XIX
2° Mc (6) 3

XIX-h, 2

2° Mc (b) 3

Der Römischen

Königlichen Majestet

Auch deß heiligen Rö. Reichs / geist-
licher vnd weltlicher Stände/Churfürsten/Fürsten/Graffen/
Herren/Reichs- vnd anderer Stätte/zusampt der heiligen Schrifft/
geistlicher vnd weltlicher Rechte Gelehrten

Handlungen vnd Außschreiben/

Rathschläge/Bedencken/Send- vnd andere Briefe/Bericht/Sup-
plicationschrifften/Befehl/Entschüldigungen/Protestationes, Recusationes, Auß-
führungen/Verantwortungen/Ableinungen/Absagungen/Achtserklärungen/ Hülffsbrieffe/
Verträge/Historische Beschreibungen vnd andere viel herrliche Schrif-
ten vnd Kunden mehr:

Von Rechtmässigkeit/Anfang/Fort- vnd endlichen Außgang deß Teutschen
Kriegs/Keyser Carls deß Fünfften/wider die Schmalkaldische Bundsoberste/Chur-
vnd Fürsten/Sachsen vnd Hessen/vnd J. Chur- vnd Fürstl. G. G. Mit-
verwandte. Vom Jahr 1546. biß auff das
Jahr 1558.

Ordentlich zusammen gebracht/an vielen Orten bewärt/erklärt/
vnd an tag gegeben/

Durch Herrn Friderich Hortledern/Fürstlichen Sächsischen
Rath zu Weinmar.

Gedruckt zu Franckfurt am Mayn/durch Nicolaum Hoffmann/
Prostat apud RVLANDIOS, Anno 1618.

AVENTINVS ANNAL.
BOIOR. LIB. V.

Vera ſcribere, PERICVLVM,
Falſa, CRIMEN.

Staatl. Bibl. Passau

Dem Durchleuchtigen/ Hoch-gebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Friederichen dem ältern/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Clef vnd Berg/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ Graffen zu der Marck vnnd Ravensperg/ Herrn zu Ravenstein/ Meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn.

Durchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst/ E. F. G. seyen meine vnterthänige/ gehorsame Dienst/ treuwer schuldigkeit/ bereitestes fleisses jeder zeit zuvor: Gnediger Fürst vñ Herr/ Der Teutsche Krieg deß großmächtigsten Römischen Keysers/ Carls deß Fünfften/ wider die Schmalkaldische Bundtsoberste/ ist zweiffels ohn ein trefflich stück der Kriege vnd siege J. Keyserl. Maj. Denn er wird nicht allein vor andern deroselben Teutschen Kriegen/ deren von Wilhelmo Zenocaro von Schauenburg zu Binkorst/ weiland J. Key. Maj. Rath im Niderland/ in die neun gezehlt vnnd angegeben [a] werden: der Teutsche Krieg: gemeiniglich [b] genennt/ vnd hiedurch [c] seine fürtrefflichkeit vor andern angedeut/ Sondern es heist jhn auch gedachter von Schauenburg [d]: Den siebenden vnd grossen Teutschen Krieg: So wol durch die siebende stell/ welche diesem Krieg in seiner rechnung zukom̃en/ vñ [c] alter/ auch von jm fast gar abergläubisch bewärter meynung nach/ was vor andern herrlich/ sonder- vñ wunderbar ist/ bezeichnen soll/ Als durch den andern zusatz anzuzeigen/ Daß die vbrigen Teutschen Kriege J. Keyserl. Maj. gegen diesen vor gemeine vnd kleine Kriege zu schätzen. Ja es ist eben dieser Teutsche Krieg von Bapst Paulo dem 3. der wird- vnd wichtigkeit geachtet worden/ daß die allerhöchstgemeldte Keyserl. Maj. vmb keines andern/ denn dieses jhres Krieges willen/ wie gleich derselbe Namen haben/ vnnd an was orten oder enden er geführet seyn mag/ allen jhren höchstgeehrten Vorfahrn am Heiligen Römischen Reich fürgezogen/ vnd mit dem Titel versehen

I. Der Teutsche Krieg ein trefflich stück der kriege vnnd siege Keyserl. Carls deß V.

[c] Arg. §. 2. Instit. de I. & I.

[d] D. lib. 3. f. 119.

[a] Lib. 1. & 3. de vita Imper. Caroli V.]
[b] A Sleidano lib. 21. Cæteriſque eius belli ſcriptoribus.]
[c] Iuſtin. in Conſtit. Tanta, §. 1. Et in conſtit. Dedit §. 2. de confirm. Dig. Lorich. in enchir. arreſt. n. 852. & ſeqq. Forcat. in ſphær. n. 92. Bodin. 4. de Rep. 2. f. 651.]

worden/ [f] daß sie nit nur: Keyser Carl der Groß: wie etwan der erste stiffter solches Reichs Teutscher Nation/ Keyser Carl der Erste/ vnnd allertrefflichste Keyser/ der je gelebt/ Sondern: Keyser Carl der allergrössest vnd Sieghaffteste/ genennt werden soll. Wie sie denn auch von mehrgedachtem von Schauenburg/ Ludwigen von Avila/ vnnd andern/ fleissig also titulirt/ geehrt/ vnd genennet wirdt.

[f] G. Zen. à Schauenb. libro tertio, fol. 129. Avila de bell. German. lib. 2. nu. 209. editionis meæ latinæ.

2. Geschichtschreiber deß teutschē Kriegs.

Derselbige treffliche/ vnnd (nach art vnd weise [g] der historicorum, die alt vnnd neuwe Krieg beschrieben/ also auch zu reden) vor andern denckwürdige Krieg/ ist zwar wol von vnterschiedlichen erfahrnen vnd gelehrten Leuten beschrieben/ vnnd in allerley Sprachen/ allerley Völckern zu studiren/ mitgetheilet worden.

[g] Cuius testes & exempla; Liuius in pr. lib. 1. dec. 3. Iacob. Fontanus in pr. lib. 1. de bell. Rhodio. Hortensius in præfat. libror. suor. de bell. Germ.

Von Ludwigen von Avila/ vnnd Zunniga/ einem Edelmann/ fürnehmes [h] Hispanischen geschlechts/ stracks nach dem Keyserlichen sieg/ Anno 1548. in zweyen Büchlein/ die er tituliert: Vom Teutschen Krieg Keyser Carls deß allergrössesten: welche anfangs in Hispanischer Sprach von jhm [i] geschrieben/ Aber bald hernach nicht in die Italiänische/ Lateinische vnnd Frantzösische Sprach allein/ sondern auch in die Teutsche [k] versetzt worden. Von Johanne von Godoy/ einem Welschen/ gleichsfalls im gedachten 48. Jahr/ in zweyen Welschen Büchlein/ damals zu Venedig gedruckt/ vnnd nur jetzt ins Teutsche [l] gebracht. Von Joachimo Camerario auß Franckenlandt/ von Bamberg/ zwar auch vmb bemeltes Jahr/ in einem einzehlen/ doch vnvollkomenen Griechischen buch/ vom Schmalkaldischen Krieg/ Welches aber erst vor wenig Jahren an tag kommen/ (m) zu sampt Martini Crusij/ auch Griechischen seinem Büchlein/ von seiner Eltern gefahr im Teutschen Krieg/ Beyde Lateinisch gemacht. Von Nicolao Mamerano/ einem Niderländer/ auß dem Land zu Lützelburg/ von Mamera/ anno 48. vnd 50. Theils in einem Lateinischen (n) Buch/ von Keyser Carls deß 5. reise auß Brüssel/ anno 45. biß gen Augspurg auff den Reichstag/ anno 47. Vnnd theils in dreyen/ auch Lateinischen/ verzeichnussen der Personen/ so kriegenden Partheyen im Teutschen Krieg/ Oder Key. M. dieselbe zeit an jrem hof gedient. Von Johanne Sleidano/ einem (o) Eisler/ auß der gegend deß Ertzstiffts Cöln/ vom Stättlin Sleidē/ da die Graffen von Manderschiet gewöhnlich hofgehalten/ anno 1555. in welchem jar seine berümte Historien zu erst Lateinisch rauß kom̃en/ vnd alsbald mit

[k] Infr. hist. nost. lib. 3. c. 81.

[l] Infr. in append. hist. nost.

[n] Extat adiectus Chytræi Saxoniæ.

[h] G. Zen. Schauenb. lib. 4. de vit. Carol. 5. fol. 236.

[i] Sleid. lib. 21. G. Malinæus in dedicatoria Avilæ, à se latine versi.

[m] Cura Dn. Lud. Camerarii, &c. Ioachimi nepotis. Opera Marqu. Freheri, Germ. script. tom. 3.

[o] Paulus 4. Pontifex in epist. ad Gropp. cal. Dec. an. 56. Romæ scripta, & à Ioh. Sturmio edita. Rein. Reinec. in ora. de hist. eiusque dignit. Beuther. in vita Sleidani à se Germanice versi, & an. 80. excusi. Boyssart. in vita eiusd.

mit beschwerung (p) deß autoris vnnd seines ersten Verlegers/ Rihels zu Straßburg/ vbel verteutscht/ In beyden Sprachen hin vnnd wider (q) nachgedruckt/ vnd außzugsweise (r) verkürtzt/ Auch endlich besser denn zuvor/ (s) ins Teutsche/ Welsche/ Frantzösische/ vnd in andere Sprachen verdolmetscht worden. Vnnd nichts zu melden von Hieronymo Faletio/ dessen Bücher (t) mir noch vnbekannt/ letzlich von Lamberto Hortensio/ einem Niderländer von Montfort/ anno 1560. in sieben Büchern/ die von jm (u) Lateinisch geschrieben/ auch in vnsere Sprache verteutscht/ vorhanden.

[p] Extat in hanc rem, Sleidani elegans præfatiuncula, præmissa historiarum eius editioni alteri, quæ ipso adhuc viuo, Argentinæ prodiit, Augusto mense, sine Apologia ac libro vicesimoquinto, operibus posthumis. Eam mihi peramice suggessit Iohannes Fridericus à Brannt auff Hardorff/ singulari morum atque studiorum cura & cultura, è Marchionatu Osterlandiæ, eques prænobilis, Misnicus.]

[q] Latine quidem, ex officina cuiusdam Simonis à Bosco, anno quinquagesimo sexto. Itemque, P. Iacob. Polani & A. Rebuli, anno quinquagesimoseptimo, Locis incertis.]

[r] Id quod indigne fert Sleidanus in fine dictæ præfatiunculæ. Et hercle, vt alia bonæ res, (dicente Plinio, libro primo, epistola vicesima:) Ita & historia, quo maior, eo melior. Bodin. in fin. cap. 1. method. histor. Frider. Tileman. p. 3. disc. philol. f. 395.]

[s] Beuther. in nuncup. versionis suæ ad Senatum Gryphiswald.

[t] Citantur à Scip. Ammirato, disc. in Tacit. libro decimotertio, cap. 6. Thuano, histor. lib. 3.

[u] Extant seorsim excusi, & apud Schardium, hist. tom. 2.

Aber doch von keinem vnter allen rechtschaffener/ nützlicher vnnd besser/ denn vom Sleidano. 2. Sleidanus der beste vnter allen solchen Geschichtschreibern.

Denn ob wol Avila/ Godolus/ Mameranus/ mit/ im (w) vnnd beym Keyserlichen zug vnnd heer gewest/ Das meiste selbst gesehen vnnd gehört/ Das vbrige in so gute gründtliche erfahrung bracht/ als es die Keyserliche Maiestat/ vnnd deroselbigen oberste Haupt- vnd andere Kriegsleute selbst gewust. Der erste/ als der Keyserl. Majest. geheimbter (x) Kriegsrath/ Cammerherr/ vnd Großcombter deß Ritterordens zu Alcantara/ im Königreich Castilia/ Welcher von jugendt auff am Keyserlichen Hofe/ vnnd zur zeit desselben Kriegs (y) vmb Jhr Keyserl. Maj. stäts gewest: Der andere/ als deß Hertzogen von Sulmona/ Philippi von la Noij/ (z) oberstens vber die Welsche Keyserliche/ auch Florentinische vnnd Ferrarische Reuterey/ geheimbter Schreiber: Der dritte/ als ein alter Keyserlicher (A) darzu kein vngelehrter Soldat/ der am Keyserlichen hofe vnnd heer/ allenthalben gute kundtschafft gehabt. Vor eins. Zum andern/ Jhre Historien ehe/ denn Sleidanus seine/ an tag gegeben/ vnnd auß jhm das jhrige nicht genommen. Auch Avila/ vors dritte/ als ein verständ-

a iij

[w] Id de se testatur Auila latinus, lib. 1. num. 19. & lib. 2. num. 25. Reliqui, in præfationibus, & passim.

[x] G. Zen. Schauenb. de vit. Carol. V. Imper. libro quarto, fol. 188. 191. 236. lib. 5. f. 263. 292. 300.

[y] Auila latinus, lib. 2. num. 26.

[z] Godoius lib. 1. Auila lib. 1. nu. 64. Mamer. in cat. exp. Cæs. 30.

[A] Mamer. in epist. nuncup. catal. exer. Cæs.

ständiger vnnd erfahrner Kriegsmann/ die gantze Keyserliche Kriegsführung/ vnd was jhrenthalben im Kriegsrath jhrer Majest. bedacht/ mit solchem fleiß beschrieben/ Daß er diß falls wol vor einen neuwen Polybium (B) geachtet/ vnd mit Ludouico Guicciardino (C) vor einen subtilen vñ fast allzufleissigen Geschichtschreiber deß Teutschen kriegs gehalten werden mag/ Vnd also solcher vrsachen (D) halben/ sonderlich in denen dingen/ die sich auff seiten Keyserlicher Majestat begeben/ vnnd mit sehen/ hören/ oder andern erfahren/ vnnd guten Kriegsverstandt/ außrichten lassen/ etwas höher vnd beglaubter/ denn Sleidanus/ zu schätzen.

(C) Lib. 2. de reb. memor.

(B) Commendatur is hoc nomine, à Gebhardo in den Fürstlichen Tischreden.

(D) Ad rationem primam quod attinet, argum. l. 18. C. de testib. Et eorum quæ scribit Oldendorp. de testib. Cap. De dictis testium, num. 4. Guil. Bellaius Langæus, in accurata præfatione ogdoadum suar. de reb. gest. Franciſci I. regis Galliæ.

Ad secundam, argumen. l. 2. C. de fid. instru. Et eorum quæ scribit Balduin. libro 1. de instit. histor. fol. 634. & seqq. Schardius de elect. cap. 10. Alb. Gent. 2. de arm. Rom. c. 1. f. 96.

Ad tertiam, argumento eius quod pluribus prosequitur, Imperator atq; ductor ipse, Guil. Bellaius Langæus, in præfat. d. inquiens: Si quis veterum historicorum conditionem perscrutari velit, eum reperturum, eos fere, aut Imperatores, aut ductores & tribunos fuisse, aut certe illustres quosdam & eximiæ notæ viros, qui, quæ ipsi non vidissent, ab aliis discere poterant.

So müssen doch hinwider Avila/ als ein Hispanier/ Kriegs- vnd Hofmann/ Godolus/ als ein Welscher/ vnd guter Schreiber/ Mameranus vnnd Camerarius zwar/ als gelehrte/ aber doch kein Rechtsgelehrte/ Hortensius/ als ein Livianischer Redner/ vnnd öberster von der Schul zu Nerden (E) anfangs diß bekennen/ Daß Sleidanus/ als ein Teutscher/ Reichs- vnd Rechtsverständiger/ (F) die streittige Teutsche Reichs- vnd Rechtssachen/ darauß sich vielbemelter Krieg vervrsacht/ besser verstanden/ denn sie.

(E) Testis Hortensii eiusdem liber, de Anabapt. tumult. hist. Schard. tom. 2.

(F) Publici Iuris vnice peritum Sleidanum fuisse, historiæ eius docent. Priuati, I.V. L. gradus, assumptus Aureliis.

Abermals müssen sie bekennen/ daß Sleidanus seinen Büchern (G) einverleibt/ das Außschreiben Keyserlicher Acht/ Darauff die rechtmässigkeit deß Teutschen Kriegs/ Keyserlichen theils (H) beruhet. Vnd das Außschreiben Chur Sächsischer vnnd Landgräffischer antwort auff die Acht/ Darauff die rechtmässigkeit deß Teutschen kriegs jhres theils bestehet/ Sampt andern mehr zu solchen beyden Außschreiben gehörigen herrlichen Schrifften. Da hingegen Avila/ Godolus/ Mameranus/ Camerarius/ die Keyserliche Acht kaum mit dem kleinesten Finger berühren/ Jhre vrsachen vbergehen/ zerstümmeln/ vnordentlich fürbringen/ Gemeldter antwort aber/ entweder als Außländer/ vnd der Teutschen Sprach/ Schrifften vnd Sachen/ vnerfahrene/ gar nicht gedencken/ Oder sie auß schlechten (I) bewegnussen/ vnd mancherley affecten vberhüpffen. Auff seiten Avilæ/ Godolj/ Mamerani/ als Partheyisch/ vnd nur gut Keyserisch. Auff

(G) Li. 17. & 18.

(H) Sic Sleidanus in apol. vere iudicat.

seiten

(I) Vt Camerarius, qui putat talia scripta fuisse indigna, ferrum in manu tenentibus.

seiten Camerarij, als nicht Chur Sächsisch. Auff seiten [K] Hortensij, als deß entlehnens / vnd außschreibens auß Sleidano vberdrüssig. Allerseits / als solcher Teutschen Reichs- vnd Rechtshändel / vnd was an solchen Außschreiben gelegen / vnverständig.

[K] Quippe, ratione eiusmodi adducit, lib. 3.

Ferner geben jhre bücher / das Sleidanus, nicht / wie Auila, Godoius, Mameranus, seine Teutsche Kriegshistori geendet hab / mit dem sieg Keyserlicher Majestat / weniger geschrieben / daß durch solchen / alle Ständ Augspurgischer Glaubensbekandtnuß / biß auff den gefangenen Churfürsten / an deß Papsts vnnd seines Tridentinischen Concilij erkenntnuß gebunden / Vnd also die sach / darumb der Krieg gewesen / Schmalkaldischer Bundsständ theils / gäntzlich verlohrn worden weré / Welches Auila auß jrthumb thut [L] / Vnd die Historia der andern gleichsfalls hin vnd wider zuverstehen gibt / Sondern / daß er weiter gründtlichen bericht gethan / wie es nach gedachtem Keyserlichen sieg / den noch vnüberwundenen Bundsständen / vnd der Statt Magdeburg insonders / [M] gangen. Welcher massen von jhr zu erst / die streitige Glaubenssach glücklich verfechten / Nachmahls [N] von andern Chur vnd Fürsten / auff das new getrieben / vnd endtlich durch Gottes reiche gnad / Auch vätterliche mildegüt / Keys. vnd Kön. Maj. der alte Nürnbergische Religionfried wider her für gesucht / mechtiglich [O] verbessert / vnd in summa / alles das erhalten worden / was zur vnglückhafften zeit deß Teutschen Kriegs / nicht erhalten werden mögen.

[L] In fin. lib. 2.

[M] Lib. 22.

[N] Lib. 24.

[O] Lib. 25. & 26.

Vnd weil vber diß Sleidanus, als deß Schmalkaldischen Bunds bestelter [P] historicus, vmb desselben / Kriegsbedencken / anschläg vnd geschicht / besser deñ Auila vñ andere gewust / die dem Keys. Heer gefolgt / Was aber fürgegangen auff seiten Keys. Maj. auß den Außschreiben / vnd Historien beyder Parten vnd jhrer anhänger / so erlehret / daß ers Auilæ vnd den andern / auch in diesem stück gleich thut / wo nicht zuvor.

[P] Beuther. & Boyssard. in eius vita.

Als will nicht zuzweiffeln seyn / daß der Teutsche Krieg / vmb so viel rechtschaffner / nützlicher vnd besser von jhm / dann von andern / beschrieben worden / Vmb wieviel rechtschaffner / nützlicher / vnd besser der historicus ist / Welcher [Q] auff die sachen / so er jme fürgesetzt / mehr verstands gehabt / Dann auff Politische Reichshändel vormahls [R] die meisten münch / welche doch Politische Historien zubeschreiben fürgenommen. Welcher [S] nicht die that allein / Sondern auch die vrsach vnd den raht / oder rechtmässigkeit der that / bericht. Welcher [T]

[Q] Melanchton. in epist. ad Sabinum, de historia P. Bembi, quę inter Sabini epistolas antepenultima est. Sabinus ipse, in epist. ad Ioh. Sleidanum, quæ inter easdem est vltima, Fr. Robortellus in fin. libell. de scrib. hist. I. Ant. Viperanus de scrib. hist. c. 16. Chytræus de lect. histor. rect. inst. fol. 1000. penus historicæ.

[R] Auentin. annal. Boior. lib. 5. f. 446. Fr. Balduin. lib. 1. de inst. hist. vn. f. 657 & seq. Alb. Gentil. 2. de arm. Rom. c. 1. Sim. Sichard. de orig. elect. c. 4. f. 39. Marq. Freher. de tutel. elect. Pal. fol. 47. Frid. Tilem. p. 2. disc. phil. Rein. Reinec. in orat. de hist. eiusque dign.

[S] Polyb. lib. 3. Diod. Siculus biblioth. lib. 12. Gell. 5. noct. 18. Nat. Comes in pr. hist. lib. 1. Lip. in not. ad c. 9. lib. 1. pol. Casp. Bitsch. in epist. nuncup. hist. Nat. Comitis. G. Bellaius in præf. ogdoad. de reb. gest. Franc. 1. reg. Gall. Seb. Foxius de rat. scrib. hist. f. 771. pen. hist.

[T] Lud. Vives, 2. de caus. corr. art. f. 97. Ant. Viper. de scrib. hist. c. 10. Sleid. in apol.

vnpartheyisch sich verhelt/Nit deß einen theils sache/recht vñ geschicht/ biß an Himmel erhebt/ Deß andern biß in abgrundt der Hölle verstöst. Welcher [V] keinen vermeinten außgang vor den endtlichen vnd rechten außgibt/ Gleichsam pro sententia definitiua, interlocutoriam. Vnd welcher letztlich/vollkömblich [W] meldet/Nicht nur was auff einer/ Sondern was auff beyden seiten allenthalben in raht vnd that/sich verlauffen vnd zugetragen habe.

[V] Liuius in pr.hist.suar.lib.1.dec.1. vers. Hoc illud. Cic.2. de orator. Fr.Tileman. in proem.disc.phil.de historicor.del.f.13.& p.3.f.396.

[W] Georg. Sabin. in epist. ad Sleidanum, inter suas, vltima. vers. legat integram causam posteritas. Nic. Mameranus in præfat. catal. exped. rebell. princ. & ciu. Germ. G. Bellaius in d. præfat. ogdoad. Tilem. p.3. disc. phil. f.179. Adde quod scribit Iurisconsultus Gaius in l.1.de O. I. In omnib. reb. perfectum esse animaduerto id, quod ex omnibus suis partib. constat.

4. Sleidani vortreffligkeit nit von jederman erkandt.

Da nun solche fürtreffligkeit der Historien Sleidani von [X] männiglich erkandt/ vnd dieselbe noch bey leben der Personen/ welche sie belangt/ von allen/ die bey den beschriebenen händeln/ gewesen/ gut geheissen worden were/ Wie Bodinus in der Meynung zwar gestanden ist [Y]/ Möchte man seiner art Historien zuschreiben/ ohn soviel desto weniger beysorg/folgen.

[X] Perinde vt à Flacio Illyrico, in der gründtlichen Widerlegung deß langen Comments der Adiaphoristen. Sabino, d. epist. vltim. Bodino, aliquot in locis cap. 4. meth. hist. Metckel. in lib. de obsid. Magdeburg. infr. hist. nost. lib. 4. cap. vlt. Tileman. disc. phil. part. 2. fol. 130. 245. Thuano, lib. 2. 3. 6. 7. 12. Frehero in epist. nuncup. tom. 3. Germ. script. ad Sen. Argentinensem. Ipsoque adeo historiarum Sleidani patrono, Augusto Saxone Septemviro, cuius magnificam erga Sleidanum munificentiam pro dedicatione, operis tam eximii, prædicat loco supra indicato Flacius, disseminatum ea de re, atq; etiamnum gliscentem rumorem contrarium, testimonio suo quasi tacite redarguens.

[Y] D. c. 4. meth. histor.

Weil aber/ fürnemblich vmb [Z] der Teutschen Kriegshistori willen/ ein anders erfolgt/ vnd [aa] nicht wenig hohes vnnd niders Standts Personen deroselben sich beschweret/ Der löbliche Sleidanus auch/weiß nicht in was vor welche/Aber doch solche gefahr/ gerahten/ daß er [bb] zum exempel der gefährligkeit/ welche rechtschaffnen historicis bißweilen zubegegnen pfleget/ mit fürgestellet wirdt/ zugeschweigen/ was von der vrsach seines todtes/ etliche geargwöhnet haben [cc] sollen.

[Z] Quantum licet ex apologia Sleidani intelligere.
[aa] Beuther. in epist. dedic. Sleidan. à se translati.
[bb] A Rein. Reinec. in orat. de hist. eiusque dign.
[cc] Boyssard. in vit. eiusdem, apud Hel. Putschium in opuscul. Sleid. ab ipso editis.

So will berichtens werth/ vnnd mir zumahl daran gelegen seyn/ daß man wissen möge/ Weß man dann vber sein Histori sich beschweret? Vnd mit was grundt vnd bestandt er sich dargegen geschützt vnd verantwortet habe? Damit/ so jemandt vber Hoffen/ vber diese oder vorige meine Histori/ auß solchen/ oder dergleichen vrsachen sich beschwert befinden solte/ derselbe nicht auß vnbericht deß jenigen/ was schon einmahl in solchem falle fürgelauffen/ Bestritten/ Vnd Sleidani theils/ von allen/ die da gutes vneingenommenen verstandts gewesen/

biß

biß auff heutigen Tag / bewilliget worden / sich wider mich / oder meine Histori bewegen lassen / Sondern seinem fuge nachzudencken / vnd ehe gnad dann vngnad / danck / dann vndanck mir zuerweisen / anlaß vnd vrsach haben möge.

So seynd nun der Beschwerden [dd] sechserley. Die erste: Daß er seiner Histori einverleibt das Außschreiben Keyserlicher Acht. Da er doch deß Schmalkaldischen Bunds / vnd als derselbe zergangen / eines seiner edlesten glieder / nemblich der Keyserlichen freyen Reichsstatt Straßburg / bestelter diener vnnd historicus gewest. Einem diener aber nicht gebührt / außzubreiten / was zu seines Herren schimpff gereicht. 5. Der beschwerden vber Sleidanum sechserley.

[dd] Colliguntur hæc grauamina, cum ex apologia Sleidani. Tum ex autoribus mox citandis.

Die ander: Daß er nicht stillschweigend vbergangen / die Chur-Sächsische vnnd Landtgräfische Verantwortung auff die Acht. Ob sie wol ein solche Schrifft / die neben etlichen andern / wider die Röm. Keys. Mai. Caroli deß fünfften außgangen.

Die dritte: Daß er vrtheile von der rechtmässigkeit deß Teutschen Kriegs. Billige / der Bundsständt gegenwehr.

Die Vierdte: Daß er [ee] viel Streitschrifften / vnnd vnter andern / auch eines Hochweisen Rahts / der Keyserlichen freyen Reichsstatt Nürnberg ander Außschreiben wider Marggraff Albrechten den jüngern zu Brandenburg / in seine Histori auffgenommen / ob schon darin viel dings seyn soll / das vnerfindtlich / Darzu an worten schmälich vnd lästerlich / vnd vnter der Juristen legem: Diffamari: oder Titel / de iniuriis & famosis libellis gesetzet werden müsse.

[ee] Marchio Albertus infr. histor. nost. lib. 6. c. 27. num. 3. Grumbach. lib. eod. c. 26. num. 18.

Die fünffte: Daß [ff] er Marggraff Hansens vnnd Hochgedachtes Marggraff Albrechts / gevettern zu Brandenburg verantwortung oder Schutzschrifft wider Chur Sachsen vnd Hessen / außgelassen / Wiewol sie in offenen druck gegeben / Vnd jhnen jhr Fürstlicher löblicher nahm dran gelegen.

[ff] Georg. Sabinus in epist. ad Sleidanum, quæ est inter epistolas Sabini vltima.

Die sechste: Das [gg] er wissentlich vnd vnwissentlich offt neben der warheit hingangen / Vnd deßhalben von der Keyserl. Maj. Caroli deß 5. Churfürsten Joachim dem 2. zu Brandenburg / Bischoff Julio Pflugen zur Naumburg / Hertzog Wilhelmen zu Gülich / Clev vnnd Berg / vnd Christoffen von Carlwitz zum Rotenhauß Lügengestrafft / oder doch vntrew vnd jrthumbs bezüchtigt worden sey. 6. Ableinung der ersten zwo beschwerden.

Was

[gg] De Carolo V. Imp. testis Surius, in ep. nuncup. suar. hist. De Ioach. elect. Brandeburgico, Fran. Hildesheimius in orat. de vita & ob. Ioach. 2. De Pflugio, itidem Surius loco prædicto. De Wilhelmo Iuliacensi, Casp. Gennep. histor suar. lib. 4. sub fin. anno 1541. De Carolovitio, Dresserus in orat. de vtu histor. ad calcem millen. 4.

Was sagt auff dieselben dann Sleidanus? Auff die ersten zwo Beschwerden sagt er: [hh] Es sey ein gewiß gesetz/ daß ein historicus anzeigen solle vnnd müsse/ was sich zwischen beyderley [ii] kriegenden Partheyen/ mit wercken vnd worten/ in der that begeben vnd zugetragen habe. Vnd solchs nicht lassen/ auß Partheiligkeit/ einem zu lieb/ Dem andern zu leid/ auß einigem Affect/ Respect/ Despect/ durch welche welt vnnd warheit werde geeckt. Dasselbe sey von jhm zu erst nicht erdacht./ Sondern von der Warheit vnnd Auffrichtigkeit gemacht/ Vnd von allen [kk] rechtschaffnen historicis die vor jhm gelebt/ von den vhrältesten zeiten hergebracht. Dann wer ist (sagt Cicero) [ll] der nicht wisse/ das vnter den gesetzen/ welchen ein historicus nachzuleben schuldig ist/ das erste sey: Das er kein vngeschehenes ding/ vor ein geschehenes außgeben? Das andere: Was warhafftig geschehen/ nicht verschweigen soll? Kein zeichen gegen jemandt gefasseter gunst? Vnd kein zeichen gegen jemandt gefasseter vngunst/ hiedurch von sich geben? Sintemahl diß je ist das A. B. C. der historicorum jhrer Kunst/ welches ohn erinnern/ männiglich bekandt. Darzu (spricht Sleidanus) sey es auch ein billichs [mm]/ vnnd sonder jemands befügte Einred/ gantz gerecht gesetz/ Weil nicht allein auff [nn] der höltzern Gesetztaffel zu Athen/ Sondern in aller menschen Hertzen mit dem finger Gottes geschrieben stehe: Æqualiter, vtramque partem audite; Höret einen Part so wol als den andern: auch vber diß/ zuhalten [oo] also nöhtig/ das kein Beschreibung/ eine Histori/ vnd kein Geschichtbeschreiber/ mit ehrn/ ein historicus heissen könne/ wann sie sich nicht verhalten nach demselben gesetz.

[ll] 2. de oratore.

[hh] In epist. nunc. §. historiam nihil. Et in apol. §. Hoc scriptum.
[ii] Sabinus d. epist. vlt. Mamer. d. ep. ded. cat. exp. reb. princ. Bil. Birckheim. de sct. hist. Oper. suor. fol. 58.
[kk] In apol. §. Vt autem. verbis: Inde à primis temporib. deductum.
[mm] D. §. vt autem. verbis: Non modo æquum.
[nn] Sabin. d. epist. ad Sleidan. vltima.
[oo] D. §. vt autem. verbis: Sed necessarium quoque; §. Hoc scriptum vers. Nam alioquin. §. Cum autem historicos. verbis: Non sunt digni.

Weil dann gewiß vnd vnverneinlich warh/ daß die Keys. Maj. das offene Außschreiben der Acht/ Vnd die vereinte Ständ hingegen/ das Außschreiben ihrer Verantwortung auff die Acht/ an hellen tag gegeben haben/ An welchen nit ein kleines/ Sondern beyden theilen/ jr trefflichstes recht/ vnd gantzer glimpff gelegen/ So hab jhm eben auß der Vrsach/ daß er von den Bundsständen zum historico bestelt vnd angenommen/ Vnd hiedurch [pp] vmb so viel mehr aller mittel berechtigt worden/ ohn welche er nichts tüchtigs schreiben/ noch deß nahmens eines historici würdig seyn könte/ keines wegs geziemen wöllen/ das Außschreiben Keyserlicher Acht außzulassen. Vnd wiederumb hab jhm nicht wöllen gebühren/ das Außschreiben der Verantwortung auff die Acht zuvertuschen/ Vnd ob er wol die vralte löbliche Auch im Reich Teutscher nation gantz vnverbotene kunst Historien zuschreiben/ offentlich vbe vnd profitire/ Dennoch sich in diesem stück/ so zu-

[pp] Arg. L. 2. D. de iurisd.

so zuverhalten / daß die Röm. Keys. Maj. gleichnuß weise an jhn hätt schreiben mögen / was vor zeiten Keyser Diocletianus vnd Maximianus an ein guten mann [qq] geschrieben / der sich vor einen philosophum außgegeben / Aber nicht / wie ein philosophus gehalten: Deine profession vnd verhaltung / seynd einander nicht gemeß. Dann ob du dich wol vor einen philosophum außgibst / welchem nicht geziemt / gelt oder gut so hoch zuachten / So reit dich doch der geitz / daß du die auffgelegte Schatzung nit geben wilst. Aber / daß solche deine wegerung vergeblich / hettestu auß anderer deines gleichen / Personen / exempel / leichtlich lernen können / ꝛc. Theten jhm derwegen [rr] vnrecht / welche seine Histori bey der Röm. Keyserl. Maj oder bey den andern Ständen deß gewesenen Schmalkaldischen Bunds also angeben vnnd durchzöhen / Fürnemblich / da sie etwas wüsten von dem obgedachten gesetz. Wüsten sie aber nichts / so möchten sies erst lernen auß dem / was von jhm angezeigt / vnd andere historici vor jhm gethan hätten / Wie dann von diesem stück / Cremutius Cordus, in stracks nachfolgender ablehnung der dritten beschwerung / gute nachrichtung geben wirdt.

[qq] L. 6. C. de muner. patr.

[rr] §. Patum igitur amice.

Es ist aber solcher dritten beschwerde / Sleidanus nicht geständig. Vngeacht deß lautern argwohns / welchen nirgendt anderst her / dann auß seiner religion / Gehabter Schmalkaldischen vnnd Straßburgischen bestallung / Auch auffrichtiger erzehlung mehrgedachter Verantwortung auff die Acht / vnd anderer dergleichen schrifften / seine anträger wider jn geschöpfft haben möge / wie ich mich allerdings bedünckẽ lasse / Auch der text der Schutzrede [ss] / nit vbel zuverstehen gibt.

7. Ablehnung der dritten beschwerde.

[ss] §. Nã licet. Et §. cum autem ad arma.

Vnd sagt dawider anfangs: [tt] So viel seine Person belang / vrtheile oder richte er weder von der Acht Keyserl. Maj. Noch von der gegenwehr vnd verantwortung der Bundsstände / lauter nichts. Berichte nur schlechts hin / vnd in solcher weise / wie es wircklich in der that daher gegangen / Wessen beyde Parten / in solchen vnnd dergleichen schrifften / vber einander sich beklagt / vnd was sie vor gründ vnd rede darin geführt haben. Gebe niemand mehr / dann jhm seine eygne Außschreiben vnd andere Schrifften geben. Nehme niemandt mehr / dann jhm seine eygne / oder seines gegentheils Außschreiben vnnd schrifften nehmen. Eygne männiglich das seine zu / vnd laß der Posteritet das vrtheil gäntzlich heimgegeben seyn.

[tt] In epist. dedic. & apolog. §. habet autem. & §. Hæ quoque: & seqq.

Solte oder köndte er aber deß gegenspiels in einicherley weg vberwiesen werden / So seyen doch von anfang der Historien her / die historici, in solcher freyheit / daß sie von sachen vnd geschichten / die von jhnen beschrieben werden / wol [uu] vrtheilen / Vnd dieselben vor recht oder vnrecht / gut oder böß / erkennen mögen / sie seyen gleich weß sie wöllen.

Dann

[uu] Cicero 2. de orat. Et 5. ad fam. ep. 12. Plinius iunior lib. 5. epist. 8. Tacitus. 3. annal. f. 129. Iustin. Imp. in fin. proem. Instit. de excus. tut. Wolf. Hungerus Iurisconsultus in ann. ad Cuspiniani Conrad. 4. Imp. Conr. Brunus Iuriscons. in epist. de rat. scrib. hist. Cochlæi libro de actis & scriptis Lutheri, præmissa. Ioh. A. Viper. c. 11. de scrib. hist. Foxius, de rat. scrib. hist. fol. 773. penus historicæ. Lud. Vives 2. de

caus. corr. art. in fin. Bodin. in meth. hist. c. 4. A. Gentil. 2. de arm. Rom. c. 1. Lipsius in not. ad cap. 9. lib. 1. pol. Frid. Tileman. part. 3. disc. phil. fol. 389. Casp. Bitschius in epist. dedic. Nat. Comitis. Nicol. Mameranus in epist. dedic. catal. exped. rebell. princ. & ciu. Germaniæ.

Dann daß er nicht zum exempel fürstelle / die alten Römischen historicos, Polybium nemblich / Liuium, Salustium, Tacitum, vnd den censorem principum, (wie jhn deßhalben Bodinus nennt [vv vv]) Plutarchum, oder auch Procopium, Curtium, Ammianum, Schafnaburgensem, Paulum Æmylium, Guicciardinum, &c. Welche solch Richteramt / vor das fürnembste ampt / vnd den allerbesten nutzen der Historien mit Tacito [xx] vnd Polybio [yy] geachtet / Auch in jhren büchern embsig vnd streng / ohn ansehen der Person / gevbet hätten.

[ww] D. c. 4. meth. hist.

[xx] 3. Annal. f. 129. Loco celebri, & lau lato à Scip Ammir. 4. disc. 8. Christ. Pflug ab Eitern, digress pol. c. 17. Lauterbachio, in append. l. bri 5 deß Regentenbuchs. Schardio in præfat. Auentini Germ. Lipsio in not. ad c. 9. lib. 1. pol. Chytræ. de lect. hist. inst. f. 1013. penus hist. Bitschio ad pr. lib. 21. & 27. hist. Nat. Comitis.

[yy] Cuius sententiam commendant, Bodin. d. c. 4. meth. hist. & Cisnerus in præf. Auentini latini.

So sey bekandt / mit was freyer feder der Päpste leben / Platina, jhr diener / beschrieben. Vnd mit was freyer feder seines Königs Histori / Philippus Cominæus, welches schrifften [zz] die Röm. Keys. Maj. Caroli deß fünfften / vor andern fleissig zulesen vnd hoch zuhalten pflege. Dann ob er wol König Ludwigs deß eylfften zu Franckreich / bestelter Raht vnnd diener / Ja / ob er wol in Jhr Kön. Maj. eydt vnd Pflichten gewesen / Schriebe er doch an einem ort vnverholen: Sein Herr der König / hab nicht recht dran gethan / daß er weilandt Hertzog Carls zu Burgund hinterlassener einiger tochter / beyderley Burgund / sampt der Grafschafft Artoys / mit gewalt genommen. Vnnd weil solche Hertzogin zu Burgund / allerhöchstgedachter Keys. Maj. Groß fraw mutter gewesen / Auch gemeldte Landt an dero höchstgeehrten vorfahren Keyser Maximilianum den ersten bracht / Stehe nicht zu zweiffeln / solch Cominæi vrtheil / werde von der Keys. Maj. vor andern angemercket seyn.

[zz] Rein. Reinec. in orat. de hist. ciusque dign.

Also zeuget Tacitus, [Aa] daß kein historicus gefähret worden / da das Römische Volck noch sein eygner Herr gewesen / wann er gleich nach gestalten sachen oder seinem verstande / entweder desselben volcks / oder aber seines abgesagten todtfeinds Hannibalis, thaten / gelobet hatte. Vnd vberauß schön führet diesen gantzen handel auß / eben bey demselben Tacito, der alte Römische Geschichtbeschreiber / Cremutius Cordus. Dann derselb Cremutius Cordus, schrieb eine Histori vnterm Keyser Tiberio. Lobte wegen jhrer tapfferkeit / den Brutum vnd Cassium, welche es gleichwol mit dem Keyser Iulio nit so gar wol außgerichtet hatten. Sonderlich aber rühmbte er Cassium so hoch / daß er meinte / Es were zugleich mit jhm alle manheit der streitbaren Römer vntergangen / welche sonst vor das Vatterlandt vnnd dessen freyheit leib vnd leben / gut vnd blut zugesetzet hätten. Gedachte es stünd jhm solchs wol frey. Vnter löblichen Keysern währete die alte freyheit noch /

[Aa] 4. Annal. f. 155. Antiquis (inquit) scriptoribus raius obtrectator. Nec referre cuiusquam, Punicas Romanasne acies lætius exturberis.

vnd

Vnd in einem [Bb] freyen Reich/möcht man sich auch freyer zung vnd freyer rede brauchen. Aber was geschicht? Tiberius war keiner mehr auß [Cc] solchen löblichen Keysern. Hatte es schon dahin gebracht/ daß jederman thun muste was jhm wolgefiel. Darumb wirdt der gute Cremutius Cordus, newer (spricht Tacitus) vnd zuvor vnerhörter weise verklagt/ Darauff er aber redlich sich verantwort/ fehet an/ vnd spricht: [Dd] Ich werde jetzundt beschuldigt/ daß ich Brutum vnd Cassium gelobt/ da doch jhre thaten von einer trefflichen meng der historicorum vor mir beschrieben/ vnd keiner auß denselben/ jhrer/ ohn sonderbares lob/ erwehnet hatt. Gleichsfalls ist der fürtreffliche vnd vor andern hochberühmbte Geschichtbeschreiber/ Titus Liuius, nicht allzeit gut auff Keyserischer seit gewesen. Hatt Keysers Iulij widersächer Cneium Pompeium, mit solchem eyfer gerühmt/ daß jhn Keyser Augustus nur: Einen Pompeianer: zunennen pflegte. Dessen aber vngeacht/ ist er in sonderbaren Keysers Augusti gnaden gewesen vnd blieben/ Heisset auch an keinem ort seiner bücher/ Scipionem, Afranium, ja eben vorgenanten Brutum, vnnd vorgenanten Cassium, Reuber oder Keysermörder/ welche nahmen jnen jetzunder auffgeleget werde/ Sondern gedenckt jhrer/ als trefflicher leut/ in allen ehren. Vnd anderst nicht verhelt sich gegen sie in seinen Historien/ Asinius Pollio. Anderst nicht/ Messala Coruinus, welcher Cassium noch darzu/ vor seinen gewesenen Obersten rühmbt/ Vnd ist doch deßhalben jrer keinem/ an ehr oder gut ichtwas abgangen. Zu dem/ was hat Keyser Iulius vor ein andere straff fürgenommen wider Ciceronem, welcher seinen/ deß Keysers/ ergsten feindt Catonem, in einem sonderbaren buch/ mit lobe biß an Himmel erhub/ als daß er so eine fleissige widerlegung wider jhn außgehen ließ/ als wann er/ vor einem ordentlichen richter/ seine sach wider jn vertheidigt hätte? Ja das noch viel mehr ist/ rückte Keyser Augusto, Antonius, in seinen Sendbrieffen/ Brutus, in seinen zum volck gethanen reden/ viel dings hefftig auff/ vñ hatten doch von denselben keinen grüntlichen bericht/ wie dañ auch Bibaculi vnd Catulli verß/ voller schmachwort waren. Dannoch hat Keyser Iulius selbst/ vnd Keyser Augustus selbst/ solche bücher gelitten vnd nie verbotten. Vnd weiß ich warlich nicht/ ob hierin mehr jhre frömmigkeit/ als jhre klugheit [Ee] zuloben. Dann wann man sich solches dinges nicht annimbt/ wirdt es von jm selber alt vnd nicht geacht. Eifert man darvber/ läst sichs dafür ansehn/ als were es waht. Vnd will ich von den Griechischen historicis nichts sagen/ Welcher freiheit/ oder vielmehr/ grosse frechheit in diesem Punct/ gantz ohne straff gewesen. Da aber jemandt die nicht dulden wöllen/ hatt er sich dagegen verantwort/ vnd also/ wort mit wort gestrafft. Am allermeisten aber/ hat man ohn beysorg einiger gefahr vnd mißdeutens/ sein gutbedunckens wol schreiben mögen von denen Personen/ welche todts verblichen/ vnnd weder in der leute gunst noch vngunst mehr gewesen. Vnd zwar/ auß vernünfftiger guter vr-

[Bb] Iuxta Tiberii ipsius dictum; annotatũ à Suetonio In Tib. c. 28.

[Cc] Tácit. pr. lib. 4. & 5. ann. Sueton. in Tib. c. 33.

[Dd] D. annal. lib. 4. Et exponit eũ locũ pulcherrime, Scipio Ammiratus, 4. disc. in Tacit. &

[Ee] Approbat hũc locũ, singulari calculo, claudens hãc orationẽ, Tacitus, d. an. lib. 4. Cui porro assentiunt Natalis Comes initio lib. 27. & ibi Bitschi⁹. Pflugius digr. pol. c. 25. Ammir. d. c. 8. Reinec. d. orat. de histor.

sach.

sach. Dann ein exempel von mir selbst zugeben / ziehe ich darumb / weil ich Brutum vnd Cassium lobe / mit jhnen gleichsam zu Feldt? In meynung / durch mein lob das volck auffzuwieglen / vnd einen innerlichen Krieg anzurichten? Oder geschichts vielmehr zu diesem end / weil sie beyde nun vor 70. Jahren vmbkommen / vnd keinen anhang mehr haben / daß gleich / wie der Kriegsfürst Keyser Augustus selber jhre bildtnussen nirgends abwerffen vnd zerbrechen lassen / sie also auch bey den Geschichtbeschreibern eingedechtnuß behalten mögen? Wolan / ob ich gleich jetzt der vnverdienten straff / als einem vnversehenen Donnerwetter / nicht entfliehen kan / wirdt man doch noch leute finden / die nicht allein deß Cassij vnd Bruti, Sondern meiner auch in guten gedencken werden.

Wiewol / was bedarffs dieses weitleufftigen beweises / da man doch zum handel näher kommen kan? War doch nach dem Teutschen Krieg Keyserliche Majestat in keiner [Ff] abrede mehr / Es wiesens auch die erfolgten Interims / Concilij, vnd andere händel / sampt dem endtlichen Religionsfrieden / welcher mehr mit seinem blossen namen den vorhergegangenen Religionskrieg zuverstehē gibt / gnugsam auß / Das sie mit jrem Teutschen Kriegszug gemeint gewesen / der Bundsstänt glauben auffzuheben / vnd deß Tridentinischen Concilij erkendtnuß zuvnterwerffen. War doch / als Sleidani Histori außgieng / den gewesenen Bundsständen vnnd andern jhren Religionsverwanten / die beschirmung vnd handhabung jhrer Religion / im berührten Augspurgischen Religionfrieden schon also künfftig vergönnet / gestattet / vnd zugelassen [Gg] daß sich Keysers Caroli vnd Königs Ferdinandi Majestäten selbst / zu hülff vnnd beystandt jhnen darinn verpflichtet hatten. Da nun gleich Sleidanus der Bundsstände vnd jhrer anhänger Auß- vnd andere Schreiben / darin solche beyde Puncten zeit währendes Teutschen Kriegs / auff gemeldten schlag / heuffig außgeführt / in der meinung / seiner Histori einverleibet hätte / daß er jhnen solcher außführung halber / beyfall geben wollen / Sehe ich nicht / was er dardurch wider aller höchstgedachte Keyser- vnnd Königliche Majestäten / Wider fried vnd ruhe im heyligen Reich oder dessen heilsame ordnung / wider das / so albereits vor seiner Histori / Ludwig von Auila, [Hh] offentlich bekant / vnd [Ii] Mameranus, vor nicht vnrechtmässig angesehen / Nach derselben aber / sonderlich / an die Keys. Maj. Maximiliani deß andern / Aurifaber [Kk] geschrieben / vnd andere neben jhm gemeint / gehandelt hätte.

[Ff] Vtiliquet ex fine libri 2. priuilegiatę à Cęsare historiæ, Ludouici de Auila.

[Gg] §. Ferner verpflichtē / Recess Aug. an. ff.

[Hh] D. lib. 2.

Die

[Ii] In præfat. priuilegiati à Cæsare catalogi exped. rebell. princ. verbi: Persuaserant sibi (inquit) religionem & libertatem oppugnatam iri. Quæ res si ita sese habuisset, vti illi falso sibi persuaserunt; Inuasio nimirum religionis ac libertatis ademptio vt fuerit; non præter rationem omnino, eam suscepisse defensionem, videri poterant. Contra tamen Lutheri sui expressum longe ante consilium: Armis videlicet tuendam religionem non esse asserentis.

[Kk] In epistola dedicatoria tomi 2. Islebiensis, operum Lutheri. Georg. Lauterbach p. 2. deß Regentenbuchs c. 3.

§.
Abstimmung der vierdten beschwerde.

Die vierdte beschwerung anlangend / thut der Marggraff Albrecht der jünger zu Brandenburg / anfänglich / den sachen zwar gnug / Daß er durch den widersinn seiner wort / so wol in anderer Hoher Stende / als in seinem nahmen zuverstehen gibt / Wann in den Streitschrifften / darüber er vnd andere sich beschwert / sich solche ding nit befünden / deren gegenspiel wahr / erweißlich oder offenbar / Wolte weder er noch andere Stend / deßwegen über Sleidanum beschwerden tragen. Anderst / dann die welt wol sonsten thut / wann sie meint / Es gebühre sich nicht die warheit außzubreiten / Wann mit der außbreitung etwan ergernuß vnd vnfried angerichtet / oder den verstorbenen / schimpff oder spott zugezogen werden möchte. Newer / vnd im alten gesetz der Kunst / Historien zuschreiben / welches bey erwegung erster beyder beschwerden angezogen / vnerfindtlicher weise. Inmassen anzeigt der sinreiche Englische Poet / da er [Ll] von dieser Zeit Histori spricht:

[Ll] Owenus 2. epigr. 27.

Lex fuit historiæ VETVS hæc: *Ne dicere falsum*
Audeat: Et verum dicere, ne metuat.
Hæccine est historiæ NOVA lex? *Ne dicere verum*
Audeat; Et falsum dicere, ne metuat?

Lieff nun schon darvnter etwas für / das ergerlich / Oder zu auffhebung einmahl getroffener verträg dienlich seyn möchte / Wann man nemblich / was an jhm selbst zuwissen gut / vnd viel zu einem andern ende geschrieben ist / mißbrauchen / vnd nicht bedencken wolte / Daß durch die acten alter jrrungen / nicht der Vertrag / Sondern vmbgekehrtes dinges / durch den vertrag / gedachte acten / geschweigt / vernicht / getödt / vnd auffgehaben werden / Also / daß man sie zum schemdeckel newes vnfriedens nicht wider fürwenden oder brauchen soll / noch kan / So will demnach mit nichte [Mm] folgen / Daß darumb ein historicus dasselbe alles stillschweigendt vbergehen / Sondern nur allein / Daß der [Nn] leser wissen soll / Was ergerlich / zu sterckung seiner tugend / Was vnfriedtlich zu seinem friede zurichten. Welches dann geschicht / wann er nach vermahnung Liuij, in das leben anderer leute / als in einem spiegel sicht / Meidet was sich erbarkeit vnd tugend / Auch von Rechts vnd zugesagtes friedens / deßgleichen seines eygnen frommens wegen / zumeiden gezimt / Vnnd im gegenfall einen bösen außgang nimbt.

[Mm] Liuius in pf. lib. 1. dec. 1. versic. hoc illud. verbis: Omnis exempli. Et: Fœdū incæptu, fœdū exitu. Tacitus annal. 3. f. 129. verbis: Vtque prauis dictis factisque. Imp. Basil. Macedo. apud Lips. ad c. 9. lib 1. pol. Paul. Lang. in Chron. Citic. apud Pistor. Germ. script. tom. 1. Sub an. 1486. 1507. Cuspin. in Austria. Vita Leopoldi 3. siue Pulchri, March. Austria. Cælius Curio Secundus, in præfat. Guicciardini. Guil. Bellaius Langæus in præfat. ogd. de reb. gest. Franc 1. reg. Gall. Nat. Com. initio hist. lib. 21. Lud. Vives 2. de caus. corr. art. f. 97. & 5. de trad. disc. f. 385. Scip. Ammir. 4. disc 8 Ioh. A. Viper. de scrib. hist. c. 10. Bodin. in meth. c. 4. f. 40. pen. hist. Tileman. p. 3. disc. phil. f. 155. 156. Piccart. obser. histor. pol. dec. 1. c. 8.

[Nn] Liuius, Tacitus, Basil. Macedo, Langius, Cuspinianus, Comes, Ammiratus, Cæl. Cur. Secundus, locis prædictis. Schardius & Cisnerus in præfatione Auentini Germanici & Latini. P. Greg. 10 de Rep. 6. n. 16. Lauterbach in append. lib. 5. deß Regentenbuchs. Chr. Pflug ab Eitern digr. pol. c. 12. Conr. Brun. iurisconsultus in ep. de rat. scri. hist. Cochlæo præmissa. Frid. Tilem. p. 3. disc. phil. f 356. 378.

Vnd ist männiglich bekant / Also / daß es fast mit einigem argument nicht bewähret werden dörffte / daß die Histori weder verstorbener noch lebendiger / Weder hoher noch nidriger Personen mängel mit stillschweigen schonet. In der Göttlichen Histori / welche die allerwarhaffteste / Deßhalben [Oo] auch die allerbeste / ist [Pp] Saul ein Tyrann / David ein Ehebrecher vnd Meuchelmörder. Salomon ein Weiberman. Rehabeam vnbarmhertzig vñ eygensinnig. Abiam / seines gleichen. Joram / ein mörder seiner brüder. Ahasia / Schwager in Ahabs Hause. Joas ein Propheten mörder. Manasse vnd Ammon / tyrannen. Josias / vermessen. Jojakim vngerecht. Zedekia / meineidig. Herodes ein Fuchs vnd Kindermörder. Maria Magdalena [Qq] ein sünderin. Petrus ein verleugner. Paulus ein verfolger. Thomas ein vngleubiger. Matthæus ein wucherer. Die andern jünger seynd vom Herrn Christo abtrünnig. Vnd Christus selbst [Rr] begehrt / daß man jhm beweisen solle was er vnrechts geredt hab. In der weltlichen findet man [Ss] nicht allein der Tyrannen lebendiges conterfect / Claudij, Neronis, Caligulæ, Domitiani, Maximini, Caracallæ, Heliogabali, Gallieni, &c. Sondern es wirdt auch Suetonius darumb [Tt] allen andern Griechischen vnd Römischen historicis fürgezogen / weil er weder die mängel selbst / noch den verdacht der mängel / darein bißweilen auch die allerlöblichsten Keyser gerahten / heimisch vnterdruckt. Vnd was schreibt Schafnaburgensis [Vu] vnd Auentinus von der eygensinnigkeit / argen list / vnrechtmessigen gewalt vnd vnzucht / Keyser Heinrichs deß vierdten? Cuspinianus [Wvv] / vom Frawenzimmer Keyser Friderichs deß zweyten? Von eygennutz Keiser Carls deß vierten? Von tyranney / vnordentlichen leben / vnd andern vntugenden Keysers Wenceßlai? Vñ gewohnetem Ehebruch / vñ vnersättigter vnzucht Keyser Sigmunds / vñ seiner gemählin der Keyserin? Von blutschand Marggraff Leopolds deß 5. vnd Marggraff Albrechts zu Oesterreich? Was die Thüringischen Historien vñ vätterlicher lieb vñ ehelicher trew / Landgraff Albrechts deß mißgeratenen / vnd Hertzog Wilhelms deß 3? Was / die Meißnischen [Xx] mit leßwürdigen wortē / von auffligung vñ anderweit ernewerung der damals schweren Biersteur / deß sonstē höchstlöblichsten Churfürsten zu Sachsen / Friderichs deß 3? Was die Nidersächsischen / von kindtlicher ehrerbietung vnd gehorsam Hertzog Magnussen / mit der Ketten zu Braunschweig vñ Lüneburg? Summa: Grosse leut fehlen auch / Sie wägen weniger dann nichts / so viel jhrer seynd / Spricht der fromme David / [Yy] welcher selbst ein grosser Mann gewesen / Nit wenig mit gefehlt / vñ allzeit so gar viel nit gewogē. Vnd ist da nichts vollkommenes. Dieser (sagt von den Röm. Keysern / zū Keyser Traiano, Plinius, [Zz]) ist ein frömer Herr gewesen / hat vor sich ein erbar löblich leben geführt / vñ wol Hof gehalten / Aber sonst dz Keiserthum̃ vbel regirt. Jener hat wol vñ nützlich regirt zu friedens vñ kriegszeiten / sonsten aber vor sich selbst vñ an seinem Hof / wilde / wüst / vñ vbel gehauset / Vnd ist vnter allen Keysern noch kein einiger

gelit-

[Oo] Cōrad. Brun. in d. ep. de rat. scr. hist.

[Pp] Mich Schefer in libello aureolo, der fünff Regiments regeln / cōcl. 1. p. t. Paul. Lāg. in Chron. Citic. sub an. 1486. 1507.

[Qq] Scip. Amm. 4. disc. 8.

[Rr] C. p̄sumunt, cap. 2. q. 7.

W. Hūg. in an. ad Cusp.

Conr. 4.

[Ss] Cōr. Brū. d. loc.

[Tt] L. Vives f. de trad. disc. fol. 385. Erasm. Roter. præf. in Suet. Chytræ⁹, de lect. hist. rect. inst. ad Iul. ducē Bruns. f. 1012. pen. hist.

[Vv] Schafnab. ap. Pist. tom. 1. Ger. scr. Auent. lib. 5. an.

[Ww] In vitis Cæsar. Et in Austria. Vita Leopoldi 3.

[Xx] In Pauli Lāgii Chrō. Citicensi sub ann. 1486. 1507.

[Yy] Psal. 62.

[Zz] In paneg.

gewesen/dessen tugenden nicht mit etlichen vntugenden beschmitzt worden weren. Vnd findet man dergleichen schöner sprüche hin vnd wider bey den historicis [AA] vnnd andern mehr/ Alle zu dem ende angezogen/ daß man wissen möge/ Wann etwas von grosser Herrn mängeln vnd gebrechen in Historien gemeldet wirdt/ daß solches anderer gestalt nicht/ jhnen zu abbruch hoher Fürstlicher achtung oder hinderlassenen hochlöblichen nahmens gereichen solle noch könne/ Dann/ so sie mehr vntugenden als tugenden an sich gehabt/ Vnd nicht/ wie David oder andere löbliche Keyser vnnd Könige/ mit der helleuchtenden Mittags-Sonn einer grossen meng Fürstlicher tugenden/ eines oder das andere Sternlein der vntugend/ verfinstert haben.

[AA] Tacito 4. annal. f. 607. Cuspiniano, in vita Imp. Frid. 2. Et in Austria, Vita March. Leopoldi 3. Auentino, initio lib. 5. annal. Nat. Comite initio hist. lib. 27. Mich. Piccard. obs. hist. pol. dec. 1. c. 8. Frid. Tilem. p. 2. disc. phil. f. 156. 158. G. Sigismundo Seldio, Caroli V. nostri Vicecancellario Cæsareo, inst. hist. nost. lib. 6. c. 24. Froschmeuselern lib. 2. p. 3. c. 5.

Das aber Hochgedachter Marggraff/ in seinem vnd anderer Hoher Stände nahmen sich beschwert/ daß Sleidanus die Streitschrifften/ so wider S. F. G. vnd dieselben Ständt außgangen/ in seine Histori auffgenommen/ Vnd will/ daß sie von jm/ wo nicht gar aussen gelassen/ jedoch geendert hätten werden sollen/ Dasselbe ist zwar einer wichtigkeit/ Mag aber doch mit Sleidani vnd andern vrsachen/ wol abgelehnet werden.

Dann wer solche Schrifften wissendtlich aussen lässet/ der verschweigt was warhafftig ergangen ist/ wider vielgemelt vralt gesetz der kunst/ Historien zuschreiben. Handelt wider der Historien natur/ welche ist/ [BB] Frey bezeugen/ Berichten/ Erzehlen vnd nicht Verhelen/ Was sich in wercken oder worten/ mündtlich oder schrifftlich zwischen den Parten zugetragen. Thut wider sein/ als eines historici vnd offenbaren zeugens/ ampt vnd teuren Zeugeneid. Verdruckt in schweren Hochwichtigen sachen/ beyder Parten treffliche Rechts- [CC] vnd andere gründ/ die in solchen Außschreiben begriffen/ da er dieselben gäntzlich vbergeht. Thut ers aber nur zum theil/ verkürtzt er die andere Part an seinem Recht. Schreibt auff den ersten fall Historien/ wie vnsere [DD] Landsleut pflegen/ Darin nur blosse geschicht/ Kein Recht/ Kein grund/ Keine vrsach/ Kein bedencken/ Kein gegenbedencken/ Noch ichtwas anders zufinden ist/ dessen die Posteritet in jhren schweren sachen gebessert vnd beholffen seyn könte. Auff den andern fall/ Partheyisch vnnd zerstümmelt ding/ Darauff man weder trawen noch bawen kan. Wer sie aber endert/ ohn grosse vnvermeidliche vrsach/ der [EE] erzehlt

[BB] Gell. 5. noct. 18. Bodin. in meth. c. 1. & 3. Fox. de scrib. hist. f. 763. Franc. Robort. de scrib. hist. f. 895. pen. hist.

[CC] FIRMAMENTA CAVSARVM: vocat in ap. Sleid.

[DD] Obseruante Melanchtone in epist. ad Cam. prid. cal. Nov. 1531. scripta. Et ad Iust. Ion. II. Iun. 1529. Epist. à Manlio edit. fol. 279.

[EE] Hæc est sententia, & hæ sunt rationes, non Sleidani modo, in dedicatoria & apologia: Sed etiam Trebellii Pollionis in 30. tyran. Vita Aureoli 10. Flauii Vopisci in Aureliano. Cremutii Cordi ap. Tac. 4. annal. Conr. Brun. IC. in ep. de rat. scri. hist. Cochl. præfix. Ioh. A. Vip. c. 1. & 15. de scrib. hist. Bil. Birckeim. de conse. hist. Oper. suor. f. 58. Onuph. Panvin. de orig. elect. cap. 4. n. 14. edit. Argent. an. 1613. Alb. Gent. de ab. mend. c. 12. Schardii in præfat. Auentini German. Cisneri, in præfat. Auentini latini. Frid. Tilem. p. 3. disc. phil. f. 129. 130. Adde quæ scribit de notariorum officio, quibus hac in parte historici non inepte comparari possunt, Tib. Decian. tr. crim. lib. 2. c. 14. n. 31.

zehlt die sachen in solcher weise nicht / wie sie in der that warhafftig sich verlauffen haben. Verhelt die rechte warheit / Gleichsfalls wider vielgedacht vhralt gesetz / Historische natur / sein ampt / vnnd zeugeneidt. Weicht von den worten der Außschreiben ab / Von welchen er doch dann dazumahl nicht weichen soll / wann er auß denselben sein Historn nehmen / oder (wie Sleidanus pflegt) eygendtlich berichten will / was die spaltigen Partheyen / an oder wider einander geschrieben haben. Bringt sich in verdacht / als wisse er die der händel schuldig / welchen zugefallen er sie verhelen will / Gehe vmb mit falschheit / Partheiligkeit vnd betrug / Mache eins sach böser / deß andern besser / Klügele in einem frembden werck / Wölle manchmahl dessen meister meistern / vnd jhm zeigen / was er hab sollen schreiben oder nicht. Gibt böse exempel / dardurch alle Historische bücher / Fürnemblich aber solche großwichtige Keyserliche / Königliche / Chur vnnd Fürstliche / Auch anderer Stendt Auß- vnd andere schreiben / in so viel formen gegossen werden würden / als viel Köpff der leser seynd / wann jhm andere gleichsfalls folgen wolten. Hilfft doch damit der sachen nicht / Als man wol an Hieronymo Zieglern / weylandt Professorn zu Jngolstatt siehet / welcher Aventini Historien behöfelt / vnnd darauß / auff F. Beyerischen befehl / geschafft hatte / was etwa dem Papst vnd seiner Geistligkeit zu nahe geredt / Die aber weniger nichts hernach / von der Keyserlichen Cammer weylandt ansehenlichen beysitzern vnd Rechtsgelehrten / Simone Schardio vnnd Nicolao Cisnero, vollkommen an tag gegeben / vnd dabeneben gedachts Zieglers enderung / auß viel vrsachen / getadelt worden. Oder als man wol an denen siehet / welche auß der Historia Guicciardini hatten abgethan / die zwey wichtige ort / von Papsts Alexandri deß sechsten seiner beyder Söhn / vnd tochter Lucretiæ blutschande / brüder vnd meuchelmorden / Item von den mitteln / dadurch die Päpste zu so grossen landen vnd leuten in Welschlandt kommen / ꝛc. Gleichwol aber [FF] deren abdruck in Teutschlandt / [GG] nicht verhüten kondten. Vnd wann er entlich meint / er habs mit seinem endern / reinigen / behalwen / ꝛc. gar wol troffen / vnnd es viel besser außgericht / dann so er alles hätte stehen lassen / Gehts doch endtlich zu / wie abermahls der artig Englische Poet / 3. epig. 82. sagt:

[FF] Forte eo respicit Scip. Am. 4. disc. 8.

Liber in historia loqueris? *Nocet esse locutum.*
Admisces falsi nil? *Tacuisse nocet.*
Dissimulans, simulansque, sibique per omnia dispar,
Qui volet historiam scribere, seruus erit.

[GG] Extat enim libellus singularis, in selecta bibliotheca Neumeieriana, Iohan. Wilhelmi toparchæ Ramslani. Inscriptus vti sequitur: Francisci Guicciardini patritii Florentini loci duo, ob rerum quas continent grauitatem cognitione dignissimi, qui ex ipsius historiarum libris, tertio & quarto, dolo malo detracti in exemplaribus hactenus impressis non leguntur. Nunc tandem ab interitu vindicati & Latine, Italice, Gallice, editi. Lucæ 12: NIHIL OCCVLTVM, QVOD NON REVELETVR. Basileæ anno 1569.

Vnd hindert nichts / daß hochgedachter Marggraff / sampt weilandt

land S.F.Gn.Statthalter/meynt: Was vnerfindlich ist/solle in keine [HH] historien verzeichnet werden. In solchen Streitschrifften sey viel vnerfindlichs dings.

[HH] Quia historia FIDEI VERITATIQVE componitur. Plin.7.epist.17.Sleidan.in ep.ded.

Denn wenn schon diesem also were/Wie aber doch gemeiniglich von allen Gegentheilen/vnnd wider hochgedachten Marggraffen vnnd seinen Statthalter/vom Rath der Statt Nürmberg im letzten Außschreiben [II] verneinet wirdt. So hat doch jenes nicht statt in einem solchen fall/ Wenn ein Historicus eigentlich bericht/was geredt/oder aber geschrieben worden. Denn weil er als denn/vor seine Person/[KK] nicht sagt/noch bezeuget/Ob dasselbige erfindtlich oder vnerfindlich? Sondern nur allein/obs geredt oder geschrieben worden sey? So handelt er mit solchem nachschreiben vnd blossen leerzehlen geredten vnnd geschriebenen dings auch nichts/wider [LL] warheit vnd erfindligkeit.

[II] Infr. hist. n.lib. 6.c.28.

[KK] Quippe: Verba recitatiua nihil disponunt. Moller. 5.sem.67. Schurff. cent. 2.con.9.num.15.Historicorum verba hoc casu sunt, recitatiua.

[LL] Huc pertinet, obseruata ab Vberto Folietta, veri distinctio. De simil.norm. Polyb.f.979.Pen.hist.

Gleichsfalls hindert nichts/Daß ferner hochgedachter Marggraff neben angedeutetem Statthalter/meynt: Was ehrenrührig/schmählich/oder lästerlich/Solle wegen der gemeinen Römischen Recht/vnnd heilsamen Reichs Satzungen/von Schmach vnnd Lästerbüchern/abweg gethan/vnnd in keine Histori gebracht werden. In der Nürmbergischen vnd andern Streitschrifften sey viel ehrnrürigs/schmählichs/lästerliches.

Denn anfänglich hatt man zu zweiffeln gute Vrsachen: Obs wahr sey/daß in keine Histori bracht werden solle/Was seiner wort/vnd darinn fürgeworffener mängel vnd vnthaten halben/ehrenrürig/schmählich oder lästerlich?

Die erste vrsach ist/(sagt Sleidanus [MM]) Daß alle Bücher guter vngetadelter historicorum der Exempel voll/daß ein anders von vralters hergebracht. Zum König Dauid sagte Simei: (NN) Herauß/herauß/du Bluthundt/du loser Mann/Der HERR hat dir vergolten alles Blut deß Hauses Saul/daß du an seine statt bist König worden. Nun hat der HERR dein Reich gegeben in die Hand deines Sohns Absalom. Vnnd sihe/nun steckest du in deinem Vnglück. Denn du bist ein Bluthundt. Hat drumb Nathan der Prophet/oder wer sonst deß Propheten Samuels Histori von den Königen weiter fortgeführet/solches hineyn zu bringen vnterlassen? Zum HERRN Christo sagten die Jüden: (OO) Sagen wir nicht recht/daß du ein Samariter bist/vnnd hast den Teuffel? Hat drumb der Historicus deß Euangelij/vnterlassen/solches in seine Histori zu bringen? Zum Hertzog vnnd gantzer Statt Venedig/sagte deß Königs zu Franckreich Herolt: Er were abgesandt/ihnen/als

(MM) In ap. verbis: Exemplis referti sunt, OMNES bonorum autorum LIBRI.

(NN) 2. Reg.siue Sam.16.

(OO) Iohan.8.

trewlosen Leuten/die deß Bapsts/vnd anderer Potentaten/Stätt/gewaltsamer vnd vnrechtmässiger weise eyngenommen/vnd noch damit vmbgiengen/daß sie durch vnredliche ehrlose Practicken männiglichs Landtschafften zu sich reissen möchten/ Krieg anzukündigen. Hat drumb (spricht Sleidanus) [PP] Petrus Bembus vnterlassen/solches in sein Histori zu bringen/ Ob er wol eben desselbigen Hertzogs vnnd Raths zu Venedig/zu beschreibung solches Kriegs/eigentlich bestallter Historicus ware? Zeit wärendes Teutschen Kriegs schrieb der Churfürst zu Sachsen an die Böhmen: Jhnen were bewust/ Wie vnrechtmässig/vnd endlich/ohne alle billiche vrsach/der Keyser/wider sein eigene dem Christlichen Reich gethane Pflicht vnd Gelübd/ Auch wider die löbliche ordnung vnd gebräuch/ Ja zu entgegen allen Rechten/ ein Edict/absönderung/vnnd in die Acht gebung/wider jhn vnnd den Landtgraffen gethan. Hat drumb die mitveranthellte Römische/ auch zu Hungern vnd Böhmen/Königliche Majestet Ferdinandi bedencken getragen/ Solches/ jhren historischen Acten von den handlungen [QQ] mit den Böhmen/selbst eynzuverleiben? Zeit Marggräffischen Kriegswesens schrieb der Marggraff verächtlich vnnd ehrenrührig/mehr denn gnug/ von den fürnemmen dreyen Ständen/der weiland Fränckischen löblichen Vereinigung/Bamberg/Würtzburg/ Nürmberg/an etliche seine Obersten. Namen drumb hoch vnd ehrngedachte Stände bedencken/solches in jhrem eigenen [RR] Außschreiben zu erzehlen? Sleidanus erinnert vnd bekennet selbst/ [SS] Daß Bapst Leo der 10. vnd Adrianus/Lutherum: Bapst Clemens der 7. vnnd Paulus der 3. neben seinem Sohn Farnesio/dem Cardinal/alle Churfürsten/Fürsten/ Stände vnd Stätte Augspurgischer bekänntnuß grewlich vnnd abscheulich angetast. Verneint auch nicht/ [TT] daß sonst viel feindliche vnd geschärpffte Schrifften vnd Gegenschrifften/zwischen den Ständen beyderley Religionen/im Reich herfür kommen. Hat er drumb dieselben zu gliedmassen seiner herrlichen Historj zu machen? Auß etlichen auch (VV) nur die schmach zu ziehen/ sich enthalten? keins wegs. Jst derhalben das vhralt herbringen auß diesen vnd viel hundert mehr Exempeln beweißlich/klar vnd offenbar.

[PP] Apol. vers. annis ab-hinc.

[QQ] Inf. hist. nost. lib. 3. c. 83. nu. 74.

[RR] Inf. hist. nost. lib. 6. c. 28. nu. 452. 489. 493. 498.

[SS] In ep. dedic. §. Primis illis annis. Apol. §. Si quæ pontifices.

[TT] Apol. §. Vbi cunque.

[VV] Vt patet ex iis, quæ noto ad c. 16. lib. 4. de cauſ. bell. Ger.

Die andere vrsach ist (sagt Sleidanus (ww) Daß/ welchem viel ein grösser zugelassen/demselben auch ein wenig vergönt. Den Historicis ist aber zugelassen (XX) daß sie von ander Leut thaten vnnd geschichten wol vor sich selbsten vrtheilen/ Vnd da sie in denselben etwas vbels finden/dasselbe eröffnen/ Ja vervnbilligen vnnd straffen mögen/ Jn massen Paulus Jouius (auff welches schrifften die Keyserliche M. Caroli deß 5. viel (YY) gehalten) mit grosser freyheit/ Wo nit obgedachter Griechischer (ZZ) frechheit/ der Teutschen halben/ die (α) er/ doch vngegründter weise hin vnd wider anzäpfft/ newlich nur gethan. Warvmb

[ww] Apol. §. Id sane pauci, & seqq.

[XX] Id quod probatũ dedi, supra.

[YY] Rei. Reinec. in orat. de histor.

[ZZ Scip. Am. 4. disc. 8.

[α] G. Sabin. 6. eleg. 15. Et epist. vlt. Spang. Adelsp. p. 2. lib. 11. c. 34. Ioh. Laut. de lit. & ar. num. 148.

vmb solt dann jhnen nicht vergönnet seyn / daß sie nur erzehlen mögen / Was in solchen Streitschrifften eine Widerpart von der andern gevrtheilet / angezeiget vnnd gescholten habe? Welches ja viel weniger / vnnd bey weitem nicht so streng vnnd nachtheilig gehandelt ist.

Insonders / weil man ferrner auch zu zweiffeln gute vrsachen hatt / Obs wahr / daß von dessen wegen / was in gemeinen Römischen vnd deß heiligen Reichs Priuatrechten / [3] Policeyen vnd Verordnungen / wider anderweit außbreitung der Schmachgedicht gesetzet wirdt / solch historische erzehlen vnnd außbreiten / vnterwegen gelassen werden solle?

[β] L. 5. §. 9. D. de iniur. l. vn. C. de fam. lib. Const. cr. Car. 5. c. 110. Reichs Absch. zu Reg. an. 41. Augsp. Pol. ann. 48. tit. Schmachs. Erf. 67. §. Demnach. Franck. Pol. 77. tit. 35.

Die erste vnter denen ist: Daß berührt verbott der Rechten nicht mag statt finden / Weñ die historische erzehlung vnd außbreitung also angestellet wirdt / daß sie dem / der geschmähet worden / zur Schmach nicht gereichen kan. Denn wo [γ] deß rechtlichen Verbotts vrsach auffhöret / Da höret das Verbott auch selbsten auff.

[γ] L. 43. in pr. D. de vulg. & pup. Molle. 4. Sem. 1. nu. 16.

Als denn aber (sagt Sleidanus [δ]) wirdt sie also angestellt: Wenn sein eigene Verantwortung vnnd Ablehnung zugemessener Schmach / darbey nicht vergessen / sondern gleich so wol hinzugesetzt wirdt. Wie geschicht / vom Propheten / Euangelisten / Petro Bembo / König Ferdinando / Fränckischen Vereinigten / Sleidano selbst / nichts weniger in der Marggräffischen / denn in andern Sachen allen / in Büchern / vnd an orten nechst gedacht. In betrachtung / welches / auch Marggraff Albrecht / Grumpach / vnd von wegen Marggraff Hansens / Georgius Sabinus / endlich sich dahin erklärt / daß sie von jhren Beschwerden vnd bedachten rechtlichen Andungen / vber vnd wider Sleidanum / freywillig abstehen / Vnd jre / auch jrer Obern ehr / gnugsam verwahrt erkennen wollen / wenn Sleidanus nur / bey anderweit auffiegung seiner bücher / jrer vnd jrer Herrschafft Verantwortungsschrifften / der Nürnbergischen andern / Auch Chur Sächsischē vnd Landgräffischen Beschüldigung zuordnen würde. Vnd zwar nit vnbillich noch vnweißlich. Denn je alle Vernunfft bekennen muß / Daß eine solche außbreitung der schmach / zu welcher die widerlegung gesellet wird / in der güte / als sie der geschmähete jmmer selber thun können / ehe vor eine befestigung der Ehr / als einige versehrung derselbigen zu achten.

[δ] Apol. §. vbicunque, & sequen.

Abermals (spricht Sleidanus [ε]) wirdt die historische erzehlung alsdeñ also angestellt / wenn ein Historicus / nur wie ein zeuge / schlechts hin bezeuget / was etwan schmähliches geschrieben worden / vnd nicht vrtheilet / ob es wahr sey / oder nicht. Denn so man weniger / nichts / auff diesen fall / muthmassen oder schliessen wolte: Daß er die Leute geschmähet / oder je von jhnen etwas böses zu argwohnen / vrsach geben hette: Möchte man auch mit eben deroselben müh mutmassen oder schlies-

[ε] Apol. vers. Iam qui.

schliessen / Es hetten in vor angezogenen Exempeln / der Prophet / den König Dauid: Der Euangelist / den HERRN Christum: Bembus / seine Herrschafft / den Hertzog / Rath vnnd Bürgerschafft zu Venedig: König Ferdinand / die Keyserl. Maj. Die Vereinigten Fränckischen / sich selbst: Sleidanus / Lutherum / vnnd die Stände Augspurgischer Confession in gesampt / Auch vnter jhnen / sonderlich obangedeutetes schmähliches anzugs halben / den Churfürsten zu Sachsen / geschmähet / Da doch vielmehr hingegen wahr / daß er S. Churf. Gn. propriis ac veriſſimis laudibus groß gemacht / Wie jm denn Bodinus zeugnuß gibt / (ζ) Ja es müst bey diesen Ständen Augspurgischer Confession noch nicht bleiben / Sondern der vielfältigen hitzigen vnnd scharpffen Streitschrifften wegen / in allerley geistlichen vñ weltlichen sachen / von geistlichen vnd weltlichen / hohen vñ nidern Ständen / an tag gegeben / vñ von Sleidano auß den ersten Exemplaren nachgeschrieben / fast das gantze Reich geschmähet seyn. Welches je zu sagen abscheulich / vngereimpt / vnd nichts anders denn eine jämmerliche zerrüttung were / alles vernünfftigen vnterschiedes / vnter der rede (κ) wenn man spricht: Es sey dieses oder jenes gewißlich geredt oder geschrieben worden. Vnd vnter der rede / wenn man spricht: Daß war sey / was geredt oder geschrieben worden. Item / vnter der rede (ϛ) wenn man spricht: Diß oder jenes hab der Feind geschrieben oder geredt: Welchem männiglich wol weiß / wie viel (ι) man glauben soll. Vnd vnter dem / das er selbst redt oder schreibt.

(ζ) In met. c. 4. fo. 50. pen. hiſt.

(κ) Vb. Fo lietta de ſi mi. norm. Polyb. fo. 979. pen. hiſt.

(ϛ) Slei. Apol. v. Nã in lütgiis. L. Viues 1. de cauſ. cor. art. fol. 39.

(ι) L. 3. D. de teſtib.

Mag derwegen (schleust Sleidanus) bey so beschaffener historischer erzehlung / vorliger / wiewol schmählicher schrifften / solch verbott der Rechte / nicht statt finden. Mit welchem schluß er auch bey männiglich biß auff diese stund / im Reich / gehöret worden.

Die andere vnter denen vrsachen ist: Daß gedacht verbott der Rechte nit hafften wil noch kan / Denn bey einer solchen Person (×) welche vorige Schmachschrifft ernewert / auß einem boßhafftigen gehässigen Gemüth. Vnbefugtes dings ohn einigen je zugelassenen beruff vnd ampt. Zu dem ende / mißtrawen anzurichten / verhetzung zu stifften / Weiterung / Empörung / Krieg / Vnruh / vnd dergleichen mehr verderblichs Vnheil zu vervrsachen / Andere Leute an jhren Ehren zu verkürtzen / Leib vnd Leben zu gefähren / sie seyen gleich schuldig oder nicht. Nur daß sie jre boßheit außlassen / Rachgirig mütlin külen / vnd böse feindslust büssen möge / Solt darüber gleich die gantze Welt zu trümmern gehen.

Ein solche Person aber ist ein rechtschaffener Historicus nit. Deñ derselbe schreibet / was er von neuwen oder vorgeschriebenen dingen zu schreiben hat / Sineira & ſtudio, quorum cauſas procul habet, nach dem fürbilde Taciti (λ) vnd aller anderer guter (μ) hiſtoricorum, welche auch gemei-

(λ) I. Annalium.

(×) Quippe ſic deſcribitur in iuribus ſupra citatis. Et à I.C. Dauth. de teſt. tit. Qui teſt. fac. n. 127. Heig. p. 2. q. 31. n. 36. Aliis innumeris.

(μ) Ab his Iuſtinianus ſignificanter eos ſeparat, qui ad infamiam alterius hiſteriam ſcribunt. §. 1. Inſtit. de iniur.

geneiniglich im eyngang jhrer Bücher/(τ) oder wo es die gelegenheit sonst gibt/zierlich vnd offentlich davon zu protestiren/es auch im werck zu leisten pflegen. Hat ein vhraltes/löbliches/von Mose dem ersten Geschichtschreiber her/zugelassenes/auch von vielen Keysern vnnd Königen (ξ) Fürsten vnnd Herren selbst/geübtes/vnnd in Rechtsbüchern/(ο) als ein hochnützlich werck/gepriesenes ampt. Das mag er verwalten auff was weise er wil. Entweder als ein blosser Zeuge deß/das gethan/geredt/geschrieben worden/Welches seinetwegen/der vnvergreifflichste: Der vnschuldigen wegen/der vnverfänglichste: Der schuldigen wegen/der allermildeste weg/Welchen Xenophon/(π) Thucydides/Cæsar/Suetonius/Guicciardinus/Sleidanus/gangen/vnnd auß bewegenden gewissen vrsachen/nur gar selten davon gewichen. Oder aber/vngeacht (ϱ) der Eynrede: Daß niemand zugleich könne zeug vnd richter seyn/ꝛc. Als ein zeuge vnd richter/wie Polybius/Liuius/Salustius/Tacitus/vnnd mehr obbenennte gethan/welche mehr muts oder luffts/zum theil auch beydes zugleich gehabt. Zu dem ende/daß er mit fürstellung dessen/was vor zeiten vnfried oder schaden bracht/fortan (σ) fried vnd frommen fördern: Als ein zeuge/was ehemals in hochwichtigen vnnd der Posteritet noch dienlichen sachen/mit allzuscharpffer feder von beyden Parten geschrieben worden/sampt der vrsache solcher schärpffe/jeglichem zu seinem glimpff/entschüldigung/behuff vnnd Recht/ohn einige meynung/wider allen Zeugen brauch/den geschmäheten noch mehr zu schmähen/bloßhin außsagen: Als ein richter/wer recht oder vnrecht dran gethan/erkennen/Vnnd den jenigen/welcher zeit währender vneinigkeit vnd vehde/auß vbereilung (τ) oder hitz deß zorns etwas zu viel geredt/Aber nicht darauff verharret/Sondern (wie gemeiniglich in allen Verträgen geschicht/welche der Historicus aucht nich vbergehet) sein vbertretten endlich selbst erkannt/Zwar einer menschlichen blödigkeit vnnd schwachheit/ohn einigs nachtheil seiner Ehren/vrtheilen/Gegen den andern aber/der nit vnrecht daran gehandelt haben wollen/sich also verhalten möge/wie Tacitus fürschreibet/(υ) Nemlich: Vt prauis dictis, ex posteritate & infamia, metus sit.

(ξ) Rein. Reine. in orat. de histor.

(π) Bodi. meth. c. 4. Sabin. epist. vlt.

(ϱ) Alb. Gentil. 2. de arm. Rom. c. 1.

(υ) Annal. f. 129.

(υ) Liu. in præf. lib. 1. dec. 1. Tac. d. loc. & hist. lib. 1. Auentin. hist. lib. 5. Cuspin. in Aust. Vita Leop. 3. Bellaius. præf. ad d. Sleid. in ep. ded. & apol. His adde sis, Lud. de Auila præfat. lib. 1. Mamer. præf. cat. exp. reb. pr. Camer. de bell. Smal. ap. Freh. d. loc. fol. 390.

(σ) Nouel. 24. c. 1. Nou. 15. in pr. Nou. 30. in pr. Insuper consule, l. 2. §. 40. de O. I. l 11. D. de rer. diu. l. 1. §. 5. de post. l. 1. D. de cad. pun. Alias infinitas.

(τ) Liuius in præfat. lib. 1. dec. 1. vers. Hoc illud. verbis: Fœdum incœptu, fœdum exitu quod vites.

(τ) Iuxta l. 38. §. 8. D. de adul. l. Quicquid calore iracūdiæ, 48. D. de R. I. l. vn. C. si quis Imp. maled. & eorum quæ in eandē scribit Alb. Gent. disp. 1. verbis: Si ab iniuria,

Vnd auß diesem gemüth/ampt vnd ende deß Historici/kompt auch her/daß die argument/mit welchem dem Schmachdichter oder erneuwerer/alle seine behelff/fünde vnd entschüldigungen/nidergelegt vnnd vernichtet werden/wider einen Historicum/vnnd sein Geschichtbuch/nicht gelten wollen.

Als

Als erstlich / daß man zu jenem sagt: Vermuthlich sey es / (φ) Er hab boßhafftigen gemüths vnnd meynung / die Schmähkarten außfliegen lassen / weil er auff vnrechtlichen verbottenen Wegen gangen. Denn auff solchen wegen gehet der Historicus nicht / Sondern auff der rechten Landt vnnd Heerstraß seines rechtlichen vnverbottenen Ampts. Darumb kan auch wider jhn nicht vermuthet werden / daß er böses willens vnnd fürsatzes / meldung deß schmählichen gethan hab.

(φ) Heig.p.2.q.31.n.36.Alb.Gent.d.disp.1.verbis: Improbo petulantique.

Zum andern / Daß man zu jenem sagt: Die Warheit (χ) der schmach / entschuldige seine schmähliche zumessung nicht / Weil sich hab gebürt / Da er wider jemandt etwas zu klagen / oder anzubringen gehabt / dasselb gerichtlich für vnd außzutragen. Denn erstlich / darff der Historicus dieser entschüldigung gar nicht / wenn er nur / als ein Zeuge / die schmach erzehlt / weil er damit niemand jchtes zumisset / wie obgesagt. Da er aber auch sein vrtheil fället / vnd spricht / Wer recht oder vnrecht dran geredt hab? Darff er der gerichtlichen klag zum andern darumb nicht / weil er (wie ob erwiesen) ins Richteramt gesetzt / vnd nicht schuldig ist / von jhm selbsten abzutretten / Kläger zu werden / vnd eine frembde Sach auff sich zu laden. Sonderliche / wenn noch kein billiche rechtmässige vrsach der weigerung wider jhn / von jemandt eyngewandt / viel weniger außgeführt worden. Zu geschweigen / daß die meisten sachen / welche er beschreibt / vorhin schon / von den Parten / an gebürenden Orten gerichtlich für vnnd angebracht / durch ein endvrtheil erörtert / verglichen / verblichen / vnd auff andere wege beygelegt / daß sie keines klagens mehr bedürffen. Jngleichen / daß es jhm an einem Oberrichter mangeln würde / bey denen / die keinen andern haben / denn die Nachkommen / (ϕ) vnnd das Gerücht / ꝛc. Darumb muß jhn auch die Warheit vertretten / wenn er entweder / als Zeuge / sagt / daß was schmähliges geschrieben worden sey / vnnd sich das also erfindt. Oder / wenn er / als Richter / scapham, scapham, ficum, ficum, nennt / wie von solchem Vrtheil deß Historici / Herr Birckheimer (ω) redt. Worzu jr denn die Keyserliche Rechte behülfflich seind / da sie an einem orte sagen: (1) Si, non conuicii consilio, (sed, vt historicus, testimonij) te aliquid iniuriosum dixisse probare potes (prout ex præsumptionibus (2) & coniecturis pro te militantibus, potes,) fides veri, (siue antea editi scripti iniurioſi,) à calumnia te defendit. Vnd am andern: Eum (historicum) qui (iudicio suo) nocentem infamauit, non esse bonum æquum, ob eam rem condemnari. Peccata enim nocentium, (historiarum indicio,) nota esse & oportere, & expedire.

(ϕ) Nat. Comes initio hist. lib. 27.

(ω) In lib. de consc. hist. Ōpe. suor. f. 59.

(1) L. 5. C. de iniur.

(χ) Mynſ. 4. obſ. 4. Dauth. de teſt. Tit. Qui teſt. fac. n. 228. Heig. d. loc. n. 41. Alb. Gent. d. loc.

(2) Mynſing. 4. obſer. 4. num. 3. Heig. p. 2. quæſt. 31. num. 39.

Zum dritten / will auch wider einen Historicum nicht gelten / daß man zu jenem sagt: Er (3) hab sich / mit fürwendung schuldiger trew / oder gemeines bestens / nicht zu schützen / Weil er nicht auff eine solche verbot-

(3. L. vn. C. de fam. lib.

verbottene Weise/ seine trew sehen lassen/ oder gemeine wolfahrt befördern sollen. Denn auff die weise seiner löblichen kunst/ mag ein Historicus gar wol seinen treuwen willen darstellen/ vnnd was nutz ist in gemein/ fördern/ weils nirgends verbotten. Darumb kan er sich auch mit solcher schutzwehr beständig retten.

Dieweils nun mit dem vnterschiedt beyderley Personen/ sich also/ wie gesagt/ verhelt/ Was ists denn wunder/ daß mehrgedachter Rechten verbott/ bey einem Historico/ nicht hafften wil/ noch kan? Item/ was ists wunder/ daß Cælius Curio Secundus (4) begert bericht zu seyn: Ob je gehört? gesehen? erfahren? Daß einiger rechtschaffener Historicus/ welcher sich in den (5) schrancken seines ampts gehalten/ bey dem Römischen Volck vnd Rechtsliebenden Keysern/ welche nur berührte Gesetz gemacht/ vor Gericht geladen? Iniuriarum? oder criminis famosi libelli beklagt? vervrtheilt worden? Vngeacht/ wenn er gleich/ wie Liuius/ Salustius/ vnnd andere/ altem vnd von anfang der Welt hergebrachtem brauch nach/ seine historische Bücher (6) nicht so angefangen/ daß sie jederman gefallen können? Ferner/ was ists wunder/ Ob gleich die Römische Keyserliche Majestat in jhrer Augspurgischen Policeyordnung/ (7) welche stracks auff den Teutschen Krieg erfolget/ Vnd die Chur vnd Fürsten zu Sachsen/ in J. Chur. F. F. F. G. G. G. gesampte Landmandat/ welchs zu mehrer bestättigung deß Naumburgischen endlichen vertrags/ allenthalben im Land (8) angeschlagen/ vnd in den F. S. Landsordnungen zu halten (9) gebotten/ von schmählichen/ beschwerlichen/ verdrießlichen vnnd verdächtigen schrifften vnd reden/ solche versehung gethan/ wie darin zu lesen/ dz doch jre Key. M. auch Chur vnd F. F. F. G. G. G. dem löblichen studio historico/ an seinen gnaden/ freyheiten/ gewonheiten/ rechten vnd gerechtigkeiten/ mit keinem wort ichtwas abgebrochen/ Noch Sleidani historiam verbotte/ sondern oberinnerter massen/ zum theil gnedigst begabet haben? Sintemal je bekantes/ Auch in dem fall/ weñ man von schmach vnd schmachbüchern fragt/ eigentlich gesatztes (10) Rechtes ist/ daß wo ein vnterschiedlich gemüth/ vnterschiedlich ampt/ vnterschiedlich ende/ Vñ in sum̃a/ vnterschiedliche Person/ allda auch vnterschiedlich Recht.

(4) In præfat. Guicciardini latini.

(6) Hæc sunt verba Sim. Schardij I.C. in præfat. Auct. Germanici.

(7) Anno 48.

(8) Dinstags nach Lætare, anno 54.

(9) Constit. 22.

(5) Alios enim excludi merito, ex §. 1. Inst. de iniur. supra admonuimus. Et consentit historicorum genuinorum alioquin propugnator acerrimus, Scip. Ammir. 4. disc. 8. Cui Alb. Gent. iungendus d. disp. 1. verbis: Ex personis. Et 2. de leg. 20.

(10) L. 5. §. vlt. D. ad leg. Aquil. l. 16. in prin. & §§. seqq. D. de pœn. l. vn. in fin. C. si quis Imp. mal. & ibi Alb. Gent. disp. 1. verbis: Ex personis. Olden. de iur. ex æquit. tit. 4. Ioh. G. Arnold. Politischer Weißheit/ lib. 2.

Folget nunmehr das letzte stück deß Marggräffischen arguments/ an welchem man nicht weniger/ denn an den abgehandelten beyden/ zu zweiffeln vrsach hat. Nemlich: Ob denn wahr/ daß die Nürmbergische/ vnd andere scharpffe Streitschrifften/ vor solche Schmachgedicht zu achten seind/ welche wegen deß gemeinen Röm. vnd Reichsrechts verbott/ anderweit historisch nit außgebreitet werden sollen oder dörffen?

Erste vrsach solches zweiffels ist/ Dz diejenigen/ so das recht krieg

zu führen/vnd gegen jre Widersacher sich wie feinde zu erweisen haben/ je etwas mehr zu reden oder zu schreiben/macht haben müssen/denn Titius vnd Caius/Mæuius vnd Sempronius/welche solch Recht nicht haben. Nun haben aber die Ständ vnd Stätt deß Reichs solch Recht in gewissen fällen/ausser allen zweiffel. Als wann es jnen von der Keys. Maj. befohlen vnnd nachgegeben wirdt/wie Nürmberg/vnnd den andern Fränckischen vereinten. Oder wann der Religions- vnd Landfrieden/gegenwehr/ zuzug vnd rettung zulassen. Oder wann es sonsten dahin kommet/daß es heist:

Tollitur è medio Iustitia, vi geritur res.

Warumb solten sie dann nit etwas mehr zu reden oder zu schreiben fug haben/denn Titius vnd Caius/Mæuius vnd Sempronius?

Andere vrsach solches zweiffels ist: Daß die Statt Nürnberg/ vnnd gemeiniglich alle andere Parten/ gäntzlich verneinen/ Daß jhre Schrifften/Schmachschrifften seind/ vnd hingegen/ jren gegentheilen dasselb in busem schieben. Wer wil sie nun entscheiden? Sonderlich in denen fällen/ da mans handgreifflich nicht abnemmen kan. Oder da man auß den Schrifften keine nachrichtung hat/ ob sie von der Keys. Maj. vnd dem Reich dafür geachtet worden? Oder da man nit eigentlich weiß/ wer zu erst geschmähet/ Oder wer den andern mit gleicher münts bezahlt/daß man jm deßhalben (11) etwas zu gut halten müste?

(12) Exéplo Sleid. cõ lib. 12. f. 341.

Non nostrum inter vos tantas componere lites.

(11) L. 14. §. 6. de bon. lib. l. vn. verbis: Si ab iniuria. C. Si quis Imper. mal. & ibi Alb. Gent. disp. 1.

Solte es aber nostrum (12) seyn/were es druñ nit flugs getroffen. Dem Herrn Marggraffen thut Sleidanus zu viel. (13) Dem Herrn zu Nürmberg zu wenig. Vñ ist noch kein Geschichtbeschreiber funden (14) worden/er hab sich gleich so bidermännisch gehaltẽ als er jmmer wolle/ ders beyden theilen/ dem vberwinder vnd dem vberwundenen/zugleich recht machen können. Darzu/was sagt jener/(15) eben von demselben Außschreiben/darinn der Marggraff vber die Nürmbergische verantwortungsschrifft/als vber ein Famoß vnd Lästerbuch/sich beschwert?

(13) Infr. hist. nost. li. 6. c. 27. num. 3. & cap. 28.

(14) Iuxta sententiam Iouij apud Rein. Reinec. in ora. de hist.

(15) Apud Thrasyb. Leptam, seu potius Cõr. Dinerũ, de vit. Seinsheim. li. 2.

REM NORVNT OMNES ALITER. Germania tota
Plangit, & Alberti facta cruenta refert.

Also kan es seyn/daß die beschwerten Parten sich zur vngebür beschweren/ vnd nit an das gedencken/welches Keyser (16) Sigmund gesagt haben soll/da jm von seinen Hofleuten/ die sich wol verdienen wolten/wurde zu Ohren bracht/Dz Volck redte von J. Key. M. nit so gar wol: Nemlich: Dünckt euch das beschwerlich/vnd nicht zu leiden seyn/ daß sie vbel von vns reden/weñ wir vbels thun? Ach/man handelt mit vns gütlich/ wenn man vns nur ein wenig mit worten anstieht/ Sagt in gleichen (17) der dritte deß Namens/Keyser Friderich.

(16) Freh. in apoph. Sigis. Impe. Germ. script. to. 2. fol. 176.

(17. Freh. d. Io. Ad de Scrip. Am. 4. disc. 8.

Die dritte vrsach solches zweiffels/ist Cremutij Cordi, (18) dessen oben gedacht/da er in seiner verantwortung spricht: IPSE diuus Iulius, IPSE diuus Augustus, & tulere ea, & reliquere. Hat doch der Römische

(18) 4. Annal. Tac.

Keyser/

Keyser/Carl der 5. selbst/ Hat doch der Römisch König/vnd nachmals auch Keyser/Ferdinandus selbst/solche schrifften in der historj Sleidani/passiren lassen/ob gleich J. J. M. Maj. an denen/ die im Jahr 1546. 47. vnnd 52. außgangen/ wol so grosses interesse, als der Marggraff an der Nürmbergischen gehabt/vnd das Rechtsverbott der Augspurgischen Policeyordnung/selbst gesetzt.

Wil demnach die folge zu machen seyn/dz die Nürnbergische/vnd andere hitzige Streittschrifften/vor solche Schmachbücher nit flugs zu achten/ Vnd also alle stück deß Marggräffischen argumenti wider Sleidanum/vor mangelhafft zu schätzen.

Die fünffte beschwerde/hat nichts sonders auff sich. Angesehen/ dz ein Zeuge weiter nicht/als jm bewust/die warheit anzuzeigen/ schuldig/ vnd dz solche Fürstliche Außschreiben nit vberall zu finden/noch all zutreffen seindt/Ob sie gleich in offnen druck gehen (wie Sabinus anzeucht) vñ man nichts erwindē lesset/sie zur hand zu bringen. Wers nit glauben wil/der versuchs auch ein Jar oder 16. wie Sleidanus (19) vngespartes einigē fleisses gethan/ so wirds jn die erfahrung lernen. Vnd weiß ich wol/wie lang ich diesem Marggräffischen Außschreiben/ von welchem Sabinus redt/ nachgestanden bin/ ehe denn ichs nur ein einzigs mal antreffen/vnnd die Lücke der Historien Sleidani damit außbüssen können. 9. Ablainung der fünfften beschwerde.

(19) Vt constat, ex epist. ded. vers. Itaq; lectorem. Et ex apol. vers. Quod ad laborem. Item: Quanto sudore.

Die letzte beschwerde muß erwiesen werden/weil sie von Sleidano mehr deñ (20) einmal beständiglich verneint/ vnd ein solche vrsach rechter wissenschafft/ von im angezeiget wirdt/ dz man sein zeugnuß billich (21) in würden bleibē lassen muß/biß ein anders beygebracht. Nemlich: Weil die Reichs- vñ andere acta außweisen/ daß warhafftig geschehen sey/was er geschrieben hab. Wie sie denn auch vnverborgen/ sondern grosses theils/Lateinisch vnd Teutsch/in offenen druck gangen. 10. Ablainung der sechsten beschwerde. (20) In epist. ded. & apol. (21) Arg. l. sola. C. de test. Et eorū quæ docet Oldē. de test. Cap. de dict. test. num. 4.

Wiewol nun Surius, Hildesheimius, Gennepus, Dresserus, mit den obgemelten Keys. Chur- vnd Fürstlichen/ auch adelichen autoritēten/ ein anders erweisen wollen/ So were doch anfänglich/ ein bürge gut/dz war were/was Surij vnd Gennepi angeben nach/die Key. M. Bischoff Julius/vnd H. Wilhelm zu Jülich/von Sleidano gesagt haben sollen/weil sie keinen andern/ denn den gantz betrieglichen zeugen: Man sagt: anzugeben wissen/Auch vber diß/Sleidano (22) zum höchsten abgünstig/gehässig/spinnenfeind. Vnd wenns gleich wahr were/ lest sichs doch nit eben sagen/daß hohe häupter/oder andere grosse Leute/die bey den sachen/ zu kriegs oder friedens zeiten/ auff Reichs- oder andern tägen/ als Kriegsherren/ Oberste/ Præsidenten/ Beysitzer/ Räth/ oder gesandten/ selbst gewest/ alle ding besser wissen/ oder derer flugs sich auß dem stegreiff erinnern solten. Denn was vrtheilete der

e ij schon

(22) Vide de Surio, autorem deß Bienenkorbs/p. 5. c. 1. Fr. Til. p. 2. disc. phil. fo. 137. & seq. Item f. 152, 245. De Gennepo, Spang. in lib. wider die böse 7. ins Teuffels Carnüffelsspiel, Cap. Wider den alten gecken/Caspar Chennep. Buchdrucker zu Cöln.

schon obgedachte / Auch besondern fleisses halben / welchen er auff beschreibung seiner zeiten kriege gelegt / nicht (23) vnberühmbte Röm. Historicus / Asinius Pollio / von Keysers Julij schönen Historienbuch / derer von jm selbst geführter Krieg? Er hette (24) nit allenthalben satten grundt / weil der Keyser seinen obersten / vnd andern / die etwas auff seinen befehl verricht / viel dings zu leicht geglaubt. Was er aber selbst gethan / zum theil auß wolbedachtem Muth geendert / zum theil auß gedächtnuß gelassen hette. Hette er lenger leben sollen / würde er noch gar viel geendert haben / ꝛc. Was schreiben andere / (25) von denen die beyn händeln gewesen? Es sey nichts newes / daß die jenigen / so bey einerley sachen gewesen / zweyerley davon berichten / ꝛc. Solte aber mit Dressero / auff die menge der besuchten Täge / zu sehen seyn / So köndte dem von Carlewitz / Herr Jacob Sturm / weiland Stättmeister zu Straßburg / gar wol verglichen werden / welcher / laut der (26) epitaphientafel / vnd anderer (27) gewisser zeugnussen / auff 91. Reichs- vnnd andern / Hierunter aber sonderlich / auff allen Schmalkaldischen Bundstägen / den dritten theil der 30. Jar gewesen / welche er der Statt gedienet / vnd wie ich dessen vom Herrn Antonio Wolffen / der Rechten Doctorn / vñ der Statt Straßburg fürnehmen Rath vnd Syndico / meinem günstigen Herrn vnd werthen Freundt / glaubhaffte anzeige hab / Sleidanum auß der Statt Cantzley also instruirt vnd außgerüst / daß ers jme in der Dedicationschrifft nicht gnugsam dancken kan.

(23) Horat. od. 1. lib. 2.

(24) Sueto. in Iul. c. 56.

(25) Vb. Folietta, de rat. scr. hist. f. 954 & seq. A. Vip. c. 6. de scr. histo. Bellaius in præfa. ogd. P. Matth. in præf. li. 1. hist. Fran.

(26) Argentinæ ad Prædicatores. Referente Nath. Chytræo in delit. var. in Europ. itin.

(27) Recess. Imp. an. 26. 27. 41. 42. 44. 45. 48. Hein. Merckel. de obs. Magd. inf. lib. 4. c. vlt. Sleidani in ep. nunc. aliisq; locis plurimis.

Mehr vrsachen zu erleichterung dieser beschwerde anzuziehen / achte ich vnvonnöten. Als: Daß die Keys. M. sampt andern / neben jr benennten Potentaten / vnd dem von Carlwitz / Sleidano etwan zugemessen haben könten / was andere / in jren bey jm vorhandenen Außschreiben geschrieben. Wie viel hochgedachter Marggraff Albrecht der jünger gethan. Oder / daß Bischoff Julius / vnd der von Carlwitz / gegen Sleidanum / zu vngnad vnd widerwillen durch das jenig möchten bewogen seyn / was er an zweyen orten (28) von H. Georgens zu Sachsen Räthen schreibt / vnter welchen sie ein zeitlang auch gewesen. Oder daß der von Carlwitz mit den Wittembergischen (29) Theologen / (30) Sleidanum in allerhand vnverursachten verdacht gezogen / vnd sonderlich gemeynt haben köndte / als geb er Churfürst Moritzen zu Sachsen schuld / sein Ch. G. hetten mit stillschweigen in die restitution geistlicher güter vnd iurisdiction bewilliget / welches aber doch nit ist / wie ich jetzt erst auff die allerletzt / auß besichtigung deß orts / welcher vō gemelten Theologen angezogen (31) wirdt / befunden. Oder endlich / wenn Sleidanus schon an einem oder dem andern ort geirret hette / daß jme / (32) wie allen andern guten Historicis / sie seyen wer sie wollen / solchs zu gnad vnd gut gehalten / vnd nit stracks vor eine boßhaffte fürsetzligkeit außgelegt vnd angeschrieben werden müste: Sondern wil hiemit meinen

(28) Lib. 14. f. 402. Et lib. 18. f. 562.

(29) Eras. Rot. epist. li. 27. sub ann. 1531. & 32 G. Sabin. lib. 3. eleg. 6.

(30) In actis Synodicis de libro Interim. In quat. Cc. & Pp.

(31) E lib. 20. f. 628.

(32) Frid. Tilé. p. 2. disc. phil. f. 245.

nen bericht von den beschwerden vber Sleidanum vnd derselben ablehnung/beschliessen/vnd von beschaffenheit dieses meines Wercks/vnnd vrsachen meiner vnterthänigen Zuschreibung/auch etwas melden.

So viel nun die beschaffenheit dieses Wercks betrifft/hab ich dasselbe dem vorigen änlich gemacht. Die abtheilung der zusammengesuchten stück/nach anweisung Ciceronis(33) vnd anderer/auch verordnung der zeit also angericht/ daß auff jüngst abgehandelte Vrsachen deß Teutschen Kriegs/ich zu erst die Rathschläg vor die hand genommen/Nachmals zum Kriegshandel selbst geschritten/ Vnd weil auff die Keyserliche Victori/der löblichen alten Statt Magdeburg belägerung/noch erfolget/ Zumal aber die sach/darumb man fürnemlich gekriegt/weder auff Keyserl. Maj. seit gewonnen/Noch auff der Bundsstände seit/verloren worden/Sondern von einer zeit zur andern ferner getrieben/vnd allererst durch deß gefangenen Churfürstens/Keyserlichen allergnedigsten Restitutionbrieff/Den Passauischen Vertrag/vnd endlichen Religionsfrieden/vermittelt/geschlicht vnd hingelegt/mit Sleidano den rechten Außgang anzuzeigen/die Histori biß auff dieselbe zeit/vnd noch etwas weiter hinauß geführt/in meynung/Obgleich das Marggräffisch Kriegswesen mit den Fränckischen vereinten/viel andere vrsachen vnd ein ander ende/denn der Teutsche krieg gehabt/ Dennoch/dieweil sichs beym andern Zuge derer mit Franckreich vereinigten Chur vnnd Fürsten angesponnen/vnnd durch den Passauischen Vertrag nicht gestillet werden können/von demselben/als einem Rest desselben Zugs/etwas vollkommeners zu berichten.

II. Beschaffenheit dieses wercks.

(33) 2. de Orat. Seb. Foxij, de rat. scrib. hist. f. 771. pen. hist. Ioh. A. Vip. de scr. hist. c. 7. Frid. Tilem. p. 3. disc. phil. f. 399.

Gleichsfalls hab ich mit den seitgemercken/den innhalt eines ieglichen stücks dieses Wercks/biß auff das acht vnd zwantzigste Capittel deß sechsten Buchs/welches seine nebenerklärungen selbst gehabt/angezeiget/vnnd die fürsehung gethan/daß meine andern notæ, nur mit sternlein gezeichnet/Die jenigen aber/so zuvor bey den alten Exemplaren gestanden/als beym drey vnnd zwantzigsten Capittel deß andern/vnd beym 9. 10. vnnd letzten theil deß eilfften/Jngleichen beym dreyzehenden Capittel deß dritten Buchs/nur mit Buchstaben gemerckt werden sollen/Der hoffnung/demselben werde also im abdruck nachgegangen/vnd dem jrthumb fürgebauwet worden seyn/welcher sich sonst im fünff vnd viertzigsten Capittel deß ersten Buchs/vnd etlichen andern orten meines vorigen Wercks/auß geschehener verwirrung solcher vnterschiedlicher zeichen/begeben köndte.

So hab ich mich auch der vnpartheiligkeit beflissen/Beyder theils schrifften/so viel ich derer antreffen/vnnd mächtig werden können/herfür gebracht/vnnd sie in solcher güte/wie sie vorhin außgegangen/an meynungen vnd worten bleiben lassen. Ohne daß ich auß dem 30. vnd 34. Capittel deß andern/Vnd auß dem 19. 26. vnnd 27. Capittel

deß sechsten Buchs / als die mit Jeminitischen Lester- vnnd scheltworten / alle maß vberschritten / Der ordentlichen regel zwar in etwas zuwider / Aber doch auß guten / vnnd bey Rechts-(34) auch andern Lehrern / befindlichen vrsachen vnd exempeln / Deßgleichen zu vnterthänigem gehorsam gegen die obangeregte Chur vnnd F. Sächsische Vergleichung vnnd Landsordnung / welcher sonsten benenntes vier vnnd dreyssigste Capittel zu entgegen were / die grausambsten Iniurien / gleich wie hiebevor auß dem 6. 7. 8. 9. 11. 16. 19. 21. 22. 24. 29. 35. 53. vnnd 54. deß vierdten Buchs voriges meines Wercks / hinweg geschafft. Mich auch sonsten aller derer Schartecken / Paßquill / Gesprech / Lieder vnnd Reimen / welche ohn einige redliche vrsach / nur zu dem ende / andere Leute zu schmähen / von feindseligen / vppigen / leichtfertigen vnnd vnverständigen Leuten / ehemals außgesprengt / vnd in grosser menge namhafft gemacht werden köndten / da es die Mühe verlohnen wolt / so wol in dieses Wercks dritten / als in deß vorigen vierdten Buch / wissentlich geeussert vnd entschlagen.

(34) St. Forcatul. dial. 101. nu. 2. Fr. Robertello, de conscr. hist. f. 895. Seb. Foxio, de scr. hist. f. 761. Fr. Balduin. de inst. hist. f. 607. A. Viper. de scr. hist. c. 6. Bod. in meth. c. 4. f. 65. Tilem. p. disc. phil. f. 383. Sleid. in apol. vers. Et quomodo. Et, in fin. lib. 21. Aliisque vna cum eo citatis, ad inscriptionem c. 2. & 13. lib. 4. de cauf. bel. Ger. Scip. Amm. 4. disc. 8. Cæl. Cur. Sec. in præf. Guicciard.

12. Vrsachē der Dedication.

Die vrsachen aber dieser meiner vnterthänigen Dedication / fliessen / Gnediger Fürst vnd Herr / auß dem Brunnen her / daß E. F. Gn. (Gott sey lob) nunmehr eine geraume zeit / mein gar gnediger Fürst vnd Herr / vnd ich deroselben vnterthänigter Diener gewesen / vnd noch bin. Schuldig vnnd verpflicht / bestes vermögens / E. F. Gn. bestes zu werben / vnd schaden zu wenden.

Demnach nun E. F. G. dem hochnützlichen vnd Fürstlichen studio der historien deß geliebten Vatterlands / als welche sie auch (35) mehr / denn die außländischen / angehen / von der zeit jres Academischen studirens hochlöblich geneigt / vnd ergeben gewest / Vnd neben der Rö. Keyser leben vñ thaten / nit allein irer hochgeehrten Vorfahren aller Stämme vnd Linien / zusampt der Erbverbrüderter Chur vnnd Fürsten / herkunfften / Stamregister / Geschichte / vñ Regierungen zu friedens vnd kriegs zeiten / Sondern auch zu förderst die gantze Teutsche Kriegshistori beym Sleidano / mehr denn einmal / auff meine vnterthänige anleitung / gelesen vnnd durchstudirt / Als mache ich mir keinen zweiffel / Es werde durch gedachte meine vnterthänige zuschreibung vnd vbergebung dieses Wercks / E. F. G. bestes / in mancherley wege geworben / vnd Schaden abgewendet werden.

(35) Hac ratione Iacob. magnus magnæ Britanniæ rex studium historiarū patriarum Henrico filio cōmendat, In munere regio. Vt Bitschius obseruat, in epist. ded. Nat. Com. Cui additū cupio Nic. Cisn. in præf. Sax. Crantzij & annal. Auentini latini.

(36) Vt feci in præf. de cauf. bell. Ger.

Denn daß ich jetzt davon nichts melde (36) daß sie dadurch in solchem jrem Fürstlichen studio, von dem bächlein / zum springquell selbst / von summarischer / zu rechter vnterständigen wissenschafft gelangen können / So ist dieses werck zu förderst E. F. G. anstatt einer stätigen erinnerung /

nerung/zugedencken [37] an die mächtige thaten/Ja zugedencken an die vorige wunder deß HERRN. Zureden von seinen wercken/ vnd zusagen von seinem thun. Auff zuthun jhren mund/zu sprüchen/ vnd außzusprechen alte geschichte/die sie wissen. Nemblich/wie der HERR hab auß dem diensthauß deß Papsts zu Rohm/durch Lutherum seinen diener [38] sein Volck außgeführt/mit einem mechtigen arm. Ein Zeugniß deß Euangelij/bey E. F. G. hochlöblichen Stam vnd lini/ auffgericht. Vnd auß denselben sonderlich E. F. G. elter Herrn Vattern erwehlt/ daß er/als ein guter vnerschrockener [39] Hirt/die schaafe seiner Herde führn vnd weiden solt. Welches er auch gethan hat mit aller trew/ vnd verrichtet mit gantzem fleiß. Damit die nachkommen lerneten/vnd die Kinder die noch solten geboren werden/daß nit gedempffet werden könne [40] der raht vnd das werck/welchs nit ist auß menschen/ Sondern auß Gott. Vnd verkündigten jhren Kindern/den ruhm deß HERRN/ vnd die thaten vnd grosse wunder/ welche er/ bey eröffnung/ außbreitung/vnd erhaltung seines werthen worts/am Hauß Sachsen gethan hatt. Setzten in aller widerwertigkeit jhre hoffnung auff Gott/ Vnd würden wie jre Vätter/ ein Bestendige vnd recht Gehorsame art/ welche Gott geb/was Gottes/dem Keyser/was deß Keysers ist.

[37] Deut. 32. v. 7. Ps. 77. 78. 105.

[38] Sleid. in ep. dedic. & in orat. ad Carolum V.

[39] Scip. Ammiratus 12. disc. in Tac. c. 2.

[40] Hæc Melanch. tonis erat, in media belli Germanicitē pestate cōsolatio. Cum coCamerade modo Gamalielis, quod nosti: Si ex hominibus est opus istud, dissoluetur. Si ex Deo, non poteritis dissoluere. Act. 5.

gitando mens decurrit per omnia (scribit ad amicum suum, Atticum alterum, Ioach. rium, 5. cal. Augusti anno 1546.) quæ de causis belli, de ducum ingeniis & voluntatibus, belli gerendi, de exitu, de iis quæ exitum secutura sunt, disputantur, acquiesco in dicto

Es werden auch E. F. G. nicht allein durch die Rahtschläge deß andern buchs/der gründe deß auffer allen Zweiffel/im Religionfrieden [41] zugelassenen schutzes der Religion/ Sondern auch in folgenden büchern/ vieler jhrer eygnen Rechte vnd gerechtigkeiten außführlicher vnd klärlicher bericht/dann anderstwo geschicht. Worauß der herrliche vnaußsprechliche nutz erfolgt/daß der Vergessenheit vnnd Vnwissenheit/vber [42] welche die alten Teutschen Keyser vnd Fürsten/ als vber mütter/mancherley vneinigkeit/ jrrungen vnd verwirrungen/ in jhren brieffen/höchlich sich beklagt/die thür versperrt/Reine/vngeferbte lieb/ einigkeit/vnd freuntschafft/erhalten/Zanck vnd Hader verhütet/Auch die meinung aller ding/vnd zuvorauß derer brieffe vnd verträg/an welchen E. F. G. noch heut zu tag in hochwichtigen sachen mercklich gelegen/besser eingenommen/vnd auß dem rechten grund verstanden wird.

[41] §. Ferner verpflichten. An. 55.

[42] Testis mihi sit Rudolfus Imperator huius nominis 1. Qui in bulla data regi Bohemiæ cōfirmādi iuris ergo, quod ei tanquam electori, in electione Imperatoris competit: Quanto iura personarum (inquit) in lucem prodeunt notitia clariore, Tanto liquidius posteritati successuræ materia tollitur altercandi. Apud Freher. in antiq. scriptor. rer. Bohemic. fol. 115. & 116. Et in communi sua aurea, quartus Carolus tit. 7. Obscuritate succisa, & iure cuilibet dilucide declarato, nullus error surrepit, & custoditur purior charitas. Et Ludouicus Sanctus, siue 6. Thuringorum Lantgrauius, in literis monasterio vallis S. Georgii, Gothæ datis 18 Cal. Iul. an. 1160. Quandoquidem manifestum est quod obliuione cuncta delentur, & nouarum lites contentionum facilime oriuntur, EX OBLIVIONE GESTORVM PRÆTERITORVM: quas tamen contentiones dirimit & in concordiam reuocat sigillatorum priuilegiorum autoritas. Et Hermannus Marchio Brandeburgicus, dominusque in Henneberg, in literis monasterii eiusdem, datis anno 1302. MATER ERRORIS OBLIVIO, in rebus gestis, CONFVSIONEM PARIT. Testis quoque mihi sit, initio lib. annal. Boior. scribens Auentinus: OB IGNORANTIAM IMPERITIAMQVE RERVM GESTARVM, multa, in publica commoda, in vtraq; Repub. sacra, profana, passim quotidie peccari, temereq; fieri, ab alioquin

sapientissimis, quotidie experimentis cognosco. Testis deniq; IC. Gaius, rationes testimonii sui multas, easdemq; bonas, adducens in L. I. D. de orig. iur.

Deßgleichen werden sie/in der gnedigen affection vnd zuneigung/ gesterckt/ welche gegen das historicum studium auß E. F. G. höchstlöblichen vorfahren/ sonderlich/ Churfürst Friderich der 3. oder weise/ vnd Churfürst Johann Friderich zu Sachsen/ E. F. G. ober elter Herr Vetter/ vnd elter Herr Vatter/ gnedigst getragen/ Vnd damit nit allein der Kirchen Gottes vnnd den Policeyen hochgedient/ Sondern auch jhres Chur vnd Fürstlichen hauses nahmen herfür gesucht/ vnd jhnen selbst ein vnsterbliches lob erworben haben. Dann das Georgius Spalatinus auff höchstgemeltes Churfürst Friderichs deß dritten gnedigste fürsehung vnd verordnung/ den vrsprung vnd alle Stäm deß hauses Sachsen/ neben andern schönen Historienbüchern/ welcher ich in meinem bericht von Spalatini leben [43] erwehnt/ zuschreibē fürgenommen/ Das geben neben anderer [44] nachrichtung/ S. Churf. G. noch verhandene vielerley schreiben/ damit sie andere Fürsten deß Reichs/ vnd auß den gelehrten selbiger zeit/ Conradum Peutingerum vnd Iohannem Auentinum, vmb fürschub jhres angerichteten chronici, (wie es J. Ch. G. mehr dann einmahl nennen/) freundtlich vnd gnedigst ersucht haben. Vnd hat/ Churfürst Johan Friderichs Churf. G. nit allein dieses Spalatinische werck/ vollends zu einem ende befördert/ wiewol es vmb deß Teutschen Kriegs vnd darauß erfolgten vnheils willen/ (darvber auch Sleidanus, [45] klagt) ligen bliben/ Vnd noch nit an tag kommen/ Sondern auch bey dem Schmalkaldischen bunde es dahin gericht/ daß Sleidanus zu S. Ch. G. vnd deß gantzen bunds/ diener/ angenommen/ vnd jhm das gantze Religionswesen/ Historisch zubeschreiben/ auffgetragen worden/ Inhalts vnd besage der dreyer wechselschreiben/ Welche S. Churf. G. vnd deroselben hochlöblichen Mitobersten deß Bunds/ Landgraff Philipsen zu Hessen/ zu vnterthenigsten vnd vnterthenigen ruhm/ ich ans ende dieser Dedicationschrifft setzen lassen. Womit/ was S. Churf. G. vor ein vberauß köstlichs/ vnd nechst Gott/ jhr zu vnsterblichen ehrn/ dem gantzen Reich aber in Religions vnd Politischen sachen zu grossen nutz gereichendes werck/ stifften helffen/ würde man mit vnaußsprechlichen schaden erfahren/ wann man Sleidani seiner Histori in manglung stehen vnd entbehren solte.

[43] Lib. 4. c. 23. de caus. bell. Germ.

[44] Rein. Reinec. in orat. de hist. eiusque dign.

[45] In epist. ded. vers. sed incidit non multo.

Es ist auch letztlich/ ein stück deß nutzes vnd kehrung deß schadens/ Wann Fürstliche gnad vnd gutthaten nicht vbel angewendt/ Vnd wo nicht hinwider/ verdienet/ (Dann solches nicht eines jeden vermögen ist/) Doch mit vnterthenigen danckbarn Hertzen erkennet/ vnnd mit einem Zeichen desselben/ in etwas verschuldet werden.

Dieweil dann E. F. G. in Gott ruhende hochselige Fraw Mutter/ die weilandt Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürstin vnd Fraw/ Fraw Dorothea Maria/ Hertzogin zu Sachsen/ geborne Fürstin zu Anhalt/ Witwe/ rc. M. G. F. vnd F. vñ beneben J. F. G. der auch Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Johan Ernst der jünger/ Hertzog

Hog zu Sachsen/Gülich/Clev vnd Berg/ꝛc. M. G. F. vñ Herr/nichts weniger dann E. F. G. mir manche zeit vnd ruhe gnädig vergönt/Daß ich mit diesem werck/mit welchem ich mich E. F. G. studiis zum besten/ vnd daneben/ GOTT vnd dem Hochlöblichsten hauß zu Sachsen zu dienst vñ ehrn/Auch gemeinem Vatterland zu nutz vnd gut/auß schuldigkeit/ vnd lieb zum studio historico, ausserhalb ordentlicher vnterthäniger Dienstverrichtung/bey der gelegenheit beladen hatte/welche vorzeiten Nathan, Aristoteles, Polybius, Plutarchus, Iulius Frontinus, Nauclerus, Auentinus, Spalatinus, bey vnd nach [46] vnterweisung Königs Salomonis, Alexandri Magni Scipionis Africani, Keysers Traiani vnd Alexandri, Hertzog Eberhards zu Wirtenberg/ Hertzog Ludwigs vnd Hertzog Ernsts/ gebrüderer in Bayern/ vnd Churfürst Johann Friderichs zu Sachsen/ꝛc. auch in acht genommen/ fortkommen/vnd nicht stecken bleiben möchte.

[46] 1. Chron. 9. vers. 29. Seb. Fox. descr. hist. f. 814. pen. hist. Bod. in meth. c. 4. Guil. Bellaius in præf. ogd. Phil. Mel. decl. tom. 3. fol. 167. Ros. in vita Io. Frid. Sax. elect. Ziglerus in vit. Auentini.

Als hat mir solche Hohe Fürstliche gnad/gutthat vnd förderung/ Der hochverständigen Fürstin/E. F. G. hochseligen Fraw Mutter/in jrem ruhebettlein/Vnd hochgedachtes meines G. Fürsten vñ Herrns/ Auch E. F. F. G. G. vnterthenig nachzurühmen/Diß von mir zusammen getragene werck zu einem stätswährenden denckmahl vnd zeichen/ Hochschuldiges vnterthenigen dancks/ E. F. G. vnterthenig zuzuschreiben/vnd damit/gedachten nutz zuverben/ in alle weg obligen vnd gebühren wollen. Ist derenthalben mein gantz vnterthenig bitt/ E. F. G. geruhe/dasselbe in gnaden zuvermercken/ Das zugeschriebene werck/ gnedig auffzunehmen/ Vnd angeborner jhrer Fürstlichen güte nach/vmb welcher willen E. F. G. den nahmen deß Gütigen/ billiger/ dann jhr vorfahr/ Churfürst Friderich der ander/ welcher/ seiner versöhnligkeit/Nicht E. F. G. Vespasianischer oder Traianischer gutthätigkeit halben/ also genennet worden/ tragen könten vnd solten/ allzeit mein gnediger Fürst vnd Herr zubleiben. Deroselben die zeit meines lebens/ vnterthenige/ trewe/ vnd gehorsame dienst/ nach der mögligkeit zuleisten/ die der allmächtige verleihen wirdt/ bin ich so wol vorbereit vnd gantz willig/als verpflicht vnd schuldig. E. F. G. in den schutz vnd schirm deß allerhöchsten/ zu guter gesundheit/ langen glückseligen leben/ vnd andern Fürstlichen wolergehen/ in vnterthäniger trew befehlende. Geben zu Weimar an E. F. G. frölichen geburtstage den 2. Martij, Anno 1618.

Suet. in Vesp. c. 8. Plin. in paneg. Pr. tit. Instit. Quib. nō est perm. fac. test.

E. F. G.

Vnterthäniger gehorsamer diener

Friderich Hortleder.

Folgt

Folgt

Die Copei Iohannis Sleidani vnterthänigen Schreibens/ an Landtgraff Phillipsen zu Hessen/ vmb gnedige Beförderung seiner Histori.

DVrchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst/ E. F. G. seynd meine vnterthänige Dienst allezeit bevor/ gnediger Herr/ Es wissen E. F. G. ohne Zweiffel/ welcher Gestalt mein gnedigster Herr der Churfürst zu Sachsen/ auch E. F. Gn. sampt den andern Ständen/ mich vor einem Jahr * zum Diener angenommen/ Nemblich/ daß ich neben andern/ die gantze Histori der ernewerten Religion beschreiben möge. Demnach hab ich gleichbald angefangen/ alles/ was sich vom Jahre 1517. da der Luther selig entstanden/ biß an das zwantzigste Jahr zugetragen hat/ zubeschreiben. Hab dem Sächsischen Vice Cantzler * vnd Herrn Jacob Storm/ dessen/ eine Copey auff dem Reichstage gegen Wormbs zugesandt/ welche jhnen das also nur wol haben gefallen lassen/ mit Anzeigung/ wo es dermassen außgeführet/ solte es ein herrlich vnd ansehenlich Ding seyn. Bald darnach haben die Stände zu Wormbs/ mich/ (wiewol den vngeschickten) neben andern zu der Legation/ * * wie E. F. G. wissent/ verordnet.

* 1545. Boissard. & Beuther. in Sleidani vita.

* * Adregem Angliæ. Sleidan. lib. 16. f. 473.

[* Francisco Burckhardo Vinariensi. Et ex hoc loco intelligimus, quinam fuerint autores illi, quorum autoritate victus Sleidanus, tentata re, specimen aliquod historiæ suæ, Wormaciam legendum miserit, atque cognoscendum, vti ipse scribit in epist. dedic. ad Augustum Sax. electorem.]

Vnd wiewol ich verhoffet/ es würden mir in mitler zeit die Acten auß Sachsen zugeschickt worden seyn/ (wie ich dann vor meinem wegziehen fleissiglich derhalben angesucht/) jedoch nachdem wir sämptlich auß * Franckreich wider kommen/ vnd ich nichts befunden/ habe ich obgemelten Vice Cantzler zu Franckfurt * * widervmb derhalben gebeten/ dieweil ers auff sich gutwilliglich genommen/ solchs an mich zuverfertigen.

[* Nempe, legati Protestantium ad Galliæ & ad Angliære gem. Sleid. d. lib. 16. fol. 473. & 480.]

[* * In conuentu fœderatorum. Sleid. d. loc.]

So nun biß anhero nichts beschehen/ vnd aber die Zeit daher laufft/ ist meine vnterthänige Bitt/ es wolle E. F. G. der Sach zum besten bey hochgemelten Churfürsten/ als da die Handlungen ohne Zweiffel heuffig bey einander seynd/ anhalten/ daß die Acten mir zum förderlichsten mögen zugesandt werden/ dann sonst kan ich nichts darin thun/ vnd wolt gern allen möglichen Fleiß fürwenden. Darff auch wol sagen/ wo es mir an den Acten nicht fehlet/ daß dergleichen Histori vnd Schrifft keine * seyn wirdt. Welches dann E. Chur vnd Fürstl. Gn. als den Vrsächern/ zum ewigen Ruhm/ vnd sonsten den frembden Nationen/ auch vnsern Nachkommen/ zu mercklichen grossen Nutz vnd Wolfahrt gedeyen mag/ wie solches E. F. G. auß hohem Verstandt wol wissen zubedencken.

* ôte varem, Sleidane, verum!

Wo es aber vonnöhten seyn wolt/ daß ich bey Versamblung deren Acten selbst erscheine/ es sey dann bey dem Churfürsten/ oder bey E. F. G. will ich nichts abschlagen/ wiewol obgemeldter Vice Cantzler allein/ darzu geschickt/ vnd gnugsam gefasset ist. Datum Straßburg am 15. Tag Maij 1546.

E. F. G.

Vnterthäniger

Iohannes Sleidanus.

Copey Landgraff Phillipsens zu Hessen gnediger Fürschrifft/ vor Sleidanum an den Churfürsten zu Sachsen.

VNser freundtlich Dienst/ vnd was wir liebs vnd gutes vermögen/ allzeit zuvor/ Hochgeborner Fürst/ freundtlicher lieber Vetter vnd Bruder/ was Iohannes Sleidanus von Straßburg/ an vns schreibt/ das finden E. L. inligend zusehen. Dieweil er nun ein solch trefflich gut werck vor hat/ so machen wir vns keinen Zweiffel/ E. L. werden auch ausserhalb vnsers ersuchens/ so viel an jhr ist/ solches mit fleiß befördern/ vnd jhm das begehrte Ding zukommen lassen.

Welches

Welches wir also freundtlicher Meynung E. L. nicht wolten verhalten/ vnd seynd derselben allezeit freundtlich vnd Vetterlich zudienen geneigt. Datum Cassel/ 21. Maij/ Anno/ &c. 46.

Philips von Gottes Gnaden Landtgraff zu Hessen/ Graff zu Catzenelnbogen.

Zettel.

Würden E. L. bedencken / daß der Sleidanus solt zu E. L. kommen/ so würde er es auch thun. Datum vt supra.

Philips Landtgraff zu Hessen.

Copey/ Churfürst Johann Friderichs zu Sachsen Antwortschreibens/ an Landgraff Philipsen zu Hessen.

VNser freundtlich dienst/ vnd was wir liebs vnd guts vermögen/ allezeit zuvor/ Hochgeborner Fürst/ freundtlicher lieber Vetter vnd Bruder/ Nachdem wir E. L. nechst auff jhr schreiben/ so sie deß Sleidani halben an vns gethan/ vnter andern antwort geben / daß wir jhme/ an bericht/ was deß bey vns were / zu verfertigung deß angefangenen wercks / nicht wolten lassen Mangel seyn. So wissen wir E. L. nicht zubergen/ daß wir zu förderung desselben wercks/ vmb die gesonderten Acten haben erkündung nehmen lassen/ Vnd werden bericht/ daß bey vns/ noch auch zu Wittemberg keine acten oder Verzeichnuß/ so darzu möchten sonders dienstlich seyn/ befunden.

Dann ob wol Doctoris Martini Luthers seligen schrifften/ Bücher vnd was er gelehret/ von anfang biß in seinen todt / in tomos außgetheilet / gedruckt worden / So wirdt doch darinnen allein / was / vnd wider wen er geschrieben / Aber nicht / was sich von einem Reichstage zu dem andern/ auch sonsten darinnen vnd derwegen zugetragen/ angezeigt vnd begriffen.

Dann ob wol ein Reichstag zu Augspurg von Keyser Maximiliano seligen gehalten / daselbst auch Doctoris Martini halben / erstlich allerley gehandelt worden / vnd aber Sleidanus die Geschicht vom 17. jahr an / biß auff das zwantzigste beschrieben / So wirdt er ohne zweiffel solche handlung mit darein gebracht habē. Aber im 21. jahr ist der Reichstag zu Wormbs/ wie E. L. wissen/ gehalten worden/ des orts D. Martinus für Keyserl. Maj. Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen deß Reichs persönlich erschienen. Was nun daselbst allenthalben gehandelt / vnnd sich sein vnnd seiner Lehre halben zugetragen hat / befinden wir nicht / daß es vnser Vetter Hertzog Friderich seliger/ welcher auff solchem Reichstage gewest/ hat lassen verzeichnen. Aber dz Wormbsische edict ist auff solchem Reichstage beschlossen vnd außgangen. So werden wir auch berichtet/ als solte Doctoris Martini auff berührten Reichstage ergangene handlung baldt darnach in Druck kommen seyn/ die aber bey den händeln auch nicht kan funden werden. Wir halten es aber darfür/ daß es zu Straßburg/ oder an andern orten werde zuerlangen seyn.

Deß folgenden 26. Jahrs/ ist ein Reichstag zu Speyer gehalten/ darauff vnser Herr Vatter seliger / vnd wir / mit S. L. auch E. L. persönlich gewesen. Wie sich nun die handlungen daselbst nach dem Auffruhr zutrugen / das wissen sich E. L. ohne zweiffel noch wol zuerinnern / vnd sonderlich das verabschiedet: Daß es die Stände deß Reichs der Religion halben möchten halten wie es ein jeder gegen GOTT/ vnd Keyserl. Maj. getrawete zuverantworten. Doch seynd dieselben handlungen/ wie sie sich zugetragen/ vnd sonderlich deß Fleischessens halben/ welches der König gerne vernommen/ auch nicht verzeichnet worden.

Deß 30. jahrs darnach / ist der Reichstag zu Augspurg gehalten. Wissen E. L. auch wol/ was sich daselbst zugetragen / vnd hat Doctor Bruck / vnd deren viel / was sich der Religion halben von tag zu tag begeben / verzeichnen lassen / Wo nun Sleidanus derselben Verzeichnuß bedörfftig/ wollen Wir vnbeschwert seyn/ jhme davon Abschrifft folgen zulassen/ wann er es auch so weit gebracht/ so kan jhm alsdann weiter bericht vnd anweisung geschehen/ Vnd achten ohn noht seyn/ daß er sich zu vns selbst solte verfügen.

Das haben Wir E. L. freundtlicher meynung nicht wöllen vnangezeigt lassen/ Vnd seynd derselben allezeit freundtlich zudienen willig. Datum Torgaw / Donnerstags nach Exaudi, Anno 1546.

Johann Friderich H. Z. S.
Churfürst/ manu propria.

Eingelegter Zettel.

QJeweil auch zu Nürnberg auff dem Reichstage Anno 22. darauff vnser Vetter Hertzog Friderich seliger gewest / sich der Religion halben auch allerley zugetragen / daselbst Papst Adrianus durch seine Legation vielerley hat werben lassen / welches den Bischoffen vnd Pfaffen nicht wol gefallen / Zu dem / daß deß Orts der erste Reichs Abschied gemacht / daß von den Sachen

chen in einem gemeinen freyen Christlichen Concilio solt gehandelt werden/ So hat genant vnser Vetter Hertzog Friderich von derselben Handlungen allerley lassen verzeichnen / das wollen wir lassen außziehen/ vnd E. L. auch zuschicken. Sonst/ wie E. L. selbst wissen/ hat sich so viel vnd mancherley zugetragen/ daß wol ein einiger Mann/ der sonst nichts zuschaffen hätte/ darzu gehört/ der es erinnerte vnd auffzeichnete. Welches wir E. L. auch nicht haben wöllen verhalten. Datum vt supra.

Joh. Friderich Churfürst.

Clarissimo, Consultissimoque viro, Dn.

FRIDERICO HORTLEDERO,
IVRISPERITISSIMO, ILLVSTRISSIMO.

RVM SAXONIÆ, IVL. CLEV. ET MONT. &c. Lineæ Vinarienſis Ducum, Consiliario:

HORTLEDERE, sui qui sumtus collocat æui
Vtiliter, vitam prorogat ipse sibi.
Nec vero melius potis est impendere quisquam,
Quam si det studiis, tempora sana, bonis.
Æterni est vsus, annales condere penna.
Hac ratione licet, posteritate frui.
Hic labor, aut potius liber hic, per secula transit
Omnia, & hinc transfert nomen in omne latus.
O te, perfecto hoc opere, HORTLEDERE, beatum!
SLEIDANO FAMA, PAR POTES IRE, BONA.

Matthæus Zuber. P. L. Sat. Vinaria.

Inhalt

Inhalt der besondern Bücher dieses Wercks/ von Rechtmessigkeit/ Anfang/ Fort/ vnd endtlichen Außgang deß Teutschen Kriegs.

Das Erste Buch/

Von Rechtmessigkeit deß Teutschen Kriegs/ auff seiten Röm. Keyserl. May. Caroli deß V.

I. IN Churfürst Friderichen den III. oder Welsen zu Sachsen/ D. Martini Lutheri Schrifft: Daß S. Chur. Gn. mit der Religion GOTT vnd die Keys. Ma. in all seiner Churf. Gn. Landten walten lassen sol. Geben zu Borne/ am Aschermittwoch/ 1522.

II. Außzug auß D. Martini Lutheri Buch: Von Weltlicher Obrigkeit/ &c. darinnen er will/ daß ein Fürst seinem Ober- oder Lehenherrn nur mit Bekandtnuß der Warheit widerstehen sol/ Anno 1523.

III. An Churfürst Johansen zu Sachsen Lutheri Schrifft/ Daß er sampt seinen Collegen das gegenwehrliche Bündnuß nit billichen noch rathen möge/ in was Gefahr gleich S. Churf. G. sitze. Den 18. Nouemb. 1529.

IV. An Marggraff Georgen zu Brandenburg/ Schreiben D. Ioannis Brentii, Predigers zu Schwäbischen Hall/ ob schon Keys. Ma. was vnbillliches/ in Sachen die zeitliche vnd ewige Wolfahrt betreffende/ fürneme/ gebühre doch keinem Stande deß Reichs/ gewaltzlich zu widerstreben. Geben zu Schwäbischen Hall/ Sambstags nach Catharinæ/ anno 1529.

V. Churfürst Johansen zu Sachsen Schreiben vnnd Rathsbegehren an D. Luthern/ da die Keys. May. S. Churf Gn. der Religion halben vberziehen würde/ ob S. Churf. Gn solches mit Gedult geschehen zu lassen/ oder aber sich dargegen auffzuhalten/ schuldig? Torgaw/ Donnerstags nach Conuersionis Pauli, 1530.

VI. Antwort Luthers/ an Churfürst Johansen zu Sachsen: Nach der Schrifft gezieme sich keines weges wider Keyserl. May. in solchem Fall sich auffzuhalten/ was gleich die Weltliche/ Keyserl. oder Päpstliche Rechte hierinnen nachgeben möchten. Den 6. Martii, anno 1530.

VII. Etwa ein Theologisch Bedencken Keys. May. in Sachen deß Euangelij/ nicht zu widerstehen. Vngefehr gestellet im Jahr 1530.

VIII. Marggraff Georgens zu Brandenburg Theologen Bedencken/ dem Keyser/ ob er gewaltiglich handeln würde/ nicht zu widerstehen/ vngeachtet/ was die Juristen zu Wittenberg darvon geschlossen/ vnnd die Theologen daselbst gebilliget haben/ Anno 1531.

IX. D. Johann Müllers Aduocati Norici Anzeig/ warumb sich nicht gebühre wider Keyserliche Mayestät in Glaubens Sachen zu streben? Vngefehr geschehen/ anno 1531.

X. Ableynung einer Einrede deß gestelten Bedenckens/ Als ob man zu Handthabung deß Euangelij/ der Key. May. mit gutem Gewissen widerstehen möge. Vngefehr gestellet im Jahr 1531.

XI. Eine kurtze Defension wider eben dieselbe Einrede/ etwa gestellet/ Anno 1531.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

XII. Warnung / Erinnerung / vnd Christliche Ermahnung / sampt gründtlichem Bericht von damaliger Vbung deß Teutschen Krieges / vber Handtlung der Frage: Ob Sachsen vnd Hessen gebühret / auß jhren fürgewandten Vrsachen / sich dermassen wider Keys. May. in Kriegsvbung einzulassen? Durch Johann Treulingern / oder sonst jemandt anders. Getruckt anno 1547.

XIII. Churfürst Johann Friderichs zu Sachsen Leib-Medici, D. Matthæi Ratzenbergers Warnung / für den vnrechten Wegen / die Sache wider den Antichrist zu führen / sampt gründlichem Beweiß vnd Außführung / daß D. Luther nie gebillichet / viel weniger gerahten / in Glaubens Sachen sich wider der Hohen Obrigkeit Gewalt auffzulehnen. Auch wie Lutheri Lehr vnnd Bücher / in diesem Punct / durch Melanchtonem, Bugenhagium vnd andere / verlassen / verläugnet / verworffen / vnd verfälscht worden / anno 1552.

Das Ander Buch.

Von Rechtmessigkeit deß Teutschen Kriegs / auff Seiten der Schmalkaldischen Bundts-Obersten / Chur vnd Fürsten / Sachsen / vnd Hessen / vnd jhrer Chur vnd F. G. G. Mitverwandten.

I. EIn Rathschlag D. Martini Lutheri, Philippi Melanchtonis, vnd Ioannis Bugenhagii, von der Frage: Ob ein Fürst seine Vnterthanen vmb deß Glaubens willen wider Keys. Ma. oder anderer Fürsten Gewalt / schützen möge? darinnen es / (wiewol mit mancherley Vnterschridt) zulässig erkandt wirdt / anno 1523.

II. D. Martin Luthers / Ioannis Bugenhagii Pomerani, vnnd Philippi Melanchtonis Bedencken / in der Packischen Bewegung / daß GOTT durch vnsere Faust / als durch seine Werckzeug die Religion schützen vnnd erhalten wölle / anno 1528.

III. Ioan. Bugenhagii Pomerani, Bedencken / auff die Frage / Ob man das Euangelium wider den Keyser mit dem Schwerdt schützen möge? An Churfürst Johansen / am Tage Michaelis, anno 1529.

IV. Ein Bedencken / daß von nöhten sey / auff Weltliche Mittel vnnd Wege zu trachten / durch welche das Euangelium erhalten werden möge / weil GOTT durch Wunderwerck ohne ordentliche Mittel vnd Instrument / nicht helffen wölle. Etwa gestellet / anno 1530.

V. Ein Theologisch Bedencken / daß auff solchen Fall / so die Juristen schlieffen würden / daß die Ständte deß Reichs mit gewisser maß vnd beding / Keys. May. vnterthan / sie (die Theologi) der Ständte Gewissen nicht gefangen nehmen wöllen / ob sie sich gleich gegen den erwehlten Obern / wehren / vnnd jhre Vnterthanen schützen würden. Vermuhtlich zu Wittenberg gestellet / Anno 1531.

VI. Der Rechtsgelehrten zu Wittenberg Sententz vnnd Meynung / von der Frage: Ob man einem Richter der Vnrechtmessig procediret / Widerstandt thun möge? anno 1531.

VII. Johann Wicks / beyder Rechten D. zu Bremen / Rathschlag / daß man von rechts wegen dem Keyser widerstehen möge / Anno 1531.

VIII. Ein ander Juristischer Rathschlag: Daß man in der Glaubens Sache / sonderlich weil an ein Concilium appelliret / die Defension wider den Keyser brauchen / auch auff was weise? vnd wer im Teutschen Reich widerstehen möge? Ohne gefehr gestellet in zeit benantes Jahrs / 1531.

Bedencken

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

IX. Bedencken D. Martin Luthers/ D. Iusti Ionæ, Philippi Melanchtonis, Georgii Spalatini, vnd anderer der H. Schrifft Gelehrten/ auff der Witenbergischen Juristen Vnterricht von der Gegenwehr/ anno 1531.

X. Ein Theologischer Rathschlag von Nürnberg/ daß nicht alle/ sondern nur die ordentliche Gewalt von GOtt/ vnd daß derwegen die Reichs Ständte wol befügt/ wider deß Obern vnordentlichen Gewalt/ jhre Vnterthanen zu schützen. Etwa gestellet/ anno 1531.

XI. Ein anderer Theologischer Rathschlag/ darinnen die Meynung deß nechsten Rathschlags von Nürnberg gäntzlich verworffen wirdt/ ohne auff den Fall/ dazu erweisen stünde/ daß die Ständte deß Reichs nicht schlechte/ sonder conditionirte Vnterthanen Keyſ. May. weren. Etwa gestellet/ anno 1531.

XII. Einrede auff das gestellete Bedencken: Als ob Keyserl. May. in der Euangeliums Sachen/ mit gutem Gewissen nicht Widerstandt geschehen könne. Vngefehr gestellet/ anno 1531.

XIII. D. Martini Lutheri Meynung in der Warnung an seine liebe Teutschen/ Daß die Gegenwehr in Euangeliums Sachen nicht auffrührisch/ anno 1531.

XIV. Erklärung Lutheri im Buch/ wider den Meuchler zu Dreßden/ daß er das Euangelische Theil/ so sichs wider Kriegsgewalt wehren würde/ für auffrührisch nit schelten lassen könne/ anno 1531.

XV. D. Martin Luthers/ D. Iusti Ionæ, D. Joh. Bugenhagens/ Nicolai Amsterdorffs/ vnd Philippi Melanchtonis, außführliches Bedencken vnd Vnterricht/ von Zulässigkeit der Gegenwehr/ anno 1532.

XVI. Schrifft D. Martin Luthers/ an Chur Sächsischē Cantzler/ D. Gregorium Brück/ darin er darthut:

1. S. Churf. G. sey schuldig/ jre Vnterthanen wider gleiches Standes Fürsten zu schützen.
2. Aber anzugreiffen vnd vorzukommen/ sey nicht zu rahten.
3. Würden aber die Bundesverwandē angegriffen/ müste jnen in Krafft der Bündnuß Hülffe geleistet werden/ anno 1539.

XVII. Auff zwo Fragen D. Martini Lutheri, Iusti Ionæ, Martini Buceri vnnd Philippi Melanchtonis. Antwort:

1. Die Vnter Obrigkeit sey schuldig/ jre Vnterthanen wider mennigliches Gewalt zu schützen/ ohne Vnterscheidt.
2. Nach publicirter Acht/ sey das vorkommen vnverbotten/ anno 1539.

XVIII. Schlußreden Lutheri auß einer offenen Disputation/ daß man dem Papst vnd seinen Schutzherrn wider offentliche Gewalt Widerstandt thun sol/ anno 1539.

XIX. Schrifft D. Luthers an einen Pfarherr/ daß er sich wider der Euangelischen Willen vnd Rath nicht wölle setzen/ wann sie sich gleich wider die Verfolgung wehren würden. Sonnabends nach Dorothea/ anno 1539.

XX. Eine Vermahnung Lutheri an alle Pfarherren/ mit einer Vorrede Christoff Hoffmans/ Churf. Sächs. Hoffpredigers. Getruckt anno 1546.

XXI. Abtruck einer vidimirten Copey eines Rathschlags der Wittenbergischen Theologē/ D. Ioannis Bugenhagij, Pomerani, D. Caspar Creutzigers/ D. Georg Maioris, vnd Philippi Melanchtonis, vber der Frage: Ob man dem Keyser mit der Gegenwehr zu vorkommen/ oder deß Angriffs gewarten solle? anno 1546.

XXII. Schrifft D. Johann Bugenhagens Pommers/ an anders Prediger/ von der vorstehenden Kriegsrüstung. Getruckt anno 1546.

XXIII. Warhaffte Meldung der geschwinden Anschläge wider die Protestirende Ständte/ vnd Euangelium Einungsverwandte/ sampt den Vrsachen der genöhtigten Defension vnnd Gegenwehr/ vnnd wie sich darinnen zu verhalten sey. Außgangen den 7. Julij/ 1546.

XXIV. Philippi Melanchtonis Vorrede/ vor die Warnung Lutheri an seine liebe Teutschē/ auff den Punct gericht: Ob vnd welchem kriegenden Theile im Teutschen Kriege die Christen Beystandt leisten sollen? es werde gleich die Religion/ oder sonst etwas zeitliches gemeynet. Außgangen den 10. Julij/ anno 1546.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

XXV. Etliche Schlüsse Lutheri / daß man dem Papst vnd seinen Schutzherren wider vnrechte Gewalt vnd Kriege Widerstandt thun sol. An Tag gegeben von Philippo Melanchtone, anno 1546.

XXVI. Veit Dieterichs / oder vielmehr Melanchtonis, Meynung / von der Vnter-Obrigkeit Gegenwehr in Glaubens Sachen / in den 13. Passionspredigten / welche er in Lutheri Haußpostill eingeschoben / deß rechten Authoris vngemeldet. Vngefehr im Jahr 1546.

XXVII. Christliche Vermahnung D. Johañ Bugenhagens Pommers / an die Nachbawrschafft / Behem / Schlesier vnd Lusatier. Getruckt anno 1546.

XXVIII. Erklärung D. Luthers von der Frage / die Nohtwehr belangendt. Mit Verreden Philippi Melanchtonis, vnnd Johann Bugenhagens. Getruckt anno 1547.

XXIX. Von der Nohtwehr Vnterricht Iusti Menii, oder vielmehr Philippi Melanchtonis. Getruckt anno 1547.

XXX. Von der Defension vnnd Gegenwehr / Ob man sich wider der Obrigkeit vnrechten Gewalt wehren / vnd Gewalt mit Gewalt iure vertreiben möge? Meynung Regii Selyni, oder vielmehr Basilii Monneri, beyder Rechten Doctoris. Getruckt anno 1547.

XXXI. Churf. Sächs Heer- vnd Hoffpredigers / vielleicht Christoff Hoffmanns / erste Antwort / auff deß vermeynten Johañ Treulingers Buch / wider die Sächsische vnd Hessische Noht- vnd Gegenwehr. Gestellet zu Augspurg / nach der Niderlag im Teutschen Krieg. Anno 1547. oder 48.

XXXII. Desselben Hoffpredigers andere Antwort auff benantes Buch. Gestellet am Ort vnd Jahr / wie vorgemeldet.

XXXIII. Gründlicher Bericht auß der H. Schrifft / wie fern man den Oberherren Gehorsam schuldig? Auch wer / wie vnd in welchen Fällen man den Verderbern widerstehen möge? Erstlich vmb die zeit deß Teutschen Kriegs / von einer Hohen Fürstlichen Persohn gestellet / vnnd hernach zur zeit Magdeburgischer Belägerung / von den Theologen daselbst an Tag gegeben. Vmb das Jahr 1552.

XXXIV. Christian Alemans / oder vielmehr Basilij Monners / beyder Rechten Doctoris, Bedencken vom Teutschen Krieg / der Anno / &c. 46. vnnd 47. in Meissen vnd Sachsen geführet / Ob er Protestirender Ständte theils für vnrecht / oder Vnchristlich zu halten? Vnnd ob er nicht Keys. May. theils / allein wider die Religion gemeynet / vnd vmb keiner Weltlichen Vrsachen willen vorgenommen. Getruckt anno 1557.

Das Dritte Buch.

Von Anfang vnd Fortgang deß Teutschen Kriegs / auch der Schmalkaldischen Bunds Obersten / Chur vnd Fürsten / Sachsen vnd Hessen / vnd fast aller jhrer Miteinungsverwanden Niderlag / Verstrickung vnd Ergebung.

I. Ein kurtzer Bericht aller ergangenen Handtlung vnd Practicken / wider das Euangelium vnd dessen Anhänger / auff dem Reichstag zu Regenspurg. Getruckt anno 1546.

II. Röm. Keys. May. Außschreiben an alle Ständte deß Reichs. Geschehen den 17. Junij / 1546.

III. Deß Papsts vnd Keys. Ma. Bündtnuß. Beschlossen zu Rom / den 26. Junij / anno 1546.

IV. Deß Churfürsten zu Sachsen Christliches Gebet vnd Bekantnuß seiner Vnschult / deß angehenden Kriegs halben. Mit Nicolai Ambstorffs / Bischoffs zur Naumburg / Vorrede. Getruckt anno 1546.

Vnterricht

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

V. Vnterricht / wie die Pfarrherrn das Volck zur Buß vnnd Gebet vermahnen sollen. Außgeschrieben durch Fürst Georgen zu Anhalt / Coadiutorn zu Mersiburg / anno 1546. Dienstags nach Visitationis Mariæ, mense Iulio.

VI. Deß Churf. zu Sachsen / vnd Landtgraffen zu Hessen / Ichtershäusischer Abschiedt / wie es im Feldtzuge zwischen J. Chur vnd Fürstl. G. G. als Oberhauptleuten deß Bundts / gehalten werden sol / den 4. Julij / 1546.

VII. Artickulsbrieff / darauff die vom Churfürsten geworbene Soldaten vereydet worden / den 8. Julij / 1546. Sampt einem Verzeichnuß der Ritterschafft / so auß dem Weimarischen Kreiß mit ins Feldt gezogen / oder aber daheim blieben / vnnd auff den Nachzug gewartet.

VIII. Von der Vnchristlichen Inquisition deß Glaubens halben / Bericht auß dem Niderlandt / den 13. Julij / anno 1546. zu dem ende geschrieben / daß man darauß vernemen sol / wie es mit dem fürgenommenen Kriege / der Religion gelten werde. Getruckt im selbigen Jahr.

IX. Papsts Pauli deß Dritten Bull oder Ablaß / zu Außrottung der Teutschen Ketzerey / zu Rom den 15. Julij anno 1546. gegeben / mit Notis oder Gemercken eines vngenanten Authoris.

X. Eben derselbe Ablaß mit einer Vorrede vnnd Gemercken Nicolai Ambstorffs / Bischoffs zur Naumburg.

XI. Deß Churfürsten zu Sachsen / vnd Landtgraffen zu Hessen / warhaffter Bericht vnnd Summarische Außführung / warumb jhnen zu Vnschulden auffgelegt werde / daß sie Röm. Keys. May. vngehorsame Fürsten seyn sollen. Außgangen den 15. Julij / anno 1546.

Darbey zu finden:

1. Röm. Kön. May. Ferdinandi vnnd deß Churfürsten zu Sachsen zusammen geordneter Räthe Vertrage vber der Königl. Wahl / vnd dem Closter Dobrilug / mit angehängter Confirmation deß Gülchischen Heurahtpacts / vnnd Stifftung einer newen Heurahte zwischen der Röm. Kön. Ma. Tochter / Königin Eleonoren / vnnd deß Churfürsten ersten oder andern Sohn / zu Speyr den 11. Maii, anno 1544.
2. Keys. M. Ratification desselben Vertrags. Geben zu Speyer / den 3. Iunii. anno 1544.
3. Kön. May. Ratification. Geben am selben Ort / Tag vnd Jahr.
4. Deß Churf. zu Sachsen Supplication an die Key. M. auff derselben erstes Poenal Mandat in der Pflugischen Sache. Geben zu Häntchen / den 16. Apr. 1546.
5. Artickul der Sequestration / darauff der Röm. Key. May. die Schmalkaldische Bundsverwandte / das eingenommene Hertzogthumb Braunschweig / Wolffenbüttelischen theils einzuraumen bewilliget haben. Anno 1546.

XII. Copey einer Schrifft / die der Papst an die 13. Ort der Schweitz / von der Vrsach Key. May. Kriegsrüstung gethan / den 3. Julij / 1546. Mit einer Chur Sächsischen vnd Landtgräffischen Vor- vnd Schlußrede.

XIII. Glossirte Zeitungen auß Welschlandt / darauß zu verstehen / daß der Papst die Key. May. zu vorstehendem Krieg beweget / vnd daß derselbe nicht etlichen / sondern allen Lutherischen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch folgents der Freyheit Teutscher Nation gelte. Getruckt anno 1546.

XIV. Deß Churf. zu Sachsen / vnnd Landtgraffen zu Hessen / warhaffte Außführung / daß Marggraff Hansen zu Brandenburg nicht gebühre / sich in Keys. M. Dienst wider J. Chur vnd Fürstl. Gn. zu begeben.
Sampt einer Mütterlichen Erinnerungs vnd Vermahnungs Schrifft / der Churf. Brandenburgischen Fraw Wittibin / an denselben jren Sohn Marggraff Hansen / gleichmessiges Inhalts. Außgangen 1546. innerhalb den 18. vnd 29. Julij.

XV. Außzug aller Fährlichkeit / deren sich ein jeder theilhafft machen würde / so dem Keyser vnnd Papst Hülffe thun möchte. Gestellet durch Petrum Watzdorff / Weilandt Schössern zu Jehna / Anno 1546.

XVI. Der Röm. Keys. May. Achtsdeclaration wider den Churf. zu Sachsen / vnnd Landtgraffen zu Hessen. Eröffnet zu Regenspurg / den 20. Julij / 1546.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

XVII. Wahrhaffte Verantwortung Marggraff Hansen vnd Marggraff Albrechts/ Gevettern zu Brandenburg/deß Puncts halben/ damit sie vom Churfürsten zu Sachsen vnd Landtgraffen zu Hessen angezogen/ nemlich: Als ob jhnen nicht gebühre/ sich in Keys. May. Kriegsdienst wider jhre Chur- vnd Fürstl. G. G. zu begeben. Außgangen zu Regenspurg den 29. Julij/ an. 1546.

XVIII. Vngefährlich bedencken der Oberländischen Kriegs Räthe: daß man dem Feindte den Kopff bieten/ jhme vor Regenspurg durch bequeme Weg entgegen ziehen/ auch wie man gegen Beyern vnd das Niederländische Kriegsvolck sich verwahren sol. Gestellt vmbs Endt deß Julij/ an. 1546.

XIX. Deß Churfürsten zu Sachsen vnd Landgraffen zu Hessen ferrerer Außführung jhrer Vnschuldt/ so viel das zugemessene Bündtnuß mit dem Türcken/ Frantzosen vnd andern Potentaten/ ausser vnd jnner Reichs/ auch stepssung deß Rechtens im Reich/ betrifft. Verfast im Augusto an. 1546.

XX. Kriegsbedencken welcher gestalt der Krieg wider den Keyser im Landt zu Beyern glücklich zuführen/ an. 1546.

XXI. Der Kriegsräthe gemeiner Einung Schreiben an H. Wilhelmen zu Beyern/ den 3. August/ an. 1546.

XXII. Der Sächsischen Kriegsräthe bedencken vber dem obgedachten vngefährlichen bedencken/ der Oberländischen Kriegsrath/ an. 1456.

XXIII. Newe Zeitung/ die sich im Niderlandt mit Mecheln/ dem Feindt zur Warnung/ begeben den 7. Augusti/ an. 1546. mit einer Vorrede eines Christlichen Predigers.

XXIV. Abtruck der Verwahrungsschrifft der Augspurgischen Confession Einungsverwandten/ jrer Kriegsrüstung halbē/ an Key. M. Geschehen/ den 11. Aug. an. 1546.

Nach welcher folget:

1. Ein Artickul auß Keys. May. Frantzösischer Capitulation niemand ohne Vrsach vnd vnverhört/ in die Acht zu erklären.

XXV. Ein Liedt vor die Landsknecht im Dennemärcker/ oder Schweitzer Thon. Mense Augusto. An. 1546.

XXVI. Bedencken eines Kriegserfahrnen: Warumb man den Krieg auß Beyern nit versetzen lassen/ vnd wie man verhüten sol/ daß durch die Acht der Leute Gemüther nicht abwendig gemacht werden mögen? Den 23. Augusti/ an 1546.

XXVII. Deß Churfürsten zu Sachsen vnd Landgraffen zu Hessen offentlich Außschreiben derer vom Papst abgefertigten Mordtbrenner vnd Vergifter halten/ sampt Hertzog Johan Wilhelms zu Sachsen Außschreiben einer Verrichtung eines solchen zu Weymar ergriffenen Beschädigers. Im Feldtläger bey Erchesem/ den 30. Augusti/ vnd Weymar/ Mittwochs nach Matthæi/ an. 1546.

XXVIII. Deß Churfürsten zu Sachsen vnd Landtgraffen zu Hessen Aufforderungsbrieff/ der Keys. May. ins Läger vor Ingolstatt geschickt/ den 1. oder 2. Sept. an. 1546.

XXIX. Deß Churfürsten zu Sachsen vnd Landtgraffen zu Hessen erster Bericht oder verantwortung auff die Keys. Acht. Ohne Ort vnd Tag/ an. 1546. in Truck geben.

XXX. Deß Churfürsten zu Sachsen vnd Landtgraffen zu Hessen anderer vnd vollkommener Bericht oder Verantwortung auff die Acht. Geben im Feldtläger vor Ingolstatt den 2. Septemb. an. 1546.

XXXI. Ein kurtzer Bericht/ was sich in der Keys. May. vnd beyder Fürsten Feldläger vor Ingolstatt begeben. Vom 24. Aug. biß auff den 2. Sept. anno 1546.

XXXII. Ein Schreiben an einen guten Freund/ was den Sächsischen vñ Hessischen Schrifften wider Keys. M. Kriegszug vnd Declaration der Acht/ entgegen zu setzen? vnd was vor Vrsachen die Key. M. zu solchem Ernst bewegen/ auch deß Papsts vnd frembdes Kriegsvolcks hülff zu gebrauchen genöhtigt haben. Geschehen im Monat Sept. an. 1546.

XXXIII. Copey einer Schrifft/ so die Predicanten zu Leiptzig Hertzog Moritzens zu Sachsen gethan/ wegen angeordenten gemeinen Gebets/ vnd der Religions Versicherung/ damit von Keys. M. S. F. G. versehen worden. Getruckt Sonnabents nach Natiuitatis Mariæ, anno 1546.

XXXIV. Deß Churfürsten zu Sachsen vñ Landgraffen zu Hessen getruckt Antwortschreiben an die Stände der Cron Böhmen/ belangent die Vrsach der Kriegsrüstung

Keys.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

Keys. vnd Kön. M. vnd daß sich gedachte Stände wider sie nicht bewegen lassen möchten. Auß dem Feldtläger bey Breitenbrun den 23. Aug. an. 1546.

XXXV. Hertzog Moritzens zu Sachsen Proposition vñ Rahtsbegehren an die Landschafft auff dem Landtage zu Freyburg: ob S. F. G. still sitzen/ vnd die von Kays. May. befohlene Execution den Böhmen oder andern benachbarte lassen sol. Im Monat Octob. an. 1546.

XXXVI. Der Landschafft antwort vñ bedencke darauff. Im Monat vñ Jahr/ wie vorgemelt.

XXXVII. Wahrhaffte Zeitungen auß dem Feldläger bey Ging. an. Den 20. Octob. an. 1546.

XXXVIII. Wahre Copey oder Abtruck etlicher Schrifften/ so der Landtgraff zu Hessen/ vnd die Stnñstände Schmalkaldischer Verein/ an Hertzog Moritzens zu Sachsen Landstände gethan haben/ vber jr obangedeutetes Bedencken vnd Antwort auff die F. Sächß. Proposition deß Freybergischen Landtags. Auß dem Feldtläger bey Gingen den 20. Octob. an. 1546.

XXXIX. Königs Ferdinadi Feldobersten Sebast. von der Weitmühle/ absagnngs/ od Feindsbrieff an deß Churf. zu Sachs. Statthalter vñ Räthe. Dē 20. Octob. an. 1546.

XL. Hertzog Moritzens zu Sachsen Verwahrungs/ schrifft an dē Churfürsten zu Sachsen Geben zu Dreßden den 24. Octob. an. 1546.

XLI. Abtruck Hertzog Moritzens zu Sachsen Erklerung/ wie S. F. G. der Christlichen Religion geneigt/ vnd welcher ursach halben sie sich wider die Key. M. nit eingelassen/ noch vmbgehen können, sich vñ jres Vettern Landte anzunemmen.

Welcher beygelegt:

1. Der Fürst. Sächß. Landständte Schreiben an den Landtgraffen zu Hessen/ von jrem obangeregtem Freybergischen Landtags bedencken. Hertzog Moritzen zu Sachsen gegeben. Am Dato Freyberg/ den 11. Octobr. an. 1546.
2. Hertzog Moritzens zu Sachsen Verwahrungsschrifft an Hertzog Joh. Wilhelmen zu Sachsen. Zu Dreßden gegeben/ den 21. Octobr an 1546.

XLII. Artickul darauff sich die Statt Zwickaw Hertzog Moritzen zu Sachsen zu ergeben erbotten. Anno 1546.

XLIII. Hertzog Moritzens zu Sachsen ander Auffforderungsschreiben der Statt Zwickaw. Geben den 4. Novemb. an. 1546.

XLIV. Schreiben auß Plawen von deß Chur Sächß. Landtvolcks Niderlage im Voigtlandte bey Adorff/ vnd darauff weiter erfolgten Succeß deß Fürhabens der Feinde. Geben den 10. Novemb. an. 1546.

XLV. Hertzog Moritzens zu Sachsen Schutzbrieff/ den beyden Clöstern/ Mühlfurt vnd Kronschwitz gegeben. Den 11. Novemb. an. 1546.

XLVI. Hertzog Johan Wilhelms zu Sachsen Befehl/ auff die von Hertzog Moritzen zu Sachsen zur Auffforderūg abgeschickte/ fleissig achtung zu geben/ vñ sie gefänglich anzunemmen. Den 13. Novemb. an. 1546.

XLVII. Hertzog Johan Wilhelms zu Sachsen Schreiben an Schösser vnd Raht zu Salfelt/ sich ohne Noht nit zu ergeben. Den 14. Novemb. an. 1546.

XLVIII. Getruckte Zeitungen/ wie es vom 14 biß auff den 18 Nov. im Chur Sächs. vñ Hessischen Läger gestanden/ auch welcher gestalt jrenthalben bey der Keyserl. May. mehrmals vmb anstand angesucht worden. Geschrieben den 23 Nov an. 1546.

XLIX. Der Bundsobersten Chur/ vnd Fürsten/ auch der andern Kriegsrähte Abschied bey Gingen/ jres Abzugs/ Winterlägers/ vnd dero vom Churf. zu Sachsen zu wider Eroberung seines Landes begehrten hülff halben. Geben den 16. Nov an. 1546.

L. Ein new Lied/ von Vrsach vnd verlauff deß gantzen Teutschen Kriegs im Oberlandt/ biß auff den Abzug bey Gingen. Der Keys. M. zu Ehren gemacht vnd in Truck gangen/ an. 1546.

LI. Keys. Mandat an den Bischoff zu Bamberg vnd andere Ständte/ auch insonders an die Ritterschafft deß Landts zu Francken/ sich mit allerley Proviand/ zu Vnterhaltung deß Keys. Kriegsvolcks gefast zumachen/ in guter Rüstung zu halten/ vnd der Keys. M. zu jhrer Ankunfft zuzuziehen. Geben zu Bosingen den 28. Novemb an. 1546.

LII. Hertzog Moritzens zu Sachsen Erforderung der Churf. Sächß. Ritterschafft/ zur Pflicht vnd Huldung. Geben zu Dreßden den 12. Decemb. an. 1546.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

LIII. Röm. Keys. May. Auffforderungsbrieff an Hertzog Vlrichen vnd gemeine Landschafft zu Würtemberg.
Item Hertzog Vlrichs demühtigste Antwort darauff. Den 14. vnd 20. Decemb. Anno 1546.

LIV. Deß Churfürsten zu Sachsen vnd Landtgraffen zu Hessen spaltige Meinungen/ auß was Vrsachen im geführten Oberländischen Krieg wider den Keyser nichts außgericht/vnd nunmehr dahin gelanget/ daß man einen zimblich leidtlichen Vertrag werde annemmen müssen/ woferrn der anderst zu erlangen. Gezogen auß etlichen Wechselschrifften vom achtzehenden Decembr. biß auff den 11. Januarij/ Anno 1547.

LV. Deß Churfürsten zu Sachsen offenes Schreiben an Hertzog Moritzen zu Sachsen Landtschafft/ seiner genohträngten Kriegsrüstung halben/ so er wider dieselbe fürgenommen. Gethan den 22. Decemb. ann 1546.

LVI. Würtembergische Capitulation/ darauff bey der Keys. M. sich H. Vlrich zu Würtemberg ergeben/ vnd wider außgesöhnet. Geben zu hohen Twiel den 3. Januar Anno 1547.

LVII. Ein Lied von Belägerung der Statt Leiptzig/ den siebenden Januarij/ Anno 1547.

LVIII. Abbildung einer Fürstl. Sächß. güldenen Müntz/ zu Gedächtnuß der Leiptzischen Belägerung geprägt/ an. 1547.

LIX. Drey Lieder Hertzog Moritzen zu Sachsen zu Ehren/ vnd zu Abteinung allerley vnwarhafften Auffiagen außgangen/ an. 1547.

LX. Noch 3. Lieder/ das 1. ein Klaglied deß Keysers/ daß jn die Schmalkaldischen Ständ vnnd Buntsobersten vberzogen. Das 2. von Belägerung der Statt Leiptzig. Das 3. von Hertzog Moritzens zu Sachsen Vrsachen/ warumb er sich wider Keys. May nicht eingelassen. Außgangen an. 1547.

LXI. Der Fürstl. Würtembergischen/ auch der Statt Franckfurt am Meyn Abgesanden Fußfall vnd Abbitt gegen Keys. Ma. sampt dero von wegen Keys. May. geschehenen Antwort darauff. Den 8. Jan. an. 1547.

LXII. Vermahnung Petri Watzdorffs an die Bischoffe zu Bamberg vnd Würtzburg/ vnd andere Fränckische Stände/ dem obgesagten Keys. Mandat/ nit folge zu leisten. Geschehen den 10. Jan. an. 1547.

LXIII. Keyserl. May. Befehl an die Landtstände deß Churfürstenthumbs Brandenburg/ Hertzog Moritzen zu Sachsen Churfürsten/ wider den gewesenen Churfürsten Hertzog Joh Friederichen zu zuziehen. Gebē zu Vlm den letzten Jan. an. 1547.

LXIV. Historia vnd Erzehlung der Handlung/ die sich mit der alten Statt Prag/ vnd andern Ständen deß Königreichs zu Böhmen/ auff Königs Ferdinandi Mandat/ Hertzog Moritzen wider den Churfürsten zu zuziehen/ begeben. Sonderlich im Monat Febr. Mit einer Vermahnung der Wittenbergischen Theologen dē Exempel der Böhmischen Ständt vnd Statt Prag/ auch nachzufolgen/ an. 1547.

LXV. Zeitung/ wie Marggraff Albrecht zu Brandenburg sampt dem Landtgrafen zu Leuchtenburg mit all jhrem Kriegsvolck/ vmb vnd bey Rochlitz vom Churfürsten zu Sachsen erlegt vnd gefangen worden. Den Dritten Martij/ Anno 1547.

LXVI. Graff Volrahts zu Mansfeldt bericht. von eben derselben Niderlage. Den 3. Mar. Anno 1547.

LXVII. Keys. M. Mandat an die Reichsstände vnd Vnterthanen in gemein/ vnd an die Landschafft in der Chur Sachsen/ auch in Meissen/ vnd Thüringen/ besonders: Churf. Joh. Friederichē zu Sachsen/ kein dienst/ hülff vñ Fürschub mehr zu thun/ sondern vber jn die Acht exequiren zu helffen. Geben zu Eger den 7. Apr. an. 1547.

LXVIII. Hertzog Ernsts zu Braunschweig vnd anderer Kriegsrähte bedencken/ warumb der Churfürst den Elbstrom nit verlassen/ vñ das Läger anders wohin verrucken solle/ mit Anzeigung/ daß sich die Reisigen offentlich verlauten lassen/ in der Nohe/ bey dem Churfürsten nicht zuhalten/ an. 1547.

LXIX. Gründliche anzeigung vñ bericht/ in was gestalt/ auch wē/ wie/ vñ wo/ Hertzog Joh. Friederich zu Sachsen/ gewesener Churfürst/ erlegt vnd gefangen worden. Zum Truck gefertigt durch Hans Bauman von Rotēburg auff der Tauber/ deß Hertzogs von Alba Trabanten dē 12. Maij/ an. 1547. im Feldläger vor Wittenberg.

Keys.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

LXX. Keyſ. May. Vrtheil vber Hertzog Johan Friederichen den ältern zu Sachſen/welches jhme den 10. Maij/ anno 47. vor Wittenberg fürgeleſen. Sampt einem Summariſchen Bericht/ auff was Artickul vngefähr die Keyſ. Capitulation mit dem gefangenen geſtellt. Auch Copey der Abforderung dieß Kriegsvolcks in der Beſatzung zu Wittenberg/vnd einem Verzeichnuß der jenigen Perſohnen/ ſo mit Hertzog Johan Friederichen dem ältern/ in der Schlacht bey Mühlberg/ gefangen worden.

LXXI. Artickul deß Vertrags oder der Capitulation/ſo die Keyſ. May. mit Hertzog Johan Friederichen dem ältern vor Wittemberg auffgericht. In ſolcher geſtalt wie dieſelbe in Truck gangen/ Anno 1547.

LXXII. Wahre/ noch nicht außgangene Copey der Wittenbergiſchen Capitulation. So gegeben im Keyſerlichen Feldtläger vor Wittenberg/ den 19. Maij/ Anno 1547.

LXXIII. Wie es zu Wittenberg in der Statt gangen/in dem verſchienen Kriege/ biß ſie wider erlöſet/ vnnd die hohe Schul durch Churfürſt Moritzen wider angericht/ Wahrhaffte Hiſtoria Johan Bugenhagens Pommers/ Doctors vnd Pfarrherrns zu Wittenberg/ Anno 1547.

LXXIV. Ein Liedt von Hertzog Erichs deß jüngern zu Braunſchweig Niderlage vor Bremen. Welche geſchehen den 22. Maij/ Anno 1547.

LXXV. Capitulation oder Artickul deß Vertrags, Darauff ſich der Römiſchen Keyſerlichen Mayeſtät der Landtgraff zu Heſſen ergeben vnd fürſtellig gemacht/ Anno 1547.

LXXVI. Fußfall vnd Abbitt deß Landtgraffen zu Heſſen. Geſchehen zu Hall den 19. Junij Anno 1547.

LXXVII. Keyſerlicher Mayeſtät General Befehl/dem Teutſchen Meiſter ſeine eingezogene Häuſer/in Sachſen/Thüringen/Meiſſen/ Heſſen/Voigtlandte/ oder an was Enden ſie ſonſten gelegen/ wider einzuraumen. Geben zu Hall den 21. Junij Anno 1547.

LXXVIII. Keyſerlicher Mayeſtät Publication der Auffhebung Landgräffiſcher Acht/mit befehl/vnterm Schein derſelben wider den Landtgraffen nichts zu beginnen. Geben zu Nürnberg den 16. Julij/Anno 1547.

LXXIX. Form deß gemeinen Gebets/ welches nach der Predigt im Churfürſtenthumb zu Sachſen verleſen/ vnd auff Befehl Churfürſt Moritzens zu Sachſen von den Wittenbergiſchen Theologen geſtellt worden. Im Julio/Anno 1547.

LXXX. M. Caſpars Aquilæ Superintendenten zu Salfeldt Troſtſchrifft an den gefangenen Churfürſten/vnd darauff deſſelben Antwort am Dato Augſpurg den 24. Auguſti/Anno 1547.

LXXXI. Beſchreibung deß Teutſchen Kriegs/Herrn Ludwigs von Avila/ der Röm. Keyſ. May. Cammerherrns vnd deß Ritterordens von Alcantara Großcomters. Auß der Frantzöſiſchen Spraach in die Teutſche verſetzt/ durch Herrn Philip Magnuſſen/Hertzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburg.

LXXXII. Königs Ferdinandi Schreiben an Licentiat Gametz/jrer Ma. Geſandten am Key. Hoff von Ergebung vnd Straff der Rebelliſchen Statt Prag. Am Dato Prag den 10. Julij/Anno 1547.

LXXXIII. Acta aller Handlungen/die ſich zwiſchen Herrn Ferdinanden Römiſchen/Hungariſchen vnd Böhmiſchen König/ vnd den Rebelliſchen Böhmen/ biß zu endlicher Vergleichung vñ Befriedung/an. 47. begebē. Getruckt zu Prag/ an. 1548.

LXXXIV. Handlung auff dem Reichstage zu Augſpurg/an. 1547. deß Landgraffen Erledigung halben.

Darin begriffen:

1. Der Landtgräffin vnd jungen Landtgraffen zu Heſſen anſuchen/ bey den Ständen deß Reichs vmb Fürbitt vor den Landtgraffen. Den 7. Novemb. An. 1547.
2. Der beyder Churfürſten Sachſen vnd Brandenburg Verpflichtung gegen dem Landtgraffen. Geben im Feldtläger vor Wittemberg den 4. Junij/ An. 1547.
3. Gleitsbrieff dem Landtgraffen zugeſchickt/auch daſelbſt datirt am Abent Trinitatis, ſelbigen Jahrs.

Churfürſt

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

4. Churfürst Moritzens zu Sachsen/ vnnd der Chur Brandenburgischen Rähte Erforderungs Schreiben an den Landtgraffen/ zu der Keyserlichen Mayestät von der Naumburg gen Hall zukommen. Geben den 21. Julij/ Anno 1547.
5. Der Keys. M. Entschuldigung gegen die Reichsstände zu Augspurg/ deß Landtgraffen Verstrickung halben/ Anno 1547.
6. Der Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg geschehene Antwort vnd Bitt/ auff Keys May. Entschuldigung. Am selben Ort vnd Jahr.
7. Fürhalten/ von wegen Keys. May. dem Landtgraffen zu Hessen geschehen/ daß er die vberschickte Gleits. vnd beyder Churfürsten Vorschreibungsbrieffe/ ihrer Ma. außantworten/ vnd J. C. G. der geschehenen Obligation quitiren solle. Zu Augspurg den 3. Decemb. Anno 1547.
8. Deß Landtgraffen Antwort auff diß Fürhalten.

LXXXV. Wie Churfürst Moritz zu Sachsen auff dem Reichstage zu Augspurg mit der Chur/ vnd andern Landen den 24. Februarij beliehen worden. Ein kurtzer Bericht. Außgangen Anno 1548.

LXXXVI. Der Churfürsten Sachsen vnnd Brandenburg Güterbockische Vereinigung deß Interims halben. Geschehen den siebenden Septembris / Anno 1548

LXXXVII. Hertzog Johan Friderichs deß ältern zu Sachsen/ gebornen Churfürstens selbst eigener Bericht/ wie es sich mit S. Churfürstlichen Gnaden Erledigung zugetragen. Den Landtständen proponirt auff dem Landtage zu Salfelt Anno 1552.

LXXXVIII. Custodia & Liberatio Hertzog Johan Friderichs deß ältern zu Sachsen/ gebornen Churfürstens. Das ist: Außführliche Historia von S. Churf. G. Hafft vnd Erledigung/ Herrn Johan Försters deß jüngern/ beyder rechten Doctoris zu Arnstatt.

Darin begriffen:

1. Vnterschiedliche Fürträg vnd Handlungen mit dem gefangenen Churfürsten/ deß Interims halben auff dem Reichstag zu Augspurg/ anno 48. vnd S. F. G. Antwort vnd Erklerungen darauff/ so mündtlich/ so schrifftlich.
2. Deß gefangenen Churfürstens Confession vnd Glaubens Bekanntnuß/ zu dem Ende verfast/ daß man dessen auff dem Fall gewiß seyn könte/ da S. Churfürstliche Gnaden nicht wider loß gelassen werden/ sondern in der Hafft versterben solte.
3. Etliche Trost Schreiben an S. Churf. G. Gemahlin vnd Söhne.
4. Keyserlicher Mayestät güldene Bull der Erledigung vnd Restituten deß gefangenen Churfürstens. Geben zu Augspurg den sieben vnd zwantzigsten Augusti/ Anno 1552.
5. Deß Churfürsten Vermahnung an die Söhne auff dem Todtbett.
6. Der Naumburgische Vertrag mit Churfürst Augusto zu Sachsen / vmb die Chur vnd alle Irrungen. Geben den 24. Februarij/ Anno 1554.
7. Der Universitet Jena zwo Intimationes deß Absterbens der Churfürstin / vnd deß gebornen Churfürstens.
8. Epitaphium vnd Grabschrifften in der Pfarrkirch zu Weymar.

LXXXIX. Vier Trostpredigten vber den Leichen deß gebornen Churfürstens vnd der Churfürstin zu Sachsen/ Gethan zu Weymar durch Johan Stoltzen vnnd Niclasen von Ambstorff/ Anno 1554.

XC. Wie sichs mit deß gebornen Churfürstens Christlichen Abschiedt zugetragen/ ein Bericht vnd Leichpredigt Niclaß von Ambstorff. Gethan zu Weymar vber dem Begräbnuß/ Montags nach Lætare/ Anno 1554.

XCI. Errinnerung / was die gemeine Landtschafft an dem gebornen Churfürsten zu Sachsen gutes gehabt / vnnd durch sein Absterben nachmals verlohren / Iusti Menii, Anno 1554.

XCII. Bericht von desselben Churfürstens Absterben/ Iohannis Stigelii, Anno 1554.

Das

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

Das Vierdte Buch.

Von Belägerung der noch vbrigen beständigen Schmalkaldischen Bundtsstatt / Magdeburg.

I. Wahrhafftiger Bericht der thätlichen Eingriffe deß Rahts der alten Statt Magdeburg wider vnnd gegen die Thumb- vnd andere Kirchen deß Thumbcapittels/jnner vnd ausser Magdeburg. Sampt Entschuldigung auffgelegter Beschwerden. Von wegen deß Thumbcapittels/den Landtständen auff dem Landtage zu Hall fürbracht. Mitwochens nach Nicolai/Anno 1546.

Darbey zu finden.

1. Deß Thumbcapittels Beschwerungs Schreiben an den Raht zu Magdeburg/ Donnerstags nach Assumptionis, Anno 1546.
2. Antwort deß Rahts. Mitwochs nach Francisci, Anno 1546.
3. Widerschrifft deß Thumbcapittels. Freytags nach Dionysii, Anno 1546.
4. Ern Johan von Walwitz sonderbahre Entschuldigung/ daß er Churfürst Moritzen zu Sachsen wider die Statt Magdeburg nicht bewogen / noch auffbracht.
5. Der Statt Magdeburg Versicherungs / oder Schutzverschreibung gegen das Thumbcapittel. Geben zu Magdeburg / Anno 1403. Sontags Palmarum.
6. Außzug auß einem Vertrag/ vber die Freyheit deß newen Marckts/vnd wann/ auch was masse der Statt sol frey stehen/jemandt daselbst fahen zu lassen? An. 1403. Montags nach Matthiæ.
7. Ein ander Außzug auß Ertzbischoff Günthers Vertrage/von dem auß- vnnd Eingang hinder dem Mühlenhoffe Der geben im Closter Newenwercke vor Hall/Anno 1435. Mitwochs nach Misericordias Domini.
8. Ein ander Außzug auß Hertzog Albrechts zu Sachsen Vertrag / Anno 1486. Sontags nach Conceptionis Mariæ bey zeiten Ertzbischoff Ernsts auffgerichte/denselben auß- vnd Einzug belangendt.
9. Außzüge der Freyheiten deß Thumbcapittels vnd anderer Geistlichen / so viel jre Wohnung/Auß vnd Einfahrten/Vbung der gestifftetten Gottes Dienste/vnd anders dergleichen/betrifft. Auß Ertzbischoff Albrechts / Cardinals / Concordien/Anno 1525. vnd auß einer andern Verschreibung deß Rahts/Anno 1403. am Sontage Palmarum.
10. Deß Rahts Beschwerungs- vnd Verantwortungsschrifft/gegen das Thumbcapittel / den Landständen deß Ertzstiffts/ am Tage Nicolaj / Anno 1546. gen Hall geschicket.
11. Antwort deß Thumbcapittels. Geben zu Hall Sontags nach Conceptionis Mariæ, Anno 1546.

II. Röm. Keys. May. Achtserklerung wider die alte Statt Magdeburg. Publicirt zu Augspurg/den 27. Julij/Anno 1547.

III. Derer von Magdeburg Außschreiben/den 1. Augusti/Anno 1548.

IIII. Rö. Keys. M. ernstlich Mandat an alle Stände deß Ober- vnd Nidersächsischen / vnnd anderer benachbarter Kreyse/die ergangene Acht wider Magdeburg / gehorsamblich exequiren zu helffen. Geben zu Brüssel den 18. Maij. Anno 1549.

V. Derer von Magdeburg Entschuldigung vnnd gemeine Christliche Erinnerung/Anno 1549.

VI. Derer von Magdeburg Außschreiben an alle Christen/den 24. Maij / Anno 1550.

VII. Bekantnuß/Vnterricht, vnd Vermahnung der Pfarherr zu Magdeburg/den 13. Aprilis/Anno 1550.

VIIII. Ein Bericht derer von Magdeburg/deß jenigen/was sich jhrer Niderlage halben/Montags nach Matthæi An. 1550. zugetragen Außgangen Mitwochs nach Michaelis, anno 1550.

IX. Der Prediger zu Magdeburg Erinnerung / an alle Christen ausserhalb / der Statt Verfolgung betreffendt / so sie vmb deß Evangelij willen leidet. Den 16 Octobris Anno 1550.

Wahr-

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

X. Wahrhaffter Bericht / wider die vnerfindtliche Anzeigung der Statt Magdeburg / auch sonst wider jhre mannigfaltige vieljährige Verbrechung / durch das Thumbcapitel / Prelaten / Graffen / Ritterschafft vnd Stätte deß Ertzstiffts / in Truck gegeben. Den 13. Decembr. Anno 1550.

Welchem beygetruckt:

1. Der Statt Magdeburg Versicherungs- vnd Schutzverschreibung / sampt den andern Außzügen / so allbereit droben bey dem ersten Capittel dieses Buchs vorhanden.
2. Zweyerley Schrifften der Ständte vnd Stätte deß Ertzstiffts / an die geächtige Statt Magdeburg / vnd zweyerley Antwort derer von Magdeburg / vber Hertzog Georgens zu Meckelburg Einfall ins Ertzstifft / vnd angebottene Friedes-Handlung der Stände vnnd Stätte desselben. Anno 1551. Mitwochs nach Michaelis, vnd am Tag vnd Dienstag nach Francisci.

XI. Deren von Magdeburg Verantwortung alles Vnglimpffs / so jhnen in jhrer Belägerung von den Thumbcapittels Personen vnnd andern Feinden / zugemessen. Außgangen den 13. Decembr. Anno 1550.

Welcher einverleibet:

1. Der Ertzstifftischen Gesandten Instruction vnd Werbung an den Churfürsten zu Sachsen / vnd die Churfürstliche Sächsische Landtstände / deren von Magdeburg Rebellion halben / Geben zum grossen Saltze / Freytags nach Simonis vnd Judæ, Anno 1550.
2. Deß Rahts Antwort auff die Artickul selbiger Instruction.
3. Vertragsmittel / der Statt / in Zeit der Belägerung von Chur Sachsen vnd Brandenburg fürgeschlagen / aber nicht angenommen.
4. Antwort deren von Magdeburg / auff der Verordenten deß Thumbcapittels vnd Ständte deß Ertzstiffts Entschuldigung jhrer Kriegsrüstung / Den 15. Octobris Anno 50. von grossen Saltza außgeschrieben.

XII. Keyserlicher Mayestät ernster Befehl / sich der Statt Magdeburg mit Hülff nicht anzunemmen / noch die Execution zuhindern. Sampt Abforderung alles in der Statt ligenden Kriegsvolcks. Geben zu Augspurg den 16. Decembr. Anno 1550.

XIII. Geistlicher Trost der Kirchen zu Magdeburg / daß sie jhre Verfolgung / vmb Gottes Worts vnd keiner andern Vrsach willen leidet. Durch Matthæum Flacium Illyricum. Anno 1551.

XIIII. Daß alle Verfolger der Christlicher Kirchen zu Magdeburg / Christi selbst eigene Verfolger seyn / Beweiß vnnd Warnung Matthæi Flacii Illyrici, im Iulio Anno 1551.

XV. Der Prediger zu Magdeburg antwort / auff das rühmen der Feinde / daß sie das reine Gottes Wort / nach Inhalt Augspurgischer Confession / ja so wol als die zu Magdeburg haben / vnd was sie darauß weiter wider die Statt einführen / Anno 1551.

XVI. Ein Sendbrieff Nicolai Galli Pfarherrs zu S. Vlrich / in der alten Statt Magdeburg / auff die außgegossene Schmähung / als ob keine Zucht noch Erbarkeit in der belägerten Statt mehr vorhanden were. Geben den sechs vnd zwantzigsten Septembris / Anno 1551.

XVII. Bericht / welcher Gestalt sich die alte Statt Magdeburg an Keys. Ma. das Reich / vnd den Churfürsten zu Sachsen / ergeben. Anno 1551.

XVIII. Historia der Magdeburgischen Belägerung Sebastiani Besselmeiers.

XIX. Außführlicher guter Bericht von Belägerung der alten Statt Magdeburg / Henrici Merckels Secretarii derselben.

Darin auch begriffen:

1. Chur Sächsisch Auffforderungs Schreiben auß dem Feldläger bey Domitzsch. Den 29. Aprilis / Anno 1547.
2. Der Statt Antwort.

3. Huldt.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

3. Huldigungsform / nach der Auffgebung Churfürst Moritzen zu Sachsen geleistet.
4. Von Keyſ. M. fürgeschlagene / vnd auff Unterhandelung deß Churfürsten zu Sachsen / moderirte Capitulation.
5. Der Statt Revers gegen dem Churfürsten zu Sachsen selbiger Capitulation halben.
6. Fürhalten von wegen deß Churfürsten zu Sachsen den Predicanten der Statt Magdeburg gethan.
7. Copey der Absolution von der Acht. Geben zu Prag den zwölfften Julij Anno 1562.

Das Fünffte Buch.

Von endtlichem Vertrag vnd Außgang deß Teutschen Kriegs / vermittelst Hertzog Moritzens zu Sachsen Churfürstens / ꝛc. vnd seiner Churfürstl. G. Einungsverwandten Feldtzugs / Anno 1552.

I. Außzug auß den Acten deß Landtags zu Torgaw anno 1552. Was daselbst vom selbigen Feldtzug den Landtständen proponiret / vnd weiter gehandelt worden.
II. Philippi Melanchtonis bedencken der Chur Sächsischen Expedition halben / Anno 1552.
III. Libertas: oder Außschreiben König Heinrichs deß andern zu Franckreich / seiner Kriegsrüstung vnd Feldtzugs halben. Geschehen auff dem Kön. Hauß Fontenneplo, den 3. Februarij / Anno 1552.
IIII. Außschreiben etlicher Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / von den Vrsachen jhres fürgenommenen Feldtzuge / Anno 1552.
V. Außschreiben Marggraff Albrechts zu Brandenburg von eben denselbigen Vrsachen / Anno 1552.
VI. Form der Münß / die bey währender Hafft H. Johan Friederichs deß ältern / gebornen Churfürstens zu Sachsen von desselben Sohnen / vnd nach der Hafft / von S. Churf. G. selbst / geprägt worden / zu Erklerung deß Marggräffischen Außschreibens anhero bracht.
VII. Außschreiben Marggraff Albrechts an die Graffen vnnd Ritterschafft / der sechs Ort deß Francken Landtes. Geben im Feldtläger vor Nördtlingen / den letzten Aprilis / Anno 1552.
VIII. Copey Marggraff Albrechts Schreibens an die Stätte / Nördtlingen / Schwäbischen Hall / Rotenburg an der Tauber / vnd andere. Geben zu Dünckelspielden 25. Martij 1552.
IX. Copey / wie sich Landtgraff Wilhelm zu Hessen gegen Keyſ. May. verwahret. Geben im Feldtläger zu Schwabmenchingen / den 8. Aprilis Anno 1552.
X. Churfürst Moritzens zu Sachsen Lied.
XI. Lintzischer Abschied der Röm. Kön. M. vnd deß Churfürsten zu Sachsen / den 1. Maij / Anno 1552.
XII. Außschreiben der vereinigten Chur vnd Fürsten / von Beruffung vnd wider Auffstellung der vertriebenen Predicanten zu Augspurg. Geben zu Augspurg den siebenden Junij / Anno 1552.
XIII. Außzug der Beschwerden / so der Röm. Königlichen Mayestät zu Passaw vbergeben / Anno 1552.
XIIII. Der Passawische Vertrag den 2. Augusti / Anno 1552. auffgericht.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

Das Sechste Buch.

Vom Rest deß Teutschen Kriegs.

Nemblich:

Von Maragraff Albrechts deß Jüngern zu Brandenburg Kriegs-Wesen/ mit den Bischoffen/ Bamberg/ Würtzburg/ vnd der Statt Nürnberg.

I. BIschoff Melchiors zu Würtzburg Außschreiben/ von den Landfriedtbrüchigen Handtlungen/ Marggraff Albrechts zu Brandenburg. Geben den 5. Martii, anno 1553.

Darinnen auch vorhanden:

1. Deß Keys. Cammergerichts Mandat/ dem Bischoff zu Bamberg/ wider Marggraff Albrechten zu zuziehen. Geben zu Speyr/ den 17. Febr. anno 1553.

II. Marggraff Albrechts zu Brandenburg Bericht/ welcher gestalt die beyde Bischoffe/ Bamberg vnd Würtzburg/ jhrer Brieff vnd Siegel/ welche die Keys. May. zu halten confirmiret/ fällig worden/ vnd jhn zu erlaubter Gegenwehr vervrsachet. Außgangen den 27. Martii, anno 1553.

Darinnen zu lesen:

1. Der Fürstl. Bambergische Vertrag mit Marggr. Albrechten. Geben zu Bamberg/ den 18. Maii, anno 1553.
2. Keys. M. Ratification der Vertrags-Artickul/ zwischen J. Keys. M. vnd Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ durch den Hertzogen von Alba, vor Metz auffgerichtet/ deß geschehenen Feldtzugs anno 52 halben. Geben zu Dietenhofen/ den 24. Octobr. anno 1552.
3. Keys. May. Metzischer Hauptvertrag mit Maragraff Albrechten zu Brandenburg/ Oder anderweit Bestettigung vnd Erklärung voriger Ratification/ anno 1552. mit angehängter Recassation der zuvor ertheileten Fürstl. Bambergischen vñ Würtzburgischen Cassationen/ auch newer Confirmation der Marggräfflischen Verträge/ mit selben Bischoffen vnd Stifften auffgericht. Geben im Feldtläger vor Metz/ den 10. Nouemb. anno 1553.
4. Instruction/ was bey dem Keyserl. Cammerrichter vnd Beisitzern/ abgesandte Marggräffische Räthe/ werben sollen. Geben zu Heydelberg/ den 14. Martii, anno 1553.
5. Marggräffisch Schreiben an die Cammer/ auff der Abgesandten Relation auß Heydelberg gethan/ den 20. Martii, anno 1553.
6. Der Fürstl. Würtzburgische Vertrag mit Marggraff Albrechten. Geben den 21. Maii, anno 1553.
7. Instruction/ was bey der Keys. May. die Fürstl. Würtzburgische Abgesandte/ einer Cassation halben/ deß jetzt benanten Vertrags/ haben suchen sollen/ anno 1553.

III. Außschreiben Bischoff Weigands zu Bamberg/ vnd Bischoff Melchiors zu Würtzburg/ daß die Landtfriedtbrüchigen Vbungen Marggraff Albrechts/ der Key. M. Nachlassung/ Will/ oder Meynung nicht/ sondern derselben gäntzlich zuwider seyn/ mit bitte/ jhnen/ vnd jhren Einungsverwandten/ mit Hülffe vnd Rettung zu zuziehen. Den 28. Aprilis, anno 1553.

Welchem ferner eingeschlossen:

1. Keyserl. May. Schreiben an Bamberg vnd Würtzburg/ deß Handlungtags zu Franckfurt am Meyn abzuwarten/ vnd die Kriegsrüstung in mittelst einzustellen. Geben zu Brüssel/ den 9. April anno 1553.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

2. Ein ander Schreiben Keyſ. M. an den Biſchoff zu Würtzburg voriges Inhalts/ doch mit Zulaſſung der Gegenwehr / da die Güte entſtehen ſolte. Auch daſelbſt gegeben/den 6. Aprilis, anno 1553.

IV. Eines Erbarn Raths der Statt Nürnberg Bericht / der Feindtlichen Thaten/ Marggraff Albrechts zu Brandenburg/in den Jahren 1552. vnd 53. Mit Verantwortung etlicher Vervnglimpffungen. Geben zu Nürnberg/den 25. Junij / anno 1553.

Darinnen begriffen:

1. Marggräffiſch Schreiben an den Rath zu Nürnberg/ihm etliche Kriegsrüſtung folgen zu laſſen. Geben den 1. Martii, anno 1552.
2. Deß Raths Antwort/ den 5. Martii, anno 1552.
3. Marggr. Albrechts Feindtsbrieff an die Statt Nürnberg. Geben zu Liechtenaw/ den 6. Martii, anno 1552.
4. Ein ander Marggräffiſch bedrawlich Schreiben/auß dem Feldläger bey Stein. den 11. Maii, anno 1552.
5. Der Erbarn Frey- vnd Reichs Stätte Geſanden Abſchied vnd Entſchuldigung der vnfruchtbarn Handlung/ zwiſchen Marggraff Albrechten vnd der Statt Nürnberg/den 4. Iunii, anno 1552.
6. Keyſ. M. Caſſation deß abgezwungenen Nürnbergiſchen Vertrags. Geben zu Augſpurg/den 25. Auguſti, anno 1552.
7. Beſtettigung derſelbigen Caſſation. Geben zu Brüſſel / den 20. Martii, anno 1553.
8. Befehl Keyſ. May. an die Ständte deß Fränckiſchen Kreiß / vnd andere benachbawrte / ſich deß Marggraffen halben zu vereinigen. Geben zu Eilingen / den 17. Septembris, anno 1552.
9. Key. M. Ratificirung vnd Beſtettigung der gemachten Fränckiſchen Einigung. Geben zu Dietenhoffen/den 9. Nouembris, anno 1552.
10. Keyſ. May. Befehl an die Ständte vnd Stätte deß Fränckiſchen Kreiß / ob einiger Verzug oder Angriff eines oder deß andern geſchehen ſolte/ einander/ oder auch den Beyeriſchen/ Schwäbiſchen vnd Rheiniſchen Kreiß Ständten/ vnd der Ritterſchafft in Schwaben/ Francken/ oder am Rhein/ zu hülff zu kommen. Geben zu Dietenhoffen/den 9. Nouemb. anno 1552.

V. Ableynung Biſchoff Weigandts zu Bamberg / deß Marggräffiſchen Außſchreibens/ſo den 27. Martii, anno 1553 in Truck gangen. Geben zu Forchheim/ den 9. Junij/ Anno 1553.

Darinnen befindtlich:

1. Marggraff Albrechts Feindtsbrieff/ an Biſchoff Weiganden zu Bamberg. Auß dem Feldtläger vor Nürnberg/ den 12. Maii, anno 1553.
2. Keyſerl. May. Caſſation/ deß abgezwungenen F. Bambergiſchen Vertrags mit Marggr. Albrechten zu Brandenburg. Geben zu Augſpurg/ den 26. Auguſti, anno 1552.
3. Keyſ. May. Mandat an alle Ständte deß Reichs in gemein/ inſonderheit aber an die Ständte deß Fränckiſchen Kreiß / auff dieſelbe Caſſation. Geben zu Landaw/ den 29. Septemb. anno 1552.
4. Keyſ. M. beſonder Mandat / an die Marggräffiſche Brandenburgiſche Statthalter vnd Räthe zu Culmbach. Am ſelbigen Dato.
5. Cammergerichts Mandat an Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ von dem eigengewaltigen Vberzug abzuſtehen. Geben zu Speyr / den 18. Aprilis, anno 1553.
6. Cammergerichts Mandat an alle Ständte vnd Stätte deß Reichs / den beyden Biſchoffen/ Bamberg vnd Würtzburg/ wider Marggraff Albrechten zuzuziehen. Geben zu Speyr/ den 26. Maii, anno 1553.
7. Keyſ. May. Brüſſeliſch Mandat / in deroſelben Namen niemandt kein Kriegs-Gewerb zugeſtatten. Geben den 11. Aprilis, anno 1553.

VI. Abtruck der Verwahrung/ ſo von wegen der Röm. Kön. May. vnd deß Churfürſtens zu Sachſen / Marggraff Albrechten zugeſchickt. Auß dem Feldtläger zu Oſterroda/ den 1. Iulii, anno 1552.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

VII. Churfürst Moritzens zu Sachsen Schreiben an Bischoff Melchiorn zu Würtzburg von der geschehenen Schlacht mit Marggraff Albrechten zu Brandenburg/vnd erhaltenem Sieg bey Sieversshausen. Auß dem Feldtläger im gericht Peine/den 9. Julij/An. 1553.

VIII. Eines Feldtschreibers anderer Bericht vnd Zeitung/von derselben Schlacht. Im Truck außgangen/an. 1553.

IX. Iohannis Pollicarii Sendbrieff von der letzten Schlacht/vnnd seligen Abschiedt Churfürst Moritzens zu Sachsen. Geben zu Weissenfels den 17. Julij/Anno 1553.

X. Predigt vber Churfürst Moritzen zu Sachsen Leich/zu Leiptzig/den 19. Julij/an. 1553. gehalten durch D. Johan Pfeffingern.

XI. Zeitungen von Hertzog Heinrichs zu Braunschweig Schlacht mit Marggraff Albrechten den 12. Septemb. an. 1553. geschehen. Geschrieben den 13. Sept. an. 1553. an Christoffen von Carlwitz.

XII. Andere Zeitungen von derselben Schlacht. Geschickt auß Braunschweig/den 16. Septemb. Anno 1553.

XIII. Die dritte Zeitungen oder Bericht/von derselben Schlacht.

XIV. Vertrag zwischen Churfürst Augusto zu Sachsen/vnd Marggraff Albrechten zu Brandenburg/zu Braunschweig Montags nach Natiuitatis Mariæ, anno 1553. auffgericht.

XV. Außschreiben Marggraff Albrechts an gemeine Ritterschafft vnd Landtschafft aller Herrschafften Burggraff Heinrichs zu Meissen. Geben auff dem Schloß Blassenburg den 1. Novemb. An. 1553.

XVI. Deß Keys. Cammergerichts zu Speyer Publication der Acht wider Marggraff Albrechten zu Brandenburg/auff anhalten vnd erfolgen Bischoff Weigands zu Bamberg. Geschehen den 1. Decemb. an. 1553.

XVII. Deß Keys. Cammergerichts zu Speyer Publication Marggräffischer Acht/auff anhalten vnd erfolgen Bischoff Melchiors zu Würtzburg/den 1. Decembris/Anno 1553.

XVIII. Deß Keys. Cammergerichts zu Speyer Publication Marggräffischer Acht/auff Anruffung Rahts vnd gemeiner Statt zu Nürnberg/den 1. Decembris Anno 1553.

XIX Marggraff Albrechts zu Brandenburg gebesserter vnd corrigirter anderer Abtruck an die Graffen/Herrn/Ritterschafft vnd Landtschafft beyder Stiffte/Bamberg vnd Würtzburg/mit sonderer Vermahnung/wider jhrer Obern/vnnd der Statt Nürnberg Kriegshandtlung/vnd derhalben geschehene Beschönung. Geben zu Schweinfurt den 12 Jan. an. 1554.

XX. Marggraff Albrechts Protestation/wider die erkandte Acht am Keys. Cammergericht. Mit angehängter Recusation vnd Erbieten/die partheilig- nichtig- oder Vnrechtmässigkeit der Acht/vor gemeinen Reichsständen oder vnpartheilichen Keys. vnd deß Reichs Commissarien außzuführen. Geben Schweinfurt den 12. Jan. an. 1554.

XXI. Andere Verantwortung vnd Ableinung Bischoff Melchiors zu Würtzburg/wider das obvermelte Marggräffische Außschreiben/im 19. Capit dieses Buchs. Außgangen den 13. Maij/an. 1554.

Darin verleibt.

1. Auffgebott Marggräffischer Lehenleut. Am Dato Blassenburg an Mariæ Liechtmeßtage/Anno 1552.

2 Instruction deß jentgen/was die F. F. Bambergische vnd Würtzburgische Rähte/bey dem Margaraffen geschehenen Auffgebots halben/zu Tulmbach geworben haben. Den 12. Febr. an. 1552.

3. Marggräffische Antwort auff die Bambergische Instruction. Geben zu Blassenburg den 26. Febr an. 1552.

4. Würtzburgisch Schreiben vnd entschuldigung auff die Marggräffische Antwort. Geben auff dem Schloß Frawenberg ob Würtzburg/den 2. Martij/an. 1552.

Abtlag

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

5. Abklag/oder Verwahrung vnd Feindtsbrieff/ Marg. Albrechts/an ein Thumb-Capitel zu Würtzburg.
6. Keyserl. May. Gebottsbrieff auß Villach / an den Bischoff zu Würtzburg / den Marggräfflschen abgezwungenen Vertrag nicht zu vollstrecken. Geben den 21. Iunii, anno 1552.
7. Fürstl. Würtzburgischen Gesandtens Mündliche Werbung vnd Instruction an Keys. M. vmb Erlassung nechstgedachtes Keys. Gebotts.
8. Abschlägige Antwort Keys. May. vnd anderweit Jussion vnd Befehl. Geben zu München/den 17. Augusti, anno 1552.
9. Keys. M. Schrifftlich Mandat an den Bischoff zu Würtzburg / desselbigen Inhalts. Geben zu Augspurg/ den 29. Augusti, anno 1552.

XXII. Andere Verantwortung Bischoff Weigandts zu Bamberg / wider das Marggräffische Außschreiben/im 19. Capitel dieses Buchs obgemeldet. Geben zu Bamberg/ Sambstags nach Philippi Iacobi, anno 1554.

So in sich helt:

1. Cammergerichts General Mandat an alle Stände deß Reichs/die Acht vber den Marggraffen exequiren zu helffen. Geben zu Speyer/den 10. Decembris, anno 1553.
2. Cammergerichts Special. Mandat / an den Fränckischen / Ober Sächsischen / vnd Beyrischen Kreiß/desselben Inhalts. Geben zu Speyr/den 20. Decembr. anno 1553.

XXIII. Andere Verantwortung eines Erbarn Raths der Statt Nürnberg / wider dasselbige Marggräffische Außschreiben. Geben den 18. Maij/anno 1554.

Darinnen auch abgetruckt:

1. Keys. M. General Mandat / auff vorhergegangene Cassation / der Statt Nürnberg/alle das jenige/was jr vom Marggraffen abgetrungen/ wider zuzustellen. Geben zu Augspurg/den 27. Augusti, anno 1552.
2. Derer anno 1552. mit Franckreich vereinigten Chur vnd Fürsten zweyerley Credentz / Georgen von Scholey an die Statt Nürnberg gegeben. Zu Schweinfurt/den 26. Martii, vnd im Feldtläger zu Oberhausen vor Augspurg / den 2. Aprilis, anno 1552.
3. Copey eines vorgeschlagenen Chur vnd Fürstl. Verschreibungs-Quittungs vnd Schutzbriefs / auff den Fall die Statt Nürnberg den vereinigten jhres theils seyn/vnd mit 80000. fl. jhnen behülfflich seyn würde. Geben zu Augspurg/ den 5. April. anno 1552.
4. Landtgraff Wilhelms zu Hessen Schreiben an Nürnberg / daß M. Albrechten von S. F. G. vnnd den andern Einungsverwandten Chur vnd Fürsten/auffgelegt / wider die Statt Nürnberg vnd jhre Landtschafft nichts thätliches fürzunehmen. Auß dem Läger vor Gundelfingen/den 3. Maii, anno 1552.
5. Quittung/ darauff den Einungsverwandten Chur vnd Fürsten 100000. fl. beygestewret/vnd hingegen Sicherung für Brandt/Plünderung/vnd aller anderer Beschädigung/verschrieben worden. Geben im Feldtläger vor Vlm / den 13. Aprilis, anno 1552.
6. Der Statt Nürnberg Schreiben vnd Erinnerung nechstgedachter Sicherung an Marg. Albrechten zu Brandenburg/mit bitte/ die Vestung Liechtenaw der Statt wider einzuraumen. Geben den 6. Maii, anno 1552.
7. Marggraff Albrechts Schreiben an Nürnberg/seinen Amptmann Veit Zicken zu Besichtigung nur gedachter Chur vnnd Fürstl. Credentz / Quittungs-vnnd Sicherungs Originalien zuvergleiten. Auß dem Feldtläger bey Liechtenaw/ den 9. Maii, anno 1552.
8. Der Statt Antwort / vmb begehrter Gleitsbrieff. Geben den 9. Maii, Anno 1552.
9. Chur Sächsisch vnd Hessisch Schreiben an Nürnberg/ von J. Chur vnd F. G. mißfallen/ob dem Marggräfflschen thätlichen beginnen wider Nürnberg. Geben im Feldtläger vor Gundelfingen/den 8. Maii, anno 1552.
10. Der Römischen Königlichen Mayestät Bewilligung gegen die Statt Nürnberg / etliche Reuter in jhrer May. Erblandten / zu Beschützung der Böheimischen Lehens-Flecken anzunehmen. Geben zu Grätz/ den 25. Februarii, anno 1553.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

11. Wilhelms von Grumbach Schreiben an den Marggraffen / seiner anbefohlenen Gewerb vnd Rüstung halben / in Sächsische Landten. Mit Rahte die Sach dahin zu richten / daß der Marggraff Sachsen vnd Hessen zum Freundt vnd seinem besten haben möchte. Mitwochs nach Palmarum, Anno 1553.
12. Deß Teutschen Meisters vnd anderer Mitvereinigten Fränckischen Ständte vnd Stätte Vitschreiben an Maragraff Albrechten / gegen den Bischoffen Bamberg vnd Würtzburg in Ruhe zusetzen / vnd die Sach zu gütlichem vnd friedlichem Außtrag kommen zu lassen. Geben den andern Martij / Anno 1553.
13. Marggräffischer Gleitsbrieff auff e. Wägen Kauffmansgut / deme aber nicht nachgelebt seyn sol Geben am Tag Mariæ Verkündigung / Anno 1552.
14. Marggräffischer Befehl / an Hauptman Stöckeln / niemandts zu verschonen / sondern männiglich / er gehöre zu wem er wölle / anzugreiffen. Gebē zu Schweinfurt den 30. Decemb. An. 1553.

XXIV. Keyſ. May. Vice Cantzlers / Herrn Georg Sigmundt Seldens außbündig schön Schreiben / an den Chur Sächsischen geheimbten Raht / Christoff von Carlwitz / warumb Keyſ. May. am Marggräffischen Kriegswesen keine Schuldt / Vnd eher nicht / dann auff die letzte darwider gethan habe? Geben zu Brüssel den letzten Maij / Anno 1554.

XXV. Hochvervrsachte Verantwortung der beyden Bischoffe Bamberg vnd Würtzburg / ingleichen deß Rahts der Statt Nürnberg / auff deß Marggraffen Vervnglimpffung: Als hetten sie nie keinen Frieden annemmen / noch denselben vmb 3. Heller kauffen wöllen.

In welcher vorhanden:

1. Acta beyder Täge / so einer gütlichen vnd friedlichen Vnterhandlung halben in Sachen mit dem Marggraffen zu Rotenburg an der Tauber / An. 1554. Gehalten worden.
2. Keyſ May eigene Verordenung der Execution auff die an der Cammer gesprochene Acht wider Marggraff Albrechten zu Brandenburg. Geben zu Brüssel den 18. Maij Anno 1554.

XXVI. Wilhelms von Grumbach offene genohträngte Klagschrifft / vber vnd wider beyder Bischoffe zu Bamberg vnd Würtzburg / auch der Statt Nürnberg / jhm / seinen Weib vnd Kindern zugefügte Vergewaltigung / vnd Entsetzung aller jhrer Güter / auch Widerlegung achterley wider jhn außgegossenen Iniurien. Geben den 8. Januarij / Anno 1556.

Darin begriffen:

1. Der vereinigten Fränckischen Ständt Brandemeisters Georg Dietens feindtliche Abklag an Wilhelm von Grumbach. Geben zu Würtzburg am Tag Joh deß Täuffers / An. 1553.
2. Derselben vereinigten Schreiben / an Fürstl. Sächß. Hauptman zu Coburg / warumb Grumbach keines Gleits fähig / jhme auch keine Vnterschleiff / Förderung / noch Hülff zu thun sey. Den 16. Julij / Anno 1555.
3. Grumbachs Duplicken Schrifft wider die Bischoffe zu Bamberg vnd Würtzburg / auch wider die Statt Nürnberg / an der Cammer Anno 1555. eingebracht.
4. Bischoffs vnd Thumbcapitels zu Würtzburg gnädige vnd danckbarliche Verschreibung gegen Grumbachen / daß er in gehaltener Vertragshandlung mit Marggraff Albrechten das Ampt Meinburg vnd anders mehr / dem Stiffe zu gut erhalten / vnd deßhalben etlich vtel 1000. fl. vom Marggraffen versprochenen Gnadengeldes / fallen lassen. Den 11. Junij / Anno 1552.
5. Bischoffs vnnd Thumbcapitels zu Würtzburg / Ledigungs oder Loßzehlungs-Brieffe / auff fürgehende Verschreibung. Geben den ersten Julij / Anno 1552.
6. Außschreiben vnd Befehl Bischoff Melchiors zu Würtzburg / an alle Ständte deß Stiffts / zu Ablegung Marggräffischen Vertraggeldes / ein Stewer anzulegen vnd außzurichten. Geben zu Würtzburg Dienstags nach Corporis Christi, Anno 1552.

Marg.

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

XXVII. Marggraff Albrechts zu Brandenburg Erklerung vnd Bericht / wie er von wegen erlaubter Defension vnnd natürlicher Gegenwehr / in die Acht erkant / darüber mit allerley Keyserlichen Cantzeley Mandaten beschwert / vnnd von Landt vnnd Leuten vertrieben worden. Außgangen den Ersten Aprilis / Anno 1556.

Welchem vber viel einverleibte Documenta weiter beygeleget:

1. Nürnbergischer von Marggraff Albrechten der Statt abgezwungener Vertrag. Geben den 19. Junij / Anno 1552.
2. Etlicher Fürst. Bambergischer Vnterthanen Supplication an Keys. Ma. vmb Cassation deß abgenöhtigten Bambergischen Vertrags / mit Marggraff Albrechten.
3. Bischoff Weigands zu Bamberg Appellation / à Cæsare malo informato ad melius informandum, von Jnsinuirten Keys. Westischen Haupvertrag mit Marggraff Albrechten / vnd darin begriffener Recassation der außgewirckten Bambergischen Cassation. Geschehen zu Bamberg Montags nach Erhardi, den 9. Januarij / Anno 1552.
4. Cammergerichts Mandat an Marggraffen Albrechten / von eigengewaltigen Vberzug deß Stiffts Bamberg abzustehen. Geben zu Speyer den 16. Decembris / Anno 1553.
5. Deß Keyserlichen Cammerrichters Antwort Schreiben an Marggraff Albrechten / das fürgehende Mandat betreffende. Geben zu Speyer den 16. Februarij / Anno 1553.
6. Cammergerichts Achtsurtheil vnd Denunciation in Landfriedbrüchigen Sachen Bamberg wider Marggraff Albrechten zu Brandenburg. Erkent zu Speyer den 1. Decemb. Anno 1553.
7. Cammergerichts Achtsurtheil vnd Denunciation in Landtfriedbrüchigen Sachen Würtzburg wider Marggraff Albrechten zu Brandenburg. Erkent zu Speyer den 1. Decemb An. 1553.
8. Cammergerichts Achtsurtheil vnd Denunciation in Landtfriedbrüchigen Sachen Nürnberg wider Marggraff Albrechten zu Brandenburg Erkennet zu Speyer den 1. Decemb. An. 1553.
9. D. Wolffgang Breunings Marggräffischen Brandenburgischen Advocatens am Cammergericht zu Speyer Substitution Brieff eines andern Anwaldens. Geben den 6 Octob. An. 1553.
10. Desselben D. Breunings erstes entschuldigungs Schreiben / daß er in Marggräffischen Sachen nit seiner dienen könne. Geben zu Speyer den 13. Sept. Anno 1553.
11. Ander Entschuldigungs Schreiben. Geben zu Speyer den 24. Octobris / An. 1553.
12. Marggräffische Schrifft / welche D. Breuning Exceptions Weise wider die Fürstl. Bambergische Klag auff den Landtfrieden / an der Cammer eingeben sollen.
13. Marggräffische Schrifft / welche D. Breuning exceptions Weise wider die Für. Würtzburgische Klag auff den Landtfrieden an der Cammer eingeben sollen.
14. Marggräffische Schrifft / welche D. Breuning Exceptions Weise wider der Statt Nürnberg Klag auff den Landtfrieden an der Cammer eingeben sollen.

XXVIII. Der Bischoff zu Bamberg / vnd Würtzburg / vnd der Statt Nürnberg entliche Verantwortung / auff diese Marggräffische Erklerung vnnd Bericht. Anno 1557.

XXIX. Christliche Erkantnuß vnnd Bekantnuß Marggraff Albrechts / zweyer von jhme begangener fürnemblichen Sünden / von seinem Hoffprediger Herrn Wolffgang Ruprechten auffgezeichnet vnd an Tag geben / Anno 1557.

XXX. Jacobi Heerbrands / der H. Schrifft Doctoris zu Pfortzheimb / Histori vnd Bericht / welcher gestalt Marggraff Albrecht auß diesem Jammerthal Christlich verschieden vnnd sein Endt genommen. Sampt etlichen Epitaphiis desselben Marggraffens. Außgangen / Anno 1557.

Anhan

Inhalt der besondern Bücher dieses Buchs.

Anhang dieser Sechs Bücher vom Teutschen Krieg.

BEschreibung deß Kriegs/ so Carolus der Fünffte/ Römischer Keyser/ in Teutschlandt geführet/ darinnen alles/ was an Scharmützeln/ Schlachten/ vnnd sonsten von Zeiten zu Zeiten sich zugetragen/ begriffen/ beschrieben durch Ioannem de Godoj. deß Printzen von Sulmona/ Obersten vber die Keyserliche Reuterey/ Secretarien/ jetzundt auß dem Italianischen in die Teutsche Sprach versetzet.

Summa der Haupt Capitel dieses Buchs/ 202.
Summa der Ein- vnd Beylagen/ 121.
Summa Summarum der Haupt Capitel/ auch jrer Ein- vnd Beylagen/ 223.

Das

Das Erste Buch/

Von Rechtmässigkeit deß Teutschen Kriegs/ auff Seiten Röm. Keys. Majest. Caroli deß fünfften.

Das Erste Capitel.

D. Martini Lutheri Meynung * in einer Schrifft an Churfürst Friderichen/ den dritten oder Weisen/ zu Sachsen/ am dato Borne am Aschermitwoch Anno 1522.

* Tomo 2. Germ. Ienens. fol. 70. b.

Daß man in Glaubens Sachen Keys. Majest. walten lassen/ vnd der Gewalt sich nicht widersetzen soll.

Aß nun E. Ch. G. begehret zuwissen/ was sie thun soll in dieser Sach? Sintemahl sie es achtet/ sie habe viel zu wenig gethan/ antworte ich vnterthänigklich: E. Ch. G. hat schon all zuviel gethan/ vnd solte gar nichts thun. Dann Gott wil vnd kan nicht leiden/ E. Ch. G. oder mein sorgen vnd treiben. Er wils jhm gelassen haben. Das vnd kein anders. Da mag sich E. Ch. G. darnach richten.

1. Churfürst Friderich soll mit der Religion walten lassen: Gott:

Glaubt E. Ch. G. diß/ so wirdt sie sicher seyn vnd Fried haben. Glaubt sie nicht/ so glaub doch ich/ vnd muß E. Ch. G. vnglauben lassen seine Qual in Sorgen haben/ wie sichs gebührt/ allen Vnglaubigen zuleiden.

Dieweil ich dann nicht weil E. Ch. G. folgen/ so ist E. Ch. G. vor Gott entschuldiget/ so ich gefangen oder getödtet würde.

2. Item/ die Reis Mayn all S. E. G. Landen.

Für den Menschen soll E. Ch. G. also sich halten. Nemblich/ der Obrigkeit/ als ein Churfürst/ gehorsam seyn/ vnd Keys. Majest. lassen walten in E. Ch. G. Städten vnd Ländern an Leib vnd Gut/ wie sichs gebührt nach Reichs Ordnung/ vnd ja nicht wehren/ noch widersetzen/ noch Widersatz oder irgend ein Hindermuß begehren der Gewalt/ so sie mich fahen oder tödten will.

Dann die Gewalt soll niemandt brechen/ noch widerstehen/ dann allein der/ der sie eingesetzt hat. Sonst ists Empörung vnd wider Gott.

Das Ander Capitel.

Außzug auß D. Mart. Lutheri Buch: * von Weltlicher Obrigkeit/ wie weit man jhr Gehorsam schuldig sey? Außgangen Anno 1523. Darin er wil:

* Tomo 2. Germ. Ienens. fol. 185.

Daß kein Fürst seinem Ober- oder Lehenherrn/ mit Gewalt/ sondern nur mit Erkantnuß der Warheit/ zur Zeit der Verfolgung/ widerstehen soll.

SO sprichstu: Soll dann ein Fürst nicht kriegen/ oder seine Vnderthanen jhme folgen in den Streit? Antwort: Das ist eine weitleufftige Frag. Aber auffs kürtzest/ Christlich hierin zufahren/ sage ich/ daß kein Fürst wider seinen Oberherren/ als den König vnd Keyser/ oder sonst seinen Lehenherrn/ kriegen soll/ sondern lassen nehmen wer da nimbt. Der Obrigkeit soll man nicht widerstehen mit Gewalt/ sondern nur

" 1. " Der Obrigkeit soll nit mit Gewalt/ sondern Erkantnuß

der Warheit wo derstanden werden.

mit Erkandnuß der Warheit. Kehret sie sich dran/ists gut/ wo nicht/ so bistu entschuldiget/ vnd leydest vnrecht vmb Gottes willen.

Das Dritte Capitel.

D. Mart. Luthers Schrifft* an Churfürst Johansen zu Sachsen/ &c.

* Tom. 6. Germ Ien. fol. 305. b.

Daß er/ sampt andern seinen Collegen/ das Bündnuß zur Gegenwehr/ nicht billigen/ noch rahten möge. In was Gefahr auch S. Ch. G. sitze.

Am dato den 18. Novemb. Anno 1529.

Dem Durchleuchtigsten/ Hochgebornen/ Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johansen Hertzogen zu Sachsen/ vnd Churfürsten/ Landtgraffen in Türingen/ vnd Marggraffen zu Meissen/ Meinem gnädigsten Herrn.

1. Warumb D. Luther ein Bündnuß zur Gegenwehr nie kön billichē noch rahtē.

GNad vnd Fried in Christo/ Durchleuchtigster/ Hochgeborner Fürst/ gnädigster Herr/ Es hat der Achtbare/ Hochgelahrte Herr Greger Brück Doctor/ &c. vns dreyen von E. Ch. G. ein Credens bracht/ darauff wir von jhm E. Ch. G. Meynung vernommen/ vnd vnser bestes Bedencken Schrifftlich angezeigt/ E. Ch. G. zu verantworten/ vnd ich bitt E. Ch. G. wollen solches gnädiger Meynung von vns vernehmen. Dann wir in vnsern Gewissen solch Verbündnuß nicht mögen billigen noch rahten.

2. Erste Vrsach.

Angesehen/ wo es fortgienge/ vnd etwa ein Blutvergiessen/ oder sonst ein Vnglück darauß erfolget/ daß/ ob wir alsdann gern herauß wolten seyn/ nicht kündten kommen/ vnd alles solches Vnfalls eine vnleidliche Beschwerung tragen müsten/ daß wir lieber möchten zehen mahl todt seyn/ dann solch Gewissen haben/ daß vnser Euangelium solte ein Vrsach gewesen seyn/ einigs Bluts oder Schadens/ so von vnsertwegen geschehen. Weil wir sollen die seyn/ die da leyden/ vnd wie der Prophet sagt: Psalm. 44. Wie die Schlacht Schafe gerechnet seyn/ vnd nicht vns selbst rechen oder verthedigen/ sondern dem Zorn Gottes Raum lassen/ Rom. 12.

3. Ablehnung einer Einrede.

Daß aber E. Ch. G. muß in Gefahr sitzen: schadet nicht. Vnser HERR Christus ist mächtig genug/ kan wol Mittel vnd Weg finden/ daß E. Ch. G. solche Gefahr nichts thun wirdt. Er kan die Gedancken der Gottlosen Fürsten wol zu nicht machen/ Psalm. 33.

4. Andere Vrsach.

Dann wirs auch darfür achten/ daß solch deß Keysers Fürnehmen ein lauter dräwen deß Teufels sey/ das ohne Krafft seyn wirdt/ wie der 7. Psalm singt: Sein Vnglück wirdt auff seinen Kopff kommen/ vnd sein Frevel vber jhn nauß gehen.

5. Dritte Vrsach.

Ohne/ daß Christus dardurch/ (wie billich vnd recht ist) versucht/ ob wir auch mit Ernst sein Wort meinen/ oder für gewisse Warheit halten oder nicht. Dann so wir wollen Christen seyn/ vnd dort das ewige Leben haben/ werden wirs nicht besser können haben/ dann es Christus vnser HERR selbst mit allen seinen Heyligen gehabt hat/ vnd noch hat. Es muß je Christi Creutz getragen seyn. Die Welt wils nicht tragen/ sondern auffligen. So müssen freylich wir Christen tragen/ auff daß es nicht ledig da lige/ oder nichts sey. E. Ch. E. haben bißher redlich dran getragen/ beyde/ wider die Auffruhr/ vnd auch wider grosse Anfechtung/ Neyd/ Hass/ vnd viel böser Tücke/ von Freunden vnd Feinden. Noch hat Gott jmmerdar außgeholffen/ vnd E. Ch. G. festen Muth gegeben/ vnd ohne Trost/ beyde/ leiblich vnd geistlich/ nicht gelassen. Sondern wunderbarlich alle böse Tück vnd Strick deß Sathans auffgedeckt/ zerrissen/ vnd zu Schanden gemacht. Er wirdts auch förder nicht böß machen/ so wir glauben vnd bitten. Wir wissen je gewiß/ habens auch in offentlicher Hülff Gottes erfahren bißher/ daß vnser Sach nicht vnser/ sondern Gottes selber ist. Das ist ja vnser Troz vnd Trost/ darumb sich er auch als ein trewer Vatter solcher seiner Sachen also angenommen vnd verthedigt/ daß wir müssen bekennen/ es sey vber vnser Kunst vnd Macht gewest/ vnd hetten also nicht mögen mit vnser Vernunfft regieren/ verthedigen oder außführen.

6. Bitt/ Ermahnung vnd Erbieten.

Derhalben bitt vnd vermahne ich vnderthänigklich/ E. Ch. G. sey getrost vnd vnerschrocken in solcher Gefahr. Wir wollen/ ob Gott wil/ mit beten vnd flehen gegen Gott mehr außrichten/ dann sie mit all jrem trotzen. Allein/ daß wir vnser Hände rein von Blut vñ Frevel behalten. Vnd wo es darzu käme (als ich nit meine) daß der Keyser forderunge/ vñ mich oder die andern forderte/ so wollē wir für vns selbst mit Gottes hülff erscheinen/ vnd E. Ch. G. vnserthalben in keine Gefahr setzen. Wie ich vormals auch offt E. Ch. G. Bruder/ Gottseliger gedächtnuß/ meinem gnädigsten Herrn/ H. Friderichen/ angezeigt. Dañ E. Ch. G. soll weder meinen/ noch eins andern Glauben verthädigen/ kans auch nicht thun. Sondern ein jeglicher soll selbst seinen Glauben verthädigen/ vnd nicht auff eines andern/ sondern auff sein eygen Gefahr glauben/ oder nicht glauben. Wanns so fern kompt/ daß vnser Oberherr/ als der Keyser an vns will/ in deß verlauffe viel Wassers/ vnd wirdt Gott wol raht finden/ daß nicht so gehen wirdt/ wie sie gedencken. Christus vnser HERR vnd Trost/ stärcke E. Ch. G. reichlichen. Amen. 18. Novemb. 1529.

E. Ch. G. vnderthäniger/

Martinus Lutherus.

Das Vierdte Capitel.

Johan Brentij / der H. Schrifft D. vnd Predigers zu Schwäbischen Hall / Schreiben an Marggraff Georgen zu Brandenburg.

Ob schon Keyserl. Maj. was vnbillichs / in Sachen / die zeitliche oder ewige Wolfahrt betreffend / fürnehme / so gebühre doch keinem Churfürsten / Fürsten / Statt oder Stand deß H. Reichs / als Vnderthanen / gewaltiglich zuwiderstreben.

Geben zu Schwäbischen Hall / Sambstags nach Catharinæ / Anno 1529.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Georgen / Marggraffen zu Brandenburg / in Schlesien zu Ratibar / Hertzog / &c. Meinem gnädigen Herrn.

DVrchleuchtiger Hochgeborner Fürst / Vnsers Herrn Gottes Gnade vnd Barmhertzigkeit / sampt meinem vnderthänigen allzeit bereiten schuldigen Dienst zuvor / Gnädiger Herr / Ich habe die Verzeichnuß von E. F. G. mir zugeschickt / mit fleissiger Vnderthänigkeit verlesen / vnd nach meinem geringen Verstand erwogen. Kan mich demnach selbs auß der H. Schrifft nicht anderst berichten / dann daß solch Verzeichnuß mit Begreiffung ihrer Puncten / gantz Göttlich vnd Christlich gestellet sey.

1. Bedencken / wider die Gegenwehr Göttlich vnd Christlich.

Es ist je das Römische Reich warhafftiglich / nach der Zeugnuß Pauli / eine Ordnung Gottes / vnd als etliche der frommen heyligen Lehrer wollen / von dem Propheten Daniel / zuvor / ehe dann es auffkame / verkündiget / vnd durch Gottes Wort bestetiget.

Nun hat dasselbe Reich eine solche Gestalt / wie vor Augen / daß darinnen fürnemblich dreyerley Stände erfunden werden / nemblich: Der oberste / der mittelste vnd der vnterste. Im obersten ist allein der Keyser. Im vntersten seynd allein die gemeinen Vnterthanen. Aber im mittelsten seynd die Churfürsten / Fürsten / Graffen / vñ der Stätte Räht / welche diese Gestalt haben / daß sie nach ihrem Ansehen / jetzt vor Obrigkeit / jetzt vor Vnderthanen gerechnet mögen werden. Dann gegen jren Vnterthanen zurechnen / seynd sie Obrigkeit. Vnd demnach / was für Sprüch in der H. Schrifft auff die Obrigkeit lauten / nemblich: Sie tregt das Schwerdt nicht vergeblich. Item: Sie ist Gottes Dienerin. Item: Sie ist eine Recherin / zur Straffe vber den der Böses thut / &c. seynd jhnen billich in diesem Fall gegen jhren Vnderthanen zugehörig. Aber gegen dem Keyser zurechnen / seynd sie recht natürlich Vnderthanen / nach dem der Keyser von jhnen allen / für jhre natürliche Obrigkeit erkennet wirdt. Darumb was für Sprüch in der H. Schrifft auff die Vnderthanen lauten / nemblich: Rechet euch selber nicht / dann es stehet geschrieben / die Rache ist mein / ich wils vergelten / spricht der HERR. Item: Jhr sollet dem Vbel nicht widerstreben: Item: Wer das Schwerdt nimbt / der soll durchs Schwerdt vmbkommen: Vnd andere mehr / dieselben werden auch billich den Churfürsten / Fürsten / Stadt Rähten / vnd anderen in dem mittelern Stande begriffen / in diesem Fall gegen dem Keyser zurechnen / zugezehlet. Hierauff / Als wenig die Bawren in der vergangenen Auffruhr mit gutem Gewissen sich wider jhre Obrigkeit gewaltiglich mit dem Schwerdt haben widersetzen können / ob jhnen wol zu Zeiten manche Vnbilligkeit von jhrer Obrigkeit begegnet war / Als wenig mag ein Fürst / oder Stadt Raht / deß Römischen Reichs / wider Keys. Maj. zu guten Gewissen vnd frölicher Anruffung Göttlicher Hilff / mit gewaltigem Schwerdt widerstreben / ob schon Keys. Maj. ein vnbilliches / es sey in zeitlichen oder ewigen Gütern / fürnehmen thet. So dann Gottes Hülff in gewaltigem widerstreben nicht tröstlich gehoffet / noch frölich gesuchet möchte werden / wie köndte man sich fürter einer Hülff vnd Beystandt bey den Menschen versehen? Dann es gehet mit dem Christlichen Glauben also zu / daß in einem Landt oder Statt alleweg der wenigst vnd geringste Theyl rechte Christen seyn / die andern vnd der gröste Hauffe glauben der Gewonheit nach / vnd so lang kein Gefahr darauff stehet. So es dann an ein Treffen gieng / würden dieselben deß Euangelij halben / welches sie nie recht begriffen haben / keine Noht erleiden / vnd dörfften wol / wo jhnen der Raum würde / die ersten vnter den Verfolgern seyn / wie Christus saget: Es wirdt ein Bruder den andern zum Todt vberantworten / vnd der Vatter den Sohn / &c. So aber in einer solchen Noht der Vatter den Sohn zum Todt verräht / wie solte dann ein Vnglaubiger Nachbawr für den Glaubigen deß Glaubens halben streiten / vnd sein Leben wagen wollen? Zudem / so ein widerkriegender Fürst oder Statt von dem Keyser mit dem Schwerdt vberwunden würde / würde er oder sie nicht als ein Christ / sondern als ein Auffrührer vberwunden werden. Hierzu schreibt Petrus: Niemandt vnter euch leyde / als ein Vbelthäter / leydet er aber als ein Christ / so schäme er sich nicht / sondern preise Gott in der Sach. Nun leydet man dazumahl als ein Christ / wann man vmb rechtthun leydet / darinnen man dann auch vnsern HERRN Gott vmb Hülff anruffen kan. Aber / rechtthun ist / Christum vnsern HERRN nicht verleugnen / sondern jhn offentlich bekennen. Vnrechtthun ist / der natürlichen Obrigkeit mit dem Schwerdt widerstreben. Welcher nun in diesem klam leydet / der leydet als ein Vbelthäter / vnd kan vm denselben thun Gottes Hülff warhafftiglich nicht anruffen noch begehren.

2. Vrsach / weil der mitler Standt deß Reichs gegen Keys. Majest. gerechnet / kein Obrigkeit / sondern pur lauter Vnderthanen.

3. Gegenred. Man findet wol im Buch der Richter / daß die Israeliter werden in Gewalt deß Königs zu Mesopotamia acht Jahr: Deß Königs der Moabiter achtzehen Jahr: Deß Königs der Cananiter zwantzig Jahr: vnd anderen mehr Königen von Gott ergeben / vnd sie (die Israeliter) sich darnach mit Gewalt jhnen widersetzen / auch von jhnen mit dem Schwerdt sich erretten.

4. Antwort. Das hat aber kein Vergleichnuß gegen den Vnderthanen deß Römischen Reichs. Dann das Volck Israel war von Gott den obgenanten Königen / nicht als einer ordentlichen Obrigkeit / sondern als einem Züchtiger eines sündigen Volcks / zur Straff ein zeitlang ergeben. Es waren jenach Göttlicher Ordnung vnd Zusagung die Israeliter recht verordnete Obrigkeit (ob sie es wol noch nicht in der Hand hatten) vber dieselben Könige der Cananiter / Moabiter / Philistiner vnd andern / vnd mochten sie / wo jhnen durch jhre eygene Sünde jhre Hand nicht verkürtzet worden were / nach Göttlichen Rechten vnd Vrtheil erwürgen vnd tödten. Daß aber das Spiel sich mit den Israeliten wendet / vnd musten deren König / so jhrer Obrigkeit von Gott zugetheilet waren / Diener vnd Vnderthanen seyn / ist für eine Straff der Sünd / vnd nicht für ein ordentlich Regiment zuzehlen / wie dann der HERR zum offterenmahl verhenget hat / daß die Obrigkeit von jhren eygenen Vnderthanen vnderdruckt seyn worden.

Demnach / wann die Israeliter von den Sünden abstunden / mochten sie mit gutem Gewissen vnd frölicher Anruffung Göttlicher Hülff / denselben Königen / deren Gefangene sie waren / mit Gewalt widerstreben / vnd sich erretten.

Aber vnser HERR Gott hat die Glieder vnd die Stände deß Römischen Reichs dem Keyser nicht als einem vnordentlichem Züchtiger der Sünden / vnd als einem gewaltigen Straßenräuber / sondern als einer ordentlichen Obrigkeit vnterworffen / darumb mag man sich hierin der Exempel / in dem Buch Iudicum beschrieben / nicht behelffen / vnd kan ich nimmes Bedunckens auch nicht anderst erfinden / dann daß alle Stände deß Reichs gegen Keyserl. Maj. Vnderthan seyn / vnd hierauff in den Sprüchen der H. Schrifft / den Vnderthanen zugehörig / begriffen. Das wolte ich nach der Länge E. F. G. vnderthäniger Meynung nicht verhalten / dann E. F. G. vnderthänigen schuldigen Gehorsam zubeweisen / wil ich allwegen mit der Hülffe Gottes vngespartes Fleisses erfunden werden. Hiermit E. F. G. vnserm HERRN Gott befohlen / der wolle sie in rechtem Glauben vnd beständiger Bekandtnuß vnsers HERRN Jesu Christi vnd seines Euangelions erhalten / Datum zu Schwäbischen Hall / Sambstag nach Catharinæ / Anno 29.

E. F. G.

Vnderthäniger vnd gehorsamer /
Johan Brentz / Prediger zu Hall.

Das Fünffte Capitel.

Hertzog Johansens zu Sachsen / Churfürstens / ꝛc.
Schreiben vnd Rahtsbegehrn an D. Martin Luthern.

Da Keyſ. Maj. S. Ch. G. derſelben Landt vnd Leut / oder jemandt anders / der Religion halben / mit der That beſchwern vnd vberziehen würde / ob S. Ch. G. ſolchs zudulden / oder aber mit der That ſich dargegen auffzuhalten ſchuldig?

Torgaw / Donnerstags nach conuerſionis Pauli Anno 1530.

Von Gottes Gnaden / Johannes / Hertzog zu Sachsen / deß H. Röm. Reichs Ertzmarſchalck vnd Churfürſt / Landtgraff in Türingen vnd Marggraff zu Meissen.

1. Churf. Johannis an Bugenhagium gebrachte Frag / vnd woher ſich dieſelb gevrſacht.

2. Widrige Meynungen Bugenhagij vnd Osiandri, vnd Spenglerj, Linckij Brentij am andern Theyl.

* Beyer.

VNſern Gruß zuvor / Ehrwürdiger / Hochgelahrter / lieber andächtiger / Hievor haben wir ewers Abweſens zu Marpurg / bey vnſerm Pfarrherrn zu Wittenberg Johan Bugenhagen gnädiglich laſſen ſuchen / Weil das gemein Gerücht wer / als ſolt Keyſ. Maj. vnſer allergnädigſter Herr in Fürhaben ſeyn / wider vns vnd andere Fürſten vnd Ständ / ſo das H. Euangelium vnd Göttlich Wort in jhren Landen vnd Gebieten predigen / vñ die alten Ceremonien fallen laſſen / vnangeſehen eines künfftigen Concilium / auch vber alle Chriſtliche vnd gleiche Erbieten / mit der That fürzunehmen / daß er vns darauff ſein Bedencken anzeigen wolt: Ob ſich auch gebühren wolte / ſich gegen ſolchen Keyſ. Maj. Gewalt / ſo der vnderſtanden wolt werden / zuſchützen / vnd die Gegenwehr zugebrauchen?

Vnd ob er vns wol auff ſolchs / ſein Bedenckē etlicher maſſen / vñ eylbedächtlich / angezeigt / als ſolt mā die Vnterthanē in ſolchem Fall zuſchützē auch ſchuldig ſeyn / ſo iſt vns doch angezeigt worden / was Lazarus Spēgler* zu Nürnberg / deme zuwis / für einen Rahtſchlag Magiſter Philipſen Melanchton gen Wittenberg vberſchickt. Vnd als wir vō vnſerm Cantzler Doctor Chriſtian* /

[* Fuit is fortaſſis à Wittebergenſibus ita informatus. Sic enim ad Camerarium Philippus: Baumgartnero dicas (ſcribit, anno 1529.) Spenglero miſſam eſſe noſtram ſententiam de non repugnando Imperatori. Et ſic reſpondimus Principi noſtro.]

der

der jetzt in vnsern Geschefftē zu Nürnberg gewest/bericht werdē/so soll Doctor Link/vñ der Brentius der Meynung auch/allein aber Osiander, der Nürnbergischē Prediger einer darwider seyn.

Weil wir dann gern wissen wolten / wie jhr dann achten köndt / das vns zuwissen wol von nöhten seyn will/weß man sich in dem/auff berührten Fall gegen Keyſ. Maj. zuhalten.

3. Begehren an D. Luthern die Sach fernner zu erwegen/mit Anzeigung etlicher fürnehmen Vrsachen pro affirmation.

So ist vnser gnädigs Begehren / jhr wollet euch mit Doctor Jonas / Doctor Pommer/ vnd Philip Melanchton hievon nottürfftiglich vnterreden / vnd diesen Articul auffs fleissigst bewegen: So sich Keyſ. Maj. oder jemandes anders in derselben Keyſ. Maj. Namen vnterstehen würd/vns vnd vnsere Landt vnd Leut/oder andere/vmb deß Göttlichen Worts willen/vber vnser Christlich/gleich vñ rechtlich Erbietē/auch rechtliche gethane appellation vñ sonderlich weil jhre Maj. in jhrer Wahl zu Franckfurt bewilligt/sich verpflicht/vñ verschriebē hat:* Churfürsten/Fürsten vnd Stände in allen Sachen/bey ordentlichem Rechten bleiben zulassen/vñ niemands ē solches leydē möcht / darvber mit ē That zubeschweren/zuvberziehen/vñ gewaltiglich tätzunehmen: Ob wir solchs zudulden schuldig? Oder aber desselben Gewalts vns widervmb auffsatzig möchte?

* Pertinente Capitulo ne Caesarea.

Vnd was jhr also in dem allen bedencken vnd bewegen werdet/das Göttlich/Christlich/billich vnd recht ist/das wollet in einem ordentlichen Rahtschlag auffzeichnen/vnd vns solches/vngefährlich in dreyen Wochen / wann wir / wils Gott / widervmb allhie in vnserm Hofflager seyn werden / zu vnsern eygen Handen zuschicken / vnd euch der Mühe nicht beschweren / als wir vns gäntzlich versehen. Daran geschicht vns zu sondern Gefallen / das wir auch gegen euch mit sondern Gnaden zu erkennen geneigt seyn. Datum Torgaw / Donnerstags nach Conuersionis, Anno Domini 1530.

Das Sechste Capitel.

D. Mart. Luthers Antwort / * an Churfürst Johansen zu Sachsen.

Daß sichs/nach der H. Schrifft/keines Wegs gezlem/gegen Keyserl. Maj. sich zuwehren/wo sie gleich mit vnrechter Gewalt jemandt vberziehen wolt/vmb deß Euangelij willen/was auch die weltliche Keyserliche oder Päpstliche Recht/hierin nachgeben möchten. Am dato den 6. Martij/Anno 1530.

[* Apposita è tom. 6. G. Ien. fol. 2. b. & seq. Atq; illa ipsa, quam ante bellum Germanicum ideo bis in vulgus à quibusdam sparsam atq; etiam interpolatam esse Philippus Bugenhagiusque docent, infr. lib. 2. c. 28. vt inde negatiua Lutheri probaretur.]

1. Meynung Luthers vñ anderer / nach Keyſ. vnd weltlichem Rechte.

* In Capitulare ne recepta.

ANad vnd Fried in Christo. Durchleuchtigster Hochgeborner Fürst gnädigster Herr/auff E. C. F. G. Begehr deß falls halben: Ob man sich möge wehren gegen Keyſ. Maj. wo sie mit Gewalt jemandt vberzihen wolt / vmbs Euangelij willē/ꝛc. Habe ich mit meinen liebē Herrn vñ Freunde/ D. Jonas/ Johan Pommer/vñ Magister Philippus/betragt vñ berahtschlagt/vñ befunden/daß vielleicht nach Keyserlichen oder Weltlichen Rechten etliche möchten fürwenden/daß man in solchem Fall möchte wider Keyſ. Maj. sich zur gegenwehr stellen. Sonderlich weil Keyſ. Maj. sich verpflichtet* vñ vereydet/niemand mit Gewalt anzugreiffen/sondern bey aller voriger Freyheit zulassen/ wie dann die Juristen handeln von den Appellation vñ dilation.

2. Meynung nach der Schrifft.

Aber nach der Schrifft/* weil sichs in keine Weg reimen/daß sich jemandt wider seni Obrigkeit setze/sondern ein Christ soll Gewalt vnd Vnrecht leiden/sonderlich von seiner Obrigkeit.

[* Prouocat ad hanc Lutheri sententiam Bodinus 2. de Rep. 5.]

3. Abwendung deß Grunds vnd Einred der weltlichen Recht.

Dann ob gleich hierin Keyſ. Maiest. vnrecht thut/vnd jhr Eyd vnd Pflicht vbertritt/ist darumb seine Keyserliche Obrigkeit / vnd der Vnderthanen Gehorsam nicht auffgehoben / weil das Reich vnd Churfürsten jhn vom Keyser halten vnd nicht absetzen. Thut doch wol ein Keyser oder Fürst / wider alle Gottes Gebot/vnd bleibt dennoch Keyser oder Fürst / vnd ist doch Gott viel höher vereydet vnd verpflicht/dann den Menschen. Solt es nun gnug seyn/daß man sich wider Keyſ. Maiest. setzet / so sie vnrecht thut / so möcht man in allen Stücken / so offt er wider GOTT thut/ sich wider jhn setzen. Vnd bliebe mit der Weise wol gar keine Obrigkeit noch Gehorsam in der Welt/ weil ein jeglicher Vnderthan könte diese Vrsach fürwenden/ seine Obrigkeit thete vnrecht wider Gott. Weltliche oder Päpstliche Recht seyen hierin nicht an / daß Obrigkeit eine Göttliche Ordnung sey / darumb sie vielleicht die Pflicht vnd Eydt so hoch achten / daß sie die Obrigkeit in solchem Fall solten auffhalten vnd wehren. Aber/weil Keyser Keyser/Fürst Fürst bleibt/wann er gleich alle Gebot Gottes vbertrette / ja ob er gleich ein Heyd were/ so soll ers auch seyn/ ob er gleich sein Eyd vnd Pflicht nit helt/biß daß er abgesetzt/ oder nimmer Keyser sey. Vnd soll der Spruch Christi fest stehen: Gebt dem Keyser / was deß Keysers ist. Vnd 1. Petri 2. Ehret den König. Dann wir nicht allein den gütigen vnnd frommen / sondern auch den bösen vnnd vnschlachtigen Herrn sollen mit aller Forcht vnderthan seyn. Vnd summa: Sünde hebt Obrigkeit vnd Gehorsam nicht auff. Aber die Straff hebt sie auff. Das ist: Wann das Reich vnd die Churfürsten den

Keyser einträchtiglich absetzen/daß er nimmer Keyser were. Sonst weil er vngestraffet vnd Keyser bleibt/soll jhm auch niemand Gehorsam entziehen/oder wider jhn streben. Dann das ist Rotterey/ vnd Zwytracht vnd Auffruhr anfahen.

4. Ableinūg einer andern Einrede.

Darvmb diese Rechts Sprüche: Vim vi repellere licet: Man möge Gewalt mit Gewalt stewren: Helffen hie nichts. Dann sie helffen wider die Obrigkeit nichts. Ja sie tügen auch nichts wider gleiche/ohn wo es Noht were/oder Schutz fordert/der andern oder Vnderthanen. Dann dargegē stehen auch andere Rechts Sprüche: Niemand soll sein eygner Richter seyn. Item: Wer wider schlegt/der ist vnrecht. So seynd ja aller Fürsten Vnderthanen/auch deß Keysers Vnderthanen. Ja mehr dann der Fürsten/vnd schicket sich nicht/daß jemandt mit Gewalt deß Keysers Vnderthanen/wider den Keyser/jhren Herrn/wolte schützen. Gleich wie sichs nicht gezimet/daß der Burgermeister zu Torgaw/wolte die Bürger wider den Fürsten zu Sachsen/mit Gewalt schützen/so lang er Fürst zu Sachsen ist.

5. Ableinung der dritten Einrede.

Vnd ob man das fürwenden möchte: der Keyser wolle die appellation nicht annehmen/ noch die Sach verhören vnnd ordentlicher weiß handeln. Dann ich setze gleich/daß Keyserliche Majestät die appellation annehme/vnd liesse die Sach ordentlich verhören/wie/wann wir alsdann gleichwol durch ein vnrecht Vrtheyl verdampt würden? (als gewißlich geschehen würde/) so were doch alsdann solcher Behelff dahin/man wolte dann widervmb vnd ewiglich appelliren. Dann der Keyser weiß wol/so wissen wir auch wol/wann die Sach zur Verhör kompt/daß wir gewißlich verdampt werden. Darvmb helt er vns schen/als die verdampten.

6. Wie jhme dañ zuthun/ wann Keys. Maj. wolle mit Gewalt fahren/wider Prediger vnd andere Vnterthanen.

Wie soll man jhm dann thun? Also soll man thun. Wil Keyserliche Maiestat wider vns/ daß vns kein Fürst noch Herr wider jhn schütze/sondern lasse dem Keyser Landt vnd Leut offen stehen/als die seinen/vnd befehle die Sach Gott. Vnd soll auch niemandt anderst von seinen Fürsten vnd Herren begehren. Sondern ein jeglicher soll alsdann für sich selbst stehen/vnd seinen Glauben erhalten mit Darstreckung seines Leibs vnnd Lebens/vnnd nicht die Fürsten mit in die Gefahr ziehen/oder mit Schutz suchen beschweren/sondern den Keyser lassen schaffen mit den seinen/so lang er Keyser ist.

7. Oder wider die Fürsten selbst.

Wil aber der Keyser vber das/daß jhm Landt vnd Leut offen stehen/auch die Fürsten zwingen/dahin/daß sie sollen jhre Vnderthanen vmbs Euangelij willen angreiffen/fahen/tödten/ verjagen/vnnd die Fürsten glaubens oder wissens/daß der Keyser daran vnrecht oder wider Gott thut/alsdann gehets auch an jhren eygnen Glauben. Da sollen sie dem Keyser nicht gehorchen/auff daß sie nicht darein bewilligen mit helffen/vnnd sich mit solcher Missethat theilhafftig machen. Sondern ist genug/daß sie Landt vnd Leut vngeschützt/vnd den Keyser vngehindert lassen. Vnd sollen sagen: Wil der Keyser vnser Vnderthanen (als auch die seinen) plagen/das mag er thun auff sein Gewissen/wir kēnens jhm nicht wehren. Aber wir wollen nicht darzu helfen/noch darzu willigen. Dann man muß Gott mehr gehorchen/weder den Menschen.

8. Auff Gott/ der weiß vñ mächtig genug/zuhoffen vnd still zuseyn.

In deß/wo wir vns also schicken/vnd Gott die Sach also befehlen/mit gantzem Vertrawen betten/vnd vmb seiner willen vns in solche Gefahr wagen/so ist er trew/vnd wird vns nicht lassen. Wirdt auch wol Mittel finden/vns zuhelffen/vnd sein Wort zuerhalten/wie er von Anfang der Christenheit/vnd sonderlich zur Zeit Christi vnd der Aposteln gethan hat. Darvmb achte ich/es sey vor dem Garn gefischet/so man vmb Verthädigung willen deß Euangelij/sich wider die Obrigkeit leget/vnd gewißlich ein rechter Mißglaub/der Gott nicht vertrawet/daß er vns/ohn vnsere Witz vnd Macht/wol mehr weiß zuschützen vnd zuhelffen wisse. Gott behielt den König Jechonias/da er sich auff Gottes Wort ergab/auch durch seinen Feind den Keyser zu Babylon. Deßgleichen auch den Propheten Jeremiam. Dann seiner Weißheit vnd Macht ist weder Zahl noch Ende. Welches er vns durch solche grosse Gefahr wil lehren vnd erfahren lassen/wie er dann bißher vns offt hat lassen sehen vnd erfahren. Darvmb spricht er Esaiæ am 30. Wann jhr still bliebet/ so würde euch geholffen. Durch still seyn vnd hoffen/werdet jhr starck seyn. Aber jhr wolt nicht vnd sprecht: Nein. Sondern zu Rossen wollē wir entfliehen. Darvmb werdet auch jr flüchtig seyn/&c.

9. Was mehr zubedencke/ wann man sich gleich wider den Keyser wehren möchte.

So ist auch das zubedencken/wann es schon recht were/sich wider den Keyser also setzen vnd gieng an/so müsten wir fort/vnd den Keyser vertagen/vnd selbst Keyser werden. Dann der Keyser würde sich wehren/vnd würde da kein Auffhören seyn/biß ein Theyl lege. Vnd ist doch dort der grosse Hauffe. Vnd wann wir gleich gewünnen/müsten wir aber einmal die schlagen/die vns geholffen hätten. Dann es solte wol vns niemandt zum Keyser haben wollen/vnd in solchem wüsten Getümmel jederman Keyser seyn. Welch ein vnaußsprechlich Morden vnd Jammer da werden solte/daß ein Fürst lieber solt drey Fürstenthumb verlieren/ja lieber dreymahl todt seyn/dann solches Jammers Vrsach seyn/oder darzu helffen oder bewilligen. Dann wie kēnts ein Gewissen ertragen? der Teuffel hette solch Spiel gern/aber Gott soll vns darfür behüten/vnd gnädiglich helffen. Amen.

Das alles geben wir E. Ch. G. zur Antwort/vnd stellens vnderthäniglich in E. Ch. G. Bedencken. Christus vnser Herr gebe Stärck vnd Weißheit/E. Ch. G. zuthun/was jhm wol gefellt. Amen. Geben den 6. Martij/Anno 1530.

E. Ch. G.

Vnderthäniger

Martinus Luther.

Das Siebende Capitel.

Etwa ein Nürnbergisch Theologisch Bedencken/daß man Keyſ. May. in Sachen das Euangelium belangend/ nicht widerſtehen möge: Geſtellt/ vngefehr im Jahr 1530.

IN Sachen: Ob Keyſerl. May. als vnſerm Herrn vnd Obern in deß Euangeliens Sachen/auß gutem Christlichen grundt/mög widerſtandt beſchehen mit Gewalt vnd der That? Wil ich mein Verſtandt vnd Bedencken zum kürtzten vnd einfältigſten/nachfolgender geſtalt anzeigen: 1. Præſuppoſita.

Erſtlich/zweiffel ich daran gar nicht/daß die Christen das Schwerdt ordentlich führen vnnd gebrauchen/vnnd neben dem/daß ſie ein weltliche Obrigkeit haben/auch Christen ſeyn vnd bleiben mögen.

Ich zweiffel auch nicht/daß Gott ein gewaltiger HERR aller Herrſchafften vnd Obrigkeiten vnter der Sonnen/ja ein HERR Himmels vnd der Erden ſey.

Deßgleichen daß Gott der Allmächtige/ nicht allein den Vnterthanen/ſondern auch den Obrigkeiten/ein lauter gewiſſe Maß fürgeſchrieben hab/wie weit jene zur Vnterthänigkeit vnnd Gehorſam verpflicht ſeyn ſollen/vnd dieſe mit jrem Regiment/Obrigkeiten vnd Gebieten gegen den Vnterthanen greiffen mögen/Nemlich ſo viel das weltlich Reich/vnnd was in demſelben begriffen iſt/als Leib/Ehre vnnd Gut betrifft/vnnd welcher von Obern oder Vnterthanen dieſelbe Maß vbertritt/daß er vnrecht/wider Gottes Ordnung vnnd Befelch/vnd nicht als ein Christ/handelte.

Daneben weiß ich auch/wann ein Obrigkeit die andern/die mit vnnd neben einander gleich ſeyn/oder ein Weniger vnd Niderer einen Höhern/in was Sachen auch das jmmer iſt oder ſeyn mag/mit Gewalt angreiffen vnd benöten wolt/was denſelben dagegen zu handeln wolt gebüren/Nemlich ſich nicht von ſeiner/oder ſeines Nutz/Prachts oder Ehren wegen/ſondern zu Schutz vnd Schirm ſeiner befohlen Vnterthanen/Gewalts mit Gewalt/auffzuhalten.

Aber hierauff zu anworten/welches jetzo die rechte eigentliche Frag iſt: Wo Key. Ma. eines Rahts zu Nürnberg/oder anderer dergleichē Christenlichen Reichsſtände/vnterrichtung/anzeigen/erbieten/flehen vnd bitten (das man ſeiner May. in alleweg zuvor/zum ſtattlichſten/gründtlichſten vñ beſten/als zu beſchehen menſchlich iſt/thun ſoll) keines wegs annemmen/ſondern vber das alles haben wolt/alle alte Mißbräuch widerumb auffzurichten/vnnd in den vorigen Standt zu ſtellen/vnd wie vor/vnter deß Bapſts Reich zu leben/vnnd wo man dem widerſtündt/daß jhr May. denſelben Reichsſtandt mit Gewalt vberziehen/oder durch ein ander gewaltig Mittel/zu ſolchem endlich wolt benötigen/Ob als dann angezeigtem Reichsſtandt gebüren wolt/vnnd mit Gottes Wort zugelaſſen ſey/ſich mit Gewalt zu widerſetzen/ſich ſelbs vnnd ſeine Vnterthanen/bey dem das Christenlich iſt zu erhalten? Darzu ſage ich: 2. Die rechte eigentliche Frag.

Das bedarff keines zweiffels/der Keyſer handelt durch dieſen weg nit ordentlich vnd Christenlich. Er vbertritt auch gewißlich die Maß ſeines befohlen Gewalts vnnd Obrigkeit. Dann er greifft damit Gott in ſein Regiment/Jurisdiction vnnd Oberkeit/vnterſtehet ſich eines Amts/das Gott/als einem HERRN vnſer Seelen vnnd Gewiſſen/allein zuſtehet/darumb er dann gewißlich ſeinen Richter mit der zeit wol finden wirdt. 3. Meynung vñ antwort deß autoris.

So iſt auch das war/vnd in Gottes Wort außdrücklich befohlen/daß kein Christ von Obern oder Vnterthanen/ſich mit zeitlicher Gewalt von Christo vnd ſeiner Warheit jmmermehr abreiſſen laſſen ſoll/ſondern dem mit der Warheit widerſprechen/vnnd nicht allein auff das Blut widerſtehen/ſondern auch ſein Leib vnnd Leben darüber laſſen. Dann hie haben die Sprüche der Schrifft jre ſtatt vnd wirckung/daß ſich gebüre: Gott mehr Gehorſam zu leiſten/dann den Menſchen. Item: Wer von Christi wegen verleſt Hauß vnd Hof/Vatter vnd Mutter/Weib vnnd Kinder dem ſoll es hundertfältig wider erſtatter werden. Vnd: Wer Christum vnd ſein Euangelion verleugnet vor den Menſchen/den wil er auch verleugnen vor ſeinem himliſchen Vatter/vnd ſeinen Engeln: Vnd wie die Schrifft allenthalben voll iſt. « « «

ten/sondern dem Keyser sagen/daß er hierinn wider Gott vnd seine Warheit handele/daß er sich auch Gottes Ampts vnnd Obrigkeit vnordentlich vnterziehe/vnnd daß einem Rahte/als Christen Leuten/die sich zu Christo vnd seinem Wort bekennen/jhrer Seelen vnnd Gewissens halben/keines weges wolle gebühren/solch Fürnemmen zu thun/oder Gottes Wort vnnd Warheit zu verleugnen/sondern sie gedencken bey Christo vnnd seinem Euangelio/als Christen Leute/mit Gottes hülffe beständiglich zu verharren/Gott mehr zu gehorchen dann den Menschen/vnd jr Leib vnd Leben dabey zu lassen.

Dann dieweil jhr Keyserl. May. sich vnterstehet vnnd anmast ein Herr jhres Glaubens/Seelen vnd Gewissen zu seyn/welches doch GOttes Ampt allein zugehöret/darumm sie auch jhr May. nimmermehr für einen Herrn erkennen mögen/So wolle jhnen mit nichten geziemen/seinem Vorhaben statt zu thun/es gehe jhnen darüber wie es Gott gefalle. Vnd wo jhr May. vber das solch Fürnemmen je mit Gewalt behaupten vnnd vollziehen wolle/das köndten sie nicht wehren/müssen hie von Gottes Ordnung vnd Willen zusehen/vnnd dem/als einem gerechten Richter/die Sachen befehlen.

4. Erste vrsach/warumb sich mit geziem/wider Keyser. May das Euangelium mit gewalt zu schützen.

Vnnd solle sich ein ehrbar Rahte/oder ein anderer dergleichen Reichsstandt/dieweil sie sich Christen bekennen/keines weges vnterstehen/deß Keysers Gewalt mit Gewalt vnnd der That zu widerstehen/die Statt zu zuschliessen/vnnd sich mit dem Werck oder Kriegsvbung dargegen zu setzen.

Vnnd das auß nachfolgendem Grundt: Erstlich/so geziempt je keinem Christen/der sey weß Stands er wolle/das Euangelion mit der Faust zu verfechten. Dann GOTT wil selbst der Handhaber/Schützer vnnd Schirmer desselbigen seyn/Wie er dann sagt durch den Propheten Jeremiam/Jerem. 1. Vigilabo ego super verbo meo, vt faciam illud: Ich wil selbst vber meinem Wort halten/vnd wachen/dasselbe zu vollstrecken. Dann glauben wir eine Christliche Kirchen/so glauben wir auch seinem Haupt Christo/der vns zugesagt hat/biß an das ende der Welt bey vns zu bleiben. Bleibet nun der bey vns/wer wil zweiffelen/daß er nicht auch sein Euangelion ohne vnser zuthun werde erhalten? Vnnd wie vns GOTT der Allmächtige sein heilig gnadenreich Wort vnnd Euangelium ohne vnser zuthun in diese Welt widerumb gesandt vnnd eröffnet hat/also wil er auch das ohne vnser zuthun schützen/schirmen vnnd handhaben.

» Ob man nun dargegen sagen wil: In diesem fall vnterstehe sich Nürnberg gar nicht/einiges Schutzes oder Handhabung deß Euangelions/sondern gebraucht sich jhres Ampts als ein » Obrigkeit/Nemlich jhre Vnterthane/vnnd derselbigen Leib/Haab vnnd Güter/die der Keyser » angreiffen wil/zu schützen/vnnd sie vor Gewalt zu entschütten/wie jhnen/als einer Obrigkeit/ » schuldiglich zu thun gebühret/ꝛc. Das hat aber gar keinen Schein oder Grundt. Dann deß Keysers Gemühte (wie ein jeder bekennen muß) ist gar nicht die Statt Nürnberg einzunemmen/die vorhin/als ein Reichsstatt/sein ist/darinn er auch sein sonderliche Keyserliche Residentz vnd Wohnung hat. So wil er auch die Bürger/als seine Vnterthanen/weder an Leib oder Gut verfolgen. Sondern sein Gemüht stehet dahin/das Euangelion/das jre May. auß beredung der Pfaffen/für ein Ketzerey helt/so viel jm möglich ist/auffzuräumen/vnd an desselben statt deß Antichrists Bapstthumb widerumb auffzurichten.

Was ist nun eines Rahts oder anderer Stände Gegenwehre/Schutz vnnd Schirm im grunde anders/dann ein Fürnemmen/das Euangelion dardurch mit der That zu erhalten vnd zu handhaben? Zu dem/daß sich dergleichen Schützung vnd Rettung/die ein Statt jren Bürgern zu gut/vnd zu erhaltung jhrer Leiber/Habe vnd Güter/fürzunemmen vnnd zu gebrauchen/schuldig ist/gegen dem Keyser/der vnser aller rechter Herr vnnd Oberer ist/zu thun keines weges gebühret/dann das hieß je der Obrigkeit widerstanden/für eins.

5. Andere vrsach.

Zum andern/so kan sich kein Christ von Obern oder Vnterthanen entschüldigen/als ob Gottes Wort/Gebott vnd Befelch/vnnd was jhme in vermög desselben auß schuldiger Christlicher Pflicht zu thun gebühret/dieses falls nicht lauter/oder auff einen andern Verstandt zu ziehen sey. » Dann hierinn ist die Schrifft gantz klar. Also spricht Gott/Deuteron. 32. Mein ist die » Rache/Ich wil vergelten. Gott gehöret die Rache vnnd Straffe zu/nicht dir/als einem Men» schen. Ihr solt dem Bösen nicht widerstehen/spricht Christus/Matth. 6. Cap. vnd lehret vns guts zu thun/denen/die vns beleidigen/zu bitten vor vnser Verfolger/lieben vnsere Feinde/vnd wolthun vnsern Vbelthätern/Matth. 7. Wie er dann demselben gemäß sich erzeiget hat. Dann ob er wol Gottes Sohn/dem Vatter gleich/vnd ein Herr Himmels vnd der Erden war/der sich auch mit einem einigen Wort vor der gantzen Welt hette schützen mögen/In massen er auch solchen Gewalt im Garten am Oelberge erzeiget/daß er mit der Krafft seines Worts die Schare der Jüden zum dritten mal zur Erden schlug/noch dannoch hat er nicht widerstanden/sondern gestatt sich biß in den Todt zu verfolgen/Vnd vns (wie Petrus sagt) ein Exempel gelassen/seinen » Fußstapffen nachzufolgen. Also spricht Paulus/Rom. 12. Rechet oder schützet euch selbst nicht/ » jhr allerliebsten/sondern gebet raum dem Zorn Gottes/1. Pet. 3. Vergeltet nit Böses mit Bö» sem/Vnd selig seydt jr/so jr leidet vmb Gerechtigkeit willen.

6. Dritte vrsach.

So lehret auch die Schrifft an allen Orten/die Obrigkeit in Ehren zu halten/sie zu fürchten/jhr nicht widerstreben/Vnnd wer der Obrigkeit widerstrebet/sagt Paulus/(Romano. 13.) der wirdt ein Gericht vber sich vberkommen. Exodi am drey vnd zwantzigsten Cap. gebeut Gott

der

der Obrigkeit nicht zu fluchen / oder vbel zu reden. Paulus 1. Timoth. 2. lehret die Christen vor die Obrigkeit bitten. Vnnd Petrus / 1. Petr. 2. vermahnet alle Christen / daß sie vnterthan seyn sollen aller menschlichen Ordnung / vmb deß HERRN willen / dann das ist der Wille Gottes.

Das ist das Göttliche Recht / Gebott vnnd Befelch / daß die Christen nicht mit Gewalt widerstehen / sondern leiden / vnnd der Obrigkeit Vnterthänigkeit vnnd Gehorsam leisten / nicht Gewalt beweisen sollen. Dann es reimet vnnd vergleichet sich je nicht / mag auch neben einander nicht stehen: Leiden / vnnd / sich mit Gewalt schützen vnnd rechen. Gehorsam seyn / vnnd / mit der That widerstreben. Es verbeut das Göttliche vnnd natürliche Recht / daß keiner sein selbs Richter seyn / oder sich rechen soll. Wann mann sich nun wider die Obrigkeit setzet / machet man sich selbst zum Richter / vnnd suchet Raht / daß es (wie gemeldt) nicht allein wider Gottes Ordnung / sondern wider das natürliche Recht vnd Billigkeit ist / das da sagt: Niemand soll sein selbst Richter seyn. Vnd: Wer wider schlegt / ist vnrecht.

Ey / spricht man: Die Schrifft muß nicht also verstanden / oder so enge gespannet werden / sondern dahin billich gezogen werden / daß kein Christ seiner Obrigkeit in allem dem / das zeitlich ist / mit Gewalt widerstreben / sondern / vermög Göttliches Befelchs / Vnrecht vnd Gewalt leiden / vnnd in dem kein Raht soll suchen. Weil aber der Keyser allhier vber die Schnur hauwet / vnnd vns das Euangelium nemmen / vnnd sich einen Herrn vnser Seelen vnd Gewissen machen will / da geziemet sich nicht also stille zu sitzen / vnnd sich nicht zu schützen / oder zu rechren.

7. Widerlegung deß ersten einwurffs.

Antwort. Ich hab oben gesagt / daß kein Christ / von Obern oder Vnterthanen / in dieses deß Keysers vnchristliches Fürnemmen gehellen / sondern dem mit der Warheit stracks widerstehen / vnnd darüber sein Leib vnnd Leben lassen soll. Aber vber das weiter zu gehen / vnnd zum Schwerdt zu greiffen / ist jhm allem nicht befohlen / sondern durch GOTTES Wort vnnd Befelch / auch alle billiche natürliche Ordnung / wie ob laut / stracks vnnd ohne Mittel verbotten / daran wirdt gewißlich kein Christ zweiffelen / oder die Schrifft mit einem andern vnlauteren Verstandt krüpeln können. Was ist es doch für ein Vnterscheidt / der Keyser nemme Leib vnnd Gut / das zeitlich ist / oder das Euangelion für ein Vrsach vnrecht zu handelen / so doch Vnrecht thun / ohne vnterscheidt der Fäll vnnd Vrsachen / allwege vnrecht ist. So leidet auch das Wort GOTTES keine Limitation / wo das lauter ist / wie es dann aller dieser Ort gar keinen Fall außschleust. Was gehet mich nun an / so der Keyser vnrecht handelt. Ich soll darumb nicht Vnrecht thun / vnnd vnter dem schein deß Euangeliens / oder einer guten Meynung / nicht wider das Euangelien handelen / sonst gienge es nach dem Spruch Pauli Rom. 3. Last vns Böses thun / daß Gutes geschehe. So sagt je die Schrifft lauter vnnd ohne allen vnterscheidt / daß alle Christen nit allein den guten / sondern auch den bösen Herren vnterthan seyn / sich auch nicht selbst rechen / vor dem Bösen mit gewalt nit schützen / sondern leiden sollen. Dann summa summarum, Christen gebühret nicht zu rechten / noch zu fechten / sondern Vnrecht zu leiden / vnnd das Vbel zu dulden / wiewol nicht darein zu bewilligen. Da wirdt nichts anders auß. Leiden / Leiden / Creutz / Creutz / ist der Christen rechtes Loßzeichen / darzu sie sich in der Tauffe verpflicht haben. Es reimet sich auch nicht allhie das Euangelion / vnnd die Handhabung desselben für ein Deckmantel zu nemmen / oder jme auß vnser guten Meynung ein Grund vnd Recht zu schöpffen. Dann hatte nicht Christus gut Recht / sich von der Gewalt Pilati zu entledigen / vnnd seinem Vrtheil nicht Gehorsam zu leisten? Noch bekannt er / daß der Römer Gewalt / die doch Heiden waren / von GOTT were. Du hettest (sprach er zu Pilato) keine Gewalt vber mich / wann sie dir nicht were von oben herab gegeben. Hatte nicht Petrus eine gute gerechte Sache im Garten / da er Christum / als die ewige Warheit / mit deß Todt die Juden das gantz Euangelion / vnd das Wort Gottes auffzuräumen vermeynten / beschützen vnd entschütten wolt? Dannoch wirdt jhm sein Fürnemmen durch Christum gewehret / der feller auch ein tödtlich Vrtheil vber Petrum: Wer das Schwerdt nimpt (sprach er) der soll mit dem Schwerdt verderben. Darumb leidet sich nicht / ein Vnterscheidt in den Vrsachen deß Bösen zu machen.

8. Widerlegung deß 2. einwurffs.

Daß man nun sagt: Es sey die Warheit / daß Christen vnrecht leiden / sich deß Schwerts für sich selbst nicht gebrauchen / kein Gewalt vnnd Rach sollen vben / der Obrigkeit gehorsam seyn / ihre Feinde lieben / denen Gutes thun / vnnd nicht Böses mit Bösem vergelten. Man müsse aber zwischen den Obrigkeiten / als der Obrigkeit / vnnd den Vnterthanen / ein Vnterscheidt machen. Dann allen Christlichen Menschen / wes Standes die seyn / gebühre / als sonderlichen Personen / dem Göttlichen Befelch / Wort vnd Ordnung (wie ob laut) zu glauben / Der Obrigkeit aber / der das Schwerdt von Gott befohlen sey / gebühre in krafft jhres Ampts die Guten zu schützen / vnd die Bösen zu straffen / vnd sie vor allem Gewalt vnd Vnrechten zu entschütten / ꝛc.

Das gestehe ich auch / vnnd widerspreche es keines weges. Bekenne auch frey / wann der Türck / oder ein andere Obrigkeit / ausserhalb deß Keysers / die weren wer sie wollen / auch vmb was Schein oder Vrsachen das beschehen möchte / Nürnberg / oder jhres gleichen Stände / angreiffen / oder mit Gewalt benöngen wolt / daß Nürnberg / als ein Christliche Obrigkeit / schuldig

schuldig were / darinn jhr Ampt deß Schwerts zu gebrauchen / möchte auch das mit einem gu-
ten Gewissen vnerschrocken thun. Aber wider den Keyser hat solches nicht statt/ dann dieses falls
ist Nürmberg kein Obrigkeit mehr / sondern wie ein andere einzehle privata persona, vnd deß Key-
sers Vnterthan.

Daß nun etliche solches verneinen / vnnd nicht gestehen wollen / kan mich nicht gnug ver-
wundern / hab auch jhres blossen Widersprechens noch keinen Schein oder Grundt hören kön-
nen / dieweil doch die That offentlich das Widerspiel anzeiget. Dann welcher kan doch mit
der Warheit verneinen / daß der Keyser nicht ein Herr vber Nürmberg sey? Dann ein Rahe
zu Nürmberg haben ja dem Keyser / als ihrem Herrn / gehuldiget vnnd geschworen. Sie
erkennen vnnd schreiben jhme offentlich / als jhrem rechten natürlichen Herrn / vnnd weltli-
chen von GOTT verordenten Oberem vnnd Keyser. Der Keyser erkennt sie dargegen für
seine geschworne getreuwe Vnterthanen. Item / daß Nürmberg eine Obrigkeit ist / das
hat sie nicht von jhr selbst / oder ohne Mittel / sondern von einem Römischen Keyser / von
dem sie das Regiment hat / vnnd deß Amptleute vnnd Verwalter sie seyn. Item / ein jeder
Schultes zu Nürmberg ist von deß Keysers wegen da. Vnnd ob denen von Nürmberg wol
zustehet / einen Raht zu setzen vnnd zu entsetzen / haben sie doch solches anderst nicht / dann in
krafft Keyserlicher Freyheit zu thun. Ein Raht muß auch jhre Regalia / das Hochgericht/
» vom Keyser empfahen. Der Stattrichter schreibet sich auch nicht anderst / dann: deß heili-
» gen Reichs / das ist / Keyserlicher Majestatt / vnnd nicht derer von Nürmberg / Stattrichter.
Vnnd der Vrsachen vnnd Anzeigung seindt nur viel. Was Mittel kan man nun zwischen ei-
nem Rahte / als den Vnterthanen / vnnd dem Keyser / als der Obrigkeit / darfür sie zu beyden
theilen einander vnwidersprechlich erkennen / machen? Oder können sie beyderseits gegen ein-
ander / allem Obern? oder allem Vnterthan seyn? Wann der Keyser Morgen einen Zug wider
die Vnglaubigen fürnehme / oder seine Keyserliche Cron nach altem herkommen zu empfahen /
würde nicht ein Raht / als seine Vnterthanen / auff sein begeren / jhme mit Leib vnd Gut dienen /
ja zu dienen schuldig seyn? Ist nicht das Keyserlich Cammergericht eines Rahts / als deß Key-
sers Vnterthanen / ordentlich Gericht? Sindt nicht ein Raht dem Keyserlichen Regiment an
deß Keysers statt vnterworffen? Wie kan man dann sagen / daß Nürmberg nicht deß Keysers
Vnterthan / vnd wie ein andere vnterthänige privata persona gegen dem Keyser zu rechnen sey?
Oder daß der Keyser nicht vnser rechter Herr ohne alles Mittel sey? Vnnd reimet sich gar nicht
daher zu arguiren: Darumb / daß der Keyser auch einen HERRN hat im Himmel / sind die von
Nürmberg nicht deß Keysers Vnterthan / sondern bleiben ein Obrigkeit. Dann GOTT ist
aller Menschen einiger HERR / vber Seele / Ehre / Leib vnnd Gut / vnnd alles das sie haben /
dann er hat es alles gegeben / er regiert / verwalt vnnd erhelt das alles / kan es auch / wann er wil /
wider nemmen. Solten darumb die Menschen kein Obrigkeit haben? Was würde doch hier-
auß für ein Vnordnung auff Erden werden? Welcher würde dem andern mehr gehorsam seyn?
oder thun was er thun solt? Oder wie würde menschlicher Friede vnd Ordnung erhalten? Vnd
was würde der Keyser im Reich für ein Regiment behalten? Wer würde jn für einen Herrn vnd
Obern erkennen? Darumb schließ ich wie vor. Weiß mich auch auß der Schrifft/oder GOTTes
Wort/keines andern zu weisen.

Ob man nun dagegen mit Exempeln vnnd Historien der Schrifft deß alten Testaments/
2. » vnnd nemlich auß der Richter Buch/ hierinn das Widerspiel anzeigen vnnd schliessen wil / das
Widerle- » weiß ich mich weder zu erinnern / oder darauff einigen Grundt zu stellen. Dann ich habs bißher
gung deß 1. » weder in libris Iudicum, so ich jetzo mit fleiß von neuwem durchlesen / oder auß der Könige Bü-
einwurffs. cher / oder Chronicen / erfinden mögen / glaub auch nicht / daß mir das jemandt anzeigen werde/
daß je jemandt auß GOTTes Volck sich wider die Obrigkeiten / ohn GOTTes sonderlichen auß-
drücklichen Befelch gesetzt / die verfolget / Auffruhr angerichtet / oder jhnen mit Gewalt wider-
standen habe / der darumb je gelobet sey / oder dem es glücklich vnnd wol darüber gangen sey.
Wol kan man das Widerspiel darauß anzeigen / wie mit dem Abimelech / Absolon / vnd an-
dern mehr / beschehen ist. So kan auch allhie in diesem fall kein Mensch einigen ausdrück-
lichen Befelch Göttliches Worts auß der Schrifft zwingen oder anzeigen / daß einem Chri-
sten gebühre / in was Sachen das immer seyn mag / dem Vbel mit Gewalt vnnd Rach zu
» widerstreben / vnnd sein selbs Richter zu seyn / oder der Obrigkeit nicht Gehorsam zu lei-
» sten. Also spricht Salomon: Mein Kindt / fürchte GOTT vnnd den König / wo nicht / so
» wirdt dein Vnfall plötzlich kommen / Prouerbior. 24. Zu dem / ob wol die Historien deß al-
ten Testaments bey allen Christen billich viel thun vnnd gelten sollen / dann da ist nicht weni-
ger GOTTES Wort / dann im newwen Testament. So soll doch viel mehr auff das ge-
» sehen werden / daß GOTT seinen Christen nicht durch Exempel vnnd Historien / sondern durch
» sein Wort / Gebott vnnd Befelch außdrücklich fürschreibet / wie ich dann die Schrifft hie oben
» nur reichlich angezeiget habe. In summa, ich weiß noch nichts anders zu finden / oder zu schlie-
» ssen / dann ich oben gemeldet hab. Kompt aber jemandt anders / vnnd zeiget mir das Widerspiel
mit einem solchen starcken Christlichen Grundt an / daß ich mein Gewissen dardurch billich be-
frieden mag / dem wil ich warlich gerne weichen / vnnd mich seines Berichtes mit Danckbarkeit
erfreuwen. Dann ich wolt etwas tapffers (menschlich davon zu reden) darumb geben / daß

ich

ich mein Gewissen auß andern in diesem Fall berichten/vnd andere zu solchem auch weisen vnd sicher machen möcht.

Vnnd dieweil ein Christ also wandern soll / daß er nicht allein vor GOtt/sondern auch vor den Menschen/so viel müglich/ein gut Gezeugnuß hab/ so möchten Nürmberg / oder andere dergleichen Reichsstände / wo es zu diesem deß Keysers beharrlichen Fürnemmen endlich gelangen solt / jr Christlich Gemüht/vnd nicht bewilligen / durch jhre Prediger auff der Cantzel anzeigen/ vnnd solches auch nachmahlen/durch den Druck außgehen lassen / damit sich die Christen vnnd Frommen/darob nicht zu entsetzen/ oder zu ärgern / vnnd die Verfolger Göttlicher Warheit das Euangelion zu verlassen/ vnd die Schwachen nicht gar kleinmühtig zu machen / Vrsache haben köndten.

Wiewol nun auch etliche arguiren / vnnd sagen wöllen: Wann der Keyser sein befohlen Ampt/Befelch vnnd Maß vbertrette / so sey er nicht mehr ein Keyser oder Oberer / dann er mißbraucht sich seines Ampts vnd Obrigkeit/ vnnd sey darumb eben zu halten wie der Türck / oder ein anderer zu halten / gegen dem ich mich billich wehren soll: Deß weiß ich weder auß der Schrifft/ oder der Vernunfft einigen Grundt anzuzeigen. Dann solte es die Wege erreichen / daß ein Obrigkeit durch jhre Vbertrettung nicht mehr ein Obrigkeit seyn solte / so köndte auch kein Obrigkeit nimmermehr vnrecht handeln / sündigen oder vbertretten / vnnd müste darauß folgen / daß als dann kein Vnterthan / von dem Obern biß auff den Nidern / vom Keyser biß auff den Fürsten / vom Fürsten biß auff die Stätte / von Stätten biß auff jhre Bürger / vom Haußvatter biß auff die Kinder vnd Ehehalten/ seinem Obern vnd Haupt/ wann der sündiget/oder wider GOttes Befelch handelt/schuldig were Gehorsam zu leisten. Was schöne Ordnung wolten wir dann auff Erden haben? Wie wolt auch alsdann alles menschliche Wesen jmmer bestehen? Darumb hat das Argument keinen grundt oder ansehen.

10. „ Widerlegung deß 4. Ermahnungs.

Was hierinn Luthers Vrtheil vnd Meynung ist/wirdt ein jeder in seinem Büchlein / nemlich von der weltlichen Obrigkeit: Item im Büchlein: Ob Kriegs-leut in seligem Standt seyn? Vnnd dann in seiner Ermahnung zum Frieden auff der auffrührigen Bawren in Schwaben Artickel/nur gantz klar vnd lauter finden.

11. Luth. meynung vñ biß hero gehandelter frag.

Deßgleichen Philippus Melanchthon/in seinem Büchlein: Auff der Bawren zwölff außgeschriebene Artickel.

12. „ Philippi meynung.

Ich gedencke an die Rede/die der Churfürst von Sachsen/Hertzog Johannes / zu Doctor Wenseln/als der von jm Vrlaub gefordert/gesagt hat/der also gesprochen: Lieber Doctor/greifet mich meiner Nachbawren einer / oder jemand anders / vnter dem Schein deß Euangeliums/ vnd von desselben wegen/an/gegen dem wil ich mich wehren / als starck ich bin. Kompt aber der Keyser/mich anzugreiffen / der ist mein Herr / dem muß ich weichen. Vnd wie kan mir ein ehrlicher Verderben vnd Sterben begegenen/dann von deß Worts Gottes wegen?

13. „ Churfürst Johansen zu Sachsen schöne Rede vnd Meynung.

Das Achte Capitel.

Marggraff Georgens zu Brandenburg Theologen Bedencken: Dem Keyser/ob er gewaltiglich handeln würde/nicht zu widerstreben.

Vngeacht/was die Churfürstlichen Sächsischen Juristen zu Wittenberg davon geschlossen/ * vnd die Theologen daselbst gewilliget haben sollen.

Anno 1531.

[* Infr. lib. 2. cap. 6. & 9.]

1. Die streitige Frag/ vñ was an der Wittenbergischen Juristen Antwort auff dieselbe/ vermögels sich befinde'

IN der Frag: Ob die Christliche Stände der Keyserlichen Majestat/so das Euangelion verfolget/ mit gutem Gewissen gewaltiglich Widerstandt thun mögen? mag es seyn/daß die Juristen etliche Leges vnnd Capitula auß den Rechten anziehen/deß scheinlichen innhalts: quod Iudici procedenti iniuste. liceat resistere. So ist auch von Theologis gelehrt worden: Daß man weltlich Recht soll lassen gehen/gelten vnd halten/ꝛc.

Aber das ist zu bedencken / daß man in dieser Sach nicht handelt von einem Richter / der einem höhern weltlichen Gewalt/in dem Ampt deß weltlichen Schwerts/unterworffen ist. Sondern man handelt von der höchsten vnnd obersten Majestet deß weltlichen Schwerts/von welcher alle andere Obrigkeit deß Römischen Reichs den Befelch deß Schwerts ordentlich führen.

Auch wirdt in diesem Handel die Person deß Keysers für sich selbst nicht allein vermeynt/ sondern

sondern die gantz Keyserl. May. das ist/ der Keyser/ die Churfürsten/ Fürsten vnnd Stände deß Reichs/ welche zusammen gefast seynd/ Senatus & summus Magistratus Romani Imperii, vnd was der gröſſer theil vnter jhnen stimmen/ verwilligen vnd beschliessen/ das seyen decreta summi Magistratus in summo Imperio.

» Darzu ob wol ein Concilium in den Sachen den Glauben betreffend/ höher ist/ dann die
» Keyserl. May. ꝛc. Jedoch so ist das Concilium nicht höher in der Administration deß weltlichen Schwerts/ dann ein Christlich Concilium hat allem das geistlich Schwerdt/ das ist/ das Wort Gottes/ vnd bleibt Keys. May. allwegen der höchst vnnd öberst Magistrat in der Administration deß weltlichen Schwerts.

Nun mag es vielleicht die Warheit seyn/ daß die angezogene Leges vnnd Capitula, quod iudici in uste procedenti liceat resistere, verstanden mögen werden/ von keinem Richter/ der einem höhern in der Administration deß weltlichen Schwerts vnterworffen ist.

» So sey es auch die Warheit: Daß nach anzeigung etlicher Legum die Beysitzer einem vnbilli-
» chen Richter eyntreden/ vnd widerstand thun sollen. Darzu mögen wol die Recht geben: daß die
» Jurisdiction deß Richters/ von dem appelliert ist/ auffgehaben vnd suspendirt werde.

Aber das ist noch nicht lauter vnd klar gemacht/ daß man dem höchsten Magistrat vnd der Keyserl. May. (ohn welcher Befelch kein ordentliche Verwaltung deß weltlichen Schwerts im Römischen Reich ist) in jrem vnbillichen fürnemmen/ mit dem Gewalt deß Schwerts widerstehen mög/ Ja die gloß. super l. vt vim. ff. de I. & I. sagt also: Quid si à potestate fuerit vis illata iniuste? Resp. pati debent.

Noch viel weniger klar ists gemacht/ daß die Jurisdiction Keys. May. vber welche kein andere Jurisdiction deß weltlichen Schwerdes im Röm. Reich ist/ nach der Appellation zu einem Concilio suspendirt sey. Ja wann die Appellation möcht geschehen/ zu einem höhern Richter/ der auch die Jurisdiction deß weltlichē Schwerts hett/ von dem die Verwaltung deß Schwerts demjenigen/ von welchem appellirt wirdt/ zustünde/ so müst Keys. May. Jurisdiction hiezu ischen eingestellt seyn. Aber das Concilium hat kein Verwaltung deß weltlichen Schwerts/ Vnd ob man
» schon zu dem Concilio appelliert/ so bleibt dannoch die Keys. May. der öberst Verwalter deß weltlichen Schwerts/ welchs in andern Mitteln/ oder vnter weltlichen Richtern nicht gesucht. Vnd
» ob schon auch war were: Daß von wegen der Appellation/ die Verwaltung deß Schwerts in
» diesem Fall/ der Keyserlichen Mayestat suspendirt were: So wil es sich doch nit reimen/ so Key. May. mit vnbillichem Gewalt fürführe/ daß die Christlichen Stände demselben mit Gewalt deß Schwerts begegnen wolten. Es schicket sich je nit/ dz das Schwert wider diese May. gewaltiglich gefüret werde/ von welcher/ als von einem ordentlichen Mittel der Befelch deß Schwerts erfleust. Vnd ob wol die leges ciuiles in etlichen Fällen das Schwert wider ein vnbillichen Richter/ oder wider ein Amptmann/ so ohn Key. Brieff der Bürgere Güter confiscirt/ zu führen erlauben/ so mag doch Key. Ma. welche ist viua & animata lex, widerumb das Schwert/ in solchen oder andern casibus zu führen verbieten. Ist man nun der Keys. May. gehorsam im Befelch vnd Gebott deß Schwerts/ so sol man jhr auch im Verbott vnd auffhebung deß Schwerts gehorsam seyn/ dann so Keys. May. einem/ dem vorhin das Schwert zu führen befohlen/ die Administration deß Schwerts widerumb nimpt vnd verbeut/ vnd derselb darüber das Schwert führt/ so gehört es vnter den Spruch Christi: Welcher das Schwert nimpt/ der soll durchs Schwert vmbkommen.

Zu dem/ ob wol/ nach vermög der Recht/ die assessores dem vnbillichen Fürnemen deß Richters widerstehen sollen/ Wie aber/ wann der gröſſer theil der Beysitzer mit dem Richter stimmen/ vnd einhelliglich eynschlagen/ vnd nur einer oder zween vnter den Beysitzern recht vnd wol stimmen/ sollen dieselbigen einzeligen Beysitzer ein Rumor vnter dem Pöbel anfahen/ vnnd sie wider den gressen theil der Richter oder Beysitzer auffrührisch erregen? In dem Euangelio stehet von dem Joseph von Arimathia geschrieben/ daß er ein Rahtsherr zu Jerusalem war/ da man Chri-
» stum zum Todt vervrtheilt/ vnd wirdt von jm gesagt: Er hab nicht in der andern Raht vnd That
» verwilliget. Es wirdt aber nicht gesagt/ daß er die Bürgerschafft zu Jerusalem/ von wegen Christi/ wider die Rahtsherrn erregt hab/ ꝛc.

Weiter/ so ist/ Verfolgung leiden/ vnd nicht mit Gewalt widerstreben/ der Christlichen Kirchen: kein grauamen irreparabile: sondern ein förderung vnd mehrung der Kirchen. Dann die Kirch hat allwegen auß Verfolgung zugenommen/ wie von den Israeliten geschrieben stehet/ je
» hefftiger sie vnterdruckt wurden/ je mehr sie gemehret wurden/ Vnnd Tertullianus schreibt: Der
» Heyden grewliche Verfolgung sey ein Mehrung der Christen/ ꝛc. Auch so ist der Key. May. Vn-
» gerechtigkeit nit Notoria. Dann ob sie schon den Christlichen Ständen notoria ist/ so ist sie doch dem mehrern theil der Widersacher nicht notoria. Ja sie ist viel mehr denselben jhres bedünckens notorie gerecht/ dann sie halten das Wesen der Christlichen Stände für ein Irrthumb/ für ein Vngehorsam gegen Keys. May. auch für ein vnbillichen Raub/ der den Klöstern vnd Gotshäusern von den Christlichen Ständen begegne.

Vber das alles/ so tregt der Widerstand/ so gegen Key. Ma. gewaltiglich geschicht/ gewißlich ein mutationem Imperii auff jm. Nun seyn die leges Imperiales freylich dahin gericht/ daß damit der gegenwertige Stand deß Reichs erhalten werde. Darumb ist wol zu vermuten/ daß die leges Imperiales nit erlauben/ Key. Ma. in einigerley Sach gewaltiglich Widerstand zu thun.

So

So dann schon leges Pontificis solches erlauben/ ists kein Wunder/ dann es stehet von den Päpstlichen Rechten geschrieben: Dominationem contemnunt, audaces, præfracti, qui gloriæ præcellentes non verentur conniciis incessere, &c. 2. Petri 2.

Vnd daß fürgewendet möchte werden: die Christliche Liebe seye ein Meisterin deß Worts/ so geschrieben stehet: wer der Obrigkeit widerstehet/ der widerstehet Gottes Ordnung: ist wol nach seiner Weise wahr/ aber so man dieser Handelung Vmbstände recht bedencken will/ erfordert jetzt Christliche Liebe mehr/ die Verfolgung zu leiden/ dann derselben gewaltiglich wider Keys. May. zu widerstreben. Es ist je der gröst: Theil der Christlichen Ständte Vnterthanen noch Gottloß/ das heylige Euangelion verachtendt/ oder auffs allerwenigst in der Rohe der Verfolgung vnbeständig/ wie dann auß Zeugnuß Christi: viel beruffen/ vnd wenig außerwehlet sind. So erfordert nun die Liebe/ daß diese wider jhren Willen vnd schuldt/ in die Gefährligkeit vnnd Schaden deß Kriegs nicht gewerffen werden.

Vnnd der geringste Theil der Vnterthanen ist recht Gottsförchtig/ vnnd in der Rohe der Anfechtung beständig/ welche ehe begehren auß Christlicher Liebe zu sterben/ dann daß von jhrentwegen der gröste Theil eines Landtes oder Fürstenthumbs solten in einen verderblichen Schaden/ durch einen Krieg geführet werden. So erfordert aber einmal die Liebe/ daß man derselbigen verschone/ vnnd sie nicht in den Krieg oder Widerstandt führe/ damit nicht durch jhren Widerstandt dem Euangelio ein böß Geschrey auffkomme/ als mache es Auffruhr/ vnnd seye auch andern/ so nicht daran glauben/ schädtlich vnd verderblich/ so doch Christus saget: wer jm nachfolgen wölle/ der solle sein Creutz selbst tragen.

Auch ist gäntzlichen zu vermuhten/ so der Widerstandt vnterlassen werde/ die Verfolgung werde allein auff wenig Personen gerahten/ biß vnser Herr Gott ein füglich Mittel der Erlösung zuschicket.

Zu dem/ weiß der Christliche Glaube wol/ daß die Verfolgung Christlich leiden vnd gedulten/ allwegen der Kirchen mehr Nutz vnd Friedt/ dann Schaden vnd Verderbnuß (wie vorhin angezeigt) gebracht hat. Ja auß dem gewaltigen vnordentlichen Widerstandt wirdt alles/ nicht allein an Leib vnnd Gut/ sondern auch an der Seel verderbet/ vnnd nicht auß dem gedulten der Verfolgung.

So nun dieser Handel in den weltlichen Rechten nicht gnugsam vnd vollkömlich erläutert vnd erkläret ist/ vnd die Christliche Liebe/ wie die Sach jetzundt stehet/ den Krieg vnd Widerstandt nicht erleiden mag/ welcher möchte mit gutem Gewissen darauff fussen/ vnnd der Keys. May. sich mit gewalt widersetzen? Der Krieg begreifft in sich viel Jammers/ Brandt/ Rauberey/ Vnzucht/ Verderbung Landt vnd Leute/ Todtschlag/ vnd andere Vbel. Wie möchte es dann kommen/ daß einer mit gutem Gewissen auff einen vngewissen zweiffelichen Grundt/ sich zu Förderung solcher Vbel/ hülfflich begeben köndte?

2. Ob durch der Theologen Antwort/ der Juristen Meynung im Grundt gebüllichet seye?

Vnnd weiter/ so ist von Theologis gelehret worden: daß man weltliche Rechte sol lassen gehen/ gelten vnd halten/ was sie vermögen/ &c. Es ist aber auch darbey gelehret worden: daß man GOtt mehr muß gehorsam seyn/ dann den Menschen. Mit welchem vnterschiedtlich angezeiget worden ist/ daß die weltlichen Rechte/ so ferrn für Gottes Ordnungen zu halten seyen/ so ferrn sie sich mit Gottes Wort vertragen/ einschlagen/ oder sich darbey gedulten. Wañ aber Gottes Wort vnd weltliche Rechte wider einander seyen/ so kan kein Christ mit gutem Gewissen dem weltlichen Rechte folgen/ vnd Gottes Wort vnterlassen. Als nemlich/ das weltlich Recht erlaubet in andern mehr sachen/ dann im Ehebruch/ sich von den Ehelichen Gemahlen zu scheiden/ wie auch das Gesetz Moyse thut/ vnnd sich widerumb zuverheurahten. Aber das Göttliche Wort erlaubet es nicht. Darumb kan es auch von keinem Christen mit gutem Gewissen geschehen. Item das weltlich Recht helt diesen Mañ für kein sträfflichen Todtschläger/ der ein Ehebrecher bey seinem Weib ergreifft vnd erwürget/ aber/ ob dasselb ein Christ mit gutem Gewissen thun möchte/ ob er schon/ der Keys. Recht halben/ vnsträfflich ist/ wirdt noch wol ein weil disputirlich bleiben. Dann auch die weltlichen Recht/ wie das Gesetz Mose/ viel der Halßstarrigkeit vnd Boßheit der Menschen nachgeben/ welches doch an jhm selbst nicht recht ist/ sondern nur grösserm Vnrecht wehret.

Darumb/ ob schon die weltlichen Recht erlaubten/ daß man Keys. May. in etlichen Fällen mit gewalt widerstehen möge: Jedoch/ dieweil die Gegenwertig jetzige May. deß Römischen Keysers/ solch Recht mit verwilligung deß mehrentheils deß Reichs Rahts auffheben wirdt/ vnd das Schwert/ so vorhin durch die Gesätz erlaubt/ widerumb durch seine Edicta/ ohne zweiffel/ wo die Sach zum Krieg gerahten sol/ abnemmen vnd niderlegen würde/ auch Gottes Wort lehret: welcher der Obrigkeit widerstehet/ der widerstrebet der Ordnung Gottes: Auß dem Grundt dieses Worts: Welcher das Schwert nimpt/ der wirdt mit dem Schwerdt gericht: So wil es gäntzlich mit keinẽ guten Gewissen den Christlichen Ständten gebühren/ sich wider die Verfolgung Keys. May. von wegen deß Euangeliums gewaltiglich zu wehren.

3. Zweyerley Vrsachen/ darumb die Religion mit dem Schwerdt wider die Obrigkeit nicht zu schützen.

Was aber mehr auß dem Göttlichen Wort zu diesem Handel dienstlich ist/ das ist vielfältig gnugsam vnd weitläufftig in den vorigen Rathschlägen begriffen. Nemblich:

Daß der Christliche Glaube/ mit keinem weltlichen Gewalt sol oder mag beschützet oder erhalten werden/ sondern wil allein durch die Grundveste Göttlichs Worts erhalten werden.

So sagt Christus zu Petro: wer das Schwerdt nimpt/ der wird mit dẽ Schwerdt gerichtet.

4. Ablehnung einer Gegenrede.

Vnd ob hierwider wolte gesagt werden: Petrus hette keinen Befehl deß Schwerdts gehabt/ vnd were keine Obrigkeit gewesen/ darumb were jhme das Schwerdt zu führen verbotten. Aber die Christlichen Fürsten seyen Obrigkeiten/ darumb gebühre jhnen das Schwerdt zu führen: Sol hierauff geantwortet werden/ was Petrus gegen der Obrigkeit zu Jerusalem gewesen sey/ daß seyen auch die Christliche Fürsten gegen jhren Vnterthanen. Neben Fürsten seynd wol Obrigkeiten/ vnd haben Befehl das Schwerdt zu führen/ aber gegen der Keyserlichen Majestät zu rechnen/ seynd sie eben so wol Vnterthanen/ als Petrus. Vnd wie Petro nicht gebühret hat/ das er sein Schwerdt brauchte wider seine Obrigkeit zu Jerusalem/ also gebühret keinem Christlichen Fürsten sein Schwerdt zu führen/ wider seine Natürliche Obrigkeit die Keyserl. Majestät. Darumb/ wann ein Fürst das Schwerdt wider Keyserliche Majestät führet/ so führet er es vnordentlich/ vnnd ohne Befehl. Führet er es aber vnordentlich/ so gehöret er eben so wol als Petrus/ vnter den Spruch: Wer das Schwerdt nimpt/ der muß mit dem Schwerdt gerichtet werden.

5. Die dritte Vrsach von Davids Exempel.

Das bezeuget auch das Vorbildt Davids mit dem Saul. Dann David war auch ein Obrigkeit vnnd Fürst/ aber doch vnter dem König Saul/ zu dem/ daß David von GOtt zu einem künfftigen König erwehlet war. Dannoch da er vertrieben wurde vnbillich von dem König Saul/ vnnd jhme als einem Fürsten/ bey vierhundert starcker mächtiger Kriegsmänner nachfolgeten/ wolte er sein Schwerdt nie wider den König Saul führen/ das er doch sonst wider seine Außländische Feinde führet/ vnnd ob er wol den Saul offt ergriffe/ daß er jhn hette mögen sicherlich fahen vnd ertödten/ saget er doch allwegen: das seye ferne von mir/ daß ich Hand anlege/ an den Gesalbten deß HERRN. Dann wer solte das vnschuldiglich thun mögen?

6. Die vierdte Vrsach.

Weiter/ so ist die Obrigkeit/ wie Paulus saget: ein Ordnung Gottes/ vnd wer jhr auß den Vnterthanen (wie dann ein Fürst auch gegen Keys. May. zu rechnen/ ein Vnterthan ist) widerstrebet/ der widerstrebet der Ordnung Gottes.

Ob aber hie wolte gesagt werden: Petrus spreche/ man solte Gott mehr gehorsam seyn/ dann den Menschen: Ist wahr. Es wirdt aber hiermit nicht bezeuget/ daß man darumb der Obrigkeit widerstreben sol. Dann es ist zweyerley: nicht gehorsam seyn: vnd/ widerstreben mit gewalt. Es sol niemands vngöttlichen Mandaten oder Edicten gehorsam seyn. Aber keinen Vnterthanen gebühret/ darumb der Obrigkeit mit Gewalt zu widerstreben. Petrus war auch der Obrigkeit nicht gehorsam/ er widerstunde aber dazumal der Obrigkeit nicht mit gewalt. Vnd in summa/ so ist es wahr/ daß man dem Vnrechten nicht solle gehorsam seyn. Ja/ wie es einem jeglichen nach seinem Beruff gebühret. Nemblich/ man sol nicht in das Vnrecht verwilligen/ das Vnrecht nicht billichen/ das Recht offentlich bekennen/ vnd das Vnrecht mit der That nicht vollstrecken. Aber mit Gewalt der Obrigkeit zu widerstehen/ wirdt eigentlich vnd gewißlich von diesen Worten verbotten. Wer das Schwerdt nimpt/ der wirdt von dem Schwerdt gerichtet werden: Wie dann in diesem Fall ein Fürst gegen Keys. May. ohne Befehl vnd vnordentlich führet.

Das Neundte Capitel.

D. Johan Müllers/ Aduocati Norici Anzeig/ warumb sich nicht gebühre/ mit der That wider die Keys. May. in Glaubens Sachen zu streben.

Geschehen/ vngefehr im Jahr/ 1531.

1. Kriegen gebühret niemands dann der Keyser/ zuvor in einer Glaubens sachen.

Die Keyserlichen Rechte haben stattlich versehen/ daß kein Vnterthan Volck samblen/ oder Krieg anfahen möge/ dann allein der Keyser/ vnd wem seine May. dasselbe erlaubet. Ohne das/ seynd die Kriege vnrecht/ vnnd sollen mit dem Schwerdt verderben/ die mit dem Schwerdt fechten. Textus ex in l. 1. C. vt arm. vlus, inscio principe, interdict. lit. c. vnico, & Augustinus in c. Dominus 23. q. 2. Demnach sollen meine Herren für hochbeschwerlich achten/ wider Eyde vnnd Gelübde/ jhrem natürlichen Herren sich mit der That zuwider setzen/ vnd zuvorn in einer Sachen deß Glaubens/ der nicht mit Krieg erhalten vnd erlanget/ sondern durch hertzliches Gebet/ vnnd auß der Gnade Gottes gegeben wirdt.

2. Deß Gegentheils vnschließliche 1. Argument.

Wahr ists: daß etliche Fälle in Keyserlichen Rechten außgetruckt seynd/ in welchen ein jeglicher sein selbst Richter seyn mag. Als ein jeglicher mag sich eines Mörders mit der That auffhalten: Einen leichtfertigen Ehebrecher/ den er bey seinem Weibe/ oder verehelichten Tochter hat ergriffen/ oder der jhm sein Kinde raubet/ ꝛc. ertödten: In welchen Verhandlungen vielleicht/ (wiewol es im Rechten meines erachtens nit außgetruckt ist/) auch eines Keysers eigene Person möge

möge angegrieffen werden. Aber solche Fälle mögen nicht auff andere Handelung vnd vnbillliche Gebott deß Keysers/ zuvor im Christlichen Glauben fürgenommen/gezogen werden.

Wahr ist es auch: daß Keys. May so sie etwas Vnchristliches gebeut / nicht solle gehorsam geleistet werden/11.q.3.c.resistat. Doch sol ein Vnterthan solchem Gebott nit mit gewalt widerstreben/ vnd ist gar ein grosser Vnterscheidt/ vnter: nicht gehorsam seyn einem rechten Gebott deß Keysers: vnd: eines Keysers vnrechtem Gebott mit Gewalt begegnen. Das erste wird geboten vnd zugelassen/das ander wirdt im Rechten verbotten. 3. Das vnschließliche zweyte Argument.

Das natürliche Gesetz / inhaltendt: daß sich jemandts mit Gewalt auffhalten möge: kan auch/ die thätliche Gegenwehr nicht entschuldigen. Dann dieweil die Obrigkeit auß den natürlichen Rechten vnnd Gesetz seinen Grundt hat / so kan diß durch das andere natürliche Gesetz nicht auffgehoben noch verwandelt seyn/dieweil dieselben Gesetz vnwandelbahr seyndt/derhalben auch die Lehrer der Rechte auß Noht getrungen seyn / daß sie die natürliche Gegenwehr alleine zwischen sondern Personen / vnd gar nicht wider die Oberste Obrigkeit zugelassen haben / ausserhalb der Fälle / darinnen einer in seiner selbst Sachen Richter seyn möge / vnd der sich die Obrigkeit selbst begeben hat / welche in Rechten in einer newlichen sondern Zahl außgetruckt seyn / darvnter aber vnser streitiger Fall/die Religion belangendt/nicht begriffen ist. 4. Vnschließliche 3. Argument.

Daß eine Obrigkeit wider eine andere Obrigkeit vnd derselben Vnterthanen Repressalien vnd Angriff der Güter / so jhren Vnterthanen das Recht versaget wirdt/ auff vorgehende Diffidation vnd Abklage ertheilen möge: schleusst nicht darumb / daß von einer Vnter Obrigkeit / thätliche Gegenwehr/gegen deß Keysers gewaltsame möge fürgenommen werden. Dann dieweil niemandts Repressalien geben kan / er habe dann keinen Oberherrn vber sich / dieselben auch wider niemandts mögen erkant werden / er habe dann auch keinen Oberherrn / bey welchem er beklaget werden möge/ so folget/nach deme meine Herren / einen Oberherrn haben/ daß sie keine Repressalien geben mögen / vnnd also sich dieser Gleichnuß / darin eine Obrigkeit der andern Widerstandt thun möge/nicht gebrauchen. Zu dem / daß die Repressalien im Rechten verbotten seyn/ vnd von Dingen die verbotten seyn/soll keine Folge oder Gleichnuß gezogen werden. 5. Vnschließliche 4 Argument.

Solte den Vnterthanen zugelassen seyn/deß Keysers vngerechtem gewalt mit der That zuwiderstehen/so müste von notwegen meiner Herren Vnterthanen zugelassen werden/ da ß sie jren Obrigkeiten/ so sie gewalts beschuldiget werden/ widerstehen möchten mit der That. Nun kan sich gar in viel Wege begeben / daß eine Obrigkeit nicht allezeit das recht vnd gleich treffe. Was Vnraths würde darauß erfolgen/so einem Vnrecht geschehen were/der gunst bey einer Gemeine hette? In Summa / es würde kein Policey auff Erdtreich mögen erhalten werden. Darumb haben auch die Rechte solches Widerstehen der Obrigkeit / stattlich verbotten / l. non est singulis, ff. de R.I. l. nullus. C. de iure delib. cum similib. Eine grosse Warnung sol vns die Bäwrische Empörung geben. Die Bawren haben ansehenliche Vrsachen gehabt/der Geistlichen Gewaltsam/ die sie zu vertrückung deß Worts Gottes gerbet / mit der That zu widerstehen. Dannoch hat sie GOTT gar ernstlichen vnnd erschrecklich gestraffet / vnangesehen / daß die Obrigkeit vnrecht gehabt.

Vnd liget nicht daran: daß meine Herren auch eine Obrigkeit seyn: dann ihre Obrigkeit/ als eine Vntergewalt/höret auff durch Gebott jhres Obersten Haupts / l. nam magistratus. ff. de arbit. Zu deme daß meiner Herrn Obrigkeit / jhnen von GOtt durch Mittel Keys. May. als ein Regal dem Keyser zugehörig/gegeben ist. Aber Keys. May. gewalt ist ohne Mittel von Gott/vt in. Arth. quod oport. epise. ad ordin. adduc. in pr. Vnnd wie deß Keysers gewalt ohne Mittel von Gott ist so sol demselben memandts dann Gott allein/eigen gewaltiglich widerstehen/so lang derselbe nicht durch die/so jhn erwehlet/abgesetzet wirdt. 6. Vnschließliche 5. Argument.

Als aber gesagt wirdt: alle Obrigkeit seye ohne Mittel vnnd gleich von Gott / vnd im Fall/ so der Keyser vnrecht handelt/so seyen meine Herrn jhme gleich: &c. das hat bey mir keinen Grundt. Das gegenspiel findet sich in allen Monarchien vnnd Königreichen/daß die Obersten so nicht alle Orter verwalten mögen / dieselbigen Orter andern jhren Vnterthanen zuverwalten befohlen haben / wie auch das Römische Reich / die Fürstenthumb vnnd andere Gewalt / als Regalia der Keys. May zugehörig / verleihet/ biß auff Keys. May. widerruffen / die jedes mals vntere Gewalt vnnd Widerrufflliche Obrigkeit bleiben. Allhie muß man der Versehung Gottes / die Staffeln in den Obrigkeiten gesetzt hat / jhren Gang lassen / vnnd kein Vngehorsam der Vntern wider die Obern erwecken / das dann geschicht / so der Knecht mit dem Herrn gleiche Gewalt vben wil. 7. Vnschließliche 6 Argument.

Vnd ist gar ein vngereimet Gleichnuß / die jüngsten vorbracht ist: daß gleich wie die Absolution deß Priesters nicht vom Priester / sondern von Gott durch den Priester gegeben wirdt/ daß also auch die Weltliche Obrigkeit von Gott vnnd gar nicht von dem Keyser meinen Herrn von Nürnberg geben seye. Dann zwischen der Weltlichen Obrigkeit vnd eines Priesters Absolution ist ein grosser Vnterscheidt: Die Obrigkeit die Gott gibt/ist ein Weltlich Ding/vnd bleibet allezeit weltlich / die Absolution ist Göttliches Rechtens vnd bleibet allezeit Göttliches Rechtens. Weiter so ist der Keyser seines gegebenen Vntergewalts ein Herr/mag dieselbe widerruffen. Ein Priester ist allein ein Diener/ der Gottes Verheissung dem Sünder zu Trost spriche/vnd kan die Absolution nicht widerruffen. Ein Keyser verleihet die vntern Obrigkeit in seinem selbst Namen/

vnd gibt sie von den seinem / nemlich darumb / daß er sie nicht verwalten kan. Der Priester spricht die Absolution in Gottes Namen/vnd gibt nichts von dem seinen.

Item / die Absolution betrifft allein das Gewissen / deß Gott ein Herr ist. Die Obrigkeit ist allein vber die eusserliche Dinge/ deren der Keyser Gewalt hat. Der Priester muß so offt absolviren/ als ein Sünder wil. Der Keyser mag die Vntergewalt verleihen/wem vnd wie er wil. Vnd ligt nichts daran/ daß das Keyserthumb / vnnd die Absolution beyde von Gott sind / dann in andern sind sie zum höchsten vngleich/ wie gehöret/nemblich auch/daß die Obrigkeit ein Menschlich eusserlich weltlich Ding ist / vnnd gehet der Gewalt von Gott in den Keyser. Aber die Absolution wirdt nimmermehr Weltlich/ stehet auch nicht bey Menschlicher Willkühr/kan in keines andern/ dann Gottes Namen geschehen/ wie gehöret ist. Darauß klärlich folget / daß deß Keysers vnnd Priesters Gewalt/ gar vngleich seyn / vnd zusammen nicht können verglichen / viel weniger darauß geschlossen werden/ daß aller Menschlicher Gewalt/ ohne Mittel von Gott / vnnd einer dem andern gleich seye.

8. Vnschließliche 7. Argument.

So achte ich bey mir für ein lauter Wortgezänck / daß gesaget wirdt / Obrigkeit vnd Oberherrn / seyen von einander getheilet / vnnd daß niemandts der Obrigkeit gehorsam seyn könne/ zugegen dem Oberherrn. Anderst sagen die Lehrer der Rechten / daß Oberherrn vnnd würckliche Obrigkeiten / nicht gesondert seyn können / wie Leib vnnd Seel zu einem lebendigen Menschen/ so lange die Obrigkeit auß willen deren/ so ihnen Gewalt geben/ ein Oberherr ist/ vnnd wer zugegen dem Oberherrn handelt/ der handelt auch zugegen der Obrigkeit / vnnd fället in die Straff Legis Iuliæ Maiestatis, also daß er am Leben gestraffet werden solle. Vnnd ob gleich ein Oberherr der Exulæ, oder der Obrigkeit sich mißbrauchet / so bleibet er dannoch ein Oberherr/ gleich wie ein vnrechter Richter/ ob er schon ein vnrecht Vrtheil spricht/ ein Richter bleibet / vnnd David da er ein Mörder vnd Ehebrecher gewesen / ist er gleichwol ein König blieben / vnd ist bey mir vnglaublich/ daß je auff Erden eine solche Exulæ oder Obrigkeit kommen sey / die so stracks dem Gebott Gottes/ vnnd den Natürlichen Rechten seye nachgangen / vnnd were sie denselbigen nicht recht vnnd stracks nachgangen/daß sie derhalben kein Oberherr blieben seye.

Diese Sonderung ist mehr in den Gedancken der Müssigen/dann im Werck/ vnd wol gefährlich/auß solchem verdeckten Schulgezänck deß concreti vnd abstracti, vnnd wider die hellen
» Wort Gottes/ sagende: Daß dem Vbel nicht widerstanden werde/vnnd ein jeglicher sein Creutz
» auff sich fassen sol / sich lassen zu fährlichem Blutvergiessen bewegen / vnnd nicht viel lieber ob dem leiden/das die lauter Schrifft lobet/halten vnd frewdig werden.

» Die Liebe deß Nechsten sol mich auch wider meinen Natürlichen Herrn nicht wapnen/

9. Vnschließliche 8. Argument.

dann ob wol eine Christliche Obrigkeit jhre Vnterthanen vnnd Nechsten/als sich selbst lieben sol/ so folget doch nicht darauß / daß sie dem Keyser jhrem Natürlichen Oberherrn mit der That begegnen sol / dann dardurch würde das Wort Gottes mehr / dann durch die Handlung deß Keysers/nidergetruckt. Solte der Keyser von denẽ von Nürnberg vberwunden werden/so würde ohne
» zweiffel dasselbe nicht ohne Verletzung jhrer Gewissen/jhrer Ehren vnnd Eydspflichten / mit viel Blutvergiessen vnnd Widerwertigkeit/auch Empörung der Einwohner geschehen müssen/ dardurch das Göttliche Wort nicht erhalten/sondern viel mehr Vrsach gegeben / daß Gott von vnsers trewlosen Wesens wegen/das Wort von vns nemme/wie man sihet/daß wenig Christlicher
» Ordnungen bey den Kriegsläufften bleiben/vnd zu besorgen/ daß die jenigen/ so jetzo zum Kriege
» rahten/die ersten seyn würden / die jhres Rahts Lohn empfangen / darauß nicht allein mangel der Prediger/sondern auch mercklicher Ergernuß deß Worts Gottes erfolgen würde: zu dem daß viel Tausent Menschen darunter erwürget/vnd also viel mehr Seelen zur Hellen geführet/dañ durch den Krieg erhalten würden.

» Liget der Keyser ob/so kommen wir nicht allein vmb das Wort Gottes / sondern auch vmb
» Leib vnnd Leben / Ehre vnnd Gut / daß also kein ander Mittel allda bleibet/dann daß wir vns zur Gedult bereiten/dem Keyser nach seinem gefallen/ was wir auff höchste flehliche Bitte vnnd Erbieten/nicht vertragen seyn können/handlen lassen. Wir haben keinen Befehl von GOTT/ mit wehrender Hand das Euangelium zu vertheydigen: Vnnd so vns GOtt also gnädig ist / daß Keys. Majestät vns / die jetzigen Obrigkeit nicht absetzet / so ist bey derselbigen Christlichen Gemüht allezeit zu hoffen / daß auff Abziehen Keys. May. alle Ding wider in vorigen Christlichen Standte gebracht werden.

10. Vnschließliche 9. Argument.

Die Historia von Phineas kan nicht vervrsachen / daß der Obrigkeit mit Gewalt widerstanden werde: dann Phineas hat seiner Obrigkeit keinen Widerstandt gethan/sondern auß Befehl Gottes/vnd muste einen Juden/der mit einẽ Außländischen Weibe Hurerey triebe/erstechen.

11. Vnschließliche 10. Argument.

So haben Othniel vnd Aioth/von denen das Buch der Richter meldet/die Juden vom Könnig in Mesopotamia/vñ vom König der Moabiter gerettet/auß sonderlichem Befehl Gottes/der sie beyde zu Erlösern deß vntertruckẽ Jüdischen Volcks erwecket hat/ wie daselbstẽ der Text sagt.

12. Vnschließliche 11. Argument.

Deßgleichen auch Machabeus / hat als ein Fürst in der Statt Modin / wider Antiochum vnd andere Tyrannen gestritten: Aber Antiochus ist deß Machabei ordentliche Obrigkeit nicht gewesen/wie der Keyser vnser Herr/vnd mit bewilligen der Churfürsten erwehlet / vnd von vns angenommen ist. Derhalben wirdt darauß gar nicht geschlossen / daß auß Brüderlicher Liebe der ordentlichen Obrigkeit Widerstandt geschehen solle.

Auß

Auß dem allen schliesse ich / daß Keyſ. May. nit solle Widerstandt mit der That geschehen / sondern wir sollen mehr nachfolgen dem Ebenbildte der Christen in angehender Kirchen / damals sich die Christen nicht zusammen verbunden / vnd den vnglaubigen Keysern thätlichen keinen Widerstandt gethan haben. Wahr ists aber / daß die Christen mit dem Munde Gott bekennet / vnnd von Hertzen geglaubet / auch mit jhrem sterben bezeuget haben / daß ein Christen Mensch nach dem Gebott deß Euangelij / dem Vbel vnd dem Creutz nicht widerstehen solle. Das wölle vns GOtt auch verleihen / Amen.

13. Schluß / dz man der ersten Christē Exempel nach / beständig bekennen / vnd darob alles leiden solle.

Auff eines jeglichen frommen Christen verbessern /

Io. Müller. D.

Das Zehendte Capitel.

Ableynung der Einrede a deß gestelten Bedenckens:

a Extat infr. lib. 2. c. 12.

Als ob man zu Handthabung deß Euangelions / vnd damit man bey dem Wort Gottes bleibe / der Keyſ. Majestät mit Chriſtlichem guten Grundt / thätlich widerstehen möge.

Etwa gestellet im Jahr vnsers Herrn Christi / 1531.

Die Erste Einrede.

ES zubedencken / daß die Keyſ. Majestät / wie man weiß / vnnd auß allen / vnnd sonderlich der jüngsten der Protestirenden Reichs Botschafften begegneten Handlungen / ꝛc.

1. Was zu erwegen / wañ gleich Keyſ. May das Euangeliū zu dämpffē willens / vñ die Stände darein nicht zu verwilligē / sondern ehe alles daran zusetzen schuldig seyn solten?

Antwort:

Es mag gleichwol Keyſ. May. Fürnemmen seyn / das Euangelium vnd seine Anhänger zu dämpffen / auch die Papistischen Mißbräuch wider auffzurichten. So ist es auch die Warheit / wañ die Protestirende Ständte darein solten verwilligen / so sie das / durch die Menschliche Mittel von Gott darzu verliehen / wenden köndten / weren sie für Gott daran schuldig / ꝛc. Es ist auch ferner die Warheit / daß sie als Christliche Obrigkeit zur Abwendung eines solchen erschrecklichen Grewels / Leib / Leben / Lande vnd Leut / daran setzen sollen.

Aber hierin muß fleissig bedacht werden: Erstlich / ob Keyſ. May. eine rechte natürliche weltliche Obrigkeit vber die Protestirende Ständte seye / vnnd ob dieselben Ständte rechte natürliche Vnterthanen gegen Keyſ. May. zu rechnen seynd?

Zum Andern / ob die Gegenwehre deß Schwerdts / ein Mittel von Gott den Vnterthanen verliehen seye / darmit die vnbillliche Verfolgung deß Euangelij jhrer Obrigkeit / abzuwenden?

Zum Dritten / ob der Vnterthanen leiden vnd geduldten / seye eine sündliche Verwilligung / der Vnbillichkeit von jhrer Obrigkeit auffgedrungen? Dann so in diesen Fragen ein gründlicher Bescheid erholet / wirdt schon die erste Einrede / auch zum theil die Andere / verantwortet vnnd abgelehnet seyn.

2. Erster Punct.

3. Anderer Punct.

4. Dritter Punct.

5. Außführung deß ersten Punctes.

Zum Ersten / so ist es gewiß / nach dem Keyser Carolus mit seiner gebührenden Ordnung von den Churfürsten deß Römischen Reichs zu dem Keyserthumb erwehlet vnd bestettiget ist / daß seine May. eine rechte natürliche vnd göttliche Obrigkeit / vber alle Glieder deß Römischē Reichs seye. Dann die Ordnung der Chur vnd Wahl eines Römischen Keysers ist / wie andere weltliche billiche Satzungen / eine Ordnung Gottes. Darumb welcher mit dieser Ordnung zum Keyserthumb erwehlet vnd beruffen wirdt / der kan vnd mag sich billich darfür halten vnd rühmen / daß er von GOtt selbsterwehlet vnd beruffen seye / in welchem Beruff er auch so lang bleibende erkennet werden sol / biß er durch Gott selbst gestürtzet / oder durch die gewöhnliche Ordnung der Churfürsten / so jn erwehlet / abgesetzet wirdt.

So ist es auch gewiß / daß die Protestirende Ständte / als Glieder deß Römischen Reichs / Keyſ. May. Vnterthanen seyn. Dann in dem sie öffentlich Keyſ. May. als jhre natürliche Obrigkeit bekennen vnd außschreiben / so muß ohne zweiffel hierauß folgen / daß sie Natürlich vnterthan seyn / vnnd so man der Churfürsten Titul vnd Vberschrifft / deren sie sich Warlich berühmen / ansihet / zeigen sie klärlich / daß sie deß Keysers Diener vnd Vnterthanen seyn. Einer schreibet sich ein Ertzschenck. Der ander / ein Ertz Marschalck. Der dritte / ein Ertz Cämmerer. Der vierdte / ein Ertz Truchseß. Seynd nit diß Namen der Dienstbarkeit vnd Vnterthenigkeit? Zu deme / daß sie alle Freyheit vnd Regalia von Keyſ. May. besitzen / auch mit den Keyserlichen Rechten verfasset seyn. Vnnd was bedarff es vieler Rede? Ich achte es seye bey mennigilch vnläugbar / daß alle Glieder

deß Römischen Reichs Keyſ. May. Vnterthanen seyn. Vnnd ob wol die Obrigkeit deß Keysers vnd gehorsam der Glieder deß Reichs in einem verdingerem Wege mit einander bestehen/ so nimmet doch dasselbige / wie hernach in der Ableinung der andern Einrede folgen wirdt/ der schuldigen göttlichen Vnterthänigkeit nichts.

6. Außfahrung deß andern Puncts:

Zum andern/ nach deme erkant/ daß Keyſ. May die natürliche Obrigkeit/ vnnd die Protestirenden Ständte natürliche Vnterthanen seynd / so wirdt forthin bedacht: Ob die Gegenwehr mit dem Schwerdt ein billich Mittel / von Gott den Vnterthanen verliehen vnd verordnet seye/ die vngöttliche Verfolgung deß Euangeliums jrer Obrigkeit abzuwenden?

Vnd ist hierauff auß der Handelung Petri an dem Oelberg ein leichter Bescheidt zu holen / dann als man Jesum gewaltiglich fieng / zog Petrus sein Schwerdt auß / vnnd schlug deß Hohenpriesters Knecht. Aber Jesus saget: * stecke das Schwerdt an seinen Ort/ dann wer das Schwerdt nimmet/ der sol durch das Schwerdt vmkommen. Mit welchen Worten vnser Herr Christus anzeiget/ daß er das Schwerdt zur Erhaltung deß Euangeliums wider den eusserlichen Gewalt der Obrigkeit zu einem Mittel gänzlich nicht verordnet habe / bedarff auch desselben Schwerdts zur Beschirmung gar nichts / dieweil ich den Vatter könte bitten / daß er mir mehr dann zwölff Legion der Engel zur Hülff schickte.

* Matth. 26.

Ja spricht man: das Exempel Petri / vnnd das Wort von Christo zu jhme gethan / gehöret alleine den Aposteln vnd Vnterthanen zu. Man muß aber bedencken / dz in diesem Fall alle Fürsten deß Reichs / gegen dem Keyser zurechnen / auch Vnterthanen seyn/ vnnd haben gegen Keyſ. May. kein Schwerdt/ sondern seyn als bloſſe vngewapnete / als alle Apostel vnnd vnterthänige Christen. So seyndt auch jre Vnterthanen gegen dem Keyser zurechnen / nicht der Ständte deß Reichs/ sondern deß Keysers Vnterthanen. Welches hierauß verstanden werden mag / daß der Ständte Vnterthanen nit schuldig seyn zuhalten die Gebott / so jhnen von jhren mitlern Obrigkeiten wider Keyſ. May. Mandata werden auffgeleget. Es were dann / daß die Gebott deß Keysers wider Gott strebeten. Als dann muß man für sich selbst Gott mehr gehorsam seyn / dann den Menschen.

Vnd ob wol vnser Herr Gott den Fürsten durch Mittel Keyſ. May. als durch die ordentliche Obrigkeit/ ein Schwerdt gegē jren Vnterthanen zu führen befohlen hat/ so ist es doch nit befohlen/ dasselbe Schwerdt zur Beschirmung göttliches Worts/ wider Gottes Wort zubrauchen. Nun/ wann die Protestirende Ständte das Schwerdt wider Keyſ. May. zur Beschirmung göttliches Worts führeten/ was were das anders/ dann zur Behaltung göttliches Worts / wider das göttliche Wort handeln/ vnd zur Beschirmung deß Euangelij / wider deß Euangelij Satzung streben? Es lehret ja das göttliche Wort/ daß man der Obrigkeit nit mit Gewalt widerstreben sol/ vnd wer der Obrigkeit widerstrebe/ der handele wider die Ordnung Gottes/ welches Gebott in gewaltiger Beschirmung deß Euangeliums gänzlichen vbertretten würde.

Darumb dieweil vnser Herr Gott einen Keyser nit stürtzet/ oder er von den Churfürsten nit ordentlich abgesetzet wirdt / so mag keiner seiner Vnterthanen er seye gewaltig oder vngewaltig/ mit gewaltiger Gegenwehr / seinem deß Keysers vnbillichen in Sachen deß Euangelij fürnemmen / auß gutem Christlichem Gewissen begegnen vnnd widerstreben. Dann sol solche gewaltige Gegenwehr mit gutē Gewissen von den Vnterthanen geschehen / so muß jnen vorhin diß Wort: * der das Schwerdt nimmet/ (das ist/ vnordentlich brauchet/) der wird von dem Schwerdt vmbkommen: vnd: * Wer sich wider die Gewalt setzet/ der widerstrebet Gottes Ordnung: auffgehaben vnd nachgelassen seyn. Es kan aber an den Vnterthanen nicht auffgehaben werden/ dann entweder durch den gewissen wolgegründeten sonderlichen Befehl Gottes/ wie es mit Jehu geschahe/ der seinen eigenen König Joram/ deß Vnterthaner ware/ erwürgete/ oder mit ordentlicher Entsetzung deß Keysers/ daß er nicht mehr Keyser vnd gemeine Obrigkeit seye. Sonst wil es in keinem Wege den Vnterthanen vor Gott mit guten Gewissen gebühren/ sich mit gewaltigem Schwerdt/ ja auch gegen dem aller Vnbillichsten seiner Obrigkeit fürnemmen/ zuwider setzen.

* Matth. 26.
* Rom. 13.

Das mag man wol an dem König Saul vnnd Dauid erlernen. Dann Saul wardt erstlich von Gott durch den Propheten Samuel sonderlich ohne aller Menschen Wissen zu einem Könige erwehlet / * hernach wurde er auch offentlich von dem Volck Israel angenommen vnnd bestetiget. Da er sich aber im Regiment vngöttlich hielte / beschloß vnser Herr Gott jhne deß Königreichs zu entsetzen / vnd befahle darauff dem Samuel / den Dauid heimlich zu einem Könige noch bey Leben deß Sauls zu salben. Wie gieng es nun fort? Saul lebet in aller Boßheit vnd allē Vngehorsam göttlicher Gesetze/ daß er auch wider alle Billigkeit/ Gesetze/ Wort vnd Zusagung Gottes/ den Dauid verfolget / vnd deß Landtes vertriebe: Ja jhme nach seinem Leben/ Tag vnnd Nacht stellete / vnd von seinet wegen die Priester zu Nobe / * wider Gott / Ehr vnd Recht erwürget/ vnd jhre Statt/ sampt Mannen/ Weibern/ Kindern/ Seuglingen/ vnd was darinnen war/ verschleiffet.

* 1. Samuel. 15.
* 1. Sam. 22.

Was thete Dauid / der erwehlete von GOTT König / darzu? hette er sich nicht mögen vor der Welt mit Glimpff schmücken vnnd sagen: der Saul ist von GOTT deß Königreichs verworffen / so bin ich von demselbigen allbereit zu dem Königreich gesalbet. Darumb wil ich mit gewalt seiner grawsamlichen vnerhörten Tyranney wehren: Aber dieweil Saul noch nicht öffentlich von GOTT gestürtzet / noch ordentlich abgesetzet war / da berühret es dem

David

David sein Hertz mit ernste / daß er an den Saul einig Gewalt leget / ob er jhn wol offt in seiner Handt hatte / vnd mit gutem Fug erwürgen köndte. Es stehet geschrieben im Ersten Buch Samuelis / Capit. 24. wie David also nahe zu dem Saul / der jhn zu dem Todt suchete / in der Höle kam / daß er jhme einen Zipffel vom Rocke abschnitte / vnnd da jhn seine Mitgesellen stupffeten / er solte ein Schwerdt durch den Saul stechen / sagete er: Das lasse der Herr ferne von mir seyn / daß ich das thun solte / vnd meine Handt anlegete an meinen Herrn den Gesalbeten deß HErrn / dann er ist der Gesalbete deß HERRN. Vnd hernach Cap. 26. als David widerumb den Saul schlaffend erwischet / vnnd Abisai zu David sprach: GOtt hat deinen Feindt heute in deine Handt beschlossen / so will ich jhn nun mit dem Spieß erstechen: Da antwortet David: verderbe jhn nicht / dann wer will die Handt an den Gesalbten deß Herrn legen / vnd vnschuldig bleiben? So wahr der Herr lebet / wo der Herr jhn nicht schläget / oder seine zeit kommet / daß er sterbe / oder in einen Streit ziehe / vnd komme vmb / so lasse der Herr ferne von mir seyn / daß ich meine Handt solte an den Gesalbeten deß Herrn legen.

Diese Historiam habe ich nach der länge der Vrsachen halben erzehlet / dz hierauß verstanden werde / wie keinem Vnterthanen / so lang seine Obrigkeit eine Obrigkeit bleibet / mit gutem Gewissen gebühre / wider sie / ja in jhrem aller vngöttlichsten Fürnemen / gewaltiglich zu streben. Daß so David / der doch von GOtt zu einem zukünfftigen Könige zu Israel bestimmet war / nicht hat wöllen noch dörffen / den allervngöttlichsten König Saul / der doch von GOtt verworffen / aber noch nicht außwendig ordentlich entsetzet war / erwürgen oder ertödten / wie solte es sich dann an einem andern Vnterthanen reimen / das Schwerdt wider seine Obrigkeit zu führen?

Hierauff möchte wider eine Einrede geschehen: Ja es ist ein anders mit dem Saul / vnd mit dem Keyser. Dann Saul verfolget den David von deß Königreichs wegen / vnd besorget / David würde an seiner statt König. Aber der Keyser verfolget das Wort GOttes / vnnd das Euangelium / in welchem man niemandts / wie in Beraubung zeitlicher Güter / weichen solle.

Antwort: Es ist wahr / Saul verfolgete den David von wegen deß Königreichs / wie aber / wann dem Keyser auch diese die fürnembste Vrsach were / das Euangelium zu verfolgen / daß er besorget den Vngehorsam der Reichs Ständte / vnnd dardurch die Verlierung deß Keyserthumbs?

So ist hierinnen zu bedencken / woher doch dem David das Königreich zustunde: Stunde es jhme nicht zu auß dem Wort Gottes / vnnd göttlichen Zusagen? Darumb da Saul den David verfolget / eben in demselben verfolget er auch das Wort Gottes / vnnd das Euangelium von dem Königreich dem David durch Gott versprochen / vnnd wolte Saul solches Euangelium in seinem Königreich zu predigen oder zu sagen / gäntzlichen nicht gedulden. Ja also zu rechnen / so ist der Saul der grösseste Verfolger deß Euangelij gewesen / dann von David solte vnser HERR Christus geboren werden / von welcher Vrsach wegen David zu dem Königreich von GOtt beruffen ward. Derhalben in dem Saul den David verfolget / so hatte er eben im selbē vnsern Herrn Jesum Christum verfolget. Vnnd zwar daß Saul im selben das Wort GOttes verfolget habe / bezeuget David selbst im 59. Psalmen / darinnen er von der Verfolgung deß Sauls schreibet / sprechende: Sie lehren nur sündigen / vnnd hemmen sich zu jhrer Hoffart / vnnd predigen eytel Fluchen vnnd Widersprechen / ꝛc. Jedoch dieses alles vnangesehen / wolte dannoch der fromme redliche vnd Christliche David den König Saul nicht erwürgen / sondern geduldet die Verfolgung / vnd befahle den Handel vnserm Herrn Gott zuvollstrecken.

Zu deme / so ist die Beraubung zeitlicher Güter / so wider Gottes Gesetz von einem Tyrannen geschicht / eben so wol vnrecht / als die Beraubung deß Euangeliums. Wann dann einem Vnterthanen vergönnet werden möchte / seiner Obrigkeit von wegen der Beraubung deß Euangeliums mit gewalt zu widerstreben / warumb solte es jhm nicht als balden in Beraubung zeitlicher Güter auch erlaubet seyn / vnd dasselbe viel mehr? dann es ist nit müglich / daß durch das Tyrannisch Schwerdt der Obrigkeit / der Glaub / als ein gabe Gottes / vnd das Euangelium außgetilget vnnd vntertrücket werden mögen. Ja sie werden durch die Tyranney gemehret / gleich wie das Volck Israel in Egypten / je mehr es vntertrucket wardt / je mehr es auffgewachsen vnd zugenommen hat / man vergleichet es nicht vnbillich einem Palmenbaum / welches Zweig / je mehr sie beschweret werden / je höher sie vbersich streben. Der Christen vergossen Blut ist ein Saame vnnd Saat / je mehr man jhrer schlachtet / je mehr jhrer werden.

Aber die zeitliche Güter mögen durch das Tyrannische Schwerdt der Obrigkeit geraubet werden. So dann keinem Vnterthanen gestattet wirdt / wider die Keyserliche Obrigkeit / in Beraubung zeitlicher Güter / mit dem Schwerdt zu fechten / welche doch durch das Schwerdt mögen genommen werden / viel weniger wirdt es jhme gestattet / in Beraubung deß Euangeliums oder Christlichen Glaubens / der doch durch das Schwerdt / (wie angezeiget /) nicht kan gewaltiglich geraubet werden. Auß diesem allen wirdt kundtbar / daß das Schwerdt kein billich Mittel seyn kan oder mag / damit das Euangelium wider Keys. May. als ordentliche Obrigkeit / erhalten soll werden.

Zum dritten wirdt bedacht / Ob der Vnterthanen leiden vnd zusehen / seye eine sündtliche Verwilligung in die Tyrannische Verfolgung deß Euangeliums. 7. Außführung deß 3 Puncts.

Wie kan man aber sagen / daß eine Verfolgung leiden vnd gedulten / seye eine Verwilligung?

Dann mit dieser weise müst der heylige fromme Abel in die Boßheit vnd Mörderey seines Bruders Cain / Loth in die verfluchte verdampte Büberey der Sodomiter: die Propheten/Christus/ die Apostel vnd Märterer in die Tyrannische Verfolgung Göttliches Worts verwilliget haben/ dieweil sie allzumahl haben solche Boßheit / Büberey vnnd Verfolgung von jhren Widersachern / leiden vnnd geduldẽ müssen. Das seye aber ferne von jhnen zu gedencken/wil geschweigen zusagen.

Es ist wol wahr/dz ein jeglicher/so Widerwertigkeit leidet/ dasselbe mit geduldigem willigem Gemüth tragen vnd leiden sol. Aber diß willige Leiden ist darumb keine Verwilligung in die Boßheit der Widersacher/ wie Christus mit dem Backenstreich thet. Er nam jhn wol williglich auff/ aber er verwilliget nicht in den Freuel deß Pfaffenknechts / der jhm den Backenstreich zufüget. a Matth 5. vers 39. Vnd so Christus sonsten spricht a: Man sol dem Vbel nit widerstreben: Verstehet ernit/daß man in die Boßheit der Widersacher verwilligen / sondern daß man die Widerwertigkeit mit willigem vnd ohne rachseliges Gemühte leiden vnd tragen/vnd sich nicht rechen soll.

Dieweil nun ein jeglicher schuldig ist/die Widerwertigkeit / vnd sonderlich die Verfolgung deß Euangelij geduldig zutragen / aber in die Boßheit der Verfolger nicht zuverwilligen / so ist er auch schuldig/ sein nicht verwilligen / damit Ergernuß vnd Gottes Verleugnuß verhütet werde / offentlich zu bekennen. Es hat aber vnser Herr Christus nicht das Schwerdt oder gewaltig Widerstreben/ sondern den Mundt deß Menschen zum Mittel der Bekantnuß eingesetzet / Paulus schreibet: Mit dem Hertzen gläubet man zu der Frömmigkeit / vnd mit dem Munde bekennet man zur Seligkeit. Er saget nicht mit dem Schwerdt: sondern: mit dem Munde. Dann wo zu der mündtlichen Bekentnuß auch das Schwerdt in der Handt / wider die natürliche Obrigkeit geführet solte werden / so were es nichts anders / dann was der Mundt bekennet / das verleugnet die Handt vnnd das Schwerdt. Der Mundt bekennet die Warheit Göttliches Worts / vnnd b Rom. 13. die Handt gebrauchet sich deß Schwerts wider das Göttliche Wort / so da spricht: b Man sol der Obrigkeit nicht widerstreben. Darumb gehören in der Verfolgung einem Christen alleine/ so viel in diesem Fall nötig / diese zwey Stücke zu: Erstlich die mündtliche Bekantnuß / darmit man die Verwilligung in das vnrecht ableinet. Zum andern / leiden vnnd geduldẽ / darmit man Göttlichem Wort/so zu leiden befohlen hat/billichen Gehorsam beweiset.

2. Antwort auff obgemelte einrede. Num. 1. Auß diesem allen ist nun leichtlich auff die erst Einrede zu antwortẽ: Ob wol die Protestirende Ständte von Gott dem Allmächtigen jhren Vnterthanen nicht alleine zur Zeitlichen Wolfarth / sondern auch zur fördernuß der Ehre Gottes vnd der Armen jhrer Vnterthanen Seelen Heil / vorgesetzet vnd verordnet seyn / so ist jhnen doch in derselben Vorsatzung vnnd Verordtnung nicht von Gott erläubet vnd vergünnet / wider Gottes Wort zu handelen / vnnd die Ehre Gottes mit einem vnrechten verbottenem Mittel oder Fürnemen zu fördern. Es schreibet Paulus / Rom. 3. Man sol nicht Vbels thun / daß ein Gutes darauß erfolge. Nun ist es wol wahr / daß es gut ist die Ehre Gottes / vnnd der Armen Seelen Heil fördern. Aber es ist nicht recht noch gut / sondern vbel gethan / der natürlichen Obrigkeit mit gewalt widerstreben. Darumb würde die Ehre Gottes vnnd der Seelen Heil mehr mit demselben Vnrecht verhindert / dann gefördert.

Zu deme / ob schon die Protestirende Ständte die Verfolgung gebührlicher Weise mit offentlicher Bekantnuß jhres Glaubens leiden/so ist doch solches Leiden keine Verwilligung / sondern ein Gehorsam Göttliches Worts/welches befihlet/dem Vbel nicht zuwiderstreben.

Vnd so die Protestirende Ständte durch Mittel von Gott verliehen / die Verfolgung deß Euangeliums wenden kõnten / vnnd nicht theten / were es die Warheit / daß sie jhrer Person halben an der Seelen Verderbnuß jhrer Vnterthanen schuldig würden / vnnd kõnten jhr Gewissen nicht erretten. Aber es ist vorhin angezeiget / daß vnser Herr Gott das Schwerdt nicht zu einem Mittel zur Beschirmung seines Worts/ wider die natürliche Obrigkeit eingesetzet vnd verordnet hat / sondern hat in seiner Göttlichen Allmächtigkeit bevor behalten / sein Wort vnnd Euangelium/ohne aller Menschen Gewalt oder Schwerdt zu beschirmen vnnd zu handhaben/ vnnd darneben den Gläubigen befohlen / recht zu thun/Göttlichen Gebotten gehorsam zu seyn/ die Warheit öffentlich bekennen/vnnd alle Widerwertigkeit/ so der Bekantnuß halben zufallen/ mit geduldigem Gemüth tragen vnd leiden.

* Sanguine fundata est Ecclesia, sanguine ● capit, Sanguine succreuit, sanguine flata exit. Mit diesen * Mitteln/ vnnd nicht mit dem Schwerdt/ hat die Christliche Kirche angefangen/ist darmit gemehret worden/vnd muß sich auch darmit biß an den jüngsten Tag enden.

Darumb vermöchten vielleicht wol die Protestirende Ständte die Verfolgung deß Euangeliums mit dem Schwerdt auß gewalt eine Zeitlang wenden: Sie vermögen aber dasselb nimmermehr auß gründtlichem gutem Gewissen vnd bestendiger Billigkeit thun / vnnd werden derhalben an der Seelen Verderbnuß jhrer Vnterthanen gäntzlich nicht schuldig / ob sie schon mit dem Schwerdt die Verfolgung nicht abwenden.

Dazumahl aber würden die Protestirende Ständte an der Seelen Verderbnuß jhrer Vnterthanen schuldig/ wann sie die rechten Göttlichen Mittel/darmit man die Verfolgung abwenden möchte / nemblich / billich Regiment in jhren Landten führen/ der Armen Vnterthanen beschwerden erleichtern / die Warheit deß Euangelij bekennen / flehen vnd bitten vor Gott/vnnd darnach vnterthänig ansuchen/ daß Keys. May. es vnterlassen wolten. Dann diese Stück seynd

von

von GOTT zum Theil gebotten / zum Theil erlaubet. Aber der natürlichen Obrigkeit mit Gewalt widerstreben / ist verbotten / vnnd vor kein Mittel zur Erhaltung Göttliches Worts verordnet.

9. In was Verstande die vnter Obrigkeit alles an dz Euangelium wagen vnd trewlich zusamen setzen sollen

Auch sollen (wie in der ersten Einrede folget) die Protestirende Ständte zur Abwendung eines solchen erschrecklichen Grewels / jr Leib / Leben / Ehr vnd Gut / Landt vnd Leut nit sparen. Es erfordert auch solches vnser Herre Gott von allen Christen. Aber da ist zubedencken / wie das: nit sparen: zuverstehen seye / vnnd was darin für eine Weise geführet sol werden. Man sol ja deß Euangelij wegen weder Leib noch Leben / weder Ehr noch Gut / weder Landt noch Leute sparen. Aber nit auff Reuterische / sondern auff Euangelische Weise. Das heist: Auff Reuterisch nicht sparen: Wann einer sein Leib / Leben / Haab vnd Gut / an eines andern Leib / Leben / Haab vnd Gut mit widerfechten vnd widerstreiten setzet / welches / wie vorhin angezeiget / einem Vnterthanen gegen seiner natürlichen Obrigkeit von Gott verbotten ist. Das heist aber: Auff Euangelisch nicht sparen: Wann einer ehe geduldiglich ohne Widerstand gegen seiner Obrigkeit begibt / vnnd verlieret Leib / Leben / Haab vnd Gut / ehe er wil Christum vnd sein heyliges Wort begeben vnd verleugnen.

Vnd ferner sollen die Protestirende Ständte trewlich zusamen setzen / vnd mit Ernst dem Feinde Gottes Widerstandt thun. Ja widerumb auff Euangelische / nit auff Reuterische Weise. Nun geschicht das: trewlich zusammen setzen auff Reuterische Weise: Wann man mit gewapneter Handt sich zusammen thut / der natürlichen Obrigkeit zu widerstreben / vnd dieses ist ein auffrürische Weiß / vnd einem jeglichen Christen verbotten. Aber auff Euangelische Weise heist es einander Trew vnd Christliche Liebe beweisen / in einhelliger Bekantnuß Christi beharren / dem Teuffel / der da ist der rechte Feindt Gottes / Widerstand thun / die Sünde fliehen / vnd vnter andern der natürlichen Obrigkeit nicht mit Gewalt widerstreben.

Dann wann man wolte mit Gewalt der Obrigkeit widerstehen / so hieß es nicht mit Christlichem Ernst dem Feindt Gottes widerstehen / sondern dem Eingeben deß Feindes Gottes deß Teuffels huldigen vnd verwilligen. Es würde je derselbe in seine Faust hinein lachen / wann er zurichten könte / daß man von deß Worts Gottes wegen wider das Wort Gottes handelt / vnnd in dem verfechten Göttliches Worts / das Göttliche Wort vbertrette.

Vnd ob schon das Widerfechten von den Protestirenden Ständten nit darumb geschehe / daß sie bey jhrer zeitlichen Regierung vnd weltlichen Herrligkeit / sondern jhre Vnterthanen vnd derselben Kindeskinder mit Gottes Hülffe durch diß Mittel der Gegenwehr bey dem Euangelio bleiben / ꝛc. Jedoch so ist zu bedencken / daß keine scheinliche gute Meynung einen bösen Handel oder verbottene That / gut vnd gerecht mache.

Die Juden verfolgeten guter Meynung vnsern Herrn Christum vnd die Aposteln / gedachten sie theten Gott einen Dienst daran: Was saget aber Paulus darzu: * Sie eyffern vmb Gott / aber mit Vnverstandt. Also ist es fürwar eine gute Meinung / vnd ein Göttlich eyfferig Gemüht / daß die Protestirende Ständte nicht zeitliche Herrligkeit / sondern der Vnterthanen vnnd jhrer Kindes Kinder Seeligkeit ansehen. Aber da ist fleissige Acht zuhaben / daß der Eyffer recht verständig seye / vnnd mit Gehorsam Göttlicher Gebott volnstrecket werde. Dann wann man bedencken wil / was von Anfang der Christlichen Kirchen / die Christen vnd jhre Kindes Kinder bey dem Euangelio erhalten hat / so findet sich nicht die Gegenwehr / oder gewaltig Schwerdt der Fürsten / wider die natürliche Obrigkeit / sondern der Gehorsam Göttlicher Gebott / geduldig leiden vnd Blutvergiessung / ohn alles widerstreben. Ja die vnwiderstrebische Blutvergiessung / vnnd nicht das gewaltige Schwerdt / ist durch die Gnade Gottes eine Bewässerung gewesen deß Gartens der Christlichen Kirchen / vnd geniessen wir / so vnser Voraltern Kindes Kinder seyndt / durch die Barmhertzigkeit Gottes nicht deß Schwerdes der vorigen Fürsten / sondern deß Bluts der Märterer / daß wir jetzt im Christlichen Stande begrieffen werden.

* Rom. 10.

Darumb wann man wolte mit der Gegenwehr wider die natürliche Obrigkeit den Eyffer vmb Gott vollstrecken / würde er nicht allein vnverständiglich / sondern auch nach deme die Gegenwehr gegen der rechten Obrigkeit verbotten ist / Vngöttlich / vnd Gottes Wort vngehorsamlich / vollnstrecket.

Man bedarff hie nicht besorgen / daß durch der Protestirenden leiden / viel armer Seelen zur ewigen Verderbnuß geführet würden. Dann die Schäfflein Gottes kan niemandes auß seiner Hande reissen: So ist das vnwiderstrebische Leiden allwege der Christlichen Kirchen Bewässerung vnd Auffnehmung gewesen. Wie solte es dann kommen / daß eben jetzt das Leiden zur Verderbnuß der Kirchen gedeyen solt?

Es hat doch die Kirche durch das Leiden der Apostel vnnd Märterer also gar nicht abgenommen / daß sie dardurch je länger je mehr zunahme. So dann die Kirche durch das Leiden schlechter elender Leute so vor der Welt geringes Ansehens gewesen / gebessert vnnd zugenommen hat / viel mehr würde sie gebessert vnd gemehret / wann ein herrlicher dapfferer Fürst / so in der Welt grosses Ansehens ist / von deß Euangelij wegen alle Widerwertigkeit willigklich vnd demühtiglich ohne Widerstreben erlitte?

Vnd wie? wann durch die Gegenwehr dem Vnterthanen mehr entholffen / dann geholffen würde? Es gehet ja gemeiniglich also zu / was man mit vnrechten vnbillichen Mitteln für kommen wil / daß man allererst darein falle.

Widerstre-

Widerstreben gegen der natürlichen Obrigkeit/ist ein vnrecht Mittel / wann man nun darmit wolte die Vnterthanen bey dem Euangelio behalten/ würden sie ohne zweiffel nach dem alten Vrtheil Gottes/ dasselbige verlieren vnd darumb kommen/wie es geschrieben stehet: Was der Gottloß (das ist / der Vngehorsam Göttliches Befehls / der sich vnbillicher Mittel etwas billiches zu erhalten vnterfähet) förchtet/das gedeyet jhm vber sein Haupt.

Auch seynd allen Christlichen Regierern die zween / Mose vnnd Dauid / billich für ein Fürbild vnd Exempel fürgesetzet/welche jhr Leben für jhr Volck darzustrecken/ willig vnnd bereit gewesen seynd. Es stehet aber nicht geschrieben / daß sie sich von jhres Volcks wegen ohne sonderlichen Befehl Gottes wider jhre natürliche Obrigkeit gewaltiglich gesperret haben. Es hat wol Mose/(der doch vor dem Beruff Gottes sein Volck Jsrael verließ / vnnd flohe auß Egypten gen Midian / daselbst der Schaff hütende/)dem König Pharaoni das Volck Jsrael entführet. Er hat es aber nicht mit dem Schwerdt/ so hat er es auch nit ohne sonderlichen wunderbarlichen Befehl Gottes gethan.

Haben nun die Protestirende Ständte ein sonderlichen Befehl Gottes / ausserhalb der gemeinen Gebott/so seynd sie schuldig denselben mit Wunderwercken/ wie Mose/anzuzeigen/vnnd gründtlich/damit man jhnen gewißlich glauben geben könte / zubezeugen. Wo nicht / müssen sie bleiben in dem gemeinen Gebott : Man sol der natürlichen Obrigkeit nicht mit Gewalt widerstreben.

So war Dauid / (wie vorhin angezeiget /) noch bey Leben deß Sauls zu einem Könige erwehlet/vnd muste doch sehen/hören vnd leiden/daß Saul mit dem Volck Jsrael tyrannisch vmbgieng/jedoch wolte er seine Hand an dem Gesalbeten deß Herren/das ist/an der ordentlichen göttlichen Obrigkeit nicht verbrennen.

Vnd ist wahr/ daß sie beyde Mose vnnd Dauid jhr Leben für jhre Vnterthanen darzustrecken willig gewesen seynd / haben aber dasselbige nicht in Vngehorsam Göttlicher Gebott / sondern in derselben gehorsam gethan. Also sollen die Protestirende Ständte auch jhr Leben für jhre Vnterthanen zu setzen bereit seyn/ja in Gehorsam vnd Haltung Göttlicher Gebott/ vnd nicht in Vngehorsam derselbigen. Vnter welchen auch eines ist/ man sol der natürlichen Obrigkeit nicht mit Gewalt widerstreben / dann so man den Vnterthanen nicht anders dann mit Vngehorsam Göttliches Worts helffen kan/so muß man sie vnserm Herrn Gott befehlen/vnd Gott gehorsam seyn/also achte ich/seye die erste Einrede gnugsam verantwortet.

Die Andere Einrede.

10. Ob/vnnd wann/in Krafft eidlich gelobter Keyſ Capitulation/ sich die Protestirende Ständte der Gegenwehr anzumassen:

Zu deme/ so ist die Keyſ.May. die Protestirende Reichs Ständte bey gleich vnd recht bleiben zulassen/&c.

Antwort.

Jch wil zulassen/daß Keyſ.May. habe gelobet vnd geschworen/die Ständte bey Recht vnd Billigkeit bleiben zulassen/vnd stehe mit den Protestirenden Ständten in einem verdingeten Wege. Was ist darmit erfochten? sol der verdingete Weg so viel mitbringen: dz seine Keyſ.May. recht thun sol/vnd so fern sie das thut/sollen die Ständte jhren gehorsam leisten. Wo aber jre May. die Pflicht vberschreit/seynd die Ständte jhm nit zu vnbillichen verpflicht/ vnnd mögen derhalben seiner May. mit Gewalt widerstreben? das sey ferne. Vnd mag auch nit bewähret werden.

Es ist wol wahr/daß der Keyſer sol recht thun/vnnd man jhme in demselbigen gehorsam zu leisten schuldig ist. Auch wo seine May. die Pflicht vberschreit / so seynd wol die Ständte jhme nicht verpflichtet etwas vnbillches wider vnsern Herrn Gott mit der That zu thun. Aber sie seynd für Gott verpflichtet von Keyſ. May. als von der natürlichen Obrigkeit vnbilligkeit zu leiden/ vnnd ohne gewaltige Gegenwehr zudulden. Vnrecht thun: vnnd: Vnrecht leiden / ist zweyerley. Niemandt sol Vnrecht thun/es gebiete es Keyſer/oder Fürſt. Aber Vnrecht (ohne gewaltige Gegenwehr) leiden/stehet allen Vnterthänigen Christen zu/ vnter welchen die Protestirende Ständte gegen Keyſ.May zurechnen/begriffen werden.

Dann so diß bestünde / daß ein Vnterthan / deme eine Obrigkeit zur Billigkeit verpflichtet ist/auß der Pflicht der Vnterthänigkeit erlöset würde/vnd möchte mit gewalt Widerstand thun/ wann seine Obrigkeit jhre Pflicht vberschritte / was würde es für ein seltzames auffrühriges Wesen in dem Reich: stehen doch alle Obrigkeiten mit jhren Vnterthanen in einem Geding / nemlich/sie bey recht vnd billigkeit zubeschirmen/vnnd werden auch keiner andern Meinung von Gott verordnet / oder von den Vnterthanen zur Obrigkeit angenommen. So höre ich wol nach dieser Einrede Meinung / wann der Fürst eine vnbillche oder vnverdingete Schatzung auff die Bawren leget/die Bawren hetten gut fug vnnd recht sich mit gewaltiger Hand darwider zu legen/ das sey ferne.

Oder wollen die Protestirende Ständte allein solche Meinung haben gegen den Keyſer/ vnd solten es jhre Vnterthanen/denen sie eben so wol/als jhnen der Keyſer/verpflicht seyn/ gegen jhnen nicht haben? das were sehr vnbillich.

Dann ob wol die Pflicht der andern Obrigkeit gegen jhren Vnterthanen nicht allwegen außtrücklich mit den Worten geschicht / so träget doch das Ampt der Obrigkeit vnnd die Pflicht/

so eins

so eine Obrigkeit vnserm Herrn Gott schuldig ist / gewißlich auff jhme / daß sie die Vnterthanen recht vnd billich regieren wolle.

Wann dann den Protestirenden Ständten jhr Gehorsam solt auffgehoben werden / so ein Keyser sich gegen jhnen nicht recht vnnd Göttlich hielte / würde ohne zweiffel auch der Protestirenden Vnterthanen gehorsam auffgehoben / vnd möchten sich mit gewaldt erwehren / so sie jrgendes ein vnverdingte Schatzung oder Dienstbarkeit auff sie schlügen. Aber es hat weit eine andere Gestalt mit dieser Handelung.

Dann so gleich / gegen gleich / ein pflichtig Gedinge mit einander annemmen / ist es wol wahr / so die eine Parrey das Geding vbertritt / ist die andere von jhrer pflicht erlöst / dieweil dasselbe gedinge nicht auß Noht der Gebott Gottes / sondern auß Willkühr der Menschen auff beyder seiten angefangen ist. Aber so ein Obrigkeit mit jren Vnterthanen / wie Keys. May. mit den Ständten deß Reichs ein geding auffnimmet / ob wol die Obrigkeit dasselbe durch Tyranney vbertritt / so gebühret es doch nicht einem Christlichen Vnterthanen auß Gehorsam zuweichen / vnd jhrer Obrigkeit mit gewaldt zu widerstreben.

Dieweil in diesem Fall zu dem Willkührlichen Anfang deß Gedinges / auch Gottes Gebott kömmet / der da den Vnterthanen gebeut / der Obrigkeit gehorsam zu seyn / wann schon kein geding auffgerichtet worden were / vnd wil sich ja nicht reymen / wann der Keyser vnrecht thete / daß die Ständte auch darumb wolten vnrecht thun / welches ist / der Obrigkeit mit gewalt widerstreben.

Ey spricht man: Sollen aber die Reichs Ständte alle Vnbilligkeit von einem Keyser leiden vnd nichts Thätliches dargegen handlen? Antwort: die Ständte deß Reichs / denen es gebühret / mögen wol mit der That der Absetzung gegen einen vnbillichen vnchristlichen Keyser handeln / vnd jhn nach seiner gebühr vnd Ordenung von dem Keys. Gewalt absetzen.

Alldieweil aber er von den Ständten deß Reichs oder jhrem gröstẽ Theil / so einen Keyser zu wehlen vnd zu entsetzen haben / geduldet wirdt / so ist man vor Gott schuldig seiner Tyranney mit keinem gewalt zu begegnen / sondern von jhme gewalt vnd vnbilligkeit Christlich zu leiden.

Es wurden auch die Könige in Jsrael mit einem solchen gedinge: daß sie wolten sich halten vnd regiren nach dem Gesatzbuch: so men zu Wahrzeichen in der Zeit der Krönung in die Hand gegeben wardt / wie es geschrieben ist Deut. 17. vnnd 4. Reg. 11. zu dem Königreich zu gelassen. Nichts desto weniger muste die Herrschafft vnd das Volck jhre Tyranney leiden / vnnd kunten dieselb mit guten Gewissen ohne sonderbaren Befehl Gottes / nicht mit gewehreter Hand erlegen / auch welcher ohne sonderlich Wort Gottes ein Tyrannischen Abgöttischen König erwürget / wurde nichts desto minder / als ein Auffrührer vnd Mörder vervrtheilt.

11. Gleichnuß von der Jüdischen Könige Capitulation vnnd jhrem Recht.

Hierzu dienet das Recht eines Königs / so von dem Propheten Samuel dem Volck Jsrael fürgetragen wirdt / also sprechendt: Das wirdt eines Königs Recht seyn / der vber euch herrschen wirdt. Eure besten Acker / Weinberg / vnd Oelgärten wirdt er nemmen vnd seinen Knechten geben / ꝛc. Welches Samuel dem Volck erzehlet / vnd nennet es: deß Königs Recht: nicht daß einem frommen gottseligem Könige also zu thun vnnd zu handeln gebühre / sondern daß hiermit dem Volck werde angezeiget / wann sie ja einen König haben wolten / vnd er Tyrannisch mit jnen trette / so müsten sie die Tyranney von jhme gedulten / vnd dörfften jme mit gewaldt nicht widerstehen. Ja musten eben vnter der Tyranney leben / als hette der König gut fug vnd Recht darzu. Darumb solten sie entweder keines Königes begehren / oder sich in die Tyranney geduldiglich begeben.

Also möcht man auch in diesem Fall sprechen / entweder kein Keyser / oder so vns Gott einen Keyser gegeben hat / desselben vnbillich fürnemen nicht mit gewaldt widerstreben. Dann ob wol ein Keyser / als vielleicht ein Vnchrist / der fürnemesten Vrsach / darumb er erwehlet / vergisset / so sollen doch die Protestirende Ständte / als die rechten Christen jhres göttlichen Gehorsams vnd Vnterthänigkeiten ja jres verpflichten vnd schuldigen Leidens nicht vergessen. Vnd ob schon die Protestirende Ständte in diesem Fall gewiß seyn / daß sie auff der rechten Bahn deß Glaubens / vnd Key. May. auff der vnrechten wandele / so sollen doch die Stände auff derselben rechten Bahn nit zuviel auff die Rechte noch zuviel auff die lincke seite weichen / wie es im Gesetz geschrieben stehet / sondern auff die rechten Strassen Bahn verharren.

Das heist nun: zuviel auff die rechte seite weichen: Wann man wolt der Key. May. von deß Euangelij wegen / mit gewehrter Hand widerstehen. Zuviel auff die lincke seite weichen: heist gantz still schweigen / vnd die Warheit deß Euangelij nicht offentlich bekennen. Aber: auff der rechten Strassen Bahn verharren: heist / frey offentlich das Euangelium vnnd Christum bejahen / auch ohne gewaltige Gegenwehr ehe jhme Leib vnnd Leben / Landt vnnd Leute nemmen lassen / ehe man Christum vnnd sein Wort verleugne. Demnach seindt wol die Protestirende Ständte mit dem Glauben vnd bekennen deß Euangeliums auff der rechten Bahn. Aber wann sie vber das gewaltigen Widerstandt jrer natürlichen Obrigkeit thun wölten / würden sie von der rechten Bahn auff die vnrechte springen.

12. Andere einreden mehr / darauß keine Gegenwehr sich schliessen lassen wil.

Jch gebe auch zu: daß diß eine Sache seye / die kein eusserlich weltliche Policey / sondern das innerliche vnd ewige / das Keys. May. nicht geben kan / betreffe / vnd darin die Protestirende Ständte Keys. May. gehorsam zu leisten / nicht schuldig seyndt / nach dem man in Göttlichen Sachen Gott mehr sol gehorsam seyn / dann den Menschen. Aber darauß zu beschliessen / daß die Ständte auß gutem Gewissen Keys. May. mit der gewaltigen Gegenwehr widerstreben mögẽ / ist fürwahr

das

Als: daß mã in Gottes sachen/ mehr Gott/ dann den Menschen zu gehorchẽ schuldig.

das Beyl zu weit geworffen. Dann man muß ja in Göttlichen Sachen nicht den Menschen/ sondern vnserm Herrn Gott alleine gehorsam seyn. Man muß aber hierin fleissig acht haben / daß nit in dem Vngehorsam/ so man einẽ Menschen beweißet/ auch ein Vngehorsam Göttliches Worts begangen werde. Man sol freylich mehr Gott/ dann den Menschen gehorsam leisten/ aber also/ dz man im selben im Gehorsam Gottes bleibe. Solten nun die Protestirende Ständte Keys. May. gewaltiglich widerstehen/ so würden sie also den Menschen vngehorsam/ daß sie auch in demselben vnserm Herrn Gott vngehorsam weren/ der da verbotten hat/ man sol der Obrigkeit mit gewalt nit widerstreben.

" Es ist zweyerley/ nicht gehorsam seyn: vnd mit gewalt widerstreben in vngöttlichen Gebot-
" ten. Dem Menschen nicht gehorsam leisten gehöret allen Christen zu / aber wider Keys. May. als
" natürliche Obrigkeit gewaltig streiten/ ist allen Christen hohes vnd nideres Standes verbotten.

" Darumb so geschrieben stehet: Man sol GOtt mehr gehorsam seyn/ dann den Menschen:
" sol es nicht also verstanden werden/ daß man dem Menschen/ so in der Obrigkeit vnd Majestät si-
" tzet/ mit gewaltiger Gegenwehr widerstehe: Sondern dz man mit willigem Gehorsam Göttlichem
" Wort nachkomme / vnd darob ohne alle Gegenwehr geduldiglich leide/ alles Vbel/ so in der Welt
" zugefüget werden mag.

11. Item: daß ohne Verwilligung der Stãdte Key. May. nicht mache habe/ etwas zuordnen.

Weiter laß ich zu: daß Keys. May. weder in hohen weltlichen Sachen/ noch in Ordnungen deß Euangeliums/ ohne Verwilligung der Ständte deß Reichs/ Enderung oder neue Satzung für zunemmen/ keine Gewalt noch Macht habe.

Man redet aber jetzt nicht von dem ordentlichen Gewalt deß Keysers/ auß welches Vermögen er auch den geringsten Acker einem Bawren gewaltiglich wider Billigkeit zunemmen/ oder im ein Hünlein wider Recht zuscheuchen nit macht hat/ sondern man setzet es also: dz Keys. May ein vnbillich vngöttlich Fürnemmen habe/ vnnd der mehrertheil der Ständte deß Reichs bewilligen darein / vnd lassen den Keyser nicht allein ein Keyser bleiben / sondern helffen ihm auch zu seinem fürnemẽn. So seyndt die Protestirende auß vermögen göttliches Worts vnd Christliches Glaubens schuldig/ daß sie solchem fürnemmen deß Keysers nit widerstreben/ sondern dieselb wie Christen gebühret / mit Gedult vnnd Bekantnuß jhres Glaubens ohne gewaltige Gegenwehr tragen vnd leiden.

14. Item: daß es mit Gehorsam der Vnterthanen/ ein anders zur Apostel/ ein anders zu vnsern zeitẽ.

Vnd daß hie auß den Gebotten Pauli vnnd der Aposteln/ so sie von Gehorsam der Vnterthanen gegen der Obrigkeit schreiben/ ein anders zu vnsern/ dann zu iren zeiten/ gemachet will werden / hat gantz keinen Schein noch ansehen. Dann ob wol zur selben Zeit nit Erbangeborne Fürsten/ sondern schlecht Landtpfleger gewesen seyndt / was nimmet aber dasselbe dem Gebott deß Gehorsams? Die jetzigen Fürsten seyndt dennoch Keys. May. Vnterthanen. Wann das Erbeigenthumb solte der Vnterthänigkeit gegen der Obrigkeit etwas nemmen vnnd entziehen/ so hetten die Erbangebornen Fürsten fug vnnd recht/ dem Keyser / der ausserhalb deß Euangeliums jhnen jhr Landt vnbillich einnemmen wolt / gewaltiglich zu widerstreben. So dann sie vmb kein Zeitliches dem Keyser mit gutem Gewissen gewaltigen Widerstandt thun kõnten/ viel weniger kõnten sie mit gutem Gewissen vmb das Ewige widerfechten/ dieweil doch der Keyser das Ewige nicht nemmen kan/ vnnd vnser Herr Gott verbotten hat / für seinen Sohn Christum/ oder für das Euangelium mit dem Schwerdt wider die Obrigkeit zustreiten. Vnd wann das Erbeigenthumb / die Fürsten auß dem Gehorsam deß Keysers entzõge/ so müste freylich auch dz Erbeigenthumb eines Fürsten Vnterthanen denselbigen auß dem Gehorsam deß Fürsten entziehen / vnnd weren diese alleine deß Fürsten rechte Vnterthanen/ so in seinem Lande die Gütter von jme eine Zeitlang bestanden hetten vnd die andern so jre Gütter ererbet/ weren nicht rechte Vnterthanen. Was aber dieses für eine Enderung mit sich bringen würde/ kan ein jeglicher wol ermessen.

15. Item: daß heutigen Fürsten der Vnterthanen Seelen Heil befohlen.

Auch ob wol jetzt den Fürsten der Vnterthanen Seelen Heil befohlen ist/ bewähret es doch nit/ daß darumb ein Fürst solt der Natürlichen Obrigkeit gewaltiglich widerstreben. Dann der Vnterthanen Seelen Heil ist jetzt den Fürsten/ nicht Weltlichen Amts oder Schwerts/ sondern dieweil die Fürsten Christen seyndt/ Christlicher Liebe halben befohlen. Es hat jhnen zwar Key. May. das Landt nit als Aposteln vnd Predigern / sondern als Weltlichen Regirern eingegeben. Nachdem sie aber bey der Weltlichen Herrligkeit auch Christen seyndt / werden sie auß Christlicher Liebe/ so man gegen dem nechsten Christen vben sol/ schuldig/ der Seelen Heil mit allen Stücken / so in jhrer Macht vnd Gewalt stehen / zu fördern. Nun stehet nicht in der Fürsten ordentlichen Gewalt/ dz sie wider den Keyser/ als ihre Natürliche Obrigkeit streiten sollen. Darumb ists jhnen vngebührlich/ mit diesem Stücke/ dz ist/ mit dem Schwerdt für die Vnterthanen/ wider Keys. May. zufechten.

16. Item: daß der Apostel Gebott allein auff priuat Personen vnd nit auff die Fürsten gericht.

Aber sonst seyndt sie wie andere Christen mit bekennen/ rahten/ fürstrecken/ flehen/ vnd bitten vor Gott/ vnd Keys. May auß vermög Christlicher Liebe zuhelffen schuldig vnd verpflicht.

Man sol auch nit gedencken: daß die Gebott Pauli vnd der andern Aposteln von dem Gehorsam der Vnterthanen/ alleine auff die sondere Personen/ vnd nicht auff die Fürsten gerichtet seyen. Dann wann die Fürsten den Keyser ansehen/ seyndt sie eben als wol Vnterthanen/ als die sondere Personen/ wie dann die Fürsten selbst den Keyser für jhre Obrigkeit / wie vorhin angezeiget/ erkennen / demnach müssen sie auch in den Sprüchen den Vnterthanen gegeben / gegen den Keyser zurechnen/ begrieffen seyn.

Darumb

Darumb ob es wol mit den Protestirenden Ständten die Gestalt hat/ daß sie billich auß schüldiger Christlicher Pflicht jhren armen Unterthanen / vnnd derselben Kindskinder Seelen Heyl/auch mit jhrem selbst Nachtheil vnd Schaden/ suchen sollen/ Darzu die Keyſ. Maj. jhnen in diesen Sachen das Evangelium belangende/ keine vnbillliche Beschwerung auffzulegen / zuverziehen/ vnd zuentsetzen macht hat/noch sie/die viel genante Ständte/ jhrer Maj. darin Gehorsam zu leisten / verpflicht / Auch sie jhre Unterthanen vor vnrechten Gewalt zubeschirmen schüldig / ja diese Verfolgung / gleich die höchste vnd gröste Vnrecht vnd Gewalt/ an Leib vnd Seel/ Auch die jenigen/so sich deß vnterstehen/ärger dann der Türcke/ weren/ jedoch/ so gebühret es auß obangezeigten Vrsachen keinem Standte des Reichs/ Keyſ. Maj. als der natürlichen/ ordentlichen vnd Göttlichen Obrigkeit/mit gewaltigem Schwerdt zu widerstreben. Dann es stehet geschrieben: Wer sich wider die Obrigkeit mit gewaltiger Gegenwehr setzet / der widerstrebet Gottes Ordnung. Vnd ob es wol wider den Türcken/als wider einen Strassenräuber/zu streiten erlaubet ist/ So ist es doch wider Keyſ. Maj. wann sie schon (da vnser HErr Gott gnädiglich vor sey) ein toppelter Türck were/zu thun nicht erlaubet/ angesehen/ daß nicht der Türcke/ sondern Key. Maj. vnsere natürliche/Göttliche vnd ordentliche Obrigkeit/ warhafftig erwehlet / bestettiget vnd angenommen ist.

Das eylffte Capitel.

Eine kurtze Defension,

Auff die beschehene Einrede * deren/die da arguiren vnd schliessen / Als ob man zur Handhabung deß Evangelions / vnd damit man beym Wort Gottes bleibe/ der Keyſ. Mai. mit Christlichen gutem Grunde/thätlich Widerstandt thun möge.

*Extat infr. lib. 2. c. 12.

Etwa gestelt im Jahr 1531.

Je beschehene Einrede / hat bey der Menschlichen Vernunfft (die sich nimmermehr darein schicken kan/wie man Gewalt vnd Vnrecht leiden/ vnnd dem bösen mit Gewalt nicht widerstreben sol) gar einen schönen Schein. Vnd nemblich diesen : Daß ein jede Obrigkeit schüldig sey zuverhüten / vnd jhr Ehr/Leib/Leben/Land vnd alles vermögen daran zusetzen/ daß sie vor sich selbst/ vnd dann jhre von Gott befohlene Unterthanen/in des Antichrists Reich vnd Papstthumb nicht mehr genötiget/ vnd von jrer Seeligkeit mit gewalt bedrenget werden. Aber solche Einrede wie sie gestelt ist / vnd verlaut/hat im Wort GOTTes gar keinen grundt.

" I. Einrede / von der Obrigkeit schüldigen Ampt/ wann jemands von Unterthanen der Religion halben bedrenget wird / gelte wider Keyſ. Ma. nichts.

Dann anfänglich ist der Streit vnd die Frage nicht darumb/ was die Keyſ. Maj. durch jhr vernehmen/zuthun im fürnehmen sey? Dieweil wir doch beyderseits deß einig vnnd gewiß seyn/ daß jhre Maj. als die es nicht baß verstehet/vnd durch den Gottlosen Päbstischen Hauffen/darzu stattlich getrieben wird/nichts anders im Sinne hat / dann das ewige seligmachende Wort Gottes vnd seine Anhänger / so viel an jhr ist/außzureutten/ vnd die Gottlosen Mißbräuche der rothen Huren zu Babylon wider auffzurichten.

So widerspricht auch niemand/ (wie doch die beschehene Einrede mit sich bringet) daß eine Christliche Obrigkeit/bey dem Heyl jhrer Seelen pflichtig sey / nicht allein für sich selbst / Christen zu seyn / vnd beym Wort Gottes zubleiben / sondern auch den höchsten Fleiß zuthun / damit jhre Unterthanen/deß/daran jhnen jhre ewige Seeligkeit gelegen/das ist/deß heiligen Evangelii nicht beraubet/ vnd widerumb zu den Widerchristischen / Gottlosen / verdamlichen Mißbräuchen genötiget werden. Vnd daß die Obrigkeit vber solches/Leib/Leben/vnd was jhr Gott hie zeitlich verliehen hat/darzusetzen vnd zu lassen schüldig sey. Also/wann der Türck oder ein ander Standt/der sey wer er wolle/ auß den Gläubigen oder Vngläubigen (ausserhalb des Keysers) sich wider eine Christliche Obrigkeit/ dergleichen Vnchristlichen / verdamlichen Benötigung vnterstehen wolt/ So ist dieselbe Obrigkeit / wider welche solche Benötigung fürgenommen wird / jhren Unterthanen zu gut / vor Gott vnd der Welt schüldig / all jhr vermögen fürzuwenden / diesem Fürnehmen durch stattliche oder andere Mittel dapffern Widerstandt zuthun/vnd dann nichts zu vnterlassen/ Dann dieses Falls ist vnd bleibet sie ein Obrigkeit / deren Ampt ist/ die jren vor Gewalt vnd allem Vnrechten/ gegen männiglich zuschützen vnd zuschirmen.

Aber wañ der Keyser einen Fürsten/oder andern Reichs Standt/zu dergleichen Gottlosen/ verdamlichen Sachen/vber alles erbieten/vnterrichten/ flehen vnd ansuchen/ mit Gewalt vnd der That zuzwingen vnterstehen wil/Da hat es gantz ein andern Fall vnd Vnterscheid/vnd hierin ligt auch der einige Knot vnd Grundt dieses Argumentes.

Dann der Keyser ist aller Reichs Stände ordentlicher Herr vnd Weltliches Haupt / Das " wird niemand mit beständigem Grunde widersprechen mögen. "

Es höret auch alle Oberkeit der Reichsstände / vber jhre Vnterthanen / gegen den Keyser/ ohne Mittel / auff / Vnd ist ein jeder Reichsstandt mit dem seinen / gegen dem Keyser nichts anders/dann wie ein ander Vnterthan vnd privata persona gegen seinem rechten Herrn vnd Obern zurechnen / das leidet auch kein beständig Widersprechen.

Wie nun ein Knecht gegen seinem Herrn / ein Kind gegen seinem Vatter / ein Weib gegen jrem Mañ/ein Vnterthan gegen seinem Herrn / in dem Fall/GOttes Wort belangent/ geschickt seyn: Also sol auch ein Reichs-Standt gegen den Keyser/als seinẽ Herrn vñ ordentliche Oberkeit geparen. Wañ ein Haußvatter seine Ehehaltẽ/Kinder oder Weib/mit gewalt vom Wort Gottes vnterstehen wolt zumüssigen/ vñ widerumb vnter das Babylonische Antichristische Joch zubenötigen/so sol Knecht/Magd vnd Kind/Weib vñ Vnterthan/dem/deß Haußvatters vnrechtlichen vnd Vnchristlichen fürnehmen stracks widersprechen/vnd mit dem Wort GOttes widerstreben/ jm auch keins wegs Gehorsam seyn/oder in solch fürnehmen bewilligen/Sondern/wo sie mögen/ fliehen/vnd ehe sie darein bewilligen/jhr Ehr/Gut/Leib vnd Leben darvber lassen.

Aber sich solches fürnehmens mit der Faust auffzuhalten/vnd den Haußvatter zuverjagen/ zuerwürgen/oder sonst zuvergewaltigen/ist jnen mit allem auß Gottes Wort nicht zugelassen/sondern absolute, vnd ohn alles Mittel stracks verbotten/ wollen sie anders Christen seyn vnd bleiben.

Eben so ist es dieses Falls mit einem Reichs-Standt/ gegen dem Keyser vnd gar kein ander vnterscheidt / hie ist ein Reichs-Standt/wie gemelt/ein lauter privata persona, vnd wie ein Vnterthan gegẽ seinen Obern. Das alles ist im ersten Verzeichnuß also klärlich angezeigt/ dz ich gern von jemand ein widerwertigs/ durch ein einigen Spruch heiliger Göttlicher Schrifft hören wolt.

Vnd durch dieses Anzeigen/als dem einigen Grundt/ ist meines achtens der gantze Inhalt beschehener Einrede/zur Notturfft widerlegt. Wollen aber dennoch zu dem andern Artickul in derselbigen Einrede vermeldet/vnser Bedencken auch mit dem kürtzsten anzeigen/Dergestalt:

2. Vngrundt gemeldter Einrede fernern ersten grunds von dem grossen Seelen Schaden/ der auß dem stillsitzen der Stände erfolgen würde.

Als anfänglich für einen Grundt dieser Einrede/gemeldet wird: Obwol Christen nicht rechten/fechten/oder mit Gewalt handlen/sondern leiden sollen/ Sey doch zubedencken/daß durch der Obrigkeit leiden/so viel armen Seelen nicht geholffen / sondern dieselben durch diese erscheinende Tyranney in ewiges Verderben gestürtzt werden. Da sie doch als Christen vnd rechte trewhertzige Oberkeit / mit dem heiligen Moyse vnd David viel billicher jhr selbst Seligkeit vnd Leben darstrecken vnd zusetzen sollen.

Darzu sag ich: Gott der Allmächtige hat keiner Obrigkeit oder Menschen auff Erden befohlen/so lang Glaubloß zubleiben/seinem Wort nicht zugehorchen/oder nit Christen zu seyn/biß die Vnterthanen gläubig werden: biß andere Menschen das Wort Gottes annehmen: oder biß mein Mitbruder/zur Christlichen Erkanntnuß kommen. Ob nun wol durch dieses Fürnehmen oder Tyranney (wie die Einrede vermeldet) so viel Seelen zum Verderben geführet werden/welches doch vngewiß/vnd vns allen verborgen ist/ vnd allein in Gottes Händen stehet / der auch durch seinen heiligen Geist allem Christen machen/erhalten vñ seligen kan/ Das sol doch mich oder ein andern nimmermehr bewegen / Gottes Wort nicht zugeleben/ oder im wenigsten Pünctlein darwider zuthun. Dann sonst müsten wir auch so lang still halten / biß das gantze Papstthumb / ja schier die gantze Welt herzu käme das Wort Gottes anzunehmen vnd Christen zuwerden. Ich sol von keines Menschen wegen/es sey Vatter/Mutter/Bruder/Schwester/Weib oder Kind / geschweige
„ von meiner Vnterthanen wegen/ nicht ein Christ seyn. Das heist aber nicht Christen seyn / wider Gottes Wort vnd Befehl handlen. Das aber ist wider Gottes Wort gehandelt / wann ich dem Keyser/als meiner Obrigkeit vmb jrgent einer Sach willen / die betreff was es welle / dieweil die Schrifft darin kein Vnterscheidt macht/oder einigen Fall außnimpt/mit Gewalt widerstrebe. Al-
„ so sagt Christus zu Petro / da er jn fraget: Was sol dann dieser/ (Johannem dann meinende)
„ thun? Wie/wann ich wolt (sprach er, daß er bleiben solt/ was gieng es dich an? Folg du mir nach. Ich kan nicht auff meine Vnterthanen oder andere sehen / Gott in seinem Befelch nicht nachzufolgen. Es ist recht Christlich vnd billich/daß ein jede Obrigkeit vor das Heyl jhrer Vnterthanen zum stattlichsten sorge/dieweil Gott der Allmächtige das Blut der Vnterthanen / wie er im Pro-
„ pheten Ezechiel dräwet/auß der Obern Hand fordern wil/vñ daß sie darvber Leib/Leben/Ehr/Gut
„ vnd alles Vermögen darsetzen sollen. Nicht billich / oder Göttlich ist es aber / die Seele von der Vnterthanen wegen zuverdammen/wie dann beschehen müste/wann ich dieses/oder eines andern Falls wissentlich/vnd vber erkante Warheit/wider Gottes Wort/ meinen Vnterthanen gleich zu gut handeln wolt. Was gehet es mich an/ welchen auß meinen Vnterthanen/Gott der Allmächtige in dieser deß Keysers Tyranney erhalten wil? wann ich allein seinem Befelch gemäß handele. Sonst hieß es sich Gottes Ampts angenemmen / vnd nicht jhm alle Sorgen heimgestelt / wie ein jeder leichtlich kan bedencken.

3. Vngrundt gemeldter Einrede fernern auß dem grunds von Verpflichtung Key. Maj. in der Capitulation.

Zum andern/wird in der Einrede gesetzt/wie die Keyser. Majest. den Protestirenden Reichs-Ständten nicht minder verpflicht sey/ sie bey Recht vnd Billichkeit bleiben zulassen: Dann dieselben Ständte jhrer Ma. in zimlichen billichen Dingen Gehorsam zuleisten/gelobt vnd geschworen seyn. Das sey ein verdinglicher Contract oder Recht/Wo nun jhr Maj. jhr Pflicht vberschritte/so seyen die Ständte jhrer Maj. zu Vnbilligkeit/oder Vnrechten auch nicht verpflicht/ꝛc.

Dieser Grundt schleust gar nicht auß einigen Göttlichen Rechten/daß ich dem Keyser/wañ er auch das höchste Vnrecht gegen mir vornimpt / als ein Vnterthan / mit Gewalt vnd der That

wider

widerstreben sol. Dann was haben die Weltlichen Contract/Verding/Recht vnd Verbindung/ mit Gottes Wort/dem Menschlichen Gewissen/vnd Seelen/ diß fals zuthun? da man nicht von Gehorsam Leistung / der Oberkeiten Satzungen/Ordnungen/Contracten/vñ verbindlichen zeitlichen Sachen handelt/ sondern was einem Vnterthanen auß Krafft Göttliches Worts / seines Gewissens halben/schüldiglich zuthun gebürt. Wahr ist es/daß wir zu vnserer Obrigkeitē Satzungen/vñ gemeinen Landsordnungen/wo die nicht stracks wider Gott vñ sein Wort/verpflicht seyn. War ist es auch/daß der Keyser zur billicher Handlung/auch die Vnterthanen bey dem/das recht vnd billich ist/bleiben zulassen/ zuschützen vñ zuschirmen verbunden ist. Wañ er aber dawider handelt/das ist/wañ er die ordentlich gesatzten limites, vñ das/so er sich gegē den Ständten des Reichs verschrieben hat/vbertritt: So wolt ich gern hörē/ob auch einē Vnterthanē/ob den Reichs-Ständten auß Billigkeit gezimet/dem Keyser also mit gewalt zuwiderstreben/daß er von solches vbertrettens wegen/wider jn zu Felde ziehen/ Krieg fürnehmen/vñ jn mit Gewalt zuvertreiben/vnterstehen solte? Dann das ist je/wie ein jeder bekennen muß/ nicht der rechte ordentliche Weg / sondern viel mehr eine öffentliche Rebellion vñ Vngehorsam. Welche/die Keyserliche angenomene Recht vnd Satzungen/vñ darbey auch verbieten: quod de potestate Imperatoris nemini liceat disputare.* * L. 3. C. de crim. Sacril.

4. Der ordentliche Weg/ die Keyserl. Capitulation zuhandhaben.

Das ist aber der ordentliche Weg/ wann der Keyser dem Reich vnd desselben Ständten beschwerlich vnd vnträglich ist/vnd wider sein Verschreibung vnd Verpflichtung handelt / daß jhn die Reichsstände/denen die Keyserliche Wahl ordinarie zuthun gebürt/auff vorgehende Erforderung vnd Verhörung/widerumb ordinarie entsetzen / vnd ein andern wehlen / nicht mit Gewalt handeln sollen. Sonst würden wir gar ein schönen Gehorsam im Reich vnter allen Ständten behalten. Was würden auch alsdann in allem Menschlichen Leben vnd Wesen vor ein grosse Vnordnung seyn. Ist nun daß im zeitlichen / da es Leib / Ehr/ Gut/ Nutz vnd Wolfart/ Recht vnnd Contract belanget/viel mehr sol es in dem gehalten seyn / da es ohne Mittel vnser Christenthumb/ die Vollziehung Gottes Worts/ Seele vnd Gewissen antrifft? Da muß Warlich fürsichtiglich vnd mit Furchten / vnd nicht nach der Vernunfft / der wir vns in Göttlichen Sachen gar nicht gebrauchen mögen / gehandelt werden. Handelt nun der Keyser Vnchristlich / will er vns das Evangelium nehmen/mit Gewalt/so gebürt sich die Mittel/die Gott darin vererdnet hat: Das ist: Widerstreben mit dem Geistlichen Schwerdt Göttliches Worts / Item/nicht darein bewilligen/ fliehen/vñ ein solchen Gottlosen Keyser ordentlich entsetzen/auch anders dergleichen gebrauchen. Nicht mit Gewalt vnd der That der Oberkeit zuwidersteben/ vnnd das Evangelium wider das Evangelium vnterstehen zuverfechten vnd zuerhalten. Dann summa summarum, das ist gewiß/vñ kan meinand mit einigem Grundt verneinen/alldieweil ein Keyser der ordentlich erwehlt ist / nicht widerumb ordentlich entsetzt wird / so bleibet er vnser Keyser / vnser Herr vnd Oberer / er handele wie Vnchristlich vnd wie vngeschickt er wölle / vngeachtet ober wol auß seiner Gottlosen vnchristlichen Handlung/vor Gott nicht mehr ein Oberer ist.

5. Exempel Davids.

Deß haben wir ein lauter Exempel an David/dann vngeachtet / daß Saul als ein König seiner Gottlosen Handlung halben von Gott verworffen / vnd das Reich dem David vererdnet war/widerstundt doch David dem Saul kein mahl mit Gewalt/er flohe/ erkennet sich vor ein Vnterthanen vnd gehorchet dem Saul in allen Dingen/ das Reich belangent/ob er wol den Gottlosen deß Sauls Handlungen nicht Gehorsam leistet/ biß so lang Saul auß GOTTes Ordnung selbst, zu trümmern gieng/vnd David ordentlich zum Reich kam.

6. Vngrundt gemelter Einrede fernern 3. grundts/ von dem/ was in Weltlichen Sachen Keys Ma. in der Capitulation sich verpflicht.

Damit ist auch der dritte vermeinte Grundt dieser Einrede zum theil verantwortet vnd abgeleint/der da sagt: Dieweil der Keyser ohne sonderliche Bewilligung aller Reichs-Ständte keine Enderung/oder Sonderung zuthun macht habe/ so gezieme jrer Maj. das viel weniger in deß Evangeliums Sachen zuthun.

Dañ hie ist die Frage nicht/was dem Keyser in deß Evangeliums Sache zuthun Christenlich zustehe/ Sondern/wann er dawider handelt/ ob wir jm mit Gewalt widerstehen sollen?

So schleuft sich auch gar vbel/vñ kans das Göttliche Wort mit nichtē erleiden/zu arguiren: Der Keyser hat nit macht in deß Evangeliums Sache einige Newerung/oder Enderung zuthun/ wie auch die Warheit ist. Darumb gezemet einem Vnterthanen wider seine Obrigkeit mit Gewalt zuhandeln/dem Vbel zuwiderstehen/ Vnrecht nicht zuleiden/ vnd das Wort Gottes/es sey seiner/oder seiner Vnterthanen halben/mit der Faust zuverstehen / vnd öffentlich wider GOttes Wort vnd Befelch zuhandlen. Sonst wolt ich wol auch schliessen/als/ der Keyser violirt gemeinen Frieden/ist dem Reich schädlich/gemeinem Nutz vnträglich. Darumb ist nicht vnbillich/daß ich hingehe vnd erwürge den Keyser. Es leidet sich in Gewissens Sachen nicht also vnförmlich zuarguren / viel vnförmlicher aber zuschliessen.

7. Vngrundt gemelter Einrede fernern 4. Grundts/ von dem/ was jedermann

So wenig als sich der letzte Beschluß dieser Einrede erleidet/da gesetzt würde: Ist wider den Türcken zustreitten erlaubet/ wem solt dann sich vor dieser mehr dann Türckischer Tyranney zuerretten/ nicht billicher zugelassen seyn?

Dann es ist je so ein grosser Vnterscheidt zwischen dem Türcken vnd Keyser / als zwischen Bier vnd Wein/wiewol sie beyde Oberherrn seynd / so wol als Bier vnnd Wein / beydes ein Getränck ist. Dann der Türck ist mein Herr nicht. Darumb mag ich mich wol gegen jhn auffhalten/ ja ich bin es auch meiner Vnterthanen halben zuthun schüldig. Der Keyser ist aber mein Herr/ vnd ich sein Vnterthan. Vnd wañ er gleich so Tyrannisch/oder wol Tyrannischer dañ der Türck

Standt wider den Türcken erlaubet wer.

handelte/so nimpt doch dieselbe Tyranney seiner Obrigkeit nichts. Dann er bleibt mein Herr vnd Keyser wie vor/so lang biß er ordentlich entsetzt würde. So lehret auch der heilige Geist durch Petrum vnd Paulum in jhren Episteln/daß wir auch den bösen Oberkeiten schüldige Gehorsam nicht entziehen/oder mit Gewalt wider sie handlen sollen.

Darumb weiß ich mich noch keines andern auß der Schrifft zuweisen/dann meine anfängliche Verzeichnuß/die/wie ich gewiß bin/im Wort Gottes gegründet ist/vnd durch diese Emrede/nicht vmb ein Pünctlein auffgelöset wird/vermag vnd inhelt. Kein Keyser oder Tyrann würde durch einige gewaltige Handelung einem Christen das Evangelium/oder seine Seligkeit nemen/oder auß dem Hertzen reissen mögen. Darumb können wir vns auch keiner thätlichen gewaltigen Handelung mit Gottes Wort dargegen vnterstehen.

Das zwölffte Capitel.

Warnung/

Erinnerung vnd Christliche Ermahnung/sampt gründtlichem Bericht/von jetziger Kriegs Vbung in Teutscher Nation/

Durch Johann Treulinger.

Gedruckt/Anno 1547.

1. Mancherley Orthel von Rechtmässigkeit beyder Partheyen Rüstung im Teutschen Krieg Vnd was Treulingern bewogen/diese seine Meynung davon zuschreiben.

DJe jetziger Kriegs-Vbung in Teutscher Nation/vnserm lieben Vatterland sollen mancherley Bedencken für/welches nicht allein die widerwertigen Handlungen an jhnen selbst/sondern auch die Schrifften/so jm vnd wider auffgehen/zuerkennen geben/Dann etliche geben Sachsen vnd Hessen Verhalt/als hetten sie jhrer fürgenommenen Kriegs-Handlungen/vnder Key. Maiestät guten Fug. Etliche aber vernemen solches/mit Anzeigung/als solle gemelter Sachsen vnd Hessen Krieg/nichts anders/dann ein bößliche Auffruhr seyn.

Nun/wann die Dinge allem disputierlicher weise/zu Erforschung deß rechten Grundts der Warheit gehandelt wurden/were es deste leydlicher. Aber nach dem mans nit allein bey den Worten bleiben leßt/sondern weiter fehret/vnd dardurch Trennungen/auch Blutvergiessen anrichtet/wie wir leider sehen/vnd nicht mit geringem Nachtheil Teutscher Nation jetzo im Werck befinden/erfordert die hohe Notturfft/darinnen einen vnd gründtlichen Bericht zu haben/vñ den eingeführten Jrrsal keines weges zu gedulden/Jn Betrachtung daß dieser Handel nicht allein zeitlich Gut vnd Ehr/sondern auch die Gewissen thut belangen/Dann da man Sachsen vnd Hessen zur Vnbilligkeit zumässe/als weren sie Auffrührisch/solches were ein prevenlich Gerüchte/welches Christus selber verdammet. Hinwider solt man jr Fürnehmen/da es Auffrührisch were verkleinigen/vnd dardurch das arge stärcken/Solches wolte sich bey Gott/welcher den Auffruhr verhaßt/mit gutem Gewissen keines weges verantworten lassen

Weil dann fast sorglich ist/ohne guten Verstandt von jetziger Kriegs-Vbung zu reden/vnd zu vrtheilen/vnd noch gefährlicher seyn will/sich dem Werck selbst anhängig zumachen/dann wer allhie fehlet/kan sich selbst leicht stürtzen/vnd auß der gerechten Gottes Straffe/vmb Leib/Ehr vnd Gut/auch seiner Seelē Heyl bringen/zu dem/daß auß dem Mißverstand in diesem hochwichtigen Handel/gemeiner Teutscher Nation vnwiderbringlicher Schade/verderb vnd Nachtheil/in viel wege erwachsen mag/wie leider vor Augen stehet. Derhalben kan ich auß sonderlicher Neigung vnd Liebe/so ich zu dem gemeinen vnserm Vatterland/auch allen ehrlichen vnd frōmen Teutschen trage/nit vnterlassen/anzuzeigen/wie es vmb die berührte Kriegs-Vbung geschaffen/vñ ob Sachsen vnd Hessen jres Fürnehmens gegen Key. M. Fug haben oder nicht? Vnd wil mich deste lieber mit dieser mühe beladen/weil ich niemands schaden suche/sondern allein die lautere Warheit also vnd mit solchem grunde fürzubringen bedacht bin/daß auch die jenigen/mit denen ich nit zustimmen würde/mē billich diese meine Einfalt/ein getrewe Warnung seyn lassen/vñ wie ich hoffe/sich jnen/auch gemeinem Vatterland zum besten/deste ehe selbst weisen werden/damit wir Teutschen jetziger beschwerlichen Last deß Krieges/vnd innerlichen Trennungen/vns selbst zum besten/zum förderlichsten entladen werden/vñ was zur Ehre Gottes/vnserer Seelen Heyl/auch dem gemeinen Nutz zum höchsten dienstlich/deste leichter erlangen mögen.

2. Frage/auff welcher außführung die Rechtmässigkeit Sächsischer vnd Hessischer Rüstung beruhet.

Vnd damit ich nicht viel vergeblicher Wort gebrauche/stehet diese Frag kürtzlichen darauff: Ob Sachsen vnd Hessen gebühren möge/auß jren vorgewanten Vrsachen/sich wider Key. Maj. dermassen/wie sie thun/im Kriegs-Vbung einzulassen?

Nun laßt vns diesen Handel/daran so gar viel gelegen/mit trewem Fleiße erwegen/vnd die Regeln/darnach dieser Fall solle vnd möge rechtschaffen ermessen vnd erkandt werden/suchen vnd zur Hand nehmen. Vnd wiewol man auß Menschlicher Vernunfft den Dingen auch wol nachdencken möchte/Gleichwol/weil Menschliche Weißheit kan betrogen/vnd derhalben desto leichter in Zweiffel gezogen werden/wil ich nach dem gewissen greiffen. Nemblich/nach der be-

ständigen Göttlichen Warheit/ welche vns in der heiligen Schrifft / GOttes Geist / der nicht betrenget/noch betrogen mag werden/ selbst fürhelt. Zuförderst/weil wir auff gleichen Fall/in derselben Schrifft/ein Geschicht also/vnd dermassen gestalt/vnd mit solchen hellen Worten / auch darneben mit so schönen außgedruckten Erkantnuß vñ Reguln verfaßt finden/daß wir auch zu diesem vnserm falle nichts dienstlichers/vnd das sich zu solchem besser reimen möchte/erdencken könten.

Dann im ersten Buch der Könige stehet geschrieben/welcher gestalt/vnd mit was getrewen vnterthänigen Willen David in seines Herrn vnd Königs Sauls Dienst komen/vnd wie ehrlich wol vnd trewlich er sich darinnen gehalten/den stoltzen Philister im Kampff erleget/vnd dardurch gemeldten seinem Herren/auch Vatterlande/einen rühmlichen Sieg vnd Victori erlanget. Vñ wiewol nu David/durch diese seine ehrliche/seinem Herrn/auch dem gemeinen Nutzen zuträgliche That/ Danck vnd Ehr bey seinen Landsleuten in Israel erworben/ wolte doch sein Herr vnd König/solches in gnaden nicht erkennen/viel weniger bedencken/ sondern fassete gegen jm einen neidischen vnd vnfürstlichen Willen, konte jhn seines erworbenen Ruhms halber nicht leiden/stalt jhm Tyrannischer Weise/ohne einige gegründete vrsach/nach Leib vnd Leben/vnterstundt sich/jn durch sein eygene Hand vnversehenlich zuermorden/ schoß mit seinem Spieß zweymahl nach jhm.

3. Erstes Argument / warumb Sachsen vnd Hessen nit gebühret / sich wider den Keyser auffzubäumen / ob er sie gleich vnrechter weise verfolget: Seines Eydts vnd Zusag vergessen / vnd mit dem Krieg die Religion gemeinet hette?

Da aber Gott den vnschüldigen Mann bewahrete / daß jhn der Tyrann nicht treffen konte/ vnd er vermerckte/daß Gott bey David war/machet er jn zu einem Hauptman vber tausent Knechte/damit er jhn mit Fug von jhm brächte/vnd wiewol sich David / in diesem seinem Befehl/ so wol vnd beschaiden hielte / daß er billich Gnade bey Saul seinem Könige solte erlangt haben / wolte es doch nicht seyn. Vnd nachdem der König von seinem gefasten Mißtrawen vnd Haß nicht abstunde nahm er jm für/obgemelten David/ seinen getrewen Hauptman vnd Diener/ durch Argelist/vnd im Schein des guten vmbzubringen/stalte sich/ als hette er seine Vngnade gegen jm fallen lassen/schlug jhm ein Heurath für / mit seiner elesten Tochter Merob/ Also / vnd mit dem Bescheid/daß er sich wider die Philister im Krieg solte gebrauchen lassen/der Hoffnung/ David / als ein kecker Mann/würde sich gegen den Feinden wagen/vnd darob zu scheitern gehen/ [illegible]

Da nun David anhörte den ehrlichen Fürschlag seines Herrn Königs/erhube er sich dessen mit nichten sondern verhartete auff seiner vnterthänigsten Demüth/vnd sagte dem König: Wer bin ich doch? Oder/was ist mein Leben? Was ist die Freundschafft meines Vattern in Israel/daß ich meines Königes Eydam werden sol? Da aber gleichwol die Heurath jren Fürgang solte erreichen vnd die bestimpte Zeit zur Hochzeit erschiene/ da gab Saul gedachte seine Tochter einem andern. Aber/damit er gleichwol David desto leichter vnd füglicher vmb sein Leben möchte bringen/ beharret er auff seinem gefährlichen vnnd arglistigen Anschlage / bote David an / die andere seine Tochter Michol/vnd ließ jm fürschlagen/daß er nicht Gelt oder Gut/seiner Tochter zuvermachen von im begerte/sondern allein hundert Vorheute von den Philistern. Wiewol nun David sich zu gering achtet/seines Herrn vñ Königs Eydam zu werden/Gleichwol nam er die angebotene Gnade in Vnterthänigkeit an/vnd macht sich noch ehe die Hochzeit vollzogen war/ mit etlichen seinen Knechten auff vnd schlug 200. Philister zu todt/vnd brachte jhre Vorheute/ vnd vberantwortet dieselben Könige darauff dañ Saul jm seine Tochter Michol ehelich beylegte / doch sein Mißvertrawen vñ Haß gegen jm keines wegs abstalte/ Sondern befahl seinem Sohn Jonatha vñ allen seinen Knechten/ dz sie David zu todt schlügen/welches jetztgemelten Jonathan/der gar eines ehrlichen vnd fürstlichen Gemüts war / seer bekrembdet / derhalb er dann nicht vnterließ / seinem Herrn Vatter die fürgenommene Tyrannische Vnbilligkeit außzureden/mit Anzeigung/ daß David bey jm nicht vngnade/sondern durch seine gute vnd redtliche Thaten / viel mehr Gnade / solt verdienet haben. Dadurch sich Saul gleichwol erinnern/vñ sein herb Gemüth lindern hat lassen. Also auch/ daß er zugesagt/vnd solche Zusag mit dem Namen Gottes/vnd seinem Eyde bekräfftigt/Davids solte fürhin verschonet werden/vnd hat David hernaher von newem gar ein redtliche vnd mannliche That gethan/vnd seinem König vnd Israelitischem Reich zu gut vnd Ehren / die Philister geschlagen. Aber damit bey dem König nichts mehr verdienet/dann daß er gegen jm nur Neydischer vnd Tyrannischer worden/Also auch/daß er seinen geschwornen Eydt in vergessen gestalt/vnd jm widerumb nach Leib vnd Leben getrachtet/ vnd wie vorhin mit seinem Spieß nach jhm geschossen.

Da nun David im Werck befunden/daß Saul von seinem Tyrannischen Grim̃ gegen seiner Person nicht wolte nachlassen/hat er doch nicht gedacht/wie er solchem Argen/mit Gewalt widerstehen/sondern viel mehr / wie er seines Herrn Mörderischen Tyranney entfliehen möchte.

Derhalbē/vnd weil er in seinem eygenen Hauß nit mehr sicher war/vñ von nothwegen flüchtig seyn muste/legte er sich in die Speluncam Adullam, vnd begaben sich zu jm seine Brüder / vnd seines Vatters Haußgesinde/vnd wurde sonst von andern Leuten ein Zugeläuff zu jm/ Also/daß er in die 400. Mann zu sich brachte/vnd da er vermerckte/ daß Saul seinen Grim̃ gar nicht fallen liesse/sondern stellet jm nur zu dem hefftigsten nach/konte auch nicht leiden/daß jm Förderung von jemands geschehe/wie er dann/darumb/daß der Priester Abimelech / Davidē gutes gethan / &c. Priester hat jämmerlich ermorden lassen. Also zoge David in die Wüstunge / vnd verbarg sich in der festen stellen En Gedi.

Da nu solches der König erfuhr/zohe er auff in mit 3000. außerlesener gerüster Kriegsleute auß Israel/vnd suchte den from̃en flüchtigen Mañ/der sich gegen jhm keines weges auffbeumete/ sondern allein wiche/vnd truge sich zu, daß der König Saul eben in die Höl vnd Spelunca, darin

David verborgen lag/kam/vnd nach dem jhm von nöthen war/ seinen Leib zu reinigen/ trat er von seinem Volck ab/gieng in die Höle/vnd thet sein Notturfft. Wiewol nun David solchs sahe/darneben auch von seinem Gesinde ermahnet ward / Hand anzulegen / vnd die fürgefallene vnfürsehenliche Bequemlichkeit/nicht zuverseumen/wuste er sich doch eines bessern selbst zuberichten/vnd
» sprach: Gott behüte mich darvor/ daß ich solches an meinem Herrn vben solte / vnd an jhn Hand
» anlegen / weil er der Gesalbte deß HErrn ist / vnd stillete also auch sein Volck / daß sie wider den König nicht auffuhren.

Aber nach dem Saul wider auß der Höle gieng seines Weges / eylet jhm David nach / vnd
» schrey: Mein Herr König: Vnd da sich auff diese Stimme Saul vmbsahe/thät jm David vnterthänigste Ehr/vnd bücket sich vor jm nider/biß auffs Erdreich / vnd sprach: Warumb lestu dich
» vberreden/als wolle dir David vbel? Nimb war/heut hastu mit deinen Augen gesehen/daß dich der
» HErr in der Höle in meine Hände gegeben/vnd wiewol mir eingefallen/ich solte dich vmbbringen/
» habe ich gleichwol deiner verschonet/dann ich habe gesagt: Meine Hände will ich an meinen Herrn
» nicht außstrecken/dann er der Gesalbte deß HErrn ist. Vnd baldt hernacher: Nimb war/vnd sihe/
» daß ich meine Hände rein behalten habe / von dem Argen/auch der Boßheit. Du aber stellest meinem Leib vnd Leben nach/daß du mich mögest von diesem Erdreich wegnehmen / Nun GOtt der
» HErr richte zwischen mir vnd dir/Meine Hände aber sollen sich an dir nicht vergreiffen.

Da Saul diese bewegliche Wort höret/gieng er in sich selber/ hub an zu weinen/vnd sprach
» zu David: Du bist gerechter dann ich/dann du hast mir gutes erzeiget / ich aber habe dir das Arge
» vergolten/ꝛc. Hat darauff ein Vertrag mit David auffgerichtet/aber gleichwol folgents dem nicht
» nachkomen/sondern auß seinem vnersettigtem Grimm/David widerumb in der Wüstnuß Ziph/
mit dreytausent Mann gesucht. Wie nun David solches erfahren/ ist er zu des Königes Läger gezogen/vnd jn sampt dem gantzen seinen Hauffen schlaffent funden. Da wolte Abisaj/einer auß sei-
» nem Gesinde/den König erstechen/Aber David wolt solches nicht zulassen/sagende/ Erschlag jhn
» nicht/dañ wer würde sein Hand außstrecken/ an den Gesalbten deß HErrn/ vnd vnschüldig seyn?
Vnd wiewol David durch diese seine ehrliche vnd gütige Handlung abermahls Sauli das Hertz nam/also/daß jn Saul segnete/ꝛc. so konte er jm doch nicht vertrawen/ befahl den gantzen Handel Gott / vnd wendet sich auß dem Gebiet jetzt genantes Königes / vnd zohe in frembde Land zum Achis/dem König Geth/da er Ruhe vnd Sicherheit erlangte / vnd wol vnterhalten ward. In des wird derselbe König Saul von Gott heimgesucht/kömet mit seinen Kindern in einer Feldschlacht jämmerlich vmb/ vnd wiewol David durch solchen Fall eines grossen vnd Tyrannischen Feindes entladen ward/trawret er doch nicht wenig/vmb desselben seines Herrn Todt/ ließ auch den zu todt schlagen/welcher sich berühmet/als hette er den König erwürget. Also läuffet die warhafftige Biblische Historia/wie der Geist Gottes in der H. Schrifft/als sonderlich im 1. Buch der Könige am 17.18.19.20.23.24.25.26.27. vnd 31. die gleich selber zuerkennen gibt/biß zu jhrem ende.

Vnd wird daraus vernommen/ daß David/ob er gleich von seinem Herrn vnd König / wider Gott/Ehr vnd Recht zum hefftigsten verfolget wurde/ sich doch gegen jm nicht anders/dañ mit weichen/auch mit vnterthäniger Demuth vnd Gedult auffgehalten/vñ sich nie in einige Resistentz oder gewaltigs Widersetzen eingelassen. Daß er auch mit seinem Munde bezeuget/daß jhm solches gegen seinem Herrn/ mit Fug vnd gutem Gewissen nicht gebühren wolle.

Ob auch gleich der Saul sein geschworen Pactum vnd Gelübde/David hinfüro zuverschonen/vielfältig gebrochen/vnd gegen jhm ein Tyranney vber die ander gevbet/ konte doch David bey jm selbst/ vnd auß Eingebung deß H. Geistes/mit dem er reichlich begabet war/ sich nit vberreden/ daß darumb Saul nicht mehr sein Herr vñ König were/sondern konte sich deß erjñern/weil Saul ordentlicher weise König ward/so möchte er ehe nicht abgesetzt werden/dann Gott stürtzte jhn/welcher jm allem die Straff/an solchem König vnd Monarche vorbehalten hette. Darumb stalt David die gantze Sache nicht auff seine Hand/sondern auff Gottes Gericht. Befahl dem HErrn seine Sache/vnd litte das Vnrecht mit Gedult/ wolt auch den/ für vnschüldig nicht achten/welcher dieser Sachen halber/würde an Saulen Hand anlegen. In Summa/ der fromme Gottselige Mañ/beweist allhie mit der That vnd Worten/daß mit Gott vnd gutem Gewissen/ seiner ordentlichen Obrigkeit sich niemandts mit Gewalt widersetzen kan / vnangesehen / ob dieselbe Obrigkeit gleich gegen jm/dem Vnterthanen/jhrer Pflicht vnd Eydt vergesse/vnd zum hefftlichsten handelte. Daß auch Gott denen/welche sich dermassen gegen jhren Tyrannischen Oberkeiten so gedültig vñ Friedsam erzeigen/gnädig sey/erscheinet auß Davids Wolfarth. Dann wiewol jhm Saul auffs geschwindeste zusatzt/ward er gleichwol durch die Gnade Gottes/ohne sein selbst Widerfechten erhalten/vnd zu der Königlichen Ehr/vnd Würden nach desselben Sauls Todt erhöhet.

Auß diesem hellen Spiegel des Göttlichen Willens/kan ein jeder leicht erkennen/daß jm nie gebühren möge/noch Rathsam seyn wolle/seiner ordentlichen Obrigkeit mit Gewalt sich zu widersetzen/daß auch solch widersetzen vor Gott/ vnd allen erbarn Leuten / ohne schändlichen Auffruhr/ oder Rebellion/nie fürgenommen/viel weniger ins Werck gebracht werden mag.

4. Andere Argument.

Vnd wiewol sichs ansehen lest/dz David die erzehlte Verfolgung/allein vmb Prophansachē erlitten. Gleichwol ob auch einem/der waren Religion halben/von seiner bösen/vnd Gottlosen Obrigkeit/Widerwertigkeiten zustünden/ were doch dero nichts desto mehr befügt / sich mit Gewalt gegen derselben seiner Obrigkeit zuverthädigen/wie vns dann der H. Geist/ in der Schrifft davon klaren

klaren Bericht thut. Dann also stehet geschrieben zun Röm. am 13. Ein jede Seele sol den Obern Gewaltigen vnterworffen seyn. Dann es ist kein Gewalt / dann von Gott / welche aber seind / die seind von Gott geordnet. Darumb wer sich der Gewalt widersetzt / der widersetzt sich der Ordnung Gottes / welche sich aber widersetzen / die erwerben jhnen die Verdamnuß.

Allhie befinden wir / welcher massen die Vnderthanen jhren Obrigkeiten vnterworffen seynd / wie jhnen auch alles vnd jeglichs widersetzen gegen solcher Obrigkeit abgestrickt / vnd wirdt allhie kein Vnderscheidt gemacht / zwischen Prophan vnd Religion Sachen. Zu deme / das angezeigt Widersetzen / an jhme selber einer jeden ordentlichen Obrigkeit gantz widerwertig. Dann da solches solte recht seyn / würde Obrigkeit nicht mehr Obrigkeit / auch der Vnderthan nicht mehr Vnderthan bleiben. Sondern eins in das ander vermenget / daß man Herrn / Diener / Regenten / vnd Vnderthanen / nicht mehr von einander köndte scheyden / noch einen vor dem andern erkennen. So vermerckt man auß den Vmbständen der ersten Kirchen / die von den Aposteln selbst gepflantzt ist worden / deßgleichen auß Christlicher Vbung vnd Gewonheit / daß der Apostel in angezeigter stelle ohne vnderschiedt meynet vnd ordnet / daß man vmb Religion Sachen gleich so wenig der Obrigkeit mit Gewalt widerstehen söll / alß vmb Prophan Sachen. Dann dazumal lebten die Christen an allen Orthen vnder Heydnischer Gewalt / die sie nicht vmb Prophan Sachen / weil sie ein guten / Christlichen / vnsträfflichen Wandel führten / Sondern von wegen der Christlichen wahren Religion vertruckte / ermordete / tilgete / in Meynung die angezeigte Religion außzurotten / ehe sie recht einwurtzelte / vnd solche gröbliche Tyranney wider Gott / vnd sein heilig Reich / vbete dazumal zu Rom der Keyser Nero nur am hefftigsten. Noch gleichwol ordnete der heilige Paulus auß eingebung Gottes deß heiligen Geistes / daß man solcher Obrigkeit nicht widerstreben solte / bey Vermeydung der ewigen Verdamnuß.

Petrus aber / auß gleichem Geiste / vnd Gewalt / setzte / daß man der Obrigkeit nicht allein nicht widerstreben / sonder die auch ehren solte: Deum timete (sagt er) & Regem honorificate. Daher geht auch der Spruch Pauli: cui honorem, honorem &c. 5. Dritte Argument.

Vnd wie Davidt oben den Willen Gottes / in diesem Fall / mit der That / vnd seinem schönen Exempel erklärt / vnnd den Leuten für jhre Augen gestellet hat: Also haben die heilige Apostel / jhre Jünger / vnd alle liebe Märterer auch gethan. Sie haben sich wider jhre Heydnische Obrigkeit nie rottieret zum Widerstandte / auch nie gegen jhnen mit Gewalt auffzuhalten vnderstanden / Sondern geduldiglich gelitten / auch sich erfrewet / daß sie Gott für Würdig geachtet / seinethalben Verfolgung zu leyden / wie denn von jhnen die heilige Schrifft zeuget. Vnd nach dem die wahre Christliche Religion / zu Gottes Reich gehöret / vnd solch Reiche im Geiste stehet / nimmet es alßdann am meisten zu / wann es die Welt / vnd jhr Reich am hefftigsten beschwäret / vnd trucket / Inmassen / auß gedachtem Standte der ersten Kirchen / klar befunden wirdt. Dann je mehr die obgedachten Aposteln / vnd jhre Jünger / durch die Tyrannischen Obrigkeiten der Welt / niedertrucket worden / vnd je mehr sie leyden mussten / je gröber die Kirche wardt / vnd auffstiege. 6. Vierdte Argument.

Auß diesem allem erscheinet der Wille vnd Befelch Gottes. Nemblich / das sich niemandt seiner Oberkeit / auß einiger Vrsache / auch der wahren Religion halber / mit Gewalt widersetzen sol / vnd stehet also der Spruch Pauli frey / ist auch ohn allen Vnderscheidt war: Wer sich der Gewalt widersetzet / widersetzet sich der Ordnung Gottes / &c.

Ja sprichst du: Man soll aber Gott mehr gehorchen / dann den Menschen / &c. Eben der Meynung bin ich auch. Dann zusetzen / daß deine Oberkeit / dich von der rechten wahren Religion abtringen wolte / solt du jhr keines Weegs folgen / sondern viel lieber Leib vnnd Leben verlieren. Aber gleichwol solt du dich mit Gewalt wider sie nicht setzen. Dann das hieß nit Gott mehr gehorchen / dann den Menschen / sondern Gott selbst Vngehorsamb seyn / alß vnserer höchsten Oberkeit / die durch jhren Apostel hat gebieten lassen / Daß wir der Oberkeit nicht widerstehen sollen. Vnd ist nicht weit von einander: Nicht gehorchen: Vnd: Sich widersetzen: Wie ein jeder Verständiger leicht zu ermessen hat. Vber das gebühret auß Göttlicher Ordnung / vnsern Oberkeiten in dieser Welt / das Schwerdt zu führen / wider vns / so wirs verdienen / aber vns nicht / wider sie / ob sie gleich Vnrecht thun. Angesehen / daß sie vns / vnd wir nicht jhnen fürgesetzt. 7. Ablehnung einer Einrede.

In Summa / Die Oberkeit sollen wir ehren / thut die vns Vnrecht / so mag sie es verantworten. Vns geschicht / als denen / welche leyden / nicht vbel / zu förderst wann wir mit Gedult leyden. Ja es geschicht vns nicht allein nicht vbel / sondern auch alß den Christen wol. Gewinnen mit solcher Gedult / vnd Sanfftmütigkeit vielmehr / dann so wir vns mit Gewalt wider sie einlegeten. Darumb ein jedet destoweniger Vrsach hat / sich gegen seiner Oberkeit / auß einiger Prophan / oder Religion Sachen / mit der That vnd Gewalt zu setzen.

Nun lasset vns erstlich sehen: Ob vnnd wie sich der beyden obgemelten / von Sachsen vnd Hessen / fürnehmen / mit dieser erzehlten Geschicht / auch der Lehr Davids / vnd der heiligen Aposteln / Petri vnnd Pauli vergleiche. Wolt Gott die jetzt ernandten beyde weren an jhnen selbst so Vnschuldig / als Davidt ist gewesen. Daß sie auch in Keyserlicher Majestat / jhrer von Gott gesetzten Oberkeit / Dienste / sich gegen Außländischen Feinden deß Reichs / so wol gehalten hetten / als Davidt in Sauls seines Herren vnnd Königs Dienste wider die Feinde deß Jsraelitischen Reichs. Solchs wolte ich jhnen / als die ich mit trewen meine / von Hertzen wol günnen. Gleicher Gestalt wolt ich jhnen auch günnen / daß sie noch weiter dem Exempel / auch der Lehre deß heiligen 8. Vergleichung Sächsischen vnd Hessischen Fürnemen mit obgeführte Argumenten.

Davidts nachfolgeten. Mit Erinnerung/ ob gleich jhres Herrn vnd Keysers Gewalt/ wider sie zum höchsten Vnrecht were/ (welches sich doch zu seiner Mayestät niemandts vermuthen soll) daß sie sich gleichwol darwider mit Gewalt nicht setzen/ Sondern vielmehr dero mit Vnderthäniger Gedult entweichen solten. Welches jhnen ohn zweiffel zu allem Guten würde gereichen/ vnd nit weniger gedeyhen/ als dem heiligen Davidi/ der vmb so vielmehr an Ehren/ vnd allem Guten auffwuchse/ weil er von seinem Könige zum hefftigsten verfolget wurde/ vnnd erlangt solch Gedeyen nicht mit widerfechten/ vnnd streitten/ Sondern mit rechtschaffener Gelindigkeit/ vnnd
„ Gedult. Dann die Sanfftmütigen werden das Erdreich besitzen/ vertröstet Christus selber.

9. Schluß. Weil dann deme allem also/ vnnd der Geist Gottes in der heiligen Schrifft außtrücklich weyset/ vnd will/ daß sich die Vnderthanen/ auch jhrer Vngerechten/ vnd Tyrannischen Oberkeit/ auß keiner Vrsach/ wie die Namen haben mag/ mit gewaltiger That/ widersetzen sollen/ kann ein jeder leicht sehen/ befinden/ vnd greiffen/ daß eben die beyde Sachsen vnd Hessen/ nicht fug haben sich in Kriegsrüstung wider jhren Herrn vnd Keyser/ dem sie mit Eyden vnnd Pflichten verwandt/ einzulassen. Daß auch jhre entschuldigung dieses falls/ gantz vnerheblich. Zu förderst weil
„ Dauid vnd Paulus/ die heiligen Propheten vnd Aposteln/ auß Gottes Bereich das Vrtheil wider sie fällen/ daß sie vngeachtet aller jhrer fürgewanden Einrede/ nicht Vnschuldig/ sondern billich vor GOTT verdammet seyn sollen/ nach dem sie sich gegen Keyserlicher Mäyestät/ jhre von Gott geordnete Oberkeit/ mit gewaltiger That setzen.

„ Auß deme allem erscheinet/ vnd ist vnwidersprechlich wahr/ Sintemal Sachsen vnd Hessen/ nicht fug haben/ Keyserliche Mayestat/ jhrer Oberkeit mit Gewalt vnnd Heeres krafft zu widerstreben/ Daß solch jhr freventlich Begunnen/ vor Gott/ vnd allen ehrlichen Leuten ein offentlicher Auffruhr sey. Vnnd ob sie sich wol vnderstehen/ mit zierlichen Worten/ solchen zuverblümen/ Auch alß ein gute vnd von allen Rechten zugelassene Gegenwehr/ zunennen/ vnnd jhren Herrn den Keyser/ in viel Wege zu vervnglimpffen/ So erlangen sie doch dardurch nit mehr/ dann daß sie sich selbst nur deste mehr beschuldigen/ vnd vnrecht machen/ ob sie gleich sonst recht weren/ dann jhr eygen Mund vnd Werck vberzeugen sie.

10. Noch eins/ vnnd an der Zahl das 5. Argument. Durch eine Rhetorische Communicatiõ, gantz zierlich herauß gestrichen. Weil ich nun das jetzige/ welches allen frommen Teutschen/ in diesen geschwinden Läuffen zu wissen hoch vonnöthen/ mit beständigem Grunde der Göttlichen Warheit außgeführt/ vnd gnugsam dargethan habe: Nemlich/ daß des von Sachsen vnnd Hessen jetzige Kriegsrüstunge/ wider Keyserliche Majestät/ auch nach Göttlichem Rechten/ ein offentliche Rebellion vnd Empörung ist/ damit sich ein jeder deste weniger blenden/ verleyten/ auch denen beyden wider sein Gewissen/ Ehr/ vnd Pflicht anhängig machen lasse/ vnnd also vor der häfftigen Straffe Gottes sich deste leichter hüten möge/ wolte ichs bey deme gerne bewenden lassen.

Aber nach dem ich den beyden mit dieser meiner Einfalt gerne insonderheit dienen/ vnnd sie selbst deß rechten Grundes jhrer Handlung erinnern wolte: Dann wiewol ich jhnen wol gönnen möchte/ (wie oben gemeldet ist) daß sie Vnschuldig weren/ So ligt es doch nicht an meinem/ oder anderer Leute gönnen/ dann solchs wirdt sie nicht Vnschuldig machen/ wo sie schuldig seyn/ sondern jhr Vnrecht wirdt Vnrecht bleiben/ vnd sich mit keinem Eid ein ferlen noch vermänteln lassen: Dann es richtet allhie nicht allein die Welt/ sondern auch Gott der gerechte Richter/ den man mit geschmückten Worten nicht betriegen mag. Salomon spricht: Welche dem Gottlosen sagen/ daß er gerecht sey/ die werden die Leute verfluchen/ welche aber dieselben straffen/ die werden gelobt werden/ vnnd vber sie wirdt die Benedeyung kommen: Vnnd da jemals ein Volck hat sollen Mißfallen haben/ ob dem falschen Zumüten der Heuchler/ so den Herren die Ohren krawen/ vnd loben das Arge mit jhnen: So sollen billich vnsere Teutschen zu dieser Zeit/ darab sonderlich Verdrieß tragen/ weil sie sehen vnd mercken/ daß die beyde/ Sachsen vnnd Hessen sich selbst blenden/ vnd Schwetzer finden/ die sich anmassen/ auß jhrem Vnrechte/ Recht zumachen/ vnnd dadurch den gemeinen Mann auffzuwickeln jhren offentlichen Auffruhr zustärcken/ was Nachtheils/ Schadens/ Vnehr/ vnnd Beschwerung/ gemeiner Teutscher Nation darauß erfolge/ befinden wir jetzo leyder im Wercke/ darumb kann ich allhie deste weniger die Warheit verschweigen/ Sondern will in dem Namen Gottes/ von den Dingen reden/ wie sie an jhnen selbst geschaffen. Damit ich nun allhie alle Weitläufftigkeit abschneide/ vnnd nicht eusserlichen vmbschweiffe/ wil ich die beyde in sich selbst führen/ Vnd erstlich fragen:

Wann einer oder mehr jhrer Vnderthanen/ jhren Geschäfften/ Mandaten/ vnd Ordnungen nicht gelebeten/ sich auch an gleich vnd recht nicht begnügen liessen/ sondern jetzo den/ jetzo jhnen beraubeten/ bekriegten/ fiengen/ vnd andern das jhre mit gewaltiger That freventlich einnemmen/ vnd vber das jhr Recht vnnd Gerichte darnieder legeten/ vnd also die vor jhnen vertruckten/ Rechtloß machten/ conspirationes anrichteten/ vnd die Sachen mit jhren conspiration Verwandten/ auff die Wege richteten/ ob jhre Oberkeit sie zu recht bringen/ vnnd straffen wolte/ daß sie sich deß mit Gewalt erwehren/ vnnd also jhre Herren/ jhrer ordentlichen Gewalt entsetzen möchten.

Wann nun (sag ich) etliche der beyder/ Sachsens vnnd Hessens Vnderthanen/ sich gegen jhnen so freventlich erzeigten/ wo für wolten sie solchen Vnfug halten? Müsten nicht solche muthwillige Vnderthanen/ bey jhnen Vngehorsame/ Vntrew/ Friedtbrüchige Leute/ vnnd Rebellen seyn? Würden sie denen jhre offentliche Mißhandlunge gut lassen seyn? Nein gewißlich. Dann

man

man recht zu gutter masse/ daß sie wol in geringern Sachen / jhre Vnderthanen hefftig angegriffen vnd jhre Obrigkeit gegen jhnen nur zum höchsten gehandthabet haben.

Wie aber / So dieselben Vngehorsamen gegen jhnen sich mit gewaltiger That setzten vnd zu schäumten/ machten Rottierungen/ auffwickelten jhre/ der beyder Sachsens vñ Hessens/ Vnderthanen/ wider sie/ wo fur wolten sie solches nun achten? Würde es bey jhnen ein Göttliche/ auch von allen Rechten zugelassene Gegenwehr vnd Vertrettung deß Göttlichen Worts seyn? Gewißlich nein. Was würde es dann seyn? Ein Rebellion / vnnd offentlicher Auffruhr/ wie sie sich dann mehr dann einst deß/ selbst erkläret / vnnd jhres Propheten Martin Luthers Außschreiben/ wider die Mörderischen Bawren/ wol außweiset. Auff diesen Fall würden die Rechtsverständtgen. solche offentliche Rebellion nur zum schärpffsten anziehen. Die Prædicanten jhre Obrigkeit rühmen/ vnd vber die Mörderischen Auffrührer/ Ceter vnd Mordio schreyen müssen. Da würde man an allen Orthen Sturm läuten / da würde es keines auffziehens noch vergehender Rechtfertigung bedörffen / Sondern Edel vnnd Vnedel / Bürger vnnd Bawren müsten allhie auff seyn das Vatterlandt von stundt an retten/ mit Stangen/ Spiessen/ Schwerdten / vnd Hellenparten darein schlagen/ die Vngehorsamen dämpffen/ vnnd würde der fürgewendte Schein von der Religion / die Auffrührer mehr beschweren / dann entladen / als die / so Gottes Wort zum Schandteckel jhrer Mißethat gebrauchen wolten.

Nun acht ich/ Sachsen vnd Hessen werden nicht in abrede seyn / daß sie dermassen gegen jhren Vnderthanen / so obangezeigter Gestalt jhnen Vngehorsam/ Vntrew/ Widersetzig/ vnd Rebelles seyn würden / gebaren / handeln vnd sie in straffe zu nehmen nicht vnderlassen würden. Im fall aber / daß sie anders mit Werten Faxen für gäben / so vberzeugen sie doch jre vergebte Handlungen/ auch jrer Propheten eigne außgegangne Schrifften.

Nun aber laß vns hergegen sehen/ vnd erwegen / ob Sachsen vnd Hessen nicht gegen Key. May. jhrer von Gott geordneten Obrigkeit solchen Vngehorsam / vnnd Rebellion vben/ deß sie doch gerne, wie erzehlet von jren Vnderthanen in gleichem fall/ vertragen hetten? Vnnd weil ich dahin komme/ daß ich der beyder Mängel muß anrühren/ wolt ich nur wol wüntschen jhre Handlungen weren der massen geschaffen / daß ich sie rühmen möchte. Darzu were ich viel geneigter. Aber nachdeme ich meine Ermanung jhnen nicht zu Nachtheil / sondern zu nothurfftiger Besserung für wende/ ermahn ich sie hiemit anfänglich / daß sie in sich selbst gehen / vnnd bedencken: Welcher massen sie Keyserlicher Mayestat/ mit Eydespflichten zugethan seyndt. Bedencken auch wie es vmb den gemeinen / vnnd hoch verpeenten Landtfrieden / deß Reichs Teutscher Nation ein Gestalt habe / vnnd wie trefflich viel daran gelegen. Bedencken auch / welcher massen zu Rechte geordnet / daß man im Reiche Teutscher Nation / wider vnsern Herrn Keyser / keine Verletzung jhrer Mayestat/ keine conspiration machen / welches dann auch bey der höchsten Straffe deß Rechtens verboten. Vnnd bedencken endtlich / weil die administration vnnd Handthabung der Gerechtigkeit / Keyserlicher Mayestat von GOTT selbst auffgelegt / vnd ohne Verletzung jhrer Majestat Gewissen / nicht mag noch soll versaumet werden. Zu deme / daß jhre Mayestat / zu solcher Administration deß gleichmässigen Rechtens / durch jhre geschworne pacta verpflichtet.

11. Jrrthumb der Sächsisch vnnd Hessisch Verbrechen/ oder Vrsachen der Acht.

Vnnd daß nun sie / die beyde / Sachsen vnnd Hessen / etliche Jahr hero / jhren Willen in vnserer / Teutschen Nation / den jetzt erzehlten Puncten zu entgegen / mancherley gelebt: Man jhen ohn vergehendt Recht / mit eyteler That spoltert / vnnd von dem seinen abgetrieben: Den Hertzogen von Braunschweig bekehdet / bekriegt / jhme sein Landt mit gewaltiger That eingenommen: Auch Graff Otten von Rietberg sein Schloß / eygens Gewalts abgetrungen: Deß gleichen Jacoben von der Schulenburg in einem frembden Fürstenthumb in seinem Hauß / mit eyteler That vberfallen / vnnd deß seinen entsetzen lassen; Vnd will allhie kürtzlich vmbgehen / was ein jeder auß jhnen insonderheit / Friedtbrüchiger weise verhandelt / gegen etlichen Bischoffen / Prælaten / vnd Graffen / in Einnemmung etlicher derselben Schlösser vnd Stätte: Wie auch vnnd welcher Gestalt / Sachsen / etliche Bischoffe vnnd Graffen / hat dem Reiche abziehen / vnnd jhme zu wenden wollen: Aber damit ich zu jhrer Gemeinschafft alßbaldt wider komme/ wissen sich die beyde ohne zweiffel selbst zuerinnern / welcher massen sie etlichen Fürsten / jhre Vnderthanen abpracticieret / vnnd gegen jhnen zu beschwerlichem Vngehorsamb bewegt. Welches Magdeburg / Halle / Bremen / vnnd Hildesheim bezeugen / vnnd einem jeden für seine Augen stellen / vnnd solches alles wider den berührten hochverpeenten gemeinen Landtfrieden / vnd die von allen Reichs Ständten bewilligte Abschiedte: Vber das/ können sich Sachsen vnnd Hessen erinnern / welcher massen sie jhre Schmalkaldische conspiration wider Keyserliche Mayestat gemacht / vnnd zusammen getrieben / vnnd nachdeme dieselben also geschaffen/ daß sich darein kein Standt deß Reichs ohn verletzung seiner Pflicht vnnd Gewissen einlassen mögen / daß Weylandt Marggraff Georg vnnd die Statt Nürnberg / auß jetzt gemelter Vrsache / vnnd in Betrachtung jhrer Ehr vnnd Pflicht/ sich daran abgezogen / Daß auch die löbliche zween Chur: vnnd Fürsten Marggraff Joachim zu Brandenburg / vnnd Hertzog Moritz zu Sachsen / sich darein nicht haben wollen verführen lassen / vnnd der Marggraff vnverholen jhnen beyden gesagt: Solch vermeinte Bündtnuß were wider die Pflicht / damit er Keyserlicher Mayestat zugethan.

Es

Es können sich auch der von Sachsen vnnd Hessen noch weiter erinnern / mit was Vngestümmigkeit sie Keyserlicher Mayestat höchst Gerichte im Reiche vmbgestossen: Welcher massen sie auch auff jüngstem Franckfurtischem jhrem Tage / ein Meuterey wider Keyserliche Ma-
„ jestät zugericht/ vnd zu dem jetzigen jhrem Auffruhr/ den Weg bereytet/ Nemblich / So jhre Ma-
„ jestat ob Rechtem halten / vnnd solchs wider jemandts auß jhnen wolte handthaben / vnnd voll-
„ strecken wolte/ daß sie jhrer Majestat mit Heeres Krafft widerstehen / vnnd solche jhrer Majestat
„ Vngehorsam / verthädigen möchten.

„ Haben sie nun dadurch nicht / nach jhrer ordentlichen Obrigkeit / Kronen / Zepter / Hoch-
heit/ vnd Gewalt gegriffen / vnd jhre Majestat zum grewlichsten verletzt? Haben sie nicht durch solch Conspiration vnnd Rottereyen das Rädlein dahin getrieben / auff daß der Keyser in Teutsche Nation nicht mehr Gewalt hette / dann so viel sie seiner Majestat günneten/ vnd nach liessen? Daß auch die jenigen / welche sie emmal mit Gewalt vnnd Vnrecht vertruckt Rechtloß blieben/ vnnd ohn Keyserlicher Majestat Authoritet vnd Gewalt / kein Hülff mehr hetten? Wie sie denn jhrer Majestät Recht / Gerichte / Geschäffte / vnnd Mandaten verachtet / vnnd dermassen vernichtet haben / daß die Vertruckten / vmb so viel mehr beschwert vnd verfolgt seyn worden / wann sie Keyserliche Majestat wider der beyder Tyranney angeruffen / oder jhre Majestät sich jhrer angenommen / vnnd haben also deß entgelten müssen / welches sie billich zu jhrer anligenden Nothurfft hetten geniessen sollen. Was ist nun weiter auß diesem allem erfolgt? Nemblich / daß viel ehrlicher Männer/ zu dem jhren/ von welchem sie Sachsen vnnd Hessen / auch derselben Anhang verjagt vnd vertrieben / durch keinen Weg deß Rechtens widerumb kommen mögen / Also/ daß auch solchem Jammer vnnd Elendt / biß auff den heutigen Tag lign müssen / vnnd vnder denen nicht wenig auß Schmertzen vnnd Bekümmernuß jhrer Hertzen / jämmerlich vmbkommen seyndt / welches alles so offenbahr vnnd notori ist / daß es mit keinem Fuge mag verneinet werden. Vnd was gleich die beyde Sachsen vnd Hessen vernemen welten / können sie doch dero Ding all/ jhr eygne Gewissen/ vnd die gantze Teutsche Nation vberzeugen.

„ Darumb will ich allhie bey jhnen nichts anders suchen/ dann daß sie in sich selbst gehn / vnd gedencken nach der Regel deß Natürlichen / vnd einem jeden von GOTT eingebildeten Rechtens. Ob sie von jhren Vnderthanen gleichen Frävel / Vngehorsamb / Friedtbrüchige Tyranney / Rebellion / Conspiration, wider sich leyden vnd dulden kündten / als sie Keyserlicher Majestat jhrer ordentlichen / vnd von GOTT gegebnen Obrigkeit / die Jahr vber / mannigfältiglich zu Vngehorsamb bewiesen haben?

Vnnd nach dem sie ohne Zweiffel solchen vnerträglichen vnnd zum höchsten sträfflichen Muthwillen / nicht leyden würden / wie sie denn gegen jhren Vnderthanen wol in einem geringern / jhren Ernst mehr dann einst erzeiget / So sollen sie Keyserlicher Majestat / destoweniger verdencken / daß jhre Majestat / sie in gleichem / ja auch wol in mehrerm Falle/ straffen/ vnnd zu gebührlichem Gehorsamb bringen wöllen.

„ Welchs dann jhre Majestat destoweniger vnderlassen kann / weil die erzehlte Friedtbrüchige Vertruckungen / vnnd Tyranneyen / Laster seyndt / die im den Himmel schreyen / vnnd wo jhre Majestat denen länger zusehe / würde GOTT der HERR solches an jhrer Majestat nicht vngerochen lassen / weil jhre Majestat das Schwerdt vnd Keyserlich Ampt nicht vergeblich tragen/ sondern GOttes Dienerin seyndt / zur Straffe denen / so vbel thun / vnnd den jehnigen / so guts thun / zum guten / inmassen die H. Schrifft saget.

Wer will sich nun vermuten / daß ein säumiger Regent / welcher seine vnschuldigen Vnderthanen nicht schützet / vnnd dargegen den Tyrannischen Vnderthanen nicht wehret / solches gegen GOTT verantworten möge? Daß auch GOTT eine solche nachlässige Obrigkeit / vnnd Vnfleissige in seinem Dienst / nicht mit ernstlicher Straffe werde heimbsuchen? Zuförderst / weil er in Prophetischer Schrifft / durch sein außgedruckt Wort befilcht / daß man Recht suchen / dem Vertruckten helffen / den Weysen zum Rechten fördern / die Witwen verthädigen soll. Mit ernster angehängter Beträwung vber die / welche solche gütige vnnd gerechte Werck nicht achten / vnd jhn also zu Zorn vnd Vngnadt bewegen / die hefftige Straffe deß Schwerdts/ welches sie verzehren solle/ ergehn zulassen.

Auß diesem vnwidersprechlichen Grunde / vnnd anzeigung deß Göttlichen Willens / ist
„ leicht abzunemen / vnnd zuschliessen / Daß Keyserliche Majestat nicht allein befugt ist / die beyde
„ Sachsen vnd Hessen / oberzehlter jhrer offentlichen Verhandlung halber in Straff zunehmen/
„ sondern auch darzu bey Vermeydung der harten Gottes Straffe / verpflichtet / könne auch mit Gott / Ehren / vnnd gutem Gewissen / jhren bösen Thaten nicht länger nach sehen / Solchs befinden jetzt gemeldte zween ohne zweiffel wol / wo sie auß natürlicher Einbildung / bey sich selbst ermes-
„ sen wollen / Daß sie jhrer Obrigkeit nicht verargen / oder verweysen sollen / welches sie gegen jhren
„ Vnderthanen ohne zweiffel in gleichem Falle / auch wol in geringern / fürnehmen / sich auch darzu
„ schuldig erkennen würden. Vnnd mügen derhalben mit gutem Gewissen jetzige jhre Resistentz
„ vnd Rebellion / wider Keyserliche Majestat destoweniger entschuldigen. Dann / weil sie zu dero-
„ nicht Fug hetten / wo sie gleich gar vnschuldig weren / auch allein der Religion halber / zur Vnbilligkeit / von Keyserlicher Majestat wolten vberzogen werden / nach deß heiligen Propheten Da-
„ vids Exempel / sambt der beyder Heiligen / Petri vnd Pauli / Apostolischen Lehr: Wie viel weniger will

ger will jhnen solches gebühren/weil sie nicht vnschuldig/wie Davidt/Sondern jhres Herren vnd Keysers Vngnade nur wol verdienet haben?

Demnach können sie ohne Auffrührischen Frevel höchstgedachter jhrer von Gott gesetzter Obrigkeit mit Gewalt/wie sie thun/nicht widerstehn. Thun wider Gottes Gebott: Handlen offentlichen wider jhre Ehre/Pflicht/vnd Gewissen/vnd setzen sich neben allen denen/so sie in dieser jhrer grewlichen Empörung an sich ziehen/in Gottes deß gerechten Zorn/vnd werden Kinder der Ewigen Verdamnuß: laden auff sich alles Blut/welches in diesem Kriege vergossen wirdt/darzu sie dann Vrsach geben. Auch was Schaden/Nachtheil/vnd verderb den Vnschuldigen/vnnd gemeiner Teutscher Nation darauß erwächst/dafür werden sie vor dem strengen Gericht Gottes stehen/vnd antworten müssen.

Vnd wo sie Davidts Exempel nicht bewegen wolte/sich zum Gegenfall zuhalten vnnd jhrem Herren vnderthänigst/wie sichs gebührt/zuweichen/So solte sie doch von jhrer fürgenommenen Mörderischen Auffruhr die Straffe Gottes abschrecken/welche sich auch bey den Heyden zum ernstlichsten erzeigt hat. Also daß die Auffrührer gemeinlich in jhrem eygnen Blute erstickt/vnd jämmerlichen vmbkomen seyndt/welches Catilinæ, Cethegi, Saturnini, auch anderer mehr Vndergang außweiset. 12. Das 6. vnd letzte Argument Oder auch/Vermahnung/von der Gegewehr abzustehen vñ vmb Gnad zubitten.

Vnd solten vor allen Dingen/sich berichten lassen/was Hertzog Ruprechten von Schwaben begegnet ist/da er sich gegen Keyser Henrichen dem Vierdten empörte/vnd gleich jhn nicht mehr seinen Keyser wolte seyn lassen. Was begegnet nun deme? Weil dieselbe Empörung mit einer Feldt-Schlacht außgetragen/wardt er/der Hertzog/vberwunden/vnnd verlohr in seiner Schlacht/sein rechte Handt/starb auch darüber. Aber gleichwol erkandte er sich selbst/vor seinem Endte. Bekandte/daß jhn Gott der Gerechte/recht heimgesucht/vnnd gleich an dem Gliede gestrafft hette/damit er dem Keyser seinem Herren den Eydt zur Huldung geschworen. Der Gott/welcher Hertzog Ruprechten dazumal gestrafft/lebet noch/läst sich nicht ändern. Wie er vor alters/nach Außweisung der heiligen Schrifft/vnnd bewährter Historien/die Auffrührer verhast/auch gestrafft: Also thut er noch.

Wo nun die beyde/Sachsen vnd Hessen/von jhrem Auffruhr nicht werden lassen/sondern auff jhrer angefangenen Rebellion verharren wolten/ist leicht zuvermuthen/daß jhnen nicht besser gelingen werde.

Pfaltzgraff Philips der Churfürst/da jhn Keyser Maximilian wolte straffen lassen/wiewol auß geringerer Verursachung/dann wie es die beyde Sachsen vñ Hessen verdienet/suchte er Gnade bey jhrer Majestat/vnd sandte dieselbige/welche auch seinen Söhnen vnnd Nachkommenen/zu allem guten kommen/vnd erschossen ist.

Aber Hertzog Henrich der Stoltze genandt/beharret auff seinem Stoltz/vnd Vngehorsam gegen Keyser Fridrichen dem Ersten. Wardt darüber mit Gewalt gedemütiget. Welches seine Nachkommenden noch auff heutigen Tag/nicht wenig entgelten.

Nun stelle ich in beyder/Sachsens vnnd Hessens Bedencken/welchem sie/jhnen selbst/auch jhren Gemahlen vnd Kindern zu gute/billicher nachfolgen solten? Hochgedachtem Pfaltzgraffen/der seiner selbst Erkändtnuß/vnd Vnderthänigkeit so herrlich genossen? oder aber dem stoltzen Hertzog Henrichen/der sambt seinen Kindern vnnd Nachkomenden seines Vbermuths höchlichen entgelten?

Salomon der weiseste König/gibt auß Einsprechung deß heiligen Geistes diese Lehre: Daß der in seine Seele sündige/welcher den König vnd Obrigkeit zu Vngnade reitzet. Was ist Sachsen vnd Hessen Noth angangen/ehe dann sich die Keyserliche Majestat gegen jhnen erkläret/den Krieg anzufahen/ein solche heßliche Empörung im Reich zuerwecken/auch Keyserlicher Majestat eygne Person zubekriegen?

Da Marggraff Joachim der Churfürst/vnnd Hertzog Moritz zu Sachsen/jhre ehrliche vnd getrewe Freundte sich erbothen/zwischen Keyserlicher Majestat/vnd jhnen zuhandlen vnnd Gnade zuerlangen/damit dieser geschwindte Krieg möchte fürkommen werden/Warumb haben sie solches abgeschlagen? Warumb haben sie wider jhren Herrn eben die Hände/damit sie seiner Maj. gehorsam/trew vnnd holdt zu seyn/geschworn/geharnischt? Warumb haben sie jhre Maj. vberzogen? nach jhrer Maj. Leib vnd Leben getracht? Wie wil solches bey Gott/vnd allen ehrlichen Leuten zuverantworten stehen? Was werden vnsere Nachkomende davon reden? Was böses Namens werden sie/die beyde jhrem Fürstl. herkomen/zum Schandtflecke hinder sich lassen?

Solches alles habe ich den beyden/Sachsen vnd Hessen/zu keiner Verkleinerung/sondern allein zu gebührlicher Ermahnunge nicht wollen vnangezeigt lassen/vnd suche hierinnen nichts anders/dann daß sie zu Erledigung jhrer Gewissen/vnnd vermeydung ewiger Schande vnnd Pein/angezeigten jhren grewlichen Auffruhr/abstellen/vnd also jhr selbst/auch manches redlichen Mannes/der sonst dem gemeinen Nutzen wol dienen möchte/vnd von jhnen zu dieser jhrer Empörung mißgebraucht wirdet/verschonen. Vnd were jnen rathsamer/vñ gar viel besser/auch nach jhres Propheten Martini Luthers Rath/* jre Lande vnd Leuthe zulassen/vnd die in Key. Maj. gegen dero sie sich verwürcket/Handt zustellen/dann wider jhre Maj. ein solch vnleidtlich Laster zuüben/Möchten auch leichter/nach erlangter Gnadt jhrer ordentlichen Obrigkeit/widerumb zu solchen jhren Landen kommen/wo sie die jetzo verthädigen/oder erhalten mögen/weil sie Gottes Zorn

* Sup. ca. 6. num. 6.

wir

„ nur von Tag zu Tag mehr auff sich laden / In Summa / Wer sie trewlich vnnd wol meynet/ihr Ehr/Pflicht/ Gewissen / auch ihre Fürstliche herrliche Ankunfft bedencket / der wirdt ihnen nichts anders/dann wie ich jetzo/rathen/wirdt ihnen auch zu Gemüth führen / daß sie mehr beherzigen/ wie sie ihr Vnrecht/Vntrew/vnd Rebellion / bey ihrer von Gott geordneten Oberkeit abtragen/ dann wie sie die verthädigen mögen. Dann solch verthädigen mag sie nicht entschuldigen/ sondern wol schuldigen.

13. Widerlegung der 1. Vrsach/damit Sachsen vnnd Hessen die Rechtmässigkeit deß Keyserl. Oberzugs angefochte.

Dann wer wil die Vnschuldig achten / welche nach ihren gevbten Mißhandlungen / ihre Oberkeit nicht vmb Verzeyhung bitten / Sondern dieweil sie ihr Ampt gegen ihnen gebrauchen will/schuldigen/antasten/lästern? Wie dann die beyde/Sachsen vnnd Hessen/auß vnverschämbter Vermessenheit zuthun keine Schew tragen. Dörffen dem frommen Keyser/welcher ihrem Muthwillen so lang vnd Gnädig mit Gedult zugesehen/seiner Majestät geschworne pacta, auffziehen/ Gleich als solt ihre Majestat verpflicht seyn / sie ohne vorgehenden ordentlichen Proceß deß Rechtens/vnd derselben Außträge nicht zu straffen. Deßgleichen kein Außländisch Kriegsvolck wider sie zugebrauchen. Vngeachtet / daß sie sich dermassen gehalten/ daß Keyserliche Majestat ihr zu gleich vnd Rechte nicht mächtig/ vnnd von Noth wegen / frembdt Kriegsvolck / neben vnsern Teutschen/ wider sie gebrauchen muß / wie auß allen Vmbständten zu befinden. Vnnd were ihr Majestat ohne zweiffel der schweren Mühe/ Vnkosten/vñ Schaden dieses Kriegs lieber vberig/wann sie darein auß Gezwang ihrer Pflicht/vnd Gewissen/nicht getrungen würde.

Wo nun ihre Majestat mit einigem Eyde solten verbunden seyn / ihnen noch länger zu zusehen/ vnnd die Zeit mit solcher Rechtfertigung/ als sie begehren/ zuverliehren/ vnnd ihnen also Raum zu geben/sich mit ihrer zu Franckfurt berathschlagten Meuterey gefast zumachen / vnd ihrer Majestat die Hände zu verbinden / wie man dann solches ihres fürhabens / auß ihrem in jetzt stehenden ihren Kriegsvbungen/gewaltigen Eingriffen/hin vnd wider wol innen ist worden/So müste der angezogene ihrer Majestät Eydt nichts anders/dann vinculum iniquitatis, vnnd also ein Band der Boßheit / Ja auch ihrem fürnemblichen / vnnd von Gott auffgelegtem Keyserlichem Ampte/darumb ihr Majestat das Schwerdt tragen / vnnd darzu sie durch ihre geschworne pacta fürnemblich verpflichtet/zum höchsten zuwider seyn.

Zu deme/ weil die beyde/Sachsen vnd Hessen/wider das ordentliche Recht im Reiche Conspiration gemachet / vnnd das Keyserliche Gerichte durch ihren heßlichen Muthwillen darnider gelegt/manchen Biderman / Hohes vnnd Nidern Standes/ausserhalb Rechtens/mit lauterm Frevel vnd Gewalt spoliert/ vnd von dem seinen vertrieben. Auß was Fug vnd Recht/ wollen sie nun deß genessen/welches sie hiezuvor selbst / so vngestüme angefochten haben? Solte innen nicht mit der Masse/ damit sie andern Leuten gemessen/auß Natürlicher/ vnd von Christo selbst bestätigter Billigkeit wider gemessen werden? Warlich/Warlich / diese vngereimbte Behelff werden sie nicht helffen. Sie werden sie nicht allein mit entheben / sondern vielmehr bey Gott / auch ihrer ordentlichen Oberkeit / vnd allen Ehrliebenden Leuten beschweren. Zum Auffwiegeln dienen solche vnverschämbte Griffe / aber zu gründtlicher Außführung der Sach/ vnd entschuldigung gar nicht. Ohn zweiffel/alle fromme/ erfahrne vnd verständige Teutschen/befremden sich dieser vnerhörten Vermessenheit/daß die / welche gegen ihrem Herren so offt Vntrew worden / sich nit scheuen/ihn/alß Vntrew/anzuziehen/ vnnd vnderstehen sich also mit der Geissel/welche sie billich leyden solten/ihre von Gott geordnete Oberkeit/zu schlagen.

14. Widerlegung der 2. Vrsach.

Vnd haben auch demnach deßweniger fug / Keyserliche Mayestat zuberüchtigen: Als wolle ihre Majestat/durch jetzige ihre Kriegsvbunge/Teutscher Nation Libertet dämpffen. Dann was haben dieser beyder Handlungen mit Teutscher Nation Libertet gemein? Ich möchte wol sagen/was ist Teutscher Nation Libertet mehr entgegen/dann eben dero beyder Tyranney? So befindet sich auch / vnnd ist vnwidersprechlich war / daß Keyserliche Mayestat auß angebohrner Milte vnd Tugendt/zu jederzeit geneygter ist gewesen/auch ihren Feindten guts zuerzeygen / dann sie zuvertrucken / welches Bapst Clemens / auch deß jetzigen Königs zu Franckreich Erledigung/vnd Hertzog Franciscen zu Meylandt Restitution/klar außweisen. Damumal hetten ihre Mayestat mit gutem Schein vnnd Fug gar viel herrlicher Lande können ihrem Gewalt vnderwerffen / Aber gleichwol haben ihre Majestat diß fals ihren Nutz sich nicht einnemmen lassen / Sondern den jetzgemelten ihren Feindten / welche sie in ihren Gewalt gebracht / an ihren Würden/Hochheiten/Landen/vnd Oberkeiten nichts abgebrochen/ auch im Werck bewiesen / daß ihre Majestat/den höchsten ihren Triumph/in ihre Keyserliche Milte vnd Güngkeit stelle. Weil nun solches männiglich wol bewust/haben wir nicht Vrsach einigen Argwohn zufassen / als wolle ire Majestat Teutscher Nation/welche sie biß dahero/so gar Vätterlich gemeynt/libertet / vnd Freyheit/in einigen Weg schmälern/oder schwächen. Daß sie aber zuerhaltung ihrer Hochheit / Authoritet/vnd Reputation / eben den zweyen / Sachsen vnnd Hessen/so ihr nach dem Zaume greiffen/zuwehren bedacht/ solches gereicht vnserm Vatterlande mehr zu gut/ Ehren/ vnnd zu Handthabung seiner löblichen Libertet/dann zu einigem Abbruch. Dann wann diß fals ihre Majestat erhalten/erhalten sie nicht ihr alleine/ Sondern auch der gantzen Teutschen Nation / vnnd werden dadurch manchen ehrlichē Mann/Hohes vnd Nidern Standes/errretten/vnd Keyserlich handthaben / damit er vnvertrucket bleibe. Deßgleichen in Teutscher Nation ein solchen gebührlichen Gehorsamb machen / damit wir vns gegen dem grausamen Türcken / der auß seinem vnersätt-

tigtem

tigtem Grimm Lust hat / vnsere Freyheit zuvertrucken / vnnd in vnserm Blut zuwüten / destb leichter aufffhalten / vnd verthädigen mögen / wie auß allen Vmbständen zubefinden. Darumb hetten Sachsen vnnd Hessen / wol mögen vnterlassen / Keyserlicher Maiestat auffzulegen / als wolle jhre Maiestat der Teutschen Nation jhre Freyheit entziehen / weil diese jhre offentliche Etdichtung / sie selbst / bey allen ehrlichen Leuten / am meisten beschweret.

Daß sie aber Keyserlicher Maiestat zumessen: Als wolle jhre Majestat GOTTes Wort / vnd die wahre Religion in Teutscher Nation / tilgen: Solches wirdt von jhnen vermessentlich / vnd mit mercklicher Vnfug fürgegeben. Gleich als stehe die wahre Religion auff jhnen / vnnd so sie vnter giengen / daß GOTTES Wort vnnd die wahre Religion mit jhnen vntergehen müste. So doch GOTT der HERR seiner Kirchen vnd Religion / nicht menschlichen Gewalt / sondern vnsern HERRN CHristum / zum Grund / welchen niemands vmbstossen mag / geleget / auch seine Kirche darbey / ehe Sachsen vnnd Hessen gebohren seynd / erhalten / auch in Zukunfft / ohne jhr zuthun / wol erhalten wirdt. Aber gleichwol dörffen sie solches fürgeben / damit sie jhre offentliche Empörunge / vnder dem Schein der Religion / mögen ferben vnd vermentlen.

Nun / wann Keyserliche Majestat / in Prophan Sachen nicht besorget were / beyde / Sachsen vnd Hessen / zustraffen / köndten sie die Leute desto leichter vberreden / als wolte der Keyser die Religions Sache / mit dem Schwerdt außführen. Weil aber notori vnd offenbar ist / daß sie durch mannichfaltige Verhandelung Keyserlicher Majestat Vngnad wol verdienet / auch jhre Majestat zujetziger Handhabung vnnd Vollziehung jhres Keyserlichen Amps / höchlich verursacht / vnd vmb keiner andern / dann Prophan Sachen / in die Acht / vnd Aberacht / erkläret / auch sich gegen Leuten / hohes vnd niders Standes / gnädigst vernehmen lassen / daß sie auß keiner andern Vrsach / jetzige Kriegsvbung fürgenommen.

Derowegen / welcher Teutscher sich Sachsen vnd Hessen eins andern vberreden last / muß Lust haben / höchstgemelte Keyserliche Majestat / seine / von Gott gesetzte / Obrigkeit / Lügen zustraffen / vnd zu vermehren.

Zu dem / daß jhre Maiestat allen möglichen Fleiß / biß daher / fürgewandt / die streitige Religion / durch andere Mittel vnd Weg zuvergleichen / wie auß den gehaltenen Colloquiis erscheinet. Vnd da die beyde / vnd jhre Befelchhaber / so viel die Christliche Einigkeit gefördert hetten / als sie die gehindert / würde Teutsche Nation / in gar viel einem bessern Wesen stehen / aber sie / zu jhrer Meuterey / weniger / dann jetzo / Vortheyls haben. Vnd habe solches alles dermassen außzuführen nicht vnterlassen können / damit das verblümete Vnrecht / der beyder / Sachsens vnd Hessens / desto besser entdecket / vnnd an Tag gebracht werde. Ob GOTT seiner Barmhertzigkeit nach / Gnad wolt verleyhen / daß sie sich desto ehe erkenneten / vnd mehr gedächten / wie sie jhr Vnrecht abstellen / dann dasselbige / welches sich mit keinem Grund der Warheit ferben last / verthädigen möchten / daß auch jhr Anhang / welchen sie mit falschem Schein eingenommen / jhren Betrug desto besser sehen / vnnd sich vor jhrem Auffruhr desto ehe hüte / oder darvon entziehe. Dann sonst ist es gnug an dem / welches der Wille GOTTES / vnnd sein heylig Wort erheischt / vnd oben mit vnwiderleglichem Grund dargethan ist / Nemblich / weil sichs auß Göttlicher Ordnung / vnd Apostolischen Befelch niemands / auß einiger Vrsach / die habe Nahmen wie sie wolle / wider seine ordentliche Obrigkeit mit Gewalt setzen soll / bey Vermeydung GOTTES Zorns / vnd seiner ewigen Straffe: Vnd aber wir Teutschen / vnsern Herrn Keyser / als vnser ordentlichen / vnd von GOTT gesetzten Weltlichen Obrigkeit / vnterworffen / daß sich wider seine Majestat / kein Teutscher mit Gewalt / vmb keiner Vrsach willen / setzen soll / so lieb jhm ist sein Ehr / Pflicht / vnd seiner Seelen Heyl.

Darauß dann folget / vnd vnwidersprechlichen wahr ist / daß der beyder / Sachsens vnd Hessens jetzige Resistentz vnnd Kriegs Vbung / wider Keyserliche Majestat ein Auffruhr ist / der sich niemandt / ohne GOTTES Zorn vnd Gefährligkeit der ewigen Verdambnuß / anhängig oder theilhafftig machen kan.

Vnd nach dem der gemeine Nutz erfordert / daß wir Teutschen vnsere Partheyen vor allen Dingen abstellen vnd fallen lassen / in Betrachtung / daß ein jedes Reich / welches in sich selbst getrennet / muß zerstöret werden / wie vnser HERR CHristus selbst gesagt: sollen wir vns desto mehr befleissigen / der Einigkeit vnd Brüderlichen Liebe / welche ist ein Band deß Friedens / vnd zu allem guten dienlich. Vnd weil Keyserliche Majestat / vnser Weltlich Haupt ist / vnnd wir jhrer Majestat / vnd deß heyligen Reichs / Glieder / sollen wir vns selbst / vnd dem gemeinen Vaterlande zum besten / von jhrer Majestat / keines Wegs abziehen / vnd den beyden / Sachsen vnd Hessen / als jhrer Majestat Rebellen vnd Feinden / anhängig machen. Halten wir vns dann in jhrer Majestat Gehorsam / dermassen / wie wir auß CHristi Befelch / da er spricht: Gebt dem Keyser / was dem Keyser zugehört: zuthun schuldig / vnd meyden die beyder jhrem Auffruhr / wirdt ohne Zweiffel der Allmächtige gütige GOTT / der Teutschen Nation mit sonderen Gnaden erscheinen / vnd das angezündete Feuer / durch andere Mittel / dann vnser Blut / leschen lassen. Damit wir der Last dieses grausamen Krieges zum förderlichsten entladen / vnd wider vmb einen tröstlichen Frieden / auch gleich vnd recht bekommen mögen / darin dann die Keyserliche Majestat / förderlich geneigt / vnd jhrem auffgelegten Ampt nach / ohne Zweiffel / sich auffs allergnädigst

16. Ermahnung / alle Partheyligkeit abzustellen / vnd zu Erlangung guter Christlicher Reformation / dem Keyser beyzustehen.

digsterzeigen wirdt. Vnd stelle in keinen Zweiffel / wann Teutsche Nation dermassen wider zu Ruhe kommen/vnd der beyder/ Sachsens vnd Hessens Vngehorsam/ auch muhtwillige Frevel einmahl gestillet würde man würde leichter/ dann hiebevor/die strittige Religion vergleichen/ vnd ein gute fruchtbare Reformation erlangen mögen.

17. Warumb die Sächsische vñ Hessische Reformation nicht Christlich noch gut / ob sie schon auß erheblichen Vrsachen angefangē.

Dann wiewol es wahr / daß in der Kirchen etliche Mißbräuche vnd Ergernuß / nicht zu geringen derselben Nachtheyl / eingerissen / vnnd weil die Bischöffe vnnd Prælaten in Abstellung dero / nachlässig vnd zum mehrern Theyl geneigter seynd / sich selbst / dann die Herden Christi zuweiden / vnd die beyde auß dieser Versäumbnuß / Vrsache geschöpfft / Reformation anzufahen/ Haben sie doch zu solcher jhrer angemasten Reformation / die rechte Mittel vnd Masse nicht gebraucht/ sondern vnter derselben Schein/ die Kirche/ welche vnser HERR Christus mit seinem thewren Blut auffgericht / jämmerlich getrennet / vnnd in nachtheilige Spaltung gesetzt: Die heyligen / von Gott gegebenen / Sacramente / zum theyl in Mißverstandt gestelt / zum theyl gar abgethan: Die Ceremonien der gemeinen Christlichen Kirchen / deren etliche von den Aposteln / vnd jhren Jüngern / jhre Ankunfft haben / vmbgestossen / oder eygens Gevalts in Enderung gestelt: Darneben etliche fruchtbare Zuchtordnungen / so zu Casteyung deß Fleisches fast dienstlich/ auffgehaben/ vnd dargegen ein fleischliche Freyheit/ zu allerley bösen Anreitzung eingeführt. Wie sie dann etliche gute Werck / die von Christo selbst / als nützlich gerühmet werden/ vernichtet / vnd dardurch dem Fleisch desto mehr Raums gegeben / zu desselbigen Muhtwillen. Haben auch vnder obangezeigtem Schein / jhrer angegebenen Reformation / Stifft: vnd Kirchen beraubt / vnd solchen Raub zum mehrern theyl / in jhren eygnen Nutz gewendet. Deßgleichen andern Fürsten vnnd Oberkeiten jhre Vnderthanen / zu Vngehorsam vnd Abfall bewegt/ Keyserliche Majestat/ auch andere hohe Potentaten schmähen vnd lästern / vnd diejenigen/ so jhres Anhangs nicht seyn wollen / verkleinern / vnd zum geschwindesten verfolgen lassen / vnd nachdem sie auß Hochfart / mit der gemeinen Kirchen / nicht wollen eins seyn / beschmützen sie dieselbe mit allerley Vntugendt / vnd böser Auffsage / vnd müssen jhnen auch deren gute Christliche Gebrenche/Mißbreuche seyn. Ich vmbgehe allhie/wie vnd welcher massen sie die heylige Ehe verunehren/ vnd sich vnderstehen/auß offentlichem Ehebruch/ ein Ehe zumachen / also / daß ein Mann zwey Eheweiber auff einmahl / wider die Ordnung Christi haben möge. Solches alles ist der wahren Christlichen Reformation / so vngemäß / als wenig es bessert vnd bessern mag / trennet vnd reisset mehr ein/dann es erbawen mag.

Weil dann die Kirche / welche ist der Leib Christ / einig / vnd durch die Liebe / welche ist das Band deß Friedens / wol zusammen gehalten vnd gefügt (jhrer rechten Art nach) seyn soll / so kan man jhr keinen ärgern Gifft eingiessen/ dann da man sie spaltet/ welches dann eben die beyde/ Sachsen vnnd Hessen / vnter dem Schein jhrer vermeinten Reformation / gar nicht scheuhen/ sondern sich biß daher / darinnen mit sonderm Fleiß bemühet haben. Desto mehr wolte nun zuhoffen seyn / so der beyder Muhtwille vnd Frevel gestillet würde / daß man durch Gottes Verleyhung/ das hochbeschwerliche Mißvertrawen / zwischen vns Teutschen auffheben/ vnd Brüderlichen willen dargegen pflantzen / auch die Christliche Reformation desto ehe vnnd leichter fürnehmen/vnd die Kirche zu der Ehre Gottes/auch Christlicher Besserung vnd Einigkeit/fördern vnd bawen möchte.

Dann auff den Fall fünde man leicht einen Weg/daß die Geistlichen jhre Mißbräuch/vnd Ergernussen abstelleten / vnnd dargegen ein jeder auß jhnen / seiner Beruffung nachkäme / vnd also sich mehr beflisse / was dem HERRN Christo zusteht / dann das seine zusuchen. Darauß dann weiter ohne Zweiffel erfolgen würde / daß die Geistlichen Empter / vnd bevorauß die Seelsorge allenthalben recht bestellet/ das Wort GOTTES / vnd heylig Euangelium/ Raum / zu der Ehre GOTTES vnsers Heylandts Jesu Christi / vnnd Besserung deß Volcks verkündiget / vnd alle fürgefallene Superstition / abgeschaffet / vnd das Volck zur Buß / Gottseligkeit / vnnd allem Guten angehalten / darneben auch die heylige Sacrament / zur Besserung vnd Erhaltung in der Gnaden GOTTES / rechtgeschaffen außgespendet würden/ vnnd daß die Prælaten sampt jhren nachgesetzten Seelsorgern / was zu Christlicher Zucht/ auch dem Dienste GOTTES / vnd Vnterhaltung der Armen / allenthalben gut vnd dienstlich seyn solte / förderen / vnd darneben jhre visitationes vnnd synodos zu Abwendung alles Argen / vnnd Erhaltung aller guten Christlichen Ordnung / gebührlich hielten. Da man auch zu Beförderung Christlicher Einigkeit / etliche Kirchen Satzunge mitlern solte / darzu köndte man auch leichtlich / vnnd förderlich kommen / weil das allgemeine Concilium vor der Hand.

In Summa / zu obberührter Besserung Christlicher Vergleichung / vnnd also zu vnserer selbst Wolfahrt / mangelt vns Teutschen nicht mehr / dann daß wir so gelind / gütig / auch trewherzig / wie vor Alters / gegen einander nicht mehr seynd. In welchen Vnfall vns dann gegenwertige Spaltung / in vnser heyligen Religion / zu vnserm eusserster Nachtheyl gebracht hat. Last vns solchen vnsern beschwerlichsten Mangel selbst erkennen. Last vns hinfort alle vnsere Partheyligkeit vnnd Mißvertrawen abstellen. Last vns nicht mehr darauff bedacht seyn / wie einer den andern möge verrücken oder zu schanden machen / sondern wie einer des andern Frommen/nicht weniger / als den seinen fördern / vnd wir alle in Brüderlicher Lieb mit einander leben/

auch

auch mit einhelligem Gemüht vnd Munde / GOTT vnserm HERRN vnd Seligmacher glorificiren mögen. Ein jeder thu hiebey was an jhme ist / sich doch fürnemblich die Hülff bey GOTT vnserm Vatter im Himmel / daß er vnsere Kirchen / welche sein lieber Sohn / mit seinem Blut thewer erkaufft / nicht vnserer manchfaltigen Sünde vnnd Missethat entgelten lasse / sondern vmb seiner Ehr vnd Glori willen in Einigkeit vnnd Besserung stelle / auch dem gemeinen Vatterlandt einen guten vnd bestendigen Frieden verleihen wolle / solches wirdt er vns ohn Zweiffel / seiner Göttlichen Vertröstung nach / zu allem guten widerfahren lassen. Vnd vnserm Herrn Keyser / vnd allen frommen Oberkeiten / Gnad / Krafft vnd Macht mittheylen / das fürzunehmen / zufördern vnd zuvollziehen / welches dem Reich Teutscher Nation / vnd vns allen zu zeitlicher Wolfahrt / vnnd ewigem Heyl gereichen möge. Vnd solte diese meine getrewe Warnung / Erinnerung vnd Ermahnung / meinen lieben Teutschen nicht verhalten. Begehre nicht mehr / dann daß sie dermassen / wie ichs allenthalben meine / angenommen werde / vnd sich ein jeder / ihm selbst / vnd dem gemeinen Vatterlandt zu gut vnnd nottürfftiger Errettung / darnach richte / sich auch zum förderlichsten selbst bessere / damit er also der hefftigen Geysel GOTTES / die vns allberent auff dem Rucken ligt / entgehen / vnd sein Seel in diesen geschwinden Leuffen bewahren möge. Zu solchem allen / wolle GOTT der Barmhertzige sein Gnad verleyhen / vnd vns von allem argen erledigen / Amen.

Das Dreyzehende Capitel.

Herren Matthæi Ratzenbergers / Weylandt der Medicin Doctoris, vnd Churfürst Johan Friderichs zu Sachsen Leib Medici, Warnung / vor den vnrechten Wegen / die Sach der Offenbahrung deß Antichristis zuführen.

Sambt gründtlichen Beweiß vnd Außführung / daß Doctor Martin Luther nie gebilligt / viel weniger gerahten / sich in Glaubens Sachen wider der hohen Obrigkeit Gewalt zuwehren.

Auch wie Lutheri Lehr vnd Bücher / in dem Punct / durch Melanchtonem, Bugenhagium oder Pomeranum, Georgium Maiorem, vnd andere / verlassen / verleugnet / verworffen / vnd verfälscht worden.

Gestelt Anno 1552. zur Zeit deß andern Bund Kriegs / oder Chur Sächsischen Zugs / wider Keyser Carl den fünfften.

Allen mühseligen vnd betrübten Christen / in dieser letzten gefährlichen Zeit:

GNad / Fried vnd Erlösung von Gott dem Vatter / durch Jesum Christum / jhr Geliebten im HERREN / Als die Zeit deß letzten Grewels deß Römischen Stuls erfüllet / vnd jetzt der Antichrist solte offenbahret werden / davon der Prophet Daniel / CHristus vnd S. Paulus / klar vnd deutlich geweissaget haben / Da hat GOTT jhm zu solchem hohen Werck nach seiner alten Weise / die da heist: Was schwach ist vor der Welt (wie S. Paulus saget) das hat GOTT erwehlet / daß er zu Schanden mache was starck ist / vnnd was töricht ist vor der Welt / das hat GOTT erwehlet / daß er die Weisen zu Schanden mache. Nach dieser Weise / sag ich / hat er jhm ein recht Instrument vnd Werckzeug erwehlet / vnd zugerichtet / Nemblich / Doctorem Martinum Lutherum, einen schlechten Mönch Bettel Ordens / welcher in dem Geist Eliæ / genanten letzten Grewel den Papst zu Rom / mit all seinem Anhang vnd Cörper gewaltiglich angegriffen hat / vnd durch das Allmächtige Wort Gottes kräfftiglich vberwiesen / vberzeugt vnd vberwunden / daß er der rechte Erz Grewel aller Grewel sey / vnd der rechte Antichrist / den CHristus / Daniel vnd Paulus nennen / davon geschrieben ist / daß er sitze im Tempel GOTTES / in dem Volck da Christus genennet ist / da sein Reich / Tauff / Wort vnd Glaub seyn soll / ꝛc. In diesem grossen Werck hat GOTT seine Macht also bewiesen vnd leuchten lassen / daß man sie hat müssen greiffen vnd sehen / vnnd sonderlich in dem / daß diesem geringen / im Ansehen (vor der Welt) Werckzeug vnd Instrument keine Macht auff Erden / keine Weißheit hat können Abbruch noch Widerstand thun / dieweil der Mann gelebt

1. Auff was weise Gott durch den schwachen Werckzeug Lutherum / den Antichrist offenbaren vnd stürtzen lassen.

hat auff Erden / dann alle Geistliche Prælaten / mit allen hohen vnnd nidern Stifften / hohen Schulen / Klöstern / Gelehrten vnd Doctorn / alle vber einen Hauffen / wie sie Nahmen haben / nichts haben können außrichten / mit allen jhrem Schreiben / Predigen / Bannen / disputiren. Deßgleichen auch haben nichts außgericht, bey dieses Mannes Leben / alle abtrünnige vnd falsche » Brüder / mit allen jhren Secten vnd Rotten. Zu letzt hat auch nichts geholffen / wider diese deß » Antichrists Reuelationen vnd Offenbahrung deß Keysers / der Könige / Fürsten vnd Herren / » mächtige Hülff / so sie dem Papst / als Aduocaten vnd Schutzherren deß Römischen Stuls / geleistet haben / wie das bekennen müssen / alle / so noch Menschliche Vernunfft vnd Sinne haben.

Hierauß ist wol zuerstehen zum Ersten / was das für ein Christ sey / der diß grosse Werck deß heyligen Geistes / darff den Widersachern zu Gefallen / an dem Doctor tadeln / vnd es φιλονεικίαν, das ist: eine Haderseuche oder Lust zum Zanck: nennet.

Zum andern / was die rechten Vrsachen seynd / der grossen Straffen / so auff solche Wunderleute vnd Werckzeug Gottes / allezeit pflegen zufolgen.

Vnd ist mit diesem Gottes Wunderman eben zugangen / wie mit Elia / wann man die Geschicht recht ansihet / vnd conferiret mit den Worten / so von Elia vnd Elisæo geschrieben stehen / » Ecclesiast. 48. Vnd der Prophet Elias brach herfür / wie ein Fewer / vnd sein Wort brandt wie » ein Fackel / vnd bracht die thewre Zeit vber sie / vnd machet sie geringer / durch seinen Eiffer / dann » durch das Wort deß HERRN / schloß er den Himmel zu / dreymahl bracht er Fewer herab. » Vnd bald hernach: Du hast stoltze Könige gestürtzet / auß jhrem Berg / vnd vmbbracht. Von » Elisæo sagt er also: Zu seiner Zeit erschrack er vor keinem Fürsten / vnd niemandt kondt jhn vber» winden / Er ließ sich nicht zwingen / vnd da er todt war / weissaget noch sein Leichnam / vnd da er » lebt / thet er Zeichen / vnd da er todt war / thet er Wunder / Noch halff das alles nicht / daß sich das » Volck gebessert / vnd von jhren Sünden gelassen hette / biß die auß jhren Landen vertrieben / vnd in » alle Landt zerstrewet wurden.

Also ist diese reuelatio oder Offenbahrung deß Antichrists durch die Predigt deß Worts Gottes vnd Euangelii / mit Gewalt von jederman vngewehret fortgangen / fast durch die gantze Welt / darzu Gott auß sonderlichem Raht den Truck nicht allzulang zuvor der Welt gegeben hat / » mit mancherley Sprachen / auff daß erfüllet würde / der Spruch Christi Matth. am 24. Vnd es » wirdt gepredigt werden / das Euangelium vom Reich in der gantzen Welt / zu einem Zeugnuß » vber alle Völcker / vnd dann wirdt das Ende kommen.

2. Wie baldt solche Werck / durch etliche falsche Brüder vñ Jünger Luthers / verkehret vnd verdunckelt worden.

Es ist aber in obgedachtem hohem grossen Werck der Offenbahrung deß Antichrists / sonderlich zumercken / daß es darin gangen ist / vnd noch gehet / wie es zuvor in solchen hohen Sachen allezeit gangen ist. Nemblich / daß solches durch falsche Lehre vnd Schein / baldt verkehret vnd verdunckelt worden / nicht von den Widersachern / dann die (wie zuvor gemeldt) nichts haben können auffbringen / sondern von den falschen Brüdern vnd Jüngern / wie das alles der heylige Mann zuvor geweissaget hat an vielen Orten / vnd sonderlich in diesen Worten / die ich nach seinem Todt in seiner Biblioteck / in seinem Pult mit seiner eygen Hand geschrieben / funden / welche also lauten:

Et prope miseret me miseri, sed meriti Papatus, quod à falsis amicis plus est ei periculi, quam à me, vero hoste, sicut à nostris quoque mihi plus est negotii & periculi, quam ab ipso Papatu, qui post hac nihil poterit contra nos. Adeo verum est: non externis, sed suis viribus destruitur Romana res, mole ruit sua corpus magnum, populumque potentem, in sua victrici conuersum viscera dextra. Item / in der Außlegung vber das Euangelium: » Sehet euch für / für den falschen Propheten / ꝛc. am achten Sontag nach Trinitatis in der Kir» chen Postill / da er diß alles nach der Länge erkläret / mit seinen Sprüchen / als S. Pauli / Actor. » 20. vnd 2. Petri 2. mit einer feinen Declaration der Vrsachen / warumb GOTT solche es ge» schehen lasse / Nemblichen: Die ersten / daß er die seinen prüfe vnnd bewähre / von welcher S. » Paulus 1. Corinth. 11. also schreibet: Es müssen Rotten vnter euch seyn / auff daß die so recht» schaffen seynd / offenbahr vnter euch werden: Die ander Vrsach / daß er die vndanckbarn be» zahle / von dieser sagt S. Paulus 2. Thessal. 2. Darfür / daß sie die Liebe zur Warheit nicht ha» ben angenommen / daß sie selig wurden / darumb wirdt jhnen Gott kräfftige Jrthumb senden / » daß sie glauben der Lügen / auff daß gerichtet werden alle / die der Warheit nicht glauben / sondern » haben Lust an der Vngerechtigkeit.

3. Vrsach dieser geschriebenen Warnung / sich vor solchen falschē Lehrern vnd Jüngern Luthers / fürzusehen.

Nachdem aber in solcher Veränderung der Lehre / das das allergefährlichste ist / daß die falschen Doctores sich verstellen / als rechtschaffene Doctores vnd Prediger / wie das S. Paulus anzeiget 2. Corinth. 11. mit diesen Worten: Dann solche falsche Apostel vnd trügliche Arbeiter verstellen sich zu CHRISTUS Apostel / wie dann auch kein Wunder / dann er selber / der Satan verstellet sich zum Engel deß Liechts: Darumb ist es nicht ein grosses / ob sich auch seine Diener verstellen / als Prediger der Gerechtigkeit / welcher Ende seyn wirdt nach jhren Wercken.

Dieweil nun dem also ist / vnd am Ende der Welt solches auffs höchst vnnd geschwindest

kommen

kommen soll / wie der HERR auch geweissaget / Matthæi am 24. mit diesen Worten: Es werden falsche Christi vnd falsche Propheten auffstehen / vnd grosse Zeichen vnd Wunder thun / daß verführet werden in den Irrthumb (wo es möglich were) auch die Außerwehlten / Sihe ich habs euch zuvor gesagt: Welcher Propheceyen Erfüllung wir jetzt in Handen: Dann wann ists je gefehrlicher vnd geschwinder auff Erden zugangen / dann jetzt nach der Offenbahrung deß Antichristis? Wann ist je gröſſer Abfall gewesen / dann jetziger Abfall? da das mehrer Theyl der Welt / von erkandter Warheit wider vmb gefallen ist / vnd letzlich fellet zum Papstthumb / durch mancherley Weg / als Adiaphora, Interim, Concilium, &c. darvnter nicht ein geringer Hauff gar Epicurisch worden / daß sie weder von Gott / noch von CHRISTO / weder von der Höll / noch vom ewigen Leben / sondern von aller Religion ein lauter Gespött treiben / davon S. Augustinus also schreibt libro de Ciuitate DEI 1. c. 8. Nam Diabolus tribus annis & sex mensibus legitur, doliis suis, suorumque viribus, sæuiturus. Et tales erunt cum quibus ei belligerandum est, vt vincl tanto eius impetu, insidiisque non possint. In eorum sane qui tunc futuri sunt sanctorum atq; fidelium cœtu, quid nos sumus? quandoquidem ad illos probandos, tantus soluitur inimicus, cum quo ligato tantis periculis dimicamus.

Demnach so zwingt vnd dringt mich solche Vrsach / allerliebsten im HERREN / an euch ein getrewe Warnung zustellen / dieweil ich auß Schickung GOTTES / vom Anfang bey diesem Handel gewesen / biß auff diesen Tag / daß ich das sehr viel selber gesehen vnd gehört habe / vnd die Veränderung nach meinem geringen Verstandt vnnd Vermögen vermerckt / mit Betrachtung derselbigen Vrsachen / auff daß jhr / so dieser Händel nicht berichtet / durch den grossen Schein vnnd Ansehen der Personen / oder durch grosse Geschwindigkeit der Verenderung vnd List deß Sathans / nicht verführet werden möchtet / von dem rechten Weg vnd Göttlicher Warheit / wie wir dann sehen / daß leyder / dem gröſten vnd meisten Hauffen widerfehret / sondern daß jhr berichtet / der Händel / Erkandtnuß der Vrsachen / vnd trewliche Verwahrung mit rechten Waffen gerüstet werden möchtet / euch deß Feindes vnd Abfalls zuerwehren / Der Allmächtige vnd Barmhertzige Gott gebe vnd verleyhe gnädiglich / daß jhr vnd viel sich daran kehren / vnd von dem Bösen vnd seiner Verführung errettet / vnd erlöset werden / durch vnsern HERREN JESUM Christum / Amen.

Auff daß ich euch aber nicht lang auffhalt / wil ich den gantzen Handel / wie er sich zugetragen / auffs kürtzest / vnd doch deutlichst so mir möglich / vnd von Gott verliehen / erzehlen / vnd der Veränderung darinnen nicht vergessen.

4. Deß ersten Theils dieser Warnung erste Stück: wie Lutherus gelehrt / die Sach der Offenbahrung deß Antichrists zuführn / nicht mit dem Schwerdt / sondern mit Erkäntnuß / Betätnuß / vñ Gedult.

Als die reuelatio vnd Offenbahrung deß Antichrists / davon im Anfang Meldung geschehen / angefangen / vnnd nun einen ziemlichen Fortgang gewonnen / da seynd bald in den ersten Jahren die vernembsten Articul deß Päpstischen Rechts / darauff das Papstthumb gegründet / vnd gestanden ist / condemniret, vnd auff daß solches desto kundbahrer in der Welt würde / offentlich mit Fewer zu Wittemberg / durch D. Martinum vnd seine Gehülffen vor der Statt verbrandt worden.

Vnd bey diesem iudicio vnd condemnation, seynd die jetzigen vornembsten Theologi zu Wittemberg gestanden / vnd dem Doctor darinnen offentlich keinen Widerstandt gethan / sondern geholffen / wie die Epigrammata dazumahl offentlich außgangen / zeugen / es were dann etwas heimliches geschehen / davon mir nichts bewust.

Vnter den Vrsachen aber / warvmb das Ius Canonicum verbrandt ist / stehen auch diese eren nachfolgende Articul / welche auch mit verbrandt seyn: 1. Non est præceptum, sed consilium S. Petri, quando docuit, vt omnes homines regibus essent subiecti. 2. Quod Papa docet, iustum & licitum esse, vt Christianus vim vi repellat. 3. Quod Papa docet, inferiores & subiectos posse suis superioribus inobedientes & contumaces esse, &c. Dann D. Martinus hat alle falsche Lehr vnd Grewel deß Papsts auffdecken wollen.

5. Erstlich / mit Verdammung vnd Verbrennung deß Päpstlichē Rechtens vnnd seiner Articul.

Hat auch die Offenbahrung deß Papsts ohne Menschliche Macht vnd Schutz / nach laut der heiligen Schrifft / allein durch Gottes Krafft vnd Geist geführet / vnnd zuführen gelehret / wie er selbst zeuget / in einer trewen Warnung zu allen Christen / mit diesen Worten: Mit Gewalt werden wir dem Papst nichts abbrechen / ja mehr jhn stercken / wie es bißhero vielen ergangen ist / aber mit dem Liecht der Warheit / wann man jhn gegen CHRISTO / vnd seine Lehre gegen das Euangelium helt / da / da / fellet er vnnd wirdt zu nicht / ohne alle Mühe vnd Arbeit. Sihe mein Thun an / ich habe dem Papst / Bischoffen / Pfaffen vnd Mönchen / allein mit dem Mund ohne allen Schwerdtschlag mehr abgebrochen / dann jhnen bißher alle Keyser / Könige vnd Fürsten / mit all jhr Gewalt haben abgebrochen / warvmb das? Darvmb / daß Daniel am 8. sagt: Dieser König soll ohne Hand verstöret werden / vnd S. Paulus / Er soll mit dem Mund Christi verstöret werden.

6. Zum 2. in einer trewen Warnung an alle Christen.

Also / vnnd auff diese Weise hat D. Martinus die Offenbahrung deß Antichrists geführet / vnnd allen den jenigen gewehret / die den Papst auff andere Weise zustürmen / sich vnterfangen.

7. Zum 3. in den Schrifften wider die

Solches ist zusehen auß den Schrifften wider die Bilderstürmer / Item / auß den Schrifften wider die auffrührischen Bawren / welche das Papstthumb mit der Faust angegriffen / vnd dem Euangelio durch leibliche Gewalt die Thür auffthun wollen / sonderlich aber muß ich etliche

Bildstürmer vnd auffrührische Bauren.

„ seiner Wort anziehen / auß dem Büchlein welches Titul ist: Ermahnung zum Frieden/ꝛc. Ein
„ ander Exempel Christus selbst. Was thut er? da man jhm das Leben am Creutz nimbt / vnd da-
„ mit sein Predigampt niderlegt / darzu er gesandt war von GOTT selbst den Seelen zu gut?
„ Das thut er wie S. Petrus sagt: Er stellet es dem heim / der recht richtet: Vnd er leydet solch vn-
„ leidlich vnrecht. Vber das bahet er vor seine Verfolger vnd sprach: Vatter vergib jhnen / dann
„ sie wissen nicht was sie thun: Wo jhr nun rechte Christen seyd / müsset jhr warlich auch so thun /
„ vnnd diesem Exempel folgen / thut jhrs nicht / so lasset nur bald den Christlichen Nahmen vnnd
„ Ruhm deß Christlichen Rechts fahren / dann so seyd jhr gewißlich nicht Christen / sondern wider
„ Christum vnd sein Recht / wider Lehr vnd Exempel.

„ Wann jhrs aber thetet / so soltet jhr balde Gottes Wunder sehen / daß er euch würde helf-
„ fen / wie er Christo gethan hat / welchen er nach Vollendung seines Leydens so hat gerochen / daß
„ sein Euangelium vnnd Reich / mit Krafft / zu Troz allen seinen Feinden / durchdrang vnd vber-
„ hand nam.

„ Also würde er euch auch helffen / daß sein Euangelium mit Macht würde bey euch auffge-
„ hen / wo jhr zuvor außleydet / vnd jhm die Sach heimgebet / vnd seiner Rach erharret.

„ Nun jhr aber selbst darein fallet / vnd wollets nicht mit leyden / sondern mit der Faust erobern
„ vnd erhalten / so hindert jhr seine Rache / vnd werdets machen / daß jhr weder Euangelium noch
„ Faust erhalten werdet.

„ Ich muß mich auch / als ein gegenwertig Exempel / zu dieser Zeit mitzehlen / es hat Papst
„ vnd Keyser wider mich getobet. Nun / womit hab ichs dahin gebracht / daß je mehr Papst vnd
„ Keyser getobet haben / je mehr mein Euangelium ist fortgangen / Ich hab mit kein Schwerdt ge-
„ zuckt / noch Rache begehret / ich habe kein Rotterey noch Auffruhr angefangen / sondern der Welt-
„ lichen Obrigkeit / auch die / so das Euangelium / vnd mich verfolgt / jhr Gerahte vnd Ehr helffen
„ verthädigen / so viel ich vermocht / aber damit bin ich blieben / daß ichs GOTT gar heimge-
„ stelt / vnnd allezeit auff seine Hande trozlichen mich verlassen habe / damit hat er mich auch zu
„ troz beyde Papst vnd aller Tyranney / nicht allein bey dem Leben erhalten (welches viel / vnd bil-
„ lich für ein groß Wunder zuhalten / vnd ich auch selbst bekennen muß) sondern mein Euange-
„ lium zimmer lassen mehr vnd weiter zunehmen / Nun fallet jhr mir darein / wollet dem Euange-
„ lio helffen / vnd sehet nicht / daß jhrs damit auffs aller höhest hindert vnd verdruckt. Hæc Lu-
„ therus.

8. Zum 4. Im Büchlein vō Weltlicher Obrigkeit.

Item / als die Widersacher die Papisten / einen grossen Anhang von dem brachio secula-
„ ri, (wie sie es nennen/) als Keysern / Königen / Fürsten vnd andern gewaltigen bekommen / wi-
der diesen Theyl / so sie Lutherisch nennen / vnnd widervmb / als dieser Theyl gesehen / die grosse
Macht deß Gegentheyls der Papisten / auch auß Menschlicher Weißheit angefangen hat /
Verstendnuß vnd Bündnuß zumachen / vnd das Euangelium (welches allein Gott zustehet /
zugeben vnd zuerhalten) mit Gewalt oder Schwerdt zuschützen. Allda / wie D. Martinus den
Bawren gewehret / vnnd auß GOTTES Wort verbotten / vmbs Euangelij willen das
Schwerdt zunehmen / Also hat er auch den Fürsten gewehret vnd verbotten / wider hohe Obrig-
keit / vmbs Euangelij willen mit dem Schwerdt zustreitten. Dann also schreibet er im Büch-
„ lein: Von Weltlicher Obrigkeit: am letzten Quatern mit diesen Worten: So sprichstu dann /
„ soll dann ein Fürst nicht kriegen / oder seine Vnderthanen jhm nicht folgen in den Streit? Ant-
„ wort. Das ist eine weitleuffige Frage / aber auffs kürtzlichst Christlich hierin zufahren / sag ich /
„ daß kein Fürst wider seinen Oberherren / als den König vnd Keyser / oder sonst seinen Lehen-
„ herren kriegen soll / sondern lassen nehmen wer da nimbt / dann der Obrigkeit soll man nicht
„ widerstehen / mit Gewalt / sondern nur mit Erkandnuß der Warheit / kehret sie sich dran /
„ ists gut / wo nicht / so bist du entschuldiget / vnnd leidest Vnrecht vmb GOTTES wil-
„ len.

9. Zum 5. Im schönen Cō-fitemini.

Item / im schönen Confitemini vber den zehenden Verß: Aber im Nahmen deß HERR-
„ REN / wil ich sie zerhawen: schreibt er vnter andern also: Aber David fehlet jhr auch wider-
vmb nicht / schmeist vmb sich getrost / vnd schlug weidlich vnter sie / biß er sie mit GOTTES
Wort vberwindet vnnd bezwang / wie er hie sagt: Im Nahmen GOTTES wil ich sie zer-
„ schmeissen/ꝛc. Vnd setzte sich also zum Exempel allen glaubigen / die auch solches leyden / aber end-
„ lich siegen sollen: Aber jetzt nicht mehr mit dem Schwerdt / sondern durchs Wort vnd Schwerdt
„ GOTTES. Dann die Christenheit ficht nicht mit leiblichem Schwerdt.

10. Philippi Beyfall.

Vnd solcher Meynung ist dazumahl gewest Philippus Melanchton / wie seine offentliche
Schrifft / zu dero Zeit außgangen / zeugen. Als in seinen ersten locis communibus, durch Geor-
„ gium Spalatinum verteutscht / fol. 171. stehen diese Wort. Den Juden war gebotten / jhr Gesetz
„ mit dem Schwerdt zuvertheidigen / aber der HERR Christus gebeut nicht / das Euange-
„ lium mit dem Schwerdt zuvertheidigen / ja er hat zu Petro gesagt: Stecke ein das Schwerdt
an seinen Orth / dann wer das Schwerdt nimbt / der soll durch das Schwerdt vmbkom-
men.

„ Dann das Euangelium gibt allein die Gerechtigkeit deß Geistes / welche dem Menschen
„ mit dem Schwerdt nicht mag abgedrungen werden / als die Weltliche Gerechtigkeit. Hæc Phi-
lippus.

Weiter

Weiter als der Keyser den Reichstag zu Augspurg anno 1530. zu halten außgeschrieben/ vnd die Papisten mit dem Keyser diesem Theil hart dräuweten/hat man lange zeit vielmal disputiret/von der Frag: Ob man der ordentlichen Obrigkeit vmb deß Euangelij willen/dieweil sie dasselbe vnbillich/vnd wider Gott verfolget/möge mit Recht widerstandt thun? Allda hat D. Martinus schrifftlichen Rahtschlag gestellet * an den Churfürsten zu Sachsen/seliger gedächtnuß. In welchem Rahtschlager das Göttliche Recht/wider die geschriebene Keyserliche vnd Bäpstliche Recht angezogen hat/vnnd mit gewissen Sprüchen vnd Argumenten beweiset/daß man sich wider den Keyser vmbs Euangelij willen nicht setzen soll.

11. Zum 6. in einem geheimen Briefe oder Rahtschlage an Churf. Johansen zu Sachsen. * Sup. c. 8

Wie nun der Reichstag zu Augspurg angestellet/da hat der alte Churfürst zu Sachsen/Hertzog Johans/solchen Rahtschlag D. Martini gehorsamlich gefolget/vñ mit seinem Theil vor andern Ständen gen Augspurg/nit ohne grosse Gefahr/sich begeben vnd eyngestellt/vnd mit vnterthäniger demünger suchung deß Friedens/vnd vbergebung der gegründten Confession vnd Bekänntnuß seiner Lehre vnd Glaubens. Hat aber durch solche bekänntnuß deß Glaubens/Demuth/vnd Fried suchen/nichts erlangt/dann deß Bapstischen Hauffens deß Gegentheils groß dräwen vnd pochen auff weltliche Gewalt vnd Macht. Wie dann S. Ch. G. durch den Churfürsten von Brandenburg auffs geschwindest anzeigung geschehen ist/mit vermeldung: Daß sie Gut/Blut/ vnd alles daran setzen wollen/diese Secte zu vertilgen.

12. Zum 7. mit warnung an seine liebe Teutschen Vnd 3. brieffen an Churf. Johansen v. i Churf. Joh. Fried. zu S.

Nach solcher Recusation vnd weigerung deß Friedens bey den Widersachern/als der vnser theil gesehen/das stäte treiben deß Bapsts/hat er an D. Martinum Sententz vnd Rahtschlag nicht wollen zu frieden seyn/dieweil sie an vnsichtlicher Göttlicher Hülff allein hanget vñ gefasset ist/welches von den Weisen für närrisch angesehē/sondern habē wollen lieber/wie auch jre Widersacher/ ein sichtliche vnd greiffliche Hülff haben/die in Rossz vnd Mann/Büchsen/Waffen vñ Bestungen stehet/vnd haben also die vorige fallen lassen/vnd sich an D. Pommers opinion gehengt/welche er (wie er rühmet) gehabt/auch zu Hertzog Friderichs Churfürsten zu Sachsen zeiten. Doch ist das in heimlichen Rähten geschehen/auff daß es nicht jederman verstünde. Es ist aber nun endlich (wie es pflegt zu gehen/nach dem Sprichwort: Es wirdt nichts so klein gesponnen/es kompt an die Sonnen:) an tag kommen/vnd offenbar worden.

Wie nun der Gottselig Mann D. Martinus erfahren/daß der Widerpart keinen Fried haben wolt/sondern allein Krieg vnd Vnfried/ist er durch solche Teuffelische handlung/pochen vnd scharren deß Theils/nit ein wenig betrübt worden. Vñ als er gesehen/daß dieser Theil nit Gewalt zu leiden (nach laut seiner offentlichen Lehre vnd heimlichen Rahtschlags) sondern wider Gewalt mit Gewalt sich zu setzen/bedacht/nach D. Pommers Opinion vnd Meynung/ist er auff Mittel zu gedencken gedrungen/wie diß grosse Vnglück möchte auffgehalten werden. Dann daß es gar solte weggenommen werden/hat er wol gewust/daß das nit zu hoffen/Dieweil die Vrsachen solcher Straff beydes Theils nicht ab/sondern zunemmen vñ grösser würden. Hat derhalben wie ein rechter Pacificus oder Friedseliger/die besten Mittel/so den Krieg auffhalten möchten/zwischen diesen mächtigen Parteien in dieser höchsten Sach vor die Hand genommen/dadurch Krieg vnd Blutvergiessen zu wehren vnnd vorzukommen/wie er selber an Fürst Georgen von Anhalt geschrieben: Daß er Gott gebetten/er wolle bey seinem Leben keinen Krieg kommen lassen/vnnd sey gewiß/daß er erhöret worden. Diß ist eine grosse Christliche Tugendt/wie Christus sagt/Matthæi am 5. Selig sind die Friedfertigen/dann sie werden Gottes Kinder heissen. Es ist aber gar seltzam in der Welt/vnd besonder in den letzten Tagen/da das Widerspiel mit gewalt regieret/wie wir jetzt leider erfahren.

Es seyndt aber die besten Mittel/so die Friedfertigen gebrauchen/Land/Leuten/vnnd andern zum Frieden zu helffen/daß sie wider die bösen giftigen Zungen selten Einigkeit vnnd Friede anrichten/durch jhre heilsame gute Zunge reden allezeit das beste auff beyden seiten/mit wegnemung oder dämpffung beyderseits Mittel/so zum Krieg vnnd Blutvergiessen dienen möchten. Also siht man/wie dieser Mann Gottes auff dieselbe zeit an die Geistlichen deß Widertheils so fleissig geschrieben/mit anzeigung aller wege/so zum Frieden dienstlichen seyn möchten/ Vnd da er dadurch nichts hat können außrichten/oder schaffen/hat er durch eine ander Schrifft/ der Titel ist: Warnung D. Lutheri an seine liebe Teutschen: demselbigen Theil fein meisterlich die Mittel entzogen/darauff sie sich in jhrem bösen Fürnemmen trösten vnnd verlassen möchten. Dann da er erzehlet hat die Vrsachen/warumb seine treuwe vorige Warnung an die Geistlichen vnfruchtbar gewesen/vnnd keine statt bey dem Gegentheil finden können/setzet er von stundt an hie von das grosse Vnglück vnnd Schaden/so auß verwegerung vnnd verachtung kommen werde/mit vermeldung/daß sie sich auff seine vnd deß Euangelij Lehre nicht verlassen dürfften/dann wiewol die Lehre recht vnd gut/so könne er doch die Thäter derselbigen nicht schaffen/sintemal auch alle andere Stück derselbigen Lehre wenig halten vnnd achten/wie das alles auß diesen nachfolgenden seinen eigenen worten klar zu ersehen/welche er im jetzgemelten Büchlein setzet/litera A. 3. Wanns nun auffs aller ärgste geräht/so muß der zweyer eins geschehen/ein Krieg oder Auffruhr/vielleicht alle beyde zugleich/dann es stehet wol drauff/wo sie mit Krieg anfahen/daß sich etwan ein Fähnlein auffwerffe/vnd rotte sich ein Hauffe zusammen/ auch vnter jrem eigen Volck/daß beyde sie selbst vnd wir auch mit zu grunde gehen/dañ sie dörffen sich in solchem fall auff vnser Lehre nicht verlassen/Als seindt sie nun gewiß/daß sich niemand wi-

„ der sie seßen werde / weil wir wider die Auffruhr hart geschrieben vnnd gelehret haben / Man solle
„ auch der Tyrannen Freffel leiden / vnd sich nicht wehren / Wol uns gelehrt aber die Thäter kan ich
„ nicht schaffen / sintemal auch alle andere stück unser Lehre wenig halten vnnd achten / Würde nun
„ der Hauff unser Lehre wider die Auffruhr auch nicht halten / sonder ich weil ihr freffel vnd muht-
„ williger Krieg so vnleidliche Vrsach darzu gebe / so würde sie der Teuffel weder ich beschmeissen /
„ vnd sie gar hübsch einen blessen legen.

Auß diesen worten ist mein obgemeldte meynung wol zu vernemmen / nemlich wie er durch anzeigung der Fahr / beraubung deß Trutzes / darauff sie sich verlassen sie auffgehalten / vnnd vom Krieg abschew machen / vnd hat gleichwol in dem rechte Christliche Lehre nit verendert noch vmbgekehrt / sondern confirmirt vnd bestätiget / welches seine Discipul nach seinem Tode nit gethan / davon hernach mehr.

Vnd daß er das Gegentheil desto mehr von jrem bösen mörderischen Vornemmen möchte abschrecken / wil er nicht haben / daß die Gegenwehr deß andern theils solte auffrührisch genennet oder gescholten werden / sondern müste auß dem Rechten einen andern Namen haben / wie er dann
„ schreibt / B. 3. Weiter / wo es zum Krieg kompt da Gott vor sey / so wil ich das theil / so sich wider die
„ mördische vnd blutgirige Papisten zur Wehr setzt / nicht auffrührisch gescholten haben noch schel-
„ ten lassen / sondern wils lassen gehen vnd geschehen / daß sie es eine Nothwehre heissen / vnnd wil sie
„ damit ins Recht zu den Juristen weisen.

Das ander Stück ist jm in seinem Vornemen sehr dienstlich gewesen / dann er wol gewust / daß das weltliche vnd geistliche Recht in diesem stück dem Euangelio nicht gemäß halten / sondern vim vi repellere licet, wie die Juristen beyder Recht davon lehren vnd schreiben: Diß aber gehört eigentlich dem Gegentheil / vnd nicht seinem theil / dann wie er denselbigen geführet vnd gelehret / werden wir hernach bald hören.

Das dritte Stück vnd Mittel / dadurch er das Gegentheil vom Krieg abzuschrecken gebrauchet hat / ist / daß wo der Keyser durch den Bapst so weit verhetzt würde / daß er Mandat zu krieg ehen liesse außgehen / die reine Lehre deß Euangelij zu tilgen / daß in solchem Fall kein Mensch sich gebrauchen lassen / noch dem Keyser gehorsam sey / Dann es soll ein jeglicher gewiß wissen / daß solcher Gehorsam von Gott hart verbotten / wie er das beweiset von D. 3. an / biß schier zum ende dieses Buchs.

Es ist aber hierbey zu mercken / daß es zweyerley / vnnd ein groß Vnterscheidt sey / dem Keyser / so er wider das Euangelium mit dem Schwerdt streitten würde / nicht gehorsamen / vnnd das Euangelium mit der Gegenwehr vertheidingen. Dañ auffs erste folget Leiden vnd Verfolgung / nach der Märtyrer weise / wie die Historia S. Maurini klärlich anzeiget. Auff das ander aber folget / kriegen vnd sich wehren / wider der Märtyrer weise.

„ Das alles aber hat der Mañ Gottes darumb gethan / wie droben vermeldet / daß er der Wi-
„ dersacher toben vnd wüten möchte etwas auffhalten vnd lindern / in dem daß er jhnen die Fahr gewiesen / vnd den Troz entzogen / daß sie sich nichts verlassen dörfften auff die Christliche Lehre / vom Leiden / vnd die Sach zum Rechten vnd Juristen gewiesen / mit erklärung / wie weit man dem Keyser solt gehorsam seyn.

Dargegen hat er seinem theil auffs vätterlichst vnd getrewlichst den Krieg wider rahten / vnd gleich das Widerspiel gelehret / nemlich die alt vnnd vorige weise der H. Märtyrer / daß man ohne Auffruhr / one Krieg vnd Gegenwehr / den Glauben bekennen / vnd darüber leiden solt / dañ Glaub ohne bekäntnuß ist nit ein rechter Glaub / iuxta Psalmum: Credidi propter quod, &c. wie das klar zu sehen in dem Rahtschlag / so er dem alten Herrn / H. Johanns / Churf. zu Sachsen gegen den Reichstag zu Augspurg gestellt* hat. Vnd noch viel besser / auß den zweyen Brieffen / so er an denselben Hertzogen von dieser Sache anno 32. geschrieben* / vñ einen an den jetztgenannten Churfürsten desselbigen Jars. * In welchen Brieffen er die beyden Herren mit den besten Argumenten auffs höchste zum Friede vermahnet / mit erklärung deß vnuberwindlichē Schadens / so auß dem Krieg erfolgen würde. Vmb welcher Vrsach willen sie auch hero zu setzen nötig weren / dz man nit allein der Sachen / sondern auch der zeit gewiß würde. Dann was er mit dem Gegentheil gehandelt / ist an. 30. vnd 31. geschehen / wie das die Händel vnd Bücher klar außweisen. Was er aber mit seinem Theil gehandelt / ist anno 32. geschehen (außgenommen der Rahtschlag / welcher auch auff dem genannten Reichstag geschehen) wie das datum der Brieffe mit sich bringt.

*Tom. 6. G. Ien f. 1.
* Tom. 5. G. Ien. f. 495. 496.
* Eod. tom. 5. f. 483.

Daß aber diß deß Doctors meynung gewesen / kan ich noch mit seiner eignen Handschrifft beweisen. Dann also hat er seinem Schwager geschrieben / anno 1526.

13. Zum 8. in einem andern Brieffe.

Mein lieber Herr Doctor vñ Schwager / ich dancke euch vor die neuwe Zeitung / ich hab wol gedacht / der Reichstag würde auch nichts außrichten. Aber den Bundt wider den Keyser höre ich
„ nit gern / dann Menschen Anschläge werden (sag ich) vergehen. Also ist er auch dabey blieben / wie im andern Theil der Propositien wol zu mercken.

14. Zum 9. in einē Schmalkaldischen Rahtschluß.

So ist auch offenbar / vñ noch mit lebendigen Zeugen zu beweisen / daß auff dē grossen Bundstag zu Schmalkalden D. Martinus mit allen Theologen / so zu der zeit da gewesen / einträchtiglichen beschlossen hat (außgenommen D. Pommer) daß dem Keyser von wegen deß Euangelij mit dem Schwert nit zu widerstehen sey / wie das diejenigen zeugen / so davon wissen / derer noch etliche am Leben / vnd im ministerio seyndt / ehrliche vnd glaubwürdige Männer. Diß alles ist gewiß / vnd ohne alle Widerrede wahr vnd am tage.

Vber

Vber das alles/daß diß deß Doctoris Martini warhafftige vnd beständige Meynung gewesen sey/findet man in seiner Kirchenpostill an vielen orten/ vnd sonderlich in der Außlegung vber das Euangelium am 23. Sontag nach Trinitatis/mit diesen worten: Wie aber/wann es einmal darzu kompt/daß sich das Rädlein vmbkehren/vnd die Schuld/die sie jetzt auff vns Christen treiben/vber ire Köpff fallen wirdt/daß sie offentlich erkannt vnd verdampt/als die rechte Räuber vnd Diebe Göttlicher vnd Keyserlicher May. jren Lohn kriegen/wie solche haben sollen: Dann ob wol das Euangelium vnd Christus jnen nichts thut/als der niemands mit der Faust straffen sondern allein die Warheit sagen soll. So mögen sie aber zusehen/daß nicht andere kommen (wie ich sehr fürchte/daß jnen widerfahren wirdt) die mit der Faust dreyn greiffen/vnd sie lehren/wie man jene gelehrt hat/daß sie müsten auffhören, die Christen zu verfolgen/wie man jnen wol thun möchte/wann man wolt jres eigenen Rechts mit jnen spielen.

Dann also lehret der Bapst mit allen seinen Aposteln vnd Jüngern/Juristen vnd Theologen: Man sey nicht schuldig Gewalt zu leiden/sondern vim vi repellere licet: Das ist/man mag sich wider allerley Vnrecht vnd Gewalt wehren/billich. Dann daß Christus spricht/Matt. 5. Jr solt nit widerstreben dem Vbel/sondern so dir jemand einen Streich gibt auff einen Backen/dem biete den andern auch dar/ꝛc. Solches (sagen sie) sey nicht gebotten/sondern allein gerahten/vnd solle niemand darzu verbunden werden/Das ist gegangen durch alle hohe Schulen/Stifft vnnd Clöster/vnd stehet in allen jren Büchern/vnd thuns auch jetzt noch herlich dazu rühmen vñ vertheidigen/es sey nit not/vnrecht von jemands zu leiden/sondern man möge mit allen Ehren dem Vbel widerstreben/vnd widerschlagen/es treffe Keyser/oder wen es wolle.

Darumb geschehe jnen nach solcher dieser Lehr kein vnrecht/so man sich wider solche vnleidliche Gewalt vnd Freffel mit gewalt setzete/vnd ich/wann es geschehe/durch Gottes straff/durch jrgend einen falschen Prediger oder Rottengeist/der das Volck dahin führte/dz man solche Tyrannen zu todt schlüge/wolt ich auch nit sehr klagen/dz jnen vnrecht geschehen were/dann sie rungen auch darnach/weil sie nit allein beydes mit jrer Lehr vnd That vrsach geben zu Auffruhr vñ Krieg/sondern auch vns/die wir recht lehren/die Obrigkeit preisen vnd ehren/vnnd Auffruhr beyde mit wort vnnd that wehren/die Schuldt anlegen/vnd gerne zum Tode brächten/so sie beydes weder Gott noch Menschen geben/was sie schuldig seind/wollen darzu gekehret vnd sicher seyn/daß man nicht soll ein wort wider sie reden. Hæc auß der Kirchenpostill.

Hierauß ist zu bedencken/was diß grosse Werck der Friedfertigkeit den Mann Gottes vor Mühe vnd Arbeit gekostet. Item/was für Fahr/Neidt vnnd Hassz er derwegen auff sich laden müssen auff beyden theilen/das ist mit Gedancken nicht zu erreichen/viel weniger mit worten genugsam zu geben in diesem Leben/wie er selber gesagt hat: Daß niemand verstehen werde/was es jn gekostet biß dorthin/da alles offenbar werden wirdt/da wirdt mans allererst sehen.

Es können aber dannoch die jenigen/so Pacifici vnnd Friedfertige (der leider jetzt wenig erfunden werden) sendt gewesen/in geringen Sachen etwas davon verstehen/wann sie bedencken/was es vor Mühe hat/zweene zu vertragen/so auff einander verbittert sendt. Wie jhme aber beyde Theil gefolget/beweiset das Werck vnnd Erfahrung genugsam/Darumb sie auch hart vnnd redlich gestrafft werden/nach der Ordnung/so Gott allezeit in solchen Straffen gehalten/davon Jeremias am 25. vnnd 1. Petri 4. Es hat aber deß ersten Theils Straffe biß anhero gewäret/vnnd gehet nun deß andern Theils Straffe mit gewalt an/Vnnd werden also die Propheceyung deß Doctors häuffig vor vnsern Augen erfüllet/vnnd ist deß Jammers noch kein ende zu ersehen/ohne was man auß den Propheceyen vom jüngsten Tage haben kan/welcher Tag diesem Vnglück vnd höchsten Straffen ein rechte ende bald geben kan.

Es werden aber von vielen hart angezogen die propositiones D. Martini vom Beerwolff/als solte der Doctor dadurch alles/was bißhero bewiesen/auffheben. Darumb ich von denselben propositionibus auch etwas sagen muß/ehe ich die Verenderung punctsweise erzehle.

Es ist klar vnd offenbar/daß die jetzige Wittembergische Theologen jhre Lehr von der falschen Notwehr zu färben/dieselben propositiones vom Beerwolff/anno 1546. gestümelt haben/Teutsch lassen außgehen. So man aber die propositiones gantz vnd alle vor sich nimpt/so wirdt mans finden/daß darinn die vorgemeldte Meynung von der verbottenen Gegenwehr/in Religionssachen approbirt vnd confirmiert wirdt.

Dann der Doctor in dem ersten theil derselben propositionum, von der rechten vnd gebürlichen Notwehr handelt/welche nicht wider die ordentliche Obrigkeit ist/sondern von derselbigen erlaubet vnnd gebotten. Solche Notwehr hat der Doctor/als ein Werck der andern Taffel/von Gott erlaubt vnd gebotten.

Zum andern/lehret er von der verbottenen Defension vnd Gegenwehr/welche wider ordentliche hohe Obrigkeit fürgenommen wirdt/vnter dem Schein vnd Namen/das Euangelium zu vertheidigen. Solche Gegenwehr verwirfft vnd verdamt der Doctor gar/vnd setzt an jre statt: Confessionem vnd Creutz: nach dem Spruch Christi: Vade, vende, relinque omnia etiã ipsam animam. Darauß klar folget/dz keinem Christen vberall/weß Stands der ist/ein priuat Person/oder Vnterobrigkeit/gebühren wil/wider seine hohe ordentliche Obrigkeit propter primam tabulam, oder vmbs Euangelij willen zu streitten/oder mit Gewalt sich zu setzen/sondern ein Christ ist schuldig darumb Gewalt vnnd Vnrecht zu leiden/wie das die gantze heilige Schrifft lehret/

15. Zum 10. biß letzten/in d Kirchenpostill.

16. Wie Luther solche seine Lehre viel mühe vñ arbeit gekostet. Aber von beyder Religion Ständen/zu jrer eigener Straffe/nichts geacht worden.

17. Erinrede/wegen der schlußreden Luthers vom Beerwolff.

18. Erste antwort.

lehret/vnd die Exempel von anbegin/von dem ersten Märtyrer Habel an/biß auff den letzten. Insonderheit aber die Exempel Christi deß Haupts / vnd Vorgehers aller Heiligen/vnnd seiner Apostel/diß mit gewalt bezeugen/vnd also klar/daß kein Mensch/der ein Christ sein wil/nicht leugnen kan / darumb auch die Papistische Lehre von der Nothwehre an diesem Ort nicht geduldet kan werden / dann dardurch die heilige Schrifft gefälschet wirdt / Vnnd vnser HERR Christus / der sich mit dem Schwerdt nicht wolte vertheidigen lassen / mit seinen Aposteln vnnd Märtyrern / welche sich auch mit dem Schwerdt wider die Obrigkeit nicht gesetzet noch vertheidiget haben / verdampt werden. In summa / es gehet mit Christo vnnd seinen Aposteln / vnd Märtyrern / vnd rechtschaffenen Christen / allezeit / wie das Symbolum oder Kinderglaube/ von dem Haupt saget: Gelitten vnter Pontio Pilato: Vnnd nicht: gestritten wider Pontium Pilatum: wie das der Doctor auch anzeucht im Beerwolff / Daß der Bapst der Vrsach halb keine Macht hab/Gesetz zu stellen/darumb daß er diese Gesetz vnd Exempel Christi mit Füssen getretten vnd verwüstet hat / mit diesen worten: Præcepit enim Christus per Apostolos, quod & exemplo prio firmauit sub Pilato, obedire Magistratibus, vt notum est. Hoc cum seruarint omnes primitiuæ Ecclesiæ, Episcopi & fideles, solus & vnus Papa ausus est conculcare. Darauß ist klar / wem Doctor Pommer / Philippus / Maior / vnnd andere Discipel / auch die von Magdeburg mit jrer: hohen Fürstlichen Person: gefolget haben in dieser Lehr? dem Doctor oder dem Bapst?

Im dritten vnd letzten theil propositionum, sagt er vom Beerwolff / vnnd beweiset zu erst/ daß der Bapst kein Magistrat noch Obrigkeit sey / weder im Kirchen Regiment/ noch im weltlichen / oder Hauß Regiment / per partium diuisionis sufficientem declarationem. Darnach zeiget er öffentlich an / was er sey? Nemlich / ein verwüstendt Thier aller Göttlichen vnnd menschlichen Ordnung / darvon Daniel vnnd Paulus geweissaget haben / vnnd schleufft am ende mit diesen worten: Summa: nihil est ordinationis diuinæ & humanæ, quod hæc bellua non vastauerit. Vmb welcher einiger Vrsach willen / zeiget er an / in einem Gleichnuß vnd Exempel / wie man möge mit solchem verwüstendem vnnd verheerendem Thier vmbgehen / ohne alle Schrifft / darinnen er dann auch beharret / biß ans ende der Propositon. Derhalben lehret das letzte Stück der Propositon vom Beerwolff gar nichts von der Gegenwehr / Bündtnuß oder Krieg / so wider ordentliche Obrigkeit / von wegen der Religion vorgenommen werden wil. Viel weniger hebt solch Stück die vorige zwey / der Propositon / auff / von der zugelassenen vnnd verbottenen Nothwehr / (wie doch das mehrer theil auch der Theologen bißher verstanden haben) das da bleiben muß biß an das ende der Welt / wo anderst die rechtschaffene Kirche / welche in Christi Fußstapffen getretten / vnd ordentlich weltlich Regiment bleiben sollen / wie das gnugsamlich auß der heiligen Schrifft / vnnd sonderlich auß dem newen Testament wol zu verstehen ist.

19. Andere antwort. Vber das alles / so were die Lehre in den propositionibus wider sich selbst / vnnd nicht wider deß Bapsts Lehre / sondern gar einerley Lehre mit deß Bapsts Lehre / welche das ander theil der Propositon gar auffgehoben hat.

20. Dritte antwort. Darumb erzwinget die Noth / daß in diesem dritten Theil der Propositon / der Beerwolff etwas anders vnnd sonderlichs seyn muß / dann Gegenwehre / Nothwehre / oder Krieg / so bißhero geführet/auß der verneuwerten Lehre deß Bapsts / davon zuvor etwas gesaget ist / vnnd nochferner hernach gehandelt werden soll. Es ist aber eigentlich (wie das Gleichnuß mitbringet) ein gemeiner Tumult / auß gemeiner vnvermeidlicher Noth erwecket / wie geschicht / wann ein wütender Hundt oder Beerwolff etwan in einem Dorff / Statt oder Gegendt / vorhanden ist. Da sihet man / wie jederman / wer nur kan / ohne Verhindernuß / es sey vnten oder oben / zulauffe / dasselbige Thier zu dämpffen / wie das einem jeglichen möglich ist / vmb deß verwüstens vnd beschädigens willen. Auff diese weise wil der Doctor im letzten Theil / sey auch zu begegnen dem Bapst / vnd mit jhme zu handeln / vmb deß verheerens vnd verwüstens willen / so er in allen verordenten Hierarchien vnd ordentlichen Regimenten anricht / Das ist / in Kirchen / Landt vnnd Hauß Regiment / wie offentlich am tage. Wie nun in solchem Lauff niemands groß achtung auff den andern hat / es sey hohes oder nidriges Standes / also soll es hier auch zugehen / vnd soll ein jeglicher nichts mehr achten / dann daß solchen gemeinen Schäden gesteuret werde: Wie nun hier auch nit groß geachtet wirdt / ob jemand einen Schaden empfahe oder verletzt werde vmb der grossen Noth willen / Also sollen auch hier alle gesinnet seyn / so diesem verheerendē Thier / dem Bapst / widerstandt thun wollen. Dann solch jhr vorgenommen Werck nicht wider ordentliche Obrigkeit (welcher auch darinn / so viel möglich / verschonet soll werden) sondern wider das Thier / so alle geordente Obrigkeit verwüstet / gerichtet seyn soll.

Ob nun solcher motus vnd Tumult eben der sey / davon im 17. vnd 18. Cap. Apocalyp. geschrieben ist / der jetzunder nach diesen zweyen Kriegen / die auß menschlichen Anschlägen vnd Verbündtnussen geführt seynd / folgen möchte / befehl ich Gott vnd der zeit / vnd denen / so es besser dann ich / verstehen.

Es sey jm aber wie es kan / so ist doch das gar gewiß / daß die propositiones darumb von dem Doctor gestellet seyn worden / daß er hat wollen einen gewissen Vnterscheidt setzen zwischen zugelassener vnd verbottener Gegenwehr / Item / zwischen ordentlicher Obrigkeit vnnd dem Päpstlichen

sichrem Regiment / welches (wie er saget) kein Obrigkeit ist / auff daß ja jederman wüste in diesem Stück sich recht zu halten / ohne anlauffung wider GOTTES Ordnung vnnd Willen / dieweil er zuvor lange gesehen / die so gar grosse Verenderung vnd Empörung / so nach seinem Tode folgen würde / wie er dann das offtmals / vnd an vielen orten geweissagt hat.

Aber allhier ist die grosse geschwindigkeit deß Sathans zu mercken / in dem / daß er das jenige / so auffs beste zum Vnterricht vnd gewisser Lehre gestallt / ins Widerspiel verkehret hat / vnnd auß köstlicher Arzney dem Menschen Gifft gemacht. Welches auch der vornembsten Vrsachen eine ist / darumb ich diese Warnung vorgenommen. Es ist aber wol zugangen / daß bald nach deß Doctors Abschied von dieser Welt / der Satan hat die seinen gelehrten weisen Leute (ich meyne aber deß Doctors fürnembsten Discipel / D. Pommern / Philippum / D. Maiorem / vnd andere) durch die Philosophiam dahin bracht / daß sie durch geschmückte vnd gezierdte Rede vnnd gefärbte Argument die defenlionem an statt der Confession vnnd verbottenen Gegenwehr / gesetzt haben / darzu jnen deß Bapsts Recht viel geholffen / vñ haben solchs in die Welt mit gewalt durch öffentliche Auß schreiben / vnnd sonst getrieben / davon wir hernach ferner hören werden / dadurch sie auß geistlichen Kriegsleuten weltliche Kriegsleut gemacht / wie am tag. Vnd hat diß nicht wenig gefördert / daß solche Lehre der Vernunfft leicht zu verstehē ist / dieweil das Fleisch one das dem Creutz feindt ist / vnd die Verfolgung / so sie vmb der Religion willen zu dulden schuldig / hoch äuffmutzet / Darumb je diese falsche Lehre / wie sie S. Peter / 2. Petri 1. nennet / doctas fabulas. sehr angenem ist / welche sie durch falschen schein der Verfolgung vnd Creutz enmemmen thut. Vnd diß ist deß Satans alter Griff allezeit gewesen / dardurch er alle Abgötterey / Ketzerey vnd falsche Lehre / durch solche seine gelehrte vnnd weise Leute in die Welt gebildet vnd getrieben hat / vnnd darmit viel grosses Schadens gethan / wie wir auch hier in dieser Sache leider erfahren. Dann wie ers dahin gebracht / daß er das ordentliche weltliche Regiment (das man zu deß zeitlichen Lebens auffenthalt nicht entbehren kan) so viel die Lehre belanget / gar auffgehoben hat. Also hat er mit der Confession vnnd Creutz auch gethan / ohne welche die Kirche hier nidden auff Erden nicht seyn noch bleiben kan / da er an jhrer statt die verbottene Gegenwehr / auß deß Bapsts vnd weltlichen Rechten gesetzt hat / darumb der vornembste Streit ist. Dann vmb der verenderung der Regiment vnnd zeitlichen Straffen willen / soll die rechtschaffene gesunde Lehre vom Magistrat vnnd seinem Gehorsam / viel weniger die Lehre von der Confession vnnd Creutz / welche biß ans ende der Welt bleiben müssen / wo Regiment vnnd Kirchen bleiben soll / (wie gehört) nicht verendert oder außgelget werden / wie von der falschen Notwehrschreibern geschehen ist.

Im fall aber kein solcher Tumult wider den Bapst oder Beerwolff mehr dahinden were / so würde folgen / daß das letzte theil der Propositionen allein ein Inductio oder Eynführung in die wolverdiente Straffe seyn müste / wie es dann mit vns ein ansehen hat. Ja fast kein zweifel ist. Dann dieweil wir auß falschem Verstande deß Beerwolffs / wider helle klare Schrifft Göttliches Worts seindt auff die Gegenwehr gefallen / vnnd wider ordentliche Obrigkeit vns selbst zu schützen gekriegt haben / seindt wir redlich angelauffen / vnnd in harte Straffe kommen / daß wir nicht wissen / wie wir selbsten mit vns daran seyn. Wie aber solche eynleitung in verdiente Straff geschehe / ist klar auß heiliger Schrifft zu verstehen. 21. Vierde antwort.

Wann GOtt seinen vnwandelbaren Willen durch sein klar Wort offenbaret / so soll man sich an solchem Wort benügen lassen / vnd nicht weiter disputiren oder fragen. Dann GOTTES Wort ist nicht wie eines Menschen wort / das sich endern vnd beugen lest nach menschlichen Gedancken. Wer aber am klaren Wort GOTTES nicht gnug hat / vnnd darüber weiter disputiert oder fraget / dem wil GOTT antworten nach seines Hertzen Gedancken / jhn zu verderben / darumb / daß er Gott die Vnehre auffthut / vnd GOTT einem Menschen gleich achtet / Ezech. 14. Welcher Mensch vom Hauß Jsrael mit dem Hertzen an seinem Götzen hengt / vnd helt ob dem Ergernuß seiner Missethat / vnnd kompt zum Propheten / so wil ich der HERR / denselben antworten / wie er verdienet hat mit seiner grossen Abgötterey / auff daß das Hauß Jsrael betrogen werde in jhrem Hertzen / darumb / daß sie alle von mir gewichen sindt / durch Abgötterey. " " " " "

Also stehet / Numeri am 22. von Bileam. GOTT gibt Bileam einen Befehl / daß er nicht solte zu Balack ziehen. An solchem Befehl solte Bileam gesettigt seyn / vnd nicht weiter fragen. Dann weil Gott in seinem Wort beständig vnd vnwandelbar ist / so soll man darbey bleiben / vnd Gott nit weiter versuchen. Aber Bileam verachtet den ersten Befehl Gottes / vnd fraget zum andern mal / vnd versuchet GOtt vmb seines Geitzes vnnd Menschen Gunst willen. Darumb versucht jhn GOtt wider / vnnd heist jhn ziehen / straffet jn aber doch durch die stumme Eselin / darauff er reit / vnd durch den Engel / daß Bileam erkennet / daß er vnrecht gethan habe / damit / daß er wider den ersten Befehl GOTTes gezogen ist / vnnd wil wider vmbkehren. Diese Historia von Bileam lehret / daß / wer GOttes Wort nicht wil folgen / noch daran gesättiget seyn / der soll zu seinem selbst Ergernuß vnnd Schaden fortfahren / aber redlich anlauffen: vnd zu Boden gehen. Item / 4. Reg. 2. stehet also: Da Elia vom HERRN weggeholet ward im Wetter / sagt Elisa zu den Männern / daß sie nicht gehen Elham zu suchen. Aber die Männer seyn nicht gesättiget an diesem wort / vnnd nötigen Elisa / da stellt sich Elisa vngeberdig / vnnd sagt / sie sollen gehen /

hen: Eliam zu suchen. Aber die Männer gehen vmb sonst/suchen Eliam/vnd finden jn nit/vnd da
» sie wider kommen/spottet jr Elisa/vnd spricht: Sagt ich euch nicht/jr sollet nicht hingehen.

Gleich also lest sichs ansehen/daß in dieser Sach auch also geschehen sey. Doctor Martinus hat gelehret/geschrieben/gerahten/daß man vmbs Euangelii willen/weder Auffruhr noch Krieg/noch Gegenwehr/furnemmen solt/wie das seine Bücher vnd Rahtschläge zeugen. An solcher gewissen Lehr vnd treuwem Rahte hat man sollen gesättiget seyn. Solches aber hat man nicht gethan/sondern die Weisen vnd Gewaltigen dieses Theils vor beschwerlich geachtet (wie die Vernunfft pflegt zu thun) daß man solt in so grossem Drauwen vnnd Pochen deß andern Theils/ohne eusserliche menschliche sichtliche Hülffe vnd Schutz/allein auff Gottes vnsichtliche Hülffe stehen/Vnd derhalben auch Bündnuß/Festung/vnnd anders so zur Gegen-
» wehre dienstlich/gemacht. Haben auch auß weltlichem vnnd geistlichem Recht beaumdt zu disputieren von der Nothwehre/vnnd so lange angehalten/daß/weil sie unseren Doctor Pommern auff jhrer Meynung hatten/auch die andern Theologen in jhre Meynung gebracht haben. Dann also schreibet D. Pommer in Præfation deß Büchlems: Von der Frag die Notwehr belangendt:

» Ich Do. Pomeranus kan jetzt nicht wissen/wie auch mein Name in diese Schrifft ist kom-
» men/weil ich wol vngefährlich vor 23. Jahren meinen Sententz in diesen Sachen an H. Friede-
» rich/löblicher vnnd hoher gedächtnuß/Churfürsten zu Sachsen/viel anders geschrieben habe.
» Von dem Sententz bin ich noch nicht gewichen/dann ich hab (Gott sey gedanckt) Gottes Wort
» auß der heiligen Schrifft so gelernet/daß wann ein Engel vom Himmel mich anders wolte leh-
» ren/so wolte ich jhn verfluchen/Wie auch Paulus zun Galatern am 1. Was solten mich dann
» solche Wasserblasen/solche heimliche vnnd verfälschte Brieffe erschrecken? In demselben Jahr
» M. D. XXX. kam ich gen Lübeck/vnd war da biß ins Jahr M. D. XXXII. Da schrieb mir
» der Herr Philippus/daß die Theologi zu Wittemberg vnd die Juristen weren in dieser Sachen
» eins worden/daß sie es wolten bleiben lassen beym Keyser Recht/weil es eine weltliche Sache/die
» Mord vnd vnrechten Gewalt betrifft/wie Petrus spricht: Subiecti estote omni humanæ ordi-
» nationi. Hæc Pomeranus.

Darauß zu sehen/wie offt vnd vielmals von dieser Sache gefragt vnnd disputieret ist/biß es endlichen dahin kommen/daß das Göttliche Recht hat dem menschlichen Recht müssen
» weichen/wie Doctor Pommer schreibet: Die Theologen seindt mit den Juristen eins worden/
» vnd wollens bey dem Keyser Recht lassen bleiben. Da wirdt man one zweiffel den Nam Gottes auch mit offten Fragen (wie ich dann wol weiß) geplagt haben.

» So nun etwas/das diesem beständigen Sententz zuwider geantwortet worden/so were es
» zugangen/wie mit dem Elisa geschach/daß er jhnen antworter/wie sie es haben wollen. Das ich doch noch nicht gesehen/noch zu sehen bekommen mögen/dann der Beerwolff kan es nit seyn/wie
» gehört/vnd jetzt kurtz repetirt soll werden/dieweil so vbel zu verstehen ist/was darinn distinctissime
» vnd klar gelehret wirdt.

22. Summa der rechtē meynung Lutheri/in schlußreden vom Beerwolff.

Dann zum ersten lehret er/daß der Bapst keine Obrigkeit sey/Sed illud monstrum, de quo Daniel dicit, quod aduersatur omni Deo, etiam Deo Deorum.: Das ist/ein vastatrix bestia, aller dreyen ordentlichen Hierarchien/oder Regimenten Gottes. Wider solches verwüstend Thier möge man kriegen/sagt der Doctor/wie diese wort zeugen: Ad quod opprimendum necessarius est concursus omnium pagorum & oppidorum singulorum, & omnium virorum, etiāsi sic tandem euadat, iuxta Dan. 8. v. 2. 1. ad Thess. 2.

Zum andern/zeiget der Doctor solches Kriegs wider den Bapst vrsach an. Nemlich/daß solch kriegen wider den Bapst nit geschehen soll/seines falschen Glaubens vnd Lebens halben/wie
» seine wort außweisen: Non est enim Episcopus, neq; hæreticus, neq; princeps, neque tyrannus,
» sed vastatrix omnium, belua, sicut Daniel dicit.

Vnd daß solches deß Beerwolffs meynung sey/zeugen deß Doctors eigene wort/tom. 2. p.
» 117. Quanto rectius faceremus, si primum orationibus, imo totius vitæ mutata ratione,
» Deum propitium faceremus? Tum idolo illi Romano, Cæsar & Principes modum ponc-
» rent tyrannidis, illusionis, perditionis animarum. Nam (vt ego Propheta sum licet non au-
» diar, quod scio:) nisi Romanus Pontifex redigatur in ordinem, actum est de omni re Chri-
» stiana: fugiat (sicut Christus docuit) in montes qui potest, aut vitā homicidis Romanis cum
» fiducia offerat in mortem. Nihil in peccatum & perditionem Papatus operari potest. Quid
» vis amplius? At quis rediget eum in ordinem? Christus, illustratione aduentus sui, & non
» alius. Domine, quis credit auditui nostro? Qui habet aures audiendi audiat, & à bello Turci-
» co abstineat, denec Papæ nomen sub cœlo valet.

Aber viel klärer zeugens seine Wort im Buch: Vom Krieg wider den Türcken/litera I. ij.
» Was sollen wir dann nun thun? Sollen wir wider das Bapstheumb auch kriegen/so wol als wi-
» der den Türcken/weil einer so from ist als der ander? Antwort/Einem wie dem andern/so ge-
» schicht keinem vnrecht. Dann gleiche Sünde soll gleiche Straffe haben/Das meyne ich also/wo
» der Bapst sampt den seinen auch mit dem Schwerdt das Keyserthumb angreiffen wolte/wie der
» Türck thut/soll er so gut feyn als der Türck/wie im dann newlich auch vor Pauia geschehen ist von
» Keyser Carols Heer/Dann da stehet Gottes Vrtheil: Wer das Schwerdt nimpt/soll durchs

Schwerdts

Schwerdt vmbkommen. Dann ich wider den Türcken vnd Bapst nicht rahte zu streitten / seines Glaubens vnd Lebens halben / sondern seines mordens vnd verstörens halben. "

Letzlich hengt er daran: Daß / wo ordentliche Obrigkeit würde in dem Tumult wider den Beerwolff erregt / als ein Schutzherr desselbigen / wider sein Ampt vnd Ordnung / ergriffen vnnd beschädiget. In diesem fall (setzt der Doctor) daß jm nicht vnrecht geschehe: Nam iudex & rusticus tenentur huius monstri naturam & per sese magis, persequi, quam ipsi persecutores. Item: Nec saluat reges, principes, sed nec Cæsares, quod iactantur Ecclesiæ defensores, cum scire teneantur, quid sit Ecclesia. Diß ist nun die Summa vnd Innhalt deß letzten theils vom Beerwolff / welches nicht mit Schrifft / wie die ersten zwey / probiert vnnd confirmiert wirdt / sondern allein durch ein Gleichnuß.

Wann es nun also blieben were / wie es vom Autore gemeynet vnd gestellet ist / vnd nicht also jämmerlichen verendert vnnd zerrissen von seinen vornembsten Discipeln / so dörffte es keines Streits noch Disputation vberall. Dann wann es ein Prophecey ist / so köndte was nicht erfüllet noch erfüllet werden / wann es dem HERRN gefellet / welcher solche Sachen nicht führet / wie es den Menschen gut düncket sondern wie es jme gefällig ist. Also auch / wann es ein inductio in pœnam were allein / so köndte / das nicht erfüllet / täglich erfüllet werden. Dieweil es aber darbey nicht blieben / sondern diese Meynung gar zerrissen worden / wie gemeldt / so ists nötig anzuzeigen vnnd zu mercken / was vor Schaden darauß kommen / fernerer Schaden / so darauß folgen möchte / zu verhüten.

23. Solche meynung schicke sich nit auff beyde Defensionszüge / anno 46. vnd 52.

Daß aber die Kriege / so bißhero im Schein wider den Beerwolff geführet / die nit sendt / davon der Doctor geschrieben / beweiset auch das Werck vnd Erfahrung wol. Dann daß es der erste Krieg / so durch die Schmalkaldischen Bundsverwandten geführt / nit seyn kan / ist an dem offenbar / dz sie deß Bapsts Gliedmaß vñ Schuppen / auffs höchst verschonet haben. Dz es aber dieser jetziger Bundskrieg nit sey / ist am tag. Dañ der Beerwolff jres theils selber ist / vnd hilfft jnen / wie diese wort eines Fürsten gnugsam beweisen vnd darthun: Wir wissen euch auch freundtlich nit zu bergen / daß der Bapst sich mit dem Frantzosen vertragen / vnd nun auch vnsers theils ist. Es hat auch der König von Franckreich vnd der Bapst mit einander eine Schlacht in Italia dem Keyser kurtz verruckter tagen abgewonnen / vnd darinnen etliche viel 1000. erlegt. Gott hab lob / vnnd gebe förder mit gnaden. Darumb muß darauß gewißlich folgen / daß nit allein der gemeine hauff / sonder auch die besten vñ gelehrtesten gar verblent seyn müssen / dieweil sie diß nit sehē können noch wollen / vñ wollen gleichwol der andern Führer vnd Lehrer seyn / denen niemand sol widermucken.

24. Danck / welchē Luther vor seine treuwe lehr / vñ Melāchthone vñ dē Bäpstlichē theil davon brachte.

Vnd zwar / wie gut solche bißher es mit dem Doctor gemeynet nach seinem Tode / ist an dem wol zu mercken / dz der Principal vnd oberste Discipel / Philippus Melanchthon / das hohe Werck der Offenbarung deß Endechrists / vñ was daran hengt / mit dem vnflätigen vnd feindseligen Namen beschweret: φιλονεικία. Vnd das nicht bey deß Doctors Freunden / sondern Feinden / wie diese wort mit sich bringen / so er an. 48. gen Augspurg geschrieben hat: Tuli & antea seruitutem pene deformem, cum sæpe Lutherus magis suæ naturæ, (in qua φιλονεικία erat non exigua) quam personæ suæ vel vtilitati cōmuni seruiret, &c. Das heist ja einem solchen Præceptorn in so grossem Werck von einem Discipel redlich gelohnet. Diß hat er vmb diß Theil verdienet / durch die gröste Wolthat / so Menschen widerfahren mag. Darumb ist nicht groß wunder / daß der ander Gottloß hauff deß Widertheils / der alten weise nach / vmb dieser Lehre vnd Wercks willen / für einen Ketzer vnd Auffrührer schilt vnd verdañt / &c. Dañ also hat die Welt allwege den rechten Propheten vnd rechtschaffenen Doctoren in der Kirchen gelohnet / wie das die gantze Bibel vnd Historien bezeugen. Dieweil aber diß theils Teuffelische Lästerung vnd bitterste Verfolgung am tag ist / bedarff es keiner erklärung weiter.

25. Straff deß vndancks / gedüldig zu leiden. Vnd mit dē Magdeburgischē Theologen dem Keyser nit die hände zubinden.

Dieweil dann nun diß offenbar vnd vnleugbar ist vor allen Menschen / daß diesem GOttes Wunderman vnd Werckzeug also vbel von beyden theilen (wenig Frommer außgenommen) gelohnet worden ist / vor seine Wolthat / vnnd darüber in gemein allerley Muhtwillen vnnd Boßheit / die wie eine Sündflut mit eyngerissen seyndt / wie dann geschicht / wo die Menschen GOttes Wort verachten. So nimpt mich groß wunder / was doch die Pseudo-Theologi gedencken / so da schreyen vber Gewalt vnnd Vnrecht deren / dadurch Gott solche grosse Sünde vnnd Boßheit heimsuchet vnd straffet / vnnd lassen die Vrsachen fahren mit dem Gesetz / vnnd was darzu gehöret / dahin dann solche Straffen allezeit geordnet sollen werden / vnnd ziehen herfür dieweil zum vberflüß das weltliche Recht / das doch hierinn krafftloß ist? Als da sie sagen: Der Keyser ist von GOTT geordnet / daß er die Frommen schützen solle / Romanorum am dreyzehenden Cap. Darumb soll er vns nicht straffen. Straffet er vns aber / so ist er kein Gottes Ordnung / sondern deß Teuffels Ordnung / der jederman schuldig ist zu widerstehen. Item / der Keyser hat zugesagt bey einem Eydt / kein frembde Nation in Germanien zu führen. Darumb / dieweil er nit helt / ist man jhm wider nicht schuldig zu halten. Vnd was der blinden auß der verderbten Natur Argument mehr seind. Durch diese gleissende Argument wollen sie die Göttliche Recht auffheben / vnnd vnserm HERRN Gott die Hände binden / daß er den Keyser darumb nicht solle zur Ruten brauchen / dieweil er jhn zu einem obersten Regenten zum Schutz geordnet hat / welches gleich so hart bindet / als wann die bösen Kinder also argumentiren: Die Vätter seindt von Gott geschaffen vnd verordnet / daß sie vns ernehren vnd auffziehen sollen. Darumb thun sie vnrecht /

„ recht/daß sie Ruhten vnd Knüttel auffragen/wann wirs verdienen. Derhalben vnnd wollen wir
„ jnen widerstehen / dieweil sie wider Gottes Ordnung handeln. Darauß solt ein löblich Hauß Re-
giment werden. Was nun vor eine gute Policey vnd weltlich Regiment auß ob angezeigten Ar-
gumenten vnnd Handlungen folget/das sihet man wol. Es hat Gott nicht allein den Keyser zu
wolverdienter Straffe zur Ruhten zu gebrauchen macht/ sondern auch aller Creaturen im Him-
mel vnd Erden/ als der rechte natürliche vnnd oberste HERR vnnd Schöpffer derselbigen / ohne
alle Exnrede vnd Behelff / so darwider auffgebracht mögen werden. Ja er hat auch Macht vnd
Recht / vnnd solte es die gantze Welt verdriessen / nicht allein die Pseudo Theologos beyde Par-
ten wider einander zu führen/ vnnd einen Buben mit dem andern zu straffen/ es sey weß Stands
er wolle / vnnd eine Statt nach der andern / vnnd ein Fürstenthumb nach dem andern / durchs
Schwerdt vñ andere Straffen heimzusuchen. Endlich hat er auch Macht vmb gemeiner Vrsach
willen/die gantze Welt in einen Klumpen zu werffen / vnnd durchs Feuwer zu verendern / davon
„ S. Petrus/ 2. Petri 3. also sagt: In welchem die Himmel zergehen werden mit gressem krachen/
„ die Element aber werden zerschmeltzen/vnd die Erde vnd die Welt Werck die drinnen semd / wer-
„ dē verbrennen/ꝛc. Darumb/wie gesagt/möcht sich jemand wol verwundern/wie doch die Menschen
in solche grosse vñ versteckte Blindheit komen möchten. Aber was bedarffs viel wunders? dieweil
Gott allzeit die Welt vmb der vndanckbarkeit vnd verachtung wegē deß Euangelij seines Sons/
n it Blindheit/Jrthumb/vnnd grossen Plagen gestrafft hat/wie deß das alte Testament voll ist.
So stehet auch noch für vnsern Augen die destructio Hierosolymorum vnnd zerstreuwung der
Juden. Item / Asia, Græcia, Vngern/ꝛc. vns zur Warnung / daß wir vns vor solchen Straf-
fen hüten sollen / Aber vergebens. Dann niemands mehr Buß thun wil / noch Gott förchten.
Das sey nun von diesem Stück genug. Nun wil ich die Verenderung / so in dieser Sache her-
nach gefolget/auffs kürtzest nach einander erzehlen.

26. Epilogus deß ersten stücks dieses ersten theils.

Bißher hab ich auffs kürtzest/so mir möglich/ eine summam deß gantzen Handels erzehlet/
vnd fürnemlich angezeiget/ wie wunderlich Gott durch einen einigen Mann / gering im ansehen/
solch groß Werck gefüret/vnd den Endechrist durch seines Geistes Mund ohne leiblich Schwert
vnd menschlich Gewalt offenbaret.

Jch habe auch angezeiget/ was der Mann Gottes gelehret hat / sich in solcher offenbarung
zu halten / nemlich daß jener Theil/so dem Papst zugethan/dem Liecht deß Euangelij solt Raum
geben/vnd daß dieser Theil/so dem Euangelio anhängig / sich zu stell schicken solte zum Glauben/
Bekänntnuß/Gedult vnd Leiden.

„ Weiter hab ich angezeiget/wie beyde Theil dem Mann GOttes gar nicht gefolget/außge-
„ nommen jhrer wenige / vnnd wie die Straffen auff solche Verachtung vnd Vngehorsam gefol-
get/vnnd doch dieselbigen/ durch deß friedfertigen Mittel auffgezogen / etliche viel Jahr / das ist/
von dem Augspurgischen Reichstag an / biß zum ende seines Lebens auff Erden. Vnd wie jhm
dafür gelohnet worden.

Wer nun solches recht betrachtete vnd verstünde / der würde seine Lust daran haben/ vnnd
die grösse derselbigen erkennen/vnd mit David sagen/Psal. 111. Groß seyn die Werck deß HER-
REN/ wer jr achtet/ der hat eitel Lust dran: Vnnd sonderlich in dem Stück/daß solchs also wun-
derlich erhalten biß ans ende seines Lebens/ vnd darnach alles so bald verendert worden ist/davon
wir jetzt ein wenig handeln wollen.

27. Das ander stück deß 1. theils: Von der 1 vnrechtē weise/ da/ durch man die offenbarungssach nach Luthrodt gefürt. Nemlich vō der schwert. Vnnd wie mā Luther widrige lehr in solchem punct verleugnet/ verlassen/ verkürtzt hab.

Nicht lang nach dieses außerwehlten vnd friedfertigens seligen Todt/welcher den Riss vnd
die Straffe bey seinem Leben auffhielt/haben die Hohenpriester/Papst/ Cardinäl/Bischoffe/vnd
der gantze geistliche Hauffe/ Keyser/ König / Fürsten / vnd andere Stände/ verhetzet vnd beweget
Krieg anzufahen/vnd den andern Theil zu tilgen. Dann von stundan in Italia Hispania vnnd
Germania/Kriegsvolck bestallt vnnd angenommen/vnnd alles was mehr zum Kriege dienstlich
verordnet worden/wie das offenbar vnd am tage ist. Deßgleichen haben auch gethan dieses theils
Fürsten vnd Herren/ꝛc. vnd Bundsverwandten.

Es ist aber an diesem ort sonderlich zu mercken (dann daran am meisten gelegen) wie sich
die Discipel vnnd Lehrer / so an deß Doctors statt gebraucht worden / in dieser Sache gehalten
haben? Das ist/ob sie in deß Doctors Fußstapffen geblieben / vnd in der Lehre vnnd Rahtschlä-
gen nichts geendert / oder das Widerspiel gethan haben? Es wirdt sich aber leider allhier in der
That vnd Warheit klar befinden / daß sie nicht allein dem Doctor nicht haben nachgefolget / vnd
in seinen Fußstapffen blieben / sondern auch die Lehre vnnd Rahtschläge nicht auff einerley wei-
se / sondern etliche mal gar in das Widerspiel verkehret/ vnnd sich wie ein Rohr nach dem Winde
bewegen lassen/wie jetzundt auß jhren eigenen Schrifften vnnd worten gründtlich soll angezeiget
vnd dargethan werden.

Es ist aber allhie deß bösen Grunds nicht zu vergessen. Dann gleich wie deß Doctors Lehr
vnd Rahtschlag auß GOttes Wort vnnd auff desselbigen Warheit / die nimmermehr verendert
wirdt / wie David sagt: Veritas Domini manet in æternum: herkommen/ vnnd festiglich
bestanden ist / vnnd bleiben wirdt biß ans ende: Also ist dieser Lehrer vnnd Discipel Lehre /
thun vnnd rahten / auß menschlicher Weißheit vnnd Vernunfft / so man Philosophiam nen-
net/ vnd auß dem weltlichen vnnd geistlichen Rechte / so darauß gemacht oder gezogen / herkom-
men vnd gegründet. Wie fest aber solcher Grundt in der Noth/vnd wannes zum Treffen kompt/

heit/

fele/ gibt die Erfahrung genugsam/ wie alle Historien/ auch der Heyden/ das bezeugen! Dann wann man ansihet die höchsten vnd vortrefflichsten Leute/ als Pompeium/ Ciceronem/ vnnd dergleichen/ so findet man/ wie vnbeständig jr weisesten Rahtschläg gewesen/ vnd wie ein elend Ende darauff gefolget.

Wir wollen aber erstlich auß jhren/ der Discipel worten sehen/ wie sie Doctor Martini Lehre von dem Stück/ so die Defension oder Gegenwehr anlanget/ verkehrt haben.

28. Wz vor ein schrifft Luther/ vō Pomerano/ Melanchthone/ vnd dieser neuen Mento/ verleugnet vñ verdampt worden

Erstlich haben D. Pommer vnd Philippus Melanchthon deß D. Martins Rahtschläge an Hertzog Johans/ davon oben gemelt/ durch offentliche Schrifft verleugnet/ vnd nit allein gesagt/ daß er nit sey D. Martinus/ sondern auch als falsch/ verdampt/ wider die offentliche Warheit Gottes Worts. Vnd daß ich jhre wort setze/ so schreibt also D. Pommer in der Vorrede vber die Frag von der Notwehr/ litera C. Vnnd sage mit gutem Gewissen vor GOtt/ daß die Vrsachen vnd Schrifften/ die man nun lieset (vermūm den Rahtschlag an Hertzog Johansen Churfürsten/ welchen der Doctor gegen dem vergemelten Reichstag zu Augspurg/ anno 30. gestallt) nit gnugsam. Ja seind darzu vnrecht wider diese Notwehr/ die vnsere fromme Fürsten/ nicht wider die Obrigkeit (wie vns vnsere Mißgönner anlegen) sondern wider die Mörder/ wie GOtt vnsern Fürsten befohlen hat/ Vnd wann sie es nicht theten/ so sündigten sie wider Gott/ vnd weren nit fromme Fürsten/ ꝛc. Hæc Pomeranus.

Philippus Melanchthon vnter dem Nämen Justi Menij/ litera C. 2. schreibet also: Demnach wil vnserm Theil in keinem wege/ weder in deß Bapsts Teuffelische Gotteslästerliche Lehre vnd Abgötterey vnnd Mordt deß Vatterlands Teutscher Nation/ zu willigen/ sondern viel mehr dieses gebüren vnd gezemen/ daß sie deß Antichrists zu Rom Teuffels Lehr vnnd Abgötterey mit freyer offentlicher Bekänntnuß der Euangelischen Warheit mit aller Freudigkeit widersprechen/ vnnd zu dem auch das Vatterland wider solchen verrähterischen Mordt/ mit darstreckung alles Vermögens/ Leibs vnd Guts/ schützen vnd retten.

Item/ da er hernach die Frage setzet: Ob die Gegenwehr der Fürsten wider den Keyser recht sey/ dieweil Paulus spricht: Wer der Obrigkeit widerstehet/ der widerstehet GOttes Ordnung? Vnd da er affirmatiue geantwortet/ vnd dasselbe probiren solt durch Sprüche vnd Exempel der heiligen Schrifft/ da führet er die Heydnische Historien eyn vom Trebonio/ vom Alexandro/ Pheræo in Thessalia/ vnd deutet das wort S. Pauli: Gottes Ordnung: allein in casu iustæ iurisdictionis der Obrigkeit: Das ist/ in aller solcher Regierung/ die in das Ämt gehöret. Vñ setzet darauff ein generalem sententiam, daß sich ein jeglicher wider Gewalt schützen möge/ gezogen auß dem natürlichen Recht/ mit diesen worten: Vnnd ist allen Menschen gleich vnnd Unterthanen natürlich Recht vorbehalten/ welches auch ein Göttlich Recht ist/ nemlich ein Liecht/ das GOtt selbst in menschliche Vernunfft gepflantzet/ nemlichen in der Noth/ so einem offentliche Grausamkeit (atrox iniuria) zugefüget wirdt/ vnnd jhm von der Obrigkeit nicht geholffen wirdt/ daß jhm als dann von GOTT erlaubt ist/ sich selbst mit seiner Handt zu retten vnnd zu schützen. Ja es seyndt viel Fälle/ da solches nicht allein erlaubet/ sondern auch gebotten ist/ Als daß ein Mann sein Weib/ ein Vatter seine Kinder/ eine Herrschafft seine Unterthanen/ schütze. Item/ die Regiment seyndt ein ordentlich Ding/ darinn der Obrigkeit gleich so wol als den Unterthanen/ Ziel gesteckt ist/ vnnd ist natürliche Gegenwehr ein recht Werck/ das GOTT in die Natur gepflantzet hat/ dann das Euangelion/ das von ewiger Gerechtigkeit prediget/ wil in diesem leiblichen Leben natürlich Gesetz vnd ordentlich Regiment nicht vertilgen. Hæc Philippus.

D. Maior in dem Buch: Der Göttlichen allmächtigen Majestat Declaration wider Keyser Carln: schreibet also/ litera F. 1. Wie das Werck bezeuget/ kan er/ der Keyser/ nicht von vns/ (Göttlicher Majestat (Obrigkeit seyn. Dann die Obrigkeit/ welche von vns (GOtte) verordnet/ soll straffen das Böse/ vnd schützen das Gute/ wie oben angezeiget. Welche Obrigkeit nun das Böse schützet vnd ehret/ vnnd das Gute straffet vnd verfolget/ der verkehret vnser Ordnung/ vnd ist nicht von Gott: dann Gott Sünde vnd Gottloß Wesen nicht gefellet/ sondern vom Teuffel. Dann das nicht Gottes/ sondern deß Teuffels Ordnung ist.

Item bald hernach: Derhalben der Keyser in seiner Declaration mit vielfaltiger Repetition/ die Unverständigen damit zu erschrecken/ jrre/ vnd jme anhängig zu machen/ fälschlich vnd vergeblich rühmet/ daß er von vns (Göttlicher Majestat) oberst Haupt vnd Obrigkeit verordnet/ dañ nach dem er vnser Ordnung in weltlicher Regierung nit helt/ sondern derselbigen entgegn/ erkennen wir jnen nicht vor vnsern/ sondern deß Teuffels Diener/ welches Ordnung er führet.

Item bald hernach: Es gilt allhier nicht/ daß du dich neutralisch halten/ vnnd keinem Theil auffthun woltest/ dann du mit Leib/ Gut vnd Blut (du seyest welchs Stands du wollest/ Oberkeit oder Unterthan) Gottes Ordnung/ dz die Bösen gestrafft werden/ dz rechte Göttliche Lehr/ rechter Gottesdienst auffgerichtet werden/ schuldig bist zu helffen vnd zu erhalten. Hæc D. Maior.

Auß diesen angezogenen worten ist klar zu vernemmen/ wie diese Doctores nit allein die Lehr vnd Rahtschläg deß Doctors verendert/ vnd an die statt reiner Christlicher Lehr menschliche vnd Bäpstliche Lehr gesetzt/ sondern auch die hohe ordentliche Oberkeit gar auffgehoben/ was darauß vor vnraht/ als verenderung der gantzen H. Schrifft/ vñ zerrüttung aller ordentlichen Regiment/ vnrichtigkeit vnd schadē erfolgt/ were zu lang zu erzehlen/ weils derhalben einē jeglichen dem weiter

nachzudencken befohlen haben. Da richte nun ein jeglicher / wie warhafftig Philippus in der newen Confession deß Worts gebrauchet/oder gebrauchen könne: Non fraudus tubæ tedionum.

30. Wz massen auch die Theologi zu Magdeburg abgewichen.

Es ist aber auch zu wissen/daß in diesem Stück der verkehrten Lehr/auch die von Magdeburg gesteckt/ wie klar im andern Theil jrer Confession oder Bekänntnuß/ ꝛc. zu sehen/ Derhalben sich jhr viel verwundern / wie die Theologen haben können mit fug die von Magdeburg verdammen/ verfolgen vnd schmehen/dieweil sie/als Discipuli, so fest vber dieser Lehre gehalten/gekämpfft/vnd daran gesetzt/Leib vnnd Gut. Dann ein Discipel ja vnbillich verdampt wirdt von seinem Meister/ in der Lehre/ so er/ der Discipel/ vom Meister empfangen vnnd gelernet / auch nicht eines andern vnnd bessern vnterrichtet ist vom Meister/ Aber in diesem Exempel vnnd Werck sihet man/ was die Vnbeständigkeit bey den Lehrern vermag / so man Rohrprediger nennet / so den Mantel nach dem Wind wissen zu hangen. Dann solche verschonen niemands/ schämen sich auch nichts.

31. Verfälschung der Warnung Luthers an seine liebe Teutschen/ durch Phil. Melanchthonem.

Vber diß alles/so jetzt erzehlet/ vbertrifft weit diß Stück/so folget/ Nemlich/daß dieselbigen Matheologi oder Pseudotheologen / nicht allein jhre opiniones vnnd verkehrte Meynung in diesem Stück auß der Philosophia vnd den Rechten gezogen/sondern haben deß Doctors Lehr vnd Bücher verfälschet vnd verendert/darauß man spüren kan/daß es nit ein menschlicher Jrthum/ sondern ein Teuffliche Boßheit ist/der die Fürsten vnd Herren/vnd das gantz Volck/durch deß Doctors Martini Namen/hat wollen anfferingen/ vnd mit gewalt zu Kriegen treiben/wie dann leider auch geschehen. Daß aber diß war sey / so habe acht drauff/ das droben angezeiget ist/wie D. Pommer vnd Philippus Melanchthon deß D. Martin Rahtschlag an H. Johanns / nicht allein durch offentliche Schrifft verleugnet/sondern auch als falsch verdammet.

Darnach so hat man der Exemplar eins: Vermahnung D. Martini an seine liebe Teutschen: so bey seinem Leben außgangen / anno 31. mit einem Exemplar / so anno 46. zu Wittemberg bey Hans Lufften / in quarto nachgedruckt ist worden / mit einer Vorrede Philippi Melanchthons.

» Jm letzten Exemplar vnd Nachdruck wirstu nicht finden alle diese wort/B. 2. Nicht daß ich
» hiemit wolle jemands reitzen noch erwecken zu solcher Gegenwehr/noch sie rechtfertigen. Dan das
» ist meines Ampts nicht/viel weniger auch meines richtens oder vrtheilens / Sondern Philippus
» lest diese hindere gar aussen: Noch sie rechtfertigen. Dann das ist meines Ampts nicht. Viel we-
» niger auch meines richtens oder vrtheilens. Item B. 3 diß/da im ersten Druck stet: Aliud est in-
« uator, aliud est transgressor: Setzt Philippus: Aliud est inuator, aliud DEFENSOR. Item E.
« wirstu im nachdruck diese wort nit alle finden: Jch wil mein Gewissen vnbeschwert haben/vñ den
» Namen weder vor Gott noch der Welt tragen / daß auß meinem Raht oder Willen jemand krie-
» ge/oder sich wehre/außgenommen die jenigen/denen es befohlen ist / vnd recht darzu haben/Rom.
» 13. Dann Philippus setzt vor: Jemand kriege: diese wort: Jemand Krieg anfahe: vnd vertuschet
» die nachfolgende gantz vñ gar. Item am ende wirstu im Nachdruck diese wort nit alle finden: Be-
» zeug hier auch/daß ich nit zu Krieg/Auffruhr noch Gegenwehr wil jemand hetzen oder reitzen/son-
» dern allein zu Friede/Weil daselbst das wort: Allein: auch vertilget ist.

23. Verfälschung der Haußpostill Luth sampt Veit Dieterichs Passion Predigten/ auch durch Melanchthonem.

Item / das noch mehr ist/ist diese verkehrte Lehr in die Haußpostill deß Doctors bracht worden/vnd versteckt mit einem wunderlichen Griff/alse: Es hat Vitus Dietrich anno 45. 13. Predigten von der Passion/oder Historia vom Leiden Christi/in Druck lassen außgehen/ vñ der Frawen Baumgärtnerin zugeschrieben. da er offentlich in der Vorred bekennet/daß diese 13. Predigten nit D. Martini/sondern sein eigen semdt/mit diesen worten: Solche Historia / Erbare vnnd Tugendsame Fraw Baumgärtnerin / habe ich in euwerem Namen jetzumdt / auch andern Christen zum trost vñ besserung/wie ichs diese Fasten vber gepredigt hab/wollen in Druck außgehen lassen/ weil doch vnser gnädiger Vatter euch so ein schweres Creutz auffgelegt hat/ ꝛc. In der dritten Predigt handelt er diese Frag: Ob man deß Euangelij halben sich möge zur Gegenwehr stellen? Wer nun auff die Phrasin vnd acht derer wort achtung, der sihet von stundan/daß nicht deß D. Martini wort noch meynung/Ja auch nicht deß Vti eigene wort/sondern deß Philippi seyn. Vnd ist hierbey nicht zu vergessen/daß derselbige Sermon wider sich selbst streitet/ da in mittels deß Sermons gelehret wirdt/ daß man die Lehr mit dem Schwert solle schützen vnd vertheidigen. Stehen
» hernach am ende diese wort Es war der Lehr halben zu thun. Solchen Hadder soll man nicht/ wie
» die Papisten pflegen /mit dem Fewer oder Schwert/sondern mit der Schrifft richten vnd schlich-
» ten. Stimme nun die Pfeiffen (die Lehr soll man mit dem Schwerdt vertheidigen: Vnd: Den
» Hadder in der Lehre soll man nicht mit Fewer oder Schwerdt/sondern mit der Schrifft richten)
zusammen/So wirstu finden/obs einerley vnd eines Meisters Pfeiffen seyn.

Solche 13. Predigten aber / darinnen diese Frag vnd Handel versteckt/seindt hernach in die Haußpostill kommen/ vnd vnter deß Doctors Namen/an stat der zweyen Sermen von der Passion öffentlich in Druck außgangen nach seinem Todt/wie das ein jeglicher fleissiger Leser merken kan/Darauß zu vermercken/wie gar ein fleissig auffmercken von nöten/wer zu dieser jetzigen sälichen zeit vnverführet soll bleiben. Das sey vom ersten Theil der Verenderung vnnd der Verkehrung der Lehre von der Defension oder Gegenwehr/gnug.

33. Diser warnung ander theil: Von

Nun wollen wir zum andern theil kommen/darin sie die Sachen dieses Wercks/ von offenbarung deß Endechrists/nit wie zuvor mit Schwert vñ Notwehr geführt/sondern durch nachgeben/weichen/mitteln/vergleichen/sich vnterstandē haben/zu führen. Es ist aber im anfang allhier

wol

wol zu mercken/jre grosse Vnbeständigkeit vñ Weißheit/nemlich da sie gesehen haben/ daß die jenigen/so men in der falschen Lehre von der Gegenwehr/gefolget / Gut vnd Blut/vnd alles daran gesetzt haben / also jämmerlich in der Kluppen behangen vnnd stecken bleiben / wie behend haben sie den Wagen da wider vmbgewandt nach dem wort: Quo se fortuna vertit, eo se inclinant animi hominum: welches wort Philippus offt pflegte zu gebrauchen. Haben sich gestalt/als weren sie nie bey dem Handel gewesen/noch keinen Raht zum Krieg gegeben: Wie dann Philippus mit diesen worten an Carlwitz schreibet: Consilius de bello nunquam adhibitus sum. Item/wie vor angezogen: Non fuimus tubæ seditionum: hetten auch die nie gekannt: so sie haben helffen in den Schlamm führen / Ja das noch verdrießlicher ist / haben sie deren in jhrem grossen Jammer vnd Elend nicht verschonet/sondern mit Hohnworten vnd Spottschrifften angegriffen/wie auß diesen worten Philippi an Carlwitz/vnd dergleichen/zu mercken: Nec vero sum Stoicus. Et fortius cum Zenonis familia præliari soleo, quam nostri Duces ad Danubium præliati sunt. Darneben haben sie die Widersacher / so sie zuvor auffs höhest geschmehet / angefangen zu entschuldigen/vnd die Schuld auff D. Martinum/vnd die rechte reine Lehre zu legen/wie im anfang gnugsam gehört. Da war der Keyser kein Mörder/wie sie zuvor jn scholtẽ/sondern D. Martinus muste seyn φιλαυτικὸς. Seindt das nit verdrießliche Doctores? Seindt das nit vnbeständige vnd schädliche Seelsorger? welche/so jhnen ein Jrrweg vnd Anschlag nit geräht/ von stundan vnverschämpt einen andern Jrrweg/der dem vorigen gar zuwider/dürffen vornemen/ vnd die Leut zum theil mit schönen worten/zum theil mit gewalt/vm einer handvoll Gersten vñ bissen Brots willen/ (wie der Prophet Ezech. am 13. sagt) bereden vnd zwingen wollen/damit sie die Seelen zum Todt verurtheilen/die doch solten leben/vnd die zum Leben/die doch nit leben solten. In diesem Jrrwege nun/rahten/lehren / vnd wollen sie haben / man müste vmb Gefahr vnd Friedens willen Gott seinen Gehorsam entziehen/vnnd dem Keyser geben/ wie auß jrer Antwort auff die Proposition deß Landtags zu Leipzig gnugsam zu vernemmen/wie folget:

Die Proposition deß Landtags:

Keyſ. May. begert nit allein mit euch zu handeln/sondern auch zu erhalten/daß das Bedencken von euch angenommen werde/mit vermeldung/was auß der Wegerung folgen möchte.

Antwort der Theologen:

Vnser Bedencken stehet darauff/dz man der Kö. Key. Ma. vnserm allergnädigsten Herrn Gehorsam leiste/vnd sich also verhalte/daß jr Key. May. vnd männiglich/vnser aller Gemüht/zu Ruhe/Fried vnd Einigkeit vermercken mögen. Das rahten wir trewlich. Wollen auch vor vnser Person/so viel jmmer möglich/darzu dienen vnd vermahnen. Dañ wie etliche von vns on grundt reden vnnd schreiben / ist vnser Gemüht vnd Vornemmen zu keiner Zwyspalt oder Weiterung/ sondern zu allem dem/wie obgemeldt/gerichtet. Das zeugen wir vor GOtt/dem aller Menschen Hertzen bekannt/vnd solches soll vnd wirdt das Werck selbst außweisen. Hæc Theologi.

Auß diesen worten ist ja leichtlich vnd gnugsam zu vernemmen/daß diese Theologi/bey vnd vnter welchen auch Philippus Melanchthon/Doctor Pommer/Doctor Maior/die fürnemsten gewesen/gleich gethan haben/wie im ersten/da sie den Keyser gar auß geschlossen/vnd seiner Key. Ma. schuldigen Gehorsam entzogen haben: Also in diesem andern lassen sie Gott auch gar auſſen/ vnd berauben jn deß rechten Gehorsams/den er von allen Menschen erfordert/vnd geben jhn dem Keyser ohn einigen anhang vnnd condition. Vber das restituiren sie den Bapst mit seinen Stedern/wie diese wort Philippi ad Carlvvitzium klar geben: Multa sponte & liberaliter largior de quibus acerrime pugnarunt alii. Politiam ecclesiasticam, vt Episcopis & summo Episcopo tribuatur autoritas qua describitur in libello Augustano, conseruari opto. Fortassis sum ingenio seruili, sed tamen vere ita sentio, modestiam esse conuenientem bonis mentibus, gradus gubernatorũ non labefactare: Es würde aber allhie zu lang alle Wort/Schrifft vnd Handlung zu erzehlen/so sich in diesem theil der Verenderung zugetragen / in den priuat colloquiis mit den Bischoffen hin vnd wider: Jm Leipzigischen vnd andern Interim, Adiaphoris, Approbation deß Key. Interim, Restitution deß Bapstthumbs. Item/das gestellte Gebett auff der Canzel zu sprechen mit Hertzen vnd Munde / daß Gott den Keyser in solchem Christlichen Vornemmen wolte erhalten/vber welchem Gebett sie viel Prediger verjagt haben. Wollens vmb der kürtze willen auff diß mal bey diesem wenigen bleiben lassen.

Doch wollen wir / auff daß diß Stück desto klärer werde / hierzu setzen den rechten Grundt jhres Præceptoris, davon sie schändlich gewichen/ so da stehen in der Kirchenpostill/am 24. Sontag nach Trinitatis/vber die Epistel Coloss. 1. vnd darnach hinden anhengen/was diese Matheologi oder Pseudotheologi, von der Sach zuvor geschrieben vnd geraht haben.

Also schreibt aber D. Martinus an gemeldtem ort: Die Welt disputiert jetzt auch weißlich/ den Streit vnd Zwytracht vber der Lehre vnnd Glauben hinzulegen/vnnd Vergleichung zu machen: man solle lassen die Gelehrten/Weisen/Bischoffe/Keyser vñ Fürsten einträchtiglich schliessen/ Man könne wol zu beyden seiten etwas weichen / vnnd sey besser/daß man etliche Ding nachgebe vnnd einräume / dem man mit gutem Verstandt vnnd Deutung helffen könne / dann daß man so viel Verfolgung / Blutvergiessen/ Krieg / vnnd grewliche vnendliche Zerrüttung vnnd

1. vnrechten weise / dardurch man die offenbarungs sache nach dem Teutschen Krieg geführt / nemlich vñ nachgeben / mitelu/ weichen / vergleichen / ꝛc.

34. Wz Luth. vnd die von jm abgefallene Jünger selbst/zuvor von solchen nachzugebẽ/ mitelu/ vergleichen / gehalten

„ Zerstörung laß geschehen. Aber es fehlet hier auch im Verstandt / welcher zeuget auß GOttes
„ Wort/daß Gott nicht haben wil/solch Flickwerck zu machen/sondern die Lehr/Glauben vnd Got-
„ tesdienst rein vnd lauter nach seinem Wort zu behalten/ vnnd den Menschen Verstandt / eigen
„ Gutdüncken / oder Klugheit / nit dareyn zu mengen / so gibt vns die Schrifft diese Regel: Man
„ soll GOtt mehr gehorchen dann den Menschen. Darumb muß man hier nicht ansehen noch fol-
„ gen/ was menschliche Weißheit oder Raht vorgibt / sondern GOTTES Willen vor Augen
„ haben/ in seinem Wort vns gezeiget/ demselbigen folgen/ vnd dabey bleiben/ es betreffe Todt oder
„ Leben / böses oder gutes. Entstehet etwan Krieg oder ander Vnglück darüber / so rede mit jhm
„ darumb/ der da wil vnd heisset also lehren vnd glauben. Dann es ist ja nicht vnser thun/noch von
„ vns erdacht oder auffbracht / so seyndt wir nicht darzu gefordert / daß wir von seinem Willen dis-
„ putiren/ oder recht/ oder zu halten sey.

„ Wil er lassen darob Verfolgung vnd anders gehen/zur versuchung vnd erfahrung derer/so
„ rechtschaffene Christen seindt/vnnd Straffe der Vndanckbaren / so gehees. Wo nicht/so hat er
„ wol so viel Marck in Füssen/daß er kan wehren vnnd erhalten/daß es nit muß vntergehen/damit
„ man sehe/daß es von jm sey/wie er bißher (Gott lob) bey vns gethan vnd geholffen/daß vnser Wi-
„ dersacher an vns nicht haben müssen thun/was sie gerne gewolt hetten/da wir/wo wir jhnen gewi-
„ chen/vnd gehorcht hetten/weren wir auch in jhre Lügen vnd Verderben geführet. Also kan vnnd
„ wirdt er noch wol thun/ wo wir rechtschaffen vnd trewlich mit der Sachen vmbgiengen / GOttes
„ Wort förderten vnd ehreten/ vnd nicht vndanckbar würden / noch anders vnter dem Schein vnd
„ Namen Gottes Worts sucheten.

Philippus Melanchthon in der Vorrede / vber die Warnung D. Martini Lutheri an sei-
„ ne liebe Teutschen/litera A. 2. vnd 3. Dieses wollen jetzundt in Teutschen Landen alle Gottsfürch-
„ tigen bey sich ernstlichen betrachten/vnd sich erinnern/was sie Gott in dieser schrecklichen Kriegs-
„ rüstung schuldig seindt / Dann nach dem offentlichen ist / daß der Bapst zu diesem Krieg solche
„ Hülffe thut mit Gelt vnd Kriegsvolck/ist nicht zweiffel / die Sache ist von jhme vernemlichen da-
„ hin vermeynet / rechte Lehre / so in vnsern Kirchen geprediget wirdt / außzurotten / seine Abgöt-
„ terey vnd Jrthumb mit Blutvergiessen vnd Mordt/ vnd ewiger verwüstung Teutscher Nation/
„ vnnd zerreissung der Thur vnnd Fürstlichen Häusern widerumb auffzurichten/ vnnd ewiglich zu
„ stercken.

„ Was nun in solchem ein jeder ehrlicher Mann zu thun schuldig ist / können sich alle Gotts-
„ fürchtige leichtlich erinnern / nemlichen daß sie nicht Hülffe thun / Abgötterey zu stercken/ wie ge-
„ schrieben stehet: Du solt dich nicht frembder Sünden theilhafftig machen.

„ Item/ 2. Cor. 6. Jr sollet den Vngläubigen nicht helffen (verstehe Abgötterey zu stercken)
Dann wie kan Christus vnd Belial sich zusammen fügen? Vnd wie ists ziemlich/daß Götzen in
den Tempel Gottes gesetzt werden? Jhr aber seydt der Tempel deß lebendigen Gottes / wie GOtt
spricht / Jch wil in jnen wohnen/vnd in jhnen wandeln/vnd wil jhr Gott seyn / darumb gehet auß
von jnen/vnd sondert euch ab/spricht der HERR.

„ Item litera B. 1. Daß aber etliche schreyen/der Keyser wolte gerne ein gute einträchtige Ord-
„ nung machen / er könne aber nicht darzu kommen / er müsse zuvorn etliche harte Köpffe / Prædi-
„ canten / Fürsten vnnd Regenten auffräumen / Das ist ja zumal ein lieblicher anfang / zu einer
„ Christlichen Reformation / vnnd wie die Reformation seyn wirdt / ist leichtlich auß den vorigen
„ Handlungen/ auß dem verbrennen / auß deß Concilij zu Trident newlicher Session / vnnd auß
„ den Artickeln zu Löven gedicht/zu achten/ Die alten Jrthumb werden sie ein wenig endern/ vnnd
„ die Abgötterey bestättigen. Jst doch vnsere Lehr am tage / vnnd müssen alle Verständige / so
„ nicht in jhr Gewissen reden wollen / bekennen / daß viel hoher Artickel der gantzen Christenheit nö-
„ tig/recht vnd recht erkläret seindt / davon zuvor grosse schädliche Jrthumb in aller Welt gepredi-
„ get worden. Dieweil mir nun dieselbige offentliche Göttliche Warheit nicht verläugnen wollen/
„ so müssen wir harte Köpffe haben.

„ Item/in einer Schrifft im Namen D. Johann Bugenhagen/Pomerani/an alle Pastorn
„ vnd Prediger/von diesem Krieg geschrieben: Dagegen aber ist gewiß/daß die Feinde / vnd alle so
„ jnen Hülffe thun/wider Gott streitten/vnd sich schuldig machen an allem vnschuldigen Blut/das
„ vmb der rechten Lehr vergossen ist/von Abel an/ wie vnser Heylandt Christus spricht / Luc. am 11.
„ Von euch wirdt das Blut aller Heiligen/das vergossen ist von Abel an/ꝛc. gefordert werden. Nun
„ ist offentlich/daß sie nun viel Jahr her viel warhafftiger Gliedmaß Christi / die in allen Artickeln
„ Christlicher Lehre rein/vnd im Leben vnsträfflich gewesen seindt/grausamlich wider Gottes Wort
„ ermordet haben. Von diesem Blut seyn sie truncken worden vnd erhitziget/vnnd werden je lenger
„ je Blutdürstiger / eilen jetzundt weiter / rechte Christliche Prediger / Weiber / Kinder / vnnd an-
„ dere / zu morden. Das wollen alle ehrliche Männer bedencken / vnnd zu solchem Mordt nicht
„ helffen/ daß sie sich nicht schuldig machen an den vorigen / jetzigen vnnd künfftigen / grossen vnnd
„ mancherley Sünden/Abgötterey/Gottslästerung/Mordt/Vnzucht vnd Lügen dieser vnser Fein-
„ de/ꝛc. Hæc Philippus.

„ D. Pommer/an die löbliche Nachbarschafft/Böhmen/Schlesien vnd Lusatien / litera B. 2.
„ Dann so er (der Keyser) nicht dieser Religion seindt were/ so solte er billich sein Gemüht eröffenen.
„ Vnnd daß gesagt wirdt: Er wirdt sich noch wol erklären / wann nun das Concilium zu Trident

prece-

procedirt: Eben diese Erklärung zeiget an / welche Religion der Keyser / vnnd andere / die seinen Krieg billigen / gern haben wollen / Nemblich daß Mißbrauch der Messen vnd Heyligen / vnd andere mehr die vornembsten Jrthumb vnnd Abgöttereyen bestettigt würden / möchten vielleicht mit etlichen eine geflickte dispensation machen.

Item B. 2. Der streitigen Religion Sachen seynd viel zu groß vnnd wichtig / daß gantzer Christenheit zuhelffen / vnnd darumb in grosser GOTTES Forcht / vnnd damit ein vngefangene freundliche / Christliche Vnterredung davon zuhalten nöhtig were / darauff hette der Keyser gedencken sollen / nicht solche grosse Sachen zuvermunckeln / vnnd in Sack zustossen / GOTT vnnd seine Warheit nicht also dempffen lassen / wie die Weisen meinen. Hæc D. Pommer.

D. Maior in dem Büchlein / der Allmächtigen Göttlichen Majestät Declaration / wider Keyser Carl / Lit. C. 3 schreibt also: Nachdem aber Keyser Carl sich mit vnserm Feinde / dem Antichrist vnnd seinem Cörper / vnnd gantzem Teuffelischen Reich zu Rom / wider vns vnnd vnsere heylige Christliche Gemeine / welche auff dem Grundt der Apostel vnnd Propheten / da CHRISTUS Jesus der Eckstein / erbauwet ist / vnnd rein Wort vnnd rechten Brauch der Sacramenten / erhelt vnd bekennet / sich verbunden / wie solches gegenwertige von dem Pavst geschickte Volck vnnd Gelt / vnnd seine Brieffe an die Eydgnoßschafft in Schweitz offentlich / vnnd in der That bezeugt: Er auch vnsers Feindes deß Teuffels vnnd Antichrists Abgötterey vnnd falsche Lehre durch seine eygen Schreiben deß Pavsts Sophisten zu Löuen propositiones, vnnd deß jetzgehaltenen Colloquii zu Regenspurg / seiner Pfaffen vnd Mönche erlogenen Bericht vnnd Gotteslästerliche Lehre approbiret / vnnd bestettiget / vnnd so viel Jahr / eran / viel vnschuldiges Bluts / wie oben vermeldet / vnd in gantz Teutschlandt rüchtig / im Niderlandt der rechten Lehr halben / vergossen / vnter dem Schein / als weren sie Widertäuffer / Auffrührer vnd dergleichen.

Item, litera D. 3. Dieweil dann obgedachte / jhre erzeigten Vngehorsam / Rebellion / Abgötterey / Seel Mörderey / Christliches Blutes Vergiessung / vnnd Zerrüttung Friedens vnd Rechtens / falsche Lehre / falsche Gottesdienst / Vnrecht vnnd Verletzung vnserer Göttlichen Majestät vnd Hochheit / vnnd andere jhre muhtwillige / freuentliche / gewaltsame Handlung / allenthalben offenbahr / Landtkündig vnnd am Tage ligen / deren sich auch der genandte Keyser vnnd Pavst / mit keinem Grundt / Fug vnnd Schein / entschuldigen vnnd beschönen können / auch ohne das keine Vnterweisung / Vermahnung vnnd Straff vnser heyligen Göttlichen Schrifft vber sich leyden wollen / sondern dieselbige auß verstocktem Hertzen / gestracks verwerffen / vnnd verdammen / vnnd selbst nach jhrem Gefallen / Kirchenlehre vnnd Gottesdienst / ohne / vnnd wider vnsern Befelch erdichten / vnnd auffrichten / vnd also vns an vnser Göttlichen Hochheit vnd Gewalt greiffen / vnnd sich derselbigen vnterziehen / ja (wie vnser lieber Prophet Daniel geweissaget hat) sie wollen selbst Gott seyn / dann das ist von vnser Weissagung vnd Prophecey: Daniel. 12. 2c.

Hæc D. Maior.

So nun die Pseudotheologi zuvor gesehen / was deß Keysers Meynung ist / vnnd in die gantze Welt solches geschrieben / wie kompts / daß sie es nicht mehr sehen wollen? Vnnd so die Theologi zuver gerahten haben / man solle Abgötterey fliehen / wie kompts / daß sie nun rahten / man solle dem Keyser zu gefallen / das Interim oder dergleichen annehmen? Sed iustus es, Domine, & iustum est iudicium tuum. Sic enim cadere debent, qui non solum similes, sed superiores esse volunt altissimo, & pacti DEI sui obliuiscuntur.

Darauß ist nun klar genug / wie genandte Discipul deß Doctors / nach dem sie von dem rechten Weg getretten / so sie von jhm empfangen / die Sach auff zweyerley widerwertige Wege bißher getrieben haben / welche beyde jrrig seynd / wie bewiesen. Doch nicht auff einmahl zugleich / sondern nachdem sich die Herrschafft verändert hat / dann sie die Lehre nach dem Herren richten / vnd nicht nach Gott.

Nun wollen wir ein wenig handelen von dem dritten Wege / welcher / wie eine Eule zum theil noch in der Nacht wandelt / wirdt aber baldt an das Liecht kommen.

Es helt sich aber damit also / so viel noch zur Zeit davon gewiß: Nachdem obgenandte Lehrer gesehen / vnd erfahren / daß der ander Weg auch nicht hat wollen thun / mit dem weichen vnnd reconciliiren / (dann darauß nichts dann Schande vnnd Schaden kommen) darzu sie vermerckt / daß jhre Herren einen andern Weg fürhaben / sich auß solcher Schande zu wircken / ein groß fœdus oder Bündnuß mit Königen / Fürsten vnnd Ständen gemacht / welches den Schmalkaldischen Bundt weit vbertreffen soll / haben sie von stundt an / jhrer vorigen weiß nach / eine newe Confession oder Alcoran gestellt / vnd der Confœderaten oder Bundsgenossen / auch der Superattendenten vota colligiret, vnnd subscribiren lassen / damit den Sachen zuhelffen / vnd fortzutreiben gedacht. Vnd ist hierinnen auff dißmahl diß zumercken / daß / wie sie in dem andern Wege zuvor decliniret haben von der Augspurgischen Confession dem Gegentheil zugefallen / vmb der reconciliation willen: Also tretten sie fein leiß widervmb herzu /

35. Dieser vnd nůg 3. theil: Von d dritten / jedoch noch etwas verborgener weise / die offenbarungs Sach durch eine newe Confession zutreiben. Auch was vor Gefahr auß dem andern defensionzug zubesorgen.

„ vnd condemniren nicht wenig Artickl/ so sie zuvor approbiret/ vnd wider auffgericht haben/ da sie
„ von den adiaphoris geschrieben haben. Darauß abermahl offenbahr wirdt / jhre grosse Unbe-
„ ständigkeit vnd grundtloß Wesen / in der rechten Göttlichen Warheit / welche vnwandelbar ist
vnd bleibt in Ewigkeit / was aber darvon tritt / muß zu Schanden werden / wie man in dieser
Handlung vnd Historien ersehret/ vnd noch besser erfahren wirdt.

Auff daß aber ein Christ / in dieser gefehrlichen / vnd geschwinden Sache / ein wenig sehen könne/ wie es darvmb gelegen/ vnd sich wol vorzusehen habe/ will ich zwey Wort/ so ich von zweyen hohen Personen gehöret / von diesen Sachen anzeigen. Es hat sich vngefährlich vor ein viertel Jahr zugetragen / daß solcher Sachen gedacht worden/ vnd eine Person herauß gefahren / vnd
„ zu mir gesagt: Dieweil der Keyser den Papst zur Hülff nehme / warvmb sie den Türcken / vmb
„ Hülff anzuruffen / nicht fug vnd recht haben solten? Vor einem Monat aber / hatt eine andere
„ Person gegen mir gesagt: Glaubt jhr auch / daß der Türck mit dem Frantzosen verbunden sey?
„ Vnd da ich Ja darzu gesprochen / hat er baldt geantwortet: So könnet jhr gedencken / was
„ auß dem Spiel werden will? Hierauß nun nicht ohne Grund folgen kan/ daß auß diesem Han-
del nichts / dann die gröste Gefahr vnd Beschwerung / endtlich folgen muß. Dann es falle auff welchen Theyl es wolle / so haben wir entweder den Papst oder Türcken / oder alle beyde zugleich zu Herren / wie das D. Martinus zuvor lang an vielen Orten von deß Teutschlands Verwüstung vnnd Verkehrung prognosticiret hat. Ich muß aber allhie einen Ort oder zween anzeigen/ so da sehr hell vnd klar seynd/ vnd stehen in Commentariis in Genesin am 14. Capitel. Die
„ Wort lauten also: Habes hic descriptam faciem mundi, qui non solum obliuiscitur verbi
„ Dei, sed etiam illud contemnit: Igitur inuoluitur dignis pœnis. Accidet autem idem Ger-
„ maniæ, me mortuo, siquidem adhuc viuens multa indigna audire & videre cogor, quæ sine
„ grauibus pœnis non abibunt.

„ Item/ nicht lang hernach folgen diese Wort: Sicut igitur pij emendantur flagello Dei:
„ Ita impij post calamitates fiunt deteriores, & cogunt Deum ad extrema supplicia, vt peni-
„ tus subuertantur. Sic nostro tempore Græcia per Turcam vastata & euersa est. Sic cum Ger-
„ manis fiet, virtute Ducum suorum non defendentur: Dann sie es auch vbermachen / wie die
„ Griechen gethan haben: Zu dem wollen es die Fürsten vnd Herren (wie der Doctor in der Kir-
chen Postill vber das Euangelium am 10. Sontag nach Trinitatis / allein mit dem Schwerdt hinauß führen/ greiffen Gott zu frech in den Bart/ der wirdt sie auch auff das Maul schlagen.

Dieweil dann nun die Sachen / wie jetzt gehört/ so gar gefährlich stehen / vnd von Stundt zu Stundt jmmer ärger vnnd gefährlicher werden / nicht allein in der Veränderung der Regiment / welche schier auffs höhest kommen / sondern vielmehr der Lehre vnd rechten Religion halben / welche schier gar außgelöschet / vnd Teutschlandt fast gar entzogen/ dann Christus (leyder) zu vnser Zeit nicht viel reiner Herbergen / oder Predigt Stül mehr hat / offentlich / dann es selber alles Contaminiret vnd beschmeist / entweder mit der Abgötterey deß Bapsts von Alters hero/ oder mit dem Newen Interim, adiaphoris vnd dergleichen / oder Epicurisch asotia, wie das wilde Sewische vnd vnfletige Wesen/ der Teutschen / mit der That gnugsam beweist. Derhalben so wil einem jeglichen Christen Auffsehens wol vonnöhten seyn / der nicht gern wolte mit der Welt verführet/ vnd in endtliches Verderben kommen/ daß er seine Sache gewiß fasse / vnd nach dem eröffneten Wort Gottes/ vnd sonderlich/ so durch den heyligen Geist/ biß auff diese Zeit gegeben/ durch die Propheten / Christum vnd die Aposteln / vnd recht applicuret durch den Geist D. Martini Lutheri, welcher vmb deß Antichrists willen / vnnd dieser letzten Gefahr erwecket ist worden/ wie wir auß dem ersten Theil zusehen haben.

36. Wie jhme dann ein Christ thun soll/ der von dem rechten Weg der Lehr / nicht verführt werden will?

Es möchte nun einer sagen / wie thu ich jhm dann / daß ich nicht verführet vnnd betrogen werde/ dieweil es jetzo so gefehrlich in der Welt stehet / daß auch die Außerwehlten/ (wie Christus saget) wo es möglich were / verführet werden möchten / wie auß dieser Handlung dieser gelehrtesten / vnnd im Ansehen der heyligsten auch zuvernehmen? Antwort / thu jhm also / wie dich der HERR Christus selber gelehret hat / Matthæi 7. in gemein auff alle Zeit mit diesen Worten: Sehet euch vor / für den falschen Propheten. Darnach insonderheit von der letzigen Zeit/ Matthæi 24. vnd Lucæ 21. Sehet zu / daß euch niemandt verführe / dann es werden viel kommen / vnter meinem Nahmen vnd sagen: Ich bin Christus / vnd werden viel verführen. Das geschicht / wann du stracks auff GOTTES Wort gut Achtung gibst / das fleissig bewegest/ vnd behaltest in deinem Hertzen / wie Maria die Mutter deß HERREN gethan hat / darvon
„ Lucæ am 2. Vnd hernach / wann es darzu kompt / dich williglich vmb deß Worts vnnd ewigen
Lebens willen / ergebest in Verfolgung / auch endtlich in den Todt / vnd stellest vnd befihlest / Leib/ Leben / Ehr/ Gut / Weib / Kind / Vatter / Mutter / Rache vnd Rettung / vnd alles / in GOT-
„ TES willen / vnnd Schutz allein / darvon S. Petrus lehret 1. Petri 4. mit diesen Worten:
„ Darvmb / welche da leyden nach GOTTES willen / die sollen jhm jhre Seele befehlen / als
„ dem trewen Schöpffer in guten Wercken. Darzu gehöret aber Gedult / deßgleichen auch ein
embsig Christlich Gebett/ ohne vnterlaß/ wie der HERR auch lehret an dem Ort Lucæ in diesen
„ Worten: So seyd nun wacker allezeit vnd betet / daß jhr würdig werden möget zu entfliehen/
„ diesem allen das geschehen soll/ vnd zustehen vor deß Menschen Sohn. Darvber must du auch
gut Achtung geben / daß du sonst nichts anders annehmest / es habe Schein / wie es wolle / von

Personen

Personen oder sonst / dann also lehret der 119. Psalm: Dein Wort ist meiner Füsse Leuchte / vnd ein Liecht auff meinem Wege. Vnd vmb deß Göttlichen Worts willen allein / vnnd nicht vmb eygener Person / oder Creatur willen mustu alles thun / vnnd leyden. Dann wer das Wort an jhme selbst nicht auffnimbt (spricht D. Martinus / vber das Euangelium Lucæ am 2. am Christtag in der Kirchen Postill) der nimbts nimmermehr auff vmb der Predigt willen / wann jhm gleich alle Engel predigten / vnnd wer es auffnimbt vmb deß Predigers willen / der glaubt nicht dem Wort / auch nicht an GOTT / sondern er glaubet dem Prediger / vnnd an den Prediger / darumb bestehet sein Glaube auch nicht lang. Wer aber dem Wort glaubt / der achtet nicht wie die Person ist / die das Wort sagt / vnnd ehret auch nicht das Wort vmb der Person willen / sondern widervmb die Person ehret er vmb deß Worts willen / setzt jmmer die Person vnter das Wort / vnnd ob die Person vntergieng / oder gleich vom Glauben fiele / vnnd anderst predigte / so läst er ehe die Person / wie vnnd wann es mag vnnd wil / das ist auch der rechte Vnterscheydt deß Göttlichen vnnd Menschlichen Glaubens / daß der Menschliche Glaube hafftet auff der Person / glaubt / trawet vnnd ehret das Wort / nicht vmb deß willen der es gesagt hat / sondern er fühlet / daß so gewiß wahr ist / daß jhn niemandt darvon mehr reissen kan / wann es gleich derselbige Prediger thäte / das wirdt bewesen an den Samaritanen Johan. 4. da sie zum ersten von Christo gehöret hatten / das Heydnische Weiblein / vnd auff jhr Wort zu Christo auß der Statt giengen / da sie jhn selbst höreten / sprachen sie zu dem Weibe / Nun glauben wir nicht mehr vmb deiner Rede willen / dann wir erkennen nun selbst daß dis ist der Welt Heylandt.

Widervmb / alle die Christo glaubeten vmb seiner Person vnnd Wunderzeichen willen / die fielen alle ab / da er gecreutzigt ward. Also ists jetzt vnnd allezeit gewesen / das Wort vor sich selbst ohn alles Auffsehen der Person / muß dem Hertzen gnug thun / den Menschen beschliessen vnnd begreiffen / daß er gleich darinnen gefangen / fühlet / wie wahr vnnd recht es sey / wann gleich alle Welt / alle Engel / alle Fürsten der Hellen anderst sagten / als er zuweilen versucht seine Außerwehlten / vnnd stellet sich als wolle er anderst / dann er vorhin gesagt hat / wie dem Abraham geschach / da er seinen Sohn Isaac geheissen ward opffern / vnnd Jacob in seinem Kampff mit dem Engel / vnnd David da er verjagt ward vom Absalon seinem Sohn.

Vmb der Vrsach willen sagt er auch in der Außlegung deß Euangelij / an der heyligen drey König Tage / in der Kirchen Postill also: Daher kompt die gute Lehre / daß man die bösen Bischöffe vnnd Priester eben so wol hören solt / als die frommen / vnnd nicht nach jhrem leben / sondern nach der Lehre sich richten / doch / daß die Lehre sey lauter Schrifft vnd nicht Menschen Tand / dann gleich wie man der Schrifft Lehre hören soll / wann sie gleich Herodes sagt / vnd eytel Mord darneben thet / also soll man widervmb Menschen Lehre nicht hören / wann sie gleich S. Peter / Paul oder ein Engel sagt / vnd schlackt vnnd schlost eytel Wunderzeichen. Darneben auch so ist droben gesagt / wie die Heyligen vielmahl jrren vnd ärgerlich seynd / in Menschlichen Lehren vnd Wercken.

Darumb wil GOTT nicht / daß wir auff jhre Engel / sondern auff seine Schrifft sehen sollen / auß welcher Vrsach er verhengt / daß die Heyligen offt Menschen Lehre / vnnd Werck jürlegen / widervmb schafft er / daß die vnheyligen offt die lautere vnnd klare Schrifft lehren / daß er vns je auff beyden Seiten wol bewahrt vor beyden Ergernussen / zur lincken Hand in dem bösen Leben der vnheyligen / zur rechten Hand in dem schönen gleissenden Leben der heyligen / Dann wo du nicht auff die blosse Schrifft siehest / so ist der heyligen Leben zehenmahl schädlicher / gefährlicher vnnd ärgerlicher / dann der vnheyligen / darumb / daß sie böse grobe Sünde thun / die leichtlich zuerkennen vnnd zumeiden seynd / aber die heyligen führen subtil vnd hüpschen Schein in Menschen Lehren / der auch die Außerwehleten möchte verführen / wie Christus sagt Matthæi 24.

Letzlich must du auch wol zusehen / daß dir an dem Wort nicht ein kleiner Titel oder Iota außgelassen / verruckt oder verändert werde. Dann was daran gelegen ist / kanst du wol verstehen an dem kleinen / vnnd in diesem kleinen Sprüchlein / Gebet dem Keyser was deß Keysers ist / vnnd GOTT was GOTTES ist. Vnd an der Anfechtung / da der Sathan Christo selber die Schrifft zerstümmelt / vorgelegt / Matthæi am 4. Capitel. Sihe mit diesen vnd dergleichen Stücken must du gerüstet seyn / wilt du zu dieser gefährlichen Zeit vnverführet bleiben. Darzu helffe vns allen vnser lieber HERR vnd Heyland Jesus Christus / Amen.

Ein

Ein Gebett D. Martin Luthers.

37. Gebetlein Lutheri wider die falsche Lehrer.

HERRE Gott / all zu sehr zerrissen / all zu sehr zertretten / O HERR Christe / all zu wüste / vnd verlassen seynd wir elenden Menschen / in diesen letzten Tagen deß Zorns. Vnser Hirten seynd Wölffe / vnsere Wächter seynd Verrähter / vnsere Schutzherren seynd Feinde / vnsere Vätter seynd Mörder / vnd vnsere Lehrer seynd Verführer / ach / ach / wann? wann? wann? will dein gestrenger Zorn aufhören?

38. Trost.

Doch haben wir (die wir auff vnsern HERRN / Heupt vnd König / Achtung geben) auch in dieser letzten vnd gefährlichen Zeit / Trost / wie alle Gläubigen vor vns gehabt haben / zu allen Zeiten in allerley gemeinen Straffen. Dann also sagt vnser HERR Jesus Christus / Lucæ am vier vnd zwantzigsten. „ Wann aber dieses anfehet zugeschehen / so sehet auff / vnd „ hebet ewere Häupter auff / darumb / daß sich ewer Erlösung nahet. Item, vobiscum sum omni- „ bus diebus vsque ad consummationem seculi. In diesen Trost / wil ich hier mit dieser Warnung alle fromme vnd bedrengte Christen gewiesen haben / welcher auch am Ende der Welt / vns allen auff das höhest vonnöhten / Dieweil die Sünde auffs aller grewlichst vberhandt genommen haben / vnd neben der Sünde nicht allein das erste Theyl der Straff / nemblich Beraubung deß Worts / reiner Lehre / vnd rechten Gottesdiensts / sondern auch das ander Theyl derselbigen Pestilentz / Krieg / Tewrung / gar vberhandt haben / ist doch derowegen den Glaubigen noht / ein starcker Trutz vnd Trost / wider alle beyde Straffen vmb der Sünde willen. Ach HERR Gott vom Himmel / wo seynd dann nun die Wasserströhme / die billich vnsere Augen weinen solten / in dieser letzten / grewlichen schrecklichen Zeit / deß vnaußsprechlichen Zorns GOTTES / vber die Welt vmb jhrer Sünde vnd Vndanckbarkeit willen.

39. Summ/ dieses gantzen Buchs.

„ Ich habe bißher / nachdem es GOTT verliehen / das hohe Werck der Reuelation vnd Of- „ fenbahrung deß Antichrists / vnnd was sich darin zugetragen / der fürnembsten Puncten vnnd „ Hauptstück desselbigen Wercks / auch die grosse Veränderung / so sich nach solcher Offenbah- „ rung zugetragen / auff das kürtzest vnd ordentlichst / wie es die Zeit vnnd Geschefft haben wollen „ leiden / gefasset / zur Warnung vnd Vnterricht / den einfältigen vnnd betrübten Christen / so in dieser letzten vnnd gefährlichsten Zeit / hin vnnd wider zerstreuwet seynd. Dann vmb der willen vornemblich die reine Lehr vom Anfang gegeben / vnderhalten wirdt / durch GOTTES gnädige Krafft / biß ans Ende / auff daß dieselbige dardurch gelehret / vnterrichtet / gestercket / vnd bestettiget werden / in rechtem Glauben vnd Gottseligem Wandel zuleben / vnd also selig zu- werden / brünstig im Geist durch den Glauben / thetig in der Liebe / beständig vnter dem Creutz / vnd Verfolgung in rechtschaffenem Christlichem Bekendtnuß.

„ Vnd nachdem ich erzehlet auffs kürtzest / wie wunderlich GOTT diß Werck Christi / durch sein Instrument geführet / vnnd außgerichtet hat / hab ich baldt hernach die Verende- rung derselben mit angezeigt / dann jetzt zu dieser Zeit / daran am meisten gelegen / vnnd fürnemblich die / so baldt nach seinem Todt angegangen. Vnd an diesem Ort hab ich vor allen Dingen / die Meisterstück deß Sathans wollen anzeigen / so viel mir das möglich zuerreichen / vmb deß grossen Scheins willen / vnd Schaffbelgs / so er darvber gezogen / alle Menschen zuverführen / auch / so es möglich were / die Außerwehlten / wie Christus spricht.

„ Zum ersten / habe ich vermeldet / wie der Sathan so gar listiglich durch seine Instrument der schönen Sprüch vnd Exempel der heyligen Schrifft / vom Leyden vnd Creutz vmb der Con- fession der rechten Religion willen / wider das Faust Recht durch die Philosophiam vnnd weltli- che Weißheit soluiret vnd auffgelöset hat / daß sie vns nicht binden sollen / gleich den Sprüchen von Weltlicher Obrigkeit / vnd Gehorsam. Vnd ist an dem nicht gesätiget gewesen / sondern hat mit höchster Behendigkeit / wie ein Gauckler / durch jetzgemeldte Mittel vnnd Instrument / an statt deß Worts Christi / deß Antichrists Lehre gelegt / vnnd gesetzt / da er für die Confes- sionem vnnd Creutz / so derselbigen folget / gebracht hat defensionem, vnnd das scheußliche ey: Vim vi repellere licet. Vnnd wie er in diesem Stück Christi Wort gethan / Also hat er auch „ seines Propheten Lehre vnd Büchern gethan / da er für das Wörtlein: transgressor: DEFEN- SOR; gesetzt hat / vnd dergleichen mehr / auff daß man seines eyes nicht gewahr würde. Vnd dieses ist ein rechtes Gugucks Stuck / welcher die schönen feinen Eyerlein der Graßmücken / auß jhrem Nestlein außhebet / vnnd ausserhalb ligen lesset / daß sie erkalten vnnd Vnfruchtbar werden / vnd legt an die statt sein scheußlich Ey / welches / wanns die Graßmücken außbrütet / so

wirdt

wirdtem scheußlicher schwartzer Guguck darauß / welcher das Maul stets auffsperret / daß sie jhn nicht wol ernehren kan.

Also sehen wir jetzt was Teutschlandt außgebrütet hat auß dem Ey: Vim vi repellere licet. Nemblich / Verwüstung der Kirchen vnnd Predigtstül / Zerrüttung der Schulen / Veränderung der Fürstenthumb vnnd Regiment. Vnnd ist zubesorgen / wo dieser Guguck noch grösser werden soll / vnnd das Maul weiter auffsperren / daß er die arme Graßmücken / das ist / Teutschlandt jnn der Religion vnd aller jhrer Freyheit werde gar auffressen / wie man vom Guguck liesest vnd D. Martinus geweissaget hat / an sehr viel Orten / sonderlich aber in der Kirchen Postill in der Außlegung deß Euangelij am 10. Sontag nach Trinitatis. Item / im ersten der Außlegung in Genesin.

Zum andern hat er darnach durch genandte Instrument / da sie gemerckt / daß diese jhre Lehr so vbel gerahten / die Lehre von stund an in das Widerspiel gekehret / in dem / daß sie angefangen / vnnd mit grossem Ernst vnnd Schein fürgenommen / mit dem Gegentheil sich zuvergleichen / durch die adiaphora vnnd Interim / wie dieselben Händel nun am Tage ligen / wie ein Bawer an der Sonnen / mit grossen Schanden vnnd Schaden. Vnd ist daran / gleich wie am ersten auch nicht gesetiget gewesen / sondern hat sich durch Philippum Melanchthonem vnterstanden / den offenbahren Grewel aller Grewel / widervmb in sein Ehr vnd Hochheit zubringen vnnd zusetzen / wie diese Wort Philippi / so er gen Augspurg geschrieben klar mit sich bringen: Politiam Ecclesiasticam, vt Episcopis & summo Episcopo tribuatur autoritas, quæ describitur in libello Augustano, conseruari opto. Fortassis natura sum ingenio seruili: Sed tamen vere ita sentio, modestiam esse conuenientem bonis mentibus, gradus gubernatorum non labefactare.

Diß Meisterstuck deß Sathans / durch sein subtil Instrument / ist durch Engels Zungen nicht zuerreichen / noch außzureden / was solten dann Menschen Zungen vnnd Hände thun?

Darvmb werden mir alle fromme Hertzen gerne verzeihen mein Vnvermögen vnd fallen / so ich in diesen listigsten vnd höchsten Griffen deß Sathans allem thue / den Sachen weiter nachzudencken. Vnd wil solches euch allen befohlen haben / so lieb euch ewrer Seelen Seligkeit ist / vnd sonderlich denen / so im Ampt seynd / vnd zu Pastorn vnd Bischoffen vber andere gesetzt seynd / daß sie einmahl wolten widervmb auffwachen / vnd jhrem Ampt genug thun / wollen sie anderst / daß Gott derer Blut / so durch Jrthumb vnd Verführung verderben / von jhren Händen / wie Ezechiel sagt / nicht fordern solle.

Vnd was ich hier anzeige von den reconciliationibus vnnd Vergleichung mit dem Widertheyl per adiaphora, Interim, Concilia, &c. Das wil ich auch verstanden haben / von der newen Confession / so von dem Philippo in dem vorigen Jahr / auff den newen Bund wider den
Keyser gemacht / vnnd auff den Tag Kiliani desselbigen Jahres / von allen Superattendenten
approbirt vnnd subscribirt worden ist. Dann was gutes daran seyn kan / ist darauß wol zu
mercken / daß sie das Liecht also gescheuet / vnnd für Gelehrte nicht hat sollen kommen / sondern allein an der Könige vnd Fürsten Höffe geschickt worden / da die weltweisen vnnd klugen darnach richten sollen.

Auß diesem vnbeständigen vnd wanckelmütigen Wesen / werdet jhr leichtlich mercken / daß es nicht Christus Lehre vnnd Werck sey / sondern eines andern / der der Widerchrist heist. Dann der HERR hat seine Kirche oder Gemeine gebawet auff einen Felß / darauff jhr der Hellen Pforten nicht schaden sollen / noch sie vberweltigen Matth. 16. Vnd S. Paulus 1. Timoth. 3.
saget: Die Kirche sey ein Pfeyler / vnnd Grundfest der Warheit. Darvon liß die Hauptartickel D. Martini / Vom Vnterscheydt rechter vnnd falscher Kirchen. Vnd Matth. am 11. sagt
Christus zu dem Volck: Was seyd jhr hinauß gegangen in die Wüsten zusehen? Wollet jhr ein
Rohr sehen / das der Wind hin vnd her wehet?

Wider welchen Sentenz Christi / von der Bestendigkeit in der Lehre / handelt genandter Philippus nicht allein / sondern wider seine eygene Wort / so er vber diesen Sentenz Christi in seiner Postill vber die 3. Dominicam deß Aduents geschrieben hat: Constantia Iohannis ornatur egregio encomio quam vult exemplo esse docentibus in Ecclesia. Econtra, aularum sapientia est, inflectere se ad nauis latus felicius. Et omnibus ætatibus accidit, vt aulæ voluerint; attemperari religiones ad suas vtilitates, & inueniuntur leuia ingenia quæ seruiunt Principum cupiditatibus.

Wann man nun gemeldte seine That gegen diesen Worten helt / so findet man wie es eine Gelegenheit hat in diesem Handel.

Dieweil dann nun offenbar vnnd gewiß ist / so dörffen wir vns nicht mehr viel jrren lassen / was darwider auffgebracht mag werden / es sey von D. Pommer oder Philippo / von D. Maior, oder Fürstlicher hoher Person. Dann es eytel Teuffels Lugen vnnd Betrug ist / vmb offtgemel-

ter

ter Sünde / der Vndanckbarkeit willen / durch GOTTES Zorn außgegangen / vnnd vber Teutschlandt außgeschüttet. Darumb / wann jhre Discipul kommen vnnd sehr schreyen: Præceptores, præceptores. Man betrachte die præceptores, vnnd wollen die Armen Leut durch das erste Gebott der andern Taffel gar auffheben / so setze ich vor mich Christum den rechten Præceptorem, mit seiner Göttlichen vnnd ewigen Warheit / welcher ein Himmlisch Zeugnuß hat: Hunc audite: welches dieser keiner hat) zu einem Schild vnnd Feste. Wann der ligt / so wil ich auch gerne mit fallen. Dann dieweil der stehet / so hats mit keinem keine Nohr / der bey jhm trewlich helt / vnd sich von jhm durch keinerley Ansehen der Person / Gefährligkeit / ꝛc. läst abwendig machen.

Darnach setze ich auch vor mich seinen Propheten D. Martinum mit seiner Lehre / durch
„ welchen er (wie offt gemeldt) diß Werck hat außgericht. Diß sey nun von der Veränderung der
„ Lehre gnugsam auff dißmahl.
„ Nun wil ich auch kurtz vermelden / was den fürnembsten Personen in der Lehr widerfahren.

Vnd ist allhier nicht zuverschweigen / wie der Sathan so ganz lustiglich vnnd behendt / die schöne vnnd grosse Bekandtnuß / so der hochlöbliche Fürst Herzog Johan Churfurst zu Sachsen / ꝛc. auff den Rahtschlag D. Martin offentlich zu Augspurg gethan / vor dem ganzen Reich / mit höchster Gefahr / verfinstert vnnd verdunckelt hat / also / daß man darvon wenig mehr schier weiß. Ja / das noch mehr ist / hat ers dahin bracht / daß es die besten auch seines Theils vor ein Kindisch vnnd närrisch Werck halten / vnnd diß ist ohne grosse Vrsach von jhm nicht geschehen.

Dann dieweil es darbey blieben ist / hat er nicht macht gehabt zuschaden / dieweil die Sach GOTT befohlen war / der allem recht schützen vnnd retten kan / Da es aber durch Verleumdung deß GOTTES in der Menschen Hand vnnd Schutz kommen / hat man: wol erfahren / was vnfahrens noch täglich / was vor vnzehliger Schaden darauß erfolget / vnd daß es dahin kommen / ist nicht allein zubeklagen / sondern auch zubeweinen / dann es nicht ehe gut wirdt / biß daß es GOTT wider vbergeben wirdt.

Zu letzt ist mit stillschweigen nit nichten zuvbergehen / wie der Werckzeug vnd Instrument GOTTES Lutherus / ein solcher grosser vnnd hoher pacificus oder Friedfertiger gewesen / welches doch wenig auch im Werck gemerckt vnd verstanden haben / viel weniger aber gesundt / hat jhm der Sathan durch seinen vornembsten Discipel / gleich mit dem Widerspiel einen Nahmen
„ gegeben φιλονεικὸν mit diesen Worten: Tuli & antea seruitutem penitus deformem, cum sæpe
„ Lutherus magis suæ naturæ (in qua φιλονεικία non erat exigua) quam personæ suæ, vel vtilitati communi seruiret.
„

Dieser Zunahm ist vnter allen der scheußlichste / vnd seind seligste nach dem Zunahmen / hæreticus vnter den Christen / dieweil er das Band der Liebe / ja die rechte Christliche Liebe zerreisset / wie der andere den Glauben durch falsche Lehre.

Diß seynd die Stück / die ich vor sehr nöhtig geacht / allerliebsten in dem HERRN / euch anzuzeigen / auff daß jhr sehet vnnd verstehen möget / in was grosser Gefahr zu dieser Zeit / die rechte Christen stehen / welche Gefahr nicht geringer werden wirdt / biß ans Ende / darmit jhr auch vervrsachet würdet / auff die Sachen gute Achtung zuhaben / vnnd recht zuthun / wie fast droben am Ende gemeldet ist / auff daß jhr mit der Welt nicht sicher hingehet / vnnd von vnsern gemeinen Feinden etwa vbereylet / vnnd in Verderb gebracht werdet / oder durch Ansehen der Personen Schaffskleyder vnnd falschen Schein / betrogen vnnd verführet / oder durch Verfolgung vnnd Tyranney vom rechten Weg abgetrieben werdet. Vnd wolte ja hierbey nicht
„ vergessen / sondern stets gedencken / der rechten eygentlichen Hoff Farbe vnsers HERRN Je-
„ su Christi / welches mit Blut besprengt / deßgleichen auch der rechten kentlichen Mahlzeichen der rechten alten Kirchen / insonderheit der neunten an der Zahl / von der Verfolgung vmb deß Worts willen. Item / der zehenden von der Kirchen / die keine Rache vbet / ꝛc. Dann so fern wir die rechten Mahlzeichen an vns haben / seynd wir in der rechten Kirchen. So fern wir aber das Widerspiel an vns haben / so fern seynd wir auch in der newen vnd abtrünnigen Kirchen / daran ist kein Zweiffel.

Wie nun die hohe zwo Personen geehret / also hat der Sathan das fundament vnd Grundfest / nemblich den Rahtschlag an Herzog Johans Churfürsten / darauff das Bekentnuß gefolgt / vnd bestanden / durch D. Pommern gezieret / mit diesem Nahmen: Wasserblasen / vnnd
„ heimliche verfälschte Brieff.
„ Dann also schreibt er:

„ Ich D. Pomeranus kan jetzt nicht wissen / wie auch mein Nahm in die Schrifft ist kom-
„ men / weil ich vngefährlich vor drey vnnd zwantzig Jahren / meinen Sentenz in diesen Sa-
„ chen an Herzog Friderich / löblicher vnnd hoher Gedächtnuß / Churfürsten zu Sachsen / ꝛc.
„ viel anderst geschrieben habe / von dem Sentenz bin ich noch nie gewichen. Dann ich ha-
„ be / GOTT sey gedanckt / GOTTES Wort auß der heyligen Schrifft also gelernet /
„ daß / wann ein Engel von Himmel / mich anderst wolte lehren / so wolte ich jhn verfluchen /

wie

wie auch Paulus Gal. 1. was sollen mich dann solche Wasserblasen / solche heimliche vnnd verfälschte Brieffe erschrecken.

Das heist ja den Edlen Rat schlag recht gebrut mit dem Autore vnnd Bekandtnuß / aber also gehet es / wann man sicher wirdt / darauff daß man Christum / die Tauffe / Sacrament / rc. hat / vnnd meynet / es könne jhme nichts fehlen / wie das auß dem Zehenden Capitel zun Corinthern / zu sehen ist.

APPENDIX APPOSITISSIMA D. Martini Lutheri, ex commentario in Genesin. cap. 7.

SIc hoc in loco voluit breuiter imaginem aliquam primi & originalis mundi proponere, qui fuit optimus & tamen habuit magnam copiam pessimorum hominum, adeo vt non nisi octo animæ in diluuio sint seruatæ. Quid futurum putamus ante diem extremum? Siquidem nunc reuelato Euangelio tanta contemptorum est copia, vt verendum sit, ne breui prævaleant & repleant mundum erroribus, & verbum omnino extinguatur.

Profecto CHRISTI horribilis vox est, dicentis: Putasne quod filius hominis cum venerit inueniet fidem? Lucæ 18. & Matth. 24. comparat postrema tempora temporibus Noæ. Sunt horribiles hæ voces, sed mundus securus, ingratus omnium promissionum & comminationum DEI contemptor, abundat omnibus iniquitatibus & quotidie magis ac magis deprauatur.

Postquam enim Pontificum regnum desiit, qui tantum formidine pœnæ rexerunt mundum, contemta sana doctrina, degenerant homines tantum non in bruta & bestias. Numerus sanctorum & piorum prædicatorum imminuitur, omnes indulgent cupiditatibus suis: fiet autem vt nouissimus dies, sicut fur, obruat mundum & deprehendat homines in securitate indulgentes ambitioni, tyrannidi, libidinibus, auaritiæ, & omnibus vitiis.

Porro ipse CHRISTVS hæc prædixit. Non itaque est, vt eum mentitum esse putemus. Quod si primus mundus qui tantam copiam summorum Patriarcharum habuit, sic misere corruptus est; quid nobis non est metuendum in tanta imbecillitate naturæ?

Det igitur Dominus vt in fide, & confessione filii sui IESV CHRISTI, quam citissime colligamur ad patres illos, & intra viginti annos moriamur, ne horribiles illas postremi temporis miserias & calamitates tum spirituales, tum corporales, videamus. Amen.

Das ist:

Also hat Moyses allhier wöllen kürtzlich vorstellen ein Bildt der Ersten vnd vorigen Welt / welche ob sie wol am besten gewesen ist / doch einen grossen Hauffen gehabt hat sehr arger Leute / also daß nicht mehr als Acht Menschen in der Sündtflut seyndt erhalten worden / was wirdt wol werden vor dem jüngsten Tage? Sintemal schon allbereit bey der Offenbarung deß Euangelij / so grosser Hauffe ist der Verächter / daß zu besorgen / sie werden in kurtzen also vberhandt nemmen / vnd die Welt mit Irrthumb erfüllen / daß das Wort gantz vnd gar vntenlige vnd verlesche.

Fürwar Christus Wort ist schrecklich da er spricht: Wann deß Menschen Sohn kommen wird / meinestu auch / daß er auch werde Glauben finden auff Erden? Lucæ am 18. vnd Matth. am 24. vergleichet er die letzte Zeit den Zeiten Noæ. Das seyndt schreckliche Reden / aber die Welt ist sicher vnd vndanckbar / verachtet alle Verheissung vnd Trewung Gottes. Ist voll aller Vngerechtigkeit vnd Sünde / vnnd wirdt von Tag zu Tag ärger.

Dann nach dem bey vns auffgehöret hat / deß Papsts Tyranney vnnd Reich / welcher allein durch Furcht der Straffen die Welt hat regieret / verachtet nun jederman die reine vnnd heilsame Lehre / vnd werden auß den Menschen eitel Vieh vnnd Bestien. Frommer vnd trewer Prediger werden weniger / vnnd jederman lebet nach seinen eigen Lüsten.

Es wirdt aber also gehen/ daß der jüngste Tag wirdt als ein Dieb die Welt vberfallen/ vnd die Leute vberraschen in jhrer Sicherheit/ wann sie werden nachhangen jhrer Ehrgeitzigkeit vnd Pracht/ Tyranney/ vnnd Freuel/ Vnzucht/ Geitz/ vnnd andern Lastern.

Solches hat Christus selbst also zuvor verkündiget/ darumb man nicht dencken darff/ daß es erlogen sey. So die erste Welt/ welche doch so viel der höchsten Ertzvätter gehabt/ also jämmerlich verderbet ist/ was haben wir nicht zu fürchten in solchem abnemmen der Welt?

Gott helff daß wir ja baldt im rechten Glauben vnd Bekandtnuß seines Sohns Jesu Christi/ zu diesen Ertzvättern versamblet werden/ vnd jnnerhalb zwantzig Jahren sterben/ auff daß wir den schrecklichen Jammer der letzten Zeit/ vnnd beyde die Geistliche vnd Leibliche Trübsal nicht sehen/ Amen.

Ende deß Ersten Buchs.

Das

Das Ander Buch/

Von Rechtmässigkeit deß Teutschen Kriegs/ auff Seiten der Schmalkaldischen Bunds-Obersten Chur- vnd Fürsten/ Sachsen vnd Hessen/vnd jhrer Mit-Verwandten.

Das Erste Capitel.

Ein Rathschlag * Doctor Martin Luthers/ Philippi Melanchtonis, vnd Ioannis Bugenhagij:

Von der Frage: Ob ein Fürst seine Vnterthanen/ wider deß Keysers oder anderer Fürsten Verfolgungen/ vmb deß Glaubens willen/ mit Krieg schützen möge?

Darinnen es/ (wiewol noch mit mancherley Vnterscheidt/) für zulässig erkandt wirdt.

Anno 1523.

[* E quodam manuscr. Bibliothecæ Georgii Chiliani, Archiatri Saxonici in Aula Vinariensi, pie nunc defuncti. Et ex latino Autographo ipsius Lutheri, quod manu sua signauerat his verbis Georgius Spalatinus: D. Martinus Lutherus, de bello à Principibus Christianis suscipiendo, M. D. XXIII. Cuius legendi facultatem mihi præbuit, eiusdem aulæ Ecclesiastes præcipuus, Dn. Abrahamus Langius SS. Theol. D. reuerendus. Itidem in Saluatore nostro nunc beatus.]

Doctor Martinus.

1. Was zu thun/ wann der Keyser Krieg vornehme/ weil Churf. Friderich der 3. zu Sachsen noch vnpartheyisch?

ES ist meine Meynung: Erstlich/ so hat sich vnser Fürst bißher also gehalten/ daß er diese Sachen weder vrtheilen noch rechtfertigen hat wöllen/ als ein Ley: Doch geneigt vnd willig der obsigenden Warheit zu weichen. Weil er in solchem Gemüht beruhet/ so kan er keinen Krieg in dieser Sachen auff sich nemmen vnd führen/ dann er ist schuldig Keys. May. zu weichen/vnd in S. F. G. Landen zu sahen vnd verfolgen zu lassen/ welche sie wil. Wann der Keyser ist sein Herr mit Verwilligung Gottes vnd der Menschen/wiewol Gottloser.

Zum andern/ wo aber vnser Fürst wolte zu Rettung dieser sachen einen Krieg führen/so müsten zuvor diese Stücke geschehen: Erstlich daß er öffentlich bekenne/ daß diese Sache rechtfertig sey/ vnnd daß er seine vorige vnparteyische Meynung widerrufft.

2. In was Meynung die Gegenwehr geschehen köndte/ wann er nun Partheyisch?

Darnach/daß er nicht der Meynung den Krieg führe/daß er seinen Vnterthanen wehren/ sondern daß er/ als ein frembder Freundt/ zu Hülffe auß einem frembden Landte komme. Zum dritten/ daß vnser Fürst solches auß Beruffung eines sonderlichen Geistes vnd Glaubens thete. Dann sonst sol er in alle wege dem Oberen statt vnd raum geben/ vnnd mit den Christen/die er bekennet/ sterben.

3. Was fürzunemmen/ so ein ander Reichsstand für sich selbst/ Krieg anfahē würde.

Zum dritten / wo aber jemand in dieser Sachen / nicht auß Befehl deß Keysers / sondern eigenen Muthwillen vnnd Frevel / iemandt vberfiele / es weren Fürsten oder andere / diß fals solt man schlecht thun / wie in andern weltlichen Fürstenthumben. Nemlich / inen das Recht vnd Friede anbieten: Volgends Gewalt von seinen Vnterthanen abwenden.

Philippus Melanchton.

4. Philippi erste Vrsach/ warumb/ noch gestalten Sachen nach/ kein Gegenwehr zurahten.

Zum ersten ist das gewiß / daß niemandt in dieser Sachen kan recht vnnd billig Krieg führen / er glaube dann / daß die Sache rechtfertig sey / vñ dz es Gott gefalle / daß sie mit dem Schwerdt vnd Krieg vertheydigt werde. Damit das Gewissen nicht gerühret würde / wann wir schon verlieren vnd vnterliegen.

5. Andere Vrsach.

Zum andern / wil dem Fürsten nit gebühren / einen Krieg ohne Verwilligung seiner Landschafft vnd Vnterthanen zuführen / von welchen er das Landt vnnd Fürstenthumb hat. Dann es gezimpt sich nicht / die Vnterthanen mit allerley Lasten zubeschweren / vnnd ist ja gewiß / daß der Vnterthanen Meynung vnnd Gemüht nicht ist / daß man von wegen deß Euangeliums einen Krieg führen sol / dann sie glauben nicht vnd seyndt nicht Christen: Darumb sol auch der Fürst keinen Krieg führen / dann sie seynd Fürsten der Heyden / das ist / der Vnglaubigen.

6. Abwendūg einer Einrede.

Zum dritten / ob mir nun einer wolt die Könige in Juda vorwerffen / dem gebe ich diese Antwort: daß dem Jüdischen Volck geboten war zu kriegen / darumb musten beyde jhre Fürsten / vnd Volck / Krieg führen / dann es war jhnen mit außgedruckten Wort Gottes befohlen. Nun hat je vnser Volck keinen Befehl / sich zu vertheydigen vnd zu schützen: sondern / die Christen seyndt / sollen jhr Leib vnd Leben von wegen deß Euangelij lassen fahren / vnnd sich nicht wollen lassen durch andere erretten.

7. Erklärung Philippi.

Aber doch wil ich das befehlen andern zuerörtern / dann ich vermesse mich nicht so viel / daß ich mich anmasse Kriegs Sachen zu beschliessen.

Johan Bugenhagen/ Pommer.

8. Bugenhagij Protestation vnd Vorrede.

Nach dem in dieser Sache zu Errettung beyde der andern vnd vnserer Gewissen / auch meiz Bedencken gesucht wird / so bin ich doch dieser Sachen zu schwach: Doch wie dem allen / weil ich sehe / daß dergleichen auch bey den andern gesucht wirdt / so entsetze ich mich nichts / darumb sage ich was ich weiß.

9. Meynung: so eines Christlichē Fürsten selbst eigene Persohn angetastet würde.

Wann ein Christlicher Fürst in eigener Persohn angetastet wirdt / vnnd jhm angemuhtet / zu thun / wider den rechten Glauben / oder sein eigen Gewissen / das doch Gottes Worts berichtet ist / so mag ein solcher Fürst vielleicht fliehen: Aber verläugnen wirdt ers nicht mögen. So wil dem Fürsten auch nicht gebühren seine Vnterthanen vmb seinet willen in Gefahr zu setzen. Dann er wirdt nicht angetastet als ein Fürst / sondern als ein Christ. Worzu solt dann der / so Christum selbst hat / alles verlieren.

10. Oder / da die Vnterthanen angetastet würden / vñ von jren Fürsten geschützt seyn wolten.

Wann man aber die Vnterthanen antastet / vnd sie wollen geschützt seyn / vnnd ruffen den Fürsten vmb Errettung an / sie mit dem Schwerdt zuschützen: So führet der Fürst das Schwerdt * nicht vergeblich / sondern ist deß gantz sicher vnd gewiß / daß die Feinde eine böse vnrechte Sache haben / als Räuber vnd Mörder / wider welche das Gesetz vnd Recht deß Schwerdts ist / dann sie seyndt nicht vnter dem Euangelio / wie S. Paulus in der 1. Epistel an Timotheum zeuget. Deßfals handelt auch ein Christlicher Fürst nicht wider das Euangelium / dann er handelt nicht wie ein Christ / sondern wie ein Diener deß Gesetzes / vnd ein Beschützer seiner Vnterthanen in einer gerechten Sach / nach Gottes Ordnung wie zum Römern am 13. stehet. Diß fals möchte auch ein Fürst / nicht als ein Christ / sondern als ein Diener deß Gesetzes / sich alles beschriebenen Rechtens / in Gesetz weiß / gebrauchen: Dann rechte Christen müssen Vnrecht leiden. Die Diener aber deß Schwerdts vnd deß Gesetzes können nicht dulten / daß jemands mit Vnrecht beleidiget vnd vntertrücket werde. Sonst seyndt sie solcher Beleidigung vnd Vntertrückung vnschuldigen Bluts schuldig vor Gott.

[* Huius sententiæ Bugenhagianæ meminit Ratzenbergerus sup lib. 1. c. 13. num. 12. Simulq; innuit Bugenhagium fuisse è nostris primum, qui defensionem admiserit.]

11. Ob dann auch Christliche Vnterthanen das weltliche Schwerdt vñ Schutz anruffen dörffen?

Vnd ob du fragest: ob ein Christlich Volck möchte das weltliche Schwerdt vmb Hülffe anruffen? darzu antwort ich also: Die rechten oder vollkommenen Christen / die durch den Geist Gottes getrieben werden / schützen sich nicht selbst / es geschehe dann ohne Belästigung deß Nechsten. Wo nun die Vnterthanen / so vmb Christliches Glaubens willen verfolgt werden / sprechen / sie wollen vmb Christi willen sterben / vnnd sich nicht vertheydigen vnd wehren / welcher Anzahl ich nit halte / viel gefunden werden / dennoch gezimet der Obrigkeit / durch andere / wo sie es vermögen / die Vnschuldigen zu erretten. Wo es aber die Obrigkeit nicht vermögen / so würden die Vnschuldigen ohne der Obrigkeit Schuldt erwürget.

12. Gott anzuruffen / vnd auff jn ohne Forcht zu trawen / bevorab / weil noch die Noht nicht da.

Wo ist aber von nöten / daß man diesen Dingen mit menschlichen Anschlägen wil vorkommen? Welche ich doch nicht vor Menschlich achte. Gott der Herr wird neben der Versuchung ein Außkommen machen: Darumb sollen wir Gott bitten / daß er wolle vnsere Sache nach seiner Barmhertzigkeit außführen vnd richten / wohin er wil.

Alsdann wirdt er vngezweiffelt Mittel vnd Wege geben / entweder Sieg wider die Feinde deß Creutzes vnnd Euangeliums Christi / oder aber seliglich zu erdulden / leiden vnnd tragen. So dann werden vns vnverhoffte Ratschläge von Gott zukommen / darauff wir nie gedacht haben / dann Gott wird vnsern Gewissen / wann es zur Handlung kömpt / helffen / dann Gott hat es angefangen / Gott wirdts auch hinauß führen vnd zum Ende bringen vnd vollenden. Ihr sollet nur sagen / Esaiæ am 8. Fürchtet euch nicht also wie sie thun / vnd lasset euch nicht grawen / sondern heiliget den Herren Zebaoth / den lasset ewer forcht vnd schrecken seyn / so wirdt er ewer Heiligthumb seyn. Es ist gnug daß ein jeglicher Tag sein eigen vbel habe / wie Christus selbst sagt Matth. am 6. in deß last vns vnserm Beruff folgen / dann der HERR ist nahe / sorget nichts / wie S. Paulus saget.

Das Ander Capitel.

D. Martin Luthers / Ioan. Bugenhagij, Pomerani, vnd Philippi Melanchtonis

Bedencken* in der Packischen Bewegung / Anno 1528.

Darauß zu vernemmen /

Daß Gott durch vnsere Faust / als durch sein Werckzeug / die Religion schützen vnd erhalten wölle.

[*E Lutheri Tomo I. Islebiensi fol. 276. b.]

Erstlich / gefället vns fast wol / daß der Angriff von dieser Seiten nachbleibe. Dann damit findt vnsere Gewissen desto sicherer / als die wir nicht angefangen noch Vrsache findt Blut zu vergiessen / auch der glimpff bey der Welt desto grösser / daß man deß Angriffs gewartet / vnd allerley Gedult erlitten / vnd Wege gesucht Friede zuhalten. Psalm 119.

1. Deß Angriffs zu gewarten.

Zum andern daß man auffs förderlichst eine Botschafft / an Keys May. abfertige / die solche verrätherische Anschläge / hinter seiner Keys May Wissen vnd Willen / wider seiner Key. May. Unterthanen fürnemmen. Vnd bitte ein Gebott außzulassen vnd solchen Mordfürsten stille zu stehen gebiete.

2. Vmb Keys. Friedt-Gebott zu bitten.

Zum drieten / in dessen gleichwol dieselben Mordfürsten ersuchen lassen / vnd bitten von solchem fürnemmen / abzustehen / weil es wider Gott vnd Recht / vnd wider die Keyserliche Majestät ist / wie man dann solches auffs mächtigst mit Grund vnd Vrsachen thun sol.

3. Die Bündsfürsten ersuchen vnd abmahnen zulassen.

Aber daß ja auffen gelassen werde / die Kosten zu erstatten / auff daß man nicht achte / man suche Krieg oder Zanck. Gott wirdt vns wol wider erstatten Hundertfeltig / was wir vmb seinen willen darstrecken. So wir es doch ohne das auch zuthun schüldig seyndt. Damit abermal das Gewissen vnd der glimpff bey vns desto feiner stehe / als die wir nichts dann Friede suchen.

4. Ja keine Erstattung der Rüstungskosten zubegeren.

Zum vierdten / gleichwol daneben das vnsere thun. Zu Rüstung vns schicken. Andere Fürsten vnd Stätte anregen vnd besuchen. Wie vns Gott befohlen hat / der alles / ohne vnser Macht vnd Rath / vnd doch durch vnser Faust / Zung / vnd Hertz / Dencken / Reden / vnd schaffen wil / als durch Werckzeug seiner göttlichen Weißheit vnd Gewalt. Psalm. 144.

5. Inmittels gleichwol in Rüstung sich zuschicken vnnd Beystandt zusuchen.

Erstlich ist es nicht zurahten / daß man die Rüstung lasse zusammen kommen. Dann es ist nicht zuhalten solch Volck / es felt zu / vnd greifft vmb sich.

Auffs ander / ob man durch andere Fürsten oder Reichsstände möchte bey jhnen handlen / daß sie stille blieben. Vnd ist Hoffnung / darnach die Leute weren / solte die Antwort gerahten.

Auffs dritte / daß man solche Sache auff dem Reichstage handele / sich beklage vnnd anzeige / was auch andern Ständten darauß würde folgen.

6. Vrsach.

Auffs vierdte / Responsio infinita. Vnserm Herrn Gott befohlen / wie man thun solt / so sie

Steiff /
Langsam /
Nichts /

} antworten ꝛc.

7. Was bey der Gegen-Rüstung ferner in acht zunemmen.

Das Dritte Capitel.

Iohannis Bugenhagii, Pomerani, Bedencken* auff die Frage/

Ob man das Euangelium/ wider den Keyser mit dem Schwerdt schützen möge?

An Churfürsten Johansen zu Sachsen/ am Tag Michaelis/ Anno 1529.

[*Exliteris, ipsius Bugenhagij manu, ad Electorem scriptis.]

r. Frage Bugenhagio fürgelegt/ vnd dessen Protestation.

GNad vnd Fried durch Christum/vnd meine Vnterthänige Dienste stets zuvorn. Durchleuchtigster/Hochgeborner Churfürste/die grosse Frage hat mir Doctor Brücke Cantzler fürgelegt vnd gefordert mein Antwort E. Churf. G. zuschreiben. Weil aber es solche Frage ist/ die das Gewissen betrifft/vnd dazu auch Landt vnnd Leute/bekenne ich vor Gott vnnd für E. Churf. G. daß ich zuantworten/viel zu geringe bin.

Gebe derwegen nicht Beschlußrede/ sondern mein bedüncken/ nach meinem Verstande/ darauß die Verständigen vielleicht Vrsache gewinnen/etwas gewisses zubeschliessen/oder solches gantz verachten/weil jhnen Gott bessern Verstand vnd Rahte eingibt. Das gebe Gott durch Christum/Amen.

Die Frage.

2. Haupt-Frage.

Ob man dem Keyser möge mit Gewalt gewaltiglich widerstreben/ wann er mit Gewalt wolte vns vberziehen vmb Gottes Worts willen?

Meine Antwort:

3. Bugenhagii vngefährliches Gutdüncken/ vnnd kein Beschluß.

Wann er vnsers gleichen were/ oder wann Fürsten wider Fürsten streiten/ oder die/ denen wir nichts verpflicht seyn/ so were dieser Frag kein Noth. Weil er aber ein Oberherr ist/ so bin ich nicht gewiß/ was zuschliessen sey. Ich sage aber mein bedüncken/zu Hülffe denen die bessern Verstandt haben.

I.

Der Keyser ist nicht Richter oder Oberherr in dieser Sache/sondern Gottes Wort.

II.

4. Keyser/in Gottes vñ deß Euangelij sachen/ kein Keyser.

In dem/ daß er Keyser ist/wöllen wir jhm in allen Dingen gehorsam seyn/noch mehr dañ andere/vnd wie Christus lehret: gebet dem Keyser was deß Keysers ist.

III.

Aber in denen Stücken die Gott zugehören/ist er noch Keyser noch Oberherr/ er sol es auch nicht begehren: er ist auch noch nicht darzu von vns angenommen: niemandt hat jhm darinnen gehuldiget: Wir wöllen jhn auch gerne berichten solcher Warheit/ so er vns/ als ein Christen-
» Herr hören wil. Dann Christus saget darzu: Gebet GOtt (nicht dem Keyser) was GOtt
» gehöret.

IV.

Darumb sol er sich erkennen für einen Keyser/ vnnd nicht einen Mörder: Einen Christen-Herrn/vnd nicht einen Verfolger deß Euangelij: Einen Herrn vnd Vatter/vnd nicht einen
» Tyrannen/wie Paulus sagt Rom. 13. da schreibet er also:

V.

5. Ob vnd wie ferr/ alle/ auch der Gottlosen Obrigkeit vnordentliche Gewalt von Gott sey?

Alle Gewalt ist von GOtt: Darumb wann Gewalt wil fahren wider GOtt oder Gottes Wort/so ist es mit jhr auß/wie dann auch offenbahr/ spricht Samuel zu Saul/ 1. Reg. 15. Weil du nun deß HERREN Wort verworffen hast/ hat er dich auch verworffen/ daß du nicht König seyest.

VI.

Doch sollen wir auch Gottlosen Herren/wann Gott vns jnen hat vnterworffen/ gehorsam seyn/in allen Dingen/ darinnen sie vnsere Ober Herren seyn: Gleich als da die Juden darnach

dem

dem Saul/ gehorsam waren/ biß daß jhnen Gott den David gab: Der Saul hatte allein Gottes Befehl nachgelassen.

VII.

Wann aber der Saul were zugefahren vnnd hette das Volck gewolt mit Gewalt dringen von Gottes Wort zur Abgötterey/ vnd derwegen angefangen zu hawen vnd zu morden/ ich halte/ Samuel hette jn selbst erstochen oder sich gewaltiglichen mit dem Volck wider jhn gesetzt/ wie wir auch lesen im Buche Maccabæorum, daß die Juden sich mussten leiden vnnd geduldeten/ wann Heydnische Könige vber sie regiereten vnd waren jhnen gehorsam. Aber wann dieselben Könige sie anfiengen zu dringen von Gottes Wort zu Abgötterey/ so achteten die Juden daß jene nit mehr weren jhre Oberherrn/ sondern offentliche Gottes Feinde. Darumb wehreten sie sich vnnd schlugen getrost darein/ wie die Historia Iudæ Maccabæi vnd der andern nachweiset/ vñ Gott halff jnen.

VIII.

Paulus spricht fortan: Wer sich wider die Gewalt setzet/ der widerstrebet Gottes Ordnung: Gott hat niemandt Gewalt gegeben daß er Gottes Wort verdrücke/ oder vber die Gewissen gebiete. Auch ist das nicht Gottes Ordnung/ sondern deß Teuffels Verkehrung. Man lese da im Paulo fortan/ so befindet man alle Wort auff diese Meynung außgedruckt/ daß Gottes Gewalt ist/ zu beschirmen die Frommen vnd das Gute/ vnd nicht zu verderben.

IX.

Solche Gewalt ist von Gott/ wir seyn schuldig mit vnserm Gehorsam bey jhr zu wagen/ vnd zu zusetzen Gut/ Leib vnnd Leben. Wer jhr widerstrebet/ der erwirbet sich selbst das Verdamnuß: Die widerstreben aber/ welche sie verhindern wöllen/ daß sie nicht habe jhre Gewalt/ jre Ehre/ jhren Gehorsam.

X.

Wann aber die Gewalt sich selbst setzt auß jhrer Gewalt von Gott verordnet/ vnd setzet sich in eine andere Gewalt zurichten vber Gottes Wort/ vnnd das zu verdrucken/ die Menschen von Gott zu dringen/ rauben/ morden/ ꝛc. zu ewigem Verderben jhrer Leute vnd jhrer Nachkömlinge/ hie bekenne man frey/ daß sie vnrecht thut/ vnd hat in solchen Sachen von Gott kein Befehl/ daß wir sie auch darzu nicht erkennen vor vnsere Obrigkeit/ vnd haben jhr auch nicht darzu gehuldiget. Vnd wer ein Christ ist/ der leide das Vnrechte/ ein jeglicher für sich: Also/ daß auch Christen Fürsten sollen leiden/ wann es jhre Persohn alleine betreffe vnd nicht jhre Leute/ vnd dasselbe als Christen/ vnd nicht als Fürsten.

XI.

Ich achte/ wann es also anrifft das Leben der vnschüldigen Vntersassen/ es sey vmb deß Glaubens willen oder nicht/ (in andern Dingen/ wann es nicht das Leben angehet/ möchte man etwas lassen geschehen) daß die Vnterherren/ die wol vnd gewiß wissen/ daß jhre vnnd jhrer Vntersassen Sache vor Gott recht sey/ für allen sollen jhren Oberherrn anbieten/ wie sie schuldig/ allen gebührlichen Gehorsam/ vnd sie berichten in jhrer rechtfertigen Sache. Wil man sie nit hören/ so protestire man vor jederman/ vnd gebe die Vnschuld an den Tag.

6. Wann die Vnterobrigkeit die jhrigen zu schützen schuldig?

XII.

Wann dann die Vntersassen begehren/ daß jhre Fürsten sie sollen in Rechten beschirmen wider die Rauber/ Mörder vnnd Türcken/ getaufft oder vngetaufft/ so achte ich (beschliesse aber nichts/ sondern wil mich gerne vnterrichten lassen) ich achte/ daß gute Fürsten so sie solche Macht von Gott haben/ daß sie die jhren können beschirmen (sonst müssen sie es wol lassen) die jren in solchen Nöten nicht sollen verlassen/ die jhnen bißher mit Zinse/ Schoß/ Leib vnnd Gut gedienet haben/ anders nirgends vmb/ dann daß sie sie erkenneten für jre Oberherrn/ zubeschirmen/ mit dem Schwerdt das Gute vnnd die Frommen. Daß nicht solche Fürsten mögen wider sich hören den Spruch Christi/ Johan. 10. Ein Miedling siehet den Wolff kommen/ vnd fleuchet/ vnnd verlesset die Schaffe/ ꝛc.

XIII.

7. Ablehnung der Gegenrede.

Wider die Oberherrn sol kein Vnterherr handlen: Ich schweige von den andern. Wollen sie aber nicht Oberherrn nach ordentlicher Gewalt Gottes/ sondern Vorwaltiger/ Mörder vnnd Türcken seyn/ so folget nicht darauß/ daß die frommen Fürsten jhrer ordentlicher Gewalt/ jhnen von Gott befohlen/ zubeschirmen im Rechten jhre Vntersassen/ auch sollen abstehen. Sondern so mag gedencken ein frommer Fürst: Wolan verlesset ein ander seine ordentliche gewalt GOttes/ so wil ich sie nit verlassen/ ich kan es für Gott nicht verantworten/ daß ich die Schaffe dem Wolffe vbergebe. Wil ein ander nit seyn mein Oberherr/ bey welchem ich wolte Leib/ Gut/ Land vnd Leute/ nach Pflicht lassen/ mit allem Gehorsam/ sondern wil wider Gottes Ordnung vnnd Recht ein Mörder vnd Türck seyn/ so sitze ich noch im Regiment vnd in der Gewalt mir von Gott befohlen/ vñ sol die meinen vor Mörder vnd Türcken beschirmen. Gott helff mir: Ich weiß das sie Mörder vñ Türcken seyn/ sie wollen vnsere rechte Sache nit hören/ ich weiß das die meinen vnschuldig seyn/ ꝛc.

XIIII.

8. Noch 2. Special-gründe der Gegenwehr.

Dann vnser Obrigkeit sol wider vns handeln: Nicht mit Gewalt/sondern mit Recht. Man sol vns nicht verdammen vnverhört.

Weil ein Concilium im Reichstage verheissen ist/ were es schändtlich zuschrieben / zusingen/nachzusagen/biß ans Ende der Welt/dz man wider vns was thätliches fürnehme. Die Pfaffen wolten je gerne Keys. May. solche Schande auffiegen.

9. Hoffnung/ Wuntsch/ vnd Erbieten.

Wir hoffen aber etwas bessers von Gott / durch vnsern Keyser Carolum / ohne allein das geschrieben stehet/Nolite confidere in principibus &c. GOtt gebe jhm Sieg / Friede / Erkandtnuß der Warheit / vnnd Seeligkeit. Wir wöllen jhm gerne gehorsam seyn / nach GOttes Willen/Amen.

10. Perpleritet dieser Sach

Solches alles / G. H. ist mein Bedencken auff diese Frage / vnnd nicht mein Beschluß. Dann ich stehe in zweyen Fahren: wider Obrigkeit sol man nicht handlen: Leib vnd Seelen Mord/ sollen nicht zulassen/die von Gott das Schwerdt die jhren zubeschirmen in der Hand haben. Diese beyde Stücke wägen mich auff beyde Seiten / so lange / daß mehr vnd verständiger Leute darzu kommen.

11. Instantz.

Sol ein Fürst mit dem Schwerdt nicht wehren / dem Oberherrn / wann er nicht ein Oberherr / sondern ein Freuel-Mörder wil seyn der vnschüldigen Vntersassen deß Fürsten. So sol ich Prediger auch mit dem Wort Gottes nicht straffen die Obrigkeit / wann sie sündiget / Ich habe Gottes Wort: Der hat Gottes Schwerdt. Beydes wehret dem Bösen/nach Gottes Befehl vnd Ordnung.

12. Bugenhagij Meinung gefärlich.

E. Churf. G. weiß wol/daß viel solches Bedenckens möchten mißbrauchen zu Auffruhr wider jhre Obrigkeit/welcher sie baldt können vngerecht vnd schuldt zumessen/wolten darumb wider sie handlen als mit rechte. Darumb werden E. Churf. G. solches in geheime halten bey E. Churf. G. getrawen / biß daß ander Leute Raht vnnd Verstandt auch dazu komme. Es ist gut daß E. Churf. G. Gott in dieser Sache / wie in andern förchtet / daß in der Noth nicht möge etwas fürgenommen werden das wider GOtt were. GOtt wirdt es wol viel anders verschaffen zum Friedt vnnd Seligkeit. Amen. Christus sey mit E. Churf. G. vnd allen Verwandten ewiglich/ Amen.

Geben zu Wittenberg/ M.D.XXIX. Michaelis. Ich wolte dieses gern eine heimliche Abschrifft haben.

E. Churf. G.

Vnterthänger

Johannes Bugenhagen/Pommer.

Das Vierdte Capitel.

Ein Bedencken/ daß von nöhten sey/ auff Weltliche Mittel vnd Wege zu trachten/ durch welche das Euangelium erhalten werden möge/weil Gott durch Wunderwerck/ ohne ordentliche Instrumenta vnnd Werckzeug nicht helffen wölle.

Etwa gestellet im Jahr/1530.

1. Gott vor sein Wort zudancken/ vnd ferner darumb zubitten.

2. Obrigkeit/ vnd jeder Christ/die Schwachē zuschützen vnd zufördern schuldig.

VOr allen dingen solte den Predigern angezeiget werden / das Volck zu ermahnen / daß es GOTT dem Allmächtigen dancke / vmb die vberschwenckliche Gnade / die er vns in diesen Tagen / mit heylwertiger Offenbahrung seines heiligen Worts verliehen hat / vnd darneben mit Innigkeit bitte vnd zu Gott ruffe/daß er vns weiter damit weyden / vnd fürter für den Feinden seyn/vnd sein Wort verleihen wölle.

Nach dem dann ein jede Christliche Obrigkeit schüldig ist / vor seine Vnterthanen / darmit dieselbigen wider Recht nicht bewältiget werden / zu fechten/vnd nicht allein dieselbe/sondern ein jeder Christ schuldig ist/darzu zu helffen/ damit die jenigen/so noch schwach/vnd vmb der Warheit willen zu sterben/ Schew vnd Furcht tragen/ nicht abfallen. So wil von nöhten seyn/im Wort/nach welchem die Obrigkeit vnd die andern/ zu fechten/ schuldig/auff Instrument/ so von Gott darzu verordnet seyn/ zu trachten. Dann ohne zweiffel wirdt GOtt der Allmächtige / so wir jhme vertrawen vnnd glauben werden / die jenigen so sich vnter-

vnterstehen wöllen / sein Göttliches Wort zu verdrucken / vnnd wider seine Werck zu handlen / stürtzen.

Damit wir aber Gott nicht versuchen / als wölle er vns ohne vnnd ausserhalb ordentlichen Werckzeuges retten / vnd seine Feinde schlagen / das er doch als ein gewaltiger Gott wol kan / vnd offt Mächtiglich bewiesen hat: So wil nun von nöten seyn / vnverzüglich auff dieselbige Instrument vnd solchen Werzeug zu trachten.

5. Die Werckzeug deß Schutzes nachzutrachten / nötig / weil Gott nicht zu versuchen / noch durch Wunderwerck helffen wölle.

Nun sind dieses die Instrument / nach gestalt der jetzigen Welt / der man haben / vnnd darnach trachten wirdt müssen: Leute / Pferdte / Liefferung / Büchssen / Pulffer / Spiesse / Harnisch / Schauffeln / Hacken / Aexte / vnd was dessen mehr ist.

Vnd dieweil von einem grossen Gewalt vnnd Volck zu Roß vnd zu Fuß geredet wirdt / so sich zu Verdruckung deß göttlichen Worts sollen wöllen gebrauchen / vnd vermögen lassen: So will sich gebühren / Gott vmb Hülffe anzusuchen / vnnd in seinem Namen das Netze außzuwerffen: Das ist / in Hoffnung nach jhme handlen / vnd Wege fürzunemmen / damit man widerumb viel Leute zu vnserem Schutz vnnd Hülffe vermöge vnd bringe / deren er auch sonder Zweiffel genug geben wirdt / so es allein in seinem Wort / vertrawen vnd glauben zu jhme / beschicht vnd fürgenommen wirdt: Dann wo das Vertrawen allein dahin gestellet würde / daß GOTT durch Wunderwerck / ohne einige ordentliche Instrument oder Werckzeug / die Feinde vberwinden würde / so were es eine Versuchung GOttes / die keinen guten Außgang nemmen vnnd gewinnen würde: Vnnd were wider sein Wort: Dann er hat befohlen / daß man jhne nicht versuchen solle.

Wann nun Gott / auff herzliches anruffen vnd bitten / der Gehülffen wenig geben würde / so müste man doch gleichwol nicht verzagen / sondern man müste mit dem Glauben veste an jhme hangen bleiben / daß er dannoch die seinen erretten würde / vnnd alsdann gesaget werden / wie der König Asa / da er wider die Mohren / der Zehenmal Hundert Tausent waren / zog / sprach: HErr / bey dir ist kein Vnterscheidt / ob du mit vielen hilffest / oder mit wenigen / sondern hilffe vns vnser HERR GOtt / dann in deinem Namen / vnnd in dir vertrawent / seynd wir wider diese Vielheit außgezogen / Vnser HERR vnnd GOTT bistu / vnnd wider dich vberwindet kein Mensch nicht.

4. An wenig Schutz-Mitteln nit zu verzagen / vnd auff viel nit zu trawen.

Gibet er dann der Leute viel / so muß doch auff dieselbige Vielheit der Menschen / kein Hertz noch Vertrawen / sondern die Hülffe von Gott erwartet werden / daß er durch den Hauffen / den er gegeben hat / würcken wölle.

Darumb lasset vns in seinem Namen / den ordentlichen Weg zu erlangen / Fleiß thun / vnd das Netze einwerffen / so wird er Gehülffen ordnen / wie / vnd mit wem er wil.

Das Fünffte Capitel.

Ein Theologisches Bedencken /

Daß auff solchen Fall / so die Juristen vmb Rath gefraget / vnd dahin schliessen würden / daß die Churfürsten / Fürsten vnd Ständte deß Reichs / nicht ohn alles Beding / sondern mit gewisser Maß vnd Beding / Keys. May. vnterthan / in vnbedingten Fällen aber frey vnd exempt weren / sie (die Theologi) der Churf. F. vnd Ständte Gewissen nicht beschweren / noch gefangen nemmen wöllen / ob sie sich gleich gegen dem erwehlten Obern wehren / vnd jhre Vnterthanen schützen würden.

Vermuthlich / zu Wittenberg gestellet / Anno 1531.

IN Sachen / so Gottes Wort vnnd Dienste belangen / sol man beharrlich fürfahren / vnnd sich darvon weder mit Gebott noch Verbott / durch einige Obrigkeit oder Gewalt abtreiben lassen. Keines Weges: Dann es stehet am Vierdten vnd Fünfften Capitel der Apostel Geschicht: Man sol GOtt mehr gehorsam seyn / dann den Menschen. Vnd der HErr spricht Lucæ am 9. Wer seine Hand an Pflug leget / vnnd siehet hinder sich / der ist nicht geschickt zum Reich Gottes.

1. Vngöttlichen Verbotten vnd Geboten der Obrigkeit / solle niemandt gehorchen.

Vnnd solches beweisen die Apostel mit der That / da sie wider das strenge Verbott deß Rathes vnd der Pfaffheit zu Jerusalem im Tempel / von dem Namen JEsu CHristi predigten / Actor. 5. Deßgleichen Amos / verfuhr zu predigen in Israel / wie jhm GOtt das befohlen / wider vnd vber das Verbott / so Amasias der Priester zu Bethel wider jhn vom König Jeroboam in Israel außbracht vnd erlanget. Also auch Daniel betet zu Gott wider das Edict / vom König Nebucadnezar außgangen / welches inhielt / daß innerhalb dreyssig Tagen / niemandt im gantzen Reich

Reich nichts weder von Gott noch den Menschen bitten solt/sondern nur allein von dem König. Darauß dann auch folget/daß man die Aempter von Gott auffgesetzt/kein Zeit noch Weil vnterlassen/noch damit still stehen sol/von wegen Menschlicher Gebott oder Verbott/wie hoher Gewalt sie immer seyn/wie wir hie sehen daß Daniel gethan habe.

So aber jemandts/er wer Keyser oder König/Vnchristliche vnnd Gottlose Gebott außgehen liesse/als daß man die Gotteslästerung deß Bapsts wider annemmen/die Prediger Gottes Wort nicht halten/sondern vertreiben/ächten/vnnd hinrichten solt/mag man nicht allein solches nicht annemen/sondern man ist schuldig/solchem Mandat gar nicht zu gehorsamen/dann es ist nicht recht vor Gottes Augen/daß man den Menschen mehr dann Gott gehorsam leistet. Actor. 5.

Auch so straffet vmb solches der Prophet Hosea am fünfften Capittel die Israelliten vnnd spricht: Ephraim sey darumb bewältiget worden/daß sie dem Mandat die güldene Kälber anzubetten/gehorchet/vnnd nachgezogen seyn. Vnnd am 7. sagt er: Sie haben den König frölich gemacht mit Vorbescheidt/vnd die Fürsten mit ihrem verlangen.

Also wolt Daniel die auffgerichtete Bildtnuß oder Seule nicht anbeten/wie vom König mandirt vnd gebotten war: Danielis am 2. vnnd Naboth wolt dem König Achab sein Erbtheil der Weingärten wider Gottes Gebott nicht geben. Im ersten Buch von Königen am 21. Cap. Dergleichen handelt auch Abdias wider das Gebott deß Königs/da er heimlich die Propheten/so vom Achab vnd der gottlosen Jesabel verfolget vnd geächt wurden/speiset vnnd erhielt. Am gemelten Königbuch am 18. vnnd Jonathas verbandt sich mit David/halff vnnd rieth jhm wider das Verbott seines eigen Vatters deß Königs Sauls: am ersten Samuelis am 18. vnnd 20. Darin lesen wir im Buch der Machabeer/daß Matharthias sampt seinen Söhnen nicht wolten gehorchen dem Mandat deß Königs Antiochi/daß sie die Abgötter anbetten mit Opffer vnd Rauchwerck/vnnd die sieben Brüder deß Machabeischen Weibes litten ehe den Todt/ehe sie wolten wider dz Gesetz Schweinen Fleisch essen: Vnd Tobias vergrub die Todten/wider den Willen Sennacherib/Tobiæ 1.

Vber solches/daß man es vor Gott schuldig ist/solch vnrechte Gebott zuverachten/vnnd darnach nicht zuhandeln/so ist es noch ehrlich vor Gott vnnd nütz/wie wir in Chronicen/am 11. Cap. deß andern Buchs haben/daß Rehabeam/Salomons Sohn/König in Juda/durch die Priester/Leuiten vnd andere Gottsförchtige Leut/so zu jhm gen Jerusalem allenthalben auß Israel kamen/darumb daß sie durch deß Königs Mandat zur Abgötterey genötet wurden/gesterckt vnd bekräfftiget wurde/so lang er sie erhielte vnd duldet/ꝛc.

2. Wie man sich zuhalten/so Obrigkeit jre vngöttliche Gebott/in alle Wege gehalten habē wolle.

So aber je der Oberherr/mit Gewaldt/sein Gebott oder Verbott/ob es wol Gottes Wort vnd Willen zuwider/wil gehalten haben/vnnd darüber die/so jhm nicht gehorchen/verfolget/sol niemandts für sich selbst auß eigen Gewalt wider sie stretten/sich mit Gewalt vnnd Gegenwehr schirmen/sondern vmb Gottes willen dapffer bekennen vnnd Gewalt leiden/nach dem Wort Christi Matthei am 5. Ihr aber sollet dem Vbel nicht Widerstandt thun: Vnd Matthei am 26. wer das Schwerdt nimpt/wirdt mit dem Schwerdt vmbkommen. Vnd Petrus wil vns auch den bösen vnnd gottlosen Herren vnterworffen haben. Dann so jemandt den Widerstandt mit Gewalt thun wolte/der thete der Obrigkeit/vnnd also der Ordnung Gottes Widerstandt/vnnd würde sein Vrtheil haben/Rom. 13. Dann ob sie schon Leib vnd Gut begewaltigen vnnd hinrichten/sollen wir vns deß nicht wehren durch Auffruhr/sondern allein mit Bekantnuß leiden/wie Christus vnd die Liebe Heyligen in altem vnd newen Testament gethan haben.

3. Von denen so mit Ober vnd Vnterthänigkeit einander nicht verwandt.

So aber Gleiches gegen Gleichen/als ein Fürst wider ein andern Fürsten/Graffen/Statt/gegen einer andern Statt/oder andern Herrn/in solchem oder andern widerwillen stünde/also daß kein Theil deß andern Oberherr were/oder Gewalt vber jhn hette/so mag als dann der/so da recht hat/zu Schutz/Schirm vnnd Wohlfarth seiner Vnterthanen sich mit der Gegenwehr rüsten/Krieg führen/die seinen schützen/schirmen vnnd handthaben/wider seine Feind/so lang er mag/vnd jm von Gott geben wirdt. Also kriegte Abraham wider die vier Könige: Vnd Samson vnd Jepthe im Buch der Richter: David/vnd nach jm viel König in Israel vnd Juda. Vnd solchen Schirm vnnd Wehr/ist ein jeder Oberherr seinen Vnterthanen Ampts halben schuldig/ob er schon nicht ein Christ were. Dann die Obrigkeit führet das Schwerdt den Armen zu gut/vnd Schirm/den Bösen aber zur Straff/Rom. 13.

4. Von den Churfürsten/Fürsten/vñ Stätten deß Reichs Ob jnen in obgesetztem Fall/(N 2.) mehr Freyheit dañ gemeinen Vnterthanen zustehen wöllen.

So aber der Oberherr/so in gemein der Vnterthanen Nutz zu suchen/Ampt vnnd Würdigkeit halben verpflicht vnd darzu erwehlet ist/sich frembder Sachen die entweder seinem Ampt zuwider/oder dasselbig nicht belangen/noch jhm eingeleibt/sondern eben Privatsachen/oder sonst gemeinen Nutz vñ Reich nachtheilig vnd schädlich weren/annemen/vnd also sich seines Gewalts der jhm nicht angeboren/sondern er darzu gewehlet/vnnd mit Condition vnnd Eyd verbunden/ mißbrauchen/vnd zu einer Tyranney vnnd eigenwilligen Gewalt bringen vnd verendern wolte/ so könten wir hierin vnnd wollen den Herren vnnd Gewalthabern/so auch vber gemein Teutsche Nation zu wachen schuldig/vnnd Seulen deß Reichs seyn sollen/jhr Gewissen nicht beschweren/vnd hierinnen gefangen nemmen/ob sie schon zu gute jhrer Armen Vnterthanen vnnd Verwandten/dem erwehlten Obern/nicht alles vnbillich Fürnemmen/gestatten vnnd sich deß wehren.

So sich

So sichs nun jetzt fügte / daß Keys. May. etliche Fürsten vnnd Ständte deß Reichs / vber jhren gewöhnlichen Eydt vnd Pflicht auch dem Papst vnd seinen anhangenden Satzungen vnd Beschwerden wolte vnterwürffig machen / möchte er hierin geacht werden / als der sich frembder außländiger Sachen / vnd die sein Ampt nicht belangten / ja demselbigen zu wider / seinen Vnterthanen vnnd Klagenden nachtheilig weren / annemmen wolt / vnnd also in solchen / nicht als ein Keyser vnd Mehrer deß Reichs / sondern als ein Geschworner vnnd Hauptmann deß Papsts / vnd derhalben ein Privat-Fürst / gehalten / vnd jhm darumb gewehret werden.

5. Antwort / vnd Vrsach / warumb dem Keyser / als einem / vnd als keinem Keyser.

Dann so er / der zum Obern erkiest / seines Ampts vnd Gewalts nit nach laut vnd Ordnung deßselben / sondern seines Gefallens / zu Verderbung derer die jhn erwehlet haben / pfleget / entsetzt er sich seiner Würde vnd Gewalt / dieweil er das / darin er ein Oberherr ist / verlest / vnd sich in verderbliche Sachen begibt vnd verlest / vnd beraubet sich selbst solches Gewalts vnd Ampts / darzu er erkohren war.

Nun ist aber klar vnd offentlich an Tag gebracht / vnd männiglichen kundt vnnd gnugsam bewiesen / daß der Bapst der recht Antichrist / Widersacher vnd Erbfeindt der Christlichen Kirchē / deß Römischen Reichs / vnd gemeiner Teutscher Nation / vnd nicht viel geringer dann der Türck zu achten. Welcher / so er mit seiner Tyrannischen falschen Lehr die Menschen nit mehr fahen vnd bewaltigen mag / jetzundt durch weltlichen Gewalt die Teutsche Nation angreiffet / durch Bendigung vnd Blutvergiessung jhm die vnterwürffig zu machen. Welchem man zu wehren vnd Widerstand zu thun / als einem Verderber deß Reichs / nit weniger schuldig seyn geacht werden mag / dann so der leidige Türck einfiel / dieweil sie beyde eine Art haben / nemlich wider Gott vnd die weltliche Obrigkeit zu kriegen / dieselbigen vnterzutrucken vnd sie allein herrschen.

So nun Keysert. Majestät hierinnen jhm zuwillfahren geruhete / vnd sich denselbigen einzusetzen Gewalts gegen andern Fürsten oder Ständten darumb anmassen würde / dem mit gewaltiger Wehr zu begegnen / könten wir niemandts noch zur Zeit wehren / oder verbieten / dieweil solche Fürsten vnnd Ständt auch in der Obrigkeit sitzen / vnnd auch schuldig sindt / den Nutz vnnd Wolfarth jhrer Landt vnnd Leut zubetrachten / vnnd nicht zu allem Verderben stillhalten.

6. Juristen vmb Raht zu fragen.

Doch / dieweil wir Gottes Wort darinnen nit weiter haben / dann wie gehöret ist / so befehlen wir solches den Juristen zu ermessen / ob Keys. May. hierin sich ein Privat Fürsten mache / vnnd wiefern man jhm gehorchen solle?

7. Weltliche Alt Römische Exempel.

Wiewol wir darneben in Natürlichen gemeinem Recht vnnd Billigkeit / die den Rechts-Weisen æquum bonum genennet / lesen / in viel Sachen mancherley gehandelt seyn. Als / daß der Römisch Senat jhren Keyser Neronem Claudium für ein Feindt erkandte / vnnd jhn darüber durch jhre Diener vnnd Kriegsleut zur Straff ließ fordern / darumb / daß er dem gemeinen Nutz schädtlich geherrschet / vnnd sich Tyrannisch gehalten hatte / als solches Suetonius vnnd Aurelius Victor beschrieben. Dergleichen handelt man auch gegen dem Keyser Maximino / der zum Feindt erkendt / vor Aquileia erschlagen wardt / vnnd bey seinem Leben wider jhn zween andere gewehlet wurden / wie das Iulius Capitolinus beschrieben hat. Dermassen thet auch Tiberius Gracchus dem M. Octauio da derselbig seinem Ampt zuwider handelt / vnd wiewol das Tribunat Ampt hoch gefreyet / gesichert vnd privilegiret was / ließ er jhn dannoch offentlich entsetzen / auß Vrsach / daß er durch sein Handlung sich selbst seines Ampts enteussert / vnd der Sachen demselben zuwider angenommen hatte.

8. Exempel auß der Schrifft.

Darzu haben wir auch Historien am 1. Samuelis am 14. da Saul ein vnbillichen Eydt schwur / daß der / so da esse / solte verbannt seyn vnd sterben / vnnd es also dahin brachte / daß sein eigener Sohn Jonathas sterben solt / da erlöset jhn das Volck von dem König jhrem Herrn / darumb / daß er ein vnbillichen schädtlichen Eydt gethan hatte / dardurch der Erretter deß Volcks hette müssen sterben / das Landt betrübt / das Reich beschwert / dz Volck geschwecht worden were / vnd der Sieg vnd Schlacht geringert / darzu die Feindt gefördert vnnd entrunnen. Deßgleichen thet auch Joiada / der höchst Priester der Königin Athalia / da er wider sie / dieweil sie Tyrannisch regieret / den Jungen Fürsten Joas / zum König einsetzet / vnd sie mit jhrem gantzen Gottes Dienst gewaltig vmbbringen vnnd vertreiben ließ / ob sie ja wol schrye: Auffruhr: am 11. Cap. deß andern König Buchs.

9. Item / auß gegenwertigen Zustandt deß Römischen Reichs.

So sehen wir auch in jetzschwebenden Sachen vnd Händeln / so sich täglich zutragen / daß die Fürsten vnd Stätte in etliche Beschwerden / Schatzungen / Auffmahnungen vnnd dergleichē / so die Keys. May. fürgenommen oder fürnemmen möchte / sich zu gehorsamen wegern / vnd nicht schuldig noch verbunden zu seyn / vermeinē. Daß man auch / wo Key. May von dē Türcken durch Gefängnuß oder andere Wege / wie das geschehe / dahin bracht würde / daß sie sich vnterstünde dz Römische Reich oder ein Theil desselben gemeltem Türckischen Tyrannen zu zustellen / vnterthänig vnd gehorsam zu machen / solchem Fürnemmen nicht stadt zu geben / sondern gewaltiglich zu wehren schuldig were.

10. Schließliche Einführung.

Also auch in diesem Handel / so jetzt Keys. May. ihr Ampt vnd Würde / so sie vom Reich hat / in Vergeß stellen / vnnd den Ständten weitters vnnd mehrers / dann sie von alter geschworen vnnd schuldig / aufflegen wolte / als dann die Päpstliche Schinderey vnd Schatzunge nit gering / sondern vberschwenglich greß ist / vnd also nit ein Mehrer sondern Zerstörer vnd Beschwerer deß Reichs

Reichs zu seyn / vnnd demnach seines Ampts vnnd Pflicht entschlagen vnd enteussern/vnnd gar nahe zu einem Priuat-Fürsten zu machen begündte / dermassen / daß er hierinnen nicht als Keyser / sondern viel mehr als ein Geschworner deß Bapsts / den er mehr dann die Reichs-Ständte betrachtet / zu handlen vnterstünde/ vnd dasselbige mit Beschwerd vnd Verderbung Teutscher Nation. Solst vns auff solches nicht gnugsam klar vnnd wissendt / könten es auch gewißlich nicht erörtern / ob dann die Churfürsten sampt andern deß Römischen Reichs Obrigkeiten nicht sollen Macht oder Fug haben / als ordentliche Gewalthaber zu wehren/ ohn Beschuldigung einiger Auffruhr: Vnnd solches sonderlich darumb/ weil sie mit Freyheiten / Priuilegien vnnd Gedingen/ so man Conditiones zu Latein nennet/ dargegen gefasset weren. Auch angesehen/ daß sie nicht ihr eigen Sach hierinnen betrachten/sondern auß Gebühr vnd Erforderung ihrer Aempter vnd Obrigkeiten/ihr arme Landtschafften/ Vnterthanen/ Wittiben vnnd Wäisen / denen sie für Gott vnd der Welt Schutz vnd Schirm schuldig sind/dardurch gresser Beschwerde/Abzug vnd leiblichen Verderben (dann das Geistliche mag durch das Schwerdt nicht abgestellet werden) erretten vnd beschirmen.

11. Was bey den Juristē sonderlich zu erkundigen?

Darumb dann dieser Handel bey den Juristen vnnd Rechtsgelehrten/ sonderlich zuerkundigen/ ob die Fürsten/ Herrn vnd Stätte/ gemeine / oder sondere Priuilegien hetten? ob sie durch etliche Mißhandlung vnd vnbillich Fürnemmen/Keys. May. von derselben Gehorsam gefreyet/ vnd also nicht weiter dann andere Fürsten schuldig weren? vnnd ob Keys. May. offgemeldet/in allen vnd jeden Sachen/ihr Oberster vnd gewaltiger Herr seye / vnd gehalten werden solle / also daß sie gegen jhn in keine Wege exempt seyen/oder zu excipiren haben?

12. Zulassung der weltlichē Recht/ für Gottes Ordnung zu achten.

Vnd so alsdann hierinnen von denselbigen Rechts Weisen erkennet vnd erhalten würde / laut der Weltlichen Statuten / Satzungen vnd Ordnungen deß Reichs/das möchten alsdann die Fürsten vnd Stätte/als Rechtliche Gesetz/zu dem weltlichen Schwerdt gehörig / vnd deßhalben Gottes Ordnungen (wie sie Paulus nennet) gebrauchen/annemmen/sich derselben behelffen/ vnnd darauff handlen / darmit dem Antichrist / so in dieser seiner letzten Rohe anhebt zu dem Schwerdt/ durch vnd vnter ander vnd fremder Personn / zu greiffen / mächtiglich Widerstanden werden möge.

Doch wöllen wir hierin nichts endtlichs beschlossen/niemandts Gewissen gebunden / noch entbunden haben/ sondern von den Mehr-Verständigen / weiter vnd anders gerne gelehret vnnd vnterrichtet werden: Allein daß hierinnen Gottes Ehre / deß Nechsten Nutz vnnd Seeligkeit gesuchet/vnd alle Ergernuß vnd Verderbung nachbleibe vnd verhütet werde/Amen.

Das Sechste Capitel.

Etlicher Fürtrefflicher Rechts-Gelehrten zu Witenberg Sententz oder Meynung* von dieser Frage:

Ob man einem Richter / der wider Recht procedirt / Widerstandt thun möge?

Gegeben im Jahr/ 1531.

[* E Tomo VII. Germanico Ienensi, fol. 279. Quo mittimus Alb. Gentilem Disput. Regal. 3. ex Sleidano quærentem, à quibus ICtis Lutherus audierit, legibus permissum esse, vt magistratus minor superiori nonnunquam resistat? Respondemus enim: Ab his Witebergensibus.]

1. Meynung deß Päpstlichē Rechtens vñ seiner Lehr. Sampt der gemeinen Regul vom Widerstād.

Er Tert in Päpstischen Rechten/ cap si quando. de offic. deleg. & ibi Abb. in 1. col. saget Nein. Aber der Abbas spricht/wann ein Richter / nach dem appellirt ist / procedirt / so mag man jhm wol mit Gewalt Widerstandt thun. Vnnd spricht weiter / daß der Lehrer Innocentius, in cap. dilecto, de sent. excomm. sage / wann ein Richter einem vnrecht thut in deme/ daß er die Ordnung der Rechte nicht helt/ demselbigen mag man mit Gewalt wol widerstehen. Darumb mache du diese gemeine Regul / nemblich: Einem Richter sol man nicht Widerstandt thun/ vt in cap. si quando, & c. qui resist. 11. q. 3. Hievon siehe/was darüber der Rechtslehrer Felinus schreibet/in d. c. si quando, in pr.

2. Erster Außzug vß derselbigen Regul.

Aber diese Regul falliret / vnnd hat nicht statt: Erstlich / wann appellirt ist / wie Innocentius in d. c. si quando, vnd Baldus in l. additos. C. de episc. aud. saget. Darvon besiehe Felinum, der spricht/ daß Bartolus das Widerspiel gehalten habe/ in l. prohibitum. C. de iur. Fisc. Aber er

antwortet

antwortet vnd spricht / daß solches wahr sey / wann der Schade vnd Nachtheil vnüberwindlich / vnd nicht wider einzubringen ist: Sonsten / wo er kan wider hereinbracht werden / so hette es eine andere Meynung.

1. Andere Außzug.

Zum andern / hat diese Regul nicht statt / wann ein Richter ausserhalb Gerichts procedirt / vnd den Part beschweret. Auff den Fall mag man ihm mit gewalt widerstehen / da gleich nicht appellirt ist. Vnd das: wann der Schade nicht widerbringlich ist / wie Abbas saget.

4. Dritter Außzug.

Zum Dritten / fallirt diese Regul / so gleich ein Richter Gerichtlich procedirt / aber wider Recht / vnd die Beschwerung vnnd das Grauamen ist vnwiderbringlich. In dem Fall mag man ihme ohne Vnterscheidt Widerstandt thun / wann gleich nicht appellirt ist / wie die Rechtslehrer / Cynus, in l. ab executione. C. quæ appell. non recip. vnd Abbas, in d. c. si quando. 1. col. In verbis, sed concordando. & ibi Felyn. in vers. 3. sagen.

5. Vierdter Außzug.

Zum Vierdten / fallirt sie / wann das Grauamen, vnd also den Sentenz deß Richters / offenlich vnd notorie vnrecht / vnd wider die Rechte ist: Alsdann mag man jhm / dem Richter wol mit gewalt widerstehen / nach Besage der Rechtslehrer / Abbatis, in d. c. si quando, in 2. col. vers. & tunc. Glossa fin. & Felyn. in d. c. si quando. In verb. fallit. col. pen.

6. Application deß 2. vnd 3. Außzugs / auff die eingeschickte Frage.

Nun aber haben die Fürsten vnnd Ständte / an ein frey gemein vnd Christlich Concilium appellirt: Darumb ist die Jurißdiction vnd Bottmässigkeit suspendirt.

Dem Keyser in seinen Mandaten vnd Gebotten wider Gottes Wort gehorsam seyn / were ein vnüberwindlicher / vnnd vnwiderbringlicher Schade. So muß man auch in Glaubens-Sachen / Gott vnd der Euangelischen Warheit / mehr gehorsam seyn / dann den Menschen.

Zu dem so hat der Keyser keine Jurißdiction in Glaubens Sachen: Aber ein Concilium zu beschreiben vnd zu versambien / hat er Macht / wann der Bäpst nachlässig vnd saumig ist; Aber er hat nicht Macht / Fug noch Recht etwas zu ordnen / sondern was ein Concilium geschlossen vnd geordnet hat / das mag er handhaben vnd exequiren.

7. Einrede.

Vnd da gleich wolte gesaget werden: Vnsere Articul vnd Lehre were in den vorigen Concilis verdampt / darumb gebühre jhm auch als einem Advocaten / Vogt / vnd Schutzherren der Kirchen / handzuhaben / was determinirt vnd beschlossen ist / ꝛc.

8. Antwort.

Herauff antworten wir / vnd sagen Nein darzu / daß vnsere Articul solten verdampt seyn: Vnd zu setzen da gleich etliche solten im Concilio zu Costnitz auß Boßheit verdampt seyn / doch ist durch deß Reichs Abschiedt mit Verwilligung der Bischoffe vnd Fürsten / widerumb zugelassen vnnd gestattet / von denselben auff nechstkünfftigem Concilio zu handlen. Dann in Priuat-Sachen wirdt es also gehalten / wann das Theil / für welches ein Vrtheil gesprochen ist / eine Appellation dem Gegentheil zuliest / zu disputiren von der Gerechtigkeit / oder Vngerechtigkeit deß gesprochenen Vrtheils / so verlieret dasselbige Vrtheil seine Kraffr. Wie viel mehr vnd stärcker hat solches statt in Glaubens Sachen / von wegen der grossen Gefahr der Seelen Seeligkeit? wie auch in Ehe-Sachen. Darumb ist der Keyser nicht Richter in vnsers Christlichen Glaubens-Sachen / sondern ist nur eine Privat-Person / was die Cognition vnd Statution belanget. Das ist: er hat nicht Macht darüber zu erkennen / vnd Ordnung zu machen / was man glauben vnnd halten solle. Jhm gebühret auch nicht die Execution / wo die Sache nicht zuvor in einem Concilio widerumb gehöret / geörtert / vnd determinirt ist.

9. Application deß 3. Außzugs.

Aber ein Richter / der gleich Richter ist / vnnd hat die Jurißdiction vnnd Macht vber die Sache zu erkennen / vnnd zu richten / dem mag man Widerstandt thun / wann er wider Recht procedirt vnnd verfehret / oder von jhm appellirt ist: Wie viel mehr dem / der nicht Richter in der Sache ist / vnd hat keine Jurisdiction vnd Bottmässigkeit in dieser Sache? Vnd da er es gleich hette / so were sie doch durch die Appellation suspendirt vnnd auffgehaben. Dann einem / der vber die Grentze seiner Jurisdiction / vnd ausserhalb seines Gericht-Zwangs / richtet / demselbigen mag man ohne alle Straffe nicht pariren vnd gehorsam seyn. So kan der Papst dem Keyser nicht die Gewalt vnnd Macht befehlen oder geben / in deß Glaubens-Sachen zu sprechen / oder etwas zu ordnen / vnnd sonderlichen / weil an ein recht frey General vnnd Christlich Concilium appellirt ist.

10. Application deß 4. Außzugs.

Zu dem / so ist deß Keysers / vnnd deren Dienste / Rath vnd Hülffe er in seinem Fürnemmen brauchet / vngerecht / vnlaugbar / kundt / offenbahr / vnd notoria, ja mehr dann notoria. Dann in deß Glaubens Sachen sind vnsere Widersacher vnsere abgünstige / offentliche / vnd notorii Feinde / ꝛc.

Das Siebende Capitel.

Johann Wicks/ der Rechten Doctoris* zu Bremen Rathschlag/ daß man dem Keyser widerstreben möge:

Anno 1531. zu Pappier gebracht/ vnnd auß dem Latein in das Teutsche vbersetzet/ durch Georgium Spalatinum.

[* De morte huius viri hæc habeo, quæ referam ex Henrici Dorpii Monasterienſis, wahrhafftigen Historia, wie das Euangelium zu Münster angefangen/ vnd darnach durch die Widertäuffer verstöret/ wider auffgehöret hat/ getruckt Anno 1536.

Am Freytage jagten sie (die Widertäuffer) das Volck/ das jhrer Secte nicht war/ zur Statt hinauß/ vnnd wie wol das Außjagen einen Tag zuvor geschehen/ ehe der Bischoff auff das newe die Statt belägert/ sind doch dieser verjagten Leute/ etliche dem Bischoffe in die Hände kommen/ von jhme gefänglich angenommen/ vnd zum theil jämmerlich vmbbracht worden: Vnter welchen der rewre vnd gelehrte Mann/ D. Johann Wick/ erbärmlich vmb sein Leben kommen ist: Ach das vnschuldige Blut/ deß frommen vnnd gelehrten D. Johann Wicks/ schreyet gen Himmel/ wider die Mörder/ wie Abels Blut.]

1. Gründe der Vnter-Obrigkeiten Gegenwehr auß Willelo Groningen.

ES solle billich nicht in Zweiffel gestellet werden/ daß in der Euangelischen Sache/ eine jede Obrigkeit mit den Vnterthanen/ dem Keyser oder jemandt anders möge widerstreben/ vnd für Gewalt vnd Vnrecht/ Gegenwehr vnd Rettung/ auch mit Bündnuß vnd Verstrickungen/ gebrauchen.

Dann daß solches geschehen möge/ wirdt gnugsam bewähret auß dem/ was der hochgelehrte Doctor Willelus Gronningen/ von der Kirchenwürde Gewalt/ von dem warhafftigen vnd rechten Gehorsam/ vnnd wie ferne die Vnterthanen durch
„ der Obrigkeit Gebott vnd Gesetz verpflichtet werden: Sonderlich vber diesen S. Pauli Spruch
„ zun Römern am 13. Es ist keine Obrigkeit ohne von GOtt. Wer sich nun wider die Obrigkeit
„ setzet/ der widerstrebet Gottes Ordnung. Angesehen/ daß die Wort jhre Erfüllung damit haben:
„ daß keine Gewalt ist anders/ dañ zur Besserung. Wie dann S. Paulus in der 1. zun Corinthern
„ am 10. schreibet. So ferrn nun die Obrigkeit bessert vnd nutzet/ so ist sie von Gott: Dann alsdann wer jhr widerstrebet/ sündiget. So ferrn aber die Obrigkeit nicht bessert/ so hat der mehr Obrigkeit/ der mit widerstreben bessert/ dann die Vbelthäter. Derhalben mag vnd muß man der Obrigkeit begegnen/ wir wolten dann durch heimliche Mittel/ vns frembder Sünden theilhafftig machen/
„ laut der Ersten Epistel Pauli/ zu Timoth. am 5. auch zun Römern am 1. Dann es mögen die Obrigkeiten/ beyde Geistliche vnd Weltliche irren/ vnd schwerlich irren/ die Vnterthane vnnd Gehorsame zu ärgern an dem Wege deß HERRN/ vnd zu Todtsünden drugen. Wie dann solches klärlich weist/ an den Alten Römischen Keysern/ die man für Verfolger deß heyligen Christlichen Glaubens gehalten hat: Welchen auch S. Lorentz vnd Vincentz/ mit starcker Beständigkeit/ widerstanden sind.

Ja wann auch ein Volck/ durch Gottes Wort vnd Liebe beweget/ sich auch mit gewaffneter Handt/ wider dieselbige rasende Keyser gesperret hette/ vnnd also jhrem Wüten gewehret. In solchem Fall/ saget berührter Doctor Willelus, hielte ich es nicht darfür/ daß das Volck mit seinem anffstehen tödtlich gesündiget hette. Derhalben S. Augustinus* den Todt deß HERRN/ der heimlichen Verwilligung deß gemeinen Volcks schuldt gibet/ darumb/ daß sie den Obersten in jhrem Fürnemmen nicht widerstrebet haben. So saget auch Hieronymus in der Vorrede der Biblien offentlich/ daß die heylige Bawerheit vnd Grobigkeit/ der Christlichen Kirchen Schaden thut/ wann sie denen nicht widerstreben/ welche die Kirche zerstören. Zu dem auch/ so ist deß
„ * In c. 11. caus. 23. q. 3. Ambrosii* vnnd Gregorii Meynung/ daß die nicht sind ohne die Beschwerung der heimlichen Gesellschafft/ welche sich nicht gegen die öffentliche Vbelthat setzen.

[* In c. 7. caus. 23. q. 3. c. 12. caus. 23. q. 8. cap. dilecto, extra, de sent. excomm. in 6.]

2. Mehrung derselben.

Dieses alles zeiget berührter hochgelehrter Mann/ Willelus an: welches auch mit diesem gestärcket wirdt/ daß die Kinder von Jsrael/ dergleichen auch wider die Amoriter gethan haben: es hat auch Gott dem HERRN wol gefallen.

3. Vnd erster Fall/ darin die Vntere/ (vermög der

Nun stehet es auch in Menschen Handt nicht/ daß die Vnterthanen solches Falls/ wann jhnen vnrecht geschicht/ gehorsam sind/ still zu sitzen/ alles zu leiden/ vnd sich nicht zu wehren. Derhalben auch im Rechten versehen ist/ daß wann die Obrigkeit/ ausserhalb der Vbung jhres Gerichts-Zwangs (als nemblich in der Hochrichtigsten Sache deß heyligen Glaubens/ vnnd also

dieses

dieses Falls / in welchem man an das Concilium appellirt hat) jemands gewalt will thun / daß alsdann die Obrigkeit in dem / daß sie gewaldt thut / von den Unterthanen sol für ein einzelichte sonderliche Persohn gehalten werden / vnd mag jhr diß falls widerstreben. l. prohibitum, l. defensionis facultas. C. de iure fisci. l. omnes. C. de decurionibus. l. euidenter. C. de excusat. muner. lib. 10 l. deuotum. C. de metallis. l. his quidem. C. qui militare non poss. lib. 12. l. quoniam iudices 2. C. de appellation. l. contumaciam §. vlt. D. de re iudic. l. si iniuriæ. D. de iniuriis. Vnd vberall die Glossen vnd Doctores neben berührten Rechten. Deßgleichen Cynus, Ias. vnd andere Dd. mehr / in l. 1. C. de iur. & fact. ignor. Dann das Vnrecht sol nit daher wachsen / da das Recht her wachsen solte. l. meminerint. C. vnde vi. Auß diesem allen folget / daß die Christliche Fürsten sampt den Ständten so jhnen anhangen / schuldig sind / denen so sie vnd jhre Unterthanen / mit Verfolgung vnd dem Schwerdt / von dem rechten Glauben zu dringen / vorhaben / zu widerstreben / nach vermöge caus. 23. q. 3. Durchauß. Vnd in c. Maximinianus, c. qui potest. c. ab Impp. c. ostendit Propheta.

Rechte) der Hohen Obrigkeit widerstehen mag.

So wirdt auch in diesem S. Pauli Spruch: Daß man dem Argen nicht widerstreben sol: nicht die Wehre vnnd Verhinderung deß Argen vnd Vbels / sondern die Rache verbotten. Wie dann stehet in cap. de occidendis, c. 23. q. 5. Derhalben auch mag darfür geachtet werden / daß man in diesem Fall / darinnen wir sind / der bösen Obrigkeit auch mit gewapneter Hand / ohne Sünde / widerstehen möge / laut der gemelden 3. Quæstion / Durchauß / in c. si adiutorium, distinct. 10. Dann man helt es darfür / daß die / die Krancken gar erwürgen / die sie vom Tode wann sie es vermögen / nicht erretten / distinct. 83. Durchauß. Dann wann die Obrigkeit mit sampt den Unterthanen / sich wider solchen Gewalt vnd Vnrecht deß Keysers vnd seines Anhangs / nicht wehren vnd erretten möchten / vnd in der Menschen Hand were / ohne Widerwehr vnnd Errettung den Gehorsam zu leisten / (welcher dannoch in vnterlassen verbotten) warumb solte dann recht seyn / daß man in dem / da man sich nicht wehren vnd erretten solte oder möchte / dem Keyser keinen Gehorsam leisten solte? Als in c. Imperatores, distinct. 9. c non licet, distinct. 10. c. non semper, c. si dominus, c. Iulianus Imperator, c. qui resistit, caus. 11. q. 3. Dann es gebühret sich auch nicht / gehorsam zu seyn einem Richter in denen Dingen / die vom Rechten verbotten sind / als in der Authent. hodie nouo iure, am Ende / C. de custod. reorum. Davon Bartolus vnd andere Doctores mehr / in l. furti. §. qui iussi. D. de his qui notant. infam. Derhalben folget auß dem / daß man sich wol mag gegen der Obrigkeit setzen / als in berührten Rechten / vnnd die Dd. in l. vt vim D. de l. & l. Das wirdt auch bestettiget durch Baldum in der Auth. habita. C. ne filius pro patre, col. 3. vers. nota: dum ait, daß / wann der Keyser etwas gebeutet / das wider Gewissen ist / so sol man jhm weder im Friede noch Kriege folgen. Wie dann auch Innocent. in c. sicut, 3. de iureiur. angezeiget.

Dann weil der Keyser / Payst / vnd jhre Anhänger / an statt der Warheit / nichts dann Heydenschafft / Mißglauben / vnd Vbertrettung deß Worts Gottes auffrichten / vnd man darwider Mängel vnd Gebrechen hat / am Concilio, vnnd der Obrigkeit / so folget darauß / daß die andere Fürsten vnd Ständte Teutscher Nation / von wegen der andern Obrigkeit Vnfleiß vnd Mangels / den Gerichts-Zwang haben / vermög der Anzeige in l. vbi adsunt D. de tutorib. & curat. dat. ab his. Dann auch sonst vnnd ohne das / von wegen der Saumigkeit / oder auch im Mangel der Obrigkeit / so appellirt vnd beruffe man sich zum Landvolck / wie dann anzeiget Baldus in c. 1. si de inuestitura lis oriatur inter dominum & vasallum, vers. nota mirabilem. Darzu dienet auch der Text in Authent. vt nulli iudicum, §. & hoc peruenit, in verb primatib. ciuitatum. zu sampt dem Versicul / quod sequitur. Vnd iuxta illas vero. Item Bald. in l. 2. C. quando fiscus vel priuatus, col. 3. vers. sed nunquam propter defectum. Vnd in l. 1. col. vlt. vers. 19. D. de offic. consulis. Vnd in berührter Auth. habita, col. 8. vers. sed dubitatur, in fi. C. ne filius pro patre.

4. Anderer Fall.

Daß auch weiter / diß falls: Wo der Keyser / Payst / Cardinäl / Ertzbischoffen / vnd jhre Anhänger / vom Glauben tretten / vnd die Euangelische Warheit verfolgen / vnd ein rechtmässig Concilium bißher von Vnverdächtigen / nicht hat mögen versamblet vnd gehalten werden / daß vmb deß willen es beyden an Concilio vnd Richter mangelt / so mögen die Christlichen Fürsten vnd Ständte / auch zu sampt dem Landvolck / jhnen selbst recht sprechen / auß jhrem eigenen zuthun. l. nullius. C. de iudiciis. l. aut prætor. §. si debitorem, D. quæ in fraud. creditorum. Darzu dienet auch l. si alius. §. bellissime, in verb. nisi ex magna & necessaria causa D. quod vi aut clam. Item c. si quis episcopus 2. in fine, in verb. si autem permansit turbans, caus. 11. q. 3 c. principes, c. de Liguribus, c. quali nos, caus. 3. q. 5. gl in verb. vindicetur, in l. addictos, C. de episc. audient.

Deßhalben mag auch ein Landvolck von wegen der falschen Lehre / sich wider solche Obrigkeit setzen / wann man diß fals zu keinem Richter vnd Concilium kommen kan / vermüge deß c. si audieris, caus. 23. q. 5. Dann daselbst wird angezeiget / wie der Mathias den erstochen hat am Altar Gottes / der den Abgöttern opffert / vnd daß er daran recht gethan habe: Dañ es war kein Richter verhanden / der dieselbige Abgötterey verbotten / vnd gestraffet hette. Darzu dienet auch mercklich / caus. 2. q. 7. c. nos, §. item cum Balaam. Deßgleichen die Geschichte von Phinees / im Buch der Richter am 25. Derhalben widerstreben die Christliche Fürsten vnd Ständte dem Keyser vnd Payst / vnd jhren Anhängern billich in den Sachen / in welchen Keyser vnd seine Anhänger / die Christlichen Fürsten verfolgen / das gottlose Wesen zu erhalten / die heylige Schrifft zu verlezen /

vnd die Warheit zu vnterdrücken. Laut deß angezeigten l. nullus, & c ius gentium, dist. 1. Angelus
„ de Aretio, in §. quadrupli col. 6. versic. quæro an licitum sit resistere. Institut. de action. Dd. in
„ c. si quando, de offic. iudic. delegat. Dann man auch nach der Appellation beyde dem Papst vnd Keyser/ wann sie sich vnterstehen ausserhalb deß Ziels jhres Gerichts Zwangs recht zu sprechen/ vnsträfflich/ nicht gehorsam leister: Vermög deß c. vt animarum, de constitution. lib. 6. l. fin. D. de iurisdict. om. iud. daß es diß fals eben ist mit dem Keyser vnnd Papst/ als mit den Prælaten. Dann wann dieselben die Göttliche Rechte nicht halten/ so entziehen jhnen jre Vnterthanen den Gehorsam billich. c. sacerdotes & ibi gloss. caus. 2. q. 7.

5. Dritter Fall. Es widerstreben auch die Fürsten dem Keyser der zum Irrthumb geneigt ist/ als seine im Reich Beysitzer/ billich. Gleich wie die andere Vnterthanen gegen jhrem Prælaten der das Gesetz vnd Recht nicht weiß/ jhn desselben zu vnterweisen/ vermöge deß l. quoniam 2. & ibi textus gloss. Salicet. & Dd. C. de appellat.

6. Grundvesten deß Schmalkaldischen Bunds. Auß welchem dann auch folget/ daß sich die Sache der Vereinigung/ Verständnuß/ vnd Verstrickung zu der Euangelischen Churfursten/ Fürsten/ Graven/ Herrn/ Stände/ vnter einander gemacht/ göttlich ehrlich/ auffrichtig/ vnd in keine Wege angefochten werden möge. Alldieweil daßelb was in der Einung bestimpt/ ein Christ dem andern auß Christlicher Pflicht schuldig vnd von Göttlichen/ natürlichen/ vnd menschlichen Rechten nit gelassen.

Dann auch Abraham Bündnuß machte mit Eschol/ welchen er mit sich führet/ zum
„ Kriege. So er doch seines Glaubens nit war: Im 1. Buch Mose am 14. Capittel.

Deßgleichen hat Verbündnuß angenommen Josua mit den Gabaenitern/ wie man liset/
„ Josuæ am 19. vnd 12. am Ende.

So haben auch solcher Gestalt die Amorreer Einung vnd Verhelffung gemacht mit dem
„ Volck von Jsrael/ wie im 1. Buch der Könige am 7. geschrieben stehet.

Dergleichen hat es David gehalten wider Saul mit dem Könige Achis in Gath. Als man
„ lieset im 1. Buch der Könige am 28. vnd 29.

Dergleichen hat auch David auffgerichtet Einung vnnd Bündnuß mit den Eltesten von
„ Jsrael in Hebron in dem Angesicht Gottes. Im 2. Buch der König am 5.

So findet man auch von den Kindern von Jsrael mit Jephthe gegen die Söhne Ammon
„ Verbündnuß vnd Verstrickung. Im Buch der Richter am 11.

Wie dann auch David weiter Bündnuß anrichtet mit dem Abisai vnnd andern Fürsten
„ die jhm Hülff gethan/ im ersten Buch der Cronicken am 12.

So hat David gleicher massen angenommen die Verständnuß vnnd Verstrickung von
„ Jonatha Sauls Sohn/ im 1. Buch der König am 18.

„ Darzu von Abner/ für sich vnnd das Volck Jsrael wider Saul/ im 2. Buch der Könige
„ am 3 Capittel.

„ Vnnd die Machabeer mit den Römern/ Maccabæorum am 8. vnd 14.

Der Vrsach dann/ daß die Verbündnuß vnd Verständnuß stehet wider die so Vberfall vnd Verdrieß thun wollen/ ist die Verbündnuß in alle Weg/ wie billich vnd gebührlich/ im Rechten erlaubt. Alldieweil mit nichten gebührlich oder billich/ sich sonst in einigen andern Wege mit den Widersachern zu verbinden/ denen zu helffen/ oder mit jnen zu halten/ auß dem dann geschrieben stehet im 5. Buch Mose am 7. Im Buch der Richter am 2. Im andern Buch Mose am 34.
„ Vnd auß der Rede Jehu zu Josaphat/ wie dann stehet im 2. Buch der Cronicken am 19 Solstu
„ so dem Gottlosen helffen/ vnd lieben/ die den Herren hassen? Hierumb ist die Verbündnuß vnnd Verständnuß so gestalt/ daß sie von niemandt mit Billigkeit kan gewägert werden/ sonderlich/ zu schützen/ vnd zu erretten.

„ Dann darumb auch Mose Exodi am 2. nicht wolt ansehen/ daß die Egypter verwältigten den Hebræer/ sondern errettet denselben/ dann er wuste sich pflichtig zu Errettung seines Nechsten.
„ Wie dann auch solchs durch S. Ambrosium angezogen/ li. 1. officior. c. 36. Folgendes auch in das
„ Decret versetzt ist/ caus. 23. q. 3. an welchem Ort der Text also sagt: das Gesetz der Tugend vnnd
„ Streitbarkeit/ stehet nicht in der Auffiegung deß vnrechten/ sondern in der Abwendung deß vnrechten. Dann der seinen Gesellen nicht errettet von Gewalt/ der handelt eben so lästerlich vnnd
„ vnerbarlich/ als der Gewalt vnd vnrecht selbst vbet. Welcher Text auch obberührte Geschicht von Mose anzeucht/ vnd sonderlich daß Mose mit solcher That hab angefangen die Anfechtung vnd Kämpffe der Kriegischen Stärcke. vnnd daß er vmb deß Hebræers willen/ dem der Egypter Gewalt thet/ den Egypter erwürget vnd in Sand vergraben habe.

„ So sagt auch Salomon in Sprüchen am 24. Errette die so man tödten wil/ vnd entzeuch
„ dich nicht von denen die man würgen wil.

So hat auch Paulus/ daß er beschirmet würde/ sich vor einen Phariseer angeben/ vnnd
„ Hülffe angenommen/ wie man liset in der Apostel Geschicht am 23. hat auch vom Pfleger vmb Kriegsknechte gebetten/ daß er durch ihren Beystandt vnverletzt vnd vnbeschädigt möchte bleiben.
„ Laut obenberührter caus. 23. q 3. 5. & 6. in fin. vnd in bemeltem c. Maximianus: vnd wirdt Johan.
„ nis am 17. ein Miedtling genennet/ der den Wolff siehet kommen vnd lesset von den Schaffen vnd
„ errettet sie nicht.

Vnd

Vnd wollen darumb die Rechte / daß solche Mittel billich gesucht vnd gebraucht werden / wie Oldradus bewähret consil. 17. darzu dienet auch das c. vtilem, cum seq. c. dominus, c. 23. q. 2. vnd das gemelt c. Iulianus, & c. si dominus c. 11. q. 3.

Dann den Nechsten zu erretten / zu schützen vnd zu beschirmen / ist bey allen Völckern stets gewesen / Rechtfertigkeit / nach der Meynung Ambrosii 1. officior. 27. so transferirt ist in dz Decret / c. fortitudo c. 23. q. 3. vermittelst folgender Wort / nemlich: die Stärck die dz Vatterland mit Krieg vnd dem Schwerdt vor den Feinden errettet // der daheim vnd in Fried die Schwachen vñ Vnvermögliche schützet / oder den Bundgenossen rücken helt / wider die Räuber / ist eine vollständige Gerechtigkeit: Darumb ist in diesem Fall ein jeder Nechster einem andern / so ers vermag zuhelffen schuldig / vnd verpflicht / zukünfftige Verwältigung zu erwehren. Wie dann dieses Fals der Bundesverwandten Gemüht / Will / vnd Meynung stehet. Vnd daß es auch zimlich / erscheinet klahr / in c. 4. in antiq. & c. dilecto de sentent. excom. in 6. an welchem Ort Papst Innocentius der 3. sagt / nach Beschluß deß Concilii zu Lyon / daß ein jeder wol möge seinem Nachbar / oder Nechsten / ihn vor Gewalt vnd Vnrecht zu erretten / Hülffe thun / ja wann er es nicht thue / so er es vermag zu thun / so werde es darfür geachtet / als schützet er den Bewaltiger / vnd sey theilhafftig derselben Vbelthat vnd Schulde.

Zu dem / wer den Verkehrten wehren kan vnd thut es nicht / der thut nichts anders / dañ daß er jr gottloß Wesen landhebt vnd stärcket / wie m c. qui potest, 2. caus. & 3. q. 2. stehet.

Dann der Jrthumb dem man nicht widerstrebet / wird bestätigt / c. error. distinct. 83.

Vnd wiewol es die Keyserliche Rechte in einen Zweiffel stellen / ob einer den andern zu erretten schuldig sey / wann er möge Belohnung vor sein Rettung nemmen? laut der Anzeig Bartoli in l. metum, 5. sed licet D. quod met. caus. & gloss. in l. culpa caret D. de R. I. doch hat es in diesem Fall gar kein Zweiffel / dann die Herrn jhre Vnterthanen erretten vnd schützen sollen / welche sie auch mit anderer Leut Hülff erretten werden. Dann ein Herr ist schuldig seine Vnterthanen zu schützen / vermöge der Gloß in d. l. culpa caret, de R. I. & Bartol. in l. illicitas D. de offic. præsid.

Wie dann auch hinwiderumb die Vnterthane jhre Herrn zu erretten schuldig sind / wann man sie vberziehen will / l. cum dominus D. ad Syllanian. Bartol. in l. vtrum D. ad l. Pompei. de parricid.

Vber das so ist es auch am Tag / vnd offentlich / daß man vermöge deß Göttlichen Rechtens zu solcher Rettung verpflicht ist / laut deß Spruchs Exodi am 2. vnd im Prediger Salom. am 4. Errette den / dem Vnrecht vnd Gewalt geschicht / vnnd deß gedachten Spruchs / in Sprüchen Salomonis am 24. Errette die so man tödten will: vnd Job am 19. Ich errettet den Armen vom Geschrey / vnnd den Weisen der keinen Helffer hat: der Segen deß Verlohrnen kam vber mich: Vnd im 81. Psalm. Errettet den Geringen vnd Armen vnd löset jhn auß der Gottlosen Hande. Darzu dienet auch der Spruch in c. Regum, caus. 23. q. 5. vnnd Ieremiæ am 7. An welchen Enden offentlich stehet / daß man denen Hülff vnnd Beystandt erzeigen sol / die von den Gewaltigen beschwert werden / vnd daß man in dem Fall keines Wegs durch einige Verheling andere sol lassen bewältigen.

Da auch / vmb deß Göttlichen Worts willen vnnd was dem anhanget / vermög deß Abschieds oder sonst / durch den Keyser vnd dessen Helffer jemandes solle bekriegt werden / wolle den Vnterthanen vnd andern im Reich / so bekehret vnd berichtet / durch Außschreiben vnd Appellation / als eine grosse Vngerechtigkeit zugestatten / nicht geziemen. Dann eben darumb daß die Vnterthanen in Teutschen Landen eigentlich wissen / daß der Keyser Vngerechtigkeit / Gewalt / vnd ein Vberzug für hat / zu sampt seinen Anhangern / so sollen sie auch dem Keyser diß fals in keine Weg / zu solcher Bewaltigung gehorsam leisten / vermög deß bemeldten c. Iulianus. vnd c. si dominus & c. non semper, caus. 11. q. 3. & notatis in d. l. quoniam, &c. Vnd wo die Vnterthanen dem Keyser mit der That gehorsam leisteten / so mag man sich vor jhnen wol vnnd mit guten Fug Gewalts wehren. l. scientiam, §. qui cum aliter, D. ad l. Aquil. l. 2. & l. is qui aggressorem, C. ad l. Cornel. de sicar. Dann die Weise deß verliehenen Gewalts / deß sich der Keyser diß fals mißbrauchet / ist vnbillich vnnd vnzimlich / vermöge deß Spruchs Gottes selbst / Oseæ am 8. Sie werden Könige seyn / vnnd herrschen vnnd nicht auß mir. Sie sindt Fürsten gewesen vnnd ich habes nicht gewust. Darumb mag man jhnen auch Widerstandt thun / laut der Anzeig Salyceti in d. l. quoniam. Wie auch oben balde im Anfang ist vermeldt worden.

Es möchten all solche Gründe in besser Geschickligkeit auch angeregt werden / wider deß Fiscals Fürnemmen / auch Insinuation vnd Verkündigung deß Abschieds / Edicts / Mandaten / auch gewaltigen Vberzugs.

So ist auch wider die Wege so einen Schein deß Rechtens haben möchten / zu Schmalkalden wol gerahten / daß auff Citation oder Beruffung / Allegirung vnnd Anziehung der Appellation vnnd der Incompetentien / zu deß Cammergerichtes Verwegerung vnnd Verlegung / statt habe / vnnd alles bey einander stehen möge. Vrsach / daß solch allegiren / anziehen / verwegern / vnd protestiren / nicht wircken kan den Verzicht der Appellation. Wiewol man es möchte dafür achten / daß der Appellirende Thätheimlich / damit sich seiner Appellation verzeihe / weil er jhm selbst mit der That entgegen ist.

7. Ferneret Nutz derselben Grundvesten.

8. Erscheinung vorm Cammergericht / in willen / desselben Proceß zu recusiren /

Es ist Aber

bringe der geschehenen Appellation ad Concilium, kein Nachtheil oder Præiudiz.

Aber die Widerwertigkeit mag man damit wol melden vnd abwenden.

Dann es ist klar vnd am Tag auß den Worten deß appellirenden Theils/ daß er in den Proceß nit bewillige/ sondern mit Fleiß darauff arbeite/ daß der Appellation durch den Proceß nichts benommen werde/ darauff auch die Appellation ergründet ist/ daß man derhalben deß einredenten vnd weigerenden Theil Meynung ansehen vnd betrachten soll/ l. 2. in fin. D. de donation. Allein daß der appellirenden Anwalde vnnd Procurator vor den vermeinten Richtern erscheine/ vnnd sich jhres Gerichts-Zwangs verwegere/ daß sie still stehen/ die Hülff auff die vermeinte Mandat/ Abschiedt/ Gebott/ vnd Edict zugehen zu lassen. Dahin sich dann auch die Appellaten zeuchte.

Man vermuthet sich auch nicht in zweiffelhafftigem Fall/ daß sich jemands seiner Appellation verzeihe/ man wisse dann das Widerspiel eigentlich/ c. interposita, de appellation. Ja in diesem Fall ist es am Tag/ dieweil die appellirende/ durch vermeldete Allegaten vnnd Anziehung/ Vrsachen anzeigen/ warumb der vermeinte Richter seines Processes abstehen sol. Vnd daß sie sich ihrer Appellation nicht verzeihen wollen/ darzu dienet sehr wol Rotæ Roman. decis. 475.

„ Deßgleichen was verzeichnet vnnd angezeiget ist durch Innocentium super titulum, Si ille
„ qui à sententia definitiua, &c. Krafft welches er also schleust: daß wer von einem Endurtheil appellirt hat/ vnnd nach der Appellation vor dem Richter erscheinet/ vnnd seine Rechte fürbringet/ der sol darneben anzeigen/ daß sein deß vermeinten Richters Vrtheil vnrecht sey. Vnnd daß darumb der vermeinte Richter die Hülffe desselben Vrtheils geben zu lassen abstehe vnnd vnterlasse. Daß also in solchem Fall man sich nicht vermuthet/ daß sich der Appellirende darmit hab seiner fürgewanten Appellation verziehen. Darzu stimmet auch die 707. decisio Bellameræ, vnnd der Cardinal Alexandrinus in c. cum tenearnur, de appellat. Item Phil. Franeus in
„ c. si à iudic. de appellat. an welchem Ort er solches erklåret vnnd auffleget: Wiewol desselben Orts der Geminianus, vnnd nechst dem Lapus, (jedoch durch schwache Vrsachen) das Widerspiel helt.

„ Dieser Meynung ist auch Felynus in c. gratum, de offic. iud. delegat. Dann wie solten obengemelte Meynungen nicht jhren Fürgang haben/ weil man darumb bittet/ daß nicht anders durch den Richter möge geübt werden/ dann auß Krafft vnnd Vermög deß Gerichts Zwangs? dann die Appellirende stehen damit in solcher Handelung/ die alle die Begierd der Appellation nachzukommen vnd Folge zu thun/ mehren. Derhalben man sich zu jhnen keines Wegs zu vermuhten hat/ daß sie sich der Appellation verziehen haben/ Abbas in d. c gratum: Derhalben warn
„ die Appellirenden den Cammerrichter der Meynung ersuchen/ nicht auß Verwitz/ sondern auß
„ nothwendigen Vrsachen/ den angemuhteten vnd fürgenommenen Proceß zu verhindern/ so sol
„ es ihnen an jhrer fürgewanden Appellation zu keinem Nachtheil reichen/ c. arbitri, de offic. delegat. lib. 6. Darauß auch erfolget/ daß die Appellirenden jhrer vorigen Handelung/ mit solcher Ersuchung/ nicht zu entgegen gehandelt. Derhalben es auch dafür nit sol noch mag geachtet werden/ daß sie sich jhrer Appellation verziehen haben.

9. Recusation der Cammer/ mit Anziehung geschehener Appellation schrifftlich einzuwenden.

Weiter wird nütz seyn/ daß die Euangelischen Ständte auff Verkündung der Edicten/ Mandaten/ oder Abschieden/ in gegenwertigkeit Notarien vnd Zeugen/ all solch Fürwenden (so nach der Verzeichnuß bey dem Schmalkaldischen Abschiedt/ zu thun/) schrifftlich thetten. Dann solch Fürwenden ist ein kräfftige Appellation vnd Anhang/ die von der Zeit an der Wissenschafft/ innerhalb zehen Tagen geschehen sol/ daß dann auch stehe/ bey neben den Worten in der Verzeichnuß: Als sie auch hiemit thun/ vnd mit diesen Schrifften die gemeldte Appellation repetiren/ widererholen/ vnd hierin verleiben/ auch eingeleibt/ inserirt/ vnnd eingeflochten haben wollen. Deßgleichen bey neben deren Worten: Solcher obgemelter vnnd andern vorgethanen Appellationen anzuhängen: Dieselben auch darumb mit diesen Schrifften repetire/ erhole/ inserire/ auch repetirt/
„ erholt/ vnnd inserirt wil haben/ vnnd davon nicht treten/ aber interponiren/ vnnd innerhalb zehen
„ Tagen der Wissenschafft aller vnnd jeder Beschwerden/ in den Appellationen enthalten/ denselben Appellationen mit diesen Schrifften anhänge vnd Folge thue/ vnnd darauff Apostolos oder
„ Abschiedts-Brieffe begehre/ vnd vnterwerffe/ ꝛc. wie in der Verzeichnuß.

So dienet diß auch vor die/ so noch nicht appellirt haben/ noch adhærirt vnnd angehangen/ dann jhnen solches auch zu stewer kömmet/ als eine Appellation vnnd Anhang/ dann ein solcher Zettel schrifftlich vberreicht mit solcher Erholung/ würde so viel seyn vnd gelten/ als die vorig Appellation vnnd Anhang. Dann wie etliche Rechtsverständige dafür achten/ so ists nit gnug daß man mit dem Wort/ vnd mündtlich/ der Appellation anhengig sey/ vnd die vorige Appellation erhole/ sondern es muß auch die Erholung der vorigen Appellation/ zusampt dem Anhang derselben Appellation/ daß man derselben anhange/ Schrifftlich geschehen/ auch innerhalb der zehen Täge der Wissenschafft/ in welcher Frist man hette mögen appelliren. Dann also vnnd dieser Gestalt so wirdt die Appellation der Anhangenden erhalten/ vnnd die Wirckung der ausgegangenen Mandat/ vnnd Gebett verhindert/ oder suspendirt vnnd auffgeschoben/ nach Anzeig der Meynung so geschrieben stehet/ in c. statuimus, c. cupientes, e. & circa, de electione lib. 6. Et ibi Archidiacon. & Dd.

Nun mögen sich die der Appellation anhängig machen/ die es betrifft/ vnnd nicht andere cap. cum inter, de elect. & cauſ. 2. quæſt. 6. cap non solent. Sie mögen auch zu dem Anhang der

Appel-

Appellation kommen / nicht allein zur Zeit der Appellation / sondern auch darnach / doch so ferrn / daß sie solches thun innerhalb der Zeit / in welcher sie sonst hetten mögen appelliren / das ist / inwendig Zehen Tagen / als sie erfahren haben / daß man appelliret hat: Dann länger hernach / mögen sie sich mit dem Rechte / der Appellation nicht anhängig machen / l. bonorum D. rem rat. haberi. Innocent. in c. auditis, eod. tit. & in cap. statuimus, & ibi gloss. in verb. qualiter, versic. quarto fuit quæsitum. Item Archidiac. Pet. de Anchorano, Phil. Francus, in verb. adhærentes. Oldrad. consi. 290.

10. Warumb die Cammer mit jhren Executions Processen deß Augspurgischen Abschieds Anno 30. billich stillstehen sol.

Weil nun der Christlichen Churfürsten / Fürsten / Graffen / vnnd Ständte / so viel / daß die Zahl fast groß / darumb so will auch dem Fisco entgegen stehen / daß / wiewol diese Sache ohne allen Zweiffel für die Euangelischen Ständte gegründet / wie man sich dann auff ein frey Concilium gezogen vnd erbotten / so were doch im Rechten vesehen / wo gleich die Anzahl vnnd Mennig vnsers Theils (dem falschen Wahn vnserer Widerwertigen nach) vnrecht were / vnd vnser Hauff (wie öffentlich am Tag / vnnd vnläugbar) nicht möchte ohne Ergernuß gedämpffet werden / daß man in solchem Fall / die / so vnrecht seyn sollen / zu frieden / vngestrafft / vnnd vnbeschwerdt sol lassen Archidiac. in c. hæreticos, caus. 31. q. 1. & caus. 32. q. 4. c. cum quisque, & c. ipsa pietas, in fin. & canon potest. Ioan. Andreæ & alii DD. in c. inquisitores, de hæret. libr. 6. Dann auß diesen Orten erscheinet / wann der Ketzermeister sihet / daß ein gantzes Landvolck mit Ketzerey beladen ist / so sol er wider sie nicht procediren / vnnd mit der Straff nicht verfahren / sondern mit Schrifften handlen / eben wie in diesem Fall. Dann dieweil von vnserm Theil die allerälteste Zeugnuß der heyligen Schrifft geführet werden / auch die Allergeleertesten mit vns stimmen vnd Beyfall geben / so solte man billich keine Scheuw für einem Concilio haben / vnd so sehr auff den Fiscal dringen. Solches hilfft auch bestettigen die gloss. in c. 2. verb. antiquæ de temporib. ordinandor. & gloss. in c. latores, de cleric. excom. minist. Felinus in c. 2. de præscription. Dann das offtmals geschehen / daß die strenge vnd der Ernst der Kirchen-Vrtheil nachgelassen hat / vnnd gefallen ist / Ergernuß zu verhüten / d. c. 2. & ibi gloss. in verbo, multitudo, & c. nisi cum pridem, §. pro graui quoque scandalo euitando, de renuntiat. c. cauendum, caus. 10. q. 3. c. nolite, caus. 11. q. 3. Man findet auch daß der Papst / Ergernuß zu vermeiden / der Kirchen Gerechtigkeit eine zeit lang hat vngeschützet gelassen / c. nihil, de præscription. c. cauendum caus. 10. q. 2. c. nolite, d. caus. 11. q. 3. Derhalben auch der Papst verordnet hat / wann Ergernuß auß dem erfolge / so man die Hülffe vber sein Mandat gehen lassen / daß man in solchem Fall seinem Mandat nicht solle Gehorsam leisten / sondern seines andern Befehls erwarten / cap. signando, de rescript. Authent. vt nulli iudicum, §. & hoc vero iubemus. Alsdann bevorn Keyserl. May. Statthalter / Churfürsten / Fürsten / vnd Ständte im Regiment / solches fürgeschriebene angezeiget / für eine Vrsach / warumb die Vrtheil deß Papsts / auch das Keys. Edict nicht exequirt / wie zu vernemmen / auß der Antwort an den Papst vnd dessen Botschafft gegeben / also daß auch viel Articul so fürgenommen in außgekündigten Mandaten / gemässiget oder geändert sindt / vnnd die Sachen alle längst bevorn auff ein frey Concilium geleget vnd verzogen / sol der Vrsach der Keys. Fiscal jetzt auch billich stillstehen / vnnd nicht procediren / noch das Cammergericht darinnen decerniren / erkennen vnd vrtheilen: Dann vmb Ergernuß willen wirdt bißweilen nachgelassen die Straff da die Vielheit oder eine grosse Anzahl Volcks gesündiget hat / c. 1. distin. 51. & ibi glo. in verb. remittenda. c. vt constitueretur, dist. 50. Also halten auch andere / daß man einen Fürsten nicht straffet / wo man sich für Ergernuß besorget / laut der Glossen vber das Wort Christi selbst / Matth. am 13. Lasset es miteinander wachsen / damit jhr nicht den Weitzen / zu sampt dem Vnkraut außraetet. Derhalben sie so viel darauß schliessen / daß eben wie man einen grossen Hauffen / vnnd gantz Volck nicht in Bann thut / also auch einen Fürsten nicht: Dann vermög der glossæ penult. in d. c. 2. de temporib. ordinand. so mag man auch die Warheit deß Menschlichen Rechtens / Ergernuß zu verhüten / nachlassen. Wie dann auch Felinus das vnd dergleichen viel mehr / in d. l. 2. reichlich anzeiget.

Dieweil man dann am meisten darumb streitig / vnd vneins: welches vielleicht allein positiuum ius, vnd mit Billichkeit erlassen werden mag / darumb mag in ansehung deß vorberührten / wider die Appellirende vnd jhre Anhänger / durch den Keys. Fiscal nicht gehandelt werden / c. peruenit, dist. 95. Dann Ergernuß zu verhüten / so leßt man auch nach die Gebott deß Rechtens / wie dann auch angezeiget wirdt / c. 2. de despons. impuberum.

So sind ohn allen zweiffel in der Appellation auch / so grosse Schutzbrieffe vnd Bescheidt / daß die Appellation Sachen billichen / vnd die Appellirenden von allem das jhnen zugemessen entschuldigen sol / Dann so deß Hauffen vnnd Volcks zu verschonen / in etwas Vnrechten / wie viel mehr in diesem Fall? daß darumb auß solchen Vrsachen der Fiscal nicht handeln sol.

11. Andere beschwerung wider Execution gemeldten Reichs-Abschieds einzuwenden?

Diß vorgemeldte möchte auch / wo es gefällig / für einen Articul der Beschwerung angezogen / vnd auff das geschickteste auffgeschrieben werden /

Weiter ist zu bedencken: Ob in der Recusation einzuziehen / daß auff dem gehaltenen Reichstag mehr gehandelt / zu Vnterdruckung derjenigen / die auff freye / Christliche Euangelische Lehre halten / vnd dem zuwider / auch zu Verkränckung deß Reichs Freyheit / einen König zu erwehlen / der vielleicht auß vorgehenden Verträgen verfolgen solte die Euangelischen / dann dem beschehenen Außschreiben zum Reichstag nachzukommen? Vnd sey so auch ein Gerüchte: daß auff dem

Reichstag angerichtet/vorgemelder Vrsachen willen/Ferdinandum zum Römischen König zu erwehlen/den Christlichen Ständen zur Beschwerung. Dann hierinnen ist zu bedencken/daß solchs dardurch zu Erkanntnuß möchte gebracht werden.

12. Drute Beschwerung

Vnd es sol auch für einen Articul der Beschwerung angezogen werden: Wiewol der Papst die Cardinäl/die Ertzbischoffe/vnnd die Bischoffe/öffentliche Vbertreter vnd Verbrecher der Göttlichen Rechte/Verlästerer deß heyligen Geistes/vnd von wegen jhres Heydnischen Lebens/auch Verführer deß Christlichen Volcks sind/deßhalben billich wider sie/in einem Christlichen Concilio procedirt/beschlossen vnd gevrtheilet werden solle/wie dann die öffentliche Verstellung der Christlichen Kirche/durch sie erwachsen/erfordert/auch derhalben der Keyser billich ein gemein frey Concilium beschrieben/berührte Geistliche zu reformiren/vnnd die Verstellung der Christlichen Kirche/durch sie eingeführet/abzuwenden/vnd nicht die Euangelischen darmit zu beschweren/so solle doch mit deß Papsts vnd der Papisten Zuthun/ein Concilium beruffen werden/vngeacht/daß sie eben die sindt/welche Reformation bedörffen: Vnnd wo nicht durch den Keyser/vnd Christliche Fürsten/vnd Ständte/dem falsch genandten geistlichen Standte/ein Concilium außgeschrieben wirdt/vber jhre Jrrthumbe/Verführunge/auch allergifftigste Lehre/vnd verderbliche Ceremonien/Verhör vnnd Erkandtnuß zu thun/so würde es ein vergebliches vnnützes Concilium seyn: Dann darauß were klar vnnd am tag/daß auß Verhinderung deß Papsts/die Kirche nicht/beydes am Haupt vnd Gliedern/würde reformirt werden.

Darzu so muß man dieses auch nicht vnter die Banck stecken/daß der Keyser wider die Gerechtigkeit die gottlose Päpste/Cardinäl/Ertzbischoffe/vnd Bischoffe handhabet/vnnd daß der Keyser verhindert/daß sie nicht reformirt/vnd wider zu dem Standt gebracht werden/darzu sie widerumb gebracht werden sollen/vnd sie als die Vntüchtige/Vngnugsame/nicht entsetzet/weggethan vnd abgeschaffet werden/vnd die an jhre statt verordnet/die das Volck lehren/vnnd Gottes Wort predigen könnten: Dann dieser gestalt möchte eine Reformation/beyde an Gliedern vnd Haupt/durchauß gehen: Vnd also würde man die Axt an den Baum legen.

Derhalben auß angezeigten Vrsachen/vnnd in Betrachtung der Sachen Gelegenheit/
» vorberührter Meynung nach/keines Weges deß Papsts Zuthuns/vnd der Papisten vonnöten
» ist/ein Concilium zu machen/vnd zu beschreiben/eben auß dem/daß die Sache sie antrifft: Dañ dieweil dz Haupt verdächtig ist/so sind auch die andere/welche als sich zuvermuhten/als die Glieder dem Haupt nachfolgen/auch verdächtig: Wie dann Philippus Decius auff diese Meynung
» sehr viel gutes Dinges anzeucht/consil. 151. & seq.

Vber das alles/wiewol der Papst/Cardinäl/Ertzbischoffe/Bischoffe/den Namen führen/als weren sie solche Leute/so sind sie es doch nicht. Darumb ist es billich/daß sie als ein tumb
» Saltz/wie Christus selbst Matth. am 5. sagt/hinauß geschüttet/vnd von den Leuten zertretten/vnd daß der Balaam von der vnvernünfftigen Eselin gestraffet werde. Also sol es diesen Leuten auch gehen/cap. non omnes, caus. 2. q. 7. Darumb weil man wider sie sol im Concilio handeln vnd vrtheilen/so sollen sie auch als die keine Stimme im Concilio haben/weder gehöret noch zugelassen werden. Dieweil dañ der Papst/Cardinäl/Ertzbischoffe/vnd Bischoffe/jhr Ampt nicht führen/so sollen sie jhren Namen auch nicht behalten/argum. l. vnic. de nudo Quirit. iure toll. Dann
» da stehet also geschrieben: Daß ein König/der nicht handelt als ein König/heist nicht ein König:
» Dann die Ding so das Werck nicht führen/(wie berühret/) haben auch den Namen nicht/l. Im-
» perialis. C. de nuptiis, l. à nullo, & ibi notar. C. de feriis. Text. in Auth. de testib. §. 1. in verb. ipso
» testium nomine. Darumb sager die glossa in c. Corepiscopi. distinct. 68. Si re priueris, nec no-
» men habere mereris. Das ist: Wann du die That verlohren hast/so bistu auch nicht werth/den
» Namen zu haben.

13. Zu bedencken/eines rechtmässigen Concil. halben.

Dieweil aber der Keyser/Papst/Ertzbischoffe/Bischoffe/vnnd Anhang/in dieser Sache Widerpartheyen sind/vnd auff sie auch (sol anders das Concilium recht seyn) gehandelt muß werden/ist zu bedencken: Ob im Concilio die Christliche Ständte/auff eine/vnnd die gedachte Papistische/auff die andere seite/erkiesen/fromme verständige Leute/welche der Sachen Erkandtnuß thun? Wo man auch darzu beyde Partheyen köndte vermögen/solle vnd wölle denselbigen
» erkohrenen frommen gelehrten Leuten gebühren/den Span auß Göttlichem Wort zu entscheiden/vnd darzwischen zu richten. Auß Vrsach/so angezeiget ist/in c. cum speciali, & in c. requiris 2. de appellation. & per Dd. in c. adhæc, eodem tit.

14. Item, gleichförmiger Kirchenordnung wegen.

Zu letzt auff die einhellige alle gleichförmige Kirchen-Ordnungen wird man erwegen/was mit/oder wider das ist/so geschrieben stehet auß S. Augustino, in c. in his, distinct. 11. & in c. placuit, distinct. 12. cum aliis, distinctione eadem. Dann an berührten Orten wirdt durch auß angezeiget/daß man die Ceremonien solle halten/mit singen vnnd lesen/die Gottes Wort gemeß/vnd die Christenheit in Vbung habe.

Das

Das Achte Capitel.

Ein nicht vngeschickter Juristischer Rathschlag/

Daß man in der Glaubens-Sache/ sonderlich weil appellirt an ein Concilium, die Defension wider den Keyser brauchen: Auch auff was Weise/ vnnd wer im Reich Teutscher Nation/ widerstehen möge?

Ohne deß Rathgebers Namen/ Tag vnd Jahr.

1. Frage.

ES wirdt gefraget: Ob man in deß Glaubens-Sachen die Defension wider den Keyser gebrauchen möge?

2. Rationes dubitandi.

Erstlichen wirdt gesaget: Nein. Dann CHristus heisset Petrum das Schwerdt einstecken: Wer mit dem Schwerdt fichtet/ (saget er weiter) sol mit dem Schwerdt vmbkommen. Item: Wer dich an einen Backen schläget/ dem reiche den andern. Wer dich zwinget eine Meil Wegs/ mit dem gehe zwo. Vnd Paulus: Wer sich wider die Obrigkeit setzet/ der widerstrebet Gottes Ordnung/ Rom. 13. Item: Seit vnterthan ewerem Herren/ nicht allein dem Gütigen/ sondern auch dem Vngeschlachten. Item: Estote subiecti omni humanæ creaturæ propter Deum. In Summa/ dieweil wir geheissen werden/ den Gewalt zu leiden/ Leib vnd Leben zu lassen: Können aber gleichwol den Glauben im Hertzen behalten/ vnd mit dem Munde bekennen.

3. Rationes decidendi.

Die Canonisten in c. si quando. de off. deleg. sagen: Ja. In etlichen Fällen/ post appellationem. Quando damnum est irreparabile.

4. Was den rationibus decidendi entgegen geworffen werden möchte.

Es möchten aber dieselbigen Gründe vielleicht angefochten werden/ als solten die angedeuteten Text/ solches gnugsam nicht mitbringen. Erstlich/ dieweil der l. nec magistratibus. ff. de iniur. nichts anders saget/ dann daß der Magistrat den Leuten wol mag vnrecht thun: Sol derwegen actione iniuriarum fürgenommen werden/ der Kleine im Ampt deß Magistrats/ der Grosse nach Außgang seines Ampts. Der Keyser ist der Oberste Magistrat je vnd allwegen. Es ist sich auch wol zu vermuhten/ daß hierin deß Keysers Person sol außgenommen werden: Quia Imperatoris persona semper excipitur.

Zum andern/ nach deme der l. prohibitum. Cod. de iure fisci, lib. 10. nichts anders saget/ dann/ dieweil sich deß Keyserlichen Fiscals Boten zum offternmal vnterstanden/ den Leuten vnrecht zu thun/ im Schein/ als solten der Leute Güter dem Fisco heim gefallen seyn/ daß man sich derselben/ wo sie nicht sonderliche Befehl-Brieffe mitbrächten/ mit Gewalt wol möge entsetzen/ So möge wol gesagt werden/ beyde Keyser Diocletianus vnd Maximianus wollen diese gewaltsame That in diesem Fall/ so vberhandt genommen/ nicht leiden/ vnd derselben vorkommen. Darauß aber möge nicht folgen/ daß es auch in andern Fällen/ vnnd wider den Keyser selbst dermassen sol gehalten werden/ dann das ist ja ihre Meynung nit gewesen.

Letzlichen thut das c. dilecto. de sentent. exc. lib. 6. wenig hierzu. Dann es saget allein von dem Bann/ daß man die vngehorsame Richter darmit zwingen möge/ vnnd den Vngehorsam straffen. Vnd im Fall daß es außgeruckt were/ daß der Keyser mit klaren Worten sagte: in diesem vnd diesem Fall solstu mir nicht gehorchen/ so mag doch jemandt sagen/ der Keyser als der wenigste/ mag deß meisten Gebott nicht auffheben/ glo. l. fin. C. si contra ius vel vtil. publ. Dann das Göttliche Recht gebeut dem Keyser gehorsam zu seyn/ Vatter vnd Mutter ehren. Deßgleichen das Natürliche/ Parentibus & patriæ parere. l. 2. ff. de iust. & iur. vnnd der Keyser auff denselben Fall gebeut das Widerspiel/ ihme nicht gehorsam zu seyn/ in seinerheit ihme mit Gewalt zu widersetzen.

Vnd so allhie wolte gesaget werden/ Volenti non fit iniuria wirdt geantwortet: der Keyser ist von wegen deß Verbotts deß grössern/ sein selbst nicht mächtig. Dann zu gleicher Weise/ wann mich jemandt hieß/ mich zu erwürgen/ oder eine Handt abzuhawen/ so ist es mir gleichwol nicht erlaubet. Quia nemo est dominus membrorum suorum liber homo. 2. ff. ad l. Aquiliam. Ingleichem Fall hat David den Amaleckiten/ welcher seine Handt an den Saul/ wiewol von im geheissen/ gelegt hat/ erwürgen lassen 2. Reg. 1.

5. Besterckung vnd Mehrung der rationum decidendi, ex iure ciuili, item, feudali.

Vnd wiewol ich an dieser Distinction der Canonisten nicht zweiffele/ zu deme daß der Keyser in der Sachen deß Glaubens nichts zu gebieten oder verbieten hat/ Quia impune ei non paretur, qui supra iurisdictionem suam vult ius dicere. leg. fin. ff. de iurisdictione. omnium iudicum. So bedüncket mich doch/ daß der Text in cap. 1. in fin. de mil. vas. qui contumax est, in vsibus feudorum. nicht vbel seit hierzu dienstlich seyn/ der da saget: So der Lehen-

„ Lehenherr von dem Lehenmann mit Recht vberwunden / dem Lehenmann das Lehen nicht will fol-
„ gen lassen/wag er jhne deßwegen befehden. Welches noch mehr ist / dann sich deß gewaltigen An-
griffs zuerwehren. Vnd ob gesagt wo'te werden: daß in feudorum sey kein geschrieben Recht: Es
„ möge auch darauß nicht geschlossen werden / quia exorbitet à iuris ciuilis regulis, secundum Br.
„ in l. vt iu- iurandi. §. r. ff. de operib. libert. Ial. May. in l. pactum dotale, C. de collat. So wirdt
doch geantwortet: Consuetudinem pro lege haberi. Et quod sumus vere in materia iuris feuda-
lis. Quantum videlicet principes Imperatori debeant? vt inferius patebit.

4. Canonico. Vnd thut hierzu das c. Imperatores 9. dist. do Sanct Augustinus saget / daß diejenigen / so deß Keysers Gesetze / welche wider das Wort Gottes seynd / nicht gehorchen / eine grosse Belohnung empfahen sollen. Deßgleichen daß circ. fin. 23. q. 3. S. Augustinus anzeiget / daß die gemeinen Juden zu Jerusalem sich deß Todes Christi theilhafftig gemachet / dieweil sie den Oberherrn selbe Mißhandelung nicht gewehret haben / so sie doch von wegen der Menuge solches wol hetten verhindern mögen.

7. Naturali seu Gentium. So auch das Keyser Recht / oder ius ciuile & consuetudinarium nicht solte gnug seyn / (an welchen ich doch nicht zweiffele /) mag es gleichwol durch das natürliche Recht / naturale siue gentium gegründet werden. Dann das Euangelium ist an keinem Ort / weder das natürliche
„ Recht: Was jhr wolt (spricht Christus) daß euch die Menschen thun sollen / das thut jhnen auch.
„ Das ist das gantze Gesetz vnd die Propheten. Vnd wiewol vnter das ius gentium gerechnet wird / Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / Christus aber solches verbeut / so saget doch Philippus in pro-
pria communibus locis comm. tribus, im Titul de lege, schier am Ende: Es seye ein böser fleischlicher Affect (prauus affectus) vnd nicht ein Stück deß natürlichen Rechtens / siue iuris gentium, vnd also: das folgende Gebott weichet billich dem vorgehenden. Nun saget das vorgehende Gebott: Beleydige niemandt / das folgende aber / gib einem jeglichen das seine / l. iuris præcepta. ff. de iust. & iur. Solch nun habe ein Messer eines thörichten Menschen / welcher erzürnet ist / wil dasselbe von mir haben / so saget das vorgehende Gebott / beleydige oder verletze niemandt / das folgende sagt: Gib jhme das seine: So muß ich dem ersten folgen / vnd nicht dem andern Gebott / muß jhm das Messer nicht geben. Dann solchs thete / vnd er thet jemandt Schaden / würde ich nicht anders geachtet /
„ dann daß ich den Schaden hette gethan / facit l. bona fides, iuncta gloss. in verbo: deferen-
„ da, ff. depositi. Ein ander Exempel: die Ersten drey Gebott Mosi / gebieten Gottes Ehre. Das Fünffte verbeutet zu tödten / vnnd man tödtet gleichwol die Zauberer / Gotteslästerer / darumb / daß das folgende Gebott den vorgehenden muß weichen / vnd das vorgehende den folgenden gar nicht.

Ad propositum nun: das vorgehende Gebott saget: Ehre Gott / das folgende: biß gehorsam
„ der Obrigkeit. l. veluti. ff. de iust. & iur. dañ der Text saget: Erga Deum religio, vt parentib. ac pa-
„ triæ pareamus. Dieweil dann diese zwey natürliche Gebott in vnser Frage wider einander seyndt: Gott gehorsam seyn / vnd der Obrigkeit / der Keyser aber wil / daß man die Grewel der Messe / vnd andere Vnchristliche Ding widerumb sol auffrichten / vnd darüber halten / so muß von noth wegen das andere Gebott dem Ersten weichen / wie auch der Apostel saget: Man muß viel mehr Gott
„ gehorsam seyn / dann den Menschen. Welches nicht alleine von Gehorchen / sondern auch von Beschützen der Vnterthanen sol verstanden werden / wie hernach wirdt folgen.

8. Einrede / vñ Antwort. Vnd so jemandt sagen wolt: der l. bona fides §. veluti ist von einem Heyden geschrieben / mag vielleicht diese Ordnung nicht getroffen haben: so lehret vns solches doch die Vernunfft / vnd ist diese Ordnung in deß Mosis Tafel. Gott ehren / seinen Nahmen nicht vnehren / stehet vor. Aber Vatter vnd Mutter / das ist / die Obrigkeit ehren / vnnd derselben gehorsam seyn / stehet hernach / vnd muß also dem Keyser sein Muthwil in diesem Fall nicht gestattet werden / damit Gottes Nahme nicht geläsiert / sondern geheiliget / sein Wort geprediget / die Vnverständigen vnterweiset werden. Dann im Röm. 13. spricht Paulus: die Gewaltigen sindt nicht den guten Wercken / sondern den Bösen zu förchten.

Hierzu mag meines Bedünckens gezogen werden / daß Christus / da er zwölff Jahr alt war / in dem Tempel das Euangelium verkündiget / vnangesehen / daß er Vatter vnd Mutter in groß Bekümmernuß bracht / vorhin derwegen nicht begrüsset / welches er doch wol hette thun können.

9. Wie der Widerstãd geschehen müsse. Ich wil aber hier mit den Canonisten schliessen / in d. c. quando. daß solcher Widerstande iuris ordine seruato, geschehen müsse / als mediante appellatione, daß man es mit Recht suche / als ferrn es möglich / wie auch der angezogene Text in vlibus feudorum de mil. vasall. qui contumax est, saget / vnd Iacobus de Aluarotto daselbst / dermassen außleget.

10. Andere Einrede vñ Antwort. Vnnd thut hierzu wenig / daß gesaget möchte werden. Der Keyser hebet dasselbige Gebott widerumb auff / wil jhm in diesem Fall nicht widerstanden haben. Quod principi placuit, legis habet vigorem, leg 1. ff. de constit. princ. Insonderheit dieweil der meiste Theil der Ständte zu
„ Augspurg solches bewilliget.

„ Quia hæc Imperatoris interlocutio nondum est redacta in corpus iuris, l. metum. §.
„ sed quod prætor. ff. quod metus causa. Zu dem / so hat der beste / wiewol nicht der meiste Theil
„ der Ständte / wie den Christen wol bewust / darein nicht verwilliget. Et I. C. in leg. 3. §. eiusdem
„ quoque ibi. alias dignitas. ff. de testibus, ponderat testes, non numerat. Et in leg. 2. §. 1.
de verbor.

de verb.significat.ponderat horas prioris diei, non numerat. Vnd wir reden alleine allhie von dem Gewissen.

Daß aber der meiste Theil in den gemeinen Rechten den besten Theil hinzeuche/weiß ein Verständiger wol/daß es vnrecht ist/so weiß auch allhier ein Christ wol/daß der Keyser eine vnbillliche Sache vor hat/die wider Gott ist/jhme auch nicht befohlen. Supra iurisdictionem suam. Quare impune ei non parcetur, vnnd ist auß den angezeigeten vnnd folgenden Gründten nicht zugestatten.

Es thut auch wenig hierzu: daß der weniger/deß meisten Satzung/mag auffheben. Quia Imperator potest legem diuinam & ius gentium saltem distinguere, d. gl. l. fin. C. si contra ius vel vtil. pub. Vtrumque non, tollere.

11? Dritte Einrede vnd Antwort.

Es wirdt weiter gefraget. Wer dem Keyser in solchem Fall widerstreben möge? die Fürsten vnd Städte? oder aber auch die einzeliche Personen alleine.

12. Weitere Frage/wer dann dem Keyser widerstehen möge.

Antwort die Fürsten vnnd andere Obrigkeiten mögen solches nicht allein thun/sondern seynd solches zu thun verpflicht/wie auch der Vatter im natürlichen Rechten schuldig ist die Kinder zu beschützen/l. 1. ius naturale. ff. de iust. & iurc. Dann zugleicher Weise so er sie nicht ernehret/wirdt es darfür geachtet/er habe sie mit der Handt erwürget. l. necare. ff. de agnosc. liber. Also auch/so er sie vor Gewalt nicht beschützet.

10. Antwort/von den Ständten deß Reichs als Obrigkeiten.

Nun ist es ohne zweiffel/daß der Oberher: den Vnterthanen nicht weniger schuldig ist/dann der Vatter den Kindern. Vnangesehen/daß der Oberher: derwegen nicht ersuchet wirdt/dann er sol ja vermuhten/daß der meiste Theil solches begehre/insonderheit so er siehet/daß sie das Euangelium fleissig hören predigen/sich der Sacramenten täglich gebrauchen. So seynd auch viel Vnmündiger vnter dem Hauffen/welche nicht bitten können/vnnd mögen also die Mündigen/im Fall auch/daß sie nit Christen weren/der Vnmündigen geniessen/wie auch Gott der Allmächtige zu Sodoma den gantzen bösen Hauffen/der wenigen Frommen wolte geniessen lassen/ Gen. 18.

Vber dieses mag solches gewaltige Fürnemmen deß Keysers/sonder grosse Auffruhr/empörung vnd Blutvergiessen/nit geschehen. Dann viel Herrschafften vnd Communen/würden sich ja/im Fall daß ohne das nit sol recht seyn/wehren wollen/welches der weniger Magistrat vnter den Christen/so er zusammen stimmen wil/wol kan mit Gottes Hülffe verhüten/ist auch solches zu thun schuldig/dieweil der Keyser ist von wegen deß Friedes bestetiget/der Friede aber gar nicht von deß Keysers wegen. Sabbathum est propter hominem. Non contra. Wie auch Paulus den Magistrat nennet: publicæ tranquillitatis custodem. Nun ist ja der Hirdt alda/von wegen der Schaff/vnnd nicht die Schaff von wegen deß Hirten. Dann so baldt die Schaff nicht mehr da seyn/bedarff der Haußvatter auch deß Schäffers nicht. Auß welchem erfolget/daß der Keyser dem Frieden muß weichen/wie auch das Gebott Gottes vom Sabbath gegeben/der leiblichen Gesundheit deß Menschē weichet. Welches ein Christgleubiger Mensch wol mag ermessen. Bedarff hierzu keines Rechtsetzers Spiritualis homo omnia diiudicat, & à nemine iudicatur. Wir reden allhie alleine von dem Gewissen. Hierzu dienen auch die alten Exempel/Danielis, Mathathiæ, vñ anderer. Vber diß alles spricht Christus: gebet dem Keyser/was dem Keyser gehöret/das ist/das zeitliche Tribut/den Pfennig/ꝛc. vnd thut hierzu vngefragt: vnd Gotte/was Gottes ist. Als wolt er sagen/gehorchet dem Keyser nicht weiter/dann es dem Namen Gottes leidlich seyn wil. Vnd vbertrifft ja das andere Gebott Mosi das vierdte: wie oben angezeiget.

Daß aber solches zu thun einem jeglichen für sich selbst sey zugelassen/kan ich nicht sagen/von wegen der Sedition vnnd Auffruhr/welche hierauß entstehen möchten/Insonderheit dieweil einem jeglichen das Schwerdt von Gott nicht gegeben. Dann Christus spricht: Qui gladium accipit, gladio peribit. Wer das Schwerdt von jhme selbst nimpt/sol mit dem Schwerdt vmbkommen: als wolte er sagen/nicht diejenigen/denen es von Gott durch die Menschen ist befohlen worden/auß welchem erfolget: daß kein Fürst für seine Persohn sich deß Keysers erwehren mag. Er muß den Gewalt/als ein Christ/dulden/den Glauben im Hertzen behalten/vnnd mit dem Munde bekennen. Dann das Schwerdt ist jhme von seiner wegen nicht befohlen/sondern von wegen der Vnterthanen/welcher er billich diesem Fall sol geniessen. Also auch/wiewol es einem Christen ist verbotten/von seiner Persohn wegen zu schweren/so ist es jhme doch zu gelassen/von wegen der Ehre Gottes vnnd seines Nechsten/wie solches Doctor Martinus Deuteron. 6. außleget.

14. Antwort von den Ständten deß Reichs als einzelen Persohnen.

Vnd auff die Sprüche der Schrifft zu antworte: Christus will nicht daß sich Petrus wehren sol/vnnd mit dem Schwerdt darein schlagen/darumb/dieweil er ist eine einzeliche Persohn. Nimmet das Schwerdt selbst/ist jhme von niemandt befohlen/hat auch vielleicht gedacht/Gott werde ein Wunderzeichen thun/vnd jhn also versuchet. Jetzt aber seynd die Christen selbst Oberherrn/das Schwerdt ist jhnen befohlen. Lucæ am 3. saget Johannes der Teuffer zu den Kriegsleuten/thut niemandt Gewalt oder Vnrecht vnd lasset euch benügen an ewrem Soldt/verwirfft die Obrigkeit nicht vnter den Christen: vnnd Paulus Rom. 13. heist die Obrigkeit: eine Ordnung Gottes/den Magistrat/ministrum Dei. Welcher sonder zweiffel auch von den Christen redet/vnd die Weltlichen Obrigkeit von Gott bestetiget seyn/verkündet/nun ist ja die Obrigkeit die Vnterthanen vor Gewalt zu schützen schuldig. Also mag auch auff die andern Sprüche der

Ablehnung der rationum dubitandi.

Schrifft

„ Schrifft geantwortet werden: Wer dich auff den Backen schläget/ ꝛc. Daß aber Christus sager
„ Luc. 22. Reges gentium dominantur: qui εὐεργέται appellantur: Vos autem non sic: redet er mit
seinen Jüngern/ als den Predigern vnnd Bischoffen allein / welche er in keinem weltlichen Regi-
„ ment haben will. Thut nicht hinzu: Quod vobis dico, omnibus dico: Wie er Marci am 13. Cap-
thut. Daß auch der Apostel saget: Estote subiecti dominis, non tantum bonis, sed etiam disco-
lis: heisset er discolos, nicht die wider den Glauben etwas haben wollen/ sondern die Wunderlichē
vnd Vngeschlachten: er redet aber mit einzelichen Personhnen. In Summa / ob wol Gott gebeut
dem Keyser gehorsam zu seyn / mit gemeinen Worten ohne Vnterscheidt / & vbi lex non distin-
„ guit, nobis quoq; non est liberum distinguere l. de precio, ff. de Public. in rem act. so muß doch
„ solches verstanden werden ratione habilitatis, l. vt gradatim. §. 1. ff. de muner. & honor. das ist/
als weit es Gottes Wort ohne Nachtheil geschehen mag. Dann Paulus zum Röm. am 13. spricht:
„ Principes non sunt timori bonis operis, sed malis. Dei minister est tibi in bonum. Zu gleicher
„ weiß / wie auch verbotten ist zu schweren / omninò non iurare Matth. 5. vnd die Schrifft läßt gleich-
wol nach / Gott vnd der Warheit zu Ehren / deinem Nechsten zu Frommen / daß ein jeglicher schwe-
ren mag / vnd sol: Omnis controuersiæ finis, est jusiurandum.

16. Fernerer Grund der Reichsständte / als Obrigkeit / Schutzwehr.

Vber dieses alles / so ist dem Keyser solches nicht befohlen / & supra iurisdictionem suam.
Den Christlichen Fürsten aber ist das Schwerdt befohlen / seynd schuldig den Frieden zu erhalten /
Landt vnd Leut vor vngerechtem Gewalt zu beschützen. Solte man aber solches Gott heim setzen /
beforge ich / es hieß Gott versuchen / dieweil wir eine gute Artzney vns von Gott gegeben darwider
haben. Die ist das Schwerdt der mindern Obrigkeiten / wie die Wort Johannis deß Täuffers
vnd Pauli mitbringen. Dann wiewol Abraham hat sein Weib Saram fahren lassen / dasselbig
Gott befohlen / hat er solches nicht mögen bessern / ist jhme das Schwerdt auch nit befohlen gewe-
„ sen / wiewol er nachfolgend seinen Vättern den Loth sampt seiner Haab vnnd Gut von den Köni-
„ gen mit Gewalt errettet.

17. Letzter Grundt / auß heutigem Zustände deß Reichs.

Letzlichen thut hierzu / daß die Chur vnd Fürsten sampt den Ständten / dem Keyser dermaſ-
sen nicht seyn vnterthan / wie die Leute den Köntgen zu Assyrien / Persien / Griechen / vnd Römer
fast vor tausent Jahren den Keysern gewest sindt. Dann zu Christus zeiten / vnnd etliche hundert
Jahr hernach seynd die Keyser Principes mundi gewest / l. deprecatio ff. ad l Rhod. de iactu.
Jetzt aber zur Zeit / ist der Keyser den Chur vnnd Fürsten widerumb mit Eyden verpflichtet: Hat
zugesagt jedermänniglich bey Recht vnnd Billigkeit bleiben zulassen / insonderheit aber was den
Christlichen Glauben belanget: hat also nicht einen Vollkommenen / sonder gemessenen Gewalt.
Dann wiewol er hat der Chur vnnd Fürstenthumben dominium directum, so haben gleichwol
„ die Fürsten dominium vtile, id quod directo, regulariter præfertur. Iacob Aluarot. in c. 1. §. 1.
„ de inuest. de re alien. facit bi. in l. si delegatio C. de nouat. Dem Lehenmann wirdt auch zugelas-
sen den Lehenherrn zu befehden / wie eben angezeiget. So nun der Keyser jemandt etwas zugesaget /
ist er dasselbige zu halten schuldig: nicht weniger dann ein Bawer: quia pacta seruare, est iuris
„ gentium. l. 1. ff. de pactis. Imperator verò non tolum legibus naturæ siue gentium, sed etiam le-
„ gibus ciuilibus viuit. l. digna vox C. de legibus.

18. Womit sich derselbe Zustand vergleiche / vnd ob er Aristocratisch / oder Monarchisch?

Summa Summarum. Diß Keyserthumb läßt sich nicht viel anders ansehen / dann etwa der
Rath zu Rom gewest ist / welcher alle Jahr zwene Consules erwehlet. Vnd jetzt zur Zeit ein Bi-
schoff / gegen seinem Capittel: auch nit viel anders / dann ein Hertzog zu Venedig gegen seinen
Senatorn. Ist also meines Bedünckens viel mehr * eine ἀριστοκρατία dann eine μοναρχία. Vnd
seyn zur selbigen Zeit die Senatores zu Rohm nicht schuldig gewest / (der Vernunfft nach zu redē)
den Consulibus jhren Muthwillen zu gestatten. Zu gleicher Weiß / wie ein Capitul nicht schuldig
ist / dem Bischoff in allen Sachen zu gehorchen: Auch der Senat zu Venedig dem Hertzogen.

[* Ergo opinionis huius primus Autor non est Bodinus. Tametsi opinione homi-
num hactenus pro primo habitus.]

Daß aber der meinste Theil der Ständte dem Keyser zufället / ist vorhin verantwortet: Ist
derwegen als viel das Gewissen belanget / für kein Gebott anzunemmen. Insonderheit in deme /
daß jhme solches nicht befohlen / vnd wider die Ehre deß Namens Gottes will gereichen.

19. Ob sich die Landstände so vieler freyheit gegen jhrem Fürsten / als die Reichsständte den Keyser / anzumassen?

Vnd so gesaget wolt werden: die Fürsten seynd jhren Vnterthanen auch mit etlichem Ge-
ding verpflichtet: Nun muß auß diesen folgen / so der Fürst etwas hierüber begehret / den Friede
brechte / den Lehenmann nicht beleihen wolte / ꝛc. daß sich die Vnterthanen gegen jhn empören
möchten. Antwort / es hat viel ein andere Gestalt mit den Fürsten vnd Ständten gegen den Key-
ser / dann mit den Vnterthanen gegen jhren Fürsten. Dann die Churfürsten wehlen einen Key-
ser / so regieren die Ständte mit dem Keyser / vnd ist der Keyser kein Monarcha / wie oben angezei-
get. Die Vnterthanen aber wehlen die Fürsten gar nicht. Für eins. Zum andern / so ist den Chur
vnnd Fürsten das Schwerdt von Gott befohlen / den Vnterthanen aber gar nicht. Welche das
Schwerdt in der Bäwerischen Auffruhr selbst genommen haben / acceperunt & arripuerunt gla-
dium pro eorum libidine. Darumb seynd sie auch / nach Christus Wort / mit dem Schwerdt
vmbkommen. Vnd der Lehenman mag den Fürsten befehden / doch also / daß er es mit Recht su-
che / als viel müglich / gleichwol aber derwegen kein Auffruhr anrichte. Saluo tamen semper cu-
iusq; iudicio, melius sentientis.

PARS INVENIT VTRAQVE CAVSAS.

Das

Das neundte Capitel.

Bedencken *

Vnd anderer der heiligen Schrifft Gelehrten/ Auff der Wittenbergischen Juristen Vnterricht von der Gegenwehr.

Anno 1531.

[* Ex ipsus Lutheri manu, & è Tom. 7. Germ. Ien. f. 280. Quibus Sleidani fides & autoritas innititur Com. lib. 8. vbi scribit, melius informatum â IC. Lutherum, mutasse priorem sententiam. Quod & testatur Philippus, Cal. Ian. An. 1531. sic scribens ad Camerarium: περὶ τῆς ζητήσεως: εἰ ἔξεστι ἀμύνασθαι πολεμεῖν (de quæstione: An liceat repugnare) parcius nunc interrogamur, nec non dehortamur apparatum. Multæ enim incidere occasiones necessariæ & iustæ defensionis possunt. πῆμα κακὸς γείτων (detrimentum est malus vicinus.) Et tanta aliorum malitia est, vt si viderent prorsus imparatos esse nostros, ex ea occasione facinus auderent animo concipere & tentare. Et miræ sunt hominum ἀπόνοιαι (dementiæ) Sic sunt imperiti & indocti. Nemo iam mouetur illa voce: Ne sitis soliciti. Scit enim pater vester in cœlis quibus indigeatis. Non possunt acquiescere animis, nisi videant, se satis magnis, validisque præsidiis munitos. In tanta imbecillitate animorum frustra nos ista nostra θεολογούμενα περὶ ἐκείνης ζητήσεως (Theologicas disputationes de quæstione illa) obiiceremus. Neque ego tamen quenquam damno, neque cautionem nostrorum reprehendendam puto, dum hoc obtineatur, in quod quidem opera à nobis datur: Ne quid scelerate fiat. Quoties hæc ego prædixi Augustæ? Quoties significaui deesse multis animi robur? Sed tota hæc res mi Ioachime singularis est & thesis ista recipere diuersas μεταβάσεις videtur. Et clarius adhuc 14. Cal. Martii: ἀλλὰ περὶ τῆς ζητήσεως. (Sed de quæstione illa) disertè positum est: Si attingere personam Principum vellent nonnulli, quos scis, vterentur suo iure, si quod eis promittunt IC. Hanc ἐπιείκειαν tamen, MODERATISSIME scripsit Lutherus, & vix extorsit illi, ῥήτωρ (rhetor.)

Es ist ein Zettel * fürgetragen / daraus wir befinden / was die Doctores der Rechten schliessen auff die Frage: In welchen Fällen man möge der Obrigkeit widerstehen?

1. Mit was Bedingung der Juristen Meynung von der Gegenwehr den Theologis gefällig.

[* Puta, Responsum IC. Witebergensium, Sup. c. 6. Quod docent in archiuo subiuncta eidem responso verba:

[Auff diese (der Juristen) Anzeig D. Martin Luthers / &c. Bedencken vnnd Antwort: Dus ist ein Zettel fürgetragen.]

Wo nun das also bey denselben Rechts Doctern / oder Verständigen gegründet ist / vnd wir gewißlich in solchen Fällen stehen / in welchen / (wie sie anzeigen) man mag der Obrigkeit widerstehen / vnd wir allezeit gelehrt haben / daß man Weltliche Rechte sol lassen gehen / gelten vnd halten / was sie vermögen / weil das Evangelium nicht wider die Weltlichen Rechte lehret / So können wir mit der Schrifft nicht ansechten / wo man sich dißfalls wehren müste / Es sey gleich der Keyser in eygener Person / oder wer es thut vnter seinem Namen.

2. Rüstung vnd Bereitschafft von nöthen.

Auch weil es jetzt allenthalben so gefehrlich stehet / daß täglich mögen auch andere Sachen fürfallen / da man sich stracks wehren müste / nicht allein auß Weltlichen Rechten / sondern auß Pflicht vnd Noth deß Gewissens / So wil sichs gleichwol ziemen / daß man sich rüste / vnd also auff eine Gewalt / so letzlich sich erheben möchte / bereit sey. Wie sichs dann nach Gestalt vnd Läuffe der Sachen leichtlich begeben kan.

3. Entschuldigung vorriger Lehr.

Dann daß wir bißher gelehret / stracks nicht zu widerstehen der Obrigkeit / haben wir nicht gewust / daß solches der Obrigkeit Rechte selbst geben / welchem wir doch allenthalben zu gehorchen / fleissig gelehret haben / &c.

Das zehendte Capitel.

Ein Theologischer Rathschlag von Nürnberg/

Daß nicht alle/ sondern nur die ordentliche Gewalt von Gott. Vnnd daß derowegen die untere Obrigkeit im Reich wol befugt/ wider die vnordentliche Gewalt des Obern/ in Glaubenssachen/ jhre Unterthanen zuschützen.

Etwa gestellet Anno 1531.

1. Ob aller Oder aber nur die ordentliche Gewalt/ von Gott? Vnd was der engentliche Verstand des Worts: Gewalt.

AS Paulus zun Römern am 13. Cap. saget: Wie aller Gewalt von Gott sey: Das ist anders nicht/ dann allein von ordentlichem Gewalt zuverstehen. Ein ordentliche Gewalt aber/ ist/ der ordentlich gemacht/ vnd seines Ampts ordentlich gebrauchet. Das ist/ der zu einer Furcht ist den Bösen/ vnd nicht den guten Wercken. Der die Wolthäter lobet: der ein Diener ist dem Menschlichen Geschlecht zum guten/ der die Bösen straffet/ vnnd die Frommen beschützt/ das seind auch die Empter eines warhafftigen/ vnd von Gott verordneten Gewalts/ dem ein jeder Mensch billich vnterworffen ist/ welches S. Peter in dem 2. Capitel der 1. Epistel bestetiget/ da er schreibet/ daß man den Königen vnd Fürsten sol Gehorsam seyn/ darumb/ daß sie gesandt seyn: zur Raache den Vbelthätern/ vnd zu lobe den Frommen.

So aber jrgent eine Gewalt vnordentlich geschaffen ist/ vnd seines Ampts vnordentlich gebrauchet/ der sol darfür/ als were er von Gott geschaffen/ keines weges geachtet werden. Als nemblich/ so eine Obrigkeit zu Erschreckung der guten Werck/ vnd zu Verthädigung der bösen Welt regieret/ so er die Vbelthäter lobet/ vnnd die Wolthäter verfolget/ so er zu Verderbung der Vnterthanen etwas fürnehme/ so er die Frommen beleidiget/ vnd die Bösen beschirmet/ vnd in Summa/ so er das Recht vngerecht/ vnd das vngerechte recht macht/ Also/ daß niemandt zweiffeln darff/ daß Paulus nicht ein jede Gewalt von GOtt verordnet seyn/ gemeinet habe/ sondern viel mehr alle Tyranney vnd vnbillliche Herrschung außgeschlossen/ wie auch nachfolgende Beschlüß zuerkennen geben.

Darumb/ so ist der Gewalt der Obrigkeit/ den Paulus fürleget/ nicht jrgent eine Person/ oder Stadt/ sondern das/ das entweder von Göttlichen oder Menschlichen Rechten geordnet wird/ zu Beschirmung der Frommen/ vnd zu Züchtigung der Bösen/ vnd entlich zu Erhaltung des Friedes.

2. Wie fern dann/ solchem nach/ den Oberherrn gehorsamt werden solle.

So fern nun ein jeder Oberherr das handelt vnd thut/ das der warhafftige Gewalt erfordert vnd ist/ so fern vnd weit sol demselbigen/ als einer Göttlichen Ordnung gentzlich gehorsamet werden/ vnd welcher derselben widerstehet/ der widerstrebet vnzweiffelich Gott selbst/ vnd häuffet die Verdammung vber sich.

Auß dem ist offenbar/ daß der Gewalt/ nicht im einigen Adelichen Stamme/ oder einiger Wahle/ sondern allein in der Administration vnd Regierung/ die die Bösen straffet/ vñ die Frommen handhabet/ begriffen wird.

3. Consequentien.

Es ist auch offenbar/ daß: dem Gewalt widerstehen: nicht heisse oder sey/ dem König oder Fürsten (so viel jhre Person belanget) widerstreben/ sondern/ so jemandt der Regierung/ die die Vbelthäter straffet/ damit sie den Frommen Friede vnd Heyl schaffet/ widerstehet/ der widerstehet warhafftig dem Gewalt/ Das ist: Göttlicher Ordnung.

Es schleusst sich auch/ daß die Könige vnd Fürsten/ bey denen der ordentliche Gebrauch des Schwerdts nicht ist/ die Frommen zubeschützen/ vnd die Bösen zu züchtigen/ nicht vnter die geachtet vnd gezehlet werden mögen/ davon Paulus schreibet/ daß auch wider die Ordnung Gottes/ so man dieselben gleich gar absetzet/ nicht gehandelt werde.

So ist die Einsetzung Gottes (so viel den Gewalt antrifft) von anfang der Welt nichts anders je gewesen/ wird auch hinfüro nichts anders seyn/ dann daß die Frommen vor den Bösen sicher seind/ vnd also zwischen den Menschen ein Friedsam Leben erhalten werde.

Wo sich aber einiger König/ oder Fürst dem nicht gemeß erzeiget/ der hat Warlich nichts dardurch er sich ordentliches Gewalts/ oder Administration Gottes rühmen möchte.

4. Ob die vnsere Gewalt so wol als die obere/ von Gott geordnet sey?

Daß dann Paulus saget: aller Gewalt sey von GOtt verordnet: damit begreiffet er nicht allein der Könige vnd Fürsten Gewalt/ sondern auch der Stätte/ Gemeinschafften/ vnd aller der jenigen/ die Recht vnd Befelch haben/ die Frommen zubeschützen/ Gewalt. Dann wiewol der Römische Keyser/ als Paulus vom Gewalt schriebe/ allein ein einiger Herr der Welt war/ vnd dafür erkant wurde/ so hat er doch nicht allein ein einigen/ sondern viel Gewalt gemeinet/ Also/ daß niemand zweiffeln darff/ daß der Stätte vnd Communen Gewalt/ nicht weniger dann des Keysers/ als von Gott verordnet/ durch Paulum gelobet seye.

Darumb jren sich/ die den wenigern Gewalt gegen der höhern zuvergleichen/ keinen von Gott verordneten Gewalt/ sondern allein eine schlechte einzeliche Unterthänigkeit wollen seyn lassen. Gleich als so jemandt des Keysers/ oder Königes Gewalt/ gegen der Reichs- oder

Frey-

Frey Stätte Obrigkeit vergliche/vnd für keine Gewalt hielte. Dann mit der Weise were nach S. Paulus Meynung nicht ein jeder Gewalt von GOtt geordnet / sondern der gröste Theil eines jeden Gewalts müste dem Keyser/als were er ein Geber deß Gewalts/zugemessen werden/das doch wider die Schrifft were.

Aber nicht alse. Sondern so viel die Gebrauchung deß Gewalts/ (welches eine warhafftige Gottes Ordnung ist) belanget/ ist der Stätte Gewalt gleich dem Gewalt des Keysers. Dann sie haben beyde Zeugnuß von Paulo/daß sie von Gott seyn.

Daß man aber sagen wil: So es die wege haben solt / würden sich die Unterthanen auch unterstehen/gegen jhre Oberherrn zuempören/vnd sägen/ sie regierten nicht recht. Da ist gar viel ein andere Gleichnuß/Sintemahl in acht zu haben/wo mancherley Obrigkeit vnter einander verglichen werden. "f. Ableinung einer Einrede.

Dann so man die Unterthanen/ die keine Gewalt von Gott haben / gegen einer Obrigkeit vergleichen wolt / ist leichtlich zuschliessen / daß den Unterthanen / vnd denen so keine Gewalt befohlen ist/nichts anders gebühre/dann Gehorsam vnd gedültig zu seyn.

Aber im Fall/da beyderseits Obrigkeiten seyn / ist das zu handlen vnd zuthun/ daß auch die vntere/oder geringere Obrigkeiten jhr Ampt nicht vnterlassen/ noch das Recht jhres Schwerdts/ zu Beschirmung der Frommen / vnnd Beschützung der Bösen vergessen. Vnnd S. Paulus Spruch zum Römern am 13. ist mit nichten dermassen zuverstehen / wie eine Gewalt gegen dem andern vergleichet werde / vnd einer dem andern Unterthan seyn sol: Sondern dahin ist er zuverstehen / wie fern die / so keine Gewalt haben (das ist die sonderbahren Personen) jhren Herrn/ die den Gewalt führen/ Gehorsam leisten sollen. Dann zur Zeit / als Paulus ermeldter massen schrieb / hatten die Christen kein Schwerdt noch Gewalt / sondern waren alle sonderbare Personen / vnd den Vngläubigen Königen vnnd Fürsten vnterthänig. Vnnd das war ein anders.

So ist auch im Römischen Reich kein warhafftiger Gewalt / der ein Ordnung Gottes ist/ auß einiger Person / fürnemblich: Sondern er hat seine Krafft auß der Regierung / Darumb/ daß nicht die Personen der Könige den Regierungen für sich / als weren sie Geber deß Gewalts/ einigen Gewalt gebehren oder machen: Sondern daß die Reich / oder Regierung / den Königen jhren Gewalt (so viel sie deß vben) durch die Wahl vnd Ordnung heimsetzen vnd geben. Darumb auch eben die/ nemblich die Wechter/ so dem König den Gewalt geben vnd vberantwortet/ haben jhm den (so er nicht helt/wessen er sich verpflichtet hat / vnd sein ordentlichen Gewalt nicht vbet) widerumb zunehmen/gut Fug vnd Macht. 6. Woher aller Gewalt im Röm. Reich.

Auß dem ist auch zuermessen vnd zuschliessen / daß auch der nidere Gewalt/ so fern es Gottes Ordnung ist/nicht allein dem höhern Gewalt gleich/sondern auch in etlichen Fällen höher vnd fürnehmer ist. Vnd wird also offenbar vnd klar / daß kein niderer Gewalt (zu was höhern Obrigkeit er auch vergleichet wird) für eine einzeliche / oder sonderbare Person / billich kan geachtet werden / sondern daß dieselbe nidere Obrigkeit nichts desto weniger schüldig sey / auß Göttlichen Rechten/jhre Unterthanen zu beschützen. 7. Unter Gewalt / in etlichen Fällen höher/ dann die Obere.

Vnd Warlich/kan man durch keine wege eygentlicher erkennen/wie fern man dem Obern Gewalt sol Gehorsam seyn / dann eben auß der Einsetzung vnnd dem Gebrauch deß Gewalts. Dann also hats Gott geordnet / daß die Gerechtigkeit deß Schwerdts / so er eingesetzet hat / am meisten auß der Menschen Gesatzen hange/ vnd demselben gleichförmig seye. Darumb auch Petrus in der 1. Epistel am 2. Capitel/das die Menschliche Ordnung nennet/ das Paulus zum Römern/ den Gewalt von Gott verordnet heist. 8. Woraus dieselben Fälle / beverab im Römisch. Reich / zuerkennen.

Aber ein König / der mit sonderlichem Geding vnd Unterscheidt von den Menschen erwehlet wird/ist so fern eine Gewalt/wie fern er seine geschworne Artickul vnd Geding * helt. Darumb auch der/so den Gewalt annimpt/ dergestalt zugelassen wird / daß er den Erwehlern vermittelst eines geschwornen Eydts zusaget / aller Ding nach Nutz vnd Heyl der Unterthanen zu regieren. Was er nun darvber widerwertiges handelt/ das kan Warlich kein ordentlicher Gewalt geheissen werden / mag auch die Unterthanen zu keinem Gehorsam verbinden. * Capitulation.

Deßgleichen / so die Unterthanen einer Person / die den Gewalt gemeldter massen angenommen/schweren vnd geloben/ allen billichen vnd zu gemeinem Nutz gegebenen Gebotten zu gehorsamen. So gebühret sich/ vnd ist jhnen auch zugelassen / von den schädtlichen Gebotten zu appelliren / vnnd können dennoch gar nicht beschüldiget/ oder vberwunden werden / daß sie dem Gewalt widerstanden haben. Dann zu beyderseits ist ein Theil dem andern nur so fern verpflicht vnnd vnterworffen / so fern ein Theil dem andern die geschwornen Conditionen helt. Niemand ist aber zu dem verbunden / in welches er sich nicht vorhin mit Verwilligung verpflichtet hat.

So nun ein jeder Gewalt / nur so fern eine Göttliche Ordnung ist / so fern er denselben bey seinen Unterthanen erzeiget / wie er von GOTT eingesatzt / vnd von den Menschen angenommen ist/so sol auch der Gewalt / der wider Gottes Ordnung vnnd Einsatzung / die Bösen beschützet/vnd die Frommen vnd Unschüldigen verfolget/in keine weg für ein Gewalt/ sondern für eine Tyranney geachtet werden.

Dann ein König seyn: ist nicht/thun/was einer wil/sondern das handeln/das deß Reichs Nutz ist. Also/daß der nidere Gewalt/wo er einem Mißhändeler widerstrebet/nicht wider den König vnd Gewalt streitet/sondern wehret nur einer sondern Person/die jhres Königlichen Gewalts mißbrauchet.

Also/wo die Gewissen im Wort Gottes gegründet/wider Gottes Wort mit Gebotten beschweret werden/alsdann mag ein solcher Gewalt künlich verachtet werden/nach dem Spruch in der Apostel Geschicht angezeiget: Mann muß Gott mehr gehorsamen/dann den Menschen. Vnd das mehr ist/so die Liebe erfordert/sol man zu Beschirmung deß Nechsten/etwas thätliches thun.

Doch anderer Gestalt nicht/dann mit Gott. Vnd die sollens allein thun/die auch das von Gott verordnete Schwerdt führen. Aber sonst die sonderbaren Personen sollen so gar nichts thätliches/auch wider die Tyrannen fürnehmen/daß sie auch lieber sterben sollen/dann einiger Vnbilligkeit widerstehen. Zu geschweigen/sie mit Hitz vnd Gewalt zuvertreiben. Dann hiemit wird den Christlichen Vnterthanen nichts thätliches zuhandeln zugelassen/sondern das erstritten/daß einer Nidern/jedoch ordentlichen Obrigkeit/wider eine höhere Obrigkeit/die jhres Ampts mißbrauchet/zu billicher Beschützung jhrer Vnterthanen gebühret/zu widerstehen/vnnd jhr von Gott gegeben Schwerdt zu zücken vnnd zuentblössen. Das ist: Thätliche gegen Handlung gebrauchen.

Das Eylffte Capitel.

Ein ander Theologischer Rathschlag/

Darin die Meynung deß Theologischen Rathschlags von Nürnberg verworffen/vnd hingegen außgeführet wird/daß Vnterthanen/vnd also auch den Fürsten vnd Ständten deß Reichs/nicht gebühre/zumahl in Glaubenssachen/jhrer Obrigkeit vnordentlichen Gewalt zu widerstehen.

Ohn auff den Fall:

Da die Ständte deß Reichs/nicht allerdings/sondern mit gewisser Maß/vnd auß Bedingung jhrer Freyheit vnd Rechtens/Keyſ. Mai. vnterthänig weren/wie gemeldter Rathschlag von Nürnberg haben wil.

Etwa gestellet Anno 1531.

1. Vnterthanen/wider Gott nicht zugehorsamen/sondern alles ehe zuleiden schüldig.

DEr die Frage/von dem Gewalt deß Keysers/in des Glaubens vnd Gewissens Sachen/wird erstlich für gewiß vnd vnzweiffelich gefunden/daß auch der geringste Vnterthane/dem grösten Fürsten gantz nichts wider Gott vnd sein heiliges Wort/Gehorsam seyn vnd folgen sol. Ob er aber Leib vnd Gut darob zusetzen muß/gebühret jhm nichts anders/dann gedulden vnd leiden/die Raach aber Gott zu befehlen. Wie dieser Artickel in andern Rathschlägen auß klarem Grundt der Göttlichen Schrifft reichlich außgestrichen ist.

2. Ob dann auch zuleiden/wann Obrigkeit sich ihres Schwerds zu vnrechter Gewalt mißbrauchet? Wie von etlichen vermeinet worden.

Was aber den Fürsten deß Reichs/als Christlichen Obrigkeiten/leidens oder widerstehens halben/gegen dem Keyser zuthun sey/damit sie nicht allein/als Obrigkeiten/sondern auch als Christen handeln mögen?

Vnd weiß ich erstlich nicht zuzufallen dem Rathschlage/welcher angezeiget: Daß die Obrigkeit/so fern für eine Obrigkeit zuerkennen sey/so fern sie GOttes Ordnung sey vnnd bleibe. Also/daß sie das Schwerdt nach Gottes Befehl führet/zur Straffe deß Bösen/vnd Schutz deß Guten. Wo das nicht geschehe/so möge die geringe Obrigkeit der Obersten widerstehen/dann sie sey derselben gleich/vnd nicht vnterthänig zuschetzen? Sintemahl ich darzu sage/daß der Apostel auch den Tyrannischen vnrechten Gewalt Gottloser Obrigkeit: Gottes Ordnung heisset/gegen den Vnterthanen/wie es dann dazumahl vmb die Herrschafften stundte/vnter welchen die Christen täglich als Schlachtschaffe gewürget wurden.

3. Ist eine wichtigere Frag.

Also hieß auch der HErr Christus die Jüden dem Keyser geben/was dem Keyser gebühret/vnangesehen/daß die Jüden noch jhre Magistrat hatten/vnd die Römer nicht die rechte natürliche/sondern ein eingedrungene gewaltsame Obrigkeit war. Dergleichen ist die Gewalt des freventlichen Vngöttlichen Königs Nebucad Nezars/als Gottes Ordnung vnd Werck bestettiget/Daniel am andern. Vnd Ezech. am dreissigsten Capitel. Also wird auch Cyrus ein Gesalbter GOTTes geheissen/Esaiæ am vier vnd vierzigsten/vnd 45. Cap. In Summa es ist

gut

gut zusehen / was GOtt den Unterthanen von jhrem König saget durch Samuelem / 1. Reg. 8. ob es von einem Frommen oder Tyrannischen König laute. Darauß auffs kürtzte war ist / daß auch einen böse Tyrannische Obrigkeit von Gottes wegen zu tragen ist.

Ich möchte sonst wol scheinlicher wider allen Obern Gewalt für den Untern Gewalt also argumentiren: GOttes Gesatz gebeut / ohn alles ansehen der Person / die Bösen zurichten vnd zustraffen / Wie dann auch Gott selbst (deß alle Gerichte seind) ohn alles ansehen der Person richtet vnd strafft / ja die grösten am hefftigsten strafft.

Derhalben so der Keyser anfieng ein vergewälteiger vnd beschädiger der vnschüldigen zu werden / so müste man jhm durch gerechte Obrigkeiten gewaltiglichen wehren / vnd also von GOTTes vnd deß Rechten wegen / das Vnrechte straffen / vnangesehen / wie groß der Vnrechte were / vnd wie hoch er sesse. Aber was Vnordnung vnd Zerrüttung aller Regiment wolte hierauß folgen? Dann das gerichtliche Gesetz Mosi (wiewol es gemeiniglich lautet / als lasse es einem jeglichen die Straff) ist doch allwegen zu deuten auff die ordentliche Gerichte / wie Moses auch dieselben bestellet hat / als er Deut. am ersten Cap. bezeuget / Vnd der heilige Petrus zeucht die Obern Herrschafft für den Untern / da er saget: Sey Unterthan aller Menschlichen Ordnung vmb deß HErrn willen / Es sey dem König / als dem Obersten / oder den Hauptleuten / als den Gesandten von jhnen.

3. Von den Fürsten vnd Ständten deß Reichs / Im Fall sie Key. Mat. ohn alles Beding unterthan.

Derhalben so die Evangelischen Fürsten vnd Ständte Teutscher Nation sich richtig für Unterthanen deß Keysers erkennen müssen / seind sie auch schüldig / auffs wenigst für jhre Person / als Christen / vngerechten Gewalt / so es darzu käme / (da Gott vor sey) von jhm zu leiden. Dann mit Verfolgung wird der Glaube nicht gedämpffet / sondern es gehet vber Leib vnnd Gut / welche ehrlicher vnnd Christlicher vmbs Worts willen verlassen werden / dann jmmer mit dem Schwerdt vertädiget vnd behalten. Ja GOtt dem die Raache hie gehöret / weiß auch Leib vnd Gut ohne vnser Schwerdt / als dann so es jhm gefelt / wol zuerhalten.

Hiezu dienet das schöne Exempel Davids / deß heimlichen von Gott Gesalbeten / vnd gerechten / gegen dem öffentlichen von Gott gekröneten Saul / vnd noch im Regiment sitzenden / da der Freundt Gottes David fleucht den Gottlosen Saul / wil sich an jhm nicht vergreiffen / als dem regirenden / wiewol Saul Gottes Wort vnd Werck in jhm verfolget / vnd die Verwandten Davids grausamlich vmbbracht / vnd dennoch mehr dann einmahl in die Hände Davids kam / 1. Regum 18. 22. 24. vnd 26. Cap. Wie dann solch Exempel in einem langen Rathschlage nach der lenge gehandelt ist.

Hiezu stimmet auch der Spruch Isidori dem Decret eingeleibet / 23. q. 5. c. principes seculi, da er saget: Es werde gleich Friede vnd Zucht der Kirchen durch die Gläubigen Fürsten gemehret oder auffgelöset / so wird der von jhnen Rechnung fordern / der seine Kirchen jhrem Gewalt unterworffen hat.

Wiewol dieses Capitel in einem von den Rathschlägen zum Widerspiel eingeführet ist / vnd wil dem Menschen die Raache vnd Widerstehung jhres der Fürsten mißgebrauchten Gewalts heimstellen.

Aber gleichwol ist hiebey zumercken / daß das angezogene Exempel Davids / nicht auff einen Regirenden Herrn seines Volcks weiset / sondern auff einen Priuatum. Dann David war noch in seinem Regiment / welches er auch erkennet. Dergleichen wil Isidorus / daß die Unterthanen Christen jhrer Fürsten verstärlich Regiment GOtt zurichten vnd rechen zubefehlen haben. Darumb habe ich auch oben gesetzt / wo sich die Evangelischen Fürsten richtig für Unterthanen deß Keysers erkennen / daß sie auffs wenigste für jhre Person Gewalts vnd Vnrechts von jhm leiden sollen

4. Von den Fürsten vnd Ständten diß Reichs. Im Fall sie Keys. Maj mit gewissem Beding unterthan.

Aber hierneben ist auch zubedencken / ob die Fürsten gegen dem Keyser vielleicht nit so richtig Unterthanen seyn möchte / sondern mit Bedingung jrer Freyheit vñ Rechten / oder sonst mit Maß / vnd Restriction in jhren gemeinen verliehenen Rechten verfasset dem Keyser unterworffen. Wie man dann sonst siehet / daß der Keyser in keinen grossen / vnd zuvor nachtheiligen Sachen / etwas ohne Rath vnnd Bewilligung der mehrern Reichs-Ständte zu statuiren hat / Aber in diesen grösten Sachen auch mit allen Reichs-Ständten nichts wider GOttes Wort statuiren kan noch sol.

Was nun die Rechte hierin dem Keyser oder Fürsten geben / oder nehmen / das laß ich die Rechts-Verständigen außdrucken / darbey es billich bleibet / wie der Wittenbergische Rathschlag meldet. Vnd dünckt mich / es diene nicht vbel hieher das Büchlein Luxoldi / * de iuribus Imperii, sonderlich im 5. vnd 15. Capitel / da er schreibet: Quod reges occidentales de consuetudine à tempore, cuius contrarii non est memoria, vsque ad hæc tempora obseruata, possunt licite potestate imperiali in suis regnis & quoad subditos suos exercere. Doch also / daß der Keyser gegen jhren Unterthanen habe iurisdictionem mediate in causis meri & mixti imperii in casu appellationis, negligentiæ, & denegatæ Iustitiæ. Item cap. 17. da er saget / de Hilderico rege Gallorum depoſito à populo subdito ex necessitate, quæ legem non habet. Intelligendo per; populum: principes & optimates terræ,

* De Babenberg.

Vnd ich laß hie alle Verständige bedencken / ob nicht billich die Noth der Unterthanen /

denen die Fürsten von Gottes wegen verstehen/sie so hart/ ja härter tringe zur Wehr / als der Gehorsam deß Keysers zum Stillhalten. Dann man muß Warlich die Evangelischen Fürsten vnd Ständte nicht allein vber sich ansehen gegen den Keyser/ (ob sie jhm gleich ohne alle Exception vnterworffen weren) sondern auch vnter sich/gegen Landen vnd Christen Leuten jhren Vnterthanen. Es seind ja die Herrn mehr vmb der Vnterthanen willen / dann die Vnterthanen vmb der Herrn willen.

Dieweil dann die Evangelischen Fürsten vnd Ständte / zugleich Vnterthanen deß Keysers/vnd auch Herrn jhres Volcks seind / vnd können aber beyde Pflicht in diesem Fall nicht zugleich leisten / so müssen sie höher vnnd Christlicher achten / jhre Vnterthanen vor vnbillicher Gewalt/so viel jhnen möglich/Fürstlich schützen/dann deß Keysers Vnterthanen Gewalt vnterthäniglich zu leiden.

Vnd wer wil hie die Liebe der Fürsten gegen der Vnterthanen Noth / vrtheilen / daß sie sündige/wann sie dem vnrechten Gewalt deß Keysers widerstehen? Nicht darumb / daß ein jeglicher wolte solche Liebe fürwenden/vnd also seinen Nechsten zu gute/der Vngerechten Herrschafft widerstehen: Sondern die Herrschafften seind jhren Vnterthanen solche Liebe schüldig / vnd haben das für sich den klaren Spruch Pauli / zun Römern am 13. Cap. Die Obrigkeit ist Gottes „ Dienerin / die (den Frommen Vnterthanen) zu gut. Item : Sie treget das Schwerdt nicht „ vmbsonst / sie ist GOTTES Dienerin / eine Recherin zur Straffe vber den / der böses „ thut.

Vnd wolte Gott/die Christlichen Fürsten vnd Stände braucheten jhres Amts nimmer vbeler/dann in diesem Fall/ jhre Vnterthanen mit dem Schwerdt / wider den Keyser zuschützen. Jhr Regiment bliebe wol vngestraffet / dann was seind sie in diesem Fall anders / dann eben wie die jenigen Richter waren/ die Gott im Jüdischen Volck ex priuatis, mit sonderlichem Befehl/ oder Erregen deß Geistes auffwecket/ das Volck wider die Tyrannischen Könige vnd Gottlosen „ Beherrscher zuschützen vnd zu retten? Als / Othoniel vnd Ehud/ Jud. 3. Vnd sonderlich Ma„ thathias/ 1. Maccab. 2. Ohne alleine/daß diese vnsere Christliche Fürsten vnd Ständte bereit im Regiment seyn/vnd keiner newen Beruffung noch sonderliches Befelchs darzu bedörffen/ wie jene haben mussten.

Vnd ist wol war/daß nun kein priuatus gedachten Exempeln (er würde dann mit sonderlichen außgedrucktem Befehl/wie jene von Gott darzu beruffen) zufolgen hat. Derhalben auch die Müntzerischen in dem vergangenen Auffruhr weit gefeilet haben.

So kan ich noch nicht finden/warumb die Evangelischen Fürsten vnd Ständte / als Vnsere Herrschafften gegen der Oberherrschafft deß Keysers (so sie zu tyrannischen vnrechten vnterdrucken jhrer Vnterthanen greiffen wolte) nicht für die jhren Defensions weise streiten solten? Gleich wie die gemeldten Jüdischen vnterm new erweckten Richter gegen den Oberern Gottlosen Herrschafften zu einer zeit gethan haben / Dieweil das Weltliche Regiment in solchen Fällen durchauß einer Art ist/vnd bleibet in dem alten vnd newen Volck.

So sich aber der Keyser für einen Defensorem fidei außgibet / vnnd achtet sich ohne alle Mittel für einen ordentlichen Straffer der falschen Propheten/vnd vom Glauben abgetrettenen/ nach dem Gesetz Mosi / Deut. am 13. Cap. (vmb welchen Artickel ich jetzund nichts disputiren wil) So fehlet es doch gantz vnd gar daran / daß er den falschen Propheten vnnd Widerchristen zufellet/ wider die Christlichen Lehrer vnd Gläubigen / vnd die Christliche Warheit für Ketzerey helt/vnd für Lügen.

Vnd möchten derhalben die Juristen hie vrtheilen / was zuthun were / in hoc casu irrecuperabilis erroris. Gleich als wann sonst ein Oberster Herr dahin gerichte / daß er einen jeglichen so zu Pferdt sesse/für einen Strassenräuber/vnd einen jeglichen / so auch nur ein Brodtmesser bey sich hette/ für einen Mörder/ oder auch einen vnschüldigen beraubeten Mann / für einen Räuber vrtheilen vnnd straffen wolt. Ob solchen Herrn von der Vnter-Herrschafft nicht solte oder müste widerstanden werden?

Dieweil ich aber nicht mehr Zeit habe/auff dißmahl/ so weiß ich auß solchen/ auffs kürtzeste obangezogenen Gründen/ vnd Bewegnussen meines geringen Verstandts / so viel mir Gott deß verliehen/die Gegenwehr/ wie obgemelt / nicht zuwider rathen / sondern halte gewiß / daß im Fall dieser vnd dergleichen Notturfft / ein jeglicher Evangelischer Reichs-Standt / seine Vnterthanen/so viel jhm müglich/wider den öffentlichen vnrechten Gewalt deß Keysers zuschützen vnd retten/nicht allein macht habe/sondern auch schüldig sey.

5. Erklärung vnd Messigung fürgehender Meynung.

Doch in allewege / daß solche Herrschafft hierinnen das jhre nicht suche/ wie es Namen haben mag / Sondern zu erst sich selbst / vnnd jhre gerechte Sache dem einigen aller Höchsten HERRN auffrage vnd heimgebe / sagen mit David dem gekröneten regierenden König/ Im andern Buch der Könige am 15. Capitel : So der HERR spricht / ich habe nicht lust an dir/ Sihe / hie bin ich / Er mache es mit mir / wie es jhm wolgefellet. Vnnd sol hierauff eine solche „ Obrigkeit im Namen GOTTes/ vnd mit ernster stetter Anruffung / desselben jhres Amptes/ „ vnnd von GOTT gegebenen Befelchs wahr nehmen / zur Notturfft jhrer Vnterthanen.

Nicht

Nicht als wolle sie den Glauben mit dem Schwerdt erhalten / sondern Leib vnnd Gut / die jhren vor vnrechtem Gewalt vnnd beschädigung zuschützen / auch der Verführung / so viel müglich / nicht statt zugeben. Vnd soll sich also der Fürste / wann weder vermahnen / bitten / noch appelieren / (da GOTT vor sey) helffen mag / allein zur defension bewerben / vnd mit allen gebührlichen Mitteln rüsten. Doch daß er das vertrawen rein zu GOTT dem höchsten setze / vnnd nicht trose / in brachio carnis. Dann das wil der starcke GOTT insonderheit von seinem Volck nicht leyden.

Hieher dienet aber fein das Exempel Ezechiæ deß Königs / auß dem 19. cap. 4. Regum. Vnd auß dem 32. cap. 2. Paralip. zusammen gezogen.

Saluo semper Iudicio meliori.

Ioab ad Abisai, 2. Reg. 10.

Esto vir fortis, & pugnemus pro populo nostro, & pro ciuitate Dei nostri, Dominus autem faciet, quod bonum est in conspectu suo.

Das zwölffte Capitel.

Einrede

Auff das * gestelte Bedencken: Als ob Keyserlicher Majestat / als vnserm Herrn vnnd Oberern / in deß Evangelions Sachen / auß gutem Christlichem Grunde / nicht mög Widerstandt beschehen mit Gewalt vnnd der That.

* Droben im 1. Buch am 7.

Etwan im Jahr 1531. gestelle.

1. Die erste Einrede.

ES zubedencken / daß die Keyserliche Majestat / (wie man weiß / vnd auß allen vnd sonderlich der jüngsten / der Protestierenden Räth-Botschafften begegneten Handlungen klärlich zuverstehen ist /) das Heilig / Gnadenreich vnnd allein seeligmachende Wort GOTTes / vnnd derselben Anhänger zu dämpffen / nieder zudrucken / vnd gäntzlich außzurotten / vnd die alte Widerchristliche ärgerliche vnd Gotteslästerliche Papistische Mißbräuche widerumb auffzurichten / in Vorsatz vnd gütlichen Willen ist.

Solten nun die Protestierende Stände die von Gott dem Allmächtigen jhren Vnderthanen nicht allein zu zeitlicher Wolfahrt / sondern auch zu förderung der Ehr Gottes / vnd der Armen / jhrer Vnderthanen Seelen Heyl vorgesetzt seyn zusehn vnd verwilligen / daß jnen vnd jhren Vnderthanen dz reine / lautere / vnd allein seeligmachende Wort Gottes entzogen / die alten Mißbräuch widerumb auff gesetzt / vnd die Vnderthanen dadurch widerumb verführt / vnd jhnen jhrer Seelen Heyl entzogen würde / so sie das / durch die Menschliche Mittel / jhnen von Gott verliehen / wenden köndten / weren sie je selbst vor Gott dran schuldig / vnd köndten jhr Gewissen nimermehr erretten / Vnd solten je billich zu Abwendung eines solchen erschrecklichen Grewels / (den der Allmächtige Gott auch gnädiglich wolle verhüten /) jhr Leib / Leben / Ehr / Gut / Landt vnd Leute nicht sparen / Sondern darvber getrewlich zusetzen / daß sie jedermänniglich / als Christliche Obrigkeiten / die viel mehr so vieler jhrer Vnderthanen vnd derselbigen Kindts Kinder / (wiewol nicht zu zweiffeln / Gott könne vnd werde sein Wort erhalten) Seelen Seeligkeit / vnd das heilig Evangelium / dann jhr eygen Leib / Leben / vnd alle zeitliche Wolfahrt sucheten vnnd liebeten / erkennete / vnd daß sie darumb / ob sie vnnd die jhren von der Keyserlichen Majestat oder jemandt andern deß Evangelij halben vberzogen vnnd vergwaltigt würden / wolten getrewlich zusammen setzen / vnnd den Feindt Gottes / seines Sohns vnsers einigen Heylandts / seines heiligen Worts / vnnd seiner Gemeine / mit Ernst Widerstandt thun. Nicht darumb / daß sie bey jhrer zeitlichen Regierung / Weltlicher Herrligkeit vnd Obrigkeit / Sondern daß jhre Vnderthanen vnd derselben Kindes-Kinder mit Gottes Hilff vnd durch diß Mittel der Gegenwehr oder Rettung / bey dem Evangelio vnd Christlicher Zucht bleiben.

2. Ablehnung eines Gegenwurffs.

Dann ob sie schon / (als vielleicht andere fürgeben) als Christen / nicht rechten / Sondern leyden solten vnd wolten: Ist doch zubedencken / daß mit jhrem leyden so viel armen Seelen nicht geholffen were / Sondern werden dieselben durch diese erscheinendte Tyranney / zu ewigem Verderben geführt / da sie viel billicher / als Christen vnd rechte trewhertzige Obrigkeiten / auch mit dem H. Moyse / der zum HERREN sagt: Davor daß du diß Volck verderbest / tilge mich auß dem Buch deß Lebens: jhr selbst Seeligkeit / vnnd mit dem thewren Davidt / der vor sein Volck sterben wolt / jhr leben darstrecken vnd zusetzen westen.

3. Andere Einrede.

Zu dem/ So ist die Keyserliche Majestat die Protestierende Ständte bey Gleich vnd Recht bleiben zulassen gelobt/ vnd geschworen. Vnd stehet also jhre Majestat mit den Protestierenden Ständten in einem verdingten Wege/ der so viel mit bringt: Sein Keyserliche Majestät soll recht thun. Vnd so fern sie das thun/ solten die Ständt jhrer Majestat Gehorsam leysten/ in zimlichen vnd billichen Sachen. Wo aber Keyserliche Majestat das/ vnd jhr Pflicht vberschreit/ seyndt die Ständt jhr auch nicht zum vnbillichen verpflicht. Dann die vernemste Vrsach/ darumb er erwehlet ist/ hette er vergessen/ so er diß volbracht. So wissen je die Protestirende Ständt vnd halten vergewiß/ daß sie in diesem Fall auff der rechten Bahn/ vnd die Keyserliche Majestat auff dem Baptistischen Wege/ der diesem zuwider ist. Darumb jhrer Verpflichtung nach auch deßhalben/ daß diß eine Sache/ die kein äusserliche weltliche Policey/ Sondern das jnnerliche vnd Ewige/ das jhre Majestat nicht geben kann/ betreffent ist/ seyndt die Protestierende Ständt/ darin Gehorsam zu leisten nicht schuldig. So hat jhre Majestat in hohen vnd Weltlichen Sachen/ ohne einverwilligung aller Ständt deß heiligen Reichs/ kein änderung vnd newe Satzung: Vnd darumb viel weniger vber das Evangelium/ Gesetz oder Ordnung die dem zuwider seyndt: Noch die Protestierende Ständt zubeschweren: Viel weniger zurberziehen vnd zuentsetzen vnerhörter vnd vnerkandter Sachen: macht.

4. „ Ablehnung eines gegenwurffs.

Vnd ob wol darzu gesagt werden wolt/ daß Paulus vnd die Apostoln/ der Stätte Obern/ denen sie zugeschrieben/ verbotten/ sich der Römischen Obrigkeit nicht zuwidersetzen: So ist es doch in diesem Fall vnd zu diesen Zeitten/ gar viel anders/ denn zu den Zeitten der Apostoln/ vnd bey denen den sie zugeschrieben. Dann dieselbe haben nicht Erbangeborne Fürsten/ die man/ wie obsteht/ keine macht zuentsetzen/ Sondern schlechts Landtpfleger/ so die Römer abgesetzt: Die auch kein andern/ dann vber die Weltliche Obrigkeit/ Befelch/ vnd keine Vnderthanen/ derer Seelen Heyl jhnen befohlen gewest were/ vnder sich gehabt. Also ist auch zusagen/ daß niemandt vmb alles Zeitliches/ vnnd auch kein sondere Person oder schlechter Vnderthan/ von deß vnterdruckung kein solcher Schade so vieler Seelen/ wie obangezeigt/ entstehen kann/ sich der Obrigkeit widersetzen soll.

5. Zwischen der Römer Landtpfleger/ vnnd Fürstē deß Reichs/ ein grosser vnderscheidt.

Weil es aber mit den Protestierenden Ständten die obangezeigte Gestalt hat/ daß sie billich auß schuldiger Pflicht jhren armen Vnderthanen/ vnd derselben Kindes Kinder Seelen Heyl/ auch mit jhrem Nachtheil vnd Schaden/ suchen sollen. Darzu die Keyserliche Majestat sie in diesen Sachen das Evangelium belangende/ vnd sonst/ erzehlter Vrsach halben/ keine vnbillliche Beschwerung auffzulegen/ zuvberziehen/ oder zuentsetzen macht hat/ noch die Protestierende Ständt jhrer Majestat darin Gehorsam zuleisten verpflicht: So sendt auch die Ständte/ als die/ jhren Vnderthanen darzu eingesatzte Obrigkeit/ dieselben jhre Vnderthanen vor vnrechter vnd vnbillicher Gewalt in zeitlichem/ vnnd viel mehr in Geistlichen/ daran die Ehre Gottes vnnd die Seeligkeit gelegen ist/ zubeschirmen schuldig/ vnd/ (wie ein jeder dem GOTT sein Gnade zu Erkändenuß seines Worts verliehen hat/ bekennen muß/) daß diß/ so man die Protestierende Ständt/ deß Evangelij halben/ vergewaltigen/ vberziehen/ das Evangelium niderdrucken/ dämpffen/ Sie die Ständte/ vnnd die dem Wort anhangen/ außzurotten vt: Abgöttische Widerchristische Mißbräuch widerumb auffrichten/ der Ständte Landt vnnd Leut/ an Seel/ Leib/ vnd Gut verheeren vnnd verderben wolt/ die höchste vnd gröste vnrechte Gewalt an Seel vnd Leib ist: Auch die jenigen die sich deß vnderstehen/ wo nicht ärger/ je so böß als der Türck seyn. Dann der Türck allein das Zeitlich vnnd Weltlich Regiment/ vnd den Gewalt/ vnd ober schon auch den Glauben anfächt/ So thun doch diese auch deßgleichen vnnd mehr. Dann sie nicht allein nach der Protestierenden Ständt Landen vnnd Leuten trachten/ Sondern auch dem heiligen Evangelio/ vnnd der Seelen Heyl wissentlich widerstreben. Ist nun wider den Türcken zustreitten erlaubt: Wem solt dann sich auch vor dieser/ mehr dann Türckischer Tyranney zuretten/ nicht zugelassen seyn?

Das dreyzehendte Capitel.

D. Martin Luthers Meynung/ in der Warnung an seine liebe Teutschen: Daß die Gegenwehr in deß Evangeliums Sachen/ nicht auffrührisch.

Tomo 5. Germ. Ienensi fol. 276.

Geschrieben Anno 1531.

1. D. Luther/ will als ein Prediger/ zum Krieg weder rathen noch reitzen.

Vm dritten/ weil mir nicht gebühret zu kriegen/ noch zum Kriege zurathen oder zureitzen/ als einem Prediger in Geistlichem Ampt/ sondern viel mehr vom Kriege zum Frieden rathen/ wie ich auch bißher auffs fleissigste gethan/ deß mir alle Welt zeugen muß.

Aber

Aber doch vnser Feindte wollen nicht Friede / sondern Krieg haben. Kompts dann dazu / daß ein Krieg angehet / So wil ich Warlich meine Feder auch still halten vnd schweigen / vnnd mich nicht mehr so drein legen / wie ich that in der nächsten Auffruhr: Sondern wil auch lassen gehen / was da gehet / vnnd soll gleich kein Bischoff noch Pfaff / noch Münch bleiben / vnnd ich auch selbst mit vndergehen. Dann jhr trotzen vnd rühmen ist GOTT zu vnleidlich / vnd jhr verstocktes Hertz / machts zu hart vnnd zu vbel. Sie seyndt vber alle Maße hoch gnug gebetten / ermahnet / vnnd vmb Friede ersucht / Sie wollens durch Fleisch vnd Blut hinauß trotzen. So wil ichs durch Geist vnd Gott auch mit jhnen hinauß trotzen / vnd hinfort nicht einen oder zweene Papisten / sondern das gantze Bapstthumb auff mich geladen haben / biß daß der Richter im Himmel drein zeichne.

2. Aber / wo der Gegentheil je zum krieg schreiten will / wil er schweigen.

Ich wil vnnd kann mich vor solchen elenden GOTtes Feindten nicht förchten / jhr Trotz / ist mein Stoltz. Jhr zürnen ist mein lachen. Sie können mir nicht mehr dann einen Sack voll stieches Fleisch nehmen. Was ich aber jhnen nehmen kann / das sollen sie in kurtz erfahren.

3. Seins theils nothwehr / kein Auffruhr gescholten haben / oder schelten.

Weiter wo es zum Kriege kompt / da GOTT vor sey / so wil ich das Theil / so sich wider die mörderische vnnd blutgierige Papisten zur wehre setzt / nicht auffrührisch gescholten haben / noch schelten lassen. Sondern wils lassen gehen vnnd geschehen / daß sie es eine Nothwehre heissen. Vnd wil sie damit ins Recht zu den Juristen weisen.

Dann in solchem Fall / wann die Mörder vnd Bluthunde je kriegen vnd morden wollen / So ists auch in der Warheit kein Auffruhr / sich wider sie setzen vnd wehren.

Nicht daß ich hiemit wolle jemandt reitzen / noch erwecken zu solcher Gegenwehr / noch sie rechtfertigen. Dann das ist meines Ampts nicht / viel weniger auch meines richtens / oder vrtheils.

Ein Christ weiß wol was er thun soll / daß er GOTT gebe was GOTtes ist / vnnd dem Keyser auch / was deß Keysers ist / aber doch nicht den Bluthunden / was nicht jhr ist: Sondern daß ich ein Vnderschiedt gebe / zwischen Auffruhr vnd andern Thaten / vnnd den Bluthunden den Schandt-Deckel nicht lassen wil / daß sie rühmen solten / als kriegten sie wider auffrührische Leute vnd hettens guten Fug nach Göttlichem vnnd Weltlichem Recht / wie sie das Kätzlein gern bukken wolten vnd schmücken.

4. Noch mit solcher scharpffen vnd bösen Namē / der Leut Gewissen beschweren lassen.

Deßgleichen wil ich der Leute Gewissen nicht beschweren lassen / mit der Gefahr vnnd Sorge / als sey jhre Gegenwehr auffrührisch. Dann solcher Name ist zu böß vnnd schwer in diesem Fall. Es soll einen andern Namen haben / den werden die Rechte wol finden.

Man muß nicht alles Auffrührisch seyn lassen / was die Bluthunde Auffrührisch schelten. Dann damit wollen sie aller Welt das Maul vnnd die Faust bindten / daß sie niemandt weder mit Predigen straffen / noch mit der Faust sich wehren solle / vnnd sie ein offen Maul vnnd freye Handt behalten. Wöllen also durch den Namen der Auffruhr alle Welt schrecken vnnd fahen / Sich selbst aber trösten vnnd sicher machen.

Nein lieber Gesell / man müste dir die definition vnnd Deutung anders fürlegen. Auffruhr ist nicht / wann einer wider das Recht thut. Sonst müssen alle Vbertrettungen deß Rechten / Auffruhr heissen.

5. Wer ein wahrer Auffrührer seye

Sondern der heist ein Auffrührer / der die Obrigkeit vnnd Recht nicht leyden wil / sondern greifft sie an vnd streitet wider sie / vnnd wil sie vnderdrucken / vnnd selbst Herr seyn / vnnd Recht stellen / wie der Müntzer thät / [aliud est inuasor, aliud transgressor:] Das heist recht ein Auffrührischer. Daß also die Gegenwehr wider die Bluthunde / nicht Auffrührisch seyn kann. Dann die Papisten fahen an vnnd wollen kriegen / vnnd nicht Friede halten / noch den andern lassen / die doch gerne Friedt hetten. Daß also die Papisten dem Namen / vnnd der Tugendt die Auffruhr heist / viel näher seyn. Dann sie haben gar kein Recht weder Göttlich noch Weltlich für sich. Sondern handlen auß Boßheit wider alle Göttliche vnd Weltliche Recht / als die Mörder vnd Böswichter.

Et fol. 280.

6. Keyserl. Auffgebot wider die bekenner der reine Lehr / nicht zu folgen.

Das ist aber mein trewer Rath / daß wo der Keyser würde auffbieten / vnd wider vnsern Theil vmb deß Papsts Sachen oder vnserer Lehr willen kriegen wolt / als die Papisten jetzt grewlich rühmen vnnd trotzen / (ich mich aber zum Keyser noch nicht versehe /) daß in solchem Fall kein Mensch sich darzu gebrauchen lasse / noch dem Keyser gehorsamb sey: Sondern sey gewiß / daß jhme von GOTT hart verbotten ist / in solchem Fall dem Keyser zugehorchen / vnnd wer jhm gehorchet / daß er wisse / wie er GOTT vngehorsamb / vnd sein Leib vnnd Seel ewiglich verkriegen wirdt.

Dann der Keyser handelt alsdann nicht allein wider Gott vnd Göttlich Recht / sondern auch wider sein eygne Keyserliche Recht / Eyde / Pflicht / Siegel vnnd Brieff. Vnnd daß du nicht denckest / solches sey mein Gedichte / oder ich gebe auß meinem Kopff dir solchen Rath /

So wil

So wil ich dir Vrsachen vnd Grunde so starck vnd klar anzeigen/das du greiffen solt/es sey nicht mein Rath/sondern Gottes ernstlichs vnd mannigfaltigs strenges Gebott / für welches Zorn du billich erschrecken solst/vnd auch endtlich erschrecken must/ &c.

Et fol. 281.

7. Luther/wil niemandt rathen oder hetzen / zukriegen.

Vnd sage abermal wie droben/daß ich niemandt wil rathen noch hetzen zukriegen. Meines hertzens Wunsch vnd Bitte ist/daß man Friede halte/ vnd kein theil Krieg anfahe/noch Vrsach darzu gebe.

Dann ich wil mein Gewissen vnbeschwert haben/vnd den Namen weder vor GOTT noch der Welt tragen / daß auß meinem Rath oder Willen jemandt kriege / oder sich wehre / außgenommen den jenigen/denen es befohlen ist/vnd Recht dazu haben. Rom. 13.

Et in fine eiusdem libri fol. 289.

8. Widerholung vorigerMeynung vnnd entliche bezeugung.

Diß wil ich meinen lieben Teutschen zur Warnung gesagt haben. Vnd wie droben / also bezeuge ich hie auch / daß ich nicht zu Krieg noch Auffruhr / noch Gegenwehr / wil jemandt hetzen oder reitzen/Sondern allein zum Friede. Wo aber vnsere Teuffel die Papisten / nicht wöllen Friede halten / sondern mit solchen verstockten Greweln vngebüßet / wider den heiligen Geist / rasende / dennoch kriegen / vnnd drüber blutige Köpff davon bringen/ oder gar zu boden gehen würden/wil ich hiemit offentlich bezeuget haben/daß ich solches nicht gethan/noch Vrsach darzu gegeben hab. Sondern sie wöllens so haben / jhr Blut sey auff jhren Kopff / ich bin entschuldigt vnd habe das mein auffs allertrewlichste gethan. Hinfort laß ich den richten/ der richten wil / sol vnnd auch kann. Der wirdt nicht säumen vnd auch nicht fehlen. Dem sey Lob vnd Ehre/ Danck vnd Preiß in Ewigkeit/Amen.

Das vierzehendte Capitel.

Erklärung Luthers im Buch: Wider den Meuchler zu Dreßden: Daß er das Evangelische Theil/ so sichs wider die Verfolger wehren würde/keins Wegs vor auffrührisch schelten lassen könne.

Anno 1531. *

[* Et tomo 5. Germ. Ienensi. fol. 304.]

1. D. Luther wil die wehrende theil/ nicht Auffrührisch schelten lassen. Vielweniger / selbst also schelten.

ICh setze nun auch/daß solche Rüstung wider euch Mörder vnd Verächter gelten solte. So sage ich noch/ wie ich gesagt habe / wo sie es thun / der Meynung/daß sie wider die Bluthunde / so wider GOTT vnnd Recht vnschuldig Blut vergiessen wollen/sich wehren/ da wil ich sie Auffrührisch nicht schelten lassen. Also stehet in meinen Büchern / dawider schreibst du Bößwicht / vnd wilt/ daß solche Bluthunde sollen frey seyn / vnd wer sich wehret/ den solle ich Auffrührisch schelten/ das solt du mich nicht bereden. Du weist daß ich von Blutdurstigen Tyrannen rede/vnd nicht von der Obrigkeit die rechte Sache hat / dahin du doch meine Wort zieheſt/als ein giffiger Bößwicht.

Et fol. 306.

2. Sondern dem andern Theil / seine Titel gebē.

Wo nun solch Theil/das Friede bittet vnd nicht kann erlangen/sich zur wehre stellet/ das ich weder heisse noch rathe/das wil (sage ich) nicht Auffrührisch schelten/noch schelten lassen/Sondern das ander Theil/wil ich Frevel/Tyrannisch / Verrätherisch/vnd Mörderisch gescholten haben/vnd selbst also schelten.

Et fol. 307.

3. Was derselb Theil gern wolte? Vnnd warumb D. Luther den seinen nicht rathen könne / alles zu leyden.

Ja / das wolten die Bluthunde gern / daß vnser Theil nicht allein den geträweten Krieg / von jhren abgesagten Feinden sollen gewarten/ Sondern auch stille halten / vnd sich lassen morden ohn alle wehre/ wie die Schlacht Schaffe. Lieber Meuchler / seydt jhr da zerrissen / so lappe euch der Teuffel / ich als ein Prediger soll es leyden/ das weiß ich wol. Wer die Gnade hat/der leyde es auch. Aber ich wil die Bluthunde nicht verführen/daß alle andere leyden werden. Kann sie auch solches nicht versichern. Dann wo ich den vnsern solches offentlich riethe/sie soltens alle leyden/ Solten wol die Bluthunde darnach sich drauß stärcken. Das wil ich nicht thun. Ich wil sie der Gefahr vnnd Sorge nicht vberheben / daß man sich nicht wehren werde / gegen jhrem Morden vnd Kriegen. Wollen sie Ritter werden/an der vnsern Blut/so sollen sie es mit Gefahr vnd Sorgen werden/ wie sichs redlichen Rittern gebühret. Wollen sie morden / so sollen sie warten/was jhnen begegnet.

Et fol. 308.

4. Ob die Lutherischen darumb alle

Ja: Die Lutherischen wollen Christen seyn. Darumb sollen sie leyden/vnd sich nicht wehren / ꝛc. Jst war/die Papisten aber wollen noch bessere Christen seyn / vnd verdammen die Lutherischen. Darumb sollen sie vielweniger auch morden vnd Blutstörtzen / wider GOTT vnd

Recht.

Recht. Können sie aber heilige Christen bleiben/ vnd gleichwol/ als die Verächter vnd Bößwichter vnschuldig Blut vergiessen/ morden/ brennen/ vnnd fromme Leut ohn Vrsach plagen/ so können viel mehr die Lutherischen gute Christen bleiben/ vnnd sich dannoch gegen solche Bluthunde vnd Wüteriche/ ein wenig wehren.

leides leyden sollen/ weil sie wollen Christen seyn.

Item, eodem.

Aber du Bößwicht weisest/ daß die Lutherischen wo sie sich wider euch Mörder rüsten/ nicht Auffrührisch seyn mögen/ noch sich empören können. Dann jhr Mörder habt angefangen/ vnd beyde mit edict vnnd Schwerdt thätlich angegriffen/ was sie nun wider euch thun/ das wil ich weder loben noch schelten. Aber du solt mirs keine Auffruhr deuten/ sondern allein eine Gegenwehr wider Mörder vnd Bößwichter seyn vnd heissen lassen/ vnd solt keinen Danck haben.

5. Lutherische Gegenwehr/ soll allein eine Gegenwehr vnnd kein Auffruhr heissen.

Et in fine eiusdem libelli fol. 309. b.

Darumb schließ ich diß Büchlein/ daß ich in meiner Warnung nicht zur Auffruhr gereitzt habe/ wie dieser Meuchler leuget/ wirds auch niemandt darauß beweisen/ Sondern ich habe wollen abschrecken die Papisten vnnd jederman/ daß sie nicht dem Mörderischen edict folge theten/ vnd hab auch nicht den vnsern wollen rathen zur Gegenwehr. Damit hab ich zu beyden Seiten wollen zum Friede halten vnd rathen. Darvber wo sich die Papisten nicht abschrecken/ vnd wiederumb etliche die Gegenwehr wider sie nicht wolten lassen/ in solchem Fall/ weil ich kein theil halten kundte/ habe ich doch den Mördern einen Knüttel an den Halß binden/ vnnd dem andern vnschuldigen Theil/ den Bluthunden zu Leydt vnd Verdrieß ein Brechen geben wollen/ daß die Papisten nicht solten rühmen können/ (wie sie gern thäten:) als strafften sie/ oder mordeten Auffrührer. Vnnd diese jhre Gegenwehre/ auch nicht Vngehorsamb noch Auffruhr achten müsten. Solche meine Meynung zeigen meine Bücher klärlich/ das weiß ich fürwar. GOTT helffe der Warheit/ Amen.

6. Was D. Luthers rechte meynung von der Gegenwehr/ im Buch der Warnung an seine liebe Teutschen/ gewesen seye?

Das funffzehendte Capitel.

D. Mart. Lutheri. D. Iusti Ionæ. D. Iohan Bugenhagij. Nicolai Amßdorffs/ vnd Philippi Melanchtonis

Außführlichers Bedencken vnnd Vnterricht/ Von der Gegenwehr/ daß sie zuläßlich.*

Vngefehr gestellt im Jahr/ 1532.

[* Etomo 7. Germ. Ienensi fol. 280.

1. Etlicher vñ einträchtiger schluß der Theologen von der Gegewehr. Sambt dē fürnemsten Grundt.

DIeser Artickel ist offt vnd viel vnder vns disputiert/ vnd haben jetzt einträchtiglich also geschlossen. Nach dem das Evangelium eine Lehre ist von Geistlichem vnd ewigen Reich im Hertzen/ vnnd eusserlich leiblich Regiment nicht verwirfft/ sondern viel mehr bestätiget vñ hoch preißet/ So folget daß das Evangelium allen natürlichen vnd billichen Schutz vnd defension, so von natürlichem Recht/ oder sonst durch Leiblich Regiment geordnet ist/ zu läßt.

An diesem Grunde ist viel gelegen/ also daß man darauß sonst auch schliessen muß von allerley Weltlichen Ordnungen/ daß sie Gott gefällig/ vnd daß sie ein Christ brauchen möge. Derhalben wie S. Paulus spricht: Lex est iniustis & profanis posita. Also sprechen wir: Evangelium non tollit politica, seu leges politicas.

2. Von wem eygentlich die Frag? Vnd wz die Frag sey/ wan Oberkeit einander gleich?

Darumb ist in dieser Sache jetzundt nicht die Frage von den Predigern. Dieselben haben jhren Befehl/ Sollen lehren vnnd nicht das Schwerdt führen. Das Evangelium gibt auch Paulo nicht Gewalt/ daß er vermöge seines Ampts/ dem Nereni das Reich nehmen solt. Sondern hie ist die Frag von der Weltlichen Obrigkeit/ die sonst ordentlich das Schwerdt führet/ was sie zuthun schuldig? Als Exemplum: So Constantinus ein Christ

Christ werden / vnnd weiß daß Christliche Lehre / rechter GOTTes Dienst ist / ob jhm gebühre zu zusehen / so Licinius oder ein ander an seinen Christen Gewalt vben welte / vnnd sie tödten?

3. Der Theologen schluß vnd Grunde.

In diesem Fall schliessen wir / daß ein jeder Christ schuldig ist / also / vnnd fürnemlich die Christen vnd eusserliche rechte Gottes-Dienste / zuschützen / vnd zuhandthaben / wider allen vnrechten Gewalt / wie auch sonst in Weltlichen Sachen ein Fürst schuldig ist / einen frommen Vnderthanen / wider vnrecht Gewalt zuschützen. Ja dieser Schutz ist den Fürsten viel mehr vnd höher befohlen / wie die Schrifft offt meldet / vnnd gebeut den Weltlichen Regenten / daß sie rechte Prediger vnd Lehrer schützen sollen / als Psalm. 82. Eripite pauperem, & egenum de manu peccatoris liberate. Vnd 4. Reg. 9. spricht GOTT / er wolle an der Jesabel seiner Propheten Blut rechen. Item / Christus spricht: „ Wer einen trunck Wasser seinen Jüngern gebe / dem wolle er „ belohnen. Item von diesen guten Wercken werden die hohen heiligen Könige alle sehr gelobt / als Ezechias / Josias / Cyrus / Machabeus / vnd andere.

Derhalben ist nicht zweiffel / daß Fürsten gebühret Christliche Vnderthanen / darzu auch Christliche Lehre / vnd eusserliche rechte Gottes-Dienste zu schützen vnd zu handthaben.

Dieses lehret auch das ander Gebott / darinn den Regenten befohlen wirdt / daß sie verhüten „ sollen / daß Gottes Name nicht gevnehret werde. Item Leuit. 24. stehet also: Wer Gottes Na„ men lästert / der soll getödtet werden. Darumb seyndt Fürsten schuldig in jhren Gebieten / rechte „ Lehr zupflantzen vnd zuerhalten. Vnd wie Gott drawet den jenigen / die Gottes Namen vnehren / also wil er auch helffen all den jenigen / so Abgötterey abthun / vnd fromme Christen schützen / „ wie er spricht: Die mich preisen / wil ich widerumb herrlich machen.

Nun ist erstlich klar daß jede Obrigkeit / wider andere gleiche Obrigkeit oder priuatos die jhren zuschützen schuldig ist.

4. Fernerer Schluß vñ Gründe / so die Obrigkeit einander nicht gleich / sondern vnderwürffig / vnnd der Keyser vor einem Concilio Gewalt fürnehmen würde.

Hie ist weiter die Frage / was einem Fürsten wider seinen Herren / als den Keyser / in solchem Fall zuthun gebühre? Darauff ist auch gleiche Antwort.

Erstlich / weil das Evangelium bestätigt Weltliche leibliche Regiment / So soll sich ein jeglicher Fürst gegen seinen Herrn oder Keyser halten / vermöge derselben natürlichen vnd Weltlichen Regiment vnd Ordnungen.

Wann der Keyser nicht Richter ist / vnd wil gleichwol Straffe vben / als pendente appellatione. So heist solch sein thätlich Fürnemen: iniuria notoria.

Nun ist dieses natürlich Ordnung der Regiment / daß man sich schützen möge / vnd die Gegenwehr gebrauchen wider solche notoriam iniuriam.

Darumb so der Keyser etwas thätlichs fürnimbt / vor dem Concilio, pendente appellatione, in Sachen / welche die Religion betreffen / vnnd den zugesagten Frieden / warhafftiglich vnd ohne Sophisterey belangen / ist er zuhalten / als ein Privat-Persen. Vnnd ist solche iniuria wider die appellation vnnd den zugesagten Frieden fürgenommen / eine offentliche notoria iniuria.

Vnd dieser Fall vor dem Concilio ist leicht zuverstehen / vnd zurichten. Dann alle Verständige wissen / daß der Keyser schuldig ist / dieser appellation statt zugeben / vnnd daß er nicht Richter ist: Wir zweiffeln auch nicht / die Fürsten vnd Stände dieses Theils / werden solchs hierin bedencken / welche Sachen diese appellation vnnd den zugesagten Frieden belangen oder nicht / ꝛc. Damit wir dannoch auch nicht / ohne billiche vnd grosse Vrsachen / etwas anfahen.

5. Von dem Fall / So der Keyser nach einem (jedoch vnrechtmässigem) Concilio / mit Gewalt fahren wolte.

Wie aber / nach dem Concilio? So der Keyser nach gewöhnlichen Geistlichen Rechten / ordentlich hat sprechen lassen / vnnd wir condemnirt seyndt? Kann alßdann auch dieser Theil mit gutem Gewissen sich wider jhren Herrn mit Gewalt setzen?

Antwort: Wann wir vns nach nothurfft gebührlich erbotten vnd erzeigt haben / daß wir begehrt daß diese Händel Christlich sollen verhört vnd gehandlet werden: Item / haben vnserer Lehre rechten Grundt klar dargethan / vnd das Concilium gleichwol fortsetzet / vnd helt vnbillische Proceß / so doch der Proceß im Grunde wider natürliche Billigkeit ist / vnnd wider die Ordnung / so offentlich in der Schrifft geboten vnd gestellt ist / Nemblich / daß nicht die Widerpart / sondern die Kirche richter seyn soll. So seyndt solche Proceß nichtig / vnd ist kein Concilium, vnd bleibt die appellation kräfftig.

Derhalben was auff solche Proceß Thätlich fürgenommen wirdt / ist auch in der Warheit / vnd im Grunde offentliche Gewalt / vnd notoria iniuria.

Vnd zusetzen / daß gleich der Bapst mit dem Proceß sich glimpfflich erzeigt / vnnd doch im Sentenz / offentliche idololatriam vnd Abgötterey / vnd offentliche iniurias wolte bestätigen / So halten wir dennoch daß die Fürsten recht haben / sich dawider zusetzen / vnnd die jhren hierinne zuschützen.

Exemplum: So ein Christlicher Fürst vnder dem Türcken were / vnd der Türcke wolte den Mahomet oder andere Abgötterey in deß Fürsten Gebieten auffrichten / da hette der Christliche Fürst Macht vnd Recht / sich wider den Türcken zusetzen. Were auch schuldig Krafft deß andern Gebotts / solchs zuwehren / vnd die seinen bey rechtem Gottes-Dienst zu handthaben / wie Machabeus sich wider Antiochum setzte. Doch mag davon weiter disputiert werden / so man von denen allen reden wirdt.

Der

Der ander Fall ist leichter. Wann der Sententz gehet / daß der Priester Ehe vnrecht sey / vnd soll verbotten vnd zerrissen werden. Dieses ist eine notoria iniuria, vnd sindt Weltliche Sachen / darin natürliche Vernunfft / als Gottes Ordnung selbst Richter ist. Wider solche offentliche iniuria, ist der Schutz vnd die Gegenwehr zugelassen. Als / so sich einer wider einen Mörder auff der Strassen wehret. Oder ein Ehe-Mann tödtete den Ehebrecher begriffen in der That. Solche iniurien seyndt außgenommen in allen Pflichten vnd Bündtnussen.

Als exemplum: Constantinus vnd Licinius waren beyde Mit-Regenten vnd Keyser / mit Eyden verbunden. Es verfolgete aber Licinius die Christen grausamlich / also daß Orient Hülffe suchte bey Constantino. Nun waren Constantinus vnnd Licinius mit einander verbunden. Gleichwol nach dem Licinius / als er vermahnet / nicht von der persecution lassen wolte / zog Constantinus wider jhn / vnangesehen jhr Bündtnuß. Dann in allen Bündtnussen vnd Verpflichtungen sollen offentliche iniurien außgenommen seyn.

Das ist allem angezogen / damit desto klärer sey / daß Fürsten vnd alle Obrigkeiten schuldig seyndt / offentlich Gewalt vnd Vnzucht / als Ehe zerreissung / ꝛc. zuwehren.

Vnnd viel mehr seyndt sie schuldig offentliche Abgötterey zu wehren / laut deß andern Gebotts / ꝛc.

Martinus Luther. D.
Iustus Ionas D.
Iohan. Bugenhagius D.
Nicolaus Amsdorff.
Philippus Melanchton.

Das Sechszehendte Capitel.

Schrifft D. Martin Luthers an D. Gregorium Bruck / Churfürstl. Sächsischen Cantzler / Darin er darthut:

I. Sein Churfürstl. Gnade sey schuldig / jhre Vnderthanen / wider gleiches Standts Fürsten Verfolgung / zu schützen.

II. Aber anzugreiffen / vnd mit Krieg bösem Rath zuvor kommen wollen / sey nicht zu rathen / in keine weg / ob schon die Bundts-Verwandten ein anders thäten.

III. Würden aber die Bundts-Verwandte angegriffen / So sey S. Churfürstl. G. in Krafft der Bündtnuß schuldig / mit Hülff jhnen bey zuspringen.

Anno 1539. *

[* E tomo 7. Germ. Ienensi fol. 276.

I. Viererley Gründte / warumb sich vnd die seine / Churfürst Johan Friederich zu S. wider etlicher Reichs Fürsten Frevel schützen könne vnnd solle?

ECHtbar / Hochgelehrter Herr Cantzler / ꝛc. Nach dem gestrigen Befehl meines gnädigen Chur-Fürsten vnnd Herrn / vberschicke ich hie meiner Meynung Verzeichnuß. Erstlich / daß mein G. Chur-Fürst vnd Herr / ein sicher gut Gewissen habe / gegen der widerwärtigen * Fürsten Frevel (wo es Noth seyn würde) sich zu wehren / ist das zubedencken / daß niemandt leugnen kann / daß Sein Chur-Fürstl. Gnaden / als ein Chur-Furst deß Reichs / keinen Ober-Herrn hat auff Erden / der S. Chur-Fürstl. Gnaden zu straffen oder vrtheilen Recht vnd Macht habe / ohn allein Keyserliche Majestat selbst. Dann alle andere Fürsten vnd Könige / seyndt entweder Seiner Chur-Fürstl. Gnaden gleichs oder geringers Standts / die kein Recht noch Macht vber S. Chur-Fürstl. G. haben.

[* Henrici Ducis Brunsuicensis, cuius patefacta hoc anno 1539. consilia, intercepto ablegato Secretario, vt dictum, de caus. bell. Germ. lib. 4. cap. 2.

„ Zum andern/ist Sein Chur-Fürstl. G. schuldig jhre Underthanen wider solche Fürsteh
„ zuschützen vnd handthaben/wie Paulus lehret/Rom. 18. daß Weltliche Obrigkeit Gottes Die-
nerin ist/zu straffen die Bösen/vnd zuschützen die Frommen/ꝛc. Dann ist sie schuldig wider ei-
nen auch geringen Mörder zuschützen/ So ist sie auch schuldig wider viel oder grosse Mör-
der zuschützen. Vnnd ist kein vnderscheidt vnder den Mördern / er sey Fürst oder Land-
lauffer.

2. Os sie gleich/Key Maj Befehl:

„ Zum dritten/wo dieselbigen Morde-Fürsten oder Feindte/als Keyserlicher Majestat Be-
fehl für geben/S.Chur-Fürstl. G. anzugreiffen/haben S.Chur-Fürstl. G. das Gewissen aber-
mahl so zurichten. Auffs erst damit: Daß S.Chur-Fürstl. G. solchem Befehl nicht schuldig ist zu
glauben/noch anzunehmen/sondern als einen falschen vnrechten vnd auffrührischen Tück zuden-
ten/Darumb/daß Key. Maj. hat verheissen/S.Chur-Fürstl. G. gnädiger Herr zu seyn/vnnd
nichts wider S.Chur-Fürstl. G. für zu nehmen ohne vorgehende Anrede. Wie ich höre daß auß
Hispanien Antwort kommen sey. Auff solcher Key. Maj. verheissung soll vnnd muß S.Chur-
Fürstl. G. stehen so fest/so trewlich sie Key. M. für warhafftig vnd redlich zu halten schuldig seyndt/
vnd durch keinen Befehl davon sich kehren lassen/biß Key. Maj. selbst mehr schuldig zu glauben/
dann allen Fürsten/sonderlich mehr/dann solchen verdächtigen Feindten/sie rühmen Befehl wie
viel sie wollen.

„ Auffs ander findt sichs in der That/vnd läst keinen zweiffel/daß solcher Feindts-Fürsten/
„ Anschlag hinder vnd ohn wissen/Willen vnd Befehl/Keyserlicher Majestat fürgenommen wirdt/
„ weil sie selbst bezeugen/daß sie wollen solchen Befehl allererst/nach solchem gehabten Rath vnnd
„ Rotterey/auß bringen. Daran man wol greiffen muß/daß solch fürnehmen weder auß Gött-
licher noch Menschlicher Ordnung / sondern auß neydischem auffrührischem bösen Grundte
herfleust/dazu sie Keyserliche Majestät/als zum Schandt-Deckel brauchen wollen. Darwider
billich alle trewe vnnd fromme Keyserlicher Majestät Glieder handlen sollen/dann sie nicht thun/
was sie Keyserlicher Majestät schuldig. Sondern Keyserliche Majestät soll Deckel seyn/was sie
böslich fürnehmen.

3. Oder das Wormbsische Mandat/Anno 21. fürwendten würden

„ Auffs dritte/ist offentlich im gantzen Reich bekandt/daß das Mandat zu Wormbs auß-
gangen/nicht ist durch gemeine Reichs-Ständte bewilligt / Sondern auch von den höhesten
vnnd gewezesten/dawider bedinget/daß kein zweiffel ist/es sey der Pfaffen Rotten/vnnd nicht
deß Keysers oder Reichs Mandat zu halten/wie es dann auch hernach zu Nürnberg auffgeha-
ben/ꝛc.

Darumb sich die Rotten-Fürsten auß lauter Bosheit/als zum Schein/der doch aller
Welt bekandt vnnd nichtig ist/auff dasselbe gründten. Derhalben mit guten Gewissen für
GOTT vnnd für der Welt/aller Befehl/der auff solch nichtig Mandat/mag außbracht
werden/soll für vnrecht/ vnnd als den Keyserliche Majestat nicht thue/noch thun könne oder
wolle/ohn alles zweiffeln/gehalten werden/vnnd was die Rotten-Fürsten darauff fürnehmen/
als eine rechte Auffruhr vnd Rotterey/wider das Reich vnd Keyserliche Majestat zu achten sey.
Dann für Gott vnd der Welt nicht allein kein Gehorsamb/sondern auch allerley Widerstandt
erzeigt werde.

„ Zum vierdten/ist dann die appellatio vnnd protestatio für handen/welche wo es Noth
seyn würde / (das GOTT verhüte/) wol sein zustellen sein wirdt/mit allem Glimpff meines
Gnädigen Herrn/vnd mit allerley Vnglimpff wider die Rotten-Pfaffen vnnd Fürsten/als die
Betrieger Key. Maj. vnd deß gantzen Reichs Auffrührer/vnd was mehr darzu dienet/ꝛc. Wie es
dañ Noth vnd Recht geben werden. In deß wirdt viel Wassers verlauffen/vnd wirdt auß Nacht-
Frist/Jahrs-Frist werden/ob Gott wil. Wir hoffen aber vnd wollen bitten/weil vns GOTT sein
Wort geben/es solle nicht zu solcher Noth vnd Recht kommen/ꝛc.

4. Das Angreiffen/vil zuvor kommen/keins Wegs zurathen.

Angreiffen aber/vnnd mit Kriege solchem Rath der Fürsten zuvor kommen wollen/ist in
keinen Wege zu rathen / Sondern auffs allerhöchste zu meyden. Dann da stehet Gottes Wort:
Wer das Schwerdt nimbt/der soll durchs Schwerdt vmb kommen.

Nun ist hie kein Befehl das Schwerdt zu brauchen/weil der Widersacher Schuldt vnnd
That noch nicht vberzeuget/noch am Tage ist/vnnd doch dieselbigen Feindts-Fürsten nicht vn-
der vnsers Gnädigen Herrn Gewalt seyndt. Dann damit würden offentlich gestrafft/ja ver-
rentlich angriffen/die doch noch nichts offentlich gethan hetten/noch vberzeugt weren/vnnd ge-
wönnen damit allererst/nicht allein den Schein/sondern auch aller Dinge recht/sich als auß
Noth/zu wehren wider die/so ohn Keyserlicher Majestät Befehl/auffrührischer weiße/die Vn-
schuldigen angrieffen. Dann GOTT kann jhren heimlichen Rath/noch hindern.

Aber wo sie also würden angegrieffen/kündte sichs nicht mehr hindern/vnnd würde aller-
erst recht angehen. Dann gleich wie jetzt vnser Troz vnnd Trost ist/daß die Feindts-Rotten/als
die Auffrührischen meinen G. Herrn wollen angreiffen ohn alles vergehendtes Recht vnnd Ver-
höre: Also hetten sie dann widerumb denselbigen Troz vnd Trost/daß sie ohne alles vorhergehen-
des Recht/darzu alß die Vnschuldigen/die doch nichts verwirckt/angegrieffen/vnnd zur Noth-
wehre gedrungen würden. O behüte Gott vor dem Grewel/das hiesse freylich recht/für dem Ha-
men fischen/vnnd Gewalt für Recht gebraucht. Kein grösser Schandt köndt dem Evangelio
geschehen.

Dann

Dann hierauß würde nicht ein Bawrn Auffruhr / sondern ein Fürsten Auffruhr / die Teutschelandt zu boden verderben würde. Welches auch der Sathan gerne sehe.

Wo aber mein Gnädiger Herr der Landtgraff nicht wolt folgen / sondern fortfahren / ist mein G. Herr nicht schuldig zuhalten das Verbündtnuß / dann man muß Gott mehr gehorsamb seyn / dann Menschen. So müssen alle Verbündtnuß Gott vnd Recht vber sich leyden vnd bleiben lassen / daß sie nichts darwider thun / oder fürnehmen.

So aber M. G. Herr / der Landtgraff / oder die zu Magdeburg würden angegriffen / ist mein G. Herr auß Verpflicht der Bündtnuß schuldig / wie für sein Churfürstl. Gnaden selbst / ihnen bey zustehen / vnd obangesagter weiße zuhandeln. Dann GOTT wil Trew vnd Glauben gehalten haben.

5. So der Landtgraff angreiffen wolt / oder angegriffen werden solt / Ob Krafft deß Schmalkal. Bündts der Churf. jhm bey zustehn schuldig.

Das Siebenzehendte Capitel.

Auff zwo Fragen /

Martini Lutheri
Iusti Ionæ
Martini Buceri vnd
Philippi Melanchtonis

Antwort:

I. Die Vnter-Obrigkeit sey schuldig / jhre Vnderthanen vor vnrechter Verfolgung zuschützen / wider männiglich ohn vnderscheidt.

II. Nach publicierter Acht / mög man / da es nutzlich vnd vnvermeidlich / dem Feindt mit der Gegenwehr wol zuvor kommen.

Anno 1539. *

[* Etom. 7. Germ. Ienensi. fol. 282.

ES seyndt zwo Fragen / Die erste: Ob die Obrigkeit schuldig sey / sich vnd jhre Vnderthanen wider vnrechte Gewalt zuschützen wider gleiche Fürsten / vnnd wider den Keyser / besondern in dieser Religions Sachen? 1. Erste Frag

Darauff wir vormals vnser Antwort vnd Bedencken gestellet. Vnnd ist ohne zweiffel dieses die rechte Göttliche Warheit / daß wir schuldig seyndt zu wehren vnnd zu schützen / so sich jemandt / Obrigkeit oder andere / vnderstünden / sie zu zwingen / Idolatri vnnd verbottene GOTTes-Dienst anzunehmen. Item / so jemandt vnrechten Gewalt / an jhren Vnderthanen zuvben fürnehme. 2. Der Theologen vorige vñ rechte ware Antwort.

Dieses ist in GOTTes Wort der Obrigkeit offt gebotten: Iudicate pupillo & viduæ. Item: non assumas nomen DOMINI DEI tui vane. Dann das Evangelium verbeut nicht der Obrigkeit Ampt / Sondern es bestätigt solches vnd gebeut daß Obrigkeit jhren Ständen erzeige vnd bekenne durch jhr Ampt / vnd richte es zur Bekändtnuß / daß Gott leuchte in jhrem Ampt / vnd dardurch erkandt vnd gepreiset werde. Das ist gewißlich war. Wie die Reyzige zu Iuda offt gepreiset werden von abthuung der Idolatri, vnd offt gebotten wirdt Psalm. 2. Erudimini qui iudicatis terram, seruite Domino, &c. 3. Derselben Gründe.

Vnd wie das Evangelium der Obrigkeit Ampt bestätigt / also bestätigen es auch natürliche vnd gesetzte Rechte / wie auch Paulus spricht: Lex est iniustis posita. Vnd ist nicht zweiffel / ein jeder Vatter ist schuldig / nach seinem vermögen / Weib vnd Kindt wider offentlichen Mordt zu schützen / vnnd ist kein vnderscheidt zwischen einem privat Mörder vnd dem Keyser / so er ausser seinem Ampt vnrechten Gewalt / vnd besonder offentlichen oder hörliche vnrechten Gewalt / fürnimpt. Dann offentliche violentia hebt auff alle Pflicht zwischen den Vnderthanen / vnnd Obern. Herrn / iure naturæ.

Deßgleichen ist dieser casus, so der Ober-Herr den Vnderthanen zu Gotteslästerung vnnd Idolatri treiben wil. Also hat Constantinus seinen Bundtsgenossen vnnd Schwager Licinium vberzogen / da er nicht wolte ablassen von der Tyranney / &c.

Dieses alles/wie erzehlet/ ist ohne zweiffel recht vnd Christlich/wir seyndt auch schuldig/ solchs in aller Gefahr vnnd im Todte zubekennen. Es ist aber solches alles zuverstehen von der defension.

Wie kann auch ein Mann seinen Leib vnd diß arme Leben / höher vnd löblicher anwenden/ dann zu solchem GOTTes-Dienst/zu rettung Göttlicher Ehre/vnd Schutz der armen Christenheit/wie Davidt/Ezechias vnd andere heilige Könige vnd Fürsten gethan. Diese Sachen seyndt werth darumb man Leib vnd Leben wagen soll.

4. Andere Frag: Ob vnnd wann man dem Angriffe zuvor kommen möge

Die ander Frag ist aber: Ob der Defenser schuldig sey/zuwarten/biß sein Feindt thätlich angreiffe? Hie ist vnser Antwort: Wann die Acht publicirt ist/wider einen oder mehr Bundesgenossen/so hat der Feindt bellum indicirt, vnd mag der Defensor præveniren vnd vorkommen/wie solches natürliche vnd geschriebene Rechte außweiffen/auß der vorgeschriebenen Regel: daß das Evangelium nicht verbeut/sondern bestätigt der Obrigkeit Ampt vnnd natürlich Recht.

Dann jederman verstehet/daß so die Acht publicirt ist/schon der Vnfriedt angefangen/ vnd dadurch den Geächtigten erlaubt ist/alles so Feindte/wider Feindte thun können. Ja es ist noch mehr. Dann den exbannitis vnd Geächtigten ist schon genommen jhr Standt vnd Würde. So doch nicht alle Feindte vor Geächtiget zu halten.

5. Zuerwegen.

Wiewol nun dieses wahr ist/so gebührt vns doch nit zu schliessen/daß darumb alsbaldt anzufahen/ sondern die Herrn wollen selbst erwegen/ob es nützlich/vnnd ob nicht andere Wege noch/solches zuvor kommen.

Darbey seyndt wir alle auch schuldig Gott an zu ruffen/daß er Gnade/Friede/vnd Sieg verleyhen wölle/vnnd zu solchem Gebett vnnd besserung/selten die Leut mit Ernst vermahnet werden.

Martinus Luther.
Iustus Ionas.
Martinus Bucerus.
Philippus Melanchton.

Das Achtzehendte Capitel.

Etliche Schluß-Reden * D. Wart. Luthers in offentlicher Disputation verthädigt/ Anno 1539.

Daß man dem Papst vnd seinem Schutz-Herrn/wider vnrechten Gewalt vnnd Krieg Widerstandt thun soll.

[* Wie dieselben zu lesen im 7. Teutschen Jenischen Theil fol. 284.

I.

1. Papst kein Obrigkeit.

Es ist klar vnd offenbahr/daß der Papst keine Obrigkeit sey/weder Geistlich/Weltlich/noch Häußlich.

II.

Dann GOTT hat drey Regiment (Hierarchias) in dieser Welt wider den Teuffel geordnet/nemblich/das Hauß-Regiment/Welt-Regiment/vnnd die Kirche.

III.

2. Weder Geistlich.

Daß der Papst kein Geistlicher Regent vber die Kirche sey/beweiset sich darauß/daß er das Evangelium verdampt vnnd mit Füssen tritt/durch sein lästerliches vnnd Geistloses Recht.

IV.

3. Weltlich.

Daß er auch kein Weltliche Obrigkeit sey/beweiset/daß er die Weltliche Rechte jhm selbst vnderworffen hat/gleich wie das Evangelium.

V.

Daß er keine Obrigkeit im Hauß-Regiment sey / beweiset / daß er Heyrath vnnd den Ehe- 4. Häußlich.
stand / nicht allein den Pfaffen / sondern wem er nur wil / verbeut.

VI.

Sondern es ist das Früchtlein vnnd vngehewer Thier / von dem Daniel sagt: Er wirde 5. Sondern ein vngehewer Thier.
sich erheben / vnnd auffwerffen wider alles / was GOTT ist / vnnd wider den GOTT aller Götter.

VII.

Wie auch S. Paulus solcher Rede Daniels nachamet / vnd nennet jhn den Menschen der 6. Mensch d Sünden: Kindt deß Verderbēs.
Sünden / vnd das Kindt deß Verderbens / der da ist ein Widerwertiger / vnnd sich erhebet vber alles / das Gott vnd Gottes-Dienste heisset / ꝛc.

VIII.

Vnsere Teutschen heissen es: Einen Beerwolff: Das die Griechen / so es jhnen bekandt ge- 7. Beerwolff.
wesen: ἀρκτόλυκον: genandt hetten.

IX.

Diß Thier ist zwar ein Wolff / aber es ist vom Teuffel besessen / zerreist vnd zerbricht alles / vnd entgehet allem Gejägt vnd Waffen.

X.

Wider solch schädtlich Thier muß man auß allen Dörffern vnnd Flecken zulauffen / mit 8. Den solle man verfolgen.
Wehre vnd Waffen / Mann bey Mann / obs schon davon kompt.

XI.

Vnd man muß hie nicht lang gaffen vnd warten auffs Richters Vrtheil / oder eines Con- 9. Ohn vorgehendes geheiß.
cilij, Sondern man muß die gegenwärtige Noth ansehen.

XII.

So auch jemandt von denen / die solchem Vngehewr vnd schädtlichen Thier nach jagen / 10. Vngeacht / eygner Gefahr.
schaden an seinem Leib empfieng / sols jhn nicht gerewen / daß er jhm nach jaget. Sondern es soll jhm leydt seyn / daß ers nicht vmbbracht hat.

XIII.

Auch soll man hie nicht achten / so der Richter oder Bawr im Dorffe befihlet / man solle 11. Auch vngeacht / Richters vnnd Schützen Verbott.
solch Thier zufrieden lassen / oder daß er es selber mit Waffen verthädigen wolle.

XIV.

Dann der Richter vnd Bawr seyndt schuldig zuwissen / solchs vngehewren Thiers Natur vnd Arth / vnd sie selber solten jhm nach jagen mehr dann andere.

XV.

Ob auch gleich der Richter vnd Bawr / würden von denen / so solchem Thier nach jagen / erschlagen in solchem Lermen / So geschehe jhnen kein Vnrecht.

XVI.

Also auch / wann der Papst wider das Evangelium wil Krieg anfahen / so soll man allenthalben zu lauffen / vnd jhm Widerstandt thun / wie einem vngehewren wütenden / besessenen Thier / vnd warhafftigen Beerwolff.

XVII.

Dann er ist kein Bischoff / kein Ketzer / kein Fürst / kein Tyrann / sondern ein wütende vngehewr Thier / das alles zerreist / verwüstet vnd verderbt / wie Daniel sagt.

XVIII. 12. Sambt all seinen Helffern vnnd Beyständern.

Vnd man soll nicht achten / ob er schon bey sich hat / vnd jhm helffen streitten / Fürsten / Könige / oder auch der Keyser selber / alle durch bloßen Titel: Kirche / Kirche: bezaubert.

XIX.

*Editio anni 47. habet: Dann wer Räuber vnnd Mörder verthädigt.

Dann * wer vnder einem Mörder zu Feldte liget/für jhn streitet(er sey wer er wolle)der muß die Gefahr seines Kriegs/zusambt ewiger Verdamnuß gewärtig seyn.

XX.

Vnnd hilfft die Könige vnnd Fürsten / auch den Keyser nichts / daß sie von sich rühmen lassen : Sie seyndt Schutz-Herren der Kirchen. Dann sie seyndt schuldig zu wissen/ was da die Kirche sey/ &c.

Auß derselben Disputation.

I.

13. Jeglicher Christ/auch ein Bürger dieser welt.

Außerhalb deß Bekändtnuß/ist ein Christ ein Burger in dieser Welt. Der ist schuldig zuthun vnnd zu leyden/ was in seiner Statt recht ist/ nach der andern Taffel.

II.

14. Vnnd als ein solcher/ krafft Göttlicher vnnd Menschlicher Gesetz/ sich zuwehren/ vñ dem bösen zuwiderstehen schuldig.

Da nun ein Mörder oder Dieb/dir Gewalt thun/oder das deine nehmen vnnd steelen wil/ darumb/ daß du ein Christ bist/allhie solt du dem Vbel widerstehen / so du ein frommer vnd Gottseeliger Bürger in dieser Welt seyn wilt.

III.

Dann gleich wie die Obrigkeit/welcher Gliedt du bist/selbst dem Vnrechten widerstehet/ also befiehlet vnd gebeut sie dir auch vnrechter Gewalt widerstandt zuthun/ Krafft der andern Taffel/welcher du schuldig bist gehorsamb zu seyn.

IV.

Also wann ein Mörder dich auff der Strassen vmb Christus willen erwürgen wolte / so bist du schuldig dich zuwehren/wann du jhn gleich vmbbringen müstest.

V.

Dann du weist daß die Obrigkeit befohlen vnd geboten hat/den Mördern Widerstandt zuthun/vnd jhre Bürger vnnd Vnderthanen zuschützen. In dem bist du gehorsamb / beyde der ersten vnd andern Taffel.

VI.

15. Ob sie gleich Christum fürwenden würden.

Vnd hie soll man nicht achten/ob er gleich Christum / das ist die erste Taffel / fürwendet / weil er gewiß ist/ daß er dich nicht vmb Christus / sondern vmb deines Guts willen vmbzubringen vnd zu tödten suchet.

In derselben Disputation / so zu Wittenberg in der Universitet offentlich gehalten/ hat er folgendte Argument vnd Rede fürgebracht / vnnd angezeigt / wie dieselben auß seinem Munde verzeichnet von Glaubwürdigen.

16. Papste vnd seine Schützern/ jederman zuwiderstehen schuldig.

Mag man dem Papst Widerstandt thun / so mag man auch allen widerstehen/die jhn verthädigen vnd schützen. Der Papst sucht fürnemblich die Seelen deß gantzen Menschlichen Geschlechts / das ist / er will für allen Dingen / daß ein jegliche Seele soll seinen Gottslästerungen vnterworffen seyn / vnd vmb seiner willen in die Helle fahren. Da ists Noth / daß man allen seinem Kriegs-Volck / so vnder jhm kriegen / entgegen ziehe vnd zu lauffe / auch durch ein Auffruhr. Dem Keyser bin ich schuldig das Leben zu lassen : Aber nicht die Seel.

Deß Papsts Decret vnd Ordnung.

I.

WAnn der Papst vnzehliche Seelen ins hellische Fewer würffe / vnd führete sie in die Helle/ so sol man doch nicht sagen: Warumb?

17. Grewliche Gotteslästerungen des Bapsts die männiglich sol rechen.

II.

Kein Concilium, noch Mensch habe macht vber jhn zurtheilen.

III.

Item/die heilige Schrifft habe jhre Authoritet von jhm/ vnd nicht er von der Schrifft.

Diese grewliche Gotteslästerung seind wir alle/ vñ ein jeder schüldig zurechen/ dañ man sols nit leiden / daß die Seelen vmb seiner Lästerung willen sollen erwürget/ vnd in die Helle geworffen werden/ auff daß er ohne Gesetz sey. Wils der Keyser / Könige vnd Fürsten nicht thun/ so ists eine gemeine Action vnd Sache.

18. Papst / ein vngehewer Thier/Teuffel/ Beerwolff/ wider welchen jederman zustreiten verpflicht.

Der Papst ist ein solch vngehewer Thier/das weder ein Obrigkeit noch ein Tyrann ist. Eine Gotteslästerung ists / daß er saget: er sey Herr vber alle Herrn. Dann ein Tyrann ist doch das mehrertheil den Gesetzen vnterworffen.

Aber der Papst ist der Teuffel / dann er wil / daß man ausser vnd wider die Gesetze / seine öffentliche Gotteslästerung anbeten sol / als wolt er sagen: Ich stelle dir für / vnd wil/daß du den Teuffel anbetten sollest / wil nicht an dem gnüge haben/daß er mich erwürget/sondern spricht/ daß auch die Seel durch seine Stimm verdampt sey/ Solte ich den Teuffel anbetten? Nein / sondern wolte ehe sterben/wann ich mich wehren sol/so wil ichs thun.

Der Papst ist der Teuffel/ könte ich den Teuffel vmbbringen/warumb wolt ichs nicht thun? Auch mit Gefahr meines Lebens. Du darffst nicht gedencken/daß der Papst ein Mensch sey/wie auch sein Anbetter sagen/ daß er nicht allein Mensch / sondern Mensch vnnd Gott gemischet sey. Aber Gott sol hie verstanden werden fürm Teuffel.

Als gleich wie Christus Leiblicher GOTT ist / also ist der Papst ein Leibhafftiger Teuffel. Mann muß viel anders vom Papst gedencken/dann von Tyrannen / dann er greifft fürnemblich an die Seelen der gantzen Welt, wie der Türck den Leib. Dann es sind zwo Bestien in den letzten Zeiten/ darauff der Jüngste Tag folgen wird.

Diß ist ein gut Gleichnuß: Gleich wie wir alle schüldig sind zu einem gemeinen Brande zuzulauffen/vnd zu wehren/ Also sind wir auch allzumahl schüldig/ wider den Beerwolff zustreitten/ dann die Gegenwehr ist natürlich).

19. Keyser / sol den Beerwolff nicht schützen.

Wann der Keyser nicht weiß / welches die Kirche ist / so ist er noch zuleiden. Aber wann er den Beerwolff schützen wil / so ist es nicht zuleiden / sondern man sol jhm widerstehen.

Es sol aber der Papst mit dem Geist des Mundes vmbbracht werden / vnd nicht mit dem Schwerdt/Antwort: Wir lassens zu / dann wir sagen/daß er entwischt/ vnd wird bleiben biß ans Ende der Welt. Doch sol man im widerstehen/auch dem Keyser vnd den Fürsten/die jhn vertheidigen/nicht vmbs Keysers willen/sondern vmb dieses vngehewren Thiers willen.

20. Weltliche Reichsgesetz von der Gegenwehr zuhalten.

Wir Theologen lassen dem Reich seine Rechte Gesetz vnd Ordnungen/wie solches die Juristen erkennen. Haben sie es also gemacht/so halten sie es/haben sie geordnet/daß man dem Keyser widerstehen möge in öffentlichem vnrechte/so halten sie es auch. Hetten sie es anders gemacht/ so hettet jhrs auch anders.

21. Obrhendtlicher Obrigkeit zuwiderstehen.

Wie aber/wann eine Heydnische Obrigkeit wolte von jhr freywillig diese Lehr vnterdrucken/ sol man jhr da auch widerstehen? Antwort/Ja/Dann die Fürsten sind schüldig jhren Nachkommenden/das Evangelium rein zu lassen. Die Fürsten sollen den Tyrannen Widerstandt thun/ auch was die erste Taffel belanget. Der Keyser vnd Ferdinandt suchen eygentlich vnd fürnemblich vnsere Güter/doch vnterm Deckel des Papsts/allhie streitet gleich/wider gleich/ꝛc.

Das neunzehendte Capitel.

Schrifft D. Martini Luthers an einen Pharrherr/ daß er sich wider der Evangelischen Willen vnd Rath nicht setzen wolle/ wann sie sich gleich gegen die Verfolgung wehren würden.

Geben Sonnabends nach Dorotheæ/ Anno 1539.*

[*E Tomo 7. Germanico Ienensi, fol. 279. b.

1. Frage.

GNade vnd Friede in Christo. Es hat mich gebeten Er N. mein lieber Er Johann/ich solte euch doch schreiben/meinen Sententz in diesem Fall: Ob sich die vnsern wehren möchten/ vnd schützen / wo der Keyser mit Gewalt vnd Tyranney sich würde wider sie auffmachen/ oder ein Krieg anfangen.

2. Luthers Meynung bey Churf. Johanns Zeiten/vnd was die seinen schon beschlossen.

Ich habe zwar lange zuvor / meine Meynung vnd Gemüth von derselben Frag/bey Hertzog Johans *Zeiten geschrieben. So ist auch jetzund fast zu lange geharret/in der Sachen zuraten vnd fragen/dieweil es nun bey den vnsern beschlossen/daß sie sich wollen schützen vnd wehren. Vnnd wann ich schon viel daran auffs newe rathe / so folget man mir doch nicht / derhalben es ohne noth ist / daß ich vnnd jhr / vns in der Sache hoch bekümmern.

[* Supra lib. 1. c. 6.

3. Hoffnung Luthers.

Ich bin zwar guter Zuversicht/vnser lieber HErr Christus werde dafür seyn / daß jhr/ noch wir/solches Raths nicht bedörffen/werde auch nicht zulassen/daß Keys. Maj. einen solchen grausamen vnd jämmerlichen Krieg anfahe/ wie sich dann seine Keyser. Maj. biß anher erzeiget hat. Vnd mit diesen oder dergleichen Gedancken trösst ich mich. Dann so hat er bißher seine Macht beweiset.

4. Item/erste vrsache/ warumb er sich der seinen Schluß zu widersetzen nicht bedacht.

Jedoch habe ich auch grosse vnd wichtige Vrsachen / daß ich mich nicht wider der vnsern Willen vnd Rath setze.

Vnter welchen eine ist/daß Keys. Maj. nicht die Person ist / der einen solchen Krieg wider vns erregen möchte/sondern der Papst vnd die Bischoffe / welche des Keysers / als eines Kriegsmans/jhre grausame Tyranney vnd Teuffelische Vnzucht zuvertheidigen vnd zuerhalten / wider die offenbare klare vnnd erkante Warheit brauchen wollen. Dann es hat ja Keys. Mai. als ein Keyser vnd Herr / gar keine Vrsach wider vnsere Fürsten vnd Herrn / sondern der Papst macht jhm eine Vrsach / da keine ist / auff daß er also Kers. Majest. in solchen gefehrlichen Krieg führe vnd wickele. So es dann nun recht ist wider den Türcken kriegen / vnd sich schützen vnd wehren/ wie viel mehr ists hie recht vnd löblich / wider den Papst vnd die seinen kriegen / die viel ärger sind dann der Türcke? So aber Keys. Mai. sich in des Papsts oder Türcken Krieg würde finden lassen / so mag er auch gewarten des Lohns / so solcher Krieg geben oder bringen würde / oder möchte.

5. Vnterscheidet vnserm Keyser / als einem / vnd als keinem Keyser.

Derhalben haben auch die vnsern beschlossen/ daß Keys. Maj. in dem Fall nicht Keyser ist/ sondern ein Kriegsman vnd Mörder des Papsts. Dann hie in diesem Krieg ist er nicht Hauptman vnd Keyser. Diß ist nun der vnsern Meynung.

Ich habe zwar/was den Keyser/als Keyser/ vnd nicht des Papsts Soldaten anlanget / zuvor meinen Rath vnd Meynung angezeiget.

6. Wohin Lutherus in seinem Rath zuvor gesehen.

So bewegen mich auch die Exempel/beyde des Papsts / vnd auch des Cardinals zu Halle/ welcher nicht anders/dann der abtrünnige Julianus lust hat/die Christen/ so sich dem Evangelio ergeben / ohne auffhören zu zwingen vnd zu dringen / zu dulden vnd zu leiden / allen seinen Muthwillen vnd Wüthen/so lang er mitlerweil vnter Christi Namen wütet/welchen er doch mit schrecklicher Gottslesterung verspottet.

7. Luther sandere motiu oder vrsach.

Derhalben sollen sie entweder ablegē/beyde Papst/Cardinal/Bischoffe vnd Keyser/den Namen Christi / vnd bekennen öffentlich / daß sie die sind / (wie sie es dann gewiß sind) des Teuffels Leibeygene Knechte. So wil ich auch rathen / wie vor (daß man dem Heydnischen Tyrannen Raum gebe vnd leide. Oder wo sie vnter Christi Namen/wider die rechten Christen/als Widerchristische/würden wissentlich den Stein vber sich werffen/so gewarten sie auch/daß es vber jhnen hinaus gehe/vnd der Stein auff jhren Kopff falle/vnd billich die Straffe des andern Gebots empfangen.

8. Entschüldigung.

Wiewol nun diese Stücke nicht allein sind/die mich bewegen/vnd wils auch nicht alles dargeben/ auff daß es nicht der mahl eines zu den ärgsten Teuffels Dienern komme / welchen / daß sie mit Cains straffe/nemblich/mit Furcht vnd Zittern gezeichent sind / gut vnd nütz ist / wie dann billich allen Mördern/Gotteslästerern vnd Kirchen-Räubern geschicht/ So ists auch nicht noth/daß jhr alles wisset in dieser Sache.

9. Widersacher/ mit abschneidung der Gegenwehr / nicht zustercken.

Allein/daß jhr nicht die Gottlosen Buben wider vnsere Fürsten in jhrem Fürnehmen stercket/

ckel/sondern gebet Raum dem Zorn GOttes/welches sie bißher mit wüthen/spotten vnnd frolocken/erreget vnd gesucht haben.

Jn deß schrecket sie mit den Exempeln/daß die Maccabeer nicht haben wollen gehorchen/denen/die sich nicht wider den Antiochum wehren wolten/sondern liessen sich in Einfeltigkeit jhres Hertzen tödten. Vnser HErr Gott hat der Maccabeer Rath gebilliget/geholffen vnd gefördert. Vnd 1. Reg. 14. da der Saul wolte seinen Sohn Jonathan tödten/stewret vnd wehret jhm das Volck mit gewalt. Item/Jeremiæ 38. 39. 40. da der König Jojakim/wolte den Jeremiam tödten/wehrten jhm die Fürsten Ahikam vnd andere mehr. 10. Sondern mit Exempeln der Schrifft/abzuschrecken.

Nun haben die Fürsten Teutsches Landes mehr recht wider den Keyser/dann dazumahl das Volck wider Saul/vnd Ahikam wider Jojakim. Als die auß einem gemeinen Rath deß heiligen Römischen Reichs/sampt * dem Keyser/regieren. Vnd der Keyser ist nicht ein Monarcha. ** So kan er auch nicht/wann er die Ehurfürsten absetzet/deß Reichs Form vnd Herrligkeit endern/vnd were auch nicht zuleiden/wo er sich solches vnterstünde/weil dann das keinerley weise zuleiden ist/vmb Weltlicher Händel oder Sachen willen/vnd sol auch nicht gelitten/oder geduldet werden/was meinet jhr das zuthun were/wo Keyss. Maj. solches vmb Frembder vnd deß Teuffels Sache willen anfienge vnd fürnehme? 11. Von Keyss. Ma Mitregenten vnd Monarchischer Gewalt.

[* Haut certe. Nam penes Cæsarem, vt monarcham, iussus, potestas, imperium: Penes Ordines, vt Senatum, saltem est autoritas, decretum, suasus, consilium. Quæ quid differant, luculenter Ioh. Ramus IC. docet in libello: ad Iustinianum de tutelis, explicans rubricam tituli Institutionum, de autoritate tutorum.

[** Recte, & plane (vt existimo) ad sententiam Lutheri temperat hunc locum Philippus adiiciens: Bey dem alle völlige Gewalt allein ist/zumachen vnd zu endern was er wil. Infr. huius libri c. 28, n. 34. Idem enim docent hic sequentia.

Weiß aber Keyss. Mai. nicht/daß die Sachen so böse sind/wolan/so ists doch vns gnug/daß wirs wissen vnd gewiß sein. Hat doch Antiochus auch nicht gewust, daß er deß Teuffels Sache führete/aber die Maccabeer wusten wol. 12. Vnwissenheit/entschüldiget Keys Maj. nicht.

Das sey gnug davon das ander befehlet dem Ampt deß heiligen Geistes/lehret jhr nur/daß man dem Keyser gebe/was deß Keysers ist. Was noch bey mir heimlich ist/laß ich jetzt bleiben/gehabt euch wol im HErrn/Sonnabend nach Dorotheæ, Anno M. D. XXXIX.

Martinus Luther. D.

Das Zwantzigste Capitel.

Eine Vermahnung

Doctor Martini Luthers/an alle Pfarrherrn.

Mit einer Vorrede deß Churfürsten zu Sachsen/vnd Burggraffen zu Magdeburg/ꝛc. Hoffpredigers/Christophori Hoffman/ 1546.

Deß Churfürsten zu Sachsen/vnnd Burggraffen zu Magdeburg/ꝛc. Hoffprediger/Christophorus Hoffman/an alle Prediger vnd Seelsorger.

Gnad/Barmhertzigkeit vnd Friede von Gott dem Vatter vnd Christo JEsu vnserm HERRN.

Jr ist ein Schrifft deß Ehrwürdigen vnd hochgelehrten Herrn Doctoris Märtini Luthers/seliger Gedächtnuß/zu handen kommen/die etwan zu einer Vermahnung an alle Pfarrherrn gestellet/da man auch in sorgen gestanden/deß Papsts/vnd seines Anhanges Practicken vnd mörderisch Fürhaben/damit sie nun viel Jahr vmbgangen, mit Lehre vnd Vnterweisung/wie vnd mit was ernstem Fleiß zu bitten sey/wider den Türcken vnd der Päpstischen vnauffhörliche böse Tück/mörderische Practicken vnd grewliche Tyranney. 1. Vrsach vnd ende dieser Vorrede.

Wie-

Wiewol nun meiner Vorschrifft bey derselbigen Vermahnung gar nichts von nöthen/ vnd ich auch deß teweren Mannes Gedancken/nach Würden nicht weiß zupreisen/dazu auch alle sein Fleiß vnd Arbeit sich selbst dem Leser gnugsam rühmet/ wie getrewlich sie allen zu Trost/ vnd heylwertiger Vnterweisung/dargethan vnd gemeinet.

So habe ich doch zu forderst auff sonderlich gnädig begehren/ deß Churfürsten zu Sachsen/ vnd Burggraffen zu Magdenburg/meines Gnedigsten Herrn/ nit vnterlassen wollen/eine Vorschrifft zustellen/mich sampt euch/vnd euch mit mir zuerwecken/damit wir vns gedachte Vermahnung lassen zu Hertzen gehen/ desto fleissiger mit Trost der Lehr an zu betten/ bey allen so dem wahren Christlichen Glauben/vnd rechter Religion vnter vnser Seelsorg zugethan sind.

Besondern in den letzten fährlichen Zeiten/in welchen der Sathan/der wahren Christenheit Haupt-Feind/mit vnaußsprechlichen Listen vnd Tücken fürhat/das Helle Liecht des Evangeliums zu dempffen/ja gar mit einander auß zulöschen/ Welches auch so viel desto schrecklicher ist/ daß er solches fürnimpt vnd treibet/durch die höchsten vnd mächtigsten Potentaten der Christenheit/ vnd doch den Namen nicht haben wil/ als hette er was böses wider das Evangelium GOTTes im Sinne.

Derhalben wir billich fleissiger auff sehen haben sollen/vns selbst/ vnd alle die vnser Seelsorge befohlen/zutreiben/mit getrewer Warnung vnd Vermahnung zu emsigem stetten Gebette/ nach der schönen vnd fleissigen Vermahnung vorgedachts vnsers lieben Vatters in Christo Doctoris Martini Luthers.

Dabey aber auch nötig seyn wird/als der fürnembsten Stück eines/die Lehre/vnd Vermahnung zu rechtschaffener Busse gegen Gott/vnd Besserung vnsers Lebens/fleissig zu treiben/ Vnd insonderheit auff die Stücke gute achtung geben/ waßerley es auch seyn mag/von Sünden vnd Lastern/so vnter dem Volck jetzund vberhand genommen/ weydlich vnd mit allem Ernst zu strafen/niemand angesehen/ wes Standts vnd Wesens er seyn mag.

Der gnedige/gütige vnd Barmhertzige Gott vnnd Vatter vnsers HERRN vnd Heylandes JEsu Christi/stärcke vnd kräfftige ewern vnd meinen Verstandt/ Sinn vnd Geist/ vnser befohlen Ampt/trewlich vnd fruchtbarlich vmb seines heiligen Namens willen/ bey allen außzurichten/Amen.

Eine Vermahnung

D. Martini an alle Pfarherrn.

Allen Pfarrherrn in Christo/so das Evangelium lieb haben/ G. V. F. ꝛc. *

[* Extat etiam, Tomo 7. Germ. Ien. f. 283. & seq.

2. Die beste Wehr wider den Türcken/ Papst vnd seinen Anhang.

ES haben vns biß daher/ so mancherley newe Zeitung vnnd Geschrey/ von der Türcken Anzug/ endtlich jrre gemacht/ daß wir schier nicht wissen/ was wir hinfort glauben sollen/ vnd möchte doch der Zorn Gottes vns näher seyn/ weder wir dencken/vnd der Türck vns/als dann vbereylen/ wann wir am sichersten weren/ vnd deß Geschreyes (wie der Wolff) gewohnet/ohne sorge lebten/ wie zur Zeit König Ludwigs geschach/ daß ich wol sehe/ die beste Wehr wil nunmehr seyn/ daß wir vns mit betten wider jhn rüsten/auff daß Gott selbst wolt gnediglichen haußhalten/vnd solcher Ruthen stewren/ vnser Sünde die groß vnnd viel ist/ verzeihen/ zu Ehren seinem heiligen Namen.

3. Was Lutherus sich besorge/ wann die Papisten anfahen/ vnd die vnsern (wie sie schüldig/vñ errathē wil) sich wehren solten.

Zu dem haben die Papisten/nun lengst im Sinn gehabt/ein Vnglück anzurichten in Teutschen Landen/können auch nicht auffhören/ leben je lenger je mehr/ vnd hetten jetzt im vergangen Sommer gern gethan/wo Gott nicht sonderlich dafür gewest were.

Vnd sind so starr steck blind/daß sie nicht bedencken/ daß der anfang bey jhn stehen möchte/ aber das auffhören nicht bey jhnen/sondern müssen vielleicht auch mit vntergehen. Dann deß habe ich keine Sorge (wo Gott nicht eine windet Plage thun wil) daß sie solten jhr fürhaben hinauß führen/dann da ist zu fern hin. Sondern das sorge ich: wo sie anfahen/ vnd vnser Theil sich wehren müste/ wie sie dann zu thun schüldig/ vnnd ichs auch gar getrost rathen wil/ daß man sich für solchem bösen Gewissen/vnd verdampten Sachen nichts vberall fürchten sol/vñ vnter sie schmeissen/wie vnter die tollen Hunde) So möchte ein solcher Krieg daraus werden/ der nicht auffhören könte/biß das Teutsch Land in Grund verderbet were.

4. Lutheri bitt

Weil aber vnser Sünde/zu beyden theilen sehr reiff/ groß vnnd starck sind/ dort mit liegen/ Gott lästern/Gewalt/Morden/ vnschüldig Blut verfolgen/ ꝛc. Hie aber mit Vndanckbarkeit/ Verachtung Göttliches Worts/ Geitz/vnd viel Muthwillen/ ist meine grosse sorge/ Gott möchte

durch

durch seinen allzuhoch versuchten Zorn/dieser zwo Ruthen/eine/oder vielleicht beyde/einmahl vber vns gehen lassen.

Vnd Vermahnung an alle Pfarrherrn.

Ist derhalben an alle Pfarherrn (damit ich das meine thu) gar gütliche bitte/wolten jhr Volck trewlich vermahnen/vnd jhnen mit Fleiß/diese zwo Ruthen Gottes fürbilden/damit sie sich fürchten/vnd frömmer werden/dann es ist kein Scherz/vnd mir grawet vbel für vnsern Sünden/bin auch nicht gern Prophet/dann es pfleget zu kommen gemeiniglich/was ich weissage.

Zum andern/daß sie auch mit Ernst Gott bitten vnd anruffen wolten/weil es doch nicht anders seyn kan/dann das Teutschland muß Gott einmahl eine Thorheit bezahlen/weil deß sündigens kein masse seyn wil/sondern immer mehr vnd ärger wird/daß seine Vätterliche Gnade/vns mit einer andern Ruthen/es sey Pestilentz/oder sonst eine/damit doch die Fürstenthume/Ständte vnd Regiment bleiben/heimsuche/vnd nicht die Türcken/vnd so sicher/vns schlaffene vberfallen/viel weniger aber durch der Papisten wüthen/vnter einander selbst fressen vnnd auffreumen lasse/fürwar es ist zeit vnd noth zu bitten/dann der Teuffel schläfft nicht/der Türcke seumet nicht/die Papisten ruhen nicht/es ist keine Hoffnung/daß sie jhren Blutdurst solten wenden/es fehlet jhn am Willen/Zorn/Gut vnd Geldt nicht/Sondern zum anfang haben sie alles genug/ohne daß Gott nit Muth noch Fewste gnug/jnen verhenget hat/sonst were Teutschland lengest im Blut ersäufft/wie der Bapst vnd die seinen vns gedräwet haben.

Weil dann hierin kein Menschlicher Rath noch Macht ist/solchen Bluthunden zu wehren/sondern Gott allein muß wehren/wie er biß daher gethan hat/so sey Fromm vnd bette wer da kan/daß Gott die Hand nicht abthue/vnd vns bezehmen lasse/nach Verdienst vnser beyderseits schweren Sünden/die Papisten betten nicht/können auch für Blutdurst nicht betten/sehen auch nicht jhren gründtlichen Verderben können auch nicht sehen für Blindheit/Boßheit/Hoffarth vnd Reichthumb/so last vns doch Fromm vnd wacker seyn/vnd betten/die wir von Gottes Gnaden sehen vnd betten/so wissen wir/daß wir gewißlich erhöret sind/wie wir erfahren haben/biß daher/was groß Ding vnser Gebett gethan hat/ohne daß kein Gottleser Papist mercken kan/wie geschrieben stehet

Tollatur impius, vt non videat gloriam Dei, Amen.

Das ein vnd zwantzigste Capitel.

Abdruck *

Der vidimirten Copey deß Rathschlags/so die Theologi der Universitet Wittenberg/gehalten/vnd Hertzog Johanns Friederichen/damahls Churfürsten zu Sachsen/auff seinen Befehl vnd erfordern gegeben/ wegen deß Kriegs wider Keyser Carolum den V. Anno 1546. vorgenommen.

[* Genommen auß den Teutschen Theologischen Rathschlägen Philippi Melanchtonis/welche Christophorus Pezelius zur Newstatt an der Hardt drucken lassen/Anno 1503.

Auß dem Original/welches in der Flucht nach der Niderlage/als die Cantzley in der Lochischen Heyden zerstrewet worden/verlohren/vnd nachmahls gefunden/vnd durch den Pfarherrn zu Liebenwerda/Herrn Martinum Gilbertum, D. Georgio Maiori ist widerumb zugestellet worden.

Das Original aber/ist von der Universitet/dem Churfürsten zu Sachsen/Hertzog Augusto vberantwortet worden. Den Rathschlag hat Herr Philippus Melanchton gestellet/D. Caspar Creutziger mit seiner Hand ad mundum außgeschrieben/vnd haben jhn sie alle zugleich mit jhren eygen Händen/als nemblich/Johann Bugenhagen Pommer/D. Caspar Creutziger/D. Georgius Maier/vnd Herr Philippus Melanchton/vnterschrieben.

1. Evangelische Lehr kan nicht vertilget werden.

2. aber nichts weniger/Gott vmb Erhaltung seins worts zubitten.

DAs auß Gott ist/wird nicht vertilget. Dieweil dann diese Lehr/so Gott in vnsern Kirchen gnädiglich geoffenbaret hat/in jhrem rechten Verstandt/gewißlich auß Gott ist/so wird sie Gott nicht lassen außreutten/vnnd werden etliche Lande vnd Stätte bleiben/darin sie leuchten wird.

Gleichwol können daneben auch Straffen vber vns kommen/wie Petrus spricht: Gott fähet die Straffe an/an seinem eygenen Hauß. Dañ wir haben leider auch Sünde/darumb ists zeit zu Gott von Hertzen zuseufftzen/vnd vmb Gnade/Rath vnd Hülffe/vmb vnsers Heylandes Christi willen zubitten/daß er vmb seiner Ehr willen/vns gnädiglich schützen wolle/daß die Feinde nicht sagen: wo ist nun jhr Gott?

Vnd

Vnd für vnser Person/were viel leichter zuleiden vnd zusterben/ dann zu rathen auff vngewissen Argwohn/dann wann es gewiß ist/ daß der Keyser diese Stände von wegen der Religion vberziehen wolle/alsdann ist kein Zweiffel/diese Stände thun recht / so sie sich vnd die jhren ernstlich mit GOttes Hülff schützen / wie S. Paulus spricht: Die Obrigkeit führet das Schwerdt nicht vergeblich/sondern sie ist GOttes Dienerin / vnd sol straffen die jenigen / so Arges thun / als Mörder/Vnd ist eine solche Gegenwehr nichts anders/ dann als/ so man einem hauffen Mörder wehren müste / es werde geführet vom Keyser/ oder von andern. Dann es ist eine öffentliche Tyranney vnd notoria violentia. Wie sich auch Hispanier / Italianer vnnd Burgunder in diesen Landen halten würden / hat man ein Exempel an Deuren in Gülich gesehen / vnd sol billich ein jeder Haußvatter Leib vnd Leben zusetzen / solche grosse Tyranney zu wehren.

3. Frage: Ob man dem Keyser zuvorkommen/ oder deß Angriffs gewarten sol/ Jn vnterscheiden nötig Jn dem Fall/ ob der Vberzug gewiß?

Vnd ist das vorkommen/oder Præventien/ auff diesen Fall der Gewißheit/ recht / Nemblich / so man gewißlich deß Keysers Gemüth weiß / daß er willens ist / diese Stände zu vberziehen.

4. Oder/ ob er vngewiß?

Zum andern/so es aber vngewiß/so bitten wir in Vnterthänigkeit/ vnsere Gnedigste vnnd Gnedige Herrn wollen nicht zu sehr eylen / dann das Werck ist groß/ vnd wird dieser Krieg eine ewige Verenderung Teutscher Nation bringen/darumb ist nicht leichtlich anzufahen. So muß man in dieser Sache auch Gott vertrawen/er werde Wechter vnd Schutzherr seyn/wie der Psalm spricht: Seyd still vnd sehet/daß ich Gott bin.

Mann sol auß vngewisser Furcht deß zukünfftigen / nicht in Gegenwertigkeit von der Regul weichen, vnd gefährliche dinge fürnehmen/ So wissen wir auch nicht / so man auff einen vngewissen Wahn anziehen würde/wie es einen Namen haben solte / vnd wo man angreiffen wolte/so ist noch grosser mangel am Getreyde.

Zum dritten/wahr ists der Herrn Gefährligkeit ist die gröste/vnnd ist wol zugedencken/ wil der Keyser sie vberziehen/ so wird er nach der Chur vnd Fürsten Person selbst trachten / daß sie vnd die jungen Herrn in Gefängnuß gebracht werden / wie die grossen Könige zuvor mehr mit den Fürsten vmbgangen sind.

Darvber ist diese Gefährligkeit auch groß: der Adel in Stifften vnd vielen Landen sonst/ ist dieser Lehr zum höchsten feind/fürchten/ sie verliehren die grossen Prælaturen So nun der Keyser eine Macht zu Felde haben würde/ ehe diese Herrn gerüst weren / würden viel vom Adel sich zum Keyserlichen Heer wenden.

Diese vnd andere grosse Gefährligkeiten betrachten wir auch/vnd setzen/daß diese Chur- vnd Fürsten gleich also/wie Jsrael am rothen Meer/ stehen / vnd haben wenig Menschliches Trostes/ sol das ende gnädig seyn/so wird es Gottes Werck seyn.

Wiewol aber dieses eine schembarliche Vrsach were/einen Zug zuthun/ so diese Herrn sagten: Sie wolten einen gewissen Friede haben / vnd nicht allezeit so sitzen / vnd deß Backenstreichs erwarten: So ists dennoch zubedencken / ob es vrsach gnug sey / andere zu vberfallen / vnnd ob es Fruchtbarlich seyn werde?

Zum vierdten/es wollen auch die Herrn bey sich selbst schliessen/ob sie kriegen/ vnd warumb sie kriegen wollen/vnd welche Sachen so hochwichtig sind/ daß derhalben Krieg vnd Zerstörung deß Reichs nicht zuscheuen sind / Dann wer dieses nicht bey sich beschlossen hat / wird deß Kriegs baldt müde werden.

5. Der Theologen Meynung von deß Keysers Rüstung.

Vnser Heyland JEsus Christus der Sohn GOttes/ wolle der Chur- vnd Fürsten Hertz zu seligem Rath neigen/Amen.

Vnd sichet vns diese Keyserliche Rüstung an/daß sie auff deß Concilii Tridentini determination warten solle / vnnd achten nicht/daß der Keyser etwas zuver / mit der That fürnehmen werde.

Iohannes Bugenhagen
Pommer/D.
Caspar Creutziger/D.
Georgius Maior D.
Philippus Melanchton.

Das zwey vnd zwantzigste Capitel.

Ein Schrifft D. Johann Bugenhagen Pomerani/ Pastoris der Kirchen zu Wittemberg/ an andere Pastorn vnd Prediger/

Von der jetzigen Kriegsrüstung.

Wittemberg/ Gedruckt durch Hanß Lufft. 1546.

Den Würdigen Herrn Pastorn / welchen die Auffsehung auff andere Kirchen in deß Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Johans Friderichen/ Hertzogen zu Sachsen / Churfürsten / Landtgraffen in Thürringen / Margaraffen zu Meissen vnd Burggrafen zu Magdeburg / Landen / befohlen ist / wündsche ich Johannes Bugenhagen Pomeranus Doctor/ Pastor der Kirchen zu Wittemberg/ Gottes Gnad/ durch seinen eingebornen Sohn Jesum Christum vnsern Heylandt zuvor.

1. Pfarrherrn sollen die Leute vermahnen / zur Besserung:

WIrdige Herrn vnd gute Freund/ nach dem grosse schreckliche Kriegs-Rüstung vor Augen seynd / vnd ein Volck auß frembder Nation / das nach Teutschem Blut dürstet / vnd Christliche Lehre nicht weiß / vnd grimmiglich hasset / vnd alle Grausamkeit vnd Vnzucht zuvben pfleget / in Teutschlandt geführet wirdt/ Dargegen die hohe Notturfft fordert/recht/ vnd von Gott geboten ist/die Kirchen/ Jugend/ Frawen vnd Jungfrawen/ wider sie/ als wider Mörder / Frawen vnd Jungfrawen Schänder/ zuschützen / vnd Christliche Lehre/ Regiment vnd Zucht/ zu erhalten/vnd aber solcher Schutz/ fürnemblich deß Allmächtigen Gottes Werck ist/daß er seiner armen Kirchen/so jhn in rechtem Glauben vnd Vertrawen auff seinen Sohn Jesum Christum vnsern Heylandt / anruffet/ gnädiglich zugesagt hat/ So wollet ewer Kirchen zur Besserung deß Lebens/vnd zu rechter Anruffung/ fleissig vermahnen. "

Dann wiewol man allezeit in Besserung vnd rechtem Gehorsam gegen Gott leben solt / so geschicht doch solches von wenigen/vnd fahren die Gottlosen jmmer fort in Abgötterey/Vnzucht vnd andern Sünden/darumb kommen die grossen Straffen vber die verderbte Welt/die nehmen die Kirche vnnd Gottes Volck mit / dieweil der gröster Hauff darin auch sicher / faul vnnd frevel wirdt / vnd folget bösen Lüsten. Diese Straffen sollen alle Menschen von Gottes Zorn wider die Sünde erinnern/vnd fürnemblich die Kirche zur Besserung vermahnen vnd treiben.

Vnd ist zu jeder Zeit hertzliche Bekehrung zu Gott fruchtbar vnd heilsam/ wie Gott spricht " durch den Propheten Joel: Bekehret euch zu dem HERRN dem wahren Gott/dann er ist gnädig/ barmhertzig/ geduldig/vnd sehr gütig / vnd rewet jhn baldt der Straffe / Er wirdt sich ja noch " widerumb erbarmen/vnd nach seiner Straff Gnade erzeigen/ꝛc. "

Neben der Besserung aber / soll das Hertzlich bitten vnd seufftzen zu Gott auch erweckt werden. Darvon wollet die Leute fleissig vnterrichten / wie es geschehen soll: nüchtern/ ernstlich/ vnd mit Vertrawen auff den Heylandt Jesum Christum. Item daß wir für Gott also kommen/daß wir nicht allein vnser sanfft Leben suchen/sondern/daß er seine Ehre schützen vnd preysen wolle. 2. Anrufftig:

Dann dieses ist gewiß / daß die Feinde fürnemblich suchen Vertilgung Göttlicher Warheit / vnd ewige Erhaltung öffentlicher Abgötterey vnd Vnzucht / wider solche Feinde sollen wir " schreyen/wie der Psalm spricht: O HERR/vmb der Ehre willen deines Namens errette vns. "

Vnd ob gleich die Feinde andere Vrsachen zum schein fürwenden/ wie in der Welt gewönlich ist / vnrecht zuschmücken / vnd die Juden auch vnserm HERRN Christo Schuld gaben/ er machet Auffruhr/ꝛc. So wollen sich doch fromme Leute solchen falschen schein in jhrem Gebet " nicht jrren lassen/sondern dieses mit Ernst für vnd für bitten/daß Gott seine Lehr/vnd rechte Got- " tesdienst schützen vnd erhalten wolle. Dann der Papst hat zu diesem Krieg groß Gelt vnd Volck " gesandt. Darauß klar ist/daß die Feinde fürnemblich Christliche Lehre zu vertilgen/ vnd die Herrschafft vnd Stätte/darin rechte Lehre geprediget/zu verwüsten/fürhaben.

Wiewol nun einen jeden sein/ seiner Haußfrawen vnd Kinder leibliche Gefehrligkeit/Brand/ Hunger/Mord/Zerstörung/ zum Gebet zutreiben/ starcke Vrsachen seynd/ vnd Gott dasselbige leiblich elend auch zu Hertzen gehet / so sollen doch die Leute fleissig vermahnet werden/ daß Gottes wille ist/daß man jhm diese Vrsach fürnemblich fürtrage/ daß er seine Lehre/ vnd seinen Namen " retten wolle. Diese Vrsach ist bey jhm kräfftig vnnd starck / wie er selbst im andern Gebot gespro- " chen hat/ er wolle Gottes Lästerung schrecklich straffen/ vnd spricht Esaiæ 48. Vmb meinen wil- " len wil ichs thun/daß ich nicht gelästert werde/ꝛc. Vnd lehret vns offt also beten/ mit Erinnerung/ " daß er seine Ehre retten wolle / wie Moses betet Num. 14. Daß deine Stärcke gepreyset werde/ " Vnd Jerem. 14. Ach HERR/ vnsere Missethat haben ja verdienet/ aber hilff doch vmb deines "

„ Namens willen. Solch Gebet/das also auff Gottes willen vnd Zusage gegründet ist/wirdt nicht vergeblich seyn.

3. Gedult. Zum dritten/ solt jhr auch das Volck in vnsern Kirchen vermahnen/ daß niemand in Vngedult wider Gott falle. Dann wir müssen nicht also zertlich seyn / daß wir nichts leyden wöllen. Diese elende Natur ist vmb der Sünde willen in den Todt vnd allerley Jammer gesteckt/ Vnd ist fürnemblich Gottes Volck in diesem Leben/ vnter das Creutz gelegt / daß wir Gottes Zorn wider die Sünde erkennen sollen / welche die vnsinnige Welt nicht achtet / so müssen wir vns nicht also schön machen / wir haben selbst auch leyder mancherley Sünde / vnnd sollen billich mit Jeremia
„ vnd Daniel sprechen: Wir haben ja wider dich gesündiget.

Darumb müssen wir zu leyden also bereit seyn / daß wir nicht darumb wider Gott zörnen/ auß Angst verzagen / vnnd von jhm abfallen / sondern mit rühigem Hertzen vnsern Heylandt Christum ansehen/vnd mit jm vnter das Creutz tretten/wie die Propheten/ Apostel/ vnd alle Heyligen zu jeder Zeit gethan haben/vnd beydes wissen/daß Gottes gnädiger Will ist/daß wir leyden/ vnd daß gleichwol Gott vns vnsere Sünde vergeben wil / vmb seines Sohns willen / wirdt auch die Straffen lindern/vnd bey vns seyn/wie er bey Israel war im rohten Meer/vnd wirdt vns nicht versincken lassen/sondern wirdt gnädiglich rechte Lehre/vnd Christliche Regiment erhalten.

4. Schuldiger Hülff / wid die Feinde Göttliches Worts. Zum vierdten/ wo nun Besserung/Anruffung/ vnd Gedult ist/ da sollen ferner alle Haußvetter wissen / daß sie Gott diesen Dienst auch schuldig seynd / zu Rettung der Kirchen / Priester/ Regiment/ Christlicher Herrschafft/ Weib vnd Kind/ Ehre vnd Zucht/ trewliche Hülff zuthun/ Dann also spricht Gottes Gebot/ Proverb. 24. Du solt die jenigen/ so man ermorden wil/ helffen retten. Vnd so du sprechen wilt/ Es sey dem Vermögen nicht/ so wisse/ daß Gott dein Hertz sihet/
„ vnd erkennet wie es gesinnet ist / ob es sich der Sache annehme oder nicht / vnd wirdt einem jeden
„ Belohnung geben nach seinen Wercken.
„ Also vermahnet auch Judas Maccabeus sein armes Häufflein / das mit jhm zog: Rüstet
„ euch/ vnd seyd vnerschrocken/ daß ihr morgen bereit seyd zustreiten wider diese Heyden/ die vns vnd
„ vnser Heyligthumb gedencken zuvertilgen / Vns ist leydlicher / daß wir im Streit vmbkommen/
„ dann daß wir solchen Jammer an vnserm Volck vnnd Heyligthumb sehen / aber was Gott im
„ Himmel wil/ das geschehe.

Vnd Daniel lobet vnd preyset das Häufflein / das zu Erhaltung rechter Lehre / wider die Gottlose streitet/ die Abgötterey zu diesen letzten Zeiten schützen vnd stercken wöllen.

Also jetzundt ist offenlich / daß dieser Krieg bey den Feinden dahin gericht ist / viel schreckliche Abgötterey/ Heyligen Anruffung/ Meßkauff/ vnd andere Gotteslästerung wider vmb auffzurichten / der Priester Ehe zutrennen / rechte Lehr zutilgen / rechten Brauch der Sacrament von Christo befohlen/ zuverbieten/ viel frommer gelehrter Leut zuermorden/ Frawen vnd Jungfrawen zuschenden. Wider solche Feinde seynd alle Menschen Hülff zuthun schuldig.

Vnd ist tröstlich denen/ so diesem Theyl Rettung thun/ der Frieden begehrt / vnd der rechte Lehre pflantzet/ daß sie mit gutem Gewissen Gott anruffen/ vnd mit dem Propheten sprechen mögen / Psalm. 26. Ich sitze nicht bey den Gottlosen / Ich wasche meine Hande in Vnschuld / vnd
„ halte mich HERR zu deinem Altar. Item Psalm. 41. Wol dem/ der sich deß elenden annimpt/
„ den wirdt der HERR erretten zur bösen Zeit.

Dargegen aber ist gewiß/ daß die Feinde / vnd alle/ so jhnen Hülffe thun/ wider Gott streiten / vnd sich schuldig machen an allem vnschuldigen Blut / das vmb der rechten Lehre willen vergossen ist von Abel an. Wie vnser Heylandt Christus spricht/ Luce 11. Von euch wirdt das Blut
„ aller Heyligen/ das vergossen ist von Abel an/ &c. gefordert werden. Nun ist offentlich/ daß sie nun viel Jahr her / viel warhafftiger Gliedmaß Christi / die in allen Articuln Christlicher Lehre rein/ vnd im Leben vnstrefflich gewesen seynd/ grausamlich wider Gottes willen ermordet haben.

Von diesem Blut seynd sie truncken worden / vnd erhitzet / vnd werden je länger je Blutdürstiger / eilen jetzundt weiter rechte Christliche Prediger/ Weiber/ Kinder/ vnd andere zuermorden. Das wöllen alle ehrliche Männer bedencken/ vnd zu solchem Mord nicht helffen/ daß sie sich nicht schuldig machen an den vorigen/ jetzigen vnd künfftigen/ grossen vnd mancherley Sünden/ Abgötterey / Gotteslästerung / Mord / Vnzucht vnd Lügen dieser vnser Feind. Es wirdt auch Gott selbs in diesen grossen Sachen Richter seyn/ vnd ob wir gleich auch etwas leyden müssen/ so wirdt dennoch Gott vnser Angst vnd vnser Straff lindern / vnd vns bald erretten / Aber die Abgöttischen Feinde/ wirdt er in diesem Leben vnd hernach ewiglich straffen.

5. Trost/ bey gegenwertigem Krieg. Von diesen Articuln allen / wollet ewre Kirchen fleissig vnterrichten vnd vermahnen / vnd sie vnnd euch trösten mit Gottes vnwandelbahren Verheissungen / darinnen er zusaget / er wölle in dieser Kirchen / die seine Lehre recht prediget / höret vnd liebet / gewißlich seine Wohnung haben / vnd sie nicht lassen vertilgen / wie er spricht Johan. 14. Wer mich liebet der wirdt meine Rede bewahren/ vnd mein Vatter wirdt jhn lieben/ vnd wir werden zu jhm kommen/ vnd Wohnung
„ bey jhm machen. Vnd von dieser seiner Kirchen Gebet spricht er: Warlich/ warlich sage ich euch:
„ Was jhr den Vatter in meinem Namen bitten werdet / das wirdt er euch geben / bittet so werdet
„ jhr empfangen.

Mit diesen vnd dergleichen tröstlichen Sprüchen vnd Exempeln / wollet ewre Hertzen stärcken / vnd nicht zweiffeln / solch Gebet wirdt vmb vnsers Heylands Christi willen / kräfftig seyn.

Vnd

Und obgleich vnser etliche leiden müssen / so werden dennoch die Lehre vnnd vnser Kirchen nicht gantz außgetrieben werden / sondern durch Gottes Hülff bleiben.

Jhr möget auch diese oder dergleichen Wort / dem gemeinen Volck zusprechen / daß sie sich desto besser erinnern mögen. 6. Gemein Kirchengebet.

HErhafftiger / Ewiger / Allmächtiger Gott / Vatter vnsers Heylandts Jesu Christi / Schöpffer Himmels vnd der Erden / sampt deinem ewigen Sohn / vnd H. Geist / wir bekennen / daß wir leyder viel Sünde haben / vnd nicht allein vnwissentlich / sondern auch wissentlich mit grosser Vndanckbarkeit gesündiget / vnd haben deinen Zorn vnd Straff wol verdienet / vnnd haben ein hertzlich Mißfallen an vnsern Sünden.

Wir bitten dich aber von Hertzen / du wollest vns alle vnsere Sünde / vmb deines lieben Sohns willen Jesu Christi / den du zum Versöhner gesetzt hast / gnädiglich vergeben / vnd mit deinem H. Geist vnsere Hertzen regiern / daß wir in rechtem Glauben / rechter Anruffung / rechtem Gehorsam für dir allezeit leben.

Vnd dieweil du siehest die grosse Noht vnserer Herrschafft / vnser aller / Mann / Weib vnd Kinder / vnd wir ohne deine Hülff keinen Schutz haben / Erkennest auch aller Menschen Hertzen / vnnd siehest daß vnsere Feinde fürnemblich suchen Vertilgung rechter Lehre / vnd Auffrichtung vnd Bestättigung jhrer schendtlichen Abgötterey vnd Vnzucht / so bitten wir dich von Hertzen / durch vnsern Heylandt Jesum Christum / du wollest vmb deiner Ehre willen / vnser Herrschafft / vnser Kirchen / vns / vnser Kinder vnd Häuflein / gnadiglich / jetzundt vnd allezeit / schützen vnd bewahren / wie du dein Volck Jsrael im rohten Meer / erhalten vnnd geschützet hast / vnd wollest der Feinde Kraft vnd Macht zerstören / vnnd die mördische frembde Nation / jhre Vnzucht vnnd Grausamkeit nicht an vnsern Weib vnd Kindern vben lassen.

Du wollest auch vmb deiner Ehre willen / forthin deine Lehre vnd Christliche selige Regiment / in diesen Landen gnädiglich erhalten / vnd vnsere Herrschafft mit deinem H. Geist / zu Christlicher seliger Regierung neigen / daß sie vñ die Vnderthanen / in rechter Erkandtnuß Jesu Christi / in rechter Anruffung vnd Gehorsam gegen dir / vnd in Frieden leben vnd bleiben / vnd dich ewiglich preisen vnd dir dancken. Du hast gesprochen: Ruff mich an in der Noht / so wil ich dich erhören / daß du mich preysen solt. Solche deine Wort seynd ohn Zweiffel wahr / darumb bitt ich dich / du wollest vns in dieser grossen Noht auch erhören / vmb deines Sohns Jesu Christi willen / vnd wollest vns gnädiglich bewahren / Amen.

Solch Gebet lasst auch die Kinder lernen / vnd sprechen daß Gott sich jhres jammers erbarmen vnd jhnen Kirche vnd rechte Lehre erhalten wolle. Vnd dieses Gebet zu erwecken vnd zuerstecken / wollet ewern Kirchen den 79. Psalm fürsingen oder fürsprechen: HErr es seynd Heyden in dein Erbe gefallen / ꝛc. 7. Psalm.

Diese vnsere Erinnerung / wollet jhr / welchen die Superintendentia vnd Auffsehung auff die andern Kirchen vmb euch befohlen / den andern Pastoren auch zusenden / vnd alle sämptlich mit Ernst Gott vmb Gnad vnd Frieden bitten. Datum Witteberg am vierdten Tag Julij 1546.

Addite in Litaniis.

Vt nos à blasphemiis, libidinibus, & homicidiis, Turcarum & Papæ, liberare digneris, Te rogamus, audi nos. 8. Verbesserung der Litaney.

Daß du vns vor deiner Feinde deß Türcken vnd Papsts Gotteslästerung / vnd grausamen Mord vnd Vnzucht / gnädiglich behüten wollest: Erhöre vns.

Das drey vnd zwantzigste Capitel.

Warhaffte vnd gegründte Meldung vnnd Anzeigen der geschwinden / tücklschen / bösen Anschläg vnd Practic / so wider die löblichen Protestirenden Stände vnd Euangeliums Einungs Verwandten / durch die grossen Feind Gottes / den Paxst / vnd seinen Anhang / fürgenommen / vnd zujämmerlichen vnwiderbringlichem Vndergehen vnd Verderben deß Teutschen Lands bedacht seynd.

Item / Vrsach der genöhtigten vnd gedrungnen Defension vnd Gegenwehr:

Auch wie sich darinnen zuverhalten sey.

Gottes Wort bleibt ewig.

Der erst / König Ehrenvest. | Der dritt / Friderich Barbaressa.
Der ander / Hertzog Herman. | Der vierdt / Jörg von Frondsperg.

Außgangen den 7. Julij Anno 1546.

Ein wunderbahrer Traum / ob diesen geschwinden Kriegsleufften.

a Keysers vnd Papisten Tücklscher Handel.

AVff meinem Beth an eim Montag /
Ich trawrig vngeschlaffen lag /
Bedacht die falschen Tück a vnd Schand /
So man jetzt vber Teutsche Lande /
Machet. Ich dichtet hin vnd her
Wie doch der Sach zurahten wer?
Entschlieff also in dem Gedicht
Mir kam für ein sollich Gesicht /
Mich dünckt daß ich in Bergen fert
Verirret in eim Nebel schwer /
Stige durch hohe rauhe Berg
Jetzt auff / dann ab / dann vberzwerg /
Daß ich ward müd erlegen schwach
Zu letzt da kam ich an ein Bach /
Zu einem Maulbeerbaume gut
Darob erfrewet ward mein Muht /
Viel Maulbeer lagen in dem Graß
Ich setzet mich nider vnde aß /
Mein müdes Hertz dazu erquicken /
Als ich thet hin vnd wider blicken /
Da sah ich kommen her zu mir /
Edler Helden vnd Fürsten vier / b
Die zween / von Kleyder Haar vnd Bart
Von aller Zier / Heydnischer Art /
Die andern zween / nach vnser weiß
Bekleydet gehn Fürstlich mit Preiß /
Die tratten sittglich zu mir dar /
Mein Hertz voll Angst vnd Sorgen war /
Ich stund auff / bog gegn jhn mein Knie
Ich dacht was wil geschehen hie?
Der eltist Heyd / hub also an
Vnd sprach zu mir: Mein lieber Mann /
Sey wol getrost vnd Sorgen ohn
Kein leyd soll dir zu Handen gohn /
Seyd wir dich haben hie gefunden
So setz dich her zu diesen Stunden /
Auff diesen Felß von müse grün.
Ich folget jhm / Der Ritter kün /
Hub an vnd fraget weiter zu Hand
Wie gehet es vnserm Vatterlandt?
Ich sprach: Mein Herr / so sage mir
Welchs Vatterlandt thut meinen jhr?
Dann jhr dünckt mich frembder Art

b Diese Heyden seynd genandt: Ehrenvest / ein König in Teutschl Landt. Der ander / Herman ein Fürst in Westphalē / bey der Weser / da jetzt stifft Minden / die Grafschafften Lipp / Schwalenburg / Schawenburg / ꝛc. seyn.

Der Fürst sprach freundtlich zu der fahrt:
Das edle Teutsche Land ich meint
Ist vnser Vatterlandt allein/
Damit wir dich nicht düncken Gäst/
So wiß/ich bin König Ehrenvest/
Arioustum zu Latein
Nent mich Cæsar a der Feinde mein/
Mit dem ich hab ein lange Zeit
Geführet Krieg vnd grosse Streit/
Daß ich jhm nicht ließ vberhand
Vber mein liebes Vatterlandt.
Darnach der bey mir/zeig ich an/
Der heisset Hertzog Herreman/
Ein Ritterlicher Sachse frumb
Den nenneten Arminium/
Die Römer in jhren Geschichten
Der dritt/das muß ich dich berichten/ c
Heist Friderich der erste/zart
Der Edle Schwab im rohten Bart/
Den vierdten soltestu wol kenn' d
Jörg von Frondsperg thu ich jhn nenn'
Der newlich bey deins Lebens Frist
In Schwaben auch gestorben ist.
All vier seynd wir Teutsche geborn.
Ich sprach: Ihr Fürsten außerkorn/ e
Ewer Tugend erkenn ich wol
Dann es seynd deß die Bücher vol/
Aber von vnserm Vatterlandt
Wie es darvmb so vbel stand/
Kan ich leider nicht alles sagn
Es ist zu weinen/vnd zu klagn/
Doch so stehet es also darvmb
Daß ich es fasse in ein Summ/.
Das Glück vnd Ehr/vnd die Freyheit
Die vor gerühmet weit vnd breit/
Die steht in der höchsten Gefahr.
Er sprach/ das zeig mir an fürwar/
Wer richt das zu/ in diesen Dingen
Der euch wolt vmb die Freyheit bringen?
Ich sprach: Den wir mit höchster Ehr
Haben gekrönt/ f vertrawet sehr/
Dem wir mit vnserm Gelt vnd Gut
Ja auch mit vnserm Leib vnd Blut/
Haben gethan Hilff vnd Beystand g
Der wolt jetzt vnser Vatterlandt
Gern mit Gewalt vnder sich bringn
Vns von der alten Freyheit dringn/
Die er solt schirmen auff das best.
Da sprach der König Ehrenvest/
Was verursachet jhn darzu
Daß er euch schafft sollich Vnruh?
Ich sprach: Hochmut vnd falsche Lehr
Haben sein Hertz verblendet sehr/
Der Papst zu Rom verführet jhn
Daß er hat so ein bösen Sinn/
Der hilfft vnd hetzt/mit Gut vnd Gelt/
Ach Gott du Schöpffer aller Welt/
Laß vns nicht von der Warheit dringn/
Vnd vmb die edle Freyheit bringn/
Behüt vns vor der Wahlen Joch!
Ach edle Fürsten/ rahtet doch/
Daß man die Sachen vnderstand
Daß geholffen werd dem Vatterland.
Da sprach der König Ehrenvest:

a Libr. 1. de bell. Gallic. Julius Cæsar der erst Monarch zu Rom/ hat nach gehabter stat Rom 700. Jar/ gelebt vnd regirt/ vnd Arioustenbetrieget/ als er Galliam bestritten.

b Cornel. Tacit. lib 1. Arminius zu den Zeiten Keysers Augusti/ vnter dem Christus geborn.

c Frid. Barbarossa Anno Domini 1152.

d Jörg von Fronsperg. 1527.

e Keysers vñ Königs/ mit Papstischen Anhang gegen vns Teutschen tückische fürnehmen.

f Im Jahr der minder Zahl 20.

g Italien Franckreich vñ Türckey/ sollen solliches zeugt. Das hat er gelobt.

Hör zu/ich rahte dir auff das best/
Weil ich von dir hör jetzt so viel
Daß Rom vnd Welschlandt in dem Spiel
Sich auch einmenget/ich weiß wol
Daß sie seynd list vnd Vntrew voll/a
Machen Einung/Freundschafft vnd Bund/
Biß sie ersehen Zeit vnd Stund/
Daß sie den Vortheil mögen hon/
Wie mir Julius hat gethon/
Da er mir thet vnrecht Eintrag
Wolt er erst mit mir halten Tag/
Vnd kam zu mir/auff Ziel vnd Ort
Gab mir wol viel der guten Wort/
Mutet mir zu/vnbillich Sach
Da ich demselben widersprach/
Mein Recht vnd Vrsach jhm fürlegt
Das jhn solt billich han bewegt/
Da zog er sich gantz listiglich
Auff seinen Senat hindersich/
Wolt mich zwingen ich solt beleibn
Was man zu Rom mir thet fürschreibn.
Ehe ich dasselb wolt nehmen an
Ehe thet ich als ein redlich Mann/
Vnd rüstet mich mit gantzer Macht
Thet mit den Römern ein Feldtschlacht/
Vnd ward bey Bisansen geschlagn
Wie Julius das selb muß sagn/b
Im ersten Buch/da findestu frey
Wie es mit mir ergangen sey.
Weil nun sollichs jetzt auch geschicht
So raht ich/daß jhr trawet nicht/
Der falschen Wahlen Trug vnd List c
Sonder daß jhr gantz wol gerüst/
Setzet daran was jhr möcht hon
Ehr/Leib vnd Gut/wie ich hab thon/
Ehe jhr euch last die Freyheit raubn
Die Wahlen halten euch kein Glaubn/
Trachten nach ewerm Leib vnd Gut
Daß sie baden in ewerm Blut/
Ehe ich solch falsch ließ vngerochn
Ehe würd ich tausent mahl erstochn.
Es ist besser einmahl gestorbn
Dann alle Tag in Schand verdorbn.
Er schwig also/darauff hub an
Zu reden Hertzog Herreman/
Vnd sprach zu mir: Merck was ich sag
Deß Königs Ehrenvest Rahtschlag/
Gefelt mir wol/ich raht deßgleich.
Ich sprach: Mein Herr/im Teutschen Reich/
Haben wir jetzt an diesem Endt
Ein ander Weiß vnd Regiment/
Dann es zu ewern Zeiten was
Vnd daß jhr recht vermercket das/
Es seynd Könige/Fürsten/Reich/
Frey vnd Reichstätt auch deßgleich/
Graffen/Edel/Ritter vnd Knecht
Die haben ein gemeines Recht/
Sieben Churfürsten im Außschuß/d
Die wehlen zu gemeinem Nutz/
Ein Haupt/das man den Keyser nennt
Der wirdt der Oberherr erkent/
Doch etlich Articul gestelt
Seyen/die man jhm da fürhelt/
Darauff er schweren muß ein Eyd

a Es ist der Römer art vß Anfang gewesen mit Hinderlist zuhandeln/ vñ damit haben sie andere vnder sich bracht/ wie auch Asia vnd Africa/ neben Europa zeugen mögen.

b De bello Gallico.

c Man soll keinen Wahlen oder Italiäner/ gleich auch Spanier vertrawen/ er hab dann einen Bart mitten in der Hand.

d Solche bringt die Güldē Bull vnd andere Reichsordnung vnd Freyheit mit.

Daß er Artickel vnd Beſcheidt
Wöll halten/ vnd darbey beleibn/
Niemandt von ſeiner Freyheit treibn/
Beſchirmen Teutſche Reich vnd Landt/
Aber jetzundt (das iſt ein Schandt)
Hat vns der Bapſt heimlich verholn/
Den Keyſer durch Practick geſtohln/
Vnd jhn gebracht auff ſein Parthey/ a
Sein mannlich Hertz verkehrt dabey/
Daß er mit gwalt fürnimpt zu dringn/
Vnd alles Teutſchelandt zu zwingn/
Zu Gehorſam deß Welſchen Pfaffn/
Daſſelbig gibt vns jetzt zu ſchaffn/
Daß wir dem ſollen widerſtrebn/
Dem wir habn Kron vnd Scepter gebn/
Daß er regiert in dem Reich/
Daß es nicht ſey Auffruhr geleich/
Vnd wir nicht thuend wider Ehr/
Hertzog Hermann der edel Hert/
Sprach/ Lieber Mann vnnd Freunde mein/
Wie kan der euwer Haupte ſeyn/
Der ſich ſondert von euwerm Leib/
Daß er euch von der Freyheit treib/
Handelt wider ſein Ampt vnd Standt/
Verderbet ſelbs das Vatterlandt/
Zwingt euch vnter frembd Tyranney?
Meynſt du daß es ein Auffruhr ſey/
So man nicht alles vberſicht/
Das jeder vnbillich anricht?
Dann er iſt nicht euwer Halsherr/
Auch weil er wider Trew vnd Ehr/
Dem Römiſchn Pfaffen zu gefallt
Söllich Gewalt treib mit euch alln/
So iſt er nun deß Bapſts Amptmann/
Vnd geht euch Teutſchen nicht mehr an/
Jhr ſolt jhm auch nicht fragen nach/
Ehe ich von jm litt ſollich Schmach/
Die er an euch vnbillich legt/
Ehe müſt das Teutſche Landt erregt/
Sein Ehr vnd Freyheit zu beſchirmn
Mit kriegen/ fechten/ ſchlagen/ ſtürmn/
Auff ſeyn/ bey Tag vnd auch bey Nacht/
Wie ich auch thet der Römer Macht/ b
Die hetten ſich gerüſtet eyn/
Wolten auch vnſer Herren ſeyn/
Trieben Gewalt vnd Vbermuht
Mit vnſerm Leib/ Landt vnd auch Gut/
Drey Legionen wol gerüſt/
Die lagen zu derſelben friſt/
Zu der beſatzung in dem Landt
Dort an der Ems/ ich zoch zu handt/
Mit meinen lieben Teutſchen frum
Erſchlug Varum Quintilium/
Jhren öberſten Feldhäuptmann/
Demſelben ich auch abgewan/
Roſſz/ Harniſch/ Baner/ groſſe Beut/
Erſchlug die beſten Kriegesleut/
Vnd ſchwächet ſehr die Römiſch Macht/
Das klagt Auguſtus Tag vnd Nacht/
Sein Kopff vor Leidt ſtieß an die Wandt/
Alſo halff ich dem Vatterlandt.
Darumb ſo weiß ich beſſers nicht/
Dann daß ſich Teutſchlandt aber richt
Wider der Wahlen Liſt vnd Macht/

a Es iſt in Keyſ. Rechten/ dz man denen nicht ſoll Glauben halten/ die glauben brechen.

b Florus lib. 4. cap. 12. Tacit. lib. 1. Dieſe der Römer tyranniſche handlūg iſt geſchehen in Weſtphalē/ zwiſchen der Ems vñ Lipp/ ſo mā von Padeborn reyſet nach Bethfeld vñ nach Münſter/ am allermeiſten/ auff der Zenn nit weit vō der Lutte.

Zerbrechen jhm Hochmuht vnd Pracht/
Frisch/nach der alten Teutschen art/
Wem der Kopff bleibt/der scher den Bart.
Als Herrmann so dürstig redt/
Da hub an zu derselben stett/
Friedrich Barbarossa/vnd sagt:
Nun sey es Gott von Himmel klagt/
Daß der mördische Pfaff zu Rom a
Helt noch den Keyser bey dem Zom/
Dem er gündt weder Ehr noch Gut/
Stellt jhn allen nach Leib vnd Blut.
Mich düncket/wann sie sehen an/
Wie mir hat thän der schändtlich Mann/
Vnd bracht mich vmb das Leben mein/
Sie solten gnug gewarnet seyn/
Daß sie jhm trawten nimmermehr.
Köng Erenvest/der edel Herr
Sprach/Lieben Herren saget mir/
Was ist das für ein schädlich Thier:
Das von euch wirdt der Bapst genannt/
Ich bitt euch/macht mir jhn bekannt/
Kan man sein Gwalt vnd Tyranney
Zerbrechen nicht/noch werden frey? b
Keyser Fridrich Barbaróssa
Hub an/vnd erzehlet jhm da/
Wie bald nach der zwey Herren end/
Hett Gott der HERR sein Sohn gesendt/
Der hett das gantz menschlich Geschlecht
Erlöset/vnd wider zu recht
Gebracht/vnd auß jhrem Verderbn
Errettet durch sein Creutz vnd Sterbn/
Hett darzu auch gesetzet eyn
Das Predigampt vnd Worte sein/
Daß man Ablaß von allen Sünden
Durchs Euangelj solt verkünden/
Darzu so hett er jhm erwehlt/
Vnd bsonder Diener auffgestellt/
Verordnet daß man sie solt ehrn
Vnd erhalten/daß sie dem HERRN/
Durch Lehr vnd Predigt alle gleich
Erbauwen sein Kirch vnd Reich/
Da were vnter diesem Schein
Der Bapst gar höfflich kommen eyn/ c
Durch Teuffels Hülff vnd Raht gelogn/
Die gantze Christenheit betrogn/
Daß er bekriegt groß Gut vnd Gelt/
Auch Land vnd Leut in dieser Welt/
Nachmals wer jhm weiter gelungn
Mit Gwalt vnd List sich eyngedrungn/
Daß er die Keyser auff vnd nider
Setzet/vnd auch absetzet widr/
Regieret also weit vnd breit
Schier vber alle Christenheit/
Vnter Gottes Namen mit List
Die gantze Welt verführet ist
Daß sie nicht ander Sufft verwönt/
Dann wer den Bapst spöttlich verhönt/
Der sey vor Gott ewig verdampt/
Weil er veracht das Päpstlich Ampt.
Diß/als der from Keyser vnd Held
Mit langer Red flessig erzehlt/
(Ich meldt allein nur hie die Summ)
Darauff weiter der Keyser frum/
Erzehlt all Historj Geschicht/

a Wiewol ein friede gemacht zwischen dem Bapst vnnd Keys Barbaroſſa/ bey Venedig/ allda er nit allein sein Füß küſſete/ sondn auch vō d' Bapst mit Füssen getretē/ ꝛc. hät er jn dan noch vmb sein Leben gebracht.

b Es ist kein Bapst zu Rom gewesen im anfäg/ kā auch mit keiner glaubl'chen schrifft bewärt werden. Aber die Rō. Bischoff haben sich mit der zeit angethon/ vnd in Zwyspalt Teutscher Keyser/ sich der Herrschafft angenommen.

c Insonderheit bey der zeit der Constantinen vnnd Constantzen/ vñ alle tage mehr/ dieweil die Keiser jre wohnung zu Cō-stantinopel gehabt/ darnach hat er mit sonder böſen list dē Pipinū vnd Carolū den grossen/ sich anhengig gemacht/ vnd sein Gewalt bekräfftigt/ vnnd solche Land vnnd Leut/ als er

Was der Papst hette zugericht
Wider jeden Keyser besondr
Viel Tück vnd List/seltzame Wundr/
Auch wie es jhm selbs gangen wer/
Wie groß Schand vnd groß Gefähr
Der Papst jhm hett gefüget zu/
Was für Krieg vnd schwere Vnruh/
Er hett von den Schälcken erlitten/
Darumb daß er hett widerstritten/
Vnd dem Papst nicht zulassen wolt/
Daß er vber den Keyser solt
Herrschen/darumb hab er gemächt
Viel Auffruhr/Abfall vnd Zweyträcht/
Biß er zu lest im Sinn erdenckt/
Daß er verrähterisch ertränckt
Ward/gaben für wie vngefähr
Er in dem Fluß ertruncken wer.
Also Friedrich im rohten Barth/
Erzehlt deß Papsts vrsprung vnd art.
Jörg von Frondsperg sprach/Herre mein/
Seit er hat er die Boßheit sein/b
Getrieben offentlich vnd frey/
Ich schweig geistlicher Simoney/
Verkauffung aller Sacrament/
Sein Annchristisch Regiment/
Sondern ich meldt nur an dem ort
Meyneidt/Verrähterey vnd Mordt/
Fressen/Sauffen/Hurey/Vergifft/
Groß Bluvergiessen/das er stifft/
Verderbt Land/Leut/Weib/Mann vnd Kind/
Solt ich die Sodomitisch Sünd/
Der Welschen Hochzeit grausam Schand/
Erzehlen/jhr würdet all sand/
Ein Grewel han/erschrecken drob/
Sollichs ich alls gesehen hob/
Da ich im Welschen Land Krieg führt/
Ich weiß wol wie der Pabst regiert/
In summa/sag ich warlich das/
Er ist das rechte Lästerfaß/ c
Gottes Feind vnd deß Teuffels Knecht/
Veracht Göttlich vnd menschlich Recht/
In summa/kein Sünd so verdampt
Ist/die er nicht treib vnverschampt.
Als Friderich der Keyser werth
Höret/wie Frondsperg die beschwerdt
Erzehlet/den Herren besunder/
Sprach er/Es nimmet mich nicht wunder/
Daß er solliches richtet an/
Ich weiß was er vermag vnd kan/
Er machet jhm grossen Beystandt/d
Setzt sein Bischoff in alle Landt/
Bey den Fürsten er practicieret/
Die er an seinen Stricken führet/
Franckreich vnd gantz Italia/
Teutschlandt/Vngern/Hispania/
Die vermeynen ohn allen spott/
Wer jhm diene/der diene Gott.
Er ist ein schädlich Thier vnd Mann/
Dem man nicht wol gewehren kan/
Das macht/daß er all Welt betrogn
Hat/vnd den Gewalt an sich gezogn/
Die jhm sein Reich vnd Vbermuht
Handhaben thun mit Leib vnd Gut/
Meynen/sie dienen Gott hiemit.

von dem Reich/mit falschheit vñ Tyranney hat abgezogen/ nennet er patrimonium Petri: das ist/S. Peters väterlichs erb/ so doch Petrus kein Erb gehabt/ ist auch nie Bischoff/ (viel weniger Pabst) zu Rom gewesen.

a Dergleichen Gebrauch ist noch bey dē Papst vnd Römern.

b Solches erzeugen Florimer/ Columnenser/vnd die von Parmen/ die Papst Paulli tyranney recht erfahren haben.

Deß Papstes vnd seines Sohns Sodomey/ können die von Fan vñ die Bononischen Münch wol anzeigen.

c 2 Thess. 2. Apocal. 17. Daniel. per totum.

d Liß Platinā in Geschichtē Bonifacij 8 vñ anderer Päpste/ wirstu solches recht vernemen.

Er sprach

Er sprach zu mir/Saz weist du nicht/
Was ist die Schuld oder die Sünd/ a
Daß Papst vnd Keyser seyen find/
Dem Teutschen Landt das allweg hat/
Der Keyserlichen Majestat/
Gedienet so fleissig auffs best?
Jorg von Frondsperg der Ritter vest/
Hub an gar züchtiglich/vnd sprach:
Jr Herren/ich weiß die Vrsach:
Es hat Gott in das Teutsche Landt/
Ein frommen thereren Mann gesandt/
Der beredt war/trew vnd gelehrt/
Martinus Luther/der hewerth/
Ein Doctor heiliger Geschrifft/
Der hat deß Paxstes Lehr vnd Gifft/
So klärlich bracht an liechten tag/
Daß niemand das vmbstossen mag/
Vnd hat bewiesen gwaltz frey/
Daß der Papst wider Christum sey/
Gepflantzet darbey rechte Lehr/
Daß manche Statt/manch Fürst vnd Herr/
Angenommen hat zu dieser Stundt/
Weil es in heiliger Schrifft hat grundt.
Darnach Frondsperg erzehlt mit Namn
Die werthen Fürsten allzusammn/
Deßgleichen auch von den Reichsstätten/
Die Gottes Wort bey jhnen hetten/
Wie der Bapst sich darwider setzt/
König vnd Keyser auff sie hetzt/
Die Gottes Wort mit Rath vnd Thatt
Verfolgen beyde früh vnd spat/
Vnd der Papst auff allen Reichstagn/b
Sie als Ketzer offt hett verklagn/
Vnd wie sie hetten protestirt/
Auff em Concily appellirt/
Da wolten sie die Schrifft lon walten/
Das doch der Keyser nicht wolt halten/
Wiewol ers hett versprochen klar
Im Reichstag zu Nürnberg fürwar/ c
Vnd ließ zu gleichen/sie nicht kummn/
Vnd was ich hie meldet in der Summ/
Erzehlet er von stück zu stück/
Wie manche Practick hinderrück/
Heimlich Anschläg mördischer Bundt
Gemacht wer/das thet er kundt.
Ich stundt auff vnd bog meine Knie/
Ich sprach: O edlen Herren/wie
Herr Jörg Frondsperg der edel Held
Mit allem Fleiß lang her erzehlt/
Das ist warlich also im grundt/
Aber viel ärger erst ist stundt/
Teutschlandt in hohen Sorgen schwebt/
Dann da der edel Ritter lebt.
Wir haben erlitten mördtlich Brannt d
Schier in dem gantzen Teutschen Landt/
So man die Stiffter hat beklagt/
Hat man Vngnad damit erjagt/
Wiewol wir vnserm Keyser her
Mit Leib vnd Gut gedienet mehr/
Dann keinem Teutschen Keyser nie/
Auch mehr dann seine Pfaffen je/
Haben vns alles Glimpffs entlassn/
Wie das die Widersachet prassn/
Ein grossen Zug ins Vngerlandt/

a Darumb/ daß Gottes Wort beym Teutschen gelehret/ vnd der Antichrist dardurch erkannt vnd vmbgestürtzet wurde b Gehaltenen Reichstägen zu Nürnberg/ Augspurg/ Speyer/ Wurmbs/ vñ daselbs/ vnd zu Hagenaw Gesprech/ händlung vnnd Abschiedt/ können genugsam erinnern/ wie fälschlich vñ schalckhafftig den Päpstischen gehandlet ist worden.

c Danck haben vnsere Cardinälen zu Trient/ vnd von Augspurg zuvor/ vnnd etliche jhres anhangs/ Fürstē/ Bischoff/ vnnd Herren/ die solches gestifft/ vnnd auch treibē/ wie klärlich an tag wird kommen.

d Die ehrreich Statt Einbeck/ die gantz verbrennt/ mit sampt vielen andern Stätten/ Flecken/ Dorffern/ bezeugen solches klärlich.

Mit

Mit Gelt/Gut/Leuten vnd Profandt/
Theten alle gehorsam. Gleich
Hin an den König auß Franckreich/ a
Doch man/da er jn hett verklagt/
Das gantze Teutschlandt jm absagt/
Beyde die Fürsten vnd die Stätt
Hett man betrieglich vberredt/
Wie Franckreich Türckisch worden wer/
Dazu der Christenheit zu schwer/
Hett er zu Nyssa geben eyn/
Dem Türcken da/den Hafen sein/
Da ward der König angetrogn/
Damit das Teutsche Landt betrogn/
Daß es beschwert durch List vnd Kunst/
Erlangte Feindschafft vnd Vngunst/
Aber ich hoff zu dieser Stundt/
Der Kron von Franckreich sey wol kundt/
Daß Teutschlandt durch solch Triegerey
Vnschuldig dahin kommen sey.
Da ligt der Christenliche Bundt/
Seine Haupteleut zur selben Stundt.
Zu danck hat er sich jetzt bedacht/
Vnd grosses Volck zusammen bracht/
Zu ziehen wider Teutsche Landt/ b
Daß er dem Papst (das ist ein Schandt)
Dasselbige vnterthänig mach/
Sonst hat er kein redlich Vrsach/
Dann daß wir von dem edlen Hort/
Nit weichen von dem Gottes Wort/
Der Papst erleget Gelt vnd Goldt/
Das ist der trewen Teutschen Soldt/
Für jhr Ghorsam/trew Dienst vnd Pflicht/
Darumb jr Herren mich bericht/
Gebt euwern trew vnd klugen Raht/
Weil es Teutschlandt so vbel gaht.
Barbarossa an diesem ort
Sprach/Lieber Mann/du hast gehort/
Den König Ehrenvest allhie/
Auch Hertzog Herremanne/wie
Sie rahten vnserm Vatterlandt/
Das dünckt/mercke mit Verstandt/
Daß es der beste Raht mög seyn/
Daß sich Teutschlandt schick also drein/
Dieweil der Keyser von euch alln/
Ist zu dem Welschen Bapst gefalln/
So seydt jhr auch von jm gantz frey/
Daß keiner jhm verpflichtet sey/
Vnd widerstreittet jhm mit Recht/
Dann er ist jetzt ein Pfaffenknecht/
Handlet wider sein Ampt vnd Pflicht
Darumb so sündigt jhr auch nicht/
So jhr mit starckem Volck vnd Heer
Euch schicket zu der Gegenwehr/
Weil diese Regel billich ist/
Die im Latein braucht der Jurist: c
Qui fregerit tibi fidem,
Frangatur fides eidem.
Niemand zu halten ist verpflicht
Dem/der jhm helt et Glauben nicht.
So er euch nimpt euwer Freyheit/
Verleurt er auch sein Oberkeit/
Auch wisset jhr/als Christen/wol/
Was man dem Keyser geben sol/
Nemlichen/was deß Keysers ist/

a On vnsere Teutsche hülff/ solt er den Frantzosen vnd Gütlichschen wenig gethan haben. Aber jetzt wil er vns belonen vnser Wolthat mit der Welt lohn/ wie die Fabel vō Botten vnnd Schlangen mit bringet.

b Der bey GOttes Wort bleibet/ wirdt nicht zu schanden.

c Vermög Keyserliche Rechten/ mag man gewalt mit gewalt steuren.

d In politischen Sachen soll mā

Wie

dem Keyser gehorsam leisten / so ferrn sein gewalt gegen Teutschen sich erstrecket : In geistlichen sachen soll man Gott mehr gehorsam leisten.

Wie vns selbs lehret Jesus Christ.
Wann nun der Keyser vbers ziel
Wil greiffen/vnd haben zu viel/
Vnd fordert das jhm nicht gehört/
Das hat vns Christus nie gelehrt/
Daß man jhm sollichs geben sol/
Wie es die Glehrten wissen wol/
Daß auch der Bäpstl selbs lehret deß
Capite: Imperatores,
An der neunden Distinction.
Er ist nur der Protection/
Vnd nicht deß Eigenthumbs ein Herr.
Wann er verfolget Christi Lehr/
Vnd wil deß Teuffels Lehr verfechten/
So bleiben wir bey vnsern Rechten/
Vnd bringen schlecht die Antwort eyn:
Man muß Gott mehr gehorsam seyn/
Dann den Menschen. Man thut hiemit
Gäntzlich wider den Keyser nit/
Der in dem fall kein Keyser ist/
Darumb so mag ein jeder Christ/
In diesem fall/so er berufft/
Vnd man sein in dem Krieg behüfft/
Auff seyn/mit gutem Gwissen fechten
Nach Gottes Wort vnd allem Rechten/
Omni tempore, das Caput/
Gibt ein sollich bscheid vnd statut/
Daß ein Christ mög zu allen zeiten/
Wider deß Glaubens Feinde streitten.
Weil ich nun von dir hab gehört/
Daß jhr habet zu Schirm gemehrt/
Ein starcken Bundt/Leut/Gelt vnd Gut/
Raht ich/ a daß jhr mit freyem Muht
Geht vnverzagt/euch machet auff/
Daß sich der Gottloß Bäpstisch Hauff/
Nicht eyndring vnd nem vberhandt
In vnserm lieben Vatterlandt/
Vertrauwet auff den lieben Gott/
Der wirdt die Sodomisch Rott
Stürtzen/vnd euch den Sige gebn/
Daß jhr vor jhn in Frieden lebn.
Dann weil jetzt kommen ist die Stundt/
Daß Gott durch seinen Geist vnd Mundt/
Schändet deß Antichristen Pracht/
So wirdt jhn auch kein menschlich Macht/
Wider Gottes Zoren erhalm/
Derselbig wirdt gewißlich zerspalm/
Den Kopff vnd Schedel seiner Find/
Die fortfahren in jhrer Sünd/
Er zerbricht die Köpff der Drachen/ b
Sein Feindt wirdt er zu Schanden machen/
Vnd stehen auff seines Volcks seim/
Die für die Göttlich Warheit streitn.
Wie er vor allweg hat gethon/
Sein Völcklein wirdt er nicht verlon/
Der Richter vnd der König Buch
Im alten Testament auß such/
So findst du daß der treuwe Gott/
Allweg hat die Gottlose Rott/.
Zerstöret gar mit ringer Macht/
Mit Schand geplagt jr Stoltz vnd Pracht/
Vertrawt jhm nur/das sag ich dir/
Kein besseren Raht wissen wir.
Herr Jörg wolt reden auch darzu/

a Diser guter raht soll billich von jederman beherziget werden vnd betrachtet/ dz wir vnsere feinde nit zu vns lassen/sondern zu jnen ziehen/wie der Hannibal die Römer gesucht hatte.

b Psal. 68.

In dem erweckt mich mit Vnruh/
Ein Wetter in derselben Nacht/
Daß ich auß diesem Traum erwacht/
Ich lag im Beth vnd was mir schwer/
Den Traum bedacht ich hin vnd her/
Wie sich zu schicken wer dareyn
In dem Gedanck vnd Hertzen mein/
O Gott/sprach ich/in deinem Reich!
Hilff vns/das bitten wir geleich/
Auß dieser Noth/steh du vns bey/
Nicht laß die Gottlosen so frey/
Nicht laß sie trutzen auff jr Macht/
Es wirdt dein Wort durch sie veracht!
Schlag sie mit Forcht/verzagtem Muht/
Schirm die/so mit dem thewren Blut
Christi deß HERREN sind erworbn/
Hilff den/für die er ist gestorbn/
Rette dein armes Häufflein klein/
Auff dich trauwen wir HERR allein/
Du bist allein in aller Noth/
In Jammer/Pein/in Creutz vnd Todt/
Nur vnser einig zuversicht/
Vor dir köndten wir rühmen nicht/
Oder auff etwas vns verlassn/
Nur auff die Barmung vbermassn.
Richt vns nicht HERR in deinem Zorn/
Es ist mit vns sonst gar verlorn/
Von vns dein Barmung nicht abwendt/
Trew/Gnad vnd Güte vns HERR sendt/
Laß alle die zu dir sich kehrn/
In deiner Forcht vnd Lieb sich mehrn.
Nim von vns Ergernuß vnd Schandt/
Gib daß wir in dem Vatterlandt/
Ehren durch Christum deinen Namn/
Nun vnd auch ewiglichen/Amn.

Fiebat VII. Iulii, Anno M. D. XLVI.

J. S. T. V. M.

Das Vier vnd zwantzigste Capitel.

Philippi Melanchthonis Vorrede* vor die Warnunge D. Martini Luther an seine liebe Teutschen/vor etlichen Jahren geschrieben/auff diesen Fall/so die Feinde Christlicher Warheit diese Kirchen vnd Landt/darinne reine Lehre deß Euangelij geprediget wirdt/mit Krieg vberziehen vnd zerstören wolten.

Wittemberg/

Gedruckt durch Hans Lufft.

1546. den 10. Julij.

[* Die Warnung selbst dieser Vorrede nach zu setzen/ist darumb vor vnnötig erachtet worden/weil sie in Tomis verhanden/sub anno 1531. vnd dieser 46: jähriger Druck anders vnd weiters nichts in sich helt/als was Philippus auß seinem gutdincken dazu vnd davon gethan/wie D. Ratzenberger warhafftig erinnert/droben im 1. Buch am 13. Capitel/num. 31. da auch dieselbigen Verenderungen von wort zu wort zu lesen.

Vorrede Philippi Melanchthon.

1. Die Kirch Gottes allen Menschen/ fürnemlich den Regenten/ befohlen.

DA vnser Heilandt Jesus Christus Gottes Sohn/ sich am Creutz seinem ewigen Vatter für vnsere Sünde opffert/ vnnd nechst bey jhm stunden Maria vnnd Johannes/ hat er kurtz vor seinem Todt Johanni seine Mutter Mariam befohlen/ vnd damit angezeigt/ daß er allen Menschen/ vnd fürnemlich den Regenten seine arme Kirche/ die in der Welt Verachtung vnd Verfolgung leidet/ wolte befohlen haben.

Nun sollen alle Menschen auff Erden/ vnd besonder die Gliedmaß der Kirchen/ von anfang der Welt biß zu ende/ sich selbs also achten/ daß sie sämptlich da vnter dem Creutz stehen/ sehen vnd betrachten dieses wunderbarlich Werck/ daß der Sohn Gottes da solchen schrecklichen Zorn seines ewigen Vatters/ für vns getragen hat/ vnd die grosse Gnad/ so vns dadurch erworben/ annemmen/ dafür danckbar seyn/ vnd wissen/ daß all vnser leben vnd sterben/ fürnemlich dahin gericht seyn soll/ Gott zu preisen/ vnnd insonderheit rechte Lehre von diesem grossen Werck zu erhalten/ vnd für diesen wunderbarlichen Raht Gottes zu dancken/ Vnd darumb seine Kirche/ die diese rechte Lehre prediget/ lernet vnnd liebet/ vnd den warhafftigen GOtt in erkäntnuß
» Christi anruffet/ helffen zusammen halten/ wie Christus auch zu Petro gesprochen hat: Vnd so du
» bekehret bist/ solt du deine Brüder stercken.

Dieses alles ist bey allen Menschen/ so nit rohe Gottlose Leute sind/ sondern haben ein stücklein Christliches Verstands vnnd Glaubens/ bekannt/ nemlich daß ein Mensch nicht wie ein Bestia leben soll/ allein sein eigen sanfft Leben suchen/ sondern dienen zu Gottes erkäntnuß/ vnnd zu erhaltung der warhafftigen Kirchen.

2. Wz bey der Kirch Gottes alle Gottsfürchtige (ein jeder nach seinem beruff) im Teutschē Krieg zu thun schuldig.

Dieses wollen jetzundt in Teutschen Landen/ alle Gottsfürchtigen/ bey sich ernstlich betrachten/ Vnd sich erinnern/ was sie Gott in dieser schrecklichen Kriegsrüstung schuldig sind. Dann nach dem offentlich ist/ daß der Pabst in diesem Krieg solche grosse Hilff thut/ mit Gelt vñ Kriegsvolck/ ist nicht zweiffel/ die Sach ist von jhm fürnemlich dahin gemeynet/ rechte Lehre/ so in vnsern Kirchen gepredigt wirdt/ außzurotten/ seine Abgötterey vnd Jrthumb mit Blutvergiessen vnd Mordt/ vnnd ewiger verwüstung Teutscher Nation/ vnd zerreissung der Chur vnnd Fürstlichen Häuser/ widerumb auffzurichten/ vnd ewiglich zu stercken.

Was nun in solchem Fall ein jeder ehrlicher Mañ zu thun schuldig ist/ können sich alle Gottsfürchtige leichtlich erinnern/ nemlich/ daß sie Gott erstlich dieses schuldig sind/ daß sie nicht Hilffe thun/ Abgötterey zu stercken/ wie geschrieben ist/ Du solt dich nicht frembder Sünden theilhafftig
» machen. Item 2. Cor. 6. Jr solt den Vngläubigen nicht helffen (verstehe Abgötterey zu stercken.)
» Dann wie kan Christus vnd Belial sich zusammen fügen? Vnd wie ists ziemlich/ daß Götzen in
» Tempel Gottes gesetzt werden/ Jr aber seidt der Tempel deß lebendigen Gottes/ wie Gott spricht/
» Ich wil in jnen wohnen/ vnd in jnen wandlen/ vnd wil jr Gott seyn/ vnd sie sollen mein Volck seyn.
» Darumb gehet auß von jnen/ vnd sondert euch ab/ spricht der HERR/ rc.

Zum andern/ daß ein jeder/ so er nit Gott verachtet/ seiner meynung von Gott bekannt seyn wolle. Dann darzu ist das menschlich Geschlecht fürnemlich geschaffen/ daß wir Gott erkennen/
» preisen/ vnnd von jm zeugen sollen. Vnd vnser Heiland Christus spricht: Wer mich verleugnen
» wirdt für den Menschen/ den wil ich auch verleugnen für meinem himmlischen Vatter.
» Vnd soll diese Bekäntnuß geschehen nach eines jeden Beruff vnd vermögen. Die Prediger sollen im Lehren bekennen. Die Regenten mit abthuung der Abgötterey/ vnnd Schutz rechter Lehre. Vnd alle/ so zu solchem Schutz helffen können/ mit Leib oder Gut/ sollen trewlich mit arbeiten/ wie der Spruch sagt/ 1. Johan. 3. Daran erkennen wir die Liebe/ daß/ wie Christus sein Leben
» für vns gegeben hat/ also sollen auch wir vnser Leben für die Brüder geben. Diese erinnerung wolle ein jeder bey sich weiter betrachten/ vnnd darbey das folgende Buch mit fleiß lesen/ vnd zu Hertzen fassen.

3. Ob mit solchem Krieg die religion/ oder etwas zeitliches gemeynt werde?

Nun sind die Leute auff Erden vngleich/ Einer achtet GOttes Ehre/ rechte anruffung vnnd rechte Lehre/ für das höhest vnnd nötigest/ der ander nicht. Vnnd sind die Gottsfürchtigen auch vngleich/ Einer ist fester dann der ander. Dieweil dann durch böser Leute Rede viel andere/ so grundt der Händel nicht wissen/ vbel berichte werden/ So ist hie diese Warnung auch zu thun.

Man sagt/ die Feinde vnser Kirchen geben für: Sie wollen nicht von wegen der Lehre oder Religion kriegen/ sondern man wolle etlicher Vngehorsam straffen/ die den Bischoffen vnd Stifften in jre Gerechtigkeit grieffen haben. Item/ die die Mönche außgestossen haben. Item/ die den
» Hertzog von Braunschweig gefänglich halten/ rc. Es wirdt auch ohne zweiffel etlichen diese Vertröstung fürgemahlet: Man soll zuvor etliche harte Köpffe auffräumen lassen/ darnach werde
» man zu einer guten einträchtigen Ordnung kommen mögen.

Daß aber dieses alles zu einem Schein fürgewandt wirdt/ Vnd daß im grundt vertilgung rechter Lehre/ vnnd auffrichtung der Abgötterey gesucht wirdt/ das findet sich auß diesen Reden selbs. Dann worzu wil man die Mönche ynsetzen/ dann zu auffrichtung jhrer Abgöttischen Messen/ vnd aller falschen Lehre vnnd Heucheley? Item/ daß sie widerumb auff die Predigstül komen/ rechte Lehre lästern/ Spaltung in Stätten vnd Landen anrichten. Wer dieses nit für Re-

ligion

ligion Sachen achtet/dem ist die Religion nicht hart angelegen. Was Abgötterey belanget/ist groß vnd nicht gering zu achten.

Doch wirdt nicht allein die eynsetzung der Mönche gemeynet/sondern im grundt wirdt vertilgung der gantzen Lehre vnd Mordt vieler Christlichen Priester vnd Regenten gesucht. Dann das ist gantz gewiß/daß der Papst mancherley Practicken getrieben hat/biß er die Sache endlich dahin gearbeit hat/diesen Krieg zu erregen. Hilfft darzu mit grossem Gelt vnnd Volck/welches er warlich nit auß grosser Liebe zu Teutscher Nation thut/sondern wie einjeder Vernünfftiger achten kan/daß diese Lehre vertilget werde/Vnd daß diese Straffe ein Exempel vnd Steteknung sey aller seiner Abgötterey bey allen Nationen.

Weiter/so den Hispanern vnnd Italianern die Fürstenthumb eyngeben werden/was für Religion vnd Zucht in Teutschlandt seyn wirdt/das wollen ehrliche Leute selbs bedencken.

Vnnd zu setzen/daß es ernst were/daß man nicht wolt rechte Lehre vertilgen/sondern dieser Krieg betreffe allein eusserliche Regiment/So ist dannoch den Teutschen zu bedencken/ob sie die Hispanier vnd Italianer darzu gewehnen wollen/daß sie die Fürstenthumb in Teutschland vnter sich partieren lernen/wie sie Napolim vnd Siciliam außgetheilet haben. 4. Was zu bedencken/ob schon etwas zeitlichs gemeynt würde?

Daß aber etliche schreyen: Der Keyser wolte gern ein gute einträchtige Ordnung machen/er könne aber nicht darzu kommen/er müsse zuvor etliche harte Köpffe/Prædicanten/Fürsten vnd Regenten auffräumen: Das ist zumal ein löblicher anfang zu einer Christlichen Reformation/Vnd wie die Reformation seyn wirdt/ist leichtlich auß den vorigen Handlungen/auß dem verbrennen/auß deß Concilij zu Trident newlichsten Session/vnnd auß den Artickeln zu Löwen gedicht/zu achten. Die alten Irthumb werden sie ein wenig färben/vnnd die Abgötterey bestätigen. 5. Erster scheingrund deß Keyserischen theils.

Ist doch vnser Lehre am tage/vnnd müssen alle Verständige/so nicht wider jhr Gewissen reden wollen/bekennen/daß viel hoher Artickel der gantzen Christenheit nötig/recht vnd rein erklärt sind/davon zuvor grosse schädliche Irthumb in aller Welt gepredigt worden. Dieweil wir nun dieselbige offentliche Göttliche Warheit nit verleugnen wollen/so müssen wir: harte Köpffe: heissen. Es schmücken sich aber vnd färben sich vnsere Feinde wie sie wollen/so ist doch im grundt kein ander Vrsach/darumb sie nach vnserm Blut dürstet/dann allein diese/Daß wir rechten trewen Fleiß mit gutem Gewissen gethan haben/rechte/nötige/heilsame Lehre zu pflantzen/Vnd GOtt/der alle Hertzen erkennet/wirdt Richter seyn.

Sie sprechen aber: Wir haben selbs vnter vns viel Vnordnung/Vneinigkeit/Vnfleiß/Ergernuß/vnd wollen gleichwol keinen Richter vnd keine Reformation leiden. Vnd könne diese Lehre nicht bleiben/dieweil kein Kirchen Regiment/keine Einigkeit/keine Consistoria/&c. erhalten werden. Darumb müssen die hohen Potentaten mit gewalt darzu thun. 6. Anderer scheingründ.

Darauff antworte ich/Ich wil noch mehr bekennen/Es ist leider war/daß nicht allein viel Vnordnung/sondern auch viel Sünden bey vns sind/vnwissentlich vnd wissentlich/Vnd ist viel Vnkraut vnter vns/wie allezeit an der rechten warhafftigen Kirchen GOttes auch viel Vnkraut mit auffwächset/Wie neben Dauid/Nathan/vnnd andern rechten Heiligen in Gottes Volck/waren Absolon/Ahitophel/&c. Gleichwol sollen wir nicht von wegen vnserer eigen vnnd frembden Sünden vnd Ergernuß rechte Lehre wegwerffen/vnd Abgötterey willigen.

Es suchen auch die hohen Potentaten nicht/daß sie Vnordnung in Besserung bringen/darzu wir jhnen offt den Weg gewiesen haben/daß die Bischoffe rechte Lehre annemmen solten/Vnd dargegen solten sie jhre Autoritet/als Bischoffe/vber vnsere Kirchen haben/dieselbigen zusammen halten/daß also ein ordentlich Kirchen Regiment seyn vnd bleiben möcht/Darauff sie allezeit kein ander Antwort geben haben/dann: Crucifige eum: man solt vns morden vnnd außroten. Gleichwol haben wir mit Gottes Hülffe mitler zeit Christlicher Lehre/vnnd anderer löblichen Künsten Studia, vnd bey den studiis Consistoria, vnnd ziemliche Kirchen Ordnung vnd Zucht/mit grosser Arbeit erhalten/Dieweil sie/die Bischoffe vnd Canonici/jhre reichen Præbenden fressen/vnd nichts dafür arbeiten.

Es ist in diesem elenden Leben nicht anders in aller Regierung/es sind vnd bleiben Sünden vnd Ergernuß für vnd für auff Erden biß zur Aufferstehung. Aber wann gleich alle Sünde vnd Ergernuß/die bey denen/so rechte Lehr jetzundt lernen vnd lieben/für gefallen sind/auff einen hauffen zusammen gelegt würden/so sind sie dannoch viel geringer dann der Verfolger Abgötterey/in Messen vnd Heiligen Dienst geübet/vnd jre Vnzucht vnd Mordt/welche Sünden vnnd Ergernuß sie noch für recht vnd für Gottesdienst schützen vnd stärcken wollen.

Vnd ist diese Vnterschiedt zwischen beydes theils Sünden wol zu mercken. In der rechten Kirchen ist vnd bleibt in diesem Leben Schwachheit/Sünd vnnd Ergernuß. Als die grossen Heiligen/Aaron/David/haben grausame Sünd vnnd Ergernuß angericht/Aber sie verharren nicht darinn/vnd sonderlich schützen sie nicht Abgötterey/vnd sind nicht wissentlich Verfolger der Warheit vnd der Heiligen Mörder.

Dieselbigen grewlichen Stück/Blasphemia vnnd Mordt/sind nicht in diesem Häufflein/das rechte Lehre lernet vnd liebet/sondern sind deß Teuffels eigene Werck/der seinen Hauffen damit treibet/vnd also seinen Grimm vnd Hass wider Gott außstösset vnd erzeiget/wie geschrieben stehet: Jhr seidt auß dem Teuffel/der ist ein Lügner vnd Mörder.

Diese Sünden sollen alle Menschen zum höchsten fliehen/vnnd GOtt täglich vnd ernstlich bitten/daß er vns gnädiglich beware/daß wir in solch Wüten nicht fallen.

7. Welchem theil man beystehen solle.

Wer nun beyde Theil für Augen stellet/vnd gedencket/wo er seyn vnd bleiben wolle / vnd sihet auff beyde Theil viel Sünden vnd Ergernuß/dem ist hoch von nöten/zu gleich diese Vnterschiedt zu betrachten/daß man bey diesem Theil nicht seyn soll der Gotteslästerung vnd Verfolgung rechter Gliedmaß Christi vber vnd stärcket.

Vnnd ob gleich dein Leben bey dem Abel dahin gehet / so hast du doch diesen grossen Trost/ daß du weisselt/daß Gott dich erhören/vnd dir gnädig seyn wil. Denn alle andere Sünde wirdt vergeben/aber Gotteslästerung wirdt nicht vergeben/das ist/wissentlich Abgötterey vnnd Mordt stercken.

„ Nun weiß Gott/daß vnser sehr viel sind in vnsern Kirchen/die gantz kein ander Vrsach haben/darumb sie die Lehre dieser Kirchen nicht verfolget haben/dann daß sie diese zwey Stück Gott „ zu Ehren/vnd vmb jhr Seligkeit willen/haben fliehen wollen / Nemlich: Gotteslästerung vnnd Mordt. Vnd ist offentlich/daß sie nicht Wollust/oder Gelt/oder Gewalt gesucht haben/sondern haben viel Elends vnd Schmach leiden müssen. Ob nun solche sterben wie Abel/sollen sie solchen Todt viel lieber wollen/dann Cains Leben/vnnd alle Wollust vnd Gewalt aller Bischoffen vnnd Cardinäl. Es sind doch alle Menschen in den Todt gesteckt. Dises ist aber zu betrachten / wie wir nach diesem Leben für Gottes vnd der gantzen Kirchen Gerichtem ewigkeit stehen wollen. Du siehest / daß Abel / Jeremias / Johannes Baptista / Christus / Paulus / von den Tyrannen auch auffgefressen sind / Diese lasse dir Zeugen seyn/daß hernach ein andre ewig Gericht gehalten wird/ Vnd laß es dir ein grosse Ehre seyn/daß du also in bekänntnuß rechter Lehr von Gott/ dein jetzig „ Leben zusetzen solt/wie Christus spricht: Jhr solt die nicht fürchten/ die allein den Leib tödten kön„ nen/die Seele aber können sie nicht tödten/&c.

8. Ob mä dem vberzogenen theil mit gegenwehr wider die Oberkeit/auch beystehen könne?

„ Dieweil dann gewißlich die fürnembste Vrsache ist dieses Kriegs / daß Bapst / Bischoffe „ vnd Münche/jre Abgötterey vnd Jrrthumb stercken wollen / vnd darzu den Krieg erstlich beschlos„ sen haben/sind also Anfaher/so sind wir gewiß/daß die Gegenwehr recht ist. Diesen Trost soll ein jeder wol mercken.

„ Vnnd daß dargegen etliche sagen: Die Gegenwehr sey vnrecht wider Oberkeit. Wiewol man ohn Sophisterey antworten möge/Bapst/Pfaffen vnnd Munche sind fürnemlich Anfaher vnd Führer dieses Kriegs/wie man weiß / daß der Bapst Volck vnd Gelt in Teutschlandt geordnet/so ist doch dieses auch gewißlich wahr: Die Regiment sind ein ordentlich Ding / darin der Oberkeit gleich so wol/als den Vnterthan/Ziel gesteckt ist/vnnd ist natürliche Gegenwehr ein recht „ Werck / das GOTT in die Natur gepflantzt hat/ vnnd sind sehr weit zu vnterscheiden: Gegen„ wehr vnnd Auffruhr. So ein Mörder auff der Strassen / oder in deinem Hauß/ dich oder dein Weib/ oder Kind/ vberfallen wil / so ist der Schutz vnnd Gegenwehr ein recht GOTT gefällig Werck / wann gleich der Mörder darob erstochen wirdt. Dann das Euangelium / das von ewiger Gerechtigkeit prediget / wil in diesem leiblichen Leben / natürlich Gesetz vnnd ordentliche Regiment nicht vertilgen / Sondern wie es Ehestandt / Vatter vnnd Mutter für rechte Gott gefällige Stände helt / also wil es auch ordentlichen Schutz für ein recht GOtt gefällig Werck halten.

9. Exempel deß schutzes gegen vnrechte Gewalt.

Vnd wie weit sich solches strecke zwischen geordneten Gradder hohen vnd vntern Potestat/ das können Gelehrte vnd Verständige wol richten. Abdias hat recht gethan/da er die Propheten wider seines Königs Verbott heimlich in Hölen behalten hat. Armenij haben recht gethan/da sie jre Kirch vnd Land wider den Keyser Maximianum geschützt haben.

Victorinus ist ein grosser Fürst gewesen / der zur zeit Galleni zu Cöllen die Keyserliche Regierung gehabt hat/vnd hat löblich regiert/ist aber von seinem Schreiber / der jn bey seinem Weib begriffen hat/erstochen worden.

Marius hat ein jungen Kriegsknecht ledig gesprochen/vnnd jhm ein Krantz auffgesetzt/der seinen Hauptmann erstochen hat/der doch Mario gefreundt war/dann der Jung hat sich schützen müssen/vnd hat alles Kriegsvolck Mario für dieses Vrtheil gedancket. Solcher Schutz ist recht/ vnd in Christen Gott gefällig/Ja es sind besondere Zeugnuß Göttlicher Gericht wider vnrechten Gewalt/vnd vbermässigen Hochmuht der Gewaltigen.

10. Gemeldter vberzug ein vnrechte Gewalt.

Auß diesem allem kan sich ein jeder Verständiger wol erinnern/was recht ist/auch in dem jetzigen Fall. Dann wider diesen Theil ist Krieg beschlossen / ohne alle billiche vorgehende Erkänntnuß/vnd ist offentliche violentia, Ehezerreissung / auffrichtung offentlicher Abgötterey. Vnd ist wol zu achten/so die Hispanier vñ Jtalianer/vnd vielleicht auch Türcken/in die Teutschen Stätte komen würden/das Gott gnädiglich verhüten wolle/da biß anher durch Gottes Gnad Zucht vnd ehrliche Regiment erhalten sind / sie würden darumm nit geringe Schande vñ Grausamkeit vben.

11. Wie sich jeder Haußvatter bey fürstehender grosser Gefahr verhalten solle.

Dawider aber sollen erstlich alle Gottsfürchtige Haußväter mit jren Weib vnd Kindern/ mit hertzlichem Seufftzen zu GOtt ruffen vnd schreyen / daß er zu seiner Erkänntnuß/vnnd vmb seiner Ehre willen rechte Lehre erhalten wolle/vnd wolle diese Kirchen vnd Land / darinn sie gepredigt wirdt/nicht zerstören lassen. Vnnd daß solch Gebett desto ernstlicher vnnd vnverhindert geschehen möge/sollen wir alle vnser Leben in Gottes Furcht/ Glauben/vnnd andern Tugenden/ bessern/vnd den Spruch bedencken: Kehret euch zu mir/so wil ich mich zu euch kehren.

Warlich

Warlich diese Sache ist groß/vnd es fall wohin es wolte/so wirdt gleichwol ein ewige Verenderung in weltlichen Regimenten vnd in der Religion folgen/Das ist gewiß. Vnd wundert mich sehr/daß weise Leute sich dazu haben bewegen lassen/diesen Krieg zu erregen. Aber es ist nicht allein Menschen Werck/die Teuffel wüten/vnd wolten gern noch gröſſer Zerstörung vnnd Jammer in der Christenheit anrichten/Es weren die jetzige streittige Sachen mit der zeit friedlich in Christliche Einigkeit kommen. Darumb were besser gewesen/die Potestat hetten gemach gethan/Dieweil aber der Grimm in den Teuffeln vnd in dem Abgöttischen Hauffen so groß ist/werden sie zu einer Verenderung vrsach geben/die jnen selbs schwer seyn wirdt. Ich bitte aber alle Gottsfürchtige sie wollen mit ernst Gott bitten/daß er seine Kirche/darinne rechte Lehre geprediget wirdt/vnd Christliche Regiment gnädiglich erhalten wölle.

Zum andern/sollen auch alle Gottsfürchtigen sich erinnern/daß ein jeder nach seinem Standt vnd Vermögen/zu erhaltung rechter Christlicher Lehre zu dienen schuldig/Darumb leben wir fürnemlich/vnd können in diesem nichts bessers thun.

Es geben diese Sachen derzeit Machabeorum sehr ähnlich/vnnd man versuche List vnnd Gewalt. Darumb mag sich ein jeder Verständiger viel auß derselbigen Historien erinnern.

12. Zeiten deß Teutschen Kriegs dhnlich den Zeiten d Maccabeer.

Datum decima Iulii, D. M. X L V I.

Das Fünff vnd zwantzigste Capitel.

Etliche Schlüsse D. Mar. Luth. * Daß man dem Bapst vnd seinem Schutzherrn wider vnrechte Gewalt vnd Kriege Widerstandt thun soll.

M. D. X L V I.

[* Wie sie zur zeit deß Teutschen Kriegs Melanchthon an tag gegeben/vnnd nach D. Ratzenbergers erinnerung/an etlichen Orten (welche mit andern Buchstaben gedruckt) geendert hat.]

Etliche Schlüsse D. Mar. Luth. Daß man dem Bapst vnd seinen Schutzherrn/wider vnrechte Gewalt vnd Kriege Widerstandt thun soll.

I.

Es ist klar vnd offentlich/daß der Bapst keine Oberkeit sey/weder Geistlich/Weltlich noch Häußlich. 1. Bapst keine Oberkeit.

II.

Dann GOtt hat drey Regiment (Hierarchias) in dieser Welt wider den Teuffel geordnet/nemlich Haußregiment/Weltregiment/vnnd die Kirche.

III.

Daß der Bapst kein geistlicher Regent vber die Kirche sey/beweiset sich darauß/daß er das Euangelium verdampt vnd mit Füssen tritt/durch sein lästerlich vnd geistloß Recht. 2. Weder geistliche:

IV.

Daß er auch kein weltlich Oberket sey/beweiset/daß er die weltliche Recht geschwächt/vnd jhm selbs vnterworffen hat/gleich wie das Euangelium. 3. Weltliche:

V.

Daß er kein Obrigkeit im Haußregiment sey/beweiset/daß er Heurath vnd den Ehestandt/nicht allein den Pfaffen/sondern wem er nur wil/verbeut. 4. Häußliche:

VI.

Sondern er ist das Früchtlein vnd vngeheuwer Thier/von dem Daniel sagt/Er wirdt sich erheben vnd auffwerffen wider alles das Gott ist/vnd wider den Gott aller Götter. 5. Sondern ein vngeheuwer Thier.

VII.

Wie auch S. Paulus solcher Rede Danielis nachomet/vnd nennet in: den Menschen der Sünden/vnd das Kindt deß Verderbens/Der da ist ein Widerwerniger/vnd sich vberhebt vber alles das Gott oder Gottesdienst heisset/ꝛc. 6. Mensch der Sünden: Kind deß Verderbēs.

VIII.

Vnsere Teutschen heissen einen Beerwolff/das die Griechen/so es jhnen bekannt gewest/ἀρκτόλυκον genannt hetten. 7. Beerwolff.

IX.

Diß Thier ist ein Wolff/ aber es ist vom Teuffel besessen/ zerreisset vnd zerbricht alles/ vnd entgehet allem Gejägt vnd Wölffen.

X.

8. Solch Thier zu vertilgen/ muß man auß allen Dörffern vnd Flecken zulauffen/ Mann bey Mann/ obs schon davon kompt/ **daß man nur sein loß werde.**

Solch thier solle man verfolgen.

XI.

9. Vnd man soll hie nicht lange gaffen/ vmb warten auffs Richters Vrtheil/ oder deß Concilij/ sondern man soll die gegenwertige Noth ansehen.

Ohn fürgehēd vrtheil.

XII.

10. So auch jemand von denen/ so solchem vngeheuwer vnd schädlichen Thier nachjagen/ einen Schaden an seinem Leibe empfienge/ Noch solls jhne nicht reuwen/ daß er jm nachjaget/ sondern es soll jn reuwen/ daß ers nicht vmbbracht hat.

Vngeacht/ eigener Gefahr.

XIII.

11. Auch soll man sie nicht achten/ so der Richter oder Bauwer im Dorffe befihlet/ man solle solch Thier zu frieden lassen/ Oder so ers selber mit Waffen vertheidigen wolle.

Auch Richters vnnd Schultzens Verbott.

XIV.

Dann der Richter vnnd Bauwer sind schuldig zu wissen solch vngeheuwer Thiers Natur/ vnd sie selber solten jm nachjagen/ mehr dann andere.

XV.

Ob auch gleich der Richter vnnd Bauwer würden von deren/ so solchem Thier nachjagen/ erschlagen in solchem Lermen/ so geschehe jnen kein vnrecht.

XVI.

Also auch/ wann der Bapst wider das Euangelium wil Krieg anfahen/ soll man allenthalben zulauffen/ vnd jm Widerstandt thun/ wie eim vngeheuwern/ wütendem vnd besessenem Thier/ oder warhafftigem Beerwolff.

XVII.

Dann er ist kein Bischoff/ kein Ketzer/ kein Fürst/ kein Tyrann/ sondern ein wütend vngeheuwer Thier/ das alles zerreist/ verwüstet vnd verderbet/ wie dann Daniel saget.

XVIII.

12. Vnd man sols nicht achten/ ob er schon bey sich hat/ vnd jm helffen streitten/ Fürsten/ Könige/ oder auch den Keyser selber/ **zum behelff*/ deß blossen Titels: Kirche/ Kirche.**

Gantz Helffern vnnd Vertheidigern vnterscheidet.

[*Alle durch den blossen Titel: Kirche/ Kirche bezaubert.]

XIX.

Dann* wer Räuber vnd Mörder vertheidiget/ vnd für sie krieget (er sey wer er wolle) der muß die Fahr seines Kriegs/ zu sampt ewiger Verdamnüß gewertig seyn.

[*Dann wer vnter einem Mörder zu Felde ligt/ für jr streittet.]

XX.

Vnnd hilffe die Könige noch Fürsten/ auch den Keyser nichts/ daß sie rühmen: sie sind Schutzherrn der Kirchen. Dann sie sind schuldig zu wissen was da sey die Kirche. **Vnnd was dieser Beerwolff sey.**

Apocal. 18.

Bezahlet sie/ wie sie euch bezahlet hat/ vnd machts jhr zwyfältig nach jhren Wercken/ Vnd mit welchem Kelch sie euch eyngeschenckt hat/ schenckt jr zwyfältig eyn/ Wie viel sie sich herrlich gemacht/ vnd jren Mutwillen gehabt hat/ so viel schencket jhr Qual vnd Leidt eyn/ ꝛc.

Im Titel liese: **seinen Schutzherrn/ ꝛc.**

Das

Das sechs vnd zwantzigste Capitel.

Veit Dieterichs / oder (D. Ratzenbergers Erinnerung nach) vielmehr Melanchthonis Meynung von der Vnter Oberkeit Gegenwehr in Glaubens Sachen.

Auß den 13. Passion Predigten / welche Anno 1545. gemeldter Veit Dieterich vnter seinem Nahmen an Tag gegeben. Hernach aber Philippus Melanchthon mit seinem Zusatz gefälscht / vnd deß rechten autoris Nahmens vngemelt / in D. Martin Luthers Haus-Postill / etwa von Veit Dieterichen edirt, vnd noch Anno 1573. zu Wittenberg gedruckt / an statt der 2. Sermonum Lutheri, vom Leyden vnsers HERRN Jesu Christi / gleich als Luthers Predigten / eingeschoben hat.

Je fellet nun die Frage für / davon oben gemelt: weil dann den Privat Personen durch auß gewehret ist zum Schwerdt zugreiffen / vnd Petrus hie vom HERRN Christo darumb gestrafft wirdt / daß er das Schwerdt zucket / jn zuretten / ob solch Exempel sich so weit ziehe / daß wo ein Oberkeit vmb der Religion willen angefochten würde / sich möge zur Wehr stellen? Oder / (daß ichs noch deutlicher sage /) ob man auch vmb das Euangelij eine gewehre thun / vnd es bey den Vnderthanen mit dem Schwerdt wider menniglich vertheidigen möge. So doch Christus nicht wil / daß jhn Petrus mit dem Schwerdt rette? 1. Frage.

Hie müssen wir erstlich Vnterscheyd der weltlichen Oberkeit / deß Predig Ampts vnnd der Privat Personen / mercken. Dann dieses ist durchauß der weltlichen Oberkeit für allen andern Wercken befohlen / Gottes Wort zupflantzen / vnd zuhandhaben / vnd die Vnderthanen beschützen / soderhalben angefochten werden. Daran ist gantz kein Zweiffel. Dann das Schwerdt soll Tugend schützen / vnd Vntugend straffen / vnd fürnemblich zu Gottes Erkandtnuß dienen. Wie Rom. 13. geschrieben stehet. Vnd in Esaia spricht Gott: die Könige sollen der Kirchen Nehrer / (das ist / Schutz Fürsten) seyn. Item Psalm 24. Machet die Thor weit / vnd die Thür in der Welt hoch / daß der König der Ehren einziehe. 2. Vnterscheid vnd fürnest Ampt der Obrigkeit. " " "

Aber Prediger deß Euangelij / deßgleichen Privat Personen / sollen das Schwerdt nicht zucken / dann es ist jhnen nicht befohlen. Diesen Verstandt hatte Petrus dazumahl noch nicht. Dann er wüste nicht / daß das Predig Ampt ein solcher Dienst seyn würde / ohn Königliche oder Fürstliche Gewalt. Darumb solt Petrus das Schwerdt nicht gezucket haben.

Gleichwol ist alle weltliche Obrigkeit schuldig / Gottes Wort vnnd die rechte Kirchen zu schützen. Dann Gott hat sie nicht allein als Seewhirten gesetzt / den Vnderthanen das leibliche Leben vnd Futter zuschützen / sondern zu forderst Gottes Ehre vnnd Erkandtnuß das Menschliche Geschlecht / zu erhalten / ob dem rechten Gottesdienst zuhalten / falsche Lehre vnnd Abgötterey zustraffen vnd zu tilgen / vnd ehe alles daran setzen / ehe sie sich vnd jhre Vnderthanen zu Abgötterey vnd Lügen zwingen lassen. Darumb spricht der ander Psalm zu jhnen: Küsset den Sohn: das " ist nehmet Gottes Wort an vnd haltet drob. Solches ist weltlicher Obrigkeit fürnehmest Ampt / wie man sihet daß es Gott in den Historien fordert / vnd nicht allein die frommen Könige / bey den Juden Josaphat / Josias / Ezechias / sondern auch vnter den Heyden / als Nebucadnezar / Darius / Cyrus / trefflich darumb gerühmet werden vom H. Geist / daß sie rechten Gottesdienst angerichtet / vnd wider die Abgötterey mit Gewalt sich gesetzt haben.

So nun solches weltlicher Obrigkeit Ampt ist / so folget je / wann sie von Gottlosen angefochten wirdt / (dann vnmöglich ists / daß die / so Gottes Wort verfolgen / vnd Abgötterey handhaben / den heyligen Geist haben) daß sie jhnen nicht folgen / sondern sich in jhren / so lang sie können / schützen vnd auffhalten sollen. Dann so weltliche Obrigkeit solches würde thun / was wolte darauß werden / weil sie allein das Schwerdt hat? wil sie es nicht brauchen / so dörfften es die Vnderthanen nicht brauchen. Was wirdt dann anderst folgen / dann daß der Gottlosen Fürnehmen einen Fortgang gewinne / Gottes Wort getilget / der rechte Gottesdienst nidergeschlagen / vnd die alte Abgötterey wider angerichtet würde?

Wer wolte oder solte aber solches billichen / vnd so grosse grewliche Sünde auff sich laden? Da doch der Befelch schon bereit ist: Jhr König last euch weisen / küsset den Sohn / auff daß er " nicht zörne vnd jhr auff dem Weg vmbkommet. Item Leuit. 24. Welcher deß HERRN Nah- " men lästert / der soll deß Todes sterben. Item: Fliehet Abgötterey. Item: Das Schwerdt ist eine " Forcht den bösen Wercken. Weil dann Abgötterey anrichten ein böß Werck ist / ists nicht allein " erlaubet / sondern auch ernstlich gebotten / denen / so das Schwerdt haben / daß sie es wider solch böses gerest brauchen / vnd sich vnd die jhren darfür schützen vnd retten sollen.

Was aber die Nohtwehr belanget / ob sich die Vnterpersonen / wider die obern so offentliche frenenthche Gewalt vbet / als wider einen offentlichen Mörder oder Strassenrauber / schützen vnd 3. Von Privat Personen

ren die das Schwerdt nit haben.

wehren mögen? Darvon magst du die Vermahnung an die lieben Teutschen / vnnd in andern Schrifften/darinn insonderheit hievon gehandelt/lesen/ dann es würde hie zu lang.

Ich rede aber allein von denen/die das Schwerdt haben/vnd im Ampt seynd. Die aber das Schwerdt nicht haben / als wann die Bischoffe ihre Vnderthanen zu einerley Gestalt / vnd andern offentlichen Irrthumben dringen / ob wol die Vnderthanen in solchen Fällen / mehr Gott/ dann den Menschen folgen sollen / so sollen sie doch darvmb das Schwerdt nicht zucken / sondern leyden. Sonst würden sie es zucken wie Petrus/dem es niemand befohlen hatte.

4. Einrede wider der Vnterobrigkeit schutz. Vnd Antwort drauff.

Ja sprichstu: Ein Christ soll vnrecht vnd Gewalt leyden / vnd nicht mit Gewalt darwider fechten. Antwort: wir reden hier von weltlicher Obrigkeit / die das Schwerdt treat. Die leydet schon Gewalt vnd vnrecht genug/wann andere Obrigkeit sie auß dem Friede setzet/vnd mit Krieg anficht. Bey diesem Leyden lasse mans bleiben / vnd lege Christlicher Obrigkeit nicht mehr auff. Wer jhr aber mehr auffliegen/vnd das Schwerdt gar auß den Händen wil nehmen/ was thut der anderst/ dann daß er williget/ daß die Feinde der Warheit alles nach jhrem Muthwillen machen/ vnd Gottes Wort gar hinweg nehmen? Solches bekommet man wol / wann mans muß thun/ vnd mit dem Schwerdt nicht erhalten kan. Weil aber noch Hoffnung da ist / vnd der Handel zu Gottes Hülffe/vnd in seinen Händen stehet/soll man etwas darvber wagen vnd leyden/ auff daß man vns nicht möge beschuldigen / wir haben auff Gunst/ Friede / vnd anders / mehr dann auff Gottes Wort vnd der Vnderthanen Heyl vnd Wolfahrt/gesehen.

So ist je der Befelch lauter vnd klar: Osculamini filium. Hunc audite. Küsset den Sohn. Höret meinen Sohn. Fliehet Abgötterey/ꝛc. Solche Befelch legen weltlicher Obrigkeit dieses auff / daß sie nicht allein weltlicher oder zeitlicher Ergernuß sich sollen entgegen setzen / sondern auch falscher Lehre vnd falschem Gottesdienst. Wemit soll sie es nun thun / vnd sich wider' „en? was hat jhr Gott darzu gegeben? Liß S. Paulum Rom. 13. der wirdt dirs sagen. Die Obrigkeit (spricht er) tregt das Schwerdt nicht vmbsonst. Wider wen sollen sie es führen? Wider die / so falsche Lehre vnd falsche Gottesdienst vertheidigen/vnd andere darzu zwingen wollen. Solchs soll Christliche Obrigkeit nicht leyden. Dann der höchste HERR im Himmel hats verbotten / vnd heist Gott geehret/vnd sein Wort gepreiset/wo man Friede/ Menschen Gunst/ vnd anders/ ehe in Gefahr setzet / dann daß man wider Gottes Wort etwas solte billichen/ꝛc.

Das siben vnd zwantzigste Capitel.

Christliche Vermahnung deß Ehrwürdigen Herrn Doctor Johann Bugenhagen Pomerani/ Pastoris der Kirchen zu Wittemberg/

An die löbliche Nachbarschafft/ Behmen/ Schlesier vnd Lusatier.

Wittemberg/ Gedruckt durch Hanß Lufft. 1546.

Christliche Vermahnung deß Ehrwürdigen Herrn Doctor Johann Bugenhagen Pomerani/ Pastors der Kirchen zu Wittemberg/

An die löbliche Nachbarschafft/ Böhmen/ Schlesier vnd Lusatier.

1. Auffgebot/ dardurch Bugenhagius zum Gebet vnd dieser Ermahnung erweckt worden.

GOttes Gnad durch seinen eingebornen Sohn Jesum Christum vnsern Heylandt zuvor. Gnädige vnd günstige Herrn vnd gute Freund. Nachdem ich vernommen / daß vnsern lieben Nachbarn / Herrn vnnd Stätten im Königreich Böhmen/in Schlesien vnd Lusatien auffgebotten wirdt/ vnd daßselbige nicht anderst zuverstehen / dann daß man vor hat / vnsere armen Kirchen zu vberfallen vnd zuverwüsten / Priester vnd andere vnschuldige Leut zu ermorden / vnd vnzehliche Sünd vnd Schand / vnd ewige Verderbung der Kirchen in diesen vnd andern Landen anzurichten/ist mir solcher Jammer/als dieser Kirchen vnd Schul/ Pastorn vnd älteisten Predigern/wie billich ist/sehr vnd tieff zu Hertzen gangen.

Vnd habe diese meine Betrübnuß erstlich Gott fürgetragen / der aller Hertzen kennet vnd weiß / daß wir trewer einfältiger Meynung seine Warheit vnd rechte Lehre gesucht / vnd andern mitgetheylet haben / vnd haben nicht hiemit / nach Gewalt / Gütern oder Wollust getracht / vnd bitte Gott täglich / daß er diese arme Kirchen gnädiglich erhalten / regirn vnd schutzen wolle / wie „ David schreyet im 79. Psalmen: Gedenck nicht vnser vorigen Missethat / Erbarm dich vnser „ bald/dann wir seynd sehr schwach worden/Hilff du vns Gott vnser Helffer/vmb deines Namens „ Ehre willen / Errette vns vnd vergib vns vnser Sünd / vmb deines Namens willen/ꝛc. Ich hab

auch

auch nicht Zweiffel/ es seynd viel Gottsförchtiger Menschen/ die mit vns von Hertzen also beten/ nicht allein in dieser Landt Kirchen/ sondern auch bey den Nachbarn vnd in frembden Landen.

Vnd wie mich mein Ampt zum Gebet zu Gott treibt/ also ermnert es mich auch/ daß ich an alle Christen/ vnd besonder an die Nachbarn/ die mit vnsern Kirchen Gott einträchtiglich anruffen/ Christliche Vermahnung thu/ daß sie jhre Seelen vnnd Hände nicht mit vnserm Blut besprengen/ vnd nicht zu diesem Krieg helffen wollen/ darin fürnemblich dieser vnser Kirchen vnd rechter Lehre Vertilgung gemeinet ist vnd gesucht wirdt/ wie dieses offentlich ist/ man streiche eine Farb darüber wie man wolle.

Vnd so viel dieses Kriegs Vrsachen gegen den Nachbarn belanget/ ist ja offentlich/ daß diese Herrschafft auch vnsere arme Kirch/ den Nachbarn nichts arges gethan haben/ Behem ist durch vnsere Lehre geehret vnd gepreyset/ vnd ist also gangen/ wie der heylige Mann Johannes Hussz geweissaget hat/ Nach hundert Jahren werde offenbar werden/ daß seine Lehre recht vnnd warhafftig gewesen sey: welche Zahl zugetroffen mit der jetzigen Offenbahrung Christlicher Lehre.

2. Erste Vrsach/ warumb die benachbarte dem Auffgebott nicht folgen solle.

Dieweil dann der heylige Geist in Johan Hussen selbst Zeugnuß gegeben/ dieser künfftigen Predigt/ vnnd wir die Lästerung wider Behem außgelescht/ ist ja billich vnnd Christlich/ daß sie dargegen vnserer Kirchen auch schonen/ vnd nicht zur jhre Feinde wider vns streiten.

Vber das seynd der Nachbar Kirchen in Schlesien/ Lusatien/ vnd sonst vmbher/ der gröster Theyl in einträchtiger Lehre mit vns/ vnd dienet vnser Kirche vnd Schul jhren Kirchen also trewlich/ daß sie durch Gottes Gnad Prediger/ vnd sonst viel gelehrter fürnehmer Leute haben in allen löblichen Künsten/ in Theologia/ Jure/ arte Medica/ Philosophia/ Mathematica/ in Sprachen/ darzu wir jhn zum theyl auch gedienet haben/ vnd noch dienen. So seynd viel Leute in diesen Nachbarschafften/ die mit Heurahten vnnd Sipschafften mit einander verwant. Auch ist grosse Gemeinschafft mit kauffen vnd verkauffen zwischen diesen Nachbarn. Dieses alles sollen Band seyn deß Friedens vnd freundlichen willens zwischen jhnen/ wie auch wir ein recht freundlich/ Christlich Gemüht gegen vnsern Nachbarn haben/ vnd können gantz nicht gedencken/ warumb jemandt bey jhnen ein Zorn oder Grimm wider vns haben möchte.

3. Andere Vrsach.

Etliche reden vom Kloster Dobreloh/ davon weiß ich wenig Bericht/ achte aber/ dieselbig Sach sey so hoch nicht zu achten/ daß man darumb gantzer Länder Verwüstung suchen/ Priester/ Weiber/ Jungfrawen/ Kinder ermorden solt. Auch weiß man wol/ daß Dobreloh nicht die Meß ist/ darumb man tantzet/ so seynd Handlungen derhalben gewesen/ daß diese Sach auff gute Weg leicht zurichten gewesen vnd noch ist/ darumb jetzund Vnruhe derhalben anzurichten vnnöhtig ist.

4. Ableinung.

Dieweil dann dieses offentlich ist/ daß diese Landtschafften nicht arges wider die Nachbarn gethan/ vnnd der gröster Theyl der Kirchen bey jhnen vnnd vns in rechter Christlicher Lehre einträchtig seynd/ vnd haben in vielen Sachen einander freundliche Dienst erzeigt/ so vermahne ich alle Christliche Nachbarn/ daß sie nicht zu vnrechtem Blutvergiessen Hülff thun/ vnd nicht sich selbst zu Mörder an vns machen/ wider Gottes Gebot/ Du solt nicht tödten. Item/ Genes. 9. Wer Menschen Blut vergeust/ deß Blut soll wider vergossen werden. Item Johan. 3. Kein Todtschläger hat das ewig Leben. "

5. Dritte Vrsach.

Diese Göttliche ernste Gebot vnd warhafftige Betrawungen/ wöllen alle Christliche Nachbarn bey sich betrachten/ darauß beständiglich zuschliessen/ daß sie zu diesem vnrechten Krieg wider die Nachbarn/ nicht helffen wöllen/ vnd wöllen darbey ein Christlich/ Nachbarlich Mitleyden mit vnser Kirchen haben/ die dennoch vielen mit der Lehre zur Seligkeit gedienet hat/ vnnd noch täglich dienet/ deren doch etliche danckbar seyn werden.

Dann Vndanckbarkeit in diesem Fall/ derhalben deste sträfflicher/ daß sie nicht allein vnsere Personen belanget/ die wir warlich mit vielen Leuten grosse Arbeit haben/ wie männiglich weiß/ sondern betrifft Gottes Ehre/ dann die Verfolgung ist fürgenommen/ rechte Lehre zu vertilgen/ darzu helffen die vndanckbaren. Ach bedenckt doch/ wol/ er kompt dieser Sinn vnd Wille/ daß du deine Mutterkirch wilt ermorden helffen?

Dargegen sprechen aber etliche: so die Oberkeit auffgebeut/ so muß man ja folgen? Antwort: Jonathas folget nicht/ wann sein Vatter vnd König wider den David zoge. Abdias folget auch nicht/ da die Jesabel die Propheten tödten ließ/ sondern er schützet vnd speiset die Propheten heymlich wider der Königin Gebot. Aber der Bluthund Doeg folget Saul/ da man die heyligen Priester tödtet.

6. Ob allen/ auch den vngerechten auffgebotten der Obrigkeit/ zu folgen?

Nun schliesse bey dir selbst/ ob du wilt Jonathas oder Doeg seyn? Dann Gehorsam hat diese Maß: Man soll Gott mehr gehorsam seyn/ dann den Menschen. Du solt keinen vnschuldigen tödten/ deiner Obrigkeit zu gefallen/ wie Jonathas den David nicht wolt helffen verfolgen/ vmb seines Vatters vnd Königs willen.

Wann dir dein König gebötte deinen Pfarrherrn/ deß Lehre vnnd Leben du vnstrefflich wüssest/ zu tödten/ sag an/ wolltestu jhm auch gehorsam seyn? Also ist dieser gegenwertig Fall.

Vor Zeiten/ da Diocletianus vnd andere die Christenheit verfolgten/ vnd man offt viel Christlicher Personen auff den Platz führet/ da sie von Löwen solten zerrissen werden/ ist dieses Wunderwerck sehr gemein gewesen/ daß die Löwen der Christen gantz verschoneten/ giengen für sie vber/ wie bekandte Hündlein. Damit Gott anzeiget/ daß die Verfolger grausamer seynd/ dann "

die

die wilden Thier. Vnd ist wahr/ dann Verfolgung kompt auß deß Teuffels Grimm vnd Hassz/ der ist viel grausamer dann Löwen oder Parden.

7. Reif. Maj. Fürhaben/ vngerecht. Es werde gleich die Religion/ gantz oder halb / gemeint.

Weiter sprechen etliche: Man soll ja dem Keyser Hülffe thun: Antwort / Du hast jetzunder gehört / haben doch die Löwen vnd Parden dem Diocletiano nicht zu vnrechter Verfolgung helffen wollen/warumb wilt du zu vnrechtem Mord vnd zu Zerstörung so vieler Kirchen/ Hülff thun? Der Keyser hat diesen Krieg erreget/ vnnd die Chur vnd Fürsten vnd jhre verwandten zu rechtem nöhtigem Schutz gedrungen / vnd braucht darzu eine Sophisterey: er meine nicht die Religion. Darbey er aber sich nicht vernehmen läst / ob er dieser Kirchen Religion leyden wölle / oder nicht/ oder wie er ein Religion zumachen gedencke. Dann so er nicht dieser Religion Feind were / so solt er billich sein Gemüht eröffnen.

Vnd das darauff gesagt wirdt: Er wirdt sich noch wol erklären/wann nun das Concilium
» zu Trident procedirt. Eben diese Erklärung zeigt an/ welche Religion der Keyser vnd andere / die
» seinen Krieg billichen / gern haben wöllen/ Nemblich/ daß Mißbrauch der Messen vnnd heyligen Dienst/ vnd andere mehr die fürnemesten Jrthumb vnd Abgötterey en bestättiget würden/ möchten vielleicht mit etlichen Stücken ein geflickte Dispensation machen.

Ja sprechen sie: dieses ist die Meynung/ dann jhr greifft auch zu weit. Ist dieses der Grund/
» darumb der Krieg fürgenommen vnd gebillichet wirdt/ so solt der Keyser/ als ein hohe Potestat/ die klar handlen soll / sich eröffnet haben / vnd nicht diese Herrn also mördlich vberfallen / daß sie vnd andere nicht wissen / gründtliche Vrsach dieses Kriegs / Item / er solt nicht fürnehmen vnsere Kirchen gantz zu zerstören.

Es sey nun wie jhm ist/ die Religion sey gantz oder halb gemeint/ so ist doch deß Keysers Für-
» nehmen/ ein verborgene vnordentliche Handlung/ daß die Chur vnd Fürsten zur Gegenwehr rechte Vrsach gehabt / vnd suchet gewißlich der Keyser etlicher rechter Sachen Vntertruckung / die der Christenheit zu wissen nöhtig ist/ vnd spielet also vnter dem Hütlein. Darumb sich andere Leut/ besondern denen nicht arges von vns begegnet / seiner Sünden nicht sollen theilhafftig machen. Gott wirdt auch die listige Handlungen selbst richten. Vnd daß durch diesen tück / der Keyser Teutschlandt zu solcher Einigkeit nit bringen werde/ wie er gedenckt/ das wirdt man baldt hernach
» sehen. Man sagt: Die Füchs fressen gern Mandeln/ aber von den bittern Mandeln sterben sie.

Der streittigen Religion Sachen seynd viel zu groß vnd wichtig / das gantzer Christenheit zu helffen/ vnd darumb in grosser Gottes Forcht vnd Demut/ ein vngefangne freundliche/ Christliche Vnterredung davon zuhalten nöhtig were. Darauff hätt der Keyser gedencken sollen/ nicht
» solche grosse Sachen zu vermumlen/ vnd in Sack zustossen / Gott wirdt seine Warheit nicht also dempffen lassen/ wie die Weisen meinen.

Jch wil auch weiter nicht davon disputirn / sondern das nehmen / das offentlich ist: Man
» sucht im Grundt Zerstörung vnser Kirchen / vnd Todtschlag vnserer armen Priester / vnd ande-
» rer Christlichen Personen/ Mann/ vnd Weib/ jung vnd alt.

8. Vermahnung an die loblichè Nachbarschafft.

Jn dieser vnser Gefährligkeit wil ich die Nachbarn trewlich / vnd von meines Ampts wegen vermahnet haben/ sie wollen Gott vnd dem heyligen Euangelio zu Ehren/ vnser Kirchen schonen/ vnd sich nicht schuldig machen an vnserm Blut/ daß nicht das Vrtheyl vber sie komme/ davon vnser Heylandt Jesus Christus gesagt Matth. 23. daß vber die Bluthunde / so rechte Lehre verfolgen: alle das gerecht Blut kommen werde / das von Abel an vergossen ist/ &c. Dieses Gericht vnd diese Straff soll man billich förchten.

Vnd ob gleich andere Nationen/ die rechter Lehre Verstandt nicht haben/ meinen/ sie müssen zu dieser Grausamkeit helffen / so wissen doch die Nachbawrn / daß solches jhnen zuthun nicht gebührt/ die mit vns in einem rechten Glauben/ den warhafftigen Gott/ recht anruffen/ vnd die mit vns in Gott/ vnd wir mit jhnen einträchtig vnd friedlich seyn sollen/ wie Christus gebeten hat/ daß
» seine Kirchen einträchtig seyen: Vatter heylige sie/ daß sie in vns eins seyen.

Zu dem/ das Blutsverwandtnuß vnd andere Freundtschafften da seynd / darumb wir einander mehr zu schonen schuldig seynd / dann frembde Nation. Es gehet leyder also in dieser vntrewen Welt/ wie vnser Heylandt/ der Sohn Gottes/ seine Kirchen verwarnet/ da er spricht: Ein
» Bruder wirdt den andern in den Todt geben / vnd ein Vatter seine Kinder / vnd die Kinder jhren
» Vatter/ &c. Welches doch grausam zuhören/ daß solcher grimmiger Hassz in den Verfolgern ist/ daß auch die grosse vnaußsprechliche Liebe der Eltern gegen den Kindern / die Gott in die Natur
» gepflantzet hat/ durch den Teufel außgerottet wirdt. Ob aber gleich viel Epicurei oder Hypocryten seynd / die nach vnserm Blut dürsten / so sollen doch fromme Christliche Hertzen / jhren Glauben hierin erzeigen / vnd sich von denselbigen Bluthunden nicht zu vnrechtem Blutvergiessen treiben lassen.

» Seynd doch die Egyptische Weiber so großmütig gewesen / da Pharao gebot / die Kinder in der Geburt zu tödten/ daß sie frewdiglich das vnrecht Gebot veracht haben. Warumb wolten jetzunder so viel ehrlicher Regenten/ Edel vnd andere in solchen ehrlichen Landen vnd Stätten/ nicht auch ein Bestendigkeit in dergleichen Tugend/ erzeigen?

» Vnser Heylandt Christus spricht: Wer dem geringsten vnter den meinen vmb der Lehre
» willen nur einen Trunck Wasser gibt/ dem wirdt es belohnet werden. Nun kan man nicht leugnen/ vnser Kirch vnd Schul haben besonder diesen Landen vnd den Nachbarn trewlich gedienet / vnd

haben

haben ihnen arges nie gethan. Darumb wollen sie doch in Betrachtung dieser Reden vnd Ver-
heissungen Christi/dieser armen Kirchen schonen. Ist es den Feinden darumb zuthun / (wie es im
Grundist) daß wir Prædicanten vnd Schüler ermordet werden / so sprechen wir wie vnser Hey-
land Christus: Last doch das arme Völcklein/Frawen/Jungfrawen/Kinder/ zufrieden/ was ist
doch euch mit jhrem Blut geholffen? Es wirdt auch das Werck selbst beweisen / daß der Feinde
Straff baldt folgen wirdt/so vns die Feind vberfallen/ welchen doch der Allmächtige Gott/ Va-
ter vnsers Heylandes Jesu Christi/solches nicht gestatten wölle.

Diese meine einfältige Christliche kurtze Vermahnung/wollen alle Gottsförchtige Nachbarn
Christlich verstehen/annemen/vnd derselbigen folgen/in Betrachtung Göttlicher Gebot/ vnd der-
trostlichen Reden im 41. Psalm: Beatus qui intelligit super egenum & pauperem. In die mala
liberabit eum Dominus. Datum Wittemberg/am Tag Dionysij im Monat Augusto/1546.

Das acht vnd zwantzigste Capitel.

Erklärung D. Martin Luthers/ von der Frage die Nohtwehr belangendt.

Mit Vorreden Philippi Melanchthonis vnd D. Johan Bugenhagen/Pommers/Pastors der Kirchen zu Wittemberg.

Wittemberg / Gedruckt durch Hanß Lufft 1547.

Vorred Philippi Melanchtonis.

1. Exempel der Privat Nohtwehr.

MAn liesset viel schöner Geschichten / da ehrliche tugendtsame Frawen für jhre Kinder/ oder Ehre / Ritterlich gestritten haben / sich oder die Kinder zu retten/die viel zu lang weren in diese Schrifft zusetzen. Ich wil aber nur eins oder zwey kurtz erzehlen.

Da Alexander Macedo die Statt Thebe mit dem Sturm gewonnen hat/ da ist eine löbliche Fraw Timoclea / von einem edlen Geschlecht vnd Stamm/ darin gewesen/ welcher Hauß ein Hauptmann eingenommen hatte/ in Hoffnung/ die Fraw vnd groß Geld zuerobern. Die Fraw hat jhn tugentlich empfangen/vnd jhm vnd seinen Gesellen/ Essen vnd Trincken reichlich gegeben/vnd hat gebeten jr Schutz zuhalten/welches sie vertröstet. Aber als der Hauptman nun gesehen/daß es im Hauß reichlich zugangen/hat er/ nachdem die Malzeit vollbracht war/nach dem Geldt/Silber vnd Goldt/gefraget. Die Fraw hat sittiglich geantwort/ sie welte jhnen nichts verhalten/sie habe jhr Kleinot in einen Born im Hauß geworffen/da möchten sie solche widervmb herauß nehmen/denselbigen Born wolle sie dem Hauptman allein weisen. Darauff ist der Hauptman mit der Frawen zum Born gegangen / vnd da er stehet vnd sihet hinunter / stösst jhn die Fraw / daß er / in die Tieffe / in den Born fellet / vnd wirfft darnach mit jhren Mägden mit Steinen zu / daß der Hauptman todt bleibet. Diese Geschicht gelanget an den König Alexandrum / der thut Befelch / die Fraw für sich zubringen / vnd als er höret / daß sie von dem alten vnd löblichen Geschlecht Pelopidæ, darbey sein Vatter erzogen war / geborn gewesen / vnd daß sein Hauptman sich vngebührlich in der Herberg verhalten/hat er ernstlich befohlen/ daß diese Fraw Timoclea solte geschützt/vnd in jhren Gütern gelassen werden.

In den Meylendischen Kriegen hat sich vor wenig Jahren zugetragen/daß ein Hispanischer Hauptman Herberg gehabt bey einem fürnehmen vom Adel / der eine schöne tugentsame Frawe gehabt hat. Als nun der Hauptman entbrant / hat er die Fraw offt heissen Bancketen zurichten/ vnd hat sie zu jhm zusitzen gezwungen / vnnd hat sich mit vnzüchtigen Geberden erzeigt / dann der Mann hat sich nicht dörffen finden lassen. Nun hat die tugentsame vnd Ehrenreiche Fraw jhrem Mann die Gefährligkeit vermeldet/ jhr befohlen noch ein stattlich Bancket zuzurichten/darzu er dem Gast einen sondern Träck gemacht/ davon er/als er erwarmet/im Bancket entschlaffen ist/also hat jn der Edelmann schlaffend erstochen/vnd als die That an den Keyser gelanget/ daß der Mann seiner Gemahl Ehre hab retten müssen/ist der Keyser mit dieser Entschuldigung zufrieden gewesen.

Solche Exempel zeigen an/daß Menschliche Vernunfft auß natürlichem Liecht/das Gottes Geschöpff ist/ richtet / daß die Nohtwehr ein recht ordentlich Werck ist / vnd sey solches scheinbarlich zusehen an allen Müttern/die zu Rettung der Kinder/Leib vnd Leben wagen.

2. Nohtwehr nach eines jeden stand/ ein rechtes vnd Gott wolgefälliges Werck.

Also hat auch Moyses recht gethan / da er den Israeliten geschützt hat / wider den Egypter/ der Gewalt an den Israeliten gebet.

Darumb ist nicht Zweiffel/die Nohtwehr/nach eines jeden Standt/ist ein recht Werck/ vnd in den Gläubigen Gott gefällig. Dann das Euangelium gibt zu/in diesem Bürgerlichen Leben/ natürlich Recht / vnd andere Gesetz diesen natürlichen Rechten gemäß/seynd zugebrauchen / wie S. Paulus spricht: das Gesetz ist gut/dem/der es recht braucht. Vnd davon ist in andern Schrifften, vnd mercklich in deß würdigen Herrn Justi Menij Buch notturfftiglich geredt.

3. Dieweil dann dieser Grund ohne Zweiffel wahr ist/ist leicht zuschliessen/was vnsern Herrn zuthun

Einführung auff geschehene Nohtwehr im Teutschen Krieg.

gthum gebühret hat / da man in Teutschlandt frembde / mörderische / vnzüchtige Nationen / Italiäner / Hispanier / Hungern / geführet hat / vnd Practicken gemacht / die Blutverwandten Fürsten an einander zuhetzen / vnd in jhrem eygnen Vatterlandt Verwüstung zumachen. Es trage ein jeder sein eygen Gewissen / so jhm solche frembde Gäst / die Weib vnd Kinder schenden / zu Hauß kämen / so er jhr möchte leß werden / was er thun wolt / vnd was er für recht hielte.

4. Zweyfache widerrede.

Daß aber etliche jahreyen: Christen sollen Gedult haben / sollen williglich leyden: vnd schmücken solche jhre Rede mit einer Schrifft deß Ehrwürdigen Herrn D. Martin Luthers / die er vor vielen Jahren gestelt / als der gern Krieg verhüten wolte / so lang es durch Gottes Gnad möglich gewesen: Darauff ist in andern Schrifften nohtürfftiglich geantwort.

5. Antwort auff den ersten Theyl / von der Christen Leyden.

Die Christliche Kirche hat wenig Schutzes von der Obrigkeit. Darumb so sie verlassen ist / muß sie leyden / vnd so gleich etwa ein Obrigkeit ist / die jhr gern Herberg geben wil / als Philemon S. Paulo Herberg gabe / findet man dennoch leydens gnug / vnd ist allzeit Gedult nöhtig. Vnd wirdt das Leyden vnd Creutz nicht darmit weggenommen / so man gleich ernstlich lehret / wie Gott gewißlich geboten hat / daß eine jede Obrigkeit die Kirchen in jhren Gebieten schützen / vnd Vätterlich hegen wolle / wie im Esaia geschrieben stehet: Die Könige sollen der Kirchen Nehrer seyn.

6. Antwort auff den andern Theyl / von D. Luthers Meynung / von der Gegenwehr. Vnd worauß die wahre / vnverfälschte / zunehmen?

Darzu ist die Schrifft deß Herrn D. Martin Luthers / die zu Leipzig newlich gedruckt / * nicht ohne frembde Zusatz blieben. Dann der Ehrwürdige Herr D. Johannes Bugenhagen / Pastor der Kirchen zu Wittemberg / ist die Zeit / da dieselbige Schrifft ist gestelt worden / zu Lübeck gewesen. Darumb / wie sein Nahme darzu kommen / können wir nicht wissen.

[* Anno 1545. Hoc titulo: Ein Rahtschlag D. Martin Luthers / ob dem Keyser / so er jemandt mit Gewalt deß Euangelij halben vberziehen wolte / mit Rechte Widerstandt geschehen möge? Etwa an einen Fürsten geschrieben. Est autem illa ipsa Lutheri ad Iohannem electorem epistola, quam exhibuimus sup. lib. 1. c. 6 Nisi quod in locis indicatis à Bugenhagio, infra huius cap. n 9. & seqq. interpolata fuit & corrupta.]

Was aber endtlich deß Herrn D. Martin Luthers Meynung gewesen sey / ist klar zusehen in dem Buch / deß Titel ist: Die Warnung an die Teutschen. Item / in diesem Sendbrieff / den jetzunder der würdig Herr Georgius Rörer an Tag giebet / der mit höhestem Fleiß vnnd guter Trewe / deß Herrn D. Martin Luthers Bücher vnd viel Schrifften insonderheit behalten / vnd zusammen bracht hat. Welchen nun guter Christlicher Meynung Bericht / von dieser Frag wissen wollen / denen ist davon genug geschrieben / vmb welcher willen auch dieser Sendbrieff ans Liecht bracht ist / sie zustercken vnd zutrösten.

Aber den gifftigen Hertzen vnd Zungen / die allein darumb vns von Gedult predigen / daß sie gerne wolten / daß vnsere Herrn / sampt der Christlichen Lehre / Prædicanten vnd viel Christlicher Leut vertilget würden / wil ich nichts anders antworten / dann das Gott jhre vnd vnsere Hertzen sihet / der wirdt Richter seyn / welche die Warheit trewlich gemeinet haben.

Darzu wöllen sie sich in jhren blutigen Practiken selbst spiegeln. Sie wissen viel besser dann wir / wie der Anfang dieser Mörderischen Anschläg gemacht ist / daß man vnsere Herrn vberziehen solt / vnd nicht allein frembde Völcker in die Lande führen / sondern auch die Blutverwandten an einander hetzen. Halte ein jeder die Nohtwehr vnsers Theyls / vnd diese Practiken / die vnser Feind zu Vnterdruckung der Warheit / vnnd Zerstörung jhres Vatterlandes zuvor angerichtet haben / gegen einander / vnd betracht sie fleissig / vnd bedencke alsdann / bey welchem sein Hertz / Gebet / vnd Hülff billich seyn soll.

Vnd wiewol etlich diese List mit schönen Farben mahlen / vnd entschuldigen / so wirdt doch das alte Sprichwort wahr bleiben: Veritas temporis filia: Die Zeit wirdt die Warheit ans Liecht bringen / vnd wie man sagt: Es ward nie so klein gesponnen / es kam an die Sonnen.

7. Klage vber den geführten gegenwehrlichen Krieg / nit gnug erhöhlich.

Ich weiß wol / daß grosse jämmerliche Klag ist vber den Krieg / vnd ist war / es ist fürwar sehr groß elend. Es gehet aber hie / wie in allen Kranckheiten. Von den Schmertzen klagt man sehr / vnnd wenig meiden die Vrsachen der Kranckheit. Die Weisen selbst seynd die fürnemsten Hauptursachen der Straffen / dann sie seynd die gewaltigen Feinde der Warheit / deren listige Anschläg dahin endtlich gericht seyn / daß sie Abgötterey stercken / vnd rechte nöhtige Lehre vnterdrucken / wie zusehen an den grausamen Edicten wider Christliche Lehrer in vielen Landen. Item / an den Practiken / so die Prælaten vnnd Thumherrn machen / jhre Abgötterey vnd Vnzucht zustercken. Wo nun solcher Grundt ist / daß die Herrn in offentlicher Epicurischer Verachtung Gottes leben / da folget die Straff: Et Satanas intrauit in eum. Der ruhet nicht / sondern treibet seinen Hauffen für / Schaden zuthun.

So ziehen die Hohen vnd Weisen / das vnverständige Volck mit sich / daß Jrthumb vnd viel Laster bey jhnen gestercket werden. Zu solchem wesen wil Gott nicht allezeit stillschweigen.

So vns dann der Krieg wehe thut / solten wir auch billich vber die eygentlichen Vrsachen klagen / nemblich / vber Stärckung der Jrthumb / vnd ein jeder sonst vber seine Sünd vnd solten vns mit Hertzen zu Gott bekehren / vnd nicht Jrthumb helffen stercken / solten vns auch sonst bessern / vnnd ist nicht Zweiffel / warhafftige Bekehrung in etlichen / würde gantzen Landen Frieden vnd gute Regiment bringen / wie zu Ninive geschehen / wiewol Gott befohlen hatte zu predigen / daß die Statt in 40. Tagen solt vntergehen / hat er dennoch seinen Zorn gnädig gelindert.

Ach

Ach Allmächtiger Ewiger GOtt / Vatter vnsers HERRN vnd Heylandts Jesu Christi / der du sampt deinem Sohn / vnd heyligen Geiste / Schöpffer bist aller Creaturen / vnd deiner lieben Kirchen / ich bitte dich / du wöllest auß grosser Barmhertzigkeit / vmb deines lieben Sohns Jesu Christi willen / dir eine Kirche in diesen Landen / für vnd für samblen vnd erhalten / die dich recht erkenne / rechte anruffe / vnd mit rechtem Gehorsam in Ewigkeit preise / vnnd wöllest dieselbige mit deinem H. Geist / durch dein heyliges Euangelium allezeit regieren. 8. Gebet.

Du wöllest auch derselben friedliche Herberge / vnnd selige weltliche Regiment geben / daß die Jugendt in Christlicher Lehre / vnd guter Zucht möge erzogen werden / vnd daß wir dir für solche deine Gaben hertzlich vnd frölich dancken können: Wir glauben ja von Hertzen / daß du dir eine ewige Kirchen im Menschlichen Geschlecht samblest / vnnd daß du dieselbe gewißlich erhören wilt / daß auch derselbigen Kirchen Gliedtmaß / alle die sind / die dein Euangelium lernen vnnd mit Glauben annemmen vnd lieben / vnd dich in solcher Erkandtnuß hertzlich anruffen / in welcher Zahl auch wir sind / vnd daß die Verfolger deiner Warheit nicht Gliedtmaß deiner Kirchen seynd.

Darumb wöllestu vns vmb deines Sohns Jesu Christi willen erhören / vnnd erretten von allem bösen / vnd vns widerumb friedliche Regiment geben / wie vnser Heylandt Jesus Christus gesprochen hat: Was jhr den Vatter bitten werdet in meinem Namen / das wirdt er euch geben: vnd hat dargegen gesprochen / er wölle deß Hauffens Opffer nicht annemmen / der sein Euangelium hasset / vnd verfolget / er wölle auch jhre Namen auff seine Lippen nicht kommen lassen.

Bitte für vns / O HERR Jesu Christe Gottes Sohn / daß kundt werde / daß du warhafftiglich regierest / vnnd deine Kirche / die dein Euangelium ehret vnd liebet / gewißlich erhören vnnd erhalten wilt / vnd daß also allezeit dein ewiger Vatter / Schöpffer aller Creaturen / sampt dir vnd dem H. Geiste gepreiset werde / Amen.

Vorrede

Johannis Bugenhagens / Pommers / D.

VOr sechszehen Jaren (so viel ich erfahren habe / wie ich nachmals sagen wil) schleppeten vnnd trösteten sich die Papisten mit einem heimlichen Brieffe: Der solte geschrieben seyn von vnserm lieben Vatter Doctor Martino Luthero, vnd solte auch haben der andern Theologen zu Wittenberg / vnnd meinen Namen. Man sagte auch zur selbigen Zeit / daß Cochlæus solchen liesse außgehen / in vnsern Namen: In meine Hande sind aber solche Schrifften nie kommen / biß in diesen Winter / wie ich sagen wil. 9. Geheimter Brieff / welchen etwa Cochlæus im Jar 1531. vnter Lutheri Namē in Truck gegeben haben sol.

Auß solcher vnser vermeynter Schrifft / haben die Pfaffen mit Frewden gelernet / (daß man nicht sagen darff / sie haben nichts von vns gelernet) daß wann sie einmal den Keyser könten auffbringen / (dann die Lutherischen halten den Papst für keine Obrigkeit) ob es schon mit Freffel Gewalt vñ vnrecht geschehe / so möchten sie zuplatzen / vnd helffen dem Keyser seinen Gehorsam erhalten / vnd verjagen vnsere Herren vnd Fürsten / vnnd morden die armen Christen / vnnd setzen wider an statt Christi vnd deß Euangelii / deß Papsts Teuffels Lehren / Abgötterey / Müncherey / vnd andere verdampte Grewel / daß also fortan der Antichrist oder Widerchrist möchte sitzen im Tempel Gottes / wie zuvor / 2. Thess. 2. Vnd damit würden sie recht thun / vnnd die gantze Welt würde jhnen zufallen / wann sie so dem Keyser zu Hülffe / nicht als Menschen / sondern als der Teuffel selbst stritten / lästerten vnd mordeten / wider die erkante Warheit. Darumb haben sie auch nun zwantzig Jahr her ohn vnterlaß practicirt mit dem Keyser / wider die erkandte Warheit / als GOttes vnd deß HERRN Christi abgesagte Feindte / wie sie möchten vnsere Fürsten verderben / vnd einmal vnversehens vberfallen / biß sie diesen Mordt zu wege gebracht haben. Zuvor haben sie gelogen mit jhrer falschen Lehre vnd erdichten Orden / vnnd Gottesdiensten: Nun werden sie auch darzu Mörder / wie jhr Vatter der Teuffel / Johan. 8. Das sol der Luther vnnd wir Theologen zu Wittenberg jhnen in dem Brieffe geheissen haben. 10. Erstes ende zu welchem solcher brief an tag gegeben worden.

Da sage ich kurtz zu: Der leydige Teuffel hat es jhnen geheissen: Die andern leben noch / von Gottes Gnaden: Gott gebe lange / die werden sich auch wol wissen zu verantworten. Was aber vnser lieber Vatter D. Martinus Lutherus hat auß Gottes Munde vnd Wort gelehret vnnd geschrieben / das hat er nicht mit heimlichen Brieffen vnter die Banck verstecket vnnd verborgen / daß die Papisten nicht bedörffen / solche Brieffe herzusuchen nach seinem Todte / sondern er hat es klar an Tag geben * für der gantzen Welt: Dann der heylige Prophet Lutherus / von Christo wider den Widerchrist erwecket / hatte Muhts vnd Frewdigkeit gnug durch den heyligen Geist / daß er sich für niemandt schewete / alle seine Lehre klar an den Tag zugeben. Das müssen jhm auch die Feindte deß Euangelij Christi / nachgeben. In den Schrifften Lutheri; die er hat lassen außgehen / welche jederman lesen mag / klar vnnd deutlich gnug geschrieben / wirdt ein jeder frommer Mensch öffentlich finden vnd lesen schlecht das Widerspiel / wider den vermeynten Brieff Lutheri, den er nie hat lassen außgehen / als eine offentliche Lehre Gottes / da sich jederman solte nachrichten. 11. Ob dasselbe damit zu erlangen. * 1 Cor. 11. 19.

Item / die Papisten haben auch mit Frewden in vnserm vermeynten Brieffe einen Strick 12. Anderes

gefunden vber vnsern Halß. Lieber HERR GOtt / wo bistu da gewesen mit deinem heyligen Geist/ daß wir arme Gesellen vns so verschnappet haben/ vnd haben vns den Feinden Christi mit vnsern Schreiben in die Händte gegeben / vnter dem Namen GOttes Worts / die wir doch pflegen zu handeln / in solchen großwichtigen Sachen mit der Furcht GOttes ? Nemblich sie haben
" darauß gelernet: Wann sie (die Mörder) kommen vber vnsere Fürsten/ Landt vnd Leute/ vnd wir
" thun eine Nohtwehr / so seyndt wir nicht Christen / sündigen wider GOtt / seyndt Auffrührige
" vnd Vngehorsame.

13. Ob dasselbe damit zuerlangen?

Behüte vns Gott wie grewliche Wort sind das/ wider vns/ wann wir es nicht besser wüsten? da dancken wir GOtt vmb / wie im 37. Psalm stehet: Er verdammet jhn nicht / wann er vrtheilet wirdt. Es wundert mich nicht von den Feinden deß Euangelij : Es wundert mich aber/
" daß vns solches auch widerfähret von den falschen Euangelischen/ die vnserm Landesfürsten vnd
" vns Todt feindt sind/ vnd wir haben es doch gegen sie nicht verschuldet: Ja wir haben jhnen gedienet. Doch bin ich ein Narr mit meinem verwundern : In der Passion Christi/ müssen nicht allein
" seyn/ Hannas, Caiphas, Pilatus, vnnd Herodes, sondern auch Iudas der Euangelische Apostel. Solche falsche Brüder sind nun stoltz / gerecht / vnd sehr weise wider vns / schreyen vnnd lachen / vns geschehe nun kaum halb recht. Solch Mitleiden haben nun mit vns die frommen Judasse/ in diesem vnserm grossen Trübsal/ das Gott vns zugeschicket hat/ wie auch die Edomiter schryen/ mit Frolocken wider Israel / jhre Brüder/ da Jerusalem verstöret wardt von den Babyloniern/
" Psalm 134. Rein abe/ rein abe/ biß auff jhren Boden. Gott vnser lieber Vatter hat vns gedemütiget / doch gnädiglich / jhm sey Lob in Ewigkeit. Darumb können wir nicht auff dißmal wider trotzen/ wider solche Schreyer vnnd falsche neidische Brüder / wie Cain war/ dann sie hören vns
" nicht. Also daß wir es müssen befehlen vnserm lieben Vatter / der gesprochen hat : Mein ist die
" Rache/ ich will es vergelten: Vnd sagen wie David/ da er so schändtlich zugericht vnnd vertrieben
" wardt / von seinem eigenen Sohn Absalon / Psalm 7. Der HERR ist Richter vber die Leute: Das ist/ ich finde keinen Richter auff Erden / man wil mich nicht hören / ich muß vnrecht haben/ vnd leiden/ wie auch Micheæ am 7. geschrieben stehet. Aber Gott wirdt jhnen einmal jhren Lohn
" geben/ wann jhnen widerfahren wirdt / das in demselbigen Psalm geschrieben stehet: Siehe der
" hat böses im Sinn/ mit Vnglück ist er schwanger/ er wirdt aber einen Fehl gebähren. Er hat eine
" Grube gegraben/ &c. Das wirdt dann seyn/ das GOtt spricht: Das thustu / vnd ich schweige/ da
14. " meynstu ich werde seyn gleich wie du/ &c. Lieben Junckern förchtet doch vnsern HErrn Gott / was
" haben wir euch gethan ? doch es hat alles seinen Richter.

" Erste vrsach/ warüb solcher anno 1545. wider außgesprengter Brieff/ vor dz rechte vn verfälschte Exemplar nicht zuerkennen? noch Luther vnd anderer wahre Meynung vō der Nottwehr/ darnach zurichten?

Zwar/ ich habe auch zuletzt den vermeynten Brieff Lutheri in die Hand gekrieget/ in mancherley geschrieben vnd getruckten Exemplaren/ da in etlichen mehr stunde dann in den andern/ vnd waren auch in den Worten nicht eins / (wie es dann hat müssen geschehen/ weil es durch so viel Händte gegangen) vnnd jetzo in dem Exemplar/ so newlich in Truck außgangen/ sind gantze stück oder Paragraphi vnrecht vnter einander gemenget vnd verworffen / daß kein Wunder ist / wann er schon vnser Brieff vorzeiten etwa were gewesen / daß er in so viel Jahren / durch so mancherley Händte der Feinde gewechselt/ verwandelt vnd verdorben were/ daß er nunmehr nicht ist / das er gewesen ist: Dann auch vor 16. Jahren zweiffelten die Papisten daran / ob auch solcher Brieffe vnd Sententz von vns geschrieben were / vnd liessen mich darumb gar listiglich fragen/ wie Herodes forschet/ Matth. 2. welches ich nachmals sagen wil / * von Legaten deß Keysers.

In dem Brieffe ist auch mein Name: Darumb muß mit gewalt der Brieff auch mein seyn. Ich habe darinne gelesen die Vrsachen vnd Schrifft / die wider diese Nohtwehr vnserer Fürsten sollen seyn/ vnd sage mit gutem Gewissen für Gott/ daß die Vrsachen vnd Schrifften / die man nun lieset in dem Brieffe/ nicht gnug sind: Ja sind darzu vnrecht/ wider diese Nohtwehr/ die vnser frommen Fürsten thun : Nicht wider die Obrigkeit / (wie vns vnsere Mißgönner anliegen) sondern wider die Mörder/ wie Gott vnsern Fürsten befohlen hat/ vnd wann sie es nicht theten/ so sündigeten sie wider Gott/ vnd weren nicht fromme Fürsten.

15. Andere vrsach

Darzu (wie zuvor gesaget) findestu viel anders in der Lehre vnsers Vatters Lutheri/ die er öffentlich hin in die gantze Welt geprediget vnd geschrieben hat: Die wirdt kein Feindt Christi mit keinen heimlichen Brieffen/ gleich als Lutheri/ vmbstossen.

16. Dritte vrsach.

Auff solche öffentliche Lehre/ ist derselbige Prophet Lutherus gestorben/ vnd zu Christo kommen/ vnnd ist nicht gestorben auff den heimlichen Brieff: Dann er hat vnsern lieben Herrn vnnd Fürsten viel anders gerahten/ dann in dem heimlichen Brieffe stehet/ daß jhre Gnaden/ vnnd wir wol wissen.

17. Vierdte vrsach / vnnd warumb im letzten Abdruck Anno 46 kein Ort Trucker/ Brieffs datum / noch die rechte Person / an welche der Brieff abgangen/ genennt wordē.

In diesem Winter /(wie gesagt) vor Martini/ M. D. L X V I. sandte zu mir ein Pfarrherr auß diesen Landen/ den Brieff/ da kriegt ich allererst zu sehen/ was doch were/ damit sich die Pfaffen so lange daher heimlich geschleppet / vnd getröstet hetten: da war aber kein Datum inne. Balde darauff sandte mir Leonardus Meyfisch Iuliacensis, Pfarrherr zu Wolgast in Pommern / eine andere Außschrifft/ darinnen war das Datum also: Datum in Martio, M. D. X X X. &c. an den Churfürsten zu Sachsen / &c. vnd der Brieff gehet also an: Auff Ewer Churfürstlichen Gn. Begehr/ &c. In einer andern Außschrifft stehet: An Churfürst Hansen/ 6. Martii, M. D. X X X.

Nach Weinachten aber jetzt/ M. D. X L X V I. seynt mir zu Handen kommen / zwo getruckte Außschrifften deß Brieffes / in welchen ich finde etliche Wörter außgelassen / die in den geschriebe-

schriebenen sind: Das ist nicht in guter Meynung gethan. Darauß man wol siehet/wie sie an diesem Brieffe geflicket haben / da sie hat nicht jnne/wer es hat trucken lassen/ oder wo es getrucket ist. Dann so man hette gesehen/daß es die Meichßner hetten getrucket/oder trucken lassen zu dieser zeit/ so were vns vnd allen vernünfftigen Menschen/die Sache verdächtig gewesen: Das hette nicht gedienet zu diesem Brieffe / welchen sie darumb trucken haben lassen / daß er / als Luthers Brieffe/ solte von jederman angenommen werden / für Warheit / vnverdächtig: Wie dann das Pfaffen-Volck außbündig sehr lieb hat Doctoris Martini Schrifften/ nicht ringer dann der Teuffel: Sonderlich wann sie solche Schrifft vberkommen/darauß sie mögen ohne scheve vnd gefahr morden: O die heyligen Mörder. In den beyden getruckten Außschrifften stehet gar kein Datum: Daß man nicht solte wissen / daß der Brieff so alt ist: Daß man auch nicht wider den Brieff solte halten/die Schrifft Doctoris Lutheri, die er wider den Brieff öffentlich/nach der zeit geschrieben hat/ sondern man solte schlechts verstehen / daß der Brieff nun zu letzt nach allen andern Schrifften were geschrieben / von D. Martino, vnnd von vns: Da ligt der Schalckhundt begraben. In der Meynung haben sie auch oben auff trucken lassen/diese Wort: Jetzt Erstmals in Truck außgangen. Lieber sage mir/wer hat es lassen außgehen? von wañen ist es außgangen? da hat der Trucker das Wort gehöret/ vnd hat die Buchstaben falsch gesetzet/ nemblich / Truck für Trug: Wann es der Trucker nun widernmb auffs newe trucket / (dann diesen getruckten Brieff wirdt man baldt wegkauffen/ vnd die jhn trucken haben lassen/werden viel verschencken) alsdann mag er das wol corrigiren vnd bessern/vnd darauff also trucken: Jetzt Erstmals in Trug außgangen: So wirdt es dann recht ohne Gleißnerey/so wil ich alsdann auch glauben.

Aber die klugen Leute sahen wol / daß jnen zu solcher Meynung verhinderlich vnd verdächtig möchte seyn/daß in den geschriebenẽ Außschrifften stehet: An den Churfürsten zu Sachsen/ꝛc. vnd offt: E. Churfürstliche Gnade/vnd dergleichen/ꝛc. wann sie es so liessen außgehen / dann ein vernünfftig Mensch würde baldt gedenckẽ: Sol dieser Brieff von der letzten Lehre Doctoris Martini Luthers seyn? darwider er doch zuvor öffentlich geschrieben hat: vnd hat diesen Brieff an den Churfürsten zu Sachsen geschrieben? Da hette dann mein Gnädigster Herr / Hertzog Johann Friderich/Churfürst zu Sachsen/Burggraff zu Magdeburg/ꝛc. Nein zu gesaget. Doctor Martinus hat solches an vns nicht geschrieben/ sondern hat wol was anders gerahten vnd geschrieben. Darumb haben die Künstler diese Wort gewendet im Truck (oder im Trug) vnnd darob trucken lassen diese Wort: Etwa an einen Fürsten geschrieben: vnd heben den Brieff also an: Durchleuchtiger/ꝛc. Gnädiger Herr vnd Fürst/ꝛc. Das klinget nicht als an einen Churfürsten geschrieben.

So lese ich auch forran in dem getruckten Brieffe / daß jhr Luther schreibet: Ich habe mich mit meinem lieben Herrn Doctor Jonas / Doctor Johann Pommern / Magister Philipsen besaget. Auff diese Zeit/ da der Brieff sol geschrieben seyn / Anno Domini, M. D. XXX. war ich noch nicht Doctor promotus, wurde es erst drey Jahr hernach. Darumb nennet mich die Zeit/ mein lieber Vatter in Christo Doctor Martinus nicht: Doctor: Viel weniger schrieb er mir: Doctor. Er nennet mich sonst mit ehrlichen Nahmen / wie auch man findet in seinen Schrifften / besondern im Büchlein: vom Fegfewer. Diese Leute aber haben einen Lutherischen Brieff auß einẽ heimlichen Winckel gekriegt/den machen sie wie sie wöllen/daß er einen schein sol haben / gleich ob er zu letzt/nach den andern Schrifften von Doctore Luthero geschrieben sey/ wie jetzt die Sachen bey vns stehen. Da hastu ein Stücklein von ihrer Kunst in diesem Brieffe.

18. Fünffte Vrsach.

Nun wil ich weiter mehr sagen/ warumb sie das Datum haben außgelassen: Nemblich daß man jhnen nicht möchte vnter Augen halten / die Lehre vnd Schrifften Lutheri/ die in denselbigen M. D. XXX. vnd nachfolgenden Jahren öffentlich außgiengen.

19. Sechste Vrsach/ mit fernerer Anzeig/ warumb das Brieffs datum außgelassen an.

In dem M. D. XXX. Jahre geschahe zu Augspurg die herrliche Confessio oder Bekantnuß des Euangelij Christi/von vnsern Fürsten vnd Ständen für dem Keyser/vnd gantzen Reich. Daselbst schreibet auch D. Martinus dahin den Psalm: Quare fremuerunt gentes, &c. Teutsch/ an den Bischoff zu Meintz/vnd die Vermahnunge an die Bischoffe zu Augspurg. Vnd liessen es in Druck außgehen. das klinget dieser heimlichen Schrifft nicht gemeß.

45. So sagt auch mein lieber Herr vnd Bruder D. Caspar Creutziger/daß er darbey ist gewest/ in Leiptzig Anno M. D. XLV. daß ein guter Freundt (vielleicht von andern darzuangefertiget) Doctori Martino solchen Brieff hat vorgehalten/vnd gefragt: Ob er jn geschrieben hette? da hat der Doctor solche Schrifft mit der Handt von jm geschlagen/vnd geantwortet: Er were nit schuldig auff solche Schrifften zu antworten / oder sie für die seine zu erkennen/die er nit selbst hette lassen außgehen/sondern durch seine Feindte vmbgetragen würden / vnd jederman möchte darzu oder daron thun vnd endern was er wolte. So hette er seine Meynung von derselben Frag/dauon die Schrifft solte melden/in offentlichen Schrifften erkleret / auß welcher ein jeder / der es einfeltiger vnd guter Meynung begehret/Berichts genug würde finden. Die gantze Welt (sprach er) weiß wol was ich schreibe/ꝛc. dann anders wo wardt jhm solche Schrifft auch vorgehalten.

Da Doctor Martinus vernemmt zu sterben zu Gotha/M. D. XXXVII. mitten in quadragesima/ that er mir diesen Befehl an meinen gnädigsten Herrn den Churfürsten/ vnd an meinen gnädigen Herrn den Landtgraffen: daß jhre Gnade solte thun/von Gottes Gnaden / in den Sachen deß Euangelij/alles was iren Gnaden der heylige Geist würde eingeben/ich wil jren Gnaden (sprach er) weder Maß noch Weise bestimmen/ꝛc.

10. Siebende Vrsach.

Ich Doctor Pomeranus, kan jetzt nicht wissen/ wie auch mein Name in diese Schrifft ist kommen: Weil ich wol vngefehrlich vor 13. Jahren/ meinen Sentenz in diesen Sachen/ an Hertzog Friderich löblicher vnd hoher Gedächtnuß/ Churfürsten zu Sachsen/ viel anders geschrieben habe: Von dem Sentenz bin ich noch nie gewichen. Dann ich habe (GOtt sey gedanckt) Gottes Wort auß der heyligen Schrifft so gelernet/ daß/ wann ein Engel vom Himmel mich anders wolte lehren/ so wolte ich jhn verfluchen/ wie auch Paulus sagt Galat. 1. Was solten mich dann solche Wasserblasen/ solche heimliche Brieffe erschrecken?

11. Achte Vrsach.

In demselbigen Jahre M. D. XXX. kam ich gen Lübeck/ vnd war da biß ins M.D.XXXI. da schriebe mir der Herr Philippus: Die Theologi zu Wittenberg vnd die Juristen weren in dieser Sachen eins geworden/ daß sie es wolten bleiben lassen beym Keyser Rechte/ weil es were ein weltliche Sache/ die Mord vnd vnrecht Gewalt betreffe/ wie Petrus sagt: Subiecti estote omni humanæ ordinationi.

12. Neundte Vrsach.

Es kam auch gen Lübeck ein Legatus Cæsaris, (wie er sich außgab) der nennet sich/ Dominus Wolffgangus Brantener/ Coadiutor magni Magistri, ordinis sancti Georgii, er trug ein Anthonius Creutz auff seinem Kleydt: 'Der fraget mich heimlich alleine/ da wir beyde in einem Gemach waren: Ich habe (sprach er) etliche Brieffe gesehen/ mit solchem Sentenz/ daß ein Christe leiden sol/ vnser Doctoris Martini vnd ewern Namen/ wisset jhr darvon? Ich antwortet: Daß ein Christ leiden sol/ das hat seine maß: Dann ein Christ möchte wol seyn in einem Ampt/ wie Joseph in Egypten. Ich höre aber/ daß Cochlæus Schrifft lesset außgehen in Truck/ vnter vnserm Namen/ habe aber nichts darvon gesehen. Das werden wir jhme nicht gestehen/ daß er heimliche Schrifft/ (wahre oder vnwahre) vnter vnserm Namen/ solte lassen außgehen seines gefallens/ dann wir können wol selber an den Tag geben/ was wir wissen/ der Meinung zu seyn. Das ist wahr/ vnser lieben Landesfürsten müssen viel Frevelgewalt leiden/ vnd sind wol gesinnet zu leiden/ daß sie sich rechen wolten/ da müssen wir jre mit Rath vnd Brieffen warnen/ daß sie Gedult tragen/ so lange wir können/ von den Schrifften aber/ da er von sager/ da weiß ich nicht. Ich sehe nun wol was der Legat bey mir gesuchet hat/ vnnd daß die Practicke bey den Bischoffen/ die vns diß Blutbad zugerichtet haben/ vorlängst vorhanden gewesen ist.

13. Dieser Bericht geschrieben in der grossen Noht deß Teutschen Kriegs.

Diesen Bericht habe ich D. Pomeranus von dem Meuchelmörder geschrieben/ Anno 1546. 20. Ianuarii, in dieser grossen Noht/ Gott bessers/ vmb seines lieben Sohns vnsers Herrn Christi willen/ Amen.

Folget die Erklärung D. Martini Lutheri.*

[* Non, vt ab ipso Luthero scripta, sed, vt à Melanchrone interpolata. Cuius manum vt facilius agnosceres, ea, quæ vel immutauit, vel ex ingenio suo addidit, duobus semicirculis includi & literis maiusculis excudi, curauimus.]

Dem Würdigen/ Herrn Johann N. Prediger der Kirchen zu N. meinem guten Freundte.

24. Frage.

GNade vnnd Friede in Christo. Es hat mich gebetten/ Er N. mein lieber Er Johann/ ich solte euch doch schreiben meinen Sentenz in diesem Fall: Ob sich die vnsern wehren möchten vnd schützen/ wo der Keyser mit Gewalt vnd Tyranney sich würde wider sie auffmachen/ oder einen Krieg anfahen?

25. Luthers Meynung bey Churf. Johanns zeiten/ vnd was die seinen schon beschlossen.

Ich habe zwar lange zuvor meine Meynung vnnd Gemüth/ von derselbigen Frage/ bey Hertzog Johanns Zeiten/ (vnnd sonderlichen in der Warnung an meine liebe Teutschen) geschrieben. So ist es auch jetzt fast zu lange geharret/ in der Sachen zu rahten/ vnd fragen/ weil es nun bey den vnsern beschlossen ist/ daß sie sich wöllen (vnnd auch billich) schützen/ vnd wehren: Vnd wann ich schon viel darin auffs newe rahte/ so folget man mir doch nicht/ derhalben es ohne Noht ist/ daß jhr vnd ich/ vns in derselben Sachen hoch bekümmern.

26. Luthers Hoffnung.

Ich bin zwar einer guten Zuversicht/ vnser lieber HERR Christus werde darfür seyn/ daß jhr noch wir/ solches Raths nit bedörffen/ (noch Keys. May. sich darzu vberreden werde lassen) daß er einen solchen grawsamen vnd jämmerlichen Krieg anfahe/ wie sich dann seine Keys. May. biß anhero erzeiget hat/ vnd mit diesen vnd dergleichen Gedancken tröste ich mich.

Doch habe ich auch grosse vnnd wichtige Vrsachen/ (daß ich mir der vnsern Gedancken vnd Rath/ gefallen lasse/) vnd ist das derselben eine.

27. Erste Vrsach/ warumb Lutherus jhm der seinen Rath gefallen lasse.

Daß Keys. May. nicht/ der Mann ist/ noch seyn kan/ der einen solchen Krieg wider vns erreget/ oder erregen möchte/ sondern der Papst vnd Bischoffe/ welche deß Keysers/ als eines Kriegers/ (jhren grawsamen Grewel/ vnd vberauß Tyrannisch Wesen) zu vertheydigen vnd zu erhalten/ wider die offenbahre/ klare/ vñ erkante Warheit brauchen wöllen: Dañ es hat ja Key M. als ein Keyser vnd Herr/ gar keine Vrsach/ wider vnsere Fürsten vnd Herren/ sondern der Papst macht jm eine Vrsach/ da keine ist/ auff daß er also Keys M. in solchen gefährlichẽ Krieg führe vnd

wickel

wickele. So es dann nun recht ist / wider den Türcken kriegen / sich schützen vnnd wehren / wie viel mehr ist hie recht vnd löblich / wider den Papst vnd die seinen kriegen / die viel ärger sindt dann der Türck. So aber Keys. M. (würde hierin dem Papst zu Hoff reiten / vnd in solchem Krieg) sich finden lassen / so mag er auch gewarten deß Lohnes / so solcher Krieg bringen vnd geben würde / oder möchte.

Derhalben haben auch die vnsern beschlossen / daß Keys. May. in dem Fall nicht Keyser ist / sondern ein Kriegsmann / (Diener vnd Rauber) deß Papsts / (Als der) in solchem Krieg / der rechte Hauptmann vnd Keyser ist. Das ist nun der vnsern Meynung.

(Ich aber habe zuvor meinen Rathschlag vnd Meynung / von Keys. May. Person gestellet / vnd nit von dem der sich dem Papst zu Dienst ergebe.)

So bewegen mich auch die Exempel beyde deß Papsts / vnd auch deß Cardinals zu Halle / (welche) nicht anders / als der abtrünnige Iulianus, Lust (haben) die Christen / so sich dem Euangelio ergeben / ohn auffhören zu zwingen vnnd dringen / zu dulten vnd zu leiden allen ihren Muthwillen / (vnd dasselbe vnter Christi Nahmen) welchen sie doch (schändtlich lästern) spotten vnd verfolgen.

(Nun) derhalben entweder (entsagen sie oder) legen abe / beyde Papst / Cardinal / Bischoffe vnd Keyser / den Namen Christi / vnd bekeñen offentlich / daß sie die sindt (wie sie es dann gewißlich sindt / die in deß Teuffels Dienst einher reiten / vnd sein eigen sindt.) So wil ich rahten / wie vor / daß man jhnen (als Heyden / wo sie die Obrigkeit haben / vnd das Euangelium nicht leiden wollen) Raum gebe vnd leide. Oder wo sie vnter Christi Nahmen / wider die rechte Christen / als Widerchristische / wissentlich würden (etwas anfahen / vnd) den Stein vber sich werffen / so gewarten sie auch / daß es vber jhnen außgehe / vnd der Stein auff jhren Kopff falle / vnd billich die Straffe deß andern Gebetts empfahen.

Wiewol nun (das nicht alles ist / das) mich beweget vnd wil es auch nicht alles dargeben / auff daß es nicht dermaleins zu den (verzweiffelten Buben vnd) Teuffels Dienern komme / welchen es gut vnd noht ist / daß sie also mit Cains Straffe / nemlich mit Furcht vnd Zittern / geteichnet sind / wie dann billich allen Mördern / Gottslästerern / vnnd Kirchen-Räubern geschicht: So ist auch nicht noht / daß jhr alles wisset in der Sachen.

Allein daß jhr nicht die Gottlosen Buben wider vnsere Fürsten / in jhrem Fürnemmen stärcket / sondern gebet Raum dem Zorn vnd Gerichte Gottes / welches sie bißher mit wüten / spotten / vnd frolocken / vber den armen Christen erreget / vnd gesucht haben.

In deß schreecket sie mit dem Exempel / daß die Maccabeer nicht haben wollen gehorchen denen / die (jhnen rieten / daß sie) sich nicht wider den Antiochum wehren (solten) sondern sich in Einfeltigkeit jhres Hertzen tödten lassen. Vnser Herr Gott aber hat der Maccabeer Raht (gelobet) geholffen vnd gefördert. Item 1. Reg. XIIII. da Saul wolte seinen Sohn Jonathan tödten / stewret vnd wehret jm das Volck mit Gewalt. Item Ierem. XXXVIII. XXXIX. XL. da der König Joiakim wolte den Jeremiam tödten / wehreten jhm die Fürsten Ahikam vnd andere mehr.

Nun haben die Fürsten Teutschlandts mehr Recht wider den Keyser / dann dazumal das Volck wider Saul vnnd Ahikam / als die auß einem gemeinen Rath deß heyligen Römischen Reichs sampt dem Keyser regieren. Vnd der Keyser ist nit ein Monarcha (bey dem alle völlige Gewalt allein ist zu machen vnd zu endern was er wil.) So kan er auch nicht (Keyser seyn / wo er wolt die Churfürsten absetzen / vnd) deß Reichs Form vnd Herrligkeit endern / vnd were auch nicht zu leiden / wo er sich solches vnterstünde.

Weil dann das keinerley Weise zu leiden ist / (in weltlichen Händeln vnnd Sachen /) vnnd sol auch nicht gelitten noch geduldet werden (wie viel weniger were es zu leiden) wo Keys. May. vmb frembder Vrsach vnd deß Teuffels willen / Krieg anfienge oder fürnemme?

Weiß aber Keys. May. nicht / daß die Sachen so böse sind / Wolan / so ist doch vns genug / daß wir es wissen / vnd gewiß seyn. Hat doch Antiochus auch nicht gewust / daß er (dem Teuffel diente / vnd jhm seine Sache förderte.) Aber die Machabeer wusten es wol.

Das sey genug darvon / das andere befehlet vnserm Herrn Gott / vnnd seinem Geist / (der euch hierinnen wol vnterrichten wirdt /) lehret jhr nur / daß man dem Keyser gebe / was deß Keysers ist / aber auch Gott gebe / was Gottes ist: Was noch * heimlich ist / lasse ich jetzt bleiben. Gehabt euch wol im HERRN.

Sonnabendts nach Dorotheæ / M. D. XXXIX.

Martin Luther. D.

22. Vnterscheidt vnterm Keyser / als eine vnd als keine Keysers.

29. Auff wē Lutherus seinen vorigen Rath gerichtet.

30. Lutheri andere motiv oder vrsach.

31. Entschuldigung.

32. Widersacher / wie abschneidlig der Gegenwehr / nicht zu stärcken.

33. Sonderth mit Exempeln der Schrifft abzuschrecken.

34. Freyheit der Teutschen Fürsten / vñ was der Keyser für ein Monarcha.

35. Vnwissenheit entschuldige Keys. Mat. nicht.

* Bey mir / (addit Lutherus.)

Das Neun vnd Zwantzigste Capitel.

Von der Nohtwehr Vnterricht: Nützlichen zu lesen.*

Durch Iustum Menium.

Getruckt zu Wittenberg/ Anno 1547.

[* Huius libri autorem Melanchtonem esse potius, quam Menium, his verbis testatum reliquit Matthæus Racebergius, ea tempestate Io. Friderici Saxonis Electoris Archiatrus, in Chronicis sui temporis, mscr.

Huius (Georgij Maiotis) exemplo, schriebe auch Iustus Menius ein besonder Buch von der Nohtwehr/ vnnd zog darinnen an/ viel alte Exempel auß den Heidnischen Historien/ vnnd schickte solche Nohtwehr gen Wittenberg zu Philippo/ dieselbige zu besichtigen vnd trucken zu lassen. Aber Philippus leschete dieses/ deß Menii Buch gar auß/ vnd schrieb ein Newes/ vnd ließ es in deß Menii Namen außgehen vnnd trucken. Hæc ille. Et videor mihi confitentem habere Philippum, in epistola feriis natalitiis hoc eodem anno 1547. ad amicum quendam scripta, quæ extat epistolarum Philippi à Ioanne Manlio editarum parte 2. f. 198. In qua sic ait, inter alia: Scriptum Menii absolui. Addidi etiam περιλειπόμενα, nescio qualia. Quid enim
»» hoc tempore scribi potest, cum non tantum supplicia nobis metuenda sint, vt olim Timæus ab Agathocle in crucem actus dicitur, & pulsus in exilium Theopompus: Sed hoc quoq; formidandum, ne irritati scriptis vel incensi Principes, magis in Rempub. sæuiant? Scis quam sæpe doluerim, incendi eos ab iis, quos oportuerat frenum iniicere eorum cupiditatibus. Erit ergo Melanchton laudabilior Menio. Nam si Iustiniano credis, in constit. de concept. Digestorum. §. 6. qui subtiliter, factum, emendat, laudabilior est eo, qui primus inuenit.]

Vorrede Justi Menij.

1. Warumb so offt verkündiget/ daß Gott jm Nohtfall sein Wort auß Ende der welt erhalten werde/ vnd wo daß selbige sey?

GOTT spricht im Esaia/ er wölle seine Kirche in der letzten Zeit also erhalten/ als so ein Weingärtner in einem geringen Herbst in Weinberg kommet/ vnd findet hin vnd her ein Träublein/ vnd hat grosse Freude daran/ daß doch etwas gewachsen ist. Dergleichen Sprüche sind viel in Gottes Wort/ die beydes anzeigen Zorn vnnd Trost/ nemblich/ daß die Kirche Gottes in der letzten Zeit dieser Welt/ eng vnd schwach wird/ vnd daß dannoch Gott auß grosser Barmhertzigkeit/ vmb seines Sohns Jesu Christi willen/ allezeit ein Häufflein/ das jhn recht anruffe/ behalten wil. Dieses ist auß grossen Vrsachen/ so offt verkündiget: Dann dieweil besonders in der letzten Zeit dieser Welt/ grosse Zerrüttungen der Reich/ vnd Zerstörungen seyn/ vnd wird die Kirche durch jhre Regenten vnd frembde Königreich verfolget/ vnd wird in sich selbst durch vngleiche Lehre zerrissen/ daß wenig Rechtgläubigen vbrig bleiben werden/ so werden durch diese mancherley Ergernuß/ viel in Zweifel fallen/ ob auch noch eine Kirche Gottes seye/ ob vns Gott noch annemmen/ erhören/ vnd helffen wölle/ vnd sind diese Anfechtunge mancherley. Wiewol nun die erschrecklichen Empörungen vnnd Zerrüttungen in der Welt/ einen solchen Schein machen/ als sey das gantze Menschliche Geschlechte ohne Gott/ vnd würden ob solchem Ergernuß viel Epicuræi. so sollen doch wir vnsere
»» Hertzen mit Gottes Wort stärcken/ vnd vestiglich vnd gewiß halten/ daß Gottes Kirche sey/ vnd bleibe auch in dieser Welt/ biß zur Aufferweckung der Todten/ vnd werde alsdann in Freuden bey Gott/ vnd vnserm Heyland Jesu Christo ewiglich leben/ wie vnser Heyland Christus gesprochen hat: Ich will bey euch bleiben alle Tage/ biß zum Ende der Welt. Vnd diese Kirche ist vnd bleibet eigentlich/ bey allen solchen Menschen/ die das heylige Euangelium in seinem rechten reinen Verstande/ hören/ annemmen/ lieben/ vnd glauben/ vnd im selbigen Glauben Gott anruffen/ vnd den Gehorsam anfahen/ vnd daß alle solche Menschen/ warhafftige Gliedmaß Christi sind: Dieses bekräfftiget der Spruch Christi: Wer mich liebet/ der behelt meine Lehre/ vnd mein Vatter wirdt jn lieben/ vnd wir wöllen zu jhm kommen/ vnd Wohnung bey jhm machen.

2. Trost bey der letzten Zeit deß Teutschen kriegs

Diesen Trost sollen wir halten/ vnd im Glauben vnnd in der Anruffung GOttes bleiben/ vnd wissen/ daß solches nicht vergeblich ist/ sondern daß vns Gott gewißlich gnädiglich annimpt/ erhöret/ helffen wil/ ist bey vns/ vnd wil vns gewißlich ewige Seligkeit geben/ ob gleich die weltlichen Reiche zerstöret werden: Ja ob gleich Himmel vnnd Erden in einen Hauffen fallen/ vnnd ob gleich viel Epicuræi werden/ vnd grosse Gewalt vnd Ehre auff Erden haben/ Dannoch sollen wir von Gott vnd dem Euangelio nicht abfallen/ nicht denken/ Gott achte vnser nicht/ wie solche
»» Anfechtungē gemein sind/ wie Christus zu Petro spricht: Der Teuffel hat euch nachgejagt/ euch zu
»» sichten/ wie das Gedreydich. Ich habe aber für dich gebeten/ daß dein Glaube nicht verlesche. Vnd

sol

sol dich dieses nicht in Zweiffel bringen/daß du jetzund Verfolgung leidest/daß Italianer/Hispanier/Hussern vnd Türcken vber dich geführet werden/wiewol solch Elendt den Glauben hart vernichtet/dannoch soltu wissen vnd restiglich schliessen daß war ist/daß Gott bey den betrübten vnd suchet/in den Betrübten die jhn anruffen/wohnen vnd seyn will/wie Gott im Propheten Esaia mit außgetrückten Worten gesprochen hat.

Wañ nun das Hertz mit diesem Trost gestärcket ist/vnd stehet vest auff dem Felsen Christo/ darnach sollen wir den Zorn vnd Ruhten auch ansehen/Vrsach betrachten/warumb Gott strafft? vnd wozu die Straffe den Gottsförchtigen dienen sol? vnd wie Linderung solches grossen Elendts zu suchen vnd zu bitten sey?

3. Warumb Gott so mit Kriege straffe.

Vnd erstlich von Vrsach der Straffe ist kein Zweiffel/Gott verhänget dieses Elendt vber beyde Theil/von wegen der grossen Sünde/Abgötterey/Gottslästerung/Mord/Vnzucht/vnd anderer Laster/die lange Zeit bey den Päpstlichen gewesen/vnd jetzo nit allein bleiben/sondern als löbliche Ordnungen vnd Tugenden gestärcket werden. Vnd von wegen vnser vielfeltigen Vntugendt/Vnordnung in Wollüsten/Versaumnuß vnd Vnfleiß/in geistlicher vnd weltlicher Regierung/Verachtung der Lehre/vñ Studiẽ/fürwitziger Opinion/strefflicher Vnwissenheit Stärckung etlicher schädlicher Mißbräuche vñ deß wilden furchtlosen Lebens/ꝛc. Dañ wir dörffen beydes theils nit dencken daß Gott allezeit still schweigen werde/zu solcher grossen Sicherheit/Trutz vñ Verachtũg seiner hohẽ Majestat/so er sich doch mit so grosser Barmhertzigkeit geoffenbahret hat/ vnd vns seinen Sohn/sein Euangelium vnd Gnade/vnd zeitliche vñ ewige Güter gegeben hat/ die grausamen Straffen im menschlichen Geschlechte von Anfang der Welt/biß zur letzten Zeit beweisen/daß Gottes Zorn ein grosser Ernst ist/wie Deut. 4. geschrieben stehet: der Herr dein Gott ist ein verzehrend Fewer. Wer aber so verstockt ist/daß er dẽ grossen Ernst Göttliches Zorns vñ Göttlicher Rache verachtet/dem wirdt die Straff selbst/etlende in diesem Leben auff den Halß kommen.

Zum andern/habe ich gesagt/ist zu betrachten/wozu die Straffe dem Gottsförchtigen dienen sol. Dieses ist auch ein sonderliche Offenbahrung Gottes durchs Euangelium/dañ menschliche Vernunfft kan die Straff nit anders deuten/dann eitel Zorn/als da die weisen Heyden zur Zeit Jeremiæ haben gesehen/daß Jerusalem verbrandt vnnd zerstöret ist/haben sie nicht anders können dencken/dann dieses Volck sey gantz von Gott verworffen/oder Gott achte es nicht. Aber Gott hat seinen Willen anders geoffenbahret/nemblich daß er in leiblichen Plagen/so lang der Mensch lebet/lieber wölle/daß wir vns bekehren vnd selig werden/dann daß wir in Sünden vnnd ewigẽ Zorn stecken bleiben/wie er spricht/So war ich lebe wil ich nicht/daß der Sünder sterbe/sondern daß er sich bekehre/vnd das Leben habe. Dieweil wir dann vom Zorn Gottes durch diese starcke Ruhte erinnert sindt/sollen wir vnsere Sünden erkennen/vnnd Gnade suchen/vmb deß Heylandes Jesu Christi willen/vnd vns mit Ernst zu Gott bekehren/vnd in rechter Anruffung Gottes/vnd besser Zucht leben/davon ohne Zweiffel alle Christliche Prædicanten tägliche Vermahnung thun.

4. Wozu solche Straff den Gottsförchtigen diene.

Zum dritten/wann sich also etliche zu Gott bekehren werden/so sol dann auch das Gebett vmb Frieden/vnnd Christliche selige Regierung folgen/das wirdt als dann kräfftig seyn/so die Bekehrung mit ist/wie Gott spricht: Wendet euch zu mir/so wil ich mich widerumb zu euch wenden. Item Esaiæ 1. wann ewre Sünde also roth worden/als ein Scharlach/so solten sie dannoch also weiß werden/als der Schnee. Das ist/wann jr gleich gantz blutig seydt/von Sünden vnnd Straffen/wie ein Mörder auff dem Rade/so solt jr dannoch wider rein vnd schön werden/vnd sollen Sünde vnd Straffe weg genommen werden/daß jr widerumb Friede vnd Leben habt/durch den Heylandt Jesum Christum. Diese Erinnerung in diesem Betrübnuß ist nötig/darumb sie auch sonst in Kirchen offt zu erholen ist.

5. Wie vmb Linderung solcher Straff zu bitten.

Es schreien aber viel Widerwertige jetzundt: vnser Herrn solten wider die Kriegsrüstung/ dieweil sie deß Keysers Namen hat/nichts fürgenommen haben: ob sie gleich dieser Herrn Landt vberzogen hetten/hetten Kirche vnd Städte zerstöret/schreckliche Vnzucht vnd Mord geübet/ꝛc. Vnd haben nicht allein ein Frolocken an so viel Christlicher ehrlicher Leute Verfolgung/sondern wöllen vns auch den Trost deß guten Gewissens nemmen/daß der Schmertz grösser werde/dann eusserlich Leiden/ist noch nit das höchst/sondern Angst deß Gewissens ist viel höher.

6. Ob man sich wider den Keyser wehren solten.

Darumb hab ich dem Gewissen zu gute diesen Vnterricht gestellet. Vnd bitte die Widerwertigen so sie es lesen werden/daß sie jhre eigen Gewissen fragen/ob sie nicht selbst gern wider vnrechte Grausamkeit der Italianer/Hispanier/Hussern/ꝛc. zu retten jhrer ehrlichen vnd tugendtsamen Hauß frawen/Töchter vnd Jugendt/Schutz haben wolten? Oder so einer auff der Strassen von Mördern vberfallen würde/ob er sich nicht schützen wolte/so es jhm müglich were? davon aber weiter im Buch.

7. Dieser Bericht dem Gewissen zu gute gestellet.

Vnd ob gleich in diesem Theil/so zur Nothwehr getrungen ist/etliche menschliche Gebrechen mit sindt/so doch das Gewissen vnverletzt ist/vnd dieser Grundt ist/daß man Erhaltung rechter Lehre/vnd rechter Anruffung Gottes/vnnd Schutz eigener Persohn/der Kirchen/Priester/ Frawen/Jungfrawen/vñ Kinder/vnd nit andere vngebührliche Ding suchet/so bleibet ein Christlich Hertz/das Gott anruffen vnd Seligkeit im Leiden gewarten kan. Dargegen bey den Feinden vnd Anfahern/wer wissentlich vnd williglich zu Vntertruckung der Warheit vnd Stärckung der Abgötterey Hülffe thut/vnd nicht ablässet/vber solche ist ein hart Göttlich Vrtheil gesprochen.

8. Warumb sich der vbergogene ehrl ob schö mẽschliche Gebrechen bey jhm/jedoch Gottes Beystands zugetröstet.

Darumb ist den Gottsförchtigen bey vnsern Herrn tröstlich / daß dieser Grund da ist / daß sie nit Vnterdruckung der Warheit suchen.

Dieweil man aber offentlich siehet / daß menschliche Weißheit vnd Macht zu schwach ist / diese grosse Noth der Kirchen zu regiren / sollen wir alle mit hertzlichem Gebet / den Allmächtigen Gott Vatter vnsers Heylands Jesu Christi / anruffen / daß er sein heyliges Euangelium / nit wölle verleschen lassen / sondern wolle im für vnd für allezeit in diesen vnd andern Landen / eine Kirche die in
„ recht anruffe vnd preise / samblen / regieren vnd erhalten / wie er spricht Esaiæ am 46. Capittel: Er
„ wolle seine Kirchen auch in jhrem Alter tragen / wie eine Mutter ein Kindt im Leibe trägt: Er wölle sich vnser auch gnädiglich erbarmen vnnd diesen Landen einen gnädigen seligen Frieden vnnd Gott gefällige Regimente geben / Amen.

M. D. XLVII.

Von der Notwehr Vnterricht / Iusti Menij.

1. Zu welchē Ende / Gott der Kirchē Schwachheit am Ende der Welt verkündigē lassen?

DEr Allmächtige Gott vnd ewige Vatter vnsers Heylandts Jesu Christi / hat der Kirchen viel Offenbahrungen von der letzten Zeit dieser Welt gegeben / dardurch er klar anzeiget / daß die Kirche Gottes am Ende / (leider) enge vnnd schwach seyn werde / vnd werde viel gröſſer Spaltungen vnd Verfolgungen haben / dann zuvor gewesen. Welches Gott nicht vergeblich verkündiget hat / sondern wil daß wir fürsichtiger vnnd fester sindt / wie der Sohn Gottes spricht: Vigilate & orate, ne intretis in tentationem, wachet vnnd betet daß jr nit in Anfechtung fallet / ꝛc. Fürsichtig sollen wir seyn in der Lehre / daß wir rechte reine Lehre behalten / vnd nit böser Gewonheit / nit der gewaltigen Gottlosen Gebettē / auch nit eigenem Fürwitz zu vnrechter Lehre vnd Abgötterey nachfolgen. Vnd so wir in rechtem Glauben angefangen / sollen wir vest seyn / dañ viel Menschē flossen sich an den Ergernussen zu solchen Zeiten / fallen abe von Gott / vñ verlieren Gott. Dañ so die rechte Kirche vñ Warheit vntertruckt wirdt / dencken sie / Gott achte jr nit / fallen in Zweiffel / ob auch vnterscheidt sey zwischen Religion? vnd ob Gott dieses elenden Volcks das Verfolgung leidet / schreien vnd seufftzen annemme vnd erhöre?

Trost / sonderlich bey den fährlichen Zeiten deß Teutschē Kriegs

Wider solche Gedancken hat vns Gott die Ergernuß verkündiget vnd Trost gegeben. Er sagt wir sollen von wegen gemelter Zerrüttungen nit von im abfallen / er wölle gentzlich vns erhören / das Elendt lindern / vnd ob wir gleich ein Zeitlang in diesem Leben Angst vnd Noth haben / jr werden doch alle / die im Glauben an den Sohn Gottes vnd rechter Anruffung bleiben / nach diesem Leben bey Gott in ewiger Weißheit / Gerechtigkeit / Frewde vnd Danckſagung wohnen. Gott wirdt auch in diesem Leben seiner Kirchen Rettung thun / vnd sie wunderbarlich erhalten / wie er spricht
„ in Esaia: Ich wil euch auch in ewrem Alter tragen / wie eine Mutter ein Kindt im Leibe träget. Diese Erinnerung vnd diesen Trost sollen wir zu vnsern Zeiten / die nicht ferne vom Ende sindt / täglich betrachten / vns selbst / zu Erforschung der Warheit / zu treiben vnnd zu stärcken / daß wir nicht von Gott abfallen / ob gleich der gröſſer Theil / der hohen Potentaten die Warheit verfolget.

II. Was mehr zubetrachten am Teutschen Krieg?

Darnach solte ein jeder vmb sich sehen / wie es auff Erden stehet? welche Lehre in allen Landtē gepredigt wirdt? welche die einige warhafftige Lehre sey von Gott durch seinē Sohn Jesum Christum vnd durch die Propheten vnd Aposteln geoffenbahret / welche Artickul vom Papst vnd vielen Potentaten verfolget werden / vnd auß was Grunde sie verfolget werden? Vnd ist zu vnsern Zeiten die Verfolgung angefangen an dem Ehrwürdigen Herrn D. Martino Luther / der erstlich diesen offentlichen Irrthumb gestrafft hat / nemblich: Daß die Päpstliche Indulgentiæ, Lügen vnnd Betrug sind / auß Geitz erticht / vnd hat gedachter D. Luther in diesem klaren Streit / ein sehr nützlich Werck gethan / daß er die Lehre de pœnitentia oder von rechter Bekehrung zu Gott / vnd von Vergebung der Sünden durch Glauben vnd Vertrawen auff Christum / also gereiniget hat / daß alle verständige Christen gewiß sindt / vnd einträchtiglich bekennen / daß dieser Artickul wie er von im erkleret ist / vnd in vnsern Kirchen gehalten wirdt / die vnläugbare Warheit deß Euangelij sey. Gleichwol hat der Bapst diese Warheit verdammet / vnd sind viel Gottsförchtiger gelehrter Männer allein von wegē dieser Bekantnuß getödtet wordē. Darnach sindt etliche mehr Artickul / als von der Todten Anruffung / von Mißbrauch der Messen / vom Ehestande / vnd von Möncherey erkleret.

Alle diese Artickul jrren die weltlich Obrigkeit gantz nicht / ja sie jrren auch der Bischoffe ordentlich Regiment nit / wann die Bischoffe Gottes Ehre / vnd jre / vnd der Kirchen Seligkeit suchē wöllen. Gleichwol setzen Bapst / Bischoffe / vnd weltliche Potentaten zusammen / vnd haben lange Zeit gerahtschlaget / wie sie vnsere Kirchen in Grundt vertilgen könten / sind also lange Zeit mit diesem Krieg / (der nun leider für Augen ist) schwanger gangen.

12. Gründe / warumb derselb zu Vntertruckung wahrer Religion gemeint.

Vnd wiewol etliche fürgeben: der Keyser suche nicht Vnterdruckung dieser Lehre / die vnsere Kirchen bekennen. So ist doch offentlich auß den Päpstlichen Schrifften in Polen vnd in Schweitz gesandt / die in Truck außgangen sindt / vnnd auß viel andern gewissen Anzeigungen / daß dieser Krieg / auff deß Bapsts / Pfaffen vnd Mönche anhetzen / vnd endtlich zu Vertilgung der Lehre beschlossen vnd fürgenommen ist. Das wird Gott richten / der aller Menschen Hertzen erkennet. Dann / wie listiglich dieser gantze Krieg practicirt ist / darvon wil ich hie nicht reden.

Aber dieses weiß männiglich / nit allein in Teutschen Landen / sondern auch in vielen vmbden Nationen / in Italia, Gallia, Dania, Bohæmia, Hungern / vñ andern / daß die löblichen Reich-

Städte in allen weltlichen Sachen/zu aller Zeit/diesem Keyser allen vnterthänigen Gehorsam erzeiget haben. Haben in Keyserlichen Zügen/mit Gelt vnd Leuten gedienet.

Dergleichen haben zu dieser Zeit alle Chur- vnd Fürsten nit anders gewust/ dann daß sie einen gnädigen Keyser hetten/ sindt auch in weltlichen Sachen zu allem Gehorsam willig gewesen/ vnd haben ihm in diesen vier Jahren etliche trewe Dienste gethan.

So sind die Religion Sachen auff ein gemein frey Christlich Concilium angehenget gewesen/ welches noch nit gehalten. Vnd ob gleich das Concilium zu Trident zu einem Schein angefangen ist: so hat es doch von den fürnemsten streitigen Artickeln noch nit geschlossen/ daß die Executio, noch nit zu förchten gewesen. Darumb sich zu dieser Zeit vnsere Herrn keiner Vngnad vnd keines Kriegs beforget.

13. Defension Zug der Chur vnd F. Schmalkaldischen Bundts.

Da sich aber der Keyser in Rüstung begeben vnnd vnverborgen gedrewet/ etliche Teutsche Fürsten zu straffen/ sind diese Herrn verursachet/ auch anzuziehen/ sich/ihr Gemahl/ vnnd junge Herrschafft/ Landt vnd Leute/ Priester/ Kirchen/ Studia, tugentsame Frawen/ Jungfrawen vnnd Kinder/ zu schützen/ besonders weil man wuste/ daß frembde Nationen/ Italianer vnd Hispanier/ im Anzug waren/ die vnser Kirchen Lehre nicht wissen/ vnnd derhalben wider vns/ als Ketzer/ alle Grausamkeit zu vben/ angehetzet sind. Vnd wie züchtig sie sonst sind/ das hat man nun leider im Werck befunden.

14. Vnterricht von der Rechtmässigkeit solcher Defension/ in 3. Theil abgetheilt.

Dieweil nun von dieser Defension die von vnsern Herrn trewlich gemeint vnd mit gutem Gewissen vorgenommen ist/ von vielen disputiret ist: Ob diese Defension in diesem Fall/ (wie gemeldet ist) wider deß Papsts vnd Keysers Rüstung/ recht/ vnd nicht wider Gott sey? habe ich folgenden Vnterricht kürtzlich zusammen gezogen.

Vnd damit wir ordentlich auff die Fragen kommen/ vnd der Leser wissen möge/ worvon ich reden welle/ wil ich diesen Vnterricht in drey Stück theilen.

Im ersten Stück wil ich in gemein sagen von Obrigkeit/ vnnd so viel hie nötig ist/ wie ferrn man jeder Obrigkeit/ geistlicher vnd weltlicher/ gehorsam schuldig?

Im andern Stück: daß die Nothwehr wider vnrechte Gewalt vnnd Grausamkeit/ ein zugelassen vnd recht Werck sey?

Im dritten wil ich etliche der fürnembsten Artickel der rechten vnnd reinen Lehre setzen/ die der Papst vnd sein Anhang verfolgen/ daß der Gottsförchtige Kriegsmann wisse/ daß er von wegen rechter nötiger Sachen streiten/ oder leiden werde/ die so groß vnd tüchtig sind/ daß ein jeder sein Leben gering zu achten/ vnd zu Erhaltung derselbigen/ in der Bekantnuß/ oder sönst nach seinem Beruff/ das Leben wagen sol.

Der Erste Theil.

15. Das erste Stück deß ersten Theils von Anfang/ Beschreibung/ Würdigkeit/ Regenten vnd Beständigkeit/ deß geistlichen Regiments.

NAch dem Fall Adam vnd Heva/ ist die menschliche Natur verdampt gewesen/ vnd haben Adam vnd Heva selbst nicht anders können vrtheilen/ dann daß sie nun von Gott gantz weg geworffen/ vnd in ewige Straffe verstossen sind/ ja alle Engel haben von jhnen auß eigenem Liecht nicht anders dencken können/ dann Gott zürnet warhafftiglich/ ernstlich vnd schrecklich vber alle Sünde.

Als aber der Sohn Gottes in tieffester Demut für das menschlich Geschlecht gebetten/ vnd sich in die Straff gesteckt hat/ da hat Gott seine Gerechtigkeit mit Gnade vnd Barmhertzigkeit gelindert/ vnd ist ein new/ groß Wunderwerck vber aller Creaturen gedancken geschehen/ nemlich/ daß sich Gott widerumb den elenden sündigen Menschen geoffenbahret hat/ hat sie erstlich verurtheilet/ vnd darnach als baldt widerumb gnädiglich angenommen/ vnd inen eine Verheissung gegē/ darin er anzeiget/ warumb er sie annimpt vnd spricht: deß Weibes Samen wirdt der Schlangen den Kopff zutreten. In diesen Worten ist verkündiget daß ein Heylandt geboren werden solle/ Sünd vnd Todt weg nemen würde/ vnd würde widerumb geben/ Gerechtigkeit vnd ewiges Leben. Diese Predigt ist der ersten Menschen Absolutio gewesen/ vnd ist die Summa deß Euangelij/ die für vnd für mehr erkläret ist worden. Vnd ist also das geistlich Regiment im Paradiß angefangen/ da dieser heimliche Gottes Rath/ von der Menschen Erlösung erstlich geoffenbahret ist worden/ vnd ist der Sohn Gottes selbst der Prediger gewesen/ wie Johannes spricht: der eingeborne Sohn/ der in deß Vatters Schöß ist/ hat es geoffenbahret. Dann das geistlich Regiment ist eigentlich das Predigampt/ dadurch das heylige Euangelium vom Sohn Gottes rein verkündiget wirdt/ vnd werden die Sacrament nach Göttlichem Befehl den Glaubigen mitgetheilet/ vnd tüchtige Personen zu Pflantzung der Lehre geordnet/ durch welches Ampt Gott jhme eine ewige Kirche in menschlichen Geschlechte samlet/ vñ wil warhafftiglich zu Gnadē vnd ewiger Seeligkeit annemen/ alle Menschen die dem Euangelio warhafftiglich glauben vnd auff den Sohn Gottes vertrawen.

Weil nun das menschlich Geschlecht nit zu diesem sterblichen sündigen/ jämmerlichen Leben fürnemlich geschaffen ist/ sondern Gott zu preisen in ewiger Gerechtigkeit vnd ewigen Leben/ so ist dieses Predigampt/ dadurch wir von Sündē vnd ewigen Tod erlediget werden/ dz fürnemste Regiment/ darumb es auch Gott selbst angefangē hat/ vñ hat Personen darzu geordnet/ Erstlich Adā/ darnach Habel/ Seth/ Enoch/ Noa/ ꝛc. vñ hat es durch die Propheten vñ seinen Sohn Jesū Christum vnd durch die Aposteln vernewert/ vnd erhelt es für vñ für wunderbarlichen in menschlichem Geschlecht/ ob gleich Teuffel/ Tyrannen/ Epicurer/ Ketzer vnd allerley Gottes Verächter zu Verachtung

„ tilgung dieses Ampts arbeiten. Dann der Sohn Gottes spricht also: die Pforten der Helle werden
„ die Kirche nicht vmbstossen/ vnd Ephes. 4. der Sohn sitzet zur rechten Hand seines Vatters/ vnd
„ gibt Gaben den Menschen/ Propheten/ Apostoln/ Hirten vnd Lehrer/ &c.

16. Vnterthanen deß geistlichen Regimēts.

Vnd dieser Göttlichen Lehre vnd Stimme deß Euangelij/ die im Predigampt lauten sol/ sind alle Menschen Keyser/ König/ Fürsten/ Bayst/ Bischoffe/ Priester/ hohe vnd nidrige Personen/ Mañ vnd Weib/ jung vnd alt/ ohn allen Außzug/ schuldig/ gehorsam zu seyn/ vnd wer sie verachtet/ der wirdt gewißlich in ewige Straffe geworffen/ wie Johannis am 3. geschrieben ist: Wer
„ dem Sohn Gottes nit glaubet/ der wirdt das Leben nit sehen/ sondern der Zorn Gottes bleibet vber
„ jhm: Dieses ist Gottes gewiß vnd vnwandelbahrlich Vrtheil/ wehe allen die es verachten.

17. Was vor Vnterthänigkeit vnd Gehorsam/ man dem geistlichen Regiment schuldig?

Weiter ist auch klar vnd gewiß/ daß keine Creatur/ kein Engel/ kein Mensch/ er heisse Bayst/ Keyser/ Bischoff/ oder Doctor/ Macht hat etwas wider das Euangelium zulehren/ zusetzen/ zuschliessen/ oder auffzurichten/ oder eine andere Nebenlehre/ an statt deß Euangelij zu richten/ von Gottes Wesen vnnd Willen/ vnnd von Seeligkeit. Dann das Euangelium ist ein besonderer Göttlicher Rahtt/ den Gott auß grosser Barmhertzigkeit geoffenbahret hat/ ausser vnd vber aller Creaturen Weißheit/ vnnd haben keine Creaturen Macht etwas daran zuverändern. Darumb spricht S. Paulus: wer ein ander Euangelium prediget/ der sey verflucht/ vnnd der 128. Psalm spricht: verflucht sindt die/ so von deiner Lehre abweichen. Das ist die andere Lehre wider die einige von Gott geoffenbarte Lehre auffrichten.

Es sol auch kein Engel vnnd kein Mensch solche Lehre die wider das Euangelium ist/ oder
„ von Gottes Wesen vnd Willen etwas anders schleusset/ ausser vnd neben dem Euangelio/ annemmen. Darumb wie wir mit gantzen Hertzen verwerffen sollen/ Heydnische/ Tyrannische/ Jüdische Lügen von Gott/ also sollen wir auch deß Bapsts Irthumb vnd Abgötterey mit gantzem Hertzen verwerffen vnd straffen.

18. „ Applicatio.

Darauß klar ist/ daß man dem Bayst vnnd dem Keyser vnd keiner Creatur/ Vatter oder Mutter gehorsam seyn sol/ Irthumb zu bestätigen/ sondern das erste Gebott Gottes spricht: Non habebis Deos alienos. Dieses Gebott ist höher zu achten/ dann Vatter vnd Mutter/ Bayst oder Keyser/ Fried oder Leben.

Vnd sindt alle Menschen schuldig die Warheit zu bekennen/ wie vnser Heyland Christus
„ spricht: Wer mich bekennet für den Menschen/ den will ich auch bekennen für meinem Himlischen
„ Vatter. Darumb ist gantz kein Zweiffel/ vnsere Kirchen vnd Herrschafften thun recht/ vnd einen nötigen hohen Gottes Dienst/ daß sie rechte Lehre bekennen.

Das sey genug vom geistlichen Regiment/ vnd ist alles/ das ich gesagt habe vom Ampt vnd von Bekantnuß der Warheit/ gewiß vnd vnläugbar/ vnd so klar als die liechte Sonne am Himmel. Folget nun/ vom weltlichen Regiment.

19. Das andere Stück deß ersten Theils vom weltlichen Regiment.

Viel Vrsachen sindt/ darumb in diesem sterblichē Leben/ da die Menschē sehr vngleich seynd/ an Kräfften/ Sitten/ Jahren/ Gütern/ &c. auch ein weltliches Regiment seyn muß/ das ist/ eine Hochheit/ die diese zwey Ding erhalten sol: Eusserlich/ ehrliche Zucht/ laut der zehen Gebott: Vnd Frieden/ durchs Leibsstraffen vnd Zwang mit dem Schwerdt/ so viel Gott Hülffe verleihet. Vnd diese eusserliche leibliche Regierung ist auch Gottes Befehl vnd Ordnung/ wie im erstē Buch Moysis im 9. Capit. vnd Rom. 13. klar geschrieben stehet/ vnd so viel seliglich darinne geschichet/ das geschiehet durch Gottes Hülffe/ wie der Psalm spricht: wann Gott nit die Statt bewahret/ so wachet
„ der Wächter vergeblich. Vnd wann Verachtung Gottes/ Abgötterey/ Ehebruch vnnd andere Vnzucht/ vberhandt nimmet/ vnd nit mehr gestrafft wirdt/ so stösset Gott die Kirch vnd Fürstenthumb zuboden/ vnd erhebet andere. Als/ da Astyages seinen Fürsten Harpagum zu Gaste lude/ rūsetzet dem Vatter seinen eigenen Sohn für/ zu essen/ da erwecket Gott Cyrum/ daß er den Astyagem straffet/ vnd bracht das Königreich von den Meden auff die Persen/ darumb spricht Daniel:
„ Gott ist der die Reich verändert/ vnd erhelt so lange sie stehen.

20. Weltlich Regiment/ hab seine Regel/ Ziel vnd Befehl fürnemblich in 4 dingen.

Nun sind die Menschen gemeiniglich in grosser Macht stoltz vnd vbermütig/ vnnd wollen thun alles/ das sie gelüst. Dargegen aber sollen alle Regenten groß vnd klein wissen/ daß ihr Ampt auch eine gewisse Regel/ Ziel vnd Maß hat/ darin jr Werck gehen vnd bleiben sol/ vnnd sind nemlich vier die fürnembsten Werck/ aller Oberkeit von Gott befohlen.

21. Das erste.

Daß erste/ daß sie den Vnterthanen die Gebott Gottes/ laut deß Decalogi, fürtragen/ vnd an Gottes statt als Befehlhaber Gottes gebieten sollen/ in eusserlicher Zucht dieselbigen zuhalten.

22. Andere.

Das ander/ daß sie die Execution thun vnd leibliche Straffe vben an allen/ so denselbigen Göttlichen Gebotten nit gehorsam sindt/ als dz sie die offentliche Gotteslästerer/ die Eydbrüchige/ die Mörder/ die Ehebrecher/ &c. mit dem Schwerdt richten. Dañ Gott wil dz solche offentliche Lasster/ in dieser Welt gestrafft werden/ vns zu erinnern daß er warhafftiglich vber alle Sünde zürne/ vnd daß andere auß Forcht der Straffe stille bleiben/ vnd also die Menschen bey einander stille vñ ordentlich leben können/ vnnd so gleich die Obrigkeit nicht straffet/ so straffet dannoch Gott den Vbelthäter sampt der faulen Orrigkeit.

23. Dritte.

Das dritte Werck/ daß die Regenten auch noch mehr Gesetze machen sollen/ doch nit wider natürliche Gesetze/ sondern auß vernünfftigē vrsachen/ in theilung der Güter/ in masse der straff. vnd in verbietung etlicher gefährlichen Werck/ die zu sünden vrsach geben. Als da eine Obrigkeit in
„ einer statt verbeut/ dz niemand schwerter oder anß wehr tragē sol/ welches/ ob es gleich an jm selbst

ein

ein mittel Werck ist/so ist man doch Gehorsam darin schuldig/wann die Obrigkeit dieses Verbott gemacht hat/dann es hat vernünfftige Vrsach von wegen der Gefährligkeit/ vnnd ist nicht wider Göttliche Gebott. Vnd ist die Warheit/ weltliche Obrigkeit hat Befehl/ auch eigene Gebott vnd Verbott in solchen Mittelwercken zu machen/doch also/daß sie vernünfftige Vrsach haben/ vnd zu haltung Göttlicher Gebott dienen/ vnd nicht wider Göttliche Gebott streiten.

24. Vierdte.

Das vierdte Werck ist/Executio vnd leibliche Straffe/auch in Vbertrettung dieser eigenen Gebott.

25. Pauli Spruch zů Röm. 13. von gebührlichen Gehorsam zuverstehen.

Vnd vom Gehorsam in diesen Stücken allen ist zu verstehen der ernstliche Spruch/Rom. 13. Darumb ist nötig gehorsam zu seyn/ nit allein von wegen der Straffe/ sondern auch von wegen deß Gewissens/das ist/ wer in diesen vier Stücken (wie gesagt ist) der Obrigkeit nit gehorsam ist/der trutzt wider Gott/der vns der Oberkeit also vnterworffen hat/darumb ist dieser trutz Sünde wider Gott vnd weiset das Gewissen abe von Gott.

26. Der Luthorischen Kirchen lehr/ von gebührlichem Gehorsam besser dann in 1000. Jarē gehört worden.

Von diesem gebührlichen Gehorsam/ haben vnsere Kirchen allezeit recht vnd trewlich gelehret/vnd ist klar/daß von Wirdigkeit weltlicher Regiment/vnd von hertzlicher Ehrerbietung gegen der Herrschafft/ so gründtlich von keinen Lehrern in tausent Jahren geschrieben ist/ als von vielen in vnsern Kirchen. Darumb vns mit Warheit nit mag auffgelegt werden/daß wir auffrürisch sindt/oder Auffruhr gelehret haben. Ja die Widersacher haben Schutz vnd Gehorsam durch vnsere Schrifften gehabt/welches sie selbst bekennen/ vnd haben solche Stärckung der Obrigkeit mißbraucht vnd damit die Leute zu vngebührlichen Gehorsam hefftiger in Abgötterey getrieben/ davon ist nun weiter zu reden.

27. Von vngebührlichen Gehorsam so Obrigkeit die Grentzen jres Ampts vberschreit/ vnd sonderlich/da sie etwas gebeut/ das wider Gott vnd sein Wort.

Wiewol die weltliche Obrigkeit in der Regel/(wie gesagt ist) bleiben solt/vnd solt nit Gebott machen/wider Gott zu thun/so hat doch der Teuffel vnd eigen Stoltz viel hohe Regenten zu allen zeiten getrieben/ausser der Regel zu reissen/ fürnemblich in Abgötterey/ Mord vnnd Vnzucht. Nabuchodonosor Antiochus, Machometh/vnnd andere/haben die Lande mit gleichem Gottesdienst fassen wollen/vnd haben mit grosser Künheit eigene Gottesdienst errichtet/vnd rechte Lehre vnterdrücket.

In solchen Fällen sol man keiner Obrigkeit vnd keiner Creatur gehorsam seyn/sondern alle Menschen sind schuldig in diesem vnwandelbahren Befehl zu bleiben/ welchen der ewige Vatter Jesu Christi allen Menschen gegeben hat/da er spricht vom Sohn: diesen solt jr hören. Darumb auch die Aposteln hernach sprechē: man müsse Gott mehr gehorsam seyn/dañ den Menschen. Wñ so die Obrigkeit also außreisset vnd Abgötterey machet oder stärcket/ so sündiget sie schrecklich wider dz erste Gebott Decalogi welches sie vor allen Gebotten mit höchstem Ernst in eusserlicher Bekantnuß erhalten solt/vnd alle die in solchen Fällen der Obrigkeit gehorsam sind/ vnd treiben also Abgötterey vnd helffen sie stärcken/die sündigen auch schrecklich wider dz erste Gebott/ vnnd fallen abe vom rechten Gott/vnd werden diese grausame Sünden der Herrschafft vnd der Vnterthanen mit mancherley Plagen auch in diesem Leben/mit Krieg vnd Zerstörungen/vnd andern Vnglück/ grausamlich gestrafft/wie der gantzen Welt Historien vom Anfang biß zu Ende beweisen.

28. Exempel der Heyligen/auch Christi vnd seiner Apostel selbst/ was zuthun in solchem Fall.

Es geben auch die rechten Exempel die Gott mit grossen Miracteln gepreiset hat/ vnd damit Zeugnuß geben/ daß sie jhm wolgefallen/ klare Vnterweisung/ wie sich alle Menschen in diesem Fall zu halten schuldig seynd/ so die Obrigkeit gebeut Abgötterey zu stärcken/ oder sonst wissentlich wider Gott zu thun.

Da Nabuchodonosor seinen Götzen auffrichtet/vnd gebott allen Vnterthanen/jhn anzubetten/vnd der grösser Theil Fürsten vnd Herrn/ vnnd das gemeine Volck dem König gehorsam war/sind drey Männer auß Juda/die auch Regenten im Lande waren/nit gehorsam gewesen/vñ haben offentlich bekennet/sie wolten den Götzen nit anbetten/vnd hat Gott mit herrlichen Zeichen bezeuget daß jm diese Bekantnuß gefällig gewesen/ob sie gleich ein offentlicher Vngehorsam war/ wider das Königliche Gebott. Wie diese Historia nach der länge im vierdten Capittel im Propheten Daniel beschrieben ist. Vnd dieweil alle verständige Christen der Kirchen Historien von Anfang biß zu vnser Zeit selbst wissen/ wolle ein jeder Leser dieser Schrifft die Exempel vnsers Heylandes Jesu Christi der Propheten/ Aposteln vnd so viel Hundert Tausent heyliger Menschen/alter vnnd junger Leute/ bey sich selbst betrachten/ die alle wider Abgöttischer Obrigkeit Gebott/die Warheit mit grossem Ernst bekennet haben. Darumb auch die Aposteln diese Regel gegeben haben/man muß Gott mehr gehorsam seyn/dann den Menschen.

Vnd sollen wir faulen weichmühtigen Christen vns billich in vnsere Hertzen schämen/ so wir die grosse Tugendt vnd brennenden Glauben in alten vñ jetzigen Exempeln ansehen/vñ dargegen halten vnsere kalte vñ schüchtere Hertzen/ die jnen jr sanfft Leben nit gern wöllen vnsanfft machen. fliehen darüb die Bekantnuß/vnd achten Gottes weniger dañ eigene Ruhe. Färben darnach diese Forcht/als seyes eitel Weißheit vnd Tugendt. Man sol schweigen/wie man sagt: Schweige leide vnd meide: dz du nit dir vnd andern Vnruhe machest. Dañ in diesem Fall stossen auffs härtest wider einander/Gottes Gebott vnd weltliche Weißheit/Gottes Gebott vnd vnwandelbahrer Wille ist/man solle jn recht anruffen/ wie er sich geoffenbart hat/ vnd sol nit Abgötterey darneben machen/vnd sind alle Menschen schuldig rechte Erkantnuß vnd Anruffung zu bekennen/vnnd ein jeder nach seinem Beruff Abgötterey zu straffen: Dieses ist das höchste Werck/ darzu jhm Gott ein Kirche in diesem Leben erhalten wil.

Dargegen

30. Einrede/ ob nicht viel besser zur Vngebühr gehorsamen dann mit solcher Vngehorsam zu Vnfried anlaß gebe.

Dargegen stehet Epicurus mit seinem gantzen Hauffen/ das ist mit der grossen Menige der fürnembsten weisen Leut/ Päpsten/ Türcken/ Cardinäln/ Bischoffen/ Räthen/ falschen Predigern/ Scribenten/ &c. die sagen alle/ dieses sey die rechte nötige Weißheit: Friede Einigkeit vnd die Regiment erhalten/ vnd nit anders/ höher noch besser achten/ vnd predigen auß Platone vnnd andern: Wie wir mit schwachen Vatter vnd Mutter sollen gedult haben/ vnd sie nit betrüben/ ob sie gleich auß grossem Alter oder andern Vrsachen/ irre werden/ vnd Kindisch handeln. Also sol man mit der Regiment Thorheit gedult haben. Ziehen auch das Exempel an/ da der frevele vnnd vnverschämpte Sohn Noe deß Alten Vatters spottet der bloß lage. Darumb jn der Vatter hernach billich verfluchet/ welches Exempel nicht gering zu achten ist.

Vnd sagen diese Weltweisen weiter/ so man etwas in gewöhnlichen Ceremonien endert/ folgen zwo rache Verachtung der Obrigkeit/ Zerrüttung guter Zucht/ vnnd Sitten/ Vneinigkeit der Fürsten/ Kriege/ Zerstörung vnd Verwüstung der Lande. Darumb sey viel besser/ daß man gantz stillschweige von allen gewöhnlichen Opinion vnd Ceremonien/ ob sie gleich Abgöttisch vnd offentlich schändtlich sindt. Vnd halten so feste ob dieser jrer Weißheit/ daß die warhafftige Kirche Gottes eine solche jämmerliche Gestalt hat gegen den grossen Hauffen der Hohen/ Gewaltigen vñ Weisen auff Erden/ wie die Fabel im Aristotele saget/ von den Hasen vñ Löwen. Die armen frommen Häßlin sahen die grosse Vngleichheit bey den wilden Thieren/ vnd sonderlich das jr armes Geschlecht keinen Schutz hatte so sie doch den andern Thieren keinen Schaden thun/ gleichwol werden sie auffgefressen/ von Wölffen vnd Füchsen Kamen derhalben zu jrem König dem Löwen/ vnd predigten jm viel von Gerechtigkeit vnd gleichen Schutz der Vnterthanen. Da ergrimmeten die Löwen die bey einander waren/ vnd wolten die Predigt nit außhören/ sondern zerrissen vñ frassen die armen Häßlin. In diesem gemälde wolle ein jeder die arme Kirchen besonder in dieser Zeit betrachten. Arme gottesförchtige Menschen die sich ein wenig merckē lassen/ daß sie gerne Gott recht anruffen vnd im dienen wolten/ die werden balde von den Gewaltigen wie die Hasen von den Löwen auffgefressen/ vnd thut vns keine leibliche Marter/ Fewer/ Schwerdt/ vnd Todt/ so wehe/ als die Weißheit/ daß man vns Schuld giebet/ wir thun Vnrecht sind vnsinnig vnd auffrürisch vnd zerrütten der Länder Frieden vnd Einigkeit ohne Vrsach. Diese Beschüldigung ist der scharpffe Essig/ damit man vns im Creutz träncket.

31. Antwort.

Dargegen aber sollen alle Menschen auß Göttlicher Schrifft vnterscheidt wissen/ wo man gehorsam der Obrigkeit schuldig ist/ vnd wo man Gott die Bekantnuß schuldig ist/ daß man die Regel halte: Gebet dem Keyser/ was deß Keysers ist/ vnd Gott was Gottes ist. In welchen Worten nit vergeblich gesprochen ist: was deß Keysers ist: nit was der Keyser haben wil/ sondern das jenige das sein ist/ nemlich/ das recht in sein Ampt gehört. Diese Gebott gehören nicht in deß Keysers Ampt: du solt die todten Heyligen anruffen/ du solt nit glauben von Vergebung der Sünden/ wie Gott im heyligen Euangelio verheissen vñ gebotten hat. Diese vnd dergleichen Gebott sind nit deß Keysers/ ob er sie gleich zu sich ziehet vnd wil sie haben als seine Cron vnd Scepter.

Gehorsam ist eine grosse schöne Tugendt/ wann sie in dieser Ordnung bleibet/ wie Gott den Gehorsam geordnet hat/ daß man nichts thue/ lebe/ oder stärcke/ das Gott verbotten hat/ dazu sind dieses schöne Gütter vnd Gottes Gaaben/ die man würth vnd groß achten sol: Friedliche stille Regiment/ freundtliche Einigkeit der Fürsten vnd Landen. Vnd wer solche grosse Gottes Gaaben ohne Noth/ vnd frevenlich zerstöret/ der ist gewißlich deß Teuffels Werckzeug/ der ein Mörder ist. Wann aber Gott auß grosser Barmhertzigkeit sich offenbaret/ vñ sein heyliges Euangelium reiniget vnd vns widerumb zu sich vnd zur Gerechtigkeit/ vñ ewigen Leben führen wil/ so sind nit diese Personen Zerstörer deß Friedens/ die Gott hertzlich annemen/ vnd jn recht anruffen/ sondern die Epicurei die Gott verachten/ vnd zu vnterdrückung der Warheit/ Verfolgung anfahen. Als/ da sich Gott vom Himmel offenbaret im Opffer Abel: da dancketen jm mit hertzlicher vnd tieffer Demuht Adam/ Heva/ Abel vnd die armen Schwestern/ vnd gaben nicht Vrsach zu Vnfriede: Also solt Cain auch Gott gedancket haben/ vnd seinem Vatter/ seiner Mutter/ vnd Schwestern/ vnd jnen diese Gottes Gnade vnd die Frewde gegönnet haben. Er folget aber dem Teuffel/ der Gottes vnd der Kirchen Feindt ist/ vnd fähet an Vatter vnd Mutter zu betrüben vnnd ermordet den Bruder. Also seyndt zu allen Zeiten Anfahrer deß Vnfriedens/ nit die armen Gliedmaß Christi/ durch welche Gott sich gnädiglich offenbaret/ sondern die Vndanckbaren die Gott vnd sein Euangelium verachten/ vnd jre Gesellen. Vnd wie sich Gottsförchtige Hertzen trösten vnd stärcken sollen/ in solchem Ergernuß Vnfriede vnd Zerrüttungen/ davon sollen Christliche Verständige Prediger/ offt rechte gründtliche Erinnerung thun. Dann man sol darumb von Gott nit abfallen/ so wir die Warheit erkant haben/ ob gleich Verfolgung/ Vnfriede/ vnd andere Elendt/ von den Feinden der Warheit erreget wirdt.

32. Beschluß der Handlung vom geistlichen vnd weltlichen Regiment.

Dieses sey in dieser Schrifft genug von den zweyen Aemptern vom Predig-Ampt vnd vom weltlichen Regiment/ vnd wie fern man jedem Gehorsam schuldig ist. Vnd ist zu mercken/ daß also zwey vnterschiedliche Aempter sindt/ darzu auch Gott in grosser Versamblung vnterschiedtliche Personen setzet/ den Prediger vnd den weltlichen Regenten/ der das Schwerdt führet/ er sey genandt Keyser/ König oder Fürst/ oder Bürgermeister/ vnd sol jeder seines Ampts/ als ein Befehlhaber Gottes trewlich warten/ vnnd Gott vor Augen habē/ der jhm das Ampt befohlen hat/ vnd beyde von wegen vnrechter Lehre vnd Tyranney schrecklich straffen tut/ zeitlich vnd ewiglich/ so sie sich nicht bekehren.

Vnd

Vnd wiewol also zweyerley Aempter vnd zweyerley Personen darzu gesetzt sindt/so ist doch in beyde eingeschlossen vnd gefasset die Kinder-Zucht/ wie auch die Eltern selbst/ Vatter vnd Mutter/ vnnd haben Vatter vnnd Mutter/ also auch der Schulmeister/ etlicher maß beyde Aempter/ sie sollen die Kinder in Göttlicher Lehre trewlich vnd fleissig vnterweisen/ vnd darbey sie in eusserliche Zucht mit ordentlicher Vbung/ Arbeit vnd Straffe zu Gottes Ehre/ vnd zur Tugendt/ zu Nutz der Kirchen/ vnd sonst gemeinem Menschlichen Geschlechte zu dienen auffziehen. Vnd haben die Eltern jhrem Ampt nit genug gethan/ so sie allein für die Nahrung vnd der Kinder Leibe sorgen/ sondern das höhest vnd fürnembste Gebott Gottes ist/ daß man den Kindern die Lehre/ darin sich Gott geoffenbahret hat trewlich fürgebe vnd einpflantze/ darnach sol man auch für den Leib sorgen. Also ist auch von Schulmeistern zu reden/ dann Gott spricht im fünfften Buch Moysis/ Du solt deine Kinder vnd Nachkommen diese Gebott/ die ich dir geben habe fleissig lehren/ vnd S. Paulus spricht/ Ephes. 6. Jhr Vätter solt ewre Kinder auffziehen in Zucht vnd Vnterweisung deß Herrn: Jm Wort/ Zucht begreiffet Lehre/ ordentliche Vbung zum Gebet vnd andern Tugenden vnd die Straffe/ dann die Ruhte muß in der Kinder-Zucht mit seyn Vber diese Stück aber/ damit es nit allein heydnische Tugenden werden/ sol darbey seyn rechte Vnterweisung von Gott/ das alles ist offentlich vnd bekant.

33. Eltern vnd Præceptoren dem geistlichen vnd weltlichen Regiment etlicher maß auch fürgesetzt.

Wann nun die Eltern die Kinder wollen anhalten/ wider Gott zu thun/ wie das Nahmen haben mag/ mit Abgötterey oder vnrechtem Haß vnd Verfolgung ander Leut/ so ist Gottes ernstlich Gebott/ den Eltern in solchen Sachen nit zu folgen/ vnnd in jhr Vnrecht nit zu willigen/ wie vnser Heylandt Christus/ deutlich spricht: Wer Vatter vnd Mutter mehr liebet dann mich/ an demselbigen habe ich keinen gefallen.

34. Wie fern man Eltern vnd Præceptoribus, in Gottes vnd andern Sachen/ gehorsam schuldig.

Vnd wie die Kinder sich hierinne zu halten schuldig seynd/ ist auch in vielen Exempeln fürgebildet/ darbey Gott Zeugnuß gegeben hat/ daß er gefallen daran habe/ daß die Kinder Göttliche Gebott höher achten/ dann jrer Eltern vnrechten Willen. Jonathas williget nit in seines Vatters Sauls vnrecht wider David/ sondern hielt sein Hertz rein/ vnnd beschützet den David wider den Vatter. Darumb Gott den Jonathan mit herrlichem vnd wunderbarlichen Siege gezieret hat: Vnnd wiewol die andern Kinder Sauls alle außgerottet sindt/ so ist doch der Stam Jonathe durch Gottes Gnaden erhalten/ daß seine Nachkommen in die fünffhundert Jahr hernach blieben sind/ wie man klar findet; Vnd ist also Jonathas ein schön Exempel der gnädigen Verheissung/ die allen Vättern vnd Müttern zu Trost in jre Hertzen geschrieben seyn sol/ Generationi rectorum benedicetur. Der Gottsfürchtigen Kinder vnd Nachkommen werden von Gott gesegnet/ vnd bewahret. Vnnd solten Jonathe Exempel billich alle Fürsten betrachten/ daß sie nicht zu vnrechter Verfolgung Hülffe thäten.

35. Exemplum Jonathæ.

Der Keyser Licinius war ein harter Verfolger der Christen/ vnd hatte doch ein tugendtlich Christlich Gemahl/ die war Constantini Schwester/ mit welcher er eine Tochter gezeuget hatte/ deren Namen erst gewesen Irene/ die ist zum Erkantnuß Christi vnd rechter Anruffung Gottes durch die Mutter aufferzogen. Diese Irene hat den Vatter für Augen/ im abgöttischen Tempel/ die Götzen vom Altar gestossen/ vnd mit Füssen getreten/ vnd mit heller Stimme geruffen: Diese Bilder vnd alle diese heydnische Anruffungen/ weren Jrrthumb vnnd Lästerunge/ wider den warhafftigen Gott/ der sich durch seinen Sohn Jesum Christum geoffenbahret hat.

36. Exemplum der Keyserin Irenæ.

Nun ist die Liebe in Eltern vnd Kindern gegen einander/ nit allein gebotten/ sondern ist auch in Menschliche Natur geschaffen vnd gepflanzet. Dann Gott will daß diese natürliche Liebe vns erinnern sol/ daß er Warhafftiglich als ein Vatter vns lieb habe/ vnd daß wir jhn auch sollen lieb haben. Darumb so ein Kindt in diesem Fall zu Rettung Göttlicher Ehre/ der natürlichen Liebe vergessen muß/ vnd muß die Eltern erzürnen/ viel mehr ist dergleichen zu thun/ wann vns die Oberkeit Abgötterey zu stercken/ oder sonst Vnrecht zu thun/ treiben wil.

37. Einführung von Limitirtẽ gehorsam gegen die Eltern/ auff Limitirung deß Gehorsams gegen die Obern.

Das Ander Theil.

Bißanher ist der Grundt geleget/ nemlich: daß man Gott mehr schuldig ist gehorsam zu seyn/ dann den Menschen: Wie der Apostel Spruch klar vnd vnverborgen saget/ vnd bey allen Verständigen bekant ist. Weiter aber folget: So die Kirche der Herrschafft/ welche rechte Gottes Erkantnuß vnnd Anruffung verdammet/ hierinnen nicht gehorsam ist/ so zürnet die Herrschafft/ vnnd wil die Christen zum Gehorsam zwingen oder vertilgen: Was ist alsdann Gottes Befehl? Leßt er die seinen stecken ohne Trost/ ohne Schutz? Oder was ist zu thun?

38. Frag: so die Obrigkeit die Vntern zu vngebürlichen Gehorsam zwingen wil/ ob sie dann keinen Trost/ oder Schutz?

Antwort: Das Euangelium ist eine Göttliche hohe Weißheit/ die sehr eine schöne Ordnung in allen nötigen Stücken der Lehre helt/ wer nur solche schöne Weißheit vnd Ordnung in der Demuht bedencken wolt. Vnd erstlich sage ich also: Gott läßt seine Kirchen nit ohne Trost/ vnd ohne Schutz. Aber vom Trost ist vorhin vnd mehr zu reden: Dann der Trost ist zu aller Zeit nötig gewest vnd ewig Dann er ist Gottes Werck ohne Mittel/ der menschliche Schutz ist vngewiß/ vnnd ist so viel Leidens vnnd Elendes im Schutz zu gewarten/ daß einer lieber auff einmal sterben möchte.

39. Antwort.

Darumb wañ nun die Christen von wegen jres Bekantnuß vnter das Creutze komen/ sollẽ sie erstlich dieses wissen/ daß ein besonderer Gottes Rath vnd Wille ist/ daß seine Kirche in diesem

40. Vnd erstlich von der Kirchen

Trost vnd Verstandt der Sprüche so da wöllen daß Christen leiden sollē.

elenden Leben gröſſer Noth leide/dann die Gottlosen: vnd ſind deſſen viel Vrſachen. Dann er wil daß die Kirche durch ſolch Leiden/von Gottes Zorn erinnert werde/wider die Sünde/welche die vnſinnige vnd trunckene Welt verachtet. Item er wil daß dieſes Leiden/ein Zeugnuß ſey/daß ſie mit Ernſt/vnd von Hertzen glauben. Item/er wil in dieſem Leiden angeruffen ſeyn/daß man in Errettung vnd Erhaltung ſeiner Kirchen offentlich ſehen möge/daß Gott in ſeiner Kirchen gegenwertig ſey/vnd erhöre jhr ſeufftzen vnd Gebett. Item der Teuffel iſt Gottes vnd Chriſti Feind/vnd dieſen ſeinen grimmigen Haß erzeiget er an der Kirchen/verſucht alle ſeine Luſt vnd vermögen/dieſes Häufflin das Gott recht anruffet/vnd den Heylandt Gottes Sohn ehret vnd preiſet/zuverderben/zu ſchänden vñ zu vertilgen. Wie ſolcher Krieg balde den erſten Menſchē verkündiget iſt worden/Gen. 3. Jhr Saame wirdt dein Haupt zertreten/vnd du wirſt den Saamen in die Ferſen beiſſen. Dieſe vnd etliche mehr dergleichen Vrſachen ſindt/darumb Gott die Kirchen vnter dz Creutze leget/wie davon in Predigten das Volck täglich vnterrichtet wirdt.

Da iſt nun erſtlich dieſer Göttliche Troſt zu wiſſen//daß/nach dem Gott ſeine Kirchen vnter das Creutze/vnd in das Grab Chriſti leget/ſo wil er daß wir wiſſen/daß er vns gleichwol gnädig iſt/vnd achte vns nit als verworffene vnd verdamte Menſchen oder Hunde/ſondern wil vns ewige Seeligkeit gewißlich geben: Darzu wil er auch dz zeitliche Elendt alſo mäſſigen/daß dannoch ſein Nahme vnd Erkantnuß/das Miniſterium Euangelij vnd der Hauffe der Kirchen nicht vertilget werde. Item/daß auch viel zeitlicher Plagen/inſonderheit vnd in gemein gelindert werden. Dieſer Troſt iſt offt fürgeſchrieben vnnd erholet in Gottes Wort/als Eſaiæ 57. Gott wil bey denen wohnen die ein zertretten/betrübt Hertz haben/vnnd wil ſie erquicken. Eſaiæ 56. Ich wil euch tragen auch in ewerem Alter/wie eine Mutter jhr Kindt im Leibe träget/Matthei am 11. Kompt zu mir alle Betrübten/ich wil euch erquicken.

Dieſe vnd dergleichen Sprüche/in Gottes Wort/hält menſchliche Vernunfft ohne Glauben für thörichte vnd vergebliche Reden/als wann die alten Weiber die Todt Krancken tröſten: ſie ſollen getroſt ſeyn/ſie werden nicht ſterben. Aber wo der Glaube leucht/als in Laurentio im Fewer/der ſiehet/daß Gott mit im iſt/vnd hat ihn nicht weg geworffen/als einen Hundt/oder als Judam/er weiß auch daß Gott die Kirche erhalten vnd ſchützen wirdt/ob gleich er/vnd etliche andere/auß ſonderlichem Raht Gottes leiden ſollen.

Vnd zu dieſem Troſt gehöret dieſer Spruch Matth. 5. ſo dir jemandt den Rock nimpt/laß jhm auch den Mantel. Item: Mir die Rach/ich wil vergelten. Dieſe vnnd dergleichen Sprüche verbieten nicht der weltlichen Obrigkeit Ampt/ſondern lehren Glauben/vnd Gedult/dieweil es offt alſo geſchicht/daß wir keinen Schutz haben. Als/Herodes ſolte Johannem ſchützen/ſo läſt er jhn tödten. Da ſaget nun Gottes Wort/du ſolt wiſſen/daß du einen gnädigen Gott haſt/leide groß vnd klein/vnnd befehl es Gott: Alſo iſt es de Facto geredt: daß ſichs offt alſo zu trägt/daß die Kirche keinen menſchlichen Schutz hat: nicht daß ſie keinen haben ſol/vnd muß daſſelbe gantze Capittel Matth. am 5. alſo verſtanden werden/daß es nicht wider die klare offentliche vnd gewiſſe Beſtettigung der Obrigkeit zuverſtehen ſey: das iſt gantz gewiß.

Vnd wann gleich die Gottsförchtigen den ordentlichen Schutz haben/als zur Zeit Conſtantini/ſo finden ſie dannoch genug zu leiden/daß man für vnd für dieſes Troſts an Gott/(wie geſagt iſt) bedarff/vnd iſt allezeit nohe zu glauben vnd Gedult zu haben/vnnd iſt nicht eine geringe Kunſt in der Verfolgung dieſen Glauben zu erwecken/vnd ſich alſo zu ſtercken/daß wir glauben/daß wir in Gottes Gnaden ſindt/vnd daß vns Gott nicht werde verſtoſſen laſſen. Das ſey Erſtlich von Troſt kurtz geredt/allein zu einer Erinnerung/vnnd ordentlich auff die Frage vom Schutz zu kommen.

42. Zum 2. von der Kirchē Schutz.

Dann hie ſpricht die Vernunfft ohne Glauben/was iſt das für ein Regiment? ſetzet Gott die Kirche in die Welt vnnd giebet jhr keinen Schutz? wie kan ein ſolch Volck/das keine gewiſſe Statt/keine gewiſſe Herberge/vnd keine gewiſſe Macht hat/auff Erden bleiben?

Antwort: Es lautet ja frembde für der Vernunfft: aber die Kirche weiß/dz ſie einen Schutz an Gott hat: als/da ſie im rohten Meer ſtunde/alſo wirdt ſie für vnd für wider den Teuffel vnnd ſeine Gliedtmaß erhalten/ob gleich menſchliche Augen ſolches nicht ſehen.

42. Göttlichem.

Weiter aber hat dannoch auch einen leiblichen Schutz Gott geordnet/nemlich die weltliche Obrigkeit/die ſolt die Kirche/das Predigampt/euſſerliche Zucht/der Jugendt Vnterweiſung/Eheſtandt mit jhrem Dienſt bewahren. Aber wenig Regenten brauchen jhr Ampt darzu/wie es geordnet. Ja Gott klaget hefftiglich vber die höheſten Potentaten/daß ſie der gröſſer Theil/ſeiner Kirchen Verfolger ſindt/wie Pharao vnd hernacher Diocletianus, vnd andere/vnnd jetzundt die Türcken vnnd viel Könige/Fürſten/vnd allerley Regenten zu allen Zeiten von Cain an/biß zum Ende der Welt geweſen vnd ſein werden. Dann der Teuffel erzeiget ſich grauſamlich in den hohen Regenten/welches billich vnnd hoch zu beklagen iſt. Dannoch dieweil die Chriſten in dieſem Leben ſind/eſſen/trincken/ſind Eheleute/haben Kinder/müſſen ſie Herberge haben. Darumb gibt jhnen Gott etliche Regenten/hohe vnd nidrige/darunter ſie eine Zeitlang Frieden haben/Kindlein zeugen/die Lehre pflantzen/die Jugendt auffziehen vnnd vnterweiſen/wie Gott dem Abraham/den Abimelech zum Freunde machte/vnd andere/vnd dem Elia Herberge gab zu Sarepta/da er in Iſrael nicht ſicher war/den Apoſteln den Hauptmann Cornelium: vnd ſolcher Ampleute ſind im Reich etliche geweſen/damit die Apoſteln dannoch Platz vnd Herberge hetten.

41. Weltlichē.

Dann

Dauon ist die Regul wahr vnnd offentlich/daß eine jede Obrigkeit Göttlichen Befehl hat/ sich vnd die ihren wider neben Obrigkeit/zu Erhaltung rechter Lehre / vnd Zucht / zu schützen / als alle Christliche Könige vnnd Fürsten selten die Christenheit schützen wider die Türcken vnnd andere Verfolger. Dieses ist gebotten Rom. 13. mit klaren Worten: die Obrigkeit trägt das Schwert/ gute Werck zu ehren / vnd die bösen zu straffen/ das ist den Vnschuldigen Schutz zu halten wider frembde Feinde / vnd vnrechten Gewalt der Vnterthanen zu straffen / dieses bedarff keiner langen Bekrefftigung.

44. Regul/ vnd Göttlicher Befehl/vom weltlichen Schutz.

Also in vnserm Fall/so der Bapst diesen jetzigen Krieg fürnemlich erreget vnd führet/ist kein Zweiffel / der Churfürst zu Sachsen / vnd Landtgraff zu Hessen/vnnd andere ihre Verwandten thun recht/so sie sich vnd ihre Kirchen / wider solchen Feindt schützen / vnnd solches ist ein gebotten Werck Esai. 1 7. Behaltet die Weisen bey Recht / vnd schützet die Wittfrawen. Dann Bapst vnd Bischoff habe keine Hochheit vber die Chur vnd Fürsten vnd Ständte/vnd so sich der Bapst einiger Hoheit anmasset / ist solches ein Raub vnd Tyranney vnd nicht Obrigkeit/dauon S. Paulus redet/vnd nennet sie Göttliche Ordnung: dann sich der Bapst vber alle Könige vnd Fürsten setzet/ vnd gebeut jhnen falsche Lehre zu glauben/vnd Abgötterey zu treiben / vnnd wil diese seine Höheit/ vnd die Abgötterey selbst mit dem Schwerdt erhalten. Daß alles ist strack dem Ministerio Euangelico, daß er annumpt/zu wider. Derhalben ist er der Bapst/vnnd sein Kriegsvolck nicht anders/ dann als offentliche Mörder zu achten.

45. Solche Regul sey die Sächsische vnd Landtgräfische Schutzwehr wider Bapst vnnd Bischoffe/ ꝛc. gemeß.

Weiter fraget man: wie aber? so Gottesförchtige Fürsten/rechte Lehre / Gott zu ehren/pflantzen lassen/vnnd der Kirchen trewlich Herberge geben/ vnd werden darob von ihrem Keyser / dem sie vnterthan seyn / angefochten / ist in diesem Fall auch die Gegenwehr recht/so doch S. Paulus spricht: wer der Obrigkeit widerstehet/der widerstehet Gottes Ordnung.

46. Ob solcher Regel/ die Schutzwehr gegen Keyser Carlen den V. auch gemeß.

Auff diese Frage zu antworten/müssen wir zuvor den Leser erinnern/den Spruch S. Pauli fleissig anzusehen / vnnd mercke das Wort im Text S. Pauli fleissig: Gottes Ordnung: da Trebonius seinen Hauptmann erstochen hat / der ihm Gewalt thun wolte zu grosser Sünde vnd Schande/da hat er Gottes Ordnung nicht Widerstandt gethan / sondern hat sich wider schändliche Vnzucht vnnd deß Teuffels Muhtwillen geschützt. In Thessalia war ein Tyran Alexander Pheræus, der triebe viel Grausamkeit / stecket die Menschen die er martern wolt/ in Beeren- oder Wolffshäute/vnd hetzet die Hunde an sie/da sie also zurissen waren/vergrub er viel Leute lebendig. Nun hatte er ein tugendtliche Gemahl/ die hatte Brüder / an deren einem vbet er Schandt vnnd Gewalt. Darumb die Gemahl vnd Brüder denselben Tyrannen in seinem Bette erstochen: Diese haben nicht Gottes Ordnung widerstrebet / sondern haben ihre Schwester vnnd den Bruder/ vnd Bürger errettet von deß Teuffels Wütterey / vnnd ist leicht solcher Exempel viel zu erzehlen. Da nun S. Paulus spricht: wer der Obrigkeit widerstehet / der widerstehet Gottes Ordnung: Eben in diesem Spruch beweisen diese Wort / Gottes Ordnung: daß S. Paulus von der Obrigkeit redet in casu iustæ iurisdictionis. Das ist in aller solcher Regierung / die in das Ampt gehöret. Als wann der Richter den Mörder oder Dieb für Gericht führen vnnd nach dem Vrtheil straffen wil / so sol er keine Auffruhr erregen / vnnd sol hierin der Obrigkeit von wegen Göttlicher Ordnung gehorsam seyn.

47. Fürbetrachtung der Wörter Pauli: Die Obrigkeit sey Gottes Ordnung. vnd in was für Schrancken bemelte Frage bestehe.

Darumb sol dieser Spruch nicht ausser dem Ampt / welches Göttliche Ordnung ist zubestettigung aller Tyranney vnnd Vntugendt gezogen werden. Vnnd ist allen Menschen gleichen/ vnd Vnterthanen/natürlich Recht vorbehalten/welchs auch ein Göttlich Recht ist / nemlich ein Liecht/das Gott selbst in menschliche Vernunfft gepflantzet. Nemlich in der Noth/so einem offentliche Grausamkeit / (atrox iniuria) zugefüget wirdt/vnd jm von der Obrigkeit nit geholffen wirdt/ daß jhm alsdann von Gott erlaubet ist/sich selbst mit seiner Handt zu retten vnd zu schützen.

Ja es findet viel Fälle/da solchs nit allein erlaubet/sondn auch geboten ist. Als/ daß ein Mañ sein Weib ein Vatter seine Kinder/ eine Herrschafft seine Vnterthanen schütze. Vnd von dieser Defension ist die Frage/vnnd in diesem casu der ordentlichen Defension sind die Chur/ vnd Fürsten / welche der Keyser zu vberziehen gewißlich im Werck gewesen / hat Volck vnnd schreckliche Practicken/wider sie gemacht.

Darauff sage ich nun zu vnterricht aller Gottesförchtigen/das war ist/daß dz Euangelium nit allein zulässt/ sondn auch bestettiget alle natürliche Recht/dañ es ist ein Liecht von Gott in die Vernunfft geschaffē/wie der natürliche Verstandt ordentlich zu zehlen: 1. 2. 3. 4. 5. 6. ꝛc. Darzu wil auch dz Euangelium/daß in weltlicher Regierung einē jeden Stādt erlaubet sey/was jm die gewöhnliche/ vernünfftige Recht seiner Landte zu lassen. Darumb sprecht S. Paulus: man sol der Obrigkeit/ welche her: schet vnterthan seyn/daß ist ein jed̄ seiner gegenwertigen Her: schafft/vnd seines Landes Gesetzen. Wir Teutschen sollen nach gewöhnlichen deß Teutschen Reichs Gesetzen leben/nit nach Türckischen oder andern frembden Gesetzen. Vnd bleibet in Sum̄a die Regul warhafftig/gewiß vnd beständig/daß dz Euangelium natürliche Recht/vñ politicas ordinationes, natürlich Rechten gemeß/nit tilget oder verbeut/sondern wil viel mehr daß wir in solchē Wercken glaubē vnd gehorsam gegē Gott/vnd Gerechtigkeit gegē den Obern/gleichen/vñ Vnterthanen/vben: dañ Gottes Kirch lebet neben andern Leuten in Bürgerlichen Leben/ muß mithelffen arbeiten/vnd Bürgerlich Leben helffen erhaltē/in welcher der Glaube leuchten sol/so viel zu Gottes Erkantnuß beruffen werdē/ ꝛc.

48. Antwort auff die Frage/ vnd Hauptgrūd derselben.

Dieweil dann gewißlich/daß natürlich: Recht Gott gefällig ist/vnd diese Herrn sich/ jre Ge-

mahl/Kinder/Priester/Schulen/Land vnd Leute/wider frembde mörderische Nationen zuschützen/vnd Vertilgung rechter Lehre/Vnzucht vnd Mord zu verhüten/ verursachet sindt/ so ist gewiß/daß diese Chur vnd Fürsten/vnd jhre Verwandten vnd Helffer ein recht Christlich Gottgefällig Werck thun.

49. Unterscheidt zwischē Schutz vnd Auffruhr.

Vnd ist solches Werck nicht Auffruhr. Dañ zwischen Schutz vnd Auffruhr ist grosser Vnterscheidt. Vnd ist dieser Vnterscheid nit eine erdichte Subtiliter/sondern alle Verständige wissen/ daß Schutz oder Defension ein geordnet Werck ist in menschlicher Natur nit fürnemlich andern zu schaden fürgenemen/sondern wid vnrechte Grausamkeit/sich vñ die seinen auffzuhaltē/so keine andere ordentliche Rettung da ist. Als/so sich jemandt wid die Mörder in eine Walde schützē muß. Aber Auffruhr ist eine Empörung wid die ordentliche Oberkeit/nit zu nötigē Schutz fürgenomen/ sondern sich ohne Beruff zu erhöhen. Als da Absalon seinen Vatter von dem Stuel zustossen fürnam/vnnd sich darauff setzet/welches Werck nicht zu seinem oder andern Schutz fürgenommen war/sondern allein auß vnmässiger Hoffarth.

50. Item/zwischen einem zimlichen Regenten vnd Tyrannen.

Vnd obwol Absalon klagete: der Vatter höre die Sachen nicht: vnd David auch Sünde gethan hatte/ꝛc: so ist doch vnterscheidt zwischen Regenten/vnd zwischen Tyrannen.

Ein zimlicher Regente ist/deß Wille gut ist/also/daß er Fleiß thut/wol vnd recht zu regieren/ vnd den mehrern Theil sein Ampt recht thut/ oder gleich bey weilen fehlet/ vnd anstösset/im Ampt/ oder sonst in seinem Leben. Doch daß er widerumb anfahe recht vnd wol zu thun. Also durch auß in allen Ständten/ein zimlicher Schüler ist/der Fleiß hat recht vnd nützlich zu studiereu/ vnd der mehrer Theil solches thut/ob er gleich bey weilen etwas versaumet/dann kein menschlicher Standt ist ohne Gebrechen. Vnd ist dieser Vnterscheidt zimlicher Regenten vnd der Tyrannen/ auß den
„ Worten S. Pauli genommen: dieses ist nötig/ daß ein jeder trewe sey: 1. Cor. 4. Also sindt David/
Josaphat/Ezechias/Cyrus vnd Augustus gute Regenten/ ob sie gleich viel Gebrechen vnd Sün-
„ de haben/vnd so jemandt wider solche eine Empörung erreget/sie vom Ampt zu stossen/von wegen jhres Vnfleiß/der thet vnrecht/vnd solches were Auffruhr.

51. Aber Gegenwehr/ auch gegen beyde ohn Vnterscheidt/ vergünt.

Ob sie aber gleich leidliche Regenten sindt/dannoch bleibet der Casus defensionis dem Vnterthan frey. Wann Vrias in seinem Hause gewesen were/ vnnd David selbst das Weib hette weg führen wollen/vnnd sich nicht davon abweisen lassen/ so David in solchem Schutz erstochen were/hette Vrias recht gethan/vnd were nicht auffrührisch.

Dargegen aber ist ein Tyrañ ein solcher Regendt/deß Wille nicht gut ist/der sich befleissiget Grausamkeit oder Vnzucht zu vben/ob er gleich bißweilen etwas gutes thut/so treibet er doch sonst für vnd für sein vnrecht Wesen. Als Caligula, Nero, Domitianus, Diocletianus vnd Maximianus. Wem nun gebühret solche zu straffen/ da will ich jetzunder nicht von reden/sondern ich will bleiben in dem vbrigen klaren Casu deß natürlichen Schutzes/die Herrn seyn sonst leidlich oder nit/ wie dann etliche Hypocriten sindt/etliche sindt offentliche Tyrannen.

52. Erstes Exempel.

Da zu Athen die dreissig Männer regierten/liessen sie viel Leute erstechen/ohne Vrtheil vnd ohne Recht. Viel/allein darumb/ daß sie die Güter parturen möchten/verjagten auch viel löblicher Bürger/als Thrasybulum, vnd andere. Auff eine Zeit hatten etliche derselbigen Bluthunde ein Bancket/vnd liessen einen fürnemmen Bürger/Phidon/dahin erfordern/vnd im Bancket erstechen. Darnach liessen sie seine Töchter auch fordern/daß sie für jhnen in dem Gemach/das mit jhres Vatters Blut besprenget war/ nackent dantzen solten. Welche Jungfrawen aber viel lieber sterben wolten/ vnnd sprangen von der höhe auff die Gassen/ erretteten sich also mit der eussersten Gefährligkeit. Wider diese dreissig Regenten/die nicht mit Vnrecht in das Ampt kommen waren/ sondern braucheten das Ampt nicht recht/ist Thrasybulus gezogen/hat jrer etliche erschlagen/vnd also sich vnd etliche Mitbürger von der Tyranney erledigt vñ ein ander recht Regiment geordnet.

53. Ander Exempel.

Dergleichen als zu Theba die Lacedemonier das Schloß jnne hatten/nahmen den Bürgern jhre Weiber vnd Kinder/hat ein Bürger Pelopidas die fürnembsten so solche Tyranney vbeten/erstochen/vnd die Lacedemonier außgetrieben/vnd sein Vatterlandt/wie Thrasybulus Athen/ wiederumb zu rechter Regierung gebracht. Dieses Werck war eine Recuperatio, die ist dē Schutz gemeß vnd gleich. Dann sie schützeten sich wider das Vnrecht außstessen/ darzu hatten sie Hülffe von vielen in jhren Städten. Welche ob sie gleich wider gedachte Tyrannische Obrigkeiten handelten/von wegen jhres Schutzes/ wider tägliche Mordt/ Schande vnnd Raub/ haben sie dannoch recht gethan. Dann Gott hat dieses Liecht in menschliche Natur gepflantzet/wie man sich ordentlich schützen sol/mit Hülffe der Obrigkeit/oder alleine/so dieselbige nicht helffen/oder vns selbst ermorden wil/vnd hat darzu den Mannlichen Hertzen/Muth vnd Frewdigkeit gegeben/welche für
„ Gerechtigkeit streiten sol/ wie die Lehre saget de fortitudine: Fortitudo est virtus propugnatrix
„ iustitiæ.

54. Drittes Exempel.

Athenæus schreibet daß in der Insul Rhodo ein sehr muthwilliger Tyrann gewesen ist/mit Namen Helochus: der hat mit seinen Gesellen vmb der Bürger Weiber vnd Kinder gespielt/vnd welcher im Spiel verlohren hatte/der muste dem andern das Weib bringen. Hie frage doch ein jeder sein eigen Gewissen/ ob diese Haußvätter nicht recht thun/ denen jhr Weib vnnd Kinder genommen sindt/so sie diese Teuffel auffraumen? Es reden jhrer viele von Gedult vnd Gehorsam/ so jhnen aber die Italiäner oder Hussceren in diese Häuser kämen/so würde sie jr eigen Elendt so viel lehren/daß sie bekeñen müsten/die Fürsten vnd Stätte im Teutschlandt theten löblich/so sie mit Ernst

zusammen

zusammen seßeten/solche Grausamkeit vnd Vnzucht auß Teutschland hinweg zubringen. Man höret nun leider all zu viel Exempel / welche grosse Schande/(die in Himmel ruffet) die Italianer in Beyern vnd Schwaben ein Zeitlang getrieben haben. Vnser Heylandt Jesus Christus der Sohn Gottes/der seiner Kirchen Haupt vnd Schutz Herr ist/wolle gnädiglich solchem Jammer ein Ende machen.

Es ist vnnd bleibet Tyranney auff Erden biß zum letzten Gericht / dann mitler zeit vbet der Teuffel sein wüten/der ein Anhetzer ist der Tyrannen/ vnd ein Furia / wie auch die Poeten auß der Erfahrung gedichet haben. Darumb ist leichte viel schrecklicher Exempel zusammen zu bringen. ich weil aber nicht mehr dann zwey noch erzehlen: 55. Viertes Exempel.

Man sagt die Statt Vicentia sey also an die Herrschafft Venedig kommen. Carrarius ist ein böser Tyrann gewesen / der seinen Freund den Herrn de Scala, vnd desselbigen Sohn getödtet hat/vnd hat sich an desselbigen Statt in das Regiment gesetzt/dieser Carrarius sendet in Vicentia zu einem Bürger / daß er seine Tochter zu ihm schicken solt / aber Vatter vnnd Tochter waren so ehrlich/daß sie dem Tyrannen kurtz ansagen liessen / sie wolten in sein grosse Vntugendt nicht willigen. Da ließ der Tyrann die Jungfraw mit Gewalt weg nemmen. Nach zweyen Tagen wurde dem frommen Vatter die Tochter zerhacket in einem Korbe wider in sein Hauß zugeschicket / vnd also die blutigen Stück jämmerlich fürgeleget. Dieser Vatter hatte Raht mit andern fürnemmen Bürgern/die bedachten/ man solte diesen Korb also mit dem blutigen Cörper gen Venedig in den Rath senden/ vnnd dem Rath die grausame Handlung deß Tyrannen erzehlen/vnd darauff bitten/sie wolten diese Statt in Schutz nemmen vnnd den Tyrannen außtreiben/ darzu der Rath zu Vicentia helffen wolt/also wurden die Venediger eingelassen/ vnd der Tyrann vertrieben. Dieser Vatter ist iusto dolore beweget worden zu dieser Straffe/ vnd ist der Rath schuldig gewesen / dem Tyrannen in Zaum zu greiffen.

Also ist es auch mit Schweitz/da der Amptmann den Vatter gezwungen hat dem Sohn einen Apffel vom Haupt zu schiessen/da hat der Vatter recht gethan/daß er einen Pfeil in Amptmañ geschossen hat/vnd so viel die Historien anzeiget/ ist die Verenderung der Herrschafft in Schweitz kein Auffruhr/sondern eine rechte billiche Defension vnd Gegenwehr gewesen. 56. Fünfftes Exempel.

Vnd daß solche Defension Gott gefällig sey/das beweisen diese Sprüche: daß das natürliche Gesetz ein Liecht ist/das Gott selbst in die Natur gepflantzet hat. Item daß S. Paulus spricht: das Gesetz ist gut/ dem / der es recht brauchet. Nun hat das Göttliche Recht in Moyse an etlichen vielen Orten Vnterscheidt gemacht / zwischen dem fürsetzlichen Todtschlag / vnnd zwischen andern Todtschlägen die nicht mit Willen oder Fürsatz geschehen. 57. Gründe auß der Schrifft/ vnd wie solche Gegenwehr geschehen sol.

Vnd diesen Schutz sol ein jeder nach seinem Standte thun. Ein Haußvatter für sich sein Weib vnd Kinder: Ein Fürst für sich vnd seine Vnterthan/so jemandt hohes oder nidriges Standes offentliche Grausamkeit an jhnen vben wil. Als/da die Königin Jesabel die Propheten ermorden wolte/verbarg sie Abdias/ꝛc.

Weiter ist in gemeinen vblichen Rechten außgedruckt / was beyde einander schuldig sindt/ der Lehenträger vnd der Lehenherr. Item/wie weit sich die Verpflichtung deß Lehenträgers erstrecke vnd nicht weiter: vnd stimmen dieselbigen Lehen recht gleich/mit der ehrlichen Keyserlichen Rede Traiani, welche also beschrieben ist. Da der Keyser Traianus einen Marschalck machete/ gab er jhm ein Schwerdt in die Hände/mit diesen Worten: dieses Schwerdt gebe ich dir zu Schutz dieses Reichs vnd meines Leibes/ritterlich zu führen/so ich recht thue: vnd wider mich / so ich vnrecht thue. 59. Gründe auß den Lehenrechten vnd mitstimmende Rede Traiani.

Wo nun die Chur vnd Fürsten/ ꝛc. sich dem Lehen rechten gemeß halten / die sie selbst ohne zweiffel genugsam wissen vnd verstehen/so ist ihr Werck nicht zu straffen. Dann die Regul sol veste vnd beständig bleiben / die wir droben gesetzt haben: * Daß Gott jedem Königreich ehrliche Gesetze der Vernunfft vnd natürlichen Rechten gemeß / in weltlichen Sachen zu machen/ zu gelassen hat. vnd wil jhm dieselbige gefallen lassen/ꝛc. * Num. 23.

Dargegen aber wirdt dieser Spruch auß dem Euangelio angezogen: Alle so das Schwerdt nemmen/ die werden mit dem Schwerdt vmbkommen. Dann dieser Spruch ist aber von diesem Fall geredt/ davon wir disputiren/nemlich von der Gegenwehr wider die Obrigkeit/offentlich vnd Notorium war es/daß Christo vnrecht geschehe/dann Gott gab jm Zeugnuß mit Aufferweckung der Todten/ꝛc. warumb straffet dann Christus Petrum so ernstlich vnd hart / so die Gegenwehr recht seyn sol? 60. Widerlegung deß 1. vñ fürnembsten Gegenwurffs.

Antwort: Sophisterey ist vnrecht/ es treibe sie der Frager oder der Antworter / vnd wer meiner Meynung / darauff ich droben beschlossen habe / zuwider ist / kan diesen Spruch wider mich scheinbarlich anziehen / vnnd weit dehnen. Dargegen ist gewöhnlich / was man nicht wol verantworten kan/da suchet man Außflucht/cavillire vnd eludiret/ꝛc.

Ich will aber erstlich in rechter Gottesforcht bekennen vnd sagen/ daß der obgemelt Spruch Christi ein warhafftig vnd ernstlich Vrtheil Gottes ist/wider alle vnrechte Todtschläger/vñ welche vnrechte Todtschläger sind/das gehöret fürnemlich zu Gottes Gericht der aller Hertzen kennet vnd weiß/welcher der Anfänger vñ schuldig ist Dañ die Sachen sind offt also verwirret/ dz menschlich Gericht nit wol vrtheilen kan / welcher der Anfänger vnd schuldig sey. Als / ob Iulius, oder Pompeius der Anfänger gewesen? ist auch die Zeit dunckel gewesen. Darumb der Poet also spricht:

Victi ix causa Deo placuit, sed victa Catoni.

„ Wiewol aber die Menschen zu weilen irren/ so können sie doch offt selbst in jren eigen Gewissen klar
„ vrtheilen/ welcher der Anfänger vnd schuldig sey. Als/ Cain/ Saul/ Caiphas wussen/ daß sie An-
„ fänger sindt/ vnd solche Personen ermorden die jhnen nie arges gethan/ oder zuthun begehret ha-
„ ben/ vnd geschehen leider auff Erden für vñ für viel solcher Mord/ da der Anfänger vñ Thäter sich
„ selbst wol richten kan/ weiß sein vnrechts Gemüth/ vnd wie er die That angefangen. Wider alle sol-
„ che Mord ist ohn zweiffel dieses schrecklich Vrtheil Christi gesprochen: wer das Schwerdt nimpt/
„ wirdt mit dem Schwerdt vmbkommen/ dann Gott läst den Mörder nicht vngestrafft/ vnd ob er
„ gleich eine Zeitlang entlauffe/ so bringet jhn Gott hernach dem Richter in die Hände/ auß diesen
„ Vrsachen/ nemlich daß Göttlicher Gerechtigkeit gnug geschehe. Item/ daß die Bluthunde weg
„ kommen/ vnd nicht mehr Schaden thun. Item/ daß andere Scheue haben: Item/ daß diese leib-
„ liche Straffe alle Menschen von Gottes Zorn/ wider die Sünde erinnere.

„ Weiter/ nach dem nun bekandt ist/ daß der Spruch Christi alle vnrechte Todtschläger zum
„ Todt verurtheilet/ so ist darbey auch wahr/ daß dieser Spruch nicht weltlich Gericht vnnd Gesetz
„ auffhebet/ sondern will/ daß dieselbigen nach Natürlichen vnnd Göttlichen Rechten vrtheilen/
„ welches ein vnrechter Todtschlag sey. Darumb auch diese Wort eigentlich gesetzt sindt: Wer
„ das Schwerdt nimpt: das ist/ auß eigenem Frevel ohne Göttliche Ordnung zücket/ er sey Herr
oder Vnterthan/ der thut vnrecht. Als/ Saul nimpt das Schwerdt/ da er die armen Priester
wider Gottes Gesetz tödtet/ Alphonsus Tyrannus nimpt das Schwerdt/ da er seinen Bruder
wider Göttliche Gesetz zu Newburg ermordet/ ꝛc. Herodes nimpt das Schwerdt da er Johan-
nem Baptistam tödten läst/ Sanct Peter nimpt auch das Schwerdt da er wider Gottes Ordnung
streiten will. Dann er ist in diesem Irrthumb/ das Reich Messiæ werde also anfahen mit dem
Schwerdt/ vnnd verstehet nicht/ daß Gottes wunderbarlicher Wille sey/ daß vnser Heylandt ein
Opffer würde. Item/ daß das Predigampt das weltliche Schwerdt nicht führen sol: also ist klar
daß S. Petrus das Schwerdt nimpt/ dann seinem Ampt gebühret es nicht/ vnd ist in diesem Fall
wider Gottes Willen gezucket.

Also nimpt in vnserm Fall der Papst das Schwerdt/ der diesen Krieg erreget hat/ so doch
seiner Person das Schwerdt zu führen nit gebühret/ vnd vber das vber er Grausamkeit/ wider
vnschuldige Leute/ Priester/ Herrn vnd gantze Landtschafften.

Dargegen aber diese Chur vnd Fürsten nemmen das Schwerdt nicht/ sondern es ist jhnen/
als weltlicher Gewalt/ zum Schutz gegeben/ vnd billich Gott den Schutz/ wider offentliche Grau-
samkeit das eusserst vnd nötigste Werck/ darumb die Regiment geordnet sind. Wañ dieser Schutz
nicht seyn sol. vnd Harpagus leiden sol daß jm Astyages seinen Sohn zu fressen gebe/ so ist dieses
Leben eitel Elende. Vnd vnehrliche Türckische Vnterdrückung ist nicht ein ordentlich Regiment.
Dann Gerechtigkeit/ damit die Regiment sollen gefasset seyn/ giebet gleichen Schutz/ allen Vn-
schuldigen/ in Tugenden zu leben/ sie sindt hoch oder nidrig.

61. Widerlegung deß andern Gegenwurffs. Es wirdt auch der Spruch Petri angezogen: ihr Knechte/ ir solt vnterthan seyn in allen din-
gen mit Forcht/ nicht allein den gütigen vnd gelinden Herrn/ sondern auch den Rauhen die nicht
Gleichheit halten.

Antwort: zweyerley Vnrecht ist: Eines heisset offentliche Grausamkeit/ (Notoria & atrox
iniuria) Als/ so ein Herr seinem Knecht das Weib oder Kindt schänden vnnd tödten wolt. Dieses
sol der Knecht nit dulten/ vnd so jhm müglich ist solches zu wehren ist seine Gedult sträfflich. Sol-
ches Vnrecht ist/ vnschuldige Christliche Priester/ von wegen deß Ehestandes tödten/ ꝛc. Item/
die Fürsten verjagen/ frembde Nationen in die Landte führen/ die Vnzucht vnnd Grausamkeit
vben. Solch Vnrecht sol ein jeder nach seinem Beruff vnd vermögen wehren.

Ein ander Vnrecht ist/ Beschwerung ohne Grausamkeit/ wie dann keine Regierung auff
Erden so sanfft ist/ sie hat allerley Beschwerung. Als so die Herrn die Leute mit Arbeit/ oder Scha-
tzung beschweren/ die zu hart/ aber dannoch müglich sindt/ oder sonst die jhren vngütiglich trucken.
In diesen Sachen sol man gedult haben/ dann dieses Leiden ist nit Sünde/ als so einer dultet/ daß
jm Weib oder Kindt geschändet wirdt/ ꝛc so er Rettung thun kan/ darzu ist das Leiden in täglichen
Beschwerungen/ keine Zerstörung/ sondern die Gedult dienet hierzu zu frieden: In Summa/ Lei-
den/ hat vnterscheidt. Eine fromme tugendtliche Frawe hat Gedult mit einem rohen Mañ/ der offt
vergeblich zürnet: doch ist sie nit schuldig Gedult zu haben so er Grausamkeit an jhr vbet.

64. Widerlegung deß 2. Gegenwurffs. Etliche ziehen auch an: das besonder merckliche Exempel deß Königs Davids/ daß er den
Saul nicht hat tödten wollen.

Darauff ist eine rechtige Antwort/ David hette recht gehabt den Saul zu tödten/ wie jhm
auch andere heylige Leute gerahten haben. Aber er wolte es nit thun/ Ergernuß zuverhüten: Dann
er wolte nicht der Anfaher seyn/ in diesem heyligen Königreich/ in Gottes Volck/ der dieses Ex-
empel den Nachkommen geben vnnd fürtragen wolt/ die Könige zu tödten. Dann es ist gewöhn-
lich/ daß man auch rechte Exempel hernach vbel mißbrauchet. Darzu betrafft diese Sache die eini-
ge Person Davids/ vnd nicht gemeinen Schutz der Vnterthanen/ Priester/ Lehre vnd Kirchen.

„ Daß ein Haußvatter selbst leidet/ vnd sich von einem Tyrannen tödten lässet/ vnd nit vmb
seines Lebens willen/ nit andere in Fahr setzen/ oder gröſſer Vnruhe anrichtet ist löblich wie Naboth
gethan hat/ vñ sind dieser Exempel gar viel. Daß er aber seine Haußfraw oder Kinder zu rettē/ das

Schwerdt

Schwerdt zucket/ist ein recht befohlē Werck/wie der Schweitzer gethan(davon droben gesaget)vñ Iolaus,der die Kinder Herculis wider seinen vnd jren König schützet/mit Hülffe der Statt Athen.

Etliche ziehen auch diese Vrsach an/ darumb David den Saul nicht hat tödten wöllen/ dañ die Verfolgung sey nicht notoria iniuria,ein öffentliche vnrechte Gewalt gewesen/ Darumb daß Saul wider David beweget worden/auß dieser Vrsach/ daß er vermoñen/ David gedencke das Königreich vom Saul auff sich zu bringen: Nun sey der schein für Saul gewesen/vnd haben wenig Leute gewust/daß David zum König verordnet war/darumb David offt in Psalmen schreyet: Gott wölle in dieser heimlichen Sachen Richter seyn.

Diese Vrsach lasse ich in jhrem werthe/Aber ich halte/ Davids Verfolgung sey notoria iniuria gewesen/ dann David hat sich selbst nicht deß Königreichs berühmet/ vnnd hat trewlich gedienet/ vnnd nicht wider Saul practiciret: Saul aber hat jhn auß Neide vnd falschem Argwohn verfolget/ vnd lasse es darbey bleiben/ daß Davids Gedult ein besonder Werck sey/der Ergernuß zu vermeiden/deß Feindes willigklich geschonet hat.

Aber gegen Davids Exempel ist nach der gemeinen Regul das Exempel Moysis zu setzen/ der den Egypter tödtet/ welcher dem Israeliten Gewalt gethan/ dann Natürlich Recht hat jhn zu solchem Schutz vermahnet. Vnd daß solche Notwehr Natürlich Recht/vnd ein Werck Gottes sey in die Natur gepflantzet/ das ist zu sehen an frommen Müttern/ die zu Rettung jhrer Kinder/Leib vnd Leben wagen/ darumb auch alle vernünfftige weltliche Gesetze/wärhafftige Notwehr zulassen.

Vnd sind die Exempel in der weltlichen Regierung nicht vngewöhnlich/Auch lieset man davon viel schöner Historien/ welche zu Vnterweisung vnd zu Zeugnuß geschrieben sind/ daß solcher Schutz recht seye. Als/ da der König Alexander Macedo die Statt Thebe mit dem Sturm erobert/vnd darin eine Edle Tugentsame Frawe/mit Namen Timoclea/geboren von dem Stam Pelopidæ: Dieser Edlen Hauß name ein gewaltiger Hauptmañ Alexandri ein: Als nun die Frawe jhm Essen vnnd Trincken mit aller Zucht auffetruge/ hat sie jhn vmb Schutz gebetten/ den jhr der Hauptmann zugesagt hat. Aber nach dem Essen fiengen die Krieger an durch das Hauß zu laussen/vnd zu plündern/ vnnd wolte der Hauptmann wissen/wo das Gelt/ Silber vnd Goldt/vnnd Kleinot verborgen were. Da saget die Frawe/ sie hette zur zeit der Belägerung/ ihren Schatz in einen Brunnen im Garten geworffen/den wolte sie jhn allein weisen: Als nun der Hauptmañ am Brunnen stehet vnd siehet hinunter/ stösset die Frawe jhn/ daß er in Brunnen fället/vnnd balde wirfet die Frawe mit jhren Mägden Steine zu/ daß also der Hauptmann todt bleibet Dem König Alexandro wirdt angezeiget/ daß sein Hauptmann vmbkommen sey/darumb leßt er die Frawe für sich fordern/vnd als er höret/daß diese Frawe auß dem Stamm Pelopidæ war/ bey welchem sein Vatter in der Jugendt erzogen gewesen/ vnd daß der Frawen der zugesagte Schutz nicht gehalten ward/hat er sie gesichert/vnd jhr die Güter/die sie noch hatte/einzuthun befohlen.

Solcher Exempel sind viel/ da weise Regenten alte gevrtheilet haben/daß die Notwehr nicht sträfflich/sondern recht vnd Natürlich sey.

Ich weiß wol/daß etliche den Fürsten/ Ständen/ vnnd Prædicanten/ sehr vbel reden/ vnnd schreyen: Christen sollen leiden/ vnd keine Gegenwehr wider die Obrigkeit fürnemmen/ ob gleich die Obrigkeit öffentlich vnrechte Grawsamkeit vbet/ziehen auch ein alte Schrifft an/ die der Ehrwürdige Herr D. Martin Luther sol gestellet haben.

Ob nun dieselbigen vnbarmhertzige Leute Gott zu Ehren/ oder auß Haß wider vns/vnnd widerrechte Lehre/ solche Reden außbreiten/das befehle ich Gott zu richten/ haben sie lust an vnserm Blutvergiessen/so wirdt sie Gott auch finden.

In der Warnung * so vor vielen Jahren außgangen/ vnd in andern mehr Schrifften/hat sich D. Martin Luther erkläret/daß er die Notwehr für recht halte. Vnd ist wahr/ so das Euangelium alle Notwehr verbotten hette/ so were es eine politica doctrina, vnnd machete die allerjämmerlichste vnd härteste Vnterdruckung vnd Knechtschafft/ die keine Barbarey auff Erden gehabt hat. Was weren Christliche Regenten anders/ dann der hohen Königen Hencker/ so sie die Prædicanten/vnd andere fromme Leute/auff der hohen Potentaten Gebott/ ohn alle Widerrede tödten/ oder verjagen solten? Hat sich doch Juda/ da er vnter den Persen war/ wider der Könige Befehl vnd Fürsten gesetzt.

Dieses sey genug geredet von der Hauptsache: nemlich/ daß die Gegenwehr wider offentliche Grausamkeit/recht vnd in Christlichen Regenten Gottgefällig ist.

Hiermit wil ich aber niemanden heissen kriegen/ dann darzu gehöret nit allein eine gute Sach vnd gut Gewissen/es gehören auch Leute darzu/die Gott zu Kriegern gemacht hat/vnd trewe Gehülffen/der man wenig findet. Darumb man spricht: Was einer allein nicht erheben kan/das sol er selb Anderligen lassen: vnd haben viel vnversehener Verhinderungen/Vnglück vnd Vntrew vor dē Menschliche Weißheit nicht alle zuvor betrachten vnd vorkommen kan/vnd ehe man zum Ende kommet verderben Landte vnd Leute/ werden viel frommer nützlicher Personen/jämmerlich geplaget vnd geängstiget/vnd wann das Ende gleich gut ist/so folget doch newe Vnruhe/vnd gehet gemeiniglich also/ wie die letzten Wort in Xenophonte nach vielen Kriegen lauten: vnd in Græcia war gröſſer Vnruhe vnd Verwirrunge/dann zuvor: vnnd zuletzt/ so man lang gekrieget hat/lernet man diesen Vers;

67. Widerlegung deß 4 Gegenwurffs.

* An seine Liebe Teutschen.

64. Protestatio: daß Autor dieses Vnterrichts/ niemands zum Kriege hetzen/ noch seine Meynūg weiter/ dann auff den Fall vnvermeidlicher Gegenwehr/verstanden haben wölle.

Nulla salus bello, pacem te poscimus omnes.

Kriege sind ein grosser Jammer vnd schreckliche Straffen / darzu man nicht eylen sol: Darumb wil ich mit dieser Disputation niemandt zu kriegen anhetzen / oder heissen kriegen.

" So rede ich auch nicht weiter / dann von diesem einigen Fall / der nötigen Gegenwehr / wem dieselbige nötig ist / vnnd man zum Frieden mit andern Christlichen Mitteln nicht kommen kan / " vnnd Gott gibt ein Haupt / das zu solchem grossen Werck tüchtig ist / frewdig / gerecht / Kriegsver- " ständig / gevbet / glückselig / vnd sieghafft / das ein Volck recht führen kan. So gebühret dann vns Vnterweisung zu thun / wie deß Kriegers Gewissen für Gott / vnd Anruffung / Glaube / Gedult im Leiden / Tugend im Sieg / seyn sol. Weiter wil ich nicht von Kriegen reden / dann es gebühret mir nicht / darzu ist es ein solch groß Werck / daß ich es dafür halte / daß es wenig Leute verstehen / vnd ich bekenne meinen Vnverstandt.

65. Was vor Vmbständ ein Nothwehr haben muß / wann sie solein Gottfälliges vnd rechtmessiges Werck seyn.

Wir reden in dieser Schrifft nicht von allen Kriegen / sondern von der Notwehr / oder vom Schutz / da eine weltliche Herrschafft sich vnd seine Vnterthanen / wider öffentlichen vnrechten Mord zu schützen fürnimpt / dieses Werck / das natürliche vnd vernünfftige Gesetze recht ordnen vnd billichen / ist ein Werck das zum Ampt gehöret / wie Straffe eines öffentlichen Mörders / vnd wie dasselbige straffen in Christlicher Obrigkeit / die rechte Gottesfurcht vnd rechten Glauben / an vnsern Heylandt Christum hat / ein Gottgefällig Werck ist / Also ist auch diese Notwehr / als in Armenis vnd dergleichen / ein Gottgefällig Werck.

66. Die erste Vmbständ.

Darumb sol dieser Kriegsmann erstlich wie sonst alle verständige Christen / rechte Gottesfurcht / vnd rechten Glauben an den Heylandt Christum haben / daß er ein Diener GOttes sey / vnd Gott recht anruffen könne / wie solches in gemein / in allen Christlichen Menschen / Ständten vnd Wercken / nötig ist.

67. Andere.

Zum andern / ist dieser Schutz allein zu verstehen wider öffentlichen vnrechten Gewalt / vnnd muß der Beleydigte / rechte / nötige / grefliche sachen haben / vnnd nicht böse / vnnötige / muhtwillige / Sophistische / geringe sachen / schützen wöllen: Also / so der Richter einen Mörder vrtheilen vnd straffen wil / sol der Mörder das Schwerdt nicht wider den Richter zucken. Dann von " solchem Fall spricht S. Paulus Wer der Obrigkeit widerstehet / der widerstehet Gottes Ordnung. Als da Aurelianus den Kriegsman zwischen zweyen Bäumen zerreissen ließ / der ein ehrlich Weib in seiner Herberge / mit gewalt geschändet hatte. Dieser Kriegsmann hat sich nicht sollen mit der Faust auffhalten / dann die straff ist ein recht Werck gewesen / von Gott befohlen / wie man spricht: Executio iuris, non est iniuria. Darumb hat der Stamm Benjamin vnrecht gethan / da er sich wider Israel schützen wolte / in der schändtlichen sache / da sie die Junckern / die nicht straffen wolten / die dem Leviten das Weib geschändet vnd getödtet hatten.

Es sollen auch insonderheit Gründe der sachen wissen vnd verstehen / die Herrn vnd Regen- " ten selbst / welche die Kriege führen: Aber / dieweil Kriege grawsame straffen sind / die Gott verhän- " get / so geraten offt die Herren an einander / wissen selbst nicht warumb / allein auß zorn / oder miß- " trawen / oder Anhetzung böser Leute / wie alle Historien voll Exempel sind / dann solche Kriege seyn ein grosser Theil deß fürnembsten Jammers in Menschlichem Geschlechte.

68. Dritte.

Zum dritten / so die Hauptsachen recht ist / vnd der Schutz nötig / so sol man gleichwol sehen / daß man vnter diesem Schutz nicht andere vnrechte Dinge suche / Als vngebührliche Erhöhung / frembde Güter / Rach / ꝛc. dann es ist geschrieben: Quod iustum est iuste persequaris.

69. Vierdte.

Zum vierdten / so Gott Sieg gibet / sol man ihm auch danckbar seyn / vnd nicht stoltz vnnd muhtwillig werden / sondern bedencken / daß alle Regiment Gottes sind / vnd werden von der sünden wegen verendert. GOtt gab Alexander Sieg / nicht daß er sich selbst zu einem Gott machen solt / sondern daß er Recht / Zucht / vnd Frieden anrichten solt / vnd selbst in Demut vnd Zucht leben: Dieweil er aber wüste war / mit allerley Vntugent / ließ sich anbetten als einen Gott / erstach seine Fürsten / trieb Vnzucht / da stürtzet ihn Gott vom Stul / vnnd wurden hernach seine Königin vnd Kinder / so jämmerlich ertödtet / daß wenig andere Königsstämme also jämmerlich außgerottet sind / welches Exempel billich zu mercken.

70. Fünffte.

Zum fünfften / so sol der Kriegsmann auch wissen auffzuhören / dann man sol nichts fürnemmen / das nicht nötig ist / wie S. Paulus lehret / 1. Thessal. 4. Ihr seit vbertreffen mit dieser Tu- " gent / ruhig zu seyn / vnd ewer eigen Arbeit zu thun. Dieses ist eine grosse Kunst sich selbst einziehen / vnd deß seinen warten. Scipio konte auffhören: Lysander, Alcibiades, Agesilaus, Marius, Pompeius, vnd sehr viel andere, haben es nicht gekönt.

71. Sechste.

Zum sechsten / nach dem Sieg / sol man Religion / Recht / Frieden vnd Zucht anrichten / vnd erhalten / dann dieses sind die fürnembsten Werck / darumb Gott die Regiment geordnet hat / vnd " wann die Regenten dargegen handeln / treiben oder bestettigen Abgötterey / Mord / vnd Vnzucht / " so folgen Verenderungen: Darumb spricht der 2. Psalm / Vnd nun ihr Könige mercket Gottes " Wort / dienet dem HERRN in Furcht.

72. Siebende.

Zum siebenden / sollen sie im Krieg vnd Sieg vnterscheidt halten / zwischen schuldigen vnd vnschuldigen / zwischen den Bluthunden / die zu kriegen angehetzt / vnnd zwischen dem armen " Volck / vnd sollen nicht Grawsamkeit vben. Dann also spricht vnser Heylandt Christus: Selig " sind die Gütigen / dann sie werden das Landt besitzen. Das ist / wer Grawsamkeit vbet / den stösset Gott baldt widerumb auß dem Landte / wie die Erfahrung zu allen Zeiten gegeben hat.

Man

Man sagt von Pompeio: Nach dem er eine Statt in Sicilia widerumb erobert hatte/ vnd wolte sie lassen plündern/ vnd den Rath erstechen/ da kam für im der Bürgermeister in der Statt/ genant Rhanis/ der bate für die Bürger/ die jhm/ als der Obrigkeit/ auß Gehorsam gefolget hetten/ vnd weren selbst Pompeio nicht zuwider: Darumb solte Pompeius mit seiner straff gesättiget seyn. Diese Trewe für die Bürger/ hat dem Pompeio so wol gefallen/ daß er dieses Bürgermeisters/ vnd aller Bürger verschonet hat.

Vber das ist klar/ daß Gott offt Barmhertzigkeit gebotten hat: Das ist/ daß man auch verdiente Straffe lindere oder nachlasse/ wo Besserung zu hoffen. Darumb spricht Christus: Selig sind die Barmhertzigen/ dann jhnen wird auch Barmhertzigkeit widerfahren.

Zum Achten/ sol dieser Kriegsmann auch können gedult haben/ wann er nicht sieget. Dañ ob wol das wahr ist/ daß endlich die rechte Sache obliget/ so können doch zuvor auch Straffen mitgehen/ dañ es sind Sünde auff beyden seiten. Benjamin hatte ein sehr schädliche böse Sache/ vnd Gott hatte Israel befohlen/ sie zu vberziehen/ gleichwol sieget Benjamin in zweyen Schlachten/ vnd erleget ein groß Volck in Israel/ vnd solcher Exempel sind viel/ dañ Kriege sind gemeine Straffen/ vnd sind ein grosser Zorn Gottes. Da die heyligen frewdigen Leute mit Matathia vnd Maccabeo/ wider Antiochum stritten/ vnd wider die Götzen widerumb auß dem Tempel worffen/ wurden sie dannoch auch offt geschlagen/ vnd Judas Maccabeus ist selbst als ein löblicher Kriegsmann/ im Felde blieben.

73. Achte.

Darumb spreche ich/ muß das Hertz zur Gedult geneiget seyn/ ob die Notwehr nicht gerahten würde/ daß alsdann dein Hertz nicht von Gott abfalle/ nicht Heydnisch werde/ wie Pompeius in der Flucht mit Cratippo disputirt/ die Regiment fielen hin vnd wider/ ohn Gottes Rath: Wer stärcker seye/ der stosse den andern in Sack. Item/ daß es nicht in Verzweiffelung oder Gotteslästerung falle/ wie Saul/ vnd nicht gedencken/ Gott habe dich darumb ewiglich verworffen/ so er dich herunter setzet/ sondern erkenne/ daß die Regiment Gottes sind/ der mag sie geben/ wem er wil/ wie Jonathas vnd David dachten. Vnd wisse daß du schuldig bist/ Gott gehorsam zu seyn/ ob er dich gleich vnsanfft niedersetzet/ wie Petrus spricht: Lasset euch demütigen vnter die starcke Hand Gottes. Vnd Philip. 4. Der Friede Gottes der vber alle Vernunfft ist/ bewahre ewre Hertzen vnd Sinne/ durch Christum Jesum.

Wie schwer es aber ist/ diesen Glauben/ Demuht/ Gedult/ vnd Frieden/ im Hertzen gegen Gott in dieser Angst zu erhalten/ das sol man vor vnd nach dem Krieg betrachten.

Weiter ist auch diese Gefahr in der Vngedult/ daß man newe vngebührliche Mittel suchet/ sich auffzuhalten/ ꝛc. vnnd machet vbel ärger: Wie dann sehr gewöhnlich/ daß auß einem Kriege drey werden/ wie man von Hercule sagt/ wañ er der Schlangen einen Kopff abgehawen/ so sind drey Köpffe auß demselbigen Strumpffe gewachsen.

Zum Neundten/ dieweil kriegen ein solch fährlich vngewiß Ding ist/ daß menschliche Weißheit nicht allein regieren kan/ sol man vor dem Anfang/ im Werck/ vnnd nach dem Werck/ Gott ernstlich vnnd mit gutem Gewissen anruffen/ daß er die Hertzen gnädiglich regieren wölle/ wölle Rath geben/ ob zu kriegen sey/ vnd helffen im Kriege/ vnd hernach mit David Gott preisen/ daß er jhm seine Hände im Streit geführet habe: Man sol auch fürsichtiglich seyn/ daß man nicht gute Sachen verderbe.

74. Neundte.

Von diesen vnd dergleichen Stücken sollen wir Prædicanten Erinnerung thun/ darauß auch zu richten ist/ welche Kriege ein Notwehr sind? sonst wie man kriegen sol/ davon wil ich nicht sagen.

75. Wovon im folgendē 3. Theil gehandelt werden sollen

Dieweil aber etliche freche Leute/ so Christliche Lehre nicht groß achten/ vnnd nicht wissen wöllen/ schreyen: Es sey Vnsinnigkeit von wegen solcher Sachen/ davon die Prædicanten streten/ die Regiment/ Lande vnd Leute/ in solche grosse vnruhtige Fährligkeit vnd Jammer zu setzen/ ꝛc. wöllen wir darvon kurtz/ als von einer wichtigen Sachen/ Erinnerung thun/ damit jederman/ Gott zu Ehren/ mit gutem vnd friedlichen Gewissen wissen möge/ ob die Sachen/ darumb es zu thun ist/ der Rede werth sind?

Das Dritte Theil.

76. Verunruhigung der Kirch/ vnd Haißstarrigkeit/ ein grosse sträffliche sünde.

WEr Vnruhe anrichtet/ vnd sonderlich in der Kirchen/ durch böse oder vnnötige Sachen/ der thut daran eine grosse schreckliche Sünde/ wie Chore/ Dathan/ vnnd dergleichen: Vnd so sie darumb gestraffet werden/ ist die Straffe ein Göttlicher Zorn wider sie: Vnnd wo sie sich nicht bekehren/ bleiben sie in ewiger Straffe/ wie es zu vnsern Zeiten mit den elenden verstockten Leuten in Münster gangen ist.

77. Bekantnuß der Warheit vñ Beständigkeit in verfolgung/ ein grosse Tugent vnd Gottesdienst/ der reichē Trost vnd verheissung habe.

Dargegen sind die Bekantnuß der Warheit in rechten vnd nötigen Sachen/ vnnd die Beständigkeit deß Bekantnuß im Leiden/ hohe/ grosse/ Gottselige Tugenden vnd Gottesdienst: Dañ Gott wil/ daß wir Zeugnuß geben von seiner Lehre/ vnnd dieses Zeugnuß bestettigen mit vnserm Leiden vnd Todte/ so man vns davon dringen wil/ damit klar werde/ daß wir ernstlich also halten/ vnd Gottes künfftig Gericht förchten/ vnd warten/ wie Ioannes Baptista, Christus/ vnnd allezeit viel Heiligen allein darumb getödtet sind/ daß sie rechte Lehre bekant haben/ wie auch zu vnsern zeiten Henricus Zutphaniensis, vnd viel andere/ allein vmb rechter Lehre willen/ gemartert sind.

Von

»» Von diesem spricht vnser Heylandt Christus Matth. 5. Selig sind die jenigen/die Verfol-
»» gung leiden/von wegen der Gerechtigkeit/dann derselbigen ist das Himmelreich. Seyt frölich vnd
»» getrost/dann ewer Belohnung ist groß im Himmel. Vnd Matth. 10. Förchtet die jenigen nicht/
»» die den Leib tödten/vnd die Seele nicht tödten können/ꝛc. Item/wer mich bekennet für den Men-
»» schen/den wil ich auch bekennen für meinem himmlischen Vatter: Wer mich verläugnet für den
»» Menschen/den wil ich auch verläugnen für meinem himmlischen Vatter. Matth. 16. Wer mir
»» folgen wil/der nemme sein Creutz auff sich/vnd folge mir nach. Wer sein Leben vmb meiner wil-
»» len/vnd von wegen deß Euangelij verleuret/der wirdt das Leben widerumb finden. Petri am 4.
»» Frewet euch so ihr mit Christo leidet/daß ihr alsdann Wonne vnnd Frewde habet/so Christus
»» widerumb erscheinen wirdt/ihr solt nicht leiden als Todschläger/oder Diebe/oder Vbelthäter/o-
»» der als dem frembde Aempter greiffen/so ihr aber leidet als Christen/dessen soltet ihr euch nicht
»» schemen/sondern Gott darumb preisen. 2. Timoth. 3. Alle so Gottseliglich leben wöllen in Christo
»» Jesu werden Verfolgung leiden. Rom. 8. Wir sind Erben Gottes/vnd Miterben Christi doch
»» daß wir mit jhm leiden/damit wir mit jhm zur Herrlichkeit erhaben werden. Rom. 10. Mit dem
»» Hertzen glaubet man zur Gerechtigkeit/mit dem Munde bekennet man. 1. Corinth. 4. Wir seynd
»» alle Fegopffer der Welt. 1. Thessal. 3. Ihr wisset/daß wir darzu gesetzt sind/vnnd da ich bey euch
»» war/habe ich es euch zuvor gesagt/daß wir leiden würden. 2. Thessal. 5. Gott beweiset hier sein ge-
»» rechtes Gericht/daß er euch/die jhr leidet von wegen deß Reichs Gottes/Ruhe geben wirdt/wañ
»» vnser HERR Jesus Christus widerumb vom Himmel erscheinen wird/vnd dargegen den jeni-
»» gen/die euch verfolgen/ewige Straffe/für dem Angesichte deß HERRER/ꝛc. Psalm 116 der Tod
»» seiner Heyligen ist werth gehalten für dem HERREN.

Diese vnnd dergleichen Sprüche/sollen wir billich allezeit im Hertzen tragen/vns zu erinnern vnd zu stärcken/daß wir bereit seyen zur Bekantnuß/Beständigkeit vnd Gedult/im leiden vnd streiten/wie eines jeden Beruff erfordert. Daß wir vestiglich schliessen/Gott habe Bekantnuß deß Euangelij gebotten/vnd habe wolgefallen an vnser Arbeit vnd Gedult/so wir von wegen der Bekantnuß leiden/vnd wölle gewiß dargegen ewige Frewde geben/vnd daß dieses Zeugnuß vnd diese Gedult/die rechten hohen Gottes Dienste sind.

78. Articul der Bekantnuß darumb die Kirch vom Türcke verfolgt werde.

Darbey sollen wir auch wissen/in welchen Articuln diese Bekantnuß stehet/vnd von welcher Articul wegen wir streiten vnd leiden. So dich die Türcken fangen vnd ermorden/so solst wissen/daß du von wegen dieser Articul leiden must.

Erstlich/daß allein dieses Volck zu jederzeit Gottes ewige Kirche/vnd Gott gefällig ist/darinne der Propheten vnd Apostoln Lehre vnd Schrifften angenommen sind/vnd im rechtem Verstandt in allen nötigen Articuln erhalten werden.

Der ander/daß dieser warhafftiger GOtt seye/der sich laut der Propheten vnnd Apostoln Schrifft geoffenbahret hat/vnd hat seinen Sohn Jesum Christum gesandt/daß er der Versüner vnd Mitler sein solte/ꝛc.

Der Dritte/daß dieser Jesus Christus auß Maria der Jungfrawen zu Bethlehem geboren/nit allein menschliche Natur habe/sondern auch Göttliche Natur.

Der vierdte/daß wir Vergebung der Sünden/Gerechtigkeit/vnd ewiges Leben haben/auß Verdienst dieses Heylands Jesu Christi/durch Glauben/vnd nicht auß eigenem Verdienst/vnd an diesem Articul hangen andere mehr.

Der fünffte/daß Machomet nicht ein Prophet Gottes/sondern ein Gottes Lästerer sey/vnd daß seine Lehrer vnd jhre Anhänger ewiglich von Gott verdampt seyen/vnd so man anruffet den Gott Machomet/daß diese Anruffung/Abgötterey/vnnd verdampt sey. Dann keine Anruffung ist recht/vnd meinet keine den warhafftigen Gott/dann diese allein/die Gott erkennet/der sich durch Christum geoffenbahret hat/ꝛc.

Wer nun diese Articul in Türckischen Kriegen/Gefängnus/oder Marter betrachte/der hat Trost.

79. Articul der bekantnuß/darumb die Kirche im Teutschē Kriege vō Papst vnd seinem Anhang verfolgung leide.

Also sind in vnserm Fall/auch die fürnembsten Articul zu betrachten. Vnnd wiewol dieses ein lang Register ist/so wil ich es doch kurtz machen/daß man nicht sagen könne/ich suche es zu genaw/vnd man verkehre dem Gegentheil viel Sachen calumniosè, deran ich warlich nie gefallen gehabt/vnd ist wahr daß zu dieser Zeit/wie es gewöhnlich ist wann grosse Sachen erreget werden/viel Beygezänck/wie Symptomata in Kranckheiten/das ist/zufällige Seuche/als vnnatürliche Hitze/vnd dergleichen/mit zugeschlagen. Darumb sol die Lehre einen Namen haben/darvon man streitet/vnd sollen rechte nötige hochwichtige Articul seyn/vnd ist der Name dieser Lehre/die Confessio für dem Keyser Carolo/vnd den Reichsständen zu Augspurg/anno 1530. gethan/wie dieselbige Confession von Gottförchtigen vnd Gelehrten in vnsern Kirchen verstanden vñ gepredigt wird/auß geschlossen/alle Wortgezänck/Cavillation/vnd Sophisterey/auch außgeschlossen alles Gezänck von Vngleichheit vnnötiger Ceremonien/ꝛc. Dieselbige Lehre in vnsern Kirchen/wie gemeldt/ist die ewige/einige/gleichlautende Lehre/Catholicæ Ecclesiæ DEI, vnd sind darinnen diese fürnembste Articul die der Papst sampt seinem Anhang verfolget/die doch nötig sind zu erhalten.

Der Erste: Daß die ewige vnnd vnwandelbare Warheit ist/die Gott auß seinem heimlichen Rath/durch seinen Sohn/vnd durch die Propheten vnd Aposteln seiner Kirchen geoffenbahret/

daß er

daß er den Menschen Vergebung der Sünden geben/vnd sie annemmen/vnd Erben deß ewigen Lebens machen wölle/vmb seines Sohns Jesu Christi willen durch Glauben/nicht auß vnserm Verdienst/ꝛc. wie dieser Articul mit Göttlicher Schrifft außgetruckt/vnd klar genug in vnsern Kirchen geprediget wirdt.

Dargegen sagen die Päpstlichen/wie die Heyden: Also erlanget ein Mensch Vergebung der Sünden/so er die mit seinen guten Wrcken verdiene/vnd Wercke gnug habe/vnnd dieweil er nicht wissen könne/wann er Werck gnug habe/solle er allezeit im Zweiffel stecken bleiben. Item der Mensch könne in diesem Leben/vnd dieser elenden Natur/Gottes Gesetz erfüllen/vnd vollkömlich halten. Durch diese Päpstliche Articul/die klar außgetruckt sind in Maluendæ Disputation/wird die Gnade Christi verdunckelt/vnd die rechte Lehr vom Glauben verläugnet: vnd wer diese Päpstliche Articul annimpt/vnd den gegen Articul verläugnet/der lästert den Sohn Gottes/fället vom Euangelio abe/vnnd beraubet sich selber deß nötigen Trosts/den Gott auß grosser Barmhertzigkeit geoffenbaret hat. Dann bedencke doch dieses ein jeder selbst/wie kan das Hertz zur Ruhe kommen/vnd zu Gott Zuflucht haben/wann es allezeit gedencken sol/du bist Gott nicht gefällig/dann du hast nicht Werck genug. Item/du findest allezeit Sünde an dir/ꝛc. So ist dieser Ruhm auch falsch/vnd eine Schmach Göttlichem Gesetz vnd Gnaden/daß sie rühmen/diese verderbte Natur könne Gottes Gesetz erfüllen/ꝛc. vnd stecken hierinne viel mehr Articul/als von Vnterscheidt deß Gesetzes vnd deß Euangelij/Item/von der Erbsünde.

Es neñen aber die Weltklugen solche Articul Schul-Disputationes, darumb setze ich allein etliche wenig Articul/die einem jeden verständigen Christen bekandt seyn müssen/vnd sind so nötig daß wer da widerstrebet/der beraubet Gott seiner Ehre/vnd verleuret der Seelen Seligkeit.

Der ander Articul/der Päpstliche Mißbrauch der Meß/vnd Anbetung im Spectacul deß vmbgetragenen Sacraments/sind gewißlich Abgötterey. Nun ist Gottes ernstlich Gebott: Fugite idolorum cultum, fliehet Abgötterey.

Der Dritte/die Anruffung der verstorbenen Heyligen/wie sie bey den Päpstlichen gewöhnlich ist/ist gewißlich Abgötterey/vñ verdunckelt rechte Anruffung Gottes/vnd den einigen Mittler den Sohn Gottes/vnnd gibt den Heyligen Allmächtigkeit/vnd ist die Gewonheit zu besonderen Götzen zu lauffen/noch schrecklicher Agötterey.

Der Vierdte/die Lehre von rechter Bekehrung zu Gott/oder de pœnitentia, wirdt liecht vnd recht in vnsern Kirchen geprediget. Dargegen ist grosse Blindheit bey den Päpstlichen in diesem Articul/als nemblich/daß sie jhre erdichte lügenhaffte Satisfaction/die sie selbst nicht verstehen/vnd nicht halten/vnd die eine Verblendung sind deß Glaubens/noch rühmen vnd fürgeben. Item/daß sie die Vergebung durch den Glauben lästerlich verläugnen.

Der Fünffte/der Ehestandt wirdt den Priestern vnd allen Personen darzu tüchtig/nach göttlicher Ordnung in vnsern Kirchen zugelassen/vnd wirdt darvon sonst auch recht vnd Christlich gelehret: Dargegen wird der Ehestandt den Priestern/vnd andern tüchtigen Personen/bey den Päpstlichen verbotten/welches Verbott Vrsach gibet zu schrecklichen Sünden/dardurch viel in ewige Straffe fallen/vnd sind alle Potestat/vñ alle Menschen/so viel ein jeder nach seinem Beruff vermag/schuldig/Vnzucht zu verhüten: Dañ von wegen solcher Sünden/kommen viel grawsamer Zerstörungen/wie das Exempel Sodoma/Thebe/Davids/vnd viel andere beweisen.

Der Sechste/allen Menschen ist nötig Vnterscheidt zu wissen/zwischen Gottes Gebott/vnd menschlichen Ceremonien/vnd daß diese allein Gottes Dienste sind/die Gott befohlen hat/ohne Gottes Wort vnnd Befehl/Wercke zu gebieten/als Gottesdienste/vnd viel weniger/als nötige Gottesdienste. Dargegen haben Päpst vnd Münche für vnd für newe Gottesdienste erdichtet/vnd darzu viel auß Geitz/ꝛc. wie die Heyden mancherley Götzen erdichtet/als Martem, Venerem, Vulcanum, Cererem, Bacchum.

Ich wil hie nit darzu setzen/was weiter von Päpstlicher Hochheit vnd Bischoffe Gewalt gestritten wirdt/sondern bitte ein jeder wölle die 6. Articul fleissig erwegen/welche alle so klar vnnd nötig sind/daß einem jeden Christen Menschen viel leichter ist/darob den Todt zu leiden/dañ einen oder mehr zu verläugnen/oder zu verstreichen. Ich wil auch im Namen Gottes in dieser Bekantnuß lieber sterben/anff die Göttliche Gebott vnd Tröstungen/darvon wir zuvor in den angezogenen Sprüchen/von der Bekantnuß Erinnerung gethan haben/dañ bey den Päpstlichen in grossem Wollust leben. Auß diesem allen ist wahr/daß auch die Sachen/darumb wir fürnemlich angefochten werden/recht/nötig/vnd hochwichtig/Darumb so eine Christliche Obrigkeit in solchen Sachen zu Rettung eigener Person/Kirchen/Priester/Frawen/Jungfrawen/vnd Kinder/diese Notwehr thut/bleibet sein Gewissen vnd anderer frommen Christen/so folgen/vnverletzt/vnd können dieselbigen Gott recht vñ frölich anruffen/vnd mit friedlichem Gewissen streiten oder leiden/vnd sie leben oder sterben/bleiben sie Gliedermassen Christi/vnd Erben ewiger Seligkeit.

Halt gegen einander auff einer seiten/den Anfaher: Deß Gemüht ist/Abgötterey zu stercken. Vnd auff der andern seiten die jenigen/so die Notwehr thun/in rechtē nötigen Sachen/zu Erhaltung der Warheit: Vnd darnach bedencke/auff welcher seiten dein Hertz/Gebett/vnd Hülffe seyn sol/wann auch gleich menschliche Schwachheit in diesen ist/so die Notwehr thun: Doch daß sie mit gutem Gewissen Gottes Ehre dienen/vnd Erhaltung der Warheit/vnnd nicht andere vngebührliche Dinge suchen.

10. Auff welcher seiten in Teutschē Krieg/der Glaubigen Hertz vnnd Gebett seyn sol.

Darauff

81. Beantwortung der Spötter des vnsiegenden Anhangs.

Darauff wil ich aber nichts antworten / daß etliche vnser spotten / daß es nicht also gehet / daß wir grosse Frewde davon haben / Dann dieses ist gleich / als da der verdampte Schecher am Creutz / deß bekehrten Schechers spotten. Mir ist von anfang herzlich leydt gewesen / daß Teutschland erreget ist / vnd sehet / als würden grosse Verenderungen folgen / es gerahte welchem es wölle.

82. Gebet.

Vnd bitte herzlich den Ewigen Allmächtigen Gott Vatter vnsers Heylandes Jesu Christi / Schöpffer Himmels vnd der Erden / sampt seinem Sohn Jesu Christo vnnd seinem heyligen Geist / er wölle auß seiner grossen Barmhertzigkeit / vmb seines Sohns Jesu Christi willen / vns gnädiglich vnsere Sünde vergeben / vnd vnsere Hertzen mit seinem heyligen Geist regieren / vnnd jhm zu Lob für vnd für / auch in diesen Landen eine Kirche erhalten / die jhn recht anruffe vnd preise / vnnd darumb Christliche Lehre leuchten lassen / vnnd vnsere Hertzen zu rechtem Gehorsam / zu Gottes Forcht / Glauben / vnd guter Zucht neigen. Wölle auch gnädigen Frieden / vnd weltliche Gerichte / vnd jhm gefällige glückselige Regiment vnnd Nahrung geben / vnd allezeit für vnd für / einen heyligen Samen vnter vns behalten / der in Ewigkeit bey Gott seyn werde / jhm mit gantzer Kirchen dancken / vnd jhn lieben vnd preisen / Amen.

LAVS DEO.

Getruckt zu Wittenberg / bey Veit Creutzer.
M. D. XLVII.

Das Dreyssigst Capitel.

Von der Defension vnd Gegenwehre / ob man sich wider der Obrigkeit vnrechte Gewalt wehren / vnd Gewalt mit Gewalt abwenden vertreiben möge

Durch D. Regium Selinum.*

Psalm / LXXIV. vnd LXVIII.

Mache dich auff Gott / vnd führe deine Sache auß / zerstrewe die Heyden / die Lust zu Kriegen haben.

Psalm LX.

Schaffe vns Beystandt in der Noht / dann Menschen Hülffe ist kein nütze.
Mit Gott wöllen wir Thaten thun / Er wird vnser Feindte vntertretten.

M. D. XLVII.

[*Siue: Basilium Monnerum, I. V. D. Filiorum Ioannis Friderici Saxonis Electoris Præceptorem, & postea Consiliarium, atque Antecessorem Ienensem, patria vero, Vinarien sem. Vnde pro more illius temporis, Basilius Vinarien sis vocatur in versiculis, ipsius imagini depictæ subiunctis:

Interpres legum, gemineq; in iure peritus,
Talis Basilius Vinarien sis erat.
Docta manus potuit, viuum depingere vultum,
Ingenium potuit pingere nulla manus.

Vide quæ dicam ad rubricam c. 34. huius ipsius libri.]

Dem Leser.

Dieses Bedencken noch vorm Teutschen Krieg angefangen worden.

Jeses Bedencken in dieser Kriegs- vnd Defensions Sache / lieber Leser / ist also schlecht vnd einseitig auff ein eyle gestellt / nicht wie es jetzt stehe vnd gehe / sondern wie es dazumal stunde / ehe es noch nicht gar ins Werck kommen war / wie du im Anfange / biß schier zum Beschluß vnd dritten Theil sehen wirst / da man noch schwanger gienge / mit diesem schönen zarten Früchelein / welches Vatter eigentlich der leidige Teuffel in der Helle ist / derselbige hat es durch seinen Werckzeug den Antichrist zu Rom / nun viel Jahr her / mit seltzamen Practiken erzeuget / vnd einmal geboren / wie wir jetzt für Augen sehen / vnd leyder erfahren müssen.

Aber es sol jhn auch (ob GOtt wil) baldt gedeyen vnd gerahten / wie dem Hunde das Graß / das sollen sie gewiß erfahren / vnd mit jhrem grossen Schaden vnd Verderben innen werden / ob gleich vnser eins Theils darvber bleiben / vnnd vnser Blut vergiessen / (Was ists dann mehr? wie können wir es tewrer verkauffen / wann es GOtt also wolgefället?) So wird dannoch Gottes Wort / vnnd seine heylige Christliche Kirche wol bleiben / wider alle Hellische Pforten. Sie / die

armen vnsinnigen Papisten (weil sie es nicht anders haben wollen) sollen vnnd müssen hinunter/ vnd in die Gruben fallen/die sie selbst gemacht haben. Ihr Vnglück vnd Frevel sol auff jhren eygen Kopff kommen/wie der 7. Psalm sagt/das ist gewiß. Mann habe nur eine kleine Zeit Gedult/vnd sey Gott Gehorsam/der wirdes wol recht machen/dann der da sagt: Ein böß Maul wird kein Glück haben auff Erden/ein Frevel böser Mensch wird verjagt vnd gestürtzt werden/Psalm 140. der wird vns gewißlich nicht fehlen/betriegen noch liegen.

Dann wiewol nun schier ein gantzes Jahr biß daher/allerley Kundschafft vnd ein gemein Gerüchte gewesen ist/als solte eine grosse Bestallung vnd Rüstunge vom Widertheil hin vnd wider seyn/doch haben wir auff diesem Theil (wiewol etliche vnter vns den Braten langst gerochen haben) als Fromme/Einfeltige vnd auffrichtige Teutschen/nicht glauben wöllen noch können/daß sie/so der Christenheit vnd deß Vatterlandes Oberste Häupter vnd Schutzherrn/ja Vätter seyn solten/vnd trawen sein wollen/in Sinn nehmen/viel weniger mit der That sich vntersiehen solten/die rechte/reine/ware vnd einige Christliche Religion vnnd Gottes Wort/(welche vns der Sohn Gottes mit seinem Rosenfarben Blute/vnschüldigen Leyden vnd Sterben/gar thewer erworben vnd befohlen hat) mit Gifft/Fewer/Schwerdt vnd allerley Macht/heimlich vnnd öffentlich/außzuretten vnd zuvertilgen. Deß Papsts deß Widerchrists öffentliche vnd notorie Grewel vnd Abgöttereyen wider auffzurichten. Eine Gottlose vnd Türckische Monarchey zumachen/ vnd Teutscher Nation/vnserm lieben Vatterlande/jhre althergebrachte Freyheit zu nehmen/vnd vns also in eine schendliche vnd Vnchristliche Hispanische Dienstbarkeit vnd Servitut ewiglich zubringen/daß wir gläuben vnd thun müsten/was sie nur gelüstet/als die Leibeygene vnnd Sclaven/wider alle Rechte/Friedes-Ständte/Verträge/Land-Friede/vnd wider jhre eygene Obligation/mit jhren Brieffen vnd Siegeln bestettiget/dazu mit jhrem leiblichen Eyde betewret/dadurch sie sich dann jhrer Dignitäten/Hochheiten vnd Emptern/so jhnen vom Römischen Reich gegeben sind/selbst entsatzt vnd verlustig gemacht haben.

Darumb auch gemeiniglich in diesem Bedencken allenthalben/sonderlich aber im anfang Conditionaliter also gesetzt ist: Wo der Keyser/der Religion halben etwas fürnehmen würde/ꝛc. Dann wer solte sich eines solchen Vnchristlichen Fürnehmens zu solchen hohen Majestaten immermehr versehen haben? daß sie jhrer Eyde vnd Pflicht also liederlich solten vergessen/vnd ohne alle rechtmässige Vrsachen/so viel vnschüldiges Bluts vergiessen/so viel seiner vnnd ehrlicher Jungfrawen vnd Frawen/durch jhre Morainen vnnd getauffte Jüden zu Schanden machen/ vnd jhr Vatterland so jämmerlich verheeren/verderben vnd verwüsten/viel grewlicher dann die Türcken?

Aber im Mittel/allermeist im Beschluß/da man nun im Anzuge war/stehets nicht mehr Dubitative, sondern Assertive. Dann es nun mehr je gewiß vnnd war ist/weil das Werck für Augen/mit Kriegs-Rüstung/Volck/Bündtnussen vnd Schrifften genugsam beweiset vnd zeuget/daß es vnser rechten/wahren Christlichen Religion halben/(dazu wir vns frey vnd öffentlich bekennen/vnd Gott biten/er wolte vns vnd vnsere Kinder vnd Nachkommen/darbey biß an vnser Ende bestendiglich erhalten) zu thun ist/dieselbige außzurotten vnd zuverfolgen/vnd deß Papsts falsche vnd Teuffelische Lehre (welche sie/die Papisten: Die alte Catholische Religion: fälschlich nennen) wider anzurichten.

2. Ob mit demselbigen Krieg die Religion gemeinet.

Wiewol etliche meinen/vnd geben für dieser Krieg belange die Religion vnd Gottes Wort/ auch die Freyheit Teutscher Nation/vnd deß Reichs gar nicht/sondern nur etlicher Fürsten Vngehorsam/welcher doch mit Rechte/wie sichs gebühret/nie fürgenommen noch beklaget/viel weniger bewiesen ist/kan auch in Ewigkeit nimmermehr erweiset werden.

Aber dieselben guten Leutlein/würden ohne Zweiffel wol gewahr werden vnnd erfahren/ was sie für eine Religion vnd Freyheit behalten würden/wo der Papistische Hauffe solte die Oberhand behalten/dafür sie doch GOtt gnädiglich behüten wolte/auch gewißlich behüten wird/vmb seines lieben Sohns vnsers HERRN vnd Heylandes JESV CHRISTI willen. Wann wir vns nur für Gott rechtschaffen demütigen/vns bessern/mit dem Gebet fleissig anhalten/jhn walten lassen/vnd auff seine Güte vnd Hülffe/so er vns versprochen vnd verheissen hat/ mit festem Glauben vnd Gedult warten.

Dann ich weiß/(spricht der 140. Psalm) daß der HERR wird deß Elenden Sache/vnd der armen Recht außführen. Vnd abermal: Der HERR wird sein Volck nicht verstossen/ noch sein Erbe verlassen/dann Recht/muß recht bleiben/vnd dem werden alle fromme Hertzen zufallen/Psal. 94. das ist gewiß.

Das habe ich also im Eingange kürtzlich erinnern wollen/sich im Lesen darnach zurichten.

3. Wunsch: daß man nicht zu viel trawen: nicht zu Barmhertzig seyn/ vnd beym Wort bestendig bleiben möge.

Gott der Himlische Vatter gebe/daß wir vns nach seinem Befehl vnd Wort/recht in die Sache schicken/Christlich vnd vorsichtiglich darinnen halten/vnd nicht zu viel vertrawen. Dann Trawe (spricht man) reit das Pferdt weg. Noch/wann vns Gott grüsset/vnd ein Glück gibt (wie er dann gewißlich thun wird/ob sichs vielleicht verzeucht) daß wir nicht zu Barmhertzig seyen/gegen den Muthwilligen/vnd Halßstarrigen Feinden Gottes/vnd seiner Kirchen/so von jhm allbereit verbannet sind/vnd daß wir bestendig bleiben bey seinem allein seligmachenden Worte/vnnd lassen Gott diese seine Sache/durch vns/als seinen Werckzeug/führen vnnd regieren/so wird es

gewißlich kein noth haben/es gerathe wie Gott wil/wie geschrieben stehet: Wirff dein Anligen auff den HERRN/der wird dich versorgen/ vnd wird den Gerechten nicht ewiglich in vnruhe lassen. Aber Gott du wirst sie hinunter stossen in die tieffe Gruben: Die Blutgierigen vnd Falschen werden jhr Leben (das ist/ was sie für vnd zu thun haben bey jhrem Leben) nicht zur helffte bringen/ ich aber/ HERR/hoffe auff dich/Psalm 55. darbey wird vnd sol es auch bleiben in Ewigkeit/darnach wisset euch zurichten/Amen.

Von der Defension vnd Gegenwehr/ ob man sich wider der Oberkeit vnrechte Gewalt wehren/vnd Gewalt mit Gewalt (iure) vertreiben möge?

4. Fürhaben deß Papsts Key. Maj. wider die beständige Bekenner warer Religion zuverhetzen.

Jewell es der Christlichen Kirche gehen sol/ wie es vnserm lieben HERRN vnnd Heyland JEsu Christo/ dem Sohn Gottes/ allhie auff Erden gangen ist/als die Schrifft sagt/daß die/so Kinder Gottes sind/müssen dem Ebenbilde deß Sohns Gottes gleich werden/Rom. 8. Gleich wie nun die Welt mit Christo der Passion gespielet hat/also thut sie auch mit der rechten Christlichen Kirchen. Wie die Exempel beyde der alten rechtschaffenen Christlichen Kirchen bey den Vätern/ vnd zu diesen vnsern Zeiten/ genugsam bezeugen. Auch die/ so Gott gern recht ehren/fürchten/vertrawen/vnd jhm Gehorsam seyn wollen/ wol erfahren.

Sonderlich aber in diesen letzten vnnd gefährlichen Zeiten/ da die Gottlosen Papisten toll vnd töricht sind/darumb daß Gott der Barmhertzige Vatter/ durch sein Gnadenreichs/ vnd allein seligmachendes Wort/ den rechten Wider Christ den Papst/ mit allen seinen Greweln vnnd Abgötterey en offenbaret hat/ vnd seinem armen kleinen Häufflein/ seinen willen/ vnnd die rechte reine Lehre deß Evangeliums/ von Vergebung der Sünden/ eröffnet vnnd widerumb gegeben hat/auß lauter seiner Gnade/Güte vnd Barmhertzigkeit/ohne all vnser Verdienst vnd Würdigkeit/vmb seines lieben Sohns willen/ welcher vnser Erlösung theuer erarnet hat/ vnd leßt vns solche grosse Himlische Schätze durch sein Wort anbieten/schencket es vmb sonst/ auß Gnaden/ allen die es ins Hertz mit dem Glauben fassen/ vnd beweisens mit willigem Gehorsam/ vnnd mit einem feinen erbaren Wandel/ welches als eine Frucht/ dem rechtschaffenen Glauben gewiß folget/nicht daß man dadurch für GOtt gerecht werde/ Vergebung der Sünden/ vnnd das ewige Leben dadurch erlange/dann das hiesse Gott auffs höchste gelästert/ vnd dem Sohn Gottes seine Ehre (welche ihm allein gebühret) Dieblich gestohlen vnd geraubet/ sondern nur/ als ein Dancksagung/ für solche grosse Wolthaten/ vnnd daß es GOtt ernstlich also von vns wil gehabt haben.

Diese Himlische Lehre/ welche vns der Sohn Gottes/ durch sein bitter Leyden erworben/ vnd auß Befehl deß Himlischen Vatters/ auß Gnaden wider eröffnet/ gegeben vnd ernstlich befohlen vnnd vertrawet hat/ kan vnnd wil der Papst/ der Entechrist/ mit seinem Gottlosen Geschürm vnd Gewürm/den Geistlosen Bischoffen/ Pfaffen vnnd Mönchen nicht leiden/ sondern ist nun lange/mit allem Fleiß/ohne auffhören/ damit vmbgangen/ daß er Keyser/ Könige/ Fürsten vnd Herrn/wider vns vnd die reine rechtschaffene Lehre deß Evangeliums/ so wir öffentlich bekennen/auffs bitterste verhetze/vnd arbeitet dahin/daß sie dieselbigen/mit Gewalt dämpffen/mit dem Schwerdt außrotten/vnd vns vberziehen solten/so wir anders seine Abgötterey vnd Gottloß Wesen nicht wider annehmen/vnd jhn/ als einen Abgott anbeten wolten/ welches wir nicht thun können/ wir wolten dann Gott/ Christum vnd sein Wort verläugnen/ dafür behüte vns der liebe Gott/ vnd lasse vns viel lieber sonsten in eine andere Menschliche Thorheit gerathen/ dann diese Sünde ist zu groß/vnd wider den heiligen Geist. Weil wir nun von den Gnaden Gottes wissen/ daß diese Lehre/dazu wir vns frey bekennen/der hohen Göttlichen Majestät im Himmel selbst/vnd der rechten Apostolischen alten Christlichen Kirche Lehre ist. Die können vnnd wollen wir/ mit Gottes Hülffe/nicht fahren lassen/ noch deß Papsts Träume vnd Satzungen/ davon wir gnädiglich erlöset sind/wider annehmen/es gehe vns darvber/wie der liebe Gott wil.

5. Ob man sich dann auff solchen Fall wehre/ vnnd von Rechtswegen gewalt mit gewalt vertreiben möge?

Darumb wil ich mein Bedencken in dieser Sachen kürtzlich anzeigen: Wann vielleicht etwas mit Gewalt wider vns/der Lehre halben/ vnd was derselbigen anhängig ist/ wolte fürgenommen werden/ob wir vns auch mit Gott/Recht vnd gutem Gewissen/wehren mögen/ vnd Gewalt mit Gewalt vertreiben?

6. Warumb solches zuwissen in alle wege nötig?

Dann ob man wol viel Leute findet/ die zur Gegenwehr Lust vnd Liebe haben/ so wissen doch wenig/auß was Grundt vnd Vrsachen/ solches sol fürgenommen werden/ daß es auß GOttes Befehl vnd Nachlassung der Rechte bestehen sol/ daß vnsere Weib vnd Kinderlein vnnd Vnterthane/ in Friede bey der rechten reinen Lehre deß Evangeliums/ vnd beym rechten Gottesdienst bleiben mögen/vnd zum ewigen Leben erhalten werden.

Vnd wo man solches nicht weiß/sondern gehet hinein/wie ein blinder Gaul/da entfält einem das Hertz baldt/dann das Gewissen bleibet doch entlich nicht aussen/sondern gedencket/ey ists dann auch recht/daß du dich wehrest? Sihe/der Keyser ist gleichwol deine ordentliche Oberkeit/welcher du mit Eydt vnd Pflicht verwandt bist/die du in Ehren halten solt/vnd darvber leiden/ob dir es wol wehe thut.

Dann S. Petrus saget: Seyd vnterthan den Herrn/nicht allein den gütigen vnnd gelinden/sondern auch den wünderlichen. So spricht Christus: Ich aber sage euch/daß jhr nicht widerstreben solt dem Vbel/sondern schläget dich einer an einen Backen/so reiche jhm den andern auch/ꝛc.

Solche Sprüche/wann sie das Gewissen recht treffen/sind Warlich rechte Donnerschläge/die auch ein stählern Hertz weich machen köñen/wiewol die rohen vñ freche Leute nichts darnach fragen/sind in der erste hitzig vnnd thumbkün/meinen/sie wollen sie alle fressen/Aber wanns zum rechten Treffen kömpt/wann man stehen sol/mit den Feinden kämpffen/vnd den Glauben auch mit der That bekennen vnd beweisen/so sollen solche Eysenfresser wol für einem rauschenden Blate erschrecken/in die Hosen schmeissen/vnnd zurück prallen/oder mit bösem Gewissen/(wann sie Schande halben nicht weichen dörffen) bleiben.

Aber was verzagte Leute außrichten/das wird man wol gewahr. Gott ist allein der Mann/welcher der rechte Kriegs-Furst ist/der geschickte Kriegsleute macht/vnd ein rechten Muth vnnd frewdig Hertz gibt/wie der liebe David bekennet/da er also spricht: Gelobet sey der HERR mein Gott/der meine Hände lehret streitten/vnd meine Fäuste kriegen/Psalm 143.

Es stehet Warlich in vnser Macht nicht/in solchem ernsten Kampff zu bestehen/wie die Wagehälse meinen/vnd die den Sachen nicht nachdencken. Es gehöret mehr zum Tantze/dann ein rot par Schuhe/sagt man/Dann Gott spricht/Deut. 28. Der HERR wird dir alsdann ein erschrocken Hertz geben/ꝛc.

Es wird hie viel ein ander Krieg werden/dann wann einer wider seines gleichen Krieg führet. Es wird hie gelten/wider den Teuffel vnd seine Schuppen streitten/vnd wider eine solche Personen die vns von Gott zur ordentlichen Oberkeit gegeben/die gleichwol vnser Haupt vnd Lehenherr ist/vnd welchen wir mit Eyd vnd Pflichten verwandt sind. Ich wil seiner Macht geschweigen/vnnd daß wir ein armes kleines Hauffelein sind/gegen einem solchen gressen Hauffen/gewaltiger/scharpffsinniger Leute/welche für der Welt das ansehen haben/als theten sie solches alles Amts halben/vnd auß befehlich ihrer ordentlichen Gewalt vnd Oberkeit/die Christliche Kirche (wie sie fürgeben) bey dem alten Glauben/wider die Ketzer vnd Auffrührer zuerhalten/ꝛc. wiewol die Römische Kirche/deß leidigen Teuffels Kirche ist/vnnd wir weder Ketzer noch Auffrührer sind/wie vnsere Schrifften/erbieten/vnd Werck beweisen/vnd viel fromme ehrliebende Leute/auch sie selbst Zeugnuß geben müssen/wann sie nicht so hart/auß Anstifftung deß Papsts vnd seiner geschmierten/(welche mit dem Teuffel leibhaftig besessen sind) wider vns vnd vnsere/ja der hohen Göttlichen Majestät Lehre/verbittert weren/wiewol ohne vnser Schuldt.

Darumb es vns von nöthen ist/daß wir der Sachen gewiß sind/so können wir vns desto frewdiger wehren/vnd das thun/so vns alle Rechte (welcher ein Christ wol brauchen mag/weil sie Gottes Ordnung sind) erlauben vnd zulassen.

Vrsach halben mein Bedencken/denen so gern recht thun wollen/vnd wissens nicht besser/ 7.
nach meinem armen geringen vnd einfeltigem Verstandte gerne mittheilen. Versehe mich/ja halts gewißlich darfür/es solle allen beschriebenen Rechten gemeß/auch der heiligen Schrifft nicht entgegen sein/welches ich den Herrn Theologis zu vrtheilen vnd auß zuführen/wil befohlen haben: Dann was ich hierin thue/das thue ich als ein Jurist/der ja nicht gern wolte mit wissen vnder Gott thun/oder rathen/das im Rechten/nach meiner Einfalt/nicht gegründet were/bin wol zu frieden/daß ein ander besser mache/vnd etwas gewissers fürbringe/dann wir werden es Warlich wol bedörffen. Bezeugung deß Authoris/vnd Abtheilung seines Bedenckens in drey Theil.

Erstlich aber wil ich meine Meynung in dieser Sache/was man nach beschriebenen Rechten/mit gutem Gewissen thun möge/auffs einfeltigste anzeigen. Zum andern/wil ich verliegen die Argumenta/so darwider möchten auffbracht werden. Vnd zu letzt/wil ich einen kurtzen Vnterricht thun/wie man sich in diesem Handel/Christlich halten sol/als ein schwach Glied der Christlichen Kirchen/vnd liebhaber Gottes Worts/beyde mich selbst vnd andere in diesem Fürnehmen zu erinnern vnd zu trösten. Bitte derhalben/man wolte diese meine Wolmeynung im besten verstehen.

Vnd auffs erste ist in dieser großwichtigen/geschwinden vnd gefährlichen Sache kürtzlich diß mein Bedencken. 8.

Wann vns vielleicht Keyser/Könige/Fürsten vnd Herrn/auß Anreitzung vnd Verhetzung deß Papsts/deß rechten Wider-Christs vnd seines Anhanges/der Religion halben/von der rechten reinen Lehre deß Evangelium abzustehen/vnd deß Papsts Satzungen/Lügen vnnd Träume wider anzunehmen/vberziehen wolten/(dafür sie doch Gott gnädiglich behüten wolle) so halte ichs gewißlich dafür/daß ein jeglicher Fürst vnd Herr/seine Vnterthanen/so jhm von Gott befohlen sind/für solcher vnrechter Gewalt vnd Tyranney/wol schützen vnnd schirmen möge. Ja er ists schüldig. Also/wann ers nicht thete/vnd lesse seine arme Vnterthanen/vnschüldige Leute/Weib vnd Des ersten Theils/erster grunde/vnd dessen *Ampliation* oder erweiterung.

vnd Kinderlein jämmerlich metzeln/vnd vmb Leib vnnd Seele / Gut vnd Ehre bringen/so thete er vnrecht vnd Sünde daran.

Gleich/als wann ein Hirte sehe/den Wolff kommen/liesse darvon/oder stünde stille darbey/ sehe zu / vnd liesse die armen Schäfflein zureissen / würgen vnd fressen / was für ein Hirte solt mir das wol seyn?

Oder wann der Hirte zuführe/würde so toll vnd thöricht/ daß er die Schaffe selbst würgete/ solten seine Diener vnd Knechte jhm nicht wehren? vnd sich der armen Schäfflein annehmen/ als wider einen rasenden Hundt?

Oder aber/wann die Hunde/ so die Schaffe bewahren sollen/ toll vnd rasendt würden / vnd wolten die Schäfflein zerreissen/da were Warlich ein jeder/der es sehe/vnd köndte helffen/ schüldig sie zu retten.

Deßgleichen/wann ein Vatter vnsinnig vnd wanwitzig würde/also/daß er zuführe/vñ wolte seine Kinder/so jhm Gott befohlen hat/ beschädigen vnd erwürgen/ solten die andern (so sie könten) die schwachen vnd vnmündige/jhre Geschwister/nicht schützen? vnd dem vnsinnigen Vatter (wie sie nur vermöchten) wehren? Ich meine ja/jederman/der nur Menschen Verstandt hat/müsse hie sagen/daß nicht allein sie/sondern auch andere/vnd Frembde Leute/schüldig sind / sich der armen vnschüldigen anzunehmen/vnd dem Kinder Mörder wehren/ womit sie nur können.

Also auch hie/wann der Keyser (deß wir vns doch zu solcher hohen Maiestät / als zu vnserm gnädigsten Herrn/vnd gemeinem Landes Vatter/gar nicht versehen wollen) sich bereden liesse/vns der Lehre halben zu vberziehen/ (dann ohne das/ kan er sonsten keine rechtmässige noch billiche Vrsach/wider vns haben/weil wir vns/Gott lob/in dem/was Leib vnd Gut belanget/alles gehorsams gegen seiner Keyser. Ma. als die vnterthänigen vnd gehorsamen allezeit gehalten haben/vnd noch/ wie vns des alle fromme vnd erbare Leute/neben vnserm Gewissen/Zeugnuß geben müssen) Da ist Warlich jederman schüldig/ sonderlich die/so im Ampt sind/zu zulauffen/ jhm zu wehren / vnd die armen vnschüldigen Leute zuvertheidigen.

Vnangesehen/daß er den Namen des Keysers führet / vnser Lehenherr vnd Haupt ist / vnd wir seine Lehensleute vnd des Reichs Vnterthanen sind.

9. Vrsach des ersten Grundts/ vnd seiner Erweiterung.

Sintemal der/so einem andern Gewalt vnd Vnrecht geschehen lest/wehret nicht/ so er kan/ der ist eben so wol sträfflich/als wann ers selbst gethan hette/sonderlich aber/wann er im Ampt vnd ein Oberkeit ist. So sagt der fürnembste Rechtslehrer Bartolus / daß ein Vatter schüldig ist seinen Sohn/vnd ein Herr seine Vnterthanen zu schützen. Welches Meynung / als allen Rechten gemäß vnd billich/jhm D. Jason billich gefallen lest/ weil solches jhr Ampt erfordert / als die vmb dieser Vrsachen eine/ fürnemblich von Gott dazu verordnet / vnd in solchen hohen Standt gesetzt sind. Ro. 13. c. factæ. dist. 4. c. non frustra. 23. q. 5.

Nam qui non prohibet iniuriam ab alio, si potest, æque in vitio est, atq; si ipse faciat. 23. q. 3. c. non inferenda; cum c. seq. Præsertim illi, qui sunt in potestate aliqua constituti. Glos. not. in c. quantæ. in fi. verbo: interpretamur: extra, de sen. excommunicat. Vbi Panor. dicit, quod ille, qui potest obuiare delicto, nec obuiat, censetur fauere delinquenti, & præsumitur esse in dolo. Et est textus notab. in c. delicto. in fi. fere, vbi Glos. extra de senten. excomm. Glos. & Dd. in l. vt vim. ff. de Iust. & Iur. Et Bart. in l. vtrum. ff. de parric. (quem allegat Ias. ind. l. vt vim. col. pen. eiusque sententiam ibi recte probat) sentit, quod pater filium, & Domini subditos defendere tenentur, glos. in d. c. non inferenda.

Dann er handelt in diesem Fall nicht/ wie einem Keyser vnd ordentlicher Oberkeit gebühret/ welche öffentliche Sünde vnd Boßheit straffen/ (c. Rex. 23. q. 5. Rom. 13.) Gemeinen Fried handhaben/ das Reich vnd seine Vnterthanen / sonderlich aber die rechte heilige Christliche Kirche / so Gottes Wort rein hat vnd ehret/fromme vnschüldige vnd gehorsame Leute (c. Princeps. 23. q. 5.) schützen vñ schirmen/(In Authent. Quom. oporteat Episc. in princ. coll. 1.) Sie bey Gottes Wort vnd bey jhrer Gerechtigkeit vnd Freyheit bleiben lassen/erhalten vnd handhaben sol. Nicht wider Recht vnd Billigkeit/sie vnerkants Rechtens beschweren vnd beschädigen. Wie er dann/ an Eydes statt gelobt vnd zugesagt / vnd darvber Brieffe vnd Siegel gegeben / ja mit seinem leiblichen Eyde betewret vnd sich obligiret hat.

Wo er nun solches thut/ (wie er dann schüldig ist) so thut er / was sein Ampt erfordert / wo nicht/vnd wolte etwas mit Gewalt wider vns fürnehmen / dem Papst zugefallen / so handelete er/ vnterm Namen deß Keysers/als ein Diener deß Ende Christs vnd Beerwolffs/welchem zu wehren/ja todt zu schlagen vnd vmbzubringen / jederman zulauffen sol. Dann was er hierinne thete/ das thete er nicht für seine Person/als ein Keyser vnd ordentliche Oberkeit / sondern als ein Glied vnd Hauptman der Römischen Bestien vnd Hurn / jhre Tyranney vnd Abgötterey zubestettigen vnd zu erhalten/wider Gottes Wort/vnd die rechte Christliche Kirche.

Sonst ohne das/ wo er von den Gottlosen Pfaffen nicht verhetzt / vnd vnterm Namen der Kirchen bethöret/würde er vns wol zu frieden lassen. Würde thun/ wie der weise Landpfleger Gallion/Actor. 18. that / welcher die Religionssache von sich / auff die Schrifftgelehrten schob / wolte darvber nicht richten/als die vnter seine Iurisdiction vnd Gerichtszwang nicht gehörte.

Also solte der Keyser diese Sache / vnsern Christlichen Glauben / vnd die Lehre belangende/ nicht mit dem Schwerdt / noch mit vnrechter Gewalt / außführen / dämpffen / vnnd die Leute/

wider

wider Gott vnd jhr eygen Gewissen/zu öffentlicher Abgötterey/vnd zu deß Papsts Greweln zwingen vnd dringen/ vnd ein Blutbad in Teutschlandt zurichten/mit verlust Leibs vnd Seele. Sondern solte sie auff ein frey/gemein vnd Christlich Concilium, (wie er sich dann offt erbotten vnnd verheissen hat) schreiben/ darinnen allein nach Gottes Wort/durch fromme/ gelehrte vnnd Gottsfürchtige Leute/beyde von Geistlichen vnd Weltlichen / gehandelt vnd geurtheilet würde. Solte dazu behülfflich vnd förderlich seyn/Wie die frommen alten löbliche vnd Christliche Keyser gethan haben/vnd er auff etlichen Reichstägen durch ein öffentlich Außschreiben zugesaget hat. Solte nit gestatten noch zugeben/daß die geschmirten vom Papst/dem sie mit Eyden vnd Pflichten verstricket/ allein voces deciliuas haben / vnnd darvber erkennen solten. Dann weil deß Glaubens Sache allen Christen gemein ist/so sollen Warlich die Leyen darvon nicht außgeschlossen werden/ wie das Geistlose Recht selbst sagt/ c. vbi. dist. 40.

Solches stündte jhm / als einem Christlichen Haupte / Vogte vnd Schutzherrn der Christenheit wol an / ließ diese streitige Sache / (vber welche jhm / als einem Keyser vnnd Weltlicher Oberkeit / zu richten vnnd zuerkennen gar nicht gebühret) dieweil zu frieden vnnd ruhen lassen. Dann er sonsten genug zuthun hat / wo er seines Ampts / recht trewlich vnnd fleissig warten wolte/ Gerechtigkeit / Fried vnnd Einigkeit im Reich zu erhalten / wider den Türcken / vnd andere Feinde deß Christlichen Namens. Dörffte nicht vnterm Namen der Kirchen/die rechte Christliche Kirche verfolgen/welche er/als eine arme verlassene Wittfraw/wie er sich rühmet / billich schützen vnd schirmen solte/ d. c. Princeps. 23. q. 5.

Was er nun hierin wider sein Ampt/ dem Römischen Stanckarte zugefallen / Ja auß desselben Anstifftung vnnd Befehl/ fürnehme / dasselbige thäte er nicht/ von wegen seines befohlenen Amts/sondern (wie gesagt) als ein Diener deß Papsts / ob es wol vnterm Namen vnd Hütlein Keyser. Maj. vnd der Kirchen geschehe.

Darumb ist man jhm / auch in diesem Fall/ gar nicht schüldig Gehorsam zu seyn / noch einige Hülffe oder Beystandt zuthun. Ja wer jhm in solchem Vnchristlichen fürnehmen Gehorsam vnd folge leistete/oder auch Rath vnd That darzu gebe/der thete vnrecht / wider Gott vnd sein Gewissen/vnd deß Nechsten liebe/hülffe Christum / sein Wort vnd das Christliche Häufflein verfolgen/thete wider sein Eydt vnd Pflicht/ die er in der Tauffe Gott gethan hat / vnd machte sich theilhafftig aller Sünden/Greweln/ Vnzucht/ Mordes vnnd Jammers/ so im Papstthumb / ja von anbegin der Welt / biß zum ende geschehen / vnnd jetzt daraus erfolgen möchte. Verdampte also Leib vnd Seele/führe in Abgrundt der Helle/in solchem Zuge/vmb deß Papsts vnnd der Pfaffen willen.

Dafür sey jederman trewlich gewarnet / wer sich anders wil warnen lassen / wer aber nicht wil/der fahre immer hin zum Teuffel zu/er wird es wol gewahr werden / GOTT wird seine Christenheit wol erhalten / für solchen stoltzen Junckern / vnd für allen Hellischen Pforten / das ist gewiß/laß sehen/wer den andern pochen wird.

Es gilt hie nicht/daß man also sagen wolte: Ja ich muß meiner Oberkeit Gehorsam seyn? Dann Gott ist je mehr vnd höher/dann alle Keyser/Könige/ Päpste/Fürsten vnd Herrn / wie gewaltig sie auch jmmer seyn mögen / als von welchem sie in solch Ampt gesetzt sind / demselbigen muß man je mehr Gehorsam seyn/dann den Menschen / Act. 5. c. non semper. cum seq. c. qui resistit. cum seq. & c. qui consentit. cum sequenti. 11. q. 3. So sagen die Rechte/was ein Richter thut/das sein Ampt nicht belanget/das habe keine Krafft. L. factum à iudice. vbi Dec. ff. de reg. iur. Et Iureconsult. diserte dicit, quod extra territorium ius dicenti impune non pareretur. Idem, si supra Iurisdictionem suam velit ius dicere. l. fi. ff. de Iurisd. om. iudic.

Deßgleichen sagen die Rechte / wann sichs zutrüge / daß ein Vatter zuführe / vnd vberzüge sein Vatterland / dasselbige zuverrathen / zuvertilgen / Weib vnd Kind vmbzubringen/ vnnd der Sohn erwürgete den Vatter in solchem Lermen vnd Auffruhr / so sol jhm / dem Sohne/solches nicht allein/ nicht für eine Missethat zugerechnet / sondern er sol viel mehr mit Geschencken vnnd Gaben/derhalben verehret werden. Ita dicit Iureconsl. in l. minime. ff. de religios. & sumptib. funer. 10. Deß ersten Theils anderer Grundt.

Item/die Rechte vnd derselbigen Lehrer sagen weiter/ in l. prohibitum. vbi Bart. C. de iur. fisc. lib. 10. & l. deuotum. C. de mercat. eod. c. ex literis, vbi glos. extra de offic. deleg. Pano. in c. Si quando, eo. ti. Cyn. & Ias. in l. 1. C. de iur. & fact. ign. & in l. vt vim. ff. de iust. & iur. Daß man einem Richter wol widerstehen möge/ wann er öffentlich wider Recht vnd Gerechtigkeit thut / vnnd sonderlich/wann er gemeinen Friede auffheben/ vnd vnschüldige Leute / so sich friedlich halten / in aller Still vnd Gehorsam leben/vnd sich zu gleich vnd Rechte erbieten/einem andern/als nemlich dem Papste/dem rechten Beerwolffe vnnd Verwüster der Christenheit/ zu lieb vnnd zugefallen/ ja als desselbigen bestelter Soldat vnd Oberster Feldthauptman/wider Gott vnd alle Rechte / vnterdrücken/zu öffentlicher Abgötterey zwingen vnd dringen/vnd sie also vmb Leib vnd Seele/ Gut vnd Ehre bringen / jhnen jhre gegebene vnd althergebrachte Gerechtigkeit vnd Freyheit nehmen/ vnd eine Monarchiam anrichten / wie sich dann in diesem falle fürnemlich zubesorgen / ja schier kundt vnd öffentlich ist/auß dem/so zuvor ergangen/ vnd jetzt verhanden ist. 11. Deß ersten Theils dritter Grundt.

Hie ist ein jeder/vnd sonderlich die Obrigkeit schüldig darein zusehen/zu wehren/ vnd die armen vnschüldigen Leute zu schützen. Gleich als wann einer wolte dir dein Leib vnd Gut nehmen/

darumb daß du ein Christ bist/da erlauben dir die Rechte/daß du dich wehren mögest/wann du jr auch darüber müstest vmbbringen/L.1.& 2. C. quando lic.in. iud.seipſ. defend. vnangesehen/wer die Person sey/oder vnter was Namen / Titul vnd Schein er es auch thue.

Dann die Rechte machen hie keinen Vnterscheidt/Dd.and.1.& 2.C.quan.lic. seipſ.in.iud. defend.& l.Sed etli,ff.ad leg. Aquil. vbi textus diserte dicit in hæc verba: Etli quemcunq; alium ferro se petentem quis occiderit, non videbitur iniuria occidisse. Sondern setzen vnd sagen also/Wann einer einen/so mit bloſſer Wehr vnd Waffen auff jhn dringet/vnd begehret seiner/er sey nun wer er wolle/entleibt/derselbige wird nicht dafür angesehen noch geachtet/als hette er jhn mit Vnrecht getödtet.

Also setzet vnd ordnet die Keyser. Maj. in seiner peinlichen Halß vnd Gerichts Ordnung/selbſt/im 140. Capitel: Was eine rechte Nothwehre sey/ꝛc. eben mit diesen Worten. Item/so einer jemands mit einem tödtlichen Waffen/oder Wehr vberläufft/anficht oder schläget/vnd der benötigte kan füglich ohne Gefährligkeit oder Verletzung seines Leibs/Ehr vnd gutem Leumuß nicht entweichen/der mag sein Leib vnd Leben/ohne alle Straffe/durch eine Gegenwehr retten. Vnd so er also den Benötiger entleibt/ist er darumb nichts schüldig/vnangesehen/ob es den beschriebenen Rechten vnd Gewonheiten entgegen were/ꝛc.

Auß welchem allen klar vnd offenbar ist/weil diese Constitution in gemein redet/vnd niemands außnimpt/daß auch die Oberkeit/so wider Recht jemands vberwältiget/dafür nicht gefreyet noch außgenomen sey/sondern handelt als eine priuat Person/vnd außerhalb jres Amptes/ja wider jren Befehl. Da ist einem jeglichen erlaubt/sein Leib vnd Leben/deßgleichen dere/so jm befohlen sind/wider vnrechte Gewalt/rechtmässiger weise zuschützen/wider einen jeglichen/er sey wer er wolle/Sintemal die Gegen vnd Nothwehr ist natürliches Rechtens/vnd in allen beschriebenen Rechten zugelassen/ohne vnterschied der Personen. Nam vbi leges non distinguunt, ibi ne nobis quidem distinguere licet. l de prædo. vbi glos.& Dd. ff. de Publicia.) Dann wo die Rechte keine vnterschied der Personen machen/da sollen wir auch keine machen/sagen die Rechte.

12. Ablehnung der Einrede/daß die Christen schüldig seyen zuleiden.

Vnd das gesagt wird: Daß ein Christ vnrecht leiden/vnd sich nicht wehren sol/Matth.5. Sonderlich aber/wans von der Oberkeit geschicht/quemadmodum sentit glos. in d.l.vt vim. de iust. &c.

Hierauff ist zu antworten/Erstlich/daß die angezogene Glossa von den Rechts-Lehrern nicht bewähret noch angenommen ist. Nam D.Iason. ind.l.vt vim. dicit, quod glos.in l.non videtur. §. qui iussu. ff. de reg.iur. melius loquatur, quam ibi. Et Dyn in c.quod quis mandato. de reg.iur. in 6. diserte dicit, quod etiam per priuatos resisti potest, quando aperte apparet iudicem procedere contra legem, maxime vero per Officiales. L.omnes. C. de decur. lib. 10. vbi glos.

Zum andern/Weil ein Christ allhie in dieser Welt ein Bürger vnd Einwehner seyn muß/so mag er/ja sol auch/derselben Rechte brauchen/so fern sie wider Gott nicht sind/Sintemahl sie Gottes Ordnung sind/zum Röm. am 13. Prov. 8. Sonsten müste die Oberkeit vnnd derselbigen ehrliche Rechte/so auß dem natürlichen Gesetze her quellen/vnd jren vrsprung haben/einem Christen zur Sünde dienen. So doch S. Paulus sagt zum Röm. am 13. Cap. daß sie Gottes Dienerin sey/vns zu gute/ꝛc.

Vnd die Sprüche im Evangelio/so die Raache verbieten/reden von sonderlicher vñ eygener Raache vnd Raachgirigkeit. De priuata vindicta loquuntur, quam omnia iura prohibent. tam humana quam diuina, non de publica vindicta, quæ fit auctoritate legum & magistratus. Nicht von der Gegen vnd Nothwehr/noch von der Raache/welche auß Nachlassung vnnd Befehl der Rechten geschicht.

Dieweil aber gemeine vnd sonderliche beschriebene Rechte nachlassen/ja gebieten/daß man Mordthaten wehren vnd stewren sol/ein jeglicher seinem Leib/Weib/Kinder vnd die jm befohlen/sonderlich die im Ampt sind/schützen vnd schirmen sollen/nach inhalt vñ vermöge der andn Taffel der zehen Gebott Gottes/Vnd die Gegenwehr natürliches Rechtens ist/welches das Evangelion nit auffhebt/sondern bestetiget vielmehr/so ist vñ kan auch daran kein zweiffel seyn/dz wir vns in diesem fall/mit gütē Gewissen wehren mögen/vñ solchem fürnemen vñ öffentlicher vnrechter Gewalt/mit gewalt/rechtmässiger weise/widerstehen/vnd vns derselben auffhalten mögen vnd sollen.

Cuilibet enim licitum est, non solum se, sed etiam suos defendere, iuxta communē sententiam Doctorum, in d.l.vt vim. vbi Iason dicit, quod vbicunq; in aliqua lege vel dispositione mentio de se vel sua Persona vel similibus, talia verba comprehendant non solum propriam eius personam, sed etiam alios, quos circa se necessarios habet, puta vxorem, liberos, & similes l.3 §. Sed quod diximus, vbi textus not. ff. de pen. leg. & l.1. §. item diuus, vers. item diuus, verbis sibi vel suis. ff. de sicar. Vide D. Henning. cons. 5. de arbitr. nu. 7. pag. 139. & 140.

13. Der erſten Theils vierdter/oder letzter Grundt.

Zu letzt/daß die Defension vnd Gegenwehr zugelassen/recht vnd billich sey/sonderlich aber/daß die Oberkeit jhre Vnterthanen/ein Bundsgenosse den andern/für vngerechter Gewalt derer/so sie an Leib vnd Seele/an Gut vnd Ehren beschedigen wollen/sie seyen wer sie wollen/zuretten vnd zu schützen schüldig sey/das beweisen die Exempel/nicht allein der Römer vnd Heyden/sondern auch der lieben alten heiligen Väter/Richter vnd Könige/beyde im alten vnd newen Testamente/Abrahams/Josuæ/Davids/Ezechiæ/Asæ/Josaphats/ꝛc. Deßgleichen die lieben/Machathias vnd Judas/Machabæi/welche sich deß Volcks Israel annamen/den grausamen Feind

Gottes Worts vnd aller rechten Gottes Dienste Antiochum. Item Keysers Constantini/ so die Christen wider den Tyrañ vnd Wüterichen Licinium seinen Schwager vnd mit Regenten/ mit aller Macht/ Kriegsrüstung vnd Heereskrafft schützete vnd schirmete/ darzu jhme dann Gott auch Glück vnd Sieg gab/ ob gleich viel jr Blut darüber vergiessen musten/ wie er dañ pflegt dem Rechten selbst bey zustehen/ sein Wort/ Policey vnd Kirche/ vnd die/ so jhne fürchten vnd vertrawen zuerhalten vnd zuvertheidigen/ wider alle Pforten der Hellen/ die Verfolger aber vnd Feinde stürtzet er endlich zu Boden vnd in Abgrundt der Hellen/ wie der 76. Psal. sagt: Die Stoltzē/ (spricht er) müssen beraubt werden/ vnd entschlaffen/ vnd alle Krieger müssen die Händt lassen sincken/ Von deinem scheltē Gott Jacob/ sinckt in schlaff beyde Roß vnd Wagen/ ꝛc. Das ist/ haben keine Feinde mehr/ können nicht schlagen/ sindt feyg vnd verzagt. Vnd diß sey also kurtz vnd einfältig vom ersten Theil gesagt/ nemlich: Daß man sich wider der Obrigkeit Tyranney vnd offentliche Gewalt/ wehren/ vnnd Gewalt/ mit Gewalt/ mit gutem Gewissen/ nach vermöge aller Rechten/ vertreiben möge. Es sey Keyser/ König/ oder wer er wolle/ so vns vberziehen vnnd Gewalt thun wöllen/ ꝛc.

Nun wil ich kürtzlich etliche Gründe vnd Argument/ so hierwider möchten auffbracht werden/ verlegen. Vnd erstlich/ möcht jemandt sagen/ weil der Keyser vnser Lehen-Herre ist/ So wil vns warlich/ vnser Pflichte nach/ nicht geziemen noch gebühren/ daß wir etwas wider seine Majestat solten fürnehmen/ oder auch jhme widerstehen?

Diß Argument/ welchs warlich einen grossen schein vnd ansehen hat/ wiewol es auß dem/ so droben gesagt/ gnugsam verlegt ist/ Doch damit wir der Sachen mögen gewiß werden/ wil ich also verantworten vnd verlegen/ Versehe mich/ es solle Christlichen vnnd ehrliebenden Hertzen gnug thun/ vnangesehen/ was etliche Gottlose vnd wunderliche Köpffe fürwenden möchten/ wil gerne Verständigern/ die es bessern können/ weichen.

" 14. Deß andern Theils Verlegung deß 1. Arguments/ wider die außführung deß 1. Theils.

Vnd auffs erste/ ist daran kein zweiffel/ daß ein Lehen-Mann/ seinem Lehen-Herrn/ schuldig ist/ sein bestes zufördern/ seinen Schaden an Leib/ Gut vnd Ehre/ nach seinem höchsten vermögen/ zuverhüten vnd abzuwenden/ auch mit Gefahr seines Leibs vnd Guts/ nach Ordnung der Rechte vnd aller Gewonheiten/ c. 1. de for. fidel. in vsib. feud.

Aber das hat alleine statt in ziemblichen vnd ehrlichen Sachen/ nicht in den Dingen/ so wider Gott vnd Ehre seyndt/ glos. in d. L. non videntur. §. qui iussu. de reg. iur. Dann Eydte vnd Pflichte erstrecken sich weiter nicht/ dann zu dem/ das recht vnd billich ist/ auch nit wider den selbst/ der sie gethan hat/ cap. petitio. extra. de iureiur. vbi glos. L. inquisitio. vbi notatur. C. de iolut.

Wann nun ein Lehen-Herr wolte etwas fürnehmen/ das vnrecht ist/ vnnd dasselbige were kundt vnd offenbahr/ So were der Lehen-Mann nicht schuldig/ dem Lehen-Heren zu folgen noch zu dienen. Wann aber zweiffelhafftig vnd vngewiß ist/ ob er recht/ oder nicht hat/ So ist er zu dienen schuldig/ vnnd seinem Herrn zuhelffen/ auch wider seinen leiblichen Bruder/ Aber nicht wider sich selbst/ seinen Vatter oder Vatter-Landt. Wie solches alles die Rechte vnd Rechtslehrer bezeugen/ cap. 1. §. fin. hic finit. lex Conr. Zas. in tract. de feud. c. ad quid vasall. do. re. & glos. d. §. fin.

Wann aber ein Lehen-Herr etwas wider seinen Lehen-Mann hat/ So soll er jhn mit Rechte fürnehmen/ nicht sein eygen Richter seyn/ wans gleich kundt vnd offenbahr were/ daß er dermassen gehandlet hette/ dardurch er seiner Lehen/ so er vom Herrn hat/ in Rechten verlüstig were. Doch wöllen die Rechte/ daß man niemandts mit Gewalt vberwältigen/ vnnd deß seinen/ vnerkandts Rechtens/ entsetzen oder berauben soll. Bald. Præpos. it. & Dd. in §. callidis. de prohibit. feud. alien. per Frider. Bald. in c. 1. de feud. fin. culp. non amitt. Dd. in c. 1. §. item si fidelis. quib. mod. feud. amit. Zas. in tract. de feud. priuat. in fin. c. 1.

Dann damit sich ein Lehen-Mann/ an seinem Lehen-Herrn vergreifft/ Trewlos vnd Meineydig wirdt/ vnd das Lehen verwirckt/ eben vmb derselbigen Vrsachen willen vergreifft sich ein Lehen-Herr widerumb/ an seinem Lehen-Mann auch/ handelt wider seine Pflichte/ vnnd wirdt deß eygenthumbs deß Lehens verlüstig/ wie die Rechte vnd derselbigen Lehrer sagen. c. 1. de for. fide. & c. 1. qualit. do. feud. propr. priuat.

So nu ein Lehen-Herr/ seinen Lehen-Mann wider Recht vberzöge/ in diesem Fall/ ist kein zweiffel/ daß er deß Lehens Eygenthumbs verlüstig ist worden. So folget auch vnwidersprechlich/ daß er solches Lehen-Manns Herre nicht mehr ist/ vnnd der Lehen-Mann kann sich an jhme nicht vergreiffen. Er kann auch mit Rechte nicht Trewloß noch Meineydig gescholten werden/ weil er nicht mehr sein Lehen-Mann ist/ vnnd der Lehen-Herr seine Trew an jhm zuvor gebrochen hat propter feloniam. Sintemal beyde Lehen-Herr vnd Lehen-Mann/ zu gleiche gegen einander verpflichtet vnd verbunden sindt/ so viel die Trew vnd verwirckung belanget/ wie die Rechte sagen/ c. 1. in fin. si de feud. contr. fuer. int. do. & ag. & c. 1. de no. for. fidel. Iacob. de S. Georg. in tract. de feud. §. dictique Vasalli. nu. 24.

Deßgleichen setzen vnd ordnen die Rechte/ daß/ wann ein Lehen-Mann etwas wider seinen Lehen-Herren hat/ So mag vnd soll er jhne für den andern deß Herrn Lehen-Leuten (coram paribus curiæ) fürnehmen vnd beklagen/ welche als Richter in diesem Falle jhne zu weisen haben. Vnd wo er jhrem rechtmässigen Erkändnuß vnd Vrtheil nit folgen wil/ vñ deß dreymal ermahnet ist/ So

erlauben die Rechte/daß der Lehen-Mann einen gewaltigern darumb ansuchen vnnd sich Raths erholen möge. Vnd wo sich der Herr wegert/jhme Recht vnnd Gerechtigkeit mit zutheilen / So möge er jhne darumb deprædiren vnd befehden.

Erlauben nun die Rechte einem Lehen-Mann solches zuthun ? Viel mehr erlauben sie jhme / sich für vnrechter Gewalt seines Herrn zu schützen vnnd zu wehren / wo der Herr jhne / vnerkandts Rechtens/vberziehen wolte?

Vnd ein Lehen-Mann thut in dem/daß er sich vor vnrechter Gewalt seines Herren schützet/ auff hält vnnd wehret / ob er jhne auch darvber vmbbrächte / wider sein Eyde vnnd Pflichte nicht / » Landtrecht/ Art. 78. vbi gloss. lib. 3.

Dann auffs erste/weil er durch solchen vnrechten Gewalt vnd fürnehmen deß Herrn/seiner Eyde vnd Pflicht loß gezehlt / vnd also sein Lehen-Mann nicht mehr ist/ So kann er je nicht wider seine Pflicht thun/wie gesaget ist.

» Zum andern/So ist die Gegen:vnd Nothwehre natürlichs Rechtens / Matth. 7. Rom. 1. » d. l. vt vim, vbi Dd. de iust. & iur. & art. 140. Im Keyserlichen vnnd deß Reichs Halßgerichte / welches weder das Evangelium/noch beschriebene Rechte auffheben / Sondern dasselbige viel » mehr bestättigen/Rom. 2. Doch daß es gebührlicher weiß geschehe. l. 1. C. vn. vi.

Zu dem/So hat sein Majestät beliebet/confirmirt/bestättiget vnd erneuert den Landt-Frie» den/so weylandt von Keyser Maximiliano/hochlöblicher Gedächtnuß/auffgericht ist/in welchem sich auch sein Majestät neben andern Chur-Fürsten/Fürsten vnd Ständen deß Reichs verpflich» tet haben / den selbigen Landt-Frieden stät vnnd feste zu halten / daß niemandts den andern be» fehden/bekriegen/vberziehen/ꝛc. soll / bey peen der Acht / Also daß die Beschädigten / durch solche » jhre Gegenwehre/in keine Peene sollen gefallen / nicht gefrevelt/noch / alsdann / ichts verwircket » haben/ꝛc. Wie im Landt-Frieden/so zu Wormbs/durch den jetzigen Keyser Carln den Fünfften » im Jahr 1521. auffgericht/im 3. Capitel/klärlich steht.

So nun die Beschädigten/welche vberzogen werden/durch jhre Gegenwehr nichts verwircken/ So muß je vnwidersprechlich folgen/daß sie auch damit / wider jhr Eyde vnd Pflicht nicht thun/Sintemal Meineyde/neben andern auch eine Peen ist/damit die/so sich an jhren Herren wi» der Recht vergreiffen/gestrafft werden/ c. 1. quæ sunt pri. caus. benef amitt.

Vber das/wann einer Pflichte thut / so ist in solchem Eyde allwegen außgeschlossen seine Person/also vnd der gestalt/daß er sich mit solchem Eyde gar nicht verpflichtet / etwas wider sein eygne Person/vnd wider sich selbst / sonderlich wider GOTT vnnd seine geordnete Obrigkeit zu» thun/sagen die Rechte/ cap. 3. & c. petitio. vbi gloss. not. c. sicut. cum seq. vbi Panor. de iureiur. » gloss. in cap. hic finit. lex Cour. in vsib. feud. & gloss. in d. l. non videntur. §. qui iussu. ff. de » reg. iur.

Nun kann man vns mit warheit je nicht auff legen noch schuldt geben / daß wir wider Keyserliche Majestat etwas jemals fürgenommen oder noch fürnehmen / Dann wir haben vns ohne Ruhm/in dem/was wir von Rechtswegen zu thun schuldig seyndt / so viel Leib vnd Gut belanget (dann weiter erstreckt sich das Weltlich Regiment nicht) gegen seiner Keyserlichen Majestät/allezeit alles Gehorsambs gehalten/deß vns vnser Gewissen / vnd viel ehrliche vnd fromme Leut im Reich/auch seine Keyserliche Majestat selbst Zeugnuß geben müssen / Sed iura dicunt, quod ille quem conscientia defendit, liber est inter accusat-ones c. in cunctis. 11. q. 3.

» Wir wolten je gerne Friede halten/das weiß Gott/thun vnd leyden/was wir nur mit gutem » Gewissen können / Nicht allein gegen seiner Keyserlichen Majestät/als vnserer von Gott geord» neten Oberkeit/sondern auch gegen jederman/damit Gottes Reich vnd Ehre gemehret vnnd ge» fördert würde. Aber man wil vns nicht darbey bleiben lassen / Sondern man setzt vns zu / wolte vns gerne/nicht allein vmb Landt vnnd Leute / vmb Leib vnd Leben/vmb Weib/Kindt/Ehr vnnd Gut bringen / Sondern auch vnd fürnemblich vns von GOTT vnd seinem gnadenreichen Wort abreissen/wie offtmals für gewesen ist / wann jhnen GOTT jhre Menschliche Anschläge / vnd geschwindte Practiken/nicht durch das Christliche Gebett/gebrochen hette / Dasselbige soll jhnen noch Manns gnug seyn/vnd wol wehren (das wissen wir von den Gnaden Gottes/wann sie auch darüber zu persten solten.

Darumb/weil die Gegenwehr auch wider einen Lehen-Herrn / der seiner Eyde vnd Pflicht vergist/vnd sich am Lehen-Manne wider Recht vergreifft/in Rechten erlaubet vnnd zugelassen ist/ (Dann diß fals keiner dem andern mehr verwandt ist/) So mögen wir vns in diesem Fall wol wehren/vnd vns/vnsere Leibe/Weib/Kinderlein vnd Vnderthanẽ schützen vnd schirmen / wider vnrechten Gewalt/so der Keyser mit dem Papistischen hauffen/vielleicht wolte wider vns fürnehmen / dem Papst damit zu hofieren/vnderm Titel der Kirchen vns zwingen/ Gott vnd sein heiliges Wort zuverlaugnen/den Teuffel vnd seinen Stanckart den Papst anzubeten.

» Vnnd man kann vns mit warheit vnd rechte nicht schuldt geben / als setzten wir vns wider » vnsern Lehen-Herrn vnd ordentliche Obrigkeit. Dann er sich dessen alles in diesem Fall verlüstig gemacht/Also/daß wir vns gegen jhme wehren müssen/nicht als wider vnsere Obrigkeit (dann er dieselbige durch solch Gewaltsamb vnd Vnchristlich fürnehmen verwirckt hat) Sondern als wider einen Feindt Gottes Worts/der rechten Christlichen Kirchen vnd Freyheit Teutscher Nation/ ja als wider deß Antichrists deß Papsts Feldt-Hauptman.

Zum

Zum andern / Es hilfft nicht / daß man vielleicht sagen wolte: Der Keyser wisse nichts anders / dann daß die Römische Kirche / die rechte Christliche Kirche / vnd der Papst derselbigen haupt sey? Vnd darumb / was er hierinnen wider vns fürnehme / das thete er auß Vnwissenheit / als der nicht anders wüste / er thete recht daran / weil er dem Papst gehuldet vnnd geschworen ist. " 15. Verlegung deß 2. Argumenta. "

Hierauff ist leichtlich zu antworten / Nemblich / daß nicht alle Vnwissenheit entschuldiget / sonderlich in dem / das jederman zuwissen schuldig ist. Fürnemlich aber eine solche Majestat / welch gerühmet wirdt / daß sie alle Rechte im Schrein jhres Hertzen habe / l. omnium. C. de testament. " Dann die Rechte sagen / daß Vnwissenheit deß Rechten / sonderlich deß Natürlichen / ja auch deß Göttlichen Rechtens (weil es beydes ein Ding ist / Rom. 2. vnd Matth. 7.) niemandts entschuldige / " l. regula. ff. & l. constitutiones. C. de Iur. & fact. ignor. Welches warlich alle / so sich Christen rühmen / vnd seyn wöllen / wissen sollen / wöllen sie anderst seelig werden. " "

Dann auch beschriebene Rechte ordnen vnd wöllen / daß ein Keyser / vnd ein jede Obrigkeit in der Christenheit / soll ein Gliedt der heiligen Catholischen vnnd Apostolischen Kirchen GOTtes seyn / muß darzu schweren / daß er wider dieselbige nicht seyn wölle / durch keinerley weise / noch zu keinerley zeit / Auch andern solches zuthun / nach seinem höchsten vermögen / nicht gestatten. In Authent. Iusiurandum quod præstatur &c. in princip. ca. venerabilem, extra de elect. vbi " Panor. "

Soll er nun ein Gliedt der Christenheit vnd ein Christ seyn / so muß er ja wissen / was einem Christen zuwissen gebühret / Nemlich den Catechismum / was Sünde sey / wie die erkandt / vnnd wie man der soll loß / vnd Seelig werden / nicht vmb vnsers Verdiensts / vnd vmb vnser Wercke / sondern vmb Christus willen / welcher zum Opffer ist worden / vnnd hat für vnsere Sünde bezahlt vnd gnug gethan / ohn vnser zuthun vnd Verdienst / auß lauter Liebe vnnd Barmhertzigkeit / vnnd schenckt das durch das Evangelium / auß Gnaden / allen die jhre Sünde vnd Gottes Zorn wider die Sünde erkennen / dafür erschrecken / Busse thun / vnd dem Evangelio von hertzen glauben / vnd Gott gehorsamb seyn / Ioan. 3. Rom. 3. & 10. & in multis alijs scripturæ locis, &c. "

Darumb kann diese Vnwissenheit die Key. Maj. gar nicht entschuldigen / welche je wissen soll / welches die rechte Christliche Kirche / wer jhr rechtes Haupt sey / nemlich / in welcher das Evangelion / recht vnd rein / von vergebung der Sünden / auß Gnaden / vmb Christus willen / ohn all vnser Verdienst vnd Würdigkeit / gelehrt / vnd die Sacramenta recht gereicht vñ gebraucht werden / wie sie von Christo eingesetzt sindt / nicht in welcher Gottes Wort vñ seine Sacramenta verfälscht vnd verfolget werden / wie in der Päpstischen Kirche geschicht / welche nicht Christus / sondern deß leidigen Teuffels Kirche ist / wie das gnugsam von den vnsern / in so viel Schrifften dargethan / gelehrt vnd bewiesen ist / Auch zu Augspurg auff dem Reichs-Tage für Key. Maj. vnd dem gantzen Reich im Jahr 1530. Also / daß jetzt zur Zeit niemandt rechtmässige Entschuldigung haben kann / als hab ers nicht gewust.

Es gilt hie nicht / sich also wie einen Beeren mit der Nasen vmbher zuführen lassen / sondern ein jeglicher muß selbst wissen / vnd auß Gottes Wort gewiß seyn / was / wem / vnnd wie er glaube / worinnen die Seeligkeit stehe. Muß selbst wissen zu vrtheilen vnnd zuerkennen / welche Lehre recht oder falsch / welches die rechte Christliche Kirche vnd deß Teuffels Kirche sey? Welche rechtschaffene Hirten / Mietlinge oder Wölffe seyn.

Es heist: Meine Schäfflein kennen meine Stimme / aber einen Frembden hören sie nicht / " folgen jhme auch nicht nach / sondern fliehen von jhm / dann sie kennen deß frembden Stim̃e nicht / " spricht vnser lieber HERR vnnd Heylandt Jesus Christus der Sohn Gottes selbst / Johan. 10. Vnd abermal: Meine Schaffe hören meine Stimme / vnd ich kenne sie / vnnd sie folgen mir nach / " vnd ich gebe jhnen das ewige Leben / vnd sie werden nimmermehr vmbkommen / vñ niemandt wirdt " sie mir auß meiner Handt reissen / &c. "

Es wirdt keiner für den andern / weder in Himmel / noch in die Helle fahren / ein jeglicher muß selbst herhalten / vnd mit der Haut bezahlen / entweder zur Seeligkeit oder zur Verdamnuß / Sonderlich aber werden alsdann die Regenten / welchen der andern Heyl vnd Wolfahrt befohlen ist / müssen ernste Rechnung geben vnserm HERRN Gott / wie sie jhrem befohlnen Ampt sindt fürgestanden / da wirdt sichs wol finden.

Vnd es ist gleich / als wann ein Beer-Wolff käme (wie wir Teutschen ein solch Thier heissen /) welches zwar ein Wolff / aber vom Teuffel besessen ist / reist / frist vnd verschlinget was jm nur fürkompt / fürcht sich für keinem Schwein-Spieß noch Waffen / Sondern entwischt vnd kompt gemeiniglich jmmer darvon: Solch vngeheuer vnd Teuffelisch Thier vmbzubringen / soll jederman zulauffen / vngeachtet / obs ein Herr oder Richter verbieten wolte / welche doch die Art vnd Eygenschafft dieses Thiers mehr wissen solten / dañ andere. Vnd wann gleich ein Richter oder Herr / der da wehren vnd gebieten wolte / daß man es nicht solte vmbbringen / sondern gehen lassen / in solchem Getümmel vnd Aufflauffe / von denen / so solch schädtlich Thier verfolgeten / vmbkäme vnnd erschlagen würde / so weren sie ohne Schuldt.

Also auch / wann Keyser / Könige / Fürsten vnnd Herrn / dem Papst als dem rechten Beer-Wolffe / zu seiner Abgötterey / Tyranney vnnd Büberey helffen wolten / vnnd seine Soldaten / Kriegs / vnd Hauptleute / jhn mit seinem Geschwürm vnd Gewürm den Pletlingen / verthädigen wolten /

wolten / vnnd vns vberziehen / welchem sie doch Ampts halben billich wehren / seinem Vnchristlichen fürnehmen steweren / vnd jhn straffen solten / So müste man sie / gleich als den Beer-Wolff selbst / vnd desselben Diener achten / vnd das thun / was vns alle Rechte / nicht allein erlauben vnnd zu lassen / Sondern auch befehlen / daß wir vns / vnsere Vnderthane / Weib vnnd Kindt / so vns von Gott befohlen sindt / mit Gottes Hülffe vnnd mit aller Macht / so viel vns müglich / schützen / retten vnd verthädigen / l. 1. & 2. quando licet fin. iud. lept. defend. Vnd vnserm HERRN GOTT die Sache / deß sie eygen ist / befehlen / wie es gerathe. Das ist vns auffs aller beste / vnd jhnen zum ewigen Verderben vnd Verdamnuß. Dann weil sie fern ist / so wirdt er sie auch wol hinauß führen / wie sehr die stoltzen Junckherrn scharren vnd pochen.

16. Verlegung deß 1. Arguments.

Zum dritten / Wirdt auch diß nicht hafften noch den Stich halten / so man vielleicht wolte fürgeben vnnd sagen / Beschriebene Rechte verbindten Keyserliche Majestät / als den Obersten Fürsten vnd Herrn nicht / wie die Rechte sagen / Daß ein Fürst von gesetzten Rechten gefreyet sey / l. princeps. ff. de legib. & Sen. Darumb wil es dafür angesehen werden / als schliesse nicht / was droben gesagt ist von gleichwertigem Rechte / damit ein Herr vnd die Vnderthanen gegen einander verbunden seyn.

Dann auffs erste / Wiewol die Rechte sagen / als sol ein Fürst welcher keinen Ober-Herrn mehr erkennet / als Keyser / Könige / ꝛc. von gesetzten Rechten gefreyet seyen / Sonderlich aber von denen / so er selbst gemachet vnd gegeben hat / ꝛc. So sagen sie doch darneben auch / Daß eines regierenden Fürstens Majestät wol anstehe / vnd gebühret / daß er offentlich vnd frey bekenne / er sey an die Rechte gebunden / Sintemal er alle seine Gewalt von den Rechten hat / Vnd so die Fürstliche oder Keyserliche Gewalt / den Rechten vnderthänig vnnd gehorsamb ist / dasselbige sey in der Warheit viel gröſſer vnd herrlicher / dann das Reich vnd die Gewalt an jhr selbst / Darumb wollen die frommen Keyser / andern hiemit angezeigt haben / was sie von andern vnd von den Vnderthanen nicht leyden wöllen / daß auch solchs jhnen selbst nicht gezemen soll / ꝛc.

Also vnd eben mit diesen Worten / sagt die Keyserliche Constitution / L. digna vox. vbi Dd. C. de legib. & constit. Et aut el ganter ibi Baldus, quod ille demum Princeps benè gubernet, qui sinit Deum & Leges gubernare. Der Herr regieret wol / welcher GOTT vnd die Rechte regieren läſt. Et Plato rectè scribit: Vbi non Deus, sed mortalis aliquis dominatur, ibi malorum & ærumnarum nullum effugium esse. Wo nicht GOTT / sondern ein sterblicher Mensch nach seinem Kopffe regieret / da kann man dem Vnglück nicht entlauffen ꝛc. Et Albericus de Rosat. in d. l. princeps. rectè sentit, quod Princeps debet seruare legem quam condidit, l. ex imperfecto. ff. de legat. 3. gloss. in c. 1. de const. & est optimus textus in cap. iustum est. 9. dist. Ein Fürst ist schuldig die Rechte vnnd Ordnungen / so er gegeben hat / zuhalten / wie die frommen Keyser Verus vnd Antoninus sagen: Ob wir wol von Rechten gefreyet seyndt / so leben wir doch nach den Rechten. Institut. de legat.

Daß aber die Rechte sagen: Ein Fürst / welcher keinen Ober-Herren mehr erkennet / (dann von solchen alleine sollen dieselben Rechte verstanden werden) sey von beschriebenen Rechten befreyet: Das ist also zuverstehen / Daß ein Fürst / als das oberste Haupt / freywillig / von jhm selbst / ohne gezwang vnnd gedrang / billich thun soll / was sonsten andere gemeine Leute zuhalten / mit gesetzten Peenen / von den Rechten darzu gezwungen vnnd gedrungen werden. Dann er omnes Junckherrn Pöbel / vnd der gemeine Hauffe / thut von jhm selbst / freywillig / nichts aus / wo er die eusserliche vnd zeitliche Straffe nicht darff fürchten / wie man täglich für Augen sihet.

Aber Fürstliche / Adeliche vnd erbahre Hertzen vnnd Gemüther / die sollen vngezwungen vnnd freywillig / vnangesehen einicherley Straffe / allein daß es ehrlich vnnd recht ist / ihr thun was jedermann / von Rechts wegen / zuthun schuldig ist / nicht was sie gelüstet / vnnd nach jhrem gefallen leben.

Sonderlich aber / Wann ein Fürst oder Herr / mit einem / in ehrlichen vnd zimblichen Sachen contrahiret / So ist er nach allen / natürlichen / der Völcker vnd beschriebenen Rechten schuldig solchen Contract / so den Rechten gemeß / zuhalten / es sey mit welchem es wolle / seinen Vnderthanen / oder sonsten mit andern: Es sey verbrieffet vnd verschrieben / oder nicht. Also sagen die Rechte vnd derselben Lehrer / in d. l. digna vox. C. de legib. & in l. donationes quas diuus. per text. ibi. C. de donat. int. vir. & vx. Abb. in cap. 1. extra, de probat. D. Ias. in l. 1. ff. de const. princ.

Dann wiewol ein Fürst von gesetzten Rechten soll gefreyet seyn / So ist er doch nicht gefreyet von dem / das die rechtschaffene Vernunfft vnnd Verstandt / die einem Menschen für andern Thieren von GOTT gegeben ist / weiset / vnd das natürliche Recht lehret. Naturales enim constitutiones ligant etiam supremum Principem, Papam, aut Imperatorem, secũdum Bald. in cap. 1. §. fin. Qui feud. dar. poss. Et nulla autoritas, neque Principis neque Senatus, efficere potest, vt Princeps non sit animal rationale. Nec potest eum absoluere à lege naturæ, nec à dictamine rectæ rationis aút legis æternæ, vt eleganter inquit Baldus in L. 2. C. de seruit. & aq. per text. in l. 2. §. 1. ff. de vsufr. ear. rer. Naturalia enim sunt immutabilia, §. Sed naturalia. Institut. de iur. nat. gent. & ciui. Et refert Baldus in l. 1. de constit. pecu. Alexandrum magnum ab Aristotele, qui fuit ipsius præceptor, prudenter admonitum esse, vt pacta seruaret, alioqui malum finem sequuturum. Die natürlichen Rechte vnnd Ordnungen / verbinden auch den

obersten

ober: ſten Fürſten / er ſey Paxſt oder Keyſer. Vnd keine Gewalt noch Authoritet / weder eines Für: ſten noch eines Senats / kan machen / daß ein Fürſt nicht ein vernünfftig Thier ſey / kan jhn auch nicht abſolvieren noch entbinden von natürlichem Geſetze / noch von dem / das die rechtſchaffene Vernunfft oder das ewige Geſetze lehret. Dann was natürlich / iſt vnwandelbar. Vnd der weiſſe Heyde Ariſtoteles vermahnet den groſſen König Alexander / daß er die Verträge vnd zuſage hielte / es würde ſonſt ein böſes Ende hernacher folgen / ſagt D. Baldus.

Dieweil dann ſolches allen Menſchen von Gott ins Hertze natürlich gepflantzet vnd angebohren iſt / ſo kann je niemandt davon gefreyet ſeyn / noch ſich ſelbſt darvon außſondern / er ſey wie hoch er immer wölle / wo er anderſt nicht Vnſinnig oder Wahnwitzig iſt.

Nun aber iſt die Defenſion vnd Gegenwehr natürliches Rechtens / vnd allen Menſchen / ja allen Thieren / was das Leben hat / angebohrn / wie kundt vnnd offenbahr iſt. So kan ja ein Fürſt dieſelbigen auch für ſeine Perſon nicht auffheben / noch ſich ſelbſt darauß ziehen / als gieng es jhne nichts / ſondern allein die Vnderthanen vnd gemeine Leut an.

Dieweil aber der Keyſer zugeſagt / vnd ſich verpflichtet / ja Brieffe vnnd Siegel darvber gegeben hat / er wölle keine frembde Nation oder Kriegs-Volck in Teutſchlandt führen / ſondern einen jeglichen Fürſten vnnd Vnderthanen bey ſeinen althergebrachten Privilegien / Gerechtigkeiten vnd Freyheiten / nicht allein bleiben laſſen / Sondern auch darbey ſchützen vnd handthaben:

Deßgleichen ſich auff dem Reichs-Tage zu Wormbs im 21. vnnd zu Nürnberg im 22. Jahr / mit den andern Chur-Fürſten / Fürſten vnd Ständten deß Reichs / verpflichtet / verbunden vnd vereinigt / trewlich zuhalten vnnd zu handhaben den Landt-Frieden / ſo Weylandt zu Trier vnd Cölln im 1512. Jahre / durch Keyſer Maximilian vnd das gantze Reich auffgerichtet iſt / in welchem alſo ſtehet:

Deßgleichen / ob jemandt im Reich / oder auſſerhalb deß Reichs / daſſelbige anzufechten oder bekriegen wolte / dem Widerſtandt zuthun / vnnd nicht der Meynung / daß wir oder die Ständte jemandes muthwilliglich vnder vns ſelbſt / oder andern fürnehmen zubekriegen wolten / ꝛc.

Vnd zu Wormbs auff dem Reichs-Tage / im Jahr 1495. im Capitel: Die Kö. Key. Maj. ſoll keinen Krieg anfahen / ꝛc. ſetzt vnd ordnet er alſo:

Auch ſollen wir vnd vnſer lieber Sohn / auch vnſer Churfürſten / Fürſten vnd Ständte deß Reichs / ohne wiſſen vnd willen Jährlicher Verſamblung / keinen Krieg oder Fehde anfahen / ꝛc.

Auß welchem klärlich erſcheinet / daß deß Reichs Abſchiede / vnd ſonderlich die Conſtitution deß Landt-Friedens / Key. Maj. gleich als wol verbindet / als ein ander Glied vnd Vnderthanen deß Reichs.

Vnd weil wir vns dann / GOTT lob / ohn Rhum / allezeit friedtlich vnd gehorſamlich / ſo viel Leib vnd gut belanget (dann weiter ſeyndt wir nicht ſchuldig) gehalten / vnnd noch / auch vns zu gleich vnd recht erbieten thun / So iſt er / der Keyſer / auch ſchuldig / ſolcher ſeiner zuſage vnnd verſchreibungen / Gelübden vnd Verpflichtungen nachzuſetzen / die zuhalten / vnd vns zu nichts weiters zudringen / ehe wir mit Rechte darzu geweiſet werden. Sonderlich aber / weil dieſe Sache / die Religion vnd vnſern Chriſtlichen Glauben belangende / vber vnd auſſerhalb ſeiner Jurisdiction vnd in ſeinen Gerichts-zwang vnd Botmäſſigkeit gar nicht gehörig / wie das hiebevor von den vnſern vielmahl / beyde Schrifftlich vnnd Mündtlich erweiſet / vnnd im Fall der Nothurfft weiter gnugſamb zubeweiſen iſt.

Wann er vns nun vielleicht nicht halten wolte / was er an Eydes ſtat zugeſagt vnnd verſchrieben hat / darzu jhne doch / ohne das / ſeine eygene vnnd von jhm ſelbſt geordnete Rechte verbinden / So weren wir in Rechten auch nicht ſchuldig widerumb zuhalten. Cum frangenti fidem licitum ſit, fidem frangere. Einem der nicht Glauben helt / demſelbigen iſt man widerumb auch nicht ſchuldig zuhalten / ſagen die Rechte / Gloſſ. in ca. cum inter R. Seniorem, & ibi D. Anthon. de Butr. extra, de elect. & c. peruenit. vbi Abb. extra, de jureiur. & c. fruſtra, de reg. iur. in 6. Et ei qui non ſeruauit pactum, non poteſt ſeruari aut rumpi, vt probat Bald. conſil. 324. in 3. part. Alex. de Imol. conſil. 34. in 2. part. in vlt. col. & conſil. 212. part. 2. in 2. col. Nec recipit quod oportet, qui non facit quod debet. 95. diſt. cap. eſto. in gloſſ. 2. & faciunt not. Bald. in cap. 1. qual. dom. propr. feud. priuet. Vide D. Henning. conſil. 5. de arbitr. Etiamſi iuramentum intercueniſſet, Textus eſt in cap. 3. & ibi not. Innoc. & Canon. extra, de Jureiur. & textus in c. ſicut, vltimo. in fin. de iureiur. D. Iaſ. in l. cum proponas. C. de pact. facit gloſſ. in c. de nou. for. fidel. verbo. vtilitatem: quæ diſertè dicit his verbis: Si Dominus non ſeruat fidem vaſallo, quod vaſallus ſimiliter non teneatur ei ſeruare iuramentum fidelitatis. Wann ein Lehen-Herr dem Lehen-Mann nicht glauben helt / ſo iſt der Lehen-Mann auch nicht ſchuldig ſeine Pflicht zuhalten / ꝛc.

So nun der Eydt / damit wir ſeiner Majeſtat jetzt verwandt / alſo durch ſein Feindtliches fürnehmen (dafür jhn vnnd vns Gott genädiglich behüten wölle) auffgehoben / nicht anfänglich durch vns (dann wir je gerne thun vnd laſſen wolten / alles das wir ſchuldig ſeyndt) ſondern durch ſeine Majeſtat / in deme / daß ſie erſt an vns breche / vnd wir alſo durch ſeine thätliche vnrechtmäſſige vnd gewaltſame Handlungen / ohne einige vnſere Verurſachung / ſo vns billich vnnd mit warheit könte zugemeſſen werden / vnſer Eydt vñ Pflichte / durch oben angezogene Rechte / loß gezehlt / vns in dieſem Fall wehreten / vns / vnſere Vnderthanen / Weib vnd Kinderlein ſchützten (wie wir dann

dann zuthun schuldig seyndt) vnnd Gewalt mit Gewalt rechtmässiger weise vertreiben/ (wie wir dann mit gutem Gewissen nicht anders thun können/ wie geschrieben steht/ Proverb. 24. Errette die/ so man tödten wil/ vnd entzeuch dich nicht von denen/ die man würgen wil: So köndt
„ man vns je mit warheit nicht schuldt geben/ als thäten wir wider vnser Eydt vnd Pflicht. Sintemal dieselbigen nun durch solchen seinen gewaltsammen Angrieff/ ohne all vnser Schuldt/ auffgehoben weren.

Vnd were vns seine Majestät in diesem Fall gleich also nahe verwandt/ als der Papst der Wider-Christ selbst/ oder sonst ein anderer/ der vns mit Gewalt vnnd Vnrecht vberfallen/ vmb Leib vnd Leben/ Kindt vnd Weib/ Gut vnd Ehr/ ja vmb die Seele darzu gerne bringen wolte/ welches wir vns doch zu solcher Maje. gar nicht versehen wollen/ Sondern haben zu jhr als deß gantzen Reichs Vatter/ vnserm Allergnädigsten Herrn/ diese zuversicht/ seine Maj. werdt sich gegen vns auffs Allergnädigste/ vnd als ein Christlicher Herr erzeigen/ sich vom Gottlosen hauffen/ der vermeinten Geistlichen/ wider vnschuldige Leute nicht verhetzen lassen/ etwas vnbillichs vnnd wider Recht fürzunehmen/ Sondern werde vns bey Gottes Wort/ vnd der rechten reinen Lehre deß Evangeliums/ vnd bey Gleich vnd Recht/ nicht allein bleiben lassen/ Sondern auch darbey schützen vnd handthaben/ als einem Christlichen Herrn gegen seinen Vnderthanen geziemet vnnd gebühret/ wie dann seine Maj. von Rechts vnd Gewonheit wegen schuldig ist/ vnd wir vns seiner zusage nach/ zu derselbigen gäntzlich versehen wollen.

„ Wo es aber je nicht anderst seyn köndte/ vnd er wolte/ vnangesehen seiner zusage/ Eydt vnd Pflicht/ vns vberziehen/ Wolan/ so müssen wir die Sache vnserm HERRN Gott befehlen/ vnd thun/ was vns alle Rechte zulassen/ vns wehren/ vnser Landt vnd Leute/ mit Gottes Hülffe schützen vnd schirmen/ mit aller Macht/ so viel vns Gott Gnade verleyhet/ wie er vns ernstlich befohlen hat/ GOTT deß die Sache ist/ deß Wort wir haben/ vnnd vmb welches willen wir fürnemblich verfolget werden/ der wirdts wol machen/ vnnd das Schwerdt also führen/ daß sie es sollen fühlen/ sehen/ vnnd mit jhrem grossen Schaden erfahren/ daß Gott noch Richter auff Erden ist/ der vber seinem Wort vnd Völcklein/ so jhn rechtschaffen ehret vnd vertrawet/ fest vnnd trewlich helt/ wie er tröstlich verheissen vnd zugesagt hat/ vmb seines lieben Sohns willen/ ob wir es wol nit verdienet haben.

„ Vnd allhie müsten wir/ wiewol vngerne/ vnd mit grossem Hertzenleydte/ (das weiß Gott)
„ das Schwerdt/ so vns vom Reich befohlen ist/ zur Rache der bösen/ vnnd zu Lobe den frommen/
„ eben wider den/ durch welchen es vns gegeben ist/ brauchen/ auß hoher vnvermeidtlicher Noth/ weil es je nichts anders seyn wolte/ vns/ vnsere Vnderthanen/ Weib vnd Kinderlein/ zuschützen für den Papisten/ Italianern/ Spaniern vnnd abtrünnigen Teutschen/ so Gottes Wort außrotten/ vnnd dem Reich Teutscher Nation jhre althergebrachte Freyheit nehmen wollen/ wie vns alle Rechte zulassen vnd befehlen/ Vnd wie der fromme Heydnische Keyser Traianus/ seinem obersten
„ Marschalch/ da er jhme das Schwerdt gab/ befehl that/ vnd sprach: Siehe/ das Schwerdt gebe ich
„ dir/ also/ daß du es für mich brauchest/ wo ichs recht führe/ vnd recht thue/ thue ich aber vnrecht/ vnd
„ führe es nicht recht/ so gebrauche es wider mich/ ꝛc.

* Vnd zusetzen/ als hetten wir dermassen gehandelt/ daß wir in Rechten vnser Leib vnd Gut/ vnsere Landt vnd Leute verwirckt vnd verfallen hetten/ wie wir Gott leb/ nicht gethan haben/ Doch
„ solte vns der Keyser ohne rechtlichen Proceß nicht verdammen/ viel weniger die Execution/ ohne
„ vorgehendt rechtmässig Erkändtnuß/ Vrtheil vnd Recht/ wircklich vnd mit der That vollstrecken/ Sondern solte vns mit vorwissen vnd vorgehendtem Rath deß gantzen Reichs/ zuvor Rechtlich citieren/ beschuldigen vnnd vnsere Antwort erstlich hören. Würden wir alsdann schuldig befunden/ vnnd köndten vns mit Rechte nicht verantworten/ So möchte er billich lassen gehen was recht ist. Wie GOTT den guten Adam im Paradeiß nicht Vervrtheilen noch Condemnieren wolte/ ob er wol wuste/ daß er gesündiget hatte/ ehe er jhn zuvor hatte gehört/ wie alle Rechte/ so dieser Keyser selbst/ zum theil bestätiget/ zum theil gegeben hat/ klärlich sagen vnnd ordnen. Wie
„ seiner Mai. Anhern/ Keyser Maximilianus/ hochlöblicher Gedächtnuß/ die Hertzogen zu Beyern
* Anno 1504. „ vnd Pfaltzgraffen am Rhein/ mit vorwissen/ verwilligung/ vnd Hülff deß gantzen Reichs * vberzog! Aber es soll also gehn/ wann GOTT einen stürtzen wil/ so muß er also handeln vnd die Sachen fürnehmen vnnd anfahen/ wider alle natürliche Vernunfft vnd Rechte/ damit er desto ehe zuscheittern gehe.

17. Verlegung deß 4. oder letzten Arguments. Endtlich ist noch ein Argument vbrig/ Nemblich: das Exempel Davids: welches vns im Wege stehet/ vnnd läst sich warlich ansehen/ als wolte vns die Noth/ vnd Gegenwehre gegen vnser ordentlicher Obrigkeit nicht gebühren.

Dann wiewol dem lieben David das Königreich/ von Rechts wegen gebührete/ weil er allbereit von Gott/ durch den Propheten Samuel zum Könige gesalbet vnd gekrönet war/ Doch flohe er für dem Gottlosen Könige Saul/ (als er nun von Gott verstossen vnnd verworffen war/) vnd wolt jhn nicht vmbbringen/ noch sich gegen jhme wehren/ ob er wol Vrsach vnd Gelegenheit gnug darzu hatte/ vnnd seine Leute/ so bey jhm waren/ hefftig darauff drungen er solt jhn tödten/
„ doch wolt ers nicht thun/ Sondern gab jhnen diese Antwort: Das sey ferne von mir/ daß ich
„ meine Handt solte an den Gesalbten deß HERRN legen/ da behüte mich mein Gott für: 1. Reg.
„ 24. vnd 26.

Welches

Welches Exempel warlich das ansehen hat / als bewiese es starck gnug / daß man vnrechten Gewalt der Obrigkeit leyden / sich gegen jhr nicht wehren / noch jhr widerstehen soll. Dann das kan je nicht vermeint werden / daß Davidt sey ein frommer heiliger Mann gewesen / 1. Reg. 13. Vnd Saul ein Gottloser Herr / der GOTT vngehorsamb war / ob er wol offentlich nicht darfür gehalten wardt / Sondern war für der Welt ein frommer Mann anzusehen / der GOTtes Wort predigen vnnd lehren ließ / auch dasselbige offentlich nicht verbot noch verfolgete / wie vnsere zornige Pfaffen-Knechte thun.

Vnd in dem Wahn seyndt noch viel grosser Leute / Nemlich / daß man vnrecht / sonderlich von der Obrigkeit / leyden soll / wie Christus sagt / Matth. 5. Ich aber sage euch / widerstrebet dem Vbel nicht / Sondern schlägt dich einer auff einen Backen / so reiche jhm den andern auch dar. Vnd S. Petrus spricht: Daß wir sollen vnderthan seyn / nicht allein den gütigen vnnd gelinden Herrn / sondern auch den vnschlachtigen vnd wunderlichen / 1. Pet. 2.

Wiewol aber diß Argument / mehr Theologisch dann Juristisch ist / derhalben ich es billich vnderlassen möchte. Doch / weil gleichwol viel daran gelegen ist / vnnd ein Rechtsverständiger / (sonderlich jetzt zur Zeit / da das helle Liecht deß Evangelij / so klar in die gantze Welt leuchtet / als es zur Zeit der Aposteln je gewesen ist / von den Gnaden GOTtes) auch billich ein Christ seyn soll / vnnd diese Sache das Gewissen am allermeisten belanget / daß man eygentlich wisse / was hierinnen recht sey / So will ich nun mein Bedencken vnnd Torheit kürtzlich hierinnen anzeigen / allermeist meiner halben. Treffe ichs von den Gnaden GOTtes / gut / so will ichs nicht / als ein Jurist / sondern als ein anderer Mann gethan haben. Wo nicht / so ist daran nicht viel verlohrn / soll auch niemandt kein Schaden thun / wil es die Herrn Theologen verantworten / vnnd dieses Nüßlein auff beissen lassen / vnnd jhr Erkändnuß vnd Vrtheil allezeit fürbehalten haben.

Vnnd erstlich / wil ichs in gemein also verantworten / wie man dann die Knaben auch in der Schule lehret. Daß ein jeglich Gleichnuß hincket / vnnd geht gemeinlich auff bösen Beinen. Daher auch die Argument / so von Exempeln genommen seyndt / nicht allwegen schliessen / Sonderlich aber / wann ein vngleichheit kan angezeigt werden / wie in diesem angezogenen Exempel zubefinden ist / vnd auß den vmbständten klärlich erscheinet.

Dann auffs erste / Wiewol Davidt zum Könige von Gott gesalbet war / welches Saul wol wuste / darumb er jhm auch so bitter feindt war / vnd verfolgete jhn auffs hefftigste / Doch wuste der mehrertheil deß Volcks nichts darvon / dann es war jhnen noch nicht verkündiget / vnnd Davidt war noch nicht ins Regiment eingesetzt / Sondern Saul war noch in der Possession vnd regierender König / dafür jhn das gantze Volck noch hielte. Wuste nicht / daß er allbereit von Gott verworffen vnd verstossen war.

Darumb weil Davidt noch für ein Privat-Person / vnd deß Königs Diener vnd Vnderthan gehalten wardt / der weder Landt noch Leute / so jhm zuschützen befohlen waren / dazumal hatte / So wolte er sich gegen dem Könige / so jhn verfolgete nicht wehren / noch seine Handt an jhn legen / sondern flohe für jhm / damit er nicht ein ärgernuß im Volck GOTtes anrichtet / vnnd mit seinem Exempel / wo er Saul hette vmbbracht / (wie er dann wol hette thun können / 1. Reg. 24. vnnd 26.) den Vnderthanen muthwilligen Buben / die der Obrigkeit von Natur sonsten feindt seyndt / nit Vrsach gebe / sich wider jhre Obrigkeit auff zulehnen / Sonderlich aber / weil diß Volck gar ein seltzam wunderlich vnnd stoltz Volck war / vnd hatte zuvor keinen König mehr gehabt / sondern Saul war der erste König / jhnen von GOTT / auff jhr ansuchen vnd bitte / geordnet vnnd herrlich eingesetzt / Da hatte Davidt je keinen Schein noch Ansehen bey dem Volck / als hette er recht daran gethan / den König wider ab zusetzen / oder jhme zuwiderstehen / ob er wol bey sich selbst gewiß war / daß jhme / als der von Gott darzu gesalbet war / das Königreich in Jsrael von Rechtswegen gebührete.

Aber daß vnsere Fürsten vnd Herrn / im Regiment / vnd in der Possession desselbigen / als die fürnembsten Glieder deß Reichs / seyen / welchen jhre Landt vnnd Leute zuschützen / von Gott ernstlich befohlen ist / das ist jederman kundt vñ offenbahr. Deßgleichen / wie ferne sich deß Keysers Gewalt im Reich erstrecket / vnd was wir jhme zuthun schuldig vnd verpflichtet seyen. Es hat jetzt einander Gelegenheit vnd Maß mit dem Reich Teutscher Nation / dann mit dem Königreich in Jsrael. Darumb sie einander gar nicht gleich seyndt.

Zum andern / So verfolgete Saul nicht die Gemeine GOTtes / sondern er ließ Gottes Wort predigen / ließ dem Volck die Ceremonien / vnnd den rechten GOTtes-Dienste / so jhnen GOTT gegeben vnnd befohlen hatte / Wiewol er für seine Person / sambt seinen Dienern / das mehrertheil / ein Heuchler vnnd GOTtloß war. Wie man dann allezeit falsche Christen findet / auch vnder dem rechtschaffenen Häufflein / vnnd in der Gemeine GOTtes / welche das rechte vnnd reine Wort GOTtes rühmen / lassen es gehen / vnnd predigen / seyndt nicht offentlich darwider / sie meynen es aber nicht mit Ernste / noch von Hertzen / achten es nichts sonderlichs / glaubens nicht / beweisens nicht mit rechtschaffenen Früchten der Busse / noch mit einem feinen Gehorsamb gegen GOTT / Sondern setzen im Hertzen jhre Zuversicht vnnd Vertrawen auff etwas anders / nicht allein auff den rechten einigen GOTT vnnd sein Wort / welches sie wol hören vnd leyden können / Es ist jhn aber nur ein Schertz vnd

todter Buchstabe/bekümmern sich mehr mit Zeitlichen vnd Weltlichen Dingen/dann mit Gottes Sachen/ꝛc.

Aber vnsere Papistische Fürsten vnd Pfaffen-Knechte/ die verfolgen die rechte Christliche Kirche/ gedencken Gottes Wort/vnd die rechten Gottes-Dienste gantz vnd gar außzureuten/ deß Papsts/deß Antichrists/Grewel/Abgötterey/Lügen vnd Träume wider auff zurichten/daß wir an Gottes statt/den leidigen Teuffel anbetten vnnd ehren sollen/ wolten gerne also die armen Vnderthanen vmb das ewige Leben bringen/ich wil geschweigen/ daß man der Teutschen Nation jhre Freyheit nehmen/vnd vns zu Leibeygenen machen wolte/welches Saul nicht thät/ sondern suchte vnd verfolgete nur die einige Persen Davids. Darumb ein grosse Vngleichheit in diesem Exempel ist.

„ Zum dritten/ So hatte David dazumahl von Gott noch keinen Befelch/ daß er sich gegen „ Saul/so noch regierender Herr war/wehren solte/sondern weil er noch von jederman/als ein Privat-Person/ vnd deß Königs Diener gehalten wardt/ Solt er auch als ein Christ/ das Vnrecht leyden/fliehen/weil er fliehen köndte/vnd seine Handt an den Gesalbten deß HERRN nicht legen. Dann Saul (wie gesagt) verfolgete nicht die gantze Kirche vnd Gemeine Gottes/sondern nur allein den einigen David für seine Person/als wider welchen er/auß Anreitzung deß Sathans/der die Hertzen der jenigen/so nicht stäts in Gottes Forcht leben/sondern jhren Lüsten folgen/reitet/vnd zu allen Sünden treibet) einen solchen Haß vnd Neydt gefasset hatte/daß er jhn gedachte schlecht vmb zubringen/ wie er dann etlich mahl/ mit einem Spieß nach jhm in die Wandt schoß. Aber Gott war bey David/behütet vnd bewahrte jhn/weil er ein Gottsförchtiger Jüngling war/durch welchen Gott viel grosse herrliche Ding vnnd Wolthaten dem Volck erzeiget hatte/vnnd sie offtmahls von jhren Feinden errettet/ꝛc.

„ Also daß man von jhm am Reyhen sang: David schlug Zehentausent/Saul aber nur ein „ Tausendt: Welches dann anfänglich die Vrsache dieser Vngnade war/dann die stoltzen Junckherrn/so Gott nicht förchten/können nicht leyden/sonderlich wann auß armen Bettlern grosse reiche vnd gewaltige Herrn werden/vnd stehen nicht in Gottes Forcht/ So bläht jhnen der Bauch/ werden stoltz vnd hoffertig/wöllen allein die Ehre vnd den Rhum haben/sonderlich in Kriegen/als hetten sie es allein alles gethan.

Aber GOTT siehet nicht die eusserliche Larven an/ sondern das Hertz/so jhn fürchtet vnnd from̃ ist. Da ist er gegenwärtig/ da gibt er Glück vnnd Heyl/ Segen vnnd Sieg/ fragt nach den grossen Herren/ so seiner nicht achten/ auch nicht viel/ Sondern erweckt jrgendt einen Aschen-Prüdel/einen Schaff-Hirten/armer Leute Kndt/den segnet er/vnnd richtet grosse Ding durch jhn auß/ als durch den lieben David geschahe/ wie geschrieben steht: Wer „ mich ehret/ den wil ich auch ehren. Wer aber mich verachtet/ der wirdt verschmähet seyn/ „ 1. Reg. 2.

Also war Ehrgeitzigkeit/der Anfang dieses Hasses vnd Vngnade/welchen Saul/ der in der erste ein frommer/Gottsförchtiger Mensch war/hette sollen alsbaldt in der erste widerstehen/nicht nachhangen vnd gefolget haben/Aber da er dem Zorn/Haß vnd Neydt raum gab/vnd ließ jhnen den Zaum zu lang/folgete deß Teuffels eingeben/vnd seinem Sinlein/da verlohr er beyde/ den H. Geist vnd Glauben/welche nicht bleiben können/in denen/die jhren Lüsten folgen/vnd thun wollen was sie wöllen/nach jhrem Kopffe vnd gutdunckẽ/vnangesehen/es sey wider Gott oder nicht/wie „ S. Paulus sagt: Das solt jhr wissen (spricht er) daß weder die Hurer/noch die Geitzigen/noch „ die Trunckenpoldt/noch die Diebe/noch die Lästerer/ꝛc. theil haben am Reich GOTTes. Vnd „ zu den Römern am 8. sagt er also: Wo jhr nach dem Fleisch lebet/ so werdet jhr sterben müssen/ ꝛc.

Hernacher mehret sich der Hass/da Saul innen wardt/ daß jhn GOTT verworffen vnnd David zum künfftigen König gemacht hatte. Das war jhm vnleidtlich. Schalt jhn als einen Auffrührer/ vnnd gieng da erst recht an/ daß er jhme nach Leib vnnd Leben trachtet. Jaget jhm nach/ wo er jhn nur zusuchen wuste/ wie dann solche Gottlose Herren/ wann sie einem beginnen Vngnädig zu werden/ anders nicht thun können. Dann der böse Geist reitet vnnd treibet sie.

Aber Gott errettet den lieben David wunderbarlich/ wiewol er etlich mahl in solchen Nöthen/vnd also bedrängt vnd vmbringet war/daß er nicht anderst meinete/ er köndte nit davon kommen/müste dem Saul in die Händte fallen. Doch halff jhm Gott durch solche Mittel genädiglich auß/daran er nie gedacht hatte/ daß er gleichwol bey Leib vnd Leben blieb/ darzu Ehr vnnd Gut erlangte/wiewol durch mancherley Creutz vnd Leyden. Saul aber kam jämmerlich vmb Leib vnnd Seel/dann er erstach sich selbst/vnd sein gantzer Stam̃ wardt gar außgerottet. Also hilfft GOTT den seinen/vnd stürtzet die Gottlosen.

Dieweil nun David keinen Befelch von GOTT nicht hatte/ daß er als ein Privat-Person vnd als ein Christ sich gegen seinem Herrn dem Könige/ dem er ohne vnderscheidt verpflichtet war/ wehren solte/ so wolte er sein Handt an jhn nicht legen/ Sondern flohe vnnd weich für jhm/ weil er kondte/vnnd befahl GOTT dem gerechten Richter die Rache mit ernstlichem Gebete/ zweiffelte nicht/ er würde jhme wol helffen/ vnnd die Sache außführen/ wie dann auch geschahe.

Wir aber haben gewissen Befelch/ Nemlich/ vnsere beschriebene Rechte / Kayserliche vnnd Königliche Constitutionen/ vnd deß Reichs-Abschiede vnd Ordnung/ welche vns die Gegenwehre wider vnrechten Gewalt gegen jedermann erlauben. Nicht als Christen (dann dieselbigen haben für jhre Person einen andern Befelch) Sondern als Bürger vnd Einwohner dieser Welt / welche die Rechte vnd gute Policey/ so GOTT durch die Obrigkeit geordnet vnnd gegeben hat (Prouerb. 8. wol brauchen mögen (Rom. 13.) Solche hatte Davidt nicht. Darumb es eine grosse vngleichheit ist.

Zu dem / So hat sich der Keyser verpflichtet vnnd verbunden / darzu Brieffe vnnd Siegel gegeben / keine frembde Nation in Teutschlandt zuführen / vnnd vns nicht alleine bey vnsern Privilegien bleiben zulassen / Sondern auch dieselbigen Rechte / sonderlich den Landt-Frieden zu handthaben / zu schützen vnnd zu halten / gleich so wol als die vnsern/ neben andern Churfürsten / Fürsten vnnd Ständten deß Reichs gethan haben / zu Wormbs auff dem Reichs-Tage/ im 21. vnd hernacher zu Nürnberg im 22. Jahre / im Capitel: Von erklärung deß Landt-Friedens / ꝛc.

Nun setzen vnnd ordnen dieselben / daß man keinem Gewalt noch Vnrecht thun soll / keiner soll den andern vberweltigen / vberziehen / noch beschädigen / Sondern hat einer zu dem andern zusprechen / so soll er jhne mit Rechte fürnehmen / vnnd ordentlich procedieren / nicht sein eygen Richter seyn / auch die Obrigkeit selbst nicht / noch ein Lehen-Herr wider seinen Lehen-Mann. Thut ers aber / so erlauben die Rechte / dem beschädigten vnnd benötigten / daß er solcher vnrechter Gewalt möge widerstehen / sich vnnd die seinen / so jhm befohlen seyndt / schützen vnnd schirmen.

Deßgleichen haben der jetzige Keyser Carl vnnd König Ferdinandus / sambt andern Churfürsten / Fursten vnd Ständten deß Reichs / zu Speier auff dem Reichs-Tage im 26. vnnd 29. einander bey wahren Trewen vnd Glauben zugesagt vnd versprochen / daß ein jeder den andern mit Ehrn vnd guten Trewen meynen / vnd den auffgerichten Landt-Frieden festiglich halten vñ handthaben sollen vnd wollen / Also / daß keiner den andern bekriegen / berauben / fahen / vberziehen / belägern noch beschädigen / oder einer dem andern / das seine mit Gewalt vnd der That spolieren / entsetzen / noch darvon dringen soll / weder durch sich selbst noch durch andere / ꝛc. Sondern ein jeder soll also leben / regieren vnd es halten / wie er es gegen Gott vnnd Key. Maj. hoffet vnd getrawet zuverantworten / biß zum künfftigen Concilio / ꝛc.

Dergleichen Constitution vnd Reichs-Abschiede vom Friede / haben wir viel / welche die Gegenwehre / vnd Gewalt mit Gewalt zuvertreiben / erlauben vnd nachlassen. Ja den Regenten befehlen. Derselbigen hatte Davidt keine nicht. Darumb hindert vns sein Exempel nicht.

Zum vierdten / So war Davidt dazumal noch als eine Privat / vnd sonderliche Person / so noch nicht im Regiment vnnd Ampt war / von jederman gehalten / als der weder Landt noch Leute wircklich hatte. Non actu, tamen in potentia, wie droben gesagt.

Aber vnsere Fürsten vnd Herren seyndt im Ampte vnd Regiment / vom Keyser vnnd Reich darein gesetzt vnd bestätiget / darauß sie niemandt zu entsetzen hat / ohne rechtmässige Vrsachen vñ vnerkandts Rechtens deß gantzen Reichs / er sey Keyser oder König / ꝛc. Haben Landt vnd Leute / welche sie zuschützen vnnd zuschirmen ernstlich Befehl haben / nicht allein von Gott (Proverb. 42. vnnd 1. Timoth. 5. Rom. 13.) sondern auch von beschriebenen Rechten / welche der jetzige Keyser zum theil bestätiget vnd zum theil selbst geordnet hat. Darumb thut diß Exempel Davidts nichts zur Sache.

Endtlich / So were das ein grosse Vermessenheit / vnd gleich als eine Versuchung GOTTes gewesen / wann sich der einige Davidt mit seinem kleinen Häufflein / als nur mit Sechshundert armer elendter Leute / wider einen solchen gewaltigen König / zur Gegenwehr gestellet hette / dann er mit aller Macht auffs gerüsteste Davidt nach eylete vnd verfolgete. 1. Reg. 24. Daß jhme (Menschlich darvon zureden) vnmüglich were gewesen / einem solchen gewaltigen Hauffen zu widerstehen.

Vnd wiewol Gott auch / vnd gemeiniglich allwegen / durch ein kleines Häufflein pflegt einen grossen gewaltigen Hauffen zuschlagen / wie der fromme König Asa 2. Paralip. 14. sagt / vnd im 20. vnd 14. stehet / So soll man doch auch Gott nicht versuchen / sonderlich wann man dessen keinen gewissen Befehl von Gott hat / wie hie Davidt keinen hatte / Sondern man soll die Mittel / so Gott gibt / brauchen / aber sich gar nicht darauff verlassen / sondern alleine auff den einigen Gott / derselbige gibt Glück vnd Sieg / denen / so auff jhn trawen / wie die Schrifft sagt / vnd die Historien zeugen / 2. Paralip. 20.

Wir aber / als die solches gewaltsames vnd Vnchristliches fürnehmen / nun etliche viel Jahr haben stäts gewarten müssen / haben gleichwol / (Gott lob /) eine ziemliche Rüstung vnnd Volck (wiewol wir vns darauff gar nicht verlassen wollen) welches wir gewissen Befelch haben / für solche / die vns vmb Leib / Gut vnd Seele / vnd von dem rechten Gottes-Dienste zum Teuffel gerne widerbringen wolten / nach allem vnserm vermögen / zubrauchen / vnd vns mit Gottes Hülffe zuschützen vnd zuretten / wie droben gesagt. Es gehe vns darvber / wie der liebe Gott wil.

Item / Saul gedachte nicht dem Volck / Gottes Wort vnd jhre Freyheit zunehmen / wie vnsere zornige Junckherrn thun / sondern verfolgete nur allein den einigen Mann Davidi / dem gab

er schuldt / als were er ein Auffrührer / der nach dem Königreich stündte / vnd jhn vertreiben wolte / wiewol er jhme vnrecht thät. Aber vns kan man solchs mit rechte vnd in der warheit nit beschuldigen / dann wir vns gegen seiner Majestät als die Gehorsamen allezeit gehalten haben vnnd noch / Allein daß man vns bey Gottes Wort bleiben lasse / vnd nicht zwinge wider vnsere Gewissen etwas wider Gott zuthun. Da stösset sichs an. Dann man wil vns darbey nicht bleiben lassen / Sondern wil vns von Gottes Wort reissen / vnd deß Bapsts Abgötterey wider auffrichten. Das können vnd wöllen wir nicht thun / vnd ehe Leib vnd Gut / Land vnd Leute / vnnd alles was wir haben / fahren lassen.

Darumb ist in diesem Exempel gar eine grosse Vngleichheit / vnd thut (meines Einfals / doch fürbehalten / der Herrn Theologen vnd Verständigen Erkändtnuß) nichts zu dieser Sachen / daß wir vns gegen deß Keysers / nicht als eines Keysers / sondern als eines rechten Bapsts Dieners vnrechte Gewalt / nicht wehren solten / vns vnnd vnsere Vnderthanen / bey der rechten reinen Lehre deß Evangeliums / vnnd bey Leib vnnd Gute zuerhalten / wie vns alle Rechte zulassen.

Es hetten auch in diesem Fall / die Chur-Fürsten / Fürsten vnnd Ständte deß Reichs / den Keyser / so frommé / gehorsame / vnschuldige Leute vnnd Vnderthanen / von dem rechten Christlichen Glauben / mit Gewalt zwingen / die rechte Apostolische vnnd Christliche Kirche verfolgen / vnnd den Vnderthanen vnd Reichs-Verwandten / jhre Privilegien / Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / wider alle Rechte vnnd seine eygne Ordnungen / Brieffe vnd Siegel nehmen / vnnd sie dem Bapst dem Wider-Christ / vnd den Pfaffen zugefallen / der Religion halben / vberziehen wolte / Recht vnd Macht wider zu entsetzen / vnd einen andern zu wehlen / wie die Rechte ordnen / vnd zuvor wol mehr geschehen ist. Quemadmodum & Papa deponi potest propter hæresin, imo propter quodcunque crimen notorium, quo scandalizat Ecclesiam, & est incorrigibilis. cap. si Papa. vbi gloss. 40. dist. Anthon. de Rosell. in tract. de potestat. Imper. & Papæ. & in tractat. de Concilijs.

Wie Tarquinius Superbus / der letzte König zu Rom / vertrieben wardt. Vnd der Vnflat vnd Wüterich Keyser Nero / vom Rath vnd Senat zu Rom / für ein Feindt deß Vatterlandtes / vmb seiner bösen Tyrannischen Thaten willen / erkandt vnd declarirt wardt / daß man jhn mit Ruthen biß auff den Todt steupen / vnd von einem Felsen stürtzen solte. Aber / da man jhn suchete / entran er mit wenigen / vnd für grosser Forcht vnd bösem Gewissen / erstach er sich selbst.

Also wardt auch Keyser Adolph von Nassaw / da er sechs Jahr regieret hatte / von den Chur-Fürsten abgesetzt / vnnd ein anderer an seine statt gewehlet / Anno 1292. wie die Historien anzeigen.

Wiewol der Bapst sich etlich mahl vnderstanden hat / die Keyser / nicht alleine zubannen / Sondern auch seines gefallens zu entsetzen / vnnd hat warlich mit den frommen Keysern / als einem solchen Tyrannen vnd leibhafftigen Teuffel gebühret / muthwilliglich gnug gehandelt / wie die Cronicken außweisen / deß er doch weder Fug noch Recht hat. Dann es jhme nicht befohlen ist / weder von Gott (iuxta illud: Vos autem non sic) noch von beschriebenen Rechten / allein daß er sichs mit Heucheley vnd Gewalt / durch eingebung vnd würckung seines Gottes vnd Schöpffers / deß leydigen Teuffels in der Helle / vmb vnser Vndanckbarkeit willen / vnterwunden vnnd angemasset hat. Welches jetzt weiter zu disputiren vnd zu handlen / nicht zeit / dann es hieher nicht gehört. Darumb lasse ichs fahren / vnd wil nur so viel anzeigen / daß aus oben angezeigten Vrsachen / die Chur-Fürsten vnnd das Reich macht haben / einen Keyser / welcher ein Mehrer vnnd Schutz-Herr deß Reichs vnd der rechten Christlichen Kirchen / nicht ein Verstöhrer noch Verwüster seyn sol / wider abzusetzen.

Der Bapst aber / hat weder Recht noch Fug jemandts weder zu setzen / noch zu entsetzen / was das eusserliche vnd Welt-Regiment belanget / wiewol er sich solcher Gewalt selbst vnderm Namen der Kirchen / Meuchling vnd Dieblich biß anher / als ein Tyrann vnnd GOttes Feindt / wider Gottes Ordnung vnderstanden vnnd angemasset hat / so sie jhm doch gar nicht gebühret / wie alle Göttliche vnd rechte Rechte sagen.

Dann gleich wie die Wahle eines Röm. Keysers / alleine den Chur-Fürsten im Reich zustehet vnd gebühret / wie kundt vnd offentlich ist: Also hat jhne zu entsetzen niemandt macht noch recht / er sey Bapst oder Bader / dann allein die Chur-Fürsten vnd Ständte deß Reichs: Aus Vrsachen / wie oben erzehlet.

Wiewol das auch wahr ist / daß ein solch Haupt / ohne sonderliches grosses bedencken / vnd wichtige Vrsachen / mit vorgehendem Rathe / nicht soll abgesetzt werden / Sintemahl es / ohne das / grosse Bewegung vnd Empörungen machen möchte / vnd alle verständige vnnd weise Leute sagen / wie es dann auch die Erfahrung lehret / daß veränderung der Regimenten sey gefährlich vnd schädtlich. Nam, vt inquit Iureconsultus, in l. pen. de constitut. Principum: In rebus nouis constituendis euidens vtilitas esse debet, vt recedatur ab eo iure, quod iam diu æquum visum est. Ex quo textu Doctores ibi adnotant: A nouitatibus abstinendum. Omnis enim nouitas præsumitur mala & parit discordias. cap. quod dilectio. extra, de consang. & affin. Dann die Rechte sagen / wann man etwas newes fürnehmen vnnd ändern wil / da soll der Nutz augenscheinlich seyn / daß man von dem Rechte weichen vnd abtreten wolte / welches lang für billich vnd

recht

recht angesehen vnd gehalten ist worden / Sintemal alle Newerung hat die Vermutung/daß sie böse sey vnd Vneinigkeit anrichte.

Aber eine vnder diesen oberzehlten Vrsachen ist gnugsam/den Keyser wider vom Regimente vnd Keyserthumb abzusetzen. Dann das Reich ist sein eygen nicht / erbet auch nicht. Doch soll dasselbige mit sehr wolbedachtem Rath deß gantzen Reichs geschehen / von denen / welchen deß Reichs Wolfahrt von GOTT ernstlich befohlen ist / die rechte reine Religion vnd gemeinen Frieden zuerhalten.

Darumb weil die Gegenwehre natürliches Rechtens ist / welches das Evangelium nicht auffhebt/vnnd in allen beschriebenen Rechten zugelassen ist/einem jeglichen/dem vnrechte Gewalt geschicht/wider einen jeglichen/der ihn vberweltiget/ohn vnderscheidt der Personen / vnd der Keyser sich verpflichtet hat/Recht vnd Gerechtigkeit zu handthaben/an Eydes statt zugesagt/jeglichen bey dem seinen zuschützen vnd bleiben zulassen/auch selbst erlaubet hat/daß ein jeglicher sich für vnrechter Gewalt schützen möge/ Deßgleichen im Landt-Frieden ernstlich verbotten / daß keiner den andern muthwilliglich ohne vorgehende rechtmässige Orterung vnd Erkändtnuß vberziehen soll/ auch sein Majestät selbst nicht/vnerkandts Rechtens/vnd wir vns gegen seiner Key. Maj. allezeit gehorsamlich gehalten haben/was Leib vnd Gut belanget/ vnnd im Falle/ Daß wir vns gegen jhme/als die Vngehorsamen erzeiget hetten/wie wir dann (Gott lob) nicht gethan haben / so solte er dannoch ordentlicher weise vnd mit Rechte / wider vns procedirn / nicht mit Gewalt fahren/ vnnd sein eygen Richter seyn/auch in den Sachen / so Leib vnd Gut belangen. Dann in der Religions Sache / vnnd was vnsern Christlichen Glauben betrifft/da hat weder Keyser noch Papst / oder jrgent ein Mensche / auch kein Engel im Himmel nicht macht / etwas zugebieten / zuändern / noch auffzuheben/ Sondern soll alles was in der H. Schrifft von Christo auß Befehl deß Himmelischen Vatters gelehret vnd geordnet ist/bleiben lassen / schützen vnnd schirmen/ nach allem seinem höchsten vermögen/vnd Gott in seinem Regiment vnreformiert lassen/bey desselben höchsten Vngnaden vnd bey verlust seiner Seeligkeit. Deß vnd kein anders soll er vnd ein jeglicher sich halten/ wie er dann geschworen hat.

Es hat je der Keyser nicht eine solche Gewalt im Reiche/ wie man vom Türckischen Keyser sagt / daß er vber seine Vnderthanen haben soll / als ein Herr vber seine Leibeygene Leute / welche thun müssen/was er wil/es sey recht oder vnrecht / als der macht haben wil vber jhr Leib vnd Gut/ machts nach allem seinem gefallen / wie er nur wil/was jhn recht dunckt / das muß recht seyn / vrtheilt vnnd erkändt nicht nach geschriebenen Rechten / sondern nach dem es jhn gelüst/wie die Tyrannen. Sondern der Keyser hat einen andern gemessenen Befelch / wie er sich gegen einem jeglichen mit Recht vnnd Gerechtigkeit halten soll. Nemlich/ die beschriebene Rechte / nach welchen er sich richten/procedirn vnd halten soll/als die er nicht allein angenommen vnnd bestätiget hat/sondern auch zum theil gemacht/vnd sich verpflichtet dieselben zuhalten.

So er nun etwas wider dieselben Rechte wolte fürnehmen / vnd vns Gewalt vnd Vnrecht thun/ So mögen wir auch mit gutem Gewissen das thun / was vns dieselbigen von jhm bestätigten vnnd gesetzten Rechte erlauben/ Nemlich/ wo vns jemandt benötiget/ daß wir vns weren mögen/schützen vnd schirmen.

Bleiben nun in solchem Kermen (welchen er muthwilliglich ohne vnser Schuldt angefangen) vnser etliche todt vnd vergiessen vnser Blut darvber/ Welan/ so können wir die alte Haut nit theurer verkauffen/ es muß doch einmal gestorben seyn/ Es ist besser Ritterlich vnd ehrlich gestorben dann schändtlich gehandelt vnd verdorben/es kan so gleich nicht abgehen/weil sie es nicht anderst haben wollen/vnd ringen nach Vnglück/so kans jhnen wol begegnen/ Man spricht : Einer
" kann nicht länger Friede haben/dann sein Nachbawr will.

Wil er nun den Pfaffen hofieren / wolan so geschehe was Gott wil. Derselbige wirdt ohne zweiffel vber seinem Wort wol halten/vnd sein Christliches Häufflein / wider deß Papsts Mordt/ wol schützen vnd erhalten.

Wir wissen/von den Gnaden Gottes/daß wir ein gute Sache habē/ob wir wol arme Sünder sonst die solche vnd dergleichen/ja viel grössere Straffe wol verdienet haben. Aber wir wöllen vns für GOTT mit rechtschaffener Busse demütigen / vnd bitten daß er vns wolle gnädig seyn/ vnnd seine Kirchen erhalten vmb seines lieben Sohnes willen. Solch Gebett soll vnsere rechte Wehre seyn. 18. Der 3. theil: Wie mit vñ bey der Gegenwehr sich zuverhaltē?

Gleichwol wöllen wir darneben gebrauchen die Mittel/so vns Gott gegeben hat. Nemlich/ der Wolthaten der Rechte/welche die Gegenwehre erlauben/(wie gesagt.)Nicht auß Haß/Zorn/ Rachgierigkeit/oder daß wir das vnsere darinnen sucheten/vnd lust darzu hetten / Sondern allein daß wir vns/vnser Landt vnd Leute/vnser Weib vnnd Kinderlein / für vnrechter Gewalt schützen / wie vns GOTT ernstlich befohlen hat/Dann S. Paulus sagt : Daß der / so die seinen nicht versorget / der habe den Glauben verlaugnet / vnnd sey ärger dann ein Heyde: 1. Timoth. 5. Nemlich: zu büssen / vnd zubetten: 19. Deren von Gott verordneten Mittel/ zu nichts anders dann zu Schutz zugebrauchen:

Sterben wir nun in solchem Beruff / daß wir auß Gottes Befehl kriegen müssen / für die arme Jugent/Weib vnnd kleine Kinderlein/so daheimen sitzen / vnnd Gottes Wort hören vnnd lernen / So wissen wir gleichwol/ daß solcher Dienst jhm ein angenehm Opffer ist / vnnd gefället jhm wol / wie geschrieben steht : Wie köstlich ist für dem HERRN der Todt seiner Heiligen?

„ Vnd Christus sagt: Seelig seydt jhr / so euch die Leute hassen vmb meiner vnd vmb meines Nai
„ mens willen.

Also führet der liebe David Krieg wider seine Feindte. Dann er wuste / daß er sich in
„ solche Gefahr / Mühe vnnd Arbeit begab / dasselbige thät er nicht seinethalben / daß er damit
„ Ehr vnnd Ehre suchete / daß er hernacher möchte gute Tage haben / sicher vnd in aller Wol-
lust leben / Sondern er thäts auß GOTtes Befehl / der jhn in solch Ampt gesetzt / vnnd zum Regenten gemacht hatte / Daß er das arme Völcklein GOTtes (wiewol viel böser Buben vnder jnen wahren) solte schützen / für jhren Feindten / die sie beschädigten / vnnd von dem rechten GOTtes-Dienste / auff jhre Abgötterey bringen / vnd zu Leibeygenen machen wolten / auff daß die Kirche vnnd Gemeine GOTtes erhalten / vnd daß die armen Kinderlein / dieweil dahey men in GOTtes-Forcht / in seinem Erkändtnuß / vnnd in Erbarkeit erzogen / vnnd also selig würden / Auff daß die Knaben vnnd junge Leute in Schulen zur Lehre / vnnd das Volck / GOTtes Wort zuhören / sicher vnnd ohne Gefahr zusammen kommen köndten / daß die rechte reine Lehre von GOTT / deß Messix Namen / vnd das rechtschaffen Gebet vnnd Anruffen nicht gar vntergienge vnnd vertilget würde / Welches dann die fürnehmsten Vrsachen seyn sollen / Krieg zu führen.

„ Demnach wollen wir / eben auß solchen Vrsachen vnd aus Gottes Befelch / vns wider deß Päpstischen Keysers (dann er sich also / beyde deß Keyserlichen Namens vnnd Amts vnwürdig gemacht hat /) Gewaltsamb / Vnrechtmässig vnd Vnchristlich Fürnehmen wehren / im Namen deß HERRN / denselbigen wöllen wir das Schwerdt führen lassen / der wirds wol recht führen / daß es schneiden wirdt.

„ 10. Nicht auff Menschliche Macht / sondern nur auff Gott sich zuverlassen: Wöllen vns gar nicht auff vnsere Macht vnnd Krafft (welche sehr gering ist / gegen jhrem Hauffen zurechnen) verlassen / wie sie thun / Sondern auff den Namen vnsers GOTtes / vnd Heylandtes Jesu Christi / welcher der rechte Kriegs-Fürste ist / vnd vnser Feldt-Hauptmann / der hat vns versprochen vnd zugesagt / er wölle bey vns seyn / biß ans Endte der Welt. Auff den verlassen wir vns / der wirdt es wol recht machen / vnd viel anders dann der Mensch gedenckt. Jhene verlassen sich auff Wagen vnnd Rosse. Wir aber hoffen auff den Namen deß HERRN vnsers GOTtes. In demselbigen wöllen wir vnsere Feindte zuhawen / wie der Psalm sagt / Psal. „ 20. vnd 118.

Sterben wir darüber / nach dem genädigen Willen vnsers lieben Vatters im Himmel / so verliehren wir nichts / sondern haben vielmehr Gewinn daran / werden alles Vnglücks hie auff Erden einmal loß / von Sünden aller Ding gefreyet / kommen zur Ruhe / vnd in vnser rechte Vatterlandt / zu vnserm lieben Vattern vnd HERRN Jesu Christo. Da werden wir mit allen lieben Engeln vnd Heyligen / Gottes Herrligkeit vnd Angesicht schawen / in ewiger Frewde vnd Seeligkeit / Amen.

Sie aber mit jhrem Hauffen / dörffen nicht gedencken / daß sie etwas gewinnen werden. Dann GOTT der Himmel vnnd Erden / vnnd alles was drinnen ist / geschaffen hat / alles erhält vnnd regieret / der wirdts die länge nicht leyden / daß man sein Wort vnnd seine rechte Christliche Kirche wolte dämpffen vnnd außrotten. Dann es hat jhn zuviel gekostet / vns zuerlösen. Nemlich / seinen einigen geliebtesten Sohn / der hat sein Blut darumb vergossen / mit seinem Leyden / Todt vnd Aufferstehung / GOTtes Zorn versöhnet / Vergebung der Sünden / vnnd ewiges Leben erworben / vnnd solche Schätze ewreramet / Die beut er vns an / schenckt sie vns auß Gnaden / ohn all vnser Verdienst vnnd Würdigkeit / vmb seines lieben Sohns willen / wann wir nur an jhn glauben. Darumb wirdt vnd kan er den stoltzen Junckherrn die länge nicht zusehen / daß sie seine liebe Außerwehlten vnd Gemeine / also gar vertilgen wolten.

Nein / er wirdts nicht thun / da wisset euch nach zurichten / jhr lieben Pfaffen-Knechte / Er wirdts nicht jmmer also leiden / vnnd euch ewres Muthwillens gestatten. Er siehet wol ein weile zu / aber zuletzt rümpffet er die Nasen / vnd wirdt einmahl mit Vnvernunfft drein schlagen / daß weder Stumpff noch Stiel / von euch bleiben wirdt / daß jhr darüber werdet zuscheitern gehen / da wirdt nichts anderst aus / lieben Herrn / jhr müst hinvnder / da richt euch nach / wolt jhr es nicht glauben / so erfahret es / nicht in GOTtes Namen. Dann der da sagt / last mir meine Christen / die mit dem heiligen Geist gesalbet vnnd genennet sindt / (nicht „ wie die Plätlinge mit Päpstischer Schmiere) zufrieden / tastet sie nicht an / Psalm 104. vnd „ Zachariæ 2. spricht GOTT: Wer euch angreifft / der greifft mir in meinen Aug-Apffel / ꝛc. Derselbige Mann wirdts die länge nicht von euch leyden / er wirdt gewißlich drein schlagen / daß jhrs fühlen werdet.

Wie vnd wo durch er nun solches außrichten vnd thun wil / das werdet jhr wol gewahr werden / So werden es vnser eins Theils auch erleben vnd sehen / (wie der Psalm sagt /) daß die Hunde ewer Blut werden lecken / Dann jhr werdet vns nicht alle fressen können / das wissen wir fürwar. Vnnd die so jhr fressen werdet / die werden euch so wehe machen / daß jhr nicht solt wissen / wo jhr bleiben solt.

Es ist wol mehr geschehen / daß solche stoltze Junckern / die Gott im Himmel haben wollen pochen vnd trotzen / sind zu drümmern gangen / vnd ligen nun in der Asche / aber die Christenheit ist gleich-

ist gleichwol für vnd für blieben / vnd durch Gott wunderlich erhalten worden / wie alle Historien zeugen.

21. Keck vnd getrost zu seyn:

Darumb lasset vns nur vnerschrocken seyn / lieben Herrn / vnd vns ja nicht zu todt fürchten / für dem ohnmächtigen Bapst vnd Pfaffenteuffel / der jetzt in seinen Dienern wütet vñ tobet / GOttes Wort / die rechte Christliche Kirche zu vnterdrücken / ja gantz vnnd gar außzurotten / vnd seine Abgötterey mit allen Greweln vnd Satzungen deß Bapstthumbs wider auff zurichten / vns vmb Leib vnd Seel / vmb Ehr vnd Gut / vmb Weib vnd Kind / vnd vmb alles was wir von den Gnaden Gottes haben / zubringen.

22. Weil der Feinde Sach böse.

Lasset vns keck vnd getrost seyn / dann wir wissen von Gottes Gnaden / Erstlich / daß vnsere / ja Gottes Widersacher vnd Feinde / eine böse Sache haben. Sie wolten gern / daß Gottes Wort vnd Name geschendet vnd geschmehet würde / sein Reich auffhörete / vnd vntergienge / nicht sein Wille / sondern was sie gern wolten / nach all jhrem Dünckẽ vnd Wolgefallen geschehe / daß das Euangelion von Vergebung der Sünden auß Gnaden vmb deß Sohns Gottes willen / ohne vnser Verdienst vnd Würdigkeit / nicht mehr geprediget noch gelehret würde / vnd der arme Christus auff Erden kein Reich noch Volck mehr haben solte / sondern daß der Teuffel im Bapstthum vnd seinen Gliedern / das Regiment in Geistlichen vnnd Weltlichen Sachen behielte / vns also vmb Leib vnd Seele brächte / daß alle rechte Erbarkeit vnd Zucht fiele / daß Fried vnnd Einigkeit / vnd alle gute Policey vnd Gesetze zurütet vnd auffgehaben würden / daß sie vber vns / als vber arme leibeygene Leute / wider alle beschriebene vnd von jhnen bestetigte / vnd zum theil geordnete vnd gegebene Rechte herrschen vnd regieren / vns vmb vnsere althergebrachte Freyheit vnnd Gerechtigkeit / so Teutscher Nation nicht allein von den alten / frommen vnd löblichen Keysern / sondern auch von dem jetzigen Keyser Carolo V. gegeben vnd bestetiget sind / von derselbigen althergebrachten Libertet / wolten sie vns gerne in eine Gottlose vnd schändliche Dienstbarkeit an Leib vnd Seele / an Gut vnd Ehre bringen / daß wir müsten jhre Leibeygene Knechte seyn / gläuben vnnd thun / was sie gelästet vnd gut dünckt / vnd also gar ein Türckisch Regiment anrichten / vnd die rechte Christliche Kirche gantz vnd gar vertilgen / wiewol vnterm Namen GOTTes vnnd der Kirchen.

Das wird Gott von jhnen gewiß nicht leiden / wird jhnen zu solchem jhrem gewaltsamen Fürnehmen / weder Glück noch Segen geben / sondern jhnen ein Gebiß ins Maul legen / wie er dem trotzigen vnnd stoltzen Könige Sennaherib gethan / welcher gantz Jerusalem fressen wolte. 4. Reg. 18. Esaie 36. vnd 37. Vnd seine Christenheit wol erhalten / ob wir wol vmb vnser Vndanckbarkeit eine grössere Straffe verdienet haben / Er wird aber an seinen Bundt gedencken / wird gnädig seyn denen die rechtschaffen Busse thun / vnd vmb seines Namens willen Ehre einlegen / wie er vns versprochen hat / Darumb sollen wir gar nicht erschrecken / für jrem vnnützen drawen / pochen vnd wüten.

23. Weil die Vrsach deß Vberzugs / Gottes eygene Sach / der sie selbst hinaus führen wölle.

Zum andern wissen wir auffs aller gewissest (dann GOttes Wort kan vns nicht fehlen) daß die Sache / darumb sie vns jtzunemblich vberziehen wollen (wiewol sie dem Kinde einen andern Namen geben werden) die ist nicht vnser / sondern Gottes im Himmel / der hat vns sein Wort gegeben ohne vnser Verdienst / der wirdts wol erhalten / auch wol ohn vns. Allein daß wir gleubwol vom jm ernsten Befehl haben / daß wir die vnsern für vnrechter Gewalt schützen vnd vertheidigen sollen / nach Ordnung der Rechte / welcher ein Christ / weil er allhie auff Erden ein Bürger ist (was Leib vnd Gut belanget) wol brauchen mag / Sintemal sie Gottes Ordnung sind / Rom. 13. 2 Petr. 2. 19.

Darumb sollen wir vns ja nicht zu sehr fürchten / noch vns für solchen Wasserblasen entsetzen / sondern in GOTT getrost seyn / Dann / der im Himmel sitzet / der lachet vnnd spottet jhr / derselbige wird eines mit jhnen reden in seinem Zorn / vnd mit seinem Grimm wird er sie schrecken / Psalm 2.

Wir haben einen Obersten vnd Feldhauptman / der heist / HERR Zebaoth / der ist forne an der Syren / ja hinten vnd forne mit / vnd vmb die her / so jhn fürchten / Psalm. 34. Vnd wie Zacharia 2. stehet: Ich (spricht Gott) wil eine fewrige Mawer gerings vmb jhn her seyn / wie das schöne trostliche Exempel mit dem Propheten Elisa lehret. Dann da der Syrer König die Statt Dothaim / darinnen Elisa war / vnd den König Israel für jhm verwarnet hatte / deß Nachts vnversehens belagerte / vnd deß Propheten Knecht / Morgens frühe / mit seinem Herrn hinaus / für die Statt wolt gehen / ward er gewar / daß allenthalben voller Reutter vnd Wagen war / da erschrack er vberaus sehr / meinte er müste nun sterben / Da sprach der Prophet zu jhm: Fürchte dich nicht / dann jhr sind viel mehr bey vns / dann bey inen. Vnd da er Gott angeruffen hatt / that der HERR dem Knechte die Augen auff / daß er sahe / vnd sihe / da war der Berg voll fewriger Roß vnnd Wagen gerings vmb Elisa her / 4. Reg. 6.

Weil nun das gewiß vnd sicher ist / so haben wir je keine Vrsach vns für dem Teuffel vnd seinem Hoffgesinde zufürchten.

Es wil aber nicht mit leiblichen / sondern mit Geistlichen Augen / vnnd mit einem rechten Glauben angesehen werden / daß das Hertz allein auff GOTTes Wort vnnd Verheissunge sehe / dieselbe fest fasse / gebe GOTT die Ehre / er werde gewißlich vber seinem Wort vnnd Zusage halten / es müste ehe Himmel vnnd Erden vntergehen / wie vnwürdig vnd schwach wir auch

sind/allein vmb seines lieben Sohns willen/ welcher vns solches alles erworben vnnd verdienet hat.

Dann wer dem eusserlichen ansehen/ vnnd Fraw Hulden der Vernunfft/ folgen wil/ der wird das Widerspiel sehen. Wer aber fest an Gottes Wort helt/ der wird erfahren/ daß Gott warhafftig ist/ vnd vber seinem Wort helt/ ob es vns wol schwer vnd sawer ankömpt/ vnnd wir etwas darvber leiden müssen/ wie sol man jhm thun. Es kan nicht anders seyn/ wir müssen es je nicht besser haben (wöllen wir anders rechtschaffene Christen seyn/ dann es vnser Haupt vnd Heyland der Sohn Gottes allhie gehabt hat/ Sonderlich aber/ weil er vns versprochen vnd zugesaget hat/ das trawer Stündtlein sol nicht lange währen/ er welle vns nit Wayfen lassen/ sondern wolle bey vns seyn/ vns mit seinem heiligen Geist durch sein Wort trösten/ stärcken vnd erhalten zum ewigen Leben/ es gehe nun hie wie es wolle.

Er spricht je selbst/ Johan. 16. In der Welt werdet jhr Angst haben/ in mir Friede/ Aber seyd
" getrost/ ich habe die Welt vberwunden.
" Wer wolt nun nicht frölich vnd guter Dinge seyn der anders diese Wort deß HErrn Christi für warhafftig helt/ ob es wol hie biß weilen vbel zugehet/ vnd lest sich ansehen/ als wolte es alles zu scheitern gehen/ was ist doch die Welt mit all jhrer Macht vnd Pracht gegen Gott/ der Himmel vnd Erden geschaffen/ vnd alles in seiner Hand hat? Sihe alle Heyden (spricht Esaias 40.) sind
" geachtet wie ein Tropff/ so am Eimer kleben bleibet/ vnd wie ein Scherfflein/ so in der Wage blei-
" bet/ alle Herden sind für jhm nichts/ vnd wie ein nichtiges vnd eytels geachtet/ ꝛc. Er spricht für jm:
" das ist für Gott. Dann die Vernunfft helts für groß gewaltig Ding/ aber man muß sich das eusserliche Geplerr nicht jrren lassen/ allein an Gottes Wort muß man feste halten/ dasselbige bleibet ewig/ vnd alle die es gläuben vnd daran hangen/ Esa. 40.

24. Weil man sich/ als wider keinen Keyser noch Lehnherrn/ wehren müsse vnd könne:

Zum dritten/ haben wir auch den Vortheil/ daß wir nun wissen/ daß wir vns gegen jhm wehren müssen/ nicht als wider einen Römischen Keyser/ sondern als wider deß Bapsts Diener vnd Heerführer/ dann weil er seiner Eydt vnd Pflicht/ damit er dem Reich/ vnd vns/ als desselbigen Gliedern/ verwandt ist ja seiner eygen Brieff vnd Siegel also vergisset/ weil die rechte reine Lehr deß Evangelii/ vnd die rechtschaffene Christliche Kirche verfolgen/ sie mit Gewalt vnd mit dem Schwerdt außrotten. (Wiewol sich das Ketzlem sein schmücket/ vnnd den Leuten gern wolte ein Nasen drehen/ vnd vns vberreden/ als wolte er trawen die Christliche Religion vnd Gottes Wort gar nicht verfolgen vnd außretten/ wie er dann etlichen das Maul fein auffsperret/) So ist daran kein Zweiffel/ daß wir durch solch sein Fürnehmen/ von den Pflichten/ damit wir jhm/ als einem Römischen Keyser/ bißher verwandt sind gewesen/ nun mehr loß vnd frey sind. Vnnd weil er als der Lehenherr mit der That sich deß Eygenthumbs der Lehen/ so wir vom heiligen Reich haben, verlustig gemacht hat/ so muß je folgen/ daß er vnser Lehenherr nicht mehr/ noch wir seine Lehenleute sind/ & per Consequens, so können wir vns an ihm nicht vergreiffen/ gleich als wenig/ als am Papst/ dem Wider Christ selbst. Dann es ist vns einer/ diß falls/ wie der ander/ gleich verwandt/ das ist/ Nichts.

Darumb wir vns gar nicht zubesorgen haben/ als lehneten wir vns wider vnser ordentliche Oberkeit auff/ wie vns etliche (doch mit Vnwarheit, gerne wolten auffligen/ dann er in diesem falle/ vnser Oberkeit nicht mehr ist/ gleich als wenig/ als der Papst.

Es kan vns auch niemand billich vnnd mit recht schuldt geben/ als weren wir Meineidig. Dann weil er an vns am ersten gebrochen hat/ sind wir auch nicht schüldig zuhalten/ wir wolten dann an Gott vnserm Schöpffer Trewloß vnd Meyneidig werden/ wiewol er lange damit vmbgangen ist/ vnd nun heraus schütt den Brey/ den er mit seinem Hauffen bey sich selbst gekocht vnd heimlich gehalten hat/ vns dieweil das Maul mit süssen Worten geschmieret/ vnd sich hin vnd wider im Reich Teutscher Nation öffentlich entschüldigen lassen: als wolt er gegen den Ständten der Religion verwandt/ nichts vngütliches oder feindliches fürnehmen/ ꝛc. Wie er es gemenet hat/ das beweist leider nun das Werck. Wiewol wir vns lange dafür beforget haben/ es würde ein mahl also gehen/ vnd nach dem Palmen Tagen/ würde die Marterwochen vnnd der Kahrfreytag kommen/ doch ist dieser Trost daneben/ daß baldt den dritten Tag hernacher der fröliche Ostertag anbricht/ da der arme gecreutzigte Christus/ mit aller Herrligkeit wider aufferstehet/ behelt den Sieg/ wider alle seine Feinde/ daß dieselbigen müssen zu Sünden vnd Schanden werden.

25. Vnd weil das Creutz den Christen zum besten dienet.

Vnd zwar/ weil den Gottsfürchtigen alles zum besten dienet/ Rom. 8. ist vns diß Creutz/ wiewol es etwas schwer ist/ nütz vnd gut/ wie wir einmahl/ wils Gott/ wo wir bestendig bleiben/ vnnd Gott diesen Gehorsam vollent außleisten/ wol erfahren werden.

Dann auffs erste macht es vns munter/ vnd wecket vns auff/ wir weren sonsten sicher/ legen vnd schnarckten/ als weren nun alle Feinde todt/ vnd hette gar keine noth mehr/ würden entlich durch solche Sicherheit doch verderbet. Nun aber jagt vns solch Wetter auff/ wie die Hunde das Wilde/ daß wir Vrsach haben/ zu Gott zulauffen/ vnd jhn vmb Hülff anzuruffen/ vns für jhm demütigen/ vnser Sünde vnd Schwachheit bekennen/ vnd bitten/ er wolte vns gnädig seyn/ vmb seines lieben Sehns willen/ vns bey seinem Wort vnd in einem rechten Glauben/ biß an vnser Ende ja beständig erhalten/ vns stärcken vnd beystehen/ schützen vnd retten in allen vnsern nöthen/ nicht zweiffeln/ er werde vnser Gebet gnädiglich erhören/ ob wir es wol nicht würdig sind/ (vmb seines Gebots vnd Verheissung willen) das ist gewiß.

Zum

Zum andern/ſo lernen wir in ſolchem Creutz erkennen / beyde vnſere Schwachheit / vnd die groſſe Gewalt vnd Gute Gottes gegen vns vnwürdigen/dann er beweiſet alſo ſeine Macht / vnnd leget durch ein ſolchen armen ſchwachen Werckzeug Ehre ein/daß man ſihet vnd ſpüret/es ſey ſein Werck allein/der die/ſo auff jhn vertrawen/ nicht verleſt/ ſondern hilfft vnd errettet entlich / wann ſie nun wol verſucht vnd gepantzert geſetzet worden ſind / damit wir in rechter Demuth behalten / vnd nicht ſtoltz vnd ſicher werden.

Gleich wie wir nun allbereit auff Gott vnd ſein heiliges Wort trotzen vnnd pochen / vnd in dieſer Sachen/welche Gottes/nicht vnſer iſt / in jhm getroſt / keck vnd mutig ſeyn ſollen/Alſo ſollen wir gleichwol auch / ſo viel vnſer Perſon belanget / mit Furcht vnd Demuth / auch mit allem Fleiß vnd Vorſichtigkeit/beyde innerlich vnd euſſerlich handeln/vnd dieſe nötige Gegenwehr alſo fürnehmen/daß wir gedencken / daß wir in dieſem Zuge ſtreiten müſſen / nicht allein wider Fleiſch vnd Blut/ſondern auch wider die böſen Geiſter/welche ſuchen nicht Lande vnd Leute (dann ſie haben die allbereit in jhrer Gewalt) ſondern viel mehr ſucht der Teuffel in dieſem ſeinem Geſinde/ Gottes Wort vnd die rechte reine Lehre deß Evangelii gar außzurotten/ daß Chriſtus kein Reich mehr auff Erden ſol haben. Ja der Mörder wolte vns gern bringen vmb Leib vnd Seele/ daß vnſer arme Kinderlein (welche nun von den Gnaden Gottes durch den Catechiſmum im rechten Erkäntnuß Gottes vnd Chriſti alſo berichtet ſind/daß ſie/ Gott lob/die zehen Gebot/das Vatter vnſer/vnd den Glauben beſſer verſtehen, baß wiſſen/ was die heiligen Sacramenta / worzu ſie eingeſetzt vnd nütze ſind/dann der aller gelehrteſten einer vnter den Papiſtiſchen Biſchoffen) von dem rechten Gottesdienſte/vnd von der reinen Lehre deß Evangeliums abgeführet / vnd wider auff jhre Abgötterey vnd Grewel bracht würden / daß alſo die rechte Chriſtliche Kirche gantz vnd gar zu boden gienge / das ſucht der Böſewicht fürnemblich / mehr Gottes Ehre noch gemeinen Nutz im Reich Teutſcher Nation zu fördern.

16. Aber entlich auch in Gottesfurcht vnnd Demuth fleiſſig vnd fürſichtig zu handeln.

Darumb müſſen wir mit allem Fleiß gerüſtet ſeyn/nicht allein mit allerley leiblicher Kriegsrüſtung/ſo viel vns möglich iſt (doch daß wir vns gar nicht darauff verlaſſen / ſondern derſelbigen brauchen/als Mittel die Gott gibt/vnd dadurch er wircket in ſolchen Händeln/wie es jhm gefellet/ wiewol er auch wol ohne alle Waffen / die Feinde ſchlagen könte / wie offt geſchehen iſt / dann er wil allem die Ehre haben/als dem ſie allein gebühret) Sondern müſſen auch/ vnd am allermeiſten gerüſtet ſeyn mit Geiſtlichen Waffen/Nemlich daß wir von Hertzen Buſſe thun/ vnſere Schuld für jhm bekennen / vns demütigen vnd glauben / daß er vns die Sünde vmb ſeines lieben Sohns willen auß Gnaden vergebe/vnd mit dem Gebet fleiſſig anhalten/ Gott wolte ſein Wort vnd Kirche erhalten, vns nach vnſerm Verdienſt nicht ſtraffen / noch vns den Heyden in jhre Hände geben/er wolte das Schwerdt ſelbſt führen / vnd dem Teuffel vnnd ſeinem Werckzeuge / gnädiglich wehren/wie die liebe Judith jhre Leute vermahnete/ Judith. 8.

Mit dieſen Waffen wollen wir vnſern Feinden/ wie böſe vnd mächtig ſie auch ſeyn können/ ſtarck genug ſeyn / vnd ohne allen Zweifel den Sieg entlich behalten / ob gleich vnſer eines theils darüber bleiben/Dann das rechtſchaffene Chriſtliche Gebet dringet durch die Wolcken/vnd erlanget was es nur haben wil/wie Chriſtus ſagt: Warlich/Warlich ſage ich euch/ was jhr den Vatter in meinem Namen bitten werdet das ſolt jhr haben/ ꝛc. Vnd Eſaiæ am 65. ſpricht Gott / Es ſol geſchehen/ehe ſie ruffen / wil ich antworten/ wann ſie noch reden/ wil ich hören. Wie die Exempel der lieben alten Patriarchen/Propheten vnnd frommen Könige / in der Schrifft gnugſam anzeigen vnd beweiſen/Joſuæ 10. 13. Jud. 3. 1. Paralip. 5. vnd 2. Paralip. 13. 14. vnd 20.

27. Beſchluß dieſes Bedenckens.

Dieweil wir dann von den Gnaden Gottes wiſſen / daß vns/ſonderlich ſo Regenten vnnd im Ampt ſind/die Gegenwehr/ohne vnterſcheidt der Perſonen / in allen Rechten erlaubet vnd zugelaſſen iſt/vnd wir mit Gottes Wort berichtet ſind / wie man ſich in dieſer Sache Chriſtlich halten vnd erzeigen ſol/So wollen wir in dem Namen Gottes/dahin/wider vnſere/ ja Gottes Feinde vnerſchrocken ziehen/vns getroſt wehren/weil wir ein Aderlein regen können / wöllen Leib vnnd Leben bey einander zuſetzen / wollen vnſern Gott / durch vns / wider den Teuffel vnd ſeine Helliſche Schuppen/dieſen Krieg führen laſſen/vns auff jhn allein verlaſſen/vnd gar nicht auff vnſere Rüſtung vnd Macht vertrawen/ Der ſol jhnen gewißlich Manns genug ſeyn / ob wir wol ein armes geringes Häufflein ſind/damit vnſer armen Vnterthanen/Weiber vnd Kinderlein / vnd wir alle bey der rechten reinen Lehre des Evangeliums vnd dem Sohne Gottes vnſerm HERRN JEſu Chriſto / vnd bey vnſer althergebrachten Freyheit Teutſcher Nation / bleiben mögen / vnd nicht wider in Irrthumb/vnd in die grewliche Abgötterey des Bapſts des Antichriſts gerathen. Dafür wolte vns der liebe Vatter im Himmel gnädiglich behüten/vnd vns lieber Weib vnd Kindt/ Leib/ Gut vnd alles was nur hie auff Erden ſeyn kan / zuvor hinweg nehmen vnd verlihren laſſen / ehe wir jhn vnd ſein Wort ſolten verleugnen / vnd nicht frey vnd öffentlich / nicht allein mit Worten/ ſondern auch mit der That bekennen / wolte vns tröſten / ſtärcken / vnd vns in die Hände vnſerer Feinde je nicht geben / ſeine liebe Engel wider ſie abfertigen / jhn weder Glück noch Sieg gönnen/ ſondern ein erſchrocken/verzagtes vnd feyges Hertz geben/wolte ſie ſtürtzen/vnd vns zum ewigen Leben erhalten / vmb deſſelbigen ſeines lieben Sohns willen/Amen/Amen.

Der

Der schöne tröstliche Spruch/deß Propheten Jsaie am 40. Capitel/

Durch D. Mart. Luth. Gottseligen/vor seinem Abschiedt/außgeleget.

Gottes Wort bleibet ewig.

ER das glauben sol/daß es war sey/der muß das auch glauben/daß daselbst beystehet/alles Fleisch ist wie Graß/das verdorret vnd bleibet nicht ewig. Ja wol/es bleibet nicht biß Morgen/ Matth. am 6. So Gott das Graß/so heut stehet/vnd Morgen in den Ofen geworffen wird/ꝛc. Solches erfahren wir auch täglich/ wie wir dahin sterben vnd verderben/gleich dem Graß/vnd noch geringlicher. Noch wollen wir das Wort nicht das ewig bleibet/vnd vns mit sich ewig bleiben hilfft/sondern hangen an dem/das nicht ewig/ja nicht ein Augenblick vns sicher machen kan/fahren so dahin mit dem nichtigen Mammon/Bauch/Gewalt/Pracht/vnd was der schönen Blumen deß verderbten Fleisches mehr sind.

Psalm 44.

Durch dich HERR/wollen wir vnser Feinde vmbstossen/In deinem Namen wollen wir vntertretten/die sich wider vns setzen.

Dann ich verlasse mich nicht auff meinen Bogen/vnd mein Schwerdt kan mir nicht helffen.

Sondern du hilffest vns von vnsern Feinden/Vnd machest zu Schanden die vns hassen.

Mache dich auff/hilff vns/vnd erlöse vns/vmb deiner Güte willen.

Das ein vnd dreyssigste Capitel.

Deß Churfürstlichen Sächsischen Heer/vnd Hoff-Predigers* erste Antwort/auff deß vermeinten Johann Treulingers Buch/** wider die Sächsische vnd Hessische Noth vnd Gegenwehr.

[* Vielleicht Christoff Hoffmans.

[** Supra lib. 1. c. 12.

Gestellet zu Augspurg/nach der Niderlag im Teutschen Krieg/im Jahr 1547. oder 48.

Vorrede.

1. Was Ch. S. Hoffprediger zu dieser Antwort bewogen.

EInem gnädigsten lieben Landes-Fürsten vnd Herrn Johann Friederichen Hertzogen zu Sachsen/vnd Churfürsten zu vberantworten/mit vnterthänigstem Bericht/wie daß ich meine Antwort auff Treulingers Schrifft gestellet/sürnemblich mein Gewissen zu reinigen vnnd zu trösten. Dann so ihm sein lästerlich Schreiben nicht were abzuleinen/so hetten wir Prædicanten vns auffs gröbste vbersehen/vnd müsten deß vor Gott/vnnd der Welt billich Nachtheil tragen/Amen.

Hoffprediger.

Mir

HJr ist Gestern/das ist am dritten Januarii / deß jetzigen 1548. Jahrs / ein vnfreundtlich vnd lästerlich Schmähbuch zu handen kommen/eines der sich nennet: Johann Treulinger/welcher Sachsen vñ Hessen/deß feindseligen Lasters/ der Auffruhr/wider den Keyser gebet / auffs aller grewlichst beschüldiget vnd ánklaget / vnd lässet sich bedüncken/ er habe sehr ein Christlich Buch geschrieben / vielen zur Wahrnung vnd getrewen Erinnerung/.Darzu auch Sachsen vñ Hessen selbst ob sie beweget/vñ zur Buß gebracht/möchten selig werden/andern aber zur Abscheuung/ dámit sie durch Jrthumb vnd Betrug nicht abgeführet/des ewigen Verdamnuß schüldig werden. Daher er sich auch: Treulinger mit einem falschen vnd erdichten Namen/ nennet. Oder sucht ja bey dem vnverständigen/vnd vngelehrten Pöbel darfür geachtet vnd gehalten seyn/als were sein Fürhaben vnd Buchschreiben ein einfeltige/trewe/feste/sichere/gerechte/billiche vnd Christliche Außführung/ welche doch mehr dann falsch/vntrew/ärgerlich/schädtlich/ja Vnchristlich ist. Vnd er ohne zweiffel selbst auch etwas dauon weiß vnd wol verstehet. Dazu wider sein eygen Gewissen rühmet/ die Leute / so der Teutschen Wolfarth vnd Freyheit hinweg nehmen/vnd die wahre Christliche Religion dämpffen vnd vnterdrucken.

2. Fürsatz des vermeinten Treulingers: Sachsen vnnd Hessen/ einer Auffruhr zuuberwinden.

Ob nun wol in gemeltem Schmähbuch deß Evangelii Predicanten nicht angeraster werden/(dann Treulinger besorget sich vor der Vergeltung/ohne/daß er durch Frevelgewalt nun zur zeit gesichert/schreibet was er wil) sind sie doch auffs höchste vnd schmählichste sampt jhren Herrn verunglimpfft/ Als die nicht ersehen haben / die scheine gründe der Schrifft vnd Warheit / welche Treulinger nun erst herfür bringet/mit denen sie doch jhre Landsfürsten vnd Herrn/ solten je billich für der grossen Sünde der Auffruhr gewarnet haben/vnd hinder sich gehalten/damit sie keine Gegenwehr wider den Keyser hetten fürgenomen: Wil geschweigen/daß dieses schmählich Argument vnd Auffmutzen/auch den Juristen/Cantzleyen/vnd Räthen der Fürsten gilt.

3. Item/ derselben Theologen/ Juristen/ Räth/zuuerunglimpffen.

Aber der geferbete Treulinger / führet ein einigen falschen Grundt/ * welchen er in seinem Schreiben offt vnd vergeblich widerholet / vnd so man den jhm verlegte / vnd vmbstöst/muß auch jhm fallen vnd zu Schanden werden / alles / das er darauff erbawet hat. Es ist aber des Königes Sauls vnd seines verpflichten Davids Exempel/in Treulingers Schrifft/nach der leng erzehlt. Nemblichen/wie David seines vnbillichen vnd vngerechten Feindes des Sauls/doch Königs vñ Herrn / offt verschonet habe / vnnd gebetten zuverschonen / so er jhm doch etlich mahl also/in seine Händ gegeben war / daß er jhn hette vermöcht vberwältigen vnd tödten. Dergleichen auch seine Knechte / besonders aber Abisai. Doch hat es David nicht gethan / weder geschehen lassen/damit er sich einer grewlichen Sünde/nicht schüldig machte Ja er hat auch mit dem Todt gestrafft/den/ der sich rühmet/als hette er Hand angelegt/vnd den König erwürget.

4. Treulingers erstes vermeintes Argument wider die Sächsische vnd Hessische Gegenwehr. [* Nu.3.&8]

Hie wil es nun an die Bindtriehmen gehen / daß/so wir/ vnsers vnd Gegentheils/nicht vermögen erweisen/vnd klärlich anzeigen/Treulinger thue der Schrifft gewalt vnnd vnrecht / fälsche vnd verkehre sie/auch lege nicht zum Grundt seiner Schrifft/ das Göttlich Wort vnd seine Warheit/wie er doch/ (als gesagt) geachtet wil seyn/sondern deß Teuffels selbst Lügen vnd Mordgriffe/ wir bald als verführische Auffrührer verdammet/vnd so es möglich/hinweg gethan / gerichtet vnd ermordet werden/wie dann auch der Teuffel ein Lügner ist/verstellet sich in einen Engel des Liechts/ vnd weiß Gottes Wort meisterlich zufälschen. Item/ ein Vatter der Lügen/biß auff den heutigen Tag/bleibets auch fort an/in den seinen/so lang es heute heist. Dazu auch ein Mörder vnd Mordstiffter.

Gleich nun / wie er seine Lügen vnd Mordstifften erstlich an Adam vnd Eva gebet/Gen.3. vnd hernach auch bey vielen mehr biß zu letst auch an dem HERRN Christo JEsu selbst/zu vben versucht hat/wie wir lesen/ Matth. 4. vnd nun fort bey allen Menschen thut / Also händelt auch Treulinger/vnd sein heßlicher Sathanischer Geist in ihm. Dann es war eytel falsch/Betrug vnd Lügen/damit der Teuffel vmbgieng/vnd fälschet die Schrifft/da er zum HERRN JEsu sprach: Bistu Gottes Sohn/ so laß dich von dieser Zinne des Tempels hinab / dann es stehet geschrieben: Er wird seinen Engeln vber dir Befehl thun / vnd sie werden dich auff den Händen tragen / auff laß du deinen Fuß nicht an einen Stein stössest. Dann das war nicht der Schrifft Meynung/ daß jemand sich selbst möchte muthwillig in Gefahr Leibes vnd Lebens geben/vnd doch Hülffe vnd Rettung von Gott seinem HERRN/ durch der Engel Dienst/hoffen vnd warten / Sondern so jemandt selbst vom HERRN dahin geführet vnd gegeben würde/ solte er an Göttlicher Hülff vnd Rettung keinen Zweiffel haben/weil er seine Heiligen auch im Todt nicht verläst / wie Habels des Gerechten Exempel bezeuget. Diese Teuffelische vnd Sathanische Form vnd Gestalt haben des Treulingers Lügen auch. Dann Davids Exempel lehret nicht / daß jemandt Fug noch Recht habe/der vnrechten Gewalt zu widerstreben/ vnd im selben Fall / der hohen Obrigkeit sich zuwidersetzen: Oder daß ich deutlicher rede/dem Keyser Widerstandt thun / so er Frevel vnnd Gewalt vbet/ vnd wird auß einem frommen Herrn ein Saulit / auß deß Reichs mehrer ein Zerstörer desselben/ er vbe seinen Muthwillen in Prophan-oder Religions Sachen/dann da ist kein vnterscheidt/wie Treulinger fälschlich auff vns dichtet/ daß wir vnterscheidt machen.

Doch ist hie zumercken/daß nicht jedermans ding ist/ dem Keyser vnd ordentlicher Gewalt/ sich zuwidersetzen/ob er auch Gewalt vnd groß Vnrecht leidet/ sondern es gehört allein der Obrigkeit zu/ so neben/oder vnter dem Keyser sitzet/mit jhm herrschet vnd regieret / Als den Churfürsten/

Fürsten

Fürsten/Reichs-Stätten/vnd Ständten deß gantzen Reichs. Den andern als nicht regierenden
" Personen ist gesagt: Jhr solt dem Vbel nicht widerstreben/sondern so dir jemand ein Streich gibt/
" auff deinen rechten Backen/dem biete den andern auch dar/ꝛc. Matth. 5. In einem Fürsten aber vnd Regenten/sind zwo Personen/eine/die da herrschet vnd regieret/vnnd schüldig ist jhren Vnterthanen/defensiff Recht zu leisten/vnd sie/so viel jm möglich/für Gewalt vñ Vnrecht zu schützen. Die ander Person hat er/so er ein wahrer Christ ist/da sol er für sich auch Gewalt vnnd Vnrecht gern/als andere Christen erdulden vnd leyden/vnd in keinem wege mit kriegen das seine suchen.

Derhalben sollen vnd müssen wir fleissig sehen/auff die vngleichheit deß Exempels Davids/
" vnd neben dem/der Churfürsten/Fürsten vnd Ständten deß Reichs/wollen wir anders ein wahren Göttlichen vnd Christlichen Verstandt fassen/welchen Treulinger nicht darthut/vnd den Gewissen vieler frommer Leute trewlich rathen/welche der falsche Treulinger gern in Verzweiffelung wolte stürtzen/vnd den Mordt deß ewigen Verdamnuß an jhnen stifften/dann seine Schrifft trö-stet gar nichts/auch die so gesündiget hetten/vnd jhnen von Hertzen leid were. Wiewol sein Lügen-Geist vnd Mörderisch Gemüth eytel Trew vnd Warheit/aber gantz betrieglich rühmet.

Dann auffs erste/weiß man/daß der Keyser/den Churfürsten vnd gantzem Reich/mit Eydspflichten gleich so wol verwandt vnd verbunden ist/als die Churfürsten vñ das Reich dem Keyser. Daß/so er vbertritt/wider sein Eydt vnd Pflicht thut/gleich so wol ein Auffrührer ist/Als so die Churfürsten vnd Ständte des Reichs solcher Vnthat sich schüldig machten. Zum andern/solte der Keyser keine vnnötige Kriege im Reich erwecken/noch anheben/zu dem er nicht gut Jug vnnd Macht hat/als mit des Reichs Verwissen vnd Bewilligung/Er solte auch kein frembd Kriegsvolck in Teutschland bringen/seinen Frevel zuschützen/oder treiben dahin er wil/die Teutschen vnd das Reich beschädigen/wie jetzunder geschicht. Derhalben jhm die Churfürsten vnd das Reich in solchem Fall/wol mögen/ja sollen Widerstandt thun.

Nun wollen wir die eingeführte Exempel besehen. Sauls Exempel schüldiget den Keyser/vnd Davids Exempel kan die Churfürsten vnnd das Reich nicht beschüldigen/biß man privat Personen auß jhnen mache/vnd sie der Auffruhr vberweiset. Privat Personen aber sind sie/wo sie mit Kriegen nicht Defensiff Recht suchen/sondern sehen allein dahin/wie sie jre Herrschafft meren/vnd jhren eygen Nutz mit vieler Verderben schaffen/vnd also werden sie auch Auffrürisch/es sey Keyser oder Fürst/gilt gleich/darumb sehe Treulinger eben darauff/was er auß dem Keyser mit seiner Comparation vnd Vergleichung macht. Durch Davids Exempel kan er die Churfürsten vnd Ständte nicht schüldigen/er setze dann sie vorhin mit Recht auß Fürstlichem vnd Regierendem Standte in Staub/vnd vberzeuge sie des vnrechten.

Zum andern/sihe Davids Exempel baß an/als welchem der König Saul mit Eydspflicht gar nicht verwandt ist gewesen. Vnd kont noch vermocht David keines Rechtens sich wider den König Saul rühmen/anderst/dann daß er klagen möcht/wie er Gewalt vnd Vnrecht vom König litte/wie er dann auch gegen jhm thet/als die Schrifft sagt/vnd Treulinger selbst zeuget. So er aber den Saul hette angetastet/vnnd erwürget/so were er ein Auffrürer vnnd Mörder worden. Gleich/als so ich Hand an Keyser legte/jhn zu tödten/da er mich mein HErr vnd Gott behüte/vnd fern auß meinen Gedancken ist.

Diese rechte vnd Christliche/schöne vnd heylwertige Meynung vnd Verstandt/sihet Treulinger nicht: oder wil sie nicht sehen/vnd blendet sich selbst muthwillig. Gedencket auch mit seinen Lügen alle Menschen zu blenden/äffen vnd narren/als weren sie Eytel Gänse/vnnd so jrgent was törichter ist. O was werden fromme vnd gelehrte Juristen dencken/vnd bey sich sagen/wo sie Treulingers vngelehrte Vntrewe/vergiffte Schrifften in solchem wichtigen Handel sehen/lesen oder hören lesen? die auch jm besser wüsten zu antworten/vnd haar ab geben/dañ ich: Schweigen aber jn diesen gefährlichen Zeiten. Nempe, in quibus desideramus æquum & iustum iudicem, in dem vns mangelt eines frommen vnd gerechten Richters. Gleich wie auch wir schweigen/vnnd vnser Leid einsam vnd allein einander klagen.

David war bey Sauls Leben ein Privat Person/vnd nicht König vber Jsrael/welchem gar nicht gebühret/ohn ordentliche Gewalt vnd Oberkeit/sondern Befehl/das Schwerdt zuführen/oder wider jemand zubrauchen/vnd noch viel weniger wider den König Saul. Dann ob wol Samuel den David zum König vber gantz Jsrael gesalbet hatte/ 1. Samuel. 16. So solte er doch das Reich nicht anfallen/noch deß sich anmassen/biß daß Saul durch Gottes Gericht gar vntergieng vnd hinweg gethan würde. Dann Saul war auch von Gott zum König gesetzet/der wolt jhn auch stürtzen/durch andere/dann Davids Hände. Vnd was würde für Auffruhr vnd Morden in Jsrael sich erhebt haben/wo David neben dem König Saul/vnd noch ein Privat Person/hette wollen mit Gewalt herrschen vnd regieren? Vnd ob er gleich mit guter Ruhe vnd jedermans Sicherheit/hette König mögen werden/gebühret es jhm doch nicht/für seiner Stunde/das ist/biß nach Sauls Todt/wie er dann hernach König ward/mit guter Ruhe/auch in Juda vñ Jsrael erkohren/angenommen/vnd durch andere vnd newe Salbung bestetigt/2. Samuel. 2. vnd 5. Cap.

Hie herbey nun Treulinger/du ehrlicher Mann/gib Antwort vnd Wissenschafft vber dein Lästerbuch. Deßgleichen/wer Treulingers Lügen vnd Mördergeist gefasset hat/vnd jhm Beyfall gibt. Du hörest vnd vernimmest wol/wie daß die Churfürsten/sampt andern Ständē des Reichs/sind nicht Privat Personen/sondern herrschen vnd regieren neben dem Keyser: Dann auch der

Keyser

Keyser kein Erbe noch Herr ist deß Reichs / als in seim Eygenthumb: sondern allein als ein Gubernator vnd Verwalter desselben / welches er allweg bessern solle / nit wüst machen noch zerstören. Hat auch für sich selbst im Reich nichts macht zuthun oder zuändern / ohn mit Vorwissen vnnd Bewilligung der Churfürsten vnd Stände deß Reichs. Deßhalben er Reichstäge versamblet / berahtschlaget deß Reichs Sachen / mit jhn / als mit seinen zugethanen Rahtsleuten.

Wie schicket oder ziemet sich nun hieher Davids Exempel? Nemblich / Einer Privatperso-nen. Welche Saul nicht schuldig ist zur Berahtschlagung / in Königlichen Reichs Sachen zu-fordern / vnd er auch David dem Saul kein Macht hat / einzureden / noch zuwehren / ob er auch vn-rechte fürnehme / wie die Churfürsten vnd Stände Gewalt haben / dem Keyser zuwehren / wo er vn-rechtes für hat. Darumb ist es gantz ein vngereimbt Ding / das Exempel Davids dahin dringen / als bünd es jederman die Hände / Den Privat Personen bind es die Hände. Mein vñ meines glei-chen Händ verstrickt es. Nicht der Churfürsten noch deß Reichs. Vnd weil Treulinger ein gene-ral Exempel darauß machet / lästert er Gott / vnd so viel jhme möglich / zerreist er alle gute Policey / so im Reich gestifft vnd auffgericht seynd / widerstrebet selbst der Obrigkeit vnd lästert sie / wie hart er auch das laster schilt / als were er jhm von Hertzen feind.

Es wolle Treulinger auch nur zusehen / was für Sünde vnd Lästerung wider den H. Geist er auff sich lädet / in dem / daß er so offt rühmet / seine Lügen vnd gefälschte Wort / seyen deß H. Geistes Lehre / Wort vnd Warheit. Dann er ein rechter Lästerer ist / vnd Feind der wolgeordneten von Gott Obrigkeit / vnd zerreist mit seinem Geschmeiß deß Reichs gute vnd nützliche Ordnung / vnd so der Keyser seiner Pharisaischen Geisterey zuwider were / so solte man erfahren / wie er seine Gewalt vnd Obrigkeit rühmen würde. Gleich wie der Papst / so fromme Herren offt verlästert / vnd ohne Vrsach verbannet hat. Solchem auffrührischem Mann aber / vnd der Vnrecht vnd Frevel Ge-walt billiget / solle man bezahlen nach seinem vnd würdigem Verdienste.

Doch hat Treulinger nit gnug daran / daß er Mord vnd Vnrecht verthedigt / sondern will auch frommer Leut gut Gewissen vnruhig machen / der Ehren entsetzen / auch in die Gefährligkeit der Seelen Heyl vnd Seligkeit stürtzen. Welches nicht zuleyden ist / ohn weil kein Recht vorhanden / vnd die vnschuldigen vnd gerechten vnterdruckt werden / muß man es dulden / vnd in der stille einer den andern trösten / biß Gott vnser HERR vnd Erlöser / wider Hülff vnd Rettung wirdt schaf-fen / vnd die elenden erquicken / dann er solches gewißlich thun wirdt: Quia, nullum violentum est perpetuum. Es ist kein Frevel Gewalt / die zu letzt nicht müsse zu Schanden werden.

Nun were mir nicht vonnöhten / weitters alle Stück deß Buchdichters / vnd vnterwen Treu-lingers zuerwegen. Dann ich für mich nun als einen Prædicanten fast gnug gethan habe. Die Churfürsten auch vnd Stände deß Reichs / werden jhre Verantwortung erheblich vnd wol wis-sen / wiewol sie die auff dißmal an Tag gebracht / wenig Glimpff noch Beyfall würde haben / vnter vnd bey den gewaltigen. Wie vorhin auch / da alle vnschult ist erklärt vnd an Tag gebracht. Ohn das die Gewaltthäter jhr eygen Gewissen selbst anklaget vnd verdammet / wie man auch in Treu-lingers Angstschrifft sicht / als ich an seinem Ort gedenck zumelden.

Derhalben die vnterdruckten Gedult gegen Gott vben sollen / gedencken / daß seine Gerichte gerecht seynd / vnd daß die / so mit willigem Gehorsam vnrecht erdulden / endlich nit verlassen wer-den: Vns schadet die Züchtigung nicht / sondern frommet vnd nutzet. Dann ob wir wol wissen / Recht vñ Vnschuld gegen den Menschen zuvertädigen / seynd wir doch für Gott nit one Sünd.

Ob aber der Keyser nun auch nach dem Reich greiffe / vnd gedenck es jm zum Eygenthumb zumachen / wirdt im sein eygen Gewissen wol sagen / vnd gehört mir nit zuwissen. So wirdt es auch d' Tag vñ rechte Zeit offenbar machen / Gott auch herfür bringen / am Tag deß Gerichts / dz einen jeglichen sein Gewissen wird verklagē / od entschuldigē / vñ dz verborgē d' Menschen offenbar werdē.

7. Teutscher Krieg / Keyserischen Theils / wider die Religion gemeint.

Daß aber der Keyserisch Hauff vnd das Pfaffen Volck hefftig rühmen: diese nechste Kriegs-Vhr am Teutschlande / wider Sachsen vnd Hessen / sey nicht fürgenommen der Religions Sa-chen halbē: antwort. Das Werck vñ jre eygne Thaten zeugē viel anderst. Als d' schrecklich Grewel in der obern Pfaltz / in Keys. Maj. Nahmen vnd deß Bischoffs von Augspurg / gebt. Item / daß die tägliche Werck d' Pfaffen / hie im Thumstifft zu Augspurg / mit allem abgöttischen Grewel / die zuvor gefallen waren / widervmb auffgericht. Deß Julij Pflugs verfluchte Enderung / zu Zeitz in Thüringen / d' wahren Religion in die falsche. Nach welcher Pfaffen Exempel / andere Pfaffen vñ Mönch ohn Zweiffel auch thun / vñ thun werden / wo die Päpstische Grewel seynd abgethan gewe-sen. Ja gilt dieser Lerme vnd Auffruhr im Reich Teutscher Nation / nicht der Religion? was sagt dann deß Papsts Außschreiben an die Schweitzer? viel anderst. Wie an Tag kommen vnnd ge-bracht ist / vnd nit kan verleugnet werden. Im 1547. Jahr / Lateinisch vnd Teutsch offentlich vmb-getragen. Item / ein ander Schrifft an die Poln. Wie ich vernommen hab / mir aber doch noch nicht zusehen worden ist. Item / das Trientisch / Partheyisch vnd Vnchristlich Concilium. Dann ich dasselbige weiß / Gott lob / der falschen Lehr zubeschuldigen / vnd zuvberzeugen.

8. Treulingers 2. vnd 3. vermeinte argumēt. * Num 4. * Num. 5.

Die Lehre auß Paulo / Rom. 13. von der ordentlichen Obrigkeit vnd schuldigem Gehorsam der Vnderthanen fälschet Treulinger auch gantz lästerlich / * vnd zwinget sie dahin / da sie nit kan noch soll gebraucht werden. Thut auch gar nichts zu vnser Disputation / so wenig als das Exem-pel Davids / von dem oben gesagt: Deßgleichen auch die Lehre Petri * von der Obrigkeit / welche doch Treulinger auch schendlich fälschet. Dann die Churfürsten vnnd deß Reichs Stände seynd selbs ordenliche Obrigkeit / neben vnd mit dem Keyser / wie dann offt gemeldet vnd vnleugbar ist.

9. Der vnseren rechte vnd eygentliche Lehr/ von der Nohtwehr.

Vnd in dieser beyder Apostel Lehre/ handlen wir nicht die Kindischen Gedancken/ vom Vnterscheyd zwischen Prophan vnd Religion Sachen/ wie sich Treulinger selbst affet vnd narret/ als were vnser Sinn vnnd Meynung: In Prophan Sachen solle man der Obrigkeit gehorsam leysten. Aber in Religion Sachen nicht. Diesen tölpischen Sinn behalte jhme der Treulinger.

Wir sagen vnd lehren: Privat Personen sollen Gewalt vnd Vnrecht von der Obrigkeit erdulden/ vnd ob sie Abgötterey vnd falschen Gottesdienst/ gebieten würden/ soll man nit folgen/ sondern viel ehe sich tödten lassen/ wie dann die Apostel schliessen: Man muß Gott mehr gehorchen/ dann den Menschen. Wo aber Fürsten vnd Obrigkeit seynd/ die mögen defensiff recht brauchen. Die Vnderthanen auch/ Fursten vnd Richter/ vmb Defensiff vnd Schutz Recht anruffen.

Also vergleichen wir/ Keyser/ Churfürsten/ vnd andere deß Reichs Stände/ als ein einige Obrigkeit im Reich Teutscher Nation/ wie in einer Statt ist d Burgermeister/ mit seinen Rahtsfreundē. Vnd sagen dabey/ daß die Rahtsfreunde/ wider jren Burgermeister sich wol setzē mögen/ ja sollen/ wo sie befinden/ daß er vnbilliches vnd böses fürhat. Aber der grob vnd tölpisch Treulinger vermimbt der Ding nichts/ oder redet wider sein eygen Gewissen/ vnd wil gleichwol haben/ wir sollen alle seine Lügen vnd Fälschung der Schrifft/ für die Warheit deß H. Geistes annehmen.

Also hab ich mit meiner Antwort erleget/ alles/ was der vnnütze lästerliche Schwätzer vnd Plauderer Treulinger mag auffbringen/ vnd dabey erkläret/ daß Sachsen vnd Hessen/ gut Fug vnd Recht gehabt/ sich in Kriegsvbung wider den Keyser einzulassen. Dann wie sie mit Eyd vnd Pflichten dem Keyser/ also ist er wider vmb jhnen verwandt vnd verbunden. So hat er auch dieses particidiale bellum in seinem Vatterlandt angehoben. Welches doch alles der heuchlerisch Verrähter Treulinger allweg schweiget/ vnd vngeachtet wil haben.

Hie er gehörte nun ein eygen Buch von der billichen Nohtwehr/ welche Lehre doch von der vnseren etlichen auffs fleissigst ist zusammen getragen/ vnd an Tag gebracht/ beyde/ von Juristen vnd Theologen. Vnd seynd deßhalb Chur vnd Fürsten/ sampt andern deß Reichs Ständen/ nicht allein nicht verdammet/ durch beyde das Göttlich vnd weltlich Recht/ sondern auch beschützt vnd verthediget. Vnd weil dieser gute Grund von der Gegenwehr oder Nohtwehr nicht kan widerlegt werden/ dann sie in allen Rechten zugelassen/ fleucht vnd schewet jn der Trewlose Treulinger/ verdammet jhn allein/ vnd antwort gar nichts darzu. Vnd diesen lässet er sich bedunckē/ sey der ebene vnd beste Weg. Mag aber für Gott/ vnd den Gewissen der Menschen nicht gnug thun.

So ziehe sich nun Treulinger selbst bey der Nasen/ gedenck seiner Heucheley vnd bösen Gifftes/ der auch so gar nichts lehret/ daß er am hellen Liecht der Warheit/ durch sein eygen Gewissen müsse verdammet seyn vnd ist der Mann/ der dem Gottlosen sagt/ er sey gerecht/ dem auch dz Gebett vnd Fluch der Gerechten soll vnd muß wehe thun/ vnd diese seine Zeit/ wirdt sich nicht seumen. Lesset sich aber Treulinger bedunckē/ die Warheit gebe jhm Beyfall/ so schicket er sich zur Antwort vnd gutem Grunde/ der jhm noch mangelt/ vnd wirdt jhn nicht vermögen auffbringen. So lasse er nun ander Leut vngeschendet vnd vngeschmehet.

10. Treulingers 5. vermeinte Argument. * Num. 10.

Aber Treulinger alles hindan gesetzt/ läst sein Weißheit vnd Verstandt noch baß hören*/ vnd fraget jedermans Gewissen/ besonder aber Sachsen vnd Hessen: was doch für Vrtheyl bey jhnen gefallen möchte/ vnd was geschehen müste/ wo sich jhr eygen Vnderthanen/ wider sie auffleynēten/ vnd ob sie jhn gedechten zuwehren? Daß also Bawren vnd Fürsten einerley Personen seyen. Will vielleicht deß Keysers Prophet vnd vngebeten Vormund seyn/ jhn allenthalben predigen vñ außruffen/ Er sey Monarcha vñ allein Herr im gantzē Römischen Reich. Die Churfürstē aber sampt andn Ständen deß Reichs/ seyn nun worden seine Schlaven/ Knecht vnd eygen Leut. Dann wo dz sein/ deß Treulingers Meynung nit ist/ so schleust auch seine Frag vnd Antwort/ von d Vnderthanen vñ Bawren Auffruhr gar nichts. Vnd man sihet darbey/ dz er sich selbst nit verstehet/ vnd weiß nit wz er redet/ vñ gefelt jm doch selbst vber die massen wol/ in solchen/ von einer Bewrischen Auffruhr/ gegen jr eygen Obrigkeit/ Gleichnussen/ vnd kans nit gnugsam erzehlen noch rühmen.

Nun gib auch mir vnd meiner Frag Antwort/ Treulinger/ ist Ehre vnd Frömmigkeit bey dir/ dann ich sprich dich vmb das Recht an. Hie zu Augspurg/ nicht vor langen Jahren/ (dann es soll noch bey Menschen Gedächtnuß seyn/) hat d Raht jren selbst eygnen Burgermeister genommen/ vnd an Galgen gehenckt/ weil er funden ist vntrew/ vnd ein vnleidlicher Verderber/ der gemeinen Statt Augspurg. Sag nun an/ frommer vnd trewer Mann/ du falscher Treulinger/ ist der Raht in diesem Fall auch auffrührisch gewesen oder nit? Frag den Keyser selbst vmb Recht/ vñ bitt vmb ein gerecht Vrtheyl: Dañ so die Gemein jrē Burgermeister hett gehēckt/ so döchte es ja gar nichts/ vnd were ein lauter verdamliche Auffruhr. Es hat es aber der Raht gethan/ welchem der Burgermeister mit Eydespflichten verwandt gewesen/ vnd er neben jhnen das Regiment gehabt. Hie siehet ein rechte Comparation/ vñ warre Vergleichung. Nemblich/ deß Burgermeisters vnd seiner Rahtsfreunde Exempel/ die da beyde sämptlich eine Statt regieren/ vnd ist der Burgermeister nit allein Herr/ der Raht auch nicht. Vnd hat doch ein Theyl wider den andern Gewalt/ vnd muß gerichtet werden/ wer in diesem regierenden Hauffen vnrecht hat.

Solcher Exempel eines hettest du mögen für dich nehmen/ nicht der Fürsten vnd Bawren/ jhrer Vnderthanen/ die in keiner Regierung vnd Gewalt seynd. Die vbrige Antwort/ vnd rechte Application lasse dir dein Herz vnd Gewissen sagen.

11. * Num 10.

Aber an diesem Ort rückt vns der Treulinger auff/ * auch D. Martin Luther/ vnsern Propheten/ wie er jhn zweymahl nennet/ nicht guter noch trewer Meynung. Wir aber erkennen jn gern

vnd

vnd mit aller Danckſagung für ein Propheten vnd Apoſtel Gottes / vnnd haben ihn auch dafür billich auffgenommen. Vnd Trutz dir / beyden / Teuffel vnd Treulinger / vnnd aber Trutz. Dieſen Propheten muſtu / vnd deine vnſelige / vnſelige Rotten / Weltkinder / leiden / dich darvber martern vnd grämen / vnd vber ſeiner Lehr / welche doch nicht ſein / ſonder Gottes Sohns iſt / zu Boden gehen / vnd durch ſie gerichtet werden. Vns iſt er wie ein Prophet vnd wie ein Engel Gottes / vber euch aber ſoll vnd muß erfüllet werden das in den Propheten geſagt iſt: Sehet jhr Verächter vnd verwundert euch / vnd werdet zu nicht: Dann ich thu ein Werck zu ewren Zeiten / welches jhr nicht glauben werdet / ſo es euch jemandt erzehlen wirdt.

Was Treulinger ſich mit D. Luthern zubehelffen.

Was hat aber der Luther gethan / das den Treulinger ſo lieblich kützelt / vnd beſonder kittern macht? Antwort: Er hat wider den mörderiſchen Bawren Auffruhr geſchrieben. Iſt recht. Was thut aber dieſes ſein Exempel zu vnſerem Handel / da man nicht fraget / Was Recht die Herren vnd Obrigkeit / an jhren auffrühriſchen Vnderthanen haben? Sondern / was Recht ein Rahtsverſamblung habe / wider ein vngerechten Burgermeiſter / vnd die Churfürſten wider den Keyſer / der da anhebet / wider ſein Eyd vnd Pflicht zuthun / vnd wirdt für deß Reichs Mehrer / ein Reichs-Zerſtörer / wie auch oben angezeigt? Hieher gehört ein richtige Antwort.

Vnd weil du vnverſchempter / verruchter Treulinger vnd Lügen Geiſt / etlichmal meldeſt / du möchteſt Sachſen vnd Heſſen wol gönnen / daß ſie baß gehandelt hetten / dann geſchehen / ꝛc. Vnd ermahneſt ſie jres Gewiſſens / zu bedencken / welcher maſſen ſie Keyſ. Maj. mit Eydespflichten zugethan ſeynd: Möchte ich dir fürwar widervmb wol Hirn vnd Vernunfft eines Menſchen gönnen / weil du ſo gar raſeſt / vnd vor grimmigem Haſſz vnd Zorn nicht weiſt / wie du läſtern ſolt / vnd d Teutſchen Nation / deinem Vatterland vntrew ſeyn. Möchteſt aber bey Menſchen Vernunfft / vnd völligem geſunden Hirn / einmahl gedencken / mit was Eydespflichten der Keyſer widervmb den Churfürſten vnd gantzem Reich verwand vnd zugethan ſey. Wie haſt du doch den Schnuppen ſo grob? reuchſt vnd merckſt an dieſem Ort / ſolchen andern Theyl gar nichts? So doch ein ſolcher Buchſchreiber / als du dich vnterſtanden haſt zuſeyn / in ſolchem groſſen vñ richtigen Handel / ſolte billich den gantzen Handel zu nüchteren Bedencken faſſen. Oder were dir viel beſſer geweſen / gar ſtill zuſchweigen. Wie wiltu Gottes Zorn vñ ſchwerem Gericht entrinnen / für deine vergebliche / ja vnnütze / ja ſchedliche / ja läſterliche / ja verführliche / ärgerliche verdampte Wort vnd Reden?

12. Von Treulingers nichtigen behelffen / den Keyſerlichē Oberzug zurechtfertigen.

Mögen nun auch ein wenig beſehen / was Treulinger auff ſeine Lügengründe bawet / dann bißher vom Principal- vnd Hauptſtück genug geſagt iſt / wie Trewlinger / da er Auffruhr am hefftigſten ſchilt / die rechte gute weltliche Policeyordnung auffhebt vnd hinweg nimbt. Dann nun vnter den Chriſten / iſt nicht allein der Keyſer die oberſte Obrigkeit / ſondern die Churfürſten neben jhm / die da mit jhm regieren / vnd wo er zu ferne welt / daß ſie jhn im Zaum behalten / vnnd jhme auch das böſe Fürnehmen wehren. Darvmb auch Rechenſchaffe vmb jhre Hinläſſigkeit geben müſſen für Gott / die ſolches nicht gethan haben / gleich wie andere jhr Verdambnuß werden tragen / die zum vnrechten geholffen haben.

13. Der erſte nichtige Behelff.

Ja (ſpricht Treulinger *) dieſe Vermutung ſoll niemandt zu jetzigem Keyſer haben / daß er durch ſein Gewalt jemandt vnrecht thu. Dieſes iſt fürwar eines fürtrefflichen Heuchlers ſtarcker Fuchsſchwantz. Warvmb aber? vnd wer ſetzt vns das Recht / dardurch wir halten ſollen / der Keyſer habe kein böß Fürnehmen / vnd thu mit ſeiner Gewalt niemandt vnrecht? Iſt er nicht auch deren einer / die da fehlen vnd jrren können / auch vnrecht thun? Von denen geſchrieben iſt: Alle Menſchen ſeynd eytel: Item Pſal. 62. Menſchen ſeynd doch ja nichts / groſſe Leut fehlen auch / ſie. mögen weniger dann nichts / ſo viel jhr iſt.

* Num. 8.

Ja vertheidigt er nicht offentlich Abgötterey / als / das Anruffen der verſtorbenen Heyligen? Ja er nicht vber den Winckelmeſſen / vnd läſt geſchehen / daß die ſchreckliche Prophanation vnd Entheiligung deß Sacraments / deß wahren Leibs vñ Bluts Chriſti / durch d Pfaffen vnd Mönch Verkürtzung vñ Betrug gehandhabt werden? In ſumma / hat er nicht zugelaſſen / vertheidigt / vnd mit ſeinen Edicten bekräfftiget / daß durch der Loraniſchen Sophiſten 32. artic. anno 45. die allervornembſten Hauptſtück Chriſtlicher Religion / vnd d Lehre deß wahren Glaubens an Chriſtum / ſeynd muhtwillig verdampt worden / vnd falſche Religion gebotten zuhalten / vnd vertheidigt worden? Ja er helt es alles für recht vnd gut was da gemacht iſt? Warvmb aber lernet er nicht vorhin / als ein Chriſten / vñ beſonder einem Richter vnter den Chriſten gebühret / was in wahrer Religion recht vnd gut / auch was falſch vnd vnrecht / ehe er für ſich ſelbſt was billiget oder verdammet?

14. Der ander nichtige Behelff.

Jetzt (ſprichſtu *) hat er es für / vnd will deßhalb verſchaffen / daß ein Concilium irgend gehalten werde / damit man zum Erkentnüß der Warheit käme / auch alle Spaltung vnd Jrthumb abgethan werden. Antwort: Was ſolt oder möcht gute Hoffnung zum künfftigen Concilio ſeyn / weil man ſihet / wie die Päpſtiſchen Grewel vnd vnleugbar Abgötterey gehandhabt vnd vertheidigt werden? wer merckt nit die Partheyiſchen Anſchläg? vnd was hat das nechſt gehalten zu Trient Concilium gethan / dann den Articul von der Juſtification / wie die Chriſten für Gott fromm / gerecht vñ ſelig werdē / auffs new / doch mit dem alten Sophiſtiſchen Geiffer / beſchmeiſt / verſpeyet / gefälſcht vnd verdammet? Vnd dergleichen auch / die reinen vnd geſunden Lehr von Sacramenten? Anno 44. nach gehaltenem Reichstage zu Speyr iſt verabſcheidet / vnd vom Keyſer bewilliget / ein frey Chriſtlich Concilium im Reich Teutſcher Nation zuhalten. Darauff auch Chur vñ Fürſten / die Hülff wider Franckreich gewilliget. Es iſt aber darnach nit allein nichts darauß worden / ſondern

* Jtem 16 17.

„ sendn fürgegebē: Es habe nunmals mit d Keys. Maj. viel ein ans Gelegēheit. Warvm̄ aber das Trientisch/Partheyisch/vñ betrüglich Cōcilū vō vnserm Theyl nit besucht sey worde/ist durch viel redlich Vrsachē gnugsam verātwort/vñ im Truck/beyde/Teutsch vñ Latemisch an Tag gebracht.

Vnd was sol ich sagen/von der Hispanischen Inquisition/nun vernewert/vnd in Teutschen Niderlanden hefftig gerbet? Ein solch Tyrannisch/grewlich/vñ vnchristlich Ding/daß kein Nero. könte ärger machen/wie dann das Schand vñ Sündebuch/im Truck ans Liecht kommen/ bezeuget. Die doch jre Anhänger nennen: Sanctam. Ich aber Satanicam & omnib. modis execrandā, vnd es werden fromme Christen mit mir stimmen. Der Päpstische Hauff aber/liebet sie vber Gottes Wort selbst/vnd gehorcht jr auch lieber. Nu nu/Treulinger/sihe eben auff die Schantz/ vnd besorge dich doch keiner Gefahr/ ꝛc. weil du freylich deß Glaubens verleugnet hast/ vnd bist ein Trewloser Epicurer/lasse dich doch mercken/bey deinem Nahmen/wer du seyest? Wardt dz Trientische Concilium nicht fürgenommen/ daß man möchte scheinbarliche Vrsachen zum Krieg in Teutschland haben/vnd endtlich/die Lehre deß Euangelij vntertrucken/dempffen vnd außleschen?

15. Der 3 nichtige behelff. * Num. 15.

Nein (sprichstu*) Es ist vmb Prophansachen willen Krieg fürgenommen/vnd fürnemblich Sachen vnd Hessen vngehorsam zustraffen. Meine vnd rechte Antwort aber ist/ keine Prophansachen seynd so wichtig vnd groß/ darvmb d Keyser diese Krieg hette mit Fug im Reich mögen erregen/ohn vorgehenden ordentlichen Proceß deß Rechtens/vnd desselbigen außtrage. Vnd wer kan vns sagen/was jetzund im Werck sey? Ob nit wie angehoben ein Verwüstung im Reich wird/ practicirt werde. Dañ auch Teutscher Nation Befreyung vō Tag zu Tag/mehr vñ mehr/gebrochē vñ hinweg genommen. Wer mag nu offentlich vn frey sich erklārē/ob er auch rechte gute Sach hatt? Ich rede von deß Teutschē Reichs Wolfahrt/ vñ vō dem allen/ wz die Christlich Religion belanget.

16. Der 4. nichtige behelff. * Num. 11.

Vnd wie bistu so durstkühne/daß du Sachsen vnd Hessen: friedbrüchig: schiltest*? Ist jhm nit also/daß d Braunschweiger auffs erste gemeinen Landfrieden also gebrochen hat/biß daß jene Herrn zur Defension vnd Nothwehr seynd gedrungen worden? Doch soll hie der Herren Gewissen vnd Mund selbst antworten. Nicht ich. Meinem Gewissen allein/ sich ich gnug zuthun/ wider Treulingers Lästerung. Das ist aber kundlich vom Braunschwergischen Handel vñ andern Sachen/so die Fürsten was wider den Keyser gehabt/ ist es doch auff nechstgel. altenem Reichstage zu Speyer alles hingelegt vnd vertragen worden. Daß also jetzt vergangener Krieg kein Vrsach gehabt. Ohn/daß man nit schuldig ist/den Ketzern Glauben zuhalten. In malis promissis, rescinde „ hdem. Versprichstu was vnbillichs/ brich den Glauben. Diese Practik ist auch gerbet worden zu Constentz/im Concilio. Wer hat vns aber bißher deß vnrechten in der Lehre vberzeuget?

17. Der 5. nichtige behelff. * Num. 11.

Endlich bringet Treulinger viel Klagens auff. * Als/von Abtractirung etlicher Stätt vnd Vnderthanen. Von dem Schmalkaldischen Bündnuß. Von Vmbstossung deß obersten Keysergerichtes. Von Meuterey wider den Keyser zu Franckfurt angericht: Vnd was der gewaltigen Anklag mehr seyn mag. Gehet mich alles nichts an/ so seynd mir auch jetzgemeldte Handlung alle gantz vnbekandt/ gehören auch mir nicht zuverantworten. Mir zweiffelt aber gar nichts/ vnsere Herrschafft werde sich/in jhren Gewissen wol zu reinigen vnd zutrösten wissen/vñ wo es Fug vnd Raum möchte haben/auch ehrlich/ Fürstlich vn Christlich gegen der Welt zuverantworten. Treu- * Nu. 9. 15. linger merckt es auch wol/vnd nennet deßhalb * der vnseren Verantwortung/ vielmahls an Tag „ gegeben: Verblümte Reden vnd Wort: die doch die vngeferbte Warheit ist/vnd jhm wehe thut. Das Exempel Darids fälschet er/ vnd gebraucht sich der Apostel Sprüche nicht recht/ wie oben greifflich angezeigt. Wie frey es aber sey/vnd seyn solle/ einem Keyser der vnrecht thut zuwehren/ „ lehret auch das schöne Exempel Traiani/ welcher ist der eylffte Keyser gewest/ vnd der erste frem- „ de Keyser/ nicht in Italia/sondern in Hispania geboren/ welcher/ da er einen Marschalck ordnet/ „ gab er jhm das Schwerdt in die Handt mit diesen Worten: Dieses Schwerdt führe wider meine „ Feind/wo ich recht thu/wo ich vnrecht thu/so führ es wider mich.

18. Der 6 nichtige behelff. * Num. 12.

Hie wil nun auch nöhtig seyn/ daß man Rudolphen/ Hertzogen zu Schwaben/ Handlung fleissiger besehe/dann sie Treulinger darthut*. Dann er führet sie vntrewlich/vnd verleumbdet damit vnbillich/ die jenen so recht wider den Keyser haben. Dañ Papst Hiltebrand/welcher ist gewesen/ Gregorius VII. erreget diesen Herren wider den Keyser Henricum IV. zu vertheidigen: Wo ein Papst gewehlt würde/ solt man die Confirmation bey den Keysern nit suchen. Zu solchem vnrecht solt Rudolff Hertzog/nit geholffen haben/ꝛc. Dann die Confirmation/ was vorhin der Keyser gewesen/vnd solch Keys. Recht/ suchte Henricus zuvertheidigen/ welches nun durch der Pfaffen List vnd Tyranney gar hinweg.

19. Warvmb zuweilen auch die frō ein vnschuldigen/ mit jhrer Nohtwehr/ vnterligen.

Daß aber vnschuldig/bey vielē/grossen Vnfall leydē/ist nit selsam in d Welt/sondn allergemeinest. Vñ Gott gibt gern vnter dz Creutz/welchē er sein H. Wort gönnet hat. Dañ sie biß weilē auch also lebē/vñ seynd vndāckbar gegē Gottes Gnad vñ Gabe/ dz sie einer gutē Steurē vñ Züchtigung bedörffen. Aber diese Lehr gehört in ein besond Buch. Viel gemeiner aber ist es/dz es den bösen wol Privat Personen/frōmē vñ gerechte/gelinget. Als Herodi dē Mörder wid Johannē/deßhalb/dz er die nöhtige Straff nit leidē kan noch will/ vñ feindet die Warheit deß Göttlichē Worts. Nim sihe dich vmb/mein Treulinger/wz zu vnsern Zeitē geschehe/die Lehre deß Euāgelij zuverkörtzen. Oder sage jnen mit Ernst/ euch zimpt nit/daß jr den Hurē anhanget/kein Hurer wird dz Reich Gottes ererbē. So soltu gewahr werdē/wie angenem du d Welt seyn wirst. Ob du auch allein mit deinen vnfletigē/heßlichen Pfaffen vñ Mönchen/deß Lasters halb zuthun habest. Aber/wie gesagt/zu dieser Materi gehört ein besond eygen Schrifft/doch hab ich an diesem Ort Meldung davon thun sollē/

daß dir nicht so gar frembd sey / ob bißweilen die vnschuldigen Gewalt vnd Vnrecht leyden / vnd daß dem Gottlosen vber sie Macht vnnd Gewalt geben wirdt / jhnen vbel vnd Schaden zuthun / doch ohn Verletzung der Seelen. Welches alles bey Gott viel ander vnnd höhere Vrsachen hat / dann Natur vnd Vernunfft kan begreiffen.

Was nutzet vnnd frommet es aber / daß man das Euangelium mit dem Schwerdt verthedige / vnd wehret also dem Muthwillen der Gewaltthäter? Antwort: Es frommet gar nichts / gehört auch niemandt zu. Vnd wer es wider sein Obrigkeit fürnimbt / der thut vnrecht. In deß ist gleichwol die Nöhtwehr nicht vnrecht noch verbotten / welche die ordentliche Obrigkeit auch schuldig ist zuleisten / sich vnnd jhre Vnderthanen zuretten / daß sie nicht auß Muhtwill zur Abgötterey genöhtigt vnd gedrungen / an Leib / Ehr vnd Gut beschädiget werden. Wie zu vnsern Zeiten / auß Verweltigung mannigfaltig geschehen / vnd noch kein Auffhören ist.

Es mußräth aber bißweilen diese Nohtwehr / vnd hat wenig Glück? Wer kan darzu? besonder / wo es Gott so gefellet / auß Vrsachen / wie oben angezeigt? Teutschland / was reiff worden / zur Züchtigung vmb der Vndanckbarkeit vnd Vnbußfertigkeit willen / gegen der Lehre vnd geschehenen Predigt deß Euangelij. So züchtiget Gott seine Außerwehlten auch / auff daß sie nicht sampt der Welt verdammet werden. Vnd ist offenbar / daß wir auß Gottes Willen in die Hände vnser Feinde ergeben seynd: Vnd daß vns deß Keysers Schwerdt weder geschlagen noch gefangen hat / sondern ein besonder Ruthe Gottes. Dann wir seynd plötzlich vñ vnversehens Wehrloß worden / daß auch vnser fürnembstes Kriegs Volck / wie die Verrähter vnd Bößwicht geflohen / haben jhren Herrn verlassen / vnnd also jämmerlich vnd erbärmlich in der Feinde Hände gegeben. Daß solch Exempel keine / (wie ich achte) oder ja wenig dergleichen Geschichte hat.

" 20. Sächsische Vorerlage im Teutschē Krieg / kein Menschen / sondn Gottes Werck.

Vnd weil ich oben Meldung gethan / wie das Euangelium mit dem Schwerdt nicht zuverthedigen sey / gehört gleichwol ein rechter Verstandt darzu. Nemblich: Daß sich niemandt wider sein Obrigkeit aufflehne / das Euangelium mit dem Schwerd zuschützen vnd zuhandhaben. Den frembden so mit vns in wahrer Religion vngleich seyn / mögen wir wol widerstreben. Sonst müste auch vnrecht seyn / vmb Rettung willen deß Glaubens / sich wider den Türcken setzen. Vnd diese Collation vnd Vergleichung bezeuget / das Defensiff Recht / der ordentlichen Obrigkeit nicht verbotten ist / sich vnd die jhren zuretten / daß man zur Abgötterey vnd falschem Gottesdienst nicht gezwungen werde. Es vbe die Gewalt wer da wolle / so kan man doch mit Fug vnd Macht wehren. Allein / daß auch ordentliche Obrigkeit sey / die da wehret.

21. Euāgelium mit dem Schwerdt wid Obrigkeit zuverthedigen / verbotten. Nohtwehr gebotten.

Soll man dann dem Keyser nicht Gehorsam leisten? Antwort: Cæsaris non est infinita, sed limitata & terminata potestas. Der Keyser mag nicht alles fordern. So ist man jhm auch nit schuldig alles zugeben / vnd nachzulassen / sondern es hat sein Maß vnd Ziel / was jm zugeben sey. Wie dann geschrieben stehet: Gebet dem Keyser / was deß Keysers ist / vnd Gott was Gottes ist. Was aber deß Keysers sey / das besehe man in den weltlichen Exempeln vnd Geschichten / auch der Heydnischen Keysern / vnd ehe sie Christen seynd worden. So herrsche vnd regiere nun der Keyser in weltlichen Sachen. In der Christlichē Kirchen aber gar nit / dann sie hat zuvor jr einig Haupt / ewigen HERRN vnd Regenten Christum / der auch allein bey seiner Gemein / mit seinem Wort soll herrschen vnd regieren. Also bleibet sein beysammen: daß niemandt das Euangelium mit dem Schwerdt schütze / dann es hat seinen Schutzherrn vnd Verthedigs Mann Christum. Vnd erwehren sich gleichwol die Herren / sampt jhren Vnderthanen / so viel möglich der zugenöhtigten Abgötterey. Vber vnd wider Gottes Wort / soll vnd mag sich mit Recht niemandt setzen / vnd wer sichs vnterwindt / dem ist man nicht schuldig zugehorchen / ob es auch der Keyser selbst thete / vnd die recht ordentliche Obrigkeit mag sich solcher vnrechten Gewalt / mit dem Schwerdt / so gut sie kan / erwehren. So sollen vnd müssen jegliche Vnderthanen / auff jr Herrschafft sehen. Welche Obrigkeit aber sich wider Gott vnd sein Wort / vñ rechten Gottesdienst setzet / der soll man nit gehorchen.

22. Potestas Cæsaris, nō infinita, weder in Religion:

In Prophansachen hat es weit ein ander Gestalt / welchs die Juristen sollen erklären. Doch gibt Treulinger dem Keyser in allen Dingen recht / er mache vnd schaffe was er wil / obs auch offentlich wider Gott vñ sein H. Wort were / wie die jetzige Handlung in der obern Pfaltz / ꝛc. als auch eben gemeldet ist. Noch mag er seine Gewalt da vben / es solte dann Treulingers Meynung nit gelten / sondern falsch / vnrecht vnd ab seyn. Das würde er aber mit seinem Geist nicht gut seyn lassen / vnd müste weichen. Wie thut man jhm dann? Treulinger will ja recht haben / vnd wendet für mit vnwarem bezeugen: Wie daß er guten Grundt der H. Schrifft habe: Obs gleich eitel reisender Sand ist / der vnter dem Gebew weicht / vnd hinweg fuckt? Antwort: Multa pro tēpore sunt mussitanda & ferenda patienter iniuria est. Gewalt gehet für Recht. Darzu müssen wir schweigen / vnd mit Gedult der Göttlichen Hülff warten. Auch ist Treulinger so Geistreich / vnd hochgelehrt / daß jhn die Schrifft alles lehret / wie ers haben wil / vnd bedarff keines einredens. Vnd deßhalben schlegt er auch den Churfürsten / vnd gantzem Reich / alles Recht / das sie am Keyser haben / mit wenig Worten / ohn alle Beweisung ab. Also / daß er Macht habe / ohn ordentlichen vorgehenden Proceß deß Rechten / vnd derselben Außträge / wider Chur vñ Fürsten zuhandlen. Auch ein Außländisch / Abgöttisch / Reuberisch / verhurt / weibisch / vnd verrucht Kriegsvolck / sie zubezwingen in Teutschland zuführen / vnd was mehr deß schönen Dinges ist / mag man in seinem Buch lesen / daß er sich balde wirdt schämen / vnd seiner Bereitung gereuwen / ꝛc.

23. Noch Profanſachen.

Das zwey vnd dreyssigste Capitel.

Deß Churfürstlichen Sächsischen Heer- vnd Hoff-Predigers andere Antwort auff deß vermeinten Johan Treulingers Buch/wider die Sächsische vnd Hessische Noht- vnd Gegenwehr.

Gestelt zu Augspurg nach der Niderlag im Teutschen Krieg Anno 1547. oder 48.

1. Warumb Treilingers Schrifft/ billich jederman zu Hertzen gehn/ vnd nicht vnwiderlegt bleiben solt.

Ich hat sehr vbel bekümmert/vnd ist mir gantz beschwerlich zu Hertzen gangen/ da mir erstlich deß verblümeten Treulingers Schmachbuch zu Handen kommen/vnd zulesen worden ist. Dann sie vnsere liebe Herrschafft vnd getrewe Obrigkeit einer grewlichen Sünde beschuldiget/vnd mehr dann eines gressen gewbten Freuels vnd vnrechtens verdammet. Meinet doch verborgen die Lehre/deß reinen vnd vngefälschten Worts Gottes vnd wahren Euangelij Jesu Christi vnsers HERRN/vnter höchstgedachten vnser Obrigkeit Gnad vnd Schutz auffgangen/welches auch die fürnembste vnd Hauptsach ist/deß jetzigen erregten Krieges.

Vns auch soll billich das mehr zu Hertzen gehn/daß Treulingers Schrifft nun erst an Tag geben ist/da wir hofften/es solte fortan/nach vielem erlittenen gressen Schaden vnd schweren Trübsaln/vnsere Sachen/wo nicht gantz/doch etlicher massen gut werden. Daß ich besorge es habe viel böses hinder sich. Als nemblichen/daß wir vnsers Theyls/beyde/Herrn vnd Lehrer/auffs jämmerlichst bey jedermänniglich verunglimpfft werdē/als die in Teutschen Landen eines gressen Vbels Stiffter vnd Vrsacher gewesen. Welchen nun nit vnbillich begegne vnd widerfahre/aller Hass/Schmach/Feindtschafft/Trübsal vnd Plagen/sondern wol verdient. Vnd also wenig sich vnsers Vnfalls nicht freweten oder vns guts möchten wüntschen. Wie dann der gemein Hauff baldt zu bereden/vnd die grossen Herren vorhin wider vns/vnd entgegen seynd.

Doch wollen die klugen vnd weisen Herrn dieser Welt deß kein Wort haben/als verfolgeten sie die Lehre/vnd Predigt deß Euangelij/sondern haben (ich kan aber nicht sagen/was) andere Vrsachen. Treulinger aber meinet vnd wil gar so geachtet seyn/er erzehle sie. Also machen vnd wissen sich jetzne auff jhrem Theyl gantz rein/vnd wollen auch geachtet seyn/als die alles Vbels vnd begangenen vnrechtes vnschuldig seynd.

Nun will warlich vonnöhten seyn/daß wir vns vnter einander recht Christlich wissen zutrösten/vnd vor Gott vnserm HERRN/der beklagten Vbel/mit gutem Gewissen entschuldigen. Wir bedörffen deß sehr wol. Dann solte Treulingers Buch/mit gründtlicher beständiger Warheit geschrieben seyn/so were mir der Todt besser gewesen/dann daß ich mich begeben habe zum Lehrer vnd Predicanten vnter dem Kriegsvolck/der Herrschafft vnsers Theyls vnd Seyten.

2. Womit dan Treulingers Buch zuwiderlegen vnd abzuleinen?

Ich habe aber meine Meynung vnd Gedancken/vber Treulingers Buch erkläret/vnd weiß daß er sich der H. Schrifft Gezeugnuß vrtheilt raucht/Gottes Wort fälschet/vnd selbst ein Lästerer ist/der guten/vnd von Gott wolgeordneten Obrigkeit.

Wie aber vnser Herrschafft Fürnehmen/in der Principal Handlung zuentschuldigen/ist in etlichen jren Schrifften an Tag gegeben. Darumb wasche sich Treulinger mit seinem Hauffen/so rein er kan vnd will/so wirdt doch er sampt jhnen Gottes Gericht am Ende vnd Außtrich auch müssen tragen/vnd die Hefen deß vbrigen Zorns/außsauffen. Das ist gewißlich wahr. So aber was vnrechts neben der Principal guten Sachen/vnsers Theils ist mit vnter gelauffen/wie dann keine Handlung auff Erden/gantz rein vnd ohn Schuld deß vnrechten seyn kan/(ich rede von vns Sündigen Menschen vnd vnsern Thaten) gehört darzu/daß wir dasselb ablehnen/mit wahrer Buß gegen Gott/die von vns billich geschehen soll vnd muß/so wir anderst gedencken/die Seligkeit deß ewigen Heyls zuererben.

3. Treulinger/ der rechte Simei der Mohr oder Jeminit. * 2. Samuel 16. Psalm. 7.

Treulingers Läster Buch aber/hat der Stück vnd Werck eines seyn müssen/so neben andern Trübsalen vber vns hat sollen kommen/auch zur lang vorher verdienten Peen vnd Straff/vnd zu letzt auch etlicher gerbten Vbelthaten. Dann er gewißlich vnser Simei ist/* dem der HERR gebotten hat/daß er vns fluche vnd vnsern Nahmen verlästere. Vnd also nicht schlecht als ein böser Bub sein maß erfülle/sondern daß auch wir vmb vnser Sünde willen wol geplaget würden.

Gott vnser HERR/ewiger vnd einiger Heylandt/verleyhe vns durch seinen lieben Sohn/vnseren HERRN vnd Seligmacher Christum/daß wir recht lernen vnd wissen/vns in diese gegenwertige Züchtigung zuschicken/vnd jhrer zu Besserung wol brauchen/damit wir endlich zum seligen Außgang/dieses vnsers jetzigen elenden vnd erbärmlichen Lebens vnd Wesens kommen mögen.

4. Bey den Menschen könne man wol vnschuldig/aber doch bey Gott schuldig vnstraff bar seyn.

Ein ander Ding ist es für GOTT schuldig seyn/vnd ein anders/bey vnd für den Menschen: Dann sich wol begeben vnd zutragen kan/daß wir bey den Menschen vnschuldig vnnd vnbillich/ohne Vrsach/geplagt vnnd verfolget/als die Vbelthäter/werden. Ja es ist täglich Ding/vnnd besonder tregt sichs zu/in der rechten wahren Kirchen vnnd Gemeine deß HERRN Jesu Christi. Aber für GOTT wirdt niemandt ohn Sünde funden/dann allein durch die Gnade deß HERRN Jesu Christi. Deßhalben sich alle Menschen förchten sollen/vnnd müssen bedechtlich vnnd sorglich handlen/auch da sie recht gute Sachen vertheidigen: wie dann

bezeuget

bezeuget das Exempel der Jsraeliten / wider jhre Brüder die Benjamiten / von welchen sie in zwo schrecklichen Schlachten erlegt wurden / daß jrer biß in viertzig tausendt erschlagen wurden / ob sie wol ein gerechte vnd gute Sache vertheidigten / Jud. c. 20. So schreibet Paulus in gemein an alle Christen / Phil. 2. Schaffet / daß jr selig werdet / mit furcht vñ zittern. Vnd Dauid an die weltliche König vnd Herren / Ps. 2. So lasset euch nun weisen jr Könige / vnd lasset euch züchtigen jr Richter auff Erden / Dienet dem HERRN mit Furcht / vnd freuret euch mit zittern.

Wie sollen wir vns dann in dieser Noth halten / damit wir Vnschuld gegen den Menschen vertheidigen / vnd doch für Gott in warhafftiger Furcht beharren? Dañ Freude oder Frolockung ohn gut Gewissen vnd on Gottes furcht / taug gar nichts. Gut Gewissen aber stehet darinn / dz wir vns selbst aller mutwilligen Vbertrettung Göttlicher Gebott vnschuldig wissen. Vnd Göttliche Furcht / daß wir vns auch in rechter guter Sache für Gott nicht entschuldigen noch rechtfertigen. Derhalben dann Dauid Ps. 43. auch bettet: HERR / gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht / dann für dir ist kein lebendiger gerecht.

5. Vnschuldt bey den menschen zuvertheidigen / Mit gutem gewissen vñ Gottes Furcht

Zu dem ist nötig den Gottsfürchtigen / daß sie jhr offt vnd manigfaltige begangene Sünde vnd Vnrecht erkennen / bekennen / selbs anklagen / beweinen / büssen / vnd sich zur Gnade leren / wie der 37. vnd 51. Psalm fürnemlich lehren.

6. Mit erkäntnuß vnd bekäntnuß deß sündlichē wesens.

Weiter gehört auch hieher / dz wir wol lernen vnnd wissen / wie vnd warumb Gott ordnet / daß trübsal / Creutz vnd schwere verfolgung vber seine Gemeine vñ dz Volck seins eigentl ums komē?

7. Mit erklärung der vrsachen / warumb Gott / auch die seinen / in trübsal gerahten lest?

Dann viel sind vrsachen / deren ich etliche erzehlt hab in der außlegung deß 94. Psalms. Zwo aber fürnemme. Eine vnd die erste / dz sein Name vñ die Ehr seines Worts an vns gepreiset werd. Die ander dz wir mit streichen vnd züchtigung gebessert / an welchen vorh in kein ermahnung mit der Predigt deß Göttlichen Worts geschehen / hat wollen helffen / möchten selig werden.

8. Solcher vrsachen fürnemlich zwo.

Die erste vrsach dienet zu erhaltung der reinen Lehr in der Kirchen. Dann diese jre vbung im Creutz haben muß / wie sie auch im Blut vnsers Herrn Christi Jesu erbawet ist / vnd also ist allweg nötig / dz etliche der waren Kirchen mit jrem Blut die Warheit der Lehr Christi bezeugē / wie durch die heiligen Propheten / Apostel vnd Märtyrer der Kirchen allweg geschehen. So hat GOtt vnserm HERRN auch gefallen / daß er seine Gemeine durch Leiden vnnd Trubsal vollkommen / vnd dem Ebenbild seines Sohns ähnlich mache.

9. Wozu die erste dienet

Die 2. vrsach dienet zur rechten vnd Christlichen Buß / welche auch zu vnser Seligkeit nötig.

10. Wo zu die ander dienet

Von der ersten Vrsach reden diese nachfolgende / vnd dergleichen Sprüche / als 2. Tim. 3. Alle die Gottselig leben wollen in Christo Jesu / müssen Verfolgung leiden. Roma. 8. Welche Gott zuvern versehen hat / die hat er auch vererdenet / daß sie gleich seyn solten dem Ebenbild seines Sohns. Deßhalben auch den Kindern Zebedei / Jacob vnnd Johanni / die jetzt gegenwertig in diesem Leben wolten herrschen vnd regieren / gesaget ist: Kündt jr den Kelch trincken / den ich trincken werde / &c. Dann also pocht der HERR inen vorhin an das Creutz / Leiden vnnd Sterben / vor der Herrligkeit (welche sie ererben solten) zu erdulden. Item Mat. 5. Selig sind die vmb Gerechtigkeit willen verfolget werden / dann das Himmelreich ist jr. Selig seidt jr / wann euch die Menschen vmb meinet willen schmehen vnd verfolgen / vñ reden alles wider euch / so sie dran liegen. Vnd 1. Pet. 4. Niemand vnter euch leide als ein Mörder / oder Dieb / oder Vbelthäter / oder der in ein frembd Ampt greifft / leidet er aber als ein Christ / so schäme er sich nicht / er ehre aber Gott in solchem fall. Dergleichen Sprüche sind viel / aber ohne noth hie mehr zu erzehlen.

11. Sprüche vō dem nutz der 1. vrsach.

Diese erste Vrsach solten wir vns viel gelten lassen / dann es vber alle maß ein thewer köstlich Ding ist / dazu auch ein schöne Gottes Gab / vmb der Ehr Gottes willen leiden / verhasset vnd verfolget werden / Wie dann der H. Apostel Paulus auch schreibt an die Phil. cap. 1. Euch ist gegeben vmb Christus willē zu thun. Dz jr nit allein an jn gläubt / sondern auch vmb seinen willen leidet / vnd habt denselben Kampff / welchen jr an mir gesehen habt / vnd nun von mir höret. Vnd die lieben Apostel / nach dem sie vmb Christus willen gestäupt worden / haben sich gefreuwet / dz sie wirdig gewesen waren / vmb seines Namens willen Schmach leiden / Act. 5. Dieser gestalt gebüret auch vns / daß wir vns freuwen vnd frölich sind / so wir was vmb deß Namens Christi willen leiden. Vñ besonder / so wir dem Exempel der Propheten / Christi vnnd der Apostel / durch Creutz vnnd Leiden / Schmach vnd Spott / so gantz änlich werden. Vñ dürffen vns darüber nit besorgen noch ärgern / dz wir elende brechhafftig Sünder sind / so die Verfolgung nit gilt / vnserm sündige Leben / sondern der Ehr Gottes vnd dē Euangelio Christi. Dañ diese Vrsach macht vnser Leiden vnd Creutz für Gott heilig vñ angenem. Sehr wol wissen wir (Gott lob) vñ bekennen vnverdunckelt / daß wir für Gott nit on Sünd / vnd eigen schuld leiden / sondern gleich als die Vbelthäter vñ Wolverdienten. In welchem bekäntnuß doch neben vns sehen vnd stehen müssen alle liebe Heiligen / die mit grosser vnschuld / schwere trübsal vnd verfolgung deß Glaubens halb an Christum erduldet haben / vnnd doch für Gott nit ohn Sünde vnd eigen Schuld. Diese hohe Exempel sollen vns ja billich tröstē / dieweil es besonder nun auch die zeit ist / daß anfahe das Gerichte am Hause Gottes.

12. Wevil dieselb bey vns gelten / vnnd was in verfolgung vnser Trost seyn solle

Vnd hieher dienen auch viel andere Trostsprüche / als Matth. 5. Seidt frölich vnd getrost / es wird euch im Himel wol belohnet werden. Dañ es redet der Herr mit denen / die verfolgung vmbs Euangeliens willē leiden. Item Matt. 10. Wer mich bekennet für den Menschen / den wil ich auch bekennen für meinem himlischen Vatter / &c. Roma. 8. Ich halte es dafür / daß dieser zeit Leiden der Herrligkeit nicht werth seyen / die an vns soll offenbart werden. 1. Pet. 3. Wer ist der euch schaden

„ köndte/so jr dem Guten nachkommet/ob jr auch leidet vmb Gerechtigkeit willen/seidt jr doch selig.
„ Item cap. 4. Freuwet euch/daß jhr mit Christo leidet/auff daß jr auch zur zeit der offenbarung sei-
„ ner Herrligkeit Freud vnd Wonne haben möget. Selig seidt jhr/wann jr geschmehet werdet vber
„ dem Namen Christi.

13. Von dē ersten/dz auffs gewissest zu wissen/wañ wir solches trostes fähig werden wollen.

Aber hieher gehöret nun/daß wir auffs gewissest wissen vnd erkennen: Wie vnd warumb wir die ware Kirch/oder die Gemeine Gottes/vnd deß HERRN Jesu Christi sind? Darzu auch/daß wir vmb Gottes Worts willen leiden/vnd die jetzige Verfolgung tragen.

Von der waren Kirchen möcht vnd köndte wol weitleuffig gehandelt werden. So viel aber hieher gnug thut/sey dieses kürtzlich die meynung vnd rechter Verstandt. Nemlich: daß diese sey die ware rechte Kirche vnd Christenheit/die Gottes Wort vnd das Euangelium Christi höret/lernet/liebet/nimpt an/vnd glaubet. Item/die da Gott jhren HERRN/Schöpffer vnd ewigen Heiland/durch Christum Jesum recht anruffet/also/daß er allen Trost/Rettung vnd Hülff/fürnemlich aber auch die vergebung der Sünden vnd ewiges Leben/bey jm allein suche/vñ das alles durch seine Gnad vnnd Barmhertzigkeit/die er leiste vmb Christus seines Sohns willen/allen die durch den Glauben an Christum/im Gebett vnd anruffung seines Namens vnd Gnade/also für jn vnsern waren ewigen Gott vnd Vatter kommen. Daß also dieses vnser Gebett außschleust all vnser Verdienst vnnd Wirdigkeit/welche ja für Gott gantz vnd gar nichts sind. Dann bey vns vnd vnsern Wercken nichts dann eitel Gebrechen/Fähl vnd vnvollkommenheit zu finden. Ob wol die blinde Welt diese Lehre deß waren Christlichen Glaubens feindet/hasset/verdammet vnd verfolget/so lang sie auff Erden ist offenbaret vnd erkannt/biß auff den heutigen tag/vnter Jüden/Heiden/Türcken vnd falschen Christen.

Nun gilt es einem jeglichen seiner Seelen Seligkeit vnd ewiges Heil/daß er sich wisse vnter diese Kirche vnnd gemein Gottes zu zehlen/darzu jhm sein eigen Hertz vnnd Glauben muß zeugnuß geben.

Aber noch ein besonder Stück gehört zur waren Kirchen: Dann wie sie Gottes Namen im Glauben an Christum anruffet/also leistet sie auch schuldigen Gehorsam gegen Gottes Gebott. Vnd ist auch besserung deß Lebens vnd rechtschaffener vbung deß Glaubens erfüllet/mit Früchten der Gerechtigkeit vnd guten Wercken/die den Kindern Gottes ziemen vnd gebüren.

Wiewol sie alle grosse Schwachheit haben/vnnd niemand ist/der sich der Vollkommenheit rühmen köndte/so verhüten doch ware Christen/daß sie sich in keine offentliche Laster vnd Sünde/wider jr eigen Conscientz vñ Gewissen begeben. Oder sind also geschickt/daß sie nach jrgend einem Fall/vnd vnziemlicher Vbertretung bald ware Rew vnd Leidt tragen/vnd sich von grundt jhrer Hertzen gerewlich vnnd gehorsamlich bessern. Dann Christus ja kommen ist/die Sünder zur Busse zu ruffen.

So ist durch der Apostel Schrifft gantz deutlich/daß keine Vbelthäter/als da sind Abgöttische/Hurer/Ehebrecher/Geitzige/Trunckene/Lästerer/Räuber/vnd dergleichen/dz Reich Gottes
„ ohn ware Busse werden ererben können/vnd Joh. 1. c. 3. spricht: Jr lieben/so vns vnser Hertz nicht
„ verdampt/so haben wir ein Freudigkeit zu Gott/vnd was wir bitten/werden wir von jm nemmen/
„ dann wir haben sein Gebott/vñ thun was für jm gefällig ist. Also ist der Gehorsam Göttlicher Ge-
„ bott in den Glaubigen ein nötig vnd Gott wolgefällig Ding/vnd dz niemand sein eigen Gewissen
„ beschuldige/als verachteter Gottes Gebott/die er wol auff bessere weise wüst vnd köndte halten.
„ Hie ist nun abermal nötig/daß einen jeglichen sein eigen Hertz vnd Gewissen entschuldige/
„ oder anklage vnd verdamme/vnter die ware gemeine Gottes zehle/oder aber vmb seines Vngehorsams willen/so er in dem on alle bereuwung vnd besserung beharret/absondere vnd außschliesse. Also haben wir nun welches die ware Kirche sey.

14. Wödem andern/daß auffs gewissest zu wissen/wann wir solches trostes fähig werden wollen.

Weiter müssen wir auch für vns nemmen: Warumb wir jetzt gegenwertige Verfolgung/Schmach vnd Lästerung leiden? Vnd ist gantz gewiß/dz vns Gott also züchtiget vmb vnser Sünde willen. Welch/so wir recht bekennen/ist dabey nötig/dz wir nit als blinde/vnd mit grobem Vnverstandt oben hin fahren/sondern die Sünde wissen zu nennen/vnd bey vns selbs auffs gewissest deuten. Dann wo die Sünde vnbekannt vnnd vngeachtet bleiben/da mögen sie auch nit bereuwet werden/vnd mag kein ernstlich Gebett vmb der Sünd vergebung geschehen.

Die Menschen aber feinden/hassen/schmehen/lästern vnd verfolgen vns vmb Gottes Worts willen. Dann das liebe Wort ist die schöne Helena/daher alle Spaltung/Zanck vnnd Zwytracht kommen ist. Es hat auch also müssen ergehen in dieser argen vnd vndanckbaren Welt/als die jhr eigen Heil vnd Heiland feindet/hasset vnd verfolget/vnd leidet der waren Gemeine Gottes keinen Fried noch Ruh/Wie dañ der HERR Christus sein Gemeine/dieses schweren Ergernuß halben/
„ auch warnet/vnd spricht: Jhr solt nicht wehnen daß ich kommen sey/Friede zu senden auff Erden/-
„ Jch bin nicht kommen Fried zu senden/sondern das Schwert. So ist es auch dem Teuffel/der dieser Welt Fürst vnd Gott ist/alles zu thun/daß er das Liecht deß Euangelij mit Mordt stifften/vnd allem andern Vnfall/wie ers zu wegen bringen mag/dämpffe.

Vnd eben also ist es dem jetzigen erregten vnd geübtem Krieg nicht zu thun/daß Abgötterey/Mordt/Ehebruch/Hurerey/Raub/Diebstahl/ꝛc. hinweg gethan vnd gedämpfft würden/Ja sein meynung ist daß sie in der Welt bleiben vnd erhalten werden/ꝛc. So geschwind vnd listig sind die Griffe deß Teuffels. Dann auch sein Gebäw/das Bapstthumb/deßhalben er kämpfft/ist eitel Abgötterey/

götterey Mord/Hurerey/Raub vnd Diebstal/vñ gibt aller Welt ärgernuß/zu allem Vbel/Laster vnd schanden/biß zum ewigen verdammuß. Diesem sucht der Teuffel zu dienen/vñ seinen Judaspfenning zu geben. Dann es vmb die Gesellen jm zu thun ist/ von welchen Pet. 2. c. 2. also schreibet: Sie achtens für Wollust das zeitlich Leben/sie sind Schand vnd Laster/prangen von euwern Allmosen/prassen mit dem ewern/haben Augen voll Ehebruchs/lassen jnen die Sünd nit wehren/locken an sich die leichtfertigen Seelen/haben ein Hertz durchtrieben mit Geitz/verfluchte Leute/verlassen den richtigen weg/vnd gehen irre/vnd folgen nach dē weg Balaam/deß Sons Besor/welchem geliebt der Lohn der Vngerechtigkeit/ꝛc. Solche will der leidige Satan ja nit dämpffen/sondern daß die Warheit deß Euangelij erlegt vnd außgetilget werde. Ob wol vnsere Widersacher diese gründliche Warheit vnd Principalhandlung deß Kriegs hefftig verleugnen/vnd schreyen: Es sey vmb Vngehorsam vñ Auffruhr willen zu thun/ꝛc. Deß sich auch Treulinger beflissen hat/ an den vnsern zu schuldigen. Dz er nun ein gute sach vnd ebene Bahn hat/ weil nit gut ist/dz jm jemand antworte. das müssen wir nun auch also geschehen lassen/biß dz Gott vnser HErr selbst eynsehen wirdt/vnd die Welt richten/zu letzt auch das verborgen der Hertzen an tag bringen.

Doch sol m deß einē jeglichen sein eigen Gewissen gnug thun/dz er sich sich vnschuldig wisse/ vnd mög diese seine vnschuld mit Gott vertheidigen vnd bezeugen/wie dann auch Dauid in seiner gerechten vnd guten sach gethan hat/vñ sein vnschuld bezeuget/als Ps. 7. Richte mich HErr nach meiner Gerechtigkeit vnd vnschuld. Vnd also gebüret sich/dz alles leiden der Christen vmb Vnschuld willen/vnd vnverdienter sach/geschehe. Wie dann auch Petrus meldet vnd lehret/1. Pet. 4. als oben hierinn auch verzeichnet ist.

So aber Christen irgend wz vnrechtes vnd vngeschicktes in jrer sach haben/gehört dazu/daß sie dasselb mit warer Buß gegē Gott/vñ rechten Glauben an den HErrn Jesum Christum ablernen vnd außtilgen. Vnd wer weiß/was vnrechts jemand/deß jetzigt vergangnen Kriegs halb/nit gar vnverdient/beschuldigt möchten werden? Ob wol die Hauptsach bey vns an jhr selbst gerecht vnd gut gnesen. Zu dem/ob wir vns auch aller beysachen halb/so zur Principalhandlung vnd Defensionrecht kommen sind/gegen den Menschen gantz lauter/rein vnnd vnschuldig wüsten/ so bleiben wir doch für GOtt vngerecht/vnnd werden durch vnser eigen Gewissen beschuldiget/daß wir vns selbs durch viel böse Sicherheit/vnd versaumnuß deß obligenden Ampts/ein gute Sach verderbt vnd böß gemacht haben. Dann ob wol war ist/ daß Gott Teutschlandt hat wollen züchtigen vnnd straffen/so haben wir doch keine entschüldigung der Vergeßligkeit vnd Mißhandlung/ so im vergangenen Krieg sind mit vntergelauffen.

Ist. Handlung vō dem nutz der obgemelten vrsach Nemlich vō der Buß.

Darumb wir sehen hinauß wo wir wollen/ so ist doch kein Trost/Hülffe vnnd Rettung zu bekommen/ohn allein/so wir vns durch wahre vnnd schuldige Buß zu GOtt bekehren. Dann ehe können wir zu Linderung vnser Poen vnnd wolverdienten Straffe nicht kommen. So kan auch ohne sie kein vnser Gebett erhöret werden/ deßhalben Johann. am 9. wol gesagt ist: Wir wissen/ daß Gott die Sünder nicht höret/sondern so jemand Gottsfürchtig ist/ vnnd thut seinen Willen/ den höret er. Ja wo man ohne Busse bleibet/da kan auch kein rein vnnd gut Gebett geschehen. Sondern solche heucheln allein mit jhrem Munde vnnd Zungen/ welches dann nur mehr Zorn vnd Vngnade Gottes vber vns reitzet. Deßhalb sehr von nöten/daß wir vnser selbs warnemmen/ vnd vnsere Sachen recht vnd wol bedencken.

Dann auch gantz fährlich ist/wo man Gottes Wort lest ein leere/vnnützliche vnd elende Ceremonien bleiben/wie auch die Epistel an die Ebreer davon lehret/cap. 2. 3. vnd 4. nach der lenge/ vnd am 19. Cap. sagt: Schrecklich ists/in die Hände deß lebendigen Gottes zu fallen. So bezeugen auch das die Exempel im gantzen Jsrael/ Dann sie viel vnd mannigfaltige beschreibung haben/wie sie die Jsraeliten/ vmb jhre Sünde willen/ so offt sind in jhrer Feinde Hände hingegeben. Vnd zu dieser Lehre gehören auch die zwey Capitel Leuit. 26. Deut. 28. als die beyde hefftig dräuwen Poen vnd Straffe den Sündern vnd Vngerechten/ Verächtern vnd Vnbußfertigen/ Aber den Bußfertigen versprechen sie widerumb Gnade. Vnd dergleichen Lehre führet auch Christus/Luc. 13. vber dem Exempel etlicher Galileer/welcher Blut Pilatus sampt jhrem Opffer vermischet hatte: Dann meynet jr/ (sprichter) daß diese Galileer für alle Galileer Sünder gewesen sind/dieweil sie das erlitten haben? Jch sage/ Nein: Sondern so jr euch nicht bekehret/ werdet jhr alle auch also vmbkommen. Dräuwet also seinem Volck mit Poen vnnd Straffe/ die allweg den Vnbußfertigen bereit ist/vnd kompt zu letzt vber sie.

Also ist auch zu achten/von dem jetztgeübten vnd jämmerlichem Kriege/ dann sein außgang/ (so weit er noch gebracht ist) gnugsam bezeuget/ daß er sey ein schrecklich Werck Göttlichs Zorns vber Teutschlandt/ Dieweil es neben der Lehr vnd Predigt deß Euangelij ist ohne wahre Buß geblieben/vnnd hat in viel schweren vnnd grewlichen Sünden beharret/ Wil geschweigen deren/bey welchen das Wort der Lehre gantz verachtet worden. Oder wie die Boßheit von tag zu tag hat vberhand genommen/zu mal bey dem Adel/Bürgern vnd Bauren/ vnd haben sich iede Theil also erzeiget/daß sie recht reiff zur Poen vnnd Straff worden sind/ Doch einer jmmer mehr schwerer vnd gröber Sünde dann der ander. Alle aber zugleich mit viel vnleidlichen Sünden/daß/ wem die seinen noch nicht bezahlt sind/ dem werden sie doch zu letzt reichlich vergolten/ so er sich von seinem Wesen nicht würde bessern noch bekehren.

Dieser ort fordert/ daß wir auch die Sünde vnter vns nennen/ ob wir zur Göttlichen furcht

vnd

Bekäntnuß der sünd ein notwendig stück der Buß.

vnd endlicher besserung möchten kommen / Doch vermag das niemand besser thun / dann ein jeglicher bey sich selbst in seinem Hertzen vnnd seinem Gewissen / so er sich vnnd sein Leben gegen GOTTES Gebott helt. Doch wollen wir es / so viel der HERR gibt / mit der Lehre auch ein wenig versuchen.

17. Wz für sünde für im teutschen Krieg begangen worden.

Dann es die zeit / da wir noch Frieden hatten / fast die Sünden gewesen sindt / von welchen Paulus schreibet / daß sie die Vnbussfertigen vom Reiche GOTTES außschliessen: Als / Vnglauben / Verachtung Göttliches Worts / Gotteslästerung / Hurerey / Ehebruch / Geitz / Wucher / Raub / Diebstahl / Vervortheilung im Handel / im kauffen vnd verkauffen / Trunckenheit / Sauffen / Fressen mutwillig Versäumnus an seinem eigen obliegendem Ampte. In summa / vngeistlich vnnd vngöttlich Wesen / mit vnaußsprechlicher Sicherheit / wie gar noch bey aller Welt / biß auff den heutigen tag.

18. Wz für sünde im Teutschen Krieg begangen worden?

In jetzig vergangenem Kriege sindt die Sünde gewesen zu gutem theil / wie oben herab erzehlet. Besonders aber / daß man die schwere Kriegsvbung vmb deß fährlichen vnnd mächtigen Feindes willen / hat hinlässig vnnd mit vnmenschlicher Sicherheit getrieben. Dann es ja natürlich ist / seiner Sach wider den Feind besser acht haben / dann geschehen ist. Aber was geschahe? Täglich nam vberhand die Trunckenheit / sauffen / fressen / spielen / die zeitlichen Güter böslich vnd vbel vmbbringen / daß der Krieg vnter vns einem Faßnachtspiel gleicher war / dann einer ernsthafften Handlung wider die Feinde. Vn was hab ich Vngedult / Vnwillen vnd Murren vieler namhafften Personen vom Adel / vnd anderer / gesehen vnd gehört?

Die gantze zeit deß Feldlägers vber ward böse Kriegszucht gehalten / vnnd geschach groß rauben vnnd plündern von vnserm Kriegsvolck vnter den Freunden. Bey welchen wurde gestrafft der kleinen vnd geringschätzigen Personen Frefel vnnd Raub. Der grossen Scharzhansen ward verschonet. Dann auch die grossen Junckern / so grosse Besoldung hatten / den Armen / für die genommene (ich solt sagen / abgeraubet) Fütterung / kein erstattung theten / Vnd solch vnbillich Wesen widerfuhr allermeisten den Freunden vnd Bundsverwandten / welche man trucket / vnd der Feinde verschonet.

19. Auch zu der zeit / da man wid in Thüringen vnnd Meissen kommen.

Vnd wer möchte den Jammer vnd Elend erzehlen / darzu den geübten Frefel vnd Vntrew der Hauptleute / da man in Thüringen vnnd Meissen ist kommen? Die Landtschafft wurde mit schweren Brandtschatzungen hefftig beängstiget / aber wenig Schutz vnd Hülff / wider deß Kriegsvolcks täglichen Mutwillen an jhnen geübet. Die armen Leute supplicierten täglich / aber vergeblich. Ich ward von dem Herrn Cantzler ernest / in derselben Noth / an den Feldmarschalck gewiesen. Der aber wol nach meinem fleissigen bitten / mir hefftig heuchelt / so erlanget ich doch nichts
„ mehr dann dieselben Heuchelwort / vnd die Armen blieben ohn Hülff vnd Schutz. Dann es etli-
„ chen Junckern golte.

Vber solchem Vbel allem kundt der Herr nicht lenger gedult mit vns haben / vnd besonder auch / da man der Landschafft vnd Leuten nicht wolt gebrauchen / die da bereit waren / Leib vnnd Le-
„ ben wider die Feinde zu setzen. Doch musten sie: ein vnnütz vnnd vnzüchtig Volck zum Kriege: seyn. Da aber Leipzig sich vor Leipzig gelagert hatte / da waren die thewren Helden beysammen / die mit viel auffhalten vnnd lustigem verziehen / auch da man zu Gelen lage / der Sachen dahin geholffen haben / daß sie stehen / wie man sihet. Welche Vnrewalle / Gott vnserm HERRN sehr vbel gefallen hat / Sie wirdt auch jre verdiente Belohnung empfahen.

So waren auch etliche namhaffte vnnd viel in diesen Gedancken / sie wolten grosse Güter vnnd Herrschafft durch offtgemeldten vnseligen Krieg bekommen. Welche darzu / so wir den Sieg erlangt / selbs weren zu grosser Spaltung vnd Vnemigkeit kommen / vnnd hetten sich endlich geringe vom Adel an keiner Graffschafft lassen sättigen vnd genügen. Welchen Weg Gott / jnen vnd andern / vnter seinem Namen vnnd Titel der Defension vnnd Schutzrechtens nicht hat gönnen wollen.

20. Deß Th. S. Feldhofpredigers bezeugung / bitt / vermahnung.

Dieser Schrifft habe ich mich nun nicht beflissen / als der ich lust hette / jemandt etwas verweißlich auffzurucken / sondern daß mir ja so wol vnnd viel / für GOTT vnserm HERRN gilt / als einem andern / diese jetzgemeldte nötige Erinnerung zur Busse. Zu dem / daß mich dringet mein obligendt Ampt / Ezechiel. am dritten Cap. Gleich wie die das Wort lernen / jhres schuldigen Gehorsams erinnert werden / Hebr. am 13. Ich bitte lauterlich vmb GOTTes willen / man wolle diese meine Schrifft mit ernstem vnnd Christlichem Gemüthe / vernemmen vnnd bedencken / wie ich mich deß auch gäntzlich versehe / daß geschehen wirdt. Item / daß dieser Sache ein jeglicher bäß nachdencke / dann ich sie erzehlen kan / vnnd sich nun also zum Handel schicke / daß er alles zur Besserung brauche. Dann weil es gewiß ist / daß wir mit diesem vnerdigem Wesen Gott nicht können gefallen / So wissen wir auch / daß all vnser Gebett / die wir in der Bußfertigkeit beharren / in Sünden geschicht / vnd daß wir nicht können erhöret werden.

Vnnd weil die Menschen müssen Rechenschafft geben von einem jeglichen vnnützen wort / das sie geredt haben / so werden wir auch böslich antworten / die wir die zeit dieses vnsers Lebens vbel zubringen / vnnd die empfangenen Gaben der zeitlichen Güter vbel vmbbringen / welche auch ihr eigen Conscientz vnnd Gewissen taddelt. Summa / von wahrer Erkäntnuß vnser Sünden / die da wahre Rew würcket / vnnd wahrer Demütigung vnser selbs / daß wir von aller fleischlicher Sicherheit abfallen / kan vns für GOTT weder geholffen noch gerahten werden.

Vnd

Vnd das Glück/so den Gottlosen widerfehret/ würd jhm kein recht wahr Christenmensch wündschen/vnd ich wolte auch nicht gerne mich der Menschen Hülffe tröstẽ/die mir ohn Gottes gunst vnd gnädigen Willen widerführe.

E N D E.

Das Drey vnd dreyssigste Capitel.

Gründtlicher Bericht auß heiliger Schrifft/ wie ferne man den Oberherren Gehorsam schuldig/ Auch wer/wie/vnd in welcherley Fällen/ man den Verderbern möge Widerstand thun?

Vermuhtlich/ vmb die zeit deß Teutschen Kriegs/ von einer hohen Fürstlichen Person/ laut der Vorrede/gestellt/ Hernach aber bey oder nach geschehener Magdeburgischen Belägerung/von den Theologis daselbst (wie D. Ratzenberger wil) an tag gegeben.

Vmb das Jar 1552.

Vorrede.

ES hat eine hohe Fürstliche Person/welche im Geist gleich zuvor gesehen/was künfftig in diesen letzten gefärlichen zeiten sich zutragen möchte/diesen hernach geschriebenen Vnterricht gestellet/insonderheit für diejenigen/welche von Ampts vnd Gottes Befehl wegen/ sich/jhre Vnterthanen vñ Verwandten/ für den Verfolgern Gottes Worts zu schützen/ zur Nohtwehre Kriegsrüstung vornemmen müssen/ Hat auch darneben den Spruch/Matthæi am 5. da Christus spricht/ Ich sage euch/daß jhr nicht widerstreben solt dem Vbel/dieweil derselbige ein groß vnnd schwer Nachdencken macht/trewlich vnd fleissig in der Vorrede erweget/wie folget. 1. Autor dieses gründtlichen Berichts.

Vnser lieber HERR Jesus Christus spricht Matth. am 5. Cap. Ich sage euch/daß jr nicht widerstreben solt dem Vbel/sondern so dir einer einen streich gibt auff deinen rechten Backen/dem biete den andern auch dar/Vnd so jemand mit dir rechten wil/vnd deinen Rock nemmen/dem laß auch den Mantel/Vnd so dich jemand nötigt eine Meile/so gehe mit jm zwo. 2. Deutung deß spruchs Christi/ Jhr sollet nit widerstreben dem Vbel.

Vnd lehret vns mit diesen worten/nicht allein wie wir vns halten müssen/ wann wir in vns selbst gerecht seyn/vnd das Gesetz in seinẽ rechten verstandt vollkomenlich erfüllen wolten/sondern auch dieweil dasselbig nit möglich/daß/nach dem wir durch den Glauben in Christo schon gerechtfertigt werden/dannoch der alte Adam in vns so gar absterben/vñ der newgeborne Mensch so gar vollkomen werden muß/daß wir vnsern eignen Willen dermassen in Gottes Willen ergeben/daß obgedachts Gebott/sampt allen andern Gottes Gebotten/vollkömlich in vns erfüllet werde? Vnd dieweil es in diesem Leben nicht geschicht/ müssen wir eben darumb sterben/ auff daß es doch durch den Todt endlich dahin gebracht werde/daß wir GOtt allein loben/ vnnd in der seligen Aufferstehung also Gott gleichförmig erfunden/fortan ewiglich also bleiben.

Nun verstehen aber etliche diese Lehre nicht recht/sondern also/daß sie nit allein das weltliche Regiment/darinn man das Vbel straffen/ sondern auch das gemeine Haußhalten/darinn man eigene Güter ererben/erhaltẽ vnd vertheidigen kan/für vnselige Stände/vñ dieser himlischen Lehr allerding widerwertig halten/darumb dañ vorzeiten viel ansehenlicher Leute jre Stände vnd Empter/darin sie nach Göttlicher Ordnung waren beruffen/wider den willen Gottes verlassen/vnd in die Klöster gelauffen sind/der meynung/als köndten sie daselbst dieser Lehre folgen/ so sie doch nirgend weniger gehalten werden kan/dann in den Klöstern. Wer nun auch dieser zeit noch in solchem Jrthumb ist/der nemme diesen kurtzen Bericht an/ biß ers besser könne. Gleich wie zwey Reich seyn/nemlich das Reich deß Himels/vnd das Reich dieser Welt/also muß auch ein Christ in beyden Reichen ein Glied seyn/vnd an beyden orten thun/was jm von Gott gebotten wirdt. Dann das weltlich Reich mit seinem Regiment ist auch Gottes Ordnung/ er wil auch/dz man recht vnd ordentlich darinne handele/wie S. Paulus zun Röm. am 13. bezeugt/vnd spricht: Es ist kein Obrigkeit/ohn von Gott/vnnd wer sich wider die Obrigkeit setzt/ der widerstrebet Gottes Ordnung/ dann sie ist Gottes Dienerin/vnd ein Rächerin vber die/so böses thun. 3. Gemeldter Spruch sey auff dz weltliche vnd Haußregiment nicht zu ziehen.

Soll aber ein Christ sich in beyden Reichen recht vnd wol halten/so muß er zweyerley wissen/ Das erste/daß/wann Gott etwas in gemein allen Menschen verbeut/ vnd es darnach etlichen erleubet oder befihlet/ so haben dieselbigen Menschen recht/ das erleubte zu thun/ vnnd sind schuldig/ den Befehl GOTTES außzurichten/ vnangesehen deß ersten gemeinen Gebotts. Als 4. Gehe nur dz geistliche Reich an. 5. Hebt Gottes Ordnũg von der Obrigkeit nit auff 6. Als die da sey eine exception deß 5. allgemeinẽ Gebotts

wann

„ wann Gott allen Menschen verbeut: Du solt nicht tödten: erleubt aber vnnd befihlet der Obrigkeit darnach/ sie soll die Vbelthäter tödten/ so hat sie dieses Recht/ vnd ists auch schuldig zu thun/ vnangesehen deß Gebottes/ Du solt nicht tödten.

7. Kön sambt vnnd neben derselben/ von Christlicher Oberkeit erfüllet werden.

Das ander/ das vns GOTT in allen seinen Gebotten sämpt vnnd sonderlich gebeut/ daß wir vnsern alten/ eigenen/ sündlichen Willen deß alten Adams/ nicht thun/ sondern allein seinen heiligen Göttlichen Willen/ vns durch sein Wort eröffnet vnnd befohlen/ thun sollen/ so eigentlich vnnd rein/ daß/ wann sein Göttlicher Wille/ vnd vnser eigener sündlicher Wille sich zugleich auff einerley Werck lencken/ so sollen wir dasselbige Werck thun/ nicht auß vnserm Willen/ sondern allein darumb/ daß es Gottes Wille ist. Als GOtt gebeut/ man soll die Mörder tödten. Wann nun der Oberherr oder Richter ein furchtsamer Mann ist/ eines bösen Gewissens/ vnnd besorget sich/ man möchte jhn auch todtschlagen/ hat derhalben ein sonder geneigten Willen die Mörder hinzurichten/ auff daß er desto sicherer sey/ vnnd richtet also einen Mörder alleine nach seinem eigenen Willen/ auff daß er sicher sey/ so thut er wol eben das Werck/ das jhm GOtt befohlen hat. Er sündiget aber mit seinem Willen/ der dem Willen GOTTES nicht gleich ist/ vnd nicht auff den Willen GOTTES alleine siehet. Er soll aber gleichwol das Werck/ das jhm GOTT befohlen hat/ nicht vnterwegen lassen/ sondern allein seinen eigenen sündigen Willen hinlegen/ vnnd abtödten/ vnnd also gedencken/ Wann mich GOTTES Befehl im Richteramt nicht triebe/ so wolt ich keinen Mörder richten/ wann ich gleich wüste/ daß ich selbst von jhnen
„ solte ermordet werden. Also kan man das Gebott Christi: Jhr solt dem Vbel nicht widerstehen: mit abtödtung deß alten sündlichen Willens stracks halten/ vnnd dannoch den Befehl GOTTES sein außrichten/ wie Sanct Paulus sagt: Begebet euwere Glieder zu Waffen der Gerechtigkeit/ Gott dem HERRN.

8. Bösen/ auff zweyerley weiß/ entweder durch gericht oder krieg/ zu widerstreben.

So ist nun die Obrigkeit schuldig die Frommen zu schützen/ vnnd die Bösen zu straffen. Die/ der sie mächtig ist zum Rechten/ mit Gerichte nach dem Gesetze. Die aber/ der sie zum Rechten nicht mächtig ist/ mit Heereskrafft/ so sie es anders vermag/ Vnnd wann sie es vmb deß Worts Christi willen: Jhr solt dem Vbel nicht widerstreben: wolte vnterwegen lassen/ thet sie vnrecht/ dann GOTT hat sie mit einem sonderen Befehl/ auß demselbigen gemeinen Gebott außgezogen/ vnnd jhr ein anders geboten. Deßgleichen ist das Kriegsvolck/ so ordentlich vnnd auffrichtig/ solchen Befehl GOTTES in einer guten Sache außzuführen/ vnter ein Fähnlein schweret/ auch schuldig Leib vnnd Leben daran zu setzen/ daß die Bösen gestraffet/ vnnd die Frommen geschützet werden/ dann daran thun sie den Willen vnd Befehl Gottes/ vnd sendt Gottes Diener darinnen. Wann sie aber vmb deß Worts willen/ Jhr solt dem Vbel nicht widerstreben: wolten sich nit wehren/ vnd nit allen möglichen Fleiß furwenden/ daß sie den Sieg erhielten/ so handelten sie verrähterisch/ vnd würden alle Eidbrüchig/ dann sie sind durch den Beruff deß Kriegsherrn vnd jhre Eidpflicht/ Glieder deß Kriegsherrn worden/ vnd mit jm auch auß
„ dem gemeinen Gebott (Du solt nicht tödten) außgezogen.

9. Kriegsvolck sey den Bösen zu widerstreben auch verpflicht.

10. Aber wider fromme vñ vnschuldige könne es on verlust der seligkeit nit dienen.

Wann sie aber einem Kriegsherrn dienen/ der wissentlich eine böse Sache hat/ als da man jetzt krieget/ den Antichrist vnd alle seine Greuwel zu schützen/ vnnd wider eyn zusetzen/ Dargegen die reine Lehre deß Euangelions/ mit menschlichen Zusätzen zu verderben/ oder gar auß zutilgen/ da sind sie gewißlich/ wo sie ohne vorgehende Buß im Krieg/ oder sonst sterben/ deß leidigen Teuffels eigen/ mit Leib vnd Seel/ das kan vnnd mag kein zweiffel haben/ dann sie handeln nicht nach Gottes Befehl/ sondern darwider/ schützen die Bösen/ vnnd verderben die Frommen/ sind nicht Gottes/ sondern deß Teuffels Diener/ vnd sind derhalben von GOTT auß dem gemeinen Gebott: Du solt nicht tödten/ noch nie außgezogen/ sondern demselben noch/ aller ding/ bey verlust jhrer Seelen Seligkeit vnterworffen. Darumb/ wann sie darüber eine Schlacht antretten/ oder ein Sturm anlauffen/ so sind sie rechte Vnchristen/ Mörder vnnd Außreuter der Ehren Christi/ die Gottes Namen verunheiligen vnd lästern/ jr Eigenthumb/ Ehr vnnd Nutz suchen/ auch nicht glauben/ daß ein Gott sey/ ist auch kein Christ schuldig/ bessers von jnen zu halten vnd zu reden/ wie das auß nachfolgendem Bericht ist zu vernemmen.

11. Frage/ davõ gehandelt werden soll.

Von der weltlichen Obrigkeit/ wie ferne man jhr Gehorsam schuldig sey/ Vnnd ob die Vnterthanen jren tyrannischen vnd verderblichen Oberherren/ auch in welcherley Fällen/ Widerstandt zu thun recht haben?

12. Warumb nit zu gläuben/ dz den Tyrannen/ von Gott/ einige Macht/ zu verderbē gegeben seyt Erste vrsach.

Ich habe mich etwann eine lange zeit sehr verwundert/ dieweil fast alle Theologi den Gehorsam der Obrigkeit so hoch geschärpffet haben/ als solten die Vnterthanen schlechtes nicht recht noch Macht haben/ jhren Tyrannen/ ob sie gleich von denselbigen an Leib vnnd Seel verderbet würden/ Widerstandt zu thun/ sondern müstens alles leiden/ vnd stille darzu schweigen/ was doch Gott mit solchen scharpffen vnd gantz beschwerlichen Rechten meynte? Dann dieweil er in allen seinen Wercken gerecht ist/ vnd an der Vngerechtigkeit keinen gefallen hat/ kan ich nicht gedencken/ daß es seiner Gerechtigkeit wolle gebüren/ einem Tyrannen so viel Gewalts zu geben daß er vnverhindert von allen seinen Vnterthanen möcht Gottes Wort/ dadurch wir alleine selig werden/ auß der Kirchen vertreiben vnd außtilgen/ dagegen aber deß Teuffels Lügen vnd Abgötterey dadurch die/ so es annemmen/ Teuffelsgenossen/ vnd ewiglich verdampt werden/ an die statt setzen.

13. 2. Vrsach.

Zuvor/ dieweil der heilige Apostel Paulus spricht/ in der andern Epistel zum Corinthiern am 10. Cap. vnnd am 13. Jhm/ vnnd andern Aposteln/ sey Gewalt gegeben/ aber nur zu bessern/

vnd

vnd gar nicht zu verderben. Dann diese können ja nichts wider die Warheit/ sondern nur für die Warheit. So aber die Apostoln nicht Gewalt haben zu verderben / were es ein wunder / so die Tyrannen solten Gewalt haben / die Seelen zu verderben / Sintemal sie/ das so viel desto schädlicher vnd erschrecklicher thun köndten / wie viel sie mit weltlicher Gewalt/ Sterck vnnd Kriegsrüstung baß gefasset sind/ dann die Apostoln.

Zu dem beweget mich das auch sehre/ daß ich nicht glauben kondte / daß solcher Gewalt den Tyrannen von Gott gegeben were dieweil ich lase in der Offenbarung Joan. am 13. Cap. daß der Drach/ der Teuffel/ seine Kraffte/ Stuel vnd Macht/ auch von sich/ den Tyrannen zu geben pflegt: Vnd sahe daneben/ daß sich der Antichrist eben deselben Gewalts auch anmasset. Dann er lest in seinem geistlichen Rechten/ distinct. 40. c. Si Papa, also von sich schreiben vnd lehren: Wann der Papst seines vñ deß brüderlichen Heils säumig erfunden würde / vnachtsam vñ nachlässig in seinem Thun / in deß auch die guten Lehren verschwiege / damit er jhme selbst vnd andern/ noch grössern Schaden thete/ vnd nicht desto weniger vnzehlige Völcker häufig mit sich führet/ zu dem Obersten gefangenen der Helle / mit dem er daselbst mit viel Streichen geschlagen müste werden ewiglich / so soll sich doch kein lebendiger Mensch vnterstehen / sein Verschuldigung zu sträffen. Dann er/ der alle Menschen richten soll / mög von niemand gerichtet werden/ es sey dann / daß er vom Glauben abgetretten erfunden werde. Nun kan solcher feindlicher angemaster Gewalt deß Antichrists / vnd zu solchem grewlichen Verderben gerichtet / gewißlich nicht von GOTT seyn/ dieweil er sich deß Apostelamts rühmet / vnd die Apostoln kein Gewalt zum Verderben haben/ sondern muß gewißlich vom Teuffel seyn / wie Apocalypsis zeugt. Ist aber solcher verderblicher Gewalt im Antichristo vom Teuffel/ vnd nicht von Gott, so ist er gewißlich in den andern Tyrannen/ sonderlich so sie sich dem Antichrist vnterwerffen/ vnd jm gehorsam seyn/ auch vom Teuffel/ vnd gar nicht von Gott.

14. Dritte vrsach.

15. Vierdte vrsach.

Darumb kam ich in den Argwohn/ als verstünden entweder die Theologi die Schrifft nicht recht / oder aber dürffen die Warheit auß Furcht der Menschen / sonderlich der grossen Herren in der Welt nicht frölich vnd vnerschrocken herauß sagen. Dañ es regieren wenig Herrn in der Welt so recht vnd wol/ daß sie nicht ein entsetzen haben / wann man jhnen auß Gottes Wort lauter vnd klar sagt/ was sie zu thun schuldig seyn/ Vnnd wann sie es nicht thun / was sie dagegen zu gewarten haben. Damit ich nun die rechte Warheit in diesem Handel möchte erfahren/ vnnd derselbigen gewiß werden / ließ ich fahren alles das jenige / das ich zuvor vber diesem Handel von Menschen hette gehört vnd gelernet / vnd begab mich als ein gantz neuwer vnwissender vnnd vnpartheyischer Schüler/ von neuwem wider zu allen den Sprüchen der heiligen Schrifft/ die von der Obrigkeit/ vnd dem Gehorsam derselben reden / bewoge sie nach meinem geringen Verstande zum aller fleissigsten/ nicht allein nach der Lateinischen/ sondern auch nach der Griechischen Sprache/ vnd habe den Handel gefunden/ wie vngefährlich hernach folget.

16. Warheit/ in obgesetzter Frag/ verschwiegen.

Zum ersten / dieweil S. Paulus zum Römern am 13. Capitel schreibet / vnnd gebeut allen Seelen/ oder einer jeden Seele/ (dann also lautets in der Griechischen Sprachen:) Sey vnterthänig: So ist offenbar vnd vnwidersprechlich / daß alle lebendige Menschen / so lang Leib vnnd Seele bey einander ist / vnd vnter gemeiner Gesellschafft deß menschlichen Geschlechts seyn vnd wandeln/ dem Gehorsam vnnd die Vnterthänigkeit die Paulus lehret vnd fordert/ zu leisten vnd zu halten schuldig seyn/ bey vermeidung deß Zorns vnnd der Straffe Gottes / dann hie wird niemandt/ der eine Seele hat/ außgenommen.

17. Nach sanct Pauli lehr/ soll ein jede lebendige Seele vnterthänig seyn.

Zum andern/ spricht er nicht/ daß man den Oberherren/ sondern den obschwebenden Obrigkeiten soll gehorsam seyn. Nun ists offenbar / daß die Obrigkeit nicht deß Oberherrn Person ist. Dann gleich wie man einen lobet/ einen frommen/ weisen oder heiligen Mann/ vnd er ist doch nicht die Frömmigkeit/ Weißheit oder Heiligkeit selbst/ sondern er hat nur etwas von der Frömmigkeit/ Weißheit oder Heiligkeit: Also ist auch deß Regenten Person wol ein Oberherr / er ist aber keines wegs die Obrigkeit selbs/ als wenig er die Frömmigkeit/ Weißheit oder Heiligkeit selbst ist/ sondern er hat vnnd führet nur die Obrigkeit/ die er von Gott empfangen hat/ wie das Lateinisch wörtlein: gerere magistratum: gar fein bezeuget.

17. Wann jede Seel sol vnterthänig seyn: sampt erstem Beweiß deß grossen vnterscheids zwischen: Obrigkeit: vñ zwischen der Person der Obrigkeit.

Es ist aber die Obrigkeit eigentlich der Befehl vnnd die Macht/ die GOtt den Oberherren vnnd Regenten durch sein Wort vom Himmel herab gegeben hat. Vnd ist nemlich das der Befehl/ daß sie sollen die Frommen schützen/ dargegen die Bösen straffen / vnd jhnen wehren. Die Macht aber ist/ die Frommen in Ehren vnd Lob zu erheben/ Die Bösen aber mit Peinen zu züchtigen vnd mit dem Schwert zu straffen/ Finger vnd Hände abzuhauwen / Zungen vnd Ohren abzuschneiden/ Augen außzustechen/ vnnd wann es nicht hilffe / endlich gar vom Leben zum Tode zu richten/ oder wann es eine gantze Statt/ ein gantzes Volck / oder ein gantzes Land ist/ die böse seyn/ vnd Straffe verdienet haben/ sie mit Heereskrafft zu vberziehen/ vnd also zu straffen/ daß jhnen gewehret/ vnd andern ein Exempel/ sich daran zu stossen/ gegeben werde.

Auß dē ist nun klar/ daß der Oberherr nicht die Obrigkeit ist / sondern muß die Oberkeit von Gott empfangen. Dann dieweil Gott verbotten hat: du solt nicht tödten: so kan auch solches Gebot niemand wider auffheben/ dann nur Gott allein. Soll aber jemand Oberkeit empfangen/ vnd ein Oberherr werden/ so muß er Macht vnnd Gewalt empfangen/ daß Schwert zu gebrauchen/ vnd die Vbelthäter zu tödten.

Nun kan jm diese Macht vnd Gewalt kein Mensch auff Erden auß eigener Macht vnd Gewalt geben/sondern Gott kan vnd muß sie allein geben/vnd ob er gleich ein Person/als ein Werckzeug vñ Botten dazu gebraucht/so kan vnd sol sich doch solche Person nit rühmen dz sie die Macht vñ gewalt geben hab/oder geben kan/sondern es ist vnd bleibt Gottes Werck allein/dz er solche Gewalt vñ Macht geb. Darumb spricht Paulus weiter: es ist kein Oberkeit on von Gott. Vñ Pilatus spricht zu Christo: weist du nicht/daß ich Macht habe dich zu creutzigen/vnnd dich ledig zu lassen. Dieweil jn aber der Keyser zu Rom zum Landpfleger in Judæa gesetzt hatte/damit nicht jemandt möchte sagen/der Keyser hette dem Pilato die Obrigkeit oder Macht vnd Gewalt/das Schwerdt zu gebrauchen gegeben/so antwortet Christus/vnnd spricht: Du hettest keine Macht vber mich/wann sie dir nicht von oben herab gegeben were. Darumb ists klar/daß Pilatus seine Macht von Gott/vnd nicht vom Keyser/gehabt hat/ob gleich der Keyser der Werckzeug gewest ist/durch den GOtt dem Pilato die Obrigkeit hat gegeben/auff daß der Spruch Pauli bestehe: Es ist kein Obrigkeit ohn von Gott.

19. Anderer beweiß.

Damit aber nit jemand gedencke/es sey ohne gefahr geschehen/daß vns Paulus der Oberkeit/vnnd nicht den Oberherren/gebiete/vnterthänig zu seyn/vnnd sey eben so viel/als hette er vns dem Oberherrn vnterworffen/so ist zu wissen/daß der heilige Paulus die Obrigkeit in seiner Griechischen Sprache ein weil ἀρχὰς (Archen) ein weil ἐξουσίας (exulien) nennet. Nun ist weder Arche noch Exulia ein Oberherr/sondern heissen vnd deuten beyde eigentlich die Obrigkeit/Macht oder Gewalt. So braucht sie auch Paulus beständiglich/wann er von Gehorsam redet/vnnd nennet nicht einmal den Oberherrn selbst/oder deß Oberherrn Person/sondern die Exulien. Dann er spricht an obgedachtem Ort: Ein jede Seele sey vnterthänig den obschwebenden Exulien, dann es ist kein Exulia, ohne von GOtt/vnnd die Exulien seyn von Gott geordnet/wer der Exulia widerstrebt/der widerstrebet Gott/Vnd wilt du die Exulien nicht fürchten/so thue gutes.

Deßgleichen in der Epistel zum Tito am dritten Capitel spricht er: Erinnere sie/daß sie den Archen vnnd Exulien vnterthan seyn. Vnnd gedencket der Oberherren nicht mit einem einigen wort.

Also spricht auch Petrus in seiner ersten Epistel am andern Capitel: Seid vnterthan aller menschlichen Ordnung/vmb deß HERRN willen. Vnnd nennet nicht den Oberherrn/sondern allein die Obrigkeit. Er nennet sie aber: ein menschliche Ordnung: darumb/daß sie den Menschen zu gut/vnd allein vmb menschlicher Geschefft willen geordnet ist: Vnd gebeut/man soll jhr gehorsam seyn vmb deß HERRN willen/darumb daß sie von GOtt dem HERRN geordnet ist/vnd stimmet also fein mit dem heiligen Paulo vberein. So ist nun das auch klar vnd offenbar/daß wir allein der Obrigkeit/das ist/dem Befehl vnnd der Macht/die Gott der HERR dem Regenten gegeben hat/Vnterthänigkeit vnnd Gehorsam schuldig seyn. Wann aber der Regent etwas vornehme/das jm Gott nicht befohlen/jhm auch kein Macht vnd Gewalt darzu geben hette/vnnd wir gleich nicht gehorsam weren/so theten wir doch nicht wider diese Gebott. Viel weniger wann er etwas vornehme/das jhm GOTT außdrücklich verbotten/dann man muß GOtt mehr gehorsam seyn dann den Menschen/Das wirdt alles hernach wol klärer werden.

20. Einrede.

Vnd ob jemand spreche/Nennet doch der heilige Paulus die Gewaltigen oder Regenten/vnd spricht: Die Gewaltigen seyn nicht den guten Wercken sondern den bösen zu fürchten. Deßgleichen Sanct Petrus/nennet den König vnnd die Hauptleute. Wie darffs du dann sagen/Gott gebiete vns nicht den Oberherren/sondern allein der Obrigkeit vnterthänig vnd gehorsam zu seyn?

21. Antwort.

So ist das meine gründtliche Antwort darauff/da Sanct Paulus die Gewaltigen nennet/da gebeut er nicht/daß wir jhnen gehorsam seyn sollen/wann sie ohne/oder wider GOTTES Befehl vnnd gegebene Macht handlen/sondern sagt allein: Die Gewaltigen seyn nicht den guten Wercken zu fürchten. Darauß vnwidersprechlich folget/daß wann sich die vermeynten Oberherren so vngebürlich halten/daß man sie fürchten muß/wann man guts thut/so haben sie die empfangenen Obrigkeit/so sie von GOTT haben/schon lassen fahren/von sich geschossen/vnnd verloren/dann sie thun das Widerspiel gegen dem/das jhnen Gott befohlen hat. Darumb sind sie in solchem fall auch nicht Oberherren/dañ ein Oberherr hat seinen Titel von der Oberkeit/das ist/von Befehl vnd der Macht/die er von Gott hat empfangen/behelt jhn auch/so lang er die Macht nach dem Befehl Gottes braucht. Thut er aber wider Gottes Befehl/plaget vnnd martert die so guts thun/so ist er in solchem fall nicht Oberherr/sondern wie ein ander Vbelthäter oder Mörder. Dann der heilige Paulus/ja der heilige Geist im Paulo/kan nicht liegen. Kein Oberherr ist den guten Wercken zu fürchten/darauß muß folgen/daß alle/die man vmb guter Werck willen fürchten muß/die seyn nit Oberherren/oder der heilige Geist muß liegen/das were aber grewlich zu hören.

Eben also soll vnd muß man auch S. Peters wort verstehen/da er spricht: Seid vnterthänig aller menschlichen Ordnung vmb deß HERRN willen/es sey dem König als dem Obersten/oder den Hauptleuten als den Gesandten von jhm/zur Rach vber die Vbelthäter/vnnd zu lobe den Frommen. Dann wo man vom Regiment redet/da kan mans nit stäts vmbgehen, daß man der Regenten Person nicht nenne/dieweil die Obrigkeit einer Person muß befohlen werden. Darumb nennet S. Peter den König vnd Hauptleute wol. Er meynet aber eigentlich nur die jenigen/so

zur

zur Rache der Vbelthäter vnd zu Lobe den Frommen handeln. Dann die es vmbkehren/seyn im selbigen fall weder König noch Hauptleute/sondern haben die Obrigkeit lassen fahren/vnnd thun wider GOTTes Befehl. Derhalben helt sie Sanct Petrus gleich so wenig für Oberherren/als S. Paulus.

Zum dritten/wann man die wort Pauli: Es ist kein Obrigkeit ohne von Gott: gleich gern von deß Oberherrn Persen wolt verstehen vnd außlegen/so wollen vnd können sie es nicht leiden. Dann deß Oberherrn Person ist nicht von GOtt/sondern von Vatter vnd Mutter. Nicht auß dem Himmel/sondern von der Erden/wie Christus sagt: Ich bin von oben her/jhr seidt von vnten. Aber die Obrigkeit/das ist/die Dispensatio vber das fünffte Gebott/daß man die Vbelthäter tödten möge/sampt dem Befehl vnnd Macht/daß sie tödten soll vnnd muß/die Frommen aber schützen/vnnd mit Lob vnnd Ehre erheben/die seyn warlich von Gott/vnnd durch sein Wort vom Himmel eröffnet vnnd gegeben. Vnnd wann man dann gleich wolt sagen/deß Oberherrn Person were darumb von GOtt/daß sie hat GOTT geschaffen/vnnd in Mutter Leibe formieret/so würde folgen/daß wir müsten bekennen/daß Diebs/Räuber/Mörder vnnd Brennerspersonen/gleich so wol von Gott weren/als der Oberherrn Personen/dann sie seyen auch von Gott geschaffen/vnnd in Mutter Leibe formieret. Darnach würde weiter folgen/daß wir Dieben/Räubern/Mördern vnd Brennern/eben den Gehorsam vnd Ehrerbietung erzeigen müsten/die wir den Oberherren zu erzeigen schuldig seyn. Das were aber nicht alleine wider GOttes Wort/sondern auch wider alle menschliche Vernunfft. Darumb ists vnmöglich/daß man die wort Sanct Pauli: " Es ist keine Oberkeit ohne von Gott/auff irgendt eines Menschen Person/deuten könne/sondern sie reden alleine vom Befehl vnd Macht/den Oberherren von Gott gegeben.

22. Dritter beweiß.

Zum vierdten/dieweil Sanct Paulus spricht: Wo Oberkeit ist/die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzt/der widerstrebt GOttes Ordnung: So ist abermal offenbar/daß die Obrigkeit nicht kan deß Oberherrn Person seyn/dann hie wirdt lauter vnd klar verbotten/daß sich niemandt soll wider die Obrigkeit setzen. Das widersetzen aber stehet nicht alleine in dem/daß man mit Gewalt vnnd Schwerdt sich widersetze/sondern wann die Räthe widerrahten/die Prediger darwider predigen/die Vnterthanen darfür bitten/die Kirche mit jhrem Gebett zu GOTT darwider ruffet/vnnd die/so gehorsam seyn sollen/stille sitzen/vnnd nicht folgen/Ja auch noch wol mit der That hindern. Das alles heist/sich widersetzen vnnd widerstreben/vnnd ist vns alles gegen der Obrigkeit stracks vnnd hart verbotten. Dann Paulus spricht: Die widerstreben/die werden ein Vrtheil empfahen. Solte nun deß Oberherrn Person " die Obrigkeit seyn/vnd sich vnterstehen/einem frommen vnschüldigen Mann sein Gut zu nemmen/wie Ahab dem Naboth sein Weingarten/3. Regum 21. Oder jhme sein Weib zu schänden/wie David die Bathseba/Vrias Weib/am 2. Reg. 11. Oder Abgötterey in der Kirchen anzurichten/wie Jerobeam/3. Regum 13. vnd Antiochus/Machab. 1. so dörfften keine Räthe dawider rahten/keine Prediger darwider predigen/keine Vnterthanen dafür bitten/keine Kirche dawider betten/kein Vnterthan sich dawider setzen. Naboth durffte den Weingarten nicht versagen/wie doch geschehen/sondern muste jhn dargeben. Vrias durffte sein Weib nicht heissen daheim bleiben/noch eynsperren/sondern muste sie dem König gehorsamlich zuschicken/vnnd seines eigenen Weibes Leno seyn. Die Gottsfürchtigen Juden in Samaria durfften nit mehr zu Jerusalem Gott anruffen/wie im Gesetz war gebotten/sondern musten daheim bleiben/vñ zu Dan vnd Barsaba bey vnd mit den gülden Kälbern Abgötterey treiben. Dann/wo anders/so were es der Obrigkeit widerstrebet/wann deß Oberherrn Person die Obrigkeit were.

23. Vierdter beweiß.

Darauß würde dann weiter folgen/dieweil die/so der Oberkeit widerstreben/der Ordnung Gottes widerstreben/dz die obgedachten bösen Stück/die der Oberherr möchte fürnemmen/müsten GOTTes Ordnung seyn vnnd gehalten werden. O das würde ein löbliches Regiment seyn/wann rauben/ehebrechen/vnnd Abgötterey für Gottes Ordnung würden gehalten vnnd angebetet. Da wolle der Satan in diesen letzten/bösen vnnd gefährlichsten zeiten gerne hinauß/Gott wolte jhme wehren/Amen. Dann wann die Räthe solche böse Stück widerrahten/die Prediger darwider predigen/die Vnterthanen dafür bitten/die Kirche dawider bettet/den Beschwerten nicht statt geben/noch darzu helffen/so widerstreben sie ja der Person jhres Oberherren/das ist offentlich am tage vnd vnleugbar. Dann viel Herren seyn vber dergleichen Widerstreben öffentlich ermassen erzürnet/daß sie die Widerstreber an Leib vnnd Gut/zu zeiten auch wol am Leben beschädiget vnnd verderbet haben/wie auch Keyser Nero vielfältiglich gethan hat. Nun widerstreben solche dem Oberherren/nicht daß er nicht Herr sey/sondern daß er nicht Raub/Ehebruch/oder Abgötterey anrichte. Were nun der Oberherr die Obrigkeit/so widerstrebten sie ja auch der Obrigkeit/vnnd widerstrebten zugleich auch der Ordnung Gottes: Dann wer der Obrigkeit widerstrebet/der widerstrebet der Ordnung Gottes/spricht Paulus. Dieweil sie aber allein dem rauben/ehebrechen/vnnd der Abgötterey deß Oberherren widerstreben/vnnd doch " Gottes Ordnung widerstreben/entweder daß rauben/ehebrechen vnnd Abgötterey müsten Gottes Ordnung seyn/oder deß Oberherrn Person muß nicht die Oberkeit seyn/der wir vnterthänig vnd Gehorsam leisten sollen/sondern allein der Befehl/Macht vnd Gewalt den Oberherren von Gott gegeben.

Auß dem allen schleust sichs nun endlich/daß ein Christ/vermöge der Lehre Pauli vnnd

Petri/seinem Oberherrn kein Vnterthänigkeit schuldig ist / dann nur so ferrne Gott dem Oberherrn Befehl vnnd Macht hat geben. Der gegeben Befehl aber vnnd Macht / den Gott dem Oberherren hat gegeben / erstrecket sich vber die massen weit / alleine nicht wider Gott / noch zu verderbung Leibes vnd Seelen der Vnterthanen / darvon ein andermal weiter.

24. Beschluß vnd sum der meynung / wie ferrne man den Oberherrn zu gehorsamen schuldig ist

Wann nun ein Oberherr von einem oder mehr Vnterthanen etwas begert / das jhm Gott nicht befohlen / vnnd keine Macht vnnd Gewalt darzu geben hat / ist an jhm selbst wider GOTT / so sollen sie es keines weges thun / dann man muß Gott mehr gehorsam seyn / dann den Menschen.

25. So sie etwz gebieten / dz wid Gott ist

Ists aber nicht wider Gott / vnd sie wollens thun / so thun sie Christlich vnd wol / dann sie dienen entweder auß Liebe / oder folgen dem Wort Christi: Wer dich ein Meilwegs nötiget / mit dem gehe zwo.

26. Oder wider freyheit / deren sich die Vnterthanē verzeihen wollen.

Wollen sie es aber nit thun / sondern ir Freyheit handhaben / so ferrn sonst kein beschwerlicher Vmbstand im Handel ist / so kan niemand sagen / daß sie sündigen. Also / wann Naboth sein Weingarten willigklich dem König Achab hett dargeben / hat er wol gethan. Da ers aber nit thun wolte / sagt die Schrifft nirgend / daß er gesündiget habe.

So ferrne erstreckt sich nun das Recht der Oberherren gegen den Vnterthanen / vnnd der Gehorsam der Vnterthanen gegen den Oberherren.

27. Oder / deren sie sich nicht verzeihen wollen.

Nun wir aber wissen / wie ferrn sich der Gehorsam der Vnterthanen gegen der Oberkeit / vnd der Oberherrn erstreckt / wollen wir auch sehen / ob die Vnterthanen Macht haben / jren Oberherrn in etlichen wichtigen vnd vnträglichen Fällen / mit Gewalt Widerstandt zu thun / oder nicht?

28. Ob sich dan auff solchen vnleidlichen vnd wichtigen Fall gebür / d Oberkeit zu widerstehen?

Vnnd zum ersten ist schon offenbar / daß wann ein Oberherr auß seiner Obrigkeit schreitet / verletzt den Befehl Gottes / vnnd thut darwider / verletzt die Macht / vnnd thut etwas / daß er keine Macht hat von Gott je empfangen / sondern ist jhm verbotten / so haben schon alle Stände seiner Vnterthanen Macht vnnd Recht / jhme darinne nicht alleine nicht zu helffen noch zu fördern / sondern auch Verhinderung vnnd Widerstandt zu thun / ein jeder nach seinem Beruff. Nemlich die Räthe mit widerrahten / Die Prediger mit Gottes Wort / Die Beichtvätter mit absagung der Absolution / vnd deß heiligen Sacraments / Die Vnterthanen mit bitten vnd flehen / Die Kirche mit Gebette / vnd so fortan.

29. Antwort / vō den Vnterthanē / die dz schwerdt nicht haben.

Alleine stehet das noch im zweiffel: Ob ein Vnterthan / der das Schwerdt von Gott auch empfangen hat / zu schützen die Frommen / vnd zu straffen die Bösen / seinem Beruff nach / solchen seinen Oberherrn mit dem Schwert mög gewaltsamen Widerstandt thun / oder nicht?

Dieweil aber der Widerstandt allen andern Ständen / nach jhrem Beruff / nicht alleine zugelassen / sondern auch befohlen vnnd löblich ist / muß man gar starcke Gezeugnuß haben / wil man beweisen / daß es den einigen Standt / dem Gott das Schwerdt befohlen / nicht soll auch zugelassen seyn.

30. Antwort / von den Vnterthanē / die dz schwerdt haben.

Zum andern / dieweil Sanct Paulus spricht: Ein jede Seele sey vnterthan den obschwebenden Obrigkeiten. Vnd nun offenbar ist / daß die Obrigkeit nicht eine Person / sondern Gottes Befehl vnd Macht ist / so müssen ja Könige vnd Keyser auch in diesem gehorsam vnnd vnterthan seyn / es sey dann / daß jemand beweise / daß sie keine Seele haben / vnnd weder selig noch verdampt mögen werden.

31. Derselben 1. Vrsach.

Zum dritten / dieweil sie keine Oberherren vber sich haben / vnd dannoch der Oberkeit müssen vnterworffen seyn / so folget / daß es gleich muß gelten / wañ sie Straff verschulden / es straffe sie wer da wolle / wann er nur die Obrigkeit hat von Gott empfangen / vnd sie straffen kan.

32. 2. Vrsach.

Zum vierdten / wirdt kein Mensch / weder König noch Keyser außgenommen / sie müssen alle die Obrigkeit fürchten / wann sie böses thun / Dann S. Paulus spricht: Wilt du dich nit fürchten für der Obrigkeit / so thu gutes / Thust du aber böses / so fürchte dich / dann sie tregt das Schwert nit vmb sonst. Dieweil aber Könige vnd Keyser kein Oberherrn haben / vnd dannoch die Oberkeit / so das Schwert nicht vergeblich tregt / fürchten müssen / so folget wie vor / daß sie jre Vnterthanen / vnd andere / müssen fürchten / die das Schwert von Gottes wegen tragen.

33. 3. Vrsach.

34. 4. Vrsach.

35. 5. Vrsach.

Zum fünfften / dieweil alle die der Ordnung Gottes widerstreben / die der Obrigkeit widerstreben / niemand außgenommen / weder König noch Keyser / vnd sie / wann sie böses thun / auß jrer Obrigkeit tretten / vnd dannoch vngestrafft wollen seyn / so widerstreben sie auch der Oberkeit vñ Gottes Ordnung / dann Gott hat verordnet / daß man die Bösen straffen soll / niemand außgenomen. Widerstreben sie aber der Ordnung Gottes / so sie böses thun / vnd vngestrafft wollen seyn / so muß das Gottes Ordnung seyn / daß man sie straffe / wann sie böses thun.

36. 6. Vrsach.

Zum sechsten / spricht S. Paulus: Die Oberkeiten sind Gottes Dienerin / vñ dienen nit allein Gott / wann sie die Frommen schützen vnd loben / wie S. Paulus spricht: Thu gutes / so wirstu Lob von der Oberkeit haben / dann sie ist Gottes Dienerin: Sondern dienen Gott / wann sie die Bösen straffen / wie Sanct Paulus abermals spricht: Thust du böses / so fürchte dich / dann sie tregt das Schwert nicht vmb sonst / sie ist Gottes Dienerin / eine Rächerin zur Straffe / vber den / der böses thut. Hie wirdt kein Obrigkeit außgenommen / sie sey gleich hohes oder nidriges Standes / so dient sie gewißlich Gott / wann sie einen Bösen straffet. So ist auch kein Böser außgenommen / er sey hohes oder nidriges Standes. Wirdt er vmb seine Boßheit gestrafft / so hat die Obrigkeit / die jhn gestrafft hat / Gott gedienet / vnd ein gut Werck gethan.

Daß

Daß deme aber also sey/ist zu beweisen mit Exempeln der heiligen Schrifft/ dann im Buch der Richter am dritten Capitel lesen wir/daß Gott das Volck Jsrael/von wegen jrer Sünde vnd Abgötterey/vbergab dem Cusan/König in Mesopotamia/Dem waren sie vnterthan/acht Jahr hernach lehnet sich der Richter Othniel wider seinen Herrn/den Cusan/auff/zog zu Felde/vnnd schlug jhn. 37. Exempel der H Schrifft/ vō Othniel.

Balde darnach sündigten sie wider. Da gab sie Gott dem König Eglon/der Moabiter Kō- nig/dem waren sie vnterthan 18. Jahr/darnach zog jhr Richter Ehudt zu jm̄/bracht jm Geschen- cke/vnd erstach jn drob. 38. Ehudt.

Vnd was ist die gantze Historia der Maccabeer anders/dann ein gewaltig Gezeugnuß/daß sich die Vnterthanen ems verderblichen Oberherrn/mit dem Schwerdt mögen wehren? Dann Antiochus war ja durch Kriegsrecht jhr Herr worden/Dieweil er aber die wahre Religion wolt vertilgen/haben sie zum Schwerdt griffen/vnd sich gewehret/haben auch nicht vnrecht daran ge- than. dann Daniel hat am 11. Cap. davon geweissaget: Das Volck/das jhren Gott kennet/ wer- de sich ermanen vnd auffrichten/ꝛc. Haben sie aber Gott gekennet/so haben sie wol gewust/daß jhr Widerstandt nicht vnrecht ist gewest. 39. Den Mac- cabeern.

Hier wider haben etliche diese Eynrede: Es könne kein Fürst deß Reichs mit gutem Gewis- sen wider den Keyser kriegen/dieweil er das Schwert vom Keyser hab empfangen. Darzu sag ich nein. Alle Obrigkeit ist von Gott/vnd keine vom Keyser/auch sein selbst Obrigkeit nicht/wie Chri- stus zu Pilato saget: Du hettest keine Macht vber mich/wann sie dir nicht were von oben herab ge- geben. Hat nun Pilatus seine Obrigkeit nicht vom Keyser Tyberio/sondern von Gott/wiewol jhn der Keyser zum Landtpfleger gesetzt hatte/so werden gewißlich die andern Fürsten jhre Obrigkeit auch von Gott haben/ob gleich der Keyser der Werckzeug darzu ist/durch den jnen GOTT das Schwerdt hat gegeben. 40. Eynrede. 41. Gedoppelte antwort.

Vnd wann es schon wahr were/daß sie das Schwert vom Keyser hetten/so köndt man dan- noch nichts darauß schliessen/Dann im selbigen Fall empfieng der Keyser seine Drigkeit vnd das Schwerdt/gleich so wol von den Churfürsten/als sie darnach von jm. Wie nun der Keyser wider die Churfürsten das Schwerdt braucht/wann sie es verschuldeten/vnangesehen/daß ers erstlich von jhnen empfangen hatt/Also möchten sie das Schwerdt wider jhne auch brauchen/wann ers verschuldete/ob sie es gleich von jm empfangen hetten.

Nun möchte jemandt sprechen: Wann dem also ist/so müssen wir besorgen/es werde viel Krieg geben. Darzu sag ich auch nein. Dann die Obrigkeit ist Gottes Ordnung/die handhabt er/weil sie Handhabens werth ist/wie Dauid zeuget/vnnd spricht: Du zwingest mein Volck vn- ter mich. 42. Andere ein- rede. 43. Antwort.

So muß auch die Straffe nicht grösser seyn dann die Verschuldung. Dieweil aber keine grössere Straffe vber einen Oberherrn ergehen kan/dann daß man das Schwert gegen jm brau- che/vnd wo er sich nicht bessert/vnnd man Friede erlangt/jhn auß der Obrigkeit sturtze/so muß die Verschuldung eben so groß seyn als die Straffe. Dann die Obrigkeit soll dem Herrn bleiben/die- weil ers nicht zum Verderben braucht. Wann ers aber zum Verderben braucht/so mag man jm Widerstandt thun/dieweil Sanct Paulus sagt/Der Gewalt sey gegeben zur Besserung/vnnd nicht zum Verderben. Nun ist aber zweyerley Verderben/Ems weltlich/da man an Leib/Ehr vnd Gut verderbt. Das ander geistlich/da man mit falscher abgöttischer Lehre die Seelen ins Verdammuß führet. Wo nun der zweyer eins/oder alle beyde/vber die Vnschuldigen gehen/vnd dem gantzen Lande gelten/da mag ein jeder/der Obrigkeit vnnd Schwerdt von Gott empfangen hat wehren die Frommen schützen/vnnd die Bösen straffen/vnnd soll gar nicht zweiffeln/er thue recht dran/vnd ist Gottes Diener darinnen. 44. Moderamē tutelæ con- tra magi- stratum. 45. In welcher- ley Fällen man wider- standt thun möge.

Dieweil es aber ein schwer vnd fährlich Ding ist/darzu in Gottes Dienst gehöret/ist wol zu besorgen/daß wenig Oberherrn werden Lust darzu haben/wie man sich dann auch sonst aller wa- ren Gottesdienst in der Welt schwerlich annimpt. Die es aber auß rechtem Glauben/GOtt zu Ehren/vnd die armen Christen zu erretten/werden fürnemmen/wirdt Gott nicht verlassen.

Das halte ich vor den rechten Verstandt vom Gehorsam der Obrigkeit/vnnd von der Ge- genwehr wider die verderblichen Tyrannen. Glaub auch nicht/daß man ein anders vnnd wider- werttiges auß der heiligen Schrifft jmmermehr werde können beweisen.

FINIS.

Das Vier vnd dreyssigste Capitel.

Bedencken/ von dem Krieg/der Anno sechs/vnd sieben vnd viertzig im Land zu Meissen vnd Sachsen geführt/ wo für er zu halten sey:

Nemlich/

Vor einen Krieg wider die Lutherische Religion.

Gestellt durch Christian Alemann/* mit einer Vorrede Christoff Conrads/ von Rechtmässigkeit der Gegenwehr im selben Krieg.

Gedruckt zu Basel/ anno 1557.

[*Seu potius, Basilium Monnerum, consiliarium Ducum Saxoniæ & antecessorem iuris Ienensem. De quo dixi supra c. 30. Indicat id enim Scholasticorum Witebergensium vera responsio ad toties cum fastidio & nausea, repetitas virulentissimas & falsissimas criminationes Flacci, anno 1558. typis edita, cum ait: Tuus vero ille Basiliscus, qui ceu Protheus aliquis aut Vertumnus, nomina ex occasionibus mutat, & alias REGII SELINI (vt supra c. 30.) alias CHRISTOPH. THRASYBVLI, alias CHRISTIANI ALEMANNI nomine, velut histrio in scenam personatus prodit.]

Vorrede Christoff Conrads.

1. Ob der teutsche Krieg protestirenden Stände theils vor vnrecht/ vñ vor vnchristlich zu halten sey?

VB was Vrsachen/ vnd wie der Krieg/ welchen die Papisten im 46. vnd folgenden Jahre der mindern zahl/ wider die Protestierende Stände erreget/ fürgenommen vnd geführet haben/ wie er sich angefangen/ wie es darinne ergangen/ vnd was er für ein ende vnnd außgang genommen habe/ das solte jenunmals billich niemands verborgen noch vnbewust seyn/ ob derselb recht oder nicht recht sey/ auß so vielen Schrifften vnnd Zeugnussen/ die biß her durch den Truck/ vnd sonsten/ in alle Welt offentlich außgangen sind. Aber gleichwol findet man noch viel auch gutherzige vnnd grosse ansehenliche Leute/ die trauwen die Lehr deß heiligen Euangelij auch haben wollen/ welche vngeachtet/ daß sie zuvor/ da es auff vnser seiten noch wol zugienge/ vnnd für der Niderlag das Widerspiel gebilliget/ gerahten vnd gelehrt haben/ jetzt nach dem sich der Wind vnd das Glück gewandt hat/ nicht allein für sich selbst zweiffeln/ sondern auch andere/ vnnd nicht schlechte geringe Leute/ irre vnd zweiffelhafftig machen/ in deme/ daß sie fürgeben/ vnnd offentlich erstreitten wollen:

2. Derselben Leute Argumenta.

Als solten die Protestirende Stände (wie man sie nennet) durch ihren Defensionszug/ vnrecht gehandelt vnd gethan/ darumb daß sie sich wider die Keyserliche Majestat/ als jre von GOtt verordnete Obrigkeit sollen auffgelehnet/ vñ also crimen rebellionis begangen haben/ sonderlich aber/ weil sie Christen vnd deß Euangelij Patronen vnnd Schutzherren wollen gehalten vnd gerühmet seyn/ welchen doch/ nach dem Befehl Christi/ gebühret/ daß sie leiden/ vnd für die/ so jhnen Leidt thun/ bitten vnnd gutes thun sollen. Weil nun dem also ist (sprechen sie) so habe jhnen je nicht geziemet/ solches/ fürnemlich wider jhre Obrigkeit/ fürzunemmen/ wie dann auch der Außgang vnd das Ende/ solches Krieges vnd Feldzugs/ wol außgewiesen hat/ daß Gott keinen gefallen daran gehabt/ in dem/ daß sie die Stände erlegt/ geschlagen/ vnnd zum theil gefangen sind/ so müsse gewiß folgen/ daß sie vnrecht gethan haben/ sonsten würden die Widersacher Gottes vnd der rechtschaffenen Christlichen Kirchen Feinde/ vnnd Verfolger deß Euangelij nicht so groß Glück vnd Sieg gehabt haben.

3. Behauptung widrigen meynung.

Richten vnd vrtheilen also nach dem Außgange/ wie es gerahten ist/ vnnd ein Ende genommen hat/ nicht nach dem der Handel selber ist/ vnnd nach desselbigen Vrsachen. Welches Argument auch die Heiden/ als vnschliessig/ vnrichtig vnnd vnrecht erkennen/ wie der Heidnische Poet Ouidius gesagt:

——caveat successibus opto
Quisquis ab eventu facta notanda putat.
Ich wünsch dem weder Glück noch Heil/
Der nach dem End fellt ein Vrtheil.

Dann also köndte man auch von allen frommen vnnd ehrliebenden Christen/ ja von dem Sohn Gottes selbst sagen/ welche gemeiniglich allzumal ein böß vnnd erbärmiglich End genommen

men haben/ ob sie wol rechte gute Sache gehabt/ vnd bey Landen vnnd Leuten viel guts gethan haben/ wie alle Historien bezeugen.

Nach dem aber erstlich rechtmässige Defension/ nicht allein beschriebenes Rechtens/ so auch Gottes Ordnung ist/ wie die heylige Schrifft klärlich zeuget/ vnd im Euangelio nicht auffgehoben/ noch Ampts- vnd Weltleuten verbotten ist/ sondern allein den Christen/ als Christen/ citra relationem, welche jhre Person Gewalt vnd Vnrecht von jederman leyden/ vnd die Raache Gott befehlen sollen: Sondern auch natürliches Rechtens/ welches gewiß Gottes recht Geschöpff ist/ vnd allen die mit offentlicher vnrechter Gewalt/ beschwäret/ gedränget/ vnd vnterdrucket werden/ erlaubt vnd zugelassen/ der Obrigkeit aber in gemein/ von Gott ernstlich befohlen ist/ jhre Vnderthane vnd Verwandte/ bey jhren Pflichten/ damit sie Gott vnd dem Reich verwandt seynd/ zu schützen vnd zu schirmen/ wider jedermans vnrecht/ vnd gewaltsames Fürnehmen/ ohn vnterscheyd der Personen nach besage der Rechte/ welcher ein Christ/ (nicht zwar als ein Christ/ dann derselbig hat mit andern höhern vnnd Himmlischen Dingen zuthun/ vnnd sich zubekümmern) sondern als ein Amptsperson vnnd Bürger/ ja Pilger in dieser Welt/ mit gutem Gewissen wol brauchen mag/ wie ander GOTTES Creaturen/ Doch in GOTTES Forcht/ vnd mit Dancksagung ohn einige Affection/ so ferne sie den natürlichen Rechten gemäß/ vnnd wider GOTTES Wort nicht seynd/ sintemahl sie von GOTT zu diesem zeitlichen Leben/ als nöhtig gestifftet/ geordnet/ vnnd bestättiget seynd/ wiewol dieselben weidtlich mißbraucht werden/ von eygennützigen ehrgeitzigen vnd rachgierigen Leuten/ sonderlich in diesem letzten Alter vnd Boßheit der Welt/ da das Recht nur zum Schein vnd Schandteckel fürgewendet wirdt/ auch von denen/ so die besten seyn wollen/ die andern salzen mit Gewalt/ derhalben es jetzt auch wol bedencklich ist/ etwas zu rahten auch zu rechtmässiger Defension vnnd Nohtwehre/ ob wol dieselbe an jhr selbst/ recht/ vnd in allen Rechten zugelassen vnd erlaubt ist/ darumb/ daß derselben/ wie aller andern Creaturen GOTTES niemandt recht brauchen kan/ dann ein rechter Christ/ wiewol er offt strauchelt vnnd fehlet. Dann es ist nicht genug/ daß man ein gute vnnd gerechte Sache habe/ man muß dieselbe auch recht vnnd Christlich führen/ sich darauff gar nicht verlassen/ sondern allein auff Gott/ vnd denselben mit Ernst anruffen/ jhn walten lassen/ vnd alsdann erst in seinem Nahmen vnnd auff sein Befelch getrost/ vnnd weidlich drein schlagen/ vnnd das Schwerdt vnd die Lehre führen lassen.

Zum andern/ weil es am hellen liechten Tag ist/ daß die Papisten die Protestirende Stände vmb keiner andern Vrsache willen/ vberzogen vnnd bekrieget haben/ dann vmb der rechten wahren Christlichen Religion willen/ dieselbe/ vnnd alle die sich offentlich vnnd frey darzu bekennen/ zuvertilgen vnnd außzurotten/ ob sie wol andere Vrsach fälschlich fürgewandt haben/ vnangesehen/ daß sich die Stände zugleich vnd recht/ vnnd zu rechtmässiger Erkandtnuß/ allzeit erbotten/ allen billigen vnd gebührlichen Gehorsamb/ in weltlichen Sachen/ was Leib vnnd Gut belanget/ erzeigt/ vnd niemahls/ auch nicht eine einige Vrsach jhnen zu solchen gewaltsamen/ vnrechtmässigen vnd vnchristlichem Fürnehmen zu Krieg vnd Blutvergiessen gegeben haben.

So kan jhr Defensionszug (den sie auß hochdringender Noht vnd Pflicht/ damit sie Gott/ dem Reich vnnd jhren Vnderthanen verwandt seynd/ haben thun müssen/ als deß heyligen Reichs Churfürsten/ Stände vnd Glieder/ vnd rechte Obrigkeiten/ jhre Vnderthanen vnd verwandte/ für offentlicher vnrechter Gewalt/ zuschützen) je nicht für vnrecht/ noch vnchristlich geachtet/ noch gescholten werden.

Ob wir wol allzumahl für vnserm HERRN Gott arme elende Sünder seynd/ die viel vnd mancherley Gebrechen vnd Schwachheit haben/ auch wol ein grössere vnnd härtere Straffe gewißlich verdienet haben/ mit vnser Vnbußfertigkeit/ Vndanckbarkeit/ Sicherheit/ Vermessenheit/ Vertrawen auff vnsere Macht/ Festungen/ Bündnusse/ Verachtung vnd Verdruß Gottes Worts/ wüsten/ rohen vnd wilden Leben: Doch haben wir jnen/ den Widersacheren/ nie nichts arges noch leides gethan/ damit wir solche Straffe nach Ordnung der Rechten verdienet hätten/ wiewol die Widersächer/ der vnseren Vngehorsam anziehen/ der doch niemahls erweiset/ wie recht ist/ noch zu ewigen Zeiten nicht kan erweiset werden/ was zeitlich vnd äusserlich Ding belanget/ in welchen sie mit den Widersächern Anno 44. zu Speyer/ auff dem Reichstag/ gantz vnd gar verglichen/ auch alle jrrungen/ Zweispalt vnd Vneinigkeit endlich auffgehaben vnd vertragen seynd/ wie kund vnnd offenbar ist. Dann was GOTTES Wort vnd das Gewissen betreffe/ da muß man GOTT mehr gehorsam seyn/ dann Menschen/ wann gleich der Himmel solte einfallen. Seynd auch also für der Welt/ jhrenthalben je vnschuldig/ wie wir vns dann noch heutiges Tages/ zu rechtmässiger Erkandtnuß/ deß gantzen Reichs/ vnnd aller vnpartheyischen Richtern erbieten vnd beruffen/ wie bißher allwege geschehen ist/ wann man vns nur hören/ vnd das rechte Recht ergehen lassen wolte.

Sondern der Krieg/ den sie/ die Papisten/ wider vns fürgenommen vnd geführet haben/ ist eine rechte Verfolgung gewest/ von wegen vnser wahren vnnd rechtschaffenen Christlichen Religion/ vnd reinen Lehre deß Euangelij/ die vns der Sohn Gottes/ auß Befelch deß Vatters vom Himmel/ auß lauter Liebe vñ Gnade offenbaret/ vnd mit seinem rosenfarben Blut/ gar theur erworben/ vñ verdienet/ vñ vns ohn all vnser Verdienst/ gute Werck vñ Wirdigkeit/ geschenckt vnd vertrawet hat/ dazu wir vns frey vñ offentlich bekennen/ vñ vmb welcher willen vns noch heut zu Tag/

der Teuffel mit allem seinem Hoffgesind / Spinnenfeind ist / vnd gern vertilgen wolte / ob er sich jetzt wol ein wenig fromb stellet / nach Gelegenheit der Zeit / wie Reinecke Fuchs. Aber es ist ein lauter Heucheley vnd Gleißnerey / welcher in der Welt allzeit sehr gemein gewest / vnd noch ist / vnd wol für vnd für bleiben wirdt.

Dann alsbaldt sich das Wetter ein wenig wirdt wenden / vnd die Sonne auff jhre Seiten widerumb scheinen / vnd wider Kirchmeß im obern Dorffe werden (darfür sie vnd vns / der liebe Gott / vmb seines Nahmens Ehre willen behüte / daß sie nicht sagen: Wo ist nun jhr Gott / deß Wort sie gerühmet / vnnd auff den Sieg gebocht haben? wiewol vnsere Sünde gnugsame Vrsachen darzu geben /) so würde man wol sehen vnnd gewahr werden / wie sie gegen vns gesinnet seynd / Nemblich / wie Juncker Sathan / mit seinen Schuppen vnnd Gliedern / allweg von der Welt Anfang / bißher gewest ist / vnd wol also für vnd für bleiben wirdt. Nemblich / ein Lügner vnd Mörder / wie wir (leider) bißher genugsamb erfahren / vnnd mit Hertzenleyd gesehen / vnnd das Büchlein mit vielen guten starcken Argumenten / Zeugnussen vnnd Gründen angezeigt vnd bewiset.

4. Zu welchē Endt diß Gedencken an Tag geben.

Auff daß nun ein jeder vnpartheyischer sehen / vnd die Nachkommen (solt anderst die Welt länger stehen / wie wir nicht hoffen) etwan auch wissen vnd erfahren mögen / wie man mit vns armen Lutherischen (wie man vns nennet) so das Euangelium von dem Sohn Gottes rein haben / vmbgangen / vnd was die rechte Vrsach deß selben Krieges / gewest sey / welches der Papst / der Antichrist vnnd Teuffelskopff zu Rom / mit seinem Anhang / den Meßbischoffen / vmb vnser Vndanckbarkeit vnd Sünde willen / in Teutschen Landen zugericht / vnd weidtlich außgegossen hat / auch daß vnsere Kirchen (in welchen das Euangelium von Jesu Christo noch rein vnd vnverfälscht / von den Gnaden Gottes gelehret wirdt / nach der Augspurgischen Confession / vnnd den Articuln / so der thewre Mann Gottes D. Martin Luther / Christlicher Gedächtnuß / zu Schmalkalden Anno 37. gestelt / vnd von andern fürnehmen / rechtschaffenen / der Zeit Theologen daselbst approbirt / vnderschrieben / (derselbe trewe Gott / erhalte es fürter / also für vnnd für / auff vnsere Kinderlein vnd Nachkommen) vnd Obrigkeiten (die sich dazumahl frey bekennen / vnnd darüber von Hertzen halten / mit Gefahr Leibs vnd Guts / Land vnd Leut) in der Warheit mit Rechte nicht können / als Abtrünnige vnd Ketzer / Auffrührer vnd Rebellen / gescholten werden / wie man vns doch bißher beschuldiget / vnd verdammet / auch zu keiner rechtmässigen Verhör vnnd Verantwortung niemahls hat kommen lassen wollen / wie das Werck zeuget.

So wil ich diß gedencken / so für zweyen Jahren gemacht / allen Ehrliebenden vnd Gottsförchtigen zulesen / vnd zuvrtheylen / heimbgestelt haben. Doch daß nach Gottes Wort / vnd dem rechten Rechte darüber erkandt vnd gesprochen werde / nicht nach vnseren Affecten / Gedancken vnd gutdüncken / wie sonsten der Welt Brauch allezeit ist / die den Mantel (wie man spricht) nach dem Winde hencket / wil entweders den Fuchs nicht beissen / oder vrtheylt plumps hinein / nachdem sie gesinnet vnd affectioniret ist / vnd es wol oder vbel zugehet. Dann wo Glück vnd Sieg ist / das erkennet sie für recht / wo aber Glück vnd Vnfall ist / da muß man vnrecht haben / also vrtheylt die Vernunfft vnd Welt / wo kein recht Erkendtnuß Gottes / noch deß Rechtens vnd der Billigkeit bey ist / wie alle Historien zeugen / vnd die tägliche Erfahrung lehret.

Aber Gott / der ein rechter Richter / vnd Hertzenkündiger ist / kehret das Blättlein vmb / richtet nicht nach dem Ansehen / sondern fellet ein recht Vrtheyl ohn Vnderscheydt der Personen / macht die Welt mit jhrer Himmlischen Weißheit / zur Narrheit / vnd zu Schanden / daß sie endtlich in der Asche ligen / vnd zu Scheitern gehen muß. Die Warheit aber / wiewol sie hart angefochten / vnd mit Gewalt zu jhr eingestürmet wirdt / doch behelt sie zuletzt den Sieg / triumphieret / vnd bleibet bey allen Ehren / da Lügen mit Spott vnd Schanden bestehen / vnderligen / vnd zu Trümmern gehen muß. Amen.

Beweiß / daß der Krieg / so Anno M. D. XLVI. vnd XLVII. wider die Euangelischen geführt / allein wider die Religion gemeint gewesen sey.

5. Ob nit der Teutsche Krieg an seiten Keys. Maj. allein wider die Religion gemeint / vñ keiner weltlichen Vrsach willen fürgenommen sey? Erster bestätigender Beweiß.

Erstlich ist das gewiß wahr / vnd männiglich fast wol bewust / daß die Euangelischen oder Protestirenden Stände / schier dreyssig Jahr nacheinander dem Keyser zum Füssen gelegen / zusampt den andern Papisten / vmb Gottes willen gebetten haben / er wolle jhnen doch nicht allein einen Weltlichen Frieden verschaffen vnd geben / vnnd keinen Krieg der Religion Sachen halben / wider sie erregen noch anfangen / sondern auch die Religions-Sachen / in einem freyen vnnd Christlichem Concilio in Teutschen Landen verhören / richten / vnd nach Gottes Wort vrtheylen lassen / wie solches beyde Reichs Täge / vnd auch andere Händel / vnd Christliche Versamblung klar außweisen / vnd offentlich bezeugen. Es were aber nun schier billich / Christlich vnd hohe Zeit genugsamb / daß / wann einer gleich ein Türck / Heyd oder Jüde werden wolte / so er dreyssig Jahr nacheinander

vmb

weltlichen Frieden demütiglichen gebeten / vnd ohne vnterlaß darumb geseufftzet / geschryen vnd angehalten hätte / man es jhme endtlich widerfahren liesse / vnnd jhn seiner Bitt einmahl gewehrete.

Aber wie dem allen / so haben die vnseren gleichwol solches nie nicht können gewiß / oder beständig erhalten / noch erlangen / sondern was man jhnen bißweilen (welches wenig vnnd geringa gewesen) hat verheissen / höchlich zugesagt / vnnd mit grossen Brieffen vnnd Siegeln bekräfftiget / das hat man jhnen auch balde hernach wider verändert / cassiret vnnd Krafftloß gemacht. Ja es haben sich die Papisten / sonderlich die Päpstische Legaten deß offentlich / auff mehren Reichstägen hören lassen / daß / so die Teutschen von jhren Ketzereyen nicht würden abstehen / sie jhnen wolten ein sein Blutbadt in Teutschen Landen stiffren vnnd anrichten. Darauß dann leichtlich abzunehmen / ja klärlich zusehen ist / daß deß Keysers vnd der Papisten fürnembste höchste vnnd einige Sorge ist gewesen / vnnd all jhre Gedancken / Hertz / Muht vnnd Sinne darauff seynd gestanden / wie sie einen grewlichen einheimischen Krieg / wider die Euangelischen möchten vnnd könten erwecken vnnd anfangen / vnnd das nur vmb der Religion willen. Es mögen sich sonsten die Euangelischen in Weltlichen Sachen gehalten haben wie sie gewolt.

7. Anderer Beweiß.

Zum andern / ist das auch vnlaugbar / daß sich die Euangelischen offt zu allen billigen / rechtmässigen vnnd Christlichen Handlungen / Erkandtnussen vnnd Verträgen in Weltlichen Sachen erbotten / vnd darauff appellirt haben. Item / sie haben sich auch zum offtermahl mit den Widersächern / in solchen Händeln vertragen / wie solches deß Churfürsten Hertzog Johans Friderichs zu Sachsen / ꝛc. vnnd deß Landtgraffen zu Hessen Schrifften Anno 1546. außgangen klar bezeugen. Ja der Churfürst hat sich mit dem König Ferdinando Anno 1544. in Weltlichen Sachen / auch mit deß Keysers Bewilligung vnnd Bestättigung / verglichen / vertragen / vnnd der Sachen endtlich also eins worden / daß der König Ferdinandus seine Tochter Eleonoram / deß Churfürsten eltern Sohn / zur Ehe zugeben / verheissen / vnd dasselbige verbrieffen vnnd versiegeln hat lassen. Wolan / so mögen nun die Widersächer mit beständigem Grundt herfür bringen / vnnd mit Warheit darthun / die grosse schwere Sünde deß Churfürsten / so er Anno 1545. wider Keyserliche Majestat / vnnd das gantze Reich begangen / darumb man jhn billich mit solcher geschwinder Kriegs Rüstung hat müssen vnd sollen vberziehen. Dann flugs im Anfang deß 46. Jahrs / ist die grosse Kriegs Rüstung deß Keysers vnnd anderer Papisten blötzlich / als ein Fewer angangen / vnnd ehe man sich vmbgesehen / gewaltiglich vberhand genommen. Bringen sie eine herfür / so wollen wir sie gerne hören. Aber ich bin deß sicher vnd gewiß / daß sie in der Warheit keine finden / noch durch jhre Menschliche Klugheit Witz vnnd Vernunfft auffbringen oder erdencken werden können. Darumb so folget nohtwendig / daß solcher grewlicher Krieg / vmb der Religion willen am allermeisten sey angefangen vnnd geführt worden.

8. Dritter Beweiß.

Zum dritten ist zu Preßlaw Anno 1527. ein Bund * zwischen den Papisten auffgerichtet / vnnd im selbigen Jahre auch offentlich im Druck außgangen / in welchem außtrücklich stehet / vnnd klar beschlossen wirdt / daß sie den Churfürsten zu Sachsen vnnd Landtgraffen zu Hessen / sampt der Stadt Magdeburg / jhrer Lutherischen Ketzereyen halben / wollen vberziehen / sie mit Fewer vnd Schwerdt bekriegen / vnnd zu Gehorsam bringen. Es ist auch fast also hernach ergangen vnd hat die Sache einen solchen Außgang genommen / wie es dazumahl von jhnen ist beraht schlaget vnd beschlossen worden.

* Paccianũ illud, sed commentitiũ de quo agit liber meus 2. de cauſ. bell. German.

9. Vierdter Beweiß.

Zum vierdten / pflegt man zusagen: Conscientia mille testes: Eygen Gewissen ist mehr / dann tausent Zeugen. Dann das Gewissen ist ein lebendiger vnnd gestrenger Scharpffrichter / welcher nicht ruhet in begangener Sünde / sondern reget dieselbige ohn vnterlaß / schreyet Zeter darüber / zeiget an / worinne man sich habe vergriffen / vnd dreuet Straffe zeitliche vnd ewige. Darumb bringet die Schult eine Forcht der Straffe zuwegen. Die Forcht aber sucht vnnd begehrt Hülff wider die Gefahr.

Nun haben die Euangelischen / als der Churfürst zu Sachsen / vnd andere den Schmalkaldischen Bund gemachet / vnnd darinne sich verpflichtet / vnnd vereiniget / einer dem andern Hülffe zuthun / wann er der Religion halben angegriffen vnnd bekrieget / vnd nicht / so er jrgent vmb weltliches Gehorsambs willen gestraffet würde. Wie dann auch die Scribenten deß Gegentheils klar bekennen / darauß dann folget / daß sie sich nie nicht haben solcher Straffe befahret / sonst hätten sie sich / ohne Zweiffel / auch darwider wol verwahret / als diejenigen / so sich in Weltlichen Sachen vnschuldig gewust / sondern jhre stete Sorge vnnd Forcht hat müssen seyn / daß die Papisten sie vmb der Religion willen / würden angreiffen / vnd mit Krieg vberziehen / wie solches hernach auch geschehen.

10. Fünffter Beweiß.

Zum fünfften / ist der Teuffel den Christen Spinnenfeindt / vnd verfolget sie keiner andern Vrsachen halben / dann vmb Gottes Wort vnd seiner Bekändtnuß willen / freylich nicht vmb jhrer Vntugendt willen / dann die kan er vberauß wol leyden.

11. Sechster Beweiß.

Zum sechsten vberzeugt die heylige Schrifft / vnnd der gemeine Lauff in der Kirchen (wie die Historien solches außweisen) das fast zu aller Zeit / sonderlich / wann vnd wo Gottes Wort rein / lauter vnd klar wirdt geprediget / der Teuffel pflege ein Stunde oder Nacht / der Finsternuß darneben

darneben zuhaben/daß er die Christen von wegen der wahren Religion/in allen Ländern mit grewlichen Verfolgungen/weidtlich angreiffe vnd plage. Nun ist ja für dem Kriege keine rechte Verfolgung in dem Christenthumb zu Sachsen fast dreyssig gantzer Jahr nach einander her gewesen/wie vorhin andern Ländern gnugsam erkannen. Derhalben muß derselbig Krieg eine gewisse Verfolgung gewesen seyn/es were dann Sach/daß man sagen wolte/Gott regiere jetziger Zeit seine liebe Kirche viel anderst/dann er von anbegin der Welt gethan hat/nemblich also/daß er die Verfolgung von der wahren Religion gantz vnnd gar absonderte/vnnd weit von einander scheidete.

12. Siebender Beweiß. Zum siebenden/daß man die Euangelischen nur vmb eines weltlichen Vngehorsambs willen/(wie man sagt/) solle vberzogen haben/ist ausser dem Augenschein. Dann die Papistischen Stände/wol öffter in grössern vnnd wichtigern Sachen seynd vngehorsamb gewesen/vnd dennoch nicht gestrafft worden. Wie offt hat wol der Keyser dem Hertzogen von Braunschweig/diß oder jenes bey grösserer schwerer Peen vnnd Vngnad vergebens lassen mandiren vnnd gebieten? Hat man doch die grewliche vngehörte Mordbrennerey/nicht allein nicht straffen/sondern auch nicht wollen lassen richten. Darzu ist auch klar am Tage/wie sehr man die Bischöffe gestrafft habe/da sie jhr Antheyl oder Steuwer/zum Kriege in Vngern wider den Türcken Anno 1542. nicht haben erlegen wollen. Man sagt auch von einem Fürsten in Teutschen Landen/der mit dem Türcken ein heimlich Bündnuß oder Verstandt gehabt/daß er jhm das Schloß Gran/durch Mittel etlicher seiner Hauptleute/hat helffen verrahten vnd vbergeben. Warumb hat man den nicht gestraffet? Geschweige aller vnzehlbarlicher Sünde vnnd Thaten/so im Reich diese dreyssig Jahr vber seynd geschehen/vnnd hin vnd wider an vielen seynd begangen worden/vnnd gleichwol vngestraffet blieben. Ja man könte auch schier von vnsern Feinden also/wie von den alten/sagen/daß sie alle Laster vngestraffet lassen hingehen/außgenommen die Warheit/können vnd wollen sie weder hören/dulden noch leyden. Wie dann vor etlich Jahren ein mächtiger Fürst zu seinem Hoffgesindt sehr ernstlich hat gesagt: Sauffet/fresset/huret vnnd bubet/ꝛc. allein werdet nicht Lutherische Buben.

13. Achter Beweiß. Zum achten/schreibet der Hispanische Historicus von Anfang/fast seiner Historien belli Germanici am zwölfften Blat/daß der Churfürst vnd Landtgraffe/bald im Anfang deß Krieges/an Keyserliche Majestat gen Regenspurg geschrieben/vnnd darneben vnderthänigklich gebeten haben/daß/so Keyserliche Majestat etwas hette/darin sie vnrecht wider jhre Majestät gehandelt/sie solches/durch ein ordentlich Gericht/wie im Römischen Reich gewönlich/wolle lassen verhören/erkennen vnd erörtern/so wollen sie alsdann willig vnd bereit seyn/Keyserlicher Majestat zugehorsamen/vnd jhr für jhre Schuldt oder Vngehorsame gnug zuthun. Der Keyser aber hat jnen nicht wollen annemen. Zu dem ist auch sonst die lautere helle Warheit/wie das einem jedem Ehrliebenden wol bewust/daß sie sich ohne das/nicht einmahl/sondern sehr offt auff ein ordentlich Erkendtnuß/in weltlichen Sachen/vnderthäniglich erbotten vnd beruffen/wie solches die gedruckte Schrifft deß Churfürsten bezeugen. Aber der Keyser hat nie nicht daran gewolt. Darauß ist nun sehr leicht zumercken/beyde/daß die Euangelischen/nie nicht das Liecht haben gescheuhen/als die sich haben vnschuldig gewust/vnd eine rechte gute Sache gehabt/vnd daß dem Keyser sein eygen Gewissen habe gesagt/daß seine Sache für einem rechten Gerichte nicht würde bestehen.

14. Neunder Beweiß. Zum neundten/hat der Keyser sampt den Papisten/beyde/das Partheyische Tridentische Concilium/vnd den grewlichen Krieg/wider die arme Euangelische/auff eine Zeit erregt/vnd angefangen/freylich mit der Meynung/daß eins dem andern helffen solte/darmit die Euangelischen durch Heeres Krafft bezwungen/vnnd endelich auch gedrungen würden/dem Päpstischen Partheyischen Concilio/sich zuvnterwerffen/wie sie sich selber dörffen berühmen/in jren Schrifften vnd klärlich anzeigen. Aber darvon hernach mehr.

15. Zehender Beweiß. Zum zehenden/sagen weder deß Keysers noch anderer Widersacher/Außschreiben/nichts außtrücklichs noch klar genug/was doch die grosse Sünde sey deß Churfürsten/darumb man jhn billich mit einem solchen Kriege hat sollen vberziehen/beweisen es viel weniger. Man schreyet wol von Vngehorsam/aber der Schreyer ist biß auff diese Stundt noch nicht erhört worden/welcher solchen Vngehorsam namhafftig machte/oder specificirte. Darauß klar vnd deutlich genug abzunehmen/daß keine grosse Schuld oder Vngehorsam da gewesen sey. Man hätte es sonst ohne Zweiffel sehr willig vnd gern angezeigt/vnter die Leute kommen lassen/weidtlich vnd sehr herrlich herauß gestrichen/vnd hoch auffgemutzt. Sie haben aber die Religions Sachen nicht wollen fürwenden/noch anzeigen/auff daß sie nicht dardurch geringern vnd wenigern Anhang bekämen/vnd zuwegen brächten/sintemahl sie nicht in Africa haben zustreiten gehabt/sondern in Teutschelandt vnnd an den örtern/da das Euangelium noch etliche Anhänger hatte/oder ja noch dem Volck in den Ohren klang.

16. Eylffter Beweiß. Zum eylfften/bekennet der Hispanische Historicus, nicht allein an einem Orth/sondern an vielen örtern fast außtrücklich vnd greifflich/daß der Keyser den Krieg vmb der Religion willen geführet habe/dann flugs in der Vorrede/da er gewißlich die Vrsache deß Kriegs will anzeigen/zeucht er offt an/widerholet vnd treibt diese Wort: Die Lutherische Secte vnnd Ketzerey sey zu mächtig worden/sie habe einen Bundt gehabt/vnd sey der gantzen Catholischen Kirchen/von

jhr

jhr grosse Gefahr zubesorgen gewesen / ꝛc. dann das bedeutet den Ciceronianern / Respublica Christiana.

Zum zwölfften / spricht auch dieser Scribent / daß der Keyser heimlich sey von dem Kriege zu Rahte gegangen / mit dem Päpstlichen Legaten vnd Bischoffen. Es ist auch kundbar / daß / ehe der Krieg ist angangen / die zween Cardinäl von Trient vnd Augspurg / etlichmahl vom Papst zum Keyser auff vnnd ab gezogen / vnd postirt. Darauß leicht zuvermercken / daß es eine solche Sache gewesen sey / welche alle beyde Häupter zugleich hat angangen / vnnd nicht den Keyser allein / weil sie die Köpffe zusammen gesteckt / vnnd miteinander gerahtschlaget / ꝛc. Von diesem rahtschlage handelt der Churfurst in seinen Schrifften etwas weitläufftiger vnnd klärer / wer da will / der mags allda lesen. Darzu zeiget gemeldter Scribent auch fein hell an / daß der Papst dem Keyser zehen tausent zu Fuß / vnnd fast in die tausent zu Rosß / außerlesene vnd wolgerüste Knechte / vnnd Reuter habe geschickt / vnnd den Krieg vber mit Besoldung versehen / welcher Oberster oder Feldherr ist gewest / deß Papsts Sohn Octauianus. Etliche schreiben / er habe auch fünffzehen Thonnen Goldes zum Krieg verheissen. Auß welchem man abermahl kan abnehmen / daß es eine solche Gestalt oder Sache mit demselbigen Kriege gehabt / die den Papst zugleich mit hat angehört / nemblich / eine Geistliche oder Religions Sache. Dann derselbe Papst allezeit mehr vnnd lehrer Frantzösisch / dann Keyserisch gewesen. Darvmb ist nicht glaublich / daß er solche grosse Vnkosten hätte lassen vber sich gehen / daß er den Keyser gewaltig machte / vnnd jhm zu grossen Ehren hulffe / beyde / jhm selbst / vnnd dem Frantzosen zu grossem Nachtheyl vnnd mercklichem Schaden vnnd Gefahr / ja wann es ohne das gewesen / sehe er viel lieber / daß das Reich stets vneins were / vnnd der Keyser hätte keine Gewalt nicht / noch jrgendt von jemandt Gehorsam. Dann er mercke vnnd sahe es auch mit Augen / daß der Keyser fast gantz Italiam zu sich hatte gebracht / vnnd suchte immerdar sein plus vltra. Darauß folget nun / daß es vnglaublich ist / daß der Papst solche grosse Summa Geldes nur darzu solte gegeben haben / damit der Keyser seine Rebellen oder vngehorsame / bekriegen oder straffen möchte. Deßgleichen köndte man auch sagen / von den Teutschen / Hispanischen vnd andern Prælaten / die ein mercklich Summa Geldes zu solchem Krieg gegeben.

17. Zwölfftes Beweiß.

Zum dreyzehenden / seynd etliche mehr Schrifften vnderm Nahmen deß Churfürsten / deß Landtgraffens vnnd der von Magdeburg außgangen / darinne mit warhafftigen Gründen bewesen wirdt / daß sie solchen grossen Vberzug / nur vmb der Warheit willen / haben leyden / tragen vnnd dulden müssen. Ich habe aber noch heutiges Tages von keiner Keyserischen Schrifft gehört / darinne diese vnd dergleichen Stücke vnd Schrifften weren verleget / vnd vmbgestossen worden. Derhalben so folget nohtwendig / daß sie mit jhrem stillschweigen bekennen vnd bezeugen / daß die außgegangene Schrifften vnd Protestation / warhafftig seyn / vnd daß sie dieselbige nicht können mit beständigem Grund vnd Warheit verlegen. Dann es mangelt jhnen fürwar nicht am guten willen / dieweil sie sonst wol solche Dinge haben lassen außgehen / das leicht genug gestiddert gewesen.

18. Dreyzehender Beweiß.

Zum vierzehenden / haben die Theologen von Wittemberg vnnd Leipzig auch gesagt / gelehret / vnnd offentlich durch den Druck lassen außgehen / daß der Krieg wider den Churfürsten rechte Verfolgung sey. Dann Philippus Melanchton hat solches durch ein offentliche Schrifft bezeuget / so er an die Land-schafft Böhmen vnd Schlesien geschrieben / vnd vnter Pommern Nahmen * hat lassen drucken. Item D. Creutziger hat auch offt auff diese Meynung / in dem 20. Psalm geschrieben / an den Churfürsten. Item die Theologi von Leipzig haben auch eine Schrifft Anno 1546. gethan / vnter welchen auch gefunden werden / die zween lebendige Heyligen / Menius / vnnd D. Pfeffinger / die sich dann vnderschrieben / vnnd ist solche Schrifft hernach im Druck in alle Welt außkommen / darinn solches klärlich stehet.

19. Vierzehender Beweiß.

* Supr. huius l.b.c.27.

Deßgleichen hat auch Fürst Georg von Anhalt / ein Gebettlein / für sein vnd seiner Brüder Lande lassen drucken / darinn man gebeten / daß GOTT dem Churfürsten / Fürst Wolffen von Anhalt / vnnd andern Glück vnnd Heyl wolte geben / daß sie das außrichten vnnd vollbringen mögen / darvmb sie wider den Keyser gezogen / damit er klärlich zuverstehen gibt / daß sie vnschuldig einer Rebellion werden bezüchtiget / sondern es sey nur vmb die Religion zuthun gewesen.

Zum fünffzehenden / ist das gemein Geschrey / Vrtheyl oder Gerüchte / (wie die alten pflegen zusagen /) entweder gar / oder aber zum wenigsten zum theyle wahr. Nun ist das gemeine Geschrey gewesen / nicht allein in Teutschen Landen / sondern auch in frembden Landen / auch bey den Papisten vnd Euangelischen / ja fast bey iederman / (außgenommen die / so wider jhr eygen Gewissen reden vnnd handeln dörffen) vberal gegangen / daß solcher Krieg keiner andern Vrsache halben / sey fürgenommen / dann zu Vertilgung vnd Außrottung der Lutherischen Religion. Derwegen / weil aller Menschen Vrtheyl vnd gemeine Geschrey vberein kommen / so sol vnd kan mans nicht verachten.

20. Fünffzehender beweiß.

Zum sechzehenden / was die von Magdeburg antrifft / ists gewiß / daß sie deß Krieges halben / wider den Churfürsten in die Acht kommen seynd / welcher Krieg / daß er vmb der Religion willen sey angefangen / ist auß den vorigen Argumenten offenbahr. Zu dem haben sie auch nie nicht Friede von dem Keyser können erlangen / ohne Verleugnung vnnd Abfall / von der wahren

21. Sechzehender beweiß.

ten vnnd reinen Lehr Christi. Dann vnter andern / da die Gesandten von den Seestätten / von wegen der Statt Magdeburg / dem Keyser haben supplicirt / er wolle jhnen doch Friede geben/ vnverletzet jhrer Religion / ist eine solche Antwort gefallen: Ja man will den von Magdeburg
» was sonderlichs machen / das ist / wie alle Lutherische haben müssen verheissen / sie solten das Interim vnnd Trientische Concilium annehmen / haben sie anderst Friede wollen haben: also werden gewißlich auch die von Magdeburg müssen thun / wollen sie guten Friede bekommen. In solchen Abfall von der Warheit deß heyligen Euangelij / weil sie nicht haben können noch wollen willigen / sondern viel lieber allerley Vnglück vnnd Gefahr gewertig seyn / vnd Krieges Gewalt leyden / so muß hierauß folgen / daß sie stracks der Religions Sachen halben / seynd bekrieget vnd vberzogen worden.

22. Siebenzehender Beweiß. Zum siebenzehenden / zeigt Churfürst Moritz die Vrsach auch an / in seinem Außschreiben / Anno 1552. warumb er sich wider Keys. Maj. rüste / als nemblich / daß sich Keys. Maj. vnderstehe der Teutschen Freyheit vnd Religion vnderzudrucken / vnnd gantz vnd gar außzutilgen / vnd jhm dienstbar zumachen.

23. Achtzehender beweiß. Zum achtzehenden / kan man ein gewiß / starck vnnd gewaltig Argument / auß der Eygenschafft oder Natur der Person deß Churfürsten / vnnd deren von Magdeburg / nehmen / schliessen vnnd finden. Dann es ist fast jederman bewust / daß der Churfürst ein stiller / frommer / Ehrliebender vnnd Friedsamer Fürst ist / der sich wol läst benügen an dem seinen / nicht Lust vnnd Liebe hat / frembde Herrschafft mit Vnrecht / Verrätherey vnnd Gewalt einzunehmen / noch jemandes zuverziehen: bleibet beständig / vnnd hält fest vber der wahren Religion Jesu Christi. Diß kan man mit beständigem Grundt vnnd Warheit auch sagen von denen zu Magdeburg. Darauß ist nun sehr leicht abzunehmen / worzu vnd wermit sie doch solche grosse Vngunst / der Feinde Göttlicher Warheit / auff sich haben geladen / vnd wider sich verbittert. Freylich darumb / daß sie dem Keyser in Religions Sachen nicht haben gehorsamen wollen.

24. Neunzehender Beweiß. Zum neunzehenden / kan man solches auch auß der Form deß Kriegs beweisen / damit sich die Euangelische beschützet / vnnd auffgehalten. Dann sie haben sich also in jhrer Nohtwehr vnd Defension (wie bewust /) friedsam gehalten / daß sie nicht gedacht frembde Güter zusuchen / noch darnach zugreiffen / sondern das jhre / sambt der wahren Religion zubehalten vnnd zuvertheidigen. Die von Magdeburg haben ein gantz Jahr / durch die Finger gesehen / auff sich lassen rauben / vnd grossen mercklichen Schaden erlitten / ehe sie einmahl seynd außgefallen / vnd jhre Feinde angegriffen / welches sie doch zum höchsten / kaum drey oder viermahl gethan. Derhalben
» hat man auch nicht ohne Vrsach / die von Magdeburg: milte vnnd barmhertzige Krieger: genennet.

25. Zwantzigster Beweiß. Zum zwantzigsten / hat der Churfürst vnd Landtgraff / Anno 1546. ein Bullen deß Papsts lassen drucken / welche er durch seine Legaten / an die Schweitzer hat geschickt. Es hat auch derselbig Legat / zu einem Vberfluß den Schweitzern / den Bundt zwischen dem Keyser vnnd dem Papst / zulesen vnd abzuschreiben gegeben / welcher bey der Schrifften / die die fürnembste Summa vnd Meynung gewesen / daß Päpstliche Heyligkeit / samt der Keyserlichen Maiestat / habe den Krieg angefangen / die Lutherischen zuzwingen / daß sie sich dem Concilio wider vnderwerffen / vnnd die Päpstliche Religion annehmen. Ich halts aber darfür / daß man sich noch so viel Erbarkeit / Zucht vnnd Ehre bey dem Churfürsten vnnd Landtgraffen versicht / daß sie solche Schrifft nicht erdichtet. Ist aber jemandts der einen Argwohn darauff hat / der mag sich derhalben im Schweitzerlandt weiter befragen vnnd erkündigen. Es ist je nicht so weit / noch allzuferne von vns gelegen. Zudem / wann die Widersächer hätten gewust / daß solches erlogen vnd erdichtet / sie würdens gewiß an den Tag gegeben haben / vnnd sie für jederman Lügen gestraffet: Item / es ist lautbar / vnnd vielen fast wol bewust / vnnd bekandt / wie der Papst zu Rom / solchen Krieg hat lassen außruffen / als nemblich / daß er dahin sey gerichtet / vnd darumb geführet werde / daß man die Lutherischen Ketzerey solte außrotten vnd vertilgen / darzu dann der Papst groß Ablaß vnd Gnad hat verheissen vnd gegeben. Welches offentlich Bezeugnuß vnd Bekandtnuß deß Papsts / man mit nichten soll verachten.

26. Ein vnnd zwäntzigster Beweiß. Zum ein vnd zwantzigsten hat der Krieg selbst genugsam Anzeigung gethan / warumb er geführet / vnnd was darmit sey gesucht worden. Dann von den armen Predigern / ist jhnen Brentius schwerlich entgangen. Den Pfarrherrn zu Newburg an der Thenaw / haben sie grosse Marter vnnd Qual angelegt / vnnd ermordet. Deßgleichen seynd sie mit vielen andern auch vmbgangen in Meissen vnnd anderstwo. Welche alle in einer Reihe nacheinander zuerzehlen / sehr lang würde / vnd vnmöglich. Item / sie haben in Ort Heinrichs deß Pfaltzgraffens Landt / alsobaldt sie es eingenommen haben / die wahre Religion abgethon / vnd an jhre statt das Papstthumb wider auffgerichtet. Deßgleichen hat sich zugetragen im Bistthumb Cölln / da man den Christlichen Ertzbischoff hat abgesetzt / vnnd an seinen Ort einen Papistischen Wolff vnd Verfolger der wahren Religion Jesu Christi eingesetzt / vnnd mit Gewalt bestätiget. Item / alle diejenige / so haben wollen Friede haben / oder erlangen / haben müssen verheissen / sie wollen das Concilium gerne annehmen / das Interim vnd den leidigen Teuffel sampt seiner Mutter anbeten. Beweiset also vnnd bezeuget die That vnd Erfahrung selbst / daß solcher Krieg fürnembsich der Religion halben sey geführet worden.

Zum

Zum zwey vnd zwantzigsten / pflegt man dem Krieg / so man führen will / mancherley Färblin anzustreichen / damit man einen Anhang bekomme / man sucht aber dz erstlich alleine / daß man den Sieg vnd Oberhande erlange / wann man aber gesieget / vnnd nun alles vnter vnser Gewalt vnd Macht gebracht vnd bekommen hat / als dann weiset sichs auß / was in vnsern Hertzen stecket / vnd was man mit solchem Kriege gesuchet habe. Solches ist denen so der Welt Lauff kündig / vnd ein wenig die Historien gelesen / wol bewust. Vorzeiten hat es eine solche Gestalt gehabt / mit den Römern / vnnd jhrem Kriegsvolck / daß / wo sie hin kamen / fürwenderen / sie wolten die Länder von der Tyranney vnnd Joch frey machen vnnd entledigen. Deßgleichen ist auch ein Sprichwort bey den Griechen von den Lacedemoniern auffkommen / als: daß sie jhnen einen süssen Wein bey der Freyheit haben angebotten / vnnd einen sauren Essig der Dienstbarkeit darfür haben eingeschenckt. 27. Zwey vnnd zwantzigster Beweiß.

Wann der Türck kömpt / gibt er für / er wolle seines lieben Bruders König Johannis Sohn einsetzen. Item / der König von Franckreich / * sucht auch der Teutschen vnnd Welschen Freyheit / Aber mit der lincken Hande. Derhalben so man eine rechte Vrsache eines Kriegs will wissen / sol man nicht sehen oder glauben / den guten Worten / oder dem geschickten Schein / welchen man in den schweren vnd schwinden Läuffen deß Kriegs / hat fürwenden vnd gebrauchen müssen / sondern auff die Wercke / so man darnach thut vnnd vbet / nach dem man gesieget / vnnd sich schier für niemands mehr darff besorgen. * Henricus 2. infr. lib. 5.

Wie haben sich nun die Verfolger / nach dem Krieg vnd Sieg gehalten? was haben sie gethan / wie haben sie doch solches Krieges gebrauchet? Antwort / sie haben balde jederman dahin gewiset / er müsse / vnd solle in das partheyische Tridentische Concilium willigen / ein Interim nach dem andern gezimmert / eine Reformation nach der andern angefangen / vnd jederman darzu gezwungen vnd gedrungen / vnd also das Euangelium Jesu Christi / auß Teutschem Lande hinweg gejagt / vmbgekehret vnd außgereutet / vnd dargegen das Antichristenthumb / widerumb angerichtet / vnd ist solches so behende vnnd listiglich zugangen / daß / so Gott nicht sonderliche Mittel vnnd Wege hette troffen / vnnd gefunden durch schwache vnd geringe Werckzeug / die wahre Religion plötzlich / vnd fast in einem Hui / were vntergeruckt / vnnd gar außgerottet worden. Derhalben / weil der Keyser den Sieg / fürnemblich zu Verderbung / Vntergruckung vnd Außreutung der wahren Religion gebrauchet / so muß man bekennen / daß er den Krieg darzu gesuchet habe.

Zum drey vnd zwantzigsten / die heylige Schrifft sagt / daß das liebe Creutze vnnd Verfolgung bewähret / beruffet / vnnd offenbahret der Menschen Hertzen. Derwegen so man bedencket / vnnd trewlich zu Hertzen führet / wie sich der Churfürst / vnd die von Magdeburg / in jhren grossen Nöthen haben gehalten / kan man leicht darauß schliessen / was sie durch / vnd mit jhrer Nothwehr gesucht. 28. Drey vnnd zwantzigster Beweiß.

Es ist aber vnleugbar / daß sie in der aller grösten Noth / Gefahr / vnd Hertzenleidt / so sie außgestanden / die wahre Religion haben behalten.

Der Churfürst hat in seinem Gefängnuß / wie wol er sehr hart / mit grossen Verheissungen vnd drawungen betrengt / vnd offt ernstlich ist angeredt worden / daß er von der wahren heilsamen Religion abfiele / vnd das gottlose Interim annemme / doch solches nie nicht wollen thun / noch darein willigen / sondern viel mehr mit beständigem Gemuth / die grossen Verheissungen / vnnd deß leiblichen Gutes / wollen entperen / vnd der schweren Gefängnuß / Verhaffung / Vbels vnd Gefahr erwarten / so man jhme getrawet / vnnd gedultiglich leiden / dann von der wahren Religion vnd reinen Lehr Jesu Christi abfallen / das Interim annemmen / oder von Christo zum Antichrist / wissentlich vnd muthwillig sich begeben.

Deßgleichen haben auch die von Magdeburg gethan / da sie schon in der Acht sind gewesen / allenthalben beraubet / geplündert / vnnd auff den Strassen darnider geleget worden / vnnd keine menschliche Hülffe / außgenomen Gott / fürhanden gewesen. Item / da jederman das Concilium vnd Interim begunde anzunemmen / vnd dem Bapst / mit züchten zu reden in Hindern zu kriechen / oder aber zum wenigsten / darzu sich zu bereiten / findet / sage ich / die von Magdeburg nicht allein beständig blieben bey der wahren Religion / vnnd alles mit vnnd bey derselbigen auffgesetzet / sondern haben auch in jhrer Statt mit trefflichem Nachtheil vnd grosser Gefahr / allerley Schrifft lassen trucken / wider das Bapstthumb / Interim / Adiaphora, vnd andere teuffelische Verführung / vnd falsche Rotten vnnd Secten. Durch welche Schrifften auch der barmhertzige Gott / dem geschwinden Fürnemmen / der Verfolger meisterlich hat gewehret vnd gestewret / daß sie weder Interim haben können auffrichten / noch Concilien fortsetzen / noch Auffrichtung deß Bapstthumbs fördern / noch an allen Orten anrichten. Deßgleichen haben sie auch die gantze Belegerung vber / nichts anders gesucht / vnnd da sie schon mit den Feinden sich haben vertragen / vnnd ergeben / ist doch daß jhr gröste Bekümmernuß gewesen / daß sie die Religion rein vnd vnverfälscht behalten möchten.

Vnd kan man aber mit Warheit wol sagen / von deß Churfürsten Söhnen / welche man auch sehr hart betrenget / daß sie das Interim vnd Concilium annemmen solten / vnd habens doch gleichwol nit wöllen thun / da sie in grosser Gefährligkeit mit jhren Landen sind gestanden. Derowegen ist deß Churfürsten Hertz / Gemüth vnd Meynung / seiner Söhne vnd deren von Magdeburg / durch ein solch grosses Fewer deß schweren Creutzes vnd Verfolgung / bewähret / geprüffet /

vnnd geoffenbahret werden/ daß ſie auch zuvor/in jhrer Nothwehr/ nichts anders geſuchet haben/ dann allein die wahre Religion.

29. Vier vnd zwantzigſter beweiß

Zum vier vnd zwantzigſten / haben die Feindte ſelbſt ſehr offt bekandt / daß ſie den Churfürſten/ vnnd die Statt Magdeburg / nur der Religion halben bekriegen: Dann erſtlich geſchwiegen obgedachts Papiſtiſchen Bundts/ vnnd jhrer mancherley Drawung / hat ſich Ferdinandus laſſen hören/ da er zu Regenſpurg von den Vrſachen deß Krieges Anno 46. geredt / (wie der Churfürſt vnnd Landtgraff ſolches in einer offentlichen Schrifft bekennen:) Es ſtünde jhnen nicht zu leiden / daß die Lutheriſchen das Concilium zu Trident / alſo verachten/ vnnd darwider proteſtireten. Vnd ſolches trifft ſein vber ein mit den Brieffen deß Papſts/ ſo er an die Geiſtliche Stände deß Reichs / Anno 1547. gen Augſpurg auff dem Reichstage hat geſchrieben / davon hernach mehr. Item der Keyſer hat auch in ſeiner Acht geſetzt: Er wolle die Schmäheſchrifften vnnd gemählde ſtraffen/ das iſt/ die Lutheriſchen Schrifften. Dann alles was wider den Papſt geſchrieben wirdt/ das heiſſen die Papiſten Schmäheſchrifften. Item ſie haben offt hin vnnd wider / von der Statt Magdeburg geſagt: Die Cantzeley Gottes werde balde darnider gelegt/ zerſtöret vnnd verwüſtet werden. Ja ſie haben der Magdeburgiſchen Truckerey ſehr geflucht vnnd gedräwet. Item es haben ſich die Interimiſtiſche Stände auff dem Reichstage zu Augſpurg Anno 550. für Keyſerlicher Majeſtät / alſo entſchuldiget vnd beklaget / daß ſie durch die Schmäheſchrifften/ verhindert würden/ daß ſie nicht/ jhrer Verheiſſung nach / zu Auffrichtung deß ſchönen lieblichen vnd heyligen Interims haben mögen kommen.

30. Fünff vnd zwantzigſter beweiß.

Zum fünff vnnd zwantzigſten / da die geiſtliche Ständer deß Reichs / auff dem Reichstage zu Augſpurg Anno 1547. an den Papſt geſchrieben/ vnnd darneben gebetten haben / er wolte doch das heylige Concilium zu Trient laſſen widerumb verſammlen/ hat jnen der aller heyligſte Vatter alſo geantwortet/ durch einen zimlichen langen Brieff / vnnd vnter andern auch klar bekandt/ vnd bezeuget/ daß der Krieg wider die Lutheriſchen ſey der Religion halben angefangen / vnnd geführt worden: ſeine Wort aber lauten alſo:

„ Quæ quidem eorum pertinacia (ſcilicet contemnendi Concilium) cauſam & neceſſitatem eidem Carolo Imperatori ſemper Auguſto & nobis attulit ineundi inter nos fœderis ſanctiſſimi, vt illos, quoniam iuris ratio & leuia nihil proficiebant, armis ad ſanitatem redire cogeremus. Cuius belli pro religione ſuſcepti exitus, Dei beneficio, cum ſecundiſſimus extiterit, ipes eſt à Cæſare, quemadmodum ſumma ipſius prudentia & virtute dignum eſt, pium illud „ & glorioſum opus perfectum, & abſolutum iri, &c. das iſt: Welche jhre Halsſtarrigkeit/ (daß ſie „ nemlich das Concilium verachten/) hat vns eine Vrſache gegeben vnnd getrungen / daß beyde „ der Keyſer vnd wir / einen Bundt vnter einander gemacht/ damit wir ſie / dieweil weder Rechte „ noch gelinde Wort/ an jhnen geholffen/ zur vorigen Religion vnd Gehorſam zwüngen vnd bräch„ ten. Welches Kriegs Außgang/ ſo für die Religion angefangen/ weil er ſehr glückſeltz iſt geweſen/ „ tragen wir gute Hoffnung/ daß ſolch herrlich/ heylig vnd Göttlich Werck von Keyſerlicher May. „ wie ſeiner höchſten Weißheit vnd Tugendt wol anſtehet/ ſolle gantz zum Ende gebracht werden/ ꝛc.

Demnach muß man fürwar nachgeben/ daß der heylig Vatter auch etwas vom Kriege/ muß gewuſt haben/ weil er jhne ſo viel Tonnen Goldes gekoſtet. Darbey iſt auch wol zugedencken/ daß der Papſt allhier nicht leuget / weil er keine Vrſache hat zu liegen / vnnd ſolches an die Teutſche Biſchoffe ſchreibet/ die von ſolchem Kriege eben ſo wol Wiſſenſchafft gehabt/ als er / vnnd als ſie eine lange Zeit anher getractciret hatten / vnnd ſich mit dem Keyſer zu Regenſpurg beral tſchlaget/ vnd darzu ſonderliche Vorſchube mit Geldt gethan / vnnd weidelich geholffen Derhalben iſt diß ein vnwiderſprechlich Zeugnuß/ daß ſolcher Krieg der Religion halben / geführet ſey.

31. Sechs vnd zwantzigſter beweiß.

Zum ſechs vnnd zwantzigſten/ hat deß Keyſers Legat Diegus, eben im ſelbigen Jahr / 1547. für dem Papſt vnd allen Cardinälen/ eine lange Oration gehabt/ vnnd deß Concilij halben proteſtiret. In derſelbigen Oration vnd Proteſtation/ bezeuget er zweymal/ daß der Krieg wider die Lutheriſchen der Religion halben / ſey geführet worden. Das ſindt aber ſeine eigene Wort: Eodem quoq; tempore bellum aduerſus hoſtes, & ſacri imperii violatores Imperator gerebat, in quo ſuſcipiendo potiſſimum tuendæ & amplificandæ Religionis, idque interueniente S. V. ratio habita eſt, ita vt quos ratione flectere non poteramus, armis cogeremus, &c. das iſt: Eben auff „ dieſe Zeit (nemlich da man das Concilium anfing) hat der Keyſer einen Krieg angefangen / wi„ der die Feinde / Rebellen vnd Vngehorſame deß heyligen Römiſchen Reichs / in welchem Krieg „ fürnemlich darauff iſt geſehen worden/ daß die Religion würde erhalten/ vnd weiter außgebreitet/ „ vnd das iſt geſchehen/ mit E. H. Zuthun. Alſo/ daß/ welche wir ſonſt nicht mit Rechte könten bändig machen/ mit Gewalt bezwüngen vnnd bekriegen. Item paulo poſt: Quid præterea deſiderabamus (ſcilicet vt ſe Concilio ſubiicerent) à Germanis? quid ab eis petebamus? toties à Cæſare repetitis itineribus tot impenſis, tot laboribus, maximo & ancipiti ſuſcepto bello atque confecto? perdet omnes hos labores S. veſtra pro religione ſuſceptos? &c. das iſt: Was haben wir „ wollen mehr haben / von den Teutſchen? (als nemlich daß ſie ſich dem Concilio vnterwürffen/) „ was haben wir von jhnen begehret/ durch ſo groſſe vnd mancherley Wege vnd reiſen der Keyſerl. „ May. mit ſo viel Vnkoſten / mit ſo viel arbeiten / mit einem ſolchen ſchweren vnnd gefährlichem „ Kriege/ ſo angefangen vnd vollbracht: wirdt ewer Heyligkeit alle Mühe vnd Arbeit verlieren/ vnd „ alles vmb ſonſt ſeyn/ ſo für die Religion iſt angefangen? Was nun deß Keyſers Legat oder Botſchaffe/

schaffte in solchen wichtigen Sachen/ vnnd für solchen grossen Herrn redet/ muß man ja für Keysers Wort vnd Rede selbst halten. Derhalben haben wir hie beyde / deß Keysers vnnd deß Papsts Zeugnuß / die einhelliglich vnnd einträchtiglich vberein stimmen / daß solcher Krieg sey der Religion halben angefangen vnnd geführet worden / vnnd sind darumb die Zeugnuß deste höher zu achten / daß sie für solchen Leuten geschehen / die man in den Sachen nicht hat können betriegen.

Zum sieben vnd zwantzigsten / hat der Keyser mehr dann einmal dem Churfürsten in seiner Gefängnuß verheissen / so er das Interim vnnd Trientische Concilium, wolte annemmen / wolte er jhn nicht alleine ledig vnnd loß geben vnnd frey machen / sondern auch zu dem seinen wider helffen / vnd alles vberflüssiger vnnd reichlicher wider erstatten / dann er es zuvor nie gehabt hette. 32. Sieben vñ zwantzigster beweiß.

Darauß wird sehr glaublich / daß gleich wie der Keyser hat begehret / vnd im Sinne gehabt / jn zu der Päpstlichen Religion zu bringen / auff daß er also deste leichtlicher / die Lutherische Religion (wie man sie schändlich lästert /) gantz vnnd gar vertilgete vnnd außrottete: also hat er jhn zuvor fürnemblich der Religion halben bekrieget / vnnd weil der Abfall deß Churfürsten der gröste Behelff vnd Schein zum Papstthumb hette seyn können / so muß auch der Keys. May. das haben am vbelsten miß fallen / daß der Churfürst so freudig / ernstlich / beständiglich / vnnd steiff vber der Religion gehalten / Leib vnd Leben / Landt vnd Leute / darbey auffgesetzt.

Zum achte vnd zwantzigsten / hat Keys. May. den Churfürsten freywillig loß gelassen / vnnd ist jhm (wie man davon redet) sehr hold vnd wol gewogen. Darauß dann klar zu verstehen / daß er keinen vnbilligen Vngehorsam angerichtet / oder wo mit sich gröblich vergriffen. Dann man pfleget solche Leute / die so groß Ding verwircket haben / nicht gerne loß zu lassen / jhnen auch nicht vertrawen noch etwas mit jhnen zu schicken zuhaben / es sey dann Sache / daß mans thun müsse. Was aber die Religion anrüfft / wirdt der Keyser ohne zweiffel also gedencken / wie dann vorlängst die Hispanier offt gesagt haben. 33. Achte vnd zwantzigster beweiß.

Zum Neun vnd zwantzigsten / hat der Keyser sehr offt in vielen Reichstagen vnd Schrifften / sonderlich aber in der Vorrede des Interims bezeuget: Das aller Widerwillen / Feindtschafft vnd Krieg / fürnemblich vnnd vrsprünglich kommen auß der Spaltung der Religion. Darauß man zwey Stück kan nemmen: Zum ersten / das Gezeugnuß deß Keysers so offt widerholet / daß alle Kriege im Römischen Reich / zwischen den Papisten vnnd Euangelischen / seinen Vrsprung vnd Anfang haben / auß der Spaltung vnd Zwitracht der Religion. Das ander ist / weil der Keyser selbst also von vnser Religion gevrtheilet vnd gehalten hat / er auch fürnemblich damit sey vmbgangen / keines Fleisses / Mühe noch Arbeit gespart / damit er dieselbe gar außrottete. 34. Neun vnd zwantzigster beweiß.

Biß daher haben wir die Argument / das ist / etliche gewaltige vnbewegliche Gründe vnnd Vrsachen erzehlt / welche offentlich bezeugen vnd warhafftiglich bestettigen / daß der vergangene Krieg der Religion halben sey geführet worden. Nun wollen wir auch etliche Einreden der Widersacher / damit sie das Widerspiel erweisen wollen / setzen vnd anzeigen.

Zum ersten / geben sie für / der Keyser habe sich dermassen erkleret / daß er in diesem Kriege nicht suche die Religion / noch sie gedencke auß zu tilgen / hierauff haben vorlängst die Leipzigische Theologen in einem getruckten Brieff geantwortet / daß solche Keyserliche Declaration sehr vndeutlich / zweiffelhafftig vnd vnverständig / welche nur von der wahren Religion in gemein / obenhin / etwas sagte / aber nicht mit einem einigen wörtlein der Augspurgischen Confession / oder dergleichen gedächte / derhalben so verstünde der Keyser / durch die wahre Religion / seine Papistische Religion. Es hat sich darnach auch außgewiesen / vnd die That hat es selbst bezeuget / daß solches deß Keysers Meynung gewesen sey. 35. Antwort auff die erste Einrede wider bißher bewiesene Frag.

Zum andern / pflegen auch etliche zum Behelff diß fürzuwenden / vnd meisterlich zu treiben / daß wann die Papisten im vorigen Kriege Anno 1546. vnd etliche Jahr hernach die Religion mit Ernst gemeinet / vnnd sie wollen gantz außrotten / sie sich wol anders hetten erzeiget / gegen den Evangelischen / sonderlich aber gegen Wittenberg / vnnd die vbrigen Gelehrten / die dazumal allda sindt gewesen / vnnd geblieben. Antwort. Ey / der Teuffel sampt seinen Kindern vnnd Weltweisen / ist je nit so ein grober Hanß vnvernunfft / auch nicht so toll / daß er seine Gelegenheit vortheil vnd rechte Zeit nicht könne sehen / verstehen noch wissen / dann wann sich die Widersacher balde im Anfang jetzen vbel angelassen / vnd die Religion beyde mit Fewer vnd Schwerdt wollen tilgen / vnnd gar vmkehren / so hetten sie den vbrigen Euangelischen / sonderlich aber den Seestätten Vrsach gegeben / vnd sie dahin gebracht / daß sie sich vielleicht noch ein wenig beständiger hetten gewehret / sich nicht bald: mit dem Keyser vertragen / vnd Friede mit jhm gemacht / darumb haben sie recht bedacht / fleissig besonnen / vnd zu Hertzen vnd Sinnen genommen / daß es viel besser vnd nützlicher were / daß man ein wenig inhielte / vnd nicht so strenge fortführe / vnd mit der Schärpffe es angriffe biß so lange man die andern auch mit Gewalt bezwingen / in Dienstbarkeit führen / vnnd vnter deß Keysers Gewalt vnd Herrschafft bringen könte oder vermöchte. Wann das were außgerichtet / vnnd vollbracht / so könte man sie darnach leichtlich / ohne alle grosse Mühe vnd Arbeit / dahin bringen / daß sie sich dem Päpstischen Concilio / so fürhanden vnnd angestellet war / vnterwürffen / vnd sich gehorsamlich gegen jhnen erzeigten / vnd also vnterm Schein der Gerechtigkeit von jhrer Religion abfällig vnd abtrünnig machte. 36. Antwort auff die andere Einrede.

Dann groß Poltern/ vnnd stracks mit dem Kopff hindurch wöllen/ diene nirgent zu/ Zu dem/ so war die Statt Wittenberg/ durch vnd mit sonderlichen Conditionibus vnd Anhängen/ dem Keyser auffgegeben/ also/ daß man nicht alles/ was man wol im Sinn hat gehabt/ vnd wöllen außrichten/ hat können vollbringen/ vnd ins Werck setzen.

Vnser HERR Jesus Christus/ wölle alle seine lieben Christen durch seinen heyligen Geist/ in alle Warheit leiten/ führen/ sie beschützen/ vnd für allem Vnglück gnädiglich bewahren/

AMEN.

M. D. LIIII.

Ende deß Andern Buchs.

Das Dritte Buch/

Von Anfang vnd Fortgange deß Teutschen Kriegs/ Auch der Schmalkaldischen Bunds-Obersten/ Chur- vnd Fürsten/ Sachsen vnd Hessen/ vnd fast all jhrer Miteinungs-Verwanden Niderlag/ Verstrickung vnd Ergebung.

Das Erste Capitel.

Ein kurtzer Bericht aller ergangener Handlunge auff dem Reichstage zu Regenspurg/ darinnen zu besehen/ die jetzigen vorhandenen fährlichen Geläuffte vnnd Practiken/ so wider das Wort GOttes vnnd die Teutsche Nation/ so dem Euangelio Christi anhängig/ fürgenommen werden. Allen frommen Christen/ vnnd sonderlich den Obrigkeiten nützlich zu wissen vnd zu lesen.

Etwa zu Ende deß Junij außgangen/ Anno 1546.

Psalm/ XXXIII.

Der HERR machet zu nicht der Heyden Rath/ vnnd wendet die Gedancken der Völcker.

Psalm/ LXVIII.

Er zerstrewet die Völcker die da gerne kriegen.

DAs ist der Papst mit seinem Anhang nun viel Jahr hero damit vmbgangen/ daß er die Keyserliche May. zu Vnterdruckung vnnd Vertilgung der wahren Christlichen Religion/ vnnd verderben der löblichen Teutschen Nation möchte bewegen. Wie dz auß vielen andern Handlungen/ vnd sonderlich auß einem Rathschlage/ den er Anno Domini 1540. der Keyserlichen May. zu Gent/ in den Niderlanden/ durch den Cardinal Farnesium, hat zustellen vnd vbergeben lassen/ wie solches in demselbigen Rathschlage/ der hernacher in gutherziger Leute Handen kommen/ vnd öffentlich im Truck/ * beyde Lateinisch vnd auch verteutscht außgangen/ gnugsamlich zu befinden.

Welcher Anschlag deß verschienen 45. Jahres/ wie auß warhafftigen Kundschafften vnd Schrifften weiter erscheinet/ hat sollen ins Werck gebracht werden.

Es hat aber der Allmächtige Gott alle zeit andere Mittel vnnd Wege gegeben/ darmit dem Blutdürstigen aertlosen Hauffen/ seine Anschläge nicht für sich gangen/ wie ob Gott will noch ferner geschehen wird/ vnd alle fromme Christen/ mit glaubigem ernstem Gebett/ darumb bey Gott dem Allmächtigen anhalten sollen.

Dann durch Schickung deß Allmächtigen/ ist bißweilen der Türck/ bißweilen der König auß Franckreich/ vnd andere Einfäll der armen Christen Friedschilde gewesen/ mit denen man so viel zu schaffen gewonnen/ daß der Feinde vnd Verfolger Göttliches Worts Anschläge/ nicht haben mögen jhren Fortgang erreichen.

ij Warumb deß Papsts Practicken vnd Farnesii Rathschläge wider die Lutherischen so lange vnvollnzogen bliben?

*Summam eius recenset Sleidanus lib. 17.

2. Wann/ vnd durch was der Keyser/ endlich/ zur Vollziehung bewogen worden.

Aber auff jetzigem Reichstage zu Regenspurg hat der Papst mit den seinen/ jre Bequemlichkeit ersehen/ weil mit dem Türcken dieses Jahr ein Anstandt gemacht (der doch leider vbel gehalten wirdt) vnd mit Franckreich auch Friede seyn sol/ vnd einmal durch seine Practicken so viel erlangt/ daß die Keys. May. in sein Fürnemmen vnd Anschläge consentiret. Welches doch jre May. als man redet nit gerne gethan. Es sollen aber die beyde Cardinäl/ nemlich/ Trient vnd Augspurg/ sampt deß Keysers Beichtvatter/ so hefftig bey jrer May. angehalten/ vnd jrer May. so viel eingebildet haben/ durch tichten/ liegen vnd triegen/ daß sie letzlich jhre May. zu consentiren vnd bewilligen bewogen/ daß also das Fewer mit jrer May Rüstung so gantz eilents vnd vnversehens/ wie ein Flam̃ auffgangen. Ob aber solches der Keyser. vnnd Kön. May. ehrlich vnnd rühmlich/ das hat männiglich zubedencken.

3. Keys. Ma. Propositiõ auff dem Reichstag zu Regenspurg Sleidan. lib. 17.

Dann nach deme die Reichsständte gegen Regenspurg beschelden/ vnd jre stattliche Botschafft fast alle da gehabt/ hat sich jedermann getröstet/ es sollen alle Sachen zu gutem Ende gericht/ vñ dahin geschlossen werden/ daß man beständigen Frieden/ auch gleichmässig Recht im heyligen Reich haben/ vnd darnach dem Erbfeindt/ Christliches Namens vnd Glaubens dem Türcken/ stattlichen Widerstandt vnd Abbruch mit Gottes Hülff hette thun/ vnd ander deß Reichs obliegen obhandt haben mögen. Wie man dann deß in der Keyserl. Propositien gantz gnädiglich vertröstet worden/ vnd sich zu der Keys. May. niemandts anders versehen.

4. Trennung deß gemeinen Reichsraths. Sleidan. lib. 17.

Aber es ist durch Anstifftung deß Bapsts vnd der seinen/ der Handel dahin abgespielet/ vnd gericht worden/ daß man in gemeinem Reichsraht/ die Churfürsten/ Fürsten vnnd Ständte der Augspurgischen Confession/ vnd die der Bapistischen Religion sindt/ von einander gefordert/ vnd getrennet hat/ vngeachtet/ daß die Ständte der Augspurgischen Confession/ sich dem alten/ deß heyligen Reichs-Gebrauch nach/ zu gemeiner samptlichen Berahtschlagung erbotten/ vnnd zum fleissigsten darumb gebetten haben. Von wem aber anfänglich dieser Rathschlag vnd Bedencken fürbracht/ daß sich die Ständte sondern solten/ ist nit heimlich. Möcht vielleicht dieselben so baldt als andere gereuen/ nach dem Sprichwort: Malum consilium consultori pessimum.

5. Der Protestirenden Ständte besondere Antwort/ auff Keys. May. Proposition Sleidan. lib. 17.

Nach deme sich die Sonderung vnd Trennung also zugetragen/ haben die Ständte der Augspurgischen Confession der Keyserl. May. Propositiõ vnter sich berathschlagt/ vnd einer Antwort verglichen/ die sie jhrer May vbergeben/ deß Summari Jnhalts: Daß sie vnterthäniglich bitten. Die Keys. May. wolle alle Sachen zu einem beständigen Frieden/ auch Auffrichtunge gleichmässigs Rechtens/ gnädiglich fördern/ vnd die streitige Religion Sachen/ durch den Weg eines gemeinen Christlichen Concilij in Teutscher Nation zu halten/ National Versamlung/ Reichstag/ auff die von der Keys. May vorgeschlagene vnd bewilligte Form deß Speyrischen Reichs abschiedes 1544. ꝛc. auffgericht/ oder durch ein Christlich Collequium/ deß Form vnd Maß man sich hette leichtlich zuvereinigē/ zu Christlicher Erörterung/ vnd Vergleichung bringen lassen. Darzu sie sich auch jres Theils/ in allem deme/ das dem Göttlichen Wort gemeß/ höchstes Fleiß/ in Vnterthänigkeit erbotten/ mit erwehnung etlicher Vrsachen/ daß das jetzige Trientische Concilium kein solch gemein frey Christlich Concilium in Teutscher Nation seyn köndte/ wie es verabschiedet/ vnnd darauff sie die Ständte der Augspurgischen Confession sich beruffen/ vnnd appellirt hetten.

6. Der Päpstlichen ständ besondere Antwort. Sleidan lib. 17.

Aber das Päpstlich Theil hat seine Antwort/ vnd Bedencken/ allein auff dz jetzige Trientische Concilium gestellet/ vnd die Keys. Ma. ersucht vnd gebetten/ obgemelte Ständte sich dem Schluß vnd Determination desselbigen zu vnterwerffen/ zu vermögen/ vnd anzuhalten.

7. Rüstung Keys. Ma. vnd zu was Ende/ dieselbe gemeint: etlicher beyständiger Fürsten Anzeig Sleidan. lib. 17. * Iohannes & Albertus Brandenburgici.

Jn deß/ wie solch Ding berahtschlagt/ ist das Gerücht in der gantzen eyl außgangen/ von trefflicher Kriegsrüstung deß Bapsts/ vnd seines Anhangs/ auch der Keyserl. vnd Königl. May. Also/ daß auff einen Tag/ nemlich den 21. Junij/ fast alle Haupt- vnd Befelchsleute/ da dannen mit Gelt vnd Bestallung abgereiset/ Knechte besprochen/ den Lauffe gemacht/ Musterplätz berennet. Deßgleichen ist der Reuter Bestallung auch geschehen/ vnd etliche Teutsche Fürsten * zu solchem Werck bewegt vnd vermocht worden/ doch deren wenig/ die zum Theil das jhre darzu gethan/ zum Theil andere privat Adfect hierzu gereitzet/ vnd sich doch gestellet/ als seyen sie der waren Religion anhängig/ haben sich aber vernemmen lassen: Sie woleen nicht wider die Religion handelen/ wie dann auch solchs der Keys. May. Gemüth nicht seyn werde: Sondern jhrer Majestät Reputation vnd Authoritet halben/ Gehorsam im Reich erhalten.

8. Keys. Ma. selbst eigene Anzeig: gegen dreyer Churfürsten vnnd der Ständte Augspurg. Confession/ Räth vnd Botschafften zu Regenspurg.

Nach dem aber männiglich vermercket/ daß dieses allein zu einem Schein fürgewendet/ vnd durch die Vngehorsamen: die jenigen Churfürsten/ Fürsten vnnd Ständte/ gemeint würden/ die sich von den Gehorsamen deß Römischen Stuls/ nach erkanter Warheit abgewendet/ wie dañ die Päpstlichen Ständte sich je vnnd allewegen/ alleine die Gehorsamen gerühmet vnd noch/ vnnd man mit dieser Farben Trennung zwischē den Ständten der Augspurgischen Confession machen wöllen/ findet sie doch nichts desto weniger beständiglich/ vnnd einträchtig bey einander bleiben/ diesen hochwichtigen Handel vnter sich berahtschlagt/ vnnd gerne dahin gehandelt/ daß die andern Ständte der Päpstlichen Religion/ sampt jhnen/ vnnd also alle Reichsständte samptlich/ die Keyserliche Majestät ersucht/ vnnd jhrer Majestät das erschollen Gerücht/ der vorstehenden trefflichen Kriegsrüstung vnnd Gewerb/ vnterthänigst angezeiget/ vnd gebetten/ die Sachen dahin zu richten/ damit Friede vnnd Ruhe/ in Teutscher Nation erhalten/ Vnfriede/ Empörung/ vnd Blutvergiessen möchte vermitten/ vnd fürkommen werden/ angesehen/ die vorstehende

trefflichs

treffentliche Gefahr deß Türcken / auch Verderben der gantzen Teutschen Nation / so hierauß erfolgen möchte.

Es hat aber solche vnterthänigste Ansuchung vnnd Bitte / so samptlich an die Keyserliche May. hette geschehen sollen / bey etlichen Räthen / der fürnembsten Geistlichen Haupter / * (darmit sie sich fast verdächtig gemacht / daß sie aller dieser Anschläg ein vorwissen gehabt / vnnd dieses ein abgespielter Handel were /) nicht mögen erhalten werden. Darumb der dreyer Churfürsten / nemlich Cölln / Pfaltz vnd Sachsen / sampt anderer Fürsten vnd Grauen / Herrn / Stätte vnd Stände / so der Augspurgischen Confession verwandt / Räthe vnnd Botschafften / auff die obberürte Meynung solcher Kriegsrüstung halben / die Keyserl. May. vnterthänigst ersucht vnd gebetten / * welches geschehen ist den 16. Tag Junij. Vnd hat sich die Keys. May. dahin erklert: daß jre May. bedacht were / Verordnung oder Befelch zu thun in den Artickuln / die Vergleichung / Frieden vnd recht belangent. Vnnd wer denselbigen nicht würde gehorsamen / gegen deme wolte sich jhre Majestät / wie es sich zu Erhaltung jhrer Majestät Authoritet gebürt / zu verhalten wissen / ꝛc. Darauff auch alle Kriegsrüstung vnd Gewerbe / von Tag zu Tag stärcker angangen / die Musterplätz fast in mitten der Teutschen Nation / vnd zum Theil vmb Regenspurg gelegt vnd gehalten / beyde an der Keyserlichen vnd Königl. May Hoffe offentlich geredet: jhre Majestät wolten die vngehorsamen Ständte straffen. Seindt auch allerley gesuchte vnd gefärbte Vrsachen / gegen einem das / gegen dem andern jenes / fürgewendet / wie man dann leichtlich Vrsachen finden mag / wann man zum Scherz Lust vnd Willen hat.

* Meintz vnd Trier Sleidan. lib. 17.

* Sleidan. lib. 17.

Nun hette man vielleicht auch gedencken vnnd hoffen mögen / die Keys. May. würden sich noch mit gnädigem Bescheidt erklern / obgemelter dreyer Puncten halben. Es hatte sich aber zugetragen / daß jhre May. an die fürnembsten Reichsstätte gelangen / vnd jnen anzeigen lassen: wie daß jhre May. bedacht were / etliche vngehorsame Fürsten deß Reichs zu straffen / welche jrer May. Rebelles gewesen. Crimen læsæ Maiestatis commitirt. Stifften vnd Clöster eingenommen / Fürsten deß Reichs verjaget / ꝛc. Vnd derwegen bey denselbigen Erbarn Stätten gesucht / daß sie sich der Ding nicht wolten annemmen / oder beladen / mit gnädigem Erbieten / auch angehengtem ernstlichem Drawen.

Gegen etliche Stätte deß Reichs.

Darzu ist mit etlichen hohen Personen allein / dergleichen gehandelt / sie zum wenigsten den Ständten der Augspurgischen Confession abzuschrecken / vnnd also die Teutschen Fürsten / vnnd Ständte / so viel mehr vnter einander zu trennen / welches alle ohne Zweiffel in kürtze ferner an Tag kommen wirdt. Welchen auch zum Theil eingebildet worden / daß es die Religion nicht eher belangen / sondern den obgemelten Vngehorsam.

10. Gegen etliche Personen / hohen Standts.

Nun ist aber leichtlich abzunemen gewesen / wie es mit solchem Vngehorsam / als obgemelt / gemeint wirdt. Dañ einmal so kömet es alles auß der verordneten Religion / daß man den Ständen der Augspurgischen Confession zu einem Vngehorsam zu misset. Als daß man sagt / von dem Ertzbischoff zu Cöllen / Churfürsten / ꝛc. wie daß sein Churfürstlich Gnade der Keys. May. ernstlich Pœnal Mandaten nicht parirt / sondern vngehorsam gewesen. Darumb sey sein Churfürstliche Gnade billich zu straffen / vnd also nit der Religion / sondern deß Vngehorsams halben. Deßgleichen von dem Bischoff zu Münster / auch gesagt wirdt / vnd wird man ohn zweiffel also / etliche vermeinte Vrsachen wider Sachsen / Hessen / Wirtenberg / vnd vielleicht andere mehr auch fürbringen / vnd wie man kan oder mag / den Dingen ein Farb anstreichen.

11. Rüstung Keys. Ma. nur wider die Vngehorsame in Sachen der Religion / vnd wider die Religion selbst / gemeint.

Dañ was die Rebellion oder Crimen læsæ Maiestatis, oder einige andere weltliche Sache belanget / ist in gemeinen Rechten / deß Reichs Ordnungen / auch der Keys. M. selbst Obligation / * die sie den Churfürsten gegeben / vnd mit jrem leiblichen Eydt bekräfftiget / klärlich versehen / wie man in solchen Fällen / gegen hohen Ständten / als Churfürsten vnd Fürsten deß heyligen Reichs / procediren vnd handeln sol. So haben sich die Ständte der Augspurgischen Confession / sampt lich vñ sonderlich in allen zeitlichen / oder weltlichen Sachen vnd Handlungen / je vnd allwegen zu Recht erbotten / können das leiden vnd dulten / vnd suchen nichts höhers / dann das widerumb vermöge deß auffgerichten nehern Speyrischen Reichs Abscheids / ein gleichmässig Recht im Reich auffgerichtet werde. Darwider sie je mit Billigkeit mit der That oder Gewalt nicht zu beschweren.

* Capitulation.

Was aber die Religion betrifft / weiß man / wie es damit gewandt / vnnd weß sie sich allezeit derhalben vernemmen lassen. Vnd ist in Summa nichts anders gemeint noch gesucht / dann wie man mit einem Schein / könte den Leuten die Augen verblenden / daß die Ständte der Augspurgischen Confession / bey andern verhast gemacht / vnter sich selbst möchten getrennet werden. Darin sie aber durch Gottes Gnade / zu weise seyn / vnnd wol vermercken vnd verstehen werden / was hinder diesem Handel steckt / vnd nemlich nicht anders / dann daß die wahre Christliche Religion vertruckt / vnd endtlich außgereutet werde. Dañ wañ es dahin gelangte / (das Gott gnädiglich verhüten würde) daß etliche Ständte der Augspurgischen Confession Verwandten vnd vielleicht nit der wenigsten / vnter einem gesuchten vnd erdichten Schein / hingezogen / würde es baldt an den andern auch seyn / so lange / biß sie alle vntertruckt / vnd der Religion halben / thun vnd lassen müsten / wie man es jhnen vorschriebe / durch das jetzige Trientische Concilium, oder sonsten vielleicht / nach Gutbedüncken der Löwischen Theologen / ꝛc.

12. „Dessen kein beweiß.

Vnd das deme gewißlich also ist / erscheinet es darauß / daß der Papst diesen gantzen Handel / vñ empörischen blutdürstigen Anschlag viel Jahr her / zum heffigsten getrieben. Aber nie dann

jetzt die Bequemigkeit finden mögen/darumb er auch Volck vnd Gelt hierzu verordnet. Ohne daß were es ihm nicht noth/in andern weltlichen oder zeitlichen Sachen/der Keyſ. Ma. wider die Teutſchen Churfürſten/Fürſten/vnd Stände Hülffe zu thun/vnnd Gelt in Teutſchland mit ſolchen groſſen Summen auff zuwenden/da es sein Brauch iſt/das Gelt von Teutſchen vnd andern Nationẽ an ſich zu bringẽ. Aber dieweil es die Religion belanget/ſo gilt es jme am meiſten/vñ wolte zur Erhaltung d' Abgötterey/Geitz/Hoffart/vñ alle Vntugend gern daran wenden/was er vermöcht.

13. Anderer Beweiß.

Vber daß/wie vom Papſt gemeldet/iſt auch ein Keyſerlich Mandat/als an die von Regensburg/ohne zweiffel/auß etlicher vermeinten geiſtlichen Practicken vnd Anſchiffung/verfertiget worden/darinnen jnen geboten/von der angenomen Religion/inwendig kurtzer Friſt abzuſtehen. Solches auch durch ein Heerholden dahin abgefertiget/der den xviij. Tag diß Monats von Regensburg/damit abgeritten/ſol aber balde wider zurück gefordert ſeyn/vielleicht darumb/daß man ſo viel weniger vermercken ſolte/wohin das jetzige Fürnemmen vnd Schein/deß auffgelegten Vngehorſams/gemeint were. Aber Gott lob/man ſiehet vnd greifft/nicht allein auß jetzigen offenbahren/thätlichen geſchwinden Anſchlägen/ſondern auß ſo viel ergangenen Geſchichten/vnnd Verfolgungen/der armen Chriſten/wo es hinauß will/vnnd weß man ſich der Religion halben/endlich zu verſehen.

14. Treiwe Zuſammenſetzung der Stände Augſpurg. Confeſſion. Gegentheils/wider die Religion/Verbitterung vnd Rüſtung mit frembden Kriegsvolck.

Darumb die Churfürſten/Fürſten/vnd Ständte der Augſpurgiſchen Confeſſion/Gott lob/in allen iren Handlungen gantz einig geweſen/vnnd ſich durch keine Practicken/deren nit wenig verſucht werden/trennen laſſen. Werden es auch mit der Gottes Hülff förder thun/vnnd betrachten/was jnen/iren Nachkommen/vnd dem gantzen Reich/der Religion/vnnd wol herbrachter Freyheit halben/der Teutſchen Nation/an dieſem Handel gelegen.

Die Pfaffen vnd jr Anhang ſind zum Theil ſo verboſt/vnnd giffelig wider Chriſtliche Religion/daß ſie ſich in ewige Servitut willig begeben/ja (wie die Cölniſchen genanten Geiſtlichen/ſich in offenen Schrifften vernemmen laſſen) daß ſie den Türcken lieber leiden/ehe ſie der wahren Religion ſtadt geben/vnd Chriſtliche Reformation nach Gottes Wort annemmen wöllen. So ſpürt man jetzt leider/wie ſie vnd die hohen Haupter geſinnet/daß ſie lieber Krieg vnd Blutvergieſſen/in Teutſcher Nation/anrichten vnd leiden möchten/dann daß die armen Chriſten/in Hungern/vor deß Türcken Wüten vnd Tyranney gerettet vnnd geſchirmet würden/dieweil ſie vngeachtet/was derenthalben der Türcke/wider den genanten Anſtandt/mit täglichen Einfällen/ſtreiffen/hinwegführung der armen Leute/in täglicher Vbung ſtehet/auch das Volck auß Vngern/als Huſſern vnd andere/in die Teutſche Nation führen/vnd die damit verderben laſſen wöllen. Dann man helt es nicht heimlich/daß drey vnd biß in die vier Tauſent Huſſern auß Hungern ſollen herauſſer in Teutſche Nation geführet werden/ſo weiß man mit weme davon gehandelt/die ſolche Huſſern führen ſollen.

Sol iſt ſchier offentlich/wie viel zu Roß vnnd Fuß auß Welſchlanden/darüber der Hertzog von Camerin/deß Papſts Sohn/Oberſter/ſollen in Teutſchland geführet werden/auch die Anzahl deß beſtelten Teutſchen Volcks/vnd was auß den Niderlanden verordnet. Wer die Oberſte Haupt- vnd Befelchsleute ſeyn/vnd daß etliche ehrliche von hohen vnnd nider Perſohnen/vnnd Kriegsleuten/wie ſie die jetzrewen Practicken vernemmen/ſich nit haben wöllen beſtellen laſſen/welches ohn zweiffel/auch hinförder mehr geſchehen/vnd Gott der Allmächtige dieſes geſchwinden Fürnemmen/durch allerley Mittel vnd Wege gnädiglich verhindern wirdt.

15. Gegenrüſtung der vnſern/zur Handthabung jhrer Religion vnd Freyheit deß Vatterlands.

Wie dann zum Theil/Gott lob/bereit an geſchehen. Dann wie man dieſer vnverſehenen vntreuwen ellenden Kriegsrüſtung vnd Empörung/innen worden/hat der Pfaltzgraff/Churfürſt/der Hertzog zu Wirtenberg/vnnd faſt alle Oberländiſche Stätte/ſo dem Euangelio anhängig/die Verſehung gethan/daß ſie die jhren daheime behalten/vnnd auch ſonſten faſt das beſte Kriegsvolck/in jhre Hände bracht/vnnd ſtehen für vnnd für/in ſeiner trefflichen Gegenrüſtung.

Dergleichen thut der Churfürſt zu Sachſen/ꝛc. der Landtgraff zu Heſſen/vnnd andere Fürſten/vnd Ständte der Augſpurgiſchen Confeſſion/auch. Vnd iſt in den Sächſiſchen Landen vnd Stätten/ein trefflich Rüſtung. Dadurch zu verhoffen/der Allmächtige Gott werde die Sachen noch zu andern Mitteln vnd Wegen gnädiglich ſchicken/damit die Edle Teutſche Nation/durch den Papſt/vnnd ſeinen Anhang/von wahrer Chriſtlichen Religion/auch jhrer habenden Libertet nicht gedrungen/noch zu ewigem Verderben/Dienſtbarkeit/vnd Verwüſtung gebracht werde. Dann da das außwertig Kriegsvolck/als Spanier/Italianer/ꝛc. in Teutſchland mit ſolcher Anzal kom̃en ſolten/iſt leichtlich abzunemen/wie erbärmlich ſie mit den vnſern/Freunden vnd Feinden/würden hauß halten/vnd was Elendes vnd Jam̃ers/vber ander wüten/mit Mord/Brandt/Blutvergieſſen/ein jeder Biedermann/an ſeinem Weib vnd Kindern/ſehen vnd dulten müſte/dafür der Allmächtige/Teutſchland gnädiglich bewahren/vnd allen gebornen Teutſchen/den Sitz vnd Muth geben/daß ſie ſich wider ir eigen Vatterland nit allein nit gebrauchen laſſen/(wie ohne zweiffel ſolches ein jeder/der einen Tropffen ehrliches Teutſches Bluts bey jhme hat/ſelbſt bedencken wirdt) ſondern daſſelbige beſchützen/beſchirmen/vnd retten helffen wolten/damit ſie/vnd jre Nachkommen/vor höchſten Schimpff/Vnehren/Schaden vnd verderben behütet/vnd mit Gottes Hülff/bey Frieden vnd Ruhe bleiben möchten.

Sind doch Gott lob/ſo viel löblicher Vermögender Churfürſten/Fürſten/vñ Stände der

Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt vnd anhängig/daß mit einichen vermuhtet werden kan/die dieſelbigen Vnruhe oder Empörung/viel weniger einige Rebellion wider Keyſerl. May. ſuchen vnd begehren ſolten/ſondern allein/daß ſie bey ihrer Religion/die ſie vnd jhre Vnterthanen/vor Chriſtlich halten/bleiben/vnnd da es Gottes Wille/ein gemeine Chriſtliche Reformation/nach Gottes Wort möchte erfolgen. Wo nicht/daß es ein jeder Stand der Religion alſo hielte/wie er es gegen Gott/vnd aller Erbarkeit/wüſte zu verantworten/darwider ſie niemandes zubeſchweren gemeint/alleine daß ſie ſampt jhren Vnterthanen vnd Zugehörigen in Gleichnuß/auch bey Frieden vnd Recht gelaſſen. Darauß je abzunemmen/daß es ein ſonderlich Blindheit/von den hohen Haupteren iſt/die ſich durch den Papſt zu dieſem hoch verderblichen Fürnemmen der Teutſchen Nation/bewegen laſſen. Vnd daß dardurch ein anders/dann man zu einem Schein vorwendet/geſucht würdet. Es ſtehet aber in Gottes Händen/wen es am erſten gereuen möchte/wie geſchrieben ſtehet:

Der HERR machet zu nichte deren Rathſchlage/die Kriegs begehren.

MAn ſagt/daß die Schweitzer vor der Wahlen vnd Hiſpanier Durchzüge/auff Teutſchlandt auch gewarnet worden. Die werden ſich als etzliche Teutſchen dem Vaterlandt zu Gutem vnd Rettung/ohne zweiffel auch der gebühre halten. Sowol der ein jeder Biderman/er ſey weß Standes er wölle/auch wol erwegen/was jhme vnd ſeinen Nachkommen/auch Weib vnd Kindern/diß fals darauff ſtehet/vnd zu Abtreibung ſolches Vbels/ſein Leib vnd Vermögen vnverzagt darſtrecken.

17. Hoffnung zu den Schweitzern/vnnd jedem Biderman.

Es ſind die vermeinte Geiſtlichen/lange Zeit mit Vnglück ſchwanger gangen/deß ſie jetzt zu Regenſpurg geneſen ſeyn. Wird ob Gott wil/vntrew jhren eigen Herrn treffen. Etliche rahten/man ſol in Landen vnd Stätten/der Churfürſten/Fürſten vnnd Ständte der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandten/vnter jhren eigen Vaterthanen vnd Verwandten Meuterey machen. Iſt auch verſucht mehr dann an einem Ort/vnd ſind die Pfaffen/ſo hin vnnd wider/in den Landen vnd Stätten/da das Euangelium geprediget wirdt/derſelbigen eigene Verräther vnd proditores patriæ, auff die man billich/nach gelegenheit dieſer ſorglichen geſchwinden Läuffe vnnd vntrewen Practicken/Achtung geben ſolt/damit man jhrer ohne Sorge ſeyn möge. Dann ſie dürſten nach der armen Chriſten Blut/vnd haben dieſes Fewer auffblaſen helffen.

18. Vntrewer Rath etlicher Geiſtlichen/vnnd Warnung/ſich vor jnen für zu ſehen.

Wie dann leichtlich zu glauben/daß auß deß Bapſts/vnd der ſeinen Practicken vnnd Anſtifftung/die Keyſerliche Majeſtät/jetzt nach Oſtern verſchienen/die Grauen/Herrn/vnnd vom Adel/an etlichen Orten zu ſammen beſchrieben/vnd jhnen Vorhaltung thun laſſen. Welches im Grundt alleine zu Beſchwerung/Vnglimpff/vnd Verbitterung der Ständte/der Augſpurgiſchen Confeſſion gerichtet geweſen/damit man in Teutſcher Nation deſto mehr Trennung machet die Graffen/Herrn/vnd Adel/von den obgemelten Ständten ab practiciren. Auff daß/das jetzige Werck deſto ehr möchte von ſtatten gehen.

19. Was man bey Graffen/Herrn/vnd Adel verſucht/vñ damals ſchon im Sinn gehabt

Vnd iſt wol abzunemmen geweſt/da ſolcher geſchwinder Handel/mit den Graffen/Herrn/vnd vom Adel/fürgenommen/was man bereit an/im Sinne gehabt/vnnd ſich doch deß Reichstags halben/vnd ſonſten/ſonderlich/da der Landtgraff zu Heſſen/bey der Keyſerlichen Majeſtät/vor Anfang deß jetzigen Reichstages zu Speyer/geweſen/viel * anders geſtellet/auff daß man deſto weniger auff die Sachen achtung geben/vnd die Ständte vnverſehens deſto ehr vberraſchet werden ſolten.

* Sleidan. lib. 17.

Aber der Allmächtige wirde ohne zweiffel einem jeden Verſtändigen/Ehrliebenden vom Adel/oder andern den Verſtandt geben/daß er die böſen Anſchläge vnd Practicken mercken/vnd ſich vmb ſein Vatterlandt bedencken möge. Deß Allmächtigkeit auch den Leuten/ſo baldt man in Erfahrung kommen/wo der Handel mit dieſen heimlichen/vnverſehenlichen/Kriegsrüſtungen/hinauß gewolt/den Muth vnd Sinn verliehen/daß ſie ſich nicht haben ſchrecken/noch trennen laſſen/ſondern der hohen Notturfft nach jrer Sachen/gewahr genommen/vnd wird durch ſeine Göttliche Gnade/fürder gnädiglich helffen/vnnd die retten vnnd ſchützen/die ſeinen Göttlichen Namen bekennen.

Das Ander Capitel.

Römischer Keyſ. MAyestät Außschreiben/ an etliche Stätte deß Reichs *, Beschehen am 16. Tag Junij. M. D. XLVI.

[* Straßburg/ Nürnberg/ Augspurg/ Vlm. Sleidan. lib. 17.]

Carl von Gottes Gnaden Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ ꝛc.

1. Keyſ M. vätterlicher Will vnnd neigung/ gegen das Reich insgesampt/ vnd gegen die Reichsstäte/ besonders.

Hrsamen lieben Getrewen/ Wir stellen in keinen Zweiffel/ jhr traget in guter Behaltunge/ mit was Vätterlicher gnädiger Trewe vnnd Zuneigunge/ Wir dem heyligen Reich Teutscher Nation/ als dem gemeinen Vatterlandt/ von Anfang Vnser Keyserlichen Regierunge/ biß auff diese Stundte zugethan/ vnd gewogen/ Also/ daß Wir nicht allein der Teutschen Nation/ Ehr/ Nutz/ Auffnemmen/ vnnd Welfahrt/ gnädig zu betrachten/ vnd zu befördern/ vnd die bey friedtlichem Wesen/ trewer rechter Einigkeit/ zu erhalten/ Sondern auch alle Vnrichtigkeit/ vnd fürnemlich die hochbeschwerlichen sörglichen Irrunge deß Zwispalts der streitigen Religien/ zu Christenlicher friedtlicher Vergleichung/ vnnd Einigung zu bringen/ Vns zum höchsten/ vnnd mit allem ensserstem Fleiß/ bearbeitet/ vnd Vns hierinnen/ weder Mühe/ Arbeit/ Vnkosten/ oder darstrecken Vnsers Vermögens/ bereuen lassen/ vnangesehen Vnser Persohn/ deßgleichen Vnserer ehrlichen Königreiche/ Fürstenthumb/ vnd Lande höchste Vngelegenheit/ Vnstatten/ vnd Nachtheil/ welches alls Wir zu rück gestellet/ vnnd solche oder einige andere Vnserer Vngelegenheit/ eigenen Nutz oder Vortheil/ hierinne keines weges bedacht/ oder gesucht haben/ Auch viel weniger deß willens oder vorhabens gewest/ oder noch seyn/ einigerley Zweyunge/ Spaltunge/ oder Zerrüttunge/ im heyligen Reich Teutscher Nation/ (wie Vns von etlichen/ gleichwol mit Vngrunde vnd Vnwarheit/ vnbillicher Weise zugemessen wirdt) anzustiffren oder zu erwecken/ Sondern vielmehr alle Empörunge oder Auffruhr zuvorkommen vnd abzustellen. Wie dann nicht allein Vnser Keyserlicher gemeiner Landtfriede/ den Wir zu Eingange Vnser Regierung auffgericht/ sondern alle andere nachfolgende Friedeständte/ Gebott/ Mandaten/ die Wir nachmals zu mehrmalen auff gemeinen deß Reichs/ vnnd anderer Versamblunge gemacht/ vnnd allenthalben in das heylige Reich außgehen vnd verkündigen lassen/ solches alles klärlich mitbringen vnd bezeugen. Darbey Wir auch nicht vnterlassen haben/ Vnsere vnd deß Reichs Freye vnd Reichsstätte insonderheit gnädiglichen zu bedencken/ vnd dermassen zu befördern damit sie vor allen vnbillichen/ gewaltsamen Handelungen vnd Verrückungen/ so andere Fürsten vnd Ständte/ welche vielleicht eines theils/ wo sie die Gelegenheit ersehen/ vnnd gehaben möchten (wie jhr selbst als die Verständigen auß vorlauffenden Handelungen/ leichtlich abnemmen könnet) gegen jhnen den Stätten/ fürzunemmen/ nicht vbel geneiget weren/ vmb sie so viel destomehr vnd statlicher verhütet/ gehandthabt vnd geschützet werden möchten.

2. Wie solche Keyſ. Willen vnd neigung etliche Zerstörer Friedens vnd Rechtens allzeit widerstanden/ nicht auß Lieb gegen die Religion/ sondern vmb zeitlicher Güter/ Hochheit vnnd verstruckung anderer Ständte willen.

Vnd ob gleichwol nit ohne/ daß sich zu mehrmalen vielerley geschwinde/ sörgliche/ gefährliche dem H. Reich Teutscher Nation/ derselben Gliedern vnd Ständen/ vnd insonderheit euch vnnd andern Reichs Stätten/ auch vns selbst/ auß Keyſ. Hochheit vnd Reputation nachtheiliger vnd schädlicher Practicken/ Vorschläge vnd Anstifftung sich erzeiget/ denen Wir zu jeder Zeit ohn mercklicher Zerrüttunge/ nicht wol begegnen mögen/ vnnd die also verhengen vnnd gedulten müssen (wie jhr dann dessen in kurtzer Zeit/ noch weiter Bericht empfangen werdet) So ist doch solches Vnser Verhengen vnnd Nachsehen/ allein in Hoffnung/ beständigen Friedt vnnd Ruhe im heyligen Reich zu erlangen/ Aber darneben nicht ohne mercklicher Beschwerunge/ Schimpff vnd Verkleinerung Vnserer Keyserlichen Reputation geschehen. Dann Wir je vnd allwege in Hoffnung gestanden/ die Sache solte in Ansehung solches Vnserer vielseitigen gnädigen Willen vnnd Nachsehens/ zu letzt (vermittelst Göttlicher Gnaden) dahin gelangen/ daß man dardurch zu endtlicher Vergleichung vnnd Einigung kommen seyn solte/ wie das ohne Zweiffel vor diesen zeiten geschehen were/ wo Vns nicht anders im Wege gestanden/ vnd mit allem mögtlichen Fleiß die Sache durch geschwinde Mittel vnd Wege dahin gericht vnd getrieben/ daß die Vergleichung vnd Einigung/ biß her keine statt finden mögen/ sondern hat also zurück stehen vnd verbleiben müssen/ von wegen oder auß Lieb vnnd Zuneigung/ so dieselbigen Verhinderer vnd Zerstörer solcher Vergleichung/ zu Vnserer heilwertigen vnnd Christlichen Religion/ oder der Ehren GOttes/ die sie allein zu einem Deckmantel vnnd Beschönunge jhres vnbillichen Vornemens/ allenthalben fürwenden/ Sondern viel mehr/ vmb daß sie alle andere Ständte deß heyligen Reichs/ die seyen Geistlich oder Weltlich/ hoch oder nidern Standtes/ vnter solchem Schein der Religion/ vnter sich bringen/ vnnd sich jhrer Güter mit Gewaldt vnterziehen mögen/

mögen/ wie sie dann auch derselbigen nunmals ein guten Theil an sich gezogen / vnnd eingebracht haben/vnnd noch gewaltiglich inhalten/zu hohem beschwerlichen Nachtheil/ Schaden vnd Verderben / vieler armen verjagten Partheyen / die solcher entwanderten Güter halben / weder Recht noch Billigkeit von jhnen bekommen mögen/ dieweil sie nunmals die Sache so ferrn getrieben/ daß sie weder Gericht noch Recht im heyligen Reiche / welche sie lange vor dieser Zeit / so viel an jhnen/gewaltiglichen verrucket vnnd vmbgestossen / zu besorgen haben: Vnnd deß alles vnersettiget / vnterstehen sie sich gleicher massen vns / an vnserer Keyserl. Hochheit vnd Obrigkeit / in mehrerley Wege gantz freventlicher Vermessenheit zugreiffen vnd nach zutrachten/ ohne zweiffel keiner anderen Meynunge/dann damit sie weitere Förderung/vnd alle Ständt/ auch fürnemlich gemeine Frey, vnd Reichsstätte/eins Theils mit thätlichem Gewalt/vnd zum Theil mit andern geschwinden Practicken vnter sich bringen/vnd dieselben jres Gefallens verrucken vnd Tyranniſiren mögen. Zu deme vns nit eine geringe Anteigung vnnd Vermuhtung giebet / daß sie sich nunmehrmalen viel vnaußer muhtwilliger Rede/vnd Bedrawung (wie vns glaublich angelangt) hören vnd vernemmen lassen / als / ob sie gesinnet weren / das Schwerdt gegen vns in die Hande zu nemmen/ vnd vns also mit Kriegs Gewalt / anzugreiffen: Deß vns auch jre erdichte vnd auffrüriſche/Ehrenrürige/Schmähe/vnd Schandtbücher/vnd gemählde/die sie allenthalben hin vnd wider in jren Fürstenthumben/Landten vnd Gebieten/ im Truck vnnd sonst außgehen lassen/ den gemeinen man dardurch gegen vns zu erbittern/vnd zu Empörung vnd Auffruhr/zu bewegen / vnd zu reitzen/zu gutem Theil offentlich genugsame Kundtschafft vnnd Gezeugnuß geben/an massen/ daß wir auß diesen vnd allen andern jren Handtlungen vnd Erzeigungē keine Besserung bey jnen spüren oder befinden/noch auch verhoffen können/daß sie durch einige vnsere Gedult oder Güttigkeit von jrem Vngehorsam/auch freventlichem vnd muhtwilligen Fürhaben jmmer abstehen/oder sich der Billigkeit/ vnterweisen oder berichten lassen werden / dieweil alles obberürt vnser gnädige väterliche Erzeigung / auch Gedult vnnd Güte bey ihnen so gar nicht angesehen / noch je anders verfahren / dann daß sie sich deren für vnnd für zu jhrem Vortheil mißbrauchen / vnnd vberheben/vnnd dardurch in jhrem Vngehorsam / vnnd freventlichem/muhtwilligen Vorhaben / vmb so viel dester mehr gestärcket vnnd verstockt/ vnnd sich von Tag zu Tag / je länger vnnd dürstiger gegen vns / vnnd vnserer Keyserl. Gewalt / Hochheit vnnd Obrigkeit erheben / vnd auffbäumen. Darauß dann letzlich (wo dem länger also zugesehen / vnnd mit stattlichem ernstlichem einsehen/ zeitlich nicht begegnet werden solte) anders nichts erfolgen / vnnd zu gewarten ist / dann daß gemeine Teutsche Nation / vnnd alle derselben Glieder / vnnd Ständte / in Noht / weitere Zerrüttunge/ Vnrath vnnd Abfall/vnnd endtlichen Verderben / Zerstörung vnnd Verwüstung kommen/vnnd auß jhrer hergebrachten Libertet vnd Freyheit / in beschwerliche offentliche Tyranney/ vnd Dienstbarkeit/gezogen vnd getrungen werden müsten.

3. Fürhaben Keys Ma. gegen dieselben Zerstörer.

Welches vns aber länger also zugedulten oder zu gestatten keins wegs gebührt noch gezimet/auch weder vor Gott noch vor der Welt/ verantwortlich seyn will. Vnnd sind derhalben zum höchsten verursachet vnd dahin endtlich beweget/vnd zu Erhaltung vnserer Keys. Hochheit/auch Friedens/Rechtens/Ruhe vnd Einigkeit/im heyligen Reiche/Verhütung vnd Abwendung deß beschwerlichen sorglichen Lasts/vnd nachtheiligen Vnraths/ so euch vnd andern Stätten / vnnd Ständten deß heyligen Reichs/hierauß erfolgen möchte/ endtlich entschlossen / die bemelte vnsere vnd deß Reichs vngehorsamen/vngetrewen/vnd widerspännigen / Beraubr vnnd Zerstörer gemeines Friedes/vnd Rechtens / durch Verleihung Göttlicher Gnaden vnnd Hülff / zu gebürlichem Gehorsam anzuhalten/ zu weisen / vnd dardurch gemeine Teutsche Nation in Friede vnnd Einigkeit/zusetzen/vnd vns hierinne nicht anders/dann wie einem Christlichen Keyser/Liebhaber/ Beschützer/vnd Beschirmer der löblichen Teutschen Nation/vnd derselben Freyheiten/ gebühret vnd zustehet/gantz gnädiglich vnd väterlich zu erzeigen/vnd zuhalten.

4. Versicherung/ Ermahnung/ vnd Erbietung.

Vnd haben auß diesen vnnd andern mehr beweglichen Vrsachen nicht wöllen vnterlassen/ euch solch vnser Fürhaben gnädiger Meynunge anzuzeigen / damit ihr deß wissen habt/ vnd euch so viel desto weniger abwenden/bereden oder berichten lasset/ als ob wir eins andern gesinnet vnnd bedacht weren/dann daß wir bey vnsern Keys. Worten vnd Würden behalten / vnd euch deß hiermit versichert haben wöllen / daß vnser Gemüht vnnd Meynunge anders nicht gerichtet ist/ dann jhr hierbey vernommen habet. Wir wöllen vns auch hierumb dessen bey euch gäntzlich versehen/ vnnd euch hiermit gnädiglich vnnd Ernstlich ersuchen vnnd vermahnet haben / wo wir durch jemandes / wer der were / anderer gestalt bey euch angetragen werden / oder noch würden / daß jhr demselben keine statt oder glauben geben / sondern hierinne zu vns gehorsamlichen vnd trewlichen seyn/ vnd vnserem sondern Vertrawen nach/ euch gutwillig erzeigen / vnd halten werdet. Vnd so jhr deme also nachkommet/wie wir vns dann dessen bey euch gäntzlich versehen / daß jhr deme also nachsetzen/vn obgedachten Vngehorsam/auch freventlich muhtwillig Fürnemmen/zu widertreiben vnd abzustellen/auch euch vnd andere Stätte vnnd Ständte / deß heyligen Reichs Teutscher Natten/ bey ewren Freyheiten/vnd darneben Friede/Recht vnd Einigkeit / im H. Reich zu erhalten / jhr mit allem ewrem Ernst vnd Fleiß verhelffen werdet/dargegen habt jr euch herwiderumb/ alles gnädigen / geneigten Willens / bey vns zu getrösten / wie wir dann solches alles / so ferrne euchs gelegen/derhalben jemandes zu vns abzufertigen/deme oder denselbigen ewren Gesandten/ denen wir auch frey / gestracks sicher Gelent zu vns zu kommen/vnd wider von vns/ biß an jhr Gewarsam/

warsam/hiermit zugeschrieben haben wöllen/weiter vnd eigentlich anzuzeigen/ erbötig seyn. Vnd wolten euch solches alles gnädtiger Meynunge nit verhalten/euch darnach wissen zu richten. Geben in Byser vnnd deß heyligen Reichs Statt Regenspurg/ am 17. deß Monats Iunii, Anno 1546. Vnsers Keyserthumbs im 26. vnd Vnserer Reich im 43.

Carolus.

Ad mandatum Cæsar. Catholicæ Maiest. proprium

J. Obernburger.

Den Ehrsamen vnnd deß Reichs lieben Getrewen N. Bürgermeistern vnd Rath der Statt N. N.

Das Dritte Capitel.

* 31. Ian. lib. 17.

Deß Papsts* vnd Keyserlicher Mayestät Bündtnuß/ auß dem Latein in das Teutsch transferiret.

Von welcher/ deß Papsts Botschafft/ jüngst auff dem Tag zu Baden im Ergäw/ auff Laurentij dieses gegenwertigen XLVI. Jahrs gehalten/ Gemeiner Eydgnossenschafft selbst/ eine Copey fürgelegt hat.

Vorrede.

1. Rüstung Keys. M. gehe nicht allein etlichen Vngehorsamen/ sondern allen Bekennern deß Euangelij/ vnd der Religion selbst.

CHristlicher Leser/ vnd Liebhaber Teutscher Nation/ hierinnen findestu nach längs/ was für ein Contract vnnd Bündtnuß/ ja wol zu melden/ Conspiration vnd Meuterey/ vber dein/ vnd vnser aller geliebtes vnd angenehmes Vatterlandt/ Gottloser/ tückischer vnd arglistiger Weise/ gepracticirt vnd angerichtet werden. Welches alles endtlichen dahin angesehen/ das Teutschlandt zu schleiffen/ außzurotten/ vnnd in das eusserste Verderben zu bringen/ vngeacht/ wie die Wort vnd verblümbte fürgeben/ vnter erdichtem Schein/ (als ob man allein etliche vngehorsame Fürsten vnd Ständte straffen wölle) lauten. Dann hie findet sich offenbar/ daß diese beschwerliche Kriegerüstung vnsers Widertheils/ nicht allein etlichen sonderbaren Fürsten vnd Ständten/ sondern allen Bekennern deß heyligen Euangelij/ vnd vnser wahren Christlichen Religion zumal/ vnd also auch darunter/ dem gemeinen Vatterlandt/ gelten solle/ zu welchem bluedürstigen Fürnemen den Antichrist nicht klein verursachet/ daß die Teutschen verganganer Jahren die Statt Rom belägert/ vnd geplündert haben.

2 Vermahnung.

Derhalben wöllest hinführo vmb so viel wächeriger seyn/ Ohren vnd Augen auffthun/ damit du die Welschen Tück vnd Renck deß Antichrists/ vnnd seiner Mitgehülffen/ hernach erkennen lernest/ den Schmeichelworten/ so dir fürgebē werden/ nicht glauben gebest/ sondern viel mehr dahin geneiget seyest/ all dein Vermögen/ Leibs/ Bluts vnd Guts vngesparet darzustrecken/ damit dem Gottlosen Hauffen/ vnnd allen seinem Anhang/ ihr vngetrewer Rathschlag gebrochen/ dargegen aber die Ehre deß Allmächtigen/ sampt seinem Göttlichen Wort befördert/ vnnd dann die Teutsche Nation/ vnser aller Vatterlandt/ für Blutvergiessen vnd Verderben/ vermittelst der Gnaden Gottes/ errettet vnd gehandthabt werden möge.

Deß Papsts vnd Keyserlicher Mayestät Bündtnuß/ auß dem Latein in das Teutsch transferirt.

3. Beygerüg deß Tridentinischen Concilij, dieses Bündnuß Vrsach.

ALs sich dann das Teutschlandt/ genandt Germania, nun viel verschiener Jahr/ in grossem Irrthumb vnd Mißglauben erfunden/ vnd nun etliche darinnen verharret/ darauß zu besorgen/ gresser Schaden/ Verderbnuß vnd Zerstörung deß Teutschlandts/ sich zutragen möchte/ vnd als man nun etliche zeit/ allwegen solchem Vnrath einer Fürsehung hat wöllen thun/ da mit Spenn vnd Irrungen zuvermeiden/ vnnd das Teutschlandt in guter Einigkeit zu behalten/ hierauff ein offen vnnd gemein Concilium zu Trient. berüfft vnd gehalten worden ist/ da aber die Protestirenden/ mit sampt dem Schmalkaldischen Bundt/ geredt/ daß sie sich nicht in ein solch Concilium ergeben/ noch darein komen wolten/ welches Concilium auff den dritten Sontag im Advendt nechst verschienen/ angangen/ darnach mit der Gnaden Gottes gehandelt/ damit es einen Fürgang nemmen möchte.

Hierauff

Hierauff Päpstliche Heyligkeit vnd Keyserliche Mayestät für gut vnd fruchtbar angesehen/ daß sie mit einander diese nachgeschriebene Capitel vnnd Articul auffgericht vnnd angenommen haben/ vnd die gantz in allen Trewen/ einander zu halten vnd nachzukomen/ vnd das zu Ehr vnd Lob Gott dem Allmächtigen/ vnd zu guter Einigkeit aller menniglichen/ insonder dem Teutschen Lande/ so man Germaniam nennet.

Zum Ersten/ daß seine Keyserliche Mayestät in dem Namen Gottes/ vnd mit Hülff vnd Beystande Päpstlicher Heyligkeit/ solle anfahen/ auff nechstkünfftigen Brachmonat sich zu rüsten/ vnnd sich mit Kriegsleuten/ auch was zum Kriege gehöret/ versehen/ wider die/ so wider das Concilium protestirt haben/ vnd wider den Schmalkaldischen Bundt/ auch wider alle die/ so in diesem Mißglauben vnnd Irrthumb seyn/ im Teutschlandt/ vnd das mit allem seinē Gewalt vnd Macht/ damit er sie widerumb bringe/ in den alten/ warhafften/ vngezweiffelten Glauben/ vnnd Gehorsam deß heyligen Stuls. Doch zwischen dieser zulauffenden zeit/ sol seine Keyserliche Majestät allen möglichen Fleiß vnd Ernst ankehren/ ob er die Widerspennigen/ gütiglich ohne Krieg/ möchte widerumb zu dem alten Glauben vnnd Gehorsame deß heyligen Stuls bringen/ doch nichts destominder so sol er sich rüsten/ so in der obgemeldten zeit/ solches in der Gütlichkeit nicht gestillet möchte werden/ daß alsdann seine Keyserliche Mayestät zu dem Kriege gerüstet vnnd gefertiget seye.

3. Wann/ wie der wen/ vñ zu was ende Keys. M. fortziehen sol/ so keine Güte wölle helffen.

Item/ daß seine Keyserliche Mayestät keinen Vertrag noch Vberkomnuß/ mit denen/ so wider das Concilium protestirt haben/ oder mit dem Schmalkaldischen Bundt/ noch mit keinem andern/ so in diesem Mißglauben sind/ annemmen/ noch auffrichten solle/ das/ so diesem Kriege/ oder Glauben/ der heyligen Christlichen Kirchen widerig/ oder derselbigen zu Nachtheil reichen möchte/ ohne Erlaubnuß vnd Bewilligung Päpstlicher Heyligkeit/ oder der Legaten deß heyligen Stuls.

4. Keinē vertrag einzugehē/ ohne verwilligūg deß Papsts.

Item/ daß Päpstliche Heyligkeit schuldig vnnd pflichtig seye/ in Monatsfrist/ nach Besiegelung dieser Capitel/ zu Venedig/ in gute Gewarsame zu erlegen/ nemlich Hundert Tausent Cronen/ welche mit sampt den andern Hundert Tausent Cronen/ so seine Heyligkeit gen Augspurg geleget hat/ durch seiner Heyligkeit Regenten/ auch zu dem Krieg verbraucht werden sollen/ vnd sonst zu keiner andern Sache/ So aber der Krieg nit ein Fürgang nehme/ sondern gewendet würde/ alsdann mögen seine Heyligkeit solche zweymal Hundert Tausent Cronen widerumb zu ihren Händen nemmen.

5. deß Papsts Darlegung zum Krieg.

Item/ daß Päpstliche Heyligkeit verpflichtet seye/ daß er Zwölff Tausent Italianer zu Fuß besolden solle/ vnd Fünff Hundert ringe Pferdt in seinem Costen/ vnd die sechs Monat zu diesem Krieg vnterhalten/ vnd bey jnen haben einen seiner Legaten/ der sie regiere/ vnd persönlich bey ihn seye/ sampt den vbrigen Hauptleuten/ so aber der Krieg vor sechs Monaten geendet würde/ alsdañ hat seine Heyligkeit so viel bevor.

6. Päpstliche Hülffe an Volck.

Item/ Päpstliche Heyligkeit hat auch verwilliget/ daß Keys. May. solle vnd möge den halben Theil aller Kirchen in Hispanien/ einen Jahrs Eingang oder Nutzung einnemmen/ vnd solch Gut zu dem Kriege verwenden/ wie dann der Keys. May. die Brieff/ oder Bullen/ worden seyn/ in gemeiner Form/ wie gebräuchlich/ solche Bullen zu geben.

7. Bewilligung/ den halben theil der Kirchen in Hispaniē zu schätzen.

Item/ Päpstliche Heyligkeit hat auch verwilliget/ daß Keys. May. solle vnd möge/ für fünffmal Hundert Tausent Cronen/ Rennt/ Zinß/ Gülten/ oder Lehen/ der Klöster in Hispanien/ verkauffen/ vnd solch Geldt an diesen Krieg legen vnd brauchen/ vnnd sonst zu keinem andern Nutz. Jedoch mit diesem Anhang/ daß seine Keys. May. solle den Klöstern/ denen er dann jhre Güter/ Zinß/ oder Lehen verkaufft/ auß seiner Mayestät Zinsen/ Lehen/ oder Einkomen/ so er hat/ es seye so man nennet/ Intrada, oder ander seiner Güter Nutzungen/ als viel dargegen versetzen in Gelt/ daß sich dem verkauffte vergleichen möge. Vnd darumb/ daß seine Heyligkeit in vnerhörte Sach verwilliget/ sol solch verbrieffen der Klöster-Güter Verenderung/ so jhnen entsetzt sol werden/ geschehen/ mit allen guten Mitteln/ vnd nach seiner Heyligkeit Gefallen/ vnd mit Verwilligung seiner Commissarien/ angesehen/ daß solches viel antreffen ist.

8. Auch auff ein ansehenliche Summ/ Klostergüter zu verkauffen.

Item/ so es sich begebe/ oder zutrüge/ daß einiger Fürst/ oder Herrschafft sich erhübe/ ohne besondere/ billiche/ ehrliche Vrsachen/ vnnd sich fürnemlich Päpstliche Heyligkeit/ vnnd Keyserliche Mayestät/ in diesem jhrem Fürnemmen vnterstünden/ zu betrüben vnd zu verhindern/ daß alsdañ seine Heyligkeit vnd Keyserliche Mayestät/ einer dem andern schuldig vnd pflichtig seyen/ einander mit allen Mitteln Beystandt zu thun/ nach allem Vermögen/ solche Verhinderung einhelliglich zu rechen/ damit sie an diesem jhrem guten Fürnemmen nicht geirret noch gehindert werden/ welche verpflicht/ sol alldieweil in Kräfften stehen/ als lang dieser Krieg währet/ vnnd noch sechs Monat darnach.

9. Wider die Verhinderer einander mit gantzer Macht bey zustehen.

Item/ sie lassen auch jeden Christlichen Fürsten oder Herrschafft/ sie seyen Geistlich oder Weltlich deß Teutschenlandes/ vnd gemeiniglich allen andern Fürsten/ Ständen/ vnd Communen/ deß Christlichen Glaubens/ freye Wahl/ daß sie zu jhnen mögen in diese Bündtnuß komen/ jeder nach seinem Standt vnd Vermögen/ mit der Beschwerdt vnnd Ehr/ die dann darzu von nöten seyn mag.

10. Ob jemand in dieses Bündtnuß tretē wolt.

Item/ zu mehrer Erleuterung vnnd Sicherheit/ der obgeschriebenen Articul/ vnd Capitel/ so sollen sie angenommen/ vnd bestettet/ vnd durch das gantze Consistorium der Cardinäl/

11. Bestettigung vnd Gelobung der Articul dieses Bündtnuß.

auch durch ſein Heyligkeit vnd Keyſerliche Mayeſtät/trewlich vnd ſtät/ohn alle gefärde/ gehalten werden.

12. Erläuterung deß obgemeldten 1. Articuls Num. 3.

Item / als dann im Erſten Capitel ſich erläutert / daß dieſer Krieg ſölle angefangen werden/ durch Keyſ. May. auff angehenden Brachmonat/verſtehet ſich in dieſem Brachmonat/ als man zehlet nach Chriſti Geburt / Tauſent Fünffhundert vnnd Sechs vnd viertzig Jahr. Dann dieſe Capitel ſind vorlängſt geſchrieben/vnnd ſich deſſen vereinbart/ aber ſie ſind erſtlich zu Rohm vnterſchrieben/durch Päpſtliche Heyligkeit/auff den ſechs vnd zwantzigſten Tag Brachmonats/ Tauſent Fünffhundert vnd ſechs vnd viertzig / in beywesen deß Hochwürdigſten Herrn deß Cardinals von Trient/vnd deß Herrn Don. Gien. de Vbna, Keyſ. May. Rath/Legaten vnd Sendt-Boten.

Actum, vnd beſchloſſen zu Rohm / den XXVI. Brachmonats/ Anno &c. XLVI. wie oblautet.

Das Vierdte Capitel.

Ein Chriſtlich Gebet / darinnen der Churfürſt von Sachſen / ꝛc. ſeine Vnſchuldt jetziges Krieges / für GOtt vnnd aller Welt offentlich bekennet: Auß dem Siebenden Pſalmen * genommen.

M. D. XLVI.

[* Nach Anleitung Lutheri / in der Warnung an ſeine liebe Teutſchen. §. Warlich / ſo thete er den Verſtockten/ꝛc.]

1. Warumb dieſes Gebett geſtellt.

EIn lieber Leſer / Dieweil dieſes ein Chriſtlich gut Gebet iſt / nach der Form vnnd Art deß 7. Pſalms gemacht / vnnd meines gnädigſten Herrn deß Churfürſten zu Sachſen / ꝛc. Vnſchuldt klärlich anzeiget / habe ichs widerumb wöllen trucken laſſen / auff daß doch vnſer Widerſacher ſehen vnd hören / wie groß Vnrecht ſie ſeiner C. F. G. thun/wann ſie ſo vbel vnd böſe von jhm reden. Dann man weiß je von keinem Vngehorſam/dann daß ſeine Churf. G. keine Meßpfaffen noch Mönche/ in ſeinen Landten leiden wil / das weiß ich fürwar.

2. Churfürſt nit zu haſſen noch zu verlaſſen/als ein Schützer der Religion vnnd Freyheit deß Vaterlandts.

Derhalben alle die jhn haſſen/verlaſſen/oder wider ſeine Churf. G. etwas thun oder fürnemmen/die ſollen wiſſen/daß ſie mit Keyſer vnd Papſt/ nicht allein wider Gott vñ ſein heiliges Wort thun/ daſſelbige haſſen vnnd verfolgen/ſondern darzu wider ſich ſelbſt/vnd jhr eigen Vatterlandt handeln. Dann ſeine C. F. G. ficht/ ſtreit/ vnd kämpfft für Gottes Wort vnd Freyheit Teutſcher Nation/das iſt je gewiß vnnd offenbahr / auß deß Papſts eigen Brieffen vnnd Bündtnuß/ ſo er zwiſchen dem Keyſer/ vnd jhm auffgerichtet hat/ ꝛc.

Nicolaus Amsdorff / Biſchoffe zur Naumburg.

AVff dich HERR trawe ich/ mein GOtt/ hilff mir von allen meinen Verfolgern / vnd errette mich.

Daß ſie nicht wie Löwen/meine Seele erhaſchen / vnd zurciſſen/weil kein Erretter da iſt.

HERR mein Gott / hab ich ſolches gethan / wie Keyſer vnd Papſt mich beſchüldigen/ich verfechte vnrechte Lehre/vnd wölle den ſchuldigen Gehorſam nicht leiſten.

Hab ich böſes vergolten/denen die mich zu frieden lieſſen / vnd bin zu dieſem Fürnemmen nicht gedrungen.

So verfolge mein Feindt meine Seele / vnd ergreiffe ſie/vnd trete mein Leben zu Boden / vnd lege meine Ehr / Landt vnd Leut/ vnnd alles was du mir geben haſt/in den Staub.

Aber mein Gott / du erkenneſt beyder Theil Hertzen / darumb ſtehe auff HERR in deinem Zorn / erhebe dich vber den Grim̃ meiner Feinde / vnnd hilff mir wider in das Ampt/ das du mir befohlen haſt.

Daß ich in meinem Landt/bey meinen Vnterthanen im Friede bleiben/vnd ſie ſich zu dir ſamlen/dein Wort hören/deinen Namen anruffen/jre Kindtlin vnd Häuſer nach deinem Willen ziehen vnd regieren mögen / vmb derſelbigen willen komme empor/vnnd laſſe dich ſehen/daß du ſtärcker ſeyeſt/ dann vnſer Feinde.

Ist doch sonst lieber GOtt in der weiten Welt / in allen Königreichen vnter der Sonne / keine offentliche Kirche oder Versamblung / da man dein Wort offentlich recht prediget / die Sacrament nach deiner Einsetzung reichet / vnd dich ewigen Vatter in deinem Sohn dem HERRN Christo Jesu / durch deinen heyligen Geist recht anruffet / ohn was bey vns / vnd vnsern Glaubens Verwandten ist / vmb diese Kirche ist es jetzt zu thun.

Keyser noch Papst wöllen sie nicht leiden noch dulden / sondern gedencken sie mit Gewalt zu tilgen / vnd an statt reiner Lehr / vnd rechtes Gottes Diensts / Lügen vnd Abgötterey auffzurichten / solchem grewlichen Fürnemmen wissen wir / daß wir / so viel vns möglich / vnser Vnterthanen vnd Nachkommen halben zu wehren schuldig sind: Wagen derhalben alles was wir haben vnd vermögen / auff daß ja der Gnadenschatz / dein liebes Wort vnd heyliger Name bey vns bleibe / vnd auff vnsere Nachkomen gereichen möge.

Darumb O HERR / du bist der rechte Richter vber die Leute / richte mich in diesem Fall / nach meiner Gerechtigkeit vnnd Vnschuldt / dann je weder Keyser noch Papst / seines grewlichen Fürnemmens Fug hat.

So lasse nun der Gottlosen Bößheit ein ende werden / sie haben lang genug wider dein Wort gemutwilliget / vnd fördere die Gerechten / so dein Wort lieb vnd werth haben / Dann du gerechter GOTT / prüffest Hertzen vnd Nieren / du siehest ins Hertz hinein / sie können mit jhren glatten sanfften Worten dich nicht deuschen noch triegen / wie sie die Menschen deuschen.

Mein Schildt ist Gott / der den frommen Hertzen hilfft / den Tückischen aber so jhr arges Hertz vnd mördtliche Schalckheit künstlich bergen / ist er feindt.

Gott ist ein rechter Richter / vnd ein Gott der durch sein Wort täglich sich lest hören / vnd warnet für vnd für / wo man es aber nicht annehmen / noch sich bekehren wil / wie Keyser vnd Papst jetzundt eine lange zeit / auff jhrem Fürnehmen beharren / wolan / mein Gott ist auch ein Krieger / vnnd hat auch seinen Harnisch / sein Schwerdt ist schon gewetzet / vnd sein Bogen gespannet / vnd zielet.

Er hat aber tödtliche Geschoß auffgelegt / vnd wo solche Pfeile treffen / muß ewiges Verderben folgen.

Siehe / Keyser vnd Papst habens böß im Sinn / vnd gehen mit Vnglück schwanger / aber sie sollen einen Fehl gebähren.

Sie haben beyde zusammen eine Gruben gegraben / vnd außgeführet / sollen auch beyde in solche Gruben fallen / die sie haben gemacht.

Jhr Vnglück wirdt vber jhren eigen Kopff kommen / vnnd jhr Freffel auff jhren Scheidel fallen.

Ich aber dancke dem HERRN vmb seiner Gerechtigkeit willen / vnd wil loben den Namen deß HERRN deß Allerhöchsten.

Salomonis Gebet / 3. Reg. 8.

Er HERR vnser GOTT sey mit vns / wie er gewest ist mit allen seinen Heyligen / er verlasse vns nicht / vnd ziehe die Hand von vns nit abe / daß wir wandeln in allen Wegen / Sitten vnd Rechten / die er vns gebotten hat / durch Jesum Christum vnsern lieben HERRN / Amen.

HERR GOTT Himmlischer Vatter / wir bitten dich / du wöllest deinen heyligen Geist in vnsere Hertzen geben / vnnd vns in deiner Gnade ewig erhalten / vnnd in aller Anfechtung gnädig behüten / vnd wöllest dem Türcken / Papst / Keyser / vnnd allen Feinden deines Worts wehren / vnd deine arme Christenheit gnädig befrieden / durch Jesum Christum vnsern HERRN / AMEN.

Das Fünffte Capitel.

Vnterricht / wie die Pfarrherrn das Volck in dieſen geſchwinden vnd gefährlichen Zeiten/zur Buß vnd Gebet vermahnen ſollen/ auff Fürſtlichen Befehl/durch den Hochwürdigen/Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürſten vnnd Herrn / Herrn Georgen / Fürſten zu Anhalt / Coadiutorn in Geiſtlichen Sachen zu Merſenburg/ꝛc. Thumpropſten zu Magdenburg/ꝛc. außgeſchrieben/ Anno

M. D. XLVI.

Dienſtags nach Viſitationis Mariæ, menſe Iulio.

Von Gottes Gnaden Georg / Fürſt zu Anhalt / ꝛc. Coadiutor in Geiſtlichen Sachen zu Merſenburg / Thumprobſt zu Magdeburg.

1. Warumb Gott in vorſtehenden ſorglichen Läufften gebeten / vñ was für Bet- vnd Caſtey-oder Fäſttage zugethan werden ſollen.

GNade/ Barmhertzigkeit / vnd Friede/ von Gott dem Vatter vnnd vnſerm Herrn Jeſu Chriſto / vnnd vnſern günſtigen Gruß zuvor / Würdiger lieber Andächtiger / der Hochgeborne Fürſt / Herr Moritz / Hertzog zu Sachſen/ Landtgraff in Thüringen / vnnd Marggraff zu Meiſſen / ꝛc. Vnſer freundtlicher Herr vnnd Oheim / hat Vns Schrifftlich zu erkennen geben / dieweil die Leuffte alſo geſchwinde fürfallen / daß bey Vnſern Zeiten nie höher vonnöten geweſen/ Gott vmb ſeine Gnade zu bitten / vnd S. L. ihr darauff gefallen lieſſen/ daß Wir allen Superintendenten/ vns zugethan / vnnd ſie förder allen Pfarrherren vnd Predigern befehleten / daß ſie in allen Predigten Gott fleiſſig bitten/ weil die Keyſ. May. wider etliche jhre Vnterthane bewegt ſeyn ſolle/ daß Gott der Allmächtige jrer May. Gemüthe wölle lindern/ auch den Vnterthanen ein ſolch Gemüt verleihen/ daß Chriſtlich Blutvergieſſen verhütet / vnd ſie gegen einander zu ſeinem Lob / friedlich leben / dadurch ſein Göttlicher Name gepreiſet / vnnd dem Erbfeindt deß Creutzes vnnd Namens Chriſti nicht Raum gelaſſen/ ſondern einmütiger Widerſtandt geleiſtet werde. Vnd damit man dem gemeinen Gebet / fleiſſig vnnd mit Ernſt obligen möge / daß darzu zween ſonderliche Tage in der Wochen / als Dienſtag vnnd Freytag verordnet / an welchem auch die Leute ſich mit Mäſſigkeit an Eſſen vnd Trincken vnd Chriſtlicher Abſtinentz oder Faſten / damit ſie zum Gebet deſto geſchickter/ erzeigen möchten.

2. Befehl.

Auff ſolch Chriſtlich Begehren / hochgedachtes löblichen Landesfürſten / wöllen wir einem jedern inſonderheit/ Krafft vnſers befohlenen Ampts / mit ernſt ermahnet vnd aufferleget haben/ ſolchem alſo in dieſen vorſtehenden groſſen Nöten/ trewlich nachzugehen/ auch die erwehlte zween Tage/ Dienſtag vnd Freytag/ in Stätten oder Dörffern/ dem Volck/ wie berühret/ benennen.

3. Was dem Volck von der Cantzel fürzubringen/ vnd wo von ſich zu enthalten.

Vnd damit jhr eigentlich wiſſen möget / was dem Chriſtlichen Volck ſol fürgehalten ſeyn/ haben wir daſſelbige hierbey Stückweiſe/ vermeldten wöllen/ daß jr ſolches dē Chriſtlichen Volck auff der Cantzel wöllet fürleſen/ vnd auſſer dem/ vngewiſſe Zeitung/ vnd andere Reden/ ſo zu Verbitterung dienen/ auff den Predigſtul nicht bringen/ ſondern vielmehr zur Beſſerung/ Anreitzung deß Gebets/ Liebe vnd Einigkeit/ richten / vnd ſo jhr demſelben nach ewers Ampts Erforderung/ alſo trewlich vnd fleiſſig nachgehen werdet/ thut jhrs dem Allmächtigen Gott zu ſonderlicher Ehr/ vnd dem Landesfürſten vnd Vns zu Gefallen. Geben Merſenburg / Dienſtags nach Viſitationis Mariæ, menſe Iulio, Anno 1556.

Vnterricht/

Was die Pfarrherrn dem Volck in dieſen geſchwinden Läufften fürtragen ſollen.

4. Fürgeſtelte Form / wie ſich ein jeder/ in den hochgefährlichen zeiten zur Beſſerung ſchicken ſolle.

LIeben Freundte/ nach dem jhr jetzo höret/ daß groſſe vnd gefährliche Kriegs-Rüſtung vorhanden/ vnd zu beſorgen/ daß ſolche Fährligkeit/ gantzer Teutſcher Nation / ſo das Gott nicht würde gnädiglich abwenden / zu Verderb gereichen möchte/ von wegen vnſer groſſen Sünde/ vnd zuvorn der grewlichen verachtung Göttliches Worts / Gebets / Danckſagung / vnnd vnſers vnbußfertigen Lebens: So will vns allen/ als die wir dadurch in die höheſte Fährlichkeit Leibs vnd der Seelen/ geſetzt möchten werden/ hoch vonnöten ſeyn / vns zu beſſern / vnnd damit ein einfältiger Menſch eine Anleitung haben möchte/ wie er ſich zur Beſſerung ſchicken ſol / So iſt vns auff Befehl / vnſers löblichen Landesfürſten / vnſerer Geiſtlichen Obrigkeit/ folgende Chriſtliche Weiſe vnd Form fürgeſtellet / nemblich alſo:

Daß

Daß in Stätten deß Morgens vnd in Dörffern zu Mittag/da das Volck am bequemesten bey einander seyn mag/auff die zween Tage/ Dienstag vnd Freytag/nach gehaltem gebührlichen läuten/ das Volck zusammen kommen /vnd dann der Pfarherr / neben Christlichen Gesängen darzu dienlich/eine Vermahnung thun / vnnd die Litaney halte/darzu auß jederm Hause zwo erwachsene Personen / wo anderst so viel Personen im selbigen Hause findt / wo nicht / doch zum wenigsten eine/darunter entweder der Haußwirt oder die Haußwirtin in der Kirchē zur Predigt/ Litaney vnd Gebet/neben den Kindern vnd der Jugendt / so sie hierzu mitbringen / erscheinen solten/daselbst das Göttliche Wort hören/vnd sampt der Christlichen Gemeine für die gegenwertige Noht embsig vnd fleissig bitten / vnnd nach gethanem Gebet sol der Küster zum Beschluß etwan einen Geistlichen Psalm/oder das Vatter vnser/oder Erhalt vns Herr bey deinem Wort/ vnnd/ Verleih vns Frieden gnädiglich: singen / vnd also das Gebet auff gedachte zwene Tage allwege vollbringen.

5. Wochentlich zween Betage zu halten.

Die ander Tage aber/sol man allwege zu Mittag ein Glocke leutē/(biß es wider abgeschafft) wie etwan in Türcken Zügen auch geschehen/das Volck damit zum Gebet erinnern/vnd als dañ sol man die Kinder vnd das junge Volck/vnd wer sonst müssig/in die Kirchen kommen lassen/etwan ein Geistlich Lied oder Psalm zu singen/ein Vatter vnser zu beten / vnd darnach mit dem Liede: Verleihe vns Frieden gnädiglich/beschliessen.

6. Die andern Tage/die Betstunde zubesuchen.

Dergleichen auch alle Sontage die Litania/ nach der Epistel/ vnter dem Ampt / nicht weniger s halten/vnd in allen Predigten/für die fürstehende Noth ernstlich bitten.

7. Sontags/ Litanei zuhalten / vnd in allen Predigten/ Gott / vmb erhaltung seines worts vnnd Einigkeit oder Friede zubitten.

Zuförderst/daß der Allmächtige Gott/sein heyliges Göttliches Wort/ bey vns wolle gnädiglichen erhalten/vnd vns dasselbe keines Wegs lassen entzogen werden.

Vnd/nach dem der Allmächtige/aller Köntge vnd Fürsten Hertzen/in seinen Händen hat/ vnd die nach seinem Göttlichem Willen zu beugen weiß / wolle Keyſ. May. vnnd anderer Chur vnd Fürsten/ vnd Vnterthanen deß Reichs Gemühte / auch gnädiglich zur Christlichen Einigkeit vnd Friede lencken/vnd deß Satans/auch böser blutgiriger Leute Anregen vnd Anschläge/nit fürgängig seyn lassen/sondern zu nichte machen / vnnd Christlich Blutvergiessen/vnd Verderb Teutscher Nation/so hierauß erfolgen möchte gnädiglichen verhütten/hernachmals auch/ gemeiner vnd sonderlicher Notturfft/in solchem Gebet die Leute zuerinern.

8. Das Volck zu rechtschaffner erkantnuß der Sünde/ vnd wahre rew vñ buß zu vermahnen.

Sodann auch ohne rechtschaffene Erkantnuß der Sünde vnd wahre Rewe vnnd Busse ein hertzlichs ernstlich Gebet nit geschehen kan/vnd am Tage/daß vmb vnser grossen vnd mannigfaltigen Sünde willen/ der Zorn Gottes für Augen vnd schwere Straffe/insonderheit vber Teutsche Nation zu befahren/ darumb daß alle Laster als Gotteslästerung / Zauberey / Vngehorsam/ Mord/Neidt / vnd Haß/ Ehebruch vnnd allerley Vnzucht / vnordentlich fressen vnnd sauffen/ Wucher vnd Vervortheilung deß Nechsten / vnd Vnterdruckung der Armen/ ꝛc. grewlich vberhandt nemmen / zuförderst aber die grosse vnforchtsame Sicherheit / vnnd Vndanckbarkeit/für die vnaußsprächliche Gnade GOttes / daß er den reichen Schatz seines heyligen Euangelii in Teutsche Nation widerumb verliehen/ vnd doch leider / von vielen wissentlich verfolget / auch verachtet/vnd nicht ohne geringe Ergerung vieler guten vnnd schwachen Gewissen / mißgebrauchet wirdt/vnd zubesorgen daß der Allmächtig Gott/vber die zeitlichen schweren Plagen der Tewrungen/ Pestilentzen/innerliche Kriege/darauß Verderbung Land vnd Leut/Vnehre vnd Schmach Weiber vnd Kinder/ aller Zucht vnd Erbarkeit Verstörung zu erfolgen pflegt / vnd deß Türcken grausame Tyranney/auch letzlich die höchste Straff vber vns verhängen möchte / daß wir widerumb solcher Gnaden/vnd seines heilsamen Worts beraubet werden möchten/vber welchs vns nit höhere Beschwerungen begegnen kōnte/sollen die Pharherrn derwegen auch in jhren Predigten/ vnnd sonderlichen in den bestimbten Tagen das Volck solches erinnern / auch den Zorn Gottes durch Exempel/durch Schrifft/ernstlich einbilden / daneben auch die grundlose Barmhertzigkeit Gottes/vber alle die jenigen so mit glaubigem Hertzen / Gnade durch seinen lieben Sohn / vnsern Herrn Jesum Christum suchen/so er vns verdienet / fürtragen /damit sie in Erkantnuß der grossen Noht/ so viel desto hitziger vnd getroster beten mögen / auch sie vnterrichten / daß in vnbußfertigem vnd vnbesserlichem Leben/das Gebet von Hertzen nicht gehe/ noch Gott angenem seyn kan/ vnd darumb fleissig vermahnen/ von solchem Leben abzustehen / vnd Gott zu bitten / daß er zu solcher Besserung/ seine Gnade verleihen wolte.

9. Zu meidung vnchristlichen Vberflusses/in essen vnd trincken/anzuhalten.

Als auch durch vberflüssig essen vnnd trincken vnzehliche Laster folgen / auch offtmals/ das Göttliche Wort versaumet wirdt/vnd es zum Gebet vnd allem Guten vngeschickt macht/ derwegen wir in der Schrifft vielfeltiglich zur Messigkeit vnd Nüchterheit/welches die rechte Christliche vnnd von Gott gebottene Fasten ist/ermahnet werden/auch so vorstehende Noth fürgefallen / neben dem Gebet zu solchem Fasten das Volck angehalten worden ist / als vnter andern auß den Propheten Jona vnd Joele erscheinet/mit der Meynung als würde durch solch Werck die Sünd gebüsset/vnd Gottes Zorn versünet / sondern daß die Leute so viel mehr zum Gebet lustiger / vnnd geschickter gemacht / auch durch die leibliche Casteiung das einfeltige vnnd junge Volck/so viel mehr der obligenden Noth erinnert/das Betrübnuß / Leid vnd Forcht vber die Sünde vnd Göttlicher Zorn vnd Straffe angezeigt / vnd hitziger zu bitten gereitzt werden.

Demnach/so wollet je das Volck trewlich erinnern/solchen vnchristlichen Vberfluß in Essen vnnd Trincken zu meiden / vnnd daß derhalben die Göttlichen Aempter/nicht verhindert oder

versäumet/zu Christlichem Fasten/Messigkeit vnd Nüchte-heit anhalten/vnnd sonderlichen daß sie die Feyer vnd Predigtage/auch die berürten zween verordente Bettage zuvor/solche Mässigkeit beweisen/auch ein jeder Haußvatter sein Gesinde mit zimlicher Abbrechung vberflüssiger speise vnnd Tranck nach der Personn Gelegenheit desselben Tages entziehen/damit solch Christlich Werck deß Gebets mehr gefördert/vnnd was sie deß Tages von vberflüssigem Zehren abbrechen/dasselbe nach Vermögen den Armen mittheilen/vnnd sonst in Reichung der Allmosen die Liebe zum Nechsten beweisen/vnnd daß nach der Regel Thobie/wer da wenig hat/doch auch von dem Wenigen wenig gebe.

10. 3. Von spielen/ hochzeitlichen frewden/Täntze ꝛc. abzuhalten.

Daß sie sich auch Spielens vnd aller Leichtfertigkeit/vnnd sonderlich auff die Feyer vnnd Bettage/hochzeitlicher Frewde vnd Täntze/in diesen betrübten Läufften/enthalten.

11. 4. Von fluchen/Gotteslästern/spitzigen vnnd vnnützen Worten wider die Obrigkeit/zuschrecken.

Neben dem auch die Leute vermahnen das Vnchristliche Fluchen vnd Gotteslästern abzustellen/auch sich spitziger/vnnützer Wort wider die Obrigkeiten/dardurch Vnwille vnd Vneinigkeit erreget werden/möchten enthalten.

12. 5. Zur Beständigkeit bey Gottes Wort/mit Vermahnungen vnd Exempeln zustercken.

Weil auch zu befahren/daß ein mal der Allmächtige zur Straffe der Vnbußfertigen/vnnd zu Prüffung der Frommen/ein Creutz vnd Verfolgung vber vns verhängen möchte/sollen die Leut auch zur Christlichen Beständigkeit bey seinem Göttlichen Wort veste zu bleiben/mit tröstlichen Vermahnungen/auß der heyligen Schrifft/vnnd Exempeln der heyligen Märterer gestärcket werden/damit sie lieber Leib vnd Gut vnd alles Zeitliches verlassen vnd daran wagen/dann daß sie den thewren Schatz Göttliches Worts/daran vnser aller ewiges Heil vnnd Seligkeit gelegen/verlieren sollen/sondern den vnverruckt erhalten/vnnd auff die Nachkommen bringen.

Vnser lieber Herr Christus der wahre Friedefürst wolle diß vngestümme Wesen/vmb seiner lieben Kirchen willen/so er mit seinem Blut erlöset vnd erkaufft/gnädiglich stillen/vnd die arme Teutsche Nation/darinnen er angefangen durch sein heyliges Wort zu wachsen/nicht verlassen/sondern bey vns bleiben/vnd zu fernerer Außbreitung seines Göttlichen Worts Friede verleihen. Vnd daß wir ein gerühliches vnd stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit vnd Erbarkeit/vnd so er vns jetzt (wie wir wol verdienet) väterlich züchtigen wölle/vns Gnade verleihen/solches mit beständigem Glauben zu ertragen/vnd vns durch niemandts von jhme vnd seinem heilsamen Wort scheiden oder reissen lassen.

Es mögen auch die Pfarrherrn dem Christlichen Volck/dieses nachfolgende Gebet/allwege nach der Predigt vorsprechen.

13. E. Peoraen Wunsch.

14. Bekantnüß vnd Erkantnuß.

ALlmächtiger/Ewiger/Barmhertziger/gütiger Gott/der du mit deinem lieben Sohn Jesu Christo vnserm Herrn vnd Erlöser sampt dem heyligen Geiste/in dreyen vnterschiedlichen Personnen/ein einiger warhafftiger Gott bist/der du vns in diesen letzten fährlichen Zeiten der Welt/dein heyliges Göttliches Wort auß sonder väterlicher Liebe widerumb hast gnädiglich leuchten lassen/aber wir vns desselben (leider/) wenig annemmen noch bessern/damit wir in deinen erschrecklichen Zorn vnd schwere Straff grewlich gefallen sind/derhalben/du auch diese gegenwertige grosse Jämerigkeiten vber vns vnd Teutsche Nation ohne zweiffel hast kommen lassen.

15. Vertrawen.

Dieweil du aber auß grundloser Güte vnd Barmhertzigkeit/Gnade vnd Vergebung der Sünden hast zugesagt/allen so dich von Hertzen fürchten/an dich glauben/vnnd im Namen Christi ernstlich anruffen.

16. Bitt/in geistlichen Sachen.

So bitten wir dich Erstlich/daß du vns wollest gnädiglich vergeben all vnsere Sünde vnd Missethat/damit wir jemals wider dein Göttlich Majestät vnd vnsern Nechsten gesündiget haben/vnd zur Besserung vnsers Lebens deinen heyligen Geist gnädiglich mittheilen/auch für allen
„ Rotten vnd Ketzereyen behüten/vnd dein heyliges Wort bey vns rein vnd rechtschaffen erhalten/
„ vnd davon durch keine Widerwertigkeit abfallen lassen.

17. Bitt/in weltlichen Sachen.

Darzu Röm. Keys. May. aller Churfürsten vnd Fürsten Hertzen vnnd Gemüter zur Erkantnuß deiner Göttlichen Warheit vnd Christlichen Friedes vnd Einigkeit/durch deinen heyligen Geist gnädiglich leiten/auff daß Blutvergiessen vnnd Verderb Teutscher Nation verhütet/vnd wir in aller Gottseligkeit vnd Erbarkeit auff dieser Welt leben/vnd das Ende vnsers Glaubens nemlich vnser Seelen Heil vnnd Seligkeit davon bringen möchten/durch Jesum Christum vnsern Herren/der mit dir vnnd dem heyligen Geist ein Gott lebet vnnd regieret in ewigkeit/Amen.

Getruckt zu Leipzig/durch Valentin Papst.
M. D. LXVI.

Das

Das Sechste Capitel.

Abschiedt / zu Ichtershausen gemacht / zwischen dem Churfürsten zu Sachsen / vnnd Landtgraffen zu Hessen /

Wie es im Feldtzuge zwischen jhren Chur- vnd F. G. als Oberhauptleuten deß Christlichen Verständtnuß / solgehalten werden / den 4. Julij /

Anno M. D. LXVI.

DAs von Gottes Gnaden / Wir Johanns Friderich / Hertzog zu Sachsen / Churfürst / ꝛc. vnd Burggraff zu Magdeburg. Vnd Wir Philips / Landgraff zu Hessen / Graff zu Catzenelnbogen / ꝛc als Ober-Hauptleute Vnser Christlichen Verständtnuß / Vns mit einander verglichen haben.

1. Reuter vnd Knecht / gleich zu theilen / vnd gleich zu besolden / auß gemeinem Kasten.

Alle Reuter vnd Knechte / so wir Beyde annemmen / in Soldt vnnd in das Felde bringen / wöllen wir mit emander zugleich theilen / auch zugleich bezahlen. Vnnd das Gelt so die Ständte dieser Verständtnuß erlegen / von Oberländern vnd Niderländern / Item Dingzahl / Brandtschatzung / ꝛc. sol auch neben vnser Beyden Doppel Monaten / in gemeinen Kasten geleget werden. Darüber sol vnser jeder einen Pfennigsmeister verordnen / welche zugleich Schlüssel darüber haben / alles Gelt sämptlich einnemen / vnd sämptlich außgeben sollen.

2. Landtvestungen auf eigenen Kosten zu besetzen.

Was vnser jeder jetzo auff Reuter vnd Knecht / auch Kundtschafft auffgewendet / das sol jm an Erlegung seines Doppel Monats / abgehen.

Das Kriegsvolck so wir in Vnsere Vestungen annemmen / wöllen wir auff vnsern eigen / vnd nit der Verständtnuß Kosten halten / auff daß andere Stände vñ Stätte / derg'eichen thun.

3. Wie viel Soldt oder anderer Reuter jeglicher Oberhauptmann haben wölle

Zum wenigsten / wöllen Wir 4000. besoldter Pferdte haben / darüber wil vnser jeder 500. Pferdte seiner eigenen Landtsassen mit sich nemmen / in seinem Kosten. Würden Wir aber so viel Soldtreuter bekommen / nemlich vber die 4000. noch 1000. oder mehr Pferdt / Alsdann sol bey Vns stehen / vnsere Landtsassen anheimisch zu lassen / oder derer destoweniger mit zu nemen / oder mit vns zu bringen.

4. Wie viel Fähnlein Knechte

So ferrn es möglich ist / wil vnser jeder sechszehen Fähnlein Knecht / jedes 500. starck haben / welcher sein Anzahl nicht aller / vnd der ander mehr bekäme / sol vnser einer die vbrigen Knecht dem andern folgen lassen / könten wir aber mehr Knechte bekommen / sollen wir die auch behalten.

5. Besoldung hoher vnnd anderer Aempter / vñ wz man den Rietmeistern auff ein Pferdt geben wölle.

Wir wöllen die Hohen vnd andere Aempter zugleich mit Besoldung halten / vnd sol keiner mehr / dann der ander / solchen Aemptern geben.

Aber den Rittmeistern / sol jedem / wo er 400. Pferdte führet / 200. fl. gegeben / doch sol mit jhnen gehandelt werden / was man jhnen auffs nechste zu Besoldung geben solle. Aber einem Rittmeister sollen vber 50 Pferdt nicht mehr dann 25. fl auff 100. Pferdt 50. auff 200. Pferdt / 100. fl. vnd also fort / nach Anzahl gegeben werden.

6. Geschütz vñ Artalarey.

Geschütz vnd Artalarey will vnser jeder mitnemmen / Inhalts eines sondern Verzeichnuß / darvon wir Abschrifft haben.

7. Salva Guarden.

Salva Guarden sollen vnser beyder Wappen haben. Zu Wittenberg sollen dero 4000 getruckt / vnd davon vns dem Landtgraffen / 2000. geschickt werden.

8. Schantzbawren.

Vnser jeder sol haben 700. Schantzbawren.

9. Wie man sich im Feldzuge gegen einander halten wölle.

Nach dem wir vns auch zu Eisenach / im ersten Braunschweigischen Zuge / deß 42. Jahrs mit einander freundtlich verglichen (Inhalts eines versiegelten Abschiedes) wie wir es gegen einander / da wir Persönlich zu Felde ziehen / im Zug halten sollen: Vnd aber dieselben Articul in der eyl allhie nicht haben mögen befunden werden: So ist durch vns beyde abgeredt vnd verabschiedet werden / daß denselbigen Articuln nachgegangen / vnd gelebt sol werden.

Da aber darin etliche Articul weren / die sich auff das Braunschweigische Lande / vnd nicht in diesem jetzigem Zug hinaußwarts gegen dem Feinde schicketen. Darumb sol freundtliche Vergleichung der Notturfft nach weiter troffen werden / darnach sich vnser jeder habe zu richten. Was aber in diesen Articuln erkläret wirdt / in dem darff man auff dieselbe Eisenachische Vergleichung nicht sehen.

10. Von Anvnd zusammen Zugk mit den Oberländischen Ständten wann / wo / vnd wie die geschehen sollen.

Wir haben vns mit einander freundtlich verglichen / daß wir vns vermittels Göttlicher Hülffe / den 20. Tag deß Monats Julij / mit allen Reutern vnd Knechten / so viel wir der können vnd mögen erlangen / sampt allem Geschütz / wie das vnser Vergleichung mitbringet / vmb Meiningen oder vmb Fulda / welches fürs beste angesehen wird / wöllen zu sammen kommen.

Vnd wo vns mitler zeit der Hertzog zu Würtenberg / vnd Oberländischen Stätte zuschreiben werden / daß jhnen vnser Vorschlag gefallen würde / wie wir jhnen von hierauß geschrieben / Als nemblich / wo der Keyserische Hauffe / mit seiner / deß Keysers Person herzeucht / daß Würtenberg

tenberg vnd die Oberländiſchen Stätte/da zu vns/oder wir zu jnen ziehen/(wie das vnſer Schreiben weiter außweiſet) So wöllen wir vns daran nichts verhindern laſſen/ dem Anſchlag nachzuziehen/ob wir vns gleich müſſen beſorgen/ daß der Feind in vnſer Lande zöge.

Actum Ichtershauſen/ den 4. Julij/ vnter Vnſern hierauff getruckten Secreten/ Anno Domini 1546.

Locus Sigilli Electoris Saxon.

Johann Friderich Churfürſt/ mp. ſtr.

Locus Sigilli Landgraaii Haſſiæ.

Philips L. G. zu Heſſen/ mp. ſtr.

Das Siebende Capitel.

Articuls-Brieff/ darauff die Churfürſtlichen Soldaten vereydet worden.

Den 8. Iulij, Anno 1546.

1. Auffwz für Puncten dē Churfürſtē Landgraffē vnd gemeinem Bunde zuſchwerē.

2. Gottloſer Wort vnd Werck ſich zu enthalten vnnd vmb Sieg von oben her/ zu bitten.

3. Sämptlich oder ſonderlich/ nach deß Oberſtē Erkantnuß ſich brauchē vnd ſchicken zu laſſen.

4. Im Fall der Notturfft/ einē andern Hauptmañ zu gehorſamen.

5. Perſonen ſo zubeſchirmē vnd in keine wege zu beleydigen.

6. 30. Tag für einen Monat vmb 4. fl. bahrer richtiger Zahlung zu dienen.

7. Müntz oder Thaler wie ſie gäng vnd gäb/ zu nehmen/ vñ im Fall deß verzugs nit vngeduldig/ noch verdroſſen zu werdē.

ANfänglichen ſolt jr den Durchleuchtigſten/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürſten vnnd Herrn/ Herrn Johanns Friderichen/ Hertzogen zu Sachſen/ Churfürſten/ vnnd Burggraffen zu Magdeburg/ ꝛc. Vnnd Herrn Philipſen Landtgraffen zu Heſſen/ Graffen zu Catzenelnbogen/ Vnſern gnädigſten vnnd gnädigen Herren/ vnnd derſelbigen Miterwandten Ständten/ geloben vnd ſchweren:

I.

Jhnen getrewlich zu dienen/ jhren Schaden zu wenden/ vnd Frommen zu fördern/ dergleichen allen jren Verordneten/ Oberſten/ vnd Vnterhauptleuten/ Fähnrichen vnd Webeln/ ſo von gedachten Churfürſten vnd Ständten geſetzt werden/ wider vnd gegen den Feinden gehorſam zu ſeyn/ was ſie mit euch ſchaffen vnd gebieten/ das Kriegsleuten zuſtehet/ er ſey Edel oder Vnedel/ klein oder groß Hans/ daſſelbige ohn alle Widerrede/ vnd Außzüge zu thun/ vnd keine Meuterey zu machen/ ſondern euch gebrauchen zu laſſen/ gegen den Feinden/ auff den Zuge/ Schlachten/ Stürmen/ oder Wachten/ vnd wie es ſich begebe/ bey Nacht vnd Tag/ nach dem es die Notturfft erfordert.

Wo aber einer oder mehr darinnen vngehorſam erſchiene/ der oder dieſelben ſollen nach Erkantnuß deß Oberſten/ geſtrafft werden: als in geſchriebenen Articuln klärlich begriffen ſtehet.

II.

Zum Andern/ ſol ein jeder Kriegsmann bedencken/ daß dieſes ein ehrlich Fürnehmen wider der Gottes Wort vnd der Warhen Widerwertige/ vnd allein zur Gegenwehr vnd Beförderung der Euangeliſchen Ständte/ vnnd nachfolgents Teutſcher Nation/ vnſers Vatterlandes/ ſeyn würde. Darumb ſol ſich ein jeder Gottloſer Wort vnd Werck enthalten/ vnd den Sieg wider den Feind von oben herab/ von Hertzen bitten. Würde ſich aber einer oder mehr/ mit läſterlichen Worten vnd Wercken vergreiffen/ vnd erzeigen/ die ſollen am Leib geſtrafft werden.

III.

Es ſol ſich auch ein jedes Fähnlein Knecht/ ſämptlich oder ſonderlichen/ oder Rottenweiſe/ wie es ſich begebe/ oder die Notturfft erheiſcht/ gebrauchen vnd ſchicken laſſen/ es ſey auff den Zug/ Wacht/ oder Beſatzung/ nach Erkantnuß deß Oberſten.

IV.

Vnd ob es ſich begebe/ daß ein Hauptmann/ mit deß andern Hauptmanns Fähnrich/ Webeln/ vnd Knechten/ zu thun ſchüffe/ vnd das die Notturfft erforderte/ was Kriegsleuten zu thun möglich iſt/ darin ſol jhm gehorſamet werden/ gleich ob ſolches der rechte Hauptmann ſchüffe.

V.

Jtem/ die Kindbetterin/ ſchwanger Frawen/ Jungfrawen/ alte Leute/ Euangeliſche Prediger vnd Kirchendiener/ die ſol man/ wie ſichs gebührt/ ſchützen/ beſchirmen/ vnd bey Leibſtraff in keine wege beleydigen.

VI.

Jhr ſolt dreyſſig Tage/ für einen Monat zu dienen ſchuldig ſeyn/ wie dann der gebrauch iſt/ vnd ſol einem jeden auff jeden Monatſold/ 4. fl. an Müntz gegeben/ vnd alle Monat bezahlt werden/ ꝛc.

VII.

Ob man euch auch Gelt oder Gültengroſchen geben würde/ die ſolt jhr nemmen/ jeder zeit wie

wie sie genge vnd genehm sindt. Doch/so sich das Gelt verzöge/vnnd in etlichen Tagen vnd Zeit/ nicht gleich da were/so solt jhr Gedult tragen/vnnd nichts desto weniger ewere Wacht versehen/ vnd keinen Zug abschlagen/wie dann Kriegsleuten gebühret.

8. Ob jemand der vor sein Gelt noch zu dienen schuldig/davon zöhe.

VIII.

Item/wo einer oder mehr Gelt empfinge/vnd noch darumb zu dienen schuldig were/vnnd drüber ohne Erlaubnuß/vnnd Pasporten der Obersten hinweg zöge/wo oder wann/einer oder mehr/betretten würden/die sollen an Gut/Leib vnnd Leben/gestraffet werden/vnnd jederman gut preiß seyn.

9. Im Zug/ohne merckliche Vrsachen/auß der Ordenung nicht zugehen.

IX.

Auch sol kein Knecht/in Zügen/auß der Ordnung gehen/ohne mercklicher Vrsachen/wo aber einer oder mehr in solchem Vngehorsam were/sollen die Hauptleute/Feldtweibel/vnnd gemeine Knecht/den oder dieselben/wer die seyn/so nicht in der Ordnung bleiben wolten/mit Gewalt in die Ordnung treiben/vnd deßhalben/Rumormeister/durchs Läger gemacht werden.

10 So Feldtschlachten/Stürme/vñ eroberungen geschehen/wie dañ eines jeden Monat auß oder angehen solle.

X.

Item/ob sichs begebe/daß durch die Obersten der obgemelten Kriegsherren/eine verordnete Feldtschlacht/oder Sturm/an gemauerten/beschützten/befestigten/oder geschlossenen Schlössern/ Stätten/oder Flecken/beschehen/vnd mit Gottes Hülff erobert würden/so sollen als dann ewer jeden/wie jn der Monat seines Diensts begreifft/sein Monat auß vnd angehen/vnd sol euch weiters nichts schuldig seyn.

11. Ob Gelt nit flugs da were/vnd den Feinden mehr Abbruchs geschehē könte.

XI.

Vnd obs sich begebe/daß auff solches/das Gelt gleich nicht zu stund an/bey der Hand were/vnd den Feinden Abbruch beschehen möchte/so solt jhr euch nach der That/nach zuruecken/wie ewere Oberste gebieten/zuziehen/vnd was sonst für gut bedacht wirdt/nicht wiedern/zuvor aber/ keinen Zug/den Feinden zu Abbruch/abschlagen.

12. So man in Besatzungē sich gegen deß Feindes Stürme wehren müste.

XII.

Vnd ob jhr durch die Obersten Hauptleute/oder derselben Obersten Befehl/Fändlein/oder Rottenweise/in eine Besatzung geschickt würdet/es were in Städten/Schlössern/Märckten/oder Flecken/wie es sich zutrüge/vnd jhr in solcher Besatzung durch die Feindte ersucht würdet/es were durch einen oder mehr Sturm/so sol man euch darumb weiter nichts/dann so ferne ewer Besoldung reicht/darumb zu thun schuldig seyn.

13. In ergebene Ort nit fallen/noch dieselb zu plündern. Auch die gesicherte vnd gehuldigte/ bleiben zu lassen.

XIII.

Vnd ob Schlösser/Stätte/vnd andere Besatzunge/mit Teydingen auffgenommen würden/so sol ewer keiner darein fallen oder plündern/auch darein nicht gehen oder kommen/es were dann/daß etliche darein verordnet. Darzu auch die Gesicherten vnd Gehuldigten/bey der Sicherung/vnd Huldigung/bleiben lassen/vnd nicht weiters darwider thun vnd handlen/ohne Wissen vnd Erlaubnuß deß Obersten/oder wer es von seiner wegen Befehl hat/bey Leib Straff.

14. Ehe dann Wahlstat vnd Platz erobert/auffs fahen vnd plündern sich nit zu begeben.

XIV.

Vnd wo Schlachten oder Sturm erobert würden/wie das were/so sol sich niemandts/ Fahens/Plünderns/oder vmb das Gut annemmen/es sey dann die Wahlstatt vnd Platz zuvor erobert/sondern in guter Verordnung bleiben/bey Leib Straff.

15. Ohn Vrlaub/auß dem Läger nit zuziehen.

XV.

Es sol auch keiner auß dem Läger auff Beut oder anders wohin ziehen/ohne Wissen vnnd Willen seines Hauptmans/bey Leib Straff.

16. In die Anfänger einer flucht/zustechen vnd zuschlagen.

XVI.

Item/ob einer oder mehr weren die Flucht im Felde/oder sonst/machten/so sol der Nechste/ in den/oder dieselbigen/stechen vnd schlagen. Vnd ob einer der also ein Flucht machen wolte/darüber zu Todt geschlagen würde/so sol sich niemandts an jhme verwercken/sondern grossen Danck verdienet haben.

17. Die entlauffene anzuzeigen.

XVII.

Wo aber einer entliesse/so sol dann derselbige den Hauptleuten angezeigt/vnd als dann/an seinem Leib gestrafft werden.

XVIII.

Es sol auch bey ewrem Eyd/kein gemein/ohne Wissen vnd Willen deß Obersten/gehalten werden/welche aber solches vbertretten würden/die sollen alle Meineidig gehalten/vnd an Leib vnd Leben gestrafft werden/ohn alle Gnade.

XIX.

Item es sol auch keiner mit den Feinden/es sey im Läger/am Zug/oder in Behausungen/ Sprache halten/auch keinen Brieff/in der Feindt Läger/oder Botschafft senden/vnnd von den Feinden auch keine empfahen/ohne Befehl vnd Erlaubnuß deß Obersten/bey Leib Straff.

Vnd

18 Ohn Vrlaub/keine Zusammenkunfften zuhalten. 19. Mit dem Feind nit zu sprachen oder Brieff zu wechseln

20. Verrähter dem Profosen anzuzeigen.

XX.

Vnd ob einer oder mehr/Verrätherey oder andere böse stück trieben/der/oder dieselbigen/ sollen als dann dem Profosen angezeigt werden/vnd der Profoß/als dann/nach Befehl deß Obersten/mit jhnen handeln.

21. Alten Haß/ anders nit dann mit Rechte/ auß zuüben.

XXI.

Item/ob einer alten Neidt oder Hass/zu dem andern hette/so sol er denselben an diesem löblichen Fürnemmen/in alle wege ruhen lassen/vnd nicht rechnen mit Worten oder Wercken/es sey dann mit Recht/wo aber einer oder der ander das vbertretten vnd nicht halten würde/der oder dieselbigen/sollen an Leib vnd Leben gestrafft werden.

22. Ob jemand seine Wehr nach einem schüsse/ oder sich jr zween oder mehr mit einander schlagen würden.

XXII.

Item/ob einer oder mehr sein Gewehr nach einen schüsse/ oder würffe/es were vor/ oder nach dem Friden/der selb sol gestrafft werden an seinem Leib. Wo auch zween oder mehr/was Nation die sinde/vneinig würden/vnd sich mit einander schlügen/so sol kein Theil/gegen dem andern sich rotten oder parteyen/sondern scheidens halben da seyn/damit grosser Vnwille verhütet werde. Welcher sich aber in solchem Vngehorsamkeit/derselb sol gestrafft werden/nach Erkantnuß deß Obersten/vnd wo sich dann zween oder mehr/mit einander schlügen oder zanckten/so sollen die nechsten dabey/trewlich vnd vnparteyisch/Fried nemmen: Zum ersten/zum andern vnnd zum dritten mal: vnd welcher dann nicht Frieden geben/vnd drüber zu Todt geschlagen würde/so sol der Thäter den Todt frey gebüsset haben/vnd der einen vberbetterten Frieden schlägt/an Leib vnnd Leben gestrafft werden.

23. An gefährlichen Orte/ bey nacht/ nach besetzter Wacht nicht abzuschiessen.

XXIII.

Es sol keiner an gefährlichen Orten/sonderlich wann die Wacht besetzt ist/bey der Nacht/ abschiessen/es sey in Lägern/Stätten oder Schlössern/dardurch Schade entstehen möcht/bey Leib Straff.

24. Da jemand auff die wach nit käme/oder davon gieng/ oder einen andern darzu bestellen wolte.

XXIV.

Ob auch einer auff die Wache bescheiden were/vnnd nicht käme/der sol gestrafft werden/ nach deß Obersten Erkantnuß. Vnd ob einer an der Wacht were/vnnd darab ohne Erlaubnuß gienge/der sol ohne alle Gnade gestrafft werden. Es sol auch keiner/einigen Wächter/an seine stadt bestellen/ohne seines Hauptmans Wissen vnd Willen.

25. Den Freunden nichts zu nemmen.

XXV.

Es sol auch keiner bey den Freunden/vnnd dieweil jhr in der Freunde Landt seid/auff dem Zug/oder in den Lägern/niemandts nichts mit Gewalt/vnbezalt nemmen/würde aber einer darüber nemmen/vnd Klag kommen/der sol an dem Leib gestrafft werden.

26. Mit frembden/kein auffruhr oder vnwillen anzufahē/noch zu spielen.

XXVI.

Vnd ob mehr dann eine Nation/oder anderer Herrn Volck/in dieser Kriegsversamlung were/so sol keiner mit demselbigen Auffruhr noch Vnwillen anfahen/auch nicht mit jhnen spielen/damit grosser Vnwille verhütet werde. bey Leib Straff.

27. Proviandt auff freyen Platz ins Läger kom mē zulassen/ vnd auff die schatzung zu warten.

XXVII.

Vnd wann dem Feldläger Proviandt zugeführet würde/vnnd in das Läger vnnd Heer kömpt/so sol keiner darüber fallen oder greiffen/es sey dann zuvor geschätzt. Es sol auch keiner vor dz Läger hinauß lauffen/es sey dann zuvor geschätzt. Es sol auch keiner hinaus lauffen/Proviant vor zu kauffen/sondern sol das auff freyen Platz/in das Läger führen vnd bringen lassen/vnd warten/biß es geschätzt wirdt/wie obstehet. bey Leibs Straff.

28. Profosen/ oder seine Knechte/in jrem Ampt nicht zu hindern/sondern zu handhaben.

XXVIII.

Item/wo der Profoß/oder seine Knechte/einen oder mehr/die vngehorsam weren/oder Mißhändeler annemen wolte/so sol sie niemandts daran hindern/sondern sie darbey handhaben/ vnd ob einer oder mehr/dem Profosen/oder seinen Knechten/einen gefangen hinderte/vnnd der Mißhandler dadurch hinweg käme/so sol der in aller massen/wie der Thäter selbst/gestrafft werdē.

29. Sich nicht 2. mal schreiben oder mustern/noch eines andern namen durchzehen zulassen/ oder jn versprechen.

XXIX.

Es sol sich auch keiner/vnter zwene Hauptmann schreiben/oder zweymal mustern lassen/ vnnd keiner in deß andern Namen durchgehen/auch keiner dem andern mit Vnwarheit/vorsprechen/welcher das thut/sol an Leib vnd Leben gestrafft werden.

XXX.

Item/man sol sich in der Musterung/ein jeder bey seinen rechten Tauff vnnd Zunahmen/ auch die Statt darinnen/oder dabey er am nechsten gebohren ist/nennen/vnd einschreiben lassen/ auch in der Musterung/keiner auff deß andern Namen durchgehen/oder andere Vortheil gebrauchen/noch jemandes darzu helffen/rahten oder fördern/damit die gemeine Christliche Evangelische Ständte/von derwegen jr bestellet seidt/mit vnbilligen vnzulässigen Solden/nit beschwert oder betrogen werden/wie das geschehen kan oder möchte in keinerley Weise/vnd welcher das vberführe/derselb sol nicht allein trewloß/sondern auch mit dem Hencker an seinem Leibe/peinlich/ oder aber nach Erkantnuß deß gemeinen Hauffens/gestrafft werden.

Item/

30. In der Musterung sich recht zu nennen/vnd alles vortheiligen Betrugs/zu enthalten.

XXXI.

31. Wehr oder Harnisch/ auff der mu sterung keinem zuleihē.

Item / es sol auch keiner dem andern einige Wehr oder Harnisch auff dem Muster-Platz darleihen/bey vnerläßiger Straff.

XXXII.

32. Den Reisigen im Läger / zimlicher maß zuweichen.

Wo Reisige vnd Fußknechte bey einander in einem Läger ligen werden/so sollen die Knecht zimlicher masse weichen / damit die Reisigen jhre Pferde vnter bringen mögen/vnnd sich mit einander leiden.

XXXIII.

Es sol sich auch ein jeder/wie er von dem Quartiermeister vocirt / oder vom Rottmeister losirt wirdt/desselben Orts benügen lassen/vnd sich friedtlich vnd gütlich betragen.

33. Mit der Losirung zu frieden zu seyn.

XXXIV.

Es sol auch keiner / ohne sondern Befehl der Obersten brandtschatzen / brennen / oder die Läger anzünden bey Leibstraffe / vnnd sonderlich sol man das nicht thun / wo das Volck vor oder nach zeucht/daß die Nachhut/oder Proviandt nicht verhindert werde.

34. Ohn Befehl nit zu brandschatzen/ zubrennen / oder Läger anzuzünden / sonderlich da dz Volck vor oder nachzeucht.

XXXV.

Es sol auch ein jeder / sich deß Zutrinckens/oder Trunckenheit mässigen / dann wo einer in der vollen Weise von den Feinden geschlagen würde / oder einen in der vollen Weise schlüge / oder sonst ichtes verhandelte/derselbig sol eben so ernstlich/als were er nüchtern gewesen/gestrafft werdē.

35. Deß vollsauffens sich zu eusern.

XXXVI.

Es sol auch keiner kein Lermen ohne den Hauptmann/vnd sein Vorwissen vnd Befehl/ es sey dann Noht/machen/bey Leibstraff. Vnd ob ein Lerm würde/sol ein jeder auff den Platz darauff er bescheiden ist/lauffen/vnd keiner ohne mercklicher Leibsnoht/in dem Losament bleiben / bey Verlierung deß Leibs.

36. Ohn noht/ kein Lermē zumachen. Vnd ob einer würde/ an gehörige Ort zu lauffen.

XXXVII.

Es sol auch keiner/wer der were/ die Mühlen oder Mühlwerck / bey Leibstraff zu verderben/ oder zu verwüsten/sich vnterstehen. Vnd was ein jeder gewint / sol einem jeden / Kriegs Art vnnd Ordinung nach bleiben. Aber mit dem Geschütz/Pulver/vnd andern/was zu Erhaltung desselben Fleckens gehört/auch mit den Gefangenen/sollen die Obersten/Feldt-Hauptleute oder Leutenant/ zu handlen haben/ deme sie auch vberantwort werden sollen. Welcher aber einen darüber von sich kommen liesse/sol am Leib gestrafft werden.

37. Mühlen vnd mühlwerck nit zu verderben/ vnd was jedem vor abgenommene beuth bleibē oder nit bleiben sol.

XXXVIII.

Vnd wo Vieh vnd andere Proviandt/ dem Feindt abgenommen würde/der oder dieselbigen/ so es gewinnen/sollen das Vieh nicht auß dem Läger führen/sondern im Läger/ vmb ein billichen Pfenning verkauffen/ nach Erkantnuß eines jeden Profosen/ oder seines Obersten Hauptmans/vnd solches den gemeinen Knechten/zu Nutz thun.

38. Gewonnen Vich oder Proviandt/ vmb ein billichs/im Läger zuverkauffen.

XXXIX.

Item/so Schlösser/Stätte/ oder andere Besatzungen vnnd Flecken / mit dem Sturm gewonnen würden/so sol der Obrigkeit Geschütz/ Pulver / vnd was darzu gehört / auch Proviandt zu nohtürfftiger Besatzung derselbigen gewonnenen Flecken / vorbehalten seyn. Was aber sonst ein jeder von fahrender Habe / oder Vieh gewinnen wirdt / das sol ihme nach Kriegs Ordnung bleiben/vnd an gemeine Beute kommen. Vnd wo einer dem andern/solch sein gebeutet Gut / mit Gewalt oder rotten Weise abtrünge oder nemme/der oder dieselben/sollen darumb/nach Erkantnuß deß Obersten Feldthauptmans/gestrafft werden.

39. Ob Schlösser / Stätt/ oder anders mit sturm erobert würde/wie es mit gewonnener haab vnd beuth/ zuhalten.

XL.

Es sol auch ein jeder/die Nachrichter/ bey Freyheit gemeiner Recht/ bleiben lassen / welcher das nit thut/sol an Leib vnd Leben gestrafft werden.

40. Nachrichter/ bey freyheit gemeiner Recht/

XLI.

Item/ ob einer oder mehr ohne Paßporten auß dem Feldte zöge / denen sol man nemmen/ was sie haben/vnd sollen darzu auch weiter/ von Obersten gestrafft werden.

XLII.

Item/es sol kein Hauptmann dem andern/seine bestelte Knecht/so sich von deren Fähnlein stelleten/ohne deß andern Wissen oder Willen annemmen. Auch kein reisiger Knecht der auß Vnwillen von seinem Herrn komme/von keinen Hauptmann zu Fuß bestellet werden.

XLIII.

Item/es sol auch keiner den andern auff dem Spiel auffschlagen/noch weiter/ dann er bar Gelt hat/spielen/wo aber einer dem andern/wenig oder viel/auff Borg abgewönne/sol jme der ander/darumb nichts zu bezahlen schuldig seyn.

Item/

bleiben zulassen. 41 So jemand ohn Paßport auß dem Feldt zöhe. 42. Keine schon bestelte Fuß oder Reisige Knechte vnter ander Fähnlein zu nemmen. 43. Auff dem Spiel nicht auffzuschlagen/ noch auff Borg zu spielen.

XLIV.

44. Ob jemand diese Articu. nit halten würde/ oder darin etwas vergessen were.

Item/ wo einer oder mehr weren/ die die vorgeschriebene Articul nicht hielten/ so sol der/ oder dieselbigen/ als Eydtbrüchtige/ peinlich gestraffet werden/ nach deß Obersten Erkanntniß/ vnd ob etwas in den vorgemeldten Articuln vergessen/ vnd nicht gemeldet were/ daß den Kriegsleuten zu halten zustehet/ sol solche Mißhandlung auch zu ewerem Obersten stehen/ vnd gestraffet werden.

XLV.

45. So jemand in Dienst vnd bezahlung genommen/ aber den Eydt nicht geleist hette.

Ob auch einer oder mehr in Diensten begriffen were/ vnd Bezahlung genommen/ doch nit geschworen hette/ auß was Vrsachen das zukäme/ so sol er gleich so hoch verpflichtet vnd verbunden seyn/ als ob er den Eydt leiblichen geschworen hette.

XLVI.

46. Da für 3. Monaten die Knechte beurlaubet werden solten/ was jre Zalung vñ Verehrung seyn sol.

Es sollen auch die Knechte drey Monat bestellt werden/ also/ da man für Außgang der dreyer Monat/ sie vrlauben würde/ daß sie nach der zeit/ die sie gedienet hetten/ bezahlet/ vnnd einem ieden zween Gülden für den Abzug zur Verehrung gegeben werden.

XLVII.

47. Da man jhrer lenger dañ 3 Monat bedörffen würde.

Würden aber die Knechte drey Monat außdienen/ vnd man deren weiter bedürffte/ so sollen sie in solcher jhrer Bestallung weiter zu dienen verpflichtet seyn.

XLVIII.

48. Saluagarden vnd Sicherheit zu halten.

Wo man Saluagarden anschlüge/ vnd Sicherheit gibt/ da sollen sie Friede haben/ nit nemmen/ fahen/ oder beschädigen/ noch plündern/ bey Vermeidung der Vngnade.

49. Vrkundt

Zu Vrkundt/ mit Hochgedachtes vnsers gnädigsten Herren/ deß Churfürsten zu Sachsen/ vnnd Burggraffen zu Magdeburg/ hieran getruckten Secret besiegelt/ vnnd geben zu Weimar/ Donnerstags Kiliani, den 8. Iulii, Anno Domini 1500. vnd im 46. Jahre.

Verzeichnuß der Reisigen/ die auß dem Weimarischen Kreiß/ mit in das Feldt ziehen.

Auß einem Churf. Befehl/ an die Verordnete deß Landtkreises/ Sub Dato Weimar/ den Tag Kiliani, Anno 46.

Diese folgende Reuter/ sollen auß Weimarischem Kreiß/ jetzo alsbalde mit in das Feldt ziehen.

Nemblich:

4. Die Viezthumb zu Apolda.
4. Albrecht von Meusebach.
(Nota, ist daheim blieben.)
4. Die Riedesel.
3. Bälten von Harras/ zu Magdala.
4. Die von Görfurt.
4. Eustachius von Harras.
3. Die Viezthumb zu Eckstätt.
4. Die Gense zu Denstätt.
3. Die von Bünaw zu Tanroda.
4. Görge von Denstätt.
2. Görge von Kromsdorff.
2. Wormb zu Heuchelheim.
2. Die von Vippach.

Summa der Pferdte/ so mitziehen sollen/ auß dem Weimarischen Kreyß/ 43. gerüste Pferdte.

Diese folgende sollen daheim bleiben/ das Landt schützen/ vnd auff den Nachzug warten.

1. Jacob Cantzler.
1. Die Schützen zu Sterten.
2. Die Müllich zu Harißleben.
1. Caspar von Guttenshausen.
1. Görge Weiß/ vnd der Rath zu Kastenberg.
1. Caspar Wurmb.
1. Pancraz von Kolleda.

1. Die

1. Die Rappen zu Balstätt.
1. Lichtenberg/zu Fidelhausen.
1. Meritz Marschalck mit Philips Knoblauch.
1. Die Schützen zu Mellingen.
1. Dieterich von Kolleda.
1. Die von Scheiding.
1. Die von Gebesen.
1. Christoff Götfurdt.
2. Die von Würtzberg.
1. Joachim von der Pforten.
1. Die von Beulwar.
1. Freydanck von Götfurdt.
2. Görge von Bolstätt.
2. Die Schlägel zu Drimbsitz.
5. Pferde deß Hauptmans zu Weymar/Ewalds von Brandenstein.

Summa der Pferdt/so im Kreiß Weymar daheim bleiben/ 31. gerüste Pferdt/ꝛc.

Das Achte Capitel.

Von der * Unchristlichen/ Tyrannischen/ Inquisition den Glauben belangent/ geschrieben auß Niderland/ den 13. Julii.

Daraus auch zuverstehen/daß mit jetzigem Krieg nicht so wol etliche vngehorsamen Fürsten/als die Religion gemeinet.

Wittenberg/ Anno 1546.

[*] Auff diesen Bericht siehet das Sächsische vnd Hessische Außschreiben: Warumb jnen zu vnschulden auffgeleget wird/ꝛc. Drunten c. 11. Nu. 56. vnd der erste Abdruck der Antwort auff die Acht/ Nu. 16. der andere Nu. 20.

Von der Unchristlichen/ Tyrannischen/ Inquisition/ den Glauben belangende/ꝛc.

IN den Niderlanden ist noch allwege grosse Persecution/ der armen Christen/ vnd sonderlich hebet sich ein new Vnglück/ mit der newen Inquisition an: Sancta Inquisitio Hispanica genant/. damit allda auff allen Predigstülen/ hefftig gedrawet wird/ vnd ist einer vom Papst/ auß Zulassung deß Keysers dahin geschickt/ ein grosser Prælat/ welcher sich nennet: Examinatorem hæreticæ pravitatis. Vnd beruhet die Execution allein auff deß Keysers Glück vnnd Victori. Gott der Allmächtige wolle es gnädiglich wenden/ dann es ist mit derselben Sancta Inquisitio Hispanica, ein grawsam Ding/ daß man einen jeden hohes vnnd nidriges Standtes Examinieret/ zu welchem man nur Suspition oder Argwohn hat/ stracks ins Gefängnuß geworffen/ vnd wo er schüldig befunden/ ob er schon Provocirt/ jhm dennoch Leib vnnd Gut nimpt/ vnd die Inquisitores haben Dictatoriam potestatem, daß man sich weder mit Worten noch Wercken/ an jhnen vergreiffen/ auch von jhren Sententijs nicht Appellieren mag.

1. Sancta Inquisitio Hispanica, deren man sich in Niderland zubefürchten/ so der Keyser siegen solt in Teutschland.

Derhalben sitzen die armen Leute in Niderlanden/ in grosser Angst vnd Furcht/ es werden etliche viel hundert/ in kurtzen das Land reumen/ viel ehrlicher Leute haben auch allhie bey vns Herberge bestaldt noch sol es die Religion nicht gemeinet/ sondern etliche vngehorsame Fürsten/ꝛc. gestrafft heissen: Diese Zeitung sind von Antorff geschrieben/ den 13. Julii im 46. Jahr.

Ein Pfarherr zu Antorff/ hat dieser zeit geprediget/ vnd vngefährlich diese Wort gesagt: Lieben Freunde/ seydt nur zu frieden/ jhr solt baldt haben die Artickel ewers Christlichen Glaubens/ wie jhr leben vnd euch halten sollet/ Gleich als das vnser heiligster Vatter der Papst mit seinen Cardinälen vnd heiligen Vättern zu Trient hat beschlossen/ wie dann solches die Sancta Inquisitio ferner geben vnd außweisen wird/ vnd diß alles (sprach er) sol gedruckt werden zu Löven/ auff daß jhr euch wisset darnach zurichten vnd zuschicken. Hæc illius verba.

2. Beschwerliche Artickel im Büchlein der Inquisition.

Item/in dem Büchlein der Inquisition/sind viel Artickel/ganz Vnchristlich vnd beschwerlich/vnter welchen dieser einer ist/Nemblich/daß man in alle Häuser gehen/vnd fragen solle/wie viel Personen darinnen wohnen/vnd einer jeden Person sol man geben ein bleyern Zeichen/vnnd jren Namen auff zeichnen/vnd mit den bleyern Zeichen/sol ein jeder gehen zur Beicht vnd Sacrament/dann sol man dem Pfaffen das Zeichen wider geben/vnd dieselben Namen auß thun/welcher aber nicht zur Beicht vnd Sacrament kömpt/deß Namen sol bestehen bleiben/vnd er angegriffen/verbrandt/vnd sein Gut Confiscirt werden.

Es sol auch durch die Pfaffen in der Beicht die Inquisition geschehen/daß sie einen jeden fragen/was er vom Papst/Beicht/vnd andern Ceremonien vnd Satzungen halte/ꝛc.

Wer dañ nun nicht recht nach jhrem wolgefallen antwortet/der wird von stundt ein Hæreticus gescholten vnd verbrandt. Es sollen auch die Pfaffen in der Beicht nicht allein fragen vmb jhren Glauben/sondern wie es in jren Häusern zugehet/vnd was jhre Nachbarn thun/ob sie auch offt zur Kirchen vnd zur Beicht gehen. Item/ob sie auch Teutsche Bücher haben/ob sie nicht bißweilen was lesen/Auch was für Gesellschafft zu jhnen komme/wo von sie reden/ꝛc. darnach fahren sie fort mit der Inquisition.

So sie nun als Ketzer verdampt werden sie zum Fewer auß der Stadt geführet darzu sollen die Bürger verpflicht seyn/daß sie in den Strassen/da die Ketzer hindurch geführet werden/Altar oder Taffeln mit Bildern/Crucifixen vnd Liechtern/bawen vnd setzen/auch vberlaut ruffen/hette dieser Ketzer/diesen vnsern vnd der heiligen Kirchen Brauch vnd Einsatzung nicht gelästert/so solt er jetzund nicht verbrandt werden.

Vnd zu beweisen daß sie es nicht mit dem Ketzer halten/solle ein jeglicher Bürger ein stück Holtz oder mehr auff den Wagen tragen/oder lassen tragen/vnd darzu sol der Papst grossen Ablaß geben/wer am meisten Holtz den Ketzer zu verbrennen gibt/der sol am meisten Ablaß haben/wer aber kein Holtz darzu gibt/sol suspect/vnd dem andern so verbrandt/gleich geachtet/auch mit jhm nach inhalt der Inquisition verfahren werden.

Item/viel andere grawsame Artickel hält die bemelte Inquisition in sich. Aber weil der obgedachte Bürger/der andern nicht eygentlich wissen gehabt/hat er die pro certo nicht affirmiren wollen/Diesen obberührten aber hat er gesehen/gelesen/vnd sey warhafftig.

Auß diesen vnd dergleichen vrsachen/vnd grawsamen Beschwerungen/sey das arme kleine Häufflein der Christen zu Anterff sehr betrübet vnd bekümmert/alle Tage der Execution/vnd bemelten Sancten Inquisition erwartende/welches noch nicht aans ins Werck bracht/sondern allein darauff gesehen vnd gewartet wird/biß sie hören/daß deß Keysers Victori wider die Protestirenden angehe/alsdann wil der Teuffel mit seiner heiligen Inquisition herfür fahren/die armen Christen zu martern vnd zu plagen. Der Allmächtige Gott wende es gnädiglich/vnd erbarm sich vnser/durch Christum seinen Sohn/Amen.

Orandus Deus Pater Omnipotens, per Iesum Christum Filium vnigenitum, vt suas oues custodiat & defendat, à lupis istis rapacibus, Amen, Amen.

Das neundte Capitel.

Deß Römischen Antichristi Trachen Gifft*/soer vnter dem Namen: Ablaß/beyde zur Seelen vnd Leibs Vergifftung/auff ein newes außgegossen hat.

ANNO M. D. XLVI.

[*] Sleidan. lib. 17.

Der Ablaß/den vnser allerheiligster Vatter/Herr Paulus auß Göttlicher Fürsehung Papst der dritte des Namens/vmb gemeinen Frieden vnd Außrottung der Ketzereyen [a] gegeben hat.

1. Papst Paulli Dichten vnd Trachten den Weingarten deß HErrn zusäubern vñ die ketzerey in Teutschland außzurotten.

PAulus ein Knecht der Knechten Gottes (b) zu künfftiger Gedächtnuß dieser Sachen: Der Geist des Allmächtigen Gottes/des Göttlich macht vñ Fürsehung seiner Kirchen allwegen zugegen ist/lest nit nach/vns durch vnser

[a] Da sihe/du arme Teutsche Nation/weß sich der Römische Widerchrist/wider dich getröste/daß er wider dich darff seinen rostigen Ablaß wie er her zu bringen/dich/nicht Ketzereyen in dir/außzurotten.

[b] Dieser Welt.

ser Hirtenampt zu erinnern vnd zu ermahnen / (a) daß wir Fleiß ankehren die giftige Ketzereyen auß der Kirchen so in dero gewachsen/außzurotten. (b)

Darumb vns auch diese Sorg von anfang vnsers Papstthumbs tieff zu Gemüth gangen/ vnd angelegen ist/wie wir den Weingarten des HERRN säuberten/vnd das Vnkraut der Gottlosen Lehren/welche die Ketzer durch Teutschlandt gesähet haben/außrotteten. (c)

(a) O Gott wehre der grewlichsten Lästerung deines heiligen Namens.

(b) Ja alle Ketzereyen zu befestigen/vnd das heilig Evangelion außzurotten.

(c) Ja das heilig Evangelion vnsers HERRN JEsu Christi.

Ohne vnterlaß haben wir erseufftzigt vnd Schmertzen erlitten in vnsern innerlichsten Hertzen vnd Gemüth / als wir gesehen/ so viel Gottseliger Seelen die vnser HERR Christus mit seinem aller kostbarlichsten Blut hat erlöset / durch die giftigen Lehren der Ketzer von der Schoß vnd Gehorsam der heiligen Mutter der Kirchen/abgeführet werden. (d)

(d) Gott wehre dir der Lästerung seines heiligen Namens/vnd deß Hons seiner Göttlichen Majestät/der du doch je nichts / dann das zeitlich vnd ewig Verderben der armen Seelen suchest vnd schaffest.

Vnd haben nicht allein begehret / die jrrige Seelen wider auff den rechten Weg zubringen/ sondern auch vnterstanden/ob wir in emē weg der Ketzer Gemüther selbst heylen möchtē/haben derhalben erstlich das gethan/ das die freundlichkeit vnser Art erfordert/vnd versucht / jnen mit geringern imdē Artzney zur Gesundheit zuverhelffen (e) in dē wir auch vnserm Herrn habē wollen nachfolgen/der der sünder/auß seiner Sanfftmut vnd Barmhertzigkeit erwartet/dz sie sich bekeren. (f)

2. Von dem linden mitteln / so Papst Paulus erstlich/ aber doch vergeblich/ gebraucht. Bevorab aber dem Concilio zu Trient.

(e) Was linder Artzney? Brennen/auff die Galeen schmieden / vnd in jämerlicher Gefängnuß ersterben lassen.

(f) Doch seine freundliche Art setzet er dem Exempel des HErrn vor.

Als aber die geringen Artzneyen nicht erschossen / vnd all vnser Fürnehmen vergeblich gewesen haben wir das allgemein Concilium außgeschrieben / vnd verhoffet / daß des Gewalt solte jhnen gantz angenehm gewesen/vnd sein gebürrent ansehen bey jhnen gehabt haben. (g)

(g) Diß hette es auch gehabt/wann du ein recht Christlich Concilium vnd nicht ein Haufen deiner verstrickten Suppen Bischoffen / vnd sonst deines gleichen Kirchen Verderber / hettest an statt eines Concilii zusammen getrieben.

Dann wir diß Concilium in der Statt Trient darumb versamlet haben/ welche vnter dem Gewalt vnd Oberkeit Teutscher Nation gelegen (h) damit sie sich sicher vnd kömlich dahin hetten verfügen/vnd dasselbe halten mögen. (i) Die Sachen seind aber jhrent halben also gefallen / daß sie durch die Mittel/so hetten sollen dienen zu Gemüther auff den rechten Weg zu richten / je mehr verhartet worden seind / als die nicht auß Menschlicher Jrrsal / sondern auß Teuffelischer Halsstarrigkeit von dem Lauff des Heyls abgewichen seynd. (k) Dann sie vberall nichts hat behertzigen wollen/nicht das ansehen des allgemeinen Concilii, (l) nicht die Versamlung so vieler Bischeffen auß so mancherley Nationen/(m) nicht die Würde so vieler Köng vnd Völcker/(n) die allwegen den allgemeinen Concilien so viel haben zugegeben/ (o) Ja also gar haben sie das alles in den Wind geschlagen/daß nun in vielen Monaten nach dem das Concilium eröffnet ist / vnd etliche sessionen gehalten seind/ihren noch keiner in das Concilium hat wollen kommen/ (p) Ja haben viel mehr diß Concilium also verachtet (wiewol es rechtmässig/ vnd im heiligen Geist ist versamlet (q) daß sie öffentlich gesagt vñ außgekundt haben daß sie deß Concilii Erkantnussen kein Folge thun/ vnd seinen Schlüssen keinen Glauben geben/ noch seinem ansehen etwas weichen wollen/ (r) sondern verharren in jhrer Hartneckigkeit/ vnd vnterstehen sich/wie sie abgewendet/auch andere abzuwenden/daß sie sich des Concilii ansehen nichts sollen bewegen lassen. (s)

(h) Das ist ein offenbare vnwarheit/dann Trient seines Cardinals vnd vom Reich exempt/ vnd darzu auch der Sprach halben / vnteutsch ist.

(i) War doch der fromme Diazius nicht sicher vor seinem eygenen Bruder in eines Evangelischen Fürsten statt?

(k) Davon zeugen die Früchte/vnd richten Gott vnd alle Christen.

(l) Da ist kein Christlich Concilium.

(m) Da ist kein einiger rechter Bischeff vnter jhnen.

(n) Welche Könige oder Völcker haben dann noch diß Concilium erkennet / ausser dem Keyser vnd den Hispaniern?

(o) Ja wahren Christlichen Concilien/nicht solchen Teuffelischen Rotten / wie du eine zu Trient hast zusammen getrieben.

(p) Da wusten wir wol/daß wir von dem Concilio anders nichts zu erwarten gehabt/dann was du jhnen verschreibest/der du vnlengest alle Göttliche Lehre verdammet/ vnd alle falsche Lehre vnd Abgötterey deines besten vermögens verfochten hast

(q) Der Allmächtige Gott wird dir den Hohn seiner Göttlichen Majestät wehren/In deß Geist samlestu deine Concilien/deß Frucht man bey dir sihet.

(r) Ja so fern es wider das offenbare Gottes Wort wil schliessen vnnd setzen / wie es angefangen.

(s) Ja wider das helle Gottes Wort.

Derhalben so wir dieser Leut so langwirige Verkehrung in der Kirchen solten lenger geduldẽ/sehen wir nicht / wie wir entfliehen möchten dem schwereſten Zorn vnd Gericht Gottes/ oder was Rechenschafft wir dem HERRN am Tage deß Jüngsten Gerichts möchten geben / für so viel Seelen/die von diesen Leuten in dem Fall in Todt gezogen werden. [a]

[a] Sihe aber frommer Christ der grewlichen Gotteslästerung / als ob jhm / dem grewlichsten Seelen Mörder / auch etwas an der Seelen Heyl gelegen/ vnd als ob jhn Gottes Zorn vnd Gericht auch etwas anfechte.

3. Von dem scharpffen vnd letzten Mittel / so neben dem Keyser Papst Paulus zu brauchen genöthiget worden. Nemblich/ dem Schwerdt.

Als wir dann an deren Leuten Besserung verzweiffelt/vnd gesehen/daß sie verstockte Feinde seind der Kirchen Gottes/auch daß sie alle Gottseligen mit grewlichem Krieg anzugreiffen/vorhaben / vnd vnterstehen mit aller Macht die andern alle in den Schlam der Gottlosigkeit zu treiben/ darein sie gefallen seind [b] hat es sich begeben/auß Angebung des heiligen Geistes/ [c] daß vnser liebster Sohn in Christo Carolus Römischer Keyser / allezeit mehrer deß Reichs / ein gantz großmütiger vnd Geistlicher Fürst / sich entschlossen hat / das Schwerdt gegen diesen Gottesfeinden/ [d] vnd seinen vngehorsamen [e] zugebrauchen/ deß Gottseligen vnd löblichem Vorhaben/vnd fürtrefflichem Eyffer zu Wolfarth der Christenheit/ [f] wollen wir zu Beförderung deß Heyls der Gottseligen/zu Schutz der Religion/ zu den Ehren Gottes/zu gemeinen Frieden vnnd Ruhe/ [g] beholffen seyn/mit allem vnserm vnd der Römischen Kirchen Vermögen. [h]

[b] Sehet alle liebe Christen Teutschen / was Teuffelischer Mordlügen der Widerchrist darff wider die Christlichen Ständte außschreiben/ so doch gantz offenbar / daß die Christlichen Fürsten vnd Ständte auff deß Keysers Vertröstung vnd Zusage gantz sicher vñ friedsam gewesen/ also/ daß sie auch / da der Keyser sich schon angefangen so grewlich zurüsten/ lang nicht haben glauben wollen/daß es jnen gelten solte. So ist nie von jnen erhöret/daß sie den geringsten Menschen/ schweige alle andere Ständte / hetten vnterstanden mit Gewalt/ zu jhr Religion zutreiben.

[c] Ja deines Geistes/der ein Mörder ist von anfang.

[d] Ja deines Gottes.

[e] Zeige an/warin Vngehorsam.

[f] Das gebe jhm Gott zu erkennen.

[g] Diese Lügen vnd Gotteslästerung soltu bey dem Vatter der Lügen noch wol büssen.

[h] Sehe fromme Teutsche Nation/wozu dieser Widerchrist gebrauche das so grosse Gut/das er von dir/vñ andern Nationẽ raubt/du bist die Türckey/dawider man die Annaten wil anlegẽ.

4. Ermahnung zur Bekehrung Beförderung deß Kriegs/ mit Gebet vnd Allmusen. Item/ fasten Beicht Sacrament.

Sintemal aber vns alle gute Gaben von Gott dem Vatter der Liechter herab kommen/vnd der heilig vnd heylsam Fried/deß wir begeren/vnd den wir der allgemeinen Kirchen / vorhaben/wider zubringen/vns muß auß der Hand Gottes gegeben werden / vnd wir auß der heiligen Schrifft erinnert werden/daß vnsere Vätter durch jhre vielfältige Träher vnd ernstliche Gebet / das sie zu Gott auß rechtem Glauben vnd reiner Andacht außgegossen/den Zorn Göttlicher Macht versöhnet/die Zwietracht außgelöschen/Einträchtigkeit erlanget/Krieg gestillet/Sieg vnd Friede erlanget haben/ i] Derwegen so ermahnen wir im HERRN alle Christgläubigen/beyder Geschlechts/ vnd erinnern sie gantz Vätterlich/daß sie in jedem Land/Reich vnd Obrigkeiten/vnd an allen Orten/dahin diß vnser Meynung vnd Inhalt dis vnsers Brieffe/ durch die ordentlichen Bischoffen jedes Orts wird kommen/ wollen sich mit demütigem Hertzen/ zu demselbigen vnserm HERREN bekehren / vnd diesen Zug helffen mit jhrem Gebet zu Gott / vnd Gottseligen Allmusen gegen den armen befördern. [k]

[i] O Gott wehre der Lästerung deiner Göttlichen Majestät.

[k] Also lehret der Widerchrist von Gott erbitten grewlichste Verfolgung seiner Kirchen vnd Glieder/vnd Vertilgung seines heiligen Evangelii.

Vnd auff die Mitwoch/Freytag vnd Sambstag so nechst folgen/fasten/wo sie darinnen nit durch rechtmässige Hindernuß verhindert werden / [l] auch jhre Gewissen mit lauter Rew jhres Hertzens vnd Mündlicher Beicht reinigen. Vnd damit sie jhren Gott desto mehr versöhnen/auff nachfolgenden Sontag sich auch speisen mit dem heiligen vnd heilsamen Leib vnsers HERREN [m] Vnd wollen also ernstlich bitten / vnd flehen mit aller Andacht / daß Gott auß Barmhertzigkeit gegen seinem Volck/das er mit dem Blut seines Sohns erlöset hat/beweget/wolle es erretten/ von gegenwertiger Noth / [n] vnd die Zwietracht hinnehmen / Frieden vnd Einhelligkeit geben/ damit die Gottlosen Ketzereyen außgerottet/ vnd der Zwiespalt hingenommen werde/ vnd alle seine Gläubigen frey vnd loß von der Forcht der vngläubigen Feinden / Christlicher Religion seiner M. jhre Ehr vnd Dienst beweisen möge. [o]

[l] In dem werden die recht Päpstlichen Geistlichen einen grossen Ernst brauchen.

[m] O HERR JEsu wehre deiner Schmach.

[n] In die du sie durch dein Mörderische Practicken bringest.

[o] Das ist/daß du Papst/deine Cardinäl/vnd gantze verderbte Pfaffheit/frey aller Forcht vnd Sorgen/Christlicher Reformation / Gott täglich grewlicher lästeren / vnd die Kirchen erschrecklicher verwüsten.

5. Vrlaub/ einen Priester oder

Ferner damit die Leut mit ruhigerm Hertzen / vnd mit mehrerm Vertrawen das Himmelbrodt des heiligen Sacraments empfahen mögen/vnd durch keine schwere Laster oder Beschwerligkeit der Absolution von der Gemeinschafft des Sacraments abgehalten werden/ auch damit jr

Gebet Gott so viel angenehmer vnd kräfftiger sey/die Göttliche Barmhertzigkeit dem Christlichen Volck zuerlangen/so viel es auß reinerm Hertzen gehet/so geben wir zu/auß der Macht die wir von Gott haben/ [a] allen vnd jeden Christgläubigen/die diese Dinge/so wir befehlen thun werden/ daß sie jhnen selbst einen Priester wehlen mögen/einen Weltlichen oder Ordens-Mann/was Ordens der sey/dem sie jre Sünde beichten/vnd der sie nach gehörter Beicht vnd auffgesetzter Gnugthuung/für die begangen Sünde/möge absolviren/von allen Sünden vnd Missethaten/auch denen die dem Stul zu Rom fürbehalten seind/[b] doch außgenommen die/so in der Bullen so man auff den grünen Donnerstag lieset/begriffen seind/[c] auch von allen Bann vnd Straffen/in die sie solcher Missethaten halben gefallen seind/[d] so ferne doch/daß sie jre Mißhandlungen von Hertzen rewen/vnd jnen selbst vorgesetzt haben/hinfüro recht/vnd wie Christenleuten geziemet zu leben/ [e] vnd die Dinge verrichten/die jnen die Priester zur Gnugthuung für jhre Sünde auffiegen.[f]

Beichtvatter selbst zuerwehlen/ der die Leut von meisten Sünden/ Straffen/ Gelübten/ loß zehlen möge.

[a] Dem Gott in den Lüfften.

[b] Wer hat dich heissen einige Sünde deinem Stul vorbehalten/so der Herr doch jeder Kirchen den Gewalt hat geben/zu lösen auff Erden/daß im Himmel loß sey/ ꝛc.

[c] Das seind die Sünden wider den Stul zu Rom/Christo glauben vnd gehorchen/vnd nicht dem Römischen Widerchrist.

[d] Die Gnade hat jede Kirche den jhren zuthun.

[e] Sihe was Betrugs? wen seine Sünde recht rewen/vnd der Gnaden Christi/mit wahrem Fürsatz der Besserung begehret/dem wil Christus vnnd seine Kirche seine Sünde verzeihen/ vnd nimmermehr gedencken/was hat dann der Widerchrist mehr zuthun?

[f] Wo hat euch Gott befohlen/solches ewer falsch berühmet gnugthuung/den Leuten auff zulegen?

Vnd auß demselbigen vnserm Gewalt geben wir auch macht einem jeden solchen erwehlten Priester/daß er die Gelübte der Gläubigen in andere milte Werck verändern möge/außgenomen die Ordens [g] Gelübte vnd der Keuschheit. [h]

[g] Dann die muß man jhm zu Rom abkauffen.

[h] Wie man sie zu Rom hält.

Weiter damit wir die Christgläubigen zu den Himlischen Belohnungen anreitzen/so verleyhen vnd geben wir im HErrn/vertröstet vnd auff die Macht des Allmächtigen Gottes vnd der Apostelen/Petri vnd Pauli den aller vollkömlichsten Ablaß vñ Verzeihung aller Sünden/ [i] allen vnd jeden/die diese vermelten Dinge thun/vnd der heiligen Pomp oder Processiõ die man jhnen verkünden wird/nachfolgen/jhr Gemüth vnd gedancken zu Gott kehren/vnd mit Gebet vmb außrottung der Ketzereyen/vnd vmb gemeinen Friede mit anhalten werden/ [k] oder so jemandt durch Kranckheit oder andere redliche Hindernuß von der Proceß verhindert/einem armen Menschen ein Allmusen vmb Christi willen geben wird/ [l] oder so sie selbst arm seind/fünff Vatter vnser vnd fünff Ave Maria sprechen/[m] zu erlangen von Gott Fried vnd Einträchtigkeit/vnd Außrottung der Ketzereyen/von der Kirchen. [n]

6. Der Trachengriffe/ oder Ablaß des Antichrists.

[i] Was hat dann deß Beichtvatters Absolution gethan/der sie von allen Sünden schon absolvirt hat?

[k] Das ist vmb Verheerung Teutsches Lands/Vertilgung aller wahrer Christgläubigen/ vnd Versicherung der verkehrten Pfaffheit vor aller Christlichen Reformation.

[l] Dann sonst ist besser in der Pomp vmbherziehen.

[m] Solche gezehlet sprechen thut gar viel zur Sachen.

[n] Das ist/dem Bayst vnd seinem Hauffen Ruhe vnd Sicherheit in aller Seelmorderey/ vnd muthwilliger Tyranney/durch Außrottung des heiligen Evangelii.

Demnach haben wir geboten allen Priestern/sie seyen Weltlich/als der Bischofflichen vnd anderer Stifften/oder regulirt vnd Klosterleut/deßgleichen allen heiligen Nonnen/weß Ordens die seyen daß sie so lang dieser Krieg währet/wider die Gottlosen vnd [o] verstockte Ketzer/damit es durch Gottes Hülff glückseliglich vollendet werde/allen Montag/Mitwoch vnd Freytag die Litaney singen/mit Gebeten vnd Collecten/die darzu dienlich seind. [p]

7. Auff gewisse Tag/so lang der Krieg währet/die Litaney zusingen.

[o] Sehet lieben Teutschen/mit was feinem Titul euch der Widerchrist ziehret.

[p] Das Gebet wird euch zur Sünde vnd ewigem Verderben gereichen.

Vnd auff daß diese dinge so viel mehr Christgläubigen kunt gethan werden/vnd man so viel mehr finde/die Gott bitten vmb gemeinen Friede vnd Vertilgung der Ketzereyen/So gebieten vñ befehlen wir in der Krafft der heiligen Gehorsam/allen Patriarchen/Ertzbischoffen/Bischoffen/ vnd andern Prælaten der Kirchen/daß/so bald sie diesen Brieff empfangen oder dessen Copey (vnterschrieben mit der Hand eines Prælaten oder Personen/die in Geistlicher Würde sey) sie demselben alsbalde verschaffen/publicirt zu werden/in allen Landen/Bisthumen/Kirchen/Schlossen/ Dörffern/ohne Betrug oder Gewiñ/ [q] mit allen hievermelten Gnaden/nachgeben/machten/ vnd vmbsonst gegeben Ablaß/dargegen nichts gelten sollen/andere Päpstliche Satzungen/oder Ordnungen/oder etwas anders/daß dem zu wider seyn möchte. [r]

8. Von Publication dieses Päbstlichen Briefs.

[q] Der heilige Vatter wil einmahl milte seyn/vnd seinen Ablaß vmb sonst geben/weil den niemand mehr kauffen wil.

[r] Auch nicht vnsers HErrn Gottes Gesetze vnd Ordnung.

9. Erklärung.

Bey dem wir aber doch das erklären/daß die erzehlten Gnaden nicht mehr gelten sollen/wañ die vermelten vnd beschrieben Tag/der Mitwoch/Freytag/vñ folgender Sontag/die nechsten nach der Außkündigung gegenwertiger Bullen/in den Reichen/Herrschafften/Landen/Stätten/vnd andern orten/jetzunder erzehlet/ oder nachdem diese dinge zu den Ohren der Christgläubigen kommen[a] verschienen seyn. Geben zu Rom bey S. Mary[b] von der Menschwerdung Christi/im 1546. Jahr/den 15. Julii im 12. Jahr vnsers Papstthumbs.[c]

[a] Dañ der kluge Ablaß außspendet/muß auch lugen/daß er diesen Schatz nicht vergeude.

[b] Auß diesem seinen schönen Lustplatz/geusset er vns Teutschen diß ernstlich Blutbadt an.

[c] Die Astrologi haben jhm seines Lebens noch zwey Jahr zugesagt/wird er die leben/vnd wil (wie er nun angefangen) mit seiner Bludtyranney fürfahren/so wird man baldt ein ander Europam suchen müssen.

Vnser lieber HErr JEsus wird jhm aber wehren/doch müssen wir vns alle zu jm von Hertzen bekehren/vnd den Vatter in seinem Namen mit höchstem Ernst bitten/daß er wolle vnser aller Gott vnd HERR bleiben/vns das Reich seines Sohns gnädiglich erhalten vnd mehren/vns erretten von diesen Mörderischen/vnd aller verderblichsten Anschlägen vnnd Vorhaben/vnd vns nicht geben in die Hände seiner ärgsten Feinden. Dann Warlich/Warlich/nicht allein wider das arme Teutschland/das sich die Römischen Antichristen nun so lang hat lassen mit Füssen tretten/vnd so jämmerlich berauben vnd verderben/an Seel vnd Leib/vnd Gut/sondern auch wider die gantze Christenheit/wider das heilige Reich vnsers HERREN JEsu Christi/in aller Welt/wider alle wahre gläubigen Kinder Gottes haben sich vereiniget vnd verbunden *. die Edomiter/Ismaeliter/Moabiter vnd Hagariter/Ammoniter/vnd Amalekiter/ꝛc. die allenthalben gar außzurotten daß sie kein Volck mehr seyen/vnd daß des Namens Israel/der Herden vnsers lieben guten Hirten JEsu Christi nicht mehr gedacht werde/vnd die Häuser Gottes/alle rechte bestellete Kirchen Christi/gar einzunehmen/vnd mit jhren grewlichsten Greweln in Ewigkeit zu verwüsten vnd zuverderben. Darumb bette jmmer/wer betten kan/es ist ja zum höchsten von nöthen/so seind auch der Gläubigen Gebet die auß wahrem rewigem Hertzen der Sünden halben/vnd rechtgläubigen getrösten Gemüther auff die Gnade Gottes/vnd den Verdienst Christi/die aller kräfftigsten vnd Sieghafftigsten Waffen wider vnsere Feinde. So schreyen nun vnd ruffen zu Gott/alle Kinder Gottes/alle Schäfflein vnd Glieder vnsers HERREN JEsu Christi/mit hertzlicher Rewe der Sünden/vnd gantzer Begebung in die Gehorsam deß heiligen Evangelii. O Gott schweige * nicht/nicht sey still/O Gott nit halt inne: Dann sihe deine Feinde toben/vnd die dich hassen/richten den Kopff auff. Sie machen listige Anschläge wider dem Volck/vnd rathschlagen wider deine verborgene/wolher/sprechen sie/lassen vns sie außrotten/daß sie kein Volck mehr seyen/daß des Namens Israel nicht mehr gedacht werde/ So hilff nun * du ewiger starcker vnd gütiger Gott vmb deines Namens willen/Nicht verstosse vns du/nicht lasse deinen Zorn anbrennen wider die Schaff deiner Weyde/gedenck an deine Gemeine/die du vor Alters erworben/vnd dir zum Erbtheil erlöset hast/durch das Blut deines Sohns/gedenck/daß der Feind dich schmähet/O HERR vnd ein thöricht Volck lästert deinen Namen/du woltest nicht dem Römischen Grewelthier geben die Seele deiner Turdeltauben/vnd deiner elenden Herde nicht so gar vergessen/gedenck an den Bundt/dann das Landt ist allenthalben jämmerlich verheeret/vnd die Häuser seind zerrissen/ Laß vns geringen nicht mit Schanden dargehen/dann wir Armen vnnd Elenden rühmen deinen Namen. Mache dich auff Gott */vnd führe selbst auß deine Sache/gedenck an die Schmach die dir täglich von den Thoren widerfehret. Vergiß nicht deß Geschreys deiner Feinde/das toben deiner Widerwärtigen wird je länger je grösser/Gedenck nicht vnser vorigen Missethat/Erbarm dich vnser baldt/dann wir seind fast dünne worden/Hilff du vns Gott vnser Helffer/vmb deines Namens Ehre willen/Errette vns vnd vergibe vns vnser Sünde/vmb deines Namens willen/Vnd laß die Heyden nicht sagen/wo ist nun jhr Gott: Lasse vnter den Heyden für vnsern Augen kundt werden/die Raach des Bluts deiner Knechte/das vergossen ist/lasse für dich kommen das seufftzen der gefangen/nach deinem grossen Arm/behalte die Kinder deß Todts/vnd vergilte vnsern Nachbarn sibenfältig in jhren Busen jhre Schmach/damit sie dich HERR geschmähet haben */erschreck sie/vnd mach sie zu Schanden/auff daß auch sie nach deinem Namen fragen müssen/vnd erkennen/daß du mit deinem Namen heissest *: HERR/allein/vnd der Höchst in aller Welt/vnd wir dein Volck dir dancken ewiglich/vnd deinen Ruhm verkündigen für vnd für/Amen.

* Psal 83.
* Psal. 83.
* Psal. 74.
* Psal. 79.
* Psal. 83.
* Psal. 79.

Psalm 33.

Alle Welt fürchte den HERRN/vnd vor jhm scheuhe sich alles was auff dem Erdboden wohnet.

Dann so er spricht/so geschichts/so er gebeutet/so stehets da.

Der HERR macht zu nicht der Heyden Rath/vnd wendet die Gedancken der Völcker.

Aber der Rath deß HERRN bleibet ewiglich/seines Hertzen Gedancken für vnd für.

Wol dem Volck/deß der HERR ein Gott ist/das Volck/das er zum Erbe erwehlet hat/ Amen vnd Amen.

Das Zehendte Capitel.

Bulla deß grossen Ablas / welchen der Papst Paulus der Dritte / zu diesem Zuge vnnd Außrottunge der Lutherischen Ketzereyen gegeben hat.

Mit einer Vorrede deß Ehrwürdigen in GOTT / Herrn Nicolaus Amßdorffs / Bischoffs zur Naumburg / ꝛc.

Anno M. D. XLV.

Vorrede.

DJese Bull / die also verdeutscht zu mir kommen ist / hab ich ein wenig verklären wollen / vmb vnser Widersacher willen / die vnverschämpt / wider jhr eygen Gewissen / sagen dürffen: Daß der Keyser diesen Krieg / nicht vmb GOTTes Worts willen hab angefangen. Vnd wiewol der Keyser solches von sich schreibt / so halt ichs doch darfur / daß der Keyser nicht leuget / wie vnsere Widersacher gewißlich liegen. Dann sie wissen wol / daß Keyser vnd Papst die Lutherischen giftigen Ketzereyen wöllen außrotten / welche weder Keyser noch Papst für GOTTes Wort halten / darumb schreiben sie beyde von sich / sie wöllen wider der Gottes Wort das heilig Evangelium / nichts fürnehmen / vnnd daß sie allem wider die Ketzereyen vnd Vngehorsamen / so in deß Papsts Concilium nit willigen wollen / sich in solche Kriegs-Rüstunge begeben haben. 1. Keyser hab den Krieg vmb GOttes Worts vnd der Lutherischen Ketzerey willen angefangen.

Vnd man sehe deß Keysers Acht an / so wirdt man kein andere Vrsachen darinnen finden / dann die längst vertragen / oder noch nicht verhöret seyndt. O wie ein rechtfertige Acht / dafür ein jegliche viel geringere Obrigkeit / sich ewig schämen solt! 2. Viererley Beweiß desselben.

Dieweil dann der Keyser vnder dem Schein deß vermeinten Vngehorsams / der nicht kan bey bracht werden / dem Papst zu gefallen / wider die Protestierende Ständte krieget / so kan er nicht anders / dann wider Gott vnd sein Wort / (doch vielleicht vnwissent / dieweil ers für Ketzerey helt) sich in diesen Krieg eingelassen haben. Aber die jenigen so vnsere Lehre vnd Predig haben angenommen / wissen wol / daß es Gottes Wort ist / vnnd kein Ketzerey. Sie wissen auch wol / daß vns der Papst darumb befehdet. Noch gleichwol ziehen sie dem Keyser zu / vnd helffen jhm / oder sitzen still / vnd verlassen vns. Vnd so viel an jhnen ist / lassen sie Gott vnd sein Wort vnterdrucken vnnd vertilgen / wie diese Bull vnd deß Keysers Bündtnuß mit dem Papst klärlich anzeigen. Deßgleichen auch deß Keysers Acht / die Bischoffe vnnd Klöster / so man nicht leyden wil / vor ein Vrsache dieser Acht vnnd deß Krieges fürwendet. Darumb wil ich in kürtze die Summa dieser Bullen anzeigen.

Zum ersten zeigt sie klar an / daß der Papst mit allem seinem vnnd der Römischen Kirchen vermögen / dem Keyser zu schutz der Religion / vnd zur Ehren Gottes / ꝛc. die Ketzerey außzurotten helffen wil. 3. Fernere Erklärung deß beweises auß dieser Bull.

Zum andern / zeigt diese Bulle klärlich an / daß der Keyser sich entschlossen habe / das Schwerdt gegen den Feinden Gottes / vnd Vngehorsamen / zugebrauchen. Hie sage an / wer da kan / wer seyndt diese Gottes Feindte vnd Vngehorsame?

Zum dritten / so erklärt sich der Papst selbst / wer die Vngehorsamen vnnd Gottes Feindte seyndt / Nemlich / die das Concilium verachten / vnnd nicht darauff kommen / noch desselben Beschluß annemmen wollen.

Fahret nun hin / die jhr Gottes Wort angenommen / vnd der Sacrament / nach einsatzunge Christi brauchet / vnd saget: Es sey nicht vmb Gottes Worts willen zuthun. Ewer Hertz vnnd Gewissen wirdts euch zu seiner Zeit wol sagen / Gott helff mit Gnaden / Amen.

Man soll GOTT nicht verachten / sondern jhn loben vnnd dancken / für alle seine Gaben vnd Welthaten / die er vns so reichlich auß Genaden gegeben vnnd erzeiget hat.

Die Bull deß Bapsts Pauli deß Dritten.

4. Papsts Pauli dichten vnnd trachten/ dē Weingartē deß Herrn zusäubern/ vnd die Ketzerey in Teutsch-Landt auß zurotten.

PAulus ein Knecht [a] der Knechte GOTtes/ zu künfftigem Gedächtnuß [b] dieser Sachen.

[a] Doch daß alle Keyser vnd Könige thun müssen/ was er wil/ jhn anbeten/ vnd jm die Füsse küssen: Das ist ein Knecht: In Decreten rühmet vñ brüllet er/ daß er sey ein Herr aller Herrn/ in den Bullen aber/ ein Knecht aller Knechte/ vnnd ist kein wunder/ dann er folget Christo nach/ ja mit Worten.

[b] Damit vnsere Nachkommende/ der Römischen Tyranney vnd Boßheit auch wissenschafft haben mögen.

Der Geist deß Allmächtigen GOTtes/ deß Göttliche Macht vnnd Versehung bey seiner Kirchen allwege gegenwertig ist/ lässet nicht nach/ vns durch vnser Hirten-Ampt [c] zu erinnern vnd zu ermahnen/ daß wir fleiß ankehren/ die gifftigen Ketzereyen/ [d] so in der Kirchen gewachsen/ außzurotten. [e]

[c] Welches ist/ liegen/ kriegen vnnd morden/ vnder dem Namen Christi/ die rechten Christen.

[d] Nemlich/ daß die Pfarherrn Eheliche Weiber haben/ daß man den Layen beyde Gestalt deß Sacraments gibt/ daß wir die grewels Messe nicht leyden wöllen.

[e] Nicht mit Schrifft vnd Gottes Wort/ sondern mit Fewr/ Gifft vnd Schwerdt.

Darumb vns auch diese Sache/ von Anfang vnsers Papstthumbs/ tieff zu gemüth gegangen/ vnnd stätig angelegen ist/ [f] wie wir den Weingarten [g] deß HERRN reinigten/ vnd das Vnkraut der Gottlosen Lehren/ [h] welche die Ketzer durchs Teutsche Landt gesäet haben/ außreuteten. [i]

[f] Dann wir/ vnser Messe/ vnd der Römische Hoff/ wirdt verachtet.

[g] Den Römischen Hoff/ die Meß vnd Opffer Pfaffen.

[h] Von Jesu Christo vnserm lieben HERRN/ vnnd seiner Gnade durch den Glauben an jhn.

[i] Christum vnd sein Wort/ dann es thut der Römischen Pracht vnnd Hoffart grossen schaden.

Ohn vnterlaß haben wir erseufftzet/ vnd Schmertzen erlitten in vnserm jnnerlichen Hertzen vnd Gemüth/ [k] als wir gesehen/ [l] so viel Gottseeliger Seelen/ [m] die vnser HERR Christus mit seinem aller thewersten köstbarlichsten Blut [n] erlöset hat/ durch die gifftigen Lehren [o] der Ketzer/ [p] von der Schoß vnd Gehorsamb der heiligen Mutter der Kirchen/ [q] abgeführet werden.

[k] Daß der heilige Vatter D. Martinus Luther/ so lang gelebt/ vnd Teutschlandt so lang Friede hat gehabt.

[l] Daß man vns jmmer je mehr vnd mehr/ eingeredt vnd verachtet hat.

[m] Hie leugt der Papst/ dann er gebe nicht einen Pfenning/ vmb alle Seelen/ sonst ließ er wol das Evangelium predigen/ dadurch die Seelen lebendig vnd seelig werden.

[n] Diß glaubt weder Papst noch Cardinal/ vnd haltens für ein Fabel oder Märlein.

[o] Der Evangelien vnd Episteln Pauli.

[p] Die mit Paulo Christum predigen/ vnd nichts vom Ablas vnd deß Papst Primat.

[q] Deß Römischen Hofes/ dañ seine Curtisanen/ nennen sie ohn auffhören/ die H. Kirche/ so doch der Römische Hoff nichts ist/ dann Sodoma vnd Gomorra.

5. Von dē lindē Mitteln/ so Papst Paulus erstlich/ aber doch vergeblich gebraucht. Bevorab aber dem Concilio zu Trient.

Vnd haben vns nicht allein vnderstanden/ die jrrigen Söhne/ wider auff den rechten Weg [r] zubringen/ sondern auch/ ob wir in einigen weg/ der Ketzer Gemüth selbst [s] heylen möchten. Haben derhalben erstlich das gethan/ daß die Freundtlichkeit [t] (vnserer Art nach) erfordert/ vnd versucht/ jhnen mit geringer linder Artzney [u] zur Gesundtheit [x] zuverhelffen. In dem wir auch vnserm Herren haben wöllen nach folgen/ welcher der Sünder/ auß seiner Sanfftmuth der Barmhertzigkeit/ lang erwartet/ daß sie sich bekehren. [y]

[r] Daß sie den Papst wider anbeten/ vnd all jhr Gut gen Rom geben/ Christum vnd sein Wort verlaugneten.

[s] Mit Teuffels Treck Menschlicher Tradition.

[t] Wie der Wolff das Schaff fördert/ vnd wie sie an dem H. Johan Hussen sich merklich beweiset haben/ ꝛc.

[u] Mit Fewr/ Gifft/ oder der Tyber zu Rom.

[x] Zur Papisterey vnd Möncherey/ zu Vigilien vnd Seelmessen/ O ein gute Artzney für deß Papsts vnd seiner Pfaffen Beutel.

[y] Hie leuget aber eins der Papst/ dann er hette Doctorem Martinum Lutherum/ gern den ersten Tag/ da er anfieng/ wider den Ablaß zuschreiben/ verbrandt/ wie das die Acta vnnd deß Papsts Brieffe außweisen.

Als aber

Als aber die geringe Artzney nichts gewircket/vnd all vnser fürnehmen (a) vergebens gewesen/haben wir das allgemeine Concilium außgeschrieben/vnd verhofft/daß desselbigen Gewalt solt jhnen gantz angenem gewesen/vnd sein gebührent ansehen bey jhnen gehabt haben/ (b) Dann wir dieses Concilium/in der Statt Trient/darumb versamlet haben/daß es vnder der Gewalt vnd Obrigkeit der Teutschen Nation gelegen/damit sie sich dester sicherlicher (c) vnd künlicher dahin hetten verfügen/vnd dasselbe halten mögen. (d)

(a) Daß sie solten widerruffen/vnd jhren Jrthumb bekennen/vnd also vnerhört/vnd vnverwunden verdampt werden/wie sie dann der Abgott zu Rom schon verdampt hat.

(b) Sonderlich dieweil bey jhnen das Concilium nicht verdächtig war/dann es war Part vnnd Richter/daß sie die Lutherischen schon verdampt hatten/wie solten sie dann das verdächtig halten?

(c) Wie das Schaff vnder die Wölffe/Dann im Concilio seyndt eytel Mönche vnd Meß-Pfaffen/das ist/Wölffe/Diebe vnd Mörder/wie sie Christus nennet.

(d) Sie seyndt gefordert nicht das Concilium zu halten/sondern jhr Verdamnuß anzuhören/dann der Papst in seiner Bulla/schleust die Lutherischen auß/als Ketzer/die nicht vnter den Mönchen sitzen sollen.

Die Sachen sindt aber jhrenthalben also gefallen/daß sie durch die Mittel/ (e) so hetten solten dienen/jhre Gemüther wider auff den rechten (f) Weg zurichten/ja mehr verhartet worden seyn/als die nicht auß Menschlicher Jrrsal/sondern auß Teuffelischer hartnäckichkeit/von dem Lauff deß Heyls (g) abgewichen seyndt/Dann sie vberall nichts haben beherzigen wollen/nit das ansehen deß gemeinen Concily/ (h) nicht die Versamblung so vieler Bischoffen/auß so mancherley Nationen/ (i) Nicht die Würde so vieler Königen (k) vnd Völcker/die allwege den gemeinen Concilien haben gefolget/ja/also gar haben sie das alles in Windt geschlagen/daß nun in vielen Monaten/nach dem nun das Concilium eröffnet ist/vnd etliche Sessien gehalten seyndt/jhr noch keiner in das Concilium hat wöllen kommen/ (l) ja haben vielmehr diß Concilium also veracht/ (wiewol es rechtmässig/vnd im heiligen (m) Geist versamlet ist) daß sie offentlich gesagt/vnd außkündet haben/daß sie deß Concilij Erkändnuß kein folge thun/vnd seinem schliessen keinen glauben geben/noch seinem ansehen etwas weichen wöllen/ (n) sondern verharren in jhrer hartnäckichkeit/ (o) vnd vnderstehen sich/wie sie abgewendet/auch andere abzuwenden/daß sie sich deß Concilij ansehen/nicht sollen bewegen lassen. (p)

(e) Als Fewer/Gifft/Tyber oder Strick vmbkommen/Aber alles widerruffen.

(f) Gen Rom deß Papsts willen zuthun.

(g) Der Möncherey/der Messe/vnd der einen Gestallt deß heiligen Sacraments.

(h) Welches gantz vnd gar vnverdächtig ist/wie der Wolff in der Schaffe Rath.

(i) Welches alle Opffer vnd Meß-Bischoffe seyndt/die wir anklagen/als Ketzer vnd falsche Propheten.

(k) Der ein gantz Schock im Concilio ist.

(l) O deß grossen Vnachtsams/daß einer zu seinen Feindten/die jhn verdampt haben/vnd jhn nicht verhören/noch Vrsach seines Jrthumbs anzeigen wollen/sondern allein nach deß Papsts willen/alles handlen/beschliessen vnd verdammen.

(m) Der die Ehe vnnd Speise verbeut/der das Evangelium von beyder Gestalle deß heiligen Sacraments verdampt/ꝛc.

(n) Das ist recht vnd wol gethan/Warumb hat der Papst ein Pfaffen Concilium versamlet/welche vnser Widerpart seyndt/so wir anklagen/daß sie mit dem Papst/Ketzer vnd Abgöttisch seyndt. Wo stehets geschrieben/daß der Papst allein soll ein Concilium versamblen? Wer sagts/wo stehets geschrieben/daß eytel Pfaffen sollen im Concilio sitzen? Der Teuffel kom in solch Concilium/darinnen man nichts schliessen soll/dann was der Papst wil/welcher als ein Antichrist beklagt ist/vnd der einer guten starcken Reformation selbst am höchsten bedarff.

(o) Der Papst vnd seine Cardinäl seyndt nicht hartneckicht/dann sie wöllen Vnreformirt seyn vnd bleiben vnd nach allem jhrem Muthwillen in jhrem Pracht vnnd Hoffarth leben/wie sie bißher gethan haben/ jhr verzweiffelten Buben/sollen wir weichen/von Gottes gewissem Wort/vnd jhr wolt von ewren Mißbräuchen nicht vmb ein Haar breidt weichen? daß euch/ꝛc.

(p) Es ist grosser Schade/daß man die Leute für den Wölffen/Dieben vnd Mördern warnet das ist/daß sie sich für den Schandt-Huren vnd Sodomitischen Pfaffen zu Rom hüten/hats vns Christus vnser lieber HERR nicht befohlen/daß wir vns für den falschen Propheten/die an seiner stat sitzen/vnd in seinem Namen kommen/hüten sollen?

Derhalben/so wir dieser Leut/so langwirige verklärung/in der Kirchen solten länger gedulden/sehen wir nicht wie wir entfliehen möchten/ (q) dem schweren Zorn/vnd Gerichte Gottes/ oder

(q) Wann der Papst vnd Cardinäl/Gottes Zorn vnd Gericht glaubten/oder fürchteten/so würden sie das Evangelium predigen/vnd jhr Ampt so jhn Christus vnser lieber HERR befohlen hat trewlich außrichten/dieweil sie aber solches nicht thun/vnnd so schändtlich/in Ehrgeitz/Hoffarth vnd Sodomiterey/ohn auffhören leben/so ists vnmüglich/daß sie an Gottes Zorn vnd Gericht glauben/noch dörffen sie sich vnverschämpt mit Gottes Zorn vnd Gericht schmücken vnd decken. O jhr Ottern gezüchte?

oder was für Rechenschafft wir dem HERRN am Tage deß jüngsten Gerichts / für so viel Seelen / [a] die von diesen Leuten in den Fall / [b] vnd Todt [c] gezogen werden/geben müsten.

[a] Das ist ein lauter Spott vnnd Lügen deß Römischen Hofes / dann es stehet in jhrem Geistlichen Recht geschrieben/wann der Papst gleich viel tausent Seelen/mit hauffen in die Helle führet/so soll jhm doch niemandt einreden noch straffen / wie kans dann deß Römischen Hofes Ernst seyn/daß er am jüngsten Tage/für Gottes Gericht wil für die Seelen Rechenschafft geben/ dann der Römische Hoff glaubt nicht/daß ein Gott/Hell noch Himmel sey/ das weiß ich fürwar/ Darumb seyndes eytel Bubenstück/damit der Papst vnd sein Römischer Hoff vmbgehet.

[b] Vom Römischen Hoff vnd Stuel/in die Armuth vnd Demuth Christi.

[c] Deß Schwerdts vnd Fewers/den Christus vnnd seine liebe Apostel/von den Hohen Priestern haben leyden müssen.

6. Von dem scharpffen vnd letzten Mittel / so neben dem Keyser Papst Paulus zubrauchen genötigt wordē. Nemlich dz Schwerdt.

Als wir nun an der Leute besserung verzweiffeln vnnd sehen/daß sie verstockte Feinde seyndt der Kirchen Gottes / [d] auch daß sie alle GOTTseeligen / [e] mit grewlichem Krieg/anzugreiffen / fürhaben / [f] vnd vnderstehen sich mit aller Macht die andern alle/in den Schlam̃ [g] der Gottlosigkeit zu treiben/darein sie gefallen seyndt.

[d] Deß Römischen Stuels vnd Hofes/dann den heissen sie die Kirche Gottes.

[e] Meß-Pfaffen/Mönche/Nonnen/Bischoffe vnd Cardinäl/ fürwar Gottseelige Leute in aller Vnzucht/Vnkeuschheit/Sodomiterey / Ehre vnd Geitz ersoffen.

[f] Das ist erlogen lieber Papst / dann wir haben länger dann 10. Jahr vmb Friedt gebeten/vnd Friedt zugesagt/aber alles vergeblich vnd vmb sonst / habens auch mit der That nun zwier bewerist/Nemlich/für Wolffenbüttel/ da die vnsern wol jhren willen heuen schaffen kẽnen/wo sie forth gezogen weren.

[g] Daß wir das H. Sacrament gantz vnd gar/Nemlich/beyde Theil dem Volck reichen vnd geben/daß die Pfarrer vnd Prediger Ehelich werden/daß wir kein Opffer-Messe für die Seelen im Fegfewr / noch von Heiligen für die Lebendigen / leyden noch dulden wöllen. Diß ist der Gottlose Schlam̃/darein wir gefallen seyndt/ Du Gottloser Bösewicht vnnd Antichrist solt du Gottes Wort vnd Befelch/ein Gottlosen Schlam̃ heissen/ daß dir Gott wehre.

Hat es sich begeben/auß eingebung deß heiligen Geistes / [h] daß vnser liebster Sohn in Christo/Carolus Römischer Keyser/allezeit Mehrer deß Reichs / [i] ein gantz groß mütiger vnd Geistlicher [k] Furst/ sich entschlossen hat/das Schwerdt gegen diesen Gottes-Feinden [l] vnd seinen Vngehorsamen / * zugebrauchen / [m] Deß Gottseeligen vnnd löblichen Vorhabens / vnnd vortrefflichen Eyffer / zu wolfahrt der Christenheit / [n] wöllen wir zur beförderung deß Heyls/der Gottseeligen/ [o] zu schutz der Religion/ [p] zu Ehren Gottes / zu genemem Friedt [q] vnd Nutz beholffen seyn/ mit allem vnserm/vnd der Römischen Kirchen vermögen.

[h] Deß Ab-Gotts vnd Papsts zu Rom vnd seiner Cardinäl.

[i] Wie Bericht vnd Lütlich wol anzeigen vnd beweisen/ꝛc.

[k] Den Papst anzubeten / jhm die Füsse zu küssen / vnnd aller Heucheley der Mönche zu folgen.

[l] Die beyde Gestallt deß Sacraments nehmen / vnnd keine Messe in jhren Landen leyden wollen / Sondern das Abendtmal Christi vnsers lieben HERRN nach seinem Befelch vnnd Gebott halten.

[*] Die dem Papst nicht wöllen die Füsse küssen/noch in sein Mönnich/vnd Pfaffen Concilium willigen.

[m] Ohn verhör vnd ohn vnterweisung/ nie citiert noch vberwunden.

[n] Der Mönche vnd Pfaffen zu Rom.

[o] Cardinal vnd Hoff-Gesindts zu Rom.

[p] Daß man nicht Fleisch/Butter/noch Eyer esse/nicht Ehelich werde/sondern in Hurerey vnd Sodomiterey lebe.

[q] Daß kein Teutscher lebendig bleibe / daß das Teutschlandt verheeret / verbrandt vnnd alle Lutherischen sambt dem Evangelio vnterdruckt vnd außgerottet werden/auch die Kinder von vier Jahren.

7. Ermahnūg zur Bekehrung vnnd beförderūg deß Kriegs mit Gebet vnd Allmosen. Item/ Fasten/ Beicht/ Sacramēt.

Sintemal aber vns alle gute Gaben von Gott dem Vatter der Liechter herab kommen/vnd der heilige vnd heylsame Friede / deß wir begehren / [r] vnd den wir der allgemeinen Kirchen vorhaben wider zu bringen/ [s] vnd muß auß der Hand Gottes gegeben werden/ [t] vnd wir auch auß der heiligen Schrifft erinnert werden / Daß vnsere Vätter durch jhre vielfältige Thränen / [u] vnd ernstlich gebet / [x] das sie zu GOTT auß rechtem Glauben vnd reiner Andacht außgegossen/

[r] Zu Rom in vnserm Hoff/vnd wann gleich Teutschlandt solt zu Drümmern gehn.

[s] Das Teutschlandt im Blut bade / auff daß dem Römischen Hoff jederman gehorsamb sey/so wer guter Friedt.

[t] Aber auß Zorn vnd Vngenadt / dieweil sie die Göttliche Warheit nicht wöllen annehmen zum Leben / so müssen sie deß Papsts Lügen annehmen zur ewigen Verdamnuß/auff daß sie hie Friede haben.

[u] Daß die Messen vnd Mönchereren gefallen seyndt.

[x] In der Procession/wann sie die Litaney singen/ vnd jhre Köchinnen hernach gehen.

gegessen/ [a] den Zorn Göttlicher Macht versöhnet/ die zwitracht außgeloschen/ einträchtigkeit erlange/ Krieg gestillet/ Sieg vnd Frieden erlanget haben. [b]

[a] Wie die Phariseer zu Jerusalem für den Tempel vnd jhre Opffer.

[b] Wie der Cardinal/ Julianus/ wider die Böhmen/ vnd seine Verfahrn vnd Nachkömlingen/ wider den Türcken/ O schöner Friedt vnd Sieg!

Derhalben so ermahnen wir im Herrn alle Christglaubigen beyder Geschlecht/ [c] vnd erinnern sie gantz Vätterlich/ daß sie in jedem Lande/ Reich vnd Obrigkeiten/ vnd an allen Orthen/ [d] dahin diese vnser Meynung vnd inhalt dieses vnsers Briefes/ durch die ordentliche Bischoffe/ [e] jedes Orths wirdt kommen/ wolten sich mit demütigem Hertzen/ zu demselbigen vnserm HERRN bekehren/ vnd in diesem Zug helffen durch jhr Gebet zu Gott/ vnd Gottseeligem Allmussen/ gegen den Armen befördern. [f]

[c] Man vnd Weib ohn zweiffel/ wo bleiben dann hie die Hermaphrodiren/ die à parte ante Männer/ vnd à parte post Weiber seynd/ die Cardinal vnd Puseron zu Rom.

[d] Wie etliche/ die sich deß Evangeliums rühmen/ bereidt an/ verordnunge sollen gethan haben.

[e] So der Bapst geschmiert vnd beschoren hat/ Glocken zu tauffen/ vnd Stein vnd Holtz zu weyhen.

[f] Daß Gott den Bapst vnd seine Cardinäl/ in jhrem Pracht/ Herrligkeit/ vnd Sodomiterey erhalten wolte/ daß jhnen niemandt einrede/ sondern sicher vnd frey also bleiben mögen.

Vnd auff die Mitwochen/ Freytäg vnd Sambstage/ [g] so nächst folgen/ fasten/ * wo sie daran/ nicht durch redtmässige verkürtzung verkürtzt werden/ auch jhre Gewissen mit lauterer Newjhres Hertzens vnd gründtlicher Beichte [h] reinigen/ vnd damit sie jhnen Gott desto mehrer versöhnen/ auff den nechsten Sontag/ sich auch speisen lassen mit dem heiligen vnnd heylsamen Leib [i] vnsers HERRN/ vnnd wöllen also/ ernstlichen betten vnnd flehen/ mit aller Andacht/ daß GOTT auß Barmhertzigkeit gegen seinem Volck/ [k] das er mit dem Blut seines Sohns erlöset hat/ bewegt/ wolle es erretten von gegenwärtiger [l] Noth/ vnnd die Zwitracht hinnehmen/ Friede vnd einigkeit geben [m] damit die Gottlosen Ketzereyen/ [n] außgerottet/ vnd der Zwispalt hingenommen werde/ vnd alle seine Glaubigen/ [o] frey vnnd loß/ von der Forcht der vnglaubigen Feindte/ [p] der Christlichen [q] Religion/ seiner Majestät jhre Ehre vnd Dienst beweisen mögen.

[g] Wie an etlichen enden schon vergrdnet.

[*] Für den Bapst vnd seine Pfaffen/ daß sie jhre Messe nicht verliehren!

[h] Daß der Bapst vnd seine Schörlinge erfahrn/ wer es mit jhm helt/ oder mit Christo/ ꝛc.

[i] Aber bey leib nicht trincke von seinem Blut/ sonst möchte er vergebung der Sünden erlangen.

[k] Pfaffen/ Mönchen/ vnd jhren Knechten.

[l] Darumb bitten wir euch/ vnd daß die andern alle/ so GOTT durch sein Blut nicht erlöst hat/ sondern wider Gott vnd Christum fechten/ der Teuffel hole/ vnnd in Abgrundt der Hellen führe/ Amen.

[m] Doch daß zuver Teutschlandt verheeret/ verbrendt vnd verderbt werde/ vnnd alle Lutherische außgerottet/ vertilget/ vnd ermordet werden.

[n] Christus vnsers lieben HERREN Wort/ Gebott vnd Befehl.

[o] Mönche/ Pfaffen/ Cardinäl.

[p] Die nichts dann Christum predigen.

[q] Römischen.

Ferner/ damit die Leute mit rewigem Hertzen/ vnd mit mehrerm vertrawen/ das Himmelbrodt deß heiligen Sacraments empfahen mögē/ vnd durch kein schwere Last/ oder beschwärlichkeit der Absolution/ von der gemeinschafft deß Sacraments/ abgehalten werden/ [r] auch damit jhr Gebet/ GOTT so viel angenehmer vnd kräfftiger sey/ vnnd die Göttliche Barmhertzigkeit/ dem Christlichen Volck zu erlangen/ so viel es auß reinem Hertzen gehet/ so geben wir es zu/ auß der Macht die wir von GOTT haben/ allen vnnd jeden Christglaubigen/ die diese Dinge/ so wir befehlen thun werden/ daß sie jhnen selbst einen Priester wehlen mögen/ einen Weltlichen oder Ordensmann/ weß ordens der sey/ [s] dem sie jhre Sünde beichten/ der sie nach gehörter Beicht/ vnd auffgesetzter gnugthuung/ [t] für die begangene Sünde möge absoluiern/ von allen Sünden vnd

§. Vrlaub/ Priester/ vnd Beicht-Vätter zu erwehlen/ welche die Leute von den meisten Sünden/ Sträffen/ Gelübden/ loß zehlen möge.

[r] Hie mercke gar eben/ niemandt kan das Sacrament empfahen/ niemandt kan absolviert werden/ niemandt kan recht beten/ daß Gott angenehm sey/ niemandt kan Gottes Barmhertzigkeit erlangen/ dann durch deß Bapsts Gewalt vnd Macht/ daß dich Gott straffe/ du Gottloser Heyde/ Jud vnd Antichrist.

[s] Behüte Gott für der grossen Gewalt/ die Gottlosen vñ Epicurischen Wahlen/ meinen/ wir seyndt Stöcke vnd Plöcke/ die jhre Hinderlist/ Betrug vnnd Boßheit nicht mercken/ oder verstehen/ man thut in ewre Gewalt/ liebe Romanisten.

[t] Kan ein Pfaff seinem Beicht-Kinde für seine Sünde gnugthuung ensetzen? Kan ein Mensch für seine Sünde gnug thun? Warumb ist dann Christus gestorben? O deß hellischen Rachen.

vnd Missethaten / auch denen die dem Stuel zu Rom [a] fürbehalten seyndt / doch außgenommen / die / so in der Bulla / die man auff den grünen Dornstag lieset / begriffen seyndt / [b] auch von allem Bann vnd Straffen / in die sie solcher Missethat halben gefallen seyndt / so ferne doch / daß sie jhre Missethat von Hertzen berewen / vnd jhnen selbst fürgesetzt haben / hinfort recht / vnd wie Christen Leuten geziemet zu leben / vnd die Dinge verrichten / die jhnen die Priester zu gnugthuung für jhre Sündte auff legen. [c]

[a] Wer hats dem Stuel zu Rom fürbehalten ? dann du leidiger Teuffel selbst / der du ein Tyrann vnd Stockmeister aller Seelen vnnd Gewissen bist / vnder dem Namen Christi / auff dem Stuel zu Rom?

[b] O das seyndt grosse schwere Sünden / allein wider den Papst vnd seinen Römischen Hoff / der Sünden wider Gott / sein Wort vnd Gebott / wirdt nicht eins gedacht / dann wider Gott thun / das ist nichts / aber wider den Papst thun / das ist die aller gröste Sündte.

[c] Sonderlich wann sie gen Rom gelt geben / oder den Papst anbeten sollen.

Vnd auß demselben vnserm Gewalt / geben wir einem jeden solchen erwöhlten Priester / daß er die Gelübde der Glaubigen / in ander mitte Werck verendern möge / auß genommen die Ordens gelübde / vnd der Keuschheit. [d]

[d] Die kan niemandt nach lassen / noch verändern / dann der Antichrist / der die Ehe vnnd Speise verbotten hat. O du giftige Schlange / wie darffest du doch jetzundt bey dem hellen Liecht deß Evangelij / mit der alten Geygen wider kommen / dieweil man jetzt offentlich weiß / daß im newen Testament / kein Gelübde / so viel die Seeligkeit betrifft / mehrer ist noch gilt / ohn allein / was wir in der Tauffe gelobt haben / der du keins heltest / ja auffhebest vnd verdammest.

9. Ablas deß Antichrists.

Weiter / damit wir die Christglaubigen / zu der Himmelischen Belohnung anreitzen / [e] so verleyhen vnd geben wir im HERRN / vertröstet auff die Macht deß Allmächtigen Gottes / [f] vnd der Aposteln Petri vnd Pauli /) [g] den aller volkommenlichsten Ablaß / [h] vnd verzeyhung aller Sünden / allen vnnd jeden / die diese vermelte Dinge thun / vnd der H. Pomp oder Procession / die man jhnen verkündigen wirdt / [i] nachfolgen / jhr Gemüth vnd Gedancken zu Gott kehren / vnd mit dem Gebet / zu außrottung der Ketzereyen / [k] vnd vmb gemeinen Friedt / [l] anhalten werden / oder so jemandts durch Kranckheit oder ander redliche Vrsachen / von der Procession verhindert / einem armen Menschen vmb Christus willen ein Allmusen geben / oder so sie selbst arm seyndt / fünff Vatter vnser / vnd fünff Ave Maria sprechen / von GOtt Friedt vnnd einigkeit [m] vnd Außrottung der Ketzereyen [n] von der Kirchen zu erlangen.

[e] Damit schmiert er vns das Maul / dann der gantze Römische Hoff glaubt kein Himmelische Belohnung.

[f] Weist du auch daß geschrieben stehet / Ihrer viel werden in meinem Namen kommen / vnd Paulus / er wirdt in der Heiligen stät sitzen / ꝛc. Verstehet jhr das auch / H. Vatter?

[g] Woher hat Petrus vnnd Paulus solche Macht zu geben / die sie selbst nie gehabt / noch gebraucht haben?

[h] Das ist Ablassung oder Nachlassung der Pein / damit Gott die Sünde strafft / Nun sag her du verzweiffelter Bößwicht / welcher Prophet oder Apostel hat solche Pein nach gelassen / die allein in Gottes Gericht vnd Gewalt stehet / wie in Davids Straffe vmb der Sünden willen / die jhm Gott durch Nathan vergeben hatte / klärlich zusehen ist.

[i] Wie etliche vermeinte Evangelische / solche Processionen sollen angefangen haben.

[k] Welche vnser lieber Vatter in Christo / Doctor Martinus Lutherus / von Gottes Genade / wider den Papst / vnd seine Messen / gelehrt / geprediget vnd geschrieben hat.

[l] Doch daß kein Friedt sey / biß die Lutherischen alle erwürget werden / auch die Kinder von vier Jahren.

[m] Daß wir mit dem Papst eins seyndt / vnd thun was er wil / sonst begehrt er kein Friedt / vnd solt alles auff Drümmern gehn.

[n] Welche dem Papst vnnd seinem Römischen Hoff / das Hertzleydt anlegt / dann solche Ketzerey zeigt jhnen an / daß sie das Evangelium von Jesu Christo vnserm lieben HERRN / predigen sollen / vnd strafft sie vmb jhre Sündte / Gerechtigkeit vnnd Gerichte / daß sie auß eygner Andacht vnd gutdüncken / die Messe vnd das Kloster leben / als ein Gottes Dienst erdichtet haben / vnd die solches halten / für heilig / fromm vnd gerecht vrtheilen.

10. Auff gewisse Täge / so lang der Krieg wehret / die Litaney zusingen.

Demnach haben wir gebotten / allen Priestern / sie seyndt Weltlich / der Bischöfflichen vnnd andern Stifften / oder Regulirter vnd Kloster Leuten / deß gleichen allen heiligen Nonnen / [o] weß Ordens die seyndt / daß sie / so lang der Krieg währet / wider die verstockten vnd Gottlosen Ketzer / [p] damit es durch Gottes Hülff / glückseelig vollendet werde / alle Montag / Mitwoch vnd Freytag / die [q] Litaney singen / mit Gebeten vnd Collecten / die darzu dienlich seyn.

Vnd

[o] Dann sie begehren keine Männer / vnd leben gantz ohn Zorn / Neydt vnd Hasß / wie die Cardinäl zu Rom / O der heiligen Leute.

[p] Die den Papst ein Antichrist schelten / vnd seinen Römischen Hoff für deß Antichristi Reich halten.

[q] Der Papisten vnd nicht der Christen Litaney vnd Gebet / vnd sonderlich singen: S. Iuli, ora pro nobis, S. Clemens, Vite, ora pro nobis, S. Leo, &c. ora pro nobis, & aperite nobis

cœlum, dann jhr seydt die allerheiligsten geweſt / vnnd habt die Schlüſſel zum Ablas Kaſten / ꝛc.

Vnd auff daß dieſe Ding / ſo viel mehr den Chriſtglaubigen kundt gethan werden / vnnd man jhr ſo viel mehr finde / die GOTT bitten vmb gemeinen Frieden / [a] vnnd vertilgung der Ketzereyen / [b] ſo gebieten vnd befehlen wir / in Krafft deß heiligen Gehorſams / allen Patriarchen / Ertzbiſchoffen / vnnd andern Prælaten der Kirchen / daß / ſo baldt ſie dieſen Brieff empfangen / oder deſſelbigen Copey / (vnterſchrieben mit einer Handt eines Prælaten / oder der Perſonen / die in Geiſtlichen [c] Würden ſeyndt) denſelbigen alsbaldt zu Publicieren vnd verſchaffen: daß in allen Landen / Biſthumben / Kirchen / Schlöſſern vñ Dörffern / ohne Betrug oder Genieß / mit allen hievor bemelten Ablas vnd Genade / [d] ſoll vmb ſonſt [e] gegeben werden / dar gegen nichts gelten ſollen / weder Päpſtliche Satzungen [f] oder ordnungen / oder etwas anders / das dem zuwider ſeyn möchte. II. Von der Publication dieſer Päpſtlichē Bull.

[a] Den doch der Payſt nicht begehrt / dann ſo viel zu ſeinem Pracht jhm nutze iſt.

[b] Die dem Payſt vnd ſeinen Meß Pfaffen keinen Friede läſſet / ſondern ſie ſtrafft vnnd verbant.

[c] Dann die haben dem Payſt all geſchworen / daß ſie Chriſtum vnd ſein Wort verläugnen vnd außtilgen helffen wollen.

[d] Wer hat dem Payſt Gewalt gegeben / daß er vmb faſtens vnnd Proceſſion willen / Gottes Genade verheiſſet vnd zuſaget?

[e] Iſt das vmb ſonſt? das Teutſchlandt ſoll geplündert vnd verheret werden? ſo ſoll man die Narren äffen.

[f] Wie gehts zu / daß dieſer Spötter vnd Tyrann zu Rom / ſeiner Vorfahrn Satzung auff heben kan / ſo ſie doch im Himmel geſetzt vnd geordnet ſeyndt / wie ſie ſich rühmen.

Bey dem wir aber doch das erklären / daß die erzehlten Gnaden nicht mehr gelten ſollen / wann die vorbemelten vnnd beſchriebene Tag / der Mitwoch / Freytag vnnd folgenden Sontag / die nächſten nach der Ankündigung gegenwärtiger Bullen / in den Reichen / Landten / Herrſchafften vnnd Städten / vnnd andern Orthern / jetzunder erzehlet / oder nach dem dieſe Ding zu den Ohren der Chriſtglaubigen kommen / verſchienen ſeyndt. Geben zu Rom bey S. Marx / Von der Menſchwerdung Chriſti / im 1546. Jahr / den 15. Julij / im 10. Jahr vnſers Payſtthumbs. 12. Erklärung.

Das Eylffte Capitel.

Der *Durchleuchtigſt vnd Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürſten vnd Herrn /

Herrn Johans Friderichen / Hertzogen zu Sachſen / deß heiligen Römiſchen Reichs Ertzmarſchalln vnnd Chur-Fürſten / Landt-Graffen in Thüringen / Marggraffen zu Meiſſen / vnd Burggraffen zu Magdeburg / ꝛc.

Vnd Herrn Philipſen / Landt-Graffen zu Heſſen / Graffen zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain vnd Nidda / ꝛc.

Warhafftiger Bericht vnd Summariſche Außführung: Warumb jhnen zu Vnſchulden auffgelegt wirdt / daß ſie Römiſcher Keyſerlicher Majeſtat vngehorſame Fürſten ſeyn ſollen. Daß ſie auch keines ſträfflichen Vngehorſams beziegen mögen werden / anders / dann daß ſie von vnſerm wahren H. Chriſtlichen Glauben / vnd von Gottes Wort / vnd der reinen Lehre deß heiligen Evangelij / nicht können abſtehen / noch dieſelbe dem Römiſchen Antichriſt dem Payſt / vnd ſeinem partheyiſchen Trientiſchen Concilio / zurichten vnterwerffen.

Fugite Idololatriam.

Qui negauerit me coram hominibus, negabo & ego eum, coram Patre meo, qui in cœlis eſt.

Oportet Deo magis obedire quam hominibus.

[* Sleidan. lib. 17. Saxo & Landtgrauius, PVBLICVM SCRIPTVM edunt idibus Julij, quo demonſtrant religionis cauſa bellum hoc ſuſcipi, & hoc eſſe conſilij Cęſaris, obducta ſpecie quadam rebellionis & tanquam in paucos aliquot vindicare

velit, socios fœderis diuellat, alios ab alijs, & tanto facilius paulatim post, omnes euertat. Eius rei probationes multas adducunt, &c. Et ad hoc ipsum scriptum, referri potest quod de Saxone ac Landtgravio scribit A. Quetta IC. & Imp. nostri Caroli V. olim Consiliarius consil. 14. nu. 4. his verbis: Quanquam iidem principes alium belli prætextum sibi ostendunt, ET VRIQVE apud principes & cæteros DIVVLGANT, non inobedientum castigationem, sed religionis Catholicæ asserendæ zelum prætensum, suæ Maj. belli gerendi causam præbuisse. Quæ causa, tametsi apud illos quidem iusta & sufficiens non habeatur, CVM TAMEN AB ALIIS IVSTISSIMA REPVTARI SOLEAT, tamen non possunt negare iustissimè Cæsarem ad hoc bellum compulisse, vt vbi fuerit obedientiam consecutus, pax constituatur, &c.

1. Warumb sich deß zugemessenen Vngehorsams / der Churfürst vnd Lädtgraff / noch eygentlich nicht verantworten mögen.

IN Christ ist für GOTT seines Gewissens halben schuldig/ nicht vnverantwortet zulassen / so jhm was böses vnnd sträfflichs vnschuldiglich auffgelegt vnd nachgesagt wirdt. Darumb waren wir von Gottes Gnaden Johans Friderich / Hertzog zu Sachsen / Chur-Fürst vnnd Burggraff zu Magdeburg/ꝛc. vnd Philips Landtgraff zu Hessen / Graff zu Catzenelnbogen/ꝛc. gantz willig vnd begierig/ ein warhafftige vnd gegründte Verantwortung zuthun/vnd auß gehen zulassen/wider etliche Bezüchtigungen/die vns sollen zugemessen / vnnd auffgelegt werden/als solten wir vngehorsame Fürsten/vnd Key. Mäj. rebelles seyn / dieweil wir aber die Vrsachen/solches vermeinten zugemessenen Vngehorsams/bißher nicht eygentlich haben erfahrn mögen / auch darumb niemals beschuldiget seyn worden/ so ist vns vnmüglich gewest/vnd noch / vns dargegen in specie allenthalben zuverantworten.

2. Deßhalben geschehenes Schreiben an K. M.

Jn massen wir das auch Key. M. selbst/derwegen/vnd auff Meynung/ wie hernach folget/ vnderthänigklich geschrieben.

Folget das Schreiben * / so wir an Key. Maj. gethan.

[* Habet id Sleidanus, lib. 17.

3. Was die Räthe von Regẽspurg vor bericht gethan/ von Rüstung K. M. vnd auff jhr ansuchen / gegebenen Antwort.

ALler Durchleuchtigster Großmächtigster Keyser/ allergnädigster Herr/ ꝛc. Es haben vns vnsere Räthe/so wir zu jetzigem E. Key. Maj. Reichs-Tag gen Regenspurg auff E. Key. erfordern/in vnderthänigkeit verordnet / Bericht geth an vnnd geschrieben/wie daß sie daselbst/ sampt andern vnserer Einigung vnnd Augspurgischen Confession Verwandten / in Erfahrung kommen / daß treffliche grosse Rüstungen verhanden weren/vnd Kriegs Volck zu Roß vnd Fuß/in mercklicher Anzahl bestellt/ vnnd angenommen würde. Derhalben gemelter Confession vnd Einigungs Verwandten/Chur-Fürsten/ Fürsten vnd Ständte/Räth vnd Bottschafften E. Key. M. Vnderthänigst ersucht/ * genädigst einsehen zu haben/ damit durch solche Rüstung/Durchzug vnd Gewerb/nicht etwan die Ständte deß Reichs möchten beschädigt/oder vernachtheilet werden/ꝛc. Darauff sich aber E. Key. Maj. gegen jhnen auff Meynung nachgender Verzeichnuß/zur Antwort hetten vernehmen lassen.

* Sleidan. lib. 17.

4. Zwo Vrsachen/ warumb der Churfürst vñ Landtgraff/solche Rüstung vnd Antwort/ wider sich nit deuten können.

Vnd wiewol solche E. Key. M. gegebne Antwort/vns vnnd vorberührten Religions Verwandten/ auff empfangenen Bericht/nicht vnbillich allerley nachdencken gemacht / wir auch vnd vnsere Mitverwandten/vns derselben/nach gelegenheit der Sachen/ vnnd ergangener Handlungen / zu E. Maj. billich nicht zu versehen gehabt / So seyn wir doch etwas in der vnderthänigsten Hoffnung gestanden / daß solche Gewerb vnd Rüstungen / vns oder jemandts im Reich / nicht gelten solten/ dieweil wir von E. Key. M. auffgemelten Reichs-Tage / gleich andern Ständten/ erfordert/vnd derselben zu Gehorsamb/vnsere Räthe mit gebührlichem Gewalt vnnd Vollmacht dahin abgefertigt/welche neben andern Ständten deß Reichs E. Key. M. Propositionen vnderthänigst angehört/vnd sich darauff/als E. Key. Maj. derselbigen vnd anderer Reichs-Ständte Rath gesucht vnd begehrt/jhres Bedenckens/ E. Key. Maj. begehrn nach / vnderthäniglich vernehmen lassen/daß wir vns billich keiner Vngnadt bey E. K. M. vnd viel weniger einiger Kriegsrüstung/ als E. Key. M. vnd deß heiligen Reichs Vnderthanen/zuwider/haben wissen zu versehen.

» Zu dem ist auch gemelte E. Key. M. Antwort/ nicht auff vermeinten geübten/sondern auff
» künfftigen Vngehorsamb gericht gewest/Nemlich/daß E. K. M. nichts anders bedacht / dañ daß
» auffrichtige Vergleichung gemacht/auch beständiger Friedt/ vnnd Recht erhalten/mit diesem be-
» schließlichen Anhange/ da jemandts E. Key. Maj. darin nicht gehorsamen/sondern zuwider seyn
» würde/so kündte man erachten/daß sich E. K. M. jhrer habenden Authoritet nach/gegen denselben
» der gebühr erzeigen müsten / ꝛc. Darumb wir vnd vnsere Religions Verwandten vns nicht ver-
» muthen sollen/daß E. Key. Maj. zuver vnd ehe sie sich obgemelter Puncten halben ferner erklärt /
» vnnd vnser vnnd vnserer Mitverwandten Antwort darauff gehört hetten/sich in solche Kriegsrü-
» stung zubegeben billiche Vrsach schöpffen mögen.

Nach

Nach dem wir aber zu letzt/vnd sonderlich auß E. Key. M. Schrifften/so sie an etlich Chur- Fürsten/Fürsten/vnd Reichs-Städte/außgehen/deß gleichen auch den reden/so sich E. Maj. fürnehmste Räthe/der von Granvell/vnd Naves/gegen den Gesandten der Städte/haben vernehmen lassen/so viel vermerckt/daß E. Key. M. solten im fürhaben seyn/etliche vngehorsame Fürsten zu straffen/vnd nun fast im gantzen Reich lautbrecht wil werden/daß berührte Rüstungen/vns zuwider/beschehen vnd gelten solten/welches vns zuvernehmen/nicht wenig beschwerlich/So haben wir nicht vnderlassen wollen/diß vnser Schreiben/vnd Vnschuldt/an E. Key. M. in demuth vnd vnderthänigkeit zu thun.

4. Warauß sie endtlich ein anders vermerckt. Vnnd darumb deß Vngehorsams sich entschuldigen wollen.

Dann wir wissen ja beyde/Gott lob/fürwar/daß wir die zeit vnserer Fürstlichen Regierung alleweg/mögen auch mit Warheit/vnd sonder Rhum wol sagen/vor vielen andern Ständen deß Reichs/vnsere schuldige Dienste/vnd darzu alle gewilligte Anlagen vnd Anschläge/neben andern vnsern Mitverwandten gehorsamlich vnd vnderthäniglich/vngeachtet/daß dieselben viel andern nachgelassen/geleistet/auch keinen Fleiß auff nächstem Reichs Tage zu Speier gesparet/E. K. M. begehrte Hülff vnd anders/zu befördern helffen/wie wir die auch für vns selbst vnderthäniglich vñ gehorsamlich gewilliget/vnd würcklich geleistet. Daß wir nun gegen der vnnd andern geleisteten vnderthänigkeiten/hören müssen/daß wir von E. K. M. vor vngehorsame Fürsten wollen gehalten werden/Ist vns zuvernehmen nit allein bekümmerlich/sondern auch gantz beschwärlich. Hetten auch in vnderthänigkeit wol leyden mögen/vnd were billich gewesen/daß vns E. K. M. derwegen beschuldigt/vnd vnsere Antwort vñ Gegenbericht darauff gehört/zuvor vnd ehe E. M. sich in solche Rüstung begeben/vnd gegen etlichen Chur-Fürsten/Fürsten vñ Städten/der vngehorsamẽ Fürsten halbẽ/sich so beschwerlich hette vernehmẽ lassen/so solt sich durch verleyhung deß Allmächtigen/vnsere vñ vnserer Mitverwandtẽ Vnschuldt klar vñ hell/vñ dermassen befunden habẽ/daß vnsere miß günstigẽ/solchẽ vermeintẽ Vngehorsam̃/mit Vngrundt auff vns bey E. K. M. erdicht.

6. 2. Grundt.

Zu dem daß auch E. Key. M. wol bewust/was gnädiger Verträg/auch noch auff jüngstem Reichs Tage zu Speier/sonderlich mein/deß Chur-Fürsten zu Sachsen/vnd zuvermut mir/dem Landtgraffen zu Regenspurg/Anno 41. auch allerley Sachen halben auffgericht/daß wir billich sambtlich vnd sonderlich keiner Rebellion noch Vngehorsams/oder deß solten bezüchtiget werden seyn/das wir/mit Gott/Ehren vnd Recht gegen E. K. M. vnd männiglichen/Gott lob/hetten zuverantworten gen ust.

7. 3. Grundt.

Wir wollen geschweigen/wie vnderthänigst/wir vñ vnsere Einigungs Verwandten vns/der Sequestration halben/deß erobertẽ Landts zu Braunschweig/so E. K. M. an vns zu Speier/vnd folgendts vor ein Jahr zu Wormbs begehret/auch bewiesen/daß wir darvber vngeacht E. K. M. vnd zugestellten Mandaten/schier in hoch verderben/vnser vnd vnser Landt vnd Leute hetten kommen mögen.

8. Wie sich/gegen Vngehorsame/hette zu procediren gebührt.

Zu dem wissen sich E. K. M. der Franckfurtischen/zur zeit jhrer M. Wahl/verbriefften vnd versiegelten/auch bey Key. betewrungen gegebenen Obligation/vnd darzu/wie sich in solchen Fällen/den Rechten/Reichs-Ordnungen/Landt-Frieden/Reichs-Abschieden/vnnd Friedtständten nach/zu procediern gebühret hette/auch zu erinnern.

9. Warumb es K. M. im Grundt zu thun: sampt erbieten/zu ausführlicher entschuldigung.

Daß wir nun von E. K. M. darvber solches Gewalts gewärtig/das müssen wir sampt vnsern Mitverwandten dem Allmächtigen Gott befehlen/deß die sachen seyn/darumb es (als leichtlich zu erachten) E. K. M. zuthun ist/vnd vns getrösten/daß E. K. M. darzu nicht Vrsach haben/sondern daß sich E. M. ihres Key. Amts vnd Authoritet/gegen vns/vñ vnseren Mitverwanten/allein mit der That/ohn allen Göttlichen vnd rechtmässigen Zufall/wöllen mißbrauchen/welches wir E. K. M. in vnderthänigkeit mißgönnen/vnd verhoffen/Gott werde vns vnd vnsere Mitverwandten/mit Trost vnd Rettung/zu Leitigung seines Göttlichen Worts vnd Namens/auch nit verlassen. So wir auch vermercken vnd erfahren werden/was E. K. M. vns sampt lich vnnd sonderlich für Vrsachen mehr berührts vermeinten Vngehorsams wollen auff legen/so wöllen wir/vnsere warhafftige entschuldigung/vnd gegenbericht/darauff vñ darwider/mit verleyhung Göttlicher Genade/offentlich vnd also thun/daß nicht allein Chur-Fürsten/Fürsten vnd Stände deß H. Reichs/sondern auch jedermänniglich/greiffen vnnd spüren soll/daß wir solches vermeinten Vngehorsams vnschuldig/vnd daß solch E. K. M. thätlich vnd gewaltig Fürnehmen vnd fürhaben/auß anstifftung deß Antichrists zu Rom/vnd seines Vnchristlichen Concilij zu Trient/allein zu vertilgung vnserer wahren Christlichen Religion/Gottes Worts/vnd seines H. heylwärtigen Evangelij/auch zu vnterdruckung der Freyheit/vnd Libertet der Teutschen Nation/her rühre/vnd sonsten kein andere Vrsachen/darumb es E. K. M. zu thun/vorhandẽ seyn. Welches alles E. K. M. von vns nicht anders/dann zu vnserer vnvermeidentlichen Nothurfft/vermercken wollen/vnnd haben es E. K. M. in vnderthänigkeit nicht vnangezeigt lassen sollen/deren wir sonsten viel lieber/in aller vnderthänigkeit zu dienen gantz willig. Datum Ichtershausen/Sontags nach visitationis Mariæ, * Anno &c. 46.

Ewer Keyserlichen Majestät

Vnderthänige

Johannes Friderich/Hertzog zu Sachsen/Chur-Fürst/&c.
vnd Burggraff zu Magdeburg/vnd Philips Landt-
Graff zu Hessen/Graff zu Catzenelnbogen/&c.

* Oder/den 4. Julij/wie es Sleidanus anzeiget lib. 17.

SChierst wir auch stückweiß/vnd in specie werden erfahren/auß was Vrsachen man vns vor Key. M. vngehorsame Fürsten/vnd als rebelles welle achten/so wollen wir alsdann/ durch Göttliche verleihung darwider ein solche ableynung vnd verantwortung thun/daß männiglichē befindē soll/daß es vns/zu vnschuldē vnbefindlich/vñ ohn Grundt zugemessen wirdt.

10. Verzeichnuß der oberührten Antwort Key M.

Vnd dieweil berührt vnser Schreiben/an Key. M. beschehen/sich vnder andern referiert */ auff eine Antwort jhrer Key. M. so sie der Augspurgischen Confession/vñ Einigungs Verwandten/Chur-Fürsten/Fürsten vnd Ständten/Räthen vnd Botschafften/auff jhr vnderthänigs ersuchen gegeben/so haben wir vor gut angesehen/dieselbe hierin auch mit zuverleiben.

Keyserlicher Majestät Antwort.

* Droben num. 3. * Sleidan. Lib. 17.

DJe Röm.* Key. M. vnser allergnädigster Herr/hat gnädigst angehört/was jhr von wegen der Ständte/der Augspurgischen Confession/fürgebracht/vnd achten von vnnöthen/erzehlung zuthũ/deß Christlichē Vätterlichen Gemüths vñ meynung/so die Röm. Key. M. von anfang jhrer Regierung/biß auff diese stundte gegen dem Reich Teutscher Nation getragen/vnd was Fleiß vñ Mühe jre M. jedes mahls fürgewendet/ damit Friedt vnd Ruhe erhalten/auch alle Auffruhr/Vnruhe/Vneinigkeit verhüt werdē möchte.

Desselbigen Gemüths seyn jhre Key. M. noch auff diesen Tag/vnd seyn nichts anderst bedacht/dann daß auffrichtige Vergleichung/zwischen den Ständten gemacht/auch beständiger Friedt vnd Recht erhalten werde.

Vnd alle die jenigen/so jhre Maj. in demselben gehorsamb seyn werden/die alle werden allen gnädigsten/Vätterlichen/vnd guten Willen befinden.

Da aber jemandes jrer M. nit gehorsamb/sondn zuwider seyn wirdt/so kündt man erachten/ daß sich jre M. jrer habenden Authoritet nach/gegen denselben/aller Gebühr halten/vnd erzeigen müsten.

DJese Verzeichnuß/ist dem Herrn von Naves Key. M. Vice Cantzler/der es von wegen jhrer M. Mündtlich angezeigt/volgendts widerumb/in seiner Herberg vorgelesen worden/der hat dieselbe also gerecht verzeichnet zu seyn/sich vernehmen lassen.

11. Das 1. Argument. Daß die Keyserl. Kriegsrüstung/nicht Sachsen vnd Hessen allein/sondern allen Glaubens/vnd Einigungs Verwandten gelte.

DJe nun wol Key. M. sich in berührter Antwort/hat vernehmen lassen/jhre Authoritet wider die/so in jhrer jetzigen Regenspurgischen Handlungen/vngehorsamb seyn würden/zugebrauchen/so meldet sie doch allein von künfftigem/vñ von keinem/vergangner Zeit/gebten Vngehorsamb. Darumb leichtlich zuverstehen ist/wer? vnnd was für Sachen vnd Vngehorsamb/mit jrer M. fürgenommenen Rüstungen vnd Gewerben/gemeint seyn müssen? Nemlich/nit allein wir/sondn alle Augspurgische Confession/auch Einigungs Verwandten/ so die wahre Religion/auff deß Päpstischen Trientischen Concilij determination/nicht stellen.

Was hette sich auch Key. M. eben vnder diesem Regenspurgischen Reichs-Tage/wider alten/der Keyser Gebrauch/vnserthalben allein/also rüsten dörffen/wo es nicht das hinder jhm hette/Nemlich/die Augspurgischen Religion Verwandten/vnder gemeltem Reichs-Tage/dardurch in eine Forcht zu bringen/in verberührtes Trientisch Concilium zu bewilligen/vnnd wo man nicht fort wolt/daß man alßdann auff jenem Theil bereit an/zu weiterm Trangsal/oder gäntzlichem verderben/wider vns alle verfaßt were?

12. Das 2. Argument.

Solt es auch vns beyden allein/sonderlich Prephan Vngehorsams halben/gelten/so solt vns Key. M. wie andere Chur-Fürsten/Fürsten vnd Ständte/zum Reichs-Tage mit beschrieben/ noch vnsere Räthe vñ Gesandten/zu berathschlagung jhrer M. Propositionen mit zugelassen/sondn zu vermeinter Liquidation solches Vngehorsams/die außgesetzten wege der Recht/vnd deß Landt-Frieden/an die handt genommen/vnd vns beschuldiget/vnd vnsere Antwort vnd Gegenrede/zuvor darumb gehört haben/Inmassen sich jhre Maj. in jhrer Wahl zu Franckfurt/mit leiblichem Eyde/vnd durch Brieff vnd Siegel * deß verpflichtet.

13. Das 3. Argument. *Capitulation.

Wem mag glaublich seyn/dieweil Key. M. auß jetzt berührten Vrsachen/nit gebühret noch geziemet/vns oder einigen Fürsten deß Reichs/vngehört/vnd vnberwunden zu straffen/daß jhre M. ehe wir deß (wie gemeldet) vberweist/einen solchen grossen Vnkosten/vnserthalben auff die Gewerbe vnd Rüstungen/würde gewandt haben/so es vmb weltlicher Sachen vngehorsamb/zu thun wehre? Zu dem/so wir gleich beyde/sämptlich oder sonderlich/solches Vngehorsams/mit Recht vberwunden werden/So were dannoch diß nicht der rechte Weg gewest/denselben Vngehorsam zu straffen/Nemlich/vnsere Landt vnnd Leute/alsbaldt darumb gewaltiglich zu vberziehen/zu verheeren/vnd zu verderben.

14. Das 4. Argument.

15. Das 5. Argument.

16. Warumb man dann fürgewendt: Daß Key. M. nur etliche ständt darzu vmb Vngehorsams/nicht Religions sachē willen zuvberziehē gemeint?

Ferner so wissen auch/die Christlichen Ständte/der Augspurgischen Confession wol/daß sich der Päpstische Theil/nun etliche Jahr her auff Reichs-Tägen: die gehorsamen Ständte: genandt/vnd damit auff vns dieses Theils gedeutet/als weren wir allesampt die Vngehorsamen.

Darumb es auch die Meynung nit ist/noch gesetzt kan/daß mehrberührte Rüstungē vnserthalben allein/vnd vmb ander Sachen/dann der Religion halben/solten fürgenomen worden seyn.

Ob auch wol von Key. M. wegen/Graffen/Herrn/vnnd den vom Adel/an vielen Orthen auff beschehene/gefährliche vnd vngewöhnliche Versamlungen/durch etliche Key. M. verordneten fürgegeben worden/wie man sich dann jetzt zu Regenspurg auch solle hören lassen: Key. M. sey nicht geneigt/der Religion halben/einen Krieg im Reich fürzunehmen/sondern jhre M. wolle etliche vngehorsame Fürsten straffen.

So

So ist doch solches ein * stück der Welt Kinder Weißheit/von denen der HERR im Evangelio sage/ ** daß sie in jhrer Art listig vnd anschlägig seyn. Nemlich die jenigen/so sämptlich vnd zu gleich einer Sachen verwandt seyn/dardurch zu trennen/vnd den bissen leichter zu machen/dañ so man denselben auff einmahl vnnd zu gleich zuverschlingen / auffnehmen solt. Zu solcher trennung ist dieser Weg erdacht / daß man vns beyden einen Weltlichen Vngehorsamb bey Keyserlicher Majestat solt erfinden / vnnd auffrichten / damit wir von den andern vnsern Mitverwandten verlassen würden / darnach solt einem andern Confession oder Einigungs Verwandten/dergleichen Schuldt auch funden/vnd also einer nach dem andern hingezogen werden. Vnd wann diß (das Gott genädiglich wende/beschehē/so würde man auff den andn Theil darnach/berührter vertröstung/Nemlich:der Religion halben/keinen Krieg anzufahē/ꝛc.baldt auch ein Solution findē. ** Lucæ 16.

[* Dominationis arcanum, vt vocaret fortitan aliquis Clapmarius; si benè coniecturam facio ex eius ca. 11. lib. 5. de arcan. Reipumpub.]

Dann nach dem der zweyer Päpstischen Chur-Fürsten/als Meintz vnd Trier Räthe/in der Berathschlagung der Keyserlichen Proposition/jetzt zu Regenspurg/im Anfang/ ein trennung gemacht/vnd dieselbe mit den andern Päpstischen/ Geistlichen vnnd Weltlichen Fürsten/allein fürgenommen/vnd jhren Rath dahin geschlossen/auch Key.Maj. schrifftlich vberantwortet / Nemlich:daß Key.Maj.bey dem Trientischen Concilio/ festiglich solt halten/ vnnd die Augspurgischen Confession Verwandten/ mit Ernst dahin weisen / dasselbe auch zubesuchen / dem auß zuwarten/ vnd sich desselben determination vnd Erkändtnuß zu vnterwerffen/ꝛc. So würdt alsdañ Key M. leichtlich zu sagen haben/daß sie wider die Religion/ vnnd Gottes Wort/keinen Krieg fürnehme / sondern zu vertilgung im Concilio erklärter Ketzereyen/theten auch die Execution auß gehorsamb/ als der Advocat der Römischen Kirchen/welcher mit Eyden vnd Pflichten darzu verbunden/vñ handlete derhalben wider vorberührte jhre Zusage vnd Vertröstung nicht, Dann verdampte Ketzerey were nicht Gottes Wort/noch die wahre Religion.

Daß auch alle die Rüstungen dahin gemeint seyn/die Augspurgischen Confession Verwãten dahin zu schrecken vnd zu dringen/deß Concilij halben/solches zubewilligen/wie die Päpstische Ständte Key.Maj.vorberührt jhr Bedencken angezeigt/weiset auch gnugsamb auß/ Key. Maj. Vice Canzlers/deß von Naves/rede/so er an einem Orth/vnder anderm gethan/ Nemblich:man hette conspiriert in das Concilium/oder was auff jetzigem Reichs-Tage zu Regenspurg geschlossen würde/nicht zu willigen/das kündte Key.M.nicht leyden/ꝛc. Darumb leichtlich abzunehmen/ daß es vmb das Trientische Päpstliche Concilium/vnd vmb die wahre Religion zuthun ist. 17. Der 1. Beweiß / daß es Key M eygentlich zuthũ/ vmb die wahre Religion/ vnnd das Päpstlich Trientische Concilium.

Vnd zu weiterer Bestätigung vnd Confirmation dieses/ erscheinet es auch hierauß klärer/ daß sich auß warhafftigen Zeitungen vñ Kundtschafften befindet/ wie daß der Papst in Welschlanden offentlich wider die Lutherischen zu ziehen/hab vmbschlagen lassen/ vnd grossen Ablaß darzu verheissen. 18.

Vnd wiewol der Papst mit solcher Practicken vnd fürnehmen / lang vmbgangen vnnd gewolt/Key.M.solte in Teutschlanden zu gleichmus wider die Lutherischen / offentlich vmbzuschlagē verordnen/so würde jhre Maj.ein groß Volck zuwegen bringen / dieweil es der Papst dafür hielt / der mehrertheil der Teutschen/hieng der Augspurgischen Confession/oder/wie es genandt wil werden/der Lutherischen Lehr noch nicht an/so hette doch Key.M. das vmbschlagen dermassen etliche zeither nicht thun / noch die Vrsachen deß Kriegs darauff wollen verlauten lassen/sondern dafür (wie jetzt befunden wirdt) daß solcher Krieg wider etliche Vngehorsamen solt fürgenomen werden. Der 2. Beweiß.

Aber vnlängst seyndt Schrifften auß Italien komen/darin angezeigt/daß auff den 21. Julij nächst verschienen/dieser Krieg zu Rom in Key. M. vnnd deß Papsts Namen / wider die Protestierende Lutherische Ständte/offentlich sey außgeruffen worden. 19. Der 3. Beweiß

So soll man auch zu Meylandt/Teutschlandt zu preiß außgeruffen haben. 20. Der 4. Beweiß

Es sollē sich auch etliche Hispanier/so etwas Teutsch gelernt/zu Regenspurg mehrmals haben hörē lassen: Was vber 4. Jahr/vñ nit d Lutherischen Lehr vergifftet were/müste alles sterbē/ꝛc. 21. Der 5. Beweiß.

Auch hat sich Königliche M.jest zu Regenspurg/vnder andern Vrsachen/Key.M expedition/dieses vernehmen lassen:als schmähte man deß Papsts Concilium / das were nicht zu leyden. 22. Der 6. Beweiß.

Ein anderer Herr dem König verwandt/hab sich/da man dieses Kriegs gedacht / hören lassen: Er könde nicht wissen/was der Teutschen Glaube besser were/dann der Türcken. 23. Der 7. Beweiß.

So ist auch nicht heimlich/dieweil die Statt Ravensberg / das H. Gottes wort / vnnd die Augspurgische Confession angenommen / daß ein Keyserlich Mandat an sie abgefertigt gewest / darinnen jhnen hette sollen geboten worden seyn/von berührter Religion/inwēdig wenigen Tagē/ widerumb abzustehen/vnd wo sie nicht parierten/ wolt man sie preiß gegeben haben. Aber man hat das Mandat auff der Post/vom Botten oder Heerholdt wider fordern lassen/ auff daß damit kein anzeigung gemacht würde/als solt vnser Krieg dieser wahren Religion gelten. 24. Der 8. Beweiß

Dieweil auch der Papst/ durch ein Tyrannisch Erkändtnuß den ehrlichen frommen Chur-Fürsten vnd Ertzbischeff zu Cölln/von wegen seiner fürgenomenen Reformation/ in der Religion seines Ertzbistumbs/ Standtes vnd Würden vertheilt/vnd durch Key.M.nit weniger/ꝛc jeder S. E.erkandt vnd gedrawet/so ist darauß auch leichtlich zuversteben/daß allein die Religion / die Vrsach dieses fürhabenden Kriegs ist/dann es soll in solch Ertzbischoffthumb/der Bischoff vnd Cardinal von Augspurg/als dieses Krieges vnd fürnehmens/ein sonderlicher förderer/ wollen gesetzt/ vnd eingedrungen werden. 25. Der 9. Beweiß.

26. Der 10. Beweiß. So wirdt auch weiter glaublich angezeigt/vñ auff dem Gegentheil von den Dingen also geredt: Wann Sachsen vnd Hessen erlegt/daß alßdann etlich tausendt in eine Guardien / im Reich Teutscher Nation/solten verordnet werden/die jeder zeit/auff K. M. Befelch exequieren/vnd jhrer Máj. Geschäffte der Religion halben/handthaben solten. Darauß auch wol abzunehmen/was für Sachen/vnd warauff solche Execution gemeynt.

27. Der 11. Beweiß. Was auch der Ertzbischoff zu Tolet sondlich/vnd dañ/die gemeine Geistlichkeit/auß Hispanien/zu diesem fürhaben vnd Zuge/für ein grosse sum̃a Geldes sollen erlegt haben/davon thun die Kundschafftē auch anzeigũg/welches sie ohne zweiffel wol liessen/wo es vmb etlicher Chur/oder Fürsten weltlichē Vngehorsam̃/im Reich Teutscher Nation/vñ nit der Religion halben zuthun were.

» Derhalben ists ein offentlicher/gefährlicher prætext vnd Deckel/so man dieser Key. Rüstung/
» vnd gewaltigen fürnehmen zu geben vermeint/als solt sie der Religion halben nicht beschehen/son-
» dern alleine etliche vngehorsame Fürsten zu straffen.

28. Der 12. Beweiß. So ist auch der geschwindte Abschiedt noch wol wissentlich / so auff nächstem Reichs-Tage zu Augspurg / vns vnnd andern vnserer Augspurgischen Confession Verwandtē/daselbst geben wardt/ Nemlich: daß Key. Maj. diese Secte vnd Lutherische Lehre/nicht gedächte zu leyden/wolte
» auch zu Außrottung derselben/sampt dem Päpstischen Anhange / ihre Königreiche / Landt vnnd
» Leute/Gut vnd Blut nicht spahren/ꝛc.

29. Der 13. Beweiß. Würden wir (das Gott nicht wolle) mit vnsern Landen vnd Leuten verdruckt / vnd hin gezogen/so würde sich baldt befinden/ob man der Religion vnd Christlichen Prædicanten/auch deß armen Christlichen Volcks/so gemelter Christlichen Religion verwandt/in vnsern Landen verschonen würde. Vnd ob man nicht viel mehr die Päpstische Pfaffen/Münch vnd Nonnen/ wider ensetzen/die Prædicanten der reinen Christlichen Lehr/jämmerlich erwürgen/ vnd jhre Weiber vnnd Töchter erbärmlich schänden/jnen auch jhre verordnete Vnderhaltung nehmen lassen würde/daß sie doch in vnsern Landen nicht bleiben/noch sich darin enthalten könten. Das solt aber gleichwol der Religion halben/keinen Krieg fürgenommen heissen.

30. Wie Key M. hat zu procedieren gebühre/ wann sie gleich sachsen vñ Hessen einiges Vngehorsãs in weltlichen sachē zubeschuldigen gewust.

Es ist droben vermeldet/daß K. M. nicht geziemet / einigen Fürsten im Reich zu vberziehen oder zubekriegen/er sey dann zuver beschuldigt vnd gehört/vnd rechtlich gegen jhm verfahrn vnnd erkandt. Vnd daß sich jhre Maj. hierzu/vber verschung der Recht / * vermittelst jhrem leiblichen Eydte/vnd Brieffen vnd Siegeln verpflichtet.

Damit aber männiglichen wisse/was in deme berührte Franckfurtische Key. Obligation */ vnter andermwermag / vnnd in sich begreifft / so haben wir vnsere Nothurfft zu seyn/bedacht/ die folgenden zween Artickel allhier darauß/mit einzuverleiben lassen/Nemlichen:

So soll noch wil Key. M. die Chur-Fürsten/Fürsten vnd Ständte deß Reichs/nit vergwaltigen/solches auch nit schaffen/noch andern zuthun verhengen/sondern wo jhre M. zu jemandts/ zusprechen hette/soll es jhre M. zu verhör/vnd gebührlichen Rechten stellen vnd kommen lassen/ꝛc.

So soll auch zum andern/jhre M. verkommen / vnd keines Wegs gestatten / daß jemandts hohes oder nidern Standtes/ohne Vrsach oder vnerhört/in die Acht oder Oberacht/gethã werde/ sondern in solchem/ordentlicher Proceß/vñ deß Reichs auffgerichte Satzungen/gehalten werden.

Zu deme/daß sich jhre M. in berührter geschworner Obligation / ferner verpflichtet : Kein außwertig oder frembdt Kriegs-Volck in Teutsche Nation/ (wie jetzt fürgenom̃en) zu führen / sich auch keiner Erbschafft/noch Successiõn deß Römischen Reichs/anzumassen/ꝛc.

Hette vns auch jhre Maj. einigs Vngehorsams (wie offt berührt) zu beschuldigen gewust/ so hette jhrer M. berührter Obligation/auch anderer Keyser Constitution / vnd den Rechten nach gebührt/gegen vns rechtlich zu handeln/vnd zu verfahren.

Vnd hierwider mag jhrer M. jhr Key. vollkommener Gewalt / Hochheit / eygne bewegnuß oder rechte wissen/in solchem nicht * enthebung thun/dieweil jhre Maj. der keins wider jhre gewilligte Contract/Pacta vnd geschworne Eydte/zu gebrauchen haben.

* Capitulation.

» * Schurff. centur. 2. consil 53. n. 26. & seqq.

Es kan auch ein jeder gedencken/daß vns (wie auch einē andern) bey K. M. durch verschwiegene Warheit/vnd fürgewandte Vnwarheit/leichtlich kan Vngehorsamb auffgedichtet werden/ der sich aber in der That also nicht erhält. Vnnd wann gleich das factum erweiset kündt werden/ daß es doch darumb nicht stracks zu recht vnd in iure kein sträfflicher Vngehorsamb were / noch darfür gehalten köndt werden. Solt nun ein Röm. Keyser vnliquidirter Sachen/einen gewaltigen Haupt Krieg/gegen einem oder mehr Chur-Fürsten vnd Fürsten deß Reichs/darumb fürnehmen mögen/so würde das Reich nicht lang bestehen/noch in esse bleiben können.

31. Grundfeste/solches verordnetē Processes.

32. Warumb man Sachsen vñ Hessen / in keiner weltlichen sache einigen vngehorsamb zu messen könne: erste Vrsach.

Wir sagen aber/wer vns bey Key. M. auffgelegt hat/daß wir in einigem Stück/gegen jhrer Maj. vnser lebenlang sträfflich gehandelt/der hat vns wider Gott/Ehr vnd Recht / bey jhrer Maj. fälschlich angedichtet.

So haben wir auch Key. M. allwege/vnd sonst ruhm/vor etlichē andern Ständten/die sich doch: die gehorsamen: nennen/gethan/vnd geleistet/als mit Türcken Stewrn/vnd andern Hülffen/ vnd Bürden/was derhalben auff den Reichs Tägen vnd sonst/bedacht vnd beschlossen ist worden.

Daß wir aber irer M. Willen/was Gott vnd sein H. Wort / vnd vnsere wahre Christliche Religion/vnd derselbigen schuldige erweiterung/auch die Liberteten/vñ Freyheiten deß H. Reichs anlanget/vnd solchem allem anhängig ist/nicht haben thun können/darzu hat vns der Befelch deß HERRN gedrungen/daß ein Christ Gott geben soll/was Gottes ist/vnd Gott darin mehr gehorchen/

chen/dann einigem Menschen / Vnd vmb des Vatterlands Freyheit willen/ vnverzagt / genesen oder sterben.

Dann daß solch Fürnehmen vnd Rüstungen / nicht allein die Religion / sondern auch der Teutschen Nation Freyheit/Libertäten vnd Gerechtigkeiten/ (wo es dahin gelangen solt) nach sich ziehen würden/verstehen viel ehrlicher Leute sehr wol.

So send auch wir/der Churfürst zu Sachsen / vmb allen Mißverstandt / mit Keyserlicher vnd Kön. Maj. auff nechstem Reichstag zu Speyer/ Anno 44. lauts auffgerichter Brieff vnnd Siegel * / vnd jhrer Maj. Ratification/gentzlich vertragen worden. 33. Andere vrsach. * Drunten Nu. 85.

Als vnter anderm belangende die Wahl/ so Kön. Maj. halben / zu Cöln / ausserhalb vnsers lieben Heren vnd Vatters seligen/zu Verminderung vnd Verkleinerung S. L. Churgerechtigkeit beschehen / vnd zuvor zu Augspurg/ausserhalb S. L. wissens vnd beysens/ als eines mit Churfürsten/ abgehandelt worden. 34. Deroselben erste Special Beweiß.

Vnd wer vns aufflegt/daß vnser Herr Vatter seliger/oder wir/ Kön. Maj nach jhrer Krönen getracht/ der beschweret vns damit auch ohne allen Grundt. Dann daß S. L. vnd wir/ vns berührter Verachtung vnd Contempts halben / rechtmässig wider solche Wahl opponirt / das sind wir in allen Rechten vnnd der gülden Bullen wol befugt / Ist auch deß Hauses zu Sachsen hohe vnd vnvermeidliche Notturfft gewest/vnd nicht minder deß heiligen Reichs.

Ferner/was auch das Kloster Doberlug/vnd etliche Dörffer/welche vnserm Kloster Grünhain zugestanden/vnd Kön. Maj. vns zuvor hat einnehmen lassen/betreffen thut/ist sampt etlichen mehr Artickeln/wie auß den abgedruckten hierbey befindlichen Copeyen/klar zu sehē/auch vertragen. 35. Anderer Special Beweiß.

Welche Verträg vnd Brieffe/auch weiter vermelden/von einem Heurath/zwischen vnserm eltern Sohne / vnd Königlicher Maj. Tochter/ Frawlein Eleonoren/ (doch ohne vnser muthen) daselbst zu Speyer auffgericht. Hett nun Key. Maj. einige Vngnad/oder sträfflichen Vngehorsam/gegen vns zu haben vermeinet / so würde ohne zweiffel jhre Maj. zu solchem Heurath / keine Förderung gethan/noch darauff handeln lassen/oder denselben mit ratificiret haben. 36. Dritter Special Beweiß.

Ist es aber darumb beschehen/dieweil diese einige Conditien dabey angehengt/Nemblich: so fern in der Religion eine Vergleichung zuvor geschehe/daß man vermeint hat/vns damit zu bewegen/in ein Päpstlich Concilium zu willigen/ vnd vnsere ware Religion/ desselben determination zu vnterwerffen / so were daraus auch leicht zuverstehen / wo man vns damit der Religion halben hette wanckent machen mögen/daß wir wol einen gnädigsten Keyser gehabt hetten. Dañ derselben vnser wahren Religion halben/ward der Heurath/ so zwischen Keys. Maj. Schwester / vnd vns/ per verba de præsenti beschlossen/verbrifft vnd versigelt war * / auch vmbgestossen/daß Key. Mä. Gesandter der Haunart/ vnverholen sagte: man were Ketzern Glauben zu halten nit schüldig/ &c. * 3. Julii 1519.

Vnd vber verberührte nechst zu Speyer auffgerichte Verträge/hat Key. Maj. jhre fürnehmeste Räthe/Nemblich/den Herrn von Granvell/vñ Vice-Canzler den von Naves/als wir auff jhrer Maj. Erläubnuß/haben da dannen von Speyer wider abreisen wollen / zu vns in vnser Herberge geschickt/vnd diese gnädige Anregung vnter andern vns thun lassen/Nemblich. daß wir vns zu ihrer Keys. Maj. alles gnädigen Willens solten versehen/ daß auch jhre Key. Maj. vns/vnsere Söhne/Land vnd Leut/wie jhrer Maj. selbst/in gnädigem Schutz vnd Schirm haben wolten / &c. Welches neben vns/vnsere Räth/vnd lieben Getrewen/Gregorius Brück/der Rechten Docter/ vnd Magister Franciscus Burghart/vnser alter Canzler/ mit angehört / vnd darbey gewest seyn/ Solten wir nun sind der zeit/solche grosse vnd ernste Vngnad/bey Key. Maj. verwircket haben/ so wüsten wir vns hie viel weniger einiger vrsachen/damit wir es verschülder/zu erinnern. 37. Vierdter Specialbeweiß.

Darumb ist es/wie leichtlich abzunehmen/allein vmb die Religion/ vnd deß Papsts Concilium zu Trient/daß wir vñ vnser Verwandten/Gott vnd sein ewiges Wort/dem Papst nit wissen zu vnterwerffen/auch vmb das Vatterlandt Teutscher Nation zu thun. Zweiffeln auch gar nicht/ so wir beyde/ vnd auch vnsere Mitverwandten/in berührtes Concilium gewilliget/vnd demselben vnsere Religion zu vnterwerffen gewust/so würden alle Sachen vnserthalben/wol recht gestanden/ vnd wir dieser Beschwerung/oder auch vorberührter Aufflagen/gentzlich vberig gewest seyn. 38. Was Key. Maj. bewegen solen / gegen Chur-Sachsen gnädiger zufahren.

Key. Maj. solt sich billich eines gnädigern hierin besonnen/vnd sich dahin nicht haben bewegen lassen/das Churfürstliche Hauß zu Sachsen also mit Gewalt vnd That/ ohne alle Göttliche/ oder rechtmässige Vrsachen/zu verderben vnd zu vergewaltigen.

Dann jhre Maj. wissen sich wol zu erinnern/wie vnser deß Churfürsten Vatter/Hertzog Friederich Churfürst zu Sachsen/seliger/jhrer Maj. zu dieser jrer Keys. Hochheit gedienet/vnd sich der Ehren selbst verziehen/vnd jhre Maj. dazu befördert. Wir wollen andere Dienste vnd Gutthaten/ so die Churfürsten zu Sachsen/auch Landgraffen zu Hessen / dem Hauß Oesterreich erzeiget / geschweigen. 39. Einrede wider obgemelte andere vrsach / deß Stiffts Naumburg oder Pflügischen sachhalben.

Mann wil sagen: Key. Maj. solle auch deß Bischoffthumbs Naumburg halben/ wider vns den Churfürsten/ zu jrem fürnehmen vrsach zu haben bewegt seyn worden / als hetten wir vns desselben/dem Reich zu Abbruch vnterzogen.

Deß wir doch öffentlich vnschüldig seyn. Dann wir haben vns weder guts noch gülten/daran viel weniger desselben Bischoffthumbs/ dem Reich zu Abbruch/ vnterwunden. Vnd wiewol wir Julius Pflugen/vermeinten Erwehlten/auß vielen Göttlichen vnd rechtmässigen Vrsachen/deß orts für einen Bischoff/in vnsern Landen zuzulassen/vns beschwert/wie wir die zum theil in vnsern 40. Erste Antwort.

offenen Gegenschrifften *) wider seine diffamation Schrifften/klar an Tag gegeben/so ist doch solches ein Partsache/vnd nicht Keyserlicher Majestät vnd deß Reichs Sache.

41. Andere Antwort.

(*) Lib. 5. de caus. bell. Ger. c. 15. 18.

Darzu haben wir auch in gemelten vnsern Gegenschrifften/mehr dann ein mahl/ öffentlich protestirt/daß wir Key. Ma. vnd dem heiligen Reich/an derselben Gerechtigkeiten/keinen Abbruch wolten thun/wie wir dann auch nicht gethan haben.

42. Drute Antwort.

* D. c. 18. n. 62.

So haben wir vns auch/vmb vnsere Sachen vnd Gerechtigkeiten/vnd warumb wir Pflugen/vor einen Bischoff zur Naumburg/als deß Stiffts Lands vnd Erbschutz Fürst/zuzulassen nit schüldig/gegen jm zu Recht vor Key. Maj. vnpartheyischen Commissarien/ so die verordent würden/erbetten *)/vnd haben darumb Recht geben vnd nehmen wollen. Hierumb/so hetten wir auch billich/vermöge aller Rechte/vnd Reichs Ordnungen/bey Recht gelassen sollen werden/wie einem jeden wenigers Standts/auch in viel vnwichtigern Sachen verstattet wird. Hett sich Pflug jemals lassen vernehmen/daß er vns vnsere Gerechtigkeiten am Stifft/deß Reichs Gerechtigkeiten vnvergreifflich wolt lassen/wie vnsere Voreltern/vnd wir/die herbracht/daß er auch die Vnterthanen gemelts Stiffts/als vnsere Landsassen vnd Erbschutz verwandten vnser Religion halben/ vnbeschwert lassen wolte/so wolten wir vns auch gewust haben zuvernehmen lassen.

43. Vierdte Antwort.

* Drunten Nu. 71.

Zu dem/so weiß die Keyſ. Maj. daß wir mehr genants Pflugs/partheylichen außgebrachten Mandats * halben/jrer Keyſ. Maj. gen Regenspurg/innerhalb denen darin bestimpten/sunffzehen Tagen/geschrieben/lauts der Copeyen/so wir hierbey auch haben abdruckē lassen. * Darauff hat vns aber Keyſ. Maj. ohne Antwort gelassen/vnd jhrer Maj. Vice-Canzler/ der von Naves/ ein Schrifftlein/ vnserm Edlen Knaben/ an vorgenanten vnsern Rath/ Magister Franzen Burgharten/gegeben deß Inhalts/daß sich Key. M. in die cura gelegt/darumb jhrer Maj. die zeit noch nicht könten Brieff vorgetragen werden/ꝛc. Vnd ob sich wol Key. Ma gegen vnserm Rath vñ Diener Erasmusen von Minckwitz/Doctor/auff sein Vnterthäniges anregen/vmb Antwort/ berührter Schrifft halben/hat vernehmen lassen: daß sich jhre Maj. darauff resolvieren/vnd alsdann Antwort geben wolt/ꝛc. So stehen wir doch derselben/ biß auff heutigen Tag auch noch in Mangel. Darumb wir vns gegen jrer Maj. berührter Sachen halben/nicht weiter haben können vernehmen lassen. Aber wie hieraus leichtlich abzunehmen/so ist das Mandat/bißher/ in suspenso blieben.

(*) Lib. 5. de caus. bell. Germ. c. 21.

45. Fünffte Antwort

Dieweil dann auch die Peenen/desselben vermeinten/zu recht nichtigen Mandats/auff verlust vnsers Erbschutzes/an gemeltem Stifft/vnd auff hundert Marck lötigs Goldes gesetzt/so kan ja diese Sache kein vrsach seyn eines gewaltigen Vberzugs oder Kriegs/ wider vns/ vnnd vnsere Land vnd Leut/darumb fürzunehmen.

46. Sechste vnd letzte Antwort.

Zu dem/daß sich auch gebühret hett/so man vermeinen wolt/ wir weren in berührte Peenen gefallen/daß zuvor rechtliche Declaration ergangē/vnd wir/ wie recht derwegē citirt worden weren.

47. Folget nun ferner: Die dritte vrsach.

So sind zwischen Keyſ. Ma. vnd vns/dem Landgraffen zu Hessen/auch allerley sachen halben/auff dem Reichstag zu Regenspurg/Anno ꝛc. 41. Verträge auffgericht/vnd dieselben hingelegt worden/Als nemblich/daß wir verschiener Jahr/einen Zug *)/wider etliche Bischoffe zu thun/ in fürnehmen gewest/vnd vnserm lieben Vättern vnd Gevattern/Hertzog Vlrichen * zu Wirtenberg/zur Recuperation S. L. Landes geholffen, so ist auch eine solche gemeine Clausel/ in gemelten auffgerichten Verträgen verleibet/ Nemblich: daß alle die Ding die wir/ wider jhre Maj. oder die
» beschriebene Recht/oder Key. Constitution/ heimlich oder öffentlich solten gethan haben/ vns verziehen vnd vergeben seyn sollen: wie wir solchen Vertrag/sampt Kön. Maj. Ratification/ im Original wissen fürzulegen. Darumb wir/Gottlob/auch nichts wissen/ derwegen Keyser. Maj. zu vngnaden wider vns vrsach möcht haben. Zu dem haben wir auch bey jhrer Maj. keine vnnad spüren können/als wir nechst bey jrer Maj. zu Speyer/auff jrer Maj. Reise nach Regenspurg gewest/ dann sich ihre Maj. mit Gestalt vnd Worten/nicht anders * dann gnädiglich/ gegen vns hat vermercken lassen/darumb wir vns Warlich solches geschwinden fürnehmens/von jhrer Keyſ. Maj. vnserenthalben/ auch nicht zu vermuthen gewust.

(*) Lib. 2. de caus. bell. Germ.
(*) Lib. 3. operis eiusdem.
(*) Sleidan. lib. 17.

48. Vierdte vrsach.

Wie auch wir vns in jhrer Key. Maj. Kriegsvbung/die sie wider Gülich geführet/inhalt deß Regenspurgischen Vertrags/neutral gehalten/ist offenbar. Wie auch Key. Maj. alle Vngnad gegen männiglich hat fallen lassen/so Gülich hülffe gethan oder gedienet/das gibt auch ein Artickel deß Vertrags klar/zwischen Keyſ. Maj. vnd Gülich vor Fenlo auffgericht.

49. Fünffte vrsach.

Wolt vns beyden auch hierumb Vngehorsam zugemessen werden: daß wir diesen Reichstag zu Regenspurg Persönlich nicht besucht: So haben wir der Churfürst zu Sachsen/Key. Maj. durch vnser Gesandten/vnsere Entschüldigung vnterthänglich lassen anzeigen/darvber vns auch jhre Maj. weiter nichts geschrieben/ noch derwegen angelanget.

* Sleidan. erzehlet sie/ l. 3. 17.

So haben wir der Landgraff Key Maj. jüngst zu Speyer nach der leng vielerley vrsachen * angezeigt/warumb vns vngelegen vnd beschwerlich/auff gedachten Reichstag eygener Person zu kommen/vnd sonderlich/dieweil so grosse Gewerb vnd Rüstungen/ vmb Reuter vnd Knecht vmb

vns

vns her verhanden/vnd hat vns Graff Reinhart von Solms vnter anderm mündlich angezeigt/ vnd deß seine Handschrifft zugestelt: er hette sich mit dem von Naves vnterredt/wann wir zu Key. Maj. vnter jhrer Reise zum Reichstage kämen/solten wir gern zugelassen werden/auch angenehm vnd ein guts Werck seyn/ dieweil wir auch vielleicht nicht baldt auff den Reichstag kommen könten/so könten wir vns alsdann mit Key. Maj. vnterreden/vnd entschüldigen. Darauff wir gen Speyer gezogen/vnd mit jhrer Maj. solche vnterredt gehabt/daß wir gemeint/jhre Majest. würde darnach mit vns zu frieden seyn/ob wir gleich gen Regenspurg nicht zögen.

Solt es auch diese Meynung haben/wann ein Churfürst oder Fürst/ seiner Vngelegenheit halben nicht könt eygener Person zum Reichstag kommen/ daß er darumb solt vberzogen werden/ so seyen Warlich viel Churfürsten vnd Fürsten/die jetzt vnd auch hiebevor nicht auff Reichstägen erschienen/das were ein beschwerlich Ding/noch im Reich also nie herkommen.

Es mögen auch vns beyden/die Handlungē/die wir gegen Hertzog Heinrichen von Braunschweig/auß vnvermeidlicher noth/zu vnser selbst/vnd vnser Land vñ Leute/auch der Städte Goßlar vnd Braunschweig Rettung/ sampt vnsern Defension verwandten / fürgenomen/ vor keinen sträfflichen Vngehorsam zugemessen werden. 50. Sechste vrsach.

Dann zu dem/daß einem jeden/vnd seinen Verwandten seine Rettung zugelassen/so haben gemelte Stätte/auch wir/vnd vnsere Mitverwandten/offt genug/auff Reichstägen vnd sonst/geruffen/gefleheet/vnd angesucht / genants von Braunschweig frevenliche vnd Landfriedbrüchige Handlungen abzuschaffen. Aber es ist nicht mehr darzu gethan worden / dañ das Brieffe erlangt. Wie aber dennoch vnd welcher gestalt/solche Brieffe/gegen Hertzogen Heinrichen/durch die Kön. Maj. zum theil verglimpfft seyn worden vñ daß sie auff vnser (dieses theils) Ständte embsiges ansuchen gegeben/vnd doch deß Königs Meinung nicht were/daß jhm einiger Nachtheil daraus erfolgen solte/ꝛc. solches thut klar anzeigen ein Brieff / so gemelte Kön. Maj. an jhn gethan/ vnd zu Wolffenbüttel mit deß Königs Hand vnterzeichnet/gefunden worden / der zu seiner zeit/auch kan fürgelegt werden. Were aber ein solcher Ernst gegen genanten von Braunschweig fürgenommen worden wie die Keyserliche Maj. gegen vns/als vnschüldigen/fürnimpt/so hett es gemelter Stätte/auch vnser selbst Rettung nicht bedörfft. Dieweil aber seine Landfriedbrüchige Handlungen/ wider die Evangelischen getrieben/so hat man desto lieber durch die Finger gesehen.

So weiß auch Keyſ Maj. daß wir jhr das Land zu Braunschweig/ auff ein abgeredte vnd beschlossene Capitulation/Sequesters weise/abzutretten/vñ mit Hertzog Heinrichen von Braunschweig/ vor jhrer Maj. deputirten Commissarien/ vns / vmb die zuvor beschehene Defension ins Recht einzulassen/verpflicht/ob wir es wol nicht schüldig gewest. Hette nun genanter von Braunschweig solche Recht/mit vns annehmen dörffen/vnd sich nicht wider Key Maj. Sequestration/ auch schwere Pœnal Mandat/von neuem vnterstanden/ thätlich zusetzen/ vnd wir weren auff vnserm theil deß Rechten verlüstig worden/hetten auch den Vrtheiln nicht folge thun wollen/alsdañ hett Key. Maj. zu einer Execution solcher Sachen halben/vrsach haben können. Jetzt aber/vnd der Gestalt/gar nicht. Damit auch ein jeder sehe/warauff die Keyſ. Capitulation gestanden / so ist neben den andern Copeyen dieselbe hierbey auch abgedruckt.

Hierzu so hat auch Key. Maj. sieder Hertzog Heinrichs/ vnd seines Sohns/Erlegung vnd Gefängnuß/bey vns/den Ständten nie nichts gesucht / darumb vns auch jhre Maj. keinen Vngehorsam/den wir jhrer Maj. hierin geleist/mit Billigkeit zumessen mag.

Daß man vns auch sol aufflegen wollen: wir thäten das Recht im Reich verhindern: daran geschicht vns beyden auch öffentlich vnrecht. Dann dieweil wir vnd alle vnsers Einungs Verwandten/der Partheyischen/vnd Rotten verdächtigen Besetzung/die an Keyſ. Maj. Cammergericht/etliche Jahr her, Cammerrichters vnd Beysitzer Person halben beschehen/beschwert gewest/ nach dem man vnsere vnd vnserer Religion ärgste Feinde vñ Widerwertigen daran gesetzt/die sich auch angemaßt/in Religionssachen wider vns vnd sie/ vnd wider die Nürnbergische vnd Franckfurdische Keyserliche Stillständte/zu procediren vnd zu erkennen: Zu dem/daß man auch in Prophan Sachen keine Justitz auff vnserm Theil/bey jhnen befunden: So seind wir zu letzt sämptlich vnd vnvermeidlich gedrungen/dieselben Personen / damit das Cammergericht also Partheyisch vnd verdächtig besetzt gewest/auß Zulassung Göttlicher/natürlicher vnd aller beschriebenen Recht in rechtlicher Weiß vnd Ferm zu recusiren. Haben vns auch zu rechtmässiger Außführung derselben erbotten. Daß wir vns nun/zu sampt berührten vnsern Verwandten / wider solche Vnchristliche vnd Vngöttliche Handlungen / auch Partheyische vnd gantz verdächtige Besetzung/ berührtes Mittels der Recht gebraucht/ das kan vns ja auch vor keinen sträfflichen Vngehorsam gedeutet werden. 51. Siebende vrsach.

So gibt auch der nechste Speyrische Reichs Abschiedt klar/wie gemelt Cam̃ergericht gleichmässig vnnd Vnpartheyisch hinfort solt besetzt werden. Daß es aber nicht beschehen/ darin ist die Schuldt vnser / vnd vnser Mitverwandten nicht. Keyſ. Maj. weiß auch selbst wol / daß sich niemands/dañ die vermeinten gerümpten/gehorsamē Ständte/ auff nechstē Reichstag zu Worms/ wider solche jhrer Maj. zu Speyer verabschiedete gleichmässige vnd vnpartheyische Besetzung gesperrt. Allein darumb/da sie vnserer dieses theils widerpart/ daß sie auch vnser Richter seyn wolten. 52. Achte vrsach.

Ferner hören wir/daß diß gegen vns/auch ein vrsach eins vngehorsams seyn sol/Nemlich: daß wir etliche Graffen vñ Herrn/an od̄ vnter vns ziehen wolten. Nu ist solchs befrembdlich zuvernemē/ daß man gegen vns/hierumb einen vngehorsam schöpffen wil/ so doch öffentlich vñ wissentlich ist/

vnd befindet sich auß deß Reichs Abschieden * vnd Handelbüchern / daß vber 10. 20. 30. 40. vnd mehr Jahr/nicht allein vnser Vorfahren vnd wir/sondern auch viel Churfürsten/vnd Fürsten jhrer Lande Graffen vnd Herrn an sich / vnnd an jhre Landtschafften gezogen / vnd heutiges Tages ziehen/die vnter jhnen vnd in jhren Landen gesessen/vnd nicht allein berührte Graffen vnd Herrn/ sondern auch jhrer Land Bischoffe.

[*] Spirensi, Anno 1544. §. Daß auch solche Hülff gemeinen/ ꝛc. Augustan. Anno 1548. §. Vnd als durch die Kreiß.

Vnd sonderlich/so gibt ein Abschiedt / der bey Keyser Maximilians seligen zeiten / etwa vor sechs oder sieben vnd dreissig Jahren zu Auspurg/der Bischoffe/ Graffen vnd Herrn Außziehung halben gemacht/daß Keyser Maximilian in einem Jahr/ hierumb Entschüldigung hat thun wollen. Es ist aber verblieben vnd angestanden / biß auff die nechsten Reichstäge / zu Speyer vnnd Worms/ allda ist von Vergleichung der Anschläge/vnd wie deß außziehens halben / die Ding zu rechtlicher Erörterung solten kommen/geredt vnd gehandelt. Daß nun denselben bißher nit nachgegangen ist worden/oder würde/deß mag oder kan vns/die Schuldt nicht zugemessen werden/solches müssen alle Ständte des Reichs selbst sagen vnd bekennen.

Darumb diß vnd anders/was man vns mehr mag zu Vngehorsam/deuten wollen/nur erdichte/vnd Key. Maj. von vnsern Widerwertigen fürgebildete Vrsachen/ohne allen Grundt vnd Bestandt der Warheit seyn.

53. Beschluß auff Rechtmässigkeit der Gegenwehr wider den Keyser als keinen Keyser/in solchem Fall.

Aber wie dem allen/so hat Key. Maj. von wegen obberührter jrer Franckfurdischen Obligation/vnd deß Reichs Landfrieden/vnd anderer Constitution nicht gebühret/ vnser vngehört/vnnd ausserhalb rechtlicher Erkäntnuß/diesen Gewalt gegen vns vnd vnsere Mitverwandten fürzunehmen/darumb auch jhre Maje. sonder Verklemerung zu reden / nicht jhre Keyserliche Authoritet vnd Ampt/sondern das/so jhrer Maj. als einem Röm. Keyser/nicht geziemet/fürgenommen. Darumb/so wird auch vns vnd vnser Verwandten/ vnser verhoffentlichen vnd vnvermeidlichen Defens oder Resistentz halben/ hinwider niemands verdencken mögen.

54. Auff welchen Fall/ ein Röm. Keyser in der Sächsischen/ ꝛc. Erbeinung außgenommen: sampt Erjnnerung an Margg. Albrecht vnd Hansen zu Brandenburg S. vnd H. Lehnleut.

Derhalben auch/ob wol ein Römischer Keyser/in der Erbeinung / der Häuser / Sachsen/ Brandenburg vnd Hessen/ außgenommen / so ist es doch zuvernehmen: da ein Keyser seiner Authoritet ordentlich/vnd nicht gewaltbar/gebraucht. Derwegen Marggraff Albrechten/vnd Marggraff Hansen von Brandenburg/ Gerättern/wol gebüren wil/dieweil sie sich wider vns zugebrauchen/haben bestellen lassen/jhrer Eyde/damit sie gegen vns auff die Erbeinung der Häuser Sachsen/Brandenburg vnd Hessen/verpflichtet *// gewahr zunehmen / deren wir sie auch hiemit wollen erjnnert haben/vnd nicht weniger auch etliche / die vns mit Lehenspflichten verwandt / vnnd sich gleichwol zu jhnen/jhren Pflichten entgegen/wider vns zu dienste begeben.

[*] Et nominatim quidem: si quod bellum religionis causa moueretur. Test s Philippus in Epist. ad Camerarium prid. id. April. Anno 1537. scripta Smalcaldia.

Vnd enthebt sie nicht/ob sie sagen wolten: Key Maj. gedencke mit jhrem Fürhaben / etliche vngehorsame Fürsten zu straffen/ꝛc. Dann jhre Liebden vnd sie wissen wol/daß wir/Gott lob / keines sträfflichen Vngehorsams/wie recht/vberwunden.

Hetten vns auch Key. Maj. vmb begangenen Vngehorsam (wie sich gebühret) beschüldigt/ vnd wir hetten vns darauff nicht wissen noch können verantworten / so let es deß leichtfertigen practicirens/eine Trennung vnter vns vnd vnsern Mitverwandten zu machen: als belangete Key. Maj. fürhaben nicht die Religion / gar nicht bedörfft / dann die Trennung würde sich an sich selbst/alsdann wol befunden haben.

55. Teutscher Krieg/dem Keyser mehr / als der Zug wider den Türcken angelegen.

So hat sich auch Key. Maj. nechst zu Speyer/gnädiglich verpflichtet/als wir neben andern Ständten des Reichs / jhrer Maj. ein Hülff wider Franckreich gewilliget / daß sie nach derselben Expedition/eygener Person/wider den Türcken in Vngarn ziehen welt. Nun aber/wie alle Kundschafften lauten / ziehen etliche Türckische Waschen / auff Vngarn vnd Crabaten / mit gressem Volck/als in 80000 starck/ohne was von Türcken zuvor in Vngern/Ofen vnd Pest/ꝛc. seyn. Aber deß/was Christliches Bluts/der ende (wie zu besorgen) durch die Türcken vnd vergessen werden/vngeachtet/so wil man/daß das Blutvergiessen im Reich Teutscher Nation/vergehen/vñ die Bekeñer der Göttlichen Warheit/gentzlich (das Gott gnädiglich wende) außgerettet solle werden.

56. Hoffnung deß mitleidens/ Beystandts vnd Zuzugshaben.

Vnd verhoffen dem allen nach/männiglich/hohes vnd nidriges Standts / werde dieses Gewalts/so vns begegnet/mit vns ein freundliches vnd getrewliches Mitleiden tragen. Sich auch wider vns/vnd vnsere Einungs Verwandten/in diesen gewaltbaren vnbillichen Handlungen/in verfolgungen vnd durchächtungen Göttliches Worts vnd Warheit/wie dann nicht vergebens in den Niderlanden/mit grawsamer Beschwerung vnd Tödtung der armen Christen/der anfang gemacht/vnd darnach die Teutsche Nation / in ein Seruitut vnd Dienstbarkeit zudringen angefangen/nicht bewegen lassen / sondern vns beystehen / auch lieber bey vns vmb gebürliche Besoldung seyn/vnd vns zuziehen/dann vmb eines mehrern Geldts oder anderer Nutzbarkeit willen / an dem Orte seyn/da der Papst vnd Römischer Antichrist/vnd sein Anhang verhoffen jre Abgötterey/auch verführische/vnchristliche Lehre vnd Wandel/wider auffzurichten/ob gleich das Vatterlande darüber solte zu scheitern gehen/wie dann eines dem andern gewißlich folgen würde.

57. Zuversicht zu Gott.

Vnd dieweil wir zu dieser vnser Gegenwehr / vber vnsere vielfältige Friedsuchung genöthiget/vnd von Key. Ma. keines Vngehorsams/wie recht/vberwunden/ so sind wir zu Gott dem

Allmäch-

Allmächtigen der Zuversicht/er werde bey der Warheit vnd Gerechtigkeit/ wider die Vnwarheit vnd Vngerechtigkeit halten/ streiten/ fechten/ auch in seines heiligen Worts Sachen/ wider deß Bapsts Abgötterey/ selbst Oberster Feldherr seyn/ vnd vns in dieser Noth vnnd Widerwertigkeit nicht verlassen.

Befehlen jhm auch hiemit die Sachen/ vnd beschehe darinnen seyn Göttlicher gnediger Wille/ vnd wehr vnd stewer dem Volck/ das Krieg vnd Blutdurstig ist/ wider vns vnd alle Bekenner seiner Göttlichen Warheit/ Erhalt vnd beschütze auch das Vatterland/ bey seinen Freyheiten/ vnd lasse seine Göttliche Glori/ vor aller Menschen Ehr vnd Reputation herfür dringen vnd scheinen/ wie er auch sonder Zweiffel thun wird/ Amen.

Gegeben/ Donnerstag nach Margaretæ/ den 15. Tag deß Monats Julii/ Anno Domini 1546.

Folgen die Verträg vnd Händel/ darauff sich der Churfürst zu Sachsen/ in S. Churfürstlichen G. Außschreiben/ so sie mit dem Landgraffen zu Hessen/ ꝛc. samptlich thun/ referirt.

58. Zu dieser Vertrags-Handlung zusammen geschickte Räthe. Sleidan. com. lib. 15.

Wissen/ als sich zwischen dem aller Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden/ Römischen/ zu Hungarn vnnd Behemen Könige/ Infant in Hispanien/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgundt/ Steyr/ Kärnten/ Cram vnnd Wirtenberg/ ꝛc. Graffen zu Habspurg/ Flandern vnd Tyrol/ ꝛc. an einem/ Vnnd dem Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/ Herrn Johans Friederichen/ deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln/ vnd Churfürsten/ Hertzogen zu Sachsen/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ vnd Burggraffen zu Magdeburg/ anders theils/ hernach gemelten Sachen halben/ Irrthum/ Spruch vñ Forderungen zugetragen/ derhalben hiever zu Cadaw vnd Wien/ zwischen jhrer Kön. M. vnd Churfürstlichen Gnaden allerley Vertrags Handlungen vnnd Abreden/ zu Hinlegung vnd Vergleichung solcher Irrthumb/ Sprüch vnd Anforderungen/ beschehen vnnd fürgenommen/ Aber dieselben zu keinem entlichen oder wircklichen Beschluß kommen/ oder gebracht worden seyn. Daneben so hat auch obgemelter Churfürst von Sachsen/ in obbestimpten hiever gepflogenen Handlungen/ jeder zeit vmb Erlangung/ der Röm. Key. M. Confirmation vber den Gülichischen Heurathsvertrag angesucht/ wie dañ S. Churf. G. jetzo allhie bey gemelter Römischen Key. Maj. gleicher weiß vnterthäniglich angesucht vnd gebetten. Vnnd damit aber nun solch langwirig Irrthumb/ Sprüch vnd Anforderungen/ ein mahl zu entlichem Außtrag/ Erörterung vnd Vergleichung gebracht werden mögen/ Haben die Römische Keyserliche/ auch Königliche Majestäten/ dergleichen benanter Churfürst/ hernach gemelte jhre geheimen vnd vertraweten Räthe/ Nemblich/ die Keyserliche Majestät/ den Wolgebornen Herrn Niclasen Perenot/ Herrn zu Granvella/ vnd die Königliche Majestät/ auch den Wolgebornen Herrn Hansen Hoffman/ Freyherrn/ zum Grüenpuelh vnd Strechaw/ vnd der Churfürst von Sachsen/ die Hochgelahrten Herrn Gregorien Brücken/ der Rechten Doctor/ vnd Franciscen Burckhart/ verordent/ Welche verordente Räthe/ sich der Sachen vnd Handlung/ gehorsamlich vnterfangen/ vnd auff sondern fürkehrten Fleiß/ mit beyder der Key. vnd König. Maj. deßgleichen deß Churfürsten von Sachsen/ gnädigstem vorwissen vnd Bewilligung/ solche Irrthumb/ Sprüch vnnd Anforderungen/ zu nachfolgender entlicher vñ ewiger Vergleichung/ abgehandelt vñ beschlossen.

59. Artickel der entlichen Vergleichung in der Königlichen Ferdinandischen Wahlsache.

Nemblich fürs erste/ als benanter Churfürst von Sachsen/ von wegen der Römischen Königlichen Majestät Wahl zu Römischem Könige/ bißher Beschwerung getragen/ wie das in hievor gepflognen a] Cadanischen vnd Wienischen Vertragshandlungen vnd Abreden/ nachlengs begriffen/ vnd derhalben von vnnöthen/ dieselbe ferner hierin außzuführen/ Ist die Vergleichung diß Artickels halben also gestalt/ daß der Churfürst von Sachsen/ vnd seine Erben/ der Römischen Königlichen Majestät/ nun forthin/ wie andere Churfürsten deß heiligen Römischen Reichs/ alle schüldige Gehorsame leisten vnnd erzeigen/ jhre Königliche Majestät/ für Römischen König ehren/ halten vnd erkennen/ auch in der andern Churfürsten Decret/ vber obgemelte jhrer Königliche Majestät Wahl zu Cöln beschehen/ vnter seiner Churfürstlichen Gnad Insigel/ auch willigen solle vnd wölle/ wie solches ein Copey auß seiner Churfürstlichen Gnadẽ Cantzley/ vnter seiner Churfürstlichen Gnaden Handzeichen/ der Kön. Maj. zugestelt ist.

[a] Dieser Vertrag ist keiner dem Churfürsten zu Sachsen gehalten worden.

Da entgegen sollen die Kö. Ke. vnd Kö. M. den Churfürsten von Sachsen/ vnd seine Erben/ mit gnugsamer Caution vñ Vrkundt versichern/ daß bemelte Wahlsachen seinen Churf. G. derselben Erben/ vñ dem Churfür. Hauß zu Sachsen/ an derselben Churfürstlichen Wahl/ Standt/ Ehren/ Würden vnd Hochheit/ in allwege vnverletzlich/ auch ohn allen nachtheil vnd schaden seyn solle/ wie sich dañ die Key. vnd Kö. M. dergleichen bemelter Churfürst/ solcher Caution vnd Versicherung/ jetzo allhie verglichen haben/ gegen welchẽ Cautionen vñ versicherungen der Churfürst

den

den Cadarischen vnd Wienischen Vertrag / auch andere Vrkunden vnd Schadlose Brieff/ so mitler zeit solches Irthumbs / die Wahl Sache belangent / dem Churfürsten gefertiget worden seyn/widerumb zu der Kön. Maj. handen heraus geben solle.

60. Artickel deß Vertragsvmbs Kloster Dobrilug Etliche Dörffer deß Klosters Grünham vnd etwe von Keyser Maximilian dem 1. herrührende schuldeForderung.

Ferner / als sich der Churfürst von Sachsen/deß Klosters Dobrilug/ in der Königlichen Majestät Fürstenthumb Niderlaußnitz gelegen/vnterzogen/ vnd entgegen die Königliche Majestät/etliche [a] deß Klosters Grunhain/Dörffer/dem Churfürsten von Sachsen zugehörig/zu ihrer Kön. Maj. handen einnehmen lassen/auch bemelter Churfürst/von wegen einer Schuldt herrührent/von weyland Keyser Maximilian/ an die Königliche Majestät Förderung gehabt / Derhalben sollen jhr Königliche Majestät/vnd bemelter Churfürst/ also verglichen seyn:

[a] Hieraus befind sich/daß König Ferdinande/dem Churfürsten zu Sachsen ein anzahl deß Klosters Grimham Dörffer/in der Kron Böheim gelegen/hat einnehmen lassen. Solches ist auch bey zweyen oder dreyen Jahren eher beschehen/ehe dann der Churfürst dagegen/vnd auß andern fürgefallenen Vrsachen/den Dobrilug hat einnehmen lassen.

Daß benanter Churfürst/berührtes Kloster Dobrilug/mit aller seiner Zugehörung/vngefährlich auff Martini/schirsten/ [b] widerumb zu der Königlichen Majestät handen abtretten/ auch die hewerichen Früchte vñ Nutzung/was von denselben/biß auff solche zeit vber zu deß Klosters nottürfftige Vnterhaltung vbrig bleiben würde/ bey bemeltem Kloster bleiben lassen solle/ damit dieselben Früchte vnd Nutzung zu künfftiger deß Klosters Vnterhaltung verwendt vnd gebraucht werden mögen.

[b] Zu Erfolgung dieses Vertrags/hat der König seine Räth nicht eher / dann in der Fasten darnach / gen Dobrilug vererdent / vnnd doch die Handlungen diesem Vertrag/in vielen Puncten zu wider vnd vngemeß fürwenden lassen/als das die Händel klar außweisen. So wissen deß Churfürsten Räth/die er darzu vererdenet gehabt/ auch guten Bericht davon zu geben. Vnd ist in Summa diesem Vertrag folge zu thun/am Churfürsten nie kein Mangel gewest.

Dazwischen [c] vnd ehe aber solche Abtrettung beschicht/ sollen die Königliche Majestät jhre Räthe vnd Commissari vererdenen/vnd denselben aufflegen / die Grünhamischen Güter/eygentlich zubereiten/vnd zubeschreiben/vnd zuerkündigen/ was die an jährlichen Gülden vnd Nutzungen ertragen mögen / dieselben auch der Gelegenheit vnnd Landts Art nach / was die Erblich werth seyn / mässigen vnd taxiren/vnnd in eine bestimpte Summa bringen lassen/Zu welcher Bereitung / Beschreibung vnd Messigung/ der Churfürst seine Räthe auch verordnen mag / solches also mithandeln zu helffen / Vnnd sol von jedem Theil / zween oder drey Commissarien vererdent werden.

[c] Diesem vnd dem nechst folgenden Artickel ist folg beschehen / also / daß der Herr von Plawen/Oberster Böheimischer Cantzler, den Werth dieser Dörffer vnd Güter/ auff 14. tausent/vnd etliche hundert Gülden/gewürdet vnd außgesprochen.

Vnd wo sich aber die vererdneten Räthe vnd Commissarien /der Tax vnd Messigung nicht vergleichen möchten/sol Herr Heinrich/deß heiligen Römischen Reichs/ Burggraff zu Meissen/ Graffe zum Hartenstein/vnd Herr zu Plawen, auff Engelsburg/deß Königreichs Behem Oberster Cantzler / oder ein anderer / deß man sich mitler Zeit vergleichen mag / zu Obman vererdent werden / vnd welchem Theil derselbe erkist Obman / in der Tax vnnd Mässigung/zufallen würde/ darbey solle es vngeweegert bleiben.

Es solle auch mitler zeit/mit dem Churfürsten Abrechnung beschehen/ was S. Chur. G. an der Schuldt von weyland Keyser Maximilian/herrührent/empfangen/vnd nach pertelt vberrig bleibt. Derselbe Rest [d] sampt der Summa/darauff die Grünhemischen Güter Tariret werden/ sol dem Churfürsten zusammen geschlagen/vnd sein Chur. G. vmb dieselbe gantze Summa/ auff Gülten vnd Gütern / zu dem Kloster Dobrilug gehörig / dieweil dieselben dem Churfürsten am nechsten seyn / Pfandweiß gnugsamlich / vnd solcher Maß versichert vnd verwiesen werden/ daß sein Chur. G. von solcher summa/als hoch sich die verlauffen würde/je vom hundert fünff Gülden zurechnen/jährlicher Nutzung vñ Niessunge haben möge/vñ darumb dieselben Güter sein deß Churfürsten/ recht verschrieben Vnterpfandt seyn. Derhalben auch [e] die Kö M. vnd der Churfürst/

[d] Hierin ist am König in allen hernach beschehenen Handlungen mangel gewest / daß jhr Maj. die verschriebene Reinische Gülden / einen jeden nur mit 15. Batzen hat wollen bezahlen lassen.

[e] Diß hat der König alles nach auffgerichtem Vertrage/in den gefolgten Handlungen vnd den Dobrilug vom Churfürsten abgetretten haben wollen / Alse / was ander Schuldt vber etliche geringschätzige Güter/ die in deß Churfürsten Landen vnnd Obrigkeit gelegen / vberblieb das solt sein Chur. G. auff etliche Tagfristen vom König bezahlet nehmen / so es doch durch S. Chur. Gn. Räthe/zu Speyer in dieser Vertrags Handlung klar abgeschlagen/ keiner getheilten Bezahlung hinfort vom König gewertig zu seyn/dieweil S. Chur. G. mit dergleichen Bezahlung zuvor nicht zugehalten worden.

fürst / derselben Räthen vnd Commissarien aufflegen sollen/so die Abtrettunge/deß Klosters Dobrilug vom Churfürsten beschehen wirdt/daß dazumahl die Güter/ zum Kloster Dobrilug gehörig/ so dem Churfürsten am nechsten gelegen/ vnd als obsteht/ zu Unterpfand eingesetzt vnd verschrieben/ gleicher weiß berürt vnd beschriebē/ auch in einen Anschlag deß wehrts/ vnd was die an der Gült vnd Nutzung jährlich ertragen mögen / gebraucht / vnd folgends dem Churfürsten / ein nohtürfftige Pfandverschreibung auffgericht werden / deß jährlichen Zinßgeldts/ inmassen wie obsteht/ daven gewiß habhafft zu seyn/ vnd im Fall/ da sich der Königl. Maj. vnd deß Churfürsten von Sachsen verordnete Räthe vnd Commissari/ deß Anschlags vnd Schatzung der Güter zum Kloster Dobrilug gehörig/ auch nicht vergleichen möchten/ soll der Obman als obstehet/ den Bey- oder Zufall thun mögen/ darbey es aber vngewegert bleiben solle.

Es sollen auch zur Zeit solcher Vereinung vnnd Beschreibung von den Commissarien / die Güter so (wie obgehört) dem Churfürsten Underpfandweise / eingesetzt / mit den Anreinungen oder Pimarcken / so viel möglich/ beschrieben/ auch außgesteckt vnd gemercket werden / zu Verhütung künfftiger Irrung vnd Zwitracht/ so derhalben entfallen möchten.

Der Churfürst soll auch deß Klosters Dobrilug Underthanen / die jhme gehörter massen verpfändt werden / vber den Jährlichen Zinß / je von hundert Gülden fünff zurechnen / mit nichten anfechten oder beschweren / sie bey jrem alten Herkommen vnd Gebrauch / auch in steuern / reisen / Mutleidungen / vnd allen andern Hochheiten vnd Obrigkeiten / wie andere deß Landes Niederlaußnitz Underthanen / bey der Königl. Maj. vnd derselben Landen Gehorsam / bleiben zulassen / vnd sein Churfürstlich Gnad / als Pfandherr / dergleichen seine Underthanen / sie davon nicht abziehen oder daran verhindern.

Was aber diß Klosters Schutz / Schirms / vnd anders halben / dem Churfürsten oder Hertzog Moritzen zu Sachsen / von alters her / billich zugehört hätte / darbey soll es nachmahln bleiben.

Es soll auch sein Churf. G. der Kön. Maj. einen nohtürfftigen vnd gnugsamen Reuerß / wie man sich deß selben auff berührte Articul vergleichen wirdt / geben vnd zustellen / wann die Kön. Maj. oder derselben Nachkommen Könige zu Behem vnd Marggraffen in Laußnitz seinen Churfürstlichen Gnaden / oder derselben Erben / die Summa deß Pfandschillings erlegen / daß alsdann S. Churf. G. oder derselben Erben / der angezognen Pfandschafft / wie jhme die mit den beschriebenen vnd außgesteckten Anreinigung vnd Pinmarcken / jetzo eingeantwort wirdt / ohn alle Einrede oder Weigerung / abtretten / vnd den Pfandbrieff widervmb herauß geben wölle / dergleichen soll auch sein Churf. G. gegen Auffrichtung vnd Verfertigung deß Pfandbrieffs / Keyser Maximilians Schuldbrieff / vnnd was sein Churf. G. dieser Anforderung halb sonst beyhendig hätte / zu der Kön. Maj. handen vberantworten lassen. Doch [a] wann sich künfftiglich zutragen würde / daß mit dem Kloster Dobrilug einige Veränderung oder Verkauffung beschehen / so soll der Churfürst / oder seine Erben / inmassen solche Veränderung oder Verkauffung auff andere gewendet / vor andern darzu kommen vnd gelassen werden.

[a] Diesen Anhang hat der König / als jr Majestät jüngst zu Preßlaw gewest / gegen deß Churfürsten Gesandten / nemblich / Asmusen von Könritz / Amptman auff dem Schneeberge / auch abschlagen lassen / mit Fürwendung / als köndt jhr Maj. demselben nicht geleben.

Soviel dann betrifft den Abt vnd Conventuales zu Dobrilug / dergleichen die Pfarherrn / so vnter demselben Kloster wohnen / darinnen wil sich die Kön. Maj. auff mehrern Bericht / was denselben jhrer Versehung halben bewilliget worden / nach Gelegenheit dermassen erzeigen / daß jhrer Majestät gantz vnverweißlich / vnd der Churfürst darinnen vnbeschwert seyn solle.

Ihr Königl. Maj. will auch den Abt vnd die Underthanen / vmb deß willen / daß sie seinen Churf. G. Huldung gethan / auß allen Sorgen lassen. Doch daß entgegen sein Churf. G. Graff Albrechten Schlicken / der im Namen jhrer Kön. Maj. hierin gehandelt / auch mit nichte beschwere / vnd ob sein Churf. G. gegen jhme einige Vngnad oder Vnwillen gefast hätte / denselben auch fallen lassen / vnd sich gegen jhme mit Gnaden erzeigen wölle.

61. Articul der Confirmation deß Gülichischē Heurahts-vertrags

Weiter / als der Churfürst zu Sachsen / wie hievor gemeldt / vmb Confirmation deß Gülichischen Heurahts Vertrags / zum offtermahl vnderthänglich angesucht vnd gebeten / vnd aber die Röm. Keys. Maj. solchs biß auff diese Zeit her verzogen / hat doch jhr Keys. Maj. zu friedlicher Einigkeit auch allen Sachen zu Gnaden vnd gutem / auff jetzig deß Churfürsten zu Sachsen vnderthänig beschehen ersuchen / vnd der Kö. Maj. Förderung / gnädiglich bewilliget / bestümpten Gülichischen Heurats Vertrag / nachfolgender maß zu confirmiren vnd zubestatten / Nemblich: so sichs zutragen würde / daß der jetzig Hertzog von Gülich / Clev vnd Berga / oder seine Erben / ohn Mannlichen Lehens Erben / Todts abgiengen / daß alsdann die Keys. Maj. oder derselben Nachkommen am Reiche / vorbenanten Churfürsten zu Sachsen / oder wo er Todts abgangen / seinen Mannlichen Lehns Erben / für vnd für zuraten / die Fürstenthumb Gülich / Clev vnd Berga / zu rechtem Mannslehen verleyhen / vnnd derhalben nohtürfftiglich Lehenbrieff verfertigen lassen wölle. Doch mit dieser Condition vnd Maß / so ferrn die streitige Religion / vor obgemeltem Fall zu Christenlicher Vergleichung / Concordi oder Einigkeit würde gereichen. Dann wo solche Concordia in verberührtem Fall / nicht beschehe / vnd der Churfürst vnd seine Erben / würden alsdann beschwert seyn / mit dieser fernern Condition * das Land anzunehmen / Nemblich: daß sie die Underthanen derselben Lande / bey jrem Glauben vnd Religion / darinnen sie jetzt seyn / auch alsdann /

* Mirum, hanc conditionem à Sleidano prætermissam, com. lib. 15.

der Reichs Stände Vereinigung nach / seyn würden / gäntzlich bleiben zulassen: Daß alsdann die vorberührte Keyserl. Maj. Confirmation vnfruchtbar/vnd vnkräfftig seyn/der Churfürst vnd seine Erben sich auch/damit vielberührter Lande halben/nicht sollen zubehelffen haben. Daß auch bemelter Churfürst/ für sich vnd seine Erben/auff solche Belehnung/ alsbaldt/ alle Gerechtigkeit vnd Forderungen etlicher Güter/im Landt zu Gellern gelegen/ d Röm. Keys. Maj. als Hertzogen zu Gellern/zu gut vnd nutz/ sich frey begeben/ vnd derselben ohn Verhinderung ihrer Majest. vnd derselben Erben vnd Nachkommen/folgen/vnd bey dem Hertzogthumb Gellern/ ewiglich bleiben lassen sollen. Alles vermöge vnd nach Inhalt/ derhalben vbergeben Reuerßbrieff / welcher er vnd seine Erben gestracks geleben / vnd nachkommen / sich auch darvber/ für sich vnd seine Gemahl/ auff obberührten Fall / aller vnd jeder Gutthaten / Freyheiten vnd Beneficien der Rechte / es sey Restitution / oder dergleichen andere Behelff vnd Exception / wie die im Rechten jmmer Namen haben mögen/gentzlich verzeihen sollen.

62. Articul der abgeredten Heuraht zwischen Kön. Maj. Tochter deß deß Churf. elteſtem / oder andern Sohne / Erben der Chur.

Letztlich / so ist im Namen deß Allmächtigen zwischen Röm. Kön. Maj. geliebten Tochter/ Königin Eleonora [a] / vnd deß Churfürsten zu Sachsen elteſtem Sohn/ein Ehelicher Heuraht abgeredt vnd beschlossen/wie hernach folget/ Nemblich: daß die Röm. Kön. Maj. bemelt jr Tochter Eleonora/im Fall/ so der Zwispalt der streitigen Religion/ vor vnd ehe sie jhre Manbare Jahr erreichet/mit wissen vnd willen der Röm. Keys. vnd Kön. Maj. auch gemeiner Reichs Stände zu Christlicher Vergleichung gebracht wirdt/darzu jhr beyder Majestäten/auch der Churf. zu Sachsen/all vermögliche Hülffe vnd Förderung zuerzeigen/ vrbietig seyn/ benants Churf. elteſten/vnd im Fall seines tödtlichen Abgangs/dem andern Sohne/auff den die Chur zu Sachsen fället/ehelich zuvermählen/zusagen vnd versprechen lassen.

[a] Diß Frävlein Eleonora soll jetzt zu Regenspurg dem Hertzogen von Seyhoy (wie davon geschrieben wirdt) seyn zugesagt worden / dieweil der Churfürst von der wahren Religion nit weichen/noch dieselben dem Päpstischen Trientischen Concilio vnderwerffen wil/noch kan.

63. Erinnerung.

[Nota: Die weitern abgeredten Punct deß Heurahts/ seynd als vnnöthürfftig allhier außzudrucken vnterlassen / dieweil der Churfürst diese Heurahts Handlung allein darvmb in der Verantwortung angezogen/daß hierauß ein jeder abnehmen könne/mit was fügen oder Gründe man seinen Churf. Gn. jetzt möge Vngehorsam zumessen.]

64. Vrkundt.

Alles erbarlich vnd ohn alles gefährde / vnd deß zu wahrem Vrkundt/ seynd dieser Abhandelung vnd endtlichen Vergleichung / drey Schrifften/in gleicher laut auffgericht / deren eine die Röm. Keyserl. die ander Röm. Kön. Maj. vnd die dritte/dem Churfürsten zu Sachsen zugestelt/ welche mit obgemeldter der Keys. vnd Kön. Maj. dergleichen deß Churfürsten von Sachsen verordneten Räthen / eygenen Handen/ vnderschrieben/ vnd jhren fürgedruckten Insigelen / gefertiget worden / Doch jhnen/ jhren Erben/ vnd Insigeln / ohn Schaden. Geschehen zu Speyr/ den eylfften Tag Maij/nach Christi Geburt/fünffzehenhundert/vnd im vier vnd vierzigsten Jahr.

Folget hernach Keys. Majestät Ratification/ auff berührte Speyrische Vertrags Handlungen.

65. Summarischer Inhalt der Articul deß fürgehöden Speyrischen Vertrags.

WIr Carl / von Gottes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ vnd thun kund aller männiglich/ als zwischen dem Durchleuchtigsten/ Großmächtigen Fürsten vnd Herrn Ferdinanden / Römischen / zu Hungern vnd Behem/ꝛc. Königen / Infanten in Hispanien / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgundi/ Steyr/ Kerndten/ Krain vnd Wirtemberg/ꝛc. Graffen zu Tyrol/ ꝛc. vnserm freundtlichem lieben Bruder an einem / vnnd dem Hochgebornen Johans Friderichen/ Hertzogen zu Sachsen/ Landtgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ deß heyligen Römischen Reichs Ertzmarschall/ vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten / anders Theyls / von wegen deß Irrthumbs / Spruch vnd Anforderung / so sich zwischen jhren Liebden zugetragen/ durch vnser/ auch jhrer beyder Liebden/ insonderheit darzu verordneten/ geheimen vnd vertrawten Räthen/ benentlich/ die Wolgebornen/ Edlen/ Ehrsamen/ gelehrten/ vnsere vnd
„ deß Reichs liebe getrewen/ Niclasen Perenot/ Herrn zu Granvella/ Hansen Hoffman/ Freyherrn zu Grünpuhl vnd Strechaw/ Gregorien Brücken/ der Rechten Doctor/ vnd Franciscen Burckhart/ ein endtliche vnd ewige Vergleichung gemacht/ auch ferner zwischen bemelts vnsers lieben
„ Bruders Tochter Königin Eleonora / vnd deß Churfürsten elteſtem Sohne / vnd im Fall seines
„ tödtlichen Abgangs/ dem andern seinem Sohne / auff den die Chur zu Sachsen fället/ ein Ehelicher Heuraht abgeredt vnd beschlossen worden / vnd in derselben Vergleichung vnnd Abredt / vnter anderm ein Articul begriffen / wie / vnd mit was Condition / wir / vnnd vnser Nachkommen
„ am Reiche / auff vnser Confirmation deß Gülchischen Heurahts Vertrags / gedachtem Churfürsten von Sachsen / oder wo er Todts abgangen / seinen Mannlichen Leibs Erben / die Fürstenthumb Gülch / Clev vnnd Berga / zu rechtem Mannslehen verleihen sollen / inmassen dann solchs alles obgedachter verordneten Räthe / vnd Vnterhandler Vergleichung vnd Abred / mit
„ jhren eygen Handen vnterschrieben / vnnd jhren Insigeln verfertiget worden / Dero dato stehet:
„ Speyr am letzten Tag deß Monats Maij / diß (gegenwertigen) vier vnnd vierzigsten Jahrs:

nach

nach längs vermag vnd außweist. Daß wir demnach für vns vñ vnser Nachkommen am Reiche/ in solcher Vergleichung vnd Vereinigung/ so viel dieselb/ vns vnd vnser Nachkommen am Reiche/ von wegen der Belehnung/ obbestimpten Fürstenthumb Gülch/ Clev vnd Berga/ vnd sonst in allem anderm berührt/ gnädiglich bewilligt/ dieselb ratificirt vnd bekräfftiget haben.

Bewilligen/ ratificirn vnd bekräfftigen auch hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs/ vnd meinen/ setzen vnd wöllen/ daß demselben von vns vnd vnsern Nachkommen am Reich/ mit der Maß vnd Bescheidenheit/ wie solches berührte Vergleichung vnd Abred außweiset/ vnd mit sich bringt/ genug vnd Vollziehung beschehen/ vnnd darwider nicht gehandelt werden solle/ in keine weise/ ongefährde. 66. Bewilligung vnd Ratificirung derselben.

Mit Vrkundt diß Brieffs/ besiegelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insigel. Der geben ist in vnser/ vnd deß Reichs Statt Speyr/ den dritten Tag deß Monats Junij/ nach Christi vnsers lieben HERRN Geburt/ fünffzehen hundert/ vnd im vier vnd vierzigsten/ vnsers Keyserthumbs im vier vnd zwantzigsten/ vnd vnserer Reiche im neun vnd zwantzigsten Jahre. 67. Vrkundt.

Römischer Königlicher Majestat Ratification vber den Vertrag zu Speyer.

68. Artickul deß obgesetzten Speyerischen Vertrags.

WIr Ferdinand/ von Gottes Gnaden/ Röm. König/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ &c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ vnnd thun kundt aller männiglich/ Als in den Irrthumben/ Sprüch vnd Anforderungen/ so sich zwischen vnser/ an einem/ vnnd dem hochgebornen Hanß Friderichen/ Hertzogen zu Sachsen/ Landtgraffen in Thüringen/ vnd Marggraffen zu Meissen/ deß heyligen Reichs Ertzmarschallen/ vnd Churfürsten/ von wegen vnserer Röm. Kön. Wahl/ auch deß Klosters Dobrilug/ in vnserm Fürstenthumb Niderlaußnitz gelegen/ dergleichen etlicher deß Klosters Grünhain Dörffer/ vnd einer Schuld halben herrührendt von Weylandt vnserm Anherrn Keyser Maximilian/ anders theils gehalten/ mit vnserm gnädigsten verwissen vnd bewilligen/ durch der Röm. Keys. Maj. vnsers lieben Bruders vnd Herrn/ auch vnser vnd bemeltes Churfürsten/ insonderheit dar verordneten geheimen vnd vertraweten Räthe/ Benentlich/ die Wolgebornen/ Edlen/ Ehrsamen/ gelehrten/ vnsere deß Reichs lieben getrewen Niclasen Perenot/ Herrn zu Granvella/ Hansen Hoffman/ Freyherrn zum Grünpful vnd Strechaw/ &c. Gregorien Brücken/ der Rechten Doctor/ vnd Franciscen Burckharten/ ein endtliche vnd ewige Vergleichung gemacht/ auch ferrner zwischen vnser geliebten Tochter/ Königin Eleonora/ vnd benants Churfürsten eltisten Sohns/ vnd im Fall seines tödlichen Abgangs/ dem andern seinem Sohne/ auff den die Chur zu Sachsen fället/ ein Ehelicher Heuraht abgeredt vnnd beschlossen worden ist/ wie das solche Vergleichung vnnd Abredt/ von den jetzgemelten verordneten Räthen vnd Vnterhandlern/ in Schrifft verfasset/ vnd mit ihren eygnen Handen vnterschrieben/ auch jren Insigeln gefertigt worden/ Dero date steht: Speyr/ am letzten Tag deß Monats Maij/ diß (gegenwertigen) 44. Jahrs/ nach länges vermag vnnd außweist/ Daß wir demnach für vns/ vnser Erben vnd Nachkommen/ in solche ewige Vergleichung vnd Vereinigung/ auch Heurahts Abrede/ mit den Conditionen/ Puncten/ Articuln/ wie obberührte gefertigte Schrifft nach längs mit sich bringt/ gnädiglich bewilligt/ die selbs ratificiert vnd bekräfftiget haben.

Verwilligen/ ratificiern vnd bekräfftigen auch hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs/ alles daß wir solche Vergleichung vnd Vereinung/ auch Heurahts Abrede/ mit den Conditionen/ Puncten vnd Articuln darinn begriffen/ vnsers Theyls gnädiglich vnnd vngeweigert nachkommen/ denselben alles jhres Inhalts/ gnug vnd Vollziehung thun/ vnd darwider nicht handeln/ noch solches zugeschehen verschaffen wöllen/ in kein weiß/ ongefährde. 69. Verwilligung vnd Ratificirung derselben.

Mit Vrkundt diß Brieffs/ besiegelt/ mit vnserm Kön. anhangenden Insiegel. Datum Speyer den dritten Tag Junij/ Anno Domini 1544. 70. Vrkundt.

Folget die Schrifft/ so der Churfürst zu Sachsen an Keys. Maj. auff jhrer Maj: Mandat gethan/ Julien Pflugen betreffende.

71. Wie Pflug mit der weltligkeit deß Stiffts Naumburg belehnt vnd darauff ein ernit Peeualmandat an dē Churf außbracht werden.

ALler Durchleuchtigster/ Großmächtigster Keyser/ E. Keys. Maj. seyn mein vnderthänigste gantz willige Dienst zuvoran/ Aller gnädigster Herr/ Ich bin vngezweiffelt E. Keys. Maj. werden sich gnädigst erinnern/ welcher Gestalt mein Raht vnd Diener M. Franciscus Burckhart/ kurtz vor E. Keys. Maj. Auffbruch von nechstgehaltenem Reichstage zu Wormbs/ E. Keys. Maj. vnterthänigst angesucht/ vnd gebeten/ daß sie sich durch Er Julium Pflug nicht wolten bewegen lassen/ vnsern Gerechtigkeiten zu Nachtheyl mit der Weltligkeit deß Stiffts Naumburg zubelehnē/ sondern den Sachen Ruhe vñ Anstand zugeben/ biß auff jetzigen E. Keys.

Maj. Reichstag zu Regenſpurg/ vnd daſelbſt vnſer Nohtturfft dieſer Sachen ferner vermelden. Darauff dann auch E. Keyſ. Maj. berürte Belehnung daſelbſt zu Wormbs gnädigſt angeſtelt.

Wie ich aber etlich der meinen/ auff E. Keyſ. Maj. daſelbſt zu Wormbs auffgerichtem Abſchied nechſt zu dem Colloquio gen Regenſpurg verordnet gehabt / haben ſie mir zuerkennen gegeben/ daß genanter Pflug/ zu berührtem Colloquio für einen mit Præſidenten/ vñ vnter dem Titel/ als ein Biſchoff zur Naumburg/ vnd Fürſte deß Reichs/ von E. Keyſ. Maj. verordnet. Vnd wiewol jhnen bedencklich vnd beſchwerlich geweſt / darauff vor Pflugen/ als einem verordneten mitpræſidenten zuhandeln / hetten ſie doch darumb nicht abreiſen wöllen. Dieweil ſie es aber mir/ wie ſie ſchuldig geweſt/ zu erkennen gegeben / ſo iſt es mir wider vnd vber berührte von E. Keyſ. Maj. beſchehene Anſtellung zuvernehmen nicht vnbillich/ befrembdlich vnd beſchwerlich geweſt / habe den Dingen noch nicht gänßlich Glauben gegeben / biß daß mir ein hoch beſchwerlich Mandat vnnd præcept/ in E. Keyſ. Maj. Nahmen lautent/ jetzt zukommen/ darauß ich ſolchs/ vnd daß er bey E. Keyſ. Maj. vorbemeldte Belehnung erlangt/ mit Ernſten E. Keyſ. Maj. Begeren/ was ich derwegen thun vnd verfügen ſolte/ klar befunden.

72. Deß Churf. Proteſtation vnd andere Fürwendung.

Dieweil aber E. Keyſ. Maj. gnädig können ermeſſen/ was Nachtheyls mir vnd meinen Erben / vnherwiderbringlich meiner / eins Biſcheffs zur Naumburg vnd deſſelben Stiffts / hergebrachten Gerechtigkeiten halben/ daraus welt erfolgen/ zu dem/ daß ich mich zu dem Pflugen keiner Trew noch Guts zuverſehen weiß / auch ein Verfolger ſeyn würde / meiner vnd anderer Chriſtlichen Stände/ Augſpurgiſchen Confeſſion/ ſo hab ich wider ſolche deß Pflugen gefährliche Handlung vnd Außbringen zu proteſtiern / vnd meine rechtmäſſige Nottturfft fürzuwenden nit vmbgehen können/ vnderthänigſter Hoffnung/ E. Keyſ. Maj. werde mich darumb nicht verdencken.

73. Pflugiſche Sach/ noch nie zu rechtlicher Verhör/ beweiß vnd gegenbeweiß kommen.

Dann ob wol Pflug eine vermeinte Supplicationſchrifft/ an E. Keyſ. Maj. Commiſſarien/ auch Churfürſt/ Fürſten vnd Ständt deß Reichs Botſchafften/ auff gehaltenem Reichstage zu Nürnberg/ deß verſchienen 42. Jahrs/ wider mich vbergeben/ ſo bin ich doch zu ſeinem vermeinten ſupplicieren / nie beſcheiden noch citiert worden. Dieweil mir aber meine Räht / ſo ich auff gedachtem Reichstage gehabt/ davon Bericht gethan/ auch eine Copey darvon zuwegen bracht/ ſo iſt nit ohn/ daß ich wid deß Pflugen vngegründte Verleumbdung/ einen warhafftigen Gegenbericht* / durch einen Druck hab außgehen laſſen. Vnd dieweil er ſich vnterſtanden / darwider eine noch mehr vngegründte Gegenred* zuthun/ vnd wider mich trucken zulaſſen/ ſo bin ich nicht vnbillich bewegt worden/ zu weiter Ablehnung deſſelben darwider auch noch eine Schrifft* zuthun/ vnd in Druck zugeben. Aber gar nicht der Meynung/ damit etwas in rechtlicher Form fürzuwenden/ wie er dann auch keinen rechtlichen Proceß wider mich nie angefangen/ viel weniger ſein Beweiſung oder Gegenbeweiſungen / als die Nottturfft erfordern will / in der Sachen auff einigen Theyl verführt / ſondern alles was berührter Berichte vnd Gegenberichte halben / in Schrifften vnd durch den Druck ergangen/ das iſt auſſerhalb Rechtens beyderſeyts beſchehen.

* Deſſen Titel Verantwortung.
* Die Replick. Duplicken-ſchrifft.
Sämptlich lib. 5. de cauſ. bell. Germ.

So hab ich mich auch in denſelben meinen Schrifften / klar vnnd ſchließlich gegen jhm zu Recht/ vnd ſo viel das præiudicium der Religion belanget/ auff ein gemein/ frey Chriſtlich Concilium/ was aber die weltliche præiudicia antrifft/ vor vnpartheyiſchen E. Kei. Maj. Commiſſarien jme deß Rechten zuſeyn/ erboten/ deß ich als ein Churfürſt deß H. Röm. Reichs / ja billich ſolt genieſſen/ vnd durch Er Julium Pflug/ mit Erlangung mehrgemelter Mandaten vnd præcepten/ alſo/ vnd ohn alle gebührliche Juſtificationen nicht vbereylt noch ververtheylt werden.

74. Bitt.

Hierumb iſt an E. Keyſ. Maj. mein vnderthänigſte Bitt/ die wöllen diß mein Schreiben zu meiner hohen vnvermeidlichen Nottturfft / vnd anders nit vermercken / vnd die vermeinte Pflugs erlangte Belehnung/ ſampt dem geſchwinden Peenal Mandat/ vnd præcept/ gnädigſt caſſirn vnd die Sachen zu gebührlicher vnd rechtlicher Erörterung kommen laſſen/ oder die Ding vnd Sachen/ zum wenigſten ſuſpendiern/ vnd meine Räht/ die ich auffs eheſt als es möglich/ zu jetzigem E. Key. Maj. Reichstage gen Regenſpurg abzufertigen willens/ derwegen weiter gnädigſt hören. E. Key. Maj. wölle ſich hierauff gnädigſt erzeigen/ wie mein vnderthänige Hoffnung zu E. Keyſerl. Maj. ſtehet. Das bin ich vmb E. Keyſerl. Maj. in aller ſchuldigen Vnderthänigkeit zuverdienen willig/ Datum Henichen den 16. Aprilis/ 1546.

Churfürſt.

An Keyſ. Mai.

Articul der Sequeſtration vom Keyſer vbergeben.

75. Lande zu Braunſchweig biß zu gütt- oder rechtlichen Endt herdt einzuliefern.

Erſtlich/ daß der Röm. Keyſ. Maj. das Landt Braunſchweig / auff derſelben Erfordern / vnd zu Erhaltung jhrer Keyſ. Maj. Authoritet vnd Obrigkeit / innerhalb eines Monats aller nechſt / nach geſchehener Bewilligung vnnd Verſicherung/ zu handen gelieffert werde. Vnd ſollen jhre Keyſ. Maj. ſolch Landt vnd Leut/ zu männiglichs Gerechtigkeit annehmen / behalten / vnd nicht von handen geben / ſo viel vnd lang/ biß die Partheyen jhrer Speen vnd Irrungen/ mit einander gütlich oder Rechtlich vertglichen oder entſchieden ſeyn.

Zum andern/ daß jhr Keyſ. Maj. die Adminiſtration berührts Lands/ zweyen auß den hiernach

nach bestimpten Chur vnd Fürsten/als benentlich Pfaltzgraff Friderichen/oder Marggraff Joachim/ Churfursten/ Hertzog Hansen Pfaltzgraffen/ Hertzog Moritzen zu Sachsen/ oder Hertzog Wilhelmen zu Gülch/ ꝛc. gnädiglich befelhen. So aber bemelte Chur oder Fürsten / sich solcher Administration zu vnternehmen/beschweren würden/ so wil jhre Majestät andere bequeme Commissarien/ zu solcher Administration fürnehmen vnd verordnen/ auch Verfehung thun/ daß dieselben zween erwehlten / diese Handlung der Sequestration / mit jhren Conditionen vnd Anhängen/ wircklich zuvollziehen / denselben auch/ aller Inhalt zu geleben vnd nachzukommen/ zusagen vnd versprechen/ vnd sonderlich/ daß sie das Landt / nach Vermöge dieser Abrede vnd Capitulation/ im vnd an der jhrer Maiestät/als Römischen Keysers Nahmen/ ohne einige Partheyligkeit/ wol vnd trewlich verwalten vnd administriern / vnd alles das jenig/ so zu gutlicher vnd friedlicher Regierung deß Landes dienen mag / furnehmen vnd befördern / vnd dann auch alle Ordnungen im Landt/dergleichen die Verträge mit Nachbawren vnd Einsessen/ was seyt er der Ständt Eroberung/zu Erhaltung friedlicher/guter Nachbarschafft/ vnd der Landtschafft/ vnd Vnderthanen/zu gutem gemacht/ vnd auffgericht worden/mitler Zeit bleiben lassen/also/das berührt Landt/ auch obgemeldte Ordnungen vnd Verträge / im Standt / wie sie jetzt geschaffen / biß zu gütlicher oder rechtlicher entlicher Erörterung bleiben/ vnnd Hertzog Heinrich von Braunschweig / in das Landt nicht gelassen / noch seine Diener / mitler Zeit zu Ampt vnd Befelchsleuten / in das Landt Braunschweig nicht verordnet/vnd gebraucht werden sollen.

76. Administration deß Landes z. Chur vnd F. oder andern Commissarien zubefehlen / vnd sie auff diese Capitulation zuverbinden.

Zum dritten/daß jhr Keys. Mai. den Commissarien/denen die Verwaltung deß Landts/wie vorstehet/befohlen wirdt/oder wo sie den Partheyen/ als den obgemeldten Ständen/ vnd Hertzog Heinrichen nicht gelegen / andern Commissarien / die ihnen nicht beschwerlich / Befelch vnd Gewalt geben/zwischen jhnen/den Partheyen/gütliche Handlung fürzunehmen/vnd wo möglich/sie zuvertragen.

77. Den Hauptstreit durch die Administratores oder andere bequeme Commissarios gütlich oder rechtlich erörtern zulassen.

Da aber die Güte nicht wolte/ oder würde verfahen / daß alsdann diese Sache/ rechtlich geörtert werden/ vnd daß mitlerweil / vor gütlicher oder rechtlicher erfolgter Erörterung / kein Parthey/ durch sich selbst/noch andere/mit der That/vnd in vngutem/innerhalb oder ausserhalb Rechtens/weder heimlich noch offentlich/gegen der andern/ vnd derselben Landen vnd Leuten/auch den Innhabern/ Einsessen/ Vnderthanen/Nachbaurn/ Räthen/ Dienern vnd verwandten / sampt noch sonderlich nichts fürnehmen/ sondern deß gütlichen oder rechtlichen Außtrags/ vnd Erörterung also erwarten sollen.

Zum vierdten/hat die Keys. Maj. zu Erhaltung Friedens vnd Ruhe/im heyligen Reich/auß Krafft jrer Keys. Macht vnd Obrigkeit/gesetzt: Wo solche Partheyen wider diese Abrede vnd Capitulation handeln/daß dieselben/in Peen deß Landtfriedens/gefallen seyn sollen/vnd daß jre Maj. zu förderlicher Execution/wider den verbrechenden Theyl/verhelffen sollen vnd wöllen.

78. Den verbrechenden theil in Peen deß Landtfriedes zuerklären/vnd wider jhn zuhelffen.

Zum fünfften/daß jhre Keys. Maj. den Beschluß vnd Vergleichung dieser Abrede vnd Capitulation/Hertzog Heinrichen von Braunschweig/ gnädiglich verkünden/ vnd mit jhm handeln lassen/dieselbige auch zubewilligen/vnd zu ratificirn.

Im Fall aber/wo er das außtrücklich zuthun wegern würde/ daß dann jhre Keys. Maj. jhm auß Keyserlicher Macht vnd Obrigkeit / dieser Capitulation nachzukommen vnd zugeleben / bey obbestimbter Peen / deß Landfriedens / ernstlich mandiern vnd gebieten / vnd also nichts weniger/ diese Abrede vnd Capitulation/in allwege/endlich fürgehen vnd vollzohen werden soll.

79. H. Heinrichen in diese Capitulatiõ zuvermoge. Oder jm dieselb ernstlich gebieten/vñ nichts weniger für sich gehn lassen.

Zum sechsten/ daß denen von Goßlar / hiebevor beschehener Suspension vnd Bewilligung nach/ das Recht/wider menniglich wircklich geöffnet werde.

80. Denen von Goßlar dz Recht zuöffnen.

Das Zwölffte Capitel.

Warhafftiger Abtruck vnd Copey / einer Abschrifft/ so * vnlangst der Antichrist / der Bapst

Zu Rom/an die dreyzehen Ort in Schweitz gethan/ darauß klärlich zuverstehen

Warumb Keys. Maj. jetzige Kriegsrüstung fürgenommen.

1546.

1. Auß/ deß newlich außgegangenen S. vnd N warhafftiger Bericht vnd Summarische Außführung/ꝛc.

[*Sleidan. lib. 17. Iulii die tertia pontifex dat LITERAS AD HELVETIOS, & captata beneuolentia propter suam & suorum antecessorum cum ipsis coniunctionem, deplorat, &c.]

NAch dem von Gottes Gnaden/ wir Johans Friderich/ Hertzog zu Sachsen/ deß heyligen Römischen Reichs Ertzmarschall / vnd Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/vnd Burggraff zu Magdeburg/ vnd von deßselben Gnaden / Wir Philips Landtgraffe zu Hessen / Graffe zu Catzenelenbogen/

„ Dietz/Ziegenhain vnd Nidda vnlangst vnsern warhafftigen Bericht: Warumb vns zu vnschul-
„ den auffgelegt wirdt / daß wir Römischer Keyserlicher Maiestat vngehorsame Fürsten seyn sol-
* Cap. antecedenti. len: im Druck offentlich haben außgehen * / vnd darinnen Vrsachen / vnd Vmbständ anzeigen
lassen / derhalben wir keines strefflichen Vngehorsambs zubeschuldigen / noch zuverwinden seyn
mögen / mit solcher Außführung / daß vnter dem Schein / desselben vermeinten Vngehorsambs /
nichts anders dann Außreutung vnd Verdruckung / Gottes allem seligmachenden Worts / vn-
serer wahren Christlichen Religion / auch deß Reichs Teutscher Nation / Freyheit vnd Libertet ge-
„ ment / wie solches auß demselben vnserm Außschreiben / weiter eygentlich zuverstehen vnd zuver-
„ nemen ist.

2. Fernere bestercknng derselben / mit deß Papstes Schreiben in die Schweitz. Als thun wir ferner jedermänniglich / weß Standts / Würden vnd Wesen die seyn / kundt vnd zuwissen / daß vns jetzo warhafftige Copeyen einer Schrifft / welche der Antichrist zu Rom / der Papst / an die dreyzehen Oerter / der Eydgnoßschafft / im obern Teutschlandt / in Lateinischer Sprache gethan / vnd wir in Teutsche Sprach / eygentlich haben Transferiren vnd bringen lassen / zu Handen kommen ist / welche Copeyen im Fall der Noht / mit dem Original bescheint / vnd bekräfftiget werden kan / so haben wir / die Nohtdurfft zuseyn / erachtet / solche Schrifft / auch in Druck / vnd offentlich an Tag zugeben lassen / welche von Worten zu Worten hernach folget.

Vnsern geliebten Söhnen / den dreyzehen Orten der Eydgnoßschafft im obern Teutschlandt / Beschützern der Kirchen Freyheit:

3. Deß Papstes vnd seiner lieben Söhne der Schweitzer gute Correspondentz. Vnd schen wir Paulus Papst / der dritte diß Nahmens / Heyl / vnd vnsern Apostolischen Segen: Nachdem wir vnd vnsere Vorfahren / euch vnd euwrer streitbahren Nation / je vnd allwege mit geneigtem vnd gutem willen zugethan gewest / daher wir auch verursacht / alles was euch zu Nutz vnd Ehren gereichen möchte / zum fleissigsten zubefördern / als wir in keinem Zweiffel / jhr werdet desselben noch alles ingedenck sein / vnnd daß solche Verwandtnuß zwischen euch / vnd dem heyligen Apostolischen Stul / also / vnd dermassen herkommen / auß vielen sattlichen vnd offentlichen Anzeigungen vermercket / vnd nicht in Veracß gestellt / sonderlich / dieweil wir euch nun viel Zeither / mit guten ehrlichen Bestallungen vnd Besoldungen versehen / vnnd zu Verwaltung vnsers eygenen Leibs / als Diener / gebraucht vnd erzogen haben: Dargegen beyde / wir / vnd vnser Vorfahren / euwere Trew vnd Darsetzung euwers Vermögens / neben vns jederzeit / in allen fürfallenden Nöhten / vngespart vermercket vnd befunden.

4. Päpstlicher Kummer vnd Gebet / vmb vñ vor jhrer etlich / so verführt worden. Wiewol nun dem allen also / so haben sich doch etliche auß gefastem Nerd vnnd Abgunst / fälschlicher vnd arglistiger weise / als die / so zu Außreutung vnd Vnderdruckung aller guten Gesätz vnnd Ordnung / auch Zerstörung vnnd Vertilgung der heyligen alten Apostolischen Religion / zum höchsten geneigt seynd / vnderstanden / dieser vnsere hergebrachte Freundtschafft vnnd Verwandtnuß / darauß euch Ehre / Rhum / vnnd alle Wolfahrt entstanden / zutrennen / vnnd ein Sonderung zwischen vns zumachen / vnd haben es gleichwol durch Hülff / zuthun vnd Eingeben deß höchsten Feinds Menschliches Geschlechts dahin bracht / daß sie vns / als dem Vatter / etliche seine liebeste Kinder / gleich als auß der Schoß vnd Armen gerissen / welches vns dann zum höchsten schmertzlich vnd bekümmerlich / Deren jämmerlich Verderben vnnd Vntergang / wir biß auff diese Stundt / ohne vnterlaß klagen / vnd darob leyd tragen / mit herzlichem Seufftzen vnd Begehrn / daß sie / als die / vor welche wir Tag vnd Nacht sorgen / vnd jhren Schaden / Gott dem Allmächtigen / durch vnser Gebet / ohne Auffhören fürtragen / seiner Allmächtigkeit vnd vns widervmb möchten zubracht werden.

5. Dancksagung / daß durch Gottes Güt / d gröste theyl erhalten / vñ kein Trennung vnter jhnen gemacht worden. Wir thun aber seiner Güte vnd Barmhertzigkeit / diß allem zumessen / vnd darfür dancken / daß ein guter Theyl vnter euch / im Glauben gegen Gott / vnnd der heyligen Mutter der Kirchen / biß anher beständig blieben / vnnd sich von dem Bekandtnuß der wahren Christlichen Religion / nicht haben dringen noch abwenden lassen / in welchem Gott / ein HERR der Barmhertzigkeit vber euch / die jenigen so bestanden / den Geist seiner Weißheit reichlich außgegossen / vnd so etlich von euch / durch boßhafftiges Eingeben vnd Anleitung / vntrewer vnd verführischer Menschen / fälschlich verleitet / vnd zu einer andern Lehre oder Glauben beredet worden / so seiten doch dieselben / billich / des Exempel deß andern vnd grössern Theyls / welches beständig vnd vnverführt blieben / für Augennehmen deste ehe widervmb abstehen / vnd sich zu dem heyligen Glauben / welchem jhre Vätter / Großvätter / Vhr- vnd Anherrn / als treiwe Glieder der alten Catholischen Kirchen / von Anbegin heroanhängig gewesen / bekehren vnd wenden.

Daß nun solches gewißlich also der Göttlich Wille vnd Meinung sey / erscheint klar vnd offentlich auß dem / daß solcher Fried / Lieb vnnd Einigkeit vnter euch / auch durch die süracfallenen Spaltungen vnnd Mißverstandt der Religion / (darauß dann allwegen grosse schädliche Empörungen zuentstehen pflegen) nicht hat mögen getrent / noch auffgehaben werden / welchen

Fried

Fried vnnd Einigkeit / wir auch für ein grosse anzeigung euwer Frömbkeit / vnnd daß jhr vnserm Vertrauwen vnnd Hoffnung nach / auff vnser seiten / vnnd mit vns einig seyn werdet / verstehen vnd halten.

Vnnd zwar / so haben wir für vnser Person von anfang vnsers Bapstthumbs nichts vnterlassen / sondern allen möglichen Fleiß fürgewandt / damit der Mißverstandt vnnd die Spaltungen in der Religion möchten auffgehaben vnnd gestillt / auch vnter den Christlichen Potentaten vnd Fürsten (wie euch dann vnverborgen) Fried vnd Einigkeit auffgericht vnd erhalten werden / Darzu wir dann erstlich den lindesten Weg / als mit schreiben / vermahnen vnd erinnern / dardurch die Hertzen vnnd Gemühter der Ketzer hetten mögen erweicht vnnd bekehrt werden / an die Hand genommen. Hernachmals als solches nicht fortgangig / sondern gantz vnfruchtbar gewesen / zu dem höchsten vnd fürnembsten Mittel / nemlich / einem œcumenico vnnd general Concilio gegriffen. Vnd weil die Rotten vnd Ketzereyen in Teutschlandt fürnemlich angefangen / vnd vberhandt genommen / solch Concilium zu Trient / welche Statt auff Teutschem Grundt vnnd Bodem / auch vnter Teutscher Botmässigkeit gelegen / ernannt vnnd außgeschrieben / auff daß sie dasselbige desto bequemer besuchen / sicher darinnen seyn / vnd jre Lehre / so sie wolten / vertheidigen möchten. Dann wir haben gehofft / wie wir vns dann billich / auch anders nichts zu versehen gehabt / daß von wegen deß grossen Ansehens vnnd Gewalts eins gemeinen Concilium / welches alle Christliche Könige vnd Nationen je vnnd allwege hoch vnd groß gehalten / Auch von wegen der versamlung so viel frommer ehrlicher Bischoffe / welche auß allen Nationen deß Orts beysammen gewesen / von dem heiligen Christlichen Glauben / auß eingebung deß heiligen Geistes zu handeln / niemand so vnverschampt solte befunden werden / welcher sich nicht lieber dem Göttlichen / dann dem menschlichen Gewalt vntergeben / Auch hindangesetzt alles boßhafftigen verführischen ergebens der vntreuwen Menschen / der gantzen Catholischen Kirchen Erkäntnuß nicht leiden noch annemmen wolte. Welches Vertrauwen wir zu euch geliebten Söhne / noch auff diese Stunde tragen / vnd den Frieden vnd Einigkeit vnter euch / welche / wie vorgemeldt / hoch zu rühmen vnnd zu loben / als für ein Vrsach vnd grossen Vortheil / vns von Gott fürgestellt / erkennen vnd annemmen / euwere Hertzen vnd Gemühter abermals mit Gott vnd vns zu verbinden vnnd zu vereinigen. Sintemal die jenigen / so hierzu vor vnd bißanher trew vnd beständig blieben / ohne das dem heiligen Concilio gerne vnterthänglich folgen vnd gehorsam seyn. Die andern aber / so nicht durch jhre Schuld vnd fürsetzlich / sondern auß Einfalt vnd Vnverstandt gefallen vnd geirret haben / den Gewalt deß heiligen gemeinen Concilij / vnd seines heiligen Geistes / der es regiert vnnd führet / sonder zweiffel nicht verachten werden / Zu welchem Concilio wir euch / als zu einem hünlischen Raht vnd Versamlung / in welchem der heilige Geist der Oberst ist / vnnd dasselbig allenthalb regiert vnd leitet / mit besondern Fleiß erfordern / beruffen vnnd ermahnen / wie dann vormals von vns auch beschehen.

6. Wz vor list de vñ kräfftige mittel d Papst gebraucht / die spaltung der religion in Teutschlädt auffzuheben.

Nachdem sich aber gantz vnversehenlich / vnnd wider all vnsere Hoffnung vnnd Gedancken / zugetragen / daß etliche vnter den Teutschen / sonderlich vnter denen / so sich : Fürsten : thun nennen / den hohen trefflichen / ja mehr Göttlichen / dann menschlichen Gewalt / deß heiligen Generalconcilij / auß sonderlichem Stoltz vnd Vbermuht / zu verachten sich vnterstanden / Also / daß sie nicht allein dasselbige zu besuchen / in wegerung gestanden / sondern auch auffs höchste vnnd heffigst / mit Schand vnd Schmachschrifften angegriffen / gelästert vnd geschändet / Sich auch vernemmen lassen / daß sie auff die Handlungen vnd Schluß berührts Concilij nichts geben demselbigen auch weder folgen noch gehorsamen wolten / Als haben wir solches / wie wir mit Warheit bekennen müssen / mit gantz bekümmertem vnd betrübtem Gemüht vernommen / Dann wir spüren vnd befinden darauß so viel / daß wir durch diesen Vngehorsam vnnd Widersetzigkeit der verstockten Leute / vnvermeidlich gedrungen vnnd verursacht werden müsten / die Sachen mit dem Schwerdt vnnd der Faust fürzunemmen vnd anzugreiffen / Dieweil wir mit allem das Verdammuß vnd den Vntergang aller Seelen / so mit dem Gifft dieser Ketzereyen angezündt vnd beschmeist werden / sondern auch die Verachtung vnnd das jämmerliche Zertretten / nicht allein deß Geistlichen / sondern auch deß Christlichen Namens / Ehren vnd Wünden / lenger nit dulden noch leiden kündten / Solches wolte vns aber erstlich / von wegen vnser Seelensorger Ampts / vnd der väterlichen Liebe / so wir zu allen gläubigen Gottes vnnd vnsern Kindern tragen. Zum andern / von wegen vnsers Stands vnd Wirden / der Päpstlichen Hochhet vnnd Reputation / nicht wol zustehen noch gebüren.

7. Wie hoch es jm zu gemüt gehe / d solche mittel / vnd sonderlich der weg deß Cõcilij / bevorab bey etlichen / die sich Fürsten nennen / nit verfangen wollen.

Als wir nun ein zeithero vielfaltig / was doch in diesen Sachen zu thun / vnd welcher gestalt denselbigen zu rahten sein möchte / bey vns bedacht vnnd erwogen / Auch GOtt mit fleiß vnnd trewlich gebetten / vns das Liecht seiner Hülffe erscheinen zu lassen / Da hat sich bequemlich zugetragen / daß sich diese verführische Gottlose Leute / an vnserm liebsten Sohn in Christo / Carolo dem Fünfften diß Namens / Römischen Keyser / zu allen zeiten mehrer deß Reichs / welcher biß anher je vnnd allwege GOTT / vnnd sein heilige wahre Catholische vnnd Apostolische Kirche mit ernst vnnd treuwen gemeynt / auch eins Gottseligen Hertzens vnd Gemühts ist / durch dergleichen Mißhandlung vnd verbrechung gleicher masser / wie an vns beschehen / auch vergriffen / Nemlich / dieweil wir fürnemlich auff sein Bitt vnd Anhalten / das Concilium in Teutscher Nation angestellt vnnd außgeschrieben / daß sie dasselbig / vnnd neben dem seine selbst Authoritet /

8. Wie eben dieselbē sich am Keyser deßhalben auch vergriffen / welchē d Papst mit allem vermögen benzustehen bedacht.

Gewalt vnnd Befehl verachtet/wie dann ſolches von ihren etlichen offentlich / vnverholen / vnnd gantz trutziger weiſe beſchehen / Darumb er dann bey ſich beſchloſſen/die Verbrechung / ſo an dem heil. Chriſtlichen Glauben vnd Einigkeit deſſelben beſchehen / mit gewapneter Hand vnd Kriegsrüſtung zu ſtraffen.

Welcher Bequemigkeit / als der / ſo vns von Gott vngezweiffelt zugeſchickt / wir vns willig vnnd gerne anhängig gemacht / vnnd ſind deß endlichen Gemühts / bey dieſem deß Keyſers löblichem Fürhaben / all vnſer / vnd der heiligen Römiſchen Kirchen / Macht vnnd Vermögen / zu zuſetzen / vnd dieſen vnſern Dienſt vnd Handlung Gott dem Allmächtigen / deß Namen / Ehr vnnd Herrligkeit wir beſchützen / zu thun vnnd zu leiſten / Dann wir wollen es darzu nicht gereichen noch kommen laſſen / daß ſein Allmächtigkeit / von wegen vnſers Vnfleiß / Vnachtſamkeit vnnd Verſäumnuß / ſo viel Seelen vnſer Kinder / ſo durch die verführiſche Lehr der Ketzer zur Verdamnuß geführt / von vnſern Händen fordere.

9. Vrſachen / darumb der Papſt ſolch gemüt vneröffnet nit laſſen wollen. Mit bitt / erinnerung vnd ermahnung.

Solch vnſer Gemüht vnnd Meynung haben wir euch / als vnſern geliebten Söhnen / durch diß vnſer Schreiben / nicht vneröffnet laſſen wollen: Erſtlich darumb / daß wir euch / als denen / zu welchen wir ſonderliche Liebe vnd Neigung tragen / vnſer Sorg vnd Obligen gern mittheilen. Zum andern thun wir euch auch hiervor ermahnen / vnnd von euch geſinnen / daß ihr mit Hertzen vnd Willen bey vns / das iſt / bey Gott ſelbſt / vnnd der waren Chriſtlichen Religion / ſeyn vnnd ſtehen wollet.

Dann wiewol wir von euch viel ehrlicher / trefflicher Thaten zu rühmen vnd zu ſagen wiſſen / ſo iſt doch dieſer keine zu vergleichen noch fürzuziehen / nemlich / ſo ihr die alte erlangte Huld vnnd Gnad von Gott / welche euwere Voreltern allweg gantz trewlich vnd fleiſſig geehret vnnd hoch geachtet haben / nunmehr auch verneuren vnnd erhalten / Deßgleichen dem Apoſtoliſchen Stuel / welcher euch allezeit groß / vnd mit höchſtem vermögen geehrt vnd gefördert / darneben auch vns / die wir alle väterliche Liebe vnd Neigung zu euch tragen / die alte hergebrachte Liebe vnd Freundtſchafft / in dieſer Sachen Gottes / zu hülff vnd fortſetzung derſelben erzeigen vnd beweiſen / auch daneben euwere Hülffe thun vnnd leiſten werdet / als wir GOtt den Allmachtigen zu forderſt / vnnd folgend euch / als vnſere liebſte Söhne / zu euwerm ſelbſt beſten Nutz vnnd Frommen / hiemit gantz trewlich vnd fleiſſig gebetten / ermnert vnd ermahnt haben wollen. Datum. *

[* Den 3. Iuli, anno 1546. Sleiden. lib. 17.]

10. Was auß fürgehendem ſchreiben zu vermercken / der vrſach Bäpſtlichs vnd Keyſerlichs kriegszugshalben.

WEil dann auß ſolchem deß Bapſts Schreiben männiglich klar vnnd eigentlich zu vermercken / daß der Papſt Gottes Wort vnnd vnſere ware Chriſtliche Religion mit Gewalt vnnd dem Schwert zu vertilgen willens / Allein darumb / daß er ſeinen Antichriſtiſchen Standt / Abgötterey vnnd Irrthumb erhalten möge / Auch ehe vnd zuvor ſein vermeynntes partheyiſch Concilium zu Trient / mit ſeinem geſchwornen Hauffen zu beſchluß bracht / Darzu daß Keyſ. Ma. ohn zweiffel auff ſeyn / deß Bapſts embſigs vnnd hefftigs anhalten / ihr fürgeſetzt / deß verletzten Chriſtlichen Glaubens Herrligkeit vnnd Einigkeit (wie es vermeynt / dem Papſt / genannt wirdt) mit dem Schwerdt zu rechen / welcher Occaſion vnd Bequemigkeit er ſich fleiſſig zugethan / vnd ihme alſo fürgenommen / daß er Keyſ. Ma. guten Willen / mit allem ſeinem Vermögen / vnd der Röm. Kirchen Gütern vnd Hülff / beyzuſtehen vnd zu helffen / entſchloſſen vnd bedacht.

So iſt nunmehr kein zweiffel zu haben / mit Keyſerlicher May. Kriegsrüſtung vnd Fürhaben / ob wol von ihrer Maieſtat der Schein vermeyntes Vngehorſams liſtig fürgegeben / anders nichts dann außtilgung vnnd verdrückung Gottes Worts / vnnd warer Chriſtlicher Religion / auch vnſer vnd vnſer mitverwandten Stände / vnd ihre May. darinnen ihren Willen geſchafft / (welchs aber der Allmächtige mit Gnaden wenden vnd verhüten wolle) darnach die löbliche Teutſche Nation / in ein enige Seruitut vnd Dienſtbarkeit / zu bringen gemeynt iſt.

11. Er manūg / die Religiō vñ Freyheit de. Vatterla ds trewlich zu ſchützen / vñ ſich keinen gefärbten ſchein davō abwenden zu laſſen.

Demnach wolle männiglich ſolches alles / auch deß Bapſts vnnd Keyſerlicher Maieſtat vnkeyſerlich vnfürſtlich Fürnemmen / ſo zuwider dem Rechten / Reichs Ordnung / dem Landt / vnnd gemeinem im Reich auffgerichten Frieden / Friedeſtände / auch ihrer Maieſtat eidtlichen geſchwornen Obligation / vnnd inſonderheit / da ihre Maieſtat auff vergangenem Reichstage zu Regenſpurg / wie auch noch heutiges tages vnter gefärbtem Schein fürgeben: wie Vätterlich vnnd gnädig ihre Maieſtat das Reich Teutſcher Nation / als das Vatterlandt / die zeit ihrer Keyſerlichen Regierung / bißher gemeynt / vnnd nochmals meynen / ꝛc. Da ſich aber nun das Gegenſpiel klärlich vnnd eigendtlich befindet / Nemlich / die Teutſche Nation in endlichen vnnd ewigen Verderb zu bringen vnd zu ſetzen / ꝛc. zu Gemüht führen / vnnd ferner nicht bereden / noch ihnen eynbilden laſſen: als beſchehe es vmb Straffung willen etliches Vngehorſams: deß man / Gott lob / gantz frey vnnd vnſchuldig iſt / Sondern / wie vorſtehet / zu außreutung vnnd verdrückung GOttes Worts / vnnd der wahren Chriſtlichen Religion / auch deß Reichs Freyheit vnd Libertet / vnnd ſich zu erhaltung deſſelbigen Gottes Worts / der wahren Chriſtlichen Religion / auch deß Reichs löblichen Freyheit vnnd Libertet / die vnſere Vorfahren mit ihrer mannlichen Tugendt löblich erworben / wie einem jeden gegen GOTT vnnd dem Vatterlandt / ſeinem Gewiſſen vnnd Verwandnuß nach / gebüren vnd zuſtehen will / halten vnd erzeigen / vnd deß vnchriſtlichen Welſchen / Italianiſchen / Spaniſchen / vnnd anders außwertigen Volcks / welches der Papſt vnd Keyſer / zu verderbung Teutſcher Nation / hereyn führen / Tyranney / trewlich abtreiben / vnd das Vatterlandt retten helffen / Wie wir vns gäntzlich vnnd vnzweiffelich zu allen

Ehr-

Ehrliebenden versehen/vnd durch Göttliche gnädige Hülffe/vnd verleihunge vnsers theils sampt vnsern Mitverwandten auch thun/vnd vmb Gottes vnd seines heiligen Worts Ehre vnd Glori/ auch vmb deß heiligen Reichs Wolfahrt/ Freyheit vnnd Libertet willen/ alles vnser vermögen/ wie wir vns deß schuldig erkennen/auffzusetzen/bereit vnd willig sind.

E N D E.

Das Dreyzehende Capitel.

Zeitungen auß Welschlanden: Darauß ein jeder klar verstehen kan/daß der Papst vnd seine Geistlichen/den Keyser zu dem jetzigen Kriege bewegt/ vnd die Anfaher desselben Kriegs seind/ wider die Lutherischen Churfürsten/Fürsten/ Stände vnd Stätte.

Daß auch gemeldter Krieg nicht etlichen von berührten Churfürsten/Fürsten/Ständen vnd Stätten alleine/sondern jnen allen/ Auch folgend der Libertet vnnd Freyheit gantzer Teutscher Nation vnd aller Fürsten gelte.

Psalmo XI.

Sihe/die Gottlosen spannen den Bogen/vnd legen jhre Pfeil auff die Sehnen/damit zu schiessen im Tunckeln auff die/so auffrichtig seindt.

Anno M. D. XLVI.

NAch dem/vnd als die Keys. Ma. auff so lang vnd stätigs anhalten/dem Papst zu willfahren/vnd Krieg wider das Teutschland oder die Lutherischen zu erwecken/gewilliget/vnd solches vnter zwenen Scheinen oder Vortheil/ Der erste a den gefangenen von Braunschweig ledig zu machen.

1. Der erste schein/darvnter d Keyser dz Bapst bewilliget haben soll/ die Lutherischen zu vberziehen.

(a) Dieser erster Schein oder Deckel hette ein verdächtigs ansehen gehabt/gleich als were es dem Keyser nit ernst gewest/daß er vorm Jahr zu Wormbs deß Braunschweigischen Lands halben/auff eine Sequestration mit den Augspurgischen Defensionsverwandten Ständen/gehandelt vnd geschlossen/ Auch Mandat bey Poen deß Landfrieden/wider Hertzogen Heinrichen von Braunschweig/im fall/daß er darwider handeln würde/gegeben/sondern daß man genantem von Braunschweig gerne darüber zugesehen/daß er sich wider berührte Sequestration vnterstanden/ das Land wider zu erobern vnd eyn zumeinen/Daß auch angeregte Sequestratio dem von Braunschweig zu gute gehandelt wordē were/auff diese gescheidigkeit/damit die Defensionsverwandten/ in vertrauwen derselben Sequestration sicher werden/vnd sich desto weniger zur Gegenwehr verfast machen solten.

2. Warumb solcher schein gar zu ein verdächtigs ansehen gehabt?

Dieweil nun der von Braunschweig durch seine thätliche Rüstung vnnd Handlung in die Poen berürter Keyserlicher May. Mandaten/nemlich in die Acht vnd Vberacht gefallen/so hette es vbel gelaut/so der Keyser vmb solches jrer May. Vngehorsam vnd gerechtigen Willen/wider die gehorsamen/vnd zur Gegenwehr genotdrangte/diesen Krieg hette fürnemmen sollen. Weren aber dem von Braunschweig seine Anschläge gerahten/daß er das Land wider erōbert/ vnnd dem Churfürsten zu Sachsen/rc. vnd Landgraffen zu Hessen/rc. im Schein vermeynter Schäden/jhre Lande eyngenommen/ so würde der Keyser mit diesem Kriege wol stiller gehalten/dem von Braunschweig auch die Acht/dareyn er gefallen/nichts geschadet haben.

Die andere b den Lutherischen Ertzbischoff zu Cöllen von seiner Lutherschafft abzustossen/vnd wie geredt wirdt/den neuwen erwehlten Cardinal zu Augspurg c zu einem Churfürsten zu Cöllen eynzusetzen/ deß soll sich Keys. May. zu thun bewilliget haben/alles auffs stillste mit der Sachen vmbzugehen.

3. Der ander schein.

(b) Diese andere Vrsache würde nur zu sehr offenbar gemacht haben/ daß dieser Krieg alleine vmb der Religion willen fürgenommen/ dieweil der Papst den Ertzbischoff zu Cöllen vmb keiner andern Vrsache willen seines Stands/ Würden vnnd Ertzbistumbs verlustig erkannt/ dann vmb der Reformation willen/ die sein Churfürstliche Gnade in der Religion auffgericht.

4. Warumb auch dieser nit bestanden? Vnd deßhalb noch keiner offentlich gebrauchs worden.

Derhalben ist es von Weltleuten weißlich bedacht/ der allhie angeregten Vrsachen keine/ zur Vrsachen dieses deß Keysers Kriegs zu verlauten lassen/ Sondern eine andere an die Hand zu nemmen/ Als auff etlicher Fürsten vngehorsam/vnruw/ Reichs betrübung/zerstörung

Friedens/

Friedens vnd Rechtens/vnd in Summa/ Felonen vnd Rebellion/zu ertichten/ꝛc. Solches lautet aber eben auch bey den verſtändigen/vnd der Dinge gelegenheit wiſſenden/als da der Scheffer Knecht em Schaf verbuletherre/vnnd ſuchet falſche Vrſachen zur entſchüldigung. Gott wirdt man nicht betriegen/welcher das Hertz kennet/vnd nach dem Hertzen vnd der Warheit/vnd nicht nach der euſſerlichen Vnwarheit/richtet.

5. Cardinal vñ Biſchoff zu Augſpurg nach dem ſchatten geſchnapt/ vñ das ſtück Fleiſch verloren.

(b) Dieſem Cardinal vñ Biſchoff von Augſpurg ſolle es/ob Gott wil/ergehen/wie dem Hunde im Bach/der em gewiſſes ſtück Fleiſches im Maul hatte/vnd ſchnapret nach dem Schein/ ꝛc. Dann der Cardinal hatte das Biſtthumb zu Augſpurg in gewiſſem Beſitz/war aber daran nicht benügig/ſondern verhoffte Ertzbiſchoff zu Cöllen zu werden/darumb hat er zu dieſem Kriege mit allem fleiß (wie man wol weiß) gerahten/Darunter jhme nun die Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten/das Augſpurgiſche Biſtthumb eyngenommen. Vnnd jhm ſoll/ob GOTT wil/der Ertzſtifft zu Cöllen auch nicht werden. Alſo lohnet jhm GOTT ſeiner Vntrew vnnd Gottloſen Rahts.

6. Derꝛ vnnd als zutrennung dſtädte dienlich/vor den beſtẽ gebrauchten ſchein.

Darbey bedacht/wege zu ſuchen/die Stände deß Reichs durch mögliche Mittel vnd Wege/zu trennen c vnd vneins zu machen/damit man möchte zu allem Fürnemmen deſto reichlicher kommen/darauff das höchſte Bedencken zu haben beſchloſſen.

(c) Hierumb haben die Keyſerſchen auff dieſen/als den dritten Weg/geſchloſſen/Nemlich daß Keyſerliche Mayeſtat etliche vngehorſame Fürſten welle ſtraffen: Dann dardurch ſolten die Stände deſto baß getrennet mögen werden/Wie ſolches der vier Stätte/als Straßburg/Augſpurg/Nürmberg vnnd Vlm/Geſandten/zu Regenſpurg/nechſt vorgehalten/vnd darauff eine trennung der Fürſten vnd der Stätte zu machen/mit höchſtem Fleiß verſucht iſt worden.

7. Wꝛ von jm zu halten:

Aber dieſer Schein ſtincket auch von offentlicher Vnwarheit/ſo er gegen der beyder Chur vnd Fürſten/zu Sachſen vnnd Heſſen/verantwortung gehalten wirdt. Vnnd ſonderlich auß dieſem Grunde/daß ſich der Keyſer mit Brieff vnnd Sigeln/auch leiblichem Eide verpflichtet vnd obligiert hat * keinen Churfürſten/Fürſten oder Stand deß Reichs/zu vberziehen/er ſey dann zuvor beſchuldiget/ſeine Antwort gehört/vnnd wie recht/vberwunden. Darumb dem Keyſer denſelbigen Vngehorſam vnd erdichte Rebellion/erſtlich mit/vnd wie recht/außzuführen gebürt hette.

([*] Durch die Capitulation.)

8. Behelff der Keyſerſchen.

Vnd dieweil genannte beyde Chur vnd Fürſten dem Keyſer ſolche geſchworne Obligation auffgeruckt/ſo ſollen die Keyſerſchen gegen einem namhafften Churfürſten/eine ſolche Gloſſa darauff erdacht haben/nemlich: Die vngehorſamen Fürſten hetten Fauſtrecht gebraucht/deß müſte ſich der Keyſer widerumb alſo gegen jnen auch gebrauchen/ꝛc.

9. Deſſelben widerlegung.

Aber wie iſt das eine Antwort vnnd Solution/in ſolchem fall/da ſich ein Keyſer mit Brieffen vnd Eiden/vnd alſo bey Ehren vnd Seligkeit verpflichtet?

Es werden die Chur vnnd Fürſten dem Keyſer gar nicht geſtehen/daß ſie Fauſtrecht wider jemands gebraucht/dann rechtmäſſiger vnnd zu Recht vnſträfflicher Defenſion. Es were auch Keyſerlicher Majeſtat viel rühmlicher/auch Ehren vnd Gewiſſens halben/ſicherer geweſt/ſo ſie jemands Rebellion zu beziehen gewuſt/daß ſie es mit Recht/vermöge berührter geſchwornen Obligation */auch deß Landfrieden vnd beſchriebenen Recht/gethan vnd angefangen. Dann ein Vnterthaner/er ſey gleich Churfürſt/Fürſt/oder wie er wolle/hette gegen Keyſerlicher Majeſt. wol Rechtſtändig ſeyn müſſen/es were jhme gleich lieb oder leidt geweſt/dann Iudicium redditur in inuitum, ** wie man ſpricht. Hetten ſie nicht erſchenen/ſondern ſich als vngehorſame/vmb Ehre vnd Wolfahrt wollen vertheilen laſſen/ſo hette alsdann Keyſerliche Mayeſtat das jhre gethan/vnnd zu ſolchem Fürnemmen deſto mehr rühmlichs Scheins gehabt: Dieweil man aber ſtracks einen Krieg fürgenommen/vnnd das Recht geſcheuwet/ſo iſt aller Vernunfft vnnd Erbarkeit vermuhtung/wider dieſen deß Keyſers Krieg/vnnd daß derſelbige nicht vmb weltliche Rebellion ſey fürgenommen/ſondern auff ſolche Practicken vnnd arge Liſt/wie dieſe Zeitung lauten.

([*] Oder Capitulation. Landfried zu Wormbs/an. 21. in fin pr. Beſchrieben Recht/in l. 1. D. de req. reis l. 1. D. ad leg. Corn. de ſicar.)

([**] L. 8. in fin. C. de bon. quæ lib.)

* Declaration oder Acht.

So auch Keyſ. May. Regenſpurgiſcher Druck/* wirdt herfür vnd an tag kommen/darinnen jre May. ſich der Vrſachen dieſes jres Kriegs vnnd der vermeynten Rebellion/namhafftig/wie davon geſchrieben wirdt/ſollen vernemmen laſſen/Als dann werden der Churfürſt zu Sachſen/vnd Landgraff zu Heſſen/ſampt jhren verwandten/jhrer Ehren Notturfft mit warhafftigem grunde/darwider auch nicht vergeſſen.

10. Etlicher vnglaube.

Vnd wiewol man es ſchier mit Fingern ſolt greiffen mögen/daß nichts dann verdruckung der wahren Religion/mit ſolchem Kriege gemeynt/ſo hilfft es doch bey etlichen nichts/dann ſie es mutwillens nit wiſſen noch glauben wollen/wie S. Peter von dergleichen Leuten ſagt. Aber man muß ſie fahren/vnd jre eigene Gewiſſen vberzeugen laſſen.

11. **Auff ſolches iſt der Biſchoff von Trient/den neunden Tag Junij/von Keyſer.**

May.

May. zu Regenspurg/ abgeschieden vnd auff Rom postiert/ vnd den 17. dato da ankommen/ a vnd dem Papst solchs der Key. May. fürnemmen angezeiget/ sich auffs förderlichste darauff gerüst zu machen.

(a) Diß ist war/ vnnd also ergangen/ daß der Bischoff vnd Cardinal von Triene den 9. Junij/ von Key. Ma. zu Regenspurg abgeschieden/ vnd nach Rom postirt/ welches den Augspurgischen Confessionsverwandten/ vnd iren Gesandten zu Regenspurg/ als bald nachdencken gemacht/ daß solche Practicken vorhanden seyn müsten.

Vom tage dato hat der Papst alsbald Alexandro Vitello/ vnd andere seine zuvor bestellte obersten Haupt vnd Befehlsleute/ erfordert/ vnd jn angezeigt/ in eil durch gantz Welschland/ daß sie solten annemmen 12000. zu fuß/ vnd 1000. zu Roß/ b dieselben mit dem ersten auff Teutschland/ Key. M. zu hülffe/ lassen anziehen/ wider die Luth. Ketzer.

(b) Diß Volck soll nun dem Keyser zum theil/ vnd doch nit in bestimpter gantzer Sum̃en zukom̃en seyn/ Aber (ob Gott wil) sol es von dem frommen/ getreuwen vnd Christlichem Teutschen Kriegsvolck/ so für die wahre Kirche Gottes/ vnnd für die rechte Religion/ auch für das Vatterlandt Teutscher Nation/ vnd desselben Freyheit/ jetzt streitet/ durch seine Göttliche hülffe vñ krafft/ also empfangen vnnd abgefertiget werden/ wie zur zeit Augusti deß Röm. Keysers/ sein oberster Kriegshaupteman̄/ Quintilius Varus/ welcher zu bezwungung der Teutschen/ so ein trefflich groß Kriegsvolck in Teutschland führet/ durch den Sächsischen Fürsten Harminium oder Herman̄/ zwischen den Wasserströmen/ der Lippen vnd Ems/ empfangen vnd abgefertiget ward/ darzu verley diesem Theil Gott stärcke/ Muth vnd Krafft/ als wider seine vnd seines Worts offenbare Feinde/ dieweil in diesen Zeitungen vermeldet wirdt/ daß gemelt außwertig Kriegsvolck angenommen sey: wider die Lutherischen Ketzer: (das ist/ wider die Bekenner der rechten wahren Christlichen Lehre) zuziehen/ darumb auch dieser Krieg gewiß niemands anders/ dann der wahren Religion gilt/ vnd allen den jenigen/ die es nicht mit dem Papst vnd seinem Papstthumb gehalten/ vnd hinfort halten werden.

Vnd wie gemeldet/ seindt die obersten Haupt vnd Befehlsleute mit Gelde abgefertigt/ solch Kriegsvolck auff Teutschlandt zu schicken/ vnd zum obersten Feldhauptmann deß Papsts Enigkel/ Octauianus/ Hertzog zu Cameran/ fürgestellt vnd geordnet/ Als: ald ist der Befehl im gantzen Welschen Lande/ Kriegsvolck zu bestellen/ angangen/ auch verordent vierzehen stück Büchsen/ die mit solchē Kriegsvolck auffs Teutschlandt sollen geführt werden.

Darzu zu solcher deß Papsts Hülffe vnnd Kriegsvolck hat der Papst gewilliget/ Key. Ma. fünffzehenmal hundert tausendt Kronen/ damit Keys. May. desto stattlicher mit allem fürnemmen möge vollkommen/ vnd als bald dreymal hundert tausendt Kronen bezahlt/ auffs Teutschland dem Keyser zugeschickt. c

(c) Diese anzeigungen vnnd anstifftungen/ auch hülffe zu diesem Kriege/ würde der Papst wol vnterlassen haben/ wo die Sache nicht die vertilgung vnser wahren Christlichen Religion/ vnnd Augspurgischen Confession/ sondern etlicher Fürsten weltlicher Vngehorsam/ belangete. Es haben die Päpste vor dieser zeit/ wann gleich die Sachen die Religion betroffen/ nichts auß jren Seckeln oder Fisco/ zu dergleichen Kriegen geleistet/ sondern Ablaßkasten auffgerichtet/ vnd das arme Volck zu ziehen/ vnd Leib/ Seele/ Ehr vnd Gut/ dazu strecken/ mit der Cruciat/ bewegt. Viel weniger würde Paulus Tertius jetziger Papst/ zu straff etlicher Teutschen Fürsten vngehorsam/ so viel hundert tausent Kronen darzu gelieffert/ oder dargestreckt haben/ wann die Sachen nicht die Religion vnd deß Stuls zu Rom Interesse anlangen thete.

Keyserl. May. hett auch in guter stille abgefertiget/ einen von Schaumburg/ vnd Hildebrandt von Madrutzsch/ Joan Jacob de Medices, vnd Marggraffen zu Montergano/ vnnd Jörgen von Regenspurg/ am 10. Junij/ mit Gelde vnd Befehl/ viertzig Fähnlein Teutscher Knechte/ in aller stille anzunemmen/ an allen orten im Teutschen Lande heimlich/ an gelegene vnnd bestimpte ort zu schicken/ vnter frembden Namen/ damit kein Mensch wüste/ weme sie dienen solten/ vnd der obbenannten Obersten/ jeder solt zehen Fähnlein vnter jme/ oder seinem Regiment haben/ Darzu wil Keys. May. 4000. Pferd auch ordnen/ die soll Marggraff Albrecht von Brandenburg haben vnd führen.

Man soll auch zu Regenspurg mit Hertzog Moritzen ernstlich gehandelt haben/ denselben Fürsten abwendig zu machen/ vnd auch Key. May. vnd derselben fürnemmen zu verhelffen/ aber (wir hoffen zu Gott) an jme nichts erlangt haben.

Keyser. May. gibt auß der Grafschafft Tirol hundert stück Büchsen/ darzu soll Hertzog Wilhelm zu Baiern auch dreyssig Stück geben.

Die endliche Anschläg seyn/ Wo solch Kriegsvolck alles zusammen komme/ wolle man den nechsten vor Augspurg. Wo die bezwungen würden/ sey zu verhoffen/ Vlm/ Straßburg/ Nürnberg/ vnnd andere/ wo sie den grewlichsten Vntergang der Statt

11. Bischoff vō Triene von Regēspurg gen Rom postiert/ dem Papst die fröliche zeitung fürhabendē kriegs zu bringen.

12. Deß papsts gewerb vnd hülffe/ an Volck/ Geschütz vnnd Gelt/ wider die Lutherischen ketzer in gesampt/ nicht wider etliche vngehorsame allein.

13. Deß Keysers abgefertigte Obersten/ vnnd geheimtes Kriegsgewerb.

14. Handlung mit H. Moritzen.

15. Tirolisch vñ Beierisch Geschütz.

16. Anschlag auff die stat Augspurg: jedoch durch vnsern elende gegenrüstung verhindert.

Augſpurg erſehen werden/ſie werden ſolches Schadens nicht erwarten/vnnd ſich Keyſ. May. nach jrem gefallen vntergeben. a

(a) Gottlob/der ſolches nicht zugab/ſondern den Churfürſten/Fürſten/Ständen vnd Stätten der Augſpurgiſchen Confeſſion/deß Bayſts vnd Keyſers Fürhaben förderlich zu vermercken gab/vnnd ſie menſchlicher Vernunfft nach/vnglaublicher weiſe/bald in eine ſtattliche Gegenrüſtung kommen ließ.

17. Schatz- od Ablaßtruhen. Auch hat man als baldt Schatztruhen b verordnet/den Krieg darauß ſtattlich zu erhalten.

Wo nun ſolch Fürnemmen vnnd Anſchläge ins Werck würden folgen/als dann ſey mit den Fürſten vnnd Rittermäſſigen auch deſto baß/vnnd nach jhrem gefallen zu handeln.

(b) Diß werden Ablaßtruhen ſeyn/die der Bayſt in Welſchlanden wirdt auffgericht haben.

18. Anſchlag auff Cöllen vnd Heſſen. Weiter ſoll der von Niſſelſtein mit fünffzehen tauſent Niderländiſchen Knechten/vnd drey tauſendt Pferden/auch in heimlicher Rüſtung ſtehn/vnd auff den Biſchoff zu Cöllen verordnet ſeyn/denſelben anzugreiffen/Vnnd wo dann der Landgraff dem Biſchoffe zu hülffe wolt kommen/ſoll man den von Heſſen mit Blut vnd Flammen auffs allergrewlichſte angreiffen/vnd ſein gantz Land verwüſten.

19. Anſchlag auff Chur Sachſen. Es iſt auch gedacht/wann ſolches angehe/ſoll Keyſerl. May. in das Land zu Böhem c verrucken/hab auch ſchon vertröſtung/ſich mit demſelben Volck an Sachſen zu legen/damit/wo der Churfürſt zu Sachſen dem Landgraffen wolte zu hülffe kommen/ſoll Keyſ. May. den von Sachſen mit Blut vnd Brande zu verheeren angreiffen/vnd auffs grewlichſte verwüſten.

20. Wunderbare Göttliche verkehrung d anſchläge. (c) Dieſes hat Gott der Allmächtige noch zur zeit/im ſey lob vnnd danck/auch wunderbarlich vmbgewandt/Dann wo man auff deß Keyſers ſeiten vermeynt hat die Roß zu der Chriſtlichen Stände/Landen vnnd Gebieten an die Zäume zu binden/vnd dieſelben zu verheeren/hat es Gott geſchickt/daß der Krieg in deß Keyſers Freunde/als Hertzog Wilhelms von Baiern Land gerahten iſt/vnnd daß Freunde vnnd Feinde einander darinnen ſuchen/Ein wunderbarlich Geſchick Gottes!

21. Hiſpaniſch Volck. Weiter hat Keyſer. May. an allen Orten deß Welſchen Landes beſtellt/was alter vnd erfahrner Kriegsleut vnd Hiſpanier zu ſeiner Beſatzung ligen/dieſelben als bald in Teutſchlandt zu ſchicken/Derer zahl ſoll in die acht tauſent ſeyn. An derer ſtatt leſt er andere auß Hiſpanien kommen/der ſeindt ſchon zwey tauſendt zu Genua ankommen/dieſelben legt er in die Beſatzung/vnnd wie gemeldet/fordert er die erfahrnen alle abe ins Teutſchlandt/vngefährlich ſollen ſie auff halben/deß 19. dato Iulii. in Teutſchlande ſeyn/daß alſo das fürhaben ſtehet die freyen vñ groſſen Stände zu verderben/Der Vatter im Himmel wende es mit Gnaden abe.

22. Teutſcher ſtände vnd jrer freyheit hohe gefahr. Es iſt auch geredt/wie Keyſerl. May. deß Willens ſey/was ſie von Freyen vnd Reichsſtätten vnd Flecken erobern/die alle wolle ſie dem Hauß Oeſterreich eyngeben. Auch die Churfürſten vnd Fürſten der Chron Hiſpanien eynverleiben/d vnd alſo/daß gantz geſagt/das ſo lange her geſtandene Teutſche Reich/aller jhrer Freyheit gantz vnd gar zu entblöſſen/vnd zu eigen vnd Knechten zu machen/Vnd ſolches iſt alles auß bemeldtem Fürnemmen gut zu glauben/Der Vatter aller Gnaden wolle es gnädiglich abwenden.

23. Keyſer ſoll ein mehrer/oder je zum wenigſten kein minderer deß Reichs ſeyn. (d) Wie iſt aber allhie die Franckfurdiſch geſchworne Obligation bedacht? dazu auch der Keyſ. Titel/nemlich: allezeit mehrer deß Reichs/ꝛc. Die Juriſten diſputiren/wo von ein Röm. Keyſer ſich berürts Titels gebrauche/vnnd ſich: Auguſtum: ſchreibe/Dieweil doch manicher Keyſer das Reich nit mehret? Aber ſie geben darauff dieſe Solution/Ob gleich ein Keyſer das Reich nit allweg mehre/ſo ſoll er es doch zu thun geſinnet ſeyn. Wolt Gott aber/die verminderung verblieben/als mit Vtricht/Lüttich/vnd andern mehr Herrſchafften deß Reichs/innerhalb wenigen Jahren ſich zugetragen. Ob die mehrung nit beſchehe/damit were vielleicht noch gedult zu haben. Aber hievon werden ohne zweiffel die bekriegten Chur vnnd Fürſten/ſampt jhren Mitverwandten/klärer Außführung zu thun wiſſen/auch zu thun nicht vnterlaſſen/wann Keyſ. May. gedrauwet Außſchreiben/* ſo zu Regenſpurg im Druck ſoll ſeyn/herfür kommet.

* Declaration d Acht.

24. Groſſe/aber leere zuſagungen. Es iſt auch geredt/wie Keyſ. May. den Reichs vnd Freyſtätten groſſe Zuſagungen c wolle thun/vnd ſonderlich Nürmberg/wie er jr gantz gnädigſter Keyſer ſeyn wolle/aber auß einem falſchen Hertzen/vnd allein darumb/damit er deſto baß vnd vnverhindert zu ſeinem Vorhaben vnd Fürnemmen köndte kommen.

(e) An dieſem iſt auff jetztgehaltenem Reichstag zu Regenſpurg durch etliche Keyſ. Räht das höchſt vnd beſt zu verſuchen/wie man weiß/nichts vnterlaſſen.

Auß

Auß diesen Zeitungen ist auch klar zu verstehen/ daß der Papst diesen beschwerlichen vnd erschrecklichen Krieg bey Keyſ. May. erſtlich erhaben/ vnd daß Keyser vnd Papst die anfänger vnd anheber deſſelben seyn/ vnnd die Churfürsten/ Fürsten/ Stände vnnd Stätte der Augspurgischen Christlichen Confession/ zu jrer Notwehr vnd Defension gedrungen seyn worden.

25. Bapst vnd Keyser anfänger deß Teutschen Kriegs.

Aber nicht zweiffel ist zu haben/ es gerahte dieser Krieg auff welchen Weg er durch schickung deß Allmächtigen wölle/ so wirdt doch der Bapst vnd sein Nachkommen Keyſ. May. letzlich eben den Lohn vnd Danck dafür geben/ wie die voriaen Päpſt jrer May. Vorfahren vmb jre Keyserliche Guthaten allweg gelohnet/ vnnd Herr Virich von Hutten/ seliger/ solches in einem kurtzen Summarien Bericht/ Keyſ. May. zum nachdencken mit fleiß zusammen gezogen.

26. Lohn/ welchen Keyſ. Maj vom Papst zu gewarten.

Dann daß die Päpſte solten leiden/ daß Keyſ. May. deß Reichs Teutscher Nation (wie die Spanier vermeynen mögen) solt mächtig werden/ das gedenck jm niemands/ Dafür würden sie ehe dem Keyser vnzahlbare Verrätherey en vnd Meutereyen widerumb zurichten. Es were dann sach/ daß es nicht mehr Päpſte weren/ wie sie bey etlichen hundert Jaren her/ nemlich voller Vntreiw/ böse Tücken/ vnnd argen Listen/ wider die Keyser geweſt/ Die zeit wirdt es aber weisen/ GOtt schicke es zum besten/ Amen.

27. Der Spanier vergebliche hoffnung zum Papst.

Solches alles hieoben gemeldet/ hat ein Teutscher auß Erbarmung/ so er zu seinem Vatterlande hat/ geschrieben/ vnnd dasselbe gehört von grossen Herren/ die solches in geheim haben gehabt/ von dem Papst vnd Keyser/ Vnd also seine Freundtschafft damit ermahnt/ Gott zu bitten/ dz sich die Stände vnd Fürsten bey einander einig halten/ vnd demnach der Feinde grewlich fürnemmen/ durch die hülffe Gottes vorkommen.

28. Autor dieses Büchleins/ vnd sein Intent.

Psalmo 17.

Beweise deine wunderbarliche Güte/ du Heiland deren/ die dir vertrauwen/ wider die/ so sich wider deine rechte Hand setzen.

Das Vierzehende Capitel.

Meiner * gnädigsten vnd gnädigen Herren/ Hertzog Johans Friederichen/ Churfürsten zu Sachsen/ &c. vnnd Herrn Philipsen/ Landgraffen zu Hessen/ &c. warhafftige Außführung/ daß Marggraff Hansen von Brandenburg nicht gebürt/ sich in der Keyſ. May. Dienſt/ wider jr Chur vnd Fürſtliche Gnad/ vnd ander derselben Religionsverwandte/ eynzulassen/ noch darinn zu verharren.

Sampt der Churfürſtlichen Marggräffischen Wittwen mütterlichen Erinnerungs vnd Warnungsschreiben an jhren Sohn/ Marggraff Hansen/ gleichmässiges Innhalts.

Anno M. D. XLVI.

Etwan zwischen dem 18. vnd 29. Julij außgangen.

[* Sleidanus lib. 17. Eodem die (inquit, per errorem Iulii diem 15. quo emissum superius c. 11. designans) SAXO & LANTGRAVIVS SCRIBVNT AD IOAN. MARCHIONEM BRANDEBVRGICVM, &c. AD HÆC ILLE: se militare Cæsari, &c. Eo dato responso, illi PVBLICVM SCRIPTVM EDVNT, & inter alia refutant, &c.]

MEIn vnnd seglichen geistlichen vnnd weltlichen Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Landvögt/ Haupt vñ Ampteleuten/ denen von der Ritte schafft/ Schöffern/ Schultheſſen/ Castnern/ Gleitsleuten/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen der Stätte/ Gemeinden/ vnd sonſt männiglich/ was Würdens/ Stands vñ Wesens die seyn/ Entbieten von Gottes Gnaden wir Johanns Friderich/ Hertzog zu Sachsen/ deß heiligen Röm. Reichs Ertzmarschall vnd Churfürſt/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ vnnd Burggraff zu Magdeburg/ Vnd von deſſelben gnaden wir Philips/ Landgraff zu Hessen/ Graff zu Catzen Elnbogen/ zu Dietz/ Zigenhain vnd Nidda/ vnſer freundtlich Dienſt/ vnd was wir liebs vnd guts vermögen/ auch gnädigen Gruß zuvor/ Ehrwürdigste in GOtt/ Hochgeborne Fürsten/ Würdige/ Wolgeborne/ Edle/ Veste/ Erbarn/ Ehrsamen/ Weisen/ freundtliche liebe Ohemen/ Vettern/ Schwägere/ Freunde/ Besondere/ Räthe vnd Getreuwe: Wir wissen E. L. vnnd euch/ freundtlicher vnd gnädiger meynung nicht zu verhalten/ Nach dem sich ein zeither im Reich Teutscher Nation/ auch ausserhalb deſſelben/ allerley Kriegrüſtung vnnd Gewerbe zugetragen/ Vnnd wiewol

1. Welcher gestalt sich Marggraff Hans zu Brandenburg von Keyſ. Maj. bestellen lassen/ wider sein verpflichtung auff das Schmalkaldisch Bündnüß vnd die Erbeinung.

man ein zeitlang nicht hat wiſſen noch erfahren mögen / wider wen dieſelbigen gemeynt / ſo hat ſich jetzlich befunden / daß ſolche Kriegsrüſtung vns vnnd vnſern Confeſſion vnd einungsverwandten Ständen / Gottes allein ſeligmachenden Worts / vnnd der wahren Chriſtlichen Religion halben / doch vnter dem Schein vermeyntes Vngehorſams / habe gelten ſollen. Alſo ſeindt wir in glaubwürdige vnd gewiſſe Erfahrung kommen / daß Marggraff Hans zu Brandenburg ſich durch Römiſche Keyſerliche Majeſtat wider männiglich / vnd alſo vns vnd gedachte vnſer Confeſſion vnd Einungsverwandten Stände / neben andern / ſo in jrer Majeſtat gleicher Beſtallung ſeyn / auch zu dienen / ſolle haben beſtellen laſſen. Dieweil wir aber vns deß zu jhme nicht haben verſehen können / zu förderſt auß dem / daß er ſich vor etlichen Jahren in vnſere Chriſtliche Verſtändnuß eyngelaſſen / auch derhalben Brieff vnnd Sigel / die nochmals vorhanden / von ſich gegeben / Zu dem / daß wir mit jhme ohne das in einer Erbeinung ſtehen / alles nach innhalt vnd vermöge derſelben Verſtändnuß vnnd Erbeinung / So haben wir nach gelegenheit nicht vmbgehen / noch vnterlaſſen wollen / jme derwegen zu ſchreiben vnd zu erinnern / wie E. L. vnd jhr auß nachgemelder Copeyen zu vernemmen.

2. Schreiben an Marggraff Hansen ſolcher ſeiner beſtallung halben.

Vnſer freundtliche Dienſt zuvor / Hochgeborner Fürſt / lieber Ohem vnnd Schwager / wir wiſſen E. L. nit zu bergen / daß wir in glaubwürdige vnd gewiſſe Erfahrung kommen / als ſollen ſich E. L. Keyſ. Ma. mit einer anzahl Pferde haben beſtellen laſſen. Vnd wiewol ein zeither jhre Keyſ. Ma. Rüſtung vnd Gewerb halben / allerley an vns gelangt / ſo haben wir doch nit gründtlich vermercken mögen / wider wen dieſelben Rüſtung vnnd Gewerbe gemeynt / Biß jetzo / kommen vns tägliche Warnungen vnd Kundſchafften ein / als ſollen ſolche Rüſtungen vñ Gewerb wider vns vnd vnſere Confeſſion vnnd Einungsverwandten Stände gelten. Vnd E. L. ſich durch Key. M. wider männiglich / vnd alſo vns / vnd gedachte vnſere Confeſſion vnd Einungsverwandte Stände / neben andern / ſo in jrer Maj. gleicher Beſtallung ſeyn / auch zu dienen ſolle haben beſtellen laſſen / Welches wir vns aber zu E. L. gar nicht hetten verſehen.

Dann E. L. wiſſen / vnd iſt derſelben vnverborgen / welcher geſtalt ſie ſich in vnſere Chriſtliche Verſtändnuß eyngelaſſen / auch derwegen jhre Brieff vnnd Sigel / die nochmals vorhanden

* Am date: Mitwochs Exaudi, 1538.

ſeyn * / von ſich gegeben / Zu dem / welcher maß E. L. vns der Erbeinung halben / die ſie gleich vns mit einem leiblichen Eidt geſchworen / verwandt vnd zugethan. Vnd ob wol fürgegeben: als ſolte Keyſerl. Maj. vorhabens ſeyn / etliche Fürſten / auch vielleicht Stätte / Vngehorſams halben zu ſtraffen: So wiſſen wir vns doch eines Vngehorſams / den wir Keyſerl. Ma. vnnd dem heiligen Reich / in zeitlichen Sachen ſolten gethan haben / nicht zu erinnern. Zu dem ſeindt wir auch deſſelben nicht beſchuldiget / geſtändig noch vberwunden.

Hierumb iſt vnſer freundtlich Bitt / E. L. wolle angezeigte jhre Beſtallung / ſo ſie wider vns / vnd vnſere Mitverwandten eyngangen / gäntzlich vnd förderlich fallen / vnd ſich wider vns vnd ſie nicht gebrauchen laſſen / ſondern ſich in dem vnd ſonſt / berürter E. L. Brieff vnnd Sigel / auch der geſchwornen Erbeinung gemäß / gegen vns vnd jnen halten / wie wir vns zu E. L. gäntzlich verlaſſen. Dann ſolte es nicht beſchehen / ſo würden wir nicht vmbgehen mögen / E. L. Brieff vnd Sigel / auch die geſchworne Erbeinung an tag zu geben / vnnd offenbar zu machen / damit männiglich kundt vnd zu wiſſen gethan / wie ſich E. L. demſelben nach erzeiget / welches wir doch ſonſt viel lieber vnterlaſſen wolten. Vnd damit wir E. L. Gemüth vnd Meynung hierauff / auch was wir vns zu E. L. verſehen ſollen / gäntzlich vnnd eigentlich wiſſen mögen / ſo begeren wir bey gegenwertigem Botten E. L. beſchriebene richtige Antwort / vns darnach habende zu richten. Das wolten wir E. L. vnſer Notturfft nach / nicht bergen. Datum Ichtershauſen / Sontags nach Viſitationis Mariæ virginis, * anno Domini 1546.

* Den 4. Julij.

Johans Friederich / Hertzog vnd Churfürſt zu Sachſen / ꝛc. Vnd Philips / Landgraff zu Heſſen / ꝛc.

An Marggraff Hanſen zu Brandenburg / ꝛc.

3. Marggraff Hanſen verantwortũg oder ſchutzſchrifft.

Vnd wiewol wir vns gäntzlich verſehen gehabt / es würde ſich gedachter Marggraff Hans der Billigkeit / vnd ſeiner Fürſtlichen Eidt / Gelübt / Brieff vnd Sigel erinnert / vnnd denſelben gemäß gehalten vnnd erzeiget haben / ſich auch gegen vns alſo mit Antwort vernemmen laſſen / darauß wir zu ſpüren gehabt / daß er demſelben allen nachzuſetzen bedacht were. Was ſich aber Marggraff Hans darauff in Schrifften gegen vns hat vernemmen laſſen / das werden E. L. vnd jr auß angehengter Copey auch zu verſtehen haben.

4. Warumb ſeine beſtallung nicht wider den Schmalkaldiſchen Bundt ſey.

Vnſer freundtlich Dienſt zuvor / Hochgeborne Fürſten / lieben Ohemen vnd Schwägere / Wir haben E. L. ſchreiben / deß datum: Ichtershauſen / Sontags nach Viſitationis Mariæ, anno &c. im ſechs vnnd vierzigſten: an vns haltende / empfangen / daſſelbig alles Innhalts leſende vernommen. Vnd ſtehen nicht abredig / daß wir von der Röm. Keyſer. Maj. vnſerm aller gnädigſten Herrn vns haben beſtellen laſſen / jedoch mit der gnädigſten / gnugſamen vorgewiſſung: daß jhre

Keyſ.

Keyſ. May. nicht willens/der Religion halben jemands zu vberziehen/ oder das wenigſte dawider fürzunemmen/noch vns dawider zu gebrauchen. Auß dieſem werdē nun E. L. leicht abzunemmen haben/daß wir vns wider die wahre Religion nit haben beſtellen laſſen/ viel weniger daß wir dech zu entgegen etwas fürzunemmen geſonnen.

So viel aber die Erbeinung belangt/wiſſen E. L. daß darinnen die Röm. Keyſer. May. (wie billich/vnd als vnſere von Gott geordente Obrigkeit) außgezogen.

5. Warumb nit/ wird die Erbeinung/ mit Sachſen vnnd Heſſen.

Dieweil wir nun E. L. weiter nit/der Verſtändnuß halben/dann auff den Innhalt der Augſpurgiſchen Confeſſion/verwandt/vnd aber die Erbeinung Röm. Key. Ma. außzeucht/Auch der Keyſ. Ma. vorhaben allein wider derſelben Widerwertigen vnd Feinde (als wir nicht achten/ daß E. L. Handlungen dermaſſen/daß ſie damit begriffen/geſchaffen ſeyn) gerichtet/ vnd wir auff den fall jrer Röm. Keyſ. May. auch ohne einige Beſtallung/beſonder auff derſelben erfordern/neben andern gehorſamen Reichsſtänden/als vnſerer ordentlichen Obrigkeit/zu gehorſamen ſchuldig. Haben ſich E. L. derhalben ſolcher vnſer Beſtellung/damit wir vns gegen der Keyſer. Ma. vnterthänigſt eyngelaſſen/mit fuge nit zu beſchweren/viel weniger einige Vrſachen/vns der Brieff vnd Sigel der Verſtändnuß/oder auch der Erbeinung halben/in dero wir vns nach geſtallt der Sachen vnd Fälle/jederzeit gebürlich/vnd alſo/daß vns von E. L. vnd männiglich mit grunde nichts mög verwieſen werden/wöllen wiſſen zu verhalten/anzuziehen/wie wir vns dann verſehen von E. L. damit verſchont zu bleiben. Wolten wir E. L. auff derſelben begern vnd ſchreiben in Antwort nit bergen. Datum Cotbus am Sontag nach Margarethæ. * Anno, &c. 46.

6. Die Conſequentz oder Folge. Ja daß auch Keyſ. Maj zu zuziehē Marggraff Hanſon beſtellūg ſchuldig geweſt.

* Den 13. Julij.

Marggraff Hans zu Brandenburg/ꝛc.

An den Churfürſten zu Sachſen/ꝛc. Vnd Landtgraffen zu Heſſen/ꝛc.

Vnd daß erſtlich darauß ſo viel zu vernemmen/daß er nicht in Abrede ſeyn kan/daß er ſich durch die Keyſ. Ma. hette beſtellen laſſen/das thun wir jhme/deßgleichen ſeinem Vettern/Marggraff Albrechten/welcher in gemelter geſchwornen Erbeinung auch begriffen/vnnd ſich derſelben/vngeachtet/wider vns in gleichnuß auch hat beſtellen laſſen/zum höchſten vergönnen/hetten vns auch deſſelben/in anſehung oberzehlten hohen Fürſtlichen Verpflichtung/Brieff vnd Sigel/gar in keinen weg verſehen.

7. Replica der Chur vnd F. Sachſen vñ Heſſen. Dñ erſtlich/daß das factum nunmehr vnſtreitig.

Daß aber Marggraff Hans in ſeinem ſchreiben zu einem ſchein fürwendet/vnd ſich damit zu entſchuldigen vermeynt: als were die Keyſ. Ma. nit willens jemands der Religion halben zu vberziehen/vnd hette jm derwegen gnugſame verſicherung vnd vergewiſſung gethan/jne darwider nit zu gebrauchen. So kan doch ein jeglicher verſtändiger bey ſich erachten/was dieſe Entſchuldigung bey männiglich für ein anſehens haben mag/dann es iſt je nachmals auß vielen verlauffnen Handlungen/wie dieſelben zum theil auß jüngſtem vnſerm gemeinen vñ offenen Außſchreiben zu vernemen/auch ſonſt fürgelauffen/ſo viel zu verſtehen/wie auch alle gutherzige nit anders ſagen/dann daß durch den erdichten Schein deß angegebenen vermeynten vngehorſams/vnſere wahre Chriſtliche Religion außzureuten vnd zu vertilgen/gewißlich gemeynt/wie wir E. L. vnd euch/deß viel mehr beſtändige vnd warhaffrige vrſachen der Päpſtlichen Rahtſchläg/Rüſtung/Contribution an Gelt/Leuten/vnnd anders/anzuzeigen hetten/Da wir E. L. vnnd euch/vber vnſer voriges Außſchreiben/* weiter damit beſchweren möchten/Auch nochmals ſo in klarē Sachen/nötig achten theten. Sonderlich aber iſt ſolchs durch deß Payſts eigen ſchreiben/* ſo er an die dreyzehen örter der Eidgenoſſen in Schweitz vnlangſt gethan/vnd von wort zu wort verteutſcht/klärlich vnnd vnzweiffenlich zu befinden. Darauß Marggraff Hans ſelbſt/vñ männiglich abzumeñen/ob gleich Key. Ma. jm die gerühmbte verſicherung vnnd vergewiſſung ſolte gethan haben/wie dieſelben gemeynt/nemlich/jnen dergeſtalt vnd vnter ſolchem ſchein/in Key. Ma. Dienſt vnd beſtellung/wie dañ beſchehen/zu bringen vnd zu vermögen/Vnd ob jm/zu förderſt nimer vber ſein Gewiſſen/ſich wider Gottes Wort/auch die ware Chriſtliche Religion/deßgleichen wider vns/vnd vnſere Confeſſion vnd Einungsverwandten Stände zu gebrauchen laſſen/gebüren vnd fügen mag.

8. De facti iure. Ob Marggraff Hanſens beſtallūg dem Bunde nit zuwider/wegen deß/ dz Keyſ. Ma. die religion nicht meynen ſoll?

* Sup. c. 11.

* Sup. c 12.

Darumb zweiffeln wir nicht/E. L. vnd jr andern werdet vns nicht verdencken/daß wir in bemeltem vnſerm ſchreiben/gegen gedachtem Marggraff Hanſen vnſere verbrieffte/verſigelte vnd geſchworne Erbeinung angezogen/Dann vnſers erachtens/ſo haben wir darzu rechtmäſſige vnd gute Vrſachen gehabt/vnd noch. Dergleichen haben wir Marggraff Albrechts ſeins Vettern halben nit weniger vrſachen in dieſer vnſer offnen Schrifft/ſeiner vergeßlichen Handlung/wie oben gemelt/auch zu gedencken/vnd daneben an tag zu bringen. Dañ ob es wol an dem/wie Marggraff Hans in ſeiner Schrifft anzeiget/daß in gemeldter vnſerer auffgerichten Erbeinigung die Keyſ. May. außgenommen/die wir auch nichts minder als er/da ſich dieſelb jres Keyſerl. Ampts rechtſchaffen brauchen thete/außgenommen haben wolten.

9. Ob Marggräfen auch Margg. Albrechts Beſtallung/ Erbeinung nit zuwid/ von wegen deß/dz Key. May darin außgenommen.

Dieweil aber ſolch außnemmen (wie Marggraff Hans ſelbſt ſchreibt) jrer Ma. Oberkeit halben geſchehen/ſich aber keins Menſchen Obrigkeit vnd Gewalt/wie hoch auch der auff Erden iſt/vber vnd wider Gottes Wort erſtrecken kan/ſondern diß falls Gottes Befehl/alle Oberkeiten dermaſſen entzeucht/daß man GOtt dem Allmächtigen mehr dann einiger Oberkeit zu gehorſamen verpflicht/Auch einer jeden Oberkeit befohlen wirdt/jre Vnterthanen vnd Angehörigen/die vmb

10. Außnemūg Key. May. in der erbeinūg/hab nie ſtatt/wann etwz gehandelt werde/ wider Gottes

Gottes Ehre willen beschweret wollen werden/zu schützen vñ zu vertheidigen helffen/ Solte sich Marggraff Hans selbst bescheiden können/daß diß falls die Außnemmung kein statt haben möchte/sondern daß im gebüret hette vnd noch gebürete/ vns mit Rath vnnd Hülffe nicht zu verlassen/ Dieweil im nicht allein Gottes Befelch/ sondern auch seine gelebte vnd geschworne Erbeinigung darzu verbinden thut.

11. Wie rechtmässigen brauch deß Keyserl. Amptes.

Vnd sonderlich köndte Marggraff Hansen nach gelegenheit derselben geschwornen Erbeinigung Ehren halben keins wegs gebüren (da er gleich der Key. May. außnemmung halben vber die obangezeigte erinnerungen/bedenckens haben solte/wie er dann billich nicht haben kan) daß er sich wider vns mit fugen möchte bestellen vnd gebrauchen lassen/ dieweil die Key. May. diß falls jr Ampt wider vns vnd vnsere mitverwandten vnverschuld/ vnd ohn allen Göttlichen vnd menschlichen zufall/mißbrauchen.

12. Wider Capitulation vnd andere zusag oder verträg.

Vnd ob es gleich zeitlicher Sachen halb zu thun were/der wir vns aber/Gott lob/gar keiner/ deren wir mit jrer May. nit endlich vñ gründlich vertragen weren/zu erinnern wissen/wie E. L. vnd jr andern auß jüngstem vnserm Außschreiben notürfftiglich vernommen. So solt doch Marggraff Hans billich bedencken/ daß jm wider vns zu handlen nit gebüren wolte/wir weren dann zuvor/wie gebürlich/beschuldiget/vnsere Notturfft gehöret/vnd endlich vberwunden/ der keins aber auff diesen tag nicht geschehen/wie E. L. vnd jr andern solchs/allem Rechten nach/ selbst vernünfftiglich zu erachten habt/in sonderlicher betrachtung/ daß die Key. M. je solches in jrer Wahl selbst anders gelobt vnd geschworen/Auch weiter durch auffgerichte Frieden/Friedstände/vnd sonderliche Verträge/zu halten zugesagt/ Darumb Marggraff Hansen deutung/ welche er der Erbeinung zu geben vermeynt/bey ehrliebenden vernünfftigen Leuten/ kein ansehens haben mag/daß er sich diß falls wider einen Fürsten der Erbeinigung in vnaußgeführten Sachen/mit Ehren köndte bestellen vnd gebrauchen lassen.

13. Noch eine vrsach/daß Marggraff Hansen Kriegsbestallüg dem Schmalk. Bundt zuwider.

Daß auch Marggraff Hans in seinem schreiben weiter vergeßlich anzeigen darff: Als were er vns vnd vnsern mitverwandten/vnserer Christlichen Verein weiter nichts/ dann auff den innhalt der Augspurgischen Confession verwand. Solchs haben wir mit wenig bereimdung. Dañ E. L.* vnd euch können wir mit grunde vnd warheit anzeigen/auch mit gemelts Marggraffen Brieff vnd Sigeln bescheinen/ daß er vns vnd vnsern Einungsverwandten/nachfolgender gestalt/mit außdrücklichen worten verpflicht/nemlich: ob sich begebe/dz einiger Theil vnter vns/wer der auch were/vmb das Wort Gottes/Euangelischer Lehre/vnd auß dem heiligen Glauben folgender Sachen halben/demselben anhängig/Oder so ein ander Sach/gegen einem auß vns/zu einem schein fürgewandt würde/wolt vberzogen vnd vergewaltiget werden/ vñ die andern/die zu solcher zeit nit angegriffen/ermessen köndten/daß fürnemlich solchs vmb Gottes Worts willen geschehe/dz dann die andern allein demselben Verstandt begriffen/ vnd ein jeder für sich selbst/so bald er solches von dem Vergewaltigten/oder sonst durch glaubliche erfahrung verständiget/bericht/vnd innen würde/daß er jm alsdann die Sache keiner andern gestalt anligen lassen solle/dann als ob er selbst angegriffen/bevhedet/vnd vberzogen were.

[*Hanc rationem Marchio irrefutatam prætergressus est, tanquam foueam. Infra, in apologia; c. 17.]

Auß welchem allem E. L. vnd jhr andern/je klar zu vernemmen haben/Ob vns vielgedachter Marggraff nicht weiter dann wie er anzeigt/verhafft/verbunden/verlriefft vnnd verschrieben ist/ Vnd ob er nicht schuldig gewest/vnd noch/ sich derselben seiner klaren hochbetewrten Fürstlichen verwandnuß vnd verpflichtung zu erinnern/vnd ohne einigen vngebürlichen Mißverstand vnd Deutung vnwegerlichen nachzugehen vnd zu halten.

Dann wie E. L. vnd jr auß erzehlung deß inhalts bemelter vnserer Christlichen vereinigung vernomen haben: So thut dieselbe auch von andern sachen/ die vnter einem schein wider vnser einen wolten fürgenomen werden/melden/ vnd stehet darneben klar außgedruckt/wie solches durch die andern/die nit angegriffen/soll ermessen werden. Dieweil wir nun/Gott lob/vnter allen Ständen in angeregter vnserer Christlichen Verständnuß begriffen/keinen finden/ der diß vnbillich geschwinde vnd vnfürsehenlich Fürnemen der Key. Ma. anders/dann dahin ermessen thut/dz vnter solchem fürgegebnem erdichten schein/gewißlich vnsere ware Christliche Religion gemeynt wirdt/ wie dann auß deß Bapsts schreiben/davon obeñ meldung geschehen/neben andern/klar am tage ist/ So solte je Marggraff Hans diß falls auff solchen einhelligen gewissen Handel/der bey allen Einungsverwandten kein ander ansehen hat/mehr/dann auff die vermeynte Keyserl. Vergewissung/welche allein von wegen einer verhofften Trennung/die doch Gott der Allmächtige der andern halben/gnädiglichen fürkommen/zum schein fürgegeben/vnd nun als inviel wege anders erklärt würden/sehen/vnnd sich seiner Fürstlichen Zusage/ Brieff vnnd Sigel/als einem ehrlichen Mann gebürt/halten. Dieweil aber Marggraff Hans sich in demselben seinem schreiben nit allein der Billigkeit nit erinnert/sondern viel mehr/ wie darauß zu verstehen/sein vnbillich Fürnemen zu beschönen vermeynt/ So haben wir zu gründtlicher erfahrung dieser ding nit vmbgehen können/ E. L. vnd euch andern/dawider diesen vnsern beständigen vnd warhafftigen Bericht zu thun.

14. Bitt/begeren vnd gesinnen/ Marggraff Hansens halben.

Vnd bitten demnach E. L. freundtlich/begern vnd gesinnen gegen euch andern gnädiglich/ jr wöllet diesen vnsern Bericht mit fleiß lesen/ demselben auch gänßlich statt vnd Glauben geben/ wie wir dann im fall der Notturfft solches alles glaubwürdig bescheinen können.

Vnd

Vnd im fall/da Marggraff Hans so vergeßlich handeln/vnd deß alles/wie obstehet/vngeachtet/sich gegen vns vnnd vnsern Einungsverwandten/seinen hie zuvor gegebenen Brieffen vnnd Siegeln zuwider/brauchen lassen würde/wie wir vns seinem Fürstlichen Herkommen nach/je nicht billich solten zu versehen haben/Soist abermals vnser freundtlich vnnd gnädigs ersuchen/E. L. vnd jhr andern/wollet solch vnfürstlich vnnd vntrewlich Fürnemmen nicht billigen/sondern solches dermassen/wie es an jhme selbst gelegen/für vnfürstlich vnd vntrewlich achten vnd halten/euch auch auff den fall desselben Marggraffen eussern. Vnd da sich vielleicht ewer etliche ehrliche Leute/wes Stands vnd Wesens die seyn möchten/durch jhne auff obangeregten falschen vnd erdichten Schein haben bestellen lassen/jhme dieselbe vnverbindliche Bestallung widerumb auffsagen vnd sich seiner gänzlichen entschlagen/vnnd wider die wahre Christliche Religion vnnd Freyheit der Teutschen Nation/vnsers Vatterlands/nicht brauchen lassen/Wie sonder zweifel ein jeglicher Ehrliebender thun wirdt. Das wollen wir vmb E. L. freundtlich verdienen/vnd vmb euch andern gnädiglich beschulden.

Folget der Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürstin vnnd Frauwen/der Gottseligen Marggräffin zu Brandenburg/ꝛc.

Frauwen Elisabeth/gebornen auß dem Königlichen Stamm Dennemarck/Churfürstin/Wittwen/ꝛc. Christliche treuwe Erinnerung an Marggraff Hansen/jhren Sohn/ꝛc. Daß jhm nicht gebüren wöll/sich in der Keys. May. Dienst/wider die Chur vnd Fürsten/auch andere der Christlichen Religionsverwandte/brauchen zu lassen.

15. Gerüchte von Marggraff Hansen Kriegswerbung/zu gute der Keys. Maj.

Als wir auß mütterlichen Treuwen/treuwer Liebe vnd Gutes vermögen/zu jederzeit zuvor/Hochgeborner Fürst/freundtlicher lieber Herr Sohn/E. L. Zukunfft zu Landen vnd Leuten/seindt wir von Hertzen hoch erfreuwet.

Vnd wollen E. L. nicht verhalten/wie ein gemein Gerücht allenthalben gehet/als wolt E. L. etliche Reuter vnserm gnädigsten Herrn der Röm. Keyser. May. ꝛc. zuführen/damit die bekriegt würden/die E. L. als fast die nechsten mit Blutfreundschafft verwandt/vnnd GOttes Wort biß anhero trewlich geschützt vnd gehandhabt/daß (Gott lob vnd danck) dadurch Gottes vnnd vnsers HERRN Jesu Christi seines Sohns Reich/so weit als die Teutsche Nation außgebreitet vnd erweitert worden.

16. Warumb solch gerüchte der Churfürstin höchst bekümerlich seyn werde/wann es sich wahr erfünde.

Vnnd wann solches wahr were/als wir nicht verhoffen/köndte vns kein grösser Betrübnuß vor der Welt/auch Schmertzen in vnserm Hertzen fürfallen vnd begegnen.

Erstlich derhalben/daß E. L. offtmals zugesagt/vnd geredt/wider das Göttliche Wort nimmermehr zu stehen. Zum andern/würde das E. L. zur ewigen Verderbnuß Leibs vnd der Seelen gereichen vnd kommen. Zum dritten/zu ewigem Nachtheil E. L. Ehren vnd Gerüchte/Darnach so würde E. L. schuldig werden frembdes Bluts/so vergossen vñ der schönen lieben Kirchen/die mit Gottes Wort so wol gepflantzet/Vnd der seinen Erbarkeit/die auffgericht vnter Frauwen vnnd Jungfrauwen/jung vnd alt/Darzu die liebe Jugend der Schulen/Vnd sterckung der wüsten Greuweln vnd Abgötterey en/so im Papstthumb widerumb auffgericht würden. Deß würden E. L. alles ein Vrsach seyn.

Das alles/so wir bey vns betrachtet/E. L. solte ein Vrsach seyn/wie man saget (welches wir doch nicht glauben können) welten wir lieber todt seyn/dann daß wir solchs zu erfahren mit Warheit erleben solten. Dann was köndte doch grewlichers seyn vns zu hören/dann daß der/so vnter vnserm Hertzen gelegen/Gottes Wort bekant vnd angenommen/jetzundt ein Helffer/Verfolger vnd Vertilger seyn solte/deren/so solches haben vnd fördern/darumb wir doch in Gefahr gesatzt alles was wir gehabt. Vnd sonderlich denen zu widerfahren/die vns in jhren Landen vätterliche Trew vnd Hülffe zum allerhöchsten bewiesen vnd gepflogen.

17. Bitt/warnung vnd wundsch.

Bitten derhalben E. L. wo dem also/E. L. wolle sich eines andern bedencken/vnd nicht vmb zeitlicher Ehr vnnd Guts willen/Seel/Leib/Ehr vnd Gut/vnnd alles was E. L. hat/in Gefahr setzen. Dann es noch vngewiß/wo die Kugel hin läufft/Sie kan als bald fehlen als treffen. Vnd thet sie einen Fehlwurff/so mag E. L. die Ebentheuwer derhalben außstehen.

Wollen derwegen E. L. mütterlich gewarnet haben/dann E. L. beyde Gottes Zorn vnnd die Welt betrachten vnd meiden/vnd sich in solche grausame Sache nicht eynlassen.

Bitten auch/E. L. wolle vns verständigen/was wir vns zu derselbigen E. L. deßhalben zu versehen haben sollen/Vnd wündschen E. L. den heiligen Geist/der E. L. regiere/daß E. L. nichts mehr bedencken noch thun/dann was zur Ehre Gottes/vnd Jesu Christi seines Worts/vnd zu gemeinem Friede der gantzen Teutschen Nation gereichen mag/Amen.

Anno M. D. XLVI.

Das Fünffzehende Capitel.

Außzug aller Gefährligkeiten vnnd Vbels/ der ſich ein jeglicher/ ſo in dieſen Sachen dem Papſt/ Keyſer/ oder jhrem Anhang/ Fürſchub vnd Hülffe thut/ theilhafftig machet/ damit er nicht allein zeitliche/ ſondern ewige Straffe auff ſich ládet/ ꝛc.

Hiermit wirdt auch das vermeynte Außſchreiben/ ſo gewißlich ein Gottloſer vnter deß frommen Luthers Namen hat außgehen laſſen: * Daß ſich gegen dem Keyſer zu wehren nicht geziemen ſolt: reprobiert vnnd verlegt/ vnd ſoll auch förter/ ob Gott wil/ das contrarium, wider deß Papſts vnd Keyſers Schmeichler wol erhalten werden.

Durch Petrum Watzdorff/ weiland Amptſchóſſern zu Jena/ Bürgern zu Arnſtatt. Anno 1546.

(* Lipſiæ anno 1545. Reſpicit enim ad eam editionem epiſtolæ Lutheri, de qua Philippus Bugenhagiusque agunt, ſupr. lib. 2. c. 28.)

Zum Erſten.

» Edenck/ wo du dem Keyſer/ oder den ſeinen/ Hülffe thuſt/ ſo iſts eben ſo viel/ als wann du den frommen Lutherum ertödtet hetteſt. Dann wann ſeine Lehre/ die er auß GOttes Worten gethan/ gedämpfft vnnd vertilget wirdt/ (wie dann die Pàpſtiſche Rott nichts anders ſuchen thut) iſt es nichts anders/ dann den Luther tödten. Ja Chriſtum ſelbſt/ der da ſpricht/ Wer euch verfolget/ der verfolget mich). Darumb wirdt auch nicht vnbillich folgen/ daß ſolche Verfolger vnd Würger in jhren Wercken erwürget/ vnnd dem Luthero auff dem Rücken zum Grabe nachfolgen werden. Martinus ſagt das ſelbſt:

Mein Leben ſoll jhr Hencker ſeyn/
Mein Tode der ſoll jhr Teuffel ſeyn.

Zum Andern.

Bedencke auch/ daß ſie ſolchen Krieg nicht mögen in Gottes Namen anfahen. Was nun ins Teuffels Namen angefangen wirdt/ zergehet auch im ſelben Namen/ vnd iſt jhnen billich nicht ander Glück zu jhrem Krieg zu wündſchen. Dann ſo from̃ ſie ſeyn/ vnd als eine gute Sach ſie haben/ für dem Glück vnd Siege/ behüt Gott ein jeden frommen Chriſten.

Zum Dritten.

Zeuch zu Gemüth/ daß warlich fromme Chriſten von dieſem lieben Vatter ſo viel gelernet/ daß ſie fleiſſig betten werden/ damit Gott den Widerſachern ein verzagt/ blödes/ feiges Hertz gebe/ vnd jhr Gewiſſen rühre/ dadurch ſie jre eigene böſe Sache treffen/ vnd zerſtieben vnd fliehen/ wie » Sprew vorm Winde/ wie der HERR auch ſagt: Ich wil dir ein verzagt Hertz geben/ daß wann » du wider deine Feinde eines Weges außzeuheſt/ ſolt du durch ſieben Wege zu rück fliehen/ vnd ein » rauſchendt Blat ſoll dich ſchrecken. Hüt dich.

Zum Vierdten.

» Saget Martinus: Das iſt mein treuwer Rath/ wo der Keyſer wirdt auffbieten/ vnd wider » vnſer Theil/ vmb deß Bapſts Sachen oder vnſer Lehre willen/ kriegen wolt/ als die Papiſten jetzt » grewlich rühmen vnd trotzen (ich mich aber zum Keyſer noch nicht verſehe) daß in ſolchem fall ſich » kein Menſch darzu gebrauchen laſſe/ noch dem Keyſer gehorſam ſey. Sondern ſey das gewiß/ wo » er dem Keyſer hierinn gehorſam/ daß er damit GOttes Vngehorſam/ vnd ſein Leib vnnd Seele » ewiglich damit verkriegen wirdt. Da behüt vns Gott für.

Zum Fünfften.

Hebt der lobwürdige Vatter an die beſtändigſten vnd fürnembſten Vrſachen/ darumb den Chriſten dieſem fall dem Keyſer nicht gehorſam zu ſeyn/ billich verbotten wirdt/ zu erzehlen/ vnd ſaget: Daß du (ſo wol als der Keyſer ſelbſt auch) in der Tauffe geſchworen/ das Euangelium Chriſti zu halten/ vnnd nicht zu verfolgen noch zu beſtreitten. Nun weiſt du ja/ daß der Keyſer durch den Papſt zu dieſem Kriege gehetzt/ wider das Euangelium Chriſti (ob es wol bemäntelt/ vnnd mit einer andern Farb angeſtrichen) zu ſtreitten Der vrſach/ dem Keyſer gar nicht zu gehorſamen/ vnd ſich alſo in gefährligkeit ewiger Verdamnuß zu geben/ vnd dieſe Vrſach begreifft in ſich viel andere groſſe ſchreckliche Vrſachen/ nemlich wer wider das Euangelium ficht vñ ſtreit/

der

der streitet
Wider GOTT/
Wider Jesum Christum/
Wider den heyligen Geist/
Wider das thewre Blut Christi/
Wider sein Sterben/
Wider GOTTES Gebot/
Wider alle Articul deß Glaubens/
Wider alle Sacrament.

Wider alle Lehr/ so durchs Euangelium gegeben/ bestättiget vnd erhalten werden/ als/ von der Obrigkeit/ weltlichem Fried/ vnd Ständen. Summa/ wider alle Engel vnd Heyligen/ wider Himmel vnd Erden/ vnd alle Creaturen. Dann wer wider Gott streitet/ muß wider alles streiten/ ist viel ärger dann Türck/ Tartern/ Heyden vnd Juden.

Zum sechsten.

Wann gleich diese Lehre nicht recht were/ (wie doch Papisten alle anderst wissen) so solt dich allein/ das allzusehre abschrecken/ daß du mit solchem streiten auff dich ladest/ schuldig vnd theilhafftig machst für Gott/ aller der Grewel/ die in gantzem Papstthumb begangen seynd/ vnd fort begangen werden/ diese Vrsach begreifft in sich vnzehliche Grewel/ vnd alle Boßheit/ Sünd vnd Schanden. Kurtze. Es ist die grundtlose Helle hie selbst/ mit allen Sünden/ welcher du must aller theilhafftig seyn/ wo du dem Keyser gehorsam bist in diesem Fall. Derselben wollen wir etliche erzehlen vnd für Augen stellen/ wie folget:

Erstlich must du auff dich laden/ alles das schändtliche Leben/ das sie geführt haben/ vnd noch führen/ vnd dein Leben wagen/ für jhr verflucht/ vnverschämbt vnd schändtlichs Leben/ vnd kompt auff dein Halß alle Hurerey/ Ehebrecherey vnd Vnzucht/ so in den Thümen vnd Stifften bißher/ vnd noch gebet seynd/ würdest also zumahl ein schöner Ritter/ für Huren vnd Buben. Ey du feiner Ritter.

Darnach must du auff dich laden/ die Päpstlichen vnd Cardinälischen/ auff Welsch genent: Puserenen: Nemblich die Sodomische vnd Gomerrische Keuschheit/ die für züchtigen Ohren nicht zunennen/ vnd schrecklich darvon zusagen ist/ was mit Knabenschänden vnd Florentischen Bräuten/ von den allerheyligsten/ in Gott/ Vättern gebet.

Du must auch auff dich laden/ allen den Geitz/ Reuberey vnd Dieberey deß Papstthumbs/ so mit Ablaß/ Wucher Messen/ Opffermessen/ Butter Brieffen/ Walfahrten/ heyligen Dienst/ vnd andern vnzehlichen Geschwüren/ von den Teutschen per fas & nefas, gewuchert/ geschunden/ betrüglich geraubt vnd schändtlichen gestohlen/ welches demnoch noch zuverschmertzen/ wo nicht Seel vnd Leib damit dem Teuffel tradirt vnd vberantwort.

Item/ du lüdest auff dich alles das Blut/ das der Papst vergossen hat/ alle Mord vnd Krieg die er angerichtet hat/ allen Jammer vnd Hertzenleyd/ so er in aller Welt gestifftet hat. Dann wie gerechnet wirdt/ (seither das Papstthumb sich vber den Keyser erhoben hat) seynd vber zwölffmal hundert tausent Mann/ mit eingeschlossen dieses Jahr/ erschlagen worden. O vnschuldig Blut! O wehe deß Jammers! wie wilt du es verdampter Papst jmmermehr verantworten!

Mehr lüdest du auff dich/ die vnzehlichen lästerlichen Betrüge deß Fegfewers/ darmit so vnzehlich viel Seelen dem Teuffel in Rachen geworffen. Weiter lüdest du auff dich alle die Grewel vnd Lästerung/ so mit der Messe begangen/ sonderlich der Opffermeß/ die da gewiß ein Werck aller der Teuffel. Du lüdest auff dich den leidigen Jammer/ vnd verfluchten Mißbrauch deß Bannes vnd der Schlüssel/ daher viel Zancks/ vnd Blutvergiessens erwachsen/ auch der Papst/ als rechter Antichrist/ sich an Gottes statt/ damit gedrungen/ vnd eingesetzt.

Auff dich lüdest du auch alle verführliche/ lügenhafftige/ schändliche Narren Spiel deß Teuffels/ so mit dem Heyligthumb vnd Walfahrten/ nicht zu geringer Schmach deß Allmächtigen/ zu Betrug vnd Verführung der Christen/ vnd als ein grewliche Abgötterey angerichtet vnd gebet.

Zum siebenden.

Wo du dem Keyser in diesem Auffgebot gehorsam bist/ must du auch auff dich laden/ ja helffen stercken/ darzu auch helffen stürtzen vnnd außrotten/ alles das gut/ so durch das liebe Euangelium ist wider auffbracht/ vnd angericht. Diese Vrsach begreifft gar viel in sich. Dann vnser Euangelium hat/ GOTT Lob/ viel groß guts geschaffet/ es hat je zuvor niemandt gewust/

Was das Euangelium/
Was Christus/
Was Tauffe/
Was Beicht/
Was gute Werck/
Was die zehen Gebot/
Was Vatter vnser/
Was Beten/
Was Leyden/
Was Trost/
Was Weltliche Obrigkeit/
Was Ehestandt/
Was Eltern/
Was Kinder/
Was Herrn/
Was Knecht/
Was Fraw/
Was Magd/

Was Engel/
Was Welt/
Was Leben/
Was Todt/
Was Sacrament/
Was der Glaub/
Was Geiſt/
Was Fleiſch/
Was Sünde/
Was recht/
Was Vergebung der Sünde/
Was Gott/
Was Biſchoff/
Was Pfarherrn/
Was Kirchen/
Was Creutz/
Was Teuffel ſey.

Summa/ wir haben gar nichts gerüſt/ was ein Chriſt ſeyn ſoll.

Alſo iſts durch die Papſt Eſel verdunckelt/ vnd verdruckt.

Sihe/ hie müſſeſtu vnd würdeſt helffen tilgen vnd verdrucken alle Teutſchen Bücher/ Newe Teſtament/ Pſalter/ Betbüchlein/ Geſangbüchlein/ vnd alles/ was von vielen guten Dingen beſchrieben.

Du müſſeſt helffen/ daß niemand die zehen Gebot/ das Vatter vnſer/ den Glauben/ (dann ſo iſts verhin geweſt) wiſſe. Du müſſeſt auch helffen/ daß niemand von der Tauffe/ Sacrament/ Glauben/ Obrigkeit/ Eheſtandt/ noch vom Euangelio etwas lerne.

Du muſt helffen/ daß niemandt die Chriſtliche Freyheit kenne. Du müſſeſt helffen/ daß niemandt auff Chriſtum ſein Troſt vnnd Trawen ſere. Du müſſeſt auch helffen daß vnſerer Pfarherrn vnd Prediger Kinder/ arme verlaſſene Weißlein/ als Hurenkinder/ verdampt vnd geſchendet werden.

Du muſt helffen/ daß man widervmb/ an Chriſtus ſtatt/ auff der Mönche vnd Pfaffen Werck ſich verlaſſe/ vnd jhr Verdienſt vnd Kappen im Sterben käuffe.

Du muſt helffen/ daß an ſtatt der Ehe/ die Welt vnd Chriſtenheit/ widervmb mit Hurerey/ Ehebruch/ vnd ander vnnatürlich ſchändtlichen Laſtern erfüllt werde.

Du muſt auch den ſchändtlichen Jahrmarckt vnd Meßkram widervmb helffen anrichten.

Allen Geitz/ Dieb- vnnd Raubſtal helffen verthädigen/ Chriſtus Wort vnnd ſein gantzes Reich verſtören/ vnd dem Teuffel ſein Reich wider erbawen.

Zum Achten.

Machſt du dich theilhafftig aller der Laſter/ ſo jetzt vnd fürder durch beyderſeits Kriegsleute/ mit Frawen vnd Jungfrawen ſchenden begangen werden.

Zum Neunden.

Muſtu auff dich laden/ allen Trübſal vnd Jammer vnd ſchnöden Raub/ ſo den armen Leuten jetzt geſchicht.

Zum Zehenden.

Du muſt auff dich laden/ alle die Sünde/ ſo hiermit begangen wirdt/ daß durch dieſen Päpſtiſchen Krieg/ die Bluttſtetten vnd Schulen verhindert/ welchs wol als groſſe Sünde als Jungfrawen ſchenden. O Jammer vber Jammer! Laſt vns/ liebe Chriſten/ hie für vns hüten.

Zum Eylfften vnd letzten.

Alles Blut/ Sünd vnd vbel/ von Abels Zeiten/ biß anher vergoſſen/ lüdeſtu alles mit dieſer vnbillichen Keyſers Hülff auff dich.

„ Hie ſichſt du/ lieber Chriſt/ vnd trewer Kriegsman/ was du für ein Krieger würdeſt/ wo du „ dem Keyſer vnnd ſeinem Anhang hülffig biſt/ dann alle dieſe vorerzehlten Gefährligkeiten/ Vbel „ vnd Sünden lüdeſtu auff dich. So iſt je (wie S. Paulus ſagt) der Sünden Sold nichts anders/ „ dann der Todt. So wirdt je das Endt deß Krieges gewißlich auff deinem Theyl nichts anders ſeyn/ dann das ewige Helliſche Fewr. Darzu bleibt auff dir ewig ein böſer Nahme in dem/ daß du nicht alleine/ wider das Vatterlandt Teutſcher Nation/ ſondern auch wider Gottes heylmachende Wort/ (welches Gott ſelbſt iſt) gehandelt.

Nun iſt je nichts ehrlichers noch beſſers auff Erden/ dann ein gut Gerücht vnnd guter Nahm. Vnd iſt ein guter Nahm viel beſſer/ dann viel fein Gelt vnd Silber. Dem dencke/ (lieber Freund) nach/ vnnd laß dich den Fürwitz vnd Teuffliſchen Geitz deß Raubs nicht verführen/ das wirdt vnzweifflich dir vnd vns allen/ zu allem guten/ vnd fürnemblich der Seelen Heyl gereichen/ Amen.

Das Sechszehende Capitel.

Römischer Keyserlicher Majestät Declaration der Acht/ ꝛc. * Wider den Churfürsten von Sachsen/vnd Landtgraffen von Hessen.

Sampt Außführung der Vrsachen/ dardurch die Römische Keyserliche Majestat/ solche Declaration vnd Execution derselben/ also fürzunehmen/ zum höchsten dringlich bewegt.

Auch Anzeigung deß gnädigsten Gemühts/ Willens vnd Meynung/ so jhr Maj. zu Beförderung/ vnd Erhaltung Christlicher Vergleichung der strittigen Religion/ auch Friedens vnd Rechtens im heyligen Reich/ vnd Teutscher Nation Libertet vnd Freyheit bißher getragen/ vnd noch tregt.

Vnd ferner angehengter Abmahnung/ männiglichs/ auch Auffbott stattlicher Hülff/ vnd Zuzugs/ zu würcklicher Vollstreckung obberührter Declaration/ vnd Acht.

[*Sleidanus eam vocat: FIRMAMENTVM CAVSÆ CÆSAREÆ, in apol. suæ histor. Et enarrat sententiam eius accuratissime lib. 17.]

WIr Carl der fünffte von Gottes Gnaden/ Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ ꝛc. Graffe zu Habspurg/ Flandern vnd Tyrol/ ꝛc. Entbieten allen vnd jeglichen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Landvögten/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Lehenmannen/ Vnderthanen vnd Getrewen/ in was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/ auch sonderlich Johan Friderichs Hertzogen zu Sachsen/ Churfürsten/ vnnd Philipsen Landtgraffen zu Hessen/ Fürstenthumb vnd Landt Ständten/ Vnderthanen/ zugehörigen vnd verwandten/ so dieser vnser Keyserlicher Brieff/ oder glaubwürdig Abschrifft darvon zukompt/ oder darmit ersucht vnd vermahnet werden/ vnser Gnad vnd alles guts.

1. Anzeigung deß Keys. Gn. Gemühts/ fürnemlich den Zwispalt der Religion durch Concilia vnd andere Wege/ zuvergleichen Dann auch gemeine Wolfart/ Freyheit/ Fried/ vnd Recht zufördern.

Ehrwürdige/ Hochgeborne/ liebe Neuen/ Oheim/ Churfürsten/ vnd Fürsten/ auch Wolgeborne/ Edle/ Ersame/ liebe andächtige vnd getrewen. Wiewol wir von Anfang vnserer Keyserlichen Regierung/ darein vns der Allmächtig/ vermittels ordenlicher Chur vnd Wahl/ gnädiglich gesetzt/ auß angeborner Lieb/ vnd Zuneigung/ so wir zu dem heyligen Reich Teutscher Nation/ als vnserm geliebten Vatterlandt/ je allwegen getragen/ vnd noch tragen/ all vnser Sinn vnd Gedancken dahin gericht/ der Teutschen Nation Ehr/ Nutz/ Frommen vnd Wolfahrt/ allem vnserm eusserstem Vermögen nach/ gnädiglich zubetrachten/ fürzunehmen/ vnd zubefördern/ vnd die beyhergebrachter löblichen Libertet vnd Freyheiten/ auch allem friedtlichen Wesen/ Ruhe/ Recht vnd Einigkeit zuerhalten/ vnd derhalben mehrmals vnsere erbliche Königreich vnd Landt/ mit höchster vnserer Vngelegenheit vnd vnstatten/ auch Vernachtheylung derselben/ verlassen/ vnd endtlich weder vnserer Keyserlichen Person/ noch vermögens hierin verschont.

Zu dem wir vns auch nun viel Jahr/ in der hochschädtlichen/ gefährlichen vnd sorglichen Irrung deß Zweyspalts der streitigen Religion/ damit Teutsche Nation dieser Zeit/ beschwerlich beladen/ gantz gnädigst vnd väterlich bemühet/ solchen nachtheyligen/ vnd Teutscher Nation verderblichen Zweyspalt/ zu Christlicher Vergleichung zubringen/ vnnd der Stände eingerissen Mißvertrawen in freundliche Versöhnung vnd Gutwilligkeit zuverwenden/ Inmassen dann vnser Gemüht/ Will vnd Meynung/ anderst nie gewesen/ vnd noch nit ist/ dann daß solch beschwerliche Irrung/ vermög viel ergangnen Reichshandlungen/ vnd gemeiner Stände selbs gethanen Bewilligung/ durch ein gemein Christlich Concilium/ oder ander gebührlich Weg vnd Mittel/ mit dem aller ehisten Christlich erörtert/ hingelegt vnd vergleicht werden solle/ Darin wir dann mit Rahte gemeiner Stände/ vnd für vns selbs/ biß anhero/ allerley Mittel fürgewendt/ so wir zu Erlangung angerührter Vergleichung/ für dienstlich geachtet/ vnd vns in dem/ vnd sonst aller vnserer Keyserlichen Regierung/ dermassen gnädiglich gehalten/ daß vns mit Grundt nicht auffgelegt werden mag/ daß wir die wahre Christlich Religion/ oder Teutscher Nation Libertet/ in einicherley Wege zuschwächen/ zumindern/ oder zuschmälern/ viel weniger zuverdrucken (wie vns etliche

liche/doch ohne allen Grundt/mit gesparter Warheit/vnd jhres eygens willens/vnderstehen zuzumessen) je in vnser Gemüht genommen/noch in dem allen/vnserm eygen Nutz/sondern vielmehr/vnd einig deß heyligen Reichs Teutscher Nation gemein gedeyen/Fried/Ruhe vnd Wolfahrt gesucht/vnd endtlichen niemandten zu einiger Rebellion vnnd Vngehorsam/mit dem wenigsten Vrsach gegeben/sonder je allwegen allen gnädigen vnd vermöglichen Fleiß fürgewendt/damit wir Krieg vnd Vnruhe in Teutscher Nation verhüten/vnd vielmehr all vnser Macht mit gemeiner Stände vnd anderer Potentaten zuthun/vnd Hülff/wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken/vnd andere Vngläubigen/sonderlich die jenigen/so der Teutschen vnd andern Christlichen Nationen/nunmehr gar zu nahe an die Seytten kommen/desto stattlicher anwenden/vnd sie von vns vnd der Christenheit/abtreiben möchten.

2. Welcher Gestalt alle Ständ deß Reichs/jhrer Pflicht vñ Reichssatzungen halbē/schuldig/solchen Gn. Keys. willen Gehorsame Folg zuleisten/vnd in keine Weg sich wider Keys. Maj. Ampt vnd Person/auff zulehnen.

Dargegen aber (wie ewer Lieb/Andächt/vnnd männiglich vnverborgen) alle vnd jede hohe vnd nidere/deß heyligen Reichs Stände/Glieder vnd Vnderthanen/vns herwidervmb/als jrem natürlichen einigen rechten Herrn/Haupt vnd Obern/verwand/gelobt vnd geschworn: * vns getrew/gehorsam/hold vnd gewertig/vnd nimmermehr in dem Raht zuseyn/da wider vnser Person/Ehr/Würde oder Standt gehandelt wirdt/noch darein zubewilligen/sonder vnser vnd deß heyligen Reichs Ehr/Nutz vnnd Frommen zufördern/vnd vor Schaden zuwarnen vnd zuwenden/vnnd so jhr einer verstünde/daß wider vnser Keyserliche Majestat oder Person/ichts fürgenommen/oder gehandelt würde/dem getrewlich vorzuseyn/vnd vns vnverzogenlich zuwarnen. Darzu auch in vnserm gemeinen Keyserlichen Landtfrieden/vnnd darauff erfolgten Friedständen *) lauter begriffen/daß weder in Religion vnd Glaubens Sachen/noch auch keiner andern Vrsach halben/in was Schein das geschehe/kein Standt den andern/bevelchen/bekriegen/vberziehen/beschädigen/noch deß seinigen vergewaltigen/oder entsetzen/auch kein Standt den andern zu seiner Religion dringen/noch dem andern seine Vnderthanen abpracticieren/oder wider jhre Obrigkeiten in Schutz vnd Schirm annehmen solle/vnd dann auch fürnemblich/vns/als Römischen Keyser/Haupt vnd Obern/dem durch Göttliche Schickung vnd Ordnung/der höchst Gewalt im heyligen Reiche/vber alle desselben Stände/Glieder vnd Vnderthanen gegeben/vnd befohlen ist/in Krafft solches vnsers gegebnen vnd befohlenen Amts vnd Gewalts/gebührt vnd eygent/ob dem allem/wie obstehet/zuhalten/auch die gehorsamen bey Fried vnd Recht/zuhandhaben/vnd vor allem vnrechtmässigem Gewalt zuschützen vnd zu beschirmen/vnnd die vngehorsamen widerspennigen/Betrüber vnd Verbrecher deß gemeinen Landtfriedens/durch alle beflügte Weg vnd Mittel/zu gebührlicher/schuldiger Gehorsam zuweisen vnd zuhalten/aber dargegen jemands andern/in was Standt oder Wesen/auch was Religion/oder Glaubens/der oder die seyen/weder in Göttlichen/noch auch Menschlichen Satzungen/mit nichten erlaubt/noch zugelassen ist/sich eygens Gewalts/gegen vns/als der höchsten Obrigkeit/zusetzen vnd aufzulehnen/noch vns seine gebührende schuldige Gehorsam/seiner selbst gethanen Pflicht vnd Eyd zuwider/frävenlicher weise zuentziehen/welches auch ohne das/aller ordentlicher Regierung/merckliche Zerrüttung vnd Zerstörung/auch einem jeden selbst/bey seinen Vnderthanen (so dardurch gegen jhme/als der nach vnd vnter vns gesetzten Obrigkeit/gleicher massen auch zuthun/vnnd sich wider jhne zusetzen vnd zuempören/so viel desto mehr verursacht vnd gereitzt werden) ein gantz beschwerlich vnd sorglich Exempel vnd Eingang/bringt vnd geberen kan.

*) Iuxta c. vnic. de pace iur. in form. & del. Ex constit. Frid. 1. Imp. de pace Cōstātiæ. §. In Christi nomine iuro.

*) Zu Nürnberg vnnd Franckfurt/Anno 32. vnd 39. welche drunten N. 12. Religionsfriden: genennt werden.

So haben doch vnbedacht/vnd vnangesehen deß alles/obgemeldt Johans Friderich Hertzog zu Sachsen Churfürst/vnd Philips Landtgraff zu Hessen/nunmehr lange Zeit vnd Jahr her/dem entgegen/auß eygenwilliger freuentlicher Vermessenheit/all vnser gehabte Mühe vnd Arbeit/auch vielfältige fleissige Handlung/die wir bißher/als obstehet/zu Förderung Friedens vnd Ruhe im heyligen Reich/vnd zu Abstellung deß hochbeschwerlichen Lasters der Irrung vnnd Spaltung fürgewend/sampt aller fruchtbarer Handlung/vnd Beförderung deß heyligen Reichs Teutscher Nation/gemeinen Obligen/Nutz vnd Notturfft/so viel an jhnen/vnd sie statt vnd folg finden mögen/zuverhindern/vnd vns jhr selbst gebührlich vnd schuldige Gehorsam/mannigfaltiglich entzogen vnd geweigert/vnd sich nit allein wider vns vnd vnser Keyserliche Hochheit auffgelehnt/sonder auch ander vnser vnd deß heyligen Reichs Stände/Glieder vnd Vnderthanen/zu gleichmässiger Vngehorsam/auch vnzimlichen/vnd im Rechten verbotten Conspiration vnnd Anhang auffgewigelt/angewiesen/gereitzt/bewegt/vnd würcklich gebracht/vnd vns dardurch/anordentlichem Gebrauch vnd Vbung vnsers Keyserlichen Gewalts/in mehrerley Weg/Eintrag vnd Irrung zuthun/vnd sich desselben mit der That vermeintlich anzumassen/vnderstanden.

3. Dessen aber vngeacht/Sachsen vnd Hessen 1 Alle Keis. Vaterhandlung in zwispaltige Religions Sachen/sampt Beförderung gemeinen Friedens/ꝛc. vngehorsamlich/vor sich vnd andere/gehindert.

Wie dann anfänglich der Landtgraff/vnbedacht vnnd vnangesehen daß jhme/als einem Standt vnd Glied deß Reichs/so vns vnd demselben Reiche vnderworffen/seinem Standt vnd Wesen nach nicht gebührt/eygens Gewalts/ohne vnser Vorwissen vnd Erlaubnuß/gegen andern seinen Mitgliedern deß Reichs einige Vehd oder Krieg fürzunehmen/nichts desto minder vnderfangen/gegen etlichen deß Reichs fürnembsten Gliedern/vnter erdichtem Schein vnd gesuchter Anforderung/eygens fürnehmens/sich in Kriegs Handlung vnd Werbung zubegeben/dieselben Glieder vnnd Ständte eins theyls darvnter mit Abschatzung treffenlicher Summen Gelds/vnd eins theyls mit thätlicher Entsetzung vnd Einnehmung jrer Land vnd Leut/beschwert/beleistigt vnd vergwaltigt.

4. Zů 2. auch/d Lädgraff/in packischer empörūg/etliche Ständ

Vberzogen vnd geschätzt. Vnd zum 3 den Röm Künig deß Lands zu Wirtenberg entsetzt.

Vnd

Vnd sich daran nicht settigen lassen / sonder sampt vnd neben obgenanden Johans Fridrichen Churfürsten zu Sachsen / wider jhres gleichen Fürsten vnd Mitglied / ein offnen Krieg / vnerlaubt / auch vnversucht / vnd vnerfolgt Rechtens / sondern eygens Gewalts / vnd thätlicher weise fürgenommen vnd gebt / denselben Fürsten / so sein Landt von vns / vnd dem heyligen Reiche / als vnserer höchsten Regalien eines / inmassen seine Vorfahren biß auff jhne / von alters her zu Lehen rechtlich getragen / mit Heeres Gewalt vberzogen / von Landt vnd Leuten verjagt / wie sie dann solch Landt nit der That noch innhaben.

f. Zum 4 abel beyde ingesamt / den Hertzogen zu Braunschweig vberzogen / verjagt / seines Landes beraubt.

Darzu auch etliche gefürsteten Bischöfflich / vnd andere Geistliche Stifft vnd Prælaturn / auch Graffschafften vnd Herschafften / so von elter her jhre Regalia vnd Lehen / von vnsern löblichen Vorfahren am Reiche vnd vns empfangen / auch für Stände / vnd Mitglieder deß Reichs erkennt worden / jre Session vnd Stimm / in Reichs Rähten gehabt / vnd in allen Reichs obligen / vnd Anschlägen mitleidig gewesen / vnd vns als Römischen Keyser / alle Gehorsam geleistet / vnd noch zuleisten vrbietig seyn / sie auch bey vns vnd dem heyligen Reiche zuhandhaben / vns vnd gemeine Reichs Stände / auff etlichen hievor gehaltenen Reichs Tägen / offt vnderthäniglich ersucht haben / vns vnd dem heyligen Reich gewaltiglich mit der That zuentwenden / vnd die neben dem löblichen von vnsern Vorfahrn Römischen Keysern vnd Königen / gefreyten Adel vnd Ritterschafft / vnder sie zuziehen / vnd zudringen / sich gewaltiglich vnterfangen / wie sie dann auch deren etliche gewaltthätlicher weise eingenommen / vnd wider vnser Befelch vnd Gebot / mit freventlicher vnverschämter Weigerung / Gehorsams vnd Rechtens / noch vorenthalten. Neben dem auch sonst ander mehr Hoch vnd Nidere Stände / jhrer Obrigkeiten / Güter / Renten vnd Gülten / eygens Gewalts / vielfältig entsetzt / vnd noch vnauffhörlich entsetzen.

6. Zum 5. Stifft / Prelaturn / auch Graff- vnd Herrschafft deß Reichs / neben dem gefreyten Adel vnd andern Gütern vnd Gülten / ꝛc. vnter sich gezogen.

Auch etlich Stände / vnd derselben Vnderthanen / vber vnd wider vnser vnd jhrer ordentlichen Obrigkeit Verwilligung / durch geschwinde Weg vnnd Practicken / vnder dem Schein der Religion / dahin bewegt / daß sie sich in jhren Schutz vnd Schirm begeben / die sie auch also darein angenommen / auch noch stündlich practicieren / bewegen vnd annehmen / alles in Meynung / dieselben vns vnd dem heyligen Reiche / vnd andern jhren rechten natürlichen Herrn / vnd Obrigkeiten zuentziehen / vnd jhnen selbst zuzueygnen / vnd wider sie zubringen.

7. Zum 6. deß Reichs vnd anderer Stänt Vnderthanen / vnter dem Schein der Religion in Schutz vnd Schirm genommen.

Gleicher massen sie auch auß vermessenlicher Keckheit / nicht vnderlassen haben / mit etlichen Ständen zupracticieren / vnd sie dahin zuweisen / diesen vnsern gemeinen Reichstag nicht zubesuchen / sonder Zweiffels keiner andern Meynung / dann vns zu höchster Verachtung / vnd damit in deß heyligen Reichs beschwerlichen obligen desto weniger fruchtbars außgericht werdē möchte.

8. Zum 7. etliche Stände vō Reichs-Tag abgehalten.

Welches sie auch vmb soviel geringer / vnd ohne Sorg vnderstehen / thun / vnnd verrichten mögen vnd dörffen / dieweil sie weder Gericht noch Obrigkeit erkennen / noch entsetzen / sonder den gemeinen Frieden vnnd Administration der Justitien dahin turbirt, vnnd verhindert haben / daß auch wolgesprochene Vrtheil zuvolziehen / gesperrt / vnd letztlich auß jhrer vnbefügten Verursachung / vnser höchstes Keyserlich Gericht im heyligen Reiche Teutscher Nation / gar auffgehaben / vnd männiglich nunmehr / vber Jahr vnd Tag Rechtloß gelassen worden / vnd noch wirdt / daß doch nicht allein an jhme selbst beschwerlich / vnnd vielen armen verruckten / vnd spolierten Partheyen zum höchsten nachtheylig / sonder auch bey allen Nationen vnd Völckern / gantz erschrecklich / vnd vnlöblich ist. Vnd daß aber zum allerbeschwerlichsten ist / so vben vnd treiben sie solches alles deß mehrern theyls / allein vnter dem berühmbten vnnd verwendten lieblichen anmütigen Schein der Religion / auch fürgewendter angemaster Erhaltung Friedens / Rechtens / vnd Teutscher Nation libertet / die sie zu einem Deckmantel aller jhrer geschwinden / vngetrewen / vnd vnrechtmässigen Handlungen fürwenden / da sie doch nicht weniger / als Vergleichung der wahren Christlichen Religion / oder Erhaltung Frieds / Rechtens / oder Teutscher Nation libertet suchen / noch leyden: Zu dem / daß sie bey der löblichen wahren Christlichen Religion mit keinem Grundt befinden / oder darthun mögen / daß sich jhnen gegen jhrer höchsten Obrigkeit freuentlich zusetzen / in einigerley Wege gebühren wölle / dieweil je solches der Christlichen Religion gestracks zuwider / aber das Gegenspiel / in der heyligen Göttlichen / auch andern glaubwürdigen Schrifften vnnd Historien / sich klärlich befindet / daß die ersten ware Christglaubigen / die sich jhres Glaubens nicht allein mit blossen Worten berühmbt / sondern mit Wandel vnd Wercken / auch Vergiessung jhres Bluts bezeugt haben / auch den Heydnischen Keysern / Königen vnnd Obrigkeiten / Gehorsam geleistet. Derhalben dann diese vnsere vngehorsamen / vntrewen / vmb soviel desto weniger Fugs haben / vns / als jhrer ordentlichen Obrigkeit / jhre schuldige Gehorsam / vnter dem Schein der Religion zuentziehen / vnnd sich gegen vns zuerheben vnnd auffzubäumen / sonder geben dardurch allermänniglich zuerkennen / das jr Gemüht vnd Vorhaben / vielmehr dahin gericht ist / vns endlich nach vnser Keyserlichē Hochheit / authoritet, Kron vñ Scepter zutrachten / vnd die sampt der Religion / Fried / Recht vnd libertet zuvertrucken / vnd darunter jhren eygen Nutz vnd Erhöhung / vnrechtlicher weise zusuchen vnd zubefördern / vnd also männiglich vnter jr gewaltsam Joch vnd Tyranney zutringen / auch folgendts (wo sie die Gelegenheit ersehen) vhed / vnd Kriegs Gewalt fürzunehmen / wie dann jhre freuentliche vermessene Reden / deren sie sich hievor vernehmen lassen / dergleichen auch die lästerlichen / Schand- vnd Schmächschrifften / vnd gemälte / die sie im Truck / vnd sonst in jhren Fürstenthumben / Landen vñ Gebieten außgehen / vnd allenthalben in das heylig Reich / ohn alle Scheu / offentlich vmbtragen / vnd außbreiten lassen / darinnen

9. Zum 8. das Cammergericht verhindert / ja gar auffgehoben / vnterm Schein der Religion / auch Erhaltung Friedens vnnd Rechtens. In Meynung endlich gar nach Kron vnd Scepter zutrachten.

innen wir zum ſchmählichſten / verächtlichſten angezogen / angetaſt / vnd verunglimpfft werden / (ohne Zweiffel in Meynung / den gemeinen Mann / durch ſolche vnd andere Weg vnd Mittel / wider vns zubewegen / zuerbittern / vnd dardurch zu Empörung / vnd Auffruhr zureitzen) ſolches jhres vntrewen auffrühriſchen Gemühts / anugſame Anzeig vnd Zeugnuß geben.

10. Zů Bünd nuß vñ Conſpiration mit Inn- vñ Außländiſchen Potentaten gemacht / auch Teutſchlädt in Gefahr deß Türckē halbē ſetzen wollen.

Darneben ſie auch nicht vnterlaſſen / auff jhren Conventiculn / vnd neben Verſamlungen / jhrer Pflicht vnd Eyd zuwider / nicht allein allerley pacta, Bündte / Conſpiration * / vnd andere Meuterey gegen vns zuerwegen / ſonder darneben bey frembden Potentaten / vnd andern / vns ohne allen Zweiffel / zum hefftigſten einzubilden / auch vns zu Nachtheyl / denſelben Potentaten / vnd andern / als obſtehet / allerley geheimen Anhang / Fürſchub vnd Förderung anzubieten / mit jhnen zu practicieren / vnd die wider vns zuſetzen / zuſtercken vnd beizwegen. Zudem / daß noch wol etliche vorhanden / die von jhrem guten willen vnd Neigung gegen der Teutſchen Nation / dieſelb deß Türcken halben in Gefahr vnd Sorg zuſetzen vnd zuhalten / gnugſamblich zuſagen wiſſen. Welches auch vmb ſoviel deſto mehr zuglauben / dieweil jhnen ſolches zu jhrem Vorhaben / jhre Tyranney dardurch zuerhalten / zubeſchönen / vnd in das Werck zurichten / nicht vngelegen / noch vndienlich ſeyn möchte.

[* Nititur id demonſtrare Querta, conſiliarius Imperatoris noſtri Caroli V. exemplo fœderis Smalcaldici, conſil. 6. n. 1. & 16. Item conſil. 7. n. 25. & ſeqq.]

11. Derwegen ſie dann in Straff deß Laſters beleidigter Keyſ. Maj. vñ deß Länd friedens gefallen ſeyen.

Alles in Vergeß der hohen Pflichten / damit ſie vns / als Römiſchen Keyſer / jhrem von Gott verordneten / einigen / natürlichen rechten Herrn / Haupt vnd Obern verwandt / auch zu Verkleinerung / Abbruch vñ Schmelerung vnſerer Keyſerlichen Hochheit / Authoritet vnd Gewalts vnd vnſerm gemeinen Keyſerlichen Landtfrieden / auch den darauff erfolgten Friedſtänden zuwider vnd entgegen / die ſie auch nicht anderſt achten / halten / vnd außlegen / dann ob ſie allem darumb gemacht vnd auffgericht weren / den gehorſamen die Hände zuſperren / vnd jhre natürliche erlaubte Defenſion vnd Gegenwehr abzuſtricken / aber herwider vmb jhnen dardurch erlaubt vnd zugelaſſen / jhres Gefallens / alle vnrechtmäſſige / verbotne Handlung / wider die gehorſamen Stände fürzunehmen / zuvben vnd vollführen.

Durch welche hieoben erzehlte Verhandlung / Vngehorſam vnd Rebellion / auch Anmaſſen vnd Antaſtung vnſerer Keyſerlichen Hochheit / Gewalts vnd Obrigkeit / ſie ſich dann / deß allerhöchſten / erſchrecklichſten Laſters / der beleidigten Majeſtät / theilhafftig gemacht / vnnd in die Peen vnd Straff deſſelben / ſampt berührtes Landtfriedens / mit der That gefallen ſeyn / wie dann ſolches alles / ſo offenbar vnd lautkündig / daß einiger fernern noch mehrern außführlichen Vermeldung hierinn von vnnöhten iſt.

12. Wie lang Keyſ. Maj. vergebens zugeſehen. Nunmehr aber nohtdringlich bewegt die verdiente ſtraff ergehen zulaſſen.

Wiewol wir nun vnſers tragenden Keyſerlichen Amts halben / wolgegründeten Fug / vnd Vrſachen gehabt / hievor längſt / gegen bemelten Churfürſten zu Sachſen / vnd Landtgraffen von Heſſen / den Weg der gebührlichen Straff fürzuwenden / ſo haben wir doch zu Erhaltung Friedens / auch Verhütung deß Kriegs / vnd darauß folgenden Vnrahts / jhren bißher gnädiglich verſehen / ſonder jhnen in allen Handlungen / mehr vnd weiter / dann vns wol gebührt / nicht mit geringer Beſchwerung vnd Verſehrung vnſerer Gewiſſen / auch Verklemerung vnſerer Keyſerlichen Authoritet / vnd vieler gehorſamen Ständen / höchſten Beleydigung / Nachtheyl vnd Schaden / gnädiglich gehänget / vnd nachgeſehen / vnd vns darauff in dem verſchienen ein vnd vierzigſten Jahr / allhie zu Regenſpurg / gegen dem Landtgraffen / vnd nachmahls auff vnſerm nechſtgehalten Speyriſchen Reichstag deß vier vnd vierzigſten Jahrs der innedern Jahrzahl / gegen dem Churfürſten zu Sachſen / mit allen Gnaden erzeigt vnd bewieſen / vnd gänzlich verhoffe / ſie durch ſolch vnſer vbermäſſige Gedult / Gnad vnd Güte / von jhrer ſchweren Rebellion / vngehorſame / auch vnzimlichen Practiken vnd Fürnehmen / je zu letzt abzuwenden vnd zu gewinnen / auch alſo den Weg der Straff zuverhüten.

Dieweil wir aber augenſcheinlich vernehmen vnd befinden / daß all vnſer vätterlich Milte / Gedult / nachſehen / vnd Güte / bey berürtem Churfürſten vnd Landtgraffen / biß anhero / anders noch mehrers nicht gewürckt / dann daß ſie vns allein bloſſe Wort gegeben / vnd nichts deſto weniger jhrem ſchrifftlichen vnd mündtlichen Erbieten vnd vertröſten / alle jhre Handlung im Werck entgegen gericht / auch vber vnd wider vnſer vnd deß Reichs Ordnung / Abſchied / vñ Keyſerlichen auffgerichten Landt- vnd Religion Frieden / auch Gebott vnd Verbott / ſo wir hievor / zum offtermahlen / zu Handhabung deſſelben Landt vnd Religion Friens / vnd zu Verhütung alles gewaltthätigen Fürnehmens / allenthalben in das heylig Reich außgehen vnd verkünden laſſen / ſich derſelben mannigfältiglich mißbraucht vnnd vberhebt / vnnd vnſern mit jhnen allhie zu Regenſpurg vnd zu Speyer gepflegnen gnädigſten Handlungen / geſtracks entgegen gangen / vnd ſich deß alles / nur zu einem Teckmantel jhres frevenlichen Mutwillens gebraucht / vnd dann auß böſem neidigen häſſigen Gemüht / vnd vnzimlicher Gebührlichkeit zuhertzſehen / in jhrem argen Fürſatz / alſo verſtocket vnd verhartet ſeyn / daß all jhr Vorhaben allein dahin ſtehet / männiglichen deß ſeinigen / jhres gefallens zuvergwaltigen / vnd derhalben weder Gericht noch Recht zuleyden / ſonder vielmehr auß angezeigtem gefaſten Neyd / vnd vorthetzigen geitzigen Gemüht / wider alle Recht vnd Billigkeit / Auffruhr vnd Krieg / im Reiche zubewegen / Fürſten / Graffen / Herren / vnd gemeinen Freyen Adel / auch andere Stände vnd Glieder deß heyligen Reichs / Geiſtlich vnd Weltlich / eygens Gewalts / wider vnſern Keyſerlichen außgekündten Landtfrieden zuverziehen / vnd

nit

mit Gewalt vnd sonst durch allerley Geschwindigkeit/vnter sich zu bringen. Auch Fried vnd Recht im heiligen Reich / vnd vnsere Keyserliche Auctoritet zu vertrucken / vnnd jhnen dieselbig zueygnen/Conuenticula vnd versamblungen fürzunemmen/Pact/Bünde/Conspiration/ vnd andere Meuterey/gegen vns zu erregen: Vnnd vns durch Schmähe oder ander Schrifften / vnd sonst/ zum hässigsten vnd verächtlichsten anzutasten / einzubilden vnd zuvervnglimpffen / lassen vnd gestatten. Vnd wie gnädiger vnd gütiger wir vns gegen jhnen erzeiget / vnnd jhnen mehr vbersehen vnd nachgelassen/daß sie nur vmb so viel desto beharrlicher vnd verstockter/auff jrem freuenlichen Fürnemmen zu bleiben vnd fürzudringen vnterstanden/ vnd durch solches alles / vmb so viel desto mehr/ernstliche/schwere/vnd vngewöhnliche Straff/verdienet/auch derselben billich zugewarten haben.

Vnd wir auch darneben gnädiglich bedencken/wo wir also länger zu sehen/vnnd vns vnser ordentlichen Keyserlichen Macht/vnnd Gewalts nicht gebrauchen/noch gedachten Churfürsten vnd Landtgrafen/zu gebürlichen Gehorsam bringen solten/daß die löbliche Teutsche Nation/mit allein zu Christlicher Vergleichung/der streitigen Religion/ zukommen / wenig Hoffnung haben möcht/sondern auch deß hoch nohtdürfftigen beständigen Friedens vnd Rechtens gerahten vnnd mangeln/vnd dargegen alles vnrechtlichen Gewalts/Tyranney/Plackerey/vnd Zerstörung aller guten Ordnung vnd Policey/ auch Abfalls vnd Verlierung alles Trawen vnnd Glaubens / erwarten / vnnd dardurch also gar / auß dem Fried/in den Vnfriedt / vnnd auß der Freyheit/in die schwere Dienstbarkeit/gestellt werden müste.

Welches vns aber/in vnd bey vnser Keyserlichen Regierung/länger zuzusehen / noch zu geduldten/keines Wegs gemeint/gebührlich/noch vor Gott/noch der Welt/verantwortlich seyn wil.

Vnd sind derhalben zu verhütung obangeregts mehrern Lasts/Vnrahts vnd Nachtheils/ so dem heyligen Reiche Teutscher Nation / vnd gemeiner Christenheit / hierauß erfolgen möchte/ zu letzt dringlich bewegt / vns vnsers Keyserlichen Ampts / gegen genanten Churfürsten von Sachsen/vnd Landgraffen von Hessen/zu gebrauchen.

13. Erklerüg vnd verkündung der Acht vnd Aberacht.

Dieweil dann obgedachte jhre erzeigte Vngehorsam / Rebellion / Betrübung vnd Zerrüttung/Friedens vnd Rechtens/Verachtung vnd Verletzung vnserer Keyserlichē Majestät vnd Hocheit/vnd andere jhre muhewillige/freventliche/ gewaltsame/ friedtbrüchige geübte Handlung vnd Empörung/allenthalben offenbahr / Landkündig vnnd am Tag ligen / deren sie auch / der genant Churfürst von Sachsen/vnd Landtgraff zu Hessen/mit keinem Grund / Fug/ oder Schein / entschuldigen oder beschönen kōnen/auch ohne das kein ordentlich Recht/ Gericht noch Richter vber sich leiden wöllen/sondern vns an vnsere Hochheit vnd Gewalt selbst greiffen / vnnd sich desselben vnterziehen/auch gegen andern Ständten / nur thätliches Gewalts vnnd gewapneter Hand gebrauchen.

Demnach haben wir nach Erwegung aller Gelegenheit / vnnd Gestalt dieser Sachen/auß Erheischung vnd Forderung der hohen vnvermeidtlichen Noht / vnnd schuldiger Pflicht vnsers von Gott befohlenen Ampts/ die genanten Johans Friderichen Churfürsten von Sachsen/ vnd Landtgraff Philipsen von Hessen/als vnsere Vngehorsamen/Vnrewen/Pflicht/vnd Eydbrüchige/Rebellen/Auffrürischen/Verächter/vnd Verletzer vnser Keyserlichē Hochheit vnd Majestät/ Verbrecher deß gemeinen außgekündten Landtfriedens / in vnser vnd deß heyligen Reichs Acht vnd Aberacht/auch obgemelte Poenen/Straffen vnd Büssen gefallen seyn/erkennet/erkleret/vnd verkündet/vnd sie auß dem Frieden in Vnfrieden gesetzt. Erkennen/erkleren/vnd verkünden sie also in vnser vnd deß Reichs Acht vnd Aberacht/auch vorgemelte Poen/Straff vnd Büssen/setzen sie auch auß vnserm vnd deß heyligen Reichs Frieden in den Vnfrieden/alles von Römischer Keyserlicher Macht/wissentlich/vnd in Krafft dieses.

14. Deroselben Execution / mit angehängter Erklerung Teutscher Nation Freyheit halben.

Vnd seyn darauff zu gebührlicher wircklicher Execution/Vollziehung vñ Vollstreckung/ dieser vnser Erklerung/vnd Verkündung/ gemelter Acht/Poen/Straff / vnd Büssen / gäntzlich entschlossen/gegen denselben Johans Friderichen vnd Philipsen/die sich nennen Hertzog zu Sachsen/vnd Landtgraff zu Hessen/als offenen Aechtern/auch vnsern/vnd deß Reichs Widersachern/ vnd Feinden/vermittels Göttlicher Gnad/Hülff vnd Beystands/ mit gebürlicher Straff/ ohne länger verziehen/selbst fürzugehen/vnd zu verfahren/damit wir als dann/vnverhindert derselben/ zu Aufrichtung beständiges Friedens/Rechtens vnd Einigkeit im heyligen Reich/desto stattlicher greiffen vnnd kommen mögen. Darinn wir vns dann allermaß vnd gestalt / wie vns als Christlichem Keyser/Namen/vnd Ampts halber/zueignet vnd gebühret/gantz gnädiglich vnd väterlich zuerzeigen / auch der Teutschen Nation Libertet/ Auffnemmen/ Ehr / Nutz vnnd Wolfahrt / mit allen Gnaden vnd Trewen zubedencken/zu erhalten vnd zu befördern/ Vrbietig/willig/vnd schuldig seyn.

15. Abmahnung/vnd Auffhebung aller Dienst Pflicht- Bunds vnd anderer Verwantnuß.

Welches wir ewer Lieb/Andacht / vnnd euch / derhalben hiemit anzeigen wöllen / damit jhr der Vrsachen/dieses vnsers billichen/nohtwendigen/ vnvermeidtlichen Fürnemens/ warhafftige begründte Erinnerung/vnd Wissen empfahet/warumb wir darzu zwungenlich/ bewegt / vnd genohtdrängt seyen/vnd das mit nichten länger anstellen/ verhalten / vmbgehen / noch verhüten solten noch mögen.

Vnnd gebieten hierauff ewer Lieb / Andacht / vnnd euch allen vnnd jeden / sampt vnnd sonderlich/bey den Pflichten damit jhr vns vnd dem heyligen Reiche verwandt seydt/auch bey ver-

meydung vnserer schweren Straff vnnd Vngnad / vnnd sonderlich bey Verlierung aller ewer Regalien/Lehen/Freyheiten/ vnd Gnaden / so ewere Vorfahren vnd ihr / von Weylande vnsern löblichen Vorfahren Römischen Keysern vnd Königen / auch vns vnnd dem heyligen Reiche erworben/ auch bey Verwürckung Leibs vnd Gues / hiemit ernstlich vnnd wöllen / daß ihr euch gemelter Johans Friderichen vnd Philipsen/so sich nennen Hertzog zu Sachsen / vnnd Landgraff zu Hessen / wider vns mit nichten annemmet / noch beladet / jhnen auch nicht dienet / Hülff noch Fürschub / mit Prouiande / noch sonst in einig ander Weg / weder heimlich noch offentlich beweiset.

Wo auch ewer einer oder mehr/in jren oder jrer einigs Dienst/Besoldung/oder Bestallung/ oder jhnen sonst zu gezogen were/ daß der vnd dieselben/ Angesicht diß Briefs/ ohn allen Außzug vnd Weigerung/sich von stundan erheben/vnd gestracks widerumb abziehen / vnd sich ferner nit gebrauchen lassen/auch jhr die Ständte/Zugehörigen/Verwandten/vnd Unterthanen/gedachter Johans Friderichen vnd Philipsen/die sich nennen/Hertzog zu Sachsen: vnnd Landgraff zu Hessen/jhnen/einige Gehorsame/Hülff / noch Beystandt / ferner keines Wegs leistet / noch euch jhrer Rebellion/Vngehorsame/vnd Verbrechung/ferner noch weiter anhängig / noch theilhafftig machet/sondern euch derselben hierin gäntzlich entschlaget/ vnnd enthaltet / auch ewer Liebden/ Andacht/vnd jhr alle samptlich vnnd sonderlich / vns zu Vollziehung solcher obberürter erklerten Poen vnd Straffen/gegen gemelten Vngehorsamen/Untrewen/Friedbrüchigen/ Aechtern/ dieselben zu gebürender Gehorsame zu bringen / ewer getrewe Beystandt / Hülff/Fürschub / Förderung vnd Zuzug thut/vnd euch daran nit jrren noch verhindern lasset/einig Bündtnussen / Verständtnussen/noch Adherentz/noch einig ewer Erbhuldigung vnd Pflicht/damit jhr jnen verwandt seyn möchten. Dann wir solche Bündtnussen/Adherentz vnd Verwandtnuß/die seyen gleich hievor oder jetzo von newem / auffgericht / ernewert / oder erstrecke (so viel dieselben ewern vns hievor gethanen Pflichten vnd Eyd / auch dieser vnser Erklerung vnnd Erkantnuß / oder sonst in ander weg/ vns als ewer ordentlichen höchsten Oberkeit zu wider seyn / reichen / oder verstanden werden möchten) als die so in diesem Fall/nach vermög aller Rechten/euch wider vnser Erkantnuß/vnnd Vollziehung derselben/ nit binden / noch verhindern sollen oder mögen/mit wolbedachtem Muth/ rechtem Wissen/ vnd von vnser Keyserlichen Macht / Vollkommenheit / hiemit gäntzlich auffgehebt/cassiret/vnd vernichtet/auch ewer Lieb/Andacht vnd euch / so viel deren darin verwandt weren/von derselben vnser Keyserlichen Macht Vollkommenheit/darvon endtlich absoluiert/vnnd ledig gezelt/vnd dann euch die Ständte vnd Unterthanen genantē Hertzog Johans Friederichen/ vnd Landgraffen/Landtschafften/von ewer Erbhuldigung/vnd Pflichten gefreyhet/vnd entledigt/ vnd allen denen so sich hierin/gegen vns gehorsamlich erzeigen/ vnser frey Keyserlich Geleidt vnnd Sicherheit/hiemit gnädiglich zugesagt/vnd gegeben haben wöllen.

Setzen vnd meinen auch von jetzberürter Keyserlicher Macht Vollkommenheit / daß dieselbē Aechter/hiewider nicht schützen/schirmen/freyen/oder fürtragen/einig Gnad/Freyheit/Tröstung/Geleidt/Sicherheit/Land vnd Burgfridt / obberürte oder einig ander Bündtnuß / Vereinigung/Burg/oder Statt Recht/ so von vns / vnsern Vorfahren am Reich Römischen Keysern vnnd Königen/ oder andern Herrschafften/oder Obrigkeiten / euch oder jhnen / gemeiniglich oder sonderlich gegeben oder bestetiget weren / oder noch würden / auch keinerley Gewonheit Brauch/oder alt Herkommen/noch sonst alles anders/das jhnen hierin zu Hülff / Steuer / oder statten kommen solte oder möchte. Wann wir sie die gedachten Aechter/ in dem allem als desselben vnempfänglich/außgeschlossen/vnd darin nicht begriffen haben wöllen. Wo aber ewer einer oder mehr/was Standts oder Wesens der/oder die seyn/sich hierüber/in was gesuchtem Schein/oder Weg das jmmer geschehe/Vngehorsam erzeigen würden/gegen dem vnd denselben allen/ wöllen wir vns gleicher Weise / wie gegen benanten Aechtern / mit ernstlicher Straff/nach Vngnaden zuverfahren vorbehalten haben / darnach wisse sich männiglich zurichten/ vnd vor Nachtheil vnd Verderben zuverhütten/das meinen wir ernstlich.

16. Datum. Geben in Vnser vnnd deß Reichs Statt Regenspurg/ am zwantzigsten Tag deß Monats Julij/nach Christi Geburt/Funffzehenhundert vnd im sechs vnd viertzigsten/ Vnsers Keyserthumbs im sechs vnd zwantzigsten/ vnd Vnserer Reich im ein vnd dreyssigsten Jahren.

Getruckt zu Ingolstatt / durch Alexander Weissenhorn.

Das

Das Siebenzehende Capitel.

Warhafftige* beständige vnd gegründte Verantwortung/ Vnser von Gottes Gnaden Johansen/ vnd Albrechts/ Gevettern/ Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stettin Pommern/ der Cassuben/ Wenden/ vnd in Schlesien/ zu Crossen Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rugen/ &c.

Etlicher Puncten halben/ damit Wir von denen/ so sich nennen: der Churfürst zu Sachsen: vnd: Landtgraff zu Hessen: in einem Schreiben/ newlicher Tage wider die Römische Kerserl. May. Vnsern allergnädigsten Herren/ von jhnen außgangen/ beschwerlich vnnd ohne Fug/ angezogen werden.

M. D. XLVI. den 29. Julij.

[* Hæc est illa ipsa Marchionum responsio, de qua extat Georgij Sabini ad Sleidanum epistola, in fine epistolarũ eius libri vnici, Francofurdiæ ad Oderam scripta. In qua eum grauiter hortatur, vt hanc quoque defensionem Marchionum et loco com. suor. lib. 17. intexere velit, vbi enarrat Saxonis ac Landtgrauii de Ioanne Marchione querimoniam superiorem, cap. 14. vt audita parte vtraque, posteritas possit pronuntiare iustiorem sententiam.

Cui adhortationi, dubium non est, quin obtemperaturus fuerit Sleidanus, nisi iam tunc, scriptæ epistolæ eius tempore, asperitate morbi priuatus memoria, ne quidem nominum suarum filiarum, quarum tres fuere, recordari potuisset, exactisque mensib. duobus, post, è rebus humanis excessisset: Vir Nestoris annis dignissimus, memoriæque, cum valeret, sedes ac thesaurus, & nequaquam exempli loco legi 14. C. de hered. instit. supponendus.

Consule autorem vitæ eius, Germanicæ editioni historiarum ab eo conscriptarum, atque Argentorati anno 1580. excusarum, præmissæ.]

DJe haben wider die Römische Keyserliche Maystät Vnsern aller gnädigsten Herrn/ die/ so sich nennen: der Churfürst zu Sachsen: vnd: Landtgraff zu Hessen: einen offenen Truck newlicher tage außgehen lassen/ * in welchem sie beyde/ Vns von GOttes Gnaden Johansen/ vnnd Albrechten/ Gevettern/ Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stettin Pommern/ der Cassuben/ Wenden/ vnd in Schlesien zu Cressen Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rugen/ in etlichen Puncten vnd Artickeln/ wie die hernach gesetzt stehen/ mit Erinnerung der geleisten Pflicht auff die Erbeynunge/ der Häuser Sachsen/ Brandenburg/ vnd Hessen/ (darzu sie nicht Vrsach gehabt) beschwerlich angezogen/ * dessen wir Vns zu jhnen wenig hetten solen versehen.

1. Puncten darin beyde Marggrafen/ von denen so sich nennen Ch. zu S. vnnd L. zu H. beschwerlich angezogen.
* Sup. c. 11.
* Num. 54.

Folgen die Articul:

ERhalben auch/ (verstehe/ daß sich die Keyserliche May. jhres Ampts nicht gebrauchen solt) ob wol ein Römischer Keyser in der Erbeynunge der Häuser Sachsen/ Brandenburg/ vnd Hessen/ außgenommen/ so ist es doch zu vernehmen/ das ein Keyser seiner Autoritet ordentlich/ vnd nicht gewaltbar/ gebrauchet/ derwegen Marggraff Albrechten/ vnd Marggraff Johansen von Brandenburg/ Gevettern/ wol gebühren wil/ dieweil sie sich wider Vns zu gebrauchen haben bestellen lassen/ jrer Eyde/ damit sie gegen Vns auff die Erbeynung der Häuser/ Sachsen/ Brandenburg/ vnnd Hessen/ verpflichtet/ gewar zu nehmen/ deren Wir sie auch hiermit wöllen erinnert haben/ vnd nicht weniger auch etliche/ die Vns mit Lehenspflichten verwandt/ vnd sich gleichwol zu jhnen/ jhren Pflichten entgegen/ wider vns zu Dienst begeben.

Fernner:

VNd entsetzet sie nicht (vernimb vns beyde obgemeldte Fürsten/ vnd die so jre Lehensträger seyn sollen) ob sie sagen wolten/ Keyss. M. gedencke mit jrem Fürhaben etliche vngehorsame Fürsten zu straffen/ dann jre Liebden vnd sie wissen wol/ daß wir/ die obgedachten Churfürste zu Sachsen/ vnd Landtgrafe zu Hessen (Gott lob) keines sträfflichen Vngehorsams/ wie recht/ vberwunden/ &c.

Auß welchen beyden fürgesetzten Puncten/ so jrem berürten offnen Abtruck/ also eingeleibt seyn/ befindet sich/ daß sie vns der Eyde/ damit wir jnen auff die berürte Erbeynung der Häuser/ Sachsen/ Brandenburg vnd Hessen/ verpflicht seyn sollen/ gewahr zu nemen/ erinnern: Vnd ob wol sie beyde vns dardurch nicht außrücklich bezüchtigen/ so wöllen sie doch darmit stillschweigent vnnd heimlich menniglich zu verstehen geben/ als ob wir/ durch daß wir vns von der Keyss. M. in Dienst bestellen lassen/ wider berürten vnsern gethanen Eyd/ vnd angezogen Erbeynung gehandelt haben solten. Welches auß deme/ vmb so viel destomehr vnd klärlicher erscheinet/ daß sie in solchē etlichen jhrer Lehenträger/ die sich zu vns/ vnnd wider sie in Dienst begeben haben sollen/ zumessen/ daß es derselbigen Pflichten zuwider vnd entgegen seyn solte/ vns auch also denselben thun vergleichen.

2. Was mit solchem anziehē/ Sachsen vnd Hessen andeutē vnnd die Marggrafen bezüchtigen wöllen.

Vnd da sie jhre angezogene Beschwerung wider die Keyſ. May. herren außführen wöllen/were jnen wenig/oder gar nichts von nöten gewesen/vns der Gestalt mit einzuziehen/da jhr Gemüht/vnd Meynung nicht gestanden were/mit solchem Vermeinten anziehen/vns gegen männiglich/sonderlich aber bey dem vnverständigen gemeinen Pösel (doch ohne einige Vrsache) zu verunglimpffen/vnd einzubilden/als vns solches angeregter Erbeinung nach/wenig hette gebühren mögen/viel weniger hetten wir von den obgenanten beyden als Sachsen vnd Hessen jhren geschwornen Lehenleuten (nach dem wir biß anher derselben Vnterthanen noch nie geworden/auch durch Gottes Hülffe zu thun nit gedencken) mögen in deme verglichen werden.

3. Vnvermeidliche Notturfft der Marggräfischen verantwortūg mit angehefftet protestation. * Arg. l. 79. §. 1. D. de iur. dot.

Wiewol nun vnser Will vnd Meynung nicht ist/vns mit jhnen/derhalben in dispnetrliche vnd zänckische Schmäheschrifften/als vnter Fürsten nicht herkommen ist/noch seyn soll/zubegeben/vnd einzulassen/oder sie hiemit zu ehrenrürigen Schmächschrifften zu reitzen/besonder wöllen dasselbige viel mehr den alten Betteln oder Helippuben (welches jhr Handtwerck ist/vnd zu seyn pfleget) befehlen/so thut vns auch dieser Handel vnzweiffelich bey allen ehrliebenden Biderleuten/so den Inhalt der auffgerichten Erbeinung wissen/auch die Sache an jhr selbst genugsamlich entschuldigen/ob wir schon darwider nichts reden oder schreiben würden/gleichwol/so wir angewisen werden/ob wol vns vnsere Gewissen/gegen dem Allmächtigen gnugsam befreiet/daß dannoch* vns deß guten Gerüchts/vnd Leumbts/vmb vnsers Nechsten willen/von nöten seyn wil/vnnd wir nicht etwa bey Vnverständigen darfür möchten erkant vnd gehalten werden/daß wir in dem gethan vnd gehandelt hetten/das vnsern Eyden zu entgegen/vnd vnsern Ehren nit gezemen wolt so haben wir diese vnsere kurtze/vnnd beständige ergründe Verantwortung zu thun/dero wir sonsten/(weiß Gott) viel lieber vberig gewesen werē/mit nichten vmbgehen sollen. Nicht in Meynung/darmit sie oder jemandes anders zu iniuriren/oder zuschmeßen/sondern alleine vnsere Vnschuld/in diesem männiglich zu erkennen zu geben/in welchem vns auch niemandts vnpartheyisch verdencken wirdt/darvon wir offentlich bedingen/vnd protestiren.

4. Die Verantwortūg selbst.

Vnd anfänglich sagen wir zu darthuung vnserer Vnschuldt/vnd Errettung vnserer Ehren/vñ keiner andern Gestalt/oder Meynung: Daß wir vns von Jugendt auff/biß in diese Stunde (ohne Ruhm) nie anders gehalten/als ehrliebenden Fürsten wol anstehet vnd gezemet/wie wir vns auch hinfüro/durch Verleihung Göttlicher Gnaden biß in vnsere Gruben zu verhalten gedencken/also wer vns zulegen wil/daß wir jemals/in dieser oder andern Sachen wider Brieffe/
» Siegel/Eyde/vnd Verständtnuß gethan/gehandelt/vnd gefahren/daß der/oder dieselben/so vns ein solchs heimlich oder außtrücklich zumessen wöllen/vns damit Gewalt vnnd Vnrecht thun/vnd zu Vnschulden auffiegen/sollen auch solches von vns geschehen/wie gebührlich vnd recht in ewigkeit nimmer erweisen.

5. Solcher Verantwortung 1. Grundt/allein auff Margg. Hansen person gericht warumb er weder/wider den Schmalkald. Bund/noch wider die Erbeinung gethan.

Vnd als vns/Marggraff Johansen/zuver von jnen auff ein solche auch weitere meynung ist geschrieben worden/haben wir denselben ein solche beständige ergründe/vnd rechtmässige Antwort gethan/daß wir vns billich aller gethanen Anzeige nach/versehen sollen/sie würden daran ersettiget gewesen seyn/vnnd vns nicht weiter also vngütlich/offentlich in die Leute solten getragen haben/wie ein jeder auß den ergangenen Schreiben die hernach folgen/klärlich zu ersehen hat.

Folget deß Churfürsten zu Sachsen vnnd Landgraffen zu Hessen Schreiben/an Marggraff Johansen zu Brandenburg.

VNser freundtlich Dienst zuvor/Hochgeborner Fürst/lieber Oheim vnnd Schwager/wir wissen E. L. nit zu bergen/daß wir in glaubwürdige vnd gewisse Erfahrung kommen/als sollen sich E. L. Keyſ. May. mit einer Anzahl Pferde haben bestellen lassen. Vnd wiewol ein zeither jrer Keyſ. May. Rüstung/vnd gewerbe halben allerley an vns gelanget/so haben wir doch nicht gründtlich vermercken mögen/wider wen dieselben Rüstungen vnd Gewerbe gemeint/biß jetzo kommen vns tägliche Warnungen/vnd Kundschafften ein/als sollen solche Rüstungen vnd Gewerbe/wider vns/vnd vnserer Confession/vnd
» einungs Verwandten Ständte gelten/vnd E. L. sich durch Key. May. wider männiglich vnd alsovns vnd gedachte vnsere Confession/vnd einungs verwandten Ständte neben andern/so in jhrer May. gleicher Bestallung seyn/auch zu dienen sol haben bestellen lassen. Welches wir vns aber
» zu E. L. gar nicht hetten versehen.
» Dann E. L. wissen/vnd ist derselben vnverborgen/welcher gestalt sie sich in vnser Christliche
» Verständtnuß eingelassen/auch derwegen jre Brieff/vnd Siegel/die nochmals vorhanden seyn/
» von sich gegeben. Zu dem/welcher maß E. L. vns der Erbeinung halben/die sie gleich vns mit einem leiblichen Eyd geschworen/verwant/vnd zu gethan. Vnd ob wol fürgegeben/als solt Keyſ.
» May. Fürhabens seyn/etliche Fürsten/auch vielleicht Stätte/Vngehorsams halben zu straffen: so
» wissen wir vns doch eines Vngehorsams/den wir Keyſ. May. vnnd dem heyligen Reiche in zeitlichen Sachen/solten gethan haben/nicht zuerinnern. Zu deme sind wir auch desselben nicht beschuldiget/geständig noch vberwunden.
» Hierumbist vnser freundliche Bitt/E. L. wölle angezeigte jhre Bestellung/so sie wider vns
» vnd vnsere Miteverwandten eingangen/gäntzlich vnd förderlich fallen/vnnd sich wider vns vnnd
» sie nicht gebrauchen lassen/sondern sich in deme/vnnd sonsten berürter E. L. Brieff vnnd Siegel/
» auch der geschwornen Erbeynung gegen vns/vnnd jhnen halten/wie wir vns zu E. L. gäntzlich

verlassen

verlassen. Dann solte es nicht geschehen/ so würden wir nicht vmbgehen mögen/ E. L. Brieff vnd Siegel/ auch die geschworne Erbeynung an Tag zu geben/ vnd offenbar zu machen/ damit menniglich kundt vnnd zu wissen gethan/ wie sich E. L. demselben nach erzeiget/ welches wir doch sonst viel lieber vnterlassen wolten. Vnd damit wir E. L. Grundt vnnd Meynunge hierauff/ auch weß wir vns zu E. L. versehen sollen/ gäntzlich vnd eigentlich wissen mögen/ So begehren wir bey gegenwertigem Botten E. L. beschriebene richtige Antwort/ vns darnach haben zu richten. Das wolten wir E. L. vnser Notturfft nach nicht bergen.

Datum Ichterhausen/ Sontags nach Visitationis Mariæ, Anno &c. 46.

Von Gottes Gnaden { Johann Friderich/ Hertzog zu Sachsen/ Churfürst/ &c. Vnnd Phtlips/ Landtgraff zu Hessen/ vnnd Graff zu Catzenelnbogen/ &c.

Johann Friderich/ Churfürst. m. pp. ist. Philips/ Landtgraff zu Hessen.

Dessen von Hessen eigene Handt in diesem Brieffe vnterschrieben/ wie folget:

E. L. haben sich mit Vns freundtlich vor Speyer vnterredet/ hetten Vns solcher freundtlicher Vnterredenach/ solches geschwinden Vornehmens nicht versehen/ müssens Gott befehlen/ der vns alle richt/ viel Anschläge bricht/ dem setze ich alle meine Sachen heim. Datum vt supra.

Folget Vnser Marggraff Johansen/ &c. Antwort/ an den Churfürsten von Sachsen/ &c. vnd Landtgraffen zu Hessen/ &c.

VNsere freundtliche Dienste zuvorn/ Hochgeborne Fürsten/ liebe Oheimen vnd Schwäger/ Wir haben E. L. Schreiben/ deß Datum Ichterhausen/ Sontags nach Visitationis Mariæ, Anno &c. im Sechs vnd viertzigsten/ an Vns haltende/ empfangen/ dasselbe alles Inhalts lesende vernommen. Vnd stehen nicht Abredig/ daß Wir von der Römischen Keyserl. Mayestät/ Vnserm aller gnädigsten Herrn/ Vns haben bestellen lassen/ Jedoch mit der gnädigsten gnugsamen Vorgewissung: Daß jhre Keyserl. May. nicht willens/ der Religion halben jemandts zu vberziehen/ oder das weniger darwider fürzunemmen/ noch Vns darwider zu gebrauchen. Auß diesem werden nun E. L. leicht abzunemmen haben/ daß wir Vns wider die wahre Religion nicht haben bestellen lassen/ viel weniger/ daß Wir deme zu entgegen etwas fürzunemmen/ gesinnen.

So viel aber die Erbeynunge belanget/ wissen E. L. daß darinnen die Röm. Keyserl. May. (als billich/ vnd als vnsere von Gott geordente Obrigkeit) außgezogen.

Dieweil Wir nun E. L. der Verständnuß halben weiter nicht/ dann auff den Inhalt der Augspurgischen Confession verwandt/ vnd aber die Erbeynunge Röm. Keyserl. May. außzeucht/ auch der Keyserl. May. Fürhaben allein wider derselben Widerwertigen vnd Feinde/ (als wir nicht erachten/ daß E. L. Handlungen/ dermassen/ daß sie damit begriffen/ geschaffen seyn) gerichtet/ vnd wir auff den Fall jhrer Röm. Keyserl. May. auch ohne einige Bestallung/ besonder auff derselben erfordern/ neben andern gehorsamen Reichs Ständen/ als Vnserer ordentlichen Obrigkeit/ gehorsamen/ schuldig: Haben sich E. L. derenthalben solcher Vnserer Bestallung/ damit Wir Vns gegen der Keyserl. May vnterthänigst eingelassen/ mit Fuge nicht zu beschweren/ viel weniger einige Vrsach/ Vns den Brieff vnd Siegel der Verständnuß/ oder aber der Erbeynunge halben zu entsetzen/ wir Vns nach gestalt der Sachen vnd Fälle jederer zeit gebührlich vnd also/ daß vns von E. L. vnd menniglich mit Grunde nichts möge verwiesen werden/ wöllen wissen zu verhalten/ anzuziehen/ wie wir Vns dann versehen/ von E. L. damit verschonet zu bleiben/ wolten Wir E. L. auff derselben Begehren vnd Schreiben/ in Antwort nicht verhalten/ Datum Cörbus, am Sontage nach Margrethæ/ Anno &c. 46.

Von Gottes Gnaden Johanns/ Marggraff zu Brandenburg/ zu Stettin Pommern/ vnd in Schlesien zu Crossen/ &c. Hertzog/ &c.

Marggraff Johansen eigene Handt/ in diesem Brieffe vnterschrieben/ wie folget:

So viel die Vnterrede mit E. L. dem Landtgraffen vor Speyer geschehen/ anlanget/ wissen wir Vns wol zu berichten/ da auch/ was von Vns darauff erfolget/ könte bedacht werden/ müste es mehr für Freundtschafft/ dann für Geschwindigkeit gevrtheilet werden/ dan Gott bricht vnd richt/ deme wir Vns in Gnaden/ vmb seines Sohns Jesu Christi willen/ sampt vnserm Haupt/ vnd allen/ so es begehren/ zu erhalten thun befehlen/ Datum vt supra.

Darab nun abzunemmen vnd hell zu verſtehen iſt / daß wir in allem / ſo vns darinnen will
„ auffgelegt werden / nicht anders / als vns geziemet / vnnd gebühret / gehandelt / vnd keiner Einung /
„ Brieff / Siegel / noch Eide / zu wider gefahren ſeyn / in dem / wir beyde vns von der Keyſ. May. vn-
ſerm aller gnädigſten Herren / in dieſer jrer May. Kriegsübung haben beſtellen laſſen / ſondern vmb
viel deſto mehr / daß wir ein ſchuldig gehorſam Werck geleiſtet / vnd gethan haben.

6. Der 2. grůd ſtuckt folgendē gründen auff bey der Marggraffen Perſohnen gerichte Warumb ſie mit jrer Kriegsbeſtallung wider die Erbeinung nichts gehandelt.

Eben dermaſſen vnd ſo wenig werden die beyde / als Sachſen vnnd Heſſen / mit Beſtande darthun vnd erweiſen mögen / daß wir vns außtrücklich / wider jhrer beyder Perſohnen haben beſtellen laſſen / oder daß ſich die hochgedachte Keyſerliche Majeſtet / wider wene jhrer Majeſtäe billich Fürnemmen endtlich gerichtet / vor Erklerung der acht / vnd deß thätlichen Beginnens / jhrer Keyſerlichen May. widerfahren / gegen vns erkleret haben. Daß ſolches wahr / wollen wir vns auff jhrer Keyſ. May. beſiegelte Beſtallung / vnnd wo an deme nicht genug / auff jhre Keyſ. May. ſelbſt eigene Perſohn / gezogen vnd referirt haben / die vns / do es noht / vnzweiffelich deß wird entſchuldiget wiſſen / vnd thun.

Vnd den Fall zu ſetzen / (wie doch nicht geſtanden /) daß ſolches gleich wahr / möchten wir vielleicht / da wir es thun / vnd von vns ſchreiben wolten / Vrſach genugſam für vns haben / darumb wir auch ſolches mit gutem Fuge hetten thun mögen. Dieweil aber jhrer Keyſerlichen Majeſtät Meynung / auff nichts anders / dann alleine zu Erhaltung jhrer Keyſerlichen Hochheit vnd Reputation / vnd zu Auffrichtung vnd Vermehrung Friedens / Gerichts / vnnd Gerechtigkeit / gerichtet / vnd gar nichts wider die wahre Religion etwas mit der That fürzunemmen / geſonnen / wie auß jhrer Keyſerlichen Majeſtät publicirten Acht / vnd auß vorigem vnſerm Marggraff Johanſen Schreiben / genugſam zubefinden / mögen wir mit allem nicht ermeſſen / worinnen ſie vns in dem wenigſten Schuld zu geben hetten.

7. Der 3. Grundt.

8. Der 4. Grundt.

Vnd da wir ſchon zuvor eines ſolchen Wiſſenſchafft getragen / oder gehabt / könte vns dannoch von jhnen in dieſem nichts Vnehrlichs noch vnzimlichs mit einigem Beſtande zu gemeſſen werden. Dann ob wir wol mit Sachſen vnd Heſſen in einer Erbeinung / die ſie in jrem Außſchreiben wider die Keyſ. May. anziehen / defenſiue oder gegenwehrlich ſtehen / ſo haben wir doch bißhero
„ nicht geſpüret oder befunden / daß jhre Majeſtät jemandts vberzogen / oder beleidiget / aber wol daß
„ ſolches von andern beſchehen iſt.

9. Der 5. Grundt.

Wir mögen vns auch nit berichten / auß angezogener Erbeinigung / daß darinne verleibet / daß wir ſolten pflichtig ſeyn / jhnen wider die Keyſerliche Majeſtät / als vnſern natürlichen vnnd geſchwornen Lehenherrn vnd Keyſer / gebrauchen zu laſſen. Das widrige iſt je vnverneinlich wahr /
„ daß jhre May. nicht alleine Ampts / ſondern auch Perſohn halber / aller Dinge in derſelben Erbeinung eximirt / außgenommen vnnd gezogen iſt. Dahin wir vns thun referiren. Wie vns auch der Ehren vnd Verwandtnuß nach / als deß Reichs Fürſten / damit wir der Keyſerlichen Majeſtät mehr zu gethan geweſen / vnd noch ſind / anders nicht hat gebüren noch gezemen wöllen / wie ein jeder Vnpartheyiſcher nicht vnleichtſam zu erwegen hat.

10. Der 6. Grundt.

Aber auff den Fall zu ſetzen / da jhre Keyſ. May. in ſolcher Erbeinung gleich nicht außgezogen weren / wie doch offenbar / vnd nicht kan verneint werden. So zögen ſich doch jhre Keyſ. May. als der Römiſche Keyſer vnnd Lehenherr / an jhme ſelbſt auß / vnnd könten darumb nicht angezogen werden / daß jhrer Keyſ. May. wir nit dienen möchten / vnd da wir es thäten / daß wir dardurch wider Ehre / Brieff vnd Siegel ſolten gehandelt haben / wir geſchweigen / daß wir pflichtig ſeyn ſolten / jhnen wider vnſern Lehenherren vnd Keyſer zu helffen.

11. Ableinung einer ſächſiſchen vnnd heſſiſchen Einrede / oder Deutůg vnnd Limitation / der Erbeinung.

Vnd jrret gar nicht / daß dieſelbig Erbverſtändtnuß dieſen Verſtand vnd Deutung haben ſol: da ſich ein Keyſer ſeiner Auctoritet / ordentlich / vnd nit gewaltbar gebrauchet. Dann wir ſindt ſolcher geſuchten / vnnd erklügelten Meynung / Verſtandt vnnd Deutung jhnen nicht geſtändig / wird auch auß dem Buchſtaben nicht zu befinden oder zu erweiſen ſeyn. Vnd wo es gleich ein ſolche Meynung ſolt haben / weren wir doch ſtracks auff ein ſolches / jhrem Angeben nach / zuſehen nit ſchuldig / vnd würde der Einung eine ſolche außtrückliche Maß / das doch nicht beſchehen / gegeben worden ſeyn / daß wir ie nicht ſolcher gedeuten Meynung ſtadt zu thun pflichtig ſeyn.

12. Der 7. Grundt.

Vnd da auch die mehr genante Erbeinung / nicht auff der Keyſerlichen Majeſtät Perſohn / ſondern auff jhrer Majeſtät Keyſerlich Ampt alleine ſtünde / oder verſtanden werden ſolt / ſo were doch am hellen liechten Tage / vnd gantz offenbahr / daß dieſe jhrer Maieſtät Kriegesübung (wie obgemeldet) anderer Geſtalt nicht / als von Ampts wegen fürgenommen würde / vnd wir hetten billich zu vermuhten / daß ſolches von jhrer Majeſtät / als Römiſchen Keyſer / nicht anders / als wie
„ Recht / vnd vermöge deß Reichs Ordnungen / deß gemeinen außgekündigten Landtfrieden / vnd
andern deß Reichs Conſtitutionen beſchehen / wie wir dann noch nicht das Widrige vernommen / oder daß es für Vnrecht erkant oder gehalten worden were. Deß alles wir vns auff die vielgemelte Einunge / gemeine Recht / Reichs Ordnungen / vnnd der Keyſerlichen Majeſtät jetzo wider ſie außgegangen / Acht / vnd eines jedern erbarn Verſtandt thun referiren.

13. Der 8. Grundt. * Als: H. Heinrichen dē jüngern zu Braunſchweig.

So ſindt wir auch von jhnen noch ſonſten niemandes berichte worden / daß wir inhalt der Einunge jhnen Beyfal vnd Hülffe ſolten zu thun pflichtig ſeyn / da ſie andern das jhre entzögen / vnd eroberten / daß wir dieſelben dabey ſolten erhalten helffen. Aber eins Artickuls wiſſen wir vns wol zu berichten / der da beſaget: ob jemandes vnbefügte Vehde / wider einen andern fürnemmen würde / vnd wir deſſelben zu güte vnnd recht nicht mächtig weren / oder ſeyn würden / dem oder denſelben

selben/solten wir Beysal oder Hülffe inhalt der Einung zu thun nit schuldig seyn. Was nun nach Gestalt dieser Händel / wie billich / vnd wie weit wir von jhnen der Erbeinung mögen angezogen werden/auch wir derselben auff diesen jetzigen Fall / verhafft / mögen wir von einem jedern vnpartheyischen zu vrtheilen wol leiden.

Vnd da solches alles nicht gelten solt/ (wie wir doch nit gestehen) so seyn wir doch nunmals von solcher Erbeinung auff die gesprochene/erkante/vnd geoffenbarte Acht/ von der Keyserlichen Majestät/rechtmässiglich absoluirt/enebunden/vnd entfreiet/daß vns auch solche Einunge/gegen sie nicht mehr verbinden oder obligiren kan / wie dann solches in jhrer Majestät Acht Erkantnuß vnd Erklerung augenscheinlich zu sehen ist. 14. Der 9. Grundt.

Daß wir aber von jhrer Keys. May. vns haben in derselben Dienst bestellen/ vnd wider jrer Majestät Feinde willig gebrauchen lassen/habē wir vns desselben/als (ohne rhum) gehorsame Fürsten deß Reichs/nicht verweigern sollen/dero wir länger/kräfftiger/vnd mehr/ als jhnen verwant/ vnd zu gethan sindt/ vnd hat vns je nit anders/als getrewen vnnd geschwornen Fürsten gebühren mögen/jhrer Majestät in solchem/ vnsern schuldigen Gehorsam zu leisten / wie wir vns auch also/ von jrer Keys. May. wider dieselben jhre Feindt/vnd Widerwertige/willig/getrewlich/durch Gottes Hülffe/ wollen gebrauchen lassen / welchen wir auch hiemit diese Ankündigung wollen gethan haben/welches mehr ein Ehrliebender an vns loben/preisen / vnd rühmen / als tadeln / oder schelten wirdt/vnd sie selbst auch an vns nicht zu straffen haben/da sie alleine bey jnen / die schuldige vnsere Gebühre bedencken möchten oder wolten. Vnd da sie vns der Einunge so hoch hetten vermahnen wöllen/were billich gewesen/daß sie sich derselben auch in etlichen sachen/darinnen wir Marggraff Johans sie etlich mal angelanget/gemeß/ vnd nicht widerwertig erzeiget hetten. 15. Warumb' Keys. Mt. zuzuziehen die Marggraffen sich schuldig erkent / sampt dem 10. vnd letzten Grundt.

Daß sie nun ferner: nicht vnachorsame noch vberwunden: seyn wollen/möchten wir jhnen für vnsere Personen/daß sie eines solchen jrem rühmen nach/nit sehlhafftig geworden/wol günnen. Da sie aber deß weitern Bericht haben wolten / könten sie solches auß der Keyserl. May. Acht leicht sich berichten. Aber sintemal wir mit jnen solches nicht zu thun haben / lassen wir es auff jhme auch selbst bestehen vnd beruhen/achten aber daß sie darumb wol weitern Bescheidt/wo von nöten geachtet wirdt/von denen bekommen mögen/ die sie eines solchen bezüchtigen vnd beschuldigen. 16. Ablehnung einer andern S. vnd H. Einrede.

So dann (wie allenthalben vermeldet) diß der Keys. May. Fürhaben/ wider vnsere wahre Christliche Religion nit strebet / auch die angezogene Erbeinung / wie gnugsamlich angezeiget ist/ gegen vns in diesem Fall nit statt haben kan/ ja auch derselben / in währender Acht / gäntzlich entfreihet vnd entbunden sindt/vnd also offenbahr vnd klärlich hierauß erfolget / daß wir weder in deme/noch einem andern/wider Brieffe/Siegel/vnd Einunge gehandelt/sondern viel mehr das gethan/daß wir für Gott vnd der Welt zu thun schuldig seyn/so erscheinet beschließlich/wo obgemelte die sich nennen: der Churfürst zu Sachsen: vnd Landgraff zu Hessen: oder sonst jemandt/vns außtrücklich oder heimlich auffgelegt / oder noch ferner auffliegen würden/dz wir wider Brieffe/ Siegel/Eyde/vnd Eynunge gethan/in deme/daß wir vns jetzt von der Keys. May. in Dienst bestellen lassen/daß sie vnd dieselben vns daran vngütlich gethan / vnd jren Willen geschrieben vnd geredt/ vnd noch also vns vngütlich thun vnd jhren Willen schreiben vnd reden würden. In dieser Zuversicht/daß sie vns hinfüro mit solchem vngütlichem Beschweren verschonen werden. 17. Einführung auß den obgelegten Gründen.

Vnd so es auch an diesem allem nicht gnugsam seyn solt/ darfür es vnsers Ermessens kein Vnpartheyischer halten wirdt/so erbieten wir vns hiemit deßhalber jhnen/so sie vns dessen ferner nit erlassen wolten/vor Churfürsten/Fürsten/ Ständen/vnnd männiglichen Vnpartheyischen zu ferner Rede vnd Antwort zu stehen / da sich dann eines jedern Theil fug vnnd vnfug wol befinden wirdt. 18. Erbieten.

Vnnd ist dem allem nach/ an einen jeden weß Standts oder Würdens/ der oder dieselben seyn/so dieser vnser warhafftiger Bericht fürkömpt / nach eines jeden Gebühre / vnser freundtlich Bitt/gnädiges Gesinnen vnd begehren/ daß sie angezogener deß von Sachsen vnd Hessen Verunglimpffungen/ ehe dann sie vns / vorberürtem vnserm erbieten nach/ (wie recht) erfolget vnnd vberwunden haben/ nicht statt/sondern dieser vnser warhafftigen vnnd gegründten Verantwortung vollen Glauben geben/vnd vns/ als denen mit solchem Angeben vngütlich beschicht / allenthalben entschuldiget haben / vnnd nemmen wöllen. Das seyn wir hinwider vmb einen jeden nach Gelegenheit/ freundtlich zu verdienen / vnd in allem Gutem zu bedencken/vnd zu erkennen geneigt. Datum Regenspurg/den 19. Tag deß Monats Julij/ Anno / &c. der weniger Zahl im Sechs vnd vierzigsten. 19. Bitt/ Gesinnen/ oder Begehren.

Das Achtzehende Capitel.

Der Oberländischen Kriegsräht vngefährliches Bedencken/

Daß man dem Feinde den Kopff bieten/ vnd jme vor Regenspurg entgegen ziehen/ auch welchen Weg man auff Regenspurg zu nehmen/ vnd wie man gegen Beyern/ auff eine/ oder die andere Erklerung sich verhalten/ vnnd dem Niederländischen Kriegsvolck den Paß sperren solle Vngefehr gestellet/ vmb das Ende deß Julij/

Anno M. D. XLVI.

1. Dem haupt feindt den kopff zu bieten/ vnd jn zu Regenspurg heimzusuchen.

2. Jenseit der Thonaw hinab zuziehen.

3. Beyern/ vil Erklerung Freunds od Feindts gemüht zu ersuchen/ vnd auff diesen Fall/ vmbs Städtlein Rain/ sich in allwege anzunemen.

4. Geruhet Donawerdisch kriegsvolck/ als baldt für Rain zuschicken/ vil gegen Beyern es zu entschuldigen.

5. Ingolstatt/ auch einzunemen/ oder zu belegen/ vil fort zuziehen.

6. Augspurg vnd Vlm/ vmb groß Geschütz/ Kugeln/ Floß/ zuschreiben.

7. Oldenburgisch vnnd Reiffenbergerisch Volck/ am Rhein zulassen.

8. Cammerräht zu Vlm/ förderlichst Gelt auffzubringen zuer.nahmen.

KRstlich/ lassen wir vns auß allerley bewegenden Vrsachen/ vnd sonderlich darumb/ daß es der Gegentheils Kriegsvolck nicht ein kleinen Schrecken/ vnd den vnsern ein Keckheit bringen würde/ dieweil man dem Gegentheil vnter Augen ziehen wil/ in alle Wege wolgefallen/ daß man dem Gegentheil den Kopff biete/ vnd den Hauptfeindt zu Regenspurg heim suche.

Welchen Weg man aber auff Regenspurg nemmen sol/ auff der oder der andern Seiten/ davon ist viel disputirt worden/ vnnd ist diesem gemeinen Handel zu Nutz für gut geachtet/ vber die Donaw vnd auff jener Seiten hinab zu ziehen/ vnd den Weg daselbst hin zunemmen/ wie deßhalben ein Verzeichnuß verhanden.

Vnd möchte nicht schadt seyn/ daß auff das förderlichste von vnsern gnädigsten vnd gnädigen Herren/ Sachsen vnnd Hessen/ auch den Kriegsräthen/ Hertzog Wilhelm ersuchet were worden/ weß sich diese Ständte zu jhm zu versehen haben solten. Läst er nun diesen den Paß zu Rain/ Ingelstatt/ vnd andern Orten/ zu/ vnd gestattet daß vns Proviandt/ vnd ander Kriegsstück zukomen mögen/ hat es als dann seinen Weg. Da man aber die Ding dahin verstünde/ daß er sich nit gnugsam erklären vnd ein auffzügige Antwort gebē wolte. So wil in alle wege gerahten seyn Rain nicht hinter vns zu verlassen/ sondern vns darumb mit Gewalt anzunemen von hohen Nöten seyn. Dann vns allda alle Proviande vnd anders auffgehalten/ vnd nicht zugebracht möchte werden.

Vnd möchte das auch nit ein vnbequemer Weg seyn/ daß das geruhet Kriegsvolck zu Donawerde auffbreche vnd biß für Rain in ein Viertel vertucke/ vnd mitler weil auff den Feind/ so allbereit darinnen/ ein auffmercken hette/ damit jnen nit zugelassen/ daß sie gestärcket werdē möchten.

Vnd als baldt Hertzog Wilhelm (so fern sich der noch nicht/ als Feind/ erkleret hette) geschrieben. Nachdeme diese Ständte in Erfahrung kommen/ daß zu Rain jhre Feindt eingelassen weren worden/ were man nun verursachet/ damit demselben kein weiter stärckung zukomen möchte/ sich dahin zu legen jhren Feind zu suchen/ vnd were solchs es jhm dem Hertzogen nicht zuwider/ sondern allein gemeiner Verstandtnuß/ vnnd auß genechtigter Noht für genommen worden/ wie man das Schreiben mit weiterer Außführung stellen könte.

Solte sich nun der Keyser zu Regenspurg finden lassen/ vnd sich Beyern nicht als Feindt erkleren/ sondern (wie vor gehört) verdunckelt Antwort geben hette/ vnd daß man Rain eroberte: Möchte man als dann für Ingolstatt/ vnd sich vmb dasselbige auch annemmen.

Vnd ob es Sach were/ daß es sich mit der Belägerung zu lang verweilen wolte/ so were nit böß/ daß man daselbst sechs Fähnlein Knecht/ mit zimlichem Geschütz gelassen/ die den Paß/ vns zu gutem/ ingehalten/ vnd dem Kriegsvolck in der Statt nichts ungehen heuen lassen. Vnnd volgends mit dē gantzen Hauffen/ fort/ vñ auff Regenspurg dem Feinde vnter Augen zu gezogen were.

Deß grossen Geschützes halbē/ were in alle Wegen gut/ daß förderlich ein Schreiben/ im Namen Sachsen/ Hessen/ vnd der Kriegsräthe/ an Augspurg vnd Vlm verfertiget/ vnd sie vmb die 12. grosse Stück/ darzu zu jedem Stücke 300. Kugeln/ angemacht würden. Wo nun das beschehen/ versiehet man sich/ sie werden an jrer Müglichkeit nichts erwinden lassen. Dergleichen möchte man Augspurg vnd Vlm/ vmb gute Flöß ersuchen/ daß sie die förderlich zu gerichte/ vnd gen Thonawert geschicket hetten/ damit Brücken zu dē Kriegsvolck vñ Geschütz eilends möchten verfertiget werdē.

Da sich nun der Keyser auff die ander Seiten der Thonaw/ vnnd nicht auff die/ da vnser Kriegsvolck lege/ begeben/ möchte man allwege mit den Flössen/ das Kriegsvolck vnnd Geschütz/ jme vber das Wasser nach/ vnd vnter Augen kommen.

So lässet man auch nit vor vngut seyn/ daß deß Oldenburgers vnd Reiffenbergers Reuter vnd Knecht/ damiden am Rhein gelassen/ vnd die Versetzung gehalten werde/ daß dieselben mit sampt vnser gnädigsten vnd gnädigen Herrn/ deß Churfürsten Pfaltzgraff Friderichs/ vnd Landgraffen/ Reisigen vnnd Fußvolck/ dem Niderländischen Kriegsvolck/ dē Paß verhindern/ alldasie gemeinem Werck also wol/ als hieroben fruchtbarlich vñ stattliche Außrichtunge beweisen könten.

Den Cammerräthen gen Vlm/ muß ernstlichen geschrieben werden/ daß sie sich mit auffbringunge Geldes/ nit saumen wolten/ vnnd also/ da man sich auff Regenspurg begeben würde/ mit Gelt versehen/ daß sie zum wenigsten/ mit anderthalb Monaten/ verforget weren.

Das Neunzehende Capitel.

Deß Churfürsten zu Sachsen/vnd Landtgraffen zu Hessen/ ferrner Außführung jhrer Vnschuldt / etlicher Aufflagen halben.

Zu Folg jhrem jüngsten Außschreiben/ darinnen sie sich erbotten / wo sie in Erfahrung kommen würden / was man jhnen weiter für Vrsachen vermeynres Vngehorsams würde zumessen/ daß sie jhre Entschuldigung vnd Gegenbericht darauff thun wolten.

Im Augusto, anno 1546. Schrifftlich verfasset / wie die Wort geben Num. 5. Auff den 21. deß verschienen Monats Julij.

1. Deß Churf. vnd Landtgraffen newliches erbieten.

IR von Gottes Gnadrn Johanns Friderich / Hertzog zu Sachsen/ vnd Philips Landtgraff zu Hessen/ ꝛc. thun kundt / Als wir Vns im nechsten Vnserm Außschreiben vnnd Verantwortung haben vernehmen lassen / wo Wir in Erfahrung würden kommen / was man Vns weiter für vermeynte Vrsach/ oder auch Vnsern Mitverwandten/ Vngehorsam würde zumessen/ daß wir durch Verleihung der Gnaden Gottes / vns gleicher gestalt darauff auch öffentlich verantworten wolten: Vnd Wir dann weiter in Erfahrung etlicher vermeynten Aufflag kommen sind: So haben wir Vnsere vnvermeidliche Notturfft zu seyn geacht/ mit Vnser Verantwortung Vns darauff vernemmen zu lassen / auff daß ein jeder vnpartheyischer befinden möchte/ daß vns daran vngütlich geschicht.

2. Entschuldigung der erstē Aufflage/ als solten sie mit dem Türckē Bündnuß haben.

Dann erstlich/ ob vns wol auß etlichen Reden angelangt/ Wir solten bey Key. May. angetragen worden seyn/ als hetten Wir mit dem Erbfeindt dem Türcken ein Bundt gemacht/ ꝛc. So haben Wir es doch für vnnötig geachtet / als auff ein offentlich notori Vnbefindelichkeit / in berührtem vnserm vorigen Außschreiben/ vns derwegen zu entschuldigen: Dann Keys. vnd König. May. auch andere Churf. Fürsten vnd Ständte deß Reichs in gemein / müssen vns ja deß selbst Zeugen seyn/ daß Wir gleich/ ja vor vielen Ständten/ vnsere Hülffe wider den Türcken geleistet/ haben auch jederzeit vnsers verhoffens / sampt vnsern Mitverwandten / viel mehr gethan / dann die Ständte der Päpstischen Religion. Dann dieselbige haben Keys. May. Schutz / Schirm / vnd Frieden gehabt. Wir aber vnd vnsere Mitverwandten / haben biß auff diesen Tag keinen beständigen Friede/ Vnserer wahren Religion halben/ erlangen können/ vnd doch gleichwol berürte Türcken Hülffe/ gleich vnd vor jhnen gethan: Haben also außwertig wider den gemeinen Feind müssen kriegen vnd streiten helffen/ vnd gleichwol allweg anheim/ daß man vns mit der Türcken-Rüstung/ oder sonst vberfallen möchte/ müssen gewertig seyn/ vnd in sorgen stehen.

Dieweil Wir aber jetzt auß weitern Anzeigungen / etlicher vnserer Freundte vnd Wolmeynenden befunden/ daß Wir bey Keys. May. mit berührter Aufflage / auch solten beschweret werden/ durch sonderlich Eingeben deß bösen Geistes/ wie leichtlich zu achten/ der als ein Lügner/ so er von Anbegin gewest/ GOtt vnd seinem heyligen Euangelio/ auch allen desselben Bekennern feind ist/ vnd nichts vnterläßt seinen Gliedern einzubilden / damit er bemeldte Bekenner ja auffs ärgste vnd schändtlichste beschmitzt vnd verhaßt machen möge. So sagen Wir / vnd es zeugen vns vnser Gewissen für Gott vnd der Welt/ daß Wir vnser Lebenlang bey dem Türcken/ mit Schrifften oder sonst einige Handtlung nie gehabt/ so würde sichs auch nimermehr befinden / vnd wöllen den gerne sehen vnd hören/ der es vns auffiegen/ vnd mit bestand auff vns beweisen vnd wahr machen möge. So soll er/ ob Gott wil/ bey der Key May als ein Ertzlügner bestehen vnd befunden werden.

3. Entschuldigung der 2. Aufflage/ als solten sie mit Franckreich vñ andern Außländischen Potentaten in Bündtnuß gestanden haben.

Zum andern/ kommen Wir auch in Erfahrung/ als sol diß Keys. May. Vngründe gegen vns/ auch einer seyn/ daß Wir mit Franckreich Bündtnuß gehabt.

Nun wissen wir sonder Rhum fürwahr/ wz wir deß sampt Hertzog Wilhelm von Beyern/ etwa gethan/* daß es allein defensiue, vnd auß solchen beständigen vnd rechtmässigen/ auch vernünfftigen Vrsachen beschehen/ daß es vns zu keinem Verweiß/ viel weniger zu einigem Vngehorsam mag gedeutet werden. Sind auch von den Churf. vnd Fürsten deß Reichs/ die jenigen nit gewest/ die von ersten Schutz vnd Defensiff Bündtnuß / mit außwertigen Christlichen Königen vnd Potentaten gemacht vnd auffgericht. Zweiffeln auch nit/ da ein jeder Churf. vnd Fürst/ in seinen Brieffverwahrungen vmbsuchen lest/ so werde er dergleichen auffgerichte alte Verständnuß/ darin nit weniger / dann wir befinden. Auch wissen wir der Churfürst zu Sachsen wol anzuzeigen/ auß was Vrsachen sich solche Bündtnuß oder Verständnuß / eher dann sie zu vollständigen Beschluß kommen/ widerumb zerstossen. Wie wir vns auch beyde sieder den Speyerischen vnd Regenspurgischen Verträgen/ davon in vorigen vnsern Außschreiben gemelt/ vnd daß wir neben ander Ständten / die Hülffe wider Franckreich mitewilliget / auch sonderlich vnterhändigst befördert/ vnd vns dermassen erzeiget vnnd gehalten/ daß wir Keyserl. May darinnen einig ferrner Nach-

* An. 1532. Sleidan. lib. 8. Mart Bellaios de reb. Gall. lib. 4.

dencken zu haben kein Vrsach geben wölten/davon wüsten wir auch allerley Glaubwürdiges anzuzeigen. Vnnd daß wir der Landtgraff vns sieder dem zu Regenspurg mit vns aufgerichtem Vertrage/gegen Keyserl. May darin also gehalten/daß vns jhre May. derwegen in Schrifften vnd durch Botschafften vnd selbst vielmals mündlich gedancket/vnd dancken hat lassen.

Wir der Churfürst aber haben berürten Wahn vnd Verdacht zu meiden/vns auch gänßlich fürgesetzt. Also auch/da wir vnd vnd vnsere Mitverwandten/Räth vnd Botschafften/etwa fürm Jahr für gut angesehen/etliche von wegen vnserer Christlichen Einung abzufertigen/die da
" solten zwischen Franckreich vnd Engelland Vnterhandlung fürwenden/daß wir niemandts vnserer Räth darzu haben geben wöllen.

Wiewol auch vorberürte Hülff/die wir Keyserl. Majestät wider Franckreich auff vorberürtem Reichstag zu Speyer gewilliget/vnd auch fleissig befördern helffen/von vns gantz getrewlich/vnnd vnterthänigklich gegen Keyserl. Majestät gemeinet/so sind wir doch/seit der Zeit/in gnugsame Erfahrung kommen/wie sie vns/solche vnsere getrewe Wolmeinung bey Franckreich/von
" Keys. May wegen gedeutet/vnd darauß hat wöllen eingeführet werden: Als solten wir Leut vnnd
" Fürsten seyn/bey denen kein Bestandt were. Welches wir aber allein hierumb anzeigen/damit ein jeder desto baß abnemmen könne/wie man gegen vns vnd vnsern Confession Verwandten gesinnet. Vnnd wir fleissigen vns Keys. May. Willen zu thun/wie wir jmmer wöllen/so wirdt es vns doch vbel/allem auß Haß vnserer wahren Christlichen Religion/außgelegt.

4. Ob den ständen deß Reichs mit andern Potentaten defensiff Bündnuß zumachen vergünt. * Cap 15. * Capitulation

Wie auch einer jeglichen Obrigkeit mit andern Potentaten/Fürsten oder Herrschafften/ defensiff Bündtnuß zu machen/vnstrefflich zu gelassen ist/deß ziehen wir vns an alle Pactionen/ gen/welche auch durch die gülden Bulle zu gelassen/* vnd Churfürsten vnd Fürsten deß Reichs nicht benommen seyn.

So gibt auch Keys. May. Franckfurtische Obligation/* daß Keys. May. vnglichefelige Bündtnußverstrickung/vnd zusammen Thuung der Vnterthanen vnd gemeinen Volcks/ auffheben vñ abschaffen solle. Von ehrliche defensiff Bündtnussen aber/ist darin nichts gemeldet.

Ist dann auch vns vnd vnsern Mitverwandten für Gott zu gelassen/vnd wir sind schuldig/ vnser Weib/Kindt/Landt vnd Leut/auch die Predicanten Gottes Worts/vnd seines reinen heyligen Euangelij/vnd die Christliche Kirche/so viel Gott Gnad verleihet/vor Gewalt/Vnrulgunz vnd Vertruckung zu schützen vnd zu schirmen/deß wir vns an alle fürtreffliche Predicanten/deß Euangelij vnd Lehrer Gottes Worts wöllen gezogen haben/es vnterstehe sich solches Gewalts/ die höchste/vnnd gleiche ständtliche Obrigkeit/so müssen wir auch für Gott bedüget seyn/zu mehrerm solchem Schutz/Bündtnuß vnd Verständnuß/die ohne Verletzung vnserer wahren Reli-
" gion sindt/auffzurichten vnd einzugehen. Doch darauff kein vertrauen noch Trost/sondern allein
" auff Gott zu setzen/der je zu zeiten auff solche Mittel auch hilfft vnd helffen will.

3. Rechtes Ende zu welchem Keys. May rüstung fürgenommen.

Aber was bedarff es viel entschuldigens/wolin diese Rüstung/vnd auß was Vrsachen sie von Keys. May. fürgenommen ist? Nemlich/daß allein vnsere wahre Religion/vnd derselben Vertruckung vnd Verfolgung/auch alle Protestirende/vnd derselben Religion anhängende Stände damit gemeint. Dieweil einmal offentlich wahr vnd kundbar ist/daß auff den 21. deß verschienen Monats Julij/der Krieg im Namen Keys. May. vnd deß Papsts zu Rom/offentlich/vnd nicht allein wider die vermeinten Vngehorsamen deß Reichs/wie Keys. May. gemeint gesehen/daß die berührte Publicatio oder belli indictio also beschehen/sondern wider alle Protestirende Stände/wie deß Papsts Meynung vnd Decret gewest/außgeschrien worden? darauß wirdt je ein jeder klar genug verstehen/ob andere Sachen dann vnsere Christliche Religion/mit diesem Krieg gemeinet seyn.

6. Entschuldigung der 3. auffrage. Als vnterstehe man sich je mehr vnd mehr/andere Stände in dē Schmalkald Bund/vnd wider Keys Ma. zu bewegen.

Ferner so sol auch diß der Vrsachen eine seyn Keyserl. May Fürnemmens/als solten wir vns täglich je mehr vnterstehen andere Stände mit Geschwindigkeit zu bewegen/daß sie sich zu vns/zu Stärckung der Rebellion/verbünden/sich jhrer Majestät Widersacher vnnd Feinde zu erklären.

Nun wissen wir keine Verbündtnuß oder Verständtnuß die wir mit andern Ständen im Reich hetten oder haben/dann die/so durch Verursachen Keyserl. May. geschwinden Augspurgischen Abschiedes/so Keys. May vnserer Christlichen Religion halben von sich reden vnnd geben liess/auffgericht/davon in vnserm Außschreiben Vermeldung geschehen. Will nun Keys. May. dieselbe Christliche vnd erbare Bündtnuß vnd Verständtnuß für eine Rebellion deuten/so ist darauß klar abzunemmen/daß Keys. May. Rüstung/nicht wider vns beyden allein/sondern wider alle vnsere Einungs verwandten gemeinet ist/vnd daß jhre May derselb vnser vnnd jhre Verständtnuß für eine Rebellion vñ vns allen so derselben verwandt/für Rebelles derhalben achtē wil.

Warumb hat jhre Key May. wie sie für Gott jhrer Hochheit vnd Ampt nach schuldig/der wahren Religion/vnd derselben Verwandten/nit viel lieber einen beständigen/beharrlichen vnd offt gebetenen Frieden gegeben/dann sich verpflicht/dieselb auß zu retten? Da hette es der Verständtnuß nit bedürfft/hette auch jre May. die Vrsach derselben Verständtnuß abgewandt/so were sie wol gänßlich nach blieben/oder were vorlängst zergangen. Dann es weiß ein jeder wol/der derselben verwandt gewest/was sie es neben den stätten Türcken stewren gestanden/daß er lieber vertragen gewest/wo er vnd andere Christliche Leut/gemelt vnsere Christliche Religion in Ruhe vnd Frieden hetten wissen zu bleiben.

Dann

Dann als bald einiger Standt / diese Religion angenommen / vnd sich schuldig erkandt / die Vngöttliche Abgötterey en deß Papstthumbs in seiner Obrigkeit niderzulegen / wie er es dann für Gott vnd seines Gewissen halben nicht hat vmbgehen können / So hat man sie am Cammergericht durch die Feinde Gottes vnnd seiner Warheit / mit Processen vnd Mandaten plagen lassen / vnd daß solche Verständnuß / die hohe vnvermeidtliche Notturfft erfordert hat.

Were es auch ausserhalb derselben Verständnuß gewest / so hetten es die Widertheil / eben mit dem Cammergericht dahin gerichtet gehabt / daß es ein schleuniger Weg solte seyn / den Lauff der wahren Religion zu verhindern / vnd die jenigen / so sie angenommen / zum Abfall zu dringen. Vnnd das ist es / darumb es zu thun / daß man vns vnnd vnsern Mitverwanden aufflegen wil / als weren wir vnd vnsere Mitverwandten ein Vrsach / daß man das Recht im Reich hette einstellen müssen. Was können wir aber vnd vnsere Mitverwandten darzu / dieweil Keys. May. vnd der Päpstische Theil / gemelde Recht vnnd das Cammergericht / wider die wahre Religion / als zu vertrucken derselben haben gebrauchen wöllen / daß wir vns der Mittel der Recht / darwider haben gebrauchet / vnd gebrauchen haben müssen / da es Gott vnd alle Natürliche Rechte zugelassen / ꝛc.

7. Entschuldigung der 4. Auflage / als stopffe man das Recht im Reich.

Das Zwantzigste Capitel.

Ein weißlich Kriegs-Bedencken /

Welcher gestalt der Krieg wider den Keyser im Lande zu Beyern / glücklich zu führen.

Ohngefehr gestellet im angehenden Augusto, Anno 1546.

Erstlich / so sach were / daß sich der Keyser legt in Ingolstatt / so nemmet die nechsten Päß ein / so oben vnd vnter Ingolstatt ligen / vnd habet ein Schiffbrücken / vnnd leget ein Anzahl Kriegsvolck zu Fuß vnnd zu Roß / mit dem geringsten Geschütz / so jhr haben möget: So mag dem Keyser nichts zukomen / weder zu Wasser noch auff dem Lande. Er kan auch euch nicht entweichen / dann mit ewerm Vorwissen / habet acht / wo jhm Leute zuziehen / es were auff welcher seiten der Donaw es wölle / möget jhr / so es vonnöten würde seyn / allweg durch die Schiffbrücken in eyl beyeinander seyn. Vnd ob es mehr Wasserflüsse hette / als die Yser oder die Inn / so trachtet auch nach den Flecken / so auff solchen Wassern ligen.

1. Was zu thun / so sich der Keyser in Ingolstatt leget.

Landshut ligt an der Yser / aber die Yser läufft von München gen Landshut. Landshut ist nicht starck / ist ein Paß durch das Stifft Saltzburg / auff Italien zu / da das frembdt Volck möchte jhren Paß nemmen. Dunach nemmet ein / Landshut ist jhnen beschwerlich zu passiren / so jr die Ström der Wasser jnnen habet / so sperret jr die Proviandt / ob dem gantzen Land Beyern.

2. Landshut.

Wo sach were / daß sich der Keyser hette gen München gelegt / so verordnet einen geschickten Brandtmeister / mit kundigen Leuten deß Landts / Brandschatzung / Geldt zu machen: Wer sich darwider setzet / helt der Krieg jnnen / daß das Fewer hernach folget.

3. So sich der Keyser gen München gelege.

Were mein Gutbedüncken / was für Flecken weren / die euch sperren möchten / sie stessen wie sie wollen / dardurch dem Hauffen ein Nachtheil möchte erwachsen / den jhr hinder euch lasset / dieselben brecher in dem Fürzug alle ab / vnd zerschleiffets / vnd begebet euch nicht liederlich heylose Flecken zubesetzen / so verlieret jr ewer Volck nit / sonders handlet / wie ob stehet. Dann wann man ein Besatzung wider erobert / erfahren die Feinde viel Kundschafft der Gelegenheit deß gantzẽ Lägers.

4. Was im Zuge mehr in acht zu nemmen.

Habet auch gut Acht auff ewre Züge / vnd wo jhr ewer Läger hin wellet schlagen.

Habet acht auff die Mösserhöltz vnd die Wasser / damit wo ein Lermen würde / es sey bey tag oder nacht / daß jhr einander Handreichen möget vnd zusammen kommen könnet.

Last auff gute kundige Leut gehen / es kost was es welle.

Habet ewer gute Kundschafft / auff deß Keysers Stärcke / vnd daß jhm kein Volck zu kommen möge / jhr habet dann deß ein Vorwissens / in sechs oder acht Meilen / so dann das nun also seyn würde / könnet jhr euch mit ewrem Heer darnach schicken.

5. Niderländisch Volck.

Weiters so müglich were vnnd seyn mag / dem Niderländischen Hauffen zu wehren oder schlagen / daß derselbig Hauff den Keyser nicht möchte erreichen / so seydt sonder zweiffel jhr deß Keysers gantz mächtig.

6. Weder Ingolstatt noch München zu belägern.

Belägert Ingolstadt / noch München nicht / sondern bewahret die Wasserström / vnd lasset die Brandschatzung ernstlich fürgehen. So ist dem Keyser / noch auch dem Hertzogen nicht müglich zu bleiben. Mangelt an Proviandt / vnd kan euch Proviandt nicht fehlen. Auß welchen Vrsachen ich für gut ansehe / der zwo Stätte müssig zu stehen / sind die: Erstlich / die Verweilung der Zeit vnd Vnkostens: Für das ander / seidt jhr nicht gewiß die zu erobern. Sol man dann von einer Statt abweichen / gibt es den Feinden ein Hertz / vnd vns ein Weiche.

So sich

7. Wann sich der Keyser gen Jnßbruck begeb.

So sich der Keyser begebe auff Jnßbruck / so habet jhr zween Päß: Einer ist Kopstein / der ander Rottenburg / die nem wer ein / so habet jhr den Paß in der gantzen Entz / den Kisselberg habt jhr zu gutem / den hab man im Rath / durch gute kundtige Leute weiters zu ziehen / ꝛc.

Das Ein vnd Zwantzigste Capitel.

Von Gottes* Gnaden Johann Friderich / Hertzog zu Sachsen / Philips Landtgraffe zu Hessen / vnnd gemeiner Christlicher Einung verordnete Kriegs Räthe/

An Hertzog Wilhelm zu Beyern.

M. D. XLVI. den 3. Augusti.

* Sleidanus lib 17.

1. Meynung Keys. M. die Bundsstände vnterm schein eines vngehorsams/ vnverschuldter Sach/ zu vberziehen.

Vnser freundtlich/ auch vnterthänig/ willige Dienste / vnd was Wir liebes vnnd gutes vermögen / allezeit zuvor/ Hochgeborner Fürst / freundtlicher lieber Vetter Oheim/ vnd gnädiger Herr.

Wir achten von vnnöten seyn/ E. L. vnd Fürstliche Gnaden/ der trefflichen grossen Kriegsrüstung/ darinnen die Keys. May. eine zeithero gestanden/ vnd noch stehet/ zu berichten/ dieweil E. L. vnd F. G. von derselben allenthalben gut wissens trägt.

Wiewol Wir vns nun biß daher / gegen der Keys. May. alles vnterthänigen Gehorsams/ vngespart vnsers Vermögens / mit Leistung Vnserer schuldiger Pflicht/ vnd auch darüber erzeiget/ vnd all Vnseren Fleiß / Mühe vnd Arbeit/ zu Erhaltung Gottes Ehr/ Fried/ Ruhe vnd Einigkeit/ vñ löblicher lang hergebrachter Freyheit der Teutschen Nation gerichtet/ vnd vns also einiger Vngnaden nicht versehen / So haben Wir doch vor guter Zeit / auß der Keys. May. auch derselben Räthe selbst beschehener Erklärung / vnd auch sonst von andern stattlichen Orten so viel vermercket/ daß die Keyserliche Mayestät gemeynet / Vns einen Vngehorsam zulegen / vnd Vns vnter dem Schein desselben zu vberziehen / vnnd zuvergwaltigen. Vber das / daß Wir nichts sträfflichs gehandelt/ noch mit Recht vberwunden/ auch gegen niemandts Gewalt gevbet.

2. Welcher gestalt Keys. M. zu proceditren gezimet/ wann die Bundsstände schon Vngehorsams bezüchtiget werdē köndten

Vnd da gleich einiger Vngehorsam fürgewendet werden solt / welche Vns doch mit einigem Grundt nicht zugemessen werden mag/ So haben doch E. L. vnd Fürstliche Gnaden freundtlich vnd gnädig zu erachten / daß der Keyserl. Mayest. mit eyler That / ohne alle vorgehende Verhör vnnd Erkandtnuß deß Rechten / gegen Vns zu handlen / nit Recht gezimet oder gebühret.

Zudeme / daß es auch wider Recht / deß heyligen Reichs Ordnung / vnnd darzu wider Keyserl. May. Franckfurtische geschworne Obligation / von jhrer May. vnterstanden vnnd fürgenommen worden / auch bey vorigen Keysern vnnd Königen also nicht herkommen/ sondern wo sie mit einigem Fürsten etwas zu schaffen gehabt / so haben sie denselbigen für gefordert / vnd beschuldiget.

3. Rüstung Keys M. zu vertrückung der Religion vnnd Freyheit angesehen.

Es wissen aber E. L. vnd Fürstliche Gnaden freundtlich vnd gnädiglich sich zu erinnern/ welcher massen man sich vor zu viel malen durch geschwinde Practicken vnd Anschläge vnterstanden/ die Freyheit der Teutschen Nation zu vertrucken/ vnnd zweiffeln nicht/ E. L. vnnd Fürstliche Gnaden werden dieses deß Keysers Rüstung / auß allen Vmbständen vnnd Gelegenheit der Sachen / auch nicht anders verstehen mögen / dann daß sie nicht allein zu Vertruckung dieser Stände Religion/ sondern auch zu Verletzung der Freyheit Teutscher Nation angefangen / vnd fürgenommen worden sey.

4. Bayerischer Fürschub/ dem Keyserthell vber zuversicht vnd billichkeit geleist.

Vnd wiewol Wir E. L. vnd F. G. vor der Zeit nicht anders vermercket haben/ dann daß sie zu Erhaltung solcher Freyheit vnd Libertet geneigt / wie dann E. L. Vns dem Landtgraffen auff derselben fürgelegten Credentz / bey Doctor Gereon Seyler zu entbotten / daß sie kein frembdes Kriegsvolck durchziehen lassen/ noch wider Vns seyn wölle / vnnd Vns also nicht versehen/ daß E. L. vnnd F. G. zu Vntertruckung derselben/ einige Förderung gethan haben solte/ So werden Wir doch glaublich berichtet/ daß sich E. L. vnnd F. G. wider Vns bewegen lassen haben/ Proviande/ Geschütz/ Offenung/ vnd Päß zu geben/ vnd sonderlich deß Widertheils Knechte/ in E. L. vnd F. G. Vestungen legen lassen. Welches Wir doch nicht mit geringer Beschwerung verstanden/ Halten es aber dafür/ daß E. L. vnd F. G. zu demselben durch den vngegründeten Vnglimpff vnnd vnwarhaffeige Zumessung vermeynntes Vngehorsams / vielleicht beweget vnnd gebracht worden seyen.

Aber dieweil E. L. vnnd F. G. auß den vorgehenden / vnnd andern mehr stattlichen Vrsachen/ welche in Vnserm offenen Außschreiben dargethan werden/ klärlich erscheinet/ auch auß allen Vmbständen gnugsam zu mercken ist / wie gantz geschwinde vnnd vnbillich wider gemein/

Rechts

Recht/dem Keyserlichen Landtfrieden/Reichs Abschieden/auffgerichten Fried/* vnd Friedstände/auch sondern Vertrag so die Keyserliche May. mit vns dem Churfürsten von Sachsen vnnd Landgraffen zu Hessen aller Sachen halber * gemacht seyn/dergleichen auch der Keys. May geschworne Obligation/* mit vns/vnter währendem Reichstag (dergleichen zuvor nie gehört) gehandelt worden/vnd E. L. vnd F. G. also klärlich befind/daß nicht allein dieser Stände Religion/ sondern auch die Vertruckung der Freyheit der Teutschen Nation gesucht wird/so wöllen wir vns freundelich vnd vnterthänigklich versehen/E. L. vnd F. G. werden vns/zu Erhaltung solcher Freyheit jr selbst/vnd der gantzen Teutschen Nation/zu Wolfahrt vnd Gutem/Hülff/Raht/Förderung vnd Beystand erzeigen/wie wir vns deß zu E. L. vnd F. G. jrem vorigen freundelichen vnnd gnädigen Erbieten nach/von wegen vnser gnädigen Herrn vnd Obern versehen/vnd also dem Gegentheil alles deß/so wider vnser nothwendige Defension fürgenommen werden möchte/abwenden/abbrechen/vnd jhn daran verhindern.

* In sachen der Religio
* Als der Kön wahl/ Würtembergischer/ vñ anderer.
* Capitulation.

Vnd bitten demnach E. L. vnd F. G. hierauff freundelich vnd vnterthänigklich/sie wölle erstlich die Keyserliche Knecht/so in E. L. vnd F. G. Stätte/Rain vnd Ingolstatt/geleget seyn/förderlich herauß verschaffen/oder vns als viel Knecht daselbst einzulegen vergönnen. Dergleichen auch daß E. L. vnd F. G. vns den Paß verstatten/auch Proviand t in zimlichem Gelt verfolgen lassen. Vnd was vns vnd vnserm Kriegsvolck/von Volck/Geschütz/Gelt/Pulver/vnnd allem andern nachfolgen würde/daß solches keines wegs auffgehalten/sondern frey passiren möge/vnd vns solches hiemit bey jhren Fürstlichen Würden vnd Ehren zu schreiben. Vnnd wiewol wir vns hierin keiner Wegerung versehen/so bitten wir doch freundtlich vnd vnterthänig/daß vns E. L. vnd F. G. hie zwischen vnd nechst Sonnabendt/jr Gemüht vnd Meynung/entlich/klärlich/richtig/vnd vnverrunckelt zu erkennen geben.

5. Viererley Bitt.

Dann solt solches von E. L. vnd F. G. nit beschehen/so hab E. L. vnd F. G. zu erachten/was vnser Nebenruffe dargegen auch seyn werde/welches wir sonst viel lieber vmbgehen/vnd E. L. vnd F. G. allen freundelichen Willen/vnd vnterthänige Dienste beweisen wolten. Auff welchen Fall wir vns auch/für vns vnd vnsere gnädige Herrn Obern vnd jhre Mitverwandten/auch Helffer vnd Helffers helffer/hiemit gegen E. L. vnd F. G. sampt den jhren in bester Form vnd Maß/wie wir zu recht vnd sonst thun sollen/können vnd mögen/wöllen verwahren/darnach E. L. vnd F. G. sich vnd die jhren mögen zu richten haben. Datum in vnserm Feldtläger bey Teyningen/den dritten Tag Augusti, Anno 1546.

6. Verwahrung auff den Fall keiner/oder einer vnlautern vnd abschlägigen Antwort.

Das Zwey vnd Zwantzigste Capitel.

Vnsers Gnädigsten Herrn deß Churfürsten zu Sachsen/vnd der Sächsischen Kriegs-Rähte Bedencken/auff der Oberländischen Kriegs Räthe vngefehrlichs Bedencken/

Droben am 18. Capittel.

1. Den nechsten Weg nach Regenspurg zunemmen/vnd dem Feinde kampff zubieten.

2. Mit dem Kriegsvolck/vber die Thonaw zusetzen/vnd jenseit hinab/gegē Rhein zuziehen.

3. Ferner zubedencken bey diesem Punct.

4. Mit was vor bescheid es bey dem vbersetzen bleibē könte.

5. Kriegsvolck mit Proviandt zu versehen.

ERstlich/lassen S. Churf. G. vnd sie/jhnen gefallen/daß den nechsten/nach dem Gegentheil/gegen Regenspurg gezogen/vnd jhme der Kampff geboten werde. Dann S. Churf. G. haben darumb jhre Landte vnd Leute verlassen/vnd mit dem Zug dermassen geeilet/daß solches mit Gottes Hülff beschehen möchte.

So ist auch S. Churf. Gn. vnd jhnen/weil es von der Oberländischen Kriegsräthen für das beste erwogen/nit mißfällig/daß man mit dem Kriegsvolck vber die Thonaw ziehe/vnd der Zug jenseit auff der andern Seiten der Thonaw gegen Rhein/beschehe vnd fürgenommen werde.

Doch wöllen S. Churf. G. vnd sie/zu bedencken gestellet haben/ob nit gut seyn solte/dieweil der Gegentheil/ein groß Auffmerckens haben wird/wie der Zug nunmals dieweil man zusammen gestossen fürgenommen werden sol/daß etliche Reuter vnd Knechte hie disseits der Thonaw auch gelassen würden/damit der Keyser so viel weniger Vrsach habē möchte zu Regenspurg vber die Brücken/hie disseits der Thonaw zuverrucken/vnd den Niderländischen Hauffen vnter Augen zu ziehen.

Solte aber vielleicht solchs kein Bedencken auff jme haben/so ist es S. Churf. G. vnd die Kriegsräthe/wie oben gemeldt/zu frieden/daß der Zug mit dem gantzen Kriegsvolck jenseit der Thonaw hinab auff Rhein fürgenommen werde. Doch also da die Kundtschafften geben würden/daß Pfaltz/der von Oldenburg vnd Reiffenberg/dem Niderländischen Volck den Paß nit wehren könten/oder aber/da sich der Keyser hierüber auff diese Seiten der Thonaw fügen/vnnd mit den beyden Hauffen zusammen ziehen wolte/daß man sich als dann auch widerumb herüber verfügte/vnd vorkommen thete/damit solches nicht geschehe.

Vnd nach deme nechst in der Verzeichnuß so dem von Heideck zugestellet/der Proviandt halben Erinnerung geschehen/auff daß das Kriegsvolck damit möchte versehen werden. Daran

aber jetzo nichts gemeldet/ ſo wirdt ſolches nochmals erinnert. Dann daran zum gröſten gelegen/ wie männiglichen zu erachten.

6. Auff F. Beyeriſche Freunds- oder Feinds-erklerung zuwarten.

Hertzog Wilhelm zu Beyern belangende/laſſen es S. Ch. G. vnd die Sächſiſchen Kriegs-Rähte bey der Schrifft bleiben / welche an jhn/wie ſie wiſſen / vnd jhren ſelbſt mit bedencken nach geſchehen. Als wil zu erwarten ſeyn / was Beyern darauff wirdt zu Antwort geben / vnd ſich vernemmen laſſen/dann darnach wil weiter zu bedencken ſeyn/ was zu thun vnd fürzunemmen.

7. Hernach/gegen Rain vnd Ingolſtatt zuhädlen.

Vnd S. Churf. G. vnd die Sächſiſchen Kriegs Räht ſind mit jhnen einig / weil an den Päſſen / Rain vnd Ingolſtatt viel gelegen / vnd dieſelben keines Wegs hinder ſich zu laſſen / daß nach berürter Antwort als dann/gegen die Ort/auch gehandelt werde.

8. Da die Erklerung feindlich / Rain/ mit gantzẽ hauffen zu belägern Oder auch / das hauptwerck zubefördern.

Daß aber mit dem geruheten Kriegsvolck zu Thonawert / Rain ſolte belägert werden/achten S. Churf. G. vnd die Kriegs Räht / daß damit gemach zu thun/ vnd bemeltes Hertzog Wilhelms Antwort zu erwarten ſey / dann dieweil dieſelbe hierzwiſchen vnnd künfftige Freytag einkommen ſolle: So köndten ſeiner S. Churf. G. vnd deß Landtgraffen Kriegsvolck darzwiſchen auch außruhen/vnd da ſich Beyern/als ein Feindt/vnd nit als ein Freund/erklären würde/als dann mit dem gemeinen vnd gantzen Hauffen für Rain gezogen/ vnd daſſelbe belägert / oder auch ſonſten mit dem Hauptwerck das gethan vnd gehandelt werden / wie ſolches weiter zu bedencken ſeyn wil. Dann ſolte die Belägerung / vnerwartet der Antwort geſchehen / ſo würde es Hertzog Wilhelm für beſchwerlich erachten/ vnnd ohne zweiffel fürgeben / daß ſeiner Antwort billich ſolte ſeyn erwartet worden/wie es dann an jhme ſelbſt billich iſt/weil man noch nicht weiß was dieſelbe Antwort ſeyn wirdt.

9. An Augſpurg vnd Vlm / vmb Pulver / ſo begehrten groſſen Geſchütz vnd Kugeln/ zu ſchreiben.

Sein Churf. G. vnd die Kriegs Räht erēren gerne/daß man Augſpurg vnnd Vlm / vmb groß Geſchütz/auch Kugeln geſchrieben. Vnd wiewol es darfür geachtet/daß auch Pulver wirdt geſchickt werden. Wo aber nit ſo müſte nochmals darumb geſchrieben werden. Dann weil Sachſen vnd Heſſen allein für jhr Feldtgeſchütz Pulver mitgenommen / vnd man deſſen viel wirdt bedürffen/ſo wil ſolchs/vnd damit Verſehung zu thun die obe Retturfft erfordern.

10. Oldenburgiſch vnd Reiffenberg giſch kriegs volck.

Deß von Oldenburg vnd Reiffenbergs Kriegsvolcks halben / haben ſich Sachſen / jhres Bedenckens vnd gut Meynung allbereit gegen den Oberländiſchen Kriegs Räthen vernemmen laſſen/vnd wil damit auff weiter Berahtſchlagung vnd Erwegung ſehen.

11. Cammer-Räht zu Vlm vmb Gelt anzulangen.

Daß bey den Cammer Räthen zu Vlm Gelt gemacht / ſolchs wil in allwegen von nöhten ſeyn. Vnd wo deß Orts nit geſchrieben/ noch in deme Verſehung gethan / ſo müſte es nochmals förderlich geſchehen.

12. Floß vnd Schiffbrücken an die Thonaw zu ſchaffen.

Vnd daß in alle Wege die Floß oder Schiffbrücken förderlich auch zur Städe / vnnd an die Thonaw gebracht/auff daß damit jederzeit nach deme/wie ſichs mit dem Feinde ſchicken würde/könte vbergebrücket werden.

Das Drey vnd Zwantzigſte Capitel.

Newe Zeitung der man fürmals nicht viel gehöret die ſich begeben haben in Niderland / zu Mechein * vnnd andern vmbligenden Stätten/Flecken/ Schlöſſern / vnd Dörffern mehr/welche vom Donner vnnd Blitzen ſehr beſchädiget ſind worden. Geſchehen den 7. Tag Auguſti / deß Nachts zwiſchen 10. vnd 11. Vhr/in dem 1546. Jahre.

Mit einer ſchönen Vorrede / eines Chriſtlichen Predigers / welche nützlich zu leſen.

Matthæi XXIV.

Wachet/dann jhr wiſſet nicht/welche Stunde ewer Herr kommen wird.

[* Hæc noua commemorat Sleidanus, lib. 17. & elegantiſſime exponit Phil. Camerarius horar. ſubciſiu. lib. 1.]

Vorrede.

1. Fleiſſig zu betten vnd nicht zu verzagen/ ob ſchon der Keyſerliche Theil gröſſer vñ mächtiger.

Es ſol kein Menſch dran zweiffeln/wann wir Chriſten mit ernſtlichem Gebett vnnd hertzlichem Seufftzen / in dieſer geſchwinden fährlichen Zeit / zu Gott dem Allmächtigen ruffen vnnd anhalten / daß wir dem Teuffel damit ſo viel Widerſtandes thun können / daß er dannoch ſeinen Willen nicht geſchaffen muß. Dann was hat er bißher dem Euangelio/ mit ſeinem wüten vnd Toben/für Abbruch thun mögen? Er zürnet wol in etlichen Leuten/vnnd ſiehet faſt ſawer/daß die Ehre Göttliches Namens/vnd deß lieben allein ſeligmachenden Euangelij/ſo weit einreiſſet/

einreisset/vnd Gott lob eingerissen ist/vnd sich bey so viel Leuten hat außgebreitet. Aber sonder zweiffel/ wird Gott Gnade geben/wann solche Leute am zornigsten seyn/vnd vermeinen vns gantz vnd gar zu vertilgen vnd außzurotten (wie sie dann iezunder in thätlichem Fürhaben sindt) daß auch jederman an vns verzaget/daß als dann die Lehre deß lieben vnd heiligen Euangelij am herrlichsten vnd tapffersten bey vns im Schwang gehen wirdt.

Darumb müssen wir vns nicht so leichtlich schrecken lassen/ob wol vnsere Feinde stärcker vnd mächtiger sindt dann wir/dann wie geschrieben stehet: Es kompt aller Sieg vom Herrn. Alleine wir wöllen vnsern lieben Gott anruffen/vnd bitten/er wölle vns bey seinem lieben Wort erhalten/vnd alle die/so vns alles Leid darumb zu thun im Sinn haben/stürtzen vnd zu drümmern gehen lassen/dann solches stehet allein bey seiner Allmächtigkeit/er ist es/der gestürtzet hat Pharaonem/Exodi 14. Moab/Iudicum. 3. Adonizedeck/Josua 1. Saul 10. Samuelis 31. Vnd andere viel mehr/als da gewesen sindt/Absolon/Roboam/Sanherib/Isebel/Antiochus/Herodes/vnd wie sie nun genennet werden/davon hin vnd her in der Bibel geschrieben stehet/dann also stehet geschrieben/1. Samuelis am 14. Capittel/Es ist dem Herrn nicht schwer durch viel oder wenig helffen.

Haben wir doch GOtt lob/eine gute Sache/ist doch Gott auff vnser Seiten/wer wolte nun verzagen? Jesus Christus vnser Herr vnd Heylandt/an welchen wir glauben/welchen wir auch bekennen/darumb man vns so feindt ist/vnd wil vns ermorden/der hat wol andere Feinde/als diese sindt/nemlich/den Teuffel vnd den Todt vberwunden/vnnd vnter seine Füsse getretten/wie solte er dann solche Tyrannen/ob sie wol mächtig sindt/nit bestürtzen können? Dann dieweil sie sich vnterstehen/wider jhn vnnd sein liebes Wort zu kempffen/wirdt es jhnen warlich vbel bekommen/daß sie wüntschen solten/sie weren zu Rohm vnd in Hispanien geblieben/vnd hetten Teutschland vmb der Evangelischen Lehre willen zu frieden gelassen.

Saulus muste warlich hören/daß es jhm würde schwer seyn/wider den Stachel zu lecken/ Acto. am 10. vnd laß mir das eine ernste Rede seyn/die der Herr Christus zu den Phariseern gethan hat/Matthei am 21. da er also saget/Der Stein/den die Bawleute verworffen haben/der ist zum Eckstein worden/vnd wer auff diesen Stein fället/der wirdt zerschellen/auff welchen er aber fället/den wirdt er zumalmen. Christum wöllen von seinem Stul stürtzen vnnd sein Wort dempffen/wil viel Mühe kosten/vnnd es pflegen solche Gesellen gar weidtlich anzulauffen.

Dann: sein ist das Reich/das ist/alle Obrigkeit/sie seyn hoch oder nider/ist in seiner Gewalt/ er hat Macht sie zu setzen/vnd widerumb zu entsetzen/nach seinem Gefallen.

Sein ist auch die Krafft: das ist/die folge deß Rechten/executio, daß er kan straffen die Bösen/dieselben vnter sich werffen/vnd die Frommen schützen/wie Maria die Mutter deß Herrn in jrem Lobgesang singet/Lucæ am Ersten:

Er vbet Gewalt mit seinem Arm/vnd zerstrewet die hoffertig sind in jhres Hertzen Sinn.
Er stösset die Gewaltigen vom Stuel/vnd erhebet die Nidrigen.

Summa/es ist keine Gewalt/keine Macht/auch keine Krafft/wider Gottes Krafft/wie geschrieben stehet Esaiæ am 31. Ca. vnd 30. Er ists/der den Kriegen stewret in aller Welt/der Bogen zubricht/Spieß zuschlägt/vnd Wagen mit Fewer verbrent/wie der 46. Psalm spricht/welcher so anfähet: Gott ist vnser Zuversicht vnd stärcke/eine Hülffe in den grossen nöhten.

Sein ist auch die Herrligkeit: das ist: Ehr vnd Ruhm ist allein Gottes eigen/vnd gehöret jm von nun an biß in Ewigkeit.

Derhalben wöllen wir nicht verzagen/ob vnser wenig sindt/vnserer Feindte aber ist eine grosse Menge/vnd sindt mächtig/dann der bey vns stehet/der ist mächtiger vnd stärcker dann sie alle/vnd kan vnsern Christlichen löblichen Fürsten vnd Stätten den Sieg geben/wie er dem Abraham gab/welche vier Könige schlug mit drey hundert vnd achtzehen Knechten/Gene. 14. vnd dem Jasabeam ein Heldt Davids/welcher auff einmal acht hundert Mann erschlug. Vnd dem Abisai/welcher auff einmal drey hundert Mann darnider legt. 2. Samuelis 23. vnd dem David als er der Syrer sieben Hundert Wagen schlug/vnnd viertzig Tausent Reuter 2. Samuelis am 10.

Nun ist es vns so viel desto besser/dieweil sie eine böse Sache haben/vnnd jhr Fürnemmen gantz böse vnd gottloß ist/so wöllen wir vnserm lieben Gott vertrawen/jhne anruffen vnnd bitten/ nach dem diese Sache sein selbst eigen ist/vnd jhnen am meisten der Handel angehet/er wölle vns nicht verlassen/wie er auch den David nicht verließ/da die Philister ein Heer wider jhnen samleten/als er gesalbet war zu einem Könige vber Israel/vnd die Philister wurden geschlagen/2. Samuelis 5. Sondern wolte vns vnsere Feindte in vnsere Hände geben (wie er noch bißher gethan hat) als er den Sissera/welcher ein Feldthauptman war Jabin deß Königs der Cananiter/ in die Hände der Debora gab/welche eine Prophetin war vnnd Richterin in Israel/dann sie zoge auß mit dem Barack dem Sohn Abinoham/sampt zehen Tausent Mann/vnd schlug den Sissera/welcher neun Hundert eysern Wagen/vnd eine grosse Summa Volcks bey sich hatte/also daß jhr keiner vberbleib/vnd mit dem Leben davon kame. Judi. 4.

Also gab er auch die Madianiter/der ein vnzehlicher Hauffe war/in die Hände Gedeon/ der sie schlug mit drey Hundert Mann/Judic. 7. vnd 8.

2. Zeichen/ welches Gott dem Keyſer gegeben/ an der Statt Mechelu.

Nun wöllen wir vns zu jhm als zu vnſerm lieben Vatter verſehen/ er werde vns/ ſeine lieben Kinder nicht verlaſſen/ ſondern trewlich beyſtehen/ für vns ſtreiten/ wie er dann zum Theil angefangen vnd dem Keyſer Carolo ein Zeichen gegeben hat/ ob er ſich beſinnen wolt/ vnd von ſeinem vnchriſtlichen/ vnbillichem/ vntrewen Fürnemmen/ darein er vom Papſt vnd dem gantzen Geiſtloſen Hauffen iſt worden geführet/ abſtehen/ wie es dann newlich ergangen mit der groſſen Statt Mechelu/ gelegen in Brabandt/ darin der Keyſer vnd Frawe Maria (altera Hebel) etliche hundert Tunnen Pulvers/ welches man ſchätzt/ daß es geweſen ſind bey zwey Tauſent Centner Pulvers/ auß Hollandt vnd Braband geſchicket/ daran ſie etliche Jahr geſamlet/ Teutſchland damit zu verderben/ vnd hat ſich durch die Schickung deß Allmächtigen/ alſo zugetragen.

3. Was daſelbſt durch den Donner vnd Blitz vor ein trefflicher ſchad geſchehen.

VND iſt geſchehen auff einen Sonnabendt deß jetzigen 56. Jars/ welcher iſt geweſen der 7. Tag deß Monats Auguſti nemlich der Abend S. Cyriaci/ deß Nachts zwiſchen 10. vnd 11. Vhr/ da ſeyn drey groſſe Wetter vber der Statt Mechelu zu ſammen geſeſſen/ mit groſſem Donnern vnd Blitzen/ vnd haben in der Statt villeicht ins Pulver geſchlagen/ daher dann ein ſolcher groſſer merckklicher Schade der Statt widerfahren/ wie folget.

Zum Erſten.

Die Vorſtatt mit Nahmen Nederepoel/ iſt bey nahe gantz vnd gar verbrendt vnd vom Donner zerſchmettert.

Zum Andern.

Der Hoff von Bargen/ welches iſt ein Pallaſt oder Herberge/ in welchem Herrn vnd Fürſten/ wann ſie darkommen ſind jhre Enthaltung vnd Weſen zu haben gepflegt/ iſt in Grund zerſchlagen vnd verbrennet worden.

Zum Dritten.

Die Pfarrkirche zu S. Peter iſt bey nahe in Grund zerſchmettert vom Donner/ daran der Hoff Frawe Margarethen geſtanden/ welche auß demſelbigen in die Kirchen hat gehen können/ derſelbige Hoff iſt ſo gar zerſchlagen/ daß man nicht ſehen kan/ daß da ein ſolches Gebäw geſtanden hat/ allein das Fundament/ dann es iſt kein Stein auff dem andern blieben. Vnd dargegen vber iſt geſtanden deß Keyſers Hoff/ welcher auch in Grund verbrandt vnd verdorben iſt.

Zum Vierdten.

Die Lombarden/ welches ſo ein Hoff iſt/ wie ein Kauffhauß/ da die Wucherer jren Wechſel haben vnd dergleichen/ iſt gantz vnd gar zerſchlagen vnd verdorben.

Zum Fünfften.

Deß Poſtmeiſters Hauß/ da der Keyſer ſeine reitende Poſtbotten zuhaben pflegt/ wann er jrer bedarff/ mit dem Stall vnd Pferden ſo dazumal im Stall geweſen/ iſt gantz vnd gar weggeſchlagen vom Donner/ vnd verbrandt.

Zum Sechſten.

Sanct Bernharts Hoff/ da der Abt von S. Bernhart eingezogen iſt/ wañ er gen Mechelu kommen/ iſt auch gantz vnd gar vom Donner zerſchmettert vnd verderbet. Vnd das Auguſtiner Cloſter iſt eines Theils ſehr zerſchlagen vnd verderbet worden.

Zum Siebenden.

Die Bochſtraſſe/ welches ein ſehr ſchöne breite Straſſen geweſen/ iſt dermaſſen zerſchlagen/ daß kein Hauß ſtehen iſt geblieben/ ja man ſiehet bey nahe weder Stock noch Stein.

Zum Achten.

Der Hoff von Hochſtraſſen/ welches ein trefflich Gebäw geweſen/ einem groſſen vnd gewaltigen Herrn/ zuſtändig iſt gantz vnd gar zerſchlagen vnd verderbet/ vnd/ wie die Einwohner der Statt Mechelu ſagen/ wann derſelbige Hoff von Hochſtraſſen ſampt andern Höffen vnnd groſſen Gebäwen nit dar geweſen oder geſtanden weren/ die gantze Statt Mechelu hette müſſen in Grund verderben/ daß weder Hauß noch Hoff/ Stock noch Stein were ſtehen geblieben/ dann ſolche groſſe Gebäwde haben die Statt gar hefftig geſchützet/ es wolte auch manchem Menſchen in der Statt den Halß haben gekoſtet/ ſo nit hette vermocht daren zukommen/ wann ſolche Gebäwde nit im Wege weren geſtanden. Vber das ſind auch ander Höffe vnd Plätze mehr in der Statt/ welcher Nahmen vmb kürtze willen nit angezeigt werden/ die zugleich wie die andern vom Donner zerſchlagen ſind vnd verderbet/ ſampt ſieben hundert Häuſern. Summa/ es ſind faſt alle Behauſungen durch die gantze Statt beſchediget/ der wenig ſind/ die keinen Schaden vom Donner erlitten haben.

4. Von denen erſchlagnen/ beſchediget vnd andern wunderlichen/ ſo ſich nach geſchehenē Schaden befunden/ vñ zugetragen.

Zum Neundten.

Den andern Tag als dieſer Jaꝛner geſchehen/ nemlich den Sontag/ welcher iſt der 8. Tag deß Monats Auguſti/ da man hat angefangen zu raumen/ hat man beyz. hundert Menſchen/ Mañer Weiber vnd Kinder funden/ welche todt geweſen/ vom Doñer vnd Gebäwden erſchlagen/ welche man auff Wagen geladen/ groſſe Gruben gemacht/ vñ ſie darein geworffen hat. Da hat mañiglich zu bedencke/ was für Jaꝛner vnd elende da muß geweſen ſeyn/ bey denen ſonderlich/ die ſolcher groſſer Vnfall getroffen. Vñ ſind auch darüber bey anderthalb hundert Menſchen ſehr gewundet vñ

verderbet

verderbet worden. Ich halte daß solches das Pulffer gethan/welches man hin vnd her in die Spi-
tal/so man deß Orts Gasthäuser nennet/getragen.

Vnd ist das insonderheit zu verwundern/ daß sich dazumal in der Statt Mecheln begeben hat/dann es sind etliche Gäste in eines Wirths Hause/mit Namen Croes gesessen/welche mit einander gezecht/vnd gespielet haben mit Karten/ wie sie nun der Wirthin geklopffet vmb Bier/ vnd die Wirthin in Keller gegangē Bier zu holen/vñ den Gästen fürzutragen/mitler weil als die Wirthin im Keller ist/schläget der Donner das Hauß hinweg/vnd die Spieler blieben todt/vnd behielten die Karten in ihren Händen/gleich als sie noch spieleten/ aber die Wirthin ist lebendig bliben/ nach dem sie im Keller war/ als der Schaden geschahe.

Zum Zehenden.

Es ist auch ein Mannsperson gefunden worden/in einem Winckel/deß dritten Tags darnach/ als der Schade ergangen/ welcher vnbeschädiget ist gewesen/ der hat gefraget: ob auch die Welt noch stünde?

Deßgleichen hat man auch ein Kindt funden/welches begehret hat/daß man im zu trincken gebe/dasselbige hat einer auß den fürnembsten der Statt Mecheln zu sich genommen/vnnd wil es als für sein eigen Kindt behalten vnd auffziehen.

Item/ in der Blockstrasse/ist ein Weib auß ihrem Schlaffbette gestiegen/ vnnd wöllen die Fenster in ihrer Schlaffkammer zumachen/ da es angefangen hat zu donnern vnd zu plitzen/ als baldt schlägt der Donner demselbigen Weibe den Halß abe/also daß er an ihr gehangen hat.

Man hat auch eine schwanger Fraw gefunden/welche todt gewesen ist/der hat man den Leib auffgeschnitten/das Kindt herauß genommen/vnd lassen tauffen.

Vnd ist auch sonst viel Schadens geschehen/ nicht allein in der Statt Mecheln/ sondern auch ausserhalb der Statt/als in den vmbligenden Stätten/Flecken/Schlössern/Burgen/Dörffern/ hat das Wetter grossen Schaden gethan/ vnnd man hat viel vnzähliche erschreckliche vnnd wunderliche Zeichen gesehen/das jhm billich der Keyser/vnd Fraw Maria sollen lassen zu Hertzen gehen/dann es zu besorgen/Gott der Herr werde anfahen zu rechen das vnschuldige Blut/ so gar jämmerlich vergossen wirdt/im Niderlandt/ vmb deß Euangeliums willen/ dann das schreyet in Himmel/ vnd füllet den Schoß der hohen Mayestät/ daß es Gott nicht länger dulden kan/vnnd sol er noch besser kommen/wie es dann pfleget zu geschehen/dann es kompt kein Vnglück allein/so wirdt er sie auch mit nemmen/er hat ihnen lang gnug zugesehen.

5. Was die vmbligende Orter für Schaden empfangen.

Lasset vns GOTT für Augen haben.

Das Vier vnd Zwantzigste Capitel.

Abtruck der Verwahrungs* Schrifft/ der Chur vnd Fürsten/ auch Grafen/ Herren/ Stätte/ vnnd Ständte/ der Augspurgischen Confession Einungsverwandten/ jhrer jetzigen genotrangten vnd verursachten Kriegrüstung halben/

An Keyserliche Mayestät** außgangen/ ins Läger vor Landtshut/ vnd beschehen/

Anno M. D. XLVI. den 11. Augusti.

[* Verwahrungs Schrifft: idiomate nostro eleganter dicitur, epistola, qua aduersatio inimicitias bellumq; ingenue denuntiare solemus, adeoq; honori & existimationi nostræ cauere, ne eum dolose ac proditorie aggressi esse videamur, quod Aurea Bulla vetat tit. 17. sub pœna infamiæ. Adi etiam Rauardum 5. varior. 15. & ad l. 19. §. 1. de R. I. Gothofr. ad l. 6. §. 17. D. de excus. tut.]

[** Sleidanus eam assumsit in suor. comment. lib. 17. vbi: Saxo, Landtgrauius, atq; socii (inquit) Missis Literis Avgvsti Die XI. quo sint in ipsum animo, iuxta belli morem atq; legem, denuntiant, & superiori, inquiunt, mense per epistolam nos apud te purgauimus, Carole Cæsar, &c.]

1. Wie Keys. May. diese Verwahrungs-Schrifft nicht angenommen/ vnd was sie den Abgefertigte für Antwort/ vnd bescheid geben.

Vorrede.

Jewol etliche Chur vnnd Fürsten/ auch der andern Ständte Gesandten/ vnd verordente Kriegsräthe Keys. May. nachfolgende Verwahrungs-Brieff/ durch einen Edlen Knaben vnnd Trommeter gegen Landtshut ins Läger/ wie gebührlich/zugeschickt/so hat doch jre May. denselben/wider hergebrachten löblichen Teutschen Kriegsgebrauch/ nicht allein nicht annemmen/* sondern den abgefertigten/solchen Brieff/ widerumb zustellen/ vnd sie bey henckē bedräwen lassen/ denselben an jhre

* Sleidanus lib. 17.

Gnedigſt/Gnedig Herren/vñ die andern widerumb zu bringen. Mit der Verwahrung/da hinfort
„ von hoch/vnd wolgemelten Churfürſten/Fürſten/ Graffen/ Stätten/vnnd Ständten der Aug-
„ ſpurgiſchen Confeſſion verwandt/jemands/wes Stands/oder Weſens der ſeyn/ſich zu jrer Ma.
„ verſchicken laſſen würde/daß denſelben für ein Ketten/ ein Strick gegeben/ vnd an ein Baum ge-
„ henckt werden ſolten.

Es iſt auch gemelten abgefertigten/bey obgemelter Bedräwung deß Henckens/ein offener getruckter Brieff zugeſtellt vnd befohlen worden/denſelben an die Churfürſten / Fürſten vnd andere jhre Mitverwandte in jhr Feldläger zubringen/ auß welchem ſo viel vermercket/daß jhr May. den Churfürſten zu Sachſen ꝛc. vnd Landgraffen zu Heſſen/ꝛc. ſampt derſelben Mitverwandten/ ohn alle erfindliche Vrſachen / vnnd vorgehendes rechtlich Erkäntnuß / in deß heiligen Reichs Acht vnd Oberacht wil erkleret vnd erkandt haben.

2. Gründe/wider ſolchen Beſcheidt/ oder die Acht.

Dieweil aber in nachfolgender verwahrungs Schrifft klärlich außgeführt wirdt/daß jhre May. durch jhr vnbillich Fürnemmen/ ſo darinnen außgetruckt/ jhr Keyſerlich Ampt höchlichen mißbraucht/ vnd ſich davon ſelbſt entſetzet. Vnd im Fall / da gleich ſolches nicht were (wie doch auß Chriſtlichen/ ehrlichen / vnnd rechtmäſſigen Vrſachen / anders nicht kan geſagt werden) ſo köndte doch jhrer May. als einem Römiſchen Keyſer/ſolche vngebührliche/vnkräfftige/vnnd vnrechtmeſſige Erklärung/der Acht vnd Aberacht/wider bemelte Churfürſten/vnd Fürſten/der geſtalt ohne ordentlichen vnd rechtlichen Proceß/nicht gebühren / ſondern hat diß fals/wider ſeiner May. gehabt Keyſerliche Ampt/ vnd gethanen Eydt/ Gelübd vnnd Zuſage / weiter offentlich gethan vnd gehandelt/wie ſolches nachfolgender Artecul/ zu Ende der Verwahrungs Schrifft/bemeltes jhrer May. Eydes / ſo ſie in jhrer Römiſchen Königlichen Wahl / vnter anderm gethan/ von Wort zu Wort klärlich außweiſet/ wie jhre Chur vnd Fürſtlich Gnaden / weiter notürfftiglich an tag geben werden. Darauß menniglich zu verſtehen / daß ſolche Acht nichtig / vnkräfftig/ vnd vnrechtmeſſig iſt. Darfür ſie auch ein jeglicher ehrliebender/ſonder zweiffel halten/vnd ſich dieſelben zu nichten bewegen laſſen wirdt.

Folget nun die Verwahrungs Schrifft:

Abtruck der Verwahrungs Schrifft / der Chur vnnd Fürſten/auch Graffen/ Herren/ vnnd Stätte vnd Ständte der Augſpurgiſchen Confeſſion Einungs Verwandten/jhrer hochnottrangten vnd verurſachten Kriegrüſtung halben/ an Keyſerl. May. außgangen/ vnd beſchehen.

3. Genohtrangter An- vnnd Rettungszug / der Confeſſion vnd Vnion Verwandten.

Em Allerdurchleuchtigſten Großmächtigſten Fürſten vnnd Herren/ Herrn Carolen/Römiſchen Keyſer/ꝛc. Fügen wir Churfürſt/ Fürſten / Graffen / Herrn / Stätte / vnd Ständte der Augſpurgiſchen Chriſtlichen Confeſſion Einungsverwandte/zu wiſſen: Nach dem der Churfürſt zu Sachſen / ꝛc. vnd Landtgraff zu Heſſen / ꝛc. Ewer Mayeſtät vnlängſt am Datum Jchtershauſen/Sontags Viſitationis Mariæ, verſchienen / derſelben Kriegsrüſtung vñ Gewerbe halben/bey einem vnſer deß Churfürſten Edelknaben geſchriebē/ vnd darin vnſer beyder Vnſchuldte / von wegen des angezogenen/vermeynten Vngehorſambs/ darumb E. Mayeſtät vns/vnd gemeine vnſere Chriſtliche Confeſſion vnnd Einungverwandten Ständte/zu ſtraffen fürhabens / in Demuht dargethan/vnd fürgewendet. Vnnd wiewol Ewer Mayeſtät darauff mit jhrer fürgenommenen Kriegsrüſtung bißhero weiter nicht fürfahren / ſondern dieſelbige gäntzlich abgeſtellet / oder je vns zum wenigſten/deren außtrückliche Vrſachen angezeiget/vnſer angebottene Entſchuldigung darauff gehöret/ vnd wie ſich dē Rechten/deß Reichs Ordnung vnd Herkommen/auch E. May. ſonderlichen geſchwornen Obligation nach/gebühret/ gehalten ſolte haben/ſo iſt doch E. May. mit berührter jhrer Rüſtung/vnd Gewerben von Tag zu Tag/wider vns vnnd vnſere Chriſtliche Religionsverwanden/fortgefahren / wie auch noch. Alſo ſind wir zu vnſer Göttlichen/Natürlichen/vnd nach geſtalt diß fals/in allen Rechten zugelaſſenen Defenſion/ durch E. May. höchlich genottrangt vnd verurſacht werden / vns auch in Anzug begeben / vns durch Göttliche gnädige Hülffe vnd Verleihung für E. May. vnbillichem Gewalt/ auch vnchriſtlichem/vnd vnkeyſeriſchem/thätlichen Fürnemen zu ſchützen vnd zu retten.

4. Was Key. May. mit jrem Krieg gſinnet.

Dann daß E. May. Gemüth ſeye / dz Göttliche Wort / vnd die Lehre die ſie Lutheriſch nennen / zu vertilgen / auch deß Reichs Libertet vnd Freyheit zu vertrucken/ ꝛc. Solches iſt auß vielen verlauffenen Handlungen / auff gehaltenen Reichstägen/ vnd ſonſt / auch ſonderlich auß jetzigen E. May. gewaltſamen Fürhaben/gnugſam vnd klärlich zu befinden.

5. 1 Argumēt daß er zu Vertilgung Göttliches Worts oder Lutheriſchen Lehr gemeynet.

Dann es wiſſen ſich E. May. ſelbſt zu erinnern/was ſie nun etliche Jahr hero/mit dem Antichriſt zu Rom/dem Papſt/auch vielen außwertigen Königen vnd Potentaten/derwegen practiciren vnd handlen laſſen/der Meynung/ſie auff berührten Fall/in jhre Hülffe zu vermögen/vnnd wider vns zu bewegen/oder eins theils vns abzuſtricken.

6. 2. Argument.

Zu deme/haben E. Ma. (wie menniglich wiſſendt iſt) einen Anſtandt mit dem Türcken/ vber die treffentliche Hülffe/ſo ewer May. vom Reich/gegen jrer Zuſage: daß ſie eigener Perſon/

wider gemelten Türcken ziehen wöllen/ wann die Expedition wider Franckreich vollendet; bewilliget/vnd geleistet worden/ohne vorwissen der Stände deß Reichs/ sondern zweiffel darumb angenommen/ihr Fürhaben gegen vns/ vnd vnsere Mitverwandte desto vnverhinderlicher zu vollstrecken. Welchem aber Ewer Ma. auff jetzigem Reichstage zu Regenspurg einen andern Schein machen wöllen/vnd fürgegeben/ wie vätterlich vnd gnädig ewer Ma. die Sachen/mit dem Reich Teutscher Nation/als dem Vatterland meineten/da doch (wie sich nun mehr klar vnd offentlich befunden) ewer Ma. Gemüht/alleine dahin gericht gewest/vns die Religions Verwandten/ dardurch zutrennen/ mit Fürwendung beschwerlichs Vngehorsams etlicher Fürsten/ welches aber Ewer May. in keinen Wege/ mit Grund darthun mögen/ auch jhr nicht so viel vertrawet haben/ daß sie solche vngehorsame Fürsten erfordert/vnd für ewer May. vnd die Stände deß Reichs zu verhör/fürgestellt. Vnd das noch mehr ist/dieselben Fürsten nicht offentlich genennet/ vnd gleichwol/ zu etlichen Churfürsten/ Fürsten vnd Stätten geschickt/vnd listiglich fürgegeben/ E. May. neme diese jre Rüstung nicht für/ der Religion halben/ sondern etliche vngehorsame zustraffen.

Daß aber ewer May. Gemüht ist/die Religion zu vertilgen vnnd zu vertrucken/ erscheinet weiter darauß/daß ewer Majestät bey gemeltem Papst/ein partheyisch Concilium, darinnen niemandts andern Session vnnd Stimmen zu haben zugelassen/ dann allein den jenigen/ die jhme dem Papst gelobt/vnd geschworen seyn/ gen Trient gefördert haben. Wie dann auch war ist/ als daselbst etliche/des Papsts Mißbräuch angreiffen wöllen/daß dieselben von solchem Concilio abgefordert/vnd andere noch verdächtiger/dahin geschickt worden seyn. Was die auch in jrer ersten/ andern/dritten vnd vierdten Session/zu wider der Warheit erkennet haben/ solches ist nun mehr offenbahr. Sokan männiglich wol verstehen vnd abnemmen/ daß diß nicht das Concilium ist/ welches ewer Majestät auff vielen Reichstagen vertröstet/ vnd zugesagt hat/ daß da ein frey General vnd Christlich Concilium seyn/vnd in Teutscher Nation angestellt/ vnnd gehalten werden solte/wie dann wir/vnd vnsere Religions verwandte Stände ewer May. zu Wormbs/auff nechstem Reichstag haben anzeigen lassen/ darauff wir vns auch hiemit referirt haben/ vnnd es mit Göttlicher Verleihung in kurtz noch ferner an Tag geben wöllen. 7. 3. Argument.

Vnd daß es gewiß sey/ daß ewer Ma. vns zu einem solchen partheyischen Concilio dringen/vnd diese vnsere wahre Christliche Religion/welche der Papst Ketzerey nennet/dempffen wöllen/solches ist auß dem Brieffe/den er/ der Papst/ an die dreyzehen Ort der Eidgenoschafft newlicher weil geschrieben/zu sehen. Dann darinnen vermeldet vnd erkläret/daß etliche vnter den Teutschen/ sonderlich von denen: so sich Fürsten thun nennen/den hohen trefflichen/ja mehr Göttlichen/dann menschlichen Gewalt/deß heyligen General Concilii/auß senderlichem Stoltz vnnd Vbermuht/zu verachten sich vnterstanden/dasselbige auch auffs höchst vñ hefftigst/mit Schand vnd Schmachschrifften/angegriffen/gelästert vnd geschändet/ wöllen auch auff solchs Concilii Schluß/nichts geben/noch demselben folgen/vngehorsamen. Derhalben so sey er vnvermeidlich getrungen vnd verursacht worden/die Sach mit dem Schwerdt/ vnd der Faust/fürzunemmen/ dieweil er das Verdambnuß vnd den Vntergang aller Seelen/ so mit dem Gifft dieser Ketzereyen angezünd werden/ von wegen seines Seelsorger Ampts/ vnd der vätterlichen Liebe/ nicht weiter könte dulten noch leiden. Zu deme/wolte es auch seiner Päpstlichen Hochheit vnd Reputation/nicht zustehen noch gebühren/ mit der fernern Anzeige. Nach deme nun ewer May. als deß Papsts liebster Sohne: (wie er ewer May. jhn nennen) bey sich beschlossen/ die Verbrechung so an dem heyligen Christlichen Glauben/vnd Einigkeit desselben beschehen/ mit gewapneter Hand vnd Kriegsrüstung zu straffen/so hette er sich solcher Bequemigkeit willig vnd gern anhängig gemacht/deß entlichen Gemühts/bey ewer Majestät fürhaben/ alles/ sein vnd der Römischen Kirchen Macht vnnd Vermögen zuzusetzen/ &c. Wie solches vnnd anders in gemelter Päpstlichen Schrifft weiter zu befinden. 8. 4 Argument.

Weil dann gedachter Papst/den Rahtvnd Anschlag/ so ewer May. so lang mit dem Vngehorsam/hat verblümen wöllen/ frey vnnd vnverholen außtrucket/so ist leichtlich vnd wol zuverstehen/vnd gar nicht zu zweiffeln/daß nichts anders/vnter dem vermeinten Schein desselben/der doch auff vns (wie vorberürt/) nicht erweist/ noch dargethan werden kan/dañ die Vertilgung vnser bekandten Christlichen Religion/gemeint.

Dann wir wissen/Gott lob/keine Sach auff Erdreich/die ewer May vns fürwerffen möchte/da wir nit vor gantzer Teutscher Nation/Rede vnd Beschuldigung leiden/vnd vns deß gnugsam zu entschuldigen/vnd zu verantworten wüsten. 9. 5 Argument/aus deme/ daß man keins weltlichen Vngehorsams schuldig/ noch dessen/ der gebühr nach/ beklaget werden.

Es hette aber E. May. gebühret/vns/ wie ander Keyser hiebevor/ gegen geringern gethan/ zu verhöre/vnd offentlicher Antwort kommen zu lassen/wie daß in den Reichs Ordnungen/Güldin Bullen/vnd in ewerm Keyserlichen Eyde fürsehen ist/vnd nit also gefährlich mit vns zu handeln/vns auff einen Reichstag zu erfordern/da wir durch vnsere Botschafften erschienen seyn/ vns die Propositiones fürzuhalten/vnsers Rahts zu begehren/den von vns anzuhören/ vnd mitler weil Kriegsvolck zu versamlen/deß willens/ (wie sie durch jhre Rähte/den Granuellam/Naves/ vnd andere/etlichen Churfürsten/Fürsten vnd Stätten haben sagen lassen) vnser etliche zu straffen/ &c. Dergleichen nie kein Keyser in viel hundert Jahren mehr geübt/ sonderlich da wir von ewer Majestät dem Türcken fürgesetzt/auch vor jhme/als die wir ärger/ dann er geachtet/ vberzogen/ vnnd vergewaltiget sollen werden/ welchem Ewer Majestät vnkeyserlichem/vnnd vnchrist-

lichem Fürnemmen/der Allmächtige Gott/vnſers Verhoffens nicht verhängen wirdt. Dann ob
» » etwan Mißverſtandt zwiſchen E. M. auch der Königlichen May. vnd vnſer etlichen geweſen/ſo
» » iſt doch derſelbige zu Tadaw/Wien/Regenſpurg/vnd Speyer/gäntzlich vnd endlich vertragen/
» » vnd verziehen.

10. Keyſers Krieg/ gelte auch der Freyheit Teutſcher Nation.

Vnd wiſſen fürwar/daß E. May. darüber keine andere Vrſach/dann vnſere Religion zu vertrucken/vnd Teutſche Nation/in jhren Spaniſchen/Burgundiſchen/vnd Oſterreichiſchen Gewalt zu bringen/gegen vns haben/es mache gleich ewer Ma den Sachen/einen Schein vnnd Deckel/wie ſie immer können/vnd mögen.

11. Keyſ. leerer prætext, vnd daß die Confeſſiõs ſtände einander bey zuſtehẽ verpflicht.

Dieweil dann Gott/vnd die Glaubens Sachen/allen Pflichten vorgehen/vnd man Gott mehr/dañ einige weltliche Obrigkeit/oder Menſchen/anſehen muß/vnd E. M. vnd der Papſt deß willens ſeyn/vnſere Chriſtliche/Augſpurgiſche Confeſſion/vnnd alſo die reine Lehre Göttliches Worts/vnd deß heyligen Euangelij/im Schein/als were es Ketzerey/zu vertrucken vnd außzurotten/vngeachtet/daß ewer Ma. fürgeben/ſolches auch vielen Churfürſten/Fürſten vnd Ständen deß Reichs einzubilden/ſich befleiſſen: als ob ſie nit bes anders/ noch liebers ſehen wolten/ dann daß das heylige Euangelium/vnd Wort Gottes ſtadt fünden/vnd gehalten werden möchte. Da doch auß E. Majeſtät beſtettigten vnd Confirmirten Vnchriſtlichen Ketziſchen Articuln/ auch darauff fürgenommener Execution/vnt Verfolgung der armen Chriſten/in jren Erb Niderlanden/vnnd daß ſich E. Majeſtät/mit dem Antichriſt zu Rohm/dem Papſt/dieſer Kriegshandlung vnd Empörung halben/wider vns vnnd das Reich Teutſcher Nation/vereiniget/verglichen/vnd verbunden/klärlich vnd offentlich erſcheinet (wie dann ſolches auch von männiglich darfür leichtlich zu achten/vnd zu verſtehen iſt) was für ein Euangelium vnd Gottes Wort E. Majeſtät meinen/nemlich das gantze Papſtthumb/mit aller ſeiner Abgötterey/Irrthumb vnd Verführung/deren E. Ma. verwandt vnd anhängig iſt/wider die reine Lehre deß heyligen Euangelij/vnd vnſere wahre Chriſtliche Religion vnd Augſpurgiſche Bekandtnuß/in vorigen Stand vnd Weſen zu bringen/vnd zu erhalten.

Vnd wir dann/auff ſolcher reinen Lehre deß Evangelij/vnd vnſerer wahren Chriſtlichen Religion vnd Augſpurgiſchen Confeſſion/vnd was deren anhanget/vnd darauß fleuſſet/auch ob ein Sache in einem Schein fürgenommen/daß die andern erkennen/daß vnſere Chriſtliche Religion/damit gemeint würde/bey einander zu bleiben verbunden/vnnd befinden/daß E. Majeſtät
» » vnd der Papſt/dieſe Religion vnd vns vertrucken vnd dempffen wöllen/ſo ſeyn wir nit vnbillich
» » zu dieſer Göttlichen vnd Natürlichen Gegenwehr/verurſacht vnd getrungen worden.

12. Verwahrung/ oder aufſtändigung der Lehn vnd Pflicht/ ob jhnen zwar von vnnöhten. Jedoch dem Reich vnnachtheilig.

Wiewol nun ohn Noht were/daß wir vns gegen E. Ma. vnſerer Pflicht halben/die wir jhr/ vnd dem heyligen Römiſchen Reich gethan/weiter ſonderlich verwahreten/nach deme E. May. vnſer Feindt/vnd Widerwertiger worden iſt/zu wider/obgemelten Friedenſtänden/Reichs Abſchieden vnd Verträgen/auch E. Majeſtät geſchwornen Obligation/vnnd ſich dermaſſen durch ſolch jr gewaltſam vnd vnkeyſerlich Fürnemmen/der Würden vnd Hochheit/welche ſie von den Churfürſten/vnd dem Reich ordentlich empfangen/ſelbſt entſetzen vñ verluſtig machen/dardurch dann wir berürter Pflicht/zu angezeigter vnſer Göttlichen/vnd Natürlichen Defenſion/Schutz vnd Rettung/frey worden ſindt. So thun wir doch dieſelbe vnſere Pflicht E. Majeſtät vmb mehrer Sicherheit willen/hiemit auffſchreiben/vnd loß kündigen. Doch dem heyligen Reich in allwege/nicht allein vnnachtheilig/ſondern auch zu Erhaltung deſſelben wolhergebrachten Libertæten/ vnd Freyheiten. Dann ſich ſolche E. Majeſtät ſelbſt entſetzung/hierauß/vnnd auß jhrer May. gewaltbarn vnnd vnkeyſerlichen Handlungen vnnd Fürnemmen/klar vnd vnwiderſprächlich befindet.

» » Wöllen vns demnach/ſamptlich vnd ſonderlich/für vns vnd vnſere Helffer/vnd Helffers
Helffer/auch von weß wegen wir vns ſonſt weiter zu verwaren ſchuldig/in der beſten Form vnd
Maß/zu obgemelter vnſerer Gegenwehr/hiemit gegen E. May. vnd wer derſelben von den jhren/
» » oder andern/wer ſie ſindt/niemandt außgeſchloſſen/mit Raht/That/vnnd Hülff/wider vns an-
» » hängig/vnd verwandt ſindt/verwahret/vnd derſelben die Lehen vnd Pflicht auffgeſchrieben ha-
» » ben/gegen E. May. vnd jhnen/wie vielgemelter Göttlichen Gegenwehr/vnd Schutzes Notturfft
» » erfordern wil/zu handeln.

Dann vmb Gottes vnd ſeines heyligen Worts/Ehre/vnd Glori/vnnd vmb deß heyligen Reichs Teutſcher Nation/vnſers Vatterlands Wolfahrt/Freyheit vnd Libertet willen/erkennen wir vns/all vnſer Vermögen/auch Gut/vnd Blut/nach dem Willen/vnd Wolgefallen deß Allmächtigen/auffzuſetzen ſchuldig/vnd habens E. M. nicht vnangezeigt laſſen wöllen.

13. Vhrkundt vñ Datum.

Zu Vhrkundt/haben wir etliche von obgedachten Chur/vnd Fürſten/auch den verordneten Geſandten/vnd Kriegsräthen/vnſer Secret/vnd Pittſchafft zu Ende dieſes Briefs auffdrucken laſſen. Datum in vnſerm Feldtläger/bey Peemeß/Mitwoch/den eilfften Auguſti/Anno Domini, im Funffzehenhundert vnd ſechs vnd vierzigſten Jahr.

Folget der Artickul auß deß Keysers geschwornen Obligation * vnd Verpflichtung.

* Capitulation.

WIr sollen vnd wöllen auch fürkommen / vnnd keines wegs gestatten / däß nun hinfort jemandes / Hohes oder Nidernstandes / Churfürst / Fürst / oder andere / ohne Vrsach / auch vnverhöret / in die Aacht / Oberacht / gethan / gebracht / oder erklärt werde / sondern in solchen ordentlichen Proceß / vnd deß heyligen Römischen Reichs / vor auffgerichten Satzungen / in dem gehalten vnd vollnzogen werden.

14. Niemandt ohn Vrsach vnd vnverhöret in die Aacht zu erklären.

Das Fünff vnd Zwantzigste Capitel.

Ein Liedt für die Landtsknechte gemacht:

In diesen Kriegsläufften nützlichen zu singen.

Im Dennenmärcker / oder im Schweitzer Thon.

Mense Augusto,

M. D. XLVI.

Dennenmärcker Thon.

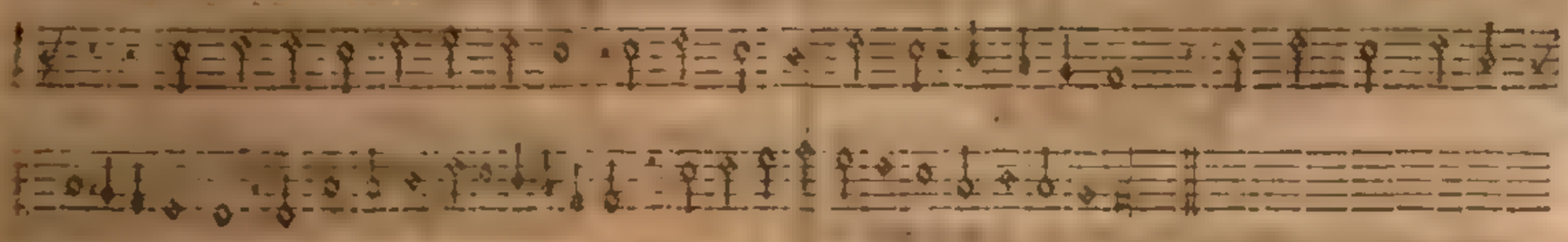

Schweitzer Thon.

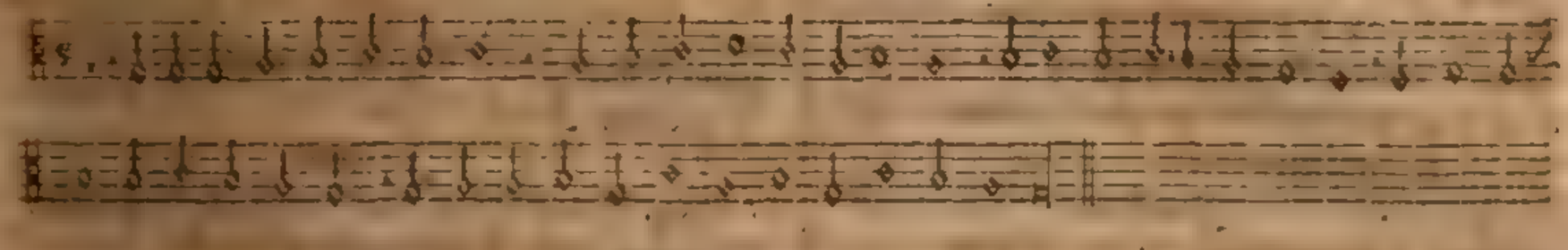

1.

Klag / Wundsch / vnd deß Keysers vorige Lob.

ACh Carle großmächtiger Mann /
Wie hast ein Spiel gefangen an /
Ohn Noht / in Teutschen Landen?
Wolt Gott / du hättst es baß bedacht /
Dich solchs nicht vnterstanden /
Erstanden!
Du hast zuvor mit grossem Lob /
Teutschlandt beschützt / vnd ghalten drob /
Daß Frieden würd erhalten /
Wiewols schwer war / weil Stätt vnd Landt /
Der Lehr halb warn gespalten /
Gespalten.
Nun aber solches vngeacht /
Hast Teutschlandt vnruhig gemacht /
Wilt mit Gewalt vnd Waffen /
Die hewren Fürsten Hochgeborn /
Sachsen vnd Hessen straffen /
Ja straffen?

2.

Von der vermeinten vnd wahren Vrsach der Rüstung Keys. May.

Was haben dann die beyd verschuldt /
Daß du nicht tragen kanst gedult /
Vnd must all Landt erregen /
Gleich ob dir zög der Türckisch Feindt /
Mit gantzer Macht entgegen?
Entgegen?
Vnd führst darzu in Teutsche Landt /
Ein mördrisch Volck / voll aller Schandt /
Welches du doch hast verschworen /
Da du durch Hertzog Friderichs * Gunst /
Zum Keyser bist erkoren /
Erkoren.
Du klagst jhr Vngehorham an /
Han sie dir doch stets folg gethan /
In all billichen Sachen /
Drumb kanstu diese Fürsten werth /
Dißfals / nicht sträfflich machen /
Ja machen.

* Deß III. zu Sachsen / Churfürsten.

Drumb

Drumb iſt es nur ein bloſſer ſchein/
Damit die Sach muß gfärbet ſeyn/
Es ſteckt was ſonſt dahinden/
Gotts reines Wort wil leſchen auß/
Wie man gwiß thut befinden/
Befinden.

3.

Papſt der rechte Geiſtlicher dieſes Kriegs.

Dem Papſt du wilt gehorſam ſeyn/
Der dir ſolchs lang hat gſſen ein/
Vielleicht mit Eydt verbunden/
Als er die Kron dir ſetzet auff/ *
Wie man wol wirdt erkunden/
Erkunden.

* Zu Bononien Anno 1529.

Der ſchickt jetzt Volck vnd groſſes Gut/
Mit Zuſag auch dir macht ein Muht/
Daß du getroſt ſolt ſtreiten/
Wider die Luthriſch Ketzerey/
Vnd ſolſt nicht länger beyten/
Ja beyten.

Dann der Papſt diß ſehr wol verſteht/
Daß ohne dein Schutz/ſein Reich zergeht/
Sein Macht kan ſolchs nicht wehren/
Gotts Wort ſicht er ſtets weiter gehn/
Wil jhm ſein Reich verheeren/
Verheeren.

Drumb ſucht er es bey dir/wie er kan/
Diß ſchrecklich Fewr zu zünden an/
Durch dich/in Teutſchen Landen/
Du ſolt dein Macht all ſetzen dran/
Zu ſchützen ſeine Schanden/
Ja Schanden.

4.

Warnung ſich für deß Papſts blutdürſtigen Practicken zu hüten.

Ach Carle ſich dich beſſer für/
Bedenck was drauß erfolgen würd/
Wann du dem Papſt zu gfallen/
Solch grewlich Mord wirſt richten an/
In dieſen Landen allen/
Ja allen.

Teutſch Nation dein Vatterlande/
Deß Trew gen dir iſt offt erkant/
Wirſt werffen in ein Hauffen/
All Kirchen/Zucht/vnd Regiment/
Muſt gar im Blut erſauffen/
Erſauffen.

Das ſucht der Römiſch Antichriſt/
Wie dann ſein alt Gewonheit iſt/
Solch grewlich Mord zu ſtifften/
Erregen Krieg/vnd Zwitracht groß/
Die Hertzen zu vergifften/
Vergifften.

5.

Was er dahevor für Blutbäder angerichtet/bey Zeiten Keyſer Heinrichs deß IV.

Gedenck zurück/du weiſer Mann/
Vnd ſieh der Päpſt groß Schalckheit an/
Wie offt durch ſie iſt kommen/
Daß jämmerlich Teutſch Nation/
Im Blut hat gar geſchwummen/
Geſchwummen.

Der Ertzböſewicht Papſt Hildebrandt/
Erregt groß Krieg in Teutſchem Landt/
Keyſer Heinrich zu vertreiben/
Vnd hetzt an jhn viel Fürſten ſtarck/
Im Bann muſt er ſtets bleiben/
Ja bleiben.

Die Vrſach dieſer Feindtſchafft war/
Daß der Papſt nicht wolt leiden gar/
Daß man ein Papſt solt machen/
Mits Keyſers Gunſt vnd Willigung/
Drob huben ſich die Sachen/
Ja Sachen.

Der Papſt zum Keyſer wehlen ließ/
Ein Fürſten der Rudolphus hieß/
Ein Kron thet er jhm ſenden/
Gebot den Fürſten all zugleich/
Von Heinrich ſich zu wenden/
Zu wenden.

Da ward vergeſſen groſſes Blut/
Als ſich ſchützet der Keyſer gut/
Vnd hat Rudolff verlohren
Die Schlacht/zu ſampt der rechten Handt/
Damit er hett geſchworen/
Geſchworen.

Noch kondt der Hellbrandt feyren nicht/
Deß Keyſers Sohn er auch anricht/
Sein Vatter zu verjagen/
Nüruberg darob zerriſſen wardt/
Vnd ſehr groß Volck erſchlagen.
Erſchlagen.

6.

Keyſer Heinrichs deß Fünfften.

Nachs Vatters Todt den Sohn anfacht/
Ein ander Papſt mit gleicher Macht/
Thet Fürſten an jhn hetzen/
Die dorfften ſich mit Heerstraffe/
Wider den Keyſer ſetzen/
Ja ſetzen.

Bey Manßfelt gſchach ein groſſe Schlacht/
Vnd wurd der Keyſer müd gemacht/
Dorfft ſich nicht weiter legen
Wider den Papſt/der ſtets ſolch Mord/
In Teutſchlandt thet erregen/
Erregen.

7.

Keyſer Friderichs deß I. vnd ſeiner Nachkommen.

Hernach den Keyſer Friderich/
Ein Gottloß Papſt gantz läſterlich/
Mit Füſſen hat getretten/
Als er nach langem Krieg den Papſt/
Vmb Gnaden hat gebetten/
Gebetten.

Deſſelbigen Friderichs gantzer Stamm/
Durch die Päpſt in groß Jammer kam/
Vnd iſt Teutſch Macht zerriſſen/
Allzeit durch der Päpſt Büberey/
Der ſie ſich han geflüſſen/
Geflüſſen.

8.

Wie er seinen Schutzherrn pflege zu lohnen.

So dich nun diese klägtich Gschicht/
O Carle groß/ bewegen nicht/
Dich für dem Papst zu hüten/
Der durch dein Macht außgiessen wil/
Auff vns sein Grimm vnd Wüten/
Ja Wüten.
Dadurch sein groß Abgötterey/
Sein Diebstal/ Schand/ vnd Sodomey/
Durch dich mög sicher bleiben/
Vnd er hernach die reine Lehr/
Auß Teutschlande mög vertreiben/
vertreiben.
So müssn wir solchs befehlen Gott/
Dem wir auch klagen vnser Not/
Mit seufftzen vnd mit betten/
Vnd schreyen zu jhm hertziglich/
Er wöll sein Wort vertretten/
vertretten.
Vielleicht lohnt dir der Papst auch gleich/
Wie er den offt hat than im Reich/
Die für jhn han gestritten/
Dieselb hernach von Päpsten all/
Viel Arges han erlitten/
9. erlitten.

Hoffnung zu GOtt

Wir hoffen/ Gott/ mit starcker Hut/
Werd schützen das vnschuldig Blut/
Der armen Weib vnd Kinden/
Die jhn durch Christum ruffen an/
Werden gwiß Gnad befinden/
befinden.
Er wird der frommen Priester Hauff/
Verschonen auch in diesem Lauff/
Die trewlich han gelehret/
Wahr Gotts Erkanntnuß/ vnd Gebet/
Die Christlich Kirch gemehret/
gemehret.
Er wird auch vnser Herrschafft werth/
Die der Lehr halb ist hoch beschwert/
Darsetzt jhr Leib vnd Leben/
Ohn zweiffel schützen gnädiglich/
Vnd Trost/ Stärck/ Rath/ Sieg/ geben/
10. Ja geben.

Erbieten.

Darneben wöllen wir Landsknecht gut/
Dran wagen vnser Leib vnd Blut/
Zu Schutz der Kirch vnd Landen/
Darinn Gotts Wort wird rein gelehrt/
Da auch noch Zucht vorhanden/
vorhanden.
Wider deß Papsts Abgötterey/
Vnd der Spanier Mörderey/
Beyder Vnzucht vnd Rauben/
Die ärger dann die Türcken sind/
Das mag man gwißlich glauben/
11. Ja glauben.

Vermahnung.

Drumb sein getrost/ jhr frommen Knecht/
Fürs Vatterlande nur mannlich fecht/
Welchs jetzt der Papst wil stecken/
Durchs Keysers Gwalt in schwere Not/
Last euch jhr Macht nicht schrecken/
Ja schrecken.
Wir haben auch auff vnser seit/
Ein starcken Held/ der für vns streit/
Von Macht ist nicht seins gleichen/
Gotts ewigr Sohn/ mit seinem Heer/
Dem muß all Gwalt entweichen/
12. Ja weichen.

Tichter

Diß Liedlein ist in eyl gemacht/
Eim jungen Landsknecht wolgeacht/
Zu freundtlichem Gefallen
Von einem/ der wündscht Glück vnd Heil
Frommen Landsknechten allen/
Ja allen.

E N D E.

Das Sechs vnd Zwantzigste Capitel.

Eines Kriegserfahrnen Bedencken/ Warumb man den Krieg auß dem Landt zu Beyern nicht versetzen lassen/ vnnd wie man verhüten solle/ daß durch die ergangene Keyserliche Acht/ der Leute Gemühter nicht abwendig gemacht werden mögen.

Weimar/ den 23. Augusti, Anno 1546.

GNediger Churfürst/ vnd Herr/ mein Gutbedünckens ist also: Erstlich/ dieweil sich der Zug in Beyern begeben hat/ daß jhr euch nicht sollet abwenden lassen/ der Feindt ziehe wohin er wölle/ es sey Regenspurg/ oder ander Ende/ verharret auff Beyern/ vnnd bezwinget das. Wann Beyern bezwungen ist/ habt jhr dann keinen Widerstandt in allen Teutschen Landten/ vnnd könnet ewere Feinde nicht besser zu schanden machen/ vnnd zu dem Seil bringen. Lesset er Beyern verderben vnd einnemmen/ vnnd thut keine Rettung/ seit jhr deß Feindes mächtig/ vnnd ist er verspottet vnd veracht der gantzen Welt. Das Landt zu Beyern träget euch die Frucht/ den Paß auff Tyrol/ den Paß durch das Stifft Saltzburg beyde Päß gehen auff Italien zu/ der eine gen Stern/ Mantua/ vnd ferner/ der ander zu dem Seffberg/ vnd Passove/ der vierdte gen Padua.

1. Auß dem Landt zu Beyern sich in keine weg zu wenden/ sondern dz zu bezwingē/ auch der Wasserström sich nicht zu begeben.

Weiter habt jhr den Nutz auß dem Landt zu Beyern/ den rechten guten nahen Weg auff Lintz zu/ ins

zu/ins Landt an der Ens/darinnen jhr nichts veſtes findet/förder hinauß in Oſterreich zu Waſſer oder zu Landt. Darumb laſſet nicht von dem Lande / vnd halter euch auff den Waſſerſtrömen alſo viel möglich. In alle Weg bekommet ein gute Schiffbrücke/ daß jhr der Thonaw vnd der Ström mächtig ſeyt zu beyden ſeiten/vnd auch baldt bey einander/ſo es vonnöten würde ſeyn/ſeyn könter. Dann iſtes aber von vnnöten/wo der Feindt nicht ſchläget/ daß jhr an einem Hauffen ziehet. So jhr Beyern mächtig werdet / ſo werdet jhr dieſen Krieg in kurtzer zeit nach ewrem Willen / an ein ende kommen vnd bringen/Gott der Allmächtige gebe ſeine Göttliche Gnade darzu.

2. Auff die Acht zu antworten/vnd ſolche Antwort an frembde Potentaten zu ſchicken.

Fürs ander den Feindt weiter zu bekräncken / vnnd zu Schwechung an ſeinem Feldtläger zu bringen/auch ſeine Welſche Räthe irre zu machen/dieweil der Feind hat laſſen die Acht gehen vber dieſe Ständte/ vnd wer euch anhänget. So iſt von nöten euch vnnd die ewern auß dieſer Acht zu bringen / vnd die Vnwürdig machen. Were gut/ daß die Sachen in Beiſtandt kämen/auß was Vrſachen der Feindt euch Ständten vnbillicher Weiſe dahin zwinget vnd dringet / dieſen Krieg zu führen/wie dann das wol mit der Warheit mag herfür an den Tag komen/durch Leute d ſelbigen verſtändig. Vnd müſte in dieſem Außſchreiben nichts geſchmeichelt oder geſuchß ſchwäntzet werden/vnd daran keinen Coſten ſparen/ſolches zu Latein oder Teutſch zu bringen / vnd alsdann dem König zu Franckreich zu ſchicken / deßgleichen dem König auß Engellandt/vnd nicht vnterlaſſen/biß es in Italien / allen Communen vnd Potentaten zukäme/ vnd auch (wo man kan) heimlichen würde angeſchlagen.

3. Den Keyſer/nur König zu Hiſpanien/vñ die Gegenwehr/deß Reichs Krieg/zu nennen.

Vnd wo jhr dem alſo verfolget/ſoltſt jhr von nöten / daß jhr jhm den Keyſerlichen Titul abſtricket/vnd er genant werde : Ein König in Hiſpanien. Vnnd laſſet deß Reichs Baner fliegen/ vnd nennet ewern Krieg : deß Reichs Krieg: vnd das zu beſchützen / für dem vnbillichen Fürnemmen / deß Königes auß Hiſpanien. Wann jhr jhm den Titul nemmen werdet / als dann würdet er geſchwecher vmb 10000. Mann/ vnd er vnd ſeine Räthe. vnd Volck darab ein erſchrecken haben. Dieweil er die Acht hat laſſen gehen/ſetzet er euch nimmer abe/ darumb habt jhr nit mehr Vrſach/ ſeiner zu verſchonen.

4. Was an König zu Franckreich zu bringen/ durch H. Chriſtoffeln zu Würtenberg verrichten zu laſſen.

Mein Gutbedünckens iſt auch / was E. Churf. G. für Werbung haben würden an König zu Franckreich/laſſet es handeln durch meinen gnädigen Herrn Chriſtoffel zu Würtenberg/der wirt es ohne zweiffel trewlich vnd ehrlich außrichten/vnd anbringen. E. Churf. G. wiſſen wie trewlich ehrlich vnnd dienſtlich er es noch biß hieher gegen euch vermeynet hat. Hiermit thue ich mich allezeit E. Ch. G. vnterthänigklich befehlen. Den 13. Tag Auguſti zu Weymar/ 1546.

* Lius ſummam refert Sleidan. lib. 18.

Das Sieben vnd Zwantzigſte Capitel.

Deß Churfürſten zu Sachſen/ ꝛc. vnd Landtgraffen zu Heſſen/ ꝛc. Offen Außſchreiben/*

Der Mordbrenner vnd Vergiffter halben:

Die vom Antichriſt/ dem Papſt zu Rohm abgefertiget/ Teutſchlandt mit Mordtbrandt vnd Vergifftung zu beſchädigen.

Item/

Hertzog Johanns Wilhelmen zu Sachſen/ ꝛc. ſonderlich Außſchreiben/ mit einverleibter Vrgicht vnd Bekantnuß/ eins/ der obberührten Beſchädiger/ ſo zu Weimar gefänglich einbracht/ vnd erhalten wirdt.

1. deß Papſts wüten mit Fewer/ Schwerdt/ vnd Gifft/ wider die Ständte Augſpurg. Confeſſion in geſampt/ jetzo jhres Glaubens willen.

VOn Gottes Gnaden / Wir Johanns Friderich / Hertzog zu Sachſen / deß H. Röm. Reichs Ertzmarſchall/ vnd Churfürſt / Landtgraff in Thüringen / Marggraff zu Meiſſen / vnd Burggraff zu Magdenburg / ꝛc. Vnd von deſſelben Gnaden wir Philips/Landgraff zu Heſſen/Graff zu Catzen-Elnbogen/zu Dietz/Ziegenhain/ vnd Nidda/ ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Churfürſten/Fürſten/ Graffen/ Herrn/ Ritterſchafft/ vnd Stätten/ ſo vnſer Augſpurgiſchen Confeſſion/auch vnſerer Chriſtlichen Einunge verwandt ſeyn/ Deßgleichen allen vnnd jeden vnſern Vnterthanen vnd Verwandten / vnſere freundtliche Dienſte/vnd was wir liebs vnd guts vermögen/auch Gruß/ Gnad vnd alles gutes zuvoran/ Ehrwürdigſten/Ehrwürdigen in Gott/Hochgeborne Fürſten/Wolgebornen/Edle/Veſte/Erſamen Weiſen/lieben beſondern/Räthe vnd Getrewen/Nachdem E. L. vnd jr wiſſen/ welcher geſtalt der Antichriſt zu Rom der Papſt/ohne zweiffel durch eingebung deß böſen Geiſtes/als ſeines Werckzeugs/ für etlichen Jaren in Teutſchlandt/Verordnung vnd Vorſehung gethan/daß die Churf. Fürſten/Ständ vnd Stätte/ſonderlich aber diejenigen/ſo gemelter vnſer Augſpurgiſchen Confeſſion/ vnnd Chriſtlichen Religion vnd Einunge zugethan / mit Fewer/ vnd Mordbrandt ſolten angegriffen/beſchädiget vnd damit geſchwecht werden/wie dann auch darauff erfolgt/vnd groſſer trefflicher Schade hin vnnd wider beſchehen. Wiewol nun auch gedachter Papſt / nicht die geringſte Vrſache iſt / daß ſich der Keyſer jetzo vnterſtehet / GOttes Wort vnnd die wahre Chriſtliche Religion / mit ſeiner deß Papſtes ſtattlichen / vnnd trefflichen Hülffe / die vor

Augen/

Augen/ vnd nicht kan verneinet werden / mit dem Schwerdt zudämpffen vnd außzureuten / so ist er doch daran / seiner Mörderischen vnd Blutdurstigen Art nach / nicht gesettiget noch zu frieden / sondern hat daneben / (wie wir deß von hohen Fürstlichen Personen / auß sonderm trewherzigen vollmeinenden Bedencken gegen vns / vnsere Religionsverwandte / vnnd der gantzen Teutschen Nation / Glaubwirdigen Bericht empfangen /) etliche viel vnd geschwinde Gifft an Teutschland verordnet / welche Gifft auch an einem benanten Ort ankomen seyn sol, der Meynung vnd mit diesem Befehl / fürnemblich die Brunnen / Teiche vnd andere stehende Wasser / vnd wie es sonsten zuwegen bracht werden mag / in E. L. vnd ewern Landen / Graffschafften vnd Herrschafften / Stätten vnd Gebieten / auch in vnsern Landen vnd Fürstenthumen / damit zuvergiffren / Auff daß also neben deß Keysers Fürnehmen / deß Papsts vnd Teuffels Mord / an Menschen vnd Viehe / auch möchte ins Werck gestellet vnd gefördert werden. Wie sich dann das Welsch Kriegsvolck / so der Papst dem Keyser zugeschicket / öffentlich vernehmen lest / daß er der Papst / vns vnd alle vnsere Religionsverwandten / jhnen habe zu Preiß geben.

Auß welchen Handlungen E. L. vnd jhr / auch männiglich leichtlich vnd gnugsam zuverstehen / daß der Keyser vnd Papst einmahl entschlossen / E. L. vns / auch derselbigen vnd vnsere Vnterthanen vnd Verwandten / allein vmb Gottes Worts vnd warer Christlichen Religion willen / nach dem wir alle ohne das mit dem Papst nicht zuthun haben / gentzlich zuvertilgen / vnd was der Keyser mit dem Schwerdt nicht allenthalben vermag / das wil der Papst mit Gifft außrichten.

2. Was Keyser vnnd Bapst entschlossen / sampt Warnung / sich vor deß Papsts außgeschickten vergiffternfürzusehen.

Als haben wir freundtlicher gnädiger trewer Wolmeynung / auch Christlicher Lieb vnnd Verwandtnuß nach / nicht vnterlassen wollen / E. L. vnd euch / solches durch dieses vnser offen Außschreiben / also baldt kund zuthun / vnd deß zuverwarnen / auff daß durch Gottes Verleyhung männiglich sich drauß fals / so viel mehr vorzusehen / vnd zuhüten haben möge. Vnd zweiffeln nicht / E. L. vnd jhr / werden in jhren Landen / Graffschafften / Herrschafften / Stätten vnd Gebieten / darauff förderliche vnd vnverzügliche Verschaffung vnd Verfügung thun / damit deß Papsts verordent vergiffren der Brunnen vnd Wasser / vnd wie er es sonsten möchte ins Werck richten wollen / durch Göttliche gnädige Verleyhung / verhütet vnd verkommen / vnd insonderheit darauff Achtung geben lassen / daß die abgefertigten Personen mögen begriffen / eingezogen / gefraget / vnd als dann jhrem Verdienst nach / vnnachläßig gestrafft werden. Da auch einer oder mehr betretten vnd jhr Bericht gehöret / so werden E. L. vnd jhr / denselben förder / vns vnd den andern / auch wol zuerkennen zugeben wissen / damit wir vñ sie / vns darnach auch mögen haben zurichten / vnd diesem vnerbarn verrätherlichem deß Papsts Fürnemen desto baß begegnen. So wollen wir auch den vnsern solches hiemit in Gleichmuß ernstlich auch befohlen haben. Das wolten wir E. L. vnd euch / freundlicher vnd gnädiger Meynung / nicht vneröffnet lassen / vnd sind E. L. freundtlich zu dienen / auch euch gnade vnd alles guts zuerzeigen geneigt / vnd erbietig / vnd die vnsern thun daran vnser gentzliche Meynung.

3. Datum.

Zu vrkunde mit vnsern hierauffgedruckten Secreten besigelt / vnd geben in vnserm Feldt-Läger bey Erichessem den 30. Tag Augusti / 1546.

4. Gefängliche Einziehung eines solchen bey Weymar betretenen Vergiffters.

Jeweil auff obbemelt Außschreiben in Hochgedachter Chur- vnd Fürsten / Fürstenthumen vnd Landen / auffmercken geschehen / auff verdächtige Wanderslette / vnd in einem Gehölze / nahendt vor der Statt Weymar / das grosse Gebicht genant / einer betroffen / der in Pilgrams Gestalt gegangen / auch kein Teutsch reden können / ist derselbe zu Gefängnuß eingezogen / seines Gewerbs / Wandels / Wesens vnd Geschäffts befraget / vnd hat seine Außsage gethan / wie auß folgendem / Hertzog Johanns Wilhelmen zu Sachsen / ꝛc. Schreiben zubefinden.

Von Gottes Gnaden / Johans Wilhelm / Hertzog zu Sachsen / ꝛc.

5. F. Johann Wilhelms zu S sonderbar Außschreiben von demselben.

Jeden Getrewen / Nach dem die Hochgebornen Fürsten / Herr Johans Friederich Hertzog zu Sachsen / Churfürst / ꝛc. vnnd Burggraff zu Magdeburg / Vnd Herr Philips / Landgraff zu Hessen / vnsere gnädiger lieber Herr vnd Vatter / vnd freundlicher lieber Vetter / kurtz verschiener zeit auß ihrer Gnaden vnnd Liebden Feldt-Läger ein öffentlich Außschreiben vns anhero gesandt / darinnen angezeiget / welcher Gestalt der Papst vnnd Antichrist zu Rom / Vergiffung auß zusprengen / Bestellung gethan / die dann nunmehr publicirt worden seind.

Als wollen wir euch ferner / gnädiger Meynung nicht vnangezeigt lassen / daß durch sonderliche gnädige Schickung deß Allmächtigen / am nechst verschienen Freytag zu Abendt / allhier im grossen Gebrech / ein Wahl / so in eines Pilgrams Gestalt / vnd bösen Kleidern gegangen / ergriffen / eingezogen / vnd wie folget / auß gesagt.

6. Außsage berühren

Daß er Jacob Julian heisse / sey von Leon auß Franckreich bürtig / deß Papsts Hauptman / ein langer Edelman / so zu Rom wohnet / habe jhn neben andern vieren zu Rom / vor zweyen

Verderbers von seiner Bestellung.

Monaten in seinem Hause/in deß Papsts Namen/ bestellet vnd abgefertiget/ vnd jhm fünff Kronen gegeben/die Strassen in diesen Landen abzusehen/ (vñ deß Papsts Volck würde baldt hernach kommen) vnd darinnen zu brennen/vnd die Brunnen zuvergifften/mit Verwendung/ sie theten ein gut Werck daran/ verdieneten Vergebung aller jhrer Sünden/ wann sie nur viel Schadens damit außrichteten. Dann die Teutschen weren gar wider den heiligen Stul zu Rom/ sein Gesellen hetten die Gifft bey jhnen gehabt/in einer höltzern Büchsen/die zehen zwerg Finger hoch/vnd eine Messingen/ darinnen sie andere Species gehabt/ so auch Gifft gewesen/ welches er gesehen. Solche zwo Büchsen trügen sie alle beyde in einem Ledernen Säcklein/er habe kein Gifft gehabt/ könne sie auch nicht machen. Die Gifft aber were weiß vnd schwartz durch einander gepülvert.

7. Außsage von seinen Gesellen.

Sein erster Geselle heisse Peter Julian/ein Italianer von Rom/der habe 14. Kronen empfangen/was aber den andern gegeben/ weiß er nicht/ dieser habe einen grawen schwartzen Bart/ sey alt/vnd ein Schuster/ habe eine Spanische Kappen rother Farben/ ein Wambs von rothem Tuch/braune Hosen/ein roth Paredt/ welches nicht groß.

Der ander Geselle heisse Johann Latran/sey ein Florentiner/vnd ein schwartzer starcker Geselle/vnd ein Wülleweber/ habe ein schwartzen vmbnehme Rock/mit Ermeln/ ein schwartz wüllen Wambs/ vnd Hosen so nicht gar braun/ sondern etwas Leberfarbe mit seyn/ ein kleines grawes Paredt.

Der dritte heisse Nicolaus/ auch von Florentz/ sey ein alter Mann/ sol ein Seyler seyn/ sey durchauß gekleidet/wie Johann Latran/derselbige habe sampt andern seinen Gesellen/vier Larven gehabt/die weren zu Rom gemacht/da hett er sie gesehen/ weren alle auff bärtigte Mannschafft zugericht/seine Gesellen hetten die Larven auch vorgethan/ bey einer Statt [a] die auff einem Berge ligt.

[a] Hiemit ist gemeint die Statt Werda im Voytlande/da der gefangene vnd seine Gesellen von einander gegangen/wie folgends weiter vermeldet wird.]

Der vierdte heisset Ludwig/auch von Florentz/ sey ein junger starcker Mann/ ein Schuster/ habe ein Leberfarben Mantel auff Neapolitanisch/ein weiß parchent Wambs/braune Hosen/ein graw Pareth/dieselbige seine Gesellen tragen Schefflein vnd Rappir/ könne aber jhre Zunamen nicht wissen. Vnter denen könten die zween/Nicolaus vnd Ludwig Teutsch/die hetten die andern herein geführet/weren zuvor auch in Teutsch Landt gewesen/ vnd wüsten guten Bescheidt/auch in Behemen.

Zu Halle im Inthal/ hetten seine Gesellen mit Gifft/ die einer Welschen Nuß groß gewesen/einen Brunnen vergifftet/ Solche seine vier Gesellen weren vngefehrlich sieben Meilweges von hinnen/am nechst vergangen Dienstage acht tage/ bey einer Statt/ da ein Schloß auff dem Berge ligt/ von jhm gegangen.

Vnd jhnen allen sey zu Rom dieser Bescheidt gegeben/ daß sie nach Außrichtung jhrer Geschäffte/wider zum Papst oder seinem Kriegsvolck/wo das anzutreffen seyn würde/ beym Gebirge kommen solten.

Der Gefangene habe auch von seinen Gesellen gehöret/daß der Papst an andere örter/jhrer mehr zu solcher Beschädigung abgefertiget habe/ seine Gesellen aber hetten eine Statt/ dahin er wider zu jhnen kommen solte/ S. Andre *)/ zwölff Meilen von hinnen/ benennet/ er wüste sie aber nicht zu nennen/ noch zu finden.

[*] So viel auß deß gefangenen bezeichnen verstanden mögen werden/hat er die Statt S. Anneberg gemeinet/dieselben aber nicht recht zu nennen wissen.

8. Befehl auff die außgeschickten Vergiffter vnd Mordbrenner fleissig achtung zugeben.

Auff daß nun vnsers gnädigen lieben Herrn vnd Vatters Landt vnd Leute/ Schaden vnd Verderbe/mit der bestalten Fewer vnd Gifft Einlegung/ durch Hülffe deß Allmächtigen verhütet/vnd solche abgefertigte Verderber/ eingebracht vnd gestrafft werden mögen/ So begehren an statt vnsers gnädigen lieben Herrn vnd Vatters/wir/jhr wollet in ewerm Kreise/Graffen/Herrn/ denen von der Ritterschafft/Haupt vnd Ampteleuten/ Schössern vnd Schultheisen/ den Räthen der Städte/vnd andern gemeinden/solches auch anzeigen lassen/damit man auff die abgefertigten Mordbrenner vnd Vergiffter/ gute achtung gebe/ sie gefänglich vnnd zu gebürlicher Straff einbringe/auff daß durch Gottes Hülff/ solche Vergiffung vnnd Mordtbrandt vorkommen/ vnd Land vnd Leute/vor solchem Schaden verhütet bleiben.

Vnd dieweil dann solche bestelte Wahlen/Handwercks Leute/Schuster/Wüllenweber vnd Seyler seind/vnter denen zween Teutsch können sollen/so wollet sonderlich in den Städten/durch die Handwercks-Meister vnd Wirte/auff sie gut achtung geben lassen/ vnd so einer oder mehr ergriffen/ von denselben alsbaldt/ was bey jhm befunden/ nehmen/vnd da er Teutsch kan/ mit Ernst befragen/ wo vnd an welchem Ort/ er die Brunnen oder Wasser vergifftet/ oder Fewer angeleget habe/ vnnd wo sein Gesellen anzutreffen seyn möchten/ da er aber nicht Teutsch können möchte/ solches bey Tag vnnd Nacht anhero zuerkennen geben/ wollen wir/ jhn befehlen wissen/ daß er auff seine Sprach durch jemandt derselben kündig/ befraget werde/ vnnd sie mitler zeit/ wol verwarlich in Gefängnuß enthalten/ damit sie nicht entwerden/

oder

oder ihnen selbst schaden thun möchten. Darau geschicht an statt vnsers gnädigen lieben Herrn vnd Vatters/vnsere gesellige Meynung.

Datum Weymar vnter S. G. Rathsigel/Mittwochs nach Matthæi Apostoli/ Anno 1546.

Das acht vnd zwantzigste Capitel.

Deß Churfürsten zu Sachsen/vnd Landgrafen zu Hessen Außforderungs Brieffe/

So viel auß den Worten desselben: Auch auß ewer eygenen Leuten/so von vns gefangen worden: Item/ So erscheinen wir jetzo allhier vor ewerm Lager/ꝛc. abzunehmen/entweder den 1. oder 2. Septembris, da man vor Ingolstatt zusammen kommen/dem Keyser ins Lager geschickt/ Anno 1546.

1. Voriger gesampter Verwahrungs Brieff/ wider Reichs Gebrauch/ vnangenommen wider bracht.

ON Gottes Gnaden/wir Johans Friederich/ Hertzog zu Sachsen/deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall/vnd Churfürst/Landgraff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/vnd Burggraff zu Magdeburg/vñ von denselben Gnaden/Wir Philips Landgraff zu Hessen/Graff zu Catzenelbogen/Ditz/Ziegenhain vnd Nidda/Fügen dem Durchleuchtigen Fürsten/Carlen/der sich den fünfften Römischen Keyser nennet/ König in Hispanien/zuwissen/nach dem wir euch vnlangst einen Brieff/ bey einem vnserer Edeln Knaben/vnd Trommeter zugeschickt/darinnen wir sampt den Fürsten/Graffen/Herrn/ Stätten vnd Ständten/vnser Augspurgischen Confession Christlichen Einnungsverwandten/ vnser Ehr gegen euch verwart/ auch vnser aller Eydt vnnd Pflicht/damit wir euch verwandt gewest/auffkündigt haben/doch vnschädtlich/vnd vnnachtheilig/dem heiligen Römischen Reiche/ als hetten wir vns versehen/ jhr würdet denselben Brieff angenommen haben/wir seind aber von gedachten vnsern Edeln Knaben vnd Trommeter/zu jhrer Widerkunfft berichtet/daß solches von euch/zu wider dem Gebrauch vnd Herkomen im Reich/ nicht beschehen/wie sie vns dann solchen Brieff auch wider bracht haben.

Weil jhr dann hiebevor/mit Vnbestandt vnd Vngrundt außgegossen/daß jr willens were/vns Vngehorsams halben/deß wir nicht beschüldigt/noch vberwunden/zu straffen/vnd aber darvnter anders nichts/dann die Verdruckung vnd Außtilgung Gottes Worts/vnd vnsere ware Christliche Religion gemeint/wie sich solches nun auß deß Papsts vnd ewern Schrifften/vnd Handlungen/auch auß ewer eygenen Leute/so von vns gefangen worden/Bekäntnuß/klärlich vnd vnvermeintlich befindet.

2. Außforderung/zur Execution der angedrawten Straff/ vermeintes Vngehorsams.

So erscheinen wir jetzo allhie vor ewrem Lager/vñ seind ewer gedrauten/doch vnverschulten Straff/auch der Execution/ewerer vermeinten Acht/so jhr gegen vns/ wider ewer Eydt vnnd Pflicht/außgehen lassen/gewerrig.

Wir hoffen aber der Allmächtige Gott deß die Sach ist/darumb jr vns zu straffen fürhabt/ werde bey vns/vnd auff vnserer seitten seyn/vnd vns darfür/mit Gnaden behüten.

Im Fall aber/da jhr sampt/vnd mit ewern/bey euch habenden/nicht kommen/vnd die gedrawte Straffe vnd Acht/an vns zuvollenden/ versuchen vnd vnterstehen würdet/ So wollen/ auch müssen wir/vnd männiglichen darfür achten vnd halten/Nach dem jhr/wie obstehet/vnter dem Schein deß Vngehorsams/ Gottes Wort vnd vnser Christliche Religion/ wie nun öffentlich/vnd am tage/gemeint/vnd also an Gott ewerm Herrn vnd Schöpffer/ewer Pflicht/so jhr jhm in der Tauff gethan/vergessen/auch an vns/vnd der gantzen Teutschen Nation/Eydtbrüchig werden/daß euch Gott insonderheit gestrafft/vnd so viel Fürstliches vnd Adelichs Teutsches Geblüts vnd Muths bey euch nicht habt/daß jhr das Werck gegen vns/mit Macht vnd der That/ außzurichten euch anmassen dörffet.

Darnach habt vnd wisset euch zurichten/vnd seind ewer Antwort förderlichen/der wir zustunden/abwarten wollen/begirig/ Geben vnter vnsern hieranff gedruckten Secreten/ꝛc. Anno Domini 1546.

Das Neun vnd zwantzigste Capitel.

Beständiger/gegründer vnd warhaffter Bericht*/ auff die vnrechtmässige/vermeinte/nichtige vnd vnbeständige Achts-Erklärung/in Namen Carols/der sich einen Keyser nennet/wider die Durchleuchtigsten/ Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Johanns Friederichen/Hertzogen zu Sachsen/deß heiligen Reichs Ertzmarschalln/vnd Churfürsten/Landgraffen in Thüringen/Marggraffen zu Meissen/vnd Burggrafen zu Magdeburg:

Vnd Herrn Philipsen/Landgraffen zu Hessen/Graffen zu Catzenelnbogen/Dietz/Ziegenhain vnd Nidda/&c. außgangen.

Darinnen er/jhre Chur- vnd Fürstlich Gnaden/betrüglich/eines vermeinten Vngehorsams beschüldigt/vnd vnter dem Schein desselben/mit Hülff deß Bapsts/die entliche Verfolgung/Dämpffung vnd Außreutung der waren Christlichen Religion (die der Bapst vnd er vergiffte Ketzerey nennen/) Auch Außtilgung der Libertet vnd Freiheit/Teutscher Nation/mit diesem Krieg suchet.

V. D. M. I. Æ.

Anno M. D. XLVI.

[*] Hæc prima est editio responsionis Saxonicæ Hallisæque, ad proscriptionis Cæsareæ tabulam, reproductam supra, c. 16. Sequetur è vestigio altera auctior & emendatior, Gregorii Pontani I.C. & consiliarii electoralis Saxonici vel primarii, opera, cui id negotii datum ab Electore fuerat, prout didicimus ex quibusdam Iohannis Wilhelmi Ducis, ad parentem Electorem, consiliariorumque domi relictorum, literis. Datis die Michaelis, Anno 1546.]

1. Fernere Außführung der Vrsachen sächs vnnd H. Defension/von wegen der Acht Caroli deß 5. der sich der Keyser. Dignitet selbst entsetzt.

Jewol die Durchleuchtigsten/Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herr Johanns Friederich/Hertzog zu Sachsen/deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall/vnd Churfürst/Landgraff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/&c. Vnd Herr Philips/Landgraff zu Hessen/Graff zu Catzenelnbogen/Dietz/Ziegenhain vnd Nidda/&c. die rechtmässige vnd gegründte Vrsachen/jhrer Chur- vnd F. Gnaden/jetziger fürgenommener Defension/vnd wie jhre Chur- vnd F. Gn. zu derselben/durch widerwertigen Gewalt/zu Erhaltung Gottes Ehr/auch der Libertet vnd Freyheit der Teutschen Nation/getrungen/etlicher massen/so viel jhre Chur- vnd F. Gnaden in Eyl/vnd bey diesen jhrer Chur- vnd F. G. Kriegsgeschäfften thun mögen/in Truck bringen vnd es also dieser zeit/bey demselben/biß jhre Chur. vnd F. G. zu nottürfftiger Außführung der Vmbständ vnd Gelegenheit der Sachen/mehr muß vnd weil erlangten/haben wenden lassen/So hat doch jhre Chur. vnd F. G. ein außgangne getruckte vnd vnrechtmessige/vermeinte/nichtige/vnd vnbeständige Achts-Erklärung/in Namen Carols deß Fünfften/der sich durch jhrer Chur. vnd F. G. daver außgangen/vnd in diesem nachgehenden Bericht weiter angezeigte Vrsachen/gehabter Keyserlicher Dignitet/Hochheit vnnd Amptes selbst entsetzet/zu ferner warhaffter vnd gegründeter Entschüldigung beweget vnd verursacht.

2. Warumb die Acht/auch an die Chur S. vnd H. Landstände gestelt

Daß er nun gleich im anfang/neben Churfürsten/Fürsten vnnd Ständten deß Reichs/auch in sonderheit/an jhrer Chur. vnd F. G. Fürstenthumb/vnd Land-Ständt/Vnterthanen/zugehörigen vnd Verwandten/schreibet/&c.

Darauß hat ein jeder verständiger/vnd dem sonderlich die geschwinde Practick vnnd Anschläg/welche er zu Trennung vnd Absonderung vnter jhrer Chur. vnd F. G. Mitverwandten/viel mahln gesucht vnd angericht/bewust seyn/leichtlich zumercken/was er damit meinet vnnd suchet. Nemblich/dieselben auch/von jhrer Chur- vnd F. G. vnd dem Gehorsam/auch der Pflicht vnd Verwandnuß/damit sie jhrer Chur. vnd F. G. zugethan/abzuziehen/da doch jhre Chur- vnd F. G. dieselben jhrer Chur- vnd F. G. Fürstenthumen vnd Land-Ständte/Vnterthanen/zugehörigen vnd Verwandten/also erkennen/daß sie sich/durch diese oder dergleichen Geschwindigkeiten/von dem/das jhnen gegen jhren Chur- vnd F. G. gebühret/nicht werden abwenden lassen.

3. Von dem gerühmten Keyserl. G. gemüth. Ob dasselbe

Als er dann in solchem Truck/gemeinlich durch auß/sonderlich aber im anfang/sein angeborne Lieb/Zuneigung/Sinn vnd Gedancken/zu der Teutschen Nation/Ehr/Nutz/Frommen vnd Wolfahrten gerichtet/mit vielen Scheinworten rühmet/vnd sonderlich/wie er dieselbe/bey hergebrachter Libertet vnd Freyheit/auch allem friedlichen Wesen/Ruhe/Recht vnnd Einigkeit gern erhalten wolte/Achten jhre Chur- vnd F. G. niemandt eines solchen verkehrten Vrtheils

seyn/

seyn/der auß den vorgehenden Handlungen / Geschichten vnd Sachen / nicht klar vnnd Augenscheinlich verstehen/vnd sonderlich durch diesen seinen fürgenomen Krieg/ deß er sich/ wider Gott vnd Recht/alle Fried vnd Friedstände/Abschied vnd Handlung/ jrer Chur-vnd Fürstlichen Gnaden halbe/ vnerfordert / vnverhört/ mit dem wenigsten nicht verursacht / auch ohne vorgehende Rechtliche Erkantnuß/seiner gethanen Obligation zuentgegen/vnd also mit eydtlicher That/eygenes Gewalts vnnd Fürnehmens / vnterstanden / nicht vernehmen möge / wie sich seine liebliche Wort mit dem Werck vergleichen / vnd daß viel mehr sein: Zuneigung / Sinn vnd Gedancken/ dahin gerichtet seyn/die Teutsche Nation/sein Vatterlandt/in Vnfrieden/Zerstörung vnd Verderben zurichten. Zu dem Ende/ hat er seine Erbliche Königreiche vnnd Land / mit höchster Vngelegenheit verlassen/vnd entlich / weder seiner Person/noch Vermögens/hierin verschonet.

nicht viel mehr zu Außrottung Evangelischer Lehr/durch vermeinte Concilia, vnd Auffhebung Religion vnnd andern Friedens/ &c gerichte

Dann wiewol er gleich darauff einführet / wie gnädig vnd Vatterlich er sich bemühet / den verderblichen Zwiespalt der Religion/zu Christlicher Vergleichung zu bringen/vnd das eingerissen Mißtrawen / in freundtliche Versöhnung vnd Gutwilligkeit zurichten / So ist doch / auß allen gepflogenen Friedshandlungen vñ Abschieden/fürnemblich aber auß der Bündtnuß / so er mit dem Papst auffgerichtet / vnd davon hernacher * weiter Meldung beschehen sol / klärlich zubefinden/welcher massen er viel mehr allwegen auff die entliche Verfolgung vnnd Außrottung jhrer Chur. vnd Fürstlichen Gnade/vnd derselben Mitverwandten/waren Christlichen Religion / vnd auff die Gelegenheit desselben/gesehen/auch die vorgemelte Abschiede / Friedt vnnd Fried-Stände/dahin gerichtet/Also/daß jhrer Chur-vnd Fürstlichen Gnaden/vnd derselben Mitverwandten/ dieselben nicht lenger beständig blieben vnnd gehalten worden seyn / dann biß sie jhre Gebühr / der Reichshülffen/jedes mahls geleistet. Wann das beschehen ist/so hat man alsdann dieselben Fried vnd Fried-Stände/in Zweiffel/Disputation/vnd andern Verstandt gezogen/ so lang/ biß er mit Franckreich vertragen/ mit dem Türcken einen Anstandt gemacht / auch der Papst vnnd er Gelegenheit gehabt/das vermeinte/Partheyisch/Trientisch Concilium anzusetzen/zu fördern / vnd die vorgemelte Bündtnuß auffzurichten.

[*] Weil dieses schon droben an seinem Ort zufinden/ c. 3. So ist vor eine vnnotturfft geachtet/es bey diesem Druck dem es angehenckt gewesen/stehen zulassen.

Wie dann jhre Chur-vnd Fürstlich Gnad / deß viel Exempel anzuzeigen / vnd sonderlich aber diß hierinnen zuerzehlen/nicht vnterlassen können: Als er jhren Chur-vnd Fürstlichen Gnaden vnd derselben Mitverwandten / vnter dem vorigen gehaltenem Reichstag zu Regenspurg / Anno &c. 41. ein Declaration vber den Regenspurgischen Reichs-Abschied / vnter seinem Handzeichen vnd Keyserlichen Insigel gegeben/welche folgendts/ durch König Ferdinandum / vnd damahlen seine Mitverordneten Keyserlichen Commissarien prorogirt / vnd darnach jhren Chur. vnnd F. Gnaden vnd derselben Mitverwandten / von jhm vnd seinen Commissarien vnnd Räthen diese Vertröstung vnd Zusage beschehen ist: Daß jhnen dieselbe Declaration vnd Prorogation/in allwege solt gehalten werden: hat er folgents auff dem Reichstage zu Speyer/Anno/&c. 44. dem Landgraffen / vber die vorgemelte gnugsame Erinnerung/selbst eygener Person / angezeigt: daß er sich der bemelten Declaration/ nicht zuerinnern wisse.

Zu dem/so hat sich der Bischoffe zu Hildensheim / vnter dem nechst vergangenen Reichstage zu Wormbs/in der Fürsten Rath/ öffentlich hören lassen: Der Keyser hette dem Gegentheil vnd den Ständten der andern Religion / zugesagt / daß der nechst Speyrische Friedstandt / nicht lenger/dann nach der Expedition wider Franckreich / damahlen fürgenommen / in Kräfften bleiben solt.

In Gleichmuß hat sich der von Granvel/gegen dem Landgraffen/nechst zu Speyer/als damaln der genant Keyser/nach dem Reichstag zu Regenspurg gezogen / in beysein deß Pfaltzgrafen / auch seiner Churfürstlichen Gnaden vnd deß Landgraffen Räthen / auch Hertzog Vlrichs von Wirtenberg Gesandten / vernehmen lassen: Daß der Abschied zu Speyer / Anno, &c. 42. nach Gelegenheit der Zeit vnd Läuff / auffgerichtet worden were. Aber nunmehr wüst sein Herr der Keyser/denselben Abschied/bey den Catholicis nicht zuerhalten.

Auß welchem je klärlichen zuverstehen/daß er die entliche Außrottung vnd Verfolgung der Religion/bey jhm beschlossen/ wie die vorangeregte Bündtnuß / das alles gnugsam beweiset / anzeiget vnd zu erkennen gibt / vnd allein rechter Gelegenheit / von einer zeit zu der andern / gewartet hat.

Vnd damit aber dasselbe sein Vorhaben einen Schein haben möcht/als ob es ordentlicher gebürlicher vnd rechtmässiger weise beschehe/so hat er/ in allen Handlungen dahin getrungen/daß hoch gedachte Chur-vnd Fürsten zu Sachsen vnd Hessen/vnd jhre Mitverwandten/sich dem vermeinten Päpstlichen/vnd sonderlich dem Trientischen Partheyischen Concilio vnd desselben Erkantnuß/solten vnterwerffen/ welches aber jhre Chur-vnd F. G. vnd jhren Mitverwandten / auß jhren offt fürgebrachten Vrsachen/mit Gott vnd gutem Gewissen nicht thun noch solch Concilium bewilligen / oder es für das halten mögen / welches Vermög der Reichs-Abschiedt versprochen. Auß Vrsachen: daß der Papst Part vnd Richter zugleich seyn wil: Vnd darzu/ alle die / so in dem Concilio præsidieren/ vnd voces decisivas haben/jm gelobet vnd geschworen sein/ welche ohne Zweiffel/wider jhn nichts zu erkennen werden. Wie sich dann gleich solches im anfang dieses

vorgemelten partheylichen Trientischen Concilii befunden / da etliche seinen Standt vnd Wesen wollen angreiffen/hat er dieselben abgefordert/vnd andere an jhre statt verordenet: Von welchem allem/auff den Reichstägen/vnd sonst durch die Churfürsten / Fürsten vnd Ständte der Christlichen Vereinung/gnugsam vrsachen * eingeführet/die man hierzu aber mahlen repetirt vnd erholet haben wil.

[*] Eas collegi in librum 1. operis de caus. belli Germanici.]

Vnd ist also diß sein Carls/der sich einen Keyser nennet/entlicher Fürsatz vnd Anschlag gewest/den Schluß deß vermeinten Concilii gegen hochgedachte Churfürsten / Fürsten vnnd jhre Mitverwandten zu exequiren / wie er dann bey etlichen Potentaten vor guter zeit angesucht/dieselben zu solcher Execution auch zubewegen / vnnd dardurch die ware Christliche Religion gentzlich außzutilgen/auch deß Bapsts Reich/ vnd desselben Wider-Christliche Lehre vnd Wesen / welches er/seine ware Christliche Religion nennet/dar für auch erkennet/ehret vnd haltet: widerumb auffzurichten.

Dieweil er aber besorget hat/da er sich solcher öffentlicher Execution/würde vnterfahen/daß er dgmit/alle Religionsverwandten Ständt/wider jhn bewegen würde/so hat er bey jhm selbst / in Rath befunden/einen zeitlichen Vngehorsam zuerdencken / auff daß er / vermittelst desselben / die vorbemelte Religionsverwandte Ständt/trennen vnd sondern möchte. Ohne Zweiffel der Hoffnung/wann er die fürnembsten derselben gezwungen/vertruckt/vnd vnter sich gebracht/ daß er hernach so viel desto eher/mit den vbrigen/sein Gelegenheit schaffen vnd außrichten könte.

Vnd wiewol der genante Keyser vnd König/jhren Fleiß fürnemblich dahin gerichtet/diese Geheimnuß vnd böse Practick/wider das Evangelion JEsu Christi/vnd alle Bekenner desselben zuverbergen/zuvertrucken/vnd zuverdecken/als ob die Sachen nicht den Glauben/sondern etliche vngehorsamen allein betreffen solten: So hat doch Gott der Allmächtige / die Ding / so wunderbarlich geschicket/daß/je mehr sie beyde/diesen Anschlag haben wollen ferben vnd verstreichen / damit sie nicht gesehen würden/ daß sie jhre gegebene Fried vnd Friedstände brechen / vnnd vnter solchem vntrewen Schein / die gutherzigen auffhielten / je mehr jhre Rathschläge / Schluß vnd Vereinunge/heller an Tag kommen/vnd männiglichen offenbar worden. Dann/ was der Bapst von diesem Krieg/ an die dreyzehen Orte der gemeinen Eydtgenoßschafft geschrieben / das ist newlich im Truck außgangen. Darauß auch vnwidersprechlich zubefinden / daß der Bapst / vnd vorgemelter Keyser/ sich wider Gott vnd sein Wort verglichen / dasselbe gentzlich außzureuten / zu dämpffen vnd zuvertrucken. Vnd damit aber die Ding noch weiter vnnd mehr / auch stattlicher vnd Glaubwürdiger an den Tag kämen / vnd männiglich darauß vernehmen möchte / was jhr Sinn/Gedancken/vnd entlich Gemüth sey/So hat Gott der Allmächtige dem Bapst/den Mund selbst auffgethan/diese Geheimnuß vnd böse Practick zuöffnen: Dann welcher massen er durch seine Botschafft / die Bündtnuß zwischen jhm / dem Bapst vnd genanten Keyser auffgerichtet/ gemeiner Eydtgnoßschafft fürlegen / vnd denselben darvon Abschrifft widerfahren lassen / warauff auch dieselbe Bündtnuß gericht vnd gestellet sey / Item / wie der Bapst ein Indulgentz / in Italien auffschlagen lassen/darin er zu diesem Krieg vnnd zu Außrottung jhrer Churf. F. G. vnnd jhrer Mitverwandten Christlicher Religion / welche er vergiffte Ketzer nennet / Gebet vnd Creutzgäng gebeutet/ vnd darvber Ablaß gibt / das wird der Abtruck solcher Rottel / zum ende dieses Berichts angehenckt / außtrücklich zuerkennen geben/vnd männiglich darauß noch eygentlicher / gewisser vnd vngezweiffelter abnehmen/daß der Bapst vnd er/in Krafft dieser Vereinung / beschlossen/diesen Krieg/nicht allein wider die Protestirenden/vnd die/ so wider das Concilium protestirt haben/auch wider die/so mit jhnen/in Christlicher Einung stehen/ sondern wider alle/ die/ so (wie sie es nennen) in diesem Mißglauben vnd Irthumb seyn/ fürzunehmen, vnd zu vollenden. Deß entlichen Fürsatzes/die Gehorsame deß Stuls zu Rom/vnd jhr grewliche Abgötterey/die sie jhren alten/waren/vnd vnzweiffelhafftigen Glauben heissen/zu widerbringen. In welcher Bündtnuß auch versehen/daß der genante Keyser/keinen Vertrag/mit denselben annehmen oder auffrichten sol/das da diesem Krieg / oder Glauben / jhrer vermeinten Christlichen Kirchen widerig / oder zu Nachtheil rühren möcht/ ohne Erlaubnuß vnnd Bewilligung deß Bapsts / oder der Legaten deß Römischen Stuls.

Mit was Ehren vnd gutem Gewissen/gemelter Carl vnd sein Bruder der König / sich auff ergangenẽ Reichstag/jetzt zu Regenspurg vnterstanden/alle Ständte deß Reichs gemeinlich/vnd dann etliche in sonderheit/ betrieglich zu persuadiren/ja auch hoch zubestetigen / daß er der Religion halben / keinen Krieg fürnehmen / sondern den Zwiespalt derselben durch gütliche Wege erörtern wolle/vnd wie er seine Zusagen vnd Reichs-Abschiedt/auch die auffgerichte Friede vnd Friedstände gehalten/das läst man männiglich vrtheilen.

Zu dem/daß er auch dem Landgraffen/nechst zu Speyr / selbst angezeigt / vnd der Granvel seiner F. G. geschrieben: daß er mit dem Bapst kein Einung vnd Bündtnuß hette. Vnd hieraus sihet man die Art vnd Eygenschafft/deß Vätterlichen Gemüths/auch die Sinn vnd Gedancken zu Friedt/Ruhe vnd Einigkeit der Teutschen Nation geneigt.

Vnd

Vnd wer hat je mehr/solche Vntrew erfahren? daß ein Röm. Keyser/alle Churfürsten/ Fürsten vnnd Ständte deß Reichs/mit verkehrten Worten/eins Dings zu bereden/vnderstehen soll/da er doch das Widerspiel/bey jhm vor längst beschlossen/vnd ein anders im Hertzen vnd Gemüth trägt? Vnd darff sich doch darneben: einen Friedtliebenden Keyser/Beschützer vnnd Beschirmer deß Vatterlandts: nennen/wie auß vorberührter Verbündtnuß zusehen/daß die bemelde Verbündtnuß/vor langem hat sollen auffgerichtet werden/vnnd doch mit dem Beschluß/biß auff deß Bischoffs vnd Cardinals zu Trient Ankunfft/verzogen worden.

Vnd wissen sich die Chur- vnd Fürsten/der angezogenen Verwandtnuß/wie die Ständte deß Reichs/einem Römischen Keyser zugethan seyn/wol zuerinnern. Vnd gleichfals auch/was damaln der Keyser in der Franckfurtischen Obligation/auch Abschieden deß Reichs/vnnd sonderlichen auffgerichten Conträcten vnd Verträgen/hinwiderumb gegen Chur-Fürsten/Fürsten vnd Ständten deß Reichs/auch hochgedachte Chur- vnd Fürsten zu Sachsen vnnd Hessen/verbunden vnd verschrieben.

Es weiß aber auch ohne zweiffel/ein jeder Christ/daß der Gehorsamb Gottes/allem zeitlichem Gehorsamb/fürzusetzen.

Darzu ist es in der Welt also/wie man das in Biblischen vnnd Heydnischen Historien findet herkommen/wañ ein Obrigkeit/die Abgötterey beschirmen/vnd die Vnderthanen darzu dringen/auch mit Gewalt/ohne Recht handlen wollen/daß die Vnderthanen der Reich/derselben widerstandten.

Vnd da er sein Obligation/Abschiedt/Verträg/vnd vielfältige Zusagen/so er geschworen/verschrieben vnd zugesagt/gegen diese Chur- vnd Fürsten/so getrewlich/als jhre Chur- vnnd F. G. jhr schuldig Gehorsam/gegen jhme gehalten/sich seines Keyserlichen Ampts/nicht mißbraucht/vnd nicht vielmehr lust gehabt/Gottes Ehr/Wort vnd Warheit/(das er/Lutherische vnd Ketzerische Lehr: nennet/)auch die Freyheit der Teutschen Nation zuverhindern/so were der Friedt/Ruhe vnd Einigkeit/darvon der bemeldte sein Truck/mit Worten sagt/im Werck erhalten/vnnd diß jetzige fürnehmen/abgestellt worden:

Dann hette er jre Chur- vnd F. G. je fürgefordert/vnd vor allen Reichs-Ständten/jre Antwort/auff sein vermeinte Beschuldigung/gehöret/so were darauß klar befunden worden/daß er keinen Vngehorsamb/gegen jre Chur- vn F. G. hette mögen mit Grundt fürgeben/noch sonst kein andere Vrsach wider sie haben mögen/darumb er/mit jhren Chur- vnd F. G. nit vertragen were.

Daß aber jhre Chur- vnd F. G. ferner angezogen werden: Daß sie jhme/sein gehabte Mühe vnd Arbeit/solcher Sachen halber/sampt aller fruchtbarlichen Handlung/verhindert/vnd jme die schuldige Gehorsamb entzogen/sich wider jhne auffgelehnt/ꝛc. Solches wirdt jhren Chur- vnd F. G. mit Vngrundt vnd keiner Billigkeit/zugemessen: Dann wie vnderthänigklich vnd fleissig jhre Chur- vnd F. G. vnd derselben Mitverwandten/auff den gehaltenen Reichs Tägen/vnd sonst/vmb wahre Christliche Reformation/auch vmb freundtliche vnnd Christliche Vergleichung/in einem freyen/Christlichen Concilio/in Teutscher Nation/zuhalten/National Versamblung oder Reichs-Tag angehalten: Auch darneben gesucht/daß beständiger Friedt/auch gleichmässig Recht/im Reiche/hette mögen erhalten werden/wie jhre Chur- vnd F. G. sich zu allen schuldigen Hülffen darauff erbotten/dieselben trewlich geleistet/vnd welcher gestalt sie sich/aller vnderthänigsten Gehorsams beflissen/das ist männiglichen bewust/Also/daß er auch jhme/dem Landtgraffen/zu Regenspurg/Anno/ꝛc. 41. volgendts zu Speyer/Anno/ꝛc. 44. auch jetzo/Anno/ꝛc. 46. daselbst zu Speyer/darumb gedanckt/daß sein F. G. zuvergleichung der Religion/allen Fleiß gethan haben/vnd weiß seine F. G. für gewiß/daß jhn sein Gewissen anderst sagt. Aber es soll hernach/an seinem Orth/weiter außgeführt vnd dargethan werden. Vnd damit auch/wie jhre Chur- vnd F. G. mit Gewalt vnd Vnwarheit verbottener Conspiration/beschuldigt.

4. Von angezogener Verwandtnuß der Ständte deß Reichs gegen einen Röm Key. Auch eines Röm. Key. gegen die Ständte insgesampt/vnd Sachsen vnd Hessen besonders.

5. Antwort auff die 1. Vrsach der Acht.

Vnd nachdem er aber den Landtgraffen anzeucht: Daß sein F. G. sich gegen etlichen fürnehmsten Gliedern/vnder erdichtem Schein vnd gesuchter Anforderung/in Kriegshandlung begeben/vnd dieselben mit Abschatzung treffentlicher Sum̃a Geldes/vergwaltigt. Darzu sagte der Landtgraff/nicht ohne seyn/daß er gegen etlichen Bischoffen/vor Jahren/durch glaubliche Vrsachen/die jhn darzu bewegt/zuhandeln vorgehabt. Es ist doch aber männiglichen bewust/daß sein F. G. durch die beyde verstorbenen Chur Fürsten/Pfaltzgraffe Ludwigen bey Rhein/vnd Bischoff Reinhart zu Trier/seeliger Gedächtnuß/solcher Handlung halben/mit demselben Bischoffe/vertragen. So seyn jre F. G. mit dem gewesenen Schwäbischen Bundt/derhalben auch vergliechen/vnd vertragen. Zu dem/daß dē Landtgraffen/damaln/der Keyser/alle solche Handlung verziegen/vnd an S. F. G. geschrieben: Ob wol er darvber ein vngnädigs gefallen getragen/so were er doch nunmehr/mit seiner F. G. wol zu frieden/dieweil sie damals jhre Rüstung vnd Fürnehmen abgestellt hetten. Als er auch den Landtgraffen/auff dem Reichs Tag zu Augspurg/auch dieser Sachen halben angesprochē/hat S. F. G. jme/in beysein Königs Ferdinandi/Pfaltzgraff Friderichs/Hertzog Erichs/vnd Hertzog Heinrichs von Braunschweig/vnd deß Propsts zu Waltkirchen vnd damals Bischoff zu Hildensheim/einen solchen Bericht gethan/daß er desselben abermal zufrieden gewest/vnd gesagt: Da der Landtgraff sich in Sachen der Religion recht halten würde/wolt er sein Gnediger Keyser seyn. Darumb so kan er dieselbe vorhabende Handlung zu keiner Vrsach/dieses seines Zugs/gegen hochgedachtem Landtgraffen/mit einicherley Billigkeit fürgeben.

6. Antwort auff die 2. vnd 3. Vrsach der Acht.

So seyndt jhre Fürstliche Gnaden auch deß Würtembergischen Handels halben/ vnd daß sein F. G. Hertzog Vlrichen zur Recuperation wider geholffen/ mit dem König zu Cadaw/ vertragen. Welchen Vertrag/ er ratificiert/ vnd darvber/ so hat er mit hochgedachtem Landt-Graffen/ zu Regenspurg/ nicht allein dieser/ sondern auch der Würtembergischen vnd anderer Sachen halben/ ein Vertrag gemacht/ vnnd seinen F. G. darinnen alle solche Sachen/ sie seyen heymlich oder offentlich/ verziehen.

7. Antwort auff die 4. Vrsach der Acht.

Darnach so kompt er auff den Braunschweigischen Handel/ wolt denselben auch gern zur „ Vrsachen/ seines vorhabenden Kriegs/ gebrauchen/ vnd schleufft/ mit keinem Grundt: wie hochgedachte Chur- vnd Fürsten/ vnd jhre Mitverwandten/ einen offenen Krieg fürgenommen/ vnd ein „ Fürsten mit Heereskrafft/ vberzogen/ ꝛc.

„ Darauff achten jhre Chur- vnd F. G. die Vrsachen jhrer rechtmässigen gebrten Defension/ „ gegen Hertzog Heinrichen von Braunschweig fürgenommen/ dieweil dieselben so offtermahls „ dargethan/ vnd im Truck auß gegangen/ in specie zu erzehlen/ von vnnöthen seyn.

„ Allein so wöllen sie diß/ bey diesem Puncten erzegen/ daß sie genandten Keyser/ König/ vnnd „ auch allen Chur-Fürsten/ Fürsten vnd Ständten deß Reichs/ auff dem nächstgehaltenen Reichs- „ Tage zu Speyer/ Anno ꝛc. 44. einen klaren/ beständigen vnd gegründten Bericht/ solcher jrer „ Defension gegeben/ auch mit warheit vnd grundt außgeführt/ wie Hertzog Heinrich von Braun- „ schweig/ alle Justicien/ Suspensien/ Mandaten vnnd Gebott/ nicht gehalten/ sondern darvber die „ Stätt/ Goßlar vnd Braunschweig/ also vergwaltigt vnd beschweret/ daß jhre Chur- vnd F. G. „ vnnd derselbigen Mitverwandten Ständte/ sie vor solchem seinen zugefügten Gewalt/ erzeten „ müssen/ vnd mit solcher Defension nicht länger inhalten kondten. Vnd sonderlich/ dieweil er den „ Keyserlichen Commissarien/ Eberharten von Freyberg/ vnd Doctor Knöllern/ welche damahls zu „ jhme geschickt waren/ offentlich gesagt: Daß er gedächte/ sich/ bey der vermeynten Achtvrtheil/ „ wider Goßlar ergangen/ zu handthaben/ vnd darbey sein Leib vnd Gut auffzusetzen. Vnd darauff „ auch solches mit dem Werck bewiesen/ vnd mit der That für vnd für/ fürgefahren.

„ Was dann jhre Chur- vnd F. G. vnd derselben mitverwandten Ständte/ dieses Trug vnnd „ anderer seiner Vnfürstlichen Stück vnd Thaten halber dargethan/ vnd deßhalben/ in continenti. glaubwürdigen Schein fürgelegt/ vnd sich zu weiterer Beweisung erbotten/ das wirdt jhme vnd „ dem König/ auch andern Chur-Fürsten/ Fürsten vnd Ständten noch wolbewust seyn.

„ Vnd wiewol Hertzog Heinrich/ einen vermeinten/ nichtigen Gegenbericht gethan/ vnd hoch- „ ermandte Chur- vnnd Fürsten/ auch derselben Mitverwandten sich alsbaldt darauff/ mit jhrer ge- „ gründten vnd beständigen Rettvrfft/ gefaßt gemacht/ vnd vmb weitere Audientz/ bey genandtem „ Keyser/ angehalten/ so hat er sie doch/ in solcher jhrer gefaßten Antwort/ weiter nicht wöllen hören. „ Doch haben sie gleichwol dieselben/ Chur-Fürsten/ Fürsten vnd Ständte deß Reichs/ in Schrif- „ ten vbergeben. Warumb hat er dann die Sach nicht gnugsamb gehört/ vnnd Erkandtnuß mit „ sampt Chur-Fürsten/ Fürsten vnd Ständten deß Reichs/ gehen lassen.

„ Er hat aber damaln zu Speyer/ ohne zweiffel/ der grossen Hülffe halben/ die er damals wider „ Franckreich vnd den Türcken begehrt/ vnd auch erhalten/ fürsätzlich vmgehalten/ vnnd ein Seque- „ stration fürgeschlagen.

„ Solche Handlung der Sequestration/ ist nun durch verhinderung deß Kriegs/ damahls „ gegen Franckreich fürgenommen/ anstehn blieben/ biß auff den vergangenen Reichs-Tag zu „ Wormbs. Da hat er abermahln hefftig angehalten/ jme solche Sequestration zubewilligen/ welches „ jhre Chur- vnd Fürstliche Gnaden/ vnnd jhre Mitverwandten/ vnangesehen/ daß sie solches von „ rechtswegen/ nicht schuldig gewest/ jhme damahln zu Ehren vnd gefallen gethan/ der gestallt/ daß „ das Landt Braunschweig/ in Pfaltzgraff Friderichs/ vnd Hertzog Hansen zu Sinnern Handen „ gestellt/ vnnd jhnen die Administration/ biß zu gütlicher vnd rechtlicher Erörterung befohlen wer- „ den solt.

„ Darauff er jhre Chur- vnnd Fürstliche Gnaden/ auch derselben Mitverwandten alsbaldt „ vertröstet/ dessen auch glaublich Schein gegeben/ den sie noch bey handen haben/ daß er Hertzog „ Heinrich/ die Sequestration soll bewilligen/ vnd darwider nichts thätlichs fürnehmen. Hat auch „ darauff ernstliche Special-Mandaten/ an jhne/ daß er solcher Sequestration geleben/ auch mit der „ That/ gegen diese Ständte/ oder dem eroberten Landt/ bey Peen deß Landt-Friedens/ nichts für- „ nehmen soll: Vnnd darnach ein General-Mandat/ daß jhme niemandt zu seinem Fürneh- „ men/ wider die Sequestrationen/ weder Hülff/ oder Förderung thun wölle/ publicieren vnd auß- „ gehen lassen.

„ Aber er/ der von Braunschweig/ hat vnangesehen solcher Sequestrationen vnd Mandaten/ die jhme auch verkündet/ auch vber vnd wider die auffgerichte Fried-Ständte vnd Abschiede/ jrer Chur- vnd F. G. auch jhre Mitverwandten/ vnd das Landt/ angegriffen/ beschädiget. Vnd hat jh- nen Gott der Allmächtig/ das Glück vnd Sieg gegeben/ daß er/ vnd sein Sohn/ sich ergeben/ wie „ das im Hertzog Moritzen/ vnd deß Landtgraffen Außschreiben/ gnugsamlich dargethan.

„ Vnd daß jhre F. G. damahls den Keyser in solchem Außschreiben genennt/ ist auß dem „ beschehen/ daß sie sich der nachfolgenden Practicken/ nicht versehen/ sondern als ein einfältiger „ Teutscher/ der sich dieser geschwindigkeiten nicht vermuthet/ die Sachen/ wie sie allenthalben er- „ gangen/ erzehlet.

Vnd

Vnd haben jre Chur- vnd F. G. auch jhre Mitverwandten/beschließlich/in diesem Braunschweigischen Handel/anders nichts fürgenommen vnd geübt/dann das jhnen gebühret / vnd sie/vermög aller Recht/befugt seyn/also/daß sie auch dieser Sachen halben/vor allen vnpartheyischen Potentaten/auch vor dem gantzen Reich/vnpartheyischen Ständten/kein scheuw haben/sondern vor jhnen Recht leyden mögen.

Bey diesem Puncten/ist abermaln sein Gemüth gegen dieser Religion / klärlich zuvermercken. Dann wiewol Hertzog Heinrich jhme/in dem/was Goßlar vnd Braunschweig betrifft / nie keinen Gehorsamb geleistet/seine Gebott freventlich verachte/jhne auff die fürgeschlagene Sequestration/an seinen Ehren vnd Würden/schwerlich angegriffen/vñ so hoch angezogen/als ob er gegen jhme/seines Eydts/Brieffe/Siegel/Trawens vnd Glaubens vergessen / vnd vber die Sequestration vnd außgangenen Mandaten/jhre Chur- vnd F. G. vnnd derselben Mitverwandten/wie gehört vberzogen/so hat man doch augenscheinlich vermerckt/daß Hertzog Heinrich/als nicht der geringste von den Papisten/dadurch bey gedachtem Carolo gantz nichts verwürcken können / sondern alle seine Handlung vnd fürnehmen/ist recht vnd vnsträfflich gewest.

Vnd kan also ein jeder Verständiger/hierauß leichtlich ermessen/daß er diese Handlung zur Vrsachen eines Kriegs/mit vnbillichkeit/gegen jre Chur- vnd F. G. fürgibt/vnd vnderm Schein/dieser/vnd der hernachgehenden vnwarhafftē Beschuldigungen/ein anders sucht. Dann was solten jre Chur- vnd F. G. doch in Hertzog Heinrichs Sachen mehr gethan haben? Sie haben sich zu Speyer/wie oben gehört/ihrer fürgenommenen Defension halben/gnugsamb verantwortet. Darauff auch alsbaldt der Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß Reichs/sämptlichen Bescheidt / leiden mögen. Item / sie haben die Sequestrationen/die der Keyser begehrt/bewilliget/vnd also / vermöge derselben gütlichen oder Rechtlichen Außtrag/leyden mögen.

Vnd wiewol er jhme gebotten/dieselben auch zubewilligen vnd zuhalten/so hat er jhre Chur- vnd F. G. vnd jhre Mitverwandten/doch nichts destoweniger vberzogen/also/daß sie sich genothträngter Gegenwehr müssen gebrauchen: Darunder jhnen Gott der Allmächtige/den Sieg gegeben hat/wie obgemeldt.

Auß diesem allem/erkenne ein jeder Christliches vnd Erbahres Gemüth / ob jhre Chur- vnd F. G. auch jhre Mitverwandten/doch nicht mehr solten gethan haben: Dann (wie gehört) so haben sie gütliche vnd Rechtliche Handlung vnd erörterung leyden mögen/vnd hierinnen alles gethan/das damaln der Keyser begehret hat.

Daß jhre Chur- vnd F. G. etliche Gefürstete Bischöffliche vnnd andere Geistliche Stiffte/Prælaturn/Graffschafften vnd Herrschafften/dem Reich / gewaltiglich / vnnd mit der That/entwendet/ꝛc. Solches wirdt jhnen/gleiches Vngrunds/mit Vnwarheit / zugelegt. Wissen sich auch dieser Ding/daß die dermassen solten/von jhnen fürgenommen worden seyn / nichts zuerinnern/viel weniger: daß sie die Gefreyten vom Adel vnd Ritterschafft/vnder sich zuziehen/vnnd zuringen vnterstangen. 8. Antwort auff die 5. Vrsach der Acht.

Dieweil aber jhren Chur- vnd F. G. dergleichen vnwahre Zulagen / durch den von Braunschweig vnd andere / vormals auch zugemessen / darauff sie alsbaldt jhre Vnschuldt fürgebracht / vnd folgendes in Truck gegeben / so lassen sie es/bey derselben jrer beständigen verantwortung / diß-fals auch beruhen/darauff sie sich auch wollen gezogen haben.

Wolte aber der Keyser durch diesen seinē Anzug/den vermeinten Bischoff zur Naumburg/Julium Pflug/meynen/ so haben der Chur-Fürst zu Sachsen / in seiner Churf. G. nächsten gemeinen Schreiben/dieses Puncten halben/gnugsame Antwort gegeben.

Jhme/dem Landtgraffen aber/wirdt er nichts anzeigen können/daß sein F. G. etwas vngebührlichs hierinnen gethan hetten/da sie entweders mit demselben/darinnen sie in Jrrung gestanden/nicht vertragen/oder der genandte Keyser sich selbst mit jhme vertragen hette.

Wie eigennützlich aber er/mit entziehung so viel trefflicher Stifft vnnd anderer Geistlichen Güter/wider Gott vnd Gewissen/gehandelt/das ist in jhrer Chur- vnd F. G. näherm Truck/besser außgeführt/vnd möchte er/der genandt Keyser/wol sein Balcken / vor auß dem Aug gezogen haben vnd jhren Chur- vnd F. G. darnach sagen / daß sie den Splitter auß jhren Augen thun solten. Vnd sagen darzu weiter/was jhre Chur- vnd F. G. mit Fürsten/ Graffen vnd Herrn/zuschaffen haben/daß sie vmb alle Ansprach/nicht allein das ordentliche / sondern auch verdingliche Recht/leyden mögen/wie sie sich dann zu demselben thun erbieten.

Es ist aber auß diesem seinem fürgeben vnd auch der Handlung / welche er vor der zeit/mit denen vom Adel vnnd der Ritterschafft/vornehmen lassen / wol zuverstehen / was er darmit sucht/Nemlich dieselben an sich zuhencken / vnnd sie/wider jhre Chur- vnd F. G. zu stewr seines fürnehmens zu bewegen/damit er so viel dester mehr/ krafft vorgemeldter Verbündtnuß / daran verhindert werden möchte. 9. Antwort auff die 6. Vrsach der Acht.

Gleicher Vnbillichkeit/werden jhre Chur- vnd F. G. auch in dem beschuldigt / als solten sie etliche in jhren Schutz vnd Schirm practiciert haben/in meynung/dieselben vom Reich zuziehen/vnd jhnen selbst zu zueygnen.

Jhre Chur- vnd F. G. sein aber deß nicht in abreden / dieweil es von alters herkommen auch ublich vnnd gebräuchlich gewest / daß sich etliche Ständte vnnd Stätte/in anderer Schutz vnnd Schirm mögen begeben/daß sie vnd jhre Mitverwandten dieselben auff jr beschehen Ansuchen/in jhre

jhre Christliche Einung / vnd also der Religion halben / in Schutz vnd Schirm genommen haben/nicht jhme zuwider/sondern daß sie der Religion vnnd darauß fliessender Sachen halber/vor vnbillichem Gewalt bleiben möchten.

Es weiß sich aber hochgedachter Landtgraffe dannoch noch zuerinnen/da sich sein F. G. vnder dem Reichs-Tage zu Regenspurg/mit dem Graffen von Nassaw / zu Weilburg / eines Tauschens oder Wechsels vergliechen/vnd sie die Statt Wetzflar / in jren Schutz nahmen/vnd damaln
„ den Keyser/ vmb Confirmation ansuchten/daß er in der vnd andern Sachen gesagt: Er möchte
„ leyden * / daß sich viel der Stätt in seiner F. G. Schutz geben/vnd sonderlich Nürnberg / dann er
„ sehe solches nicht vngern/sondern es geschehe jhm selbst mit zum besten.

[* Diese Wort werden in folgender Antwort auff die Acht etwas anders erzehlet / numero 9.]

10. Antwort auff die 7. Vrsach der Acht.

Vnd verwundert den Landtgraffen solches anzeigens/daß er seiner F. G. zulegen darff: als ob sie mit etlichen Ständten practiciert / vnnd sie dahin zuweisen vnderstanden / den vergangenen Regenspurgischen Reichs-Tage nicht zubesuchen. So seine F. G. doch mit Grundt vnd Warheit/auch mit den Ständten/so auff dem Tage zu Wormbs gewest/das Widerspiel darthun / vnd beweisen mögen: Dann seine F. G. köndten bey jhren Fürstlichen Ehren vnd Würden bethewern/ als auff nächst vergangenen ersten Aprilis/ ein Versamblungs Tag/ jhre F. G. Mitverwandten Ständte/gegen Wormbs außgeschrieben/vnd jhre F. G. damaln zu Speyer gewest / vnnd jhme/ dem genandten Keyser angezeigt / jhre F. G. welten mit denselben jhren Ständten handeln / sich förderlich nach Regenspurg zubegeben/ daß sie gleich alsbaldt darauff/ aller Ständte Räthen vnd Bottschafften / gen Wormbs geschrieben / daß sie sich förderlich / nach Regenspurg wolten begeben / damit er/zu dester weniger Vngnaden bewegt/ vnd jhren F. G. kein Verweiß zulegen möchte/als ob sie die Handlungen/darumb der Reichs-Tage außgeschrieben/auffhielten / vnnd verhinderten. Wie sich dann auch dieselben Ständte alsbaldt nach Regenspurg erhebt/daselbst erschienen/vnd die außbleibenden von den Einigungs verwandten Ständten / daselbst hin zukommen / eylendts erfordert.

Deßgleichen hat der Chur-Fürst/seiner Churf. G Räthen geschrieben vnd befohlen/daß sie solten anhalten bey den Ständten/damit sie nach Regenspurg verruckten.

So weiß nun männiglich/wie gehorsamlich jhre Chur- vnd Fürstliche G. vielmahln eygner Person/ mit grosser vngelegenheit vnd versaumnuß jhrer Landt vnd Leute / vnd dann auch/ durch jhre stattliche Räthe/ die außgeschriebenen Reichs- vnd Gesprächs Täge/besucht/vnd keinen niemb beschickt gelassen. Alles zu dem endte/Friedt/ Ruhe vnnd Einigkeit im Reich/ helffen zupflantzen vnd auffzurichten.

11. Antwort auff die 8. Vrsach der Acht.

So beschicht jhren Chur- vnd F. G. auch in dem vngütlich / daß er jhnen zumisset: Daß sie weder Gericht vnd Obrigkeit erkennen/vnd die Administration der Justitien / dahin turbirt vnnd verhindert haben/ daß sie auch wol gesprochene Vrtheil zu vollnziehen/gesperret / vnd letzlich das höchste Gericht im Reich gar auffgehaben.

Dann wie partheylich/gefährlich vnd geschwindte/ die vorgewesene CammerRichter vnd Beysitzer/in Religion vnd Prophan Sachen / gegen jre Chur- vnnd F. G. vnd jhren Mitverwandten/auß Hasß der Religion gehandelt/auß was rechtmäßigen Vrsachen/ sie auch dieselben recusiert / sie für Richter nicht mehr halten / erkennen / noch sich jhrer Erkandtnuß vnderwerffen / das ist offt vnd vielmal dargethan. Auch solche Vrsachen der partheylichkeit vnd Recusation/in Truck außgangen.

Also/daß jren Chur- vnd F. G. vnd jhren mitverwandten keins wegs zuthun oder zurathen gewest/solcher partheylichen/verdächtigen/vnd vmb beschehener Recusation willen / verbitterten Leuten Erkändtnuß/vber jhre Leib vnd Gut/zugewarten. Vnnd haben derhalben / nicht an dem Gericht/sondern an den Personen/ Mangel gehabt. Dann sie haben vnder andern vielfältigen Beschwerungen vnd Vrsachen die sie jhrenthalben rechtmässiglich fürgebracht / keinen Assessorem, an diß Gericht zulassen wöllen/er hab dann/den Augspurgischen Abschiedt geschworen/vnd sey auch jhrer Religion vnd Glaubens gewest.

Dieweil dañ/ Gott lob/so ein grosser Theil/vieler Churf. Fürsten vnd Ständte deß Reichs/ der Augspurgischen Confession vnd Religion zugethan vnd verwandt/warumb solt dann der gröste vnd vermöglichste Theil/die Personen/seiner Religion/nicht auch am Cammer Gericht haben/ als wol/als der geringste Theil?

Vnd nach dem jhre Chur- vnd F. G. jhme dem genandten Keyser/alle vmbständt vnd gelegenheit der Sachen/zu Speyer/Anno/&c. 44. dargethan/ist letzlich auff jhrer Chur- vnnd F. G. vielfältig klagen vnnd anhalten/erfolgt/daß die vorigen Cammer Gerichts Personen abgeschafft/ vnd darneben verordnet. daß in einer benandten Zeit/andere newe / tangliche/geschickte / gelehrten Personen/vnangesehen / was Religion die seyen / an das Cammer Gericht / auß den Kreysen gesetzt/vnd deß Rechtens/auch der Administration der Justitien halben/ diese weitere Verordnung beschehen solt/ daß der Augspurgische Abschiedt vnnd Wormbsische Edicte/dergleichen die gemeinen vnd beschriebenen Recht/gegen den Ständten der Augspurgischen Confession/so viel die Religion belangt/nicht statt haben solten.

„ Alles inhalts vnd vermög/deß vorangezeigten Speyerischen Reichs-Abschiedts.

Welcher

Welcher Abschiedt/von jhme/dem gemeldten Keyser/auch allen Churfürsten/Fürsten vnd Ständen deß Reichs/bewilliget vnd angenommen/besiegelt zuhalten/zugedulden/vnd niemands darwider zubeschweren/zugesagt.

Jhre Chur-vnd F G haben aber auff jhrr/vnd jhrer Mitverwandten/offt beschehen anhalten/bitten vnd ersuchen/auch vber geleiste Hülffen/weder solche Besatzung/noch die Verordnung deß Rechtens erlangen mögen/sondern ist folgendes zu Wormbs / dem bemelden Speyerischen Abschiedt/ein anderer Verstandt/gegeben worden.

Welches jre Chur-vnd F. G sich je nit vnbillich beschwert haben/vnnd darauß demobgemelten deß Bischoffs von Hildensheim anzeigen/desto mehr glauben geben müssen / Nemlich: daß « dieser Speyerische Abschiedt vnd Friedstandt/allein zu einem Schein/die Hülff gegen Franckreich/dardurch von jhnen zu bringen/vnd nit darumb denselben würcklich zuhalten/auffgerichtet. «

Nach dem jhre Chur-vnd F. G. nun hierinnen je nichts anders gesucht oder begehrt / dann was der klare Buchstab vnd Verstandt deß Speyerischen Abschieds/zuerkennen gibt/so hat vorgemeldter Carl/je kein billiche Vrsach dieses Kriegs/vorgemeldtes Puncten halben/ gegen sie für zuwenden.

Als er dann vnder anderm den Gehorsamb der Heydnischen Keysern/Konigen vnd Oberkeiten/einführt/vnd darauß schliessen wil: Daß jre Chur-vnd F. G. vmb so viel destoweniger Fug « vnd Macht haben/sich gegen jhme/als jhrer ordenlichen Obrigkeit/auffzubäumen: «

Darzu sagen jhre Chur-vnd Fürstl. G. daß sie jhme nicht allein jhre schuldige Gehorsamb/ sondern auch darvber/weiter dann sie jhme verpflicht/ auch mehr dann jre Vorfahrn Römischen Keysern vnnd Königen je gethan/erzeigt vnnd geleistet / sich selbst auch jhre arme Vnderthanen/ zum höchsten angegriffen/vnd beschweret. Vnd in Summa/so köndten sie nicht befinden/was sie einem Keyser/nach hergebrachter Gewonheit vnnd Libertet deß Reichs/weiters hetten thun oder leisten sollen.

So er jhren Chur-vnd F. G auch die pacta, obligationes, Friedstände/ Declaration vnd « Abschiede/vnd was er jnen vnd jren Mitverwandten/in gemein/vnd sonderlich verschrieben vnnd zugesagt/gehalten/vnd nicht also gegen sie/so geschwinde/wider Gott vnnd Recht/auch die gemeinen vnd sonderliche Pacten vnd obligationes gehandelt/so hetten sie sich hinwider / auch wie sich gebührt/gegen jhme erzeigt. Dieweil er aber seine Pacten/obligationes, gemeine vnnd sonderliche Zusage/vergessen vnd zu ruck gestellt vnd dann der Göttliche Gehorsamb/ (wie vor gehört) allem zeitlichen Gehorsamb/vorgehet/auch bey Heyden vnd andern Nationen/so ein Obrigkeit jr Ampt mißbraucht/sich vielmals erfunden/daß sie sich derselben widersetzen / auch einem Tyrannen widerstanden/vnd er durch GOTT gestürtzet worden / so entsetzt er sich selbst / solches seines Amts/ Standts vnd Wesens/vnd soll billich niemandt/dann jhm selbst die Schuldt zu messen.

Es ist auch dieser Chur-vnd Fürsten oder jhrer Mitverwandten/Gemüth nie gewest/noch jhren Gedancken fürkommen/nach der Keyserlichen Hochheit/ Authoritet / Cron vnnd Scepter zutrachten/vnd die/sampt der Religion/Friede/Recht vnd Libertäten/zuverrucken. Dann GOtt weiß/daß jhre Chur-vnd F. G. an jhren Fürstenthumben/Landen vnd Gebieten/die jhm Allmächtigkeit jhrer Chur-vnd F G. verliehen/ sich gerne sättigen vnd begnügen hetten lassen / wünschen vnnd bitten auch GOtt/daß sie denselben/nach seinem Lob/vnd zuerhaltung seiner Ehr/vollkommenlich versehen möchten.

Vnd daß jhre Chur-vnd F. G. im Widerspiel sich mehr beflissen/jhme zu willen zuseyn/das gibt die bewilligte Hülff/die jhre Chur-vnd F. G. jhme folgendts im Werck / trewlich geleist / vnnd darumb man jhren Chur-vnd F G. jetzt den Danck gibt/zuerkennen.

Jhre Chur-vnnd F. G. wissen in Gleichmäß von keinen frävenlichen/vermessenen Reden. Dann jhre Chur-vnd F. G. haben von jhme/wie sie mit rechtem Grundt vnd Warheit bestädten vnd sagen mögen/vor dieser Handlung/allwegen vnd je löblich vnd ehrlich geredt / vnnd jhne / für den Mann nicht erkandt/darfür sie jhne nun mehr erkennen.

Aber dieweil die Sachen zu der Vntrew vnnd Vergessenheit seiner Pacten/ Obligationen vnd Verschreibungen kommen/so müssen vnd werden jhre Chur-vnnd F. G. auch reden/wie die Sachen an jhr selbst ist.

Darzu wissen jhre Chur-vnd F. G. von keiner lästerlichen Schandt / Schmäch Schrifften « vnd Gemählde/ so in jhren Fürstenthumben/Landen vnd Gebieten/sein Person betreffent / weder « von den Theologen noch andern außgangen / sondern das Widerspiel wirdt sich mit Grundt erfinden/daß jrer Chur-vnd F. G. Theologi vnd Gelehrten / allwegen von jhme löblich vnnd ehrlich gehalten/das Volck in jhren Predigten darauff gezogen/auch auff das Gebett/für jhne/daß jhme Gott der Allmächtig/zu verwaltung seines Amts / Genadt geben wolte/ermahnt vnd gewiesen. Ob aber jhre Chur-vnd F. G. Theologi vnd Gelehrten/etwas auß Christlichem Eyfer/ zu der Religion/wider die Mißbräuch deß Papsts vnd seiner Vngöttlichen Lehre / hetten auß gehen lassen/ « solches haben jhre Chur-vnd F. G. jhnen nicht gewust zu wehren.

Wie aber Cochleus, Hadamarius, vnd der Carmelit zu Cölln * / dieser Fürsten vnnd jhrer * Eberhart Mitverwandten Lehre/dergleichen auch jhre Theologos eben so beschwärlich angreiffen / ja auch vnder dem Gespräch zu Regenspurg / da von vergleichung der Religion gehandelt solt worden seyn/das ist offenbahr. Dyllicus.

Vnd

12. Antwort auff die 9. Vrsach der Acht.

Vnd wie er sich in diesem gantzen Truck/ seiner vermeinten Achts Erklärung/ mit sonderm erdichtem Fürsatz/ doch mit Vngrundt/ besleist/ hochgedachte Fürsten/ gnug zuverunglimpffen/ vnnd verhast zumachen/ also thut er auch in dem/ daß er vermessentlich vnnd betrieglich/ fürgibt/ daß jhre Chur- vnnd F. G nicht vnderlassen/ jhren Pflichten vnnd Eyden zuwider/ nicht allein allerley pacta/ Bundt/ Conspiration/ vnnd andere Meuterey/ gegen jhme zuerregen/ sondern jhme darneben/ bey frembden Potentaten/ zum hefftigsten einzubilden.

Wissen derhalben jhre Chur- vnnd Fürstliche Gnaden/ von keinen pactis/ Conspirationen vnd Meutereyen. Das seyn aber jhre Chur- vnd Fürstliche Gnaden nicht in Abrede daß sie/ vnnd jhre Mitverwandten/ ein Christenliche Einigung vnnd Verständnuß/ zu entschüttung vnbillicheres Gewalts/ auch zu beschirmung jhrer Chur- vnd Fürstlichen Gnaden/ vnd derselben Vnderthanen Land vnd Leut/ defensiuè, auffgericht/ wie jhre Chur- vnnd Fürstliche Gnade deß auch/ vermög aller Recht/ zuthun befugt gewest. Auß was verursachung aber jhre Chur- vnd Fürstliche G zu derselben bewegt worden seyn das ist in jhrer Chur- vnd F. G. nechst außgegangenem Außschreiben/ angezeigt.

So hat auch der Grammel/ wider hochgedachten Landtgraffen vnd seiner F. G. alten Cantzlern seeligen/ zu Regenspurg gesagt: Daß damals der Keyser/ mit vergemeldter Bündtnuß/ wol zu frieden/ dieweil sein Fürstliche G. damals seiner Parthey waren. Vnd je mehr seiner Fürstl. G. Leut zu sich zügen/ je besser es were. Vnd sie möchten leyden/ daß sein F. G. alle Reichs-Stätt zu sich zögen.

Ferner/ so schämpt er sich auch nicht/ jhren Chur- vnd F. G. mit verborgenen Werten/ zu zumessen: als ob etliche von jhrer Chur- vnd F. G. guten Willen vnd neygung/ gegen der Teutschen Nation/ dieselbe/ deß Türcken halben/ in Gefahr vnd Sorg zu setzen/ gnugsamlich zu sagen wissen solten.

Wiewol nun solche Einführungen/ so vnlauter daß es nicht zuversehen/ ob es Wälsch oder Teutsch/ so ist doch aller Welt bewust kundt vnd offenbahr/ wie getrewlich/ jhre Chur- vnnd F. G. gegen dem Türcken jederzeit geholffen/ vnd jhre vermögen/ weitter vnd mehr/ dann jhre Chur- vnd F. G. Voreltern je gethan/ getrewlich fürgestreckt haben.

Auch in Fällen da jhre Chur- vnd F. G. dieselbige Hülff/ ohn erledigte nothwendige Conditionen/ nicht bewilligen mögen/ da haben jhre Chur- vnd F. G. solche Hülff gleichwol geleist/ welche doch von dem Gegentheil bewilligt/ vnd von etlichen/ gar nicht geleistet worden.

Darumb sagen jhre Chur- vnd F. G. wer sie dieser Handlung vnd Practick/ mit dem Türcken/ beschuldigt/ daß derselbe jhren Chur- vnd Fürstl. G. dannt andichte/ vnd solches mit Betrug/ Falsch/ vnd keiner Warheit rede.

Es ist jhren Chur- vnd Fürstl. G. aber vor guter zeit/ durch statliche vnnd treffliche Kundtschafft/ angelangt/ daß der genandte Keyser vnnd König/ mit dem Türcken/ in solcher Practicke stünden/ denselben vber die Teutsche Nation zu führen/ der gestallt/ daß er allem/ jhre Chur- vnnd F. G. vnd derselben Mitverwandten/ angreiffen/ beschädigen/ vnd der andern Papisten verschonen solt.

Vielmehr aber gibt sein Handlung vnd Anstandt mit dem Türcken/ den er mit solcher gressen Mühe erlangt/ sein Gemüth zuerkennen. Dann wiewol jhme Chur-Fürsten/ Fürsten vnnd Ständte deß Reichs/ ein statliche Hülff bewilliget/ als etliche den gemeinen Pfennig/ andere aber sonst nach jhrem vermögen/ so hat er doch denselben Anstandt ohne vorwissen der Ständte deß Reichs gemacht/ vnd diesen seinen jetzigen Krieg/ darauff angefangen. Darauß wol zuverstehen/ daß jhme vielmehr an dem gelegen ist/ die Lutherischen (wie er sie nennet) zu dämpffen/ vnd Teutsche Nation zuvertrucken/ dann dem Türcken zu wehren. Auß Vrsachen ob wol der Türck/ (wie die Zeitungen lauten/) mit einer gressen Macht/ in Vngern ankommen/ vnd an einem Orth/ mit einem andern Hauffen/ ein treffliche gresse Anzahl/ Christliches Volcks hinweg geführt/ so läst man doch das Geschütz von Wien herauffer gehn vnd ohn allen widerstandt die beschwerten armen Leute/ von dem Türcken/ Vnchristlicher weise/ vertreiben/ verheeren vnnd hinweg führen. Vnd wird also die Macht/ so man zu rettung viel vnschuldiges Christliches Bluts/ zu widerstand deß Türcken/ brauchen solt/ auff jhre Chur- vnd F. G. gewendet. Vnd erscheint also darauß klärlich/ daß er/ vnd sein Anhang jhre Chur- vnd F. G. vnd derselben Mitverwandten/ für die rechten Türcken halten die zuvor vertrieben/ vmbgebracht/ vnd außgerottet werden müssen.

Mit vorberührter jhrer Chur- vnd Fürstlichen Genaden beständigen/ gegründten/ vnd warhafftiger entschuldigung/ aller vorgemeldter/ erdichter/ vnbewehrlicher/ vnwarhafftiger zulegung vnd bezigs/ wöllen auch jhre Chur- vnd F. G. den Epilogum seines Trucks verantwortet haben.

13. Sachsen vñ Hessen in die straff deß lasters Beleidigter Key. M. oder die Acht/ nicht gefallen.

Vnd hat darauß/ ein jedes erbahres vnd verständiges Gemüth/ klar vnnd lauter abzunehmen/ daß er jhre Chur- vnnd Fürstliche Gnaden/ obgemeldter falscher bezüchtigung halber/ keiner Vngehorsamb/ Rebellion/ Landt-Friedtbruchs/ deß Lasters der beleidigten Maiestät anmassung der Keyserlichen Hochheit/ Gewalts vnd Obrigkeit/ auch Auffruhr/ Kriegs Conspiration/ noch einiger Meuterey/ mit billichen einigen Fügen noch Grundt zulegen kan/ noch jhre Chur- vnnd F. G. viel weniger mit einiger Billichkeit/ in deß Reichs Acht vnd Aberacht/ auch die Peen/ Straffen vnd Bussen in dem Truck begriffen/ zuerkennen/ zuerklären/ vnd zuverkunden/ Fug/ macht/ Gewalt oder Recht hat.

Sondern

Sendern ist vielmehr offenbahr vnd vnwidersprechlich/wie es dañ auch deß Papsts Briefe/ an die dreyzehen Oerther geschrieben / fürnemblich aber/die Bündtnuß mit dem Papst auffgerichtet / also klar an Tag gibt / daß es nicht offenbahrer köndte fürgebracht werden / daß er vnnd der Papst/vnder dem Schein eines gesuchten vnd vermeynten Vngehorsams/mit diesem zuvor lang bedachtem Krieg/die endliche Außrottung vnd vertruckung jhrer Chur/vnd F. G. vnd derselben Mitverwandten wahren Christlichen Religion/auch alle Bekenner derselben/ vñ widerbringung deß Gehorsams / deß Römischen Stuels (wie sie darvon schreiben) dergleichen die löbliche lang hergebrachte Libertet vnd Freyheit deß Vatterlandts/gänßlich suchet vnd meinet: Vnd wie er also ein Monarchey/damit er lange zeit vmbgegangen/erlangen vnd erhalten möchte/dardurch die löbliche Teutsche Nation/in ein Hispanische Servitut zubringen.

14. Wohin deß Keysers Zug im Grunde gemeint.

Gesetzt/aber doch vngestanden/daß die obgemeldte/vnbeständige Zulagen/sich im Grundt vnd der Warheit also erhielten/wie es doch nimmermehr beygebracht oder erwiesen werden mag/ so hette jhme doch vielmehr gebührt/da er etwas wider hoch gemeldte Chur- vnnd F. G. zu Sachsen vnd Hessen/sträfflichs gehabt (wie bey andern Keysern vnd Königen/löblich herkommen) jhre Chur- vnd F. G. fürzufordern/zubeschuldigen/vnd also Rechtlich/vnd nicht mit eyteler That/ ohne vorgehendte Verhör vnd Erkandtnuß/gegen jhren Chur. vnd F. G. zu handeln. Zu dem/daß es auch/ wider Recht/deß heiligen Reichs Ordnung/ vnnd darzu wider die Franckfurtische geschworne Obligation/von jhme vnderstanden vnnd fürgenommen wirdt / welches bey Keysern vnd Königen/nicht also herkommen/jhme auch nicht gebühret/ohne vorgehende Verhör/ vnd ohne beywesen Churfürsten/Fürsten/solche richtige Achten/außgehen zu lassen.

15. Wie Key. M. zu procedieren gebührt/wann er gleich Sachsen vnd Hessen zubelangen gehabt.

Vnd ist auß obangezeigten Vrsachen/wol zu glauben/daß er sein Fürnehmen / vor längst/ gern in das Werck gebracht hette. Daß er aber zur Vrsachen deß Verzugs fürwendet: wie er jre Chur- vnd F. G. verschonet/vnd denselbigen nicht mit geringer Beschwerung vnnd Verkehrung seines Gewissens/gehengt vnd nachgesehen: Das wirdt sich auß vorangezeigten jhrer Chur- vnd F. G. fürbringen/auch der Läuff vmbständte vnnd Gelegenheit/viel anders finden/ Nemlich/daß er anderer seiner eygennützigen Geschäffte vnd Sachen halber/ zu vollziehung deß lang zuvor bedachten Kriegs/die rechte Zeit vnd Gelegenheit nicht hat haben mögen.

16. Ergerliche Vrsachen/ oder gerühmter Gedult.

Hat er * aber mit beschwärung vnd verkährung seines Gewissens zugesehen / so ist solches auch seiner Religion nach / nicht Christlich oder Keyserlich gehandelt / dieweil man / nach der Regel Pauli/vnd auch deß Geistlichen Rechts/nichts böses thun soll/daß darauß gutes erfolge.

* Dieser Punct/ ist in nächstfolgender andern Antwort/ auff die Acht/ auch nicht zufinden.

Es kan aber männiglich/auß der grossen vnerhörten Tyranney/damit er viel arme fromme Christen/in Niderlanden/ verfolget hat/solch sein Gewissen/leichtlich vrtheylen / vnnd darneben auch wol mercken vnd verstehen/daß er solches sein Fürnehmen / nicht vmb der Scheinvrsachen/ noch der vbermässigen Gedult/Genadt vnd guten Willen/die er einführet/sondern von wegen seines eygenen Nutzes/vnnd damit er sein Gelegenheit / bey dem Hertzogen zu Gülich / Cleve vnnd Berg / vnnd hernach / bey dem König von Franckreich/ dessen vnverhofften schaffen / außrichten vnnd vollbringen/auch einen Anstandt mit dem Türcken machen möchte / angestellet vnd verzogen.

Vnnd eben diese Vrsachen / haben die Vereträge / so er mit hochgemeldtem Landtgrafen / Anno/ꝛc.. zu Regenspurg / vnd dem Churfürsten zu Sachsen/ Anno/ꝛc. 44. zu Speyer auffgericht/verursacht.

17. Vnnothurfft deß gewaltsamen Einstehens.

Dieweil er nun * / mit beyden jhren Chur- vnd F. G. vmb alles das/ so er wider sie jetzt anzeucht/auch vmb alle vorgemeldte/vngegründte beruchtigung/es sey der Zug vber die Bischöffe/ Würtembergischer Zug (den er/ zuvor. anrührt/) vnd anders/ vertragen/ vnd darzu der genandte Keyser/ sonderlich deß ersten Braunschweigischen defensiv-Zugs: Auch daß Julius Pflug/ vom Chur-Fürsten zu Sachsen geklagt/ vor dem Vertrag (den er mit seinen Chur-Fürstlichen Gnaden zu Speyer auffgericht) / berichtet/ vnd solche beyde Sachen/ Braunschweig vnnd Julius Pflug betreffent/wol gewust/vnd vber das/ mit seiner Churfürstlichen G. sich zu Speyer vertragen/auch seiner Churfürstl. G. Sohn/König Ferdinandi Tochter/Ehelich versprochen: Wie wil jhme dann solcher Sachen halben/ den Krieg/gegen jhren Chur- vnd F. G. fürzunehmen/vber solche auffgerichte Verträge/gebühren?

[Dieser Artickel ist in nächstfolgender andern Antwort auff die Acht/auch nicht zufinden.]

So haben ihre Chur- vnd Fürstliche Gnaden / sich auch der Vntrew / geschwinden Practicken vnd Kriegs/so viel desterweniger zuversehen gehabt / dieweil er hochgedachtem Landtgrafen / vnder seinem Zuge/nach Regenspurg/zu sich/gen Speyer gefordert / sich sonderliches genädiges Gemüths/gegen seiner Fürstlichen Gnaden angenommen/seiner Fürstlichen G. Rath / wie die Sachen / auff künfftigem Reichs-Tage / zu Friedt vnnd Ruhe deß Reichs zurichten / gefordert/auch darneben begehrt/daß jhre Chur- vnd Fürstliche Gnaden / vnd derselben Mitverwandten/jhre Colloquenten vnd Auditores/auff sein erfordern/widerumb zu dem Gespräch / nach Regenspurg schicken/mit angehängter Danckſagung/daß sich der Landtgraffe/ also mit deß genandten Keysers Räthen/dem von Granuel vnnd Naves / in beyseyn deß Pfaltzgraffen/ vnnd seiner Churfürstl. G. Räthe/auch deß Würtembergischen Gesandten/in Handlung begeben / vnd auch mit dieser fernern anzeige: Er wolte dem Landtgraffen/ wann sein F. G. eygner Person/ auff den Reichs-Tage kommen solte/zeitlich gnug zuerkennen geben.

Vnd hat der von Naves/bey deß Landtgraffen Cantzler/ sonderlich angehalten/ er solte die Versehung/bey seinem G. Herrn dem Landtgraffen thun/damit die Dinge/so sein Herr der Keyser/also mit seinen F. G. gehandelt/ dem Gegentheil nicht fürkommen/ dann es möchte jhme sonst darauff/bey denselben/ allerley beschwärlicher Verweiß stehen.

Vnd wie sein intent, principaliter, in aller seiner Beschuldigung darauff stehet die Chur- vnd Fürsten/Sachsen vnd Hessen/mit diesen Gedichten verhaßt zu machen/ trennung vnd sonderung zuerwecken: Also befleißt er sich auch desselben/in dem/daß er fürgibt/daß von jhren Chur- vnd
» F. G. nichts dann vnrechtlicher Gewalt/Tyranney/Plackerey/vnd zerstörung aller Policey/ zuerwarten: So er doch darmit jhren Chur- vnd Fürstlichen Gnaden Gewalt vnd Vnrecht thut/vnd die Ding bey jhme vielmehr zubefinden seyn/ dann was jhre Chur- vnnd Fürstliche Gnaden/zu Straff der Plackereyen/jedes mahls fürgenommen/ist offenbahr. Wie sich aber er darinnen gehalten/ vnnd wie ernstlich er/zu abstellung derselbigen gehandelt/das ist am Tage/vnnd sonderlich den Erbahrn Stätten wol bewust.

Welcher massen er auch/vber so vieler stattlicher Churfürsten/Fürsten vnd Ständte ansuchen/das grewlich vnnd vnerhörte Mordt/an dem frommen Dyasio begangen/vngestrafft gelassen/wie er die Proceß zu Vnspruck vielmehr gestopfft/vnd auffgehaben. Auch was gestalt man/ weder jhne noch seinen Bruder/ König Ferdinandum/zu eröffnung vnnd beförderung solches Rechtlichen Proceß bringen mögen//darvon weiß man guten Bericht zuthun.

18. Erbieten. Dieses ist hochgemeldter Chur- vnd Fürsten zu Sachsen vnd Hessen/warhafftige gegründete vnd beständige Verantwortung/aller der vermeinten nichtigen/vnd vnbewehrlicher Vrsachen/
» so Carl/der sich nennet/einen Keyser/in seinem jetzigen Truck wider jhre Chur- vnnd F. G. hat eröffentlich außgehen lassen. Den jhre Chur- vnd F. G. dann auch mit Warheit/ vnnd wie zu Recht genug dar zuthun/vnd zubeweisen wissen. Vnnd wöllen darauff/ in allen oberzehlten Fällen die Religion außgeschneyden) vor allen vnpartheyischen Christlichen Potentaten/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen deß Reichs/dergleichen der gantzen Teutschen Nation/vnd allen frommen vnd Ehrliebenden/Rede vnd Antwort geben.

19. Summa dieses gantzen Berichts oder Verantwortung auff die Acht. Vnd hat menniglich hierauß zusehen vnd abzunehmen/wie vngegründt vnd vnbewehrlich seine vermeinte/nichtige Vrsachen bestehen/dardurch er einen vnbillichen vnd vnbefugten Krieg/ deß vermeinten Vngehorsams halben/ fürnimbt. Daß er auch vnder dem Schein desselbigen/ die wahre Christliche Religion/die er Lutherisch nennet/zuverfolgen vnd außzurotten/endlich meinet vnd vorhat/ vnnd er vnd der Papst/diesen Krieg/ wider die Protestierenden/die/so wider das vermeinte partheyische Concilium protestiert haben/auch wider die/so mit hochgedachten Chur- vnd Fürsten/in Einigung stehen/auch alle die/so (wie sie es meinen) in diesem Mißglauben vnnd Irthumb seyn/beschlossen/deß endtlichen Fürsatzes/ den Gehorsamb deß Stuels zu Rom/dardurch widerumb zuerzwingen.

Welches alles jhme doch/den gegebenen vnd auffgerichten Reichs Abschieden/ Friedständten/Verträgen/Verschreibungen/Zusagen/Obligationen vnd Verpflichtungen nach/ viel weniger mit Recht/ auch mit keinen Fügen vnnd Billichkeiten gebühret hette/gemeldte Chur- vnnd Fürsten/Sachsen vnd Hessen/oder einigen Fürsten/ohne verhör/ vnnd ohne Rechtliche Erkändnuß/in die Acht zuerklären.

» Vnd kan darneben ein jeder Christ vnd Ehrliebender ermessen/ daß jhre Chur- vnnd F. G. vnd derselben Mitverwandten/rechtmässige/gegründte vnd vberflüssige Vrsachen gehabt/ vnnd haben/diesen jhren nothgedrängten Defensif Zug/fürzunehmen.

20. Bitte. » Demnach wölle ein jeder/dem/so darwider/mit Vngrundt vnd Betrug fürgebracht/nicht glauben geben/sondern die Chur- vnd Fürsten/Sachsen vnd Hessen/auch derselben Mitverwandten/also in der Warheit/entschuldigt halten.

Vnd darauff (dieweil nunmehr offenbahrlich am Tage ligt/daß diß/deß genandten Keysers vnd Papsts Krieg/die vertruckung der Religion vnd Vatterlandes/der Teutschen Nation angehet) sein Hülff/beystandt vnd vermögen/ bey jhrer Chur- vnd Fürstlichen Gnaden/vnd jhren Mitverwandten/auffsetzen. Das werden sie/vmb einen jeden/wie sichs seinem Standt nach gebührt/freundtlich verdienen/günstiglich beschulden/vnd in Gnaden erkennen.

Das Dreissigiste Capitel.

Der *Durchleuchtigst vnd Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/

Herrn Johans Friderichen/Hertzogen zu Sachsen/

deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln vnnd Chur-Fürsten/ Landt-Graffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/vnd Burggraffen zu Magdeburg/ꝛc.

Vnd Herrn Philipsen/ Landt-Graffen zu Hessen/Graffen zu Catzenelnbogen/Dietz/Ziegenhain vnd Nidda/ꝛc.

Beständige vnnd warhafftige Verantwortung/ auch im Rechten gegründte Widerlegung/ warumb die vermeinten Vrsachen/derowegen Carolus/so sich deß Namens den fünfften/ Römischen Keyser nennet/ jhre Chur-vnd Fürstl. G. vor Vngehorsamen Chur- vnd Fürsten/zuverleumbden vnderstanden/ in facto vnnd in der That nicht so/ Sondern jhren Chur-vnnd Fürstlichen Gnaden mit lauterem Vngrundte zugelegt.

Daß auch derselbe genandte Keyser/ jhre Chur- vnd F. G. vngefordert vnnd vngehört/ auch vnvberweist vnd vnerkandt/ alles seiner Franckfurtischen verbrieffter/versiegelten vnnd geschwornen Obligation/auch dem selbst bewilligten Landt-Frieden/ vnd allen natürlichen vnd beschriebenen Rechten/offentlich vnd notorie zu wider/kräfftiglich nicht hat in die Acht erklären/noch jhre Chur- vnd F. G. vor Aechtiger erkennen mögen.

Daß auch dieselbige vermeinte Acht/ nichtig vnd vnbündig/ vnd männiglichen/ so sich derselben theilbar machen/ dadurch/zu Recht sträfflichen vnd Landt Friedtbrüchigen Gewalt vnd Frävel vben/vnd jhrer Chur- vnd F. G. Vnderthanen/ vnd Lehens Verwandten/ die darauff jhrer Chur- vnnd F. G. abfällig zu werden/sich vnterständen/ (als doch derselben keiner so Ehren vnd Pflichtvergessen seyn würden) wider jhre Eydts Pflicht vnd Ehre handeln/vnd solche alle sich in die Poen der Recht vnd deß Landt Friedens/verwircken theten.

ANNO M. D. XLVI.

[* Ab insulsis nescio quibus, datum est Sleidano crimini, quod non modò proscriptionem Cæsaream, sed hanc quoque Saxonis ac Lantgrauij responsionem historiæ suæ com. lib. 18. inseruerat. Ipse verò inscitiam eorum arguit & in apologia IVXTA LEGEM HISTORIÆ hoc responsum præteriri non potuisse dicit. Nam alioquin (ait,) qualis obsecro ea est historia censenda, quæ solum alterutrius partis rem actam commemorat? Tumque deinde ad hoc scriptum prouocat. Et tamen (inquiens) quomodo me gesserim in eo, quomodo stylum temperarim & inflexerim, videri poterit, facta SCRIPTI GERMANICI cum latino collatione. AD QVOD ME REFERO ETIAM.]

[*Cæterum quæ in hoc scripto, literarum forma alia excudi fecimus, ea sunt à Gregorii Pontani manu. Prout monuimus initio capitis præcedentis.*]

Psalmo XXVI.

HERR ich lieb die Stätte deines Hauses/vnd den Orth/da dein Ehre wohnet.

Nimb meine Seel nicht hin mit den Sündern/ noch mein Leben mit den Blutdurstigen/welche mit bösen Tücken vmbgehen.

Esaia XXXVII.

Nun aber Herr vnser Gott/hilff vns von Sennacheribs Handt/daß alle Königreich auff Erden erfahren/daß du Herr/den wir anruffen/warhafftiger Gott seyest.

I. Fernere Außführung der Vrsachen Sachsen vnd Hessen Defension von wegen der Acht

IEwol wir von GOTtes Gnaden Johans Friderich/ Hertzog zu Sachsen/ Chur-Fürst/ꝛc. vnnd Burggraffe zu Magdeburg/ vnnd Philips Landtgraffe zu Hessen/ Graffe zu Catzenelnbogen/ ꝛc. die rechtmässigen vnnd gegründeten Vrsachen/vnserer jetzigen fürgenommenen Defension/ vnd wie wir zu derselben/durch wider rechtlichen Gewalt/zuerhaltung GOTtes Ehre/ auch der Libertet vnd Freyheit Teutscher Nation/etlicher massen/ so viel wir in eyl vnd bey diesen vnsern Kriegs Geschäfften/thun mögen/ in Druck bringen/ vnd es also dieser zeit bey demselben/biß wir zu notthürfftiger Außführung der Vmbständen/ vnd

Caroli deß 5. der sich der Key. Dignitet selbst entsetzt.

gelegenheit der Sachen mehr Muſſe vnnd Weile erlangten/ hetten wenden lassen. So hat vns doch eine außgangene gedruckte vnd vnrechtmässige vermeinte/ nichtige/ vnd vnbeständige Achts-Erklärung/ im Namen/ Carln deß fünfften/ der sich/ durch vnsere darvor außgangene/ vnd in diesem vnserm nachgehenden Bericht * / weiter angezeigten Vrsachen/ gehabten Keyserlichen Dignitet/ Hochheit vnd Ampts/ selbst entsetzt/ zu fernerer warhaffter vnd gegründeter Entschuldigung bewegt vnd verursacht.

* Num. 26.

2. Warumb die Acht auch an die Chur Sächsische vnnd Hessische Lädestände gestellet

Daß er nun gleich im Anfange/ neben Chur Fürsten/ Fürsten vnd Ständen deß Reichs/ auch insonderheit/ an vnsere Fürstenthumb vnnd Land-Stände Vnderthanen zugehörigen/ vnnd Verwandten schreibt/ darauß hat ein jeder Verständiger/ vnd dem sonderlich die geschwinde Practicken vnd Anschläge/ welche er zu trennung vnd absonderung/ vnter vnsern Mitverwanten vielmahln gesucht vnnd angerichtet/ bewust seyn/ leichtlich zuvermercken/ was er damit meinet vnd suchet? Nemlich/ dieselben auch von vns vnd dem Gehorsamb/ auch der Pflicht vnnd Verwandtnuß/ damit sie vns zugethan/ abzuziehen/ da wir doch dieselben/ vnser Fürstenthumb vnnd Land Stände/ vnderthanen zugehörigen/ vnnd Verwandten also erkennen/ daß sie durch diese/ oder dergleichen Geschwindigkeiten/ von dem das jnen gegen vns gebührt/ sich nicht werden abwenden lassen.

3. Von dem gerühmten Gnädigsten Gemüeth/ Ob dasselbe zuvergleichung spaltiger Religion durch gebührliche Weg? Oder nicht vielmehr zu außrottung Evangelischer Lehr durch vermeinte Concilia ze gerichte?

Als er dann in solchem Truck gemeiniglich durchauß/ sonderlich aber im Anfange/ seine angeborne Zuneygung/ Sinn vnnd Gedancken/ zu der Teutschen Nation/ Ehre/ Nutz/ Frommen vnnd Wolfahrt/ gerichtet/ mit vielen Scheinworten rühmet/ vnd sonderlich/ wie er dieselbige/ bey hergebrachter Libertet/ Freyheit/ auch allem friedlichem Wesen/ Ruhe/ Recht vnnd Einigkeit gerne erhalten wolte/ achten wir niemandt eines solchen verkehrten Vrtheils seyn/ der auß den vorgehenden Handlungen/ Geschichten vnnd Sachen/ nicht klar vnd augenscheinlich verstehen/ vnnd sonderlich/ durch diesen seinen fürgenommenen Krieg/ deß er sich wider GOTT vnd Recht/ allen Friedt vnnd Friedens-Stände/ Abschiede vnd Handlungen/ vnnd sonderlich wider seinen/ vnd deß heiligen Reichs auffgerichten/ vnnd für sich selbst mit bewilligten/ auch mitversiegelten vnnd angenommenen Landt-Frieden/ vnserthalben vnerfordert/ vnerhört/ mit dem wenigsten/ nicht verursacht/ auch ohne vorgehende/ rechtliche Erkändtnuß seiner gethanen vnd mit leiblichem Eyde geschwornen Obligation/ zu entgegen/ vnd also mit erteler That/ eygenes Gewalts vnnd Fürnehmens vnderstanden/ nicht vermeinen möge/ wie sich seine liebliche Wort mit dem Wercke vergleichen/ vnd daß vielmehr sein Zuneygung/ Sinn vnnd Gedancken/ **von anfange seiner Regierung biß daher**/ dahin gerichtet **gewest/ vnd** seyn/ die Teutsche Nation/ sein Vaterlandt/ in Vnfrieden/ Zerstörung vnd Verderben zurichten/ **vnnd dieselbige sampt jhren Churfürstenthumben/ Fürstenthumben vnd Herrschafften/ in eine erbliche * Monarchey/ vnd ewige Servitut an sich zubringen.** Zu dem Endte hat er seine Erbliche Königreiche/ vnd Lande/ mit höchster Vngelegenheit verlassen/ vnd endtlich weder seiner Person/ noch vermögens hierinnen verschonet.

* Infra numero 18.

Dann wiewol er gleich darauff einführet/ wie Gnädig vnd Vätterlich er sich bemühet/ den verderblichen Zwispalt der Religion zu Christlicher Vergleichung zubringen/ vnd das eingerissen Mißtrawen in freundtliche Versöhnung vnd Gutwilligkeit zurichten/ So ist doch auß allen gepflogenen Friedtshandlungen vnd Abschieden/ fürnemlich aber auß dem Verbündtnuß/ so er mit dem Papst auffgericht/ vnd darvon hernacher * weitere meldung beschehen soll/ klärlich zufinden/ welcher massen er vielmehr allwegen/ auff die endtliche Verfolgung vnd Außrottung/ vnserer wahren Christlichen Religion/ vnnd auff die Gelegenheit desselben/ gesehen/ auch die vergemeldte Abschiede/ Friedt vnd Friedes-Stände dahin gerichtet/ also/ daß vns vnnd vnsern Mitverwandten/ dieselben nicht länger beständig blieben vnd gehalten werden seyn/ dann biß wir vnser Gebühre der Reichs Hülffen jedesmahl geleistet. Wann das beschehen ist/ so hat man alsdann dieselben Friedt vnd Friedes-Stände/ in zweiffelische Disputation/ vnnd andern Verstandt gezogen/ so lang er mit Franckreich vertragen/ mit dem Türcken einen Anstandt gemacht/ auch der Papst vnder/ gelegenheit gehabt/ dz vermeinte partheyische Trientische Concilium anzusetzen/ zufördern/ vnd die vorgemeldte Bündtnuß auffzurichten.

[* Weil dieses schon droben an seinem Orth zufinden/ am 3. Cap. so ist vor ein Vnnotthurfft geacht/ es bey diesem Truck dem es angehengt gewesen/ stehn zulassen.]

„ Wie wir dann deß viel Exempel anzeigen könten/ vnnd sonderlich aber diß hierinnen zuerzehlen nicht vnderlassen mögen. Als er vns/ vnd vnsern Mitverwandten vnder dem vorigen gehaltenem Reichs Tage zu Regenspurg/ Anno 41. ein Declaration vber den Regenspurgischen Reichs Abschiede/ vnder seinen Handtzeichen vnd Keyserlichen Insiegel gegeben/ welche folgends durch König Ferdinandum/ vnd damaln seine Mitverwandten Keyserlichen Commissarien prorogiert/ vnd darnach/ vns vnd vnsern Mitverwanden/ von jhme vnd seinen Commissarien vnnd Räthen/ diese Vertröstung vnnd Zusage geschehen ist: daß vns dieselbige Declaration vnnd Prorogation/ in allwege solte gehalten werden: hat er folgendts auff dem Reichs-Tage zu Speyer/ Anno/ &c. 44. Vns dem Landtgraffen/ vber die vorgemeldte genugsame Erinnerung/ selbst eygener Person angezeigt: daß er sich der bemelten Declaration nicht zuerinnern wüste.

Zu dem

Zu dem hat sich der Bischeff zu Hildensheim/vnder dem nächst vergangenen Reichs Tage zu Wormbs/in der Fürsten Rath offentlich hören lassen: Der Keyser hette dem gegentheil vnnd den Ständten/der andern Religion zugesagt/daß der nächste Speyerische Friedenstandt nicht länger/dann nach der Expedition wider Franckreich damahln fürgenommen/in kräfften bleiben solte.

In gleichnus/hat sich der von Granvel/gegen vns dem Landtgraffen/nechst zu Speyer/als damahls der genandte Keyser/nach dem Reichs Tage zu Regenspurg/gezogen/in beyseyn deß Pfaltzgraffen/seiner Lieb/vñ vnserer Räthe/auch deß Würtembergischen Geschickten vernehmen lassen: Daß der Abschiedt zu Speyer/Anno 44. nach gelegenheit der Zeit vnd läuffte auffgericht worden were/aber nunmehr wüste sein Herre der Keyser/denselben Abschiedt/bey den Catholicis nicht zuerhalten.

Inmassen dann auch König Ferdinandus/auff dem Gesprächs Tage zu Hagenaw/Anno &c. 40. sampt seinen mitzugeordneten Keyserlichen Commissarien/sich in jhrer gegen/den genandten Päpstischen gehorsamen Ständten/gethanen Propposition/vnverschämpt hat dörffen vernehmen lassen: daß man vns keine Reichshandelungen/noch Abschiede zuhalten schuldig/dann die weren von forcht/wegen deß Türcken gewilliget/dieweil man vnser/dieses theils Hülffe/wider denselben mit bedörfft hette. Ey welche ein ehrliche vnd redliche Vrsach/vns/vnnd vnsern Mitverwandten/guten Glauben zubrechen/were das! Damit sie auch klar bekandt/daß sie vns/vnnd gedachte vnsere Mitverwandten/vmb vnsere Türcken Hülffe vnd Gelt/schändtlich vnd gefährlich betrogen.

Auß welchem auch klärlichen zuverstehen/daß er die endtliche Außrottung vnnd Verfolgung der Religion bey jhme beschlossen/wie die veramgeregte Bündtnuß/das alles gnugsamb beweist/anzeigt vnd zuerkennen gibt/vnnd allem rechter Gelegenheit/von einer zeit zu der andern gewartet hat.

Vnnd damit aber dasselbige sein vorhaben/einen Schein haben möchte/als ob es ordentlicher/gebürlicher vnnd rechtmässiger weise beschehe/so hat er in allen Handlungen/dahin getrungen/daß wir vnnd vnsere Mitverwandten/vns dem vermeinten Päpstlichen/vnnd sonderlich dem Trientischen partherlichen Concilio/vnnd desselben Erkändtnuß/setten vnterwerffen/welches wir aber/auß vnseren fürgebrachten Vrsachen/mit GOTT vnnd gutem Gewissen/nicht thun/noch solches Concilium bewilligen/oder es für das halten mögen/welches vermöge der Reichs Abschiede versprochen/auß Vrsachen/daß der Papst Part vnnd Richter zu gleich seyn will/vnnd darzu alle die/so in dem Concilio præsidieren/vnnd voces decisiuas haben sollen/jhme gelobt vnnd geschworen seyndt/welche ohne zweiffel/wider jhn nichts erkennen werden/wie sich dann solches gleich im Anfange dieses vorgemeldten partheylichen Trientischen Concilij befunden/da etliche/seinen Standt vnnd Wesen wollen angreiffen/hat er dieselben abgefordert/vnnd andere an jhre statt verordnet/von welchem allen/auff den Reichs Tägen/vnd sonst/durch die vnsern gnugsame Vrsachen * eingeführt/die wir hierzu abermahln repetiern vnd erholen.

* Eas collegt in lib. 1. operis de causis belli Germanici.

Vnd ist also diß/sein/Carls/der sich: einen Keyser: nennet/endlicher Verfaß vnd Anschlag gewest/den Beschluß deß vermeinten Concilij/gegen vns/vnnd den vnsern zu exequiren/wie er dann bey etlichen Potentaten/vor guter zeit angesucht/dieselbigen zu solcher Execution auch zubewegen/vnnd dardurch vnsere wahre Christliche Religion/gänzlich außzutilgen/auch deß Papsts Reich/vnnd desselbigen Wider Christliche Lehr vnnd Wesen/welches er: seine wahre Christliche Religion nennet: dauer auch erkennet/ehret/vnnd hält/widerumb aufzurichten.

Dieweil er aber besorget hat/da er sich solcher offentlicher Execution würde vnterfangen/daß er damit/alle Religions Verwandten Ständte/wider jhne bewegen würde/so hat er bey jhme selbst/in Rath befunden/einen zeitlichen Vngehorsamb zuerdencken/auff daß er vermittelst desselben/die vorbemeldte Religions Verwandten Ständte/trennen/vnd sondern möchte/ohne zweiffel der Hoffnung/wann er die Vornehmsten/derselbigen gezwungen/verdruckt/vnnd vnter sich bracht/daß er hernacher so viel desto eher/mit den vbrigen/seine gelegenheit schäffen vnd außrichten köndte.

Vnd wiewol die genandte Keyser vnd Könige/jhren Fleiß fürnehmlich darin gerichtet/diese Gehemnuß vnd böse Practick/wider das Evangelium Jesu Christi/vnd alle Bekenner desselbigen/zuverbergen/zuverdrucken vnnd zuverdecken/als ob die Sachen nicht den Glauben/sondern etliche Vngehorsamen allein betreffen solten/So hat doch GOTT der Allmächtige/die Dinge/so wunderbarlich geschickt/daß je mehr sie beyde/dieselbigen Anschläge haben wollen ferben vnnd verstreichen/damit sie nicht gesehen würden/daß sie jhre gegebene Friedt vnd Friedstände/brechen/vnnd vnder solchem Vnrewen Schein/die Gutherzigen auffhielten/je mehr jhre Rathschläge/Schluß vnd Vereynigungen heller an Tag kommen/vnd männiglichen offenbahr werden.

Dann was der Papst von diesem Kriege / an die dreyzehen Oerther der gemeinen Eydtgenoßschafft geschrieben * / das ist newlich im Truck außgegangen / darauß auch vnwidersprechlich zubefinden / daß der Papst / vnnd vorgemelter Carl / der sich nennet : einen Keyser: sich wider Gott vnnd sein Wort vergliechen / dasselbige gäntzlich außzurotten / zu dämpffen / vnnd zuverdrucken / vnd dann aber die Ding noch mehr / weiter / auch statlicher vnnd glaubwürdiger an den Tag kommen vnd männiglich darauß vernehmen möchte / was jhr Sinne / Gedancken vnnd endtlich / Gemüthe sey / so hat GOTT der Allmächtige dem Papst den Mundt auffgethan / diese Ketzerey vnd böse Practicken selbst zueröffnen / dann welcher massen er durch seine Botschafft die Bündtnuß / zwischen jhme dem Papst. vnd genanndten Keyser auffgericht / gemeiner Eydtgenoßschafft vorlegen / vnnd denselben darvon Abschrifft widerfahren lassen / worauff auch die Bündtnuß gericht vnd gestellet sey / das wirdt der Abdruck * solcher Notul / außdrücklich zuerkennen geben / vnnd männiglich darauß noch eygentlicher / gewisser vnd vngezweiffelter / abnehmen / daß der Papst / vnnd er in Krafft dieser Vereinigung beschlossen / diesen Krieg nicht allein wider die Protestierenden / vnd die so wider das Concilium protestiert haben / auch wider die / so mit vns in Christlicher Einigung stehen / sondern wider alle die / so (wie sie es nennen) in diesem Mißglauben vnd Jrthumb seyn / fürzunehmen / vnd zuvollenden / deß entlichen Fürsatzes den Gehorsam deß Stuels zu Rome / vnd jhre grewliche Abgötterey / die sie jhren alten warhafften vnd rechtfertigen glauben: heissen / zuwider bringen / in welcher Bündtnuß / auch versehen / daß der genannte Keyser / keinen Vertrag mit vns vnd vnsern Verwandten / annehmen / oder auffrichten soll / es da diesem Kriege oder Glauben jhrer verwandten Christlichen Kirchen widerig / oder zu Nachtheil rühren möchte / ohne Erlaubnuß vnnd Bewilligung deß Papstes oder desselbigen deß Römischen Stuels / Legaten. Mit was Ehren vnnd gutem Gewissen / vnnd nun gemelter Carl / genandt Keyser / vnnd sein Bruder der König / sich auff ergangenem Reichs-Tage / jetzt zu Regenspurg / vnderstandten / alle Ständte deß Reichs gemeinigklich / vnnd dann etliche insonderheit betrieglich zu persuadieren / ja hoch zubetheuren / daß er der Religion halben / keinen Krieg fürnehmen / sondern den Zwiespalt derselbigen / durch gütliche wege erörtern wölle / vnnd wie er seine Zusagen / vnnd Reichs-Abschiede / auch die auffgerichten Friede / vnnd Friedens-Ständte / gehalten / das lassen wir männiglich vrtheylen. Zu dem / daß er auch vns / dem Landtgraffen / nächst zu Speyer selbst angezeigt / vnnd der Granuel vns geschrieben / daß er mit dem Papst keine Eynigung vnnd Bündtnuß hette / vnnd hierauß sicht man die Arth vnd Eygenschafft / seines Vätterlichen Gemüths / auch die Sinne vnd Gedancken zu Friede / Ruhe vnnd Einigkeit der Teutschen Nation geneygt.

* Droben am 13. Cap.

* Droben am 3. Cap.

Vnd wer hat je mehr solche Vntrew erfahren / daß ein Römischer Keyser / alle Chur-Fürsten / Fürsten / vnd Ständte deß Reichs / mit verkehrten Worten / eins Dinges vberedten vnderstehen soll / da er doch das Widerspiel bey jhme verlängst beschlossen / vnd ein anders im Hertzen vnnd Gemüthe trägt? Vnd darff sich darneben / einen Friedtliebenden Keyser / Beschützer vnd Beschirmer deß Vatterlandts nennen / wie auß verberürter Bündtnuß zusehen / daß die verlangen hat sollen auffgericht werden / vnd doch mit dem Beschluß / biß auff deß Bischoffs vnd Cardinals zu Trient Ankunfft verzogen worden.

4. Von Verwandtnuß der Stände deß Reichs gegen einẽ Römischẽ Keyser. Vnd eines Rö. Key. gegen die Ständte insgesampt vnd Sachsen vnnd Hessen besonders.

Wir wissen vns der angezogenen Verwandtnuß / wie die Ständte deß Reichs / einem Römischen Keyser zugethan seyn / wol zuerinnern / vnnd gleichsfals auch / was damal in / der Keyser in der Franckfurtischen Obligation / auch Abschieden deß Reichs / vnnd sonderlichen auffgerichten Conträcten vnd Verträgen / sich hinwider gegen Chur-Fürsten / Fürsten vnnd Ständten deß Reichs / vnnd vns / verbunden vnnd verschrieben. **Auch wie er ohne das / gegen vns / als deß heiligen Reichs belehnten Chur-Fürsten vnnd Fürsten / mit gleichmässiger gegen Obligation / aller der Artickel vnnd Puncten halben / so in seiner vermeinten Acht-Schrifft / auß vnser Lehens Pflicht / angezogen / besage der Recht / widerumb verhafft gewest / welcher massen er aber solche Gegenpflicht / gegen vns gehalten vnd halten thut / das ist am Tage / vnnd sonderlich auß dem klar befindtlich / daß er vns vnser Fürstenthumb / Lande vnd Lehenschafften zuentsetzen vñ zu privieren / vermeint / ohne beweiseter Schuldt vnd Vrsachen / vnd Rechtliche Erkändtnuß / welches doch in seinen selbst Lehen-Rechten / ein Trewbruch deß Lehen-Herrn / gegen dem Lehen Manne genent / vnnd darfür geacht wirdt.**

Es weiß auch ohne zweiffel ein jeder Christ / daß der Gehorsamb Gottes / allem zeitlichen Gehorsamb vorzusetzen.

Darzu ist es in der Welt also / wie man dieses in Biblischen vnnd andern Historien findet / herkommen / wann die Obrigkeit die Abgötterey beschirmen / vnnd die Vnderthanen darzu dringen / auch mit Gewalt ohne Recht / handeln wollen / daß die Vnderthanen der Reiche / denselbigen widerstanden.

Vnnd da er seine Obligation / **darzu jhne die Rechte verpflichten** / auch Abschiede / Verträge vnnd vielfältige Zusagen / so er geschworen / verschrieben vnnd zugesagt / gegen vns so getrewlich / als wir vnsere schuldige Gehorsamb / gegen jhme gehalten / sich seines Keyserlichen

chen Ampts nit mißbrauchet / vnd nicht viel mehr Lust gehabt / Gottes Ehre / Wort vnd Warheit / das er Lutherische vnd Ketzerische Lehre nennet / auch die Freyheit der Teutschen Nation zuverhindern / so were Friede / Ruhe vnd Einigkeit / davon der bemelte sein Druck mit Worten saget / im Wercke wol erhalten / vnd diß jetzig Fürnehmen abgestelt worden.

Dann hett er vns je vorgefordert / vnd vor allen Reichs-Ständten vnser Antwort auff seine vermeinte Beschüldigung gehöret, so were darauß klar befunden worden / daß er keinen Vngehorsam / gegen vns hette mögen mit grund vorgeben / noch sonst keine andere Vrsach wider vns haben mögen / darumb er mit vns nicht vertragen were.

Daß wir aber ferner angezogen werden: daß wir jhm seine gehabte Mühe / Arbeit vnd vielfältige fleissige Handlungen verhindert / vnd jhm die schüldige Gehorsam entzogen / vns wider jhn auffgeleinet / ꝛc. Solches wird vns mit vngrundt vnd keiner Billigkeit zugemessen / dann wie vnterthänigklich vnd fleissig / wir vnd vnsere Mitverwandten / auff den gehaltenen Reichstägen / vnd sonst vmb ware Christliche Reformation / auch vmb freundtliche vnnd Christliche Vergleichung / * in einem freyhen Christlichen Concilio in Teutscher Nation zuhalten / National Versamlung oder Reichstag / angehalten / auch daneben gesucht / daß beständiger Friede / vnnd gleichmessige Recht, im Reich hette mögen erhalten werden / wie wir vns auch zu allen schüldigen hülffen / darauff erbotten / dieselben trewlich geleistet / vnd welcher Gestalt wir vns alles vnterthänigen Gehorsams beflissen / das ist männiglichen bewust / also / daß er auch vns / dem Landgraffen zu Regenspurg / Anno 41. Folgents zu Speyr / Anno 44. auch jetzo / Anno 46. daselbst zu Speyr darumb gedancket. Daß wir zu Vergleichung der Religion / allen Fleiß gethan haben / vnd wissen für gewiß / daß jhm sein eygen Gewissen anders sagt / es sol aber hernach an seinem Ort weiter außgeführet vnd dargethan werden / vnd damit auch / wie er vns mit Gewalt vnd Vnwarheit verbotener Conspiratien beschüldiget.

1. Antwort auff die erste vrsach der Acht.

[* Pertinent huc scripta in librum 1. operis de causis belli Germanici conjecta.]

Vnd nachdem er aber vns / den Landgraffen anzeucht / daß wir vns gegen etlichen den fürnembsten Gliedern / vnter erdichtem Schein / vnd gesuchter Anforderung / in Kriegshandlung begeben *, vnd dieselben mit Abschatzung trefflicher Summen Geldes / vergewaltiget? Darzu sagen wir / nicht ohn seyn / daß wir gegen etlichen Bischeffen vergangener Jahr / durch glaubliche Vrsachen * / die vns darzu beweget / zuhandeln vergehabt / Es ist aber doch männiglichen bewust / daß wir durch die beyde verstorbene Churfürsten / Pfaltzgraff Ludwigen bey Rhein / seliger Gedächtnuß / vnd Bischoff Reichharten zu Tryer / solcher vnser Handlung halben / mit denselben Bischoffen vertragen.

6. Antwort auff die ander vnd dritte vrsach der Acht.

[* De his agit liber 2. nostri operis de causis belli Germanici.]

Zu dem / daß vns der Keyser solcher Handlungen halben geschrieben: ob er wol darvber ein vngnädiges Gefallen getragen / so were er doch nunmehr mit vns wol zu frieden / dieweil wir dat mahln vnsere Rüstung vnd fürnehmen abgestelt hetten.

Als er vns auch auff dem Reichstage zu Augspurg / dieser Sachen halben angesprochen / haben wir im / in beysein Königs Ferdinandi / Pfaltzgraff Friederichs / vnd Hertzog Heinrichs von Braunschweig vnd deß Probsts zu Waltkirchen / vnd Bischoffs zu Hildensheim / einen solchen Bericht gethan / daß er desselben abermals zu frieden gewest / vnd gesagt: da wir vns in Sachen der Religion recht halten würden / wolt er vnser gnädigster Keyser seyn.

Darumb so kan er dieselbe vnsere Handelung zu keiner Vrsachen dieses seines Zugs gegen vns, mit einiger Billigkeit fürgeben.

So seind wir auch deß Wirtenbergischen Handels halben / vnd daß wir Hertzog Vlrichen zu der Recuperation deß Landes / wider geholffen / mit dem Könige / **zum Caden * in Behemen / durch Hertzog Georgen zu Sachsen / vnd den Bischoff zu Meintz /** vertragen / welchen Vertrag er ratificirt.

[* Vti constat ex libro 3. operis mei, de causis belli Germanici.]

Vnnd darvber hat er mit vns zu Regenspurg nicht allein dieser / sondern auch der Wirtenbergischen vnd anderer Sachen halben / einen Vertrag gemacht / vnd darinnen alle solche Sachen / sie seind heimlich oder öffentlich / gentzlich fallen lassen.

Darnach / so kömpt er auff den Braunschweigischen Handel / wolt denselben auch gern zur Vrsach seines fürhabenden Kriegs gebrauchen / vnd schleuft mit keinem Grunde / wie daß wir einen offenen Krieg fürgenommen / vnd einen Fürsten mit Heerskrafft vberzogen.

7. Antwort auff die vierdte vrsach dis Acht.

Darauff achten wir die Vrsachen *, vnser vnd vnser Mitverwandten / rechtmessigen Defension gegen Hertzog Heinrichen von Braunschweig / gerhet vnd fürgenommen / dieweil dieselben so offtmals dargethan / vnd im Truck außgangen / in specie alle zuerzehlen / von vnnöthen seyn.

[* Has complectitur lib. 4. nostri operis, de causis belli Germanici.]

Allein wollen wir diß bey diesen Puncten erregen / daß wir dem genanten Keyser / Könige vnd auch allen Churfürsten / Fürsten vñ Ständten deß Reichs / auff dem nechst gehaltenen Reichstag zu Speyr / Anno 44. einen klaren beständigen vnnd gegründeten Bericht / solcher vnser Defensien

sension * gegeben/auch mit Warheit vnd grunde außgeführet, wie Hertzog Heinrich von Braunschweig / alle Iustion, Suspention, Mandaten/vnd Gebot verachtet/vnd nicht gehalten / sondern darvber die Stätte Goßlar vnd Braunschweig also vergewaltiget/ vnd beschwert/ daß wir sie vor solchem seinem zugefügtem Gewalt erretten müssen/ vnd mit solcher Defension / nicht lenger haben innehalten können / vnd sonderlich / dieweil er den Keyserlichen Commissarien / Eberten von Freyberg/vnd Doctor Knöllern/welche damahlen zu jhm geschickt waren/öffentlich gesagt *, daß er gedächte / sich bey dem vermeinten vnnd Partheyischen Acht-Vrtheil / deß verdächtigen Cammergerichts/wider Goßlar ergangen/zu handhaben / vnd darbey/ sein Leib vnd Gut auffzusetzen: vnd darauff auch solches mit dem Werck beweist/vnd mit der That/ für vnd für/ fortgefahren.

[*] Lib. 4. de caus. bell. Germ. c. 46.]
[*] D. lib. 4. c. 38. n. 4.]

Weß wir dann dieser Dinge vnd anderer seiner Vnfürstlichen Stücke/vnd Thaten halben dargethan, auch in continenti, glaubwürdiglich bescheinet / vnd vns zu weiter Bewerßung erbotten, das ist jhm vnd dem Könige/auch andern Churfürsten/ Fürsten vnd Ständten / noch wol bewust.

Vnd wiewol Hertzog Heinrich einen vermeinten / nichtigen Gegenbericht * gethan / darauff wir vns alsbaldt / mit vnser gegründten / vnd beständigen Notturfft widerumb gefasset gemacht *, vnd vmb weitere Audienß bey genantem Keyser/angehalten/ so hat er vns doch in solcher vnser gefasten Antwort/weiter nicht wollen hören.

[*] Cap. 48.]
[*] D. lib. 4. c. 47.]

Gleichwol haben wir dieselbe Churfürsten/Fürsten vnd Ständten deß Reichs / in Schrifften vbergeben. Aber warumb hat der genante Keyser/die Sachen nicht gnugsam gehört/vnd mit sampt den Churfürsten/Fürsten vnd Ständten deß Reichs/Erkänntnuß/darin ergehen lassen? Es hat je an vns vnd vnsern Mitverwandten nichts gemangelt.

Er hat aber zu dem mahl zu Speyr/ohne Zweifel der arglistigen Hülffe halben / die er daselbst zu Speyr wider Franckreich vnd den Turcken bracht / vnd auch erhalten / fürsetzlich damit gehalten/vnd einen andern Weg, nemblich/der Sequestrationen fürgeschlagen.

Vnd wiewol solche Handlungen der Sequestration/ durch Verhinderung deß Kriegs/gegen Franckreich fürgenommen/daselbst zu Speyr anstehen blieben / so hat er doch auff dem vergangenen Reichstag zu Worms/abermals hefftig angehalten im solche Sequestrationen zubewilligen/ welches wir jhm dann, vnangesehen daß wir solches von Rechts wegen nicht schüldig gewest / damaln zu ehren vnd gefallen gethan/vnd gewilliget *, der Gestalt, daß das Land Braunschweig/m Pfaltzgraff Friederichs/vnd Hertzog Hansen von Beyern/zu Simmern hande gestalt, vnd jhnen die Administration, biß zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung befohlen werden solte.

[*] D. lib. 4. c. 49.]

Darauff er vns alsbaldt vertröstet / deßen auch glaublichen Schein gegeben / den wir noch beyhanden haben / daß Hertzog Heinrich die Sequestrationen auch solt bewilligen / vnd dann der nichts thätliches fürnehmen.

Hat auch darauff ernstliche Special Mandata / an jhne / daß er solcher Sequestrationen acceptiren / auch mit der That gegen vns / oder dem eroberten Lande / bey Peen deß Landfriedens nichts fürnehmen solte. Vnd darnach ein General Mandat daß jhm niemand zu seinem Fürnehmen wider die Sequestrationen Hülffe/oder Förderung thun solte/ publiciren vnd außgehen lassen.

Aber er/der von Braunschweig hat vnangesehen, solcher Sequestrationen vnd Mandaten/ ob jhm die wol verkündet/auch vber vnd wider / die auffgerichte Fried-Ständte / vnd Abschiede / vns vnsere Mitverwandten / vnd das Land angegriffen / beschädiget. Vnd hat vns Gott der Allmächtige/ das Glück vnd Sieg gegeben / daß er vnd sein Sohn / sich ergeben / wie das m Hertzog Moritzen zu Sachsen */vnd vnsern deß Landgrafen Außschreiben gnugsamlich dargethan.

[*] Dietol. b. 4. c. 51. & 52.]

Vnd daß wir den Keyser, in solchem Außschreiben gerühmet *, ist auß dem beschehen/daß wir vns der nachfolgenden Practicken / nicht versehen / sondern als ein einfältiger gutherziger Teutscher/der sich dieser Geschwindigkeiten nicht vermuthet / die Sachen / wie sie allenthalben ergangen/erzehlet.

[*] D. c. 51. num. 13.]

Vnd haben beschließlich in diesem Braunschweigischen Handel anders nichts fürgenommen noch gebet, dann daß vns gebühret vnd wir vermöge aller Recht/befüget sein/alse/ daß wir auch/dieser Sachen halben vor allen vnpartheyischen Potentaten / auch vor dem gantzen Reiche/ vnd vnpartheyischen Ständten keine scheue haben/sondern vor ihnen recht leiden mögen.

Aber bey diesem Punct ist abermahln deß genanten Keysers Gemüthe/gegen dieser Religion klärlich zuvermercken. Dann wiewol Hertzog Heinrich/ihm / in dem / was Goßlar vnd Braunschweig betrifft/ nie keinen Gehorsam geleistet / sein gebot fürnemblich veracht / jhnen auff die fürgeschlagene Sequestrationen/an seinen Ehren vnd Würden schwerlich angegriffen, vnd so hoch angezogen/ als ob er gegen ihm / seines Erbis/ Brieffe/ Siegel / Trawens vnd Glaubens vergessen/ vnd vber die Sequestration vnd außgangen Mandata / vns vnd vnsere Mitverwandten, wie gehöret/vberzogen/ so hat man doch Augenscheinlich vermercket / daß Hertzog Heinrich / als nicht

der

der geringste von den Papisten / dadurch bey gedachtem Carl / genant Keyser / nichts hat verwircken können / sondern alle sein Handlung vnd Fürnehmen / hat recht vnd vnsträfflich seyn müssen.

Vnd kan also ein jeder verständiger hieraus leichtlich ermessen / daß er diese Handlung zur Vrsachen seines Kriegs / mit Vnbilligkeit gegen vns / fürgibt / vnd vnter dem Schein / dieser vnnd der hernachgehenden / vnwarhafften Beschüldigungen / ein anders sucht: Dann / was solten wir doch in Hertzog Heinrichs Sachen mehr gethan haben?

Wir haben vns zu Speyr / wie eben gehöret / vnserer fürgenommenen Defension halben / gnugsam verantwort / darauff auch alsbaldt der Churfürsten / Fürsten vnd Ständte deß Reichs / sampt lichen Bescheidt leiden mögen.

Darzu haben wir die Sequestration / die der Keyser begehret / gewilliget / vnd also vermöge derselben / gütlichen oder rechtlichen Außtrag / leiden mögen: Vnd wiewol er jhm gebetten / dieselbe auch zubewilligen vnd zuhalten / so hat er vns doch nichts desto weniger vberzogen / also / daß wir vns / genothdrangter Gegenwehr haben müssen gebrauchen / darvnter vns Gott der Allmächtige abermahls den Sieg gegeben / wie obgemeltet.

Auß diesem allem / erkenne nun ein jeder / Christliches vnd erbars Gemüths / was wir doch gemelter Braunschweigischen Sachen halben / mehr solten gethan haben / dann wie gehöret / vnd sonderlich dieweil wir gütliche oder rechtliche Handelung vnd Erörterung / haben leiden mögen / vnd also alles gethan / das damain der Keyser begehret hat.

8. Antwort auff die 5. vrsach der Acht.

Daß wir etliche Gefürste / Bischoffliche / vnd andere Geistliche Stifft * vnd Prælaturen / Graffschafften vnd Herrschafften / dem Reich gewaltiglich / vnd mit der That entwendet / ꝛc. Solches wird vns gleiches Vngrundes / mit Vnwarheit zugeleget.

[* De hac causa tractat libro 5. meo operis, de causis belli Germanici.]

Hette er auch solche Stiffte / Graffschafften vnd Herrschafften / so wir dem Reich gewaltiglich entzogen solten haben / namhafftig gemacht / so wolten wir / vnd vnser jeder / nicht vnterlassen haben / Augenscheinlichen / waren Gegenbericht / hiermit / dawider zuthun / Dieweil es aber ohn allen Bestandt / so hat er der Benennung vnd Specification / geschwiegen.

Dann wir / der Churfürst / wissen mit vnser vnd vnsers Vettern Hertzog Moritzen zu Sachsen / ꝛc. Großvetterlichen Erbtheilung * / so vor etlichen vnnd sechtzig ** Jahren / vor vnser Geburt / gemacht worden / darzuthun / wie die drey Bischoffe / vnd Bischoffthumb / Meissen / Mersburg vnd Naumburg / mit deß Hauses zu Sachsen / daran vor alters hergebrachten Herrligkeiten / Gerechtigkeiten / auch alle vnsere Prelaturn / Stiffte / Graffen vnd Herrn / zwischen vnser beyder Anherrn vnd Großvattern / seligen getheilet seyn worden. Dieweil wir aber deren / auff den heutigen Tag / keine mehr vnter dem Reich haben / dann wie die in vorberührter Erbtheilung / vor sechtzig Jahren benant vnd zum Hause zu Sachsen zuvor gehöret / so ist je daraus klar vnd gnugsam zuverstehen / daß wir kein: Stiffte / Prelaturn / Graffschafften / oder Herrschafften dem Reiche mit gewalt entzogen mögen haben.

[* Ernesti Electoris & Alberti fratrum Ducum Saxoniæ.]

[** Anno nimirum 1485. die Veneris post Bartholomæi, Lipsiæ.]

Wissen vns auch dieser Dinge / daß die dermassen solten von vns fürgenommen seyn / nicht zuerinnern / viel weniger / daß wir vns die gefreyeten vom Adel vnd Ritterschafft / vnter vns zuziehen vnd zu dringen / vnterfangen.

Dieweil vns aber dergleichen vnware Zulagen / durch den von Braunschweig vnd andere / vormals auch zugemessen / darauff wir alsbaldt vnser Vnschuldt fürgebracht / vnd folgendes in Truck gegeben / so lassen wir es bey derselben / vnser Verantwortung / diß fals auch beruhen / vnnd wollen vns darauff hiemit gezogen haben.

Wolte auch der Keyser / durch diesen seinen Anzug / den vermeinten Bischoff zu Naumburg Julium Pflug / meinen / so haben wir / der Churfürst zu Sachsen / in vnserm nechsten * gemeinen Schreiben / diß Puncts halben gnugsam Antwort gegeben.

[* Lib. 5. de caus. bell. Germ. c. 18.]

Darzu haben wir auch hiebevor / wider genanten Pflug / durch etliche Abdrück * / gnugsam vnd warhafftige Außführung gethan / daß wir vns / gemelts Stiffts Naumburg / Güter / Renthe / Gülten / Oberkeiten / oder Gerichtbarkeiten / nie angemasset / noch auch deren Gerechtigkeiten / so dem heiligen Reich daran zuständig / sondern der Mißverstandt vnd Zanck / hat sich Pflugen Person / vnd nicht deß Stiffts halben / mit vns / vnd darumb erhalten / daß er sich vnterstanden / vor einen Bischoff deß Orts einzudringen / mit thätlicher Entziehung / Entwehrung / Vervnruhigung vnd Entsetzung / auch Verbrechung vnser vnd deß Hauses zu Sachsen / hergebrachten zuständigen Herrligkeiten vnd Gerechtigkeiten.

[* D. lib. 5. c. 15. 18. 23.]

Zu

Zu dem/daß er vnser warhafftigen/Augspurgischen Confession/ vnd Christlicher Religion fürnehmer Verfolger vnd Widerwertiger einer/ auch Durchächtiger deß Vatterlands/vnd Anhänger vnser Widerwertigen/ allweg gewest/vnd ist/derhalben er vns in vnserm Fürstenthumb vnd Erbschutze/so vns an mehr gemeltem Stiffte gebühret/vor einen Bischoff nicht zu wissen/ noch zu gedulden/ haben vns auch hierumb allwege zu gebürlichem Erkäntnuß gegen jhm erbotten.

Vns aber/dem Landgraffen/würde der so sich einen Keyser nennet/ auch nichts anzeigen können/daß wir etwas vngebürliches hierinnen gethan hetten/da wir entweder/ mit demselben/ darinnen wir in Jrrung gestanden/ nicht vertragen/ oder der Keyser vns selbst/ mit jm vertragen hette.

Wie eygennützlich aber er mit Einziehung/ trefflicher deß heiligen Reichs/ Bischofflichen vnd Fürstlichen/auch anderer Stiffte vnd Güter/wider Gott vnd Gewissen/ vnd seine geschwor-
* Sup e.11. ne Franckfurdische Obligation gehandelt/ das ist in vnserm nähern Trucke * außgeführet/ vnd möchte der genante Keyser/wol seinen Balcken vor/ auß dem Auge gezogen haben/ vnd vns darnach sagen/daß wir den Spreissen auß vnsern Augen thun solten.

Vnd sagen darzu weiter/ was wir mit Fürsten/ Graffen vnd Herrn zuschaffen haben/ daß wir vmb alle Ansprach/nicht allein das ordentlich/sondern auch verdinglich Recht/ leiden mögen/ wie wir vns dann zu demselben hiemit nochmals thun erbieten.

Es ist aber auß diesem seinem Fürgeben/vnd auch der Handlung/welche er vor der zeit/mit denen vom Adel/ vnd der Ritterschafft fürnehmen lassen/ wol zuverstehen/ was er damit suchet/ Nemblich/dieselben an sich zuhengen/vnd sie wider vns/zu stewre/ seines fürnehmens zubewegen/ damit er so viel dester mehr Krafft vor gemeler Bündtnuß/ daran vnverhindert werden möchte.

9. Antwort auff die 6. vrsach der Acht.

Gleicher Vnbilligkeit werden wir auch in dem beschüldiget: als solten * wir etliche in vnsern Schutz vnd Schirm practicirt haben/in Meynung/ dieselben vom Reich zuziehen/ vnd vns selbst zu zu eygenen.

[*] Vti dictum lib. 6. mei operis de causis belli Germanici.

Wir sind aber deß nicht in Abreden/dieweil es von alters im Reich herkommen/auch vblich vnd bräuchlich gewest/daß sich etliche Ständte vnd Stätt/in anderer Schutz vnd Schirm haben mögen begeben/daß wir in Gleichnuß/solche Ständte vnd Stätte/ auff jhr beschehen ansuchen/ in vnsere Christliche Einigung/vnd in Schutz vnd Schirm/ vnser waren Christlichen Religion halben genommen haben/ allein/ daß sie derselben Religion/ vnd daraus fliessenden Sachen halben/vor vnbillichem Gewalt bleiben möchten.

Welches wir vns in dem Falle/sonderlich vor Gott schüldig erkandt/ vnd erken-
* Psal. 81. nen/nach seinem Göttlichen Befehl */ nemblich: Errettet den armen/ vnd erlöset jhn
* Proverb. 24. v. 11. auß der Gottlosen Gewalt. Vnd an einem andern Orte */ Errette die/ so man tödten wil/vnd entzeuch dich nicht/von denen/die man würgen wil. Wem ist aber nun bey vielen Jahren her/ Schützens vnd Rettens/ wider vnrechten/ Tyrannischen Gewalt/ mehr von nöthen gewest/ vnd heutiges Tages/ dann denen/ so man für Lutherisch achtet vnd helt?

Was aber ausserhalb der Religion/ jhren schüldigen Gehorsam gegen jhren/oder andern Herrschafften anlanget/ damit haben wir sie in solchen Schutz nicht gezogen/ sondern fleissig ermahnet/auch angehalten/ sich damit/ als Christen gehorsamlich vnd pflichtbar zuhalten/ wie auch/ als wir fürwar wissen/ geschehen/ vnd gnugsam dargethan könt werden.

Wir der Landgraff/wissen vns dannoch/ noch zuerinnern/ daß wir vns vnter dem Reichstag zu Regenspurg/ mit dem Graffen zu Nassaw/ zu Weilburg/ eines Tausches oder Wechsels verglichen, vnd wir die Statt Wetzlar/in vnsern Schutz namen/ vnd sonderlich Nürmberg/ daß er der genante Keyser/sich vernehmen lassen: Er sehe solches nicht vngern/sondern es geschehe jhm selbst mit zum besten.

10. Antwort auff die 7. vrsach der Acht.

Vnd verwundert vns solches anzeigens/ daß er vns zulegen darff: als ob wir mit etlichen Ständten practicirt/ vnnd sie dahin zu weisen vnterstanden/ den ergangen Regenspurgischen Reichstag nicht zubesuchen. So wir doch mit Grunde vnd Warheit/ auch mit denen Ständten/so auff dem Tage zu Wormbs gewest/das Widerspiel/darthun vnd beweisen mögen. Dann wir könten bey vnsern Fürstlichen Ehren vñ Würden/bethewren/ als auff nechst vergangenen ersten Aprilis/ein Versamlung Tag/ vnser vnd vnser Mitverwandten Ständte/ gegen Wormbs auß geschrieben/ vnd wir der Landgraff/ damahln zu Speyr gewest/ vnd jhm dem genanten Keyser angezeigt/wir wolten mit denselben/vnsern Mitverwandten Ständten handeln/ sich förderlich nach Regenspurg zubegeben/ daß wir gleich darauff/ alsbald etlicher Ständte Räthen/ vnd Botschafften gegen Wormbs geschrieben/ daß sie sich förderlich dahin nach Regenspurg wolten begeben/

ben/damit er zu deſtoweniger Vngnaden beweget / vnd vns vnd vnſern Mitverwandten / keinen Verweiß zulegen möchte/als ob wir die Handlung/ darumb der Reichstag außgeſchrieben/ auffhielten vnd verhinderten/ wie ſie ſich dann auch alsbaldt nach Regenſpurg erhebt/daſelbſt erſchienen/vnd die außbleibenden von vnſern Einungsverwandten/Ständten/ daſelbſt hinzukommen/ eylends erfordert vñ beſchrieben/Deßgleichen wir/der Churfürſt/vnſern Räthen gegen Wormbs geſchrieben vnd befohlen / daß ſie ſolten anhalten bey den andern Ständten / daß ſie nach Regenſpurg förderlich verrückten.

So weiß auch männiglich/ wie gehorſamlich/ wir viel mahlen eygener Perſon / mit groſſer Vngelegenheit vnd Verſäumnuß / vnſer Land vnd Leute/ vnd dann auch / durch vnſere ſtattliche Räthe/ die außgeſchriebene Reichstage / vnd Geſprächstage/beſucht / vnd keinen nie vnbeſchicket gelaſſen/ alles zu dem ende / Friede/ Ruhe vnd Einigkeit im Reich helffen zu pflantzen vnd auffzurichten.

So beſchicht vns auch in dem vngütlich / daß er vns zumiſſet / daß wir weder Gericht vnnd Oberkeit hetten erkennen wollen/ vnd die Adminiſtration der Juſticien turbirt vnd verhindert ſolten haben/daß wir auch welgeſprochene Vrtheil / zuvollziehen geſperret / vnnd letzlich das höchſte Gericht/im Reich gar auffgehoben. II. Antwort auff die achte vrſach der Acht.

Dann wie partheylich / gefährlich/ vnd geſchwinde / die vorgeweſene Cammerrichter vnnd Beyſitzer/in Religion vnd Prophanſachen/gegen vns vnd vnſern Mitverwandten/auß Haß der Religion/gehandelt/auß was rechtmeſſigen Vrſachen / wir auch dieſelben recuſirt/ vnd für Richter nicht mehr halten/erkennen/ noch jhrer Erkäntnuß / vns vnterwerffen können / das iſt offt vnd viel mahl dargethan/auch ſolche vrſachen/der Partheyligkeit vnd Recuſation im Truck außgangen. *

[* Lib. 7. mei operis de cauſis belli Germanici.]

Alſo/daß vns vnd vnſern Mitverwandten/ keines weges zuthun / oder zurathen geweſt / ſolcher partheylichen/ verdächtigen / vnd vmb beſchehener Recuſation willen / verbitterten Leute Erkäntnuß / vber vnſer Leib vnd Gut zugewarten / vnd haben derhalben nicht an dem Keyſerlichen vnd deß Reichs Gerichte/ſondern an den Perſonen mangel gehabt.

Dann ſie haben vnter andern vielfeltigen Beſchwerungen vnd Vrſachen / die wir jhrenthalben/rechtmeſſiglich fürgebracht, keinen Aſſeſſorn/an diß Gerichte zulaſſen wollen/er habe dann den Augſpurgiſchen / vor die Päpſtliche Religion gemachten Abſchiedt/geſchworen/vnd ſey auch jhrer Religion vnd Glaubens / vnd nicht vnſers geweſt.

Dieweil dann (Gott lob) ſo ein groſſer Theil / vieler Churfürſten / Fürſten vnd Ständt deß Reichs/der Auſpurgiſchen Religion/zugethan vnd verwandt/Warumb ſolte dann der gröſte vnd vermöglichſte Theil/die Perſonen ſeiner Religion/ nicht am Cammergerichte haben / als wol/ als der geringſte Theil?

Vnd nach dem wir alle Vmbſtände vnd Gelegenheit / der Sachen zu Speyr / Anno 44. dargethan/iſt letzlich auff vnſer vielfeltig klagen vnd anhalten erfolget / daß die vorigen verdächtigen Cammergerichts Perſonen / abgeſchaffet / vnd darneben verordent */ daß in einer benanten zeit/andere newe/tügliche/geſchickte/gelehrte Perſonen/vnangeſehen / was Religion die ſeind/ an das Cammergerichte auß den Kreiſſen geſetzt / vnd deß Rechtens / auch der Adminiſtration der Juſticien halben/dieſe weitere Verordnung beſchehen ſolte/daß der Augſpurgiſche Abſchiedt/vnd Wormbſer Edict/ dergleichen die gemeine beſchriebene Recht / gegen den Ständten der Augſpurgiſchen Confeſſion/ſo viel die Religion belanget/nicht ſtatt haben ſolten.

[* Reichs Abſchiedt zu Speyr Anno 44. §. So viel das Recht]

Alles Inhalts vnd Vermöge deß vor angezogenen Speyriſchen Abſchieds / welcher Abſchiedt auch/von jhm dem Keyſer/ vnd allen Churfürſten / Fürſten vnd Ständten deß Reichs bewilliget/angenommen/beſtiegelt/zuhalten/zugedulden/vnd niemandts darwider zubeſchweren/zugeſagt.

Wir haben aber auff vnſer vnd vnſer Mitverwandten/ offt beſchehen anhalten / bitten vnnd erſuchen / auch vber geleiſtete Hülffen / weder ſolche Beſetzung / noch die Verordnung des Rechtens/erlangen mögen/ſondern/ es hat folgends zu Wormbs/dem gemelten Speyriſchen Abſchiede/ein anderer gantz vngleicher/vnd gefährlicher Verſtandt/ **gegeben wollen werden.**

Welches wir vns je nicht vnbillich beſchwert haben / vnd daraus / den obgemelten deß Biſchoffs/von Hildensheim Anzeigungen/deſto mehr Glauben geben müſſen/ Nemblich/daß dieſer Speyriſcher Friedeſtandt vnd Abſchiedt / allein zu einem Schein / die Hülffe gegen Franckreich/ dadurch von vns zubringen / vnd nicht darumb denſelben würcklich zuhalten / auffgerichtet were worden.

Nach dem wir nun hierinnen je nichts anders geſucht / oder begehret / dann was der klare Buchſtabe vnd Verſtandt/deß ein mahl/vnd einhelliglich zu Speyr gewilligten Abſchieds / zuerkennen gibt/ſo hat vorgemelter Keyſer/je keine Billigkeit vor eine vrſache dieſes Kriegs/vorbemelten Punct gegen vns fürzuwenden.

Als er dann vnter andern/ den Gehorſam der Heydniſchen Keyſer / Könige vnnd Obrigkeiten

keiten einführet/vnd darauß schliessen wil: daß wir vmb so viel desto weniger Fug vnd Macht haben/vns gegen jhm als vnser ordentlichen Obrigkeit auffzubäwmen.

Darzu sagen wir/daß wir jhm nicht allein vnsern schüldigen Gehorsam/sondern auch darvber weiter/dann wir jhm verpflicht/auch mehr dann vnser Vorfahren/Römischen Keysern vnd Königen je gethan/erzeiget vnd geleistet/vns selbst/auch vnsere arme Vnterthanen/zum höchsten angegriffen vnd beschweret. Vnd in Summa/so könten wir nicht befinden/was wir einem Keyser/nach hergebrachter Gewonheit vnd Libertet deß Reichs/weiter herren thun/oder leisten sollen.

12. Keyser Carls deß 5. Wort/ warumb er jhm Teutsch Land mit diesem Krieg zuzwingen wol getrawe/vnd sich vor dessen berühmten macht/ nichts fürchte.

Vnd daß wir/wie auch andere Ständte mehr/vns nur zu viel wilfertig/auff guten vertrawen vnd glauben/daß es von jhm in Gnaden vermercket vnd erkandt solt werden/gegen jhm gehalten vnd erzeiget/das befindet sich auß seinen selbst Reden/so er vnlangst gegen einem Gesandten/deß Königes von Franckreich/so in Bottschafft zu jhm geschickt gewest/gethan: Dann wie derselbe gegen jm dieses seines fürgenommen Kriegs gedacht/vnd vnter andern der Gestalt: daß er sich eines grossen Wercks vnterstündt/solt gleichwol bedencken/was die Teutsche Nation/vor eine treffliche grosse Nation were/darumb jhm nicht ein geringes darauff stehen wolte. Vnd so einer oder mehr Ständte etwas/wider jhn gethan/so könte zwischen jhm vnd denselben wol Handlung fürgenommen/vnd die Sachen ausserhalb Kriegs verrichtet werden. Darauff sol jhm der genandt Keyser geantwortet haben: Es bedürffte keiner Handlung/er gedächte die Teutschen zu zwingen/vnd wolt ehe nicht Keyser seyn. Aber der Teutschen Macht/könte dieser zeit so groß nicht seyn. Dann er were nun ein zwantzig Jahr her/mit dem Wercke vmbgangen. Wie viel nun jhm die Teutschen hierinnen/vor hülffe bewilliget/vnd geleistet/vnd darzu wider seinen Herrn (den König von Franckreich meinent) selbst geholffen/Deßgleichen was sie vor Zehrung so viel Reichstäge gethan/auch wie viel der Teutschen/in solchen zwantzig Jahren erschlagen vnd vmbkommen/das were wissentlich. Welches er alles darumb gethan/damit die Teutschen an jhrer Macht vnd Vermögen geschwecht/vnd gemattet würden. Vnd wüste ferner/daß die Teutschen kein Geldt hetten/sondern deß auß berührten vrsachen/fast erschöpfft/vnd also nicht bey voriger Macht weren/darumb were zu seinem Fürnehmen/jetzt gleich die rechte zeit/ꝛc. Vnd dieses hat ein ehrlicher/glaubwürdiger bericht/dem es obgedachter geschickter/deß Königes von Franckreich/selbst also angezeiget. Wo seind aber seine Eyde vnd Pflichte/die er dem Reich/auch sonderlich auff die Franckfurtische Obligation/vnd Pacta geschworen/in solchem seinem vor langst vnd sieder dem ein vnd zwantzigsten Jahr her/jhm vorgesetzten Fürhaben/von jhm betrachtet?

13. Was auß demselben Wort/ neben dem Wormbsischen Edict zuschliessen.

Mit was Grundt vnd Warheit mag er auch wider vns solche Vrsachen zu diesem seinem Kriege/in seiner nichtigen Achtserklärung/erdichten/dieweil er damit bereit vmbgangen/ehe wir der Churfürste zu Sachsen/ꝛc. ein regierender Churfürst worden/vnd wir der Landgraff zu Hessen/noch in dem verdamlichen Papstthumb gehafftet vnd gesteckt/auch der Dinge noch keines vorhanden gewest/darumb er gegen vns jetzt vngehöret vnd vnerkandt vermeinet/(zu dem/daß es doch alles auß/vnd von wegen der Religion herfleust/) schuldt zu finden.

Vnd daß er allein vnser waren Christlichen Religion halben/jhm vor so viel Jahren/fürgesetzt/in Teutschen Landen Krieg zuerwecken/vnd zu Verdruckung derselben Nation/vnd deß heiligen Reichs Freyheiten/Standts vnd Stats/davon vrsachen zu schöpffen/solches ist neben obberührter seiner Reden/auß seinem Wormbsischen Edict/gnugsam zuverstehen/damit er jhm wider Gott/vnd sein Keyserlich Ampt/welches er zu Schutz vnd Schirm rechtes warhafftiges Gottesdiensts/vnnd nicht zu handhabung Vnchristlicher Lehre/vnd öffentlicher Abgötterey/zugebrauchen schüldig/auff dem Reichstag zu Wormbs/vnd eben im Jahr/der weniger Zahl 21. eine Fürbereitung gemacht/durch welches er auch zu allen bißher im Reiche erfolgter vnd entstandener Vnruhe/Vnfrieden/Mißtrawen/Betrübung vnd anderer Vnrichtigkeit selbst/vnd niemands anders Vrsach gegeben/davon aber hernach* / ferner Außführung/mit der kürtze bescheehen sol.

* Nu. 29.

14. Rechtmessigkeit der Gegenwehr wider den Keyser.

So er vns auch die Pacta/Obligation/Fried-Stände/Declaration/vnd Abschiede/vnd was er vns vnd vnsern Mitverwandten/in gemein/vnd durch sonderliche Pacten/vnd Obligation verschrieben/gehalten/solten wir vns hinwider auch/wie sich gebüret/gegen jhm erzeigt. Dieweil er aber seinen Pacten/Obligation/gemeinen vnnd sonderlichen Zusagen/vergessen/vnd dieselben zurück gestellet/vnd dann der Göttliche Gehorsam/(wie vor gehöret/)

allem

allem andern Gehorsam/vorgehet/auch bey den Heyden/vnd andern Nationen/so eine Obrigkeit jhr Ampt mißbraucht/sich vielmahl erfunden/daß sie sich derselben widersetzt/ auch einem Tyrannen widerstanden / vnnd er durch Gott darvber gestürtzt worden / so entsetzt er sich selbst / seines Ampts / Standts / vnd Wesens / vnd soll billich niemandt / dann jhme selbst / die Schuldt zumessen.

Dann er gibt in zweyerley Wege Vrsachen / daß man seiner Tyranney / vnd fürgenommenen Mörderey/mit Gott vnd gutem Gewissen/ widerstehen mag. Als nemblich/daß er sich damit vnderstehet/Gottes Befelch vnd Ordnung/ vnd den Standt vnsers wahren Christlichen Glaubens: Vnd dann zum andern/ den Standt deß heyligen Reichs/ Teutscher Nation/ wider desselben hergebrachte Freyheiten/ vnd Rechte/ die er zuerhalten pflichtig/vnd leiblich geschworen/ zu zerrütten/ vnd vmbzustossen. In welchen fällen sonderlich / nicht allein Heydnischen / sondern auch Christlichen Historien/ vnd Göttlicher heyliger Schrifft nach/solchen Tyrannen gestewret/ vnd widerstanden mag werden/ Nachdem der Obrigkeit Tyranney vnd vnrechter Gewalt/ nicht Gottes Ordnung ist / welcher die Schrifft gebeut / zugehorsamen / sondern deß Teuffels vnd bösen Geistes Getrieb vnd Werck. Ist auch in der Obrigkeit Jurißdiction / nicht gehörig/ Gottes Wort/ vnd die wahre Religion zuverbieten. Vnd der Keyser vbet solche Tyranney allhie vor sich selbst / vnd privatischer weise / da auch die Recht / einem jeden wenigers/ dann Fürsten standes / zu lassen / sich mit der Faust zuwehren vnd zu defendiren. Darzu sein wir vnd andere Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß Reichs / deß genandten Keysers Vnderthanen nicht anderst gewest/ dann auff seine verbrieffte vnd geschworne Condition / vnd so ferrn er vns / vnd dem heyligen Reiche / dieselben gehalten/ welchs er nicht gethan. Darvmb wir jhn auch billich vor vnsern Keyser vnd Obrigkeit/ nunmehr nicht erkennen * / noch halten / sondern / als vor einen / so ein Tyrann worden / vnd sich seins Ampts selbst entsetzt hat. Welches zu einer andern gelegenen Zeit/ weiter erklärt soll werden. * Drunten Num. 26.

Wir haben auch gern vernommen/daß er der sonderlichen Verträge/so er mit vnser jedem jnnerhalb kurtzen Jahren/auffgericht/ geständig/ vnd sich mit Gnaden / (wie er es nennet) gegen vns erzeigt vnd bewiesen wil haben. Aber billich hätt er solche Verträge gegen vns halten / vnd diese treffliche Kriegsbeschwerungen / vmb einmahl gäntzlich verloschene vnd auffgehobene Sachen/ nicht fürnehmen sollen. Zu dem/ daß jhm auch vnmöglich gewest / darzuthun / daß wir vor / oder auch nach solchen Verträgen/einige Rebellion gebt/ wo auch die Tichter seiner nichtigen Achts Erklärung verstanden / was das Wort: Rebellion: oder Rebellis: auff jhm hat / vnd Verhandlungen erfordert/so würden sie sich selbst haben schämen müssen/vns damit/solcher Gestalt zubeschweren.

15. Teutscher Krieg eine Execution deß Wurmser Edicts wider Lutherm/ anno 1521. vnd Trientischē Concilij.

Aber wer sein Wormbser vnchristlich Edict lieset/der befindet darauß wol vnd klar/ daß eben diß sein Fürnehmen / auff nichts anders gericht ist / noch gehet/ dann der Religion halben / zu einer Execution desselben / vnd deß darauff abgerichteten Trientischen Concilij/auch zu Vollstreckung der Peenen/welche er Anno 21. der wenigern Zahl/wider die jenigen darinn verordnet / so solchem Edict nicht gelebten / sondern D. Luthers seligen/ warhafftigen/ Christlichen vnd Euangelischen Lehre/ vnd der darauß gefolgten Augspurgischen Confession/anhängig seyn würden.

Ferner ist auch vnser oder vnserer Mitverwandten Gemüht nie gewest/noch vnsern Gedancken fürkommen/nach der Keyserlichen Hochheit/authoritet, Kron vnd Scepter zutrachten/vnd die sampt vnser wahren Religion/Fried/Recht vnd Liberteten/zuverdrucken/dann Gott weiß/daß wir vns an vnsern Fürstenthumben / Landen vnnd Gebieten / die vns seine Allmächtigkeit verliehen / gerne sättigen vnd begnügen hätten lassen / wündschen vnd bitten auch Gott / daß wir dieselben zu seinem Lobe/vnd zu Erhaltung seiner Göttlichen Ehren/vollkömblich versehen möchten.

Vnd daß wir im Widerspiel vns mehr befleissen / jhme zu willen zuseyn / das gibt die bewilligte Hülffe / die wir jhme folgends im Werck trewlich geleistet / vnnd darvmb man vns jetzt den Danck gibt/ zuerkennen / Er solte auch billich bedacht haben/ dieweil er durch berührte vnser / wider Franckreich / geleistete Hülffe / einen danckbarlichen wolgefälligen Dienst/ von vns empfangen vnd angenommen / daß sich / dardurch allein auch aller Vnwille oder Verdrieß / so er gegen vns sämptlich oder sonderlich einigen geschöpfft gehabt/ ausserhalb obberührten sonderlichen mit vns auffgerichten Verträgen gäntzlich abgeschnitten.

Wir wissen in Gleichnuß von keinen vermessenen Reden: dann wir haben von jhme / wie wir mit rechtem Grundt vnd Warheit bestetten / vnd sagen mögen / vor dieser Handlung allwege vnd je löblich vnd ehrlich geredt vnd von den Mann nicht erkandt / darvor wir jhn nunmehr erkennen.

Aber dieweil die Sachen zu der Vnrew vnnd Vergessenheit seiner Pacten / geschworner Obligationen / vnd Verschreibungen kommen / so müssen vnd werden wir / auch reden / wie die Sach an jhr selbst ist.

Darzu wissen wir von keinen lästerlichen / Schand / Schmächschrifften / vnd gemälden / &c. so in vnsern Fürstenthumben / Landen vnd Gebieten / sein Persen betreffendt / weder von vnsern Theologis, noch den vnsern außgangen / sondern das Widerspiel / wirdt sich mit Grundt erfinden / daß vnsere Theologi vnd Gelehrten / allwegen vernehmelich vnnd ehrlich gehalten / das Volck in jhren Predigten / darauff gar fleissig gezogen / auch auff das Gebet vermahnt / daß jm Gott der Allmächtige zu Verwaltung seins Ampts Gnade geben wolte / ermahnet vnd gewiesen. Ob aber vnser Theologi vnd Gelehrten / etwas auß Christlichem Eyffer zu der Religion / wider die Mißbräuche deß Bapsts vnd seiner vngöttlichen Lehre hätten außgehen lassen / solchs haben wir jhnen nicht gewust zuwehren.

Wie aber Cochæus, Hadamaricus, vnd der Carmelit zu Cölln / vns vnd vnserer Mitverwandten Lehre, dergleichen auch vnsere Theologen / eben so beschwerlich angegriffen / ja auch vnter dem Gespräch zu Regenspurg / da von Vergleichung der Religion gehandelt solt worden sein / das ist offenbar.

16. Antwort auff die 9. Vrsach der Acht.

Vnd wie er sich in diesem gantzen Druck / seiner vermeinten Achts Erklärung / mit besonderm ertichten Vorsatz / doch mit Vngrunde befleissigt / vns genug zuvervnglimpffen / vnd verhasset zumachen / also thut er auch / in dem / daß er vermessentlich vnd hertzenlich vorgibt: daß wir nicht vnterlassen / vnsern Pflichten vnd Eyden zuwider / nicht allein allerley pacta, Bund / Conspiration vnd andere Meuterey / gegen jhme zuerregen / sondern jhn darneben bey frembden Potentaten zum hefftigsten einzubilden.

Nun wissen wir von keinen pactis, Conspiration vnnd Meuterey. Vns solte auch / als von Ehrliebenden / Churfürsten vnd Fürsten Teutscher Art vnd Geblüts geboren trewlich leyd seyn / daß wir mit verweißlichen vnd heimlichen Practiken / Conspiration vnd Meutereyen / wie leyder gegen vns vnd vnsern Mitverwandten / in viel Wege beschehen / vnd sich jetzt mit dem Werck am Tag befindet / vmbgangen weren. Sind aber nicht in Abreden / daß wir vnd vnsere Mitverwandten / ein Christliche Einung vnd Verständnuß / zu * Entschüttung vnbillichs Gewalts / auch zu Beschirmung vnser vnnd vnserer Vnderthanen / Landt vnd Leut / defensiue auffgericht / wie wir deß auch / vermöge aller Rechte zuthun befügt gewest / auß was Vervrsachung wir auch / zu derselben bewegt worden seyn / das ist in vnserm nechst außgegangenen Außschreiben * angezeigt.

[* Possunt huc referri elegantes rationes consiliariorum Wittembergicorum, quas recitat Ant. Quetta, consil. 7. n. 25.]

[* Sup. c. 11. & l. b. 8. nostri operis, de causis belli Germanici.]

So hat auch der Granvel / wider vns / den Landtgraffen / vnd vnsern alten Cantzler seligen / zu Regenspurg gesagt: daß damahln der Keyser mit vorgemelter Bündtnuß wol zufrieden dieweil wir dazumahl seiner Parthey waren / vnd je mehr wir Leut zu vns zögen / je besser es were / vnd sie möchten leyden / daß wir alle Reichsstätte zu vns zögen.

Ferner / so schämet er sich nicht / vns mit verborgenen Worten zuzumessen: als ob etliche vnsern guten Willen vnd Neigung / gegen der Teutschen Nation / dieselbe deß Türcken halben in Gefahr vnd Sorge zusetzen genugsamlich zusagen wissen solten. Wiewol nun solche Einführung so vnlauter / daß wir nicht verstehen können / ob es Welsch oder Teutsch sey / so ist doch aller Welt bewust / kundt vnd offenbar / wie wir / gegen dem Türcken jederzeit geholffen / vnd vnser Vermögen weiter vnd mehr / dann vnsere Voreltern je gethan / getrewlich fürgestreckt haben / auch in Fällen / da wir dieselbe Hülffe / ohne erledigte nohtwendige Condition / nicht bewilligen mögen die wir aller gleichwol geleistet / vnd doch vom Gegentheil bewilligt / vnd gleichwol nicht geleistet worden.

Darvmb sagen wir / wer vns dieser Handlung vnd Practik / mit dem Turcken beschuldigt daß derselbe vns damit anrichte / vnd solchs mit Betrug / Falsch / vnd mit keiner Warheit von vns rede.

Es ist vns aber vor guter Zeit / durch stattliche vnd treffliche Kundschafft angelangt / daß der genandt Keyser vnd König / mit dem Türcken / in solcher Practik stünden / denselben vber die Teutsche Nation zuführen / der Gestalt / daß er allem vns vnd vnsere Mitverwandten / angreiffen / beschädigen / verderben / vnd die Anhänger deß Bapstthumbs verschonen solte.

Vielmehr aber gibt seine Handlung vnd Anstand mit dem Türcken / den er mit solcher grossen Mühe erlangt / sein Gemüt zuerkennen. Dann wiewol jme Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / eine stattliche Hülffe bewilligt / als etliche den gemeinen Pfenning / andere also sonst / nach jhrem Vermögen / so hat er doch denselben Anstandt / ohne Verwissen der Stände deß Reichs gemacht / vnd diesen seinen jetzigen Krieg / darauff angefangen / da er doch auff nechstem Reichstage zu Speyr zugesagt / vnd verlassen / nach Endung deß Kriegs wider Franckreich eigener Person wider den Türcken in Vngern zuziehen / darvmb hierauß wol zuverstehen / daß jme

vnd

vielmehr an dem gelegen ist/ die Lutherischen/ wie er sie nennet/ zu dempffen/ vnd Teutsche Nation zuverdrucken/ dann dem Türcken zuwehren/ auß Vrsachen/ ob wol der Türcke (wie die Zeitungen lauten) mit einer grossen Macht in Vngern ankommen/ vnnd an einem Ort mit einem andern Hauffen eine trefftliche grosse Anzahl Christliches Volcks hinweg geführt/ so hab man doch das Geschütz von Wien herauffer gehen/ vnnd ohne allen Widerstandt das arme Christliche Volck/ von dem Türcken vnchristlicher weise/ lassen vertreiben/ verheeren/ vnd hinweg führen.

Vnd wirdt also die Macht/ so man zu Rettung viel vnschuldiges Christliches Bluts/ zu Widerstandt deß Türcken brauchen solte/ auff vns gewendet. Darauß auch klärlich zuverstehen ist/ daß er vnd sein Anhang/ vns vnd vnser Mitverwandten/ ärger dann vor Türcken halten/ die zuvor vertrieben/ vmbgebracht/ vnd außgerottet werden müssen.

Mit vorberührter vnser beständigen/ gegründten vnnd warhafften Entschuldigung/ aller vorbemelter ertichter/ vnbewehrlicher/ vnwarhaffter Zulegung vnd bezüchts/ wollen wir auch den Epilogum seines Drucks verantwortet haben.

17. Sachsen vñ Hessen in die Straff deß lasters: Beleidigter Majestät: Oder die Acht/ nicht gefallen.

Vnd hat darauß ein jedes erbares vnd verständiges Gemüht/ klar vnd lauter abzunehmen/ daß er vns mit obgemelter falschen Bezüchtigung/ keines Vngehorsams/ Landtfriedbruchs/ deß Lasters der beleidigten Majestat/ Antastung der Keyserlichen Hochheit/ Gewalts noch Auffruhr/ Kriegs/ Conspiration/ Meuterey/ mit Billigkeit mag beschuldigen/ viel weniger Fuge gehabt/ vns in deß Reichs Acht/ vnd Aberacht/ oder in die Peen/ Straffen vnd Bussen/ in seinem Druck begriffen/ zuerkennen/ zuerklären/ vnd verkünden.

Sondern ist vielmehr offenbar/ vnd vnwidersprechlich/ wie dann auch deß Bapsts Brieff/ an die dreyzehen Orter in Schweitz geschrieben/ fürnemblich aber die Bündnuß mit dem Bapst auffgericht/ so zu Ende dieses Außschreibens angehengt/ also klar an Tag gibt/ daß es nicht offenbahrer köndte fürbracht werden/ daß Er/ vnd der Bapst/ vnter dem Schein eins gesuchten vnd vermeinten Vngehorsams/ mit diesem zuvor langbedachtem Kriege/ die endtliche Außrottung vnnd Verdruckung vnserer wahren Christlichen Religion/ auch aller Bekenner derselben/ vnnd Widerbringung/ deß geraubten Gehorsams/ deß Römischen Stuls (wie sie davon schreiben) dergleichen die löbliche/ langhergebrachte libertet vnd Freyheit deß Vatterlandes/ gäntzlich suchet vnd meinet.

18. Wohin deß Keysers Zug im Grund gemeint.

Vnd wie er also eine Monarchi*/ damit er lange Zeit vmbgangen/ erlangen vnd erhalten möchte/ dardurch die löbliche Teutsche Nation/ in eine Hispanische Seruitut zubringen.

[*Vera sit hæc, an spuria monarchia, quæ alicuius regni statum in SERVITVTEM ex libertate redigit, dicam in notis ad n. 7. c. 3. & in notis ad n. 2. c. 4. inf. lib. 5. ne forsitan quis hinc eliciat, negasse Saxonem nostrum ac Lantgrauium, statum Imperii nostri esse monarchicum.]

19. Wie Keys. Maj. hätte zu procediren gebürt/ wann er gleich S. vñ H. zubelangen gehabt. Adde n. 22.

Gesetzt aber/ doch vngestanden/ daß die obbemeldte vmbständige Zulagen/ sich im Grunde der Warheit also erhielten/ wie es doch nimmermehr beybracht oder erweiset werden mag/ so hätte jhme doch* vielmehr gebühret/ da er etwas wider vns strefflches gehabt (wie bey andern Keysern vnd Königen löblich herkommen) vns fürzufordern/ zubeschuldigen/ vnd also Rechtlich/ vnd nit mit eyteler That/ ohne vorgehende Verhör vnd Erkandtnuß/ gegen vns zuhandeln/ zu dem/ daß es auch wider Recht/ deß heyligen Reichs Ordnungen/ vnd darzu wider die Franckfurtische geschworne Obligation/ von jhme vnterstanden vnd fürgenommen/ welches bey vorigen Keysern vnd Königen/ nicht also herkommen/ jme auch nicht gebühret/ ohne vorgehende Verhör/ vnd ohne beywesen Churfürsten vnd Fürsten/ solche nichtige Echtigung zuthun/ oder außgehen zulassen.

[*Multus est in hoc nodo Gordio soluendo, Ant. Quetta, Imperatoris nostri Caroli 5. Consiliarius, consil. 14. n. 15. & seqq.]

20. Eygentliche Vrsach deß langē Keyserlichen zusehens oder gerühmter Gedult.

Vnd ist auß obangezeigten Vrsachen wol zuglauben/ daß er sein Fürnehmen für längst/ gerne ins Werck gebracht hätte. Daß er aber zur Vrsachen deß Verzugs fürwendet: wie er vnser verschont/ vnd vns nicht mit geringer Beschwerung vnd Verkehrung/ seines Gewissens nach gesehen: Das wirdt sich auß vorangezeigtem vnserm Vorbringen/ auch der Leuffte/ Vmbstände/ vnd Gelegenheit viel anderst finden/ Nemblich/ daß er anderer seiner eygennützigen Geschäffte vnd Sachen halben/ zu Vollziehung dieses lang zuvor bedachten Kriegs/ die rechte Zeit vnd Gelegenheit nicht hat haben mögen.

Es kan aber männiglich auß der grossen vnerhörten Tyranney/ damit er viel arme/ fromme Christen/ in Niderlanden verfolget/ solch sein Gewissen/ vnd fürnehmen leichtlich vrtheylen/ vnd darneben auch wol mercken vnd verstehen/ daß er solch sein Fürnehmen/ nit vmb der Schein Vrsach/ noch vmb der vbermessigen Gedult/ Gnad vnd Güte/ willen/ die er einführet/ sondern von wegen seins eygen Nutzes/ vnd damit er seine Gelegenheit/ bey dem Hertzogen zu Gülch/ Clev vnd Berga/ vnd hernach bey dem König von Franckreich/ desto vnverhinderter schaffen/ außrichten vnd vollbringen/ auch einen Anstand mit dem Türcken machen möchte/ angestellet vnd verzogen.

Vnd eben diese Vrsachen haben die Verträge/ so er mit vns/ dem Landtgraffen/ Anno 41. zu Regenspurg/ vnd mit vns/ dem Churfürsten zu Sachsen/ Anno 44. zu Speyr auffgericht/ wie wir nun wol verstehen können/ auch verursacht.

So haben wir vns auch der Vntrew/ geschwinden Practiken vnd dieses Kriegs/ soviel desto weniger zuversehen gehabt/ dieweil er vns/ den Landtgraffen vnter seinem Zuge/ nach Regen-

ſpurg / zu ſich gegen Speyr erfordert / ſich ſonderlichs gnädigs Gemühts / gegen vns angenommen / vnſern Raht / wie die Sachen auff künfftigem Reichstage / zu Fried vnd Ruhe / deß Reichs zurichten / gefordert / auch darneben begert / daß wir vnſere Colloquenten vnd Auditores, auff ſein erfordern / widervmb zu dem Geſpräch nach Regenſpurg ſchicken wolten / mit angehengter Danckſagung / daß wir vns alſo mit jhrer Majeſtat Räthen / dem von Granuel vnnd Naues / in beyſeyn deß Pfaltzgraffen vnd ſeiner Räthe / auch der Wirtembergiſchen Geſandten / in Handlung begeben / vnnd auch mit dieſer fernern Anzeige: er wolle es vns / wann wir eygener Perſon auff den Reichstag kommen ſolten / zeitlich genug zuerkennen geben.

Vnd hat der von Naues / bey vnſerm / deß Landtgraffen Cantzler / ſonderlich angehalten / er ſolte die Verſehung bey vns thun / damit die Ding / ſo ſein Herr / der Keyſer / alſo mit vns gehandelt / dem Gegentheil nicht fürkämen / dann es möchte jhme ſonſt / darauff bey demſelben allerley beſchwerlicher verweiß ſtehen.

Vnd wie ſein intent principaliter, in aller ſeiner Beſchuldigung darauff ſtehet / vns mit dieſen ſeinen Gerichten / verhaſſet zumachen / Trennung vnd Sonderung zuerwecken / alſo befleiſſiget er ſich auch deſſelben in dem / daß er fürgibt: daß von vns nichts / dann vnrechtmäſſiger Gewalt / Tyranney / Plackerey vnd Zerſtörung aller Policey / zuerwarten / ſo er vns doch / darmit Gewalt vnd Vnrecht thut / vnnd die Ding vielmehr bey jhme zubefinden ſeyn. Dann was wir zur Straff der Plackereyen jedesmahls fürgenommen / iſt offenbar / vnd bey etlichen nicht die wenigſte Vrſach / jhrer Vngunſt vnd Vnwillens gegen vns / daß wir ſolche räthliche / vnehrliche / vnd Landtfriedbrüchige Handlungen / nicht haben leyden / noch denſelben zuſehen wollen. Wie ſich der genandte Keyſer aber darinnen gehalten / vnnd wie ernſtlich er zu Abſtellung derſelben gehandelt / das iſt am Tag / vnd ſonderlich den Erbaren Stätten wol bewuſt.

Welcher maſſen er auch vber ſo vieler Churfürſten / Fürſten vnd Stände anſuchen / den vorgemeldten grewlichen vnd vnerhörten Mord / an dem frommen Diaſio, vnſer vnd vnſer Mitverwandten / bekandten wahren Chriſtlichen Religion halben / begangen / vngeſtrafft gelaſſen / wie er auch die Proceß zu Jnsbruck / vielmehr geſtorfft / auffgehalten / auch was Geſtalt man widergemelts Diaſij Bruder / Mörder vnd Todtſchläger / König Ferdinandum zu Oeffnung vnd Förderung ſolches Rechten bringen mögen / daran weiß man guten Bericht zuthun.

21. Erbieten. Diß iſt vnſer warhafftige / gegründte vnd beſtändige Verantwortung / aller der vermeinten / nichtigen vnd vnbewährlichen Vrſachen / ſo Carl / der ſich einen Keyſer nennet / in ſeinem jetzigen Druck / wider vns / hat offentlich außgehen laſſen / die wir dann auch mit Warheit / vnnd wie zu Recht gnug darzuthun / vnd zu beweiſen wiſſen. Vnd wollen hierauff in allen oberzehlten Fällen (die Religion außgeſchieden) vor allen vnpartheyiſchen Chriſtlichen Potentaten / auch Churfürſten / Fürſten vnnd Ständen deß Reichs / dergleichen der gantzen Teutſchen Nation / vnnd allen frommen Ehrliebenden / Rede vnd Antwort geben.

Vnd hat männiglich hierauß zuſehen vnd abzunehmen / wie vngegründet vnd vnbewerlich ſeine vermeinte nichtige Vrſachen beſtehen / dardurch er einen vnbillichen vnd vnbefügten Krieg / deß vermeinten Vngehorſambs halben / fürnimbt.

22. Daß vngefordert / vnerhört / vnvberweiſt / vnd vnerkant / beyde Chur vnd F. nicht in die Acht erklert werden ſollen noch können / Erſte Vrſach.

22. Vnd daß jhme nicht gebührt hat / vns / als Gott Lob / vnd ſonder Ruhm / ehrliche vnbeſcholtene Churfürſten / vnd Fürſten deß heyligen Reichs / Teutſcher Nation / vnd auß alten vnd löblichen / Churfürſtlichen vnd Fürſtlichen Häuſern vnd Stämmen geboren vnd herkommen / auch dem geſagten Keyſer / von Geblüte ebenbürtig / vngefordert vnd vngehörter vnſer Antwort / Defenſion vnd Schutzwehre / vnd ſonderlich vmb ſo großwichtige / erdichte Aufflagen vnd Sachen / in ſeine vermeinte Acht zuerklären / vnd vns vnſerer Leibe / Ehren / Standes / Wirden / Lande vnd Leute zuentſetzen / vnd zu priuiren / daß laſſen wir die Recht / vnd derſelben fürnembſte Außleger / auch alle vnpartheyiſche / vernünfftige Rechtsgelehrten vnd verſtändigen / beſagen vnd vrtheilen.

Dann ſo einem Römiſchen Keyſer gebühren ſolte / mit einem Churfürſten / Fürſten oder Standt deß Reichs / zuvoran in ſolchen trefflichen / beſchwerlichen vnd wichtigen Sachen / alſo vnverhört vnd vngefordert zufahren / wie ſich dieſer Carl / vermeinter Keyſer / gegen vns vnderſtanden / ſo hätte es der hochvernünfftigen Conſtitution / Keyſer Heinrichs deß ſiebenden * / Nemblich wie in Sachen verletzter Majeſtat / oder in crimine læſæ Maieſtatis, vnd Rebellionis procedirt ſoll werden / nicht bedörfft / welche doch mit trefflichem hohem Raht / darumb gemacht / daß ſie / ſampt andern deß Reichs Rechten / von Römiſchen Keyſern vnd männiglich gehalten / vnd derſelben ſoll nachgegangen werden.

* Quomodo in læſæ Maieſtatis crimine procedatur. In extravagantibus Seu lib. 5 feud. tit. 19.

23. Einred vnd Antwort. *L. princeps ff. D. de lł.

Vnd ob er gleich ſagen wolte: er were der Rechte Satzungen nicht vnterworffen: * So kan er doch / vnd niemandts / diß mit Grundt vnd Warheit widerlegen / daß ein Römiſcher Keyſer den Rechten / nicht ſo weit vnterworffen ſolte ſeyn / als dieſelben in Göttlichen / natürlichen vnd der Völcker Rechten gegründet / wie dann Keyſer Heinrichs

richs Constitution dieser Puncten halben / sonderlich in jetztgemelten Rechten / gewidembt ist / Nemblich / daß der / so vmb solche Sachen beschuldigt / in allwege citirt / erfordert / vnd seine Antwort / Defension vnd Schutzwehre gehört / vnd was nicht gestanden / durch rechtmässige Beweisung außgeführt / ehe dann er darvmb condemnirt oder gestrafft / solle werden.

Vnd daß die Erforderung vnd Citation / auch daß deß beschuldigten Antwort / vnd Defension gehört / vnd nicht durch blosse Narration eines Keysers / sondern durch gebührliche Anzahl lebendiger Zeugen / oder mit glaubwürdigen schrifftlichen Vrkunden / welche nach Gelegenheit der beschuldigten Personen / Standts / vnd der Sachen Großwichtigkeit / klärer dann die Sonnen am hellen Mittag: * / vberweiset soll werden / auß Göttlichen / natürlichen / vnd der Völcker Rechten herfleust / vnd derhalben in eins Keysers Macht vnd Gewalt nicht ist / darwider einige kräfftige oder beständige Schafffungen zuthun / solches vermag weder er / der genandt Keyser Carl / noch jemandts / mit warhafftigen / vernünfftigen Gründen / zuwidersprechen. * L. 25. C. de probat.

24. Andere vnd dritte Vrsach.

Vnd zu dem / daß ein jeder Keyser nach beschehener Wahl / dem Reich einen Eydt schweret / desselben Rechte vestiglich zuhalten: Inmassen dann der Keyser / solche vnd andere deß Reichs Rechte zuhalten / auch geschworen: so ist er doch darvber soviel mehr schuldig gewest / vns nicht zuvergewaltigen / sondern wo er zu vns vermeint hätte / zusprechen / solchs zur Verhör vnd gebührlichen Rechten zustellen / vnd kommen zulassen / vns auch vnverhört / vnd ohne vorgehenden ordentlichen Proceß / in die Acht / vnd Aber-Acht / in keinem Wege zuerklären / Dieweil er solchs zuhalten / durch den offtberührten Franckfurtischen Contract * / darinnen gemeldte vnnd andere mehr pacta vnd Conditionen / verleibet / mit Brieffen vnnd Siegeln bewilligt vnd confirmirt / vnd mit seinem leiblichen Eyde / vnverbrüchlich zuhalten geschworn. * Capitulation.

25. Bekräfftigung derselben.

Vnd daß ein Keyser seine Contracten vnd pacta, vnnd insonderheit / da die ohne das in natürlicher Gerechtigkeit / Justitz vnd Billigkeit / gegründet / wie vorberührte Franckfurtische pacta, der Citation / Defension vnnd Rechtliches Processes halben / darinne vnwidersprechlich gegründet seyn / ob er die gleich ferner nicht geschworen hätte / (desto mehr / da er die mit leiblichem Eyde bekräfftigt hat / wie genandter gesagter Keyser gethan /) zuhalten schuldig / vnd darwider kräfftiglich / beständiglich vnd valide nichts schaffen kan / sondern seine widerige Geschäffte / gantz nichtig vnd vnbündig seyn / vnd dar für von männiglich gehalten müssen werden / deß wollen wir vns in Gleichnuß auch auff die Recht gezogen haben. * * Schurff. cent. 2. consil. 53. n. 16. & seqq.

Man liset vom Aristotele * / deß grossen Monarchen Alexandri Præceptorn / ob er wol ein Heyd gewest / daß er jhn gelernet / vnd jhme gerahten: Er solte seine Zusagen / Verträge vnd Contracten / ob er wol ein mächtiger Herr were / vestiglich halten / sonst würden seine Sachen keinen guten Außgang haben / &c. Solche / genandts Heyden / Vermahnung / solt jhme der Keyser bißher auch nicht vnbillich haben lassen zu Gemüthe gehen. Dann hin vnd wider fœdera vnd Contracten zumachen / vnd dieselben nach erlangter Commoditet / nicht zuhalten / wie in viel Wege bißher von jhme beschehen / wirdt gewißlich zu letzt auch nicht wol hinauß gehen. So wil Gott * Trewe / Glauben vnd Eyd / gehalten / vnd seinen Göttlichen Namen vnveracht haben. Wie ernstlich er auch / den Trew oder Eydbruch / von Anbegin der Welt / bißher gestrafft hat / zeigen beyde / Biblische vnd Heydnische Historien / gnugsam an.

[* Stat fides historiæ penes Baldum in l. 1. D. de pactis. Ex quo citat Schurffius cent 1. consil. 99. n. 11.]

[* De Traiano Plinius in panegyrico: Iurat in legem (inquit) attendentibus diis. Nam cui magis quam Cæsari attendant? Iurat attendentibus iis quibus idem iurandum est. Non ignarus alioqui, nemini religiosius, quod iurauerit, custodiendum, qnam cuius maxime interest, non peierare.]

Vnd so ein Keyser seine Conträct vnd pacta zuhalten nicht verpfliche solt seyn / vnd sonderlich die er geschworen / so müste seiner Keyserlichen Macht vnnd Vollkommenheit nach gegeben werden / daß er recht hette / Gott vnd Menschen zubetriegen / vnd wider Gottes Gebot / vnd seine geschworne Eydt / auch wider natürliche vnd der Völ-

cker Rechte/ darauß die Obligation herfleust/ zuhandeln/ welches doch zusagen eine offentliche vnverschämpte Vnwarheit were.

26. Keyser/könne vor einen Keyser nie gehalten / noch darfür erkandt werden * Num. 1. & 14.

Dieweil dann vielberührte deß Keysers Franckfurdische geschworne pacta, welche mit seinen Brieff vnd Siegeln / so offt es noht/ darzuthun / vnd daß er dieselben/ gegen vns vnnd vnsern Mitverwandten nicht gehalten / Notori / vnnd kundtbare Ding seyn / vnnd dann keine Obligation den andern Theyl verbunden halten mag / da jhme gebrochen / so ist hierauß klar / daß er wider seine Keyserliche Gegenpflicht / mit solcher Verbrechung gehandelt / vnnd wir vnd vnsere Mitverwandten / widervmb nicht obligirt noch schuldig seyn / jhne vor einen Keyser / (wie hievor mehrmahls * auch angezeigt) zuerkennen / nach dem er gegen vns vnnd vnsern Mitverwandten / das nicht gehalten / darauff wir jhne einmahl vnnd anderst nicht / vor einen Keyser angenommen gehabt.

27. Die andere Einrede wider obgemelte 3. Vrsachen/ vnd Antwort darauff. * Schurff. d. centur. 2. consil. 53. n. 26. & seqq.

Vnd hierwider hilfft vnnd thut nichts / daß er berührte Vberfahrung / Göttlicher / natürlicher / vnd der Völcker / auch vernünfftiger beschriebener Recht / vnd seiner geschwornen Contracten vnd Pacten / zu Ende seines Drucks vermeint hat / mit den Clausulen / Nemblich / auß Keys. Maj. Macht Vollkommenheit / mit rechter wissen / vnd auß eygener Bewegnuß / ꝛc. zuflicken / vnd zuersetzen.

Dann sie gelten / besage aller Recht * / nichts wider seine pacta vnd Contracten / welche er / wie ein jeder vnd quilibet zuhalten schuldig ist / vnd sonderlich / dieweil er die bey dem Namen der allerhöchsten / Göttlichen Majestat zuhalten / vnd darwider in keinerley weise zuthun / geschworen. So ist auch ohne Noht allhie / davon Anzeigung zuthun / in welchen Fällen / vnnd wes Wirckligkeit / eine jede derselben Clauseln / sonst zu Recht seyn mag / dann es thut zu diesem Handel nichts.

28. Abmahnung meñiglichs/ von Execution der Acht.

Vnd nachdem hierauß die vorberührte nullitet vnd Nichtigkeit / seiner vermeinten Achts Erklärung / auch vnterstandener Priuirung / sampt der Absoluirung vnser Lehenleute vnd Vnderthanen / von jhren Pflichten / ꝛc. klar erscheint / vnd dieselbe nullitet zu Recht notoria ist / so wirdt sich vngezweiffelt niemandts anmassen / vns darauff vor gerechtigten zuhalten / oder wider vns / vnser Landt vnd Leut / als den beschriebenen Rechten vnnd deß heyligen Reichs Landt Frieden zuwider zuhandeln / dieweil solche nichtige vnnd vnbündige Acht / nicht mehr ist / noch zu Recht wircken kan / dann keine Acht.

So haben wir auch zu vnser beyderseits Lehenleuten / vnd Vnderthanen diß gnädige vnd vngezweiffelt Vertrawen / ein jeder werde seine Ehre vnd Pflichte / so er vns gethan / als ein getrewer vnd gehorsamer / bedencken / vnd sich zu der Vntrew / wie der vermeinte Keyser / im Schein vielberührter seiner nichtigen Achts Erklärung / gern sehe vnd wolte / gar nicht bewegen lassen / sondern die schwere Peenen deß Meineydes / vnd andere Straffen der Recht / betrachten.

29. Wormbser Edict vnd Augspurg. Reichsabschied/ eine Vrsach aller Friedens vnd Rechtens Beträbung/ Hinderung/ Mißtrauwen vnnd Trennung im Reich. * Num. 13.

Vnd nachdem droben berührt * : daß der Keyser alle Betrübung / Verhinderung der Reichs Händel vnd deß Rechten / auch allen Mißtrawen durch sein Wormser Edict selbst gepflantzt / wie er dann auch dasselbe biß auff den heutigen Tag / ob wol wir vnd vnser Mitverwandten vielmahls / darvmb gantz vnderthänigklich angesucht / niemahln hat wöllen cassiren oder auffheben / solchs ist die Warheit. Dann was er bey dem Päpstischen Anhang / damit vor einen Trotz vnd Hartmütigkeit / vns dieses theils zuwider erweckt / daß sie seyd der Zeit nur ohne vnterlaß / darauff getrachtet / wie sie vns möchten verdrucken / vnd vber vns jhres Gefallens hergehen / das geben Hertzog Heinrichs von Braunschweig / vnderstandene Händel klar genug / wir wollen etlicher verstorbenen geschweigen.

Vnd welcher Gestalt / genandter von Braunschweig / vnd andere / lang vor dem Reichs Tag zu Augspurg / beschwerliche Bündnuß zu vnser / vnd vnser Land vnd Leut / vnd Vnderthanen / Verderben / miteinander gemacht / vnd ehe / dann wir vnnd vnsere Mitverwandten / vnsere Schmalkaldische Defensiff Verständnuß auffgericht / darzu vns dann der gesagte Keyser / mit seinem hochdrenglichem vnd geschwinden / Augspurgischen gegebenen Abschiedt: daß er Gut vnnd Blut / Königreiche / Landt vnnd Leute / wider vns zusetzen wolte: fürnemblich gedrungen / das ist auch wol wissentlich.

So hat man vns auch vnd vnsere Religionsverwandten auff den Reichstägen/ seidt dem offtberürten Edict/vnter andern geplaget/vnd vns wehren wollen/ Speise zu geniessen/die Gott mit Danckſagung ohne vnterschiedt/zeit vnnd tage zugebrauchen/ frey gelassen/allein darumb/daß der Papst/als der Antichrist/durch seine Teuffels Lehren vnd Satzungen wider Gottes Ordnung/darinne Verbott gemacht.

Hierüber hat man vns auch nicht wollen vergönnen/Gottes Wort vnd sein heiliges Euangelium in Kirchen zu verkündigen lassen.

Auff dem Reichstage zu Augspurg/da wir ein Kirche vor deß Keysers ankunfft daselbsten erlangt hatten/begerte er/daß keine Predicanten predigen solten/dann die er würde verordnen lassen/welche das heilige Euangelium lauter vnd rein ohne Gezäncke predigen solten/darinne wir jhm auff gutem vertrauwen auch gefolget. Aber was er für Gottlose/vngeschickte/vnverschämpte Buben vor Predicanten auffstellen ließ/das ist nicht heimlich.

Vnd wiewol es bey den Teutschen Keysern allwege also gehalten vnd herkommen/ so ein Churfürst oder Fürst auff eins Keysers beschreiben einen Reichstag persönlich besucht/vnd den Keyser vmb erlaubnuß wider abzureisen begrüsset/daß er darvber/dann was mit sonderlichem guten willen bey jhme erlangt/nicht auffgehalten ist worden/so hat doch Carl/der genannte Keyser/vnserm deß Churfürsten Herrn Vattern/seligen/ vber gegeben gleite nicht erleuben wollen/Sein Lieb ist auch/mehr dann einst/glaublich verwarnt worden/wo sie würden abreisen wollen/so were bestalt/daß man sie nicht hinweg/noch auß der Statt Augspurg kommen lassen solte.

Vnd zu andern gefehrlichkeiten/so daselbst fürgewest/so ist nicht gar lange/daß auß Welschen Landen geschrieben worden/wie ein Spanischer Bischoff/dem Keyser zu Augspurg gerahten solt haben: daß er vns zu sich bescheiden/vnnd als dann tödten vnd juguliren/vnd die Cörper zum Fenster hinauß werffen lassen solte/als dann würden die andern so vnser Confession anhängig/davon wol abstehen/vnd vnsere bekannte Lehre nicht weiter eynbrechen.

Ferner hat das Wormbser Edict/vnd deß Keysers Päpstischer Abschiedt/den er mehrberührts orts zu Augspurg gemacht/vervrsacht die zerrüttung deß Rechten am Cammergerichte/in dem daß er vns vnnd vnsern Confessionsverwandten/die mit besetzung desselben Cammergerichts/so vns/doch der Cammergerichts Ordnung nach/ mit gebührt/dadurch genommen/nach dem/innhalts desselben Abschieds/keine andere Personen/dann Päpstischer Religion/daran verordnet solten werden. Darauß vnsere Recusation */davon hiever gnugsame erklärung beschehen/so er vns nun gerne vor eine verhinderung deß Rechten auffliegen wolte/erfolget ist.

* Lib 7 de caus. bell. Germ. c. 19. & 21.

Zu dem daß er auch gegen vnsers deß Churfürsten zu Sachsen Vettern/Hertzog Friederichs Churfürsten/&c. erzeigten Wolthat/vnsern Herrn Vattern/seligen/biß in seinen Todt/mit der Chure zu Sachsen/nie belehnen wolte/allein der Religion halben/ auff das Wormbser Edict/wie er S. L. zu Augspurg durch Graff Heinrichen von Nassaw/vnd etliche andere seine Räht anzeigen ließ.

Hat auch allda mit den andern Churfürsten von seines Brudern/König Ferdinandi/Wahle practiciert/vnd dieselbe wider die güldene Bulle fürzunemmen/beschlossen/vnd genannten vnsern Herrn Vattern davon gäntzlich außgesondert. Daß nun gedachter vnser Herr Vatter vnnd wir/mit solcher deß Keysers gewaltbarn vnd trewbrüchigen Handlungen/wol solten zu frieden gewest seyn/vnnd vnsere rechtliche Notturfft vnnd Opposition dawider zu thun/vnterlassen haben/das hat er selbst wol zu ermessen/ wie es S. L. vnd vns zu thun gewest.

Vnd wiewol wir beyde auß solchen erzehlten gefährlichen Beschwerungen/vnnd dergleichen mehr/genugsame Vrsachen gehabt hetten/bey deß Keysers Leben keinen Reichstag persönlich weiter zu besuchen/oder auch zu beschicken/Vnnd sonderlich wir/ der Churfürst/dieweil König Ferdinand viel Reichstäge an statt vnnd auff befehl deß Keysers/darnach verwaltet/welchen wir vor einen Römischen König mit Reuerentz vnnd Tittel eins Römischen Königs zu erkennen/nicht schuldig gewest/So haben wir dannoch beyde hieran nicht mangel seyn lassen/allein hierumb/damit vns je keine Verhinderung der Reichs Händel/noch deß Türcken Widerstands halben mit warheit solt

mögen auffgelegt werden/ Darumb vns auch ein jeder erbars Gemüts vnd Verstands/ so viel mehr deß Keysers Aufflagen / daß wir die Reichshändel solten verhindert haben/ wirdt wissen entschuldigt zu halten.

Endlich ist auß diesem allem klar/ daß der vermeynte Keyser meynet vnd vorhat/ vnter dem schein/ seins erdichten Vngehorsams die wahre Christliche Religion/ die er Lutherisch nennet/ zu verfolgen/ zu vertilgen/ vnd endlich außzurotten.

Vnd daß er vnd der Papst diesen Krieg wider die Protestirenden/ vnd die/ so wider das vermeynte partheylich Concilium protestiert haben / auch wider die/ so mit vns in Einung stehen/ vnd alle die/ welche (wie sie es nennen) in diesen Mißbräuchen vnd Irthumb sein/ alleine auff den Fürsatz angericht vnd fürgenommen, den etwan vbel vnd vnchristlich gerauben Gehorsam deß Stuls zu Rom/ dadurch widerumb zu erzwingen.

Es kan auch auß diesem allem ein jeder Christ vnd ehrliebender ermessen/ daß wir vnd vnsere Mitverwandten/ Göttliche/ rechtmässige/ gegründte vnd vberflüssige Vrsach gehabt vnd haben/ diesen vnsern genotdrängten Defensiffzug fürzunemmen.

30. Bitt vñ ersuchen. Dienstlich fleissig vnnd freundtlich derhalben bittend/ vnnd gnädiglich ersuchend/ ein jeder wolle dem/ so darwider mit vngrundt vnd betrug fürgebracht nicht glauben geben/ sondern vns also in der Warheit entschuldiget halten/ Vnd darauff/ dieweil nunmehr offenbar am tag liat/ daß dieser deß Keysers Krieg/ die verdruckung der Religion vnd deß Vatterlands Teutscher Nation/ angehet/ seine Hülffe / Beystandt vnd Vermögen / bey vns vnnd vnsern Mitverwandten auffsetzen. Das wollen wir vmb einen jeden/ wie sich seinem Stande nach gebürt/ freundtlich verdienen/ günstiglich beschulden/ vnd in gnaden vnd gutem erkennen. Datum in vnserm Feldläger vor Ingolstatt/ den andern tag Septembris/ † anno 1546.

31. Datum. *Eben an dē tag/ da man zum hefftigsten ins Keysers Läger geschossen.

Psalmo CIX.

Gott mein Ruhm / schweige nicht.
Dann sie haben jhr Gottloses vnd falsches Maul wider mich auffgethan/
Vnd reden wider mich mit falscher Zungen.
Vnd sie reden gifftig wider mich allenthalben/ Vnnd streitten wider mich ohn vrsach.
Aber du HErr/ HErr/ sey du mit mir/ vmb deines Namens willen/ Dann deine Gnade ist mein Trost/ errette mich.

Das Ein vnd dreyssigste Capitel.

Ein kurtzer * Bericht / was sich mit Keyserlicher Majestatt / auch Chur vnd Fürsten / ꝛc. beyder Feldläger vor Ingolstatt / im Land zu Beyern/ von dem 24. Augusti / biß auff den 2. Septembris / zugetragen hat.

Psalmo CXL.

Er wirdt Stralen vber sie schütten/ Er wirdt sie mit Feuwer tieff in die Erde schlagen/ daß sie nimmermehr auffstehen.

Anno M. D. XLVI.

[* Est hæc commemoratio ex genere earum, quibus belligerantes partes, earumve studiosi, tes à se gestas extollere, ac præter rei veritatem magnifice deprædicare nonnunquam solent, vt famam nomenque sibi captent, præsertim, belli initio. Mich. Piccart. 6. histor. pol. obs. 6. Bella enim constant fama. Eberh. à Weyhe, 1. med. pro fœd. c. 2. n. 161.

Enimuero, Auila testatur id genus quasdam disseminatas esse, infr. c. 81. n. 72. & sunt inprimis illa, quæ huius capitis n. 11. asseruntur, citra vllum dubium falsa, vana, ficta.]

1. Verruckung vor Ingolstatt. Nach dem jedermänniglich kundt vnnd offenbar/ daß Römischer Antichrist der Bapst / mit allem seinem Anhang / deß Teuffelischen Trientischen Concilij / Keyser Carl den Fünfften / mit grosser Hülffe an Gelt vnnd Volck/ auch Zusage vnd Verheyssung dahin bewegt/ das heilig Euangelium in Teutschen Landen gäntzlich außzurotten / Deß er sich dann auch mit heimlicher Kriegsrüstung / vnter einem falschen schein / etliche vngehorsame Fürsten zu straffen/ vnterstanden/ Weil aber Gott der Allmächtige deß Keysers heimliche Practick vnd Anschläge/

schläge/gnädiglich offenbart/seindt die Chur. vnnd Fürsten/ sampt dem gantzen Bunde der Augspurgischen Confession/zur Gegenwehr verursacht/vnd zu erhaltung Gottes Wort/Ehr/Zucht/ vnd Freyheit Teutscher Nation/mit 10000.* Mann/zu Rossz vnd Fuß/bißins Beyerland vor Jngolstat * zum Keyser ins Feldt gerücket/was nun Gott der Allmächtige den vnsern vor Hülff vnd beystand erzeiget/wird hernach klärlich vermeldet/vor welche Gnad/ zum anfange wir Gott billich fleissig dancken/vnd fürder vmb weiter hülff vnd errettung/ trewlich bitten sollen.

* On zweiffel sols heissen/10000

Erstlich haben Chur vnd Fürsten/der Bundseinung/von den von Jngolstat begehrt/sie frey passiren vnd proviant folgen zulassen/welches sie jhnen zugesagt/darauff die vnsern stracks nach Regenspurg zum Keyser gezogen. Es haben aber die von Jngolstatt sampt jrer Besatzung/ jhre Zusage nicht gehalten/vnnd den vnsern etliche viel Wagen mit Proviant genommen/darauff die vnsern in grossem mangel der Proviant drey tage lang wider zu ruck vor Jngolstatt gezogen/vnd haben die Keyserischen in vnserm Läger funden.

2. Begeren an die von Jngol[illegible] vnd [illegible] reise gen Regenspurg zu gehalten.

Am 24. Augusti/haben sich die vnsern mit allem hauffen/widerumb vor Jngolstatt gelegt/ auff anderthalb Meil.

3. Wz sich bey Jngolstatt begeben den 24. August.

Auff den 26. Augusti/haben die Keyserischen/welche in der Besetzung der Statt gewest/mit den vnsern ein Scharmützel gehalten/vnnd ist Hertzog Albrecht im Scharmützel in ein Graben gefallen/aber doch entsetzt/denn als einer von Bodenhausen erstochen/vnd einer mit namen Benne Pflug hart verwundt/seindt der Hispaner auch viel erschossen/verwundt vnd gefangen.

4. 26. August.

Auff den 27. August. hat man alle hauffen in eine Schlachtordnunge/zu Roß vnd Fuß ins Felt gestelt/deßgleichē auch dz Geschütz verordent/vnd wie sich ein jeder solt finden lassen/angestelt.

5. 27. August.

Am 28. Augusti/seyn die vnsern eine kleine Meil an deß Keysers Läger (welchs in vnnd an Jngolstat in einem grossen vorteil/bey den 70000. Tausent starck/gelegen/gerucket/do seindt die Hispaner in der nacht/ein stunde nach der Scharwacht/herauß in deß Schertels Läger gefallen/ den Fenrich sampt 80. Knechtē erschossen/seynd aber von den vnsern wider abgetrieben/auch viel Hispanier erlegt vnd erschossen/ Auff den Tag haben auch die Hispanier den Schweitzern fünff Wagen mit Proviant nemen wollen/aber nichts geschafft.

6. 28. August.

Am 29. Aug. ist Herr Hans von Heideck sampt andern/deß Keysers Läger zubesichtigen/ nach Mittage außgeritten/hat in ein Dorff biß in die 500. Hispanier/so sich hinder einem Zaun vergraben/antroffen. darauff die vnsern drey Schwader Reuter/vnnd ein Fehnlein Knecht auß dem Läger gefordert/vnd in die 150. erschossen/darunder ist ein Graff/dem Keyser sehr lieb gewest mit namen/Philip/erschossen/die andern seynd wider in jhr Läger geflohen/in diesem Scharmützel ist Hans Dencke in den lincken Schenckel geschossen.

7. 29. August.

Auff den 30. Aug. seynd die Hispanier in einem Scharmützel/biß in 19. erschossen/vnnd in die 10. gefangen/vnd in vnser Läger bracht/auch einen grossen Spanischen Herrn mit viel gülden Ketten gefangen geführt/die alle anzeigen/deß Keysers vorhaben vnnd gelegenheit/Daß er sein Volck tröstet/mit dem Niderländischen Volck/birtet vnd wütet/wie ein Vnsinniger.

8. 30. August.

Item/In einem andern Scharmützel ist erschossen ein Printz von Macedo/vnd ein Hertzog von Salmer/welcher ein Silberstück angehabt/vnd als er den Schuß empfunden/ist er dem Geneter vmb den Halß gefallen/daß jhn die Italianer vnd Hispanier also mit hinweg bracht haben/aber ist deß Schoß gestorben. Es ist auch ein Herr auß Hispanien gefangen/in einem schwartzen Sammet/hat ein silbern Stück zum Ermel gehabt/ Jn diesem Scharmützel seindt hundert Italianer vnnd Hispanier todt blieben/auff vnser dreyssig auff der Wahlstatt befunden.

Auch haben die Hispanier biß in die fünff hundert stück Viehes bekommen/vnnd durch die Thonaw schwemmen wollen/das haben/GOTT lob/vnsere Hakenschützen den Hispaniern wider abgejagt/vnnd viel der Hispanier in der Thonaw ersäufft/erschossen/vnnd gefangen genommen.

Daß also (Gott dem HERRN sey lob) täglich viel Hispanier vnd Italianer erschossen/erwürget vnd gefangen werden.

9. Item dz 31. oder letzten Augusti/ da man mit den lägern zusammen gerucket.

Den letzten tag Augusti/gantz frühe vor tage/ist der Churfürst vnnd Landtgraff mit allen Regimenten vnd gantzem Hauffen/in guter Schlachtordnung/dem Keyser in sein fest Läger gerucket/Aber der Keyser hat sich dermassen beschantzt/darzu eine Wagenburg vmb sich geschlossen/ daß sie jhm nichts haben können abbrechen/wiewol sie auff beyden seiten den gantzen tag in der Schlachtordnung gestanden seyndt.

Aber in der Nacht hat der Landgraff vor der Statt ein fest steinern Lusthauß (welches Doctor Eckius hat bauwen lassen) eyngenommen/das gefület/vnnd Geschütz drauff bracht/damit deß Keysers Läger vberhöhet/Vnd als deß Keysers Volck in der Schlachtordnung gestanden/ hat der Landgraff den ersten September so hefftig dreyn geschossen/vnd vnter den Reisigen/auch dem Fußvolck/grossen Schaden gethan.

10. Wz ferrner vor Jngolstatt erfolget/den 1. Septemb.

In dem hat sich ein Fähnlein Spanier Reuter herauß gethan/in meynung/den vnsern etliche Feldgeschütz abzujagen/Aber vnser Reisfähnlin ist es sampt andern innen worden/haben die Spanische Reuter in die Flucht gestochen/vnnd etliche grosse Hispanische Herren gefangen/die haben bekannt/daß der Keyser von Fußvolck starck sey/aber am reysigen Gezeuge sey er schwach/

haben

haben auch bekannt/daß der Keyser von der Fürsten schiessen grossen Schaden empfangen/vnnd seindt jm vber dritthalb tausendt Mann/zu Roß vnd Fuß/erschossen.

Die in der Statt haben alle hohe Thürne abgebrochen / alleine auff einen festen Thurn auff den hatten sie etliche Geschütz bracht/ davon sie vnsern Fürsten ins Läger geschossen/ Aber der Landgraffe hatte frühe sein Geschütz dargegen gericht/vnd bald denselbigen Thurn mit allem das daroben / in Grundt geschossen / den vnsern seindt vber anderthalb hundert Mann nicht abgeschossen.

11. Den 2. Septembris/ da man so hefftig ins Keysers Läger geschossen.

Den andern September haben die vnsern frühe vor 4. biß zu 12. Schlegen / so hefftig ins Keysers Läger geschossen / daß der Keyser mit all den seinen/ mit grosser eil / in die Statt hat fliehen müssen. Auch ist jhme der Stätte oberste Hauptmann/Schertel genannt/mit seinem Regiment/mit gewalt ins Läger gefallen/dem Keyser die grösten vier stück Büchsen abgedrungen/sein Gezelt/welches mit Seiden gefüttert/haben die Knechte zu stücken gehauwen/ vnd Hosenbender davon gemacht/Vnd ligen nun die vnsern ins Keysers Läger/schiessen on vnterlaß tag vnd nacht in die Statt/vnd haben ein solch Geschütz vnd Kriegsrüstung/deß gleichen kein Mann sein lebenlang bey einander gesehen hat.

Es hat auch der Keyser zween grosse Herren an vnsere Fürsten geschickt/auff einen dreyjärigen Friede zu handeln / Den ist geantwort: Sie sollen mit solchen arglistigen Vorschlägen nicht wider kommen/oder sie würden keine Antwort zu Hauß bringen.

Hierauff du Christlicher Leser nicht zweiffeln solt/wo wir weiter Gott vnserm Schöpffer vnser Sünde von Hertzen bekennen/vnd vnser Leben bessern/ vnd Gott vmb Errettung mit fleiß anruffen/sein allmächtige Gnad werde vns gnädiglich förter helffen / schützen vnd bewaren / Amen. 1546.

Das Fünff vnd dreyssigste Capittel.

Ein Schreiben an einen guten Freundt:

Was den Sächsischen vnd Hessischen Schrifften wider der Key. Ma. Kriegszug vnd Declaration der Acht/entgegen zu setzen? Vnd was Vrsachen die Keys. Maj. zu solchem ernsten Eynsehen gedrungen / Auch Päpstlicher vnd frembder Nationen Hülffe zu gebrauchen/genötiget haben.

Geschehen im Monat Septembri/Anno 1546.

Förchte die Obrigkeit/dann sie tregt das Schwerdt nicht vergeblich / sie ist Gottes Dienerin / ein Rächerin/ zur Straffe vber den / der böses thut/ Roman. 13.

1. Sächsische vnnd Hessische schrifften wider Key. Maj.

Nad vñ Friede von Jesu Christo/Ersamer vñ lieber günstiger Herr vnd Freundt/euwer Schreiben hab ich empfangen/der hoffnung/jr würdet mir auff mein embsiges vnd ernstlichs begeren/ aller Sachen halben/so sich die zeit im Läger bey euch/vñ auch bey den Feinden zugetragen/vollkommen anzeigung gethan haben / welches aber nicht beschehen / sondern befinde in euwerm Schreiben / wie daß die Feinde nicht allein mit Büchsen / Spieß vnd Helleparten / vnnd ander Wehr/sondern auch mit Papier/das ist/mit Schand vnd Schmachbüchlin/sich zur Wehr stellen/ vnd also jr vnbillige Handlungen vnd Fürnemmen/mit der heiligen Schrifft vermänteln/vnd den gemeinen Mann/ welchen sie nun ein lange zeit in groß Gefahr der Seelen/Leib/Guts vnd Ehren gehalten/zu vberreden/daß er sich jhrer mutwilligen Handlungen annemmen / sich wider die offentliche Warheit/ wider sein natürliche vnd von Gott gegebene Obrigkeit/auch wider gegeben Trew vnd Eidt/ auffleine/vnd sich zur Wehr stelle. Wenden für: Keyserl. Maj. wolle das Euangelium vnterdrucken/ vnd die Teutsche Nation vnter deß Römischen Bischoffs Joch bringen/derhalben dañ alle Christen billich solten jhrem von Gott gegebenen Herrn/Keyser. Maj. abfallen/dem Gegentheil zufallen/vnd also helffen/nicht allein das Vatterlandt/sondern auch das Euangelium vnnd Christliche Religion beschützen. Thun auch solches mit solchen artig gefärbten worten/vnd mit vermeynter gezeugnuß der heiligen Schrifft/daß nicht wunder/wann man das Widerspiel nicht wüste/sie solten manchen bereden/jhre Sach were gantz gut: Hergegen der Keyser. Maj. jhres von Gott gegeben obersten Herrn (dem sie auch mit Eide vnd Ehrn verwandt/verstrickt vnnd zugethan) were gantz vnrecht/vnbillich vnd vngöttlich.

Auff euwer Schrifft wil ich/ so viel ich jetzund bedacht/vnd in eil beschehen mag/also antwortten/

sen: Ich hab auch der Protestirenden Schrifft/ so sie innerhalb zweyer Monaten * haben lassen un-
offenen Druck auß gehen/ nie gelesen/ vnd derselben nie einerley gelesen. Aber meiner achtung seindt
alle ire Schrifften/ mit warhafftigem grunde/ in jhrer Keys. Mai. res natürlichen Herrn/ Decla-
ration/ gnugsam vnd vberflüssig verlegt. Wo aber je an diesem nicht gnugsam/ so lese einer Do-
ctor Luthers Büchlein: wider die auffrührischen vñ mörderischen Bauren: in der Bauren Auff-
ruhr außgangen/ darinn wirdt alle Vrsach jres Kriegs/ vnd wie man sich mit den Protestirenden
halten solle/ gnugsam angezeigt. Dann in alle weg/ wie sich die Bauren damals gehalten/ also be-
schicht auch dieser tage bey den Protestirenden.

2. Was denselben entgegen zu setzen. * 1 Iulii, 2. Septembr. Sup. cap 11. 29 30.

Man wolt dann sagen: Wann ein Bauwer raubt vnd stihlt, so soll man jhn hencken. Wann aber ein Fürst/ ein Edelmann raubt/ so solle man jme einen Creutzer hinauß geben. Oder vielleicht ist es den Bauren verbotten/ meineidig zu werden. Aber Churfürst/ Fürsten/ Stätte/ Edelleut/ vnd was protestirerisch ist/ das mag Ehr vnd Eidt verpfänden/ Brieff vnd Sigel von sich geben: Ist aber nicht schuldig zu halten/ sondern so offt man Ehr vnnd Eidt bricht/ thut man ein gut Werck/ vnd ist ein besonder Frucht deß heiligen Euangelii. Dann also ist ein gemein Sprichwort: Zusagen ist Adelich/ (gesundt Euangelisch/) vnd halten ist Bäurisch.

3. Ableinung der 1. Eynrede.

Auß dem grundt mag ein jeder/ als viel er will/ Eidt schweren/ darnach oder vielleicht davor/ protestiert er/ daß er nichts halten wolle. Rumpt dann ein Spruch auß der heiligen Schrifft/ vnd mit dem beweiset er/ nach Lutherischer Gloß/ daß man mög eine Sünde meineidig werden/ weder Trew vnd Glauben halten/ rauben vnd plundern/ wo man das finden möge: Dann sagen/ es sey recuperirt. Vnd dann/ dem Prædicanten ein Feder von der Gans geben/ so macht er ein Büchlein/ vnnd verantwort auß Göttlicher Schrifft/ daß einer möge rauben/ ehebrechen/ auffrührisch seyn/ vnd was der guten Werck mehr seyn.

Nun werden sie deß Meineids nicht wollen gehalten seyn. Auch nit für die gehalten werden/ so Key. M. jrem natürlichen vnd von Gott gegebenen Herrn je vngehorsam vnnd rebellisch erfunden. Vnnd das haben sie bald verantwort. Sagen allein: Sie seyen in solchen guten Wercken/ (wie oben etlich erzehlt) dem Keyser oder König nicht gehorsam schuldig/ Dann man soll GOtt mehr gehorsamen/ dann den Menschen. Dieweil nun Gott gebeut/ man solle keines frembden Gut begeren/ Vnd der Keyser spricht: Man soll keinen deß seinen wider Gott/ Ehre vnnd Recht entsetzen/ Wie mögen dann die Protestirenden Keyser. Mai. in solchem Artickel folgen oder Gehorsam leisten? Darzu haben sie das Recht bey jhnen selbst/ vnnd wie sie etwan den Papst gescholten/ also mögen vnnd können sie auch in dem Schrein jhres Hertzens vnterscheiden/ welcher Eidt zu halten sey/ vnd wo man mag/ nicht allein ohne Sünde/ sondern auch mit grossen Ehren meineidig werden. Vnnd was die Fürsten vnnd jhre Cantzler in dem Handel zu vngeschickt/ so haben sie fast hoch vnd wolgelehrte Prædicanten/ als treulose/ meineidige Münch vnd Pfaffen/ welche keinen Meineidt (es sey dann einer auß jhr Synagog gewichen) straffen dürffen. Vnd das auß solchem grundt: Haben sie/ die Prædicanten/ mögen treulos vnnd meineidig werden an Gott vnnd seinen heiligen/ Wie solten dann die Protestirenden schuldig seyn/ der Keys. vnd König. Maj. den geschwornen vnd hochbetheuwerten Eidt zu halten?

Ja/ sprechen sie weiter: Sie haben den Krieg nit angefangen/ sondern sie müssen sich zu der Gegenwehr stellen vnd rüsten/ vnd also jr Land vnd Leut beschirmen.

4. Ableinung d Eynrede.

Es ist wahr zum theil/ vnnd hat gleich eine gestallt/ als da sich im alten Testament der Absolon wider seinen Vatter David zur Wehr stellet/ Oder wann sonst ein Kindt/ das die Ruhte wol verschulder/ sich gegen seinem Vatter auffbäumet. Es möchten auch die Bauren gesagt haben: Sie weren nicht die anfänger deß Kriegs/ dieweil sie so hoch von jhrer Obrigkeit beschwert weren werden/ Also/ daß die Protestirenden jhre Auffbäumung: ein Defension vnd Beschirmung jhrer Land vnnd Leut: nennen/ ist acht zu geben auff das/ was die Vrsach sey/ darumb man sie an Land vnd Leuten wil angreiffen. Ich wil die Vrsach/ so viel mir/ als einem einfältigen/ davon wissend/ mit fürs anzeigen.

5. Bericht von den vrsachē d Acht Mit einem gar künstlichen gedicht/ wie man dz geistliche gut allmählich an sich bracht/ auch gehorsam vnnd Recht im Reich auff/ achaben haben sollen.

Anfangs der Lutherischen Lehre/ als Doctor Martinus Luther/ auff daß er desto mehr Volck hette/ erlaubte/ auß angemastem Gewalt/ Kirchen/ Klöster/ Stifft/ vnd andere Gotteshäuser zu berauben vnd also die Geistlichen zu straffen/ verstunden die Bauren/ dieweil sie den Klöstern so viel vnd so lang/ Rennt vnnd Guts gegeben/ were billich/ daß sie dasselbig recuperirten. Dieweil aber der Bauren viel/ vnd nach jhrem vngleichen theilen der Klöstergüter zu wenig/ griffen sie weiter/ auch auff den Adel/ vnnd namen Stätt vnnd Dörffer in Gelübt vnd Eide/ verderbten was sie ankamen/ vnnd das solt ein Christliche Freyheit seyn/ Keyserlicher vnnd Königlicher Majestat/ auch gemeinem Römischen Reich ohne Nachtheil/ allein daß die Mönche/ Pfaffen vnnd Jüden (das ist/ alle die/ denen man schuldig) etwan gestrafft würden.

Dieweil aber die Fürsten vnnd Stätte sahen/ daß die Bauren sich nicht wolten lassen an geistlichen Gütern sättigen/ sondern griffen weiter/ vnnd wolten zu reich werden/ stunden auch die Fürsten vnnd Stätte in bedencken/ wann man einem jeglichen solt das nemmen/ das er mißbraucht/ vnd vbel angelegt/ so würde es balde an sie kommen. Müsten auch den Bauren rechnung geben. Da schrieb jr Prophet/ Mart. Luth. ein Büchlin: wider die räubischen vñ mörderischen Bauren: ermahnt alle Oberkeit vnd freine Vnterthanen/ sie wolten würgen/ stehlen/ todtschlagen/ wie sie wolten/ dann also würde man das Himmelreich verdienen. Auff das war man auff schlug die

Bauren

Baurn zu todt/vnd nam was noch vbrig von Kirchen Gütern. Gabe aber niemandt nichts wider. Vnd koſtet alſo/die erſte Reformation deß newen Euangelii/vber die hundert tauſent Bauren. Das heiſt reformirt/vnd das geiſtlich Gut wol angelegt.

Dieweil aber nun die Proteſtirenden geſehen/daß man mit kleinem Koſten müge reich werden/vnnd ein gut Bergkwerck in den Kirchen/ Stifften/ vnnd Klöſtern ſey/ vnd die Geiſtlichen/ dieweil die Baurn ſo hart geſtrafft/ſich dergleichen vberfals nicht verſehen / auch das gütlein wider zuhauff gelegt/da begunt den Proteſtirenden auch ein Zahn nach dem geiſtlichen Gut ſchweiſſig zu werden/ſuchen fug vnd mittel/wie ſie möchten/mit gutem Schein/auch wie die Baurn/vnter dem namen deß Evangelii/die geiſtlichen Güter zu ſich bringen.

Allda war widerumb Martin Luther der Teutſchen Prophet / vnnd bedacht/dieweil er die Bauren erzürnt/vnd jhrer ſo viel tauſent/wie zu beſorgen/ vmb Leib vnnd Seele / Ehre vnd Gut gebracht / ſo müſte er forthin / Fürſten vnnd die groſſen Stätte an ſich hencken / daß er wider die Baurn einen Rücken hette. Alſo gab er ſeiner Lehr einen andern Namen / dergeſtalt / daß man ja die Pfaffen ſtraffen/die Kirchen reformirn / vnnd auch das Kirchen Gut wol anlegen ſolt. Auff daß aber die Proteſtirenden wüſten die Sach anzugreiffen/ließ Luther etliche dogmata oder Artickel außgehen/ſo noch in ſeinen Schrifften.

Erſtlich/daß Kelch vnd Monſtrantzen/vnd ander Kirchengezierd/nicht geweihet. Beſorgt vielleicht/die Sacrilegi müſten Handtſchuch anlegen.

Zum andern/man möchte wol Meſſe leſen/ohn ein Meßgewandt/vnd andere Kirchenkleider. Vnnd alſo möchten die guten Hurn vnnd Buben/hinder hübſche Kleider/ vnnd Kleinoter kommen.

Zum dritten/ſo were Gott/nicht mit ſoviel köſtlichen Bildern/gedienet/man möchte ſolchs wol baß anlegen. Alſo bekahmen die proteſtirenden zu münzen/dorfften nicht groſſer mühe/vnd arbeit in Bergwercken.

Zum vierdten/das Geſang in der Kirchen/dieweil weder die geiſtlichen / noch die weltlichen ſolchs verſtünden/müge man/vnd ſol es hinweg thun. Alſo vberkombt man die groſſen vnd feiſten Pfründen/daß man mag die Predicanten deſto ſtattlicher/zu vertheidigung aller Schand vnd Laſter/deſto baß erhalten.

Zum fünfften/gebühre allein der Obrigkeit ſolche Kirchengüter / außzutheilen / vnd nicht den Vnterthanen. Aber die Biſchoffe / vnd geiſtlichen Prælaten / dieweil ſie mit dem Schwerdt nicht zurichten/ſein Vnterthane vnd nicht Obrigkeit/Derhalben gebür jhnen nicht/die Kirchen-Güter/zuverwalten. Alſo ſeind die geiſtliche Prælaten jhres Gewalts entſetzt / vnnd mögen die verloffene Münch/vnd Pfaffen thun/was ſie gelüſt.

Zum ſechſten / ſol man die Münch vnnd Pfaffen nicht gantz im anfang vertreiben/ſonder freundtlichen halten/auff daß ſie die Kirchen güter deſto gewiſſer anzeigen.

Zum ſiebenden/ſollen ſie die Brieff vnd Siegel/Teſtament vnd Legaten nit achten/Dann wo die guten alten Leuth hetten das Evangelium verſtanden / ſie würden ſelber verſchafft haben/ daß mans alſo wol/vnd Euangeliſch angeleget.

Dieweil dann die Sache ſo wol/nach Luthers Lehre / zuverantworten / ſo fuhren mein vngnedige Herrn/die proteſtirende dahero/rauben/ namen/ plünderten / reumbten auff / wo man etwas in Stifften vnd Klöſtern ergreiffen möchte/oder brauchten auch die Baurenkunſt. Griffen erſtlich allein/die armen Münch vnd Nonnen an/vnnd leidigen Dorffpfarherrn. Lauſchten alſo/ ob man wolt zuſehen. Da iſt niemandt der wehren wolle. Dann was wolt man mit den betlern anfangen? die Fürſten können vmb dero willen kein Roß ſatteln. So achten die groſſen Stifftherrn der Bettler nicht.

Dieweil dann der Riemen ſo gut vnd ſüß / ſo fahren ſie fort/an dem gantzen Schuch/vnnd flugs vber die groſſen Stifft. Da was auch nicht groſſe gefahre. Dann welchen man den Kirchendienſt verbott/die hetten ohn das kein Luſt darzu/vnd möchten baß leiden/vnd hören/ Gnad Juncker: dann Gnad Herr. Sind derhalben faſt wol zu frieden/daß man jhnen die Pfründen laß folgen. Wie es mit dem Gottesdienſt gang/achten ſie nicht.

So man dann mit dem angenemen Leym/die groſſen Canonicos, auff den hohen Stifften gefangen hat / iſt leichtlich mit den Biſchoffen näher zukommen. Als balden aber die hören/daß man kein Rindfleiſch mehr hat/ſondern man wil auch Wildpret eſſen / das iſt / der armen Gut wil nicht helffen/ ſondern der reichen muß auch daran/da hebt ſich ein Jammer vnnd Klagen an/ Iuſtitia, Iuſtitia, da helt man an vmb Frieden/vnd reſtitution/vmb Reichstag / vmb Cammergericht. Was beſchicht da?

Die Prædicanten ſeynd aber da/vnd lehren / daß ein jeder Fürſt / in ſeinem Land / ein jeder Bürgermeiſter in ſeiner Statt/ſelber Keyſer/König/Babſt/vnd Biſchoff ſey. Vnnd auff daß man den Schalck nicht merck/ſo ſchreiben die Prædicanten: daß auch Keyſer vnd Kön. Maieſt. nicht ſchüldig ſeyen/den Eydt zuhalten/ſo ſie Bäbſtlicher Heyl. geſchworen haben. Vnd ob man wol recht gegen jhnen brauchen wolle/ ſollen ſie in keinen Richter bewilligen / er ſey dann jhrer Faction. Dieweil aber zu beſorgen/daß man den mutwill mit Gewalt ſtraffen werde/ſo ſollen ſich die Fürſten mit den Stätten/(hindangeſetzt alle andere Eyde vnd Zuſagung/ſo weltlicher oder geiſtlicher Obrigkeit vormals beſchehen.) verbinden/In anſehung/daß die Stätt/nicht ſo vbel haußhalten/

halten/als die Fürsten/vnd also Gelts gnug bey den jenigen zu finden. Vnd wann Keyserl. Maj. ein Reichstag außschrieb/so sollen die Protestirenden vorhin zusamen kommen/ vnd beschliessen/ was die thun wollen/vnangesehen/was Key. vñ Kön. M. mit sampt andern Reichsständen/handeln oder fürnemmen wolle. Doch daß man die Handlung nit mercke/so mög man etliche auß den Protestirenden abfertigen auff die Reichsversamlungen/die mit andern Ständen practiciren/ob sie auch von Key. M. abfallen/meineidig werden/vnd den Protestirenden anhangen wolten/ auch auff alle ehrliche Handlung kein satt vnd entliche Antwort geben/ sondern alles auff hinder sich bringen. Darauß dann zweyerley Nutz folget. Erstlich/daß man nicht weiß/was man sich zu jnen versehen soll. Zum andern/daß hierzwischen die gehorsamen Stände desto mehr Gelts verthun/ daß sie von wegen der Armut den Protestirenden keinen Widerstandt thun mögen. Also ist nun die Religion verkehrt/dem Keyser aller Gehorsam abgeschnitten/das Recht auffgehebt/vnnd aller Mutwill männiglich erlaubt.

Nun/als wenig die Bauren sind reich worden von den geistlichen Gütern/alſo wenig sind auch die Protestirenden reich worden. Vnd das sihet man daran: So bald ein Protestirender das Kirchengut angreifft/wirdt er so arm/daß er nit bleiben mag/er lege dann alle Jahr zwey oder drey Schatzung auff seine arme Leute/Vnd das ist der eine Nutz/den der arm Mann von diesem Euangelio hat. Gott wolt/er könts bedencken. Als die Bauren die Kirchengüter namen/schlug man sie zu todt. So es aber die Herren thun/müssen die armen Bauren jren blutigen Schweiß daran strecken/dz ire Herrn bey dem geraubten Gut bleiben mögen/vnd also mit gefahr Leibs vñ Lebens eben dz müssen helffen beschirmen/darumb jre Vätter/Brüder/Son vñ Freund zu tod geschlagen.

6. Wie so gar keinen frommen vō dem grossen geistlichen Gut/ weder Herrē noch Unterthanen haben.

Ach sprichstu: Wo kompt dann ein solch groß Gut hin? Man gibt jeden Prædicanten so wenig/daß sie darob in allen jren Schrifften klagen. So seindt wenig Bettler von jrem vermeynten Allmosen reich worden. Wo kompt dann das grosse Gut hin?

7. Wo daß ein solch trefflich groß Gut hinkomme?

Erstlich heist es/male quæsit, male perdit: Vbel gewonnen/vbel zerrunnen. Dieweil man so gantz kein Recht hat zum nemmen/ist nit wunder/daß so wenig Glück ist bey dem behalten/vnd nach gemeinem Sprichtwort/frist das geistlich Gut die andere Güter/an welchem ort man vormals einen Procurator hat/da muß man jetzo viel Judas ernehren. Gedenckt auch ein jeder/dieweil das Gut den Herren wenig gestandt/so sey an dem außspenden wenig gefahr.

Zum andern sihet man/so bald einer Protestirendt wirdt/das ist/mit Judas gemein hat/ wie er so vnruhig wirdt/vnd allzeit in Sorgen muß stehen/wie sie solches jr Conscientz weist/ Gott werd einmal hie vnd dort Recht lassen gehen.

Zum dritten/was gehet für ein grosser Vnkosten auff die mächtige Bäw/mit welchen man die Bolwerck/Vestungen/ꝛc. auffbauwet. Dann welcher kein Recht leiden kan/muß sich zu dem Gewalt schicken/Vnd wann man heut ein grosse Veste bauwet/dieweil es auff eim solchen faulen vnd losen Fundament stehet/fellt es morgen vber ein hauffen.

Zum vierdten/was gehet auff so viel tage/da man sich mit einander/wider Gott vnd Recht/ verbindet/vnd andere in solche lose Gesellschafft bringt?

Zum fünfften/was Vnkosten bedarff es/daß man an aller Fürsten Höfe/groß vnd klein Verräther hab/die aller Christlichen Häupter Rath vnd Anschläge/den Protestirenden zuschreiben? Auch wie viel auff andere Verrätherey/da kein Bidermann kein wort mag reden/die Bottschafft ist zeitlich bey den Protestirenden?

Zum sechsten/was bedarff es Mühe vnd Arbeit/daß man Keyſ. vnd Kön. Maj. jre Posten niderlegt?

Zum siebenden/bringt es nicht einen geringen Kosten/daß man mit frembden Potentaten Practicken gemacht/auff daß der from̃ Keyser alle tag mit andern Leuten zu schaffen hab/vnd der Protestirenden Sacrilegia nicht straffen möge?

Zum achten/was bringt es für ein grossen Vnkosten/wann man mit so grossem Pracht/ auff die Reichstag reit/grosse Pancket helt/vnnd mit Schawessen fromme ehrliche Fürsten vnnd Herren schändet?

Item junge Studenten vnd Potentaten verlegt/auff daß sie allen Christlichen Menschen/ Lateinisch Verß/vnd Teutsche Schand reymen machen/vnd wann man nit Hirschen hette/daß man Wölffe jaget?

Zum neundten/was gehet auff die andern Bücher/die man wider die Jüden/vnd daß einer ohne Nachtheil möge zwey Weiber zu der Ehe haben/geschrieben hat?

8. Wie nach dem geistlichen/auch zum weltlichen gegriffen/Dñ von Fürsten deß Reichs/biß an Keyserl. Maj. fortgefahren * Braunschweig.

Zum zehenden/bedarff es nicht ein klein Gelt/daß man sich so ernstlich/nun so manniche Jahre/auff Kriege wider die Obrigkeit rüstet/Hauptleuten/vnd andern/Dienst vnnd Wartgelt gibt. Es seindt wol andere Vrsachen mehr/die ich jetzundt kürtz halben der zeit/nicht erzehlen wil/ auff welche man grosse Summa Gelts verwenden muß/welches man alles/wo man Ehr vnnd Eidt gehalten/nicht würde bedürfft haben.

Man sihet auch weiter/in was grosse Armuth sie/die Protestirenden kommen seindt/dieweil sie nicht vernügt an dem/daß sie die gemeinen Bischoffe vnnd Prælaten spoliert/sondern greiffen auch zu den weltlichen Fürsten deß Reichs/* verjagen sie/nemmen jnen Land vnd Leute eyn. Sagen darnach (dieweil es kein Bischoff) er sey ein Hauptmann deß Christlichen Bunds/oder ein Mordbrenner.

* Naumburg.

*Nicolaum Amsdorffium.

Item/ſo etwan an einem ort ein Biſchoff ſtirbt/ober gleich ein Fürſt deß Reichs/ ſo machen vnd ordnen ſie einen andern/laſſen die Capitul klagen/den Payſt confirmiren/den Keyſer Regalia conferiren/nemmen hierzwiſchen Land vñ Leute eyn/ſetzen eyn Nicolaus* Biſchoff/ſchlagen dem Keyſer die ſchnallen. Haben darnach von ſtundan jre Leut/die ſolches verantworten/ Vnd iſt das das höchſt Argument: Er iſt partheyiſch/ oder hat ſich wider das Euangelium gebrauchen laſſen.

Die Artickel alle ſampt/wie ſie auch männiglich offenbar ſeindt/haben (als ich acht) dieſem Krieg ein Vrſach geben/vnd nichts anders. Dann die Römiſche Keyſerliche Maj. hat zu bedencken gehabt/ wie die Proteſtirendē haben mit den Geiſtlichen gehandelt/ alſo würde man auch mit jrer Maj. handeln. Vnd iſt man zwar ziemlich darnach zu Werck geſchritten. Der anfang iſt geweſen wider die Röm. Kirch. Dieweil aber die zu ſtarck / vnd durch das gantz Chriſtenthumb außgebreitet/vnnd die Proteſtirenden derhalben ein leer Stroh gedroſchen / haben ſie ſich von der Römiſchen Kirchen an das Römiſch Reich geſetzt. Alſo an etlichen Fürſten deß Reichs angefangen/ vnd biß an den Römiſchen König vnd Keyſer fortgefahren. Solches hat ſo weit eyngeriſſen/daß ein Schultheis in einem Dorff mehr Gewalt jhme angemaſt hat/ in geiſtlichen vnnd weltlichen Sachen/weder König noch Keyſer. Das ſtunde Key. Ma. nicht lenger zu leiden/noch dem Handel zu zuſehen.

9. Endliches mittel/ſolchen eingriffen zu wehren.

Nun hat aber die Römiſche Keyſ. Ma. viel vnnd mancherley wege fürgenommen/auff daß ſie dem Mutwillen etlicher Proteſtirenden vnd mercklicher Rebellen wehrete. Iſt aber endlich kein Mittel funden worden/dann daß er das Schwerdt/ ſo jhr Maj. von Gott hat/ernſtlich brauchen/ vnd alſo vnſerm vnd ſeinem Vatterland zu Friede/Recht vnd Einigkeit verhelffe.

10. Mit wz fuge Keyſerl. Maj. ſich Päpſtlicher vnd freinder Nationen hülff/zu ſeinem Zug gebrauche.

Daß aber jhr Maj. ſich Hülff von Päpſtlicher Heiligkeit/vnd andern frembden Nationen/ gebraucht/iſt der Teutſchen Vntrew vnd Mißglauben ſchuld. Vnd ſtehet keinem Kinde zu/daß er dem Vatter die Ruthen mache oder anzeige / wie groß oder klein die ſeyn ſolle. Aber man ſolt glauben/Recht beſetzen/colloquia vnnd concilia halten/auch kriegen/ wie vnd wann ſie wolten/ vnd auff Erdreich.

Darzu dieweil die Proteſtirenden deß verhabens/nicht allein die Römiſche Kirch/ſondern auch das Römiſch Reich zu verderben/ ſo iſts recht vnd billich/daß beyde höchſte Häupter / Payſt vnd Keyſer/ja alle fromme Chriſten/helffen ſollen/ daß dem vorerhörten Freffel vnd Mutwillen/dann ſie ſeyn Herren im Himmel/bey guter zeit vnd ernſtlich geſteuwert werde.

11. Beſchluß.

Solches hab ich euch auff euwer nechſt Schreiben wollen in eil antworten/ auff daß jr mein meynung/vnd was ich von dem Krieg halt/kürtzlich vernemmen möcht. Sonſt hab ich kein zweiffel/der allmächtige Gott werde vnſerm frommen Keyſer Sieg/Glück vnnd Heil geben/dieweil er ſeins vorhabens ſo viel ehrlicher Vrſachen/vnd ſo viel Jahr hero/ vergebens/ alle Langmütigkeit erzeiget. Hiemit wil ich euch dem Allmächtigen befohlen haben / der wolle euch in langwiriger Geſundheit erhalten.

Euwer guter Freundt

H. S.

Seidt vnterthan aller menſchlichen Ordnung vmb deß HERRN willen. Es ſey dem König/als dem Oberſten/oder den Pflegern/ als den Geſandten von jm/zur Rach der Vbelthäter/vnd zu Lob der Wolthäter/ 1. Pet. 2.

Das Drey vnd dreyſſigſte Capitel.

Warhafftige Copey einer Schrifft/ſo die Ehrwürdigen Herren Predicanten zu Leipzig an Hertzog Moritzen zu Sachſen gethan/ꝛc.

Jeſus Syrach Cap. 4.

Laß dich keine Perſon bewegen dir zum Schaden/ꝛc.
Sondern bekenne das Recht frey/wann man den Leuten helffen ſoll. Dann durch Bekänntnuß wirdt die Warheit vnd das Recht offenbar.
Rede nicht wider die Warheit/ſondern/ꝛc.
Schäme dich nicht zu bekennen/wo du gefehlet haſt/ vnd ſtrebe nicht wider den Strom.
Diene einem Narren in ſeiner Sache nicht/Vnd ſihe ſeine Gewalt nit an/ſondern vertheidige die Warheit biß in todt/So wirdt Gott der HERR für dich ſtreiten.

Anno M. D. XLVI.

1. H. Moritz zu Sachſen befehl/ deß Keyſers in vngutem mit zu gedencken.

Durchleuchtiger/Hochgeborner Fürſt/vnd gnädiger Herr/ E. F. Gn. ſeindt vnſere gefliſſene Dienſt in aller vnterthänigkeit zuvor an willig vnd bereit/ G. F. vnd Herr/Es iſt vns hierunten genannten Predicanten zu Leipzig/von dem Herrn Bürgermeiſter vnd dem obern Statſchreiber/E. F. Gn. Mandat zugeſtellt worden/ deß

datum

datum helt den 20. Augusti dieses lauffenden 46. Jahrs / vnd darbey befohlen: daß wir deß Keysers in vngutem nicht gedencken wolten / ꝛc. Welchs wir alles in vnterthänigkeit vernommen / vnd vns in vnserm Predigampt (ohn ruhm zu sagen) biß anher Christlich vnd gebürlich gehalten / wie vns dann im grundt der Warheit nicht anders mag nachgesagt werden / vnd wollen vns mit Gottes hülffe noch / vnd biß in vnser Gruben also halten.

Was nun belangt / G. Fürst vnd Herr / die Gefahr vnnd die besorgliche Verderbung vnnd schädliche enderung der Regiment in Teutschen Landen / vnd erschreckliche wege vnd weise / so hiermuen offentlich gesucht (dieweil es dafür geachtet werden möcht / vns darwider zu reden nicht gebüren) wollen wirs Gott befehlen / vnnd im fall der Noth (die Gott gnädiglich verhüten wolle) leiden was wir sollen.

2. Demegehorsamen gebüre sich nicht / so viel vnterlassung deß Gebets wider die Verfolger GOttes Worts betrifft.

Aber Gnediger Fürst vñ Herr / so viel vnser Ampt antrifft / können vnd wissen wir in augenscheinlichen klaren Fällen nicht zu weichen / sondern müssen das Wort (welches vns GOtt gnädiglich in den Mund gegeben hat vnd gibt) rein vnd vnvermäntelt predigen vnd lehren.

Nun ist dem angehengt das Gebett / wider alle Feinde vnd Verfolger desselbigen. Diß ist vns vnmöglich außzulassen / oder zu endern / Vnnd stehen vnsere Gewissen hierinnen ja nicht auff einchen scharpffen vñ subtilen deutungen / sondern auff der Warheit / vñ dē jenigen / so für augen.

Dieweil nun Gottes höchster Feind in der Warheit / vnd nach dem Euangelio Christi (das wir lehren) sich erfindet / der Pabst zu Rom / vber welches Gottlose Lehr vnd Wesen vnsere Christliche Kirchen täglichen mordtschreyen / so müssen wirs den ewigen Gott walten lassen / vnnd vnser Leben daran wagen / vnnd wider diesen Gottes Feind schreyen / schreiben / lehren / betten / vnnd alles das jenige / so wir können vnd mögen / in vnsers lieben HERRN vnd Seligmachers Christi Namen thun. Deßgleichen müssen wir betten / daß GOtt aller der jenigen Fürnemmen / Anschläge / Hülffe / Rath vnd That hindern / zerstreuwen vnd zerstören wolle / die sich mit dem Papst verbinden / seinen Gewalt erhalten / seiner Lehr zufallen / dieselbige helffen bestätigen / vnnd vnsere wahre Lehre verfolgen / verdammen vnd tilgen / es sey Keyser / König / Fürst oder Herr / vnnd gleich so wol wider sie betten / als wider den Türcken.

Widerumb müssen wir Gott den HERRN trewlich vnd fleissig bitten / daß er die jenigen / als Gott lob / E. F. G. Item der Churfürst zu Sachsen / Item der Landgraff zu Hessen / ꝛc. vnd andere Christliche Potentaten / Ständ vnd Stätte (so seinem heiligen Wort vnd Euangelio raum / statt vnd Platz geben / dasselbige verteidigen / Christliche Kirchen vnnd Schulen antrichten vnnd erhalten) gnediglichen wölle beschirmen vnnd beschützen / Sieg / Trost / Sterck / vnd Weißheit geben / wider die Feinde der Christenheit / vnd deß heiligen Euangelii / vnd sie vor allem vnglück vnd leide bewahren / wie S. Paul. lehret / damit wir mügen in ruhe vnserer Lehre vnd dē Euangelio obligen.

3. Keys. Maj. Teutscher Krieg / eine verfolgung Gottes worts.

Dieweil nun Keys. Maj. offentlich mit der That / sich der rechten Christlichen Lehre widersetzt / wie denn klar vnd gewiß erscheinet auß diesen stücken:

Zum ersten / Daß er sich mit dem Bapst / zu außrottung der Lutheraner (denn also nennet man vns) verpflichtet. Hessige / blutgirige / vnd vnser Todtfeinde vber vns führet. Offentlich außschreibet: daß er die Schmeheschrifften / vnd gemehlte / auch verachtung Bäpstlicher vnnd seines Concilii Authorität / zustraffen gesinnet.

Zum andern / daß er die jenigen so Gottes Wort in einiger weise bekennen / zu tödten vnnd hinzurichten gestattet / vnd sich desselben vnschüldigen bluts theilhafftig machet.

Zum dritten / daß er gebeut / die gerādt widerwertigen jrrigen Artickel vnser Lehre / anzunehmen / zu glauben vñ zu predigen / wie der Louanienſiū schrifften vñ anderer mehr klar außweisen.

Zum vierdten / daß er vor sich mit allen erzeigungen vnd haltung aller vorigen Papistischen jrrigen Gebräuchen / klärlich zuverstehen gibet / er sey der falschen vnnd jrrigen Papistischen Lehr gentzlich anhengig / Sie für die rechte Christliche Lehr vnd Euangelium halte. Dargegen vnsere ware Lehre / für Ketzerisch / falsch vnd vnrecht / wie denn die Papisten ohne auffhören gloriren / vnd auch die Thumbherrn zu Merseburg den 8. tag Septembris jetzt vnverschämpt rühmen dürffen: Jhr Gottesdienst / Kirche vnd Lehre / wer der rechte Gottesdienst / die Apostolische Christliche Kirche / das rechte Euangelium / dadurch sie wol seelig wöllen werden.

Dieses sind Gnediger Fürst vnd Herr nit geringe Vrsachen / vnd würd sich der handel nit verdrehen lassen / sonder ist am tag vnnd offenbar / was sich der Christlichen Euangelischen Lehre vnd Warheit liebhaber / zu dem Keyser getrösten / oder jetzt sie von jhme halten / vnd wie sie die schönen / hübschen / linden Wort / nach dieser offentlichen der that bekenntnuß / deuten vnnd außlegen sollen vnd mügen.

4. Antwort auff die sonderbare keyserl. erklärūg / H. Moritzē zu S. vñdesſen Lādtschafft gegeben.

Wissen doch E. F. G. selbst gnediglichen sich zu erinnern / vnnd müssen auch alle Creaturen an jenem Tag vnserm theil zeugnuß geben / daß sie einen bestendigen Frieden getrewlich gesucht / kein gütliche handlung / vnd kein leidliche mittel in Religionssachen nie abgeschlagen / Allein / daß Gottes Wort allen dingen fürgezogen / vnnd darnach gerichtet werde / dem Glauben an Jesum Christum einlich werde / wie S. Paulus lehret. Vnd ist die Erklerung Key. Maj. (Als solte es der vnsern waren Religion nit gelten) gar perplexe vnd dunckel gesetzt. Denn die Papistischen (wie oben erzehlt) nennen jre Religion auch Christlich / Gottes Wort / Jhre Concilia: gemeine Christliche Concilia: Wie jetzt das zu Trient / ꝛc.

Aber Gnediger Fürst vnnd Herr / Es stehet nit in der Erklerung (als viel der im druck von

E.F.G. jetzt außgangen) daß Key. Ma. E.F.G. vnd andere/ der waren Christlichen Religions-verwandten/ in vnd vmb der Christlichen Religion vnd deß Worts Gottes willen/ weren vnangefochten/ vnd gerühiglich dabey bleiben lassen/ welches in E.F.G. Fürstentũmb vnd Landen gelehrt/ angenommen vnd bekant wirdt/ vnd Arnckelsweiß in der Augspurgischen Confession verfaßt.

So stehet auch nicht darumm von einem gemeinen freyen Christlichen Concilio/ wie das auff allen Reichstägen von den vnsern fleissig gesucht vnd gebetten worden/ vnd in der Augspurgischen Confession gemeldet/ daß einem jeglichen frey vnd sicher sey/ seinen Sententz vnnd meynung vber vnd wider alle Lehr vnd Gottesdienst zu sagen/ der da streitet wider Gottes Wort/ vnnd sich nicht dem schliessen vñ richten vnterwerffen/ deren vnerfahrnen Gottes Worts vnd Feindẽ/ auch Verfolgern desselben/ sondern dem Wort Gottes/ der heiligen Schrifft/ das soll vnd muß Richter vnd Schliesser seyn in dieser ewigen vnd wichtigen Sachen/ etc. Vnnd im fall/ daß solches alles vnnd klärlich darumm stünde/ so ist doch das factum vnd That (vt in articulis droben) darwider.

Ist derwegen/ Gnediger Fürst vnnd Herr/ vns nunmehr vnmöglich Gott zu bitten/ daß er in solchem Fürnemmen/ Handel vnd Sachen/ Key. oder Kön. M. oder jrgend einem Fürsten/ Herren/ oder andern/ Glück verleihen wolte/ sondern müssen darwider betten/ flehen vñ ruffen zu Gott dem Vatter/ vnsers HERRN vnd Seligmachers/ daß er gnädiglich/ als der rechte einige GOtt vnd Vatter/ den Widersachern seines Worts (was deßhalben für einen Schein dieselbigen vorwenden) steuren vnd wehren wolle/ Amen.

f. Die 1. vrsach/ warumb hingegen vor den Chur zu S. vnd seine religions vnd einungsverwandte/ gebett vñ vorbitt geschehen müsse.

Dagegen wissen wir/ daß E.F.G. Item der Churfürst zu Sachsen: Item der Landgraff zu Hessen/ vnd andere Fürsten vnd Stände/ das reine lautere Wort Gottes predigen lassen/ vnd darob halten/ Kirchen vnd Schulen bestellen vnd versorgen/ etc. Vnnd daß hochgedachter Churfürst vnd Landgraff/ als Haupt sacher vnd Obersten dieser Ketzereyen (wie diese Lehr/ Christo zuständig/ die Widerwertigen nennen) verhasset/ vngehorsame/ abertrünnige/ vnd auffs grewlichst gescholten werden/ vnd doch nichts namhafftigs gemacht noch probiert.

Ey können wir nun anders nichts/ dann jnen mit vnserm armen Gebett beystandt thun/ vnd bittẽ also anders nit/ Daß geheiligt werde dein Name/ Zu kom̃e dein Reich/ Dein will geschehe/ etc.

Vnd stehen/ gnädiger Fürst vnd Herr/ zwo Partheyen vor Augen. Die eine hat bißher ob dem Euangelio/ vnd der rechten wahren Lehre deß Worts Gottes gehalten/ vnd ist der noch bekänntlich vnd anhengig.

Die andere hat dieselbige offentlich geschändet/ vnd befohlen zu verfolgen/ vnd ist der widerwertigen vnd Papistischen Lehre auff heutigen tag anhengig.

Darzwischen ist kein Mittel/ es bemänteln/ schmücken vnnd beschönens die Klügling vnnd Kinder dieser Welt/ wie sie jmmer wollen. Christus Jesus Gottes Sohn (dem mehr/ ja allem zu glauben ist/ dann der gantzen Welt) saget: Wer nicht mit mir ist/ der ist wider mich/ Vnd wer nit mit mir samlet/ der zerstreuwet/ etc. Das leidet kein glessiren noch teuschen. So ist die erfahrung klar vnd hell am tage/ wie droben erzehlt/ mit den beyden Partheyen.

Nun sollen wir betten/ so müssen wir ja nit schertzen/ wie vielleicht etliche Weltweisen achten mögen/ das Gebett sey eine Kinderzucht vnd eine Kirchenbüttige. Dann es helt sich viel anders/ vnd leist das Gebet mit jm nit schertzen/ oder einen schimpff treiben/ dann solchs wer ein gespött vor dem ewigen Gott. Wolan/ so sollen vnd wollen wir recht betten/ vnd dem einen theil/ der sich gegen dem andern gerüstet/ Heil/ Glück vnnd Sieg von Gott wündschen. Können wir dann dem theil solches wündschen/ welcher Gottes Wort bißher verfolget/ vnd noch/ oder Gottes Zorn vnd Vngnad vber diejenigen anruffen/ die Gottes Wort/ das Euangelium Jesu Christi haben vnd schützen? Das bedenck/ gnädiger Fürst vnd Herr/ ein jeder frommer vernünfftiger vnd Gottsfürchtiger Mensch. Wir werden Gott nicht betriegen noch teuschen. Dann er sihet in die Hertzen/ vnnd leist sich nicht mit schlechten blossen lunden worten bereden.

6. Die 2. vrsach.

Zu dem ist wissentlich/ was für ein vnchristlich/ vnd viel mehr vnmenschlich Leben vnd Wesen/ die jenigen führen vnd treiben/ so Key. Ma. vber die Teutschen geführt/ vnd noch mehr zu führen gedenckt. Vnd da vns nicht Gottes Ehr/ vnser Seelen seligkeit vnd Christliche Liebe bewegen wolten/ in diesen fällen ein mitleiden zu haben mit denen Fürsten/ die so hefftig vnd grewlich angegriffen werden/ wer es doch natürlich vnd menschlich/ daß wir vber diese arme Teutschen hertzliche erbarmung trügen/ die bereit an so jämmerlich geängstiget/ geschändet vnd beschädigt worden von dem außländischen mörderischen vnd wüsten Volck/ als von jren Freunden/ vnd den beserglichen Schaden gern abgewendet setzen/ vnd wissen/ so vor denen/ darnach den andern vnsern Nachbarn vnd Landsverwandten/ als Freunden zustehen möchte/ wo Gott sich nicht vnser vnnd der armen kleinen Kindlein vnd jungen Jungfräwlin/ Elend/ Threnen vnd Gebett/ ließ erweichen/ vnnd errettet vns von solchem wüterichem Volck/ Darzu wir ja müssen Gott vmb Sieg wider den Keyser/ als Widersacher der frommen Christlichen Fürsten zu verleihen/ betten/ flehen vnd anruffen/ darob vnser Leib vnd Leben/ jm/ dem gütigen Gott/ heimstellen.

Daß aber nit dafür geachtet/ als ertichten wir solches (wie viel reden) dem Keyser zu abfall/ so haben wir eines schreiben/ einer ansehenlichen frommen Person auß Nürmberg Copey/ vnnd Magistri N.N. der jetzt in Italia studiert/ schreiben/ hierbey gelegt/ darauß dieser Jammer vnnd ferrner Gefahr zu vernemmen.

So weiß ich Johan Pfeffinger wol/ was die Spanier vnd Italianer vor etlichen Jaren da

sie in Oesterreich zogen/zu Brunäw/vñ andern Stätten in meinē lieben Vatterland in Beyern/ geübt vnd getrieben haben/da sie dannoch als Freunde waren. Was solten sie nicht thun als Feinde? So weiß man ja wol/was für Vnzucht sie anheim in jren Landen haben. Was würden sie nit sich vnterstehen in Teutscher Nation/da sie als Feinde weren?

Vnd können/gnädiger Fürst vnd Herr/derhalben wider solches helles Liecht nicht mehr streben. Wer auch viel besser/vielmal den todt gelitten/dañ sich in einige wege mit zweiffelt/still schweigen/gehellen/oder sonsten/solcher erschrecklicher stätiger in Himel ruffender vnmenschlicher Boßheit vnd Sünd theilhafftig zu machen. Wollen auch vnd müssen hievor männiglichen warnen/ es werde vns außgelegt wie es wolle. Dañ da wird von vnsern elenden/angefochtenen vnd betrübten Brüdern vnd Mitchristen vnser Hülff gefordert/vñ wirdt vns nit raum gelassen zu disputirn/ was der Keyser oder König/oder andere/vor Gewalt haben/sondern die geschwinde vnchristliche vornemmen dringen vns zu betten/wider die/so solches vben/vnd für diese/so gern wehren wolten.

Wer sich nun bey vnd mit der andern Parthey finden lassen wil/der bette in seiner Kirchen/ nicht in der vnsern/die da ist eine Kirche Jesu Christi/deß einigen wahren Sohns Gottes/in welcher vor die Feinde seines Worts vnd Schänder der Christenheit nicht kan noch mag gebetet werden. Vnnd bleibt endlichen bey dem Spruch deß heiligen Pauli: Man glaubt im Hertzen zu der Gerechtigkeit/Vnd mit dem Munde geschicht die bekänntnuß zur Seligkeit. Vnd dem Spruch Christi: Wer mich bekennet vor den Menschen/den wil ich bekennen vor meinem himlischen Vatter/ꝛc. Vnd ist auch vmb die ewige Seligkeit zu thun.

Da nun jemands auß forcht/schew/wanckelmütigkeit/oder auß begierde der zeitlichen Wolfahrt/hiemit sich nicht recht gegen Gott verwaren würde/könt er wol ewiges vnnd zeitliches Heil verlieren. Wir aber wissen/daß wir nicht auff Erden/sondern nach diesem elende in Christo ein ewiges Leben zu gewarten/Darzu E.F.Gn. vnd vns allen helffe vnser lieber HERR Jesus Christus/Amen. 7. Warnung.

So viel aber/G.F. vnd Herr/das gedruckt Gebett anlangen thut/durch vnsern Gn.F. vnd Herrn/Georgen zu Anhalt/außgeschrieben/lesen wir dasselbige dem Volck für/nach dem wir für die vorstehende Not gebetten/vnd zu betten vermahnet/vnd darauff vnsers HERRN Christi Gebett/das liebe: Vatter vnser: allein. Es were dann/daß sichs mit der Predigt zu lang verzöge/so betten wir das Vatter vnser allein. Vnd fehlet (Gott lob) an vnserm Ampt vnnd Fleiß gar nicht. Gott vom Himmel wolle/daß hochgedachts vnsers G.H. außschreiben allenthalben würde nachgangen/von denen/die diese Schuld gern auff die armen Pfarherrn vnd Prediger legen wolten. 8. Wie es mit dē angeordneten gemeinem Gebet gehalten werd.

Wir bitten aber E.F.Gn. vmb Gottes vnsers HERRN Christi willen/E.F.Gn. wollen ob diesem vnsern langen vnd vngezierten Schreiben kein vngnädigs mißfallen tragen/dasselbe gnädiglich bewegen. Dann wir vor Gott in vnserm Gewissen zeugen/daß wir solch Schreiben auß keinē privaten affectibus, noch jemands zu verhetzen gethan/sondern auß guter einfältiger Christlicher/mitleidlicher vnd Ampts noth/Vnd daß E.F.G. vnser Gn.F. vnd Herr seyn vnd bleiben. Auch wo wir bey E. Fürstl. G. angegeben würden/vnd vor die Vnglimpffer vnnd Angeber/auch was stück es weren/darinn wir vnrecht thun solten/gnädiglich verschaffen/daß vns solches namhafftig gemacht/vnd vnser warhafftiger Gegenbericht vnd Entschüldigung gnädiglich darauff gehört vnd vernommen. 9. Bitt.

Es haben auch E.Fürstl. G. eine Christliche vnd löbliche Universitet vnd Theologos/vor welchen wir/vnd vor männiglichen (allweg nach dem Spruch deß heiligen Petri) erbietig/vnsere Predigten vnnd Glaubensrechnung zu thun/so soll (ob Gott wil) E.Churf.Gn. befinden vnsere Vnschuldt.

Das alles wirdt Gott E.Churf.G. reichlich belohnen/so wollen wir getrewlich (dann wir vns erkennen das zu thun schuldig) Gott für E.Churf.G. langs Leben/glückselig Regiment bitten/vnd in allem Christlichen Gehorsam vnterthäniglichen verdienen. Datum auß Leipzig/Sonnabends nach Natiuitatis Mariæ, anno 1546.

E.F.G.

Willige gehorsame

vnd vnterthänige Caplän:

Johannes Pfeffinger/
Georgius Mohr/
Nicolaus Haucke/
Steffanus Schönbach/
Vincentius Stang/
Caspar Lindener.

Das Vier vnd dreyssigste Capitel.

Dieweil die Stände der Cron Böhemen an den Churfürsten zu Sachsen / vnnd an den Landgraffen zu Hessen / vor etlichen Wochen ein Schreiben gethan / so haben jhre Chur vnd Fürstlichen Gnaden denselben Ständen darauff Antwort geben / wie die von worten zu worten allhie abgedruckt.

Vnd ist solches abdrucken darumb verordnet / daß es von vielen dafür gehalten wirdt / berürte Antwort sey dem wenigern theil der Stände jres gantzen Innhalts fürkommen / oder zu lesen gegeben worden.

Anno M. D. X L V I.

Von Gottes Gnaden Johans Friderich / Hertzog zu Sachsen / deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / vnnd Burggraff zu Magdeburg: Vnnd Philips / Landgraff zu Hessen / Graff zu Catzen Elnbogen / Dietz / Ziegenham vnd Nidda.

1. Churfürst sich gegen Keys. Ma. jederzeit alles vnterthänigsten Gehorsams beflissen. Ohn in sachen d Religion.

Vnsern Gruß zuvorn / Edlen / Wolgebornen / Vesten / Ersamen / Weisen / lieben Besondern / Als jhr vns jetzo auff vnser nechstes an euch gethanes Schreiben antwort geben / Am datum: auff dem Königlichen Schlesß Praga / Montag / den Abend Laurenti: Belangende Keys. Maj. Rüstung vnd Gewerbe / auch vnser angeheffres sinnen vnnd begeren / euch gegen vns vnd vnsern Mitverwandten / nachbarlich vnnd friedlich zu halten / die haben wir empfangen / vnd Innhalts gelesen / Welcher gestallt / vnd auß was Vrsachen / vor berührt vnser Schreiben / von vns an euch geschehen / Solches werdet jhr darauß befinden / vnnd ohne zweiffel darauß verstanden haben. Vnnd daß jr nicht gerne gehört / daß sich Widerwillen vnd Irrungen zwischen Keys. Maj. vnnd vns / erhalten wollen / sondern weret begirig zu vernemmen / daß wir vns gegen Keyserlicher Majestat alles Gehorsams / dergleichen jhre Majestat sich gegen vns mit Gnaden hetten erzeiget / So vermercken wir es von euch gnädiglich / vnnd könten mit warheit / grundt vnnd bestandt wol schreiben: Daß wir vns die zeit vnsers Lebens / auch bißher / sonder Ruhm / anders nicht gestissen / auch noch nach vnserm vermögen darnach getrachtet / daß wir an Keyserlicher Majestat einen gnädigsten Herrn vnd Keyser hetten haben vnd behalten mögen / Solches auch zu erlangen vnnd zu erhalten / haben wir an vnserm vermögen an nichts erwinden lassen / sondern vns jederzeit als gehorsame Chur vnnd Fürsten deß Reichs erzeiget. Daß wir aber sampt vnsern Mitverwandten vmb GOTTES Worts vnnd wahrer Christlicher Religionssachen willen / das jenige bißher nicht haben annemmen / bewilligen / noch zulassen mögen / das man gerne gehabt / darumb werdet jhr vnnd männiglich vns billich nicht verdencken / hat vns auch wider vnsere Gewissen nicht gebühren wollen. Da wir auch darbey nun bey Frieden vnnd Ruhe (so wir je vnd allwege zum höchsten gesucht vnnd gebetten / deß wir vns auff die verlauffenen Handlungen thun ziehen) hetten bleiben vnnd gelassen werden mögen / so hetten wir vnnd vnsere Mitverwandten nichts lieber gewolt.

2. Dz es Key. Maj. vmb außreutung wahrer religion vñ verdrückũg deß Reichs freyheit zu thun.

Vnd wiewol wir verstehen / daß jr von euwerem Künig glaubwürdig vnd mit gutem grundt berichtet: Daß Keyserl. Maj. fürhaben / gegen vns oder andern / nicht von wegen deß Glaubens oder Religion / sondern zu erhaltung gebürlichs Gehorsams / ꝛc. im heiligen Reich / geschicht: So mögen wir euch doch mit mehrer Warheit vnnd Bestandt anzeigen / daß es darumb die gelegenheit / wie im vorigen vnserm Schreiben gemeldet / hat / nemlich / daß sein Keyserl. Maj. vnter dem schein deß Vngehorsams / deß wir / wie doch nit vnbillich hette geschehen sollen / noch nie beschuldiget / viel weniger vberwunden / anders nichts / dann die verdrückung Gottes Worts / auch wahren Christlichen Religion / vnd deß heiligen Reichs Libertet vnnd Freyheit / darzu die außreutung vnser vnnd vnserer Mitverwandten gemeynt wirdt / Wie wir dann das durch vnser offen Außschreiben * / allerley Vrsachen vnd Vmbstände haben lassen anzeigen vnd außführen / Vnd wir euch deren etliche / solches darauß ferner zu vernemmen / hierneben vbersenden. Darzu ist es von vns vnd vnsern Mitverwandten in dem Verwahrungsbrieffe an Key. Ma. weiter vnd klärer dargethan / Welchen aber Keys. Maj. nit wollen annemmen / sondern vns wider geschickt / wie jhr auß desselbigen Abschrifft hierbey auch werdet befinden.

* Droben am 11. Cap.

Vber das / können wir euch gnädiger meynung nit verhalten / daß der Antichrist zu Rom der Papst / vnlangst vber die Schrifft / so er an die 13. ort der Eidgenossen im Schweitz / wie in bemeltem vnserm

vnserm Verwarungs Brieff gemeldet wirdt / gethan / darzu auff weiter / der Eydgnossen Versamlungs Tag / zu Baden im Ergaw / durch seinen nuntium Articul der Bündnuß / so Keyserl. Maj. mit dem Papst wider vns vnnd vnser Religionsverwandten / vorgenommen / auffgericht / vnd empfangen / vbergeben lassen / wie jhr auß bey verwarter Copeyen / auch werdet vernehmen.

3. Zuversicht zu den Stenden Kron Böhmen.

Weil dann auß solchem allen klar / auch offentlich erscheinet / vnd die vnvermeidliche vnzweiffelliche Warheit ist / daß der Keyser nichts anders / mit seiner Kriegsrüstung / dann die Außreutung vnd Vertilgung / Gottes Worts / vnd wahrer Christlichen Religion / auch vnser / vnd vnser Mitverwandten / da es jhme / welchs der Allmächtige mit Gnaden wende / gelingen solte / die löbliche Freyheit vnd libertet der Teutschen Nation meinet / vnd deß Papsts Abgötterey vnd Tyranney / widervmb auffzurichten / vnd die löbliche Teutsche Nation / in ewige Dienstbarkeit zubringen willens / darfür es vnsers versehens / bey euch / vnd männiglich Ehrliebenden / nunmehr auch wird / geacht vnd gehalten werden / vnd ohne allen Zweiffel / Gottes sonderliche Schickung also ist / daß diese deß Keysers / vnd Papsts / heimliche / geschwinde / Vnkeyserliche vnd vnerbare Practicken / Handlungen vnd Anschlägen / ans Liecht kommen / vnd offenbar werden sollen / dann sonst hätte es gegen vns vnd vnser Mitverwandten / eben ein solch Thun werden sollen / wie zur Zeit Johann Hussen seliger / gegen ewern Vorfahren / geschehen / So wollen wir vns nachmals gnädiglich versehen / jhr werdet euch / bemeltem vnserm vorigen Schreiben nach / gegen vns friedlich vnd Nachbarlich halten / vnd wider vns / vnsere Mitverwandten / vnd vnsere Landt vnd Leut / nicht gebrauchen / noch euch ewern König / oder jemandts anders / bereden lassen / als geschehe vnsers Gegentheils Fürnehmen anders / dann Gottes Worts / vnnd wahrer Religion halben / in was Schein auch solchs / euch vnd andern / einzubilden vnderstanden wirdt.

Vnd so fern nun solchs geschicht / so wollen wir vns / vnd vnsere Mitverwandten / gegen der Kron Böhem / auch alles Nachbarlichen willens / zuhalten wissen.

4. Gegenerbieten.

Als jhr aber in bemelter ewerer Antwort / vnser deß Churfürsten halben / die Erbeynung / vnd was darwider mit dem Kloster Dobrilug / von vns gehandelt worden seyn solt / angezogen / so zweiffeln wir nicht / jhr werdet bericht seyn / vnd wissens tragen / daß sich ewer König vor etlichen Jahren vnderstanden / vnserm Kloster Grünham / die Dörffer / so in der Kron Böhem gelegen / von deß wegen / daß der Abt den Habit / abe / auch die Päpstischen Ceremonien vndergelegt / vñ sich in Christlichen Ehestandt begeben / einzunehmen vnd zugebrauchen / die wir auch vber vnser vielfältig Anlangen / nicht haben bekommen mögen. Darumb / auch auß andern mehr Vrsachen / sonderlich aber / weil das Kloster Dobrilug / von andern hat wollen eingenommen werden / seynd wir nicht vnbillig bewogen / dasselbige einzunehmen / wie wir dann ewerm König / das alsbald / nach der länge haben berichten / vnd Anzeig darvon thun lassen / vnnd sonder Zweiffel euch auch vnverborgen blieben. Nachdem wir aber mit ewerm Könige auff vorwissen vnd bewilligen deß Keysers / auff nechst verschienen Reichstage zu Speyr / allen Irrungen / vnter andern auch außtrucklichen / der Dobrilugischen Sachen halben / endlich vertragen worden seyn / wie dañ etliche auß ewerm Mittel / vnd von den vornembsten deß gut wissens haben / vnd zu Volstreckung deß Speyrischen Vertrags / in der darauff erfolgeten Handlungen zum Caden vnd Dobrilug / von ewerm König vnd dem Lande / Befelch gehabt. Vnd ist also der Anfang / deßgleichen auch der Mangel / nit an vns / sondern an ewerm König gewest / wie jhr auß berührtem vnserm Außschreiben / vnter andern auch werdet befinden. Vnd wissen vns nicht zuerinnern / daß wir der Erbeynung jemahls zugegen gehandelt / da auch von ewerm Könige / deßgleichen beschehen / vnd den auffgerichten Verträgen gebührlichen nachgegangen / so hätte die Dobrilugische Sach / vorlangst jren Bescheidt erlanget.

5. Wie Erbeynung der Kron Behmen mit Sachsen / deß Kloster Dobrilugs halben / nichtes gehandelt / vñ vber das / d Handel vertragen worden.

Derwegen wir auch es gäntzlich darfür achten wollen / jhr werdet / wie billig / daran gesättiget seyn / vnd euch gegen vns / wie gemeldt / in vngutem nicht bewegen lassen / in Gleichnuß wir widervmb / so jhr vns solchs zuschreiben werdet / zuthun / auch erbietig seynd / das wolten wir euch auff ewer Schreiben / hinwider in Antwort nicht bergen.

Vnd seynd sonst euch mit Gnaden geneigt. Datum in vnserm Feldtlager bey Breittenbrunn / den 23. Augusti / Anno 46.

6. Datum.

Folget ein Schreiben / so obgenandts Churfürsten Befelchhaber in der Chur zu Sachsen / an die Stände deß Marggraffthumbs / Nider Laußnitz / vnlangst gethan. Darauß männiglichen auch verstehen kan / daß mit Vngrunde außgebreitet wirdt / als were der gedachte Churfürst / oder seine Befelchhaber Fürhabens / berührt Marggraffthumb Nider Laußnitz / zuvberziehen / vnd anzugreiffen.

7. Warumb man an die Niderlaußnitzische Lädgräntz Volck gelegt.

EDelgebornen / Edlen / auch Ehrnvesten / Erbarn vn Ehrsamen / Ewrn Gnaden vnd euch / seynd vnser willige vnd freundtlich Dienst zuvoran / Gnädige Herrn / gute Freundt / Gönner vnd Nachbarn / wir seynd vngezweiffelt E. G. vnd euch / sey nunmehr vnser Schreiben / gestern vor datum dieses Brieffs gegeben / zukommen / darinn wir vns Nachbarlicher guter Meynung erkläret / auß was Vrsachen wir etlich Volck an vnsers gnädigsten Herrn / deß Churfürsten zu Sachsen Landt Gräntz / gegen dem

Marggrafftumb Niderlaußnitz/ vor wenigen Tagen/ verordnet vnd gelegt/ vnd daß solchs gantz vnd gar/ nicht der Meynung beschehen/ berührt Marggraffetumb Niderlaußnitz/ oder jemandts andern anzugreiffen/ darein zufallen/ oder zubeschädigen/ sondern allein gedachts vnsers gnädigsten Herrn deß Churfürsten zu Sachsen/ Land vnd Vnderthanen mit Göttlicher Hülff vnd weiterem Zusatz im Fall der Nohtturfft/ zubeschützen/ auch seiner Churf. F. G. vnd der jhren Schaden zuverhüten.

8. Noch zwo Vrsachen damit man die Niderlaußnitzer Ständt bewegen wollen.

Nun hat vns sieder vnserm gestrigen Schreiben weiter angelangt/ als solle man E. G. vnd euch/ hiemit wider vnsern gnädigsten Herrn den Churfürsten zu Sachsen/ vnd S. C. F. G. Lande auch Leut/ zu räthlichem beginnen zubewegen/ vnderstanden haben vnd vnderstehen/ daß S. C. F. G. das Kloster Dobrilug mit seiner Zugehörung inne haben/ vnd daß auch S. Ch. F. G. sampt vnserm gnädigen Fürsten dem Landtgraffen zu Hessen/ durch Keys. Maj. in die Acht sollen erkläret worden seyn.

3. Was denē entgegen zuhalten.

So viel nun anlangt den Dobrilug/ so habt jr vngezweiffelt Bericht empfangen/ was für ein Vertrag auff nechstem Reichstag zu Speyr derhalben auffgericht/ an welches Vollziehung S. C. F. G. halben/ bißher kein Mangel gewest/ auch was die Stände der Cron zu Behem/ an S. C. F. G. vnd den Landtgraffen vor etlichen vnvielen Tagen/ vor ein Schrifft gethan/ vnd jhre Chur vnd F. G. jren G. vnd jhnen darauff/ vil sonderlich auch vnser gnädigster Herr der Churfürst/ deß Dobrilugs halben/ vor ein Antwort gegeben. Vnd wiewol wir vns versehen wollen/ dieselbe jhrer Chur vnd Fürsten G. Antwort/ sey ewern G. vnd euch auch vnverhalten blieben/ im Fall aber/ daß es noch nicht beschehen wer/ auch damit jhr wissens empfahet/ warumb beyde/ jhr Chur vnd F. G. von niemands/ mit Gott vnd Rechte vor geächtigen gehalten mögen werden/ so thun wir euch hiebey/ ein warhafftige Copey/ vorberührter beyder Chur vnd Fürsten gegeben Antwort/ vnd an die Stände der Cron Behem gethanen Widerschreibens/ auch einen abgedruckten irer Chur vnd F. G. Gegenbericht/ wider deß Keysers vermeinte vñ nichtige Acht/ vbersenden/ fleissig/ auch freundlich/ vnd gütlich bittend vnd begerend/ E. G. vnd jr/ wollen solchs alles zulesen vnd zuvermercken vnbeschwerd seyn/ vnd sonderlich auch vnsers gnädigsten Herrn deß Churfürsten Bericht/ soviel den Dobrilug antrifft/ welcher Bericht im Fall/ da es zu seiner Zeit vonnöhten/ mit dem jüngst zu Speyr auffgerichtem Vertrag/ auch Keyserlichen vnd Königlichen Brieff vnd Siegeln/ vnd andern darauff erfolgten Handlungen vnd Vrkunden/ genugsam darzuthun.

4. Zuversicht.

Vnd haben hierauff E. G. vnd ewrenthalben nicht Zweiffel/ da euch jemandes wider vnsern gnädigsten Herrn den Churfürsten zu Sachsen/ vorberührter vermeinten vnnd nichtigen Acht/ vnd deß Klosters Dobrilug halben/ zu gewaltsam fürnehmen/ zubewegen vnderstünde/ jhr werdet auff berührte warhafftige Bericht/ euch bewegen zulassen/ eussern vnd enthalten/ dieweil es/ was hiervber wolt fürgenommen werden/ ein kündtlicher vnd offentlicher Landtfriedbruch sein würde/ vnd darfür gehalten müst werden.

5. Erbieten/ deß Volcks auff der Landgrentz halben.

Damit auch E. G. vnd jhr/ euch keine Gedancken dörffet machen lassen/ als ob vnsers gnädigsten Herrn deß Churfürsten zu Sachsen Volck/ der Meynung an S. C. F. G. Landt ordnet/ daß es dem Marggrafftumb Niderlaußnitz Schaden soll zufügē/ so seynd wir hiemit erbietig/ schirst wir durch E. G. vnd ewr widerschreiben werden verständiget/ daß jhr euch gegen vnserm gnädigsten Herrn vielgenandt/ nachbarlich halten/ vnd euch zu keinem Angriff wider S. Churf. G. vnd derselben Lande vnnd Vnderthanen/ wollet vermögen lassen/ vorgemeldt Volck alsdann/ vnverzüglich wider abzufordern/ vnd vns an statt vnd von wegen S. Churf. G. widervmb nicht anderst/ dann nachbarlich befinden/ zulassen/ das wolten wir E. G. vnd euch/ den wir willige/ freundtliche vnd Nachbarliche Dienste/ vnd Freundtschafft zuerzeigen/ willig vnd bereit/ nicht verhalten/ Datum Donnerstags nach Michaelis/ Anno 46.

Verordnete Befelchhaber/ der Chur zu Sachsen.

Das fünff vnd dreyssigste Capitel.

Hertzog Moritzens zu Sachsen/ Proposition vnnd Rahtsbegern* / an S. F. G. Landtschafft/ auff dem Landtage zu Freyburg versamlet/ den 8. Octobris/ Anno 1546.

*Apud Sleidanum habetur, lib. 18.

1. Der Landschafft Raht auff dem Landtage zu Kemnitz.

NAchdem wir euch auff jüngstgehaltenen Landtag zu Kemnitz/ die Beschwerlichkeit/ der noch wehrenden Kriegsläufft/ fürgehalten/ wist jhr euch zu erinnern/ wie jhr vns damahls gerahten. Nemblich: daß wir bey der Keyserl. Maj. Erklärung der Kriegsrüstung suchen sollen/ ob die wider vnser Christliche Religion gemeint? Vnd vns/ beneben vnserm Oheim/ dem Churfürsten zu Brandenburg/ befleissigen/ ob die Sach zu gütlicher Handlung/ gebracht werden möcht. Da aber vber allen fürgewendten Fleiß/ wir nicht folge hätten/ oder sonst die Güte eneſtünde/

entstünde / vnd der Zug wider die Christliche Religion nicht fürgenommen / so solten wir stille sitzen / vnd vnserer Lande wahr nehmen / vnd zu Beschützung derselben / ein Kriegsvolck / mit einer Hülffe vnderhalten.

2. Damahls gemachter Außschuß von 6. Landrähten.

Ihr habt vns auch / auff vnser Begehr / sechs auß ewerm Mittel ernennet / deren Rahts in diesen Läufften wir gebrauchen solten / in allen Sachen / es sey auff Befelch / Mandirung / oder Erforderung der Keys. Maj. oder auff Ansuchung vnserer Freunde. Doch / daß sie keine gemeine Landtsteur / noch sonsten / ohne Vorwissen gemeiner Landtschafft / etwan zurahten / oder zu bewilligen / solten Macht haben / dardurch wir / oder gemeine Landtschafft / in einen vnnöhtigen Krieg geführt werden möchten.

3. Was der Ländtschafft obgemeltem Raht / vorfolge geschehen.

Nun haben wir in dem allen / ewers Rahts gefolget / bey der Key. Maj. Erklärung erlangt / vnnd beyneben vnserm Oheim / dem Churfursten zu Brandenburg / auch insonderheit für vns selbst / vnsere Freunde beschicket / vnd bitten lassen / seiner Lieb vnd vns / gütliche Handlung einzuraumen / vnd freundlich zufolgen / vnd haben vns erbotten / was in vnserm Vermögen stünde / vnd vns immer menschlich vnd möglich were / bey Keys. Maj. vnd auch sonsten / anzuhalten / vns zubefleissigen / vnd zubefördern / daß der vorgenommene Ernst / Gewalt / vnd die Sorgnuß vnd Gefahr / abgewendet werden möchte / daß wir an vnserm Fleiß nichts wollen erwinden lassen. Daß vns auch kein nachreisen / vnser selbst eygnen Person beschwerlich seyn solte / mit nohtürfftiger Erinnerung was jhnen selbst / auch gemeiner Teutscher Nation vnd Christenheit / hieran gelegen / wie solches die sämptlich vnnd sonderlich Instruction / damit gedachts Churfursten vnnd vnsere Botschafften vnd Räthe / abgefertigt / ferner mit sich bringet.

Vnd da vns in weltlichen Sachen Handlung were eingeraumbt worden / vnd wir von vnsern Freunden folge gehabt hätten / wie wir zum wenigsten nicht mercken können / ob es vmb die Religion zuthun / oder nicht / hätten wir an vnserm möglichen Fleiß nichts erwinden lassen wöllen.

Wir haben aber biß daher / an vnserer Freunde Antwort vnd Schreiben / nicht vermercken können / daß wir zu gütlicher Handlung hätten kommen mögen / vnd seynd mitler Zeit / Verwahrung vnd Auffschreibung der Pflicht / vnd darauff Kriegsvbung ergangen / Scharmützel vnnd Angriff geschehen / wie euch ohne Zweiffel wissentlich. Aber der Religion halben / haben wir erlangt / wie wir euch zuerkennen gegeben.

Demnach / vnd ob wol vnsere Freundt vns mehrmahls vmb Hülff geschrieben / dieweil vns aber von der Keys. Maj. Erklärung der Religion halben zukommen / der wir Glauben geben / vnd nicht zweiffeln / die Keys. Maj. werden vns dieselb halten / inmassen wir euch auch dieselbig / in vnserm Außschreiben zugeschickt / darumb haben wir / auß ewerm Raht vnd Bedencken / biß daher stille gesessen / vnd vnserer Lande wahr genommen / vnd das Kriegsvolck / mit der durch euch am nechsten bewilligten Landtsteur / so fern vnnd weit die gereicht hat / biß auff die Zeit vnderhalten / vnnd was euch von beyden Theilen vor Schreiben zukommen / darauff haben wir mit Raht der sechs / auß den zwölff Personen / die zu Kemnitz benant worden / so viel wir auff die Eyl zu vns haben bringen können / Antwort geben.

4. Ferners Rahtsbegehrn: weil das zugeschickte Key. mädat erequiert werdē müsse / ob die Execution den Böhmen od andern frembden zulassen:

Es fallen aber nunmehr die Sachen so beschwerlich vnd solglich für / daß vns die sechs allein / nicht weiter zurahten gewust / sondern gebeten / euch die Landtstände zubeschreiben / vnd ewers Rahts zugebrauchen. Dann vns seynd von der Keys. Maj. Mandat zukommen / die wir dem Außschuß vorlegen wollen / die beschwerlich fürfallen / vnd dardurch vnser Landt in Sorgen vnd Gefahr gesetzt könte werden / wo man denen nachzugehen vnterlassen solte. So ist am Tag / daß die Kreyen Böhmen / vnd zugehörigen Lande in trefflicher Rüstung / vnd allbereit im Anzug seynd / der Meynung in vnsers Vettern / deß Churfursten / Lande zuziehen.

Vnd ob wir gleich möglichen Fleiß fürgewandt haben / durch Schreiben / auch hin vnd wider Schickung vnserer Räthe / letztlich vns in eygner Person zu der Kön. Maj. begeben / jhr beschwerlich Fürhaben / bey jhrer Maj. abzuwenden / oder auff andere Wege zurichten / so haben wir es doch / auß Vrsach / so die Kön. Maj. fürgewandt / nicht erheben mögen. Dieweil dann solches / als wir vermercken / auß der Kön. Maj. Befelch geschicht / so wil vns nicht geziemen / wie es auch in vnserm Vermögen nicht ist / daß wir es mit Gewalt wehren könten / oder solten. Vnd wolten am liebsten / daß es von allen theilen / anderst gelegen / daß alles zu Christlicher guter Einigkeit gebracht / vnd dem Erbfeinde der Christenheit nicht Raum gelassen würde / ꝛc.

Es ist aber wissentlich / daß wir auff / vnd in vnsers Vettern Bergwercken / in vngesonderten vnd vngetheilten Brauch vñ Nützung setzen / wie das vnsere Vorfahren also in die Commun / vnnd vngetheilt / auff vns gebracht haben / vnd daß wir durchauß / an vnsers Vettern Fürstenthumben Landt vnd Leuten / die gesampte Lehen / vnd Anwartung haben. Solte nun das alles von vns / vnd vnsern Nachkommen / vnd also vom gantzen Hauß Sachsen / in frembde Hände kommen / das were vns zum höchsten bekümmerlich. Wir hätten auch darzu kein Vrsach geben / vnd würde dardurch das Hauß zu Sachsen zum höchsten geschwächt.

So ist es auch wissentlich / wie gar gemengt vnsers Vettern Landt / in den vnsern ligen / also / da ein frembd Kriegs Volck / vnsers Vettern Landt vberziehen / vnd es erobern solte / daß vnsere Lande / vnd jhre / (zubesorgen) zum mehrern Theyl hoch verderbt möchten werden. Zu dem / daß vns auch zum höchsten beschwerlich fürfallen wolte / daß frembde Leute in den gemengten Landen / einziehen vnd Nachbarn werden solten.

Begeren

Begeren derwegen wir / vnnd der Hochgeborne Fürst / vnser freundlicher lieber Bruder/ Hertzog Augustus / nachdem sein Lieb / deß mit vns einig / genediglich / jhr wollet die Sachen / mit fleiß erwegen / vnd vns hierin das beste rahten / vnd helffen / vns vnd euch / auch dem gantzen Hauß zu Sachsen / zu gut / als wir vns aller Trew vnd Vnderthänigkeit / zu euch versehen / vnd euch wider mit Gnaden meinen / vnd bin euch / als der gnädige trewe Landesfürst / zuthun / vnd zuhalten / geneigt / ꝛc. Im Monat Octobri / Anno Domini 1546.

Moritz Hertzog zu Sachsen.

Das Sechs vnd dreyssigste Capitel.

Antwort vnd Bedencken der Landtschafft / an Hertzog Moritzen zu Sachsen / Anno Domini / 1546.

1. Sorgfältigkeit der Landstände.

DVrchleuchtiger / Hochgeborner Fürst / gnediger Herr / wir haben vnderthänig angehört die beschwerliche vnnd sorgliche Sachen / die E. F. G. vns vorgehalten / vnnd vnsern Raht vnd Hülff darin begert. Da wir nun vermöchten / E. F. G. darinne das beste zurahten / das weren wir in aller getreuwer Vnderthänigkeit / gantz willig. Erkennen vns auch zuthun schuldig. Nachdem aber die Sachen schwer / vnd nit allein die hohe Obrigkeit / vnd E. F. G. vnd vnser aller Ehre / vnd alles was wir haben / sondern auch die Gewissen belanget / so ist vns zurahten gantz sorglich / vnd soll es anderst gut vnd recht getroffen werden / so muß der Raht von Gott kommen.

2. Auff die Keyserl. Erklärung / wegen der Religion / gut Achtung zuhaben.

Darumb bitten wir anfänglich in Vnderthänigkeit / E. F. G. wollen der Keys. Maj. Erklärung halben / in der Religion gute Achtung haben / damit E. F. G. vnd wir alle / von vnserer Christlichen Religion nicht getrungen werden.

Vnd auff dem Fall / bleiben wir noch darauff / wie wir E. F. G. Gemüht / bißher nicht anderst befunden / daß sich E. F. G. wider die Obrigkeit nicht einlegen / wie wir dann auch besorgen / es sey in E. F. G. vnd vnserm Vermögen nicht / da die Keys. vnd Kön. Maj. deß Churfürsten zu Sachsen Lande mit Gewalt einnehmen wolten / denselbigen beharlich Widerstandt zuthun.

3. Wie Keys. vnd Kön. Maj sich nicht einzulegen.

Es wil aber auch groß zubedencken seyn / daß E. F. G. auff das Keyserlich Mandat / ihres Vettern Lande / mit Gewalt sich vnderstehen solten / einzunehmen / von wegen dieser Winterzeit / da mans villeicht nicht vermöchte / zuvollenden / vnd were zubesorgen / daß E. F. G. dardurch in einen solchen Krieg geführt würden / nachdem die Lande ineinander vermengt / daß E. F. G. Winter vnd Sommer kriegen müsten / welches in vnsern Vermögen nicht were / darzu zuhelffen.

4. Wege winterszeit gegē deß Chur. Länd nichts leichtlich fürzunemē.

Wir bedencken aber vnderthänig / daß E. F. G. bey vnserm gnädigen Herrn / dem Landtgraffen freundtlich sich befleissigten / ob zu Verhütung deß Vnheils / so den Landen fürstehet / auff den Fall / da sie durch ein frembd Kriegsvolck vberzogen / vnd in frembde Hände gebracht werden solten / die Vnderthanen hochbemelts Churfürsten zubewegen / daß sie sich zu E. F. G. als dem nechsten anwartenden Lehens Erben / wendeten / vnd sich an E. F. G. ergeben / so zweiffelten wir nicht / da die Sachen zwischen der Keys. vnd Kön. Maj. vnd jhren Chur vnd F. G. vertragen / so würden sich E. F. G. gegen seine Churf. F. G. vnd derselben Kinder / aller Gebühr vnd Billigkeit erzeigen. Vnd daß wir darauff an den Landtgraffen / Vermög deß Concepts / vnd da es sein / deß Landtgraffen F. G. vor gut ansehen / auch dem Churfürsten also / vor vns schreiben / ob dasselbige zuerhalten sein wolte? dann dardurch verhoffen wir / solte viel Vnrahts / auch verderbe die Lande verhütet werden.

5. Ob deß Churf. Länd sich gutwillig von jrem Obern abwenden wolten / erstlich zuversuchē.

Würde aber mitler weile / oder hernach / die Kön. Maj. angreiffen / vnd sich vnderstehen / deß Churfürsten Lande einzunehmen / (wie dann dasselbige nicht in ander Wege abgewendt möchte werden / da dieselbigen Lande durch den Churfürsten nicht solten geschützt vnnd erhalten können werden /) so köndte E. F. G. nicht vmbgehen / die beträngten Lande / vnd sonderlich die Bergwerck selbst einzunehmen / vnd dieselbigen so viel möglich / vnd der Obrigkeit halben / thunlich / vor Schaden zubehüten.

6. Da aber vō den frembden Einfall geschehe / zu zugreiffen.

Dieweil wir vns aber nicht versehen / daß die Beheimen diesen Winter / hereinwarts / in die vermengten Lande greiffen werden. Wo dann das verbliebe / so bedechten wir / daß E. F. G. ausserhalb der Noht / dieser Winterzeit / auch nicht weiter griffen / vnnd nach Gestalt der Leuffte / guts Rahts gebrauchten / so wollen wir verhoffen / Gott wirdt mitler Zeit / Mittel vnd Wege geben / daß es zu Weiterung nicht gereichen dörffe.

7. Mit Böhmen vnnd Marck

Wir wissen auch E. F. G. nicht zuwiderrahten / daß sich E. F. G. vnd die Lande / mit der Kön. Maj. vnd Kron Beheimb / sampt den gehörigen Landen / auch mit dem Churf. zu Brandenburg / vnd sein Churf. G. Landtschafften / (doch ausserhalb der Religion) in ein Verstandt begeben /

begeben/was sich die zueinander zugetröſten/vnd zuversehen haben sollen/auff den Fall/da sich jemands vnderstünde/den andern von der Keyſ. Maj. Gehorsam zudringen/oder der eingenommenen Lande halben / den andern Theil zuvberziehen / oder zubeschweren / oder auch gar / den / an die Lande zulegen/vnd daß solchs durch allerseits Landtschafft/mit bewilligt/vnd verschrieben würde. Vnd daß vor/ehe dann solche Verständtnuß vnd Verpflichtung auffgericht vnd vollzogen würde/einer den andern ausserhalb der Fälle/darvon die alte Erbeinigung vnd Verträge melden/vmb Hülffe nicht anzuziehen/noch zubelangen haben solte. burg Verstentnuß zumachen.

Vnd nachdem E. F. G. die Instruction gegen Böhmen / dieses Verständtnuß halben/ auff vnser Vnderthänigs Bedencken gestelt / haben wir dieselbig erwogen / vnnd lassen vns die in Vnderthänigkeit gefallen/doch/daß die auff den Fall/ausserhalb der Religion verstanden/vnd solchs darin außgedruckt würde. 8. Instruction gegen Böhmen solcher Verstentnuß halben/ noch mit einem Punct zubessern.

Vnd nach dem in E. F. G. Bedencken/wir vnderthänig gestelt haben/ob gut were/daß wir in den beyden Schreiben / an den Churf. zu Sachsen / vñ Landtgraffen zu Hessen / ein Zettel einlegten / darin wir nochmahls thetten bitten / Handlung einzureumen / vnd E. F. G. vns darauff bedencken/vnd wie die Zettel lauten solten/gnediglich anzeiget: Nemblich/daß der Zettel also lauten soll. 9. Erbieten/ deß verfaſseten Zettels halben.

Nachdem auch die Kön. Maj. zu Poln/jetzt jhre Bottschafft bey Keyſ. Mai. auch Churf. vnd F. G. haben / die da hochgedachten vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn / Hertzog Moritz zu Sachsen vnterwegens/den Friede zubefördern/auch ermahnt/so bittē wir vnderthänig/E. Churf. G. wolte jhr antragen / vnd Werbung/ mit Ernst erwegen / vnd an jhr nichts lassen erwinden/ꝛc. Als wollen wir in Vnderthänigkeit / vns darnach achten/ꝛc. Im Monat Octobris / Anno Domini 1546.

Das sieben vnd dreyssigste Capitel.

Warhafftige Zeitungen/auß dem Feldtläger bey Gengen/vom fünffzehenden/biß in den zwantzigsten Octobris.

ANNO M. D. XLVI.

Warhafftige Zeitungen/auß dem Feldtläger bey Gengen/den 15. Octobris.

DEr Feindt beweiset alle seine Künheit in dem / daß er die armen Leute brendt/ Weib vnd Kindt schändtlich vnd jämmerlich schändet/armen Kindern/vnd sonderlich kleine Mägdlein/von 10. vnd 12. Jahren (die sich vor der vnmenschlichen Handlungen/die man mit jhnen hat pflegen wöllen/entsetzt) den hat er Hände vnd Füsse abhawen/auch schwangern Weibern/die Früchte abtreiben lassen. 1. Grausamkeit vnd vnmenschliche Handlung deß Keyserischen Kriegsvolcks.

Vnd weil sich der Feindt vber vnser alles täglichs scharmützeln / dardurch wir jhn zur Schlacht haben reitzen wöllen/mit vns nicht schlagen/sondern ist abermahls für vns/mit seinem Lager auffgebrochen vnd abgezogen.

Vnd als wir Nörlingen entsetzt haben/vnd Thonauwerde verlassen / doch zwey Fähnlein Knechte darinne gehabt / hat er die Statt Thonauwerde durch ein Verrätherey/etlicher Bürgermeister/die jhme die Statt geöffnet/eingenommen/vnd förder nach zweyen Stättlein/Dillingen vnd Lawingen gezogen / dieselben auch eingenommen / dann Dillingen gar nicht besetzt / vnd ein offen vnd vnfester Fleck gewest / so hat sich mit Lawingen auch ein seltzamer Handel zugetragen/ daß vnser Oberster einer fünff Fähnlein Knechte / die wir darinne ligen gehabt / darauß geführt/ vnd das Stättlein auch ledig stehen lassen/derhalben es erobert worden. 2. Tonauwerd/Dillingen/Lawingen/verlohrn.

Als ist er gleich fortgezogen / vnd hat im Sinn gehabt / ehe wir jhn widervmb erziehen würden/die Statt Vlm zubelägern/vnd dieselbe einzunehmen.

Als vns aber dieselbe Kundtschafft einkommen/seynd wir von Nörlingen außgezogen/vnd jhme vorgebeuget/vnd einen gantzen Tag vnd Nacht gezogen. 3. Deß Keysers Anschlag auff Vlm vnd Gengen.

Vnd wie wir in der Nacht ins Lager eine Meil von Lawingen kommen/haben vnsere Reuter einen Keyserischen gefangen / der hat vns angezeigt / daß der Keyser von Lawingen verruckt/ vnd weiter bericht/wo der Keyser sein Lager hat/vnd wie er sich vmb die Statt Gengen angenommen/vnd dieselbe berennen lassen.

Als seynd wir gestern frühe auffgewest / vnnd hat mein gnedigster Herr / der Churfürst zu Sachsen/ꝛc. etwann den Vorzug gehabt/vnd den nechsten/zu jhme auff Gengen gezogen.

Als

4. Scharmützel bey Gingen.

Als iſt er gleich in ſeinem Lager auff geweſt/vnd vor Gengen ziehen wöllen/hat aber ſich vnſer nicht verſehen gehabt/vnd wie wir inn end/kaum ein viertel Meil von Gengen kommen/iſt ſein/deß Feindes Vorzug auch darfür gezogen/im ſelben Vorzug/ſoll geweſt ſeyn/der Hertzog von Macedonien/ein Welſcher/vnd etliche Reiſigen/deß von Beuren Geſinde.

Als wir deſſelben inne worden/haben die Vnſern mit jhnen einen Scharmützel angefangen/welcher faſt in die anderthalbe Stundt gewehret/vnd als ſich derſelb auff deß Feindes Seiten geſtercket/hat M. Gnedigſter Herr eygener Perſon/mit ſeinen Reutern fortgeruckt/vnd einen Berg eingenommen/auch etliche Feldtgeſchütz darauff bracht/etliche Schüſſe in ſie thun laſſen.

Als haben die Keyſeriſchen von Stund an die Flucht geben/wie wir das geſehen/haben wir mit jhnen drauff gehawen/ſie zum theil erritten/vnd etliche erſchoſſen vnd erſtochen.

Wie er das weiſe worden/hat er mit allem Hauffen vber ein Brücklein geeylt/vnd abermals ein Waſſer/die Brentz genandt/vor ſich genommen/damit wir nicht zu jhme kommen möchten/hat ſich beſorget/wir möchten dieſen Tag ſchlagen/aber wir haben weiter nicht fortdrucken können/dann auff ein mahl haben wir vber das Waſſer zu den Feinden nicht kommen können/ſo iſt auch der Landtgraff mit dem Nachzuge faſt auff eine halbe Meil nicht bey vns geweſt/derhalben haben wir vnſer Lager bey Gengen geſchlagen/vnd heut dieſen Tag ſtill gelegen.

Wir haben aber die vnſern diß heutigen Tags/mit dem Feinde ſcharmützeln laſſen/die ſeynd mit den Feinden/biß an deß Feinds Lager gerandt/derſelben viel erſtochen vnnd gefangen/vnd iſt/Gott Lob/weder geſtern noch heut/auff vnſer Seiten kein Menſch todt blieben/aber auff deß Feindts Seiten/ſollen geſtern biß in 10. Edelleut/Meckelburgiſche vnnd Sächſiſche Reuter/ohne die andern/todt blieben ſeyn.

Jetzt/wie ich dieſen Brieff geſchrieben/hat der Feindt böſſlich angefangen/vmb ſein Lager zubrennen.

Augſpurg vnd Vlm ſeynd wol beſetzt/ſo hat der Hertzog von Wirtenberg/ſein Landtvolck auffgebotten/hoffe zu Gott/in wenig Tagen werde er ſein Gnade haben.

5. Der ander Scharmützel.

Eben wie ich dieſen Brieff zugemacht/vnd vberſchicken wolte/hat ſich ein Scharmützel im Felde von beyderſeits/deß Feindts vnd vnſern Reutern zugetragen/alſo/daß die Feindt einen Berg eingenommen/vnd faſt in drey tauſent Hackenſchützen in ein Holtz geſteckt/da nun die vnſern/der Feindt auff dem Berg inne worden/haben ſie zu jhnen geſetzt/ſie vom Berg weg gejagt/darvber die Hackenſchützen auß dem Holtz gelauffen/vnter die vnſern geſchoſſen/dergleichen ſich die vnſern zu jhnen wider gewandt/vnd auch nicht geſäumet.

Vnd iſt ſolcher Scharmützel ſo heffig angefangen/daß man in beyden Lagern/der Feindt in dem ſeinen/vnd wir in dem vnſern/mit aller Macht auff geweſt/vnd zuſammen gezogen/auch dz groſſe Geſchütz gegen einander bracht/vnd heffig zuſammen geſchoſſen/vnd hat/Gott Lob/vnſer Geſchütz in deß Feindts Reuter etliche Schütze wol troffen/aber ſein Geſchütze gegen vns/faſt alles zu hoch gangen/vnd mit dem groſſen Geſchütz auff vnſer Seiten/nicht mehr dann zween Reiſige Knecht/aber gleichwol viel Pferde/in die 40. erſchoſſen/haben alſo alle nicht anderſt gemeint/es ſolte zu einer Hauptſchlacht gerahten ſeyn.

Es hat aber der Feindt/etwann das Waſſer/wie am fordern Tag/eingenommen/daß wir vber das Waſſer zuſammen nicht haben kommen können/vnd iſt der Feindt letzlich vor vns wider abzogen.

Vnd wiewol ich eygentlich nicht wiſſen kan/wieviel jhr todt blieben ſeynd/dann wir heute ſpat wider ins Lager kommen/ſo achte ich doch/daß jhr/auff deß Feindes Seiten/faſt in die fünff hundert todt blieben/darvnter ſeynd trefflich ſtattliche Leut/in vergültem Harniſch/vnd zum theil in Gülden Stücken/vnd Sammet Röcken/viel Gülden Ketten vnd Ringen/erſchoſſen vnd erſtochen worden.

Es wirdts aber die Zeit geben/wer ſie geweſt ſeynd/auff vnſer Seiten ſeynd etliche Hackenſchützen/auch todt blieben/aber doch nicht viel.

Gott der Allmächtige wölle förder auff vnſer Seiten/ſein Glück vnd Heyl geben/daß wir vnſern Feindt ſchlagen/vnd vberwinden/ehe wir zum Winterlager greiffen/vnd von einander ziehen/Amen. Datum im Feldtlager vor Gengen/den 15. Octobris. 1546.

Hannibal Guarinus ein Italianiſcher Herr/welcher am Tage Galli im Scharmützel gefangen worden.

6. Außſage eines Gefangenen Welſchen/von Zuſtandt im Keyſeriſchen Lager.

SAgt erſtlich/der Keyſer habe ſieben tauſent Spanier/ſieben tauſent Italianer/ſieben tauſent Teutſchen/ſo er erſtlich für Ingolſtatt gehabt/darvon weren aber nunmahls vber ſechs tauſent todt/vnnd darnach neun tauſent Knechte/ſo mit dem von Beuren kommen/diß ſey alles ſein Kriegsvolck zu Fuß/darnach habe er nicht mehr als zehen tauſent zu Roß. alle zuſammen mit Spaniern/Italianern vnd Teutſchen.

Sagt/

Saget der von Beüren/ vnnd der Hertzog von Alba /welcher ein Oberster vber den gantzen Hauffen ist/ seyn gestern selbst mit im Feldt geweest/ er habe sie auch gesehen.

Saget auch/ daß der Keyser sey darumb vor vns zu Nörlingen abgezogen/ gemeynet/ wir würden wider nach Thonawerd/ vnd denselben Flecken ziehen/ dieselben wider einzunemmen/ als dann wolte er sich vor Vlm geleget haben/ dieweil wir aber hieher kämen/ sey er nicht willens/ sich nunmehr vor Vlm zu legen/ sondern gedencke da stille zu ligen/ vnnd zu sehen/ was wir machen wöllen/ Es habe auch der Keyser den gestrigen Scharmützel angefangen/ die Schmach zu rechen/ daß Wir jhn am Donnerstage wider zurück getrieben/ vnnd ins Läger gejaget haben/ dann desselben Tages sol solches den Keyser so sehr verdrossen haben/ daß er jhm selbst mit den Feusten in Wart gefallen vnd gerauffe.

Saget auch/ daß der von Beüren wider den Keyser gesagt habe/ wo er nicht schlage/ wolte er widerumb heimziehen.

Spricht auch/ es habe den Keyser vbel gerewet/ daß er diesen Handel angefangen habe.

Saget weiter/ daß er von deß Keysers geheimen Räthen einem gehört/ daß er gesagt: Der Keyser habe thörlich gethan/ daß er sich vnterstanden/ die Teutsche Nation zu schwächen/ dardurch er doch alle andere Länder bekrieget habe.

Er saget auch/ daß er für deß von Madruzsch Gezelt/ von einem gehört habe: Wir theten vnrecht/ daß wir wider den Keyser handelten/ Da sey einer darbey gestanden/ jhn gestraffe/ vnnd gesagt: Hette sich der Papst nicht ins Spiel gemenget/ so weren sie wol gehorsam gewest/ vnd nit wider jhn gethan.

Saget/ er wolte ein grosses verwetten/ es werde in 20. Tagen/ kein Italianer mehr bey dem Hauffen seyn.

Saget/ das Geschrey seye im Keyserlichen Läger/ der Keyser werde zwischen Martini im Feldt bleiben.

Saget auch/ er habe gehöret/ der Papst wolte dem Keyser kein Gelt mehr schicken/ dann er besorget sich/ so der Keyser geschlagen were/ würde er auch geschlagen seyn/ derhalben halte er an sich/ vnd wölle dem Keyser nichts mehr helffen.

Signatum den 17. Octobris, Anno M. D. XLVI.

Zeitung sind dieses Tages auß Meylandt kommen/ daß der Keyser alles Einkommen in Meylandt/ dem Papst zuständig/ hat arrestiren lassen/ darumb/ dann ob er wol auff die Bündtnuß/ jhm das Welsche Kriegsvolck geschickt/ so hat er doch dasselbe auch bezahlen sollen/ das were nicht geschehen/ darumb wolte sich der Keyser selbst bezahlen. 7. Papst. Ein kommen zu Meylandt angehalten.

Den 19. Octobris.

Dienstag nach Galli/ welcher ist der 19. Octobris, ist am Himmel bey dem sieben Gestirne in Tauro, ein Comet/ zwischen deß Keysers vnd Vnserm Läger/ von sehr viel Leuten gesehen worden/ der hat den Schwantz nach deß Keysers Läger gehängt/ was es bedeutet/ wirdt das Werck beweisen/ Gott gebe auff vnser seiten/ mit Gnaden. 8. Comet.

Mitwochen hernach/ den 20. Octobris, haben die Vnsern abermal einen gewaltigen Scharpützel mit den Keyserischen gehalten/ der Welschen in die Drey Hundert erstochen/ vnnd erschossen/ jhnen 40. Maul Esel/ vnd bey Hundert Pferdten genommen/ vnnd sind also in obberührten Scharmützeln in vier Tagen/ der Hispanier/ vnd Italianer/ mehr dann Acht Hundert erleget worden. Der Allmächtige gebe daß den andern/ die bey dem Hauffen noch seyn/ auch also geschehe/ vnd jhrer keiner sein Vatterland wider beschawen müsse. 9. Dritter Scharmützel.

Den 20. Octobris, Anno 1546.

Das Acht vnd Dreyſſigſte Capitel.

Warhafftige Copeyen etlicher Schrifften*/ So der Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürſt vnd Herr/ Herr Phillips/ Landtgraff zu Heſſen/ ꝛc. vnd die Stiñiſtände/ an den Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürſten vnd Herrn/ Herrn Moritzen Hertzogen zu Sachſen/ ꝛc. vnd an ſeiner F. G. Landiſtändte/ gethan haben/ ꝛc.

Pſalm/ XCIV.

Der HERR wirdt ſein Volck nicht verſtoſſen/ noch ſein Erbe verlaſſen.
Dann Recht muß doch Recht bleiben/ vnd dem werden alle fromme Hertzen zufallen/ ꝛc.

M. D. LXVI.

[*Sleidanus, qua ſolet diligentia ac fide, quid hiſce perſcriptum fuerit, exponit, com. lib. 8.]

Landtgraffen Phillips zu Heſſen/ ꝛc. Antwort an Hertzog Moritzen zu Sachſen/ ꝛc.

1. Inhalt etlicher vorliger Schreiben.

FReundtlicher lieber Vetter/ Sohn vnd Gevatter/ E. L. Schreiben/ deß Datum ſtehet: Freyberg/ den 11. Tag deß Monats Octobris: haben Wir geſtern allhie empfangen/ ſeines Inhalts nach der lenge verleſen/ vnnd haben E. L. entſchuldiget/ in dem/ daß ſie mit ſolcher Schrifft/ etliche Tage lenger/ dann ſie außgeſchrieben vnd bedacht geweſen/ verzogen. Wiſſen vns freundtlich zu erinnern/ der Schrifft/ die E. L. auß Regenſpurg an Vns gethan. Deßgleichen weß ſich E. L. zum theil allein/ vnd zum theil neben andern/ gütlicher Handlung halben erboten vnnd geſucht. Vnd werden ſich E. L. hinwider vnſer Antwort/ die wir E. L. gen Regenſpurg gefertiget/ vnd darauß zu berichten wiſſen/ weß halben Vns vngelegen geweſen/ zu Regenſpurg zu erſcheinen. Gleicher Weiſe werden E. L. auß deß Hochgebornen Fürſten/ Herrn Johanns Friderichs/ Hertzogen zu Sachſen/ Churfürſten/ ꝛc. Vnſers freundtlichen lieben Vetters vnd Bruders/ vnnd auß vnſern Antworten verſtanden haben/ auß was Vrſachen Wir E. L. kein endtliche Antwort/ der geſuchten Handlung halben/ geben können.

2. Warumb H. Moritz billich/ ſich wider den Keyſer einlaſſen ſolle? vngeachtet/ 1. ſeiner Landtſchafft Rath.

Wir ſind auch gnugſam berichtet/ weß E. L. Landtſchafft/ ihr in dieſen Dingen gerathen/ vnd was vermögens die Declaration ſey/ welche der genante Keyſer/ auff ihrer Landtſchafft Bitt/ der Religion halben/ ſich hat vernehmen laſſen.

So viel nun E. L. Landtſchafft Rath angehet/ daß ſich E. L. in vnſer dieſer Ständte Hülffe nicht begeben ſollen/ daſſelbige laſſen Wir auff ſich beruhen. Wann ſie aber der Schrifft/ ſo der Papſt an die Eydtgenoſſen/ gethan/ vnnd der Bündtnuß/ welche der Papſt vnd genant Keyſer/ mit einander auffgericht haben/ ſampt andern Vmbſtänden/ die wir E. L. eröffnet/ berichtet weren/ ſo wolten wir hoffen/ ſie würden E. L. ein anders gerahten haben.

3. 2 Der Keyſ. Erklärung oder Verſicherung wegen der Religion.

Was aber die Declaration/ der Religion halben betrifft/ iſt dieſelbige im Grundt alſo zu verſtehen: daß der genandte Keyſer/ das jenige/ ſo er ſeiner Religion gemeß hältet/ nicht wil anfechten. Wann aber von ihm gefraget würdte/ ob er auch damit die Religion/ ſo man Lutheriſch nennet/ meyner? vnnd daß dieſelbige Religion/ nicht ſolte auff einer Determination vnnd Erkandtnuß deß Päpſtiſchen partheyiſchen Concilii, darinn der Papſt vnd ſein Anhänger Partey vnd Richter ſeyn/ ſtehen? So würden E. L. vnd jhre Landtſchafft bald hören/ was der Liſt were/ vnnd wo es vnſern Widerſachern ſteckete/ ꝛc. Darumb dörffen E. L. noch iemandes anders/ auff ſolche gefährliche/ liſtige Declaration/ vnſer Religion halben gegeben/ nicht trawen noch bawen.

4. 3. Ergangenen Acht.

Ob dann von vnſern Widerwertigen ein vermeynte Acht/ darinn der Keyſer den Churfürſten vnd Vns erkennet/ welte herfür gezogen werden/ So iſt dieſelbige Acht deß Churfürſten vnd Vnſer/ vnerfordert/ vngehöret/ vnverwieſet vnd vnerkant/ Zugegen deß Keyſers zu Franckfurt geſchwornen/ verbrieffien vnnd verſiegelten Obligation/ auch dem Landtfrieden vnnd allen Rechten/ öffentlich zuwider/ vnd ohne einigen Rechtlichen Proceß erfolget vnnd ergangen. Derwegen ſolche vermeynte Acht nichtig/ vnbündig/ vnd von gantz keinen Würden vnnd Kräfften

5. 4. Zugeſchickten Mandats.

iſt/ wie E. L. ob beyligendem Exemplar/ vnſerer darauff wahrhafften gegründen vnd beſtändigen außgangnen Antwort vnd Bericht/ zu befinden.

Daß abzr E. L. auff ſolche nichtige vermeynte Acht/ von dem genandten Keyſer/ ein ernſt

Mandat

Mandat zukommen ist / daven E. L. vns Abschrifft zugeschicket / ꝛc. lassen Wir solch Mandat in seinen Vnwürden bleiben / vnd sollen E. L. nicht zweiffeln / wann in gleichem / oder andern Fällen / dem Churfürsten zu Sachsen / oder Vns / Mandata wider E. L. zukämen / so würden Wir denselbigen nicht gehorsamen / vnd nicht allein wider E. L. nicht thun / sondern auch dere tröstlich zusetzen.

Wie dann E. L. hievor befunden / da ein Testament / E. L. Herrn Vattern seligen löblicher Gedächtnuß / zu wider / auffgericht ward / der gestalt: daß der Keyser / Hertzog Georgen seliger löblicher Gedächtnuß / Landt vnd Leute solt innhaben / biß so lang E. L. Herr Vatter seliger / von vnser Religion abstünde / ꝛc. Daß der Churfürst zu Sachsen / ꝛc. vnd Wir / E. L. nicht verlassen wolten / vnangesehen aller Mandat vnd Befehl deß Keysers / vnd ob gleich die Acht wider E. L. Herrn Vatter / vnd E. L. ergangen were.

6. Der Bündstände nicht geringe Trewe gegen Hertzog Heinrichen zu Sachsen.

Zu dem / daß auch E. L. sich zu berichten haben / daß die Stimmstände dieser Verein / zur Zeit Hertzog Georgen Lebens: wann gleich Hertzog Georg zu Sachsen / die Järliche Vnterhaltung / so er E. L. Herrn Vattern seligen zu reichen verschrieben gewesen / auß Hasse vnser Religion nicht hette geben vnd bezahlen wöllen / ꝛc. daß dann die Ständte dieser Verein / von dem jhren E. L. Herrn Vattern solch Vnterhaltung wolten Jars gegeben vnd gereicht haben. Welches Warlich diesen Ständten nicht klein / noch für ein geringe Trewe / gegen E. L. Herrn Vattern zu achten gewesen.

Der sonderlichen Danckſagung für vnser Erklärung / weß sich E. L. zu vns versehen sollen / die vnser Vetter vnd Bruder / der Churfürst / neben vns gegen E. L. gethan / were ohn Not gewesen. Dann S. L vnd Wir / sind inn allweg geneigt / E. L. alle Freundschafft vnd guten Willen zu erzeigen.

Daß aber E. L. sich nochmalß erbieten / allen möglichen Fleiß fürzuwenden / die Sache / da Gott darzu Bequemkeit vnd Mittel verliehe / vnnd E. L. Handlung eingeraumet würde / auff die Wege zu fleissigen / die vns zu guten / vnnd Abwendung Christliches Bluts vergiessung gereichen möchten / Das verstehen Wir von E. L. freundtlich / vnnd thun E. L. derwegen hernacher bedancken.

7. Deß Churf. Lande / ohn sein Vorwissen vnnd Bewilligung einzunemmen / z. Vrsachen halben nicht zu rahten.

Was aber angehet die Einnehmung deß Churfürsten zu Sachsen Landes / darvon E. L. vnd jhre Landtschafft Vns geschrieben / vnd den gewaltigen Zug / welcher auß Böheim / Schlesien vnd Laußnitz / auff deß Churfürsten Landt gehen solte / ꝛc. Haben Wir E. L. Landtschafft bedencken / welches E. L. jhr gefallen lassen / verstanden. Wo es nun mit deß Churfürsten zu Sachsen Vorwissen vnnd Bewilligung beschehe / so were es wol etwas. Wir wolten aber von GOtt nichts liebers wündschen / dann daß E. L. in gedachtes Churfürsten / vnd vnser der andern Ständte Hülffe mit weren / dieweil Wir dessen gewiß / vnd ohn allen Zweiffel seyn / daß dieser Krieg / im Grunde vnd Warheit / nicht anders dann vnser Religion halben / wider die Stände fürgenommen ist.

Daß Wir aber solten rathen / oder für gut achten / daß E. L. deß Churfürsten Landt oder Leut einnemmen / ohne S. L. Wissen vnd Bewilligung / solches wissen Wir in keinem Wege zu rahten noch zu billichen / wie dann ohne zweiffel E. L. nicht gerne haben würden / daß der Churfürst zu Sachsen / in gleichem Fall solches gegen E. L. thete / vnd was wir E. L. Landtständen derwegen wider geschrieben darvon schicken wir E. L. beyverwahrt Copey.

Wir wissen Vns auch zu erinnern / daß E. L vns newlicher Tag geschrieben / vonwegen deß / daß von E. L gesagt vnnd außgegeben worden: Als solte E. L. nach deß Churfürsten zu Sachsen Landt stehen / vnd wie sich E. L. derwegen gegen Vns entschuldiget / welches wir also dem Churfürsten haben angezeiget / das jm / S L ganz wol hat gefallen / vnd sich darauff auch gänzlich verlassen. Solte nun E. L. dem zu wider / S. L (ohn sein Bewilligung) jhre Landt vnnd Leut einnemen / so haben E. L. freundlich vnd liederlich zubedencken / wie jr solches nachgeredt werden möcht / darwegen zweiffeln wir nicht / so E. L. der Sachen recht vnd wol nachdencken / so werden sie / ohn zweiffel / solch Fürnemmen vnterlassen.

Wir befinden auch so viel / so ein solches / ohn Wissen vnd Bewilligung deß Churfürsten geschehen solt / daß wir vnnd die Verwandten dieser Verein / S. L. weder mit Fugen noch Ehren verlassen könten noch möchten / darauß dann grosser Schad vnd Verderbnuß / Landt vnnd Leut erfolgen würde. Dann E. L haben vernünfftiglich vnd freundlich zu ermessen / daß die vermeinte Declaration der Acht / nirgends anders im Grundt herfleust / dann von wegen vnser wahren Christlichen Religion Mit was Fugen köndten dann die Verwandten dieser Verein / den Churfürsten verlassen? so jhm sein Landt vnnd Leut / (es geschehe auch in was Schein es wolt) ohn sein Willen vnnd Bewilligung eingenommen würde? Dieweil solches ohn alle Mittel beschehe / von wegen dieses Kriegs / darinnen der Churfürst sampt vnnd mit vns diesen Ständten behafft ist.

8. Von geschehener Vnterhandlung der Polnischen Bottschafft / sambt ferrnern erbieten zur Güte.

So viel letzlich betrifft das jenige / so die Polnische Bottschafft Vnterhandlung halben gesucht / verstehen Wir E. L. Erinnerung freundlich: Vnd ist nicht ohne / es hat dieselbige Bottschafft bey dem Churfürsten vnnd Vns / vmb Vergleitung angesucht / vnnd Vns darbey berichtet / er wolte zuvor zu dem Keyser reiten. Darauff Wir jhme ein Geleit zugeschicket. Was aber er deßhalben hernach dem Churfürsten wider geschrieben / das finden Ewer L. beyligendts zu

sehen. Wo er nun vns hette etwas einbracht / das zu Fried vnd Einigkeit dienlich gewesen / vnnd daß wir mit gutem Gewissen / dem Göttlichen Wort nach / hetten thun mögen / so würden ohne zweiffel der Churfürst / wir vnd die andern vnsere mitverwandten Stände / vns darauff gebührlich haben vernemmen lassen. Würden wir auch nochmals von E. L. oder andern / solche Mittel vernemmen / die gegen Gott verantwortlich / vnnd diesen Ständen leidlich / so würden E. L. befinden / daß wir nichts würden abschlagen / das mit Gott vnd Ehren zu thun seyn wolte.

9. Datum.

Das haben wir Ewer Liebden also hinwider Vetterlicher vnd freundlicher Meynung nicht wöllen bergen / vnnd sind derselben allezeit freundlich vnnd Vetterlich zu dienen geneget. Datum in Vnserm Feldläger bey Gingen / am Zwantzigsten Tag Octobris, Anno Domini 1546.

Zettel.

10. Fürschlag.

Auch freundlicher lieber Vetter / Sohn vnnd Geuatter / ob E. L. je nicht zu bewegen / noch in derselben thun vnd Gelegenheit were / die Behmen / Laußnitzer vnnd Schlesier / von vnsers lieben Vetters vnnd Bruders deß Churfürsten zu Sachsen Landen abzuhalten / wo denn E. L. jhr Kriegsvolck / so sie bey jhr haben / gäntzlich oder zum Theil zergehen lassen / so wolte es der Churfürst annemmen / vnnd sehen / wie er sich mit dem / vnnd anderer Hülff / solches Volcks erwehren vnd auffhalten möcht. Das wolten wir E. L. also freundelicher Meynung auch nicht bergen. Datum vt supra.

Landgraffen Philips zu Hessen / ꝛc. Antwort an die Landtstände Hertzog Moritzen zu Sachsen / ꝛc.

Von Gottes Gnaden Philips Landgraff zu Hessen / ꝛc.

11. Der Land Gefahr vnd Trennung deß Hauses Sachsen / dem Landgraffen leid.

Vnsern günstigen vnnd gnädigen Gruß zuvor / Wolgebornen / Erbarn vnd Hochgelehrten / Ehrsamen liebe Getrewen / Ewer an vns gethanes Schreiben / deß Datum helt: Freyberg / nach Dionysii den 11 Octobris: haben wir gestern allhie entpfangen / vnd inhalts von euch gnädiglich verstanden. Vnd ist vns warlich trewlich leidt / daß die Lande / Sachsen / Meissen vñ Thüringen / dermassen sollen vberzogen beschweret vnd vorgewelteiget werden. Hören auch von Hertzen vngern / daß die beyde Chur vnd Fürstliche Häuser zu Sachsen / sich also von einander trennen / vnd eins dem andern (wie jhr Vorfahren gethan) nicht beystehen / vnd helffen wöllen.

12. Worauß die Landschafft zu erkennen / daß der Krieg / Keyserischē theils / die Religion ohn mittel betreffe.

Nichts weniger verwundert vns auch / daß jr nicht sehen / mercken noch erkennen solt / daß diese Kriegs Empörung vnd Blutvergiessen / ohne mittel / vnserer wahren Christlichen Religion halben / fürgenomen sey / so jhr anders vnser / derwegen gethanes Auß schreiben: Item deß Papsts Schrifft / welche er an die Eidgnossen gefertiget / item deß Papsts vnnd Keysers deßhalben auffgerichtet Bündnuß / so der Papst den Eidgnossen auch hat lassen fürlegen / gelesen habt. Vnd so jrs nicht gelesen hettet / so schicken wir es euch hiemit nochmals zu.

Zu dem / so hat auch der Papst / auff solch Bündnuß / dem genanten Keyser Gelt vnnd Volck geschickt / vnd sagen alle dieselbige Welschen / so in scharmützeln vnnd sonst gefangen werden / daß sie wider die Lutheraner zu Felde hinauß geschickt worden / so weiset es auch deß Feindes thätliche Handlung auß / daß hieraussen die jenigen die vnserer Religion seyn / vor andern gebrand / ermordt / jhre Weiber vnnd Kinder geschendet / auch noch armen vnschuldigen Kindern Händ vnd Füß abgehawen werden. Darauß jr klar sehen / spüren vnd abnemmen könd / daß diese Sach / fürnemlich der Religion halben fürgenommen ist.

13. Antwort auff die Fürwendūg der Keys sonderbahren Erklerung oder Versicherūg der Religion.

Vnd ob schon der genant Keyser sich einer Declaration auff ewer Bitte / der Religion halben / hat vernemmen lassen / so ist doch dieselbige im Grundt also zu verstehen / daß der genant Keyser / das jenige / so er seiner Religion gemeß helt / nicht wil anfechten. Wann aber von jhm gefraget würde / ob er auch damit die Religion / so man Luthertsch nennet / meinete / vnnd daß dieselbige Religion nicht solt auff einer Determination vnd Erkantnuß deß Päpstischen Partheyischen Concilii / darin der Papst vnd seine Anhänger / Part vnnd Richter seyn / stehen? So würdet jhr bald hören / was der list were / vnd wo es vnsern Widersachern steckt / ꝛc. Darumb dürffet jhr auch noch jemands anders / auff solche gefährliche Declaration / vnser Religion halben gegeben / nichts trawen noch bawen / ꝛc.

14. Antwort auff die Fürwendung der Acht.

Gleicher Gestalt befrembdet vns auch nicht wenig / daß jhr / die jhr weise / verständige vnnd sonst erfahrne Leute seyd / auff die nichtige / deß genanten Keysers außgegangene Declaration vnd Acht / etwas geben solt / dieweil jhr / vnd sonderlich die Rechts Gelehrten / wol wisset / so man

so man einen Churfürsten oder Stande deß Reichs/in die Acht erkleren will / daß solches vncitirt/ vnerfordert/vnd vngehörter Sachen nicht geschehen kan vnnd sol/ wie jhr solches auß hiebey verwarten deß Churfürsten zu Sachsen/rc.vnd vnserm Bericht / den wir auff die nichtige Declaration haben außgehen lassen/weiter zu sehen findet.

Vnnd ist warlich zu erbarmen/ daß die beyde löbliche Häuser zu Sachsen/rc.vnd jhre Vnterthanen (die dermassen durch einander gefreundt seyn) nicht anders bey einander halten/ vnnd were ohne zweiffel / wo die beyde Häuser zu Sachsen bey einander trewlich hielten / so würden sie die Behmen/ rc. wol vnangefochten lassen/vnd solcher Schade/ den jhr beserget / wol vor zukommen seyn.

16. Auff welchen Fall vor der Böhme sich nichts zubesorgen.

Wir haben nit vnterlassen / mit dem Hochgebornen Fürsten/ Herrn Johans Friderichen/ Hertzogen zu Sachsen Churfürst/rc.vnd Burggraffen zu Magdeburg/ rc. vnserm freundtlichen lieben Vättern vnnd Brudern / von ewerem an vns gelangten bedencken/zu reden. Können aber nicht befinden/daß sein Lieb darzu in einigem Wege zu vermögen sey / dieweil wir nun seiner Lieb Gemüth dermassen verstehen/so können wir weiter S.L.derhalben nicht dringen.

16. Vrsachen/ darumb die Landschaffe von jhrem Rahte abstehen/vnnd H. Moritzen mehr zum Beystande / dann zu einnemmung deß Churf. Landte vermögen solle.

Wir glauben auch/wann in gleichem Fall der Churfürst zu Sachsen/rc.ein solches an den Hochgebornen Fürsten / Herrn Moritzen / Hertzogen zu Sachsen / rc. vnsern freundlichen lieben Vettern/Sohn vnnd Gevattern/ewern Herrn / gesinnen vnnd gelangen ließ / daß es S. L. keines Weges willigen/noch für es seiner Lieb rahten würdet/ vnnd darumb so können wir vns ewer Bedencken in dem Fall/so es mit deß Churfürsten Willen vnd Bewilligung nicht beschehen kan/ nicht gefallen lassen

Zu förderst/ dieweil vnser Vetter / Sohn vnnd Gevatter / vnlängst vnsern Vettern vnnd Brudern/ dem Churfürsten vnnd vns geschrieben / vnnd sich zum hefftigsten beschwert: daß etliche Leut seiner Lieb aufwiegen theten/ daß sich seine Lieb darumb in vnsere Hülff nicht einlassen wölle / daß S. L. vnsers Vettern vnnd vnser Landte suchte / vnnd nach demselbigen trachten thete/ mit Bitte / daß wir seine Lieb darin entschuldiget wolten haben / wie dann sein Lieb / vnnd wir freundtlich gethan / vns auch gäntzlich darauff verlassen. Solte nun darüber die Einnemmung geschehen / so köndt jhr leichtlich erachten / wie solches S. L. gebühren / auch außgelegt wolt werden.

Wollen demnach hiemit an euch gantz gnädiglich begert vnnd erinnert haben / solches in alle Wege abzuwenden/ dann solt es ohn deß Churfürsten zu Sachsen / rc. Willen vnd Bewilligung / von ewerm Herrn fürgenommen werden / so würde es ein vnfreundlich Ansehen haben/ vnd möcht nicht allein der Krieg von den Behemen ins Landt gerahten / sondern auch darauß ein inwendiger Krieg erfolgen.

Vnnd dieweil dem Churfürsten solche Einnemmung S. L. Landt vnnd Leut / auß Kräfften der vermeinten Acht / vnnd Vrsachen dieses Kriegs / wider S. L. Willen / erfolgete / so könten vnnd möchten wir vnnd diese Ständte (Ehr vnnd Pflicht halben) seine Lieb nicht zu verlassen.

Was nun allenthalben darauß erfolgen würde / das habt jhr als die Verständigen zu ermessen/welchen Schaden vnd Verderben der Landt vnnd Leut/ Ritterschafft vnnd Vnterthan/ auff beyden Seiten/wir viel lieber verminten vnd verhütet sehen.

Ist dem allem nach/(was wir auch vnserm lieben Vettern/Sohn vnd Gevattern/ewerm Herrn jetzunder derhalben wider geschrieben vnd geantwortet / das findet jhr inligendes zu sehen) vnser besonder günstiges vnnd gnädiges Begehren / jhr wöllet als verständige vnnd weise Leut handeln/solch vngereimpt Fürnemmen abwenden / vnnd dahin rahten / befördern vnnd befleissigen helffen/ daß die Häuser Sachsen vnd Hessen bey einander trewlich stehen vnnd halten / auch dieweil jhr auß erzehlten Vrsachen vnnd beyligenden Bericht/ gnugsam verstanden / daß dieser Krieg der Religion halben fürgenommen / der Churfürst zu Sachsen / rc. vnnd wir in Prophan Sachen nie citirt / für gefordert vnnd als vngehörter Sachen / wider Recht vnnd Billigkeit haben vberzogen vnd beschwerdt wöllen werden/rc. daß vnser Sohn/ewer Herr/vns beyden/ merckliche Hülff thue/vnd erzeige/solches würde ohne zweiffel S. L jhren Landten vnd Leuten/vnd euch selbst/zu Ehren / Nutz vnnd allem besten kommen / so wöllen wir es auch hinwider gegen euch / in günsten/Gnaden vnd allem guten erkennen / welches wir euch hinwider zu Antwort/ günstiger vnd gnädiger Meynung nicht wolten bergen/

Datum in vnserm Feldtläger / bey Gen. gen/den 20. Octobris/Anno/rc. 46.

Copey der Voreins-Ständte verordneten Kriegsräthe Schrifft/an Hertzog Moritzen zu Sachſen/ ꝛc.

Vnd mutatis mutandis, An Hertzog Moritzen Land Ständte.

18. Der Behemē vñ anderer/Fürhaben/vnnd wie demſelben fürzukommen/H. Moritzens vnd E. F. G Landtſchafft bedencken.

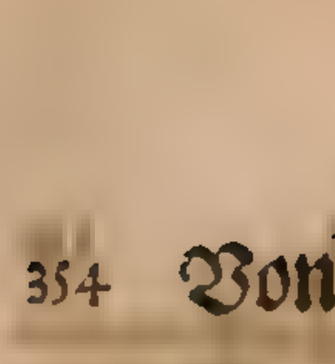

Vrchleuchtiger hochgeborner Fürſt/ E. F. G. ſind vnſere vnterthänige willige Dienſt allzeit zuvor/ gnediger Herr/ wir ſindt durch den Durchleuchtigſten Hochgebornen Fürſten vnnd Herrn/ Herrn Johans Friderichen Hertzogen zu Sachſen/ Churfürſten ꝛc. vnſern gnädigſten Herrn berichtet/ in was Fürnemmen/ die Behmen/ Schleſier/ vnnd Laußnitzer/ auff anregē Königs Ferdinandi/ ſeyn ſollen/ daß ſie in ſeiner Churfürſtlichen Gnaden Landt zu ziehen bedacht/ dieſelben einzunemmen/ zu verheren/ vnnd zu verderben/ vnnd darneben deßgleichen/ von vnſerm gnädigen Herrn dem Landtgraffen auch vernommen/ was E. F. G. vnnd derſelben Landſtändte/ derwegen an vnſern gnädigen Herrn den Landgraffen zu Heſſen/ ꝛc. Dergleichen auch an Hochgedachte ſeine Churfürſtliche G. geſchrieben/ vnd ſeiner Fürſtlichen Gnaden Bedencken eröffnet haben.

19. Mißfallen deß Churfürſten an ſolchem bedencken/ vñ anruffung der Kriegsräthe gemeiner Voreins.

Wann nun ſolche Einnemmung deß Churfürſten Landes/ wie E. F. G. Landtſtändt ſchreiben/ mit ſeiner Churfürſtlichen Gnad/ Willen vnnd Bewilligung beſchehe/ ſo were es wol ein Bedencken. Dieweil aber wir bey ſeinen Churfürſtlichen Gnaden ſo viel befinden/ daß S. Churfürſtlichen Gnaden gantz nicht anmühtig noch gelegen ſeyn wil/ ſolche jhre Lande vnnd Leut in andere Hände kommen zu laſſen/ ꝛc. Vnnd demnach/ vns/ als die Kriegsräthe gemeiner vnſer Chriſtlichen Verſtändtnuß/ angeruffen/ da darüber ein ſolche Einnemmung beſchehen ſolt/ es were auch gleich von wem vnnd was Geſtalt es wölt/ daß dann vnſere gnädige vnnd günſtige Herrn vnnd Obern/ ſeine Churfürſtliche Gnad mit Raht/ Hülff vnnd Beyſtandt nicht wolten verlaſſen ꝛc. Vnd wir aber nun bey vns beſtändiglich finden/ vnnd erachten/ daß dieſe Beſchwerung ſeinen Churfürſtlichen Gnaden erfolgen/ auß Vrſachen/ der vermeinten nichtigen Acht/ darein der genandte Keyſer/ ſeine Churfürſtliche Gnade/ vnnd vnſern gnädigen Herrn den Landgraffen zu Heſſen/ vermeintlich geſprochen vnnd erkennet/ vnnd daß dieſe Sache im Grund vnnd Warheit von wegen vnſerer wahren Chriſtlichen Religion herfleuſt/ derwegen jhre Churvnnd Fürſtliche Gnade/ vnnd vnſere Herrn vnd Obern/ zu dieſem Defenſion Zug zum höchſten vnvermeidtlich genohtetrangt worden ſeyn.

20. Der Kriegsräthe Bitt.

So haben wir nicht wöllen vnterlaſſen/ dieſes vnſer Schreiben an ewer Fürſtliche Gnad/ zu fertigen/ mit vnterthänigter fleiſſiger Bitt vnd Erinnerung/ E. F. G. wolten ſich keines Wegs bewegen laſſen/ daß ſie hochgedachtem Churfürſten/ ſein Lande vnnd Leut/ ohn ſeiner Churfürſtlichen Gnade freundtlichen Willen zu laſſen vnd zu Bewilligung/ einnemmen/ ſondern viel mehr jhres beſten vermögens/ vorkommen helffen/ daß auch ſolches von den Behmen/ Schleſiern vnd Laußnitzern nicht beſchehe.

21. Erinnerung der gutthaten/ ſo vom Churf. vnd den vereinbarte Ständen H. Heinrichen zu S. erwieſen.

In gnädiger Betrachtung/ was dannoch der Churfürſt zu Sachſen/ bey E. F. G. vnnd jhrem Herrn Vatter ſeligen/ löblicher Gedächtnuß/ ſonderlich deß Teſtaments halben/ ſo E. F. G. Herrn Vatter/ vnnd E. F. G. zu wider auffgericht worden/ vnnd ſonſten in viel Weg/ gethan/ vnd nochmals E. F. G. gern allen freundlichen guten Willen/ erzeigen wolt/ vnd nie kein Bedencken gehabt/ was derhalben jhren Churfürſtlichen Gnaden bey der Acht oder ſonſt mandirt heet werden mögen.

Zu dem/ daß auch in Zeit Hertzogen Georgen zu Sachſen/ ꝛc. Lebens/ die Stumſtände dieſer Chriſtlichen Voreine/ auff ſonderlich Anhalten hochgemelts Churfürſten/ bewilliget vnnd beſchloſſen: Da Hertzog Georg/ auß Widerwillen der Religion/ E. F. G. Herrn Vatter ſeligen/ die verſchriebene jährliche Vnterhaltung nicht gereichet hette/ daß dann ſie die Ständte dieſer Voreins/ auß jhren Cammern vnd eigen Gütern E. F. G. Herrn Vattern ſeligen/ ſolche Vnterhaltung gegeben/ vnd alſo ſeine F. G. nicht gelaſſen haben wolten/ welches warlich von jhnen nicht ein geringes were geweſen.

Darumb wollen ſich E. F. G. wie bemelt/ keins Wegs zu ſolcher Einnemmung oder andern vnfreundtlichen Weſen/ wider hochgedachten Churfürſten/ bereden oder bewegen laſſen. Das wirdt ohn allen Zweiffel E. F. G. löblich vnd rühmlich nachzuſagen ſeyn/ vnnd ihr ſelbſt zu Ehren vnd allen guten gereichen.

22. Dräwung.

Solte es aber nicht beſchehen/ vnd hierüber dem Churfürſten ſein Land vnnd Leut ohn S. Churf. G. Willen vnd Bewilligung eingenommen werden/ ſo können E. F. G. bedencken/ daß vnſern gnädigen vnd günſtigen Herrn vnd Obern (Ehren vnd Pflicht halben) nicht anſtehen oder gebühren wolt/ ſeine Churf. G. in dem zulaſſen/ ſondern jhr Leib vnd Gut bey jrer Churf. G. zu zuſetzen. Welches doch wir viel lieber verhütet/ vorkommen vnd vermitten ſehen wolten.

Das

Das haben Wir E. F. G. zu deren Wir Vns verhoffen/ E. F. G. werden sich als ein ehrlicher vnd löblicher Fürst in diesen Sachen thun/ vnnd sonst halten vnd erzeigen/ also vnterthenig er trewer Wolmeynung eröffnen wöllen: Vnd thun damit E. F. G. dem Allmächtigen in Gnaden/ vnnd Vns derselben vnterthänigklich befehlen. Datum im Feldtläger bey Gengen/ den ... Octobris, Anno 46.

Die verordneten der Oberländischen vnd Sächsischen Fürsten Stände vnd Stätte der Christlichen Vereinigung/ Kriegs-Räthe/ &c.

Das Neun vnd Dreyssigste Capitel.

Absags vnnd Feindts-Brieff/ * welchen von wegen der Röm. Königl. May. Ferdinandi/ als Königs in Böheim/ auch der Cron Böheim selbst/ Herr Sebastian von der Weydtmühl/ Oberster Feldthauptmann/ an deß Churfürsten zu Sachsen Statthalter vnnd Räthe gethan.

Den 20. Octobris, Anno 1546.

[* Eiusdem summam refert Sleidan. lib. 18. Et quæ vices Sebastiano Weitmülio ab Electore redditæ sint, liber actorum cum Bohemis, infra c. 83. n. 309. ibi: Deßgleichen Comethaw/ &c.]

ICh Sebastian/ Herr von der Weydtmühl/ auff Comethaw/ Römischer Königlicher Mayestat/ vnd der Cron Böheim Oberster Feldthauptmann/ füge euch Wolgebornen/ Gestrengen/ Hochgelehrten/ vnnd Ehrsamen Hertzog Johañ Friderichs/ der sich Hertzog zu Sachsen nennet/ Statthaltern/ Räthen/ vnd Kriegs-Hauptleuten/ zu wissen: Nach dem verschiener Jahre/ gemeldter Hertzog Johanns Friderich/ vnverkündt vnd vnverwahret/ sich vnterstanden/ der Königl. May. vnd der Cron Böheim Eigenthumb/ das Stifft vnd Closter Dobrilug/ vnbilicher vnd vnrechtmässiger Weise/ einzuziehen/ vnd dasselbige auff der Ständte der Cron Böheim/ jüngst ermahnen vnd begehren/ wider einzuraumen vnd abzutretten geweigert. Vnd vber das für sich vnd seine Helffer/ vnnd Helffers Helffer/ auch von weß wegen er sich sonsten wider zu verwahren schuldig/ in der besten Form vnd Weise/ zu obgemeldter seiner Gegenwehr/ gegen die Königliche Mayestät/ oder wer derselbigen/ von den ihren/ oder andern/ wer die sind/ niemandt außgeschlossen/ mit Rath/ That/ vnd Hülffe/ wider sie anhängig vnd verwandt sind/ sich verwahret/ vnd derselben Lehn vnd Pflicht/ auffgeschrieben vnd auffgesaget/ gegen ihre Königl. May. vnnd derselben/ wie der Gegenwehr vnd Schutzes Noturfft erfordern wil/ zu handlen/ vnd dadurch wider die auffgerichte Erbeinigung/ zwischen der Cron Böheim/ vnd Hauß zu Sachsen/ gehandelt.

1. Vrsach deß Absagens zweyerley.

Der Vrsachen halben/ wiewol es die Noturfft nicht erheischt/ (Sintemal derselbe Hertzog Johanns Friderich/ von der Römischen Königlichen Majestät/ als ihrer Majestät vnd deß heyligen Reichs Rebell/ in die Acht gethan/ vnnd die Verwahrung/ als gegen den Feinden/ (wie obgemelt) geschehen/ doch zu einem Vberfluß/ so wil ich in Krafft vnd Macht/ meines aufferlegten habenden Befelchs/ sampt meinen zu geordneten Kriegsräthen/ Kriegsleuten/ vnnd Befehlhabern/ auch allen denen so hiermit Hülff That/ vnd Raht geben/ vnser Ehr bewahret haben/ also/ daß wir Ewer/ vnd gemelts Hertzog Johanns Friderichen Vnterhanen/ Land vnnd Leute/ vnnd denen so euch schützen/ schirmen/ vnd ewerer Mithelffer feindt seyn/ vnd wie einem Feindte/ vnnd ehrlichen Kriegsleuten gebühret/ handeln wollen. Zu Vrkundt hab ich mein angebohren Insiegel/ hier auff diesen Brieff/ mit Vnterschreibung meiner eigenen Handt/ trucken lassen/ Datum im Feldläger/ den 20. Octob. im 1546. Jahr.

2. Vberflüssige Warnung.

Sebastian von der Weydtmühl/
manu propria.

Das Vierꝛigſte Capitel.

Hertzog Moritzen zu Sachſen Ver-wahrungs-Schrifft/*

* Literis ſuccincte prodita a Sleidano lib. 18.

An den Churfürſten zu Sachſen/ꝛc.

An Dato, Dreßden/ den 27. Octobris, Anno M. D. XLVI.

1. Was der Churfürſt Hertz. Moritzens halben verſtanden haben werde.

Em Hochgebornen Fürſten/ Hertzog Johanns Friderichen dem ältern/ Vnſerm Vettern/ thun/ von Gottes Gnaden/ Wir Moritz/ Hertzog zu Sachſen/ Landtgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meiſſen/ ꝛc. vor Vns/ vnd den Hochgebornen Fürſten/ Herrn Auguſtum, auch Hertzogen zu Sachſen/ Landtgraffen in Thüringen/ vnd Marggraffen zu Meiſſen/ ꝛc. vnſern freundtlichen lieben Bruder/ kundt vnnd zu wiſſen/ daß Wir keinen Zweiffel tragen/ E. L. werden auß der Schrifft/ ſo Vnſer Landtſchafft/ auff jüngſt gehaltenen Landtag zu Freyberg/ den 11. Octobris, an E. L. gethan/ verſtanden haben/ in was beſchwerlichen vnd ſorglichen Fällen/ die Sachen ſtehen/ vnd auß was Vrſachen dieſelbige vnſere Landtſchafft/ vnnd Wir/ im Rath nicht finden/ daß wir vns wider die Römiſche Keyſerliche/ vnd Königliche Mayeſtät/ Vnſere allergnädigſte Herren/ als Vnſere Obrigkeit/ einlaſſen ſollen/ dergleichen/ was vns in der Keyſ. May. Mandaten/ bey Verluſt/ nicht allein vnſerer geſampten Lehen/ vnd Anwartung/ die wir an E. L. Landen haben/ ſondern bey Verlierung vnſerer eigen Regalien/ auffferleget/ vnd befohlen würdet/ vnd zu waſer Beſchwerung vnd Verderb/ es vns/ vnſern Landen/ Vnterthanen/ vnd dem gantzen Hauß zu Sachſen/ gereichen wolte/ da die vermengte Leute von einem frembden Kriegsvolck vberzogen/ vnd eingenommen werden ſolten/ ꝛc.

2. Fürhaben Hertz. Moritzens/ weil kein gütlicher Vertrag zu finden/ vnd die Religion geſichert.

Als Wir dann nun am liebſten geſehen/ daß die Beſchwerungen in andere Wege hetten können abgewendet werden/ darinnen Wir dann vnſern mehrmals Anſuchen/ Schreiben vnnd erbieten nach/ an vnſerm Fleiß nichts wolten haben erwinden laſſen/ wo Wir das bey E. L. Vertrawen vnd Folge gehabt hetten: Dieweil vns aber das entſtanden/ vngeacht/ daß Wir vnd vnſer Landtſchafft/ von hochermelter Keyſ. May. mehr dann eine ſtattliche Erklärung haben/ deren Wir auch glauben geben/ daß jhre Majeſtät mit dieſer Kriegsrüſtung nicht gemeynet ſind/ zu tilgen Vnſere Chriſtliche Religion/ (bey derer Wir vnnd Vnſere Lande/ vermittelſt Göttlicher Gnaden/ beſtändiglich bleiben/ vnd Vns davon durch kein Gewalt/ noch zeitliches abtringen laſſen wöllen.) der Einfall aber nunmehr herein trinaet. Derwegen ſind Wir nach ſtattlichem gehabten Rath Vnſer Landtſchafft bedacht/ zu vnterthäniger Folge der Key. May. Befehl/ vnd zu Erhaltung Vnſers Intereſſe, vnnd deß Hauſes zu Sachſen Gerechtigkeit/ auch zu Verhütung Vnſer ſelbſt/ vnd Vnſerer/ auch E. L. Lande vnd Leute Verderb vnnd Nachtheil/ vermittels Göttlicher Hülffe/ die Wege fürzunemmen/ damit E. L. Lande/ ſo viel möglich/ in frembde Hände nicht kommen. Vnd wöllen Vns verſehen/ E. L. vnd menniglichen/ werden ſolches nach geſtalt jetziger Zeit vnd Leufften/ dem Hauß zu Sachſen/ für das träglichſte/ vnnd viel gelegener achten/ dann daß die Lande verderbet/ oder in frembde Hände kommen ſolten.

3. Verwahrung.

Vnd wöllen Vns alſo/ für Vns/ vnnd gedachten Vnſern freundtlichen lieben Bruder/ Hertzog Auguſtum, vnd alle Vnſere Vnterthane/ vnd andere/ die Wir bey Vns haben werden/ gegen E. L. erkläret/ vnd wie es die Gelegenheit dieſer Sachen erfordert/ in beſter Form/ verwahrt haben.

4. Erbieten.

Vnd ſind deß Erbietens/ da E. L. die Sach gegen der Keyſ. vnnd Königl. May. zu Vertrag gerichtet/ vnd ſolches ohne Verletzung beyder jhrer May. beſchehen mag/ daß wir Vns gegen E. L. vnd jhren Söhnen/ durch Vnſere Landtſchafft/ der Gebühr vnnd Billichkeit behandeln laſſen wöllen. Das haben Wir nicht vmbgehen können/ E. L. anzuzeigen/ vnd da es die Gelegenheit/ oder vorſtehende Nohte/ Vnſerer/ vnnd der Vnterthanen/ nicht hette erfordert/ wolten Wir es viel lieber erlaſſen/ vnnd vberhaben ſeyn. Datum Dreßden/ den 27. Octobris, Anno Domini, 1546.

Moritz/ Hertzog zu Sachſen/ꝛc.
manu propria.

Dem Hochgebornen Fürſten/ Vnſerm Vettern/ Herrn Johanns Friderichen/ dem Eltern/ zu S. L. eigen Händen.

Das

Das Ein vnd Viertzigste Capitel.

Vnser von Gottes Gnaden Moritzen/ Hertzogen zu Sachsen/ Landtgraffen in Thüringen/ vnd Marggraffen zu Meissen/ Erklärung/ * wie Wir der Christlichen Religion geneiget/ vnnd welcher Vrsach halben/ wir Vns/ wider die Keyserliche Mayestat/ nicht eingelassen/ noch vmbgehen haben können/ Vns/ vmb Vnsers Vetern Landte anzunemmen.

[* Apud Sleidanum legitur, lib. 18. redacta in ordinem meliorem & tautologiis exonerata.
Econtra, clarior est hæc Declaratio inde cõfecta Sleidani epitome. Nam, dum breuis esse laboro, obscurus fio. ait Horatius.]

Es gelanget glaublich an/ daß Vns von etlichen auffgeleget vnnd zugemessen werde: als ob wir vns von vnserer Christlichen Religion vnnd reiner Lehre Gottes Worts/ wie die in der Augspurgischen Confession bekant/ vnnd durch Christliche Prediger in vnsern Landten vnnd Fürstenthumben/ bißher geprediget vnd gelehret worden ist/ noch geprediget vnnd gelehret wird/ vnd mit Gottes Hülffe für vnd für geprediget vnd gelehret werden sol/ abwenden/ die verlassen/ vnd vns widerumb in deß Papsts vnreine Lehre vnd Mißbräuche begeben/ vnd einlassen wolten.

1. Dieses außschreibens 3. theil/ wie H. Moritz der Christlichen Religion oder Augsp. Confession geneigt? ob jm gleich ein anders auffgelegt.

Was aber die Lehre/ die vns solches auffiegen/ vnd vns wider Gott/ auch ohne Grunde vnd Warheit damit beschweren/ darzu bewegt/ das können wir bey vns nicht wol ermessen. Nach dem es je offenbar vnd am Tage ist/ wie oben gemeldt/ daß wir in vnsern Fürstenthumben vnd Landen die Christliche Lehre vnd das Wort Gottes/ Göttlich/ rein/ lauter vnd klar predigen/ die hochwirdigen Sacrament/ nach der Einsatzung Christi vnsers Heylandts/ ministriren vnd reichen/ auch selbst gebrauchen/ vnnd alle rechtschaffene Christliche Ceremonien in Vnsern Kirchen halten lassen.

2. Was zu solcher vnverursachten Aufflage/ die leut beweget haben möge.

Zu dem daß wir auch den Pfarherrn vnnd Predigern in vnsern Landten/ in dem nie kein Maß gegeben/ sondern jhnen allweg haben frey stehen lassen/ geschafft vnnd befohlen/ daß sie das gnadenreich Wort Gottes/ die heylige Schrifft vnd Warheit/ ohne Vermischung Menschen Lehre vnd vergeblicher Zusatzungen/ rein vnd klar predigen/ vnnd sich darwider durch niemands bewegen noch davon abwenden lassen sollen/ wir wolten sie auch mit Gottes Hülff dabey gnädiglich schützen vnd handthaben. Vnd können also bey vns/ wie obsteht/ nicht ermessen/ was doch die vnbilichen Leute/ die vns also/ wider GOtt/ Fug vnnd Grundt/ beschweren/ darzu bewegen möge.

Sie wolten dann vor eine Vrsach anziehen/ daß wir vns in den jetzo vorstehenden beschwerlichen Kriegsläufften/ wider die Röm. Keys. vnd Königliche Majestäten/ vnsere aller gnädigste Herren/ vnd von Gott geordnete Obrigkeit vnd Lehenherrn/ nicht haben bewegen lassen/ noch wider jhre May. jemandts helffen wöllen/ in Erwegung vnserer Eydt vnd Pflicht/ damit wir jhrer May. verwandt seynd. Vnd nach dem es dieselben Leute/ die/ wie gemelt/ vns also beschweren/ dafür vielleicht achten mögen/ daß die Kriegsvbunge durch die Keyserliche May. darumb fürgenommen/ daß jhre May vnsere wahre Christliche Religion verdrucken vnd außtilgen/ vnd dieselbigen einem verdächtigen Concilio, da der Papst Richter/ vnd die seinen allein die Schluß stimmen/ vnnd voces decisiuas haben solten/ vnterwerffen wolte/ Solches zuvorkommen/ weren die Fürsten vnd etliche Ständte/ bewogen/ sich in die Kriegsrüstunge wider die Keys. May einzulassen/ vnd dieweil wir denen nicht helffen wolten/ so solten wir dardurch abfallen von vnserer Christlichen Religion/ ꝛc. Wie dañ die Sage/ der Keys. May halben/ also weit kommen/ daß auch müssige Leute/ Schand vnd Schmähegedichte/ Reymē vnd Gesänge wider jre Ma. machen/ vnd zum theil ohne Namen außgehen lassen/ welche in vnser Fürstenthumb vnd Landt eingeschoben/ vnnd den Leuten beybracht werden/ vngeachtet daß die Schrifft sagt: Principi populi tui non maledicas: Vnd daß solche Famos Libell in Rechten bey straffe der Enthauptung verbotten seyn/ ob die auch gleich wider geringere Personen erdichtet vnd außgebreitet worden.

Vnd wöllen vielleicht auch Vrsach nemen/ auß dem/ daß wir jetzo im Werck seyn/ vnd darzu wir gedrungen werden/ auß vnvermeidlicher Noht/ damit diese vnsere eigene mit vnsers Vettern vermengten Landten/ Leuten vnd Vnterthanen/ nit verderbt/ noch von dem Hause zu Sachsen in frembde Hände vnd Gewalte gebracht werden.

3. Notturfft solche der Leute Bewegnussen mit Antwort zu begegnen.

Dieweil aber solche Aufflagen also gelegen/ daß sie vns nicht alleine anlangen/ das zeitliche als nemlich/ vnsern glimpff vnd fug/ sondern auch vnsere Gewissen vnd Seligkeit/ die mit keinem Zeitlichen können vergleichet werden: So haben wir die nicht wenig zu Gemüth gezogen/ vnnd ligt vns dermassen an/ daß wir lieber etwas grosses enrathen/ ja an vnserm Leibe lieber Nachtheil

geduldeu

geduldten wolten/dann daß wir bey den Leuten in einen solchen Wahn vnd Vnruhm/ deß vngottseligen Abfalls von vnserer Christlichen Religion/mit Warheit kommen solten.

Vnd ob wir wol nicht zweiffel tragen/daß alle ehrenliebende/hohes vnd nidrigs Standes/ welche die gelegenheit der Seelsorger vnd Prediger irer Lehre/vnd der Ceremonien in den Kirchen vnserer Landte vnd Fürstenthumben/wissens haben/vns in deme leichte vnd wol entschuldiget haben/auch hören vnd sehen/daß vns daran vnrechte geschicht/also daß jrenthalben/keiner Entschuldigung noch Berichts von nöten were/ so bedencke wir doch/ daß solche vnwarhafftige Auffläge/ an frembte Orter auch gelangen/ vnd außgebreitet werden/ da man vielleicht vnsere vnd vnserer Landte Prediger/ Seelsorger vnd Kirchenordnung Gelegenheit/vnnd Bräuche/ nicht wol noch genugsam berichtet seyn möchte.

» Vnd haben demnach nicht vmbgehen können/durch dieses vnser Außschreiben/vnser Ge-
» müth zu erkleren/gegen aller männiglich/vnd was wir anzeigen/das ist im Grunde vnd Warheit
» also/vnd stehet vnser Gemüth nicht anders.

4. Auff H. Moritzens schuldige beförderung/ werde noch/ wie vor in seinen Landen/Gottes wort lauter gepredigt/ vnd dabey das predigampt geschützt.

Vnd fürnemlich/wissen wir vns vor Gott vnd der Welt schuldig/wie wir auch nach allem vnserm höchsten Vermögen/ besten Verstandt vnnd Fleiß/ vnsere Sachen dahin gerne richten wolten/so viel der Allmächtig Gott Gnad verleihet/ daß wir Gott vnserm Schöpffer/was Gottes ist/geben/vnserer Obrigkeit/was wir schuldig seyn/leisten/vnd vnsern Freunden vnd Nechsten auch Landten vnd Vnterthanen/ nach vnserm besten Vermögen/ dienen vnd rahten/ auch was vns gebührt/geziempt vnd müglich ist/erzeigen vnd beweisen wolten.

Nun wissen wir auff Erden nichts so groß/ daß wir vor Gottes Angesicht schuldig sind/ dann daß wir seinen Namen in vnsern Landten/ die vns seine Allmacht geben hat/ nach vnserm höchsten Vermögen/heyligen/seine Göttliche Warheit/das ist/sein heyliges Wort/daß er vns in der Schrifft deß alten vnd newen Testaments/ durch den Mundt seiner heyligen Propheten/Aposteln vnd Euangelisten/ja seines eingebornen Sohns/vnsers einigen Mitlers vnd Erlösers Jesu Christi/geoffenbahret hat/offentlich/ rein/ klar vnd lauter in vnsern Landten vnd Gebieten predigen vnd verkündigen/die hochwirdigen Sacramenta/nach der Einsetzung Christi/ reichen vnd
» ministriren lassen/ vnnd Christliche Ceremonias in den Kirchen/auch Schulen zu guter Kinder
» Zucht/Lehre vnd Vnterweisunge der Jugent/halten/vnd die Christlichen Pfarherrn/ Seelsorger vnd Prediger/bey jhrem Ampt vnd Christlicher Lehre/schützen vnd handthaben.

» Vnd wir mögen vns mit frölichem Gemüht deß berühmen/daß es vnserthalben in vnsern
» Landten/ an dem allen/ bißanher keinen Mangel gehabt/ sol auch mit Gottes Hülff/an vns kein Mangel erscheinen/ sondern vnsere Prediger/ Pfarherrn vnnd Seelsorger/ sollen das Göttliche Wort lauter vnnd rein predigen/ vnnd sich von dem Christlichen/rechten/gottseligen Verstandt desselbigen/durch keine Furcht/Affect vnnd Neigung/ der Lauffte/ Zeit/oder Persohn halben/ab-
» wenden/jrren noch abführen lassen/sondern bey dem Richtscheidt Gottes Worts/bleiben/darbey wir sie/ mit Gottes Hülff/ gnädiglich schützen/ schirmen vnnd handthaben wöllen/ vnnd tragen keinen zweiffel/ sie werden vnsere Vnterthanen Christlich vnterweisen/ allein Gottes Ehre vor Augen haben/vnd sich sonst nichts bewegen lassen.

5. Nach H. Heinrichs Kirchenordnung/ die Ceremonie gehalten/ vnd Sacramenta gereicht.

So haben wir auch eine Kirchenordnung/ die der Hochgeborne Fürst/ vnser freundlicher lieber Herr vnd Vatter seliger/mit dapfferem Rahte seiner lieben Herrrn vnd Freunde/ auch der vortrefflichsten/in der heiligen Schrifft gelehrter Leute/in druck gegeben/vnd in S. L. vnd nun vnsern Landen/ hat außgehen lassen/welche der Göttlichen Schrifft gemeß/ vnd in vnsern Landen/ biß auff diese Zeit/löblich/ehrlich/ vnd wol gehalten wirdt/ nicht allein mit den Christlichen Ceremonien/sondern auch mit Reichunge der hochwirdigen Sacramente/also daß männiglich vnpartheyisch auß solchen offentlichen Sachen vns entschuldiget haben/ vnnd bekennen muß/ daß man vns mit Vngrunde vnd Vnbestande zumisset: als ob wir von der Christlichen Religion abweichen theten.
»

6. Die geistlichen Güter/ zu vnterhaltung viel auff erziehung rechtschaffener Kirchen- vnnd Schuldiener/ angewendet.

So können wir ohne Ruhm an Tag geben/vnd weist es auß das Werck an jhme selbst/ wie stattlich wir die verledigten geistlichen Güter/in vnsern Landten/zu Gottes Ehr/ vnnd zu Vnterhaltung der Kirchen vnd Schuldiener/angewendet/vnd nit allein die alten Stipendia in vnserer Vniuersitet zu Leiptzig gebessert/ sondern das wir auch auffs newe eine gute Anzahl Stipendien verordnet haben/junge Leute/die in den Sprachen vnnd andern Principiis allbereit berichtet seyn/ zu vnterhalten vnd zu verlegen/ daß die in der heyligen Schrifft studiren vnd gelehret werden solen/auß denen man die Prediger/Pfarherrn vnd Seelsorger zu bekommen haben möge.

Vnd hat vns zu solcher Stifftung der Stipendien/ in der Theology zu studiren/ vervrsachet/ der grosse Mangel der vorfelt an gelehrten Leuten in der Göttlichen Schrifft/ die man zu Verkündigung deß Worts GOttes gebrauchen möchte. Dann wir sind mehrmals in Erfahrung kom̃en/wie gar beschwerlich man an stadt der abgestorbenen/ andere gelehrte Kirchendiener
» hat bekommen mögen/ da dannoch nun (GOtt lob) die Erfahrung gibt/ daß man auß vnnd
» von solchen vnsern Stipendiaten/allbereit gelehrte vnd geschickte Kirchendiener/Seelsorger vnd
» Prediger bekommen hat/darumb wir dann auch die zwo stattliche Schulen zu Meissen vñ Pfor-
» ten/ von dem einkom̃en derselben vnd anderer verledigten Clöster vnd gestiffte Güetern verordnet vnd begabet haben/auff daß die Knaben in den ersten Rudimenten vnd Sprachen/ also vorbereitet/ daß man zu den grossen Stipendien/ derer/ so in der heyligen Schrifft studiren sollen/ desto geschickter junge Leute zu bekommen hette.

Vnd

Vnd sol demnach männiglich wissen/daß wir vns hiebevor allbereit/gegen vnsern Vnterthanen vnd vnsere Vnterthane vnnd Landtschafft/ so wir vnlängst zu Kemnitz vnnd Freyberg versamlet gehabt/beneben vns erkleret vnd entschlossen haben/daß wir bey vnserer wahren Christlichen Religion vermittelst Göttlicher Gnade/beständig bleiben/ vnd vns darvon durch keine Gewalt abdringen lassen wöllen/in massen dann auch wir/ vnnd sie/beneben vns/solches mehrmals von vns geschrieben haben/ vnnd vermittelst Göttlicher Gnade/ biß in vnsere Gruben/ darauff verharren wöllen.

7. Darüber sey ein Schluß gemacht/ bey der einmal bekanten Warheit zu verharren.

Vnd sagen demnach/zu Erretung vnsers Fugs/wer vns zumisset/oder auffleget/ daß wir von vnserer wahren Christlichen Religion abweichen/vnd die Mißbräuche vnd Grewel/so etwan vnter dem Papstthumb gewesen/ vor vnser Person widerumb auffrichten/ oder in vnsern Fürstenthumben stadt geben wolten/der thut vns vor Gott Gewalt vnd Vnrecht/vnd beschweret vns mit Vngrunde/wirdt es vnd sol es auch nimmermehr mit Bestande vnd Warheit auff vns bringen/vnd getrösten vns/daß das Gegenspiel/Gott lob/in vnserm Lande offenbar vnd am Tag ist/ beyde mit Lehre/Reichung/ vnd vnserer selbst Genessung der hochwirdigen Sacrament/ Ceremonien vnd andern/vnd zweiffeln nicht/es werde vns männiglich ehrenliebends/hohes vnd niedriges Standes/hierin freundtlich vnd vnterthänig entschuldiget wissen.

8. Solchen nach/ muß es mit obgemelter Auffiag erdichtdings/ seyn.

Daß wir vns aber/wider die Keyserliche Maiestät nicht haben in Hülffe begeben/ vnnd einlassen wöllen/darauß kan nicht folgen/noch vns mit Grunde/Bestande vnd Warheit zugemessen werden/daß wir von vnserer Christlichen Religion abtädig werden wolten.

9. Der 2. theil oder Antwort auff die Einrede/ warumb dann wider der Keyf. May H. Moritz sich mit eingelassen/da sie doch die Christliche Religion ob gedacht/ zuvertrucken willens.

Dann gleich wie wir schuldig sindt/ GOtt/ was GOttes ist/ zu geben/ also lehret vns auch die Göttliche Warheit/ daß wir der Obrigkeit/ dem Keyser/ geben sollen/ was deß Keysers ist.

Da wir nun im Grunde befinden könten/daß die Keyserlich Maiestät ihre Kriegsrüstung gewißlich wider die Religion vorgenommen/daß sie vns darvon mit Gewalt wolte abdringen/so wolten wir gewust haben/ was vns zu thun gebühret/ nemlich: Gott mehr zugehorsamen/ dann den Menschen.

Vnd wiewol wir wissen/ daß das Euangelium ist eine Krafft Gottes/ die da selig machet alle die daran glauben/welche Krafft Gottes/durch keine Menschliche Gewalt kan vertilget noch erhalten werden/wie sie dann auch in diesen letzten Zeiten anfänglich nicht alleine ohne weltlicher Obrigkeit sonderlichen Schutz vnd Beystander Gott lob/geoffenbahret vnd ins Werck kommen/ sondern auch wol derselbigen zu wider gewest/ vnd doch durch keine Weise noch Weg/hat können gehindert werden/darumb es auch alleine von Gott geschützt vnd gehandthabt wird: Wiewol wir auch eingedenck seyn/was vor etlichen Jahren die Theologi berichtet vnd gerahten haben/auff die Frage: Ob sich auch ein Christlicher Fürst zur Wehr stellen solle/wann er von der Keys. Ma. vom Wort Gottes wolte gedrungen werden? So haben wir vns doch in etlichen vnsern Schreiben/ auch durch Werbung vnnd Botschafften gegen vnsere Freunde/ freundtlich vernemmen lassen/ weß Gemüts wir sindt/vnd was wir zu thun bedacht vnnd entschlossen/da wir befünden/ daß die Keyserliche Majestät vnsere Christliche Religion/ mit dem Schwerdt zu dempffen vnd zu vntertrucken vnterstehen würde/nemlich/ das ewige dem zeitlichen vor zusetzen/ vnnd vns mit Gewalt von dem Erkantnuß der Göttlichen Warheit vnserer Christlichen Lehre vnd Religion/ in keinen Wege dringen zu lassen/wie dann dieselbigen vnsere Schrifften vnd vnserer gesandter Räht/Werbung/solches ferner mit sich bringt/darauff wir dann auch nachmals beruhen.

10. Ob solcher Will auß der Päpstlichen Hülff/ vnd nit viel mehr auß deß Keysers eigenen Gemüths Erklerungen zu schliessen.

Ob vns dann wol allerley bewegnuß vnd Vrsachen geschrieben vnd zu geschickt seynt worden/daß der Key. May. Meynung seyn solte/die Religion zu vertrucken/ob wir auch wol glauben können/ daß der Papst so viel desto eher zu bewegen gewest/ der Keyserlichen Majestät/ in der Kriegsvbunge/mit Geld vnd Volck Hülffe zu thun/ darumb/ daß die Kriegsrüstunge/wider die vornemlich fürgewandt/ die seinen Mißbräuchen vnnd Gewalt zu wider sindt/vnd dieselbigen so wol/als wir/vor vngöttlich/ vnd der heyligen Schrifft vngemeß halten/ so müssen wir doch nicht auff die Vrsache sehen/was den Papst bewegen mag der Keyserlichen Majestät Fördernuß vnd Hülff zu thun/sondern auff der Keyserlichen Majestät Gemüt/die den Krieg führet/ vnd sonderlich auff ihrer May. Erklerung ires eigenen Gemüts/mehr acht geben/ dann auff eusserliche Bewegnusse/die offt irre führen.

11. Was dann Keys Ma. sich erkleret/ gegen H. Moritzen vnd etliche andere Stänt insgesampt

Dann vns ist wißlich/wel der Gestalt sich ihre Majestät nit allein gegen vns/sondern auch gegen etlichen andern deß heyligen Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen ires Gemüts erkleret hat/daß dieser Krieg/wider die Religion/die zu vertrucken/nicht fürgenommen/ sondern daß ire Majestät deß Willens vnd Meynung nachmals sindt/daß die Irrung vnd Zwispalt in der Religion/ vermittelst friedlicher vnnd freundlicher Handlung/ oder sonst durch gebührliche ordentliche Wege vnnd Mittel/ zu Christlicher Vergleichung vnd Einigung geführet vnd gebracht werden möchten.

12. Item/ gegen S. F. G. hochgedacht vnd dero Ländschafft/ zu mehrmal deutlich/ besonders

Wir haben aber/ auff vnserer Landtschafft/ jüngst zu Kemnitz fürgewandte Bitte/ nicht vnterlassen/an ire Keyserliche Majestät nachmals zu schreiben/ vnd zu bitten vmb Erklerung/ ob ire Majestät/wie man ir/ auß allerley Vermutungen/aufflegte/vnsere Religion durch die Kriegs Vbung tilgen oder vertrucken wolten? Vnd haben darauff von irer Majestät eine Schrifftliche/ dergleichen auch in einer Schrifft/die ire Majestät an vnsere Landtschafft gethan/vnd sonst in anderen.

„ deren Schreiben / Erklerung bekommen: daß jhrer Majeſtät Gemüth vnd Meynung nicht ſey/
„ vns vnd vnſere Vnterthane vnd Landſchafft/von vnſerer Religion/vnd dem Worte Gottes/ zu-
„ dringen/ſondern gäntzlich dabey bleiben zu laſſen / vnnd die zwiſpalt der Religion durch friedliche
„ vnd freundliche Handelung/ oder durch gebührliche Mittel vnd Wege / wie auch hievor gehalte-
„ nen Reichstagen durch gemeine Reichsſtändte bewilliget worden/ zu Chriſtlicher Vergleichung
„ zu befördern / daß auch jhrer Majeſtät Gemüt nicht ſey / der Teutſchen Nation Libertet zu ver-
„ rucken.

„ Dieweil nun jhre Majeſtät ſolches an vns vnd vnſere Landtſchafft geſchrieben/vñ ſich auff vnſer ſchrifftliches erſuchen / alſo gegen vns vnd vnſere Lande erkleret / vnd jhre Majeſtät wol wiſ-
ſen/waßer Religion wir vnd vnſere Landtſchafft ſeyn/ſo haben wir jhrer Majeſtät Glauben gege-
„ ben/vnd noch/vnd verſehen vns zu jhrer Majeſtät gäntzlich vnd aller vnterthänigſt/die werde vns die Worte/nicht gefährlich noch anders außlegen/dann wie wir es bey jhrer Majeſtät geſucht ha-
„ ben / nemlich: Auff die Religion / darin wir vnd vnſere Landtſchafft ſind. Dann dieweil jhre Ma-
jeſtät vns vnd vnſere Landtſchafft auff vnſere vnterthänigſte Bitte vnd Anſuchen / die wir / vnſe-
rer Religion halben / an jhre Majeſtät gethan / vns zu Antwort gibt/ ſich gnädigſt erkleret / vnnd
„ zuſchreibet:daß ſie vns bey vnſerer Religion wöllen gäntzlich bleiben laſſen: Vnnd jhre Majeſtät wiſſen / wie wir dann vor jhr bekant / vnnd noch bekennen / daß wir vnnd vnſere Landſchafft der Augſpurgiſchen Confeſſion anhängig/vnnd in derſelbigen Religion ſeyn/ſo kan hierin kein Mißverſtandt vorfallen/als ob jhre Majeſtät jhre/vnnd nicht vnſere Religion meinten / zu förderſt da der außtregliche Weg / der zwiſpalt in der Religion / mit angehengt wirdt / daß der beſchehen ſol:
„ durch friedliche vnd freundtliche Handlunge/oder gebührliche Wege/lauts der Reichs Abſchiede. Dann auß ſolchem Anhang deß außtreglichen Wegs/erfolget der Verſtandt/daß jhre Majeſtät vnſere Religion gemeint/darin wir vnd vnſere Landtſchafft ſeyn / vnd daß der Zwiſpalt nicht mit dem Schwert / noch mit Gewalt / ſondern durch ſolche Wege / wie die in den Reichs Abſchieden
„ durch gemeine Reichsſtändte gewilliget / vnnd ſonderlich in dem letzten Speiriſchen Anno vier
„ vnd vierzig/außgetruckt iſt/zu Chriſtlicher Vergleichung gebracht werden ſolle.

„ Nun verheiſt der Reichs Abſchiedt/nechſtgemelts Reichstags zu Speier: daß die Zwiſpalt
„ der Religion/durch Chriſtliche vnd freundliche Vergleichung eines gemeinen Chriſtlichen Con-
„ cilij National Verſamlung oder Reichstags/vermöge voriger Reichsabſchiede vnd friedshand-
„ lungen hingelegt werden ſol.

„ Dieweil dann nun die Augſpurgiſche Confeſſion ſich in jhrer Vorrede auff ein Chriſtlich
„ Concilium auch berüffet / vnnd wir ſampt vnſerer Landtſchafft/ von jhrer Keyſerlichen Majeſtät ſolche Erklerunge haben / ſo zweiffeln wir nicht / die Keyſerliche Majeſtät werde vns vnnd vnſere
„ Landtſchafft bey vnſer Chriſtlichen Religion/darin wir jetzo ſeyn/ gnädigſt bleiben laſſen/vnd aller
„ gnädigſt befördern/ daß die Widerigen zu Chriſtlicher Vergleichung bewegen werden. Vnd wir geben auch in dem jhrer Majeſtät Glauben/vnd tragen das vnterthänigſt Vertrawen zu jhr / ſie
„ werden vns vnd die vnſern/hierin aller gnädigſt verwart ſeyn vnd bleiben/vnd zwiſchen jhrer Majeſtät vnd vns/in dem keinen Mißverſtandt einfallen laſſen.

13. Was in Keyſ Ma. Feldtläger ſelbſt/ vor Religion geübt/ vnnd jre May geſint zu ſeyn/ vermerckt werde.

Zu förderſt auch/daß etliche Fürſten/auch von der Ritterſchafft/vnd gemeine Kriegsleut/ (wie wißlich) bey der Keyſerlichen Majeſtät jetzo im Feldtläger vnd in Beſtellung ſeyn/die vnſerer Chriſtlichen Religion nicht weniger dann die andern Fürſten vnd Ständte der Augſpurgiſchen Confeſſion anhängig/die bekennen/auch in jhren Landten vnd Gebieten/vnd wie wir berichtet/in jhrem Feldtläger predigen laſſen / die auch die hochwirdigen Sacramenta / nach der Einſetzunge Chriſti vnſers Heylandts / gebrauchen / vnd von vnſerer Religion ſich nicht wenden laſſen / noch darvon abweichen wöllen.

Dieſelben Fürſten/ vnnd andere Kriegsleute/ ſind jetzo täglich vmb die Keyſerliche Majeſtät/daß ſie ſich jhrer Majeſtät Gemüts leichtlich erkunden mögen/vnd wir haltens davor gewiß/
„ da ſie einige Jahre/der Religion halben/vermerckten/ ſo würden ſie/als Chriſtliche Fürſten vnnd
„ Leute / der Keyſerlichen Majeſtät nicht beyfall geben/ bey jhrer Majeſtät nicht bleiben/noch zu ſolcher Vertruckung helffen.

14. Von den Erblandten Keyſ. Ma. ob auß derſelben Religion/obgemelter will/ jhrer May. abzunemen.

Daß aber jhre Keyſerliche Majeſtät in jhren Erblandten / die Papiſtiſchen Ceremonien vnd Bräuche nicht laſſen ablegen / ehe vnd zuvorn eine Chriſtliche Vergleichung gemacht / das ſtehet in jhrer Majeſtät Bedencken vnd Regierung / gleich wie es in anderer Fürſten vnd Potentaten Verantwortung ſtehet/wie ſie es in jhren Landten/Königreichen / vnd Gebieten halten/darin ſie jnen auch durch andere nit maß wöllen geben / noch ſich dringen laſſen/wie ſie es damit halten ſollen/gleich als wir ſelbſt/vnd andere vnſerer Chriſtlichen Religion/auch beſchwert weren: da wir vns in der Religion nach anderer Leut Gutdüncken richten ſolten / darauß können wir aber nicht ſchlieſſen/daß die Keyſerliche Majeſtät dieſen Krieg führe/ zu Vertruckung vnſerer Chriſtlichen Religion/in anderer Churfürſten/Fürſten vnd Ständte/Landten vnd Fürſtenthumb/ſon-
„ dern wir haben jhrer Majeſtät Gemütes Erklerunge/wie obſtehet/der wir Glauben geben/vnd ver-
„ ſehen vns zu jhrer Majeſtät aller vnterthänigſt / die werden zwiſchen jhrer Majeſtät vnnd vns/ keinen Mißverſtand einkommen laſſen/dann da wir jhrer Majeſtät / noch ſonſt einer dem andern nicht trawen noch glauben ſolten/ſo müſten alle weltliche Händel/ gute Policey / vnnd Regiment zu boden gehen.

Dieweil

Dieweil dann dem also/vnd wir solche Erklerung vnd Vergewissung der Religion halben/ haben/ so kan vns je mit Bestand vnd Grundt niemands zu messen noch aufflegen/ daß wir von der Christlichen vnserer Religion abfällig werden solten/ darumb daß wir wider die Keyserlichen Majestät nicht handeln wöllen/ wir haben auch darauß Vrsachen/ daß wir die Schandgedichte vnd Reimen/ so zu Verkleinerung der Keyserlichen Majestät/ vnd anderer Leute/ ohne Nahmen außgehen/ in vnsern Landen nicht gestatten feil zu haben/ noch außzubreiten/ solches were auch wider vnsere Pflicht/ damit wir jhrer Majestät verwandt seyn. 15. Beschluß daß H. Moritz nit allein nicht wider/ sondern auch für die Keys. Ma. sich einzulassen schuldig gewest.

Dann da wir von jhrer Majestät so viel Erklerung jhres Gemüths haben/ daß wir vns in Gottes vnd vnserer Religion Sache nit zu befahren haben/ vnd das wir von jrer Majestät vngehindert/ Gott geben mögen was Gottes ist/ so können wir in Warheit mit gutem Gewissen vnnd Fuge/ nicht für vber/ wir müssen dem Keyser (wie Christus vnser Heylandt geheissen vnd geboten hat) auch geben was deß Keysers ist/ vnd wie vns vnser Lehenspflicht/ die wir jrer Majestät geschworen haben/ weisen.

Vnnd wir können keine Vrsach finden/ die vns in weltlichen (vnnd äusserhalben Gottes) Sachen/ von der Keyserlichen Majestät gehorsam/ abnemen/ vnd von vnserer Pflicht erledigen möchten/ solten wir vns dann wider jre Majestät zu helffen eingelassen haben? vnd wir hetten vnserer Person halben/ der Vrsachen keine/ die vns in prophan vnd weltlichen Sachen/ vnserer Pflicht/ gegen jrer May. ledig gemacht hetten/ so entzögen wir das dem Keyser/ das wir/ auß Gottes geheiß dem Keyser zu geben pflichtig seyn/ vnd geschworen haben/ wie vns dasselbige zu verantworten stünde/ das hat ein jederman bey sich selbst leichtlich zu bedencken.

Was wir aber vnserer Freunde vnd gemeines Frieds halben/ vnnd damit der Krieg hette verhütet/ vñ die Sache zu gütlicher Hinlegung gebracht möge werden/ in dieser Sachen/ für vns alleine/ vnd beneben andern/ vorgewandt/ das ist anfänglich der Keys. auch der Kön. Ma. vnd volgents denselben vnsern Freunden/ vnd vnserer getrewen Landtschafft/ wißlich. Vnd hetten wir beneben andern/ oder auch für vns alleine/ hierin noch viel mehr thun befördern vnnd handeln können/ damit der Keyserlichen Majestät Vorhaben vnd Ernst gemildert/ vnd die Sache auff andere Wege/ hett mögen gerichtet werden/ auff daß die Weitläufftigkeit/ dahin nunmehr die Sache gereichet/ verhütet vnd verblieben/ darin wolten wir an vnserm vnterthänigstem/ freundtlichem/ vnnd getrewem Fleiß/ nichts haben erwinden lassen/ es solte vns auch keine Mühe/ persöhnlich nachreisen/ vnd anders/ was wir nur hetten thun sollen/ oder mögen/ zuviel gewesen seyn/ wie wir vns deß mehrmals gantz trewlichen erbotten haben/ vnd hat also bey vns nicht gestanden/ noch an vns erwunden/ die Beschwerligkeit abzuwenden. 16. Der 3. theil oder Vrsachen/ warumb sich H. Moritz vmbs Chur. Lande/ annemmen müssen. Als 1. vergebene gütliche Vnterhandlung.

Vnd ob wir gleich keine Vrsachen mehr gehabt hetten/ vns dermassen/ zu Verbleibung deß Kriegs zu befleissigen/ so hat vns doch in vnserem Gemüth zum höchsten bekümmert/ vñ sol einem jeglichen billich hoch zu Gemüth gehen/ daß durch diesen Krieg dem Erbfeinde vnsers Christlichen Glaubens vnd Nahmens/ dem Türcken/ ein Hertz gemacht/ sein Tyrannisch Fürhaben/ wider die Christenheit/ desto ehe ins Werck zubringen/ dieweil er die Zwispalt der Häupter vnd Glieder in Teutscher Nation befindet. Dann durch dergleichen Zwispalt hat er Græciam, vnd andere treffliche Königreich vnd Lande/ an sich gebracht.

Dieweil wir aber beneben andern/ zu gütlicher Handlung nicht haben kommen mögen/ haben wirs also müssen beruhen lassen.

Wir befinden aber/ daß nun mehr die Sache je länger je beschwerlicher wirdt/ vnd dahin gereichen will/ daß man in Vbung stehet/ wie auch im Werck ist/ vnsers Vettern Hertzogen Johans Friderichs Churfürstliche/ vnd andere Lande/ in frembde Hände/ vnd von dem Hause zu Sachsen zu bringen/ welches vns zum höchsten bekümmerlich/ vnd gar nicht leidlich. 17. 2. Wircklicher Vberzug.

Wir weren auch nachmals/ zu dem vorigen vnserm bey der Keys vnd Kö. May. vnd sonst fürgewandten Fleiß/ zum höchsten geneigt/ solches mit allem deme/ das in vnserm Vermögen stehet zuvorkommen/ wo wir es vermöchten/ vnnd thun könten/ ohne Verletzung vnserer Obrigkeit/ vnd ohne Verderb vnd Gefahr vnserer Land vnd Leut. 18. 3. Schuldigkeit/ Keys. May. befehlichen zugehorsamen. Auch (4) vnvermöge/ denen behartlich zu widerstehen.

Dann vns vnd vnserer Landtschafft sind hiebevor Keyserliche Mandata zu kommen/ darin vns vnser Interesse vnd Anwartung/ die wir an vnsers Vettern Lande haben/ angezogen vngebotten wirdt/ da wir die in andere Hände nicht wölten kommen lassen/ daß wir dieselbige Land/ von wegen gemelts vnsers Interesse/ selbst einnemmen/ vnnd daß vnsere Landtschafft vns darzu helffen solte/ vnd wirdt vns die Peen mit angehencket/ nemlich: wo wir darin seumig/ oder hinlessig erscheinen/ vnd der Keyserlichen Majestät darin nicht Gehorsam leisten/ vnnd mitler weile obbemelte Lande vnd Leut/ durch jhre Keyserl. May. oder andere erobert/ oder eingenommen würden/ so solten dieselben Land vnd Leut/ vnangesehen vnserer Gerechtigkeit gesampter Lehen vnnd Anwartung/ bey denen bleiben/ die sie also erobert vnd eingenommen. Mit noch fernerer Peen: wo wir nicht gehorsam leisten würden/ daß wir auch vnserer eigener Regalien vnd Lande verlustig seyn solten. Nach fernerm inhalte derselben Mandaten.

Nach dem wir dann/ auff solche Mandat/ Rahts gehabt/ vnnd vns darin mercklich bedencken fürgefallen/ haben wir damit eine gute weile/ vnnd auch also lang auffgehalten/ biß daß wir sind ferner angezogen vnnd erinnert worden/ also daß wir den Ernst/ vnd so viel vermerckt/ daß wir durch keine vnsere Vorwendung/ ohne beschwerliche Vngnade/ Gefahr vnd Verderb Vn-

ſerer eigener Landte/deß haben vberig ſeyn mögen. Vnnd iſt auch endtlich ſo weit gereicht/daß die Römiſche/zu Hungern vnnd Behem Kön. May. ſich in trefflicher Kriegsrüſtung vnd in Anzug nach obgemeltes vnſers Vettern Lande begeben/nicht alleine jhrer Chron Behem/vnnd der einverleibten Landte/Hülff darzu gebraucht/ſondern auch auß Oſterreich vnd Hungern jhr Kriegsvolck vnd Geſchütz herauff führen laſſen.

„ Ob wir dann wol am liebſten gewolt/da es mit ichte ohne Verletzung der Obrigkeit hette „ beſchehen können/vnd beharrlich in vnſerm Vermögen geweſen were/allen frembden Einfall mit „ aller vnſerer Macht zu wehren/wie wir dann ohn Ruhm ſchreiben mögen/daß wir vnſern Freunden in allem/was ohne Verletzung der Obrigkeit beſchehen hat können/vns/mit Darſtreckung vnſers Leibs vnd Güts/freundtlich/tröſtlich/vnd wilfährig/erzeigt vnd verhalten haben.

„ So haben wir doch bey vns nicht ermeſſen/auch in vnſerer getrewen Landtſchafft Rahte mit „ finden können/daß wir vns wider die Römiſche Königliche Majeſtät/vnſern Lehenherrn/mit gewalt einlegen vnnd vns vnterſtehen ſolten/dem Vberzug mit Gewalt vnnd beharrlich zu wehren.

„ Dann zu deme/daß es in vnſerm Vermögen nit iſt/würde vns nit alleine zu gemeſſen wer„ den/daß wir vns nach der gnedigſten Verwarnung/die vns in den Mandatis angezeigt/nit gehalten/vnd dardurch in Verluſt vnſers Intereſſe, vnd der anwartenden Gerechtigkeit/auch vnſerer „ ſelbſthabenden Regalien/gefallen weren/ſondern daß wir auch die Obrigkeit ſelbſt verhindern/ vnd vns mit der That vnd Gewalt wider ſie ſetzen wolten.

„ Vnd das ſo viel mehr/daß ſolche der Römiſchen Königlichen Majeſtät Fürnemmen/wie wir vermerckt haben/nicht alleine auß eigenem Bewegnuß/ſondern auch auff Geſchefft vnd Befehl der Keyſ. May. hergefloſſen. Wie wir vns nun anfänglichen/wie obgemelt/wider die Keyſ. May. als vnſere von Gott geordnete Obrigkeit/nicht haben bewegen laſſen ſollen noch mögen/al„ ſo hat vns auch nit gebühren wöllen/daß wir jhr Geſchefft vnd Befehl vnterſtehen ſolten mit Gewalt zu wehren/zu förderſt/dieweil die hohe Obrigkeit/die Römiſche Keyſerliche vnnd Königliche Majeſtät/in allen Verträgen außgezogen ſeyn.

„ Zu deme/daß es auch in vnſerm Vermögen nicht iſt/noch ſeyn würde/daß wir der Keyſ. „ vnd Kön. May. Macht/beharrlich widerſtehen könten.

19. 5. Eigen Intereſſe, wegen der geſampten Bergwerck.

Nach dem vns aber gleichwol an dieſem Fürhaben groß vnd viel gelegen/iſt es vns warlich nit wenig zu Hertzen gangen. Dann wir haben bewogen/daß vns vnd vnſern Landten groſſe Fahr vnd Sorg vorſtehet/wir kieſen welchen Weg wir wollen.

Dann wir haben in vnd auff vnſers Vettern Bergwercken die geſampte vnnd vngetheilte Beſitzung vnnd Gebrauch aller Nutzung/wie die vnſere Vorfahren/alſo vngetheilt in der Ge„ meinſchafft vnd Communion/auff vns gebracht.

20. Geſamptem Lehen vnd Anwartüg.

So haben wir/durch auß/in vnſers Vettern Fürſtenthumben/Landten vnd Leuten/die geſampte Lehen vnd Anwartung.

Solte nun das alles von vns vnd vnſern Nachkommen/vnnd alſo vom gantzen Hauſe zu Sachſen/in frembte Hände kommen/das were vns zum höchſten bekümmerlich/wir ketten auch „ darzu keine Vrſache gegeben/vnnd würde dardurch das Hauß zu Sachſen zum höchſten geſchwecht.

21. Vermengte Landte.

So iſt augenſcheinlich am Tage/wie gar gemengt vnſers Vettern Landte in den vnſern ligen/alſo da ein frembdt Kriegsvolck vnſers Vettern Landte vberziehen vnd bekriegen ſolte/daß vnſere eigene Landte vnnd Vnterthane/wie zu beſorgen/zum mehrertheil auch verderbet müſten „ werden.

22. Beſorgliche frembden Nachbarſchafft.

Zu dem/daß vns vnd vnſern Landten zum höchſten beſchwerlich were/daß wir in den vermengten Landten Frembde einſitzen laſſen ſolten.

Solcher vnd anderer mehr Nachtheil haben wir zu beſorgen gehabt/wo wir geſtatten vnnd nachſehen/daß die Landte durch Frembde vberzogen werden ſolten.

Solten wir vns dann vnterſtehen mit Gewalt Widerſtandt zu thun/das iſt (wie oben ge„ melt) in vnſerm Vermögen nicht/vnd wil vns der Obrigkeit halben/bedencklich auch beharrlich „ außzuführen vnmüglich ſeyn/zu dem daß es vns vnſerer Pflicht halben/nicht gebühren wolte.

„ Nun iſt es an dem gewiß/daß wir in vnſer Gemüht nit genommen/auch darumb nicht ſtill geſeſſen haben/daß wir vnſers Vettern Landte begerten an vns zu bringen/wir wiſſen vns auch zu erinnern/zu waß Beſchwerung vnd Bekümmernuß vnſers Gemüths es vns gereicht/daß vns „ durch etliche zu gemeſſen/als ob wir darumb ſtill ſeſſen/vnnd wider die Keyſerliche Majeſtät nicht „ helffen wolten/auff daß wir dardurch gedachtes vnſerer Vetters vnd vnſers Vatters/des Landtgraffen Landte/an vns bringen wolten: Vnnd wiſſen vns zu erinnern/daß wir derhalben/an gemelten vnſern Vettern/Vatter vnd Gevattern/den Landgraffen/geſchrieben/vnd vns zu verwiſſen gebetten.

Vnd wolte Gott/die Sachen ſtünden noch in dem Stande/wie damals/daß ſich niemands frembdes vmb vnſers Vetters Landt annemme/noch vnterſtünde die Landt mit Gewalt in frembde Hände vom Hauſe zu Sachſen zu wenden/vnd daß ſie auch alſo vermiſcht in vnſern Landten nit legen/wir wolten auch nichts liebers/dann daß die Sachen auff andere Weg gerichtet hetten werden können/damit ſich vmb vnſers Vettern Landte kein Frembder angenommen hette/ſondern

vnange-

vnangefochten in Ruhe blieben weren/daran es dann/wie oben gemelt/an vnserm Fleiß nicht erwunden.

Dieweil es aber nunmehr die Gelegenheit gewinnet/daß da kein Mittel ist/vnd die Macht der Obrigkeit daher dringt/derer vns mit Gewalt zu widerstehen nicht geziemen will/auch vns beharrlich nit müglich ist/dieweil auch vnsers Vettern Lande mit vnsern Landen also vermenget ligen/daß dieselben vnsers Vettern Lande/durch frembt Kriegsvolck nicht vberzogen werden können/ohne Verderb vnserer eigenen Lande vnd Leute/so hat es nunmehr eine andere Gelegenheit/vnnd nemlich die/daß wir gedrungen werden/vnsere Lande vnd Leut durch frembdes Kriegsvolck/sampt vnsers Vettern Landen verderben zu lassen/vnd darzu vnsers Interesse vnd anwartender Gerechtigkeit an vnsers Vettern Landen/zu gerahten/vnnd die in frembde Hände vom Hause zu Sachsen kommen zu lassen/auch in der Obrigkeit Vngehorsam zu fallen/oder aber/wir müssen selbst darzu thun/vnnd vmb die Lande für vnser Interesse selbst annemmen/vnnd die bey dem Hause zu Sachsen behalten.

Vnd haben demnach eigener Persohn auch durch vnsere Räthe Fleiß fürgewandt/ob die Ding auff andere Wege gerichtet hetten werden mögen/wie wir dann nicht vnterlassen/anfangs dieser vnrühigen Handlung/vnd hernacher bey der Keyserlichen Majestät/durch aller vntertänigst Bitten vnd Suchen/vnd bey vnsern Freunden durch freundliche Anbietung vnsers Fleiß vnd Handelung/alles das fürzuwenden/dardurch wir verhofft hetten/die Sachen auff andere Wege zu richten.

Da wir aber vermerckt/daß die Fahre vnd Sorge nicht auff andere Wege gewent/vnd die Macht im Anzug gewesen/haben wir vnserer Landschafft fernern Raht gehabt/vnd beneben jhnen auff die lindeste Wege gedacht/die am wenigsten beschwerlich seyn möchten/dadurch die Lande bey dem Hause zu Sachsen behalten/vnd in frembde Hände nit gebracht/auch vnsere eigene Lande nicht verderbet würden.

23. Was vor Wege bedacht/dardurch H. Moritz sich deß Churf. Lande annemmen solten/auch entlich angenommen.

Vnd hat demnach vnsere Landtschafft bedacht/daß bey vnserm Vettern/Vattern vnnd Gevattern/dem Landgraffen/zufleissigen seyn solte/ob zu Verhütung der Lande verderbe/vnsers Vettern deß Churfürsten Vnterthane zu bewegen/daß sie sich zu vns/als dem nechst anwartenden Lehenserben/wendten/vnnd sich an vns ergeben? So zweiffelten sie nicht/da die Sache zwischen der Keyserlichen vnd Königlichen May. vnd vnsern Freunden/vertragen/so würden wir vns gegen vnserm Vettern/vnnd desselbigen Kindern/aller Gebühre vnnd Billigkeit erzeigen.

Vnd hat darauff vnsere Landtschafft/an vnsern Vettern vnd Vattern/den Landgraffen/lautes der Abschrifft A. am Ende gedruckt/vnnd gleichslauts/an vnsern Vettern Herzog Johans Fridrichen geschrieben.

Vnd dabey weiter bedacht/wo mitler weile/oder hernach die Königliche Majestät/mit jhrem Kriegsvolck/so damals im Anzug gewest/angreiffen vnd vnterstehen würde/vnsers Vettern Lande einzunemmen/vnd das könte in andere Wege nicht gewendet werden/so könten wir nicht vmbgehen/die bedrengten Lande einzunemmen/vnd dieselbigen/so viel müglich/vnd der Obrigkeit halben thunlich/für Schaden zu bewahren.

Nach dem dann das Kriegsvolck auß Behem mitler weile vorrucket/vnd in vnsers Vettern Lande/die Bergwerck/Platten vnd Gottsgabe/eingenommen/dergleichen im Voigtland/ist vns nit gelegen gewest/in die andern Bergwercke/Schneberg vnd Buchholtz/auch andere Lande/so vns zum Theil an der Seiten ligen/auch greiffen zu lassen/vnd haben die vnsern erfordert/was die Notturfft der Sachen erheischet/vorzunemmen.

24. Verwahrung vnd Erbieten/gegen den Churf vnnd H. Wilhelm z S.

Vnd wiewol wir auß höchster Notturfft/wie oben gemelt ist/darzu gedrungen/vnd deß am liebsten vberig seyn wolten/wo die Sorge vnd Fahre/daß vnsere eigene Lande/mit verderbet/vnd vnsers Vettern Lande vom gantzen Hause zu Sachsen gewendet weren worden/nicht so groß gewesen/vnd ins Werck gebracht worden.

Wiewol auch alles/was wir hierin thun müssen/anders nit geschicht/dañ auff daß die Lande bey dem Hause zu Sachsen erhalten/vnnd vnsere selbst Lande/beneben vnnd mit vnsers Vettern nicht verderbt wir auch in der Keys. May. Vngehorsam/vnd die gedrewete Pœnam deß Keyserlichen Mandats nicht fallen.

So haben wir doch vnser Fürhaben/vnd auß was Vrsachen wir das nit haben vmbgehen können/dem Hochgebornen Fürsten vnserm lieben Vettern/Herrn Johans Wilhelmen/Herzogen zu Sachsen/ꝛc. schrifftlich vermeldet/in Gleichnuß wir seiner Liebden Vattern auch gethan/vnd vns/so viel die Gelegenheit der Sachen erfordert/verwahret/darbey auch erbotten/da es der Allmächtige Gott auff die Wege lendet/daß die Sachen zwischen der Keyserlichen vnd Königlichen Majestäten/vnd obgenantem vnserm Vettern/vertragen/daß wir vns/der eingenommenen Lande halben/durch vnsere Landschaffe/gegen vnsern Vettern/vnnd seine Söhne/der Gebühre vnd Billigkeit/vnd so viel ohne Verletzung der Obrigkeit/beschehen mag/wöllen behandeln lassen/inhalts der Schrifften/so wir an obgenanten vnsern lieben Vettern/Herzog Johans Wilhelmen/gethan haben/derer Copey B. am Ende hernach getruckt.

25. Zuversicht.

Vnd wöllen vns zu denselben vnsern Vettern vnnd männiglich versehen/die werden vns nach allen vmbständen vñ Gelegenheit der Sachen/vñ erbietens wol entschuldige wissen/vñ vns

deß nicht verdencken/ daß wir darvor ſeyn/ daß jhre vnd vnſere vermengte Landte nicht verderbt/ noch vom Hauſe zu Sachſen gebracht/ ſondern darbey erhalten/ vnd werden ſolch vnſer Schreiben vnd Verwarunge nit weiter verſtehen/ dañ wie es die Gelegenheit der Sachen erfordert/ vnd werden erwegen/ daß je mit vns bequemlicher zu handeln/ als dem angebornen Freunde/ dann da die Landte in frembte Hände gereichen/ vnd ſampt vnſern Landten verderbt/ wir auch in Vngnade der Obrigkeit geſetzt werden ſolten.

16. Schreiben an den Landgraffen vnd einungsverwandte Ständte.

Wir haben auch gleichwol nicht vnterlaſſen/ vnd vnſer Gemüth vnd Erbieten hierin ferner an vnſern Vettern/ Vatter vnd Geuattern/ den Landgraffen/ vnd an die Einungs Verwanden Stände/ geſchrieben/ darauß ſie zu vernemmen haben/ waßer Meynung vnd Erbietens wir ſindt/ ſo viel der Allmächtige Gott Gnad verleihet/ damit die Sache vnd Kriegshandlung auff friedliche vnd billiche Wege/ vnd dem Erbfeindte vnſers heyligen Chriſtlichen Glaubens/ nicht Raum gegeben werde/ durch mittel dieſes hochnachtheiligen Zwiſpalts der Häupter vnnd Glieder in Teutſcher Nation ſeinen Tyranniſchen Willen zu ſchaffen/ dann was derſelbige Tyrann durch dergleichen Zwiſpalt in der Chriſtenheit vor Macht/ Königreich vnd Landte/ vnter ſeinen Gewalt gebracht/ das iſt am Tage/ vnd leider allzuwahr.

27. Geſinnen vnd Begeren ſampt nochmaliger Erklerung deß Gemühts gegen die Religion/ vnd entliche erbieten.

Vnd iſt demnach/ an alle vnd jegliche/ deß heyligen Römiſchen Reichs Churfürſten vnd Fürſten/ auch Graffen/ Herrn/ Ritterſchafft/ Stätte/ vnd Stände/ vnd ſonſt an alle andere/ weß Wirden/ Standes oder Weſens die ſind/ vnſere freundliche Bitte/ gütliches vnnd gnediges Geſinnen vnd Begehren/ ſie welten vns der vnbefindlichen obgemelten Aufflagen/ als ob wir von dem Wort Gottes abgefallen/ oder abfallen welten/ vnnd widerumb in Päpſtliche Mißbräuch tretten/ auch was wir jetzo zu Verhütung Verderbs vnſerer ſelbſt vnnd vnſerer Land vnd Leute/ vnſers Vettern Landte halben/ damit dieſelben nit vom Hauſe zu Sachſen gebracht/ vnnd ſampt vnſern vermengten Landten verderbt/ fürzunemmen gedrungen/ vns freundlich/ gütlich vnd vnterthäniglich entſchuldiget haben.

Dañ mit Gottes Gnaden vñ Hülffe/ gedencken vñ wöllen wir/ ſampt vnſerer Landſchafft/ das ewig dem zeitlichen fürſetzen/ vnd bey vnſerer Chriſtlichen erkanten Lehre vnnd Warheit deß Worts Gottes bleiben/ das in vnſern Landen trewlich predigen vnd lehren/ auch die hochwirdigen Sacramenta/ nach der Einſetzung Chriſti vnſers Heylands/ reichen laſſen/ vnnd/ wie wir bißher gethan/ ſelbſt gebrauchen/ auch fürnemlich alle Chriſtliche Prediger/ vnd dañ vnſere Vnterthanē bey dieſer bekanten Warheit/ ſo weit ſich vnſer Vermögen erſtrecket/ ſchützen vnd handhaben/ vns auch im Gehorſam der Römiſchen Keyſerlichen vnnd Königlichen Maieſtäten/ wie vns vnſern geſchwornen Eyden vnd Pflichten nach/ vnd auß dem Befehl Chriſti vnſers Heylands/ gebürt/ vnd alſo fern erzeigen/ daß wir vor allem Gott geben was Gottes iſt/ wie wir dann deß von der Keyſerlichen Majeſtät wie oben gemelt/ gnedigſte Erklerung haben/ daß ſie vnſere Religion/ darin wir ſindt/ mit Gewalt nicht trucken/ ſondern vns vnd die vnſern gäntzlich darbey bleiben laſſen wöllen.

Da auch jemands/ hohes oder nidriges Standes/ anders von vns in obgemelten/ oder andern Sachen/ vns zu Vnglimpff/ hörette reden/ vnd vns beſchweren/ ſo bitten wir freundlich/ vnd
„ begehren gütlich vnd gnediglich/ vns deß/ biß an vnſer ſelbſt Verantwortung auff dieſen vnſern wahrhafftigen Bericht zu entſchuldigen/ vnd dem Anſager nicht Glauben zu geben. Dann wir wöllen/ vermittelſt Göttlicher Gnaden/ nichts anders handeln noch fürnemmen/ dann was wir mit Ehren vnd gutem Fuge verantworten können/ vnnd wir wöllen es nach gebühre eines jeden Standes freundlich/ gütlich vnnd gnediglich zu verdienen/ zu beſchulden vnd zu erkennen willig vnd geneigt ſeyn.

Folgt die Schrifft an Landgraffen.

A.

28. Der Landſtändte vnfruchtbarer Raht auff dem Landtag zu Kemnitz.

Durchleuchter/ Hochgeborner Fürſt/ Ewern Fürſtlichen Gnaden ſind vnſere vnterthänige vnd gantz willige Dienſt zuvorn/ Gnediger Herr/ wir haben keinen zweiffel E. F. G. tragen noch in gutem Gedächtnuß/ daß wir auff nechſt gehaltenem Landtage zu Kemnitz/ gantz getrewlich vnd vnterthänigſt gerahten vnd gebetten/ daß ſich die durchleuchtigſter vnd durchleuchter Hochgeborne Fürſten vnd Herrn/ Herr Joachim/ Marggraff zu Brandenburg/ Churfürſt/ ꝛc. vnnd Herr Moritz/ Hertzog zu Sachſen/ ꝛc. vnſere gnedigſter vnnd gnediger Herren/ befleiſſigen ſolten/ den Durchleuchtigſten Hochgebornen Fürſten vnnd Herrn/ Herrn Johans Friderichen/ Hertzogen zu Sachſen/ Churfürſten/ ꝛc. vnſern gnedigſten Herrn/ vnd ewer Fürſtlichen Gnaden freundtlichen zu vermögen/ daß ewer Churfürſtl. vnd Fürſtlichen
„ Gnaden/ freundtlich nachgeben vnnd vertrawen wolten/ in propban Sachen zwiſchen der Keyſerlichen Majeſtät/ vnnd Ewer Churfürſtl. vnnd F. G. gütliche Handtlunge fürzunemmen/
„ vnnd ſolches bey Hochgedachter Keyſerlichen Majeſtät auch zu befleiſſigen. Vnnd wir weren zu Gott der Hoffnung geweſt/ da jhren Chur. vnd F. G. ſolches were eingereumpt worden/ die Sachen ſolten alſo fern nit kommen ſeyn. Dieweil es aber verblieben/ fället die Sache faſt beſchwerlich vnd ſorglich für.

Dann

Dann E.F.G. wöllen wir in Vnterthänigkeit nicht verhalten/daß die Keyſ. May. hochgedachtem vnſerm gnädigen Fürſten vnnd Herrn/ auch gemeiner Landtſchafft/ vnter anderm ein Mandat zu geſchickt daß ſein F.G. von wegen ſeiner Anwartung vnnd geſampter Lehen hochgedachtes Churfürſten zu Sachſen/ ꝛc. vnſers gnädigſten Herrn/ Lande einnemmen/ vnd die Landtſchafft ſeiner F.G. darzu helffen ſolte. Mit Bedrawung: wo ſein F.G. darinnen ſeumig/ oder hinläſſig erſcheinen/ vnd mitler weile ſolche obberürte Land vnd Leut durch jre Keyſ. May. oder andere erobert vnnd eingenommen würden/ ſo ſollen dieſelbige Land vnnd Leut/ vnangeſehen S. F. G. Gerechtigkeit/ bey denen bleiben/ die ſie alſo erobert vnd eingenommen. Nun iſt es am Tage/ daß ſich die Cron Behem/ vnd darzu gehörige Landte/ mit trefflicher Rüſtung begeben/ auch ein frembd Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß/ auß Hungern/ Oſterreich/ vnnd andern Landen zu ſich gebracht/ vnnd im Anzug ſeyn/ deß Churfürſten Lande zu vberziehen vnnd einzunemmen. Haben ſich auch ſtrack an jhre Grenze/ zum Theil gegen den Bergſtätten/ zum Theil gegen nider Laußnitz/ vnnd gegen den Stätten in die Chure gehörig/ gelägert. Vnd ob wol vnſer G. H. allen müglichen Fleiß gethan/ durch Schreiben vnd Schickung der Räthe/ letzlich auch ſich in eigener Perſohn zu der Röm. Kön May. begeben/ ſolche fürſtehende Beſchwerung abzuwenden/ vnd auff andere Wege zurichten/ ſo hat doch S. F. G. das nicht erheben können/ vnnd wirdt vnter andern fürgewendet: Dieweil hochgedachter Churfürſt die Pflichte auffgeſchrieben/ ſo weren dardurch die Lehen ledig worden.

29. Was nunmehr vor ein Keyſ. Mandat erfolgt/ deſſen Execution nicht zu wenden/ noch zu wehren ſeyn wolle.

Ob vns dann wol ſolcher Vnfall zum höchſten bekümmerlich/ alſo daß wir allen Theilen von Hertzen gönnen wolten/ daß die Sachen anders gelegen/ da es auch in vnſerm Vermögen ſtünde/ an vnſerm Fleiß nichts mangeln laſſen wolten/ ſolchs zuwenden. Dieweil aber dannoch diß Fürhaben/ (wie wir vermercken) nicht alleine von der Königlichen Majeſtät/ ſondern auch auß Befehlichen vnd Befehl der Keyſerlichen Majeſtät herfleuſſet/ ſo haben E. F. G. gnediglich zu bedencken/ daß vns nicht gebühren/ auch nicht müglich ſeyn wil/ die Dinge mit Gewalt zu wehren: derſelben/ vnnd wolten Hochgedachtem Churfürſten/ vnſerm gnedigſten Herrn/ vnterthänigſt gönnen daß dieſelbigen Ding in andere Wege gerichtet/ oder abgewendet möchten werden.

30. Warumb H. Mortzen nicht thunlich/ ſolche Execution den Behmē oder andern frembden/ zu laſſen.

Dann E. F. G. wiſſen/ daß vnſer G. H. mit ſeiner Churf. Gnaden in der Bergnutzung in vngetheiltem ſamptlichem Gebrauch ſitzen/ welche Bergwercke den Behemen für der Thür liegen. So wiſſen auch E. F. G. daß vnſer G. H. an ſeiner Churf. G. Landen vnnd Leuten die nechſte Anwartung vnnd geſampte Lehen hat. Solte nun das alles vom gantzen Hauſe zu Sachſen in frembde Hände kommen/ das were vns auffs höchſte zuwider/ vnd es würde dardurch das Hauß zu Sachſen höchlich geſchwächet. Zu dem daß die Lande ſo gar gemenget in einander ligen/ da ein frembd Kriegsvolck deß Churfürſten Landte vberziehen vnnd bekriegen ſolte/ daß vnſers G. H. Landte/ vnnd wir auch mit verderbet werden müſten. Vber das/ daß hochgedachtem vnſerm Gnedigen Herrn vnnd vns gantz beſchwerlich vnnd verderblich ſeyn wolte/ daß frembde Leüte in den vermengten Landten einſitzen/ vnd Nachbawern werden ſolten/ auß derer Händen man ſie alsdann beſchwerlich bringen möchte. Darumb haben wir dieſe Sache mit vnterthänigem Fleiß vnnd trewen hin vnnd wider bewogen/ vnd befinden/ daß V. G. H. vnnd vns nicht gebühren noch thunlich ſeyn wil/ vns mit Gewalt wider die Obrigkeit (die in allen Verträgen außgenommen iſt) zuſetzen. Solte dann S. F. G. zu ſehen/ daß die Landte von Frembden eingenommen das wolte S. F. G. vnd dem gantzen Hauſe zu Sachſen/ wie berürt/ zum höchſten nachtheilig ſeyn/ vnnd würden S. F. G. Landte/ vnd wir zum mehrern Theil mit verderbet werden.

31. Der Landtſchafft bedachter weg wie zu Vollſtreckung Keyſ. Mandat/ ohn nachtheil deß Hauſes Sachſen/ auch ſeiner Lande/ vnd Chriſtlicher Religion zu kommen.

Vnd bedächten derhalben gantz vnterthäniger Wolmeynung/ wo hochgedachter Churfürſt/ die Sache nicht in andere Wege abwenden möchte/ daß ſein Churf. G. Landte vnnd Leute/ in Anſehung der fürſtehenden Gefahr vnd Nohte/ ſich zu vnſerm G. H. als dem nechſten anwartenden Lehens Erben/ wendeten/ vnd in S. F. G. ergeben/ die könte Sein F. G. auß Krafft derſelbigen nechſten anwartenden Gerechtigkeit vnd Intereſſe, annemen vnd ſchützen/ vnd blieben Land vnd Leute alſo vnverderbet/ vnd bey vnſer Chriſtlichen Religion ſo viel deſto ſicherer/ dabey dann wir (wie wir das bey hochgedachtem vnſerm G. H. auch nicht anders wiſſen) beſtändiglich zu verharren/ vnnd vns darvon durch keinen Gewalt dringen zu laſſen/ endlich geſinnet vnnd entſchloſſen ſind. Da dann Gott Gnade verleihet/ daß die Sache zwiſchen der Keyſ. vnd Kön. May. vnd E. Churf. vnd F. G. vertragen würde/ ſo weren die Landte vnverderbet/ vnd von V. G. Fürſten vnnd Herrn viel beſſer zu bekommen/ dann von Frembden. So wolten wir auch an allem vnſerm vnterthänigen getrewen Fleiß keinen Mangel ſeyn laſſen/ auch keinen Zweiffel tragen/ vnſer gnedige Fürſten vnd Herrn würde ſich auff den Fall gegen ſeinen Vettern vnd die ſeinen allen Gebühr vnd Billigkeit erzeigen.

32. Bitt.

Dieweil dann E. F. G. allwege dieſen Landten mit Gnaden geneigt/ vnnd zu E. F. G. wir vns aller Gnaden vnd gutes verteöſten/ haben wir dieſen Weg E. F. G. zu Erinnerung anzeigen wöllen/ als dardurch Verderb dieſer Landte verhütet/ vnnd die Vnterthanen bey der Chriſtlichen Religion deſto ſicherer bleiben vnnd geſchützet werden möchte/ mit vnterthänigem Fleiß bittende/ dieweil wir ſonſt keinen Weg erdencken mögen/ dardurch die Landte vnverderbet/ vnnd bey dem Hauſe zu Sachſen blieben/ ſo wolte E. F. G. bey Hochgedachtem Churfürſten dieſen Weg befördern/ vns auch/ dieweil die Behemen gerett/ (wie oben berürt) im Anzug ſind/ mit gnädiger förderlicher Antwort verſehen.

Wir haben auch hierneben Hochgedachtem Vnſerm gnädigſten Herrn dem Churfürſten/ lauts inligender Copey/geſchrieben/ob ſich vielleicht E. F. G. damit nicht beladen wolten/E. F. G. wolten ſich hierin gnädiglich erzeigen. Das ſind vmb dieſelbige wir vnterthänig zu verdienen geflieſſen/vnd gantz willig. Datum Freyberg/den 21. Tag deß Monats Octobris, Anno 1546.

E. F. G.

vnterthänig

Hertzog Moritzen zu Sachſen/ꝛc. Vnſers gnädigen Fürſten vnd Herrn Lande Stände / jetzo zu Freyberg verſamblet.

B.

An Hertzog Johanns* Wilhelmen/ zu Sachſen/ ꝛc.

[* Harum literarum, Sleidanus teſtis, lib. 18.]

Was H. Johann Wilhelm zu Sachſen H. Moritzens halben verſtanden haben werde.

33. VNſer freundtlich Dienſte zuvor/ Hochgeborner Fürſt/ lieber Vetter / Wir tragen keinen zweiffel/es werden E. L. von jren Geſanden/welche ſie jüngſt zu Freyberg auff vnſerm gehaltenem Landtage bey vns gehabt/Bericht bekommen/vnnd ſonderlich auß Copey eines Schreibens / ſo vnſere Landtſchafft damals an E. L. Herrn Vattern/ vnſern Vettern/ gethan/ vernommen haben/in was beſchwerlichen ſorglichen Fällen die Sachen ſtehen / vnd auß was Vrſachen Wir vnd vnſer Landtſchafft im Rath nicht finden können/daß wider die Röm. Keyſ. vnd Königl. May. vnſere allergnädigſte Herren/ als vnſere Oberkeit/wir vns einlaſſen ſolten. Dergleichen was vns in der Keyſ. M. Mandaten bey Verluſt/ nicht allein vnſerer geſampten Lehen vnd Anwartung / die wir an E. L. Herrn Vatters Lande haben / ſondern auch bey Verleihrung vnſerer eigenen Regalien auffferleget vnd befohlen wirdt/ vnd zu was Beſchwerung vnd Verderbes vns/ vnſern Landten/ Vnterthanen / vnd dem gantzen Hauß zu Sachſen gereichen wolte/da die vermengten Lande von einem frembden Kriegsvolck vberzogen/vnd eingenommen werden ſolten.

34. Fürhaben H. Moritzens/weil kein gütlicher Vertrag zu finden/ vnd die Religion geſichert.

Ob wir dann wol am liebſten geſehen / daß die Beſchwerung in andere Wege hetten abgewendet können werden/darinnen wir dann vnſerm mehrmals anſuchen / ſchreiben vnnd erbieten nach/an vnſerm Fleiß nichts wolten haben erwinden laſſen / wo wir deß bey E. L. Herrn Vattern vertrawen vnd folge gehabt hetten.

Dieweil vns aber das entſtanden / vngeacht / daß wir vnd vnſere Landtſchafft von hochgemelter Keyſ. May. mehr dann eine ſtattliche Erklärung haben/derer wir auch glauben geben/ daß jhre May. mit dieſer Kriegsrüſtunge nicht gemeynet ſind / zu tilgen vnſere Chriſtliche Religion (bey derer wir vnd vnſere Lande/vermittels Göttlicher Gnade/beſtändiglich bleiben/ vnd vns davon durch keine Gewalt noch Zeitliches abdringen laſſen wöllen/ der Einfall aber nunmehr herein dringet.

Derwegen ſind wir nach ſtattlichem gehabtem Rath vnſerer Landtſchafft bedacht / zu vnterthänigſter Folge der Keyſ. May. Befehl/vnd zu Erhaltung vnſers Intereſſe, vnd deß Hauſes zu Sachſen Gerechtigkeit/auch zu Verhütung vnſerer ſelbſt vnd vnſerer/ auch E. L. Lande vnnd Leute Verderb vnnd Nachtheil/ vermittelſt Göttlicher Hülffe/ die Wege fürzunemmen / darmit E. L. Vatters Lande/ ſo viel möglich/in frembde Hände nicht kommen/vnd wöllen vns verſehen E. L. vnd menniglich/werden ſolches nach geſtalt der jetzigen zeit vnd Leuffte dem Hauſe zu Sachſen für das träglichſte vnd viel gelegener erachten / dann daß die Lande verderbt / oder in frembde Hände kommen ſolten.

35. Verwahrung. Vnd wöllen vns alſo für vns vnd den Hochgebornen Fürſten / vnſern freundtlichen lieben Brudern/ Herrn Auguſten/ Hertzogen zu Sachſen/ꝛc. vnd alle vnſere Vnterthane/ vnd andere/ die wir bey vns haben werden/gegen E. L. Herrn Vattern erkläret/vnd wie es die Gelegenheit dieſer Sachen erfordert/in beſter Form verwahret haben.

36. Erbieten. Vnd ſind deß Erbietens/da E. L. Vatters Sachen gegen der Keyſerl. vnd Königl. May. zu Vertrag gereichet / vnnd ſolches ohne Verletzung beyder jhrer May. beſchehen mag/ daß wir vns gegen demſelben E. L. Herrn Vattern/ E. L. ſelbſt / vnd jhren Brüdern / durch vnſere Landtſchafft/der Gebühr vnd Billichkeit behandeln laſſen wöllen.

Das haben wir E. L. nicht verhalten können/wie wir dann hierbey E. L. Vattern auch vermeldung thun/vnd werdens E. L. demſelben wol anzuzeigen oder zuzuſchicken laſſen wiſſen/ vnnd ſind ſonſt vnd ohne das/ E. L. freundtlich zu dienen willig Datum Dreßden/den 27. Tag deß Monats Octobris, Anno 1546.

Von Gottes Gnaden Moritz/
Hertzog zu Sachſen/ꝛc.

Vnnd

Zettel.

WJewol Wir auch E. L. geschrieben/ daß Wir E. L. Vattern deß hierbey auch Vermeldung theten/ So haben Wir doch solches Seiner Liebe bey eigener Botschafft zugeschickt/ Das wolten E. L. Wir auch nicht verhalten. Datum vt supra.

Getruckt zu Leiptzig/ durch Valentin Papst/
in der Ritterstrassen.
M. D. XLVI.

Das Zwey vnd Viertzigste Capitel.

Articul/ so die Statt Zwickaw/ von Hertzog Moritzen vnterthänigklich gebetten/ Anno Domini 1546.

Vm Ersten/ die Statt S. F. G. als einem Fürsten zu Sachsen/ vnd mitbelehenten Aguaten/ zu trewen Händen/ in Schutz vnnd Schirm/ zuzustellen.

1. Statt Zwickaw zuschützen.

Zum Andern/ daß S. F. G. jhrem gnädigen Erbieten nach/ vns alle bey Gottes Wort/ vnd Christlicher Religion der Augspurgischen Confession/ bleiben/ vnd darinne keine Veränderung fürnemmen lassen/ vnd darbey gnädiglich schützen vnd handhaben wöllen.

2. Bey der Augsp. Confession zu handhaben.

Zum Dritten/ daß S. F. G. gemeine Statt/ auch die Bürgerschafft/ bey jhren alten Freyheiten/ Priuilegien/ Herrlichkeiten/ Rechten vnd Herkommen/ darzu jhrem Haab vnd Gut/ gnädiglich schützen wolten.

3. Bey Freyheit/ Rechten/ vnd vermögen bleiben zu lassen.

Zum Vierdten/ daß S. F. G. gemeine Statt/ vnd die Bürgerschafft/ mit keiner Newerung beschweren/ noch belegen wolten/ ꝛc.

4. Mit newerung nit zu beschweren.

Zum Fünfften/ daß S. F. G. die Statt mit keinem Kriegsvolck belegen wolten/ wie auch die Auffgabe/ vmb Ruhe vnd Friedens willen/ geschehe.

5. Nicht zubelegen.

Zum Sechsten/ daß S. F. G. gemeine Statt/ noch derselbigen Einwohnern/ wider vnsern gnädigsten Herrn/ den Churfürsten zu Sachsen/ vnnd derselben Erben/ auch seiner Churf. Gnaden Landt vnnd Leute/ auch wider seine Fürstliche Gnade den Landtgraffen zu Hessen/ ꝛc. vnd derselbe verwandte Religions Ständte/ vnd derselben widerig/ nit gebrauchen/ noch beladen wölle/ ꝛc.

6. Widet den Churf vnnd Religions-Verwandte nicht zu gebrauchen.

Zum Siebenden/ daß S. F. G. gemeine Statt/ den Rath/ vnnd Einwohnere/ von dem Böhemischen Kriegsvolck/ Hussern/ vnnd andern/ nicht vberziehen lassen/ sondern auffhalten wolte/ zu Verhütung deß Landes Schaden.

7. Von Böhem vnd Hussern nicht vberziehen zu lassen.

Zum Achten/ daß S. F. G. einem jeden Bürger vnd Einwohner/ allhie zu bleiben/ oder sich mit seinem Leibe/ Haab vnd Gut/ seiner Gelegenheit nach/ von hinnen zu wenden/ jetzo vnd zu jeder zeit/ gnädiglich frey lassen wolte.

8. Den Bürgern zu bleiben oder außzuziehe vergönnen.

Zum Neunden/ daß S. F. G. dem Landvolck/ vnnd den freyen Knechten/ so allhie in der Statt Besatzung ligen/ sampt derselben Haupt vnd Befelchs Leuten/ auch den von Adel/ einen freyen sichern/ vnd frölichen Abzug/ wehrhafftig mit auffgereckten Fändelein/ jhrer Haabe vnnd Gütern/ ohne weiter Verpflichtung/ ausserhalb der Erbhuldung/ wo sie derselben/ als Landtsassen/ verwandt/ gnädiglich gestatten/ vnd lassen wolle.

9. Der Besatzung vnd dem Adel/ freyen Abzug/ zugestatten lassen. 10. Geschütz vnnd Artalarey abführen zu 11. Statt Geschütz vnd andern Vorrath nicht zu enteussern.

Zum Zehenden/ das Geschütz vnnd zugehörige Munition vnserm gnedigsten Herrn zuständig/ in vierzehen Tagen auch sicher abführen zu lassen.

Zum Eylfften/ deß Raths vnd gemeiner Statt Geschütz/ hie sicher bleiben zulassen/ sampt dem Vorrahte/ Munition/ Getreydich vnd anders/ beyderseits zugeständig.

Das Drey vnd Viertzigſte Capitel.

Die Andere Anforderung Hertzog Moritzen/ an Rath vnd Gemein der Statt Zwickaw. Geſchehen den 4. Nouembris, Anno Domini, 1546.

1. Denen von Zwickaw gegebene Friſt.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Moritz/ Hertzog zu Sachſen/ Landtgraff in Thüringen/ vnnd Marggraff zu Meiſſen/ ꝛc. entbieten euch Bürgermeiſtern/ Rathmannen/ vnnd gantzer Gemein der Statt Zwickaw/ hiermit zu wiſſen/ daß wir vns verſehen/ ewere verordnete Oberſten/ vnnd Befehlsleute/ ſo am vergangen Dienſtag bey den vnſern im Felde vor Zwickaw geweſen/ werden euch bericht haben/ was vnſere Forderung damals geweſt/ vnd welcher geſtalt die vnſern euch/ vnd den gemeldten ewern Oberſten/ auff jhre Bitte/ drey Tage friſt/ ſolches an den Hochgebornen Fürſten/ vnſern Vettern/ Hertzog Johann Wilhelm zu gelangen/ zugelaſſen haben/ welche Friſt wir auch alſo für vns Fürſtlich zu halten geneigt ſeyn.

2. Anderweit Erklärung.

Nach dem aber Röm. Kön. May. Kriegsvolck herzu nahet/ vnd die Sachen keinen Verzug leiden können/ vnd damit jhr nun vnſer Gemüth vnd Fürnemmen/ ob euch daſſelbig nicht genugſam angezeigt/ ſo viel klärlicher vnd eigentlicher zu vermercken/ vnd euch darauff zu entſchlieſſen/ ſo iſt das vnſer Meynung: Nach dem der Hochgeborne Fürſt/ Vnſer Vetter Hertzog Johan Friderich/ ſeine Pflicht auffgeſchrieben/ vnnd für Augen/ daß man im Werck iſt/ euch von dem Hauß zu Sachſen in frembden Gewalt zu dringen/ vnd Wir/ ein geborner Hertzog zu Sachſen/ auch mit gemeldes vnſers Vetternlant e ämptlichen beliehē/ wie dañ jr vñ andere vnſers Vettern Vnterthanen/ vns auch auff den Fall/ in der Erbhuldung geſchworen/ vnnd vber das vns durch ernſtliche Mandat der Röm. Keyſ. May. vnſers aller gnädigſten Herrn/ bey Vermeidung ſchwerer Poen/ vnd Straff/ vnd bey Verluſt vnſer Regalien/ auch vnſers Intereſſe aufferleget/ dieſelben Lande ſelbſt einzunemen/ oder ſolches andern zuzuſehen/ oder zugeſtatten/ dardurch dañ Wir vnſere eigene Lande vnd Fürſtenthumb/ neben euch/ in Gefahr vnd Verderb kommen müſten.

3. Anforderung.

Dem allen nach/ ſo haben Wir euch erfordert/ vnd erfordern euch nochmals hiermit/ daß jr euch an vns/ als einen Fürſten zu Sachſen/ vnd dem jhr der Erbhuldung halb/ ohne das/ allbereit verwandt ſeyt/ ergebet/ vnd nottürfftige Huldung thut.

4. Gegenerbieten.

Dargegen ſind wir erbietig/ vnd gnädiglich geneigt/ euch bey der Chriſtlichen Religion/ darinnen jhr ſeyt/ deßgleichen bey ewerm Leib/ Haab vnd Gut/ vnd bey alter Freyheit/ Rechten vnnd Herkomen/ zu laſſen/ auch gleich andern vnſern Vnterthanen/ zu ſchützen vnd zu ſchirmen. Vnd wann die Sachen zwiſchen der Keyſ. dergleichen der Röm Kön. May vnd bemeltem vnſern Vettern/ durch Verleihung deß Allmächtigen/ zu Vertrage gerichte/ daß wir vns der eingenommen Lande halben/ mit Wiſſen vnd Willen jhrer May. vnd ſo viel ohne Beleydigung derſelbigen geſchehen kan/ durch vnſere Landtſchafft aller Gebühr vnd Billichkeit/ wöllen behandlen laſſen.

5. Bedrawung.

Würdet jhr euch aber deß wägern/ ſo würde es bey vns das Anſehen haben/ als wolte jr euch mit Willen vom Hauß zu Sachſen dringen laſſen/ welches vns nicht leydlich: Begern deß/ ewere richtige Antwort/ bey Brieffszeigern/ oder zum wenigſten benanter Friſt die Wir euch zugelaſſen. Datum, vnter Vnſerm auffgedruckten Secret/ zum Liechtenſtein/ den vierdten Monats Tag Nouembris, Anno Domini, 1545.

Das Vier vnd Viertzigſte Capitel.

Schreiben an einen guten Freundt/ von Plawen auß/ Hertzog Moritzen Kriegs Vorhaben belangendt/ Anno 1546.

1. Von den Hauptleuten/ Kriegsvolck/ vnd Verwahrung deß Voytlandes.

GOttes Gnad in Chriſto vnſerm Heylandt/ ſampt alles gutes zuvor/ Achtbar/ Hochgelehrter/ freundtlicher lieber Herr Schwager/ Ich kan nicht vnterlaſſen/ euch in dieſer groſſen Noht/ vnd fährlichen Zeiten/ vnſers Zuſtandes/ vnd ſonſten alles anders/ was vns armen betrübten Leuten/ widerfahren/ Vermeldung zu thun: Vnd ſtehet alſo/ daß in deß Churfürſten zu Sachſen/ Burggraffen zu Magdeburg/ ꝛc. vnſers gnädigſten Herrn Abweſen/ von ſeiner Churf. G. newen Amptmann allhie/ Georgen/ Edlen von der Plawnitz/ der dann mit ſeiner Churf. G. von dannen gezogen/ vns ernſtlich eingebunden/ vnnd befohlen/ daß wir an ſeiner ſtatt/ dem Amptmann Wolffen von Graffendorff Gehorſam leiſten ſolten/ der biß auff jhre Churf. G. glückſelige Zukunfft/ nicht allein vns/ ſondern das gantze Voytlandt/ als ein Hauptmañ/ mit fleiß verſorgen ſolle. Der hat folgendts einen Reyſigen Zeug zuſammen bracht/ vngefehrlich 300. Pferdt/ mit denſelben an der Grentze geſtreifft/ vnd ſich offtmals ſehen laſſen/ iſt mit denſelben zu Adorff/ Olßnitz/ auch zu zeiten hie gelegen. So ſind in Neun Kirchen ein Fähnlein Knechte gelegen/ die haben den Sommer vber/ den armen Leuten daſelbſt/

nicht

nicht wenig Beschweren zugefügt/vnd das jre aller auffgefressen. Dergleichen auch die Reuter zu Adorff gethan/so haben sie auch alle gehölze an der Grentze/durch das Landvolck/nider gehawen/ vnd Schantzgräben gemacht/als wolte man sich der Böhmen tapffer wehren.

2. Wie man sich gegen der Böhmē Einfall ferner gestercket entlich fort gezogen vnd Adorff eingenommen.

Endtlich da man in Erfahrung kommen/wie sich der König zu Böheim rüste/vns zuvberziehen/hat man zu Obersten vñ verordneten Hauptleuten vns hergeschickt/ zuvor gemelten Gräffendorff/Graff Ernst von Gleichen/Ehrn Wolffen Dietrich von Pfirdt/Rittern/vnd Wolffen Wingeln von Straßburg/vnd seint am Tag Michaelis/vñ ander Tage hernach/auß allen Stätten vnd Dörffern im Voytland/vom Salgrund herauff/die halbe Manschafft allhie ankommen vnd zu Felde gezogen/die sind bey 14. Tagen/an der Grentz gelegen/allda man auch am füglichsten den Feinden Widerstandt zu thun gehabt. Da aber das Geschrey kemen/wie die Böheimen auff weren/sindt Reuter vnd Fußvolck/auß dem Läger gewichen/vnd herō gen Plawen geflohen/vnd bey vierzehē Tagen auch allhie gelegē. Volgendt die nechst vergangene Wochen/sind andere Auffforderung geschehen/daß die gantze Landtschafft bemelter Kreiß/Mañ für Mañ anhero gezogen. So sindt am Sonabendt nach Simonis vnd Iudæ, die Bürger vnd das Landtvolck/auß den Jenischen/Weymarischen/Leuchtenbergischen vnnd andern Pflegen/vnnd Aemptern/auch hero kommen/solchs Volck hat im Anzug/vnd sonsten/alles hie benachtet/vnd jren Vnterhalt gehabt/ darumb wir nit wenig Beschwerung vñ Mühe getragen. Solch Fußvolck ist entlich vor die Statt ins Läger verordnet/vnd die Reuter hinein geleget/ mögen aber in die 1600. Mann gewesen seyn/ sind aber alle vergeblich stille gelegen/biß am nechsten Sonnabent acht Tage vergangē/da die Böhem vnd die Hessern herein ins Landt gefallen/allda die Stätte/Adorff vnd Neunkirchen/an der Grentz/beraubt/gebrandt/vnd sampt vmbligenden Dörffern eingenommen: Noch haben vnser Kriegsvolck/wenig darzu gethan: da hat sich ein Hauptmañ vber die Knecht/Erhard Sollinger genant/außgeschossen/sich erbotten man sol jhm Volck zugeben/er wölle die Feinde auß dem Lande schlagen. Da sindt im am Sontag frue 6. Fendlein Knecht zugeben/mit denen er außgezogen/ vnd ist der reisige Zeug auch auff gewest/vnd gen Adorff gerucket/dasselbig wider eingenommen.

3. Niederlag deß Churf. Lädtvolcks bey Adorff/ vnd der reisigen schändliche flucht.

Volgendten Montags sind das Behemisch Kriegsvolck wider kemen/mit grosser Macht/ die vnsern vber Adorff auff dem Berge/in der Ordnung gestanden/da ist vnser reisiger Zeug/so balde sie die Feindte gesehen/flüchtig worden/vñ selbst in die vnsern gesprengt/derselben in die hundert vnd mehr erbärmlich ertretten/vñ dardurch die Ordtnung gantz zertrent. Da haben die Hussern/das arme Fußvolck welches sich manlich zu wehren eingelassen/gar vmbringt/vnd (Gott sey es geklagt) erbärmlich nieder gelegt/vnd seyn jhr wenig mit dem Leben darvon kommen/auch das Geschütz jnen abgetrungen vnd darvon bracht. Da sind die Reuter/wie die nassen Katzen/eilendt wider gezogen kommen/sich in die Statt gelegt/vmb Mitternacht haben sich die Obersten alle zugleich/sampt den reisigen vnd Fußvolck/auch dem Geschütz/vnversehenlich auffgemacht/durch die Statt mit grosser Verzagheit gezogen/vnd alle geflohen/vns im Elendt gar allein gelassen.

4. Wehklag zu Plawen/vñ wie sich Statt vnnd Ampt ān H. Moritzē ergeben.

Allda ist die Nacht vber/von vnsern Weibern vnd Kindern/ein solch Wehklagen gewesen/ daß es ein Stein hette mögen erbarmen/vnd sind der mehrer theil vnser Weiber vnd Kinder/auch ein gut Theil vnser Bürger in der Nacht/mit dem flüchtigen Volck/auß der Statt kommen/habe nit gewüst/wo sie hin kommen/vñ haben also wenig Leute/in vnser Statt gehabt/allda in der höchsten vnd gröstē Noht/haben wir gar keinen Trost/dann bey vnserm lieben Gott gehabt/vnd endtlich in solcher Gelassenheit/haben wir zu Raht gefunden/eilend in derselben Nacht/zween der vnsern/mit einer Supplication/an vnsern gnedigen Herrn/Hertzog Moritzen/zu Sachsen/abgefertigt/vnd vmb Hülff/Schutz/vnd Rettung gebetten/hierauff haben ir F. G. sich gnädiglich erzeigt/ vñ von stund an jren Obern/Otto von Dißkaw auff Finsterwald/neben den vnsern Geschickten abgefertigt/die haben in eyl Tag vnd Nacht reiten müssen gen Oßnitz zu Kō. Ma. Befehlhabern/ nemlich: Sebastian von der Weitmühlen/Herrn zu Comedaw/vnd Albert Schlicken/Grauen zu Passaw/dazumal ist erewer Fleiß vorgewandt worden/vnd die Sachen schwerlich/von Kō. Ma. Befehlhabern erlangt/vnd erhalten/daß sie die Statt/vnnd Ampt Plawen/Hertzog Moritzen zu Sachsen einreumen oder nachlassen wolten/dann jr Gemüht nit anders gestanden/vns nicht in Gnaden anzunemmen/sondern mit dem Schwerdt zu erobern/vnnd alles zu erwürgen/welches Gott der Herr/durch sein Göttlich Mittel/gnädiglich verhüt. Mitwoch omnium sanctorum, ist Hertzog Moritzen Oberster/zu Plawen erschienen/vñ dem Raht angezeigt/jr F. G. wüste vns anders nit zu schützen/dann durch dieses Mittel/daß wir jren F. G. die Huldung thun solten/hierauff ist solche Huldung geschehen/vnd vns darneben zugesagt/bey dem Göttlichen Wort/sampt allen andern/gnediglich zu bleiben lassen/vnd vnser zweyen/als nemlich: Hansen Reibholtz/neben mir befohlen/von denen von der Ritterschafft/auch dem gantzen Landtvolck/in das Ampt zu Plawen gehörig/von wegen hochgedachts vnsers G. Herrn/Hertzog Moritzen zu Sachsen dieselbige Huldung/vnnd Pflicht/anzunemmen. Welches/zu volge vnsers empfangenen Befelchs auch geschehen. Vnd wiewol die vom Adel/in das Ampt Plawen gehörig/zuvor/zum Theil/heimlicher weise Keyſ. May. Obern Befehlhabern/die Huldung gethan/davon die Statt keinen Bewust getragen/so haben sie doch/vermög deß gemeinen offenen Außschreiben/so Otto von Dißkaw hinter sich verlassen/mit Befelch allen denen von Adel/solchen offenen Brieff/zu zuschicken/volgendt vns/als Befehlhabern/an statt S. F. G. gleicher Meynung/Pflicht/vnd Huldung/gethan. Was es nun vor sein gut ansehen/das lassen wir seines Werths.

Wiewol

5. Was nach erhaltenem Sieg die Böhämen gegen Adorff/ Olßnitz/ Schöneck/ weiter fürgenommen.

Wiewol zuver am Montag omnium ſanctorum, haben die Feinde Adorff widerumb eingenommen/ daſſelbe Stättlein erbärmlich geplündert/ vnd Tyranniſch mit jhn vmbgangen. Nach Mittag ſind ſie herab gezogen/ Olßnitz berennet/ die Vorſtatt angezündet. Doch weil ſie gewuſt/ daß viel Volcks noch hie gelegen/ haben ſie darvon gelaſſen/ wider zurück gezogen. Dienſtag hernach, ſind die Feinde mit groſſer Macht wider kommen/ Adorff zum drittenmal geplündert/ deßgleichen die Todten Cörper im Felde/ folgends Schöneck auch eingenomen. Mitler zeit vnter Wegen haben die arme elende verlaſſene Leute zu Olßnitz/ jhrer etliche den Böhemiſchen Hauptleuten entgegen geſchickt/ Gnade gebetten/ iſt jhnen auch gnädige Antwort widerfahren. Da ſind viel Gewaltige in die Statt gezogen/ den Hauffen draußen im Felde laſſen halte/ allda von den Bürgern Huldigung genomen/ vnd alſo die Statt Olßnitz ohne Schwerdtſchlag/ oder einige Verletzung in jhren Gewalt bracht/ ſind alſo dieſelbe Nacht in der Statt blieben/ den Leuten an Getrayd vnd andern/ viel Schaden gethan/ vnd haben in mitlerweil/ die Schlüſſel/ vnd alles von dem Rath abgefordert/ daß der Rath/ noch niemands nichts mächtig/ vnd geſchicht den armen Leuten an Getreyde/ vnd allen/ noch täglich mercklicher groſſer Schaden/ ligt auch jr noch ein groſſe Anzal da.

6. Zwickaw/ Werda/ Krimnitz/ an Hertzog Moritzen ſich ergeben.

Am nechſten Freytag/ hat ſich Zwickaw Hertzog Moritzen in Sachſen ergeben/ vnd ligen die Böheim vnd Huſſeern/ nahend vmb vns/ zu Lengefeld vnd Reichenbach zwiſchen Zwickaw/ vnd Plawen/ noch mit groſſer Macht: Aber Hertzog Moritz zeucht mit ſeinem Kriegsvolck noch immer fort/ hat ſo balde nach Zwickaw/ die Statt Werda/ vnd Krimnitz eingenommen/ vnd ſol als heut Mitwochen/ Abends Martini/ als man ſaget/ ſich für Alnberg legen/ wohin ferner das Gemüth ſtehet/ kan ich noch nicht wiſſen.

Solches habe ich euch als meinem freundtlichen lieben Herrn vnnd Schwager/ in vnſerm mercklichen Obligen vnangezeigt nicht wöllen laſſen/ Gott der Allmächtige wölle alles zum beſten nach ſeinem Göttlichen barmhertzigen gnädigen Willen ſchaffen. Actum Plawen/ Mitwoch am Abende Martini/ den 10. Nouembris, Anno Domini 1546.

Das Fünff vnd Viertzigſte Capitel.

Galva Guardi Hertzog Moritzen zu Sachſen/ ꝛc.

vber die beyde Clöſter/ Mühlfurdt/ vnd Kronſchwitz/ Anno Domini,

M. D. XLVI.

1. Der ergebenen ex Mülfurdt vnd Kronſchwitz bitte vnd erbieten.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Moritz/ Hertzog zu Sachſen/ Landtgraff in Thüringen/ vnnd Marggraffe zu Meiſſen/ ꝛc. für Vns/ vnnd vnſere Erben/ thun kundt/ vnd bekennen/ nach dem ſich in dieſen Kriegsleufften/ die beyde Clöſter/ Mülfurt vnd Kronſchwitz/ ſampt derſelben Befehlhabern/ an/ vnd zu vns ergeben/ auch vns vnterthänigklich gebetten haben/ daß wir ſie/ vnd jr Weib/ vnd Kinder/ auch Haab vnd Güter/ gnädiglich gleich andern vnſern Vnterthanen/ auch bey vnſerer Chriſtlichen Religion/ gnädiglich ſchützen/ ſchirmen/ vnd handhaben wolten/ vnnd ſich darauff erbotten/ daß ſie ſich nichts weniger dann andere vnſere Vnterthane/ vnterthänigs Gehorſams/ gegen vns verhalten vnd erzeigen wöllen.

2. Bewilligung.

Demnach haben wir/ jhr vnterthänige Bitte vnd erbieten angeſehen/ vnd gemelte beyde Clöſter/ ſampt jhren Leibern/ Haab vnd Gütern/ gnädiglichen angenommen/ vnd wöllen ſie nicht weniger/ dann andere vnſere Vnterthanen/ an jhren Leibern/ Gütern vnd Gerechtigkeiten/ gnädiglich ſchützen/ vnd handthaben/ vnd ſie von vnſerer Chriſtlichen Religion/ darin wir ſind/ mit Gewalt durch niemandts dringen laſſen.

3. Gebott.

Begehren darauff gnädiglich/ vnſern Oberſten Haupt- vnnd Befehlsleuten/ vnnd ſonſt allen andern/ vnſern Verwandten/ Dienern/ vnnd Vnterthanen/ vnnd verordneten Kriegsvolck/ vnd allen andern/ die vmb vnſert willen thun/ vnd laſſen ſollen/ ernſtlich gebietende/ daß ſie ſich an jhren Leiben/ Weib/ Kindern/ Haab vnd Gütern/ weder mit Worten/ noch mit Wercken/ nicht vergreiffen/ ſondern jhrer/ als vnſern Vnterthanen vnnd Verwandten/ gäntzlich verſchonen/ ſie auch für Vnfug/ vnd Gewalt ſchützen vnd handthaben/ bey Vermeidung vnſerer ſchweren Vngnade vnnd Straff/ ohn alles gefehrde. Deß zu Vrkundt haben wir vnſer Fürſtlich Secret/ wiſſentlich hieran trucken laſſen. Vnd geben in vnſer Statt Weyda/ Donnerſtags Martini/ den eylfften Tag deß Monats Nouembris, Anno, 1546.

Conrad Karlewitz/

Hans Eberhauſen.

Das

Das Sechs vnd Vierꝛigste Capitel.

Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen / ꝛc. Befehl an Wolffen von Gräffendorff / vnnd Dietzen von Brandenstein / &c. Anno M. D. XLVI.

Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm/ Hertzog zu Sachsen/ꝛc.

1. Auff H. Moritzens geschickte zur Aufforderung achtung zu geben / vnd sie zulassen.

LIeben Getrewen/ Wir wissen euch nicht zu bergen / daß an Vns belanget: Als solte Hertzog Moritz / etliche seiner Räthe vmbher zu den Stätten vnd Flecken schicken / dieselben auffmahnen / vnd Huldung von jhnen nemmen lassen / mit Bedrawung der Hussern. Nun were vns je solches / da Wir dem elte zusehen / vnd geschehen liessen / gegen vnserm gnädigen lieben Herrn vnd Vatter / keines Weges zu verantworten. Begehren derhalben an statt seiner Gnaden / jhr wöllet mit den vom Adel vnnd Reutern / die jhr nunmals versamblet haben werdet / dafür seyn / daß sich die Ampt / Flecken oder Stätte / an Hertzog Moritzen nicht ergeben / sondern auff seine geschickten / gut Achtung geben vnd geben lassen / auch in Emptern / Stätten vnd Flecken befehlen / wo sie ankomen / daß sie gefänglich angenommen / vnd vewahrlich anher gebracht werden. Daran geschicht vnsers gnädigen lieben Herrn vnd Vatters / vnd vnsere gäntzliche Meyning. Datum Grimmenstein / vnter S. G. Raths Siegel / Sambstag nach Martini / den 13. Nouembris Anno Domini 1546.

Vnsern lieben Getrewen / Wolffen von Gräffendorff / vnd Diez von Brandenstein / ꝛc. sämptlich vnd sonderlich / ꝛc.

Schedula.

2. Was die vom Adel zu erinnern.

Wöller auch allen den vom Adel / sie sitzen auff Cantzeley / oder ewers befohlen Ampts schrifften / die Fürstlichen Befehl / zum förderlichsten anzeigen / sie erinnern / daß sie sich von jhren gethanen Pflichten leichtlich nicht abdringen lassen wolten / vnd Hertzog Moritzen Räthe / oder geschickten / ohne grosse Not nit ergeben / auch sie zu jhrer besten Rüstung / auff vorige beschehene Auffmahnung / zum allerförderlichsten / vngeacht / ob sie gleich Vnserm gnädigen Herrn / jhre schuldige Dienste bestellet / in jetziger vorstehender Noht / gegen Salfeldt verfügen / allda weiters Bescheids gewarten / ꝛc. Datum.

Das Sieben vnd Vierꝛigste Capitel.

Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen / ꝛc. Schreiben / an Schösser vnnd Rath zu Salfeldt / Anno. &c.

M. D. XLVI.

Von Gottes Gnaden Johanns Wilhelm / Hertzog zu Sachsen/ꝛc.

1. Die von Salfeldt sollen sich auff ein bloß auffmahnē / ohn noht / nicht ergeben.

LIeben Getrewen / wir haben ewer Schreiben jetzo an vns gethan / sampt angehefftet Bitte hören lesen / wiewol wir nun zu GOtt hoffen wöllen / es solle mit euch vnnd den vmbligenden Stätten / nit Fahr haben oder gewinnen / auß deme / daß die Hussern wider vmbgewandt / vnd jhren Zug auff das Voytlandt genommen haben sollen. Würde es sich aber darüber zutragen / daß jhr vberzogen werden sollet / welches doch der Allmächtige gnädiglich verhüten vnd vorkomen wölle / so werdet jr euch der Eydt vnd Pflicht / damit jhr vnserm gnädigen lieben Herrn vnd Vatter zugethan / zu erinnern wissen / deren wir euch zu erlassen von seinen Gnaden keinen Befehl haben / sondern vnser gnädiger lieber Herr vnd Vatter / hat vns befohlen / euch vnd andern S. G getrewen Vnterthanen zuschreiben / daß jhr euch willig vnd ohne Noht nicht ergeben sollet.

Derwegen begehren wir / jhr wollet euch / auff ein bloß Auffmahnen oder berennen nicht ergeben / das wirdt euch / auch bey dem Feindte / vnd männiglich rühmlich seyn / vnd ewern Pflichten wol anstehen. Soltet jhr aber dermassen bedrange werden / daß jr euch nicht auffhalten könnet / als dann werdet jhr / als arme vergewaltigte Leute thun / was jr lieber vnterliesset / vnd gleichwol auff den Fall von dem Feinde / gern auff vnd angenommen werden.

Das

Das wöllen wir euch auff ewre Schreiben nicht verhalten / vnd ihr thut daran an ſtatt vnſers gnädigen Herrn vnd Vatters / vnſere gefällige Meynung. Datum Grimmenſtein / vnter S. G. Rath Siegel / Sontags nach Martini / den 14. Nouemb. Anno Domini 1546.

2. Brücke vber die Sala zubewahren.

So begehren Wir auch / jhr der Rath wöllet ewre Brücke vber die Sala bewachen / vnnd gut Auffſehen haben / niemandt verdächtiges / oder vnſere Widerwertige / verkommen laſſen / damit ſo viel möglich / Schaden vnd Nachtheil verhütet werde vnnd verbleibe / in Gleichnuß wir an andere Ort / auch befohlen haben / ꝛc.

3. Von deß Churf. Widerkunfft vnd Rettung der Lande.

So wöllen Wir auch euch gnädiger Meynung nicht bergen / daß Vnſer gnädiger lieber Herr vnd Vatter / auß ſeiner Gnaden Feldläger bey Gengen vns geſchrieben / vnnd zu erkennen gegeben / daß ſeine G. zum ſchierſten widerumb zu Troſt vnnd Rettung derſelben Fürſtenthumb / Landt vnd Leute / anheim kommen / oder je ein ſtattlich Kriegsvolck zuſchicken wöllen. Datum vt ſupra.

Vnſern lieben Getrewen Johann Reinhart / Schöſſer / vnd dem Rath zu Salfeldt.

Das Acht vnd Viertzigſte Capitel.

Newe Zeitung /

Wie es vom Vierzehenden / biß auff den Achtzehenden Nouembris, in deß Churfürſten von Sachſen / vnd Landtgraffen von Heſſen Läger / geſtanden.

Auch welcher geſtalt jhrenthalben bey der Röm. Key. May. vmb Anſtande mehrmals angeſucht worden.

Von einem Glaubwürdigen an eine hohe Perſohn / deß 23. Nouembris geſchrieben.

1. Den 14. Nouemb. von den Spaniern ein Fähnlein Knecht erſchlagen / ꝛc.

DEm Vierzehenden dieſes Monats / wirdt geſchrieben / daß 200. Spanier auff Beut außgezogen / vnd als ſie erinnert worden / daß in einem ſtarcken Hauſe / gegen deß Landgraffen Läger / ein Fähnlein Knechte geweſen / haben ſie vmb das Mittagmal das Hauß angelauffen / die Knechte vberfallen / faſt alle erſchlagen / das Fähnlein gewunnen / vnd etliche der Key. May. gefangen bracht / dieſelbigen haben angezeiget / daß ſich der Feinde Hauffe täglich mindere / vnd viel Mängel habe / alſo / daß er jhrer May. keinen Widerſtand thun werde mögen.

Vom Fünffzehenden / iſt nichts ſonders zu ſchreiben geweſt.

2. Gelt mangel vñ minderung deß Kriegsvolcks.

Vom Sechszehenden ſchreibet einer / wie er mit einem guten Mann / der drey Tage in der Feinde Läger geweſen / geredt habe: Der ſage / die Feinde haben Wein vnnd Brot in jhrem Läger gnug / aber kein Gelt / vnnd daß täglich viel von jhnen abziehen / viel entlauffen / vnnd viel ſterben / Froſts vnd anderer Kranckheit halben / vnd daß ſie in einer kürtze alſo gemindert worden / daß ſie gegen Keyſ. May. nicht beſtehen werden mögen.

3. Anſuchung vmb Anſtand durch Adã Trotten / vnd wz von wegen Keyſ M. Marggraff Hans / entlich darauff geantwortet.

Vnd von dieſem 16. Tage ſchreibet ein ander in Teutſcher Sprach alſo: Auß vorgeſtertgem meinem Schreiben / habt jhr vernommen / was geſtalt den 13. Nouembris, ein Landtgräfiſcher Trommeter einen Brieff von Adam Trotten / deß Landtgraffen Oberſten Leutenant / an Marggraffen Hanſen gebracht habe / darinnen gedachter Trott / nach langer zierlicher Außführung S. F. G. angezeiget: Nach dem der Allmächtige Gott gemeine Teutſche Nation dermaſſen mit ſeinen Gnaden bedacht / daß dieſes ſchwere Kriegswesen / noch bißher ohne groß Blutvergieſſen / verblieben / vnnd er vernommen / daß die Keyſ May dieſen Krieg nicht wider das Wort Gottes fürnemme / demnach ſo bitte er S. F. G. als ein verſtändiger Fürſt / wolte ſich der Sachen annemmen / vnd bey der Keyſ. May. vmb einen Anſtandt handlen / biß Gott Gnade gebe / daß man dieſe Handlung durch ziemliche Wege vergleichen köndte. Vnd ſolcher Brieff iſt ſo geſchicklich geſtellt geweſt / daß leichtlich abzunemmen / daß er in der Fürſten Cantzley gefertiget / vnd die Keyſ. May hat denſelbigen vor der Schlachtordnung öffentlich verleſen laſſen / ernſt vnnd ſawer darzu geſehen / vnd den Trommeter ohne Antwort eylends wider abgeſchaffet. Auff ſolches hat gedachter Adam Trott geſtern morgens abermals einen andern Trommeter / vnnd eine Copey deß vorigen Schreibens / zu Hochgedachtem Marggraffen Hanſen geſchickt / vnd darneben vermeldt / ob jhm vielleicht das erſte Schreiben nicht zukommen were / ſo ſchicke er jhm nachmals eine Copey deſſelben / vnd bitte vmb Antwort / ꝛc.

Darauff gedachter Marggraff Hans (doch mit Vorwiſſen der Rö. Keyſ. Ma.) geantwort:

S. F. G.

S. F. G. tragen gleichwol ein getrew Mitleiden / daß diese schwere Kriegsläufftе Teutsche Nationen vberfallen / wolt auch für seine Person / vngespart all seines Vermögens gern helffen / damit eine billiche Vergleichung aller Sachen / Fried vnd Ruhe im heiligen Reich Teutscher Nation folgen möchte / jedoch aber wisse er keinen andern Weg / dann daß die genenten Churfürst von Sachsen / vnd Landgraff zu Hessen / sampt jhren Anhängern / jhrem Kriegsvolck / Land vnd Leuten / ergeben sich in der Röm. Key. Maj. Gnade vnd Vngnade / alsdann werde sich jhre Key. Maj. darauff bedencken.

4. Mehr Zeitungen vom 15. vnd 16. Novembris.

Vom 17. huius wird geschrieben / vor gestern sey von Spanien ein Schloß gewonnen worden / in Mittel zwischen beyden Heerlagern / von jedem Läger nicht vber acht hundert Schritt. Gestern habe der Landgraff dem Castel mit gantzem Hauffen genehert vnd die Key. Maj. hat sich auch nicht gesaumt / den jhren Hülffe zu beweisen / Vnd die Heer seind also zusammen geruckt / daß nicht wol möglich / daß sie ohne geschlagen von einander kommen / dann da sey hinder sich zuweichen / oder zufliehen / nicht möglich. Mann versehe sich einer grossen Schlacht stündtlich / dann wie er hörte / so tractirt der Feind vom Friede / vnd biete heimliche gute Conditiones an / die Key. Maj. habe aber allein die bewilliget vnd zugelassen / daß er sich mit allem Heer gebe in jhrer Maj. Gewalt / ad discretionem, id est. auff Gnade vnd Vngnade / vnd das möge vielleicht Förderung zum schlagen geben / dieweil die Feinde hoch genötiget.

Der ander schreibet / der Landgraff sey den gedachten 14. Tag in seinem alten Läger auffgebrochen / vnd vber die Prentz gezogen / vnd gegen der Key. Maj. Läger eine Höhe eingenommen / seines achtens auß keiner anderer vrsach / dann daß er deß sterbens halben im alten Läger nicht bleiben möge / vnnd daß er sein Volck näher zusammen brächt / Als er die Knechte vber das Wasser führen wollen / haben sie aller dermassen vmb Geldt geschryen daß er inen verheissen müssen / innerhalb drey Tagen Geldt zugeben / Dergleichen etlichen viel Reutern / so auch nicht hinvber gewolt / innerhalb sechs Tagen Geldt zugeben.

Item / daß deß 16. Tags zu Abendt Brieff kommen von den von Nörlingen / daß sie sich der Key. Maj. zu Gnaden ergeben wollen / allein gebetten / jhnen kein frembd Volck in die Statt zulegen / vnd wiewol es die Keyserl. Majest. gern gehöret / so habe sie doch keine Antwort darauff geben wollen.

Ein namhaffter Herr hat jhm befehlen zuschreiben / daß den Feinden ob 3000. Knecht auß jhrem Läger entzogen / an andere Ort / der Key. Maj. zum besten.

5. Zeitungen vom 17.

Den 17. huius sey Hans Walther von Hirnheim mit 300. Reisigen Pferdten gen Hamburg / so der von Oettingen gewesen / gezogen / der ende, mit denen von Nörlingen zu beschliessen / vnd die 400. Hessische Knechte mit Practick auß Nörlingen zutreiben / vnd mit ermelten Reutern zu besetzen.

6. Von Pfaltzgraff Friederichs bey Rhein / Churfürsten Entschüldigung vnd Ergebung.

Friederich von Flersheim habe von deß Pfaltzgraffen wegen nichts anders / dann eine lange grosse Entschüldigung fürbracht / auß was vrsachen er vermeinet habe, daß er den Protestirenden zuhelffen / vnd die 400 Pferde / so er aber wider abgefordert / zu schicken schüldig gewesen sey. Wie jhnen auch der R. betrogen habe dann er nie bedacht gewesen / wider S. Key. Maj. zuthun / sey allein vnwissent verführet worden / vnd so es S. Key. Maj. nicht zuwider were / wolte er selbst kommen / vnd seine Entschüldigung dermassen darthun / daß männ gleich vernehmen solte / daß er wider der S. Key. Maj. nie gehandelt / vnd jhm seine Hülffe betrüglicher Weise abgeschwatzt worden sey. Darauff jhre Keyserliche Mäjestät eine schlechte Antwort geben lassen / vnd nicht gewolt / daß er Persönlich selbst kommen solte.

Ein glaubhaffter Mann schreibet / daß bemelter Gesandter für der Keyserlichen Majestät Person nicht gelassen werden / sondern durch den Herrn Granvella verhöret / der jhm von jhrer Majestät wegen angezeiget: Wann hochgedachter Pfaltzgraff wider Keyserliche Majestät nicht thun wollen / warumben der dann dem Gegentheil Hülffe geschickt? Vnd wo er anfangs nicht gewust / daß sie wider jhre Majestat gebraucht solte werden / warumben sie nicht zeitlicher abgefordert / da er jhrer Schandbücher / vnd wider jhre Majestät thätliche Handlungen vor langem gesehen / Vnd warumb er mit Abforderung so lang verzogen / biß er kein Geldt habe / oder sonst sehe / daß sie gegen jhre Majestät nichts außrichten mögen? Sonderlich dieweil er Keyserlicher Majestät Schwager / vnd ein Churfürst deß Reichs sey?

7. Ferner von der Ansuchung vmb Friede bey Key Maj.

Ferner wird vom siebenzehenden huius geschrieben / wahr sein / daß die beyden Echter Friede bitten bey der Keyserlichen Majestät / vnd fürwenden: Dieweil jhre Keyserliche Majestät das Evangelium nicht oppugnir oder bekrieg / deß Schirmer sie seyn / so wollen sie jhrer Maj. Gehorsam seyn. Darauff jhre Majestät geantwort. So sollen sie von Waffen abstehen / & veniant ad discretionem, id est, vnd sich in Gnade vnd Vngnade ergeben. Diese vnd keine andere Condition wolle jhre Keyserliche Majestät haben. Derhalben achtet man / sie werden in der lesten Desperation ehe dis Schlacht annehmen / vnd das letzte Heyl versuchen / vnd Keyserische Reuter vnd Knechte begern nichts anders.

Vom achtzehenden Tage wird geschrieben / es sey war / daß die Feinde / wie oben begriffen / Friede suchen vnd bitten / aber die Keyserliche Majestät bestehe wie vor / vnd trawe darneben der Feinde Geschwindigkeit nicht.

Der ander schreibet / daß den achtzehenden Tag huius, wider ein Trommeter von Adam

Trotten an Marggraff Hansen geschickt worden / vnd etliche Artickel darauff ein Friede beschlossen werden möchte/ gebracht/ die aber der Keyserlichen Majestät nicht annemblich gewest.

8. Nörlingen ergeben.

Der Königlichen Majestät Postmeister schreibet vom achtzehenden seinem Postverwalter her/ die Statt Nörlingen habe sich der Keyserlichen Majestät in Gnade vnd Vngnade ergeben/ vnd sey desselben Tags besetzt worden.

Er schreibet auch/ daß man in derselben Stundt/ wie er den Brieff geschrieben / in der Keyserlichen Majestät Läger vmbgeschlagen / im Willen vnnd Meynung / noch ein wenig neher zum Feinde zuruecken/ dem Feinde zu seiner Zertrennung baß auff den Dienst zuwarten/ vnd meint bey nechster Post noch besser zuschreiben.

9. Neapolitanische Pferde.

Es schreibet darneben ein Regiments Rath von Insprug/ vom dreyzehenden Novembris/ daß funffzehen hundert Neapolitanische Pferde an morgens/ das ist gewesen der vierzehende Novembris/ gegen Insprug vnd Halle kommen weren/ die ziehen der Keyserlichen Majestät zu. Vnd hat noch ein ander/ der nicht weniger glaubwürdig / zu Insprug gesaget/ es sollen noch zwölff tausent Spanier auch heraus kommen.

Das Neun vnd vierzigste Capitel.

Abschiedt zu Giengen* gemacht / den 16. Nouembris. Anno M. D. XLVI.

[* Sleidanus, lib. 18. paucis comprehendit eiusdem sententiam.]

1. Was deß abzugs vnd Winterlägers halben hin vnd wider bedacht vnd entlich geschlossen worden.

ES ist von den Chur- vnd Fürsten zu Sachsen vnnd Hessen / &c. auch den Kriegs vnd andern Räthen vnd Gesandten der Ständte / deß Abzugs vnd Winterlägers halben hin vnd wider stattlich berathschlagt vnd gehandelt / Darneben auch vermercket worden/ was der Churfürst zu Sachsen/ in S. Churf. G. begegneten Beschwerung/ Inhalt einer vbergebenen Schrifft wircklicher hülff halben/ freundlich vnd gnädiglich gesucht:

Dieweil sich aber die Oberländischen Stätte vernehmen lassen/ welcher massen sie durch diese Defension mercklich erschöpfft / vnd also in jrem Vermögen nicht were / das Winterläger in Oberlanden/ darzu auch die Besatzung in jren Stätten/ auff jhren Kosten zuvnterhalten/ vnd darvber hochgedachtem Churfürsten/ inhalts seiner Churf. G begehrens/ ein stattliche Hülffe zuthun/ Vnd aber gleichwol der Abzug vnd Winterläger zubestellen von nöthen / vnd sich darneben auch gebühren wil / daß hochgedachtem Churfürsten die Hülff / dero jr Churf. Gna nechst zu Ulm vertröstet / nicht in Worten / sondern wircklich geleistet werde / so ist deß Winterlägers halben bedacht vnd geschlossen worden:

2. Von dem Oberländischen Winterlager vnd dessen vnterhalt.

Erstlich/ daß die Oberländischen Ständte vnnd Stätte das Kriegsvolck / so hier oben im Winterläger bleiben sol/ vnterhalten sollen.

Vnd zu solchem Winterläger sollen gebraucht werden zwey Regiment Knecht / Als nemblich deß von Heydeck / vnd deß Scherleins Knecht / vnnd auß den beyden ein Regiment auff 8000. starck gemacht werden.

Vnd da es möglich were bey den Reutern zuerhalten/ so solt man 1000. Pferdt / auch hinvber zu behuff deß Winterlägers behalten / darein die Wirtembergischen Reuter solten gerechnet werden/ bey welchem Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß / der Oberländischen Ständte Kriegsräthe/ hieroben im Oberlande auff gelegenem Platze bleiben sollen.

3. Von dem andern Kriegsvolck so in die Stiffte Bamberg vnd Würtzburg / vnd nach deren Einnehmung in Churfachsen geführet werden sol.

Wo nun die Oberländischen Ständt vnnd Stätt deß Feinds halben / so viel Lusts haben möchten/ deß Königes Erbland/ vnd andere dieser Ständte widerwertigen Geistliche oder Weltliche/ anzugreiffen/ so sollen sie dasselbige auch nicht vnterlassen / sondern die einnehmen / brandtschätzen/ vnd feindlich gegen jnen handeln.

Aber mit den andern Reutern vnd Knechten solte der Churfürst vnd Landgraff zu Hessen mit den Kriegsräthen/ deß Sächsischen Kreiß/ den nechsten in die Stiffte Würtzburg vnd Bamberg/ vnd andere dieser Ständte widerwertigen Land ziehen / vnnd dieselben feindlich angreiffen/ brandtschätzen vnd einnehmen.

Damit aber jhre Chur vnd F. G. das Kriegsvolck/ das jhre Chur vnd F. G mit sich nehmen/ dahin bringen möchten/ so solte Hertzog Vlrichen zu Wirtemberg geschrieben vnd gebetten werden/ daß S. F. G. die einmahl hundert tausent Gülden erlegen wolte Dieselben/ vnd dann die dreyssig tausent Gülden/ so die von Straßburg geliehen/ sollen jhren Chur vnd Fürst. G zugestellt werden/ jhr Kriegsvolck so sie mit sich nehmen solten/ zu contentieren/ damit dieselben in die Stifft vnd der Feinde Land möchten gebracht werden.

Vnd

Vnd nach dem sich die Ständte schüldig erkennen/ dem Churfürsten zu Sachsen/ zu Erö-
berung S. Churf. G. Lande/ die vielleicht S. Churf. G. auff diese Stunde abgedrungen seyn mö-
gen/ vnd weiter abgedrungen würden/ Hülff zu thun/ So solt ein jegliche Sächsische Statt seinen
Churf. G. zu Vnterhaltung der zwey Regiment/ als deß von Oldenburg vnnd Thumbshirns/
darein deß von Beichlingen geschlagen/ vnd da vielleicht S. Churf. Gn. etwas mehr nach Ge-
stalt der Sachen vnd Kundtschafften/ die einkommen/ von Reutern vnnd Knechten bedörffen
würde/ vnd dann zu Besoldung der Reuter/ die jetzo S. Churf. Gn. zugethan/ vnd vnter seiner
Churfürstlichen Gnaden Regiment gewest/ als zu einer eylenden Hülff/ mit Geldt helffen/ Remb-
lich:

4. Desselben Kriegsvolcks vnterhalt.

Bremen	20000.	Gülden.
Braunschweig	20000.	
Goßlar	10000.	
Magdeburg	20000.	
Hamburg	20000.	
Hildeßheim	9000.	
Göttingen	5000.	
Hanneber	4000.	
Einbeck sol nach jrem Vermögen mit Volck helffen.		
Minden	3000.	

Förderlich gen Braunschweig bey dem Rathe erlegen.

So solt auch dem Hertzogen zu Pommern förderlich geschrieben/ vnd jhren F. G. dieser Ab-
schiede zugeschickt vnd gesucht werden/ daß jhre F. G. zu Entsetzung vnd Eroberung hochgemeltes
Churfürsten Lande/ folgende Hulff thäten.

Dergleichen solt es mit der Regierung Lüneburg/ Fürsten zu Anhalt/ vnnd Graffen zu
Manßfeldt auch gehalten werden.

Pommern	6. gedoppelte Monat:	
Regierung zu Zelle		
Die Fürsten zu Anha'lt/	14000.	
Graffen von Manßfeldt		

Diese vorgemelte Summa/ sollen die Sächsischen Ständte vnnd Stätte/ wie obgemelt/
förderlich erlegen/ vnd von jhrem gemeinen Pfenning (dieweil derselbe etwas langsam/ vnd allent-
halben/ so baldt nicht zusammen gebracht werden mag/) widerumb nehmen.

So hat sich auch hochgedachter Landgraff zu Hessen/ gegen S. Churf. Gnaden erboten/
S. Churf. G. vers sich auch zu helffen.

Es solt auch Hertzog Vlrich zu Wirtenberg von gemeinen Ständten ersucht werden/ daß
S. Fürstl. Gnaden zu deß Churfürsten zu Sachsen Hülff/ von Geldt etwas zuschicken
wolt.

Damit aber vorige der Oberländischen Ständt vnnd Stätt Außgaben/ vnd jhr
vor den andern vber die sechs Doppel-Monat/ zu Vnterhaltung deß Kriegsvolcks auffgangen/
zahlet/ auch diß Werck continuirt: So sol das Bedencken/ deß gemeinen Pfennings halben zu
Vlm gestellet/ in Vollziehung gebracht/ vnd auff ein jedes hundert Gülden/ ein Gülden geleget/
geschlagen/ vnd der gemeine Pfenning förderlich einbracht/ auch von weiter Form vnd Maß deß
Einbringens geredet vnd gerathschlagt werden.

Wegen den Kosten zu Vollführung dieses Kriegs ferner einzubringen.

Vnd als zu Vlm vnd auch hie dieses Wercks halben/ vnd von der Bharung desselben/
viel Disputationes fürgefallen/ vnd kein gleichmessiger noch anderer Weg/ dann der gemeine
Pfenning/ hat mögen gefordert werden/ auß den vrsachen in vergemelten Bedencken angezeiget/
vnd sonderlich/ daß nicht allein den Sächsischen/ sondern auch den mehrer Theil der Oberländi-
schen Stätte vnmöglich ist/ die Anschläge zuertragen/ vnd zu denselben auch befunden wird/ wo
der gemeine Pfenning nicht an allen Orten zugleich einbracht/ sondern einer oder mehr Ständte
seiner Vnterthanen mit Erlegung deßelben verschonen wolt/ daß bey den vbrigen solche Contri-
bution auch nit zuerhalten/ vnd dadurch diß gantz Werck/ vnd die Einung zu grundt gehen würde.
So ist bedacht/ daß die Oberhaupteute/ hochgedachtem Hertzog zu Wirtenberg/ dieweil S. F. G.
Räthe/ ohne jr en habenden Befehl nichts bewilligen mögen/ dergleichen auch der Statt Aug-
spurg/ freundlich vnd gnädiglich schreiben/ vnd sie dahin vermahnen sollen/ jhren gemeinen Pfen-
ning jhres Theils auch einzufordern/ vnd es gleich den andern damit zuhalten.

6. Gegen den Niderlanden eine Vorgardung zumachen.

Es wird auch vor gut angesehen/ daß die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen/ ꝛc. vnd Hessen
auff die Wege gedencken sollen/ wie ein Vorgardung gegen Niderlanden gemacht/ vnd der Feind
daselbst auch heimgesucht werde.

7. Bey Engelandt/

Vnd wiewol bey den Königen/ Engelland/ Franckreich vnd Venedig/ wenig Trost vnnd
Hoffnung ist/ daß sie zu der Continuation dieses Wercks etwas thun werden/ wiewol die Sa-
chen in jetzigem Standte (wie man sicht) stehen/ Noch/ dannoch sol ferner Fleiß gethan werden/
sie entweder zur Hülff/ oder aber zu einem stattlichen anlehen zuvermögen/ inhalt eines sonderli-
chen gestelten Bedenckens.

Franckreich Venedig vnd der vnvereinigten Religionsverwandten/ vmb Fürschub fleiß zuthun.

So sol man auch mitlerzeit bey den Religionsverwandten Ständten / so biß daher zu diesem Werck nichts gethan/weiter ansuchen/ sie der vrsachen / warumb sie solches billich thun/erinnern/ob man von jhnen gleicher Gestalt Hülff erlangen möchte.

Vnd so sich dann die Sachen vermittelst der gemeinen Contribution vnd obgemelter Weg dahin schicken welten/daß man auff den künfftigen Frülings diese Defension continuieren müste: So will die Notturfft seyn/von anderer vnd besser Ordnung / dann die bißher in diesem Krieg gehalten / zureden / vnd sonderlich der Proviant halben / diese Versehung zuthun / damit die in der Ständte Handen behalten/ vnd auch ander Ding zu gemeinem Nutz gericht werden / die Defension mit desto weniger Kosten zubeharren.

8. Künfftig bessere Ordnung zuhalten / vnd Proviant auch anders zu gemeinem Nutz zurichten.

Vnd dieweil diese Sachen/vnd was ferner dieses Wercks Notturfft ist/vnd täglich fürfallen mag/stattlich zubedencken / So wil in allwege noth seyn / daß die Ständte von einander nicht verrücken/ damit die Ding nicht allein im Buchstaben bleiben / sondern auch volnzogen werden mögen: Dann dieweil die Ständte einander ferrn gesessen/ vnd so balde nicht mehr zusammen gebracht/ darvnter gar leichtlichen etwas verseumet werden möchte/so wil es / wie gehöret. die Notturfft seyn.

9. Biß auff vollziehung dieses Abschieds beysammen zubleiben.

Nach dem aber die Sächsischen See vnd Handelstätte/zu förderung der gemeinen Contribution/anheim nützlichen seyn möchten/So ist bedacht/ daß sie gleichwol einen Außschuß von jhnen beyden Oberländischen Ständten lassen/ denen auch Gewalt vnd Vollmacht geben / vnd sie förder anheim verrücken mögen/ꝛc.

10. Außzug der Handel-See Stätte halben.

Das Funffzigste Capitel.

Ein schön new gemacht Lied/ zu Lob vnd Ehr von Gott auffgesetzter Obrigkeit: Von jetzt schwebenden auffrührischen geschwinden Practicken vnd Kriegsläuffen.

Im Thon: Auß tieffer Noth/ꝛc.

Ein jeglicher der sich erhöhet/wird ernidert/vnd der sich ernidert/wird erhöhet/ Matth. 23. Luc. 14.
Der Knecht nicht vber sein Herrn ist / Johann. 13.
Der Vngerecht kan im Krieg nicht Glück haben/ Eccl. 8.
Wer verharret biß ans ende/der wird selig / Matth. 24.

ANNO M. D. XLVII.

1.

Der Vereinigten Vngehorsam gegen die Oberkeit/vnterm schein der Vertädigung Gottes Worts.

1 CLar hell vnd lauter ist am Tag/
Thut vns die Schrifft beweisen:
Daß Vbermuth nit bleiben mag/
Die Hoffarth muß zerreissen:
Gleich wie der Staub im Sonnen Glantz/
Bleibt Vngehorsam also gantz/
Es muß gebüsset werden:

2 ALler Gewalt von Gott her wächst/
Paulus dasselb thut lehren:
Wer sich derselben widersetzt/
Von Gott thut er abkehren:
Allein den Glauben brühmen thut/
Vnd lebt doch sonst in thummem Muth/
Sucht jhm ein freyes Leben.

3 REcht vnd Gericht ist gar veracht/
Mann thut den Keyser schenden/
Das macht der Gsellschafft grosser Pracht/
Der sie also thut blenden/
Durch Teuffels List vnd Schickligkeit/
Kan er jhn machen süsse Frewdt/
Vermischt mit Gifft vnd Gallen.

4 OGott gedenck der grossen noth/
Jhr Gwissen sind gefangen:
Sie treiben täglich grossen Spott/
Vnd haben groß verlangen:
Wie sie viel Auffruhr richten an/
Vnd brungen jn den gmeinen man/
Das Wort Gotts wöl man zwingen.

5 LAssen sich dünckẽ vnd vermein/
Das Wort Gotts habn sie funden:
Vnd doch sie selbst zerspalten seind/
Mißbrauch zu allen stunden/
Bey jhnen groß vnd klein erscheint/
Vnd seind allein deß Kriegs vereint/
Widern Keyser hart verbunden.

6 VErgleichen sich ein grossen Macht/
Den Glauben zu beschutzen/
Darneben doch viel mehr gedacht/
Die Obrigkeit zu trutzen:
So jhn von Gott geordnet ist/
Trachten darnach mit Hinderlist/
Vnd wollens vnterdrucken.

7 SO jhn ein solches gelücken thet/
Hetten sich gar wol besonnen:
Vnd jhr Anschlag ein Fürgang hett/
Das Spiel wer baldt gewonnen:
Die Kauffleut würden Herren seyn/
Der Adel leiden schwere Pein/
Mit diensten jhn verbunden.

8 DAß jetzt der Adel wenig betracht/
So sich zu jhn thut geben/
Von wem sie haben solchen Pracht/
Mit Köstligkeit zu leben:
Jhr Wuchern noch viel mehr vermag/
Mit Elen/Maß vnd auch der Wag/
Müst mercken jhr gar eben.

9 ES ist kein Jahr so fruchtbar nie/
Sie können reimen machen/
Es sey verdorben in der Plye:
Der arme kans nicht lachen.
Das Meer wird auch offt vngestüm/
Verderbet jhn ein grosse Summ/
Sagen von grossen Sachen.

10 RAth sol das Evangelisch seyn/
Kan ich bey mir nicht kennen:
Sie geben für ein grossen Schein/
Vnd thun sich Christen nennen:
Verachten doch zu dieser frist/
Was nicht auff jhrer Meynung ist/
Verdammen sie vnd schenden.

11 FAlsch vnd Betrug ist gar im schwang/
Kein Besserung wil werden:
Wiewol der HErr zu sicht gar lang/
Den Sündern hie auff Erden:
Kan er doch nicht gedulden mehr/
Die Welt zustehn in solcher gfähr/
Sein Hand wil er außstrecken.

12 VBer die seinen zu beschutz/
Den Sündern zu der Ruthen:
Gott leidet nicht daß man jn trutz/
Die seinen thut behüten:
Also den Keyser hat erweckt/
Den man nicht also leichtlich schreckt/
Als andern war zu muthe.

13 NVn welcher sich bedencken wil/
Gar leichtlich kan er prüffen:
Er hab gehandelt nicht zu viel/
Den seinen offt geruffen:
Auff daß man jhm Gehorsam leist/
Sein thun vnd lassen als beweist/
Die Teutschen nicht zulassen.

14 FReundtlich vnd mild erschienen zwar/
Sein Vatterland verlassen:
Allem zu gut der Teutschen Schar/
Noch wollen sie jhn hassen:
Mit Demuth ist er kommen her/
Zu reuten auß die groß Beschwer/
Mann hat jn sitzen lassen.

15 THut jeder was im selbst gefelt/
Kein Recht mögen sie leiden:
Jhr Datum ist dahin gestelt/
Zu Rechten auß der Scheiden:
Was Christi Leben wider ist/
Das brauchen sie zu aller frist/
Nach lust vnd auch mit Frewden.

16 RVmoren lehrt sie Christus nit/
Dem Keyser widerstreben:
Er gibt vns allen Maß vnd Sit/
Sein Recht eim jeden zugeben:
Was Gott gehört er selber heist/
Der Obrigkeit Gehorsam leist/
Bey allen deinem Leben.

Christen sollen leiden.

17 OB schon die selb dir wider ist/
Die Ruthen zu gebrauchen/
So du nun Evangelisch bist/
Solt du nicht wider strauchen/
Vnd alles leiden mit Gedult/
Gedencken habst es wol verschuldt/
Die Gegenwehr nicht brauchen.

3.

Gnugsame Vrsach der vom Keyser fürgenommenen straff.

18 MEinstu es sey nicht vrsach gnug/
Die Vnterthan zu straffen:
Der Keyser hab es gar nicht Fug/
So du jn thust verklaffen:
Vnd sprichst/ daß er nicht Christlich sey/
Er helff allein der Büberey/
So vben seine Pfaffen?

4.

Keysers Gemüth gegen die Religion.

19 ICH hoff er sey nicht deß gesint/
Zu helffen den Mißbräuchen:
So er allem Gehorsam sind/
Gar schön wird ers vergleichen:
Damit nicht als in Mißbrauch kom/
Beruffen ein Concilium/
Dasselbig auß zustreichen.

20 STerck vnd Gedult jhm Gott verleiht/
Die seinen zuerhalten/
Gar gmach vnd Sitlich nachhin schleicht/
Er muß gleich lassen walten/
Schickt Botten auß in alle Land/
Vnd sie nachmahls zu Ghorsam mahnt/
Den Frieden zuerhalten.

5.

Historia deß geführten Kriegs in Ober-Teutsch Land.

21 CHristliches Namens rühmten sich/
Deß Keysers nur zu spotten:
Bey meiner Trew ich das vergich/
Thetten sich zusammen rotten:
In kurtz ein Hauff ward auff gemant/
Gantz vnerhört in Teutschem Land/
Jhrn Hochmuth zu erretten.

22 HEtten viel Anschläg gemacht vor Jahr/
Ob jhnen möcht gelingen:
Heimlich bestelt ein grosse Schar/
Den Keyser zuverdringen:
Schertlin deß Spils wolt anfang seyn/
Ein Hauffen samlet nicht gar klein/
Auff Thonawerd zu bringen.

23 ER nam den Paß der Thonaw ein/
Deß Landgraffen zu warten:
Damit man känt die Diener sein/
Macht jedem Knecht ein Scharten:

Der Landgraff sich nicht lang besan/
Sachsen wolt auch ein Beystandt thon/
Mit Spieß vnd Hellenparten.

24 REichs Stätt die schickten Gelt vñ Gut/
Viel Schlangen vnd Carthaunen:
Es stolzet jn jhr Vbermuth/
Die Kisten theten raumen:
Sie wolten gehling Herrn seyn/
Fürsten vnd Adel sperren ein/
Machen zu Vnterthanen.

25 KLöster vnd Clausen namens ein/
Was jn kam vnterwegen:
Das must allsam jhr eygen seyn/
Die Kirchen theten segen:
Zu Schmach dem hohen Sacrament/
Von jhnen ward aufs höchst geschendt/
Darzu mit Füssen tretten.

6.

Beyrn. Rayn. Schönfelt.

26 AVff Bäyern stundt auch jhr Begier/
Mit Listen zubekommen:
Nicht weit von Rayn zogen sie für/
Schönfeldt ward eingenommen:
Dergleichen auch mit Rayn der Statt/
Sich alle Sach ergeben hat/
Daß er darein ist kommen.

7.

Jngolstatt.

27 IN kurtzer Zeit kam er daher/
Wolt Jngolstatt erschleichen:
Als ob niemandt darinnen wer/
Vnd thet doch baldt abweichen:
Ich glaub er fürcht die gressen Schüß/
Vnd beiß viel lieber Haselnüß/
Wol in der Alemühl Teichen.

8.

Schrifft in einer Fahne.

28 SEin Fähnlein ließ er fliegen hoch/
Darinnen stundt geschrieben:
Auß lauter Trutz vnd grossem Poch/
Wo ist der Keyser blieben?
Dem Keyser solchs verschmahen thet/
Sein Volck er auch gesamlet hett/
Auff Jngolstatt zu ziehen.

9.

Keysers Vberzug vber die Thonaw.

29 ER macht sich auff/ saumbt sich kein Tag/
Wolt seinem Feind zurucken:
Bey Newestatt zu Felde lag/
Schlug gar ein schöne Brücken:
In zweyen Tagen vberzog/
Zu nechst darbey das Läger schlug/
Biß man erspecht all Lucken.

10.

Vonder Heer eylende Reise auff Jngolstatt.

30 RIsch vnd behendt er schicket nach/
Sein Feind den wolt er suchen:
Zu fliehen ward dem Landgraff gach/
Thet Berg vnd Thal verfluchen:
Hat vns der Teuffel bracht herein/
Wir müssen all gefangen seyn/
In diesen Berges Klüfften.

31 ZOg also streng ein gantzen Tag/
Auff Newburg thet er rücken:
Durch manches Holtz vnd wild Gehag/
Auch viel der rauhen Hecken:
Bey Nassenfelß ers Läger schlug/
Ein Tag zween drey daselbst verzog/
Den Keyser zuerschrecken:

32 AM sechs vnd zwantzigisten Tag/
August deß Monats gschehen:
Deß Keysers Läger auch auffbrach/
Als man hat ziehen sehen:
Auff Jngolstatt mit Hauffen groß/
Darvnter wenig Kriegsleut bloß/
Mit Warheit muß verjehen.

11.

Scharmützel bey Jngolstatt.

33 OB Jngolstatt in weitem Feldt/
Thet er das Läger schlagen:
Mann sach auffrichten mannig Zelt/
Als ich bey meinen Tagen/
Erfahren hab vnd auch gehört/
Der Landgraff war all Tag bethört/
Die Spanier theten s wagen.

34 EIn klein Gehöltz/ das Pircka genant/
Den Feinden wolt nicht schmecken/
Den Spaniern wurd es baldt bekandt/
Theten sich drein verstecken:
Jagten die Wacht ins Läger nein/
Vnd stachens nider wie die Schwein/
Gar offt theten s auffwecken.

35 DEr Feind gedacht in seinem Muth/
Wir müssens anders wagen:
Das täglich wachen wird nicht gut/
Macht vnser Volck verzagen:
Er rucket baß dem Keyser zu/
Zu machen jhm gar wenig Ruh/
Auß dem Vortheil jhn zu jagen.

12.

Grawsams schiessen auffs Keysers Läger vor Jngolstatt.

36 AN einem Erchtag es geschach/
Das Gschütz hub an zu krachen:
Viel Hauffen groß im Feldt man sach/
Der Schimpff der wolt sich machen:
Carthaunen/ Schlangen vnd Falcon/
Sach man auffs Keysers Läger gahn/
Gar wenig hort man lachen.

37 ZVr gegenwehr man sich baldt rüst/
Dem Lermanplatz zu trangen:
Mit Kugeln einer den andern grüst/
Das Spiel ward angefangen:
Ein grausam schiessen da erschall/
Vber die Berg vnd tieffe Thal/
Die Kugeln einher sangen.

38 SChlachtordnung wurden baldt gemacht/
Die Hauptleut gunden sprechen:
Wir seind gerüst zu einer Schlacht/
An Feinden vns zu rechen:
Der Landgraff hefftig zu jhn schoß/
Vnd jhn doch vbersehr verdroß/
Daß sie nicht wolten weichen.

39 DRey Tag das schiessen jmmer wärth/
Den Keyser auß zutreiben:
Gleich wie die Katzen vmb den Herd/
Theten sich vmbher reiben:
Er hett geschworen einen Eydt/
Den Keyser zuschlagn an der Weyd/
Oder wolt nicht Landgraff bleiben.

40 ER sucht viel Vortheil hin vnd her/
Heimlich zu allen stunden:
Fragt nach dem Keyser nimmermehr/
Er hett jhn schon gefunden.
Scharmützel hettens Tag vnd Nacht/
Der Landtgraff sich nicht lang bedacht/
Das Hasen Banr zusuchen.

13.

Deß Landtgraffen Abzug vor Ingelstat.

41 ER hett verschossen Landt vnd Leut/
Pulffer ward jhm zeronygen:
Besorget seiner eygnen Heut/
Am Sambstag sahe man brinnen
Sein Läger angezündet schon/
Vnd trachtet wie er käm darvon/
Da wust er nichts zugwinnen.

42 DEr Keyser sein Volck rasten ließ/
Deß von Beyern thät erwarten:
Landtgraff der zog beyweil ins Rieß/
Vermeint war jhm die Karten.
Er hat ein Spiel gefangen an/
Der Würffel er nicht kennen kan/
Vielmehr der Wälschen Karten.

14.

Ankunfft deß von Beuern. vnd Einnehmung der Pfaltz Newburg.

43 ALsbaldt von Beuern kam der Heldt/
Mit Dreyssig tausent Mannen:
Bey Ingelstat legt sich zu Feldt/
Der Keyser ruckt von dannen.
Newburg die Stadt nam er baldt ein/
Die Pfaltz must auch gehorsamb seyn/
Dem Landtgraffen zu schandte.

15.

Päß auff der Thonaw Item Thonawerth/ vnd andere Städt.

44 ER ruckt hinauff den Thonawstram/
Die Päß thet er einnehmen:
Alsbaldt gen Thonawerth er kam/
Die Stätt im Rieß zu nehmen.
Etlich schickten die Schlüssel dar/
Ernehren Weib vnd Kindt fürwar/
Er kundt sie gar baldt dämmen.

16.

Landtgräffisch Läger bey Gundelfingen.

45 LAndtgraff der legt sich auch nicht weyt/
Mit seinen stoltzen Knaben:
Bey Gundelfing hett er den Bscheydt/
Da wolt er sich vergraben.
Gedacht ich wil nicht weichen noch/
Schaff ich nicht viel/so jrr ich doch/
Kein ander Hülff kan haben.

17.

Trennung vnnd Abzug der Vereinigten bey Gingen.

46 INdem jhm newe Mähr zu kam/
Wie Sachsen wer gewonnen/
Hertzog Hans wolte seyn darvon/
Wer schier von Sinnen kommen.
Die Forcht kam in das Läger groß/
Vnd dorfften sich nicht geben bloß/
Sindt bey der Nacht entrunnen.*

[* 23. Novembris.]

47 ALsbaldt man jnnen wärdt der Flucht/
Thet man fast nach jhn eylen:
Es war vergebens wo man sucht/
Sein Volck thät sich zertheylen.
Der Stoltz war jhn gelegen schon/
Ein jeder dacht wer ich darvon/
Die Haut trag ich sonst feyle.

18.

Gottes Macht vnd deß Keysers Glück.

48 HJe sicht man Gottes stärck vnd Macht/
Wen er wil lassen siegen:
Hetten gar billich vor bedacht/
Der Keyser köndt noch kriegen.
Was er anfängt/das glückt im wol/
Gott weiß wol wem er helffen sol/
Sein Gnadt nicht läst verligen.

49 ER kan vns helffen hie vnd dort/
Vor Feindten wol bewahren!
Vermag vielmehr mit einem Wort/
Dann sie mit grossen Schaaren.
Derhalbn er vns wöll gnädig sein/
Vnd seinen Saamen säen drein/
Sein Gnadt an vns nicht sparen.

50 SEndt vns sein Friedt auff dieser Erdt/
Reut auß deß Teuffels Saamen:
Wer das von grundt seins Hertzen begehrt/
Von jnnigkeit sprech: Amen.
Vnd hilff vns HERR auß dieser Noth/
Behüt vor Schanden vnd für Spott/
Durch deinen höchsten Namen.
Non vidi justum derelictum.

Das Ein vnd Funffzigste Capitel.

Ein Keyserlich Mandat an Bischoff zu Bamberg/ vnd andere Ständte/ auch insonderheit an die von der Ritterschafft in vnd zu Francken/vnd andern Orthen/

ANNO 1546.

WIr Carolus der Fünffte/ von GOttes Genaden Römischer Keyser/ zu allen zeitten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Graffe zu Habspurg/ Flandern vnd Tyrol/ ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdigen/ Weyganden/ Bischoffen zu Bamberg/ vnserm Rath vnnd lieben/ vnd den Hoch vnd Wolgebohrnen/ Edlen Ehrsamen/ vnsern lieben/ andächtigen Oheimen/

1. Von deß Churf. vnd Landtgrafen biß daher geführtem Krieg.

Abzug bey Gingen. Einnehmung der Statt Gemünde/ vnd fürhaben gegen die Stiffte/ Würtzburg vnd Bamberg.

men/vnd deß Reichs Getrewen/N. allen Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen/Prælaten/Grafen/Freyherrn/Herrn/Rittern/Knechten/vnd sonderlich denen von der Ritterschafft vnnd Adel deß Landts zu Francken/vor dem Gebürg/am Odenwalt/vnnd an andern Orthen vnnd Endten/vnd euch/in vnnd vmb das Ertzstifft Meintz/vnnd deß Stiffts Bamberg/Würtzburg/vnnd Fulda/der Marggrafschafft Brandenburg/vnd Coburgischen Arth/gesessen/auch sonst allen andern/vnsern vnnd deß Reichs Ständten/Gliedern/vnderthanen/vnnd zugehörigen/in was Würden/Standt vnnd Wesen die seyen/denen dieser vnser Brieff vnnd Abschrifft zukompt/oder darmit ersucht vnnd vermahnet werden/vnser Gnad vnd alles Guts/vnnd fügen ewren Andachten/Lieb/vnnd euch/gnädiglichen zuwissen/daß vnsere/vnnd deß Reichs offene erklärte Aechter/Johans Friederich/der sich nennet Hertzog zu Sachsen: vnd Philips berühmter Landtgraffe zu Hessen/nach dem sie beyde sampt dem gantzen Geschwürm/jhres gleichen vntrewen/abfälligen/Eyde/vnd Gelübtbrüchigen auffrührischen/Schmalkaldischen Conspiration verwandten Hauffen/diese nächste erschienene Sommerszeit/vnd bißhero mit grossem Pracht/gegen vns/als Römischen Keyser/jhrem natürlichen Herrn/vnnd höchste Weltliche Obrigkeit/zu Feldt gelegen/vnnd aber gleichwol/mit allem jhrem Hauffen/sich den mehrern theil der Zeit/in jhrem Vortheil verschantzt vnnd vergraben/sich zu keiner Zeit/in freyem Feldte finden lassen/noch einige manliche That/fürgenommen/oder anders gehandelt/dann daß sie neben andern/jhren vielfältigen geschwinden Practicken/jhrem vbel hergebrachten Gebrauch nach/ihm vnnd wider bey andern Ständten/vnnd Gliedern deß heiligen Römischen Reichs/vnd Außländischen Potentaten/vnnd Herrschafften/ohne vnterlaß geübt/auch allerley Ehrenrührige Schmäch Schrifften vnnd Gedichten/die sie vns insonderheit/auch etlicher vnserer/vnnd deß heiligen Reichs gehorsamen Ständten/zu höchstem Vnglimpff/fälschlich vnd böß-
„ lich außgehen lassen/etliche vnsers freundtlichen lieben Bruders/deß Römischen Königs/vnd obberührter gehorsamer Fürsten/auch vnsere vnnd deß Reichs Ständte vnd Stätte/Schlösser vnnd Flecken eingenommen/vnnd gleichwol den mehrern Theil derselbigen/widerumb schändtlich verlassen müssen/deßgleichen etliche Klöster vnnd Gotts Häuser/die sie mit Kriegs Gewalt/vnnd in anderen wegen/vberfallen/die Ordens Personen/von jhrer Religion/vnnd zu vnbillichen Verschreibungen gedrungen/dieselbigen/deßgleichen etliche vom Adel vnnd der Ritterschafft/vmb merckliche summa Geltes geschätzt/die GOTTes Häuser geplündert/vnnd letzlich alle Proviant/Baarschafft/Kirchenzierung/Kleynoter/darauß raublich genommen/vnd hinweg geführt/vnnd nach allen solchen jhren manlichen/ehrlichen/raublichen Thaten/vnnd andern sieghafften Handlungen vnd Triumph/die sie jhnen selbst/in jren Schrifften vnd Abdruck/gleichwol den mehrern Theil erdicht/vnd vnwarhafftiglichen zuschreiben/jetzo letzlich vor wenigen Tagen/auß dem Feldtläger vor Gingen/heimlicher flüchtiger weise auffgebrochen/vnnd in solchem jhrem Abzuge/vnversehenlicher Ding/vor vnser/vnd deß Reichs/gehorsame Statt/Schwäbischen Gemünden gerückt/dieselbige beschossen/eingenommen/vnd vmb ein treffliche summa Geltes geschätzt/vnd sich nun gepackt/vnnd wie wir dessen glaubliche Kundschafft haben deß verhabens seyn sollen/jhren Weg auff Würtzburg vnnd Bamberg zunehmen/dein Bischoff Weygandten zu Bamberg Andacht/neben deines Stiffts hindersassen/vnd andern vnsern/vnd deß Reichs gehorsamen/Grafen/Herrn/Ritterschafft/Adel/Stätt/Ständte vnd Vnderthanen/die sie erreichen mögen/gleicher weiß zu vberfallen/zuvergewaltigen/schätzen/vnd in verderlichen Schaden vnd Nachtheil/zusetzen.

2. Wie die Key M. solchem fürhaben zuwehren bedacht.

Solchem Vnrath zuvorkommen/vnd ewer Lieb Andachten/vnd euch andern vor solchem vorstehenden Schaden/Nachtheil vnnd Verderben zuverhüten/vnnd darneben vnsere fürgenommene Execution der Achtserklärung/gegen gedachten Aechtern zuvollstrecken/haben wir vor nothwendig geacht/vnnd seyn darauff entschlossen/denselben Aechtern/vnd jhren auffrührischen Hauffen zum förderlichsten/als solches die Gelegenheit der zeit/vnd deß wegs immer erleyden kan/mit allem vnserm Kriegs Volck/zu Roß vnd Fuß/vnverzüglich nacheylen/vnnd jhnen verhoffentlich/durch gnädige Verleyhung deß Allmächtigen/dermassen zu begegnen/daß sie jhres Vnchristlichen/lästerlichen/verdampten Vorhabens/gegen euch/noch andern deß Reichs gehorsamen Ständten/kein Raum/noch statt erlangen/oder gewinnen sollen.

3. Begehren vnnd Befelch.

Vnd damit wir solchem vnsern Verhaben/vmb so viel desto stattlicher vnnd förderlichen nach kommen mögen/vnd daran auß mangel der Proviant/vnnd anderer Kriegsnothurfft/nicht verhindert/noch auffgehalten werden/auch darneben/auff daß die armen Leut auff dem Lande/in Dörffern vnd in Flecken vnbeschädigt bleiben.

So ist an dein Andacht/vnd euch alle vnd jede insonders/vnser Gnädig begehren/auch Ernstlich vermahnen vnd befehl/daß jhr solche Ordnung gebt/vnnd euch jetzo alsbalde/mit allerley Proviant/von Wein/Brodt/Getreydt/Mehl/Fleisch/Fisch vnd Fütterung/zum allerstattlichsten/nach eines jeden vermögen/gefast machet/vnnd solche Proviant vnnd Fütterung/an gelegene Orth/da sie vnserm Läger förderlichen zukommen mögen/verordnet/vnd fürder dem Läger zuführen lasset/vnnd solches alles/bey den ewren bestellet/schaffet vnnd versehet/auch darneben/vnnd sonderlich jhr/die vom Adel vnnd Ritterschafft/euch in guter Rüstung haltet/vns/als Römischen Keyser/alsbalde zu vnserer Ankunfft/mit aller ewerer Rüstung/

Rüstung / zu Roß vnd Fuß / zum stattlichsten zuzuziehen / vnd zu Erhaltung vnser Key. Reputation vnd Hochheit / vnd deß heiligen Reichs Teutscher Nation / Libertet vnd Freyheit / alle Trew / Hülff / Beystandt vnd Förderung zuthun / auch euch selbst ewer Land vnd Leut / Haab vnd Gut / für thätlichen Vberfall / vor Gewaltigung / Beschedigung vnd Verderben / zuverhüten / auffzuhalten / vnd zuretten / vnd den Widersachern neben vns / der Gebühr nach / zubegegenen helffen / auch mitlerzeit / für euch selbst allen Fleiß fürwendet / denselben Widersachern / allen Vortheil vnd Bequemheit der Proviant / Fütterung / vnd in alle andere Wege / durch streiffen / vnd nacheylen / nach ewern vnd eines jeden eussersten Vermögen / zusperren / vnd abzustricken / auch hierinnen vnd sonst allenthalben Verhinderung vnd Abbruch zuthun / vnd euch in dem allen wilfährig vnd Gehorsam erzeiget vnd beweiset.

Das wollen wir vns bey euch also gentzlich versehen / vnd jhr thut daran / zusampt dem / daß es euch / zu ewer selbst / vnd der ewern Sicherung vnd Wolfarth reicht / vnd solches derhalben / die hohe Notturfft erfordert / vnsern gefälligen vnd ernstlichen Willen vnd Meynung.

Geben in vnser vnd deß Reichs Statt Boffingen / den 28. deß Monats Nouemb. Anno im 46. vnsers Keyserthumbs im 27. Vnd vnserer Reich im 31. 4. Datum.

Carol.

V. Naues.

Ad mandatum Cæsar. & Cathol. Maiest. prop.

Obernbürger.

Das Zwey vnd Funffzigste Capitel.

Hertzog Moritzen Schreiben vnd Erfordern / der Churf. Ritterschafft / S. Fürst. G. Huldigung zuthun.

Am Dato / Dreßden / den 12. Decembris Anno 1546.

Von Gottes Gnaden / Moritz Hertzog zu Sachsen.

GEbieter Getrewer / Nach dem der Hochgeborne Fürst vnser Vetter / Hertzog Johans Friederich / der Elter / verschiener Zeit / der Römischen Keyserlichen Majestät / vnserm allergnädigsten Herrn / seine Lehen vnnd Pflicht / auffgeschrieben / dadurch dann die gemelten Lehen / ledig / vnd Vrsach geben worden / daß die Römische zu Vngarn vnd Böheim Königliche Majestät / vnser lieber Oheim / vnnd gnädigster Herr / ein stattliches Kriegsvolck abgefertiget / solche auffgeschriebene / vnnd verledigte Lehen / vnd Lande einzunehmen / wie dann dasselbige Kriegsvolck bereit an / etliche Schloß vnd Stätte eingenomen / vnd noch täglich im Zuge vnd Werck ist / was sich an vns nicht ergeben / dasselbige einzunehmen. 1. Warumb H. Moritz nicht vmbgehen können / sich vmb deß Churfürsten Lande anzunehmen / auch wie sich allbereit der gröste theil ergeben.

Vnd wir aber ein geborner Fürst zu Sachsen / auch mit bemeltes vnsers Vettern Landen / vnd Fürstenthumen sämptlich belehent / vnnd vns die Vnterthanen derselbigen bereit hievorn / durch die Erbhuldung geschworen seind / vnd vber solches alles / durch hochgedachte Keyserl. Maj. du vnd andere / jhrer Pflicht entnommen / vnnd loßgezehlet / auch vns bey schwerer Peen vnnd Straff / vnd bey Verlust vnser selbst Lehen / Regalien vnd habender Anwartung / ernstlich geboten worden / die berührten vnsers Vettern Lande / vor vnser Interesse selbst / einzunehmen / mit Bedräwung / da wir darauff seumig / oder hinlässig / vnd mitlerweil solche Lande / durch jhre Maj. oder andere erobert vnd eingenommen würden / daß sie als dann vnserer Gerechtigkeit vngeacht / bey denen bleiben solten / die sie also eingenommen hetten / dadurch dann vnsere eygene Land vnd Fürstenthumb / als die mit vnsers Vettern Lande vermenget / so wol als desselbigen Lande / in Gefahr vnnd Verderb gesetzet werden müsten.

So haben wir derwegen / zu Erhaltung vnser Gerechtigkeit / vnnd gesampten Lehenschafft / auch zu Vermeidung / hochgemelter Keyserlichen Majestät Vngnad vnnd Straffe / vnd darneben zu Abwendung der fürstehenden Gefahr / vnnd Verderbes der gemengten Lande / letzlich nicht vmbgehen können / vns vmb die gedachten vnsers Vetters Lande selbst anzunehmen / vnd dieselbigen an vns zu erfordern / wie sich dann auch darauff der mehrer theil derselbigen /

bigen / zuvorderst im Fürstenthumb zu Sachsen / auch dem Landt zu Meissen / vnd an der Pleyse / vnd ein Theil im Voygtlandt / gutwilliglich an vns ergeben hat.

2. Erforderung zur Pflicht vñ Huldung.

Weil du dann in denselbigen Landen / die sich also an vns ergeben / mit gesessen / vnnd auch vnsers Schutzes vnnd Schirmes bißher genossen / vnnd noch geneusset / So erfordern wir dich hiermit genädiglich / vnnd Ernstlich / daß du auff den Donnerstag / nach Innocentum, der da wirdt seyn der 30. dieses Monats schierst künfftig / zu rechter Tages zeit / vor vns zu Torgaw auff dem Schloß erscheinest / vnd vns als dem Landts Fürsten / gebührliche Eyds Pflicht vnd Huldung thust.

3. Gegenerbieten.

Dargegen seyndt wir gnädiglich erbietig vnnd geneygt / dich sampt deinen Vnterssassen / bey der Christlichen Religion / vnnd reinen Lehr Göttliches Wortes / auch bey deinem Leib / Habe vnnd Gütern / deßgleichen allen Freyheiten / Gerechtigkeiten / vnnd altem herkommen / bleiben zulassen / auch nach allem vnserm vermögen / zu schützen vnnd zu handthaben / vnd wann die Sachen zwischen der Römischen Keyserlichen / auch der Römischen Königlichen Majestät / vnnd benelltem vnserm Vetter / durch die verleyhung deß Allmächtigen / einst zu Vertrage gericht / daß wir vns alsdann / der eingenommenen S. L. Lande halben / so viel ohne beleydigung jhrer beyder Majestaten geschehen kan / durch vnsere Landtschafft / aller Gebühr vnd billigkeit / wollen besagen lassen.

4. Bedrawung.

Würdest du aber zu leystung solcher Pflicht / nicht erscheinen / oder dich deß weygern / oder sonst darinnen einige Außflucht suchen / als wir vns doch zu dir nicht versehen wollen / So würde es bey vns dieses ansehen haben / als woltest du dich jetzt berührtes vnsers erbietens vngeachtet / vor andern gern außschiessen / vnnd vns mit willen widerseztig / vnnd vngehorsamb seyn / welches wir dir keines wegs nach zuhengen gemeint / Sondern würden auff den Fall / die wege dawider fürzunehmen müssen / darauß du vnserm Ernst schembarlich zuspüren / vnd was dir also darüber begegnen würde / das wollest alsdann niemandt anderst / dann deiner selbst Verursachung zumessen / vnnd wolten dir solches / damit du dich darnach habest zurichten / nicht verhalten. Geben zu Dreßden / Sontags vor Lucix / den 12. Decembris / Anno / &c. 46.

Das Drey vnd Funffzigste Capitel.

Römischer * Keyserlicher Majestat auff Forderungs Brieffe / an Hertzog Vlrichen von Würtemberg / vnnd gemeine Landtschafft lautendt.

Item gedachtes Hertzogs Vlrichs vnderthänigste Antwort / den 14. vnnd 20. Decembris / Anno 1546.

[* Sleidanus eas ascivit, in hist. suar. lib. 18.]

1. Was die Key M. Hertzog Vlrichen vor ein offen Schreiben zugefertigt.

Jr Carolus der fünffte von Gottes Gnaden Röm. Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien / &c. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi &c. Graffe zu Habspurg / Flandern vnd Tyrol / &c. Thun euch allen vnd jeden Prelaten / Graffen / Herrn / Ritterschafft / Adel / Stätten / Ständten / Vnderthanen / Hindersassen / vnd zugehörigen deß Fürstenthumbs Würtemberg vnd Teck / in was Würden / Standts oder Wesens die seyndt / zuwissen / daß wir Hertzog Vlrichen / ewrem berühmten Landts Fürsten / an heut Dato ein offen Schreiben zugefertiget haben / von Wort zu Worten / ausserhalben vnsers Titels / also lautendt.

2. Key Maj. Gnadt Hertzog Vlrichen der Würtembergischen Fehde halben erzeigt.

Wir Carl / &c. thun dir Vlrichen / Hertzogen zu Würtemberg zuwissen / daß / wiewol wir vns hiebevor nach deiner freventlichen muthwilligen Handlung / deren du dich neben Philipsen / der sich nennet: Landtgraffe zu Hessen: mit vnerlaubter angemaster Fehde / thätlicher Vberziehung vnd Einnehmung deß Fürstenthumbs Würtemberg / gegen vns vnd vnserm freundtlichen lieben Bruder dem Röm. König / vmb solch sträffliche / auffrührische Verhandlung / ein anders gegen dir / vnd genandtem Landtgraffen / fürzunehmen gebühret hette / nichts destoweniger dir alle solche Handlung / auch Peen vnd Straff / sampt dem Fußfall / so du vns zuthun schuldig / vnnd allen andern Abtrag / genädiglich verziehen / nachgelassen / vnd vns dessen alles begeben / vnnd in dem vnd sonst andere mehr weg / mit allen Gnaden gegen dir erzeigt.

3. Geheimtes

Jnmassen / daß wir auch jüngst verschiener zeit / vor Anfang dieser vnser hochver-

vrsach-

vrsachten / befügten vnnd nothwendigen Kriegshandlung / die wir vmb deiner vielfeltigen / vnrechtmessigen / Landfriedbrüchigen Tyrannischen Handlung willen / die du mit Schatzung / Vertruckung vnd Vertreibung deiner Vnterthanen / Adels vnd Hindersassen / auch allerhandt Beschwerung vnd vergewaltigung / anderer Reichs Stätt vnd Ständte / Geistlich vnd Welt / mit gewaltigem Angriff / Sperrung der Proviant / vnd Etrassen abfahung / vnd fänglicher Annehmung / vnd Enthaltung jhrer Bürger vnnd Vnterthanen / vnd in ander mehr Weg begangen / vnd derhalben weder Gericht / Rechtlich noch auch gütlich verfänglich Handlungen leiden oder annehmen wollen / Dannoch vnbedacht deß alles / einen vnsern sonders vertrawten Diener vom Adel * zu dir mit Schrifftlichen vnd Mündlichem Befehl abgefertiget haben / vnd dich der Gelegenheit solches vnsers Fürhabens / nach aller Notturfft gnugsamlich berichten / vnd darauff gnädiglich vnd fleissig ersuchen / vnd vermahnen lassen / dich derselben Sachen mit nichten zubeladen / oder anzunehmen / mit der gnädigsten Vertröstung vnd Versicherung / daß du gar keiner Vngnad / Vergwaltigung / oder thätliches fürnehmens / deines theils / von vns zugewarten haben sollest.

suchen bey H. Vlrichen / wegen fürhabenden Teutschen Krieges.]

[* Lazarum von Schwendi.

Aber solcher vnser vielfältigen erzeigten Gnad vnd Gutthaten / auch gnädigster Wahrnung / Tröstung vnd Zusag / vnd deines darauff erfolgten erbietens vnbedacht / vnd vnangesehen / sonder dem allem / auch vnserer Acht Erklärung / die wir gegen vnserm / vnd deß Reichs offnen erklärtem Echtern / Johans Friederichen / der sich nennet Hertzog zu Sachsen / vnd den vorgenanten Landgraffen zu Hessen / allenthalben im heiligen Reich / haben außgehen lassen / darzu deiner Pflicht vnd Eydt / damit du vns als Römischem Keyser / deinem rechten natürlichen Herrn / vnd höchsten Weltlichen Oberkeit / vnd sonst in anderweg verwant vnd zugethan bist / gestracks zuwider vnd entgegen / hastu gleicher massen mit frevenlichem Muthwillen vnd vnerhörten Vntrew / dich jetzt genanten offnen erklärten Echtern / vnd andern jhren Mitverwandten der Schmalcaldischen Conspiration / mit denē du / ohne daß du dich auch zuvor in verbottene Bündnuß eingelassen / anhengig gemacht / vñ also von vns abfellig worden / vñ dich sampt vñ neben jhnen in offne Rebellion vnd Auffruhr begeben / vnd erstlich hochgemelts vnsers freundlichen lieben Bruders / deß Röm. Königs deines neben vns verordneten Haupts / Oberkeit vnd Lehenherrn / auch etlicher anderer deß heiligen Reichs Teutscher Nation gehorsamer Ständt vnd Glieder / Land vnd Leut / mit Kriegsgewalt zuvberziehen / vnd etliche Stätt / Schlösser vnd Clausen / gedachtem vnserm lieben Bruder / vnd andern Fürsten vnd Ständten zugehörig / Deßgleichen nachmals etliche vnsere vnd deß Reichs Stätt / Schlösser vnd Ständte / wider vnsern Keyserlichen außgekündten Landfrieden / auch vnentsagt / vnd vnverwarter Ehren / einnehmen helffen.

4. H. Vlrichs Vndanck vnd Empörung / gegen vnd wider Key. Maj.

Vnd deß alles vnersettiget / alsbaldt darauff mit gleichem frevenlichem dursti-gem Muthwillen vns ein vnbefügte / vnbeständige / vereinigte / vnd vermeinte verwahrungs Schrifft / so vns in deiner Haupt- vnd Mitsacher / vnd deinem Namen zugefertiget / vnd nachmals im Truck öffentlich außgangen ist / darin vns zu vnschulden zum schmälichsten / hessigsten / antasten / vnd vnser Keyserlich Dignitet / Würden vnd Hochheit / mit Vnverschampter Vermessenheit zuentsetzen / auch deine Pflicht vnzeitlich gefehrlich auffgekündt / vnnd darauff wider sagt / vnd alsbaldt mit deinem vnnd deiner Hauptsachen Redelsführern Kriegsvolck zu Roß vnd zu Fuß / mit vngehörtem Stoltz vnd Vbermuth / vns vnter Augen zuziehen / vnd nun etliche verschienen Monat gegen vns zu Feldt gelegen / vnd letzlich vber das alles denselben offnen Echtern / vnd andern vnsern vngehorsamen / vntrewen Auffrührern zu mehrer Stärckung / vnd Außführung jhrer Rebellion vnd Auffruhr / etliche Fähnlein Volcks zu einem Zuzug von newem zugeschicket / vnd in dem allem nicht allein vnsern freundlichen lieben Bruder den Römischen König / auch andere vnser vnd deß Reichs Fürsten / Stätt / Ständt vnd Vnterthanen / wider deß Reichs Ordnung / vnd außgekündten Landfrieden / angreiffen / vergewaltigen vnd beschädigen helffen / sondern vnser selbst Person / vnnd Keyserliche Majestät zum höchsten vnd trefflichsten beleidiget / vnnd also vmb solchen Vngehorsam / Vntrew / Rebellion vnnd Abfall / auch Landfriedbrüchige Thaten / vnnd Handlungen / vnzeitliche gefährliche Pflicht Auffkündung / Auffrührisch Fürnehmen / Beleidigung vnd Verletzung vnser Key. Maj. vber die Peen vnd straffe in obbenanter vnser

Acht-

Achterklärung/ der güldenen Bullen / vnnd Keyserlichen außgekündten Landt-Frieden begriffen/in die Peen vnd Buß der beleydigten Majestat/ vnnd vns also mit Leib / Ehr/ vnd Gut verfallen bist.

5. Auff Forderung.

Vnd dieweil du dann deine Ehre/Pflicht vnnd Eydt/damit du vns/als obstehet/ verwandt/also gröblich vergessen/vnd derselben/ auch deinem Fürstlichen Standt vnd Würden/so vngemäß vnd vngeschickt / vnd dermassen gehalten hast/ daß wir dardurch nicht vnbillich mit höchster/ernstlicher Handlung/nach allen Vngnaden gegen dir/deinem Leib/Haab vnd Gut/dir selbst zuverdienter Straffe / vnd andern zu einem Exempel/stracks fürzugehn/vnd zuvolführen vervrsacht vnd gefügt weren/vnd vmb so viel destomehr/dieweil wir dir zu solcher beharrlichen Rebellion/Vngehorsam vnd Auffruhr/ vnd beleydigung vnserer selbst Person/vnd Key. M. je kein Vrsach gegeben haben/Aber das alles vnangesehen / zu mehrer erzeygung vnsers Key. Gemüths / damit wir dem H. Reich Teutscher Nation / dieselbe in Friedt vnd Ruhe zusetzen vnd zuerhalten/zum höchsten geneygt seyn/auch dein Landt vnd Leute/vor Vnrath/ Schaden vnd Verderben/so gemeinem Kriegs Brauch nach / auß solcher ernstlicher (doch gleichwol eines theils/höchlich vervrsachten/ Handlung mit sich bringen möchte/zuverhüten vnd zuvorkommen. So ersuchen vnnd erfordern wir dich/ von Röm. Key. Macht ernstlich mit diesem Brieff/daß du dich selbst/sampt allen deinen Fürstenthumben / Graffschafften/ Herrschafften/ Schlössern/Stätten/Flecken/Landen vnd Leuthen/vns als Rö. Keyser alsbald nach vberantwortung dieses vnsers Brieffs/ohn alle Condition ergebest/öffnest vnd zustellest/damit zu handlen vnd verfahren / wie wir nach gestallt der Sachen (dem H. Reich Teutscher Nation zu Friedung/sicherung vnd wolfahrt / auch deß Fürstenthumbs Würtemberg / vnd anderer vnser vnd deß Reichs Ständte vnd Vnderthanen/ von deiner Tyrannischen Herrschung / vbermässigen Schatzungen / Vergwaltigung vnd Vndertruckung zuerledigen/zuschützen vnd zuhandthaben) für recht lich vnd gut ansehen werden/vnd dich hierin gehorsamlich haltest/nach gestallt deines Anzeygens.

6. Bedrauwung.

Vnd wo du aber solches ohne längern Verzug nicht thun / sondern in deiner Rebellion noch länger/vnd weiter verharren würdest/so wöllen wir dir hiemit verkündt vnd zuwissen gethan haben/daß wir (wiewol wider vnsern Willen/vnd deiner Vnderthanen halben/die du ohn das/ neben anderen Geistliches vnd Weltliches Standtes/in mehrerley wege zuvergwaltigen vnnd zubeschweren vnderstandten / deß noch täglich in vbung gewest/gantz mit höchsten Beschwerdten gegen dir/ deinem Fürstenthumb/Landt/Hab vnd Gütern/alles das jenige fürzunehmen/daß vns zuerhaltung vnserer Key. Authoritet/vnd schuldiges Gehorsams/auch zu straff vnd wendung deiner beharrlichen Rebellion/gebühren mag/darzu wir nicht/sondern du selbst/vñ zu allem Schaden/vnd Nachtheil/nach Krieges Brauch/mit nehmen/plündern/brandschätzen / brennen / Blutvergiessen/vnd sonst in andere weg/dir/deinem Fürstenthumb/Landen vnd Leuten/die vielleicht dieser Sachen eins theils vnschuldig seyn möchten / nichts destoweniger zu derselben höchsten vnwiderbringlichem Verderben/ darauß erfolgen / vnnd wir gleichwol der Vnschuldigen zum höchsten gern verschonet sehen / solches nicht allenthalben fürkommen möchten/Vrsach geben hettest.

7. Erklärung Hertzog Vlrichs schon geschehenen Schreibens halben.

Dann ob vns wol ein Schreiben am 11. dieses gegenwärtigen Monats außgangen/von dir zukommen ist/ darinnen etliche Vrsachen zu ferbung vnd bescheynung / der verlauffenen Handlungen/sampt deinem erbieten/mit gemeinen Worten vorgewandt werden/so wissen wir doch solche gemeine Wort/vnd erbieten zu gebührlicher satter kehrung vnd Abtrag deiner Verhandlung vnd Verwürckung/noch zur zeit nicht für gnugsamb anzunehmen. Das wolten wir dir hiemit/deß wissen zuhaben/ vnnd was dir vnnd deinem Landt vnd Leuten darauff stündte/zuberathen/vnd dich darnach zurichten / vnangezeigt nicht lassen.

8. Datum.

Geben in vnser vnnd deß Reichs Statt Rottenburg an der Tauber/am 14. Decemb. Anno 46. vnsers Keyserthumbs im 24. vnd vnserer Reiche im 31.

9. Auff Forderung gemeiner Würtembergischer Lädtschafft.

Solches vnser Schreiben haben wir euch hiemit auch zuschicken wöllen / desselben wissens zu haben/vnd euch darnach zu halten/Demnach ersuchen vnd vermahnen wir euch alle/vnd einen jeden insonderheit/von Röm. Key. Macht ernstlich gebietent/daß jhr euch genandts Hertzog Vlrichen weiter nicht annehmen noch beladen/jhme auch hinfüro mit nichten gewärtig seyet/noch einige Gehorsamb/Dienst/Hülff oder Beystandt erzeygt noch beweiset / sondern zu vns samptlich vnd

vnd sonder/ wie das nach eines jeden Gelegenheit am füglichsten vnd förderlichsten seyn kan / vnverzüglich kommet / oder die ewern schicket / vnd vns / oder wem wir das an vnser statt befehlen werden/ euch gehorsamlich ergebet (vnangesehen der Erbhuldung/ vnd aller anderer Pflicht vnnd Eydt / damit jhr genantem Hertzogen Vlrichen von Wirtemberg / hievor in einerley weiß zugethan vnd verwandt gewest/ dann wir euch solcher Huldung/ Pflicht vnd Eydt/ sampt lich vnd sonderlich von Röm. Key. Macht Vollkommenheit/ entbunden / erlassen vnd gefreyet haben wolten/ mit solcher Tröstung vnd Zusag/ so fern jhr dem also nachkommet/ daß wir dermassen ensehens haben/ damit jhr aller vnbillichen Beschwerungen Vergewaltigungen vnd Vertruckung/ so euch bißher von angetzeigter ewer Herrschafft begegnet ist/ nun hinfür an entlediget vnd abkommen/ vnd bey Recht/ Fried/ Ruhe vnd Gemach/ geschutzt vnd gehandhabt werden sollen. Wo jhr aber hierin Vngehorsam seyn würdet/ deß wir vns doch nicht versehen / So wollen wir euch verkündt haben (wiewol wider vnsern willen) gegen euch vnd ewern Leiben/ Haab vnd Gütern / nicht weniger dann gegen genantem Hertzog Vlrichen selbst/ mit allem Ernst zuhandeln/ vnd zuverfahren genötigt vervrsacht vnd beweget werden / darzu nicht wir / sondern jhr selbst / vnd zu allem Schaden/ Nachtheil vnd Verderben/ so in massen wie obstehet/ daraus erfolgen möchte/ vrsach geben hetten/ das wolten wir euch darnach zurichten / vnangezeigt nicht lassen. Geben vnter vnserm auffgedruckten Secret Insigel / in vnser vnd deß heiligen Reichs Statt/ Rotenburg an der Tauber / den 14. Tag deß Monats Decembris/ Anno ꝛc. 46. vnsers Keyserthumbs im 26. vnd vnserer Reich im 31.

Hertzog Vlrichs von Wirtemberg Missive Schrifft/ an Keyserliche Majestät / vmb Gnad vnd Verzeyhung.

10. H Vlrichs Herw.

GEtler Durchleuchtigster/ Großmächtigster/ Vnüberwindtlichster Keyser/ E. Key. Maj. seind mein vnterthänigst willige Dienst/ in schüldiger Gehorsam allezeit zuvor bereit/ aller gnädigster Herr/ E. Keyserl. Maj. haben mir ein offen Schreiben/ durch einen ihren Botten/ der sich an statt eines Herolts anzeigt/ vberschrieben/ welchs mir den 19. Tag diß Monats vberantwort worden / vnd als mir dasselbige vergangen / habe ich darauß vermerckt/ daß ich gegen E. Key. Maj. zum trefflichsten verbittert/ vnd in derselben schwereste Vngnad gefallen seyn solt / welches ich mir/ nach Gottes Zorn vnd Vngnad / für den grösten Vnfall ermessen thu/ der mir in dieser Zeit hette zustehen mögen.

11. Hoffnung.

Ich bin auch für vnd für/ in vnterthänigster Hoffnung gestanden / E. Key. Maj. Gemüth so vervnfftiger Kriegshandlung wegen gegen mir bewegt / wurde sich in Ansehung der vnterthänigsten Bitt vnd Furbitt/ so der Hochgeborne Fürst/ Herr Friderich Pfaltzgraff bey Rhein/ Churfürst/ mein freundtlicher lieber Oheim vnd Bruder / auch ich gethan / gegen mir gemultert haben/ wie ich auch nochmals in trößlicher Hoffnung stehen wil/ E. Keyserl. Maj. werde auß angeborner Miltigkeit/ die jhrer Majestät von Gott sonderlichen dermassen eingepflantzt/ daß sie je vnd allwegen/ den bittenden vnd vnterthänigen zuverzeyhen/ vnd Gnad zuerzeigen / aller gnädigst geneigt/ wie sie dann deß in vielen Exempeln die Zeit jhrer Key. vnd Königlichen Regierungen / vnd sonderlichen newlicher Jahren/ auch Fürsten Standes Personen / so E. Key. Maj. vielleicht höher dann ich / zur Vngnad vervrsacht/ bewiesen / mir auch als der zum aller vnterthänigsten darumb bitten thut/ aller gnädigst verzeihen vnd zu Gnaden annehmen. Ich setz auch in keinen Zweiffel/ da Ewer Key. Maj. meine Gesandten aller gnädigst gehört / vnd mein vnterthänigst erbieten vernommen/ E. Key. Maj. würde sich zu einem solchen vngnädigsten Schreiben nicht haben bewegen lassen.

12. Bitt.

Vnd ist demnach an E. Key. Maj. nochmals mein aller vnterthänigst flehen vnd bitten/ durch Gott vnd seiner Barmhertzigkeit willen (der dem bittenden befihlet zuverzeihen) mir auch gnädigst zuverzeihen / vnd die gefaste Vngnad / gegen mir armen Fürsten / auch meinen Landen vnd Leuten/ fallen/ widerumb zu Gnaden auff vnd annehmen. Das erbiet ich mich mit höchster Vnterthänigkeit vnd Dienstbarkeit/ als ein Gehorsamer Fürst deß Reichs / vmb Ewer Keyserl. Maj. vnterthänigst zuverdienen: Beger deß E. Key. Maj. gnädigst vnverzogne Antwort. Datum Ballingen den 20. Decembris, Anno 46.

E. Keyserl. Maj.

Vnterthänigster gehorsamer Fürst/

Vlrich Hertzog zu Wirtemberg ꝛc.

Das Vier vnd Funffzigste Capitel.

Deß Churfürsten zu Sachsen vnd Landgraffen zu Hessen/ spaltige Meynungen:

Auß was vrsachen im geführten Oberländischen Kriege/ wider den Keyser nichts außgericht? vnd die Sache nunmehr dahin gerathen/ daß man einen nur ein wenig leidtlichen Vertrag/ wofern der anders zuerlangen/ werde annehmen müssen?

Auß etlichen Wechselschrifften vom 18. Decembris, Anno 1546. biß auff den 11. Ianuarii Anno 47. an einander ergangen.

Außzug:

Auß Landgraff Philipsen zu Hessen Schreiben an den Churfürsten zu Sachsen/ sub dato: Cassel den 18. Decembris, Anno 46.

1. Vertrag der nur etwas leidtlich/ anzunehmen.

2. Warumb solches nunmehr von nöthen?

Dreyerley vrsach/ Erstlich/ daß man vor Ingolstatt nicht geschlagen/ Zum andern vor Giengen nicht nach

Als aber Vertrag dieser Handlung belangt/ rathen wir in allwege/ so man einen Vertrag erlangen kan/ der in was leidtlichen vnd annemblich/ daß man denselbigen annehme/ vnd nicht abschlage/ weil alle Sachen dermassen gelegen/ wie E. L. wissen/ vnd täglich erfahren. Dann so wir solches nicht thun/ werden wir befinden/ daß es vns gerewen wird.

Hetten wir aber vor Ingelstatt geschlagen/ auch deß ersten Tages/ als wir vor Giengen kamen/ fortgedruckt/ wie wir dann noch je länger je mehr hören/ vnd warhafftige Anzeigung bekommen/ wie die Feinde in grosser Flucht gewesen/ vnd wir vnsers Theils so guten Vortheil gehabt/ wer vns diß alles nunmehr nicht von nöthen.

Hett vns auch Gott so viel Verstandts geben/ als sich Pfaltz in Handlung einlassen wolte/ vnd da Doctor Eck sich vernehmen ließ/ die Sach zu einem Anstandt zu bringen/ vnd da beydertheil Kriegsvolck erlaubt/ vnd das frembdt Kriegsvolck wider in Italien ziehen solt/ vnd daß auff einem Reichstag weiter diese Sache vertragen solt werden/ (deßmals dann vnsere Sachen noch wol stunden) daß wir solches angenommen/ wie wir es dann vnsers Theils gern hetten leiden mögen/ wer wol gut gewesen.

Gott wil vns aber vielleicht vmb vnser Sünde willen diß mals straffen/ vnd zu seiner Zeit wider erretten/ ist es nicht hie/ so ist es doch in jenem Leben/ ꝛc.

3. gedruckt:

Fürs dritte/ Chur-Pfaltz vnd D. Eckens Erbieten zur Vnterhandlung/ nicht angenommen.

Deß Churfürsten zu Sachsen Antwort auff deß Landtgraffen Schreiben/ sub dato: den 25. Decembris, Anno 1546.

4. Deß Churf. Antwort/ auff gemeldte drey vrsachen.

Aß aber E. L. anziehen/ wo man vor Ingolstatt geschlagen/ auch für Giengen fortgedruckt/ oder aber das Pfaltz/ oder Doctor Ecken Handelung vnd Erbieten angenommen/ so were dieses nunmehr nicht von nöthen/ ꝛc. Als wissen E. L. wie es damit allenthalben zugangen/ vnd seind nun Dinge/ welche fürvber/ vnd nicht zuverderbringen seyn.

Were man aber auch anfangs auff dem fürgenommenen Wege vnd Meynung blieben/ vnd hett der Stiffte nicht verschonet/ noch auch deß Hertzogen zu Beyern/ da man an ihnen kommen/ (wie doch beschehen) so hett man deß/ davon E. L. schreiben/ viel weniger bedörfft. Vnnd were darzu/ auch andern mehren/ so sich gemeiner Einung zu mercklichem Schaden vnnd Nachtheil/ sonderlich aber vnser Lande halben zugetragen/ (vnsers gentzlichen versehens) nicht kommen.

5. Andere zvrsachen deß Churf. Erstlich/ daß man der Stiffte: Zum andern/ deß Hertzogs zu Beyern verschonet.

Zu dem/ hetten deß Churfürsten zu Brandeburg/ vnd Hertzog Moritzen angebotene Handelungen/ auch können angenommen werden.

6. Zum dritten/ Chur-Brandenburgisch vnd H. Moritzens Erbieten/ außgeschlagen.

Aber wie E. L. anzeigen/ so wil vns Gott vmb vnser aller Sünde willen straffen / sein Allmächtigkeit helffe/daß solches erkandt/vnd wir durch jhn errettet vnd geschützet/ auch nach seinem willen erhalten mögen werden/wie wir dann daran gar keinen Zweiffel tragen.

Was betrifft / daß Hertzog Moritzen Land möchten vnangegrieffen bleiben / haben wir vns gegen E. L. allbereit vernehmen lassen/dann wir noch zur zeit die Gelegenheit also geschaffen befinden/daß solches nicht kan vmbgangen werden. 7. H. Moritzen Land könne vnangegriffen nicht bleiben.

Daß aber E. L. in jhrem Zettel melden: als solten wir vns / in den Stifften ein Monat gesäumet / vnd darinnen Geldt gemacht haben / so hetten wir beyde Hauffen Volcks behalten/vnd desto baß bezahlen mögen/würde auch auch dadurch verhindert worden seyn / daß der von Beuren auff E. L. Land nicht gezogen/ꝛc. Nun wissen E. L. warumb wir vnsern Zug auff die Stiffte nicht haben thun noch nehmen können. Nemblich: daß vns der Feind fürgezogen. Daß wir vns aber/ in den Stifft Mentz sollen begeben/ vnd vns darinnen geseumbt haben/ solches ist vns vnser Land halben keines weges zuthun gewest. 8. Antwort auff noch eine Landgräffische vrsach.

Der Landgraff an den Churfürsten zu Sachsen/ am Dato Cassel den 29. Decemb. Anno 1546.

Daß vber den Abschiedt zu Giengen gemacht / vnnd vber die Instruction / so wir vnsern Räthen bey Heydenaw gelassen / alles Volck auß den Oberlanden herauber geführet/vnd sonderlich auch vnser Kriegsvolck die Bischoffe zu frieden gelassen/ dem Stifft Meintz nicht halb/ja nicht ein zehendt Theil (nach seiner achtung) so viel als dem Stifft Fulda (der doch nichts verwircket) abgenommen / darvon kömpt vns der Schade her. 9. Fernere bekräfftigung solcher letzten Landgräffischen vrsach.

Dann so man das Kriegsvolck zur helfft hett lassen im Stifft Meintz bleiben / so hett der von Beurn nicht können herab ziehen: Dann es were jhm mit einem geringen Volck die Miltenberger Steige vnd anders zuwehren gewesen. Mann hatt allbereit Aschaffenburginnen/ vnd were allein vmb Höchst zuthun gewesen/ welches sich nicht hat mögen erhalten. Also were man deß gantzen Mains gewaltig gewesen/daraus wir höchsten Vortheil gehabt. Dieweil man aber solche Ding aller nicht hat thun wollen/so ist daraus erfolget/daß vnser Feind in vnser Land gezogen/ vnd verheeren vnd verderben dasselbige auffs ärgste.

Wir geschweigen/daß man auch deß willens gewesen / E. L. Kriegsvolck in vnser Land zuführen. An welchem allen wir vns viel höher hetten zubeschweren/ dann E. L. an dem/ daß wir jhr nicht so viel Reuter vnd Knecht / so von vns bestalt gewesen / zu Recuperirung jhres Lands gelassen / auch nicht Wilhelmen von Schachten / vnd den andern halben Theil deß Meintzischen Geldes haben folgen lassen. Vnd solten E. L. je wol dencken können/daß wir vnser Leute jetzt selbst bedörffen.

Ander Schreiben/

Deß Landtgraffen zu Hessen an Churfürsten zu Sachsen/ lub dato Cassel den 2. Ianuarii Anno 1547.

Daß man aber den Krieg im Sommer solte anders angefangen haben / wissen E. L. wol/daß Wirtenberg / vnd die Oberländischen Stätt solches nicht haben wollen/ daß man die Bischoffe solt angreiffen. 10. Antwort auff deß Churf obgemelte erste vrsach/ Num. 5.

Der Krieg wer wol angefangen/hette man vor Ingolstatt gedruckt/ vnd were daselbst nicht abgezogen.

Deßgleichen so man vor Giengen deß ersten Tags / als wir daselbst hinkommen / auch fortgedruckt hette / wie dann Pancratius von Tüngen selbst gesagt/ (den E. L. darumb haben zubefragen lassen) daß der Keyser selbst mit 400. Pferden vornen gewesen / vnnd weder er noch niemandes kein Harnisch angehabt / vnnd so man gedrucke / daß er/ noch der grossen Hansen keiner schwerlich darvon hett kommen können. 11. Widerholung vnd weiter bestärckung der obgenanten zwo Landgräffischen vrsachen/Nu. 2.

Daß auch in den Stifften / nach inhalt deß Abschiedes zu Giengen / vnd vnser Instruction nicht verzogen/da kömpt vns dieser Schade her.

12.

Widerholung der obbesagten letzten Landgräffischen vrsach / Nu. 8.

Deß Churfürsten zu Sachsen andere Antwort/auff deß Landgraffen zu Hessen ander Schreiben/sub dato, im Läger zu Olberg/den 10. Ianuarii Anno 1546.

13. Auff die förderſten zwo vrſachen deß Landgraffen (droben Nu. 2.) deß Churf. entliche Antwort oder Entſchüldigung.

WIr tragen gar keinen zweiffel/ were der Krieg im vergangenen Sommer anders angefangen vnd continuirt worden/vnd man hett ſich von dem rechten weg nicht führen laſſen/ E. L. wir vnd die Einungsverwandten Ständte/ wolten zugeſtandener Beſchwerung/mit Gottes Hülff/wol vberrückt geweſt ſeyn/ſo ſolten ſich auch alle Sachen viel anders geſchickt haben.

Es hat für Ingolſtatt/Giengen/noch ſonſt an vns nicht gemangelt/ſondern haben allezeit/ was ſich hat gebühret/vnd im Rath beſchloſſen worden/mit thun wollen.

Hette man es für Giengen/ da die Feinde geſehen worden/ geſchloſſen/ mit allen Hauffen fortzudrucken/ſo ſolte an vns auch kein mangel geweſt ſeyn. Deßgleichen für Ingolſtatt. Vnd hoffen es werde vns die Schuldt mit Billigkeit niemandt aufflegen mögen/ꝛc.

Das Fünff vnd Funffzigſte Capitel.

Deß * Churfürſten Hertzog Johans Friederichen zu Sachſen/ꝛc. vnd Burggraffen zu Magdeburg/offenes Schreiben/ſo ſein Churf. G. an Hertzog Moritzen Landtſchafft/ſeiner Churf. G. jetzigen genethdrengten Kriegs halben gethan.

Anno M. D. XLVI.

[* Etſi huius ſcripti verba ſatis ſunt atrocia, ita, vt ad Saxonem noſtrum Caſſellis 2. Ian. 1547. ſcripſerit Lantgravius: Das Außſchreiben ſo E. L. gethan/ wolten wir daß es E. L. vnterlaſſen hetten/dann Streich vnd Wunden heilen/aber Wort vnd Schrifft wird nicht vergeſſen: Tamen cum à Sleidano, publici iuris id iam olim factum ſit, & fere verbum de verbo expreſſum, com. lib. 18. nihil expungendum putaui.

Von Gottes Gnaden Johannes Friederich/ Hertzog zu Sachſen/ deß heiligen Römiſchen Reichs Ertzmarſchall vnd Churfürſt/ Landtgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meiſſen/ vnd Burggraff zu Magdeburg.

1. Von der Landſchaft geſchehenen Schreiben an den Chur. F. G. vnnd was darauff/ vber Zuverſicht erfolgt.

WIr ſtellen in keinen zweiffel/ jhr habt euch der Schrifft/ ſo jhr vnter dem Datum/zu Freyberg/den Eilfften Octobris/ verſchienen/an vns gethan/ belangende/ewers Herrn Hertzog Moritzen Fürnehmen/ſo er ſich auff deß vermeinten Keyſers gerümet Mandat/vnd andere geſuchte Schein vrſachen/ gegen vnd wider vnſere von Gott dem Allmächtigen verliehene vnd anererbete Lande/anzumaſſen vnnd zu vnterſtehen/ willens geweſt/ welches jhr jhm auch nicht zu widerrathen wiſſen/ zuerinnern/ Daß wir euch nun dazumahl ohne Antwort gelaſſen/ iſt nach Gelegenheit/ vnd ohne ſonderlich Bedencken/ nicht geſchehen/ haben auch den Dingen bißher zugeſehen/Was ſich nun darauff allenthalben zugetragen/vnd erfolget/ ſolches iſt nicht allein euch/ſonder männiglich/wiſſende vnd vnverborgen/auch öffentlich am Tage.

Nun hetten wir vns deß zu ewerm Herrn/ auch zu euch/ als ſeiner Landtſchafft/ zu wider vnſer Blutverwandtnuß/Freundtſchafften vnnd Gutthaten/ ſo wir jhm ſonder Ruhm/ als der Vetter vnd Freundt/ in viel wege erzeigt vnd bewieſen/ auch der Altvätterlichen Erbtheilungen/ Erbeinungen/ vnd Erbverträgen/ deßgleichen ewer Verwandtnuß/ gar keines weges verſehen/ haben auch die Gedancken/ die zeit vnſers Lebens/ in vnſer Hertz nie kommen laſſen/ daß ewer Herr ſich eines ſolchen gegen vns vnd vnſern Landen/ hett vnterſtehen oder darzu bewegen laſſen/ viel weniger daß jhr/ als die Landtſchafft/ daſſelbige hettet rathen/ ſondern viel mehr vor-

verkommen vnd abwenden sollen / zu verhütung der Lande / auch der Unterthanen / vnd ewer selbst Schaden vnd Verderben. Dann daß es in vnnd bey dem Hause zu Sachsen / anders herbracht vnd herkommen / solches ist wissentlich.

2. Was sich etliche von der Landschafft / wie die Religion vñ deroselben Bekenner vnterstanden / 1. Bey zeiten H. Georgens F. G. mit rath / zu Enterbung H. Heinrichs.

Wir können aber wol gedencken / daß ewer eines Theils vntrewe Practicken / Handlungen vnd Rathschläge / damit man viel Jahr fleissig vmbgangen / aber auß Gottes Schickung / wider ewern Willen vnd Förderung / bißher nicht aller dinge ins Werck mögen gebracht werden / nicht lenger haben sollen hinderhalten bleiben / sondern eines mahls herauß brechen. Was das auch von euch / zum theil / vor ein vnterthänige vnd getrewe Handlung gewest / daß jhr Hertzog Georgen vor seinem Absterben / dahin geleitet vnd geführet / seinen Bruder Hertzog Heinrichen seligen / vnd ewern Herrn / vnd seinen Bruder / als seine Söhne / seines Lands durch ein nichtig vermeint Testament zuentsetzen vnd zuenterben / auß dem / vnd allein darumb / daß S. L. Gottes allein seligmachendes Wort angenommen / vnd das Papstthumb / vnd desselben Mißbräuche nider geleget / vnd solch sein Land vnd Leute / an den vermeinten Keyser vnd König kommen zulassen / so fern S. L. anders von jhrem Fürnehmen nicht abstehen / vnd gemelt Papstthumb / wie es gewest / bleiben lassen wolte / solches bedenckt bey euch selbst. Daß aber dasselbige vngeacht / wie gern jhr es gesehen / auch nach Hertzog Georgen Todt / wider ewer Verwandtnuß / ins Werck zustellen / weiter keinen Fleiß / Mühe / Arbeit noch Practicken gesparet / hat müssen vnterlassen bleiben / vnd Hertzog Georgen Land vnd Leute / sich Hertzog Heinrichen / als jhrem rechten vnd natürlichen Landfürsten vnnd Herrn / auch in Gottes Worts Sachen / vntergeben / Darzu haben wir vnnd vnsere Ehrungsverwandten Stände / (sonder Ruhm /) nicht die geringste Förderung gethan / solches auch S. L. zum besten wider euch erhalten.

3. 2. Bey zeiten H. Heinrichs F. G. mit rath / zu Abtrettung vom Schmalcaldischen Bundt / vnd dessen Wegerung.

Vnd wiewol sich S. L. als die bey Gottes Wort zu bleiben vnd zuverharren bedacht / in vnsere Christliche Verständnuß / vor sich vnd derselben Erben begeben / solches auch verbrieffet vnd verschrieben / so habt jhr euch doch weil euch ewre Practicken in berührtem Fall gebrochen worden / ferner vnterstanden / S. L. dahin zubewegen / das jenige so sie verschrieben / vor sich selbst vnd seiner liebden Söhne nit zuhalten noch zuvollstrecken / Wie dann also beschehen / vnd S. L. hat dardurch (aber mit was Grund vnd Fug / das lassen wir in seinem Werth) vrsach genommen / sich auß gemelter Bündtnuß gentzlich zuthun / vnd davon abzusondern. Welchem S. L. Söhne nach derselben Todt / ohne Zweiffel auff ewer sonderliches anhalten / auch gefolget. Das alles aber wol verblieben / da es ohne ewer betrieglich vnd arglistig abhalten gewest were.

4. Item / mit stifftung vnd verhetzung zu Vnfreundschafft vnd Vneinigkeit.

Vnd wie jhr / so viel an euch vnd immer möglich gewest / nicht gern gesehen / sondern zum höchsten verhindert / daß Hertzog Heinrich vnnd seine Söhne / fürnemlich angezeigter vrsachen halben / zu Hertzog Georgen verlassenen Landen nicht herein kommen mögen / sondern dieselbigen viel lieber andern vnd frembden Herrn / da euch heet wollen zugesehen vnnd verhenget werden / gegönnet: Also ist euch auch zum höchsten entgegen vnd zuwider gewest / daß wir mit Hertzog Heinrichen / in guter Freundtschafft vnd Einigkeit haben sitzen vnd leben sollen. Damit aber solches / weil es bey Hertzog Georgen also vnd herkomen / ohne Zweiffel auch auß ewer etlichen sonderlichen anstifften vnd verhetzen / auff daß jhr ewern Vortheil vnd Nutz desto baß vnnd vnverhinderter suchen vnd schaffen mögen / nicht lange gewerth / so habt jhr viel gedachten Hertzog Heinrichen / davon auch abgehalten.

5. 3. Bey zeiten H. Mauritzens F. S. Erstlich / mit rath vnd hülff zur Vurtzentschen Irrung.

Vnd damit auch solche Freundtschafft vnd Einigkeit nach S. L. absterben / zwischen denselben Söhnen vnd vns / sonderlich aber Hertzog Morißen / darzu wir auch gute Hoffnung vnd Trost gehabt / nicht allein vnser aller / als der Vettern vnd Freunde / sondern auch der Lande vnd Unterthanen / vnd also deß gantzen Hauses zu Sachsen Wolfarth halben / ja nicht zuniesse einwurtzeln noch bleiblich seyn möchte / so habt jhr es bey jhnen / vnd zu förderst Hertzog Morißen in alerhandt dahin gefördert vnd gebracht / auch daran nicht gesetzet noch begnügig gewest / Sondern euch vnterstanden / jhnen im zwey vnd viertzigsten Jahr / vnd baldt im anfang seiner Regierung / ohne vnsere Schuldt vnd Verursachung mit der That / gegen vns vnd den vnsern zuhandeln / auffzuwigeln / auch darzu Rath vnd Hülff zuthun.

6. Zum andern / mit rath zu Einnehmung der Churſächsischen Land.

Vnd ob wol dasselbige auffwigeln / durch vnsern freundtlichen lieben Vettern vnd Bruder / den Landgraffen zu Hessen / ꝛc. zuvorkommung vnd Abwendung der Lande / darzumal weiter fürstehenden Schaden / Nachtheil / Verderben / gentzlich vertragen vnd bey geleget / welcher Vertrag auch (der bey vnser beyderseits Fürstlichen trawen Glauben zuhalten versprochen vnd zugesaget) vnter andern klar mit sich bringet: daß hinförder / auch vmb keinerley Sachen willen vnser keiner deß andern Feind werden / Sondern wir sollen vnser beyderseits Altvätterlichen Erbeinigung / Erbverträge / vnd Erbeinung gegen einander getrewlich halten: Daran auch an allem dem / so zu freundtlichem vnd Vetterlichen Willen / auch Fried vnd Ruhe / Einigkeit / Unterhaltung guter Nachbarschafft dienstlich / sonder Ruhm vnsers Theils bißher kein Mangel gewest / noch ferner hett seyn sollen / da es im Gegenfall auch beschehen were.

So habt jhr doch darüber Hertzog Morißen / vnd seinem Bruder Augusto / aber vnter vermeintem Scheine gerathen / vnsers abwesens / vnsere Land vnnd Leute einzunehmen. Wie dann nun herfast geschehen. Welches wir aber insonderheit auch über etliche freundliche Schrifften / so ewer Herr zuvor an vns gethan / vnd etlicher massen Erklärung gebetten / darauff wir jhm auch widerumb freundtliche Antwort gegeben / auch über vorgemeltes Landgraffen / vnd vnserer Ehrungs

ungsverwandten Stände/an ewern Herrn/vnd euch gnädigs vnd trewlichs beschehenes schreiben vnd verwarnen/ nicht mit geringer Beschwerung vnnd Bekümmerung vnsers Gemüths erfahren. Wir müssen auch bekennen/daß vns solche ewers Herrn vnverdiente Vnfreundschafft vnd Vntrew/ darein jhr jhm sonder Zweiffel/ durch Finantzerey vnd verrätherlich Judas Geldt/ damit jhr euch zum Theil erkäuffen lassen/ geführet auffs höchste/ auch viel mehr trawert vnnd zu Hertzen gehet/ dann vnser vnd vnserer armen Vnterthanen Schaden/ Verderb vnd Nachtheil/ damit er sie zu wider seiner gegen vns beschehenen Erklärung vnnd Verwahrung Schrifft/ vnd also wider Trewen vnd Glauben/durch das Viehische/ Tyrannische/ Vnchristliche/ Türckische vnd Hussische Volck/so er in vnsere Landt gebracht vnd geführet/ mit rauben/morden vnd plündern/beschweren lest/zu dem daß die armen Pfarrer/deßgleichen Frawen vnd Jungfrawen/ auch nicht verschonet bleiben/ sondern werden jämmerlich vnd lästerlich geschmähet vnnd geschendet/ welches neben der andern erzeigten vnd beweisten Vnfreundtschafft vnd Vntrew/ vnsers gentzlichen verhoffens/der Allmächtige Gott/als Schöpffer vnd Richter aller Dinge/ansonderheit nicht wird vngestrafft lassen.

6. Worauff in solchem jrem Rath/ die Landtschafft viel mehr/ dann auff die Keyserl. Acht vnnd darauff erfolgtes Mandat/ sehen sollen.

Nach dem dann obangezeigt ewers Herrn vnfreundtlich vnnd vntrew Fürnehmen/ darzu jhr jhm gerathen/dasselbige auch gebilliget/wider Gott/Ehr vnd Recht/ auch dem gemeinen aufgekündigten Landfrieden/ darzu die Blutverwandtnuß vnd Freundtschafft/ deßgleichen Alterliche Ertheilung/Erbverträge/vnd Erbeinung/ vnd also ewer böser falscher Rath dahin gericht gewest ist/ das jenige einmahl/ damit so lange vmbgangen/ (wiewol vnser vnverursacht/) gegen vns ins Werck zubringen/darinnen jhr nicht weniger/dann ewer Herr vntrewlich/auch wider ewere Eydt vnd Pflicht/ damit jhr vns zum Theil ewerer Lehen/auch gesambten Lehen vnnd Erbhuldung halben/verwandt seydt/vergeßlich gehandelt: Zu dem daß es auch von euch/vnd ohne zweifel nicht vnweißlich bedacht/ da ewer Herr vnsere Lande vnd Leut eingenommen/ vnd wir wolten darzu wider kommen/daß es durch euch/als Richter/oder zum wenigsten/ als Vnterhändler vielleicht am besten geschehen solt/Vnd aber die Sachen/ darumb sich ewer Herr gegen vns/ vnsern Landen vnd Leuten/ auff ewer vorgehenden Rath dermassen eingelassen/ deß vermeinten Keysers vnd Königes halben/(wie folget/) also geschaffen seind/daß wir der Verwandtnuß vnd Freundtschafft/auch obberührter Erbtheilung vnd Verträge halben/ billich solten bedacht vnd fürgezogen worden seyn/dann wir mit genantem Keyser vnd Konige in Prophansachen/endlich vnd gentzlich vertragen seind/vnd wissen vns aller/wiewol erdichten auffsage/ gantz vnschüldig/ allein was vns vnd vnsern Einungsverwandten/ Gottes Worts vnd Christlicher Religion halben/so im Grund gemeint/wiewol solchem ein ander Schein vnd Deckel gegeben/ zugesetzt wird.

Darumb hette euch gebühret in ewerm Rathgeben/ nicht allein dahin zusehen/ daß wir in deß vermeinten Keysers Namen in die Acht gethan/ vnd ewerm Herrn solche Acht wider vns zu exequirn befohlen/ sondern da jhr vnd ewer Herr nicht andere Affecten gehabt/ vnnd euch vnsere Land mehr dann die Billigkeit gelieben lassen/ so soltet jhr am meisten betrachtet haben: ob ewer Herr ein billiche/oder eine vermeinte/nichtige/vnd vnrechtmessige Acht exequirete? So würde euch die Vernunfft recht/vnd ewer eygen Gewissen gesagt vnd gewiesen haben/ dieweil wir aller der erdichten Stück/ so vns in der Acht mit Vngrundt zugemessen/ nicht geständig/ auch derhalben (wie sich doch deß genanten Keysers geschwornen Verpflichtung/vnd allen Rechten nach/billich gebühret hette) niemals gebürlicher weise beschüldiget/ auch mit vnser Antwort vnnd Notturfft darauff nie gehört/viel weniger vberwiesen/oder rechtlich condemnirt seind/daß dieselbe Acht nichtig/vnbündig/auch Gottes Gebotten/die einem andern/ ohne billiche Vrsachen/ das seine zunehmen verbieten/ sampt allen natürlichen vnd beschriebenen Rechten/vnd (wie gesagt/) deß genanten Keysers eygenen Zusagen/vnd geschwornen Eyden vnd Glauben zu wider. Derwegen solte ewer Herr/da er nicht in die Fußstapffen deß Gottlosen Doegs/ mit seinem vermeinten vnbillichem Gehorsam/tretten wollen/ solchen vnrechtmessigen/ Gottlosen vnnd Tyrannischen vnbillichen Befehlen vnnd Mandaten/ nicht gehorsamen/ jhr auch jhm solches nicht rathen/ sondern Gottes Gebott/ Recht vnd Billigkeit/ auch die Wolfarth vnsers lieben Vatterlandts viel mehr bedencken sollen.

7. Behelff der Landtschafft/ nichtig.

Vnd weil sich bemelte ewers Herrn/vnd ewere Vntrew/mit dem nicht beschönen lassen: daß ewer Herr die Ding nicht fürgenommen haben wolt/ da der König zu Behemen mit seinem Kriegsvolck/nicht auff vnser Land gezogen vnd gedrungen hette. Dann das Widerspiel erscheinet auß vielen glaublichen Kundtschafften/die vns einkommen/daß ewer Herr/vnd jhr zum Theil zu Regenspurg vnd Prag/ beym Keyser vnnd Könige/ die Dinge zum Schein ewerer vntrewen/ eygennützigen Handlung selbst bedencken vnd erpracticiren helffen/ wie solches mit der zeit (wils Gott) weiter sol angezeigt werden. Zu dem kommen wir auch in glaubwürdige Erfahrung/ daß ewer Vnchristlich/verrätherlicher/vnd vntrewer Rath/ nicht auß gemeiner Landtschafft/ einhelligem Beschluß/sondern auß einem geordneten Außschuß derselben/ welche sich bey Hertzog Georgen Leben/zu seines Sohns Hertzog Friederichs Regiment/als vier vnd zwantzig Regenten haben wollen gebrauchen lassen/ so viel deren noch vorhanden/ herrühret/ vnd die andere Landtschafft in dem von jhnen vberschritten worden seyn solle.

Wann

Wann vns dann der Allmächtige Gott/ dem wir darfür zum höchsten dancken/ widerumb mit vnserer Persönlichen Ankunfft/ sampt einem stattlichen Kriegsvolck / zu vnsern Landen gnädiglich geholffen/so seind wir entlich bedacht vnd entschlossen/ ewern Herrn vnnd seine Landt / mit Göttlicher Hülff/widerumb heimzusuchen/vnd mit gleicher Esen vnd Maß/ wie vns von jhm beschehen zumessen/wie dann zum Theil allbereit geschehen/auch das zuthun vnnd fürzunehmen / so sich zu einer Christlichen vnd genethdrangten Defension/auch zu wider Recuperierung vnnd Erlangung vnserer abgedrungen Landen eygnet vnd gebühret/darzu vns gegen euch/ zuförderst aber den Rathgebern vnnd Verleittern / vnd wer jhnen anhängig/ vnd vns Widerstandt gethan / dermassen zuerzeigen/daß jhnen solches wehe thun/ auch leidt seyn solle/ wiewol wir derselben viel lieber Vertrag gehabt / vnd vns von Hertzen leidt ist / daß von ewerm Herrn / vnd euch den jenigen/ die solches gerathen vnser Vnverschuldt / darzu so viel vrsach gegeben worden / Derhalben wir vns auch gegen männiglichen wollen entschüldigt/vnd vor Gott dem Allmächtigen hiermit bezeuget haben/ Im Fall da Blutvergiessen/vnd andere Vnrichtigkeiten daraus erfolgen werden / daß wir solches in Ansehung vnsers lieben Vatterlandts / von Hertzen vngern thun / vnd lieber vnterlassen hetten/da wir von ewerm Herrn vnd euch wie gesagt/so gröblichen nicht verursacht/ vnd solches Gottes Befehl nach / der vns auffiegt / vnsere arme Vnterthanen / Land vnd Leute/ mit welchem wie ob · gemelt/so Tyrannischen gehandelt ist/vnd noch täglich gehandelt wird/zuretten vnd zuschützen/ hetten vmbgehen mögen. 8. Abfagung Entschüldigung / Bezeugung vnd Erklärung deß Churfürsten Z. G.

Wo aber einer oder mehr vnter euch / so diese verrätterliche vnnd vntrewe Handlung nicht lieb ist/vnd sich zu vns finden/vnd angeben wird/ gegen dem/ oder denselben wollen wir vns / nach Gelegenheit aller Gebühr/vnd mit Gnaden zu halten wissen.

Solches alles haben wir euch vnserer Notturfft nach/durch diß vnser Schreiben/ euch darnach wissen zurichten / nicht vnvermeldet lassen wollen. Geben vnter vnserm hierangedruckten Secret zu Ebeleben/am * Tage Iohannis Euangelistæ, Anno Domini 1546. 9. Datum.

[* Ein anderer Abdruck dieses Außschreibens hat / den 22. Decembris Anno 1546. Vnd dasselbe Datum trifft meines ermessens/best.r eta Wird auch vom Sleidano angezogen im obgedachten 18. Buch.

Das Sechs vnd Funfftzigste Capitel.

Wirtembergische Capitulation. * Darauff bey Keys. Maj. Hertzog Vlrich zu Wirtemberg/außgesöhnet worden ist.

Den 3. Ianuarii Anno 1547.

[* Eam strictim exhibet Sleidanus com. lib. 18.

VOn Gottes Gnaden / wir Vlrich / Hertzog zu Wirtemberg / vnd zu Teck / Graff zu Mumpelgarten / bekennen vnd thun kundt offenbar / gegen männiglichen/ mit diesem Brieff / nach dem wir in diesen schwebenden Kriegssachen in Vngnade deß aller Durchleuchtigsten / Großmächtigsten/vnd vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Caroln deß fünfften/Römischen Keysers/in Germanien vnd Hispanien/Königs vnd Ertzhertzogen zu Oesterreich/ꝛc.vnsers allergnädigsten Herrn/gefallen/vñ kommen seind/dardurch auch jhr Keyserliche Majestät verursacht worden/vns zuuberziehen/vnsere Land vnd Leute / in jhrer Keyserlichen Majestät Hände vnnd Gewalt zubringen/wie dann auch jhr Keyserliche Majestät Kriegsvolck allbereit/etliche vnsers Fürstenthumbs/ Stätte/Empter vnd Flecken eingenommen / vnd erobert hat. Daß nun wir widerumb / bey der Keys. Maj. zu Gnaden bracht vnd verschonet / Blutvergiessen vermietten / vnser Fürstenthumb vnverderbet vnd vnverheeret bleiben möcht/haben wir bey der Keyser. Maj. durch den Hochgebornen Fürsten / Herrn Friederichen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bäyern/deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß/vnd Churfürsten/vnsern freundtlichen lieben Oheim vnd Bruder / auch etliche vnsere jhrer Lieb zugeordneten Räthen / vmb einen Frieden / Begnadung vnnd Verzeihung/vnterthänigst bitten vnd ansuchen lassen / vnd solchen Frieden / vnd einen entlichen Vertrag/auff vorgehende Artickel vnd Capitel/von jhrer Keyserlichen Majestät erlanget/ die wir auch hiermit/vnd in Krafft dieses Brieffs/zu vnterthänigster Danckbarkeit/ gegen jhrer Keyserl. Maj. auff vnd angenommen haben wollen/denen zugeleben/ jhres Inhalts zuvollziehen vnnd zuhalten/Nemblich/vnd erstlich: I. Artickel oder Capitel/ darauff bey Key. Maj. durch Pfaltzgraff Friederich Churf. ꝛc. H. Vlrich Gnad erlanget.

2.
1. Fußfall vnd Abbitt zuthun/ durch die abgeschickte/ Erstlich/ vnd dann/ durch sich selbst.

I.

Daß vnser / Hertzog Vlrichs Befehl / daß vnser verordnete / dieweil sie vnser Vnvermöglichkeit / Persönlich zukommen / entschüldigen sollen / auff jhren Knyen für die Keyser. Maj. fallen vnd bekennen sollen / in aller Vnterthänigkeit vnd Gehorsam / öffentlich / daß wir haben jhre Maj. beschwerlichen beleidigt / in diesem Krieg / vnd Vnterthänigklichen bitten / daß jhre Keys. Maj. auß Keyserlicher Miltigkeit vnd Gnaden / vns wollen verzeihen. Vnd dann wir schüldig seyn sollen / innerhalb sechs Wochen / bey jhrer Key. Maj. eygener Person zuerscheinen / vnd solches selbst zuthun / vnd vns hinfüro zuerzeigen / als ein vnterthäniger vnd gehorsamer Fürst / vnd Diener jhrer Key. Maj. vnd vns / so danckbar zuerzeigen / von wegen dieser Gnaden / die jhr Key. Maj. vns / in

2. Forthin alle schüldigkeit zuleisten / vnd Key. Maj. Verordnungen zuhalten.

diesem Fall erzeigen / daß jhre Key. Maj. befinden sollen / daß wir / vnd die vnsern / wollen jhrer Key. Maj. leysten vnd vollziehen / was wir vnd sie zuthun schüldig seind.

II.

Wir sollen auch erkennen vnd halten / jhre Maj. für vnsern Obersten Fürsten / gnädigsten Keyser / vnd natürlichen Herrn / vnd thun / in aller Vnterthänigkeit vnd guten Willen / alles / was ein gehorsamer Fürst / Vasall vnd Vnterthan / schüldig ist zuthun / gegen jhrer Maj. vnd dem heiligen Reiche / vnd sollen auch allwege gegen jhrer Maj. also verharren / gentzlich vnd vollkömlich halten / was jhre Majestät verordnen wird / dem gemeinen Nutz vnnd Reich / disier Teutschen Nation.

3.
2. Dem Cammergericht zugehorsamen vnd es vnterhalten zuhelffen.

III.

Wir sollen auch Gehorsam sein / der Institution deß Cammergerichts / so jhr Majest. im Reich verordnen werden / vnd vnser Gebühr zu Vnterhaltung desselben / wie andere jhrer Maj. gehorsame Fürsten vnd Stände / leysten.

4.
3. Wider Sachsen vnd Hessen / 2c. beyständig zu seyn.

IV.

Wir sollen auch hinfürder / in keinerley Weiß / Hülff / Rath oder Beystandt / in oder ausser dem Reich / Johans Friederichen / etwan Hertzogen zu Sachsen / vnd Philipsen / Landgraffen zu Hessen / vnsern Bundtsverwandten thun / sondern jhrer Maj. beyständig seyn / als ein frommer Fürst zuthun schüldig ist / zu der Execution der Key. Maj. wider die jetzt benanten / oder andere / so jhnen anhängig seyn / es seyn inner oder ausser Teutschland.

5.
4. Key. Maj. Feinden keine Handthierung zu gestatten.

V.

Wir sollen auch nicht gestatten / einige Handthierung jhrer Key. Maj. Feinden / gegenwertigen vnd zukünfftigen.

6.
5. In allen Bündnussen Keys. vnd Kön. Maj. auch das Hauß Oesterreich außzunehmen / vnd der vorigen sich zuverzeihen.

VI.

Hinfüro sollen wir auch kein Bündnuß oder Einigung / ohne außdrückliche Außnehmung / auch ohne einige Condition, jhrer Key. vnd Kön. Maj. vnd deß Hauses Oesterreich / machen vnd außdrücklichen verzeihen / der hievor auffgerichten Bündnuß.

7.
6. Vnterthanen vnd Adel / wider jhre Maj. vnd das Hauß Oesterreich zubienen / nicht gestatten.

VII.

Also sollen wir auch vnsern Vnterthanen nicht gestatten / sich in Krieg / wider jhrer beyder Maj. vnd das Hauß Oesterreich zubegeben / an welchen orten es sey / in oder ausserhalb dem Reich / sondern wo jemands dagegen thet / sollen wir dieselben / zum Exempel strenglich straffen vnd sollen die vom Adel deß Lands / geloben vnd schweren lassen / nunmermehr wider Keyser. vnd Kön. Maj. vnd das Hauß Oesterreich zu dienen.

8.
7. Vnterthanen vnd Adel / wider jhre Maj. vnd das Hauß Oesterreich zubienen / nicht gestatten.

VIII.

Auch sollen wir jhr Maj Paß vnd öffnung in vnser Land vnd Besestungen desselben geben / so offt vnd dick jhr Maj. es begern.

IX.

Die Key. Maj. wollen jhr vorbehalten haben / die Artalerey / Munition / vnd ander jhrer Feinde Güter / so hinder vns / vnd vnsern Landen seyn mögen. Welche wir schüldig seyn sollen / anzuzeigen / zueröffnen / vnd zuberantworten / in handen / so jhre Maj. verordnen werden.

9.
8. Paß vnd öffnung zugeben.

X.

Vnd in Ansehung deß grossen Kostens / so jhrer Maj. in diesem Krieg auffgeloffen / sollen wir jhrer Majest. geben vnnd vberantworten / drey mahl hundert tausent Gülden / den Gülden zu funffzehen Batzen gerechnet / das halbe Theil / innerhalb funffzehen Tagen / vnd das ander halbe Theil in 25. Tagen hernach / nach Dato zu Vlm / dem oder den jenigen / so jhre Maj. daselbst verordnen werden.

10.
9 Der Feind hinterlegte Güter / anzuzeigen vñ zu vberantworten.

XI.

Wir sollen auch also baldt in jhrer Maj. Hand frey vberantworten / die Schloß vnd Stätt: Schorndorff / Hohen Aschberg vnd Kirchheim / darein eine Besatzung zusetzen vnd zuhalten / zu jhrer Maj. Versicherung / vnd Vollziehung deß Vertrags.

11. 10. Drey Tonnen Golds Kriegskosten / zu Vlm zuerlegen.
12. 11. Schorndorff / Hohen Aschberg vnd Kirchheim / zur Versicherung einzureumen.

Jhre

XII.

Jhre Maj. wollen auch hierin außdrücklich vorbehalten haben / alle Forderung vnnd Ansprüche / * so die Römische Kön. Maj. oder jemandt anders / von dieses Kriegswegen / zuvor vnd hernach / oder in ander wege / durch vns vñ die vnsern beschedigt sind / mit welchen wir schüldig seyn sollen / vns zuvertragen / oder wo daran ein mangel / was jhr Maj. darinnen erkennen / bewilligen / vnd ordnen würde / nachkommen.

12. Röm. Kön. Maj. vnd anderer Anforderungen / zu antworten vnd Erkäntnuß zu leiden.

[* Huius reseruationis vigore, quam litem Ferdinandus Rex Vlrico Duci mouerit, patet ex Anton. Quettæ IC. & consiliarii Cæsarei regiique, consiliis prolixis, 6. & 7. Et contrario responso Alciati responl. lib. 3. consil. 36. cui subscribit Alb. Gentil. 3. de iur. bell. c. 18. Knichen. de vestit. pact. c. 9. n. 260. & seq.]

XIII.

Wir Hertzog Vlrich / auch vnser Sohn Hertzog Christoffel / oder vnsere nachkommen / sollen auch nicht verfolgen / noch klagen / in einigen weg / von wegen der Gerechtigkeit vnd Action / so wir haben / oder möchten fürwenden / in der Graffschafft Burgundt / es sey wider wen es wolle / anders / dann durch das Landtrecht / bey welchen Rechten / wir gehorsam bleiben sollen / von wegen der Güter / so wir in gemelter Graffschafft haben / wie dann andere Vasallen / seiner Maj. Unterthanen thun / die Güter darinnen haben / vnd solches bey der Peen / von denselben gentzlichen zufallen / vnd privirt zu werden / vnd von Gnaden / vnd gutthaten dieses Vertrags.

13. Der Graffschafft Burgundt / Gerichts oder Landrecht zuhalten / wann etwas darin zuklagen.

XIV.

Jhre Maj. vorbehalten auch / der Röm. Kön. Maj. vnd dem Hauß Oesterreich jhr Gerechtigkeit / so sie zum gemelten Hertzogthumb Wirtemberg haben. Daß auch der Cadavisch Vertrag / zwischen der Röm. Kön. Maj. vnd vns auffgericht / bey seinen Kräfften beständig bleiben sol / vnd der ohn mangel / nach seinem Jnhalt / vollzogen werde.

Vnd so fern wir das vollbringen / so in diesem Vertrag begriffen ist / vnd halten / vnnd nicht anders / so verzeihet vnnd nachlest / die Röm. Keyserl. Maj. vns / Hertzog Vlrichen / alles das / in dem wir jhre Maj. beleidiget haben. Deßgleichen vnsern Vasallen vnd Unterthanen / vnd wollen auch also vns / in vnserm Standt lassen / sampt denjenigen / so jhr Maj. eingenommen hat / mit dem Verstandt:

14. Hertzogthumb Wirtemberg vnnd Cadavischen Vertrag / Kön. Maj. vnd dem Hause Oesterreich vorzubehalten.

XV.

Daß diejenigen / so sich jhrer Maj. ergeben / vnd sie eingenommen / wir in keinerley wege nicht zu Vngnaden auffnemen / sondern in Gnaden haben sollen.

15. Die so sich Keys. Maj ergeben / in gnaden zuhaben.

XVI.

Jhre Maj. wil auch außdrücklich in dieser Begnadung vnd Verzeihung vorbehalten haben / Graff Georgen vnsern Bruder / der öffentlich rebellirt / vnd wider jhre Maj. derselbigen Feinden hülff gethan / vnd eygner Person gedienet / auch alle vnsere Unterthanen / die jetzo in Diensten jhrer Maj. Feinden seind / welche wir sollen für Feinde vnnd Rebellen achten / vnd nicht gestatten / wider in vnser Land einzukommen / vnd derselben Güter sollen jhrer Maj. confiscirt bleiben / nach jhrem gefallen damit zuschaffen.

16. 17. Graff Georgen vnd andere wider Key. Maj. bediente Unterthanen / vor Feinde zuachten.

XVII.

Vnd als wir diesen Vertrag ratificiren sollen / in vier Tagen / wollen wir auch solches hiemit thun / auch denselben ratificirn vnd approbirn lassen / durch vnsern Sohn Hertzog Christoff zu Wirtemberg / innerhalb sechs Wochen / mit Zusagung / auch gnugsamer Obligation / denselben unverbrüchiglich / vnd ewiglich zu halten / von jetzt vnd hinfüro / vnd nimmermehr in einigen weg darwider zuthun / noch andern zuthun gestatten. Dergleichen wollen wir auch diesen Vertrag / durch vnsere Landtschafft ratificirn / vnd approbirn lassen / innerhalb sechs Wochen.

Gereden vnd versprechen hierauff / bey vnsern Fürstlichen Würden vnd Worten / das alles wie oben geschrieben ist / von Capiteln zu Capiteln / wahr / stätt / fest / vnd unverbrüchlich / für vns selbst zuhalten / auch darob vnd daran zu seyn / daß von denen allen / die diese Sache / Artickel vnnd Vertrag / berühren thut zu ratificirn / vnd zu approbirn / denselben gelebt / nachkommen / vnd vollzogen werde / alle Argelist / geferde vnd außzug hindan gesetzt / alles getrewlich vnd ungefährlich. Deß alles zu wahren / vnd festen Vrkundt / vns damit zuvbersagen / haben wir diesen Brieff vnd Vertrag / mit eygner Hand unterschrieben / vnd vnser Jnsigel daran hangen lassen / der geben ist zu Twiel * / den dritten Ianuarii, Anno Domini 1547.

17. Diesen Vertrag auch durch H Christoffeln vnd die Landtschafft ratificirn zulassen.

[* Hohen Twiel / einem Schloß im Hegow / ausserhalb deß Landts zu Wirtemberg]

Das Sieben vnd Funffzigste Capitel.

Ein new Liedt von der Belägerung der Fürstlichen Statt Leipzig/ von dem Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. wie er es berennen vnd beschiessen hat lassen/ vnd die Statt zuerobern fürgenommen/ auff den 5. Tag deß Jenners/ Im 1547. Jahr/ ist aber nicht geschehen/ ꝛc.

Im Thon:

Es gehet ein frischer Sommer daher/ ꝛc.

1.

Summ dieses Lieds.

1 Ihr hört zu ein newes Gedicht/
Was der Churfürst hat außgerichtet/
Darvon ich euch jetzt wil singen/
Wie es alles ergangen ist/
Da er Leipzig wolt gewinnen/
Ja gewinnen.

2.

Deß Churf. Ankunfft vor Leipzig.

2. Am fünfften deß Jenners fürwar/
Im sieben vnd vierzigsten Jahr/
Wol bey einer halbe Meilen/
Da man den Churfürst ziehen sah/
Theten wir zu jhm naus eylen/
Ja eylen.

3.

Abbrennung der Vorstätt vnd etlicher Dörffer.

3. An der heiligen drey König Tag/
Da war ein grosse Noth vnd Klag/
Als die Vorstätt theten brennen/
Darzu auch viel der Dörffer gut/
Welche man alle thut kennen/
Ja kennen.

4. Solchs hat der Churfürst gerichtet an/
Daß da ward gemacht manch armer n.an/
Wie man dasselb noch thut sehen/
Verderbet auch manch Dorff vnd Hoff/
Das sonst jetzt nicht wer geschehen/
Ja geschehen.

4.

Berennung der Statt.

5. Dem Churfürst ward doch also joch/
Daß er Tag vnd Nacht gwaltig zog/
Ließ die Statt Leipzig berennen/
So baldt er solches innen ward/
Wie die Vorstätt theten brennen/
Ja brennen.

5.

Schantzen.

6. Er hat sich geschantzt in das Feldt/
Als würd es jhm tragen viel Geldt/
Darzu mit all seim Geschütze/
Draus er dann viel geschossen hat/
Solchs kam jhm wenig zu nütze/
Ja zu nütze.

6.

Beschiessung zum sturm.

7. Am dreyzehnden * Jenner er anfieng/
Viel schüsse auß den Schantzen gieng/
Hub frue am morgen zuschiessen
An/ gegen Leipzig vor die Statt/
Solchs thet er wenig geniessen/
Ja geniessen.

[* Si bellicis machinis tentatam esse Lipsiam, negauit vnquam Brotuffus, vel hac cantione nostra redargui abunde potuisset. Cur etiam de hac die historicorũ cohortem reliquã adeo inuicem dissidere Tilemannus noster scribat p. 2. discur. Philolog. f. 313. nescio. Sleidanus certe, quem vt dissentientem allegat, non dissidet, com. lib. 18.

7.

Henckersthurn.

8. Da schoß er in den Henckersthurn/
Vnd meint er solt fallen zum Sturm/
Dennoch so wolt er nicht fallen/
Er stundt vnd ließ sich schawen an/
Für den Büchsenmeisteen allen/
Ja allen.

9. Wir schessen zu jhm wider naus/
Daß es in den Schantzen erbraust/
Die Schantzkörb theten zerbrechen/
Wie baldt ein Büchsenmeister sprach/
Das wollen wir wider rechen/
Ja rechen.

8.

Schloß.

10. Er schoß auch gewaltig in das Schloß/
Darein thet er manch hundert Schoß/
Darvor must vns nicht grawen/
Was er den Tag zerschossen hat/
Theten wir deß Nachts wider bawen/
Ja bawen.

11. Der Churfürst sehr geschossen hat/
Vnd niemande verschont in der Statt
Weder an Weib noch an Kindern/
Darzu auch weder jung noch alt/
Wolt als in der Statt thun plündern/
Ja plündern.

9.

Auffforderungs Briefs.

12. Ein Brieff schreib er dem Oberst nu/
Herr Bastian von Walwitz zu/
Er solt jhm die Statt auffgeben/
Sonst wolt er zerschiessen die Statt/
Vnd darin kein lassen leben/
Ja leben.

10.

Antwort.

13. Herr Bastian von Walwitz sprach/
Auff solchs hab ich mich baldt bedacht/
Ich wil die Statt nicht auffgeben/
Meim gnädigen Herrn erhalten thun/
Dieweil ich habe das Leben/
Ja Leben.

14. Dann ich hab viel der Hauptleut gut/
Darzu auch Fendrich wolgemuth/
Auch viel ehrlicher Landsknechte/
Vnd wil die Statt der Churfürst han/
Er muß ver mit vns drumb fechten/
Ja fechten.

11.

Fewer werffen.

15. Darauff warff er Fewer in die Statt/
Darmit er angezündet hat/
Das Pauler Kloster ther brennen/
Da gab vns Gott seine Genad/
Daß er es nicht kundt vollenden/
Ja vollenden.

16. Viel Fewrpfeil er geschossen hat/
Die funden wir doch in der Statt/
Vnd doch all waren verglummen/
Weren sie jhm angegangen/
So weren wir alle verbrunnen/
Ja verbrunnen.

17. Er hat gbraucht viel der Tyranney/
Ich halt daß es der Türcke sey/
Mit Fewr wolt er vns verbrennen/
Solchs hört man nicht von Christen gut/
Als er sich selbest thut nennen/
Ja nennen

18. Der Churfürst rühmet sich gar frey/
Wie er gut Evangelisch sey/
Das kan ich da nicht erkennen.
Dann er meint vnser Haab vnd Gut/
Wolt vns mit Fewr verbrennen/
Ja verbrennen.

12.

Hertzhafftigkeit der Besatzung.

19. Drauff warn die Landsknecht vnverzagt/
Rüsten sich darzu alle Tag/
Vnd wer der Feind gleich selbst kommen/
Wir wolten sie empfangen han/
Das sein sie haben vernommen/
Ja vernommen.

20. Die Landtsknecht sprachen frisch vnnd frey/
JEsus Christus wohn vns auch bey/
Viel Büchsen hören wir brausen/
Ein Landsknecht zu dem andern sprach/
Darvor sol vns doch nicht grausen/
Ja grausen.

13.

Scharmützel.

21. Viel Scharmützel die fieng man an/
Die vnsern han das best gethan/
Theten die Churfürstischen lehren/
Sie schossen vnd stochen die zu todt/
Mann nam jhn Harnisch vnd Wehren/
Ja Wehren.

14.

Füllung der Graben mit Reißholtz.

22. Da ich stundt wol auff der Mauren/
Sah ich führen viel der Bawren/
Holtz geladen auff jhren Wagen/
Wol bey hundert Fuder oder mehr/
Mann solts als werffen in Graben/
Ja Graben.

15.

Verbrennung deß Reißholtzes.

23. Sie worffn viel Holtz in den Graben/
Drauff wolten sie gestürmet haben/
Walwitz der Oberst ward es innen/
Ließ werffen Fewr/ Bechkränz darein/
Daß das Reißholtz thet verbrennen/
Ja verbrennen.

16.

Schantz/ oder Lauffgraben.

24. Viel Schantzgraben er gemächt hat/
Drin man solt lauffen zu der Statt/
Wann man zu dem Sturm thete lauffen/
Draus solten sie sich wehren thun/
Mit dem gewaltigen Hauffen/
Ja Hauffen.

17.

Untergraben der Mauren.

25. Er hatt auch sehr viel der Bawren/
Die vntergruben die Mauren/
Vnd theten ein Theil zersprengen/
Den Nutz den er darvon auch hat/
Darff er sich dasselb nicht rühmen/
Ja rühmen.

18.

Pfaffenknechte.

26. Sie hiessen vns die Pfaffen-Knecht/
Als weren sie bey Gott gerecht/
Vnd schryen her/ her/ zu hande/
Da er die Statt nicht gewinnen kondt/
Das hat er auch Schadt vnd Schande/
Ja Schande.

19.

Blinde Lärmen.

27. Zween blinde Lärm sie gmachet han/
Sie meinten wir solln's nicht verstahn/
Dann wir sein stets theten warten/
Mit Morgenstern vnd Knebelspieß/
Darzu auch mit Hellenparten/
Ja partten.

20.

Morgenstern.

28. Die Morgenstern han wir erdacht/
Auff sie zugericht vnd gemacht/
Sie han der vor kein gesehen/
Begehren sie dann diese noch/

Wir

Wir lassen sie jhn zustehen/
Ja zustehen.

21.

Bechtränz.

29. Wenn sie kommen zu vns herein/
Wir hatten gemacht schöne Kränzlein/
Mit Bech waren sie geflechten/
Die wolen wir jhn han auffgesetzt/
So sie hetten drumb gefochten/
Ja gefochten.

30. Sie wolten mit dem Ernst nicht dran/
Gekost hett es sie manchen man/
Doch gern ghabt ein gute Beute/
Dieselbig zuholn in der Statt/
Aber sie furchten jhrer Häute/
Ja Häute.

22.

Grausams schiessen biß in die 15. Tage.

31. Auß viel Schantzen schoß er in die Statt/
Wol biß in die funffzehen Tag/
Darmit wolt er vns all zwingen/
Das wolt Gott von Himmel nicht han/
Drumb thet es jhm nicht gelingen/
Ja gelingen.

32. Ein grausam schiessen hat er gthan/
Das nie hat erhört kein Kriegsman/
Darzu auch im gantzen Lande/
Noch muß er darvon ziehen ab/
Das ist jhm ein grosse Schande/
Ja Schande.

33. Das macht jhm gebrach Kraut vnd Loch/
Darmit er vns wolt schiessen todt/
Doch must er ziehen auß den Schantzen/
Vnd auch nicht holen das newe Jahr/
Dann jhm nicht angieng sein Finantzen/
Ja Finantzen.

23.

Anzahl der schöss mit eysern Kugeln.

34. Darmit ich euch anzeigen wil/
Er thet der eysern Kugeln viel/
Gen Leipzig in die Statt schiessen/
Bey zwölfftausent schöß/oder mehr/
Deß thet er wenig geniessen/
Ja geniessen.

24.

Abzug.

35. Dem Churfürst kamen solche Mähr/
Wie Hertzog Moritz vorhanden wer/
Vnd wolt da jhn gar vmbringen/
Da hub er behendt an vnd sprach/
Last vns all ziehen von hinnen/
Ja von hinnen.

36. Den sieben vnd zwantzigsten gschach/
Daß man die Fähnlein fliehen sach/
Vnd begundten sich zurennen/
Ein jeder Landtsknecht allda behendt/
Baldt sein Läger thet verbrennen/
Ja verbrennen.

25.

Spott.

37. Man schoß nach jhn mit Frewden nu/
Vnd pfieff jhn ein Liedlein darzu/
Hat dich nun der Schimpff gerawen/
So zeuch du es wider anheim/
Vnd klag das dann deiner Frawen/
Ja Frawen.

26.

Wetten.

38. Sie haben auch verspielet viel/
Das man zu Leipzig bezahln wil/
Wann sie die Statt thun gewinnen/
Sammet/Seyden vnd Güldenstück/
Sie seind aber noch nicht darinnen/
Ja darinnen.

27.

Wuntsch.

39. Hertzog Moritz der fromme Fürst/
Den nach Fried vnd Grechtigkeit dürst/
Gott erhalt jhm sein junges Leben/
Vor seiner Feinde Schadt vnd Mord/
Daß er jhn mag widerstreben/
Ja streben.

28.

Dichter dieses Lieds.

40. Auff alls hab ich gehabet acht/
Vnd drumb solches zusammen bracht/
Meim gnädigen Herrn zu Ehren/
Hertzog Moritz ist ers genant/
Gott wol jhm viel Glück bescheren/
Ja bescheren.

41. Vnd der vns da sang dieses Lied/
Darbey ist er gewesen mit/
Der Püffe thet er auch warten/
Da er auff der Mauren stundt/
Hinder der Mönche Garten/
Ja Garten.

42. Darmit hat dieses Liedt ein endt/
Gott vns seine Genade sendt/
Der helffe vns allesamen/
Wol für deß Churfürsten Muth/
Durch JEsum Christum/Amen/
Ja Amen.

Das acht vnd fünffzigste Capitel.

Abbildung einer F. Sächsischen Güldenen Münтz/ oder Leipzigischen Klippen/ welche zu Gedächtnuß der Leipzigischen Belegerung Anno 1547. geprägt worden.

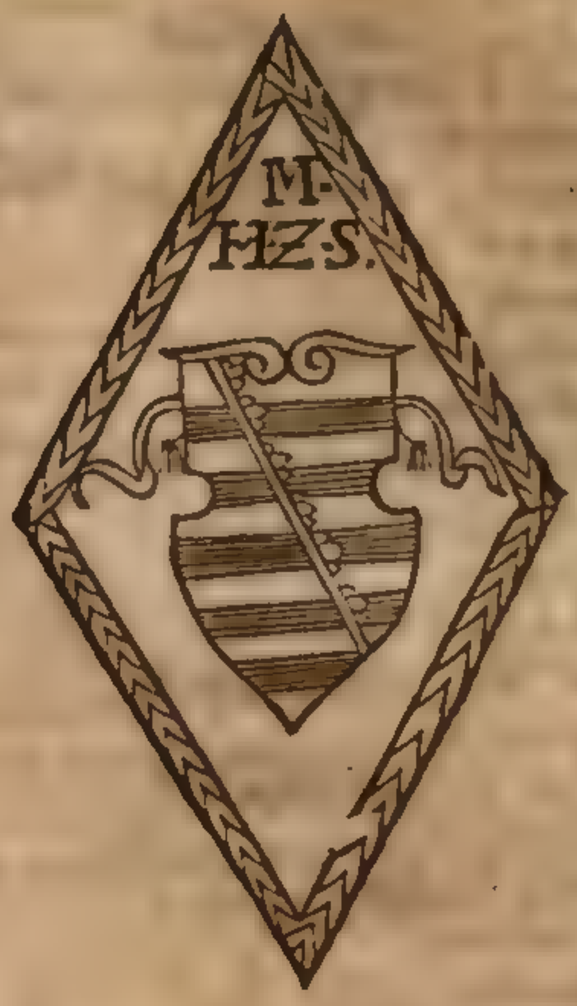

Das Neun vnd fünffzigste Capitel.

Drey schöne Lieder/ zu Ehren dem Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Moritzen/ Hertzogen zu Sachsen/ Churfürsten */ ꝛc. zu Ablehnung der vnwarhafftigen Aufflag/ gemacht.

Das Erste/ im Thon:

Mag ich Vnglück nicht widerstahn/ ꝛc.

Das Ander/ im Thon:

Noch will ich mir nicht grausen lahn/ ꝛc.

Das Dritte/ im Thon:

Sing ich nicht wol so ist mirs Leyd/ vnd thet das von Hertzen gerne/ ꝛc.

Anno 1547.

[*Hoc titulo Saxonem Mauritium mature decoratum à Cæsare, docet subsequens caput 63.]

I.

Ein schön New Lied/ im Thon:

Mag ich Vnglück nicht widerstahn/ ꝛc.

1.

Hertzog Moritz kein Feindt oder Verfolger Gottes Worts.

MAg ich Nachred jetzt nicht entgahn/
Gedult muß han/
Es wirdt sich wol verkehren:
Deß Glaubens Feind man mich jetzt nennt/
Mein Kriegsvolck schendt/
Wer kan den Leuten wehren?
Mein Hertz mich nicht leugt/
Mein Gwissen zeugt/
Laß fahren hin/
Gott weiß mein Sinn/
Der vns thut all ernehren.
Ach Menschen Wahn trifft es warlich nicht/
Der aussen richt/
Vnd forscht nicht nach dem Hertzen.
Der Tenfel zwar ist voller List/
Zu aller Frist/
Mit jhm ist nicht zuscherzen/

Hat solchs erdacht/
Von mir außbracht/
Als erbt ich Mord/
Gegn Gottes Wort/
Vnd hülff dasselb vmbstürtzen.

Auff solchen Grund er Vnglück stifft/
Groß Krieg anricht/
Reitzt auff mich/Stätt vnd Lande.
Noch trawt ich Gott/der mein Hertz richt/
Verzweiffel nicht/
Mein Feindt werden zu Schanden.
Die falschen Schein/
Erdichten fein/
Schmücken jhr Sach/
Thun vngemach/
Der Schad ist schon vorhanden.

Ruh/Fried/hab ich allzeit begehrt/
Vnfall gewehrt/
Verhofft Danck zuerwerben.
Göttliches Wort trewlich gemeint/
Mit Gott vereint/
Darauff wil ich wol sterben.
Noch hilfft es nicht/
Durch falsch Gedicht/
Mein Widerpart/
Nach seiner Art/
Mein Sach thut gar verderben.

2.

Kirchen vnd Schulen von Hertzog Moritzen gefördert.

Ich hab zu gut gantz Teutschem Landt/
Ist wol bekandt/
Schul/Kirchen hoch begnadet.
Damit gepreist wirdt Gottes Wort/
An allem Ort/
Falsch Lehr würd außgeradet.
Noch man jetzt spricht:
Vertraut jhm nicht/
Er ist der Feindt/
Der Gotts Wort meint:
Solchs mir vnbillich schadet.

3.

Churfürstenthumb beschützt vnd errett/ dem Churf. selbst zu gut.

Churfürstenthumb ich schützen thät
Nam ein die Stätt/
Rett sie von frembder Hande.
In meinem Sinn hätt ich bedacht/
Wirdt Fried gemacht/
Ich steh von diesem Lande.
Welchs ich nicht kan/
Verheren lan/
Trutz ders verderb/
Es ist mein Erb/
Das ich verließ mit Schanden.

4.

Vndanck verdient.

Jetzt gibt man mir drumb meinen Lohn/
Zu grossem Hohn/
Thut man mein Landt berauben.
Beschwert vnd schatzt mein Vnderthan/
Wer geben kan/
Heist das beweist den Glauben?
Von mir man weiß/
Daß ich kein Preiß/
Noch Gwalt zuthun/
(Red ich ohn Ruhm)
Jemandt hab wollen erlauben.

5.

Dem Keyser gebührlich Ehr geleist.

Vns hat Gott Landt vnd Leut/
Hoch Obrigkeit/
Die wir nicht vbergeben.
Bey den ich halt/so fest ich kan.
Steht mir wol an/
Weil mir Gott frist mein Leben.
Hoch Gewalt muß seyn/
Die Gott setzt ein/
Ein Vnderthan/
Halt sich daran/
Vergeß Gotts nicht darneben.

So ich nun dien dem Keyser mein/
Geb Gott das sein/
Wer kan mich darumb neiden?
Der Glaub wirdt angefochten nicht/
Ob mans gleich spricht/
Im Glauben wil ich leiden.
Nichts hilfft der Schein/
Den man führt ein/
Das Wort ist hie/
Das treuget die/
Die Mensch vnd Wort nicht scheiden.

6.

Der Landtständt trewen Raht gefolget.

Hertzog zu Sachsen hochgeborn/
Von Gott erkohrn/
Seins Volcks bin ein Regente.
Was ich dißfals hab gfangen an/
Durch Krieg gethan/
Wissen meins Landts Stände.
Die stimbten drein/
Die Vrsach mein/
Ist angezeigt/
Die Schrifft bereit/
Damit diß Liedes ein Ende.

Anhang deß Dichters.

Der vns diß Lied gesungen hat/
Mit gutem Raht/
Gedicht in Gottes Nahmen/
Der Warheit ist er stets geneigt/
Sein Hertz das zeugt/
Vnd hast deß Teuffels Samen.
Der Krieg seet ein/
Gott schützt die sein/
Geb Ewigkeit/
In Ewigkeit/
Wündschet er von Hertzen/Amen.

II.

Ein ander schön Lied/ im Thon:

Noch wil ich mir nicht grausen lahn.

7.

Hertzog Moritz will Keyserl. Maj. beständig ehren.

WOR wie du wilt du arge Welt/
Auff Gott hab ich mein Trost gestelt/
Der wirdt mich wol erhalten/
Vnd wer es gleich dem Teuffel leyd/
So thu ich nicht wider mein Obrigkeit/
Der lieb Gott wol jhr walten.
ja walten.

JETZt sols aber wolstehn vnd seyn fein/
Daß jeder sein eygen Herr will seyn/
Hochmuten vnd stoltziren/
Schmehbücher vnd Lieder erdencket man viel/
Ein jeder die Obrigkeit lästern will/
Dem gemeinen Mann hoffiren/
hoffieren.

HERTZlich mir das zuwider ist/
Weil Gott die Obrigkeit zu aller Frist
Heist förchten vnd auch ehren/
Gebt Gott was Gott gebührt/
Dem Keyser auch was jhm gehört/
Thut Christus vns selbst lehren/
ja lehren.

8.

Bey Augspurgischer Confession biß ans Ende beharren.

O Gott verleyh mir dein Genad/
Laß mich halten die rechte Wag/
Als lange währt mein Leben/
Will ich dem Wort bekennen schon/
Wie steht in der Confession/
Zu Augspurg vbergeben/
ja geben.

ZV aller Zeit wil ich auch mehr/
Ob gleich jhr viel drumb zörnen sehr/
Dem Keyser/ was sein ist geben/
Erkennen vor mein Obrigkeit/
Als einem Lehnmann wol ansteht/
Königlich Majestat darneben/
darneben.

SACHSEN/ Schwaben/ seyn wer sie wolln/
Darvmb mich nicht verdencken sollu/
Gott trewlich helffen bitten/
Daß er im heilgen Römischen Reich/
Sein Wort/ guten Fried erhalten zugleich/
Für Krieg vns wol behüten/
behüten.

Amen.

III.

Das dritte Lied/ zusingen im Thon:

Sing ich nicht wol so ist mirs leyd / vnnd thet das von Hertzen gerne.

9.

Keine Macht/ List noch Gut sich davon abwenden lassen.

NOn erst so wil ichs heben an/
Von Gottes Wort zusingen/
Der heilg Geist wol mir Beystandt thun/
So mag mirs nicht mißlingen/
Ich fahr ohn alles trawren fort/
Mein Hertz vor Frewden thut springen/
Weil ich gewiß weiß/ daß Gottes Wort
Mir Seligkeit thut bringen.

Auff welchs ich all mein Hoffnung setz/
Vnd wil fest darauff bawen/
In all meinem Trübsal mich ergetz/
Mit gäntzlichem Vertrawen/
Was mir dasselbig zusagen ist/
Dem wil ich stets thun glauben/
Darvon mich Fleisch/ Welt/ Teufels List/
Durch Gott sollen nicht berauben.

Laß mich auch gar abwenden nicht/
Kein zeitlichs Gut auff Erden/
Gott ist mein höchste Zuversicht/
Zu Schanden kan ich nicht werden/
Auff jhn steht all mein Heyl vnd Trost/
Er wirdt mich wol bewahren/
Christus hat mich von Sünden erlost/
Was mag mir widerfahren.

Trawstät vnd fest/ auff Jesum Christ/
Der vom Vatter ist außgangen/
Der für vns als ein Opffer ist/
Willig in Todt gegangen/
Wie alle Propheten gesaget han/
Wils frölich auff jhn wagen/
In all meinen Nöhren jhn ruffen an/
An jhm gar nicht verzagen.

Auff diesen Grundt vnd starcken Felß/
Wil ich mit Glauben bawen/
Ob gleich ein Sturmwindt kommen wirdt/
So laß ich mir nicht grawen/
Gott weiß mich zuerhalten wol/
Allhier in diesem Leben/
Von Sünd vnd Todt/ auch Teufels List/
Mich gleich mit Macht vmbgeben.

Noch eins ich meldt hie allermeist/
Kein Sünder soll nicht verzagen/
Ein rewig Hertz/ zerbrochen Geist/
Das wil Gott nicht außschlagen/
Er heylet alls was zerbrochen ist/
Wie Jeremias zeuget/
Vnd Christus selbst beweisen ist/
Welches vns ja nicht betreuget.

Richte dich auff Krancker in deinem Bett/
Dein Sünd seynd dir vergeben/
Dieweil dein Glauben zu mir stehet/
Gottes Wort thu nach geleben/
Dein Priester dich erzeigen thut/

Der Sünden thu dich maſſen/
So wirdt dir Gott an Seel vnd Leib/
Gnad widerfahren laſſen.

In ſolcher Gnad vnd Zuverſicht/
Will ich von hinnen ſcheiden/
Ob mir der Feindt gleich widerſicht/
Soll er mirs nicht erleiden/
Deß Glaubens Harniſch leg ich an/
Darvon Paulus thut ſagen/
Vnd ſetz frey Seel vnd Leib daran/
Auff Gottes Wort wil ichs wagen.

So lang in mir mein Leben iſt/
Will ich feſt daran hangen/
Das ſoll auch thun ein jeder Chriſt/
Soll jhm nicht lan verlangen/
Soll ſetzen Gott kein Zeit noch Ziel/
Er wirdt je wol gewehren/
Wans jhm gefält vnd haben will/
Soll weiter nichts begehren.

Freundtlich will ichs beſchlieſſen hie/
Vnd mich meins ſingens maſſen/
Ich weiß daß Gott kein Gerechten nie/
Auff Erden hat verlaſſen/
Darumb in Gott wil frewen mich/
Vnd ſeinen Nahmen preiſen/
Der Aufferſtehung bin ich gewiß/
Wie mir Ezechiel weiſet.

All die da glaubn vnd ſeynd getaufft/
In Chriſti Jeſu Nahmen/
Den wirdt widerfahren Fried vnd Ruh/
In Gott durch Chriſtum/Amen.
Durch den wir haben das Himmelreich/
Sampt allen Glaubigen zu Lohn/
Gott helff vns lieben Chriſten gleich/
In ewige Frewd vnd Wohne/Amen.

Das Sechszigſte Capitel.

Drey Lieder new gemacht.

Das Erſte.

Von der Vberzihung deß Keyſers/von den Fürſten vnd jhren Bundgenoſſen/Anno 1546.

Das Ander.

Von der Belegerung der Statt Leipzig/ von Hertzog Hanß Friderich zu Sachſen/Anno 1547.

Das Dritt.

Von der Entſchuldigung Hertzog Moritzen zu Sachſen/warumb er ſich wider die Keyſerl. Maj. mit Krieg nicht hat eingelaſſen/Anno 1547.

I.

Ein Klagliedt Keyſer Carls / da jhn die Fürſten/Hertzog Hanß Friderich/ vnd Philips Landtgraff zu Heſſen/ mit jhren Bundgenoſſen vberzogen.

I.

Keyſers Klag vber Rebellion/Vngehorſamb/ vnd Vneinigkeit im Reich.

ICh ſtund an einem Morgen/
Heimlich an einem Ort/
Da hätt ich mich verborgen/
Ich hört klägliche Wort/
Von Keyſer Carln Hochgeborn/
Er ſprach mich wil vertreiben/
Der Fürſten Grimm vnd Zorn.

Es ſoll jhn nicht gelingen/
Mein Gott deß traw ich dir/
Ich hoff ich woll ſie zwingen/
Darzu ſollſt helffen mir/
Der Sieg ſteht gar in deiner Hand/
Darumb wil ich dich preiſen/
Dir ſagen lob vnd Danck.

O GOTT im Himmelreiche/
Wie wunderliche Zeit/
Die vorhin nie dergleichen/
Erhört ſeyn breit vnd weit/
Der Teuffel gar kein Ruhe hat/
Auff daß er deine Chriſten/
Bring in groß Angſt vnd Noht.

Er hat im Teutſchen Lande/
Groß Mordt gerichtet an/
Keiner nach ſeinem Stande/
Gehorſamb halten kan/
Dann jeglicher die Herrſchafft ſein/
Mit läſtern vnd mit ſchenden/
Dein Ordnung nicht leſt ſeyn.

Es wirdt die leng nicht währen/
Zu drümmern muß es gahn/
Ein Reich in ſich getheilet/
Das mag die leng nicht ſtahn/
Deß wolſtu Gott erbarmen dich/
Dein Gnad darzu verleihen/
Daß man mag beſſern ſich.

2.

Keyserthumb durch rechtmässige Wahl vnd Regierung erlangt.

Zum ersten bin ich kommen/
Ein Herr ins Römisch Reich/
Durch eintrechtige Stimme/
Die man mir gab zugleich/
Deß Reichs Churfürsten all gemein/
Die haben mich erwehlet/
Daß ich solt Keyser seyn.

Also da bin ich kommen/
Ins Reich durch rechte Wahl/
Hab mich nicht eingedrungen/
Weiß Teutschlandt vberall/
Die Cron hab ich empfangen auch/
Wie allezeit im Reiche/
Gewesen ist der Brauch.

3.

Die Kirch jederzeit geschützt.

Ach GOTT in deinem Throne/
Du bist der höchst allein/
Wolst mich geniesen lohne/
Daß ich dein Diener sey
Gewesen/nun ein lange Zeit/
Dein Kirch hab ich beschützet/
Mit Krieg vnd auch mit Streit.

4.

Falsche Auffage / als sey Keys. Maj. Gottes Wort zuverdrucken gemeint.

Daß man mir jetzt auffleget/
Zu Nachtheil meiner Ehr/
Mich hätt der Papst erreget/
Bischoff vnd andre mehr/
Zu verdrucken die Christenheit/
Solt das also geschehen/
Das wer mir hertzlich leyd.

Solt ich dein Wort verdrucken/
Als wie man auff mich leugt/
Das Schwerdt auch darumb zucken/
Kein Mensch dich doch betreugt/
Vnd solt das thun im falschen Schein/
Wie könt ich solchs verbergen?
Du sichst ins Hertz hinein.

Dein Wort soll ewig bleiben/
Das ist gewißlich wahr/
Vnd was die Menschen schreiben/
Das ist erlogen gar/
Darmit lästern die Obrigkeit/
Deiner Ordnung widerstreben/
Es wirdt jhn werden leyd.

5.

Vndanck vor das Keys. gnädigst Gemüht gegen Teutsche Nation.

Mein Erblandt hab ich glassen/
In Manche Gfahr gesetzt/
Mein Leib vnd Leben dermassen/
Daß ich Teutschlandt ergetzt/
Vnd das behielt bey Frid vnd Recht/
Vnd was ich drumb erlitte/
Das daucht mich alles schlecht.

Den Danck hab ich verdienet/
An meinem Vatterlandt/
Man hat mich hoch gerühmet/
Jetzt legt man mir auff Schand/
Als solt ich ein Verfolger seyn/
Deines Göttlichen Wortes/
Darzu da sag ich: Nein.

Ich hab gewehrt dem Türcken/
Dem Feindt der Christenheit/
Mit Streit an allen Orten/
Daß er nicht hat zerstreut/
Dein Christenheit in Teutschem Landt/
Solt nun darwider fechten/
Das hätt ich ewig Schandt.

6.

Vergeblich angewendte Mühe den Zweyspalt der Religion zuvergleichen.

Hab mich offt vnderstanden/
Den Zweyspalt deiner Ehr/
Im Teutschen Landt entstanden/
Durch Luther vnd andre mehr/
Daß ich den brecht in Einigkeit/
Auff daß in deiner Kirchen/
Dein Wort werdt rein gelehrt.

Daß sichs nun hat verzogen/
Vnd fort ist gangen nicht/
Habens stets auffgeschoben/
Daß nichts ist außgericht/
Das klag ich dir auff diesen Tag/
Daß ichs durch all mein Kräfften/
Dahin nicht bringen mag/

7.

Bitt vnd Wundsch.

Deß wolst du dich erbarmen/
O GOTT gib deine Gnad/
Vnd hilff einmahl den armen/
Auß Angst vnd grosser Noht/
Darzu auß allem Irrthumb schwer/
Auff daß wir mögen bleiben/
Bey deiner heilgen Gemein.

Darmit wil ich beschliessen/
Ich klag GOTT diese Noht/
Es soll niemandt verdriessen/
Diß Lied ein Ende hat/
O GOTT verleih den Feinden mein/
Ein Gottsförchtiges Hertze/
Daß wir zu frieden seyn.

Der diß Lied hat gesungen/
Zum ersten hat gemacht/
Der wündschet allen Frommen/
Viel tausent guter Nacht/
Darzu auch ein ewigen Fried/
Auff daß wir den erlangen/
Last vns GOTT fleissig bitt/

Amen.

II.

Ein Liedt von der Belegerung der löblichen Statt Leipzig/ von dem Churfürsten Hertzog Hanß Friderich/ nachdem er vom Keyser heimlich abgezogen/ in Thüringen vnd Meissen kam.

Anno 1547.

Im Thon:

Es geht ein frischer Sommer daher/ &c.

8.

Vorrede.

DIß Lied ich jetzt hab drucken lahn/
Welchs ich zuvor nit hab wolt thon/
Wiewol ich offt gebeten ward/
So hab ichs doch bißher gespart/
Den Feindt wolt ich nicht reitzen thon/
Darumb wolt ichs nicht drucken lahn:
Dieweil aber viel kommen seyn/
Ihr Lied genommen auß dem mein/
Vnd sich doch gar nicht reimen wil/
Der Sylben habens auch zuviel/
Etliche Verß die seynd zu lang/
Wil sich nicht reimen ins Gesang/
Besich diß Lied recht auff vnd ab/
Von niemandt ichs entlehnet hab/
Findst darzu auch kein Lügen drin/
Darumb magstus wol frölich sing.

9.

Deß Churf. Zug ins Beyerlandt/ den Keyser zuvertreiben.

NVn woln wirs aber heben an/
Wie wir das selbst gesehen han/
Vom Churfürsten zu Sachsen/
Ein Spiel hat er gefangen an/
Besser hätt ers gelassen/
gelassen.
Von Sachsen ist er gezogen auß/
Mit gantzer Macht ins Beyerlandt nauß/
Den Keyser zuvertreiben/
Das wolt jhm Gott verhengen nicht/
Er must jhn lassen bleiben/
ja bleiben.
Er lag den gantzen Sommer drauß/
Er kundt doch nichts gerichten auß/
Das Landt thet er verheren/
Er macht auch viel der armen Leut/
Ihr Gut thet er verzehren/
verzehren.

10.

Rückkehr.

Vom Keyser ist er gezogen ab/
Weiß niemandt was für Vrsach hab/
Wie er von dann ist kommen/
Viel armer Leut hat er gemacht/
Den er das jhr hat genommen/
genommen.

11.

Trachtung nach Leipzig.

Da er ins Landt zu Thüring kam/
Die Stätt vnd Dörffer er einnahm/
Deßgleich in Meißn geschehen.
Gen Leipzig wolt er auch kommen baldt/
Da solt man jhn wol sehen/
ja sehen.

12.

Ankunfft Hertzog Moritzens.

Man thet solchs Hertzog Moritz kund/
Derselbig kam wol auff der Stund/
Mit seim reisigen Zeuge/
Er bracht auch viel der Landsknecht mit/
Ich weiß das ichs nicht leuge/
ja leuge.
Hertzog Moritz gen Leipzig kam/
Er fandt da manchen dapffern Mann/
Von Bürgern vnd von Knechten/
Sein Arm warff er auff in die Höhe/
Mit dem Feindt woln wir fechten/
ja fechten.

13.

Wem die Statt befohlen worden.

Dem Obrist Herr von Walwitz gnandt/
Hans von Schönberg/ seim Leutenant/
Dem ward die Statt befohlen/
Andern Hauptleuten vnd Knechten gemein/
Auff dem Marck vnverholen/
vnverholen.
In gleicher Maß vertrawet ward/
Dem Burgermeister vngespahrt/
Wolff Wideman dem alten/
Der Ehr vnd Trew biß an sein Endt/
Geliebt vnd selbst gehalten.
gehalten.

14.

Anredung der Bürger.

Die Bürger kamen auff den Plan/
Der Fürst der redt sie selber an/
Tapffer solten sie fechten/
Solten sich auch zusammen rott/
Theylen vnder die Knechte/
ja Knechte.

15.

Außtheylung vnd Verordnung der Bürger.

Dasselb geschach nachs Fürsten Will/
Es waren auch der Bürger viel/
Geordnet zum Geschütze/
Dasselbig sie gebrauchten wol/
Gemeiner Statt zu Nutze/
ja Nutze.

16.

Abschiedt Hertzog Moritzens vnd Verbrennung der Vorstätt.

Hertzog Moritz der reit von dann/
Den reisig Zeug er mit sich nam/
Mehr Hülff wolt er da bringen/
Da zog der Feindt wol für die Statt/
Die Vorstätt musten brennen/
ja brennen.

17.

Anfang der Belägerung.

Da man zahlt fünffzehen hundert Jahr
Sieben vnd viertzig/das ist wahr/
Ward Leipzig die Statt belägert/
Vom Churfürsten im neuwen Jahr/
Daß manch arm Mann jetzt klaget/
ja klaget.
Vor Leipzig bracht er ein grosses Heer/
Er meynt es solt sich niemand wehrn/
Die Statt thet er beschiessen/
Er greiff sie an viel Orten an/
Thet die Bürger verdriessen/
verdriessen.

18.

Gutdäncken.

Hett der Churfürst die Sach bewogn/
Vnd wer vor Leipzig nicht gezogn/
Hett sein Landt eyngenommen/
Es wer durch Hertzog Moritz Hülff/
Zu Gnad wol wider kommen/
ja kommen.

19.

Vrsach der Churlandt eynnemmung.

Moritz Hertzog zu Sachsen gnannt/
Hat jhm genommen eyn sein Land/
Er thets mit klugen sinnen/
Auff daß nicht käm ein frembder Herr/
Vnd thet dasselb gewinnen/
gewinnen.

20.

Alter Groll.

Was Hertzog Moritz im besten that/
Das hett beym Churfürsten kein statt/
Es ist ein alter Grolle/
Der jetzunder erst außbricht/
Verstehe es wer da wolle/
ja wolle.

21.

Vngleichheit.

Er hat verderbet beyde Land/
Ein grosse Brandtschatzung gemahnt/
Darneben Preiß auch geben/
Dasselb hat Hertzog Moritz nicht/
Kein Schadn ließ er geschehen/
geschehen.

22.

Oberster vnd vnverzagter Muth der Knechte.

Da sich der Feind im Felde regt/
Die Knecht warn in die Statt gelegt/
Sprachen das woll Gott walten/
Herr von Walwitz jr Oberst war/
Theten die Statt erhalten/
erhalten.
Darzu hat vns geholffen Gott/
Der bey vns steht in aller Noth/
Da wir den Feind drauß sahen/
Da gab vns Gott ein mannlichs Hertz/
Keiner wolt da verzagen/
verzagen.

23.

Feinds Läger vnd grausam schiessen zum Sturm.

Im Jenner den dreyzehenden tag/
Der Feind in dem Gottsacker lag/
Mit Schantzkörben besetzet/
Er schoß wol auff die new Pastey/
Er kondt sie nicht verletzen/
verletzen.
Er schoß der eisern Kugeln viel/
Sehr groß vnd klein ohn alle ziel/
Die Dach thet er abdecken/
Er meynt die Bürger schlieffen noch/
Wolt sie damit auffwecken/
auffwecken.
Man schoß wider zu jhm hinauß/
Daß es in dem Gottsacker praust/
Die Schantzkörb theten tantzen/
Der ein sprang hin/der ander her/
Sie lieffen auß der Schantzen/
ja schantzen.
Der Feind der dacht in seinem Muth/
Die Sach die thut also kein gut/
Mehr Gschütz ließ er jm bringen/
Er schoß mit aller Macht hineyn/
Die Maurn thet er zersprengen/
zersprengen.

24.

Henckers Thurn.

Sie wolten schiessen zu dem Sturm/
Vnd niderfälln den Henckers Thurn.
Manchen Schuß sie dreyn theten/
Sie meynten zu gewinnen die Statt/
Wann sie gleich hieng an Ketten/
ja Ketten.
Man thet manch hundert Schüß daran/
Dem Thurn sah man es kaumet an/
Zu letzt da thet er spalten/
Das eine theil darnider fiel/
Das ander thet fest halten/
ja halten.

25.

Gebenbaw.

Der Oberst war ein kluger Mann/
Er wust dem allen wol zu thun/
Er ließ jm gar nichts grauwen/
Vnd was der Feind beym tag zerschoß/
Kondt er znachts wider bauwn/
ja bauwen.

26.

Hertzhafftigkeit der Besatzung.

Die Landsknecht lagen in der Statt/
Sie sprachen all/es hat kein noth/
Ein gut Hertz solt jr fassen/
Der Churfürst vnd Georg Reckerodt/
Solln vns die Statt wol lassen/
ja lassen.
Vnd ob er scheuft ein halbes Jahr/
Darzu die Maurn legt nider gar/
Es seindt gut Landsknecht hinnen/
Vnd wann er gleich der Satan wer/
Soll er sie nicht gewinnen/
gewinnen/
Wir trauwen Gott vnd seiner Gnad/
Der vns noch nie verlassen hat/
Er wirdt vns wol erwehren/
Vnd deß Churfürsten Tyranney
Wirdt er gewaltig wehren/
ja wehren.

27.

Feuwer werffen.

Er hat vns mit deß Feuwers noth/
Verderben wollen in der Statt/

Grausam hineyn geworffen/
Gott lob vnd danck/ders nicht zugab/
Sein Willn ward jhm gebrochen/
gebrochen.

28.

Scharmützel.

Die Landsknecht waren vnverzagt/
Sie fielen nauß schier alle tag/
Jhr Feindt theten sie suchen/
Sie brachten der gefangnen viel/
Etlich sie gar erstachen/
erstachen.

29.

Auffforderung.

Der Feind der schickt zum Obersten offt/
Daß er die Statt solt geben auff/
Sonst wolt er sie gewinnen/
Er solt/vnd wolt/vnd müst sie habn/
Dorfft sich nicht lang besinnen/
besinnen.

30.

Antwort.

Der Oberst gab jn kurtzen bescheidt/
Er sprach/das wer mir ewig leidt/
Solt ich die Statt auffgeben/
Die mir so trewlich befohlen ist/
Müst mich ehe kosten mein Leben/
ja Leben.
Vnd sprach/er solt nur kommen her/
Das wer aller Landsknecht beger/
Sie theten sein stäts warten/
Mit langen Spiessen vnd Morgenstern/
Darzu mit Helleparten/
Helleparten.

31.

Wie lang die Belägerung gewäret.

Drey Wochen lag er vor der Statt/
Kein tag er nie gernhet hat/
Geschantzet vnd geschossen/
Daß sich die Statt nicht geben wolt/
Hat jhn gar hart verdrossen/
verdrossen.

32.

Wichtigkeit einer Kugel.

Die Stein die er auff Leipzig schoß/
Die waren eisern vnd sehr groß/
Ein Kugel ließ man wegen/
Die hett wol zwey vnd sechtzig Pfundt/
Der Schüß seindt viel geschehen/
geschehen.

33.

Viel 1000. Gülden verschossen.

Für etlich tausendt Gülden reth/
Verschossen hat er Kraut vnd Lot/
Als ich hab hören sagen/
Darmit gar nichts gewunnen hat/
Also müssen verzagen/
verzagen.

34.

Säugendt Weib erschossen.

Es ward getroffen auch ein Weib/
Jhr Haupt geschossen von dem Leib/
Todt blieb sie allda ligen/
Si stillet gleich jhr armes Kind/
Das Blut sprang vber die Wiegen/
ja Wiegen.

35.

Mutter vnd Kind erschossen.

Deßgleich auch auff dem Marck geschach/
Da man ein Kind vnd Mutter sah/
Grausam sie beyd erschiessen/
Sie blieben mit einander todt/
Das Blut thet von jr fliessen/
ja fliessen.

36.

Füllung der Gräben/vnnd verbrennung deß Reißholtzes.

Der Feind ließ Holtz in Graben führn/
Als wolt er stürmen morgen frühe/
Das warn die Hauptleut innen/
Warffen Bechtrentz mit Fewr dareyn/
Das Reißholtz thet verbrennen/
verbrennen.

37.

Gegenrüstung.

Man lud auch alle Büchsen wol/
Mit Haglgeschoß vnd Ketten voll/
Vnd wolten sie empfangen/
Man wolt sie führen zu dem Bad/
Mit Carthaunen vnd Schlangen/
ja Schlangen.

38.

Abzug.

Do das dem Feind verkundschafft ward/
Daß jm bereitet war das Bad/
Da ward jm angst vnd bange/
Mit Schanden zog er wider ab/
Seumet sich auch nicht lange/
ja lange.

39.

Anzündung deß Lägers/vnd verspottung deß Feindes.

Da sie wolten ziehen von dann/
Jhr Losament zündten sie an/
Wir theten zu jn schiessen/
Ein Liedt das pfeiff man zu jhn nauß/
Thet jhr gar viel verdriessen/
verdriessen.
Da sie das Läger zündten an/
Da stundt mannicher tapffer Kriegsmann
Gegen der Statt/vnd sprachen:
Nun wolln wir preisen Leipzig die Statt/
Bey allen vnsern tagen/
ja tagen.
Sie stunden auff dem neuwen Baw/
Da sie die Statt kundten anschawn/
Sprachen vnter einander:
Gesegne dich Gott du edle Statt/
Wir müssen wider wandern/
ja wandern.
Wir hetten wol hundert Eidt geschworn/
Daß du solst deß Churfürsten Zorn/
Ein tag seyn fürgestanden/
Wir haben dein geschonet nicht/
Drey Wochen seyn vergangen/
vergangen.
Nun ziehen wir wider davon/
Den Spott zum Schaden müßt jr han/
Das Liedlein hörn wir singen:

Wann

Wann dich der Schimpff gerauwen hat/
Zeuch heim zu deinen Kinden/
ja Kinden.

40.

Krancke hinderlassene Knechte.

Vnd da der Feind must ziehen ab/
Viel krancker Knecht ließ er allda/
Die musten so verderben/
Er ließ sie ligen wie die Hund/
Elend musten sie sterben/
ja sterben.
Der Oberst der reit selber nauß/
Ihr viel die fand er ligen drauß/
Eins theils theten noch leben/
Er ließ sie tragen in die Statt/
Daß man jhr da möcht pflegen/
ja pflegen.

41.

Deren Klag.

Dieselbig Knecht haben geklagt/
Es müsten jr gar viel verschmacht/
Verlieren auch jr Leben/
Drey Monat hetten sie gedient/
Kein Sold hat man jn geben/
ja geben.
Sie haben auch verspielet viel/
Das man zu Leipzig bezahlen will/
Wann sie die Statt gewinnen/
Sammet/Seiden vnd Gülden stück/
Seyn aber noch nicht drinnen/
ja drinnen.

42.

Euangelischen gebür wider jre Brüder vnd Obrigkeit nicht zu kriegen.

Darmit ich so beschliessen wil/
Die leng wolt es werden zu viel/
Solt ich alles beschreiben/
Hans Friederichs groß Tyranney/
Ich wils also lassen bleiben/
ja bleiben.
Er hat belägert Leipzig die Statt/
Darzu er kein recht Vrsach hat/
Er wirdt Gott nicht betriegen/
Wann er wolt Euangelisch seyn/
Solt er niemand bekriegen/
bekriegen.
Vnd hett er Gottes Wort bey jm/
So wer er nicht mit solchem Grimm/
Wider sein Bruder gezogen/
Dem Keyser auch gehorsam gewest/
Wie jm Gott hat gebotten/
gebotten.

43.

Was dem Churfürsten D. Luther gerathen.

Luther hat jm gerathen wol/
Daß er sein Schwert nicht ziehen soll/
Widern Keyser sein Herren/
Wirdt er dasselb nicht vnterlahn/
Sein Vnglück wirdt sich mehren/
ja mehren.
All Obrigkeit die ist von Gott/
Wie vns Paulus gelehret hat/
Das nimpt er nicht zu Hertzen/
Gott ist gewiß in seinem Wort/
Er lest nicht mit jm schertzen/
ja schertzen.
Nun bleibt Leipzig noch wol ein Statt/
Weil sie den Preiß behalten hat/
In Teutsch vnd Welschem Lande/
Davon hat Hertzog Moritz Ehr/
Hans Friedrich tregt die Schande/
ja Schande.

44.

Bastian von Walwitz.

Da diß Lied erstlich ward gemacht/
Ist es Bastian von Walwitz bracht/
Gesungen jm zu Ehren/
Bey Leipzig er das beste that/
Sein Lob das thut sich mehren/
ja mehren.

45.

Wundsch.

Nun wollen wir dancken vnserm Gott/
Der vns jetzundt geholffen hat/
Gott woll den Feinden wehren/
Woll geben Hertzog Moritz Sieg/
Durch Christum vnsern Herren/
ja Herren.

46.

Dichter dieses Lieds.

Damit habt all viel guter Nacht/
Der diß Lied zum ersten macht/
Den traff der Krieg gar eben/
Dadurch verlorn fast all sein Gut/
Gott wirds wol wider geben/
ja geben.

AMEN.

III.

Ein Lied/auß was Vrsach mein G. Herr/ Hertzog Moritz/mit dem Churfürsten/ Hertzog Johan Friderichen/nicht wider den Keyser hat wollen ziehen/dadurch jhm der Churfürst gehaß worden/ vnd Leipzig belägert / andere Stätt vnnd Dörffer gebrannt schatzet/vnnd preiß geben/Nach den Buchstaben: Moritz Hertzog zu Sachsen gesetzt/ im Jahr 1547.

Im Thon: Es gehet ein frischer Sommer daher.

47. Wunderung.

1 Ich wundert sehr / was Glück vnd Ehr/
Der Churfürst so mit grossem Heer/
Im Winter wil erjagen/
Ein Krieg hat er gefangen an/

Drüber

Drüber muß er verzagen/
verzagen.

48.

Warumb der Churfürſt Hertzog Moritzen anfeinde.

Mich feindet drumb der Churfürſt an/
Daß ich jm nicht hab Hülff gethan/
Widern Keyſer meinen Herren/
Thu nicht wider mein Obrigkeit/
Soll mirs niemandt verkehren/
verkehren.

49.

Vrſach/ vmb welcher willen H. Moritz nicht mit wider den Keyſer ziehen wollen.

O Vetter hettſtus baß beſinnen/
Vnd werſt nicht widern Keyſer kommen/
Wie Luther hat gerathen/
Dich hett der Keyſer genommen an
Zu friedlichen Gnaden/
Genaden.
Römiſch Keyſerlich Majeſtat/
Der liebe Gott geordnet hat/
Daß er ſoll ſeyn ein Herre/
Wer jhm der Ehren entziehen wil/
Der folgt nicht Paulus Lehre/
ja Lehre.
Ich wil mich halten weil ich leb/
Der Obrigkeit nicht widerſtreb/
Die mir mein Gott hat geben/
Der wil ich auch gehorſam ſeyn/
Dieweil ich hab das Leben/
ja Leben.
Thet ich wider den Herren mein/
So müſt ich wider Gott auch ſeyn/
Sein Wort thet ich nicht halten/
Den er mir ja gebotten hat/
In Ehren ich die ſoll halten/
ja halten.
Zög ich wider den Herren mein/
So müſt ich ein Auffrührer ſeyn/
Deß hett ich ewig Schande/
Viel lieber ich daheimen bleib/
Beſchütz mein Leut vnd Lande/
ja Lande.
So iſt der Keyſer ja mein Herr/
Dem ich wol gönnen mag die Ehr/
Allein vmb Gottes willen/
All Obrigkeit die iſt von Gott/
Die er erhalten wille/
ja wille.
Hab ich Gotts Wort genommen an/
So ſoll mich auch nimmer kein Mann/
Ja nimmermehr bereden/
Daß ich demſelben widerſtrebe/
Ich wolt mich ehe laß tödten/
ja tödten/
Ehre den König gbeut vns Gott/
So wir dann nun ſein heiliges Wort
Haben in vnſern Landen/
Wann wir davon ſolten fallen ab/
Wer vns ein groſſe Schande/
ja Schande.
Recht/ wie vns auch S. Paulus lehrt/
Daran ſich der Churfürſt nicht kehrt/
Am dreyzehenden Capitel
Zu den Römern man ſuchen ſoll/
Find mans ohn alle mittel/
ja mittel.
Thu recht vnd ſchew niemand daran/
Biſt du anders ein Chriſten Mann/
Euangeliſch dich thuſt nennen/
Solſt du Gott vnd dein Obrigkeit/
Ja trewlich lernen kennen/
ja kennen.
Zu der zeit Dauds es geſchach/
Abſolon wider ſein Vatter zog/
Dauid den König ſein Herren/
Da ſtrafft jn Gott wol mit dem Todt/
Geſchlagen ward ſein Heere/
ja Heere.
Klärlich daſelbſt find mans alſo/
All Obrigkeit die vns alldo
Von Gott her iſt gegeben/
Der ſollen wir allzeit Ehre thun/
Dieweil wir han das Leben/
ja Leben.

50.

Zu was gutem ende die Churlande von H. Moritzen eyngenommen werden müſſen.

O Vetter was haſt du im Sinn/
Daß du mich jetzt mit ſolchem Grimm/
Von meinem Land wilt treiben/
Ich hett wol hundert Eidt geſchworn/
Du hetteſt es laſſen bleiben/
ja bleiben.
Gott woll erleuchten deinen Sinn/
Vnd deine Lieb weiſen dahin/
Daß du es recht mögſt vernemmen/
Dein Land hab ich genommen eyn/
Deß darff ich mich nicht ſchämen/
ja ſchämen.
Zu retten vnſer Land vnd Leut/
Daß es nicht wird zu einer Beut/
Vnd kriegt ein frembden Herren/
Hab ich das Land genemmen eyn/
Dieweil ich bin ein Erben/
ja Erben.
Kläglich ſe wer es gangen zu/
Hetten nicht mögen haben ruh/
Vorn Böhmen vnd Huſeren/
Wie ſie dann ſchon gefangen an/
Zur Naumburg vnd zu Plawen/
ja Plawen.
Vnd wer ich gleich geſeſſen ſtill/
So hett es nicht geholffen viel/
Der König hetts eyngenommen/
Hett ich mich dann darwider geſetzt/
In Vngnad wer ich kommen/
ja kommen.
Seiner Königlichen Majeſtat/
Zu widerfechten iſt nicht noth/
Iſt auch mein Lehenherre/
Von dem ichs Lehn empfangen hab/
Halt ich billich in Ehren/
ja Ehren.
Alles das ich hab mögen thun/
Hab ich nicht vnderwegen glan/
Vnſer beyd Land zu ſchützen/

Ich

Ich hab nicht lassen erschlagn ein Hun/
Was ist mirs jetzundt nütze/
ja nütze?
Klärlich die Sach ist an dem tag/
Ein jeder das wol greiffen mag/
Es ist ein alter Grolle/
Der jetzund allererst außbricht/
Verstehe es wer da wolle/
ja wolle.

51.

Churf. vber das seinig nicht greiffen sollen.

Hett er sein Land genommen eyn/
Vnd mir gelassen auch das mein/
Ich hett jhm zugesehen/
Er meynt/er wolt es haben gar/
Wils Gott/solls nicht geschehen/
geschehen.

52.

Vngleichheit beyderseits geführten Kriegs.

Sein Land vnd Leut han ich verschont/
Kein Brandschatzung hab ich gemahnt/
Kein Schad ist jm geschehen/
Als wie Hans Friedrich jetzundt thut/
Gott wirdt nicht lang zusehen/
ja sehen.
Er hat belägert Leipzig die Statt/
Was er daran gewonnen hat/
Mag er sein Schuh mit schmieren/
Es wirdt jhn kosten Land vnd Leut/
Sein Lob dadurch verlieren/
verlieren.

53.

Bitt vnd beschluß.

Nun wolln wir bitten vnsern Gott/
Er woll vns helffen in der Noth/
Bey seinem Wort erhalten/
In rechter Lieb vnd stätem Fried/
Amen/das woll Gott walten/
ja walten.

Beschluß deß Dichters.

EIn Lied hat ich vor euch gedicht/
Wie mans vor Leipzig hab außgericht/
Jetzt hab ich vorgenommen/
Was selben Kriegs ein Vrsach sey/
In diesem Lied gesungen/
gesungen.
Gott helff dem Rautenkräntzelein/
Welchs lang hat must vertunckelt seyn/
Daß er werd new gewunden/
Moritz Hertzog zu Sachsner Landt/
Zu seiner Ehr mag kommen/
ja kommen.
Amen/Amen/es werde war/
Christus thu auch sein Hülffe dar/
Daß wir nach seim Wort leben/
Wol vnter Hertzog Moritz Schutz/
Woll vns Fried darzu geben/
ja geben.

Gedruckt zu Leipzig/ durch Valentin Papst.

Anno M. D. XLVII.

Das Ein vndsechtzigste Capitel.

Der F. Wirtembergischen/ auch der Statt Franckfurt am Mayn/ Abgesandten Fußfall vnd Oration an Keyserliche Maj. sampt dero von wegen Keyserl. Maj. geschehenen Antwort darauff.

Den 18. Januarij/ Anno 1547.

DJe Wirtembergischen Räthe vnd Gesandten/ als nemlich/ Balthasar von Gültlingen/ Ludwig von Frauwenberg/ vnd Doctor Johan Feßler/ sendt auff den Sontag nach Trium Regum,* anno 1547. vmb 3. Vhr im Palast/ Santthalerhofe/ zu Heilbrunn/ vor Keyſ. Maj. erschienen/ vnd auff die Knie gefallen/ vnd also gekniet mit gebogenen Haupten/ biß nachfolgende Fürträge geschehen/ so sich fast auff ein halbe Stundt verweilet vnd verzogen haben/ ꝛc.

[* Den 8. Januarij/ nach anzeigung Sleidani.]

1. Von der F. Wirtembergischen Räthe fußfall zu Heilbrunn Davon auch Sleidanus im 18.

Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster vnd Vnvberwindtlichster Keyser vnd Herr/ Wir erscheinen vor E. Keyſ. Maj. in aller vnterthänigkeit/ von wegen Herrn Vlrichen/ Hertzogen zu Wirtemberg/ Teck/ vnnd Graffen zu Mümpelgarten/ als seiner F. G. Gesandten/ vnnd haben in Befelch/ Euwer Keyserl. Maj. in aller vnterthänigkeit anzubringen/ daß/ wiewol Sein Fürstliche Gnad eigener Person vor Euwer Keyserl. Maj. in allem vnterthänigsten Gehorsam selbst zu erscheinen gewilt/ Dieweil aber S. Fürstl. Gn. mit scheinbarlicher Leibs Schwachheit gantz beschwerlich beladen/ wie das kundt vnnd offenbar ist/ So haben S. Fürstl. Gn. vns zu forderst befohlen/ bey Euwer Keyſ. Maj. jhrer Fürstl. Gn. Leibs verhinderung/ jhres persönlichen nicht erscheinens halben/ zum allervnterthänigsten zu entschuldigen/ vnnd daß seine Fürstl. Gn. bekennt/ daß sie in dieser verlauffenen Kriegsvbung E. Keyſ. Maj. zum höchsten vnd beschwerlichsten beleidiget/ vnd zu allen Vngnaden Vrsach geben/ wie dann solches S. Fürstl. Gn vnterthänigst/ von Hertzen vnd billich leidt ist. Derhalben sein Fürstl. Gn. für jhre Person/ deßgleichen ire arme Leute vnnd Diener/ vmb Gnad vnnd Barmhertzigkeit/ zum allervnterthänigsten bitten/ daß

2. Oration ob abbitt derselben.

Euwer

» Euwer Keyſerl. Maj. vmb Gottes vnnd ſeiner Barmhertzigkeit / auch Euwer Keyſerl. Maj.
» hochberühmbten angebornen Güte willen / ſeiner Fürſtl. Gn. vnnd dero Land / Leute vnnd Diener /
» allergnädigſt verzeihen / vnnd ſie widerumb zu Gnaden auff vnnd annemmen wollen / in bedenckung / daß S. F. G. kein andern Herrn / dann E. Röm. Keyſ. Maj. als den oberſten Fürſten / vnd
» natürlichen / erkennen.

3. Fernere vnterſchiedliche erbieten.

Sobald auch S. Fürſtl. Gn. Leibs halben verméglich / daß ſein F. Gn. eigener Perſon für E. Keyſ. Maj. erſcheinen / vnd den Fuß fall auch ſelbſt thun kömen / daß ſie ſolches verrichten wollen / mit vnterthänigſtem erbieten / ſolches in zeit ihres Lebens vmb Euwer Keyſ. Maj. als Euwer Keyſ. Mai. vnterthänigſter Fürſt / Vaſall vnnd Vnterthan / in allervnterthänigſtem vnd mög-
» lichſtem Gehorſam zu verdienen / vnd ſampt den ihren ſich jeder zeit danckbarlich erzeigen / vnd zu
» höchſtem Danck anzunemmen / vnd in allervnterthänigkeit nimmermehr zu vergeſſen. Darzu er-
» bieten ſich S. F. Gn. alles das / ſo die Abrede innhalt vnd vermag / in aller vnterthänigkeit / gehor-
» ſam / trewlich zu vollnbringen / vnd zu leiſten.
»

Darauff Herr Naues / Vice Cantzler / auß Befelch Keyſerlicher Maj. angezeiget / ꝛc.

4. Antwort wegen Key. Ma. davon gleichfalls Sleidanus im 18.

DJe Römiſche Keyſerl. Maj. vnſer allergnedigſter Herr / hat einer Hertzog Vlrichs zu Wirtemberg / Räthe vnnd Geſandten / anbringen / auch vnterthänigſt bitten / gnedigſt angehört / Vnnd nach dem Hertzog Vlrich ſich ſeines Perſönlichen auſſenbleibens entſchuldiget / vnnd öffentlich bekennt / daß er die Röm. Keyſ. Maj. zum höchſten vnd beſchwerlichſten beleidiget / vnd zu ſolchen Vngnaden beweget / vnd jhm das von Herren trewlich vnd hertz leidt were / auch darauff vmb allergnedigſte Verzeihung / vmb Gottes vnnd ſeiner Barmhertzigkeit willen / vnterthänigſt gebetten / darumb wolt jhr Keyſ. Maj. Gott dem Allmächtigen zu Ehren / vnnd auß angeborner
» Güte vnd Miltigkeit / vnd ſonderlich zu verſchonen Land vnd Leute / vnd deß armen Mannes / die
» Vngnade fallen laſſen / vnnd allergnedigſt verzeihen / doch / ſo das jenige jhrer Maj. gehorſamlich
» geleiſt würde / das die Abrede mitbringet / vnnd er ſich hinfort / wie ein gehorſamer Fürſt / Vaſall
» vnd Vnterthan erzeigete vnd hielte.

5. Bedanckung.

Herwider die Wirtembergiſchen ſich höchlich vnd zum vnterthänigſten bedancket / mit wündſchung langwiriger glückſeligen Regierung / vnnd höchſtem erbieten vnd bitten / ſeiner F. Gn. gnedigſter Herr vnd Keyſer zu ſeyn vnd zu bleiben.

6. Weitere antwort.

Darauff Naues / Vice Cantzler / angeziget die Keyſerl. Maj. nemmen ſolch erbieten gn / vnd wolten in keinen zweiffel ſtellen / Hertzog Vlrich vnd die ſeinen / würden jhrem erbieten gehorſamlich nachkommen.

Gleich nach ſolchem hat der Vice Cantzler / die Wirtembergiſchen Räthe von Keyſ. Maj. Gemach hinauß begleitet.

Außſöhnung der Statt Franckfurt bey Keyſerlicher Maj. vnd derſelbigen Abgeſandten Oration / ſampt Key. Maj. Antwort.

7. Der Statt Franckfurt am Mayn abgeſandte / Oration vñ Bitt.

HJerauff hat man der Statt Franckfurt Geſandten / nemlich / Dieß von Mülheim / Doctor Johan Fichardt / Daniel zum Jungen / vnd Johan Vetter / ſampt dem Statt ſchreiber / hineyn gefordert / ſo fürgetragen / wie nachfolget:

» Allerdurchleuchtigſter / Großmächtigſter vnnd Vnüberwindlichſter Keyſer vnd Herr / Es
» haben Bürgermeiſter / Rath vnd gemeine Bürgerſchafft / E. Keyſ. Maj. vnd deß heiligen Reichs
» Statt Franckfurt / vns verordnet / E. Keyſ. Maj. in allervnterthänigkeit anzubringen / wie daß ſie
» ſich zu jetziger Kriegsrüſtung / auß Irrthumb / wider jre Keyſerl. Maj. gantz beſchwerlich bewegen
» vnd verführen laſſen / dadurch ſie jhr Keyſ. Maj. zum höchſten beleidiget / vnd in jhr Keyſerl. Maj.
» höchſte Vngnade gefallen vnnd kommen weren / das dann jhnen gantz leidt vnnd hoch bereuwet /
» auch ſie ſich derhalben in jhrer Majeſtat Gnade ergeben hetten / darauff were jhr vnterthänigſt bit-
» ten vnd flehen / daß jhre Keyſerl. Maj. vmb Gottes vnnd ſeiner Barmhertzigkeit / vnnd auß jhrer
» angeborner Miltigkeit willen / allergnedigſt verzeihen / vnd die gefaſte Vngnade gegen jnen fallen
» laſſen / vnd jnen Gnade mittheilen / vnd jhr allergnedigſter Herr vnd Keyſer ſeyn vnd bleiben wol-
» ten / Das wolte vmb jhre Keyſerl. Maj. Bürgermeiſter / Rath vnd Gemeine zu Franckfurt / hin-
» füro in allervnterthänigſtem Gehorſam zu verdienen / gantz bereit erfunden werden / Auch
» ſolches zu ewigem Gedächtnuß / bey jnen eynſchreiben / vnd jren Nachkommen ſolches zu thun /
» weiſen laſſen.

8. Antwort von wegen Key. Maj.

Darauff auch der Vice Cantzler geantwort: Die Römiſche Keyſerl. Maj. vnſer allergnedigſter Herr / hett jhr / der von Franckfurt Geſandten anbringen / gnedigſt angehört. Nachdem nun ſie ſelbſten bekennten / wie beſchwerlich ſie ſich gegen jhrer Majeſtat vergeſſen / ſo wolten jhre Keyſerliche Majeſtat / ſie auff jhr vnterthänigſt bitten vnnd erbieten / zu GOTTES Ehren / vnd
» vmb angeborner Güte vnnd Miltigkeit / auch verſchonung dieſer Statt / vnnd dero Verwand-

tem

ten willen (wie sie dann deß heiligen Reichs Stätte ohne das / biß hieher / mit allen Gnaden gemeynt) zu Gnaden annemmen. Doch vorbehaltlich / was jhr Keyserl. Maj. mit jhnen verordnen wolten. Darauff die Gesandten sich bedancke / vt supra. Dergleichen Naues erzehlt / vt supra, &c.

In gegenwart

Pfaltzgraff Friederichs / Churfürstens. 9.
Deß Hertzogen von Alben /
Bischoffen von Arras /
Hertzogen von Sophoy /
Graffen Friederichs von Fürstenberg /
vnd anderer viel Keyſ. Maj. Räthe /
Diener / vnnd ansehenlichen Personen / ꝛc.

Daben gewesen / Churf. vñ andere personen.

Das Zwey vnd sechtzigste Capitel.

Ein treuwe Vermahnung vñ Warnung an beyde Bischoffe / Würtzburg vnd Bamberg / vnnd derselbigen Preißwürdigen Adel / Auch an alle jhre Unterthanen / sich in diesen fährlichen zeiten wol fürzusehen / vnd nicht zu verhetzen lassen. Durch Petrum Wagdorff zu Arnstatt beschrieben / anno M. D. XL VII. den 10. Januarij.

Psalmo IV.

Lieben Herren / wie lang soll meine Ehre geschändet werden? Wie habt jr das Eitel so lieb / vnd die Lügen so gerne? Sela.

DEn Hochwürdigen in Gott / Fürsten vnd Herren / Herrn Weiganden / Bischoffen zu Bamberg / ꝛc. Vñ Herrn Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg / Hertzogē zu Francken / ꝛc. Vñ den Edlen / Ehrnvesten vñ Gestrengen löblichen Fränckischen Adel / Auch den Erbarn / Ehrsamen vnnd Weisen Bürgermeistern / Bürgern vnd Bauwerschafften / der beyder Stifft deß Landes zu Francken / meinen gnädigen Herren / günstigen Junckern / vnnd guten Freunden / Entbiet ich Peter Wagdorff zu Arnstatt / Gottes Gnade vnd Friede zuvor.

1. Deß bösen Feinds fürhaben / das Reich zu zerstören / vnd den angefangenen krieg von einer Provintz in die andere zu ziehen.

Hochwürdige in Gott / Gnedige Fürsten vnd Herren / Edle / Ehrneveste / Gestrenge / Erbare / Ersame vnnd Weise / günstige Junckern / Herren vnd Freunde / Nach wündschung eines glückseligen neuwen Jahrs / vnnd erbietung meiner beheglichen / gantz willigen vnnd vnverdrossenen Dienst / hab ich in diesen schwinden / fährlichen fürstehenden zeiten / da der Teuffel nichts anders im Sinne hat / dann gantz Teutschlandt / das / Gott lob / in sechtzig biß in die achtzig Jahr (außgeschlossen der Bäurischen Auffruhr halb) in gutem Frieden gestanden / vnnd also scheinbar zugenommen / daß es andern Nationen wol zu vergleichen / ja etlichen vorzuziehen / in einander zu wirren / vnnd mit Krieg zu hefften / wie er dann allbereit durch vnser Häupt (Gott erbarms) diesen Sommer schon die Bahn gebrochen / vnnd warlich nicht zu mehrung / sondern zu verstörung deß Reichs / ein gewaltigen Eyngang gemacht / vnd da sein Satanisch verbost Gemüth / an dem elenden Abgang vnd Blutvergiessen / auch verderben vñ verheeren vieler frommer vnschuldiger Leut / noch nit ersettiget / hat sein Teuffelische Lisstigkeit so viel zuwegē bracht / daß / mit vergessung d' Blutverwandnuß vnd vätterlichen Trew / auch aller empfangenen Wolthat / vnnd ohne alle vorgehende / erbare / erhebende Vrsachen / der Krieg in diese edele Meißnische vnnd Thüringische Nation / auß welcher viel Landschafften / sonderlich die Fränckischen / erholung jhrer Nahrung haben / daß es wol zu declamieren / beklagen vnnd zu erbarmen / ja Schaden ist / solch nützlich Land zu verderben / ja das viel mehr / vnnd von den Vrsachen dieses vnbillichen Krieges / gegen GOtt nummermehr verantwort werden mag / daß die löblichen Universiteten / darauß man in dreyssig Jahren so manch feinen gelehrten Mann genommen / vnd die andern Schulen verhindert / vnd durch diesen Krieg deseriert vnd verwüstet worden. Solchen Krieg / sage ich / hat man nun hereyn gezogen.

2. Wz Keys Maj den Fränckischē Ständen befohlen.

Deß alles ist der Teuffel noch nicht gesettiget / sondern seiner art nach / wie er dann ein Lügener vnnd Mörder ist / nimpt er jhme weiter für / andere Nation auch mit eynzuflechten / sonderlich euwer beyde Fürstl. Gn. vnnd derselbigen Adel vnnd Unterthanen / hat darzu gebraucht ein vermeynt Keyserlich Mandat / darinnen euch mandiert wirdt / den flüchtigen Fürsten (alsowerden sie genennt) Hertzogen Hans Friedrichen / vnnd Philipsen / Landgraffen zu Hessen / ꝛc. als geächtigten / nachzutrachten / Pässz vnnd Strassen zu wehren / Vnnd jhr vom Adel / vnnd an-

dere Vnterthanen / euch wider gedachte Fürſten zugebrauchen laſſen / Welches warlich ein fein Gebes vnnd guter Anfang were/ zu verderbung Teutſcher Nation dienlich. Dann was hetten doch Euwer Fürſtl. Gn. Adel vnnd Vnterthanen zur Vrſach wider beyde Fürſten? die im Anzug dieſes Kriegs / euwer Landt vnnd Leute/ auch euwer ſelbſt/ wol mächtig geweſen weren/ daſſelbige hetten eynnemmen / plündern / vielleicht auch wol behalten können/ vnnd doch euwer / ſo viel immer möglich/ auffs trewlichſte verſchonet.

Damit nun dem Teuffel ſein Schanz abermal nicht gelingen möcht/ hab ich nicht vnterlaſſen mögen/ mich der Kühnheit zu vnterfahen/ E. F. Gn. Edeln/ Geſtreng/ vnd Erbarn Ehrſamkeiten/ dieſe meine Schrifft zu zuſtellen/ dienſtlich/ demütig vnnd fleiſſig bittende / ſolches in Gnaden vnd Gunſten zu vermercken vnd auffzunemmen.

3. 1. Vrſach/ warumb ſich dieſelbigen Ständ wid Sachſen vñ Heſſen nicht verhetzẽ laſſen ſollen.

Anfänglich wollen E. F. G. Geſtreng/ vnd Erbarkeiten wol zu bewegen von nöten ſeyn/ die Vrſachen dieſes erhabenen fürſtehenden Kriegs/ vnd daß es nicht vmb Land vnnd Leute zu thun/ ſondern betrifft den Glauben / Seelen vnnd Gewiſſen / auch die Liberter vnnd Freyheit der Teutſchen Nation.

Zu bewärung deſſelben/ können E. F. G. Geſtreng vnnd Erbarkeiten nicht verneinen / Wo es vmb Land vnd Leute zu thun/ vnd erzehlte hochlöbliche Fürſten / Euwerer F. Gn. vnnd anderer Geiſtlichen Fürſten/ Fürſtenthumb / begirig geweſen weren/ daß ſie dieſelbigen/ mit hülff euwerer eigen Vnterthanen für langſt/ ſonderlich in Bäuriſcher Auffruhr / gantz leicht hetten bekommen mögen/ Ja jetzo in dieſem Anzug/ was hette ihnen gebrechen ſollen / daß ſie nicht E. F. Gn. beyde Biſtthumb erobert vnd eyngenommen hetten?

Es erweiſt ſich wol das Gegenſpiel/ mit gethaner freindtlicher verſchonung euwerer beyder Fürſtenthumb/ ſo nach vermögligkeit immer hat geſchehen mögen. Ob aber vom Kriegsvolck etwas vberfarung begangen/ gebürt E. F. G. das Sprichwort: Man kan ein Heer nit in ein Sack
„ führen: zu bedencken.

4. 2. Vrſach. Es gezimpt auch E. F. G. nicht/ in vergeſſen zu ſtellen die Verlauffung/ ſo jr den beyden Fürſten gethan/ die billich Fürſtlichen Ehren nach/ gehalten werden ſollen. Nam omne promiſſum cadit in debitum. Et nihil honeſtius eſt, quam promiſſa ſeruare.

5. 3. Vrſach. So haben je Euwer Fürſtl. G. Geſtreng vnnd Erbarkeiten/ auß hohem Verſtandt/ wol abzunemmen/ wie freundtlich es von Keyſerlicher Maj. gemeynt ſeyn mag/ daß ſein Maj. ein frembde/ wüteriſche/ vnzüchtige Nation/ vnd viehiſch Volck in Teutſche Nation heimlich geführt/ welche weder Freundt noch Feindt verſchonet/ Ja den Freunden ſo viel Leydes gethan/ daß ſie viel lieber offentliche Feinde hetten haben ſollen. Was guten Gemüts nun dieſe Fürſten/ die man (doch vnerweiſt/ vnnd ohne alle Ordnung der Recht/ wider die Güldene Bullen/ wider ſein Keyſerlicher Maj. eigene Obligation / Ja wider alle althergebrachten löbliche Keyſerliche vnd Reichs gewonheiten) Vngehorſams beſchuldiget/ hierauß haben faſſen mögen / iſt bey jeglichen Verſtändigen leicht zu erachten.

Vnd ſonderlich/ da Keyſerliche Maj. auff dieſem Reichstage wider die Fürſten vnd Proteſtierenden Stände ſich ſelbs erklärt/ vnnd gegen den antragenden ſich vernemmen laſſen/ die Vngehorſamen zu ſtraffen. Hie wollen E. F. Gn. Geſtreng vnnd Erbarkeit/ ſelbs judiciren vnnd die Warheit ſagen: Ob nit dieſen Fürſten vnd Proteſtirenden Ständen / dieweil jnen vormals auff vielen Reichstagen ſo offt gedräuwet worden/ ja daß es auch etlich mal ins Werck bracht (als mit dem Braunſchweiger) auffſehens von nöten geweſen/ vnnd damit das teuffeliſche Volck/ in dem weder Zucht noch Ehre/ die nit allein an natürlichem brauch der Weiber geſettiget / ſondern nach Welſcher art/ auß jungen Mann/ Knaben vnnd Weibern (mit züchten zu ſchreiben) Florentiſche Bräute machen/ Wie ſie dann em armen jungen Münch vom Leben damit brachte / nicht in euwer ſelbſt/ vnnd dieſe Land / weiter gelaſſen werden möchten / ſich defenſionis cauſa, in Gegenwehr zu richten/ vnd entgegen zu ziehen? Wie dann/ Gott lob/ geſchehen/ vnd alſo durch Gottes hülff (der vns weiter wolle verwaren) verhütet.

6. 4. Vrſach. Was wolten wol E. F. G. vnd alle geiſtliche Fürſten gethan haben/ wann jnen von den Proteſtirenden ein ſolche Declaration/ wo ſie nit zu jrer Religion ſich begeben/ daß ſie ſie hierumb vberziehen wolten/ darneben jre Rüſtung erkundet/ wie beym Keyſer erfahren? Ich zweiffel gar nicht/ jr würdet/ ſo viel jmmer möglich/ mit anruffung deß Keyſers vnnd aller Fürſten/ euch zur Gegenwehr auch nicht geſeumet haben.

Da dann Defenſio, iure naturali zugelaſſen / vnnd wol geſchehen mag / wie die Leges ſa-
* L. 3. D. de I. & L. gen: * Quod quis defendendi ſui gratia facit, iure feciſſe exiſtimari, vnnd je dieſen Fürſten nicht anders kan auffgelegt werden/ dann daß ſie zur Defenſion vnnd Gegenwehr auffs höchſte genötiget/ wil ich mich verhoffen/ E. F. G. Geſtreng vnd Erbarkeiten werden dieſe Vermahnung/ jhren Ohren gnedig vnd günſtiglich eyngehen/ vnnd keines wegs zu erhebung weiters Kriegs ſich bewegen laſſen / dardurch jhr nicht Vrſach geben / die Defenſion gegen euch zu wenden / & litem veſtram faciatis.

7. 4. Vrſach. Wiewol ich nun achte/ daß dieſe Ermahnung allein gnugſam ſeyn ſolte / E. Fürſtl. Gn. Adel vnnd Vnterthanen / zum ſtillſitzen zu bewegen / ſo kan ich doch auß trewwer Guthertzigkeit (nach dem ſonſt jetzo die letzten zeiten färlich) vnd jederman ſich bald (das ende nicht bedenckende) zum Krieg verreitzen leſt/ nicht vnterlaſſen/ auß erbarn vrſachen/ beſchriebenen Rechten vnd Göttlichen

lichen Schrifften/E.F.Gn. Gestreng vnnd Erbarkeiten/folgende Verwarnung zu thun/vnnd fürstehenden Schaden zu vermeiden/Verhoffende/es soll bey euch gehört vnnd angenommen/ nicht in Wind/wie etwan anno 19. deß Gottsgelehrten fürtrefflichen Mannes/Doctoris Martini Luthers/seligen/treuwes zuschreiben/an den Teutschen Adel/vnd folgends desselben vermahnen/an alle Reichsstände/Geistliches vnd Weltliches Standes/zu Augspurg/anno 30. auch seine treuwe Wahrnung an die Teutschen/deß folgenden ein vnnd dreyssigsten Jahrs/geschlagen noch verachtet werden. Welt Gott/solche Schrifften weren mit fleiß bewogen/vnd denen trewlich nachgesetzt worden. Fürwar/es were manch vnschuldig Blut vnvergossen/Manch Kloster vnd geistlich Gut vnverruckt/Manch groß gefaster Groll/Neidt/Hässj vnd Verbitterung/dem Göttlichen Wort zugegen/vnd sonderlich dieser jetzige Krieg/wol verblieben. Wolan/es ist nicht geschehen/Aber warlich/ohe zeit/nachmals sich anders in die Sache zu schicken/auß geschehenen Exempeln sich zu bessern. Nam

Felix quem faciunt aliena pericula cautum.

Vnd weil zumal wol zu bewegen seyn/Vrsach dieses Kriegs/Vt sit iusta causa belli. Auch möcht ich wol hören/was euch verursachen solt/in diesen Krieg zu flechten (es geschehe dann reconciliationis causa.) Dann zu dem/daß Geistlichen Fürsten/vermöge jhrer eigenen Rechten/die den Clericis Waffen zu führen verbieten/Auch vnser H ✠ R Christus sagt: Wer mit dem Schwerdt ficht/soll werden damit gericht: zu kriegen nicht gebührt/Ist doch sonst auch kein Vrsach dieses Krieges.

Es begeren je diese Fürsten (wie oben erzehlt) euwer Landt vnd Leute nicht.

So begeren sie euch euwerer Fürstlichen Herrligkeit nicht zu entsetzen.

Item/sie zwingen euch nicht zu jhrer Religion/wiewol es dannoch nicht vnbillich/daß E.F. Gn. die Schrifft selbst fürhanden nemmen/vnnd euwere Geistlichen/die zumal leichtfertig leben/reformierten.

8. 6. Vrsach. Vnd allda vō reformation der lehr vnd Geistligkeit.

Dann (daß ich damit auch ein wenig zeit zubringe) was kan es für Besserung geben/daß euwere Canonici vnnd Pfarrherren solch bübisch Leben führen/mit offentlicher Hurerey/Simoney/Säufferey/Schwelgen/Prachten/Jagen/Schinden/Beschwerung armer Leute/jederman zum Ergernuß? So doch vnser Seligmacher sagt: * Wehe dem/so Ergernuß gibt/es were jhm besser/ein Mühlstein an Hals gehengt/vnnd ins Meer versencket. Item/ergert dich deine Hand/hauwe sie abe/Dein Auge/reiß es auß/ꝛc. Vnnd Sanct Paulus sagt* mit außgedruckten worten: Daß kein Buler/Ehebrecher/Knabenschänder/Säuffer/Geitziger/ꝛc. das Himmelreich ererbe. Darinnen vns klar angezeigt/daß hierumb der Zorn Gottes * vber vns geführet wirdt/solten E.F.Gn. zu Gemüth ziehen/vnd euwern Geistlichen jhren Mutwillen nicht also gestatten. Was solts doch schaden? wann gleich ein Chorherr/an statt einer Huren/ein from̃ Eheweib hette? Ja Euwer F.G. (wo sie sich sonst nicht enthalten kondten) selbst? nach der Lehr Pauli: * Vmb der Hurerey willen/habe ein jeglicher seine eheliche Gemahel. Das ist warlich Euwer F.Gn. Ampt/Gottes Zorn trewlich zu verhüten.

* Matt. 10.
* 1. Cor. 6.
* Col 3.
* 1. Cor. 7.

Vnnd ob wolt fürgewendet werden: Wie Weib vnd Kinder nach tode jhrer Männer (weil die Lehen nicht erbten) erhalten werden solten? Ist leicht zu verantworten: Wie werden die Huren vnd derselbigen Kinder jetzt erhalten? Da man wol weiß/daß einer Huren in die fünff vnnd sechs hundert Gülden gegeben worden. O wie mancher Bürger/der dannoch wolhabendt geacht/hat nicht als viel. Ja/man weiß wol/daß Huren jhren Thumbpfaffen in die fünffzehen hundert Gülden entragen vnnd gestohlen/damit ein Eheweib auffs herrlichste hette donert vnnd begabet werden mögen. In Summa/so viel die Ehe belangt/seindt alle excusationes caluæ, vnnd stracks wider Gottes Wort.

Wie ist man dañ hierinne so blind/daß man beyder gestallt deß hochwürdigen Sacraments nit vergleichen kan? So doch kaum ent hellere Sprüch in heiliger Schrifft/dañ von dieser Testierung Christi/die von S. Paulo so klar approbiert/vnnd durch die Lehrer affirmiert/daß ich mich der Blindheit (so es anders/wie ichs halt/nit mehr ein verstockung vnnd vermessene mutwillige Widersetzung) nicht gnugsam verwundern kan/E.F.G. bedencken selber/wie sichs doch mit Gottes Wort reimet/da er sagt: * Was du dir wilt gethan haben/solt du einem andern auch thun. Vnd * du solt lieben deinen Nechsten als dich selbst. Wo bleibt das? so ich mich vber meinen Nechsten erhebe/vnd also separire? daß ich nach Gottes Wort beyder gestallt messen/vñ meim Nechsten nur eine gestallt mittheilen wolt? Das macht warlich schele Augen/vnnd beym gemeinen Mann wenig Gunst/doch es gehört hieher nicht.

* Matth 7.
* Matt. 22. Deut. 6.

Auch werden je E.F. Gn. Gestreng vnd Erbarkeiten/kein andere Vrsachen fürziehen können/darauß sich zwischen mehrerzehlten Fürsten vnnd euch Vneinigkeit halten möcht/dann der Religion halben/wollen nun E.F.G. derselben nit eyngehen/noch die hie annemmen/wirdt warlich von diesen Fürsten nit fürgenommen/euch darzu zu zwingen. Dann der Glaub vnd gezwungen sein soll. Et coacta seruitia Deo non placent. Bedarff in warheit hierum̃ keines auffbietens oder rüstens/vnd were warlich von E.F.G. eine lautere zunötigung zu achten.

Solt nun vber das E.F.G. Gestreng vnd Erbarkeiten etwas gewaltsames fürnem̃en/vnd von euch den Spanischen vnnd Wahlen fürschub gethan vnd geholffen werden/was wolt dann drauß erfolgen/dann daß man sich gegen euch wenden/vnd den gantzen Krieg in euwere Fürsten-

thumb vnd Land kehren? Was würd anders mehr erfolgen/dann verderbung euwerer Land vnd Vnterthanen? Vnnd weren euwere Vnterthanen nit zu verdencken/nach dem sie auch lange zeit deß Göttlichen Worts vnd Speise der Seelen begierig gewesen/aber durch eigengeistung euwrer Chorherren hieran verhindert/vnd nun darüber von solchen frembden vnverschämpten Kriegsvölckern/mit schändung jhrer Weiber vnd Kinder/vnd verlierung jhrer Güter/so sie von beyden theilen (wie es dann nicht anders gehen köndt) leiden müsten/daß sie selbst zur Empörung vnnd Auffruhr erreget/vnd euwere Feinde würden.

Helffen aber E.F.G. vnd derselben Vnterthanen hierzu/so müst jr dannoch/wie gehört/besorgen/dz jr den Krieg auff vnd vber euch führen/vnd vielleicht/wie S. Petrus sagt/mit den Gottlosen gestürzt in euwerm begirigen würgen/gewürget werden möchtet. Nam Scriptura non fallit.

* Actor. 9. Et durum est* recalcitrare stimulo. Es ist/Gott lob/das Volck nimmer so närrisch/daß sie nicht wissen solten/wie weit sie zu gehorsamen schuldig/Scilicet in licitis & honestis. Wann aber zur Vnbilligkeit/vnnd wider den wahren Christlichen Glauben/man sie gebrauchen wolt/seindt sie

* Actor. 5. Gott mehr gehorsam zu seyn schuldig/dann den Menschen/wie Petrus sagt:* Oportet Deo magis obedire quam hominibus. Vnnd zweiffele gar nicht/die Liebhaber Göttliches Worts vnter dem Adel vnnd gemeinen Volck/werden sich in dem wol zu halten wissen/vnnd solcher Vergreiffung vnd Sünden nicht theilhafftig machen. Dann die jenigen/so sich hierzu gebrauchen lassen/werden gewißlich (als wenig als bey vnsern zeiten der Braunschweiger/vnnd andere) der

* 2. Pet. 2. Straffe nicht entgehen/vnnd jhr Verdamnuß/nach der Lehre Petri/* wirdt nicht schlaffen noch seumen.

10. Dauids gebett wider seine Feinde fleissig zu gebrauchen. Daß sich aber E.F.Gn. jhr vom Adel/vnnd die Städt vnnd Landschafften/für jhrem selbst Vnglück zu hüten haben/vnnd nicht in die Vrtheil vnnd Straffe Gottes fallen/mögen sie die Gebette deß lieben Dauids/die jetzundt diese zween Fürsten/vnnd alle fromme Christen/mit fleiß betten/zu Gemüthe ziehen. Wer gewarnet seyn wil/sey gewarnet/Gehets vbel so mögens jnen die Vrsacher selbst zumessen.

Das hab E. Fürstl. G. Gestreng vnd Erbarkeiten/zu treuwer verwarnung auß Christlicher pflicht ich nicht verhalten wollen/vnd bin derselben mit Gebett vnd fleissigen Diensten willfertig zu seyn/vnverdrossen. Datum Sontags nach Epiphaniæ, deß zehenden tages Januarij/anno M.D.XLVII.

Folgen Außzüge auß dem gantzen Psalterio, der Sprüch/so der heilige Dauid wider seine Feinde gebraucht/welche in drey theil getheilet.

11. Abtheilung der Gebett Dauids. DAs erste/die Bitt vnnd Anruffungen/so dieser Königliche Prophet zu GOTT gethan/die ein jeglicher Christ in diesen fährlichen/fürstehenden Kriegszeiten vnnd nöten auch billich thun soll.

Zum andern/Trostsprüche desselben Propheten/damit er sich auß dem Geist Gottes getröstet/auff welche sich ein jeder Christ auch trößlich steuren vnd verlassen mag.

Zum dritten/minæ vnnd dräwungen den Feinden/auß welchen sie sich (wo sie selbst wollen) für Vnfall zu hüten/Wo aber nicht/so wissen die Christen/daß es jren Feinden gewißlich also ergehen wirdt/vnd daß sie jr Fürnemmen nicht zur helffte bringen werden.

In Margine findest du zifferiert/wo jeglicher Vers im Psalterio zu finden.

Erstlich/Bitt vnd Anruffungen.

12. Der 1. theil Im 3 Psal.

3. ACh HERR/wie ist meiner Feinde so viel/Vnnd setzen sich so viel wider mich. Auff HERR/vnd hilff mir mein Gott.

4.5.6. Erhöre mich wann ich ruffe/Leyte mich in deiner Gerechtigkeit/Vnnd straff mich nit in deinem Zorn. Stehe auff/daß Menschen nicht vberhand kriegen/Erhebe deine Hand/vergiß der Elenden nicht. Erhör mich HERR mein Gott/Erleuchte meine Augen/daß ich nicht im Tode einschlaffe. Sprich du in meiner Sache/Vnd schaw du auffs Recht/Denn hertzlich lieb hab ich dich

9.10. 15. 17.18. 22.25. 26. 27.28. 31.35. 38.44. 46.59. 60. 64. 68.70.71 74. 80. HERR. Hilff mir auß dem Rachen deß Löwen/Zeige mir deine Wege/Vnnd lehre mich deine Steige/Sihe daß meiner Feinde so viel ist/vnd hassen mich auß Freffel. Schlecht vnd recht behüte mich/HERR/schaffe mir Recht/Höre meine Stimm wenn ich ruffe/vnnd schweige mir nicht/Denn ich trauwe auff dich/laß mich nicht zu Schanden werden/Hadder du mit meinen Hadderern/Streitte wider meine Streitter/Verlaß mich nicht HERR mein Gott/Mache dich auff/hilff vns/Zehle meine Flucht/fasse meine Threnen in deinen Sack/ohne zweiffel du zehleſt sie/Errette mich mein Gott von meinen Feindē/Schaffe vns Beystand in der Not/Deñ Menschen Hülff ist kein nütz/Höre meine stim in meiner Klag/behüt mein Leben für dem grausamen Feinde/Stehe auff/dz deine Feinde zerstreuwet werden/Eyle mich zu erretten/HERR mir zu helffen/laß mich nimmermehr zu Schanden werden/Hilff mir auß der Hand der Gottlosen/Sihe doch/wie lang sol der Widerwertige schmähen/Mache dich auff/vnd führe auß deine Sach/Tröst vns/laß leuchten dein Antlitz/so genesen wir/Sihe dreyn/vnd schilt/Daß deß brennens vnnd reissens

ein

entsetzen. HERR/neig deine Ohren/vnd erhör mich/Wende dich zu mir/sey mir gnedig/Laß 86.88.
mein Gebet für dich kommen/Du bist vnser zuflucht für vnd für/Die Fürsten verfolgen mich one 90.110.
vrsach/laß meine Klag für dich kommen/Ich heb meine Augen auff zu dir/HERR/thu wol den 123.125.
guten vnd frommen Hertzen/Auß der Tieffen ruff ich zu dir/HERR/erhör mein stimme/Errette 130.140.
mich von den bösen Menschen/behüt mich vor den Freffeln Leuten/HERR/HERR/mein starcke
hülffe/Laß dem Gottlosen sein Begierde nicht/Dann auff dich HERR sehen meine Augen/Du bist 141. 142.
mein zuversicht/Erhör mein Gebett/gehe nit ins Gericht mit deinem Knechte/Errette mich mein 143.
Gott von meinen Feinden.

Folgen die Trostsprüche. 13.

Der 2. theil. Im 1 Psal.

WEr lust hat zum Gesetz deß HERRN/deß Bletter verwelcken nicht.
Wol denen so auff den HERRN trauwen/Dann beym HERRN findet man Hülffe/vnd sein 2.3.
Segen vber sein Volck. Du erfreuwest mein Hertz/ob gleich jene viel Wein vnd Korn haben. 4.
Du gesegnest die Gerechten/Du krönest sie mit Gnaden/wie mit einem Schilde. 5.
Der HERR höret mein Flehen/mein Gebett nimpt der HERR an. 6.
Er ist ein rechter Richter/Vnd ein Gott der täglich drauwet. 7.
Er ist deß Armen Schutz/ein Schutz in der Noth. 9.
Das verlangen der Elenden höret er/Darumb spricht er/Ich wil auff/ich wil ein Hülffe 10.12.
schaffen/daß man getrost lehren soll. Er lehret auch vnser Hände streitten/Vnnd wann er vns de- 18.
müttiget/machet er vns groß.
Die Feinde verlassen sich auff Wagen vnnd Rosse/Wir aber dencken an den Namen deß 20.
HERRN vnsers Gottes.
Es sollen doch die Elenden essen/daß sie satt werden/Vnnd die nach dem HERRN fragen/ 22.
werden jhn preisen.
Vnd ob ich schon wander im finstern Thal/förcht ich doch kein Vnglück. 15.
Dann keiner wirdt zu schanden/der deß HERRN harret. 25.
Er ist meines Lebens Krafft/für wem solt mir grauwen? Ich harre deß HERRN/bin ge- 27.
trost vnd vnverzagt.
Die Gläubigen behüt der HERR/vnd vergilt dem/der Hochmuth vbet. 31.
Der Engel deß HERRN lagert sich vmb die her/so jhn fürchten/vnd hilfft jnen auß. 34.
Die Gerechten erben das Land/vnd bleiben ewiglich drinnen. 37.
Gott ist vnser zuversicht vnd stärcke/ein hülff in den grossen Nöten/die vns troffen haben. 46.
Er wirdt die Völcker vnter vns zwingen/vnd die Leute vnter vnser Füsse. 47.
Ruff mich an in der Noth/so wil ich dich erretten/so solt du mich preisen. 50.
Du errettest mich auß aller Noth/daß mein Auge an allen meinen Feinden Lust sihet. 54.
Wir haben einen Gott der hilfft/dann er spricht/Meine Hand soll jhn erhalten/Vnd mein 68.
Arm soll jn stercken. Die Feinde sollen jn nicht vberwältigen/Vnd die Vngerechten sollen jhn nit 69.
dämpffen.
Er ruffet mich an/so wil ich jn erhören/Ich bin bey jm in der Noth. 91.
Er ist mein Schutz/Mein Gott ist der Hort meiner zuversicht. 94.
Die Kinder deiner Knechte werden bleiben/Vnd jr Same wirdt für dir gedeyen. 102.
Mit Gott wollen wir Thaten thun/Er wirdt vnser Feinde vntertretten. 108.
Der HERR stehet dem Armen zur Rechten/daß er jhm helffe von denen/so sein Leben ver- 109.
vrtheilen.
Der HERR ist vnser Hülff vnd Schildt. 115.
Seine Gnade vnnd Warheit walter vber vns in ewigkeit/Vnser Hülffe stehet im Namen 117.
deß Herrn.
Seine Feinde wil ich mit Schand decken. 132.
Die Gerechten vnd Frommen werden bleiben ewiglich. 140.
Der Herr schaff deiner Grentzen Friede. 147.
Drumb seidt getrost vnd vnverzagt/Alle die jhr deß Herrn harret. 32.

Folgen die Träwsprüche den Feinden vnd Gottlosen. 14.

Der 3 theil. Im 1. Psal.

DJe Gottlosen werden wie Sprew/die der Wind verstreuwet/Vnd bleiben nicht im Gericht/
noch in der Gemein der Gerechten/Vnd jr Weg vnd Begierde vergehet.
Der vergeblichen Reden vnd Rathschläg halben verlachet der Herr die Könige vnnd Her- 2.
ren/vnd wirdt sie darumb in seinem Zorn anreden/vnd in seinem Grim sie erschrecken/Vnd mit
einem eysern Scepter wie Töpffen zerschmeissen.
Der Gottloß hat böses im Sinn/Mit Vnglück ist er schwanger/Er wirdt aber einen Fehl 7.
gebären/Vnnd in die Gruben/die er gemacht hat/selbst fallen/Sein Vnglück wirdt auff seinen
Kopff kommen.
Deß Feindes Schwerdt wirdt ein ende haben/Seine Stett vnnd Gedächtnüß wirdt vmb- 9.
kommen.
Plitz/Feuwer vnd Schweffel/vnd ein Wetter/wirdt vber den Gottlosen regnen/vnnd jhm 11.
zu Lohn gegeben.

18. Durch Hülffe deß HERRN wil ich meinen Feinden nachjagen/vnnd nicht vmbkehren/biß ich sie vmbbracht habe/ Ich wil sie zerschmeissen/ Vnnd sollen mir nicht widerstehen/ Sie müssen vnter meine Füsse fallen/ Ob sie gleich würden vmb Hülffe ruffen/ wndt doch kein Helffer da seyn.

21. Der HERR wirdt deine Feinde machen wie ein Feuwrossen/ Feuwer wirdt sie fressen/ Ihre Früchte wirdt er vmbbringen vom Erdboden/vnd jren Samen von den Menschen Kindern/ Ire Anschläge werden sie nicht können außführen.

26. Welche mit bösen Tücken vmbgehen/vnd nemmen gerne Geschencke.

28. Vnd haben nit acht auff deß HERRN thun/ Die wirdt er zerbrechen/vnd nicht bauwen.

33. Rosse helffen nicht/ Vnd grosse Stercke errettet nicht.

34. Das Gedächtnuß deren so böses thun/ wirdt außgerottet von der Erden.

36. Die Bösen werden außgerottet/ Vnnd jhr Schwert wirdt in jhr Hertz gehen/ Vnnd jhr Boge wirdt zerbrechen/ Die Gottlosen werden vmbkommen/ Sie werden gantz außgerottet vnd vertilget.

46. Der HERR stewret den Kriegen in aller Welt/ Zerbricht Bogen/ zerschlegt Spieß/ vnnd verbrennt Wagen mit Feuwer.

50. Der HERR spricht zum Gottlosen/ Was verkündigst du meine Rechte? (das ist/ was rühmest du dich Christen/ vnd meines Worts?) Vnd nimpst memen Bundt in deinen Mund? So du doch Zucht hassest (Das ist/ Ehelich vnd ehrlichen Standt) Vnnd wirffest mein Wort hinder dich/ Wann du einen Dieb sihest/ so läuffest du mit jm/ Vnnd hast gemeinschaffe mit den Ehebrechern (Das ist/ mit den ehelosen Pfaffen) Dein Maul lessest du böses reden/ Vnd weil ich schweige/ meynest du/ ich werde gleich seyn wie du/ Aber ich wil dich straffen.

Attendite episcopi.

57. Die Feinde graben eine Gruben/ vnd fallen selbst darein.

58. Sie werden zergehen wie Wasser/ das dahin fleust/ Vnd wie eine Schnecke verschmachten/ Vnd der Gerechte wirdt seine Füsse baden in der Gottlosen Blut.

63. Die Feinde werden ins Schwerdt fallen.

64. GOTT wirdt sie plötzlich schiessen/ daß jhnen wehe thun wirdt/ Jhr eigen Zunge wirdt sie fällen.

68. Gott wirdt den Kopff seiner Feinde zerschmeissen/ sampt jhrem Harscheddel/ Vnd zerstreuwen die Völcker/ so gerne kriegen.

73. Der HERR setzet seine Feinde auff das schlüpfferige/ vnd stürzet sie zu boden/ Vnd macht sie plötzlich zu nichte.

75. Pochet nicht zu hoch auff euwer Gewalt/ Redet nicht halßstarrig/ Dann GOtt wil alle Gewalt der Gottlosen brechen.

76. Gott zerbricht Pfeile deß Bogens/ Schildt/ Schwert vnnd Streit/ Die Stoltzen müssen beraubet werden/ Alle Krieger müssen die Hand lassen sincken/ Vnd von seinem Schelten sincket im Schlaff beyde Roß vnd Mann/ Er nimpt den Fürsten den Muth.

82. Jhr werdet sterben wie Menschen/ Vnd wie ein Tyrann zu grundt gehen.

89. Sagt der HERR/ Ich wil jre Sünde mit der Ruthen heimsuchen/ vnd jre Missethaten mit Plagen.

92. Sihe/ deine Feinde HERR/ Sihe/ deine Feinde werden vmbkommen/ Vnd alle Vbelthäter müssen zerstreuwet werden.

94. Er wirdt jn jr Vnrecht vergelten/ Vnd wirdt sie vmb jhre Boßheit vertilgen/ Der HERR vnser Gott wirdt sie vertilgen.

101. Früh vertilge ich alle Gottlosen im Lande/ Daß ich alle Vbelthäter außrotte/ auß der Statt deß HERRN.

109. Der Gottlose wil den Fluch haben/ der wirdt jm auch kommen.

110. Der HERR wirdt zerschmeissen die Könige/ zur zeit seines Zorns.

112. Was die Gottlosen gerne wolten/ das ist verloren.

140. Ein böß Maul wirdt kein Glück haben auff Erden/ Ein freffeler böser Mensch wirdt verjaget vnd gestürzet werden.

141. Die Gottlosen müssen in jr eigen Netz fallen mit einander.

146. Der HERR kehrt zu rück den Weg der Gottlosen.

147. Er stöst die Gottlosen zu Boden.

Beschluß.

HJe habt jhr auffs kürtzte (G. F. vnd Herren/ jhr vom Adel/ vnd andere verbenambte Stände) mir auß einem kleinen Büchlein (dann sonst die heilige Schrifft voll ist dieser Gebett/ Trost vnd Drawsprüch/ ja auch wol mit schönen Exempeln zu belegen/ wie die jenigen/ so sich wider die helle Warheit Göttliches Worts/ ja auch nur wider die Diener desselben auffgelegt/ seindt gestürzt worden/ vnd zu grundt gangen) anzeige. Darumb dieselbigen billich zu Herren gesüret/ Dann kein Anschlag wider GOtt/ er sey so heimlich als er wolle (wie dann der HERR selbst sagt: Nihil tam occultum quod non reuelabitur:) auch kein Macht noch Fürstenhumb helffen kan/

kan/vnd wo Gott Verachtung auff die Fürsten schüttet/ (wie der Psalmist sàget/) so hilffet warlich kein Gewalt noch Macht / vnd wann gleich jeglicher Fürst so mächtig wer als der Keyser oder der Türck/so thuts doch nichts. Trifft einen dann der Spruch: Deposuit potentes de sede: So ist schon das Consummatum gesungen / vnnd ist zubesorgen / das Heli wirdt auch balde fahren/ mag sich Roß vnd Mann wol hüten. Darumb wil E. F. G. Gestreng vnd Gunsten / ich / zum stillsitzen vnd trewer Besserung (ohne die sonst kein Hülff zuerlangen) vermahnet haben/vnd den lieben Frieden je wol wehrt zuhalten / wie auch die Heyden / (welche wol den Christen zugelassen/ ohne Verletzung der Gewissen zu allegiren / Nam credentibus omnia cooperantur in bonum) sonderlich der Poet Ouidius singt: Pacis amor Deus est, pacem veneramur amantes. Psal. 107. Luce 1.

Diese Vermahnung / hoff ich / soll bey E. F. G. Gestreng vnd Erbarkeiten/ gnediger vnd günstiger Meynung angenommen werden / befehle also E. F. G. Adeliche vnd andere Stände/ auch vns allesampt / dem Allmächtigen / der vns zum wahren Erkendtnuß seines Göttlichen Worts/vnd rechter Christlicher Einigkeit führen wölle/ Amen.

Das drey vnd sechszigste Capitel.

Der Röm. Keys. Maj. Befelch an die Landtschafft deß Churfürstenthumbs Brandenburg.

Hertzog Moritzen zu Sachsen / Churfürsten / wider den gewesenen Churfürsten / Hertzog Johan Friderichen/ꝛc. Sampt vnd neben dem Churfürsten zu Brandenburg/ zuzuziehen.

Geben zu Vlm den letzten Januarij / Anno 1547.

1. Warumb Churfürst Moritzen vnd S. Ch. G. Landt vnd Leute d alte Churfürst vberzogen.

WIr Carol der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / Hispanien / beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi/ꝛc. Graff zu Habspurg / Flandern vnd Tyrol/ꝛc. Entbieten allen vnd jeglichẽ/Pralaten/Graffen/Herren/Ritterschafft vnd Adel/ auch Stätten/ Ständen/ vnd gemeiner Landtschafft deß Churfürstenthumbs Brandenburg vnd desselben zugehörigen/vnser Gnad vnd alles guts.

Nachdem vnser vnd deß heyligen Reichs Aechter Johans Friderich / der sich nennet: Hertzog zu Sachsen: mit sampt andern seinen Anhängern der Schmalkaldischen Conspiration verwandten / vnd derselben Kriegsvolck auß jhrem Lager bey jüngstverruckter Zeit / heimlich auffgebrochen / vnd jhren flüchtigen Abzug genommen / vnd sich bemelter Aechter, sampt etlichem jhme anhangenden Kriegsvolck / in Thüringen vnd Meissen gethan / der Enden den Hochgebornen Moritzen/Hertzogen zu Sachsen/Landgraffen in Thüringen/ vnd Marggraffen zu Meissen/ deß heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalln/ vnsern lieben Oheim vnd Churfürsten / vnd S. L. Lande vnd Vnderthanen/ in mehr Wege feindtlich angegriffen/mit morden/plündern/ Brandtschatzung / darzu mit Abtrauwung etlicher Stätt / Schlösser vnd Flecken / beschädigt / alles furnemblich dieser Sachen halben / daß sich bemelter Hertzog Moritz / als vnser vnd deß Reichs gehorsamer Fürst/dem Aechter Johan Friderichen/vnd seinen Conspiratenverwandten nicht anhängig gemacht / vnd derselben hochsträfflichen Vngehorsam vnd Rebellion / die sie lange Zeit/ zu Verdruckung vnserer (als jhrer von Gott gesetzten Weltlichen Obrigkeit) Keyserlichen Authoritet vnd Hochheit / vnd zu Verrüttung alles ordentlichen Wesens vnnd Wolfahrt / gantzer Teutscher Nation geübt/ darin verhart / vnd noch verharren / nicht gefolget / sondern sich allewegen gegen vns vnnd dem heyligen Reich / vnderthäniger / schuldiger Gehorsamb / sonderlich mit Vollziehung vnserer hievor außgangenen Achts Erklärung/Gebott vnd Mandaten gehalten.

2. Befelch Churfürst Moritzen zuzuziehen.

Vnd aber vns als Römischen Keyser / auch allen vnsern vnd deß Reichs gehorsamen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen gezimbt vnd gebühret / mehrgemelten Hertzog Moritzen / als ein gehorsam Glied deß Reichs / vmb seines getrewen vnderthänigen gehorsambs willen / vor solchem vnrechtem Gewalt vnnd Beschädigung zubeschützen vnnd zuretten helffen / so gebieten wir hiemit euch sämptlich vnd sonderlich von Röm. Keys. Mai. Macht vnd Gewalt/ bey den Pflichten/damit jhr vns vnd dem heyligen Reich verwandt seyt/ auch Peen vnd Straffen/ in obberührter Achts Erklärung vñ außgekündigten Keyserlichen Landfrieden begriffen/ernstlich/vñ wollen/ daß jhr sampt vñ neben dem Hochgebornen Joachim Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden Hertzogen/Burggraffen zu Nürnberg/vñ Fürsten zu Rügen/deß H. Römischen Reichs Ertzcämmerer vnserm lieben Oheim vñ Churfürsten an den

wir hierneben gleichmäſſige Mandata außgehen laſſen / wo es S. L. nicht für ſich ſelbſt thun oder gethan / mit aller Macht / gedachtem Hertzog Moritzen zuziehet / vnd S. L. nach allem Vermögen beyſtendig vnd hülfflich ſeyt / auch euch in dieſem Fall / nicht anderſt halten vnd beweiſen wollet / als wann es euwer eygene Sach vnd euch ſelbſt betreffe / bey obberührter Peen vnd Straffen / wo hierüber einige Vngehorſam erſchiene / gefallen ſeyn ſollet / daran erzeiget jhr vnſern ernſtlichen Willen vnd Meynung. Geben vnter vnſerm auffgedrucktem Inſiegel / in vnſer vnd deß Reichs Statt Vlm / am letzten Tag deß Monats January / ꝛc. Anno ꝛc. im 47. vnſers Keyſerthumbs im 27. vnd vnſere Reiche im 32.

Das vier vnd ſechszigſte Capitel.

Hiſtoria vnd Erzehlung der Handlung / ſo in dem löblichen vnd hochberühmbten Königreich Böhmen / auff jhres Königs Mandat / den Churfürſten zu Sachſen Hertzog Johans Friderichen / ꝛc. Vnd ſeine Landt vnd Leut zuvberziehen / in vergangenem Winter / vnd ſonderlich im Monat Februario ſich zugetragen vnd ergangen / vnd jhre ehrliche vnd Chriſtliche Antwort darauff.

Mit einer Chriſtlichen * Vermahnung an alle Gottsförchtige vnnd fromme Hertzen / ſolch Exempel dieſes löblichen Königreichs / in dieſen gefährlichen vnd vnchriſtlichen Kriegsleufften zubedencken / vnd ſich auch nicht vnſchuldig Chriſtlich Blut zuvergieſſen / bewegen zulaſſen.

M. D. XLVII.

[* Putatur eſſe Theologorum Witebergenſium eius temporis. Qui vt in hoc ſcripto plus ſatis feruidi ſunt, ita poſt victoriam Cæſareanam, multum hocce de feruore ſuo remiſerunt.]

1. Einziehung vñ Enthauptung etlicher Oberſter / ſo das Böhmiſch H. Moritzē zu gut geſamlete Kriegsvolcke / zerlauffen laſſen.

NAchdem das gantze Heer im Böhmerlandt / Hertzog Moritzen von Sachſen Hülff zuthun / zu Leutmeritz verſamlet / wider deß Königs willen auß Befelch deß Reichs Stände / vmb den Tag Martini / deß ſechs vnd vierzigſten Jahrs / widervmb zerlauffen / vnd gegen Hauß kommen / hat der König kurtz hernach etliche Oberſte Befelchshaber vnnd Hauptleut deſſelbigen Heers auff das Schloß zu Prag erfordert / vnd alsbaldt ſie gefangen genommen / ſolgent etliche derſelben köpffen laſſen / welches er / wiewol er jhnen andere Vrſach auffgelegt / allein deßhalben gethan / daß ſie nicht nach ſeinem willen / wider deß Reichs Ständ Befelch / das Volck Hertzog Moritzen zu Hülff fortgeführet.

Dann nachdem dieſelbige ehrliebende Leut geſehen / daß man ſie wider den vnſchuldigen frommen vnd Gottsförchtigen Fürſten / den Churfürſten zu Sachſen / vnd ſein Landt vnd Leut zubeſchädigen / vnſchuldig vnd Chriſtlich Blut zuvergieſſen / wider Gott vnd alle Recht / auch wider die alte Erbeinung vnd Verträg / ſo das Königreich Böhmen mit dem Hauß zu Sachſen / von alters her gehabt / ſtät vnd feſt gehalten / führen wolt / haben ſie lieber jhr Leib vnd Leben / dann wider Gott / natürlich vnd beſchriebene Recht / wider Verbündnuß / Eyd vnd Pflicht / vnd Chriſtliche Religion zuhandeln / verlaſſen vnd verlieren wollen / welche Beſtandigkeit / Tugend vnd Chriſtlich Gemüht / je hoch zuloben vnd zupreyſen.

2. Etlicher entledigung.

Von denſelben Hauptleuten ſeynd etliche lang gefangen gehalten worden / vnnd hat kein Vorbitt der Herren helffen mögen / biß die Königin / da ſie jetzt ſchier hat ſterben wollen / etliche derſelbigen / doch nicht alle / erbeten.

3. Welcher geſtalt König Ferdinand etliche fürneme Herrn in Böhmen / auff ſein ſeit bracht / vnd was er hernach auff einem Landtage fürtragen laſſen.

Der Oberſte / deſſelbigen Volcks / Hauptman / der wolgeborne Herr Apetelt ſi auch in einer Statt / durch ſonderliche Liſt vnd Behendigkeit / auß Königlichem Befelch / gefangen / vnd doch wunderbarlichen / durch Gottes Gnad / loß worden.

Hernachmahls hat der König vnter dem Schein / ſonderlicher groſſer Gnaden / etliche vortreffliche Böhmiſche Herrn / zu ſich gefordert / vor welchen er ſich geförcht / daß ſein Furnehmen vnd Handlung durch ſie möchte verhindert werden / dieſelbige hat er empfangen vnd verpflichtet / jhme keine Verhinderung / ſondern Hülff vnd Vorſchub bey deß Reichs Ständen zuthun / durch welche Practik er nicht ein wenig von den Herrn zu ſich gezogen vnd ſie gefehrlichet.

Da ſolches die andere Herrn / ſo auch vom König beruffen / vernemmen / haben ſie ſich ſchrifftlich entſchuldigt / vnd ſeynd auſſen blieben.

Zum

Zum letzten/da er zu seinem Vornehmen auff mancherley weiß jhme den Weg bereit/ hat er ein Landtag außgeschrieben/ darauff dann viel erschienen/ daselbst ist den Ständen deß Reichs fürgehalten: daß grosse Gefährligkeit von dem Churfürsten zu Sachsen der Böhmischen Kron zubeförchten/ zu welcher Abwendung eines grossen Heers vonnöhten/ derhalben jhr Kön. Maj. gnedigs Begeren/auch ernstlich Befelch/ daß sie mit aller Macht Hertzog Moritzen zu Sachsen/ mit Geldt vnd Manschafft/ Hülff thun/vnd zuziehen wolten. Dann das Königreich Böhem were mit den Fürsten zu Sachsen verbunden. Nun were je Hertzog Moritz ein geborner Hertzog zu Sachsen/derhalben sie schuldig/wider den Churfürsten/ so in deß Keysers Acht vnd Bann were/ Hülffe zuthun/ꝛc. Verhoffet also Königliche Majestat alles leichtlich zuerhalten. Dann er die jenige Herrn/so das gröste Ansehen im Reich hatten/zuvor eingenommen.

Gott aber/welcher der armen vnd elenden Gebet erhöret/vnd der Gewaltigen Raht zerstöret vnd verhindert/ hatte etliche andere von den Herrn vnnd Ständen deß Reichs/ erwecket/ welche auch dem König zuvor nicht bekandt/ vnd er sich darvor nicht besorget/ dieselbige haben sich wider solche Expedition/Kriegs Rüstung vnd Fürnehmen/auff das heffigst gesetzt/ sprachen: Daß sie ja Verbündnuß vnd Erbeinigung/ aber nicht allein mit Hertzog Moritzen/ sondern mit dem gantzen Hauß zu Sachsen/ hätten. Dieweil aber Hertzog Moritz wider seinen Herrn Vetter/ der grössers vnd höheres Standts/vnnöhtigen vnd muhtwilligen Krieg/ erregt/ so weren sie jhme zuhelffen nicht schuldig. Darzu were es auch vnbillich/ daß sie von Königlicher Majestat zu dem gedrungen würden/zu welchem sie nicht verpflicht noch verbunden.

4. Etlicher Reichsstände abschlägig antwort auff dz fürtragē Kön. Maj. bey welcher sie auch behart.

Da nun diese Sach etlich Tag auff mancherley Wege getrieben vnnd gehandelt worden/ blieben die Reichs Stände bey voriger Antwort/wolten sich darvon nicht dringen lassen.

Vber das wurd auch von den Ständen vorgewant: daß andere gefährliche Krieg/als von dem Türcken/welcher Feindt nicht fern von jhn/groß vnd gewaltig verhanden were/darauff solt jederman bedacht seyn/wie solchem Erbfeindt deß Chrrstlichen Namens/zubegegnen. Der König aber sagte/ es wer zu dieser Zeit nicht solche Gefahr vom Türcken/ als vom Churfürsten zu Sachsen/zubeförchten. Die Stände aber blieben bey voriger Antwort.

Da nun der König vermerckte/daß er nit eins erhalten würde/ fieng er an sie hart zubedrawen. Es blieb aber jederman bey gegebener voriger Antwort/ vnd ist der Landtag also vollendet/ vnnd nichts nach deß Königs willen vnd begeren beschlossen.

5. Ernstes Königlichs Mādat oder Auffgebots aller ständ.

Nachdem aber Kön. Maj. vernommen/ daß die Ständt alle verruckt vnd abgezogen/ damit er sie mit Gewalt zu solcher vnchristlicher Kriegs Rüstung dringen möcht/hat er ein offentlich Mandat/durch das gantze Reich außgehen/vnd befehlen lassen: daß alle deß Reichs Freyherrn/ Ritter vnnd Edelleut eygener Person/mit aller jhrer vollkommenen Rüstung/ zu Leutmeritz auff ein gewissen Tag erscheinen solten. Welche aber Alters oder Schwachheit halben zum Krieg vntüchtig/ dieselbigen solten jhre Söhne/ Brüder oder Vettern/ eygner Person abfertigen/ dergleichen wurde auch den Bürgern in den Stätten deß Reichs ernstlichen befohlen.

6. Rumor vñ Empörung der Bürgerschafft zu Prag/ wid solch Königlich mādat.

Da nun solch Mandat zu Prag eröffnet/ an die Kirchthüren vnd andere offentliche stett publicirt vnd angeschlagen/ist jederman hart darob erstlich erschrocken. Nachdem aber in der gantzen Statt ein groß Geschrey worden/ daß diß deß Königs Mandat vnbillich vnd vnrecht/ vnnd wider jhre Freyheit vnd alte Primlegia were/ist solches an vielen Oertern abgerissen worden.

Den folgenden Tag aber/ist solch Mandat dem Volck/auß Befehl deß Königs offentlichen vorgelesen/ hat aber vor dem grossen Geschrey vnd Getümmel deß Volcks/ nit können alles gelesen werden. Dann jederman geschryen/es wer besser daß sie erwürgt würden/ehe sie durch Zagheit vñ erschreckē/sich von jren anererbten Freyheiten vñ Primlegien solten dringen lassen. Derhalben schry dz Volck/daß sie nit der den Churfürsten von Sachsen/weder in Krieg ziehē/noch einig Geld darzu geben wolten. Da aber d Raht dem König was verheissen oder zugesagt/ dz möchten sie halten. Sie solten aber jnen an jrer Gerechtigkeit nichts vergeben. Bedraweten auch den Raht hart/ da sie was/dem König zu gefallen/ohn jhr Verwissen vnd Bewilligung/so wider jhre Primlegia vnd Libertet sein möchte/verheissen würden/daß sie solches nicht vngerochen lassen wolten.

7. Begerē deß Rahts/vnd verreise deß Königs.

Da der Raht nun sahe/in was Gefährligkeit er stünde/sagten sie der Gemein zu/alles gerne zuthun/was da vor recht vnd billich mocht erkandt werden. Derhalben were jhre Bitt/ sie wolten sich etlicher Artickel vergleichen/ vnd schrifftliche Vrsach anzeigen/ warumb man diesem Königlichen Mandat/ auff diß mahl nicht könt folgen vnd statt geben? Da nun der König diesen Termen in der Statt vernommen/ ist er zu der hindern Pforten deß Schloß hinauß gezogen/ vnd gegen Leutmeritz kommen.

8. Gemeiner Pragischer Bürgerschafft anndermal Zusammenkünfft/ Gebet/ Gesang/ Außschuß von 70. Mānern

Die Gemein aber in der Altenstatt hat sich deß andern Tags wider auff den Marckt versamlet/daselbst sich widervmb zuberahtschlagen/ ehe aber die Berahtschlagung angefangen/seynd sie zu vnser lieben Frawen Kirchen gezangen/vñ da nach d alten weiß gesungen: Wierom Krystane sylue doucta yme o Krystouuie uuegeigi,&c. Das ist/ir liebē gleubige Christē sent getrost/zweifelt nit vō Nachtmal Jesu Christi/d vns erlöst/ꝛc. Diß aber ist ein alt Lied/ bald nach Johannis Huß Tod gemacht/in welchē auch die Bischoff vñ Cardinal/als Gottslästerer vñ falsche Propheten gestrafft werdē. Darnach in d Kirchen sungen sie dz Veni Sancte Spiritus in Böhmischer Sprach.

Nach solchem Gebet vnd Gesang/ gieng das Volck widervmb mit grossem Hauffen singent auff den Marckt/ vnd erwehleten auß den vier Vierteln der Altenstadt Prag/ darein sie getheilt/einen grossen Hauffen zum Außschuß.

Auß

Auß demselbigen darnach 70. andere ehrliche Bürger/welche sie vereydeten/daß sie eine kurtze Supplicationen an die Herrn deß Rahts stellen/vnd Vrsach anzeigen solten/warumb Königlicher Majestat Mandat sie nicht folgen könten/vnd daß sie in solcher Berahtschlagung vnd Stellung der Articel/allem Gottes Ehre/vnd der Stadt Nutz/Freyheit vnd Priuilegia zuerhalten/betrachten/vnd sich keine Gefährligkeit darinnen verhindern lassen solten.

Da solches geschehen/hat die Gemein denselbigen Außschuß der 70. Männer/in das Stifft singent geführet/vnd gebeten/daß Gott der Herr Glück vnd Heyl/zu diesem Berahtschlag vnd Vornehmen verleihen wolte. Haben auch an die Kirchenthür etliche geharnischte Knecht bestalt/damit sie nicht verhindert vnd vberfallen würden/darnach seynd sie eines theils wider heim/eines theils in andere Kirchen gangen vnd gebetet/daß Gott der HERR solche schwere/vnd gefährliche Sache/selbst führen vnd regieren wolt.

9. Gnäge auff deß Rahts Begehren/ vñ Anzeig d Vrsachen warumb mã dem Königlichen auffgebott kein folge leisten könne.

Denselbigen Tag/haben d Außschuß mit Stellung d Articul vñ Supplication zugebracht.

Deß andern Tags ist solche Schrifft der gantzen Gemein/vorgelesen worden/vnd befehlen/dieweil sie nicht von jederman/im lesen mögen verstanden werden/daß man viel Copey vnd Abschrifft darvon geben solt. Vnd ist das diese folgende glaubwürdige Copey/wie sie dem Raht von der Gemein vberantwort:

Copey.

EDediger Herr Burgermeister/vnd liebe Herrn/Herr Werckmeister/Richter vnd Eltisten der Gemeine/lieben Herrn vnd Freund.

Nachdem jhr befehlen/vnsers allergnädigsten Herrn seiner Königl. Maj. Mandat vns zulesen/vnd allen willen solches Mandats vns vorzulegen/auff daß die gantze Gemein vnd ein jeglicher auß vns darzu willig beredt. Dieweil es aber einem jeglichen antrifft/Leib/Ehr vnd Gut/darzu deß Landes Entsetzung/welches/so jemands solches verlohr/so hätte er nichts mehr zu verlieren/Darumb so mögen wir nicht verschweigen auß vnser grossen vñ armen Noht/auch vns nit lieb ist/E. Gn. halben/dieweil sich die bekümmern vor diese liebliche Gemein/dz die von seiner Kön. Maj. mit so viel Bürden beladen ist/darumb wir vnser Gemein/gutdincken vñ Vergleichnuß E. Gn. anzeigē/dz auß diesen Vrsachen wir vns nach solchem Mandat nit vermege zuhaltē.

10. Die 1. Vrsach.

Die erste Vrsach ist/daß in dem Mandat stehet/daß wir auff die Stett vnd Stell/nach solches vnsers allergnädigsten Herrn seiner Kön. Maj. weiter vermöhten wer/solchs volbringen bey Verlust Leib/Ehr vnd Gut/vnd deß Landes Entsetzung zusern/vnd solches ohne alle Außrede/es were gleich wider vnser lieben Freunde/Vattern/Vettern/Brüdern/daß wir verpflicht seyn solten/das zuvollbringen vnd jhr Blut zuvergiessen/welche vns vielleicht nie vbels gethan/sie zutödten vnd zu morden/sie zubrennen vnd jhnen das jhre zunehmen/ꝛc. Darumb dieweil das Wort (wie deß weiter vermöhten were) vnd daß wir es pflichtig seynd/vnd thut kein Außrede/E. Gn. wir freundtlich bitten/daß jhr mit Kön. Maj. vnserm allergnädigsten Herrn solchs wolt bitten/daß er nicht solche vnd dergleichen Bürden vnd Beschwerung vns wolte auffligen.

11. Die 2. Vrsach.

Die ander Vrsach ist vnser Vnvermögen/auch grosse Gefährligkeit/dann viel sich entblösset vnd außgegeben habē/durch so manches geben vnd schatzungen/vnd haben noch die vergangene schatzung nit gegeben/vnd vermögens nit zugeben/wann dann so offt schatzung sein solten/weil die nicht zugeben haben/müsten selbst von jren Weibern vnd Kindern entlauffen/welche Sachen diesem Lande auch gefährlich seynd/dann wann die Inwohner/welche zu der Erretung dieses Königreichs gehören/auß dem Lande ziehen solten/zubefergen were/daß die Feinde/welcher wir allenthalben vmbher voll haben/in diß Land einfielen/vnd diß Königreich einnehmen/wie dann von dem Türcken jetzundt zuhören ist/was er für Schaden nicht weit von vns thut/welchen wir wehren müssen/darumb/der vnd solcher Feinde wir vns mehr beförchten/vnd verhüten müssen.

12. Die 3. Vrsach.

Die dritte Vrsach ist/daß wir von dem gar kein Wissenschafft tragen/daß wir seinen Fürstlichen Gnaden/Hertzogen Moritzen/mit etwas verpflicht seyn solten/welchs wir gleicher weiß nit auch verpflicht weren/seiner Gnaden Hertzogen Johansen/bedenckende vnserer Ehre/dann von dem wir wissen/daß wir mit dem gantzen Hauß von Sachsen/einen erblichen Vertrag haben. Aber daß wir seiner Fürstlichen Gnaden Hertzog Moritzen mit was mehres dann seiner Gnaden Hertzog Hansen verpflicht sein solten/das erkennen wir nicht/dann jr auch zu solchem Articul im nechsten vergangnen Landstag/durch den Herrn Sixten euch gemeldet habet/das ist vns wol in gedenck/vnd deß dencken wir vns auch zuhalten. Auch haben wir vnser Verwilligung nicht darzu geben/daß seine Gnaden Hertzog Moritz ein Krieg anfahen solle/wider seine Gnaden Hertzog Johansen/vnd gegen seinen Leuten/sie mordet/brennet/jhre Güter jhnen nehmen/seine Stätte einnehmen/ꝛc. Dann wir von seiner Fürstlichen Gnade nichts gewust/biß das vbel geschehen/darumb vns ansicht/vnnd dünckt daß wir seiner Fürstlichen Gnade nicht verpflicht seyn/Hülffe zugeben/wider sein Fürstliche Gnade Hertzog Hansen/mit welchem wir auch ein erblichen Vertrag haben/daß aber sein Fürstliche Gnade Hertzog Hanß solchs Vertrags solt brüchig sein/vnd diesem Königreich sich für ein Feindt darstellen/aber daß er mit Gewalt solt in die Böhmische Kron ziehen willens seyn/also das Königreich zuerhalten/von dem wir nichts wissen.

13. Die 4. Vrsach.

Die vierdte Vrsach ist daß/wann wir Hülffe geben/oder selbst zügen/wider seine Fürstliche Gnade Hertzog Hansen/welcher mit allen seinen Vnderthanen den Leib vñ dz Blut Jesu Christi in bey der

in beyder Gestalt geniessen / vnd mit vns in denen vnd dergleichen vielen Christlichen Lehren vergleichen/vnd auch solche Lehre beschützen/förchten wir vns/daß wir einer schrecklichen Raach von Gott nicht würden entgehen/vmbs solchs Blutvergiessen vnser lieben Brüder/welchen wir schuldig seyn alles guts zugönnen/wie vns selbst/ dann sie vns auch zu allen Zeiten wider den Türcken/ den Christlichen Erbfeindt trewlich geholffen / vnd wann wir dann wider sie weren / zubefördten/ daß durch die Verhengnuß Gottes / nicht ein geringer Krieg vnnd Vnruhe vber vns käme / als vber die/die vnter Gottes Vngnaden weren/vnd Vertragsbrüchigen.

Die fünffte Vrsach / daß wir als der dritte Standt / ohne der Standt der Herrschafft vnd Ritterschafft/nichts verwilligen können/ dann vns solches nicht gebührlich/ auch gefährlich/ daß wir auff die Stände der Herrschafft vnd Ritterschafft/ vnd auff ander Stätte vnsers Standes/ der stets ohne jhren wissen vnd Verwilligung/ das oder solches etwas verwilligen solten. 14. Die 5. Vrsach.

Die letzte Vrsach ist/daß wann wir zu diesem Mandat verwilligten/ beförchten wir/ daß wir vns auß vnser Freyheit vñ Priuilegio vnsers Stands führeten/vñ Begnadung/welche von heyliger Gedächtnuß Keysern vñ Königen/vnserer vergangenen Böhmischen Vorfahrē/vns seynd mühsam vñ schwerlich erlanget. Auch zeigen vns deß keine Chronicken oder andere Schrifft/die ein Böhmisch König löblicher Gedächtnuß/ohne Vergleichung eines gemeinen Landtags/ von allen dreyen Ständen/allein mit einem Mandat solches etwas vor seine Majestat genommen/vnd vns noch vnsere Vorfahren in solches etwas/vñ so treffliches eingezogen hätten/dann es ist auch in deß Lands Ordnung in alten außgemessen D. am 29. Daß kein Kön. Maj. oder jhr Maj. zukünfftigen Königen zu keinem Krieg dz Land zu Böhmen/nit nöhtigen sollen/ausserhalb irer Freyheit vñ vorigē Ordnungen. Vber dz alles/hat kein Kö. Maj. vnser allergnädigster Herr. vns allen dreyen Ständen geschworen/dz er vns alle bey vnser Freyheit vñ Priuilegio erhaltē welte. Vnd wañ wir dañ ohne gemeinen Landtags Vergleichung/zu diesem Mandat vnser Verwilligung geben/vnd vns nach dem hielten/so würden nit allein vnser Freyheit/sondern deß gantzen Königreichs fallen/ vñ die gemeinen Landtage/die vor Alters herkommen/abgehen müssen/vñ wir alle Inwohner dieses Königreichs auß allen dreyen Ständen/weren ärger dann die Bawern/welche jr Herr/ausserhalben jrer Pflicht zwingen vnd dringen welt/das er doch nicht thun kan/noch soll/rechtlich. 15. Die 6. vnd letzte Vrsach.

Darumb/was vor in diesen Landen vnd Königreichen/bey keinem Böhmischen König löblicher Gedächtnuß nicht gewest / Ewer Gnaden bitten wir/ daß jhr seine Kön. Maj. vnsern allergnedigsten Herrn / darumb bittet / daß er vns in den vnd solchen Dingen / welche seynd wider vnsern Glauben / Ehren vnd Freyheiten / vnd wider vnsern Standt / vnd andern / vnd welche auch seynd zu einer Verderbung dieser Statt/vnd diesem Königreich/nicht ziehen wollen. 16. Bitt an den Rahr.

Auch bitten wir E. Gn. daß die Gemein bey einander seyn möchte/vnd daß sichs möcht handeln/auß der vollen Gemein/ auff dz keiner nit einredē könte/ dz man etwas handle ohne willen der Gemein/mit der grossen Glocken/auff dem Rahthauß daß man leute/ dieweil bey den allerdurchleuchtigsten löblicher Gedächtnuß/Keysern vnd Königen/seyd der Zeit her keine solche Handlungen gewest/daß der nicht mehr gehalten werden. Darumb wir Euwer Gnaden fleissig bitten.

Der gantzen Gemein/der Altenstatt/Prag.

17. Derer in der Newstatt vnd auff der kleine Seit Verainigung mit den Altstädtischen/ vñ allgemeine bewilligung in hiergehende Supplication.

FOlgend hat sich in der Newenstatt / vnd auff der kleinen Seiten / deßgleichen Versamblung von der Gemein erhaben/haben auch ein Außschuß gemacht/vnd denselbigen zu der Altenstatt Außschuß gesandt/vnd sich mit jhnen gantz vnd gar verglichen.

Den andern Tag hernach/ist das Volck auff dem Marck zusammen kommen vnd hernachmals ein theyl in S. Marien Kirchen/das ander zu S. Niclaus/das drit zu S. Michael/die andern zu S. Gallen auch im Stifft/ sich versamlet/ vnd an jeglichem Ort ist dem Volck dieselbige Supplication offentlichen vorgelesen/vnd von allen darein bewilligt worden. Darauff man das Te Deum laudamus gesungen / dergleichen ist auch in der Newen Statt / vnnd auff der Kleinen Seiten/mit grosser Einigkeit geschehen.

Dieweil solchs zu Prag gehandelt wirdt/seynd viel von den Herrn/Ritterschafft vnd Edelleuten/ auch auß den Stätten/ durch solch gestreng Mandat deß Königs vnd auß Forcht/ daß sie vmb Leib vñ Leben/vnd jre Güter kōmen möchten/zu Fuß vnd zu Roß/etlich tausent mit aller jhrer Rüstung zu Leutmeritz ankommen / welche / so der König gesehen / ist er sehr darob erfrewet / vnd verhoffet / die andern solten auch gewißlich erscheinen / vermeint / daß er schon den Sieg erlangt/ vnd den Churfürsten von Sachsen gar bald / als aller Ketzer Schützer vnd Vertheidiger/ vertreiben/ vnd die Lutherische Ketzerey außrotten wolle/ schrieb derhalben den zu Prag / daß sie auff das förderlichste/jhren Pflichten nach/erscheinen solten/da sie solchs nicht thun weiten: were er willens sie in solche Straff zunehmen/darbey andere ein Exempel nehmen solten. 18. Zuzug etlicher g. horsamer Behaim / vnd Kön Maj. anderweit Mandat an die vngehorsame zu Prag.

Da dieser Befelch zu Prag ist rüchtig worden/vnd daß Kön. Maj. hart erzörnet / auch viel Volcks zu Leutmeritz bereit ankōmen were/hat man zu Prag an die Glocken geschlagen/ vñ seynd allda Kön. Maj. Brieff ß Gemein vorgelesen worden/ist ein langer Rahtschlag gehalten vñ abermals dem Außschuß Befehl gethan/dem König auff solch Schreiben/nach jrem gutdünckē/ von wegen ß gantzen Statt/antwort zugeben/nemlich auff diese weiß: daß/ehe sie jre Libertet/ Priuilegia vbergeben/ehe wolten sie Leib vñ Leben lassen: derhalben seynd abermals die Außschüsse in dreyen Stätt im Stifft zusamen kōmen/vñ allda fleissige Vnterredung gehabt/was jnen. da sie deß Königs 19. Beratschlagung auff solch Königlich Mandat.

nigs Mandat vngehorſam ſeyn würden / vor Gefährligkeit begegnen möchte? Widervmb auch/ da ſie wider jhre Pflicht vnd Erbeynung wider den Churfürſten von Sachſen ziehen/vnd vnſchuldig Chriſtlich Blut vergieſſen / die ermorden / ſo jhnen nichts gethan / eines Glaubens mit jhnen weren/wie groſſen Zorn Gottes ſie auff ſich laden würden?

20. Deß Außſchuſſes der Alte Statt Stimm vñ Meynung.

Vnd iſt endlich die Sache dahin gearbeit/daß der Außſchuß der alten Statt nach altem Gebrauch/erſtlich jhre Meynung vnd gutdincken eröffnen ſolte. Welche nach vieler Erwegung vnd Berahtſchlagung offentlichen geſagt: daß ſie fleiſſig alle Gefährligkeit/allhie zeitlich vñ dort auch ewige Straff Gottes bedacht hätten/ dieweil ſie dann von der gantzen Statt alſo beſtrickt vnd verpydet weren/ daß ſie ohne Schew der Gefährligkeit/ das rahten ſolten/ welchs zu Gottes Ehre/ zu
„ Erhaltung rechter Chriſtlicher Religion/zu Erbarkeit/auch zu Erhaltũg jres Regiments/Priui-
„ legien vñ Freyheiten/Eyden vñ Pflichten vermöhten/vñ das ẽ gantzen Statt/dabey Gott ſonder-
„ lich ſeyn müſte/welcher alſo die Hertzen ẽ Leut bewegte/ eintrechtige Meynung vnd Stimm were/ ſo
„ were das jr Raht/Beſchluß vñ Meynung/dz es ehrlicher vnd Chriſtlicher were/ ehe ſie vnſchuldig
„ Chriſtlich Blut vergieſſen/vñ jre Freyheit vñ Priuilegia verlieren/ehe woltẽ ſie Leib vñ Lebẽ laſſen.
„ Es were jn wol leyd/daß ſie jren König vnd Herrn erzörnen ſolten/ vnd woltens gern/ da es
„ möglich/ vmbgehn vnd vermeiden/ jedoch were es leidlicher in der Menſchen/ dann in Gottes deß
„ Allmächtigen Zorn vñ Hände fallen. Dann deß Königs Zorn were eins Menſchẽ Zorn/ welchem
„ Gott leichtlich könte wehren vnd jme ſteuren. Gottes Gericht aber vñ Zorn were vnleidlich vñ vn-
„ vermeidlich. Wolten derhalben ehe den Menſchen/dañ Gott den Allmächtigen erzörnen/vnd we-
„ ren bereit jre Libertet vñ Priuilegien mit Gefahr Leibs vñ Lebens/mit Göttlicher Hülff zuerhalten.

21. Zufall deß Außſchuſſes der andn 2. Stätte/ vñ gemeinẽ Beſchluſſes einer Einũg halben/ eidliche Betreffigung.

Dieſer Raht hat auch der andern beyder Stätt Außſchuß ſehr gefallen/vnd iſt da beſchloſſen/ dz alle drey Stätt ſich in eine ſtättige vñ vnverbrüchliche Einigung begeben/ vñ als vor ein Mann vñ Statt/alle drey Stätt ſtehen ſoltẽ. Derhalben iſt dz Volck den andn Tag/ in allen dreyẽ Stätten widervmb verſamlet/vnd jnen/was der Außſchuß beſchloſſen/ ſchrifftlich fürgeleſen worden.

Erſtlichen / daß die drey Stätt alle alte Verbindtnuß vnd Vereinigung erneuwern / vnd hinfort ein beſtändige ewige Einigkeit auffrichten ſolten.

Zum andern/daß ſie die Supplication an Raht geſtelẽ/einhelliglichen mit Eyden vnd Siegeln/beſtättigen vnd bekräfftigen ſolten.

Zum dritten/daß ſich alle drey Stätt mit Eydspflicht verbinden ſolten/alle Gefährligkeit miteinander zudulden vñ zutragen/vnd daß ſie nicht wider den Churfürſten zu Sachſen ziehe wolten. Ob ſchon auch alle andere Stätt oder Stände deß Reichs auß Forcht deß Königs zihen würden.

Diß iſt alles mit Eyden vnd Siegeln alſo bekräfftigt vnd beſtetigt/ vnd alſo auff den 3. Februarij in allen dreyen Stätten verhandelt.

22. Schreiben an den König / vngnedig auffgenommen.

Denſelbigen Tag haben alle drey Stätt zugleich Kön. Maj. geſchrieben / daß ſie auff veriger Meynung zuverharren gedächten/vnd daß ſolchs nicht auß Vngehorſam/ Freuel oder Mutwill/ſondern zu Erhaltung jhrer Libertet vnd Priuilegien/geſchehe/welche jhr Kön. Maj. vor 20. Jahren/da jhre Maj. die Kron empfangen/jhnen beſtättiget/ vnd geſchworen/ ſie vnverbrüchlich zuhalten/noch auch durch jemandes anders ſchn echen oder verbrechen laſſen wolten/ꝛc.

Der König aber iſt auß ſolcher Antwort noch mehr zum Zorn vnd groſſen Bedrauwungen bewegt worden.

23. Böhmiſch Heer abermals zerlauffen.

Das Heer aber zu Leutmeritz verſamlet/da es vernoñen/was zu Prag gehandelt würde/ſeynd auff ein Tag bald etlich tauſent abgezogẽ/ vnd nach wenig Tagen hernach alles Volck zerlauffen.

24. Erweiterũg der Pragiſchen Einung.

Nachdem aber die Vereinigung der Statt Prag/ durch das gantze Königreich außgebreitet wordẽ/ſeynd auff den 14. Tag Febr. viel von den Freyherrn/Ritterſchafft vnd Adel/ auß jeden Kreyſen/faſt die vornembſten gegen Prag kommen/zuhören/was da gehandelt. Haben auch begert/die Articul zubeſehen/welcher wegen ſie dem Königl. Mandat nit folge gethan/ welche/ da ſie von jnen in der Stifft Kirchẽ verſamlet/verleſen/ haben ſie eintrechtiglichen/ dieſelbige auch angenommen/auch vor ſich vnd jre Erben verheiſſen vnd zugeſagt/daß ſie mit den von Prag/welche zur Errettung/ jhrer Libertet vnd Priuilegien/ ſich wider deß Königs Mandat geſetzt/ alle Gefährligkeit vnd Darſtreckung/Leib/Lebens/Guts vnd Bluts beſtendiglichen zudulden vnd zutragen.

Vber welches ſie ein Vertrag vnd Inſtrument auff den 15. Febr. auffgericht/ vnd daſſelbig faſt mit 400. angehengten Sigillen beſtättigt / welches Vertrags Copey in Teutſcher Sprach hernachmahls zu Prag offentlich im Druck außgangen/alſo/wie hie folget/ lautent:

Vertrag vnd freundtliche auffgerichte Ordnung / auß gewiſſen Kreyſen/der Stände/dieſes Königreichs Behem.

25. Formul ſolcher Einũg/ wider das Königliche Mandat oder Auffgebott / einander trewlich beyzuſtehn.

IN dem Namen der allerheyligſten vnzertheylichen Dreyfaltigkeit/deß Vatters/vnd deß Sohns vnd deß H. Geiſtes/ eines Gottes in Göttlichem Weſen vnzertheilich/Amen.

Wir Herrn vnd Ritterſchafft / auß dem Gretzer/ Chrudymer/ Czaslauer/ Pumliſchen/ Chaurſchimer/ Bechinnger/ Prachentzer/ Wltawer/ Podwrcher/ vnd Schlaner Kreyß/ welche jetzunder auff dieſe Zeit zu Prag verſamlet geweſt / auch wir Burgermeiſter vnnd Rahte/ ſampt den Elteſten geſchwornen vnd Gemeinden / der Alten/Newen vnd Klemern Statt Prag/ dergleichen auch andere auß etlichen Stätten dieſes löblichen Königreichs Böhmen geſandte Boten.

Thun

Thun kundt mit diesem vnserem Brieff / allen vnd jeden in gemein / wie den jetzigen / also auch allen andern Nachkommenden / vor welchen dieser Brieff gelesen / oder zu verlesen gehöret wirdt / demnach wir vermerckt vnnd augenscheinlich gesehen haben / wie dieses Königreich Behem / zur Niderung vnd grossem Fall sich geneiget / auß viel Vrsachen / auff diß Königreich kommende / vnnd letzlichen auch allhie durch Königlicher Majestät vnsers gnädigen Herrn / jetzt außgangenes Mandat dieses Jahrs / &c. im 47. deß Datum: auff dem Schloß zu Prag Mitwoch vor Sanct Felix: Welch Mandat (auff weß Rahe es nun immer außgangen ist) zu grossem vnd trefflichem Bedrangnuß vnserer Priuilegia, Rechten vnnd Freyheiten / auch wider gute altherkommende Gewonheit dieses Königreichs Behem / vnnd vnser aller Einwohner dieses Königreichs zu Behem / dann damit nicht wenig vnser Ehr berürt worden / welches ein jeder frommer Ehrliebhabender / sein selbst vnd dieses Königreichs / nicht gering wägen oder achten sol / vnnd so Gott der Allmächtig auß seiner vberflüssigen heyligen vnd grundtlosen Gnaden menschlich Gemüht vnd Gedancken / zu gleich als auß einem tieffen Schlaff oder Traum nicht gerücht hette zu erwecken / vnd durch Vrsach dieses Mandats hette dieses Königreich Behem vnd wir alle desselben Königreichs Einwohner / vmb all vnd männiglich vnsere Freyheiten kommen müssen / vnnd dieweil wir aber / als die rechten Liebhaber der Freyheiten dieses Königreichs vnnd gemeines Nutzes / vns eintrechtiglich wider das außgegangene Kön. May. Mandat billicher Weiß entsetzt vnd demselben kein stadt nicht geben haben / noch geben.

Derhalben so jemandts / er sey wer wol / von dieser oder andern Vrsach wegen / vns allen sämptlich / einer oder mehr Personen / was Standes / oder Wesens die seyn / durch waßerley Weiß zu nahendt oder schädlich seyn wolt / geloben wir für vns vnnd vnsere Nachkommende mit Leib vnnd Gut / mit der Hülff Gottes deß Allmächtigen / nach vnserm höchsten Vermögen / beyeinander zugestehen vnd zu bleibē / vnd also einer den andern durch keine erttichte Weiß noch Weg / in nichten zu verlassen / sondern so vmb solcher vnser billichen vnnd gerechten wider Kön. May. Mandat Auffleinung etwa ein Beschwer auff vns / oder einen auß vns / von wem es nun were / kommen wolt / würde der selb welchem solche Beschwere entstünde / vns in gedachtem Kreyß vnd Stätt dieses mögen zu wissen thun / vnd er oder seine Freundt an seiner Statt / vns durch Schrifft, oder in ander Weg von solcher seiner Beschwer berichten. So sollen vnnd geloben wir jn hierumb gesampt zu vertheidingen / vnd also wie wir an einander dann zugesagt vnnd versprochen / durch keinerley erttichte Weiß noch Weg in nichtzig zu verlassen.

Doch hiebey mit solcher Entschiessung vnd Vorbehalt / was seiner Kön. May. vnser aller gnedigsten Herrn belangen ist / worzu oder worinn einig Gerechtigkeit zu haben gerücht / jm solchem allem wir als die getrewen Vnterthanen gegen seiner Königl. Maiestät vnserm gnedigem Herrn an aller seiner Majestät Verkürtzung / getrewlich vnd vnterthänigklich / als ob Gott will die Auffrichtigen vnd Vnterthanen in aller schuldiger Pflicht / sollen vnd wollen wir vns hierinnen verhalten / vnd geloben auch dargegen herwiderumb seiner Kö. Ma. als vnsern gnedigen Herrn / daß seine Kön. May. vns bey allen vnseren Freyheiten / vnd bey allem dem so vns auch billich zu stehet / mit solcher Widergeltung / als seine getrewe Vnterthanen / gnediglichen gerücht zu verhalten. 26. Außbeding.

Vnnd so dann jemandts jetzunder oder auff zukünfftige Zeit zu solcher vnserer Christlichen gerechten / vnnd (ob Gott wil) auffrichtigen Handlunge zu tretten / wer oder welche die weren / auß allen dreyen Ständten dieses Königreichs Behem / so sich mit vns hierin für einen Mañ vergleichen wolt / oder wolten / daß wir solches einem jedern gern vergünnen vnd jn zu solchen vnserem freundlichem Vertrag vnd Beredtnuß zulassen sollen vnd wöllen. Doch ein jeder auß den Herrn vnd Ritterschafft / einige Persohn oder jr mehr samentlich / in einem Brieff ein jeder sein eigen Petschier hieran hängen thun / oder auch einige Statt / sol vnd sollen einen solchen bekantnuß Brieff auff Pergamen dem Stande der Herrn vnd Ritterschafft / vnd den andern vns Pragern vnd Stätten / auch dergleichen auff Pergamen wie oben berürt geben / also daß die Gedächtnuß solcher Bekantnuß vnd jrer zu solcher vnser freundlicher Handlung Zutrettung auff künfftige auffertige Zeit beständig bleiben möchte. Welcher Brieff von Wort zu Wort also beschrieben sol werden. 27. Ob jemand weiter in diß Bündnuß tretten wolt / wie derselbe sich verschreiben sol.

Ich N. thue kund mit diesem meinem Brieff / vor jedermänniglich vor welchem er gelesen oder zu lesen gehört würd / vnnd sonderlich allda wohin es gebühret. Demnach als jhr Gnad / der Stande der Herrn vnnd Ritterschafft auß gewissen Kreisen mit den Herrn Pragern auch Eltesten der Gemein vnnd der gantz Gemein aller dreyer Stätt Prag / darzu auch mit etlichen Gesanden / auß den Stätten deß Königreichs Behem belangende das Mandat von seiner K. M. außgezangen / den Erichtag nach Valentini / Anno, &c. 47. freundliche Beredtnuß gethan / vnd solches mit jren Petschiren zu bestettigen / gerücht / &c. wie dann der Brieff vnsers freundlichen Vertrags / solches in sich weiter inhelt vnd begreiffet. Demnach ich obbeschriebener N. Erkande solch jhrer Gnaden freundlichen Vertrag / ordentlich vnnd gerecht zu seyn. Zu diesem vnnd solchem Vertrag vnd zu jhren Gnaden ich hierinne trette / vnnd zu diesem allem was dieser Brieff in sich begreifft vnd beschleusset / darzu bekenne ich mich auffrichtiglich mit diesem meinem Brieff / vnnd gelob hiemit für mich vnd meine Nachkommen / diesem allem wie einem Frommen zu stehet / genug zu thun / hierinnen nemme ich mir keinen Vortheil noch einigen bösen Argwohn zu Behelff.

Deß zu gezeugnuß vnnd mehrer vhrkunde / hab ich mein eigen Petſchier an dieſen Brieff gutwilliglich anhängen laſſen/beſchehen/ꝛc.

„ Deß zu vhrkunde vnd beſſer Sicherheit haben wir N. N. N. ꝛc. vnſere Inſiegel an dieſen „ vnſern Brieff anhängen laſſen. Geben zu Prag/Erichtag/nach Sanct Valentin/ nach der Ge„ buhrt deß Sohns Gottes/1546.

28. Frolocken nach gemachter Eynung.

NAch dem ſolches alles vollendet / iſt ein groß Frolockung in allen dreyen Städten von den Freyherrn/Rittern vnd Edelleut der Stätt Räht vnd gantzer Gemein / geworden/ ſind in die Kirchen gegangen / daſelbſt mit Predigen /Beten vnnd Geſängen/ Gott dem Herrn gedanckt/daß er jhn ſolche Einigkeit verliehen.

29. Der Verainigten 2. Schreiben an Kön. May.

Volgenden Tag/haben die Ständte deß Reichs an König geſchrieben vnd gebetten / daß er die Kriegsrüſtung wider den Churfürſten von Sachſen / wolt fallen / vnnd ein Landstag deß gantzen Reichs etlicher wichtigen Reichs Händel halben zuerwegen/ benennen wolt/vnd wird geſagt/daß der König geantwort: er wolte ehe ſterben ehe er ein Landstag auff begehren der Ständte ernennen/oder ſolches jn geſtatten wolte.

„ Es haben auch gedachte Reichsſtändte zum andern mal an König geſchrieben/vnd wider„ umb daſſelbig begehret / auch ſein Königl. May. vnterthänigſt erinnert / der Zuſag ſo jhre May. „ vor dreyen Jahren einen gemeinen Landstag zu halten verheiſſen hett / auff welchem von gemei„ nen Nützen vnd Schäden deß Reichs/ möcht gehandelt werden. Da aber jhre May. ſolches we„ geren würde/wolten ſie als die Fürnembſten Stände deß Königreichs auff den Sontag Lætare, „ ſolchen Landtag ernandet haben. Darauff iſt aber kein Antwort gefallen / ſondern allein Hülffe „ wider den Churfürſten von Sachſen begehret / aber wenig erlangt worden.

Vermahnung.

30. Auffgebotten der Obrigkeit wider vnſchuldig Blut/ keine Folge zu leiſten/ noch ſich werben zu laſſen.

DIeſe der Kron vnd Altenſtatt Prag zu Behem/ehrliche vnd Chriſtliche That/ daß ſie ſich vnſchuldig Chriſtlich Blut zu vergieſſen/nicht haben wöllen bewegen laſſen/ iſt je hoch zu loben vnd zu rühmen / vnd ſol allen andern Völckern / ſo Chriſtliche Lehr von Hertzen meinen/vnd ernſtlichen lieb haben/ein Exempel ſeyn/daß ſich kein Nation/noch kein Menſch/auch durch jhre Obrigkeit nicht/bewegen laſſe/vnſchuldig Chriſtlich Blut zu vergieſſen/ vnd die zu beſchedigen/welche vnſere liebe Brüder / Mitgliedmaß deß Leibes deß Herren Chriſti ſind / welche mit vns ein Glauben / ein Tauff / ein Geiſt / ein Vatter haben/ vnnd Miterben deß Herrn Chriſti Jeſu ſind.

Dann wann die Obrigkeit zu vnrechter Gewalt / Krieg vnd Blut Vergieſſung/jhre Vnterthanẽ zwingen vnd dringen wöllen/iſt man nicht ſchuldig jhnen zu gehorſamen / wie dann das „ fünffte Gebett lehret: Du ſolſt nicht tödten: vnnd Gene. 9. Wer Menſchen Blut vergeuſſet / deß „ Blut ſol auch durch Menſchen vergoſſen werden/dann Gott hat den Menſchen zu ſeinem Bilde „ gemacht.

Diß iſt nicht eine geringe Vrſach/durch welche Gott/vnrechte Krieg vnd vnſchuldig Blut zu vergieſſen verbeut/vnd wolt Gott/daß die Potentaten/Fürſten vnd Herrn/dieſen Spruch wol bedächtẽ/welche offtmals auß Hoffart/Neid/Haß/ Ehrgeitzigkeit/vmb Erhöhung jres Stands/ vnd anderer ſchändlicher vnd liderlicher Vrſach willen / grewliche Kriege erregen / welche auch offtmals darnach durch Gottes Gericht/vber ihrem eigenen Kopff/Landt vnd Leuten außgehen.

Dann dieweil Gott den Menſchen zu ſeinem Bilde erſchaffen / wil er deſſelbigen Blut nit ſo gering als der Ochſen oder Kälber Blut / ſondern thewer vnd werth geacht habẽ/wie auch der Pſalm ſpricht/daß der Heyligen Blut vor Gottes Angeſicht/ thewer geacht werde / vnnd der 79. Pſalm zeiget an/daß die gantze Kirche/zu allen Zeiten bete / daß Gott das vnſchuldige Blut wölle rechen / wie das Gebet laut / laß vnter den Heyden für vnſern Augen kund werden / die Rache „ deß Bluts deiner Knechte/das vergoſſen iſt. Vnd Gene. 4. da Cain ſein frommen Bruder Abel „ erſchlagen hat/ ſpricht Gott: was haſtu gethan? Die Stimme deines Bruders Blut/ ſchreyet zu „ mir von der Erden/vnd nun verflucht ſeyſtu auff der Erden/ꝛc.

Das ſind je erſchreckliche Wort/vnd Chriſtus ſpricht/ daß wer ein Gottsförchtigen Menſchen tödte/der mache ſich aller Heyligen Blut ſchuldig/von Abel an/biß auff den letzten Gerechten / welcher noch ſol getödtet werden / welches noch erſchrecklicher / daß welcher eines Heyligen Blut vergeuſſet/der beladet vnd befleckt ſich mit aller Heyligen Blut/der Propheten/ Chriſti/der Apoſteln/vnd in Summa aller Heyligen Gottes.

Was könt doch erſchrecklichers geſagt werden / wann du ein Kriegsman biſt / da man vnrechten Krieg / wider vnſchuldig Blut führet / daß du da ein Mörder deß Herrn Chriſti Gottes Sohns / aller Propheten / Apoſteln vnnd Heyligen Gottes wirſt? Daß/ehe du dich darzu ſolteſt zwingen vnd dringen laſſen / vnſchuldig Chriſtlich Blut zu vergieſſen / ehe ſolſtu dich ſelbſt / tauſent mal laſſen erwürgen.

Darumb es zu erbarmen/daß Potentaten / Fürſten vnnd Herrn/der Adel vnd die Kriegsleut/ſo wenig das betrachten / vnd ſich alſo liderlichen vmb eines ſchändlichen kleinen Gelts oder zeitlichens Gewinſts halben/Menſchen Blut zu vergieſſen mieten/dingen vnd bereden laſſen/gerahe als dinget einer ein Metzger oder Schlachter / welcher jhme etliche Schwein / Ochſen

oder

oder Kälber abstechen vnnd schlachten solt / also achten sie auch die Menschen / welche zu Gottes Bilde geschaffen sind / vnd betrachten zuvor nicht / was es vor ein Krieg sey / auß was Vrsachen er geführet werde / allein wer Geld gibt / da lauffet jederman zu / vnd wollen mit metzgen vnd schlachten der Menschen / wie die Schlächter mit den Schweinen / ihr Geld verdienen.

Derhalben auch das folget / daß solche Kriegsleute so schändlich gemeiniglichen vmbkommen / vnd allhie zeitlich mit einem schändlichen Tode / vnd dort ewiglichen ihre Besoldung / mit dem ewigen Tode / vnd hellischen Fewer / sampt jrem Fürsten dem Teuffel / dem sie gedienet haben / bekommen.

Der fromme vnd Gottsfürchtige Keyser Theodosius / hatte befohlen / daß man die Statt Antiochia / einer Auffruhr halben / solte schleiffen / vnnd das Volck erwürgen. Da solches Macedonius ein Gottsförchtiger vnd berümbter Einsidler sahe / sprach er zu dem Keyser / daß er nicht allein seine Keyserliche Macht vnd Herrligkeit / sondern auch / daß er ein Mensch were / so wol dem Tode vnd der Gewalt Gottes vnterworffen / als andere Menschen / betrachten solt / dann er / Keyser vber Menschen were / welche eben so wol als er / zum Ebenbilde Gottes geschaffen weren / derhalben so er vber die Häuptsacher der Auffruhr / auch vnschuldig Blut vergiessen / vnd Gottes-Bilde tödten würde / so würde er sich mit dem erschrecklichen Zorn Gottes beladen.

Dieses bewegt den Keyser / daß er seinen Zorn fallen / vnd nicht vnschuldig Blut vergiessen lesse.

Derhalben so du ein Christ seyn wilt / so betrachte zuvor / ehe du dich zu Solde zu jemandes begebest / oder so auch solches schon geschehen / auß was Vrsachen vnd wider wen der Krieg angefangen vnd geführet werde / wie du siehest / daß diese Edle Behemen gethan haben / auff daß du dich nicht mit vnschuldigem Christi vnd aller Heyligen Gottes Blut / vnd also mit dem ewigen Zorn Gottes beladest.

Allhie aber sprechen sie: man sol der Obrigkeit gehorsam seyn. Ja das sol man thun / aber dann / wann sie gebeutet / das nicht wider Gott ist / dann da sol man Gott mehr dann den Menschen gehorsam seyn. 13. Ablehnung 1. Einrede.

Gott gebeut du solt nicht vnschuldig Blut vergiessen. Deine Obrigkeit gebeut dir / du solt vnschuldig Blut helffen vergiessen / Lande vnd Leut verwüsten / vnd dein eigen Gewissen vberzeuge dich / daß der Fürst / oder die Leut / wider welche du ziehen oder kriegen solst / vnschuldig sind / daß wider sie allein auß Freuel / Muhewille / auß Haß / vnd zu vnterruckung deß Göttlichen Worts / auß Hoffart vnd Neidt / daß sie vns nicht zu gewaltig werden / vnd vber den Kopff wachsen / daß einer sein Nutz hie / der ander dort / einer diß Lande / ein ander em anders suchet. Daß allein auß solchen vnd dergleichen bösen Vrsachen der Krieg erregt / das sihestu vor Augen.

Als in diesem Krieg / welcher jetzt wider den Churfürsten von Sachsen geführet wird / da müssen ja alle Gottsförchtige / ehrliebende vnd verständige Leut bekennen / daß jhme vnnd den seinen gewalt vnd Vnrecht geschehe. 14. Exempel / von deß Keysers Teutschen Kriege.

Dann da er schon der hohen Obrigkeit Vngehorsam gewest / vnd wider sie gesündiget hette / davon dann niemands keine Wissenschafft hat / so solte ja / da man nicht mit vnrechter Gewalt S. C. F. G. vnd die seine zu vberfallen vnd außzutilgen gedächt / S. C. F. G. als einem Churfürsten deß heyligen Reichs / vnd der Obersten Häupter einem / auch das Recht mitgetheilet werden / welches bey allen Völckern zu allen Zeiten vblich / daß S. C. F. G. vnverhörter Sache nicht verbannet vnd verdammet würde / welches Recht allen Bawern vnd Bettlern / auch Leuten so den Todt offentlich verwircket / Gott vnnd das Recht wil mit getheilet haben / daß jhre Sache erstlich werde gehöret / sie verklaget / vnd jhre Antwort wider gehöret / vnd nach rechtlicher Vberzeugung / vnd Vberweisung / darnach / nach Göttlichem vnd beschriebenem Recht das Vrtheil ergehe.

Dieweil aber allhie / gantz vnd gar kein rechtlich Proceß vorgenommen noch gehalten / sondern S. C. F. G. vnverhörter Sache / darüber ja nit einem man / sondern dem Rahte aller Churfürsten / Fürsten vnnd Ständen deß gantzen Reichs / als vber der höchsten Haupter eines deß Reichs / zu richten vnnd zu vrtheilen gebühret / allein von einem als dem Obersten deß Reichs Rahte / verbannet vnd verdammet / so ist ja leichtlich zu verstehen / daß S. C. F. G. Gewalt vnd vnrecht vor jederman geschehe.

So sprichstu dann: dem Obersten Haupt sol man ja gehorsam seyn / was es gebeut / das sollen die Vnterthanen / so jhme mit Eyd vnd Pflicht verwandt / helffen vollbringen. Antwort wie vor / gebeut er dir / das nicht wider Gott vnd Recht ist / so thu es / biß gehorsam. Du siehest aber wie diese Sache gelegen. 33. Ablehnung anderer / jedoch fast gleichmässiger Einrede vnd deren Erklerung mit einem groben Gleichnuß.

Der Bürgermeister zu Leiptzig / gebeut dir Hansen Knebel / der Statt Scharpffrichter / du solst Claus Nickel in sein Hauß fallen / vnd jhme vnverhörter Sache den Kopff abhawen / sein Weib vnd Kind vnd Gesind erwürgen / vnd das Hauß mit Fewer verbrennen / vnnd gebeut den Statknechten / welche auch seine Diener sind / sie sollen dir darzu behülfflich seyn.

Da frag ich dich vnd die Statknechte / ob ihr auch ewerm Bürgermeister solt folgen vnd gehorsam seyn? Da wirdt dich ohne zweiffel die Vernunfft lehren / daß du nein sprechest / vnd mit seiner Wütterey Knecht vnd Diener werdest. Du würst sagen / da sind wir nit gehorsam. Wann aber Claus Nickels Sache vor dem Rahte / Richter vnnd Schöpffen verhöret / vnd jhme solche Straffe vom Rechten aufferlegt / so wöllen wir willig gehorsam seyn.

„ Dann es ſtehet geſchrieben/Num. 35. Ad vnius teſtimonium nullus condemnabitur, auff
„ eines Mannes Zeugnuß ſol keiner zum Todte verurtheilet werden. Leui. 19. Ihr ſolt nit vnrecht
„ handeln am Gericht/ ꝛc. Du ſolſt deinen Nechſten recht richten: du ſolt nicht ſtehen wider deines
„ Nechſten Blut/dann ich bin der Herr. Exo. 32. Sey ferne von falſchen Sachen/den Vnſchul-
„ digen vnd Gerechten ſolru nicht erwürgen/dann ich laſſe den Gottloſen nicht recht haben.

So ſetzen vñ ordnen auch die Keyſerliche Recht ſelbſt: Abſentem in criminibus, damnari non debere. Et ſanctius eſſe impunitũ relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.

Item, Qui ſententiam laturus eſt, temperamentum hoc teneat, vt non prius capitalem in quempiam promat, ſeueramq; ſententiam, quam in adulterii, vel homicidii, vel maleficii crimen, aut ſua confeſſione, aut certe omnium. qui tormentis & interrogationibus fuerunt dediti, in vnum conſpirantes concordantesq; rei finem, conuictus ſit, & ſic in obiecto flagitio deprehenſus, vt vix etiam ipſe ea quæ commiſerit, negare ſufficiat.

Wie nun dem Bürgermeiſter zu Leipzig/nit gebühret ohne vorgehendt Vrtheil/jemands zum Todt verdammen/alſo viel weniger gebühret ſolches der hohen Obrigkeit/welche mehr Ver-
„ ſtandts vnd Gottes Forcht haben ſol/dann die vntere Obrigkeit/ darumb ſie auch Götter genant
werden/daß ſie an Gottes ſtatt ſitzen/ vnnd nit nach ihrem Willen/ ſondern nach Gottes Recht
„ vnd Ordnung regieren/richten vnd vrtheilen ſollen/wie 2. Paral. 19. gebotten ſtehet/ ſehet zu was
„ jr thut/dann jr haltet das Gericht nit den Menſchen/ ſondern dem Herrn/vnnd er iſt mit euch im
„ Gericht/darumb laſt die Forcht deß Herrn bey euch ſeyn/vnd hütet euch vnd thuts/ ꝛc.

Diß iſt je grob vñ verſtändig gnug geredt/daß jederman muß bekeñen es ſey die rechte Göttliche vnd natürliche Warheit/die niemands verleugnen kan/ vnd ob man ſchon ſie durch Falſchheit vnd Lügen verfinſtern wolt/ſo ſcheint ſie doch herfür/vnd behelt entlich den Sieg/wie das alte Sprichwort lautet: Veritas laborare, ſed opprimi non poteſt. Vnd ob wol jetzt zu dieſer jämerlichen betrübten Zeit/auß Forcht der Tyrañen/viel Leut die Warheit verſchweigen/ vñ nit bekeñen dörffen vñ den groſſen Häuptern heuchlen/jedoch wird Gott etliche erwecke/welche jnen die Warheit ſagen/ob es jhnen ſchon darüber wie Eſaia/ Jeremia/ oder Johanni dem Teuffer gehen wird/ dañ es müſſen zu allen zeiten/wiewol wenig/jedoch etlich ſeyn/welche der Warheit zeugnuß geben.

32. Exempla derjenigen/ die ſich wider der Chriſtẽ oder andere vnſchuldige Leut/ von der Obrigkeit nicht haben wöllen brauchen laſſen. Sondern ſie viel mehr vertheidigt.

Da Keyſer Diocletianus Maximianum wider die Gallos ſchickte/ gab er jhme Legionem Thebęam, das iſt mehr dann ſechs tauſent Mann zu/welche alle Chriſten waren. Da ſie nun mit dem Maximiano vber das Gebirge gezogen waren/ vnd vernommen daß ſie wider die Gallos, ſo Chriſten waren/ziehen/vnd ſie außrotten helffen ſolten/zogen ſie vom Heer abe/vnd lieſſen Maximiano anzeigen/dieweil ſie Chriſten weren/ wolte jhnen nit gebühren wider jhre Brüder/ ſo eines Glaubens weren/zu ziehen vnd ſie zu beſchedigen.

Da aber der Keyſer befohlen hatte/daß man auß einer jeglichen Rotte den zehenden Mañ/ den andern zur Schew/ köpffen ſolt/ da wurden ſie durch jhren Hauptman den heyligen Sant Moritzen/alſo getröſt vnnd geſtercke/daß ſie ſich eher würgen lieſſen/ ehe ſie vnſchuldig Chriſtlich Blut vergieſſen wolten.

Ach wolt Gott/daß zu dieſer Zeit/ſolch vnd dergleichen Exempel/ die Fürſten vnd Herrn/ Land vnd Leute betrachteten/welche einer Lehre vnd Glaubens mit vns ſeyn wollen/ welchen wir auch mit Chriſtlicher Lehre gedienet/vnd ſie doch gleichwol/diß alles vngeacht/ ſich wider vns gebrauchen laſſen/vnſere Länder verwüſten/welche auch vnſere Brüder ſeyn wöllen/ vnd vns doch wie Cain Abel/ ermorden.

Wie kan doch in ſolchen Leuten ein Chriſtlich Herz ſeyn? Ja iſt auch das nit zu erbarmen/ daß bey etlichen Fürſten/Euangeliſche Prediger (wie ſie ſich tauffen laſſen) ſind/ welche Fürſten vnd Herrn vnd jederman wider vns wie ſie können vnd mögen hetzen/vns zu ermorden/ welchen wir doch vnd vnſer Herrſchafft das aller beſte gethan haben. Es hat aber Judas noch ſeinen Samen hinter ſich gelaſſen/ ſo werden ſie auch gewißlich Judas Lohn noch mit der Zeit empfahen. Es gehe auch in dieſem Krieg wie es wolle/ ſo iſt es vnmüglich/daß Gott die groſſe Vntrew vnd Verrähterey nicht ſolt entlich ſtraffen/das wird man ſehen vnd erfahren/dann Gottes Warheit nicht trigen wirdt.

Saul iſt deß Jonathe Vatter vnd König/ welchem Jonathas als ſeinem Vatter vnd ſeiner Obrigkeit gehorſam zu ſeyn ſchuldig ware/ noch gleichwol da jhme der Vatter befiehlet/ daß er den vnſchuldigen David ſol greiffen vnd fahen laſſen/ iſt er jhme nit allein nicht gehorſam/ſondern ſtraffet den Vatter auch mit harten Worten ſolcher Wütterey halben/ daß er auch ſchier
„ vom Vatter darüber erſtochen were. 1. Reg. 20.

1. Reg. 22. thut der König Saul ſeinen Trabanten Befehl/ daß ſie die Prieſter deß Herrn
„ erſchlagen ſolten/ aber die Knechte deß Königes (ſpricht der Text) wolten jhre Hände nit an dieſe
„ Prieſter deß Herrn legen/ſie zu erſchlagen.

3. Reg. 12. ſtehet geſchrieben/ daß auß GOttes Ordnung die zehen Stämme von Roboam/ Salomonis Sohn/ſeiner Abgötterey halben/abfiehlen. Da nun Roboam das gantze Hauß Juda/ vnd den Stamm Beniamin hundert vnd achtzig Tauſent junge vnd ſtreitbare Mannſchafft/ wider das Hauß Iſrael zu ſtreiten/vnd das Königreich wider vnter ſich zu bringen/verſamlet/da ließ jhn Gott durch Semeiam den Propheten ſagen/ daß ſie jhrem Könige nicht folgen/ vnd wider jhre Brüder die Kinder Iſrael nicht ſtreiten ſolten. Alſo auch findet wir von der Abgöttiſchen

deß

deß Paysts Kirchen / auß Gottes Befehl (1. Corin. 10. fliehet von dem Götzen Dienst) abgewichen. Dieweil man aber im Grunde / wie hart man auch das will verneinen / diesen Krieg allein derhalben angefangen / daß man vns wider vnter deß Paysts vnd der Phariseer Consilium vnd Synagog zwingen vnd dringen wil / sind in diesem Fall die Unterthanen nicht schuldig / jhrer Obrigkeit vnschuldig Christlich Blut / wider Gottes Befehl zu vergiessen / vnd vns jhre liebe Brüder zu vberziehen / sondern / so viel ihnen müglich / solcher Tyranney jhrer Obrigkeit zu stewren vnd zu wehren.

Dieser Exempel ist die heylige Schrifft voll / welche Gott der Herr deßhalben vns vor die Augen gestellt / daß wir der Obrigkeit so vns vnrechte Gewalt zu vben befiehlet / nicht gehorsam / vnd Gott mehr / dann den Menschen förchten sollen.

Es wird aber in diesen Exempeln nicht allein das gelehret / daß man die Unschuldigen nit beleidigen vnd beschedigen / sondern auch auß der Tyrannen Gewalt helffen / sie schützen vnd vertheidigen / vnd der Tyrannen Wüterey straffen sol / wie vns auch die Regel der Natur lehret: was du wilt das dir dein Nechster thun sol / das thue jhm auch.

Dann Jonathas wil nicht allein nach seines Vatters vnnd Königs Gebott / den vnschuldigen David / nicht fangen / sondern warnet vnd schützet jhn auch so viel jm müglich / wie dann solches an dem vorangezogten Ort vnd Capittel / nach der Länge / gar schön wirdt angezeiget.

Desgleichen thut auch Abdias / derselbige wil nicht allein die Propheten nach der Königin Jesebel Befehl / nicht erwürgen / sondern verbirget / schützet vnd speiset sie auch. 3. Reg. 18.

Moses sihet daß der Egypter / einem Hebreer / seiner Brüder einem / Gewalt thut / vnd jhne schlägt / da wirdt er nicht allein zu desselbigen Rettung dardurch bewogen / daß er dieses Volcks Helffer vnd Schutzherr seyn sole / sondern daß jhne solchs auch das natürliche Recht lehret / daß einer den andern wider vnrechte Gewalt / da die Obrigkeit nicht helffen kan / zu schützen / pflichtig vnd schuldig.

Dann also wird vns auch von Gott dem Herren Psalm 82 gebotten: Schaffet Recht dem Armen vnd dem Waisen / vnd helffet dem Elenden vnd Dürfftigen zum Recht.

Errettet den Geringen vnd Armen / vnd erlöset jhn auß der Gottlosen Gewalt.

Item Psalmo 41. Wol dem der sich deß Dürfftigen annimmet / den wirdt der Herr erretten zur bösen Zeit / ꝛc.

Es gehet aber leider jetzund / wie hernach derselbige Psalm spricht: sie haben ein Bubenstück vber mich beschlossen / wann er ligt / sol er nicht wider auffstehen. Auch mein Freund / dem ich mich vertrawet / der mein Brodt aß / tritt mich vnter die Füsse. Welches dann je kläglich vnd zu erbarmen / daß die vns nach Leib vnd Leben trachten / vns / vnsere Weiber vnd Kinder / schänden / ermorden / vnser Land verwüsten / vnd verheren / welche vnsere Blutsfreund / vnsere Brüder / Vettern / Schwägere / welche eines Glaubens / einer Lehre (wie sie jedoch fälschlich fürwenden) eines Vatterlandes / einer Sprache / Handlung vnd Handtierung / vnd sehr hoch mit Erbeinigung vnd anderer Göttlicher vnd Menschlicher Verpflichtung mit vns verbunden sind / welchen / wir in Göttlichen vnd Menschlichen Sachen trewlich gedienet haben / wie jederman weiß / daß solche von solcher Teuffelischen Tyranney vnnd Wüterey / weder Gottes / noch menschliche / oder natürliche noch geschriebene Recht abwenden / daß zu solchem jhrem vngöttlichen vnd vnmenschlichen Fürnemmen vnd grewlichen Thaten / nicht allein Hispanier / Italianer / Hussern vnnd Türcken / sondern auch edler Teutscher Nation Leut / vnd sonderlichen Graffen / Ritter vñ Edelleut / Fürschub vnd Hülffe thun / welche doch auch zum Theil Christen gerühmt seyn wöllen.

Es ist auch das zu erbarmen / wiewol nit allein die höchsten Potentaten in Teutschen Landen mit aller Macht wider vns sindt / sondern vns zu verderben vnd außrotten / auch vnsere nechste Blutsverwandte vnd Nachbarn erregen / vnd wir also mitten vnter den Feinden / wie Daniel vnter den Löwen / sitzen / daß so gar keiner / vns von diesen Löwen zu erretten / sich vnser annimpt / vnd läst sich schier ansehen / als haben sie sich zu vnserm Verderben / mit einander verbunden noch wöllen derselbigen viel Euangelische vnd gleichwol gute Christen seyn / verlassen vns eines Theils auß Forcht der grossen Gewalt so wider vns ist / eines Theils suchen hiermit jren Genieß vnd Nutz / vnd Erhöhung jhres Stands vnd Wesens.

33. Wider die Neutrales im Teutschen Krieg / vnd andere so dem Churf. kein Hülff geleist / oder gar wider jn gedient.

Solche aber sehen zu / daß diese Propheta Amos 6. sie nicht mit der Zeit treffe: Wehe den Stoltzen zu Sion / vnd denen die sich auff den Berg Samaria verlassen / die sich rühmen die Fürnembsten vber die Heyden / vnd gehen einher im Hause Israel / ꝛc. vnnd bekümmert euch nichts vmb den Schaden Joseph / darumb sollen die nun forn angehen vnter denen / die gefangen weggeführet werden / vnnd sol das Schlemmen der Pranger auffhören. Item Psal. 69. Ich warte obs jemandt jammert / aber da ist niemandt / vnd auff Tröster / aber ich finde keine.

Was können doch solche Leut vor Christen seyn vnd Gewissen haben / welche jhre Brüder in Jammer vnd Elendt sehen stecken / vnd sich jhr gar nicht annemmen / wie 1. Johan. 3. geschrieben stehet: Wer seinen Bruder siehet darben / vnd schleust sein Hertz für jhm zu / wie bleibt die Liebe Gottes in jm? Ob nit Christus am jüngsten Tage / vber solche dise Urtheil sprechen wird: Gehet hin von mir / jhr Verfluchten / in das ewige Fewer / das bereit ist den Teuffeln / vnd seinen Engeln / ich bin kranck vnd gefangen gewesen / vnd jhr habt mich nicht besucht.

Solches bitte ich vmb Gottes willen / wöllen Gottsförchtige Herrschafften vnnd Unter-

thanen fleiſſig bedencken/daß ſie ſich nicht mit Gottes Zorn beladen / vnnd betrachten was eines
„ frommen rechtſchaffenen Chriſten Ampt erfordere. Sanctus Ambroſius ſpricht: Wann du ſieheſt
„ daß deinen Bruder hungert / ſo ſpeiſe jhn / ſpeiſeſt du jhn nicht / ſo biſtu ſein Mörder worden/
„ dann wann ich meinen Nechſten könte erretten/vnd thue es nicht/ſo bin ich an ſeinem Todt ſchul-
„ dig: Wie auch die Vernunfft ſolches lehret/vnd die Heyden ſagen: Qui cum poteſt, à ſocio non propulſat iniuriam, tam eſt in vitio, quam qui infert.

Da Abraham erfähret / daß Loth ſeines Bruders Sohn / von den vier groſſen gewaltigen Königen / gefangen / vnd hinweg geführet ware/gedencket er nicht / wann du Ruhe vnnd Friede haben magſt/es gehe Loth vnd den andern Nachbarn wie es wölle/was frage ich darnach? Was kan ich armer Mann wider vier groſſe König außrichten / der ich nicht mehr dann drey hundert vnd achtzehen wehrhafftiger Mann vermag / welche darzu nicht Kriegsleut / ſondern arme Hirten Knecht vnd arbeits Leut ſind: Sondern Abraham hat da Gottes Gebott vnd das natürliche Recht vor Augen. Gedencket/du ſolt deinen Nechſten lieben/vnd jhm thun was du von jme gerne hetteſt. Gedencket (wie David vnd Jonathas hernach auch gethan) der Streit iſt deß Herren / der
„ wirdt dieſe Feinde in meine Hände geben. Ob ich ſchon gegen ſo viel König zu ſchwach bin/ jedoch
„ iſt dem Herren nicht ſchwer / durch viel oder wenig helffen / ruffet Gott an / vnd ſetzet hinein/ vnd ſchläget dieſe vier groſſe gewaltige König auff ein Hauffen.
„ Das thate Abraham/wiewol er kein Landesfürſt/ſondern ein Frembdling war/errettet auß
„ ſolcher Rohte ſein Vettern/vnd ſeine Nachbarn/wiewol es böſe vnd heydniſche Leut waren. Wie
„ viel mehr ſind das jetzt die Fürſten vnnd Länder / Stände vnd Städte/welche mit Blutsfreund-
„ ſchafft/Schwägerſchafften/Nachbarſchafft vnd Erbeinigung / mit Chriſtlicher Lehre vnnd viel
„ andern Verbündnuß gegen einander verwandt / zu thun ſchuldig? Wolan wer folgen will/ der
„ folge/wer nicht will/ der fahre dahin.

Vns/ welcher Leib vnnd Leben / Gut vnnd Blut von den Feinden geſucht wirdt / kan nichts Böſes widerfahren / wann ſie vns ſchon erwürgen / dann ſie werden doch wie der 75.
„ Pſalm ſpricht: die Heffen auß ſauffen/vnd allhie zeitliche / vnd dort ewige Straffe leiden müſſen/ das wiſſen wir.

Ich möchte je gern hören / mit was Gewiſſen du Teutſcher Kriegsman / der du ein Chriſt ſeyn wilt/in ſolchem Krieg/da du weiſt daß du wider Gott/vnd alle Natürliche/aller Völcker/vnd wider alle beſchribene Recht handelſt / ſeyn kanſt.

„ Item/mit was Gewiſſen du bey vnd neben den Hiſpaniern vnd Italianern/welche Abgöttiſche Leut ſindt/ vnnd nichts von rechter Chriſtlicher Lehr / vnnd rechtem Gottes Dienſt wiſſen/ item neben dem Barbariſchen vnd Viehiſchen Volck der Huſſern vnnd Türcken (wie dann derſelbigen viel vnter den Huſſern ſindt) kriegen vnnd ſehen kanſt / welche Leute Feinde deß Herren Chriſti Jeſu/vnd deß gantzen Teutſchen Landes ſind/vnd nichts anders dann ewige verwüſtung dieſer Länder ſuchen vnd begehren.

Da Iouinianus vom Heer vnd gantzem Kriegsvolck / welches heydniſch war / zum Keyſer
„ erwehlet war / ſprach er: Dieweil er ein Chriſt were / ſo wolt er nicht jhr Keyſer ſeyn / ſie würden
„ dann Chriſten / meinet er würde kein Glück noch Heil mit den Heydniſchen Leuten haben.

Dieſe Häupter aber / ſo dieſen Krieg wider den Churfürſten von Sachſen vnnd die ſeinen führen/wiewol ſie Chriſten ſeyn wöllen, jedoch meinen ſie es ſey jhnen keine Schande noch Sünde / daß ſie zu Verderbung der Chriſten / Vertilgung Chriſtlicher Lehre/vnnd Verwüſtung der löblichen Schulen / Kirchen vnd Teutſcher Nation jhres Vatterlands das heydniſche Volck/
„ als Italianer/Hiſpanier/Huſſern/vnd Türcken führen/ vielleicht hetten ſie auch gerne etliche ge-
„ ſchwader Reuter Teuffel auß der Helle/ welcher dann ohne zweiffel viel bey jhnen ſind. Wie man dann ſagt/ daß etliche der ſchwartzen Helliſchen Reuter / drey Nacht nach einander deß Marggraffen Scharwach zu Rochlitz/ehe ſie geſchlagen worden / haben auff ſie geſchlagen / vnd in die Statt gejaget. Dann wie jhre Sache iſt / alſo haben ſie auch gehülffen / vnnd ſol jhnen endlich auch alſo ergehen / vnnd der Teuffel dem ſie dienen / darvor lohnen / Gott der Herr bekehre ſie/ Amen.

Ich frage dich/ ob Gott auch wol bey ſolchen Kriegsleuten ſeyn ſolte? Ob nicht der Teuffel
„ ſelbſt in ſolchem Heer Oberſter ſey? Sanct Paulus ſpricht 1. Thimo. 5. So jemandt die ſeinen/
„ ſonderlich ſeine Haußgenoſſen/ nit verſorget/der hat den Glauben verleugnet/vnd iſt ärger dann
„ ein Heyde.

„ Da frage ich nun/ was dann dieſe ſindt / welche jhre eigene Blutsfreundt vberziehen/welche ſolche Kriege erregen/da der Vatter wider den Sohn/der Sohn wider den Vatter/ein Bruder vnd Vetter wider den andern kriegen / einer den andern ermorden muß / haben nun die jhren
„ Glauben verleugnet / vnnd ſind ärger dann Heyden/welche jhre Haußgenoſſen nicht verſorgen/
„ wie können dann dieſe Chriſten ſeyn / welche jhre eigene Blutsfreundt / vnnd Mitglied maß deß
„ Herren Chriſti/nicht allein nicht verſorgen/ſondern ſie berauben/ermorden / vnnd alles ſo jhr iſt/ verwüſten/ vnnd verheren? Dieſe müſſen ja den Glauben viel mehr verleugnet haben/vnnd zehen mal ärger dann Heyden vnd Türcken ſeyn.

Daß alſo dieſer Krieg/ſo jetzund wider den Churfürſten zu Sachſen/vnd die ſeinen geführt wirdt/ ſehr erſchrecklich iſt / vnd alle dieſelbige ſo bey den Feinden ſtehen/das Vrtheil deß heyligen

Pauli

Pauli vber sich leiden müssen/ daß sie den Christlichen Glauben verleugnen / vnnd jehen mal är-
ger dann Heyden vnnd Türcken sind/ Darvon aber sol mit der Zeit mehr vnnd klärer geschrieben
werden.

Darumb bitte ich diejenige so Christen vnd Kriegsleute seyn wöllen / sie wöllen sich ja wol fürsehen/ vnnd bedencken / wem sie zu dienen vnnd gehorsam zu seyn/ schuldig/ daß sie GOtt den HERRN nicht vber sich erzürnen / vnd mit vnschuldigem Blut sich beladen / wie wir sehen / daß die Böheim als Christliche vnnd weise Leute solches bedacht / nach Vermeldung jhrer Vierdten Vrsach/ in jhrer Entschuldigung.

34. Gebet.

HERR Gott Vatter/ der du sprichst: Ruffe mich an in der Noht/ so wil ich dich erretten/ so soltu mich preisen. Diesem deinem Befehl / vnd deiner Verheissung nach / ruffen wir arme Sünder zu dir in dieser grossen Noht / da vnsere Feinde nicht allein deine Heiligen gedencken zu ermorden / sondern auch von deiner reinen Göttlichen Lehre/ welche du vns durch deinen Sohn Jesum Christum/ durch Moysen / die Propheten vnnd Apostel gegeben hast / abzudringen/ vnnd widerumb deß Papsts Grewel vnd Abgötterey anzunemmen / mit Gewalt zu zwingen/ vnnd darüber Landt vnd Leute verwüsten/ vnd viel vnschuldiges Christliches Blut vergiessen.

Ach HERR Gott Vatter/ wir deine arme elende/ vnd von jederman sonst verlassene Kinder/ allenthalben mit Feinden vmbringet vnd vmbgeben / bitten dich durch Jesum Christum / du wöllest dich vnser in dieser grossen Noht annemmen / vns bey rechter Lehr vnd deinem Erkantnuß erhalten / vnnd vns auß der Feinde Hände erretten / dann wir ja dein Volck sind/ durch das Blut deines lieben Sohns Jesu Christi/ gantz thewer erkaufft/ du bist vnser Gott vnd Hirte/ wir sind die Schaffe deiner Weyde.

Ach HERR GOtt / errette vns von vnsern Feinden / vnd schütze vns für denen/ so sich wider vns setzen/ errette vns von den Vbelthätern / vnnd hilffe vns von den Blutgirigen.

Dann sihe HERR / sie lauren auff vnser Seele/ die Starcken samblen sich wider vns/ ohne vnsere Schuldt vnd Missethat.

Sie lauffen ohne vnsere Schuldt/ vnd bereiten sich/ erwach vnd begegne vns/ vnd sihe darein.

Du HERR Gott Zebaoth / Gott Israel / wache auff / vnd suche heim alle Heyden/ sey der keinem gnädig/ die so verwegen Vbelthäter sind.

Errette vns HERR/ vmb deiner Barmhertzigkeit/ vmb deiner Verheissung willen/ dann du vns verheissen/ du wöllest vnser Gott seyn.

Sihe nicht vnsere Sünde/ sondern deine Güte an/ hilff vns vnd biß vns gnädig/ vmb Jesu Christi willen.

Hilffe HERR/ dann wir hoffen auff dich/ lasse vns nicht zu schanden werden / wie du verheissen hast.

Errette vns vmb deines Namens / vmb deiner Ehre willen / auff daß die Feinde/ wie sie schon bereit thun / nicht sagen / Wo ist nun jhr Gott? Wo ist nun jhr Euangelium? Wo ist nun jhr veste Burg/ darauff sie sich verliessen?

Lasse deine Macht leuchten / daß die Heyden erkennen vnd bekennen müssen / daß diß dein Volck vnd Lehre / vnnd nicht sie vnd jhre Lehre dein seye/ daß du deine Lehre vnd Volck schützest/ vnd nicht verlesset/ vnnd deine Macht bekant werde / vnnd dein Wort auch auff vnsere Kinds Kind vnd Nachkömling erben möge.

HERR/ was ist nutz an vnserm Blut/ wann wir todt sind? Erhalte vns/ daß wir dein Wort lehren vnnd predigen/ dich anruffen/ loben/ ehren vnd preisen mögen/ da dich vnsere Feinde schänden vnd lästern ohn vnterlaß/ mit jhrer Abgötterey / vnd Gottlosen Wesen.

HERR höre/ vnd sey vns gnädig/ HERR sey vnser Helffer.

Vertilge vnsere Feinde ohne alle Gnade/ vertilge sie/ daß sie nichts seyn / vnd inne werden/ daß Gott sein Wort vnd Kirche schütze vnd erhalte.

Wir wöllen deine Macht singen vnnd preisen / vnd deß Morgens rühmen deine Güte / dann du bist vnser Schutz vnnd Zuflucht in vnser Noht / vnnd vnser gnädiger GOTT / Amen.

Das Fünff vnd Sechtzigste Capitel.

Warhafftige* Zeitungen / wie Marggraffe Albrecht von Brandenburg/der sich vnbedacht seiner Ehren vnnd Pflicht/ vnter erdichtem Schein/mutwilliglich/vnd freventlich/wider den Churfürsten zu Sachsen/vnnd Burggraffen zu Magdeburg / zu Vertruckung wahrer Christlichen Religion / als ein Feind eingelassen / durch Gottes gnädige Schickung / sampt dem Landtgraffen von Leuchtenburg/ mit allem ihrem Kriegsvolck / zu Roß vnd Fuß/ vmb vnd bey Rochlitz erlegt/vnd gefangen worden sind.

M. D. XLVII.

[*Ex his nouis Sleidanum hausisse, quæ de Alberto Marchione scribit, lib. 18. collatio docet, itemque errorille, quod 2. Martii captum Marchionem, eiusque copias profligatas dicit, cum tamen Volradus Mansfeldicus, testis idoneus, ponat Martii diem 3. In tit. c. seq. & nu. 2. 7. 12.]

1. Wie starck vnd zu was ende Marggraff Albrecht/ sich gen Rochlitz gelegt.

KRilich/ Nach dem/ dem Churfürsten zu Sachsen/gegen Aldenburg/ da sein Churf. G. mit jhrem Kriegsvolck gelegen / Kundtschafft einkommen/ wie daß Hertzog Moritz / Marggraff Albrechten / mit Fünffzehen Hundert Pferdten / vnnd zehen starcker Fähnlein Knechte / darunter sechs deß Marggraffen/vnd die andere vier deß Keysers gewesen seyn / gegen Rochlitz geleget/ allda er dann Schloß vnd Statt / auß deme / das Hertzog Moritz der Hertzogin/ deß Landtgraffen Schwester / so jhr Leibgeding allda hat / dasselbige zu beschützen / verschrieben/ vnd jhrer F. G. anderst nicht haben beykommen mögen / ins Keysers vnd Königes Namen auffgefordert/ solches eingenommen/vnnd mit berührtem Volck besetzet/ in Meynung zu seinem „ Vortheil allda zu ligen/wie er sich dañ deß Orts sicher zu seyn/geacht/getantzt/*gesprungen/vnd „ leichtsinnig gewest seyn sol.

[*Id ipsum est, quod in historia Ludouici de Auila se scriptum reperisse, tanquam „ singulare quoddam, notat Sleidanus initio libri 21.]

2. Deß Churf. Ankunfft vor Rochlitz.

Also ist der Churfürst auß Gottes deß Allmächtigen Schickung/den Dienstag nach Inuocauit, gegen Abendt vmb fünff Vhr Räthig worden / vnnd mit etlichen seiner Churf. G. Reutern vnd Knechten/ auch Geschütz / vnd zugehöriger Munition / eylendt die Nacht vber/ den nechsten auff Rochlitz zugezogen/da dann S. Churf. G. deß Mitwochs früe/vnd vor tag ankommen/ vnd H. Ernst von Lüneburg/Graff Volrad zu Mansfeldt/sampt Wolffen von Schönberg/ sind mit etlichen Geschwader Reutern im Vorzug gewest / darauff George von Reckenrodt / mit seinem Regiment geordnet vnd gezogen ist.

3. Scharmützel deß Churfürstl. Vorzugs / mit den Marggräffischen.

Dieselbe Verwart vnd Reuter/ haben als bald früe vnd vor tags in jrem Anzug/ Scheurschloß mit etlichen Pferdten abgefertiget / zu versuchen / ob er den Feinden in die Wachte fallen/ die auffheben/ vnd jhre Losung erfahren möchte. Die also hinein gesetzet/ vnd vier deß Marggraffen Reuter auff der Schildtwacht gefangen / die andern aber / nach dem sie stattlich verordnet gewest/ haben die Flucht in die Statt Rochlitz gegeben. Darauff erst gegen tag / etliche deß Marggraffen Reuter herauß gezogen / vnnd sich neben den vier Keyserlichen Fähnlein / so an der Vorstatt gelegen / auch andern Hackenschützen / die auß der Statt jhnen zugeordnet gewesen / etwas hefftig vnnd mit ernst erzeiget/haben auch zweymal in einander/ weidelich troffen/ daß ein Lust zu sehen gewest / aber doch ist es auff beyden seiten nicht leer abgangen / vnd sind auff deß Feindes seiten vmb grosses mehr/ dann auff deß Churfürsten / blieben / vnd deß Marggraffen Reuter / sind allwegen in jhrem Vortheil in die Vorstatt zu jhren Schützen gewichen/vnd die Flucht nicht allein nach der Statt zum Thor zu gegeben/sondern auch jhr viel sind durch ein ziemliche hohe Lück/ so an der Stattmawren eingefallen / in die Statt gerant vnd gestohen.

4. Flucht etlicher Marggräffischen/ vnd Einnemung der Statt Rochlitz.

Als aber der Churfürst mit dem mittel Zuge/wiewol etwas langsam/hernach kommen/vnd auff die Feinde gerucket/auch das Geschütz auff dem Berg herausser lagern / vnd weidelich hinein in die Statt gehen lassen / darzu Hackenschützen hinein bracht / welche sich ernstlich mit denen in der Vorstatt berochen/vnd die Vorstatt angezündet/in dessen sind die Keyserischen vier Fänlein/ vber die Brück der Mulden/vnd etliche Reuter durch das Wasser geflohen. Alsbalde man solches vermerckt / sind deß Churfürsten Knechte in die Statt gefallen / haben die geplündert/ vnnd dem Feinde das Geschütz darüber abgelauffen.

5. Marggraff vnd Landtgraff/ &c. gefangen.

Weil jhnen nun in der Statt also hart zugesetzet / vnd mit Macht auff sie hinein gedrungen ist worden/hat sich Marggraff Albrecht mit etlichen Pferdten/auch darvon machen/vnd von der Fastnacht Frewde außdrehen wöllen / wie er dann bereit durch das Wasser die Mulden kommen gewest seyn sol/aber durch sonderliche Schickung deß Allmächtigen sich zugetragen/daß er durch Hertzog Ernsten von Lüneburg angetroffen vnd gefangen / der jhn also dem Churfürsten/ als einen

gefange-

gefangenen Mann/zu seiner Churf. G. Händen vberlieffert hat. So ist Landtgraff Christoff von Leuchtenburg/ im ersten Angriff auch gefangen vnnd geschossen worden / deßgleichen Georg von Hoerden/vnd andere mehr fürnemme Haupt- vnd Befehlsleute vom Adel/vnd andern/zu Hafft deß Churf. genommen/deren Namen man noch nicht hat wissen mögen.

6. Bewältigung deß vbrigen Kriegsvolcks.

Die Reuter so noch in der Statt Rochlitz gewesen/sampt den Marggräfflischen sechs Fähnlein Knechte/die wol bewehrt vnd gerüst gewest/haben sich in der Statt zum Standt gethan/aber weil sie gesehen daß sie vbermannet / sich in deß Churf. Gnade ergeben / die sein Churf. G. also an vnd auffgenommen / vnd haben alsbaldt auff beschehene Anzeige / alle ihre Wehr vnd Harnisch so sie ziemlich gut gehabt/von sich legen/dahinden lassen/ vnd darzu schweren müssen: Wider den Churf. vnd seine Einungs Verwanden/in sechs Monat nicht zu thun/noch zu handeln: welches sie dann also gelobt vnd zugesagt/ihnen auch also wehrloß abzuziehen vergönnet ist worden.

7. Der entflohenen Erlegung.

Nach dem aber die vier Keyserischen Fähnlein / wie oben gehört/die Flucht geben / welches ein Volck gewest/auß allen Nationen zusamen geklaubet / darunter viel Spanier / vnd Wahlen gewest / darmit man jetzo die Edele Teutsche Nation / zu verheeren zu verderben fürhat / vnnd dieselbigen neben den Huseern vnnd Türcken / darumb in Teutsche Landte geführet werden/ So hat man doch denselben nachgeeylet / die in der Flucht antroffen / vnd biß auff wenig Personen / fast alle/durch Gottes Verhängnuß erleget vnnd gefangen / vnd sonderlich sollen der Wahlen vnnd Spanier wenig darvon kommen seyn / daß also der gefangene Marggraff Albrecht / mit etlichen Fahnen Reutern/deren Reutern / seinem selbst Bericht nach / Fünffzehen Hundert/ vnnd Zehen Landsknecht Fähnlein / der vier Tausent gut gewesen sollen seyn / durch GOttes gnädige Schickung vnd Hülffe / sampt dem Landtgraffen von Leuchtenburg / zu diesem mal erleget / vnd darzu vierzehen Stück Büchssen/groß vnd klein auff Rädern erlanget sind worden.

8. Wie lang das Treffen gewähret/ vnd wie viel ihrer nechst Wolff Dieterich von Pfirt/ auff beyden seiten blieben.

Solches alles ist sehr schwinde/eylendt vnd ernstlich zugangen/vnd hat gewähret/von fünff Vhr deß Morgens / biß auff den Mittag / Es sind auch in der Niderlage / die wol einer kleinen Schlacht zu vergleichen / auff deß Churfürsten seiten nicht viel blieben / allein der gute alte vnnd ehrliche Ritter / Herr Wolff Dieterich von Pfirdt / hat in solcher Niderlage die Schulden deß Todes bezahlet / welcher durch den Leib geschossen/ vnd Christlich in Gott etliche Tage hernacher verschieden seyn sol: Nach ergangenen scharmützeln/hat man die so todt blieben / vngefehrlich abzehlen lassen/vnd in der Statt Rochlitz / ein Tausent / herausser vnd in dem Wasser der Mulden/ biß in 400. todter Cörper befunden / darunter auff deß Churfürsten seiten vber 100. nicht blieben/ vnd ist also Gott dem Allmächtigen für solche / vnd andere seine Woltharen / billich zum höchsten zu dancken. Dem sey auch Lob/Ehr/vnd Preiß/in Ewigkeit/Amen.

9. Tag vnd Jahr.

Geschehen den 2. Martii, Anno Domini, 1547.

10. Rückzug deß Churf. vnd was man bey den Feinden für Practicken funden.

Nach solchem ist der Churfürst mit den seinen / wider von Rochlitz nach Aldenburg gezogen/ die gefangene Fürsten vnd andere mit sich geführt / vnd werden also in solcher Niderlage bey den Feinden / allerley Practicken/ Anschläge / Mandat / vnnd Befehl befunden/welche von dem Papst/ seinen Cardinälen/auch etlichen Bischoffen/vnd der selben anhangenden vntrewen Pfaffen/ vnnd Pfaffengesinde/ fürnemblich berühren vnnd dahin gericht sind/ vnter einem gedichten Schein/die wahre Christliche Religion/darzu sich der löbliche Ch. zu Sachsen/neb̃ etlichen mehr deß Reichs Ständten vnd Stätten bekennen/zu vertrucken/außzutilgen/vnd die löbliche Teutsche Nation in ein Blutbade/vnd ewig Verderb zu setzen vnnd zu bringen / wie sie dann solches angefangen/vnnd weiter/wie man vermerckt/vnnd wils GOtt ferner an Tag gegeben sol werden/im Sinn haben. Der Allmächtige aber wölle solcher Vntrew vnd bösen Practicken wehren/seine arme Kirchen/wider jre Feinde/vnd dz Blutdürstige Pfaffengesinde/wie bißher/gnädiglich schütz̃/ vnd der Teutschen Nation die Gnade verleihen / daß sie ens die Augen recht auffthun / Gott mit ernst anruffen/vnd sich trewlich bey einander finden lassen/Damit sey ein jeder ehrliebender Teutscher gewarnet/vnd Gott befohlen.

Das Sechs vnd Sechtzigste Capitel.

Nie Tidinge / van der Slachtinge des Körförsten tho Sassen/vnd Hertoch Moritzen/welcker ys geschen tho Rochlitz / vp den drüdden Dach Martij/ im Jahre/

M. D. XLVII.

1. Marggraff Albrechts Lager stärcke/vñ Fastnachts fremde zu Rochlitz.

Olgebarner/ fruntlicke leue Her vnde Vader / wo ydt sick alhir / vorwar allene dörck schickynghe des Allmechtigen (welckerem allene sy loff/ehr/vnd danck ewichlick) togedragen/ sülckes hebben J. L. yn der yle/so vel mögelick/hefft beschehn mögen/alse na volget/tovornemen.

Erstlick/na dem kundeschoppe kan en/dat Markgraff Albrecht/ vor etlichen reinigen dagen sy vor Rochlitz gekamen / dat sülvige ym Namen des Keysers vnd Köninges vp-

gefördert/ſick darynne gelegert mit Teyn Fenlin Knechten/vnd twölff Hundert Perden/dar eyne ridtlanck hefft vorteen willen/aldar gedanzet/geſprungen/vnd lichtſinnich geweſen / vnd yn ſumma Vaſtelauent geholden / Alſo ys men dörch Gades ſchyckynge / rede geworden / en yn ſyner froliken Faſtnacht / darmede wy vns ock eyn mael ſeen leten/vnd vnſe trorent hinden geſtellet / to beſöken.

2. Deß Thurf. Zug / gen Rochlitz.

Vnd ys am giſtern vor dato düſſes Breues/vmme veer Slege/mit den gantzen huppen vp gebraken yegen den auende/de gantze nacht getagen/ſynt vngeuerlick vmme dren Slegen by Rochlitz angekamen / bin ick by Wulff van Schönenberge/vnde Hertoch Ernſten / yn dem vörtage geweſen / hebben Viff Geſwader Rüters gehatt / vnd vns Reckerod mit ſynem Regimente vorerdent geweſen. Nauolgende myn Gn. Her mit dem geweldigen hupen/alſe mit Sös Geſchwaden Rüteren/vnd Wilhelm Thomisherns Regiment / vnd etliken nyen Fenlyn / ſo erſt angekamen/ ſampt dem Geſchütte vp vns getagen.

3. Scharmützel deß Churfürſtl. Vorzugs mit den Marggräffiſchen.

Na dem ſick öuerſt vorwilet / dat dat Geſchütte vnd Knechte / alſe ydt ſehr eyne vnſtümige kolde nacht/mit ſnyende vnd regen geweſen / nicht ſo balde hefft ankamen mögen/vnd wy doch fro vor dage angekamen/Alſo is Shewerſchleß/mit etliken Perden affgeferdiget worden touerſöken/ effte he en ere Wacht möchte vpheuen / darmit men ere Löynge erfaren möchte. Welckere / yn ere Wacht qwemen / alſo balde twe gefangen de antögeden / de Marcgräue Albrecht lege mit Dren Duſent Perden / vnd Teyn Fenlin Knechten darinne. Vp ſülckes ſint wy n.it Viff Geſwader/ neger berh an den Berch hento getagen/vnd befunden/dat ſe dörch ere wacht gewarnet/hebben ſick etlike Hakenſchütten her vth ſeen laten / hefft men ylende. ho rügge geſchicket / vnd Reckrode mit ſinem Regimente vorth heren rücken / yn dem ys de dach angebraken / ſynt ſe vth der Stadt mit dren geſwadern gefallen/dat eine den negeſten mit vns gedrapen / ys ydt flucks vnd ernſtlick angegän. Alſe ſe öuerſt geweken/vnd de vnſen ön nageſettet/ſynt ſe gewendet/vns warlick ynt wiken geſchatten/ſynt wy mit einer anderen Fanen wedder yn ſe geſettet/ vnnd ſick de vnſen gewendet/ vnd warlick/dat ydt toſende eyn ernſt vnde luſt geweſen/yegen einander wol gedrapen/ vp beiden delen nicht leddig affgegän / doch ſynt erer eyn groth hupe mer gebleuen alſe der vnſen. Idt hebben vns öuerſtere Hakenſchütten affgedrungen vnd ſe entſettet/ vnd wen wy erſtlick de Knechte hedden by vns gehatt/wolden wy balde mit en virauendt gemaket hebben. Nauolgende ys Recke Rodes Regiment angekamē/ wowol ick vp de Knechte nene achtinge geuen konde. Alſe ick öuerſt van mynem G. Heren berichtet bin/weren wy deß dages erenthaluen wol geſtagen geweſt / alſe men ock laſten wol befant.

4. Wie es ferner zugangen/da der Churfürſt ankommen.

Alſe öuerſt min G. Her angekamen ys/hefft man Geſchütte vp den Berch gebrocht/ n eidesſick vnder ſe heneyn geſchaten/dte Hakenſchütten heneyn brochte/hebben ſick ernſtlick vnder eynander beraken/hebben de Vörſtadt angeſticket. Do ſe nu yn erem vordele ſtünden/ do ſynt de Rüters wedder heruth gefallen mit der Höuetfane gedrapen/vnd ſchir de Fanen genamen/welcker wy entſettet/vnd ſe mit gewalt henyn geſchaten vnd geſteken. Synt ther müren/ welcker nedder gefallen was/heruth gekamen/möſten entlick wedder henyn. Alſe wy mit den gemangelt / ſint etlike Rüter wedder heruth gefallen ſampt etliken Knechten/hebben wy ſe yn de Flucht geſchaten vnd ſint auer de Berge vthgereden. Wat men auerylede/ys gefangen vnd erſteken worden. Do wy vp yener ſiden der Brügge wedder toſamende qwemen/ock myn G. Herr ſülueſt darneuen geweſen/hefft men de Knechte yn einer Slachtordeningen an den Dören/waren laten. Noch villen etlike Rüters by der Müren de yngefallen weren / heruth / öuerſt nicht vel vnnd entreden Alſe wy wedder na der Stadtwert getagen / deſeluen vpgefördert / eck vnſe Knechte en dat Geſchütte bereyt affgelopen/ hebben ſe ſick nicht geuen willen/ſonder ernſtlich geweret/da hefft men d: Stadt ynwendich ock antoſtickende bealen.

5. Von deß Marggrafen Flucht/ vnd wer jhn darinne gefangen.

In des valt de Marcgrane heruth mit einem Trammeter/einem Jungen/einem Eddelman/ vnd mit einem Knechte/de Eddelman ys erſchaten worden. Min Knecht ſecht/he hebbe den Marcgrauen gefangen/ do he öuerſt Hertoch Ernſten geſeen hefft / ſy he tho em geröne / ſick dem ſülluen ergeuen. Ick bin öuerſt darby nicht geweſen/do he gefangen wart/ſonder myn G. Her hadde my yn de Stadt geſchicket/tobeſehen/wo ſick de Knechte helden/vnd wat ſe vor vordeyl hedden. Doch alſe ick heruth qwam/hebbe ick geſen / dat men ſick yagede / doch im drange nicht ſeen mögen / wol erſtlick gefangen ſy. He ſy öuerſt wol he wil/de den Maggrauen gefangen hebbe/Gade ſy loff / dat wy en hebben.

6. Landtgraff zu Leuchtenberg.

De Lantgrane von Lüchtenberge / ys ock gefangen worden vnd geſchaten / vorſee my nicht/ dat ydt em am Liue ſchadet.

7. Vbrige Marggräffiſche Reuter vnnd Knechte.

De Rüters vnnd Knechte hebben ſick lang geſperret / doch en ein kort Beſcheidt geworden/ Alſo hefft men ſe der geſtalt to Gnaden vpgenamen / dat ſie hebben ſchweren möten / wedder den Körfürſten deſſülluen eninges Vorwanderen vnd Helpern / yn ſös Mänten ſick nicht gebruken to laten/ere Perde/Wehre vnd Harniſch affliegen/vnd dar laten möten/mit witten Steuelin affrehn. Dat Gelücke hefft Godt hüde gegeuen/teyn ſtarcke Fenlin to erleggen/vnd ſchatte ydt beth/yn achte Hundert Perde.

8. Vnordnüg beym Churfürſtlichen Kriegsvolck.

Wy hebben dat Werck mit ſölcker vnordeninge angefangen / wol dar hefft rönnen mögen hefft geröne/vnd den negeſten daryn geſettet / dat eyn groth ſchade hedde geſchen mögen. Hefft gewart van viuen an beth vmme teyn Slegen. Wat vor ſchade vp beyden delen ys geſchen/ kan men

noch

noch nicht egentlick weten/wilt öuerst eruaren/vnd J. L. berichten. Wy hebben gude Gesellen verlaren/öuerst Godt hebbe loff / vp der andern siden noch vele mehr / alse ydt den de ogen schin geuen wert.

9. Beantpfenning/Graff Volrats.

In dem Slate ys my eyn Fenlin togestelt wordē/welcker ick mynem G. Hern/so my tho der Hertoginnen des Landtgrauen van Hessen Süster vp dat Sloth geschicket / auerandtwordt hebbe/hefft he my geschencket vnde gesecht/solchs J. L. (darmit se sülcken Gauen Gades gelouen genen möchten) thom Bütepenninge toschicken/alse ydt J. L. entfangen werden.

10. Wer da blieben oder verwundt worden.

Herr Wolff Diderich van Phirth/ys dörch dat Lyff geschaten worden/Ick hape em schölle tohelpende staen. De Hertoch tho Koburg (des Körfürsten Broder) ys ein weinich dörch de Backen gereten worden. Bernt Frese ys mechtig hart dörch dat Antlath gewundet worden. Hagenest so by Hertoch Ernsten ys / ys gebleuen. Herr Fridrichs Sön van Swertzberg / desgelicken eyn Brandenstein geschaten worden. De Einspenniger van Heringsdörff/ys twemäl dörch den Arm geschaten/schal hart swack syn. Schewerschlos ys temlich harde geslagen worden. Sint ock etlicke mer gelegen/der Namen ick nicht kenne/wat nämhafftich ys/so men erfaret/will ick J. L. berichten. Godt hefft vns behodt/vnd gifft my wunder/dat vnser nicht mer gebleuen syn.

11. Deß Churf. Zusag/ vnd was der Marggraff befraget worden.

Dem Marggrauen hefft de Körförste togesecht/alse eynen Försten toholden. Myn G. Herr schickete my thom Marggrauen ên tho fragen: Effte he ock Gelde vnd Beralinge der Knechte by sick hedde/dat he sülckes melden wolde / darmit ydt de Knechte nicht plünderden? Darup he hefft geantwordet: Da wer nichtes / he weer synen Rüteren vnnd Knechten beth yn dre Wänte schüldich. Synt aueruth wolgerüstede Knechte gewesen/hebben ock weidelick togesettet.

12. Wann das Treffen geschehen/vnd dieser Brieff geschrieben.

Gescheen vp den 3. Dach Martii, Anno 1547.

Volradt/Graue vnd Herr tho Mansfelde.

An Graue Albrechten tho Mansfelde.

Das Sieben vnd Sechtzigste Capitel.

Römischer Keyserlicher Mayestät / vnsers allergnädigsten Herren Mandats / an deß H. Röm. Reichs Ständte vnnd Vnterthanen in gemein / vnnd an die Landtschafft in der Chur Sachsen / Meissen / Thüringen / besonders / ꝛc. auß dem besiegelten Haupt-Original / warhafftige Copia, den siebenden Tag deß Monats Aprilis, deß jetzigen Sieben vnd viertzigsten Jahrs / zu Egra außgangen.

1. Verbrechungen deß Churfürsten/ vor vñ nach der Acht.

WIr Carl der Fünffte / von Gottes Gnaden Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertzherzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / ꝛc. Graffe zu Habspurg / Flandern vnd Tyrol / ꝛc. Thun euch allen vnd jeglichen Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnnd Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landtvögten / Vitzthumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern Vnsern vnd deß Reichs Vnterthanen / vnd Getrewen / vnnd sonderlich allen vnd jeglichen / deß Churfürstenthumbs Sachsen / Landtgraffthumb Thüringen / vñ Marggraffthumbs Meissen / Landtschafft / Ritterschafft / Stätten / Vnterthanen / vnnd Verwandten / in was Würden / Standts oder Wesens die seyn / den dieser Vnser Keyserlicher Brieff / oder glaubwürdige Abschrifft darvon zukompt / oder darmit ersuchet vnd vermahnet werden / zu wissen / Daß Wir in keinen Zweiffel stellen / jhr traget noch in frischer Gedächtnuß / welcher massen Vnser / vnnd deß Reichs erklärter Aechter / Johanns Friderich / der sich nennet / Hertzogen zu Sachsen / ꝛc. vber alle seine hievergebte / muhtwillige / freventliche / Landtfriedtbrüchige Thaten / vnnd Handtlungen / die er / sampt seinen Anhängern / zu mercklicher Verachtung / vnnd Verkleinerung Vnserer Keyserlicher Authoritet / vnnd Hochheit / vnnd anderen Ständten vnd Gliedern deß heyligen Reichs / zu höchstem beschwerlichem Nachtheil / Schaden vnd Verderben / auch Zerrüttung vnd Zerstörung Friedens / Rechtens / Ruhe / vnnd Einigkeit / im heyligen Reiche / in vielerley Wege / fürgenommen / vnnd gevbet / Also / daß Wir jhne / jüngstlich / durch höchste Vervrsachung / solcher vnnd anderer seiner vngeschickten / vngebührlichen / verdampten Handlungen / in Vnser vnd deß Reichs Acht / offentlich erkent vnd erklärt haben / nichtesweniger deß alles vnangesehen / sich noch weiter eingelassen / vnd vnter gesuchtem / erdichtem / fürge-

„ fürgewendtem Schein/der Religion/vnd Teutscher Nation Libertet vnd Freyheit / vns nicht al-
lein seine Lehen vnnd Pflicht/damit er vns/ als Römischem Keyser / seinem ordentlichen Herrn/
„ vnnd höchster weltlichen Obrigkeit/ verwandt vnd zu gethan / mit vnerhörter Vermessenheit/ge-
„ fährlich vnd vnzeitlich / auffgekündt / vnd als bald darauff/ mit sein vnd seiner Miterwandten
Kriegsvolck / zu Roß vnnd Fuß/in treffenlicher Anzahl/vns vnter Augen gezogen/ vnnd gegen
vns in offene Vehde/Empörung vnd Auffruhr begeben/sondern auch sich vnterstanden/ mit sei-
nem vbrigen Anhang vnnd Helffern / etliche vnsere vnnd deß Reichs gehorsame Churfürsten/
Fürsten vnd Ständte/an Vollziehung vnserer Befehl vnd Gebott/vnd jrem gebührlichen schul-
digen Gehorsam / zu verhindern/derselben Lande vnnd Leute / deßgleichen andere mehr Fürsten
vnd Ständte/so gleichwol jres theils mit dieser Sachen / nichts zu thun gehabt/ mit Kriegs Ge-
walt zu vberfallen/anzugreiffen/mit Raub/ Mordt / Brande vnd Brandschatzung/jämmerlich
zu verheren vnd zu verderben / die Vnterthanen vnter seinen Tyrannischen Gewalt vnnd Herr-
schung zu zwingen / auch in andern Königreichen / Fürstenthumben vnd Landen / gefährliche/
geschwinde Practicken / anzurichten / die Vnterthanen wider jhre Obrigkeit / auffwegig zu ma-
chen/vnd zu verhetzen/wie er auch deß alles/ noch in steter Vbung stehet/vnd sich in diesen / vnnd
sonst in all ander Weg/ dermassen erzeigt vnd beweist/daß sich keines Auffhörens/Besserung / o-
Nachlassung/bey ihme zu verhoffen ist.

2. Keys. Ma. Fürsatz. Derwegen wir dann/letzlich bewegt vnd vervrsacht/ zu Abwendung vnd Außreutung sol-
ches beschwerlichen/obligenden Lasts vnd gemeines Vbels/ Teutscher Nation/ vnd deß Vatter-
lands/vns selbst/eigener Persohn/mit vnserm Kriegsvolck / zu Roß vnd Fuß/in diese Lande zu-
begeben/in Meynung/solchem vnerhörtem Muhtwillen/ Frevel/ vnd Vngehorsam / der gebühr
nach zu stewren/vnd mit ernstlicher Straff dermassen zu begegnen/daß wir verhoffen/ mit Hülff
„ vnd Gnad deß Allmächtigen / auch Raht vnnd Zuthun vnsers freundtlichen lieben Bruders/
„ deß Römischen Königs/vnd anderer vnserer vnd deß Reichs gehorsamen Churfürsten/Fürsten
„ vnd Stände / so vns/auff vnsere Erforderung/ zu freundtlicher gehorsamer Wolfahrung vnnd
Vollziehung / vnserer Befehl vnnd Gebott / zu diesem billichen / schuldigen vnnd nohtwendigen
Werck/jhre trewe Hülff vnnd Beystandt thun / solche beharrliche sträfflich Rebellion vnnd Vn-
gehorsam/einsmals endtlich außzureutten/vnd dardurch gemeine Teutsche Nation/vnnd Vat-
terlandt/ in einen langwirigen / beständigen Frieden / Ruhe vnd Einigkeit zu setzen / vnnd darbey
erhalten zu helffen.

3. Befehl an alle Stände/dem Churfürstē keine Hülff noch Beförderung zu thun. Dieweil dann euch mit nichten gebührt / noch gezimpt / auch zu hören vnlöblich / frembt
vnnd erschreckenlich were / wo sich ewer einer / oder mehr/ solcher obberürter Handelung Rebel-
lion/vnnd Vngehorsame / theilhafftig machten / demnach gebieten wir euch allen / vnnd einem-
jeden insonders / bey den Pflichten / damit jhr vns / vnnd dem heyligen Reiche zugewandt vnnd
verbunden seyd/vnnd den Poenen/ in andern vnsern Mandaten / Gebott vnnd Verbots Brief-
fen / vnd sonderlich in vnser Achtserklerung / gegen gemeltem Aechter außgangen / die wir auch
hiemit / alles jhres Inhalts erzehlet vnnd ernewert haben wöllen / begriffen / vnnd sonderlich bey
Prievirung vnnd Entsetzung aller ewer Regalien / Lehen / Privilegien / Gnaden / Freyheiten/
Haab vnnd Gütter/die jhr von vnsern Vorfahren/Römischen Keysern vnd Königen/löblicher
Gedächtnuß/auch vns/ vnd dem heyligen Reich erworben vnd innen habt/ von Römischer Key-
serlicher Macht / ernstlich mit diesem Brieff/vnnd wöllen / daß jhr hinfüran bemeltem Aechter/
„ vnnd seinen Anhängern/kein Adherentz/Hülff/Dienst/Gehorsam/Förderung/noch Fürschub/
„ heimlich noch offentlich nicht thut noch beweiset/sondern die Ewern/so viel derer in jhrem Dienst
seyn/ alsbald nach Verkündigung oder Vberantwortung diß vnsers Keyserlichen Mandats/
innerhalb zehen Tagen /die nechsten darnach folgendt/ohne allen Verzug/Ein- oder Außred/ab-
forderet/auch selbst von jhnen abziehet/vnnd euch jhrer samptlich noch sonderlich/ferner nit bela-
det//auch jnen weder Vnterschleiff/Proviandt/Gelt/noch ichts anders/dns jnen zu auffenthalt/
Hülff vnd Gutem kom̄en möcht/ nicht mittheilet/ noch folgen lasset / auch jhr die von der Ritter-
„ schafft/Adel/Städten/Vnterthanen vnd Verwandten/ als obstehet/euch gedachtes Aechters/o-
der seiner Anhänger/Rebellion/ Vngehorsam Verbrechung vnnd Verhandelung ferner noch
weiter / nit anhängig noch theilhafftig macht / sondern euch derselben gänzlich entschlahet vnnd
müssiget/vnd dargegen alle / samptlich vnd sonderlich / vns/vnserm freundlichen lieben Bruder/
dē Römischen König/auch vnsern vnd deß Reichs gehorsamen Churfürsten/Fürsten vnd Städ-
den / gegen obberürtem Aechter/vnnd seinen Anhängen vnd Helffern / ewer getrewe Hülff/Für-
schub/Förderung/vnd Zuzug/nach ewern vnd eines jeden eusserstem Vermögen thut rū beweiset.

4. Aufhebūg aller Bändnuß / auch Dienst vnd Erbhuldigungs Pflicht. Vnd euch an dem allem/nicht jrren noch verhindern lasset/ einige Bündtnuß/ Verständt-
nuß/Dienst/Bestallung/Erbhuldigung/noch Pflicht/damit jhr gedachtem Aechter vnd Anhän-
gern/samptlich vnnd sonderlich verwandt seyn möchtet. Dann wir alle vnnd jede solche Bündt-
nuß / Verständtnuß / Pflicht vnnd Verwandtnuß / so viel die vns / als Römischem Keyser/
ewer ordentlichen höchster Obrigkeit / zu wider seyn / reichen / verstanden / vnnd gedeutet wer-
den möchten / als die ohne das / nach vermöge der Rechte/krafftloß vnnd vnbündig seyn / hiemit
von Römischer Keyserlicher Macht / Vollkommenheit / auffgehebt / cassirt / vnd vernichtet/
vnnd euch darvon absolvitet / auch insonderheit euch deß gedachten Aechters / vnnd seiner
Anhänger / Landtschafft / Ritterschafft / Städte / Vnterthanen vnnd Verwandten / von ewer

Erbhul-

Erbhuldigung vnd Pflichten / gäntzlich gefreyet vnd entledigt haben wöllen / vnnd in dem allem nicht vngehorsam seyet / noch anders thut / in kein Weise / als lieb euch vnd einem jeden seye obberührte Poen vnd Straff zu vermeiden / Das meynen Wir ernstlich.

Geben zu Eger / am siebenden Tag deß Monats Aprilis, Anno, &c. im sieben vnd viertzigsten / Vnsers Keyserthumbs im sieben vnd zwantzigsten / vnd Vnserer Reiche im zwey vnd dreyssigsten. 5. Datum.

Carolus.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ
Maiestatis proprium
Obernburger Sr.

Das Acht vnd Sechtzigste Capitel.

Hertzog Ernstens zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnd anderer Kriegs-Räthe Bedencken / kurtz vor der Niderlage gestelle /

Daß S. Churf. G. nicht zu rathen / ehe dann man wisse / wie es vmb deß Keysers Anzug gelegen / vnd die Böhemen sich erkläret / ob sie S. Churf. G. zuziehen wöllen / oder nicht / deß Elbstroms sich zubegeben / vnd das Läger anderswohin zu verrucken.

Mit Anzeig / daß sich die Reißigen offentlich verlauten liessen / wann die Noht an den Mann rücken würde / bey S. Churfürstl. Gnaden / Trewlich nicht zu halten.

Auch fernerm Gutbedüncken / wie es mit den Besatzungen der vnbevestigten Stätte zu machen / vnnd Kemnitz zu erhalten.

Anno M. D. XLVII.

ES wirdt bedacht / weil dem Churfürsten zu Sachsen / &c. vnnd Burggraffen zu Magdeburg / &c. noch kein Kundschafft ankommen / wie es vmb deß Feindes Anzug gelegen / wohin er seinen Kopff strecket? Deßgleichen daß S. Churfürstl. Gn. auch noch kein Bescheidt / (deß sie doch alle Stunde gewartende seyn) zu kommen / was die Böheimen bey S. Churfürstl. G. thun / ob sie vber die Grentze / S. Churf. Gn. zuziehen wöllen / oder nicht? Daß S. Churfürstl G. noch nicht zu rathen / daß sich S. Churf. Gn. hiedannen in andere Läger verfügen / vnnd den Elbstrom verlassen / oder sich hinauff nach Freyberg oder Kemnitz solten begeben. Dieweil der Ende / wie S. Churf. G. allbereit Wissens haben / alles verfüttert vnd auffgefressen / oder aber sich nach Halle / oder einen andern Ort lagern. Dieweil S. Churf. Gn. wissen / wie sie mit Gelt vnd Volck versehen / vnd wie starck der Feindt gegen S. Churf. G. hinwider gefast ist. 1. Vrsachen / darumb der Elbstrom / biß auff weiter Kundtschafft mit dem Läger nicht zuverlassen.

Darumb so ist Hertzogs Ernsten / er Berhardt von Mylen / deß Feldtmarschalcks / vnd der andern verordenten Kriegsverständigen / Bedencken nochmals: Daß sich S. Churfürstl. Gn. allhier noch zur zeit an dem Elbstrom enthalten / biß auff weiter Kundtschafft / vnnd biß so lang seine Churfürstl. Gn. vergewissert seyn / vnnd einen Verstandt haben / was sie sich auff die Böheimen zu verlassen / vnd ob Thumbshirn auff Kemnitz zeucht / oder nicht: Darnach können vnd mögen die Ding weiter auch berathschlaget werden. Dann jetziger zeit ligen seine Churf. G. an einem solchen Ort / da die Böheimen S. Churf. G. wöllen zuziehen / daß S. Ch. G. dieselben sicher zu sich bringen mögen.

Vnd bedencken demnach nochmals / wie sie Wolffen von Creützen Bericht verstanden haben: Daß S. Churfürstl. Gn. in alten Dreßden ein Plochhauß mit aller Notturfft zurichten / vnnd dasselbige mit statlicher Anzahl Arbeiter belegen lasse / weil solches / wann es auch auff das stärckeste belegt / in viertzehen Tagen nicht zu fertigen. Dadurch köndte vnnd solte durch GOttes Hülffe / den Feinden in Dreßden gewehret werden / daß sie jenseit der Elb / seine Churfürstl. Gn.

Do nicht

nicht hinder zögen/die Stätte Hain/Radeberg/vnd andere/ſo der Ende darumb gelegen/wiederumb einzunemmen/oder auch ſein Churfürſtliche Gn. die Brücken allhier zu Meiſſen/für ſein Churf. Gn. abzuwerffen.

So hetten ſein Churf. Gn. auff ſolchen Fall/ vor Magdeburg/ biß hinauff an Dreßden den Elbſtrohm gewaltig innen. Zu dem daß die Behmen/Schleſier vnd Laußnitzer ſeiner Churf. Gn. Freunde ſeyn.

Trüge ſich dann zu/daß der Feind auff ſein Churf. Gn. hieher zuzöge/ſo hetten ſein Churf. Gn. den Elbſtrom zu Vortheil/vnd könte ſich deß Feindes/mit Gottes Hülff/ein Zeitlang wol auffhalten.

Was dann ſein Churf. Gn. von Volck vnd Hülff zu zöge/ köndten dieſelbigen allwegen zu ſich hinüber bringen.

So weren ſein Churf. Gn. da man gleich die Brück zu Meiſſen vor dem Feind abwürffe/ mit einer Schiffbrück verſehen vnd gefaſt.

Vber das könte man die Fahren hin vnd wider verſencken/vnd dem Feinde den Vberzug wehren.

Vnd ob ſich gleich ſein Churf. Gn nach Halle vnnd an der Sahlenſtrom legen vnnd ſich darauff verlaſſen wolten/ſo wiſſen S. F. G. wie es vmb dieſelbige geſchaffen/ darumb es auch ſein Churf. G. ohne vorgehende Vergewiſſerung/was die Behmen thun wollen/nicht wol zu rahten/ Sondern es wollen die Ding auff der Beheimen Beſcheid ruhen/vnnd was weiter die Kundtſchafft deß Feindes Zugs halben/wollen geben.

2. Was ſich deß Churf. eigne vnd andere Soltreuter verlauten vnd vermercken laſſen/ vnd wie dē Vnheil für zubawen.

Aber das wiſſen Hertzog Ernſt/vnnd die andern/ſein Churf. Gn. nicht zu verhalten/daß von S. Churf. G. eigen Koſtreutern offentlich allerley gehört vnnd verlautet wirdt/darauß ſich zu beſorgen/ſolten die Spanier vnd das frembde Kriegsvolck in die Lande/(welches Gott gnädiglich verhüten wölle/)kommen/daß ſie als dann bey S. Churf. Gn. nicht verharren/ſondern ein jeglicher ſein Weib vnd Kindt/damit es jhme vngeſchändet bliebe/verſehen. So würden vielleicht die Soldreuter/in Mangel der Zahlung auch nicht bleiben wöllen/wie ſie dann ſich faſt vnwillig erzeigen.

Derowegen iſt jhr Bedencken/daß hochgedachter Churfürſt/die Fürnembſten von derſelbigen Landtſchafft für ſich erfordere/jhnen die Handtlung erzehle/wie ſie geſchaffen/vnd höre darauff von jhnen/was ſie im Fall ſolcher Rohe/bey S. Churf. Gn. thun wöllen/damit ſein Churf. Gnaden jhrer eigen/auch der Soldreuter gewiß weren/vnd ſich auff ſie deſto beſſer zu verlaſſen haben.

3. Von den Beſatzungē in vnbeveſtigten Stätten.

So viel dann das Volck ſo in der Beſatzung/als zur Eyche/Altenburg/Pegaw/Zeitz/ Weiſſenfels/Eulenburg/Wurtzen/vnd Grimm betreffen thut/iſt jhr Bedencken diß/daß man in alle Wege der Kundtſchafft/wo hinauß der Feindt ſeinen Kopff ſtrecket/erwarten ſol. Würde nun der Feindt ſeinen Kopff auff Zwickaw vnnd Altenburg ſtrecken/ſo iſt ſich nichts anders zu vermuhten/dann daß man ein Volck nach dem andern/in berürten Orten/auffheben würde. Darumb ſolten Brieffe gerichtet werden/biß auffs Datum. Vnd da man deß Feinds Zug/(wie berürt/) gewiß/ ſolten ſie/als Altenburg/Pegaw/Zeitz vnnd Weiſſenfels/da ſie nicht vor dem Feinde ſicher auff Torgaw ziehen könten/auff Halle/vnd wohin die S. Churfurſtl. Gna. fürder haben wolten/aber die Reuter vnnd Knecht/zur Eyche/Grimm/Wurtzen/vnd Eulenburg/ auff Torgaw/vnnd wohin ſeine Churfürſtliche Gnaden ſie förder haben wolten beſcheiden werden.

4. Wie Kemnitz zu erhalten.

Kemnitz belangende/weil ſein Churf. G. wiſſen/wie ſie mit Knechten verſehen/ſo wil nicht zu thun ſeyn/daß ſein Churf. Gn. ein Fähnlein Knecht weil es zu wenig/darein legen ſolte. Dann die/wann ein Gewalt darfür kähme/auffgehaben würden. So können auch ſein Churf. Gn. erwegen/daß die Beſatzung nichts ſonders nötig. So wil ſichs mit zweyen Fähnlein Landvolcks auch nicht thun laſſen.

Weil nun S. Churf. G. denen in Kemnitz geſchrieben/daß ſie veſt halten/vnnd daß ſie entſetzt werden ſollen/ſo wöllen ſie/die Verordneten/es nicht darfür halten/daß ſich die in Zwickaw ichtwas ſtattliches vnterſtehen werden. Geſchehe es aber/ſo könte man allwege/wo auff ſie gute Kundtſchafft gemacht/vnd ſein Churf. Gn. deß zeitlichen verſtändiget würden/denen in Zwickaw begegnen/vnd ob ſie es gleich als dann bekämen/ſie wider herauß heben.

Hertzog Ernſt von Braunſchweig.
Bernhardt von Milen/Ritter.
Wolff von Schönberg/Feldtmarſchalck.
Wolff von Creutz.
Heinrich von Schönberg.
Wolff Goldtacker/ꝛc.

Das Neun vnd Sechtzigste Capitel.

Newe Zeitung/

Wahre vnd gründtliche Anzeigung vnd Bericht/* in was gestalt/ auch wann/ wie/ vnd wo/ Hertzog Johann Friderich/ gewesener Churf. zu Sachsen/ von der Röm. Key. May. neben Hertzog Moritzen zu Sachsen/ &c. am Sontag Misericordia Domini, der da was der 24. Tag April. erlegt vnd gefangen worden ist:

Anno Salutis, 1547.

[* Ex hoc scripto, omnium historicorum nostratium narrationes de eadem victoria, desumptæ mihi videntur. Auilam enim, & Ioannem de Godoi Italum, qui huic pugnæ itidem, vt Baumannus noster, affuere, excipio.]

Den Erbarn/ Fürsichtigen/ Ehrsamen vnd Weisen Herrn/ Bürgermeistern vnd Rath/ der Statt Rottenburg auff der Tauber/ meinen gebietenden vnd groß günstigen Herren.

1. Eigentliche Erkündigung der Warheit/ wann sich der Churf. ergeben? ein Vrsach dieses verzüglichen Berichts.

ERbare/ Fürsichtige/ Ehrsame/ vnd Weise/ groß günstige vnd gepietende liebe Herren/ ewerer Erbarn Weißheit/ sind meine schuldige/ willige/ vnd freundtliche Dienste zuvor/ &c. Nach dem nun vierzehen Jahr verschienen/ daß ich erstlichen von meinem Vatterlandt Rottenburg auff der Tauber außgezogen/ bin ich doch in dieser zeit viel malen fürhabens gewest/ mich einsmals gegen E. E. W. vnd berürtem meinem Vatterlandt der Gebühr nach/ Danckbar zu erzeigen/ habe aber dasselbe biß hieher nie mit gutem Fug zu wegen bringen mögen. Dieweil dann Gott der Allmächtige/ der Röm. Keyserl. May. vnserm aller gnädigsten Herrn/ beneben Hertzog Moritzen zu Sachsen/ kürtzlich wider derselbigen widerwertigen vngehorsamen Rebellen/ so vnversehenliche vnd glückliche Vberwindung gegeben vnd verliehen hat/ vnd aber ich geacht/ daß derhalben viel vnd mancherley außgeschrieben vnd fürgeben werde/ deren dann ich doch auch selbst etliche (doch gemeiniglich nicht vberein lautendt) antroffen/ daß ich hierin gnugsame Anreitzung vnd Vrsach habe/ mich hiermit gegen E. E. W. vnd bemeldtem meinem Vatterlandt zu erzeigen.

Daß ich aber mit solchem so lang verzogen/ ist die Vrsach gewest/ daß ich zuvor/ ehe dann ich euch etwas zusende/ auff endtliche Warheit vnd Grund der beschehenen Handlung (meines Vermögens) käme. Dann die drey Nationes, Teutsche/ Hispanier/ vnd Hussern/ sind bißher deß Angriffs halben in Zwitracht gestanden/ hat zuletzt die Keyserl. May. den gefangenen Hertzog Johann Friderichen/ etwa gewesenen Churfürsten zu Sachsen lassen befragen: welchem er sich doch im ersten Angriff ergeben habe: antwortet er/ dem Teutschen Edelman/ Thil von Trott/ dem er seine Ring vberantwortet habe.

Dieweil ich dann bey diesem der Keyserl. May. glücklichem Sieg selbst gewesen/ den meistentheil Augenscheinlich gesehen/ zum theil auch von andern ansehenlichen/ warhafftigen vnnd vertrawten Personen/ neben Anwendung meines höchsten Fleiß/ die Warheit gründtlich zu erkunden/ weiter bericht bin worden/ als ich dann in diesem Fall/ niemandt/ weder zu lieb/ noch zu leidt/ sondern allein die rechte vnd gründtliche Warheit/ wie sich das an jhm selbst begeben hat/ angezeiget vnd beschrieben/ wil mich hiermit gegen menniglich aller Gefahr entschuldiget haben. Vberschicke derhalben E. E. W. hiermit diese meine geringe Gabe/ freundtlich/ dienstlich bittend/ E. E. W. wölle hierinnen mein wolmeynenden Willen mehr/ dann diese Gabe ansehen/ vnd mich darneben für den erkennen/ der E. E. W. vnd benantem Vatterlandt/ von dem mir gutes beschehen/ auch noch künfftig gegenwertig bin/ gern in einem mehrern vnd grössern dienen wolte/ Mich hiermit E. E. W. gantz vnterthänig befehlende.

Datum den 11. Maij/ in der Keyserlichen Mayestät Feldtläger vor Wittenberg/ Anno Christi/ 1547.

2. Datum vnd Autor dieses Berichts.

E. E. W.

Williger

Hans Bawmann von Rotenburg auff der Tauber/ Buchdruckergesell/ jetzo deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden/ Hertzog zu Alba/ Marggraff zu Coria/ Graff zu Salua terra, &c. Röm. Keys. May. Groß-Hoffmeister/ Statthalter/ vnd Oberster Feldthauptmann/ Seiner F. B. Diener vnd Trabandt.

Röm. Keyſerl. Mayeſtät / vnd Hertzog Moritzen zu Sachſen/ rc. Victori vnnd Vberwindung / wider Hertzog Johann Friderichen/ etwa Churfürſten zu Sachſen/ gründtlicher Bericht.

3. Wie deß Churf. Läger bey Mühlberg/ kund/vnd nach etliche scharmützlein der gäntze reisige Keiserliche Zeug / vber die Elbe bracht worden.

ES die Römiſche Keyſerliche vnnd Königliche May. ſampt Hertzog Moritzen zu Sachſen/vnd ſeiner F. G. Bruder/Hertzog Auguſto / vnd allem Kriegsvolck/zu Roß vnd Fuß / auff den Sontag / Miſericord. Domini/ den 24. Aprilis / auß jhrem Feldtläger / bey der Jana / zwiſchen Lummitſch vnnd Mügiln zu Morgens verruckt / der Feindt aber den Tag zuvor / von Meiſſen/ da er ſich dann zu ſeinem Vortheil ein zeitlang gelägert vnd vergraben / auß Forcht vnd Schrecken gezogen / vnd die Brücken vber die Elb hinter jhm abgebrandt / auff daß er/von der Keyſ. Ma. nit vbereilet ſolt werden/wiewol jre Ma. den Weg/ dem gemeinen Geſchrey nach/nicht auff die Statt Meiſſen zugenommen/ſondern dieweil der ehgemelte Feind/eilends die Statt Meiſſen hat müſſen verlaſſen / vnnd an der Elbe hinab gen Mühlberg gezogen/ vnnd die Schiffbrücken/in der Nacht zuvor dahin geſchickt/als iſt der Keyſ. Ma. Meynung vnd Gemüht geweſen/das Nachtläger bey Strelen zu haben / vnd nachmals den Feindt ferner zu ſuchen.

Wie man nun das Läger geſchlagen / haben etliche der vnſern / biß an den Elbſtrom / geſtreifft/vnd vernommen/daß ſich der Feind/am andern Vfer der Elb/da Mühlberg gelegen/ habe hören laſſen/auch mit halben Hacken / die vnſern vnd ſie/zu ſammen geſchoſſen / auch iſt vnſer Vorzug nit ferrn von dannen/ſampt dem gewaltigen Hauffen/bald hernach komen/welches dann dem Feindt/Hertzog Johan Friederich/der eben zu derſelbē Zeit Predigt gehört hat/ſo gar frembt geweſen/daß er vnſer Ankunfft/erſtlich nit glauben hat wöllen / ſondern vns nur für ein geſamlet verlauffen Volck geacht. Haben gleichwol zu jnen mit geringem Feldgeſchütz auch geſchoſſen/ ſie auch etliche Schüß zu vns/(Gott lob) ohne Schaden/auß Mühlberg gethan.

Nach dem aber die Huſſern noch neher zum Feinde ſind kommen / auch die Spaniſchen Hackenſchützen/die im Vorzug waren/dz Waſſer erreicht/ſo haben ſie dermaſſen/vber das Waſſer zuſammen geſchoſſen/daß die Feindt jhr Geſtad vnd Schiffbrücken / haben müſſen verlaſſen/ vnd dem Städtlein zu geeilet/in dem hat Key. Ma. auch etliche Feldgeſchoß an dz Waſſer bracht/ da hat ſich der Feind von Sachſen/nit ein wenig entſetzt/iſt eilends zu Raht worden/dieweil er deß Thumshirn/der jm die Behemen ſolt zu führen/wartet / vnd deß Keyſers vnverſehen Ankunfft/ nit vermeint hette/vnd folgends auff Torgaw/vñ in die Veſtungen Wittenberg zu ziehen/geeilet/ darauff er von ſtund an/ den Troß ſampt dem Geſchütz / vnd etlichem Fußvolck vorhin geſchickt/ dann er nicht mehr/dann zehen Fehnlein/vnd ſieben geſchwader Reuter damals ſtarck geweſen.

In dem haben ſich etliche Spanier nackendt außgezogen/ vnd jhre Rappier in die Meuler genommen/vnd hinüber geſchwommen / vnd die brennende Schiffbrücken auffgehalten / welche der Churfürſt zuvor/ zu verbrennen befohlen hatte / mit dieſem hat ein Spanier den andern hinüber geführet / der Feind aber / hat ſich mit dem andern Theil der Reiſigen/ vns den Paß auffzuhalten vnterſtanden / vnnd den ſeinen deſto mehr Raum zum Abzug gegeben / vnd noch ein lange Zeit/da ſelbſt verharret/habē ſich aber darnach die ſeinen/vnſern Hackenſchützen/an jrem Geſtad/ nit mehr ſehen laſſen/derhalben die vnſern vervrſacht worden ſind/ſonderlich die Spanier/ deren etliche/ehe der Furt erfunden ward/einzelicher Weiſe/in das Waſſer geſetzt/ertruncken/ doch kamen etliche hinüber / deß Feinds Gelegenheit zu erkündigen/ als aber dieſelben wider herüber kamen/vnd von der Feinde Abzug eigentlich kundſchafft/ auch einen Gefangenen / Hertzog Ernſts von Braunſchweigs Reutſchmidt/mit ſich brachten.

In deß hat hochgedachte Keyſ. May einen jungen Bawersman antroffen / welcher einen Furt durch das Waſſer gewuſt vnd angezeigt. Darauff jhre May. etliche Pferdt von Teutſchen/ Spaniern vnd Huſſern/ordinirt/vnd den angezeigten Furt / bereiten vnd beſichtigen laſſen / vnd darnach biß in Tauſent Pferdt vber die Elb geſchickt / die ſich von ſtundan / jrem Brauch nach/ auff alle Ort getheilt/ aber kürtzlich von den Feinden wider an das Waſſer gejagt worden / welche Feinde nicht am Furt deß Waſſers gehalten haben/ ſondern hinter dem Städtlin Mühlberg.

Nach dem ſie nun die vnſern wider an das Waſſer getrieben / ſind ſie bey dem Waſſer nicht blieben/ſondern von ſtundan / widerumb ferrn von dannen geruckt / alſo iſt den vnſern Zeit vnnd Weil gegeben worden/ſich zuſammen zu halten/vnd mit jnen zu Scharmützeln/auß welchem gefolgt/daß die vnſern/deſto mehr behertzter vnd frewdiger/aber die Feind erſchrockener vnd verzagter wurden. In dē haben ſich die Feind gar von dē Waſſer begeben/vñ den vnſern gewichē/vnd ſich alſo auß jrē Vortheil/ den ſie einer höhe halber deß Orts/gehabt/ auß Verzagung treiben laſſen.

Aber das iſt eine Straff Gottes/ welchs die fürnembſten Häupter / wann ſie Gott ſtraffen vnd ernſtrigen wil/zuvor alſo verſtockt / daß ſie jhren Vortheil nicht erſehen / jhre Macht vnnd Stärck nicht brauchen können/ſondern werden mit ſehenden Augen blindt.

Nach dem dann die Keyſ. May. geſehen/ daß die vnſern das Geſtad / jenſeid deß Waſſers inne hielten/vnd vernomen/daß Hertzog Hans Friedrich im Abzug were/iſt jre May. auff fleiſſig

vnter-

vnterhänigcs anhalten vnnd Bitt Hertzog Moritzen zu Sachsen/ zu Rahe worden/ (gleichwol wider jrer May. vieler vornembsten Räthe willen) die Hussern vnd geringe Pferdt/ sampt Hertzog Moritzen vnd allen seinen Reutern/ sampetlich durch das Wasser/ in einer Schlachtordnung/ ziehen lassen/ vnd folgendts mit der Kön. Ma. vnd jrem vbrigen Reisigen Zeug nachgedruckt/ vnd dem Feinde nachgeeilet. Also kam in kurtzer Zeit/ der gantz Reisige Zeug vber das Wasser.

Mitler weil hat man nit vnterlassen/ ein Schiffbrücken/ vber die Elb zu schlägen/ damit das Fußvolck auch möcht hinüber kommen/ aber die Keys. Ma. hat derselben/ noch deß Geschütz/ nit erwarten wöllen/ sondern mit dem Reisigen Zeug/ auffs eilends/ persöhnlich durch den Furt der Elb gezogen/ vnnd was man an den Pferden hat gehaben mögen/ fort gerucket/ wiewol Hertzog Moritz ein vertrawte ansehenliche Persohn mit einem Trommeter/ Hertzog Hans Friderichen nachgeschickt/ vnd jhn vermahnen lassen/ weil er sehe/ wie die Sache gelegen/ vnd daß ers nit gut hette/ were seiner F. G. Rahte/ wiewol ers vmb jhnen nicht verdient/ daß er sich der Keys. May. ergebe/ dann sein F. G. verhoffte/ er solt Gnad erlangen/ darzu er auch trewlich fördern wolte/ aber Hertzog Hans Friderich hat dem nit verfolgt/ sondern dem Gesandten gesagt: es weren Wort damit man Krancke solte trösten/ vnd den Gesandten ein zeitlang bey sich behalten/ vnd ist vnlangs darnach der Trometer erschossen worden/ der Gesandte mit Noht davon komen. Aber in solcher Eil vnd Nachziehen/ sind die Feind drey Meil/ von dem Orte/ da man vber dz Wasser komen/ von vnserm Vorzug erreicht vnd bestattet worden/ neben einem Wald/ die Lochertheid genant/ allda sie jr Ordnung gemacht/ also daß die Fußknecht/ das Holtz im Vortheil/ an der Seiten den Reisigen Zeug/ aber die Spiesser vnd Schützen auff der andern Seiten gehabt/ zu welchen man besens eines Gemöß vnd bösen graben halben nit wol kommen mögen/ aber der Troß vnd Geschütz war schon vorhin/ also/ daß sie eben als wenig Vortheil deß grossen Geschütz halben hetten als wir.

4. Ereilung deß gewichenen Feinds/ bey der Locherheid.

Als nun die Keys. Ma. mit jrem Hauffen den Vorzug erreicht/ vnd der Reisige Zeug allerzusamen kam/ ward den Hussern vnd geringen Pferden befohlen/ vor der Feinde Ordnung hin/ auff die Fußknecht zu reiten/ vnd dieselben anzugreiffen. H. Moritz aber solt mit seinen Reutern jnen nach/ auff die Reisigen fort trucken/ welchs also geschach/ vnd schossen der Feinde Schützen zu Roß vnd Fuß auff die vnsern ab/ doch ohne einiges Weichen oder Zerrettung/ nach welchem abschiessen/ setzt der tewre Fürst Hertzog Moritz (als einem ehrliebenden Kriegsman wol ziemet) mit seiner Vorwart/ vnd zweyen Schützen Fahnen persöhnlich/ auch seiner F. G. Bruder/ Hertzog Augustus/ eigener Persohn/ in der Feinde schützen. Nach dem aber die Feinde abgeschossen hetten/ vnd nicht gleich wider zu schiessen gefasset waren/ ward folgends durch Hertzog Moritz gewaltigen Hauffen angegriffen/ vnd etlich vom Adel durch S. F. G. eigene Handt geschlagen vnd gerungen. Aber der Feinde Reuter haben sich mit ersten/ vnd zeitlich in die Flucht gegeben/ vnd durch jhrer eigener Fußknecht Ordnung getrungen vnd zertrent. Derhalben nach langem Scharmützel haben sich die Fußknecht auch in die Flucht geben müssen/ dann die Hussern vnd geringe Pferde/ so waren jnen auff dem Halß vnd liefens erbärmlich darnider/ also/ daß der Fußknecht der mehrer Theil sind erschlagen worden. Aber für der Locherheide ist die Niderlag geschehen/ bey Koßdorff dem Dorff angefangen/ vnd ist erfolgt biß gen Falckenburg vnd Beyersdorff/ welches vor der Locherheid ist. Der Reisigen sind nicht viel auff dem Angriffplatz vmbkommen/ aber im nacheilen/ welches biß in die Nacht gewähret hat/ ist der mehrer Theil erwürgt vnd gefangen worden. Der Troß/ Geschütz/ Cantzeley/ Credentz/ Silber deß von Sachsen/ vñ anderer mechtigen Herrn Wägen/ darauff in an viel Gelts vnd Guts gefunden/ hat man im Holtz ereilet vnd geplündert/ vnd ist in solcher Niderlag der Feinde bey drey Tausent/ der vnsern aber vber funffzig nicht todt blieben. Aber die Hussern vnd Spanier haben sich bey der Beut nicht gesaumet.

5. Schlacht vnd Niederlag.

Aber nit ferrn von der Niderlag/ neben einem Holtz der Schweinart genant/ haben etliche den gewesenen Churfürsten angetroffen/ vnd ein jeglicher gewölt/ er sol sein Gefangener seyn/ nemlich/ die Teutschen/ Spanier vnd Hussern/ aber er/ mit wenig der seinen/ sich in Gegenwehr gesetzt/ manlich vnd dapffer gewehrt (darüber er auch eine Wunden in lincken Backen bekomen hat) vnd gesprochen: Ich wil mich keinem gefangen geben/ dann den Teutschen. Vnd sich einem jungen Teutschen Edelman/ Thil von Trot genant/ vnter Hertzog Moritzen Reutern gelegen/ sich ergeben/ vnd demselben Teutschen Edelman/ zum Warzeichen vnd Zeugnuß/ zween seiner eigener Ringe/ so er deß mals an der Handt gehabt/ zugestellt/ welches er hernach selbst bekennet hat. Dieweil aber etliche dieser drey Nationes in Zwispaltung gewesen sind/ hab ich so lang diß nit wöllen lassen außgehen/ biß zu rechter Vrkundt der Warheit kommen ist/ daß der gewesene Churfürst selber frey offentlich bekant: er sey deß Thile von Trodt Gefangener/ zum Warzeichen hab er jhm seine Ring vberantwortet.

6. Churfürst verwundt/ gefangen/ vnd für den Keyser bracht.

Aber die Neapolitanische Reuter haben jhn genommen/ vnd zu dem Obersten Feldthauptman/ als meinem gnedigsten Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Ferdinanden/ Hertzog zu Alba/ ꝛc. geführt/ welches sein Fürstl. G. als bald der Römischen Keys. May. kundt gethan hat. Darauff jre May. befohlen/ gedachten gefangenen Fürsten/ für jr Keyserl. May. zu bringen/ welches aber sein Durchleuchtigkeit/ als obgemelt/ Hertzog von Alba/ ꝛc. der Rö Keys. May. zum dritten mal abgeschlagen hat/ vnd jre May. darfür gebetten/ vnd fürgewendt/ jhre May. möchte sich etwan in der ersten Hitz vnd Zorn/ etwas vngnädigers gegen diesem Gefangenen erzeigen. Als aber die Röm. Keys. May. solches je hat haben wöllen/ ist er zu letzt für die Keys. May gebracht worden.

7. Deß Gefangenen Red vnnd Gebehrden.

Aber der gefangene Fürſt redet vnter Wegen gantz erbärmlich mit einem groſſen Seufftzen vnd Augenblick gen Himmel: Miserere mei Domine, nos sumus iam hic: Ach Gott erbarme dich mein/ wir ſind jetzund hie. Als er nun zu der Keyſ. May. nahet/ ſprach er: aller gnädigſter Keyſer/ (in dem fellt jm die Key. May. in die Red/ ja/ ja/ bin ich nun gnädiger Keyſer) ſprach der gefangene „ Fürſt/ ich bin ewer Röm. Keyſ. May. Gefangener/ bitt ewer Keyſ Ma vmb ein fürſtlich Gefängnuß. Die Keyſ. May. antwort: Ja/ wie jhr verdienet habt/ führet jhn hin/ wir wiſſen vns wol zu halten. Die Königliche May. redet jhn was hitzigers an/ fürwerffende: Er hab jhn vnd ſeine Kinder verjagen vnd in Armut bringen wöllen/ jhr ſeyd ein ſeiner Man.

8. Verwahrung vnd Tractirung

Darnach iſt gedachter von Sachſen/ ſampt Hertzog Ernſt von Grubenhagen/ der auch mit jhm gefangen worden/ dem Meiſter de Campo, vberantwort/ vnd jhm zugelaſſen/ nach etlichen ſeinen Dienern/ die er begert/ nach Wittenberg zu ſchreiben/ die auch zu jhm kommen ſind/ vnd ſein warten. Er wirdt in ſeinem Wagen/ deß er ſich zuvor gebraucht hat/ Key. May. nachgeführt/ vnd mit Spaniſchen Hackenſchützen verwart/ vnd auff das beſte gehalten vnd tractiret/ ſo man haben mag.

9. Was fürnemmes mehr/ verwundt vnd gefangen worden.

Seiner Söhne einer/ Hertzog Hans Friderich der ander/ iſt auch in der Niderlag verwundt worden/ aber darvon kommen. Sonſt ſind viel trefflicher Leute gefangen worden/ als/ Hertzog Ernſt von Grubenhagen/ drey Graffen von Gleichen/ ein junger Graffe von Beuchlingen/ ein Reuſſe von Plawen/ ein Oſterreichiſcher Herr von Polhem/ Jobſt vom Hain geweſener Cantzler/ Georg Goldacker/ der Jegermeiſter vnd andere Hauptleute vnnd Rittmeiſter/ Secretarien vnd viel vom Adel.

10. Der Gefangenen Reuter vñ Knecht/ auch deß Churf eigne Klag.

Die Reuter vnd Knechte gemeiniglich ſo gefangen worden/ haben ſich beklagt/ daß ſie vbel verführt worden/ vnd daß man jhnen von deß Keyſers Ankunfft nichts geſagt/ ſondern ſolches zum fleiſſigſten verborgen/ vnd auß dem Sin gerede. So hat ſich Hertzog Hans Friderich gegen einem/ kurtz zuvor ehe er gefangen/ beklagt/ daß er von den Behemen vbel betrogen were/ vnd hat ſie hernach etlich mal/ die vntrewen Behemen/ geſcholten. Aber jhm iſt zur Antwort worden: er ſelbſt hette ſie vntrew gemacht.

11. Entflohene.

Der von Beuchlingen/ vnd Reckerod der Fußknecht Oberſte/ Wolff von Schönberg Obriſter Feldmarſchalck/ Hans von Bonicka Cammerer/ vnd andere groſſe Hanſſen/ ſind nit die letzten geweſt zu fliehen/ vnd darvon kommen/ mit welchen jhr Herr/ Hertzog Hans Friderich/ den ſie in ſolcher Noth verlaſſen haben/ nicht wol zu frieden iſt.

12. Keyſers Widerkunfft ins Läger.

Aber die Röm. Keyſ. Ma. nach dem eroberten Sieg (Gott ſey Lob) iſt wider hinter ſich vber das Waſſer gezogen/ aber erſt gegen dem Tag/ ins Läger ankommen/ vnd iſt alda zween Tag ſtill gelegen/ damit das Volck vnd Pferdt/ das gar müd war/ wider ruhen möchte.

13. Keyſ. Ma. gütigkeit/ gegen deß Feinds arme Verwundte.

Mitler Zeit hat die Röm. Keyſ. May alle Gefangene verwundte Kriegsleut der Feinde/ in jhrer May Läger paſſieren/ vnd ſie alda verbinden/ flicken/ vnnd artzneyen laſſen/ deren ich ſelbſt bey drittehalb Hundert geſehen hab/ vnd nachmals den 26. Tag Aprilis jhnen ein Fähnlein/ jhrer May. Kriegsknecht zu geben/ etliche Meilen beleiten vnd verſichern/ vnnd wo Gott ein jeglichen hin verfüg/ ziehen laſſen.

14. Wuntſch.

Der Allmächtige Gott ſchicke alle Sachen zu ſeiner Göttlichen Ehre/ vnnd Zunemmung ſeines Göttlichen Worts/ auch zu wahrer Auffrichtigung beſtändigen Friedens vnd Rechtens/ im heyligen Reich/ zu guter Ordnung vnd Policey/ Ruhe/ Einigkeit/ vnnd beſſerm Gehorſam/ Zucht vnd Weſen/ dann es eine zeither in dieſen Landen geſtanden iſt/ Amen.

Hans Bawman.

15. Datum.

Datum, den 12. Tag Maij/ auß Keyſ. May. Feldläger/ vor Wittenberg.

Anno Domini, M. D. XLVII.

O Gott/ erlöſe die Gefangene.

Getruckt zu Leiptzig/ durch Valentin Papſt.

Das

Das Siebentzigste Capitel.

Vrtheil so Keyserliche Mayestät / vber den gewesenen Churfürsten von Sachsen decernirt / vnd gesprochen hat.

Vertrag* zwischen Keyserlicher Mayestät / vnd dem gewesenen Churfürsten von Sachsen.

Copey der Abforderung deß Kriegsvolcks / in der Besatzung zu Wittenberg.

Verzeichnuß der Gefangenen / so mit Hertzog Johanns Friderichen von Sachsen / dem Eltern / vnd gewesenen Churfürsten / in seiner Niderlag / gefangen worden seyn.

M. D. XLVII.

Vrtheil / so Keyserliche Mayestät vber den gewesenen Churfürsten von Sachsen decernirt / vnd gesprochen hat.*

[*Innuitur hoc verbo, ad Witebergam condita Capitulatio. Infra cap. 72.]

WIr Carl / ꝛc. Bekennen vnd thun kundt aller menniglich / nach dem wir dem jüngst verschienen 46. Jahrs / Johanns Friderich / der sich nennet / Hertzog zu Sachsen / von wegen seiner vielfältigen landtkündigen offenbahren landtfriedtbrüchigen Thaten / vnd auch Verachtung vnd Verletzung vnser Key. May. Hocheit / als vnserem Vngehorsamen / Vntrewen Pflicht / vnnd Eydtbrüchigen Rebellen / Verächtern / vnd Verletzern vnser Keys. Hochheit vnd May. in vnser vnd deß H. Reichs Aacht / vnd aber Aacht / sampt den Poenen vnd Straffen deß aller höchsten / erschrecklichsten Lasters / der beleydigten May. vnd anderem / vnserem Keys. Landtfriedens Poenen / Straffen / vnd Bussen / gefallen seyn / erkandt / erkläret vnnd erkundt haben / Vnd aber bemeldter Aechter sich in eigener Persohn / mit seinem Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß / vnnd anderer Kriegsnoturfft erhaben / vnnd gegen vnser Keys. Persohn / sein von GOtt verordnete ordentliche höchste weltliche Obrigkeit / zu Feldt gezogen / vnnd allerley thätliche vnnd feindtliche Handelung fürgenommen / auch gebet / vnd sich daran nicht sätteigen lassen / sondern auch allerley Schandt- vnd Schmachschrifften / auch offentliche Abtruck außgehen lassen / darinnen vnser Keyserl. Persohn zum beschwerlichsten angegriffen / verachtet vnnd beleydiget / Ja auch Vnser Keyserliche Würde vnd Hocheit zu entziehen / vnterstanden / vnd so viel an jm ist / entzogen hat / vnd als er folgends sampt andern seinen Verwandten vnd Anhängern / von vns auß seinem Feldläger für Gengen seinen flüchtigen Abzug nemmen müssen / vnd in Thüringen / vnd davon dannen in Meissen gezogen / vnd nicht allein seiner vorigen Vngehorsam vnd Rebellion verharret / sondern auch etlich vnsere / vnd deß heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände / sampt derselbigen Vnterthanen mit Brandtschatzung / vnd in mehr Weg beschwerlich beschediget / vnd zum Theil gar in seinen Gewalt mit der That getrungen hat / dem allen nach wir von wegen vnsers von Gott befehlichen obligends Keys. Amts / zu Errettung vnd Erhaltung Gehorsams / vnd zu gebürender Betrachtung deß gedachten Aechters beharrlichen Rebellion vnd Verhandelung / jhn mit vnserm ansehenlichen Kriegsvolcke zu Roß vnd Fuß / sampt jhren habenden Geschütz angriffen / vnd vermittels Göttlicher Gnaden geschlagen / vnd jhnen persönlich gefangen.

I. Vrsachen deß Vrtheils.

[*Sleidan. lib. 19. capto Saxone Cæsar Witebergam petit, eoque cum exercitu Maii die 4. peruenit, & triduo post Io. Fridericum, ob rebellionem (vt ait) CAPITIS DAMNAT.]

Dieweil dann oberzelte Handlung / Vngehorsam / Rebellion / vnd gegen vnser Keys. Hocheit vnd Majestät Persohn / als seiner rechten / höchsten weltlichen Obrigkeit / vnnd Herren / nicht allein wol beweist / sondern auch an jhme selbst offenbahr landtkündig sey / daß ja nichts ferners noch mehr Außführung bedarff / vnnd dann wir hierinnen gegen jhme dem bemelten Aechter Johannes Friderichen (welcher für sich vnnd sein Leibserben / durch angezogene seine Handtlung / nicht allein die Würde vnd Hocheit deß heyligen Reichs Chur vnd Wahl / einen Römischen König zu erwehlen / sondern auch alle seine Lehen / Haab vnnd Güter / so er zu Zeiten

II. Erkantnuß vnd befehl.

ſolcher Verhandlung gehabt/ vnd bißher erworben / mit der That alſo baldt verwircket vnnd verlohren hat) als ein gerechter Keyſer zu erzeigen vnd zu halten bedacht vnd entſchloſſen ſeyn.

So haben wir demnach erkant/erklärt/vnd geſprochen/ Erkennen / erklären vnd ſprechen auch auß Röm. Keyſ. Macht Vollkommenheit / hiermit wiſſentlich / daß bemeldter Hans Friderich der Aechter/ jhm zu Beſtraffung / vnnd anderen zu einem Exempel / durch das Schwerdt vom Leben zum natürlichen Gericht fürgebracht werden ſol / darzu wir jhm dann / auß oberzehlten Vrſachen/ mit dieſer vnſer Vrtheil vnd Erklärung condemniren vnnd vervrtheilen / vnd befehlen vnſern Officialen vnd Befehlshabern / daß ſie diß vnſer Vrtheil wircklichen vollnziehen/ dergeſtalt daß ſie jhn auff die darzu im Felde auffgerichte Wahlſtatt führen / vnnd daſelbſt ſolche vnſer Vrthell vnd Erkantnuß/ an jhm würcklich vollnziehen.

Dieſes obgeſchrieben Vrtheil/ iſt den 10 Maij Anno 1547. im Feldtläger vor Wittenberg/ Hertzog Johann Friderichen dem Eltern/ fürgehalten vnd fürgeleſen worden.

Folget nun der Vertrag/ zwiſchen Keyſerl. Mayeſtät/ vnd dem geweſenen Churfürſten von Sachſen.

3. Handlung vor Wittenberg.

Jewol Keyſerliche vnd Königliche Mayeſtät/ auch mein gnädiger Herr/ Hertzog Moritz der Churfürſt / ꝛc. ſich nach erlangtem Siege / balde für Wittenberg begeben vnd gerucket/ welches dann eben veſt vnd ſtarck beſetzt geweſen/ haben doch jhre May. nichts / weder mit ſchieſſen/ noch mit ſchantzen / fürgenommen/ vnnd alſo faſt einen Monat ſtille gelegen / Aber weil deß Gefangenen Gemahl / ſampt zweyen Söhnen darinnen gelegen / hat man alsbaldt / vnnd mitler weil Handelung eingeraumet/ vnd haben hierauff Keyſerl. May. dem Gefangenen Vorſchläge thun laſſen/ damit weiter Blutvergieſſen verhütet/ vnd Wittenberg ohne Gezwang ſich ergebe/ welches nunmals (Gott lob) eine Endtſchafft erreichet/ vnd iſt dermaſſen vnd ſolcher geſtalt vngefehrlich vertragen.

4. Vngefährliche Vertrags Artickul.

Daß deß Gefangenen Gemahl bey jhrem Leibgeding bleiben ſol. (Solches iſt das Ampt Colditz vnd Leiſnick/ ꝛc.) vnd ſol ſeinen Söhnen/ das Lande zu Thüringen/ was hinfür jhres Vatters Theil geweſen/ vnd jenſeit der Sale gelegen/ zu jhrem Vnterhalt eingethan werden / vnd ſol jhnen Hertzog Moritz der Churfürſt / jährlichen eine Summa Geldes geben. Das andere Lande / ſol Hertzog Moritzen aller bleiben / ohne was vielleicht Königiſcher Lehen ſeyn möchte / vnnd ſol der gefangen vnd geweſen Churfürſt/ ſein Lebenlang Key. May. Gefangener ſeyn.

5. Abzug der Wittenbergiſchen Beſatzung.

Vnd iſt alſo deß Gefangenen Kriegsvolck allenthalben zerlauffen/ die auch in Wittenberg gelegen/ hat Keyſ. May. am vergangenen Montag nach Exaudi, mit jhren Wehren/ vnd auffgerichten Fähnlein abziehen laſſen/ doch haben ſie müſſen ſchweren/ ſich in dreyen Tagen zu trennen/ welches geſchehen.

6. Einſetzung Iulii Pflugs in das Biſchoffthumb Zeitz vnd Naumburg Sleidan. im 19.

Weil Keyſ. May. die zeit vber für Wittenberg gelegen / haben jhre May. für jhre Perſohn den Pirro de Columna, vnnd Hertzog Moritzen als Schutzfürſten/ ſeiner Gn. Bruder/ Hertzog Auguſtum/ mit 24. Fähnlein Knechten/ vnd ſieben Geſchwader Reutern/ erſtlich für Zeitz/ vnnd folgendes für Naumburg ziehen laſſen / daſſelbige auffzufordern / vnd meinen Gnädigen Herrn von der Naumburg wider einzuſetzen / vnnd ſind auch mit ſo geſchwinden Befehl abgefertiget worden/ wo es auch ohn mein gnädigen Herrn von der Naumburg geweſen/ ſo were alles geplündert vnnd erſtochen worden. Sonderlich die von der Naumburg / welche ſich gegen Hertzog Moritzen vnnd dem Biſchoff von der Naumburg ſehr vbel gehalten / dann ſie dem Hertzogen in ſeine anſtoſſende Aempter gefallen / vnnd ſeiner Gnaden Häuſer geplündert. Aber es iſt meinem Gnädigen Herren von der Naumburg/ die Straff vber ſie befohlen / welches ohne zweiffel geſchehen wirdt.

* Sleidanus deutet auff ſie/ im 19. Buch.

Copey der Abforderung * deß Kriegsvolcks in der Beſatzung zu Wittenberg / ꝛc.

7. Ratification der geſchehenen Anzeig.

Von Gottes Gnaden/ Wir Johannes Friderich/ Hertzog zu Sachſen der Elter/ thun kunde vnd bekennen / vnd ſonderlich für vnſerm Kriegsvolck / ſo jetzo in der Beveſtigung Wittenberg ligt/ daß alles das jenige/ ſo die Hochgeborne Fürſten vnſer freundtlicher lieber Bruder vnd Sohn / Hertzog Johannes Ernſt / vnd Johannes Wilhelm/ beyde Hertzogen zu Sachſen / ꝛc. Dergleichen vnſern Räthen vnd Befehlhabern daſelbſt/ auff vnſern Befehl jhnen angezeiget/ vnſer guter Wille vnnd Meynung geweſt ſey/ vnd noch.

8. Nochmaliges Begeben.

Begehren auch nochmals hiermit/ vnd in Krafft dieſer Schrifft/ daß ſie vnſerm Bruder/ Sohn/ Befehlhabern/ vnd Räthen/ mit Auffgebung/ vnd Raumung der Statt alſo Gehorſam leiſten/ daß ſie auff nechſten Montag nach Mittag gewißlichen herauß ziehen / vnd darinnen länger nicht bleiben

So

So wöllen wir auch das Kriegsvolck hiermit aller Eyde vnnd Pflicht / darmit sie vns verwandt vnd zugethan/vnd vns dieser Vestung vnd Kriegs halber verpflicht/ frey ledig vnd loß gezehlet/ vnd gescholten haben. So ist auch den Gesandten auff ihre Articul mündelich Resolution geschehen/ daran sie zu frieden seyn können. 9. Loßzehlung.

Zu Vrkund haben Wir diese Schrifft mit vnser eigen Hand vnterschrieben / auch versecretiren lassen. Datum in Keyſ. May. Feldtläger / Sonnabent nach der Himmelfahrt Christi/ * Anno 1547. 10. Vrkunde vnd Datum. * Den 21. Maij/ Sleidan. im 19.

Johanns Friderich / Hertzog von Sachsen/der Elter.

Manu propria.

Verzeichnuß der Gefangenen / so mit Hertzog Johanns Friderichen von Sachsen/ dem Eltern / vnd gewesenen Churfürsten/ in seiner Niderlag gefangen worden seyn.

Vnter Don Carlo seyn nachbenante gefangen.

Heinrich Reuß / von Plawen.
Hans Wolff / von Schawburg auß Thüringen.
Wolff Lawenstein/von der Statt Plawen.
Augustin von Krauche.
Steffan Spumber/von Prucka.
Hans Lamperswaldt/ Bürger auß der Schlesien.
Angelus Preßuall.
Heinrich Teutsch/bey Orlemünt.
Veit von Pappenheim.
Philips von Wilzleuben/von Gräffenaw.

Vnter Don Anthonio.

Heinrich Drotta/ist von wegen Herr Georgen von Minckwitz geritten.
Georg von Forspan.
Velten von Hayne.
Andre von Baylbrunn.
Lienhart von Jausse.
Claus von Regenspurg.
Jacob Lerfflandt.

Vnter dem Marchesen de Malespina.

Hieronymus Kölwal von Nawdorff / an statt deß Hauptmanns von Altenburg geritten.
Velten Schebort Reuter.
Franz Fischensaher.
Jacob Mistorb.
Virich Kanitz/von Treben/Trabant.
Einer/genant Heinrich.
Einer/Jeronymus genant.
Michel Kanitz.
Emerich Schneider.
Einer/genant Mortenstein.

Vnter Domitio.

Christoff Oster.
Sebaldt von Torgaw.
Wolff von der Perga.
Johann von Fistri.
Heinrich Pockdorff.
Hans Roller/von Preer. *

[* Was etwan hie mehr nachgefolget/hat an diesem Exemplar gemangelt.]

Das Ein vnd Siebentzigste Capitel.

Articul deß Vertrags/* so Röm. Key. May. mit dem gewesenen Churfürsten zu Sachsen/ auffgericht/ꝛc.

[* Capitulationem, Saxoni, in Castris ad Wittebergam, præscriptam, hoc verbo denotari, modo monui capite anteriore. Sed hæc anni 1547. editio, non præbet exemplum eius integrum.

Daß er sich aller Gerechtigkeit/so er sich durch einigen Weg/für sich oder seine Nachkommen/zu dem Churfürstenthumb anmassen möchte/gäntzlich zu jhrer Keyſ. May. Händen verzeihe / jm auch alles / was jhr Keyſ. May. derhalben fürgenemen haben/oder noch fürnemen möchte/es sey gegen welcher Persohn es wölle/ gefalle. 1. Aller Churgerechtigkeit sich zu verzeihen.

2. Daß er die Stätte vnd Vevestigung/ Wittenberg/ vnd Gotha/zu jrer Keyſ. May. Händen stelle/damit jr Keyſ. May. dieselben/jederzeit/ so lang es jrer Keyſ. May. gefällig/ fürnemmen mögen/ohn einig widersprechen. So will jhr Keyſ. May. zulassen / daß alle bewegliche Güter/so in vorberührten zweyen Flecken/vnd gedachtem Gefangnen/zugehörig sind/zu seinem Willen/auch seinen Kindern bleiben / daß er auch dieselben / zu welcher zeit es jhm gefällig / frey hinweg führen mag/ doch außgescheiden deß Geschütz/Munition/Proviandt/vnd andere Kriegsrüstung / damit will jhr Keyſ. May. die bemelten Flecken nicht entblössen. 2. Wittenberg vnd Gotha sampt jhrer Zubehörung/ausser anderer Mobilien/ zu vbergeben.

3. Er

3. Ohn Bewilligung/ kein Veſtüg zu bawen.

3. Er ſol ſich auch verpflichten/ kein Veveſtigung mehr zu machen/ auſſer jhrer Keyſ. May. Vorwiſſen vnd Bewilligung.

4. Hinein geflehete Güter.

4. Deßgleichen/ ſo mögen die/ ſo jhre Güter hinein geflehenet/ dieſelben hinweg führen/ ſich deren ſicher gebrauchen/ doch daß ſie ſich gegen jhrer Keyſ. May. gehorſamlich erzeigen/ wie ſich gebühret.

5. Beſatzungen.

5. So viel das Kriegsvolck/ in gedachten Flecken/ betriffe/ wil ir Keyſ. May. nachſehen/ daß ſie ſich heimlich mit jren Perſohnen/ wehren/ vnd troß hinweg machen/ doch ohn die Fahnen/ die ſollen ſie da zu laſſen ſchuldig ſeyn.

6. Erledigung Margg. Albrechts zu Brand. H. Ernſts zu Braunſ. vnd deß Landg. zu Leuchtenburg.

6. Daß er Marggraff Albrecht/ von Brandenburgs Perſohn/ widerumb ohn einige Schatzung auff freyen Fuß ſtelle/ jhm ſeine Fähnlein/ vnd was er jhm von ligenden Gütern abgetrungen/ vnd eingenommen/ wider gebe/ daß er gleich von ſtundt an hinſchicke/ jhn zu erledigen. Vnd auß ſondern Gnaden/ iſt jhr Key. May. zu frieden/ daß Hertzog Ernſt von Braunſchweig/ ſeiner Gefängnuß entlediget/ vnd von jhrer Keyſerlichen Majeſtät zu Gnaden/ auffgenommen werde/ doch daß er die gegenwertigen Artickel annemme/ ſich zu denſelbigen verpflicht. Dieweil auch jr Keyſ. Majeſtät/ zu Erledigung gedachts Hertzog Ernſten/ zu laſſet/ daß jhm mit Gnaden verziehen werde/ ſo ſol auch hergegen/ der Landtgraff von Leuchtenberg/ von ſtund an/ ohn eine Schatzung/ ledig gelaſſen werden.

7. Sonnewald/ Heldrungen/ vnd da hinein geflehete Güter.

7. Daß er Sonnenwaldt/ vnnd Heldrungen/ auch alles was er den Graven von Solms/ vnd Manßfeldt abgetrungen/ wider gebe. Darneben laſt jr Keyſ. May. zu/ daß alles ſo in gedachten Flecken/ befunden/ vnnd denen die wider jhr Keyſerliche Majeſtät nicht gedienet/ zugehörig/ ſie ſeyn wer ſie wöllen/ denſelben/ die ſie zu gehört/ wider geben/ auch alſo der Zuſage/ ſo der Gefangen/ in Zeit/ da jhm ſolche Flecken/ eingeantwort/ gethan/ nach gegangen. Was dann ſeine vnnd ſeines Bruders Gemahl/ Kinder/ Räht/ Edelleut/ Hoffgeſind/ vnd andere bewilligte Güter/ ſo ſie zu vorgemelten Flecken geflehnet/ möchten haben/ deßgleichen deß Kriegsvolcks betrifft/ ſol es allermaſſen gehalten werden/ wie hieneben mit Einantwortung Wittenberg vnnd Gotha begrieffen.

8. Von allen dem/ ſo den Reichsſtändē oder eigenen Vnterthanen abgetrungē.

8. Was er dann dem Hochmeiſter auß Preuſſen/ vnd ſonſt/ jedermännigklich/ Geiſtlichen/ vnd Weltlichen/ abgetrungen/ von dem ſol er ohn Verzug/ wider geben/ alles/ ſo er denen genommen/ die ſeine Vnterthanen nicht geweſen. So viel aber die belangt/ ſo ſeine Vnterthanen geweſen/ ſol er ſich nach dem was jhre Keyſerliche Majeſtät/ erkennen wirdt/ richten/ oder aber dem Cammergericht/ ſo jhr Keyſ. May. im Reich auffzurichten fürhabens/ vnterwerffen.

9. Von Magdeburg/ Halberſtatt/ vñ jrē Schutz.

9. Magdenburg vnnd Halberſtatt/ belangendt/ nach dem er ſich derſelben/ * auch alles Schutzes/ ſo er darauff fürwenden möchte/ jhrer Keyſerl. Majeſtät heimſtellen/ mit denſelben jhres Gefallens zu verordnen.

[* Locus corruptus, & reſtituendas ex c. ſeq. n. 7.]

10. Hall auff der Sahl.

10. Hall auff der Sahl/ berührent/ ſol der Gefangene alle alte Gerechtigkeit/ ſo er darauff fürwenden möchte/ jhrer Keyſerlichen Majeſtät heimſtellen/ mit derſelben jhres Gefallens zu verordnen.

11. Cammergericht.

11. Daß er jhm auch gefallen laß/ vnd gehorſam leiſte/ deß Reichs Cammergericht/ ſo jhre Keyſerliche May. im Reich zu guter Ruhe/ vnd Einigkeit deſſelben/ auch zu guter Adminiſtration der Juſtitien/ verordnen wirdt/ auch ſein Gebührnuß/ zu Vnterhaltung deſſelben/ nach jrer Keyſ. May. billichen Erkantnuß geben.

12. Fürſchub/ Practick vnd Bündnuß wider Keyſ. vnd Kön. Ma.

12. Daß er jhrer Keyſerlichen Majeſtät/ auch der Röm. Königl. Majeſtät Feinden keinen Fürſchub thue/ einig Practicken mit jhnen/ in oder auſſer Teutſcher Nation/ es ſey auff welchen Weg/ durch welchen Schein oder Verdeckung jmmer wöll/ nicht machen/ ſich auch aller Bündnuß/ ſo er vormals jren beyden Majeſtäten zu Nachtheil/ es ſey mit wem er wöl/ gemacht haben möcht/ gäntzlich entſchlahe/ darzu ſich verpflicht/ kein forthin einzugehen/ darin jhr Keyſ. May. nit außtrucklich vorbehalten/ vnd außgenommen ſeye.

13. Böhmiſche Lehen.

13. Die Lehen der Kron Behem/ ſol der Römiſchen Kön. May. bleiben. Was aber Hertzog Moritz/ auff dem/ ſo er in Krafft der Achts Erklerung/ eingenommen/ fürwendet/ darin ſol zwiſchen jhnen auff Mittel gehandelt werden.

14. Beyſtänd der Keyſ. May. nit zu beſchweren vnd künfftige Reichsverordnungen zuhaltē.

14. Daß er gegen jemandts/ er ſey wer er wöll/ auß Vrſachen/ daß derſelb jhrer Keyſ. May. Theils geweſt/ vnd fürnemlich gegen dem erwelten Königk von Deñemarck/ einige Beſchwerung nimmermehr fürnemme. Daß er alles das ſo jhr Keyſ. May. zu wolfahrt/ Ruhe/ vnd Einigkeit/ der Teutſchen Nation/ auff künfftigen/ oder andern Reichstagen/ mit Participation der Stände deß Reichs/ verordnen wirdt/ veſtiglich halten.

15. An Keyſ. oder Spaniſchen Hoffe/ biß auff andern Beſcheid/ in haften zu bleiben.

15. Auff ſolche obgeſchriebene Mittel/ iſt jhr Keyſ. Majeſtät zu frieden/ daß die Straff deß Lebens/ ſo er von wegen gegen jre Key. May. geübten Rebellion verdient/ auff einen ſolchen Weg verwandelt würde/ alſo daß er an jhrer Keyſ. Majeſtät/ oder aber an jhres geliebten Sohns/ M. gnedigſten Herrn/ deß Prinzen von Hiſpanien/ Hoff/ nach hochgedachter Keyſ. Majeſtät freyen Wahl/ auch ſo lang es jhrer Majeſtät gefällig/ vnd biß jhr Keyſerliche Majeſtät anders verordnen wirdt/ bleibe/ darauff ſol Gelübt thun/ vnd dannoch vnter einer Verwahrung ſtehen/ auch nicht anzeigen mögen/ daß er deſto weniger Glauben zu halten ſchuldig/ als ob er ſonſt frey vnnd ohn Verwahrung gelaſſen würde.

So

So viel dann die vbrige seine Güter/ausserhalb deren/davon hieoben Meldung geschehen/ wil jhr Keyſ. May. dieselben/ seinem Gemahl vnd Kindern lassen/ doch also/ daß dieselben/ auch jhres theil die oberzehlten Articul bewilligen/vnd gäntzlich vollnziehen.

16. Von den Gütern/ davon eben noch nicht gemeldet.

Darneben wil jhre Keyſ. May. auch ihnen/deßgleichen seinem Bruder Johanns Ernsten/ die Straff/darin sie gefallen/auff Mittel/vnd jetzgedachte Vollnziehung/vnd nicht anders/ ferner auch seinen Räthen/ Edelleuten/auch anderm Hoffgesinde vnd Dienern/ verzeihen/ vnd sollen von dieser Verzeihung/der oder die so durch einigerley Wege den obgemeldten Articuln widerstreben würden/ außgeschlossen seyn. Mit Vorbehaltung/ allenthalben der dritten Persohn Gerechtigkeit/der jhre May. nichts Nachtheils gedencke einzuführen.

17. Verzeihung/vnd was davon sol außgeschlossen seyn.

18. Gerechtigkeit der 3. Persohnen/ vorbehalten.

Das Zwey vnd Siebentzigste Capitel.

Warhafftige Copey* der Wittenbergischen Capitulation.

Auffgerichtet im Feldtläger vor Wittenberg/ den 14. Maij/ 1547.

[*Huius compendium, lectori ob oculos ponit Sleidanus, lib. 19. Estque Capitulationis eius exemplum verum atque INTEGRVM.]

WIr wissen: Als jüngstlich durch Schickung deß Allmächtigen/ zu der Röm. Keyſ. May. Handen kommen ist/ Johanns Friderich der Elteste von Sachsen/vnd hierauff der Röm. Keyſ. May. gegen dem Gefangenen/vmb seiner Rebellion/vnd Vngehorsambs willen/ wol hat die schärpffe gebühren mögen/daß jedoch ihre Keyſ. May. auff die folgende Articul/mit Wissen vnd Bewilligung deß Gefangenen/ es gnädiglich stellen/ vnd mässigen lassen hat/ wie hernach folget:

I.

Anfänglich/sol sich der Gefangene/aller Gerechtigkeit/so er sich durch einige Wege/für sich oder seine Nachkommen/zu dem Churfürstenthumb anmassen möchte/ gäntzlich zu jhrer May. Händen verzeihen/ jhm auch alles/ was jhre May. derhalben fürgenommen haben/ oder noch fürnemmen möchte/es sey gegen welcher Persohn es wölle/gefallen lassen.

1. Der Chur sich zu verzeihen/ für sich/ vnd die Nachkom-

II.

Item/sol er die Statt vnd Bevestigungen/Wittenberg vnd Gotha/zu jrer May. Händen stellen/damit jhre May. dieselbe jederzeit/so lang es jhrer May. gefällig/innen behalten/ vnnd folgents mit denselben freye Verordnung/gegen wem/oder wie es jhrer May. gefällig/ fürnemmen möge/ohne einig Widersprechen. So wil seine May. zulassen/ daß alle bewegliche Güter/ so in vorberührten beyden Schlössern vñ Flecken/gedachtes Gefangenen Kindern bleiben/daß er auch dieselbige/zu welcher zeit es jhme gefällig/ frey hinweg führen möge/ doch außgescheiden das Geschütz/Munition/ vnd Drittentheil der Proviandt/ vnd andere Kriegsrüstung/ damit wil jhre May. die gemeldte Flecken nicht entblössen.

2. Wittenberg vnd Gotha/ sampt jhren Zugehörungen/ ausser anderer Mobilien/ zu vbergeben.

III.

Er sol sich auch verpflichten/ keine Bevestigung mehr zu machen/ ausserhalb jhrer Mayest. Verwissen vnd Bewilligung. Deßgleichen/so mögen die/so jhre Güter hinein geflehet/ dieselben hinweg führen/ sich derer sicher gebrauchen/ doch/ daß sie sich jhrer May gehorsamlich erzeigen/ wie sichs gebühret.

3. Ohne Bewilligung/ keine Vestung zu bawen/ vnd von denen in vorgenante Vestungen geflehten Gütern.

IV.

Soviel dann das Kriegsvolck in gedachten Flecken betrifft/wil seine May. nachsehen/daß sie sich heimlich mit jhren Persohnen/Wehren vnd Troß/hinweg machen/doch ohne die Fahnen/ die sollen sie da zulassen schuldig seyn.

4. Besatzungen.

Jtem/

5. Erledigung Marggr. Albrechts zu Brand. H. Ernſts z Braunſ. vnd deß Landgr. zu Leuchtenburg.

V.

Item / ſol der gefangene / Marggraff Albrechts von Brandenburg Perſohn / widerumb ohn einige Schatzung auff freyen Fuß ſtellen / jhm ſein Fähnlein / vnd was er jhm von ligenden Gütern abgetrungen vnd eingenommen / wider geben / daß er auch gleich von ſtunden an / hinſchicke / jhn zu erledigen. Vnd auß ſondern Gnaden iſt jhre May. zu frieden / daß Hertzog Ernſt von Braunſchweig / ſeiner Gefängnuß erledigt / vnd von jhrer May. auff fürgehenden Fußfall / zu Gnaden auffgenommen werde. Doch / daß er die gegenwertigen Artickul / annemme / ſich zu denſelben verpflichte / auch einen Eyd thue / wider jhr May. auch den Römiſchen König / jhrer beyden Königreichen / vnd Landen / auch Churf. Fürſten Graffen / Herrn / vom Adel / vnd andere ſo jhrer May. anhängig / nimmermehr zu dienen. Dieweil auch jhre May. vber die Erledigung gedachtes Hertzogs Ernſts / zulässet / daß jhme mit Gnaden verzihen werde / ſo ſol hergegen der Landtgraff von Leuchtenburg von ſtund an ohn einige Schatzung ledig gelaſſen werden.

6. Sonnewalde / Heldrungen / vnd dahin geflehete Güter.

VI.

Item / ſol er Sonnewalde / vnd Heldrungen / auch alles / was er den Graffen von Solms / vnd Mannßfeldt / abgetrungen wider geben. Darneben läßt jhre Majeſtät zu / daß alles ſo in jetzt gedachten Flecken befunden / vnd denen / ſo wider jhre Majeſtät nicht gedienet zugehörig / ſie ſeyen wer ſie wollen / wider geben / auch alſo der Zuſage / ſo der Gefangene in Zeit / da jhme ſolche Flecken eingeantwort / gethan / nach gegangen werde. Was dann ſeine / auch ſeines Bruders Gemahl / Kinder / Räthe / Edelleut / Hoffgeſind / vnnd andere bewegliche Güter / ſo ſie in vorgemelte Flecken geflehet möchten haben / deßgleichen / das Kriegsvolck belanget / ſol es allermaſſen gehalten werden / wie hieroben mit Einantwortung / Wittenberg vnd Gotha begriffen.

7. Von allen denen ſo der Teutſchen Meiſter / Reichsſtänden / oder eignen Vnterthanen / abgetrungen.

VII.

Was er dann / dem Hochmeiſter auß Preuſſen / auch ſonſten jedermännigklich / Geiſtlichen oder Weltlichen / abgetrungen / von deme ſolle er ohne Verzug / wider geben / alles ſo er denen genommen / die ſeine Vnterthanen nicht geweſen. So viel aber die belangt / ſo ſeine Vnterthanen geweſt / ſol er es nach deme / was jhre Ma. erkennen würde / richten / oder aber dem Cammergericht / ſo jhre May. im Reich auffzurichten vorhabens / vnterwerffen.

8. Magdeburg / Halberſtatt / vñ jhrer halber verſchriebene Penſion.

VIII.

Magdeburg / vnd Halberſtatt belangend / nach deme er ſich derſelben / auch alles Schutzes / ſo er darauff fürwenden wolte oder möchte / entſchlägt / ſo wil jhre May. alle Obligation / ſo er 10000. Gülden Penſion halben / darauff er ſich mit vorgehenden Inhaber / verglichen / auffheben / auch darob ſeyn / daß jhme die Vrkunden der Verſchreibung / wider gegeben werden.

IX.

9. Hall auff der Sahl.

Hall auff der Sahl / berührende / ſol der Gefangene alle alte Gerechtigkeit / ſo er darauff fürwenden möcht / jhrer May heim ſtellen / mit derſelben jhres Gefallens zu verordnen.

X.

10. Cammergericht.

Er ſol jhme auch gefallen laſſen / vnd gehorſam leiſten / deß Reichs Cammergericht / ſo jhr Mai. im Reich / zu guter Ruhe vnnd Einigkeit deſſelben / auch guter Adminiſtration der Juſtitien / verordnen wirdt / auch ſein Gebührnuß zu Vnterhaltung deſſelben / nach jhrer May. billichen Erkanntnuß / erlegen.

11. Hertzoge vñ Hertzogthumb Braunſchweig

XI.

Er ſol auch / in die Erledigung der Hertzogen von Braunſchweig / Vatters vnd Sohns / auch Widergebung alles jhres Lands vnd Güter / bewilligen / ſich gegen jhren Perſohnen / vnnd Güter / einiger Anforderung nicht anmaſſen.

XII.

12. Färſchub / Practicke vnd Bündnuß / wider Keyſ. vnd Kön. Ma.

Item ſol gemelter Gefangene jrer Ma. auch deß Röm. Königs Feinden / keinen Färſchub thun / einige Practick mit jnen / wider jn / noch auſſerhalb Teutſcher Nation / es ſey auff welchen Wege / durch welchen Schein / oder Verdeckung / es jmmer wölle / nicht machen / ſich auch aller Bündnuß / ſo er vormals / beyden jrer May zum Nachtheil / (es ſey mit jrer May. Vnterthanen / oder ſonſt wem es wolle) gemacht haben möchte / gäntzlich entſchlagen / darzu ſich verpflichten / keine vorthin einzugehen / darinnen jhre May. ſampt derſelben Königreichen / Landen / Vnterthanen / auch allen Fürſten / vnd anderen / ſo jrer May. anhängig / nit außdrücklich vorbehalten / vnd außgenommen ſeyn.

Was

XIII.

Was dann die Güter betrifft / so vormals gedachter Johans Friederich von Sachsen / in gehabt / vnd jetzt durch jhrer Keyſ. Maj. außtrückliche Declaration / als eingezogene vnd confiſcirte Güter / der Röm. Kön. Maj. vnd Hertzog Moritzen zu Sachsen geſchencket worden / hat man die Sach an hochgedachte Partheyen gelangen laſſen / vnd mit jrer Bewilligung ſo viel abgehandelt vnd beſchloſſen / daß hochgenanter Hertzog Moritz / deß gefangnen Kindern / Jährlichen einkommens / funffzigtauſent Gülden / in Müntz / ein vnd zwantzig Groſchen / für ein Gülden gerechnet / laſſen / auch * zu Erſtattung deſſelben Einkomens / die Ampt / Stätt / Schloß / Flecken vnd Güter zuſtehen laſſen ſol / wie ſie hernach vnterſchiedlich verzeichnet ſeyn / Nemblich / das Ampt Gerſtungen: das Amptshauß Breitenbach: deß gefangenen Theil / an Berckaa / wie er dann zuvor gehabt / Statt Eyſenach / Schloß vnd Ampt Wartburg / den ſechſten Theil an Drefurdt / wie er dann zuvor gehabt / ſeinen Theil vnnd Gerechtigkeit an Saltzungen / wie er ſolches zuvor gehabt: Ampt vnd Schloß Creutzburg / Ampt Schloß vnd Statt Weymar / Ampt vnnd Schloß Tennenberg / Statt Waltershauſen / Statt Kala / ſampt dem Schloß vnnd Ampt Leuchtenberg / Schloß vnd Ampt Roda / Statt Orlamünde / Ampt / Statt vnd Schloß Jena / Schloß / Ampt vnd Flecken Lappendorff / Schloß / Ampt vnd Dorff Roßla / Schloß vnd Ampt Wachßenburg / das Gleidt zu Wygenderff / Ampt / Schloß vnd Flecken Dornburg / ſo vormals gedachts Hertzog Moritzen geweſt: Deßgleichen / das Ampt Lamberg / ſo auch Hertzog Moritzen geweſt / Statt Buchſtatt / Buttelſtatt / auch das Ampt daſelbſt: Den Theil an dem Schutzgeldt zu Erffurdt / wie er dann zuvor gehabt / das Gleidt zu Erffurdt / wie es bißher zum Hauß zu Sachſen gehöret Doch daß das Leibgleidt in S. Johans vnd Andreas Thurn zu Erffurdt / Hertzog Moritzen bleibe / vnd das jederzeit dem Ampt / Sitz / Statt oder Gut / ſein zugehörung bleibe / ſie ſeyn jenſeit / oder dißſeit der Sala gelegen. Item / Friedebach ein Jagthauß vnd Dorff daran / Hummelsham ein Jagthauß vnd Dorff daran / Truckenborn / ein Jagthauß vnd Dorff daran / Auch die Empter Arnßhaug / Weyda vnd Ziegenruck.

13. Was vor Aempter / Schloß / Stätt / Flecken / Klöſter vnnd Güter / deß gefangnen Kindern bleiben ſolten.

[* Totam hanc locum vſque ad verſic. Darüber wil auch Hertzog Moritz / ꝛc. omiſit Sleidanus, lib. 19. nimiæ breuitatis ſtudio. Excepto ſolo verſic. Daneben ſol H. Moritz nach J. K. M. ꝛc.]

So ſeind auch in denſelben Aemptern vnd Landen / ſo den vorgenanten Kindern gelaſſen / nachfolgende Klöſter gelegen / Nemblich / Georgenthal / Heußdorff / Reichartsbrun / Ettersperg / Ichterßhauſen / Bürgel / Laußnitz vnd Wallich. Daneben ſol Hertzog Moritz / nach jhrer Keyſ. Maj. wolgefallen / bewilligen / daß der gefangene / die Statt / Schloß vnd Ampt Gotha / nach dem / als jhrer Maj. dieſelben / (wie hieoben begriffen / *) vberantwort worden / von jhrer Maj. Beſehlhabern / widerumb zuhanden empfahen vnd behalten möge. Doch alſo / daß er zuvor / die Veſtigung daſelbſt zu Gotha einreiſſe / vnd berührter Flecken vnbeſeſtigt bleibe. Vnd ſol auff allen oberzehlten Flecken / ein Anſchlag gemacht werden / alſo / daß gedachter Hertzog Moritz / den obgemelten Kindern / auff andern Aemptern vnd Flecken / ſo im bleiben werden / nach billichen Dingen / wie in gleichen Fällen gebräuchlich / vnd nach berührter Kinder billichen bemeſſen / alles deſſen / ſo ſich erfinden wird / daß die erzehlten Flecken weniger / dann obernante funffzigtauſent Gülden Müntz / ein vnd zwantzig Groſchen für ein Gülden gerechnet / Jährliches einkommens / (wie oben gehört) ſo den Kindern bleiben ſol / ertragen möchten / genugſame Erſtattung vnd Vberweiſung thue. So wil auch die Röm. Kön. Maj. gedachte Kinder / bey ruhigen Inhaben / der lehenſchafft Sachſen / wie er / der Gefangene die vormals ingehabt / vnangeſehen / daß ſie jhrer Maj. als von der Kron Böhem berührendt / rechtmeſſig verfallen vnd confiſcirt were / gnädigſt bleiben laſſen.

Nu. 2.

Darüber wil auch Hertzog Moritz / angeſehen / daß der gefangene ſeinen Kindern mercklicher Schulden verleſt / auff beyder jhrer Maj. gnädigſt begern / auch in Bedenckung der nahen Blutsverwandtnuß vnd Freundtſchafft / damit dieſelben vmb ſo viel mehr enthebt werden / zu Abtrag vnd der alten Schulden / ſo vor anfang der Schmalcaldiſchen Bündtnuß / die verzehen Jahren auffgenommen worden / gemacht / hundert tauſent Gülden / an jhre ſtatt bezahlen / auch das Intereſſe daron biß ſo lang die Hauptſumma bezahlt wird / entrichten. Was dann den vbertheil der Güter betrifft / ſo Hertzog Moritz / in Krafft berührter Confiſcation innehat / (davon hieoben in dieſer Schrafft / an einem andern Ort Meldung geſchehen) ſo wil gedachter Hertzog / auß oberhörten vrſachen / alle die Schulden / ſo auff den Gütern / die er auß angezogener Confiſcation innehat / rechtmeſſiger weiſe verſchrieben ſind / vnd darein der gefangene bewilligt / gleicher Geſtalt zubezahlen / auff ſich genommen haben. Vnd ſollen dann alle Speen vnd Irrungen / welcherley die ſeind / ſo er hievor gegen den gefangenen / oder ſeine Kinder / oder ſie / gegen jhn gehabt haben / oder noch haben möchten / gentzlich auffgehoben ſeyn.

XIV.

Vber ſolches / vnd damit alle Vrſach deß Widerwillens / ſo hinfüro entſtehen möchte / gentzlich abgenommen werde / ſo ſollen auff oberzehlte Mittel / alle beyderſeits gefangene / ſo in wehrenden Krieg / entweder auff jhr gefangenen / oder aber auff Hertzog Moritzen Theil / verſtrickt worden vnd dieſer zeit noch verhafft weren / ohne Schatzung ledig gelaſſen werden. Doch außgeſchloſſen die / ſo von den jenigen gefangen worden / die in der Key. oder Kön. Mai. Beſoldung ſind.

14. Gefangene vnnd verſtrickte.

XV.

15. Verstände der Key. Maj. nicht zubeschwe-ren.

Item/ sol der gefangene gegen niemandes/ er sey wer er wolle/ auß vrsachen/ daß derselbe ihrer Maj. Theil gewest/ vnd fürnemblich/ den ermelten König von Dennemarck/ einige Beschwerung nimmermehr fürnehmen.

XVI.

16. Künfftige Reichsverordnungen zuhalten.

Item/ sol auch alles das/ so ihre Maj. zu Wolfahrt/ Ruhe vnd Einigkeit Teutscher Nation auffkünfftigem/ oder andern Reichstagen/ mit Participation/ der Ständte deß Reichs/ verordenen wird/ festiglich halten.

XVII.

17. Am Keyserlichen oder spanischen Hoffe/ biß auff andere Verordnung/ inhafften zubleiben.

Auff solche obgeschriebene Mittel/ ist ihr Maj. zufrieden/ daß die Straff deß Lebens/ so er von wegen dero/ wider ihre Majestäten gevbten Rebellion verdient/ auff einen solchen Weg verwandelt werde/ Also/ daß er an ihrer Maj. oder an ihres Geliebten Sohns/ deß Printzen von Hispanien/ Hofe/ nach Hochgedachter Key. Maj. freyen Wahl/ auch so lang es ihrer Maj. gefällig/ vnd biß ihr Maj. anders verordenen wird/ bleibe. Darauff sol er Gelübdt thun/ vnd darnach vnter einer Verwarung stehen/ auch nicht anziehen mögen/ daß er desto weniger Glauben zuhalten schüldig/ als ob er sonst frey/ vnd ohne Verwarunge gelassen würde.

XVIII.

18. Mit was Beding obbenente Güter den Kindern gelassen werden sollen.

So wil auch ihr Maj. die Güter/ davon hie oben seinen Kindern zu gut meldung beschehen/ denselben Kindern lassen. Doch also/ daß dieselbe/ auch ihres Theils/ sampt ihrer Landtschafft die oberzehlten Artickel bewilligen/ darauff schweren/ vnd gentzlich vollziehen.

XIX.

19. Verzeihung/ oder Erlassung der straff/ Doch mit einer maß/ H. Johans Ernsten Z. S. halben. [*In Francken]

Darneben wil ihre Maj. auch ihnen insonderheit wie obstehet deßgleichen seinem Bruder Johann Ernsten/ die Straff/ darein sie gefallen/ auff Mittel der jetzt gedachten Vollziehung/ vnnd nicht anders/ ferner auch seinen Räthen/ auch andern Hoffgesinde verzeihen. Doch mit dieser Mässigung/ daß weder gedachter gefangene noch seine Kinder/ dem vermelten Johans Ernsten/ von der Jährlichen Pension/ der vierzehentausent Gulden/ so er vormals gehabt/ mehr dann den halben Theil/ Nemblich/ siebentausent Gulden zubezahlen nicht schüldig seyn vnd solches zu straff seiner gevbten Rebellion. Dargegen er/ Marggraff Albrechten sol lassen/ das Schloß Königsberg */ von wegen deß Vnkostens/ so gedachter Marggraff/ Coburg zuerobern/ auff gewendet/ welche Pflege Coburg vnd derselben Zugehörung/ dennoch/ offternanten Johans Ernsten/ vnnd nach ihm deß viel berührten gefangenen Kindern/ bleiben sol.

Vnd sollen von dieser Verzeichnuß/ * Graff Albrecht von Manßfeldt/ vnd seine Kinder: Der Graff von Beuchlingen/ Nemblich der/ dem ihre Maj. vormals zu Metz/ das Leben gnädigst geschencket: der Reingraff/ Reckenrode/ Thomshirn/ (so fern anders derselbe sein Kriegsvolck in einem Monat/ dem nechsten/ nicht verlauffen lassen/ vnd sich der Verpflichtung gegenwertiger Artickel/ vnterwerffen würde/) deßgleichen sonst alle die/ so durch einigerley Weg/ den abbemelten Artickeln widerstreben möchten/ oder würden/ außgeschlossen seyn. So gantz ist ohne/ daß man fürgeben möchte/ daß sie vnter einigem Wort oder Clausel dieser Abrede sollen begriffen seyn.

[* Vigore huius exceptionis specificæ, confirmatam esse in omnibus aliis personis non exceptis, gratiæ & condonationis Cæsareæ regulam, respondet Schurffius cent. 3. consil. 10. n. 36. Nec aliud sensit Elector Mauritius. Cum enim pridie Cal. Septemb. Anno 1548. scriptis ex vrbe Spirensi literis, Cæsar ab eo postularet, vt Philippum Melanchtonem tanquam vnam ex præcipuis tubis proximorum motuum aduersus se & causa religionis contra librum Interimisticum adhuc coniunctum, nec dum reconciliatum, ditione pelleret & exulare iuberet; pridie Cal. Nouemb. rescripsit Elector prædictus: Quod ad reconciliationem Philippi attineret, IN CAPITIBVS TRANSACTIONIS FACTÆ CVM PATRVO eum comprehendi, quibus in gratiam recipiantur vniuersi, quorum opera patruus vsus fuerit, vna cum subditis, quos habuerit, vniuersis, PRÆTER EOS QVI NOMINATIM A BEA RECONCILIATIONE EXCIPIANTVR, in quibus Philippi nomen minime fuerit. Vti est, in expositione eorum quæ Theologi Witenbergenses, &c. de libro Interimistico, monuerint, suaserint, docuerint, &c. ex actis Synodicis diligenter & fideliter collecta, &c. In quaternione Aa.]

20. Außgeschlossene.

21. Die gelassene Lande vnd Güter auffs newe in Lehn zunehmen.

Vnd damit auch die offternante Kinder/ vnter einigerley Schein/ sich nicht mehrers anmassen/ dann ihnen in gegenwertiger Handlung zugelassen wird/ so sollen sie das jenige/ so ihnen gelassen/ von newem/ zu Lehen zu empfahen schüldig seyn/ sich auch alles/ was sie sich sonsten anmassen möchten/ entschlagen.

22. Gerechtigkeiten.

Mit Verbehaltung aller Gerechtigkeit/ so die Röm. Königl. Maj. auff Einziehung der Lehen/ von der Kron Behem herrührende/ sie seyen welcher Gestalt sie wollen/ die ihrer Maj. heimgefallen/ (doch Salfeld außgeschieden/ davon hiebey Meldung beschehen *) haben möchte/ auch sonst

sonst allenthalben/der dritten Person Gerechtigkeit / dero die Röm. Keyſ. Maj. nichts nachtheiligs gedencken zuzuführen/vnvergrieffen. keit der drey Person / allenthalben außbescheiden.

Auff dieſe obberührte Verfaſſung ſollen von allen Partheyen/ſo die berühren/alle nottürfftige Brieff vnd Verſchreibungen / die zu Vollziehung derſelben noth ſind / als baldt auffgericht/ vnd von einem jeden Theil/vnter deſſelben Inſigel oder ſonſt/zum beſtändigſten verfertigt werden/ darinnen ſich ein Theil gegen dem andern gnugſamlich verbinde/dem allen alſo/ wie hierin begriffen iſt/erbarlich vnd trewlich nach zukommen/ alles ohne Argeliſt. [* Nu. 15:

23. Vrkundt.

Deß zu warer Vrkundt/haben wir Carl/ von Gottes Gnaden/Römiſcher Keyſer/zu allen Zeiten/Mehrer deß Reichs/in Germanien / zu Hiſpanien / beyder Sicilien / Jeruſalem / Hungarn/Dalmatien/Croatien/König/ Ertzhertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgundt / Graff zu Hapſpurg/Flandern vnd Tyrol/dieſen Brieff mit vnſerer eygenen Hand vnterſchrieben/vnd vnſer Keyſerlich Inſigel daran hangen laſſen. Vnd ich obberührter Johans Friederich bekenne/daß mit meinem Wiſſen vnd Bewilligung/alles wie obſtehet/beſchehen iſt/Gerede vnd verſpreche darauff/im Wort der Warheit/ſolche Richtung/wie die von Wort zu Wort begriffen iſt/ſo viel mich dieſelbe belanget/getrewlich vnd erbarlich zuhalten / vnd zuvolnziehen. Alle Geferde vnd Argeliſt / gentzlich außgeſcheiden / vnd deß zu mehrer Sicherheit/ſo hab ich dieſen Brieff / deren vier in ſolchem laut gemacht ſeind / mit meiner Hand auch vnterſchrieben. ib.

24. Datum.

Geſchehen vnd geben/in vnſerm Keyſer Carls Feldtläger vor Wittemberg/am neuntzehenden Tag deß Monats Maij / nach Chriſti / vnſers lieben Herrn Geburt / funffzehenhundert vnd im ſieben vnd viertzigſten/vnſers Keyſerthumbs/im ſieben vnd zwantzigſten / vnd vnſers Reichs/ im zwey vnd dreiſſigſten.

Carolus.

V. Perrenot.

Johans Friederich der Elter.

M. pp.

Das Drey vnd Siebentzigſte Capitel.

Wie es vns zu Wittemberg in der Statt gegangen iſt/ in dieſem vergangnen Krieg/biß wir/ durch Gottes Gnaden / erlöſet ſind/vnd vnſer hohe Schule/durch den Durchleuchtigſten/Hochgebornen Fürſten vnd Herrn/Herrn Moritzen/Hertzogen zu Sachſen/deß heiligen Römiſchen Reichs Ertzmarſchaln vnd Churfürſten/Landtgräffen in Thüringen/vnd Marggraffen zu Meiſſen/vnſern/gnädigſten Herrn/wider, umb auffgericht iſt.

Warhafftige Hiſtoria*/beſchrieben durch Johan Bugenhagen Pommern/Doctor vnd Pfarrherrn zu Wittemberg.

Anno M. D. XLVII.

[* Ad hanc hiſtoriam reſpicit, (vt * arbitror) Philippus, vbi ſcribit ad Camerarium pridie encæniorum templi Hieroſolymorum, Anno 1547. De LIBRO D. POMERANI, Paſtoris noſtri mecum expoſtulant. Quem ſcelerate facere ſcribunt, quod non (vt Ambroſius in re leuiore vſus eſt ſeueritate aduerſus Theodoſium, Principem alioqui bene meritum,) feriat anathemate hunc iuuenem, qui bellum cum cognato geſſit. Etſi video eos qui hoc ſcribunt, indulgere ſuo odio, tamen ne perpetuo talia audiam, ex his regionibus vel Byzantium (vt iocari ſoleo) fugiendum erit. Quid velint? an Eccleſiæ? an ſuis affectibus ſeruiant? ſatis ſignificant. Item Laur. Surius in com. rer. in orb. An. 1532. geſtarum, inquiens: Confecto bello Smalcaldico librum Bugenhagius edidit. Quo auaritiæ ſuæ dolos, haut obſcure prodidit, delirus Senex.]

Johannes Bugenhagen Pommer Doctor/ vnd Pfarrherr zu Wittemberg.

HEre lieben Herren/meine Freundtſchafft/Brüder vnnd Bekandte ſchreiben mir offt vnd bitten/ich wolle doch jhnen ſchreiben/von dieſem Kriege/wie es vns zu Wittemberg/in dieſer böſen zeit gegangen iſt. 1. Warumb Bugenhagius allein die Hiſtori/wie es der Statt Wittemberg gangen/zuſchreiben fürgenommen.

Vom Krieg/wie er angefangen vnd fort gegangen ist / weiß ich nicht / weil ich dieses gantze Jahr lang/biß auff nechst vergangen Margarethæ/nicht auß Wittemberg kommen bin/vnd sind auch Außschreibung beyder Theilen deß Kriegs/im Druck außgegangen / darzu auch etliche Historien von diesem Kriege / daß man meines Schreibens dazu nicht bedarff.

Aber wie es vns zu Wittemberg gegangen ist/lieber HERR Gott/davon solte ich ja etwas wissen / ich kans aber jetzt nicht alles schreiben / weil es mir nun nicht so zu Hertzen gehet / als da in der Noth/daß ich nicht darff sagen meinen lieben Freunden/ wie der Æneas /

Infandum Regina iubes renouare dolorem.

Auch hat es Gott auß lauter Gnaden/wider vnsern Verdienst / schier dahin gebracht / daß ich meines Hertzen leides vergessen habe/wann ich nur nicht mehr den grossen Schaden im Lande dörffte ansehen/daß der mit Besserung würde zugedeckt / wie ich hoffe / daß in kurtzer zeit geschehen wird. Gott behüte vns mehr für solchem Jammer / vnd gebe vns seinen heiligen Geist / daß wir jhm dancken / nicht allein für seine vnaußsprechliche Gnade in Christo JEsu / sondern auch für die grosse Wolthat/so er vns Wittembergern beweiset hat / auch in seinem Zorn vnd Straffe / die wir wol verdienet haben / Dann da er vns straffet mit solchem Krieg / bewaret er vns gleichwol vnter dem Schatten vnd Beschirmung seiner Vätterlichen Hand/ biß auff diesen Tag / jhm sey Lob/Ehr vnd Preiß in Ewigkeit.

Was ich nun gedencken kan/wie es vns widerfahren ist zu Wittemberg/besondern mir/das schreibe ich meinen günstigen Herrn vnd lieben Freunden/die vmb vnsern willen in Angst sind gewest / vnd haben mit vns geschryen zum Himmelischen Vatter / weil sie Zeitung von vns haben hören vnd lesen müssen/viel grewlicher / dann es in der Warheit gegangen ist / vielleicht wird mir diß Schreiben wol bekommen/vnd mich selbst belüstigen/wie derselbige Æneas auch saget:

Forsitan hæc olim meminisse iuuabit.

Ich schweige nun/daß wir Christen nicht vndanckbar sollen seyn/dem Vatter aller Barmhertzigkeit/wann er vns auß grosser Noth errettet hat/daß wir in der Gemein seine Wolthat gegen vns verkündigen/den andern zum Exempel vnd Trost/wie S. Paulus sagt/ 1. Timoth. 1. Darumb ist mir Barmhertzigkeit widerfahren / ꝛc. Vnd David Psal. 34. Meine Seele sol sich rühmen deß HERRN/daß die elenden hören vnd sich frewen. Wie man solches offt in vielen Psalmen vnd Propheten Schrifften sihet.

2. Frommes Kriegsvolck in Besatzung der Statt Wittemberg.

Im Sommer deß vorigen Jahrs 1546. wusten wir zu Wittemberg nichts von diesem Krieg/ehe dann vnsere Herrn schon im Anzug waren. Darnach ward Kriegsvolck in diese Statt vnd Schloß geleget/viel gute vnd redliche Kriegsknechte / die sich bey vns / in jhrem Dienst / mit gutem Glauben/in allen Trewen beweiset haben/biß daß sie von vns abgezogen/nach Auffgebung dieser Statt/sie wurden zu rechter Zeit wol bezahlet mit jhrem Solde/ da werden sie nicht vber klagen / vnd bezahleten auch redlich was sie verzehreten / da haben vnser Bürger auch nicht vber zuklagen/jhrenthalben waren wir sicher Tag vnd Nacht/ nechst Gottes Beschirmung / Sie ehreten vns/die meisten vnd schier alle giengen mit vns/wann sie konten/zur Predigt vnd Nachtmahl vnsers HERRN JEsu Christi/sie thäten niemandt Gewalt. Wann sich etliche verbrachen / so thaten sie es allein wider jhre Gesellen/besondern/wann sie zu zeiten zu viel gesoffen hatten / von denen wurden drey oder vier/das gantze Jahr vber mit dem Schwerdt gericht / dann etliche andere/ dafür man billich bitten möchte/erretteten wir von den Obersten vnd Hauptleuten / mit vnser Fürbitte. Mann hielte mit den Knechten zimlich gut Regiment / ich schalte sie zuzeiten von der Tanzbath/vermahnet/lehret sie / gedencket nicht also / ich bin ein Krieger / darumb muß ich immer Sauffen vnd Fressen/voll vnd toll sein wie ein Saw/Item/trotzen/fluchen/schweren/hauren vnd stechen/daß kein frommer Mensch gern bey mir sey/ Sondern jhr könnet wol Krieger seyn / vnnd gleichwol auch Christen vnd Kinder Gottes / lasset euch genügen an ewerm Solde / vnd thut niemandt Gewalt oder Vnrecht / wie S. Johannes der Täuffer das Kriegsvolck gelehret hat / ꝛc. Solche Vermahnung beweiset ich mit heiliger Schrifft vnd Exempeln/daran vnser Kriegsvolck ein wolgefallen hatte/das ist ja ein Zeichen der Frömmigkeit. Was sie aber vns zu gute / für redliche Thaten wolten gerne haben gethan/die frewen Knechte/da man diese Statt wolte auffgeben/ wil ich nachmals sagen. Darumb wer Kriegsknechte zum gerechten Kriege bedarff (den vngerechten Krieg begehret nur der Teuffel mit seinen Rotten / der ist ein Lügner vnnd Mörder gewest von anfang/wie Christus saget/Joh. am 8.) der frewe sich/ daß er möge vberkommen solch Knechte/als wir bey vns in vnser Belägerung haben gehabt. Solch Zeugnuß wollen wir Wittembergischen nach sagen vnd nach schreiben/den redtlichen vnd frommen Kriegsknechten/die in der Belagerung vns trewlich gedienet haben. Solche Danckſagung sollen sie / vber jhren Solde / von vns zu Lohn haben.

3. Festung Wittemberg/mit allerley Notturfft wol versehen / jedoch jhr damit nichts behollfen gewest.

Hie zu Wittemberg ward befunden ein grosser Vorrath / Proviant / Büchsen / Pulver / ꝛc. Vnser Befestigung ist Menschlich nicht zuverachten / vnnd alles war fürhanden / die Knechte hielten die Wacht / vnnd vnsere Bürger / welche zu solcher Sachen geschickt sind / waren selbst Tag vnd Nacht auff dem Wall/vmb diese Statt her / bey den Büchsen / dann es heisset/ Pugna pro patria. Vber das/so ward vns auch von allen seitten zugeführet/Bier/Korn/ Mehl/

Fleisch/

Fleisch. Fisch / ꝛc. daß in dieser Statt alles besser Kauffs war / besondern das Korn / dann in den Beylanden / vnd noch biß auff den heutigen Tag / Gott versorge vns forthin.

Noch ist vns damit nicht geholffen gewest / sondern haben müssen lernen auß Erfahrung / mit vnserm Schaden / das erste Gebott Gottes / welches wir so trewlich haben gelehret / in die gantze Welt / auß der heiligen Schrifft / mit dem Glauben an JEsum Christum / Nemblich / daß alles / darauff sich die Menschen verlassen / Geldt / Gut / Vorrath / Gewalt / Menschen Hülffe / Festung / Weißheit / kluge anschläge / ꝛc. ist vnser Verderb gewest / wie geschrieben stehet / Jerem. 17. Verflucht ist der sich verlesset auff Menschen / vnd helt Fleisch für seinen Arm / vnd weichet mit seinem Hertzen vom HERRN / ꝛc. Vnd haben recht singen gelernet / Ein feste Burg ist vnser GOtt / ꝛc. Es ist auch ja kein ander nicht / der für vns könte streiten / dann du vnser HERR Gott alleine. Wir sind gestraffet / doch gnädiglich / von Gott vnserm Vatter / vmb vnser Sünde willen / Gott besser alles bey vns mit seinem heiligen Geist / daß wir in Dancksagung leben.

4. Anfang der straffe Gottes vom Hause deß HErren.

Das Pfaffen Volck frewet sich vnsers Jammers / aber wann sie wüsten / was wir von Gottes Gnaden / wissen auß Gottes Wort / so würden sie erschrecken / Dann Gott hat sich auffgemacht / die böse Welt zustraffen / Er hebet aber an zu erst / mit seiner Vätterlichen Ruthe seine eygene Kinder zu straffen. Das sehen vnser Feinde / daß es bey vns angegangen ist / doch nicht die Kinder zu verderben / sondern zu bessern / wie S. Petrus saget auß dem Ezechiel am 1. Petr. am 4. Es ist zeit / daß anfahe das Gerichte an dem Hause Gottes.

So es aber zum ersten an vns / was wil es für ein ende werden mit denen / die dem Evangelio Gottes nicht glauben? Vnd so der Gerechte kaum erhalten wird / wo wil dann der Gottlose vnd Sünder erscheinen? Wir sind mit Menschlicher vnd Fleischlicher Hülffe verderben / Gott vnser lieber Vatter wird vns wider auffhelffen / mit seinem heiligen Geist / daß alle vnser Sachen / im Geistlichen vnd Weltlichen Regiment / besser werden dann vorhin / daß der Teuffel nicht sich rühme / er habe etwas grosses außgerichtet wider Gott. Das Pfaffen Volck aber / die nun das Evangelium Christi verfolgen / die meine ich alleine, sollens bald nach vns / noch ärger erfahren / was Menschliche vnd Fleischliche Zuversicht ist / wider das erste Gebott. Solches dräwet jhnen Gott mit seinem Wort / wie wir auß den Worten S. Petri haben gehöret Wir bitten aber für sie / Vatter vergibe jhnen / dann sie wissen nicht was sie thun / für dieselbigen sol man nicht bitten / 1. Johan. 5. vnd Marc. 3. ꝛc.

5. Fleiß des beten zu Wittenberg in der Kirchen vnd in Häusern.

Vnter deß hielten wir zu Wittemberg vnd im gantzen Lande an / für Gott mit vnserm Gebet / öffentlich in der Kirchen / vnd mit vnsern Kindern in den Häusern / sahen wol zu letzt / vnd auch zuvor allezeit / daß vnser Himmelischer Vatter in Christo müste helffen / sonst were es verlorn mit aller Macht / die auff vnser Herrn seiten war / vnd je die Noth gröſſer ward / je mehr wir hefftiger beteten / Solche Gnade deß heiligen Geistes war bey vns / auch da wir frölich bekenten / daß vns Gott straffet / vmb vnser Sünde willen / damit wir vndanckbar sind gewest der vnaußsprechlichen Gnaden Gottes / die vns mit dem heiligen Evangelio widerfahren ist in Christo JEsu vnserm HERRN / so sehr / daß es auch den Teuffel mit der gantzen Welt verdreust / Wie auch vom Leiden Christi geschrieben stehet / Luc. am 22. Cap. Es kam daß er mit dem Tode rang / vnd betet hefftiger.

Vnser öffentlich Gebet von der Cantzel / vnd in vnsern Häusern / ist noch fürhanden / damit wir bitten wider vnser Noth / welches hebet sich so an / Warhafftiger / Ewiger / Allmächtiger Gott / ꝛc. Vnd ein anders / für vnser liebe Mutter die heilige Christliche Kirche / welches hebet sich so an: Ach Allmächtiger Gott Vatter / ꝛc. welche sind vnter vnserm Namen außgegangen / darneben saget man / daß andere Gebet mehr außgegangen sind / da wissen wir nicht von / wollen auch nicht dafür antworten / wir haben von vnser Cantzel nicht andere Gebet beten lassen / dann diese zwey / von welchen gesagt.

6. Furcht deß außwendigen Kriegs vnd jnwendigen Seuch / oder Hauptkranckheit halben.

Vnd wiewol vns Gottes Zorn hart angriffe / mit der Straffe deß Gesetzes / als seine lieben Kinder / wie S. Paulus von den Christen saget / Foris pugnæ, intus timores, Darauſſen war Krieg wider vns / in der Statt war Schrecken / daß wir vns musten besorgen mancherley Fahr / Tag vnd Nacht stecketen in vielen nöten / wie im 55. Psalm stehet: Mein Hertz ängstet sich in meinem Leibe / vnd deß Todes Furcht ist auff mich gefallen / Furcht vnd Zittern ist mich ankommen / vnd grawen hat mich vberfallen / ꝛc.

Darzu straffet vns auch Gott gnädiglich in dieser Statt / mit sterben / daß diß gantze Jahr viel / alle Tage gestorben sind / an der newen Hauptkranckheit vnd sonst anders / aber nicht mit Pestilentz / daß man doch hat den Krancken Handreichung können thun / ohne Schew / das hat gewähret biß auff diesen Tag / höret aber jetzt gnädiglich auff / dann vnser HERR Gott gedencket auch im Zorn seiner Barmhertzigkeit / Solche straffe deß Gesetzes gehöret auff die Gottlosen / die Gott verachten / wie Moses in seinem Liede singet / Deut. am 32. Cap. Außwendig wird sie das Schwerdt berauben / vnd inwendig das Schrecken / ꝛc. Aber (wie gesaget) das Gerichte Gottes muß anfangen vom Hause deß HERRN. Doch erhöret vnser lieber Vatter in Christo vnser herzlich Schreyen / vnd hat es allein bey dem grewlichen Schrecken lassen bleiben / vnd daneben gnädiglich verschaffet solches ende / daß wir es konten vertragen / in der ersten an die Corinthier am 10. Capitel.

7. Gottes mit vnterlauffende Gnade.

Dieweil war vnser Krigsvolck guter dinge vnnd getrost / daß sie allezeit bereit waren etwas zuthun durch Gott / wann es zum Treffen käme / dann der Barmhertzige Gott / der vns straffen wolte vnd nicht verderben / hat gnädiglich verhütet / daß in vnser Statt / noch nie kein Fewer / oder Geschoß geworffen ist / weder Sturm noch ander Schrecken eusserlich zugericht ist / das ist vom HERRN geschehen / vnd ist ein Wunder für vnsern Augen / das heisset wie Habacuc saget / „ HERR / wann du zornig bist / so gedenckest du auch an deine Barmhertzigkeit. Solches wird sich verwundern die gantze Welt / die viel anders von vnser Statt / nur Lügen gehöret hat / Gott sey Lob vnd Preiß in Christo JEsu ewiglich.

8. Bugenhagii ernstes Gebet vnd Vermahnung zum Volck.

Deß Gebets halben sage ich auch von mir / daß ich die gantze Zeit deß Kriegs in Angst war für Gott mit meinem Anruffen / vnnd mir war nimmer besser / dann allein wann ich dem Volck predigte / vnd vermahnet fleissig zu betten / vnd gieng mit zum Nachtmahl vnsers HERRN JEsu Christi / dann da beteten wir in der Gemeine also / daß mich Gott ließ fühlen / daß er vnser Gebet vnd Schreyen annam. Aber wann ich bey mir allein war / Abends vnd Morgens / vnd den gantzen Tag vber / so war bey mir nichts dann eytel Angst vnd Noth / für diese Statt / Kirche vnnd Schule / daß wir möchten errettet werden / vnd bey Gottes Wort bleiben / Da giengen bey mir zu Gott solche Wort starck / Psalm 6. HERR straffe mich nicht in deinem Zorn / ꝛc. Psalm. 143. „ HERR erhöre mein Gebet / ꝛc. Psal. 72. HERR ich trawe auff dich / ꝛc. Psalm. 9. Der HERR „ ist deß armen Schutz / ein Schutz in der Noth / ꝛc. Psalm. 90. Erfrewe vns nun wider / ꝛc. vnd dergleichen auch andere Wort mehr / die noth lehret die Christen wol beten.

Wann ich mich gegen die Nacht außzog / vnd wolte auffhören vom Gebet / so konte ich nicht auffhören / sondern gienge vmb für Gott / mit meinem Gebet / schrey zu Gott / vnnd fiele offt auff meine Knie / vnd auff die Erden nackent für meinem Gott vnd Vatter im Himmel / daß ich auch zu zeiten matt darvber ward / daß ichs dafür hielte / ich würde die Nacht gar nichts schlaffen / Aber vnser HERR GOtt thät mir diese Gnade / daß ich in der Trübsal / alle Nacht besser konte schlaffen / dann vorhin / Das ist mir noch wunder / vnd dancke meinem Gott / wann ich auffwachete in der Nacht / vnd sahe hinaus zum Fenster in die Statt / vnd wann ich am Morgen auffstunde / wider anhube zu beten / so befande ichs allezeit besser vnd stiller in der Statt / dann ichs den vorigen Abendt gelassen hatte / Muste zu letzt also auß Erfarenheit bekennen / daß vnser Himmelischer Vatter / wiewol in seinem Zorn / doch vns nicht mit seiner Gnade verlassen hatte. Es thate mir aber wehe / daß vnter solchem Gottes Schutz / jhr viel in vnser Statt befunden wurden / die nicht in die Predigt giengen / sondern lebeten roh dahin / frassen vnd soffen frey dahin / gleich obs gar keine noth mit vns hette.

Es tröstet aber mich widerumb / daß ich jhr viel sahe / die mit vns Gott trewlich anruffeten in der Kirchen vnd in den Häusern mit jhren Kindern / die ich auch auff der Cantzel vermahnete / also: „ Liebe Leute betet getrost / haltet es dafür / daß alle Christen / die Christum mit vns lieb haben / „ vber die gantze Welt / vnd hören nun / daß vns so vbel gehet / für vns beten vnd schreyen zu Gott / „ im Namen Christi / vnd daß wir mit vnserm Gebet ligen für Gott / mitten vnter dem Hauffen der „ gantzen Christenheit / vnd schreyen vnserm Himmelischen Vatter die Ohren voll / Darumb ist es „ vnmüglich / daß wir nicht solten erhöret werden / wie vns gnädiglich GOTT hat zugesaget / ꝛc.

9. Bugenhagii vnd etlicher anderer Trew vnd Beständigkeit bey der Kirchen / Academien vnnd Schulen zu Wittemberg.

Zwar vom anfang dieses Kriegs / versuchete fleissig vnd listig der Teuffel / daß er mich möchte auß dieser Statt bringen / vnd solches gut / (wie gesagt) verhindern / dann das Thor stunde mir offen so wol als den andern / vnd könte hinweg gereiset haben / Aber dieweil ich Gott fürchte / vnnd hatte zuvor außgeschlagen an vielen orten / groß Gut / Ehr vnnd Gewalt / allein darumb / daß ich möchte bleiben bey dieser meiner Kirchen / so setzte ich mich nun in die Gefahr deß Todes / vnd blieb hie bey meiner Kirchen / im Namen Gottes / Ich sahe auch das an / so ich were weggezogen / so weren die andern Predicanten schwerlich geblieben / das hette mich ja nicht gut gedaucht / daß so viel Volcks solte von den Dienern deß Evangelii verlassen werden / dann es ward befunden nach Auffgebung vnser Statt / daß bey vns / ohne vnser Bürger vnnd Einwohner / hatten gewesen von vnserm Adel vnd Kriegsvolck bey sieben tausent Mann / vnd hatten doch alles genug / wie zuvor gesaget. Doctor Caspar Creutziger Rector Vniuersitatis, vnnd Prediger in der Schloß-Kirchen blieb auch bey mir / darzu auch Doctor Melchior Fendius Medicus / Magister Paulus Eberus / Magister Georgius Rhörer / vnd die Magistri vnser Prædicatores, die man Capellan nennet / auch der Jungfrawen Schulmeister / vnd Bernardus der die Ordinanten vnterrichtet.

Zum andern / Schulmeister sandte ich auch / vnd liesse jhn fragen / ob er auch mit alle seinen Gesellen wolte hie bleiben / die antworten mir / ja sie wolten alle bey mir bleiben / vnd solten wir darvber sterben (sprachen sie) so wollen wir gerne bleiben bey dem Grabe vnsers lieben Vatters Doctors Martini Luthers. Das gefiel mir so sehr wol / daß ichs nimmer gegen sie vergessen wil / aber der Schulmeister der diese Antwort gab / reisete zu vnserm lieben HERRN JEsu Christo / vnd ward für Pfingsten hie begraben / blieb also beym Grabe Patris Lutheri, eben da man diese Statt wolte auffgeben.

10. Bürger

Von vnsern Bürgern zoge niemandt weg / sondern wir blieben alle zusammen / Hirte vnnd Schaffe / im Namen Gottes / vnd vnsers HERRN JEsu Christi. Vnser etliche aber sendeten

Weib

Weib vnd Kind von vns / allein darumb / daß sie vns im erschrecken nicht mit Schrecken verteten/vnd nicht mit vns vmbkämen / so es Gott zu den nöthen hette lassen kommen / liessen sie aber baldt wider zu vns holen / dann sie welten nicht von vns bleiben/ꝛc. Vnsere predigten in beyden Kirchen/vnd Vermahnung zum Gebet giengen starck wider den Teuffel / das war vnser Geistlicher Krieg/ Gott hat vns erhalten biß nun her/er gebe Gnade ferthan.

auch alle blieben/ aber etliche jhr Weib vnd Kind weggeschickt.

Der Teuffel aber brachte hierem ein erschrecklich Gerüchte / vnd verschaffet / daß mir böse Brieff wurden zugeschrieben / auch andern frommen Leuten / die ich muste lesen / daß man diese Statt würde schleiffen / vnd Doctorem Pomeranum zerhacken/daß man sich mit den Stücken werffen möchte. Ich sprach aber / Rem Teuffel/ mit der weise bringestu mich nicht weg / vnnd ermahnete von der Cantzel / daß sie sich nicht solten bekümmern / vmb solche Zeitung / der Teuffel/ (sprach ich) hat sich beschossen / diese Sache ist nicht in seiner / sondern in Gottes Hand / dem wollen wirs mit vnserm Gebet befehlen/er wird es wol machen.

II. Versuchungen so Bugenhagio vber seinem bleiben zu Wittemberg begegnet.

Darnach/besondern da Keyserliche Majestät nicht ferne von vns war / versuchte mich der Teuffel mit einem heiligen Schein / ich möchte getödtet werden / so were doch niemandt damit geholffen/daß ich hie bey der Kirchen blieben were / so ich aber eine kleine Zeit vor wiche / so könte ich nachmals wider zu meiner Kirchen kommen.

Also hat der heilige Athanasius gethan / ja Christus selbst etliche mahl / da seine stunde noch nicht kommen war/mich hatten zuvor Fürsten vnd Stätte zu sich/auß diesem Jammer gefordert/ den ich abdanckete/ Aber diese Anfechtung wolte bey mir beschliessen / als gut vnd heilig / ich beredet aber solches mit meinem lieben Herrn vnd Bruder D. Caspar Creutziger / vnd darnach mit den Magistris vnsern Prædicanten/ vnd sprach/ Jhr werdet vielleicht keine Noth haben / aber ich mercke/daß mich der Teuffel sonderlich suchet/wann ich mich eine kleine Zeit hinaus begebe/ so kan ich doch widerumb zu euch kommen/ich wil euch nicht verlassen/werdet jhr aber verjaget/so wil ich mit Gottes Hülffe / darauſſen euch besser versorgen dann hie. Deß waren sie zu frieden / doch schwerlich / wie ich vermercket / ich hette da wol können freylich weg reisen / dann nach der ersten Berennung dieser Statt/stunde vnser Thor offt offen/daß die vnsern auß vnd ein reiseten / vnnd vns geschahe Zufuhr von andern Leuten/dazu hatte ich etliche meiner Kinder von mir gesandt / die liesse ich wider zu mir holen nach Weinachten / daß wir offt wol ein vnd auß reisen konten / ꝛc. Aber ich lieffe zu Gott mit meinem Gebet/vnd rathschlaget mit jhm/da ward ich baldt vmbgewandt/ Gott sey gelobet/ daß ich gedachte / wil mich Gott dieser Kirchen verwaren / so kan ers wol thun / wann ich gleich hie bleibe / vnd ich möchte mit meinem wegreisen ein Ergernuß anrichten / daß vnsere Mißgönner würden schreyen/wir verliessen in der noth vnser Kirchen/vnd sprach zum Himlischen Vatter/Dein Wille geschehe/ als im Himmel/so auch auff der Erden. ꝛc

12. Verstellung Weibes vnnd Kinder Bugenhagii/vnd sein damahliches Gebet zu Gott.

Als nun Keyserliche Majestät solte heran kommen / sandte ich mein Weib weg mit den Kindern/daß sie mich nicht vberschryen in diesem Jammer/vnd daß sie nicht vmbkämen mit nur/ oder sonst schendlich zugericht würden / da wuste ich nicht/sechs Wochen lang / biß auff den Freytag für Pfingsten/wo sie waren hin kommen/oder ob sie auch noch lebeten. Da sprach ich zu Gott/ Mein Weib vnd Kinder sind dahin/mein Hauß vnd Gut sind nicht mehr in meiner Hand / mein Leib vnd Leben stecket im Todt/diese arme Statt vnd Kirche stehet in Gefahr/ vnser Schule ist zurissen/ meine lieben Brüder vnnd Freundtschafft in diesem Lande / sind mit Brandt / mit Rauben vnd Morden verderben/ vnser lieber Fürst vnd Herr ist gefangen / hat Landt vnd Leute verlohren/ ꝛc. Der HERR gab / der HERR nam / wie Hiob auch saget/ (lieber Vatter / laß mich darzu thun; der HERR wirds alles wider geben/laß mich leben / daß ich nach deinem Zorn deine Güte höre vnd sehe auff Erden/daß diese Statt vnd Kirche wider zu frieden werden/daß die Vniversitet/Kirchen vnd Schulen mit diesen verdorben Landen wider auffgericht werden/daß vnsere Kinder vnd Nachkommen bey dem lieben Evangelio Christi bleiben / daß das Wort vnser Seligkeit/ die Herligkeit Christi noch weiter in die Welt komme / dann wil ich das Nunc dimittis singen/ als dann nim mich mit Gnaden weg auß diesem Jammerthal / vnd wiltu daß ich dann lenger leben sol/ so wirstu mir wol geben vnser täglich Brodt / Sol ich keinen Raum haben zu Bethlehem in der Herberge/ so wirstu mir mit Frewden vnnd Danckſagung Raumes genug geben im Stall vnd in der Krippen/der du dem Viehe seine Speise gibest/ ꝛc.

Ach lieber Vatter/ weil du vns mit deiner Straff so weit gebracht hast / daß wir abgefallen sind von aller Zuversicht / daß wir freylich bekennen / daß alle das jenige / da sich die Menschen auff verlassen / vnser Verderben ist gewest / vnd wissen keine Creatur im Himmel / oder auff Erden / dadurch wir Trost vnd Hülffe möchten kriegen / vnnd ist dir vnser Noth allein zur Thüren kommen/wie du von vns forderst mit deinem ersten Gebot/ so sihe wol zu / daß du Hauß heltest gegen vns mit Gnaden/vnd vns annimest in deinen Schutz vnd Beschirmung / gib vns deinen heiligen Geist/ daß wir fromm werden in Christo / vnnd leben in Danckſagung / daß also alle vnser Sachen im Geistlichen vnnd Weltlichen Regiment besser werden dann vorhin / daß der Teuffel mit seinen Rotten/dem abgesagter Feind/nicht darff rühmen/er habe etwas außgericht wider dich/ Amen.

Solches habe ich bißher in gemein gesagt / wie es bey vns zu Wittemberg ist zu gegangen

in dieser vnser Noth/vnd wie wir vns dazu geschicket haben/ auch für Gott mit vnserm Anruffen/ darauß man sihet/ daß Gott vnnd vnser lieber HERR JEsus Christus/ mit seinem heiligen Geist/vnd mit seinen heiligen Engeln/ist stets bey vns gewest/ auch in seinem Zorn vnd Straffe/ vnd hat vns erhalten wider alle Pforten der Hellen/also/daß auch nun die hohe Schule widerumb wird auffgericht/ Christo sey Lob zu ewigen Zeiten. Nun wil ich schreiben die Historia vnser Belagerung/oder Bekriegung.

13. Die Vorstatt abgebrandt.

Im vergangen Jahr 1546. Dienstages nach Martini/ brandten die vnsern vnser Vorstatt ab mit den Lusthäusern vnd Gärten/dadurch ward mancher Mensch betrübet/ dann ihr viel draussen wurden dadurch gar arm/vnd vnser Bürger namen grossen Schaden/ Es geschahe aber darumb (wie vnser Hauptleute sagten) daß die Vorstatt nicht möchte dienen vnnd nütze werden vnsern Feinden. Solch Fewer brandte vmb diese Statt rundt vmb/ vnd in der Nacht sahe ichs allermeist brennen/ an dem Ort deß Himmels/ da im Sommer die Sonne nider gehet.

14. Regenbogen/ nach dem abbrennen/ vnd dessen Bedeutung.

Da ich nun deß folgenden Morgens am Mitwoch vmb acht Uhr/ außgienge zu predigen in vnser Kirchen/ sehe ich am Thurm vnd Kirchen die Sonne sehr schön auffgehen/ damit fiele auch ein lieblich dünnes Sonnen-Regenichen/ vnd stundt ein herrlicher Regenboge/so schön vnd lieblich/ als ich meine Tage nicht schöner gesehen habe recht an dem Orte deß Himmels/da es in der Nacht auffs hefftigste gebrandt hatte gegen der Sonnen vber/das nam ich an für ein Gnaden Zeichen/wie auch der Regenboge dazu gegeben ist von Gott/ Gen. am 9 Cap. Da ich aber in die Kirche kam/wurde es baldt etwas finster/ dann die Sonne verbarg sich/ vnnd deß Regens wurde ein wenig mehr/das bedeutet/ daß wir erstlich etwas müsten leiden/ ehe dann die Gnade durch den lieblichen Regenbogen angezeiget/ wider zu vns käme/ Es solte aber nicht werden ein grewlich Wetter/ Sturm/Donner vnd Blitz/ wie wir vns doch musten befürchten/ vnd dafür grewlich erschrecken/sondern ein Vbergang eines nützlichen Regens/ davon wir gebessert/ vnd nicht verderbet würden. Davon redet ich da auch auff der Cantzel/ vnd vermahnete das Volck zum Gebet. Solche Bedeutung hat mich nicht betrogen/ sondern ist nachmals alles also geschehen/ Gott sey Danck in Ewigkeit.

15. Berennung der Statt Wittemberg/ Donnerstags nach Martini Anno 46. Auch Einnehmung anderer Stätte vnd Flecken/ vnd der Hussern Hauffen.

Auff den nechsten Donnerstag hernach berandte Hertzog Moritz/ Hertzog zu Sachsen/ꝛc. mit seinem Heer/ diese Statt Wittemberg. Der Römische König Ferdinandus hatte dazu gesandt viel Hussern/ ein räuberisch Volck/ wie die armen Leute in diesem Lande leider wol haben erfahren/aber nicht so gar böß/ als die Spanier/ Da waren die vnsern gerüst/ vnnd schossen vom Walle zu ihnen hinauß/ da mercket seine Gnade mit seinen Hauptleuten/ auß hohem Bedencken/daß nicht an Wittemberg so leichtlich were zukommen/ ohne grossen Schaden/ vnnd wolte auff das mahl (wie wir es doch dafür achteten) nicht so viel daran wagen/ vnnd zog ab/ nam ein die andern Stätte vnd Flecken in der Chur zu Sachsen/ vnd noch weiter. Die Leute aller wegen huldeten seiner Gnaden. Noch/ wider seiner G. willen (als der die Lande inne hatte/ vnd erkenneten sich schüldig/ daß seine Gnade Landt vnnd Leute beschirmen solte) plünderten vnd beraubeten die Hussern dieselbigen Landt vnnd Leute/ ohne auffhören/ etlicher wegen schendeten sie auch Weiber vnd Jungfrawen/ wiewol man saget/ daß solches die Teutschen gethan haben.

16. Wundergeburt/ vnd von den vermeinten vnd rechten Hussern/ fernerer Bericht.

Von Bitterfeldt ward hierein geführet ein Wunderthier/von einer Kuhe geboren/welches Lucas Maler hat abcontrafehet/das machet jederman grewlich Bedencken. Summa/ die Hussern machtens so viel/ weil Hertzog Moritz mit Krieg vberzogen ward in seiner Gnaden Landen/ Leipzig/ꝛc. daß auch sich auffwurffen etliche böse Schelmen/von den vnsern/ gaben sich auß für Hussern/schreckeren vnd plünderten die Bawern in diesem Lande/der etliche wurden eingeholet zu Wittemberg vnd gestraffet.

Die Hussern haben auch wunderlich das Geldt auß der Erden gewust zu suchen/ auch davon die Leute selbst in ihren Häusern nichts wusten. Sie sind reich bey vns worden/aber sie sollen davon nichts gebessert werden/ihre Wercke werden ihnen nachfolgen/ vnd vnser Gebet/damit wir zum Himlischen Vatter im Namen Christi geschryen haben/wer solche Gäste zu Gaste bittet/der dancket zu letzt Gott/ daß er solcher Gäste möge widerumb loß werden/ wie es den Griechen ist ergangen mit den Türcken.

17. Jämmerliche Klag vber die betrübte Zeitung deß Churfürsten Gefängnuß zu Wittemberg.

In diesem Jahr 1547. nach Ostern am Sontag Misericordia Domini, welcher war der 24. Tag Aprilis/ ward mein gnädigster Herr/ Hertzog Johans Friederich/ Churfürst zu Sachsen/ꝛc. gefangen von Keyserlicher Majestät/ solches ist im Druck außgegangen/ wie es zugegangen ist. Da das gerücht zu vns kam/ da möchtestu Wunder gesehen haben/ doch nicht ohne mitleiden/welch ein Klagen/ Heulen/ Schreyen auch zu Gott/ vnd Weinen zu Wittemberg/ beym Adel vnd allem Volck war/ Ich schweige was für Jammers da gewest ist/ bey meiner gnädigsten Frawen Churfürstin/bey den Jungen Herrn/meinen gnädigen Herrn/ꝛc. Ich bin selbst darnach auff dem Schlosse gewest/ vnd habe geredt mit der Hertzogin M. Gn. F. Vnter deß schiessen die vnsern loß/von vnserm Walle/hart für dem Fenster/da jhre Gnade mit mir stunde/ sie schossen aber nach deß Keysers Läger/ꝛc. Da thät jhre Gnade einen solchen Schrey/ vnd solch eine Klage: Ach HERR Gott/mein Mann/ꝛc. das waren jhrer Gnaden Wort/ daß ichs mein Tage nicht

kan

kan vergessen / Gott wird jhre Gnade wider trösten / wie ich jhre Gnade da tröstet / so gut als ichs konte / dann ich war auch erschrocken

Da nun das Gerüchte / wie gesaget / zu vns kam / kömpt mein liebes Weib sehr frue / gelauffen zu meinem Bette / mit weinen vnd schreyen / Ach mein lieber Herr (sprach sie) erschrecket nicht / vnser lieber Landsfürst ist gefangen / Ich fuhr auff vnd sprach: Es ist / ob Gott wil / nit wahr / man bringet viel Lügen in diese Statt. Ach leider (sprach sie) es ist allzu viel wahr. Ich machet mich auff / vnd grieff zum Geistlichen Harnisch / fasset etwas Stärcke auß Gottes Wort / betet wie ich da konte / vnd befahl meinem Himmelischen Vatter in Christo JEsu die Sache / ich bath / vnd wir bitten noch / daß Gott dem gefangen Fürsten gebe / daß er Gnade finde bey Keyserlicher Majestät (wie Salomon saget / Das Hertz deß Königes ist in der Hand Gottes / der kan es kehren wo hin er wil / vnd abermal / Wañ Gott gefallen die wege eins Menschen / so wendet er auch seine Feinde zum Friede / daß seine Gnade loß werde / mit Frewden vnd Dancksagung / zu gutem Friede / vnd daß in mitler Zeit / Gott vnd vnser lieber HERR JEsus Christus / seine Gnade tröste mit dem heiligen Geist / vnd stärcke im Glauben / daß seine Gnade vollständig bleibe. Solches sind wir seiner Gnade auch für Gott schüldig / dann seine Gnade hat es an vns gnädiglich wol verdienet.

18. Derer zu Wittemberg Trew beym alten Churfürsten / hernach von Churfürst Mortzen selbst gelobt.

Vnd so wir Wittemberger / vns womit in diesem Krieg / gegen jemandt verbrochen haben / so ists allein darumb geschehen / daß wir an vnserm Landsfursten trewlich haben gehalten / vnnd bey seiner Gnade auffgesetzt Leib vnd Leben / mit allem das wir haben / Solches muß vns ja die gantze Welt zu gut halten / da Vernunfft vnd Menschlich Blut noch fürhanden ist / wie ich dann selbst gehöret habe / in beywesen etlicher Fürsten vnd Herrn / auch deß Herrn Philippi Melanchthons vnd Doctoris Crucigeri / daß Hertzog Moritz Churfürst zu Sachsen / ꝛc. mein gnädigster Herr kurtz vergangen / erstlich zu Leipzig / zum andern mahl hie zu Wittemberg zu vns auffs gnädigst gesagt hat: Jhr Wittemberger habt ehrlich vnd trewlich an ewerm Herrn vnnd Herrschafft gehalten man sagts euch nach / jhr habts auch mit der That beweiset / deß solt jhr auch bey vns geniessen / ob Gott wil / ꝛc.

19. Ferrere beschreibung deß Elends zu Wittemberg.

Nach dem Gebet / da ich hatte gehöret / daß mein lieber Herr gefangen war / wie gesagt / gieng ich vnd sahe auß meinem Fenster in die Statt / da gieng der rechte Jammer bey mir an / ich kan hie keine Threnen davon sagen / oder schreiben / wann fromme Leute solches von vns hören / wie wol wir solches jetzt nicht wol können sagen / so werden sie ein Mitleiden mit vns haben. Es sagen zum etlichen die zu vns kommmen / jhr habt zu Wittemberg nicht grosse noth gehabt / ja es ist war / anzusehen wie es ist / durch Gottes Gnade außgegangen / wie zuvor gesagt / Aber weren sie hie bey vns gewest / vnd weren gesteckt in meinem Rock / (welches ich doch niemandt wündschen wil / dann es kam mich sehr hart an / also / daß ich darunter hette müssen versincken / wann mein Himmelischer Vatter diß arme Kind nicht hette bey der Hand gehalten / wie im 37. Psalm stehet / so würden sie viel anders sagen / wie der Poet sagt / Tu si esses hic, alter sentires.

Dann da ich auß meinem Fenster sahe / da kam mir ein schrecklich vnnd jämmerlich Bilde für / deß ich nimmer vergessen kan / ich sahe daß die hohe Schule hinweg vnd zerrissen war / auß welcher die gantze Welt gebessert ist / vnd war eine Frewde allen Landen / wie von Zion im 48. Psalm geschrieben stehet / Diese arme Statt aber / vnd diese Kirche vnd elende Braut Christi / die hie ist / sahe ich traurig / wie ein Jungfrawlein / dem Vatter vnd Mutter abgestorben sind. Sie war angezogen mit finstern / schwartzen / vñ zerrissenen Kleidern / stundt mit blossem Kopff in den Haaren / sie schemet sich nicht jhrer Mißgestalt / (So groß war jhr Hertzleidt) sondern zerreiß jhre Haar / verstellet jhr Angesicht / wandt die Hände / vnd begoß sie mit Threnen / schlug die Arme von sich / fiel nider vnd verbarg das Antlitz / widerumb warff sie jhre Augen in den Himmel / baldt aber wider herunter / fasset das Häupt in die Hände / vnd klaget jämmerlich: Ach mein Hertz wil mir zerbrechen, wie Tren. am 4. stehet / Der Gesalbte deß HERRN / der vnser Trost war / ist gefangen worden / ꝛc.

Ach Gott wir habens mit vnsern Sünden verdienet / straffe vns nicht in deinem Zorn / sondern beweiß deine Barmhertzigkeit / bleibe nicht lenger aussen / ich vergehe / wo wil ich bleiben? wo sol ich hin? Verlessestu nun mich / so ist es mit mir gethan / warumb sollen die Gottlosen spotten / lästern deinen Namen / vnd sagen / wo ist nun jhr Gott? Sie haben sich gerühmet deß Evangelii Christi / von der Gnaden Gottes / nun verwürffet sie Gott / es ist mit jhnen auß / Ach lieber HERR JEsu Christe höre doch / vnd sihe allein darein / vmb deines Namens willen / so ist vns geholffen / Vber solchem Hertzleidt / Jammer / Klagen vnd Schreyen / sahe ich / daß meine liebe Jungfraw, die Braut Christi / die vnser lieber Vatter Doctor Martinus Luther / Christo JEsu hat vertrawet / matt wurde / verstummet / beschweimet / vnnd wolt gar in Ohnmacht dahin fallen.

Was kanstu gedencken / wie mir zu muthe war? Ich solte sie trösten / vnd war selbst in derselbigen Verdamnuß / darvber grieff mich auch der Teuffel an / mit der gantzen Sachen / daß er den Hirten nicht allein auch matt möchte machen / sondern auch gar dämpffen / daß ich muste zu Gott in meinem Hertzen schreyen / HERR gehe nicht ins Gericht mit deinem Knechte / dann für dir ist kein Lebendiger gerecht. Da giengs starck / Gott sey lob / daß zun Römern am achten

stehet /

stehet / Der Geist hilfft vnser Schwachheit auff / dann wir wissen nicht was wir betten sollen / wie sichs gebühret / sondern / ꝛc. davon kan ich nun nicht sagen. Ich solte die betrübte mit Gottes Wort auffrichten / vnd vermahnen zum Gebet / welches ich doch fleissig thäte / so viel ich konte / aber wer tröstet mich? Dazu thäte es mir wehe / daß ich sahe viel Leute bey vns so rohe dahin gehen / daß es jhnen gar nicht zu Hertzen gienge / vnnd daß ich hörete / daß draussen vnser Mißgönner wider vns lästerten / vnnd freweten sich vnsers Falles / da musten wir verstummen / dann GOTT hatte vns gestraffet / Psalm 39. vnd verbergen vnsern Mundt im Staube / ꝛc. wie stehet Thren. am 3. Da muste Gott / als ein trewer Vatter halten / sonst were es mit vns verlohren gewest.

20. Key. Maj. Ankunfft vnd Lager vor Wutemberg.

Jn derselbigen Wochen nach Misericordia Domini, kömpt Keyserliche Majestät mit dem Römischen König für vnser Statt / lagert sich ins Dorff Bysteritz genant / vnd daselbst vmbher. Am Tage deß HERRN Christi Himmelfart / ließ vnser gefangen Churfürst zu sich auß Wittemberg holen seiner Gnaden Bruder vnd einen Sohn.

21. Verkündigung / welcher gestalt dem Keyser die Statt auffgegeben werden solte.

Deß Freytags darnach / ward den vnsern öffentlich verkündiget / daß mein gnädigster Herr / der gefangen Churfürst / diese Statt wolte Keyserlicher Majestät auffgeben / wir solten vns auch mit der Statt auffgeben / Keyserliche Majestät wolte vns Friede geben / vnd seyn vnser aller gnädigster Keyser / wir solten bleiben bey vnser Religion nach der Aufspurgischen Confession / wie wir bißher gewest weren / wer nicht zu Wittemberg wolte bleiben / derselbe möchte frey hinauß ziehen / vnd nehmen alles mit sich was sein ist / oder holens hinnach zu gelegener Zeit / wer aber da bliebe / der solte von Key. M. geschützt vnd beschirmet werden, daß jhnen nichts genommen solte werden / auch die draussen sind / möchten wider kommen zu jhren Gütern.

22. Darauff erfolgtes sorgliches Bedencken / zuvor der Bürgerschafft.

Das machet viel Disputation vnd Bedenckens / nicht allein bey vnserm Kriegsvolck / sondern auch bey vnsern Bürgern / also / daß auff den Sonntag zu mir kamen etliche Bürger am Morgen / vnd sagten: Er Doctor / wir haben für Augen gesehen / wie grewlich die Spanier diese Lande vmb Wittemberg her / sindt der zeit / da sie mit dem Keyser herkommen sind / nit morden / plündern / verjagen / vnd dazu mit brennen (welches doch die Hussern nicht thaten / so jämmerlich zugericht haben / es sind Teuffel / wo sie gar nichts mehr rauben können / da brennen sie doch ab die wüsten Häuser vnd Scheunen / biß auff den Schweinstall / allein daß sie Lust haben die Lande zu verderben / wie der Teuffel selbst / Vnd ob wol Keyserliche Majestät diese Lande jnne hat / vnd were
» derwegen schüldig / für Gott / sie zubeschirmen / so lesset er doch seine Spanier solches thun für sei-
» ner Majestät Augen / ohne vnterlaß.
» Also möchte man vns auch nicht halten / was man vns zusaget / darumb wollen wir diese
» Statt nicht auffgeben / sondern vns wehren biß auff den letzten Mann / daß vns die Frembden /
» vnzüchtigen / räubischen vnd mördischen Nation / (wie wir bißher Gott im Namen Christi gebe-
» ten haben) nicht vnser Weiber vnd Kinder schenden / vns plündern vnd ermorden / wie sie drauf-
» sen im Lande thun / Derwegen lieber Doctor bitten wir / daß jhr schreibet an meinen G. H. daß sei-
» ne Gnade diese Statt nicht auffgebe / ꝛc. Jch antwortet: Lieben Freunde vnd Brüder / es ist kein
» Rath weder diß noch das / in dieser Sachen zu schreiben / vnd gab jhnen vrsachen / damit sie zu frie-
» den waren / wie ich baldt von der Predigt wil sagen / Gehet hinaus (sprach ich) vnnd rathschlaget
» mit vnserm gnädigsten Herrn: Seine Gnade hat vns lieb / seine G. verleuret lieber sein Leben / dañ
» daß er vns solte rathen etwas schädtliches / ꝛc.

23. Gebet zu Gott vmb guten Rath vnd Bugenhagii Weltlicher vnd Geistlicher Sermon zu den Bürgern.

Da bathen mich die Bürger / daß ich wolte das Volck / mit Glockenleuten / in die Kirche fordern / vnd vermahnen zum Gebet / auff daß Gott wolle guten Rath geben in diesen nöthen / das thate ich / vnd redet von der Cantzel zum Volck / nicht wie ein Prediger / sondern wie ein Redener auff dem Rathause.

» Lieben Freunde / vnsere Bürger haben solches von mir gefordert / denen habe ichs abgeschla-
» gen / vnd kan in dieser Sachen nicht rathen / daß man diese Statt solte auffgeben / dann es möchte
» vbel gerathen / so müste ich die Schuldt haben. Jch kan auch nicht rathen / daß man diese Statt
» nicht solte auffgeben / dann solches möchte auch vbel gerathen / so müste ich die Schuldt haben /
» Da redet ich von beyderley / was mir Gott zu reden gab / daraus ich beschloß / daß ich mit gutem Ge-
» wissen nicht konte rathen in den Sachen / die ich nicht verstehe / vnd thate diß dazu / Gott weiß noch
» wol mehr wege / dann diese beyden / damit er vns gnädiglich erretten kan / vnd hub an zu predigen /
» Weil wir nicht wissen / was wir in dieser vnser Noth thun sollen / (wie auch Josaphat der König
» Juda in gleicher noth betet /) so haben wir allein das noch im Fürrath / lieber Himmelischer Vat-
» ter / daß wir vnser Augen auff schlagen zu dir in den Himmel / alles darauff sich die Menschen ver-
» lassen / das haben wir reichlich gehabt / wir sind aber dadurch verderben / vnd daß wir gar keinen
» Trost / in keiner Creatur oder Menschen Wercken / solten haben / so hastu vns auch ge-
» nommen vnsern lieben Herrn den Churfürsten / So dancken wir nun / lieber Vatter / dei-
» ner Gnaden / daß du vns mit dieser Vätterlichen Straffe dahin gedrungen hast / daß wir
» vns allein verlassen auff deine Barmhertzigkeit in Christo JEsu / deinem lieben Sohn /
» wie du von vns forderst im ersten Gebot. Da hastu / lieber Vatter / was du von vns haben
» wilt / Darumb weil dir vnser Noth allein zur Thüren kommen ist / so halt mit Gnaden wol

Hauß

Hauß gezogen deine arme Kinder/ vnnd sey mit deinem heiligen Geist bey vnserm Churfürsten vnd bey vns daß du guten Rath geweist/ damit wir errettet werden/ ꝛc. Da fiel das Volck vnd Kinder auff die Knie vnd beteten so ernstlich zum Vatter im Namen JEsu Christi/ daß ichs vnd andere im Geist fühleten/ daß Gott vnser Gebet annam/ vnd etliche/ auch gelehrte Leute/ giengen auß der Kirchen/ die da sprachen/ Nun kan vnser Sache nicht böse werden/ dann wir habens Gott alleine gar in die Hände gegeben.

Da Churfürstliche trewlich vnsern Bürgern/ daß man die Statt solte auffgeben/ was Keyserliche Majestät vns zusaget, da hielts seine Gnade für daß seine Majestät würde trewlich halten. Da supplicirten wir an Keyserliche Majestät/ daß S. M. nicht wolte in vnser Statt legen die frembden Nationen als Spanier vnd andere. Keyserliche Majestät machet kein Bedencken vnd saget vns baldt solches zu/ daß S. Maj. allein Teutsche wolte hierein legen. Vnd wann andere wollen in ewer Statt/ (sprach Seine Majestät) die wir mit vnserm öffentlichen Befehl nicht hinein senden/ so seydt jhr Wittenberger wol so starck/ wehret jhnen mit stechen vnnd schiessen daß sie müssen wider zu rücke gehen. Solches hat vns Keyserliche Majestät Keyserlich gehalten.

Vnd wir sind auch nicht faul gewest jhnen zu wehren/ daß sie nicht musten zu vns einkommen/ also sehr/ daß auch/ da Keyserliche Majestät gnädiglich zu vns einsendet vnsern lieben Churfürsten zu seiner Gnaden Gemahl vnnd Söhnen/ auff das Schloß/ acht Tage lang/ daß seine Gnade hie Pfingsten hielte/ muste seine Gnade vor dem Thore wol anderthalbe Stunde halten allein darumb/ daß die Spanier vnnd andere/ sich wolten eindringen in diese Statt mit dem Churfürsten das wehreten vnser Bürger. Mann saget/ daß auch Churfürstliche Gnade von Brandenburg Marggraff ꝛc. mein gnädigster Herr/ habe draussen wehren geholffen/ daß also die Spanier abgeschlagen/ daß sie nicht musten hierein kommen/ die doch gerne hierein gewolt haben/ vielleicht allein von Fürwitz sich zu besehen/ welches wir jhnen nicht wolten glauben oder gestatten. Darüber sind etliche junge Spanier vnversehens von den Wällen in die Gräben gefallen/ vnnd naß worden wie die Katzen/ mit grossem Lachen der Herren vnnd vnser Bürger.

Vnter deß/ hielten seine herrliche Spanier Herrn/ vber M. G. H. Churfürsten/ ein Abseins/ oder herrlichen Himmel/ wider die Sonne/ vnd dieneten seiner Gnaden mit aller Ehrerbietung/ gleich ob er jhr Herr were gewest. Vnser Bürger/ auch vnser Prediger haben sonst gesetzt/ im deß Keysers Läger/ vor vnser Statt/ daß die Spanier Herrn den es von Keyserlicher Majestät befohlen ist/ M. G. H. ehrlich vnd herrlich wol halten/ auß Keyserlichen Majestät Befehl/ vnd ich selbst habe einen Zettel gesehen vnnd gelesen/ darinnen mein gnädiger Herr schreibet: Meine Freunde haben mich verlassen/ meine Feinde aber thun mir alles gutes. Solcher Zettel ist an meine gnädigste Frawe gekommen/ vnnd Er Georgen Minckwitz Ritter/ hat jhn mir gezeiget.

Also ist mein gnädiger Herr bißher von Keyserlicher Majestät gnädiglich vnnd wol gehalten. Wie es aber forthin seiner Gnaden gehen wird/ das weiß Gott/ wir wollen deß besten hoffen/ vnd bitten/ Gott vnser Himmlischer Vatter wird es wol machen/ Amen.

Also ist diese Statt/ nach dem Rath vnsers gnädigsten Herrn vnd gefangenen Fürsten auffgegeben/ im Namen deß Vatters/ vnd deß Sohns/ vnd deß heiligen Geistes/ Das laß vns vnser lieber Himmelischer Vatter wol bekommen/ wie wir nicht zweiffeln/ Amen. Da ward ein frey außlauffen auß dieser Statt ins Keysers Läger/ jederman wolte den Keyser sehen/ ꝛc.

Deß Montages für Pfingsten/ vor Mittage/ zogen weg vnser Kriegsknechte/ da musten die Keyserischen sehen/ daß wir ein tapffer vnd köstlich Kriegsvolck hatten gehabt. Da wurden auff den Nachmittag die Keyserischen wider hinein geleget/ doch Teutsche Knechte/ wie Keyserliche Majestät vns hatte verheissen. Also hatte Keyserliche Majestät diese Statt inne/ vierzehen Tage lang/ durch seiner Keyserlichen Majestät Statthalter Madrusca genant/ einen Welschen Herrn/ der konte wol Teutsch/ vnnd hielte sich sehr gnädig gegen vns vnnd diese Statt.

Vnter deß/ begunten vns (mit Vrlaub) die Hosen zu stincken/ daß man sagete: Der Keyser würde diese Statt nicht geben Hertzog Moritzen/ sondern andern Herrn: damit wir verlohren weren werden. Zuvor begehreten wir trawen nicht einen andern Herrn/ weder Hertzog Moritzen noch einen andern/ wir hetten vnsern lieben Herrn Churfürsten gerne behalten/ deß sind wir nicht zuverdencken. Aber in dieser Fahr wündscheten vnd bathen wir/ daß wir nur Hertzog Moritzen nicht kriegen/ dann der were ja ein Erbe zu diesen Landen/ darumb würde seine Gnade sich vnser mit Ernst annehmen. Darzu so hatte auch seine Gnade das Evangelion JEsu Christi angenommen/ daran ware es vns auch allermeister gelegen. Da gab Gott diese Gnade/ ꝛc.

Am Mitwochen für Pfingsten/ vmb Zeigers eylff Vhr/ kam Ferdinandus Römischer König/ mit seiner Majestät Sohn/ mit dem Marggraffen vnnd Churfürsten zu Brandenburg/ vnd mit Hertzog Moritzen/ Hertzogen zu Sachsen/ ꝛc. in diese Statt/ Schloß vnnd Feste/ ritten bald darnach wider hinauß.

24. Deß gefangenen Churfürsten Rath/ vnd Keyserlicher Majestät Zusag auff der Bürger Supplication.

25. Spaniern in die Statt zu kommen gewehret worden/ Also/ daß auch der gefangene Churfürst deßhalben lang vor dem Thor halten müssen.

26. Der Spanier Ehrerbietiges Auffwarten auff den gefangenen Churfürst.

27. Anstauffen ins Keysers Läger.

28. Abzug der alten vnnd Verordnung einer newen Keyserischen Besatzung auff vierzehen Tag.

29. Beysorge vnd Wunsche derer zu Wittemberg.

30. Besichtigung der Statt Wittemberg von König Ferdinanden/ ꝛc.

31. Besichtigung der Statt Wittemberg von Key. Maj vnd wie die sich darin verhalten.

Auff den Nachmittag/vmb Zeygers vier Vhr/ kam Keyserliche Majestät zu vns eingeritten/ mit etlichen frembden Herren/ viel Trabanten lieffen bey Keyserlicher Majestät her/ Seine Maj. kam vber den Kirchhoff/ ritte für meiner Thür vber/ als seine Maj. ein Crucifix gemahlet sahe an der Kirchen/ blässet sein Majestät sein Häupt/ vnnd die andern Herren auch/ seine Majestät ließ fragen nach den Schlüsseln/ were gern in vnsere Kirchen gewest/ aber vnser Chüster war nicht für handen/ Da besahe seine Maj. die Statt vnd Feste. Auff dem Schlesse tröstet seine Maj. meine gnädigste Frawe gnädiglich vnd freundtlich jhres Herrn halben.

32. Mißfallen Key. Maj. daß man etliche tag das predigen vnd singen in der Schloßkirchen eingestelt

Da/obs meine gnädige Fraw klagete Keyserl. Majest. oder obs seine Maj. sonst zu wissen kriegt/daß im vorigem/ vnd dem Tage/ nach dem die Keyserischen das Schloß herten eingenommen/in der Schloß-Kirchen weder gesungen noch geprediget were worden/ da wuste ich gar nichts von/ sprach Keyserl. Maj. wer richtet vns das an? geschicht solches in vnserm Namen/ so thue man vns kein gefallen daran/haben wir doch nichts gewandelt in der Religion/ in den hoch Teutschen Landen/warumb solten wir es dann hie thun? Darauff wurde in der Schloßkirchen/ deß folgenden Tages wider angefangen vnd geprediget/alle tage wie zuver.

33. Ceremonien vnnd Pfingst Predigten in der Pfarrkirchen/ von wegen Keyserlichen Majestät fleissig besehen vnd gehört worden.

Wir aber in der Pfarrkirchen haben nie etwas nachgelassen/ vnd Keyserliche Majestät hat fleissig besehen lassen vnser Kirchen vnd Ceremonien/ vnd hören lassen vnser Predigten. In der Pfingstwochen biß auff den Freytag/prediget ich alle Tage auß der Pfingsten Historien/ was vnterscheid ist zwischen vnserm Glauben vnd deß Papsts Glauben/ bath vnd vermahnet das Keyserlich Kriegsvolck/daß sie solches wolten trewlich nachsagen/ dann also lehren wir vnd nicht anders.

In Pfingsten/ wie bey vns gewönlich/ wann vnsere Cantores in Figuratis singen/ so singet vnser Priester für dem Altar alles Lateinisch/vnd nach der Predigt die Lateinische Præfationen. Aber nach dem Sanctus. folget die Communion/oder das Nachtmahl Christi JEsu/da wird alles Teutsch gesungen vnd gelesen/wie auff alle andere Zeiten/Da stunden alle die Tage/vier oder fünff Spanier/in einem Stul bey dem Altar/ sahen vnd höreten zu/ mit aller Reverentz/ vnd liessen sich ansehen/als denen vnsere Ceremonien wolgefielen.

34. Was von vnserm Kirchen-Wesen Key. Maj. gesagt haben sol.

Also/daß Keyserliche Majestät solle im Läger vor Wittemberg (da etliche andere Fürsten vnd Legation offt hin kamen) haben gesagt: Wir habens in diesen Landen viel anders gefunden/ dann vns gesagt ist. Das möchte etwas gutes bringen. Doch können wir vns darauff nicht verlassen/wir wissen wol/was in Apocalypsi vnd Daniel geschrieben stehet. Die Sache deß Evangelii JEsu Christi bey vns/ hat Gott erwecket/ der wird sie/ vor dem Jüngsten Tage/ wol hinauß führen/biß daß wir auffgeführet werden zu Christo in der Lufft/ vnd kriegen vnsern ewigen Ostertag. In mitler zeit wollen wir bitten Gott im Namen JEsu Christi/daß er deß Papsts Teuffelslehren vnd Abgötterey zu Schanden mache/ vnd errette die armen Leute auß deß Antichrists Irrthumb/ Vatter geheiliget werde deine Name/ zukomme dein Reich/ dein Wille geschehe/ wie im Himmel/so auch auff der Erden.

35. Außzug der Keyserischen Besatzung/ vnd was seine Maj. vber jhr vnbendiges Kriegsvolck geklagt.

Deß Montags nach Trinitatis * zogen die Keyserischen wider auß vnser Statt dann Keyserliche Majestat wolte schier auffbrechen/vnd von vns ziehen/das hatten wir nicht vngern. Dañ Keyserliche Majestät lage vns viel zu lange/nach der Statt Auffgebung/ dann das Getreide auff dem Felde ward auffgeätzet vnd zertreten/ vnnd die Spanier höreten nicht auff zu morden/ zu plündern vnd zu brennen/ rings vmb her im Lande. Mann saget/ daß Keyserliche Majestät das böse Gesinde hart helt/köpffet/ hencket/ertrencket sie/ &c. noch wils nicht helffen/ Vnnd daß seine Keyserl. Maj. solle gesaget haben: Sollen wir noch von Gott ein Vnglück kriegen/ so wird es vns gewißlich vmb dieser Leute willen widerfahren.

[* VI. Iunii, vti explicat Sleidanus lib. 19. vbi etiam cum iis quæ hic, & n. 36. 37. 38. narrantur, consentit.

36. Newe Besatzung Churf. Moritzen/ vnd auff gnädigste Zusag/ Huldigung.

Hertzog Moritz leget an dem Tage seiner Gnaden Knechte wider hierein/ vnd vmb Zeigers vier Vhr/gegen dem Abendt desselbigen Tages/hie auff dem Schloß/saget Hertzog Moritz/ Hertzog zu Sachsen/&c. gnädiglich zu vnsern Bürgermeistern/ Rath vnd gemeiner Statt: Daß sie sollen bey jhren von alters herkommen Privilegien/ Herrligkeit vnd Gerechtigkeit bleiben: vnd nam seine Gnade die Huldung von den vnsern, vnd von dieser Statt Wittemberg/die das Haupt vnd Metropolis ist in der Chur zu Sachsen.

37. Der Statt vnd Landschafft Bitt.

Da bath diese Statt seine Churfürstliche Gnade/daß S. G. wolte diese hohe Schule widerauffrichten/Nachmals bate dasselbige auch der Adel/ Ritterschafft vnd Landschafft/ davon wil ich hernach sagen.

38. Außschreiben Churf. Moritzens.

Darnach thate Hertzog Moritz/Churfürst zu Sachsen/&c. mein gnädigster Herr/ ein Außschreiben/daß alle Leute/die verjaget waren/solten wider kommen/ seine Gnade wolte jhnen Holtz geben lassen/wider zubawen/den gar armen Korn schencken/den andern borgen oder leyhen. Das gnädige Außschreiben brachte viel Bawern wider zu jhrem Acker. Es bedarff wol auffsehens/ daß die armen Bawern wider auffkommen/dann sie sind sonst nachlässig.

Dieweil

Dieweil Keyserl. Maj. so gnädiglich mit vns Wittembergern handelte / wider der gantzen Welt Meynungẽ / vnd wider deß Teuffels willen / dann Gott war mit vns / vnser lieber Immanuel Jesus Christus / trůge sich zu / daß ich auff einen Werckeltag predigte / vnd nach der Predigt / vermahnete das Volck zum Gebet / vnd sprach: Lieben Freunde / wir sollen erstlich Gott dancken / daß er vns so gnediglich errettet hat / darnach sollen wir auch dancken Keyserl. Majest. daß seine Majest. vns Frieden gibt / fichtet vnser Religion nicht an / leget die frembden Nation nicht in diese Statt / derwegen sollen wir auch bitten für Keyserl. Majest. daß seine Majest. Friede kriege im gantzen Römischen Reich / darinnen wir auch seynd / so haben wir auch Friede / daß doch einmahl Keyserl. Maj. sich auffmache wider den Türcken / der schier die gantze Christenheit verderbet / ꝛc. Bittet auch für die Sächsischen Stätte / Magdeburg / Braunschweig / ꝛc. vnnd für die armen Böhmen / daß sie alle auch Friede kriegen / dann sie seynd vnsere Nachbawrn / dieweil sie noch nicht Friede haben / so müssen wir vns noch etwas beförchten / wann sie aber zu Frieden werden / so haben wir auch Friede. Bittet auch / daß GOTT vns noch weiter helffe auß vnserm Jammer / ꝛc.

39. Vermaßnung Bugenhagij / daß man Gott vnd Keyserl. Maj. dancken / auch für J. Majest. vnd die Sächsische Stätt / sampt Böhmen / bitten solle.

Auß der Vermahnunge wurden baldt Lügen wider mich außgetragen / daß draussen in andern Landen / vnsere Mißgönner / sageten etliche: Doctor Pomeranus heuchlet dem Keyser. Lieber / sage mir / wann seynd wir deß Keysers Feinde gewest? haben vnsers Herrn etwas wider den Keyser / das werden sie wol wissen zuverantworten. Wir haben ja gelehret vnnd geschrieben / daß man die Majestät vnd Obrigkeit ehren solle / mit solcher Lehre / die in tausent Jahren nicht so klar gewest ist / ich meine ja / die Welt dancket vns sehr wol darfür. Etliche aber sagten: die Wittembergischen Prediger bleiben nicht beständig. Gleich ob wir weren von der Warheit deß heyligen Euangelij abgefallen. Etliche: Was haben sie bißher gemacht / daß sie gescholten haben auff die Mönche vnnd Pfaffen? Gleich ob wir nun zu den Pfaffen vnnd Mönchen gefallen weren / das thue der Teuffel / vnnd wer es mit deß Bapsts Teuffelslehren helt. Etliche aber machtens was ehrlicher vnnd sägten: Vnser lieber Vatter Doctor Pomeranus hat zu Wittemberg auff der Cantzel gesägt: Es reuwet mich (ich weiß nicht was / wie kan ich alle Lügen wissen?) daß ich (mit vrlaub für den heyligen Jungfrawen) vielleicht einmahl vnsanfft gefartzt habe. Was solte sonst solch Narrenwerck wider mich seyn? was kompt solchs alles bey meine Wort? Etliche sageten (wie mir das alles angesagt ist:) Doctor Pomeranus hat Bäpistisch leuten lassen mit vielen Glocken. Ich meine die Leute seynd toll worden mit jhren Lügen. Sie wollen vielleichte / daß vnsere Glöcken auch sollen Euangelisch seyn / daß man sie teuffe / wie die tollen Bischoffe thun. Dann daß man bey vns begunte vngewöhnlich zu leuten / das war nicht meine newe Ordnung / (wie sie sich lassen treumen /) sondern es war vnser Nöht / das wolte ich wol sagen / wans nicht so gar spöttisch vnnd höhnisch were wider die vnsern / ꝛc. Andere griffen mich an mit einem vnehrlichen Stücke / gleich ob ich vndanckbar bin dem gefangnen Churfürsten. Wie baldt (sagen sie) kondte D. Pomeranus seines Churfürsten vergessen? Das leugest du Teuffel / Gott weiß wol / daß du leugest. Ich bin darvmb angeredt / da antwort ich: Soll ichs von der Cantzel geredt haben (wie Christus zu Caiphas saget) so frage man die darvmb / die es gehöret haben / Es hat niemandt von mir gehöret / auch Gott selbs nicht. Wolt jhr mit der Antwort nicht zufrieden seyn / so ists mir leyd / daß ich Gott zum Zeugen für euch geruffen habe / Darvmb wil ich auff ein andermahl solche offenbare Lügen nicht verantworten / sondern wil mich halten nach dem 39. Psalm: Ich habe mir fürgesetzt / ꝛc. Dann ich mercke nun / daß mir solches gut ist / dann daß mich der Teuffel von dieser Kirchen nicht hat können abziehen / weder mit grossem Gut noch Ehren / noch mit dem bittern Todt / in dieser vergangen Nöht / das solte mich wol stoltz machen / gleich wie einen sonderlichen Heyligen. Darwider zeiget mir Gott meine Sünde an / vnd sendet mir zu gute den Lügen Teuffel (wie dem Paulo) der vnderstehet sich mit seinen Lügen / mein Ministerium vnd Beständigkeit zuschänden vnd zu verdammen / daß ich nicht soll seyn mit dieser That ein gut vnd starck Exempel / den Pastoribus vnd andern / die in Officio seynd / daß sie auch also thun bey den jhren / wie ich gethan hab bey dieser Kirchen / Christo sey Lob in Ewigkeit. Tibi Domine gloria, nobis autem confusio; miserere nostri; aufer opprobrium nostrum.

40. Wie vbel solche Vermahnung Bugenhagio außgelegt / vnd was den jhm geredt worden.

Von der hohen Schul zu Wittemberg/daran viel verzweiffeln/viel hoffen auch/vnd bitten Gott/daß ſie wider auffgericht werde/ꝛc.

41. Newe Beſtellung vñ Begabung der alten Wittenbergiſchẽ Theologen / auch Erklärung deß Gemühts gegen die Religion.

HErtzog Moritz Churfürſt zu Sachſen/ ꝛc. mein gnedigſter Herr/ fordert Doctorem Caſparem Creutzigern / vnd mich/ gen Leipzig / den 16. Julij einzukommen / da kam der Herr Philipp Melanchton zu vns / * deß wurden wir auß der maſſen erfreuwet/vnd danckten Gott. Mein gnedigſter Herr hielt vns in der Herberge herrlich / bezahlet alles / vnnd ehrete vns mit ſonderlichen Gaben vnd Gelt Geſchencke / Name vns auch freundlich ſelbſt an auffs allergnedigſte / declariret ſich gnädiglich offenbar / für vns vnd allen Superintendenten: daß ſeine Gnade ſich keinerley weiß wolte wider führen laſſen zu den Päpſtlichen Mißbräuchen / die wider Gottes Wort vnnd das liebe Euangelium Jeſu Chriſti ſeynd / darumb ſolten wir fortfahren zu lehren / das reine Euangelium Jeſu Chriſti / vnd zu verdammen ſolche Mißbreuche / auch ander Schwermerey vnd Irrthumb/ꝛc.

[* Huius ſui reditus cauſas Philippus ipſe reddit, epiſtola ad Caſp. Aquilam, 29. Auguſt. an. 47. edition. Peucerian. fol. 449. & ad Camerar. eodem anno 1547. ſcripta, atque incipiente: Quod fauſtum & felix, &c.]

42. Befehl die ſtudia wider anzufahen/ꝛc. vnd gnedigſte Verheiſſung.

Vns aber befahl ſeine Churfürſtlich Gn. daß wir die Profeſſores Academiæ Wittembergenſis, ſolten wider emfordern/ vnd anheben Lectiones zuleſen/ vnd beſtellen das Eccleſiaſticum Conſiſtorium. Vnd hie zu Wittemberg/ am vergangnen Sontag/ hat ſeine C. G. angefangen ſelbſt darzu zuthun/ daß dieſe Vniuerſitet mit Einkommen verſorget werde/ vnd ſprach: Ich wil dieſe Vniuerſitet nicht ringern/ ſondern verbeſſern.

Lieben Herrn / Freunde vnd Brüder / ſolches ſchreibe ich euch / das iſt nun meine Frewde/ dancket Gott mit vns / vnd bittet/ daß Gott mit ſeinen Kirchen vnd Schulen/ mit dem weltlichen Regiment bey vns / vnd mit der Vniuerſitet / alſo mit Gnaden/ im Friede wolle fortfahren / jhm zu Ehren/ vnd vielen zur Seligkeit/ Amen. Chriſtus ſey mit vns allen ewiglich.

Geſchrieben zu Wittemberg/ 1547. den 3. Auguſti.

Gedruckt zu Wittemberg/ durch Veit Kreutzer. 1547.

Das Vier vnd ſiebentzigſte Capitel.

Ein New Lied: Von der Schlacht vor Bremen/ welche geſchehen den 22. Maij/ Anno 1547. Im Thon: wie man ſingt von der Schlacht vor Pavia.

1.

Schlacht vor Bremen.

I.

EIn newes Lied wir heben an/
Zu Lob ſo wolln wir ſingen/
Den frommen Landsknecht wolgethan/
Wie jhnen thet gelingen/
Im tauſent ſiben vierzig Jahr/
Vor Pfingſten iſt geſchehen/
Ein Schlacht vor Bremen/ das iſt wahr/
Manch Landsknecht hats geſehen.

2.

Hertzog Erichs zu Braunſchweig Abſchiedt mit Fritzbergern.

II.

Von Rodenwald wir zogen auß/
Gut Kundtſchafft han vernommen/
Hertzog Erich mit groſſem Strauß/
War in das Feldt gekommen/
Vnd hätt genommen ſein Abſcheid/
Mit Fritzberger dem Helde/
Daß ſie zugleich auff eine Zeit/
Wolten kommen zu Felde.

3.

Vergeblichs warten auff Fritzbergern bey Drackenburg.

III.

Für Drackenburg auff dem Carlsberg/
Da hat man klar geſehen/
Reuter/ Landsknecht mit jhrer Stärck/
Die Warheit muß ich jehen/
Die ſtunden da gar manche Stundt/
Fritzbergs ſie theten warten/
Wiewol ſie hätten deß kein Grund/
Wann er kam vngeſparte.

IV.

Hertzog Erich betrogen ward/
Von Fritzberg alſo ſchwere/
Daß er nicht kam zu rechter fahrt/

Verdroß

Verdroß den Fürsten sehre/
Er sprach: wie geht das jmmer zu/
Daß wir seynd so verlassen?
Ihr Reutter/Landsknecht habt kein Ruh/
Vnd habt acht auff die Strassen.

4.

Schlacht mit Hertzog Erichen bey Dracken burg.

V.

Vnser Feldherre das vernam/
Graff Albrecht von Manßfelde/
Sprach zu seim Kriegsvolck lobesam/
Ihr lieben außerwehlten/
Nun seyt gantz frisch vnd wolgemuht/
Ritterlich wolln wir fechten/
Gewinnen wolln wir Ehr vnd Gut/
Gott wird helffen dem rechten.

VI.

Die Schlacht Ordnung gemachet ward/
Nach Landesknechtischem Sitte/
Die Büchsen theten krachen hart/
Vns zu letzen damitte/
Aber Gott hielt in seiner Hut/
Vns alle auß Gnaden/
Wir blieben frisch vnd wolgemuht/
Empfiengen wenig Schaden.

VII.

Die Obersten auch griffen an/
Die Feindt gantz vnverzaget/
Der Graff von Oldenburg lobesam/
Er hat es frisch gewaget/
Den Spieß nam er in seine Hand/
Sprach zu den Knechten alle/
Send frisch vnd wolgemuht allsam/
Zu Fuß ich fecht mit schalle.

VIII.

Die Reuter die seynd lobes werth/
Die ersten sie auch waren/
Der Graff von Mansfeldt wirdt geehrt/
Sein Lob das thet sich mehren/
Im treffen er der erste war/
Ritterlich ther sich stellen/
Die Landesknecht auch gantz vnd gar/
Ihre Spieß theten fällen.

5.

Der Feindt/Troß vnd Wägen/immittels von Fritzbergern geschlagen vnd geplündert.

IX.

Gott gab vns seine milde Gnad/
Das Feldt theten behalten/
Fritzberg gedacht an seine That/
All Vnglück muß es walten/
Verlohren hab ich jetzt mein Ehr/
Der muß ich auch entgelten/
In den Troß fiel er ohne beschwer/
Sein Hertz stund nach dem Gelde.

X.

Gelt vnd Güter bekommen hat/
Das bringt jhm bösen frommen/
Er kam dem Hertzog allzuspat/
In die Schlacht wolt nicht kommen/
Er gedacht da in seinem Muht/
Lieber ist dir das Gelde/
Vor Schlegen bistu wol behüt/
Wann du bleibst auß dem Felde.

6.

Andres Pegkemer.

XI.

Wir wollen allzeit loben Gott/
Wir frommen Landesknecht alle/
Schefer vnd Bawr werden verspott/
Durch einen Mann mit Schalle/
Ich darff sein Nahmen nennen nicht/
Andres Pegkemer gnande/
Auß dem Feldt ist geflohen schlicht/
Bracht dem Hertzog zu Lande.

XII.

Nun wollen wir all dancken Gott/
Vor sein Hülff vnd Genaden/
Daß er vns hat auß aller Noht/
Errett/behüt vor Schaden/
Vnd singen jhm zu Lob vnd Ehr/
Daß er hat vberwunden/
Die Feind durch vns/das kleine Heer/
Groß Hülff han wir befunden.

XIII.

Nun höret zu jhr Landesknecht gut/
Das Lied will ich beschliessen/
Sey euch gesungn auß freyem Muht/
Schreiben thut mich verdriessen/
Wiewol ich hab gantz frewdenreich/
Den reyhen selbs gesprungen/
Gott helff vns in das Himmelreich/
Sey euch zu lieb gesungen.

7.

Zween Reime citirt von Chytræo lib. 16. Saxoniæ.

Fritzbergs Reim:

Sie haben das Feldt/ „
Wir haben das Geldt. „

Vnser Reim:

Wir haben das Landt/ „
Sie haben die Schand. „

Das fünff vnd siebentzigste Capitel.

Capitulation oder Articul * deß Vertrags / zwischen Keyserlicher Majestat vnd dem Landtgraffen zu Hessen/ꝛc.

* De his Sleidanus, lib. 19.

Anno 1547.

I.

Sich vnd sein Landt/ auff Gnad vñ Vngnad zuergeben Eygner Person Fußfall thun.

I.

ERstlich / soll der Landtgraff sich selbst vnd sein Landt / der Keyserl. Maj. in Gnade vnd Vngnade ergeben / auch in eygner Person / sich zu jhrer Maj. vmb Verzeihung zubitten/verfügen/vnd den Fußfall thun.

2. Künfftig/ däckbar sich zuerzeigen.

II.

Es soll auch hinfüro gedachter Landtgraff/sich gegen jhrer Maj. als ein vnderthäniger gehorsamer Fürst / vnnd Diener / auch der gnedigsten Verzeihung halber/ so jhre Maj. jhme thun wirdt/ dermassen danckbar erzeigen/daß jhre Maj. künfftiger Zeit/dessen mögen ein gnediges benügen haben.

3. Keys. Maj. als dem einigē Herrn/ Gehorsam zuleisten.

III.

Ferner soll er jhre Maj. vor seinen Obersten einigen Herrn/vnd allergnedigsten Keyser halten / vnd erkennen / auch in vnderthänigstem Gehorsam / alles das thun / was einem gehorsamen Fürsten/Vasalln vnd Vnderthanen/gegen jrer Maj. zuthun gebühret/sich jederzeit an jhre Maj. halten/auch alles was jhre Maj. zu gutem Friede/Ruhe/vnd Einigkeit/in Teutscher Nation verordnen wirdt/ willig vnd gäntzlich vollstrecken.

4. Dem Cammergericht zugehorchē/ vnd es vnderhalten zuhelffen.

IV.

Auch soll er der Justitien deß Cammergerichts/ so jhre Maj. im heyligen Reich auffrichten wirdt/gehorsam leisten/seine Gebühr zu Vnderhaltung desselbigen/erlegen.

5. Wider den Türcken Hülff vnd Förderung zuthun.

V.

Item/er soll mit guten Trewen/ sampt anderen Ständen deß Reichs/ Hülff wider den Türcken thun/auch jhrer Maj. gut Vornehmen/zu der Zeit/nach allen seinem Vermögen/befördern.

6. Aller bündnuß sich zuverzeihen Vñ die darüber gemachten Brieffe zuliffern/ꝛc.

VI.

Zu dem/soll er sich auch/aller Einigung vnd Bündnuß/so er/es sey mit wem es wolle/inn- oder ausserhalb Teutscher Nation/haben möchte/ vnd insonderheit der Schmaltaldischen/ gäntzlich verzeihen. Auch schuldig seyn/jhrer Maj. alle Brieff/ so darzu dienstlich seyn möchten/ zu liefern / auch was dasselbe Verbündnuß / mit wem / vnd was er mit jhrer Majestät vnd deß Römischen Königs Vnderthanen vor Verstendnuß gehabt / vnderschiedtlich zuerklären / vnd derselben Brieffe zuverlieffern.

7. Ohn Außziehung Keys. vnd Kön Maj. auch anderer gehorsamen Ständ/forthin keins einzugehn.

VII.

Er soll auch forthin einig Bündnuß/Einigung oder Verstendnuß/es sey vnder was Condition es immer wolle/nicht machen/noch eingehen/darinne jhr Keys. Maj. auch die Röm. Kön. Maj. sampt andern/so jhrer Maj. gehorsam seyn werden/ nicht außtrucklich/ völlig/vnd gäntzlich begriffen/vnd vorbehalten seyn/ꝛc.

8. Key Maj. Feinden/keinen Paß zugestatten.

VIII.

Jhrer Maj. Feinden / sie seyn wer sie wollen / soll er weder dieser Zeit / noch künfftiglich / in seinem Lande zuhandlen / oder wandeln / mit nichte gestatten / sondern dieselben gäntzlich darauß treiben.

9. Straffe/ nicht zuhindern.

IX.

Vnd ob jhre Maj. * gegen einiger Person / Straff vornehmen wolle / soll sich gedachter Landtgraff / solches in einigerley weise zuverhindern / oder denselben Personen vnder einigem Schein/anzuhengen/mit nichte vnderstehen.

[* De intellectu huius articuli agit Schurffius cent. 3. consil. 10. n. 36.]

10. Paß vnd Oeffnung zugeben.

X.

Darneben soll er allenthalben/durch sein Landt/ vnd in desselben Befestungen/so offt vnd dick es jhrer Maj. gefällig/Paß vnd Oeffnung geben.

XI. Item/

XI.

Item/er soll seine Vnderthanen/so hinführo wider die Keyſ. Maj. oder Kön. Maj. einigen andern dienen würden / mit allem Ernſt straffen / auch die / so gegenwertiglich / vnd mit der That darinnen befunden / abfordern / dergestalt / daß sie jnnerhalb 14. Tagen abziehen / vnd wo solches vbergangen/alsdann denselben all jhre Güter / jhrer Keyſ. Maj. zu Nutz / doch allein mit Vorbehaltungen/sein/deß Landtgraffen/Obrigkeit/confiſciren vnd einziehen.

11. Wider Jhr Maj. dienende zu straffen/ abzufodern/ oder Keyſ. Maj. zu Nutz jhre Güter einzuziehen.

XII.

Nachdem auch jhre Maj: in diesem währenden Krieg / auß seinem verursachen / so merckliche Vnkosten auffgewendet / demnach vnnd in Bedenckung deſſelben / so soll er jhrer Majest. zu Straff / eine Summa Geldes / Nemblich / hundert tausent vnd fünffzig tausent Gülden / bezahlen / auch in dieser Statt angedachter Summa / die hundert tausent Gülden / jnnerhalb dreyen Wochen / nach dato der Abred / folgends den vberigen Rest / jnnerhalb eines Monats / nach dem Ziel der ersten Bezahlung an zurechnen/erlegen.

12. 150000. fl. Straff zugeben

Bitt darneben jhre Maj. gantz vnderthäniglich/nachdem etwas weiters zuthun nicht wol in seinem Vermögen / da er sich gleich ein mehrers gegen jhrer Maj. schuldig erkent/ daß jhre Maj. an obgedachter Summa sich gnädigst wolte ersättigen lassen/ꝛc.

13. Landgräfische Bitt.

XIII.

Darvber soll er auch also bald alle Befestung/ausserhalb Zigenhain/oder Cassell/nach jhrer Maj. Wahl schleiffen.

14. Bestungen ausser eine zuschleiffen.

Vnd weil abermahls sein vnderthänigste Bitt / an jhre Maj. daß er zu Sicherung seiner Person eine auß denselben behalten möge/so soll er die Haupt- vnd Kriegsleut/so in derselben Bestung/die jhme bleiben soll/seyn werden/in aller bester Form/wie es immer zuerdencken/ schweren lassen/jhrer Maj. getrew zuseyn/auch im Fall/da der Landtgraff wider diese Articul handeln würde/alsdann denselben Platz/vor jhre Maj. zubehalten/vnd jhn darvon zuverjagen/ vnd soll solche Verpflichtung vnd Eyd/vor gedachte Haupt- vnd Kriegsleut gestelt werden.

15. Abermahlige Bitt/ vnd wie dieselbe gewehrt.

XIV.

Forthin soll auch in seinem Lande einiger Platz/ausserhalb der Keyſerl. Maj. oder der Röm. Kön. Maj. Vorwissen/vnd außgedruckter Bewilligung/nicht befestigt werden.

16. Ohn bewilligung/ kein Bestung mehr zubawen.

XV.

Ferner soll er jhrer Keyſ. Maj. ohne Verzug/alles sein Geschütz/Kugeln/Pulfer vnd Munition vberantworten/ darvon will jhme Keyſerl. Maj. auß sondern Gnaden/ widervmb lassen/ was jrer Maj. gefällig / vnd jhre Maj. erachten kan / daß zu dem Platz / so er auß jhrer Maj. Bewilligung fest behalten/möge vonnöhten seyn.

17. Geschütz mit seiner Zugehörung zubergeben.

XVI.

Hertzog * Heinrichen von Braunschweig vnd seinen Sohn / soll er ledig lassen / vnd ohne Verzug vor jhre Majest. bringen. Deßgleichen alle die ledig lassen / so auff gedachtes Hertzogen Seiten gewest / vnd er gefangen haben möchte / auch jhme dem Hertzogen / sein Landt frey / widervmb einantworten / mit Erlassung aller Pflichte / so die Vnderthanen deſſelben geleyan haben möchten. Der Schaden vnd Interesse deß berührten Hertzogen halben / soll er schuldig seyn / sich mit jhme zuvertragen.

18. H Heinrichē/ꝛc. sein Land/ꝛc. wil schäden/ꝛc. zu restituiren.

[*Meminit articuli huius, eiusque potestatem explicat Schurffius, cent. 3. consil. 10. n. 29. & 30.]

19. Deß Teutschen Meisters vnd andere abgedrungene Güter wider zugeben.

XVII.

Was er dann dem Administratorn deß Hochmeisterthumbs in Preussen/ auch sonsten jedem andern / vnrechtmässiger weise abgedrungen / vnd eingenommen / soll er jhnen wider geben/ auch sonst männiglich deß seinen genieſſen vnnd gebrauchen lassen / niemandes darvber mit der That/oder Gewalt beschweren.

20. König in Dennemarck vñ bestände der Keyſ. Maj. nicht zubeschweren

XVIII.

Er soll auch / wider den König von Dennemarck / noch sonsten männiglichen / sie seinn wer sie wollen / von deßwegen / was sich in jüngstvergangener Kriegs Handlung / oder daß dieselben seiner Parthey nicht nachgefolgt / oder auff jhrer Keyſ. Maj. Seiten gewest / einige Beschwerung nicht vornehmen.

21. Gefangene im Teutschē Krieg von Schatzung ledig zulaſſen.

XIX.

Item alle die Gefangenen / so in diesem Kriege von deßwegen / daß sie jhrer Maj. theils gewest / bestrickt / vnd noch zur Zeit / haffren / oder durch einige Mittel / in seiner Gewalt seyn möchten / soll er von stund an / ohn einige Schatzung erledigen.

XX.

22. Zuſprüche der 3. Perſon / vor Keyſ. Commiſſarien/ oder dem Cammergericht außzutragen.

Auch ſollen allen denen/ſo gegen jhn oder ſeinem Landt/ einige Zuſprüche oder Anforderunge haben oder bekommen möchten / dieſelben vorbehalten / vnd er zu Rechte ſchuldig ſeyn / entweder vor den Commiſſarien ſo jhre Maj. die Sachen gütlich zuvertragen / verordenen / oder aber in Mangel deſſelben/zuſchalten/was das Cammergericht/vor jhne zu Recht erkennen wirdt.

XXI.

23. Verzeihung/ Jedoch mit maß.

So will jhre Maj. auff Mittel * der obbeſchriebenen Articul / auch ſeinen Vnderthanen vnd Hoffgeſinde/ ſo ferrn ſie ſich zu Haltung derſelben Articul verpflichten/ verzeihen. Gleicher Geſtalt ſollen deß Landtgraffen Kinder/ſo nunmehr bey jhren Jahren/ratification dieſer Abrede/ in beſter Form/vnd ehiſt verfertigen/vnd ſich zu Vollziehung derſelbigen/verpflichten/ꝛc.

[* Citat hunc articulum Schurffius, eiuſque vim iuridicam exponit, in cauſa inter Henricum Ducem Brunſwicenſem eiuſque vaſallos quoſdam nobiles ; qui à Lantgrauii partibus fuerant, controuerſa, centur. 3. conſil. 10. num. 29. 30. 35. 36.]

XXII.

24. Welcher geſtalt Adel vnd Landtſchafft auff dieſe Capitulation verpflichtet werden ſoll.

Item/ der Adel vnd alle Vnderthanen/ ſeines Landes / ſollen alles obgeſchriebene zuhalten/ ſchweren. Die dann gedachter Landtgraff aller jhrer Eyd vnd Pflicht/damit ſie jhme verbunden/ doch allein der Vrſache / daß ſie jhme in den Sachen/ ſo den obgeſchriebenen zuwider/ Gehorſam zuleiſten/nicht ſchuldig/erlaſſen. Vnd im Fall/da der Landtgraff hierzu/ wider etwas handelte/ſo ſollen gedachte Adel vnd Vnderthanen / ſchuldig ſeyn / nach ſeiner Perſon zugreiffen / vnd jhrer Maj. jhn zuvberantworten.

XXIII.

25. Bürgen.

Der Churfürſt zu Brandenburg / Hertzog Moritz zu Sachſen / vnd Hertzog Wolffgang von Zweybrück / ſollen ſich in gebührlicher Form verſchreiben/ daß alle oberzehlte Articul feſtiglich gehalten werden. Vnd ob aber je der Landtgraff darvber nicht halten würde / daß jhre Chur. vnd Fürſtliche Gnaden/mit allem jhrem Vermögen/vnd Heeres Krafft/neben deß Landgraffen Landtſchafft / jhm nachtrachten / vnd dahin ſollen zwingen helffen / ſolcher ſeiner Verwilligung ſtracks nachzuſetzen/vnd jhrer Maj. Gehorſam zuleiſten/ꝛc.

Das Sechs vnd ſiebentzigſte Capitel.

Fußfall * vnd Abbitt deß Landtgraffen zu Heſſen/ꝛc.

Geſchehen zu Hall in Sachſen/ den 9. Junij/ Anno 1547.

[* Sleidanus cum hoc ſcripto conſentit, lib. 19.]

1. Wann/ wo/ vnd in weß beyſeyn/deß Landgraffen Fußfall geſchehen.

SOntags nach Viti, den 19. Tag deß Monats Junij/am Abendt/zwiſchen ſechs vnd ſieben Vhr / iſt der Fußfall vor Keyſ. Maj. in Gegenwart aller Welſchen vnnd Teutſchen Fürſten / ſo zu Halle damahls geweſt / von dem Landtgraffen auff dem langen Saal / im newen Baw / geſchehen/ vnd ſeynd beim Landtgraffen geſtanden / die beyden Churfürſten / Sachſen vnd Brandenburg.

2. Landtg. Cantzlers/ Oration.

Vnd hat deß Landtgraffen Cantzler/ Doctor Tileman Günterrode/ folgende Wort auß einem Zedel geleſen.

3. Deß Landgraffen Bekandtnuß/ Rew / Ergebung.

Aller Durchleuchtigſter / Großmächtigſter / vnvberwindtlichſter Keyſer / allergnädigſter Herr/nachdem der Landtgraff zu Heſſen/ E. Keyſ. Maj. in dieſer vergangenen Kriegshandlung zum allerhöchſten beleidigt / vnd zu allen Vngnaden bewegt / auch andere darzu vervrſacht hat/ darvmb dann E. Keyſ. Maj. wider jhne alle ernſtliche Wege vnd Straffen vornehmen möchten/ iſt jhme daſſelbig alles/vnderthänigſt/von Hertzen/vnd billich leyd/ergibt ſich hierauff/ ſeinem Erbieten nach/ in E. Key. Maj. Gnade vnd Vngnade.

4. Bitt.

Bittet aber allervnderthänigſt/ vmb Gottes / vnd ſeiner Barmhertzigkeit willen/ E. Keyſ. Maj. wollen auß angeborner Keyſerlichen Güte vnd Gnaden / jhme daſſelb allergnädigſt verzeihen vnd vergeben/vnd die außgegangene E. Keyſ. Maj. Achts Erklärung/ ſo er wol verſchuldet/ widervmb allergnedigſt auffheben / jhn in vorigen Standt ſetzen/ kommen/ vnd bey ſeinen Landt/ Leuten bleiben laſſen/ vnd jhn/ ſein Landt/ Leute/ Rähte/ Hoffgeſind vnd Vnderthanen/ allergnedigſt zu Gnaden auffnehmen/denſelben/gleicher Geſtalt auch verzeihen.

Darge-

Dargegen erbeut er sich/E. Key. Ma. als seinen einigen/rechten/von Gott geordneten ober- 5. Erbietet.
sten Herrn/Keyser vnd Oberkeit zu halten/zu ehren/vnd zu jederzeit zu erkennen vnd gehorsam zu
seyn. E. Keys. Maj/auch/vnd dem heiligen Reich/alles das zu leisten vnnd zu thun/was einem ge-
treuwen gehorsamen Fürsten/Vnterthanen vnd Vasallen/eignet vnd gebühret/auch darbey zu
verharren/vnd hinfüro zu ewigen zeiten wider E. Key. Ma. nicht zu thun oder zu handlen/sondern
alle Vnterthänigkeit vnd Gehorsam zu beweisen/vnnd für solche hohe Keyserliche Begnadung/
mit allen den seinen/höchster vnterthänigkeit danckbar zu seyn/vnd zu verdienen. Also daß E. Key.
Ma. warlich befunden sollen/daß der Landgraff zu Hessen vnd die seinen/E. Keys. Ma. leisten vnd
vollnziehen wollen/alles was sie zu thun schuldig seyn/vnd die auffgenomene Capitulation inhelt.

Folget hierauff der Keyserl. Maj. Antwort/von Doctor Selden* gethan/&c.

[* Ein anderer Teutscher Bericht/nennet vor D. Selden/D Johan Marquarden/Keyserl Maj. Reichs Hofrath]

DJe Röm. Keys. Maj. vnser allergnedigster Herr/hat angehört/welcher massen der Landgraff 6.
von Hessen offentlich vor jrer Key. Ma. bekant/daß er dieselb zum allerhöchsten vnd beschwer- Antwort.
lichsten beleidigt/vnd zu allen Vngnaden bewegt/auch andere darzu verursacht. das sey S. F. G.
von Hertzen vnd billich leidt. Wolle sich demnach in jrer Keys. Ma. Gnaden vnd Vngnaden er-
geben/mit fernerer Bitt vnd erbieten/wie solches nach der leng erhelt ist.

Darauff/vnd wiewol nicht ohn/daß S. F. G. wie sie selbst bekennen/jhr Keys. Maj. zum be- 7.
schwerlichsten vnd dermassen beleidiget/daß sie die allerhöchste Straffe/so S. F. G. möcht auffge- Key. Maj.
legt werden/wie männiglich bewust/wol verdienet hetten/Noch dannoch/dieweil S. F. G. jetzund erklärung
hieher kommen/jrer Maj. zun Füssen gefallen/so ist jre Maj. jrer angebornen gewönlich miltigkeit auff deß
nach/auch auff die fleissigste Fürbitt/so von etlichen Chur vnd Fürsten für gedachten Landgraffen Landtgrafen bitt.
beschehen/zu frieden/dz die Achtserklärung/so jrer Keys. M. billicher weiß gegen S. F. G. ergehen
lassen/auffgehebt/Auch die Straff deß Lebens/so sie von wegen geübter Rebellion wol verdienet/
nachgelassen. Deßgleichen auch daß S. F. G. weder mit ewigen Gefängnuß/noch mit Confisca-
tion/oder entsetzung derselben Güter/mehrers oder weiters/dann die Artickel der Abrede/so jhre
Maj. gnädigst gewilligt/inne halten/möchte beschwert werden. Vnd wil jre Maj. auch S. F. G.
Vnterthanen vnd Hofgesinde zu Gnaden auffgenommen haben. Doch mit dem gedinge/daß sie
den innhalt gedachter Artickel jres theils trewlich vollnziehen/sich denselbigen in einige wege nicht
widersetzen.

Der gewissen zuversicht hochgedachter Landgraffe/sampt seinen Vnterthanen/werden sich 8.
zum höchsten befleissen/solche von jrer Maj. bewiesene treffliche Gnade vnd Guthat hinfuran in Zuversicht.
allem vnterthänigsten Gehorsam vmb jre Maj. zu verdienen/&c.

Das Sieben vnd siebentzigste Capitel.

Keyser Carls deß Fünfften Generalbefehl/dem Teutschen Meister seine eyngezogene Häuser in Sachsen/Thüringen/Meissen/Voigtlande/Hessen/oder an was enden vnd orten sie sonsten gelegen/wider eynzuräumen.

Geben zu Hall/den 21. Junij/Anno 1547.

1.
Was vor Häuser vnd Güter dem Teutschen Meister in Meissen/Voigtland/Thüringen/ entzogen worden.

WIr Carl der Fünffte/von Gottes Gnaden Römischer Keyser/zu allen zeiten mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hispanien/beyder Sicilien/Jerusalem/Hungern/Dalmatien/Croatien/&c. König/Ertzherzog zu Oesterreich/Herzog zu Burgundi/&c. Graffe zu Habsburg/Flandern vnd Tyrol/&c. Entbieten allen vnd jeglichen/Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen/Prælaten/Graffen/Freyen/Herren/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Landvögten/Vitzthumben/Vögten/Pflegern/Verwesern/Ampteleuten/Schultheissen/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Bürgern/Gemeinden/vñ sonst allen andern/vnsern vñ deß Reichs Vnterthanen vñ Getrewen/in was Würden/stands oder wesens die seyn/vnser gnad vnd alles guts/Ehrwürdige vñ Hochgeborne/liebe Neuen/Oheim/Churfürsten vnd Fürsten/Auch wolgeborne/edel/ersame liebe Andächtige vñ Getrewen/Vns hat der ehrwirdig Wolffgang/Administrator deß Hochmeisterthums in Preussen/Meister Teutsch Ordens in Teuschē vnd Welschē Landen/vnser Fürst/Rath/vnd lieber Andächtiger/mit klag fürgebracht/vñ zu erkennen geben/wie seiner Andacht etliche hohe vñ nidere Stände/vber ander vielfältige schäden/betrawung vñ zunötigung/so sie on vnterlaß nun ein lange zeit gegen seiner Andacht vnd derselben Orden geübt vnd fürgenommen/vor etlich viel Jahren nachfolgende Häuser/nēlich Aldenburg/Plawen/Schletz/Adorff/Reichenbach/Thañ/Saffeld/Weimar/Domnitsch/Dansdorff/Zweytzen/Liesten/Liebstatt vnd Weilstatt/im Land zu Sachsen vnd Thüringen gelegen/vnnd andere mehr Häuser/in der Balley Hessen/vnnd anderswo/

ſeiner Andacht vnd demſelben Orden zuſtändig/allenthalben im heiligen Reich/ vnnd auſſerhalb deſſelben gelegen/ſämpt allen vnnd jeden derſelben incorporierten / vnd andern jhren zugehörigen Pfarren/Lehen/Zinſen/Gefällen/Rennten/Gülten/Schulden vnd allem Eynkommen/ gewaltiglich zum theil gar occupiert vnd eyngenommen/vnd zum theil ſpoliirt/die Comenthur/ vnd andere Ordens Perſonen/eigens Fürnemmens darauß geſtoſſen/vnd nach jrem gefallen Prædicanten/vnnd andere Perſonen/an die ſtatt geſatzt / dieſelbigen von ſolchen deß Ordens Gütern erhalten/vnd ſonſt mit dem vbrigen nach jhrem willen gehandelt / wie dann ſolche Häuſer vnnd Güter noch heutigs tags/vnder jr/jrer Amptleut vnd Befelchhaber/auch anderer Hinderſaſſen/Vnterthanen/Verwandten vnd zugehörigen handen/ dem Orden entfremdt vnd abgezogen ſeyen/vnd ſtehen/als eigens Gewalts/wider Rechte vnnd alle Billigkeit/ vnd ſeiner Andacht vnnd derſelben Orden zu mercklichem Nachtheil/Schaden vnd verderben. Vnd vns darauff vmb vnſer Keyſerliche Hülff demütiglich angeruffen vnd gebetten.

2. Befehl/ ſolche Güter vnd Häuſer dem Meiſter vñ Orden wider eynzuantworten.

Dieweil dann niemands deß ſeinen/auſſerhalb Rechtens/ mit Gewalt entſetzt vnnd ſpoliirt werden ſolle/vnnd vns/als Römiſchem Keyſer/auß befohlenem Ampt zuſtehet vnd gebürt/in ſolchem ein ernſtlichs Eynſehen zu haben/vnd deß gemeynt ſeyn.

Demnach ſo iſt an euch alle/vnd einen jeden inſonders/was Stands/Würden oder Weſens die ſeyn/vnſer ernſtlicher Befelch/jr wollet für euch ſelbſt/auch bey den euwern / in euwerer Jurisdiction/Gewalt/Gebiet vnd Oberkeit verfügen/vnd daran ſeyn damit auff gedachts vnſers Fürſten vnd Rath deß Adminiſtrators deß Hochmeiſterthums in Preuſſen oder ſeiner Andacht Befelchhaber anſuchen/die eyngedrungene geiſtliche vnd weltliche Perſonen vnverzogenlich herauß geſchafft/die obgedachte vnd andere Häuſer/an welchen Orten die gelegen / vnd was dere Güter/ Zinß/Rennten/Gefällen/Nutzungen vnd Eynkommens/darzu von alters/ vnd ſonſt gehörig geweſen/vnd noch/es ſey gleich erblich/oder ſonſt verkaufft/verſchenckt/vertauſcht/oder was geſtallt die in ander Hände kommen weren/ſampt vnnd neben dem/ſo an jedem Ort iſt/ mit der that wider Recht genommen/entwandt vnd eyngezogen werden/ſeiner Andacht/vnnd demſelben Orden widerumb eyngeantwert/zugeſtellt/ vnnd wircklich darzu verholffen werde/ Inmaſſen wie ſeine Andacht vnnd derſelb Orden / vor oberzehlter gewaltthätiger eynnemmung ſolches alles inngehabt/ beſeſſen vnd genoſſen hat.

Vnd euch ſolches alles nicht weigern oder ſetzen/noch vngehorſam erzeigen/als lieb euch allen vnd einem jeden ſey vnſer ſchwere Vngnad vnd Straff zu vermeiden.

3. Datum.

Das meynen wir ernſtlich. Geben zu Hall an der Sala / am 21. tag deß Monats Junij/ anno,&c.47. vnſers Keyſerthumbs im 27. vnd vnſerer Reiche im 32.

Carolus.

Ad mandatum Cæſareæ & catholicæ Maieſtatis proprium, vidit Alexander Perrenotus. Johann Obernburger ſubſcripſit.

Das Acht vnd ſiebentzigſte Capitel.

Der Römiſchen Keyſerl. Maj. Publication der Auffhebung Landgräffiſcher Acht/an alle Stände deß Reichs/mit Befehl vnterm ſchein derſelben / forthin wider den Landgraffen / oder die ſeinen nichts zu beginnen noch fürzunemmen.

Geſchehen zu Nürmberg den 16. Julij/ Anno 1547.

1. Was der Landgraffe in ſeinẽ Fuß fall bekant/ berewet/ vñ auff ergebung gebetten.

WIr Carl der Fünffte / von Gottes Gnaden Römiſcher Keyſer/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hiſpanien/ beyder Sicilien/Jeruſalem/Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgundi/ꝛc. Graffe zu Habsburg / Flandern vnd Tyrol / ꝛc. Entbieten allen vnd jeglichen/Churfürſten/Fürſten/Geiſtlichen vnd Weltlichen/Prælaten/Graffen/Freyen/Herren/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Land-Vögten/ Vitzthumb/Vögten/Pflegern/Verweſern / Ampteleuten / Schultheiſſen / Bürgermeiſtern / Richtern / Räthen/ Bürgern/Gemeinden/vnd ſonſt allen andern/ vnſern vnnd deß Reichs Vnterthanen vnnd Getreuwen/in was Würden/Stands oder Weſens die ſeyn/vnſer Gnad vnd alles Guts/Ehrwürdige/Hochgeborne/lieben Neuen/Oheimen/Churfürſten vnd Fürſten/Auch Wolgeborne/Edel/ Erſame liebe Andächtige vnd Getreuwen/Wir geben euwer Liebe/Andacht / vnd euch/gnediglich zu erkennen /daß vor etlichen verſchienen tagen der Hochgeborne / Philips Landgraffe zu Heſſen/ vor vns erſchienen iſt /vnd offentlich bekennet hat / daß er vns in nechſtvergangener Kriegshandlung

wirdig/zum allerhöchsten vnd beschwerlichstē beleidiget/vñ zu allen Vngnaden bewegt/auch andere darzu verursachet hette/Darumb wir dann gegen jhme alle ernstliche Wege vnnd Straffe fürzunemmen wol befugt/welche seine Handlung jme aber vnterthänigst von Hertzen vnnd billich leidt were/vnd sich darauff in vnser Gnad vnnd Vngnade begeben/mit fernerer vnterthäniger Bitt/wie solches alles in vnserer gegenwertigkeit/zu der zeit/als vns der gedachte Landgraff den Fußfall gethan/mit mehrerm innhalt fürgetragen vnd erzehlt ist worden.

2. Was sich Key. Maj. auff deß Landgraffen bitt erklärt.

Darauff wir dann/auß Keyserlicher Güte vnd Miltigkeit/vnnd auff etlicher ansehenlicher Fürsten hochfleissige Fürbitt/von seinetwegen an vns geschehen/gnediglich bewilliget vnnd zugelassen/Daß die Achtserklärung/so wir billicher weise (wie auch der Landtgraffe selbst bekannt) gegen jhme außgehen lassen/auffgehebt/auch die Straffe deß Lebens/so er von wegen seiner gethanen Rebellion/wol verdienet/nachgelassen/Deßgleichen daß er auch/weder mit ewiger * Gefängnuß/Confiscation/oder entsetzung seiner Güter/mehrers oder weiters/dann die Abrede/so wir jhme gnediglich bewilliget/innhaltet nicht beschweret werden solle/Vnd darneben auch seine Vnterthanen vnd Hofgesinde (doch mit diesem gedinge/daß sie den Innhalt gedachtee Artickel/trewlich vollnziehen/vnd sich denselbigen in einige wege nicht widersetzen) zu Gnaden auffgenommen haben.

* *1mo* Einiger. *Inſt. lib. 5 c. 9.*

3. Deß Landgraffen beysorg/vnnd fernere bitt.

Dieweil aber der gemeldt Landgraffe Sorge tregt/daß durch etliche/vielleicht auß vnwissenheit/oder andern Vrsachen/vnter dem schein berührter ergangener vnnd jetzo auffgehebter Achtserklärung/vnterstanden werden möchte/gegen seinen Landen/Leuten vnd Vnterthanen/allerley Beschwerung vnnd thätliche Handlung fürzunemmen/dardurch gedachte seine Lande/Leute vnnd Vnterthanen/an würcklicher nessung oberzehlter vnserer gnedigsten begnadung/möchten verhindert werden/vnd vns darauff/vmb vnser gnedige hülff vnd eynsehens/vnterthänig anruffen/vnnd bitten lassen/Vnnd dann die Sachen sich obberürter massen verlauffen/daß darauff wir die Achtserklärung/wie ob gemeldt/also auffgehebt/auch sein Hofgesinde vnd Vnterthanen/zu Gnaden auffgenommen haben/Derhalben vns gebürt vnd zustehet/dieselbe seinen Landen/Leuten vnd Vnterthanen/bey solcher vnserer Auffhebung/Nachlassung/Begnadigung vnnd Bewilligung/zu handhaben/zu schützen vnd zu schirmen/das wir auch zu thun gänzlich gemeynt seyn.

4. Befehl/im schein auffgehabener Acht wider den Landtgraffen oder die seinen/nichts thätlichs fürzunemmen.

Demnach befehlen wir euwern Liebden/Andachten/vnd euch allen/vnd einem jeden insonderheit/von Römischer Keyserlicher Macht/den Pflichten/die euwer Andachten vnnd jhr alle/sampt vnd sonderlich verwandt seidt/ernstlich mit diesem Brieff/vnnd wollen/daß jhr den vorgenannten Landgraffen zu Hessen/sein Hofgesinde/Land/Leute vnd Vnterthanen/bey obberührter vnserer Auffhebung/Nachlassung/Bewilligung vnd Begnadigung/so viel das einen jeden/so darunter begriffen/belanget/gerühiglich bleiben/vnd darüber/ausserhalb Rechtens/mit der That nicht angreiffen/vergewaltigen noch beschweren/auch jemands anders zu thun/nicht gestatten/in keine weise/Sondern ob jemands gegen jhme/seinen Landen vnnd Leuten/vnnd Vnterthanen/sampt oder sonderlich/einige Spruch oder Forderung zu haben/vnnd sie deren nicht zu erlassen vermeynte/daß der/oder dieselbigen/solches an orten vnd enden/da sich das gebührt/mit Recht suchen/vnd sich deß ordentlichen Rechtens begnügen lassen/Vnd in deme allem nicht vngehorsam seyet/noch anders thut/als lieb euch vnd einem jeden sey vnser vnd deß Reichs schwere Vngnade vnd Straffe zu vermeiden/Das meynen wir ernstlich.

5. Datum.

Geben in vnser vnd deß Reichs Statt Nürmberg/vnter vnserm auffgedruckten Insigel/am sechzehenden tage deß Monats Julij/anno, &c. im sieben vnnd viertzigsten/vnsers Keyserthumbs im sieben vnd zwantzigsten/vnd vnserer Reich im zwey vnd dreyssigsten/&c.

Carolus.

V. C. A. Perrenot.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ
Maiestatis proprium

J. Obernburger
m. p. ſſt.

Das

Das Neun vnd siebentzigste Capitel.

Gemein* Gebett nach der Predigt mit Mund vnd Hertzen zu sprechen.

Gedruckt zu Leiptzig/ anno M. D. XLVII.
Im Monat Julio.

[*Quas hæc formula precationis, inter Theologos eius temporis turbas dederit, excitante Flacio Illyrico, docet, ex actis Synodicis & aliis, diligenter & fideliter collecta expositio eorum, quæ Theologi Witebergenses, & alii, &c. concesserint de libro: INTERIM, &c. In quatern. N.]

1. Danckſagung.

ALmächtiger/ ewiger/ warhafftiger GOtt/ Vatter vnſers Heilands Jeſu Chriſti/ Schöpffer Himmels vnd der Erden/ ſampt deinem lieben Son Jeſu Chriſto vnd heiligen Geiſt/ Wir dancken dir mit warhafftigem Hertzen/ daß du dich gnediglich vns geoffenbaret haſt/ vnnd haſt vns deinen Sohn Jeſum Chriſtum geſandt/ vnnd haſt deinen heimlichen wunderbarlichen Rath von vnſer Erlöſung geoffenbaret/ vnd ſamlest dir ein ewige Kirchen durch dein Euangelium vnd heiligen Geiſt/ gibſt auch gnediglich leibliche Regiment vnd Nahrung. Dieſe vnnd andere Güter bekennen wir warhafftiglich/ daß ſie deine Gaben ſind/ vnnd durch dich vmb deines Sohns willen vns gegeben vnd erhalten werden.

2. Bekäntnuß vnd Buß.

Wir bekennen auch/ daß wir leider mit vielen Sünden/ wiſſendlich vnnd vnwiſſendlich verunreinigt ſind/ Vnnd iſt vns hertzlich leidt/ daß wir wider deinen gerechten Willen gethan haben/ vnd bitten/ du wolleſt vnſere Hertzen zu dir bekehren/ vnd wolleſt vns alle vnſere Sünde vmb deines lieben Sohns Jeſu Chriſti willen vergeben/ wie du auß groſſer vnermeßlicher Barmhertzigkeit zugeſagt haſt/ vnd wolleſt in vns mit deinem heiligen Geiſt rechten Glauben vnd rechten Gehorſam anzünden/ vnd vns regieren/ So iſt auch vnſer ernſtlicher Fürſatz/ vns mit deiner Hülffe zu beſſern/ vnd in deinem Gehorſam zu leben.

3. Bitt vor dz geiſtliche Regiment.

Wir bitten auch vmb deines lieben Sohns Jeſu Chriſti willen/ du wolleſt dir vnter vns/ vnd in dieſen Landen für vnd für eine Kirche ſamlen/ vnd Chriſtliche reine Lehr erhalten/ daß wir dich recht anruffen/ vnd in rechtem Gehorſam leben/ vñ dich in ewiger Seligkeit preiſen/ loben vnd lieben mögen/ darzu wolleſt treuwe Lehrer vnnd Prediger geben/ die mit rechter Lehr vnnd gutem Exempel zu deinem Lob/ vnd der Leut Seligkeit dienen.

4. Bitt vor dz weltliche regiment.

Wir bitten dich auch vmb deines lieben Sohns Jeſu Chriſti willen/ du wolleſt dieſen Landen friedliche/ Chriſtliche/ ſelige Regiment geben/ Vnnd Römiſche Keyſerl. Maj. vnnd vnſere Herrſchafft/ Hertzog Moritzen/ Churfürſten/ vnd ſeiner Churfürſtl. Gn. Bruder/ gnediglich bewaren/ vnd mit dem heiligen Geiſt regieren/ daß jhr Leben vnnd Regierung dir zu Lobe/ vnd jhnen vnd den Vnterthanen zu Frieden vnnd Seligkeit dienen möge/ Daß auch Gott jhre C. vnnd F. Gn. in dieſem Chriſtlichen Gemüth/ Gottes Ehre/ Chriſtliche Lehr vnnd Zucht zu erhalten/ ſtercken vnnd darzu helffen wolle. Wolle auch dieſes Orts Obrigkeit gnediglich regieren vnnd bewahren.

5. Bitt vor dz häußliche Regiment.

Wir bitten dich auch/ du wolleſt vns die Früchte der Erden/ die du gibeſt/ daß in dieſem leiblichen Leben die Menſchen erhalten werden/ vnnd dich lernen erkennen vnnd anruffen/ vnnd das tägliche Brot mitiglich geben vnd ſegnen.

6. Bitt vmb linderung d ſtraffe/ vnd tröſtung der betrübten.

Du weiſt auch die groſſe Schwachheit menſchlicher Natur/ vnnd wilt darumb deinen groſſen Zorn mit Barmhertzigkeit lindern/ von wegen der Fürbitt deines lieben Sohns. Darumb bitten wir dich/ du wolleſt vnſere wolverdiente Straffen gnediglich lindern/ vnnd alle Betrübten/ die dich anruffen/ mit deinem heiligen Geiſt tröſten/ daß ſie in rechtem Glauben vnd rechter anruffung bleiben/ vnd deine Barmhertzigkeit in ewigkeit preiſen/ Amen.

Das Achtzigste Capitel.

Eine Christliche Trostschrifft an den alten Churfürsten zu Sachsen/Hertzog Johans Friedrichen/ꝛc. durch Magistrum Caspa-rum Aquilam, Superattendenten zu Saalfeld/geschrieben/Und darauff Churfürstlicher Gnaden Antwort.

Psalm. CXIX.

HErr/laß mir deine Gnade widerfahren/deine Hülffe/nach deinem Wort/ Die Stoltzen haben jren Spott an mir/dannoch weiche ich nicht von dei-nem Gesetze.

GOttes deß allmächtigen Vatters/Fried/Trost vnnd Krafft/durch Jesum Chri-stum vnsern Erlöser vnd Heiland/stercke E. Churf. Gn. mit reichem Segen vnd allerley Gnad vnd Gaben deß heiligen Geistes/Amen.

1. Krafft eins ernsten Gebets/vnnd Saalfäldi-sche fleissige gemeine Vorbitt für den gefange-nen Fürsten.

DVrchleuchtigster/Hochgeborner Fürst/gnedigster Herr/E. Churf. Gnaden sey mein gantz willige Dienst vnd innigs Gebett zuvor/Gnedigster Herr/es ist ein sehr tröstlicher Spruch/Jacobi am fünfften Capitel/da er sa-get: Deß Gerechten Gebett (das ist/der da fest auff Christi Verdienst gläu-bet/vnnd jhm dienet) vermag viel/wann es ernstlich ist. Solches beweiset er mit dem Propheten Helia/3. Regum 4. wie er Regen erlanget/vnnd frucht-bar Land/durch das Gebett/welches (wie Syrach sagt) durch alle Wolcken dringet/Also bitten wir/Euwer Churfürstl. Gn. wollen nur hoch sehr getrost seyn/dann viel gros-se/tieffe/ernste Seufftzen/Flehen vnnd Ruffen/werden täglich vnd offt/vor Euwer Churfürstl. Gnaden von vielen frommen Christen außgeschütt/zu GOtt dem Tröster aller Betrübten/vnnd wollen auch gantz gewiß seyn/wie der zwantzigste Psalm lehret/den ich E. Churfürstl. Gn. hab zu-geschrieben.

Vnser Christliches Versamblungsgebett soll/ob Gott wil/kein Fehlbitt seyn. Dann ohne Ruhm zu reden/hie zu Saalfeld bitten wir alle tage zugleich dreymal in vnser Kirchen für Euwer Churfürstl. Gnaden/auch für derselben Christliches Ehegemahl vnnd Söhne/vnsere gnedige Fürsten vnd Herren/vnd jre Räthe/Vnser lieber barmhertziger Gott wolle dem löblichen Hause zu Sachsen/dem keuschen/heilsamen/lieblichen/friedsamen Rautenkränzlein wider auffhelffen zum ewigen frölichen Fried vnd Einigkeit/Amen/Amen.

Wir seindt auch solcher guten Hoffnung/wie das Christliche betrübte Häufflein den heili-gen Petrum auß dem Gefängnuß mit jhrem einigen Gebett/also werde der liebe gütige GOTT Euwer Churfürstl. Gn. wunderbarlich auch erretten/Amen. Vnnd daß ja Euwer Churfürstl. Gn. einen frölichen Trost möchte schöpffen/wil ich etliche Historien auß der heiligen Schrifft E. Churf. Gn. erzehlen.

2. Tröstliche Historien auß der schrifft von Joseph.

1. Erstlich der fromme Joseph/wie er vmb seiner Vnschuld vnd Gehorsams willen/Genes. 39. 41. so ein schwere vnbilliche Gefängnuß hett in Egypten gelitten/der als ein frommes Gottes Kind/verrätherisch verkaufft/vnd seiner Ehren beraubt ward/Aber der barmhertzige Gott/vnser himlischer Vatter/hat jhn zu rechter zeit gewaltiglich erhört/daß er jhn zu dem Landsfürsten vber Egypten gemacht.

3. Daniel.

2. Zum andern/gedencken auch E. Churfürstl. Gn. deß seligen Daniels/welcher auch vmb deß rechten Gottesdiensts/vnnd vmb der Warheit willen/von den bösen giftigen Hofräthen verrathen ward/vnnd in die Löwengruben gestürtzet/doch hat GOTT seine Beständigkeit am Wort/Vnschuldt vnnd Glauben angesehen/vnnd jhn gantz herrlich erretet vnnd erhö-het/daß er der oberste Rath vnnd Fürst ward/wol bey fünff Keysern/der allertheuwerste Prophet vnd Fürste.

4. Jojakim.

3. Zum dritten/gedencken Euwer Churf. Gn. deß seligen frommen Joiakim/genannt Je-chonias/Jerem. 8. 26. wie dieser gehorsame Fürst fünff vnd dreyssig Jahr (vor welcher langwi-rigen zeit der liebe gnedige GOtt Euwer Churf. Gn. wolle behüten) in einen tieffen Thurn/vom Keyser Nebucadnezar geworffen war/Noch ist er endlich zu den höchsten Ehren kommen/vnd ne-ben deß Keysers Tisch in Babel erhöhet/4. Reg. 25. Jerem. 52. Von diesem König Jechonias ist der gnedig Gott/Christus vnser Heiland/geboren/Matth. 1.

5. Manasse.

Vnnd ob E. Churf. Gn. würde angefochten werden von dem gifftigen Satana/der vmb Gottes Worts willen E. Churf. Gn. bitter vnd feind ist/daß E. Churf. Gn. durch seine feurwerige Pfeile im Hertzen verwund möcht dencken: Ich bin ein armer Sünder/hab diß mein Gefängnüß wol verdienet: Ich habe Gott mannichmal vbel erzürnet/meine Vnterthanen geschatzt/beschwe-ret/vnd jnen nicht recht Vätterlich vorgestanden/ꝛc. Darumb bin ich nicht wie Joseph/Daniel/ vnd Jechonias/die heiligen Könige vnnd Fürsten haben wol einen gnedigen Gott gehabt/derhal-ben hat es ein ander meynung mit mir armen Fürsten/ꝛc.

4. So wil ich nun ein ander Exempel E. Churf. Gn. fürbringen/nemlich von einem grewlichen groſſen wilden Sünder/als vom König Manaſſe/der war ein Kindsmörder/ein Zauberer/Warſager/der Abgötterey ſtifftet/ vnd die frommen Propheten tödtet/alſo den heiligen Eſaiam mit einer Segen von einander hat ſchneiden laſſen/ein rechter böſer arger Schand Papiſt vnnd Götzendiener/der Laſter (Gott lob) Euwer Churf. Gn. vnſchuldig iſt/ vnnd gantz deren widerlebt vnnd ficht. Nun war dieſer Papiſtiſche König Manaſſe vom Keyſer zu Babylonia mit Ketten gefangen weggeführet/2. Chronic. 33. Da er aber Buſſe thet/zu Gott flehet/ſchreyet vnd bettet/brachte jn Gott wider in Jeruſalem/zu ſeinem vorigen löblichen Königreich/allem daß er Gott erkennet/als ein einigen mächtigen HERRN/wie ſolches ſeine ſchöne Gebett anzeigen.

6. Nebucad-Nezar. 5. Zum fünfften/nemme Euwer Churf. Gn. zu Hertzen den König Nebucadnezar/dann da er ſich vber Gott/mit Stoltz ſeines hochmütigen Hertzens/wolt erheben/als were er von jhm ſelbſt ſo gewaltig/vnd hett er alles durch ſeine Krafft vnd einigen Verſtandt erlangt vnnd gemacht ſolche Königliche Pallaſt/ꝛc. Da plagt Gott/der allzeit den Hoffertigen widerſtrebet/1. Petr. 5. den ſtoltzen ſpöttiſchen König/daß er muſte ſieben gantzer Jahr/wie ein vnſinnig/raſendt/wild/vngeheuwer Thier/im Walde vnd Felde irre vmblauffen/daß nicht ein Stall oder Küchenbube bey jm wolt oder kondte bleiben/Ja alle Thier vnnd Menſchen hetten einen Schew ob jhme/daß jhn alles Viehe vnd Leute flohen/Daniel. 4. Noch da dieſer elender ſehr hochgeplagter viehiſcher König ſeinen Stoltz/Sünd vnnd Laſter erkannt/mit Rew vnd Leide bettet zu Gott im Glauben/begeret Gnade/ward er wider zu Gnaden angenommen/vnd erlöſet von ſeinem vnſinnigen Korff/auch gnediglich widerumb in ſein Königreich eyngeſetzt von Gott/alſo daß er noch gröſſers Herrligkeit vberkam/dann zuvor.

Mit ſolcher wunderbarlicher gnediger GOTTes hülffe/auch erhörung der armen Leute Gebett tröſte ſich Euwer Churfürſtl. Gn. ohn allen zweiffel/der gnedige/barmhertzige/fromme/liebe gütige GOTT/der da ſaget/Pſalm 58. vnnd 145. Er wolle erhören das Gebett deren/die jn anruffen im Glauben/vnnd wil auch thun alles/was die Gottsfürchtigen begeren/ja er behütet alle die jhn lieben/daß wir (ob GOTT wil) noch frölich ſingen wollen/auß dem 124. Pſalm/Gelobet ſey der HERR/ꝛc. Vnſere Seele iſt entrunnen/wie ein Vogel dem Strick/der iſt/GOtt lob/zerriſſen/vnnd wir ſind loß/Deo gratias per Chriſtum Dominum noſtrum, Amen.

7. Wundſch. Die Gnade vnſers HERRN Jeſu Chriſti/mit ſeinem heiligen Geiſte/der wolle E. Churfürſtl. Gnaden allen reichen Segen/Gnad/Troſt/Krafft vnnd Macht verleihen/beſtändig wie ein frommes Schäflein/bey Chriſti vnſers einigen Ertzhirten/Johan. am 10. Pſalm. 23. Ezech. 34. Eſaiæ 40. Stimm vnd Wort getroſt bleiben/vnd das mitten vnter den Wölffen/ja Schlangen vnd Drachen/kräfftiglichen bekennen vnd vertheidigen/vnd mit Dauid ſingen den ſchönſten 119. Pſalm/HERR/deine Göttliche Wort ſeindt meine rechte Rathsleute/die mich erleuchten/ſtercken vnnd tröſten/daß dein Wort mir lieber iſt dann alles Goldt vnnd Perlen auff Erdreich. Derhalben ſchäme ich mich für König vnnd Fürſten nicht/dein allmächtig ewig Wort zu bekennen/Dann du HERR Chriſte/wirſt dich auch ſolcher/die dich bekennen/für deinem himliſchen Vatter nicht ſchämen/Matth. 10. Das alles zu gläuben/helffe Euwer Churfürſtl. Gn. die Gütigkeit GOTTES deß heiligen Geiſtes/Amen. Damit ja Euwer Churfürſtl. Gn. zu ſeiner Gnadenzeit bald wider frölich vnd ſeliglich möchte zu Land vnd Leuten kommen/als ein frommer getreuwer Landes Vatter/GOTTes Gnade beware euch ewiglich/Amen. Datum Saalfeld/anno 1547.

E. Churf. Gn.

gantz vnterthäniger/gehorſamer
vnd williger Diener/

Caſpar Aquila/Pfarrherr vnd Superattendent zu Saalfeld/ꝛc.

Von Gottes Gnaden Johann Friederich/Hertzog zu Sachſen/ꝛc. der älter/ꝛc. Landgraff in Thüringen/vnnd Marggraff zu Meiſſen.

7. Antwort. EHrwürdiger lieber Andächtiger/wir haben euwer Schreiben/darinn jhr vns mit etlichen auß der heiligen Schrifft Hiſtorien vnd Exempeln in jetziger vnſer Beſchwerung getröſtet habt/empfangen/vnnd ſeines Innhalts geleſen. Daß jr vns nun in euwerem vnd der Kirchen Gebett ſo fleiſſig haltet/wie jhr dann zu thun ſchuldig/das vermercken wir von euch vnnd vnſern frommen Vnterthanen gnädiglich/habt vns auch mit ſolchem euwerem Troſtbrieffe zugefallen gethan: Dann daß wir in ſolcher vnſer Beſchwerung ohne Anfechtung nicht ſeyn/habt jhr leichtlichen zu erachten. Aber auß GOTTES gnediger verleihung/wiſſen wir vns mit ſeinen Göttlichen Verheiſſungen vnnd Zuſagung/auff ſolche vnnd dergleichen Hiſtorien zu tröſten.

trösten. Denn bey GOTT (wie Dauid im zwey vnnd sechtzigsten Psalm sagt) ist vnser Heil vnsere Ehre / der Fels vnser Stärcke vnnd Zuversicht vnnd Hoffnung / der auch alleine mächtig ist.

Darumb wir in tröstlicher Hoffnung stehen / seine Allmächtigkeit werde vnsere Sachen vnd Beschwerung zu vnserm vnd vnser Söhne bestem (weil Gottes Güte vnnd Barmhertzigkeit täglich währet) allergnedigst schicken / vnd die Gnade geben / daß wir auff diesem Reichstage vnser Verhafftung loß werden / vnd zu vnserm freundtlichen lieben Gemahl / Söhnen / auch zum theil vnserer Lande vnd Vnterthanen kommen / vnnd vnser Leben in seiner Göttlichen Furcht / vnd der wahren Christlichen Religion / dabey wir biß an vnser ende (wils Gott) zu verharren gedencken / in ruhe beschliessen mögen. Gott / dem die Rache gebührt / wirds gegen Vrsachern auch wol machen. 9. Tröstliche hoffnung.

Begeren aber gnediglich / jhr wollet m euwer / vnnd den andern Kirchen / euwer befohlenen Superattendens / mit dem Gebet für vns mit allem getreuwen Fleiß zu bitten anhalten. Daran geschicht vnsere gefällige meynung / vnd woltens euch / dem wir mit Gnaden geneigt seyn / hinwiderumb erbergen. Datum Augspurg / den 24. Augusti / anno 1547. 10. Begeren.

Johann Friederich der älter
m.p.sst.

Gedruckt zu Erffurt bey Gervatius Schreiner zu dem bunten Löwen / bey Sanct Paul.

Das Ein vnd achtzigste Capitel.

Warhafftige beschreibung deß Teutschen Kriegs / von dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten vnd Vnüberwindlichsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Carln dem Fünfften Röm. Keyser / &c.

Wider die Schmalkaldische Bundsverwandten / in den Jahren nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seligmachers geburt / tausendt / fünffhundert / sechs / vnd sieben vnd viertzig geführet vnd vollendet:

Durch den Wolgebornen Don* Luis de Auila, deß Ordens Alcantara Obersten / ** in Spanischer / vnd folgends Frantzösischer Sprachen zusammen gezogen.

Vnd jetzo von dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Philips Magnus / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / &c. zu Teutscher Sprachen vertolmetscht vnd beschrieben worden.

[* Herrn Ludwigen von Avila.]

[** Commendatorem maiorem huius ordinis Nicol. Mameranus cum vocat, in Catalogo familiæ aulicæ, Cæsareæ. Quod ego transtulissem: Großcomter deß Ritterordens von Alcantara, &c. einer Statt in Königreich Castilien in Hispania. Spangenberg. Adelspiegels / p. 1. cap. 11. libri 11. Eiusdem enim ordinis adhuc alium Commendatorem fuisse, simpliciter sic dictum, nomine Thomam Perrenottum, Mameranus idem in eo libro indicat.

Caterum quodnam fuerit de hac historia Auilæ, Alberti Marchionis iudicium, ex scripto ipsius licet cognoscere, infra lib. 5. cap. 5. num. 15. Cui quid deferendum sit, dum in latina Auilæ editione luculentius demonstrandum in me recipio, conferri interim cum eo poterunt, quæ scribit Auila noster infra, de Germania, num. 255. De electoribus principibusque quoad virtutem, in genere, num. 3. 7. 15. 85. 97. 100. 149. 157. 163. 168. 169. 222. 246. De iis vero, qui Cæsari opem tulerunt bello Smalcaldico, in specie, nume. 14. 29. 116. 157. 171. 181. & aliquot seqq.. Item num. 218. Et vitæ eius addisci, ex nume. 34. & 163. huius capitis, nec non ex nume. 17. cap. 13. infra lib. 5. Maxime autem ex Guilielmi Zenocari de vita ac rebus gestis Caroli Quinti, libro quarto, fol. 138. 236. & lib. 6. fol. 292. 300.]

Dem Hochgebornen Fürsten / Herrn Heinrichen / dem Jüngern / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnserm freundtlichen lieben Herrn Vatter.

1. Aulæ histori / auff H. Heinrichs deß jüngern begern / auß dem Frantzösischē ins Teutsch gebracht.

Jndliche Liebe vnd Trew / vnd was wir sonst mehr Liebs vnnd Guts vermögen / zuvorn / Hochgeborner Fürst / freundtlicher lieber Herr Vatter: Nachdem E. L. zum offternmal an vns gesonnen vnd begert / daß wir die beschreibung der Kriegshandlung / welche sich in den sechs / vnd sieben vnd vierzigsten Jahren / zwischen der Römischen Keyſ. Majestat / vnd den gewesenen Schmalkaldischen Bundsverwandten zugetragen / auß der Frantzösischen Sprach in die Teutsche transferiren vnd bringen solten / auff daß E. L. desto besser deß rechten wahren grunds / anfangs vnnd ends solcher verlauffener Kriegsrbung wissenschafft empfahen möchten / welche aufferlegte Arbeit vns warlich (wie E. L. leichtlich bey jhr selbst abzunemmen) nicht leicht ankompt / in bedencken / weil wir in Franckreich nicht gewesen / daß vns nicht wol möglich seyn wil / solche Sprach also perfect / als wol seyn solt / zu verteutschen.

Aber dessen allen vnangesehen / E. L. freundtlichen Sönlichen gehorsamen Willen zu erzeigen / wie wir vns denn dessen zu thun vnd zu leisten schuldig vnnd pflichtig erkennen / haben wir solches für die Hand genommen / vnd nach vnserm jungen geringen Verstandt / in welchem wir niemand zu Neidt oder zu Leid angezogen / sondern allein wie es der Frantzösische stylus mitbringt / in vnsere Sprach transferirt vnd gebracht haben.

2. Bitt vñ entschäldigūg.

Gantz freundtlich vnd dienstlich bittend / E. L. wolle solches von jhrem gehorsamen Sohn zu freundtlichem gefallen annemmen / vnd so ers in solcher beschreibung der Kriegshandlung nicht gnugsam artlich vnd perfect / als wol seyn solt / were gesetzt worden / das wolle E. L. vnserer Jugend vnnd Vnwissenheit zumessen / Denn so wir in solchem E. L. nicht willfährig gewesen / wolten wir vns sonst dessen keins wegs vnternommen haben / vnd thun vns hiemit E. L. als vnserm geliebten Herrn Vattern / auffs freundtlichst befehlen. Datum Wulffenbüttel / den dreyzehenden Monats tag Junij / anno, &c. 71.

E. L.

Gehorsamer Sohn

Von Gottes Gnaden Philips Magnus / Hertzog zu Braunschweig vnnd Lüneburg / ꝛc.

Der Römischen Keyserlichen Majestat Kriegshandlung wider die Schmalkaldische Bundsverwandten / in den Jahren sechs / vnd sieben vnd viertzig geführt vnd vollendet.

3. Grosse Macht deß Schmalkaldischen Bunds.

Es waren die Sachen Teutscher Nation dermassen beschaffen / daß von wegen grossen Macht vnnd Gewalt der Protestirenden / die der newen Religion anhengig waren / daß jedermänniglich sagen muste / daß hoch von nöten würde seyn / daß einmal der allmächtige Gott seine Gnade verleihen / vnnd es nach seinem Göttlichen Willen auff andere bessere Wege schicken wolte. Denn mit menschlicher Macht vnd Stercke war gantz schwerlich dem fürzukommen / dieweil man durch keinen andern Weg kundte das Mittel treffen / dardurch solchem Vbel möchte gerathen werden. Denn so man den Handel durch Rathschläge solte auff ein ende bringen vnd außführen / so were doch deß Pöbels so ein grosse mennig / vnd sonderlich der Häupter so ein grosse anzahl / mit denen man handeln solte / daß sichs fast verlengern vnd auffschieben würde / vnd also langsam vnd mit grosser Beschwerung möchte zu einiger Vereinigung gebracht werden. So man aber mit Gewalt solche Bündnuß trennen vnd nichtig zu machen gleich willens / so würde doch solches ein beschwerlicher Handel gewesen seyn / Nach dem jhre Confoederation vnd Verbündnuß / die sie vnter einander auffgericht hetten / so groß vnnd mächtig / daß fast kein Ort im gantzen Teutschen Lande war / da nicht die Lutherischen die mächtigsten / vnnd in grossem Ansehen weren / außgenommen der Hertzog von Clev / vnnd der Hertzog in Beyern / waren der Catholischen alten Religion anhengig / dennoch lauierten sie mit den Lutherischen / vnd erzeigten sich gleichsfalls so freundlich vnnd dienstbarlich gegen jhnen / als gegen vns / der gestallt / daß sie möchten für Neutralisch geachtet werden. Aber der vbrige Rest deß gantzen Teutschen Landes waren allesampt in der Schmalkaldischen Bündnuß derselbigen anhengig vnnd verwandt / vnnd werden darumb Schmalkaldisch genannt (deß Orts halben / da solche Bündnuß ist auffgericht worden.) Außgenommen deß Römischen Königs Lande / vnnd etliche Reichs Stätte / nemlich / Cölln / Metz in Lotteringen / Ach / vnnd etliche andere kleine Stättlein / doch ein geringe anzahl / Vber der fürnembsten der Protestirenden Vereinigung waren Augspurg / Vlm / Straßburg / Franck-

Frannckfurt/welche sehr Reich vnd mächtig/vnd one die waren Lübeck/Bremen/Braunschweig/Hamburg/vnd andere viel mehr Stätte/denselben anhengig. Nürmberg/Nörlingen vnd Rotenburg an der Tauber/waren nicht in dieser Verbündnuß/Jedoch hetten sie auch dieselbig Religion angenommen/also daß man die Macht/die eine von der andern hette/möchte für das gantze Reich achten/dann die Fürsten vnnd Herrn waren alle derselben Bündnuß anhängig oder verwandt/außgenommen der Römische König/der Hertzog von Bayern/der Hertzog von Clev/vnd etliche vom Adel/welcher ein so kleine anzahl war/daß ohne noth ist/dieselbigen zu erzehlen/Aber zu jnen Schmalkaldischen schlug sich täglich mehr/auch frembde gewaltige mächtige Potentaten/nicht dem Reich vnterwerffen.

Nach dem sie in solcher grossen Macht vnd Gewalt erwuchsen vnd zunamen/vnd von tag zu tage jre Hefftahre vnd Vbermuth sich mehrte/dadurch sie dañ kün wurden/solche Händel für die Hand zu nemmen/welche nit allein dem Reich zu Schaden gereichen/sondern auch endliche verstörung der gantzen Christenheit darauß entstehen möchte. Dann jhr fürnemmen ist gewesen ein newe Verenderung vnd Regiment im Reich auffzurichten/dadurch dem gantzen Teutschen Lande vnd endlich der gantzen Christenheit ewiger Verderb vnd Zerstörung hette erfolget.

4. Fürhaben der Schmalk. Bundsverwandten.

Vnd eben zu der zeit war jre Keyſ. Maj. in Brabant/vnd leite da noch etwas zu verordnen/dieselbigen Land betreffend/Vnd da es jre Maj. auff ein ort gebracht hetten (wie dañ die Notturfft erforderte) zohen jre Maj. durch das Niderland auff Vtricht/daselbst jre Maj. das Capittel deß Güldern Fluß halten ließ/vnd etlichen Teutschen/Niderländischen/Spanischen/Italianischen Herren vnd Rittern/das Gülden Fluß außtheilen/Auch zogen jhre Maj. durch das Land zu Gelern (welches jre Maj. vor wenig Jahren erobert hetten) vnnd fuhren von dannen auff der Masel biß gegen Mastricht. Daselbst waren etlicher Teutschen Fürsten Gesandte/denen vor warhafftig angezeigt worden/auch das Geschrey bey jnen lautbar gewesen war/wie daß jre Key. Maj. mit einem grossen Kriegsvolck/zu Roß vnd Fuß/ins Teutsche Land zöge/aber da vernamen sie vnd sahen auch wol/daß jhre Kundschafft falsch/vnnd sie betrogen waren dessen/das sie für warhafftig berichtet/geacht vnd glaubt hetten/dann jre Maj. nicht willens gewesen/mehr Volcks auffzusortem/vnd mit sich zu führen/dann jre Maj. gewönlich Volck/als nemlich/fünffhundert Pferde/auß den Benden/welche stäts jre Maj. mit sich auß Flandern pflegen zu nemmen. Vnd von dann brach jre Maj. auff/mit jrer Ma. Hofgesinde/vnd gewönlichen verordneten Rentern/vnd namen alda von jrer Schwester/Königin Maria zu Hungern vnd Böheim/vrlaub/vnd zogen auff Lützenburg (welches auch newlich dem Frantzosen widerumb abgewonnen war.) Weiter kamen jhre Maj. ins Teutsche Land/da dann solche/die vorhin Argwohn vnnd Besorgung getragen hetten/solcher Besorgung vnd Argwons allerdings frey vnd sicher wurden/daß jhnen auß solchem Zug weiter kein Vnglück entstehen oder widerfahren köndte/Aber jre Maj. schickt sich recht in die Sachen/vnd lägerte sich gegen Speier/dahin zu jrer Maj. kam der Pfaltzgraff/vnd sein Gemahl/deß Keysers Schwester Tochter/vnd besuchten jre Ma. vnd empfiengen dieselbigen/gleichsfalls kam der Landgraff auch/etlicher Geschefft halben/dieselbigen bey jrer Maj. zu verhandlen/Der Pfaltzgraff wolt sehen/ob er köndte ein Mittel finden/etlicher Jrrung halben im Teutschen Land/dieselbigen zu componieren/aber er hat kein Antwort oder Bescheidt/nach seinem willen von jrer Maj. erlangen/oder jrer Maj. finden mögen/wie er gern gewolt hette/Gleichsfalls hat der Landgraff in seinen Geschefften auch keinen gefälligen Bescheidt erlangt/sondern jr Ma. ist auff jrer Maj. Intention vnd meynung verharret/vnd darüber zogen sie vnd auch wir von einander/vñ als bald fiel der Pfaltzgraff auch zu jnen/vnd ward jrer Bündnuß anhengig. Vnd jre Ma. zogen von Speier/da sie dann in vier oder fünff tage gewesen war/fuhr vber den Rhein/vnd kam auff Thonawerdt/vnd von dannen auff Jngolstatt/folgends gegen Regenspurg/da dann der Reichstag war außgeruffen/vnnd dahin kamen die Gesandten der Fürsten vnd Reichsstätte/da begundt man zu handlen/von deß Reichs Sachen vnd Wolfahrt der gantzen Christenheit/vnd in der zeit/weil jhre Maj. da waren/verheyratet jhr Maj. die älteste Tochter deß Römischen Königs/genannt Fräwlein Anna/Hertzogen Wilhelms von Beyrn Son/mit Namen Hertzog Albrecht/auch die ander jre Schwester/genannt Fräwlein Maria/dem Hertzogen von Cleve.

5. Key. Maj. reise auß dē Nider. in Teutschlād/ od dz Reich. Vnd wz sich auff derselben zugetragen.

Jch hab mir fürgenommen/den Krieg zu beschreiben/den jre Maj. wider die Protestirende geführt hat/welcher Macht vnd Gewalt sehr groß war/die ich doch dißmal nit wil extendiren/noch was sich zugetragen/ehe man den Krieg angefangen hat/sondern allein das bezeugen vnd schreiben mit der Warheit/das ich mit Augen gesehen hab.

6. Was Anlas vō teutschen Kriege zu schreiben gedencke.

Eben damals begundten die Stätte/auch die Principalen dieser Bündnuß/dermassen sich offentlich zu erzeigen/daß sie keines wegs dahin schliessen wolten/das jhre Maj. jhnen vorgehalten hette. Dann jre Keyſ. Maj. war dahin geneigt/daß jre Maj. gern die Sachen deß Reichs wolten auff die wege vnd mittel richten/die zur Ehr Gottes/vnd zu Nutz vnd Wolfahrt der gantzen Christenheit gereichen möchten. Vnnd zu der behuff waren etliche Obersten vnd Hauptleute auff jhrer Maj. befelch gegen Regenspurg ankommen/welches doch so heimlich nicht kondte gehalten werden. Dann wiewol es ein kleine zubereitung zu einem solchen grossen Kriege war/nichts desto weniger doch wurdens die Gesandten von stundan innen.

7. Key Maj. zubereitung zum Krieg/laut brechs worden.

Vnd derhalben versamleten sich jre Geschickten auff einen tag/jre Maj. anzusprechen/vnd gemeinlich/so war jres anbringens/mit der kürtze zu vermeldē/diese meynung: Nachdem sie in erfah-

8. Anbringen der Lutherischen Stände Gesandten.

„ rung kommen weren/daß jre Maj. faſt viel Hauptleut erfordert/welche Kriegsleut ſolten annem-
„ men: So wert jr vnterthänigſte Bitt/daß jre Keyſ. Maj. jhnen wolte gnediger meynung vermel-
„ den/ſo jhre Maj. zu kriegen geneigt weren/jhnen zu entdecken/ gegen wem ſolcher Krieg möcht ge-
„ führt werden? mit erbietung jhrer Maj. nach jrem höchſten vermögen zu dienen/wie ſie dann zum
„ offtermal vorhm auch bewieſen vnd gethan hetten.

9. Antwort Key. Maj.

Darauff gab jre Maj. dieſe Antwort: Daß wahr were/ daß jre Maj. etlich Kriegsvolck verſamlen lieſſe/etliche Rebellen vnd Vngehorſame im Reich zu ſtraffen/vnd wer jhrer Maj. zu der Behuff wolte oder würde dienen vnd beholffen ſeyn/den wolte jhre Maj. vor einen frommen getrewren Vaſallen vnd Vnterthanen achten vnd erkennen/auch derſelben gnedigſter Herr vnnd Keyſer ſeyn vnd bleiben/Wer aber ſich wider ſolches jrer Ma. fürnemmen würde vergreiffen/vnd thätlich darwider ſeyn/den wolte jre Ma. gleichsfalls als die Rebellen achten vnd halten.

10. Heimzug d Geſandten Vñ anfang deß kriegs.

Mit ſolcher Antwort nun zogen ſie/die Bundsverwandten/widerumb heim zu jren Herren/ vnd bald darnach hub ſich der Krieg an/ welches ich denn zu beſchreiben willens bin/ ſo viel als ich darvon behalten hab.

11. Wie ſchwer vnd ſorglich es ſich mit Key. Maj. Kriegsrüſtung angelaſſen.

Aber es wirdt von nöten ſeyn/daß man anzeige/wo jre Maj. geweſen ſeyen/da ſie ſich deſſen erklärt/vnd zum Krieg geſchickt haben/vñ was für Zubereitung in der zeit beſchehen/darauß wird man verſtehen/wie groß vnſer Fürnemmen/vnd wie eine groſſe Difficultet darinnen geweſen iſt/ welchs ein jeder leichtlich abnemmen/der mit bedacht mein Schreiben leſen wirdt. Jhre Maj. war zu Regenſpurg/dahin man den Reichstag hette beſchrieben/welchs ligt an der Thonaw/vnd iſt die letzte Statt deß Reichs/ ſo auff demſelben ſchiffreichen Waſſer gelegen/ darauff man kan in Oeſterreich fahren/vnd ligt im Land zu Bayern/vnnd iſt eine groſſe Statt/der Lutheriſchen Secten anhengig/ligt vngefär achtzehen Meil von Augſpurg/vnd von Jngolſtatt (welche die letzte Statt iſt deß Beyriſchen Kreiß/an der Thonaw gelegen) neun meil wegs. Das gantze Teutſchland (außgenommen etliche Biſchoffe vnd wenig Stätte) war der Lutheriſchen Secten anhengig/vnd die/ welche ſolcher Religion noch nicht theilhafftig waren/die ſchickten/damit ſie das jhre vor den Feinden behalten möchten/denſelben vnſern Feinden Proviant zu/theten jnen allen vorſchub vnd förderuß/nicht anders/als wenn ſie jre eigene Bundsverwandten geweſen weren. Der Hertzog von Beyern (wiewol er Catholiſch war) nichts deſtoweniger verhindert er jre Ma. daß ſie nit aller Notturfft zum Krieg gehörig/nit ſo wol vnd bald köndte gefaſt vnd verſehen werden. Gleichsfalls verhindert der Röm. König jre Ma. nit wenig/denn ſie ein Monat langſamer ankame als jhre Maj. verheiſſen hette/alſo/daß durch ſolche beyde Verzüge vnſere Widerwertigen vns den Krieg eher zu verſtehen gaben/auch in mehrer hefftiger Bewerbung denn wir/die wir ſie zu ſtraffen willens waren. Denn bey vns noch nichts/was zum Krieg gehörig oder notürfftig/verordnet war/deñ jr Maj. hetten noch keine Teutſche Knecht laſſen zuſammen lauffen/auch waren noch die drey theil der Spanier in keinerley weg auffzubrechen verordnet/viel weniger hett der Bapſt ſein Volck verſamlet/welchs er dem Keyſer zu behuff deß Kriegs verheiſſen hette.

12. Augſpurg zum erſten gerüſt.

Die von Augſpurg waren die erſten/die ſich zum Krieg rüſteten/ Volck annamen/ vnd ſich zur Wehr ſtellten/vnd ſolchs theten ſie nicht vnter dem ſchein/daß ſie wider jhre Maj. daſſelbige gebrauchen wolten/denn ſie in der weil lieſſen vnd vergönnten den Keyſeriſchen in jre Statt frey auß vnnd einzuziehen/zu wandeln vnnd zu handeln/welche auch hetten Harniſch ſchlagen laſſen/den vergönnten ſie es herauß zu führen.

13. Key. Maj. Oberſte vber die knechte von allerley Nationen.

Nach dem hette die Keyſ. Ma. jre Oberſten abgefertiget/Kriegsvolck anzunemmen/welche waren Herr Hildebrandt von Madruz/deß Cardinals von Trient Bruder/ vnd Georg von Regenſpurg/ein alter betagter Kriegsmann/welcher in vielen Zügen jhrer Maj. gedient hat/Auch macht man den von Schamburg zum Oberſten/vnd den Marggraffen von Marignan/welcher zu dem von Arckelerey oberſter Zeugmeiſter war/vnnd jeder derſelben Oberſten ſolte vier tauſendt Knechte auffbringen. Vnd nach demſelben richt man auff erſtlich zwey Regiment/nach Teutſchem brauch/das eine ward genannt: deß von Madruz Regiment: vnd das ander: deß Marggraffen von Marignan Regiment. Die andern beyde wurden auch/ein jeglichs in zehen Fähnlein getheilt/Georgens von Regenſpurg vnd deß von Schamburg. Darnach befahlen die Key. Ma. noch zehen Fähnlein anzunemmen/darüber ward verordenet zum Oberſten deß Hertzogen von Beyern Baſtart Sohn/Jörge Dux/vnnd wurden zu hauff gebracht fünffzig Fähnlein Teutſcher Knecht/Auch verordnete jhre Maj. daß don Aluara de Sande auß Hungern mit ſeinem Hauffen/welcher ſich verlieff in zwey tauſendt vnd acht hundert/ auch der Artzte auß Lombardia/ welcher wurde geſchatzt in die drey tauſent ſtarck/ankommen ſolten.

14. Reiſiger Zeug.

Darzu ſchickte ire Maj. Marggraffen Albrecht/eilends Reuter auffzubringen/damit er zu dienen ſich der Keyſ. Maj. verpflicht hette/nemlich zwey tauſendt vnd fünff hundert Pferde/doch ein Part derſelben ſolte er dem Ertzhertzogen auß Oeſterreich vberlaſſen. Marggraff Hans/deß Churfürſten Bruder/zog auch eilends hinweg/die ſechs hundert Pferde zu bewerben/damit er der Keyſ. Maj. zu dienen ſich hette verpflichtet. Deßgleichen der Teutſche Meiſter ſolte auch tauſendt Pferde lieffern. Item/Hertzog Erich von Braunſchweig vier hundert/vnd der Ertzhertzog auß Oeſterreich fünffzehenhundert Pferde. Solchen reiſigen Zeug muſte man hin vñ wider an vielen orten deß Teutſchen Lands bewerben vnd zuſamen bringen/ weil ſie mitten vnter den Feinden zum theil waren/dardurch ſie nicht wenig verhindert wurden. Auch hetten jre Maj. geſchickt zu Päpſtlicher:

sicher Heiligkeit/daß die auch jhr Volck versamlen vnnd schicken solte/wie sie sich erbotten hetten. Weiter schrieb jr Maj. auch dem Herrn von Bäwern/daß er solt annemmen zehē tausent Niderländischer Knecht/vnd 3000. Pferde/welcher Hauff/so er bey einander gewesen were/allein möcht mit den Feinden geschlagen haben. Aber weil sie nicht bey einander/war nicht rathsam/den Feinden vnter Augen zu ziehen/vnd sich mit jnen zu vberwerffen.

Vnd ehe sich die vnsern versamleten/hette jhre Maj. vber sieben hundert Pferde nicht/vnnd weniger dann fünff tausendt Knecht deß von Madrutz/vnd drey tausendt Georgens von Regenspurg/vnd die Spanier auß Hungern.

15. Erste stärcke.

Die von Augspurg aber zogen auß jrer Statt mit zwey vnd zwantzig Fähnlein Knechten/vnd mit sechs Fähnlein/die der Hertzog von Wirtemberg geschickt hette/vnd dann mit vier Fähnlein der von Vlm/vnd mit tausendt Pferden/die hetten mit jnen acht vnd zwantzig stück Büchsen auff Rädern/vnter dem schein/daß sie stracks den Italianern vnter Augen ziehen wolten/welche (man sagt) daß sie d' Papst/zu verderbung deß gantzen Teutschen Landes/schicken solte/stellten sich auch/vnd liessen sich hören/daß den Zug sie nit wider den Keyser wolten gebrauchen/auch nit willens weren/an deß Keysers Volck sich zu vergreiffen/sondern allein wider deß Papsts hauffen/kehreten sich also stracks auff die Clause. Aber daß mans desto besser verstehe/warumb sie dahin zögen/das war die vrsach/daß sie die/so auß Italien kamen/nit wolten durch passieren lassen. Dann wann man wil auß dem Welschlandt ins Landt zu Bayern/so muß man auff Trient/vñ von Trient auff Jnspruck/welchs nur ein Weg ist/Aber von Jnspruck ins Land zu Bayern hat es zween Wege/Den einen zu Wasser auff Kopffstein/welchs ein gar vester Ort ist/auff der Grentz/zwischen Bayrn vnd Tirol/Aber der ander Weg ist noch höher/den muß man nemmen durchs Schweitzer Land/vnd ziehen durch ein Thal/vnd wann man auß dem Thal komt/ligt an dem ort ein gewaltig vest Schloss/welchs den Passz verhindern kan/vñ ist das der ander Weg in Bayrn zu kommen/vnd dabey ein Statt/Füessen genannt/am Lech gelegen/dem Cardinal von Augspurg zuständig/vnd nach derselben ein Statt/Kempten genannt/welche ist der Lutherischen Secten anhengig/folgends Memmingen/welches auch solcher jrer Bündtnuß anhengig. Vnnd solches war die erste Vrsach jhres fürnemmens/dann sie liessen sich bedüncken/jhnen were am nützlichsten/den Passz eyzunemmen/der jnen am nechsten gelegen.

16. Außzug derer vō Augspurg auff die Ernburger Clause.

Sie machten vnd erwehlten auch vber fünff zehen tausendt Landsknecht/vnnd ein tausendt Pferde/Sebastian Schertel zu einem Obersten/von welchem man sagt/daß er deß Keysers Trabant gewesen sey/vnd da man Rom gewonnen hat/soll er ein Weinschenck gewesen seyn/vnnd im vergangen Zug vor S. Desier/ist er Profoß vber die Teutschen gewesen/vnd hat im selben Krieg so viel Gutts gewonnen/daß er der reichsten vnd fürnembsten einer in der Statt Augspurg geachtet worden/vnnd wurde derhalben zu einem General Capitän erwehlt/auch in dem gantzen Krieg jm vber die andern Stätte Kriegsvolck zu gebieten/befelch geben.

17. Sebastian Schertel.

Mit solchem Volck lägerten sie sich für Füessen/welches sie ohn allen Widerstandt eynnamen/vnd von dannen stracks vor die Clause/welche sich ergab/ehe man einen Schuß darfür thete. Man gibt sehr dem Hauptmann schuldt/der auff dem Schlosss gewesen/aber den wirdt der König wol wissen vorzunemmen/welches Diener er gewesen. Es waren aber in derselbigen Reser in die vier oder fünff tausendt Knecht ligend/dem von Madrutz vnnd dem von Meringhan zugehörig/aber der vbrige Hauff jetzt gemeldter Obersten lag zu Regenspurg bey Keyserl. Maj. welche obgenannte fünff tausendt Knechte gerne mit den Feinden hetten geschlagen/es wolten aber die Hauptleute solches nicht bewilligen/dann es wer nicht rathsam gewesen/nach dem jre Maj. mit so wenig Leuten zu derselbigen zeit war versehen. Vnd also auß befelch jrer Maj. zogen sie gegen Regenspurg/vnd allda zog zu jhnen George von Regenspurg/welcher seine Knechte hette angenommen bey Vlm.

18. Füessen vnd die Clause eyngenommen.

Nach dem nun die Feinde die Clause hetten eyngenommen/zohen sie gleich zu auff Jnsprug/deß fürnemmens/dieselbe Statt eyzunemmen/welches/so sie es hetten vollnzogen (wie sie dann wol willens waren zu thun) so weren sie Herren worden/vñ gantz mächtig der zweyer Wege/die da gehen auß Tirol in das Land zu Bayrn/Auch hetten sie können dero warnemmen/die auß Italia komen/auff Triet biß gegen Jnsprug/Jn summa/daß sie hetten können alle die örter desselben Lands arreverhüten/daß jrer Maj. weder Volck noch Gelt hette mögen zugebracht werden. Aber die von Jnsprug/da sie solchs verständigt waren/saumten sie sich nit/sondern besetzten die Statt von stundan mit aller zugehörigen Notturfft/vnd die Feinde kamen nit näher dann auff vier Meil/da versamleten die vnsern in kurtzen tagen ein Mann oder zwölff tausent/vnd jr Oberster war Herr Castel Alt/welcher in die Statt sich lägerte. Dann die Feinde das vernamen/verzweiffelten sie an dem Anschlag/welcher jnen zu rück gieng/vnd merckten augenscheinlich/daß sie nichts früchtbarlichs würden oder könten außrichten/dieweil sich der Gegenpart zur Wehr stellte/vnd zogen also widervmb ab. Jedoch besetzten sie mit Volck die Clause vnd Füessen.

19. Vergeblicher Anschlag auff Jnspruck.

Dieser obgemelter Castel Alt ist der ältesten tapffersten Kriegsleut einer/als man im gantzen Reich finden soll/vnnd deß Römischen Königs Vnterthan/welcher hernachmals die Clause widerumb eroberte.

20. Castelalt.

Jnderweil zog deß Bapsts Volck mit Heeresstraffe an/Gleicherweiß giengē die Spanier/so in Neapolis lagen/in Apulien zu Schiff/vnd die auß Lombardia zogē durch deß Königs Land in

21. Ankünfft deß Päpstischen

vnd Neapolitanischen Volcks.

Dalmatien/welches mit den Venedigern grentzet/vnd kamen von dar stracks auff Saltzburg zu/ vnd also fortan ins Land zu Bayrn.

22. Erstes versehen der Schmalkal. Bundsverwandten in disem krieg.

Die Feinde aber wendten sich widerumb auff Augspurg zu/dieweil jnē jr Anschlag mit Insprug zu rück gieng/vnd fehlet/daran jnen sonst viel gelegen war / aber viel besser vnd nützlicher hetten sie gehandelt/wañ sie von Augspurg stracks auff Regenspurg gezogen/vnd eilends nachgerucket hetten/dann jre Maj. da zur zeit noch so gar one Volck vnd Leute entblösset vnd vnversehen war/dz jre Maj. keinen andern Trost oder Rath hetten konnen haben/ dann daß jre Maj. stracks die Thonaw hinab auß dem Teutschen Land entweichen weren. dieweil die vnsern/als nemlich der von Madrutz vnd Georg von Regenspurg mit jren Regimenten/noch die Spanier auß Hungern / daselbst bey vns nit ankommen waren/ also dz wir damals keine andere Stärck oder Trost hetten oder wusten/ denn den Keyser vnd seinen Namen/welcher viel im Teutschen Land geachtet war. Zu dem hetten wir gar kein Geschütz/denn das wir von Wien anzukommen gewertig/Vnd also gar mit keinerley Notturfft/zum Krieg gehörig/versehen waren/daß die Feinde/so sie kommen weren / jr fürnemen mit vns leichtlich hetten vollnziehen mögen/ nach jrem gefallen/vnnd wenns vns gleich ein Leiden gewesen were/Vnd diß war der erste Jrthumb vnd das erste Vbersehen das sie theten.

23. Deß Churf. vnd Landtgraffē schreiben an Key Maj.

Hernachmals schrieben der Churfürst von Sachsen vnnd der Landgraff von Hessen jhrer Maj. einen Brieff/deß vngefährlichen innhalts/Daß sie vernommen vnd verstanden hetten/wie jre Maj. etliche Rebellen wolten straffen/die es vmb jre Maj. verdient vnd verwirckt hetten. Nun wolten sie wissen/wer dieselben weren/denn sie hetten sich auch gerüst/ jrer Maj. zu dienen/ Im fall aber/daß jre Maj. gegen sie einigen Hass oder Widerwillen trügen/vnnd sie zu vberziehen willens weren/daß denn jre Maj. nun fort führe/sie weren darzu nach aller Notturfft versehen/vnd wolten den Sachen gnüge thun/also/daß es ein art solte haben/ꝛc.

24. Churf vnd Landg vnbeantwort blieben.

Aber jhre Maj. schrieb jhnen nichts hinwider/ sondern kein Antwort war auch ein Antwort. Vnd eben da sie solches jhrer Majestat schrieben/da waren sie allberent bey einander/ vnnd im Anzug mit einer grossen anzahl Kriegsvolck / hetten auch zu allen jren Bundsverwandten geschickt/ daß ein jeglicher seine anzahl / die er darzu zu bringen verpflichtet war / auffs förderlichste schicken solt.

25. Zusammen kunfft alles Heers der Protestirenden zu Donawerdt. Vnd wie starck dasselbe gewesen.

Auff der andern seiten war Sebastian Schertel allberent auff dem Zuge mit dem Volck/ das er vor Insprug brauchen wolt / vnnd zog in Thonawerdt / welchs sechs Meil von Augspurg/ vnd vierzehen Meilwegs von Regenspurg gelegen ist/ welches Thonawerdt auch ein solcher Fleck oder Ort ist / daran mercklich gelegen / wie es denn der Name selbst mitbringt: Thonawerdt: als man auß der selben Statt dem gantzen Strom wehren könne / Dieselbig Statt war auch vor wenig Jahren erst Lutherisch worden/vnd in den Bundt kommen/ die nam der Schertel ein/vnd erwartet daselbst deß Landgraffen mit seinem Hauffen / denn dasselb Thonawerdt war jnen vnd denen von Augspurg sehr wol gelegen/dieweil sie den gantzen Lech innen hetten/welcher das Schwabenland vom Land zu Bayern scheidet / darzu hetten sie die Thonaw auch an der Hand / auff welcher jnen alle Profiant von Vlm vnnd auß dem Land zu Wirtemberg kundte zugeführt werden/ vnd solcher Ort war fast bequemlich für ein groß Heer/denn da kundte man allerley Notturfft haben vnd bekommen. Nicht lang aber lag daselbst der Schertel / da kam der Churfürst von Sachsen vnd der Landgraff von Hessen mit jrem Kriegsvolck / vnd lägerten sich zu jhnen/welches denn für ein groß mächtig Heer must geacht vnnd gehalten werden / dieweil es von allen Herren vnnd Stätten/dem Bundt anhengig/versamlet vnd zusammen gebracht war/ deñ sie hetten in die achtzig tausendt Mann Fußvolcks/vnnd fast in die neun tausendt wolgerüster Pferde/ vnnd hundert stück Büchsen auff Rädern.

26. Kay. Maj. mit Volck noch vbel versorgt.

Aber der Keyser hett nicht mehr Kriegsvolck bey einander zu Regenspurg / denn wie obgemeldt ist/ auch kein ander Geschütz / denn zehen stück auff Rädern / die er von der Statt entlehnet hette/denn darauff jre Maj. wartete/war noch nicht von Wien ankommen. Diese Zeitung hetten wir von den vnsern / daß der von Schamburg seine zehen Fähnlein auff dem Schwartzwald zusammen gebracht/vnnd daß er mit grosser Beschwerung herdurch passieren köndte / weil er durch der von Vlm Gebiete vñ Herrschaffte/auch zum theil durchs Land zu Wirtemberg/welcher Hertzog nicht der geringsten einer in der Bündnus war/derhalben einen weitern Vmbschweiff durchs Schweitzerlandt auff den Bodensee bey Costnitz/vnd von dannen auff Tirol/welches kein gefährlicher/aber ein weiter Weg war/fürnemmen müste. Gleicher weiß vberkamen wir die Zeitung/wie daß die Spanier auß Neapolis / dergleichen auch deß Papsts Volck auff dem Zuge war / darzu daß die Spanier auß Lombardia/vnd der Prince von Salmona mit sechshundert leichten Pferden auch anzügen. Item/daß das grobe Geschütz von Wien auff der Thonaw auch schon herauff geführt würde.

27. Anders versehen der Schmalkaldischē bündverwandtē.

Nun aber war der Feind in der nähe / vnnd solches alles in ein Ordnung zu bringen / darzu hörte viel weil vnnd zeit/in dem der Churfürst von Sachsen vnnd der Landgraff von Hessen / mit jrem so gewaltigen Heere gegen Regenspurg/ohn alle mühe vnnd arbeit wol hetten kommen/ vnd daselbst jhre Maj. mit zehen oder zwölff tausent Mannen vnd wenigem Geschütz heimsuchen mögen/auch so war die Statt nicht so fest/noch mit Profiant dermassen versehen/daß man deß Feindes darinnen hett erwarten mögen/Vnd wenns gleich also/vnnd mit aller Notturfft versehen/so were doch Keyserl. Majest. nicht zu rathen gewesen / sich belägern zu lassen / weil jhre Maj. keinen

anderen

andern Trestwusten / dann deß Volcks / so jhr Maj. gewertig war / vnd so der von Sachsen vnd Landtgraff kommen weren / hätten sie meinem Verstandt nach / den Keyser leichtlich von Regenspurg / vnd von dannen folgends / jhn ohn alle Mittel / auß dem Teutschen Landt jagen vnd vertreiben mögen / vnd daß vmb so viel desto leichter / daß sie nichts auff dem Rücken hinder jnen hätten / das sie möchte verhindert haben / dann allein in einem Stättlein Rain genandt / lag ein Fähnlein Knecht / welches Stättlein gehört dem Hertzogen von Beyern zu / vnd ligt nur ein Meilwegs von Thonawert / auch waren in Ingolstatt nicht mehr dann zwey Fähnlein / vnnd bey denselben Herr Peter von Gesman / Keys. Maj. Hoffdiener / dann wiewol auch der Hertzog etliche seines Volcks darinnen ligen hatte / so erzeigten sich dieselben doch nicht der Gestalt / daß sie Lust hätten / dem Feindt Abbruch zuthun / vnd also hätten sie wol vollziehen können / welches andere viel so sie also mächtig gewesen weren / sonder Zweiffel nicht gelassen hätten. Vnd das ist der ander Jrthumb * gewesen / den sie nicht wol bedacht / vnd dardurch nicht ein kleines versaumbt / vnd vbersehen haben / in dem sie nicht stracks von Thonawert auff Regenspurg gezogen seyn / sondern jhren Zug auff Rain zugenommen haben / welches sich ohn einigs beschiessen ergeben hat / daselbst sie die jenigen / die darinnen lagen / mit jhrer Wehr / auch fliegenden Fähnlein / ohne allen Schaden abziehen liessen / vnd jhrer Fähnlein eins zur Besatzung wider vmb darein legten.

[* Notat eundem errorem in confœderatorum ducibus post Aulæ futunculum Surium, in Com. ad an. 46. Mich. Piccartus hist. pol. obseruat. dec. 5. c. 5.]

Vnd von dannen zogen sie gen Newburg / da lagerten sie sich / dann solche Statt war jhnen zum besten / weil sie Hertzog Ott Heinrichen / der Pfaltzgrafen einem / der in der Protestirenden Confœderation zuständig war / welcher Ort nicht vnfest ist / vnd hat ein Brücken vber die Thonaw / ligt drey Meil von Thonawert / vnd drey von Jngolstatt.

28. Der bundsverwandten Läger zu Newburg.

Damahls aber war der Römische König von Regenspurg schon verruckt / auff Prag zu / dahin dann Hertzog Moritz kommen solte / sich mit einander zuvereinigen vnd zuschliessen / wie der Sachen zuthun / vnd d' Hertzog von Sachsen möchte vberzogen werden. Vnd dieser obgemeldter Hertzog Moritz / ist einer auß dem Hauß Sachsen / dann nach Teutschem Gebrauch vnnd Herkommen / theylen die Blutsverwandten vnd Vettern vnter einander die Länder. Vnd dieser ist ein namhaffter Fürst / hat auch stehts (wiewol er Lutherisch ist) mit demselben seinem Vettern Feindschafft vnd widerwillen getragen / wiewol / da sich der Krieg erhub / waren sie halb vnd halb mitemander zufrieden / aber da der Krieg angieng / da thet jhre Röm. Keys. Maj. beyde / den Landgraffen vnd Churfürsten von Sachsen (vmb jhrer Verwirckung willen) in die Acht. Nun ist aber die Acht nichts anders / dann daß männiglichen erlaubt vnd zugelassen wirdt / mit der That der Rebellen Aechter / Leib / Haab vnd Güter / anzugreiffen / vnd dieselbigen nach eines jeden Gefallen zubrauchen / in seinen Nutz vnd Frommen zuwenden / auff welche Acht der Römische König / vnnd Hertzog Moritz berahtschlagten / wie sie die Sachen zu Vollziehung derselben Acht / möchten fürnehmen / dann derselben Aechter Landt / sampt den anreinenden Herrschafften / waren jhnen fast wol dienstlich vnd gelegen.

29. König Ferdinandi Handlung mit H. Moritzen zu S.

Bald darnach kamen die Zeitungen von den Feinden / wie daß sie wolten Landshut einnehmen / welches dem Hertzogen von Beyern zugehörig / vnd gelegen ist / wann man auff Jnßbruck ziehen wil / daher auch jhre Maj. alles Volcks / welches da solte auß Welschlandt kommen / auch vom Schwartzwald gewertig waren / dann sonst hätte man keinen andern Weg / dieweil die Clausen den Feinden eingenommen war / vnnd die Feinde hätten (nachdem sie es mit Regenspurg vbersehen) nichts bessers oder nützlichers für sie thun können / dann daß sie stracks auff Landshut gezogen weren / vnd dasselbig eingenommen / wie sie dann auch leichtlich thun mögen / vnd die Keyserl. Maj. zu Regenspurg hetten ligen lassen / vnd weren zu Landshut geblieben / zuverhindern / daß memandt auß Tiroll / den Keyser zu Regenspurg / zuentsetzen / welcher Entsetzung jhre Majestät von dannen täglich gewertig war / hätte kommen mögen / vnd sonderlich wer derselbig Passz den Spaniern vnd Jtalianern / dergleichen dem von Schamburg mit seinem Hauffen auch gewehret werden / wann sie dann nun solches daselbst allenthalben bestelt vnd verordnet gehabt / wer jhnen frey gewesen / widervmb auff Regenspurg zuziehen / darauß Keyserlicher Majestat groß Vnheil (so das beschehen hätte) mögen erfolgen. Aber solchem Vnglück vorzukommen / vnnd dasselbig abzuwenden / entschloß sich jhre Majestät / eygner Person dahin zuziehen / vnd die Statt Landshut einzunehmen vñ zu entsetzen / auß welcher sonst / wo sie die Feinde einbekommen / sie vmb so viel mehr Macht vnd Vortheils erlangt hätten / vnnd ließ daselbst zur Besatzung vier tausent Knecht / vnd ein Fähnlein Spanier / auch das Geschütz / das von Wien ankommen war / vnd befahl solches alles dem Piero von Colona. Mit dem vbrigem Volck zog jre Maj. auff Landshut / vnd legerte sich in zwey Leger / vor die Statt / da wolte sie deß Feinds / auch der Jtalianer / die da auß Jtalien solten ankommen / erwarten / vnd von Tag zu Tag kamen vns die Zeitung / wie daß die Feinde sich neherten / vnd vor Jngolstatt vber zogen weren / darumm wir dann zu Behuff in der Besatzung zwey Fähnlein ligen hatten / ohne das Volck / daß der Hertzog von Beyern darein verordnet hatte / Aber die Feinde wurden in keinerley weiß von in beschädigt / dann das Beyerische Kriegsvolck / wiewol sie waren erklerte vnd offenbare Diener deß Keysers / jedoch waren sie nicht

30. Der bundsverwanten sehr guter Anschlag auff Landshut / zu spat kommen.

erklärte Feinde der andern Widerfächer / vnd da jhre Maj. erfuhr die Zeitung / thet ſie nichts anders darzu / dann ſchickte eylends nach ſeinen Kriegsleuten / daß ſie ſich fördern ſolten im Anzug. Mitler weil verordnete jhre Maj. einen bequemlichen Platz der Feindt zuerwarten / vnnd mit den Feinden / ſo ſie ankommen / zuſchlagen / deß gänßlichen Gemüths vnd Fürhabens war jhre Maj. Dann ſo jhre Maj. ſolches nicht rechtſchaffen vor die Handt genommen / ſo were beſſer vnd rahtſamer geweſen / daß man die Kriegs Rüſtung nie ins Werck geſtellet hette / welches doch jhrer Maj. Gemüht vnnd Meynung nie geweſen / dann jhre Maj. ſich zum offternmahl hören laſſen: » daß ſie in Teutſchen Oberlanden / lebendig oder todt wolten bleiben oder verharren: mit ſolchem Fürnehmen erwartet jhre Maj. der Feinde / damit jhre Maj. jhren Namen vnd Keyſerliche Hochheit deſto dapfferer machte / vnd da erfuhren die Feindt / daß Regenſpurg mit aller Notturfft verſorget / der Keyſer ſich für ſie gelegert / daß ſie den Paſſz nicht hindern könten / oder müſten mit jhn darumb ſtretten / vnd wuſten auch / daß jhre Maj. deß berührten gänßlichen Vorhabens war. Da zogen ſie nicht weiter fort zu vns / vnd blieben ſo ligen zwiſchen München vnd Ingolſtatt / vnd verharten daſelbſt etliche Tage.

31. Feindbrieff / dem Keyſer zugeſchickt.

Vnd ſchickten damals / der von Sachſen vnd der Landtgraff / einen Trommeter ſampt einem Knaben / welcher hatte auff einem Stecken einen Brieff / nach Teutſchem Kriegsgebrauch / als wann einer mit dem andern Krieg führen wil / ſo pflegt man zuvor einander die Feindsbrieff zuzuſchicken / darinn die feindtliche Abſage vnd Erklärung geſchicht / vnd wurden alſo der Trommeter vnd Knabe / zu deß Hertzogen von Alba / als Oberſten / Zelten erfordert.

32. Darauff gegebene Antwort.

Da gab jhnen der Hertzog Antwort: welcher Geſtalt ſie würdig weren / daß man ſie an die Bäume hengte / aber die Keyſ. Maj. wolt jhnen jhr Leben friſten / nicht die vnſchuldigen / ſondern die da Schuldt daran hätten / ſtraffen: damit hätten ſie jhren Beſcheyd / man gab jhnen auch etliche Achtsbrieffe / darinnen die Keyſ. Maj. jhre Feinde vnd vngehorſamen erklärt hätte / welches meinem Bedunckens nach ein rechte Antwort vor ſie war. Es wolte auch die Keyſerl. Maj. keines Wegs ſolchs jhr Schreiben leſen / dann man wol abzunemen / daß ſie jhrer Schmeſe vnd Verachtung (wie ſie pflegen) darinn gebrauchet.

33. Ankunfft deß Welſchen / Spaniſchen vnd Niderländiſchen Volcks.

Vnd eben da kam das Italianiſch Kriegsvolck / welches ſo wol bekleydet vnd gebutzt war / als noch nie auß dem Welſchlandt gezogen / auch nie geſehen iſt worden / welches ein zwölff tauſent zu Fuß / vnd ſechs hundert leichter Pferdt ſtarck waren. Vber ſolches Kriegsvolck war Oberſter der Hertzog Octavianus Päpſtlicher Heiligkeit Neffe / vnd Keyſ. Maj. Tochterman. Es kamen auch an zwey hundert leichter Pferdt / welche der Hertzog von Florentz / der Keyſ. Maj. zu Hülff ſchickte. Darzu ſchickte der Hertzog von Ferrar auch ein hundert Pferdt. Gleichsfalls kamen auch an die Spanier auß Lombardia / dapffere alte Kriegsleut / neben etlichem wolverſuchtem vnd erfahrnen Neapolitaniſchen Kriegsvolck / auch ſo kam an deß von Schamburgs Regiment / welches er auff dem Schwartzwaldt zuſammen bracht hatte / die dann vmb Gefährligkeit willen der Paſſe nicht wol eher zu vns ankommen mochten.

34. Sum̃a deß Keyſerliche Kriegs-Volcks bey Landshut / vñ deß Fußvolcks Lob

Alſo begund vnſer Hauffen ein Anſehen zugewinnen / dann mit dem Volck / ſo die Keyſerl. Maj. zu Regenſpurg gelaſſen / waren wir ſtarck in die zwantzig tauſent / an Teutſchen Fußknechten / auch an Spaniern in die acht tauſent / vnd zwölff tauſent Italianer / darzu war Marggraff Hanß von Brandenburg durchs Landt zu Böhmen ankommen / mit ſechs hundert Pferden. Marggraff Albrecht der hätte auch faſt bey acht hundert / vnd der Teutſch Meiſter bey zwey hundert gerüſter Pferdt / alſo / daß eins zu dem andern gerechnet / mit deß Ertzhertzogen von Oeſterreich auff drey tauſent vnd fünff hundert gerüſter reiſiger Pferdt gerechnet wurden / die vbrigen Reutter vnd Fußknecht / kondten auß Verhinderung der Feinde / noch vber den Rhein nicht kommen / dann die Feindt hätten den Paſſz am Rhein mit etlichem Kriegsvolck verlegt / vnd vnderſtunden ſich denſelben zuwehren. Aber das Volck / das jhre Maj. auß dem Niderlandt geführt hatte / vnnd die von ſeinem Hoffgeſind / gleichsfalls deß Ertzhertzogen Reutter / der möchten ſein zwey tauſent gerüſter / vnd dann ein tauſent leichter Pferdt. Das Fußvolck betreffendt / deucht mich / daß ich nie ſo wol gerüſt Kriegsvolck geſehen hab / wiewol das Teutſch Kriegsvolck / ſo jhr Maj. gen Wien wider den Türcken führen laſſen / auch gebutzt vnd bewehret. Aber jedoch waren dieſe noch viel beſſer gerüſt. Gleichsfalls ſag ich von den Spaniſchen vnd Italianiſchen. Auch hab ich geſetzt / das Teutſche / Spaniſch vnd Italianiſch Volck / das jhr Maj. führt für Thums / gleichsfalls in die Provintz / auch die jhr Maj. führten ins Landt zu Geldern / folgends wider den König von Franckreich. Aber wie ſolches augenſcheinlich / iſt keine ſolche oberzehlte Kriegs Verſamlung dieſer zuvergleichen geweſen.

35. Key. Maj. Reiſe von Regenſpurg gen Ingolſtatt.

Nachdem nun die Keyſ. Maj. wie berührt / ein ſolchen Hauffen Kriegsvolck verſamlet hätten / brach jhre Maj. von Landshut auff / vnnd zohen nach Regenſpurg / das Geſchütz zuholen / vnd das Kriegs Volck / ſo jhre Majeſt. in Beſatzung dar gelaſſen hat / auch Luſt die Feindt zuſuchen. Da jhre Maj. zu Regenſpurg ankam / ward verordnet ſechtzig vnd dreyſſig Stuck Feldgeſchütz zuzurichten vnd mit zunehmen / vnd ließ die Keyſ. Maj. drey Fähnlein Knecht bey demſelben Geſchütz / brach auff mit jhrem Heer / vnd nam den Weg fort auff Ingolſtatt zu / da die Feind jhren Zug hernahmen / vnd ſich gelegert hätten / von Regenſpurg biß gen Ingolſtatt ſeynd neun Meil / die waren verordnet in vier Tagreiß zuziehen. Den erſten Tag zog jhr Maj. drey Meil / legert ſich in ein klein Städtlein / jenſeit der Thonaw / genandt die Newſtatt / da war ein Brück vber

die

die Thonaw / vnd jhr Maj. hatte darzu noch zwo andere Schiffbrücken vberschlagen lassen / auff daß jhr Maj. desto füglicher mit jhrem Volck vberziehen köndte / die Keyſ. Maj. war daselbſt zu verharren willens.

Aber es kam jhrer Maj. die Bottschafft / wie der Hertzog von Sachsen / vnd Landtgraff von Hessen / mit allem jhrem Volck / den Weg auff Regenspurg nehmen / auff der andern Seiten der Thonaw / welchs dann ein gut Fürnehmen auff jhrer Seiten war. Da schickte jhre Majestät von stund an vier hundert Spanischer Hackenschützen zu Pferdt / zwey Fähnlein Teutscher Knecht / die so viel Mühe vnnd Fleiß anwendeten / nach Befelch der Keyserl. Maj. vnnd denselben Tag zu Regenspurg einkamen / vnd war also die Statt mit solchem Volck gnugsam versorgt / daß mehr Kriegsvolck darein zulegen nicht nöhtig / ob schon die Feindt die Statt belägern hätten wöllen / vnd hätt die Keyſ. Maj. jhnen allzeit zu Hülff mit jhrem Volck kommen können / das da leichtlich zuthun gewesen were / sonderlich / weil die Thonaw zwischen vns vnd den Feinden war. Also waren jhre Maj. entschlossen / sich vber die Thonaw zubegeben / vnd den Feinden die Proviant abzustricken. Wie sie aber solches vermerckten / auch daß sie deß Orts nicht viel fruchtbarliches außrichten kondten / vnd sie nur drey Meil von Regenspurg waren / wenden sie sich / vnd nahmen jhren Weg wider vmb auff Ingolstatt zu / zogen also mit grossem Fleiß auß dem Gehöltze / vnd engen Bergichten schlupffen / darein sie sich begeben / deß Orts jhnen auch (jhrem selbst eygenem Bedüncken nach /) wol ein Schaden hätte zugefügt werden können / das aber doch der Vrsachen / daß es vns anleiten / die der Landes Art kündig / Mangel fürstündt / nichts desto weniger schickt man jhnen etliche Spanisch Hackenschützen zu Pferdt entgegen / aber da sie ankommen / waren die Feindt schon im weiten Feldt / also / daß sie kein andere Zeitung bringen kondten / allein daß sie den Weg auff Ingolstatt werts nahmen.

36. Der bunds verwandten gleichmässigs Fürhaben.

Vnd lagerte sich die Keyſ. Maj. folgends mit jhrem Kriegsvolck zwischen einem Berg vnd einem Thal / nahet bey dem Wasser / welches Läger nicht vber zwo Meil von Ingolstatt / an welchem Pass auch nicht wenig gelegen war / auß denen Vrsachen / so die Feindt vns anzugreiffen willens gewesen weren / hätten sie müssen mit jhrem Volck gantz getrang / vnd nur enger schmaler Ordnung ziehen / vnd nicht also Herrn deß Felds seyn mögen / ob sie gleichwol zuschlagen geneigt gewesen / also befesteten wir daselbſt vnser Läger mit einer kleinen Schantz / dann der Ort / da der Hertzog von Alba das Läger geschlagen / war so fest an jhm selbst / daß man keiner grossen Schantz bedörffte / wir hatten in solchem Läger ein blinden Lermen / in welchem vnser Kriegsvolck / mit guter Ordnung sich anlieſſen vnnd erzeigten / daß man gnugsamlich sehen vnnd spüren möchte / mit was gutem frischem beherzigstem Gemüht / sie zu schlagen vnnd zu fechten geneigt weren.

37. Key. Maj. Läger / 2. Meil von Ingolstatt.

Nach zweyen Tagen brach jhr Maj. von dannen auff / vberkam Zeitung / daß die Feindt sechs Meil jenseit Ingolstatt sich gelegert / da sie dann grossen Fleiß auffgewendet hätten / solch Läger einzunehmen / also / daß sie ein Tag darvor / ehe jhr Maj. auß dem jhrigen auffbrach / an denselben Ort ankommen weren / er war aber vns fast wol gelegen gen Ingolstatt zu rücken / auff daß man solche Statt nicht in Gefahr stecken ließ / oder daß sie von den Feinden möchte eingenommen werden / dann sie von dar sehr verhindern hätten können / den von Bewern / daß er desto schwerlicher vnd sorglicher hätte zu vns mögen kommen / vñ ich setze / so sie gleich Ingolstatt nit gewünnen / so were doch nichts desto weniger zubesorgē gewest / daß sie sich möchten gelegert haben in ein Ort zwischen der Statt vnnd dem Läger / dahin jhre Majestät zuziehen bedacht / aber wiewol man dasselbige bedacht haben solte / ehe daß man auffgezogen war / daran dann nicht wenig gelegen / waren wir aber doch so nahent bey den Feinden / daß die hohe Nothturfft erfordern thete vns also zu lagern / daß wir möchten die vberhandt vnnd den Vortheil jhnen abzugewinnen haben. Zu der Behuff schickt man hin zwey Quartier zubesichtigen. Das eine war ein grosse Meil von Ingolstatt / vnd auch auff vnserm Zuge / das ander auff der andern Seiten der Statt / welches dann auch wol gelegen. Vnd die Keyſ. Maj. hätte Herrn Baptistæ Castalt Obersten Feldtmarschalln den vorigen Tag / alle Gelegenheit mit Fleiß zubesichtigen abgefertigt. Also brach jhre Maj. auff am Morgen mit jhrem gantzen Heer / welches getheilt war in zwey Theil / in den Vorzug vnd gewaltigen Hauffen: Das Geschütz aber / vnd dann der Droß / auff der lincken Hand bey dem Wasser. Der Reisige Zeug auff der rechten Seiten / das Fußvolck in der mitte. Vnd der Hertzog von Alba war in den Vorzug verordnet / die Keyserl. Maj. aber / zog in dem gewaltigen Hauffen. Vnd mit dem Hertzogen von Alba im Vorzug / zogen Marggraff Albrecht vnnd der Teutsche Meister / mit jhren Reuttern / mit Keyſ. Maj. zogen der Ertzhertzog auß Oesterreich / vnd der Hertzog von * Piemond / neben Marggraff Hansen von Brandenburg / die Teutschen / Spanier vnd Italianer / wechselten einen Tag vmb den andern mit dem Zug / wie sie der Hertzog von Alba verordnet / vnd zogen also ein Tag in der Vorwart / darnach in dem gewaltigen Hauffen. In solcher Ordnung zog jre Maj. vnd kam in das erste Läger / der zweyer / die ich vor gemeldt hab / vnd ruhet ein wenig / biß daß der ander gewaltig Hauffen an jre Maj. kam / zog nachfolgend hinfort / dann die Vorwart aller nehest war. Da nam der Hertzog von Alba zu sich zwantzig Pferdt / ritte biß für Ingolstatt / das ander Läger naher an der Statt zubesichtigen. Denselben Tag schickt der Hertzog von Alba auß Befelch der Keyserl. Maj. den Printzen von Salmena vnnd Anthonien von Toleta mit etlichen leichten Pferden / vnnd zwey hundert Spanischen Hackenschützen / auch

38. Läger ein grosse Meil von Ingolstatt.

* Sephoy.

auch zu Pferdt/die Feindt zubeſichtigen/vnd derſelben Gelegenheit zuerkündigen/ mit welchem ſie in dem ein tapffern Scharmützel begunden/ vnnd die Feindt waren ſo ſtarck / wie der Teutſchen Brauch iſt/ mit viel Geſchwader Reutter/ eins auffs ander / auß jhrem Läger zogen / vnd daß der Keyſ. Maj. zuwiſſen ward / als weren die Feindt mit jhrem gantzen Hauffen auffgezogen / in willens ſich mit den vnſern zuſchlägen / derhalben wolte die Nohturfft zum höchſten erfordern / daß jhr Maj. die jhren in die Ordnung brächt / vnd ſchickt jhre Maj. zu dem Hertzogen von Alba / daß er jhre Maj. von ſtunden zu ſtunden/ohn vnderlaß/wiſſen vnd verſtendigen wolte/wie ſich die Feinde in jhrem Fürnehmen anlieſſen / alſo zog jhr Maj. wider hinder ſich an den Ort/ da ſie die Vorwart/vnd den gewaltigen Hauffen hat verziehen laſſen. Das iſt zuverſtehen/ in dem Läger das vorgemelt iſt/welches auff vnſerm Weg war/daſelbſt auch jhre Maj. nach Gelegenheit deß Orts/der Feinde wolte gewertig ſeyn. Allda verordnet jhre Maj. jhr Fußvolck ſampt dem Geſchütz / vnd dem Reiſigen Zeuge/wo die halten ſolten/vnd erwartet alſo die Ankunfft deß Feinds/ vnd als ſich die Feindt alſo ſtelten vnd erzeigten/ als wolten ſie mit vns ſchlagen / deucht mich nach meinem bedüncken / ſo ſie den Tag weren fort gefahren vnd kommen / daß es bey dem Glück geſtanden were. Wiewol jhr Maj. zu dem ſchlagen ein faſt guten bequemen Ort hätt / vnd es hielt jhr Maj. auch ſelbſt darfür / ſo die Feinde denſelben Tag zuſchlagen willens geweſen / daß ſie ſo lang nicht verzogen hätten / dann es war ſehr ſpat. Aber der Hertzog von Alba ſchickt zu jhrer Maj. daß ſie nicht verrucken wolten/dann die Feinde erzeigten ſich/als daß ſie fürher ziehen wolten.

39. Läger zu nechſt bey der Statt Ingolſtatt.

Baldt darnach ſchickt er zu jhrer Maj. daß jhr Volck möchte wol fortziehen/dann die Feind die zögen wider hinder ſich in jhr Läger/vnd auß vielfältiger Veränderung der Feinde/wurden jre Maj. verurſacht / etwas ſpeter ins Läger zukommen. Jedoch daucht jhrer Maj. rahtſamer ſeyn/ die Nacht ins Läger zukommen / als den Morgen ſich an ſolchem Ort berretten zulaſſen / vnd den Feinden nicht mehr weil noch zeit/ darin ſie jhren Vortheil ſchaffen könten/ zuvergönnen. Dieweil nun die Feindt dieſelbige Nacht / vns vergunden zuarbeiten / vnnd vns in dem ſelbigen nicht verhinderten/ wolt jhre Maj. dieſelbe Nacht das Läger ſchlagen/ wie ſie auch thet gantz ſpeht/ welches da auff der andern Seiten der Statt Ingolſtatt war gegen den Feinden / ſolcher Geſtalt daß hinter vns war die Statt / auff der lincken Seiten die Thonaw / auff der rechten Seiten ein Gemör/vnd gegen vnſerm Läger ein eben Feldt. Ließ der Hertzog von Alba dieſelbe Nacht anſehen zuſchantzen/welches mit groſſem Fleiß beſchach/daß vor Tag der mehrer Theil vnſers Lägers was vmbſchloſſen vnd begriffen/mit einer Schantze.

40. Allzu groſſes Vertrawen auff Menge vñ Verheiſſung.

Nichts deſto weniger daucht etlichen der vnſern / daß / ſo die Feinde denſelbigen Morgen kommen weren/vns anzugreiffen/hätten ſie vns groſſen Abbruch vnd Schaden thun mögen/auß etlichen Vrſachen / die wol darzuthun weren. Aber ſie verlieſſen ſich * vbermütig / auff jhr groß Volck / daß ſie hatten / dardurch ſie dann alſo beherzigt wurden / daß ſie vermeinten / ſolches jhr Fürnehmen zu Endt zubringen / vnd zu vollenden / vnd vnſer ſtäts mächtig zuſeyn. Derhalben dann der Landtgraff dem Schmalkaldiſchen Bundt auch zugeſagt vnnd verheiſſen hätte: daß er innerhalb dreyer Monat / den Keyſer auß dem Teutſchen Landt wolte vertreiben / oder in Hafften bringen: auff welche ſeine Wort die Fürſten vnnd Stätt ſolches Bunds / ſo gantz jhr Hoffnung vnd Vertrawen ſetzten/daß ſie meinten/die Sach were gewiſſer als gewiß. Derhalben ſie dann kamen/ Hülff ſchickten/ vnd gäben dem Landgraffen mehr dann er begert/ vnd alſo bracht der Landgraff von Heſſen/neben ſeinen Mitverwandten/in das Feld/in die ſiebentzig ** oder achtzig tauſent Landsknecht/in die zehen tauſent Pferdt/auch vber die hundert vnd dreyſſig Stück Büchſen auff Rädern.

[* Verum, nimia præſumptio, incauta eſt & ſui negligens. Piccart. dec. 3. hiſtor. pol. obſerv. c. 8.]

[** Atqui præſtare mediocrem exercitum immenſæ multitudini, euentus tandem docuit, & Imperator noſter vere iudicauit, cum hanc ipſam conſideratorum manum ad Ingolſtadium aſpiciens: Cito eis deerit conſilium (diceret) ac pecunia, prout teſtis eſt Merkelius de obſid. Magdeb. n. 49. Et ſentit nobiſcum Piccartus, hiſtor. pol. obſ. dec. 2. c. 2.]

41. Was ſich bey Ingolſtatt begeben/die 3. erſten Tag.

Aber dieſelbig Nacht zogen ſie nit herauß/ vnd befliſſen ſich auch nichts anders / dann daß ſie etliche Reutter lieſſen in das Feldt ziehen. Deß Morgens aber blieb jr Maj. in irem Läger ſtill ligen/vnd verordnete Sachen ſo nottürfftig ſeyn möchten/dem Feindt zum Widerſtandt. Den andern Tag beſichtiget man der Feindt Läger / wie vorgemeldet iſt / welches da war ſechs kleine Meile von vnſerm Läger / vnd war derſelbig Ort ſehr feſt / dann auff der rechten Seiten / auch vorn zu/ hätten ſie eine groſſe tieffe Bach/vnd ein Gemör/vnd an demſelbigen Waſſer lag ein Schloß/das jhnen auch zum beſten war / gleichsfalls auffm Rücken hätten ſie ein groß Gehöltz / auff der andern Seiten ein kleines Berglein / da ſie dann all jhr Geſchütz auffgeſtellet hatten / vnd da man daſſelbig alſo beſichtigt / erhub ſich ein Scharmützel / der doch nicht ſehr groß war / auch nicht von vielem Volck. Den andern Tag folgends/zogen ſie mit allen jhren Reuttern vnd Knechten in das Feldt / derhalben meint man / daß ſie würden zu vns in vnſer Läger fallen / aber ſolchs war allein/ daß ſie jhr Volck muſterten/vnd nach gehabter Muſterung zogen ſie wider ein.

42. Näherung

Den andern Tag brachen ſie auff mit jhrem Läger / vnnd legerten ſich drey Meil von vns in ein veſten Ort auff etliche Berge/ welches/ wiewol es etwas weit von dem Waſſer gelegen / jedoch vermeinte

der Festung am 4. Tag/ vnd von der Spanier Einfall in jhr Läger.

keine jhre Maj. solchen Ort einzunehmen / dardurch jhre Maj. den Feinden mehrern vnnd grössern Schaden hätte zufügen können. Nachdem aber der Hertzog von Alba mit jhrer Maj. alle Oel turfft beschlossen vnd berahtschlagt hätte / schickt er weg den don Albero de Sandi / vnd zu jm tausent Hackenschützen / befahl jhnen was sie thun vnd lassen solten / vnd verordnete jhn etliche Kundtschaffter zu / die da wusten deß Lands Art vnnd Gelegenheit / dieselben führten sie durch ein Holtz / vnd brachten sie an das Läger der Feindt / ein oder zwo Stundt nach Mitnacht / auch erwürgten sie die / so auff der Schildtwacht stunden / vnnd sie legten den meisten theil jeder Schatwacht nider / thetten zimlichen grossen Abbruch vnd Schaden den Feinden / vnd machten dardurch den Feinden ein so grossen Lermen / daß jhr gantz Läger auff / vnd wach war. Nachdem sie nun dasselbig also vollnbracht / zohen sie wider hinter sich / vnd hätten nicht mehr verlohrn / dann drey Hackenschützen / vnter welchen dreyen einer ein Reutters Fähnlein gewonnen hätte / vnnd ich halts darfür / dieweil es so finster war / daß dieselben drey von den vnsern selbst erschossen worden seynd.

43. Scharmützel mit dem Italiänischen Kriegsvolck.

Der Hertzog Octauian vnd der Herr Johan Baptista Sabella / Oberster vber deß Papsts Reutter / vnd Herr Alexander Vidella / Oberster vber das Italianisch Kriegsvolck zu Fuß / hätten berahtschlagt vnd beschlossen / mit den Feinden ein tapffern grossen Scharmützel anzufahen / derhalben sie an dem zukünfftigen Tags solchs in das Werck zubringen sich befleissigten / Aber die Feindt warn solches gleichsfalls bey jhnen entschlossen / vnd kamen vor solch Gehöls einzunemen / in welchs der Hertzog Octauianus sich sampt seinen Obersten / darein zubegebe willens war. Die obgemelden Feindt huben an / sich mit etlichen vnsern einzulassen / die auff der Fütterung waren / welche sie dann in etlichen Häusern funden / nahent bey dem Holtz / also erhub sich denselben Tag ein harter Scharmützel / vnd ward von jhnen das nicht vollnbracht / daß sie im Sinn hätten / aber sie ertrenneten einander weidlich abe / von beyden theilen. Jedoch aber / die Feindt wurden sehr von den Italianischen Hackenschützen beschedigt / die da warn bey dem Herrn Alexander de Vidella / also / daß auff beyden theilen viel todt / verwundt vnd gefangen wurden. Es waren auch beyde Läger drey Meil von einander vnd darzwischen floß ein kleines Wässerlein / derhalben sie dann mit wol deß Orts scharmützeln kondten / aber besser kondt man vber solchs Wasser kommen / nahet bey jhrem Läger / dann bey dem vnsern / dieweil es aber so nahet bey den Feinden gelegen / konds nicht wol abgehen ohne Schaden. Derhalben muß man in solchem die Sachen mit Geschicklighet angreiffen / dieweil wir schwächer warn von Volck / als sie / die dann auch die Keys. Maj. deß also entschlossen war / die Sachen der Gestalt zuverordnen / vnd nottürfftige Versehung zuthun.

44. Verruckung auff deß Keysers Läger bey Ingelstatt.

In dem aber brachen die Feinde auff vor Tag / von dem Ort da sie lagen / mit allem jhrem Kriegsvolck / Munition vnd Geschütz / das sie kondten fortbringen / vnd waren dermassen gefasst / daß sie das gantze Feldt bedeckten / ohn einige Verhinderung / vnd vor Tag zogen sie vber das gedachte Wässerlein / vnd namen stracks jhren Zug zu vnserm Läger / welchs der Keys. Maj. zum eilendisten berichtet vnd zuwissen gethan ward / auff daß jhre Maj. ohn Seumnuß sich gefast machte zu Pferdt / jhr Kriegsvolck in Ordnung zubringen / demnach ritte jhr Maj. in die Schantz zu dem Hertzogen von Alba / vnd verordnete jhre Maj. was zu solchem Handel die hohe Notturfft erfordern wolte. Aber vnser Schantz war nicht so hoch / als den vorigen Tag / da sie gemacht / dann man für vnd für / ohn vnterlaß darvber her gangen / also / daß sie fast nidriger getretten. Es war aber an demselbigen Tag ein fast klar vnd hell Wetter / auch den Reiff / den es denselben Morgen geworffen / hätte die Sonn allbereit verzehrt / also / daß man der Feindt Ordnung fast wol beschauwen vnd besichtigen kondte.

45. Ordnung deß Kriegs Heers.

Vnd nach meinem Behalt / war jhr Zug dermassen geordnet / daß derselbig / da sie gegen vns zogen / gleichförmig daucht in der Gestalt eines halben Mons / dann das Feldt war sehr breit vnd weit / daß sie es wol thun kondten / auff der rechten Hand hatten sie das Gemör / welches vns gelegen war / auff der lincken Seiten gegen der Thonaw wertz. Also zog daher zum ersten ein groß Geschwader Reutter / mit zehen Stück Büchsen / auff der lincken Hand / zog nicht lang darnach auff das vorige / noch ein grösser Geschwader / bey welchem zwantzig Stück Büchsen geführt wurden / also / daß jhre Geschwader als vertheilet / mit / vnd neben dem Geschütz zogen / auch führt man nicht ein Stück nach dem andern / sonder ein Stück neben dem andern / also / daß sie es all zugleich kundten abschiessen / wann sie jhren Vortel ersahen. Auff die folgt das Fußvolck / welches dann eins von dem andern fast wol zuerkennen war / dieweil sie so weit von einander zogen. Also / in solcher Gestalt vnd Meynung / zog der Landtgraff daher / sein Zusag zuvollbringen / welche er dem gantzen Bund hatte verheissen.

46. Keyserl. Kriegsvolcks Ordnung.

Vnser Volck aber / das hat die Ordnung gemacht zuschlagen / welche Quartierweiß nach jhren Lägern vnd Losamenten waren außgetheilet. Die Spanier waren an der Spitz gegen die Feinde / vnd hätten das Gemörich an der lincken Seiten / auff der rechten Hand war dz Teutsche Fußvolck / von Landsknechten deß Georgens von Regenspurg Regiment / welchen etliche Spanische Hackenschützen zugeordnet / vnd auff desselben Seiten der meiste Theil deß Italianischen Kriegsvolcks / dann d etliche auff dem Gemör / da man dann ein Vestung gemacht hätte / waren. Vnd also folgends auff d rechten Seiten d Teutschen nacheinander geordnet / nemlich deß von Madrutz Regiment / biß an die Statt war vnser Läger offen / welche Oeffnung dann beschlossen war / mit etlichen Schiffbrücken / vnd was weiter vmb zubringen vnd zubeschliessen vbrig blieb / ward

ward von vnſern Reutern eingenommen / welchem vier Geſchwader getheylet waren / alſo / ſo die Feindt auff derſelben Seiten mit jhren Reuttern kommen weren / ſo hätten vnſere deſto beſſern Vortheil auff die Feindt / beyde / mit Geſchütz / Reuttern vnd Knechten zutreffen / vnd mit jhnen zuſchlagen gehabt / wann die Feind vnderſtanden hätten / den Vortheil zugebrauchen / vnd an dem Ort anzugreiffen / da vnſer Schantze am kleinſten vnd geringſten war / derhalben war gelaſſen ein Platz zwiſchen vnſern Reuttern vnd dem Fußvolck.

47. Ankunfft vor deß Keyſerlich Läger.

Ferner luden die Feindt an vns neher zukommen / in jhrer Ordnung / vnd ſchoſſen mit jhrem Geſchütz / vnd kamen vnſer Läger alſo zu vmbfahen / von dem Gemörcht an / das hätten wir auff der lincken Handt / biß auffs mittel theyl deß Feldts / fiengen an für vnd für zuſchieſſen / vnd ſich alſo zu nehern / daß viel jhrer Stück / von vnſerm Volck nicht ſechs hundert Schritt ſtunden / auch was vnſer Geſchütz abgeſchoſſen / aber die Feindt hätten deß Orts viel mehr bequemligkeit vnd Vortheil.

48. Wieviel gelegen an deß Oberſten Feldherrn perſönlicher Gegenwart.

Alſo zog die Keyſ. Maj. allenthalben vmb jhrer Maj. Hauffen / beſahe die Ordnung ſo der Hertzog von Alba gemacht hatte / nachmahls zog jhre Maj. widervmb vor derſelben Reutter / bißweilen zog jhre Maj. zu dem Teutſchen Kriegsvolck / beſichtiget dieſelben auch hin vnd wider / folgends zu den Spaniern / gleichsfalls zu den Italianern / vnd wiewol die Feinde zu vns allen mannich vielfältig ſchieſſen thatten / nichts deſto weniger gab vnſer Kriegsvolck / nichts / oder wenig darumb / dieweil ſie dieſe höchſtermeldte Keyſ. Maj. ſelbſt vnter jhnen perſönlich / den Ernſt vnd Fleiß zur Sachen thun ſahen. Auß dem allem dann klärlich zuſehen vnd zuſpüren iſt / wieviel * in ſolchen Fällen an der Gegenwertigkeit eines Fürſten oder Oberſten Feldherrn / welchs allen ſeinen Kriegsleuten / ein Hertz vnd Muht macht / gelegen iſt.

[* Vtget præſentia Turni: Maronis vetus eſt, 9. Aneidos Fuſius tractatum à Botero, 3. pol. illuſt. 4. & Schöbornio, 6. polit. 23.]

49. Grauſams ſchieſſen ins Keyſers Läger.

Als nun die Feindt ſo nahe kamen / vnd ſich an die Ort ſtelleten / ſo jhnen zu jhrem Fürhaben am vortelhafftigſten vnd bequemlichſten dauchten / der Meynung vnd Andacht / vns nach jhren Lüſten vnd Gefallen zuſchlagen / verharten ſie daſelbſt mit jrem Kriegsvolck zu Roß vnd zu Fuß / auch mit dem Geſchütz / fiengen an von allen Seiten ſo grauſam vnd ſo hefftig / mit ſolcher Vngeſtümmigkeit zuſchieſſen / deßgleichen vor nicht viel gehört oder geſehen / dann man in vnſer Schantz vnd Ordnung nichts anders dann Kugeln klipffen vnd lauffen ſahe.

50. Deß Hertzogen von Alba Gefahr.

Der Hertzog von Alba war bey vnſern Spaniern vorn an der Spitzen / auff die dann das Geſchütz der Feindt hefftig abgieng / vnd begab ſich / daß einer derſelbigen fürnembſten Kriegsleut geſchoſſen ward / welches dann vor dem Hertzogen ſich zugetragen.

51. Gute Verordnung auff den Fall / da man deß Keyſers Läger angreiffen würde.

Da verordneter / was in ſolchen Sachen / das hefftig ſchieſſen betreffendt / ſich vor demſelben auffzuhalten / vnd etwas zuſchützen die Notturfft erfordern möcht / dann man deß verſehens war / da die Feindt jhr Geſchütz gnugſam gebraucht / daß ſie vns alsdann anzugreiffen vnderſtehen würden / wie ſie ſich dann auch zum zweyten mahl erzeigten / vnd ſich die Sach alſo anließ / daß der Hertzog verordnet all die Hackenſchützen / mit Befelch vñ Verbott auff den Angriff fleiſſige Achtung zuhaben / jhr keiner abzuſchieſſen / ehe dann die Feinde zweyer Knechtiſchen Spieß lang von vnſerer Schantz ſeyn möchten / ſolcher Geſtalt weren wenig Schüß vnſerer Hackenſchützen (die dann gut / vnd deren ein groſſe Anzahl) vergebens angelegt worden / als beſchehen hätt mögen / ſo ſie von weitem abgeſchoſſen ſolche Verordnung geſchach darumb / vnd der Vrſach / dieweil die erſte Bereitſchung vnnd Abſchieſſung der Hackenſchützen gemeinglich die beſte vnd gewiſſeſte zu ſeyn pflegt. Vnd die Feinde ſchoſſen dermaſſen zu vns / daß vns bedauchte / wie ſie ſtets auff einander / nach eines jeden Stücks Abgang / wider anhuben. Vnſer Geſchütz gieng auch weidlich vnter ſie.

52. Wie wenig Schadens durch das grauſame ſchieſſen geſchehē / aber doch Keyſ. Maj in hoher Gefahr geweſen.

Jedoch / wie ich vor geſetzt hab / die Gelegenheit deß Orts war dermaſſen / daß ſie vns wenig Schaden thun kunten. Wiewol ſie gleicher Geſtalt (auß Verhengnuß deß Allmächtigen) nach jhrem vielen groſſen trefflichen ſchieſſen / vns wenig Schaden thäten. Alſo auch / daß ſie in der Keyſ. Maj. Geſchwader ſo mannigfältig ſchoſſen / daß ein jeglicher faſt auff ſich ſelbſt kein Achtung gabe / vnnd ſich warnahme / ſondern vielmehr männiglich für jhrer Maj. Gefährligkeit lend war. Dann ein Schoß derſelben ſo nahe kam / daß / ſo es der Allmächtig nicht nach ſeinem Gefallen willen dermaſſen geſchickt / daß die Kugel in dem erſten niderfallen belag / vnnd nicht wider auffgellet vnd ſprang / wie dann die andern faſt all thäten / nicht wol möglich geweſen / daß ſie jhrer Maj. ohn Schaden wer abgangen. Vnder den vorgemeldten Geſchwadern / ward im andern Schuß darnach / jhrer Maj. Hartſchier einer erſchoſſen / in dem dritten / einem das Fähnlein auß der Hand / vnd folgends zweyen das Pferdt zu todt. Das war der Schaden / den der Feindt Geſchütz / vnter denſelben deß Keyſers Schwadern (wiewol ſie vielmahls darvnter geſchoſſen) gethan hat. Nachdem auch die andern Geſchwader ſo hefftig beſchoſſen / nichts deſto weniger hätten ſie nicht viel gröſſern Schaden / als die Keyſ. Maj. in jhrem gelitten.

53. 6 Keyſerliſche Stück geſprungen.

Vnd von vnſerm Geſchütz zerſprungen denſelben Tag ſechs Stück / vnter welchen eins / fünff Spaniſche Hackenſchützen todt ſchlug / vnd zween etwas verletzet. Die Feindt ſchoſſen derhalben ſo hefftig / im Fürhaben / vns auß vnſerm Läger zuſchieſſen / wie dann der Landtgraff deß endtlich entſchloſſen geweſen.

54. Ordnung im Keyſerlichen Läger / vnverruckt gehalten worden.

Nachdem er aber ſahe / das ſo mannigfaltig grauſam ſchieſſen durch vnſer Ordnung von Reutern vnd Knechten / Teutſchen Spaniern vnd Italianern gieng / aber darvnter als gemeldt / von

von solchem grawsamen vielfältigen schiessen/wenig schaden beschach/auch in Erwegung/daß ab solchem hefftigen grawsamen/vnnd ohn vnterlaß beschehenen schiessen/von den vnsern nicht ein Schwader einigen Wich genommen/nicht allein auch vmet den Reütern/sondern auch daß vnerdem Fußvolck/nicht ein Knecht von seinem Platz vnd Standt getretten oder gewichen/oder sich gestellet hette den Kopff zu verwenden/oder vmb ein sichern Ort sich vmbzusehen/anderst dann wie sie gestanden vnd verordnet gewesen. Als nun (sage ich) die Feinde vns so standthafft befunden/dann sie nicht gemeynt oder gedacht/vnd dieweil sie auch fast in die sieben oder acht Stundte ohn auffhören geschossen/begunnten sie etwas nachlässiger vnnd müder zu werden/vielleicht deß zweiffelhafftigen Bedachtes/daß sie ein andern Weg für die Handt nemmen müsten/dann erzehlter gestalt mit vns zu schlagen.

55. Befehl der Keyserischen Reuterey geschehē/vñ warumb im beschantzten Läger/dieselbe in rüstung seyn müssen.

Da solches jhr May. in Erfahrung kām/vnd erinnert wārde/befahl sie daß die Reisigen/eglicher in sein Gewarsam ziehen vnd gefast machen solt/zu Fuß sich in die Schantz zu verfügen/so es die Notturfft erfordern würde. Darumb möchte seyn/daß einer vielleicht dencken wolte/was Meynung wir zu Feldt/in einem vergraben vnd beschlossenen Läger/mit den Reisigen seyn solten/nachdem man mit den Reisigen vbel was außrichten köndte/dieweil die Schantz vor jhnen war? Auff das ist solches dermassen zu verstehen/daß man jhrer in der Schantz nicht notürfftig gewesen/als die erste Nacht/dann da war sie noch niderich an etlichen Orten/daß man leichtlich mit den Pferdten darüber kommen möchte/vnd daselbst hin waren vnsere Reisigen verordnet/da die Schantz nicht gnugsam hoch auffgeworffen/da auch die Feinde mit jhren Reisigen hetten hereindringen können/vnd da sie dergestalt kämen vns zu schlagen/wären wir widerumb bereit vns zur Gegenwehr zu stellen. Vnd in der weil da der Feinde Geschütz in vns abgieng/hat der Hertzog von Alba etliche Hakenschützen verordnet mit jhnen zu scharmützeln/vnd darneben jhr Geschütz zu besichtigen/sonderlich das Geschütz so sie gerückt hetten neben das Gemör bey einem grossen Hauß/welches sie zu vertheydigen willens/das dann nicht vber sechs Hundert Schritt von vnser Schantz/vnd von den Feinden eingenommen/auch mit Hakenschützen versorget/vnnd also darvon jhr Geschütz so vor demselben Hause herstunde/vertheydigt/vnnd desto mehr gesichert war. Wie nun die Feindte also erzehlter gestalt/in die neun Stundte geschossen hetten/begunnten sie (als berührt) gemächer zu thun/dem Hauß vnd dem Wässerlein/darneben ein Mühle war/näher zu kemen/vnd gegen dem Wasser vber hetten sie jhr Gezelt auffgeschlägen/auff demselben Platz da jr Geschütz stundt/das dann von dem vielen hefftigen schiessen/sehr heiß worden/aber das Geschütz so auff der seiten bey dem Gemör stunde/ward von jhnen hinder sich nahet zu gedachtem Hause geführet/daselbst machten sie ein Schantz/darein man das Geschütz brachte/darzu blieben sie auch mit jhren Geschwadern halten im Feldte/biß daß die Nacht anbrach/darnach zohen sie widerumb in jhr Läger/welches von dem vnsern acht hundert Schritt auff der lincken Handt lag/war es weiter vngefehr zwey Tausent vnd fünff Hundert Schritte.

56. Scharmützel der Spanier mit den Feinden/vnter deme noch wärenden grossen schiessen.

57. Der Bůdsverwandte Abzug ins new geschlagene Läger bey Ingolstatt.

Die selbige Nacht hat vber dem Nachtmal der Landgraff einen Gülden Becher mit Wein/dem Schertel nach Teutschem Gebrauch zugetruncken vnd gesagt: Schertel/ich wil denen eins bringen/die wir diesen Tag mit vnserm Geschütz erschossen vnd erwürget haben. Auff solches hat Schertel geantwort: gnädiger Hert/ich weiß nicht was wir für weidtliche Leute heut erwürget haben. Aber das weiß ich wol/daß die Lebendigen nicht einen Fußstapffen von jhrer Stätt gewichen seyn. Vnd sol Scherrel desselben Tags der Meynung gewesen seyn/sich mit vns zu schlagen/Aber der Landtgraff hat * nicht gewolt/welches er noch wol bedacht hat. Dann dieweil grosse Sachen vnd Händel deß Kriegs/fast zweiffelhafftig vnd vngewiß sehn/auch zu bedencken deß Keysers Kriegsvolck/so jhr May. damals gehabt/vnangesehen daß jr May. nicht so gantz stärck/auch der Ort so gar sehr nicht bevestiget/also leichtlich nicht zu schlagen gewesen/wie dann der Landtgraff solches wol sehen vnd erfahren hat können. Dann dieweil wir von der Feindte Geschütz/so hefftig vnd lang beschossen worden/kondten sie dennoch in vnserm Läger/einig Zeichen einer verzagnuß nicht sehen oder spühren/sondern sie sahen daß vnser Kriegsvolck/mit den jhren zu scharmützeln vor jhrem Geschütz herauß fielen/also daß deß Schertels Raht (meinem Bedüncken ** nach) jhnen nicht wer angenem oder bequem/sondern deß Landtgraffen Meynung besser gewesen were.

58. Landgräfisch Gespräch mit Schertlen.

59. Ob man ins Läger vor Ingolstatt einen Einfall thůn sollen? vnterschiedliche Meynungen.

[* Condonemus hoc erratum Auilæ. Nam & ipse dubio ac suspenso ore hanc sententiā, Lantgravio ascribit. Et consiliorū hostis, perinde gnarus esse non potuit.]

[** Aliis, aliud est iudicii. Vt puta Sleidano, initio lib 18. ac cæteris.]

Man sagt auch/daß der Hertzog von Sachsen willens gewesen sey/den Morgen da wir ankamen mit vns zu schlagen/aber man hette gleiche jetzt vermelte bedenckliche Vrsachen in diesem auch vor zuwenden. In Summa/die Feindt die hielten vnd erzeigten sich dermassen/wie wir jetzt erzehlt/vnd haben denselben Tag vber etlich hundert Schüß mit groben Geschütz gethan.

60. Bessere Bevestigung deß Lägers.

Die folgende Nacht ist solche Versehung in dem Läger beschehen/daß alle Wagen vnnd Troß/Mist vnd anders die Schantz zu erhöhen zuführten/vnd die Kriegsleut arbeiten all selbst/ein jeglicher nach seinem Quartier/die jhnen eingetheilet waren/also daß deß Morgens vnser Läger dermassen bevestigt/daß man sicher auffgericht hinter der Schantz zur wehr stehen könte/vnd der Hertzog von Alba erlängert dieselbe Nacht die Schantz/also daß die Spanier sich gleichfals bevestigen vnd verschantzen könten.

61. Scharmützel bey Ingolſtatt.

Denſelbigen Tag lieſſen die Feinde ihr Geſchütz wahen / vnd ſchickten ihre Hakenſchützen die vnſern auß der Schantz zu locken / vnd nächnen zu ſcharmützeln / wie ſie an ihnen / vnd ſie den wolin die Neunhundert Spaniſche Hakenſchützen herauß / auff das eben Feld / vnd den Feinden zu ſcharmützeln / alſo daß die Feinde gedrungen wurden / den ihren ſo Bolzheim zu Hülffe Tauſent Pferde zu zuſchicken / vnd zu entſetzen / welche Reuter in drey Geſchwader getheilet / das erſte Geſchwader welches allein zerſtreuet an die vnſer rurete / were ſtarck von Dritt Hundert Pferden ſtarck / die andern beyden Geſchwader aber blieben bey einander in ihrer Ordnung / vnd folget eines auff das ander / der vnſern Hakenſchützen waren in die Vier Hundert / vnd wider im Felde zerſtrewet / vnnd in die Fünffhundert blieben ſtehen / auff dieſelbigen erordnet warn von den Feinden Hundert Pferde / die ſich mit den vnſern zu ſcharmützeln enkeſſen / vnnd die ſetzten die vnſern mit freyem Muth. Vnſere Hakenſchützen verlieſſen ſich auff das ohne Feld / welches dann gemeiniglich den Reutern bequemlicher iſt / als den Hakenſchützen / Aber ſie wurden von den vnſern dermaſſen empfangen / daß ſie mit gewalt fürhinglich wider muſten abweichen / Derhalben von nöhten war / daß das ander Schwader Reuter / welche hatten ein gelbes Fähnlein / auff ſie truckten / ſie zu entſetzen / aber vnſere Hakenſchützen theten ſolchen tapffern Widerſtande den Feinden / vnnd ſchoſſen alſo hefftig zu ihnen / daß ſie ſich trennten / vnnd von ihnen muſten abweichen / darumb muſte das Dritte Fähnlein / welches da Rohr hear ſie auch wiederumb entſetzen / aber ſie wurden gleichfals von den vnſern empfangen / daß ſie keinen Standt begriffen konten / vnnd ſich gleichfals als die vorigen muſten zu den Abreich begeben / von welchen dann viel in der Flucht / beyde an Roſſen vnnd Mannen beſchädiget worden / daß Wunder wol zu ſehen / darab auch die vnſern von der Keyſerlichen Mayeſtät billich gelobet worden ſeynd darumb vnnd dergeſtalt / daß ſie ſich ſo tapffer vnnd mannlich gehalten / da doch der Feinde Reuter ihnen weit vberſetzet / vnnd viel mehr Vortheils deß Orts hetten / als vnſere Hakenſchützen / Vnnd alſo ward dieſer Scharmützel geendet / welcher dann faſt biß auff den Abend währete.

62. Deß H. von Alba newe Schantz.

Dieſelbige folgende Nacht ließ der Hertzog von Alba die Böhemiſchen Schantzengräber welcher waren faſt in die zwey Tauſent / ein newe Schantz machen / gegen dem Hauß werts zu / das wie obgemeldet / von den Feinden eingenommen / vnd beſetzet war / welche Schantzengräber ſchantzeten biß auff die Vier Hundert Schritt zu dem Hauſe / alſo daß mit Handtrehren ein Parthey gegen der andern reychen konte / die Gelegenheit deſſelbigen Orts war vns zu der newen Schantz bequemlich / daß man verdecktes Haupts / ſchier gar biß an gedachtes Hauß kommen mochte / welches dann die Feinde auch mit einer Schantzen beveſtiget hatten / die vnſern waren vnter dem Herrn Don Alberto von Sande / vnnd da die Feinde ſahen / daß wir ihnen ſo nahe kamen / gefiel ihn ſolches Werck zu verdrieß nicht faſt wol / wie leichtlich abzunemmen ſeyn mag / dann von denſelben ſie ſo viel manigfaltig ſchieſſen auß dem groben Geſchütz gethan hatten / wie wol mehrertheils vergeblich.

63. Schweitzer der Gefahr entgangen.

Folgents hat der Hertzog von Alba ſich mit der Keyſerl. May. vnterredet / welcher geſtalt er willens vnd entſchloſſen / den Marggraffen von Marignan / vnnd den Herrn von Madrutz mit ſeinem Regiment / auch den Alfonſo Vluas / mit ſeinen Spaniern an ein Ort zu ſchicken / daſelbſt die Drey Tauſent Schweitzer / ſo den Feinden zuſtändig / niderlegen ſolten / welche der Hertzog von Sachſen / vnnd der Landtgraff von Heſſen / zu Newburg in der Beſatzung neben etlichem Geſchütz / hinder ihnen verlaſſen hetten / aber wie die Kundtſchafft einkam / daß gleich den ſelben Tag die berührten Schweitzer in der Feinde Läger ankommen weren / konte alſo ſolcher Anſchlag keinen Fortgang gewinnen / wie er wol ſonſt leichtlich / vnd mit gutem Vortheil vollnzogen hette werden können / ſonderlich dieweil ſie jenſeit deß Waſſers / weit von den ihren lagen / auch in der offenen Veſtatt / vnd da ſie nit viel Wache hielten / darzu auch an dem Ort / da die vnſern herkommen ſolten / war ein ebner ſchlechter Weg / vnd die vnſern hetten auch gute Führer / denen deß Orts alle Gelegenheit wißlich / ſo war auch auff vnſerſeiten deß Lägers die Brücken / darüber vnſer Kriegsvolck / ſonder ſorg vnd gefahr ziehen möchte / alſo daß alle Sachen darzu faſt wol geordnet / vnnd ſehr bequemlich ins Werck zu ſtellen waren.

64. Abermals hefftiges ſchieſſen der Bundtsverwanden vnd Keyſ. M. gefahr.

Den andern Tag darnach zogen die Feinde wider in das Feldt / in gleicher geſtalt vnd Ordnung / wie ſie den vordern Tag gethan hatten / vnd huben wider an mit ihrem Geſchütz / vnſer Läger zum hefftigſten zu beſchieſſen. Sie wolten aber mit ihrem Geſchütz nicht ſo nahe zu der Schantz / als ſie den vorigen Tag gethan hatten / dann ſie beſorgten vnnd forchten die newe Schantz / die da gegen das Hauß auff vnſer ſeiten gemacht worden / Jedoch wurden wir von mehrern vnd vielern Orten beſchoſſen als den vorigen Tag / dann ſie auff die rechte Handt vnſers Lägers / in das Feldt ihr Geſchütz weiter außgebreitet / vnd die Keyſerl. May. hörete eben denſelben Tag die Meß in der Schantzen bey einem Bollwerck / welches da war gegen den Feinden vber / aſſen auch daſelbſt vnter den Spaniſchen Kriegsleuten / welche waren auß Lombardia vnd Neapolis / deß Orts dann dieſelben quartiret / die Feinde ſchoſſen für vnd für hefftig / aber ſie theten wenig ſchaden / dann die Kriegsleute alle hielten in ihren Schantzen im Vortheil / aber doch grelleten etliche Schüß vber die Schantzen / wiewol nicht offt. An dem Ort / da der Keyſerl. May. ihr Quartier hielte / ward ein Landsknecht erſchoſſen. Denſelben Tag ward auch durch ihrer May. Zelt geſchoſſen / vnd durch derſelben Schlaffkammer / welche gemacht war von Holtz.

Nach

Nach dem nun die Feinde jhren Müth mit dem schiessen vollendet hatten / biß vngefehrlich vm vier Vhr auff de Abendt/befahl der Hertzog/daß Herr Alfonso Vinas außfiel mit Fünff Hundert Hackenschützen/mit den Feinden die sich heiten vor der Schantz sehen lassen zu scharmützeln/ vnd war der Scharmützel also güt/ vnnd gieng so tapffer an / daß der zweyer Schantzen eine/ die die Feinde hetten/vnser Kriegsvolck einnam/nachmals fielen die vnsern auch das Hauß an/ vnd scharmützelten mit denselben/biß daß es gantz finster ward/ vnnd folgents aber zohen sie mit guter Ordnung wider ab in vnser Läger.

65. Alphonß Vinis Außfall vnnd Scharmützel.

Dieselbe Nacht macht man dem Feind einen grossen Lermen/wie sie dañ fast alle Nacht gehabt heuen / dermassen daß sie also Tag vnd Nacht Lermen vberkamen / dann wie wir verstanden haben/von vielen Gefangenen / demnach vnser Schantz gemacht worden / vnd wir nach jhrem eingenommen vnd besetzten Hauß zu schiessen / vnd zu scharmützeln begunden / daß sie darab fast bemühet / also daß jhr Vngestümmigkeit anfieng ein wenig sittiger zu werden / auch so blieben die Reuter/die da pflegten/auff zwey Hundert Schritt nahe zu dem Läger/dasselbige zu besichtigen/ zu reiten / fast auff die fünffzehen Hundert Schritt darvon / auß Vrsachen/ daß sie vnsere Hackenschützen mit vielfeltigem schiessen abhielten/ vnnd vnser Läger war in dem wol versichert/wie man dann auch stets fortfuhr mit der newen Schantz / die man machte / das obgemeldte Hauß zu gewinnen. Dann die Keys. May wolte dardurch die Feinde darvon abringen / wie dann auch geschach/auff daß * man sehen vñ befinden möchte/daß der so vns abdringen wolt / selbst abweichen muste. Vnd von demselben Hauß da es gewonnen/ kondte dermassen der Feinde Läger mit gutem Vortheil beschossen werden/daß jhnen darinnen zu bleiben nicht wol möglich gewesen.

66. Wodurch die Bundsverwanden entlich kleinmütig worden.

[* Peritos belli duces in id eniti solere, vt terrorem hosti incutiant, ac rem bene gerant, dum adhuc in ipso belli limine sunt, monet Piccartus, 6. histor. pol. obs. cap. 9.]

Gleich in derselben zeit schickt Pfaltzgraff Friderich am Rhein/ Churfürst/ &c. drey hundert Pferdt den Feinden/welche Reuter hernachmals im Abzuge desselben Kriegs ein wenig bevor/wie sie vnrecht vermercken/abzogen/vnd vnter anderm entschuldiget sich der Pfaltzgraff dieser seiner Hülffe halben/so er wider die Keys. May. den Feinden gethan/gegen jrer May. daß er solche Reuter dem Hertzog von Würtemberg auß Freundtschafft vnd Verwandtnuß/vnd nit auß Vorhabens/ daß sie wider jhre May. ziehen / oder etwas thätliches wider jhre May. vollnbringen helffen solten/zugeschicket hette. Aber der Hertzog von Würtemberg führte sie mit gewalt in das Läger der Feinde. Es sey jhm aber wie jhm wölle/die Victori die der Allmächtige Key. May. geben vnnd verliehen hat / ist gewesen desto grösser / sonderlich auch dieweil jhr May. mehr Volcks dargegen gehabt/vnd also stärcker war/weder die Feinde.

67. Chur Pfältzische Hülffe/ vnnd vnter was schein dieselbe den Bundsverwanden geleistet worden.

Die so in demselben Tage scharmützelten/etliche erzeigten sich also wol vnd tapffer/ darumb man sie billich zu loben. Den andern Tag hernach begundt jhr Geschütz widerumb mit aller vngestümmigkeit/auff vns abzugehen/Aber der mehrer theil blieb abermals etwas weiter darvon / dann sie vorhin gethan hatten. Sie beharreten aber in solchem hefftigen schiessen / biß auff den Mittag/ darnach hielten sie darmit inne/biß auff den Abendt/da huben sie wider hefftig an. Vnd auff daß man desto besser verstehen mag/was die Feinde für schiessen deß Orts gethan haben/sol mans also verstehen/daß ohne die Lot oder Kugeln/die da verlohren vnd nit gefunden seyn worden / auch die so nicht in das Läger reychten/allein die da in deß Obersten Arthalarey Meisters Zelten getragen/ sind an der Zahl ein Tausent vnd sieben Hundert funden worden.

68. Anzahl der Kugeln/die ins Keisers Läger vor Ingolstatt geschossen vnd gefunden worden.

Die Scharmützel wurden täglich verordnet/dieselbe Nacht wurde ein grosser Lermen/auff der seiten deß vorbemeldten Hauses/mit vnsern Hackenschützen / welche sie die gantze Nacht in jhrer Schlachtordnung Wacht hielten/den Feinden gemacht/daß jhnen also die Lermen so gemein worden/vnd daß sie fast für vnd für derselben gewerüg seyn/vnser Schantz auch war so nahe/daß wann die Feinde auß der jhren zogen / sie sich fast zu der vnsern Schantz auff die nähe für vber begeben musten/sie hetten auch viel Pferdte/auch viel von den jhren / so todt vnnd verwundt blieben verlohren / vnd vber das theten vnsere Reuter jhnen grossen Schaden vnd Abbruch / an der Proviandt von allen/also daß sie vielerley Weise angezäpfft seyn worden/dañ man sie nicht viel/ auch schier weder Tag noch Nacht ruhen liesse/vnnd must jhr Volck zu Roß vnd Fuß / Wacht vnd in der Ordnung seyn / Also daß sie beschlossen von dannen auffzubrechen / dieweil sie es nicht verbessern mochten/vnd dieselbige Nacht zogen sie vber mit jhrem groben Geschütz/auch mit allen jhren Wägen vnd Troß/mit solchem Fleiß jenseit deß Wassers/daß man deß Morgens da der Tag anbrach/sahe in jrem Läger/weder Zelt/oder nichts anders/dann jre Schwader Reuter/welche auch vber das Wasser zogen/vnd jhr Fußvolck war allbereit vber gezogen/dann es waren fast stets in jhrem Nachzug/in die vierzehen Schwader Reuter/vnd hetten bey jhnen etliche Feldgeschütze/vnd mit solcher Ordnung zogen sie stracks auff Newburg/die Keys. May. schicket etliche leichte Pferdt die Feinde zu besichtigen/wo sie den Weg hinauß nemen. Vnnd jhre May. sampt dem Hertzogen von Alba/vnd etlichen vom Adel zoge hinauß/jhre Ordnung vnd Zug zu besichtigen / welche dermassen beschaffen/wie ich vor gemeldet habe / Nemblich das groß Geschütz voran / nach dem das Fußvolck / auff die der Keysige Gezeug / welches alles ein schön Ding zu sehen war/da das gantze Felde bedecket wardt/mit Munition/Reuter vnd Knechten / vnnd also lägerten sich die Feinde in zwey Läger/gen Newburg.

69. Warumb vnd in was Ordnung die Bundsverwanden entlich auffgebrochen/ vnd jhr Läger gen Newburg an die Thonaw geschlagen.

70. Ankunfft deß von Beyern/ mit ſeinem Kriegsvolck.

Da hatte die Keyſ. Majeſt. deßmals ſchon Zeitung vberkommen / wie daß der Graff von Beyern ſich Franckfurt nahet/vnd war allbereit vber den Rhein gefahren mit ſeinẽ Kriegsvolck/ zohe alſo fort/gegen dem Graffen von Oldenburg zu/welchen der Landgraff da gelaſſen hette/daß er ſolt den Paß vnd Vberzug vbern Rhein deß von Beyern Kriegsvolck wehren/aber er war dẽ von Oldenburg/da er jnen vber Rhein hat kommen laſſen/zum Widerſtandt vberflüſſig ſtarck genug/aber nicht dem gantzen Bundt. Vnd derwegen gab die Keyſ. May. dem von Beyern zu erkennen/was maſſen der Landtgraff vnd der Hertzog von Sachſen/ weren vor jhrer May. auffgebrochen/wie ſie jren Weg auff Newburg vnd folgendts auff Thonawert genommen herun/vnnd daß ſie von dannen fort gegen jm zögen / derhalben jn jhr May. beſtes Fleiß warnen thete / ſeiner Sachen gut acht zu haben/ dieweil er allbereit für Franckfurt vber / vnd alſo die Feinde auff dem Zug gegen jhm / ehe er an jhr May käme / ſich wol etwas vnterſtehen möchten. Aber der gemelt Herr von Beyern kam ſonder Gefahr vnd Schaden zu vns/bracht mit jm drey Tauſent Pferde/ welche vnter jne beſtellt waren/ vnd vier Tauſent die da vnter Wegen an jn kommen waren / welcher etliche zugehörig Marggraff Albrechten von Brandenburg / etliche dem Teutſchen Meiſter/ die andern dem Ertzhertzogen Maximilian / welche alle nicht ſtarck gnug waren vber den Rhein zu ziehen/derhalben erwarten ſie deß Herrn von Beyern der da mit jhme bracht/vier vnd zwantzig Fendlein Niderländiſcher guter Knecht/vier Fendlein Spanier/welche gedienet hetten dem König von Engellandt wider den Frantzoſen / auch zwey Fendlein Italianer/ welche auch in demſelbigen Krieg mit geweſt waren / auch zwey Hundert Hackenſchützen zu Pferdt / neben zwölff Stück Büchſen/vnd die Feinde die jhn den Paß wehren wolten / hetten ſechs vnd dreiſſig Fendlein Knecht/ vnd zwölff Hundert Reiſiger. Der Herr von Beyern ließ in einer Nacht fünff Tauſent Knecht/ drey Meil höher an dem Rhein von dem Feinde vberziehen / vnd nam ein Städtlein ein/welches ſolchem Paß gantz dienſtlich war/da dann der vberig Reſt alles/nach folgendts vber zoge / vnd nach dem ſcharmützelt er nahe bey Franckfurt mit den Feinden/ der Geſtalt daß jhrer viel todt blieben / vnd biß in die Statt getrieben worden/ welches alles Keyſ. May. bald zu wiſſen gethan wardt / wiewol wir ſchwerlich von den vnſern / oder aber auch ſie von vns Zeitung vberkommen möchten/auß Vrſachen/daß ſie vnd wir zwiſchen der Feinde Lande vnd Stätten lagen/ den Feinden aber war ſolches gar leicht zu erfahren.

71. Vnrahtſame Verrückung der Bundsverwandten/ von Newburg gen Thonawert

Der Hertzog von Sachſen vnd Landgraff von Heſſen/lagen zu Newburg zween Tag ſtill/ vnd von dannen vberkam die Keyſerl. May. vielerley ſeltzame Zeitung/etliche/ daß ſie zohen die Thonaw hinauff/vnd wolten ins Landt zu Beyern ziehen/etliche aber/ daß ſie zohen auff Thonawert/aber jhre May. beſchloß ſo lang zu verharren/biß ſie ſehen könten/was jr Gemüht vnd Meynung wer / vnd ſich als dann darnach möchten der Gebühr zu verhalten wiſſen. Nach Außgang der zweyer Tag zohẽ die Feinde auff Thonawert in zweyen Tagen/vñ lieſſen drey Fendlein Knecht in Newburg zur Beſatzung / vnd ſolches war von jnen ein groß Vberſehen das ſie theten / dann ſie daſelbſt ein ſehr veſt Läger hetten/auch ein groſſe bequemlichkeit Waſſers vnd Holtzes halben/ ſampt einer groſſen mennig vnd vberfluſſes der Proviant/ auch waren ſie deſſelben Waſſers aller ding mächtig/auß ſolcher Vrſachen / daß ſie bey ſolcher Statt Newburg keine Brücken hetten/ auch waren faſt viel Dörffer herumb / in welchen ſie für jhre Pferdt Fütterung die fülle haben könten / vber das heuen ſie ein freyen Paß durch zu ziehen / das Beyerlandt biß gen München / hetten auch jnne das Städtlein Rain / vnnd ſo wir auff daſſelbige ziehen wöllen/hetten wir Newburg müſſen laſſen auff dem Rücken/ dardurch ſie verſichert den Paß deß Waſſers der Lech genant/ welcher da fleuſt auff Augſpurg/auch hett deß Keyſers Läger nicht dahin können komẽ/ dann ſie weren erſt dahin ankommen/auch nicht gen Vlm/auß Vrſachen daß ſie vns hetten den Paß eingenommen. Aber ſie betrachteten vnd ſahen nicht an/weder jre gute Gelegenheit oder Bequemligkeit/deß Orts / ſondern brachen alſo auff von dannen / vnd zogen gen Thonawert / welches Vberſehen nicht gering von jhnen geacht war.

72. Einnemmung der Statt Laugingen vnd deß Landtgraffen eitler Ruhm

Nach dem nun der Hertzog von Sachſen / vnnd der Landtgraff von Heſſen / ſampt jhren Verwandten/in die zwey oder drey Tag zu Thonawert lagen/wardt der Landtgraff zwo meil von dannen im Landt zu Beyern jnnen eines Städtleins Laugingen genant / welches ſich im ergab/ da ſelbſt verordnet er/der Proviandt halben/Commiſſarien/vnd da er ſolches vollendet/ zog er wider biß gen Thonawert da er dann ſein Läger hette/an einem ſehr veſten Ort/vnd in der weil ſchrieb der Landtgraff allen ſeinen Bundsverwandten Stätten / vielerley Brieff / wie ſich die Sachen verlauffen vnd zu getragen/vnd gab jhnen zu verſtehen/ wie er viel an den vnſern gewonnen / viel groſſer Scharmützel gelieffert / vnd vns viel Vortheils abgewonnen / auch groſſen Abbruch gethan/darzu viel anſehenlicher namhafftiger Leut erlegt vnd gefangen hette / vnnd all daſſelbe ſein Erzehlen vnd Erbieten erſtreckt ſich dahin/ daß er in dem Beſchluß vnd Enden der Schrifft ſtets von jhnen Gelt begert / welches ich glaub / daß den Stätten nicht ſehr annemblich geweſen / der Vrſachen/deß der Termin faſt verlauffen/darin er ſich verpflichtet hette/die Keyſ. May. auß dem Teutſchen Landt zu jagen/oder dieſelbe in Hafft oder Gefängnuß zu bringen / daß ſie alſo merckten vnd ſpürten / daß die Sachen nicht ſo leichtlich ein Fortgang jrem beſten nach / nemmen vnd gewinnen wolt/wie er der Landtgraff ſie vberredet/vnd jhnen zugeſagt hette.

73. Was die Keyſ. Ma. vor wege fürgenommen/ den vñ Beyern vnd ſein Kriegsvolck zurecht.

Die Key. M. kam in Erfahrung wie der Landtgraff zu Bendingen/welches der rechte Weg gegen dem Herrn von Beyern zuziehen war/ als dann auch die Sag vnd Geſchrey in der Feinde

Läger

Läger gewesen/daß sie dahin vnd jm vnter Augen zu ziehen willens/derhalben fertiget die Keyser. May. von stundan etliche ab/die derselben Landesart kündig/zu dem Herrn von Beüern/sich eilends zu verfügen/vnd jhnen solches zu verständigen/auch von jhm zu erkünden/vnd von jhrer May. wegen weiter Anzeige zu thun/welchen Weg er/da er am aller sichersten ziehen könte/nemmen solt/daß er sich von den Feinden abthet/vnd also jhr Majestät desto ehe zu jhm rücken könte/dann das was jhrer Majestät Fürnemmen daß sie den Feinden folgen welten/also daß man sie die Feinde in der Mitte beschlüß/vnnd zwischen sie vber käm/dann eins oder das ander müste m dem Krieg fürgenommen werden/daß man nit vergündte den Feinden/daß sie dem von Beüern vnter Augen zohen/vnd daß jhr May wer gezogen wider die Oberländischen Stätt/welche wol hetten mögen von dem Hertzogen von Sachsen vnd Landgraffen von Hessen besser versorgt vnd versehen werden/auff daß man vmb sonst vnnd ohne Forcht sich hette für solche Stätt gelägert/dardurch dann viel jhres Vnglücks nit ere für vber gangen. Es war ein grosser Vnterscheid vnd Vngleichheit vnter dem Volck das sie die Feinde hetten/dann jhr Läger war sehr starck/vnd auch vnd so viel desto mehr/dieweil die sechs vnnd dreissig Fähnlein/auch gleichfals die Reisigen die von den jhren am Rhein gelegen/zu jhnen kamen/vnd etliche sind in der Meynung daß die Feinde in dem auch viel vberziehen/da sie zu Thonawert lagen/hetten sie können von dar ziehen vber die Thonaw mit zehen oder zwölff Tausent Knechten auch mit etlichem Geschütz/vnnd hetten ein Vestung können machen an dem Lech/nahe bey dem Rhein/als da sie jhr Principal Fundament auffgesetzt/darein sie sich lägern können dann so sie solchen Paß den Lech hetten verwahret/so weren die von Augspurg deß Orts/vnd dann von Thonawert/die von Vlm aller Ding gesichert gewesen/welches alles sie nach jhrem Gewünsch vnnd Gefallen außrichten vnd vollnbringen können.

74. Wie der vō Beüern endlich vor Ingolstatt angelanget.

Der Herr von Bewern der war deßmals allbereit vor Franckfurt vber/vnd zoch auff Rottenburg/vnd war nicht weit von Nürnberg/da dauchte jhn daß die Feinde den Zug jhm nicht wol mehr verhindern könten/vnd derhalben zog er stracks eilends fort/vnd erwartete die Key. May. seiner vor Ingolstatt. Also kam er nach wenig Tagen darnach daselbst vor Ingolstatt mit seinem gantzen Heer an. Den Tag/da der von Beüern/als vorgemelt ist/ankam/zoch die Keys. Ma. jhm entgegen hinauß ins Feldt/sein Kriegsleut vnd Reisigen zu besehen/welches warlich ein schöner Hauffen Volcks/vnd lustig anzusehen war/so gar wol gebutzet vnnd gezieret/beyds zu Roß vnd Fuß. Also ruheten vnd lagen sie zween Tag deß Orts stille.

75. Keys. Ma. Anschlag auff Newburg/vnd persönliche Besichtigung deß Orts.

Folgends war die Keys. Ma. entschlossen dem Feinde nach zufolgen/vnd zohen also erstlich mit allem Heer vor Newburg/auß Vrsachen daß nicht rahtsam geachtet war/so ein vesten vnd wohl versorgten besetzten Flecken dahinden zu verlassen/sonderlich auch dieweil solcher Flecken an der Thonaw/vnd an welchem Wasser beyden Lägern nicht wenig gelegen/vnnd wolt auch die Keys. May. vmb so viel desto mehr selbst persönlich dahin dasselbig zu besichtigen/darzu nam jre May. etliche leichte Pferdt/auch ein Anzahl Spanischer Hackenschützen/vnd zoge von Ingolstatt weg/neben dem Hertzogen von Alba früe/also daß sie zeitlich vor Newburg ankamen/solches (wie berührt) zu besichtigen/welches Städtlein sich auff die Bahn machte/vnnd keck hielt auffs best daß es könte/vnd schossen die Feindt vielfältig mit kleinem Geschütz heraus.

74. Politische Frag.

Ich darff nicht wol sagen/obes auch gut sey/daß ein gresser Herr vnnd Oberster Feldherr (an welcher Person zum aller meisten gelegen) sol sich in solche Fährlichkeit setzen/welches sonst einem gemeinen Haupt oder Kriegsman zustehet. Aber herwiderumb ist auch zu bedencken/daß gleichfals als hoch nohtürfftig/daß ein Haupt vnd Anfänger einer Sachen solchs selbst mit Augen erstmals besichtige/erfahre vnd erkündte/wie die Sachen anzugreiffen vnd zuvollnziehen seyn mögen/ꝛc. vnnd derhalben will ich die zweyerley Opinion vnd Meynung keine tadeln/sondern es andern so dessen bessern vnd gründtlicher Verstand/als ich/zu ertheilen heim gestellet haben/dann warlich da die Sachen wol vnd nohtürfftiglich betrachtet werden sol/so wüste ich schier nit welchem Theil ich anhängig seyn wolte.

75. Fortzug gē Newburg vnd Ergebung derselben Statt.

Als nun die Keyser. May. die Art vnd Gelegenheit auch die Bevestigung der Statt gnugsamlich besichtigt hetten/kamen sie wider gen Ingolstatt/vnd deß Morgens befahl er/daß das Läger auffbrach/vnnd daß die Brücken vber die Thonaw geschlagen würden/deren mit der in der Statt drey waren/also daß man in kurtzer Zeit vberziehen kundt/vnd lägerten sich ein halb Meil von Ingolstatt/auff dem Wege nach Newburg. Vnd denselben Tag zog vnser Kriegsvolck in einer andern Ordnung vnd Manier/als sie vorhin gethan hetten/dann vormals zog es gemeiniglich in zwey Theil/in dem Vorzug vnd in dem gewaltigen Hauffen/auß Vrsachen daß damals die mennig deß Volcks nit vorhanden war. Dann hetten wir sollen den Nachzug auch verordnen/so weren die drey Theil also schwach worden/daß der weniger Theil der Feindt vns zu starck gewesen were/in Betrachtung deß grossen Volcks das sie hetten/dann vnser Vorzug vnd gewaltiger Hauffen in zwey Theil von Reutern vnd Knechten getheilet/vnd in jeglichem nicht mehr als zwey Schwader Reuter/aber solcendts konten wir den Nachzug auch verordnen/also vnter Zeiten hette der von Beüern den Vorzug sampt dem Hertzogen von Alba/vnter zeiten auch der Teutsche Meister/vnd Marggraff Albrecht hetten den Nachzug/einer vmb den andern wie dasselb gebreuchlich. Vnd also zoch die Keys. May. zwey Läger von Ingolstatt auff/biß auff ein halb Meil bey Newburg/da kamen vmb zwey Vhr die Bürgermeister der Statt Newburg

vnd ergaben die Statt / ſo wol von jhrent / als deren Hauptleute wegen / die der Landtgraff vnnd Hertzog von Sachſen darinnen gelaſſen / vnnd ergaben ſich in jhrer May. Handt / daß dieſelbige mit jhnen zu thun vnd zu laſſen hette / das war Warlich ein groſſes / vnd das nicht wenig zu bewegen iſt / daß ſo ein veſter vnd wolbeſetzter Ort vnd Flecken ſolte ſich ergeben / welcher doch mit aller Notturfft alſo wol verſorgt / auch jhre Entſatzung ſo gar nahe / vnd daß ſie auch vber die Brücken kommen kondten / ſo ſie innen hatten / die dann wol für ſie war.

Vnd alsbald darnach hatten die Feinde das Stättlein Rain auch verlaſſen / vnd verwahrten die Veſtung die ſie an dem Lech gemacht hatten / vnd vor dem waren jhrer viel der Meynung / daß die Key. May. nicht ſolte für Newburg ziehen / nach dem ſie das Stättlein alſo geveſtet / daß es ſich zur Gegenwehr würde ſetzen / ſonderlich weil es gnugſam Troſt vnd Entſatzung wuſte / aber das Widerſpiel dauchte jhrer May. beſſer / wie auß andern Vrſachen / die dann ſich nachmals erfolgten / dann ſo balde die Statt ergeben war / wurden durch den Hertzogen von Alba / auß Befehl der Keyſ. May. zwey Fähnlein Landsknecht darein geführet / vnd das Kriegsvolck das darinnen lag / ward dieſelbige Nacht gebracht auff eine Inſel / die da iſt in dem Waſſer nahe bey dē Schloß. Deß Morgens aber zog die Keyſ. May. mit ſolcher Ordnung / die ſie den vordern Tag gehalten hatte vor die Statt / lägerten ſich in die Vorſtatt / vnd in die Gärten herumb / vnd da wurden denſelben Kriegsleuten / die da auß der Statt zogen / jhre Wehr genommen / welchen auch jhre May. wol das Leben / ſo ſie verluſtigt hetten / nemmen können / wie Rebellen gegen jhren Herren eigent / aber jhre May. brauchet mehr als ein gnädigſter vnd milter Keyſer Güttigkeit dann Grawſamkeit gegen jhnen / vnd lieſſen ſie ſchweren vnd hinziehen / daß ſie hinfürter nicht wider jhre May. dienen ſolten. Gleichfals wurden auch die Hauptleute geurlaubet mit Anzeige / daß die Key. May. ſie anderſt jetzt nicht ſtraffen wolten / dann jhre May. wüſten wol / daß ſie darzu bewogen vnnd verhetzet weren worden / Darauff die Hauptleute Antwort theten / daß ſie nicht allein durch liſt darhinder bracht / ſondern auch mit Gewalt darzu gedrungen.

76. Summa deß Keyſerliche Kriegsheers / bey Newburg.

Alſo blieb jhre May vor Newburg drey Tage ligen / vnd ließ muſtern den gantzen Hauffen / vnter welchen nicht mehr befunden worden / dann acht oder neun Tauſent Pferdt vnd in die neun vnnd zwantzig Tauſent Landsknecht / auß Vrſachen daß etliche geſtorben / verwundt vnnd auch ſchwach waren.

77. Keyſer von ſeiner Meynung / ſich an dē Feind zulagern / abgeſtandē / nach dem deſſelben Läger bey Thonawert vō Hertzog Alba / in geheim beſichtiget worden.

Vnd da jhr May nun den Eyd von der Statt Newburg genommen / daß ſie derſelben gehuldigt hetten / vnd jr May. jnen Verweſer vnd Verwalter verordnet / brachen ſie auff die Feinde zu ſuchen / dan jr Meynung war jnen zubegegnen / vñ an gleichē Ort mit jnen zu ſchlagen. Jhr M. war auch alſo begierlich jn neher zukommen / zog vber die Brücke derſelben Statt / auch vber an der Brücken die darzu gemacht waren / vnd alſo ſtracks auff Thonawert zu / an welchem Ort die Feind ſich hetten gelägert / welche auß Gelegenheit deß Orts / meineten da zu verharren / ſo lang als der Krieg währen ſolt. Da kam die Keyſerliche Majeſtät in zweyen Tagen vnd ſchlugen jhr Läger an ein Dorff / ein kleine Meil ligent von den Feinden / Marchshauſen genant / vnnd ob wol die Läger nicht weit von einander lagen / ſo war doch eitel Gehöltz darzwiſchen / daß man nit mehr als durch zween oder drey Weg dardurch Wagenbreit fahren vnd ziehen konde / derhalben war der Durchzug dardurch zunemen ſehr ſorglich vnd gefehrlich / dann die Dick deß Holtzes währet faſt biß an der Feindte Läger / vnd gieng an der Thonaw an / biß an ein Stättlein heiſt Manheim / welches da war zwo Meil von vnſerm Läger / vnd die Keyſerl. May ſchickt etliche das Holtz zu beſichtigen / vnnd befandt daß man ſchwerlich das Volck dardurch führen köndt. Jedoch hetten jhre May groſſe begierdt dem Feindt neher zu komen / vnd dauchte jrer May. ſo ſie Platz haben möcht / daß wir vns nahe bey der Feindte Läger lägern kondten / vnd ſie mit vnſerm Geſchütz möchten vberherrſchen. Derhalben befahl jhr May dem Hertzogen von Alba / daß er hin ziehen ſolt / vnd beſichtigen was vor ein bequemlich Ort vnd Gelegenheit wir haben möchten vnſer Läger zwiſchen dem Holtz vnd der Feindte Läger zuſchlagen / vnd deß Morgens früe nam der Hertzog von Alba etliche Hackenſchützen zu Pferde zu ſich / welche er in dem Holtz hin vnd wider vertheilet / da er meine daß ſie am bequemlichſten halten köndten / vnd mit jhrer etlichen zog er fort / biß ſo weit daß er kam an deß Holtz Ende / vnd war die Schantz ſo nahe dem Holtz / daß man mit einem Stein hinreichen hett mögen / da ſteig er ab / nam vier oder fünff Hackenſchützen zu Fuß zu jm / vnd gieng ein wenig auß dem Holtz / auff das er beſſer ſehen vnd erkennen möchte / die Art vnnd Gelegenheit deß Lägers / vnnd waren die Feinde ſo embſig im arbeiten / daß ſie nicht Achtung geben oder nach dem Hertzogen geſchoſſen hetten / wiewol ſie an andern Orten ſchoſſen. Die Gelegenheit deſſelben Lägers iſt alſo geſchaffen geweſen / wie nachfolget: Nemblich / das Holtz war zwiſchen deß Keyſers Läger vnnd den Feindten / vnnd gieng faſt biß an jhre Schantz / dann darzwiſchen es nicht hatte ſo viel Eben oder Platz an einander / als vngefehrlich vier oder fünffhundert Schritt breit / folgends lag ein tieffes Thal / vnnd nach demſelbigen ein Berg / auff welchen die Feinde jhr Schantz gemacht hetten / welches ſich erſtrecken thete auff der lincken Hand biß an das Holtz / ſolcher Raum dienete jnen zum Graben vnd zum Schantzen. Auff der rechten Seiten aber waren ſie beveſtet mit der Thonaw / vnd hinter jnen hetten ſie die Statt Thonawert / auch mit einem andern kleinen Waſſer / welches auch hernach in die Thonaw fleuſt. Vnnd alſo ward der Feindte Läger / vnd alle Art vnd Gelegenheit beſichtiget / daß kein Platz oder Raum deß Orts zu finden war / da wir vnſer Läger hetten ſchlagen mögen / alſo enge war es / (wie berürt) zwiſchen dem Holtz vnd der

Feinde

Feinde Läger/dann es hette nicht der dritte Theil vnsers Volcks sich daselbst lägern können/auch in Mangelung deß Wassers/daß man nicht zu der Thonaw hinab kommen/oder sonst Wassers Notturfft hette haben können. Deß weren die Feinde vns auch also gefehrlich mit jrem Geschütz gewesen/daß dargegen wir jhnen mit vnserm Geschütz keinen Schaden hetten thun können. Also kam der Hertzog von Alba wider/vnd zeiget der Keyserl. Majestät an/was er besichtiget/auch wie er allenthalben die Gelegenheit befunden hette/vnd daß nicht wol müglich wer dem Feind neher zukommen/auß Vrsachen wie oberzelt/darauff bedacht die Keys. May. daß man ein andern Weg nemmen/vnd von dannen auffbrechen solte/in Erwegung so man länger dar stilligen bliben/vnd also keine Frucht schaffen/daß jhr May. schwerlich jr Fürnemmen vollenziehen vnd vollenbringen möchte/sondern würde nur allein der Krieg in die Läng auffgezogen vnd gespilet/derhalben wardt man eins vnd entschlossen/daß wir mit vnserm Heer/auff die rechte Hand gegen einem Stättlein werts/welches genant wirdt Bendingen/zohen/vnnd liessen die Feinde auff der lincken Hande.

78. Keys. Ma. auß jhrer Landtaffel sich ferners rahts erholt.

Vnd ob wol die Keys. Ma. vielmals zuvor im Teutschen Landt gewesen/dardurch jr dann viel derselbigen Nation vnd Landes Gelegenheit bekandt vnd kündig/jedoch hatte jr May. stets bey jhr eine schöne warhafftige Beschreibung deß gantzen Teutschen Lands/* welcher sie sich sehr befließ/dardurch die Gelegenheit vnd Art/darauß de sto mehr zu Behuff solcher jhrer Kriegshandlung zu begreiffen/also daß jhr May. wol wuste die Gelegenheit der Stätt vnd Flecken/auch wie weit sie von einander ligen/gleichsam weren sie an allen Orten selbst persönlich gewesen. Darumb war jhrer May. Meynung/daß jhr Volck solt ziehen auff Bendingen/so würden die Feindt sich lägern bey Nörlingen/in Ansehung daß derselb Ort jnen wol bequemlich würde seyn/zu der Profiant/darzu liessen wir auch die Feindte also hinter vns/vnd könten jnen die Profiandt abstricken vnd entziehen/die jhnen von derselben Seiten zukommen möchte/in dem sich auch die Key. May. dessen allen (wie angezogen) entschloß/so scharmützele man stets an dem Holtz/dann der Feindt Knechte lieffen herauß auff die Dörffer/vnd in die Weingarten die daneben waren/gleichsfals thäten sich auch etliche Reuter herauß/jedoch aber selten/vnnd blieben jhr etliche todt/doch der wenig.

[* Hoc illud est quod scribit Heresbachius de instit. princip. lib. c. 13. Nostra ætate Carolus V. Geographicis tabulis plurimum tribuit, vt quæ ad expeditiones suscipiendas viam ostenderent.]

79. Läger bey Manheim/vnd Ergebung der Statt Bendingen.

Vnd da nun der Tag anbrach/daß die Keys. May. wolt auffbrechen/ließ sie das Kriegsvolck von Marchshausen ziehen in solcher Ordnung wie verhin/vnd lägert sich in ein Stättlein mit Nahmen Manheim/welches ist in dem Hertzogthumb Newburg gelegen/deß Morgens früe brach jhre May. von Manheim auff/vnd fuhr in der Senfft auß Vrsachen/daß sie das Podagram ankam/vnd da jhr May sich Bendingen nahet/schickt der Hertzog von Alba jrer May. die Bürgermeister desselben Stättleins entgegen/welche sich jhr ergaben.

80. Läger zwischen Bendingen vnd Nörlingen/vnd was by Kriegsvolck vor Ordnung gehalten wann man auff der Reise ein Läger schlagen wöllen.

In dem wardt jhrer May. angezeigt/wie daß sich hinter dem Nachzug etliche Reuter von den Feinden sehen liessen/derhalben jhr May mit etlichen Hackenschützen den Nachzug stärckte/welche nach Gelegenheit desselben Wegs vnd Orts am nohtwendigsten vnd dienstlichsten waren/vnd also ließ jhre May. sie an die Ort kommen da sie möchten was außrichten/vnd so die Feindt kommen weren/aber da sie außblieben/ließ jre May. auch weiter nichts verordnen/denselben Tag lägert sich vnser Volck zwischen Bendingen/vnd Nörlingen/vnd hielten stets die Ordnung/daß nemblich/der Vorzug so lang verharret/biß daß der gewaltige Hauff in das Läger kam/als dann schlugen die Ersten das Läger/mitlerweil blieben die andern in der Schlachtordnung/biß der Nachzug auch ankam/da sie als dann erst auch jhr Läger schlugen/vnd wardt solcher Brauch für vnd für in diesem Krieg gehalten.

81. Besatzung von den Bundsverwandten gen Nörlingen gelegt.

Vnd da nun jhr May. das Läger also geschlagen hette/kam dieselbige in Erfahrung/wie daß denselbigen Tag die von Nörlingen hetten zwey Fendlein Knecht in jre Statt eingenommen/von deß Hertzogen von Sachsen vnd Landtgraffen Volck/welches jnen aber hernachmals sehr reuhete vnd leide war/wie sie anzeigten in jrer Entschuldigung/da sie sich dem Keyser ergaben.

82 Mancherley Sage vnd Kundschafft von jrer Nachtunfft.

Vnd in der selben Weil kundte man nicht wissen ob die Feindt einige Verenderung in jrem Läger gemacht hetten/oder nicht/dann daß sie dieselben Nacht hetten zwey Fendlein Knecht in Nörlingen geschickt. Vnd da nun vnser Läger geschlagen war/schickt man etliche leichte Pferdt die Feinde zu beschawen vnd zu besichtigen/welche die Zeitung brachten/daß sich ein Theil jhres Volcks hette sehen lassen/auch zwey Schwader Reuter mit etlichem wenigem Troß/aber sie könten nicht abnemmen wo sie den Weg hinauß nammen. Auff das verordnet jhre May. durch den Hertzogen von Alba/daß man weiter Kundschafft solte außrichten/als dann beschahe/vnd erfuhren dardurch/daß der Feinde Läger wach war/vnd ein wenig vor Tag kam die Zeitung daß die Feinde heran zöhen stracks auff vnser Läger/vnd daß sie fast nahe weren.

83. Bereitschafft deß/(wiewol damals vnpässen. Keysers vnd gantzen Heers.

Vnd vnserm Kriegsvolck war albereit angezeigt/daß sie sich vor Tags gerüst vnd gefast machten. Da fiel ein solcher tunckeler Nebel/daß schier nit viel vnterscheidt zwischen Tag vñ Nacht war/vnd da setzte sich jhr May auff jhr Pferdt mit grossem Schmertzen deß Podagrams halben/das sie hatte am rechten Schenckel/vnd an * statt eins Stegereiffs hette jhre May. ein Handtzwehel/in derselben jhren Fuß zu ruhen/vnd zoge also den gantzen Tag herumb/vnd folgendes in

deß Hertzogen von Alba Zelt / da ſie dann zu Morgens das Mal hielt / vnd verordnet / daß all ihr Volck zu Roß vnd Fuß ſolten ihr Ordnung machen / nicht daß ſie darauff harreten / biß der Nebel vergieng / auff daß ſo der Feinde kommen were / ſich mit vns zu ſchlagen / wie man dann zu vorſichtig war / vnſer Volck bereit gefunden haben möchten / in der Verordnung wie ſichs gebüret / vnd ſo vielleicht ſie hetten einen andern Weg für die Hand genommen / vnd daß der Ort dermaſſen geſchaffen were geweſen / daß man jnen ein Schlacht leite können treffen / wie dann der Landgraff zum offtern ſich hören ließ / ſich mit vns zu ſchlagen / Aber der Nebel währet ſo lang / daß man in der Warheit die Feinde keines Weges beſichtigen / dann man in vnſerm eigen Läger / einer deß andern Schwader nicht wol ſehen kondte / vnnd jhr May. wartet in deß Hertzogen von Alba Zelt / auff Zeitung vnd Kundeſchafft / ſo man von den Feinden bringen möchte / welchen war der Nebel faſt dienſtlich vnd bequemlich. Dann ſie ſtracks den Weg zohen auff Nörlingen / vnd zohen durch zwey Päß / welche vnſer Reuterey nicht kondten beſichtigen / auch die Teutſchen kondten es ihrer May. nicht wol zu wiſſen thun / Vnd alſo waren die Feinde vmb den Mittag ſchon die zwey Schlüpff / auch ein kleines Wäſſerlein / welches da ſchwerlich vberzukommen war durchzogen / vnd ſie hetten die Höhe vnnd Berge eingenommen / an welchen ſie biß gen Nörlingen ziehen / vnd ſich alſo wol auffhalten kondten / vor denen die ſie hetten angreiffen wöllen.

84. Höhe bey Nörlingen von den Bundsgenoſſen glücklich eingenommen.

[*Hoc exempio Cæſaris Boterus docet, belli ducem quamlibet imbecillum atque ægrum corpore, vigore tamen atque robore animi præſtare oportere. libr. 2. de pol. ill. c. 8.]

Dieweil ſie die Gelegenheit vnd Vortheil deſſelbigen Landts Art eingenommen / darzu ſie denn zeit gnug / vnd die gantze Nacht vor vns hetten / auch weil der groſſe Nebel währet / zohen ſie mit ſo groſſem fleiß / daß ich ſolches nie den Teutſchen hette zugetrawet / dieweil ſie ohne das ſchwer von Rüſtung / vnd auch ſonſt etwas yleaen hinläſſig zu ſeyn. Aber in dieſem Krieg haben wir auß Erfahrung gnugſam abgenommen / daß ſie jr Volck in guter Ordnung wiſſen zu führen / jre Wagen vnd Droß / nahe zu hauff zu halten / auch das Geſchütz an die Ort zu bringen / da ſichs gebührt vnd die Notturfft erfordert / alſo daß ſie wol kondten fleiß ankehren in der Ret. Demnach will ich weiter anzeig thun noch von andern dingen die ich erfahren / vnd von ſolcher Nation geſehen habe.

85. Geſchicklichkeit der Bundsverwandten / vnd in gemein Teutſcher Nation / Krieg zu führen.

Vber das ſie jr Kriegsvolck wol wiſſen zu führen / können ſie auch gantz meiſterlich jhr Läger ſchlagen / vnd an veſte Ort vnd Plätz ſich verſichern. Vnd haben in dem groß auffſehen vnd achtung / die Bequemligkeit deß Lägers betreffent. Dann daß ſie hetten zu Nörlingen war ein gantz veſt Läger / da ſie dann mehr auff achteten / dann die Bequemlichkeit deß Waſſers zu haben / welches da zimlich weit von jhrem Läger war. Auch gleichfals lägerten ſie ſich zu Giengen / vnnd vor Ingolſtatt. Welches alles wir jhnen abgemerckt. Darzu haben ſie noch ein anders im Gebrauch / daß mich auch gut deucht / nemblich / daß ſie ſich wol verſtehen auff ein Scharmützel / dann ſo ſie ein Scharmützel wöllen anheben / ziehen ſie faſt ſtarck darauff / vnd wiſſen die Leut wol zuführen / vnd
„ fangen den Scharmützel erſtlich mit leichten Pferden an / welche genant werden: die ſchwartzen Reuter: welche alſo darumb genent werden / daß ſie faſt alle ſchwartz Harniſch führen / mit Schurtz vnd Ermlin / Haurtharniſch / vnd führen auch kurtze Fewerbüchſen zweyer Spanlang / vnd auch Schwenſpieß / mit den ſich dann wol wiſſen zu wehren / vnd ſo jr Fußvolck etwas Schaden leidt / ſo wiſſen ſie die baldt zu entſetzen. Auch wiſſen ſie ſich mit dem Geſchütz wol auffzuhalten. Aber die Proſiandt nieder zuwerffen / Lermen zu machen / vnd deß Nachts Hale zu ſtecken / vnd anders ſolches / wie man das ſonſt im Krieg thut gebrauchen / hab ich von jhn nie gemerckt oder geſehen / vnd ſolchen der Feinde Fleiß vnd Geſchickligkeit / habe ich auch zuerzehlen nicht vnterlaſſen mögen.

88. Von der Feldſchlacht ſo Key. M. den Feinden deſſelbigen Tags vor Nörlingen lieffern wöllen.

Auff der Höhe nahe bey Nörlingen / welches dann ein ſehr feſter Ort iſt (wie gemelt) lagen die Feinde / vnd zwiſchen jhrem vnd vnſerm Läger war ein Wäſſerlein / durch welches man an wenig Orten nur mit zwantzig Pferden durchziehen kunde / aber vnſer Fußvolck muſt darduch biß vber halben Leib im Waſſer gehen / vnd ſolches Waſſer hetten die Feinde vor jhnen / auch die Höhe (wie vorgemelt) aller Ding eingenommen / derhalben dann ſchwerlich war auff der Seiten ſich zu jhnen zu nahen. Da es nun alſo klar wardt / vnd die Sonne begunt zu ſcheinen / ließ die Keyſ. May. all jr Volck zu Roß vnd zu Fuß in Schlachtordnung ſtellen / alſo zoch die Keyſ. May. vmb ſie her mit jhrem gebreſthafftigen Schenckel / den ſie in der Schlingen oder Quelen führet / vnd beſichtiget den Hauffen. Da kam der Hertzog von Alba / vnd hette beſichtigt wie ſich die Feind angeſchickt / mit Anzeige / wie daß jhnen deucht als daß ſie zuſchlagen begerten / wolte derhalben jrer
„ Keyſ. Ma. zu thun vnd zu laſſen heim geſtellet haben / was jr gefiel. Darauff antwort ir Ma. ſo die
„ Feinde willens weren mit jr zu ſchlagen / ſo welten ſie ſolches auch in dem Namen deß Herrn mit
„ jnen anfahen / ꝛc. die Keyſ. Ma. kondt auch von wegen deß Podagram / nicht auff die Erden tretten jhren Harniſch anzulegen / vnd nam alſo jr May. auff das Pferd zu jhrem Brüſtlein / vnd Armzeug / das ſie anlegten / vnd lieſſen von ſtundan dz Volck in der Schlachtordnung fortziehen / der Hertzog von Alba hette den Vorzug / vnd mit jm zoch der Herr von Beyern vñ all ſein Volck zu Roß vnd Fuß / auch zohen mit alle Spaniſche Hackenſchützen. Nach dem folget die Keyſerl. May. mit dem gewaltigen Hauffen / vnd mit jhrem Hoffgeſinde / darüber dann jhr Majeſtät dem Printz von Piemondt Befehl geben hette / auch waren da die Niderländiſchen / gleichsfals der

Ertz.

Ertzhertzog Maximilian / mit allem seinem Reysigen Zeug / auch Marggraff Hans von Brandenburg mit seinen Reutern / die Landsknecht deß gewaltigen Hauffen / war deß von Madrutz Regiment / vnd der Italische Hauff / In dem Nachzug zoge der Teutsche Meister von Preussen / vnd Marggraff Albrecht mit seinen Reutern / deßgleichen Georgens von Regenspurg Regiment von Teutschen Knechten / vnd sie hetten im Vorzug in dreyen Hauffen / biß in die sechszehen tausent Mann / vnd drey Tausent Pferdt / In dem gewaltigen Hauffen waren auch in die fünffzehen Tausent Knecht / in drey Theil verordnet / vnd neben dieselben drey Tausent Pferdt / in dem Nachzug aber zogen acht Tausent Knecht in einem Hauffen / vnd in die zwey Tausent Pferdt / vnd waren also die Reuter der dreyer Hauffen vertheilt nach Notturfft / die schwartzen Reuter mit jhrem Fähnlein / auch die Spiesser mit jhrem Fähnlein / die schwartzen Reuter im Vorzug / vnnd die Spiesser im gewaltigen Hauffen / vnd der Nachzug vnd Mittelzug zogen fast einander zugleich / in aller massen wie es die Obersten vnd Hauptleute für gut ansahen / vnd der Keys. May. fürgaben / auch darumb baten daß jhnen jhre May. die Ehr vnd Gnade thete / dieweil man mit den Feinden zu handthieren vnd zu schlagen entschlossen / daß sie auch nicht möchten in solchem notürfftigem Fall dahinden seyn / sonderlich weil auch deß Orts gnugsam Raum vnnd Platz war / daß sie bey dem andern Hauffen ziehen / vnd stehen könten / meyneten / es möchte jnen Nachtheilig leyn / da sie dahinden bleiben solten.

Ehe der Nebel gantz vnd gar gefallen war / fieng der Printz von Salmona ein Scharmützel an mit den Feinden / vnd eben da die Keys. May. gegen sie zoge / erhube sich der Scharmützel zum härtesten / also daß jr Ma. schickte zu dem Herrn von Beüern / daß er ein wenig mit seinem Volck näher an das Wasser rückete / auff daß er desto bequemer (so es die Notturfft erforderte) vber dasselbige kommen köndte / vnd die Sachen waren also geschaffen / daß vnser Vorzug vnd gewaltiger Hauff nicht weit von dem Wasser war / da nam jhr May. zu sich den Hertzogen von Alba / vnnd etliche andere Hauptleute / vnd zoge auff ein Berglein / da man dann sehen konte / was die Feinde fürhetten / die sich ein weil erzeigeten / gleich als ob sie schlagen wolten / vnnd begaben sich auff die Ebne / die da war zwischen dem Berg vnd dem Wasser / welches wir dañ gerne gesehen hetten / daß sie solches vnterstanden / vnd kommen weren / derhalben wir auch von newem widerumb zu scharmützeln anfiengen / sonderlich mit etlichen Hakenschützen / die sich vber das Wasser verfüget hetten. Aber die Feinde wolten sich der Höhe keines Weges begeben / blieben stracks halten / vnterstunden jhren Zug den sie angefangen / zu vollnbringen / vnnd naheten sich der Statt Nörlingen / wie dañ jr Vorzug allbereit im Läger war. Es ließ aber die Keys. M. jr Volck / sampt dem Herren von Beüern stillhalten / welcher den Paß deß Wassers besichtiget / wie wol er schwerlich vnd nicht ohne grosse mühe dasselbige thete / dann derselbige Paß sehr enge / vnnd es auch fast spat war / vnd vber solchen Paß waren die Feinde auch gezogen / dahin wir jhnen dann folgen mussten / so wir schlagen hetten wöllen / aber das were gewiß / daß wir geschlagen hetten so sie zu vns auff die Ebne kommen weren / wie wir dann vns fast bemüheten / sie von der Höhe zu reitzen vnd zu bringen / vnangesehen / daß sie für vns grossen Vortheil gehabt / dann vnser Reysigen hetten mit grosser Vnordnung müssen vber das Wasser ziehen / vnnd vnser Fußvolck were sehr naß worden / Aber da sie sich zum schlagen gnugsam erzeiget hetten / wurden sie anders Sinnes / vnd lägerten sich an solchen Ort / da sie doch mit wenigerm Volck für vns sicher gnug gelegen / darumb (wie vorgemeldt) dieweil es sehr spat war / wurde für gut angesehen / wider ins vorige Läger zu ziehen. Wie dann von den Feinden gleichfals beschach / daß sie widerumb mit jhrem gantzen Hauffen auff den Berg von Nörlingen sich lägerten / sie namen dieselbe folgende Nacht viel schaden am Volck / auch an Proviant Wägen / so jhnen durch die vnsern genommen vnd abgestrickt worden.

87. Was sich den andern tag hernach begeben.

Den andern Tag aber darnach war die Keys. M. entschlossen / sich mit jhrem Heer näher an die Feinde zu begeben / vnd mit gleicher Ordnung / wie man den vorigen tag gehalten hat / zog man gegen sie. vnd namen vnser Läger auff anderhalb meil wegs von dem jren. Denselben tag geschach ein grosser Scharmützel von den Reutern / vnd were solcher noch hefftiger angangen / so es die zeit gelitten hette / dann es war sehr spat / daß wir auch nit tag hetten / vnser Läger zu schlagen / also verblieb tags halben ferner der Scharmützel / vnd zogen von beyden Theilen abe.

In demselbigen Scharmützel war auch Marggraff Hans von Brandenburg / mit dreyssig seiner Reuter / welche sich wol vnd tapffer erzeigten / vnd ein Hertzog von Braunschweig / der auff der Feinde seiten war / ist in demselben sehr verletzt vnd gewundet / also daß er darvon zu Nörlingen gestorben vnnd begraben worden / neben dem sind auch sonst viel ansehenlicher Leute der Feinde / denselben Tag auch gleichfals von den vnsern herwiderumb beschädiget.

88. Keysers Weiser Rath / den Bundsverwanden die Thonaw zu nemmen.

Die Keys. M. bliebe in demselbigen Läger etliche tage / vnd suchte Wege vnd mittel / wie sie den Feinden möchte Abbruch thun / Jhre May. lag auch an solchem Ort vnd gutem Läger / da sie gute Bequemlichkeit hetten Proviandt zu vberkomen: Aber jr May. sahe daß sie in demselben Läger nit viel außrichten möchte / vnd daß sie zu viel zeit verliere / sich zu lägern / so lang gegẽ den Feinden ohn einigen Nutz vnd Frucht / in sonderlicher Betrachtung / dieweil die Feinde (als gemelt) ein solch vest Läger hetten / daß mehr von nöten seyn wolte / sie mit Kunst vñ Geschicklichkeit / als mit gewalt daraus zu bringen. Derhalben entschloß sich jr May. solches mit Geschicklichkeit anzugreiffen / in willens jhn die Thonaw zu nemmen / an welchem Wasser beyden Lägern nicht wenig gelegen war / vnd meinem Verstandt nach / nicht ein geringes der Victoria darab stunde / welcher Theil solch

Wasser

Waſſer einnemmen vnd behalten köndt / dann die Stätt ſo daran gelegen / ſeyn nicht wenig zu achten / von wegen der Brücken darüber man in das Landt zu Beyern ziehen kan / vnd auch eines Theils in das Landt zu Schwaben / vnd alle dieſe Stätt von Vlm an biß gen Thonawert / hetten all die Feindte jnnen / daher ſie mit Proſiandt wol verſorgt waren / auch hetten ſie den Paß zu Augſpurg / welcher jhnen ſehr dienſtlich / vnd da alſo die Keyſ. May. ſahe / ſo ſie ſolchen Theil den Feinden abgewinnen / daß ſie die Feinde darab nicht wenig verlieren / vnd jhr May. dardurch ein groſſe Reputation erlangen / ſo ſie ein Herr der Orter würden / dardurch ſie denen von Vlm vnd Augſpurg nachtheilig ſeyn / vnd Schaden zufügen köndten / welche beyde Stätt vnd Veſtungen / die fürnembſten in dem Bund waren / vnd jr May. thet ein weißlich vnd fürſichtig Ding / dann nach dem wir noch da lagen / ließ ſich vnſer Volck ſtets gegen dem Feinde ſehen.

89. Thonawert eingenommen.

Alſo ſchickt in einer Nacht jhre May. den Hertzogen Octavian mit ſeinen leichten Pferden / auch mit dem Italieniſchen Fußvolck / ſampt deß von Schamburgs Regiment neben zwölff Stück Büchſen / abe / mit Befehl / fürſichtiglich vñ mit allem Fleiß nach Thonawert / welches drey Meil von vnſerm Läger war / zuziehen / vnnd wie ſie ſich aller Ding halten ſolten / darauff ſie alſo jrem entpfangenem Befehl nach den Zug auff Thonawert namen / der geſtalt daß ſie vor Tag an die Statt kamen / welche ſie dann anlieffen ſonder einige Beſchieſſung / vnnd nahmen alſo die Vorſtatt ein / ehe es die Feindt jnnen worden / da ergab ſich als baldt die Statt / vnnd die beyde Fendlein die der Hertzog von Sachſen vnd der Landgraff darinnen gelaſſen hetten / nahmen die Flucht / vnd kamen vber die Brücken hinweg.

Dieweil nun aber auch wol einer ſolcher Kriegsleufft vnerfahren / gern wiſſen möchte / was ein Fendlein Knecht vnd wie viel darunter gehörten / dieweil in dieſer Beſchreibung offtmals Meldung von Fendlein Knechten beſchicht / ſo hab ich auch nicht vnterlaſſen mögen ſolches zu vermelden. Vnd iſt zu wiſſen daß ein Fendlein Knecht / gemeinem Teutſchem Kriegsgebrauch nach / gemeinlich mit drey / vier oder fünffhundert Perſohnen ſtarck auffgericht vnd bedeckt wirdt. Vnd alle die / ſo die Keyſ Ma. in den Beſatzungen der Stätt die ſie einnahmen / verordnete / waren Teutſch. Als nun (wie berürt) die Statt Thonawert eingenommen / blieben zwey Fendlein vnſers Volcks zur Beſatzung darinnen / die andern zogen widerumb mit dem Geſchütz in der Keyſ. Ma. Läger. Aber die Feinde wuſten von ſolchem Zug nicht / biß auff den andern Tag / vnnd wiewol die Läger nur anderthalbe Meilwegs von einander gelegen / nichts deſto weniger war die Sache ſo wol / vnd mit ſolchem Fleiß verordnet vnd angefangen / daß ſie ſolches nicht wol ehe erfahren / vnd ſolchem fürkommen können.

90. Keyſers Läger bey Thonawert

Da nun ſolche Werck daran nicht wenig (von wegen der Gelegenheit der Landart) gelegen / vollnzogen / brach die Keyſ. May. von jhrem jetzigen Läger auff / vnnd zoge von dannen in einem Tag mit jrem Kriegsvolck biß gen Thonawert / da ſie ſich dann lägerten / vnd hette alſo die Statt hinterrücks / vnd die Thonaw auff der lincken Seiten.

91. Gelegenheit deß Feindes / vnd Fürſichtigkeit Keyſ. May.

Den Tag zogen die Feinde nicht herauß / auch wurde von jren Reutern niemands geſehen / allein die täglich die Wacht hielten / auch verhinderten ſie vns keines Wegs an vnſerm Zug / welches mich dann ſehr wunder nimpt / dieweil ſie ſo ein groſſen Hauffen Reuter hetten / vnnd wuſten deß Lands Art vnnd Gelegenheit ſo wol / vnnd ſonderlich dieweil wir ſo viel enger Päß hetten / da wir nicht mit kleiner Vnordnung durchziehen muſten / dann ſo wir in der Ordnung ziehen / hetten wir viel Zeit verlieren / vnnd lang auff dem Zug verziehen müſſen / auch hetten wir ein böß Läger vberkommen / dardurch dann mannich Vnglück entſtehet / ſo ein Läger nicht bequemlich geſchlagen wirdt / jedoch hat die Keyſerliche Majeſtät in ſolchem gnugſame Verſehung gethan / dann ſie die Spaniſchen vnnd Italieniſchen Hackenſchützen an die Ort ziehen ließ / vnd ſtärckte den Nachzug deſto mehr / es war ſo ein groſſe Enge / daß man in der Zugordnung ziehen muſte.

92. Dillingen ergeben.

Alſo kam die Keyſ. M. zu Thonawert an / vnd blieb dieſelbe Nacht dar / vnd deß Morgens früe brach ſie wider auff / vñ zoge entlangs der Thonaw hinauff biß ſie gen Dillingen kam / welch Statt dem Cardinal vnd Biſchoff von Augſpurg zuſtehet / vnd daſelbſt iſt auch eine gute Brücke vbers Waſſer / wir hetten daſelbſt ein guten Zug / dann es ebens Feldt war / auff der lincken Hand floß die Thonaw / vnnd auff der rechten Seiten war ein groß dick Gehöltz / welches zwiſchen vnſerm vñ der Feindt Läger ſich erſtrecket / biß an ein Waſſer die Brentz genant / ſo da fleuſt in die Thonaw / vnd ſolch Feldt erſtreckt ſich auch biß an den Ort da vnſer Zug hinſtundt / durch das jetzt gemelte Holtz lieffen auch vngefehrlich zween oder drey Weg auff Nördlingen / von Dillingen / vnnd auff derſelben Weg einem / kamen etliche auß einem Stättlein / genant Hochſtätt / ſampt einem guten Schloß / an der Thonaw gelegen / vnd ergaben ſich der Keyſ. May. nachfolgends kamen die von Dillingen / welches dem Cardinal von Augſpurg durch die Feindt genommen war / vnnd ergab ſich auch. Die Feindt hetten auch ein Fendlein Knecht darein gelegt / welches von ſtundan herauß zoge / da ſie deß Keyſers Ankunfft vernamen. Denſelben Tag lägerten wir vns zwiſchen Dillingen vnnd Laugingen / welche beyde Stättlein ein Meil Wegs von einander lagen / aber doch ward vnſer Läger nahe an Dillingen geſchlagen / welches dann auch ein veſter Ort iſt / auch ein Brücken vber die Thonaw hat.

93. Laugingen gedemütigt worden.

Die Feinde hetten in Laugingen drey Fendlein Knecht / vnnd das aus Dillingen zoge / kam auch hinein / alſo daß ſie vier Fendlein hetten / vnnd der Hertzog von Alba ließ ſolch Stättlein auff.

auffordern/der Key. May. sich zu ergeben/gaben sie trutzlich Antwort/der Gestalt: daß sie solches noch zur Zeit keines Wegs zu thun bedacht/ dann sie den folgenden Morgen von jren Herrn Zuzug vnd Entsetzung gewarteten: Aber da sie sahen vnd merckten / daß mans die Nacht anfallen/ vnd beschiessen wolt / zohen sie vor Tag vber die Brücken / vnd namen jren Weg auff Augspurg. Da solches geschehen/kamen die Bürgermeister von dem gedachten Stättlein / vnd ergaben sich jrer May. vnd wenden die Entschuldigung vor/daß sie ehe nicht hetten kõndt darzu kommen/dañ sie von solchem Kriegsvolck verhindert weren worden. Vnd in derselben Stundt kam dem Keyser die Zeitung / wie daß der Hertzog von Sachsen vnnd Landtgraff von Hessen gesinnet weren stracks auff Laugingen zuziehen/welchen Zeitungen Glauben geben wardt/sonderlich weil die vier Fändlein Knecht/so in Laugingen gelegen/sich hören liessen/ daß sie Hülff/Trost vnd Entsatzung auff dieselbe Zeit gewertig weren. Vnd derhalben befahl jr May. jr Volck wider in die Ordnung zu bringen/vnd ein Paß einzunemen/ da die Feinde jhren Zug hernemmen müsten/dann sie sonst keinen andern Weg auff Laugingen nemmen kõndten/deß Orts sie auch nit vnterlassen können/ sie hetten Schaden oder wider hinder sich ziehen müssen/ der Keys. May. Volck war sehr wol verordnet/daß so die Feind wider hinder sich gezogen/were jhrer vbel gewartet worden / vnd hette also der Handel ein schnell Endt gewinnen mögen. Das gemelte Stättlein Laugingen ergab sich also/ vnd wust nit allein den Trost der Entsatzung von dem Hertzogen von Sachsen vñ dem Landgrafen/sondern auch daß Schertel mit sechtzig Pferden dasselbe Nacht darin gelegen/der auch die gemelten vier Fehndlein Knechte herauß/vnd von dannen gen Augspurg ziehen ließ.

94. Gundelfiẽ gẽ ins Keysers Gewalt kom̃en

Vnd nach dem sich (wie gedacht) Laugingen ergeben hette/kam nit lang darnach ein ander Statt Gündelfing genant/die da lag nahe bey dẽ Wasser/die Brentz genant/ sich auch zuergeben.

Vnd der Hertzog von Alba verordnet von stundan auß Befelch Keys. May daß Herr Johan Baptista Sabella mit den leichten Pferden deß Bapsts/dẽ Schertel vnd den vier Fendlein/ so (wie gemelt) auß Laugingen gezogen nachhängen solte / auch wurd dahin geschickt Herr Alden vnd Herr Arguliero mit jren Spanischen Hackenschützen zu Pferdt. Deßgleichen Herr Nicolaus Secko mit seinen Italiensischen Pferden/vnd wendeten guten Fleiß an / ob sie die Feind antreffen möchten/als dann auch geschach/aber der Schertel war für her gezogen/vnd da erhub sich mit denselben vier Fendlein ein guter Scharmützel / daß viel dero gefangen vnnd erlegt wurden/ vnd namen jhn auch drey Stück Büchsen/die sie von Laugingen gen Augspurg zu bringen / fürhabens waren/vnd da sie solches vollnbracht hetten/kam Herr Johann Baptista Sabella wider als balde zu Keyserl. May. gerritten/also verordnete denselben Tag jhr May zwey Fendlein in Laugingen vnd zoge auff jenseit deß Wassers/ vnd lägert sich an das vorgenante Wasser Brentz / neben einem Dorff Saltem * geheissen/drey Meil Wegs von Vlm.

95. Laugingische Besatzung auff dem Wege gen Augspurg geschlagen worden.

* Suntheim.

Vnd nach dem wir die Stätt vnd Flecken die an der Thenaw gelegen vor dem Feind hetten angenommen vnd gewonnen/war jr May. der Meynung/daß sie auff Vlm ziehen/ dieselbige belägern / vnd jhr läger an solchem Ort schlagen wolte / daß so gleich die Feindt kommen weren sie zu entsetzen/als leichtlich zu ermessen / sie die Statt nit wũden verlassen haben / daß wir dannoch in vnserm Vortheil bleiben / vnd mit jhnen nach vnserm Gefallen hetten schlagen kõnen / aber die Stundt vnnd den Morgen wie man solches verordnet vnd auffziehen wolte / brachten etliche leichte Pferdt/welche deß vorigen Tags/auff die Seiten außgeschickt waren/die Feindt zubesichtigen / die Zeitung an / wie daß die Feindte auff dem Zug weren. Derhalben war von nöhten / daß wir müsten verharren vnd verziehen / auff das wir desto besser erfahren kõndten / was die Feinde entschlossen vnd fürhabens seyn möchten vnd schickt die Keyserl. May. von newem mehr andere leichte Pferdte auß/weiter Kundtschafft zu erfahren / vnd sonderlich welchen Weg die Feind vor die Handt nemmen/die Zeitung kam vns sehr spat/vnd also den Tag darnach/ wie die Feind den vorigen Tag auffgebrochen / vnd den kürtzesten Weg zu einem andern Läger namen / aber solches war nicht vnserer außgeschickten Kundtschaffter Schuldt/ dann sie als frembte vnd der Landart vnkündig wol entschuldigt/so brachten auch etliche vnserer Teutschen Zeitung/aber so seltzam vnd vngereimbt/daß sie darauff nicht zuvertrawen stundt.

96. Keysers Anschlag auff Vlm/ wegen verructũg deß Feinds auß dem Läger bey Nördlingen / wie fürsich gangen.

In dem waren vns die Feindte also fürkommen / daß da der Hertzog von Alba zoge solche Gelegenheit deß Orts zu besichtigen da man vermeinte daß die Feinde herzögen/er jhr Spiel von Trummen vnd Pfeiffen hörete / auch liessen sich etliche jhres Volcks sehen. Demnach setzt die Keys. May. sich zu Pferdt/vnd namen den Hertzogen von Alba mit jr / sampt andern Herrn vnd vom Adel/vnd zoge auff einen Berg/da man dann fast wol jren Vorzug sehen kondte/welche sich mit vielen Reisigen sehr gestercket hetten / vnd auff der rechten Handt nahe bey einem Hölzlein/ waren jhre Knecht mit etlichem Feldtgeschütz verordnet / vnd fiengen an nach den vnsern gantz tapffer zuschiessen / dann der Landgraff helt sich für ein Meister deß Geschützs / wie er sich dann auch wol darmit weiß auffzuhalten. Ob ich aber jm oder seinen Hauptleuten / solch Lob zu eignen sol oder nicht / aber meines Bedünckens wüsten sie solches gantz meisterlich nach Vortheil anzuführen vnd zu richten.

97. Besichtigung deß Feinds fort zug vnd Ordnung. Nicht ohne Keys. May. Gefahr.

Vnd nach dem die Keys. May. sie gnugsam besichtiget vnd gesehen / auch erfahren hette/ daß die Feindt auff Giengen zohen / das dann von vnserm Läger nur ein meilwegs lag/zoge jhre May. wider in jhr vorige Läger / vnd die Feindt lägerten sich an Giengen / nahet bey das Wasser/ da begund man mit jhn zu scharmützeln/aber nicht fast sehr.

98. Der bündsverwanten Läger / bey Giengen genommen.

Etliche

99. Ob man zů ſelben mal mit jhnen ſchlagen ſollen.

Etliche meinten daß man den Tag ſolte geſchlagen haben / ſo man es auch recht bedenckt vnnd erwegen wil / war daſelbſt ein gelegener vnd bequemer Ort zu ſchlagen. Aber ſie hatten ein Holtz an der Handt / vnd waren faſt nahe bey jhrem künfftigen Läger / daß vns nicht wol müglich war / ſo viel Zeit zu haben / vnſer Volck in Ordnung zu bringen / vnnd damit ſo eilends vber die Brentz zu ziehen / welch Waſſer zwiſchen vnſerm vnnd der Feinde Läger gelegen / ſo war daſſelbige Waſſer auch alſo tieff daß man ohne Brücken nit wol darüber kommen konde / vnd da man Brücken ſchlagen / hette es viel Zeit genom̃en / auch hett man müſſen derſelben viel machen / auff daß vnſer Volck mit allem Fleiß nach Notturfft können hinüber ziehen / welches alles der Mangel / daß die Feinde zu langſam beſichtiget waren / vnd ſolches kömpt auß vielen wanckelmütigen vngewiſſen Zeitungen / wie berürt iſt / daß dañ ſo die rechte Zeitung ankömpt / die Metten verſchlaffen vnd verſaumpt iſt.

100. Woher es komme in Kriegsläuff̃ / daß auch der Ort Lands erfahrne kündſchaffer ſolten gewiſſe kündſchaffe bringen?

Ich bin offt in der Keyſ. May. geführten Krieges Handlungen geweſen / vnd gemeinglich zum offtermal erfahren / daß die ſo die Feinde zu beſichtigen auff Kundeſchafft abgefertigt / vnangeſehen daß ſie derſelben Landsart bürtig / vnnd wol kündig weren / doch nie oder gar ſelten gewiſſe Zeitungen vnd gründliche Ding von den Feinden einbrachten / den man rechten Glauben hette geben / vnd darauff bawen können / daß wir auch mannichmal auff ein vngewiſſen Wahn dahin zohen / gleich als wann es bey der Nacht were geweſen / auß erzelten Anbringen vnſerer Kundeſchaffter. Dann wie der Iulius Cæſar ſagt zu einem ſeiner Kriegsleut / welcher tapffer vnd wol erfahren war / mit Namen Conſidius, welcher ward abgefertigt die Feinde zu beſichtigen / da ſahe er den Labianum, deß Keyſers Hauptleut einer / welcher verordnet ward einen Berg einzuhalten / gegen den Feinden. Derſelbige Conſidius zog hin vnd beſichtiget jhr ſelbs Volck / vnd da jm daucht daß er es gnugſam beſehen hette / zog er widerumb zum Keyſer vnd zeigt jm an / wie daß der Berg den er dem Labiano einzunemmen befohlen hette / bereit von den Feinden war eingenommen / wie er dañ ſolches geſehen vñ gnugſam erfahren hette / an dem Frantzöſiſchen Fendel / vñ ſolcher Irrthum̃ deß Conſidii verurſacht den Keyſer Iulium, daß er den gantzẽ Tag in ſeiner Ordnung halten blieb / vñ nichts mit jnen anfieng / vnd die Feinde hetten alſo mitlerweil gnugſam Zeit jr Läger zu verendern nach jrem Vortheil vnd Gelegenheit. Derhalben ſagt der Iulius Cæſar, daß die Forcht den der Conſidius hatte / war vrſach daß jn dauchte / als hette er geſehen das / ſo nit vorhanden war / vñ alſo referirt er das jm dauchte gut ſeyn / aber ſein Anbringen war viel anders / dañ die Sach an jr ſelbſt war. Dieſes Exempel iſt meinem Bedencken dieſer Materi gleichförmig / da von obgeſchrieben iſt / dann vnſer Volck die da ſolten die Feind beſichtigen / waren vielleicht nit ſo weit geweſen / daß ſie einigen derſelben geſehen / oder ſo ſie vielleicht ſie beſichtiget hetten / ſo ſeyn ſie dannoch ſo verzagt geweſen / vnd haben derhalben keinen gründlichen warhafftigen Bericht von jnen bringen können / wie dann in ſolchem ſehr von nöhten geweſen were / vnd iſt alſo auch ſolches auß Hinläſſigkeit deren beſchehen / die da befehl hetten ſolche außzuſchicken oder abzufertigen / ꝛc. Dieſe Anzeige habe ich hierfür bequem vnd nützlich zu thun bewogen.

Vnd da nun jr Keyſ. May. wider in jr Läger gezogen war / lieſſen ſich die Feinde mit etlichen Schwader Reuttern auff einer Ebne gegen vns ſehen / vnd huben ein kleinen Scharmützel an / ſie zogen aber nichts deſto weniger (wie vorhin gemelt iſt) mit jhrem Hauffen wider in jhr Läger / welches Läger zum Theil getheilet war mit etlichen kleinen Thalen / vnd flieſſenden Bechlein / die von allen Seiten dardurch floſſen / vnnd war auch nichts deſto weniger gnug veſt. Dann als vor gemelt / * wiſſen die Teutſchen meiſterlich vnd artig jhr Läger zuſchlagen.

* Num. 85.

101. Berahtſchlagung deß Keiſers. Ob man im Läger zu Guntheim bleibẽ? oder vor Vlm ziehen ſolle.

Denſelben Tag auff den Abendt war die Keyſ. May. willens gen Vlm zu ziehen / aber auff vieler gut bedüncken war dahin geſchloſſen / daß man das Läger den nachfolgenden Tag / ſonſten verendern ſolt / dann man in Erfahrung kom̃en / welcher Geſtalt die Feinde in Vlm drey Tauſent Schweitzer vñ funffzehenhundert Knecht / welche zur Beſatzung der Statt Vlm ſtarck vñ mächtig gnug geſchickt vnd abgefertiget hetten / daß alſo ſich darfür zu lägern / vnnd den andern gewaltigen Hauffen von achtzig Tauſent Mañ vngefährlich / hinter vns ligen zu laſſen / nit vor rahtſam vnd gut angeſehen / vnd betrachtet wardt / in Bedenckung / daß ſie nit vnterlaſſen haben würden / wie leichtlich zu ermeſſen / ſolche Statt zu entſetzen / vnd hetten auff den Fall vnſer Läger / darauß wir gezogen / wider einnemmen / vnd alſo alle vnſere Proſiant verhindern vnd abſtricken können / dann wir ſonſt von keiner Seiten Proſiandt hetten vberkommen mögen / vnd alſo weren ſie aller der Stätt die an der Thonaw gelegen / welche wir dann albereit eingenommen / für vns mächtig worden / vnd da aber die Feinde nur an dem Ort (wie ich gemelt hab) blieben / ſo hetten dieſe Stätt all jhr Hoffnung der Entſetzung verlohren / derhalben wardt der Zug auff Vlm zu / nach dem dieſelb entſatzt vnd noch mehrer Entſatzung gewertig war / geendert.

101. Groſſer Scharmützel mit den Feinden durch deß H von Alba Hinderliſt.

Wir waren auch auff vnſer Seiten im Gebrauch vnnd Gewonheit kommen / daß man für vnd für / auß einem Läger in das ander ſcharmützelt. Vnd dieweil dann die Feinde von Tag zu Tag zu ſcharmützeln verordnet / ließ der Hertzog von Alba ein mal einen groſſen Scharmützel / dann ſonſt gebräuchlich geweſen / beſtellen / vnd ließ den Morgen früe vor Tag mit drey Tauſent Hackenſchützen an einem Holtz nahe an dem Waſſer die Brentz / den Feinden ein Hald ſtecken / welches von jhnen nicht vber ſechs Hundert Schritt gelegen war / vnd ſchickte alſo fort den Printzen von Salmona mit etlichen ſeinen Reutern / die Feind an ſich zu bringen / wie dann auch geſchach / vnd rücket offt auff etliche der jhren / welche ohne Ordnung hin vnd wider im Felde ritten.

Da das

Da das die Feind sahen/fielen sie herauß mit vielem Volck zu Roß vnd Fuß (wie jr Brauch ist) vnd etliche zohen zerstrewet/ vnd die andern blieben in ihrer Ordnung/ aber der Printz von Salmona wust sich in dem Fall wol zu halten/ reitzete die Feind so lang/ biß er sie bracht auff den Platz/ da er hin verordnet war/ darauß dann sich ein grosser Scharmützel erhub/ beyde zu Roß vnd zu Fuß/ vnnd blieben der Feinde viel todt/ die sich in dem Feldt außgebreitet hetten mit jhren gelben Binden/ das jhr Feldtzeichen war/ vnd in demselben Scharmützel brauchten sie fast das grosse Geschütz/ wie sie dann auch stets zu thun thun pflegten/ aber nichts desto weniger wurden sie fast sehr beschedigt von vnsern Hackenschützen/ jhre Reisigen trungen auff die vnsern hefftig/ aber sie wurden von den vnsern leichten Pferden/ darunter dann viel Herrn vnd vom Adel/ allerley Nation so der Keys. May. dienten/ widerumb abgehalten. Dieweil aber in dem/ so von dem Hertzogen von Alba in der Nacht verordnet/ versaumet/ vnd dermassen nicht außgerichtet/ wie es wol bestellet war/ ließ die Key. May. die vnsern wider vom Scharmützel abfordern/ welches den Feinden nicht mißfällig/ die vns auch damals weiter nicht nachhängten/ sondern zohen je so balde als die vnsern/ wider ab.

103. Keyserliche Tag vnd nächtliche Fürnemmen gegen den Feind/ vergeblich.

Vnd da also die Keys. May. innen wardt/ daß die Feindt allezeit herauß zohen/ wann sie gereitzet vnd gelocket würden/ bedacht jr May. ein mal ein ansehenlichen Schaden zu thun/ vnd darumb verordnete sie auff ein Tag/ daß vnsere leichte Pferdt zohen biß an der Feinde Schantz/ auff daß sie desto ehe zum Scharmützel gebracht würden/ vnd verordnet darauff den Teutschen reisigen Zeug/ in zehen Theil entlangs dem Holtz/ da sie möchten verborgen seyn/ liessen auch die Spanischen vnnd Italienischen Hackenschützen in dem Holtz verharren/ vnnd den vbrigen Rest deß Volcks in jrer Ordnung stehen bleiben/ damit/ so es die Notturfft erfordert/ sie Entsetzung hetten thun können/ auch verordnet jre May. etliche Stück Büchsen zu führen an gelegene Ort/ vnnd befohlen dem Printzen von Salmona/ daß er mit seinen leichten Pferdten dem jenigen nachkommen solte/ wie im aufferlegt vnd befohlen war/ nemlich die Feinde herauß zulocken/ als er den vorigen Tag gethan hatte/ vnnd also zogen auß der Feinde Läger zwey grosse Geschwader Reuter/ die nicht weiter von der Schantz wolten/ dann jn jr Geschütz helffen kunde/ vnd scharmützelten also mit den vnsern/ welches ich halte von jnen auß zweyen Vrsachen beschehen seyn. Erstlich daß sie vielleicht den Anschlag so darauff verordnet erfahren/ oder vielleicht fürchteten den Schaden/ so sie auff dem vorigen Scharmützel erlitten/ vnd also Sorg hetten sich zu weit herauß zuverthun/ aber die vnsern warteten/ da sie weiter herauß kommen weren/ das aber nicht beschach/ vnd da sie lang gnugsam den Tag scharmützelt hetten/ zogen sie wider in jhr Läger/ gleichsfals auch die vnsern.

Vnd da also die Keys. May. vernam/ daß solch jrer May. Fürnemmen nicht vollentzogen vnd geendet war/ nach jrem Gefallen (wie berürt) den Feinden grossen Abbruch zu thun/ sonderlich dieweil sich die Feindt also gelägert/ daß man jhnen anderer Gestalt nicht wol abbrechen möcht/ vnterstundt jhr May. solches bey Nacht zu versuchen/ so sie den Tag nit ins Werck bringen könd/ vnd verordnet denselben Tag alle die Spanier mit weissen Hembdern/ gleichsfals deß von Madruz Regiment/ auch den Teutschen Meister/ vnnd Marggraff Albrechten von Brandenburg/ mit seinen Reutern/ die alle dieselbe Nacht/ mit dem Hertzogen von Alba hinauß zohen/ den andern so im Läger blieben/ wardt angezeigt vnd befohlen/ daß sie Wach weren/ ꝛc. Vnnd die Keys. May. war auch im Feldt mit etlichen Herrn vnd vom Adel/ hielt in jhrem Harnisch/ vnd erwartete was der Hertzog für Zeitung jhrer May. zu schicken/ darauff sie weitere gnugsame nohtürfftige Versehung thun/ vnnd alle Sachen nach aller Notturfft verordnen möchten/ welches sich fast die gantze Nacht verzoge/ da aber die Nacht so lang vnd so kaldt wardt/ leget sich jre May. in einen Hungerischen Gutsch Wagen schlaffen/ vñ erwartete (als vorgemelt) deß Hertzogen Botschafft/ damit jre May. jnen zu rechter Zeit (wo von nöhten) entsetzen vnd zu Hülff kommen möchte/ vnd da nun der Hertzog von Alba mit allem Fleiß fast auff eine kleine halbe Meil/ auff der Feinde Läger kommen war/ erfuhr er wie daß sie jre Scharwacht gestercket hetten/ derhalben ließ er sein Volck still verharren/ vnd hette Fleiß ferrner zu erfahren/ wie sich die Feinde anliessen/ da erfuhr er klerlich/ daß die Feinde solches weren jnne worden/ dann sie viel Fewers angezündet/ auch sahe man viel brennender Fackeln vnnd Kertzen von einem Schwader zum andern tragen/ darauß man dann gnugsam vernemmen vnd spüren kont/ daß sie müsten gewarnet seyn. Nach dem aber sie in solchem vesten Läger lagen/ wann sie gleich nicht weren gewarnet/ als aber doch auß dem wol abzunemmen/ daß solches beschehen seyn müst/ hetten sie vns gnugsam widerstehen vnd zuschaffen machen können/ da wir vns mit jhnen eingelassen. Also gieng dieser vnser Anschlag auch hinter sich/ vnd man erfuhr letzlich/ daß dieselbige Nacht die Feinde solches vor vier Stunden erfahren hetten/ ehe dann vnser Volck an jhr Läger kommen war/ welches sie dann von einem jrer Kundtschaffter/ welcher auß vnserm Läger must kommen seyn/ erfahren hetten/ vnd also zoge der Hertzog mit seinem Volck wider ins Läger vor tage/ gleichsfals auch die Keys. May. da aber die Feinde solches Fürnemmens so zeitlich nicht weren jnnen worden/ halt ich darfür/ daß sie dieselbe Nacht einen grossen ansehenlichen Schaden gelitten hetten/ dann es war mit solcher Ordnung angefangen/ deßgleichen war das Volck so zu solchem Anschlag bestellt/ darzu fast begierig.

104. Weitere Anschläg Keys. May. vnd wie die nächtliche Lermen/ der Teutschen so gar verdrießlich.

Dieweil aber solches alles ein Ansehen gab/ daß die Kriegshandlung widerumb dahin gelanget worden were/ wie vor/ nach dē die Feinde abermals in einem sichern vnd vestem Läger nach

jhrem Luſt vnd Gefallen lagen / ſo bedachte die Keyſ. May. rahtſam ſeyn / einen andern Weg vor die Hand zunemmen / jedoch ohn Auffhören deß ſcharmützelns / dann man dardurch den Feinden von Tag zu Tag Schaden thet / mit Niderwerffung der Proſiandt / auch erwürgten die täglichs ſo auff die Fütterung zogen / vnd machte jhnen in Summa alle Nacht Lermen / welches dann ein verdrießlich Ding allen Nationen / ſonderlich aber den Teutſchen iſt.

105. Zwey geſchwader Reuter deß Bunds erlegt.

Vnter andern auff einen Tag verordnete die Keyſerl. May. den Prinzen von Salmona / vnd den Herrn von Barbazon / welcher ein Ritter vom Orden deß gülden Flüß iſt / mit etlichen deß von Beyern Reutern / die da etliche der Feinde mit zwey groſſen Geſchwader Reutern nahe bey jrem Läger antraffen / ſo Proſiandt Wagen beleiteten / huben mit denſelben an feindtlich zu handeln / vnd hielten ſich die vnſern ſo Rittermäſſig vnd wol / daß ſie die Feinde in die Flucht ſchlugen / derſelben viel erwürgten vnd fiengen / auch ein Reuter Fendlein ſampt dem Fenderich eroberten / vnd hinweg brachten / vnd trug ſich in dem Scharmützel gleich ein Handel zu / daß vnter dem Herrn von Beyern gelegen / welcher der Feinde Fenderich mit ſeinem Fendlein fieng / gleicher weiß im nechſten vergangen Jahr auch auff denſelben Tag deſſen Fenderichs Bruder in Kriegsleufften erwürgt / vnd im auch ein Fendlein genommen hette / demnach kam der Prinz von Salmona / vnd der Herr von Barbazon wider ins Läger zu Keyſ May. vnnd brachten viel Gefangener mit ſich / auſſerhalb der groſſen Zahl dero die todt blieben waren. Darzu auch hetten ſie den Feinden genommen etliche viel mit jnen Wagen vnd Pferden / daß jhnen auch nicht ein geringer Schadt war / vnd ſolche Nahme vnd Eroberung / geſchach meiſtens Theils von den leichten Pferden / auch gleichfals durch die Spaniſche Hackenſchützen / welche zuvor mit dem Herrn Artzetin dem Holtz geweſen waren. Deſſelben Tags erhuben ſich auch andere Scharmützel / ſo die Edelleut anfiengen / welche mehr von Luſt wegen / dann auß befehl darauff biß an der Feinde Schantze zogen / jr Läger zu beſichtigen / vnd alſo geſchach von beyden Theilen ſtets Schäden / doch allezeit nit der weniger Theil an der Feinde Seiten.

106. Keyſers Heer auß dringenden Vrſachen wider ins alte Läger gen Laugingen geführt worden.

Die Keyſ. M. wardt nachmals entſchloſſen jhr Läger zu verrücken / auß vielen Vrſachen / dann wie angezeigt / ſo viel Vim betriffe / kondt jhr May. wol abnemmen / daß ſie derſelben Statt keinen Abbruch thun könte / nach dem ſie mit aller Kriegsnotturfft verſehen / vnd vnſer Läger von Tag zu Tage böſer wardt / ſo auß Kranckheit vnd Schwachheit der Knecht / vnd dann auch von wegen der groſſen Tieffe deß Lägers / welches dann täglich vnluſtiger vnd tieffer wardt / daß wir vnſer Geſchütz nit wol brauchen könten / nicht allein daß wir darauß nit wol hetten ſchieſſen können / ſondern daß es doch jrer May keines Wegs zur Lägerung länger dienlich. Demnach daucht jhrer Majeſtät bequemlich ſeyn / daß man ſich widerumb gen Laugingen lagerte / das dann ein bequemlicher füglicher Ort zu allen Krieges notürfftigen Dingen war.

107. Abſterben Georgens von Regenſpurg vnd Farneſii rückkehr gē Rohm.

Vnd ehe alſo jhr May. vor Saltem auffbrach / ſtarb daſelbſt ſeiner Oberſter einer / mit Nahmen Georg von Regenſpurg / ein alter tapfferer Kriegsman / welcher in vielen Zügen jhrer May. trewlich vnd wol gedienet hat. Vnnd damals zog auch der Cardinal Farnes / welchen der Papſt für ein Legaten verordnet / von dar / wider gen Rohm / von wegen Leibs Schwachheit / damit er beladen war.

108. Guter vorthell mit dē Keyſer zuſchlagen / abermals fürüber gelaſſen.

Da nun die Keyſ. Ma. vor Saltem auß dem Läger auffbrach / vnd mit jrer Kriegsrüſtung in vorliger Ordnung zoge / kam ſie wider gen Laugingen / vnd ſchlugen daſelbſt jhr Läger / aber die Feindt theten den Tag nichts / dann daß ſie ſich mit einem Geſchwader Reuter von vier hundert Pferden herfür theten / vnd ſehen lieſſen / vnd nach etlicher gut bedüncken vnd Meynung / hett der Hertzog von Sachſen / vnd Landtgraff von Heſſen / den Tag mit groſſem Vortheil vnd Bequemligkeit ſchlagen können / dann ſie den Tag funffzehen Tauſent Mann ſtärcker worden weren / die jhnen zukamen auß dem Landt zu Würtemberg / welche man heiſt Landtvolck. Aber in dem Landt ſeyn Landſaſſen / dermaſſen geſchaffen / daß ſie ehermals ſich mit vier vnnd zwantzig Tauſent Schweitzer geſchlagen vnd auch die vberhandt behalten haben / da nun die Feindt alſo geſtercket / vnd wir hergegen zum Theil der vnſern viel miſten / vnd ſchwächer wurden / dann der Oberländiſchen vnd Niderländiſchen Knecht viel kranck vnd ſchwach waren / deßgleichen viel der Spanier / darzu auch etliche allbereit vorhin weg / vnnd der Jtalianer vber vier Tauſent nicht / ſondern die meiſten wider mit dem Cardinal Farneſio hingezogen weren / aber die Feindt erzeigten ſich keins wegs daß ſie zuſchlagen geneigt weren / vnangeſehen ſolche gute Gelegenheit vnd Bequemligkeit / die ſie an vns hetten.

109. Fröliche Botſchafft von erhaltenen Siege im Churfürſtenthumb zu Sachſen.

Da nun die Keyſ. May. (wie berürt) von Saltem auffgebrochen / vnd ſich gen Laugingen gelägert / kamen jrer May. Zeitung / wie daß deß Römiſchen Königs jrer May. Bruders Volck / Hertzog Johans Friderichs Volck im Voigtlandt erlegt vnd geſchlagen / auch daß der König vnd Hertzog Moritz von Sachſen allbereit den mehrern Theil ſeines Hertzog Johans Friderichs Landt eingenommen hatten / dardurch nun ſolche Zeitungen den Feinden deſto ehe möchte verkündiget werden / da ſie die noch nicht erfahren / gab man jnen ſolches dardurch zu verſtehen / daß die Keyſ. May. zu einer Frewd vnd Frolockung ſolcher Victori / all jhr Geſchütz abgehen lieſſe / wie dann ſolches in den vnd dergleichen Fällen auch gebräuchlich iſt.

110. Keyſ. Ma. Brauch die Gelegenheit der Lägers ſelbſt zu beſichtigen.

Vnd ſo lang jhr May. zu Laugingen war / zog ſie alle Tag zu Pferdt ringsweiß vmb das Läger her / vnd beſichtigte daſſelbige / wie dann ſtets jrer M. Brauch in allen Kriegen iſt / auff daß ſie möge ſehen vnd jnnen werden / all die Plätz vnd Ort die die Feindt gegen vns möchten einnemmen /

men/ aber wir gegen sie. Dann sie einmal oder zwey kamen ein Schloß zu besichtigen/ welches da nur von fünffzig Spanier besetzt/ vnd ein Meil von vnserm Läger gelegen war/ aber sie zogen stets zeitlich darfürab daß man jnen keinen Schaden zufügen köndt. Sie hetten auch einmal bey demselben Schloß etlich Kühe geholet/ darauff jagten die vnsern jhnen nach/ aber man kundt jnen keinen Schaden thun/ dann sie zu weit in der Flucht waren.

Vnd der Keyser zoge denselben Tag mit etlichen Reutern wol hinfür gegen der Feinde Läger/ vnd besichtigt das/ in Meynung/ ein neher Läger zu jhnen zu schlagen/ vnd also fandt er einen sehr gelegen Platz/ welcher auch von Art vnd Natur/ nach jrer May. Wunsch vnd Gefallen vest war/ vnd da sie es gnugsam besichtiget hette/ zog sie widerumb in jhr Läger gen Laugingen/ in welchem von wegen der Tieffe deß Kots nit wol länger zu bleiben. Neben dem so war es als kalt/ daß alles Kriegsvolck mit grosser Beschwerligkeit der vngelegenen Zeit allda verharrete/ also daß vieler Meynung vnd gut bedüncken war/ daß jr M. jhr Volck in die Gärnison verlegen vnd vertheilen solte/ aber die Keys. May. war viel einer andern Meynung/ deren jhr May. auch nach kam/ vnd beharret den Krieg vber im Felde/ welches dann nütz vnd rahtsam war/ wie man folgents erfahren hat.

111. Anderweit Veränderung deß Keys. Laugingischen Lägers mit einem andern gesündern Orte. Ohn allen Widerstäb

Vnd nach dem nun vnser Läger also tieff von Koht war/ daß die Proviandt Wägen kaum zu vns reichen konten/ wurde die Keyserl. May. entschlossen sich an einen andern Ort zu begeben/ welchen sie dann nun allbereit besichtiget hette/ theilt also jhr Volck in zwey Theil/ vnd ließ sie auff zweyen Seiten ziehen/ nemlich/ das Fußvolck vnd das Geschütz auff einer vnd den Reisigen Zeug auff der andern Seiten/ doch den Feinden zum nechsten/ vnd ich halts darfür/ da die Feinde denselben Tag mit vns geschlagen hetten/ das jhnen solches nicht vnträglich oder vnbequem gewesen seyn solt/ dann da sie auff vnsern Reisigen Zeug getruckt/ darzu sie ein weiten vnd ebenen Weg ohn einige Verhinderung hetten/ vnnd vnser Fußvolck vnd Geschütz war sehr weit von dannen/ daß mich derwegen noch wunder nimpt/ warumb sie solchen jren zuträglichen vnd bequemlichen Dingen nicht nachkommen seyn/ aber ich glaube es sey der Mangel gewesen/ daß sie die Zeit vnd Stundt/ auch deß Zugs Ordnung vnnd Gelegenheit nicht gewust haben/ darzu welchen Weg wir zogen/ aber solchen Weg kundt die Keys. May nicht wol endern/ von wegen Gelegenheit deß Zugs/ auch deß grossen Holtzes/ derhalben von nöhten war/ daß wir den Weg vor vns nammen/ auff daß wir desto ehe in solch Läger kommen möchten.

112. Bequemigkeit deß newen Lägers.

Vnd da wir darein kamen vnnd vns lägerten/ war der gantz Hauff mit solchem Läger wol zu frieden/ dann dasselb nicht dreckicht oder kottig war/ sondern sehr trucken/ vnd hatte ein harten Boden/ mit Holtz vnd Wasser gnugsam versehen/ auch kondt die Proviandt vns leichtlich zukommen/ vnd war solches Läger sehr wol verwart/ dann von forn gegen den Feinden hette es ein kleines Berglein/ welches vns so bequemlich gelegen/ als wann es zu der Behuff darzu gemacht were/ vnd auff derselben Höhe hetten wir vnser Geschütz stehen/ daß wir von allen Seiten in das Felde reichen konten/ auff der rechten Hand aber war ein Gemör/ auff der lincken hetten wir ein groß Gehültz/ welches sich weit biß hinter vnser Läger erstrecke/ vnd waren einander so nahe/ daß jhre vnd vnser tagwacht stets mit einander scharmützelten.

113. Wie hart mä darauß dem Feindt zugesetzt.

Vnd da sich nun jhr May. also gelägert hette/ befahle sie/ daß vnser leichte Pferdt den Feinden die Proviandt abtringen solten/ darauff man dann so guten Fleiß wendet/ daß von allen Seiten vnser leichte Pferdt/ vnd die Hackenschützen zu Roß sich so wol brauchten/ also daß man auff dem Weg von Nörlingen gen Dünckespühel biß fast gen Vlm viel todter Cörper/ auch zerbrochene Proviandt Wagen/ die sie nider gelegt hetten/ fandt. Auch macht man (als gemelt) den Feinden/ beyde deß Nachts vnd Tags so viel Lermen vnd Scharmützel/ daß sie weder Tag noch Nacht kein Ruhe konten haben/ vnnd da wir da lagen/ kondt man der Keys. May. Vortheil wol erkennen.

114. Feindt/ seinen Muht gar sincken lassen.

Vnd die Feinde begundten etwas stiller vnd nachlässiger in Scharmützeln vnd andern zu werden/ derhalb wir sich biß an jre Schantz machten. Aber der Feindt zoge wenig herauß/ sondern allem dessen sie auß der Schantz zu den vnsern/ vnnd fiengen vns deren etliche/ so sich als gar nahe zu jrem Läger begeben/ aber sie wurden mit allen Dingen sehr warm gehalten/ auch begunden sie folgendes so grossen Mangel zu haben an Brodt/ daß jhre Gefangene bekenten/ wie jhrer etliche in fünff Tagen kein Brodt gesehen hetten/ welches billich zu verwundern war/ aber jhre Hoffnung stundt darauff/ daß Key. May. solt von jhn abziehen/ in dem sich gantz das Widerspiel erzeigte/ daß jhre May erst nahe an sie rückt/ vnd solch Läger einnam/ darein die Feindt außzuheren waren.

115. Fernere Keys. trachtung auff ein noch neheres Läger auff begehrte Handlung derer von Nörlingē/ verschoben worden.

Als sie nun solches vermerckten vnd jnnen wurden/ daß jre May. so ein vest Läger hette eingenommen/ darauß sie je länger je mehr bezwungen vnd vntertruckt worden/ schickt nichts desto weniger die Keys. May. hin/ ein Berg zu besichtigen/ welcher vber jrem Läger gelegen war/ gantz nahe an jhnen/ daß man sie von dar leichtlich zu Grundt hette schiessen können/ vnd auff daß man solchen Berg desto bequemer besichtigen kündt/ hub man von vielen Seiten an mit jnen zu scharmützeln. Mitler weil besahe der Hertzog von Alba sampt etlichen jhren Hauptleuten vnd vom Adel die Gelegenheit deß Bergs/ welchen die Keyserl. May. (wie berürt) einnemmen vnd allda sich lägern wolten/ das nicht ein böß Fürnemmen war/ welches dann auch vollenzogen worden/ so nit die Statt Nörlingen in derselben Zeit Handlung begert/ sich der Keyserl. May. zuergeben/ an

welchen Sachen dann nicht wenig gelegen. Dañ ſo wir die Statt zu vnſerm beſten hetten/ dörfften wir keines Lägers mehr die Feinde außzuharren/vnd möchten in dieſelbige Statt vnſerer Reiſigen etliche legen/dadurch man den Feinden alle ihre Proviandt könte abſtricken/alſo daß ſie mit ſolchem Hunger vnd Kummer vberladen / welcher jhn vbeler thete/als wann wir zu jnen geſchoſſen hetten.

116. Deß Churf. zu Sachſen vnd Landgraffen zu Heſſen Anſuchen vmb Friede/ bey Keyſ. M.

Demnach wurden die Feinde dahin gebracht/daß der Hertzog von Sachſen/auch der Landgraff/Heſſen an den Marggraffen Hanſen / deß Churfürſten von Brandenburg Bruder in vnſerm Läger/durch einen Edelman/Adam * Trotten genant/ welcher gemeltes Churfürſten Rath vnd Diener/ ſchreiben/ nemlich: Wie er von menniglichen gehöret vnd vernom̃en / daß die Key. May. ein gütiger vnd milter Herr were/vnd ſich nun die Kriegshandlungen ſo weit einlieſſen/daraus allerley weiterungen zu beſorgen wolte er Marggraff Hanſen vnterthänig gebetten haben/ihre May. anzuſprechen/ob nit mittel vnd wege köndten gefunden werden / die zu Friede vnd Vertrag möchten gereichen/ꝛc. Vnd vnter andern zöge er an / wie daß ſolches zu Nutz vnd gutem gedeyen gereichen könte/gantzer Teutſchen Nation. Vnd ſchlug etliche Capitulationes vor/welche vor etlichen Jaren allbereit gehandelt weren worden/mit Hertzog Moritzen die Religion betreffent/von welchen ich dañ nicht weiß. Aber es iſt an dem/ daß ſie den Catholiſchen faſt zuwider waren/darin ſie dann ſehr vervortheilet ſolten werden/ ꝛc. Neben dem war alles in ſolchem deß Trotten Briefe geſetzt / das ſie jhrem bedüncken nach hielten dienlich ſeyn / dardurch er ſein Herrn Bruder dahin bringen möchte zwiſchen jrer May vnd den Feinden zu handeln. Er befliß ſich auch in demſelben daß er der Feinde Schwachheit vnd Vnvermögen nicht entdeckte.

[* Troppium, vocatat eum Auila. Quem errorem animaduertit & correxit illuſtriſſimus interpres noſter, ante Hortenſium, lib. 3. de bell. Germ. ſ. 1649.]

117. Darauff durch Marggraff Hanſen/ gefallene antwort.

Vnd ſolcher Brieff ward gebracht durch einen jren Trommeter an Marggraff Hanſen / den er annam/vnd von ſtundt der Key M. bracht vnd vberantwortet/darauff von jrer May. meinem behalt nach/dieſe Antwort gefiel: So der Hertzog von Sachſen/vnd der Landtgraff ſich mit jhren eigenen Perſohnen/auch mit allen jhren Haab vnd Gütern/in jhrer May. Gnad vnd Vngnad/ gäntzlich ergeben/ſo were jre May. zum Friede nicht vngeneigt/wo aber nicht/ als dann achtete jhr May. der Handlung ohn noht ſeyn.

118. Weiter der lauff vnnd Außgang mit ſolcher Handlung

Vnd da die Feinde ſolche Antwort bekamen / ſchrieben ſie wider an Marggraff Hanſen auff die vorige Meynung/aber weil die Sachen jre Perſohn/Haab vnd Güter betreffent eines groſſen Bedachts/baten ſie derhalben/ daß Marggraff Hans/ ſo es jhnen gut deucht / ſampt dem Herrn von Beüern/an ein Ort zu jnen beyden ins Feldt / zu notürfftiger Vnterredung vnd Handlung zu kommen. Aber Marggraff Hans ließ es auß befehl der Keyſ. M. bey vorliger Antwort bleiben/ Alſo wurde mit den Feinden ſich weiter in Schrifften nicht eingelaſſen.

119. Derer von Nörlingen gefährlicher Anzug vñ Fürhaben Keyſ. M. den Feindt gäntzlich auß jrem Läger zu treiben.

Mitler weile aber ſimultiren die von Nörlingen/vnd ſtelten ſich gleich/als könten ſie die Fähnlein Knechte/ſo der Hertzog von Sachſen/ vnd der Landtgraff jhnen hetten zu der Beſatzung in die Statt gelegt/nicht loß werden/ vnd verzogen alſo daß ſie ſich nicht ergaben / ſondern die Sachen in die länge zohen/ derhalben bedauchte die Keyſ. May gut / vnd nicht vndienſtlich ſeyn/ihre vorige Meynung ins Werck zu ſtellen/vnd den gedachten Berg einzunemmen/der Meynung/dardurch die Feinde zu dringen/daß ſie auffbrechen vnd abziehen ſolten / dann es Warlich ſehr beſchwerlich länger im Felde zu ligen war/auch ſo hetten jr Ma. die Sachen gern ſchleunig zum Ende bracht/ vnd ward alſo die Key M. entſchloſſen am S. Catharinen Abendt mit dem Läger auffzubrechen/ vnd daß man den folgenden Tag die Feinde beſchieſſen ſolte / auch befehle ihre M. derhalben dem Hertzogen von Alba/ daß er im ſolchem gnugſame verſehung thete/ vnd alles verordnet nach Notturfft/dann dieweil ſichs mit Nörlingen verzohe/wolte (wie gemelt) die Key. May. den nähern vnd kürtzern Weg/für die Handt nemmen/die Feinde auß jrem Läger zu bringen/vnd es war an demſelben Tag deß 21. Tags Nouembris ein Scharmützel / in welchem deß Landtgraffen Schwager gefangen/ der da hette ſeiner andern Frawen / welche er nach jenem Geſetz vnnd Euangelio * geehelicht/Schweſter.

[* Quid? Nihilne de Cunigunda ab Eſſenberg, de Ea auditum ve habes Auila? Nihil de Catharina Brandenſteinia? nihil de Eua Trottina? Principum ex aſſe Catholicorum pellicibus? Eas igitur, & Margaretam von der Sala, nō religioni imputes, ſed homini, cuius eſt impingere, labi, errare, decipi, quantumvis cæteroquin magni. Nam & magnorum Principum, magna vitia.]

120. Abſchied der Bundsverwandten auß dem Läger bey Gingen.

Den ſieben vnd zwantzigſten Nouembris, kurtz vor Mittag / kam der Keyſ M. die Zeitung/ wie daß die Feinde weren auffgebrochen mit jhrem gantzen Läger/ dann wiewol der Kundtſchaffter derſelben Landsart bürtig / nichts deſto weniger aber / war er deß Weges von deß groſſen Nebels wegen/ ſo deß Tages gefallen / verirret / daß er vnſer Läger nicht hette erſehen können/ biß der Nebel ſich auffgezogen/ vnd wir alſo ſpat erfuhren/ wie der Feinde auffgebrochen / vnd die Fewer alle in jren Loſamenten brennen hetten laſſen/ jre Roß vnd Wägen/auch jhren Troß hetten ſie deß vorigen Abends voran geſchicket/ vnd vmb Mitnacht/war jhr Fußvolck auffzogen/aber jr gantzer Reiſiger Zeug bliebe in dem Nachzug/mit allem jrem Feldgeſchütz/das ſie pflegten auch im Barzug zu haben.

Als

Als nun solche Zeitung der Keys. M. kam / befohle ihre May. etlichen leichten Pferdten hinzuziehen / vnd klärlich der Feinde Zug zu besichtigen / da sahe man nicht mehr jre Tagwacht / auch waren jre Schantzen zerrissen / vnd da also ihre May. die leichten Pferdte hette weg geschicket / folget sie mit allem deß von Beüern Reysigen Zeug nach / vnd verordnet daß die andern Teutschen Reuter jhrer May. folgen / aber das Fußvolck in Rüstung vnd Ordnung weiters Bescheides erwarten solte. Vber das befohle ihre May. daß voran ein sieben oder acht Hundert Hackenschützen solten ziehen / die da auffs erste sich köndten fertig machen / vnd mit den Reysigen die jhre May. bey sich hette / kam sie in der Feinde Läger / welche dann bereit längst vor weg waren / vnnd hetten viel Krancken dargelassen / Aber in der Warheit zogen die Feinde gantz meisterlich abe / vnd sande die Keys. May den Hertzogen von Alba / welchen jr May. voran geschickt / im Läger. Es kam auch die Kundschaffe / daß die Feinde allbereit in die drey Welscher meil von jhrem Läger auff dem Zuge waren / Als verordnet man nichts desto weniger vnsere leichte Pferdte jhnen nachzueylen / sie mit scharmützel auffzuhalten / Auch bate der Hertzog von Alba die Keyserl. M. jhme deß von Beüern Reysigen Zeug zuzugeben / darmit den Feinden nachzuhängen / vnd jhre May. folget mit den vbrigen Teutschen Reutern auch nach / vnd ob wol die da waren voran geschickt / sich mit den Feinden so im Nachzug waren in scharmützel eingelassen / aber nichts desto weniger zohen die Feinde stets fort / biß sie kamen auff einen Berg / da sie Tausent Hackenschützen verordnet / vnd auff der andern seiten zoge jhr gantzer Reysiger Zeug fort / außgenommen zwey Fähnlein / die da bey den Hakenschützen auff der Höhe halten blieben / Vnd da der Hertzog von Alba mit seinen Reutern die er führet / auch die jhr May. bey jhm hette / der Feinde welche fast ein kleine meil vor jhnen / vnd sie herwiderumb jhrer innen worden / verliessen sie denselbigen Berg mit jhren Hackenschützen vnd Reutern / vnd zohen herab auff ein Ebne / auff der seiten / da jr Kriegsvolck hinauß zoge / vnd der Hertzog von Alba zoge mit gantzer eyl / vnd nam mit seinen Reutern vnd Hakenschützen den Berg ein / den die Feinde verlassen hatten / Aber die Feinde hetten allbereit widerumb viel einen höhern Berg eingenommen / vngefehrlich ein kleine Welsche meil von dem vorigen gelegen / auff demselben hetten sie sechs Stück auff Rädern gestellet / da sie das gantze Feldt mit langen kondten / Vnd nachfolgents zogen sie auff die rechte Hande nahe zu einem Holtz / sampt ihren Hakenschützen vnd Reutern / vertheilet auff die Ebne / in die acht oder neun Schwader Reuter / mit welchen vnser leichte Pferdte begundten anfahen zu scharmützeln / sonderlich mit denen die sich herfür theten / vnd daß der Scharmützel desto grösser möchte werden / schickte der Hertzog herab vom Berge ein Fähnlein schwartzer Reuter / vnd die Keyserl. Mayestät war aller nechst darbey mit jhrem Reysigen Zeug / Aber die Feindte zogen von stundan widerumb hinder jhr Geschütz / welche dann die vnsern mit dem schiessen widerumb abdrungen / vnd jhre Hakenschützen die bey dem Holtz waren / zogen auch alsbalt wider nach dem Berg zum Geschütz / dasselbige zu verwahren / Als kam die Keys. May. eben auff die vnsern den Berg an / doch mit so wenig Pferdten / dann die andern Reysigen folgeten auff dem hinder Zug / wie ihr brauch ist / da besahe ihr May. ob sie nicht ein Weg vnnd Mittel finden möchte / dadurch den Feinden köndte ein ansehenlicher Abbruch geschehen / aber die Sonn war fast nider gangen / daß man wenig Tagzeit für sich hette / darzu auch begundten die Feinde albereit viel Fewers auff den Berg zu machen / da sie sich lagerten / vnd also der Keys. May. darumb auff das mal nicht wol möglich war / dem Feinden weiter was abzubrechen / welches alles der langsamen Kundtschaffter schuldt war / als vor gemeldet ist / Aber nichts desto weniger da jhre May. sahe vnd vermerckte / daß sie sich erzeigeten / dieselbige Nacht auff dem Berge zu verharren / so verordnet jhre May. gleichfals sich auff jhrem eingenommenen Berge zu lagern / vnd ließ den Hertzogen von Alba mit allem Reysigen Zeug da / zoge wider in vorig Läger / wiewol es anfieng nacht vnd finster zu werden / vnd führete dieselbige Nacht alles Fußvolck zu dem Hertzogen auff den Berg / dadurch er den Feinden nicht weil vnd zeit lassen wolte / sich ferner von jrer May zu begeben / vnd abzuweichen / dann jrer May. meynung vnd vorhabens war / jnen stracks zu folgen / vnd von jnen nicht ablassen / dann daß sie maß vnd weg finden möchte / jr Fürnemmen zu vollnbringen / vnd sie zu trennen.

111. Nachfolge Keyl M.

Viermal in diesem Krieg hat jhr May. sie die Feinde dahin gebracht / daß sie vor jrer May. auffgebrochen seyn / zweyer nach meinem bedüncken durch Geschicklichkeit / aber die andern Zweymal durch Gewalt. Erstlich vor Ingolstatt brachen sie auff / vnd zogen von vns mit Gewalt / wie ich dann zuvor gnugsam habe angezeiget vnd zu verstehen geben / sie auch hernachmals selbst gesaget haben. Das Andermal / da sie auffbrachen vor Thonawert / welches geschach durch Geschicklichkeit / nach deme jhre Mayestät zoge / sich gen Nörlingen zu lägern / welche Statt sie mussten entsetzen vnd erretten / jhr Reputation zu erhalten / dardurch wir jhn dann die Proviandt verhinderten / durch Geschicklichkeit. Auch wurden sie gedrungen abzuweichen / da jhr May. einnam Thonawert / vnd alle die Stätte an der Thonaw biß gen Vlm gelegen / daß dañ jre M. zu solchem Fürnemmen / nemlich die Statt Vlm zu belägern / dienstlich war / Aber die Feinde kondten sie als der fürnembsten jhrer Bundsverwandten Stätte eine / mit Hülff / Trost / vnd Entsetzung nicht verlassen / vnd dadurch sie dann auffziehen / vnd jhr Fürnemmen auch nicht kondten vollbringen. Das Vierdtemal war vor Giengen / da es jhre M. y. dahin bracht / daß sie mit Gewalt auch mussten auffbrechen vnd abziehen / wie man dann gnugsam zu vernemmen vnd zu verstehen / wie vor gesetzt ist.

112. Wie offt Keys Mde Feindte gedrungen / beyds durch List vnnd Gewalt / jr läger in diesem Krieg zu vereindern

123. Schertzrede auff den Landgraffē vnd den Abſchied bey Giengen.

Vnd ich kan nit vnterlaſſen vnd anzeige zu thun / von einer Sachen / vnangeſehen / ob wol nicht viel daran gelegen / nemblich es haben ſich etliche Teutſche Knecht hören vnd vernemmen laſſen / wann der Landtgraff einem träwen wöllen / pflegte er zu ſagen: er ſolte gen Lauffen ziehen welches ein Nahm eines Städtleins iſt / deß Orts er dann einmal in einē Krieg ein groſſen Hauffen Kriegsvolck bezwungen / in dem er ſich faſt bemühet / vnd die Landsknecht ſagen noch * der Landtgraff hat vns lang gedräwet / er wolt vns bringen gen Lauffen. Nun haben wir ihn aber nit der bezahlet / vnd bracht daß er gezogen iſt gen Giengen: welches ſo viel iſt / als daß er flüchtig abgezogen / ꝛc.

[* Hoc ſcomma militare referendum eſt, ad c. 3. dec. 1. hiſtor. polit. obſeru. Michael Piccarti.]

Darmit wir aber widerumb auff vnſere vorige Meynung kommen mögen / als die Key. M. wie gemelt / wider hinder ſich in jr vorige läger gezogen / vnd das Kriegsvolck mit jhr in der Nacht zu dem Hertzogen von Alba auff den Berg geführet hette / da ſie dann in einem groſſen Nebel vnd ſolcher grauſamen Kelte faſt vmb zwey Vhr in der Nacht wider ankomen waren / ſahen die Feind vnſer Fewer / wie wir dann die jhrigen auch wol ſehen konden / aber ſie lieſſen alſo jhre Fewer alle brennen / vnd zogen dermaſſen daß ſie vor tag ſchon vber das Waſſer die Brenz für vns kommen waren / vnd ſich lagerten an daſſelbe Waſſer / an ein veſt gewaltig Schloß / genant: Ei enen: welches dem Hertzogen von Würtemberg zugehörig iſt.

124. Auß was Vrſachen die Keyſ. M von der nachfolge entlich abgeſtanden / vñ jr Volck ins rechte Landger g. führt.

Dieſelbe Nacht ward Leis Vnſido ein Spaniſcher Hauptmann auß Lombardia geſchickt / die Feinde zu beſichtigen / welcher die Zeitung bracht / wie allbereit ſie auffgezogen weren / welches dann der Keyſ. May. durch den Hertzogen von Alba als bald angezeigt ward / aber es war ſchon heller liechter tag worden / darzu war der Schnee vor tag alſo angefallen / daß es vber zwo Spann hoch Schnee lag / alſo daß vnſer Knecht mit ſolchem groſſen Froſt beladen / auch ſo erfroren / daß ſie hin vnd wider zerſtreuet lieſſen / ſich bey den Fewern zu wermen / welches erbärmlich zuſehen war. Gleicher geſtalt waren die Pferde dieſelbe Nacht ſo ſehr von Froſt erſtarret / auch die Nacht vngegeſſen / geſattelt vnd gezäumet geſtanden / vnd daß ſie alſo Tag vnd Nacht außgeſchlept vnd abgenietzet waren / wider die Zeit / darzu hetten ſich die Feinde an einen veſten Ort gelägert / daß demnach die Keyſ. M. wider abwenden jhnen ferner nachzufolgen / außerzelten vnd andern mehr beweglichen Vrſachen / die alſo damals jhrer M. Fürnemmen verhinderten ſonderlich daß wir vns weiter in die nähe zu dem Feinde nicht wol lägern / auch daß wir kein Proviant / vnnd Futter vor die Pferde bekommen kondten / dañ ſolches durch die Feinde alles auffgeeſſet vnd weg geführt war worden / alſo da wir Fütterung haben wöllen / hetten wir es müſſen auff vier oder fünff meilwegs holen / welches dann die Pferde ſchwerlich wer ankommen / auch ſolches das Kriegsvolck nit wol hette erdulten können / vnnd alſo weren wir in derſelben Nohr vnnd Kummer / da wir die Feinde vormals hin gebracht / ſo hetten auch die Feinde das Landt zu Würtemberg für inen / dardurch ſie dann jren Weg zunemmen ſich erzeigten. Derhalben ward die Keyſ. M. dahin getrungen / widerumb zu rück zu ziehen / ſonderlich auff Mangel der Proviande vnd deß böſen Wetters halben / welches dann vnter ſolchem Volck nicht ein kleiner Mangel vnd Abbruch iſt. Vnnd ob wol wie gemelt / die Keyſ. M. nit entſchloſſen war / den Feinden nicht weiter zu folgen / ſo entſchloß ſie aber doch ein andern Weg zu ziehen da man mehr Proviand gefunden hette / vnnd da auch jhr Kriegsvolck beſſer bequemligkeit haben möchte ſich zu lägern vnd auch deß harten kalten Wetters halben dann es nicht wol müglich war länger zu Felde zu ligen. Vnnd demſelbigen Tag zoge ir M. faſt ſpät wider vmb in jr voriges läger welches vnſerm Volck ſehr nahet ware / da weren ſie mit Proviande vnd aller Notturfft wider vmb verſorgt. Vnd dann M. alſo den Hertzogen von Sachſen vnd Landgraffen vor Giengen dahin gen leben hetten / daß ſie müſten abziehen / darauff dann der Primeyol Artickul deß Kriegs ſtundt / daß ſie nachfolgent dardurch zertrennet würden / ſolches auch alles hernach gefolget / wie ich vermelden wil.

125. Gelegenheit mit dē feind zu ſchlagen / dem Keyſer in dieſem Krieg nie gegeben worden.

Anfänglich vnd erſtlich iſt vns in dieſem gantzen Krieg nie Gelegenheit geben worden / daß wir hetten kommen mit den Feinden ſchlagen. Ich wil nicht reden / mit vnſerm Vortheil / ſondern allein auff gleichem Ort vnd Plan.

126. Welches vnter dieſen zweyē rahtſamen vnd rühmlicher geweſen: dz [illegible] of Ma. die Feinde mit Gewalt / oder daß ſie dieſelb mit raht / klugheit / vnd verzug gedempfft.

Wiewol es wahr iſt / ſo gleich die Gelegenheit ſich begeben hette / weiß ich nicht ob es auch zu thun geweſen / dieweil das ſchlagen ſo wagklich / vnnd der Außgang deſſelben ſo mißlich vnd vngewiß iſt daß es zum Stück geſtanden wir wol gewinnen / vnd auch verlieren hetten können / vnd ſo wir verlohren hetten / kan man leichtlich abnemen / was groſſer Verluſt vnd Nachtheil vns darauß entſtanden were. So wir aber deß Siegs weren obgelegen / ſo were es doch nit beſchehen ohn groß Blutvergieſſen / vnd ein wohn groſſe Niderlag vnſers meiſten beſten Volcks / vnd die Oberländiſchen Stätt waren mit allerley Kriegsnotturfft alſo gefaſt vnd verſorgt / daß ſie gleichwol den vbrigen Reſt vnſers Kriegsvolcks vns niderlegen können vnd ſo wir gleich an einem Ort gewonnen / hetten wir doch der andern Macht / nicht wol können widerſtehen. Aber da die Feinde dahin getrungen waren / daß ſie ſich muſten rennen / vnd daß Keyſ. M. Volck vnd Heer gantz vnverletzt blieb / ſo müſten auch die Oberländiſchen Stätt jhr May. förchten vnd vor Augen haben / wie ſie dañ nachmals ſich bewieſen haben. Vnd alſo nach meinem geringen Verſtand * hat ire M. mehr Ehr gehabt / daß ſie jre Feinde alſo zertrennet / vnd jrer M. Volck vnverletzt bey einander behalten hat / dann ſo ſie mit groſſem Verluſt vnd Schaden / auff jrer der Feinde Seiten weren geſtürtzet /

vnd

vnd mit solcher Victori, die da mit der Hand Ritterlich beschehen/nidergelegt worden weren/welches Lob man denen gibt/die solchs mit der Faust thun vnd beweisen. Aber die Ehr vnd den Rhum/was man ohne Blutvergiessung kan thun/gibt man dem Obersten vnd Oberhaupt.

[* Atque etiam, iudicio Mich. Piccarti, histor. pol obser. dec. 3. c. 6. Et Henric. Merckeln, de obsid. Magdeburg n. 52. Itemque Schonborn. 6. pol. 27.]

Daß ich aber auff mein Fürnemmen vnd die vorige Meynung komme/bliebe die Keys. M. in dem vorigen Läger zween Tag ligen/daselbst kam jhrer Ma. von den Feinden Zeitung/ wie daß sie von Eidenen auffgezogen/vnd sich in zwey Theil getheilet hetten/ein Theil war das Volck auß den Reichsstätten/die jhren Weg namen auff Augspurg vnd Vlm/vnd der ander Theil waren deß Hertzogen von Sachsen vnd Landtgrafen von Hessen/ganzer Reisiger Zeug vnd Fußvolck/die zohen mit jhrem Heren abe.

126 Trennung der Bundsverwandten jhres Heers bey Heidenheim.

Also bedauchte vns in vnserm Läger/wie daß sie den Weg auff Francken zu nämen/vnd da sie das gethan/hetten sie können derselben Provintz gantz mächtig werden/vnd wer also ein newer Krieg darauß wider worden/in Ansehung vieler guter Gelegenheit. Dann sie von vielen Stätten vnd reichen Bistehumben deß Orts vmb/lang gelegen/eine grosse Summa Gelts schätzen/auch so viel die Proviandt belanget/derselben vberflüssige gnüge haben/vnd also sehr bequem vnd wol in denselben Landen/welche mit aller vberflüssigen Notturfft begabet vnnd versehen/hetten ligen können/vnd zu einer Vestung Rottenburg einnemmen mögen/welches dann ein Reichsstatt/vnd Lutherisch ist (doch nicht in jrem Bunde.) Vmb dieselbe Statt ligt ein gantz veste Landwehr/die sie zu jrem besten vnnd vortheil gehabt. Hinter jhnen aber lag das Land zu Francken/welches sie leichtlich einnemen vnd erobern können/dieweil die Einwohner desselben/mit keinem Häupt versehen/so sie beschützen mögen vnd da sie solche Gelegenheit deß Orts (wie berührt) eingenommen/hette man sie meines ermessens/schwerlich von solchem Weg bringen vnd sie viel weniger darauß treiben können/als sie vormals auß andern (wie gehört) durch die Key. M. drungen sind worden. Dann wiewol sie zertrennet von einander abzogen/nichts destoweniger da sie sich deß Orts gelägert/hetten sie sich widerumb auffhalten können/auß Vrsachen/daß sie sich daselbst bequemlich auch sicher lägern möchten/darzu mit Proviandt vnd Munition vberflüssiglichen versehen/welches dann drey sehr bequemliche vnd dienstliche Ding seyn/ein zertrennet vnd verschüchtert Volck wider zusammen zu bringen/was der Feinde Fürnemen/die Key. Ma. verhin bey jhr bedacht vnd besorgte. Derhalben brach jr May. von stundan mit jrem Läger auff/vnd zoge auff Nörlingen zu/wiewol jhr Ma. von wegen der tieffe deß Schnees/sast schwer vnd vnbequem ziehen hette/so kam doch jr M. in zweyen tagen gen Nörlingen/nemlich/in dem ersten Läger lägert sich jhre Ma. in ein klein Reichsstättlein/ein meil wegs von Nörlingen gelegen/Poppfingen genant/welches der nechst Weg war/auff Rottenburg hin da der Key M. Zug stunde/sich daselbst gegen dem Feinde zu lägern/auff daß so jr M. die Gelegenheit treffen können/sich mit den Feinden zu schlagen/vnd da die Feinde das vnterstünden zu vollnbringen/so sie angefangen/hette jnen die Key. M. leichtlich können vorkommen/dieweil jre M. den Weg für sich nam/die Feinde aber nicht.

127. Vrsachen darumb die Keys. Ma. die getrenneten Feinde im Land zu Francken nit einnisten lassen wollen.

128. Keys. Ma. Zug auff das Land zu Francken.

Als nun jr M. kam für Poppfingen/kamen die Bürgermeister herauß/vnd ergaben sich jrer Ma. Deß gleichen ergab sich auch ein Schloß/welches den Graffen von Oettingen zugehörig/in welchem dann etliche Kriegsleute lagen/die sich zuvor vnnütz vnd mannig gnug erzeget hatten. Am andern Tag hernach kamen die Befelhaber vnd Bürgere eltster der Statt Nörlingen/da sie sahen der Keyserl. May. Kriegsvolck so nahe herzu ziehen/beduchte sie/wie nicht wol vmbgehen könten jhrer May. vnter Augen zu kommen/vnd sich zu ergeben/volgendes liess jhr May. vier Fähnlein zur Besatzung in Nörlingen ziehen/dieselbige Nacht zuvor waren zwey Fähnlein so der Hertzog von Sachsen/vnd Landtgraff von Hessen darinnen gelassen herauß in ein Schloß/dem Graffen von Oettingen zugehörig/eine kleine meil von Nörlingen gelegen gezogen/darauff allbereit zwey Fähnlein lagen/welche sich also erzeigten vnnd vnterstunden/sich gegen der Key. May. auffzuhalten/vnnd zur Gegenwehr sich stellen/vnd schickten etliche herauß sich in Scharmützel mit den vnsern so sich auff die nähe bey jhnen gelägert hetten/einzulassen/Aber da die Key. May. den Graffen von Beüren mit seinem Volck/vor das Schloß schickte/ergabe sich das von stundan/da nam jhnen der von Beüren die vier Fähnlein/vnd vberantwortet die jhrer May. dieselben Landsknecht auch weren gern in ein Reichsstatt gezogen/aber die Key. M. kam jnen vor/vnd liess sie den Weg ziehen/den der Hertzog von Sachsen vnd der Landtgraff von Hessen vor die Hand genomen hetten/vnd nach dem die alte Statt Nörlingen sich (wie berührt) ergeben/die Keys. M. auch nach Notturfft Kriegsvolck darein verordnet hette/vbergab jhr M. die gantze Grafschafft Oettingen/dem einen Graffen von Oettingen/welcher der Catholischen Religion war/vnnd liess den Cardinal von Augspurg zu Nörlingen etliche Sachen zu verrichten. Demnach zoge jr May. auff von Poppfingen/dieweil sie nicht willens war in Nörlingen zu ziehen/auff Dünckelspül ein Reichsstatt/vnd dem Bunde verwandt/die sich zu ergeben nicht gesinnet war/vnangesehen/daß der Hertzog von Alba desselbigen Tags auß Befelh der Key. M. allbereit Volck mit sampt etlichen Feldgeschütz darvor gebracht/Also liess jhre Mayest. die Statt auffforderen/mit dem Bescheidt/da sie sich nicht ergeben würden/ehe man das Geschütz zum beschiessen würde verordnen/so solte sie in dem Grunde verderbet/vnd den Kriegsleuten Preiß gegeben werden. Auff welchen Vrsachen sie bewegt wurden/sich der Keyserlichen May zu ergeben/vnnd wie jhre May. nicht weit

129. Poppfingen/Nörlingen/Dünckelspül vnd etliche Oettingische Schlesser sich dem Keyser auff derselbigen Reise ergeben.

von der Statt waren / da wurden die Bürgermeiſter durch den Hertzogen von Alba zu jhrer M. geführt/ jhre Werbung außzurichten vnd zu vollnziehen/ demnach bliebe jre M. ein Tag in berürter Statt Porſingen/ ließ darinnen zur Beſatzung zwey Fähnlein Knecht/ vnnd nammen fürter den Weg auff Rottenburg zu / welche Reiſe jhrer M. vollnbracht in zweyen Tagen / daß ſie alſo mit groſſem Fleiß zogen/ ſonderlich weil ſo böß Gewitter / vnd die Feindt auch zuvor waren / daß man ſie nicht erreichen kundt.

130. Wie gegen Keyſ Ma. ſich die Statt Rottenburg erzeigt.

Vnd den Tag da jhr May. in Rottenburg zoge/ kamen die von der Statt jhrer M. herauß entgegen / vnd ergaben ſich / zeigten auch darneben an / daß ſie wider jhr M. mit Volck/ Gelt/ noch einiger Kriegsrüſtung geſchickt oder gethan hetten/ welches auch ſich in dem Werck befand/ vnd preſentirten alſo die Statt jhrer May.

131. Was Key. May. an Einnemmung deß Lands zu Francken gelegen geweſen.

Alſo kam der Keyſ. May. für/ wie daß die Feindt nicht weit von dannen/ vnd willens weren das Landt zu Francken gewaltig vnd mächtig zu werden/ welches auch die Vrſach/ ſolches eilends einzunemmen/ war. Aber die Keyſ. M. kam dem allem für/ vnd wie jr M. gen Porſingen ankam/ war es alſo ein böß Wetter/ von Froſt vnd Schnee/ daß dē Kriegsvolck faſt beſchwerlich/ vnd nit wol müglich länger außzuharren/ darumb dann auch der mehrer Theil der Oberſten vnd Hauptleut jrer Majeſtät trewlich richten / daß ſie ſolten das Winterläger haben zu Nörlingen / vnnd in den Stätten an der Thonaw/ nahe bey Vlm vnnd Augſpurg/ gelegen/ die ſie hetten allereit eingenommen / auß vielen bewglichen gnugſamen Vrſachen / vnangeſehen daß jhr M. viel anders Sinns vnd Meynung war / dann jhrer M. dauchte daß mehr daran gelegen wer / das Landt zu Francken zu beſchützen (darumb ſie ſich dann ſolches zu vollnbringen vor die Feindt gelägert) dañ daß ſie ſolten bey Augſpurg vnd Vlm ſich lägern/ derwegen dann die Feindt zerteren vnd von einander geſchüchtert würden / vnnd alſo könte man jnen jr Fürnemmen beſſer brechen / dann jhnen das zu zuſehen/ daß ſie das Landt zu Francken einnemmen vnd ſich darinnen ſtärcken ſolten/ auff den Fall der Keyſ. M. Willen vnd Fürnemmen ſchwerlich ins Werck zu richten vnnd zu vollnbringen geweſen/ in Erwegung daß die Oberländiſchen Stätt für vnd für würden Hoffnung gehabt haben/ ſo ſie geſehen die Bundsgenoſſen nit noch gar getrennet vnd nidergelegt/ ſich länger zu erhalten / vnd in Betrachtung aller ſolcher Beſchwerung / die man finden möcht / entſchloß ſich die Keyſ. M. jnen ſolchen Weg abzuſchneiden / oder ſie dahin zu dringen / daß ſie ein andern Zug vor die Hande nemmen müſten / vnd alſo dardurch die gantz vnd gar zu trennen vnnd zu erlegen/ welch jhrer M. Fürnemmen die Feindt gewar wurden/ wie man es nachmals geſehen hat.

132. Der Bůdsverwandte eilends verreiſſen auß dem Landt zu Franckē.

Dann ſo ſie erfuhren daß die Key. M. zu Rottenburg war/ verlieſſen ſie als baldt/ das Landt zu Francken vnd namen vor ſich ein andern Weg / auff die lincke Handt / vnd zogen faſt ab von dem rechten Weg / durch eitel hohe böſe Gebirge. Auß welcher Vrſachen muſten ſie den mehrern Theil/ jhres groſſen Geſchützes hinter jhnen laſſen / vnd vertheilten es in etliche deß Hertzogen von Würtemberg Schlöſſer / die da in der nähe lagen / wanden auch ſolchen groſſen Fleiß im ziehen an / daß den Tag darnach da jr May. gen Rottenburg ankamen / waren ſie in die acht Meilwegs von jrer May. Weg/ wiewol ſie den vorigen Tag nit weiter/ dann drey meilwegs gezogen.

133. Sonderůg deß Churf. vnnd Landgraffen.

Vnd alſo zohen ſie zerſtrewet/ daß die zwey Haupter die ſie führten/ begunden ſich von einander abzuſondern vnd zu theilen/ daß der Landgraff mit zwey hundert Pferden heimwerts zoge/ vnd nam ſeinen Weg auff Franckfurt zu.

134. Landgräfiſche Antwort denen von Franckfurt auff jhr Rahtsbegehren gegeben.

Da kamen die Oberſten der Statt/ zu jm dem Landtgraffen/ vnd baten jhne gantz vnterthäniglich/ als ein Oberſten Feldherrn deß Bunds/ daß er ſie mit Troſt/ Hülff vnd Rahr/ nit verlaſſen/ ſondern jnen gnädiglich mittheilen vnd zu erkennen geben wolt/ wie ſie ſich in dieſen fehrlichen vnd geſchwinden Läufften halten ſolten / welches jnen dann zu wiſſen die Notturfft erforderte. Da gab er jhnen die Antwort: es dauchte jne vor rahtſam ſeyn / daß ein jeglicher Fuchs ſeinen Schwantz bewahrte. Vnd nachdem er jnen ſolche Antwort geben hette / brach er auff/ vnd zoge mit ſolchen ſeinen Reutern biß in ſein Landt.

135. Stifft vnd Clöſter vō Churf auff der rückreiſe gebrandſchatzt.

Gleichsfals der Hertzog von Sachſen zoge einen andern Weg / mit ſeinem Geſchütz vnd Volck das er hette/ nach ſeinem Landt/ aber er zoge nicht den nechſten Weg/ dann er einen weiten vmbſchweiff nam/ vnd vberzoge die Stifft/ Clöſter vnd Apteyen/ die er dann brandtſchatzte/ jm zu Vnterhaltung ſeines Kriegsvolcks/ etlich Gelt zu geben.

136. Graff von Beůern wider heimgeſchickt / mit Befehl / Franckfurt zu bezwingen.

Nachdem nun die Key. M. zu Rottenburg lag/ vnd erfuhr daß jre Feindt ſo ferren vnd weit gezogen weren / vnd alſo ſie kein Hoffnung wer baldt zuereilen / dauchte jrer May. gut ſeyn daß ſie den Graffen von Beůern widerumb ſchickt ins Niderlandt/ mit ſeinem Volck/ ſo er jhrer May. zugeführet hette/ vnd befahl alſo dem von Beůern/ daß er ſtracks ſeinen Weg auff Franckfurt zunemme/ vnd ſich darfür lägern / vnd ſolche Statt durch Gewalt oder ander Wege vnnd Mittel einnemmen ſolt.

137. Die meiſten Bůdsſtätte / zum Keyſer gefallen.

Vnd nachdeß von Beůern weg zogen/ zoge die Key. M. mit dem vbrigen Reſt jres Kriegsvolcks widerumb gegen die Stätt / auff welchen vormals aller Gewalt vnd Macht ſtundt. Aber die groſſe Reputation vnnd das groſſe Gerüchte der Victori, macht widerumb ein Krieg in Teutſchem Landte deß Keyſers halben. Dann viel Stätt jre Geſandten gen Rottenburg ſchickten/ ſich zu ergeben/ auch andere begunnten anheben zu handeln/ ſich in gleichem Fall einzulaſſen / alſo daß dieweil jr M. zu Rottenburg verharte/ all die Reichsſtätt biß an den Rhein/ auch etliche im Landt zu Schwaben/ vnd in Sachſen/ kamen zu jhrer May. ſich zu ergeben.

Vnd

Vnd da jhre M. von Rottenburg abzoge/zoge sie in dreyen Tagen gen Hall in Schwaben/ welche sich dann allbereit ergeben hette / vnnd dem Bund verwandt gewesen / vnnd auch fast der Reichsstätte eine in denen Landten war/vnd auß Schwachheit deß Podagrams/damit jhr May. beladen/must sie etliche Tage mehr dann sie willens war/allda zu Hall verharren.

138. Verharret Keys Ma. zu Hall in Schwaben

Der Pfaltzgraff vom Rhein Churfürst/welchem rewete vnd leidt war daß er sich wider die Keys May. hette eingelassen / hub in derselben Zeit auch an zu handeln/vnd sich fast zu bemühen/ es so weit zu bringen/daß jr May. im Gnad vnd Mildtigkeit zu erzeigen bewegt werden möchte / wie dann die angeborne Tugend eines Keysers ist / alles gedencken auß genommen / daß man wider denselben gehandelt / hindan zu stellen.

139. Von Außführung deß Pfaltzgrafen/ Churfürstens.

Demnach kam daselbst zu Hall eingeritten der Pfaltzgraff / vnd an einem Tag da jhm die Stundt ernant war/gen Hoff zu kommen wardt er in der Keys. M. Cammer gelassen / da gleich die Keys. M. auß Schwachheit der Füß auff einem Seul saß / da trat der Pfaltzgraff für jhr M. mit blossem Haupt / auch mit vieler Reverentz / vnd hub an seine entschuldigung auff das best als jm daucht vorzubringen/vnd letzlich beschloß er/im Fall da er vnrecht gehandelt vnnd daran schuldig were daß jhm dasselbig zum höchsten leidt were.

140. Abbitt deß Pfaltzgrafen.

Auff welches jhr M. die Antwort gab: mein lieber Vetter/ es hat mir sehr vnd nicht wenig mißfallen / nachdem jhr an meinem Hoff seit erzogen worden / vnd erst jetzt in ewerm Alter euch wider mich als ewern Blutsverwandten habt verführen lassen / vnd euch dermassen erzeigt / daß jhr ewer Volck vnd Hülff zu den Feinden geschickt/auch dasselbig die lange Zeit her in dem Läger bey den Feinden besoldet habt / daß derwegen mir wol bedencklich / euch Gnade zu erzeigen. Aber doch in Ansehung daß wir so lange Zeit mit einander erzogen vnd vmbgangen seyn/ auch in Betrachtung daß euch das herzlich ist/ darzu daß ich hoffe daß jr mit hinfürter die Dienstbarkeit erzeigen vnd beweisen werdet/so jr mir zu thun schuldig vnd pflichtig seit / deßgleichen da sich ferner etwas anders beschwerlichs zutragen möchte/ daß jhr euch dann in anderer Gestalt beweisen vnd halten werdet / als jr jetzt gethan habt / demnach so will ich euch solches alles verzeihen vnd vergeben/ auch in vergessen gestellt haben / was jr wider mich gehandelt vnnd verwirckt habt / der vngezweiffelten Zuversicht/ jr solche meine gnädige Erzeigung in andern Fällen widerumb verdienen vnd beschulden werdet.

141. Antwort Keys Ma.

Darauff hub der Pfaltzgraff widerumb an sich zu entschuldigen/welche seinem Bedüncken nach gnugsam seyn möchte. Aber nach meinem erachten/auch anderer die da gegenwertig waren/ halff nicht wenig sein Zorn vnd trawern / deßgleichen die grosse Vnterthänigkeit die er brauchte/ dann zu sehen einen solchen alten fürnemmen Herrn/der da so eines alten Geschlechts vnnd Herkommens/auch deß Keysers Vetter war/in so weissem vñ grawem Haar/vnd mit blossem Haupte/ warlich das war ein Sach die da sehr bewegte/daß jhm sein Straff der Verwirckung geringert/ vnd er also zu Gnaden wider auffgenommen wardt / vnnd wiewol jr M. jne erstlich fast ernstlich empfieng/nichts deste weniger aber vnterließ sie nicht vnd war folgends also gnädig gegen jm.

142. Was Key. May zu gnädigster Verzeihung nicht wenig bewogen.

Die von Vlm hetten fast geeilet sich widerumb mit der Röm. Key. M. zuversönen/also daß sie auff dieselbig Zeit da der Pfaltzgraff zu Hall war / sie auch daselbst erschienen / vnnd dieselbige Stundt wardt jhnen von der Keys. M. Audientz vergundt / kamen gen Hoff / vnd wurden vor jre M. in die Cammer geführt / welche auff einem Seul saß / vor welcher der Pfaltzgraff am Rhein stundt/vnd von stundan fielen sie nider auff jre Knie/in Ansehung was sie zu thun willens weren/ vnd der fürnemst vnter jhnen hub an zu reden mit solchen Worten. Großmächtigster vnüberwindtlichster Keyser/allergnädigster Herr/wir die von Vlm erkennen den Jrthumb/da wir eingefallen seyn/ auch was massen wir E. M. zum höchsten beleidigt haben / welchs es dann als durch vnser Schuldt vnd eigen muhtwillen beschehen/ auch daß wir von etlichen zu solchem gereitzt vnd betrogen worden seyn/nun wissen wir aber/ daß nie keine Verwirckung vnd Sündt so groß vnnd schwer gewesen ist/die so man sich solcher thut bereuē/vnd von grundt deß Hertzens leidt seyn lassen/ welcher da nit könte Gnade vnd Barmhertzigkeit von Gott dem Allmächtigen erlangen werden / derhalben tröstlen vnd verhoffen wir vns deß zu E. Keys. M. als ein Ebenbildt deß Allmächtigen Gottes/nach dem vns vnsere Verwirckung von Grundt vnsers Hertzens leidt ist. sie werde mit Barmhertzigkeit sich gegen vns erzeigen/ vnd bitten derhalben vmb Gottes vnd seines bittern Leidens Jesu Christi willen. sie wöllen vns widerumb zu Gnaden auff/ vnnd in derselben Schutz vnd Schirm nemmen/ halten vnnd erkennen / welches wir dann hinwiderumb mit vnserm Leib/ Gut vnd Blut/wie die Getrewen vnd Vnterthanen zu verdienen entschlossen seyn/auch vns ohn das vmb E. Keys. M. solches zu thun schuldig vnd pflichtig erkennen.

143. Derer von Vlm Fußfall/ vnd demütige bitt.

Auff welches jhr M jnen ließ diese Antwort geben: Nach dem sie willigklich vnd von jn selbst bey sich erkennten vnd erachten/daß sie vbel gehandelt hetten/ dardurch dann jr May. sehr bewogen jnen Gnad zu erzeigen/auch vor gewiß halten wolten/daß jhnen solches so sie verwirckt leid were/ neben dem sich auch gänßlichen versehen wolte/ daß sie sich hinfüran wie die getrewen Vnterthanen vnd Reichsverwandten halten vnd erzeigen würden/ so wolt jhr May. jhnen ein solches alles verzeihen vergeben vñ sie widerumb zu Gnadē auffgenemen habē/wiewol sie wol andere vñ schwerere Straff verdienet vñ verwirckt hetten/aber nichts desto weniger wolt jr May. verbehaltē habē/ was in dē mit jnen so zu Fried/Ruhe vñ Eintrechtigkeit deß gantzen Reichs/nutz vnd dienlich/weiter vñ fernere fürzunemen seyn würde. Vñ solchs war die Summa meines behalts/ds sich zu Hall verlieff.

144. Antwort Keys. Ma.

In

145. Welcher Geſtalt der H. zu Würtemberg vberzogen vnd zum gehorſam bracht worden.

In kurtzen Tagen zoge die Key. M. von dannen weg/vnd wiewol der Hertzog von Würtenberg merckte/daß jhn der Key. M. Kriegsvolck näher begundte zu kommen/befande er ſich auch in den Sachen gegen jrer Ma. gütiger vnd milter zu erzeigen. Aber nichts deſto weniger ſahe die Key. May. vor gut an/jhne mit der Hande vnd Gewalt vnter jhren Gehorſam zu bringen. Auch dieweil Vlm ſo nahe dem Hertzogthumb Würtenberg gelegen/wer nicht gut vnd rathſam geweſen/ſolch Lande frey vnangefochten/in ſeiner Macht vnd Stärcke verharren vnd bleiben/auch ſich von dannen ein anders für die Handt zu nehmen/abführen zu laſſen. Dann in der Keyſ. M. Abweſen hette die Statt Augſpurg/die da noch auff den Beinen/mit dem Hertzogthumb Würtenberg leichtlich widerumb ein Gelegenheit machen können/was weiters vnd newes zu vernemmen/auch die von Vlm als die neheſt gelegenen/widerumb auff ein andere Meynung zu bringen. Deßgleichen ander mehr Nachbarn/ſo faſt all dahin geneigt ſeyn/vnd nicht liebers begehren/dann Weg vnd Mittel zu finden/der Keyſ. Ma. Fürhaben vmbzuſtoſſen vnnd zu nichten zu bringen. Ich ſag auch daß der Frantzeſe (ſo das Landt zu Würtemberg nicht in deß Keyſers Gehorſam gebracht were worden) dardurch ein groß Bequemligkeit vnd Gelegenheit hette haben können ſein Practicken in Teutſchem Landt zu führen. Derhalben jhr May. in Anſehung ſolcher vnd anderer Sachen/bewogen vnnd entſchloſſen wardt jhr Fürhaben gegen ſolch Landt ins Werck zu ſtellen/vnd ſchickt alſo den Hertzog von Alba voran mit den Spaniern/auch deß von Madrutz vnnd deß von Schamburg Regiment/gleichsfals auch die Italianer die da noch vberig blieben waren/welcher ſo ein kleine Anzahl/daß ich ſie hier nit anzeigen will/vnd meinē Erachten nach/beſchach ſolche Verringerung auß groſſer Mühe vnd Arbeit/die ſie in dem Läger erlitten hetten/dardurch dann aller vnſer Nation Volck geringert wardt/aber mehr der Italianer dann der vnſern/auch auß Hinläſſigkeit jhrer Hauptleut/von welchen ſie wenig oder ſelten bezahlet wurden. Vnnd wiewol gleich vnſer Volck an der Brentz ſich faſt geringert vnd weniger worden war/nichts deſto weniger dörffren wir dem Landtgraffen der ſich ſeinem Hauffen (wie obgemelt) gemehret vnd geſtercket hette/keines Wegs abweichen/viel weniger daß er willens ſich mit vns zu ſchlagen geweſen/vnangeſehen daß er ſolches zum offtermal bey ſeinem Leibs Pfandt/gegen ſeinen Bundsverwanden ſich verpflicht/vnd in das Werck zu bringen verſprochen hette/vnd alſo zoge der Hertzog von Alba fort mit ſeinem Kriegsvolck vnd etlichen Teutſchen Reutern/ſampt den Neapolitaniſchen Reiſigen/vnd jhr May. folgt jhm/ſampt dem vbrigen ſeinem Kriegsvolck/vnnd mit dem Regiment deß Georgen von Regenſpurg ſeligern/welches jhr May. Graff Hanſen von Naſſaw vbergeben hette/vnd nam den Weg ſtracks auff Heilbrun zu/das da auch ein Reichsſtatt iſt/vnd allda begundt der Hertzog von Würtemberg ſeinen Sachen mehr nach zudencken/dann der Hertzog von Alba vnter wegens viel Stätt einnam/auch für vnnd für weiter in ſeinem Landt all die Flecken vnd Stätt/vnter jrer May. gehorſam bracht/außgenommen etliche Veſtung/welche man lang hette müſſen belägern/dann ſie ſo gantz veſt/vnnd mit aller Kriegsnotturfft zum beſten verſehen/daß ſie mit Gewalt nit leichtlich zu gewinnen weren. Aber der Hertzog von Würtemberg nam ein andern beſſern Raht vor die Handt/vnd ergab ſich der Keyſ. May in allem dem/das jr May. ſchaffen würde/vbergab jhrer May. die drey Veſtung ſeines Landts/welch das erſte genant iſt/Aſperg/ein faſt groß Schloß/mit Geſchütz vnnd aller Kriegs Munition ſehr wol verſehen.

*Kircheim Die ander war ein Stättlein genant * Kirchen an der Eck/vnd die dritt genant Schorndorff die veſteſte/vnnd zum beſten mit Proviandt/Geſchütz/Pulver vnd aller Kriegsnotturfft auff zwey Tauſent Mann ein gantz Jahr verſorgt vnd verſehen. Vnd in dieſen dreyen Veſtungen/fandt man deß Hertzogen von Sachſen vnd Landgraffen Geſchütz/welches ſie da gelaſſen hetten/vnd ſonderlich zu Schorndorff/dieweil an ſolchem Flecken/dem Hertzogthumb nicht wenig gelegen war/auch gab der Hertzog jhrer May zweymal hundert Tauſent Ducaten/vnnd verhieß daß er hinfürter alles das jenige thun wolt/das jm jre May. ſchaffen vnd befehlen würde/nichts außgenommen.

146. Franckfurt am Meyn/wider zu Gnaden angenommen.

Vnd da jhr May. alſo in kurtzer Zeit den Hertzogen von Würtemberg vnter jhrer M. Gewalt bracht vnd die Veſtungen vberkommen vnd eingenommen hetten/vberkam jhre M. Zeitungen von dem von Beüern/wie daß die Statt Franckfurt auch in jhrer M. Handt ergeben were. Daß er auch mit zwölff Fähnlein Knechten ſich darinnen gelägert hette. Demnach vber zween Tag darnach kamen die Bürgermeiſter derſelben Statt Franckfurt/welche jre M. auch auffnam in gleicher Geſtalt wie die andern/jedoch jr ſtets vorbehielt/was jr M. mit jnen weiter verordnen würde/daß dem gantzen Teutſchen Landte zu Nutz vnd Wolfahrt gedeyen möchte/ſich vnweigerlich zu verhalten.

147. Alle ſchwäbiſche Reichs- vñ Bundsſtätte biß auff Augſpurg/ſich ergebē.

Nachfolgendt deß andern Tags kamen ſieben Stätt Geſandten zugleich/die da der Bündnuß auch verwandt waren geweſen/vnter welchen war Memmingen vnd Kempten/die alle ergaben ſich auch jrer M. alſo da jhr M. von Heilbrun auffbrach/hetten ſich alle Reichsſtätt im Landt zu Schwaben gelegen ergeben/außgenommen Augſpurg/welche dann durch die groſſe Victori die der Keyſer gegen ſie gehabt/bewegt wardt/ſich auff ſolche Wege zu ſchicken/dardurch ſie auch zur Söhne vnd Außtrag kommen möchte.

148. Wie Keyſ. May von denen von Vlm empfangen worden.

Vnd da die Keyſ. M. von Heilbrun auffzog/nam ſie jhren Weg durch das Landt zu Würtemberg/auff Vlm zu/da ſie dann jnnerhalb ſechs Tagen hin kamen/vnd hetten die von Vlm jre Geſandten auff die Grentz geſchickt/jre May. zu empfahen/welch jr Vorbringen die von Vlm,

hetten

theten in Spanischer Sprach/vnd also auff den Knien in dem Felde/erwarteten sie deß Keysers Ankunfft/ was Vrsachen aber sie Spanisch reden liessen/ sagten sie/ daß jhnen deuchte/ solche Sprach der Keys. May. bequemlicher vnd auch bräuchlicher zu seyn/dann die Teutsche Sprach/ vnd das sie anzeigten/war nemlich der Jnhalt/wie sie jhrer May. jhre Statt/auch sonderlich jhre selbst Personen/darzu jhre Haab vnd Güter/ anbieten vnd ergeben theten/ welche dann all jhrer May. zu dienen gantz willig/sich auch solches zu thun schuldig vnd pflichtig erkenneten. Vnd jhre May. jhnen widerumb auff Spanisch ein gantz gnädige vnd gute Antwort geben/welches sie dann in aller Vnterthänigkeit/mit höchsten Frewden annamen/vnnd erzeigten sich sehr fast/als weren sie der Keys. M. sehr wol zugethan.

Wie dann gemeiniglich die Teutschen wol zu thun wissen/ vnnd sonderlich die Kriegsleute/ welche die Keys. M. jhren Vatter nennen. Solcher Wort auch gebraucht sich einmal ein Gefangener/ der von etlichen der vnsern zu jhrer May. geführet wurde: Da fragten jhn jhre May. ob er jhre May auch kennete? Da antwortet er: Jch kenne E. May. wol/dann E. M vnser aller Vatter ist. Darauff jhre May. antwortet: So viel euch belanget/ die jhr Buben seit/ erkenne ich nicht für meine Kinder. Aber die/so hie vmb mich stehen/welche from̃ seyn/das seyn meine Kinder/ vnd ich jhr Herr Vatter. Welche Antwort solcher Gefangener wol verstanden hat/nicht ohn groß erschrecken. Aber die andern Teutschen die bey jhrer May. waren/ hetten deß eine grosse Frewde zu hören Vnd in dem kan man sehen vnd spüren/wie grosse Zuneigung die Kriegsleut im Teutschen Lande/gegen jhre May gehabt haben/also daß auch die wider jhn gewesen vnd gedienet haben/der mehrer theil bekennet/wie sie betrogen/vnd hinderkommen weren worden/auch daß sie nie gewust/ daß solcher Krieg wider jre May. gelten solten/ wie man das dann leichtlich abnemmen kan/ auß jrer gehabten rewe. Neben dem sonst vnter den Feinden gewesen/ein sehr fast ansehenlicher Graff/ welcher/da er bey sich betrachtet/in was Jrrthumb er gefallen/auch was er gegen die Key. M. verwircket hette/hat er sich selbst mit einem Degen verletzt. Deß man sich dann nicht verwundern sol/ dann die Macht der Tugent so groß ist/daß sie auch die Bösen beweget jrer May. gut zu seyn/ also daß sie dißmals nicht mehr begehren/dann in jrer May. Gnad widerumb zu kommen/vnd derselben Huldt zu erlangen/mehr dann daß sie bitten/daß jhnen jhre Güter errettet vnd versichert werden solten/die sie dann ohne das möchten verlieren.

149. Ehrerbietung Teutscher Nation gegen Keys. May. als dem Vatter.

Vnd ich schreibe das ich gnugsam gesehen vnd erfahren habe/ da jr May in einem Dorff/ nicht weit von Vlm war/kamen der von Augspurg Gesanden (auß Vrsachen dieweil sie vernamen die nahe Zukunfft vnsers Kriegsvolcks/die sich dann zu jhrer Statt naheten) in willens sich der Keys. M zu ergeben/doch mit etlichen angehängten Conditionen/die aber die Keys. M. keines wegs annemmen wolte: Dann sie baten/daß jre May. Sebastian Schertel vergeben vnd verzeihen wolte/was er wider dieselben gehandelt/so aber jre May. deß nicht zu thun geneigt/daß sie dann wolten Schertels seinen Kindern/seine Haab vnd Güter zu gemessen vnd zu gebrauchen vergönnen. Wie sie aber merckten vnnd sahen/daß solcher keines jhr May einraumen wolte/da wandten sie für/ wie daß Schertel noch in Augspurg mit zwey Tausent Landsknechten/ auch ein mehrer theil von der Gemein jm anhängig/ daß also seine Macht so groß were/daß sie jhn nit wüsten oder köndten auß der Statt zu weisen. Auff das antwortet jre May. daß sie derhalben kein Bekümmernuß trüge/vnd sich das nicht ließ anfechten/dann jr May. in kurtz dahin kommen/ vnnd jhne wol von dannen bringen wolten. Da zohen sie wider gen Augspurg mit solcher letzten Resolution deß Keysers/ vnnd es wardt die Forcht vnd der Schrecken so gar vnter dt: Gemeine kommen/daß sie sich entschlossen/sich zu ergeben/ da aber die Bürgermeister auch andere Herrn deß Raths auff dē Rathhauß waren/da gieng der Schertel zu jnen hinein/ vnd fieng an vnd sagt: Lieben Herrn/ ich weiß wol was jr jetzo fürhabt vnd handelt/ nemlich euch mit der Keys. M. zu vertragen/ vnd auff daß jhrs meinet wegen nicht vnterlasset/ solches in Werck zu richten/ so bin ich willens vnnd entschlossen/mich von hinnen zu begeben/vnd ist möglich/ daß die Dienste die ich vormals jhrer Ma. bewiesen habe/auch ander die ich derselben noch ferner zu thun verhoff jre M. dahin verursachen werden/mir solches zu vergeben vnd zu verzeihen/ das ich dißmals wider sie gehandelt habe. Vnd da er solches geredt hette/ gieng er von stundan wider in sein Hauß auff das stilleste/vnd man sagt daß er seinen Weg auff Schweitz zugenom̃en hette. Demnach kam̃ die von Augspurg gen Vlm da jn dann von jrer May der Tag vnd stundte war vermeldet/demnach giengen sie gen Hoff/auff ein Saal für Key. M. die auff einem Stul saß/vnd hette sie empfangen/wie einem Keyser gebürt/ sie aber fielen nider auff jhre Knie mit aller Demütigkeit/wie jnen dann nit anders gezimen wolt/ vnd einer vnter jhnen hube an zu reden/ nemlich: Allerdurchleuchtigster/Großmächtigster/ Vnüberwindtlichster Keyser/ Allergnädigster Herr/ Wir die von Augspurg erkennen bey vns selbst/ wie wir E. Keyserl. Mayestät zum höchsten vnd zum schrifften beleydiget haben/auch einer grossen Straff vns würdig vnd schuldig erachten/ aber dieweil wir auß Erfahrung anderer gnugsam befunden haben/die grosse Miltigkeit die E. Keyserl. May. menniglich/ sonderlich auch denen so sie zum höchsten beleydiget/ als baldt jnen solche jhre Verwirckung hertzlich leydt gewesen/ vnd vmb Gnad vnnd Barmhertzigkeit gebetten/ vnweigerlich bewiesen haben/ derhalben haben wir vns desto ehe dörffen vnterwinden E. May. zum aller vnterthänigsten zu ersuchen. Vnd dieweil nun vns solche vnsere gepflogene Missethat/zum höchsten leydt ist/wir auch der Meynung seyn hinfüro ter E. Ma. trewlich vnd wol zu dienen/vnd allen vnterthänigsten Gehorsam zu leisten/als andere

150. Von Ergebung/ Fußfall vnnd Außsöhnung der Statt Augspurg ausserhalb deß Schertels.

jetzun

„ je thun mögen/der tröſtlichen vnterthänigſten Höffnung/ E. Keyſ. M. werde derwegen derſelben
„ angeborne Miltigkeit/die ſie gegen andern bewieſen/an vns auch nit laſſen mangeln/darauff kom-
„ men vnd erſcheinen wir hier/vns in E. Keyſ. M. Handt zu geben/die dañ mit vns zu ſchaffen vnd
„ zu gebieten hat/mit gantzer vnterthäniger Bitte/ E. Key. M. wölle alle Vngnad/darein wir durch
„ vnſer Mißhandlung kommen ſeyn/ aller gnädigſt fallen laſſen/ vns widerumb zu Gnaden auff-
„ nemmen/vnd vnſer aller gnädigſter Herr vnd Keyſer ſeyn vnd bleiben/ wie wir vns dann deſſelbi-
„ gen zu E. May. als einem Fürſten der Barmhertzigkeit/ gäntzlichen thun getröſten vnd verheſſen.
Auff das ließ jhr May. jnen eine gleichförmige Antwort/wie denen von Vlm geben/hieß ſie auch auffſtehen/vnd bot einem jeglichen die Handt/wie jhre May den andern auch gethan hatte.

151. Ergebung vnd Außführung der Statt Straßburg.

Vnd nachdem ſich alſo Augſpurg vnd Vlm ergeben/ gleichfals auch Franckfurt/ da fehlts noch an Straßburg/die noch nicht zum Gehorſam gebracht werden. Da ſie aber ſahen daß Vlm vnd Augſpurg/ auch Franckfurt/ ſolches bey jhrer May erhalten/ daß ſie zu Gnaden weren auffgenommen/da ſchickten die von Straßburg gen Vlm/vnd begehrten von jhren Bürgermeiſtern ein ſicher Gelait/da ſie ſolches erlangt/kamen ſie vnd ergaben ſich jrer May. gleich wie die andern. Aber man erſehret vnd ſihet/ daß in der Victori ſich jhre May. viel gütiger vnd miltter jetzunder erzeiget hat/dann wol etliche geachtet vnd glaubt hetten/ welche ſich wider jhre May. auß Mutwillen widerſetzen.

152. Mit was für Beding die Bundsſtädte zu Gnaden wider angenommen.

Die Condition vnd Taxtulation/mit welcher jhre May. den Pfaltzgraffen/auch den Hertzogen von Würtenberg hette auffgenommen/ mit denen wurden auch die andern Fürſten/ Herrn/ vnd Stätte auffgenommen/ alſo daß welche vormals mit dem Hauß Oeſterreich in Bündtnuß waren/dieſelben keine Bündtnuß/ſo ſie nachfolgents mit andern auffgericht hetten/ gehalten/ſondern erklärten ſich Feinde zu ſeyn deß Hertzogen von Sachſen/vnd Landtgraffen von Heſſen/vnd daß ſie ſtraffen wolten all die Kriegsleute/die da gezogen/ oder ziehen würden auß jhren Stätten/ oder Iurisdictione, einigem Fürſten zu dienen/wider die Keyſ. M. Sie namen auch das Kriegsvolck an die Ort/da ſie jhr May. hinlegten/ Als nemlich gen Augſpurg/den von Schamburg mit ſeinem Regiment. Graff Hanſen von Naſſaw mit ſeinem Regiment gen Vlm. Vnd zu Franckfurt hat jhre May. den von Beyern mit Zwölff Fähnlein ligen laſſen. Vnd vber das alles namen ſie einmütiglich an andere Condiciones ſo die Keyſ. M. begehrte/auch die jhr May. jhr vorbehalten hetten/ins Werck zu bringen/nach Gelegenheit der zeit.

153. Keyſ. Ma. Sieg in dieſē Krieg nechſt göttlicher Hülffe durch glück vnd geſchicklichkeit erlangt.

Dieſer obgemelter Krieg währet ſechs gantzer Monat/ gegen dieſer Nation/ die ſich ſo grewlich erzeigete. In welcher zeit vnd weile/ jr Ma. mit groſſer Mühe vnd Arbeit beladen ward/ vnd an jhrem Fleiß nichts erwinden lieſſen/ als dañ auch zu einem ſo groſſem Fürnemen ſolches zu vollbringen/die Notturfft der Sachen anders nicht erfordern wolte. Vnd ich darff wol ſagen/dieweil der Krieg durch die Keyſ. M. ſo glücklich vnd wol geführet worden iſt/ nichts deſto weniger hat jhr May. ſo gar viel Glück nicht gehabt/ vnnd iſt ſolches nicht durch das Glück allein/ſondern auch durch jrer May groſſe Geſchickligkeit beſchehen. Dann ſo man die Sachen betrachten will/ nemlich/von dem Tag/wie ſich ir May. ins Feldt gelägert/vnd hinwiderumb der Feinde Fürnemmen vnd Gewalt/wirdt man klärlich befinden/daß jhre May. jnen ſtets das Feldt abgewunnen/ vnnd ſie hat machen hinter ſich ziehen. Alſo/daß jre May. vor Jngolſtatt auch die Feinde dahin drang/ daß ſie muſten vor jrer May. auffbrechen. Vnd folgends mit groſſer Geſchickligkeit von Ulma werd/ darzu vor Nörlingen: Deßgleichen letzlich auch vor Giengen. Vnd da wurden die Feinde dermaſſen zerrennet/ daß jhn keine andere Macht vberblieb/ dann deß Hertzogen von Sachſen Kriegsvolck/welches er ein wenig wider verſamlete/wider Hertzog Moritzen zu ziehen. So viel den Landtgraffen betraff/ der zoge wider in ſein Landt. Vnd folgends nam jhr May. andere Sachen auch vor/daran dann nicht wenig gelegen/vnd zoge gen Vlm/da ſie dann etliche Tag ruhete/legt ſich allda in das Holtz/vnd ließ ſich purgiern/ welches dann dem Podagra ſol faſt dienſtlich ſeyn. Daſelbſt kam der Hertzog von Würtemberg zu jhrer May. ſich gäntzlich mit derſelben zu vergleichen vñ zu vbergeben alles was in ſeinem Vermögen were. Aber damals wurd er auß Schwachheit deß Podagra/damit gemelter Hertzog auch zum offtermal beladen war/ verhinderte/ daß er ſich muſt/viel Meil jenſeit Vlm ein weil enthalten/ꝛc.

Zum Beſchluß dieſes Kriegslauffs iſt wol zu bedencken/ wann einer anſihet/ wie ſie/ die Feindt/ viermal haben abweichen vnd von vns auffbrechen müſſen/ an welchem viel vnd nicht wenig gelegen/ vnd viel mehr daß jr May. jhnen ſtets nachgefolgt/ vnd auch zu faſt vngelegenen Zeiten/daß jhr May. offt in ſolchem verhindert. Aber wie dem allem/meinem Erachten vnd Bedüncken nach/alles nit angeſehen/hat ſolche Victori jrer May. Gott der Allmächtig gnädiglichen verliehen/ in Betrachtung daß der mehrer Theil/ ſolche Victori gern ſo viel jmmer müglich verhindert hette/nichts deſto weniger aber/hat Gott der Allmächtig/ ſolches viel anders nach ſeinem Göttlichen Willen erſehen vnd verhängt/ vnd der Keyſ. May. ſeine Gnad vnd Barmhertzigkeit mitgetheilet. Welcher hinfürter wol Verſehung thun wirdt/nach dem jr Ma. durch Tugent vnd Geſchicklichkeit zu dem H. Römiſchen Reich kommen iſt/ daß jhr May. auch hinfürter behütet/ vnnd für aller Beſchwernuß vnnd Widerwertigkeit/ beſchützet vnnd bewahret ſeyn/ vnd bleiben möge.

Das

Das ander Theil deß Teutschen Kriegs/auch durch Keyser Carln den Fünfften/König in Hispanien/ꝛc. volnzogen.

ALdieweil nun die Keyserliche Ma. zu Vlm verharrete/nicht lang darnach wie jhre Majestät innen ward / was massen die Stätt sich ergaben / auch wie die andern so noch vnergeben sich zuergeben willens weren / verrichtete die Keyserliche Majestät nicht allein die Sachen deß Reichs betreffent / sondern vnterließ auch nicht gleichfals Versehung zuthun/so die Notturfft erforderte/ in den Sächsischen Sachen/welche dann so weit kommen waren/daß der Herr Johans Friederich von Sachsen/nicht allein das widerumb erobert hett/so die Röm. König. Maj. auch Hertzog Moritz von Sachsen jhm gewaltiglich genommen / sondern auch er jhnen den mehrern Theil ihrer Land vnd Leute eingenommen / vnd hett derselbige Hertzog Johans Friederich sein Verstandnuß mit der Kron zu Behem / welche helffen vnd vergönnen wolten / daß solches Reich in Gefährligkeit gesetzt werden solte/auch hett der Hertzog bereit das Joachimsthal erobert vnd eingenomen/welches dann ein fürnemblich Thal ist/in dem fast alle die besten Bergwerck demselben Königreich zu Behem zugehörig seyn/vnd war solche Eroberung mehr beschehen auß gutem willen / Hulff vnd Verhängnuß der Behemē/die sich gleichwol damals erzeigten/als ob sie sich nothhalben ergeben müsten/dann auß Gewalt der Hauptleut vnnd Obersten / der fürnembste vnter des Feinds Obersten/so in solchem Anschlag(wie gemelt)mit den Behemen sich gebrauchte/ vnd die Sachen fort setzte / war genant Thumbshirn / nach folgents aber erklärten sich die Behem so gar dem Hertzog zu Sachsen/anhängig zu seyn/daß sie gantz vnd gar ir Ehr / Leumut vnd guts Gerüchte verlohren/daß sie jrem angebornen König gantz vnd gar abfällig vnd vergessen worden seyn/wie dann solches hernach erzehlet vnd angezeigt werden sol.

154. Was Key. Maj. gedrungen / seinen Zug weiter ins Churfürstenthumb zu Sachsen Persönlich zunehmen.

Nach dem nun an solcher Sach zum höchsten gelegen/vnd die K.M. solches Fürnehmens gnugsam bericht ward/nicht allein durch Brieff/ die jhrer Maj. für vnd für von der Kön. Maj. zukamen/sondern auch durch jhrer Maj. eygne Diener / die sie dahin eygentlich zuerforschen vnd erfragen/wie sich die Sachen verlieffen/geschickt vnd verordnet/daß also jhr Maj nicht zeit noch bequemlichkeit haben möchte/sich zu Vlm in das Holtz zulegen/wiewol solches jhrer Ma. auß vieler gehabter Vnruhe sehr von nöthen wer gewesen/ vnd wolt jhr Maj. zu solchem Vorhaben verordnen was darzu nutz seyn würde / in welchem Krieg dann jhr Maj. eygner Person nicht weniger nothwendig seyn wolte/als in dem vorgemelten ersten Zug/den der Hertzog Johans Friderich von Sachsen allbereit mit seinem Volck/welche erstlich vber 4000. Knecht nicht starck waren, sich also erzeigt vnd bewiesen hett/daß jm nichts weiters einzunehmen vnd widerumb zuerobern in seinem Land von nöthen war/dann allein Zwickaw/vnd hett Hertzog Moritz nicht mehr in seiner Gewalt/ als Dreßden/Leipzig vñ Zwickaw/vnd also möcht man wol sagen/daß derselbige Hertzog Johans Friederich das gantze Land zu Sachsen/sampt den Behemen/auff die weg vñ ört gebracht hett/daß sie jn alle öffentlich vor jhren Herrn / Freundt vnd Verwandten erkanten / vnbetrachtet der Verwandtnuß damit die Behemen jrem angebornen König zugethan/vñ beflissen sich alles das jenige zuthun/daß sie dem Hertzogen wussten zu wilfahren/daß Warlich die Sachen so weit kommen weren/daß die Behem all jhre Ehr vnter einem bösen Schein hindan gesetzt hetten / vnd mit grosser Hinterlistigkeit hielten sie deß Römischen Königs Tochter in dem Schloß Prag.

Als nun die Key. Maj. von Vlm wolt auffbrechen/bestellet jhr Maj. etliche Sachen zu solchem Handel nicht vnbequemlich/vnd liessen acht Fähnlein Knecht/ vnd 800. Pferdt/ deß Orts hinaus ins Land zu Sachsen verordnen/sampt Marggraff Albrecht von Brandenburg/ welcher vber das noch tausent Pferdt, vnd acht Fähnlein Knecht mit jm bracht. Gleichsfals schickt jr Ma. auch darin ein anzahl Gelds/daß dann * deß Kriegs Hertz vnnd Trost ist. Vnd also wann solch Kriegsvolck zu deß Röm. Kön. vnd Hertzogen Moritzen von Sachsen allbereit habenden Kriegsvolck kommen were / so hetten sie weit Hertzog Hans Friederichs Macht deß Volcks halben vbertroffen/so solt der Krieg wer geführt worden/gleichförmig dem vorigen. Vnd wie ich hernach melden wil/so ist die Sach nicht also gantz wol verlauffen/als man im anfang wol gemeint hett. Damit aber der Römische König jhrer Maj. Sachen besser acht vnd versehung zu thun haben möchte, schickt die Key. Maj. den Albero de Sandi mit seinen Spaniern / vnd Marggraffen von Maringnan mit acht Fähnlein Teutschen Knechten. Aber als balde war befohlen / daß sie auff dem weg verharren, vnd ferner auff jhr Maj. biß man weiter Kundschafft erlangen würde/warten solten. Alsdann jhr Maj. solchen Krieg Persönlich zu ersuchen entschlossen / vnangesehen die grosse Gefährligkeit, Mühe vnd Arbeit, die jhr daraus entstehen möcht. Jedoch in Betrachtung/ in was Gefahr die Sachen seines Herrn Bruders deß Königs / auch deß Hertzog Moritzen kommen weren: Auch daß könt auß solchem Fewer / welches entzündet / nicht ein klein Vnglück vnd Verderb Teutscher Nation entstehen: Darzu auch ferner/daß auß solchem / jhrer Maj. vor gehabte vnd erlangte Victoria würde wenig/oder kleine Frucht geschafft haben/so man solchem Vbel nicht würde mit der zeit vorkommen: Auß solchem Bedencken ward jhr Maj. verursacht / von Vlm auffzubrechen/

[* Pecuniarius bell. Nou. 161. in fin.]

brechen/wie sie dann vorhin allbereit verordnet / daß die Spanier auffgebrochen weren / auch hetten sie etlich Geschütz voran geschickt/welches sie denen von Vlm genommen.

155. Deß Hertzogen von Würtemberg Fußfall/Abbitt vnd außsöhnung zu Vlm.

Vnd der Hertzog von Würtemberg konte auß Schwachheit seines Leibs/nicht vor jrer Ma: erscheinen/wie er dann erfordert war. Aber als baldt er sich besser befandt / kam er gen Vlm zu jhrer Majest. derselben allen Gehorsam zuleisten/ vnd sich also zuerzeigen/wie einem vberwundenen Fürsten gegen seinem Vberwinder vnd Herrn zuthun gebühret / vnd auß Leibsschwachheit ward der Hertzog auff einem Stul von vieren seiner Diener/ in einen Saal auff den Pallast getragen/ da er dann so lang wartet/biß jhr Maj. deß Morgens gegessen hett / vnd da sie von dem Tisch auffstundt/gieng jhr Maj. aller nechst vor dem Hertzogen vber/jedoch sahe sie jhn keines wegs an / welches der Hertzog wol mercken kondt. Vnd da nun jhr Maj. sich gesetzt hatt / in solcher Form vnnd Maß wie sichs in den fällen gebühret/ vnd der Reichs-Marschalck vor jhrer Maj. mit einem blossen Schwerdt stundt / fielen deß Hertzogen Cantzler vnnd andere seine Räthe auff jhre Knie mit blossem Häupt/vnd sagten von wegen jhres Herrn diese Wort:

» Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster Keyser/allergnädigster Herr / ich bin kommen mich
» vnd mein Person in E. Maj. vnd deren Gewalt in aller Vnterthänigkeit zuergeben / vnd bekenne
» öffentlich / daß ich die zum höchsten vnd beschwerligsten in dem verlauffenen Krieg beleidigt habe/
» vnd daß ich grosse Vngnad verdienet / auch nicht einer kleinen Straff mich würdig erkenne / daß
» ich mich dann zum höchsten thue bereuwen/wie sich dañ dasselbige thun gebühren/vnd derhalben bitt
» ich E. Key. Maj. auff das aller vnterthänigste vmb Gottes vnd Ew. Maj. angeborner Güttigkeit
» willen/jr Maj. wolle mir solches verzeihen vnd vergeben/vnd mich widerumb von newem zu Gna-
» den auffnehmen/dann ich E. Maj. allein/vnd keinen andern vor meine Obrigkeit vnd angebornen
» Herrn/erkenne/welcher ich mich/in was Fall ich E. Maj. mit dem meinen trewlich / wie einem vn-
» terthänigen Vasallen gebühren wil/zudienen verpflichte vnd verheisse/auff daß ich also solche gros-
» se Gnade die ich jetzundt zuerlangen mich verhoff / in aller Vnterthänigkeit vngespartes Fleisses/
» Leibs vnd Guts/ verdienen möge/ vber das entbiet ich mich alles das jenige trewlich zuvolnziehen/
» was in der Capitulation eingeleibt vnd vermeldt ist.

» Auff welches der Cantzler auß Befehl jhrer Maj. die Antwort gab: Die Röm. Key. Maj.
» vnser allergnädigster Herr/hat gesehen vnd gehöret/deß Hertzog Vlrichs von Würtemberg vnter-
» thänige Fürtragung/Bitt vnd Erbieten/gleichsfals verstanden vnd vernommen/daß jhm solcher
» sein Irrthumb sehr leidt sey/auch daß er öffentlich thut bekennen/daß er zum höchsten jhr Maj. be-
» leidiget/vnd wol in eine grössere Straff gefallen. Auch hetten jhr Maj. vermerckt/daß er vmb Got-
» tes/vnd vmb jhrer Maj. angeborner Güttigkeit willen / solcher Vbelthat Verzeihung bitten thete/
» ꝛc Deßhalben wolt jhr Maj. vmb Gottes Ehr / auch von jhrer Maj. angebornen Güttigkeit we-
» gen / vnd insonderheit deß armen Volcks halben / daß solches nicht weiter möchte verderbt vnd be-
» leidigt werden / desto ehe solche Vngnad fallen lassen / den gefasten Zorn wider den Hertzogen ver-
» gessen/vnd also jhm dem Hertzogen gnädiglich verziehen vnd vergeben haben. Jedoch/ daß er sol-
» che Artickel vnd Puncten in der Capitulation eingeleibt/ festiglich halten / vnd solchem (wie er sich
verpflichtet) nachkommen solt. Auff solches dancket er jhrer Maj. zum aller vnterthänigsten/ vnd verhieß sich/daß er die tag seines Lebens gegen jhrer Maj. wolt trewlich vnd dienstbarlich erfunden werden. Vnd in der weil warteten sein Cantzler vnd Räth stets auff jhren Knien: Der Hertzog aber saß in einem Stul mit blossem Häupt zu den Füssen deß Keysers / dann er zuvor durch seine Räth jhr Maj. zum vnterthänigsten hette ersuchen lassen / daß jhr Maj. in Ansehung seiner grossen Schwachheit jm solches gnädiglich zu gut halten wolt / dann jm nicht müglich zu knien were. Vnd weil die von Vlm keinen mächtigern noch gewaltigern Nachbarn hetten / dann den Hertzogen/welchen sie vor mächtig vnd gewaltsam erachtet/ waren jn solche Händel gar seltzam.

156. Key. Maj. Reise gen Giengen/ vñ Schwachheit zu Nördlingen. [* Nr. 103.]

Vnd da solches beschehen war/setzt sich jhr Maj. auff ein Pferdt / vnd zoch von dannen gen Giengen zu/da die Feinde den vergangen Krieg sich gelägert hatten/ daselbst wir dann die Befestigung jhres Lägers besahen/sonderlich auff der seitten/ da wir den Anschlag mit den weissen Hembdern sie zuvberfallen vorhetten/davon dann in dem vergangen Krieg gnugsam vermeldet */ vnnd angezeigt ist worden/welcher ort so befestiget war/ daß/ so wir was mit jhnen beginnen vnd anfangen wollen/hetten sie auff derselben seitten/vor vns ein grossen Vortheil gehabt. Vnd von dannen zoch jhr Maj. auff Nördlingen/an welchem Ort sie das Podagra angrieff/vnd wiewol jhr Maj. die bequemliche zeit sich zu Vlm zu purgieren nicht hatte angenommen / ward sie desto härter mit solcher Kranckheit beschwert/vnd fiel in solche Schwachheit/daß man nit gemeint hett/daß jhr Maj. solt so baldt wider zugesundtheit kommen seyn/Aber jhr Maj. kehrte solchen Fleiß an/vnd ließ sich dermassen außwarten vnd Curiren / mit allem dem / daß müglich war solcher Kranckheit vorzukommen/also/ daß in kürtz jhrer Maj. Schwachheit sich auff bessere wege schickt / vnd daß sie sich wider auß dem Bett erheben konten.

157. Vō Marggraff Albrechts Niderlag vor Rochlitz vnd jhrer vrsach.

Mitlerweil fuhr Hertzog Johans Friederich von Sachsen / dessen Volck von Tag zu Tag stärcker vnd gewaltiger ward/fort sein Fürnehmen zu volnbringen/ vnd ein Herr deß gantzen Landes Sachsen zu werden / hatte auch allbereit Marggraff Albrechten von Brandenburg nidergeleget vnd gefangen. Welches sich dermassen begab / daß obgemelter Marggraff Albrecht war in einem Stättlein genant Rochlitz / wie dann die jenigen die den Krieg wider den Hertzogen von Sachsen führeten / jhr Volck alles auff die Grentzen gegen die Feinde vertheilet vnnd verleget hetten:

hetten. Nemblich/der Römische König war mit jhrer Maj. Volck zu Dreßden / Hertzog Moritz von Sachsen lag zu Freyberg / vnnd Marggraff Albrecht von Brandenburg mit seinen zehen Fähnlein Knechten / vnd achtzehen hundert Reisigen in vorgemeltem Städtlein. Vber das war Zwickaw wol versehen. Auch Leyptzig / welches der Hertzog von Sachsen vermeinte mit Gewalt zuerobern / aber es geschach jhm solcher Widerstandt von denen / so in der Statt Belagerung waren/daß er nichts Fruchtbars außrichten kundt/Vnd das Städtlein Rochlitz/darin der Marggraff Albrecht lag/stundt zu einer Witwen/welche war deß Landgraffen Schwester. Dieselbige * vnterhielt den Marggraff Albrecht/ mit Tantzen / Bancketieren vnd andern Frewden / wie es im Teutschen Landt gewöhnlich ist/vnd bewiß jhm so viel Willen vnd Freundtschafft / dadurch er seiner selbst vergaß/vnd sich nit so embsig vnd fleissig in dem Krieg erzeigte/wie dann wol einem Obersten hette gebuhren wollen/sondern wurd durch solche vielerley Frewdt vnd Wollust/etwas hinlässiger/als vorhin beschehen. Gleichesfals vnterließ sie nicht den Widerpart alles zuverständigen/ welcher dasselbe mahl drey Meilwegs von Rochlitz lag / vnd bey jhm hett ein sehr guten Reisigen Zeug auch in die sechs vnd dreissig Fähnlein Knecht / vnd eins mahls an einem Tag kehrete er guten Fleiß an / vnd ruckte frue Morgens vor das Städtlein / da Marggraff Albrecht in war / welchen gut dauchte heraus zuziehen / vnd mit jhm zu schlagen / wie er dann auch thet / jedoch ward er mit den seinen erlegt vnd gefangen / welcher mehr schlug wie ein tapfferer kecker Mann/als ein erfarner geschickter Oberster. Aber es seind viel vnd mancherley Meynung dieses Handels: Dann etliche meinen / daß solcher Ort nicht gewesen seye zuerhalten: Andere meinen / so der Marggraff wer darinnen verharret vnd blieben/hett er leichtlich Hülff vnd Entsatzung von Hertzog Moritzen kömen bekommen. Etliche sagen auch / daß er die vier Fähnlein hat entsetzen wollen die da lagen in der Vorstatt / auff daß dieselbigen nicht möchten erlegt werden / vnd daß er derhalben ins Feldt gezogen. Es sey jhm aber/wie jhm wolle/so verlor er daselbe mahl in die fünffhundert Pferdt todt vnd gefangen/vnd die vbrigen kamen zu dem Römischen König/wiewol etliche sagen wollen/ daß jr etliche seyen in Diensten deß Hertzogen von Sachsen geblieben/ welcher alle Fähnlein deß Fußvolcks erobert. Aber deren blieben nicht viel todt / dann die mehrern kamen zum König / musten ein Eydt thun / daß sie wider den Hertzogen nicht dienen wolten / wie das im Teutschen Landt der Brauch ist/ wann sie das Feldt behalten. Vnd ward Marggraff Albrecht geführet gen Gotha/ welches ein sehr fester Ort ist/vnd dem Hertzogen von Sachsen zugehörig.

[* Hic ille locus est, quem ex omni Aulæ historia notatu ac relatu dignum iudicant Sleidanus com. lib. 21. Credo, vt alienis verbis vera referendo, à se deriuat et relationis inuidiam. Facit enim cum Aula nostro non modo Spangenberg. Chron. Sax. c. 380. Natal. Comes hist. lib. 2. Lamb. Hortensius lib. 6. de bell. Germ. sed etiam Historia nostra, sup. c. 65. n. 1. & infra c. 83. n. 145.]

Vnd da nun der Hertzog solche Victori vnd Sieg erlanget hette / nam er nicht seinen weg/ wie jederman meinte / daß er gegen Hertzog Moritzen (welcher jhm dann am nechsten war) ziehen würde/sondern ließ jhn zu Freyberg/vnd hub von stunden an die Sachen/mit der Kron Behemen vor die Hand zunehmen/vnd schickt deß Orts hin den Thumbshirn / mit sechs hundert Pferdten/ vnd zwölff Fähnlein Knechten. Nam also mit Bewilligung der Behemen leichtlich das Joachimsthal ein/welches da war das Fundament alles deß jenigen/das sie vnd der Hertzog zuthun willens waren. 158. Churfürst zu Sachsen wegs wenig gebraucht.

Da das jhr Mai. erfuhr/ vnd daß der Römische König vnd Hertzog Moritz nichts anders dann jhre Festen behielten vnd bewarten/ferner auch nichts anheben wolten/ das Glück weiter mit den Feinden zuversuchen/ da fördert sich jhr Majest. von stundt an von Nörlingen auffzubrechen/ da nicht lang vor ihrer Majest. wegziehen die Bürgermeister der Statt Straßburg ankommen/ welche sehr mächtig vnd gewaltig waren. Dieselbigen begerten auch Gnad/ vnd vnterwurffen sich jhrer Mai. jedoch mit der Conditionen/ die jhr Maj. jhnen vorhielt. Vnd waren vnter andern: daß sie müssen dem Keyser schweren / welches sie vorzuthun nie keinem Keyser gepfleget hetten. Erstlich renuntzirten sie alle Bündnuß/die da möchten/ oder könten auffgericht werden/ vnd schworen sich mehr in keine solche einzulassen/es were dann das Hauß Oesterreich derselben theilhafftig. Vnd daß sie wolten all die Kriegsleut straffen die vnter jhrem Gebiet wohneten / die da sich wider jhre Maj. gebrauchen hetten lassen. Auch daß sie welten all denen verbieten / die da sich würden verführen/oder bewegen lassen/in frembde Dienst zubegeben/wider jhr Maj. Auch daß sie auß jhrer Statt welten all die jenigen weisen/die da jrer Ma. entwider vnd Rebellisch befunden würden. 159. Leutz/ mit welchen die Statt Straßburg zu Nörlingen / wider zu Gnaden kommen.

Vnter den sie einen hetten / der jhr Oberster Hauptman war/ genant Graff Wilhelm vom Fürstenberg/welcher sich dann auch vnterstundt zuhandeln/daß jhm möcht verziehen/vnd Gnade erzeigt werden. Ferner: daß sie jhrer Maj. geben solten das Geschütz vnd Munition/wie jhnen aufferlegt vnd befohlen were / die andern Stätt auch gethan hetten. Vnd dessen vnd anders musten sie sich verpflichten/das ich vmb der kürtz willen weiter nicht vermelden wil. 160. Graff Wilhelm von Fürstenberg.

Vnd da der Keyser also vor Nörlingen auffbrach/nam jhre Maj. jhren weg auff Nürnberg zu, vnd brachte mit ir zwey Regiment Teutscher Knecht/das eine war deß Marggraffen von Baden/das ander Herrn Hildebrants von Madrutz / welcher an dem Fieber gestorben war / wenig dafür ehe jhre Maj. vor Vlm auffbrach/ an welchem dann jhr Maj. ein sehr guten trewen Diener vnd Kriegsman verlohren hett/dann jederman hoffte/ daß er im Teutschen Landt viel gel- 161. Key. Maj. Reise empfahung vñ Feldlager zu Nürnberg.

ten/vnd einen grossen Namen vberkommen würde. Vnnd vber die zwey Regiment ließ jhr Maj. noch ein Regiment auffrichten/durch einen Schwäbischen Edelman/genant Hans Walther von Hirnheim. Auch zu dem hat jhr Maj. bey jhr alle die Spanier/vnd die Neapolitanische Reuter/ 600. leichter/vnd 1000 Teutscher Pferd/welche der Teutsche Meister Marggraff Hans/vnnd der Ertzhertzog auß Oesterreich führten. Vnd jr Ma hatt den Hertzogen von Alba voran geschickt/ welcher sein Volck vmb Nürnberg lagerte/außgenommen etliche Fähnlein die bey jhrer Maj. blieben. Es war aber der Hertzog von Alba bereit in Nürnberg gezogen/vnd hatt jhrer Maj. Quartier eingenommen/vnd in die Statt gelägert acht Fähnlein Knecht/ deß Marggraffen von Marignan Regiment/welche Verordnung dann jhrer Maj. Authoritet vnd Hochheit bequemlich vnd auch nothwendig war. Dann wiewol die Obern der Statt gut Keyserisch/nichts dest o weniger der Pöfel vnd die Gemein/die da sehr groß/vnter zeitten vnsinnig vnd wüttig ist/daß man sie dermassen zämen vnd regieren muß/wie dann deß mals beschehen/jhre Key. Ma. war zu Nürnberg mit grossem Triumph vnd Frewden empfangen/vnd alle erzeigten sich/ daß sie ein grosse Frewd trügen jhrer Maj. Ankunfft/vnd jhr Maj. lag auff dem Schloß/welches jrer Maj. gewönliche Herberg ist/ verharrte da fünff oder sechs Tag/vnd versamlet jhr Kriegsvolck/auch daß jhr Ma:. ein wenig widerumb zu der Gesundheit kommen möcht/dann jhr Maj. noch nicht gar bey jhr selb st n ar.

162. Der Teutsche Krieg Keyser Carls deß 5. nach Avila Meynung nicht einer/ sondern zweyerley.

Vnd da jr Maj. bey sich solchen Krieg beherzigete vnd betrachte/ daucht jr/daß dieser gegenwertiger Krieg nur ein Theil deß vorigen wer. Wiewol es etliche vrsachen hat/ nichts desto weniger nach meinem bedincken/ ist es nicht allein ein Theil deß Kriegs gewesen/ sondern es mag wol für zwey geachtet werden. Dann jr Maj. den ersten Krieg gantz volnzogen/vnd zum ende gebracht/ auch das gewaltige Volck der Bündtnuß zertrennet die sich dann jr Maj. beyde von Fürsten vnd Stätten/solcher Bündtnuß ergeben/daß also solcher Krieg deß Bunds zu ende gebracht worden. Vnd ob wol der Hertzog von Sachsen in solchem auch gewesen/ darumb sol man aber doch nicht solchen Krieg in Sachsen vor ein Glied deß vorigen/ sondern ein newen Krieg rechnen. In Ansehung/daß der Key. Maj. Rath in solchem sehr fast von nöthen gewesen.

163. Deß am Keyserl. Hoffe erzogen Hoffmans Avila Protestation.

Aber ich wil jetzt nicht leben die Sachen jhrer Maj. die da sonst vber das groß gnug seyn zu achten/ vnd daß ich in dem nicht als vergebliche Zusatz/ oder Heucheley zugebrauchen geschätzt werden möge/dieweil ich an jrer Ma. Hoff erzogen bin. Aber die Sachen seind an jm selbst so tapffer vnd ansehenlich/ daß sie von männiglich wol zuverwundern. Gleichsfals wil ich auch der Fundt Anschläg nicht auffmutzen/ vnd heraus streichen/ auff daß man meinen solt/ daß ich dardurch jhr Maj. Händel vnd Fürnehmen desto höher vnd grösser wolte machen/dieweil jhr Maj. sie vberwunden. Aber ich wil die Warheit vnd den Grundt anzeigen/ vnd kein Ding anders an den Tag bringen/dann wie sichs im Grundt begeben vnd verlauffen hat/ auch daß/ da ich selbst bey jhrer Maj. gewesen bin.

164. Versamlung deß gantzen Keyserlichen Heers zu Eger.

Also muste die Key. Maj. von Nürnberg stracks auff Eger ziehen/auß vrsachen der bequemlichkeit desselben Stättleins. Daselbst wurd beschlossen/daß vnser Kriegsvolck sich da samlen/ vnd jhre Maj. sampt jhrem Bruder dem König/ auch Hertzog Mauritzen von Sachsen/ mit all jhrem Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß/ auff einen gewissen Tag vnd Termin da zusammen kömen solten. Demnach brach die Kön. Maj. von Dreßden auff/ welches Hertzog Mauritzen zugehöria/ vnd er Hertzog Moritz zog von Freyberg/ließ den Feind auff der rechten Hand/ vnd zogen durch Leutmeritz ins Land zu Behemen/auff daß sie vber das Gebirg möchten ziehen damit solch Land begriffen ist/vnd folgents kamen sie gen Eger zu Key. Maj. Aber da erzeigten sich die Behemen öffentlich/ was sie im Sinn hetten/ auch was Hoffnung vnd Trost der Hertzog von Sachsen sich zu jhnen versehen solt/welches nicht ein geringe Sachen ward.

165. Was der Rö König vnd H Moritzen vor Verhindernuß im Behemischen Wald funden.

Nach dem der Keyser nun fast in den dritten Tag gezogen war von Nürnberg auß/ kam jhrer Maj. vnter Augen ein Edelman deß Römischen Königs/ welcher jhr Maj. verständigt/daß jr Maj. vnd Hertzog Moritz in Behemen zögen/ mit jhren Reutern vnd Knechten/ deß vorhabens/ sich auff Eger zubegeben. So hetten aber etliche der Behemen die Wälde dermassen verhawen/ daß sie etliche Tag in solchem Zug verhindert würden/ also/ daß sie müsten jhren weg auff andere Schlösser/ welche etlichen vom Adel zugehörig/ die noch bey jhrer Majestät waren/ nehmen/ vnd begert daneben etlicher Spanischen Hakenschützen/auff daß jr Maj. desto leichter den Durchzug gewinnen/vnd mit jhnen die Wälde vnd Gehöltz besichtigen möchte/vnd jhr Maj. ihre Versehung mit allem dem das darzu von nöthen war. Jedoch leslich sie der Spanier nicht bedurfften. Dann dieselben Edelleut/so/wie gemelt/noch bey der Kön. Ma. hielten/in demselben jhrer Maj. so wol dienten vnd sich erzeigten/vnd all die Wälde der Gehöltz besichtigten.

166. Von Caspar Pflugen der Rebellischen Behemen Obersten.

Das Häupt der Meuterey in Behmen war der fürnembsten einer/genant Caspar Pflug: welchem dañ der König vormals/auch auß etlichen seiner verwirckungẽ, etliche seiner Güter eingezogẽ hett/jedoch folgents jr M. jm wider gnad bewiesen/vñ jn zu seinen Haab vñ Gütern kom̃en liessen. Aber mich bedeucht/daß der Edelman mehr bedacht hat/daß jm seine Güter seyn genommen gewesen/dañ daß jm gnad erzeigt ist worden. Dañ die vndanckbarn am ehesten vergessen die Wolthat/ die jn von andern widerfert. Mañ sagt/daß die Edelleut die sich mit einander verbunden hetten den Paß vnd Durchzug zu wehren/ ein Pancket verordnet/ vnd nach gehabter Malzeit haben sie das Loß einen Obersten vnter jhnen zuerwehlen geworffen/ vnd ist verordnet worden/ daß solches Loß auff Caspar Pflugen fallen hat müssen/Nit darumb/daß er zum Krieg der geschickste/ sonder daß er mit

er mit Volck vnd Geldt am besten gefast/ vnd dem mehrern theil derselben Landsart jm anhängig war. Auch mags vielleicht darumb geschehen seyn/ daß/ so die sachen ein bösen Außgang vnd entschafft erreicht vnd genommen/ hett ein jegtlicher lieber die Fehrligkeit einem andern/ dann jm selbst gegönnet/ Es sey jhm aber wie jhm wolle/ der mehrer Theil desselben Reichs war jhrem Herrn vnd König entgegen vnd zuwider.

Vnd es war der Römische König allbereit durch die obgemelten Schlösser vñ Flecken gezogen/ wie der K.M. solches zuwissen gethan. ward/ v .d lag jhr M.z. Meiln ezs von Eger/ in einer Statt der Kron Behemen zugehörig/ an der Sächsischen Grentz gelegen/ jedoch ausserhalb dem Gebirg.

167. Ankunffe deß Röm. Kön. in Böhmen.

Dann das Königreich Behemen mit einem Wald rings vmb/ vmbgeben ist/ außgenomen gegen Mehrern zu. Deß Orts hat es gar ein schöne Eben/ sonst auff allen seiten bedüncket einem daß solches Landt von Natur besetziget ist/ in Ansehung deß grossen Gehöltz/ auch deß Gemörs/ durch welches man dann schwerlich kommen mag. Vnd nach dem das Königreich also mit Gebirg vnd Holtz vmbschlossen/ so hats dennoch inwendig gar ein schöne Ebene/ vnd ein fruchtbarn Boden/ auch hats eine grosse anzahl Schlösser vnd Stätt.

168. Deß Königreichs Behemen Gelegenheit.

Vnd das Volck desselben Landts/ seind gemeinlich tapffer vnd einer guter Disposition. Ire Reisigen die seind gerüstet nach Teutscher art. Aber vnter dem Fußvolck ist ein grosser vnterscheidt/ dann sie nicht solche Ordnung halten/ als die Landsknecht/ Darzu tragen sie auch nit solche Wehr/ sondern jr etliche tragen Hellebarten vnd Spieß/ die andern die haben eyserne Flegeln/ etliche kurtze Büchsen/ auch jr etliche haben Spitzbarten vnd Wurffhacken/ mit welchen sie gar sehr zuwerffen wissen. Vor zeiten ist das Behmische Kriegsvolck wol geachtet gewesen/ aber jetzt gegenwertig seind sie nicht in solchen Würden. Der mehrer theil deß Sächsischen Kreiß grentzet mit dem Landt zu Behemen.

169. Von den Einwohnern deß Königreichs Behemen.

Vnd Eger hat das Behemische Gebirg auff der rechten Hand/ biß auff die ander seitten der Elb/ welche da entspringt auß dem Land zu Behemen/ vnd fleust ins Land zu Sachsen/ durch Leutmeritz/ welches ist ein Statt im Land zu Behemen/ vñ mich deucht das von nöthen seyn hat wollen solches anzuzeigen/ auff daß man besser verstehen vnd vernehmen möcht/ was sich zugetragen hat.

170. Eger. vnnd vrsprung der Elb.

Vnd nach dem die Key. Maj. auff drey Meil bey Eger war/ kam der Römische König/ Key. Ma. Bruder/ Hertzog Moritz/ vnd Marggraff Hans Georg von Brandenburg/ deß Vatter war der Churfürst von Brandenburg/ der allbereit mit der Röm. Kön. Maj. vereinigt war/ jhrer Maj. alle vnterthänige Dienst zuerzeigen/ vnd also seinen Sohn geschickt hette in den Krieg jhrer Maj. zudienen. Der Reisigen die jhr Maj. mit bracht/ waren in die 800. vnd deß Hertzogen Moritzen in die Tausent/ darzu des Marggraff Hans Georgen in die 400. starck/ welche dann alle sampt sehr wol gerüstet vnd gebutzet waren.

171. Wie die Key. Maj. von dem Röm. Kö. H. Moritzen/ vnnd Marggraff Hans Georgen/ ꝛc. sampt jrem Kriegsvolck empfangen worden.

Vber das bracht der Röm. Kön. mit jm 1900. Hussern/ welche meinem bedüncken nach Leut zu leichter Rüstung nit besser mögen gefunden werden/ wie sie sich dann gnugsam in dem Sächsischen Krieg in dem 46. vnd 47. Jahr bewiesen vnd erzeigt haben. Jhre Waffen die sie füren seind lange außgehölte Spieß/ mit welchen sie jhren Feinden fast wol wissen zubegegnen. Auch führen sie Tartschen/ welche vnten breit/ oben schmal/ vnd die Spitzen derselben auch jnen vber den Kopff hinaus gehē/ vñ nach der leng zu dem Leib gebogen seyn. So seind auch solche Tartschen alle gemahlet/ eines jeglichen nach seiner Farb/ welches dann ein schön ansehen hat. Auch etliche derselben führen Panzerhembd/ vnd jrer viel drevecket Wusigan/ vnd Hämer mit langen stielen. Auch seind sie fast wol mit den Spaniern zufrieden/ dann man sagt/ daß die beyde Nationen von den Zitten herkommen seyn sollen.

172. Von den Hussern vnd jhrer Rüstung.

Die Kö. Kö. M bracht solchen obgemelten Reisigen Zeug: Jedoch aber hette sie kein Fußvolck bey jr. Dann sie im Dreßden gelassen hett vier Fähnlein: Vnd da sie im Behemen komen war/ zog ein jeglicher wider an sein ort/ außgenomen ein Fähnlein/ das hatte jr M. noch bey jr/ welches dann in Eger gelegert ward. Darzu bracht Hertzog Moritz auch kein Fußvolck mit jm/ dann er solches zu Leipzig vnd Zwickaw lassen muste/ auß vrsachen/ daß der Hertzog von Sachsen/ mit acht oder 9000. guten Kriegsleuten/ vnd 3000. Pferden in der nähe gelegen war. Vnd die andern zwölff Fähnlein Knecht/ auch der Reisige Zeug war bey dem Thumbshirn/ an andern orten vertheilet.

173. Warumb so wenig Fußvolck zu Keys. Ma bracht vnd wie starck der Churf zu Sachsen gewesen.

Da jhr Maj. nun also von dannen auffbrach/ kam sie gen Eger/ vnd den andern tag darnach kam der Röm König an/ vnd jhre Key. Maj. verharrete allda in der Charwochen/ vnd auch in den Osterlichen Feiertagen.

174. Ostern zu Eger gehalten.

Aber als baldt darnach brach sie auff/ dann sie allbereit den Hertzogen von Alba mit allem Fußvolck/ auch zum theil mit dem Reisigen Zeug/ hette fürziehen lassen/ vnd derselbige Hertzog/ neben Herrn Antheni von Toledo mit 4. Fähnlein Knechten/ auch mit 3. Fähnlein leichter Reutern/ rückten für ein Statt/ in welcher 2. Fähnlein Knecht dem Hertzogē von Sachsen zugehörig/ lagen/ vnd hetten ein kleinen Scharmützel mit jhnen/ da ergab sich die Statt von stundt an/ vnd musten solche Kriegsleut jhre Fähnlein vnd Wehren verlassen.

175. Ein Statt von dem H. von Alba eingenommen.

Das Land zu Sachsen/ das da vmb Eger her gelegen/ ist fast ein Rauch Ort/ viel Gehöltz/ auch Gemöricht. Aber so baldt man auff ein Stättlein kömpt/ genant Plawen/ welches da 6. oder 7. Meil von Eger gelegen/ so bessert sich von stundt an/ die art deß Lands/ vnd ist ein viel feinere Gegent/ es hat auch feine ebene Felder vnd Wißmader/ auch viel Schlösser vnd Dörffer. Alle diese Provintz hat sich dermassen zur Gegenwehr gestellet/ daß wenig Stätt vnnd Flecken waren/ die

176. Volgt Landt.

nicht mit Kriegsleuten beſetzt geweſen weren/alſo/daß man von Tag zu Tag ſolche Plätz vnd Flecken/die vormals nie erobert/einnehmen muſte.

177. Key. Maj. Fürhaben den Feinde im Feldt zu ereylen.

Vnd in derſelben zeit zoch jhre Maj. mit allem fleiß dem Feind vnter Augen/dann jre Maj. nichts anders begerte/dann jn den Feind mit aller macht im Feldt anzutreffen/dañ jr Ma. förchtet/ daß ſich der Feind in vier Feſtungen lagern würde/welche ſeind Wittemberg/Gotha vnd Sonnewaldt/auch Helderungen/das er vor wenig Tagen dem Graffen von Mansfeldt hett genommen. Es waren ſolche Feſtungen dermaſſen verſorget/mit aller Kriegsnotturfft/daß man den Krieg wol etliche Jahr hette damit können auffhalten.

178. Warumb ſich der Churfürſt zu Meiſſen auffgehalten.

Vnd alſo zoch jre Key. Ma. auff ein Statt zu/mit Namen Meiſſen genant/welche Hertzog Moritzen zugehörig/jedoch daſſelbe mal von Hertzog Johans Friederichen von Sachſen jm eingenom̃ē wordē/welcher in ſolcher Statt all ſein Kriegsvolck gelägert hett/auß vrſachē/daß ſolcher ort jm faſt wol gelegen/ſeine ſach in guter acht vnd hut zuhaben. Auch ferner zubedencken vñ zuberathſchlagen/was maſſen die ſach möcht vorgenom̃en werdē. Auch daß er hette daſelbſt Brückē vber die Elb. Gleichfals dz er nahe beym Land zu Behmen/von welchē er viel troſt vñ hülff zu Roß vñ Fuß gewertig war. Vñ daß er auch von dañen in zeit der noth/ſeinē weg auff Wittemberg nemen könt.

179. Glücklicher Succeß nach Keyſ. Maj Ankunfft in Meiſſen.

Vnd dieweil die Key. Maj. jren weg alſo deß orts vor die Hand nam/auff etliche vmbligende Stättlein in der nähe/für welche jr Maj. ziehen muſt/die kamen all jrer Maj. ſich zuergeben/vnſer Volck auch erleget dem Hertzogen von Sachſen all ſein Kriegsvolck/daß er der orten hin vñ wider in die Stätt vertheilet hatte/dann der Printz von Salmen 3. Fähnlein der Feind erlegete/vnd ein ander Fähnlein/welches jn auch zugehörig/wurd von einē Spaniſchen Hauptman vber die leichten Pferdt/gleichsfals erobert vnd gewonnen/Vnd am andern tag darnach/einer genant Georg Spet/ein Oberſter/mit ſieben Fähnlein Teutſcher Knecht/auch mit etlichen Reuttern/ſchlug jhm ab/acht Fähnlein der ſeinen/welche lagen an einem Ort/genant Pemberg/vnd wurden ſolche erobert Fähnlein der Key Maj. von dem Oberſten gelieffert.

180. Zeitungen vō Thumbshirns Ankunfft/Ke. Maj. ſorgfeltig gemacht.

Jn ſolcher geſtalt zoch jre Maj mit jrem Kriegsvolck jmer fort/biß auff 3. meil von Meiſſen/ vnd da wir vns lagern wolten/kamen vns die Zeitung/wie daß Thumbshirn mit ſeinem Kriegsvolck/nicht vber ein meilwegs von vns wer/welche Zeitung dann Hertzog Moritz/der ſolches der Key. M. hett anzeigen laſſen/vor gewiß achtet/Gleichsfals der Römiſche König/die da ſolcher zeitung Glauben gaben/gleich als hetten ſie die Feind allbereit geſehen/vnd derhalben ward von nöthen geachtet, daß man alle Sache wol verſehen thet. Aber dieweil man die Zeitung nicht ſo gewiß erfahren kont/als wol die Notturfft erfordern wolt/ſo hetten wir auch nichts anders außgericht/ dann daß man weit vnd mehrer vnſer Volck vermüdet/die dann nicht anders theten/dann von Tag zu Tag immer fort zuziehen/alſo/daß ſie gnugſam beſchweret worden. Vnnd derhalben verordnet die Key. Maj. daß man 200. Huſſern auff einer/vnd dann 200. leichter Pferdt auff der andern ſeiten abfertigen vnd ſchicken ſolte/das Feldt zubeſichtigen/vnd daß in der weil das Volck ſich lagern vnd ruhen ſolte. Welches meinem bedünckē nach/ein Rath war/vnd beſſer/als daß man vnſer Kriegsvolck weitter hette bemühen ſollen.

181. Deß Churfürſten Läger Keyſ Maj. verkundſchaft.

Vnd dieſelben die da verordnet waren ſolches zubeſichtigen/die zogen hin an den ort/da man ſagt/daß die Feind verhanden ſeyn ſolten/welche aber nicht allein die Feind nicht da funden/ſondern ſie konten auch nicht erfahren/daß denſelben Tag ſich einiger jhrer Reutter/oder Knecht deß Orts hette ſehen laſſen/dann allein/es hetten denſelben Tag deß morgens vnſer leichte Pferdt etliche gefangen/von welchen man erfuhr vnd jnne ward/daß der Hertzog von Sachſen zu Meiſſen/ jenſeit deß Waſſers ſein Läger geſchlagen/vnd das nach aller Notturfft befeſtigen hett laſſen.

182. Was darauff Keyſ. Maj. zuthun bedacht geweſt.

Vnd die Key M. blieb den andern folgenden Tag mit irem Kriegvolck ligen/dann ſie in den zehenden tag von Eger außgezogen/alſo/daß ſie ſehr müd vnd trag worden waren/vnd nach dem da die vnſern hatten außgeruhet/ward die Key Maj. entſchloſſen/auff Meiſſen zuziehen/daſelbſt Brücken vberzuſchlagen/dann der Hertzog von Sachſen die Brücken der Statt hatt abbrennen laſſen/vnd folgents da jhr Maj alſo verordnet hatte/daß man vberkomen könt/ſo war ſie willens/ ſich jenſeit dem Waſſer mit den Feinden zuſchlagen. Aber es kamen vns die Zeitung/wie daß die Feind weren auffgebrochen/jren weg auff Wittemberg zunehmen. Vnd wiewol jre Maj. willens war/jren weg auff Meiſſen zunehmen/jedoch da jr ſolche Zeitung kamen/daß der Feind were abgezogen/bedacht jr Maj. das/ſo ſie mit jrem Heer ſolte ziehen auff Meiſſen die Elb hinauff/vnd dadurch dann jre Maj. viel zeit verlöhr/daß in der weil der Hertzog von Sachſen würde Wittemberg erreichen/welches nach der Elb hinab gelegen/vnd bedacht jhr Maj. alſo/ſo ſie deß Orts möchte ein Ort/oder Furt finden vber zukomen/das würde faſt dienſtlich ſeyn/deſto bälder den Feinden nachzufolgen/vnd in zuereylen/Vnd wurd alſo jr Maj. von etlichen die der Lands Art kündig/verſtendigt/daß es die Elb hinab/drey meilwegs von dañen zwey Furt hette/aber dieſelbigen faſt tieff/auch daß etliche von den Feinden jenſeit der Elb verordnet weren/den Vberzug zu wehren.

183. Anderweit Zeitungen von deß Churfürſten Läger vnd einem Furt durch die Elb bey Mülberg.

Vnd in dem jr Maj. alſo die ſachen vor die Hand zunehmen entſchloſſen war/da kamen jr etliche von den Spaniſchen Hakenſchützen zu Pferdt/vnd mit jhnen ein Hauptman/genant Herr Aldana/welcher auß Befehl der Key. Maj. auß war geweſen/die Feind zubeſichtigen/vnd ſolcher Hauptman zeigt an/wie daß dieſelbige Nacht/die Feinde ſich zu Mülberg gelägert/welches da ein Ort iſt jenſeit dem Waſſer/vnd drey meil von vnſerm Läger gelegen/vnd zeigt darneben weiter an/ wie daß es deß Orts ein Furt hette/da man vberkommen könte. Jedoch hetten etliche jhre Pferdt dardurch ſchwimmen müſſen.

Dem-

184. Key. Maj. nicht jederman gefälliger Rath vnd Fortzug auff Mülberg.

Demnach bedaucht der Key. Maj. daß nicht rathsam wer lenger solche Sachen auffzuschieben/vnd befahl von stundt an dem Hertzogen von Alba/ auff daß man die Sachen also verordnet/ wie es die Notturfft erfordern würde/ dann jhr Maj. wer entschlossen vber das Wasser zuziehen/ durch ein Furt/oder vber ein Brücken/vnd sich mit dem Feind zuschlagen/ Vnnd nach dem ward verordnet alles das jenige/das darzu dienlich seyn wolte. Welches doch vielē fast vnmöglich dauchte seyn/dieweil die Feinde auff der andern seiten deß Wassers legen/ dadurch dann fast die vnsern köndten verhindert werden. Aber jre Key. M. welte daß nach jrem Rath gelebt vnd gefolget würde/ vnnd daß man solches ins Werck stellen solte/vnd befahl also desselben Tags/ehe das nacht wurd/ daß das Geschütz vnd die Schiffbrücken solten auff den weg gebracht werden. Vnd vmb die Mitternacht zohen die Spanischen Hakenschützen auff/vnd baldt nach denen zohen die drey Regiment Teutscher Knecht/sampt dē Reisigen Zeug/in solcher ordnung/wie sie den vorigē tag gethan hattē.

185. Klage vber eingefallenen Nebel.

Vnd den selben morgen/fiel ein solcher tunckeler Nebel an/ daß ein Schwader das ander nit wol sehen/auch selbst nicht wissen konten/ welchen weg sie zogen/ vnd vber solchem beklaget sich der Keyser nicht wenig vnd sagt: die Nebel thun vns viel vberlast/ dieweil wir nun vor vnsern Feinden sind. Vnd da wir nun fast begunden an das Wasser zukomen/da schwang sich der Nebel gemächlich auff/also/daß wir das Wasser wiederumb sehen konten/ auch wo die Feind sich gelägert hatten. Diß Wasser die Elb/ist so offt von den Römern genennet worden/die doch dasselbe nie gesehē haben.

186. Von deß Churfürsten zu S. stärck vnd Läger zu Mülberg.

Der Hertzog von Sachsen lag auff der andern seiten/in dem vorgenanten Stättlein Mülberg/mit 6000. Knechten/vnd 3000. Pferdten. Dann das vbrig sein Volck hatt der Thumbherrn mit/vnd der ander theil deß Feinds Volck war erlegt im Anzug/wie vormals ist angezeigt worden. Vnd vber das hatte der Hertzog von Sachsen 21. Stück auff Rädern/vnd lag an einem sehr festem Ort/da er dann gegen vns viel vortheils haben kont/dann das Wasser am selben Ort so tieff war/daß man schwerlich darvber kommen möcht/auch das Vfer auff jhrer seiten viel höher/ dañ auff der vnsern/vnd also war da bereit verordnet/ daß man das Läger schlagen/vnd die Quartier außtheilen solte.

187. Ankunfft Key. Maj. vor Mülberg Item/ Gelegenheit deß Keyserl. Lägers/ Besichtigung deß Wassers/ vnd Erkündigung eines Furts.

Vnd da jhr Maj. ankam/ mochte seyn vmb acht Vhr deß morgens vngefehrlich/ befahl jhr Maj. daß die Reisigen sich nicht lägern solten. Vnd vnser Läger war nahe an dem Wasser/ aber zwischen vns vnd den Feinden waren etliche Wißmader/ auch etlich Gehöltz/welches sich erstreckt biß an das Wasser. Vnd in derselben stundt nam die Key. Maj. auch der Römische König/etliche Reisigen mit jhnen/vnd zogen mit dem Hertzogen von Alba/welcher voran gezogen/vnd die Feinde gnugsam besichtigt hatt. Vnd besahe auch nichts desto weniger/ ob das Wasser von den Feinden zuvertheidigen wer eingenomēn: Vnd es daucht jhr Maj. daß nicht müglich würd seyn hinvber zukomen/ vnd jr Ma. verordneten es/daß man etlichen der Lands art kündig/nachforschen vñ suchen solt/auff daß man desto füglicher möcht ein Furt vber das Wasser bekomen vnd finden/dañ solchs nicht wol anzufangen/vnd ins Werck zubringen wer/ ehe man desselben Wassers Gelegenheit erfahren möcht. Vnd auff solches wurd grosser fleiß für gewendt. Vnd in derweil zog jre Key. Maj. sampt jrem Herrn Bruder dem Röm. König/vnd Hertzog Moritzen in ein Hauß/ein wenig zuruhen/vnd als sie nicht lang da verharten/machten sie sich wider auff/vñ zogen stracks zu dem Feind.

188. Fröliche Zeitung von angezeigtem Furt.

Vnd da sie deß Orts hinzogen/begegnet jhnen der Hertzog von Alba/welcher der Key. Maj. gute Zeitung bracht/vnd zeigt an/daß sie einen guten Furt vber das Wasser erkundigt/vnd hetten neben jhn einen derselben Landsart kündig/auß dem Dorff da jhr Maj. wer außgezogen/welches nicht weit von solchem obgemeltem Furt gelegen.

189. Näherung zum selben Furt/ vnnd wie man jenseit auff Chur Sächsischer seite versehen befunden.

Nachdem nun jhr Maj. sampt dem Hertzog von Alba zu dem Furt hinzu zogen/sahen sie die Feind jenseit deß Wassers/welche jr Geschütz/auch jhre Hakenschützen/entlangs dem Wasser verordnet hatten/solchen Vberzug zuwehren. Die Brücken die sie von Schiffen zusamnten gemacht/ war in 3. theil getheilt/auff daß sie die desto leichter die Elb himab hetten führen/oder bringē möchten/ vnd war die Art vñ Gelegenheit jres Lägers dermassen geschaffen/daß auff der seiten deß Wassers da die Feind lagen/hatt es ein grosse höhe/also/daß die vnsern mit grosser Arbeit vnd Mühe solches erobern hetten können. Jre Hakenschützen auch/ hatten viel vortheils mit Graben vnd andern guten gelegenheiten/da sie sich inne verbergen konten. Ferner hattē sie die Statt vnd auch das Schloß jnen zum besten. Aber auff vnser seiten war es so gar eben/jedoch hatt es viel kleiner Bächlein/ welche zimlich weit von dem Wasser waren/vñ wiewol vns daucht/daß derselbe Strom deß Wassers nicht geschwindt lieff/so war er aber fast vngestüm vnd schnel/welches nicht ein kleiner vortheil den Feinden war/solchen Furt desto stattlicher vnd besser zuvertheidigen/vnd (auß den vrsachen wie vorgemelt) war fast beschwerlich/also/daß jhre Maj. das vorhaben/ welches sie mit der Stärck vnnd Macht zuvolnziehen willens war/muste mit Geschickligkeit angreiffen.

190. Wie mit dem Feind vmb einnehmung deß Elbstroms/ vnd gewinnung seiner Schiffbrück scharmutzirt worden.

Vnd also verordnet jhre Key. Maj. welche doch noch zimlich weit von dem Wasser/ etliche stück Büchsen zuführen/sampt tausent Spanischen Hakenschützen/welche von stundt an sich gegen dem Feind mit schiessen einliessen/vnd sich gar fast bemüheten/ob sie die Feind von solchē Wasser abtreiben/solchen Fluß vnd Strom einnehmen/vnd sich näher darzu begeben möchten/wiewol sie sich musten gantz gegen dem Feind entblössen. Aber die Notturfft wolt es erfordern/daß sie jhm also nachhiengen/vnd den Ernst darin erzeigten/ wiewol es mit grosser Beschwerligkeit beschehen must. Vnd in der weil setzten die Feind etliche Hakenschützen in jre Schiff/vñ fuhren mit jnen das Wasser hinab/derhalben war von nöthen/daß sich vnsere Hakenschützen musten gantz zu dē Wasser be-

ser begeben / welche dann mit grosser Vngestümigkeit solches anhuben / daß viel der vnsern lieffen in das Wasser biß an die Brust / vnd schossen so tapffer vnd kün zu denen die da solche Schiff hinab zuführen willens waren / also / daß sie jhrer viel erschossen / letzlich auch die Schiffbrücken verlassen musten / vnd blieben also verharren / daß sie weiter nicht fort führen / solches theten die vnsern in Gegenwertigkeit der Key. M. welche an dem Wasser mit war. Vnd als bald erhub sich ein Scharmützel vnteremander / vnd all jhr Geschütz liessen die Feind in die vnsern abgehen. Aber wiewol vnser Geschütz auch vnsere Hakenschützen waren an einem vngelegenen ort / da sie dann keinen Vortheil an den Feinden haben möchten / jedoch gaben sie jnen so viel zuschaffen / vñ erzeigten sich dermassen / daß man begundte zumercken vnd spüren / daß wir mehr vnd grössern Vortheil dañ vorhin / an jhnen anfiengen zuerlangen / dieweil die Feind mit schiessen fast nachliessen / ließ jr Maj. noch tausent Spanischer Hakenschützen holen / Nemlich / die auß Lombardia / auff daß man den Feinden möchte mehr abbruchs vnd schadens thun / also / daß sich der Scharmützel je lenger je mehr härter / auch hitziger begundte zuerheben / dann sie einander mit dem Geschütz zu beyden Theilen fast angriffen. Vnd da die Feinde solche jre Schiffbrücken verliessen / in welchen dann viel der jhren todt blieben vnd dieselbe mit Fewer ansteckten / so dorfften auch viel jhrer Knecht nit auß den Schiffen / dann sie sich vor vnsern Hakenschützen besorgten / so sie sich erhüben vñ auffrüsteten / daß jnen mehrer schadt vnd nachtheil daraus entstehen möcht. Blieben derwegen also still ligen / vnnd in dem wurd vnsere Schiffbrücken auch angeführet / an das Vfer. Aber nach dem das Wasser breit an jm selbst war / konten vnsere Schiffbrücken nicht vberreichen. Derhalben vor nothwendig angesehen / solche der Feinde Brücken zuerobern / wie dann kein ding so schwer ist / welches wann man es mit Tapfferkeit angreifft / letzlich nit ins Werck bracht werden möchte. Also / wie die Feinde vermerckten / der Macht vnsers Volcks nicht wol Widerstandt zuthun / begunden sie das Wasser zum theil zuverlassen. Jedoch hatten sie daselbst der jhren viel die den Vberzug wehren solten.

191. Demnach sahe die Key. Maj. vor nothwendig an / daß man solche der Feinde Schiffbrücke
10 Spanischer Fußknecht vnd dreyer Reisigen beidliche That. gewünne / vnd befahl daß vnsere Hakenschützen allen müglichen Fleiß solten fürwenden. Darauff als baldt waren zehen Spanischer Hakenschützen / welche sich nackent außzogen / vnd namen jhre Rappier die sie an jhn hatten / in die Mäuler / vnd schwummen also den Schiffen zu / so die Feinde das Wasser hinab führten. Vnd wiewol die Feinde zu den zehen zum hefftigsten schossen / dannoch gewonnen sie solche obgemelte Schiff / erwürgten die so darinnen waren / vnd brachten die Schiff zu vns. Gleichfals fielen in das Wasser drey Spanier zu Pferdt gerüstet / welcher einer vnter jhnen ertranck. Vnd nach dem dieselben Schiff erobert / waren vnsere Hakenschützen entlangs dem Wasser außgebreitet / da begunden die Feind das Herz zuverlieren.

192. Gewißheit deß angezeigten Furts / vnd deß Churfürsten vnzeitige Anhörung der Predigt / auß vnwissenheit der Gefahr. Also kam der Herzog von Alba widerumb zu der Key. Ma. vnd zeigt derselben vor gewiß an / daß man den Furt gefunden hett / da man durch ziehen könte / dann jhr Maj. jhr vorhaben wolte gentzlich ins Werck gebracht wissen / auff daß jhre Maj. vber das Wasser komen möcht / sonderlich denselben Tag / auff daß jhre Maj. dem Herzogen von Sachsen kein zeit ließ / sich in seine Festung zubegeben / wie ich vorgemelt habe / dardurch dann der Krieg hette mögen viel Jahr lang verlengert werden. Vnd da jhr Maj. an den Furt kam / zeigt man jhr an / daß der Herzog von Sachsen eben Sermon halten vnd predigen ließ / nach Lutherischem Gebrauch. Aber ich achts darvor / so er gewust vnser Ankunfft / hett er die zeit / die er mit Anhörung deß predigens verlauffen ließ / nicht lang gemacht / sondern viel ehe seine Sachen nach Notturfft verordnet / sich zu der Gegenwehr zustellen / welches doch der Macht die gegen jhm kam / nicht hett mögen widerstehen.

193. Wie der Reisige Zeug Key. Maj durch den Furt Elbe von einem jungen Bawersman gefüret worden. Nach dem man aber vernam / wie die Feinde das Wasser begunden zuverlassen / da verordnet die Key. Maj. als bald / daß vnser Reisigen zum schnellesten solten an dem Furt vberziehen. Auch daß man die Schiffbrücken beyde solten anemander vberschlagen / auff daß die Spanischen Hakenschützen / auch folgents die drey Regiment Teutscher Knecht / möchten hinvber ziehen. Der Herzog von Alba hette grossen Fleiß fürgewendt / einen zufinden vnd zuberkomen / der deß Furts vnd Wassers kündig. Vnter andern hatte er funden einen gar jungen Bawersman / dem die Feinde den vorigen Tag 2. Pferdt genommen hatten: Derselbige war fast begirig sich an jnen zu rechen / vnd kam / vnd erbot sich von jhm selbst solchen Furt deß Wassers zu weisen / vnd sagt: Ich wil mich an den Schelmen vnd Böswichten rechen / die mir das mein entfremdet / vnnd mit Gewalt beraubt haben / vnd wil also ein vrsach seyn / daß sie diesen Tag alle sollen erschlagen werden. Vnd es daucht jhn also sein Gemüth viel besser zu seyn / dann eines andern / dieweil er nicht an den Verlust so sehr gedacht / sondern wie er sich widerumb an jhn rechen möcht / vnd meinte daß ers bereit vor seinen Augen sehe vnd befünde / ꝛc.

Da kam all vnser Reisiger Zeug an das Wasser / Als befahl Key. M. daß von jeglichem Regiment 3. Fähnlein Knecht verharren solten / das Läger zubewaren / welches da waren 9. Fähnlein / vnd bey denen musten gleichsfals 500. Pferdt bleiben / Nemblich / 200. Pferdt von Marggraff Albrechts Reutter / welche nach deß Marggraffen Niderlag waren vnter den Römischen König gezogen / vnd 200. vnd 50. Pferdt von Marggraff Hansen Reutter. Demnach verordnete jhr Maj. daß die Hussern die ersten seyn solten hinvber zuziehen. Auch waren etliche vnserer leichten Pferde allbereit hinvber / ehe dann die Feinde auß der Statt gezogen / die dann von den Feinden wurden abgedrungen. Aber vnser Hakenschützen fielen in das Wasser biß an die Brust / vnd beschützten also mit stettem vielfeltigem schiessen die vnsern jenseit dem Wasser / also / daß die Feinde musten abweichen.

chen. Da baldt verlehren sie jhren Muth / vnd hetten gar kein Hoffnung mehr / daß sie lenger die vnsern auffhalten / oder jhnen den Paß zuwehren möchtig / welchen man also einnam Da solches die Feind inne wurden / liessen sie sich an / als wolten sie ziehen in ein Statt / genant Torgaw / so sie nicht so viel vortheils erlangen / daß sie Wittemberg hetten erreichen mögen / oder so jnen solches nit gelungen kommen / daß sie alsdann nach jhrer Gelegenheit auff dem Zug hetten schlagen wollen.

Der Hertzog von Alba kam nach der Key. Maj. Ordnung vnd Befehl / daß die Hussern vnd der Printz von Salmona mit all seinen leichten Pferdten solten vber das Wasser ziehen / vnd ein jeglicher must hinter sich nehmen einen Hakenschützen. Alsbaldt auff die Hussern zoch der Hertzog mit dem Neapolitanischen Reisigen Zeug / vnd Hertzog Moritz mit seinen Reuttern / welcher war in der Vorwart. Vnd baldt auff die zoch die Key. M. vnd der Römisch König mit jren Geschwadern. Vnd ire Key. Maj. hette sich auff ein Spanisch braun Pferdt gesetzt / welches jhrer Maj. der Herr von Rye ein Ritter deß gülden Flüß / vnd jrer Maj. innerster Cämmerling geschenckt. Vnd solches Pferdt war mit einer rothen Carmasin Samaten Decken behangen vnd gezieret. So hatt auch jhr Maj. ein blanck vergüldt Harnisch an / vnd nichts anders vber denselben Harnisch / dann ein rohe gestickte güldene Binden. Jhre Maj. hatt auff ein Teutsche Sturmhauben / vnd in jhrer Hand ein Schwemspieß. Solcher Vberzug dauchte mich gleichförmig seyn / wie man find in den Historien von dem Iulio Cæsare, da er vber das Wasser zoch / genant Rubicum / vnd Warlich ich kan jhm keine andere Gleichnuß geben / so jhm gleicher seyn möcht. Dann wir sahen die Key. Maj. also gewaffnet vber solch Schiffreich Wasser ziehen / deß vorhabens den Feind zuvberwinden. Vñ setzte ire Maj. all jhre Hoffnung vnd Trost auff jr Volck / die Victori zuerlangen. Vnd mit solchem vorhaben begab jr Maj sich ins Wasser / vnd folgt dem Bawern / welcher vnser Führer war / wie ich vergemeldet habe / welcher dann mehr zoch auff die rechte Hand gegen dem Wasser / dañ die vorigen gethan. Vnd es hatte ein gar guten Grundt / aber es war so steff an etlichen orten / daß es vns vber die Knie gieng / an etlichen orten musten die Pferdt schwemmen / aber doch währet es nicht lang.

194. Belohnung deß jungen Bawersmans

Vnd also zogen wir durch das Wasser / vnd jre Ma. ließ dem Führer geben zwey Pferdt vnd hundert Kronen. Vnnd man begundt die Brücken zumachen mit vnsern / auch der Feinde Schiffen / die wir gewunnen hatten / alsse / daß die Spanischen fast vber zohen / Nach dem folgeten die Teutschen Knecht auch vber zuziehen / wie dann jhr Maj. Befehl gethan hatt.

195. Vberfetzung deß Fußvolcks.

Die Hussern vñ leichten Pferdt liessen die Hakenschützen hinter sich / die sie vber geführt hattē / vnd huben an mit den Feinden zu scharmützeln / vnd sie auffzuhalten. Aber die Feinde die zogen mit solchem fleiß vnd ordnung / also / daß sie keinen Knecht in der Statt Mülberg gelassen / welches wir nicht gedachte / oder vermeint hetten. Derhalben verordnet die K. M. die Hakenschützen sampt den leichten Pferdē den Feinden zufolgē. Aber sie zogen mit jrem gantzē hauffen dermassen / daß sie jnen das Feldt gewonnen / so viel als jnen müglich war. Sie hatten jre Knecht getheilet in zwo Schlachtordnung / in den vordern vnd in den gewaltigen hauffen / Darzu hatten sie neun Fähnlein Reutter auch vertheilet. Derhalben so vnsere Hussern vnd leichte Pferdt auff sie trucken würden / als dann so wendeten sie sich vnd truckten auff die vnsern: welches sie derhalben theten / daß jhrem Fußvolck deste mehr zeit vnd weil gelassen ward / das Feldt zugewinnen vnd einzunehmen.

196. Ereylung Schlachtordnung vnd gegenwehr deß Feinds.

Die Key. M. folgte den Feinden mit dem Reisigen Zeug so fast als sie traben konte / vnd vnter wegens fand jr Maj. ein Crucifix (welches da bräuchlich war an den wegen auffzumachen.) Solches war durch die Brust mit einem Hand Rohr geschossen / welches da jr Maj. ansichtig war / war sie gantz mit Zorn bewegt / also / daß sie solches nicht verbergen / oder verschweigen kondt / vnd schlug jhr Angesicht gen Hiñel auff vnd sagt: O Herr Gott Himlischer Vatter / du bist mächtig vnd gewaltig zuma / solch vnrecht vnd muthwillen zustraffen / so es dein wille vnd meynung ist: Vnd da sie solches gesagt hatt / zoch sie fort deß orts hinaus / wie sie willens war / welchs ein eben weit Feld war.

197. Vberlieffert Key. Maj. bey einem durchschossenen Crucifix.

Vnd von vnser Vorwart erhub sich ein solcher Staub / der vns gar verblendet / vnd gegen den Augen schlug. Derhalben zoch jr M. auff die rechte Hand / auß 2. vrsachen. Erstlich ein frey gesicht zuhabē / wie die notturfft dañ auch erfordern thet. Zum 2. mehrerm schaden vnd verderb vorzukommen / welches wir bey vnsern zeiten gesehē haben / daß sichs zugetragen / so die Geschwader nit in der Ordnung gezogen seyn / wie sich wol gebürt. Dañ wir wissen auß erfahrenheit / so die Vorwart zertrennet vnd geschlagen / daß offtmals dadurch die gantze Schlacht verlohren ist worden / so sie nicht an den Orten geblieben / da sie wol verordnet gewesen seind. Vnd derhalben wolt jhre Key. Maj. in solchem Versehung thun / vnd hielt an einem bequemen gelegnen ort sampt dem König vnd seinen zweyen Geschwadern / daß / so vnsere Vorwart hette einige noth gelitten / so wer jr Maj. von stundt bereit gewesen sie zuentsetzen / vnd die Feinde anzugreiffen / welche also starck zohen / daß wol von nöthen war / die sachen in guter acht zuhaben vnd zuverordnen. Der Hertzog von Alba zoch für vnd für mit der Vorwart gegen dem Feind / vnd ließ sich mit Scharmützeln ein / kamen auch den Feinden also nah / daß sie still hielten / vnd liessen all jhr Geschütz in sie abgehen / wie dann die Teutschen stets im Brauch haben. Derhalben jre Key. Mai. deste schneller auff vnsern Vorzug ziehen must.

198. Staub in Feldtzügen zu meiden.

Aber vnser Fußvolck / die 6. stück Büchsen mit jn bracht / kont so eylents nit vber vnd an komen. Deß sich dann nicht zuverwundern / in Ansehung / daß die Brücken so geschwindt vnd baldt nicht konten gemacht / vnd der Vberzug gefördert werden. Darzu waren wir allbereit fast drey Welscher Meil von der Elb / vnd jr Maj. kehret derhalben solchen fleiß an / in willens mit dem Reisigen Zeug die Feinde zurennen / welche gewißlich vns entzogen / so wir auff vnser Fußvolck hetten warten wollen. Vnd also mag man klärlich mercken vnd spüren / wie viel vnnd nicht wenig an einem guten

199. Auffhaltung deß Feinds / durch die Keyſ. Vorwart.

200. Key. Maj. guter Rath mit den Reisigen allein / den Feind anzugreiffen

Die

201. Abtheilung vnd anzahl deß gantzen Reisigen Zeugs.

Die Reutter die in der Vorwart waren/wie ich sagen wil/waren 400. Pferdt/dem Printzen von Salmona/auch dem Herrn Anthonio Toledo zugehörig. Vnd 500. Hussern (dañ dieselbigen Morgen waren 300. weg geschickt/Torgaw zubesichtigen) vnd 100. Spanische Hakenschützen zu Pferdt/600. Spiesser/sampt 200. Schützpferden/Hertzog Moritzen zugehörig. Drithalbhundert Neapolitanischer Küriſſer/welche der von Kastrosille führte. In vnserm gewaltigen Hauffen waren zwey Geschwader/vnter der K. M. waren 400. Spiesser/vnd 300. Schützen/deß Römischen Königs Geschwader waren 600. Spiesser/vnd 300. Schützen starck/vnd solches war vnser gantzer Reisiger Zeug.

202. Von form der Keys. Reuter geschwader/ Aviſæ Kriegs-Discurs.

Aber wir verordneten vnsere Geschwader viel anders dañ die Teutschen pflegen zuthun. Dañ sie gantz schmale Ordnung machen vnter jren Reisigen/vnd an den seitten fast lang. Aber jr Maj. die verordnet der jren 17. in ein Gliedt. Also war die Ordnung fast breit/vnd meinten die Feind viel mehr Volcks im Feldt vorhanden zu seyn. So gibt auch solches ein schön tapffer ansehen. Vnd meinem bedüncken nach ist es viel besser vnd ein bequemere Ordnung/so es die Gelegenheit deß Feldts vnd Orts zugeben wil/Dann ein Schwader Reutter/so es von forn breit verordnet ist/kan man auff den seiten nicht wol einbrechen/welches dann viel leichter geschehen kan/so die Ordnung fein schmal ist. Vnd es ist gnug an 17. Gliedern: Dann also kan man desto besser in ein Schwader trucken. Welches Exempel dann man öffentlich in der Schlacht vor Zittert im 1543. Jahr gesehen hat/da die Burgundischen Reutter die Cleriſchen vberwunden.

203. Welcher gestalt der Churfürst sich zur gegenwehr gerüst/ vnd das Keys. Heer beschawt.

Die Feinde zogen in jhrer Ordnung (wie ich vorgemelt/vnd hetten 6000. Knecht in zweyen Schlachtordnungen/vñ 9. Fähnlein Reuter/welche geschetzt wurden auff 2000. vnd 600. Pferd/vnd vber das war ein Pferd oder 90. bey welchen der Hertzog von Sachsen war/der zog hin vñ wider/vnd verordnete was die Notturfft erfordern wolt/dañ er noch nit mehr dann vnsere Vorwart gesehen hatt/von wegen deß grossen Staubs/daß er vnsern gewaltigen Hauffen vñ vnsern Nachdruck nicht sehen kundt/vnd derhalben deucht jn daß er leichtlich demselbigen Reisigen Zeug wolt Widerstandt thun. Aber sein Feldtmarschalck genant Wolff Creutz/welcher vns besser besichtiget hatte/der sagt jm/daß er ein wenig solt auff ein seiten ziehen/als dann würde er sehen vnd befinden/wen er vor jm hett/vnd also wurd er vnsers nachzugs innen/in welchem war die Kö. Key. vñ Kön. Maj. welche zogen in solcher gestalt/wie ich obgemelt habe/vnd jre Majestäten zohen bey einander/vnter welchem der Key. Maj. Geschwader/war der Printz von Piemondt/aber vnter deß Röm. Königs Geschwader waren die beyde Ertzhertzogen auß Oesterreich/deß Röm. Königs Söhne.

204. Was den Churfürsten bey solcher Gefahr rathsam bedüncke.

Vnd da der Hertzog von Sachsen vnsern Reisigen Zeug gnugsam besehen hatt/auch in was Ordnung vñ gestalt wir zogen/vnd befandt also klärlich/was vorhabens wir waren/da zoch er wider vnter seine Reutter/vnd berathschlagt mit was massen er mit füglichsten das Holtz/welches da an seinem weg war/erlangete. Dañ er meinte/daß er sich mit seinen Knechten in solchem Holtzwerck auffenthalten könte biß die Nacht angieng/vnd folgents auff Wittemberg ziehen möchte. Welches dañ all sein Sin vñ Meynung war. Dañ auff Torgaw zu ziehen/daucht in nit rathsam oder vnder zu seyn. So hett er auch denselben tag frü morgens etliche schüß gehört/die man auß Torgaw gegen den vnsern geschossen/welche/wie gemelt/darum gezogen weren/solches zubesichtigen. Vñ derhalben daucht jn rathsam seyn/daß er möchte dz Holtz an die hand bekomen/vñ folgents auff Wittemberg ziehen/vñ im fall so er dañ hette schlagen müssen/hett er solchs mit grossem vortheil begünen können.

205. Wie die Feltschlacht angangen/ der Churfürst geschlagen/ vnd gefänglich zum Keyser bracht worden.

Vnd daß er desto ehe eins derselben möchte ins Werck bringen, vñ solches Holtz erlangen/welches da voll Gemeüsche vnd enger weg war/da verordnet er alle sein Hakenschützen/vñ sein gantzen Reisigen Zeug auff vnsere leichte Pferdt zutrucken/auff dz seine Knecht desto bequemlicher die gelegenheit deß orts die er begert/hetten erlangen mögen. Vñ also truckte sie gantz tapffer in die vnsern.

Vnd in der weil war die Key. M. mit dem gewaltigen Hauffen an die Vorwart gerücket/vnd redet gantz frölich auß frischem Gemüt mit dem Hertzog Moritzen/vnd mit den Neapolitanischen Reuttern/dieselben wie in solchen grossen händeln einẽ Obersten Kriegsherrn gegen seinen Kriegsleuten zuthun gebürt/vnd gab jn die Feldtgeschrey/welches da waren S. Georg/Burgundt/Imperii, S. Jacob vnd Spania. Vnd in solcher gestalt zogen wir dem Feind zu/vnd zogen also in der Schlachtordnung fort einer bey dem andern. Aber die vnsern kamen auff der rechten seiten an ein Wasser/mit einẽ grossen Gemör/in welches dañ etliche vnser Reisigen fielen/vnd auff daß die andern nicht hinnach fielen/must man die Ordnung brechen/auff daß die Vorwart erstlich herdurch herzog/damit nicht ein Schwader das ander verhindert/vnd also zoch der vnsern Verzug voran.

Vnd da nu die Feinde auff vnsere leichte Pferdt also tapffer truckten/in dem ersicht der Hertzog von Alba/so ein gute bequemlichkeit/vnd schickt zu jrer Maj. daß er wolte mit den Feinden treffen/welches er thet mit den Neapolitanischen Reuttern auff der einen seiten/vnd mit deß Hertzog Moritzen Schützen auff der andern seitten/vnd als baldt folgte darauff vnser gewaltiger hauff/welche von stundt an die rechte seitten jnen abgewonnen/vnd wurden also tapffer die Feinde angegriffen/daß sie wider mustẽ wenden/aber sie wurden von den vnsern also gedrenget/daß sie nichts anders thun konten/dann daß sie sich in die Flucht begeben musten/vnd verliessen jhr Fußvolck/welche anfänglich ein wenig ein bestandt widerumb ergriffen/sich wider zusammen theten/vnd samleten sich also ferner in das Holtz zubegeben/aber vnser Reisiger Zeug hett sich mit dem Feind dermassen vermischet/also/daß die Feinde von stundt an zurrennet wurden/die Hussern vnd leichten Pferdt die truckten auff der einen seitten zu jn hinein/vnd huben so plötzlichen an/daß da wunder war die Victort

hört zuerlangen/wie dañ in solchem die Hussern fast geschickt seyn/ vnd in dem da sie die Feind angriffen/ schryen sie: Spania/ Spania/ dañ in der Warheit jn dz Reich nit fast beliebt/ von wegē der alten Feindschafft die sie mit einander tragen/ vñ in solcher gestalt kam man an dz Holtz/ dañ so ein grosser hauff Wehrn vnd Waffen warn gefelt an die Erde/ also/ daß es die jenigen so den Feinden nach eylten/ nicht wenig verhindern thet/ Die anzahl der Todten / auch der verwundten war groß/ etliche die da durchstochen/ etliche durchschossen/ die auff der Walstatt lagen / der gefangen war so ein grosse anzahl/ also/ daß viel der vnsern einer in die 15. gefangner Knecht / vmb sich her hatt/ vnd die vbrigen lagen da gantz erbärmlich verwundt/ durchstochen / vnd waltzeten sich in jhrem eygnen Blut / vnd konten weder leben noch sterben / Demnach hengt die Key. Maj. den Feinden nach ein grosse Meilwegs mit dem gantzen Reisigen Zeug/ vnd etliche Teutsche Reutter/ auch die Neapolitanischen folgten jhn nach biß in die drey Meilwegs.

Vnd wie wir fast mitten in dem Holtz waren/ da blieben Key. M. still halten/ verordneten vnd befohlen/ daß man jrer M. Volck widerumb zusammen bringen solt/ dann die vnsern die da die Victori erlanget/ eben so vmbher zerstrewet weren/ als die vberwundnen/ als ließ man solche vnsere zerstrewete widerumb versamlen / auff daß man die Victori desto gewisser vnnd stattlicher erhalten/ auch da von nöthen / ein bessern Widerstandt hette thun mögen/ dann den vnsern so voran waren/ hette wol können ein Schimpff oder Nachtheil begegnen/ vnd solches ist ein fein Fürstlich bedencken eines Feldherrens/ welcher die Sachen dermassen verordnen vnd gnugsame Versehung thun sol/ auff daß er hernachmals nicht sagen dörff/ er hets nicht gemeint/ daß es also ergehen solt/ ꝛc. welches Warlich nicht wol/ sondern fast vbel einem Feldt-Obersten zusteht.

Vnd da jhr Maj. also an solchem vorgemeltem Ort mit dem Röm. König verharret/ kam der Hertzog von Alba wider zu jrer M. welcher dem Feind so weit war nachgehengt/ vnd baldt darnach kam jrer Maj. die Zeitung/ wie daß der Hertzog von Sachsen gefangen wer/ vnd zween Spanier die da vnter den Neapolitanischen Reutern lagen/ gaben vor/ daß sie den Hertzogen gefangē hetten/ darzu ein Hungarischer Husser / gleichsfals auch ein Spanischer Hauptman / deßgleichen drey Italianischer Reuter vnter den leichten Pferden/ zeigten an/ wie sie den Hertzogen zu Gefängnuß vnd Haffen bracht hetten/ vnd die Key. M. befohl dem Hertzogen von Alba/ daß er den Hertzogen für jhr Maj. bringen solt/ vnd also ward er für jr Maj. geführet/ vnd er saß auff einem grossen Friesischen Hengst/ vnd hatte ein Panzerhembde an/ sampt einem schwartzen Brüstlem/ welches man hinden mit Rienen zugürtet/ vnd er war gantz vñ gar mit Blut beschweist/ dañ er in die lincke Backen verwundet war. Der Hertzog von Alba zog jm auff der rechten Hand/ vñ præsentirt jn jrer M.

Als wolt der Hertzog von Sachsen fallen nider auff seine Knie/ vnd seine Blechhandschuch abthun/ jrer Maj die Hand zureichen/ wie es dann der Teutschen Brauch ist. Aber jr M. wolt weder in ems noch das ander bewilligen/ dañ er in der Warheit von Durst/ vñ auch von der Wunden die er bekomen hatt/ fast mattloß war/ wie er dañ ein schwerer feister Fürst ist/ also/ daß mich daucht/ die Key. M. mehr dasselbige/ als seine Verdienst ansahe: Er der Hertzog nam ab seinen Hut vñ sprach zu jrer Maj. nach Teutschem Brauch: Großmächtigster/ allergnädigster Keyser/ ich bin E. Maj. Gefangner. Da antwortet jm jr M. nent jr mich jetzund Keyser: welches Warlich ein grosser vnterscheidt ist/ demnach wie jr mir vormals ein Titul geben habt. Vnd jr Maj. sagt solches derhalben: dañ da der Hertzog von Sachsen/ vñ Landgraff von Hessen der Protestirenden Volck führten/ vñ bey einander hatten/ allda hiessen sie jr M. in jren schrifften nit anders/ als den Cärl von Gent *der da nennt Keyser zu seyn. Vñ da solches vnser Kriegsleut hörten/ sagten sie darauff: last vns vnsern Carl von Gent manen/ dañ er wird euch noch weisen vñ lehren/ ob er Keyser sey: Vnd das war die vrsach darumb die K. M. dem Hertzogen also antwortet. Ferner sagt jr M. jm: daß seine Verdienst jn dahin bracht hette/ darin er were. Auff solche Wort antwort der Hertzog von Sachsen gar nichts sondern er zog seine Achsel zu sich/ vnd schlug sein Haupt nider vñ seufftzet/ gleich als wölt er sagen/ daß er solches höchlich vnd gnugsam verdient vnd verwirckt hett. Folgents sprach der Hertzog jhr Maj. an/ ersuchet vñ bat sie vnterthänigklich: daß sie jn also halten wolten/ wie einen gefangnen Fürsten gezympt Auff das antwort jm jr Ma daß er also gehalten solt werden/ wie er verdient hette: vnd befahl dem Hertzogē von Alba daß man jn wol warten/ vñ in vnser Läger bey das Wasser führē solt. Denselbē tag da vor die Victori erlangt/ kan mäñiglich leichtlich abnehmē vnd gedenckē/ wz grosse freud vnter vns gewesen/ dañ man wol abzunemē vnd merckē könt/ wie viel an solchē werck gelegē.

260. Von den Geberden deß gefangnen Churf. vnd was sich vor Reden zwischen Keys. Maj vnnd jm zugetragen.

* Vbinam locorum Saxo Lantgrauiusq; Cæsarem vocent: Carolum Gandauensem: me ignorare fateor. At reperire licet incerti autoris scripsam Cæsarem modo Gan-

prum quoddam satis fernidum, hoc titulo: Epitome belli Papistarum contra Germaniam atq; patriam tare Carolo V. duce, &c. Sept. die 16. An. 1546. emissum, in quo Cæsar, modo Cæsar, modo Rex Hispaniæ dauensis vocatur: Ohè ferox Hispane, vel potius Gandaue, &c.]

Denselben Tag da Hertzog Moritz die Victori zuerlangen stets hinter den Feinden nachhanget/ in dem war einer von den Feinden so nahe an jhn gerückt/ daß er jm die Büchsen auff den Leib hielt/ vnd so sie Fewer geben/ vnd nicht versagt/ so hett er jhn erschossen/ aber derselbe kam baldt von denen die vmb den Hertzogen waren/ vnter den Gaul.

207. Hohegefahr darin H. Moritz selbigen tags gewesen.

In derselben Niderlag seind wol 2000. Knecht der Feind todt bliebē/ vnd der verwunden war ein grosse anzahl/ welche dañ zum theil deß Nachts davon kamen/ vnd jr Leben noch erietteten. Deß andern morgens waren wol in die 800. Knecht gefangen. Jrer Pferdt vnd Reisigen schätzet man daß der in die 500. todt blieben warn. Vnd es war der gefangnen anzahl viel gröſſer dañ vnter vnsern Teutschen Knechten / welche einer Nation seyn / welche sich leichtlich könten verbergen / also/ daß man allein die jenigen wissen kont/ die die Hussern vnd leichten Pferdt gefangen hetten. Vnd man hat erfahren / daß von all jhren Knechten vnd Reuttern in Wirtemberg nicht mehr dann 4 5 kommen seind/ die sich erretter hetten.

208. Was vor Volck aufs Churf seitte blieben vnd gefangen worden.

209. Von der andern Beut. Auch H. Ernsten zu Braunsch. vnd H Joh. Fried dem mitlern zu S.

Vnd wir eroberten fünffzehen Stück auff Rädern: Nemlich/zwo lange Schlangen/vier halbe Schlangen/auch 4. halbe Carthaunen/vñ fünff Falckenetlein/mit einer grossen Munition. Vnd deß Morgens gewennen wir noch sechs Stück Büchsen/welche sie mit grossem Fleiß in ein Dorff gebracht hetten. Gleichsfals ward alle jhre Wagen vnd Droß gewunnen/in welchem vnsere Reisigen eine grosse Beut erlangten / auch nicht wenig Geldt fanden. Es waren siebenzehen Landsknecht Fähnlein erobert / auch neun Reutter Fähnlein / auch Hertzog Ernst von Braunschweig (welcher in dem vergangenen Kriegs stets die Reutter/fast auff alle die Scharmützel/fürte / so viel als der beschehen) ward auch gefangen/vnd sonst viel anderer ansehenlicher Leut. Deßgleichen deß Hertzogen von Sachsen Eltester Sohn ward gewundet in die rechte Hand / auch in das Haupt/vnd von seinem Pferdt herunter geschlagen. Aber man sagt/daß mit seiner Büchsen die er führte/er den erschossen haben sol/welcher jhn also verwundet / vnnd folgents ward er widerumb auff ein Pferdt bracht/vnd kam also darvon in Wittemberg.

210. Wie viel auffs Keysers seiten blieben.

Auff vnser seiten aber blieben biß in die funffzig Todten von Reisigen/auch darin eingezogen die verwundten so folgents sturben.

211. Zu welcher zeit vnd in wie viel stunden die Schlacht geschehen.

Diese Schlacht hat die Key. Maj. gewonnen den 24. Tag deß Monats * Aprilis im 1547. Jahr/gleich an Sanct Georgen Tag/vnd war im zwölfften Tag/daß jhre Maj. von Eger auffgebrochen. Daß sich vnsere vnd die jhren an der Elb vntereinander mischen vnd in Scharmützel einliessen/war vmb eylff Vhr vngefährlich/vnd vmb sieben Vhr auff den Abendt war es geendet. Dann man erst an dem Furt sich begunde mit den Feinden einzulassen vnd zuschlagen/ vnd da wir sie vberwundten/folgten wir jhn biß in die dritte Meil nach. Vnd da nun jhr Maj. solche Victori erlanget hatte/gab sie allem Gott dem Allmächtigen die Ehr/vnd saget demselben Lob/ Ehr vnd Preiß/dieweil es von Gottes Gnaden herkommen/ vnd solches Glück ersprossen were / vnd saget jhr Maj. diese drey Wort / wie einem jeglichen Cristen Fürsten gebühret zuthun / daß er Gott seinem Schöpffer alles was jhm begegnet/zumessen solle/Nemblich: Ich bin * kommen vnd habs gesehen/vnd Gott der HERR hat gesieget vnd vberwunden.

[* Esse & loca quædam, & tempora, fatalia, hoc quoque mense ac loco Cæsareæ victoriæ docet ex Thuano Piccartus. Hist. pol. obs. dec. 5. c. 6. Thuanus autem, ex Georg. Fabricio, Vol. 1. rer. Misnic. in Elect. Ioh. Frid.]

[* Veni. Vidi. Deus vicit.]

212. Lindigkeit Key Maj.

Die Messigkeit vnd Sitsamigkeit die jhre Maj. gegen dem Hertzog von Sachsen brauchte war fast groß/vnd jederman der es sahe/verwundert sich/vnd wer wol möglich gewesen / so ein anderer jhn vberwunden hett/als jhr Maj. daß derselbe sich deß Ordens/ als jhr Maj. nicht weltlicher mässigen können/dann es vnter zeiten wol so schwerlich ist sich selbst zuvberwinden / als den Feind selber.

213. Widerkunfft ins Läger/ vnd was den andern tag nach geschehener Feldtschlacht verordnet worden.

Vnd da es so spat war/versamlet jhr Maj. das Volck/das dañ noch bey einander war/vnd zoch widerumb in jhr Läger / in welches man kam ein stundt in die Nacht. Vnnd deß Morgens frue bracht man zu hauff das Geschütz / daß man erobert hatte von den Feinden / vnd alsdann kamen die Hussern vnnd leichte Pferdt / vnd brachten viel Gefangner mit sich / dann sie wol mehr als drey Meil den Feinden nachgefolget hatten. Der Hertzog von Sachsen wurd durch den Hertzog von Alba dem Herrn Alphonso Vives zuverwaren gethan. Auch Hertzog Ernst von Braunschweig. Welcher in derselben Schlacht von einem Teutschen Edelman/vnter dem König gesessen/vnd Hertzog Moritzen Diener/gefangen worden.

214. Torgaw vnd Wittemberg.

Vnd jhr Maj. bleib an dem Ort zween Tag. Als baldt ergab sich Torgaw. Vnd jhr Maj. war entschlossen / daß sie ziehen wolt mit dem gantzen Hauffen auff Wittemberg zu/ welches die vornembste Statt deß Hertzogen von Sachsen ist / die er auch vor zwantzig Jahren vngefährlich hette anheben zufestigen/vnd die sonderlich in dem verlauffenen Krieg viel fester machen/vnd mit Geschütz vnd aller Kriegs Notturfft wol vnd gnugsam versehen lassen. Vnd vnser Weg fiel auff Torgaw zu/welches so ein schön Schloß ist/als in Teutschen Landen mag gefunden werden/in welchem dann der obgemelte Hertzog von Sachsen stets sein Frewdt vnd Kurtzweil getrieben hat.

215. Geschwindigkeit Key. Maj. ein grosse vrsach erlangten Siegs.

Vnd man erfuhr auch von den Gefangnen/wie jr Hertzog auff den Thumbshirn gewartet/ welcher bey jhm hatte 20. Fähnlein Knecht / auch die Behemen jhm ein gute anzahl zu Roß vnd Fuß zuzuschicken willens waren. Aber der Keyser. Maj. grosser Fleiß/vnd daß sie die Sachen so baldt vnd förderlich ins Werck bracht/ wie sie dann sonderlich in Kriegssachen mehr Fleiß ankert dann in andern/verhindert/ vnd machte zu nicht all sein Hülff/ er die gewertig ware.

Vnd jhre Majest. zoch vber die Schiffbrücken / die sie zum Theil von den Feinden erobert. Vnd mich deucht daß nicht ein geringe Sach anzuzeigen sey von solchem Wasser. Nach dem jhr Majestät an demselben ort durch den Furt zohe/wiewol er zimlich tieff war/Jedoch als baldt nach gethaner Schlacht kont man nicht hervber reiten/sondern man must schwimmen/mit grosser Gefährligkeit. Derhalben deucht mich / daß Gott der Allmächtig in solchem sonderlich sein Gnad verhengt vnd verliehen hat.

216. Ein merckliches von dem Furt dadurch Keyserliche Majestät gezogen.

Ferner

Ferner muß ich noch zwey Ding * anzeigen/ vnd hab nicht vnterlassen können dieselben zu vermelden. Nemblich/ da die Spanischen Hackenschützen vber die Elb zogen / schwebet vnd floge vber jhn her ein Adler lange weil/ vnd da sie besser fortzogen/ kam auß dem Holtz ein Wolff/ welcher von den vnsern mitten im weitten Feldt wurd erschlagen / vnd alle die solchs sahen/ verwunderten sich nicht wenig/ vnd erachteten daß solchs gewißlich etwas sonderlichs bedeuten müst. Denselbigen Tag war es auch fast heiß/ vnd die Sonne * * war nicht anderst gefärbet als ein Blut/ wie wir dann alle sahen/ vnd solchs ist an viel Orten deß Tags / auch zu Nürnberg / in Franckreich vnd Piamondt/ berührter Gestalt vnd Farben gesehen worden.

217. Noch zwey andere seltzame Ding die sich am Tage der Schlacht zugetragen.

(** ——— Solem quis dicere falsum
Audeat? &c.
Illeetiam extincto miseratus Cæsare Romam,
Cum caput obscura nitidum ferrugine texit,
Impiaque æternam timuerunt secula noctem.
Maro Georgic. lib. 1.)

* Nos ascribamus eas, Mich. Piccarti c. 5. dec. 3. hist. pol. observ.

Vnd da nun jhr Mai. war vber das Wasser gezogen/ lagert sich jr Maj. in ein Hölzlein vor Wittemberg gelegen / die Gelegenheit vnd Gestalt derselben Statt ist dermassen geschaffen / wie hernach folgt.

218. Key Maj. Läger vor Wittenberg/ vñ Beschreibung derselben Statt.

Diese Statt Wittemberg ist mit Vestungen fast wol versehen/ vnd in die Vierkand gebawt/ aber sie ist in die Vierkandt viel lenger dann breit / vnnd auff der Seitten / da sie am breitesten ist/ fleust die Elb vorvber/ auff 400. Schritt weit vngefährlich von der Statt/ ligt auch an einem fast ebenen Revier vnd Platz/ vnd ist also eben hervmb/ daß man sich nicht wol verbergen kan. Ringsweiß vmb die Statt hats ein Wassergraben/ welcher sehr tieff vnd breit ist/ vnd folgends hat es ein feinen dicken Wall hervmb/ von 60. Schuchen breit/ darzu vnden an dem Wall hat es ringsweiß ein Streichwehr hervmb / welche dermassen mit den Gräben versehen ist/ daß man sie nit beschiessen kan. Es hat es auch vmb die Statt hervmb fünff gewaltiger grosser Passeyen/ vnd dz Schloß ist das sechst Bollwerck/ da man dann dz gantze Feldt herauß streichen vnd schiessen kan. Vnd weil warn entschlossen/ daß mans an derselben Seitten wolt beschiessen/ vnd hatte jre Keys. Maj. zu der Behuff 5000. Schantzengräber bestellet/ welche Hertzog Moritz verheissen hat darfür zubringen/ auch daß man das Geschütz von Dreßden bringen solt. Vnd wiewol wir das Geschütz bekommen/ jedoch der Schantzengräber halber wars so vbel bestellet / daß wir dern nicht mehr vberkamen als 300. mit grosser Mühe vnd Arbeit.

219. Deß Churf. zu Brandenburg vnd H. zu Gülch Fürbitt für den Gefangnen Churf.

Vnd in der weil bahlt der Churfürst von Brandenburg so viel als möglich / für den Hertzog Johans Friderichen von Sachsen/ vnd jr Maj. bedacht sich vnder andern/ in Ansehung deß Hertzogen von Cley/ welcher deß Röm. Königs Tochter hätt/ vñ Hertzog Johans Friderichs Schwager war/ welcher Hertzog von Cley sehr fast bitten thet/ daß jhr Maj. Hertzog Hanß Friderich von Sachsen das Leben fristen wolten. Also ward jr Maj. durch solchs vnd anders zur Miltigkeit vnd Barmhertzigkeit vervrsacht vnd gereitzet / nachdem er so ein gewaltigen Fürsten in so ein elenden Standt gebracht hatt/ vnd ward also von seiner vorigen Meynung abgewendt. Dann jrer Maj. Verhabens war jhne lassen zuenthaupten/ vñ also hub man an zu handlē wie sichs gebühren wolt. Jedoch daß d Hertzog von Sachsen nit vngestrafft blieb/ nit desto weniger/ dz auch jrer Maj. Miltigkeit jm möchte mitgetheilet werden/ welchs dann ein löblich rhümlich / auch nützlich Ding ist einem Fürsten/ also/ daß man sagt/ daß diß der erste Keyser sey/ d mehr mit Miltigkeit vñ Gütigkeit vberwunden hat/ dañ mit Waffen. Vnd also wurd jre Key. Maj. bewogen vñ entschlossen/ jm/ solchem obgemeldten Hertzogen/ dz Leben zu fristen vñ zuschencken/ doch mit angehengter Conditionen.

220. Deß gefangnen Gemahl vnd Kinder.

In Wittemberg waren sein Gemahel / sein Bruder / seine zween Söhn. Vnd sein eltester Sohn/ welcher auß der Schlacht entrunnen/ vnd auch verwundet/ der war zu Gotha/ die solches alles hörten/ was ferner man mit jhrem Herrn vnd Vatter thun würde / welchs denen / die seine Sachen bey jhrer Maj. förderten/ daß jhme an dem Leib kein Gefährligkeit solte widerfahren/ erstlich zuwissen vnd vermeldet ward.

221. Capitulation / darauff dem gefangnen Churf. das Leben geschenckt.

Vnd erstlich ward jm die Chur genommen/ vnd all die Stätt vnd Flecken/ welcher seynd ein grosse Anzahl / auch must er all sein Geschütz vnd Munition ergeben / dessen dann auch ein grosse Anzahl befunden ward. Dann allein auß Wittemberg 120. Stück geführet wurden / ohne die kleine Stück. Vnd jhr Maj. ließ jhm in Thüringen etliche Stätt vnd Schlösser. Auch befahl jhr Maj. daß Gotha (welchs ein vnvberwindlich Hauß war) solt der Erden gleich geschleifft werden/ vñ wurden im selben Schloß 100. grosser Stück Büchsen gefunden/ ohn die kleinen/ vñ 100000. Kugeln/ sampt viel anderer Kriegsmunition. Vnd der Hertzog solt an jhr Keys. Maj. Hoff/ oder an einem andern Ort/ so lang es jhrer Maj. gefallen würde/ derselben Gefangner seyn vnd bleiben. Auch daß er solt die Fähnlein vnd das Geschütz wider geben / die er von Marggraff Albrecht erobert hätt/ welchs alles war auff Gotha/ vnd den Marggraffen ließ die Keyserl. Maj. alsbaldt von Gotha holen. So viel die Religion betraff/ war er im Anfang fast hart. Nichts desto weniger antwort er so wol vnd erbarlich/ daß jhrer Maj. dauchte nicht vonnöhten zu seyn / weiter darvon zu handlen. Vnd deß Hertzogen Bruder verlor ein Flecken vñ Statt/ welche der Keyser Marggraff Albrechten vbergab. Der Hertzog auch must widervmb geben all die Schlösser/ die er dem Graffen von Mansfeldt hatte eingenommen/ darzu all die Klöster vnd Geistlichen Güter/ die er gewaltiglich hat einnehmen lassen/ muste er widervmb restituiern.

Nachdem die Sachen also wurden verglichen vnd vertragen / daß der Hertzog von Sachsen der Leibsstraff erlassen/ vnd aber doch so scharpff vnd hart gestrafft ward/ daß der/ so da war ei-

ner der mächtigſten Fürſten in Teutſchen Landen/ wurde darnach wie ein ſchlechte gemeine Adelsperſon.* Vnd ſeine Kinder mögen folgends noch ärmer werden/ ſo ſie vnderemander das werden theilen/ das ſie jetzt allem vor ſich behalten haben. Alſo/ daß ſolches Geſchlecht/ welches bißher ſo mächtig vnd gewaltig geweſen iſt/ nun ſo gantz vnd gar herunter kommen/ welches jm allem durch jhr Hoffart zugeſtanden iſt.

[*O quam ſuauiter deliraſti cum hæc effutires Auila! Neſcius decretorum Dei imperſcrutabilium. Neſcius futuræ reſtitutionis Cæſareæ: tranſactionis Naumburgicæ: acceſſionis oræ Franconicæ, Hennebergicæ, Romhildicæ, recuperationis ſimultaneæ inueſtituræ Voitlandicæ. Neſcius benignitatis, quam multis aliis, neque hic enumerandis modis, à Carolo V. ſecuti Cæſares, erga domum hanc exercuerunt, cladem perpeſſam certatim quaſi ſarcientes.]

222. Deß Churf. löbliche Beſtändigkeit vnd Großmütigkeit.

Vnd wiewol ſolche Händel gemeiniglich die Gemühter vnd Hertzen dermaſſen gantz kleinmühtig machen/ jedoch hat man nicht * erfahren können/ daß obgemeldter Hertzog einig Wort auß wehemühtigem Hertzen geredet hab/ auch ſich nicht erzeiget/ daß jhm were einig Vnglück zugeſtanden/ ſondern hat ſich ſtehts/ für vnd für/ ſtandthafftig in ſeinen Worten/ Wercken/ vnd auch ſeiner Religion gehalten vnd bewieſen.

[*Scipio Ammiratus diſcurſ. in Tacitum lib. 12. c. 3. Ioh. Werner. Gebhart. in Fürſtlichen Tiſchreden lib. 3. c. 23.]

223. Außzug der alten/ vnd Einzug der newen Beſatzung zu Wittemberg/ auch der Churf. Gemahlin Fußfall.

Vnd alſo iſt deß Hertzogs Hanß Friderichs Handel beſchloſſen/ da ſolche angetzogte Conditionen vnd Articul ſein vollzogen worden/ auch hatt ſich allbereit die Statt Wittemberg ergeben/ auß welcher zogen drey tauſent gerüſter Knecht/ vnd die Keyſ. Maj. ließ widervmb vier Fähnlein ſeiner Kriegsleut hinein ziehen. Folgends nach zweyen Tagen zog die Hertzogin herauß/ jhrer Maj. gebührliche vnderthänige Reuerentz zuerzeigen/ vnd mit jhr kam deß Hertzogs Hanß Friderichs Bruder vnd ſein Gemahl/ Hertzog Ernſts von Braunſchweig Schweſter/ vnd einer/ Hertzog Johans Friderichs Sohn/ dann einer blieb im Wittemberg/ welcher ſchwach/ vnd d dritte war zu Gotha. Deß Römiſchen Königs Söhne kamen mit der Fürſtin/ vnd beleitten ſie vor deß Keyſers Zelt/ auch war bey jhr der Marggraff von Brandenburg vnd andere Teutſche Fürſten/ vnd ſolche Fürſtin erzeigte ſich gegen jhrer Maj. in aller Vnderthänigkeit/ ſo viel jhr zuthun möglich war/ vnd fiel vor dem Keyſer auff jhre Knie. Aber jhr Maj. hub ſie von ſtundan wider auff/ vnd empfieng ſie wider auff das aller höfflichſt/ vnd wolt jhre Ehr nicht geringern/ ſondern hielt ſich gegen jhr gleich als vor/ da ſie in glückſeligerm Standt geweſen war/ welches dann warlich all den vmbſtehenden faſt zu Hertzen gieng/ ſo man bedencken wolt/ was wol jhr Herr vnd Gemahel andere mehrere Straff vmb jhre Maj. verdienet hätte. Vnd ſie baht jhre Maj. gantz vnderthänigklich/ etlicher Sach jhren Herrn betreffendt. Auff ſolchs antwort jhre Maj. jhr auff das allergnedigſt. Folgends gieng ſie jhren Herrn vnd Gemahel zubeſuchen/ welcher vnter deß Hertzogs von Alba Quartier vnter den Spaniern war/ jedoch thet ſie das mit wiſſen vnnd verlaub jhrer Maj. Nach dem zog ſie widervmb gen Wittemberg in das Schloß.

224. Statt Wittemberg vñ Key. Maj. beſichtigt/ vñ die Churfürſtin beſucht.

Den folgenden Tag zog jhr Majeſtat/ die Statt zubeſichtigen/ vnd zog auch in das Schloß/ vnd beſucht die Hertzogin. Solche Beſuchung dauchte männiglichen gleichförmig ſein/ deß Alexandri/ welcher auch ſolche Gütigkeit deß Königs Darij Mutter/ auch ſeiner Gemahel erzeigte/ in Summa/ die Victori eines Fürſten iſt ſo viel deſto gröſſer anzuſehen vnnd zuachten/ ſo er die zum meiſtigſten braucht/ vnd ſich deß nicht zu hoch vbernimbt.

225. Tartarn Moſcowiter vñ Africaner gegen Key. Maj. ſich zu Hülff erbotten.

In der weil kamen auß Tartaria vnd Moskowia/ welches nahe bey dem Waſſer Boriſtenes gelegen/ welches man jetzundt nennet: Neper: drey Hauptleut/ welche jhren Dienſt Keyſerl. Maj. anbotten/ Nemblich/ mit 4000. Pferden. Aber es war der Krieg dermaſſen zu Endſchafft gebracht/ daß man jhr nicht bedorffte/ vnd derhalben danckt jhn jhr Maj. zum allergnedigſten ab/ vnd ließ ſie widervmb hinziehen. Auch kam ein Botſchafft von dem König von Thunis/ die von jhrem Herrn etlicher Geſchäfft halber/ an die Keyſerl. Maj. waren abgefertigt/ die ſich dann auch etlich Volck zubringen erbotten/ alſo/ daß von allen Orten ſich männiglich der Keyſ. Maj. zu dienen erbotten.

226. Lazarus vō Schwendi.

Vnd jhr Maj. hatte allbereit gen Gotha geſchickt/ einen Edelman/ genandt Lazarus von Schwendi/ mit zwey Fähnlein Knechten/ den Marggraffen von Brandenburg der Gefängnuß zuerledigen/ der auch da ſo lang verharren ſolt/ biß ſolche Veſtung gantz vnd gar geſchleifft/ vnd alſo all die andern Flecken ergaben ſich/ daß im Landt zu Sachſen nichts mehr war außzurichten.

227. Böhmiſche Legaten.

Wiewol die Kron Böhmen eines gar böſen Vorhabens/ wider jhren König/ war geweſen/ ſo fertigten ſie etliche auß dem Königreich zu der Keyſ. Maj. mit geſchmirten Worten/ vnd erbetten ſich groſſer Ding/ die Keyſ. Maj. gab jhn Audientz/ vnd hielt ſie auff biß ſo lang/ daß ſie jhnen zu bequemer Zeit kondt Abſcheidt geben.

228. Von Hertzog Erichs zu Braunſchweig Niderlag vor Bremen.

Da zur Zeit lag Hertzog Erich von Braunſchweig vor Bremen mit 2000. Pferden/ vnd 4000. Knechten/ dem die Keyſerl. Maj. zu ſolchem ſeinem Vorhaben etliche Hülff gethan hätten/ dann jhr Maj. auch den Hertzog von Lüneburg/ der Vrſach/ daß ſie ſich gegen jhr Maj. auch feindtlich erzeiget/ vnd der Bündnuß anhängig/ mit Vngnaden gewegen war. Vnd derſelbig

Hertzog

Hertzog Erich ward von Graffen Albrechten von Mansfeldt / welcher ein Rebell ist der Keyserl. Maj. auch von dem Thumbherrn / der deß Hertzogen von Sachsen Oberster war / welcher sein Regiment durch das Landt zu Böhmen geführt / vnd seinen Weg zu dem jetzgemeldten Graffen genommen vnd also sie bereit in die 4000. Pferd zusammen gebracht hätten / erlegt vnd geschlagen / vnd obgemelder Hertzog Erich beklagt sich wider einen Obersten / dem die Keys. Maj. in demselben Krieg auch befelch gethan hatt / daß derselb dem Verlaß nach / zu rechter Zeit / wie man schlagen wöllen / nicht zu jhm kommen / vnd jhn entsetzt hätt / also wurden beyder Theil Klagen vnd Antwort gehöret / dardurch dann erfolgt / daß die Keys. Maj. solchen Obersten sampt etlichen Hauptleuten gefänglich annemen ließ.

Es wer ein lange Histori von dem vnd anderm zu erzehlen vnd zuschreiben / aber ich wil allein anzeigen / daß deß Hertzog Hanß Friderichs von Sachsen Macht so groß gewesen / wie er dann folgends selbst gesagt hat / daß / so jhr Maj. hätte noch zwölff Tag gewartet / so wolt er mit jhrer Maj. geschlagen / vnd vnter 30000. Knechten / vnd 7000. Pferden nicht gehabt haben / vnd were ein gnugsame Macht gewesen / mit 4. oder 5000. Pferden vnd sechs oder siben tausent Knechten zuschlagen. Vnd darauß kan man klärlich sehen vnd spüren / daß seine Macht dermassen geschaffen war daß wir sein Volck erlegen / die Schlacht gewinnen / vnd jhm noch in die 4000. Pferdt / vnd in die 15000. Landsknecht vnbeschedigt vnd vnverletzt blieben / auch ohn die Hülff / vnd das Volck das er auß Böhmen gewertig gewesen.

229. Wie groß deß gefangnen Churf. Kriegesmacht hätt sein würdt in wenig Tagē / wann er nicht so früh geschlagen worden were.

Dann er deß Vorhabens war / so er nicht hätte mit Vortheil schlagen können / wie er wol begerte / so wolt er sein Volck vertheilet haben. Erstlich / er jnn seiner Persen / wolt er in Maadeburg zogen sein / vnd einen seiner Söhn wolt er lassen zu Gotha ligen / den andern zu Wittemberg / ein Hauptman zu Helderungen / vnd einen zu Sennewaldt / vnd dermassen jhr Maj. zu vmbgeben / vnnd jhr die Proviant abzuschneiden. Aber alles das ward durch solche Victoria hindan gesetzt. Vnd möcht solche Victori für nichts geacht werdē / die er an Hertzog Erichen erlangte. Dann wie dieselben die vberhandt behielten / begunten sie sich baldt darnach zu rennen vnd von einander zu lauffen / vnd in dem entfiel auch dem Landtgraffen das Hertz / vnnd der da vorher sein Hoffnung / suchet alle Mittel vnd Wege / da er sahe daß jhrer Maj. Sachen zu solcher glücklichen Endtschafft kommen weren.

230. Guter Anschlag deß gefangnen Churfürstē.

Vnd in diesem kan man mercken vnd spüren / was Ansehens der Hertzog von Sachsen in Teutschen Landen gewesen / dann so baldt solcher erlegt / geschlagen vnd gefangen ward / alsbaldt beamdt der Landtgraff durch Hertzog Moritzen von Sachsen / vmb Verzeihung / vnd Gnad zu erlangen sich zubewegen / vnd schlug Conditionen vnd Articul vor / die doch nicht wichtig / vnd zu solchem Handel wol düchtig seyn möchten.

231. Grosses Ansehen in Teutschlād.

Vnd Hertzog Moritz sampt dem Churfürsten von Brandenburg / liessen sich mit jrer Maj. ein. Aber jhr Maj. hört wol an was sie fürschlugen von wegen deß Landtgraffen / nicht desto weniger erließ jhr Maj. nichts / daß sich in dem gebühren wolt / vnd antwortet jhnen / wie jhr Maj. es haben / daß er es thun solt. Auff das antwort der Landtgraff wider vmb / vnd schlug andere Mittel vnd Weg für / jedoch ließ er stehts auß die Articul / die jhm möchten zum Handel gedienet haben / derl alben jhr Maj. jhne gantz außtrücklich antwortet: Daß sie nicht mit dem Landtgraffen handlen welten / daß er thun solt / was jhm gefällig wer / vnd gut deucht. Vnd da dem Landtgraffen solche antwort angezeigt / welcher war auff acht Meil von vnserm Läger / zog er von stund an von dannen mit grossem Vnmuht / vnd fast daß er verzweiffelt wolt / dann im kein ander Mittel vnd tregliher Weg verhanden stunden / dann eins da er zum höchsten vor besorgt / daß jhm anzunemen nicht müglich war / nemblich / daß er jhrer Maj. ein Fußfall thun / jhr Maj. vmb Gnad vnd Barmhertzigkeit vnderthänigklichen ersuchen / vnd sich in jhrer Maj. Hand zuergeben. Aber nichts destoweniger erneuerte es jhn von stundan / vnd schrieb an Hertzog Moritz / daß er wolt Procuriern vnd handlen / daß er kommen möcht / Auch hat derselbig Landtgraff mit seiner eygen Hand die Capitulation geschrieben / was massen er sich ergeben wolt / welche dann in aller Gestalt gleichförmig waren / wie sie die Keyserl. Maj. an jhne gesonnen vnd begert hätt / vnnd war also das die endtliche Meynung.

232. Handlūgen mit dem Landtgrafen / seiner Ergebung vnd Außsühnung halten.

Nach dem zog die Keys. Maj. mit jhrer Kriegsrüstung gen Hall in Sachsen / welchs dann der rechte Weg ist ins Landt zu Hessen zuziehen / vnnd denselben Tag / da jhr Maj. in Hall einzog / kam eben desselben mahls Marggraff Albrecht an / welcher (wie ich gesagt hab) frey / ledig vnd loß war / jhm auch sein Geschütz / vnd was er verlohrn hätt / zum mehrentheil war wider zugestelt / vnd jhr Maj. war höchlich erfreuet / daß sie den Marggraffen in der Gestalt sahe / welcher / da er zu jhr kam / sagt er: Gnedigster Keyser / ich danck Gott dem Allmächtigen / vnd folgends E. Keyserl. Maj. Vnd sagt sonst nichts mehr. Vnd nach meinem Bedüncken war es gnug.

233. Kurtze vnd gute Dancksagūg marggraffen Albrechts gegen Keys. Maj zu Hall in Sachsen.

Zween Tag zuvor ehe jhr Maj. vor Wittemberg auffbrach / zog der Römisch König auff Prag zu mit 3000. Pferden / vnd 6000. Landsknechten / jedoch hiemit entgegen die / so die Keys. Maj. darzu gab / Nemlich / deß Marggraffen von Marinanan Regiment / vnd wie jetzt gemeldt / brach die Keys. Maj. vor Wittemberg auff gegen dem Landtgraffen / dann es vermöchten / solche böse Wurtzel außzurotten / in Ansehung / daß alles Vbel vnd Auffruhr in dem gantzen Teutschen Landt von jhm herkommen war / deßwegen vnterließ auch jhr Maj. daß sie selbst persönlich nicht in das Landt zu Böhmen zog / dann so gleich solchs Königreich in er gestrafft worden / so were doch

234. Deß Röm. Königs Zug in Böhmen vnd Keys. Maj. Fürhaben gegen dem Lädgraffē.

derhalben noch der Landtgraff in seinem vorigen Standt vnd Wesen verharret / vnnd müst alsdann auff ein neuwes widervmb mit jhm ein Krieg anfangen. So man aber den Landtgraffen zum ersten angreiffen vnnd vnter sich brungen wurde / so were desto leichter mit dem Königreich Böhmen vberein zukommen / dann männiglich jhr Hoffnung vnd Trost auff den Landtgraffen von Hessen vnd Hertzogen von Sachsen setzten / dann man dieselbe für Häupter vnnd Principal hielte vnd geachtet / vnd derhalben verordnet die Keyserl. Maj. daß der König von stundan auffbrach / vnnd den Böhmen vnter Augen zog / dieweil solche erlangte Victori dem Könignicht vndienstlich / vnd den Böhmen auch ein fast gressen Schrecken bracht / dardurch er sie dann desto ehe zu der Gehorsam bringen köndte.

235. Deß Hungarischen Kriegsvolcks Abschied / vnd Beschenckung.

Vnd ein Tag darfür ehe die Kön. Maj. von dannen verrückte / kamen der Husern Obristen / vnd namen vrlaub von der Keys. Maj. vnder anderm bahten sie auch gantz vnderthänigklich / jhr Maj. wolt sie mit Rahr / Trost vnd Hülff nicht verlassen. Auff solchs gab jhr Maj. jhnen ein gnedige Vertröstung. Neben dem ließ jhr Maj. auch an die Obersten vnd vornembsten deß Königreichs Hungern für sie schreiben. Deßgleichen verordnete jr Maj. daß man einem jeglichen Hauptman geben solt ein Ketten von 300. Cronen / vnd den Reuttern die vnter jhnen gelegen waren / vber all jhr Verdienst ließ jhr Maj. jedem ein Vberfold reichen.

236. Chur Sachsen H. Moritzen gegeben.

Auch gab jhr Maj. am selben Ort Hertzog Moritzen die Chur vber / damit sie jhne belehnten / vnd mit allen zugehörigen Stätten vnd Flecken / rc.

237. Begnadung der Hispanier / so vber die Elb geschwommē.

Jhr Maj. vergaß auch nicht der / die vber das Wasser geschwummen / vnd den Feinden die Schiffbrücken abgewonnen hätten / sonder jhr Maj. gab einem jeglichen ein roht Carmasin Seiden Kleyd / auff jhr Art vnd Manier / darzu einem jeden dreyssig Golde Cronen.

238. Key. Maj. Ankunfft gen Hall.

Vnd da jhr Maj. wargen Hall in Sachsen ankommen / welches ein grosse Statt ist / vnd dem Bischoff von Magdeburg zugehörig / die dann der Hertzog von Sachsen vor sich hett eingenommen / lag jhr Maj. auff deß Bischoffen Pallast / vnd erwarteten daselbst deß Landtgraffen Ankunfft / vnnd daß also möchten die Sachen auff ein Endt mit jhm gebracht werden / wie sie durch beyde Churfürsten seinenthalben verhandlet waren / vnd nach meinem Behalt / seyn das die fürnembsten Articul:

239. Articul der Landtgräfischen Capitulation.

Daß der obgemeldte Landtgraff kommen / vnd sich jhrer Maj. mit allen seinen Landen vnd Leuten ergeben solt / welche dann jhrer Maj. musten schwern. Vnd daß er auch viel der vornembsten Flecken vnd Häuser solt vbergeben / die dann jhr Maj. zu jhrem Gefallen wolte lassen schleiffen. Auch must er 150000. Goldgülden jrer Maj. lieffern / vnd deßgleichen all das Geschütz vnd Munition jrer Maj. vbergeben / welchs da waren in die 200. Stück auff Redern. Auch daß er jrer Maj. solte Hertzog Heinrichen von Braunschweig widervmb zustellen / welchen er im 1545. Jahr gefangen hatte. Auch solchem Hertzogen sein Landt vnd Leut widervmb einreumen / vnd alle die Sachen vnd Zuspruch die männiglich gegen dem andern zufordern / solten am Cammergericht anhängig gemacht werden. Welcher Punct jhn warlich nicht wenig antraff / dann er meinte daß er also dessen alles wolte enthaben seyn / vnnd männiglich hielts darfür / vnd seyn der gäntzlichen Meynung / daß er ein Anfang sey / aller dieser Practiken / vnnd daß durch jhn zum meisten diese
" Bündtnuß ist gemacht worden. Er vnd sein Landt vnd Leut musten jhrer Maj. Eydt vnd Pflicht
" thun / vnd sonderlich aber desselben Lands Adel must schweren / im Fall daß obgemelter Landtgraff
" nicht den rechten Weg hinauß gehn / vnd sich in Keys. Maj. Dienst halten vnd erzeigen / wie jhm
" wol gebühren wolte / daß sie alsdann verpflichter vnd verbunden seyn sollen / jhn anzunehmen vnd
" jhrer Maj. zulieffern. Hergegen wolt jhr Maj. jhm die Gnad erzeigen / daß er seins Leibs keine Gefahr solt gewertig seyn. Auch daß die Acht / darinn er gewesen / solt todt / ab / vnd für nichtig gehalten
" werden. So wolt jhr Maj. jhm auch verheissen vor * ewiger Gefängnuß sich nicht zubesorgen.
Solchs warn die fürnembsten Conditionen vnd Articul / darauff der Landtgraff wurd angenommen / vnd er sich in jhrer Maj. Händ ergab.

[* Imo, vor einiger: vt aliquot argumentis Lantgrauius Wilhelmus docet, infr. lib. 5. c. 9.]

240. Grosser Lärmen vñ Auffruhr vnter dem Keyserl. Kriegsvolck zu Hall.

Vor seiner / deß Landtgraffen / Ankunfft / entstundt ein grosser Lärmen vnd Auffruhr zu Hall / von den Spaniern vnd Teutschen / welchs sich so fast einriß / daß jhr Maj. selbst hinauß ziehen / vnd sich zwischen beyden Partheyen muste einlassen / welches dann die hohe grosse Notturfft erforderte / dann es so weit kommen war / daß niemands dann jhr Maj. selbs / solche Auffruhr stillen kondt / wie sie auch thet / doch mit grosser Gefährligkeit jhres Leibs / ehe sich jre Maj. zwischen beyden Partheyen einließ / welche vor Zorn / so zurechnen / gantz verblendet.

241. Beschendt damit die Böhmischē Gesandten versehen worden.

Vnd zu Hall gab jhr Maj. den Böhmischen Gesandten verlaub / mit dem Bescheyd / daß jr Maj. gern wolt was dem Königreich Böhmen zum besten kommen vnd gereichen möchte / allen möglichen Fleiß verwenden / auff daß sie jhrer Beschwerligkeit möchten abgeholffen werden / jedoch / daß sie zuvor sich mit jhrer Maj. Bruder dem Römischen König solten vergleichen vnd vertragen / wie sie dann zuthun schuldig vnd pflichtig weren. Im Fall aber / da solches nicht beschehen solte / so köndten sie leichtlich abnehmen vnd gedencken / daß jhr Maj. jhren Bruder nicht köndte oder würde verlassen / sondern daß dieselben Sachen jhr Maj. gleichsfalls / wie jhre eygene Sachen mit antreffen thetten.

242. Vnd den Tag / da der Landtgraff zu Hall einreitten solte / kam er mit hundert Pferden / vnd

zog zu Hertzog Moritzen ein. Den andern Tag aber nach dem Essen / kam bemelter Landtgraff in deß Keysers Pallast/neben beyden Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg/vnd die Keyserl. Maj. war in einem grossen Sal / wie es dann der Brauch ist in solcher Dignitet vnd Ceremoni/ Vnd da waren viel Teutscher Fürsten/Herrn vnd vom Adel mit kommen/solches zusehen. Dann sie nimmermehr glaubt hätten / daß der Landtgraff ein solchs zuthun kommen solte / wie er vormahls selbst gesagt hätt. Vnd hatt der Landtgraff sein Baret in der Hand/fiel auff die Knie/deßgleichen auch sein Cantzler / welcher von wegen seines Herrn das Wort hielt / vnd nemblich dermassen:

Einritt vnd Fußfall deß Landtgrafen zu Hall.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / vnüberwindtlichster Keyser / allergnedigster Herr/Nachdem Herr Philips Landgraff zu Hessen/im vergangnen verlauffnen Krieg/die Key. Maj. zum höchsten beleidigt / vnd E. Maj. Vrsach geben / daß sie billicher weise gegen jhme mit Zorn ist bewögen worden/der nicht allein vor sich selbst/ sondern auch andere mehr dahin gebracht vnd geführt / daß sie in gleiche Verwirckung vnd Straff gefallen seyn / dardurch dann E. Maj. nicht ohn Vrsach/ sonder billicher weiß jhn mit allen Vngnaden / als der es gegen dieselben höchlich vnd wol verdient / zustraffen hat / solchs bekennet er sich in aller Vnderthänigkeit / vnd ist jhm von Grund seines Hertzen leyd / daß er sich gegen E. Maj. so gröblich vergriffen hat / vnd kompt auch hie gegenwertig für E. Keyſ. Maj. vnnd ergibt sich gantz freywillig in E. Maj. Gewalt vnd Händ/gantz vnderthänigklich bittend/daß sie vmb Gottes Ehr/vñ vmb seiner Göttlichen Barmhertzigkeit/ auch E. Keyſ. Maj. angebornen Gütigkeit willen/ wöllen jhme solchs gantz gnediglich verzeihen vnd vergeben/vnd solche Vngnad fallen/auch seiner Verwirckung vnd Missethat nimmer gedencken/sonder jhn mit Gnaden auß der Acht kommen lassen/in welche E. Keyſ. Maj. jhn nicht ohn Vrsach/ sonder mit grossen Fügen/hat erkläret/ vnd jhm gnediglich vergönnen / daß er sein Landt vnd Leut möchte widervmb friedlich besitzen vnd regieren / deß gleichen läst er jhre Maj. in aller Vnderthänigkeit bitten / seine Vnderthanen gleichsfalls widervmb zu Gnaden auffzunehmen/vnd jhr gnedigster Keyser zuseyn vnd zubleiben/mit dem hohen Erbieten/daß er E. Keyſ. Maj. die Tag seins Lebens von Gott seine gegebne Obrigkeit erkennen / vnnd sich also halten vñ erzeigen/wie einem getrewen Vasallen gebührt vnd wol anstehet/ auch daß er nimmermehr gegen die Keyſ. Maj. heimlich oder offentlich handlen/ oder practiciren/sonder jhrer Maj. getrewer /gehorsamer/vndertheniger Diener seyn vnd bleiben/darzu/ daß er sich mit den seinen also getrewlich beweisen wolt/daß jhr Maj. solt darob ein gnedigs Gefallen tragen. Solchs seyn die Wort/so von wegen deß Landtgraffen kniend geredt seyn worden.

243. Abbit.

Auff das ließ jhre Keyserl. Maj. durch einen Teutschen Doctorn von jrent wegen also antworten.

244. Antwort von wegen Key. Maj.

Die Keyſ. Maj. vnser Allergnedigster Herr/hat vernommen vnd verstanden/was der Landtgraff von Hessen hat anzeigen lassen / vnd wiewol obgemeldter Landtgraff bekennet / daß er hoch vnd gröblich jhr Maj. zum höchsten beleidigt hat / also / daß keine Straff so groß / die er nicht auß seiner Verwirckung wol verdienet hätte / wie der gantzen Welt wol bewust ist / jedoch in Ansehen seines jetzigen Fußfalls / auch daß die Fürsten vielfaltige Fürbitt für jhn gethan haben / wölle jhre Maj. derhalben jhre angeborne Gütigkeit gebrauchen / vnnd solche Acht / darein er auß beweglichen Vrsachen erklärt worden ist/ fallen/ vnd jhnen derselben frey/quit/ledig vnd loß schelten/jhn auch an seinem Leibe nicht zustraffen / wie er auß gebter verwirckter Rebellion gegen jhrer Maj. gnugsamlich vnnd zum höchsten verdienet hätt / darzu wolt jhr Maj. jhnen auch nicht mit ewiger Gefängnuß straffen / viel weniger mit Confiscation vnd Beraubung seiner Güter / gleichsfalls welt jhr Maj. seinen Vnderthanen auch verzeihen/vergeben/ vnd sie widervmb zu Gnaden auffgenommen haben/jedoch/ daß hergegen obgemeldter Landtgraff solche Articul vnd Capitulationes solte vollziehen/vnd jhre Maj. wolt verhoffen/daß der Landtgraff sampt seinen Vnderthanen solcher Capitulation gemeß geleben würden / in Ansehung/ was grosser Gnad vnd Miltigkeit jhr Maj. jnen mitgetheilt hätte. Solchs ist dem Landtgraffen widervmb vorgehalten worden / vnd all die weil kniet er auff seinen Knien.

245. Was nach der Abbit sich mit dem Landgrafen ferner begeben / sonderlich/ seiner Hafft vnd Verstrickung halben.

Vnd nach gethaner Antwort stund er auff / Aber jhr Maj. reicht jhm nicht die Hand / viel weniger erzeigte sie sich gnedig vnd milt gegen jhme / daß fürwar ein groß ansehenlich Ding zuhören / jhnen den Landtgraffen also auff den Knien vnd gefangen / vnnd Hertzogen Heinrich von Braunschweig frey vnd ledig stehen zusehen/welchen der Landtgraff vormahls in seiner Gefängnuß gehabt hat. Auß dem kan man leichtlich mercken vnd spüren / wie wunderbarlich vnser lieber Gott die Sachen schicken kan. Da nun solchs also vollbracht/trat d Hertzog von Alba zum Landtgraffen vnd sprach: er solt mit jhm gehen/vnd baht gleichsfalls die beyde Churfürsten/daß die wolten mit jhm zu Nacht essen/vnd also gieng er mit jhnen auff das Schloß/da der Hertzog von Alba sein Herberg hatt/vnd da sie nun gegessen hatten/ließ er dem Landtgraffen ein Ort im Schloß anzeigen / da er deß Nachts ligen solt / vnnd befahl von wegen Keyserl. Maj. dem Johan Quefaro Hauptman vber die Spanier/daß er deß Landtgraffen mit seinen Hackenschützen warten solt.

Solche Gefängnuß war jhm erstlich gar frembd vnd schwer/ vnd kondt die nicht wol erdulden. Dann dieweil sie nicht ewig war/ meint er daß sie gantz leicht geschehen würd/ also/daß er hin vnd wider auff die Jagt/ vnd sonst im Landt zu Hessen/ziehen möcht. Aber Gott der Allmächtig hat es also ersehen / daß der / der da meint / daß er allein im Teutschen Landt wüste Ziel vnd Maß

zuſetzen/was maſſen ſie leben vnd handlen ſolten/mit ſeiner eygnen Hand wider ſich ſelbſt geſchrieben / vnd in dem ſich nicht wol fürgeſehen hat / daß er nicht anderſt handelte / ſich vor ewiger Gefängnuß nicht zubefahren/ aber die zeitliche Gefängnuß blieb in deß Gefallen/ in deß Hand er ſich ergab. Nachfolgends erkandte er bey ſich ſelbſt / daß er wider ſich geredt hätt / vnd da begundt er ein wenig ſitſamer zuwerden / vnd ſeinen Fall etwas geduldiger zuleyden / alſo trug ſichs zu / daß eben der/ ſo ſich dünckenließ / aller Sachen vnd Händel/ die ſich zutragen möchten/ gnugſamlich erfahren/ward in ſeinen ſelbſt Sachen gantz verblendet vnd verſtockt. Aber Gott der Allmächtig/ durch ſeine Göttliche Verhengnuß hat erſehen/ daß die zwey Häupter der Lutherey / die viel Vnglücks vnd Vbels in der Chriſtenheit geſtifftet haben / in der Keyſerl. Maj. Gewalt gebracht vnd kommen ſeyn / durch faſt ehrliche Weg vnd Mittel / welches männiglich ders erfahren / wirdt ſagen müſſen.

246. Merckwirdige anzeig/ was man beyds von deß Churf. vnd Landgrafen Sitt vnd Sitten gehalten.

Dieweil ich aber von dieſen beyden Fürſten Meldung gethan/ däucht mich nicht vnbequemlich zuſeyn / daß man auch Anzeige thu / was man von einem jeglichen gehalten vnnd getheilt hab. Der Hertzog von Sachſen iſt ein faſt tapfferer/anſehenlicher/ vorſichtiger/holdſeliger Mañ/ vnd in allem ſeinem thun vnd laſſen / braucht er groſſe Sitſamigkeit / er iſt auch Coſtfrey. Vmb ſolcher ſeiner vielfaltigen Tugent willen / war er durch das gantze Teutſche Lande / von männiglichen in groſſen Würden geacht vnd gehalten / vnnd an allen Enden war er mit Freunden gefaſt/ auch iſt er viel ruheſamer vnd gütiger dann der Landtgraff/ vnd man ſagt auch/ daß er durch Raht vnd Angeben deß Landtgraffen zu ſolchem Krieg gebracht iſt worden.

Aber der Landtgraff iſt in dem viel anderſt geſinnet. Dann er faſt vnruhig vnd vnmüſſig iſt/ auch iſt er nicht ſo ſtandthafftig / ſondern der Leichtfertigkeit faſt zugethan / auch hat er nicht den Glauben vnd Gunſt bey den Leuten / wie der Hertzog von Sachſen / vnd hat ſtehts viel ſeltzamer Practuken vorhanden. Aber daß er Obriſter Feldthauptman war deß Bunds / war die Vrſach/ daß er ſich kund viel zuthettiger machen/ daß von jhm mehr/ als von den andern geſagt wurd. Jedoch war der Hertzog von Sachſen eins gröſſern Anſehens dann er.

247. Päpſtliche Bottſchafft.

Vnd zu Hall kam zu jhrer Maj. deß Papſts Bottſchafft / welche jhrer Maj. mit frolocken der gehalten vnd erlangten Victori.

248. Verſamblung vñ Verzeichnuß deren Stück/ ſo die Keyſ. Maj. in Teutſchlãd bekommen.

Vnd da jhr Maj. ſolches alles vollnzogen hätte / auch da Gotha geſchleiffet war / deßgleichen deß Landtgraffen Veſtungen/ außgenommen eine/ die jhm jhr Maj. ließ / verordnete jr Maj. alles das Geſchütz vnnd Munition / die jhre Maj. hin vnd wider von den Proteſtirenden erobert/ gen Franckfurt zuführen/ vnd ſolches allda zuſammen zubringen/ außgenommen die 100. Stück die ſie in Wittemberg bekamen/ dern 50. jhr Maj. gen Meylandt/ vnd die andern 50. gen Neapolis zuſchicken willens war/ aber die 200. Stück/ die jhr Maj. dem Landtgraffen genommen/ vnd die 100. ſo zu Gotha funden / auch 100. die jhrer Maj. die Oberländiſchen Stätt geben muſten/ wurden (wie gemeldt) alle zu Franckfurt zuſammen gebracht/ vnd ſie auff Flandern zuführn verordnet / deßgleichen ſchickte jhr Maj. in Hiſpanien auch 100. Stück auff Rädern / dann es billig war/ daß jr Maj. in jre Länder ſolchs ſchickte zu einem Zeichen/ der behalten groſſen Victori.

249. Zug auff Bamberg vnd Nürnberg/ vñ der Böhmen Bezwingung.

Vnd nachdem nun die Keyſ. Maj. gnugſame Verſehung gethan hätte/ daß ſolche Puncten der Capitulation / den Landtgraffen von Heſſen vnd Hertzogen von Sachſen betreffendt / zuvollziehen/ zog jhr Maj. auff Nürnberg zu/ vnd nam jhren Weg auff Bamberg/ welches nicht ſo gar weit vom Landt zu Böhmen gelegen/ jhr Maj. blieb auch derhalben alſo in der nähe/ auff daß der Römiſche König jhrer Maj. Sachen mit derſelben vngetrewen Vnderthanen deſto ſtattlicher ins Werck bringen möchte/ wie dann folgends die Keyſ. Maj. Zeittung von der Kön. Maj. vberkam/ daß jhr Maj. ſie wider vnter ſich bracht hätt.

250. Vom Land zu Thüringen vnd ſeinen wolverwarten Päſſen.

Der Keyſ. Maj. Weg gieng durchs Landt zu Thüringen/ welchs ein gar fruchtbar Landt iſt/ wiewol es mit mächtigen böſen engen Schlipffen vnnd Durchzügen verſehen. Dann die in dem Landt es alſo befeſtigt / daß man leichtlich abnehmen kondt / daß ſie viel eins beſſern gehoffet / vnd anderſt dann es wol zugieng. Dann ſie jhr Vertrawen auff die Macht jhres Herrn dermaſſen geſtellet/ daß ſie nicht gehoffet/ daß die Keyſ. Maj. ſolte vberhand genommen vnd behalten haben/ dann es waren die Paſſz dermaſſen beſchaffen / daß / ſo wir nicht die Victori erlangt hätten / wer vns nicht möglich geweſen / daß wir durch kommen hätten können / aber alſo kamen wir leichtlich hindurch. Dann * dem Vberwinder nichts zu ſchwer iſt:

* Inuia victori nulla eſt via.

Ich will hie nicht ſchreiben von den Kriegen / die ſich zwiſchen dem Landtgraffen vnd dem Hertzogen von Braunſchweig / denen von Bremen / Hertzog Erichen / dem von Wirßberg vnd dem Herrn von Grieningen / zugetragen haben / ſondern ſolches denen zubeſchreiben geben / die ſonſt andere vnd mehrere Hiſtori/ ſich zubeſchreiben vnderſtanden haben.

251. Key. Maj. gnedigſte Bezeigung gegẽ H. Jo. Friderichen dem mitlern zu S.

Vnd da jhr Maj. auff dem Wege in Thüringen war/ kam Hertzog Johans Friderichs von Sachſen Elteſter Sohn / der in Gotha gelegen war/ vnd thet jhrer Maj. den Fußfall / ratificiret vnd beſtättiget alles das jenig / das ſein Herr Vatter hatte eingeräumbt vnd angenommen / vnd jhr Maj. hielt ſich gegen jhm gantz gnädiglich/ vnd hört jhn mit allen Gnaden.

252. Künfftiger Reichstag

Da nun jhr Maj. gen Bamberg war ankommen/ empfieng ſie deß Papſts Legaten/ vnd von dannen zog ſie auff Nürnberg/ da dann jr Maj. etliche Tag verharrete/ vnd ſich entſchlieſſen wolt/ wo ſie den Reichstag hinlegen möchte. Dann zu Vlm daucht jhr Maj. daß es nicht ein geſundre Lufft hätt/ ſonderlich dieweil alle Stände deß Reichs ſich verſamlen ſolten.

Vnd

Vnd in dem kamen die Gesandten der Statt Lübeck zu jhrer Maj. zeigten an / vnnd theten gnugsam dar / daß sie kein mal wider jhre Maj. thätlichen gehandelt hetten / welches sich denn auch also befandt. Die von Bremen liessen durch den König von Dennmarck anhalten / ob sie möchten zu Gnaden widerumb kommen. Die Hertzogen von Pommern vnd Lüneburg begunden auch zu handlen. Braunschweig vnd Hildensheim kamen gen Augspurg / sich jrer Maj. zu ergeben / vnd Gnad zu erlangen. Hamburg die ergab sich / da jr Maj. noch zu Nürnberg war / welchs denn eine der fürnembsten vnter den Stätten war / die auch ein grosse anzahl Gelt geben muste. Es seyn aber noch viel Seestätt vnd Flecken / die sich jhrer Maj. ergaben / deren ich hie kein meldung gethan hab / denn es zu lang davon zu erzehlen were.

253. Der Niedersächsischen Ständ entschüldigungen vnd ansuchungen vmb Keyserl. gnad.

Dergestallt hat die Keyserl. Maj. die Ding versehen / vnnd die Teutschen Sachen auff solche wege gebracht gegen denen / die sich gegen jhrer Maj. auffwurffen / vnnd sich auff jhre Macht vnnd Gewalt verliessen. Denn sie meynten / daß sie so mächtig vnnd gewaltig weren / daß jhn weder jhr Haupt noch Obrigkeit / oder niemand Widerstand thun köndt. Aber Gott der Allmächtige kan viel mehr / vnd hat es also viel besser verhengt / also daß er jhrer Maj. solche Victori vnd Vberwindung hat mitgetheilt / dardurch denn sein Name erhöhet / vnnd an allen enden mehr gepreiset wirdt / Denn die Key. Maj. in diesem vergangen Krieg alle Fürsten vnd Stätt widerumb zu Gehorsam bracht.

254. Leerer wahn etlicher Teutschē stäntē.

Diesen Krieg solt man wol weiter vnd geschicklicher außbreiten vnnd beschreiben / denn ich solches gantz in der kürtz angezogen / vnd wirdt denen darzu dienstlich seyn / die ferner die Geschicht vnnd Händel Teutscher Krieg zu beschreiben willens seyn. Aber ich wil allein diß noch vermelden. Da Julius Cæsar Franckreich in zehen Jahren vberwunden vnd eyngenommen hatte / da wurd die gantze Welt mit Commentarien vñ Beschreibungen solcher Geschicht erfüllet / Vnd zu Rom sagt man Lob vnd Danck den Göttern / daß der Rhein vberzogen wer / vnnd in Teutschen Landen 18. tage were verharret / vnd meynte daß gnug were / daß er dardurch seine Authoritet vnd Hocheit der Römer gemehret / der da die Welt herrschete. Aber die Key. Maj. hat innerhalb Jars frist das * gantze Teutsche Land gezwungen vnd vnter sich bracht / welches denn zu dieser zeit fast mächtig vnd gewaltig. Vber das hat Carolus Magnus auch die Sachsen innerhalb dreyssig Jahren bezwungen / Aber jr Maj. ist Herr desselben Lands worden / innerhalb dreyer Monat / Vnd derhalben solt man wol die grosse Thaten / welche in diesem vergangen Krieg von jhrer Maj. außgerichtet / besser vnd schembarlicher / denn von mir beschehen / an den tag bringen.

255. Entschüldigung d kürtze. Dñ daß Keyser Carl der .v. Julio Cæsari vnd Carolo Magno weit fürzuziehen.

[* Merito hic locus incidit in reprehensionem Merckelii, de obnd. Magdeburg. Et quantum licet ex nu. 17. cap. 13. inf. lib. 5. intelligere, non leuem, suscipionis aduersus Cæsarem, causam, Imperii ordinibus quibusdam, præbuit.]

Aber ich weiß auff diß mal anderst nichts zu schreiben / denn den wahren lautern grundt / wie sich die Sachen zugetragen haben / daß man auch sagen muß / daß jhre Maj. in diesen beyden verlauffenen Kriegen / so tapffer vnd fürsichtiglich gehandelt habe / daß dardurch jhrer Maj. Gerücht vnd Name billich andern Obersten vnd Häuptern deß Kriegs vorzuziehen / vnd zum höchsten zu preisen seyn möge.

Gedruckt vnd vollendet zu Wulffenbüttel / durch Henning Rüdem /
am 21. tag deß Monats Julij / anno 1552.

Das Zwey vnd achtzigste Capitel.

Schreiben * deß Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinandi / erwehlten Römischen / auch zu Hungern vnd Böhmen Königs / Ertzhertzogs zu Oesterreich / an Licentiat Gamez / seiner Königl. Maj. Gesandten am Keyserlichen Hoff / von trotziger Bezeigung / Niderlag / demütiger Abbit / Fußfall vnd Straff der rebellischen Statt Prag.

Geschehen den 10. Julij / anno M. D. XLVII.

[* Auß Spanischer Sprach / darinn es der Spanischen Edition beyder Bücher vom Teutschen Krieg Ludouici de Auila, angehengt / ins Teutsche versetzt / durch den Ehrnvesten vnd Hochgelehrten / Herrn Johan Wilhelm Neumeiern / zu Ramßla Erbgesessen.]

NEues allhier / seit dem Schreiben am 3. Julij / ist das vergangenen Dinstags die in der Statt Prage (auß Mutwill vnnd nicht geringer Hoffahrt / wie zu vermuten / vnnd weil wir jhnen / auff jhr bitten / den Termin in der Citation biß auff den Freytag erstrecket) vmb den Mittag auff die vnsern / so auff der andern seiten deß Flusses waren / dermassen geschossen / daß sie gezwungen worden / in gleichem auch

 zu thun /

zu thun/vnnd zum Waffen zu greiffen. Haben alſo befohlen/ ſie ſolten ſich zuſammen halten/ damit ſie nicht getrennet würden/weil der Marggraff von Marignano mit ſeinem Volck noch nicht ankommen/Wie wir aber erfahren/ daß er gleich damaln nur noch vier Meilen von dannen/ haben wir einen Edelmann zu jhm geſchickt/ daß er fort eilen ſolte. Die von der Statt verharreten auch eine weil in jhrem Fürnemmen/ waren an dem nicht begnüget/ daß ſie mit Rohren ſchoſſen/ ſondern lieſſen auch etliche ſtück Geſchütz loß/ die brachten fünff oder ſechs Perſonen vmbs Leben/ fiengen an eilends mit Schantzen ſich zu befeſtigen/ ſtelleten Stück in dieſelbigen/ wie auch ins Brückthor. Folgends morgens thaten ſie dergleichen.

2. Derer zu Prag niderlage.

Wie vns nun denſelben abend Zeitung kam/daß auß dem Flecken auff der andern ſeiten deß Fluſſes viel Volck käme/ ſo in die Statt wolte/ ſchickten wir ſolche Nacht ein anzahl vngerüſter Pferde mit Carl Scharadinen auß/daß ſie durch den Fluß waten ſolten/ mit befehl/da dem alſo/ ſolten ſie die Leut erſtlich anmahnen/wider nach Häuß zu ziehen/vnd in Ruhe zu ſtehen/ wo nit/ſie vmbbringen. Als es nun tag wurde/ vnd die in der Statt die Pferde auff der andern ſeiten ſahen/ fielen bey 1000. mit jren Rohren vnd andern Waffen/wol ein viertheil meil in ſie herauß. Aber die vnſern trenneten ſie/daß ſie flohen/ vnd wurde biß ans Statthor mit todtſchlagen nachgefolget/ vnd ſchoſſen ſie mit vielen Mußqueten vnd groſſen Stücken herauß. Der Böhmen ſind wol 250. todt blieben/vnd 100. gefangen worden. Auß den vnſern aber iſt nicht einer vmbkommen.

Durch dieſen Verluſt/vnd daß auch der Marggraff von Marignano vmb den Mittag mit ſeinem Fußvolck ankam/entfiel jhnen das Herꝛ/vnnd gaben es ein gut theil näher. Vnnd zu der Stund ſagten ſie zu/ſie wolten das Geſchütz von den Orten/ dahin ſie ſolchs geſtellet/ wider wegſchaffen/vnd nachlaſſen/daß vnſerm Volck allerley Notturfft zukommen möchte/ſo ſie zuvor verbotten/vnnd das Brückthor verſchloſſen hatten/ daß keiner weder ein noch außkommen kondte.

Die Bitt/ daß wir den Termin zur Antwort/ auff vnſer jhnen zugeſchickte Citation erſtrecken ſolten/war nur ein Betrug/ damit ſie entwiſchen/ verſehung thun/vnnd ſich mit Volck ſtercken möchten/denn ſie haben ſo balde zwölff Schreiben an vnterſchiedene Ort verfertiget/ vnnd vmb Hülff gebetten/vnnd von denſelben nur drey außgeſchickt/ Von einem haben wir Abſchrifft bekommen. Es iſt aber gewiß/daß ſie es hernacher gereuwet/ vnd die ſie fortgeſchickt/ wider begeret/die andern neune aber zu rück behalten/vnd nicht fortgeſchickt haben.

3. Derer zu Prag demütige abbitt vnd fußfall.

Verſchienenen Freytag (iſt der Termin/ auff welchen ſie auff vnſere Citation antworten ſollen) ſind auß der Alten vnnd Neuwen Statt/vnnd der klem Seiten/vngefähr bey 500. Perſonen auffs Schloſſz kommen/Wie wir nun mit den Biſchoffen/Herren vnnd Adel/welche wir als Richter dahin erfordert/im Saal geſeſſen/haben wir jnen anzeigen laſſen/ ſie ſolten auff die Citation vnd Termin/befindliche Articul deß jenigen/ſo ſie wider vns gethan/Antwort geben. Hierauff haben ſie in jhrem vnnd jhrer Stätt Namen geantwortet/ Sie müſten bekennen/ daß ſie geirret/ vnnd ſchrecklich mißhandelt hetten/ fielen auff die Knie/ baten/ wir wolten jhnen verzeihen/vnnd ſie auff Gnad vnnd Vngnad annemmen. Wir lieſſen jhnen ſagen/ Sie wüſten wol/ wie widerwertig ſie ſich zuvorn/ vnnd auch jetzo nach vnſerer Widerkunfft/ auffs newwe gegen vns erzeiget. Damit nun ſolches jederman kundt gethan würde/ ſo wolten wirs offentlich ableſen laſſen/ wie denn geſchach/ vnnd war darinn ein gut theil mehr/ als in der Citation/ ſo jhnen zugeſchickt worden/begriffen. Wie ſolches abgeleſen/ lieſſen ſie vns wider bitten/ wir wolten ſie doch auff Gnad oder Vngnad annemmen/ lagen alle auff den Knien/ vnd weinete der mehrertheils/ Namen zu Vorbittern vnd Aduocaten meinen Sohn Ferdinandum/ Hertzog Auguſten/ vnnd den von Teſchin/ welche gegenwertig da waren/ dieſe baten/ wie dieſes Orts gebräuchlichen/ nicht allein für ſie/ſondern lieſſen jnen auch anzeigen/ wenn ſie etwas zu jhrer Entſchüldigung vorzuwenden hetten/ſolten ſie es thun/denn es were vns lieber/ daß durch den weg deß Rechtens in dieſen Dingen ein Außſpruch geſchehe/ſo ſehen ſie/was ſie zu thun ſchuldig. Sie antworten/ Sie wüſten nichts vorzubringen/denn daß ſie bäten wie zuvor.

4. Straff derer zu Prag.

Als wir diß ſahen/ lieſſen wir jhnen anmelden/ Ob wol jhr Verbrechen ſo greß were/ daß ſie eine groſſe Straffe verdienet/wolten wir doch auff Bitt vnſers Sohns/der Hertzogen/ vnnd andern Perſonen/ſo vor ſie gebetten/ſie auff Gnad vnnd Vngnad annemmen/jhnen etliche Articul vberreichen laſſen/ſolche ſolten ſie vollnziehen/ in mittels ſämptlich in dem groſſen Gemach am Saal Fuß halten/vnd daſelbſt gefangen ſeyn/Wir lieſſen ſie dahin weiſen/ vnd waren jrer zu viel/ daß ſie kaum alle hineyn kommen kondten. Dieſes/in dem wir vns mit den Richtern berathſchlagten/wärete biß ein Vhr. Als wir geſſen/ ſchickten wir jnen folgende Articul/mit begeren/ſie ſolten ſie vollnziehen.

5. Artickel/ darauff ſie ſich ergeben müſſen.

Der erſte hielt/ſie ſolten die Siegel/ ſo ſie in währendem Bündnuß machen laſſen/ bey erſter Reichsverſamlung/ſo wir halten würden/abſchaffen. Solches muſten wir geſchehen laſſen/denn es bedüncket vns auff ſolche zeit beſſer zu ſeyn.

Zum andern/vns alle Priuilegien/ſo ſie hetten/ vberantworten/ ſolche wolten wir nach vnſerm willen endern/oder gar auffheben/vnd jnen laſſen was wir wolten. Denn in warheit etliche ſeyn/ſo ſie behalten müſſen.

Zum dritten/vns auch alle Primilegien der Empter vnnd Zünfften/derer viel ſind/eynhändigen. Denn ſie zu vielem Vbel vnd Vnordnung vrſach.

Zum vierdten/vns alle Eynkommen/Schlöſſer/Lehen vnd Zöll geben/ damit wir dieſelben hinfüro vor vns behalten möchten.

Zum

Zum fünfften/ alle Brieffe vnnd Schrifften/ so sie vber das Bündnuß mit Hertzog Johan Friderichen zu Sachsen/ vnd etlichen dieses Königreichs/ wie auch andern/ weß Stands sie seyn/ so vns vnterthan oder nit vnterthan/ auffgericht/ vns zustellen. Wollen verhoffentlich etliche darvnter finden/ so vns wol zu statten kommen sollen.

Zum sechsten/ der Zins wegen deß Biers/ so sie vns auff drey Jahr bewilliget/ soll für vnnd für vnser bleiben.

Zum siebenden/ sollen sie vns alles Geschütz vnd Munition geben/ vnd auffs Schlosß führen/ vnnd jhnen nichts bleiben/ wie auch ein jeder seine Waffen (die Schwerdter außgenommen) auffs Rathhauß liefferen/ damit wir mit denselben nach vnserm gefallen handeln möchten.

Wenn sie nun dieses alles also vollnziehen würden/ wolten wir dem gantzen Volck verzeihen/ doch vns etliche Personen/ welche so gar gröblich sich versündiget/ zu straffen vorbehalten haben. Denn ohne verletzung der Justitz vnd gemeinen Nutzes hierinn mans nicht vnterlassen.

Wie jhnen nun diese Artickel zugeschrieben wurden/ vnd sie dieselben durchsahen/ bedunckten sie jhnen solche sehr hart zu seyn. Doch haben sie letzlichen gesagt/ sie wolten sie eyngehen/ were aber nöng/ daß man solche dem Volck auch verhielte. Hierauff haben wir befohlen/ bey 40. oder 50. Personen loß zu lassen/ die solten dasselbe zu Werck richten/ Diese haben sie dem Volck fürgebracht/ welches in gemein solche beliebet vnd angenommen/ vnnd von der Stund an ward ein anfang gemacht/ dieselbe ins Werck zu setzen.

Gestern Sonnabends haben sie vns alle jhre Priuilegien/ etliche sonderbare außgenommen/ gebracht/ vnd vberantwortet/ vnnd weil derer viel/ vnnd sie solche so geschwinde nicht alle zusammen bringen können/ haben sie zugesagt/ die vbrigen vollends eynzuliefferen. Sie haben auch gestern viel Geschütz bracht/ vnd heute (wie wir dafür halten) wirdt man mit dem/ was noch vorhanden/ auch fertig werden. So schaffen sie auch alle Waffen/ wie wir begeren/ auffs Rathhauß/ vnd werden sie besagten Artickeln auffs eheste vollends ein genügen thun/ wie wir denn daran nicht zweiffeln/ weil die wichtigsten vnd schwersten mit den Priuilegien vnd Geschütz fast nunmehr zu wege gerichtet.

Die jenigen/ so gefangen/ haben vns gestern bitten lassen/ wir wolten sie von dannen entledigen/ Wir haben jnen aber geantwortet/ sie solten sich gedulden/ biß alles vollnzogen/ welches denn in zweyen oder dreyen tagen geschehen köndte/ doch haben wir etliche auß den fürnembsten/ die wir gewust/ daß sie vnschuldig/ loß gelassen/ die meisten aber bleiben gefangen.

Diß ist also/ was bißhero fürgangen/ wollet jhrer Liebden solches berichten/ damit sie wissenschafft haben/ in was Zustandt die Sachen allhier seyn/ wie jhrs denn in gleichnuß auch mit meinem Sohn communiciren wollet/ &c.

Das Drey vndachtzigste Capitel.

Acta aller Handlungen/ so sich zwischen dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden/ Römischen/ Hungerischen vnd Böhemischen/ &c. König/ &c. vnd etlichen Personen auß dem Herrn/ Ritter vnd Bürger Standt der Kron Böheim/ deß vergangenen 1547. Jahrs verlauffen.

Auß Böheimischer in Teutsche Sprach transferiert/ vnd gedruckt 1548.

Was für ein Bündnuß von etlichen in der Kron Böheim/ wider den Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden/ Römischen König/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien vnnd Slauonien/ &c. König/ Infanten in Hispanien/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Marggraffen zu Merhern/ Hertzogen zu Lützenburg vnnd in Schlesien/ Marggraffen zu Lausitz/ &c. Im Jahr nach Christi Geburt tausendt/ fünffhundert/ vnnd im sieben vnd viertzigsten/ vnter einem schein eines Mandats/ von hochgedachter Königlichen Majestat in gemeldtem Jahr außgangen/ geschehen/ Wie es sich auch von anfang biß zum ende verlauffen/ was auch desselben Jars in allen denselbigen Handlungen/ mündlich vnnd schrifftlich geredt vnnd gehandelt/ das alles wirdt sich von wort zu wort in diesem Büchlein warhafftig vnnd ordentlich befinden.

Der

Der Königlichen Majeſtat außgangen Mandat in al-

le Kreiß deß Königreichs Böheim.

1. Was Böhmen/Lauſitz/Schleſien/ꝛc vnd H Moritzens Landē/ vor gefahr von H Joh Friderichen fürſtehe.

IR Ferdinand von Gottes Gnaden/Römiſcher/Hungeriſcher vnd Böhmiſcher/ꝛc. König/Infant in Hiſpanien/Ertzhertzog zu Oeſterreich/ vnd Marggraff zu Merhern/ꝛc. entbieten den Wolgebornen/Geſtrengen/ Ehrnveſten vnnd Ehrſamen/vnſern lieben getreuwen N. Herrn/Ritterſchafft/Mannſchafft/denen von Stätten/auch allen vnſern Vnterthanen vnd Innwohnern deß Kreiß N. vnſer Königliche Gnad vnd alles Guts. Lieben Getreuwen/Wir geben euch gnediger meynung zu erkennen/daß Johans Friderich/der ſich Hertzog zu Sachſen nennt/vnlangſt in ſeine Lande mit einer anzahl Kriegsvolck/zu Roß vnnd Fuß/ankommen/deß vorhabens vnd willens/nit allein in diß Königreich vnnd incorporierte Lande/ſondern auch in deß Hochgebornen Moritzen/ Hertzogen zu Sachſen/Landgraffen in Thüringen/vnnd Marggraffen zu Meiſſen/vnſers lieben Oheim vnnd Fürſten Land/eynzufallen vnd zu vberziehen/wie denn nunmehr gedachter Johans Friderich bemelten Hertzog Moritzen angriffen/vnnd ſeiner Lieb Landen Schaden zugefüget/vnd darzu Eynfall in das Marggrafftumb Niderlauſitz gethan/das Kloſter Dobrolugkh/ Finſterwald vnnd Sonnewald (alles in Niderlauſitz gelegen/vnnd vnder Kron Böheim gehörig) mit Gewalt eynnemmen laſſen/vnd bemeldtem ſeinem Kriegsvolck/dem er etliche Monat ſchuldig/was ſie alſo zu wegen bringen mögen/alles Preiß geben/auß vrſach/daß er deſto williger Kriegsvolck/weil er jnen ohne das nicht zu bezahlen hat/vnd daſſelbe bey ſich behalten möchte/Auff ſolche erlangte Bewilligung vnd gegebenen Preiß/vnterſtehe er ſich bemeldt Kriegsvolck allenthalben/was ſie in Hertzog Moritzen jetzer Liebe Lande ankommen/vnbarmhertzig Brannt zu ſchatzen/zu brennen/todt zu ſchlagen/vnnd alles Vbel fürzunemmen. Zum dem auch einer/ Wolff Kreutz genannt/Oberſter gedachtes Johanns Friderichen/einen Abſagbrieff der Statt Lugkhaw/im Marggrafftumb Niderlauſitz zugeſchickt/darinn er an ſie begert/ſich zu deß Johans Friderichen handen/Schutz vnd Schirm zu ergeben welches ſie aber nicht gethan/Darauff der Hauptmann ſampt ſeinem Kriegsvolck daſelbſt vmb Lugkhaw/Calo/vnd denſelben Kreiß/ trefflichen Schaden mit Mordt/Brannt/vnnd anderm/zugefüget/vnnd alſo ferner gedachter Johanns Friderich Nider vnnd Oberlauſitz/auch Schleſien/vnnd denn auch dieſe Kron/mit dem Volck/ſo er bey ſich hat/vnd zu Wirtemberg in der Beſatzung geweſen/noch jetzunder nicht zeitlicher Widerſtandt geſchehe/zu vberziehen/vnnd denſelben Schaden wie obſtehet/zufügen/vnd wir durch glaubwürdige Schreiben vnd Kundſchafft Bericht empfangen/zu zufügen.

2. Motiuen/ſo die Kön. Maj. zu wider. vñ beyſtandt bewogen.

Nach dem wir aber dieſe Kron vnd die incorporierte Lande/nach vnſerm höchſten Vermögen vor ſolchem vnd weiterm Schaden/Nachtheil/Verderben/Schimpff vnnd Spott/als jhr gnediger König vnnd Herr/zu verhüten/die hohe vnvermeidliche Nottürfft zu ſeyn vermercken/ auch in anſehung der vnterthänigſten ſchrifftlichen Bitt/die vns von den Ständen Ober vnnd Niderlauſitz zukommen: Daß wir ſie mit eilender Hülffe gegen den Feinden gnediglich nicht verlaſſen/vnd gleichsfalls euch auff euwere Pflicht/mit denen jhr jnen/als Mitgliedern dieſer Kron verwandt/vermahnen wolten/Deßgleichen auch daß wir Hertzog Moritzen ſein Lieb/vermöge der alten Erbeinigung/ſo zwiſchen der Kron Böheim/den zugehörigen Landen/vnnd gemeldtem Hertzogen/auch ſeiner Lieb Vnterthanen/auffgericht/vnd bey jüngſt gehaltenen gemeinem Landtage verneuwert vnd bekräfftiget/nicht zu verlaſſen/ſchuldig ſeyn vnnd erkennen/in welchen jetztgedachten alten vnnd verneuwerten Erbeinigungen/wir vns ſampt den Ständen der Kron Böheim verſchrieben/verbunden vnnd zugeſagt: Daß wir ſeiner Lieb/Hertzog Moritzen (wenn wir von ſeiner Lieb ermahnt würden) mit aller vnſer Macht/zu rettung/zuziehen ſollen vnnd wollen. Weil wir denn nunmehr von gedachtem Hertzog Moritzen (daß wir ſeiner Lieb zu rettung zueilen ſollen) vermahnt/in betrachtung der auffgerichten Erbeinigung/daß wir auch je gerne den Verbündnuſſen/damit wir/auch die Stände dieſer Kron/Hertzog Moritzen vnd ſeiner Lieb Landen/vermög der Erbeinigung/verpflicht/ein genügen thun/vnnd demſelben nachkommen/auch die Stände gedachter Kron/als vnſer getreuwen Vnterthanen vor groſſem Koſten vnd vbrigen Schäden (als viel es jmmer ſeyn möchte) gnedigſt verhüten vnnd verſchonen wolten/Haben wir Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß/ſo viel wir deß in eil vberkommen mögen/beſtellen vnnd annemmen laſſen. Alſo daß wir in wenig tagen in die dreyzehenhundert gerüſte/vnnd tauſent leichter Pferde/auch bey eilff tauſendt zu Fuß/beyſammen haben werden. Darunter auch der hochgebern Albrecht/Marggraff zu Brandenburg/zu Stetin/Pommern/der Caſſuben vnd Wenden/Hertzog/Burggraff zu Nürmberg/vnd Fürſt zu Rügen/vnſer lieber Oheim vnd Fürſt/nicht ein kleine anzahl Volcks führen wirdt/Zu dem auch den Fürſten vnd Ständen in Schleſien/Ober vnd Niderlauſitz zu zweyen malen/daß ſie von ſtundan auff ſeyn/vnd an beſtimbte Malſtatt obberürter Ehehafft halbē ziehen/ermahnung gethan/wie vns den heut dato Schreiben zukommen/dz nunmehr die Landſchafften in Oberlauſitz/mit aller jrer Macht auff ſeyn/vnd ins Feld rucken. So zweifeln wir auch nicht/die auß der Schleſien vnd Niderlauſitz werden es gleichesfalls thun/wo es allbereit ſchon nit beſchehen/auch daß vns dieſe Kron vnd die incorporierte Lande ſampt den Ständen

den

den im Marggraffthumb Merhern/auff vnser an sie gnedigst beschehen begern / mit jhrer wircklichen Hülffe/wie wir vns zu jnen versehen/nicht verlassen werden.

Dieweil wir aber je nicht gerne wolten/daß an vnserm Fleiß/Mühe vnd Arbeit schres erwinden solte / dardurch vnns nachgesagt / oder der Schaden zugemessen / auch solches vnns / oder Nachlässigkeit zugewandt /vnd dieser Cron vnd incorporierten Landen durch vnser vnfürsichtigkeit halben Schaden zugefügt werden solle / dardurch gemeldte Lande / oder Hertzog Moritz sein Lieb / sampt seinen Vnterthanen / nach dem sich sein Lieb auff die Erbeinigungen zwischen vns/ dieser Cron/den eyngeleibten Landen/auch seiner Lieb Vnterthanen/ zuvor auffgericht/ auch darnach / mit bewilligung aller Stände der Cron / verneuwert vnnd bekräfftiget worden / verlassen/ darinnen wir auch die Stände mit dem höchsten / wie obgemeldt / verbunden/ zu Nachtheil oder Verderben kommen/oder was darwider handlen möchten/zu verhüten/solchs wollen wir an euch alle vnd jeden insonderheit begert/aufferlegt/ auch neben euwern Pflichten vnd Bündnussen/mit welchen jhr vns/als euwerm König vnd Herrn / deßgleichen auch euch selbst vntereinander/vermög der Landsordnung/verbundē/hiemit gnedigst vermahnt haben. Welche Landsordnung von wort zu wort also laut:

3. Auffgebote an die Kreiß im Königr. Böhme.

Es ist zu Recht erkennt/wo jemand sich vnterstünde / mit Gewalt oder Macht in diese Cron zu ziehen/oder nunmals gezogen were/im vorhaben / dardurch das Königreich zu erhalten/wider solchen sollen wir alle an einander helffen / bey einem Pœnfall / das ist / ein jeder solcher/Ehr/Leib vnd Gut verfalle/vnd auß dem Land getrieben werden/ Vnd wer ein solchen fördern oder schützen wolt/soll gleichsfalls straffmässig seyn. In der alten Landsordnung H. III. "

Daß jr vermög der letzten ewer Schatzung/von tausent Schock Groschen/was euch zu geben gebürt/ein gut tauglich gerüst Pferd/ oder anstatt deß Pferds drey gerüster Fußknecht abfertiget. Vnd also ein jeder auß euch/wer der sey / von Herren vnd Ritterstandt / wer Jugend vnd Alters/ oder Kranckheit halben mögen wirdt/mit solchem seinem Volck auff sey/vnd bey vns oder vnserm geliebten Sohn / auff Montag vor Pauli Bekehrung schierst/gen Leitmeritz an die Mahlstatt eigentlich vnnd persönlich erscheine / doch wirdt euwer jeder derselbigen Vnterhanen zu hilff (aber gleichwol vnbeschwerter sachen wider die Billigkeit) nemmen mögen / vnd also sich mit Gelt auff ein Monat versorge / vnnd einem Fußknecht vier Gülden Rheinisch/je ein Gülden für vier vnd zwantzig Weißgroschen zu rechnen/monatliche Besoldung gebe vnd entrichte. Vnd wo es fernere Notturfft erheischte/noch darzu daß ander Monat bey vns vnd vnserm Sohn/jhr alle vnnd jeder auß euch/sampt euwern anzahlen/was also euwer jeder/ vermög der Schatzungen/abfertigen würde/im Feld verharret. Da aber jemands im fall obgeschriebener vrsach/das ist/seiner Jugend/ Alters oder Schwachheit deß Leibes halben/vnnd sonst in keinen weg anders / persönlich ins Feld auff obangesetzten tag vnd Mahlstatt/zu vns oder vnserm geliebten Sohn/mit ankommen möchte oder köndte/daß alsdenn derselbe/an statt seiner/ein taugliche Person auß seinem Standt mit derselben anzahl/es sey zu Rossz oder Fuß / abfertige / daß sich auch auff denselbigen tag/ an der Malstatt/ein jeder bey seinem Kreiß Hauptmann anzeige / vnnd sich ein jeder also mustern vnnd eynschreiben lasse. Deßgleichen auch daß vnsere Stätt auff obangezeigte meynung vnd weise/tauglicher vnnd wolverhaltener Stätten wol nende Personen absenden vnd abfertigen/denn wir allbereit die vmbligenden Chur vnd Fürsten/so auch mit vnsern Vorfahrn vñ der Cron Böheim Erbeinigungen haben/vermahnt / daß sie vns auch die Cron vnnd incorporierte Lande / vermög jhrer Verschreibungen vnd Bündnussen mit jrer eilenden Hülff vnd stattlichen Zuzug vnd Rettung/ nicht verlassen. So wollen wir auch obgeschriebener hochwichtigen vnnd vnvermeidlichen erheischender Notturfft halben/vngeachtet alles was in vnserm vermögen ist / darzustrecken / auch vnsern eigen Königlichen Leib/neben euch vnd andern vnsern getrewen Vnterthanen/dargeben vnd setzen/mit hülffe deß Allmächtigen persönlich auff angesatzten Termin zu Leitmeritz seyn / oder vnsern geliebten Sohn abfertigen wollen / welcher denn neben vnnd sampt euch / als vnsern getrewen Lieben/fort wider vnnd gegen den Feinden/ziehen/vnnd bey euch bleiben vnnd verharren soll. Vnd wiewol wir bey vns gnedigst erachten/daß jr samptlich/vnnd jeder insonderheit/ vermög der obangeregten euwer Pflicht vnd Verbündnuß/auch der Landsordnung nach/schuldig waret/neben euwerem höchsten vermögen auff zuseyn/vnd ins Feld zu rucken: Dieweil wir aber je vnd allweg deß gnedigsten Willens vnd Gemüts gewesen/vnd noch/euwer vor solchem grossen vnd hoch beschwerlichen Schaden vnnd Vnkosten zu verschonen/ haben wir also in betrachtung desselben/ euch auff obgemelte weiß vnd meynung deß vberschwenglichen grossen Vnkostens/so jr sonst ohne das neben euwern Pflichten / Verbündnussen vnnd der Landsordnung / zu tragen schuldig seyn würdet/auß Gnaden geringert/deß verhoffens/dz wir mit solcher vnd anderer Hülffe/gnugsamen Widerstandt den Feinden thun werden mögen/der gäntzlichen vnzweiffelhafftigen vñ gnedigsten zuversicht vnd vertrauwens/jr alle vnd jeder auß euch/werdet euch hierinnen (in massen jr den solches/vns/als ewrem König vñ Herrn/vermög ewer Verbündnuß/auch nebē der Landsordnung/ mit dero jr einander verbunden/zu thun schuldig seidt) gehorsamlich/gutwillig vñ vnterthänig erzeigen vñ verhalten/vnd vns auch vnsern geliebtē Son/der bey euch/so ferrn wir selbst nit verhanden seyn wirdt/darzu die incorporirte Lande/euwer Vatterland/Weib vnd Kinder/vñ euch selbst/ Hertzog Moritzen vnnd seiner Lieb Vnterthanen / in betrachtung der obgedachten Erbeinigung/ damit jhr bey Treuwen vnnd Ehren verbunden / in der That nicht verlassen / sondern zu vns oder

vnserm

vnſerm Son auff beſtimten Termin vnd Malſtatt/wie gedacht/endlich vñ perſönlich/mit erweren gebürenden anzahlen ankommen vnd erſcheinen/vnd alſo fort mit vns oder vnſerm Sohn/an die Ort/da es ferner die Notturfft wider die Feinde erheiſchen wirdt/ziehen/vnnd das jenige/ſo ehrlichen Leuten vnnd Vnterthanen wol anſtehet vnnd gebühret/neben vns oder vnſerm Sohn (wie wir gar nicht zweiffeln) in maſſen denn ewere Vorfahren gegen vnſern Vorfahren/auch jr gegen vns jeder zeit gutwillig erzeigt vnd verhalten/zugleich auch jetziger zeit thun/vnd euch erzeigen werdet/denn wir auch gleichsfalls andern nahend gelegenen Kreiſen dieſe Vermahnungen vnnd Auffbott gethan/daß ſie auff beſtimpten tag bey Leytmeritz/aber die fernern Kreiß erſt auff Mariæ Liechtmeß/an jetzbeſtimpter Malſtatt zuſammen kommen ſollen. Das wöllen wir gegen euch allen/vnd jeden inſonderheit/in allen Gnaden erkennen/vnd vnvergeſſen halten.

4. Kay. Maj. hülff vñ verſchiebung deß Rechtens.

So wollen wir auch euch/als vnſern getreuwen Vnterthanen zu troſt/gnediger meynung nicht bergen/daß es auß Gnaden deß Allmechtigen der Kö. Key. Ma. vnſerm lieben Bruder vnd Herrn/wider vnd gegen jhrer Keyſ. Maj. Widerwertige/wol vnd glücklich gehet/Alſo daß wir in kürtz einer anſehenlichen Hülffe/etliche tauſendt zu Roß vnd Fuß/von hochgedachter Keyſ. Ma. die jr Keyſ. Maj. zu jetziger Notturfft/auff vnſer freundtlich begern/dieſer Kron vnd darzu gehörigen Lande/auch Hertzog Moritzen/vnnd ſeiner Lieb Land/zu hülff vnd rettung/gnedigſt ſchickt/gewartendt ſeyn. Wie denn nunmals ſolch Kriegsvolck/als wir auß der Keyſ. Maj. Schreiben/ſo vns an heut zukommen/vernommen/im Zug vnd auff dem Wege iſt. Vnnd daneben wollen wir euch auch vnangezeigt nit laſſen/daß wir obgemeldter groſſer Ehehafft vnd Notturfft halben/dieweil dieſer Zug perſönlich ins Feld geſchehen ſoll/damit ſich ein jeder deſto beſſer vnd eher rüſten vnd gefaſt machen möge/vnſere Hof vnd Cammer Recht/ſo Purificationis ſchierſt gehalten ſolten werden/biß auffs Heilthumb nechſtkünfftig/verſchoben haben. An dieſem allem vollbringt jhr zu gnedigem gefallen auch vnſer endliche meynung. Geben auff vnſerm Königlichen Schloß Prag/am Mitwochen vor Felicis, anno, &c. im ſieben vnd viertzigſten. Vnſerer Reiche deß Römiſchen im ſiebenzehenden/vnd der andern aller im ein vnd zwantzigſten.

Ferdinandus.

Heinricus Burggravius Miſnenſ.
S.R. Bohemiæ Cancellarius.

Offne General in alle Kreiß der Kron Böheim.

5. Verlengerung jüngſten auffgebotts/vmb Königs Ferdinandi Gemahlin tödlichen abgangs willen.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden Römiſcher/Hungeriſcher vnnd Böhmiſcher/ꝛc. König/Infant in Hiſpanien/Ertzhertzog zu Oeſterreich/vnnd Marggraff zu Merhern/ꝛc. Entbieten den Wolgebornen/Geſtrengen/Ehrnveſten vnnd Ehrſamen/vnſern lieben getreuwen N. Herrn/Ritterſchafft/Mannſchafft/denen von Stätten/vnd allen vnſern Vnterthanen vnd Innwohnern deß Kreiß N. vnſer Königliche Gnad vnd alles Guts. Lieben Getreuwen/als wir euch allen/vnd jedem inſonderheit/durch vnſer offne gedruckte Mandat/daß jhr euch/die ſo nähener geſeſſen/an verſchienem Montag/vnnd aber jhr fernere Kreiß/am jetztkünfftigen Mitwoch Purificationis zu Leitmeritz bey vns/oder vnſerm geliebten Sohn Arego vorhandner eilender Gefahr/finden laſſen ſolt/gnedigſt ermahnt/in maſſen ſolche vnſere Mandat/ferner mit ſich bringen/ꝛc. Wie wir denn nicht anderſt geſinnet geweſen denn daß wir noch vor Purificationis, vermög vnſerer Außſchreiben/perſönlich gen Leitmeritz ankommen/oder aber vnſern Sohn abfertigen haben wollen.

Wir geben euch aber mit betrübtem Gemüth gnedigſt zu erkennen/daß der Allmächtig nach ſeinem Göttlichen willen vnnd gefallen/geſtriges tages/die Durchleuchtigſt Fürſtin/Frawe Anna/Römiſche/Hungeriſche vnnd Böhemiſche/ꝛc. Königin/ꝛc. vnſer freundtliche liebſte Gemahel/von dieſer Welt berufft vnnd erfordert/welcher lieben Seele der ewige Gott gnedig vnnd barmhertzig ſeyn wolle/Derhalben vnnd von wegen vnſers zugeſtandenen Leids/hat ſich gedachte vnſer vnnd vnſers Sohns Reiſe gen Leitmeritz verlengert. Doch wollen wir nichts deſto weniger nechſtkünfftigen Pfingſtag/oder Freytag/mit hülffe deß Allmächtigen/endlichen eigener Perſon gen Leitmeritz ankommen/Vnnd euch darauff hiemit alle vnnd jede inſonderheit/vermöge vnſers zuvor außgangenen Mandats/welches wir nicht vmbgehen mögen/darzu auch von vnſern Commiſſarien/ſo wir gen Leitmeritz abgefertiget/Bericht empfangen/daß etliche auß euch dahin gen Leitmeritz ankommen/aber widerumb vber vnſerer Commiſſarien vermahnen/deß wir vns nicht verſehen/verruckt/nochmals gnediglich begert vnnd vermahnt haben/daß jhr euch alle/vnnd ein jeder perſönlich bey vns/vnnd vnſerm geliebten Sohn/auff obangezeigten tag bey Leitmeritz (in betrachtung einer Pflicht vnnd Verbündnuß/auch der auffgerichten vnnd bekräfftigten Erbeinigungen/damit jhr bey Treuwen vnnd Ehren verbunden) finden laſſet. Im fall aber/da jemand auß euch/von Herren oder Ritterſtandt/von wegen ſeines Alters/Jugend/Kranckheit/oder anderer ſeiner obligen halben/je nicht perſönlich kommen möchte/daß derſelben jeder/der einen gewachſenen Sohn/Brudern/Vettern vnd Freundt hat/oder ein ander Perſon/vom Herren vnd Ritterſtande/an ſtatt ſeiner mit der anzahl/die jme zu gehen gebürt/

abfer-

abfertige/vnd dermassen Befehl gebe/daß er von Leitmeritz zu gutem/vnd rettung dieser Cron vnd der eyngeleibten Lande/in massen jhr es zu thun schuldig vnd verpflicht seidt/ohne Außred/fort rucke vnd ziehe/vnd das jenige/was einem ehrlichen Mann zustehet/handle vnnd thue / Die jenigen aber/so nicht für ein tausendt schock Groschen werth haben/daß sie sich zu andern/biß zu erfüllung vnd vollziehung derselben Summa zusammen schlagen/vnd ein Person mit der anzahl auß jrem Mittel abfertigen. Wie wir denn gar nicht zweiffeln/jr werdet euch hierinnen / in massen jrs je vnd allwegen zuvor gethan/gutwillig vnd gehorsamlich verhalten. Das wollen wir gegen euch allen/ vnd jeden insonderheit/in allen Gnaden erkennen vnd bedencken.

Zu dem wollen wir euch gnediger meynung vnangezeiget nicht lassen / daß vns die Stände in Niderlaußnitz ein Schreiben vñ Vermahnung gethan/ welches Abschrifft wir euch hiemit zuschicken/darauß jr vernemmen werdet / was für Gefährligkeit dieser Cron vnd gemeldten Ständen in Laußnitz/auch andern zu der Cron gehörigen Landen/zustehen. Wir wollen euch auch daneben befohlen haben/daß jhr dermassen ernstliche Eynsehung bey euweren Vnterthanen thut/ auff daß sie allerley Proviant zu dem Läger gen Leutmeritz führen / denn es soll jhnen alles Zollfrey passiert werden. An dem allen beschicht vnser endliche meynung. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag/am Freytag nach Pauli Bekehrung/den achtvnd zwantzigsten Januarij/anno, &c. im 47. Vnser Reiche/vt supra.

Antwort der Gemein der Alten Statt Prag / auff der Königl. Maj. außgangen Mandat.

LIeber Herr Bürgermeister/auch andere besonderr lieben Herren vnnd Freunde/ Nachdem jhr verschafft habt/der Königlichen Majestat/&c. vnsers allergnedigsten Herrn Mandat/vns zu verlesen/auch vns desselben Mandats meynung durchauß fürgehalten/ auff daß die gantze Gemein / vnnd ein jeder insonderheit / darzu das seine frey fürbringen möcht. Dieweil es denn einem jeden/sein Ehr/Leib vnd Gut/auch vermeidung deß Lands betreffen wil/welches/wo der Mensch das verlöre / hette er nummals nichts mehr zu verlieren. Derhalben mögen wir nicht lenger vnsere grosse vnd anligende Notturfften verschweigen / vnd haben ein Mitleiden/ daß jr euch also vmb diese löbliche Gemeine bekümmert/auch daß euch die Kön. Ma. so viel Bürden auffleget / vnd wollen euch also vnsere Bedencken/vnnd gemeine Vergleichung / darumb wir vns/vermög der Mandat/nicht verhalten mögen/anzeigen.

6. Die 1. vrsach/warumb die gemein d altē Statt Prag/köniclichem auffgebott kein folge leisten könne.

Vnd ist das die erste Vrsach/nemlich/als in jrer Königlichen Majestat Mandat begriffen/ daß wir dahin ziehen sollen/wo hin es der Königl. Ma. Notturfft erfordern würde/bey verlierung Ehr/Leib vnd Gut/vnd darzu auß dem Lande zu jagen/welches ohn alle Condition gestellet/es sey wider vnser liebe Freunde/Vätter/Vetter vnnd Brüder/daß wir solches schuldig seyn zu vollenden vnnd jhr Blut zu vergiessen/&c. Die vns vielleicht ir lebenlang nichts Vbels gethan/daß wir dieselben mörden/brennen vnd plündern sollen/&c. Derhalben weil dasselb wörtlin (:wohin es wolle:) daß wir es ohn alle Außred schuldig seyn zu thun/gantz hoch beschwerlich / so bitten wir euch/ wollet bey der Kön. Maj. ein Fürbit thun/daß jr Kö. Maj. vns mit solchen vnd dergleichen Bürden vnd Beschwerungen/die vns vnerleidenlich seyn/nicht beladen.

7. Die 2. vrsach.

Zum andern/daß es vnser vnvermögen/auch ein gefährliche Sach/ denn jhr viel haben sich mit den Stewren vnnd Anlagen erschöpfft / daß auch noch bey jhnen etliche Stewren vnentricht bleiben/welche sie nicht können noch mögen entrichten vnd bezahlen / vnd solten denn noch zu dem öfftere Anlag beschehen/hette mancher nichts zu geben/sondern müst von Hauß vnnd Hof/Weib vnd Kindern wegziehen/welches auch diesem Land Gefahr bringt. Denn solten die Jnnwohner dieser Cron so zu Beschützung vnnd Gegenwehr gehören/auß dem Land ziehen/ wer zu besorgen/ daß die Feinde / welche wir vmb vnd vmb viel haben/in diese Cron ein Eynfall thun/vnnd dieselbe erobern möchten/wie man denn nummals von den Türcken sagen höret / was sie für Schaden mit weuven vns thun / derhalben müssen wir solche vnnd dergleichen Feinde mehr förchten / vnd vns für jnen bewaren/welcher wir vns wehren müssen.

8. Die 3. vrsach.

Für das dritte/haben wir darumb kein wissen/daß wir H. Morizen S. F. G. mit etwas verpflicht solten seyn/daß wir auch H. Johansen/in betrachtung vnserer Ehren/ zu thun nit schuldig weren. Denn diß wissen wir wol/daß wir mit dem gantzen Hauß von Sachsen auffgerichte Erbeinigung haben. Daß wir aber H. Morizen in etwas mehr/denn H. Johansen verpflicht seyn solten das wissen vnd mercken wir nit. So seyn wir auch in frischer gedächtnuß/daß jhr euch bey verschienem gemeinen Landtag/durch den Sirt Ottersdörffer/zu demselben Artickel gemeldt/gedencken vns auch dasselb also zu halten / Darzu haben wir auch nie dareyn bewilliget / daß H. Moriz wider H. Johansen ein Krieg anfahen solle/vnd seine Land vnd Leute brennen / todtschlagen/ jhre Güter nemmen/vnd seine Stätt vnd Flecken erobern vnd eynziehen/&c. Sondern wir haben vmb E. F. G. fürnemmen kein wissen gehabt/biß es nummals leider vbel vnd böß geschehen. Darumb bedünckt vns anhet/daß wir S. F. G. nicht schuldig seyn/wider H. Johansen/mit welchem wir auch Erbeinigung haben/Hülffe zu leisten/ Daß aber er/ H. Johans/gemeldte Erbeinigung gebrochen/vnnd sich dieser Cron für einen Feind auffgeworffen / oder aber / daß er mit Gewalt in diese Cron ziehen/vnd dieselb erobern wolte/hetten wir kein wissen.

9. Die 4. vrsach.

Zum vierdten/wo wir wider Hertzog Johansen/welcher mit allen seinen Vnterthanen den Leib vnd Blut vnsers Heilands Jesu Christi vnter beyderley gestalt empfähet/ vnnd sich mit vns in deme vnd andern mehr Christlichen Lehren vergleichte/ auch solche Lehr beschützte vnnd beschirmete/ ꝛc. eine Hülffe thun/ oder selbst ziehen solten/ist zu besorgen/wir würden einer erschrecklichen Rach von Gott vmb solche vnserer lieben Brüder Blutvergiessen/welchen wir als vns selbst alles Guts zu thun schuldig sind entgehen/denn sie vns auch zu allen zeiten wider den Türcken/Erbfeind der gantzen Christenheit/trewlich geholffen/ vnnd solten wir denn wider sie seyn/were zu förchten/ daß durch deß Allmächtigen verhängnuß ein künfftiger Vnfried vnnd Krieg vber vns/ als vber die/so wider Gott strebeten/vnd die Bündnuß nicht hielten/kommen möchte.

10. Die 5. vrsach.

Zum fünfften/daß wir als der dritte Standt/ohn die andern/das ist/den Herren vnnd Ritterstandt/nichts bewilligen mögen/denn vns solches nicht gebühren/sondern nachtheilig vnnd gefährlich seyn wil/daß wir auff den Herren vnnd Ritterstandt/auch die andern Stätte vnsers Stands/ohn jr vorwissen vnd zugeben/etwas solches bewilligen solten.

11. Die sechste vnd letzte vrsach.

Zum letzten/wenn wir in dieses Mandat willigen solten/were zu besorgen/wir würden vns auß vnsern Priuilegien/Freyheiten/Bürgerstandt vnd Donationen/welche vnsere Vorfahren von Keysern vnnd Königen dieser Cron/heiliger vnnd hochlöblicher gedächtnuß/härtiglich vnnd schwerlich erworben vnd erlangt/selbs außführen. So meldet auch kein Chronicken/noch andere Schrifften/daß je ein Böhmischer König/ohne gemeine bewilligung aller dreyer Stände/allein Mandatsweiß/was solches fürnemmen/vnd vns oder vnsere Vorfahren/in etwas solches vnd so wichtiges/gezogen oder geführt haben solte/Denn es ist auch dieses in der alten Landsordnung
» begriffen. D xxix. Daß die Königliche Majestat noch derselben Nachkommen/als regierende
» Könige zu Böheim/diese Cron/ausserhalb jhrer Recht/Freyheiten vnnd Ordnungen/zu keinem
» Krieg nötigen vnd dringen sollen: Vnnd vber das/so haben sich die jetzige Königl. Maj. vnser al-
» lergnedigster Herr/gegen vns allen dreyen Ständen verbunden: Daß vns jre Königl. Ma. alle
» bey vnsern Freyheiten vnd Priuilegien bleiben wollen lassen. Vnd wenn wir ausserhalb eines ge-
meinen Landtags in solch Mandat willigeten/vnnd vns darnach verhielten/so würden nunmals
L ij nicht allein vnsere/sondern dieser gantzen Cron Freyheiten fallen/vnnd die alten gemeinen ge-
» brauchten Landtäge vergehen: Auch würden wir Innwohner aller dreyer Stände dieser Cron/
» ärger denn die Bauren seyn/welche doch jhre Herren wider jhr außgemessene Sachen/billich
» vnd rechtlich/zu nichte weiter nötigen noch drungen mögen. Dem allen nach/was zuvor in dieser Cron bey keinem Böhmischen König nie gewesen/ist vnser begern/daß jr die Königl. Maj. vnterthänigst bitten/vns in solche vnd dergleichen Sache/so wider vnsern Glauben/Ehr/Bürgerliche Freyheit/vnd anderen auch zu Nachtheil vnd Verderb dieser Statt vnd der gantzen Cron/weren/ nicht zu ziehen.

12. Bitt.

Wir bitten auch darob zu seyn/damit die gantze Gemein bey einander versamlet seyn möchte/auff daß mit der gantzen Gemein gehandelt würde/damit sich keiner/daß etwas ohn wissen vnd willen der Gemein fürgenommen vnnd gehandelt werde/zu beschweren hette/Daß auch mit der grossen Glocken auff dem Rahthauß geleutet werde/Dieweil es auch zuvor bey zeit hochlöblicher gedächtnuß der regierenden Keyser vnd Könige zu Böheim gewesen/vnd damit hinfuran nit mehr Handlungen ad partem fürgenommen oder beschehen/dafür bitten wir mit dem höchsten.

N. Die gantze Gemein der Alten Statt Prag.

Antwort der Gemein der Neuwen Statt Prag/ auff der Kön. Maj. außgangen Mandat.

13. Die 1. vrsach d Newstätter entschüldigũg.

Lieber Herr Bürgermeister/auch andere besondere lieben Herren vnnd Freunde/ Nach dem jr verschafft habt/der Königlichen Majestat/ꝛc. vnsers allergnedigsten Herrn Mandat/vns zu verlesen/auch vns desselben Mandats meynung durchauß fürgehalten/ auff daß die gantze Gemein/vnnd ein jeder insonderheit/darzu das seine frey fürbringen möcht. Dieweil es denn einẽ jeden/sein Ehr/Leib vnd Gut/auch vermeidung deß Lands betreffen wil/welches/wo der Mensch das verlöre/hette er nunmals nichts mehr zu verlieren. Derhalben mögen wir nicht lenger vnsere grosse vnd anligende Notturfften verschweigen/vnd haben ein Mitleiden/ daß jr euch also vmb diese löbliche Gemeine bekümmert/auch daß euch die Kön. Ma. so viel Bürde auffiegen/vnd wollen euch also vnsere Bedencken/vnnd gemeine Vergleichung/darumb wir vns/vermög der Mandat/nicht verhalten mögen/anzeigen.

Vnd ist das die erste Vrsach/nemlich/als in jrer Königlichen Majestat Mandat begriffen/ daß wir dahin ziehen sollen/wo hin es der Königl. Ma. Notturfft erfordern würde/bey verlierung Ehr/Leib vnd Gut/vnd darzu auß dem Lande zu jagen/welches ohn alle Condition gestellet/es sey wider vnser liebe Freunde/Vätter/Vetter vnnd Brüder/daß wir solches schuldig seyn zu vollenden/vnnd jhr Blut zu vergiessen/ꝛc. Die vns vielleicht jr lebenlang nichts Vbels gethan/daß wir dieselbigen mörden/brennen vnnd plündern sollen/ꝛc. Derhalben wil dasselbe wörtlein (: wo-

fern es

hin es wolle) daß wir es ohn alle Außrede schuldig seyn zu thun / gantz hoch beschwerlich/so bitten wir euch/wollet bey der Kön. Maj.em Fürbitt thun/daß jr Kön. Ma. vns mit solchen vnd dergleichen Bürden vnd Beschwerungen/die vns vnleidenlich seyn/nicht beladen.

Zum andern/daß es vnser vnvermögen/auch ein gefährliche Sach/ denn jhr viel haben sich mit den Stewren vnd Anlagen erschöpfft/daß auch noch bey jnen etliche Stewren vnentricht bleiben/welche sie nit können noch mögen entrichten vnd bezahlen/vnd solten denn noch zu dem öffters anlag beschehen/hette mancher nichts zu geben/sondern müst von Hauß vnd Hof/ Weib vñ Kindern wegziehen/welchs auch diesem Land ein Gefahr bringt. Denn solten die Innwohner dieser Cron/so zu beschützung vnnd Gegenwehr gehören/auß dem Land ziehen/ wer zu besorgen/daß die Feinde/welcher wir vmb vnd vmb viel haben/in diese Cron ein Eynfall thun / vnd dieselbe erobern möchten/wie man denn nunmals von dem Türcken sagen höret/was sie für Schaden nit weit von vns thun/derhalben müssen wir solche vnd dergleichen Feinde mehr fürchten/vnd vns vor jnen bewaren/welcher wir vns wehren müssen. 14. Die 2. vrsach.

Zu dem so weren auch allerley Red von den Wahlen/vnd andern Außländern/gehört/auch etlichen auß vns vnter die Augen getrauwet/daß sie vnsere Häuser / Weib vnd Töchter vmb sonst haben vnd bekommen / vnnd daß sie sich auch in der Böhmischen Nation Blut waschen werden/ scheltens vns darzu Verrähter vnnd Ketzer / derwegen müssen wir solche vnnd dergleichen Feinde mehr fürchten/vnd vns vor jnen bewaren.

Für das dritte/haben wir darumb kein wissen/daß wir Hertzog Moritzen seiner F. G. mit etwas verpflicht solten seyn/daß wir auch Hertzog Johansen/in betrachtung vnserer Ehren/zu thun nicht schuldig weren/denn diß wissen wir wol / daß wir mit dem gantzen Hauß von Sachsen auffgerichte Erbeinigungen haben. Daß wir aber Hertzog Moritzen in etwas mehr denn Hertzog Johansen verpflicht seyn solten/das wissen vnnd mercken wir nicht. So seyn wir auch in frischer gedächtnuß daß jr euch bey verschienem gemeinen Landtag durch den Sixt Ottersdörffer / zu demselben Artickel gemeldt/gedencken vns auch dasselb also zu halten / Darzu haben wir auch nie darein bewilliget / daß Hertzog Moritz wider Hertzog Johansen ein Krieg anfahen solle / vnnd seine Land vnd Leute brennen/todtschlagen/jhre Güter nemmen/ vnd seine Stätte vnd Flecken erobern vnd einziehen / ꝛc. Sondern wir haben vmb seiner F. Gn. fürnemmen kein wissen gehabt/biß es nunmals leider vbel vnd böß geschehen. Darumb bedünckt vns sihet vns an/ daß wir seiner F. G. nicht schuldig seyn/wider Hertzog Johansen/mit welchen wir auch Erbeinigung haben/Hülffe zu leisten/Daß aber er/Hertzog Johans/ gemeldte Erbeinigung gebrochen vnnd sich dieser Cron für einen Feind auffgeworffen/oder aber daß er mit Gewalt in diese Cron ziehen/vnnd dieselb erobern wolte/hetten wir kein wissen. 15. Die 3. vrsach.

Zum vierdten/wo wir wider Hertzog Johansen/welcher mit allen seinen Vnterthanen/den Leib vnd Blut vnsers Heilands Jesu Christi vnter beyderley gestallt empfähet/vnnd sich mit vns in deme vnnd andern mehr Christlichen Lehren vergleichte / auch solche Lehre beschützte vnnd beschirmpt/ꝛc. ein Hülffe thun / oder selbst ziehen solten/ist zu besorgen / wir würden einer erschrecklichen Rach von Gott vmb solche vnserer lieben Brüder Blut vergiessen/ welchen wir als vns selbst alles gutes zu thun schuldig / nicht entgehen / denn sie vns auch zu allen zeiten wider den Türcken/ Erbfeind der gantzen Christenheit/geholffen/vnd solten wir denn wider sie seyn / were zu fürchten/ daß durch deß Allmächtigen verhängnuß/ ein künfftiger Vnfried vnnd Krieg vber vns / als vber die/so wider Gott strebeten/vnd die Bündnuß nicht hielten/kommen möchte. 16. Die 4. vrsach.

Zum fünfften/daß wir als der dritte Standt/ohn die andern/ das ist den Herrn vnd Ritterstandt nichts bewilligen mögen/denn vns solches nicht gebüren/sondern nachtheilig vnnd gefährlich seyn wil/daß wir auff den Herren vnd Ritterstandt/auch die andern Stätte vnsers Stands/ ohn jr verwissen vnd zugeben/etwas solches bewilligen solten. 17. Die 5. vrsach.

Zum letzten/wenn wir in dieses Mandat willigen solten/were zu besorgen / wir würden vns auß vnsern Priuilegien/Freyheiten/Bürgerstandt vnd Donationen / welche vnsere Vorfahren von Keysern vnd Königen dieser Cron/heiliger vnnd hochlöblicher gedächtnuß / härtiglich vnnd schwerlich erworben vnd erlangt/ selbs außführen. So meldet auch kein Chronicken/noch andere Schrifften/daß je ein Böhmischer König / ohne gemeine bewilligung aller dreyer Stände / allein Mandatweiß / was solches fürnemmen / vnd vns oder vnsere Vorfahren / in etwas solches/ vnnd so wichtiges / gezogen oder geführt haben solte / Denn es ist auch dieses in der alten Landsordnung begriffen. D xvix. Daß die Königliche Majestat nach derselben Nachkommen / als regierende Könige zu Böheim/diese Cron/ausserhalb jhrer Recht / Freyheiten vnd Ordnungen/ zu keinem Krieg nöten vnd dringen sollen: Vnd vber das/so haben sich die jetzige Königliche Ma. vnser allergnedigster Herr / gegen vns allen dreyen Ständen verbunden: daß vns jhr Königliche Maj. alle bey vnsern Freyheiten vnd Priuilegien bleiben wollen lassen. Vnd wenn wir ausserhalb eines gemeinen Landtages in solch Mandat willigeten / vnd vns darnach verhielten / so würden nunmals nicht allein vnsere / sondern dieser gantzen Cron Freyheiten fallen / vnd die alten gemeinen gebrauchten Landtäge vergehen / Auch würden wir Innwohner aller dreyer Stände dieser Cron ärger denn die Bauren seyn / welche doch jhre Herren wider jhr außgemessene Sachen/ billich vnd rechtlich/zu nichte weiter nötigen noch dringen mögen. Dem allem nach was zuvor in dieser Cron bey keinem Böhmischen König nie gewesen/ist vnser begern/ daß jr die Königl. Mai. 18. Die 6. vrsach.

vnterthänigſt bitten/vns in ſolche vnd dergleichen Sache/ſo wider vnſern Glauben/Ehr/bürgerliche Freyheit/vnnd andere auch zu Nachtheil vnd Verderb dieſer Statt vnnd der gantzen Cron/weren/ nicht zu ziehen.

N. Die gantze Gemein der Neuwen Statt Prag.

Der Königlichen Maj. Antwort/ſo auff obangezeigte Schrifft der Gemein auß der Alten Statt Prag gegeben worden.

Als nach verleſung der Königl. Maj. außgangen Mandats / die Gemein der Alten Statt Prag/auff vermahnung deß Bürgermeiſters/Raths/vnd der Elteſten der Gemein/gemeltem Raht vnd Elteſten daſelbſt / ein ſchrifftliche Antwort vbergeben/vnnd folgends dieſelb auch der Kön. Maj. Commiſſarien zugeſtellt/Wollen hochgedachte Kön. Maj. dagegen/damit ſolches bey den Leuten / als ſey dem alſo/ darfür nicht geachtet werde / dieſes gnädigſt vermeldt haben/Nemlichen:

19. Kön. Maj. antwort auff 8 Altſtädter zu Prag 1. vrſach.

Als ſie in jrem erſten Artickel anzeigen/daß in der Kön. Ma. außgangen Mandat begriffen ſeyn ſolt/daß ſie an die Ort/da es jhrer Maj. Notturfft erfordern würde/bey verlierung Ehr/Leib vnd Gut/vnd bey vermeidung deß Lands/ziehen/vnd daß darinnen weder jre liebe Freunde/Vätter/Vetter noch Brüder außgeſchloſſen / ſondern daß ſolches gleichsfalls wider dieſelben beſchehen/vnnd ſie jhr Blut zu vergieſſen/ſchuldig ſeyn ſolten / ꝛc. Tragen jhr Königl. Maieſtat ob ſolchem daß derſelben Mandat anderſt/denn es an jhm ſelbſt / interpretiert vnnd gedeut wirdt / nicht kleine Verwunderung / denn ſich ſolche wort nindert in der Königl. Majeſtat Mandat befinden/ Aber das iſt wol klärlich darinnen vermeldt / daß man an die Ort / wohin es ferner die Notturfft wider die Feinde erfordern wirdt/ziehen ſoll / So iſt zu deme auch außdrücklich darinnen begriffen/daß der Zug wider Johanns Friderichen/der ſich Hertzog zu Sachſen nennet/ ſeyn vnnd beſchehen ſoll / welcher denn vnlangſt verſchienen / in das Marggrafthumb Niderlaußnitz Eynfall gethan / das Cloſter Dobroluth/ Stättlem Finſterwald/ vnnd die Herrſchafft Sunnewald/ mit Gewalt eyngenommen / darzu hat gedachtes Johans Friderichen Feldhauptmann/ Wolff Kreytz genannt / die Statt Lukaw auffgefordert/ vnnd weil ſie ſich jhme nicht ergeben/jhnen einen Abſagbrieff zugeſchickt / vnd ſich an ſtatt jeßternennetes Johans Friderichen für einen Feind auffgeworffen/ꝛc. Zu dem hat er auch / wie der Landvogt auß Niderlaußnitz ſchreibt/ vnnd anzeiget/ in den Dörffern vnd Flecken / den armen Leuten in Niderlaußnitz mercklichen Schaden zugefüget/darauß männiglichen ſpüren vnd abnemmen mag/daß jr Kön. Maj. (als der ſolches zu zuſehen/vnd derſelben Vnterthanen Schaden zufügen zulaſſen / nit nichte gebüren wollen) dieſelben Vnterthanen zu der Gegenwehr vnd ableinung ſolches Vbels zu vermahnen / wol befugt geweſen/denn jhre Königl. Maj. auch von den Ständen in Niderlaußnitz / ſie nit zu verlaſſen/ ſchrifftlich vermahnt/welches Schreiben jhnen/den Pragern / folgends auff das Rathhauß zugeſchickt worden / darauß ſie wol abnemmen mögen/was der Ständen in Niderlaußnitz Notturfft erheiſcht/ auch wie ſie gegen jhr Kön. Maj. vnd den Ständen dieſer Cron (wo ſie mit Hülff verlaſſen würden) proteſtiert haben.

So viel aber den Poenfall betrifft/das iſt/Ehr/Leib vnd Gut / zu verlieren / vnnd darzu auß dem Land zu vertreiben/haben ſolches jr Kön. Maj. nicht erdacht/ſondern was aller drey Stände dieſer Cron Vorfaren zu Recht erkennt/vnd alſo verwilliget/ das iſt auß der alten Landsordnung von wort zu wort außgezogen/vnd wie es an jhme ſelbſt/geſchrieben/welches ſie jrer Kön. Maieſt. gar in nichten zu zumeſſen / noch ſich etwas gegen jrer Kön. Maj. hierinnen zu beſchweren haben/ oder mögen. So iſt auch dieſes gemein Auffbott vnd Vermahnung nit wider die Freunde/Vätter/Brüder vnd Vetter/ſondern wider die Feinde/ſo der Kön. Maj. vnd dieſer Cron zugethanem Gliedt/als Niderlaußnitz/Schaden vnd Eynfall zugefügt/ vnd noch/ welche auch niemands dergeſtalt für Freunde/Vätter/Brüder vnd Vettern billich achten/noch nennen kan oder mag/ gemeynt worden/vnd beſchehen.

20. Antwort auff die 2. vrſach.

Die ander Vrſach aber/ſo ſie anziehen/ Es were jr vnvermögen/auch ein fährliche Sache/ denn jr viel hetten ſich mit den Stewren vnd Anlagen dermaſſen erſchöpfft/ dz auch noch bey jnen etliche vnentricht/welche ſie nicht möchten noch köndten bezahlen/außſtünden/mit weiterm anzeigen/daß auch zu beſorgen/auff daß die Feinde/welcher vmb vnnd vmb viel/in dieſe Cron nit Eynfall theten/darzu daß man von dem Türcken/wie er ſich herzu nahend/ſagen thut.

Nun iſt wiſſentlich/daß jr Kö. Maj. ſolche Stewren vnd Anlagen / ſo jrer Maj. nicht allein von der Prager Gemein/ſondern auch von allen dreyen Ständen dieſer Cron bißher gegebē werden / nit zu jrem Nutz/ſondern zu gutem vnd frommen / auch fürnemlich zu erretung deß heiligen Chriſtlichen Namens vnd Glaubens vnd denn dieſer Cron/vnd der incorporierten Lande/ wider den Türcken angewendet/vnd nit allein ſolche vnd dergleichen Anlagen vnd Hülffe/ſondern auch viel gröſſere vnnd anſehenlichere Summa / vngeſpart alles jhrer Maj. vermögens auß derſelben eigen Seckel/ſo wol zu erhaltung der Prager Gemein/als anderer jrer Kö. Ma. getrewen Vnterthanen/

thanen/gnediglich vnd vätterlich dargestreckt/also/daß jrer Königl. Maj. von jnen billich vnd mit grundt/daß jr Königl. Ma. sie ausserhalb der erheischenden vnd obangezeigten Noth/jn etwan beschwert solten haben/nicht zugemessen werden kan.

Belangend aber die Feinde/heuten jre Kön. Maj. darumb kein wissen/daß einige Feinde in diese Kron eynfall/oder derselben Schaden thun wolten/denn jr Kön. Ma. Gott lob/mit den vmligenden Chur vnd Fürsten dermassen in guter Einigkeit vnd Nachbarschafft/daß jr Kön. Maj. ausser Johan Friderichen/der sich Hertzog zu Sachsen nennt/vnd dieser Kron gehörigen Landen/gemelt/Schaden zufüget/sonst mit niemand in Vnfreundtschafft oder Vnwillen stehen.

Die Türcken betreffend/weren jhrer Kön. Maj. mehr als von einem Ort/glaubwürdige vnd gewisse Kundschafft zu kommen/daß deß Türckischen Keysers Sohn vnnd Beglerbeg/zu zweyen malen von Sophi dermassen erlegt/dz der Türck in solchen zweyen Schlachten ob die sechtzig tausent Mann verloren/vnd daß jme also fort der Sophi in das Land rückt/darumb denn gemeldter Türckisch Keyser von Trynapoli mit allem seinem Kriegsvolck/so er allda bey sich gehabt/widerumb zu rück gen Constantinopel ankommen/vnnd von dannen stracks dem Sophi zu zeucht/daraus zu verhoffen/daß mit hülffe deß Allmächtigen der Türck/solcher zweyen erlittenen Niderlag halben/jetziger zeit keinen Zug in jrer Kön. Maj. Land thun/noch denselben einigen Schaden zufügen werde mögen/denn jr Kön. Maj. die Grentzen gegen den Feinden dermassen versehen/vnnd noch/daß/GOtt lob/bißhero von dem Türcken dieser Kron/vnnd den incorporirten Landen/kein Schaden oder Eynfall beschehen mag.

Für das dritte/als sie in jrer Schrifft fürgeben/sie hetten kein wissen/daß sie Hertzog Moritzen mit etwas verpflicht seyn solten/daß sie nicht auch Hertzog Johansen/in betrachtung jrer Ehren/zu thun schuldig vnd verbundē weren/Aber diß wusten sie wol/daß sie mit dem gantzen Hauß von Sachsen auffgerichte Erbeinigung hetten/Daß aber Hertzog Johans gemelte Erbeinigung gebrochen darauß geschritten/vnnd dieser Kron sich für einen Feind gestellet/darumb trugen sie gar kein wissen/ꝛc. 21. Antwort auff die 3. vrsach.

Darauff ist offentlich/daß gedachter Johanns Friderich das Kloster Dobroluth/zu dieser Kron gehörig/ohn alle vrsachen eyngezogen/Jn massen denn alle drey Stände dieser Kron verschiener zeit zum offtermal jr Kön. Ma. vnterthänigst gebetten/jr Kön. Ma. wolten jnen solches von gemeldtem Johans Friderichen/zu ergetzligkeit bringen/vnd das Closter Dobroluth widerumb zu dieser Kron gnedigst zueigenen/So haben auch bey jüngst verschienem gemeinem Landtag/gemeldte drey Stände/vnter dem Landsigel/jme Johans Friderichen ein Schreiben gethan/vnd vermahnt/gemelt Closter Dobroluth/welches er wider die Erbeinigung eyngezogen/widerumb abzutretten/welches er sich aber zu thun geweigert.

Darzu hat er alle seine Lehenspflicht/mit denen er der Kön. Maj. vnnd der Kron verbunden gewest/auffgeschrieben/nemlich daß er darinnen nicht lenger stehen/noch jn etwas verpflicht seyn wil/darneben sich auch allen denen/so der Keys. Maj. hilfflich vnd förderlich seyn/für einen Feind angegeben/denselben abgesagt/vnd noch zuvor die Kön. Ma. angriffen/vnnd das Schlosz vnnd Clausen Erenburg * eyngenommen. Vnd dieweil die Kön. Maj. derselben geliebten Son/Ertzhertzog Maximilian/bey der Keyserl. Maj. im Feld gehabt/jhrer Key. Ma. auch auß allen dreyen Ständen dieser Kron ein ansehenliche anzahl gedient/vnnd sonst alle Förderung mit Proviant/vnd anderm/der Key. Maj. auß dieser Kron beschehen/vnd er Johans Friderich sich nichts destoweniger der Königl. Majest. vnd dieser Kron für einen Feind gestellet vnd angezeiget/die vorigen Erbeinigungen gebrochen/vnd wider dieselben gehandelt/daß dardurch die Königl. Ma. noch diese Kron/wider solch sein verbrechen/jngedachten Erbeinigungen zustehen/vnd jhme dieselben zu halten nicht schuldig/wie denn auch von wegen solcher verbrechung die Erbeinigung/durch die Kön. Maj. vnd die Stände dieser Kron/mit Hertzog Moritzen von neuwem auffgericht/bestättet vnnd bekrefftigt worden/So hat sich die Antwort/welche Sixt Ottersch döffer auff verschienem Landtag gegeben/nicht darauff/daß die Erbeinigung mit Hertzog Moritzen nicht widerumb verneuwert/sondern daß die von Stätten auch die jhren dabey haben wollen/referiert/Aber der Herren vnd Ritterstandt hat jhnen solches/auß vrsachen/daß sie/die von Stätten/bey den alten Erbeinigungen jhre Gesandten nicht gehabt/auch jhre Sigel nicht angedruckt/nicht zulassen noch gestatten wollen. * Ant Quelia, conf. 14.

Zum vierdten/als sie melden/wo sie ein Hülff theten/oder selbs ziehen solten/wider Hertzog Johansen/welcher mit allen seinen Vnterthanen/den Leib vnnd Blut vnsers Heilands Jesu Christi/vnter beyderley gestallt empfienge/sich auch mit jhnen in deine vnd andern mehr Christlichen Lehren vergleichte/auch solche Lehre beschützte/ꝛc. 22. Antwort auff die 4. vrsach.

Ob solchem trügen jre Kön. Maj. nicht vnbillich verwunderung/warumb jhr Kön. Maj. doch vnter den Leutē dermassen vervnglimpfft wil werden/als solt dieser Zug von wegē deß Glaubens beschehen/welches sich doch im grundt der Warheit anderst befinden wirdt. So theten die obangezeigten Vrsachen/warumb diese Expedition fürgenommen/außweisen/denn von dem Glauben vnter beyderley gestallt/hetten weder die Keyserliche noch die Königliche Maj. niemanden gedrungen/welches auch/daß dem also vnnd nicht anders/die That vnnd das Werck selbs bezeugen. Denn die Keyserl. Maj. bey sich im Feld eine grosse anzahl/welche deß Glaubens vnter beyderley gestallt gewesen/gehabt/mit dero Hülffe jhre Majestat auch die Vngehorsamen gestrafft/

* *Vrgel id. Cæsar ipse, infr. n. 136.*

strafft/vnd die Stätt alle / so jhre Majestat zu Gehorsam bracht/bey jhrem * Glauben gnediglich bleiben lassen. So möchte auch niemands von der Königl. Maj. in dieser Cron billich vnnd mit grundt der Warheit anzeigen/daß jhre Königl. Majest. jemanden/vnter beyderley gestalt im wenigsten desselben Glaubens halben beschwert / sondern jhre Königliche Maj. hetten je vnd allweg ob jhnen gnedigst Schutz vnd Hand gehalten / vnnd noch/ also/daß sich seither jhrer Maj. Regierung/gemeldter Glauben in dieser Cron/mehr denn bey jhrer Maj. Vorfahren keinem/gemehret/ So ist es auch landkündig/daß sich Johanns Friderich in seinem Glauben mit denen vnter beyderley gestalt nicht vergleichen thet.

Vnd nach dem sie ferner in jhrer Schrifft melden/als solt offternennter Johans Friderich nicht kleine Hülffe wider den Türcken gethan haben / wirdt sich mit Warheit vnnd Grundt befinden / daß er/ Johanns Friderich/ mit etlichen seinen Verwandten / ehe vnd zuvor die Keyserliche Maj. gegen jme/von seines Vngehorsams wegen/den Zug fürgenommen/ seine Botschafft bey dem Türckischen Keyser gehabt/vnd bey jme/daß er wider jhre Königliche Maj. vnnd derselbigen Land vnd Leute ziehen/vnnd keinen weitern Anstandt annemmen/ auch den gethanen Friedstandt nicht halten solt/ansuchung gethan/mit erbietung/daß er jhme auff der andern seiten hilfflich vnd beyständig seyn wolle. Ob nun solches einem frommen Christen zustehet/vñ was auch er /Johans Friderich/zu jrer Kön. Ma. vnd derselben Vnterthanen/für ein Lieb vnd Neigung getragen/ vnd noch/das hette männiglich bey sich leicht abzunemmen vnd zu erwegen.

23. Antwort auff die 5. vrsach.

Zum fünfften/als sie anzeigten / daß sie ausser deß Herren vnd Ritterstands vorwissen / als der dritte Standt/in nichts bewilligen köndten/ rc. Hetten die K. Majest. bey jnen / daß sie auff jemanden was bewilligen solten/nie kein ansuchung gethan/viel weniger solches begert/ So wer es auch wissentlich/daß die Gemein zu Prag nicht der gantze Standt der von Stätten wer / sondern was von jhren Vorfahren/vnnd allen Ständen dieser Cron/ zu Recht erkennt / vnd wie vnd was massen sie einmal einem König/als jhrem Herrn/ verpflicht/were vnnoth/ solches von neuwem widerumb zu bewilligen.

24. Antwort auff die 6. vnd letzte vrsach.

Die sechste vnnd letzte Vrsach/belangend die Priuilegia vnd Landsordnung / wider welche Kön. Ma. zu gleicherweiß auch nichts an sie begert/noch etwas/ so wider die Priuilegia were / fürgenommen/denn jre Königl. Maj. nicht allein wider dieselben nichts gehandelt/sondern jhnen dieselben auch confirmiert vnd bestätiget / vnnd vber die vorigen Freyheiten nicht kleine Begnadungen gethan/ob denselben auch gnedigst gehalten/vnd sie geschützt vnd geschirmet. So hetten jhre König. Maj. auch die Stände dieser Cron zu kriegen nie genötiget noch gedrungen/sondern in betrachtung jrer Kön. Ma. Pflicht/da sich jemands was von dieser Cron zu entziehen/oder jhme dieselb zu zueignen/vnterstehen wolt/daß jr Kön. Ma. sampt den Ständen offternennter Cron / solches abzuleinen/vnd keins wegs zu zulassen/schuldig/wie denn jr Kö. Ma. auß oberzehlter vrsach/ jm/Johansen Friderichen/nit mehr/deñ was von jr Ma. vnd der Cron zu Lehen rühret / eynnemmen lassen. Dem allen nach/weren hochgedachte Kö. Ma. neben derselben Pflichten / dieser Cron zu gutem/auch zu errettung vnd erhaltung derselben eyngeleibten Landen/mit hülff vñ verleihung deß Allmächtigen/solchen Zug/vermög jrer Kö. Maj. zuvor außgangen Mandats/ fürzunemen entschlossen/vnd denselben/ wils Gott/glücklich zu vollenden/der gäntzlichen zuversicht / jhr Kön. Ma. werden von derselben getrewen Vnterthanen vnd Liebhabern dieser Cron/ vnd der zugehörigen Lande (dieweil jr Kön. Ma. jrer eigenen königlichen Person in diesem fall nicht verschonen) mit hülff nicht verlassen. Actum Prag/den letzten Januarij/anno, &c. im 47.

Der Königlichen Maj. Antwort/so auff obangezeigte Schrifft der Gemein auß der Neuwen Statt Prag gegeben worden.

Als nach verlesung der Königl. Maj. außgangen Mandats/die Gemein der Neuwen Statt Prag/auff vermahnung deß Bürgermeisters/Rahts/vnd der Elteſten der Gemein/gemeltem Rath vnd Elteſten daselbst / ein schrifftliche Antwort vbergeben / vnnd folgends dieselb / auch der Kön. Maj. Commissarien zugestellet. Wollen hochgedachte Kö. Maj. dagegen/damit solches bey den Leuten / als sey dem also / darfür nicht geachtet werde/dieses gnedigst vermelt haben / Nemlichen: Als sie in jrem ersten Artickel anzeigen/daß in der Königl. Ma. außgangen Mandat begriffen seyn solt/daß sie an die Ort/da es jrer Maj. Notturfft erfordern wirdt/ bey verlierung Ehr/Leib vnnd Gut/vnnd bey vermeidung deß Lands/ziehen/vnnd daß darinnen/ weder jhre liebe Freunde / Vätter / Vetter / noch Brüder/ außgeschlossen / sondern daß solches gleichsfalls wider dieselbigen beschehen / vnnd sie jhr Blut zu vergiessen schuldig seyn solten / rc. Tragen jr Königl. Ma. ob solchem/daß derselben Mandat anderst/ denn es an jm selbst / interpretiert vnnd gedeut wirdt / nicht kleine Verwunderung / denn sich solche wort nindert in der Kön. Ma. Mandat befinden/Aber das ist wol klärlich darinnen vermeldt/ daß man an die Ort / wohin es ferner die Notturfft wider die Feinde erfordern wirdt / ziehen soll / So ist zu dem auch außdrücklich darinnen begriffen/daß der Zug wider Johanns Friderichen/ der sich Hertzog zu Sachsen nennet/ seyn/ vnd beschehen soll/ welcher denn vnlangst verschienen/ in das Marggrafthumb Niderlausitz eynfall gethan / das Closter Dobrolukh / stättlein Finsterwald/vnnd die Herrschafft Finn.

25. Kön. Maj antwort auff d Newstätter zu Prag 1. vrsach.

Sunnewaldt/mit Gewalt eingenommen/darzu hat gedachtes Johans Friderichen Feldthaupt-man Wolff Kreutz genandt/ die Statt Lukaw auffgefordert / vnd weil sie sich jhme nicht ergeben/ jhnen einen Absagbrieff zugeschickt / vnnd sich an stat jetzternents Johans Friderichen für einen Feind auffgeworffen/ꝛc. Zu dem/hat er auch/ wie der Landtvogt auß Niderlaußnitz schreibt/ vnd anzeigt/ in den Dörffern vnd Flecken / den armen Leuten in Niderlaußnitz mercklichen Schaden zugefügt / darauß männiglichen spühren vnd abnehmen mag/ daß jhr Königl. Maj. (als der sol-ches zuzusehen / vnnd derselben Vnderthanen Schaden zufügen zulassen / mit nichte gebühren wöllen) dieselben Vnderthanen/zu der Gegenwehr vnd Ableinung solches Vbels zuvermahnen/ wol befüget gewesen / dann jhr Kön. Maj. auch von den Ständen in Niderlaußnitz / sie nicht zu-verlassen/schrifftlich vermahnt/welches Schreiben/jhnen den Pragern/folgends auff das Raht-hauß zugeschickt worden / darauß sie wol abnehmen mögen / was der Stände in Niderlaußnitz Rohetuͤrffe erheischt/ auch wie sie gegen jhr Kön. Maj. vnd den Ständen dieser Kron (wo sie mit Hülff verlassen würden) Protestiert haben.

Soviel aber den Peenfall betrifft / das ist / Ehr / Leib vnd Gut/ zuverlieren / vnd darzu auß dem Landt zutreiben / haben solches jhr Kön. Maj. nicht erdacht / sondern was aller drey Stände dieser Kron Vorfahrn zu Recht erkendt / vnnd also verwilliget / das ist auß der alten Lands Ord-nung/ von Wort zu Wort außgezogen/ vnd wie es an jme selbst/ geschrieben/ welches sie jrer Kön. Mai. gar in nichten zuzumessen/ noch sich etwas gegen jrer Kön. Maj. hierinnen zubeschweren ha-ben oder mögen. So ist auch dieses gemein Auffbot vnd Vermahnung/ nicht wider die Freundt/ Vatter / Brüder vnd Vetter/ sondern wider die Feindt/ so der Kön. Maj. vnd dieser Kron zuge-thanem Glied / als Niderlaußnitz Schaden vnnd Einfall zugefügt / vnd noch / welche auch me-rands der Gestalt für Freundt / Vatter / Brüder vnd Vettern billich achten / noch nennen kan oder mag/gemeint worden/vnd beschehen.

Die ander Vrsach aber so sie anziehen/es were jhr vnvermögen/auch ein gefährliche Sache/ dann jhr viel hätten sich mit den Steuren vnd Anlagen dermassen erschöpfft / daß auch noch bey jhnen etliche vnentricht außstünden / welches sie nicht mochten noch kondten bezahlen / mit weite-rem Anzeigen/daß auch zubesorgen/auff daß die Feindt/welcher vmb vnd vmb viel/in diese Kron nicht Einfall theten/darzu/daß man von dem Türcken/wie er sich herzu nahendt/sagen thut. 26. Antwort auff die 2. Vrsach.

Zu dem/daß auch allerley Rede von den Wahlen vnd andern Außländern gehört/ auch et-lichen auß jhnen vnter die Augen geträwet wirdt/wie daß sie jhre Häuser Weib vnd Töchter/vmb-sonst zubekommen/vnd sich in der Böhmischen Nation Blut zuwaschen gedencken/darzu daß sie auch mit allerley Scheltworten als Verrähter vnd Ketzer/geschmehet werden solten/ꝛc.

Nun ist wissentlich/daß jhr Kön. Maj. solche Steuren vnd Anlagen/so jhrer Maj. nit allein von der Prager Gemein/sonder auch von allen dreyen Ständen dieser Kron bißher gegeben wor-den/nit zu jrem Nutz / sonder zu Gutem vnd Frommen / auch fürnemblich zu Erretung deß hey-ligen Christlichen Namens vnd Glaubens/vnd dann dieser Kron/vnd der incorporierten Lande/ wider den Türcken/ angewendet/ vnd nit allein solche vnd dergleichen Anlagen vnd Hülff/ sonder auch viel grössere vnd ansehenlichere Summa / vngespart alles jhrer Maj. Vermögens auß der-selben eygen Seckel/ so wol zu Erhaltung / der Prager Gemein/ als anderer jhrer Kön. Maj. ge-trewen Vnderthanen/gnediglich vnd väterlich dargestreckt/ also/ daß jhrer Kön. Maj. von jnen billich / vnd mit Grundt/ daß jhr Kön. Maj. sie ausserhalb der erheischenden vnnd obangezeigten Nohe/ in etwa beschwert solten haben/ nicht zugemessen werden kan.

Belangendt aber die Feindt/hätten jhr Kön. Maj. darvmb kein wissen/ daß einige Feindt in diese Kron Einfall/ oder derselben Schaden thun wolten/dann jhr Kön. Maj. Gott Lob/ mit den vmbligenden Chur vnd Fürsten dermassen in guter Einigkeit vnd Nachtbarschafft / daß jr Kön. Maj. ausser Johans Friderichen/ der sich Hertzog zu Sachsen nennt/ vnd dieser Kron gehörigen Landē/wie gemelt/schaden zugefügt/ sonst mit niemand in Vnfreundschafft oder vnwillen stehen.

Die Türcken betreffendt / weren jhrer Kön. Maj. mehr als von einem Ort glaubwürdige/ vnnd gewisse Kundtschafft zukommen / daß deß Türckischen Keysers Sohn vnd Beglerbeg / zu zweyen mahlen von Sophi dermassen erlegt/daß der Türck in solchen zweyen Schlachten vber die 60000. Mann verlohrn/ vnd daß jhme also fort der Sophi in das Landt ruckt/ darvmb dann ge-meldter Türckisch Keyser / von Trynapoli mit allem seinem Kriegsvolck / so er allda bey sich ge-habt/ widervmb zu ruck gen Constantinopel ankommen / vnd von dannen stracks dem Sophi zu zeucht/ darauß zuverhoffen/ daß mit Hülff deß Allmächtigen der Türck/ solcher zweyen erlittenen Niderlag halben jetziger Zeit keinen Zug in jhrer Kön. Maj. Landt thun / noch denselben einigen Schaden zufügen werde mögen / dann jhr Kön. Maj. die Grentzen gegen den Feinden dermassen versehen/vnd noch/ daß Gott Lob/ bißhero/ von dem Türcken/ dieser Cron/ vnd den incorporirten Landen kein Schaden oder Einfall beschehen mag.

Soviel der Wahlen vnd anderer frembden Außländer reden / so sie von sich hören solten lassen/betrifft/ist jhrer Kön. Maj. nicht fürkommen/wer solche Rede treiben solte/dann wo solches jhrer Kön. Maj. angezeigt / vnd sich also befunden / hätte jhr Kön. Maj. solches vngestrafft nicht gelassen / derhalben sie jhrer Kön. Maj. wer dieselben seyn/ noch namhafft machen/ so werden sich jhr Kön. Maj. im Fall dermassen mit Straff zuerzeigen wissen/daß männiglich spühren soll/daß jhr Kön. Maj. dasselb niemand zugestatten gedencken.

27. Antwort auff die 3. Vrſach.

Für das dritt/als ſie in jhrer Schrifft fürgeben/ſie hätten kein wiſſen/daß ſie Hertzog Moritzen mit etwas verpflicht ſeyn ſolten/deß ſie nicht auch Hertzog Johanſen in Betrachtung jhrer Ehren/zuthun ſchuldig vnnd verbunden weren/aber diß wuſten ſie wol/daß ſie mit dem gantzen Hauß von Sachſen auffgerichte Erbeinigung hätten/daß aber Hertzog Johans gemeldte Erbeinigung gebrochen/darauß geſchritten/vnd dieſer Kron ſich für einen Feindt geſtellet/vnnd gemacht/darumb trugen ſie gar kein wiſſen/ꝛc.

Darauff iſt offentlich/daß gedachter Johans Friderich/das Kloſter Dobrilug/zu dieſer Kron gehörig/ohn alle Vrſachen eingezogen/inmaſſen dann alle drey Stände dieſer Kron/verſchiener Zeit/zum offtermahl jhr Kön. Maj. vnderthänigſt gebetten/jhr Kön. Maj. wolten jnen ſolches/von gemeltem Johans Friderichen zu Ergetzligkeit bringen/vnd das Kloſter Dobrilug widerumb dieſer Kron gnedigſt zueygnen/ſo haben auch bey jüngſtverſchienem gemeinem Landtag/gemeldte drey Stände vnter dem Landt Siegel jhme Johans Friderichen ein Schreiben gethan/vnd vermahnt/gemeldt Kloſter Dobrilug/welches er wider die Erbeinigung eingezogen/widerumb abzutretten/welches er ſich aber zuthun geweigert.

Darzu hat er alle ſeine Lehenspflicht/mit denen er der Kön. Maj. vnd der Kron verbunden geweſt/auffgeſchrieben/nemblich/daß er darinnen nicht länger ſtehen/noch in etwa verpflicht ſeyn will/darneben ſich auch allen denen/ſo der Keyſ. Maj. hilfflich vnd förderlich ſeyn/für einen Feind angegeben/denſelben abgeſagt/vnd noch zuvor die Kön. Maj. angegriffen/vnd das Schloß vnd Clauſen Erenburg eingenommen. Vnd dieweil die Kön. Maj. derſelben geliebten Sohn Ertzhertzog Maximilian/bey der Keyſ. Maj. im Feldt gehabt/jhrer Keyſ. Maj. auch auß allen dreyen Ständen dieſer Kron ein anſehenliche Anzahl gedient/vnnd ſonſt alle Förderung mit Proviant vnd andern der Keyſ. Maj. auß dieſer Kron beſchehen/vnd er/Johans Friderich/ſich nichts deſtoweniger der Kön. Maj. vnd dieſer Kron für einen Feindt geſtellet vnd angezeigt/die vorigen Erbeinigungen gebrochen/vnnd wider dieſelben gehandelt/daß dardurch die Kön. Maj. noch dieſe Kron/wider ſolch ſein Verbrechen/in gedachten Erbeinigungen zuſtehen/vnd jhme dieſelben zuhalten nicht ſchuldig/wie dann auch von wegen ſolcher Verbrechung die Erbeinigung/durch die Kön. Maj. vnd die Stände dieſer Kron/mit Hertzog Moritzen von newem auffgericht/beſtattet vnnd bekrefftigt worden/ſo hat ſich die Antwort/welche Sixt Ottersdörffer auff verſchienem Landtag gegeben/nicht darauff/daß die Erbeinigung mit Hertzog Moritzen nicht widerumb vernewert/ſondern/daß die von Stätten auch die jhren darbey haben wöllen/referiert/aber der Herren vnd Ritterſtandt/hat jhnen ſolches/auß Vrſachen/daß ſie/die von Stätten bey den alten Erbeinigungen jhre Geſandte nicht gehabt/auch jhre Sigel nicht angedruckt/nicht zugelaſſen/noch geſtatten wöllen.

28. Antwort auff die 4. Vrſach.

Zum vierdten/als ſie melden/wo ſie ein Hülff thetten/oder ſelbſt ziehen ſolten/wider Hertzog Johanſen/welcher mit allen ſeinen Vnderthanen/den Leib vnd Blut vnſers Heylands Jeſu Chriſti/vnter beyderley Geſtalt empfienge/ſich auch mit jhnen in deme vnd andern mehr Chriſtlichen Lehren vergleichte/auch ſolche Lehr beſchützte/ꝛc.

Ob ſolchem trügen jhr Kön. Maj. nicht vnbillliche Verwunderung/warumb jhr Kön. Maj. doch vnter den Leuten dermaſſen vervnglimpfft wil werden/als ſolt dieſer Zug von wegen deß Glaubens beſchehen/welches ſich doch im Grund der Warheit anderſt befinden wirdt. So thetten die obangezeigten Vrſachen/warumb dieſe Expedition fürgenommen/außweiſen/dann von dem Glauben vnter beyderley Geſtalt/hätten weder die Keyſ. noch die Kön. Maj. niemanden gedrungen/welches auch/daß dem alſo vnd nicht anderſt/die That vnd das Werck ſelbſt bezeugen. Dann die Keyſ. Maj. bey ſich im Feldt/eine groſſe Anzahl/welche deß Glaubens vnter beyderley Geſtalt geweſen/gehabt/mit der Hülff jhre Maj. auch die vngehorſamen geſtrafft/vnd die Stätt alle/ſo jhr Maj. zu Gehorſam gebracht/bey jhrem Glauben gnedigklich bleiben laſſen. So möchte auch niemands/von der Kön. Maj. in dieſer Kron billig vnd mit Grund der Warheit/anzeigen/daß jhr Kön. Maj. jemanden/vnter beyderley Geſtalt im wenigſten deſſelben Glaubens halben beſchwert/ſondern jhre Kön. Maj. hätten je vnd allweg ob jhnen gnedigſt Schutz vnd Hand gehalten/vnd noch/alſo/daß ſich ſeder jhrer Maj. Regierung/gemeldter Glauben in dieſer Kron/mehr dann bey jhrer Maj. Vorfahrn keinem/gemehrt/ſo iſt es auch Landtkündig/daß ſich Johans Friderich/in ſeinem Glauben mit denen vnter beyderley Geſtalt nicht vergleichen thet.

Vnd nachdem ſie ferner in jhrer Schrifft melden/als ſolt offternenter Johans Friderich/nicht kleine Hülff wider den Türcken gethan haben/wirdt ſich mit Warheit vnd Grund befinden/daß er/*Johans Friderich/mit etlichen ſeinen Verwandten/ehe vnd zuvor die Keyſ. Maj. gegen jhme/von ſeines Vngehorſams wegen/den Zug fürgenommen/ſeine Bottſchafft bey dem Türckiſchen Keyſer gehabt/vnd bey jhme/daß er wider jhr Kön. Maj. vnd derſelben Land vnd Leut ziehen/vnd keinen weittern Anſtand annehmen/auch den gethanen Friedſtandt nicht halten ſolte/Anſuchung gethan/mit Erbietung/daß er jhme auff der andern Seitten/hülfflich vnd beyſtändig ſeyn wölle/ob nun ſolches einem frommen Chriſten zuſtehet/vnd was auch er/Johans Friderich zu jhrer Kön. Maj. vnd derſelben Vnderthanen/für ein Lieb vnd Neigung getragen/vnnd noch/das hätt männiglich bey ſich leicht abzunehmen vnd zuerwegen.

* Vide ſup. lib. 3. c. 30. n. 16.

29. Antwort auff die 5. Vrſach.

Zum fünfften/als ſie anzeigen/daß ſie auſſer deß Herren vnd Ritterſtands/Verwiſſen/als der dritte Standt/in nichts bewilligen könten/ꝛc. Hätten die Kön. Maj. bey jhnen/daß ſie auff jemanden

manden was bewilligen solten / nie kein Ansuchung gethan / viel weniger solches begert / so wer es auch wissentlich / daß die Gemein zu Prag / nicht der gantze Standt der von Stätten wer / sondern was von jhren Vorfahren / vnd allen Ständen dieser Cron / zu Recht erkandt / vnd wie / vnd was massen sie eumahl einem König / als jhrem Herren / verpflicht / were vnmoht / solches von newem widervmb zubewilligen.

Die sechste vnd letzte Vrsach / belangend die Priuilegia vnd Lands Ordnung / wider welche die Kön. Maj. zu gleicher weiß / auch nichts an sie begehrt / noch etwas / so wider die Priuilegia were / fürgenommen / dann jhr Kön. Maj. nicht allein wider dieselben nichts gehandelt / sondern jhnen dieselben auch confirmiert vnd bestätiget / vnd vber die vorigen Freyheiten nit kleine Begnadungen gethan / ob denselben auch gnedigst gehalten / vnd sie geschützt vnd geschirmbt. So hätten jhre Kön. Maj. auch die Stände dieser Cron / zu Krieg nie genöhtigt noch gedrungen / sonder in Betrachtung jrer Kön. Maj. Pflicht / da sich jemands was von dieser Cron zu entziehen / oder jhm dieselb zuzueygnen / vnderstehen wolt / daß jhr Kön. Maj. sampt den Ständen offternenter Cron / solches abzulenen / vnd keines Wegs zuzulassen / schuldig / wie dann jhr Kön. Maj. auß oberzehlter Vrsach / jhme Johansen Friderichen / nicht mehr / dann was von jhr Maj. vnd der Cron zu Lehen rühret / einnehmen lassen. Dem allen nach / weren hochgedachte Kön. Maj. neben derselben Pflichten / dieser Cron zu gutem / auch zu Errettung vnd Erhaltung derselben eingeleibten Lande / mit Hülff vnd Verleyhung deß Allmächtigen / solchen Zug / vermög jhrer Kön. Maj. zuvor außgangenen Mandats / fürzunehmen entschlossen / vnd denselben / wils Gott / glücklich zuvollenden / der gäntzlichen Zuversicht / jhr Kön. Maj. werden von derselben getrewen Vnderthanen / vnd Liebhabern dieser Cron / vnd der zugehörigen Lande (dieweil jhr Königl. Maj. jhrer eygnen Königlichen Person / in diesem Fall nicht verschonen) mit Hülff nicht verlassen. Actum Prag den letzten Januarij / Anno / ꝛc. im 47.

30. Antwort auff die 6. vnd letzte Vrsach.

Der Kön. Maj. ꝛc. mündliche Red zu Leutmeritz*/ zu den Ständen der Cron Böhmen geschehen / auch was die Stände widervmb jhrer Kön. Maj. darauff zu Antwort geben haben.

[*Huius conuentus acta, summatim attingit Sleidanus, lib. 18.]

IM tausent fünffhundert vnd sieben vnd viertzigsten Jahr / Sambstags am Tag Agathæ / den fünfften Februarij / ist die Königl. Maj. sambt derselben geliebten Sohn Ertzhertzogen Ferdinando / ꝛc. zu Prag auff gewest / zu Budin das Nachtläger gehabt / vnd zu Morgens am Sontag / ferner gen Leutmeritz ankommen / also denselben Tag / auch folgends Montags den gantzen Tag / auff die Stände der Cron Böhmen / damit derselben ein grössere Anzahl zusammen kommen / verzogen. Darnach am Erichtag / haben hochgedachte Königl. Maj. die Stände / so also dazumahl verhanden / für jhr Kön. Maj. Person / in derselben Herberg / ins Rathhauß beschieden / vnd zu den Ständen / wie hernach folgt / in Teutscher Sprach / mündlich geredt / vnd dann den Ständen Böhmisch vertolmetschen lassen.

31. Kön. Maj. mündliche fürtragen zu Leutmeritz / gegen die / so auff obgesetztes Mandat auß den erforderten erschienen.

Die Königliche Majestat.

SJe Römisch / Hungarisch / vnd Böhmische Kön. Maj. ꝛc. vnser allergnädigster Herr / sehen / daß die Herren vnd Ritterschafft / deß Königreichs Böhmen / als die getrewen Vnderthanen / vermög jhrer Kön. Maj. außgangen Mandats / jetzt allhie zu entgegen in zimlicher Anzahl erschienen / welches jhr Kön. Maj. von jhnen gnedigklich annimbt / wollen auch solche gehorsame Erscheinung / in allen Gnaden gegen jhnen erkennen / vnd ferner / diß angezeigt haben: Nemblichen / als jhr Kön. Maj. den Herrn Burggraffen / als zu diesem Zug erkießten Obersten Feldhauptman / aufferlegt vnd befohlen / an die ankommenden von jrer Maj. wegen / zubegehrn / sich mit jhrer Anzahl beschreiben zulassen / darauff jhrer Königl. Maj. von gedachtem Herrn Burggraffen zu Antwort erfolgt / daß er jhrer Maj. Befelch gehorsamlich nachkommen wöllen / solche Beschreibung auch an sie / die ankommenden begehret / vnd wiewol sie in zimlicher Anzahl erschienen / so haben sie sich doch dasselb zuthun vnnd beschreiben zulassen geweigert / vnd auff den Weg / damit jhnen ein gemeiner Landtag angesetzt werde / gedrungen / vnd darauff beruhet. Vnd dieweil sie von dem Herrn Burggraffen / auff keinen andern Weg zubringen gewesen / hat er solches darbey bleiben müssen lassen / mit angeheffter Vermeldung / der Kön. Maj. solches anzuzeigen / begerende als heut vmb 14. Vhr / in der Königl. Maj. Herberg / vor jhrer Maj. zuerscheinen / inmassen dann solches beschehen / vnd sie sich hiemit erzeigen. Vnd dieweil es die hohe Nohtturfft erfordert / damit männiglich Grund deß Handels vernehmen möge / nachdem solches nicht allen erschienenden bewust seyn möchte / wöllen jhr Königliche Maiestat nicht vnterlassen / jhnen die Sachen nach lenges zuerzehlen. Vnd so es die Zeit geben vnd erleiden / hätt

32. Was die erschienene Ständ deß fortziehens halben sich erkläret: Sampt entschuldigung / daß Kön. Maj. vor der Auffmahnung keinen Landtag außgeschrieben.

können

können oder mögen / daß jhnen vnd allen Ständen deß Königreichs / ein gemeiner Landtag angesetzt / außgeschrieben vnnd gehalten mögen werden / hätten jhr Königl. Maj. deßelben gar keinen Schew getragen. Es hat sich aber auß geschwinden / vnversehenen fürfallenden Vrsachen / so eylend / nit nichts fügen / noch schicken wöllen / dann ehe ein Landtag außgeschrieben / vnd die Zusammenkunfft darauff geschehen / welches dann einer guten Zeit bedarff / were nichts gewissers gewesen / dann daß in solcher Zeit von dem Feindt / in die Kron vnnd derselben incorporirte Landt / ein ernstlicher Einfall geschehen / verheret vnd verderbt worden / wie dann jhr Kön. Maj. gedachte Mandat / nicht ehe außgehen lassen / noch sie / zeitlicher hieher bescheiden vnd erfordern mögen / biß die Kron Böhmen von dem Aechter angegriffen worden.

33. Erzehlung der 1. Vrsach / warumb weder die Königl. Maj. noch die Ständt in Böhmen / deß Zugs wid Churf. Joh. Friderichen / gewbrigt seyn / noch auff Beschluß eines allgemeinen Ländtags gewartet werden könne.

Nun zweifflen jhr Kön. Maj. gar nicht / der meiste theil auß jhnen wissen zu guter maß / als der jüngste Landtag auff dem Prager Schloß gehalten / daß gemeine Stände der Kron / von jhrer Kön. Maj. gnedig vnd Vätterlich ersucht vnd ermahnt worden / von wegen deß Erbfeinds vnsers heylwertigen Christlichen Glaubens deß Türcken / vnd anderen der Röm. Keys. vnd Kön. Maj. widerwertigen / in guter Warnung vnd bereitschafft zusitzen. Auff solch jhr Kön. Maj. getrew vnd gnedig ermahnen / die Stände der Kron / als die gehorsamen Vnderthanen / solches zu Gemüht gefast / sich gutwillig bewiesen vnd erzeigt / vnd darauff ein Hülff / doch mit nachfolgenden Conditionen bewilligt. Nemblichen / da es jhr Kön. Maj. vnd dem darzu erkiesten Obersten Hauptman / Herrn Sebastian von der Weitmüle / vnd den Kreyß Feldhauptleuten / für noht vnd fürfftig / zuträglich / nutz vnd gut ansehe / zusammen zurucken / das Volck zugebrauchen / vnnd sich dem Landtag Beschluß / was der in sich vermöcht / gemeß zuverhalten / auff solches / zu Gnugthuung deß Landtags / erfolgt / daß von jhrer Königl. Maj. in allen Kreisen der Kron / ein Tag zur Musterung benent / vnnd angesetzt / in solchen hat sich zugetragen / das Johans Friderich / der sich Hertzog zu Sachsen / vnd Philips / so sich Landtgraff in Hessen / nennen / ein Schreiben an die Stände deß Königreichs Böhmen gethan / vnd bey eygnen Botten den Ständen zugeschickt / deß schreibens summarie diese Substantz gewesen: Weil sich jetztgedachte Aechter / je vñ allwegen gegen d' Kron Böhmen / Nachbarlich verhalten / vnd noch zuthun vrbrietig / seynd sie deß versehens / sie werden sich gleichsfalls erzeigen / vnd wider sie / weder jhren König / noch jemand andern bewegen / oder auffbringen lassen / mit sonderlicher / durch Johans Friderichen angehenckter Ermahnung / an
» die Erbeinigung / so zwischen dem Königreich Böhmen vnd Hauß zu Sachsen / vor viel langen
» Jahren her auffgericht / zugedencken / denen er auch seins theils bißher gelebt / vnd darwider nicht
» gehandelt / begehrend / solches gleichsfalls / von den Ständen zugeschehen. Was darauff durch die Stände der Kron / den obbenanten Echtern / für ein Antwort gegeben / ist vngefährlich deß
» Inhalts: Daß sich die Stände der Erbeinigung / zwischen der Kron Böhmen vnd dem Hauß
» zu Sachsen / gantz wol wüsten zuerinnern / hätten auch / ohne Ruhm zuschreiben / dieselb je vnd allweg jhres theils auffrecht / steht vnnd fest gehalten / darwider nie gehandelt / wie es aber von jhme
» Johans Friderichen geschehen / vnd das Gegenspiel geübt / das were offenbar vnd vnverborgen /
» daß er der Kron Böhmen / das Kloster Dobrilug / im Marggraffthumb Niderlaußnitz / so der
» Kron ohne Mittel gehörig vnd zuständig / vnbefügt / vnnd ohn alle gnugsame Vrsachen / abgedrungen / vnd vber mannigfeltig gütlich Ersuchen / noch in seiner Gewalt hätte / vnnd verhielte /
» Nochmahls begehrende / solch Kloster der Kron wider abzutretten / vnd einzuraumen. So viel die
» Kön. Maj. jhren allergnedigsten König vnd Erbherren anlanget / wo jhr Kön. Maj. von jemanden / wer der were / wolt angegriffen werden / kendten / möchten / vnd wißten sie / jhr Königl. Maj.
» als jhren König vnnd Herren / keins wegs zuverlassen / sonder Leib vnnd Gut / neben jhrer Majestät darzusetzen / ꝛc. Solcher der Aechter Schreiben / vnnd der Stände jetztgemeldter darauff erfolgten Antwort / die durch die Stände deß Königreichs / bey dazumahl gehaltnem Landtag / eintrechtig beschlossen / vnter deß Landes Insiegel verfertiget / vnnd durch eygne Botten den Aechtern in jhr Feldtläger zugesandt / hätten der meiste Theyl auß diesen / jetzt allhie versamleten / ein gut wissen.

Vngefährlich in zwo Stunden / nach der Stände jetztgemeldten gegebnen schrifftlichen / vnd jhnen zugeschickten Antwort / hat sich begeben / daß der Kön. Maj. glaubwürdige Schreiben vnd Kundtschafften / auß dem Joachimsthal / vnnd von andern Orten zukommen / wie daß deß Aechters Johans Friderichen Diener / vnd abgefertigter / mit Namen Delzky * / auff der Gottsgab / so ein halbe Meil vom Joachimsthal gelegen / auff tausent Pferdt / auch von drey biß in die vier tausent Knecht / Herberg vnnd Stallung bestelt / in dem auch gleich Kundtschafft kommen / welches dann der Aechter vngezweiffelt gnugsamlich erfahren / vnnd Bericht empfangen / daß gleich zur selben Zeit deß Quartals / die Außbeut im Joachimsthal / allda dann in die achtzig tausent Thaler Silbers verhanden gewesen / hätt geschehen sollen. Gleichsfalls haben die Statt Eger nicht vnterlassen / sondern der Königlichen Maiestät schrifftlichen zuerkennen geben / daß etlich Reutter vnd Knecht / daselbst vmb auff der Sächsischen Grentz verhanden / vnd sich sehen liessen / deß entlichen willens vnd vorhabens / in die Kron Böhmen Einfall zuthun / darauff dann die auß dem Joachimsthal / vnd Eger / vmb Hülff / Rettung vnd Zuzug angeruffen / vnd vnderthänigst gebetten.

* Dölzigk.

34. Erzehlung der andern Vrsach.

Gleich in derselben Stund / ist der Stände deß Königreichs Böhmen abgesandter Bott / von den Aechtern / mit einer Replick oder gegen Antwort / auß jrem Feldtläger wider anheim kommen /

men / in welcher erstlich klar zubefinden / daß der Aechter Johans Friderich nicht gedencke / das Closter Dobrilug / den Ständen der Cron widerumb zugeben / zum andern thut er sich auff die Absag / deren Copeyen er den Ständen bey nechst gethaner Replick / zugesandt / referiren / vnd für sich / seine Helffer / vnd derselben Helffershelffer / der Röm. Königl. Maj. vnd derselben verwandten vnd zugethanen / mit Auffsagung vnd Abkündung / aller seiner vnd jhrer Lehen vnd Pflicht / verwahren / vnnd beschönen. Dieweil dann jhr Königl. Maj. der Röm. Keyserl. Maj. als jhrer Maj. geliebten Bruder vnd Herren / nicht allein auß Brüderlicher Verwandtnuß / sondern auß schuldiger Gehorsam / pflichtig / jhrer Keyserl. Maj. als dem Haupt deß Römischen Reichs / ganzer Teutschen Nation / vnd Lehenherren deß Königreichs Böhmen / hülfflich vnd beyständig zu seyn / wie dann jhr Königl. Maj. solches autwillig geleistet. Auch nicht allein jhrer Königl. Maj. geliebten eltern Sohn / Ertzhertzogen Maximilian / ꝛc. sondern auch etliche viel / von Herren vnd Ritterstandt / deß Königreichs Böhmen / vnd derselben incorporierten Lande / selbst persönlich / vnd zum theyl jhre Söhn / Brüder / Vettern / vnd ander ehrlich Kriegsvolck / bey jhrer Keyserl. Maj. wider ernente Aechter / jhren Anhang / vnd jhrer Keyserl. Maj. widerwertigen / im Feldt gewesen / gehabt / vnd noch zum Theyl biß auff jetzt daselbst verharren / zu deme / daß jhrer Keyserl. Maj. auß der Cron Böhmen / allerley Proviant / Victualia / vnd andere Nohtturfft vnd Handreichung / ohne Schew / zugeführt vnnd gebracht worden / wirdt auß der Aechter / der Keyserl. Maj. gethanen Absag befunden / daß jhr Königl. Maj. vnd die Cron Böhmen / sampt den eingeleibten Landen / auch dardurch gemeint / vnd in solche Absag eingezogen. Derhalben jhr Königl. Maj. nicht vmbgehen mögen / sonder gedrungen in Bereitschafft zusitzen / vnnd sich zum Widerstand geschickt zumachen / vnd haben alsbaldt auß jetzterzehlten zweyen Vrsachen / die verordnete Feldt- auch Kreyßhauptleut / vnd Kriegs vnd andere der Cron Böhmen Räht / eylendt zu sich beschrieben / erfordert / vnd jhnen diß alles / sampt verstehender Gefährligkeit nach länge erzehlt / vnnd nach gehaltner nohtürfftiger Berahtschlagung (darbey dann der Oberst Feldt- vnnd die Kreißhauptleut / deßgleichen die Kriegsräht / außerhalb deß Jane Wrabsky / der kürtz halben der Zeit / den angesetzten Tag nicht erreichen mögen / gewesen) einhellig beschlossen / das Auffbott / vermög deß Landtags Beschluß ergehen zulassen. vnd zuthun / wie dann vor erzehlter zweyer Articul / die Musterung vnd Anzug erfolgt.

35. Erzehlung der dritten Vrsach.

In solchem thut sich zutragen / daß Hertzog Moritz zu Sachsen / an die Kön. Maj. begehrt / zubewilligen / zu jhrer Maj. zukommen / vnd sich mit jhrer Maj. zubereden / vnd als nun auff die beschehene Bewilligung / sich Hertzog Moritz zu jhrer Maj. verfügt / hat er jhrer Königl. Maj. nach längs erzehlt / was jhme von der Röm. Königl. Maj. fürgeschlagen / aufferlegt / vnd befohlen / die Acht gegen dem Aechter Johans Friderichen / jhrer Keyserl. Maj. helffen zu exequiren. Da es aber von Hertzog Moritzen nicht wolte geschehen / sonder deß Aechters in diesem verschonen / gedachten jhr Keyserl. Maj. die Execution andern / die sich gern darumb annehmen / vnd vollziehen helffen würden / zuvergönnen / vnd zubefehlen / dieweil dann der Aechter Johans Friderich / nicht wenig Land vnd Leut / so von jhrer Königl. Maj. vnd der Cron Böhmen zu Lehen rührten / hätte / wer sein Bitt / jhr Königl. Maj. wolten darzu thun / damit deß Aechters Fürstenthumb / Land vnd Leut / nicht von dem Hauß Sachsen gerissen / noch die Böhmischen Lehen von der Cron kommen möchten / dann er / Hertzog Moritz / hatte allbereit soviel verstanden / daß etlich viel Chur vnd Fürsten deß Reichs / sich bey jhrer Keyserl. Maj. vmb Vergunst vnnd Zulassung der Execution / vber das Hauß Sachsen / fast bearbeiten / vnd vmb solche Lehen trachten thätten. Aber der Cron Böhmen / vnd Hertzog Moritzen zu gutem / damit die Sächsischen Lehen nicht in frembder Potentaten Hände kommen / hätten die Keyſ. Maj. die Achts Execution / der Königl. Maj. vnd jhme Hertzog Moritzen vergund vnd aufferlegt / solten sich nun die Kön. Maj. vnd Hertzog Moritz nit darumb annehmen / vnd solche Lehen / von der Cron vnd Hauß Sachsen gerissen / denen / so also dieselben Lehen bekommen / die Lehen verleihen / were zubesorgen / daß die zu der Cron vnd Hauß Sachsen / schwerlich mehr gebracht / dann wie männiglich bewust / daß der Acht Gebrauch vnd Herkommen / daß alle / deß Aechters Fürstenthumb / Land vnd Leut / Haab vnd Güter / sie seynd Lehen oder eygen / in solcher Acht jederman frey / wer was darauß vnd darvon bekompt / jhme ferner vnangefochten bleiben thut.

36. Erzehlung der vierdten Vrsach.

Nach Erzehlung aller dieser Sachen / davon dann jhr Kön. Maj. zuvor von der Keyſ. Maj. gut wissen gehabt / ist jhr Kön. Maj. durch Hertzog Moritzen ferner angelangt / die alte Erbeinigung widerumb zuvernewern / wie dann die begehrte Ernewerung der Erbeinigung zu mehrmalen / vnd sonderlich in jüngst gehaltenem Landtag / an die Stände der Cron Böhmen / von Hertzog Moritzen gesucht worden / welches auch die Stände zur gnüge bewogen / vnd einträchtig beschlossen / daß dieselben alten Erbeinigungen widerumb auffgericht / vnnd vernewert / vnd zu Vollziehung desselben etlich Personen auß dem Herren- vnd Ritterstandt verordnet / vollkomner gnugsamer Gewalt vnter deß Lands Jnsigel / auff dieselben gefertigt / jhnen zugestelt / vnd also auff embsig Anhalten / die Vernewerung solcher Erbeinigung / wie der Landtag vermag / auffgericht / verbrieffet / versiegelt / vnd bekräfftigt worden.

27. Erzehlung der fünfften auch fernere

Wie also der Stände gemustert vnd abgefertigt Kriegsvolck / der meiste theil / bey Caden zusammen kommen / haben jhr Königl. Maj. auß vielerley beweglichen Vrsachen / nicht vmbgangen / sondern die Land Officirer / Landrecht sitzer / jrer Kön. Maj. vnd der Cron Böhmen Räht / in einer

re Bekräfftigung der 4. Vrſach.

einer anſehenlichen Anzahl/ ſampt dem Oberſten Feldthauptman/ zu ſich beſchrieben / vnd erfordert/ mit jhnen berahtſchlagt/ wie dieſen Sachen ferner zuthun/ damit der auffgewandte Vncoſten nicht vergeblich beſchehe / begeben auch das Landt in guter Ruhe vnd Fried bleiben möchte/ in deß auch Marggraff Albrechten von Brandenburg / vnd andere jhrer Königl. Maj. zugeſchrieben/ in dieſen Zeiten/ allda es am fuglichſten vnd bequemlichſten ſeyn möchte/ keines wegs ſtill zuſitzen / oder zuſeyren / die Feindt von der Grentz zutreiben / vnd die Böhmiſche Lehen/ zu der Cron zubringen/ haben alſo jhr Königl. Maj. auch die Land Officirer vnd Rähte / ſampt dem Obriſten Feldthauptman einhellig im Raht befunden vnnd beſchloſſen / daß jhr Königl. Maj. gedachten Obriſten Feldthauptman / mit der Lands vnd jhrer Königl. Maj. ſelbſt auffgenommen vnnd beſoldtem Kriegsvolck / vnd dem groſſen Geſchütz / vber die Grentz zuruecken / abgefertigt / mit außtrucklichem Befelch/ ferner nicht zugreiffen / oder ſich mehrers einzunehmen / vnd zuerobern / zu vnderſtehen / dann ſo viel die Lehen zu der Cron Böhmen gehörig / antreffen thätten. Auff ſolche Verordnung/ iſt der Anzug erfolgt/ was auch dazumahl gehandlet vnd außgericht/ deß Aechters Kriegsvolck im Voitland angegriffen/ in die Flucht geſchlagen/ erlegt/ vnd etlich Flecken erobert/ deß haben die vmbſtehenden vngezweiffelt zur gnüge erfahren / daß alſo mit Hülff deß Allmächtigen/ nur das jenige/ ſo der Cron Böhmen billich zugehörig/ erobert/ die Lehen eingenommen/ welche jhr Königl. Maj. dann noch zur Zeit beruhlich innen hat / vnnd warlich dieſe begangne Verrichtung/ allein auß Göttlichen Gnaden vnd Zuthat ſeiner Allmächtigkeit/ geſchehen/ vnd nicht die menig der Leut / ſondern die pur lautter Gerechtigkeit/ mit der / jhr Königl. Maj. allweg vmbgangen/ dieſelb geliebt/ vnd noch nicht anders Sinns vnd Gemüts/ bey Göttlicher Majeſtat angeſehen worden.

Nach Verrichtung ſolches Zugs / haben jhr Königl. Maj. das Böhmiſch Kriegsvolck/ ſampt dem ſchweren Geſchütz / wider anheim abziehen laſſen / aber das ander jhrer Königl. Maj. Kriegsvolck/ ſo jhr Kön. Maj. ohn Zuthat der Stände der Cron Böhmen/ auß eygnem Seckel/ ſelbſt vnderhalten / vnd beſold / haben jhr Kön. Maj. Vermög vnnd Innhalt der Erbeinigung/ Hertzog Moritzen gelaſſen/ welches dann noch bey jhme/ vnd von jhrer Kön. Maj. eygen Darlag vnderhalten wirdt/ mit welchem vnd anderm ſeinem Kriegsvolck er Hertzog Moritz/ durch Hülff vnd Gnad deß Allmächtigen/ bey nahent deß Aechters Johans Friderichen/ Churfürſtenthumbs Landt vnd Leut alle/ ohn etlich Flecken/ in ſein Gewalt gebracht vnd erobert.

In dem ſich der Röm. Keyſ. Maj. Kriegsſachen auch glücklichen zugetragen/ daß jhr Keyſ. Maj. die Feindt in die Flucht gejagt / jhnen biß gen Rotenburg an der Tauber nachgefolgt / vnnd alſo jhrer Keyſerl. Maj. von Gott dem Allmächtigen / gegen jhren widerwertigen vnd vngehorſamen/ Glück genug zugeſtanden / vnd nicht alſo / wie ſie vnter einander außgegoſſen / als ſolten jhr Keyſerl. Maj. auch der Königl. Maj. geliebten Sohn/ erſchoſſen/ todt blieben/ oder in ander Weg allerley Vnglück vnd Widerwertigkeit zugeſtanden ſeyn / welches ſich dann alles im Grundt der Warheit/ vnd im Werck nicht befunden/ ſondern jhr Keyſerl. Maj. iſt/ Gott Lob/ je vnd allweg in Zeit dieſes Kriegs/ friſch vnd geſund geweſen/ allein einmahl hatt er das Podagra/ welches nicht ein gefährliche Kranckheit/ ſondern ſonſt ein Zeit lagerhafftig machen thut/ jhr Keyſ. Maj. heimgeſucht / vnd die Göttlich Allmächtigkeit / haben jhr Keyſ. Maj. vnd Ertzhertzogen Maximilian/ biß anher glücklich erhalten/ vnd noch ferner vngezweiffelt erhalten wirdt. Dann jhr Keyſ. Maj. iſt nie deß Sinns oder Willens geweſen/ auch noch nicht/ jemanden wider die Billigkeit zubeleidigen/ oder den wenigſten Schaden gefährlicher weiß/ zuzufügen / oder den ſeinen zuthun geſtatten. Sonder was jhr Keyſ. Maj. fürgenommen vnd gehandelt / iſt jhr Keyſ. Maj. höchlich darzu gedrungen/ auch auß dem Befelch Gottes ſchuldig vnd verpflicht/ darumb dann jhr Keyſerl. Maj. das Schwerdt/ zur Straff der Böſen/ vnd aber zu Erhaltung/ Beſchützung vnd Beſchirmung der Frommen/ führen thut/ vnd ſeiner Maj. vertrawt iſt.

38. Ablainung der Beyſorge / als ſey Kön Maj. geſint/ das Euägelium vnd Communion vnter beyderley Geſtalt/ außzutilgē.

Jhr Königl. Maj. iſt auch zur genüge bericht / daß von vielen vnter die Leut getragen / vnd dem gemeinen man eingebildet/ als welten jhr Keyſ. Maj. vnder einem Schein mit dieſer Straff vnd Kriegsführung / wider die vngehorſamen / das heylig Euangelium vnd Wort Gottes / ſonderlich die Communion vnder beyderley Geſtalt/ dämpffen/ vndertilgen/ vnd außrotten/ wer nun ſolches jhr Keyſerl. Maj. zeihen vnd nachreden thut/ durch dieſe vnd dergleichen Perſonen/ ſo ſolches außgieſſen/ wirdt die Warheit gefahrt/ vnd lauter erdichter Vngrundt fürgeben / geſchicht auch jhrer Keyſerlichen Majeſtät vor Gott vnnd der Welt daran vnrecht / wirdes auch keiner mit Warheit nimmermehr darbringen können. Aber von wegen der Vngehorſamen (die weder Gericht noch Recht mögen leyden / ſondern durch jhre geſchwinde Practicken / Hülff vnd Raht/ dieſelben geſtört vnnd hernider geleget / alſo / daß ſie jnner zweyen Jahren / ſeinen Fortgang nicht haben mögen / die Vnderthanen wider jhre Obrigkeiten auffgewigelt / dardurch ſie andern Potentaten hohes vnd niders Stands / Landt vnd Leut abgedrungen / vnd andere vielmehr vnerbare Handlungen gebt / vnnd gebraucht / darvon es zuerzehlen ein gute Zeit erforderet) iſt dieſe Straff fürgenommen worden/ ſolches auch jhr Keyſ. Maj. mit Hülff deß Allmächtigen vollend/ vnd biß ohn ein wenigs/ gantz vnd gar geendet/ vnd ſo wenig das erſt fürgeben/ daß es jhrer Keyſ. Maj. ſo vbel gangen/ geſterben vnd erſchoſſen worden/ der Warheit gemeß / vnd ein Grund hat/ ſo wenig kan jhr Keyſerl. Maj. daß jhr Maj. was deß Glaubens vnd Euangeliums halben hätte fürgenommen / bezüchtiget / vnd nachgeſagt werden / ſondern alles eytel erdicht vnd vngründig

Nachre-

nachreden/die auß lauterm Neide/Boßheit/vnd Vnbestande herfliessen/das wissen aber jhr Kö. M. mit Grundt darzuthun/befindt sich auch solches an jhrer Keys. M. nit mit Worten/ sondern auch Wercken/ vnd in der That/daß jhr Keys. M. dem Königreich Beheim vnd desselben Ständen vnd Inwohnern/mit sondern Gnaden geneigt/ist auch vhrbietig/ob jhrer Kön. M. vnd dem Königreich Beheim/handzuhaben/zu schützen/ vnd zu schirmen/ wie dann jr Keys. M. Marggraff Albrechten von Brandenburg/ vnd ander jhrer Keys. M. Kriegsvolck zu Verhütung der armen Leut vberlasts/ vnd Schadens/ nicht in das Königreich Beheim/ sondern zu gutem desselben/ein ander Straß vnd ausser Landes abgefertiget/vnd damit je jhrer Keys. May. gnädigster Willen vnnd Neygung/ so jr May. zu der Cron Beheim vnd Hertzog Moritzen zu Sachsen tragen/gespührt/so haben jr Keys. M. noch vber die jetzt gemelt abgefertigt Hülff/ Marggraff Hansen von Brandenburg/ vnd den von Marignano, mit zweyen Regimenten Kön. May. der Cron Beheim/vnd Hertzog Moritzen zu Sachsen/zu nutz vnd gutem abgefertigt/ welche auch allbereit außgezogen/ vnd auff dem Weg hieher sindt/ vber diß alles vnnd vberflüssige gnädige Wolthat/ sindt jhr Keys. May. vhrbuttig/da es an jr Keys. M. gelanget vnd gemuhtet/auch die Notturfft erheischt/ sich eigener Persohn zu erheben/ vnd der Cron Beheim zu Wolfahrt/in oder ausser Landes persönlich anzukommen/ die Cron Beheim nicht allein als jhrer Keys. May. Reichs Lehen/ sondern wie gemelt/auß rechter Lieb vnd Neigung/ helffen retten/ hülfflich vnnd beyständig seyn/ Leib/Leben/vnd Blut/ neben jhrer Kön. Majestät vnd der Cron Beheim darzustrecken/dann jhr Keyserliche Majestät achteten nicht anders/ was der Kön. May. gehörig/ daß jhr Keys. May. dasselb auch so viel als das jhre/ zu beschützen vnd zu beschirmen/billich zustehet. Vnd derohalben zu Erkündigung der Sachen/ was jhre Kön. May. an die Keyserliche Majestät begehren vnnd haben wöllen/hat jhr Keyserliche Majestät einen namhafften Herrn Piero de Columna, zu jhrer Kön May. abgefertiget/welcher als gestern hieher ankommen/ vnd auff Bescheidt warten vnnd verziehen thut. Diß alles haben jhr Königliche Majestät denen von Herrn vnnd Ritterstandt/ als jetzt allhie erscheinenden Personen/ nicht verhalten wöllen/ damit sie vnnd männiglich spühren/ ja auch greiffen mögen/ mit was Vngrundt dergleichen auffrührische verwegene Personen/ die dermassen vnwarhafftige vnnd erdichte Rede in die Leute einbilden/ vnnd gern das Widerspiel sehen wolten/ vmbgehen/ vnnd sich deß noch ohne vnterlaß vnnd auffhören/ befleissen.

Betreffend den Glauben/wöllen jr Kö. M. alle Ständt deß Königreichs selbst zu Zeugnuß genommen haben/ ob jr Kön. M. seyt Eingang jrer Regierung je was darwider fürgenommen/ sondern je vnd allweg denselben erhalten/vnd daß dem also/so hat sich jr Glaub der Communion sub vtraq; bey jrer M. Regierung/mehr als bey vorigen Regirenden Böhmischen Königen/ gemehrt/gewachsen/vnd von jrer Kön. M. gehandhabt vnd geschützt worden/ welches dann jr Kö. M. in Betrachtung/ was jhr Kö. M zur Zeit jhrer M. Krönung geschworen/ gelobt vnd zugesagt/noch nicht anders zu thun gedacht.

Nun wöllen jr Kön. M. wider zu der Hauptsachen greiffen/ vnd da es jhr M. hievor gelassen/ferner procediren. Als nun die Kö. Keys. M. die Echter vnd jhrer M. Widerwertigen/ in die Flucht gebracht/vnd von einander getrent/haben jr Keys. M. von jnen nit abgelassen/ sondern die Weg für die Händt genommen/dardurch Gott lob/ jr Keys. M. alle Oberländische Landt vnnd Stätt im Reich/dermassen zu gehorsam vnd jrer M. Handen gebracht/daß jhre Kys. M. dieselben vnd ansehenlichsten Reichsstätt/mit jhrer Keys. M. selbst eigenem Kriegsvolck besetzt/vnd jhr Keys. M. sich noch auff diese Stundt/ wegen Handtlung guter Policey/ vnd Auffrichtung deß Reichs Nutzbarkeit/im Reich/ als zu Vlm enthalten thut/hat der Echter Johans Friderich/ sich in seine Landt gethan/vnd als Hertzog Moritz sich zum wenigsten befahrt/ dardurch auch sein bey einander gehabt Kriegsvolck von einander getrent vnd getheilt/ sich in gemelts Hertzog Moritzen Landt mit Heereskrafft begeben/demselben/vnd den Vnterthanen darinnen/mit Brandschatzungen/Mord/ Verherung/ vnnd Verderbung/trefflichen vnwiderwindlichen Schaden zugefügt/ vnd geängstigt.

Vnd ehe Hertzog Moritz sein Kriegsvolck wider zusammen gebracht/ seyn deß Echters Kriegs vnd Landvolck/ so in Wittenberg gelägert gewesen/ darauß gezogen/ der Cron Beheim eingeleibt Landt/das Marggraffthumb Niderlaußnitz angriffen/drey Flecken darinnen/als das Closter Dobroluck/ Stättlein Finsterwaldt/ Schloß vnd Stetel Sonnewald erobert/eingenommen/vnd sonst im Landt daselbst/der Ort vmb Luckaw/mit Brant/vnd Morde/vnd dergleichen/ vnbefügtem eigendürstigen Fürhaben/ mercklichen schaden gethan/ der Statt Luckaw abgesagt/ vnd dieselb auffgefordert.

Vnd wie nun Hertzog Moritz von dem Echter dermassen hefftig angegriffen/ hat er die Kö. M. Vermög vnd nach Außweisung der new auffgerichten Erbeinigung zum Zuzug ermahnet/welche Erbeinigung/ nit mehr so hoch * vnd groß / sondern gelimitirt vnd gemindert. Dann die Alt vermag: mit gantzer Macht auff zu seyn/vnd zu zuziehen: welches aber durch die new abgeschnitten. Zu dem so haben die Stände der Marggraffthumber/ Ober- vnd Niderlaußnitz/ jhrer Kön. M. geschrieben/mit dem vnterthänigsten Anruffen vnd Bitten/ sie nit zu verlassen/ dann so von jhnen gesetzt/vnd sie Hülffloß stehen müssten/was jnen darauß erfolget/vnd sie zu anderm getrungen/wolten sie vor Gott vnd der Welt/offentlich protestirt vnd bezeugt haben/ daß sie es zeit-

* Infra n. 52. 324.

39. Erzehlung der 6. 7. vnd 8. Vrsach welch: auch mit dr 1. 2. vnd 4. groß gemeinschafft haben.

lichen angezeigt / vnd nit jr Verwahrlaſſung oder ſaumbſal were / es hat auch inſonderheit Hertzog Moritz die Kö. M. an die Erbeinung ermahnet / mit dieſem Anhang: da er verlaſſen vnd jhme die Erbeinigung nit gehalten / ſey er gleichsfals nit ſchuldig / ſolcher Erbeinigung ferner folg zu thun / ſondern würd getrungen / ſich mit ſeinen widerwertigen zu vertragen. Nach dem dann jhr Kön. Ma. von allen Orten alſo vnd der geſtalt hefftig ermahnt vnd erſucht / haben jhr Kön. Ma. ſolches alles zu Gemüht geführt / beherzigt / vnd gnugſamlich bewogen / daß jhrer Kön M. als einem frommen gerechten vnd Chriſtlichen König / nit gebühren wil / ſein Zuſagen / Ehr. Brieff / vnd Siegel / zu vergeſſen / vnd hinhinder zuſetzen / ſondern in Betrachtung derſelben / als balde ſiebenhundert Pferdt vnd viertauſent Knecht / welche den meiſten in Beheim auffgenommen werden / beſtellt / auß jrer M. eigenen Beutel / ohn einige der Stände Hülff vnd Zuthat / beſoldet / vnd Hertzog Moritzen zu der verizen jhrer M. Hülff zugeſchickt.

Dieweil dann jr Kön. M. bedacht / daß die Sachen gantz ſchwer / vnd dermaſſen thätliche Angriff ſich begeben / daß auch jrer Kön. M. glaubwürdige Schreiben zukommen / daß der Echter entlichs willens / entweder der Cron Incorporirte Lande / als das Fürſtenthumb Schleſien / Marggraffthumber Ober vñ Niderlaußnitz / zu vberziehē / od aber ſich auff die Bergſtätt / als Joachimsthal / Sant Annaberg / Marienberg / vnd der Ort zubegeben / haben jr Kö M. auß erheiſchender / vnvermeidlicher Notturfft / die Beſchreibung vnd Ermahnung jhrer eigenen Perſohnen / dieſer Zuſammenkunfft / nach Außweiſung der außgangen Mandat / mit nichte vmbgehen können / damit jrer Kön. M. nit nachgeſagt / als thäten jr M. ſo gar nichts darzu / ſtelleten jr Zuſag / Brieff vñ Siegel zu rücken / vnd hielten ſich wie die alten Weiber / der gäntzlichen Zuverſicht / die erſcheinenden Stände / werden diß alles zu Gemüht führen / Hertzog Moritzen vermög der Erbeinigung / mit nichte verlaſſen / ſondern ſich wie ehrlichen Rittermäſſigen Leuten wol anſtehet / die Cron Beheim auch je vnd allweg das Lob gehabt / beweiſen vnd erzeigen / dañ jr Kö. M. wöllen ſolchs offentlich / vnd vnverholen gemelt haben: Als der Echter mit ſeinem Kriegsvolck / nit ferrn von Leipzig verſamlet / iſt er entliches Fürſatz geweſen / das Königreich Beheim / vñ die Incorporirten Land zu vberziehen / auch im Werck geweſen / vnd an ſeinē Fleiß nichts abgangen noch erwunden / aber ſein Kriegsvolck mangel halben der nit Bezahlung / ferner nit bringen mögen / ſondern damit er daſſelb bey einander vnd guten Willen erhalte / ſich vor Leipzig zu ſchlagen getrungen / ſeinē Kriegsvolck auch / auff das ſie deſto luſtiger vñ geneigter / zu geſagt / da die Statt Leipzig erobert / jnen dieſelb preiß zu machen vnd zu geben / vnd ferner ſein Fürnemmen gegen der Cron Beheim / vñ Incorporirten Landen / zu wenden / wo jme das mit Eroberung Leipzig / welches aber Gott gnädiglich verhüt / gelungen / hette er keines wegs vnterlaſſen / ſondern gemelt ſein Intent / an der Cron verſucht. Vñ wo es alſo für ſich gangen / was darauß entſtanden / vnd ob es ohn ſonder Blutvergieſſen / verheren vnd verderben der armen Leut / beſchehen were / ob auch jrer Kö M. als der ſelbſt perſöhnlich im Landt geweſen / vnd nichts darzu gethan / verantwortlich / vnd ſich die gantz Cron vñ jr Kö. M. billichen zu beſchweren gehabt / geben ir Kö M. den Herrn vñ Ritterſtand ſelbſt zu ermeſſen / welches aber jr Kö. M. gantz wol bedacht vnd zeitigen Raht darüber gehalten / auch förderlich diß zu Gemüht geführt / daß die Zeit einen Landtag anzuſetzen viel zu kurtz / dann ehe derſelb außgeſchrieben / vnd die Stände zuſamen kommen / ſolte durch den Feind / dem Königreich vnd den eingeleibten Landen / mercklicher trefflicher Schaden allbereit geſchehen / vnd zugefügt ſeyn / dañ einen Landtag anzuſetzen / vnd zu halten / bedarff einer guten Zeit / in mittel deß würde dz Landt / angeſicht / jrer Kö. M. ſelbſt Perſohn / vberzogen / vnd verderbt. Wie löblich / nutz vnd gut das geweſt were / ſtellen jr Kö. M. in jr Bedencken / diß vnd anders / daron zu reden gantz lang were / haben jhr Kö. M. dahin bewegt / die Herrn vnd Ritterſchafft nach gehaltenē Raht / vermög alter Landsordnung / durch die außgangen offenen Mandat / in eigenen Perſohnen / hieher zu erfordern / doch nit mit aller Macht / ſondern allein mit jrer Rüſtung / vnd auffgelegten Anzahl zu erſcheinen. Jr Kö. M. haben ſich auch in denſelbem jrer Kö. M. gefertigten Mandaten erbotten / eigener Perſohn mit zu ziehen / oder jrer M. geliebten Sohn / hie zu entgegen / abzufertigen / dann ſie ſollen ſich keins andern zu jrer M. getröſten vnd verſehen / als was jr Kö M rahten / vnd mit jnen beſchlieſſen / das wöllen jr Kö. M. wie dann ſolchs jr Kö. M. durch bey ſeyn jrer M. eigenen Perſohn / thätlichen beweiſen vnd erſcheinen laſſen / im Werck vollziehen / Leib / Gut / vnd Blut / als jr gnädigſter König Herr vnd Vatter / neben jnen als den getrewen Vnterthanen / darzuſetzen / vnd alles das zu thun / was einem frommen König wol anſtehet / vnd zu leiſten gebührt / Sonnn Hertzog Moritz ſo hefftig ſchreiben / vnd jr Kö. M. an die alte vnd vernewte Erbeinigungen ermahnen thut / achtē jr Kö. M. daß jr M. vnd ſie die Ständte der Cron Beheim / vermög gemelter Erbeinigung / den Zuzug zuleiſten ſchuldig vnd verpflicht / jr M. wöllen an jrer Perſohn nichts erwinden laſſen / ſondern das für ſich ſelbſt vollziehen / was jr M. ſchuldig / dann ſolt Hertzog Moritz (da Gott vor ſey) erlegt / vertrieben / vnd zu drümern gehen / darnach wer nichts zu gewarten / dann daß der Echter / die Cron vnd eingeleibten Land / vnangefochten nit würde laſſen.

Es weren auch die Hülffen vnd beyſchub / von Hertzog Moritzen / vnd andern mehr Orten / abgeſchnitten / vnnd die Cron gegen dem Feinde der Ort nit ſo ſtarck / als ſo dieſe vormauren an Hertzog Moritzen vnd ſeinem Anhang auffrecht verbleiben / vnd wiewol Hertzog Moritz / von der Keyſ. vnd Kön. Majeſtäten neben dem / ſo er für ſich ſelbſt nach höchſtem Vermögen in eil auffbracht / mit anſehenlicher Anzahl gutes Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß verſehen / ſo thut er ſich doch

auff

auff diesen jhrer Kö.M. vnd der Kron Behemen zu Zug nicht wenig verlassen/wil auch desselben also gewarten vnd darauff verziehen.

Dieweil sich dann Hertzog Moritz/mit solchen der Key. vnd Kön. Majestäten/auch seinem selbst Kriegsvolck dem Aechter vnnd Feinden zugenahet/ also daß sie zu beyden Theilen auff diese Stund vber vier Meil nit von einander jre Feldläger haben/solte nun er Hertzog Moritz vnd solch außklaubt Volck jetzt von jrer Kö.M. vnd der Cron / wider die alte vnd newe auffgerichte Erbeinigung/desselben gleichen jre eigene Söhn/Brüder vnd Vettern / so zum Theil bey Hertzog Moritzen im Felde/verlassen werden/vnd jme die Erbeinigung/nit gehalten/ob jme nit Vrsach gegeben / wie sich dargegen zu beweisen/vnd sich in solcher Verzweiffelung / daß er von jhrer M. vnnd der Cron Beheim / wider auffgerichte Verträg/ Brieff/Siegel/vnd Zusagen / so gar verlassen/ mit dem Echter zu vertragen/vnd in Conditionen einzugehen/ welche hinfüran der gantzen Cron zu schaden gereichen möchten / was Ehrliches / Rhümlichs / Nutz vnd Guts / darauß entstünde vnd erfolget/geben jhr Kön. M. jnen zu bedencken.

Derwegen in Krafft offgemelter alter vnd newer Erbeinigung/seynd jhr Kön. M. vnd die Ständte der Cron Beheim/Hertzog Moritzen Beystandt zu leisten / vñ keins Wegs zuverlassen/ schuldig vnd verbunden. Einmal ist solches im Landtag beschlossen/die Erbeinigung mit. Kö. M. gemeines Lands Jnsiegel versertigt vnd bekrefftigt/vnd ist auch ein gemein Sprichwort/vnd viel besser/in andern Landen Rettung zu thun/deß Nachbarn Fewer helffen zuleschen/dañ in eigener Behausung/dasselb zu thun vnd zu gewarten.

Die Heren vnd Ritterschafft wöllen auch diß bedencken/daß der Echter nit mehr so grossen Anhang vnd Hülff gehaben kan als vor / weil jhme solches von der Keys. M. abgeschnitten / vnnd die jenigen/der er sich zuvor getröst/nunmehr sich an die Keys. M. ergeben/ vnd in jhrer M. gehorsam/warumb solte dann dem Echter nit Widerstandt geschehen/ weil er zu vor die Cron Beheim durch Eroberung der vorbenanten Flecken in Niderlaußnitz angegriffen/ vnd sich noch ferners Eingriffs/von jme vnd den seinen zubefahren/ob jhnen auch wol anstehen wil / jre Blutsfreund/ wie hievor erzehlt/zu verlassen. So dann Hertzog Moritz nur vier Meil von dem Feindt / ob es sich gebühren/auch die Zeit geben/vnd erleiden wil / von newem erst Landtag außzuschreiben vnnd zu halten.

Jhr Kö. M. wöllen dem Heren vnd Ritterstandt/auch nit bergen/daß Hertzog Moritz jhrer Kö. M. zugeschrieben / wie er Bericht empfangen / daß dē Echter von etlichen auß der Cron Beheim/gewisse vnd entliche Vertröstung geschehen/daß die Ständte der Cron/ wider jne den Echter/nicht ziehen werden. Wiewol jr Kön. Ma. dem nit Glauben geben/daß der Echter von jemanden auß der Cron vertröstet/da es aber geschehen/ wer solches wider eines jeden / Ehr / Gewissen/ vnd seine Pflicht / könte vnd möchte auch das schwerlich verantworten / sondern die Stände der der Cron Beheim/sind so wol schuldig vnd verbunden/ neben jrer Kön. M. als jrem König vnnd natürlichen Erbherren/zustehen vnd zu zusetzen/als jre Kö. M. gegen jhnen verpflicht/ vnd solten doch zum wenigsten den Artickul * in der Antwort / so gemeine Stände auff jüngst gehaltē Landtag dem Echter gegeben/begriffen/daß sie jr Kö. M. nit zuverlassen gedächten/wolbeherzigen vnd zu Gemüht führen/vnd erst jetzt wider dasselb ein anders fürnemmen.

* Droben Num. 23.

Die Kö. M. wöllen auch vnverholen frey sagen/wo jr Kön M. das jenige/so jr Kö. M. Hertzog Moritzen zugesagt/versprochen/verbrieffet/ vnd versiegelt/nit halten thete / so möchte Hertzog Moritz/von jrer Kön. M. frey sagen vnd schreiben / welches dann jr M. selbst noch jemand ander jme nit verargen könte/daß jr Kö. M. nit ehrlich vnd wol an jme gehandelt/sondern wider Brieff/ Siegel/ Ehr vnnd Gewissen gethan/ vnd jhne verlassen/ die Stände der Cron Beheim / weil die Erbeinigungen so wol mit gemeines Lands/als jhr eigen Siegel bekrefftigt / vnd auff gehaltenem Landtag einträchtig beschlossen / in solche Antastung / auch mit eingezogen vnnd nach gesagt würde.

Zu verhütung vnd Fürkommung dieses alles/wöllen jhr Kön. May. als König vnd das Haupt/was die Erbeinigung vnd beschehene Zusag jrer Kö. M. aufflegt / entlich vnd gewiß vollziehen / der vngezweiffelten Zuversicht / sie als die Glieder / werden sich auff die fürgelegten drey Artickul/nemlichen/die auffgerichte Erbeinigung/ Erhaltung deß Lands vnd jhrer Reputation/ vnd insonderheit jhre eigene Blutsfreundt/so bey Hertzog Moritzen zur Zeit in diesem Thun seyn/ gleichsfals jren Pflichten nach/als die Ehrliebenden/rittermässigen Leut/verhalten vnd beweisen/ dann da solches nit geschehe/wie es jren Ehren wol anstehen/auch vmb jhr Glauben vnd Trawen kommen würden/ist wol zuermessen/vnd so jr Kö. M. die Sachen zu Gemüht führet/vnd die Ehr betrachten wil/so könte jr Kön. M. wo also obbenante drey Artickul hinhinder gesetzt / vnd nit bedacht weiten werden/von sich selbst als dem Heren/ vnd jhnen als den Vnterthanen / nichts halten/viel weniger köndte jrer Kön. M. vnd jnen den Ständen solch thun / von andern hochs vnnd niders stands löblich nachgerühmt werden. Wo bliebe der Cron Beheim alt löblich Ruhm / mit dem sie von langen Zeiten vnnd viel Jahren her beschrieben gewesen? Item der Lob/Preiß vnnd Ehr/die sie jrer redlichen Thaten halben bekommen/vnd biß auff jetzt/vnvermahlige erhalten/vnd wie jhnen je vnnd allweg das Lob gegeben: ehe sie das kleineste Stück von der Cron verlieren / oder sich deß begeben/ehe hetten sie jr Leib vnd Leben darob gelassen/vnd jr ehrlich Blut darüber vergossen: wie dann jr Kö. M. nit zweiffelt/sie noch nit anders/neben jhr Kö. May. desselben gesinnet/ehe

jhrer May. ſolches nachgeſaget/oder anhören müſte/ viel lieber todt dann lebendig ſeyn. Ob auch jhr Kön. May. diß alles nicht zu Gemüth gehet/ vnd jhrer May billichen anliget/ iſt bey dem abzunemmen/ daß ſich jhr Kön. May. vngeachtet jhrer May. zugeſtandenen Vnfals mit derſelben geliebten Gemahl tödtlichen Abgang/ hieher in das Feldt/ wie das nicht anders zur zeit genant kan werden/ begeben/ darauff vertröſten ſich jhr Kön. May. ſie werden ſich als getrewe Vnterthanen
„ vnd ehrliche Rittermeſſige Leute/ auch als dem löblichen herkommenden Namen nach/ alte ſtandhaffte ehrliebende Böheimen/ vnterthänigſt verhalten.

40. Kön. May. Erbieten/ gegen der weigernden Ständte wichtiges fürwenden.

Vnd wie jhrer Königl. May. fürkompt/ ſo ſolle von etlichen fürgewendet werden/ daß dieſe hefftige Ermahnung/ vnd zuſammen Erforderung/ wider gemeine Landesprivilegien vnd Freyheiten ſeyn ſolle/ deß ſich dann jhr Kön May. keines weges wiſſen zu erinnern/ wöllen auch demſelben keinen glauben geben/ doch da es von jnen fürgewendet/ dargegen iſt jhr Kön. M. deß gnädigſten Erbietens/ die Ständte mit einem gnugſamen Reuers zuversehen/ daß es jhnen an jhren wolhergebrachten Freyheiten vnd Privilegien/ vnſchädtlich/ vnvergriffen vnd vnnachtheilig ſeyn ſolle.

Jhr Kön. May. iſt auch deß Erbietens/ weil etliche fürhanden/ die Alters vnnd Schwachheit/ oder andern obligenden Ehehafft halben/ zu dieſem Zug vnvermöglich/ daß dieſelbigen gnheimbs bleiben/ jhr Volck jemandt tauglichen geſchickten/ anjhrer ſtatt vntergeben/ vnd mit vnterhaltung vnd Beſoldung verſehen mögen/ dan wer mit jhrer Kö. M. nicht genuegt oder willig zu
„ ziehen/ denſelben begehrt jhr M. nicht mit zu nemmen/ oder bey jhr zu haben.

41. Endtlicher Fürſatz vnd Zuverſicht.

Beſchließlichen/ ſo haben jhre Kön. May. jhr endtlich fürgeſetzt zu Erhaltung Glaubens/ Trawens/ Brieff vnd Siegel/ ſelbſt Perſöhnlich zu ziehen/ jhre May wöllen auch gern ſehen/ wer jhrer May. nachfolgen/ vnd nicht allem ſeine Reputation vnd alle gut Leb/ ſondern auch gemeines Landes Verbündtnuß/ vnd darüber verfertigte Briefliche Vrkunden/ dem Landt zu gutem geſchehen/ zu erhalten helffen/ vnd jhr May. als ſeinen Erbherren verlaſſen wölle/ abermals vngezweiffelter Zuverſicht/ die Herren vnnd Ritterſchafft/ werden ſich an erzehlten Vrſachen/ wie die getrewen Vnterthanen alles Gehorſambs vnd vnweigerlich erzeigen/ Das wöllen jhr Kön. M. gegen jhnen ſampt vnd ſonderlich in allen Gnaden gantz vnvergeſſen halten.

Darauff worden den erſchienen Perſohnen Bedacht biß auff morgen zu nemmen/ geben/ welches jhnen vergönnet.

Am Mittwochen den Neundten Februarij/ kamen nicht allein die Oberſten Landt Officirer/ Landtrechtſitzer/ vnd jhrer Kön. May. Räthe/ ſondern auch die andern erſchienen Perſohnen vnd Ständte vmb 2 Vhr wider für jhre Kön May. vnd ward von den Herren/ Oberſten Landt Officirern/ Landtrechtſitzern/ vnd Räthe/ durch den Oberſten Herrn Burggraffen/ auff folgende Meynung/ Böheimiſch geredet/ welches jhrer Kön. May. Teutſch verdolmetſchet worden.

42. Etlicher Böheimen gehorſame Antwort auff der K. M fürtragen zu Leitmeritz/ droben Nu. 31. mit bedinglicher Bitt/ vmb einen Landtag.

Nachdem jhre Kön. May. geſtrigs Tags jhnen/ vnd allen andern auff diß mals allhie erſchienenden Perſohnen/ von Herren/ Ritterſchafft/ vnnd Städten/ die Gefährligkeit/ Nohte/ vnd Obligen/ nach längs erzehlet vnd entdecket/ auch ſie alle zum Anzug/ vnd dieſem ehrlichen/ doch gedrungenem Fürhaben/ auffs Gnädigſt/ Väterlich vnd Trewlich/ vermög jhrer Kön. M. außgangnem Mandat vermahnet/ welches ſie dann alles/ auß jhrer Kön. May. Mund in jre Ohren gehöret vnd vernommen/ darauff ſie dann biß auff heut einen Bedacht genommen/ vnd ſich mit obermelten erſchienenden Perſonen zur gnüge vnterredet/ vnd nach vielfeltigen vnterreden/ vnnd angekehrten embſigen Fleiß/ ſich mit jhnen/ denen von Herren/ Ritterſchafft/ vnd Städten auß der Gemein/ gern einer einhelligen annehmlichen Antwort vergleichen wöllen/ weil aber bey jhnen nichts zu erhalten geweſt/ Derhalb ſie die Landt Officirer/ Landtrechtſitzer/ vnd Räthe/ auch etliche Perſonen neben jnen auß den dreyen Ständten/ von Herren/ Ritterſchafft vnd Städten/ ſe alle neben einander für einen Mann ſtehen/ für ſich ſelbſt/ in Betrachtung jhrer Kö. M. vor erzehlten Obligen/ Ehehafften/ vnd billichen gnädigſten Vermahnungen/ dieſer nachfolgenden vnterthänigſten Antwort entſchloſſen/ daß ſie als die getrewen gehorſamen
„ Vnterthanen/ jhr Kö. M. als jhren allergnädigſten König vnd Erbherren/ mit nichten gedächten zu verlaſſen/ doch alſo vnd mit dieſer Beſcheidenheit/ wo jemandt Alter/ Jugent/ oder Schwachheit halben/ nicht deß vermögens/ damit derſelbe ſein Volck nichts weniger von ſeinent wegen abfertigen/ vnd mit zu ziehen Verordnung thete/ vber das alles/ ſo wöllen ſie jhre Kö. M. vnterthänigſter Meynung nie verhalten/ daß ſie von den Herrn/ Ritterſchafft/ vnd Städten/ auß der Gemeine/ alles Fleiß erſucht vnd angelangt worden/ jhr Kö. M. neben jhnen vnterthänigſt zu bitten/
„ allen Ständten deß Königreichs Böheimb/ einen gemeinen Landtag anzuſetzen/ welches ſie jhnen nicht weigern noch abſchlagen könten/ wie ſie dann hiermit gethan/ vnnd zum vnterthänigſten gebeten haben wöllen/ ſo ferr es jhr Kön. May. für Notturfft erkant/ auch die zeit leiden vnd
„ gebrn wil/ daß jhr Kön. May. allen Ständten einen gemeinen Landtag außzuſchreiben vnnd anzuſetzen geruheten/ finde ſie die Landt-Officirer/ Landtrechtſitzer vnnd Räthe/ auch die andern

neben

neben ihnen/auß den dreyen Ständen/von Herren/Ritterschafft/vnd von Stätten/so alle für einen Mann stehen/gantz willig vnd bereit/neben vnd sampt jhnen/denen von Herren vnd Ritterstandt/auch von Stätten auß der Gemein/dem Vatterlandt zu gutem/vnd Erhaltung deß Königreichs/dem alten wolhergebrachten/gutem vnd löblichen Brauch nach/alles das zu handlen/ zu schliessen/mit heben vnd legen zu helffen/wie getrewen Vnterthanen wol anstehen/vnd gebühren thut. So es aber auff dißmals zu Haltung eines gemeinen Landtags/die zeit nicht geben vnd leiden wil/erscheinen sie allda/als die gehorsamen getrewen Vnterthanen/mit Erpietung wie obgemelt/neben denen vom Herren/Ritterstandt/vñ Stätten/so für einen Mann neben jnen stehen/ bey jhrer Kön. Mayestät zu bleiben/vnnd sich gehorsamlich zu erzeigen/thun sich darneben befehlen/ꝛc.

Nach Vollendung gethaner der Herrn Landt-Officirer vnd Räthe Rede/liessen die erscheinenden vom Herren Standte/von der Gemein/Böheimisch fürbringen/welches jhr Kön. May. Teutsch verdolmetschet worden.

43. Der anderß Böheimen abschlägige Antwort/ mit vnbedingter bitt vmb einen Landtag.

Je drey Ständte/als Herren/Ritter/vnd Stätte/herren Gabrielen Klenowsky erbetten von jhrentwegen/vnd an jhrer statt das Wort zu thun/vnterthängigst bittende/solches gnädiglich anzuhören vnd zu vernemmen.

Die vom Ritterstandt zeigten an/daß sie jhre Meynung fürzubringen/gleichfals ernantem Klenowsky/als einem auß jhrem Standte/aufferleget/bittend dieselbige gnädiglich anzuhören.

Die von Stätten bekenneten sich auch darzu/daß Gabriel Klenowsky jhr Wort zu thun/ von jhnen erbetten worden.

Ward jhm solches vergönnet.

Klenowsky.

Die Rede so die vom Herrn/Ritterstandt/vnnd von Stätten gethan/were vnnohtt zu repetiren/weil aber dieselbige nicht lang/wolte er die zu kürtzesten fürbringen/mit angeheffetem bitte/dieselbige gnädigst anzuhören. Erstlich wie er her kommen/hette er sich dieser Bürde/wie jm die aufferleget/keines Weges versehen. Nach dem aber in dem Königlichen außgangenem Mandat ein grosser Poenfall ernennet/die Ständte von jhrer Kön. M. hoch ermahnet/habe er sich auff solchen bestimpten vnd angesetzten Tag hieher gestellet/vnnd als lang er jetzt allhie gewesen/vnd mit jm wegen Fürbringung der Herrn/Ritterschafft/vnd der von Stätten Notturfft gehandelt/habe er allweg gebetten/jhn solches zu erlassen/weil es aber vber sein embsig Anhalten nicht geseyn mögen/sondern von jhm je haben wöllen/seye er nicht deß Sinnes oder Gemühts/jrer Kön. M. Werck zu zerstören/sondern was sie jhme jetzt fürzubringen aufferleget/müste er thun/wölle auch dasselbige außrichten/vnterthänigst bittende/jhn gnädigst entschuldiget zu haben.

44. Mit Königlichem erbieten zu einem Revers/diesen Ständen nichts gedienet.

NAch dem der Herr Oberst Burggraff ein lange Rede gethan/welche dann wol zu vernemen gewesen/sey vnnohtt auffs newe widerumb zu repetiren/sondern wölle zur Sachen greiffen/ Die vom Herren/Ritterstandt/vnd Stätten/haben nicht vnterlassen/sondern die Herren Landt-Officirer vnd Räthe/zum freundlichsten ersucht/gebetten/vnd gantz gern gesehen/daß durch sie allgemeiniglich auff jhr Kön. May. beschehen Fürbringen/ein einträchtige Antwort erfolget/vnd jhrer May. gegeben worden were/weil es aber vber jhr freundlich Ersuchen nicht geseyn/noch einige Vergleichung gemacht werden können/so wüste er nichts anderst/als was jhm befohlen zu reden/nemblich: Als vnlängst diese Tage durch jhre Kön. M. dem Herrn Obersten Burggraffen ein Befehl geschehen/denen von Herrn/Ritterschafft vnd von Stätten auffzulegen/mit was Anzahl ein jeder hieher ankommen were/sich beschreiben vnd verzeichnen zu lassen/was darauff von ernanten dreyen Ständten dem Herrn Burggraffen zur Antwort gegeben/nemblich daß jhnen solche Anmuhtung/auß etlichen nachfolgenden vnd andern viel mehr Vrsachen/die alle zu erzehlen zu lang/gantz vnleidelich/das ist jhrer Kön. M. von dem Herrn Burggraffen/wie sie dann darumb gebetten/vngezweiffelt nicht verhalten/sondern Notturfftiglich fürgebracht/vnnd angetragen worden: jedoch zum vberfluß/wöllen sie es nochmals repetiren/vnd jhrer Kön. M. auffs newe fürtragen. Dieweil sie vernommen/daß jhr viel in grosser Anzahl verlauffener Tage hieher ankommen/aber wider verritten/vnd daß sich der meiste theil in Kreisen verglichen/welche auch jrer Kön. M. derhalben geschrieben/daß sie jhrer M. Begehrn/auser eines gemeinen Landtags/ nicht köndten noch möchten Folge oder statt thun/bittend/solches der Kön. M. zu vermelden/vnd wiewol jhnen durch den Herrn Burggraffen aufferleget vnnd mandirt/sie solten verharren/ vnd von einander nicht verreiten/es ist aber von jnen darauff kein Antwort vernommen worden/ ob sie gedächten zu verharren oder nicht/darauß dann erfolget/weil er darein nit consentiren wölle/solches auch seinem fürgeben nach von irer M. nicht befehl gehabt/daß durch sie kein Antwort gegeben/sondern sich vor sein deß Herrn Burggraffen Herberg/so viel vernemmen lassen/sie wolten auff jhrer Kön. M. Ankunfft verziehen.

Gestern haben sie der Kö. M. mündlichen Fürtrag angehört/vnd denselben mit allem fleiß verstanden/vnd als jr Kön. May. vnter anderm in solchem melden: Wo was wider deß Königreichs Priuilegien vnd Freyheiten were fürgenommen worden/(deß sich doch jr Kön. May. daß

in deme darwider gehandelt/nicht verſehen) daß jhr Kön. M. deß gnädigſten Erbietens/jhnen ein gnugſamen Revers zu geben/ daß es jhnen vnnd allen Ständen deß Königreichs / an jhren wolhergebrachten langwerenden Privilegien vnd Freyheiten/in allweg vnſchädlich / vnnd gänßlich ohne Nachtheil ſeyn ſolte/in maſſen ſolches / von jrer Kön. M. fürgebracht/ ſie auch zur Genüge angehöret vnd verſtanden. So viel dann das außgangen Mandat belangte/weren ſie jetzt nit darumb hie ſich deſſelben zu verwidern/ oder in einige Diſputation mit der Kö. M. derhalben einzulaſſen/dann dieſe Sachen nit jre Perſohn allein/ſondern alle Stände deß Königreichs antreffen wolte. Das erbotten Revers berührent/hetten jme die von Herrn Ritterſtand vnd Städten/ dieſes aufferlegt anzuzeigen/daß ſie einig Revers hierüber von jrer Kö. M. ſolten annemmen/könten ſie nit thun/ſtünde nit in jrer Macht/hetten auch deß von der Landtſchafft vnd Ständen der Cron Beheim als jren Mitverwandten keinen Befehl/ vnnd ſo ſie gleich einigen Revers anzunemmen willens/möchte nit anders geſchehen/als für ſich ſelbſt vnd auff jre eigene Perſohn/derwegen wölle inen nit gebühren/ſey auch in jren Sinn nie kommen/ſondern ferrn von jhnen/ſich von den andern abweſenden Perſohnen vnd Ständen jren Mitverwandten zu ſondern vnd abzuziehen/derhalben ſie ſich dieſes Artickuls halben gegen jrer Kö. M. nicht gedächten einzulaſſen.

45. König Ludwigs zu Hungern niderlag/ zur Warnung fürgeſtellt.

Sie führen jnen am meiſten diß zu Gemüht/was maſſen König Ludwig hochlöblicher Gedächtnuß/ſo erbärmlich nidergelegt durch die Hungariſchen Räht verführt/ vnd darzu perſuadirt werd. daß jr Kö. M. hochlöblicher Gedächtnuß ſo faſt geeilt/ der Cron Beheim / auch anderer Land vnd Potentaten Hülff vnd Zuzug nit erharren wöllen/ vnnd alſo den Erbfeindt vnſers heilwürdigen Chriſtlichen Glaubens den Türcken/ſo ring vnd ſchlecht gewogen / vnd wiewol jhr Kö. M. hochlöblicher Gedächtnuß/zur Genüge gewarnet/mit nichten zuel. ſondern auff mehrere Hülff/die auch zum Theil am Zug geweſen/zu erwarten/ſo hat doch das getrew Bedencken vnnd Warnen / weder gehör noch anſehen haben wöllen / darauß dann leider ſolcher Fall erfolget / die Hungariſchen Räht ſampt dem frommen König / vnd anderm ehrlichen Kriegsvolck blieben/ was nü durch dieſe elende Niderlag der Cron Hungern begegnet/iſt vnnoht diß mals außzuführ.

46. Antwort/ auff die Kön 4. vnd 5. Vrſach/ wö der Erbeinung mit H. Moritzē.

Es iſt auch geſtern durch jr Kön. M. vnter anderm ein Artickul die Erbeinigung zwiſchen jrer Kön. M. vnd Hertzog Moritzen zu Sachſen betreffent/gemelt worden/welcher maſſen jr Kö. M. die alten Erbeinigungen vnd Verbündnuſſen/mit Hertzog Moritzē vernewert. Solches wird nit geſtritten noch verneint/dann vnverborgen/daß ſolche Erbeinung verſchiener Jahr / mit wiſſen aller Stände/auff gemeinē Landtag bewilligt / deßgleichen wie es bey jüngſt gehaltenem Landtag/welcher maſſen die widerumb roborirt vnd vernewert ſolle werden/ einträchtig beſchloſſen / iſt vnnoht daſſelb widerumb zu repetiren. Achten auch vergebenlich zu ſeyn/ dieſelb Erbeinung zu interpretiren/dann gemelte Erbeinung/wil nit allein die Perſohnen auß den dreyen Ständen/ ſondern erſtlich jr Kö. M. nachmals die Cron vnd Incorporirte Landt mit betreffen / darumb dieſelb Erbeinung/nicht inen allein/ſondern allen Ständen zu gleich/zu deuten/zuſtehen/ vnd gebühren wil. Zu dem/wölle jhnen auch vnverantwortlich ſeyn/den außgangen vnd ſchweren Mandaten/ darinnen ſie hefftig verpoent / allein ſtadt zu thun / da aber die Ständte der Cron Beheim all zu hauff kommen / ſo mag nach Notturfften davon gerahtſchlagt werden / wer ziehen vnd im Landt bleiben/auch wie das Landt verſorget vnd bewahret ſol werden / vnd nicht der Geſtalt / daß ſie alle ſamptlich auß dem Landt rucken/Weib/Kinder/Haab vnd Gut/ daheim bleiben laſſen / vnd den Bawern befehlen ſolten.

47. Andere Theil obliges Kön. erbietens. Num. 40. dieſen ſtänden auch nit gnug.

Vnd nach dem jr Kön. Ma. geſtern/vnter anderm auch vermelden laſſen vnnd bewilliget/ wo jemandt das Alter/Jugent oder Schwachheit / oder andere Geſchefft / an dieſem fürgenommen Zug auch verhindern würde/daß derſelb Anheim verharren/vnd nit mit ziehen dörffte/ doch ſein Rüſtung/vnd was jhme zu halten gebührte/mit ſchickte vnd abfertigte/hetten ſie ſich/da jnen ſolches zuvor/ehe dann ſie von heimet verruckt/angezeigt/neben deß Landsfreyheiten/vnd ſonderlich da alle Stände auß allen Kreiſen hieher aukemen/vñ ſich ſamptlich mit einander verglichen/ wol wiſſen zu verhalten / dieweil aber die Ständte jrer Kö. M. Außſchreiben vnd erfordernnach/ nit all zu beſtimpter Malſtatt verſamlet/wölle jnē ſich davon abzuſondern/keines wegs gebühren.

48. Nochmalige Bitt/ die andere Stätt vnd Kreiß / in einem gemeinem förderlichen Landtag/ auch zuhören.

Daß auch jhr Kön. M. Anzeigung gethan / wiewol Hertzog Mortz zu Sachſen von der Kö. Keyſ. auch jrer Kö. May. vnd andern Orten/nit wenig Hülff haben / auch ſelbſt mit Kriegsvolck zum Theil verſehen / jedoch thete er jr Kön. M zum Zuzug vnd Erbeinigung vermahnen/ wer auch ſolcher endlichen gewertig/auff daß er ſeinem Feind deſto ſtattlicher begegnen / vnd Widerſtandt thun möchte. Auß erzelten Vrſachen / könten ſie nit anders befinden / dann daß es ihr Kön. M. vnd gantzer Cron Beheim/hohe vnvermeidliche Notturfft erfordert/kan auch nit ohne vmbgangen werden/ wie ſie dann jhr Kö. M. mit dem aller vnterthänigſten bitten vnd anlangen thun/dañ daß zum eheſten/ein gemeiner Landtag außgeſchrieben/vnd auffs Prager Schloß/ förderlich / weil auch auß etlichen Kreiſen ein kleine Anzahl vngefehrlich vber zwo oder drey Perſohnen/nicht vorhanden/angeſetzt/auch derſelb ohne Verzug in die Kreiß verkündet werde. Vñ nach dem jetzt allhie dannoch ſo viel Perſohnen / ob gleich die Landtag Brieff / ſo eilends nicht könten vmbgetragen / vnd jedem zu wiſſen gethan werden / möchts einer dem andern anzeigen/ damit ſie alſo bey ſolchem Landtag zeitlich könten erſcheinen / notürfftiglich von Sachen reden/ vnd alles das / ſo jhrer Königl. May. vnd dem Landt zuträglich / nutzbar vnnd dienſtlich / handeln möchten/ vnd was alſo dem alten löblichen Brauch nach/ darauff einhellig beſchloſſen? wie

in der

in der Bereitschafft erfunden zu werden? wer ziehen oder bleiben? vnd das Landt versorget werden solle? dem wöllen sie gehorsamlich nachsetzen vnd geleben/ alle mögliche Hülffe leisten vnd vollziehen. Dann was also einträchtig vnd wolbedächtig fürgenommen/ bleibet beständig/ der Allmächtige gibt auch desto mehr Glück darzu. Sie wöllen sich auch damit nicht berühmen / sondern das wissen sie vnd menniglich/ daß sie vnd jhre Vorfahren / sich allweg in der vorigen Königen / auch jetzigen jrer Kö. M. vnd gemeines Landes Notturfften/ als die getrewen gehorsamen Vnterthanen willig haben finden lassen/ wie sie dann noch nicht anderst gesinnet/ aber also schlecht vnersehener Sachen/ ausser Willen / Hülffe vnd Zuthat der andern Ständte zuziehen / besorgen sie sich/ daß sich nicht ein gleichmässiger Fall/ wie an Kö. Ludwigen löblicher Gedächtnuß leyder geschehen vnd erfahren/ daß der Allmächtige gnädiglich verhüten wölle/ zutragen vnd begeben möchte.

Vnd wöllen setzen/ da jhr Kön. May. mit etlichen sich zum Zug begebe/ vnd auß Schickung deß Allmächtigen/ den Sieg vnd Vberwindung erlangte/ so würden dieselben/ vnd nicht die/ welche anheimbs blieben/ den Lob vnnd Ruhm haben wöllen / das dann der Cron Böheim vnd allen Ständen/ bey der gantzen Christenheit zu grossem schimpff/ spott/ vnd Nachred gereychet. Vnnd im Fall/ da sich das Glück wendet/ das Widerspiel erzeigte/ vnd jr Kö. M. das Vnglück/ davor der Allmächtige gnädiglich seyn/ vnd jr M. lang zeit bewahren/ schützen vnd schirmen wölle/ zustünde/ was würde jrer Kö M. vnd denen/ so sich ausser der andern Ständen Wissen/ Willen/ vnd Zulassen/ in Gefahrligkeit begeben vnd gesetzet/ in gantzer Teutscher vnd Welscher Nation / nachgesagt vnd für ein Lob erfolgen? Vnd bitten noch wie zuvor vmb einen gemeinen Landtag/ so er gehalten/ vnd beschlossen sind sie zu Gott der Zuversicht/ das jenige neben den Ständen der Cron Böheim jren Mitverwanden vnnd den Incorporirten Landen / damit ein Gleichheit gehalten/ zu vollziehen / was ehrlichen Rittermässigen Leuten vnd getrewen Vnterthanen wol anstehet / vnd hierinnen niemanden nichts bevor geben. Solte er Klenowsky die Sache weiter vnd mehr extendiren/ achte er für vnnot / dann jhre Königl. May. könten solches auß hohem Königlichen Verstandt/ bey sich zur Notturfft/ wol selbst ponderiren/ vnterthänigst bittend / diß jhr Fürgeben / anderer gestalt nicht/ dann getrewer gehorsamer Meynung zu verstehen/ zu interpretiren/ vnd darneben von jhnen/ daß sie auff diß mals nicht zuziehen oder zuschicken gedächten / in keinem argen auffzunemmen/ sondern jhr allergnädigster König vnd Herr zu seyn/ vnd zu bleiben / Thun sich darneben der Röm. Kön. M. vnterthänigklich befehlen/ ꝛc.

Auff solche der gemeldten * Herrn/ Ritterschafft/ vnd deren von Stätten gegebene Antwort/ theten jhre Königliche Mayestät nachfolgender gestalt widerumb selbst mündlich repliciren. * N. 42. 43.

Königliche Mayestät.

49. Löbliche Entschuldigung Kön. May.

HOchgedachte Röm. Königl. May. hetten verstanden/ was die Landt-Officirer/ Räthe / vnnd etliche von den dreyen Ständten/ Herrn/ Ritterschafft vnd von Stätten zu sich gezogenen Personen / durch den Obersten Herrn Burggraffen / hernachmalen die Personen auß gemeldten dreyen Ständten/ durch Gabrielen Klenowsky für Antworten gegeben. Nun seye zu erachten/ daß jhrer Kön. May. gantz beschwerlich fürfallen thue/ solche nicht geringschätzige/ sondern vielwichtige Articul/ die jetzt nach längs erzehlet / (wie es dann wol die hohe Notturfft erfordert) zu verantworten/ vnd darauff (dieweil jhre Königl. May in den zweyen/ als lateinisch vnd Teutschen Sprachen/ nicht so perfect vnd vollkömlich bereet vnd versehen/ als mit jhrer Königl. May. angebornen Zungen) zu repliciren / noch solche Articul / die wol bedächtig durch sie berathschlaget/ vnd dem Klenowsky / als einer gerbten Person vnd Procurator förmlich zu reden/ vnd darauß nicht zu schreiten befohlen worden/ zu verantworten vnd abzulemen/ wie dann jhr Kön. M. mit Hülffe deß Allmächtigen/ wol zu thun wüsten vnd die Sachen eines guten Bedachtes vnnd reiffen Nachgedencken wol bedörfftig / jedoch wöllen jhre Königl. May. weil es Kriegshandlungen die kein Verzug erleiden können noch mögen antreffen thut/ beyde Theil / so viel Gott jhrer Königlichen Mayestät Verstandt vnnd Gnad verliehen / kürtzlich beantworten/ vnd ferner jhrer Königl. May. vnd der Cron Nutzbarkeit/ Wolfahrt vnd Gedeyen/ beneben auch gewartende Schaden/ Nachtheil vnd Verderben / (wie dann die Notturfft billichen vnd wol erfordert) noch mehrers herfürzubringen/ so viel jhrer Kön. M. im außsprechen zu thun möglich erzehlen / mit außgedingter Protestation vnd Verbehalt / da solch jhr Kön. May. Opinion nicht ordentlich vnd wol herfürbracht/ vnd so viel Articul wie jetzt vernommen worden/ jhr Kön. May. im Kopff behalten / vnnd demselben zur gnüge begegnen köndte / solches von jhrer Königlichen Mayestät nicht anderer gestalt / dann gnädiger trewer Meynung zu verstehen/ dann es auch von jhrer Mayestät anders nicht gemeynet seyn will/ welches jhre May. mit Gott/ daß dem also/ bezeugen thue.

50. Der Kön. May aller gnädigste Replick auff gedachter Böhme Num. 42. gehorsame Antwort.

Erstlich haben jr Kö. M. der Landt-Officirer vnd Räthe/ sampt den auß den dreyen Ständen zu sich gezogenen Personen fürbringen angehöret/ vnd were jr Kö. M. zu erfahren nichts liebers gewesen/

geweſen/dann daß von jhnen allen/ein einrechtige annemliche Antwort erfolgt/ſo es aber nicht geſchehen/müſſen jhre Kö. M. die Sachen Gott ergeben. Daß ſich aber die Landtofficirer Räthe vnd etliche auß den dreyen Ständen auff die geſtrige jhrer Kön. M. beſchehene Außführung/ſo vnterthänigſt bewilliget vnd verhalten/auff keinen Landtag/den doch jhr Kö. M. anzuſetzen vnd halten zu laſſen/da es anders die Zeit jmmer erleiden vnd geben wolte/mit dem höchſten begirig zuwarten/noch ſich jetzt in Anſehung deß gefährlichen verſtehenden Lauffs vnd Obligen darauff zu reſeriren vnd zu ziehen/mit Erbietung jhr Kön. M nicht zu verlaſſen. Nemmen jr Kön. May. gnädiglichen an/wöllen auch ſolches gegen jhnen ſampt vnd jedem inſonderheit in Gnaden erkennen/auch jhr M. geliebte Söhne/dahin weiſen vnd leiten.

51. Kön. May. ſharffe Replick auff der andern Böhmen abſchlegige Antwort Num. 43. vnd deroſelben Abtheilung/in 4. Theil.

Den andern Theil betreffent/als jr Kön. M. von den Herrn/Ritterſchafft vnnd Städten vermercken die Vrſachen/warumb ſie erſtlich einen Landtag begehren (vnd darauff dringen/zum andern daß ſie ſich/wegen der außgangen Mandat/vnd deß erbottenen Revers/in kein Diſputation einzulaſſen gedencken/zum dritten die Außführung Künig Ludwigen miter gedencken/leidigen Niderlag/darein er durch ſein Behendigkeit/vnd Einführung der Hungariſchen Räthe/kommen vnnd gefallen/zum vierten daß jhnen ſchwer ſich auſſer anderer Kreiſſ in dermaſſen wichtige Handlungen zu begeben vnd einzulaſſen/mit mehrern angehengten Artickuln vnd Vrſachen/deren ſich jr Kö. M. ſo eylendes vnd vnverſehen nicht zu erinnern wiſſen/oder jre gegebene Antwort alle im Kopff behalten mögen/ꝛc.

Vnd achten jr Kön. M. daß ſie es zu beyden Theilen/wol gut vnd trewlich meinen/aber jhr M. befinden daß der Theil ſo die erſte Antwort von ſich geben laſſen/mehrer vnd beſſer gegründet/auch jhnen die obligende Nohe/beſſer zu Gemüth führen/als die ander Parthey.

52. Replick auff den 1. Theil Den begehrten Landtag/ newe Erbeinigung mit D. Moritzē zu Sachſen vnnd der Stände Freyheit betreffent.

Daß ſie die Erbeinigung nit diſputiren/ſondern auff einen gemeinen Landtag allen Ständen zu pendentiren/verlegen/mag gar wol ſeyn/daß es von jnen auter Wolmeinung/vnd rechtem Gemüth beſchicht/ſie haben aber geſtriges Tags/von jrer Kö M. die Außführung was an dieſer Handlung gelegen/vnd jrer Kö M. vnd jnen allen darauff ſtehet/gehört/vnd vngezweiffelt zur genüge nach Notturfften vernommen/was auch jr Kön M. gegen jhnen vnd gantzer Cron/herwiderumb ſie vnd die Stände der Cron/jhrer Kö. M. vnd nachmals jhr M. vnd ſie alle/vermög der auffgerichten confederirten Verbündtnuß/Vertrag/vnd durch Brieff vnd Siegel/bekräfftigten Erbeinigung/Hertzog Moritzen ſchuldig vnd verpflicht/vnd daß ſie die Handlungen/ſampt der Erbeinigung/erſt auff einen Landtag ſchieben/vnd nit an die auffgerichte Erbeinigung/jhr eigen Zuſagen/Glauben/Trawen/Brieff vnd Siegel gedencken/ſondern alſo nichts darauff ſchätzen/in Vergeſſenheit vnd zu rück hinder ſich ſetzen/iſt zu erbarmen. Was iſt doch höcher vnnd gröſſer auff dieſer Welt? Auff was iſt mehr achtung zuhaben/dann auff die Ehr vnd das gut Löb/vnd ſo „ jme einer die Sach recht zu Gemüth vnd Hertzen gehen läſſet/ehe daß er ſich an ſeinen Ehren ver„ geſſen/vnd dieſelb verlieren thete/ſolt er lieber/were auch beſſer/tauſentmal todt ſeyn/vnd nicht in dieſer Welt mehr begehren zuleben. Sie wöllen nur das zu Gemüht faſſen/weil die Feind nit mehr als vier Meil von Hertzog Moritzen vnd der Keyſ. auch Kön. M. Kriegsvolck (darunter ſie dann zum Theil jhre Söhne/Brüder/Vettern/Blutfreundt/vnd jhrer Nation Perſohnen haben) li„ gen/vnnd ſtündliches Angriffs gewertig/ob die Handelung ſo viel Zeit erleiden möge/erſt von „ newem Landtag vnd Verſamblungen zu halten/die Erbeinungen/Privilegien vnd Freyheiten/ „ auch ob zu ſchicken ſey/vnd wer ziehen ſol oder nicht/zu diſputiren? Ey ſpotte jmmer ſpott/daß ſolche erſchreckenliche Fürgebung anzuhören ſeyn ſolle/ſie als die ehrlichen Rittermäſſigen Leut wöllen auch bedencken/warumb ſie doch her beruffen vnd erfordert/auch nicht zu achten/daß ſie in einer Statt/ſondern nun mehr zu Feldt wider vnd gegen dem Feindt ligen vnd verſamlet ſeyn. Daß jhnen allhie in der Statt vnd auſſen vmb in den Dörffern/zu herbergen vergönnet/iſt allem wegen diß eingefallen Wetters vnd Kelten halben geſchehen/damit ſie jre Diener vnd Geſind/deſto auffrichtiger bleiben/gegen dem Feindt ſoviel kräfftiger/vnd im Fall der Noth/am hinweg ziehen von hinnen/deſto beſſer vnd länger zu Feld verharren/vnd dem Feind Widerſtand thun mögen/ohne das hetten jr Kö. M. keinen Schewe/iſt auch darumb außgezogen/für jr Perſohn/vnd derſelben Hoffgeſinde/ſich zu Feldt zu legen/wie dann/da jhr Kön. May. ſampt jhnen den Ständen/als den getrewen Vnterthanen/den Zug an die Handt nemmen/an jhrer Kön. M geſehen vnd geſpüret ſol werden.

Jhr Kön. M. wie ſie augenſcheinlich befinden/iſt ſampt jrem geliebten Sohn eigener Perſohn allda. So viel ehrlicher Rittermäſſige Leut/haben jhr Kön. M. in langer Zeit im Königreich Beheim bey einander nicht geſehen/als jetzt. So wiſſen ſie/daß ein trefflich gut Geſchütz/ſo jr M. von Prag hieher bringen laſſen/allhie vor auff dem Platz ſtehet/darzu ſo iſt auch der Hauptfahn „ mit deß Königreichs Beheim Inſignia vnd Wappen/vnd alles was in das Feldt gehört/vor der Hand/daß alſo Gott lob nichts mehr mangeln thut/dann dieſen ehrlichen nohtwendigen Zug vollend fürzunemmen vnnd zu verrichten. Solte nun vber das alles jr Kön. May. wider zurück vnd abziehen/die augenſcheinliche Gefährligkeit/auch die verpflichte auffgerichte Verbündtnuß/Vertrag/Erbeinigungen/Brieff vnd Siegel/Ehr/Glauben vnd Trawen/deß Königreichs Wolfahrt vnd Gedeyen/auch im Fall der nicht Haltung/Verkleinerung/Nachredt/Schaden vnd Nachtheil nicht zu Gemüht faſſen/noch bewegen/da ſey Gott vor/vnd komme ſolches jhrer Kön. May. nimmer mehr in jhren Sinn vnd Gedancken. Ja wann auch der Feind jetzt gleich

vor

vor jhrer Kön. M. Augen so nahe verhanden / so wolten vnd gedächten doch jhre Kön. M. nit zu rück abzuziehen / geschweige dann / weil er noch so weit / vnd etlich Meil von jrer M. ist / daß solches jrer Kön. May. in Sinn kommen solte. O gedencken sie doch an jr alt gut Lob / welches sie so lang erhalten / vñ in gantzer Christenheit nit anders / als für ehrliche Rittermässige Leut vor andern beschryen gewesen. Lassen sie doch dasselb erst jetzt / ohn alle gnugsame vnd billiche Vrsachen nit verlieren / vnd gleich erst jetzt in höchster Gefahr Landtag halten / von Erbeinigung vnd Freyheiten disputiren: Wo ist doch je erhört worden / haben sie einige Beschwerung / die jren Privilegien in dem kleinesten zunahen / vnd zu wider gezangen vnd gehandelt / erkiesen vnd fertigen sie auß jhrem Mittel etlich Personen zu jhrer Majestät / wöllen jr Kön. Majestät mit jhnen vber eins kommen / vnd sie mitler weil vnd biß nach vollbrachtem Zug ein Landtag gehalten / von stundan allhie mit Revers oder in ander weg dermassen versehen / vnd sich vergleichen / darob sie billich kein beschwerde / sondern ein Genügen haben sollen. Dann sie sollen sich deß zu jhrer May. gäntzlich versehen / daß jhr Königliche Majestät die Zeit her vnnd seid Eingang jhrer Regierung deß Königreichs Beheim nit gesinnet gewesen / jren Freyheiten mit dem wenigsten zu nahe zu komen / dieselb zu brechen / zu schmälern oder zu mindern / sondern viel mehr zu erweitern / erhöhern vnd außzubreiten / vnd zu Erhaltung derselben / jhr Kön. May. Leib vnd Blut / sampt allem dem / so in jhrer Ma. vermögen / neben jhnen / als den ehrlichen Rittermässigen Leuten vnd getrewen Vnterthanen / darzu strecken / vnd dabey zu lassen.

Was die Erbeinigung antrifft / dieweil sie wissen / daß sie mit dem Hauß Sachsen alte Erbeinigung haben / sind sie einmal vor Gott vnd der Welt schuldig dieselben zu halten / dann es nicht schlechte Handlungen / sondern jhr Kön. M. auch jhr selbst Ehr / Brieff / Siegel / Glauben vnnd Trawen antreffen thut. Die new vereinigte auffgerichte Erbeinigung / vergleichet sich der alten / vnd ist nichts newes allein in etlichen * Artickuln / nemlichen der Gericht vnd Vehdsteur halben / der Cron zu trefflichem Nutz / vnnd mehr für die Cron / dann die ander Parth. Auch wie es mit hülffen vnd Zuzügen hin füran gehalten sol werden. Nicht daß man allweg (wie die alt Erbeinigung vermocht) mit aller Macht auff seyn vnd helffen sol / limitirt / gebessert / vernewert / vnd zu allem gutem der Cron beschlossen / verbriefft / vnd besiegelt worden. Derwegen von solcher Erbeinigung / oder andern Artickul / jetzt zu disputieren / solches die zeit nit geben wil / sondern zur Wehr zu greiffen. Auch ist von dem zu reden / vnd rahtzuschlagen / wie Land vnd Leut zu erhalten / dieselben in Fried vnd Ruhe zubringen / vnd vor vnbefügten / vnbillichen Fürhaben vnd Zumuhtungen / Vberzug / ein vnd Vberfall / Verderben / Schaden / vnd Nachtheil / zu befrieden sey / mit höchster Ermahnung vnd Erinnerung an jhr Trew / Eyd vnd Pflicht / mit der sie jhrer Kön. May. zu gethan vnd verwandt / neben jr Königlichen M. als getrewe Vnterthanen / ehrlich vnd Rittermässige Leut zu setzen / vnd jhr May. nicht zu verlassen. So wöllen jhr Kö. M. bey derselben Königlichen Würden vnd wahren Worten / jhnen hiemit zugesagt vnd versprochen haben / balde nach diesem vollbrachten Zug jhnen vnd allen Ständen einen gemeinen Landtag außzuschreiben / anzusetzen vnnd auff dem Schloß Prag zu halten / befindt sich als dann bey solchem Landtag / daß jrgendt was wider deß Landts Privilegien vnnd Freyheiten / (welches jhr Königl. M. doch nicht achten) außgangen vnd beschehen seyn solt / wöllen jhr Kön. M. dasselbige abschaffen / wider herein bringen / vnd jhnen darumb gerecht werden. Gott der Allmächtige wölle auch jhr Königl. M. gnädiglich darfür bewahren / daß jhr Königl. M. in dem wenigsten wider jhre Freyheiten wissentlich zu thun begehren solte / sondern viel lieber vnd geneigter / jhnen dieselben * mit Klafftern außzumessen / zugeben / vnd zumehren / als vmb den wenigsten Finger zu schmälern / ringern / oder abzubrechen / ob sich aber jetzt viel zu disputiren / vnnd sich mit einander / als die alten Weiber zu hadern / auch darneben dem Feindt in das Landt zu ziehen / dasselb einzunemmen / zu verhären / vnd zu verderben / zu gestatten gebühren wil / geben jr M. jnen solches selbst zu ermessen.

Daß aber jrer Kön. M. König Ludwig milter gedencken / zu einem Ebenbildt fürgeworffen / dargegen zeigen jhr Kön. M. an die Stände sollen jhr Königl. M. nicht für so vnsinnig vnd vnachtsam ansehen / sondern was jhr M. mit diesem Zug fürgenommen / haben jhr Kön. M. zuvor gantz wol bedächtig / mit zeitigem gehaltenem Raht berahtschlagt / beredt / vnd wol zu Gemüht geführt. Derhalben sind jr Kön. M. zweiffelfrey / sie werden sich ferner nit weigern / sondern neben vnd mit jhrer M. ziehen / vnd als dann zur glücklichen Widerkunfft / auff gemeinen Landtag andere Handlungen berahtschlagen. Weh vnd jmmer weh thut es jhrer M. es könte auch jhrer M. kein gröſſerer Schmertzen zu Hertzen gehen / dann daß sie den elenden Bettlerischen vertriebenen Churfürsten dermassen förchten / vnd ein so grosse deß Türckischen Keysers Macht / gegen solcher schlechten deß gewesenen Churfürsten Macht vergleichen / jr Kön. M. konten auch vor grossem Wehtagen nit mehr reden / so gehet jrer M. diß alles / förderlich aber der groß Schimpff vñ Spott / so hernach folgen möcht / vnd daß je bey Zeit jhrer May. Regierung vnd Beywesen derselben diß Königreich zu Schand vnd Spott kommen vnd gedeyen solt / zu Gemüht / so doch je vnd allweg von der Cron Beheim vnd derselben Jnwohnern geschrieben / gelesen vnd gesagt wirdt / was für redliche tapffere Thaten von jhnen geschehen / vnd noch bey Menschen gedencken biß auff jetzt / wo jmmer diese Nation der Beheim bey kleinem oder grossen Thun gewesen / allweg deß Lob erhalten / vnd so andere in Schlachten / Belägerungen / Scharmützeln vnd dergleichen Kriegshandlungen / abgezogen / geflohen / oder in andern Weg / davon kommen / so ist der Preiß dieser

Nation

* Sup. n. 59. Inf. n. 324.

* Regia vox ac phrasis notanda.

51. Replick auff den 3. Theil.

Nation den Böheimen gegeben vnd zugemeſſen worden/alſo/daß ſie ſich biß auff den lezten grad ehrlich/Ritterlich/vnd wol verhalten/darüber entweder blieben/ jhr Blut vergoſſen/geſtorben vnd verdorben/oder Sieg/Lob/vñ Ehr erlanget/darauff ſich dañ noch zu verlaſſen vnd zubawen/ daß ſie ſich mit Hülffe deß Allmächtigen/ das halbe Römiſche Reich zu kriegen vnnd zu vertreiben/vnterſtehen dörfften/vnd jezt ſollen ſie ſich erſt eines ſolchen bettleriſchen vertriebenen Maũs/ den ſie doch mit Haut vnd Haar/vertilgen/vnd ſo er noch ſo feiſt vnd groß/freſſen möchten/förchten!? das wölle GOtt im Himmel erbarmen. Vnnd dieweil der Keyſ. auch jhrer Königlichen Mayeſtäten/vnd andere Hülffen/bey Herzog Moritzen/ ſolten ſie ſich billichen anders bedencken/ jr Kö. M. thut im Herzen wehe/daß ſolches von jnen ſoll geredet vnd gehört werden/welches ſeit jhrer Kön. May. Regierung nie beſchehen. Demnach abermals jhrer Kön. May. gnädigſts vermahnen/ſie wolten ſich als ehrliebende Ritterliche Leute verhalten/vnd nicht auff andere/denen vielleicht die Sachen nicht ſo faſt angelegen/noch zu Gemüht faſſen/einen Reſpect vnnd Auffmercken haben. Jhr Kön. Mayeſtät haben alle Ständte auß allen Kreiſen beruffet/beſchrieben/ erfordert/vnd hieher beſchieden/daß ſie erſchienen/daran haben ſie wol vnd recht gethan/laſſen ſie einen andern der nicht erſchienen iſt/ſein Ehre verantworten. Die Ehre iſt ſo ein gewiß hohes Kleinot/daß auff dẽ Erdboden nichts gröſſers ſeyn kan/dann von wegen der Ehre/möchte einer füglichen vnd vngeſtraffet/ſein eigen Eheweib erwürgen/der Vatter ſein Sohn/auch Sohn den Vatter der Ehre halben verlaſſen/ Vnd wiewol jhr Kön. May. erachten/jhr vorbeſchehene gegebene Antwort haben ſie guter Meynung gethan/vnnd reden laſſen/ſie ſollen aber dieſes zu Herzen vnd Gemüth nemmen/was an der Ehre/ Glauben vnd Trawen gelegen/jhr Königl. May. ſehen ſie allda in ziemlicher trefflicher vnd anſehenlicher Anzahl. So ſie neben jhr Kön. May nachtrucken/mag viel gutes gehandelt vnd außgericht/auch andere/ſo ſonſt anheimb blieben/an jhnen ein Ebenbildt nemmen/vnd zu dieſem ehrlichen Zug gereizt vnd beweget werden. So ſie dañ nunmehr oberzehlte gegründte Vrſachen gehöret/daß jhnen auch jhr Kön. May. nach Verrichtung dieſes Zugs einen Landtag zu halten/vnd alles ſo verſaumet/ zu erfüllen/verſprechen vnnd Zuſagen thun/ Solte nun vber das mit dem Geſchütz/Feldtſahnen/vnnd allen Kriegs Weſen/ auch jhnen allen/der Abzug vonhinnen widerumb zurück anheimbs erfolgen/vnd mitler weil von dem Feinde das Lande vberfallen/verlohren/oder zum wenigſten beſchädiget/verheeret vnnd verderbet werden/ wie köndte vnnd möchte doch ſolches jmmer gegen der Cron verantwortlich ſeyn? Was würden doch jrer Nationen Freundte vnd Blutsverwandten/ſo jezt bey Herzog Moritzen im Feldt/darzu ſagen/daß ſie alſo von jrer May. vnd den Ständten verlaſſen? gedencken ſie doch nur ſelbſt/ob es jhrer May. zu thun vnd zu raheten/den Abzug zu nemmen/vnd ſie von einander wiſſentlich kommen zulaſſen/ vnd zugeſtatten/auch ob es mit einigen rechtmeſſigen gutem Titul vnd Fug geſchehen möchte/vnd da es von jhrer May. vergönnet/ſo könte jre May. nichts vnrechters gethan haben/vnd von jhrer May. geſaget werden. Ob auch nicht der entleibten erſchlagenen Perſohnen Seelen/daß jhre May. jhre lebendige Leibe vnd Cörper/elendiglich im Feldt verlaſſen wolten/im Himmel vmb Rach vber jhre Kön. May. ſchreien würden/vnd daß ihrer Kön. May. eigene Seele darumb leiden vnd Rechnung thun müſte/darumb jhre Kön. May. jhre Seel vnd Ehr zu Gemüht faſſen/ gedencken auch dieſelben als die thewreſten zwey Kleinoth zu bewahren/ zu erhalten/vnd darwider nicht zu thun. Es wil auch jrer May. diß zu betrachten vonnöten ſeyn/ da jhr Kön. M. auff jhr begehren vnd erſuchen/jezt baldt/vnd noch für Vollendung dieſes Zugs/ einen Landtag ernenten vnd zu halten bewilligten/daß jhr Kön. M. durchauß wider die oberzehlten zween Haupt-Punct vnd Articul/darfür Gott der Allmächtige jhr Kö M. gnädiglich behüten vnd bewahren wölle/handelten.

54. Replick auff den 2. Theil.

Jhr Kön. May. iſt auch nicht zuwider/ſondern gantz wol zu frieden/daß ſie ſich zu den Herrn Landt-Officirern vnd Räthen verfügen/vnd wie ſie ſich mit jhnen vergleichen/daß jhr Kö. May. jhnen ein Revers fertigen vnd auffrichten ſolle/das ſind jhre Kön. May. erbietig zu thun/vnnd wider jhre Freyheiten keines Weges was anders fürzunemmen/ſondern die außgangenen Mandat gäntzlich fallẽ zulaſſen/ſie mögen auch ſolche hinweg thun/vernichten vnd caſſiren daß dieſelbe jhnen noch jhren Freyheiten zu keinem Schaden vnnd Nachtheil gereichen ſollen/allein daß ſie jezt als die getrewen Vnterthanen von jhrer Kön. May. nicht ſetzen/noch ſich abwendig machen laſſen/vnnd ſich wie ehrlichen Rittermeſſigen Leuten wol anſtehet/wie dann jhre Kön. May. das Vertrawen gäntzlich zu jhnen träget/neben jhrer May. erzeigen/beweiſen vnd verhalten. Sie ſollen auch jhre Kön. May. nicht dar für anſehen/daß jhr Kön. May. den Zug ſo der Cron Böheim vnd jhnen allen/zu Nutz/gutem vnd Erhaltung gereicht/von Hoffahrt wegen zu vnterlaſſen gedächten.

55. Ermahnũg vnd begehr.

Abermals vnd beſchließlichen ermahnende/in Bewegung erzehlter wichtigẽ außgeführten Vrſachen/mit jhrer Kön. May. dieſen ehrlichen Zug zu vollbringen/dargegen ſind ihr Kö. May. wie hievor zu mehrmalen gemeldet/gnädigſts erbietens/neben jhnen als den getrewen Vnterthanen ehrlichen vnd Rittermeſſigen Leuten/jhrer May. Leib vnd Blut darzuſtrecken/vnd ſol an jrer Kön. May. nichts erwinden. Damit nun jhre Kön. Ma. ein gründliches Wiſſen empfahen/auff wen ſich jr Kön. M. zu verlaſſen haben/iſt jrer Kön. M. begehren/daß ſich der/ſo mit jrer M. zu ziehen willens/beſchreiben vnnd auffzeichnen laſſe/vnd zu verrichtung deſſelben/in die Stuben verfüge/wer aber nicht deß willens/ſich vber die ſtiegen hinab verzeichnen laſſe.

Auff

Auff solche der Kön. May. gethane Vermahnung / wardt von dem Klenowsky wider für-gewendet.

56. Fürwendung auff die Königl. Vermahnung/im Namen der weigernde Böheimen geschehen.

Klenowsky.

Dieweil die Herrn vnd Ritterschafft/auch die von Stätten/in ansehenlicher Anzal allhie versamblet vnd nicht alle heroben auff dem Platz gesehen/ sondern derselben noch viel auff vnd vnterhalb der Stiegen zu finden/welche dieſen jrer Kö. M. Fürtrag nicht gäntzlichen angehöret vnd vernommen/ auch jnen von nöten darumb ein wissen zu haben / Demnach were jr der Herrn/Ritterschafft/vnd von Stätten/demütiges bitten/jhr Kön. M. wöllen gnädigst zulassen/ daß sie diß alles denen so wie gemelt / solches von wegen Mänge deß Volcks / vnd klein der Malstat/nicht hören noch vernemmen haben mögen/ anzeigen / sich mit einander vnterreden / vnd jhr Kö. M. als morgen ferner jren entlichen Entschluß anzeigen vnd entdecken möchten.

Ward jnen vergönnet/doch mit dieſer Bescheidenheit/ keiner sich vonhinnen zu begeben / oder zu verrucken/ jhr Kö. M. were dann zuvor beantwortet / vnd dem letzten Anhang mit der Bekräfftigung ein gnügen beschehen.

57. Anderweit Erscheinūg beyderley obbemelter spaltiger Böheimischer Städte.

Am Pfingstag den zehenden Februarij / zwischen drey vnnd vier vnd zwantzig Vhr/ erschienen vorgemelte Städte/ so viel deren allhie zu Leitmeritz auff Kön. May. erfordern vnd beschreiben versamblet / widerumb vor jhrer Kö. M. vnd ward von wegen der Herrn Landt Officirer/Landtrechtsitzer/Räthen/vnd den andern neben jnen auß den dreyen Ständten / von Herrn / Ritterschafft / vnnd Stätten / so alle für einen Mann stehen/durch den Obristen Herrn Burggraffen fürgetragen.

Obrister Herr Burggraff.

58. Der gehorsamen Duplick.

Alles was die Römische/ Hungarische/ vnd Böheimische Kön. May. ꝛc. obgedachtermassen vnd allen andern allhie erscheinenden Personen/ von allen dreyen Ständten/ deß Königreichs Böheim/gesteriges Tages fürgehalten / deß hetten sie sich zu erinnern / auch vngezweifelt dasselbe gnugsamlich eingenommen vnd behalten : Nun haben sie die obgemelten Landt Officirer/ Landtrechtsitzer/ Räthe/vnd die andern neben jhnen/auß den dreyen Ständten/von Herrn/ Ritterschafft/vnd von Stätten/so alle für einen Mañ stehen/nicht vnterlassen/ sondern sich noch gestern vnd heut den gantzen Tag/alles fleiß bey denen von Herrn/ Ritterschafft/ vnnd denen von Stätten auß der Gemein / als jhren Mitverwandten vnd Blutsfreundten/ bemühet/ getrieben/ angehalten vnd gehandelt/damit sie sich mit jhnen verglichen/ vnd sie allesampt vnd vngesondert jhrer Kön. M. ein einhellige gleichstimmende Antwort hetten geben mögen / Weil aber gemelte jre Mitverwandten / nicht darzu zu bewegen gewesen / noch vber angewendten fleiß / jhr billich Anmuten vnd begehren erhalten/vnd auff andere wege auff jhre seiten bringen mögen / haben sie solches nit gerne gesehen / müssen es auch also dabey wenden vnd bey jhrem hartem vnd vnbewegten Fürsatz bleiben lassen / Sie aber als die Erbliebende Rittermessige Leute vnd getrewe Vnterthanen gedencken hochgedachte Röm. Kön. May. als jhren allergnädigsten König / vnd rechten Erbherrn/auch das Vatterlandt/vmb welches Wolfahrt/ Ehr / Nutz vnd Erhaltung jhr Kön. May herzlichen vnd gnädiglichen bekümmern vnd bearbeiten/ vnd neben denen Augenscheinlich/jhr May. Leib/Blut/vnd alles jhr Vermögen darstrecken / auch auch das gnädigst vnd hoch/jhrer Kö. May. vermahnen / welches sie nicht wenig zu Gemüth vnd Hertzen geführet/in diesen obligenden verstehenden Gefährligkeiten/nit nichts zu verlassen / sondern wie jederzeit jhrer Kö. May. diesem Königreich / vnd jhnen allen selbst zu gutem vnnd Erhaltung/ in Ruhe vnd Ordnung deß / was sie vnd gemeine Ständte deß Königreichs Böheim verschienes Sommers mit jhren Aechtern Hertzog Johann Friderichen/vnd Landtgraffen zu Hessen / einhellig geschrieben/ mit deß Landes Insiegel versertiget/vnd auff jr beyder ermahnen zu Antwort geben/nemlich/ wann jhr Kö. Ma. von jemandten/wer der were/angegriffen vnd vberzogen wolte werden/daß sie jhr Kö. M. keines weges zu verlassen wüsten noch köndten/ alles das zu thun vnd zu handeln/ das getrewen Vnterthanen/vnnd denen/so vber jhren Brieffen vnnd Landtsiegel/ auch ob dem/ was sie einmal von sich geschrieben/ stracks zu halten gedencken/wol anstehen vnd gebühren wil / darumb sie dann billich niemandt zu verdencken wird haben / vnd sind darauff noch wie zuvor / deß vnterthänigsten erbietens / als getrewe Vnterthanen / ehrliche vnnd Rittermessige Leute/ neben vnnd sampt jhnen/der Kön. May. gehorsamen Beystandt zu leisten / wöllen auch die jenigen/ jhre Mitlandtsässen/vnd Verwandten/so auff diß mal nicht allhie erschienen/zu vermahnen/ vnnd zu bewegen keinen fleiß sparen/damit dieselben nichts weniger/als sie alles das zu Gemüth fassen/ vnd neben jhr Königlichen Mayestät/ auch jhnen / sich als die gehorsamen getrewen Vnterthanen/ verhalten/ Vnd weil obgemelte vom Herrn/Ritterstandt / vnd von Stätten auß der Gemein / je in nichts anderst zu bringen gewest / müssen sie es GOtt befehlen / werden auch jhre sondere Antwort vnnd Entschuldigung darauff wol wissen fürzubringen. Thun sich darneben/ ꝛc. Befehlen.

Nach

Nach Vollendung dieſer gethanen Rede vnnd Antwort / vom Obriſten Herrn Burggraffen / ward von wegen der Herrn / Ritterſchafft / vnnd denen von Stätten auß der Gemein / für jhrer Kön. M. dieſes angezeiget.

59. Der weigereden duplick.

DJe vom Herrn / Ritterſtandt / vnnd Stätten / auß der Gemein allhie zu entgegen / laſſen jhr Königl. Mayeſtät jhrem allergnädigſten König vnd Herrn anzeigen / daß ſie ſich heutiges Tages / jhrer Kön. M. Befehl nach / mit Abfertigung jhrer Geſandten / auß jrem Mittel / zu jrer Kön May. alles Gehorſams verhalten / wöllen auch jrer Kön. M. fürgewandte Entſchuldigung / ſo jhre M. für denſelben jhren Geſandten gethan / vnd ſie von den Geſandten deſſen guten Vnterricht empfangen / angenommen / ſtatt vnd glauben geben haben / vnd wöllen jhrer Kön. May. ferner nicht verhalten / was geſteriges Tages jhr Mitverwandter Gabriel Klenowsky von jhrentwegen / vnd in jhrem Namen / der Kö. Ma fürgetragen / von Wort zu Wort geredet / das iſt jhr Willen vnd Meynung / thun auch noch darauff beruhen / ſtehen vnd bleiben / mit angehängtem vermelden / in maſſen ſie dann zuvor gebetten / daß nochmals jhr demütig vnterthänigſt bitten ſey / jhr Kö. M. geruhen jnen ſo gnädigſt erſcheinen / jhnen vnd allen Ständten deß Königreichs Böheimb / zum förderlichſten es immer geſeyn kan / einen gemeinen Landtag auffs Prager Schloß außzuſchreiben vnd anzuſetzen / So ſind ſie vnterthänigſt erbieng / auff vnd bey ſolchem Landtag neben andern Ständten der Cron jhren Mitverwandten / alles das jenige ſo jhrer Kön. Ma. vnd gantzen Cron zu nutz / gutem vnd Erhaltung / kommen vnd gereichen thut / helffen fürzunemmen / zu handlen vnd zu ſchlieſſen / darob jhr Königl May gnädigſt gefallen tragen ſollen / vnnd bitten noch wie vor / ſie bey gegebner Antwort beruhen zu laſſen / jhr allergnädigſter König vnd Herr zu ſeyn vnd zu bleiben / Das wöllen ſie vmb jhr Königliche Mayeſtät in aller Vnterthänigkeit verdienen.

Darauff haben die Kön. May. widerumb geantwortet:

60. Triplick Kön. Ma. auff die Duplicken beyderley obgedachter Ständt.

DJe Königl. May. haben der Landt Officirer Landtrechtſitzer / Räthe / vnnd der andern neben jhnen auß den dreyen Ständten vom Herrn / Ritterſchafft vnnd Stätten / ſo alle für einen Mann ſtehen / jetzt beſchehen Fürbringen vnnd vnterthänigſt Erbieten / benebens auch daß ſie die andern vom Herrn / Ritterſtandt / vnd von Stätten auß der Gemein / jhre Mitverwandten vnd Blutsfreundte / zu einer einhelligen Antwort / damit ſie ſich zugleich jhnen / neben jhrer Königl. May. zu ziehen bewilligten vnd einlieſſen / ſo fleiſſig ermahnet / vnnd die Sache gern einig / gut vnd nicht zweyſpältig oder zertrennet geſehen / nach längs angehöret vnd verſtanden / vnd nehmen jrer May. ſolch der Landt Officirer / Landtrechtſitzer / Räthe / vnd der andern neben jhnen ſtehenden Perſohnen / wie obgemeldet / als jhrer Mayeſtät getrewen Vnterthanen / vnd Ehrliebenden Rittermeſſigen Leuten / vnterthänige Bewilligung / zu ſondern Gnaden an / wöllen auch ſolche jhre gehorſame Liebe vnd Neigung / ſo ſie zu jhrer Königl. May vnd dem Vaterlandt tragen / vnd daß ſie ſich auff jhr Königl. May. gnädigſte Ermahnung ſo vnterthänigſt verhalten / gegen jhnen ſampt vnd ſonderlich / in allen Gnaden erkennen / jhr gnädigſter König vnd Herr ſeyn vnd bleiben / darzu auch jrer May. geliebte Söhne darzu halten vnd weiſen / daß ſie ſolche Gutwilligkeit vnd Liebe / gegen obgedachten Perſonen / vnd jren Kindskindern in Gnaden vnvergeſſen halten ſollen.

Es viel aber der andern vberbliebenen von Herrn / Ritterſchafft vnd Stätten auß der Gemein / gegebene vnd abſchlägige Antwort / deren jhre Königliche Mayeſtät vber ſo gethane Väterliche vnd gnädige Vermahnungen / die jnen mit Außführung deß gantzen verlauffenen Handels / was nutz vnd gutes / herwiderumb da die Weigerung deß nicht zu hohes ſtarckes / arges / böſes / vnd Verkleinerung dem gantzen Königreich Böheimb / darauß erfolgen möchte / nach längs durch jhrer Königlichen Mayeſtät eigenen Königlichen Munde / fürgezehlet vnnd eingebildet worden / auch in Bewegung der Augenſcheinlichen vorſtehenden Ehehafft vnd Not / keines Weges vermuthet noch verſehen / betreffen thut / haben jhre Königliche Mayeſtät dieſelbige gegebene vnd abſchlägige Antwort gleichfals angehöret vnd verſtanden. Vnd vernemen jhre M. ſo viel darauß / daß ſie auff voriger jrer Antwort / vnd dem gebetenen gemeinen Landtag verharren vnd beruhen thun.

Darauff wöllen jre M. jhnen abermals nicht bergen / daß jhre Kö. M. gantz erbietig weren / da es immer die zeit geben wolte / jetzt von ſtundan einen gemeinen Landtag / darumb ſie ſo embſig anhalten / zu ernemmen / vnd anzuſetzen / es wils aber (wie hievor zur gnüge vnd nach Notturfften außgeführet / vnnd gehöret worden) die zeit jetzt zu Landtagen mit nichte erleiden noch geben / ſondern die vnvermeidliche notturfft erfordert mit dem höchſten / viel mehr das jenige / was getrewen Vnterthanen vnd Rittermeſſigen Leuten wol gebühret / zuſtehet / vnd zu Erhaltung Landt / Leute vnd Wolfahrt derſelben / dienſtlich vnd zuträglich / zu betrachten / fürzunemmen / vnnd weil es zu Handthabung / glauben / trawen / Brieff vnnd Siegel / vnnd Nutzbarkeit deß Landes / mit nichte vmbgängen werden kan / in das Werck thätlichen zu richten vnd zu vollziehen / dañ ſie ſollen vnd mögen jrer Kö. M. endtlich glauben / da jhr K. M. ſehe vnd ſo viel vermerckte / daß es die zeit Landtag zu halten leiden wolte / daß jhre Kön. Ma. nichts liebers vnd gebührlichers were / dann jhrem begehren mit Haltung eines Landtags / vnverzügliche Folge vnnd ſtatt zu thun / aber wie gehöret / es ge-

es geschehe dann mit grossem jhrer Königl. Maj. auch jhrer aller vnd deß gantzen Landts vnvberwindtlichen entlichen Verderben/ Spott/ Schaden vnd Verkleinerung/ auch verlierung Glaubens vnd Trawens/ so kan es jetzt zumahl keines wegs seyn/ Zu dem so haben sie auß Hertzog Moritzen zu Sachsen schreiben/ so er jhnen gethan/ auch davon ein glaubwürdige Abschrifft jrer Kön. Maj. zugeschickt/ auß was vrsachen er sie mahnen/ bitten vnd ersuchen thut/ alle Meynung wol verstehen vnd vernehmen mögen. Vnd dieweil durch die Kön. Maj. jhnen allen genugsam vnnd stattlichen angeführet/ daß jhr Kön. Maj. vnd den Ständten nicht gebühren/ oder wol anstehen wolle/ weder Brieff/ Sigel/ Glauben/ Trawen vñ zusagen zuhandlen/ sondern wie ehrlichen Leuten gebühret/ zuhalten vnd zuvolnziehen/ so haben jhr Kön. Maj. bey sich entlichen beschlossen/ jm Namen Gottes mit denen so sich auff jhr Maj. gnädigst ermahnen mit jhrer Maj. zuziehen bewilliget/ den Zug an die Hand zunehmen/ jhr ehrlich fürnehmen/ mit Hülff deß Allmächtigen vollenden/ vnd alles das/ so in jhrer Majestät vermögen/ vnverschont jhres Leibs vnd Bluts/ zu Erhaltung Land vnd Leut/ neben jhnen willig vnd gern einzusetzen vnd darzustrecken/ vnd seind noch des gnädigsten versehens/ die vberbliebenen/ vom Herrn Ritterstandt/ vnd Stätten auß der Gemein/ werden sich eines andern bedencken/ vnd jhr König. Maj. Person/ derselben geliebten Söhn/ andere jre Mitverwandten vnd Blutsfreunde/ die sich nicht allein jetzt allhie/ als die getrewen Unterthanen/ vnd ehrliche ritterliche Leut/ neben jhrer Maj zuziehen/ bewilliget/ sondern auch die vorhin bey Hertzog Moritzen im Feldt seyn/ sampt jhrer Maj. Geschütz/ vnd aller Kriegsrüstung mit nichten verlassen/ oder von diesem allem auß dem Felde von hinnen zurück wider abziehen. Dann jhr Kön. Maj. haben zu Gott dem Allmächtigen/ das gantz vnzweiffelhafftig vertrawen/ Gott werde seinen Göttlichen Segen/ Hülff vnd Gnad jhrer Kön. Maj. reichlich mittheilen/ Damit jhr Kön. Maj. sampt der Kays. Maj vnd jhrer Kön. Maj. auch Hertzog Moritzen vnd seinem ehrlichen Kriegsvolck vnd zu gesandten helffen/ zu denen sich nichts anders/ als daß sie sich/ wie Ehrliebende/ Rittermessige Leut/ verhalten werden/ was tapffers/ ehrliches vnd nützes verrichten/ vnd die jenigen/ so sich also neben vnd bey jhrer Kön. Maj. finden lassen/ vnd vngeachtet jemandts Wegerung/ sich/ wie hievor gehöret/ zuziehen erbotten/ die Ehr erlangen vnd bekommen mögen/ die jenigen aber so nicht allein auff die gnädige vnd Vätterliche Ermahnung/ Glauben/ Trawen/ Brieff/ Sigel vnd Zusag wenig achten/ vnd dieses alles sampt der vorstehenden gefehrlichen Noth vnd obligen/ so gering schätzen/ vnd wider zurück von hinnen auß dem Feldt abziehen/ sondern auch jhr König. Maj. vnd jhre eygene Blutsfreunde verlassen vnd daheim bleiben/ mögen bedencken/ was jhnen daraus entstehen vnd erfolgen/ auch was sie für Lob vnd Ehr/ davon gewertig seyn mögen. Wer nun also mit jhrer Kön. Maj. zuziehen/ oder wo er durch Schwachheit/ alters vnd ander Ehehafft verhindert/ vnd doch sein Rüstung mit zuschicken/ willens/ der mag sich als morgen den 11. Februarii hieher verfügen/ vnd sich verzeichnen vnd beschreiben lassen.

61. Der wegereuten Ständt entliche gehorsame Antwort.

Auff solche Ermahnungen/ vnd der Kön. Maj. entlichen letzten Beschluß/ haben sie sich bedacht/ vnd zu morgens am Freytag den 11. Februarii bewilliget/ mit zuziehen/ oder Geldt darfür zugeben/ nemblich/ als offt von 1. tausent 12. Gülden zuerlegen/ Darauff jhr Kön. Maj. angedachtem 11. Februarii/ alle Ständte/ so viel deren nicht verritten/ in jhr Maj. Herberg beschieden/ vnd als die erschienen/ haben jhr Kön. Maj. ein gnädigste Red auff nachfolgende weiß gethan.

Königliche Majestät.

Jeweil hochgedachte Röm. Königl. Majest. als heut vernommen/ daß sich die Herrn Ritterschafft/ vnd von Stätten auß der Gemein eines andern bedacht/ vnd entweder Persönlich zuziehen/ oder welche alter/ Schwachheit/ vnd anderer Ehehafften halben daran verhindert/ jhr Rüstung abzufertigen/ auch etlich Geldt darfür/ (doch) mit denen Conditionen/ wie mit jhrer Königlichen Majestät/ davon geredt/ vnd fürgebracht worden) zugeben bewilliget/ das nehmen jhr Kön. Maj. von allen dreyen Ständten/ als denen von Herrn/ Ritterstandt/ vnd denen von Stätten/ wie sie sich bewilliget/ zu sondern Gnaden an/ wollen auch solches jetzt vnd künfftig gegen jhnen sampt vnd sonderlich/ in allen Gnaden erkennen vnnd vnvergessen halten/ jhr aller gnädigster König vnd Herr seyn vnnd bleiben/ auch jhrer Königlichen Majestät/ geliebte Söhn dahin weisen/ daß solches gleichermaß gegen jhnen den Ständten/ vnd jhren Kindern geschehen sol/ jhr Königl. Majest. versehen sich auch/ welche nicht darbey gewesen/ daß sie solches noch werden thun/ vnd ferner Wegerung nicht fürwenden.

Nach Vollendung der Kön. Maj. gethanen gnädigsten Danck-sagung / ward von wegen der Ständte durch den Herrn Obersten Burggraffen geredt.

Oberster Herr Burggraff.

NAchdem die Landofficierer / Landtrechtsitzer / Räthe / vnd die andern neben jhnen auß den dreyen Ständten / von Herrn / Ritterstandt vnd Stätten / so alle für einen man stehen / vernommen / daß sie jhre Mitverwandten vnd Freund / von Herrn / Ritterschafft / vnd Stätten auß der Gemeine / vber die gestrige gegebne Antwort / mit jhnen verglichen / haben sie solches hertzlich vnd gern angehöret / vnd bitten derhalben die Kön. Maj. zum aller vnterthänigsten / jhr Kön. Maj. wollen diß jhr Erbieten vnd bewilligen / weil sie das auß sonderer Lieb vnd Neigung / so sie zu jhrer Kön. Maj. tragen / gethan / von jhnen zu Gnaden annehmen / jhr gnädigster König vnd Herr seyn vnd bleiben.

Ward von der Kön. Maj. hinwider beschlossen.

Königliche Majestät.

Sie hätten zuvor gehöret / daß solches jhr Kön. Maj. zu Gnaden angenommen / dabey liessens jhr Majestät bleiben.

Ein Schreiben * an die Königliche Majestät.

[* Eius meminit Sleidan. lib. 18.]

62. Etlicher zu Prag versamleter Herrn / Ritterschafft vnd Städt / gleichmessiges schrifftliches ansuchen vmb einen Landtag.

ALlerdurchleuchtigster / Großmächtigster König / gnädigster Herr / &c. E. Kö. Maj. seind vnsere vnterthänigste Dienst zuvor / &c. mit Wüntschung von dem Allmächtigen / langwiriger gesunder / auch glücklicher vnd friedlicher Regierung / als vnserm gnädigsten Herrn.

Gnädigster König / E. Kön Maj. zeigen wir mit diesem vnserm Schreiben an / als wir vernommen / daß von wegen grosser vnd wichtiger Sachen / so E. König. Maj. Mandat vermag / ein grosse anzahl / auß andern Kreysen von allen dreyen Ständten dieser Kron / Ew. Kön. Maj. vmb Ansetzung eines gemeinen Landtags gebeten / welches auch wir für billich vnd recht geacht / vnd daß es zugleich vns / als sie angehen vnd betreffen wil / vnd jhr viel auß vns / seind der Hoffnung gewesen / daß E. Kön. Maj. von Leitmeritz widerumb auff das Prager Schloß nunmals geruckt / derhalben seind wir zu E. Kön. Maj. Stul gen Prag ankommen / deß willens / E. Kön. Maj. neben andern Ständten dieser Kron vmb Ansetzung solches gemeinen Landtags zubitten vnd zubegern / Als wir aber zu Prag erschienen / haben wir E. Kön. Maj. auff dem Prager Schloß nicht gefunden / derhalben vns für billich angesehen vnd bedunckt / dieses Schreiben Ew. Kön Maj zuthun / darinnen wir E. Kön. M. als vnsern gnädigsten Herrn / in aller Vnterthänigkeit anrucken vnnd bitten / daß von wegen solcher grossen vnd wichtigen Sachen / E. Kön. Ma. einen gemeinen Landtag mit ehistem es geseyn kan / gnädigst außzuschreiben / vnd auff eine benante zeit bestimmen vnnd anzusetzen geruheten / darauff man solcher grosser vnd hochwichtigen / auch anderer gemeinen Ew. Kön. Ma. vnd aller vnser dieser Kron Einwohner Sachen vnnd Nottürfft halben / zu guten vnd frommen handlen möchten / Dann gnädigster König / wir seind nicht anders gesinnet / dann daß wir vns in aller gebürlicher Pflicht vnd Vnterthänigkeit / gegen E. Röm. Kön. Maj als vnserm gnädigsten Herrn allweg verhalten. Daß vns aber solcher gemeiner Feldtzug / ohne Vergleichung eines gemeinen Landtags gebühren wolte / das haben wir mit nichten bey vns befinden / noch verstehen mögen / vnd daß solcher gemeiner Landtag von E. Kön. M. zwischen hie vnd Mitfasten schierest / bey derselben E. Kön. M. Stul in dieser Kron Beheim angesetzt / vnd zeitlich außgeschrieben würde / darinnen wir E. Kön. M vnauffhörlich in aller Vnterthänigkeit bitten.

63. Anhang. Wo aber auff solche vnsere vnterthänigste vnd demütige Bitt / Ew. Kön. Maj. solches (deß wir vns doch zu E. Kön. Ma. als zu vnserm gnädigsten Herrn nicht versehen) nicht thun / sondern mit gemeltem Landtag zuverziehen gedächten / vnd wir aber von wegen solcher grossen vnnd hochwichtigen Ehehafft / so E. Kön. Ma. vnd vns allen Einwohnern dieser Kron anligt / zu bemelter zeit mitfasten gen Prag zusammen kommen / vnd darauff etwas solches von gemeines Nutzes wegen / gleichförmig einem Landtag / handlen würden / bitten wir / seind auch der Zuversicht / daß / ob

solchem

solchem E. Kön. M. kein Beschwer noch Widerwillen gegen vns tragen werden. Datum Prag am Montag Valentini/im Jahr 1547.

E. Kön. Maj.

Getrewe Unterthanen

N. die Herrn vnnd Ritterschafft/ auß dem Grätzer/ Chrudimer/ Czaslawer/ Bunßler/ Kaurßimer/ Bechyner/ Prächiner/ Wltaver/ vnnd Podbrder Kreissen/ jetzt zu Prag versamlet/ vnd N. Bürgermeister/ Rath/ geschworne Eltesten/ auch die Gemeinen/ der Alten/ Newen vnd kleinern Stätt Prag/ auch die Gesandten auß etlichen Stätten der Cron Behemen.

Antwort * von der Kön. Maj. auff obberühret Schreiben: Ferdinandt/ &c.

[* Sleidan. d. lib. 18.]

64. Kön Maj. abschlägig Antwort auff das ansuchen vmb einen Landtag/ auß vrsachen/ den andern jhres Mitels/ zu Leitmeritz vermelt.

EN Wolgebornen/ Gestrengen/ Ehrnvesten/ vnsern lieben getrewen/ N. Herren/ Ritterschafften Manschafften/ auch den Erbarn/ Ersamen/ Bürgermeistern/ Rathmannen Geschworenen/ Eltesten/ vnd den Gemeinen der Alten/ Newen vnnd kleinern Prager/ vnd etlichen andern vnserer Königlichen Stätte in Behemen/ Gesandten/ so Montags am Tag Valentini jetzt verschienen/ zu Prag versamlet gewesen/ sampt vnd sonderlich.

Wolgebornen/ Gestrengen/ Ehrnvesten/ Erbarn vnd Ersamen lieben getrewen/ wir haben ewer Schreiben/ deß Datum Prag/ Montag am Tag Valentini/ darinnen jhr vns vmb einen gemeinen Landtag/ denselben auff Mitfasten auffs Prager Schloß anzusetzen/ vnterthänglich bitten thut/ mit diesem Anhang/ da wir euch jetzt gemelten Landtag/ deß jhr euch doch nicht versehen/ zuhalten nicht bewilligen wolten/ vnd jhr der hohen Notturfft nach auff bestimbte Mitfasten gen Prag zusammen kommen/ vnd weß solches gemeines Nutz halben/ gleichförmig einem gemeinen Landtag/ handlen würdet/ darob kein vngnädig gefallen zutragen/ &c. entpfangen/ vnd nach lengs verstanden.

Geben euch darauff zuvernehmen/ daß wir je vnd allweg gnädigst geneigt/ vnd noch nichts begirlichers sehen wolten/ dann solchem ewerm Begeren/ mit Ansetzung eines gemeinen Landtags statt zuthun/ wie wir dann darauff zuvor alles Fleiß gesinnen vnd getracht/ aber die Zeit solches keines wegs leiden noch zugeben wollen/ Dieweil wir dann sampt der Cron Behemen/ von Johann Friederichen/ der sich Hertzog zu Sachsen nennet/ vnbefugter vnd vnbillicher weiß angegriffen/ das Marggrafftthumb Niderlaußnitz/ als der Cron Behemen eingeleibt Gliedt/ mit Vberzug/ belegt/ drey Flecken darinnen erobert/ eingenommen/ den vmbligenden mit Brandt/ Mordt vnd dergleichen/ nicht wenig Schaden zugefügt/ &c. Haben wir als der gnädige König/ Her vnnd Vatter/ zu Erhaltung/ Beschützung vnd Beschirmung der Cron vnnd Incorporirten Glieder/ nicht vmbgehen können/ vnd wo wir solches nicht zu Hertzen genommen/ bewogen/ zu Gemüth geführet/ vnd wircklichen darzu gethan/ vns gegen Gott vnd vnsern getrewen Unterthanen/ mit nichten verantwörtlich seyn mögen/ sondern die eylende Gegenthat für die Hand genommen/ vnd darzu in der Eyl/ keinen nähern noch bequemern Weg gefunden/ oder vor der Hand gewesen/ dann daß wir durch die außgangne offene Mandat/ die Ständte deß Königreichs Behemen gen Leitmeritz beschieden/ vnd denen Personen so in zimlicher ansehenlicher anzahl/ vermög vnserer Mandate/ allda erschienen/ diß alles/ auch die vrsachen/ was die verhinderung/ daß vnmüglich auff diß mahl einigen Landtag zuhalten/ nach lengs erzehlet/ mit diesem Anhang/ von den außgangenen Mandaten/ gutwillig abzustehen/ vnd mit nichten zubehelff zunehmen. Vnd dieweil wir vns außdrungender Ehehafft/ allein zu erhaltung vnserer Königreich/ der Incorporirten Landen/ vnd vnserer getrewen Unterthanen/ eygener Person in das Feldt begeben/ wer mit vns ziehen/ oder wo jemand alter/ Schwachheit/ vñ anderer Ehehafften Verhinderung selbst Persönlich nicht abkommen möchte/ sein Rüstung neben vns abfertigen/ oder auff das mahl so eylendt/ mit keiner Rüstung gefast/ vnd nicht zubekommen wüste/ Geldt darfür/ so viel auff jeden kommen thut/ geben wolle/ das stehet in jedes freyen Willen vnd Wolgefallen/ doch weren wir des gnädigsten verhoffens/ sie als die getrewen Unterthanen/ würden vns als jren König vnd natürlichen Erbherrn/ auch die Cron vnd Incorporirten Land mit nichten verlassen/ daß wir euch vnd männiglich zu erwegen/ heimgestelt haben wollen/ weil der Feindt/ vns vnd die Cron angegriffen/ im Land gewesen/ thätlichen gehandelt/ ob vns nicht solches/ daß wir darzu still sitzen/ oder nichts darzu thun/ auch erst Landtag außschreiben vnd halten/ zu einer Hinlessigkeit hett sollen zugemessen werden. Vnd wie wir gen Leitmeritz kommen/ auch ein zimliche anzahl vnd ansehenliche Personen/ auß den Ständten der Cron Behemen gefunden/ haben sie vns nichts minder/ wie jhr/ vmb einen Landtag vnterthänigst

ersucht / was wir jhnen allda Persönlich zu Antwort geben / mit Außführung aller nothwendigen Artickel / ist gantz wol bewust / mit angehengtem gnädigsten Erbieten / verheissen vnd zusagen / so baldt dieser Zug / so auß hochdringender Noth / zu Erhaltung vnserer Landt vnd Leut / auch zu verantwortung vnserer Königlichen Authoritet vnd Reputation / mit nichten vmbgangen werden mögen (ob Gott wil) glücklichen vollendet / daß wir ohn Verzug allen dreyen Ständten der Cron Behemen / einen gemeinen Landtag ansetzen vnd außschreiben wolten / wie wir dann ohne das / da wir gleich durch euch jetzt nicht ersucht weren worden / deß entlichen vorhabens gewesen.

65. Erbieten zu einem andern Landtage.

Vnd auff daß vns mit Grundt vnd einigen billichen Fug / nicht nachgesagt möge werden / als wolten wir einen begerten Landtag zuhalten wegern / abschlagen vnd nicht vergönnen / so ist vnser gnädig Erbieten vnd bewilligen / jetzt zu stundt an durch vnsere offene General / vnd Landtagbrieff / einen gemeinen Landtag allen Ständten vnsers Königreichs Behemen / auff Montag nach Quasimodogeniti / acht Tag nach Ostern (in deß sich die Augenscheinlichen Ehehafften enden / vnd mit Hülff des Allmächtigen zu Fried gestelt mögen werden) auff vnserm Königlichen Schloß Prag zuhalten / außzuschreiben vnd anzusetzen / welchen wir eygener Person / ob Gott wil besuchen / vnd alles das / so nicht allein vns / sondern auch allen Ständten vnd dem gantzen Königreich Behemen zu gutem Nutz vnd Wolfart gereichen vnd kommen möge / fürnehmen / handlen vnnd beschliessen wollen.

66. Antwort auff den anhang.

Doch ist beneben vnser ernstlicher Befehl / jhr wollet euch mitlerzeit des Landtags auff Mitfasten / auch aller anderer Versamlung vnnd zusammen Kunfft in den Kreisen / (wie wir vns zu euch gentzlich versehen) enthalten / vnd auff bestimpten angesetzten Landtag / bey vns samptlich / in massen jhr es dem alten löblichen Brauch nach zuthun schüldig / erscheinen / das wollen wir in Gnaden erkennen / es beschicht auch daran vnser entlicher wille. Datum in vnser Statt Aussig an der Elb / den Sonnabendt / nach Valentini / das ist den 19 Februarii / Anno / &c. im 47. vnserer Reich / vt supra.

Ein Freundtliche * Vergleichung vnd Ordnung / auß etlichen Kreisen der Ständte des Königreichs Behemen.

[* Sleidan. lib. 18. Quarto post die, quam illa scripserant, FOEDVS FACIVNT, tuendæ libertatis causa.]

67. Vergleichung oder Bündtnuß Nu. 62. gedachter Ständt wider das Königliche beschwerliche Mandat / Nu. 1.

IM Namen der heiligen vnd vnzertheilten Dreyfaltigkeit / des Vatters / Sohns vnd heiligen Geists / als eines Gottes in der Gottheit vnzertheilet / Amen. Wir Herrn / vnd die von der Ritterschafft / auß dem Grätzer / Chrudimer / Czaßlawer / Boleslawer / Kaurzimer / Bechinger / Prachinger / Wltawer / Podbrder / vnd Slauer Kreysen / dieser zeit zu Prag versamlet / vnd wir Bürgermeister vnd Räth / die Elteſten geschwornen vnd die Gemeinen / der Alten / Newen vnd Klemern Stätt Prag / vnd andere auß etlichen Stätten des Königreichs Behemen Gesandte / &c Thun kund hie mit diesem Brieff allen in gemein / vnd jeden insonderheit / gegenwertigen vnd künfftigen / vor denen dieser vnser Brieff gelesen / oder lesende gehört würde / daß wir erkennen vnd Augenscheinlich sehen / daß sich das Königreich Behemen / auß vielen vrsachen / so auff das Königreich kommen / zu grossem abnehmen vnd fall neiget / vnd daß auch letzlich der Kö. Maj. vnsers gnädigsten Herrn / (es sey auff was Rathes wolle) gegenwertiges 47. Jahrs / am Mitwoch vor Felicis außgangen Mandat / zu mercklichem vnd grossen Nachtheil / vnd verkürtzung der Privilegien / Recht / Freyheiten vnd der guten alten Gewonheiten dieses Königreichs / vnnd desselben Einwohnern allen / gereichen thut / dann solch Mandat / nicht wenig vnsere Ehren betreffen wil / welches kein frommer / vnd diß Königreichs vnd seiner Ehren liebhabender / nicht gering achten noch wegen solt / vnd wo der Allmächtige auß seiner vberschwencklichen vnd Göttlichen Gnad / der Leute Sinn vnd Gemüth / als auß einem tieffen Schlaff / darzu nicht erweckt hette das Königreich / vnd wir alle Einwohner dieser Cron / vmb alle vnsere Freyheiten vnter einem Schein solches außgangenen Mandats / kommen müssen.

Dieweil wir aber als die rechten Liebhaber der Freyheiten dieses Königreichs / vnd des gemeinen Nutzes einhelliglich / derselben jhrer Kön. Maj. außgangen Mandat / billichen oder rechtmessigen Widerstandt gethan / vnd demselben nicht statt gegeben / auch noch nicht / derhalben wo jemandt / er sey wer da wolle / vnter dieser oder einer andern vrsach / vns allen vnd samptlich / einer oder der mehr Personen / eines jeden Stands oder Würdens / es sey was Gestalt es wolle / Verkürtzung zuthun / oder Schaden zuzufügen vnterstehen wolt / Geloben vnd gereden wir für vns / vnd vnser Nachkommen / daß wir wider einen jeden / so weit sich vnser Leib vnd Gut nach vnserm höchsten vermögen erstrecken / mit Hülff des Allmächtigen / neben einander stehen bleiben / beständig verharren / vnnd einer den andern in kein weiß / wie die erdacht werden möcht / nicht verlassen wollen / sondern wofern von wegen solches vnsers / der Königlichen Majestät Mandat billichen vnnd rechtmessigen Widerstands / auff vns / oder auff jemanden auß vns / einigerley Beschwerungen / es sey von wem es wolle / kommen wolt / daß als dann derselbe / dem solche Beschwerung zugefügt würde / durch sein Schreiben in die obbemelten

Creiß /

Kreiß vnd Städt/von solcher seiner beschwerung/oder an seine statt seine Freunde/es sey Schrifftlich/oder in ander weg Bericht vnd Anzeigung thu/vnd wir sollen vnd geredẽ jn hierinnen vnverzogenlich zuvertretten/vnd wie wir solches nunmals einander zugesagt/keinerley weise/wie die erdacht werden möchte/zuverlassen.

Doch wollen wir hiemit fürnemblich bedienget vnd außgenommen haben/so viel die König. Mai. vnsern gnädigsten Herrn betreffent/daß wir vns in allem/worinnen/vnd zu wen jhr König. Mai. Gerechtigkeit haben/sollen vnd wollen wir vns als die getrewen Vnterthanen gegen jhrer Kön. Mai. vnsern gnädigsten Herrn/ohne einige Verkleinerung jhrer Majest. Hochheit/ob Gott wil/trewlich vnd Vnterthänigklich/als die getrewen Vnterthanen/mit aller gebürlicher Gehorsam/verhalten/vnd seind dargegen zu jhr Kön. Mai. vnsern gnädigsten Herrn/der vnterthänigsten Zuversicht/jhr Kön. Mai. werden vns bey allen vnsern Freyheiten/vnd bey allem dem/so vns von rechts wegen zustendig/als die trewen Vnterthanen erhalten.

68. Außnehmung Kö: Maj. in allen dingen worinnen jhr Königl. Maj Gerechtigkeit haben.

Vnd so jemandt auß allen dreyen Ständten dieser Cron/jetzo aber hinfüran in künfftigen Zeiten/zu vns in diese vnser Christliche rechtmessige vnd wolmeinende (ob Gott wil) Handlung tretten/vnd sich neben vns/als für ein Person/vergleichen wolt/oder wolten/wollen wir solches einem jeden vergönnen/vnd zu diesem vnsern freundlichen Vertrag/vnd Vergleichung zulassen/Doch sol derselben jeder/er sey von Herrn/oder Ritterstandt/ein Person oder mehr/samptlich in einen Brieff/mit jhrer aller anhangenden Jnsigel/die Stätte aber/einen solchen Bekandtnuß Brieff auff Pergament/den Herrn vnd Ritterstandt/vnd den andern vns Pragern vnnd den Stätten/auff Pergament/wie ob angezeigt/geben/damit die Gedächtnuß solcher jhrer Bekändtnuß/vnd jhrer zu dieser vnser freundlichen Vergleichung/Zutrettung Bewilligung/zu ewigen künfftigen zeiten/seyn vnd wahren kan welcher Brieff mit diesen Worten gestellet werden sol.

69. Von denen so künfftig in diese Einung tretten wolten/wie sie sich verschreiben sollen.

Jch N. bekenne mit diesem Brieff öffentlich/wo der gelesen/gehöret oder fürkommen wird/ “
vnd sonderlich dahin es gehöret/als jhr Gnaden der Herrn vnd Ritterstandt/mit den Herrn Pra- “
gern den Geschwornen Eltesten/denen von der Gemein/aller drey Stätte/auch mit etlichen Ge- “
sandten auß den Stätten der Cron Behemen/von wegen der König. außgangen Mandats/am “
Erichtag nach Valentini/im 47. Jahr/ein freundliche Vergleichung auffgericht/auch solches “
mit jhren Jnsigeln bekräfftiget/ꝛc. Jnmassen derselbe Brieff solche freundliche Vergleichung/ “
ferner mit sich bringet vnd außweist/daß derhalben ich obgeschriebner N. nach dem ich erkent ha- “
be solche jhrer Gnaden freundliche Vergleichung/erentlich vnd billich zuseyn/zu derselben jhrer “
Gnaden Vergleichung/getretten/vnd zu allem dem/das gemelter Brieff in sich helt vnd vermag/ “
bekenne ich mich mit diesem meinem Brieff trewlich/versprech auch für mich selbst/vnnd meine “
Nachkommen diesem allem wie einem ehrlichen zugebürt/Volziehung zuthun/vnd hierinnen kein “
Verhel oder bösen Fürsatz zu hülff zunehmen/deß zu Zeugnuß vnd besserer Sicherheit/habe ich “
mein Jnsigel zu diesem Brieff gutwillig anhengen lassen/Actum/ꝛc. Des zu Zeugnuß vnd besserer “
Sicherheit/haben wir obgemelte N. N. vnsere Sigel an diesen vnsern Brieff hengen lassen. Da- “
tum Praz am Erichtag nach Valentini, im Jahr nach Christi Geburt 1547. “

Dem Allerdurchleuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden/Römischen zu Hungarn vnd Behemen/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König/Jnfanten in Hispanien/Ertzhertzogen zu Oesterreich/Marggraffen zu Mehren/zu Lützemburg vnd in Schlesien/Hertzogen vnd Marggraffen zu Laußnitz/ꝛc. vnserm allergnädigsten Herrn.

70. Der Statt Prag schrifftliche Klag/vber etlicher Königlicher Officirer bedrawliche Reden/vber sie zu Leitmeritz außgegossen.

Allerdurchleuchtigster/Großmächtigster König/allergnädigster Herr/Ew. Kön. Mai. seind vnsere gehorsame vnd in allwege auffrechte Dienst zuvor/vnd wünschen daneben Ew. Kön. Maj. einen frölichen gesundt/auch langwirige glückselige Regierung/als vnserm allergnädigsten Herrn/Allergnädigster König/ꝛc. Ew. Kön. Maj. zeigen wir an/daß vns gestrigen Tags gewisse Bericht zukommen/wie daß etliche Ew. Kön. Maj. Diener/auß derselben Kuchel/in beyseyn viel ehrlicher Leut/nicht einmahl/vnd nicht ein zeit/sondern zum offtermahl/in der Statt Leitmeritz im Hauß Georgen Kramers dieses geredt haben: Die Prager sollen es befinden/daß sie in kurtzer zeit/vom König gedemütiget werden: vnd dann aber einer/nemblich der Geschützmeister/der Ew. Maj. Oberster vber das Geschütz ist/hat öffentlich vnverborgen/auch vor ehrlichen Leuten reden dürffen: Es ist schad daß jemandts frommer zu Prag bleiben sol/dann es werde darzu kommen/ehe dann anderhalb Monat vergehen/daß der König ein ansehenliche anzahl allerley frembdes Volcks/(vnd hat also dieselben frembden Nationen mit Namen genent/) auff die Prager Stätt schicken/vnd wil vnd gedencket sie also in Grundt zuverderben/daß ein Stein auff dem andern nicht bleiben sol/also/daß niemandts zu künfftigen zeiten nicht wird mögen sagen/daß allda Prag gestanden/oder gewesen sey/ꝛc. welches alles gedachter Georg Kramer erentlicher/was es für Redt/auch wer die Personen gewesen/die solches reden haben dürffen/nachdem nicht allein er/sondern auch andere dabey gewesen/vnd solches gehöret/anzeigen/vnnd E. Kön. Maj. einen gründtlichen Bericht thun mögen.

71. Bitt vnd derselben Grundt.

Dieweil wir dann zuvor von E. Kön Maj. in Befehl haben/ wo vnd zu welcher zeit/ wir etwas solches das E. Kön. Maj. dieser Cron/vns/ vnd den Prager Stätten/ schädtlich vnd nachtheilig were/höreten/daß wir demselben allem fleissige nachfrag haben/ vnd nach gründtlicher Erkündigung/ohne Verzug E. Kön. Maj. anzeigen sollen/so wolten E. Majest. im Fall würckliche Einsehung thun/vnd aber diese obangezeigte vnbedächtige vnd leichtfertige Redt/ von Ew. Maj. Dienern/ ohn alle vnsere Verschuldigung/ von vns vnd den Prager Stätten außgebreit/ vnnd nunmals mit etlicher Leut Zeugnussen vollführet/ vnd bezeugt/ welche gethane Redt auch dieselbigen leichtfertigen Leut/ vnd vnsere (in diesem Fall) böse Nachreder/ billich nicht läugnen werden mögen/ Derhalben vnd sonderlich/dieweil wir bey vns befinden/daß wir vmb Ew. Kön. Maj. nie verdienet noch verschuldet/daß wir sampt vnsern Weib vñ Kindern/ auch diesen Prager Stätē/ solches erschrecklichen Verderbens gewartent seyn sollen/sondern daß wir je vnd allwegen trewlich vnterthänig/vnd wie ob Gott wil/trewen Unterthanen wol zustehet/ E. König. Maj. als vnserm gnädigsten Herrn/in aller Demütigkeit gedienet/vnd zuförderst E. Kön. Maj. vnd dieser Cron zu gutem/frommen vnd bestem vnserer Leib vnd Gut nie verschonet/ So bitten E. Kön. Maj. wir in aller Unterthänigkeit/ E. Kön. Maj. wolle mit vns/als derselben getrewen Unterthanen/wider vnd gegen solchen leichtfertigen vnd losen Leuten/ ein gnädiges mitleiden tragen/ vnd vns solches von jhnen zu entlichem vnd würcklichem Abtrag bringen. Dann aller gnädigster König/ wo solches nicht geschehe (deß wir vns doch zu E. Kön. Maj. mit nichten versehen) vnd wir vor solchen Leuten/ vnd jhren erschrecklichen drawungen/ billichen vnd gerechtlichen nicht versorget/ so würden wir/vielleicht den Fried/ den vns E. Maj. bey derselben abreisen in den Prager Stätten zuerhalten aufferlegt vnd befohlen/mit nichten/ob wir gleich am meinsten gern wolten/ erhalten/ noch den gemeinen man stillen/Dann auch nunmals zu Prag solche vnd dergleichen Drawungen/von etlichen E. Maj. Dienern gehöret werden/welches wir/daß es mit wissen vnd willen E. Kön. Ma. geschehen sol/gar kein statt noch glauben geben/Vnd bitten also Ewer Kön. Maj. vmb ein förderliche Antwort/ darnach wir vns wissen zurichten. Geben Prag am Pfinstag nach Valentini/ Anno/ &c. im 47.

E. Kön Maj.

Getrewe Unterthanen

Bürgermeister vnd Rathe/Geschworne Eltesten/vnd die Gemeinen der Alten/ Newen vnnd kleinern Stätt Prag.

Antwort von der König. Majest. auff jetzt gehört Schreiben.

Ferdinandt/ &c.

72. Kön. Maj. Antwort auff die Klag.

Erbar vnd Ersam lieben getrewen/ Wir haben ewer Schreiben/darinnen jhr Beschwärung/ wider vnd gegen etlichen Personen vnsers Hoffgesindes/ was sie für Reden/ Euch vnd den Prager Stätten zu Nachtheil/von sich hören solten haben lassen/fürwenden thut/vns hierinnen vmb gnädigste/ billiche vnd würckliche Einsehung unterthänigst bittende/ &c. nach lengs vernommen/vnd solches nicht gerne gehöret/ dann wir je vnd allweg bey vnserm Kön. Hoff sonderliche Auffmerckung gehabt/handt darob gehalten/ vnd noch/ damit vergebene Reden von vnserm Hoffgesind nicht geschehen/vnd wann vns was solches fürkommen/ haben wir es vngestrafft nicht lassen hin gehen. Inmassen wir dann auch jetzt als baldt vns ewer Schreiben zukommen/vnserm Hoffmarschaln Befehl geben/daß er die Küchel Parthey/vnd was also für Personen zu vnserer Kön. küchel gehören/ auch den Geschirrmeister (deß jhr auch in ewerm Schreiben meldung thut) für sich erfordert/vnd jhnen das/was jhr euch also beschweret/ fürhalte/ als sich aber vnser Hoffmarschall/vnserm Befehl nach gehorsamlich verhalten/ vnd solches jhnen mit beschwer angezeigt/hat keiner der Redt gestehen wollen/ sondern fürgeben/ sie hetten es nit geredt/dieweil jhr vns dann/wer dieselben Personen in der Kuchel Parthey seyn sollen/ mit Namen nit vermeldet/vnd wir nunmals nicht mehr zu Leitmeritz seyn/ auch derselbe Georg Kramer/ darauff jhr euch berufft/nicht vorhanden/ Haben wir vns im fall jetziger zeit ferner nichts gründliches erkundigen noch erfahren mögen. Derwegen wollen wir es auff dißmahl/biß zu vnser glücklichen ob Gott wil auff das Prager Schloß Ankunfft verschoben/ vnd verlegt haben. Alsdann vnd zu derselben zeit/wollen wir vns auff ewer unterthäniges ferner ansuchen/ nach gnugsamer Erkündigung/ im Fall/billich erzeigen vnd verhalten/dermassen/daß jhr vnd männiglich spüren vnd abnehmen werden/daß wir darob/vnd ob solchen vnd dergleichen reden die geschehen weren/ kein gefallen tragen.

So

So haben wir auch vnserer geliebten Töchter Hoffmeister / so auff vnserm Prager Schloß bey ihren Liebden blieben / Schrifftlich auffgelegt vnd befohlen / daß er ohne Verzug ihrer Liebdt Hoffgesind so allda zu Prag seyn / ernstlich verbiete / sich aller vergebner vngebürlicher vnd dergleichen redt zuenthalten.

SO wollen wir euch auch darneben gnädiger meynung nicht bergen / daß wir zum öfftern mahl glaubwürdig bericht / was massen in Prager Stätten / zu Schimpff / Verkleinerung vnd Abbruch der Röm. Key. Mai. vnsers lieben Brudern vnd Herrn / auch vnser selbst Kön. Person / Hochheit / allerley schmähliche Tractätlein vnd Lieder / im Truck außgeben / vnd öffentlich verkaufft / darzu viel seltzamer erdichter Reden in gemein am Platz auff den Gassen / vnd in offen Wirts vnd Schenckhäusern / gehöret / auch vnbillliche Lieder / am meisten der Key. Mai. vnd vns zu Schimpff vnd Spott (wie gemelt /) gesungen werden / wie vns dann desselben ein guter Theil zugeschickt / Aber gleich wol haben wir bißher nicht gespüret / noch einerley wissen empfangen / daß jemandt von wegen solcher muthwilliger vnerbarn Reden / vnd im Druck außgangner / auch öffentlicher verkauffter Tractaten / vnd der Lieder Tichtung vnd singen / gestrafft / oder öffentlich verbotten were worden / sondern werden solche Reden zugesehen vnd gestattet. Doch send wir zu euch / als den getrewen Vnterthanen der gentzlichen zuversicht / jr werdet solches nicht mehr zulassen / sondern vnverzogenlich abschaffen / vnd damit solches zu Schmach vnd Verkleinerung der Key. Mai. vnd vnser nicht mehr geschehe / mit der That / wie wir vns gentzlich zu euch versehen / straffen lassen. Daran verbringet jhr / als vnsere getrewe Vnterthanen / zu sampt dem daß es billich / vnsern entlichen willen vnnd meynung. Geben in vnser Statt Aussick an der Elb / am Sontag der Herrn Fastnacht den 20. Februarii / Anno / &c. im 47. vnserer Reich vt supra.

73. Begehren die erdichte Schmachbüchlein vnd Lieder auff Keys. vnd Kön. Maj hin wider ernstlich zustraffen.

Den Erbarn / Ersamen / vnsern lieben getrewen / N. Bürgermeistern / Rathmañen / Geschwornen / Elteſten / vnd Gemeinen der Alten / Newen vnd klemen Statt Prag.

Schreiben von Churfürstlicher Gnaden zu Sachsen Hertzog Johans Friderichen / &c. den Ständten der Cron Behemen gethan / so zu Prag vmb Mitfasten versamlet gewesen / sampt den Antworten von den Ständten / seinen Churfürstlichen Gnaden darauff gegeben / auch daneben etlicheandere Artickel verfast / Anno / &c. im 47.

Von Gottes Gnaden Johans Friederich Hertzog zu Sachsen / Landtgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / vnnd Burggraff zu Magdeburg / deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst / &c.

Den Erbarn / Ersamen vnd Achtbarn Mannen / vnsern besondern lieben / N. Bürgermeistern / Rathmannen / vnd den Gemeinen der Alten vnd Newen Statt Prag.

74. Execution deß Churfürsten Acht / vber Zuversicht vnd Recht / von Königk Ferdinanden im Namen aller Behemischen Ständt / vnd Hertzog Moritzen fürgenommen.

VNsel gruß vnd alles guts zuvor / Erbare / Ersame / Achtbare Männer / besonder lieben / wir zweiffeln nicht / jhr habt noch in frischer Gedächtnuß vnser Schreiben / so wir sampt dem Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn / Philipsen / Landtgraffen zu Hessen / &c. vnserm freundtlichem lieben Vetter vnd Bruder / deß verschienen Jahrs / wegen vnsers sampthlichen Heerzugs / euch vnd andern Ständten der Cron Behemen gethan / welchen Feldtzug wir von wegen vnser Errettung / wider den vnbillichen Gewalt / der vns von vnsern Feinden zugefügt / für die Hand nehmen müssen / vñ wiewol wir vns dariñen auff vnsere Vnschuldt verlassen / vñ also mit nichten besorget / noch / daß es je darzu kommen solt / vermeint / daß jemandt auff vnsere Herrschafft / Gegent / Lande vnd Leut / mit Heerskrafft greiffen / vnd dieselben mit dem Schwerdt verheeren vnd verderben dörffte / vnd sonderlich weil gemelter Landtgraff / auch wir / durch vnsere offene außgangene Schreiben klärlich / vñ mit gnugsamen scheinlichen vrsachen fürgeben / darbracht / vnd bezeugt haben / wie vnrechtmessig / vnd entlich ohn alle billiche vrsachen der Keyser wider sein eygen dem Christlichen Reich gethane Pflicht vnd Gelübt / auch wider die löbliche Ordnung vnd Gebräuch / ja auch zuentgegen allen Rechten / ein Edict / absonderung / vnd in die Achtgebung / wider vns vnd den Landtgraffen gethan / vnd solches männiglich in der Gemein publiciren lassen / inmassen dann wir erachten / euch seyen solche vnsere Schreiben zu ewern handen kommen / Vnnd aber mittlerzeit ewer König / vnnd Hertzog Moritz / die gemelte erklärte Acht so wider vns beschehen / angenommen / vnnd dieselbe wider vns in Wercken vollbracht / dann sie haben einen Krieg wider vns erhebt / vnnd ist gar nicht zuzweiffeln / daß in solchem jhrem Vorhaben viel vnd mannigfeltige Sachen / zu vnserm vnd vnserer Landt vnnd Leut ver-

derben/ arglistig vnd böslich zwischen jhnen gehandelt worden/ dann ohne das/ hat ewer König/ als wir mit dem Krieg beladen gewesen/ vnd alle Gefehrligkeit vber vns gangen/ ein newen Krieg im Namen aller Ständte der Cron Behemen/ (wie jhr auß hieben verwarter Abschrifft * zuvernehmen habt) wider vnd gegen vns zuerwecken/ vnd dieselben mit gewapneter Handt abzufertigen/ sich vnterstanden/ daß wir vns doch zu jetzt ernenten der Cron Behemen Vnterthanen/ in Betrachtung der alten/ vnd alles Lobs würdigen Erbeinigungen/ so von viel Jahren her zwischen der Cron Behemen, vnd dem Hauß von Sachsen auffgericht/ auff welche wir dann zu allen zeiten (ohne Ruhm zu melden) vnser fleissig vnnd embsig auffsehen gehabt/ vnd dieselben in allweg verhalten/ gar nichts/ vnd in keinerley weiß versehen/ es sol vns auch solches von jhnen nicht beschehen/ oder zugestanden seyn/ vnd nemblich/ nach dem dieselben Artickel vnd vrsachen der Excommunication/ vnd vnserer in die Achtgebung/ vnfruchtbar seyn/ vnd gar keinen Grundt mit sich bringen/ also/ daß ohne alle Mühe vnd Arbeit/ wo allein solche vnser Sach vnd Handlung zu ordentlichem Außführen vnd Erkäntnuß kommen were/ vnd vnsere darauff beschehene gegenantwort auch angenommen/ hetten durch vns dieselben vrsachen alle vmbgestossen/ vnd für nichts geacht mögen werden.

[* Nu. 77.]

Zu dem auch vnd vber das alles/ hat ewer König ein Heer von frembder vnd Tyrannischer Nation zusammen bracht, mit denselben auff vnsere Landt vnd Leut (da wir nicht mit nahem gewesen/ als ein Feind gegriffen/ vnd etliche Ort vnd Flecken mit Fewer vnnd Schwerdt alles verheeret/ vnd also an vnsern Vnterthanen einen erschrecklichen Mordt begangen/ zu welchem sich alsbaldt Hertzog Moritz mit seinem Kriegsvolck/ welches er darauff vor etlichen Monaten zusammen bracht/ zugethan/ vnd in vnsere Landt gerucket/ vnd also vnsere Land vnd Leut fast den meisten theil mit Gewalt vnd dem Schwerdt/ mit bender jhrer samptlichen Macht/ vns gar behendt entzogen/ welchem jhrem so grausamen vnd vnrechtmessigen/ auch Vnchristlichen/ nider vns vnd vnsere Vnterthanen/ verderblichem fürnehmen/ als wir zurselben zeit in andern Landen gewesen/ wir nicht Widerstandt thun mögen/ allein was vns vberblieben/ das vnd anders alles haben wir dem Allmächtigen zu rechtlicher Erkändtnuß hemgestelt/ in dem aber hat es sich zugetragen/ als wir zu Erledigung/ Erhaltung vnd Ernettung vnserer Land vnd Leut (daran dann vns nicht allein mercklich gelegen/ sondern auch zu samt dem billich gewesen/ ein Sorgfeltigkeit vmb vnsere Söhne zu haben) widerumb mit Heerstraffe anheim zogen/ auff daß wir vnsere Landt vnd Leut/ so vns fast alle entzogen gewesen/ ausser wenig etlicher Flecken/ die mit sonderlicher Hülff des Allmächtigen erhalten (darumb wir seiner Göttlichen Gnad vnauffhörlich/ Ehr/ Lob vnnd Danck sagen) widerumb in vnser Gewalt vnd Regierung bringen möchten. Vnd nach dem wir dann solche vns gegebene vrsachen gehabt/ hat es vns für billich nicht ansehen wollen/ dasselbige fürüber zugehen/ oder die Gelegenheit verabzusäumen/ sondern als baldt vnserm Feindt ein Widerstandt zuthun. Vnd haben also den vbrigen Theil im Land zu Thüringen/ der jhm zugestanden/ folgents auch etliche Märckt/ Stätt vnd Schlosser im Meichsen erobert, deß endlichen vorhabens/ mit darthun des Allmächtigen wie dann billich vnd recht diesen Feldtzug gegen jhm fürzunehmen/ so lang der ewige Gott auß seiner vnverschwencklichen Güte widerumb einen Friedt verleihet/ welches Friedts wir/ so viel nur an vns/ je vnd zu aller zeit (das wir ohne Ruhm melden vnd reden mögen) begirlich gewesen/ vnd allwegen auff gemelten Friedt vnser auffsehen gehabt/ Vnd jetzt aber werden wir berichtet/ wie daß der Türckische Keyser/ der Erbfeind deß Namens vnd Bluts der Christenheit/ mit einem grossen vnd ansehenlichen Kriegsvolck vnd Heersmacht/ dann je zuvor/ sich auff die gantze Christenheit zuwenden vñ zuziehen vorhabens/ seindt wir nichts mehr begirlichers/ weder auch an vnserm Gebet anders haben/ dann daß alle dieselbe/ deß gantzen Christlichen Reichs Kriegsmacht vnd Gewalt/ so jetzt versamlet/ zu Widerstandt dem grausamen Tyrannen dem Türcken/ welchen nach dem Christlichen Blut ohn vnterlaß dürstet/ gewendt werden möcht.

Doch haben wir auch daneben Bericht empfangen/ als vnsere Feindt/ vermög etwa eines sonderlichen Vertrags/ darinnen sich einer mit dem andern gegen vns verbunden/ von ewerm König vnlängst ein Hülff begeret/ vnnd nach dem der König euch vnnd ander Ständte der Cron Behemen gen Leitmeritz erfordert/ hat er darauff gedrungen vnnd an euch begert/ daß jhr wider vns ziehen/ vnnd einen Krieg erheben sollet/ mit fernerm fürgeben/ daß kein solche Gefehrligkeit/ noch einig Verderben der Christen/ von der Türckischen Nation zustehe/ dardurch ewer König lieber alle Landt/ vnd seine Vnterthanen entlich in Augenscheinliche/ vnd vns alle entstandene Gefehrligkeit/ geben vnd einführen wolt/ dann daß er von der angefangenen/ wider vns ohn alle vnsere Verschuldigung Tyranney abstehen solt/ Alda habt jhr mit andern Ständten vnd Einwohnern der Cron Behmen/ ein sonder Beständigkeit vnd Trewe ewers Gemüths darinnen bewiesen/ vnd euch wider vns Feindtsweiß nicht setzen wollen/ vngezweiffelt dieser vrsachen halben/ daß jhr nicht anders/ dann wie von alters her die Verbündtnussen/ Verwandtnussen/ vnd freundtliche Verträg/ wie es auch guten Nachbarn zustehet/ vnd in sich vermögen/ euch also verhalten. So habt jhr auch mögen vernehmen, wie mit keiner rechtmessigen vrsach/ sondern mit erdichten Sachen/ vnd auß purlauterm bösen Fürsatz/ die sie zu allen denen so sich der waren Christlichen Lehr halten, dieses alles von ihnen fürgenommen vnd gehandelt wird/ Ob welchem allem ewerm getrewem vnd auffrechten Gemüth vnd Bedencken, wir ein sonderlich Frolocken haben/ vnd sagen euch vnd andern Ständten derhalben grossen Danck/ vnd wollen an euch hiemit

75. Danck sagung vor der Stände Trew vnnd Beständigkeit/ daß sie sich der Erbeinung zuwider/ zum Krieg auff dem Tag zu Leitmeritz nicht bewegen lassen wollen.

hiemit gnädiglich begeret vnd gebetten haben / als die (wie obstehet) so zuvor vnsern Feinden kein Hülff geben vnd zu solchem vnrechtmessigem Krieg/wider vns nicht helffen wollen/daß jhr solche ewers Gemuths Beständigkeit nochmals fest haltet / vnd euch darwider nicht weisen noch anreitzen lasset/daß jhr wider vns vnd vnsere Vnterthanen kriegen sollet / sondern in Betrachtung der alten Verträg/Verwandtnuß vnd Nachbarschafft/euch lieber vns für Freundt dann für Feindt erzeiget/vnd die jenen aber / so vielleicht auß Forcht / oder auß Trewung / daß sie wider vns Krieg führen sollen darzu genötiget worden / so viel an euch gelegen seyn will / von solchem jhrem gegen vns fürnehmen abweiset/Inmassen wir vns deß zu euch vnd andern Ständten ohne allen zweiffel versehen. Dagegen wollen wir euch auch zusagen vnd versprochen haben/in allem dem/was vor angezeigte Vertrag/oder Verwandtnuß mit sich bringen / jeder zeit getrewlich gegen euch zuverhalten/vnd von wegen solches ewers gütigen/gegen vns erzeigten Gemüths / wollen wir euch das mit sonderm Fleiß/vnd geneigten Willen in allweg vergelten vnd einbringen/ dagegen aber wider diejenigen / so sich an vnsern Verträgen/ Verwandtnussen vnd Nachbarschafften vergeßlich gehalten/vnd vnsern Feinden Hülff geleist/vnd wider vns mit Heers Krafft außzogen / werden wir vns/wie sich gebürret/vnd sie solches vmb vns verdienet (doch ohne Nachtheil vnd Verkürtzung Ewer vnd anderer, zu vnser gelegner Zeit wol wissen zuverhalten vnd zuerzeigen.

Vnd dieweil dann dieses vnser Schreiben/auß keiner andern vrsach/ allein wie es die Notturfft jetziger Kriegsläuff erheischt / von vns an euch beschicht / seind wir auch gleichsfals der Zuversicht zu euch, daß jhr es nach Vernehmung alles deß/so die Warheit ist / darzu nicht weiter lassen kommen / noch euch darauff zuführen gestatten / daß jhr euch / es sey durch Particular Vermahnungen/einbildungen einerley gemein zusammen Kunfft/vnd Beschickung zu Krieg/ wider vns bewegen/oder helffen werdet. Dann es ist nichts in der Welt / daß wir lieber vnd hertzlicher begeren theten/allein daß wir vor ewer vnd andern Ständten/der löblichen Cron Behemen / wider vnserer seindt erdichte Klag öffentlich vor männiglich antworten/vnd vnser Vnschuldt vor jedermann darbringen möchten vnd wo es darzu kommen solt/ haben wir gar kein zweiffel daran / dann daß jhr ob solchem vnd dergleichen vnrechtmessigem vorhaben/vnd gar zu vnfreundtlichem gegen vns furnehmen / auch sonderlich mitleiden vnd leidt tragen vnd haben würdet. Dem allem nach send wir zu euch deß gentzlichen Vertrawens/daß jhr in solchem ewerm fürgenommenen Fürsatz beharren/vnd viel lieber Fried vnd Freundtschafft/dann Krieg vnd Vnfreundtschafft begirig seyn werdet/welches wir ungedenck seyn / vnd euch widerumb allen günstigen Willen / Freundtschafft vnd Neigung zusagen / vnd desselben vns gegen euch erbotten haben wollen. Damit gehabt euch wol. Geben auff vnserm Schloß Aldenburg/den 20. Februarii / das ist am Sontag vor Cathedra Petri. Im Jahr nach Christi Geburt 1547.

76. Weitere Zuversicht.

ICh Sebastian Herr von der Weitmül/auff Chemutaw/Rö. Kön.M. vnd der Cron Behemen/Oberster Feldhauptman/Fug euch Wolgebornen/Gestrengen/Hochgelehrten vñ Ersamen/Johans Friedrichen / so sich Hertzog zu Sachsen nent/Statthaltern/Räthen vñ Kriegshauptleuten zu wissen. Nachdem sich verschiener Jahr/gemelter Hertzog Johans Friderich/vnverkundt/vnd vnbewährter vnterstanden/der König. Maj. vnd der Cron Behemen Eygentũ vmb/das Stifft vnd Kloster Dotrolug / vnbillicher vnd vnrechtmessiger weiß eingezogen/ vnd dasselbe auff der Ständte der Cron Behemen jüngst ermahnen vnd begeren/ wider einzuräumen/vnd abzutretten geweigert / vnd vber das für sich vnd seine Helffer vnd Helffershelffer / auch von weß wegen er sich sonst weiter zuverwaren schüldig/in der besten Form vnd Weiß/zu obgemelter seiner gegenwehr/gegen der Keys. Maj. oder wer derselben/von den jhren oder andern / wer die seind/niemandt außgeschlossen/mit Rath/That vñ Hülff/wider sie anhengig vnd verwandt seind/ sich verwart/vnd derselben Eyd vnd Pflicht/auffgeschrieben vnd auffgesagt/gegen jhrer Keyser. Maj. vnd denselben/wie der gegenwehr vnd schutzes Notturfft erfordern wil/zuhandlen/vnd dardurch wider die auffgericht Erbeinigung/zwischen der Cron Behemen/vnd dem Hauß zu Sachsen gehandelt/der vrsachen halben/wiewol es die Notturfft nicht erheischet/sintemal derselbe Hertzog Johans Friederich/von der Römischen Keys. Maj. als jhrer Maj. vnd deß heiligen Reichs Rebellen / in die Acht gethan / vnnd die Verwahrung / als gegen den Feinden wie gemelt / geschehen / doch zu einem Vberfluß / so wil ich in Krafft vnd Macht meines aufferlegten habenden Befehls/sampt meinen zugeordneten Kriegs Räthen/Kreiß-Feldthauptleuten/vnd Befelchshabern/ auch allen denen/so hiemit Hülff/Rath vnd That geben / vnser Ehr bewart haben / Also / daß wir euch vnd gemeltes Hertzog Johans Friederichen Vnterthanen/Land vnd Leut/ vnd deren so euch schützen/schirmen/vnd ewer Mithelffer Feindt seyn / vnd wie einem Feindt vnd ehrlichen Kriegsleuten gebüret/mit der That feindlichen handlen wollen. Geben im Feldtläger den 20. Tag Octobris/am Mitwochen nach Luce/Anno/ꝛc. im 47.

77. Copey Nu: 74 gedachtes Feinds Briefs/ welchen König Ferdinandt dem Churf. zu Sachsen/im Namen aller Behemischen Ständte zuschicken lassen.

Sebastian von der Weitmül/ꝛc. eygene Handschrifft.

Die

Die Herrn/Ritterschafft/Prager/vnd die andern Gesandten auß den Stätten des Königreichs Behemen/jetzo zu Prag versamlet.

Dem Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn/Herrn Johansen Friederichen/ von Gottes Gnaden/ Hertzogen zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalln/vnd Churfürsten/Landtgraffen in Thüringen/Marggraffen zu Meissen/vnd Burggraffen zu Magdeburg/ &c. vnserm gnädigen Herrn.

78. Der Behemischen Ständt Antwort auff ein Churfürstliches schreiben/ welches drunten Nu. 85. zubefinden.

VNser Dienst vnd viel Gruß zuvoran/Durchleuchtigster Fürst/gnädigster Herr/ Heut Dato seind vns zween Brieff in Lateinischer Sprach/doch eines lauts/ vberantwort worden/in welchem vns ewer Churfürstliche Gnad die vrsachen der jetzigen Kriegs Empörung/vnd dann auch/daß E. Churf. G. wider Marggraff Albrechten von Brandenburg/vnd den Landgraffen zu Leuchtenberg den Sieg erhalten/zu Trost anzeigen/vnd an vns/wir wolten neben den auffgerichten Erbeinigungē/zwischen der Kron Behmen/vnd dem Hauß zu Sachsen guten Fried halten/begert/vnd vermahnet/ &c. wie dann dieselben zwey Schreiben/der Datum stehet Geytan/den 12. Tag Martii/ferner in sich halten.

Darauff wollen wir E. Chur. G. nicht verhalten/daß wir bey der jetzigen vnser zusamenkunfft gen Prag vnter einander fleissige Vnterredung/wegen der gemeinen/ vnnd dieser Kron Notturfft/gehabt/vnd noch haben/vns auch verglichen der Antwort halben/so E. Churf. G. auff derselben zuver gethan Schreiben/von vns gegeben werden solte/vnd dieselbe Antwort/nach dem wir einen vnd andern Bericht gehabt/ zuschreiben befohlen. Doch ehe solche Antwort versigelt werden/haben wir auß den letzten beyden E. Churf. G. Schreiben/derselben entliche vnnd gewisse Meynung vernommen/damit aber E. Churf. Gn. nicht gedencken mögen/als hetten wir derselben erstes Schreiben in vergessen gestelt/schicken wir dieselbe Antwort E. Churf. Gn. hiemit in diesem vnserm Schreiben zu/vnd nehmen das zu Danckbarkeit an/daß E. Churf. G. neben der Erbeinigung/zwischen der Kron Behemen/vnd dem Hauß von Sachsen auffgericht/Christlich/vnd auffrichtig stehn/vnnd hinfür an sich also zuverhalten gedencken/wir seind auch nie nicht anderer Meinung gewesen/vnd noch/dann daß wir vns gegen Ew. Churf. Gn. vnd derselben Vnterthanen/vermög bemelter Erbeinigung/aller Gebühr/als den frommen zustehet/verhalten wollen/ vnd seind nicht gesinnet mit dem jenigen/was zu Fried/Erhaltung guter Nachbarschafft/vnd auch zuvernewerung der Erbeinigungen dienet/lenger zuverziehen/Vnd ruffen Gott den Allmächtigen an mit grosser Bitt/sein Göttliche Gnad wolle die Christenheit vnd das heilige Reich/so mit diesem Krieg zerrissen vnd geengstiget/auß seiner Göttlichen Gnaden/erledigen/vnnd zu Friedt bringen. Seind dabey zu E. Churf. G. der genzlichen Hoffnung/ E. Churf. G. werden bey derselben Hauptleuten/ Vnterthanen vnd Kriegsvolck gnugsame Verordnung thun/damit diesem Königreich/noch den Vnterthanen darinnen/vber die Grentz kein Schade zugefügt werde/ Dañ wir wollen vns nicht anders/dann wie die alten Erbeinigungen außweisen/ gegen denen/so den Erbeinigungen zu wider gehandelt/vnd dieselben vbertretten/verhalten.

79. Ständte wollen sampt dem Churfürsten die Erbeinigung zwischen Behemen vnnd Sachsen trewlich halten.

80. Bitt/wegen eingenommenen Joachimsthals.

Doch haben wir E. Churf. G. nicht vnangezeigt lassen wollen/daß vns diese stunde Anzeigung kommen/wie daß E. Churf. G. die Statt Joachimsthal eingenommen/vnd daß von Ew. Churf. G. den Einwohnern daselbst/die Pflicht den Ständten der Kron Behemen gegeben werden/wo dem also/begeren wir an E. Churf. G. die wolten hierinnen Auffachtung haben/daß zwischen der Kron Behemen/vnd dem Hauß zu Sachsen gute Einigkeit/ Fried vnd Liebe/erhalten möchte werden. Geben Prag den 22. Tag Martii/Anno im 47.

Abschrifft des Schreibens/so der Churf. Gn. in der Ständte Brieff verschlossen zugeschickt werden.

81. Der ständt Antwort auff des Churfürsten Schreiben/ Nu. 74. daß sie allerdings gesinnet/ bey der Erbeinigung zuberuhen.

VNser Dienst vnd viel Gruß zuvoran/Durchleuchtigster Fürst/gnädiger Herr/ Da wir von wegen mercklicher vrsach/vnd etlicher vnser Notturfft halben/gen Prag ankommen/haben wir E. Chur. G. Schreiben des Datum Altenburg/den 29. tag Februarii im 47. Jahr so dieselbe vns in Lateinischer vnd Teutscher Sprachen gethan/vberlesen lassen/ vnd was E. Churf. G. Schreiben/vnd zuerhaltung der auffgerichten Erbeinigung/zwischen der Kron Behemen/vnd dem Haus zu Sachsen vermahnen/ haben wir allenthalben gnugsamlich vernommen/dasselbe lassen wir bey gedachter auffgerichten Erbeinigung beruhen/sind auch gesinnet/vnd wollen vns gegen E. Churf. G. vnd derselben Vnterthanen friedlich verhalten.

82. Bitt vmb Bericht/ob der Churf. vnnd dero

Doch kömpt vns für/wie E. Chur. G. vnd andere etliche E. Ch. G. Vnterthanen der Meynung weren/in die Kron Behemen einzufallen/vnnd die Kron/vnd derselben Vnterthanen/mit Kriegsmacht anzugreiffen/welchem wir nicht haben wollen statt noch glauben geben/daß solches mit wissen vnd auß Befehl Ew. Churf. Gnaden/wider vnser auffgerichte Erbeinigung/vnd das Schreiben/so Ewer Churfürstlichen Gnaden vns gethan/geschehen solte/ vnd haben also nicht

etwas gegen die Kron/oder seine Ch. G. Vnterthanen/gegen die Vnterthanen der Kron/oder seine Chur. Gn. Vnterthanen zugleich/wider etliche der Kron Vnterthanen/für zunehmen gemeint.

wollen

wesen vnterlassen/ E. Churf. Gn. derhalben ein eylends Schreiben zuthun/vnd begehren hiemit E. Chur. G. wollen vns dasselbe, ob dem also/wie wir vernommen/durch E. Chur. G. Schreiben/ ohne Verzug berichten / vnd E. Chur. G. wollen vns derselben entliches Gemüth anzeigen / daß wir vns ferner im Fall auch zuverhalten wissen.

Wo aber bey E. Chur. G. dasselbe also nicht were / sondern derselben Vnterthanen etwas dergleichen/zu Schaden vnd Verderb den Einwohnern der Kron Behemen/fürnehmen wolten/ begern wir an E. Chur. G. die wolen dieselben zu Erhaltung künfftiges Frieds/zwischen der Kron Behem vnd deß Haus zu Sachsen davon abweisen/ vnd demselben zeitlich fürkommen.

So aber E. Chur. G. vnd derselben Vnterthan gegen etlichen Personen auß den Einwohnern der Kron Behemen/deßgleichen die Einwohner dieser Kron gegen E. Chur. G. vnd derselben Vnterthanen/einigerley Beschwerung hetten/ solch Beschwerungen werden hernachmahln/ vermög der Erbeinigung/vnd nicht mit Krieg/ friedlich vnd freundtlich / erörtert werden mögen. Bitten E. Chur. G. den diesen vnsern Botten/vmb ein eylende Antwort/darnach wir vns zurichten hetten/Begern auch/daß E. Chur. G. weil wir bericht/ als solten Ew. Chur. G. verschiener zeit/vns etliche Schreiben gethan/auch etlicher Schreiben Abschrifften zugeschickt haben die vns aber bißher nicht zukommen/E. Chur. G. wölten vns auch derselben gnugsamlich berichten/ vnd derselben Abschrifften zuschicken. Geben Prag den 21. Martii im 1546. Jahr.

Dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden/Römischen/zu Hungarn vnd Behemen/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König/Infanten in Hispanien/Ertzhertzogen zu Oesterreich/Marggraffen zu Mehren/ zu Luxemburg vnd in Schlesien/ Hertzogen/vnd Marggraffen zu Lausitz/ꝛc. Vnserm allergnädigsten Herrn.

Allerdurchleuchtigster/Großmächtigster König/allergnädigster Herr/ E. K. M. seind vnsere gehorsame/vnd in allweg getrewe auffrechte Dienst zuvor/vnd wünschen daneben E. Kön. Mai. einen frölichen gesundt/ auch langwirige glückselige Regierung / als vnserm allergnädigsten Herrn/Allergnädigster König/wir zeigen E. Kön. Maj. in Vnterthänigkeit an / daß diese vergangene Tage / als die Eltesten von der Gemein / auch die Gemein aller drey Stätte / wegen etlicher Ehehafften / vnd einheimischen Sachen bey einander gewesen / haben sie jhnen zu Gemüth geführet/was für grossen vnd schier vnerschwinglichen Schaden/durch mehrung der leichten Münz/als nemblich / Polnisch vnd Lignitzisch / diese Kron vnd aller derselben Kron Einwohner/ (nach Verbietung derselben Münz) leiden vnd gedulden müssen / wo sie nicht anders dardurch haben wollen zu gentzlichem verderben kommen / vnd als aber das ein Vbel mit trefflichem grossen Schaden/aller Einwohner dieser Kron abgeleint/so kömpt doch jetzt widerumb ein ander vnd gleichförmig Vbel dieser Kron / vnd allen Einwohnern zu/nemblich / daß die leichten Münz im Fürstenthumb Schlesi/vnd vielleicht in der Statt Preßlaw/ an Groschen vnd anderer tiefen Münz/auß den Thalern vnd andern guten Behemischen Münzen gemünzt wird/ welche ringe Schlesische vnnd Preßlerische Münz den meisten Theil die Jüden in diese Kron bringen vnd dieselbe vmb gute außwechseln/vnd darinnen jhre vnrechtmessige Händel vnnd Gewinn durchauß suchen. Inmassen dann solche vnwürdige Münz in dieser Cron / mehr dann kein andere Ganghafft vnd wo nicht zeitliche Fürsetzung/vnd solcher Münz Ableinung geschicht/ sind wir alle gentzliches verderbens gewartent/mit Bitt / daß zeitlich solche ringe Münz / welche zuverkleinerung dieser Cron gemünzt wirt/abgeleint / vnd abgewendet werde / dabey auch protestirende daß sie solches den Jüden noch andern/so diese Münz in die Cron Behemen reichen/ nicht lenger gedulden/noch leiden wolten/ oder möchten. Dieweil wir aber nicht gern wolten / daß hynderstellicher Vrsach etwas vielleicht entstünde / welches Ew. Kön. Majest. zu leidt/vnd vns zu Nachtheil gereichen möchte/ haben wir deß gestrigen Tags / auff hoch Bitt vnnd Begeren der geschwornen Eltesten/vnd der gantzen Gemein aller dreyer Prager Stätt/ solches an die Herrn im Landrecht gelangen lassen/vnd begert/daß ohne Verzug solche Münz abgeleint würde. Dieweil dann die Herrn im Landtrecht/gleichsfals wie wir/darob ein Beschwerung tragen / haben sie vns auff E. Kön. Maj. gewiesen/Derhalben in Betrachtung obangezeigter Gefehrligkeit vnd künfftigen Verderbens dieser Cron vnd aller vnser Einwohner/haben wir dieses Schreiben Ew. Kön. Maj. thun müssen/vnd bitten hierauff E. Kön. Maj. als vnsern aller gnädigsten Herrn/ mit aller Demuth E. Kön. Ma. wollen solche leichte Münz/auff diese Cron Behemen/noch auff vns Einwohner der Cron nicht zulassen/sondern solche alle newe Münz/so in der Schlesing gemünzt/ohne Verzug/vnd ehe dieselben noch mehr zuverderben der Leut gemehret werden / gnädigst abstellen vnd abschaffen / so wollen wir ob Gott wil / bey derselben E. Kön. Maj. in diese Cron glücklichen Ankunfft/ solche Schaden der Münz / auch vnsere derhalben beschwer / wegen solcher frembder Münz zu Nachtheil dieser Cron Ewer Königlicher Majestät ferner entdecken/der gentzlichen Zuversicht wir werden im Fall von Ewer Königlichen Majestät / als die trewen Vnterthanen gnädiglich billich vnnd rechtlich versorget / vnd bitten Ewer Königliche Majestät vnterthänigst

vmb

81. Der Statt Prag Bitt/ die leichte Schlesische Müntz/damit durch die Jüden das Königreich vberführet wird abzuschaffen.

vmb eine gnädigste Antwort. Datum Prag am Freytag vor Gregorii/im tausent sechs hundert sieben vnd viertzigsten Jahr.

E. Kön. Maj.

Getrewe Vnterthanen

N. Bürgermeister vnd Rathmanne / der Alten / Newen vnd kleinen Stätt Prag.

Antwort von der König. Majest. auff jetzt gemelt Schreiben.

Ferdinandt / ꝛc.

83. Schlesische Müntz sey nicht zu gering / oder solle auff den widrigen fall gebessert / vnd der Jüden fürnehmen eingelegt werden.

ERbare vnd Ersame lieben getrewen/Wir haben ewer Beschwerung/ so jr vns der Müntz halben/in ewerm Schreiben anzeigen thut/nach lengs vernommen/vnd hetten vns solcher Beschwerung bey euch vnd der Gemein nicht versehen / auß vrsachen / daß wir die Müntz zu Preßlaw/mit vorgehabten zeitlichen Rath der Fürsten vnd aller Ständte in Schlesien/ zu gutem Nutz vnd Frommen/bemelts Fürstenthumbs/vnd anderer vnserer getrewen Vnterthanen auffrichten lassen/vnd darinnen vnsern eygen Nutz nit gesucht/auch noch nicht suchen. Dann wir von bemelter Müntz keinen Nutz / oder Genieß empfahen. So haben auch die Fürsten vnnd Ständte bemelts Fürstenthumbs gedachter Müntz halben/kein andere Beschwerung gehabt / allein daß sie vns zum offtermal vnterthänigst gebetten/weil vnser Müntz am Korn vnd Schrot besser/dann die Polnische Müntze/vnd daß dardurch vnser Müntz auß dem Lande geführet / vnd die böse im Land gelassen/wir wolten bemelte vnser Müntz/am Korn vnd Schrot ringern / vnnd mit der Polnischen Müntz vergleichen lassen / welches wir aber von wegen vnserer Vnterthanen zu thun nicht gedacht / dann bemelte vnser Müntz ist baldt im anfang auff den Sächsischen Thaler gemüntzt worden / vnd wird also fortan / biß auff heut ohne Ringerung gemüntzt/dann bemelter Sächsische Thaler Groschen wird im gantzen Reich/auch in allen vnsern Königreichen vnd Landen/wie ander Thaler Groschen / genommen vnd außgeben / So ist auch gedachte vnser Müntz/ allenthalben am Schrot vnd Korn so gut/als die Sächsischen Thaler/derhalben hettet jr euch billich solcher Beschwerung hierinnen enthalten/vnd die Müntz ehe vnd zuvor jhr solches an vns gelanget / probiren lassen / damit wir alsdann / wo bemelte Müntz am Schrot vnd Korn geringer/ dann sie darfür außgeben/befunden/ vnsern Müntzmeister zu Preßlaw darumb fürnehmen / vnd solches zu Ergetzligkeit bringen mögen. Vnd weil dann bemelte vnser Müntze/des (wie sie genommen) würdig/vnd sich im Schrot vnd Korn mit der Schlesischen Müntz/so in Behemen genommen/vergleichet/können wir dieser zeit / weil wir ausser der Cron seyn / vnnd mit andern wichtigen Geschäfften beladen / bemelte Müntz nicht sperren / aber bey vnser glücklichen Ankunfft auff das Prager Schloß auff dem gemeinen Landtag/wollen wir vns nach gnugsamer Erkündigung/ im Fall der Billigkeit gemeß/damit sich niemandt zubeschweren haben / verhalten. So aber die Jüden etwas vnordenliches/wegen Auffwechselung/vnd Verführung deß Silbers auß dem Lande/ wider vnser Verbot vnd Landtags Bewilligung fürgenommen / haben wir vnsern Cammer Räthen in Behmen solches abzustellen/aufferlegt/wolten wir euch auff ewer Schreiben/zu antworten nicht verhalten. Geben zu Dreßden/Dienstag nach Oculi / Anno im 47. vnserer Reich / vt supra.

Allen drey Prager Stätten.

Offne Brieff in etliche Kreiß deß Königreichs Behemen.

84. Köng. Befehl sich wider der Churf. Joh. Friederichs einfall geräst zuhalten / vnd dem von der Weitmühl zuzuziehen.

WIr Ferdinandt / ꝛc. Entbieten den Wolgebornen / Gestrengen / Ehrnvesten/ vnd Ersamen/vnsern lieben getrewen/N. Herrn/Ritterschafft/Manschafft/denen von Stätten/vnd allen andern vnsern Vnterthanen / des Königreichs Behemen / vnser Königliche Gnad vnnd alles guts / lieben getrewen / wir geben euch gnädiger Meynung zuerkennen/daß vns glaubwürdige Kundtschafften zukommen / wie Johans Friederich der sich Hertzog zu Sachsen nennet / deß willens vnd vorhabens / mit seinem Kriegsvolck / in diese Cron/etwa an einem ort Einfall zuthun/welches wir/so viel jmmer müglich/nicht gern gestatten wolten. Derhalben wir den Wolgebornen vnsern lieben getrewen / Sebastian von der Weitmühl auff Chomutaw/von hinnen eylends abgefertiget/vnd ist darauff an euch alle/vnd jeden insonderheit/vnser entlicher Befehl/wann jhr von jetzt gedachten Sebastian von der Weitmühl / angesucht vnd vermahnet werdet/daß jhr als baldt mit aller ewer Macht auff seydt/vnd an die Ort/da euch von dem von der Weitmühl anzeigung beschicht / ohne alle Seumnuß rucket / vnd die Grentzen der Cron Behemen/in massen jhr es zuthun schüldig seyt/vnd wir keinen zweiffel haben / retten vnd schützen helffet/daran verbringet jhr vnsern entlichen Willen vnd Meynung. Datum Dreßden Erichtags nach dem Sontag Reminiscere/am achten Tag Martii/ Anno/ ꝛc. 47. vnserer Reich vt supra.

Von

Von Gottes Gnaden Johan Friderich Hertzog zu Sachsen vnd Churfürst/ꝛc.

Den Wolgebornen/Gestrengen/Ehrnvesten/Erbarn/Weisen vnd fürnemmen Mannen/vnserm besondern lieben N. Graffen/Herren/Rittern/vnd den Gemeinden der Alten vnd Newen Statt Prag/vnd andern Burgern/Ständen der Cron Böhmen/ jetzt zu Prag in einer sondern Vergleichung versamlet.

85. Chur Sächsische Dancksagung vnd fernere Ermahnung.

VNsern Gruß zuvor/Wolgeborne/Gestrenge/Ehrnvest/Ehrsam vnd Weiß/ Achtbare Männer besondere lieben/auß vnserm Schreiben/so wir euch vnd andern deß Königreichs Böhmen Ständen/den siebenzehenden Tag deß Monats Februarij gethan/vnd daran wir nicht zweiffeln/daß euch solches vberantwort/habt jhr ohn Zweiffel vernommen/weß wir nicht allein gegen euch/sondern auch anderen Ständen deß Königreichs Böhmen gesint/vnd für ein gutten willen tragen/auch wasserley Sachen wir nunmahls an euch gutwillig begehrt. Vnd nachdem wir in solchen Sachen/nicht allein ewer/sondern auch den meisten Theil der anderen deß Königreichs Böhmen Stände/Gemüht vnd Auffrichtigkeit/so jhr zu vns/vnsern Landen vnd Leuten getragen/erkennt/vielleicht derhalben/daß jhr wisset/vnd dasselbig vns selbst Zeugnuß gebẽ müst/daß wir je vñ allweg der hochgepreißten vñ lobwürdigen Erbeinigung/ so zwischen dem löblichẽ Königreich Böhmen/vñ dem Hauß von Sachsen/vor viel Jahren auffgericht/vnd bestättigt worden (ohn Ruhm zureden) mit allem Fleiß nachkommen/vnd ohn alle Verletzung dieselbig gehalten/auch darzu die allerklemst Vrsach nicht gegeben/vmb welcher willen einigerley Zwytracht oder Zertheylung/solches vnsers Vergleichens/zwischen vns vnd dem Königreich Böhmen einreissen/oder sich erheben möchte/vnd sonderlich nachdem wir vernommen/daß jhr solches mit Fleiß erwegen. Nemblichen/wie gar vnrechtmessig/vnd ohn alle vnsere Verdienst/auch wider obgedachte Einigung/vnd wider alle Billigkeit/Ehr/vnd Recht/sich König Ferdinandus mit sampt Hertzog Moritzen vnderstanden/in vnserm Abwesen/vnd da wir mit schwerem Krieg/von wegen Verfechtung vnd Beschutzung deß Glaubens/vnd vnserer angebornen Freyheiten/beladen gewesen/in vnsere Landt einzufallen/vber dieselben zuherrschen/vnd vnsere vnschuldige Vnderthanen mit dem Schwerdt vnd Feur Tyrannisch zuverderben/haben wir derhalben nit vnterlassen können/sonder euch/auch andern deß Königreichs Böhmen Ständen (wie zuvor) abermals zudancken/vñ dasselb loben müssen/seyn hiemit dieser Zuversicht zu euch/ daß jhr in solchem ewrem Göttlichen vnd ehrlichen Fürnehmen beständiglich verharren/vnd keinem/der euch vns zu Widerstandt reitzen würde/Gehorsam leisten werdet/damit jhr aber vnsers guten willens/so wir zu euch tragen/ein Anzeigung haben möget/wöllen wir euch nicht bergen:

86. Erhaltener Sieg wider Marggraff Albrechten.

Nachdem Marggraff Albrecht von Brandenburg/mit seinem Kriegsvolck/zu Roß vnd Fuß/auch mit viel Geschütz gen Rochlitz/welches nicht weiter dann drey Meil von dem Stättlein/da derselben Zeit vnser Kriegsvolck gelegen gewesen/gezogen/deß Fürnehmens/vns vielleicht vnversehenlich zuvberfallen/alsbaldt wir aber in Erfahrung kommen/daß obgenanter Marggraff von Brandenburg/vom Keyser/Hertzog Moritzen zu Hülff geschickt were/haben wir jhn nicht weniger/als Hertzog Moritzen/für einen Feindt erkent/vnd also mit jhme vnser Glück deß Kriegs versuchen wöllen/derhalben vnsere Reutter vnnd Fußvolck zu einander geruckt/vnd auff Rochlitz zugezogen/vnd sich wider sein Kriegsvolck/so vor der Statt gelegen/vnd vnserem Kriegsvolck Abbruch zuthun Vorhabens gewesen/gelegert/haben wir also auff sie getroffen/vnd als sie sich in die Flucht begeben/hat Gott der Allmächtig den Marggraffen selber/auch all sein Kriegsvolck so bey jhm gewesen/in vnser Händ gegeben/vnd nicht allein der Marggraff/sonder auch ein Landtgraff von Leuchtenberg/sampt jhm gefangen worden/so seynd auch erlegt worden fünff Hauffen Reutter/der in einer Anzahl fünffzehen hundert/vnd das Fußvolck zehen Fähnlein/das ist vier tausent/wie der Marggraff selbst anzeigt/gewesen/denselbigen wir 14. Stück Geschütz genommen/vmb welches Siegs willen/wir Gott dem Allmächtigen/durch welches Güte vnd Wolthat solches vollendet worden/Lob/Ehr vnd Danck sagen/vnd diesen Sieg allein seiner Göttlichen Gnad/als wir schuldig/billich zumessen.

87. Erbieten/entweder die alte Erbeinung mit Böhmen zuernewern oder in die newe Einung zukommen

Als nun solches sich begeben/seynd wir endtlich bericht worden/nachdem jhr euch/auch ander viel auß den Ständen der Cron Böhmen/ewerm König/wider die Alt löbliche Gewonheit vnd Ordnung/auch wider ewer Freyheit/auff die ernstliche Mandat vnnd Befelch/wider vns Hülff zuleisten/vielerley Vrsach halben billich geweigert/wie man dann noch bißher solches berahtschlagt/auch sich aller Raht dahin wendet/auff daß/wo sie vns vbergeweltigen vnd verderben/(welches sie bey jhnen gantz für gewiß achten/vnd solches taglich vernemen) daß alsdann gemeldter König mit Hülff seines Bruders/deß Keysers/vmb solcher Weigerung willen (welches sie ein Vngehorsam nennen) mit gewisser vnd erschrecklicher Raach gegen euch verfahren würden wöllen.

So haben wir aber von euch vnnd anderen Ständen deß Königreichs Böhmen vernommen/daß jhr euch derhalben zu einander gethan/vnd versamlet/deß fürnemens/wo fern man euch vberfallen wolte/demselben Widerstandt zuthun/als aber König Ferdinandus etwa ein neuwes Volck zusammen gebracht/vnd wir allzeit/vnd fast alle Stunder von demselbigen eines Einfalls

gewarten / ſo ſeynd wir aber doch der Hoffnung / wo ferrn es Gottes Wort ſeyn wirdt / daß ſie gar wenig gegen vns außrichten werden. Haben derhalben euch von ſolchem allem zuſchreiben nicht vnderlaſſen können / auff daß jhr deſto beſſer ſolche ewre Sachen handlen / vnd euch zeitlich fürſehen mögen. Dieweil wir aber zu euch auch anderen deß Königreichs Böhmen Ständen / deß Gemühts ſeyn / daß wir von vns ſelbſt bereit weren / vnſer Erbeinigung mit euch ſelbſt zuvernewren / oder wo ferr es euch gefällig / vns in ſolchen ewern Vertrag auch einzulaſſen / vnd mit euch zuvergleichen / ſo wöllen wir vns gegen euch dermaſſen verhalten / wo ſich jemand vnderſtünde / gegen euch vnd andern Ständen mit Kriegsmacht was zuhandlen oder fürzunehmen / daß ſolchem mit Hülff deß Allmächtigen / ſo faſt es jmmer möglich / Widerſtande gethan / vnd deß Feindes Fürnehmen vntergedruckt werde / vnd damit alſo die alten löblichen / vnd von ſo langer Zeit hertommenden Freyheiten / Ehr vnnd Wirdigkeiten / gäntzlich vnd vnverletzt behalten / vnd wir vnſerer Herrſchafften vnd Länder ſo gar vnrechtmeſſig / vnd ohn alle Verſchuldung (wo jhnen jhr Argliſtigkeit fortgienge) nicht beraubt werden möchten / ſolches haben wir euch auß ſonderer Gunſt / ſo wir zu euch tragen / vnangezeigt nicht wöllen laſſen / begerend ſolch vnſer Vorhaben zu gefallen anzunehmen / damit gehabt euch wol. Geben zu Geuen den 12. Tag deß Monats Martij / Sambſtag am Tag Gregorij. Anno ꝛc. im 47.

Johans Friderich Churfürſt hat ſich mit eygner Hand vnderſchrieben.

Neben dieſem Schreiben iſt auch ein Brieffel geben worden / wie folgt.

88. Bitt / Sebaſtian von der Weitmühle vnd ſein Volck zuſtraffen / die jenigen aber ſo ſich vom Röm. König werben laſſen / abzufordern.

WEr ſolches aber alles / nach dem ſich / wie in vnſern Brieffen gemeldt / wider die Erbeinigung / dardurch wir vnnd das löblich Königreich Böhmen zuſammen gefügt / auch wider alle Recht / einer mit Namen Sebaſtian von der Weitmühl / im Namen deß Königs Ferdinandi / auch deß gantzen Königreichs Böhmen / ohn alle Verhör vnd Erwegung / wider vns einen Krieg fürzunehmen / vnd zu erregen vnterſtanden / auch alsbald in vnſere Landt Einfall gethan / vnd etliche auß vnſern Vnderthanen mit Schwerdt vnd Fewr / kläglich vnd vnerbärmlich verheert vnd ermordet / vngezweiffelt wider ewren willen / die jhr zuvor offtgemelte Vertrag ſo groß bey euch gewegen vnd gehalten / derhalben / vnd in Krafft dieſer Erbeinigung / darvon offt gemeldt wirdt / ermahnen wir euch auffs gütigſt / damit jr etlich Perſonen auß ewer Verſamlung verordnet / denſelbigen Macht gebet / die jenigen / ſo Vbertretter vnd Zertrenner dieſer Erbeinigung weren / nach jhrem Verſchulden ſtraffet / vnd billiche Raach vber ſie ergehen laſſet / darneben auch / daß die jenigen / ſo mit König Ferdinando vber die Grentzen / vnangeſehen aller Recht / vnd Billigkeit / ziehen haben dörffen / mit ernſtlichem Befelch darvon abweiſet / dann ſo viel an vns gelegen / haben wir von den Gnaden Gottes ſolche Erbeinigung heilig gehalten / vnd noch mit allem Fleiß beſtändig halten wöllen / wo ferr aber vmb Vertrag oder Fried gehandelt würde / als viel an vns gelegen / ſeynd wir nicht geſinnet von wegen gemeines Nutzes / vnnd deß heiligen Reichs / vnd Friedens / darwider zuſtreben / allein daß vns ein ſolches Erbieten / welches ohn Verletzung vnſers Gewiſſens / Gerechtigkeit vnd aller Billigkeit / von vns angenommen werden möchte / beſchehe / deß wir alles ein gute Hoffnung zu Gott haben / Geben vt ſupr.

89. Publicierte Articul der vereinten Ständ.

Die Herrn / Ritterſchafft / Prager / vnd andere Geſandten auß den Stätten / ſo zu Prag verſamblet / haben vmb Mitfaſten dieſe nachgeſchrieben Articul / in Druck außgehen laſſen / darnach ſich männiglich wiſſe zurichten.

90. Sich zur Verbündtnuß ſchrifftlich zuerkennen.

ITem ein jeglicher auß dem Herren vnd Ritterſtandt / auch denen von Stätten / ſo zu dieſem vnſerm Chriſtlichen gemeinen Vertrag vnnd Vereinigung tretten will / ſoll ein Bekandtnuß Brieff / wie in vnſerm Vertrag angezeigt / auff nechſtkünfftige Oſtern gewißlich vnter vns geben. Wo ferr aber einer zu obbeſtimbter Zeit / ſolche Bekandtnußbrieff nicht gebe / ſoll alsdann in ſolchen vnſern Vertrag / vnd in vnſern Schutz nicht kommen / noch eingelaſſen werden. Alsdann werden wir mögen mercken vnd ſpühren / wer vnſer vnd deß Königreichs Böhmen / Freundt / auch Liebhaber deß gemeinen Nutz / deßgleichen wer deſſelbigen Feindt iſt / alein es würde von vns allen erkennet / daß jrgend einer ſolches zu dieſer Zeit / auß nohtwendigen vnnd vngefährlichen Vrſachen nicht thun hätt können oder mögen / derſelb ſoll noch mit zu vnd eingelaſſen werden.

91. Den angeſetzten Lädtag vnaußbleiblich zubeſuchen.

Vnd als ein gemeiner Landtag von jhr Kön. Maj. den Montag nach Quaſimodogeni. i. angeſetzt worden / wo ferr nun jhr Königl. Maj. gegenwertig ſeyn werden oder nicht / ſo ſollen ſich nichts deſto weniger alle Stände / ſo zu dieſer vnſerer Verwilligung getretten / vnd Liebhaber deß gemeinen Nutzes ſeyn / wo ſie anderſt Jugend oder Alters halben / oder ſonſt ohn gefähr (die ſie beweiſen ſollen) nicht kommen möchten / zu Prag finden laſſen vnd erſcheinen / vnd ſich dermaſſen darnach gefaſt machen / damit ſie allda biß zu Endt deſſelben Landtags verharren mögen. Geſchehen am Erichtag nach Benedicti. Anno im 47.

Ordnung

Ordnung einer gemeinen Bereitschafft aller dreyer Stände der Cron Böhmen / so vmb Mitfasten zu Prag versamblet gewesen / sampt einem Schreiben von gemeldten Ständen / dem Herrn von der Weitmül beschehen.

92. Ordnung der vereinten Ständ Bereitschafft vnd Rüstung.

IN dem Namen Jesu Christi vnsers Herrn vnd Heylands Amen. Dieweil Gott der Allmächtig auß seiner grundlosen Gnad vnd vnaußsprechlichen Gütigkeit / den Gewalt / so der arglistig Teuffel / durch seine Diener bißher mancherley weiß vber dem außerwehlten Volck getrieben vnnd bewiesen / nunmehr länger nicht wöllen zusehen / sondern vns alle drey Stände dieses Königreichs Böhmen / die wir Liebhaber vnsers Vatterlandts vnnd gemeines Nutzes seyn / in eine Brüderliche Lieb / Vertrag vnd Einigkeit geführt / Vñ wir auch sehen / was für Vnfriedt vnnd mancherley Blutvergiessen sich in den nechst hiervmb ligenden Ländern erheben / derhalben haben wir solches alles / die / so wir vns also Christlich miteinander vereint vnd vergleichen / fleissig erwegen / auff daß auch etwas solches nicht auff vns komme / zu Bewahrung vnsers Vatterlands / vnd dann vnser aller selbst / Weib / Kinder / Haab / Gut vnd Vnderthanen / wie hernach folgt / in gemein geordnet.

Vnd wirdt diese gemein Bereitschafft / also vnd der Gestalt / vnter vns fürgenommen vnd auffgericht.

93. Wer ein gerüst Pferdt halten / vnd was er vor Rüstung darauff haben soll.

Erstlich / welcher seines Guts vmb zwey tausent Schock Groschen / Böhmisch werth / hat / wie man sich dann nach Vermög eines jeglichen Guts / vnnd nach der Schatzung / so zuvor den Kreiß Feldthauptleuten geschehen / verglichen / von demselben soll ein jeder geben ein wolgerüst Pferdt / nemblich / einen Spiesser der hinter vnnd forder theil / mit einem Rüsthacken / Kragen / Sturmhauben / Panzer Ermel / Schurtz / Plechhandschuch / vnnd an seinem Sattelbogen ein Fausthammer / vnd Schirtzer haben soll / woferrn er sich aber mit Harnisch baß versehen will / mag ers wol thun / oder aber ein Schützenpferdt / derselbig soll haben hinter vnd forderтheil / ein Kragen / Peckel oder Sturmhauben / Armschin / Plechhandschuch / Schurtz / ein Büchsen / rieter oder ein schneident Schwerdt / vnnd auff ein solch Pferdt soll am meisten fünffthalb Schock Groschen Böhmisch Soldung geben werden / woferr aber ein Schütz ein Schurtzer führen wolt / das stehet bey jhm.

94. Fußknecht / vnd jr Rüstung vnd Vnderhaltung.

Zu solchem solt auch ein jeder geben vier Fußknecht / derselbigen ein jeder soll haben / hinder vnd forderтheil / ein Kragen / Peckelhauben / vnd wer da will / auch Armschin / darzu einen Sebel / oder guten zweyschneidigen Scharschaun / ein lange Büchsen / einen Schweinspieß / Gleffen oder Trischl / einem solchem jedem soll ein Monat auff das meist geben werden / anderhalb Schock Groschen Böhmisch / einem Tartschner oder aber einem Spiesser / so zu Fuß / auch dem / so das Fähnlein halten wirdt / soll doppelter Sold gegeben werden / vnd allweg zu einhundert Fußknechten soll ein Fähnlein seyn.

95. Ob jemand ein gerüst Pferd nicht schicke könte.

Item / woferr aber jemands auß beweglichen Vrsachen kein gerüst Pferdt schicken köndt / derselbig soll an deß statt / vier Fußknecht / die / wie obangezeigt / gerüst seyn / oder widervmb an statt der vier Fußknecht / einen Reutter schicken.

96. Dz geschickt Volck mit Harnisch vnd Gelt zuversehen.

Item / vnd wo auch jemandt sein Volck / es sey Reutter oder Fußknecht / schicken wolt / soll er sie mit obangezeigten Rohtturfften / Harnisch vnd Geldt / dermassen versehen / vnd darob seyn / damit sie den Leuten keinen Schaden thun.

97. Heerwägen.

Item / zu zwantzig Reuttern soll ein Heerwagen seyn / aber die hindern zwey Wagenrossz sollen für zwey Reitrossz gerechnet werden / also / daß jhr mit denselbigen zwantzig seynd. Item / zu hundert Fußknechten sollen drey Heerwägen seyn / vnd in denselben Wägen sollen zugleich die hindern zwey Wagenrossz / für zwey Reitrossz gerechnet werden / vnd auff solchen Wägen soll ein vbriger Sattel seyn / zween Reutharnisch / eines auff den Fuhrman / das ander auff den Wagenknecht / zwo Hackenbüchsen vnd zwo oder drey eysern Trischel / ein Grabscheit / Schaufel / Hauen / vnd große Hacken / ein Ketten vnd zween Laden oder Bretter.

98. Böhmische vnd Prager Fahn.

Item / der Böhmisch Fahn / soll in dem gewaltigen Hauffen der Reutter / auß dem Herrn vnd Ritterstandt seyn / vnd der Prager / soll zugleich in dem gewaltigen Hauffen der Fußknecht seyn / vnd sollen sich dem alten Gebrauch nach halten / wann sie die Fahn fliegen sollen lassen oder nicht.

99. Feldtprediger.

Item / es soll auch versorgt werden / damit Geistliche Personen in dem Läger seyn / welche das Wort Gottes predigen / vnd vom bösen zum guten führen sollen.

100. Keine / dann Eheweiber / im Feldt zuhaben.

Item / keiner soll kein Weibsperson in dem Feldt nicht haben / es were dann sein Eheweib / vnd woferr einer vber solches befunden wirdt / soll er dermassen / nach Erkandtniß deß Obersten Feldthauptmans / vnd der Kriegsräht gestrafft werden / damit sich der zehent daran stosse.

101. Straff der Gottslästerung vnd anderer Vntugend.

Item / wer sich mit schelten wider Gott / auch mit schweren oder Gottslästern / haderin / stehlen / spielen / vollsauffen / vnd allerley losem Geschwätz / alles solches miteinander / oder eins auß diesen Stücken vnderstehen wirdt zuvben / der soll / wie obangezeigt / gestrafft werden.

102. Armẽ Leutẽ das jhrig nicht zunehmen.

Item / den armen Leuten soll in solchem Zug / von keinem kein Vberdrang mit Nehmung deß jrigen / oder jhrer Häuser Auffstossung / oder Zerstöhrung / auch wie solches genent möcht werden / nicht geschehen / sondern ein jeder soll sich an seiner Besoldung benügen lassen / bey obbenanter Straff.

103. Rottmeiſter vnd Dreiſſiger.

Item / zu jedem Volck / ſo jhm das Feldt begibt / ſollen / was die Nohtturfft erheiſchen wirdt / bey dem Herrn vnd Ritterſtandt auch den Stätten / bey zeiten Rottmeiſter verordnet werden / alſo / damit ſie jhnen Mung ſehen / auch der Herrn oder Ritterſtandts Stätten verhanden ſeyn / vnd dieſelben ſollen jhnen dreyſſiger erwehlen / auch zu dem Geſchütz vnd Pulver ſehen / damit ſolches alles geordnet vnd außgetrucknet werde / auff daß alles / ſo zu ſolchem Kriegszug vonnöhten / verhanden ſey.

104. Nach wem ſich dieſelben richten ſollen.

Item / alle Kreißhauptleut vnd Rottmeiſter / ſollen ſich nach dem Obriſten Feldthauptman richten / vnd ober ſie mit Rahten vnd That bedörffen wirdt / demſelbigen Gehorſam leiſten. Was aber die Hauptleut ſelber / ohn Hülff deß Obriſten Hauptmans verrichten mögen / ſollen ſie Fleiß fürwenden / dieweil ſonſt der Oberſt Hauptman groſſe Mühe vnd Arbeit gnugſam / ohne das / haben wirdt.

105. Obriſter Feldhauptman.

Item / vnd vber ſolch Kriegsvolck / als man zu vier Perſonen auß allen obgenanten Ständen erwehlet / iſt auff vnſer andächtig Gebet / gegen Gott / das deß vnd Ampt deß Oberſten Feldthauptmans / auff den Herrn Caſpar Pflug von Rabſtein / ꝛc. gefallen. Welcher von Gott dem Allmächtigen erwehlt / vnd von vns allen / mit groſſer Danckſagung / für einen Oberſten Feldthauptman angenommen worden. Derhalben ſoll jhme ſein Dienſt angehen / wie ſich die verordneten Perſonen mit jhm vergleichen werden. Alsdann ſoll er jhme / mit ſampt ſeinen Kriegs Rähten / die Kriegs Recht vnd andere Feldt Ordnung nach Nohtturfft auffrichten.

106. Kreißhaupteute.

Item / es ſollen auch in einem jeglichen Kreiß die Inwohner / von heut vber acht Tag / das iſt / den Pfingſtag vor Palmarum zu einander kommen / vnd allda ein jeder Kreiß jhme einen Hauptman erwehlen / auch mit jhme deß Dienſts halben eins werden / vnnd dieſe Hauptleut ſollen deß Oberſten Feldthauptmans Räthe ſeyn.

107. Geſchütz / vnd darzu gehörige Nottturfft.

Item / was das Geſchütz / auch andere darzu gehörige Sachen betreffen / ſoll daſſelbig von jedem auff allen Schlöſſern in den Stätten / Veſten vnd anderſtwo herfür geſucht / außgebutzt / vnd verſorgt werden / allem / ſoviel einem jeglichen zu Beſchützung ſein ſelber / auch ſeiner Weib vnd Kinder daheim vonnöhten ſeyn wirdt / daſſelbig ſoll er behalten / den vbrigen Theil aber allen / nach höchſtem Vermögen / ſoll ein jeglicher zu Beſchützung ſeines Vatterlandts / auch vnſer ſelber / es ſey nun vor was Feinden es wölle / vnd wer die nun weren / oder ſeyn wollen / die vns nichts guts gönnen / in das Feldt ſchicken / bey welchem / ob Gott will / wir als die frommen Böhmen ſtehen vnd bleiben wöllen / dann wo fern Gott der Allmächtig einigerley Fall (welches Gott verhüten wölle) durch Abgang der Kriegs Rüſtung vber vns verhengen würde (weil wir ſelbſt perſönlich / als die frommen / von wegen vnſers angebornen Vatterlandts / wer anderſt wirdt mögen / ziehen / vnd Gott / daß vnſer viel ziehen werden / verleyhen wirdt) würde alsdann daſſelbig / ſo alſo daheimb behalten / weder vns / ſo wir vmbkommen / noch denen / ſo daheimb bleiben / wenig Nutzen bringen. Derhalben in Betrachtung ſolches alles / ſeynd wir zu einem jeden / wer anderſt ſolches vermag / vnd bey vns ſtehen will / als einem Liebhaber ſeines Vatterlandts / vnd vnſer liebergetrewer Freundt / der vngezweiffelten Hoffnung / daß wir einander in keinerley Weg verlaſſen werden.

108. Sold / auff der Pferdt zu Geſchütz.

Item / auff die Pferdt / ſo das Geſchütz vnd andere Nohtturfft führen werden / ſoll allweg auff vier Pferdt / Monatlich / zehen Schock Groſchen Böhmiſch gegeben werden.

109. Wagenburg.

Item / betreffendt die Wagenburg zuſchlieſſen / ſoll ſich deſſelben keiner weigern / ſonder ein jeder / auß allen dreyen Ständen / wem Gott den Verſtandt darzu verlihen / ſoll zu ſolchem rahten / vnd dieſelbig / ob Gott wil / trewlich verrichten vnd thun.

110. Vorzug.

Item / wann der Hauffen zuſammen kommen wirdt / ſollen ſie / wie von Alters hergebräuchlich / ziehen / vnd von wegen guter vnd brüderlicher Einigkeit / ſoll den erſten Tag der Herrn Standt im Vorzug ſeyn / den andern Tag der Ritterſtand / den dritten Tag der von Stätten / vnd ſollen alſo nacheinander ziehen / damit die Brüderliche Lieb / zu Nutz einem jeglichen Standt vnter vns verharren möcht / vnd ob Gott wil / bleiben wirdt.

111. Ob dz gantze Landt auff ſeyn müſte.

Item / wo fern es aber die Nohtturfft dieſer Orten erheiſchen würde / daß man das gantze Landt erheben ſoll / ſo ſoll alsdann ein jeder nach ſeinem höchſten Vermögen / ſoviel er Reutter vnd Fußknecht auffbringen kan / auff ſeyn / vnd zu dem Oberſten Hauptman ziehen / oder aber ehn alle Argliſtigkeit ſelbſt perſönlich nicht ziehen möcht / mag er einen andern zu dieſer Sachen tauglichen an ſeiner ſtatt brauchen / dergleichen ſollen auch alle Perſonen auß dem Herrn vnnd Ritterſtand / ſo bey jhren Herrn dienen / vnd zu dieſer vnſer Vergleichung tretten / thun.

Wann aber der Oberſt Feldthauptman / ſo nun die Nohtturfft vorhanden ſein wirdt / das Volck erheben wirdt wöllen / ſo ſoll er alsdann ſolches den nechſtligenden Stätten / auch den Pragern / vnd folgends die Prager daſſelb den Hauptleuten in die Kreiß anzeigen / alsdann ſollen die Häuptleut alsbaldt das Auffbott gehen laſſen / auch mit denſelbigen an die Ort vnd Stell / die jhnen von dem Oberſten Hauptman angezeigt wirdt / ziehen vnd rucken.

Wo aber einer nach laut ſolches vnſers Vertrags / vnd auffgerichter Ordnung / in dieſen gefährlichen Zeiten / welchen wir bey vnſer Gedächtnuß nie näher / noch mit denſelben vmbgeben geweſen / zu dem Hauptman in das Feldt / dahin jhme dann angezeigt wurde / nicht zöge / oder ſein gebührliche Anzahl nicht ſchickte / vnd den Ständen dieſer vnſer Vereinigung / warvmb er das mit gethan / gnugſam Vrſach fürbrechte / derſelbig ſoll ſeine Güter der Landtſchafft verfallen haben / vnd

vnd daſſelb ſoll zu gemeinem Nutz angewendet/aber er ſelbſt / ſoll auß dem Landt getrieben vnd geſagt werden.

Item / wo ferr es aber ſo hoch nicht vonnöhten ſeyn würde / daß das gantze Landt auff ſeyn müſte / vnd der Hauptman ſolchem / mit einem oder zweyen Kreyſen widerſtehen möchte/ ſoll alsdann alles/ ſo auff ſolche Kriegsrüſtung außgeben wirdt/ auff ein gemeinen Pfenning gehen/der Oberſt Feldthauptman ſoll auch allweg/auß gemeinem Seckel/gute Kundtſchafft halten/damit er alles/was anderſtwo gehandelt wirdt/gen Prag oder andere Kreyß anzeigen möge. 112. Ob nur ein oder zween Kreyß auff ſein müſte.

Item / wir haben vns auch verglichen / damit zu gemeinem Nutz auff allerley Kriegsnohtturfft vnter vns ein Anlag beſchehe/ vnd daß ein jeder nach Vermög der vorigen Schatzung/ von 1000. Schock Groſchen Böhmiſch/ein Schock Groſchen gebe/vnd ſolch Geld zu Prag/Zdislawen Wrabsky von Wrab / vnnd Hanſen Tatans von Wranj / Burger der Alten Statt Prag/ ſambt dem Bekandtnußbrieff / laut ſeiner vorigen Schatzung erlegt werde / vnd daß ſoll endtlich zwiſchen hie vnd dem nechſten Landtag geſchehen / daß auch gemeldte Perſonen dieſes Geldt auff die Nohtturfft/ſo von dem Oberſten Feldthauptman angezeigt wird/außgeben/vnd darnach denſelben Perſonen / für ihre Mühe vnd Arbeit / einem ieglichen zwantzig Schock Groſchen gegeben werden. Wo aber dieſer Zeit die Nohtturfft nicht erheiſchen würde / ſolch Geldt außzugeben/ ſoll daſſelbig / wegen vnſer aller künfftiger vnd fürfallender Nohtturfft / auff dem Rahthauß der Alten Statt Prag ligen bleiben/vnd die Perſonen/ ſo zu ſolchem Geldt einzunehmen verordnet/ ſollen alsdann zu ſeiner Zeit allen dreyen Ständen/oder den darzu erkießten Perſonen/von ſolchem Geldt ordentlich Rechnung thun / vnd ſolche vnſere verordnete Bereitſchafft/ ſoll biß auff Martini währen. Actum Mitwochen nach Benedicti. Anno 47. 113. Anlage/ vñ Einnehmer derſelben.

Herrn / Ritterſchafft / Prager / vnnd die Geſandten auß den Stätten deß Königreichs Böhmen/ jetzundt zu Prag verſamblet.

Dem Wolgebornen Herrn/ Herrn Sebaſtian von der Weitmühl/ auff Chomutaw/vnſerm lieben Herrn vnd Freundt.

114. Der vereinten Antwort auff Sebaſtiäs von der Weitmühl Auffmahnungsſchreiben.

VNſern Dienſt zuvor/ Wolgeborner lieber Herr vnd Freundt/wir geben euch zu erkennen/daß wir von euch ein Schreiben empfangen/in welchem jhr vns abermahls neben jhrer Kön. Maj. Mandaten ermahnt/daß wir alle drey Stände auff ſeyn ſollen/vnd vns gen Schlackenwerd verfügen/auß Vrſachen/daß der Churfürſt von Sachſen/ ſein F. G. in dieſes Königreich ein Einfall thun will / vermögen ewers Schreibens / ob welchem wir aber in der Warheit billich nicht ein kleine Beſchwerung tragen / dann das Schreiben ſo ſein Churf. F. G. vns dieſe Tag gethan / viel ein anders vermag / darinnen vns ſein Chur. F. G. zu Erhaltung der Erbeinigung vermahnen/vnd ſich daſſelb auch zuthun erbieten thut.

Zum andern wiſſet jhr auch / daß die Zeit der Hauptmanſchafft / vnd waßerley Geſtalt dieſelbe euch aufferlegt/ ſchon verſchienen/ derhalben vns für billich anſicht/ daß jhr nunmehr von ſolchen Sachen abſtehen / vnd euch zu Ruhe geben möget/ begehrend an euch/ dieweil wir auß ſeiner F. G. Schreiben einicherley Vrſach/ſo vns von jhme zu Vnfrid gegeben were/ nicht finden noch ſpüren mögen / daß jhr auch / ſo lang die Lands Ordnung vnd Freyheit deß Königreichs Böhmen außweiſt / einigerley Befelch derwegen nicht haben werdet / von ſolchem ewerm Fürnehmen nunmehr abſtehet. Allem wollet jhr für ewer Perſon ſelbſt vnbefragt vnnd ohne Anzeigung der Stände deß Königreichs Böhmen was fürnehmen / in ſolchen wöllen wir euch / wie wir dann auch nicht ſchuldig/weder hülfflich noch räthlich ſeyn/wo derhalben durch ewer Perſon/oder ſonſt jemandt andern/ dieſes Königreichs Inwohnern/ was auff dieſes Königreich kommen/ würden wir darumb zu euch vnd derſelben jeden ſehen wöllen. Geben zu Prag den 21. Tag deß Monats Martij. Anno/ ꝛc. 47.

Ein Schreiben / der Königlichen Maieſtät von Prag auß / gethan.

114. Der vereinten Schreiben an Kö. Majeſt. H. Moritzen vnd H. Auguſto zu S. von Brixen außzugebieten.

Dem Allerdurchleuchtigſten/ Großmächtigſten Fürſten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden Römiſchen/ zu Hungarn vnd Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Infant in Hiſpanien/ Ertzhertzogen zu Oeſterreich/ Marggraffen zu Mehren/ zu Lutzemburg vnd in Schleſien/ Hertzogen vnd Marggraffen zu Laußnitz/ ꝛc. Vnſerm gnedigſten Herren.

ALlergnedigſter König/ E. Kön. Maj. ſeynd vnſere willige vnd vnterthänige Dienſt zuvor / mit Wündſchung E. Kön. Maj. eines langwierigen guten Geſunds / vnd glücklichen Regierung / als vnſerm gnedigſten Herrn/ gnedigſter König / es kompt vns nicht mit kleiner Verwunderung für / auß was Vrſach der Durchleuchtigſt Fürſt vñ Herr/ Herr Moritz/

Hertzog zu Sachſen / ſampt Hertzog Auguſten / ſeiner F. G. Bruder / (wie wir berichtet) nicht mit einer kleinen Anzahl Volck zu Roß vnd Fuß / auch mit Huſſaren in die Cron Böhmen gerucket / vnnd bey der Statt Brixen / oder in der bemelten Statt ſich mit dem Kriegsvolck gelegert / weil dann die Stände der Cron Böhmen noch wir darvon kein wiſſen / tragen wir darob nicht wenig Beſchwerung / daß vber den alten herkommenden Brauch vnd Freyheit diß Königreichs / zu deſſelben / vnd auch vielleicht vnſer aller Verderben / frembde vnd Außländer / Kriegsweiß vnd gewapnet / in die Cron eingelaſſen werden / vnd ſehen wol wie ſich das Land vnd wir hierinnen beſorgen / derhalben fliehen wir hierinnen zu E. Maj. als vnſerm allergnedigſten Herrn / vnderthenigſt begerend / E. Maj. wollen vber dieſem Königreich / deſſelben Inwohner vnd vns / gnedigſt handhaben / vnd daß in diß Land ander Nationen vnd Außländer einfallen ſollen / nicht geſtatten / ſondern Hertzog Moritzen vnd ſeinem Bruder Auguſto / ihren G. durch derſelben Schreiben auferlegen vnd gnugſamlich befehlen / das ſein G. ſampt derſelben Kriegsvolck / baldt auß dem Land ziehe / vnnd von ſolchem Fürnehmen / ſo wider der von Böhmen Freyheit iſt / abſtehe / dann wo ſolches / daß ein jeder ſeines Gefallens in dieſe Cron mit einem Heer frey ziehen / vnd dieſelb ſampt den Inwohnern verheeren ſolte / ſeinen fürgang gewönne / würden wir alle gewiſſes verderben gewartent ſeyn / vnd muſten vielleicht bey ſolchen Vrſachen die Leute zu Erhaltung deß Vatterlandts / vnd ihrer ſelbſt / wie ſolchem bey Zeiten fürkommen werden möcht / fürnehmen vnd betrachten / bitten E. Maj. vnderthänigſt / vmb gnedigſte vnd eilende Antwort. Geben zu Prag / Freytag nach Verkündigung Mariæ. Anno / ꝛc. 47.

E. Kön. Maj.

Trewe Vnderthane

N. die verordneten Perſonen von den Ständen der Cron Böhmen / vnd die Prager aller drey Stätte.

Antwort von der Kön. Maj. auff obgemeldt Schreiben.

115. Abſchlägige Antwort darauff / mit Fürwendung eingenommenen Joachimsthals vnd der Preſnitz.

Wolgeborn / Ehrnveſt / Erbar vnd lieben getreuen / wir haben ewer Schreiben / deß Datum Prag am Tag Mariæ Verkündigung empfangen / vnnd ſeines Inhalts vernommen / vnd wöllen euch darauff nicht bergen / daß wir nicht zweiflen / ihr habt auß vnſern Mandaten / ſo derhalben außgangen / vnd ſonſten zur gnüge verſtehen mögen / daß wir vns ſampt dem Hochgebornen Moritzen vnd Auguſten / Gebrüdern / Hertzogen zu Sachſen / Landtgraffen in Thüringen / vnnd Marggraffen zu Meiſſen / auch Hanß Georgen Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Caſſuben vnd Wenden ꝛc. Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürſten zu Rügen / vnſern lieben Oheimen vnd Fürſten / als die vns mit der Erbeinigung vnd ſonſt verwandt / zu der Römiſchen Keyſ. Maj. vnſerm lieben Brudern vnd Herrn zu begeben willens. Dieweil wir dann glaubwürdigen Bericht empfangen daß der Aechter Johann Friderich vnſer Königreich Böhmen angegriffen / vns vnnd vnſer Cron Eygenthumb den Joachimsthal vnd die Preſnitz durch ſein Kriegsvolck eingenommen / vnd wider vns als regierenden König zu Böhmen ſchweren laſſen / Haben wir ſolchen Zug durch dieſes Königreich / auff daß daſſelb vor fernern Schaden / Nachtheil vnd Eingriff verhüt möcht werden / wie wir dann je vnd allweg an vnſerm möglichen Fleiß / was zu Bewahrung der Cron dienſtlich vnd nutzlich / nichts erwinden laſſen / mit ihren Liebden an die Handt genommen / vnd heut date hieher mit vnſer Königlichen Perſon ankommen / vnd alſo ſolcher Zug / von vns vnd ihren Liebden / vnd ſonſt keiner andern Geſtalt / dann zu Beſchützung der Cron Böhmen vnd zu hochgedachter Kö. Key. M. dienſtlichen Gefallen / wie es von vns begehrt / vnd alſo haben wöllen fürgenommen / auch durch ihre Liebden vnd derſelben Kriegsvolck / niemanden kein Schaden zugefügt / ſonder gute Bezahlung beſchehen. Dann ihr vnſers erachtens ob dem / daß vnſer Cron angegriffen / vnd vnſer Eygenthumb eingezogen / billicher mehr Beſchwerungen / dann daß gemeldte Fürſten / vns vnd der Cron zu Nutz / Gutem vnd Erhaltung derſelben zugezogen / tragen / vnd zu Gemüht faſſen ſollet / wir ſeynd auch nie deß willens geweſen / vnd noch nicht / daß wir vnſer Cron Böhmen oder euch / was wider ewre Freyheiten aufferlegen wolten / ſonder ihr habt nie anderſt befunden / dann daß wir die Cron je vnd allweg beſchützt vnd geſchirmt / vnd mit keinem vnbillichen Handel beladen / vnd ſeynd darauff alſo noch in dem Nahmen deß Allmächtigen deß willens / vns ſampt ihren Liebden / als morgen / zuerheben / vnd zu Keyſ. Maj. zuruecken vnd zuſammen zuſtoſſen / auff daß der Aechter Johann Friderich wegen ſeines Vngehorſams vnd freuentlichen Thaten geſtrafft / vnſere Königreich / Landt vnd Leut beſchützt / beſchirmt / vnd in deſto beſſer Ruhe bleiben mögen / ꝛc. Geben in vnſer Statt Prixen Sambſtag nach annuntiationis Mariæ den 26. Martij. Anno / ꝛc. im 47. Vnſerer Reich vt ſup.

Den Wolgebornen vnd Ehrnveſten vnſern lieben getreuen N. den verordneten von den Perſonen deß Königreichs Böhmen / vnd den Erbarn vnd Ehrſamen / auch vnſern lieben getreuen / denen von Prag / aller dreyer Stätt ſampt vnd ſonderlich.

Ein

Ein Schreiben von der Königl. Majest. der Alten vnd Neuwen Statt Prag.

Ferdinand / ꝛc.

116. Deß vnnotwendigen schutzes der könig Frawlein / vnd anderer Bevsorg / sich zu entladen.

EHrbare lieben Getreuwen / Wir werden bericht / daß jhr vnserer geliebten Töchter Hofmeister angezeiget / nach dem jetziger zeit ein anzahl Volcks im Land seyn solt / daß jr Ewr wegen beschützung gemeldter vnserer geliebten Töchter / auch der Prager Stätt / in bereitschafft zu seyn gedenckt / ꝛc. Dieweil jr aber nunmals auß vnserm vorigen Schreiben ohn zweiffel vernemmen vnd verstehen mögen / daß wir zu rettung vnnd beschützung dieser Cron Böheim. mit etlichen Fürsten wider Johans Friderichen / der sich Hertzogen zu Sachsen nennt / vnnd also fort zu der Römischen Keyserl. Maj. vnserm lieben Bruder vnd Herrn / denn solches jhr Keys. Maj. an vns freundtlich vnd brüderlich begert vnnd also haben wollen / ziehen vnd reisen / vnd aber nunmals sich der Feind widerumb zu rück vom Joachims Thal gewendt / daß also jetziger zeit in dieser Cron kein Feindt vorhanden / Derhalben ist es vnnoth / daß jhr euch zum Kriege gefast machen / noch einigen Feindt jetzt besorgen solt / Wo aber einige Feinde in diese Cron rucken / oder Schaden vnd Einfall zu thun vorhabens weren / wollen wir euch solches zeitlich anzeigen / Haben wir euch / darnach jhr euch zu richten wisset / vnd vor vbrigem vnd vnnotwendigem Vnkosten verlauten möget / gnediger meynung vnangezeigt nicht wollen lassen. Geben in vnser Statt Brixen / am Sontag Iudica, den 27. Martij / anno, &c. 47. Vnserer Reiche / vt supra.

Den Erleuchten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herren Moritzen / vnd Herrn Augusto / von Gottes Gnaden / Hertzogen zu Sachsen / Landtgraffen in Thüringen / vnnd Maraggraffen zu Meichsen / vnsern gnedigen Herrn / oder jhrer F. Gn. Statthaltern / zu eröffnen.

117. Der vereinten vermahnung an H. Moritzē vñ H. Augustū zu S mit jrem kriegsvolck / von Brixen auß Böhmen zu rucken.

VNsere Dienste vnnd Gruß zuvor / Erleuchter Hochgeborner Fürst / gnediger Herr / wir werden bericht / daß Euwer F. Gn. mit dem Erleuchten Hochgebornen Fürsten / Hertzog Augusto / Euwer F. G. Brudern / dieser verschiener tag / nicht mit einer kleinen anzahl Volcks zu Rossz / auch Hussaren / in diese Cron Böheim gerucket / vnnd bey der Statt Brixen / vnnd vielleicht gar in der Statt drunnen sich gelägert solten haben / Dieweil wir aber derhalben von der Königl. Maj. vnserm gnedigsten Herrn / kein Schreiben empfangen / vnd könnten also nicht wissen noch verstehen / ob solches freundtlicher oder vnfreundtlicher Meynung / oder in ander wege beschicht / Wil vns nicht wenig befrembden / daß ob ne wissen der Stände dieser Cron / vnnd aller vnser Inwohner / ein frembde Nation mit einer Kriegsrüstung in dieses Königreich geführt vnd eyngelassen wirdt / derhalben in Namen aller dreyer Stände vnnd Innwohner jetzgemelter Cron Böheim / auch von wegen vnserer selbs / wollen wir Euwer F. G. hiemit vermahnt haben daß Euwer F. Gn. mit solchem Kriegßvolck auß dieser Cron Böheim widerumb rucken / vnd in Euwer F. Gn. vnd andere Lande / die zu diesem Königreich nicht gehören / jhren Zug nemmen wolten / also daß den Innwohnern dieses Königreichs nicht Schaden zugefügt / vnnd wir zu frieden seyn möchten / Denn wo solches nicht beschehe / vnd Euwer F. Gn. mit gedachtem Kriegsvolck fort in dieser Cron Böheim / zu Schaden vnnd Nachtheil den Innwohnern jetzgemeldtes Königreichs Böheim / ligen / vnnd wir etwan auff andere Mittel / von wegen dieser vns gegeben Vrsachen gedencken / das Land / auch vns selbst / anders denn wir jetzt versehen seyn / versorgen vnd bewahren müsten / bitten wir Euwer F. Gn. darfür / die wollen vns solches nicht verargen / in ansehung daß wir E. F. Gn. nach jemanden andern / kein billiche vnd rechtmässige Vrsachen zu Vnfriedt gegeben haben / vnd noch nicht geben.

118. Der Jochimsthal keiner rettung bedürfftig.

Vnd wo auch Euwer F. G. Gemüth were / zu der Statt Joachims Thal zu rucken / wollen wir hiemit Euwer F. Gn. angezeigt haben / daß gedachte Statt jetziger zeit den Ständen deß Königreichs Böheim zustehet / welche wir / als die getrewen Vnterthanen / zu gutem der Kön. Maj. vnserm gnedigsten Herrn / vnnd diesem Königreich Böheim / mit hülffe deß Allmächtigen / so viel es möglich seyn wirdt / zu versorgen gedencken / Vnd begern hierauff von E. F. Gn. einer eilenden Antwort bey diesem vnserm Botten / darnach wir vns zu richten wissen. Datum zu Prag / am Freytag nach Verkündigung Mariæ / anno, &c. 47.

N. Die verordenten Personen von den Ständen deß Königreichs Böheim / auch die Präger aller dreyer Stätte.

Schreiben von der Königl. Majest. der Alten vnd Neuwen Statt Prag.

Ferdinand/ ꝛc.

119. Kö befehl/ mit fortziehung wider das Sächsische vnd ander Kriegsvolck/ vñ besetzung deß Schlosses zu Prag inne zuhalten.

EHrbare lieben Getreuwen/ wir werden bericht/ wie daß jr von jemanden darauff angewiesen vnd gereitzt werden sollet/ nachdem im Lande ein frembd Kriegsvolck vorhanden/ welches trefflichen Schaden thut/ daß jhr derhalben in Bereitschafft auffseyn/ auch von wegen solcher Vrsachen/ das Schlosß Prag/ auff daß vnsere geliebten Töchter sicher seyn möchten/ zu besetzen vorhabens seidt ꝛc. Nun zweiffeln wir nicht/ jhr habt auß vnser Antwort/ die wir euch von Brixen auß gegeben/ * vernommen/ daß wir mit demselben Kriegsvolck durch vnser Cron Böheim friedlich ziehen/ vnd keiner andern Vrsach halben/ allein zu vnserm besten/ vnd zu erhaltung vnser Ehren Böheim gemeldten Feldzug fürgenommen/ wie wir denn auch derhalben am meisten zu der Röm. Keyſ. Maj. vnserm lieben Bruder vnd Herrn/ gen Eger eilen/ vnnd/ ob Gott wil/ in dreyen tagen an den Grentzen dieser Cron seyn werden (dann jhr Keyserliche Majestat nunmehr am vergangen Montag von Nürnberg auff Eger verruckt) auch daß wir mit jhrer Keyserl. Maj. handleten damit jhr Keyserl. Maj. jhren Zug mit derselben Kriegsvolck wider Johans Friderichen/ der sich Hertzogen zu Sachsen nennt/ nicht durch vnser Cron Böheim/ sondern einen andern Weg wider gedachten Widerwertigen/ an die Hand nemmen wolten/ wie wir vns denn endlich versehen/ solches bey hochgedachter Keyserl. Maj. zu erhalten/ Demnach ist es vnnot/ euch einig Kriegsvolck oder Feinds zu besorgen noch das Prager Schlosß zu besetzen/ sondern wir wollen an euch hiemit gnediglich begert vnnd aufferlegt haben/ daß jhr mit diesem allem/ biß zu vnserer glücklichen/ ob Gott wil/ auff vnser königlich Schlosß Prag zu gemeinem Landtag ankunfft still haltet/ Denn jr werdet euch zu erinnern wissen/ daß wir vns in zeit vnserer Regierung gegen euch je vnd allwegen/ als euwer König vnd Herr/ gnediglich erzeiget. Zu dem auch/ als wir von Prag verrucken wollen/ was gestalt wir euch vnsere geliebte Töchter gnediglich befohlen haben/ nemlich: wo es einige Notturfft erheischen vnnd erfordern/ vnnd solches von vnsern Rathen angezeiget würde/ daß jhr im fall vnsere geliebte Töchter mit euwerem Rath vnnd Hülff nicht verlassen sollet: Weil es aber jetziger zeit Nothurfft (darumb das Prager Schlosß besetzt/ oder aber das gemein Auffbott gehen soll) nicht erfordert/ setzen wir in keinen zweiffel/ jhr werdet euch hierinnen/ wie obgemelt/ als den getreuwen Vnterthanen wol ansteht vnnd zugebüret/ gutwillig vnnd friedsam erzeigen/ Das wollen wir in allen Gnaden erkennen/ vnnd vnvergessen halten. Geben zu Lutitz/ am Mitwochen nach Iudica, den 30. tag Martij/ anno 47. Vnser Reiche/ vt supra.

Carl der Fünfft/ von Gottes Gnaden/ Römischer Keyser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs.

120. Fürhaben Keyſ. Ma. vnd befehl/ dem fürüberziehende Kriegsvolck guten willē zubeweisen/ Auch an die Kön. Maj. erewlich sich zu halten.

EDelgeborn/ Edlen/ Ehrsamen vnnd Gelehrten/ lieben Besondern/ Wir geben euch gnediglich zu erkennen/ nachdem vnser vnd deß heiligen Reichs erklärter Aechter/ Johans Friderich/ der sich nennt Hertzog zu Sachsen/ auff den flüchtigen Abzug/ so er sampt andern/ der Schmalkaldischen Conspiration verwandten Ständen vnd Anhängern bey Gengen vor vns genommen/ sich widerumb in Thüringen/ vnnd von dannen in Meichsen begeben/ vnd nicht allein den Hochgebornen Moritzen/ Hertzogen zu Sachsen/ deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall/ vnserm lieben Oheim vnnd Churfürsten/ die Land vnd Leut/ so sein Lieb zu würcklicher vollziehung vnser Keyserlichen Achtserklärung/ auß bemelts Aechters Gewalt erobert/ sondern auch die Flecken/ Güter vnnd Landschafft/ so der Durchleuchtig/ vnser freundlicher lieber Bruder/ der Kön. zu Hungern vnnd Böheim/ ꝛc. König/ als von seiner Lieb/ vnd derselben Königreich Böheim herrührende Lehen/ billich vnd von Rechts wegen eyngezogen/ widerumb angefallen vnd beschädigt/ darzu auch jhr Lieb/ vnd derselben Cron Böheim zugehörige Lande/ angegriffen/ vnd sonderlich im Marggrafthumb Niderlaußnitz etliche Schlösser vnd Herrschafften/ eyngenommen/ vnnd denn wir vns jetzo zu abtreibung seines bißher also geübten Gewalts/ auch vnserm freundtlichen lieben Bruder/ dem Römischen König/ vnd vnserm lieben Oheim/ Hertzog Moritzen/ zu Brüderlicher/ freundtlicher/ gnediger vnnd stattlicher Hülff in eigener Keyserlicher Person/ sampt vnserm ansehenlichen Kriegsvolck erhebt/ vnd allbereit im Zug sendt/ nicht allein beyden jhren Liebden/ vnd derselben Königreich vnd Landen/ zu dem jenigen/ so der Aechter/ wie gemelt/ eyn zunemmen sich vnterwunden/ widerumb Brüderlich vnd gnediglich zu verhelffen/ auch sie vor weiterer Beschwerung vnnd Beschädigung zu verhüten/ sondern noch darzu genannten Aechter ernstlich heimzusuchen/ vnnd seiner langwirigen/ vielfältigen/ begangenen/ friedbrüchigen Thäten/ vnd vns bewiesener beharrlichen Vngehorsam vnnd Rebellion halb/ vermittels Göttlicher Gnaden vnd Hülff/ seinem verdienen nach/ zu straffen vnd zu demütigen. So ersuchen wir euch demnach gnediglich/ begerendt/ daß jhr in abwesen wolgedachts vnsers freundtlichen lieben Bruders/ euwers Königs vnd Herrens/ die verordnung vnnd fürsehung thut/ daß vnverzüglich an enden vnnd orten/ da wir sampt vnserm Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß die Cron Böheim etwas

was berühren oder nahend daran ziehen werden / nothürfftige Proviant bestellet vnnd zugeführt / vnd sonst in ander weg vnserm durchziehenden Kriegsvolck / allen guten Willen vnnd dienstliche förderung erzeigen vnd beweisen werdet / Daß jhr euch auch darneben deß Aechters feindlich vorhaben vnd bedräuwungen / daran er sich vernemmen lest / nichts anfechten noch erschrecken lasset / sondern euch an vnsern freundtlichen lieben Brudern / euwern König vnd Herrn / sampt euwern Freunden vnd Miterwandten / getrewlich haltet / vnd wie die getrewen Diener vnd Vnterthanen / seiner Lieb gehorsamlich solaet / in massen seiner Lieb / vnnd auch vnser gnedigs vertrauwen zu euch stehet / So seyn wir jetzo in vollem Werck / vnnd persönlich am Zuzug / sein Lieb / deßgleichen vnsern lieben Oheim / Hertzog Moritzen / sampt beyder jhrer Liebden Königreich / Landen / Leuten vnd Vnterthanen / vor bemelts Aechters Vbermuth / Bedräwung vnnd Gewalt / wol zu schützen / vnnd handzuhaben / vnnd sie vnd euch / mit hülff deß Allmächtigen / in einen langwirtigen Fried / Ruhe / Sicherheit / vnnd alle Wolfahrt / setzen zu helffen / wie wir denn jetzund allen andern nichts anderst gesuchet noch begert haben / vnnd vnser gnedig vnd vätterlich Gemüth allwegen dahin gestanden ist / wie wir Fried vnd Sicherheit pflantzen vnd erhalten möchten. Vnd wie vns derhalben zu euch gnediglich vnnd gänßlich versehen / jhr werdet euch angezeigtem vnserm gnedigen begeren gemäß / gehorsamlich erzeigen vnnd halten / vnnd solch vnser Keyserlichs vorhaben vnd gnediges begeren / andern der Cron Böheim Ständen vnnd Stätten / euwern Freunden vnnd Miterwandten / förderlich anzeigen / vnnd bey jhnen fördern / damit von jhnen dergleichen auch beschehe / vnnd in solchem an euch nichts erwinden lassen / Das wollen wir gegen euch mit allen Gnaden erkennen vnnd bedencken. Geben Gunzenhausen / den zwey vnd zwantzigsten Martij / anno im 47. vnsers Keyserthumbs im sieben vnd zwantzigsten / vnd vnserer Reich im zwey vnd dreyssigsten.

Den Wolgebornen / Edlen / Ehrsamen / Gelehrten / vnsern besondern lieben N. Stathaltern / Regenten vnd Räthen auff in Prager Schlosß.

Ein Schreiben von der Königl. Maj. der Alten vnd Neuwen Statt Prag.

Ferdinand / ꝛc.

121. Kön. Maj. befehl an die vereinten / jr schon in das Feld abgefertigtes kriegsvolck wider zu rück zu fordern.

ERbare lieben Getrewen / wir werden bericht / daß jr nit allein vberein / sonder manigfältig vnser Ermahnen / Befehl vnnd Verbott / fort in das Feld zu rucken willens / welches vns nicht wenig von euch befremden thut / daß jhr vnserm offten anzeigen vnnd euch gethanen Schreiben nicht statt geben / noch demselben glauben wollet / sondern euch viel mehr mit allerley andern hinderrucks gestellten / vngewissen vnd vngrundthafftigem berichten / von der Key. Maj. vnserm lieben Herrn vnd Brudern / auch von vns vberreden lasset / Als wolten jhr Keyserl. Maj. auch wir / mit vnserm habenden Kriegsvolck / den Ständen vnnd Jnnwohnern vnser Cron Böheim Schaden zufügen / ꝛc. Welches doch weder jhrer Keys. Maj. noch vns / nie zu Gemüth kommen / vnd noch deß willens nicht seyn / den Ständen vnd Jnnwohnern gedachtes vnsers Königreichs Böheim einigerley Vnfall / Schaden oder Verderb zu thun / sondern sondt allem derwegen sampt der Key. Maj. vnnd derselben / auch vnserm Kriegsvolck / allhie zu Eger zusammen gerucket / daß wir mit hülff deß Allmächtigen Johans Friderichen / so sich Hertzog zu Sachsen nennet / von wegen seiner vngehorsam vñ bösen fürnemmen demüttigen / straffen / vnd zu gebürlichem Gehorsam bringen möchten / damit vnser Königreich Böheim / desselben Jnnwohner / auch andere incorporirte Lande / vor den Feinden / in gutem Fried / Lieb vnnd Einigkeit stehen vnnd bleiben möchten. Welches wir auch in alle Kreiß vnsers Königreichs Böheim schrifftlich anzeigen lassen deß wir euch hiemit Abschrifften / euch darnach ferner zu richten haben / vbersenden. Vnd ist derwegen an euch / wie zuvor / vnser gnedig ermahnen vnd befehlen / daß jr zu stundan / alsbald euch diß vnser Schreiben zukompt / widerumb mit dem in das Feld abgefertigten Kriegsvolck anheim ziehet / vnnd euch also / wie diß vnser Schreiben außweiset / willig / vnterthänig / vnnd alles Gehorsams / biß zu vnser glücklichen wider gen Prag ankunfft (in betracht euwer Eidspflicht / damit jhr vns / als euwerem König vnd Herrn / zugethan / vnd wir gar nicht zweiffeln) verhaltet / Wollen wir gegen euch in Gnaden erkennen. Wo fern jhr aber vber solch vnser gnediges ermahnen vnd billichen befehl euch nit zu Ruhe stellen / vnd euwer in das Feld abgefertigt Kriegsvolck abzuziehen nicht verschaffen / sondern ein Krieg im Lande erwecken / vnd dardurch vnsere Vnterthanen vnd Jnnwohner dieses Königreichs Böheim (deß wir vns doch nicht versehen) in Schaden vnd Nachtheil führen / würdet jr euch nur selbst / wo solches euwers Vngehorsams halben einige Beschwer auff euch erfolgete / daß jr darzu Vrsachen gegeben / die Schuld zumessen müssen.

Geben in vnser Statt Eger / am grünen Donnerstag / anno, &c.
im 47. Vnserer Reich / vt supra.

Dem

Dem Wolgebornen Herrn / Herrn Wentzel von Ludanitz / auff Chropin / deß Marggrafftumbs Merhern oberſten Landshauptmann / vnſerm lieben Herrn vnd Freunde.

122. Der vereinten ſchreiben an den Meheriſchen Landshauptmann: den Ständen daſelbſt jhr ſchreiben zu eröffnen.

VNſer freundtliche Dienſt zuvor / Wolgeborner Herr vnd Freundt / was für Beſchwerungen vnd Vnſicherheiten von den Feinden / vnd andern frembden Nationen / ſich auff dieſes Königreich Böheim lenden thun / das alles werdet jr auß vnſerm Schreiben / welches wir an ſtatt aller dreyer Stände / m d; Marggrafftum Merhern geſchicket / mehrers Inhalts vernemmen / derhalben bitten wir E. Gn. dieweil wir behender eilender Hülffe vnd Rettung von allen Ständen deß Marggrafftumbs Merhern bedürfftig / E. G. wolten darob ſeyn / damit dieſer vnſer Brieff allen Ständen vnd Jnnwohnern deß Marggrafftumbs Merhern geoffenbart möcht werden / alſo / damit wir von den Ständen deß Marggrafftumbs Merhern / vermög Beredtnuß vnd Pflicht / mit welchen wir vns von Alters her verbunden / in ſolchen vnſern gefährlichen zeiten mit eilender Hülffe nicht verlaſſen werden. Denn wir auch ſolches bey den Ständen deß Fürſtenthumbs Schleſien vnd Marggrafftumbs Ober vnd Nider Laußnitz erſuchen / ſemd auch der hoffnung / als ſie denn ſchüldig / auch billich vnd recht iſt / daß wir in ſolchem weder von E. Gn. noch jnen nicht verlaſſen werden. Begeren von E. G. eine eilenden Antwort / darnach wir vns zu richten wüſten. Geben Prag am Erichtag vor der Marterwochen im 47. Jahr.

An die Stände in Merhern.

Der vereinte ſchreiben an die ſtänd in Mehrern vm hülff vñ Zuzug wid das eyngeſtellte gerte frembd kriegsvolck.

DEn Wolgebornen Herren / Herren jhren Gnaden / den Edlen vnd Geſtrengen / Herren / Ritterſchafft / vnd denen vom Adel / den fürſichtigen Herrn von Stätten / ꝛc. im Marggrafftumb Merhern wohnend / vnſern lieben Herren / Brüdern / Vettern Oheim / vnnd ſondern guten Freunden. Wir N. die verordente Perſonen von den Ständen deß Königreichs Böheim / vnd die Präger der dreyer Stätte / entbieten E. G. vnd euch / vnſere Dienſte / vnd geben E. Gn. vnd euch hie mit dieſem Brieff zu erkennen / Nachdem wir erfahren vnd augenſcheinlich geſehen / wie diß Königreich Böheim / ſampt den zugehörigen Landen / durch etliche vngewöhnliche vnd neuwe Feinde / zu Nidrung vnd Verderb kommen / welchen wir lenger nicht zuſehen wollen / daß wir ſo ſchändlich / freffentlich / vmb alle Freyheiten deß Königreichs Böheim / nachmals vmb vnſer Ehr / Leib vnnd Güter kommen ſolten / wo wir deme nicht zeitlichen Widerſtandt gethan hetten / Derhalben auß dem Willen deß Allmächtigen / vnd Chriſtlicher Liebe / ſemd vnſer ein anſehenliche anzahl auß allen Ständen vnnd Kreiſen deß Königreichs Böheim gen Prag in das groſſe Collegium auff einen ernennten tag zuſammen kommen / vnnd als wir an bemelten vnſern Verführungen groſſe Beſchwer getragen / haben wir zwiſchen vns ein freundtliche Vereinigung vnd Ordnung gemacht / welche Vereinigung wir hiemit im Druck verfertiget E. Gn. vnd euch zuſchicken. Dieweil nun / wie wir berichtet / vnd ſelber wol erkennen mögen / von wegen vnſerer gemeldten Chriſtlichen / vnnd / ob GOtt weil / auffrichten Vergleichung / ein Kriegsvolck von mancherley vnd grauſamen frembden Nationen zuſammen gebracht / vnnd in die Cron Böheim / zu vnterdruckung vnd verwüſtung vnſer / geführt / vnd nunmals ſchon ankommen / dadurch den armen Leuten / durch Macht vnd groſſen Gewalt / mercklicher Schaden geſchicht / vmb nichts anders willen / denn daß wir wider Churfürſtliche Gnad / Hertzog Johans Friderichen zu Sachſen / auff Königl. Majeſt. wider deß Königreichs Böheim Freyheiten außgangen Mandat / mit Kriegs Macht nicht ziehen / vnnd das vnſchuldig Chriſtlich Blut / ohne alle vns gegebene Vrſach nicht vergieſſen wollen / in welchem wir auff vnſer Ehr / vnd alte löbliche Erbeinigung / ſo zwiſchen vns vnd dem Hauß von Sachſen auffgericht / gedacht / vnd daſſelb erwegen.

Derhalben ermahnen wir E. Gn. vnd euch hiemit dieſem Brieffe / dieweil wir einander verbunden / vnd ſchuldig ſeyn / daß wir einander in Nöten nicht verlaſſen / ſondern wider vnſere Feinde / wer die ſeyn / helffen ſollen / als wir denn ſolches verſchiener Jaren / vnangeſehen / vnſer Leib vnd Güter / nicht einmal würcklichen wider den Türcken erzeigt / vnd E. Gn. vnnd euch von dem Türcken / als Feindt der gantzen Chriſtenheit / beſchützt haben / jhr wollet auch vns in dieſer vnſer zuſtehenden Gefahr / mit eilender vnd behender Hülffe / wenn wir E. G. vnd euch zum andernmal mit vnſerm Schreiben erſuchen werden nicht verlaſſen / Damit wir als die / ſo ſich zu Ehre vnnd Lob Gottes / von wegen Wolfahrt / Nutz vnd gedeyen deß Königreichs Böheim zu förderſt / in die Gefahr geſatzt / nicht alſo wider Recht vnnd alſo vnchriſtlich / zu Vntergang vnnd Verderb durch mancherley vnſerer Feinde Practicken / Auffſatz vnd Anſchläge geführt würden. Denn ob einiger Fall / den Gott gnediglich abwenden wolle / auff vns käme / würden E. Gn. vnd jr gewißlich ſolches vns / gleiche Beſchwerung vnd Fall / folgends auch ewige Dienſtbarkeit zugewarten haben / vnnd damit E. G. vnd jhr alles dieſes Handels einen gründtlichen Bericht bekommen mögen / ſchicken wir E. Gn. vnd euch die Abſchrifft Churfürſtlicher Gnaden Schreiben an vns / vnnd widerumb vnſer darauff gegebene Antwort vnd wollen E. Gn. vnd euch auch nicht verhalten / daß wir / vns GOtt / auff künfftigen Montag nach Palmarũ alleſampt mit aller vnſer Heerskrafft in das Feld zu rucken / vnd vnſern Feinden vnter Augen zu ziehen vermeynen vnd wollen. Wir ſind auch bericht / daß von jemanden Huſſaren in einer anſehenlichen anzahl / zu Verderb vnſer vnnd deß gantzen

Königs-

Königreichs Böheim / durch das Marggrafftthumb Merhern geführt sollen werden / Gelanget derhalben an E. G. vnd euch / daß jr solche verwegene vñ Gottlose Nation durch euwer Land vber vns zu führen nicht gestattet noch zulasset / Vnnd ob solches geschehe / wollet vns davon zeitlichen anzeigen / vnd begeren also von euch einer eilenden Antwort / vnnd ehe denn dieser Brieff gefertiget worden / ist vns ein Schreiben von vnserm obersten Feldhauptmann zukommen / daß die Feinde Kadan schon eyngenommen / welches Schreiben wir von E. G. auch hiemit ein Abschrifft zusenden. Geben Prag / am Mitwochen nach Iudica, anno, &c. im 1547.

Dem Wolgebornen Herrn / Herrn Wentzel von Ludanitz auff Chropin / deß Marggrafftthumbs Mehrern obersten Landshauptmann / vnserm lieben Herrn vnd Freundt.

124. Das andere schreiben an den Landshauptmann vñ die stände in Mähern.

EVwer Gnaden sind vnser freundtliche Dienst zuvor / Wolgeborner sonder lieber Herr vnd Freundt / als wir E. G. geschrieben / vnd Euwer G. auch andere deß Marggrafftthumbs Mehrern Stände vmb Hülffe freundtlichen angelangt / dieweil denn solches die hohe Notturfft erfordert / auch der Verderb dieses Königreichs Böheim / vnnd der Glieder dieser Cron gehörig / verhanden / Haben wir derhalben den Ehrnvesten Caspar Strnad von Tryskowitz / zeiger dieses Brieffs / zu E. Gn. abgefertigt / vnd jme ferner vnser begeren an E. G. nach außweisung dieses vnsers Schreibens vnd Credentzbrieffs / anzubringen befohlen / Derhalben bitten wir / E. G. wollen jme nichts wenigers / als vns selber / Glauben geben / vnnd sich in dem gegen vns freundtlich erzeigen / Das wollen wir vmb E. Gn. mit Leib vnd Gut zu allen zeiten widerumb verdienen. Geben Prag / am Mitwochen nach Iudica, anno, &c. im 47.

N. Verordenten Personen von den Ständen deß Königreichs Böheim / vnd aller dreyer Präger Stätte.

An die Stände in Mähren.

EN Wolgebornen Herren / Herren / jhren Gnaden / den Edlen vnd Gestrengen Herrn Ritterschafft / vnnd denen vom Adel / den fürsichtigen Herren vnnd Stätten / ꝛc. im Marggrafftthumb Mähren wohnend / vnsern lieben Herren / Brüdern / Vettern / Oheim / vnd sondern guten Freunden / Wir N. verordenten Personen von den Ständen deß Königreichs Böheim / vnd die Prager aller dreyer Stätt / Entbieten E. Gn. vnd euch / vnsere Dienste / vnd geben E. Gn. vnd euch mit diesem vnsern Brieff zu vernemmen / Nach dem wir an E. G. zuvor schrifftlichen gelangen lassen / Wenn wir E. Gn. vnnd euch zum andernmal schreiben würden / daß jr vns zu hülffe ziehen sollet / ꝛc. Als solch vnser Schreiben mehrers in sich vermag / Geben derhalben E. G. vnd euch zu erkennen / daß vns diese Stund ein Schreiben von vnserm obersten Feldhauptmañ zukommen / in welchem er vns anzeigt / daß der Keyser mit grosser Macht sich zu diesem Königreich Böheim nahe / vnnd sich in etlichen Stätten / auch zu Prag / lägern wolle / vnd haben mit jhme nicht ein kleine anzahl Sodomitisch Hispanisch Volck / welche in solchem jhrem Zug / sonderlich aber vmb Nürmberg / ein vnchristlich Sodomitisch Wesen verführen / vnnd daß sich derselben schon ein merckliche anzahl heut dato an diß Königreich Böheim grentzen lägern sollen / Dieweil jr denn erkennen mögt / wo fern sich einigerley Fall auff dieses Königreich begeben würde / daß auch solchem desselben zugethane Glieder nicht entgehen / sondern wir dadurch aller vnserer Freyheiten / welche vnsere Vorfahren mit grosser Mühe erworben / mit Gewalt entblöst würden / Derhalben bitten wir E. Gn. vnd euch / vnd wollen euch / vermög der freundtlichen zugethanen Pflicht / vermahnet haben / daß jr alsbald auffseidt / vnd zum obersten Feldhauptmann gen Perschaw oder Prag / wo es E. Gn. vnd euch am nechsten seyn wirdt / ohn allen verzug ziehet / vnd vns rettet / Vnd zu besserm bericht / haben wir zu E. G. den Caspar Strnad abgefertiget / vnd jme aufferlegt / alles dieses Handels / E. Gn. gnugsamen Bericht zu thun / begeren darauff E. G. wollen jme / als vns selbst / vollkömlichen Glauben geben. Datum Prag / am Mitwochen post Iudica, anno, &c. 47.

Den Wolgebornen Herren / Herren / den Edlen / Gestrengen Herren von der Ritterschafft / vnd den Namhafften vnd Erbarn Herren vnd Prägern N. verordenten Räthen / vnnd allen dreyen Ständen deß Königreichs Böheim / jetzt in der Alten Statt Prag versamlet / meinen lieben Herren vnd Freunden.

125. Copey deß obersten Feldhauptmañs der Vereinten / schreibes / darauff sich das fürgehend beruffet.

MEin Dienst zuvor / Wolgeborne Herren Herren / Edel / Gestrenge Herren / Namhafft vnd Erbar Herren Prager / N. verordente Räth von den Ständen deß Königreichs Böheim / besonder lieben Herren vnd Freunde. Ich geb euch zu erkennen / daß

de auß dem Joachimsthal an mich gelangen laſſen / vnd gewiſſen bericht gethan / in maſſen ſich denn auch meine Kundſchafften mit jnen vergleichen / daß Hertzog Moriz ſie gewißlich vberziehen wölle / vñ die Huſſären / ſo biß zum Cloſter / drey meil vom Joachimsthal / vnd ſechs von mir ligen / Schaden vnnd Eynfall gethan haben / vnnd ſich ferner hören laſſen / daß ſie im den Jochimsthal Eynfall thun / ſie plündern / mit Schwert vnd Feuwer verderben wollen / vnd haben mich darauff vmb eynſehung gebeten / wie jr denn auß jhrem Schreiben / ſo ich euch hiemit verzeichnet / ſampt meiner Antwort zuſchicke / vernemmen werdet / Vnnd wiewol ich von euch kein befelch hab / wie ich mich gegen denen vom Joachimsthal verhalten ſoll / ſo hab ich auch auff denſelben Arnckel / den ich auch bey meinem abreiſen der vom Jochimsthal halben eyngelegt / kein Antwort bekommen / doch in erwegung / daß es deß gantzen Landes Nottürfft erheiſchen wil / damit zeitliche Fürſehung geſchehe / hab ich für mich ſelbſt / was ich am meiſten Volcks auffbringen mag / morgen / ob GOtt wil / nach dato diß Briefs (denn ich geſtriges tags / das iſt / am Sambſtag zu nachts / erſt ſolches erfahren) mit hülffe deß Allmächtigen / in das Feld wider gedachte Feinde vnd Landſchädiger lägern wil / GOTT wolle Gnade vnnd Hülffe verleihen / daß jhnen alſo eilend Widerſtand beſchehen möchte / Ich hab auch den nechſt geſeſſenen Kreiſen Schreiben gethan / daß ſie als bald in Angeſicht mens ſchreibens auffſeyn / vnd gen Petſchaw ziehen / verſihe mich / ſie werden ſich alſo verhalten. Dieweil denn die Feinde ſtarck / vnd ſonderlich zu Roſſz ſeyn / hab ich auch in andere Kreiß gleichsfalls geſchrieben / auff daß hieher ein ſtattlicher Widerſtand geſchehe / alſo / daß wir der Gäſte auß dem Lande möchten ledig werden / ehe denn ſie mit dem Volck / ſo der Keyſer abfertiget / zuſammen ſtoſſen / Welches Schreiben ich euch hiemit zuſchicke / ob es euch auch für gut anſehe / So iſt mein beger / wollet jnen ſolches vberſenden / vnd die Sach dermaſſen fürnemmen / damit ich mit eilender Hülffe nicht verlaſſen würde / auff daß dardurch dieſer Cron Schimpff / Spott / vnd ein vnüberwindlicher Schaden nicht zuſtehe / Vnd wil euch hiemit dem Allmächtigen in ſein Gnade befohlen haben. Datum Petſchaw / am Sontag Incarnationis Chriſti, anno, &c. im 47.

Caſpar Pflug von Rabenſtein auff Petſchaw.

Verzeichnung der Artickel / ſo Caſpar Strnad auff ſeinen Credentzbrieff in Merhern mündlich gethan.

126. Mündliche anzeig der Kriegsrüſtung deß Königreichs Böhmen. Den Mähriſchen Ständen gethan.

ES iſt gewiß / daß die Keyſer. Maj. gen Nürmberg in einer Senfften ankommen / dann jhr Maj. faſt kranck / vnd iſt mit jrer Maj. ein anſehenliche anzahl Hiſpanier vnd Jtaliäner / auch andere Nationen / zu Roſſz vnd Fuß / eyngezogen / welches denn grauſamen vnd Sodomitiſchen Schaden dem Volck zugefüget / als man denn von jhnen ſchreibet / Vnd iſt ſolcher jr Keyſ. Eynzug am Mittwoch vor Iudica geſchehen.

Es ſchreibt auch ſein Gnad / der Her: Caſpar Pflug / daß fünff tauſendt Hiſpanier in die Statt * Weiden / ſo nur drey meil wegs von Böheim / vnterhalb deß Walds ligt / gezogen / vnd die thun auch anſehenlichen vnd Sodomitiſchen Schaden.

* Weida.

Jhr Keyſerliche Maj. haben auch in Böheim geſchrieben / daß ſich jhr Mai. in die Cron begeben / vnd den Zug zum theil durch Böheim nemmen wollen / auff daß jr Maj. Volck Proviant zugeführt würde.

Vnſere Kundſchafft lauten alſo / wie es denn auch andere gute Freunde von ſich ſchreiben / daß ſie von etlichen Hauptleuten / auch andern auß der Gemein hören / wie daß ihr Keyſ. Maj. geſinnet / jr Maj. Läger mit derſelben Kriegsvolck in Böheim zu ſchlagen / als jr Maj. vernemmen / ſo ſey daſſelb ein gut vnd fruchtbar Lande

Am Sambſtag vor Iudica iſt die Kö. Ma. mit ſampt etlichen Fürſten / zu Brixen eynkommen / vnd alda thun die Huſſären / auch andere / in den Dörffern mercklichen Schaden.

Wir haben auch ein endliche vnd gewiſſe Warnung / daß der Marggraff / ſo gefangen worden / geredt haben ſoll / vermög eines Schreibens / den Ständen geſchehen / daß im Rath beſchloſſen / vnd darauff verblieben worden: Wenn der Churfürſt mit ſeinen Kindern auß dem Land vertrieben / ſo wollen als denn die Keyſ. Ma. auff die Böhmen ziehen / vnd die Vngehorſamen ſtraffen / ſo ſolten auch alle verſchriebene Güter widerumb eyngezogen werden.

Dem Churfürſten iſt auch ſchon geſchrieben worden / daß er (wo fern ſolches die Nottürfft erfordert) vns zu hülff vnd rettung komme.

Am verſchienen Montag iſt der oberſt Hauptmañ / Caſpar Pflug / mit etlichen ſeinen Nachbarn in das Feld gerucket / vnnd hat vber die zehen tauſendt Mann bey ſich / vnnd iſt täglich mehr Volck am Zug.

Die Prager ſind auch zum theil den verſchienen Freytag außgezogen / vnd werden ohn verzug mehr ſchicken.

Es haben jnen die Stände fünffzig Artickel / ſo ſie auff künfftigem Landtag handeln wollen / fürgenommen / welche Artickel allem zu Nutz dieſem Königreich gemeynt werden.

Ein

Ein Schreiben an die Königl. Maj.

122. Antwort auß statt Prag/ warumb sie das ins feld abgefertigte kriegsvolck nicht wider zu rück fordern könne. * Nu. 119.

Allergnedigster König/ &c. Diese verschiene tage seindt vns zwey Schreiben von E. Kön. Maj. an die Prager Stätt lautend vberantwort worden/ deren sich eines auff den obersten Herrn Burggraffen/ vnd obersten Herrn Landhofmeister Credenzweiß referiert/ darinnen E. Maj. die von Prag vermahnen/ was die zween Herren von wegen vnd im Namen E. Ma. mit jnen reden vñ handlen werden/ daß sie demselben allen vollkömlichen Glauben geben/ &c. Im andern Brieff* aber vermahnen E. Ma. auch die gemelten Präger Stätt/ daß sie von diesem jetzigen anzug abstehen sollen/ dann es sey diesem Königreich Böheim noch desselben Jnwohnern kein Gefährligkeit zu besorgen/ dieweil kein Feind vor der hand nicht ist/ vnnd daß auch der gemein Landtag zu Prag in kurtzer zeit gehalten soll werden/ &c. in massen E. Ma. Schreiben mit sich bringen. Allergnedigster König/ als die obgemelten zween Herren die Handlungen etlichen Personen/ so von den Prägern zu den Ertzhertzogin/ &c. abgefertigt gewesen/ nach lengs fürbracht/ vnnd aber gedachte Gesandten vns auch deß Handels gnugsame Relation gethan/ welches wir alles vnter einander gnugsam vnd mit fleiß erwogen/ vnd an heut dato widerumb obgeschriebene zween Herren auff jr fürbringen beantwort/ das wir auch vor E. K. Maj. nicht verhalten wollen/ nemlichen/ daß wir verschiener zeit/ als die Stände dieser Cron zum ersten auch zum andern mal gen Prag zusammen kommen/ vnd von wegen gemeines Nutz dieser Cron gehandelt/ auch mit einander allerley weitleufftig Vnterrede gehalten/ allda vnd ehe die Stände von einander geruckt/ seyn mancherley Bericht von glaubwürdigen Personen den Ständen zukommen/ was für ein Arglistigkeit dieser Cron vnnd aller derselben Jnnwohner halben betrachtet/ vnnd nunmals beschlossen solt seyn worden/ also daß dieses Königreich zu verderb/ vnnd derselben Jnnwohner zu ewiger außtilgung vnnd außrottung/ sampt der Böhmischen Sprach* endlich gefuhrt solten werden/ Wie denn vielerley vnnd mannicherley bedräwungen/ nicht allein an E. Kön. Maj. Hof. vnd von derselben Hofgesind gehört/ sondern auch von der Keys. Ma. Kriegsvolck/ so zu vnd vmb Nürmberg gelegen/ viel von verderben vnd vertilgen der Böhmischen Nation geredt worden.

[* De eiusdem linguæ conseruatione, infra quoque iunt soliciti Bohemi, nu. 128.]

Dieweil denn die Stände der Cron Böheim gesehen/ daß sie in dieser Cron vor solchen erschrecklichen Bedräwungen kein Versorgung haben/ vnd als weder Ewer Maj. noch der oberst Herr Burggraff im Lande gewesen/ das doch zuvor nie erhort/ auß schuldiger Pflicht/ mit dero sie der Cron Böheim/ als jhrem angebornen Vatterlandt/ zugethan vnnd verbunden/ auch in betrachtung vnnd fürsorg/ auff daß dieselbigen sampt jhren Weib vnnd Kindern/ Hab vnd Gütern/ durch allerley Betrügligkeit von den Feinden diß Königreichs zu endlichem Verderben nicht gedeyen/ Erstlich zu bewahrung der Ertzhertzogin jhrer Durchleuchtigkeit/ auch aller vnser Jnnwohner dieser Kron/ haben sie einen Feldhauptmann/ der sie vor der Feinde Gewalt vnnd bedrangnuß beschützen möcht/ auß jhrem Mittel erkiest/ vnd jhme/ auch vns/ mit fleiß aufferlegt/ wo mittler zeit einigerley Gefährligkeit entstünde/ daß wir als bald ohn verzug jhnen solches zu die Kreiß zu wissen theten. Jn dem aber hat es sich zugetragen/ daß ein frembd Volck mit gewapneter Hand/ ohn alle erlaubnuß der Stände der Cron Böheim/ in diese Cron geruckt/ vnnd nicht klemen Schaden den armen Leuten zugefüget/ Vnnd als wir/ auch der Feldhauptmann/ solchs in erfahrung kommen/ vnd daß sich auch die Hispanisch vnd Welsch Nation zu den Grentzen dieser Cron nähen/ welche Nation denn mit jhrer vnchristlichen Handlung/ auch mit jhrem bösen geübten vnd gewönlichen brauch/ den armen betrübten Leuten allenthalben/ wo sie nur gezogen seyn/ mächtig grossen Schaden (wie wir gewissen bericht empfangen) mit Nothzwang/ vnnd sonst in alle andere wege/ geübt vnnd gethan haben/ welches sie auch zugleicherweiß in diesem Königreich/ wo solches zeitlich nicht verhütet würde/ treiben/ jren mutwillen mit ehrlichen Jungfrauwen vnd Frauwen vollbringen wolten/ Derhalben/ vnd auß andern viel mehr Vrsachen/ auff daß wir vnd diese Cron/ so auff diß mal also verlassen/ vnd neben vns alle andere derselben Jnwohner nicht verführt vnd in Verderb kommen/ haben wir/ auch vnserm Hauptmann/ durch vnsere offene Brieff in die Kreiß zu wissen gethan/ daß sie an ein bestimpt Ort zusammen rucken/ vnd sich wider die jenigen/ so feindswerß Eynfall in diese Kron thun wolten/ widersetzen/ vnnd/ ob GOtt will/ nichts deß/ so ehrliebenden vnd frommen nicht wol zustünde/ für vns oder wider E. Kön. Maj. als vnsern gnedigsten Herrn/ noch jemanden andern frommen/ fürzunemmen gedencken/ allein daß wir vnsern vnd dieser Cron Feinden (wie wir denn solches vns vnd vnserm angebornen Vatterlandt schuldig zu thun seyn) vns selbs/ vnser Weib vnd Kinder/ Hab vnd Güter versorgen vnd beschützen möchten. Derwegen/ allergnädigster König/ daß solcher Zug jetzt möcht abgestellt werden/ ist nunmehr weder in deß Hauptmanns/ der Stände/ oder vnser Macht nicht/ sondern wir bitten E. König. Maj. darfür/ daß E. Majest. auffs ehest es jmmer seyn kan/ widerumb in die Cron Böheim/ auff das Prager Schlosß ankommen wolten damit im Landtag/ so von E. Kön. angesetzt/ kein Zerrüttigkeit nicht geschehe/ der endlichen hoffnung zu dem allmächtigen Gott/ daß auff gemeldtem Landtag alles das/ so nun ein lange zeit her sich zum bösen geneigt/ durch billiche vnd ziemliche Mittel/ friedlich/ zu gutem vnd nutz E. Kön. Maj. dieser Cron/ vnd vns allen Jnnwohnern/ gehandelt vnd geörtert wirdt mögen werden.

Zu dem bitten wir auch/ Ewer Maj. als vnsern gnedigsten Herrn/ Ewer Königl. Maj. 123.

Vor den Churf zu S. vñ dz Chriſtliche Volck eine Fürbitt zu thun.

als ein Chriſtenlicher König vnnd Herr/ wolten auß mitleidung deß Chriſtlichen Bluts vergieſſens halben bey der Keyſerlichen Majeſtat ein Fürbitt thun / vnd darzu mit der That gnedigſt verhülfflich ſeyn/ damit jhr Keyſerliche Majeſtat von ſolchem fürgenommen Zug/ wider den Churfürſten zu Sachſen vnnd das Chriſtlich Volck / abſtehen / vnnd ſich zu Fried zu ſtellen geruheten/ auff daß dardurch die Macht vnnd die Stärcke der Chriſtenheit nicht geſchwächt / vnnd dargegen die Vrſach zu ſterckung deß Türcken / als Erbfeindt deß heiligen Chriſtlichen Glaubens/ nicht gegeben würde/ ſonderlich dieweil zwiſchen dem Königreich Böheim/ vnnd dem Hauß von Sachſen / durch auffgerichte Erbeinigung ein ewiger Fried beſtätiget vnnd bekräfftiget worden/ auff welchen Fried / vnnd alle dieſer Cron Freyheiten / Euwer Königlichen Majeſtat/ als einem König vnnd Herrn der Cron Böheim / mit allem Fleiß vnnd Sorgfältigkeit auffſehen zu haben/ gebüren wil/ Vnnd wo es der allmächtige Gott gnediglich ſchicken wirdt / daß ſolch Blutvergieſſen der Chriſtenheit durch Euwer Königl. Maj. gnediaſte Mittel abgeſtellt/ ſo werden E. Königl. Maj. von der gantzen Chriſtenheit/ vnd vns allen/ E. Maj. getreuwen Vnterthanen/ ein ewig Lob erlangen/ Welches wir denn Euwer Königlichen Majeſtat/ als vnſerm gnedigſten Herrn/ gantz trewlich vnd auffrecht/ auß treuwem vnſerm warhafftigem Hertzen vergönnen wolten/ dafür wir auch Gott den Allmächtigen vnauffhörlich bitten vnnd anruffen / Vnd begeren alſo von Euwer Majeſtat einer Antwort. Geben Prag/ am Montag nach Palmarum, anno, &c. im 47.

E. Kön. Maj.

getreuwe Vnterthanen/

N. Verordenten Perſonen von den Ständen deß Königreichs Böheim / vnd aller dreyer Präger Stätte.

Antwort auff jetzt gemeldt Schreiben.

Ferdinand. ꝛc.

124. Vngrundt der vrſach/ darumb die Statt Prag jhr Kriegsvolck nit wider abfordn wollen.

Den Wolgebornen vnd Ehrnveſten / vnſern lieben getreuwen N. den verordenten von den Perſonen vnſers Königreichs Böheim / Vnd den Erbarn vnſern lieben getreuwen N. Bürgermeiſtern vnd Rathmannen der Alten/ Neuwen vnd Kleinen Statt Prag.

WOlgeborne/ Ehrnveſte vnnd Erbare lieben Getreuwen / Wir haben euwer Schreiben/ deß datum Montag nach Palmarum, empfangen / vnd ſeines inhalts nach lengs vernommen / vnnd zweiffeln darauff nicht/ jhr habt auß vnſern manigfaltigen Mandaten die wir in die Kreiß diß Königreichs Böheim außgehen haben laſſen/ dergleichen auß ſondern vnſern Nebenſchreiben vnnd Antworten / an euch vnd andere lautendt / allen grundt der Handlungen/ daß es die meynung gar nicht/ wie vnter die Leut durch außgangne Drück / Schreiben/ vnd heimliche Practicken / mit vngrundt außgebreitet vnd eyngebildet/ daß die Röm. Keyſer. Maj. ꝛc. vnſer lieber Bruder vnd Herr/ jrgends in dem wenigſten / ſo vnſerer Cron Böheim vnd derſelben Jnwohnern/ zu Nachteil vnd Verderben reichen möcht/ was fürgenommen / oder aber noch zu thun willens/ verſtehen mögen/ denn da es jhrer Maj. ander willen vnd meynung / ſo würden jhr Keyſ. Maj. ſolches den Räthen vnſers Königreichs Böheim/ vnnd folgends allen Ständen gemeiniglich im Königreich durch jhrer Keyſerl. Maj. offene außgangene Schreiben/ daß ſie ſich der Cron/ vnd andern vnſern getreuwen Vnterthanen/ zu gutem / vnd zu ſtraff deß Aechters/ hierinn in dieſe Gegend begeben/ nit angezeigt haben/ darumb billich jhrer Keyſ. Maj. vnd vnſerm gnedigſten erbieten/ viel mehr als ſolchem erdichtem außbreiten/ Glauben geben ſolt werden / vnd noch.

So viel die Bedrawung vnd Gefährligkeit/ welches von der Keyſ. Maj. Kriegsvolck vnnd vnſerm Hofgeſind gehört ſolt ſeyn worden/ darüber jhr vnnd die andern euch nit wenig beſchwert/ vnd darumb jhr zu bewahrung deſſelben euwer Verbündnuß vnd Vergleichung auffgericht vnd fürgenommen/ belangen thut / geben wir euch darauff zu verſtehen/ daß vns nicht mit kleiner verwunderung fürkompt / daß jhr vnnd euwere Mitverwandten nicht mehr auff vns / als euweren König vnnd Herrn (wie wir denn das mit Gott vnnd euch ſelbſt wol vnnd ohne ſcheu bezeugen mögen/ daß wir je vnd allweg vnſer Königreich Böheim/ deſſelben Jnnwohner vnd Stände biß auff dieſe Stund/ vnd noch / mit gantzen Gnaden treuwer vätterlicher Lieb vnd wolmeynung/ geneigt geweſen) euwer auffſehen vnd dermaſſen vertrauwen haben/ da jemand/ wer der were/ was arges vnd ſchädliches in dem wenigſten wider die Cron fürzunemmen willens / daß wir vnſere getreuwe Vnterthanen nicht gedächten zu verwaren / zu ſchützen / zu ſchirmen / auch vnſer Leib / Leben/ vnd alles was in vnſerm vermögen (wie jhr denn/ wenn jr ſolchs recht ermeſſen wolt/ nicht anderſt ſagen / oder vns zeihen köndt) neben den Ständen der Cron zulaſſen / Denn wir vns

auch

auch erbieten / die jenigen / so deß vberwtist / zu gebürlicher Straffe zu bringen / wie denn auß vnserm befelch / die gebürliche Straff allbereit an einem ergangen vnd vollnzogen / bey neben vnserm Hofgesind sich hinfüran dergleichen Reden zumassen / ernstlich aufferlegt / Wie dörfft jhr denn solchen bösen / fliegenden / erdichten / vngegründten vnd vnbeständigen Worten vnd Verhetzungen / Glauben vnd Beyfall zu geben / vnnd vns also vnverschampt antasten vnnd bezüchtigen / als hett jhr vor solchen mercklichen Bedräwungen kein Fürsehung bey vns gehabt / vnnd daß jhr derhalben / vnnd sonderlich weil wir vnnd vnser oberster Burggraff nicht im Lande gewesen / welches zuvor nie erhört / diese Vergleichung vnnd Auffgebott fürgenommen / so doch offentlich vnnd am tage / Jhr köndt auch solches nicht in abrede stehen / daß zu mannichmalen / noch bey zeiten vnserer lieben Vorfahren / König Wladißlawen / auch König Ludwigen / löblicher gedencken / als jr Liebden seligen / lange zeit nicht im Lande / sondern in der Cron Hungern gewesen / die obersten Burggraffen / so dazumal das Ampt der Burggraffschafft verwaltet / auß der Cron Böheim in Hungern vnd anderstwohin gezogen / vnd bey dreyen Monaten / minder vnd mehr / aussen blieben / Hernach bey vnserer Regierung / vnnd sonderlich als wir vor dreyen Jahren auß Böheim gen Preßburg wider den Türcken gezogen / gleichsfalls der oberste Burggraff / der von allen Ständen zu einem Obersten in das Feldläger hinauß verordenet vnnd fürgenommen worden / mit vnnd neben vns im Felde / vnnd nicht in der Chron Böheim gewesen / vnnd dennoch dermassen Vergleichungen vnd Auffbott / ohn vnser bewust vnd zugeben / nie fürgenommen / noch von den Ständen der Kron Böheim gedacht worden. Derhalben solt jr warlich nit so vnbedächtig / vnd one grundt / daß es zuvor nie erhort / sonderlichen gegen vns / als ewerem König vnnd Herrn / von euch hören vnd schreiben lassen.

So viel das Auffbott betrifft / hetten wir vns solchs bey euch keins wegs versehen / deñ es euch auch auß allerley Vrsachen nit nichten gebürt hat / förderlich daß diß ewer Auffbott / so jhr vber vnsern befelch / endlichen damit still zuhalten / noch zur zeit / als wir vnd vnser Burggraff persönlich im Land gewesen / beschehen / Vñ da je der Cron oder derselben Jnwohnern ein vnversehene zufallende Gefährligkeit wolte zugestanden seyn / deren denn / GOtt lob / zu der zeit / als wir nun in die Cron auß Meichsen widerumb kommen / keine / darumb das Auffbott ergehen hett sollen / vor der hand / auch biß auff heut / nie so ferne vnd weit von vnserm königlichen Stuel vnnd Sitz zu Prag gewesen / daß wir denselben nicht in zweyen / oder auffs lengst in dreyen tagen erreichen hetten mögen / wie denn der oberst Burggraff von Luntz auß auff das Prager Schlosz von vns abgefertiget mit euch gehandelt / von solchem Auffbott vñ Anzug abzustehen / mit diesem fernerm anhang / daß wir mit vnserm bey vns habenden Kriegsvolck / gantz friedlich / ohne männiglichs Schaden vnd Nachtheil durch die Cron Böheim zu der Keys. Maj. auff Eger zu gezogen / vnd da jemanden der Cron Böheim / oder derselben Jnnwohnern / wie von etlichen mit vngrundt außgegeben / was Nachtheils oder beschwerlichs zufügen hette wollen / wir mit hülffe deß Allmächtigen / denselbigen starck gnug wolten gewesen seyn / Aber vber gehabten Fleiß er / der Burggräff / gleichwol bey euch nichts erlangen mögen.

Derhalben ist vnser ernstlicher befelch / jr wollet / in ansehung ewer Pflicht / damit jr vns / als regierendem König zu Böheim / zugethan / ewer Kriegsvolck / so im Feld beysammen / vnd im Zug ist / alsbald wider anheims erfordern vnnd ziehen lassen / auff daß in vnser Cron nicht ferner Vnrath vnd Schaden zwischen den Jnwohnern selbst / vnd sonsten entstehen / Vnd dieweil wir hören / daß denen / so nit in ewrer Verbündnuß hafften / sondern jetzt bey vns im Feld / vnnd sich alles gebürlichs Gehorsams verhalten / Dergleichen andere / so in ewer Verbündtnuß nit kommen / gedräwet werden wil / sie derhalben anzutasten / vnnd Schaden zu zufügen / daß jhr mit ernst darob seyet vnnd verfüget / daß denselben nichts thätlichs oder widerwertiges begegne noch widerfahre / Denn solt es nit beschehen / habe jr bey euch selbst wol abzunemmen / daß es vns also zu zusehen vnd zu gestatten keines wegs gebühren wolt / sondern müsten auff die wege bedacht seyn / damit solcher Vngehorsam / vnd das / so zu Nachtheil vnd Schaden vnser Cron seyn wolte / abgestellt würde.

Als jr vns auch in solchem ewerem Schreiben vnterthänigst bitten thut / vns auffs ehest es immer geseyn kan / widerumb auffs Prager Schlosz zu verfügen / damit in dem angesetzten Landtag kein Zerrüttung geschehe / wollen wir vns hierinnen dermassen aller gebür vnnd billigkeit erzeigen / wie auch solches vnser vnd deß Lands Notturfft erfordert / vnd jhr auff künfftigem Landtag / Quasimodogeniti, auß vnser Handlung zur gnüg vnd außführlicher zu verstehen werdet haben / Vnnd da die Stände in einigerley Beschwer zu seyn vermeynen / dasselbe vns zu erkennen gebet / sendt wir deß gnedigsten erbietens / hierinnen alle gebürliche erledigung zu thun / damit sich niemand füglichen zu beschweren haben wirdt.

125. Abschläglige antwort auff die gethane Fürbitt / für den Churf zu Sachsen.

Jm beschluß solchs ewers schreibens / haben wir ewer vnterthänigst ansuchen / auff daß wir vns bey der Röm. Key. Ma. mit Fürbitt / vnd in ander weg / bemühen wolten / daß jhr Keys. Maj. von jhrem fürnemmen / wider den Aechter Johans Friderichen / abstehen / vnd sich miltern wolte / verstanden / ꝛc. Wil vns nicht wenig verwundern / daß jr solches an vns muthet / vnd nit mehr das jenige / was der Aechter wider jhr Keyserl. Maj. auch insonderheit wider vns vnd vnser Cron Böheim gehandelt / vnd noch ohne vnterlaß von seinem hofffährtigen vnnd trotzigem halßstarrigen Vorhaben nicht abzustehen gedenckt / sondern jmmer fortfahren / vnd vnsere getreume Vnterthanen mit vnrüchtigem vnnd vnbeständigem angeben vnnd zuschreiben wider vns vnd die gehorsa-

men verhetzen thut/betrachten vnnd bewegen. So doch sie/die andern Fürsten vnd Reichsstände/ die jhr Keyserl. Maj. zu gebürlicher Gehorsam gebracht/ gedemünget/vnnd sich an jhr Maj. ergeben/auch jhr Ma. gut Vrsachen gehabt/gegen jnen/ vmb jhr Verbrechen/mit Vngnaden zu verfahren/aber gegen keinem nicht anderst/als nach gestallt der sachen/nur mit Gnaden gehandelt.

126. Warumb die alte erbeinung dem Churf. nicht zuträglich.

Denn wir wissen vns der alten Erbeinigung/davon jr meldung thut/welche der Aechter selbst gebrochen/vnd wie euch gnugsam bewust/ vnd durch vns zu mehrmalen notürfftiglich angezeigt worden / was er mit eynnemmung etlicher Flecken in Niderlaußnitz vnd principaliter vnsers Eigenthumbs/vnnd nicht das wenigst Cammergut vnd eynkommen Joachimsthal vnnd Preßnitz gehandelt/ganz wol zu ermnern darinnen die Röm. Keyf. Maj. vnd ein jeder Röm. Keyf. außgeschlossen/daß kein theil dem andern wider denselben nicht räthlich noch hülfflich seyn soll/auch der Keyf. Maj. vnnd vnser Gemüth nie dermassen gestallt/ oder Christlichs Bluts zu vergiessen begirig/sondern daß jrer Keyf. Maj. gebürlicher Gehorsam geleist/ vnd vnser Königreich vnnd Land nicht angriffen/eyngezogen vnd beschwert werden.

127. Deß Churf. Kriegsvolck nicht in die Cron zu lassen.

Vns kompt auch glaubwürdig für / daß deß Aechters Kriegsvolck sich in vnser Cron Böheim zu thun / vnnd darinnen wider vns vnnd die Cron was thätlichs fürzunemmen willens / wo ferrn dem also/habt jhr zu erachten/ob vns das zu hören nicht beschwerlich fürfallen thut. Vnnd ist derwegen vnser ernstlicher Befelch / dasselbe mit nichte zu gestatten / sondern mit ernst darob zu seyn / daß deß Aechters Kriegsvolck auß vnser Cron Böheim als bald gethan vnnd gewest/ jhnen auch weder mit Proviant / noch in andere wege nicht Förderung geschehe / denn solches der Keyserlichen Majestat noch vns mit nichte leidlich noch zu gedulden seyn wolte. Das haben wir euch auff euwer Schreiben hinwider zur Antwort nicht verhalten wollen. Geben in vnser Statt Eger / Montag in Osterfeyertagen / anno, &c. im sieben vnnd vierzigsten / Vnserer Reiche/vt supra.

Das dritte Außschreiben in alle Kreiß der Cron Böheim / darinnen männiglich zu eilender vnd behender Hülffe/ wider jetzige der Cron Böheim Feinde/vermahnt werden.

128. Vermanung an etliche Ständ / vō d hoch notwendigē rettung/ sich kein süsse rede abwēdig machen zu lassen.

* Adde sup. num. 122.

DEn Wolgebornen Herren/Herren/den Edlen vnnd Gestrengen Herren/vnnd Ehrnvesten/auch den Ersamen vnd Weisen N. Stätten/vnd sonst allen Innwohnern der Cron Böheim/was Stands oder Wesens die seyn / Entbieten wir verordente Personen/von den Ständen der Cron Böheim/ auch die Präger aller dreyer Stätte/vnsere freundtliche Dienst/&c. Vnd wollen euch hiemit zu wissen gethan haben/ als wir dieser vnlangst verschiener tag euch allen in alle Kreiß der Cron Böheim zu erkennen geben/vnnd euch vermahnt/dieweil wir durch gewisse Kundschafft gnugsame erfahrung gehabt / vnnd täglich noch gewissere Kundtschafften vberkommen / welcher massen die Feinde der Cron Böheim heimliche Practicken vnnd Arglistigkeit vnter einander auffgericht vnd beschlossen/daß sie das Königreich Böheim/ vnd alle Innwohner desselben/ in endliches Verderben setzen/vnd die Böheimische Nation/sampt derselben Sprach/ * gäntzlich vnd gar außtilgen vnnd außrotten wolten/welches jhr böses fürnemmen sie dieser zeit vnter einer verdeckten/vnd dem gemeinen einfältigen Mann nicht vernemlichen oder wissentlichen Vrsach vnd Schein/obgedachtem Königreich Böheim / vnd vnser allen Innwohnern/auch ob vnsern Weib vnnd Kindern (welches wir doch vor GOtt dem Allmächtigen nicht verdient) mit der That vollziehen wollen/vnd darauff gedacht gewesen/&c. auff daß jr vns samptlich/die jhr seydt oder seyn wolt/rechte/treuwe vnd warhaffte Liebhaber der Cron Beheim/derselben Freyheiten/deß gemeinen Nutz/vnd euwer angebornen Vatterlands/darinnen jhr geboren vnnd aufferzogen/auch Güter vberkommen/ zu erledigung gemelts liebsten vnnd angebornen Vatterlands / auch erhaltung vnserer Böheimischen Zungen / euwer selbs/Weib/ Kinder/Hab vnd Güter/ein eilende Hülffe vnnd Retnung / wider gedachter Cron Böheim Feinde thun wollet/ Welches aber gleichwol bißhero von etlichen nicht beschehen / sondern wie wir selbst darumb ein wissen haben/vnnd in massen vns glaubwürdige bericht zukommen/als solten etliche Innwohner dieser Cron Böheim gefunden werden vnnd vorhanden seyn / die sich ob jhren Gewissen / jhrem angebornen Vatterlandt / auch der Böheimischen Zungen vergessen / vnnd sich vnterstehen dürffen/ vnnd noch / euch mit schmählichen worten eynzubilden / vnnd euch von solcher Hülffe listiglich vnnd geschwind abzuwenden/ mit anzeigung / es were vnnoth / sich einigerley Gefährligkeit zu besorgen/deß sie sich doch billich schämen/ vnnd jhnen mehr das verderben jhres Vatterlands/auch aller der Cron Innwohner/denn einige zeitliche Güter anligen lassen/vnnd vor jhren Augen halten solten.

Derhalben wollen wir an euch nochmals begert/vnd auff das allerhöchst gebetten haben/daß jr euch durch solche liebliche vnd vergiffte (doch mit süssigkeit deß Honigs vberzogene Red) nit stillen/noch von solchem Krieg oder Feldzug abweisen oder abwenden lasset / denn es ist in der Warheit kein Scherz/vnnd wo diese Cron / auch wir / von euch solten verlassen werden / so werdet jhr es darnach mit der That spüren vnnd befinden / daß wir euch solches zeitlich angezeiget/zeitlich die vorhanden Gefärligkeit fürgehalten/zeitlich von euch Hülff begert/vnd freundlich/auch zum theil vätter-

väterlich (nach dem wir ob diesem Königreich vnnd euch / auch vns selbst mitleiden tragen) warnung gegeben / als den würdet jr erst gern vns vnd euch selbs helffen / aber es wirdt nunmehr zu spat seyn / wenn diese Cron schon mit allen jhren Freyheiten / vnnd mit derselben allen Jnnwohnern in ein ewige Dienstbarkeit / mit vbergewältigster vnd vnversehener Heereskrafft / gebracht / vnnd gezwungen würde / welches wir doch euch noch vns selbs in der warheit / als die rechten Liebhaber der Cron vnd der Böhmischen Zungen / nicht gern gönnen wolten / daß wir / solcher vnnd dergleichen zeit / darinnen wir ob vns vnd vnsern Kindern die Hände zusammen schlagen müsten / erwarten solten / denn wir nunmals zu erhaltung dieses Königreichs / derselbert Freyheit / vnnd vnser aller Jnnwohner / vnser Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß / mit verleihung deß Allmächtigen / abgefertiget / vnd dem jenigen / was ehrlichen Leuten zusteht / ein gnügen gethan / vnd wollen vnd gedencken noch mehr / von wegen erlösung dieses Königreichs vnd deß Vatterlands zu thun.

Was vns auch diese tage für Schreiben zukomen / derselben Abschrifft haben wir euch (auff daß jhr vnnd männiglich darumb ein Wissen empfahet) hie vnten neben dieser vnser freundtlichen / vnnd / ob GOtt wil / treuwen Vermahnung / in Druck lassen außgehen / mit angehefftem begeren vnd bitt / daß einer dem andern solches zuschicken vnd vberreichen / Vnd aber den jenigen / so nicht lesen können / anzeigung thun / vnd vnterricht geben wollet. Actum Prag / am Mitwochen nach Palmarum, 1547. 129. Zwey schreiben / darauß der gefährliche zustandt zu vernemmen.

EN Wolgebornen Herren / Herren / den Edlen / Gestrengen vnnd Ehrvesten / auch den Erbarn vnnd Ehrsamen N. allen dreyen Prager Stätten / als verordenten Personen von allen dreyen Ständen deß Königreichs Böheim / vnsern besondern günstigen lieben Herren / Brüdern vnd Freunden. Entbieten wir die von der Ritterschafft vnd Stätten deß Prachner Kreiß / so jetzt auff Winterberg versamlet / vnsere freundtliche willige Dienst / ꝛc. Vnd geben euch zu erkennen / als jhr vns diese vergangene tag beschickt vnd vermahnt / dz wir in Rüstung auffseyn / euch zu hülffe ziehen / vnnd vns bey der Statt Mieß / auff jetztkünfftigen Montag finden lassen solten / in massen jhr denn solches in euwerem Schreiben mit mehrern Vrsachen außführen / anzeigen / vnnd ferner neben der Landsordnung vermahnen thut / darauff wollen wir euch nicht verhalten / daß wir endliches Willens gewesen / vns also zu verhalten / Jn dem aber sendt vns Kundtschafften vnnd gewisse Anzeigungen zukommen / daß nicht ein kleine anzahl Volcks / an der Beyerischen Grentze / eenhalb deß Waldes / hin vnnd her in Stätten vnnd Märckten ligen / welches von vns nicht weiter denn sechs Meilen / vnd aber von vnser etlicher Grentze nur ein halbe Meil / vnd ist das Geschrey offentlich bey jhnen in Beyern hinder dem Walde / daß sie vber vns Böhmen ziehen wollen / auß Vrsachen / wie wir bericht / daß wir wider den Churfürsten zu Sachsen sein Fürstl. Gn. nicht haben wollen helffen / vnd daß auch das Volck zu der Herrschafft Carlsberg gehörig / deßgleichen deß Bischoffs von Passaw / Weg vnd Strassen vber den Wald in die Cron hereyn machen vnnd raumen / da vorhin keiner gewesen / welches Schlosß Carlsberg als ein Grentzhauß / auch die darzu gehörigen Güter / Herr Georg von Lexaw / innen / vnnd das Schlosß besetzt hat. Wir werden auch ferner bericht / daß er auff gedachter Herrschafft Carlsberg befohlen / was für ein Volck daselbst durchziehen würde / solten sie sich desselben nit besorgen / noch jnen einige Verhinderniß zufügen / sondern sie mit allem fördern / ꝛc. 130. Das eine E. Ritterschafft vnd Stätte deß Prachner Kreises.

Wir zeigen euch auch ferner an / daß wir von vnsern Kundschafftern Bericht empfangen / daß das Geschrey eenhalb deß Walds ist / daß die Key. Maj. mit fünffzig tausendt Mann ziehen / vnd in vierzehen tagen bey Jngolstatt seyn sollen / vnnd daß sie also fort in diese Cron zu ziehen gedencken / Wo wir nun euch auff euwer begerē zu hülffe ziehen / vnd die Grentzen zeitlich nit verwahren / auch die newgemachten Landstrassen nicht verhauwen / vnd mit Volck besetzen solten / ist zu besorgen / daß wir vmb vnser Leib vnd Leben / Weib / Kinder / Hab vnnd Güter / kommen / vnnd in so kurtzer zeit den nicht ein gnügen thun möchten. Derhalben bitten wir hierinnen vmb Raht / wie wir vns verhalten sollen / vnd wie jr euch selbst zu versorgen vnnd zu behüten gedencket / daß vns solches von euch auch begegene. Wo wir aber von dieser jetzigen vnsern Gefährligkeit / deren wir denn alle tage gewertig / entledigt / seyn wir deß willens / als Liebhaber deß Vatterlands / vnd euwer / als vnserer lieben Herren vnd Freunde / neben dem Rechten vnd vnsern Freyheiten / neben euch zu stehen / zu helffen / vnd nit nichte zu verlassen / So sendt wir zu euch deß endlichen versehens vnd vertrawens / daß jr euch gleichsfalls gegen vns verhalten werdet.

Auch were diß vnser gutbedünckens / nach dem wir bericht / daß die Keyſ. Maj. diese Beschwerung zu vns haben vnd tragen / daß wir wider den Churfürsten / ꝛc. nicht helffen wolten. Dieweil vielleicht jhr Keyserliche Majest. vmb vnsere habende Gerechtigkeiten vnnd Verschreibungen / auch auffgerichte Erbeinigungen / die wir mit dem Hauß von Sachsen haben / nit wissen tragen / vnd darumb als vnwissend Beschwerung gegen vns haben möchten / daß jhr Keyser. Maj. vnsers erachtens / wo sie von euch vnd vns / als Ständen der Cron Böheim / einen grundtlichen Bericht durch Bottschafften empfiengen / warumb vnnd auß was Vrsachen wir solches nicht thun mögen oder köndten / ohn allen zweiffel / als ein ehrliebender frommer Keyser sich gegen vns / im fall aller Billigkeit / gnediglich verhalten vnnd erzeigen würde. Vnd dieses vnser Schreiben / so wir euch thun / beschicht von vns aus treuwem Gemüth / als von denen / die sampt euch Liebhaber deß Vatterlands seyn / mit bitt / solches von vns freundtlicher meynung anzunemmen /

vnd vns mit eilender Antwort nicht zu ſaumen. Darum auff Winterberg/am Sambſtag Palmarum, im 1547. Jahr.

N. Die von der Ritterſchafft/ vnd von den Stätten deß Prachner Kreiß/ jetzt auff Winterberg verſamlet.

Schreiben von Herrn Caſparn Pflugen an die verordente Perſonen zu Prag außgangen.

131. Das andere/ deß oberſten Feldhauptmans.

LIeben Herren vnd Freunde/ ich vberſende hiemit euch die Antwort von Churfürſtlicher Gnaden/ ſo jhr Churf. Gn. euch auff derſelben Schreiben geben/ die jr vernemmen werdet/ Darneben wil ich euch auch nit verhalten/ daß die Kön. Maj. am vergangenen Freytag gen der Heid nicht mit einer kleinen anzahl Volcks zu Roß/ auch mit den Huſſären ankommen/ von dannen aber/ wo ſich jhr Ma. hinwenden werden/ iſt mir vnwiſſend/ deßgleichen auch zeucht deß Keyſers Volck ein Hauffen nach dem andern/ vnd wie das Geſchrey gehet/ ſo ſoll noch mehr Volcks angenommen werden/ welches ſich vmb mich in vier vnd in ſechs Meilen am weiteſten lägert/ vnd alſo/ wo man mich mit eilender Hülffe/ Rettung vnnd Zuzug verlaſſen/ were zu beſorgen (das der Allmächtige wolle verhüten) daß ich am allererſten verderbet werden müſte/ darob alle drey Stände/ vermög vnſer/ ob Gott wil/ Chriſtlichen Vergleichung kein gefallen oder frolocken tragē würden. Derhalben bitte/ beger vñ vermahne ich nochmals/ damit man auffs aller eilends mit dem Volck ins Feld rucke/ in anſehung/ dz es dieſer Cron/ vnd vns allen Jnwohnern/ groß von nöten ſeyn wil/ Denn ſo viel an mir gelegen/ doch zu vorderſt/ mit hülffe meines Gottes/ ſoll vnnd wirdt an meiner Perſon vnnd an meinem Fleiß nichts erwinden/ Ferner hab ich dieſem meinem Diener (nach dem ich nit ſo viel weil/ euch zu ſchreiben/ hab) mündliche Relation zu thun/ aufferlegt/ Denn da ich dieſen Brieff geſchrieben/ iſt mir abermals ein ander Bericht zukommen/ daran viel gelegen/ Datum Petſchaw/ am Montag nach Palmarum, anno, &c. im 47.

Caſpar Pflug von Rabenſtein.

132. Marggraff Albrechts außſag/ von gefahr deß königreichs Böhmen.

Item/ dieſes hat Marggraff Albrecht/ als ein gefangener Churf. Gn. frey vnd gutwillig bekennt/ alsbald der Keyſer an dem Churfürſten ſeinen Willen verbringen/ daß er folgends/ auff begern ſeines Bruders/ an die Böheim ziehen/ vnd jme dieſelb mit Gewalt vnterthänig vnd erblich machen wil/ Daneben ſeyn dieſe gewiſſe Bericht vorhanden/ daß nun die Huſſären dem Herrn Wolff von Krayk ſein Stättlein/ Manetin genannt/ geplündert/ Schlöſſer vnd Truhen auffgebrochen vnnd auffgeſchlagen/ vnnd thun alſo anderſtwo auch Schaden/ Darauß abzunemmen/ daß wir im Lande vnd ob vns die Feinde haben/ die ſich nicht mindern/ ſondern nur von tag zu tag mehren.

Jn alle Kreiß der Cron Böheim.

133. Nochmaliger Kön befehl/ alles auffgebotts vnd anzugs ſich zu enthalte. Auch dem Keyſ. Kriegsvolck zuzufahren.

WIr Ferdinand/ ꝛc. Entbieten den Wolgebornen/ Geſtrengen/ Ehrnveſten vnnd Ehrſamen/ vnſern lieben Getrewen/ Herren/ Ritterſchafft/ Mannſchafft/ denen von Stätten/ vnnd allen andern/ vnſern Vnterthanen deß Kreiß N. vnſer Königliche Gnad vnd alles Guts/ Lieben Getrewen/ vns kompt glaubwürdig für/ daß jhr/ vnangeſehen vnſere zuvor an euch außgangene gnedigſte Schreiben vnnd Vermahnungen/ auch gethane Befelch/ fort in demſelben Kreiß auffzuſeyn/ vnnd ins Feld zu rücken vorhabens/ auch daß etlich allbereit im Anzug ſeyen/ alles vnter einem ſchein/ als wolt die Röm. Keyſ. Maj. ꝛc. vnſer lieber Bruder vnd Herr/ mit derſelben Kriegßvolck/ deß gleichen auch wir/ den Ständen vnd Jnwohnern vnſer Cron Böheim Schaden zufügen/ ꝛc. Welches vns nicht mit kleiner Verwunderung (daß jhr euch durch ſolche vnbeſtändige/ vngewiſſe vnnd vngründtliche Bericht/ ſo wider die Keyſerl. Maj. auch vns in euch eyngebildet werden/ auffreden laſſet/ vnnd denſelbigen ſtatt geben) fürkompt/ Dieweil doch jhr Keyſerl. Maj. noch wir nie deß gemüths oder willens geweſen/ vnd noch nicht/ daß wir den Ständen vnd Jnnwohnern gemeldter vnſerer Cron Böheim einigen Schaden/ Eynfall oder Verderben zufügen wolten/ ſondern ſeyn allein darumb/ vnnd ſonſt keiner andern Vrſach halben an geſtern zu der Keyſerlichen Maj. vnnd derſelbigen Kriegsvolck/ mit vnſer Perſon/ auch vnſerm Volck/ hieher gen Eger geſtoſſen vnnd ankommen/ auff daß wir mit hülffe deß Allmächtigen den Aechter/ von wegen ſeines Vngehorſams vnd ſeiner böſen geübten Handlung/ ſtraffen/ vnnd zu Gehorſam bringen/ dardurch vnſer Cron Böheim vnnd derſelbigen Jnnwohner/ auch darzu gehörige Lande/ in gutem Fried/ Ruhe vnd Einigkeit ſeyn vnd bleiben möchten/ Denn vngezweiffelt/ jhr ſeidt noch wol ingedenck/ daß wir vns zum offternmal gnedigſt erbotten/ vnnd noch/ wo die Stände einige Beſchwerung zu haben vermeynten/ daß ſolches an vns bey jetztkünfftigem gemeinem Landtage gelangt werde/ wolten wir ſolches anhören/ auch vns

im fall

im Fall der Billigkeit nach gnediglich vnnd gerechtlich verhalten / vnnd solches zu Ergetzlichkeit bringen.

Dem allen nach wöllen wir euch nochmahls (wo jemanden auß euch vnsere derhalben zuvor außgangne Brieff vnd Befelch nicht zukommen) hiermit vermahnt / auch aufferlegt haben / daß jhr kein Auffbott oder Anzug in gemeldtem Kreiß nicht thut / vnd wo auch jemands nunmehr ins Feldt gerucket / alsbaldt widervmb sich anheimbs verfüge / vnd allenthalben biß zu vnser auffs Prager Schloß / ob Gott will / glückliche Ankunfft / friedlich vnd zu Ruhe setzet / darzu auch allerley Proviant zu der Keys. Maj. vnd vnserm Läger ohn Verzug führen lasset / dann jedem soll vnd wirdt zu hand solche Proviant mit barem Geldt bezahlt / vnd seynd also der vngezweiffelten Zuversicht / jhr werdet euch hierinnen in diesem allen / wie obangezeigt / in Betrachtung ewer Pflicht / mit denen jhr vns als ewrem König vnd Herrn zugethan / alles Gehorsams gutwillig vnd friedtlich verhalten vnd erzeigen / vnd euch niemanden anderst auffreden / oder aber durch einigerley vngründtliche Bericht in ander Weg verführen lassen. Wöllen wir gegen euch in allen Gnaden erkennen. Da aber jemands vber diese vnsere gnedigste Vermahnung auch billichen Befelch ins Feldt rucken / vnd Krieg im Land erwecken / dardurch vnsern Vnderthanen vnd Inwohnern der Cron Schaden vnd Verderb zugefügt würde (welches wir vns doch zu euch keines Wegs versehen) vnd jemanden darauß vnd durch solchen fürgewendten Vngehorsamb einige Beschwer zustünde / müste ein jeder / daß es durch jhne geschehen / jhme selbst die Vrsachen vnd Schuld zumessen. Geben in vnser Statt Eger am Grünen Donnerstag Anno ꝛc. im 47. vnserer Reich vt sup.

Ein Schreiben von der Königlichen Majestat / an die von der Alten vnd Newen Statt Prag.

134. Königl. Befehl an die zu Prag / deß selbigen Inhalts.

Ferdinand / ꝛc.

Ehrbare lieben getrewen / wir werden bericht / daß jhr nicht allein vber eins / sondermannigfaltig vnser ermahnen / Befelch vnd Verbott / fort in das Feldt zuruecken willens / welches vns nicht wenig von euch befrembden thut / daß jhr vnserm offtern Anzeigen vnd euch gethanem Schreiben nicht statt geben / noch demselben glauben wollet / sonder euch vielmehr mit allerley andern hinder rucks gestelten vngewissen vnnd vngrundhafften Berichten / von der Keys. Maj. vnserm lieben Herrn vnd Brudern / auch von vns / vberreden lasset / als wolten jr Keyserliche Majestat / auch wir / mit vnserm habenden Kriegsvolck den Ständen vnd Inwohnern vnserer Cron Böhmen Schaden zufügen / welches doch weder jhrer Keys. Maj. noch vns nie zu Gemüht kommen / vnd noch deß Willens nicht seyn den Ständen vnd Inwohnern gedachts vnsers Königreichs Böhmen / einicherley Einfall / Schaden oder Verderb zuthun / sonder seynd allein derwegen / sampt der Keys. Maj. vnd derselben / auch vnserm Kriegsvolck / allhie zu Eger zusammen geruckt / daß wir mit Hülff deß Allmächtigen / Johans Friderichen / so sich Hertzog zu Sachsen nennt / von wegen seiner Vngehorsamb vnd bösen fürnehmen / demühtigen / straffen / vnd zu gebührlichem Gehorsamb bringen möchten / damit vnser Königreich Böhmen / desselben Inwohner / auch andere incorporierte Lande vor den Feinden in gutem Fried / Lieb vnd Einigkeit stehen vnd bleiben möchten / welches wir auch in alle Kreiß vnsers Königreichs Böhmen schrifftlichen anzeigen lassen / deß wir euch hiemit Abschrifften / euch darnach ferner zurichten habet / vbersenden / vnd ist derwegen an euch / wie zuvor / vnser gnedigs Ermahnen vnd Befelch / daß jhr zustundan / alsbald euch diß vnser Schreiben zukompt / widervmb mit dem in das Feldt abgefertigten Kriegsvolck anheimb ziehet / vnd euch also / wie diß vnser Schreiben außweist / willig / vnderthenig / vnd alles Gehorsambs / biß zu vnser glücklichen / wider gen Prag / Ankunfft (in betracht ewer Eydespflicht / damit jhr vns als ewrem König vnd Herrn zugethan / vnd wir gar nicht zweiffeln) verhaltet / wöllen wir gegen euch in Gnaden erkennen / wo fern jhr aber vber solch vnser gnedig Ermahnen vnd billichen Befelch / euch nicht zu Ruhe stellen / vnd ewrem in das Feldt abgefertigten Kriegsvolck abzuziehen nit verschaffen wolte / dardurch jhr Krieg im Landt erwecken / auch in Schaden vnnd Verderb vnsere dieses Königreichs Vnderthanen (wiewol wir der Zuversicht zu euch nit seyn) bringen / ob derhalben vnd solches ewrs Vngehorsambs willen einige Beschwer vber euch kommen / würdet jhr euch selber (das solches durch euch vnd ewre darzu gegebne Vrsachen geschehen) die Schuld zumessen. Geben in vnser Statt Eger / am Grünen Donnerstag. Anno ꝛc. im 47. vnserer Reiche vt supr.

Ein Teutsches Schreiben / so von Keys. Maj. in alle Kreiß deß Königreichs Böhmen außgangen.

135. Key. Maj. Erklärung gegen die Ständt in Böhmen / mit gleichmessigem Begehren.

Wir Carl der fünffte / von Gottes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / ꝛc. Graffen zu Habspurg / Flandern vnd Tirol / ꝛc. Entbieten den Wolgebornen / Gestrengen / Ehrnvesten / Ehrsamen /

men / vnſern beſondern lieben N. Herrn / Ritterſchafft / Mannſchafft / vnd Stätten deß Königreichs Böhmen / vnſer Keyſerliche Gnad vnd alles guts. Vnd geben euch gnediger Meynung zu erkennen / daß wir vergangner Tag von Guntzenhauſen auß / deß Durchleuchtigen Fürſten / Herrn Ferdinand / Römiſchen / zu Hungern vnd Böhmen / ꝛc. Königen / vnſers freundtlichen lieben Bruders / Statthaltern / Regenten vnd Räthen auff dem Prager Schloß gnediglich zuerkennen gegeben / daß wir mit vnſerm anſehenlichen Kriegsvolck / in dem Anzug weren / Johann Friderichen / der ſich nennet Hertzogen zu Sachſen / vnſern vnnd deß heyligen Reichs erklärten Aechter zudemütigen vnd zuſtraffen / vnnd ſie mit Gnaden erſucht / die Verordnung vnd Fürſehung zuthun / daß vnſerm Kriegsvolck Proviant zugeführt / vnnd ſonſt alle dienſtliche Beförderung bewieſen würde / mit mehrer Außführung / daß wir obbemeldten vnſern lieben Brudern vnd vnſern lieben Oheim vnd Churfürſten / Hertzog Moritzen zu Sachſen / ſampt beyder jhrer Liebden Königreich / Land vnd Leut / vor bemelts Aechters Vbermuht / Bedrowung vnd Gewalt wol zuſichern / vnd mit Hülff deß Allmächtigen in einen langwierigen beſtendigen Fried vnd Ruhe ſetzen zuhelffen gedechten / ꝛc. mit fernerm gnedigen Begehrn / ſolch vnſer Keyſerlich Vorhaben vnd gnedigs Begehrn / der Cron Böhmen / Ständen vnd Stätten / jhren Freunden vnd Mitverwandten / auch förderlich anzuzeigen / vnd darauff haben wir vns zu jhnen vnd euch / als obbemelts vnſers lieben Bruders / deß Römiſchen Königs / getrewen gehorſamen Vnderthanen mit anderſt verſehen / dann jhr würdet ſolchem vnſerm gnedigem Begehrn / gehorſame Vollziehung thun. Wir werden aber jetzt erinnert / daß durch allerhand geſchwinde vngetrewe Practiken / vnd vngegründt Angeben / ſich etliche Perſonen vnderſtehen ſolen / euch zu Kriegsrüſtung vnd Feldtzug zubewegen / als ob wir vnd bemeldter vnſer lieber Bruder der Römiſch König / deß willens vnd vorhabens wern / euch vnd andere ſeiner Lieb Königreichs Böhmen Vnderthanen zuvberziehen vnd zubeſchedigen / welches doch vnſer Will vnd Gemüht nie geweſen / vnd noch nicht iſt. Dann wir dieſen vnſern Zug anderer Meynung nicht furgenommen dann obbemeldten vnſern vnd deß Reichs erklärten Aechter / ſeiner vielfaltigen Landfriedbrüchigen Verhandlungen / bey andern Vngehorſambs / Rebellion vnd vnſerer Keyſ. Maj. mannigfaltigen Beleidigung halb / zu gebührender Demut vnd Straff zubringen / vnd gar nicht vnſers lieben Bruders / ewers Königs vnd Herrns / Königreich vnd Land / zuvberziehen oder zubeſchedigen / ſonder viel mehr ſeiner Lieb vnd derſelben Königreich vnd Landen gute Ruhe / vnd langwierigen Fried vnd Sicherheit zuverſchaffen helffen.

Darumb iſt nachmahlen vnſer gnedigs begehren an euch / jhr wollet dem widerwertigen vngegründten Anzeigen keinen Glauben geben / vnd euch zu einiger Empörung vnd Kriegsrüſtung nicht bewegen laſſen / ſondern anheimbs friedlich vnd ruhig halten / vnd wo jhr allberait außgezogen vnd beyſammen ſeyd / vnverzogenlich wider anheimb zu ewrn Häuſern verfügen / vnd vnſerm vnnd vnſers lieben Bruders ewers Königs vnnd Herrns Kriegsvolck nehtturfftige Proviandt (welche euch auch wol bezahlt ſoll werden) zuführen / vnnd euch die nicht verführen laſſen / die hievor durch jhr vnbegründt Fürgeben nur jhnen ſelbſt viel andere verführt / vnd in Armut vnd groß Verderben geſetzt vnnd ſtecken haben laſſen / wie deß im heiligen Reich Teutſcher Nation leyder viel Exempel verhanden ſeyn dieweil jr doch ſelbſt gründlich gut wiſſen habt möcht / wie Väterlich vnd gnädiglich wir vns die Zeit vnſerer Keyſerlichen Regierung gegen männiglich bewiſen.

136. Keyſer in ſeinem zug / der Religiõ halben niemandt beſchwert.

* Iup. n. 22.

Vnd ſonderlich auch in dieſer vnſerer währenden Kriegs Expedition / weder Fürſten noch Stätt / ſo ſich an vns ergeben / oder mit Gewalt von vns erobert / jhres Glaubens vnnd Religion halb in dem wenigſten nicht beſchwert haben / wie vns mit Vngrundt von etlichen vnſern widerwertigen zugemeſſen wirdt. Vnd wöllen vns dem allem nach gnediglich verſehen / jhr werdet obberührtem vnſerm gnedigen begehrn / gutwillige Vollziehung thun / vnd euch gegen vns vnd vnſerm lieben Bruder ewerm König vnd Herrn / alles vnderthänigen Gehorſambs erzeigen / dann wo jhr euch anderſt hielten / hätten jhr ſelbſt zuermeſſen / zu was Beſchwerung vns vnnd gedachtem vnſerm lieben Brudern ſolches gereichen würde / vnnd haben euch ſolches alles gnediger Meynung vnangezeigt nicht laſſen mögen. Geben zu Eger den ſiebenden Tag deß Monats Aprilis. Anno / ꝛc. im ſieben vnd vierzigſten / vnſers Keyſerthumbs im ſieben vnd zwantzigſten / vnd vnſerer Reiche im zwey vnd dreyſſigſten.

137. Der vereinten ernſtes Außſchreiben an die jenigen / die ſich d Erb- vnd newen Einung zugegẽ / wider den Churfürſten eingelaſſen.

Ein freundtliche vnd treiwe Vermahnung / ſo durch ein Außſchreiben / an alle Stände der Cron Böhmen lautende / in alle Kreiß geſchickt worden.

DEn Wolgebornen Herrn / Herrn Landts Officiern vnd Rechtſitzern der Cron Böhmen / jhren Gnaden / den Geſtrengen Herren Rittern / den Ehrnveſten / Fürſichtigen vnd Weiſen / denen von Stätten / vnd allen andern / was Würden oder Stands die ſeynd / als Inwohnern der Cron Böhmen / vnſern lieben Herren / Brüdern / Vettern / Oheim / Schwägern / vnd ſondern lieben Freunden / Entbieten wir die verordneten Perſonen / von den Ständen der Cron Böhmen / vnd die Prager aller dreyer Stätte / vnſer Dienſt / vnd fügen E. G. vnd euch zuwiſſen. Nachdem E. G. vnd euch vnverborgen / wie die Keyſ. Mai. mit der Kön. Maj. vnſerm allergnedigſten Herren / vnd den Durchleuchtigen Fürſten / Hertzog Moritzen / vnd ſeiner

Gnaden

Gnaden Bruder Hertzog Augusto / jhren Gnaden / vnd andern Fürsten / zuvor / vnd jetze einen Feldtzug für sich genommen / vnnd einen Krieg in Germanien deß heyligen Römischen Reichs / wider Johans Friderichen Churfürsten sein Gnaden erwecke / vnnd daß sich gedachter Johans Friderich Churfürst zu Sachsen / baldt im Anfang dieses Kriegs durch sein Schreiben / den Ständen der Cron Böhmen gethan / vnd auch in den jetzigen vnnd lesten Schreiben / auff die Erbeinigung zwischen der Cron Böhmen vnnd dem Hauß von Sachsen zu ewigen künfftigen Zeiten / durch hoch löblicher Gedechtnuß / vorfahrende Keyser vnd Könige in Böhmen / vnd die alten auffrichtigen Böhmen / vnsere Vätter / auffgericht vnd bestätigt / beruffen / referiert vnd begehrt durch dieselben allem erkand / vnd darbey zuerhalten werden / mit diesem Erbieten / wie seiner Gnaden erstes vnd ander Schreiben vermögen / Nemblich: wo gütliche Handlung von wegen
Frids fürgenommen würde / daß alsdann sein Gnade / so viel nur zu Erhaltung gemeines Nutz
vnnd Fried deß heyligen Reichs dienet / nicht abschlagen / noch das jenig so seiner Gnaden billich
(ohn Verletzung seiner Gnaden Gewissen vnd Gerechtigkeit) begegnen möchte / weigern wolten /
sondern wolle sich in dem allen als ein Christlicher Fürst verhalten / vnnd durch die Stände der
Cron Böhmen erkennt werden: inmassen seiner Gnaden Schreiben mit mehrerm außweisen /
derhalben wir als die trewen vnd rechten Liebhaber der Cron Böhmen / der Freyheiten vnd Privilegien bemeldter Cron / vnnd deß gemeinen Nutzes / fürnemblich in Ansehung der Gerechtigkeit Gottes / vnd der Menschen Pflicht / Ehre / vnd vnser Bündnuß / mit denen wir nichts minder seiner Gnaden / als sein Gnad vnsern Vorfahren / vns / vnd vnsern Nachkommen zu ewigen Zeiten / mit dem gantzen Hauß vnd Geschlecht zu Sachsen verbunden / vnd damit durch vns nichts fürgenommen / daß vns vnd dem Königreich Böhmen vnd desselben Inwohnern / von den Außländischen frembden Nationen zu einer Leichtfertigkeit billig zugemessen werden möchte / nemblich / daß wir der Erbeinigung vnd Vertrag / durch die Böhmischen Keyser vnd König löblicher Gedächtnuß auffgericht / wenig ingedenck weren. Derhalben wir auff der Königl. Mai. vnsers allergnedigsten Herrn außgangnen Mandat / den Feldtzug wider gedachten Hertzog Johans Friderichen / von wegen Erhaltung der Cron Böhmen Freyheiten / vnnd auch in Bedenckung vnserer Ehre vnd Verbündnuß / nicht fürnehmen noch verbringen wöllen / sondern haben vns deß billig geweigert / vnd viel Vrsachen der Kön. Maj. vnserm allergnedigsten König vnd Herrn mündlich vnd schrifftlich fürgelegt vnd angezeigt / vnd jhr Kön. Maj. sie wolten vns zu Vergiessung deß vnschuldigen Christlichen Bluts nicht bewegen / demüngst gebetten.

Dieweil wir dann bericht / wie daß etliche auß E. G. vnd ewrem Mittel / vnangesehen der Erbeinigung vnd Vertrag / wider gemeldten Hertzog Johans Friderich vnd sein billig Erbieten gezogen / auch wider jhn mit Volck / Gelt / vnd anderm geholffen / vnd noch helffet / darob wir nicht kleine / sonder grosse Beschwerung tragen / dann wir die Erbeinigung vnd Vertrag zwischen der Cron Böhmen vnd dem Hauß von Sachsen / für das fürnembste vnnd gröste Privilegium vnd Freyheit / auch wie ein feste Maur dieses Königreichs achten / vnd halten / es vermögen auch die erschienen gehaltenen Landtag / welcher / es were wer da wolt / sich von den Freyheiten der Cron Böhmen / in was Gestalt es seyn mag / vnd der Versamblung der Stände dieser Cron sondern vnd abtretten wolte / daß derselb vnd dieselben von den Ständen der Cron Böhmen in allen Freyheiten vnnd Ehren außgeschlossen werden sollen / vnnd soll denselben hinfüran nichts mehr in die Landtafel eingelegt werden / welche auch durch jhr Furnehmen sich selbst verurtheilen / Schimpff vnd Spott auff sich vnd jhre Nachkommen laden / sonderlich dieweil gehört wirdt / daß etliche dieser Cron natürliche Inwohner / die Landtbeschediger auff jhren Gründen vnd Herrschafften / zu Verderb der Cron / vnd wider bemeldte Verträg / hausen / höfen / vnd fördern / darauff dann / wie männiglich wissend / ein erschröckliche Peen in der Lands Ordnung gesetzt wirdt. Derhalben wöllet E. Gn. vnd jhr alles Fleiß erwegen vnd bedencken / wie denjenigen / so sich solches zu Verderb der Cron Böhmen vnd derselben Inwohner vnterstehen / die Aempter / Recht / Freyheiten / Privilegien / Landtafel / vnd vnser Ehr / Leib vnd Gut vertrawt werden solten.

138. Erbeinung mit dem Hauß Sachsen / das fürnembste vñ gröste Privilegium / auch eine feste Maur der Cron Böhmen. Infr. n. 324.

Derwegen wir an E. Gn. vnd euch freundtlich vnd brüderlich begehrn / bitten vnd ermahnen / ein jeder wölle in Betrachtung deß / damit er dem Königreich Böhmen vnd seinem Vatterlandt verbunden / von dem / so zu Verkürtzung dieses Königreichs vnnd desselben Freyheiten vnd gemeinen Nutz gereichen möcht / zeitlich abstehen / sich selbst erkennen / vnd deß vngebührlichen fürnehmen eussern / auch das / was ehrlichen vnd redlichen Leuten zustehet / bedencken. Im Fall aber / daß jhr darvon nicht abstehen / sondern fort diesem Königreich vnd desselben Freyheiten / von zeitlicher vnd vergenglicher Ehr vnd Nutzes willen / zu Nachtheil handlen / vnd nit auff den gemeinen Nutz / ewrer Kinder vnd Nachkommen gedencken / vnd hierüber euch von jemanden / wer der were / etwas begegnen würde / daß jhr solches nicht vns / oder jemanden andern / sondern euch selbst vnd ewrem Fürwitz / die Schuld zumessen wöllet. Dann wir vns hie mit diesem Brieff vnd freundtlichen Vermahnen vor Gott / auch euch vnd aller Welt verwahrt haben wöllen / daß wir euch / noch einicherley Beschwerung derhalben euch zugefügt würde / nicht zuhelffen gedencken. Geben zu Prag Mitwoch nach Ostern.

Anno im 1547.

Schreiben an die Kön. Maj. von Prag/ zu jhrer Maj. eygen Handen gethan.

139. Pragiſche Antwort auff den Königl. befehl Num. 134. Mit rüder Erklärung/ worzu ſie deß angezogenen Kriegsvolcks brauchen wollē.

Allerdurchleuchtigſter Großmechtigſter König/ gnedigſter Herr/ E. Kön. Maj. ſeynd vnſere getrewe vnderthänigſte willige Dienſt zuvor/ vnnd wündſchen darneben E. Kön. Maj. von Gott dem Allmächtigen/ langwierigen Geſund/ vnd ſonſt in allem glückliche Wolfahrt/ damit es E. Maj. in allem dem/ was E. Maj. fürnehmen werden/ zu Gutem vnd Wolfahrt der gantzen Chriſtenheit/ auch deß Königreichs Böhmen/ vnnd zu Beſtattung eines ewigen Frieds/ glücklich/ langwierige Jahr ergieng/ vnd daß der Allmächtig Gott in demſelben allem E. Maj. ſeinen heiligen Segen geben wölle/ dann wir ſolches alles E. Maj. als die getrewen Vnderthanen gantz trewlichen vergönneten/ darvmb wir auch ohn vnderlaß Gott loben vnd anruffen.

* Sup. n. 135. ** Num. 133. 134.

Gnedigſter König/ geſtrigs Tags ſeynd vns etliche Brieff/ erſtlich von der Keyſerl. Maj. in Teutſcher Sprach*/ folgends auch von E. Kön. Maj.** an die Prager Stätte/ vnd dann an die Kreiß dieſer Cron/ lautend in Böhmiſcher Sprach/ zukommen. Welche Keyſerliche Brieff wir in das Böhmiſch transferiren laſſen/ deß Willens/ ſo bald wir dieſelben/ vernehmen/ daß wir jhrer Keyſerl. Maj. darauff ein Antwort geben wöllen. So viel aber jetziges E. Maj. vns gethan Schreiben belangt/ darinnen vns E. Maj. anzeigen/ daß es nicht wenig E. Maj. verwundern thete/ daß wir mit andern Ständen der Cron Böhmen fort/ vber etliche von E. Maj. vns gethane Vermahnungen vnd Befelch/ in das Feldt gerucket/ vnd vielfältigen E. Maj. Anzeigungen vnd Vermahnungen/ auch von E. Maj. vns gethanen Schreiben kein Glauben noch ſtatt geben wölten/ ſondern allerley andern vngewiſſen/ vnd vngegründten berichten/ von der Keyſ. Maj. vnd E. Maj. vns vberreden lieſſen/ als ſolte von der Keyſ. Maj. auch E. Maj. den Ständen vnd Inwohnern dieſer Cron Schaden zugefügt werden/ ꝛc. mit dieſem Anhang/ wo aber je die Stände vnd wir/ vber ſolches E. Maj. gnedigſt Vermahnen/ auch billichen Befelch nicht zufriden ſein wolten/ vnd das Kriegsvolck ohn Verzug auß dem Feldt nicht abziehen lieſſen/ ſondern ein Krieg im Landt erweckten/ vnd dardurch Schaden vnd Nachtheil den Inwohnern der Cron Böhmen zufügten/ daß/ wo durch ſolchen Vngehorſamb/ einige beſchwer vber vns kommen/ wir vns ſolches ſelbſt zumeſſen ſolten/ ꝛc. in maſſen E. Maj. Schreiben mehrers mit ſich bringt.

Gnedigſter König/ wie es E. Maj. nicht mit kleiner Verwunderung für kompt/ iſt vns eben auch alſo/ daß vber der Stände/ auch vnſer/ ob Gott will/ trewes vnd billiches Erbieten/ darinnen wir vns gegen E. Maj. als die getrewen Vnderthanen durch vnſere Schreiben verwahrt/ vnnd noch jetzt vor dem Allmächtigen Gott/ als einem gerechten Richter/ vnd vor gantzer Chriſtenheit verwahrt/ vnd proteſtiert wollen haben/ daß wir daſſelb Volck in das Feldt nicht der Meynung/ wie es jhnen böſe Leut von vns gedencken/ wider die Keyſerl. Maj. vnd wider E. Maj. als vnſern gnedigſten Herrn/ noch gegen jemandt andern frommen abgefertigt/ ſondern allein zu Beſchützung vnd Bewahrung der Cron Böhmen/ derſelben Freyheiten vnd gemeines Nutzes/ auch vnſer aller ſelbſt Inwohner vnd der Cron zugethanen Glieder/ vnd allem wider die/ ſo vnbillicher vnd gewaltziger weiß wider Recht vnd Ordnung/ dieſer Cron vnd vns Inwohnern/ vnrechtmeſſig/ vnrechtlich/ auch vnbillich/ ſchaden/ vnd vns zu nahent gehen wolten. Vnd dieweil dann jhr Keyſerl. Maj. auch E. Maj. ſich hierinnen offentlich/ nicht allein in derſelben Schreiben/ ſonder auch in andern Außſchreiben/ ſo in dieſe Cron von E. Maj. geſchehen/ vernehmen vnd hören haben laſſen/ daß weder jhr Keyſerl. Maj. noch E. Maj. nie darauff gedacht oder willens geweſen/ daß den Ständen oder Inwohnern dieſer Cron einicherley Einfall/ Schaden/ oder Nachtheil von E. Maj. oder derſelben Kriegsvolck zugefügt ſolten werden/ welches wir gern vnd zu Danck gehört/ vnd wöllen vns auff ſolche der Keyſerl. vnd E. Maj. gnedigſtes Zuſagen endtlich vnd gewiß verlaſſen/ glauben auch ſolches feſtiglich/ darneben bittend vnd begehrend/ jhr Keyſerl. vnd E. Maj. wöllen vnſernthalben auch nicht anderſt gedencken/ noch wo andere neben vnd vngegründte Bericht fürkämen/ denſelben keinen Glauben noch ſtatt mit nichte geben/ ſonder daß wir vns/ ob Gott will/ gegen E. Königl. vnnd der Keyſerl. Maj. vnnd andern allen Weltlichen Obrigkeiten/ doch die vns fürſetzlich vnnd vnbillicher weiß nicht ſchaden thun wolten/ getrewe vnnd auffrechte Vnderthanen/ nicht anderſt dann wie auffrechten Leuten wol anſtehet/ mit Hülff deß Allmächtigen zuverhalten/ vnnd zu erzeigen gedencken vnd vermeinen/ wöllen auch vnſers Gotts Befelch/ deßgleichen die Pflicht/ mit denen wir E. Maj. als vnſerm gnedigſten Herrn/ nichts weniger als E. Maj. vns vnd der Cron Böhmen/ verbunden/ vor Augen haben/ vnd mit dem Volck/ ſo von vns in das Feldt/ zu Beſchützung vnſers Vatterlandts vnd der Cron Böhmen abgefertigt/ niemanden kein Schaden zufügen laſſen/ wir haben auch nie darauff gedacht/ vnd gedencken noch nicht.

Aber neben dem natürlichen/ vnd allen Nationen verliehnem vnd geſchwornem Recht/ wöllen wir vns der Vergwältung/ ſo der Cron Böhmen/ auch vns/ es ſey von wem es wölle/ niemanden außgenommen/ vnrechtmeſſiger vnd vnbillicher weiß/ wider Recht vnd Ordnung zugefügt/ vnd Gewalt vber vns gebraucht werden wolte/ mit dem Kriegsvolck/ ſo von den Ständen vnnd vns in das Feldt abgefertigt/ mit Hülff deß Allmächtigen widerſetzen/ Widerſtandt thun/ vnd

dieſer

dieser Cron Böhmen / derselben Freyheiten vnnd Priuilegien / noch vns einige Verkürtzung zuthun nicht gestatten.

Vnd dieweil wir vnsern eygnen Botten diese Tag zu E. Maj. abgefertigt / vnd beydemselben E. Maj. geschrieben / mit Fürwendung der Vrsachen / warumb solches nunmehr in vnser Macht nicht were / das Volck von jetzigem Feldtzug widerumb abzuwenden / wie wir nicht zweiffelen / solch vnser Schreiben sey E. Maj. eher dann E. Maj. Schreiben vns zukommen. So bitten wir derhalben E. Maj. die wöllen nichts solches gegen vns / als derselben getrewen Vnderthanen / wider vnser vorig auch jetzig billig vnd rechtmessig Erbieten / fürnehmen / dann wir mit diesem allem deß angesetzten Landtags / zu dem sich auch E. Maj. in derselben vorigen Schreiben erbotten / erwarten wöllen / der gäntzlichen Hoffnung / zu dem Allmächtigen was zwischen E. Maj. den Ständen der Cron Böhmen / vnd diesem Königreich / welches nunmehr zu gar grossem Verderben kommen / in Zerspaltung ist / daß solches alles durch billige vnd rechtmessige Mittel / abgestelt vnd geörtert wirdt mögen werden.

So bitten wir auch E. Kön. Maj. als vnsern gnedigsten Herrn / dem wir als getreue Vnderthanen alles guts trewlich vergönnen / E. Maj. wöllen von solchem Feldtzug wider die Churfürstlich Gnad zu Sachsen / dieweil zwischen der Cron Böhmen vnd dem Hauß von Sachsen / in massen wir in vorigem vnserm Schreiben gemeldt / ein ewiger Fried durch die Erbeinigung auffgericht / abstehen / vnd sich in kein Gemeinschafft solches wider gedachte Churfürstliche Gnaden Feldzugs halben / einlassen / dann mit solchen vnd dergleichen Vrsachen / möchte nicht kleine Verkürtzung den Freyheiten der Cron Böhmen zugefügt werden / welches wir E. Königl. Maj. nicht gern gönnen / noch solches von E. Maj. als vnserm Böhmischen König vnd Christlichen Herren hören wolten / daß jemanden was wider die Billigkeit geschehen solt.

140. Bitt an Kön. Maj. vom Feldtzug wider den Churf. zu S. abzustehen.

Vnd fürnemblich aber / weil sich Churfürstlich Gnaden zu ordentlicher Verhör erbeut / auch durch die Stände der Cron Böhmen in allem erkennt zuwerden / begert / welches nicht ein Natur eines vngehorsamen Menschen / sondern eines / der sich nach Recht vnnd Ordnung richten lassen wil. Wer sich nun zu ordentlicher Verhör beruffet / vnd erbeut / derselben jeder soll gehört werden.

141. Grund vnd Billigkeit solcher bitt: Gehorsam deß Churfürstens.

Welche diese vnser / ob Gott will / trewe Wolmeinung / auch vnderthänigst Bitten vnd Begern / sampt anderen allen Schrifften / die wir je vnnd allweg E. Maj. neben Anzeigung vnserer Vnschuld / auch Fürhaltung was gut vnd nutz E. Maj. were / gethan / wöllen wir alles in Druck außgehen lassen / auff das E. Maj. ja auch die gantze Welt ein Wissen darumb haben möchten / daß wir / ob Gott will / nie nichts vnbillichs vnd vnrechtmessigs / vnd das Ehrfrommen Leuten vnd Vnderthanen nicht wol zustünde / fürgenommen / oder gedacht / vnd noch nicht gedencken.

142. Prager Schrifften an die Kön. Maj sollen in Druck kommen.

Es were dann sach / daß wir darzu durch Gewalt vnd vnrechtmässiger weiß gedrungen / alsdann müsten wir zu Erhaltung der Freyheiten dieser Cron / vnnd vnserer Böhmischen Zungen solches thun / welches vns vor Gott vnd der Welt / von niemanden / der anderst die Billigkeit vnd Ehrlieb hat / zu argem kan zugemessen werden / in Ansehung / daß die Keyserlichen / auch alle andere Recht / in der gantzen Welt / ja auch die natürlichen solches zugeben / vnd mit sich bringen: Quod defensor propriæ salutis, in nullo peccasse videtur, nam non defensio, sed offensio prohibetur, & natura omnibus concessum est, vt vim vi repellere possint. Welches wir weder auff E. Maj. noch keinen frommen nicht deuten / sondern allein auff die / so (wie zuvor gemeldt) vns vnd den Freyheiten der Cron vnrechtmessiger vnnd vnbilliger weiß / vnnd wider alle Recht vnd Ordnung / Schaden zufügen wolten. Geben zu Prag am Erichtag nach Ostern. Anno im 1547.

143. Defensor propriæ salutis in nullo peccat.

E. Kön. Maj.

Trewe Vnderthane

N. die verordneten Personen von den Ständen deß Königreichs Böhmen / vnd die Prager aller dreyer Stätte.

Ferdinand / ꝛc.

144. Was die Kön Commissarien an die Böhmischen Ständ auff dem Landtag zu Prage / bringen sollen.

INstruction auff den Ehrwirdigen Johan Bischoffen zu Olmütz / die Wolgeboznen vnd Gestrengen vnsere Commissarien vnd lieben getrewen Wentzeln von Ludanitz auff Chropyn / vnsern Landtshauptman deß Marggraffenthumbs Mehren / Wilhelm Kuna den Eltern von Kunstat auff Newheusl / Georgen Ziabka von Limberg auff Kaunitz / vnsern Rahte vnd Vicecantzler in der Cron Böhmen / Przemken von Wiskowa auff Prusinowitz / vnsern vnter Camerer gedachts Marggraffenthumb Mehren / vnd Wentzel Tetauer von Tetaw / auff Malenowitz Obersten Landtschreiber / obgeschriebens Marggraffenthumbs Mehren / sampt vnd sonderlich / so wir zu allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhmen vnsere lieben getrewen / welche jetzt bey einem gemeinen Landtag auff dem Prager Schloß / den Montag nach Quasimodogeniti versamlet / was sie an dieselben Stände gelangen / vnd mit jhnen handlen sollen / abgefertigt.

Erstlich

145. Abweſenheit Kön. Maj mit dem vnvermeidlichen Feldzug zuentſchuldigen.

LEtzlich nach Vberantwortung vnſers Credentz Briefs / ſollen vnſere Commiſſarien allen Ständen vnſers Königreichs Böhmen vnſer Königliche Gnad vnnd alles Guts anzeigen vnd ferner vermelden. Nachdem wir dieſen gegenwertigen gemeinen Landtag / auff vnderthänigſt Begehrn der Stände / vnnd vermög vnſers zu Leutmeritz gnedigſten Zuſagens / beſtimbt vnd angeſetzt / vnd aber mit demſelben biß auff heut verzogen / verhoffen / wir wolten mit Hülff deß Allmächtigen dieſen vnſern fürgenommen Feldtzug mittler zeit glücklichen verricht / vnd alſo widervmb zu vnſerm Königlichen Stul auff das Prager Schloß ankommen ſeyn / dieweil aber die Röm. Keyſerl. Maj. vnſer lieber Bruder vnd Herr / nachdem Fall ſo dem Hochgebornen Albrechten Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Caſſuben vnnd Wenden / Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürſt zu Rügen / vnſerm lieben Oheim vnd Fürſten / auß Vnfürſichtigkeit * vnd Vberſehen bey Rochlitz zugeſtanden / an vns / auch den Hochgebornen Hertzog Moritzen / ꝛc. brüderlich vñ gnediglich begehrt / daß wir mit vnſerm habenden Kriegsvolck wider den Aechter nichts fürnehmen / ſondern zu jhrer Keyſerl. Maj. hieher gen Eger rucken wolten / haben wir für billich vnd gebürlich geacht / daß wir vns jhrer Keyſ. Maj. begeren nach verhalten ſolten / in maſſen wir dann gethan / vnd allher mit vnſer beyder habenden Kriegsvolck / zu jhrer Keyſerlichen Maj. geſtoſſen. Nachdem dann Hochgedachte Keyſerl. Maj. deß entlichen willens vnd vorhabens / wider gedachten Aechter von wegen ſeines vielfältigen böſen gerbten freuels vnd vngehorſams / der auch ſeine Pflichten vergeſſen / perſönlich zuziehen / vnd jhn mit der That zuſtraffen vnd zugebürlichem gehorſam zu bringen / dardurch vnſer Königreich Böhmen vnd derſelben Inwohner / auch andere vnſere getrewe Vnterthanen / deßgleichen auch Hertzog Moritzen ſeiner lieb Land vnd Leut vor gedachtem Aechter vnd wiederwertigen / befrieden / in Ruhe / Lieb vnd Einigkeit geſetzt vnd bleiben möchten.

* Ludou. de Aula ſup. c. 81. n. 157.

Dieſer obangezeigten Vrſachen / hat es vns keines wegs für billich oder zimlich / auch zu Verkleinerung vnſerer Hochheit vnnd Ehren / nicht anſehen wöllen / daß wir jetziger Zeit mit vnſerm Kriegsvolck / mit dem wir zu der Keyſ. Maj. wie gemelt / gerucket / vnd Hertzog Moritzen ſeiner Lieb zu Hülff kommen / vns auß dem Felde begeben / abziehen / vnd jhrer Keyſ. Maj. auch Hertzog Moritzen verlaſſen ſolten / ſonderlich aber in Anſehung vnd Betrachtung / daß wir vns / vnſer Cron Böhmen / auch andern vnſern Landen vnd Leuten nichts nützlichers vnd erſprießlichers befinden mögen / dann daß wir / wie angezeigt / bey jhrer Keyſ. Maj. | u Beſchützung vnd Erhaltung gemelter vnſer Cron Böhmen / vnd anderer vnſerer Lande verharren / vnnd alſo vnſere getrewe Vnderthanen (ohn ſondere Beſchwernuß vnnd Zuthat) vor dem Feind in Fried vnd Ruhe erhalten möchten. Derhalben haben wir obgeſchriebne Perſonen / als vnſere Commiſſarien an ſtatt vnſer auff dieſen gegenwertigen Landtag (welchen wir nicht lenger / damit die Stände daran kein Beſchwerung trügen / erſtrecken wöllen) gnediglich abgefertigt / auff das vns erſtlich gemelte Commiſſarij bey den Ständen als vnſern getrewen Vnderthanen / wegen jetziges vnſers gemeinen Landtags nicht Beſuchung gnugſamlich entſchuldigen / wie wir dann nicht zweifflen / ſie die Stände / wann ſie von vnſern Commiſſarien ſolche billiche Entſchuldigung / vnnd vnſers auſſenbleibens fürgewendte Vrſachen vernehmen / werden ſolchen ſtatt geben.

146. Die Stände der rechtmäſſigkeit vnd nohtwendigkeit jhrer Kön. Ma. Feldtzugs außführlich zuerinnern.

Fernner ſollen auch vnſere Commiſſarien den Ständen / an ſtatt / vnd in vnſerm Nahmen fürbringen vnd zu Gemüht führen / wir wüſten vns noch gnedigſt zuerinnern / welcher maſſen ſie auff verſchienem gemeinen Landtag / welchen wir im jetzt verfloſſenen 47. Jahr in beyſeyn vnſer / auff vnſerm Königlichen Schloß Prag gehalten / einhelliglich beſchloſſen / vnd ein ſamentlichen Zug vnd Bereitſchafft / biß auff Martini auffgericht / Nemblichen / wo vnſer Cron Böhmen oder derſelben incorporierten Lande ein Noht anſtoſſen / vnd denſelben / es ſey der Türck / oder jemandt andern / Schaden vnnd Einfall zufügen / oder aber denſelben etwas zuentziehen ſich vnderſtehen wolt / daß alsdann zu Verhütung vnnd Abſtellung deſſelben alles / doch / ſo fern es in dieſer Zeit / wir oder der Oberſt Feldt Hauptman der Cron Böhmen / mit den Kreiß Feldt Hauptleuten / derſelben Cron vnnd Zugethanen Landen / zu gutem / für nohtwendig erkennen würden / ſolche Bereitſchafft vnd Rüſtung erhebt / in Vollziehung gebracht / vnnd an die Ort vnd Stell / da es die Nohturfft erfordert / gerucket werde / ꝛc. inmaſſen ſolcher Landtag mit mehrerm außweiſt vnnd in ſich helt.

Fernner als auch Johanns Friderich / der ſich Hertzog zu Sachſen nennt / vnd Philip etwa Landtgraff zu Heſſen / zu der Zeit / als ſie wider die Keyſerl. Maj. vnſern lieben Brudern vnnd Herrn / als jhren natürlichen Herren / vnverwahrt jhrer Eydspflicht vnd Ehren / mit jhren Helffern in das Feldt gerucket / den Ständen ein Schreiben * gethan / ſie ſolten ſich gegen jhnen freundlich vnd Nachbarlich verhalten / ſo wolten ſie ſolches hergegen auch thun / inmaſſen ſolch Schreiben mit mehrerm vermag / in welchem Schreiben ſie von vnſer Perſon / als einem Böhmiſchen König gar kein Meldung gethan / viel weniger bey vns (ſonderlich er Johans Friderich / welcher ſo offt Meldung von der Erbeinigung derſelben Zeit thut / vnnd ſie / als wer er nie darauß getretten noch ſie verwürckt / vermahnt) daß wir vns neben den Ständen / vnd die Stände neben vns ſamentlich / wie ſich gebührt / nachbarlich vnd freundtlich gegen jhme halten ſollen / geſucht / dann er wol bey ſich bedacht vnnd geſpühret / daß er nun vnrechtlich vnnd ohn alle Verwahrung vnſer eygenthumb Schloß vnd Klauſen Ehrenburg in Tyrol durch ſeine Mußelffer einnehmen / darzu auch zuvor das Kloſter Dobrilug / zu vnſer Cron Böhmen gehörig / wider die Erbeinigung abdrin-

* Sup. n. 33.

abdringen lassen/vnd wann es jme wider die Keyſ. Ma. da Gott vor gewesen ist / glücklich ergangenwere/ kan ein jeder bey sich selbst leicht abnemmen / daß er alle Feindtschafft vnd alles Böses (inmassen er dann angefangen) wider vns fürgenommen/vollbracht/ vnnd sich die Erbeinigung deren er dazumal zu geniessen begert / gar nichts anfechten noch jrren lassen / aber die Stände der Cron Beheim als vnser getrewen Vnterthanen in Betrachtung jhrer Trew / Ehr vnd Pflicht/ sonderlich als sie gesehen/wo vns / als jhrem gnädigsten König vnnd Herrn einige Verkürtzung geschehe/daß es jhnen keins wegs gebühren noch ehrlich seyn wolt/vns zu verlassen / oder sich von vns zu trennen / noch den jenigen so vns nichts guts gönnen/ vnnd für einen Feindt halten/für Feindt zu halten/vñ haben demnach auff solches des Johans Friederichen vñ Philippen Schreiben ein gebührliche gerechte Antwort zu geben/* die da gutten Leuten vnd getrewen Vnterthanen wol gezimpt hat/welche widerumb zu erzehlen vnnoht/dieweil sie vor der Handt/vnd bey der Landtaffel ligt/auch den Ständen offentlich verlesen werden mag. * Sup. n. 33.

Aber vngeacht desselben Schreiben vnd gegeben Antwort/haben gemelter Johanns Friederich vnd Philips etwa Landtgraff zu Hessen / nach dem dieselb vielleicht jhnen vnnd jhren mit Hylffern/etwas beschwerlich gewesen/den Ständen widerumb geschrieben / * vnd darinnen sich abermals gar nicht vernemmen lassen / daß sie sich gegen vns als einen Beheimischen König erzeigen vnnd halten wolten / so doch die Stände in jhrer Antwort angezogen / wo sie vns einigen Schaden zu fügen / daß sie vns als jhren Herrn mit Ehren gar nicht verlassen kondten / sondern stehen stracks auff jhre ersten Meynung/ vnd suchen allein bey den Ständen vnd nicht bey vns/ Freundschafft vnd Nachbarschafft/vn neben solchem jhren Schreiben vberschicken sie listiglich/ vnd vnter einem andern Schein den Ständen ein Abschrifft eines absag Briefs den sie gethan vnd darinnen sie sich gegen der Röm. Keyſ. Ma. erklären vnd verwahren / auch dardurch nicht allein hoch gedachter Keyſ. May. sondern auch allen jhrer May. anhängern / absagen / vnd alle Manschafft vnd andere Lehenpflicht jhrer Keyſ. May. vnd männiglich auffschreiben thun / vnd wiewol sie solche Abschrifft/ wie gemelt/ vnter einem Schein den Ständen vberschicken / so kan doch ein jeder leichtlich abnemmen/was sie damit gemeint vnd gesucht (nemblichen nichts anders dann daß sie listiglich (wie jr Gebrauch) den Ständen einbilden möchten / warumb sie in jhrem ersten Schreiben vnser Person außgeschlossen / so suchen sie auch in jhrem andern Schreiben neben den Ständen bey vns kein Freundschafft. Was sie nun von vns halten vnd bey jhnen gedencken/dieweil wir als ein Römischer vnd Böhmischer König auch Obrister Churfürst / vnnd der Keyſ. May. leiblicher Bruder seyen/auch bey jhrer Keyſ. M. vnsern liebsten Sohn Ertzhertzogen Maximilian gelassen/vñ sonst nit ein kleine Anzahl von Herren/Adelspersohnen/vñ anderen vnsern getrewen Vnterthanen der Cron Beheim jrer Key. M. im Felde dienen/ist leicht zuerachtē.

Vnd nach dem auch wir gewarnet vnd gewisse Kundtschafft dazumal gehabt/was Fürhabens gemelter Sachs/sampt seinen Heiffern gewest/auch was wir sampt der Cron Beheim wann es jhme glücklich wider die Keyſ. Ma. ergangen were/von jhme gewarendt seyn müssen / sonderlich weil sich die Stände/als die getrewen Vnterthanen vnd Liebhaber jhres Herrn/vorhin in jhrem Schreiben vernemmen haben lassen / wo sich jemandt ferner vnterstehen wolt vns einigen Schaden zu zufügen/daß sie vns mit Ehren nicht verlassen könten noch möchten. Zu deme haben wir auch dasselb mal gewisse Anzeigung gehabt/wie daß sich gemeltes Echters Volck in dem Böhmischen Gebirg vnd Grentzen verhackungen vnd Schantzungen zumachen vnterstanden/vnd willens gewesē/einen Einfall in dē Joachims Thal zu thun / wie es dañ auch/wo jme nit fürkommen gewesen were/dañ vns die auß dē Joachims Thal dazumal vmb eilende Hülff vnd Rettung geschrieben vnd angeruffe/zu dem haben sie jrer Keyſ. M. vnd allen jrer M. Anhängern alle Lehen vnd andere Pflicht auffgesagt/vnd aber er der Sachs sampt etlichen seinen Mitheiffern viel namhaffte Flecken Städt vnd Schlösser von vns vnd der Cron Beheim zu lehen hat / vnd dieselben jhme durch die Absag so er der Keyſ. M. zugeschickt/welche sich auch auff jrer Keyſ. M. Heiffer vñ Anhänger lendet/zu eignen/vnd sich auß aller Pflicht/wann es jhme allein gerahten hette/ziehen wöllen. So haben wir auch bey vns wol ermessen mögen / weil gemelter Johans Friederich in die Acht gethan/daß solche Lehenstück vnd Güter zu der Cron Beheim gehörig/jemand anders einziehen / vnd bey der Keyserlichen M. außbringen möchte / inmassen dann deß Reichs Ordnung vermag/wann jemandt in die Acht gethan/daß auff desselben jeden Person Haab vnd Gut/wer dann/greiffen dieselben einziehen mag/vnd was also ein jeder erobert/daß er von der Keyſ. May. von Amptswegen dabey gelassen vñ gehandthabt wird/vñ weren als dañ wir sampt der Cron Beheim vmb vnsere Lehen kommen/oder dieselben mit Krieg vñ Gewalt/das doch beschwerlich gewesē/ widrumb erobern müssen. Derhalben wir solches alles wol bedacht/was für ein Fall vñ Beschwerung vns vnd der Cron Beheim/ wo demselben nit zeitlich fürkommen / darauß erfolgē hette mögē.

Vnd dieweil wir dann den gegebenen vnd auff gemeinem Landtag bewilligten Gewalt von den Ständen gehabt / daß wir solche Kriegsbereitschafft vnd Rüstung / mit Rahte deß Obristen Feldhauptmans/vnd anderer Kreiß Feldthauptleutē / zu Bewahrung vnd Verhütung Schaden / auch allerley Gefährligkeit / vnnd zu Nutz dem Königreich Beheim vnd desselben eingeleibten Landen/an die Ort vnd Ende / da es die Notturfft erfordern würde / wenden vnnd brauchen mögen/ haben wir vns derhalben solcher Bewilligung nach verhalten/vnd den Obristen Feldthauptman/auch andere Kreiß feldthauptleut zu vns beruffen/ vnd jhnen / als gebräuchlich vnnd

die Noht erfordert / den Eyd fürgehalten / damit ſie die Geheimb deß Rahts bey jhnen behielten/ vnd zu allem dem jenigen/ſo vns vnd dieſem Königreich gut vnd nützlich ſeyn würde/ Inhalt deß beſchloſſenen Landtags/trewlich rahten vnd helffen/vnd deß Feinds im Landt nicht erwarten ſolen. Nach dem ſie ſich nun alſo mit vns verglichen/auch für nohtürfftig vnd gut/ daß mit ſolcher Kriegsbereitſchafft fort gerucket werde/erkennet / haben wir mit Raht / Wiſſen vnnd Willen/der Hauptleut/daß ſie alſo auff ſeyn/vnd auff Caden ziehen ſollen / befohlen. Was ſich aber dazumal verloffen / vnd für ein Zertrennung geweſen / iſt vnnoht anzuzeigen / dann alle guten iſſen tragen/ wo ſich ſolchs nicht begeben/daß es zu gutem vnd zu Erweiterung dieſes Königreichs Ehren nicht wenig erſproſſen / auch dardurch groß Beſchwer vermieten hette bleiben mögen / welches alles wo es die Noturfft erfordert/offentlich bewieſen vnd darbracht möchte werden. Das Kriegsvolck aber/ſo bey dem Obriſten Feldthauptman vnnd andern Kreißfeldhauptleuten verharret / iſt mit ſampt dem Kriegsvolck ſo wir auff eigenen Vnkoſten gehalten/auß dem Land/zu Nutz vnd Gutem vnſers Königreichs Beheim gezogen / welche allein die Flecken / ſo von Alters her dem Königreich Beheim zu gehörig/vnd von offtgedachtem Echter zu Lehen gehalten worden / auß obgedachten Vrſachen / damit dieſelbigen dem Königreich nicht entzogen würden / eingenommen vnd erobert / vnd iſt alſo der Handel wie obgemelt/zu gutem vnſers Königreichs Beheim vollzogen/vnd vermög aller dreyer Stände/auff gemeiner Landtag bewilligter Hülff/nimmer anders wohin/dann wie es bewilligt/gegriffen oder gerückt worden.

Als aber mehrgedachter Echter ſampt ſeinen Mithelffern vor der Keyſerlichen Majeſtät auß dem Felde abzogen/vnd anheimbs mit etlichem Volck zu Roß vnd Fuß kommen/ vnnd ein Einfall in Niderlaußnitz gethan / *Dobrelick / Sennewald / Finſterwald/vnd etliche andere Flecken eingenommen/auch die Statt Luckaw / alles zu dem Königreich Beheim gehörig/ ſich einzunemmen/ vnnd dieſelbig auffzu fordern vnterſtanden / darzu jhnen ſein Feldthauptmann Wolff Kreitz abgeſagt / vnnd als ſie ſich jhme auff ſein Begehren nicht ergeben wöllen/ hat er angefangen das Landt Feindsweiß zu verderben/zu verhären/vnd zu brandtſchatzen/dann jhme dem Echter ſein Kriegsvolck weiter ohn Bezahlung nicht dienen wöllen / wo er ſich nicht auff Leipzig gewendet/vnd ſie daß er baldt nach Eroberung Leipzig einen jeden mit guter Bezahlung verſehen wölle / getröſtet hette / ſo jhm nun ſolcher ſein Anſchlag gerahten/ vnnd er darnach weiter in die Schleſien vnd in die Cron Beheim gerucket/nach dem derſelben Zeit kein Volck vnd Bereitſchafft im Landt noch in Oberlaußnitz geweſen / würde man als dann erſt erkennet haben/ wie veſt er die Erbeinigung vor Augen gehabt / vnnd derſelbigen / wo ferrn es jhme nach ſeinem Willen hinauß gangen / nachkommen were / welche Erbeinigung von jhme am erſten als er ſich auff ſein Macht vnd Nachdruck verließ / vbertretten worden / vnd er dannoch in ſolchem ſeinem Fürnemmen die Erbeinigung ſo offt anzeucht/ vnd die Stände derſelbigen erinnert / ꝛc. Vnd als wir damals von den Niderlaußnitzern auch andern vnterthänigklich / ſie nicht zu verlaſſen/ gebeten worden/mit Proteſtierung/ wo ſie Troſt vnd Hülffloß von vns vnnd den Ständen der Cron Beheim gelaſſen/ vnd ſie dem Feindt nicht vorſtehen möchten / daß ſie an ſolchem vor Gott vnnd der Welt kein Schuldt haben wolten / haben wir nicht allein jhr billich Bitt / ſondern auch die Pflicht vnd Ehehafft vnſers vnd deß Königreichs Beheim (als wir den böſen vnd vnfreundlichen Willen mehr gedachts Echters erkenneten) damit ſolchen vngefährlichen Sachen bey Zeiten Widerſtandt gethan / vnnd vnſer Königreich Beheim mit ſampt den zugehörigen Landen vor weiterm Schaden verhüt werden möcht/angeſehen/auch in Betrachtung/ daß die Stände ernenter Cron Beheim bey verſchienem gehaltenem Landtag/vnd in andern Artickuln bewilligt / auch darzu etlichen Perſohnen vnter dem Landſiegel vollmacht gegeben/ daß mit Hertzog Moritzen ſeiner Lieb / widerumb die alten Erbeinigungen vernewert würden / wie derſelb Landtags Artickul klärlicher mit ſich bringt/vnd als wir vermög ſolcher vernewerten Erbeinigung von Hertzog Moritzen ſeiner Lieb/ daß wir jhne mit vnſer eilenden Hülff vnd Zuzug nicht verlaſſen wolten/mit dem höchſten vermahnt worden / haben wir derſelben Zeit dem Feindt beſſern vnnd leichtern Widerſtandt (dieweil er ſchon in vnſerm Königreich ſein Kriegsvolck gehabt) zuthun nit gewuſt / dann daß wir ſelbſt perſöhnlich ins Felde gezogen/vnd die Stände/daß ſie neben vns auch auffſeyn wolten/ſchrifftlichen vermahnet.

Vnd wiewol wir gern zuvor einen gemeinen Landtag außgeſchrieben vnd gehalten/ wo der Feindt mitler zeit ſtillhalten vnnd gegen vns / auch dem Königreich Beheim nichts fürnemmen noch daſſelbig angreiffen hette wöllen/als wir aber perſöhnlich auffgeweſen/vnnd auff Leitmeritz/ dahin dann die Malſtatt der Zuſammenrückung benent worden/gezogen / vnd dazumal ſo viel verſtanden/daß die Stände ob den außgeſchriebenen vnd außgangen Mandaten ein Beſchwer hetten/mit Fürwendung/daß dieſelbē wider jre vnd deß Königreichs Freyheiten weren/begehrten darauff jhnen einen gemeinen Landtag anzuſetzen/haben wir allda obangezeigte Vrſachen vnnd Noturfften/den Ständen gnugſam gnädiglich vnd mündlich / nach dē ein anſehenliche Anzahl Volcks auß allen dreyen Ständen dazumal verſamlet geweſen/fürbracht/nemblichen / daß wir nie deß Willens geweſen / auch noch nicht ſeyn / die Freyheiten vnſers Königreichs Beheim mit dem wenigſten zu verkleinern / oder denſelben zu nahe zugehen / ſondern viel lieber dieſelben gnädigſt zu ſchützen / handzuhaben / vnnd zu mehren / dann ohne das herren wir auſſerhalb eines gemeinen Landtags ſolchen Zug (wo ſo viel Zeit denſelben Landtag zu halten/vnnd der Feindt in die

ſo nahe

so nahe verhanden/auch sich eins Einfals in diß Königreich nicht zu besorgen gewesen) nicht für vns genommen. Damit aber die Stände im Werck erkennen / sehen vnd spüren mögen/daß gemelte Mandat nicht derhalben oder der Meynung / daß wir damit den Privilegien oder Freyheiten deß Königreichs Beheim ichtes zu entziehen gedächten/außgangen / haben wir auß beweglichen vñ nohwendigen Vrsachen/von denselben Mandaten dazumal gelassen/vñ vns den Ständen ohn Verzug einen Landtag zu bestimen vnd anzusetzen/erbotten/mit den gnädigsten Zusagē/ wo ferrn dargebracht wirdt mögen werden/daß wir mit solchem Mandat oder in ander Weg jren Privilegien zu nahe gangen / daß wir solches den Ständen auff gemeltem Landtag erstatten/ vnd sie darumb gnugsamlich versichern wolten / wie wir dann nicht anders vermeint / sie solten dem allem so wir jhnen zugesagt / statt geben / vnd dasselb also von vns angenommen haben/sonderlich weil vns etlich auß jhnen mit Volck vnd Gelt zu solchem Zug Hülff geleistet / etlich auch persöhnlich gezogen / oder andere jre Freund an jhrer statt abgefertigt (welches wir dazumal von jhnen zu Gnaden angenommen.

Aber mitler zeit vnd ehe dieser von vns auff heutigen Tag angesetzter Landtag seinen Anfang erreicht/haben etliche Persohnen auß allen dreyen Ständten in einer ansehenlichen Anzahl jhre Zusammenkunfft zu Prag gehalten / allda etliche Vergleichungen vnd Bündnussen vnter einander auffgericht/ vnd vns von solcher Zusammenkunfft ein Schreiben gethan / welches wir jhnen widerumb beantwort/vnd deren beyder Abschrifften/auch was sonst dieser Zeit/ vnd in diesen Sachen für Schreiben von vns außgangen / vnd vns zugeschrieben worden / wir gemelten vnsern Commissarien/sich darnach zu richten / auch solches alles den Ständten in gemein zu verlesen/vnd fürzuhalten haben/hiemit vbersenden thun.

147. Vmb Abschaffung deß Bündnuß anzuhalten.

Dem allen nach sollen offtgeschribene vnsere Commissarij an alle Persohnen / so die Vergleichung vnd Bündtnuß zwischen einander auffgericht / von vnsere wegen gnädiglich begehren vnd vermahnē / dieweil dieser gemein Landtag von vns/wie gemelt/gnädiglich bestimpt/ angesetzt vnd außgeschrieben/sie wolten sich alle zum ersten derselben Bündnuß frey vnd ledig geben/ also/ daß sie in Lieb vnnd Einigkeit (in massen dann je vnd allwegen zuvor in vnserm Königreich Beheim der alte löblich vnd gut Brauch verhalten worden) von gemeines Nutz wegen handeln vnd beraheschlagen möchten/dann sie selbst bey sich erwegen/vñ leichtlich verstehen mögen/daß durch solche particular Bündnussen/mit denen einer für den andern verbunden/kein freye nützliche vnd beständige Handlung zwischen den Ständen beschehen/ noch beharrlich seyn kan oder mag. So wöllen wir vns nochmals/ wie auch zuvor beschehen/ hiemit gantz gnädiglich erbotten / vnnd den Ständen zugesagt haben/wo etwas darbrache/befunden/ vnd (deß wir vns doch nicht versehen) erkennet würde / daß durch solch vnser außgangen Mandat / oder in etwa anderm den Privilegien vnd Freyheiten der Cron Beheim zu nahe gehandelt/daß wir solches alles/gnädiglich vnnd billich / zu genugsamer Erstattung bringen/ vnd dermassen Einsehung vnnd Versorgung thun wöllen/daß solches hinfüran nicht mehr geschehen / noch einicherley Nachtheil den Ständen vnserer Cron Beheim / oder jhren Nachkommen darauß erfolgen solle / allein daß sie sich derselben Bündtnuß / in massen wir vns gnädiglich zu jhnen versehen / zum ersten/ frey vnnd ledig zehlen/ vnd wo alsdann die Stände einige Handlung / vns vnd alle Stände / auch den gemeinen Nutz betreffende/fürzunemmen haben werden/daß sie solches vnsern Commissarien fürbringen/ so solen als dann vnsere Commissarij jhnen auch vnsere Notturfften / so viel von nöhten / anzeigen. Vnnd was wir also in solchem allem / so vns / vnserm Königreich Beheim/vnnd dem gemeinen Nutz zu Gutem / Frommen vnnd Ehren/ kommen vnd gereichen möchte/ spüren vnnd erkennen werden/ wöllen wir mit vnd neben den Ständen betrachten/handeln / vnnd trewlich /auch in der That/als jhr gnädigster König vnd Herr/vnd Liebhaber deß gemeinen Nutz /schliessen vnd vollziehen helffen/der gänzlichen vnnd vngezweiffelten Zuversicht / sie als vnsere getrewe Vnterthanen/vnd die sich je vnd allwegen gegen vns alles gehorsambs verhalten / werden nichts / so zur Verkleinerung vnser Hochheit vnd Reputation seyn möchte/fürnemen/noch an vns/daß solchs gehandelt solt werden/begehren/sondern sich gegen vns/wie obangezeigt/gutwillig finden lassen/ auch zu Gemüht führen / daß zuvor bey zeiten vnserer auch jhrer Vorfahren / solcher gestalt vnd vnter auffgerichten Verbündnussen / vnd daß der Landtag nicht frey seyn solt / kein Landtag niemals gehalten worden/welches sie auch jetzt nicht zugeben noch darzu kommen lassen werden.

148. Abforderung deß angezogenen Kriegsvolcks zu begehren.

Nach dem auch dieselben Persohnen auß den Ständen / etlich Kriegsvolck in das Feldt abgefertigt / welches noch beyeinander versamblet/ vnnd wir aber gleichwol nicht wissen noch verstehen könten / wider wen solch Volck (dieweil kein Feindt verhanden / die gemelter vnser Cron Beheim schaden/ vnd deme wir mit Hülff deß Allmächtigen vnd der Keys. May. zeitlichen nicht Widerstand thun möchten) in dem Feldt gehalten wirdt / wo sie nun gedacht Kriegsvolck noch im Feldt hetten / sollen vnsere Commissarien an jetzt gedachte Persohnen auß den Ständen / an vnser statt begehren / auch jhnen auffzulegen / daß sie von stundan solch Kriegsvolck auß dem Feldt abziehen lassen/vnd anheims zurücken verschaffen/ auff daß dardurch vnnd in ander Weg zwischen den Jnwohnern vnser Cron Beheim fernere Vnruhe / vnnd das jenige so zu Schaden vnd Nachtheil der Cron/auch sonderen Persohnen gereichen möchte/nicht erwachse/ sondern vielmehr in Ruhe/Lieb vnd Einigkeit bleiben vnd sitzen/dann zuvor bey vnsern Vorfahren / niemals im Brauch gewesen/daß solcher gestalt von Persohnen auß den Ständen in gemelter Cron Beheim

heim einig Kriegsvolck im Felde/wann ein gemeiner Landtag gewesen/vnterhalten solte worden seyn.

149. Im Fall der weigerung nechster beyder Puncten/ sich in kein Landtags Handlung einzulassen.

Da sich aber obgedachte Personen auß den Ständen/vnter einander der Verbündnuß nicht ledig zehlen/ noch das Kriegsvolck/wie gemeldet/ auß dem Felde verrucken lassen/ sondern stracks auff dem ihren (dessen wir vns nicht versehen) verharren wolten/ sollen alsdann vnsere Commissarii jhnen zu verstehen geben/ sie kündten bey sich selbst wol ermessen/ wie beschwerlichs vns/ auch den Personen/ so nicht mit jhnen in den Bündnussen weren/ fürfallen müste/ sich mit jhnen in einige Landtags Handlung (weil sie durch ihre Bündnuß nicht frey weren) einzulassen. So sie doch gut wissen tragen/ daß die Keys. May. noch Wir deß Gemüths oder Willens nie gewesen/ vnnd noch nicht/ daß Wir vnser Cron Böheim vnnd derselben Inwohnern einige Schaden zufügen/oder sie wider jhr habende Priuilegia vnd Freyheiten dringen wolten/ sondern wo etwas von vns auß Vnwissenheit (dessen wir vns doch gar nicht versehen) geschehen/ daß wir jhnen solches alles gnediglich vnd billich zu Ergetzligkeit bringen/ vnd viel lieber jhnen dieselbigen Freyheiten vnd Begnadigungen mehren/ dann im allerwenigsten darvon entziehen/ oder darwider zu handlen/ vnd müste also dardurch auff dißmals aller Handel zergehen/ darein sich dann auch vnsere Commissarien keines wegs weiter einlassen/ sondern von vnsert wegen den Ständen anzeigen sollen/ daß solches alles biß zu einem andern künfftigen Landtag/ den wir den Ständen anzusetzen/ vnnd selbst Persönlich zu besuchen gedächten/ angestellet vnd verschoben werde/ mit fernerm ernstlichen Befehl/ daß sie sich mitlerzeit allenthalben friedlich/ vnd aber gegen vns als jhrem König vnd Herrn/ getrewlich vnd alles gehorsams (in betrachtung jhrer Pflicht/ mit denen sie vns zugethan) verhalten vnd erzeigen.

150. Die vnverbundene zur Beständigkeit zu ermahnen.

Zu gleicher weise sollen auch vnsere Commissarien alle Personen auß allen dreyen Ständen/ so sich bißher in jhre Bündnuß nicht eingelassen/ ermahnen/ vnnd in vnserm Namen an sie gnediglich begehren/ daß sie sich in jhre Bündnuß mit jhnen noch nicht einlassen/ sondern fort also frey vnd vnverbunden (in ansehung obgemeltes vnsers gnedigsten erbietens) stehen vnd verharren.

151. Sonsten aber/ die gravamina schrifftlich anzunehmen vnnd die Stände auff deren Erledigung zu vertrösten.

Wo ferne sich aber offternante Personen/ solcher jhrer Verbündnuß frey vnd ledig zehlen/ das Kriegsvolck auß dem Felde abfordern/ vnd dann einige Artickul oder Beschwerungen/ darumb sie Handlungen pflegen wolten/ an vnsere Commissarien gelangen werden/ so sollen vnsere Commissarien an sie begehren/ daß sie jhnen solches Schrifftlich vberreichen/ vnd da solches beschicht/ alsdann weiter fürhalten/ nach dem dieselbigen vberreichten Artickul etwas hoch vnnd wichtig/ welchen auch ohne vnsern beysein/ nicht abgeholffen werden möchte/ daß derhalben solches biß zu künfftigem Landtag denen wir jhnen zwischen hie vnd Wenzeslai schierist eigentlich ansetzen/ auch denselbigen in eigener Person eigentlich besuchen wöllen verschoben werde/ alsdann wöllen wir jhnen auff solchem angesetzten Landtag/ auff alle jhre eingebrachte Artickul/ die vns von vnsern Commissarien zugeschicket solle werden/ aller Billichkeit nach/ gnedigste Antwort geben/ vnd alles das/ mit vnd neben jhnen/ so wir zu vnserm vnd der Cron auch derselbigen Inwohner Nutz/ gutem vnd frommen erkennen werden/ trewlich vnd auffrechte/ als jhr gnedigster König vnd Herr handlen vnd schliessen.

152. Vnterhaltung vñ Abschaffung zöllen hinderhaltung zu lassen.

Wir werden auch bericht/ als solten die Stände offternanter vnser Cron Böheim willens vnd fürhabens seyn/ vns das Viergelt/ so zuvor von jhnen bewilliget/ deßgleichen auch die Granitz Zöll/ zu lassen/ vnd darinnen Verhinderung zu thun/ dessen wir vns zu jhnen nicht versehen. Aber wie dem allem/ sollen sich vnsere Commissarien dessen alles zuvor bey Vnser Böhemischen Cammer erkundigen/ vnd nachmals an die Stände von vnsert wegen begehren/ nach dem vns gemelt Viergelt/ auß Liebe vnd Neigung bewilliget/ vnd wir aber ohne das gar schlechte Einkommen in der Cron haben daß sie vns darinn/ deßgleichen auch in den Granitz Zöllen kein Verhinderung thun/ sondern dermassen versehen/ daß vns dasselbige ohne Weigerung (in massen vnser gnedigs vertrawen zu jhnen stehet) erfolget vnd entrichtet werde.

153. Der Böhemischen Könige Macht zu Auffrichtung der Grentzzölle

Dann sich vnsere Vorfahren je vnd allwegen der Macht gebraucht/ vnnd wann es jhnen gefällig gewesen/ nach Gelegenheit Zöll an den Grantzen (dieweil solches allen Inwohnern der Cron Böheim/ was auß dem Lande gehet vnd getrieben wird/ vnschädlich vnnd vnnachtheilig) auffrichten lassen.

154. Zölle von Silberbergwercken.

So viel aber die Zölle von Zin Bergwercken belangendt/ wöllen wir vns im Fall dermassen gnediglichen erzeigen vnnd verhalten/ auff daß dardurch kein Bergwerck zu Abfall kommen solle.

Das wöllen wir gegen jhnen/ samptlich vnd sonderlich/ in allen Gnaden erkennen vnd vnvergessen halten/ auch jhr gnedigster König vnnd Herr seyn vnd bleiben. Vnnd was also vnsere Commissarien in solchem allem für notwendig erkennen werden/ sollen sie solches (als wir dann an jhrem Fleiß nicht zweiffeln, zu handlen nicht vnterlassen/ vnd dasselbige bey Tag vnnd Nacht auff der Post berichten/ daran beschicht vnser Willen vnd Meynung. Geben in vnser Statt Eger/ am Mitwoch nach Ostern. Anno, &c. im 47. Vnserer Reiche vt supra.

Antwort

Antwort auff gemeldte Instruction der Königlichen Mayestät gegeben.

155. Was der vereinten Böheimischen / zu Prag versambleten Ständte Gesandte / wider an die Kö May. bracht haben.

Instruction an den Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinand / Römischen / Hungarischen / vnnd Böheimischen / ꝛc. König / ꝛc. auff die Personen / so von allen dreyen Ständten der Cron Böheim / zu Hochgedachter Kön. M. vnserm gnedigsten Herrn / abgefertiget / nemlich die Wolgebornen Herren / Herrn Wolffen den Eltern von Kreig / auff newen Distritz / Obristen Burggrafen zu Prag / Viktorinen Krzynetzky von Ronaw / auff Distenitz / Den Edlen Gestrengen Ritter Georgen von Berstorff auff Tholeitz / deß Königreichs Böheim Vnter-Cammerer / Den Ehrvesten Hinko Krabitzer von der Weydemühl / vnd die Erbarn Sixten von Otterstorff / der alten Statt Prag Cantzler / vnd Magistrum Wentzeslaum Medek / von den Pragern vnd an statt anderer Stätte.

ERstlich sollet jhr der Kön. May. ꝛc. vnserm gnedigsten Herren / vnsere in allwege getrewe / auffrechte / willige vnd bereite Dienste / von vns Ständten der Cron Böheim anzeigen / darneben jhre Kön. May. in vnserm Namen von dem Allmächtigen Gott / langwirigen gesunde / glückliche vnd friedliche / ob vns vnnd der Christenheit Regierung / als vnserm gnedigsten Herrn wündschen / vnd beyligenden Credentzbrieff vberantworten / vnd nach Vberlesung desselben / wie hernach folget vermelden.

156. Auff Entschuldigung Kö. May. Abwesenheit vom Landtage.

Als jhr Kön. M. diese verschiene Tag / den Ehrwürdigen Jan Bischoff zu Olmütz / vnd die Wolgeborne Herrn / Wenzel von Ludanitz auff Chropyn / Hauptmann in Mehrern / Wilhelm den ältern von Kunstätt auff Newhäußlein / Georgen Ziabka von Limberg auff Kamnitz / Hochgedachter Kön. May. Rath vnd Vice Cantzler deß Königreichs Böheim / vnd die Edlen Gestrengen Ritter / Przemko Prusynowsky von Wizkau / Vnter-Cammerer in Märhern / vnd Wenzel Tetaur von Tetaw / Obristen Landtschreiber gedachtes Marggraffenthumbs Märhern / mit einer Instruction zu vns Ständen der Cron Beheim / auff das Prager Schloß / auß Vrsach der Instruction vermelt / abgefertiget / inmassen solche Articul durch jrer Kön. M. Gesanden fürbracht / vnd ferners in sich halten.

Vnd fürnemblich / als jr Kö. M. vnser gnedigster Herr sich entschuldigt / vnd die Vrsachen fürwenden thun / warumb jhr Kön. M. auff begehren der Ständte in eigener Persohn zu dem gemeinen Landtag auff das Prager Schloß nicht ankomen mögen / mit gnug außführlichen Worten anzeigen thun.

Darauff wöllet ihr Kön. M. dieses zu Antwort geben / daß wir jhr Kö. M. als vnsern gnedigsten Herren / mit grosser begier / auff solchen gemeinen Landtag gesehen hetten / Dieweil aber solche vnd dergleichen Vrsachen vnd Irrungen fürgefallen / haben wir jrer Königlichen Mayestät / mit derselbigen Instruction / in diese Cron / vnd auff das Schloß abgefertigte Gesanden / in allen von jhnen fürgebrachten Artickuln / ordentlich angehöret / vnd nach gnugsamer Verhör vnd sametlicher Erwegnuß gemeldten jhrer Königl. May. Gesanden vnsere Antworten darauff gegeben / deß versehens / sie die Gesanden werden jhrer Kön. May solche vnsere Antworten nicht verhalten.

157. Auff der Kö. May. Beschwerung / vber das auffgerichtete Bündnuß.

Vnd nach dem jhre Kön. May. ob der freundtlichen Vergleichung / so verschiener zeit zwischen den Ständten auffgericht (die jhr Kö. M. die newe Bündtnuß nennen) Beschwer tragen / vnnd sich darob entsetzen / als solte allda den alten Landtägen / vnd gebräuchlichen Handlungen zu Nachtheil / was Newes fürgenommen seyn worden / Darauff wöllet die Kön. May. von vnsert wegen gnugsamlich / vnd außführlich berichten / vnnd jhrer May. die Vrsachen erzehlen / welcher massen in der Cron Böheim nunmals von etlich viel Jahren her / zwischen den Ständten vnnd Jnwohnern dieser Cron / vnter vielerley vnd mancherley Vrsachen vnd Beschwerungen (die den Leuten zugestanden) Vnfriedt / Vnliebe / vnnd Vneinigkeit entstanden / also / daß die Ständte vnnd andere Jnwohner der Cron / als sie vntereinander in solchem Zwispalt gestanden / von wegen der Vnlieb / vnd solcher jhrer Zertrennung / mit nichte mit vnd vnter einander gründtlich vnd stathafft handlen / noch sich mit einander freundtlich vnnd einträchtig vergleichen haben mögen / oder können / auff daß das Recht vnd die ordentlichen Gerichte jhren Fortgang haben / vnnd das Volck zu jren Gerechtigkeiten / ohne mancherley Verhindernussen / vnd sondere Fünde vnd Liste / kommen hetten mögen.

Jn deme aber ist auß Verhängnuß deß Allmächtigen / vber die Landtaffel / vnd der Leut habende Gerechtigkeit / ein Fall kommen / welche durch Fewersnoht verdorben / dabey dann auch die Alten der Ständte der Cron Böheim Bündtnussen / mit denen sie samentlich / von wegen Erhaltung vnd Beschützung deß Rechts einander zugethan gewesen / verlustigt worden.

Als aber dieselbigen nach Auffrichtung der Landtaffel / von den jenigen so solcher trefflichen deß Königreichs Böheim Notturfften halben fleiß / vnd Sorgfeltigkeit zu haben gebühret / nicht widerumb vernewert / noch vermög gutes vnnd ordentliches Gebrauchs in die Landtaffel eingeleibet worden / haben die Ständte / wiewol sie das einander nicht schuldig gewesen (wann jemandt einigerley Verkürtzung vnter dem Schein der Ordnung vnnd Recht zugestanden) gleich als

durch die Finger zugesehen / vnnd demselben billich noch stadtlich / dieweil sie selbst vntereinander zwyspaltig gewesen / keinen Widerstande thun mögen noch dörffen / als erst diese zeit / seyn durch Eingebung (wie gewißlich zu glauben) deß Allmächtigen / fromme getrewe Leut / auß allen dreyen Ständten / so der Kön. May. deß Königreichs Beheim / vnd deß gemeinen Nutzes rechte wahre Liebhaber / nach dem sie ob jhrem Vatterlandt / welches nunmals dermassen verführet / vnnd gezwungen / ein Mitleiden getragen / auch in Befahrung / damit durch solche Inwohner der Cron Beheim Zwyspalt nicht etwas entstündte / daß erstlich der Kön. May. zu Leydt / vnd folgends vns allen zu mercklichem vnd vnüberwindlichen schaden gereichen vnd gedeyen möchte / gen Pragin grosser Anzahl zu sammen kommen / vnd sich solcher der Cron Beheim Beschwerungen halben vnterredet / auch zu Gemüt vnd Gedächtnuß die alten der Stände Verschreibungen vnd Bündnussen geführet / vnd sich darauff einhelliglich verglichen vnd vereinigt / dieselbigen widerumb zu vernewern / vnd damit solches desto kräfftiger vnd mit mehrerm vnd grössern / auch beständigern Grunde zu gehen / vnnd gehandelt werden möchte / dasselbige alles mit jhren Insiegeln bekräfftiget.

Doch in solcher freundelichen Vergleichung vnd Verschreibung außerücklich vnnd klärlich außgenommen / nemblich / was die Kön. May. vnsern gnedigsten Herren betreffe / was vnnd zu wee jhr May. Gerechtigkeit haben / daß sie sich in demselben allem gegen jhrer Kön. May. als ob Gott wil die getrewen Vnterthanen / ohne einige jhrer Kön. May vnnd derselbigen Hochheit Verletzung / getrewlich / vnterthänig / vnd auffrichtig in allen gebührlichen Pflichten / verhalten sollen vnnd wöllen / ꝛc. wie dann wir alle drey Ständte / als wir auß denselben Verschreibungen vnd anderm / so vns von jhnen fürbracht / folgendes auch auß einer jeden vnserer mit jhnen gehabten Handelung so viel verstanden / daß nichts newes fürgenommen / noch dieches wider die Kö. May. oder jemandt andern frummen / gehandelt vnd betracht wirdet / allein daß die Freyheiten der Cron Beheim / der gemeine Nutz / Recht vnd Ordnung dadurch beschützet / auff daß die Gerichte / vnd der Leute Gerechtigkeiten jhren Fortgang haben / vnd die Leut durch mancherley Liſt vnd Erfindungen vmb jre Haab vnd Güter nit komen möchten / zu solcher jrer vergleichung vnd freundlichen vereinigung getretten / vnd dasselb mit vnsern Insiegeln bestettiget.

Derwegen seller jhr an die Kön. May. in Vnterthänigkeit begehren / daß jhr Kön. Ma. kein beschwer darob tragen wolten / dann es hat sich allda nichts newes / vnd so zuvor nit gewesen / zugetragen / sondern was vor Verbrennung der Landtaffel gewesen (inmassen auch andere der Leute habende Freyheiten) zu vernewerung kommen.

So viel aber das Kriegsvolck / welches ins Feld abgefertiget / belanget / wöllen diesen bericht darinnen der Kön. May. thun / daß vnsere Vorfahren je vnd allwegen diesen löblichen Brauch gehalten / als offt sie / dz sich ein frembde Nation zu den Grentzen vñ der Cron Beheim nahet / erhört vnd in Erfahrung kommen / daß sie nie versaumet noch vnterlassen / die Sach nach Abfertigung ires Kriegsvolcks in das Feldt / zeitlichen zu versorgen / auff daß solchem frembden Volck (wo sie anders einigerley vnversehene Einfäll in diese Cron thun / vnd den Inwonern Schaden zufügen wolten) zeitlich verhinderung beschehen / vnd die Confinien der Cron geschützet vnd verwahrt werden möchten.

Demnach als die Ständte der Cron Beheim gehöret vnd in erfahrung kommen / daß sich nicht allein von einer seiten zu den Grentzen der Cron / Kriegsvolck von frembder Nation nahet / sondern auch hin vnd her / da vñ dort / einfäll zu thun / vorhabens weren / haben sie ein ziemliche geringe Anzahl Volcks / zu verhütung solcher vnversehener Einfälle / vnnd den armen Leuten zugefügter schaden / in das Feldt abgefertiget / vnd dieweil es sich zum offtern zuträge / daß ein Anzal solches Kriegsvolcks / ohn wissen vnd willen jrer Vorgeher vnd Obrigkeit / vom Hauffen abstreiffen vnd den Leuten schaden zufügen / haben wir vns desselben vnd dergleichen Zufällen auch besorget / vnd darumb das Kriegsvolck im Feldt vnterhalten.

Wöllet derhalben die Kön. May. von vnsert wegen in Demut bitten / jhre Kön. M. geruhen hierinnen gegen vns kein vngnedigen Willen zu tragen / daß wir das Kriegsvolck so lang vnd biß sich der frembden Nation Heer / von den Grentzen dieser Cron / vnd vns / weitert / allem zu Beschützung vnnd Beschirmung der Cron Beheim / auch vnser aller Inwohner / vnnd der Freyheiten dieser Cron / vnterhalten müssen / vnnd daß jhr Kön. May. vns solches auch zu keinem argen zumessen wolten / dann wir mit solcher kleiner Anzahl vnsers Kriegsvolcks / weder der Keys. vnd jhrer Kön May. noch jemanden andern frommen Schaden zuzufügen vermeynen / haben auch solches nie gedacht / vnd noch nicht gedencken / inmassen dann zuvor derhalben jhrer Kön. May. ein Schreiben vnd gnugsamer Bericht beschehen / vnd daß wir allda nichts newes / vnd so zuvor nicht gewesen / fürgenommen / dieweil Vnsere Vorfahren / viel ein grössere / vnnd stattlichere Anzahl Kriegsvolcks / als Wir / in solchen auch wenigern Fällen in das Feldt allwegen abgefertiget / ꝛc.

Da aber jemandts wer der sey / der Königl. May. vnserm gnedigsten Herrn / einerley andere Berichte ausserhalb dieses Vnsers wahrhafftigen Schreibens vnnd Anzeigens / vnsert halben zu geben vnd zu thun vnterstehen wolte / wöllet jr Kö. Ma. bitten / denselben kein statt noch glauben zu geben.

Als auch ferner der Kön. Ma. Gesandten / in derselbigen Instruction an vns Ständte der

Cron

Cron gelangen lassen/was das verbottene Biergelt vnnd die Granitz Zoll betreffend/ꝛc. Wöllet darauff die Kön. May. von vnsert wegen in vnterthänigkeit bitten/daß jr May. hierinnen zu vns Ständen kein Vngnad tragen wolten/dieweil auß entlichen vnd billichen Vrsachen dieser gemein Landtag/auff ein andere doch nicht lange Zeit/das ist auff Freytag nach Ascensionis Domini, in Krafft dieses Landtags verschoben/daß wir auch diese zween Artickul auff dieselbe Zeit verlegt/der Zuversicht/hochgedachte Kön. Majestät werden denselben Landtag persönlich besuchen/welches wir dann höchlich begehren/auch jhr Kön. May. daß es jr May. thun wollen/im Demuht bitten. Damit der vnd anderer Artickul halben gütliche Vnterredung vnnd Handlung geschehen/auch das jenige/was zu gutem vnd frommen der Kön. May. vnd dieser Cron gereichte/beschlossen werden möchte.

Nach dem auch im Beschluß/vnd bey Vollendung der Werbung/durch gemelte Gesanden der Kö. M. Schreiben/von wegen von hinnen gen Insprug Fertigung der Ertzhertzogin/ꝛc. offentlich verlesen worden/darinnen jhr Kön. May. Vrsachen/warumb gemelte Ertzhertzogin von dem Prager Schloß gen Insprug zu anderen Königlichen Kindern geschickt sollen werden/angezeigt/darauff wöllet jhr Kön. May. dieses zu Antwort geben/daß solches in jhrer Kön. Ma. Willen gestellt wirdt.

160. Auß begerte Verschickung der Ertzhertzogin

Folgends wöllet auch von vns allen dreyen Ständen/die Kön. M. als vnsern gnädigsten Herrn/bitten/so viel alle Personen auß den Inwohnern deß Pintzler Kreiß/vnd andere/so von wegen deß beschehenen Zugs/gen Cadan/verschiener Zeit verstrickt worden/vnnd noch bißhero darinnen hafften/auch auff heut derhalben in Beschwer stehen/betreffen/daß jhr Königliche M. als balde vnd ohn Verzug/dem Obersten Herrn Landhoffmeister der Cron Beheim schrifftlichen aufferlegen wolten/daß dieselben Personen alle auß dem Pintzler Kreiß/auch andere auß allen Ständen vnd Inwohnern der Cron Beheim/auß solchen vnd dergleichen Verhafftungen vnd andern Beschwerungen ledig gezehlt werden/vnd dieweil sie nicht wenig Güter in der Cron haben/vnd genugsam seßhafft/auch Inwohner der Cron seyn/frey vnd ledig seyn möchten/vnd vnter solchen Vrsachen der Bestrickung ferner Beschwer nicht tragen dörffen.

161 Wie fern [illegible] derhalber

Vnd wann jhr alle diese Artickul der Kön. May. von vnsert wegen fürhalten werdet/so solt jhr von stun dan jhr Kön. May. von vns allen in Vnterthänigkeit bitten/daß jhr Kön. Ma. gnädigst vnd mit einem Mitleiden als ein Christlicher König vnd Herr anzusehen geruhete/mit was grosser Begier vnnd Neigung/der blutgierig vnnd durstig Feinde der gantzen Christenheit der Türck/bey Tag vnd Nacht betracht/damit er den Christlichen Glauben außrotten vnd vertilgen/auch die Christenheit jhme in ewige Dienstbarkeit bringen köndte vnnd möchte/welchen seinen Blutgierigen Willen vnd Meynung er je länger je mehr/mit der That beweist vnnd erzeigt/das Christlich Blut Tyrannisch vnd vnbarmhertziglich außgeusset/das Volck erbärmlich hinweg führet vnd jhme Schlösser Stätt vnd Flecken vnterthänig macht/in massen er dann abermals jetzt in der Cron Hungern vier Schlösser mit Gewalt erobert/vnd in Crain dem armen betrübten Volck treffliche Beschwer vnd Schaden/mit Fewer vnd in ander weg zugefüget/vnd hat sich also dermassen zu den Grantzen deß Ertzhertzogthumbs Osterreich/auch Marggrafthumbs Mährern gemacht/vnnd sein Fuß gesetzt/daß wir vns alle besorgen müssen/er werde vns abermals diese Sommers Zeit heimb ziehen/vnnd vns (das der Allmächtig verhütten wölle) verderben/vnnd vertilgen wöllen. Welchem erschrecklichem Tyrannen/durch diese im heyligen Reich/zwischen der Keyserlichen Majestät vnd dem Churfürsten zu Sachsen entstandene Empörung vnnd erwachsenen Krieg/das Hertz gestercket wirdt/also/daß er nach dem er vermercket/daß die Christlichen Obrigkeiten vnter einander in so trefflichen Zwyspaltungen vnd Kriegsrüstungen stehen/vnnd sich selbst vnnd andere verderben/durch solche jhme gegebene Vrsachen/welcher er auch je vnnd allweg begierig gewesen/vnnd noch desto leichter vnnd stattlicher/auch gewaltiger auff die Christenheit/der Königlichen Majestät Lande vnd Leut/auch das heylig Reich/greiffen/vnd dasselb alles (wo jhme darinnen nicht zeitlicher Widerstandt beschicht) erobern vnd vberziehen wirdt mögen.

162. Welcher maß die Kön Ma. vmb fürkürtzung der Ke. Ma. vor den Churf. &c. ersuchet werden sollen.

Dann welche Sach möchte jhme nützlicher vnd fürträglicher seyn/vnnd daran jhme auch mehr gelegen ist/als wann die Christlichen Obrigkeiten sich selbst vnter einander verderben/vnd jhre Macht gegen vnd wider sich/zu grossem leidt der gantzen Christenheit/vnd zu Verkleinerung deß Nahmens deß lebendigen Gottes vnnd aber dem Erbfeindt dem Türcken zu mercklichem Frolocken/Frewd vnd Trost/auch zu Sterckung seines bösen wider die Christenheit fürgenommenen Muhts vnd Willens/so er je länger je mehr vbet/anwenden? Was für ein Nutz mag vnd kan auch dem heyligen Reich vnd der gantzen Christenheit darauß erfolgen/wann das Christlich Blut durch solche Kriegshandtlung außgegossen/Landt vnnd Leut verderbt/verhäert/vnnd geplündert werden? auß solchen Vrsachen/vnd zwischen den Obrigkeiten vnnd der gantzen Christenheit entstandenen Widerwillen/vnd Vneinigkeit halben/wirdt die gantz Macht vnd Gewalt deß heyligen Reichs geschwächt/vnd zu vnvberwindtlichen Verderben geführet/wie dann die heyligen Schrifften derhalben Zeugnuß geben. Quod omne Regnum in se diuisum desolabitur. Et domus supra domum cadet, &c. Dieweil wir dann von der Römischen Keyserlichen Majestät balde von Anfang jhrer Keyserl. May. ob dem heyligen Reich Regierung/je vnd allwegen den löblichen/vnd einem Christlichen Herrn wol gebührenden Ruhm vnd Gerüchte gehört/vnd

bißher noch hören/daß jhr Keyſ. May. je vnd allwegen ein Gnädigſter/Barmhertziger/vnd zu aller Zeit/auch nach Vberwindung derſelben Feinde/ſanfftmütiger Keyſer geweſen/vnd allen denen/ſo jederzeit was vngebührliches wider jhr Keyſ. M. auch zum offtermal zu Verkleinerung jrer Ma. Hochheit fürgenommen ein ſonderliche Barmhertzigkeit vnd Gnad erzeiget/vnd ſich in ſolchem jhrer Keyſ. May. Zorn gemildert.

Derhalben auß dieſen vnd andern viel Vrſachen/wöllet offternente Kön. May. als vnſern gnädigſten Herrn/mit dem höchſten ſo es jmmer geſeyn kan/von vnſert wegen in Vnterthänigkeit bitten/jr Kön. May. geruheten auß angeborner Königlichen hertzlichen Erbarmung/ob vergieſſung deß Chriſtlichen Bluts ein gnädigſt Mitleiden zu haben/vnd als ein Chriſtlicher König
„ vnd Herr/bey der Keyſerlichen Majeſtät mit der That/alles Fleiß/auch durch Fürbitt vnd ſonſt
„ verholffen zu ſeyn vnd zu verfügen/auff daß jhr Key. May. alles das/was jhr May. für beſchwer/
wider vnd gegen dem Churfürſten zu Sachſen vnd andern Chriſtlichen Fürſten haben/ehe dann
„ es zu einigem Chriſtlichen Blutvergieſſen kömpt/gnädigſt fahren laſſen/vnnd jhnen ſolches/als
„ ein Herr vnd gantzer Chriſtenheit gerechter vnd gnädiger Monarcha/verzeihen vnd nachgeben
wolten/dardurch die gantz Macht vnnd Gewalt deß Chriſtlichen Volcks/ſo jetziger Zeit in dem
heyligen Reich verſamlet/vnd zu verderb der gantzen Chriſtenheit ins Feldt abgefertigt/auff den
Tyrann vnd Erbfeindt der Chriſtenheit den Türcken/gewendt/vnd zu Außreutung deſſelben gebraucht werde/auff daß die gantze Chriſtenheit in guter Ruhe vnnd Einigkeit ſtehen/vnnd in
Stände der Cron Beheim bey vnſern Freyheiten/auch in gutem Fried vnd Sicherheit erhalten
vnd bleiben möchten/darinnen wir dann ob Gott wil in allweg alles das/ſo der Königlichen Majeſtät vnſerm gnädigſten Herrn/ehrlich/nützlich vnnd gut/als die getrewen vnnd auffrechten vnſers Herrn Vnterthanen/auch der Freyheiten dieſer Cron/vnſer aller/vnnd darzugehörigen Landte/betrachten wöllen/vnd wo der Allmächtig Gott verleihen wirdt/welches wir dann der Kön. Majeſtät trewlichen vergönnen/auch Gott darumb bitten/daß ſolch Chriſtlich Blutvergieſſen durch jhrer Königlichen Majeſtät Anhaltung vnnd Mittel/zwiſchen der Keyſerlichen Majeſtät vnd dem Churfürſten abgeſtellt/ſo werden jhr Kön. May. ein ewig Lob von der gantzen Chriſtenheit/auch von vns/als jhren getrewen Vnterthanen Danckſagung erlangen/ſo wöllen wir auch vns nach vnſerm höchſten Vermögen/neben der Keyſ. vnd Kö. Majeſtäten/vnd dem gantzen heyligen Reich/auch andern Chriſtlichen Potentaten/wider den Erbfeindt den Türcken helffen/vnd alles das jenige/was trewen Vnterthanen wol anſtehet/thun vnd vollbringen/vnd daß wir ſolches beyden jhren Majeſtäten auß trewem Hertzen wünſchen/auch Gott täglich darumb bitten/wöllet jhrer Kön. May. ſolches anzuzeigen nit vnterlaſſen/vnd auff alles von jrer Kö. May. gnädiglich vnd förderſame Antwort begehren.

163. Anhang vnd Enderüg etlicher Puncten/dieſer Inſtruction/Keyſ. Ma. erhaltenen Siegs wider den Churfz S. halben.

VNd als dieſe Inſtructien nun an die Kön. Mayeſtät aller Ding geſtellt geweſen/mit deren die Perſohnen/in derſelben vermeldt/zu der Kön. May. abgefertigt haben ſollen werden/iſt in demſelben/der wolgeborn Herr/Zwincko Berka von der Daub/auff Strackonitz Obriſter Meiſter deß Prierahis in Beheim/von jhrer Kön. May. mit einem Credentz Brieff ankommen/vnd vns den glücklichen Sieg der Keyſ. vnd Königl. May. wider den Feindt/auch darneben die Lieb vnd Neigung/ſo die Keyſ. vnd Kö. Majeſtäten zu vns vnd der Cron Beheim tragen/nach längſt angezeigt. Welche Viceri wir Stände jhren beyden Majeſtäten/nach dem dieſelb ehn ſonderlich Blutvergieſſen ergangen/vergönnen/vnd thun vns auff jhrer Keyſ. May. zuvor auch jetzt gethane Zuſag gäntzlichen verlaſſen/deß Willens/dieweil wir auß dem anzeigen ſo vns fürgehalten worden/vernommen/daß ſich jrer Keyſ. vnd Kön. May. auch anderer Fürſten Kriegsvolck deßgleichen ſo vnter dem Regiment deß Thumshirn geweſen/vnd in die Cron Beheim Einfall gethan/nunmehr von den Grentzen der Cron Beheim gewendt/daß wir (wie jhr dann jrer Kön.
„ May. anzeigen ſolt) die Proviandt vnd Victualia, ſo zuvor von wegen deß Volcks das wir in das
„ Feldt abgefertigt/auch auß andern zuvorgemelten Vrſachen geſperret geweſen nach Verſehung
„ deß Landes in dieſen tewren Zeiten/paſſieren laſſen/auch vnſer Volck widerumb anhennds erfordern wöllen/der gäntzlichen Zuverſicht vnd Vertrawens zu der Kön. May. jhr May. werden vermög derſelben Schreiben/vnd durch jhrer Ma. zu vns mit einer Inſtructien abgefertigten gethanen Zuſagen/gnädiglich darob ſeyn vnd verfügen/damit von jrer May. Kriegsvolck kein vnverſehener Einfall/oder ſonſt in ander Weg dieſer Cron vnd derſelben Inwohner einiger Schaden zugefüget werde/dieweil wir das Volck auß dem Feldt abfordern/vnd die Proviandt auß dem Land/in Betrachtung/daß wir vns auff Kö. M. gnädigſte Zuſag verlaſſen/paſſiren wöllen laſſen.

164 Keyſ. vnd Kön. Ma. vmb Zug wider den Türcken zu erſuchen.

Wöllet auch darneben jhr Kö. Ma. von vnſert wegen bitten/Inmaſſen dann in vnſer Inſtruction außführlichen vermeldt/daß jhr Keyſ. May. ſampt jhrer Kön. May. vnſerm gnädigſten Herren/vnd dem heyligen Reich/auch andern Potentaten vnd Chriſtlichen Obrigkeiten/mit derſelben Anzahl Kriegsvolck in Hungern/wider den Türcken/als Erbfeindt der Chriſtenheit zuziehen gerüchten/dieweil gewiſſer Bericht kömpt/wie ſtarck vnnd gewaltig der Türck auff die Chriſtenheit jetziger Zeit ſich wenden thut/ſo wöllen wir neben vnd mit der Keyſ. vnd Kön. May. auch dem heyligen Reich vnd andern Chriſtlichen Potentaten vnnd Obrigkeiten/wider gedachten Türcken/gern Hülff thun vnnd leiſten/vnnd das jenige/was Ehrlichen Frommen wol anſtehet/nach vnſerm Vermögen helffen vollziehen/damit vor ſolchem Tyrannen vnnd Feindt

die

die gantze Christenheit in gutem Fried erhalten werden möcht/vnd wöllet also gleichsfals in deme von jhrer Ma. gnädigste vnd förderliche Antwort begehren/vnd darumb anhalten.

Ferdinand/ꝛc.

Instruction auff die Wolgebornen vnsere Commissarien vnd lieben Getrewen/ Pertolten von der Leip auff Krumaw/ vnsers Königreichs Beheim Obristen Marschalln/vnd Georgen Ziabka von Limberk auff Kaunitz/ vnsern Rahr vnd gedachter Cron Beheim Vicecantzler/ was sie sampt oder sonderlich/ auff Freytag nach Ascensionis Domini, bey dem gemeinen Landtag/ mit den Ständen/ so auff vnserm Königlichen Schloß Prag zu derselben Zeit versamlet seyn werden/ handeln/werben/vnd fürbringen sollen.

165. Was der Kön Ma. Gesandten auff der vereinten Ständ antwort/ Nu. 1/5. repliciren sollen.

ERstlich nach Vberreichung vnsers Glaub- vnd Credentzbrieffs/ gemelte Ständen vnser Königliche Gnad vnd alles gutes zu vermelten/ vnd jnen ferner anzeigen/ wir Ohetten jrer Gesandten/der Wolgebornen/Gestrengen/Ernvesten vnd Erbaren/ vnserer lieben Getrewen/ Wolffen deß ältern von Kreig/ auff new Vistritz/ Obristen Burggraffen zu Prag/ Wicetrtzaen Krzynetzky von Ronaw/ auff Dierenitz/ Georgen von Gerstorff auff Cholutz/ vnsers Königreichs Beheim vnter Camerer/ Hynko Krabitzer von der Weitmühl/ Stixen von Otterstorff der Alten Statt Prag Cantzler vnd Magistri Wenzeslai Medeck/ Bürger der newen Statt Prag/ auffgelegte mündliche vnd schrifftliche Werbung vnd Anbringen/ so sie auß jrer habenden Instruction/ jetzt allhie an vns gelangt/ nach längs angehöret/ vernomen vñ genugsamlich erwegen/ vnd dieweil wir vnter anderm von jnen verstanden/ daß die Ständt/ bey vns jnen angesetzte Landtag/ in Krafft deßelben/ ferner biß auff ob angeregte Zeit/ Freytag nach Ascensionis Domini, deß wir vns doch nit versehen/ daß sie solches ohn vnser oder vnserer Commissarien zulassen solten/ gethan/ verschoben/ haben wir nit vmbgehen wöllen/ sondern den Ständen auff die beschehene jhrer Gesandten schrifftlich vnd mündlich anbringen/ nachfolgende Meynung dißmal fürzubringen/ bey neben vnser Königlich Gemüthe/ auch der bißher verloffene Handlungen/ damit solches männiglich ein wissen entpfahe/ vnd Grund deß handels erinnert/ zu entdecken.

166. Den Landtag betreffend.

Vnd als anfänglich die Stände nach längst in jrer Instruction erzehlen/ was sie zu solcher einigs Verbündnuß beweget vnd gereitzt/ bittend/ wir geruheten darob kein beschwerde zu tragen/ dann solches nichts newes/ oder das zuvor nit gewesen/ oder in der verbrunnen Landtaffel nit verleibt worden/ wie dann solche jr Entschuldigung vnd außgeführter Artickul in jhrer Instruction angezogen/ nach längs vermag. Nun hetten wir vns keines wegs versehen/ daß sie auff vnser ein zeither mannigfältigs Ersuchen/ gnädigstes erbieten vnd begehren mit Erzehlung allerley Vmbständt/ wie wir es je vnd allweg/ vnd noch gnädiglich/ vätterlich vnd trewlich gemeint/ vnd das jenige/ so der Cron/ jhnen/ auch jhren löblichen alten herkommen den Freyheiten/ guten Gewohnheiten/ gemeinem Nutz/ Recht/ Auffsatzungen vnnd Ordnungen/ zu wider oder nachtheilig seyn möchte/ in dem wenigsten nicht gesucht/ gemuthet/ viel minder gedacht in jhrem Fürnemmen dermassen erzeigt/ vnd die eingangene vngewöhnliche vnd gantz vnordentliche Verbündnuß/ die durch sie also/ wider alt Herkommen vnnd vnsere Hochheiten/ auſſerhalb vnserer Königlichen Person/ oder vnserer Commissarien bey seyn/ fürgenommen/ nicht abgestellt/ vnd vnser gnädiges Begehren/ mit Abschaffung vnd Lossagung derselben geweigert solten haben/ wie vns dann auch anfangs solche eingegangene vnd auffgerichte Verbündnuß/ zu hören gantz frembt/ vnd mit beschwertem Gemüthe fürkommen. Wir könden vnd wissen vns auch nicht zu erinnern/ daß weder bey vnseren Vorfahren Böhmischen Königen löblicher vnd milter Gedächtnuß/ hernach auch vnserer Regierung/ zeiten/ dergleichen Verbündnussen/ vnd newe auffgerichte Artickuln/ ausser Verwissen/ Bewilligung/ Zulassen/ vnd sonderlicher Consentierung der Böhmischen Königen/ oder jetzt vnser als jhres Königs vnd Herrn weren auffgericht/ oder in der Landtaffel eingeleibt/ vnd da die noch auffrecht vnd nicht durch ergangenen Brandschaden verdorben/ darinnen nicht zu befinden würden seyn. Zu deme so kan vns mit auff rechtem Grundt nicht nachgesagt oder auferlegt werden/ daß wir nach der beschehenen Brunst/ jeweren angelangt vnd ersucht/ dergleichen fürgenommene Artickul in die Landtaffel einzuleiben/ wol das ist wissentlich vnd beweißlich/ daß wir als bald nach der Brunst auß eigener Bewegung/ vñ sonderlicher Lieb vnd Neigung/ die wir zu der Cron vnd den Ständen vnsern getrewen Vnterthanen tragen/ darauff getracht/ die weg für vns genoñen vnd keinen Fleiß gespart/ wie die Cron Beheim/ derselben Freyheiten/ Ordnungen/ Satzungen/ löblich alt Herkommen/ Recht vnd Gerechtigkeiten/ viel mehrer/ höher vnd gröſſer/ als sie vor je gehabt/ ertzirt/ gepflantzet/ erweitert/ erhöhet/ vnnd alles das jenige so zuvor in der Landtaffel verleibt gewesen/ wider darein gebracht/ vnnd in beruhigem Wesen erhalten möchten werden. Sonderlich der Recht halben/ damit die zur Förderung vnnd Bekommung männiglichs Fug vnd Gerechtigkeit jederzeit gefördert/ vns mit jhnen/ wie dieses alles wider erhebet/ vnd in beständigem Wesen erhalten/ die Artickul demselbigen anhängig vnnd dienstlich/ vernewert/ vnd zu esse gebracht/ vergleichet/ sie für vns selbst daran ermahnet/ vnd als sie vns auff

167. Der Ständt Bündnuß betreffend. Wie solchs dem alten herkommen zu wider: jr Kön. Ma. Hochheit zu nahe/ vnd derselben in viel wege zu nachtheil Beschwerung/ vnd Schimpff gereicht

vnser

vnſer eigen ermahnen/durch jre Geſanden erſucht vnnd requirirt/ iſt das nechſt nach beſchehener Brunſt gehalten Landtag/ welchen wir keiner andern/ als jetzt gemelten Vrſachen/ vnd darumb bewilliget/außgeſchrieben vnd angeſetzt/erfolget: Auß dieſem allem iſt abzunemen/daß wir in dem wenigſten/wider die Cron oder derſelben Freyheiten/Gericht vnd Recht nicht gehandelt/ oder dieſelben gemindert/ ſondern je vnd allweg/ welches wir mit Gott bezeugen mögen/ nach höchſtem möglichſten fleiß gefördert/vnd noch nit anders zu thun geſinnet/derwegen könten wir bey vns nit anders befinden noch erkeñen (weil vns mit dieſem/daß wir wider jre Freyheiten gehandelt/gericht vnd Recht nicht gefördert ſolten haben/ vngütlich geſchicht/ vnd vns vnter einem Schein/ das
„ doch von vns nicht geſchehen/zugemeſſen vnd aufferlegt wil werden) dann daß dieſe Verbündenuß jhrem anzeigen nach/ mit nichte gemeß/ ſondern durchauß dem alten löblichen Brauch zu
„ entgegen/auch wider vns auffgericht/vnſern Regalien/Hochheiten vnd Obrigkeiten/ zu nahe gegangen.

Vnd damit alle Stände vnſers Königreichs Beheim/ zum Theil der Artickul/ in welchen abzunemmen/daß vns/vnd vnſern Hochheiten zu nahe kommen/ vnnd auch dieſe Verbündnuß durch etliche viel anders/ als jhnen gebührt vnd zuſtändig/ darumb vielleicht nicht jedermann ein wiſſen gehabt/ſondern anders fürgeben werden/ fürgenommen/ vnd ſolche Vereinigung alſo zu geſtatten/vnd gantz vnleidlich ſeyn wil/ein Wiſſenſchafft empfahen/ wöllen vnd könten wir ſolches den Ständen vnverhalten nicht laſſen.

Vnd als bald etliche Perſohnen auß den Ständen erſtlich ſolche vnordentliche vnnd vnbräuchige Verbündenuß angericht/haben ſie ſich vnterſtanden/ ohne vnſer/ als jhres rechten natürlichen Königs vnd Erbherren/ wiſſen/willen/ Erlaubnuß vnd zugeben/ welches dann der gemeinen Landsordnung/ Rechten/ vnd alt löblichem Herkommen nach/ jnen vnd andern zu thun
„ verbotten/vnd nicht gebühren thut/einen gemeinen Landtag vnd Zuſammenkunfft/auff verſchie-
„ nen Mitfaſten gen Prag zu halten/angeſetzt/als wir dann erinnert/jnen ſolche Zuſammenkunfft zu vollnbringen verbotten/damit aber jrem vnterthänigſten Anruffen ein genügen beſchehe/ allen Ständen vnſers Königreichs Beheim/ einen gemeinen einhelligen Landtag/ auff den Sontag Quaſimodogeniti vnlangſt verſchienen/welchen wir auß Verhinderung der augenſcheinlichen vnd dazumal vorſtehenden Ehehafft/ wie dann zu Leitmeritz von vns offentlich gehört worden/ nicht eher anſetzen mögen/ außgeſchrieben vnd publicirt/ beneben denſelben zuſammen verbundtenen Perſohnen mit ernſt aufferleget/ ſich biß auff dieſelbe zeit einerley Zuſammenkunfft gäntzlich
„ zu enthalten. Aber vngeachtet vnſers billichen Verbotts vnd Inhibition/ dieſelbe fürgenommene
„ Zuſammenkunfft/auff Mitfaſten in jhr Würckung kommen laſſen/ ſtattlichen zu Prag im Collegio, wider alten Gebrauch vnd löblich Herkommen jr Conuention gehalten/ſich allerley Handlungen/die ſonſt auſſer vnſer Königlichen Perſon vnd eines gemeinen Landtags nicht ſeyn ſollen/ vnterfangē/wider vnſere offenbahre Widerwertigen/vnd ſonderlich gegen der Kö. Key. M. vnſers lieben Bruders vnd Herrn/vnd vnſern in deß Reichs Acht vnd aber Acht/ erklärten vnd publicirten Feinde/vnd Aechter Johanns Friderichen/ der ſich Hertzog von Sachſen nennet/ vnd ſeinem Anhang/Helffer/vnd Helffers Helffern/in Schrifft eingelaſſen/den jenigen/ ſo noch nicht in jhr Verbündnuß kommen/ mit ernſt gedräwet/bey Verlierung jhrer Haab vnnd Güter/ Verwaſung vnd Vertreibung deß Landes/ Weiber vnd Kinder/zu jhnen zu tretten/ vnnd ſich bekandtlich zu machen/eine benante Zeit vnd Ziel geſtellet/ in der ſie ſich zu jhnen finden/ jhr Siegel vnd Petſchier neben jhrer Schrifftlichen Confederation/mit anzuhängen vnd auffzuetrucken/ in Fall da ſolches von denſelben geweigert/die zeit vbergehen/ vnnd verſchleiſſen thete/ daß die alsdann nicht mehr in jhr Verbündnuß oder einige jhre Handlung zugelaſſen/ ſondern gegen jhnen wie obgedacht/ procedirt vnd verfahren ſolte werden.

„ An dieſem nicht erſettiget/ ſondern vnter jhnen ſelbſt Steewer angeſchlagen/ Oberſten Hauptmann/ vnnd andere Hauptleute verordnet vnnd auffgeworffen/ in der Bereitſchafft zu ſitzen/ vnnd wie ſich jhr jeder auff ferner verſchaffen vnnd erfordern/ mit dem An- vnnd Zuzug verhalten ſolte/ſich entſchloſſen/vnd von ſolchem allem vns als jhrem König vnd Herrn/ mit dem wenigſten kein Anzeigung geſchehen/vnd dermaſſen ſich erzeiget/ als ſtünde das Königreich ohne einen Herrn/vnd vnter andern gäntzlichen obgeredt vnd darauff verblieben/wir kemmen auff den von vns außgeſchriebenen vnnd angeſetzten Landtag Quaſimodogeniti Perſöhnlich oder nicht/ ſo ſolte derſelbe durch ſie alle Ständte ſamptlichen/niemandt außgenommen/ wer Jugendt oder Alters halb könte vnd möchte/ es were dann das der Kranckheit halben/ oder ſonſt in andere wege welches er darthun vnd beweiſen ſolle/ beſucht werden/ vnd ſich dermaſſen gefaſt machen/ daß er biß zum ende deß Landtags allda zu Prag beharren möchte/ wie dann als wir bericht empfangen/ ſtattlichen von jhnen beſchehen/ vnd in trefflicher Anzahl erſchienen.

„ Vnnd als wir vns auff hochgedachter Röm. Keyſerl. May. begehren vnnd anſinnen mit Hertzog Moritzen/ vnd Hertzog Auguſtus zu Sachſen/ ſampt vnſerm/ vnd jhrer Liebden/ bey vns dazumal habendem Kriegsvolck/von Dreßden außbegeben/vnnd den nechſten Weg durch vnſer Königreich Böheim auff Eger zu/ nemen wöllen/ſie ſolch vnſer Fürhaben in Erfahrenheit kommen/ haben ſie vns Schrifftlich erſuchen laſſen/ſich nicht wenig beſchweret/ daß wir vnſern Zug mit vnſerm Kriegsvolck durch die Cron zu nemmen gedächten/ darauff jhnen von vns zur Antwort gefallen/ daß wir vns auff erfordern der Keyſerl. May. gen Eger/ vnnd durch vnſer Cron

Böheim

Böheim den Zug an vns zu nemmen/ vnnd zu vollführen willens / gedachten auch nicht anderer gestalt/ sondern friedtlichen/ menniglich vnbeleydiget vnd vnbeschädiget hindurch zu reisen/ es geschehe auch dieser vnser Zug nicht allein vns / sondern auch der gantzen Cron Beheim / den Incorporirten Landen/ vnd jhnen allen selbst zu gutem/ Beschützung vnd Beschirmung/ vnnd förderlich zu Abschewe deß Feindes / der nun mehr zuvor derselben zeit allbereit den Joachims. Thal vnd Preßn z eingenommen/ gnedigst bezehrendt/ ob diesem/ ex eil es anderer gestalt nicht geschehe/ keine Beschwerdte zu tragen / Aber vnangesehen vnsers wahrhafftigen glaubwürdigen Anzeigens / ob diesem vnserm fürgenommenen Zug keine Beschwerdte zu tragen / haben sie / welches doch jhnen noch niemande anderem als vns / oder vnsern verordneten Befehlshabern / vermög alter löblicher Ordnung/ im Landt zu thun gebühret / ein Auffgebott gethan vnnd ergehen lassen/ jhr Volck in das Feldt abg:fertiget/ alle die Wäldte an den Böheimischen Gebirgen verhawen/ vnd dermassen versperren vnd bewahren lassen / daß kein Paß / allein die einig Strassen / die wir doch nicht mit geringer Mühe vnd fernerm Vmbweg gefunden / dardurch wir vnsern Weg zu der Keyserl. May. mit vnserm bey vns habendem Kriegsvolck nemmen mögen/ offen gestanden/ dardurch nicht anders zu vermuhten / dann der Keyserl. May. vnnd vnser Zusammenkunfft zu wehren.

Es hat auch wie offentlich am Tag / auch Schrifften darumb zu zeigen / jhr auffgeworffener vnnd erkiester Ober-Feldhaupemann Caspar Pflug / von vnnd vber vns/ doch Gott lob mit vnbeständigem erdichten Vngrundt / vnverschämpt von sich schreiben dörffen / als hetten wir vnsere Königliche Stätte / Eadan vnnd Brixeu / gewaltiglich eingenommen/ vnnd mit vnserm Kriegsvolck am Durchzug dem Königreich Böheim nicht wenig Schaden zugefüget. Gleichfals ist in derselben Personen getruckten Tractätlein zu befinden / daß durch die vnsern/ Wolffen von Kraig dem jüngern / das Stättlein Manetin auß geplündert / welches dann offentlich vnnd scheinbar daß es nit wes ist/ vns vnd den vnsern gleichfals darinnen vngütlich beschicht/ vnd nimmermehr dargebracht kan werden.

An dem allem nicht ersettiget/ damit jhr vnbillliche vnd wider Landes Ordnung auffgerichte Verbündtnuß desto stärcker/ vnnd jhr angefangen Werck desto stattlicher vnnd vollkommlicher jhren Fürgang gewinne/ andern Ländern zugeschrieben / solches verkündiget/ ermahnent/ weil sie wider jhre Freyheiten mit dem höchsten wolten angegriffen werden/ jnen mit Zuzug zu hülffe vnd staten zukommen.

Vnd wiewol wir inen aufferlegt vnd befohlen/ jr Volck auß dem Feldte abzufordern / aber bey jnen nichts erhalten mögen/ sondern fort bey einander im Feldte geblieben / dem Thumbshirn gestatt vnd zugesehen/ daß er mit deß Aechters Kriegsvolck in vnserm Königreich Böheim vmbgezogen/ etliche/ als Chomutau/ Elbogen/ Falkenaw/ vnnd andere viel mehr Flecken eingenommen/ den von der Weydmül/ Hassenstein/ Vitzthumb/ vnd mehr vberzogen/ geplündert gebrantschätzt/ die Vnterthanen zu schweren genötiget vnd gedrungen/ jren Herrschafften kein Gehorsam mehr zuleisten/ sondern dieselben zuhanden der dreyer Ständte verbunden.

Zu dem so ist vnverborgen vnd helle am tag/ daß jhr Oberster Hauptmann Caspar Pflug/ mit dem Thumbshirn mehr als einmal in der Cron Böheim Zusammenkunfft gehalten/ seinen Verstandt mit jhm gehabt / sich vnterstanden / als wir durch die Cron vnsern Durchzug genommen die Joachims. Thaler/ da wir die wider einzunemmen gesinnet gewesen weren/ schützen wöllen/ darmit sie wider auß der Ständte Händte an vns kommen / wie dann gedachter Thal / auch Preßnitz/ vnd andere vnsere Cammergüter vnd Eigenthumb/ noch als auff Dato in jrem Gewalt verbleiben thun/ dem Thumbshirn in seinem freffentlichen beginnen vnd gewaltsamer kriegischer Verfahrung/ vngeachtet/ dieweil sie jr Kriegsvolck derselben Ort im Feldt gehabt/ jhm stattlichen Abbruch vnd Widerstandt thun / oder im Fall da sie zu schwach gewesen/ vns/ weil wir gleich mit vnserm Kriegsvolck am Zug/ vnnd hernach zu Eger in der nähe wol anzutreffen weren/ darumb ersuchen mögen/ demselben allem wir wol zu begegnen vnd fürzukommen gewust/ die wenigste Jrrung nicht zugefügt oder sich gegen jhm gestellet / Aber da wir als jhr Herr vnd König mit vnserm Kriegsvolck/ doch nicht anders/ als wie gemeldet/ gantz friedtlichen/ menniglich vnbeläidiget/ der Cron zu gutem vnd Erhaltung zu der Keyſ May. vnsern Zug durch die Cron genommen/ hat das Auffbott balde gehen müssen / zu dem auch die Statt Saz/ vns ein Nachtlager bey jhnen zu vergönnen geweigert/ vns/ als jhren Könitz nicht einlassen wölen / auch in einem offentlichen Truck/ ein Bekandtnuß Marggraff Albrechten von Brandenburg / zu einer desto mehrern wider vns Auffruhr vnd Empörung/ außgeben lassen/ darin er bekennet haben sol/ daß die Keyſ. M. willens were/ die Cron Böheim zu vberziehen/ vnd die Jnwohner derselben zu verderben vnd außzutilgen/ welches doch ein gantz lautere Vnwarheit.

Vnsere Commissarien sollen auch den Ständten beneben nicht verhalten/ daß der Aechter Johanns Friderich vnd die seinen/ nach ergangener seiner Niderlag vnd einkommener Verhafft selbst bekennet vnd außgesaget/ wie sie endtliche Vertröstung empfangen / daß der Thumbshirn von etlichen auß dem Bundt die Zusage gehabt/ neben jhme vnnd dem Aechter zu hülffe zuziehen/ vnd keines wegs zu verlassen vnd als von dem Thumbshirn obangeregter Schaden im Landt geschehen / sindt noch vber solches gemelter Pflug vnnd Thumbshirn bey einander gewesen / vnnd ferner Vergleichung vnd Vereinigung mit einander gepfleget / darauß nichts anders zu nemē /

vnd

vnnd ſich zu vermuhten/als da dem Aechter ſein vnbefugt Fürhaben für ſich gangen vnnd glückt daß darauß viel ärgers vnd wider vns mehrers erfolget / beſchloſſen vnnd gehandelt möchte ſeyn worden.

„ Zu dem ſo kan auch nicht verneint werden/daß nicht allein der Kö. Keyſ M. ſondern auch vns vnd vnſerm Kriegsvolck / zu dieſem Zug wider den Aechter einige Proviant auß Böheim zuzuführen verbotten / diejenigen ſo vns vnnd vnſern Kindern nach vnſer Königlichen Reputation / Leib/ Ehr/ Landt/ Leute/ Haab vnd Gut getracht / noch vber das alles im Landt gelitten/ eingelaſſen/gehauſet/gehöfft/geeſſet/getränckt vnd gefördert.

„ Auff ſolcher jhrer der im Bundt Zuſammenkunfft/ das einträchtig von allen Ständen bewilligt Biergelt / die auffgerichten Zölle vnd Meut auff den Grentzen / vns zu geben vnd zu reychen verbotten/ vnd alſo biß auff jetzt nicht gegeben wirdt.

„ Inſonderheit vnlängſt vnſern Rath/getrewē Diener/vnd Secretarien Florian Griſpecken/ der dann neben den Ständten ein Mitlandtmann/ vnbeklaget vnſer/auch vngeachtet ſeiner fürgewendten Entſchuldigung/vnd für vns beſchehne Beruffung/in Gefängnuß geſetzt/letzlich auß groſſer Fürbitte auff ein vngewöhnliche Beſtrickuß außgelaſſen.

„ Denjenigen welchen das Landt verbotten / wider einzukommen erlaubet/vnd die ſo gegen vns verhandelt/vergletzet/ein beſtrickte Perſohn ſeiner Beſtrickung loß machen wöllen / vnnd andere viel mehr Artickul welche wir jetzt zu erzehlen für vnnotürfftig erachten/fürgenommen.

Ob wir nun auß dieſem allem nicht ſchöpffen vnd nehmen/ daß wider vnſere eigene Regalien/ Authoritet vnd Königlichen Gewalt / darein jnen noch anderen niemanden zugreiffen / oder ſich deren anzumaſſen gebühret/ mit dieſer jrer Verbündenuß/mehr als zu viel gehandelt/vnd wir nit billich beſchwerde darob tragē ſollen/mögē die Stände vnd männiglich bey ſich ſelbſt wol bedencken.

„ Dieweil dann in dieſem wie jetzt erzelt/ vnſer vns höchlich gehandelt/vnd vnſern Regalien zu nahe gangen/jnen länger in ſolcher vngebürlichen Verbündnuß zu haſſten vnd zuſtehen/vns nit nicht gebühren vnd zu zuſehen ſeyn wil. Demnach ſollen vnſere Commiſſarien / nach Vermeldung diß alles wie angezeigt/den Ständen zu ſprechen/ jnen von vnſert wegen vnd in vnſerm „ Nahmen mit Ernſt auffzulegen vnd befehlen / dieſe jhre Verbündnuß vnd eingangene Vereinigungen/alsbald von ſtundan vñ vnweigerlich zu caſſiren/auffzuheben / vnd den jenigen ſo jre Jnſiegel daran gehangen/vnd auffgetruckt/vnd die zu entgegen/ſolche jhre Jnſiegel zu zuſtellen/den andern ſo nit bey dieſem Landtag erſchienen/jhre Siegel gewißlich zu zuſchicken/vnnd ſolchs verbriefte Verbündnuß vnſern Commiſſarien zuberreichen/auff daß wir im werck thätlichen ſpüren vnd ſehen/daß ſolche Verbündnuß gentzlichen zertrennet vnd auffgehaben ſeye.

168. Künfftigen Landtag/ vnd die gravamina ſo daſelbſt fürzubringen / anreichende

Im Fall aber da ſolches von jhnen geweigert / vnd auff jrem vnbillichen Fürhaben verharren theten/könten wir vns der geſtalt vnter jr Mittel nit begeben/viel weniger einige Landshandlung fürnemmen / ſondern würden dahin getrungen vnd verurſacht / auff die weg zu gedencken/ wie vnſer Königliche Hochheit vnd Reputation/vns vñ der Cron zu gutem möchte erhalten. Deß gnädigſten verſehens/ſie werden es darzu nit komen laſſen/ ſondern ſich dermaſſen / wie getrewen Vnterthanen wol anſtehet vnd gebührt gegen vns/jrem natürlichen König vnd Herrn beweiſen/ auff daß vns Vrſach gegeben / vns mit Gnaden zu erzeigen/in gutem Fried / Lieb vnd Einigkeit/ mit jhnen zu leben. Dargegen ſind wir gnädiglich erbietig/wann ſolche Bündnuß auffgelöſt vñ zertrent/alles das jenige was zuvor/ vñ von alters in der Landtaffel verleibt geweſen / vnd vnſer dargebracht/auff künfftigem Landtag/ den jhnen vnſere Commiſſarien nach Zertrennung vñ Auffhebung obangezeigter jrer Verbündnuß / alsbald namhafft zumachen vnd anzuſetzen / von vns in Befehl haben/welchen wir eigner Perſohn zu beſuchen endlichs Fürhabens vnd Anſtellens/ auch ein jeder allda erſcheinen ſol/widerumb darein kommen zu laſſen/ reformiren/bekrefftigen / ob jren Freyheiten/Landsordnungen/Gericht/Recht vnd Gerechtigkeiten/handzuhaben/zu ſchützē/ vnd zu ſchirmen / vnd vns dermaſſen als ein gnädigſter König vnnd Herr gebührlich zu erzeigen/ darob ſich niemands billich zu beſchweren haben ſol.

Dabey ſollen vnſere Commiſſarien vermelden/daß vnſer gnädigſt begehren ſey / damit die „ Stände ſolche jhre Artickul / die ſie vns bey künfftigem Landtag zu proponiren bedacht / vnſern „ Commiſſarien in Schrifften verzeichnet vnnd gründlichen zuſtellen / auff daß wir vns darinnen haben zu erſehen / vnnd mitler Zeit vns wiſſen darüber zu entſchlieſſen / doch verſehen wir vns ſie werden kein Artickul der vnſer Hochheit vnd Regalien betreffen/oder zu wider ſeyn wolte/fürnemmen / wir wöllen auch beyneben andere Artickul/ſo vns vnd der Cron Beheim zu nutz vnd gutem kōmen mögen/bey künfftigem Landtag handlen vñ fürnemmen/dergleichen ſie auff die Artickul ſo der Ständte geſandten in jhrer Inſtruction vns jetzt fürgebracht / zu ſolcher Zeit beantworten.

Vnd was alſo vnſere Commiſſarien/wie dann vnſer gnädigs Vertrawen zu jhnen ſtehet/ daß ſie an jhrem Fleiß nichts erwinden werden laſſen/außrichten vnd handeln / das ſollen ſie vns jederzeit bey tag vnd Nacht vnverzüglich berichten. Daran verbringen ſie vnſern Willen in Gnaden zu erkennen. Geben in vnſerm Feldtläger vor Wittenberg / den 15. Maij am Sontag der „ Creutzwochen Anno,&c im 1547. vnſerer Reich vt ſupra.

Ferdinand.

Heinricus Burggrauius Miſnen.
S.R.Boemiæ Cancellarius.

Nun-

Antwort auff obgemelte jhrer Kön. M. Instruction.

Instruction zu dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinanden / Römischen / Hungarischen / vnd Böheimischen / ꝛc. König / ꝛc. Auff die Wolgebornen / Herrn Adam von Sternberg auff Grünberg / Burggraffen zu Carlstein / Joachim von Newhauß auff Newhauß / Wentzel Ziehuschitzky von Nestagow / auff Ziehuschitz / Jan Wrabsky von Wraa auff Drzewitz / vnd die Erbarn / Wenzelu Strzibersky von Rowin / Jan Pamphilum von dem Gülten Leben / so von allen dreyen Ständten / deß Königreichs Böhem / auch von den Pragern / vnd an statt der von Stätten / zu jhrer Kön. May. vnserm gnedigsten Herrn / abgefertiget.

169. Was die vereinten Stände Gesandte auff der Kö. M. Replick / n. 165 duplicieren sollen.

170. Deß verschobenen Landtags wegen.

ERstlichen wöllet jhrer Kön. May. als vnserm Gnedigsten Herren / vnsere gehorsame / willige / vnnd gefliessene Dienste / von vns allen dreyen / deß Königreichs Böheim Ständten anzeigen / vnnd daß wir jhrer Kön. M. von Gott dem Allmächtigen / langes Leben / glückseelige vnd friedliche / vber vns vnd der gantzen Christenheit Regierung / als vnserm Aller gnedigsten König vnd Herren wündschen / darbey werden sie jhrer Kön. May. diesen vnsern Credentzbrieff vberantworten / vnnd nach Vberlesung desselbigen / jhrer Kön. May. von vns diß anzeigen vnd fürbringen.

Als jhr Kön. M. vnser gnedigster Herr / zu vns Ständten deß Königreichs Böheim / auff einen gemeinen Landtag / welcher auff dem Prager Schloß / den Freytag nach Ascentionis Christi gehalten worden / den Wolgebornen Herrn / Herrn Petolt von der Leip auff Krumau / Obersten Marschall deß Königreichs Böheim / vnnd Herren Zdenka von Limberg auff Kaunitz / jhrer Kön. May. Rath / vnnd gedachtes Königreichs Behem Vicecantzler / mit nachfolgender Instruction abgefertiget. Nemblich als sich jhr Kön. May. gegen vns Ständten beschweren thut / " daß wir ohne Bewilligung den Landtag / welcher von jhrer Kön. May. auff den Sontag Quam- " modogeniti, auff das Prager Schloß geleget worden / in Krafft desselbigen Landtags / biß zu ob- " beschriebener Zeit / nemlich den Freytag nach Ascensionis Christi / auffgeschoben haben / welches " sich jhr Kön. May. nicht zu vns versehen hetten / ꝛc. Darauff wölle jhrer May. von vns diese Ant- " wort geben / daß solche Verschiebung deß Landtags nicht derhalben geschehen / daß dardurch jrer " Kö. M. zu nahend gegangen werden sol / sondern allein von deßwegen / daß wir Ständte / vermög " jrer Kö. M. auff das Prager Schloß angesetztem Landtag (da wir nit in kleiner Anzal versamblet " gewesen) von wegen jrer Ma Abwesen / desselben jrer M. deß Königreichs Böheim vnd derselben " Jnwohner Nutz vnd Frummen / nicht handlen haben wöllen / sondern zu jrer Kön. Ma. der vnge- " zweiffelten Hoffnung gewesen / so die Verlegung solches Landtags von vns geschehen würde / " daß jhr Kön. May. auff vnser flessig bitte vnd begehren / so wir jhrer Kön M. durch vnsere Bo- " ten / welche wir zu Kön. May. abgefertiget / fürbringen lassen / zu vns auff diesen jetzigen Landtag " zu kommen / gerneheten. Vnd dieweil in guter Gedächtnuß / daß man auch zuvor / von wegen bil- " licher Vrsachen die Landtag / in Krafft derselbigen / auff ein andere zeit verschoben / vnd wir gu- " ter Meynung / auch auffrichtig / jhrer Kön. May vnd dem Königreich zu gut / solches für vns ge- " nommen / derhalben werder jhr an die Kön. May. von vnsert wegen gelangen lassen / jhr Kö. Ma. " wölle sich deß gegen vns nicht beschweren / noch zu argem wenden.

171. Der Kön. Ma bey den auffführlicher Beschwerung / deß gemachten Bündtnuß halben.

Weiter als sich jr Kö. M. in derselben Instruction mit außführlichen Worten dessen höchlich beschweret / vnnd viel Vrsachen fürwenden thun / so viel die freundtliche Vereinigung / vnnd vnser Ordnung / welche jhre Kön. May. in derselbigen Instruction newe Bündtnussen vnd Vnbräuches / wider die Landtsordnung fürnemen nennen / ꝛc. belangt / vnd nach vielen vnd weitleuffigen Vmbständen / auch fürgelegten Vrsachen / jhr Kö. M. vns alle Ständte vermahnen vnd gebieten / daß wir alsbaldt vnverzüglich / von solchen vnseren Bündtnussen vnd Vereinigungen lassen vnd den Personen jre Siegel widerumb zustellen sollen / ꝛc. Jnmassen solches alles mit mehrern Worten von jhrer Kön. M. Commissarien / durch derselben Jnstruction vns Ständten fürbracht worden.

Auff solchen Artickul werdet jhr der Kön. May. vnserm gnedigsten Herren diese Antwort geben / daß vns solches klägtlich zu vernemmen fürkompt / dann wir haben vns zu jhrer Kön. Ma. als ob Gott wil getrewe gegen jhrem Herren Vnterthanen / nie nichts versehen / daß wir jrgendts auff einen vngewissen vnd vngegründten Bericht / also sehr vnd hoch darmit berühret solten werden / als hetten wir wider die Landts-Ordnung / alle alte gute löbliche Ordnung vnnd Gerechtigkeiten etwas fürgenommen / dann wir auff jhr Kön. May. als vnsern gnedigsten Herren / allenthalben vnd in allwege / als die getrewen auffrichtigen Vnterthanen / ein fleissig auffsehen gehabt / vnd nicht solches für vns genommen / daß zu Nachtheil vnsern Ehren vnnd gutem Gerüch gedeyen möchte / sondern mit allem fleiß betrachtet / damit wir in allen Sachen gegen jhr Kön. M. vnserm gnedigsten Herrn / die schuldige Pflicht / damit wir der Kö. M. zugethan / verhalten / vnd wöllen in solchem keinem andern / auß allen Leuten vnd Landten nichts bevor geben / ja auch weder den jenigen / so vielleicht jr Kö. M. mit vngrunde darauff weisen / vnd jhr Kö Ma. wider vns (doch ohn all

vnſer verſchulden vnd verdienen) bewegen/zu Zorn reitzen/vnd vervnglimpffen dörffen/ vnd haben ſolches vmb jr Kö M.nte verdient noch verſchuldt / daß jr Kö.M.zu vns in derſelben Königreich Beheim/auff einen gemeinen Landtag zu kommen nit geruheten/was aber für Vrſachen geweſt/dadurch die Stände deß Königsreichs Beheim ſolche Vereinigung/vnd freundliche Ordnung vnter jnen auffgericht/ vnd in ein freundliche Beredtnuß eingangen/ vnd wiewol jrer K.M. bey vnſern Commiſſarien vormals davon anzeigen vnd fürbringen laſſen/aber damit jhr Kö.M. nochmals der ſachen gründelichen vnd vollkömmlichen bericht empfahen / daß wir nichts neues/ vnnd das zuvor nit geweſen / wider die Landesordnung / vnnd alte löbliche Gewonheiten / ſeid er noch anderer geſtalt nicht fürgenommen/werdet jhr jhrer Kön.M.anzeigen/ vnd dieſe Vrſachen jhrer M.fürzulegen wiſſen.

172. Vrſachen/ damit die Geſandten dz gemachte Bündtnuß vertheidigen.

Zum erſten tragen jhr Kö.M.gut wiſſen/daß viel nützliche/anſehenliche/ vnd erſprießliche alte vnd newe Verſchreibungen vnd Landtäge/auch jr Kö.M.Eydespflicht neben deß Landsordnung / vor der Brunſt in der Landtaffel geweſen / an welchen dem gantzen Königreich Beheim/ vnd vns Jnwohnern deſſelben/nicht wenig/ſondern höchlich gelegen/dieweil wir auch ſolches für vnſern höchſten Schatz vnnd Freyheiten deß Königreichs gehabt vnd geſchetzt haben / vnd noch/ vnd darauff verblieben/daß ſolches widerumb vernewert würde/ſo ſind aber ſolche Verſchreibungen/wie es nicht einmal auff gemeinen Landtägen begehrt/bißher in die Landtaffel nit einkommen noch eingelegt worden.

Zum andern/ehe dann ſolche Verſchreibungen vnd Freyheiten deß Königreichs Beheim/ zu ordentlicher Beſtettigung kommen/iſt das Mandat von jrer Kön M. zu gr: ſſer Verkürtzung aller Freyheiten deß Königreichs Beheim außgangen wiewol von jr rer Kön M. daſſelbe widerrufft worden/aber doch nit ſo vtel von wegen jrer Kö.M.Perſon/als von wegen verhütung künfftiges Vnraths der Freyheiten deß Königreichs Beheim/vnd dergleichen Verkürtzungen halben bedörffen wir von jrer M.andere vnd gründelicher Verſicherungen vnd Cautiones.

Zum dritten. daß auch bey löblicher vnnd ſeliger Gedechtnuß der König zu Beheim / jhrer Kön.May. Verfahren Zeiten/ die Ständte deß Königreichs Beheim/ von wegen ſolcher befehl vnd Mandat/ſo ſich zu Verkürtzung der Freyheiten deß Königreichs Beheim lenden wöllen / in ſolche vnd dergleichen freundliche Vereinigung vnd verſiegelte Beredtnuß eingangen / vnd vntereinander dieſelbige Beredtnuß mit Siegeln beſtettiget bey merckticher Poen/ſich darein vntereinander nicht zu verlaſſen/ſo lang biß jhnen das jenige / ſo jhnen etwa vber Gebühr / vnd altherkommenden Freyheiten deß Königreichs Beheim zu Verkürtzung gereichet / nicht wider erſtattet worden/ alſo / daß ſie die Freyheiten/ſo jhnen jhre Vorfahren mit groſſer mühe / vnnd durch jhre trewe Dienſte erworben/ vnd jhnen gelaſſen/genieſſen/ vnd darbey ohn alle Verh nderung erhalten möchten werden/ als ſich dann ſolches auch bey löblicher Gedechtnuß König Georgen/* König Wladislauen/ König Ludwigen/ in der That (nach dem jhnen darzu wenig oder dann jetzundt Vrſach geben worden) befunden / welches hernach jhnen / zu Erhaltung künfftiges gutes Friedes in Beheim / von jhren Köntgl. Mayeſt. zu billicher Ergetzlichkeit gebracht/ vnd mit der Landtaffel beſtettiget werden/ Jnmaſſen wir dann ſolche Sachen noch beyhanden haben vnnd ſobald Köntgl. May. ob GOtt wil / zu vns in das Köntgreich Beheim auff das Prager Schloß glücklichen ankommen / wöllen wir als dann ſolches jhrer Kön. May. auff gemeinem Landtag gnugſamlich darbringen/ Vnd ſeyn zu jhrer Köntgl. May. als vnſerm gnedigſten Herren / der vngezweiffelten Hoffnung/ ſo jhrer Kön. May. durch vnſer gnugſam Fürbringen vnnd Bericht/ ſolches vernewern daß jhr Kön. M. demſelben allem glauben vnd ſtatt geben / vnd dieſen vnſern in guter Meynung beſchehenen Vertrag/vnnd freundliche Vereinigung/ nicht ein vnbillichs/ vnd wider die Landsordnung gethanes Fürnehmen/nennen/ſondern hernach ſolches im Werck anderſt / dann vns vnſer vnd deß Königreichs Beheim / auch gemeines Nutz etlich Feinde / bey jhrer Kö.M.vnter mancherley Farben angeben/vnd gegen jhrer May.vervnglimpffen/ befinden vnd erfahren werden/daß wir nichts newes/vnd ſo verhin nicht geweſen/dieſe zeit fürgenommen/ ſondern was vns auß gegebenē Vrſachen gebühret/vnd zu thun wol gezimet/vnd daß wir ſolches jhrer Kön.May.zu Nutz vnd zu Erhaltung deß Königreichs Böheim Freyheiten / auch von wegen gutes Friedes zwiſchen den Jnwohnern deſſelben Königreichs/ordentlich vnd von rechts wegen/auch billich thun haben mögen/als daß wir ein Vrſach geweſen weren/daß durch Vngunſt vnd Vneinigkeit der Ständte im Königreich Beheim jergendt ein Zwytracht / Vnfriede / oder Widerwillen entſtehen vnd erwachſen ſolte/an welchem dann jhr Kö. M. vngezweiffelt kein Gefallen getragen hetten/Derhalben jr Kö.M.von vns vnterthänigklich zu bitten/vnd begehren/daß jr Kö.M.ob ſolchem gegen vns/als jrer M.allweg getrewen Vnterthanen kein Beſchwer haben wolten.

* Vide infr. nu. 173.

173. Der Ständte erklerung auß begerte Caſſation deß Bündtnuß.

So viel aber die Ledigzehlung vnnd Caſſirung der Bündtnuß vnd Beredtnuß / auch vnſerer freundtlichen beſchehenen Verträge belangent/ könten noch mögen wir jrer Kön.M.Willen/ diß mals nicht erfüllen/ dann jhr Köntgl.May. mögen ſolches bey ſich ſelbſt leichtlich ermeſſen/ vnnd demſelbigen ſtatt geben / da ſolches dieſer Zeit alſo ſchnelliglich vnnd ohn all billich Mittel geſchehen ſolte / daß in dieſem Königreich Beheim / kein Ordnung noch Recht gehalten würde / darauß vns allen Jnwohnern merckliche Vnſicherheit entſtehen möchte/damit aber jhr Kö.M.von vns/als jhrer M.getrewen Vnterthanen / willige vnd gebührliche Erbietung erkennen / vnd daß

wir

wir solches auß keinem Freffel/Muhtwillen oder Hoffart/ sondern allein von wegen vnser merck-
lichen Notturfft/damit wir so höchlich angetastet/thun/spüren mögen/sollet jhr jhrer Kön. May.
von vns anzeigen/daß wir dieselbige vnsere freundtliche Vergleichung/deren sich jhr Kön. May.
gegen vns beschweret / bey der Landtaffel / allda dann andere deß Königreichs Beheim / vnd der
Leute Gerechtigkeiten ligen / versiegelt einzulegen befohlen haben / dergestalt / auff daß solches bey
der Landtaffel so lang / biß die Sachen vnd Verschreibungen / auch die gemeinen Landtäge/ vnd
andere deß Königreichs Beheim Freyheiten/vnd der Ständte desselbigen Königreichs Notturff-
ten/wider in die Landtaffel eingelegt/vnd von jhrer Kön.M. bestettiget werden/beleiben/Wann a-
ber solches (darfür wir dann jhr Kö.M. vnterthänigklich/daß damit nicht gesaumet würde/bitten)
mit der Ordnung/als es auch vormals gewest/verbracht wird/seyn wir nit anders gesinnet/dann
daß wir in allweg/als wir vns auch vormals allezeit verhalten / die schuldige Pflicht vnd Vnter-
thänigkeit/jhrer Kö.M vnserm gnedigsten Heren / beweisen / erzeigen/vnd von solchem Vertrag
vnd Brieffliehen Verschreibung lassen wöllen.

Darbey sollen vnsere Commissarien weiter jhrer Kön.Ma. fürtragen vnd anzeigen/so viel
das Biergelt vnd Zölle an den Grentzen/auch die zugeschickten jhrer Kön. May.Artickul / vnnd
etliche andere Sachen / darüber jhr Kön. May. Beschwerung tragen / vnd etliche auch mit Nä-
men genennet/betreffen/wann jhr May. vnser gnedigster Herr in das Königreich Beheim / auff
künfftigen gemeinen Landtag/vmb welchen Landtag/daß vns derselb vnverzüglich auff das Pra-
ger Schloß angesetzet/wir vnterthäniglich bitten/zu vns glücklich ankommen werden / daß jhrer
Königl. May. als dann solches alles/ was jhrer May. auch vns/rechtlich zustehet/ordentlich für-
bracht/vnd von allem ein Vnterrichtung geben wirdt mögen werden / also / weß sich jhr Königl.
May. von wegen Hans Friderichen / deß gewesenen Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. vnd auch an-
derer/sie seyen wer sie wöllen/ zu beschweren haben/daß jhr Kön. May. vnser Vnschuldt/vnd daß
wir an den jenigen so vns zugemessen/nicht schuldig/gnugsamlich verstehen / vnd demselben statt
geben werden/beneben wöllet jhr Kön. May. als vnserm gnedigsten Herrn auch vnterthänigst bit-
ten/so lang jhr Kön May. auff dem gemeinen Landtag/ von vns Ständten/von diesem allem nit
einen gründtlichen Bericht empfahen/daß jhr May. vnser vngnediger Könrg vnd Herr/ohn vn-
ser aller Verschuldtnuß nicht seyn wöllen. Vnd zum Beschluß wöllet jhrer Kön. May. anzuzei-
gen nicht vnterlassen / daß wir Stände deß Königreichs Beheim vns haben verglichen / dieweil
wir auch vnsere Gesanden zu jrer Kö.M. mit dieser Antwort vnd Artickuln abgefertiget / daß wir
auff Vitl widerumb auff dem Prager Schloß zusammen kommen wöllen/auß Vrsachen/ daß
wir das jenige/so vns jhr Kö.M. auff vnser der Stände begehren zur Antwort geben werden/ver-
nemen mögen/ wofern nun die Kö.Ma. auff obbestimptem S. Veits Tag/welches wir begehren
vnd bitten/vnter vnser Mittel zu kommen gedencken/ wöllen wir Ständte/bey vnd neben jrer Kö.
May.vnserm gnedigsten Herrn/gleich als ob vns ein gemeiner Landtag von jhrer May. angesetzt
were/was jhrer Kön.May. vnd deß Königreichs Beheim Nutz vnd Frummen seyn wird / gerne
handlen.Wir Stände bitten auch jr Kö.M. die wölle bey der Keys. M. ein Fürbit thun/ damit jhr
Key.M. auch vnsere Gesanden/mit gnedtiger Antwort/ neben jrer Kö.M vnverzüglich befördern
wölle/also/daß jhr zu dem obgenanten angesetzten Tag / zu vns auff das Prager Schloß mit der
Antwort kommen möget/Dasselb wöllen wir vmb jr Kö. M. als die getrewen Vnterthanen/ mit
vnsern gehorsamen Diensten/zu künfftigen zeiten gerne verdienen/vnd wöllet bey jrer Kö.M. auff
diß alles vmb gnedige schleunige Antwort anhalten.

Item / das kleiner vnd Ober Landtgericht / so jetzunder auff die nechst Pfingst Quatember
gehalten sollen werden/betreffendt/wöllet jhrer Kö.M. vermelden/vnd mündtlich bitten/jr Kön.
May. wölle sich gegen vns nicht beschweren/daß wir Ständte dieselben Gerichte biß auff Hiero-
nymi künfftig verleget haben / dañ es auß beweglichen Vrsachen / vnd auch derhalben beschehen/
daß jhr viel ferrn halben deß Wegs/so jetzt von diesem Landtag hinweg ziehen/widerumb zur rech-
ter zeit zu denselben Gerichten nicht erscheinen könten/ sondern also vmb jr habende Gerechtigkeit
kommen müsten.

174. Auff andere Beschwerung jhr Kö. M.

Nach beschehener dieser Werbung zu Pirna/an jr Kö M. getragen/ward von jrer Kö.M. den Gesandten nachfolgende mündtliche Antwort gegeben: Nach dem sie die Gesandten auch zu der Keys. May. weren abgefertiget/bedürfften sie jetziger zeit keiner Antwort/sondern am herwider von der Keys. May. reisen/solten sie sich bey jhrer Kön. M. aufhalten/vnd ferner jhrer May. Gemüht hierauff vernemmen.

175. Kö. May. mündtliche Antwort / auff fürgebendes anbringen der Gesanden.

Ein Mündtliche Rede von dem Obersten Burggraffen auff dem Prager Schloß geschehen.

176. Warumb das Bündnuß vō vielen Ständē angenomen worden.

ANno / ꝛc. im 47. am Freytag vor Georgij / ist von mir Wolffen dem ältern von Kralg/ ꝛc. Obersten Burggraffen / auß Befehl aller Herren / Officirer/ Landtrechtsitzer/ auch der Königl. May. Räthe/vnd anderer Herren/ vnd von der Ritterschafft / auch Ge-
sanden von etlichen Stätten/ zu den Herren/Ritterschafft / Prägern / vnd andern Gesanden auß den Stätten/so jetziger Zeit in grosser Anzahl/ auff dem Prager Schloß im Platz versamblet

geweſen/wie hernach folget/geredt worden; Lieben Herren vnd Freunde/ es haben die obgemelten Herrn/ Officirer/ Landrechtſitzer/auch der Kö. M. Räthe/vnd andere Herrn/Ritterſchaffe/ vnd Geſanden der Stätte/ſo jetzt neben einander in dieſer Verſamblung ſtehen/die Rede ſo jhr zu vns durch Herrn Wilhelm Krzynesky von Ronaw/ meinen beſondern lieben Herrn Schwagern gethan/ angehört/vnd wo ſolches widerumb repetirt ſolt werden/were es mir eine Verlengerung vnd vergebene Mühe.

„ Nach dem ſich aber gedachter Herr Wilhelm mit außführlichen Worten/von wegen vnd an
„ ſtatt ewer aller/vnſerer lieben Herrn vnd Freunde/ hören laſſen/ dieweil ſie mit den Verſchreibun-
„ gen/ ſo ſie vnter einander auffgerichtet/ vnd mit jhren Inſiegeln bekräfftiget/ nichts newes/vnd ſo
„ vorhin nicht geweſen/ noch wider die Kö. May. wider Recht vnd Ordnung ſeyn ſolte/ fürgenommen/ allein das jenige/ was vor dem beſchehenen Brantſchaden in der Landtaffel verleibet geweſen/ haben ſie/ fürnemblich zu gutem der Kön. May. vnd dann allen Inwohnern der Cron Beheim/widerumb vernewert. Vnd ſintemal wir Officirer/ als die Hauß wirth dieſer Cron/ſolches verabſaumet/vnd jhr daſſelbe nunmal nicht länger vmbgehen mögen/ ſondern ſolches vernewert/ vñ mit Brieff vnd Siegeln beſtettiget vnd bekräfftiget/dieweil auch im Marggraffenthumb Mehren/ein jeder zum Landtfriedt einen Brieff vnter ſeinem Siegel geben muß/vnd daß ſolches nicht wider die Kön. May. vnſern gnedigſten Herrn/ noch wider die Eydspflicht/ ſo wir zu den Aemptern vnnd in ander weg gethan/ iſt/ noch ſeyn ſolle/ꝛc. Darauff vnd weil wir von ewern Gnaden vnnd euch/ als vnſern lieben Herrn vnd Freunden verſtanden (inmaſſen jhr vns ſolches klärlich/ vnd mit mehrerm angezeiget) daß ſich allda nichts newes/ noch das wider die Kön May. vnſern gnedigſten Herrn/ vnd gute Ordnung dieſer Cron ſeyn ſolte/ zugetragen/ ſondern daß jhr allein das jenige/ ſo vorhin geweſen/ vnd in der Landtaffel verbrunnen/ vernewern/ vnd mit Inſiegeln bekräfftigen habt müſſen/ Daß wir vns demnach auch/ erſtlich zu gutem der Königlichen May. vnd zu Erhaltung Lieb vnd Einigkeit/ aller Inwohner dieſer Cron/mit ewern Gnaden vnd euch
„ vergleichen/ vnnd wöllen vns darzu bekennen/damit das jenige/was vor geweſen/widerumb ver-
„ newert/ vnnd mit der Landtaffel bekräfftiget werde/ dann wir nie anderſt geſinnet geweſen/ allein alles das/ſo vns/fürnemblich der Kö. M. auch vns allen Inwohnern der Cron Beheim/ zu nutz vnd gutem angezeiget wirdt/ mit ewern Gnaden vnnd euch/ als die Liebhaber deß Vatterlandes/ gern zu thun/vnd zu ſolchem trewlich zu helffen/ auff daß gute Einigkeit/Fried vnd Liebe zwiſchen vns ſeyn möchte/ Durch vns ſol in deme was gut iſt/nicht zerſtöret werden/vnd wo E. G vnd jhr vns zuvor alſo klärlich angezeigt/ hetten wir vns darinnen dieſe vergangene Tage mit E. G. vnd euch verglichen. Actum vt ſupra.

Wolff von Kraig/Oberſter Burggraff/
manu propria.

177. Kön. Ma. gnedigſtes Erbieten/ im fall die verführten Stände ſich deß Bündnuß begeben würden.

General Außſchreiben der Königl. May an alle Stände deß Königreichs Beheim/ zu Leitmeritz am Freytag nach dem heyligen Pfingſtag außgangen.

WIr Ferdinand/ von Gottes Gnaden/ Römiſcher König/ in Germanien/ zu Hungarn/ Beheim/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König. Infant in Hiſpanien/ Ertzhertzog zu Oeſterreich/ Marggraff zu Merhern/ Hertzog zu Lützenburg/ vnnd in Schleſien. Marggraff zu Laußnitz/ ꝛc.

Entbieten den Wolgebornen/ Geſtrengen/ Ehrnveſten/ Erbarn/ vnd Ehrſamen/ vnſern lieben Getrewen/ Herrn/ Ritterſchafft/ Mannſchafft/ denen von Prag/ vnnd andern Stätten/ auch Ampteleuten/ vnd allen Vnſern Vnterthanen/ in Vnſerm Königreich Beheim/ Vnſere Königliche Gnade vnd alles gutes. Lieben Getrewen/ als jhr dieſer verſchiener Zeit auff gemeinen Landtagen/durch Vnſere/ auch ewre Geſanden/ an Vns/ nicht einmal in Vnterthänigkeit gelangen vnd bitten laſſen/ daß wir auß vielerley Vrſachen/ vnd vns zu gutem/ auch zu Erhaltung Rechts vnd Ordnung/ vnd zu Verhelffung einem jeden ſeiner Gerechtigkeit/ in Vnſer Cron Beheim ankommen/ ob dem Recht vnd Ordnung/ auch den Priuilegien/ vnnd Freyheiten gemeldter Cron/ gnediglich handthaben wolten/ welches Wir dann gnedigſt gethan/ vnnd am eyleſten ſo es geſeyn mögen/ nach glücklicher Verrichtung aller der Sachen/ darumb wir mit der Röm. Keyſ. May. vnſerm lieben Bruder vnd Herrn/ wider den Feind vnd Vnſern Widerſacher den Aechter (derhalben wir dem Allmächtigen Danck ſagen) zu thun gehabt/ in
„ die Cron Beheim/in Vnſer Statt Leitomeritz an heut ankommen/deß endtlichen willens/ zu allem dem/ſo neben dem Recht vnnd Ordnung/ auch den Priuilegen gedachter Vnſer Cron Beheim/vns vnnd menniglich billich zugebührt/zu verhelffen/vnnd darob gnedigſt handzuhaben gedencken.

Nach dem aber vngezweiffelt die jenigen/ ſo auff gemeinem verſchienem Landtag zur Dat
„ Aſcenſionis Domini, auff dem Prager Schloß geweſen/ vnſere Beſchwerungen/ nicht allein
„ von Vnſern Geſanden/ ſo dazumal Mündtlich fürgebracht/ ſondern auch auß Vnſer In-

struction vernommen/was dieser zeither von etlichen /vnter einem Schein / welches vielleicht jhr viel / vnd der meiste theil nicht verstanden / wider vns fürgenommen / dardurch jhr nicht ein kleine Anzahl / auß Vnwissenheit / was also dardurch gemeynt vnd betrachtet wirdt / zu Bekanntnuß jhrer Bündtnuß (als hetten wir etwas deß / so wider vnd gegen Priuilegien / Freyheiten / Recht vnd Ordnung / vnnd zu gäntzlichem Verderben Vnser Cron Beheim seyn solte / für die Handt genommen / vnd (darinnen vns doch zu kurtz geschicht) betrachtet haben) eingeführet worden. Zu welchem / wo sie anders auß Vnwissenheit / in Meynung ferners Vnraths vnd Vnfriedens in der Cron zu verhüten / zu obgemeldten Verbündtnussen jhre Insiegel angehangen / wir kein sonders gnedigs Gefallen oder Beschwerung tragen / weder nichts dessen / so jhnen zu Nachtheil seyn möchte / wider sie fürzunemmen gedencken / sondern dermassen / wie wir Vns gegen den Ständen mercken lassen / vnd jhnen befohlen / wann sie sich dieser Bündtnuß ledig zehlen werden / daß wir jhnen alsdann die Verschreibung / wegen Beschützung Rechts vnnd Ordnung / auch der Landts-Priuilegien / wie sie es darbringen werden / das es zuvor in der Landtaffel vor der Brunst gewesen / widerumb einschreiben / vnnd einleiben wöllen. Wie wir dann bißher nicht anders gesinnet / sondern alles das / wann die Verbündtnussen auffgehebet vnd cassiret werden / in die Landt-Taffel (wie jetzt gemeldet) einleiben lassen / vnnd alles das / so einem Christlichen vnnd gerechten König / als Liebhaber der Cron / vnd seiner getrewen Unterthanen / wol zu thun gebühret / vollziehen / vnd zu dem allem mit der That verhelffen wöllen / nichts anders darinnen betrachtend / allein daß dem Armen so wol als dem Reichen / die Gerechtigkeit mitgetheilet / vnnd die Ständte vnnd mennigklich bey Recht / Gericht / vnd Ordnung / auch den Priuilegien vnd Freyheiten verbleiben / vnd darinnen von vns gnedigst geschützet möchte werden. Dann vngezweiffelt ist euch auch wol bewust / daß bey Erhebung der Landtaffel / vnter anderm ein Artickul klärlich gestellet worden / (was zuvor in der Landtaffel gewesen / daß solches widerumb vernewert / vnnd intabulirt werde) wie der Artickul ferner mit sich bringet / deme wir dann nicht entgegen / daß solches nit geschehen solte / gewesen / aber gleichwol der zeither / so die Landtaffel verbrunnen / hat man nie bey Vns angehalten / noch Vns / das jenige was man jetzt suchet vnnd fürnimpt / in die Landtaffel eingehen solte / ang langt. Dann wo Vns solches angezeiget / vnnd wir darumb angesucht weren worden / (da wir allein wegen gemeiner Sach einen Landtag gehalten) wolten wir demselben / zugleich als jetzt nicht zuwider gewesen seyn / ꝛc. Vnd ist also an vns / den Ständten / noch sondern Personen / nichts abgangen oder erwunden / dann das Recht vnnd die Ordnung / allwegen seinen Fortgang gehabt.

178. Specificirte Anzeig / was vō den vereinten Ständen / wider jhre Keys Mt. gehandelt worden.

Aber vnangesehen dessen alles / haben sie sich in newe Bündtnuß vnd Verschreibung eingelassen / Zusammenkunfften wider vnd vber vnser Verbott auch Versamblungen zu Prag im Collegio gehalten / gemeine Landtäg jhnen selbst verschoben / sich wider vnser offentliche Widersacher vnd Feinde mit Johanns Friderichen gewesenem Churfürsten / in Schrifften eingelassen / denjenigen / so sich zu jhren Verschreibungen vnd Bündtnussen nicht bekant / ernstlich geordnet / selbst vnter jhnen Stewer angeschlagen / ein Obersten / vnd andere Befehls vnd Feldthauptleute auffgeworffen / gemeine Bereitschafft auffgerichtet / vnnd wie sie sich ferner bey dem gemeinen Auffbott verhalten sollen / geordnet / vns zuvor darumb als jhrem König vnd Herrn keine Anzeigung gethan / sondern dermassen noch andere Handlung fürgenommen / als were das Königreich ohne einen König vnd Herrn.

Vnd als wir durch Vnser Cron Beheim gen Eger zu Hochgedachter Keys. May. zu gutem / Beschützung vnd Beschirmung gedachter Cron / Vnsern Durchzug friedtlich genommen / haben sie vber Vnsern endtlichen Befehl / das Auffbott gehen lassen / jhr Kriegsvolck ins Feldt abgefertiget / das Gebirg vnd Wälder an den Grentzen verhawen vnd besetzen lassen / dadurch sie Vns ohne Zweiffel Vnsere Zusammenkunfft mit der Keyserlichen Mayestät / wehren wöllen.

Item / jhr erkiester Feldthauptmann Caspar Pflug / hat von vnd wider vns (aber gleichwol ohne allen Grundt) vnverschämpt außschreiben dürffen / daß wir vnsere Stätte Cadan vnnd Brixen / mit Gewalt einnemmen lassen / vnd daß wir auch dazumal mit vnserm Durchzug trefflichen schaden dem Landt zugefüget / auch diß in einem außgangnen offentlichen Truck / zu melden vnd mit anzuhangen nicht vnterlassen / daß das Stätlein Manetin / von vnserm Kriegsvolck geplündert worden.

Vnd vber diß alles / haben sie nicht vnterlassen / sondern auch andern Landten darin Anzeigung gethan / vnd sie vermahnet / dieweil sie wider jre Freyheiten höchlich beschweret weren / daß sie jnen eylendes zu Hülffe vnd Rettung kommen wolten.

Ferner auch vber vnsern ernstlichen Befehl / haben sie jhr Kriegsvolck auß dem Feldt anheim nicht abgefordert.

So haben sie auch dem Thumbshirn / als einem Landtsbeschädiger zulassen vnnd zusehen dörffen / daß er in vnser Cron Beheim / mit seinem habenden Kriegsvolck hin vnnd her gezogen / vnser Eigenthumb Joachimsthal vnd Preßnitz / auch Chometaw / Elbogen / Falckhenaw / vnnd andere Güter etlichen Inwohnern der Cron / mit Gewalt eingenommen.

Item / jhr Oberster Caspar Pflug / hat mit dem Thumbshirn seine Zusammenkunfft gehalten / vnnd Verstandt mit einander gehabt / jhne auff seinen Herrschafften gehauset / gehöfet / vnnd

alle Förderung gethan/ darzu die Feldtzeichen/ ſo der Keyſ. May. vnnd vnſere Widerwertige geführet/ auch getragen / vnnd wo wir vns vmb den Joachimsthal herren angenommen/ denſelben entſetzen wöllen.

„ Item / als ſie dem Thumbshirn in ſeinem böſen Fürnemmen einen Widerſtand mit jrem Kriegsvolck wol thun herten mögen/ iſt von jhnen nicht beſchehen / noch ſich wider jne geſetzt / als aber wir zu der Keyſ. May. durchs Landt (wie gemelt) friedlich zogen / hat von ſtundan das Auffbott/ vnd der Anzug geben müſſen.

„ Zu deme ſo haben vns die von Saaz in die Statt nicht anders/ dann wie ſie es außgemeſſen/ mit dreiſſig oder auffs meiſt vierzig Pferden einlaſſen wöllen.

„ Item/ in einem offentlichen Truck haben ſie ein Bekantnuß Marggraffen Albrechten von Brandenburg / zu einer deſto mehrern wider vns Auffruhr vnd Empörung / außgehen laſſen/ darin er bekant haben ſol / daß die Keyſ. May. Willens were / die Cron Beheim mit Gewalt zu zwingen/ vnd erblich zu machen.

„ So hat auch der geweſene Churfürſt in ſeiner Gefängnuß / mit ſeinen Dienern gutwillig angezeigt vnd bekant / daß ſie entliche Vertröſtung empfangen / daß der Thumbshirn von etlichen auß dem Bund die Zuſag gehabt/ neben jhme dem Echter zu Hülff zu ziehen / vnnd keines Wegs zu verlaſſen. Vnnd als vom Thumbshirn obangeregter Schaden im Landt geſchehen/ ſind noch vber ſolches gemelter Pflug vnd Thumshirn beyeinander geweſen/ vnnd fernere Vergleichung miteinander gepfleget.

„ Item/ Proviand vnd Victualia haben ſie verbotten/ zu der Keyſ. May. vnd vnſerm Läger zu führen/ diejenigen ſo vns vnd vnſern Kindern nach vnſern Königlichen Reputationen / Ehr/ Leib / Landt vnnd Leut / getracht / noch vber alles im Land gelitten / vnnd in alle Wege gefördert.

„ Item/ das Biergelt ſo vns von allen dreyen Ständen einhelliglich bewilligt/ auch die Grenitz Zoll zu geben verbotten.

„ Item/ den Grießpecken vnſern Rahte in Gefängnuß vnverhört einnemmen laſſen / vnnd dann widerumb auff vngewöhnliche Verſtrickung außgelaſſen. Den jenigen welchen das Land verbotten / wider einzukommen erlaubt / vnnd die ſo wider vns gehandelt/ vergleitet / den beſtrickten ſeiner Beſtrickung loß wöllen machen/ vnd andere mehr Sachen fürgenommen/ ꝛc.

„ Derhalben kan ein jeder bey ſich ſelbſt wol abnemmen/ daß vns ſolches/ wider vnnd gegen denen/ ſo anfänglich ohn einicherley Vrſach/ vnverſchont vnſer / als jhres Königs vnnd Herrn/ daſſelb fürgenommen / zu Gemüthe gehen muß/ vnd keines Wegs leidlich ſeyn kan noch mag / der vngezweiffelten Zuverſicht/ daß auch ihr/ ſo darumb nicht gewuſt. vnd der geſtalt zu jhren Bündnuſſen die Jnſiegel nicht angehangen / ſolches auff euch nicht ziehen / ſondern in deme was vns alſo begegnet (in Anſehung daß wir im Fall vnſchuldig / wie dann ewere Condition vnnd Exception in ewerer Bekantnuß / darinnen jr vnſer Perſohn außnempt/ klärlich) mit ſich bringt / nemlich: daß ſie mit den Verſchreibungen/ ſo ſie zwiſchen einander auffgericht / vnnd mit Siegeln bekreffigt/ nichts newes vnd ſo zuvor nicht geweſen/ noch auch das wider vns ſeyn ſolte/ fürgenommen/ ein Mitleiden haben werdet.

„ Dieweil dann ſolche Bündnuß klärlich wider vns iſt/ vnd in deme wie gemelt wider vns gehandelt/ dem allen nach / wöllen wir euch hiemit vermahnet vnd aufferlegt haben / daß jhr von ſolchen ewern Bündnuſſen vnnd Verſchreibungen alsbalde abſtehet/ vnnd vns ein jeder auß euch / ohn allen Verzug vnnd vnſäumlich ein ſchrifftliche oder mündtliche Antwort darauff gebet.

179. Verheiſſung die Straff zu erlaſſen Etlich wenig Perſohnen außgenommen.

Damit aber jhr/ die jhr euch alſo verhalten werdet/ nicht beſorgen dörfft/ daß wir gegen ſolcher ewer Bündnuß vnd Beſiegelung/ einige Beſchwer zu euch tragen/ vnd mit Vngnaden gegen euch bewegt ſeyn wolten/ wöllen wir euch in Krafft diß vnſers Brieffs zugeſagt haben / daß wir dardurch mit keiner Straff zu euch greiffen/ noch ſolches euch zu Vngnaden zuzumeſſen gedencken/ auſſerhalb deren / ſo vnſerer Reputation vnd Hochheit zu nahe gangen / vnnd ſich derſelben angemaſt/ auch wider vns mit der That gehandelt/ gegen denſelben vnd den jenigen/ ſo fort darinnen neben jhnen ſtehen / vnnd jhnen helffen wolten/ wöllen wir neben der Billigkeit vnd Gerechtigkeit handeln vnd verfahren. Vnd verſehen vns darauff zu euch allen vnnd jeden inſonderheit/ jhr werdet euch gegen vns/ als ewerem König vnd Herrn/ in nichte fördern / noch bey jhnen ſtehen/ ſondern euch derſelben gänzlich maſſen/ vnd im Fall der Noht/ vns wider ſie/ hülfflich / räthlich vnd beyſtändig ſeyn/ dieweil jhr euch in dieſelb Bündnuß mit beding vnd Condition: (ſo ferrn es wider vns nicht ſeyn wirdt:) eingelaſſen/ vnd aber nunmals die Verbrechung/ offentlich vnnd vnwiderſprächlich wider vns / wie obgehört iſt. Dann wir noch/ wie obgemelt/ deß gnädigen Erbietens/ alles das/ ſo zuvor in der Landtaffel geweſen/ widerumb einleiben zu laſſen/ ob dem Recht/ Gerichte/ Ordnungen/ Privilegien vnd Freyheiten der Cron Beheim/ handzuhaben/ dieſelben zu ſchützen vnd zu ſchirmen.

180. Künfftige Landtag berührend.

So viel aber die angeſetzte Zuſammenkunfft auff das Prager Schloß Viti ſchierſt belangend/ dieweil wir/ noch vnſere Geſandten/ zu ſolcher Zuſammenkunfft nicht bewilligt / derwegen an euch vnſer ernſtlicher Befehl/ daß jhr auff beſtimpten Tag Viti / zu gemelter Zuſammenkunfft nit erſcheinet/ dann wir euch hiemit gnädiglich zu ſagen/ daß wir auß vnſer Cron Beheim

nicht

nicht verrucken/sondern ehe vnd zuvor / allen Ständten einen gemeinen förderlichen Landtag bestimmen vnnd außschreiben lassen / vnnd alles das wie oberzehlet / verrichten / auch das jenige / was vnser der Cron Beheim/vnd der Ständte gutes vnd nutz seyn wirdt/darinnen Handlungen fürnemmen/ vnnd vns dermassen erzeigen wöllen/ darob sich niemandts billich zu beschweren haben wirdt. Vnd sind also zu euch allen vnd jeden insonderheit/der gäntzlichen vngezweiffelten Zuversicht / ihr werdet euch in diesem allem (wie obgemelt) alles Gehorsambs / als Vnsere getrewe Vnterthanen verhalten/vnd erzeigen/ Das wöllen wir in allen Gnaden erkennen. Geben in vnser Statt Leitomeritz / den dritten Tag Iunii, Anno, &c. im 47. Vnserer Reich deß Römischen im 17. vnd der andern aller im 21.

Ferdinandus.

Henricus Burggrauius Misnen.
S.R.Bohemiæ Cancellarius.

G. Zabka.

Citation/oder Beschickung von Kön. May. an alle drey Präger Stätte außgangen.

181. Mündliche Anzeig/den Abgeschickte der Statt Prag / vor Ablesung der Citation gethan.

IM Tausent Fünffhundert Sieben vnd Viertzigsten Jahr / Freytags den Tag Kiliani/ als auff alle drey Prager Stätte/ nemlich/ auff die Primassen/ Bürgermeister/ Räthe/ Geschworne Eltesten/ vnnd auff die Hundert fürnembste Personen der Gemein der Alten Statt/auch auff die Hundert auß der Newen Statt / vnnd Viertzig von der Kleinern Statt Prag/ ob sie neben jrer Kö. May. Beschickung gestehen/ geruffet worden/haben sie sich gemelt/daß sie hiermit gegenwertig erscheinen.

Zum ersten hat Herr Wenzel von Ludanitz auff Chropin/ Landeshauptmann deß Marggraffenthumbs Merhern/auß Befehl Kön. May. zu obgenanten Personen diese Rede gethan: Daß jhm die Römisch/ Hungarisch vnd Beheimisch / ꝛc. Kön. May. jhnen den Prägern anzuzeigen befohlen/ob sie sich jhrer Kö. M. Citation nach verhalten/ vnnd sich allein gemelter Anzahl gestellet/daß sie solches anzeigen solten?

Darauff haben sie also geantwortet: Daß sie als gestern/auch am nechsten/vnd als heute/ alle die Personen beschickt / damit sich ein jeglicher/ welcher beruffe were / diese Stunde vor jhrer Kön. M. finden lasse / derhalben sie vngezweiffelter Hoffnung / ein jeder habe sich auff die Pflicht damit er jhrer Königlichen Mayestät zugethan/also verhalten. Was aber den Primas der Alten Statt Prag / auch etliche andere betreffendt / welche jhrer Notturfft nach verritten / dieselbigen weren dieser Zeit nicht anheims/darzu auch etliche kranck/ derhalben sie dißmals nicht erscheinen mögen.

Weiter ist jhnen von dem Herren Hauptmann angezeiget worden/ wiewol jhr May. jhrem Verschulden vnd vnziemlichen Fürnemmen nach/anders dann nach Ordnung der Recht/ auff sie greiffen hette mögen/daß doch jhr May. als ein gerechter König/anderer gestalt nicht dann mit Ordnung der Rechte solches fürzunemen gedencken/damit keinem zu kurtz oder vnrecht geschehe/ vnd daß jhr M. solche Citation verlesen zu lassen verschafft/ wie dann in hernachfolgenden Worten geschehen.

Ferdinandt von GOttes Gnaden / Römischer / Hungarischer vnnd Beheimischer / ꝛc. König/ Infant in Hispanien/ Ertzhertzog zu Oesterreich / vnnd Marggraff zu Merhern.

182. Formula Kö May. Citation der Statt Prag/wegen begangener jhrer Rebellion.

Den Erbarn vnd Ehrsamen vnsern lieben Getrewen/ N den Primassen/ Bürgermeistern/ Räthen/ den Eltesten der Gemein/vnd den Gemeinden der Alten / Newen / vnnd Kleinern Statt Prag.

ERbare* vnnd Ehrsame lieben Getrewen / Nach dem vns nicht allein durch offentliche gemein Gerücht vnd Geschrey/ sondern auch durch vielfeltige gewisse Anzeigungen/von euch fürkommen/ vnd angezeiget worden/als wir verschiener zeit/den Sambstag nach vnser lieben Frawen Liechtmeß/ das ist den Fünffzehenden Tag vergangenen Monats Februarij / dieses lauffenden Sieben vnnd viertzigsten Jahrs / von Vnserm Königlichen Schloß Prag verrücket/ in willen vnd Meynung / Vns vnd Vnser Cron Beheim viel Nutz vnd gutes

zu ſchaffen/vnd dem Hochgebornen Moritzen Hertzog zu Sachſen/Landgraffen in Thüringen/ vnd Marggraffen zu Meiſſen/deß heyligen Römiſchen Reichs Ertzmarſchalln/vnſern lieben Oheim vnnd Churfürſten/wider Johans Friderichen/ſo ſich etwa Churfürſten zu Sachſen genennt/der Römiſchen Keyſerlichen May. ꝛc. vnſers lieben Bruders vnd Herrn/vnd deß heyligen Reichs erklärten Echter/auch vnſerm vnnd vnſers Königreichs Beheim offentlichen/wiſſentlichen Feindt vnnd Beſchediger/gnädigen vnnd freundelichen Beyſtandt vnnd Hülff zu leiſten/ dardurch vnſere Königreich Landt vnd Leut vor mehrer Gefahr vnd Beſchedigung zu verwahren vnd zu handhaben.

[* Ad hanc citationem, reſpicit, qui ſcribit, Sleidanus: Ferdinandus CALENDIS IVLIIS miſſis literis ad Pragenſes, mandat vt ad ſextum Iulii diem ſibi præſto ſint in arce Pragenſi, ſeque cognitioni ſiſtant. lib. 19.]

183. Statt Prag durch verbottene Leutung der groſſen Glock/vngebürliche Verſamblung gehalten.

Daß jhr euch Primaſſen/Bürgermeiſter/Rähte/die Elteſten der Gemein/vnnd die Gemeinden aller vnſerer dreyer Prager Stätt/als vnſere Vnterthanen in der nechſten Wochen darnach/durch Leutung der groſſen Glocken/ſo euch zuvor/durch vnſere Vorfahren vnd vns zu Verſamblung der Gemein zu leuten verbotten/vnd auſſer irer vnd vnſer Vorwiſſen/in viel Jahren nie angezogen worden/zu verſamblen angefangen/vnd zum offternmal hernach durch ſolchs Geleut zuſammen kommen/vnd in dem Collegio vngewöhnliche/vngebührliche/vnd ſolche Verſamblungen/ohne vnſer/ewers Königs vnd Erbherrns Vorwiſſen vnd Bewilligung/vnd euch derhalben vor langſt gethanem vnd wolbewnſtem Verbott frevenlich fürgenommen/vnd gehalten/vnd durch ſolch ewer muhrwillige vnd frevenliche Verſamblungen/etlichen andern vnſerer Cron Beheim Ständen/vnd ſondern Perſohnen/Anzeigung vnd Vrſach gegeben/ſich gleichmäſſiger Vngehorſam anzumaſſen/vnd ſich in ſolche ewere verbottene vnnd vnzimliche Zuſammenkunfft zu begeben/welche jr auch gantz gutwillig/angenommen/vnd bey euch ſolche Congregationes vnd Verſamblungen zu halten geſtattet/vnd mit jnen in ewern Rahthäuſern/vnd dem Collegio mehrmals gehalten.

184. Bündnuß gemacht.

Darauß ferner erfolgt/daß in ſolcher Verſamblung einer/am Tag Valentini/den vierzehenden bemelts Monats Februarij/jr verſambleten aller vnſerer dreyer Stätt/vnnd die ſo ſich zu euch begeben/ein vngebührliche Bündnuß auffgericht/darinnen jhr euch verpflicht vnnd verſchrieben/einander wider männiglich zu helffen vnd nit zu verlaſſen/ꝛc.

185. Landtag außgeſchrieben.

Vnd darauff fürgefahren/vnnd vnangeſehen/daß die gemeinen Zuſammenkunfft vnnd Landtag außzuſchreiben vnd zuhalten/vns als Regierendem König vnſerer hochlöblichen Cron Beheim/allein vnd niemande andern zuſtehet/ſo habt jhr doch mit ſampt etlichen ewren Mitverwandten/ohne vnſer/ewers Königs vnd Erbherrens Vorwiſſen vnd Bewilligung/eigenes Gewalts einen Landtag auff Mitfaſten gen Prag fürgenommen vnd angeſetzt/vnd euch vber vnnd wider vnſer Verbott (darinnen wir euch ſolche Landtags Verſamblungen zu halten/auß bewegenden billichen Vrſachen ernſtlich verbotten/vnd einen anderen gemeinen Landtag/auff Montag nach dem Sontag Quaſimodogeniti, nechſt darnach beſtimpt vnnd angeſetzt) daran nichts jrren noch verhindern laſſen/ſondern in ewern Handlungen eigenwilliger/frevenlicher Weiß fürgefahren vnnd aller Handt Sachen vnnd Artickul fürgenommen/beſchloſſen/vnnd zum Theil in das Werck gebracht/welches vns nicht zu geringer Verkleinerung vnſerer Königlichen Hochheit/Authoritet/vnd Gerechtigkeit/vnnd zu Verletzung vnſerer Königlichen Majeſtät gereichen.

146. Handlung darauff gepflogen.

Vber ſolches/habt jhr zu ſolchen Sachen vnd Verhandlungen/auch ſondere Perſohnen/zu regieren vnd Ordnung zu geben/mit vnd neben euch gezogen/vnd euch aller Handlung/dermaſſen angemaſt vnd vnterſtanden/als ob die Stände vnſer Cron Beheim alle vollkommenlich verſamblet weren/vnd die Sachen auff einem ordenlichen Landtag ſammentlich handelten/vnd den mehrern Theil ſolcher Berahtſchlagung vnnd Ordnung in den Rahthäuſern vnſer Prager Stätten/vnnd dem Collegio/fürnemmen vnd handeln laſſen/ſelbſt auch fürnemblich dazu geholffen/vnd Mithändler geweſen.

107. Die Kön. Landtag gehindert.

Zu dem ſo habt jhr auff gemeltem Landtag Quaſimodogeniti, von vns angeſetzt/allem gewöhnlichem Brauch zu wider/die Brücken vnd Rahthäuſer mit gewapneten beſetzt/vnd ewer Geſchütz auff den Platz gezogen.

188 Mit dem Chur z. S. correſpondirt/vnd die Erbeinigung erneuern wöllen.

Vnd fürnemblich euch mit vnſerm vnd vnſers Königreichs Beheim offenelichen Feindt/Johanns Friderichen/geweſenen Churfürſten zu Sachſen/in Schrifften vnd Botſchafften begeben vnd eingelaſſen/vnd davon vns nie kein Anzeigung gethan/ſeine Brieff angenommen/vnd jme wider geſchrieben/auch die Erbeinigung mit jhme/ohn vns vnd vnſern Willen/fürnemmen wöllen/vngeachtet/daß jr demſelben/deß verſchienen ſechs vnd vierzigſten Jahrs/auff gemeine Landtag/auß billichen begründeten Vrſachen/für einen ſolchen erklären vñ erkennen helffen/als der durch Einnehmung vnſers Cloſters Dobroluck/an vns vnd vnſer Cron Beheim die Erbeintgüg gebrochen/vñderwegen jm auch vnter deß Lands Siegel ſchreiben helffen/* ſich ſolches Frevels vnd Gewalts/ſo er der alte Erbeinigung zu wider fürgenoñen/zumaſſen vnd abzuſtehen/vnd bemelt Cloſter/vns vñ vnſerm Königreich Beheim wider zu kommen zu laſſen/mit dieſer Verwahrung/daß jr vns als ewern König vnd Herren nit verlaſſen möchten/wie dañ daſſelbig Schreiben

*Sup. n. 33.

durch

durch ein gewisse geschworne Persohn/jhme zugeschickt worden. Darzu habt jhr vnter deß Lands Sigel / auff gemeinem Landtag etlichen verordneten Persohnen Gewalt gegeben / neben vns / von ewert wegen/die Erbeinigung mit gedachtem vnserm Oheim vnnd Churfürsten / Hertzog Moritzen zu Sachsen/ zu verneweren / vnd gar nicht befohlen / gedachts gewesenen Churfürsten halben ichtes darinnen zu handeln/ oder jhne darzu zu beruffen / vnnd als jhr euch gegen jhme verwahret/ vns nicht zu verlassen/ vns wider jhne vnnd die seinen auch ewer Hülff geschickt/ vnnd die ewern/ so sich in demselbigen Zug gegen vnsern vnnd ewern Befehlhabern / mit jhrem Zug vber die Grentzen / nicht gehorsamblich vnnd gutwillig gebrauchen lassen / sondern ohne Erlaubnuß hindersich vnnd anheimbs geloffen/ selbst in Gefängnuß vnnd Straff genommen / aber da habt jhr euch jetzo solchem allem stracks entgegen vnd zu wider auß leichfertigem Muthwillen/ eigener Bewegung/ in ein anders eingelassen/ ewern Verstandt mit dem gewesenen Churfürsten gehabt/ vnd euch/ daß jhr jhne neben der Erbeinigung nicht verlassen möget / offentlich hören lassen/ welches auch gemelter gewesener Churfürst sampt seinen Räthen vnd Dienern frey bekant/ vnd den Ständen vnsers Marggraffthumbs Ober vnd Nider Laußnitz zugeschrieben.

189. Deß Thumbherrns Landfall gestattet.

Jr habt auch gnädig gestattet vnnd zu gesehen / daß obbemelts vnsers Feindts/ deß gewesenen Churfürsten zu Sachsen Hauptmann der Thumbshirn / mit einer Anzahl Kriegsvolcks in vnser Cron Behaim gefallen vnd vnser Bergstatt Sanct Joachimsthal vnd ander vnser Cammergut vberfallen vnd eingenommen/ darzu etliche vnsere gehorsame Stände / vnd derselben Vnterthanen vberzogen/ vergewaltigt/ beschedigt/ vnd gebrandtschatzt.

190. Kön. Mt. Obersten/ dem Zuzug vnd Hülff gethan.

Vnd ob wol jhr vnd ewer Mitverwandten / solches Vberziehens vnnd Vergewaltigens/ durch die Wolgebornen vnsere lieben getrewen / Sebastian von der Weitmühl auff Commothau/ vnd Wohuslan Felix von Lobkowitz vnd Hassenstein auff Lißkau / schrifftlichen Erinnerung vnd Berichtzeitlich empfangen/ vnd vmb Hülff vnd Rettung ersucht vnd ermahnet worden/ vnd darauff vermög vnsers Königreichs Behem Landsordnung/ bey Verlierung Leib/ Ehr/ vnd Guts zu zuziehen / zuretten / vnd den Gewalt deß Feinds vnd Landbeschedigers abzutreiben zu helffen schuldig gewesen / darzu auch euch von vns selbst solches in vnserm Schreiben einem / auß vnser Statt Eger an euch vnd die verordneten Persohnen von den Persohnen vnsers Königreichs Behem außgangen/ ernstlich befohlen vnd auffgelegt werden/ mit Ernst darob zu seyn/ daß deß Echters Kriegsvolck/ auß vnser Cron Behem alsbaldt gethan vnd geweist würde / jnen auch weder mit Proviandt noch in ander Weg nit Förderung geschehe/ dann solches weder der Key. M. noch vns mit nichte leidenlich seyn wolt / zu gedulten oder zuzusehen / so habt jhr doch * dargegen kein Gegenwehr noch Hülff fürgenommen. *Sup. n. 114.

191. Jr May. selbsten vil andern Chur vnd F als Landbeschedigern/ den Durchzug wehren wöllen. *Sup. n. 118.

Als aber wir vnd vnsere Mitverwandten/ etliche gehorsame Chur vnd Fürsten / mit sampt vnserm habenden Kriegsvolck/ vnsern Durchzug durch diß vnser Königreich Behem / friedlich vnd vnbeschwerlich genommen/ vnd hochgedachter Keys. May. entgegen zogen da habt jhr ob solchem vnserm Durchzug nicht geringe Beschwerungen gehabt/ vnd euch in Rüstung begeben als ob wir vnd vnsere gehorsame Chur vnd Fürsten / Landtsbeschediger weren / vnd seyd auch in solchem ewerm eigenwilligen Fürhaben also erhartet/ daß jr obbemelte vnserm Oheim Hertzog Moritzen/ Churfürsten zu Sachsen/ vnd seiner Lieb Bruder Hertzog Augusten/ vnsern lieben Oheim vnd Fürsten zuschreiben * helffen: daß sich jre Liebden mit jrem Kriegsvolck alsbald wider auß de Land thun sollen/ wo aber jhr Liebden Fürhabens weren/ auff den Joachimsthal zu ziehen/ wolten jhr denselben nicht verhalten / daß die bemelte Statt dieser Zeit den Ständen der Cron Behem zugehörte.

192. Bey jhrer Rüstung vnd Feldzug / aller versicherung vngeacht / mutwillig verharret. *Sup. 115.

Vnd wiewol wir euch vnd den verordneten Persohnen/ so von von etlichen Persohnen auß den Ständten zu Prag gelassen/ in berürte vnserm Durchzug/ auß vnser Statt Brixen/ Sambstag nach Annuntiationis Mariæ nechst verschienen/ gnädiglich geschrieben/ * vnd euch erinnert/ daß wir vns mit den Fürsten / so wir bey vns hetten/ vnnd vns mit Erbeinigungen vnd sonst verwandt weren/ zu der Röm. Keys. May. vnserm lieben Bruder vnd Herrn begeben wolten/ wie jhr dann auß vnsern vorigen derhalb außgangenen Mandaten vnd sonst zur Genüge verstehen habt mögen / vnd dieweil wir nun glaublich bericht / daß der Echter Johans Friederich vnser Königreich Behem angriffen / vnd vnser vnd vnserer Cron Eigenthumb / den Joachimsthal vnd die Preßnitz durch sein Kriegsvolck eingenommen / vnd wider vns als Regierenden König zu Behem schweren lassen / daß wir demnach solchen vnsern Zug durch bemelte vnser Cron / mit gedachten vnsern Fürsten an die Handt genommen / damit vnser Cron Behem vor fernern Schaden/ Nachtheil vnd Angriff verhüt werden möchte / wie wir dann allwegen an dem / was zu Bewahrung derselben vnser Cron dienst vnd nützlich gewesen / nichts erwinden haben lassen / vnnd sind also auff dato in bemelte vnser Statt Brixen mit vnserer Königlichen Persohn ankommen/ mit fernerm gnädigen Vermelden / * daß wir vnd jhre Liebden/ solchen Zug keiner andern Gestalt/ dann zu Beschirmung vnserer Cron Behem / vnnd zu hochgedachter Keys. Ma. die es von vns begert / vnd also haben wöllen / fürgenommen / so sey auch durch jhre Liebden/ vnnd derselben Kriegsvolck niemanden kein Schaden zugefügt/ sondern gute Bezahlung beschehen/ vnd vnsers Erachtens sey billich ob dem / daß vnser Cron angegriffen / vnser vnd jhr Eigenthumb eingezogen/ mehr Beschwerde getragen seyn worden / dann ob dem / die vns vnnd vnsere Cron zu Nutz/ Gutem / vnd Erhaltung zu gezogen seyn / wir seyn auch nie deß Willens gewesen/ auch damain *D. num. 115.

nicht

nicht/daß wir vnſer Cron Beheim/oder euch etwas wider die Freyheiten aufferlegen wolten/ſon-
der jhr habt auch nie anders befunden/dann daß wir vnſer Cron Beheim je vnd allweg geſchützt/
geſchirmet/vnd mit keinem vnbillichem Handel beladen/vnd darauff ſeyn wir im Nahmen deß
Allmächtigen deß Willens/vns ſampt jhren Liebden deß Morgigen Tags zu erheben/vnd zu der
Keyſerlichen Majeſt. zurucken/vnd zuſammen zu ſtoſſen/auff daß der Echter Johans Friderich/
von wegen ſeines Vngehorſambs vnd frevenlichen Thaten/geſtraffe/vnſer Königreich/Lande
vnd Leut beſchützet/beſchirmet/vnd in deſto beſſer Ruhe verbleiben möchten.

,, Wiewol wir auch folgents/in ſolchem vnſerem Zug von Lutitz auß/den Obriſten Burg-
,, graffen zu euch abgefertigt/mit euch vnnd den verordneten Perſohnen zu handeln/von ewerm
*Sup.n. Auffbott vnd Anzug abzuſtehen/mit dieſem fernern * Anhang/daß wir mit dem bey vns haben-
124. den Kriegsvolck gantz friedlich/ohne männiglichs Schaden vnd Nachtheil/durch vnſer Cron
Beheim zu der Keyſ Ma. auff Eger zu zögen/vnd da jemand vnſer Cron Beheim oder derſelben
Einwohnern (wie von etlichen mit Vngrund außgeben) was nachtheilichs oder Beſchwerlichs
zufügen wolte/daß wir mit Hülff deß Allmächtigen denſelben ſtarck genug ſeyn wolten.

,, Wiewol auch die Röm. Key. Ma. ſelbſt auß Eger den ſiebenden Tag deß nechſt verſchienen
Sup.n.135. Monats Aprilis/euch vnd allen Ständen vnſer Cron Beheim/gantz gnädiglich geſchrieben/
vnd euch lauter vnd klar angezeigt/daß ſein Lieb vnd Keyſ. May. jren Zug anderer Meynung nit
fürgenommen/dann jrer Lieb vnd Keyſ. Ma. vnd deß heyligen Reichs erklärten Echter/Johans
Friderichen/ſo ſich nennet Hertzog zu Sachſen/ſeiner vielfältigen Landfriedbrüchigen Verhand-
lungen/beharrlichen Vngehorſambs/Rebellion/vnd jrer Key M mannigfeltigen Beleidigung
halb/zu gebührender Demuht vnd Straff zu bringen/vnd gar nicht vnſer Königreich vnd Lande
damit zu vberziehen/oder zu beſchedigen/ſondern viel mehr vns/vnſern Königreichen vñ Landen/
gute Ruhe vnd langwirigen Fried vnd Sicherheit zu verſchaffen helffen.

,, Nichts deſto weniger ſeit jr in ewerm vngehorſamen muhtwilligen Fürnemmen jmmer fort
,, gefahren/das Auffbott gehen laſſen/vnd ewer Kriegsvolck in das Feldt abgefertigt/aber damit ge-
193. gen gedachts vnſers Feinds/deß geweſenen Churfürſten Hauptman vnd Kriegsvolck nichts für-
Nicht Key. genommen/daß jnen im wenigſten zu wider/oder vnſern/von gedachtem Hauptman Thumbs-
vnd Kön. hirn vnd ſeinem Kriegsvolck beſchedigten Vnterthanen/zu einigem Troſt vnd Rettung dienſt-
May ſon- lich ſeyn hette mögen/ſondern ewer Hauptmann Caſpar Pflug/vnd ewer Kriegsvolck hat mit
dern den gedachten Feinden dem Thumbshirn vnd ſeinem Kriegsvolck freundlich tractirt vnd gehandelt/
Feind pro- darzu das Gebirg vnd Wald verhawen vnd beſetzen laſſen/an den Enden/da es nit bemelten vn-
viantirt. ſern Feinden/ſondern vns vnd vnſerm Kriegsvolck/an vnſerm Durchzug zu der Keyſ M Ver-
*Sup. 133. hinderung bringen mögen.
114.135.

194. Zu dem habt jr auch volgentes verbieten helffen/Proviandt vnd Victualia der hochgedach-
Obriſten ten Keyſerl. Majeſtät vnd vnſerm Feldläger zuzuführen/aber vnſern Feinden Proviandt vnnd
auffgeworf Victualia zügen laſſen/vngeachtet vnſer aller Schreiben/* ernſtlichen befehlen vnd gebotten.
fen/Kriegs
ordnung vñ Jr habt auch einen Obriſten/vnd andere Haupt vnd Befehlsleut auffgeworffen/vnd ge-
Anlag ge- meine Bereitſchafft vnd Rüſtung zum Krieg vnd Feldtzügen gemacht/vnd wie jhr euch ferner
macht. An- bey dem gemeinen Auffbott verhalten ſollen/ordnen/* vnd derhalben auch gemeine Anlagen ſelbſt
dere auffge- anſchlagen helffen/vnd an dem allen euch noch nit ſettigen laſſen/ſondern mit vnd neben etlichen
wigelt vnd mehrberürter ewer Bündnuß Rädelsführern/andere vnſere/vñ vnſers Königreichs Beheim ge-
in jr Bünd horſame Stände/Glieder vnd Vnterthanen zu gleichmäſſiger Vngehorſamb/* auch vnzimli-
nuß genöh- chen vnd verbottenen Bündtnuß/Conſpiration vnd Verhandlung auffgewigelt/bewegt/vnnd
tigt. wircklich gebracht/vnnd die jenigen ſo ſich in ſolche ewere Verſchreibung vnd Bündnuß nit wil-
*Sup n 92. liglich/einlaſſen wöllen/ernſtlich bedräwet/darzu etliche vnſere vnd deß Landts Ampteut vnd an-
113. dere/auß ewerm Mittel außbieten helffen/auch die ſo bey vns im Feld gedienet/ob vns mit Volck
*Sup.n 122. oder Gelt jhre Hülffen geleiſtet/davon abwendig zu machen vnterſtanden/vnd ſie vermahnet (zu
123.125 128. verſtehen) daß dieſelben alle von den Ständen der Cron Beheim/aller Ehren/Würde vnd Frey-
137. heiten entſetzet vnd beraubt/vnd daß auch jhnen in die Landtaffel nichts mehr gelesen noch eingelegt
werden ſolle.

195. Famoß- Darzu auch zu geſehen vnd geſtattet/daß bey euch in vnſern Prager Stätten/allerley Lä-
büchlein ſterey Schandbücher/Geſäng/vnnd dergleichen andere Gedicht getruckt/offentlich * ohne alle
geſtattet. Scheu vmbgetragen/verkaufft/vnd außgebreitet worden/darinnen die Röm. Key. M. wir/vnd
*Sup. n. 12. etliche vnſere Officirer vnd Räht/zum ſchmählichſten angezogen vnd verunglimpffet worden/
196. der Meynung vnnd Fürhabens/den gemeinen Mann/durch ſolche vnnd andere vnerbare/vn-
Keyſ. Ma begründte Mittel vnd Wege/wider vns zu verbittern/vnd dardurch zu Empörung vnd Auffruhr
zugemeſſe/ zureitzen.
als ſey ſie be
dacht/Böh Wie dann ſolches ob dem auch gnugſamblich abzunehmen ſeyn möge/daß jhr in einem
men erblich offentlichen Truck ein Bekantnuß/deß Hochgebornen Albrechten Marggraffen zu Branden-
zumachen. burg/ꝛc. vnſers lieben Oheim vnd Fürſtens außgehen/vmbtragen/vnd außbreiten laſſen/darin-
Vide inf. nen ſein Lieb bekant haben ſol/daß die Röm. Keyſ. May. Willens were/vnſer Cron Beheim mit
314.317.337. Gewalt zu zwingen/vnd erblich zu machen.
197.
Kön Ma. Gleicher maß habt jhr auch in andere vnſere Landt ſchreiben helffen/vnd dieſelbigen/laut
mit Vnter- ewers vnd etlicher ewer Mitverwandten Schreiben/am dato haltent/Prag Dienſtag nach Ju-
ruckung dica
der Cron be
ſchuldigt.

dica dieses lauffenden 1547. Jahrs / mit wissentlichem erdichten Vngrundt fürgeben dörffen * daß jhr erkennet / vnnd mit Augen gesehen / wie das Königreich Beheim sampt den zugehörigen Landen / durch etliche vngewöhnliche vnnd newe Fünde / zur Niderung vnnd Vnterdruckung kommen / dem jhr nicht länger zusehen wöllen / daß jhr so schändlich / fürnemblich vmb alle Freyheiten deß Königreichs Beheim / nachmal vnd zu letzt / vmb Ehr / Leib vnd Güter komen müsset / wo jr dem nicht zeitlich Widerstandt gethan hettet / derhalben auß dem Willen deß Allmächtigen Gottes / vnd Christenlicher Liebe / sey ewer eine grosse ansehenliche Anzahl / auß allen Ständen vñ Kreisen deß Königreichs Beheim / gen Prag in das groß Collegium zusammen kommen / vnnd als jhr an bemelten ewern Verführungen grosse Beschwer getragen / habet jr zwischen euch ein freundliche Vereinigung vnd Verordnung angericht / welche jr jhnen im Truck verfertigt vbersendet. Vnnd dieweil jhr / wie wir bericht / vnnd selber wol erkennen mögen / daß von wegen ewer Christlichen vnd (ob Gott wil) auffrechten Vergleichung ein Kriegsvolck / von mancherley vnd grausamen Nationen zusammen geklaubt / in die Cron Beheim / zu Vnterdruckung vnd Verstörung derselben geführt / vnd in die Cron albereit gerucket / den armen Leuten mit Macht vnd grossen Gewalt viel Schad geschehen / ꝛc. Derhalben ermahnet jhr dieselben vnsere Lande vnd Städt / die wöllen euch in dieser ewern zustehenden Gefahr vnd Nöhten / mit einer eilenden vnd schleunigen Hülff / wann sie von euch zum andern / mit ewerm Schreiben angesucht weiden / wider ewere Feinde / wer die weren / nit verlassen / mit angehefftter prächtlicher Berühmung / als ob jhr euch zu Ehr vnd Lob Gottes / für die Gefährligkeit / Wolfahrt / Nutz vnd Gedeyen deß Königreichs Beheim / zuvoran in die Gefahr gesetzt hettet / vnd mit Einbildung / wo jhr durch mancherley Practicken / Auffsätz vnd Anschläg ewerer Feindt / zum Vntergang vnd Verderb geführt / würden der andern Land Stände / gleiche Beschwerung / Fall / vnd ewige Dienstbarkeit zu gewarten haben. Vnd habt jhnen darneben zum mehrerm Bericht / offtbemelts Echters / vnsers vnnd vnser Cron Beheim / vnd derselbigen zugehörigen vnd anderer vnserer Lande / offentlichen Feindes Schreiben an euch außgangen / vnd widerumb ewer darauff gefolgte Antwort zugeschickt / mit dem fernerm rühmblichen Beschluß / daß jhr auff künfftigen Montag nach Palmarum, allesampt mit ewer Hereskrafft ins Felde verrucken / vnd ewern Feinden vnter Augen ziehen wöllen.

Darzu habet jhr auch dem Wolgebornen / vnserm Landshaupteman im Marggrafftthumb Märhern / vnnd lieben Getrewen / Wenzel von Ludanitz / auff Chrepin / durch Caspar Sternad ewern Mitbürger / auff einen Credentzbrieff zu entbieten / daß jhr dem gewesenen Churfürsten allbereit vmb Hülff geschrieben / daß er euch / wo es von nöhten seyn würde / retten solte.

Als auch wir bey euch in vnsern Pragern Stätten / durch vnsern Hauptman einen / Knechte in vnsere Dienst auffnemmen wöllen lassen / habet jhr denselbigen gänzlich eingezogen / nicht anders dann auff Zusag / daß er vns nicht dienen wölle / ledig gelassen / vnd also bald ein Verbott gethan / daß sich niemands zu Kriegsdiensten bestellen lassen solle / dann jhr selbst Knecht zu bestellen bedürfftig werdet.

Da neben habet jhr auch / neben etlichen ewern Mitverwandten vnd Rädelsführern / vns nach vnser Königlichen Hochheit / vielfeltig getrachtet / vnd in viel Weg zu nahend / vnd zu mit geringem Schimpff / Beschedigung vnd Verletzung gehandelt / auch auß eigenem Frevel vnd fürsetzlichem Muthwillen / euch vnsers Kön. Gewalts vnd Auctoritet / vermessentlichen vnterzogen / vnd in vnserm Königreich Beheim / hin vnd wider geschafft vnd geboten / nit anders / als ob dasselbe eines nen Königs vnd Herrn were / oder euch desselben Administration vnd Regierung zustünde.

Vnd demnach mit vnd neben andern etlichen ewern Mitverwandten vnd Rädelführern / das Biergelt / so vns von allen dreyen Ständen einhelliglich bewilliget / vns ferner zu bezahlen abgeschafft / vnd vnsere Königliche Gränitz Zoll vns zu geben verbotten / vnnd vber vielfeltigern, ernstlichen Befehl / nicht wider geben lassen wöllen.

Auch nach vnserm Verrucken von Prag / mehr dann eins / hinauff in vnser Königlich Schloß geschicket / vnd dasselbig in ewer Verwahrung / Besatzung vnd Hut einzunemmen begert / vnangesehen / daß wir vnser Königliche geliebte Töchter darinnen gehabt / die jr mit solchen vnd dergleichen vnzimlichen empörlichen Handlungen zum höchsten betrübet vnd beleidiget.

Vnsern Raht den Grießbecken / vnerlangts Rechtes / muthwilliglichen vngebührlicher Weiß gänzlich annemmen / vnd auff vngewöhnliche Verstrickung nider auß lassen helffen / vnnd letzlich vmb nichts zu beklagen gewust / noch beklagt.

Denen so jree Verwirckung halb vnser Königreich Beheim verbotten / wider einzukommen erlauben / vnd die so gegen vns verhandelt / vnd derhalber vnsicher gewesen / vergleiten helffen.

Zu deme habet jhr offene Geleit durch vnser Cron Beheim gegeben / vnd auff vnser ernstlich Gebet ewer Kriegsvolck auß dē Felde nit wider abgefordert / sondern der Key. M. vñ vns dasselbig abzufordern abgeschlagen / vnd aller erst nach deß gewesenen Churfürsten Niderlag vñ Gefängnuß / abziehen lassen. Vñ in dem / wie auch in oberzelten andern mehr Sachen / euch vnserer Kön. Hochheit / Macht vñ Authoritet vermessentlich vñ frevenlich vnterfangē / in massen ewere Schreiben vñ Brieff / vnter vnser dreyer Prager Stādē Siegel vñ etlicher anderer eingenē Petschirē verfertiget / auch die offentlichē Trück vñ ewre wissentliche / offenbare vñ landkündige begangene verhandlungen / solches alles / vnd dergleichen anders mehr offentlich zu erkēnen geben vnd bezeugen.

Dieweil dann auß dem allem lauter vnd klar zu vernemmen / wie jr es vnser ewers Königs vnd

* Sup a.

198. Den Churfürsten vmb Hülff angeruffen.

199. Kön. Ma. Kriegswerbung gesperrt.

200. Königlicher gewalt sich vnterfangen.

201. Biergelt vnd Grentzzoll abgeschafft.

202. Das Kön. Schloß einzunemmen begehrt.

203. Florian Grießbeckē Kön. Rahts verstrickt.

204. Bannierte / eingenommen vnd vergleitet.

205. Das angezogē Kriegsvolck / erst nach dem Sieg Key. May abgefordert.

206. Citation

der Statt Prag vor die Kön. May vnd derſelben Fürſten vñ Räht/ zu rechtlicher Erkantnuß vnd verhör der ſach.

vnd Erbherrens halber gemeint/fürgenommen vnd gehandelt habet/ſo iſt vnſer ernſtlich fordern/ vnd Befehl an euch/daß jr auff Mitwoch nach Viſitationis Mariæ, den ſechſten Tag/dieſes laufenden Monats Julij/zu eilff Vhren nach der gantzen Vhr/ſchierſt künfftig/vor vnſer Königlichen Perſohn/vnd vnſern Fürſten vnd Räthen/in vnſerm Königlichen Schloß zu Prag erſcheinet/nemblich/jhr Primas/Bürgermeiſter/vnd alle Räht/auch die verordneten gemeinen Elteſten/auß allen vnſern dreyen Prager Stätten/in eigenen Perſohnen/vnnd dann auch ein hundert geſeſſener Mann/der fürnembſten/ſo jhr die Gemein auß vnſer alten Statt Prag/vnd ein hundert Mann/ſo jr die gemein auß vnſer newen Statt Prag/vnd viertzig Mann/ſo jr die Gemein der kleinern Seiten darzu auß ewerm Mittel erkieſen vnd außſchieſſen ſollet/an ſtadt vnd von wegen aller dreyer gemeinden/bemelter vnſerer dreyer Prager Stätte/auff obbeſtimpte Zeit vnd Stell/ohne alle außrede/perſöhnlich/gewißlich vñ endtlich erſcheinet/vnd Bericht thut/warumb jr ſolches neben andern/welche ſich alle von den Ständen vnſerer Cron Behem/erwelte vnd verordnete Perſohnen dargegeben vnd vnterſchrieben/fürnemmen/in Schrifften außgehen laſſen/thun vnd handeln/auch offentlich vnter vnſere Vnterthanen vnnd andere außbreiten haben helffen/vnd derſelben etliche wider vns auffrühriſch machen/vnd jhr etliche zum Anzug ins Feldt bewegen vnd ſchicken/vnd ſo viel Sachen vnd Verhandlungen/zu beleidigung/Verkleinerung/ vnd Verletzung vnſerer Königlichen Hocheyt/Autorität vnd Majeſtät/zulaſſen/vnd ſelbſt fürnemmen vnd thun habet dörffen.

Darauff wöllen wir vns mit Rechtlicher Erkantnuß/vnnd Erörterung der Sachen/gebührlich vnd rechtlich verhalten/darnach wiſſet euch zurichten. Geben in vnſer Statt Leutmeritz/ Freytag nach Petri vnd Pauli/den erſten Julij/Anno/ꝛc. 47. vnſerer Reich deß Römiſchen im 17. vnd der andern aller im 2.

207. Derer von Prag dehmütigſte Ergetzung auff ſolche Citation. Ergebung auff Gnad vñ vngnad/ Bitt/vnd Fußfall.

Nach Verleſung jetztgemelter Beſchickung/iſt denen von Prag widerumb angezeigt worden/ob ſie was darzu reden/oder ſich deß verantworten wolten/daß jhnen ſolches jr May. vergönne.

DArauff iſt von allen dreyen Prager Stätten fürbracht worden/daß jhnen den nechſten verſchienen Sontag dieſe Citation durch zween Cämerer von der Landtaffel vberantwort/dieweil aber dieſelb Königlich Citation vnd Schreiben/an die Primas/Bürgermeiſter/Räht/vnd die elteſten von der Gemein/auch die Gemein aller dreyer Prager Stätt gelautet/haben ſie jhnen ſolches vberſandt/vnd verleſen laſſen/vnd darauß alles das/weß ſich jhr Kön. Ma. gegen jnen höchlichen beſchweren thun/vernommen/vnd nach dem jr Kön. Ma. in derſelben Schreiben/jnen den Tag auff verſchienen Mittwochen/angeſtellt/aber doch auff jhr vnterthänigſt Anlangen/biß auff heut dato erſtreckt/auff daß auß allen Prager Stätten/in der benanten Anzahl/die Perſohnen vor jrer Kö. M. derſelben Fürſten vnd Räthen ſich ſtelleten/vnd deſſelben alles ſo ſolche Citation vnd darinnen verleibte Artickul in ſich vermögen/vor jrer Kö. Ma. derſelben Fürſten vnd Räthen ſich verantworteten/in maſſen ſolche Beſchickung weitläufftiger vermag vnd außweiſt/ſo ſtellen ſie ſich derhalben/auff jr Kö. M. angeſetzte Zeit/vor jhrer Kön. Ma. als die getrewen gehorſamen Vnterthanen/in aller Demuht/ vnd dieweil ſie jhr Kön. Ma. zu allen Zeiten von Anfang jhrer glückſeligen Regierung/als jhren gnädigſten Herrn vnd König erkent/jetzt aber ſpüren/daß jr Kö. M. nach Außweiſung derſelben Citation/mit Zorn vnd Vngnaden gegen jhnen bewegt/was ſich derhalben mitler Zeit zugetragen/vnd jnen neben andern etlichen Perſonen auß den Ständen deß Königreichs Behem/mit Bedrawung widerfahren/vnd alles deß/ſo die drey Prager Stätt wider jhr Kö. M. verhandelt/ vnd jr May. derhalben ein Zorn vber ſie gefaſt/in ſolchem/vnd mit dieſem allem/geben ſie ſich jrer König. May. als jhrem aller gnädigſten König vnd Herrn/auff Gnad vnd Vngnad/vnd bitten jhr Kön. May. in aller Gehorſam/Demuht vnd Vnterthänigkeit/jhr May. geruheten jhr gnädigſter König vnd Herr/jetzt/vnd zukünfftigen Zeiten zu ſeyn/vnd ſind der Hoffnung zu jrer Kö. May. dieſelben werden in Anſehung jhrer vnterthänigen Bitt/jhnen ſolches gnädiglichen erwegen vnd verzeihen/vnd ſich mit jhnen/wie ſie dann abermals vnterthänigſt bitten/in kein Rechtfertigung einlaſſen. Dargegen ſindt ſie vrbietig/ſich gegen jhrer Königlichen Majeſtät als jrem aller gnädigſten Herrn/zukünfftigen Zeiten/vnterthänig vnd gehorſamblich zu verhalten/auch jhre Nachkommen darauff zu weiſen/vnd neben ſolcher vnterthänigen vnnd demütigen Bitt/ vnd daß ſie ſich jrer Kön. Mayeſtät gänzlichen vertrawen/haben ſie auch die F. D. Ertzhertzogen Ferdinanden/zu Oſterreich/ꝛc. jhrer Kön. Ma. geliebten Sohn/auch andere Fürſten vnd Räthe/ ſo bey jhrer Kön. Ma. an dem Rechten geſeſſen/vnd andere vmbſtehende Räthe vnd Officirer/zu jhrer Kön. May. vmb Fürbitt gebetten/damit ſie jhr Kön. Ma. als jr gnädigſter Herr/auff Gnad vnd Vngnad auffzunemmen/geruheten/daſſelb wöllen ſie vmb jhr F. D. auch jhr F. G. vnnd die andern alle zu allen Zeiten verdienen. Vnd in dem ſeyn ſie alle auff die Knie gefallen.

208. Ferrner mündliche Anzeig/denen von Prag gethan.

Folgends iſt jhnen von dem Herrn Landshauptman auß Mehren abermals/auß Befehl der Königlichen Majeſtät angezeigt worden/daß jhr Kön. May. die Citation derhalben verleſen laſſen/damit nit verſchwiegen bleibe/ſondern an Tag käme/vnd männiglich offenbar werde/in wem jr Kön. M. von ihnen zu nahe gegangen worden/ſo wöllen aber jhr Kön. May. jnen noch darüber

etliche

etliche Artickel verlesen lassen / ob sie sich derselben erinnern vnd verantworten köndten / mögen sie dasselbige thun / welches jhr Königl. Majest. jhnen dann gern vergönte / sind also dieselben Artickel wie folget / auch verlesen worden.

209. Klag Puncten der Kön Maj. dagegen denen von Prag sich (ob sie könten) zuverantworten frey gestelt worden.

JEwol die Römische / Hungarische vnd Behemische Kön. Maj. ꝛc. Vnser allergnädigster Herr / von anfang jhrer Königlichen Regirung / darein sie der Allmächtige ewige Gott gnädiglich gesetzt / auß angeborner Lieb vnd Neigung / so sie zu jhrer Majest. Königreich Behemen / vnd desselben Ständten / Stätten vnd Vnterthanen getragen / all jhr Sin vnd Gedancken dahin gericht / jhrer Majest. vnd deß. selben jhres Königreichs vnd Vnterthanen / Ehr / Nutz vnd Wolfart / allem jhrem höchsten vermögen nach / gnädiglich zubetrachten / fürzunehmen vnd zufördern / vnd gemeine jhrer Maj. Cron Behemen Ständte / Stätt vnd Vnterthanen / hohes vnd nidriges Stands / bey jhren Freyheiten / löblichen alten herkommen / vnd allem friedlichen Wesen / Landsordnung / Gericht vnd Rechten zuerhalten vnd zuhandhaben / vnd einem jeden zuerlangung seiner Gerechtigkeit / wie sich gebühret gnädiglich zuverhelffen / vnd in dem allem / weder an jhrer Königlichen Person / noch vermögen nichtes mangeln / oder erwinden haben lassen / Vnd darumb nach dem jhrer Maj. vnd derselben Cron Behemen Landtaffel verbrunnen / alles das / so die Ständte auff gemeinen Landtagen / in die Landtaffel einzuleiben begert / gnädiglich einschreiben lassen / vnd jhrer Maj. Vnterthanen vnter beyderley / die zeit jhrer Maj. Regierung / nicht weniger dann andere jhres Königreichs Behems vnter einerley Gestalt / gnädiglich geschützt vnd gehandthabt haben / Dagegen dann (wie männiglich wol bewust) alle vnd jede jhrer Maj. Cron Behemen Ständte vnd Vnterthanen jhrer Majest. her widerumb als jhrem rechten König vnd Herrn auch verwandt / gelobet / geschworen / vnd vermög aller Rechten / Ordnungen vnd Billigkeit verpflicht vnd schüldig / jhrer Maj. getrew / gehorsam / holdt vnd gewertig zuseyn / jhrer Königl. Maj. vnd desselben Königreichs / Ehr / Nutz vnd Frommen zufördern / vnd Schaden zu warnen vnd zu wenden / vnd so jhr einer verstünde / daß wider jhr Kön. Maj. oder derselben Persone / etwas fürgenommen / oder gehandelt würde / dem getrewlich vorzuseyn / vnd jhr Maj. vnverzogentlich zuwarnen / Darzu auch nicht allein vermög aller rechten vnd natürlichen Erbar vnd Billigkeit / sondern auch nach außweisung deß heiligen Göttlichen Worts / die Vnterthanen jhrer Obrigkeit / nicht allein vmb der Straff willen / sondern auch von wegen der Gewissen / Ehrerbietung vnd Gehorsam zuleisten schüldig seyn / vnd die so jhrer Obrigkeit widerstreben / nach der Lehr des heiligen Apostels Pauli / Gottes Ordnung widerstreben / vnd das Gericht / oder Verdammuß vber sich ziehen.

210. Vngebürliche Versamlung.

Noch dannoch / als jhr Kön. Majest. des nechst verschienen Sambstags / nach vnser lieben Frawen Liechtmeß / den fünfften Tag des nechstverschienen Monats Februarii dieses lauffenden funffzehenhundert vnd sieben vnd vierzigsten Jahrs / auß jhrer Maj. Schloß-Prag verruckt / in willen vnd meynung jhrer Maj. vnd derselben Cron Behemen zu nutz vnnd gutem / dem Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Morizen Hertzogen zu Sachsen / Landtgraffen in Thüringen / vnd Marggraffen zu Meissen / deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschallen vnd Churfürsten / wider Johans Friederichen / so sich etwan Churfürst zu Sachsen genent / der Röm. Key. Maj. jhrer Kön. Maj. geliebten Bruder vnd Herrn / vnd des heiligen Reichs erklärten Echter / jhrer Maj. vnd desselben Königreich Behemen öffentlichen / wissentlichen Feinde vnd Beschädiger / gnädigen vnd freundtlichen Beystandt vnd Hülff zuleisten / vnd dardurch auch jhrer Kön. Majest. Königreich / Landt vnd Leut vor mehrer Gefahr vnd Beschädigung zuverwaren vnd zuhandhaben / dieweil desselben Hans Friederichs Kriegsvolck in jhrer Maj. Marggrafthumb Nider-Lauß nutz Einfall gethan / das Closter Dobrolug widerumb eingezogen / die Herrschafften Sonnewaldt vnd Finsterwaldt mit Gewalt eingenommen / die Statt Lugaw auffgefordert / vnd als sie es nicht haben wollen auffgeben / hat jhnen Wolff Kreitz Hauptman ein Absag gethan daß er dieselbe mit Mordt / Brandt / vnd in ander weg beschädigen wolle / Haben jhrer Kön. Maj. Vnterthanen / Primas / Räth vnd Eltesten Gemeinen der dreyer Prager Stätt / die nechste Wochen darnach / durch leutung der grossen Glocken / die jhnen zuvor / durch jrer Kön. Maj. Vorfaren vnd jhre Maj. selbst / zuversamlung der Gemein zuleuten verbotten / vnd ausser jhrer / oder jhrer Maj. vorweisen in viel Jahren nie angezogen worden / sich zubesamlen angefangen / vnd zum offtermaln hernach durch solch geleut / sich besamlet / vnd in dem Collegio vngewönlich / vngebürliche vnd sorgliche Versamlungen / ohne jhrer Kön. Maj. jhres Königs vnd Erbherens vorwissen vnd bewilligung / vnd jhrer Maj. jhnen derhalben vor langem gethanem vnd wol bewustem Verbott zuwider / frevenlich fürgenommen vnd gehalten / Vnd durch solch jhr muthwillig vnd frevenlich Versamlungen / etlichen andern jhrer Maj. Cron Behemen Ständten / vnd sonderbarn Personen anreitzung vnnd vrsach gegeben / sich gleichmessiger Vngehorsam anzumassen / vnd sich in solche jhre verbotne vnd vnzimliche Versamlungen zubegeben / welche sie auch gantz gutwillig angenommen / vnd bey jhnen solche Versamlungen zuhalten gestattet / vnd mit jhnen in jhrem Rathhauß vnd dem Collegio mehrmals gehalten.

211. Bündnuß.

Darauß ferner erfolget / daß in solcher Versamlung einer / an Sanct Valentins / den vierzehenden Tag bemelts Monats Februarii / die also versamleten / jhrer Maiest. drey Prager Stätt / Vnterthanen / vnd die so sich zu jhnen begeben / ein vermeinte vngebürliche Verständnuß vnd

Bündtnuß auffgericht/darinnen sie sich verpflicht vnd verschrieben haben/einander wider männiglich zuhelffen/vnd nicht zuverlassen.

212. Landtag. Vnd seind darauff fortgefahren/vnd vnangesehen/daß gemeine Zusammenkunfft vnd Landtag außzuschreiben vnd zuhalten/jhrer Maj. als regierendem König derselben hochlöblichen Cron Behemen allein zustehet/haben doch sie die bemelten jhrer Maj. Vnterthanen der Prager Stätt/ mit sampt etlichen andern jhrer Bündtnuß anstiffern vnd Verwandten/ohn jhrer König. Maj. jhres Königs vnd Erbherrns vorwissen vnd bewilligung/eygens gewalts einen Landtag auff mitfasten gen Prag fürgenommen vnd angesetzt/vnd vber vnd wider jhrer Maj. Verbott/darin jhr Maj. jhnen solche Landtags Versamlung zuhalten/auß bewegenden billichen vrsachen/ernstlich verbotten/vnd einen andern gemeinen Landtag auff montag nach dem Sontag Quasimodogeniti/nechst darnach folgent/bestimpt vnd angesetzt/haben sie sich doch daran nichts verhindern lassen/sondern in jhren Handlungen/eygenwilliger freventlicher weiß fürgefahren/vnd allerhandt sachen vnd Ärnckel fürgenommen/beschlossen/vnd zum Theil in das Werck gezogen/welches jhrer Maj. zu nicht geringer Verklemerung jhrer Maj. Königlichen Hochheit/Authoritet vnd Gerechtigkeit/vnd zuverletzung jhrer Kön. Maj. gereichen.

213. Handlung vnd direction. Vnd aber deß vnangesehen/haben sie zu solchen Sachen vnd Verhandlungen/auch sondere Personen zu regieren/mit vnd neben sich gezogen/vnd sich aller Handlungen also angemast/vnd vnterstanden/als ob jhrer Maj. Cron Behemen Ständte/alle vollkömlich besamlet weren/vnd die Sachen in einem ordentlichen Landtag/sämptlich handleten/vnd den mehrern Theil solcher Berathschlagung vnd Handlungen in der Statt Prag Rathhauß/vnd dem Collegio fürnehmen vnd handlen lassen/vnd selbst fürnemblich darzu geholffen/vnd mithändler gewesen.

214. Hinderung des König. Landtags. Darzu die Prager Stätt auff gemeltem Landtag Qualimodogeniti/von jhrer Maj. angesetzt/altem vnd gewönlichen Gebrauch zuentgegen/die Brücken vnd Rathhäuser mit den geharnischen besetzt/vnd jhr Geschütz auff den Platz herauß gezogen.

215. Conspiration mit Kön. Ma. Feinden/ dem Churf. vnd Thumshirn. Vnd nemblich sich mit jhrer Maj. vnd jhres Königreichs Behemen öffentlichen Feinde/ Johans Friederichen/gewesenen Churfürsten zu Sachsen/in Schrifften vnd Botschafft schickung eingelassen/vnd daven jhrer Maj. meldung gethan/seine Brieff angenommen/ vnd jhm wider geschrieben/vnd die Erbeinigung mit jhm fürnehmen wollen/ohne jhrer Maj. wissen vnd willen/vnd vnangesehen/daß sie denselben verschienes sechs vnd viertzigsten Jahrs/in gemeinem Landtag auß billichen begründten vrsachen/für den befunden vnd erkennen helffen/der durch Einnehmung jhrer Maj. Closters Dobrolug/an jhrer Maj. vnd derselben Cron Behemen die Erbeinigung verbrochen/vnd derwegen jm auch vnter des Lands sigel schreiben helffen/solches Frevels vnd Gewalts/der alten Erbeinigung zuwider fürgenom̃en/abzustehen/vnd bemelt Closter jhrer Maj. vnd jrem Königreich Behemen wider zukom̃en zulassen/mit dieser Verwahrung/daß sie jhr Kön. Maj. als jren König vnd Herrn nicht verlassen mögen/wie dañ dasselbige Schreiben durch ein gewisse geschworne Person jhm zugeschickt/Demnach haben sie vnter deß Lands Sigel/ auff gemeinen Landtag etlichen verordneten Personen Gewalt gegeben/neben jhrer Maj von jhrentwegen die Erbeinigung mit obgedachtem jhrer Maj. Oheim vnd Churfürsten Hertzog Moritzen zu Sachsen/zuvernewern/vnd gar nicht befohlen/gedachtes gewesenen Churfürsten haben/jchtes darin zuhandlen/oder jhn darzu zuberuffen/Vnd demnach sich gegen jhm verwart/ darzu jhrer Maj. wider jhn vnd die seinen jhre Hülff geschickt/vnd die jhrigen/so sich in demselbigen Zug/gegen jhrer Kön. Majestät vnd jhren Befelchshabern/mit jhrem Zug vber die Grentzen nicht gehorsamlich vnd gutwillig gebrauchen lassen/sondern ohne Erlaubnuß hinder sich anheim geloffen/selbst in Fängnuß vnd Straff genommen/ So haben sie sich doch jetzo/solchem allem stracks entgegen vnd zuwider/auß leichtfertigem muthwillen/eygner bewegung in ein anders eingelassen/jhren Verstande mit dem gewesenen Churfürsten gehabt/vnd daß sie jn nel en der Erbeinigung nit verlassen mögen/sich öffentlichen hören lassen/welches auch gemelter gewesener Churfürst/sampt seinen Räthen vnd Dienern/frey bekendt/vnd den Ständten der Marggrafftthumb Ober vnd Nider Laußnitz zugeschrieben/alles jhren Pflichten/damit sie jrer Kön. Maj. verwandt/ auch vergehenden jhren eygen Handlungen/vnd das noch mehr ist/denselben alten Erbeinigungen selbst klaren Buchstaben vnd Außweisung/gantz vnd gar vngemeß vnd zuwider. Dann vber das dieselbigen Erbeinigungen zwischen jhrer Maj. Vorfahren/Königen zu Behemen/vnd den Fürsten des Hauß Sachsen auffgericht/nirgent vermögen/oder außweisen/daß einiger Vnterthan/oder Standt jhrer Maj. Cron Behemen/einem Churfürsten/oder Fürsten von Sachsen wider seinen eygnen König vnd Herrn helffen solle/So weist doch darvber der helle Buchstabe der Erbeinigung klärlich auß/daß darin die Päpstliche Heiligkeit/vnd Römische Keyser vnd König außgenommen seyn/darauß nun nothwendiglich vnd mehr dann greifflich zuvernehmen/wie vergessentlich sich gemelte jhrer Maj. drey Prager Stätt/wider jhre Maj. jhren König vnd Erbherrn/auch jhre Pflicht gehalten/jhrer Maj. vnd der Cron Behemen Feind vnd Landtbeschädiger hülfflich gewesen.

Vnd damit sie solche jhr erklärte Vngehorsam vnd widerspennig Gemüth vnd Willen noch mehr in das Werck brächten/haben sie gütlich gestattet vnd zugesehen/daß obbemelts jrer Kö. M. Feindes/deß gewesenen Churfürsten zu Sachsen Hauptman Thumbshirn/mit einer anzahl

Kriegs-

Kriegsvolck in jhrer Kön. Maj. Cron Behemen gefallen/ vnd jhrer Maj. Bergstatt Sanct Joachimsthal/ vnd ander jhrer Maj. Cammergut vberfallen vnd eingenommen/ darzu etliche jhrer Maj gehorsame Ständte/ vnd derselben Vnterthanen vberzogen/ vergewaltiget/ beschädiget vnd gebrandtschätzt/ vnd ob wol sie die Prager vnnd etliche jhre Mitverwandten solches vberziehens vnd vergewaltigens/ durch die Wolgebornen/ Sebastian von der Weitmül/ vnd Bohußlawen Felix von Hassenstein schrifftliche Erinnerung vnd Bericht zeitlich empfangen/ vnnd vmb Hülff vnd Rettung ersucht vnd ermahnet worden/ vnd darauff vermög jhrer Maj. Königreichs Behemen Landes Ordnung/ bey Verlierung jhrer Leib/ Ehr vnd Guts zuzuziehen/ zuretten vnnd den Gewalt des Feinds vnnd Landbeschädigers abzutreiben helffen/ schüldig gewesen/ Darzu auch jhnen von jhrer Maj. selbst in jhrer Maj. Schreiben einem/ auß jhrer Maj. Statt Eger an sie vnd N. die verordenten Personen von jhrer Maj. Königreichs Behemen außgangen/ ernstlich befohlen vnd aufferlegt worden/ mit Ernst darob zuseyn/ daß des Aechters Kriegsvolck auß jhrer Maj. Cron Behemen als baldt gethan vnd außgewist würde. Jhnen auch weder mit Proviant noch in ander weg nicht Förderung geschehe/ Dann solches weder der Key. Maj. noch jhrer Kön. Ma. nit nichten leidentlich seyn wolt/ zugedulden/ oder zuzusehen/ so haben sie doch dagegen kein gegenwehr noch Hülff fürgenommen. Als aber jhr Kön. Maj. vnd jhrer Maj. Mitverwandten/ etliche gehorsame Chur vnd Fürsten/ sampt jhrer Maj habendem Kriegsvolck/ jhren Durchzug durch diß jhr Maj. Königreich Behemen friedlich vnd vnbeschwerlich genommen/ vnd hochgedachter Key Maj. entgegen gezogen/ da haben sie ob solchem jhrer Maj. Durchzug nicht geringe Beschwerung geschöpfft/ vnd sich in Rüstung begeben/ als ob jhr König. Majest. vnd derselben gehorsame Chur vnd Fürsten Landtbeschädiger weren/ vnd sind auch in solchem jhrem eygenwilligen vorhaben also erhartet/ daß sie obbemeltem jhrer Maj. Oheim Hertzog Moritzen Churfürsten zu Sachsen/ vnd desselben Bruder Hertzog Augusten zuschreiben helffen: daß sie sich mit jhrem Kriegs- « volck als baldt wider auß dem Landt thun sollen/ wo aber jhre Chur vnnd Fürstl. Gn. vorhabens « weren auff den Joachimsthal zuziehen/ wolten sie denselben nicht verhalten/ daß bemelte Statt « dieser zeit den Ständten der Cron Behemen zugehörte/ auß welchem jhrem Schreiben abermals gnugsam befunden wird/ in was vngebürlichen hochstrefflichen Verstandt vnd Handlungen/ jhrer Maj. drey Prager Stätt/ neben etlichen andern/ gegen gedachtem der Kön. M. vnd jrer Maj. Cron Behemen auch Lande vnd Leuten Feind/ dem gewesenen Churfürsten von Sachsen/ vnnd desselben Hauptman Thumbshirn gestanden/ dieweil sie also öffentlich von sich schreiben dürffen/ daß jhrer Ma. Statt Sanct Joachimsthal/ so jhrer Ma. von jetzt bemeltem Thumbshirn vnd seinem zugegebenen Kriegsvolck abgedrungen/ vnter jhr vnd jhrer mitverwandten/ die sie die drey Ständte genent/ verwahrung seyn sol/ vnangesehen/ daß gedachte im Joachimsthal geschworn/ daß sie sich nach jhrer Kön. Ma. als jhrem König vnd Herrn nicht richten sollen.

Vnd wiewol jhr Kön. Ma. jhnen vnd den verordneten Personen/ so von etlichen Personen auß den Ständten zu Prag gelassen/ in berührtem jhrer Kön. Majest. Durchzug auß jhrer Ma. Statt Brüxen/ Sambstags nach Annuntiationis Mariæ nechstverschienen/ gnädiglich geschrieben/ vnd sie erinnert/ daß jhr Ma. mit den Fürsten so jhr Ma. bey sich hetten/ vnd jhrer Kön. Ma. mit Erbeinigungen vnd sonst verwandt weren/ zu der Röm. Key. Ma. jrer Kön. Ma. lieben Brudern vnd Herrn sich begeben wolten/ wie sie dann auß jhrer Kön. Ma. derhalben außgangen Mandaten/ vnd sonst zur genüge verstehen hetten mögen/ vnd dieweil jhr Kön. Ma. nun glaublich bericht/ daß der Aechter Johans Friederich/ jhrer Kön. Ma. Königreich Behemen angegriffen/ vnd jhrer Kön. Ma. vnd derselben Cron Eygenthumb/ den Joachimsthal vnd die Preßnitz/ durch sein Kriegsvolck eingenommen/ vnd wider jhr Kön. Ma. als Regierenden König zu Behemen schweren lassen/ Daß jhr Kön. Ma. dannoch solchen jrer Ma. Zug/ durch bemelte jhrer Ma. Cron/ mit obgedachten jhrer Kön. Ma. Fürsten an die Hand genommen/ damit jhrer Kön. Ma. Cron Behemen vor fernern Schaden/ Nachtheil vnd Angriff verhütet werden möchte/ Wie jhr Kön. Ma. dann allwegen an dem/ was zubewahrung derselben jhrer Kön. Ma. Cron dienstlich vnd müglich gewesen/ nichts erwinden haben lassen/ vnd seind also auff Dato in bemelt jhrer Kön. Ma. Statt Brüxen mit derselben jhrer Königlichen Person ankommen/ mit fernerm gnädigen vermelden/ daß jhr Kön. Ma. vnd jhre Fürstliche Gnaden/ solchen Zug keiner andern Gestalt/ dann zu Beschirmung jhrer Kön. Ma. Cron Behemen/ vnd zu hochgedachter Key. Ma. die es von jhrer Kö. Ma. begeret/ vnd also haben wollen/ fürgenommen/ So sey auch durch jhre Fürstliche Gnaden vnd derselben Kriegsvolck niemanden kein Schaden zugefügt/ sondern gute Bezahlung beschehen/ vnd jhrer Kön. Ma. erachtens/ solt billich ob dem/ daß jrer Kön. Ma. Cron angegriffen/ jhrer Kön. Ma. vnd jhr Eygenthumb eingezogen/ mehr beschwerde getragen seyn worden/ dann ob denen/ die jhrer Kön Maj. vnd derselben Cron zu nutz/ gutem vnd Erhaltung zugezogen seind/ Jhr Kön. Ma. seind auch nie des willens gewesen/ auch damals nicht/ daß jhr Königl. Ma. derselben Cron Behemen/ oder jhnen/ etwas wider die Freyheiten aufferlegen wolten/ sondern sie haben auch nie anders befunden/ dann daß jhr Kön. Ma. derselben Cron Behemen je vnd allwegen geschützt vnd beschirmet/ vnd mit keinem vnbillichen Handel beladen/ Vnd darauff seind jhr König. Ma. im Namen des Allmächtigen des willens/ sich sampt jhren Fürstlichen Gnaden des morgenden Tags zuerheben/ vnd zu der Key. Ma. zurücken vnd zusammen zustossen/ auff daß der Aechter Johans Friederich von wegen seines Vngehorsams/ vnd seiner freventlichen Thaten gestrafft/

216. Behertzte Kriegsrüstung.

jhrer Kön. Maj. Königreich Landt vnd Leut beschützt/geschirmet/vnd in desto besser Ruhe verbleiben mögen.

Vnd wiewol jhr Maj. auch in berührtem jrer Ma. Zug von Lutitz auß/den Obersten Herrn Burggraffen zu jhnen abgefertiget/mit jhnen den verordenten Personen vnd den dreyen Prager Stätten zuhandlen/von jhrem Auffbott vnd Anzug abzustehen/mit diesem fernern anhang/ daß jhr Maj. mit demselben bey sich habenden Kriegsvolck/ gantz friedlich/ ohne männiglichs Schaden vnd Nachtheil/durch jhrer Maj. Cron Behemen zu der Key. Maj. auff Eger zuzögen/ da jemandt jhrer Maj. Cron Behemen/ oder derselben Einwohnern (wie von etlichen mit vngrunde außgeben) was nachtheiligs/oder beschwerliches zufügen wolte/ daß jhr Maj. mit Hülff des Allmächtigen/denselben widerwertigen starck gnug seyn wolten.

Wiewol auch die Röm. Key. Maj. selbst auß Eger den siebenden Tag des nechstverschienen Monats Aprilis/an alle Ständte/jhrer Maj. Cron Behemen/gantz gnädiglich geschrieben/darin lauter vnd klar angezeigt/ daß sein Key. Maj. jhren Zug anderer meynung nicht fürgenommen/ dann jhret Key. Maj. vnd des heiligen Reichs erklärten Aechter/ Johans Friederich/so sich nennet Hertzogen zu Sachsen/ seiner vielfeltigen Landtfriedbrüchigen verhandlungen/ beharrlichen Vngehorsams/Rebellion/vnd jhrer Key. Maj mannigfeltigen beleidigen halben/ zugebührender Demuth vnd Straff zubringen/ vnd gar nicht jhr Maj. Königreich vnd Lande damit zuverziehen/oder zubeschädigen/sondern viel mehr jhr Kön. Maj. derselben Königreich vnd Landen/ gute Ruhe/ vnd langwirigen Friedt vnd Sicherheit zuverschaffen helffen/ Nichts desto weniger sind sie in jhrem vngehorsamen muthwilligen fürnehmen jmmer fort gefahren/ vnd das Auffbott gehen lassen/vnd jhr Kriegsvolck in das Feldt abgefertigt/ aber damit gegen gedachts jhrer Königl. Maj. Feindts. des gewesenen Churfürsten Hauptman vnd Kriegsvolck/ nichts fürgenommen/ daß jhnen im wenigsten zu wider/ oder jhrer Maj. von gedachtem Hauptman vnd Kriegsvolck/ beschädigten Vnterthanen/ zu einigem Trost/ oder Rettung dienstlichen seyn hett mögen/ Sondern jhr Hauptman Caspar Pflug/vnd jr Kriegsvolck/hat mit gedachten Feinden dem Thumbherrn vnd seinem Kriegsvolck/ freundtlich tractirt vnd gehandelt/ darzu haben sie das Gebirg vnd Wäldt verhawen vnd besetzen lassen/ an den enden/ da es nicht bemelten jhrer Maj. Feinden/ sondern jhrer Maj. vnd jhrem Kriegsvolck an jhrer Kön. Maj. Durchzug zu der Key. Maj. Verhinderung bringen mögen.

217. Proviant. Zu dem haben sie auch folgents verbieten helffen/Proviant vnd Victualia/ der hochgedachten Key. Maj. vnd jhrer Kön. Maj. Feldtläger zuzuführen/damit sie sich ja gegen jhrer Kön. Ma. vnd jhrem Kriegßvolck Vngehorsam/ Rebell vnd Feindtlich gnug erzeigten/ wie dann auß dem zuvernehmen/daß sie solch Verbott gegen jhrer Maj. Feinden nicht fürgenommen/ sondern denselbigen Proviant vnd Victualia zugehen lassen/ vngeachtet/ aller jhrer Maj. Schreiben/ernstlichen befehlen vnd verbotten.

218. Auffgeworffene Obersten/ Ordnung/ Anlag. Auß welchem allem nothwendiglich vnd schließlich folgt/daß bemelt jhrer Maj. Vnterthanen der Prager Stätt/ von jhrer Ma. jhrem König vnd Erbherrn/ ohne alle vrsach/ muthwillig vnd freventlich abfällig worden/vnd mit sampt etlichen andern jren Bundtsverwandten vnd Rädelsführern/sich an jhrer Kön. Maj vnd derselben Cron Behemen Feindt/Johans Friederichen den gewesenen Churfürsten zu Sachsen geschlagen/ demselbigen in jhren Reden/ Schrifften vnd Handlungen/allerley Fürschub/Förderung vnd Hülff zubeweisen/ vnd her widerumb jhre Maj. an jhrem vorhaben/so gegen demselben Feindt/auß nothwendigen billichen vrsachen/zu Nutz vnd Wolfart jhrer Maj. vnd des Königreichs Behemen/ auch derselbigen zugehörigen Landen vnnd Vnterthanen/fürgenommen/ jhres besten vermögens zuverhindern geneigt gewesen/ vnd vnterstanden/vnd darumb einen Obersten vnd andere Haupt vnd Befelchsleut auffgeworffen/ gemeine Bereitschafft vnd Rüstung zum Krieg vnd Feldtzügen gemacht/vnd wie sie sich ferner bey dem gemeinen Auffbott verhalten sollen/ordnen/ vnd derhalben auch gemeine Anlag selbst anschlagen helffen.

219. Auffwieglung der gehorsamen. An dem allem sich noch nicht settigen lassen/ sondern mit vnd neben etlichen mehr berührter jhrer Bündtnuß/Rädelsführern/andere jhrer Kön. Maj. vnd jhres Königreichs Behemen/ gehorsame Ständte/ Glieder vnd Vnterthanen/ zugleichmessiger Vngehorsam/ auch vnzimlich vnd verbottner Bündtnuß/Conspiration vnd verhandlungen/auffgewigelt/beweget/vnd würcklich gebracht/vnd die jenen so sich in solche Verschreibung vnd Bündtnuß/ nicht willigklich einlassen wollen/ernstlich bedrawet/darzu etliche jhrer Königlichen Majestät/vnd deß Landts Ampteleut vnd andere auß jhrem mittel außbotten/auch die so bey jhrer Königlichen Maj. im Feldt gedienet/ oder jhrer Maj. mit Volck/oder Gelder jhre Hülffen geleist/davon abwendig zumachen vnterstanden/vnd sie vermahnet/zuverstehen) daß dieselben alle sollen von den Ständten der Cron Behemen/aller Ehren/Würdt vnd Freyheiten entsetzt vnd beraubt werden/ vnd daß jhnen nichts mehr in die Landtaffel sol eingehen/ oder gelegt werden.

220. Schmachbüchlein. Darzu auch zugesehen vnd gestattet/ daß in jhrer Maj. Prager Stätten allerley lästerliche Schandt/Schmachbücher/Gesang/vnd dergleichen andere gedicht gedruckt/ öffentlich ohne alle scheu vmbgetragen/verkaufft vnd außgebreitet worden/darinnen die Röm. Key. M. auch jhr Kö. Majest. vnd etliche jhrer Majestät Officirer vnd Räthe/ zum schmählichsten vnd verächtlichsten angezogen vnnd verunglimpfft worden/ der meynung vnd vorhabens/ den gemeinen Mann

durch

durch solche vnd andere vnerbare vngegründte mittel vnd weg / wider jhr Maj. zuverbittern / vnnd dardurch zu Empörung vnd Auffruhr zureitzen.

Wie dann solches ob dem auch gnugsamlich abzunehmen ist / daß sie in einem öffentlichen Truck / am Bet kamuß des Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Albrechten Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. jhrer Kön. Maj. lieben Oheimen vnd Fürstens / außgehen / vmbtragen / vnd außbreiten lassen / darinnen sein Fürstlich Gnade bekandt haben sol / daß die Röm. Keyss. Maj. willens were / jhrer Kön. Maj. Cron Behemen mit gewalt zu zwingen / vnd erblich zumachen. 221. Beschuldigung Keyss. vnd Kön. Maj.

Vnd auff daß auch die Auffruhr vnd Empörung noch gröſſer würde / haben sie auch in andere jhrer Maj. Land: schreiben / vnd denselbigen laut jhres vnd etlicher jrer mitverwandten schreibens / am date halten Prag / Dienstag nach Judica / dieses lauffenden 47. Jahrs / mit wissentlichem erdichten vngrund / fürgeben dürffen / daß sie erkandt vnd mit Augen gesehen hetten / wie das Königreich Behemen / sampt den zugehörigen Landen / durch etliche vngewöhnliche vnd newe sünde / zu Rüerung vnd Vntertretung kommen / dem sie nicht lenger zusehen wollen daß sie so schendtlich / fürnemblich vmb alle Freyheiten des Königreichs Behemen nachmahlen vnd zumlezten / vmb jr Ehr / Leib vnd Güter kommen müsten / wo sie dem nicht zeitlich Widerstandt gethan hetten / Derhalben auß dem willen deß Allmächtigen Gottes vnd Christlicher Liebe / sey jhrer ein ansehenliche gresse anzahl auß allen Ständten vnd Kreisen des Königreichs Behemen / gen Prag in das groß Collegium zusammen kommen / vnd als sie an bemelten jhren Verführungen gresse beschwer getragen / haben sie zwischen jhnen ein freundtliche Vereinigung vnd Vereydung gemacht / welche sie jhnen im Truck verfertiget vbersenden / Vnd wiewol sie / wie sie bericht vnd selber wol erkennen mögen / daß von wegen jhrer Christlichen (vnd ob Gott wil) auffrichtigen Vergleitung willen / ein Kriegsvolck von mancherley vnd grausamen Nationen zusammen gebracht / in die Eron Behemen / zu Verdruckung vnd Verstörung derselben / geführet / vnd in die Eron allbereit verruckt / den armen Leuten mit Macht vnd gresſem Gewalt viel Schaden beschehen / ꝛc. Derhalben ermahnen sie derselben jhrer Maj. Landt / Ständt vnd Stätt / sie wollen sie in diesen jhren zustehenden Gefahr vnd nöthen mit einer eylenden schleunigen Hülff / wann sie von jhnen zum andern mit jhrem Schreiben angesucht werden / wider jhre Feind / wer die seyn / nicht verlassen / mit angehefftier prächtlicher berühmung / als ob sie sich zu Ehr vnd Lob Gottes für die Gefehrligkeit / Wolfart / Nutz vnd Gedeyen des Königreichs Behemen / zuvoran in die Gefahr gesetzt hetten / vnd mit Einbildung / wo sie durch mancherley Practicken / Auffsetz vnd Anschläg jrer Feindt zum Vntergang vnd Verderb geführet / würden der andern Landt Ständt gleiche beschwerung / Fall vnd ewige Dienstbarkeit zugewarten haben Vnd schicken jhnen daneben zu mehrerm bericht / offtbemelts Aechters / jhrer Königl. Maj. vnd jhrer Cron Behemen / derselben zugehörigen vnd anderer Landt öffentlichen Feindts Schreiben / an sie außgangen / vnd widerumb jhr darauff gefolgte Antwort / zu / mit dem fernerm rühmlichem Beschluß / daß sie auff künfftigen Montag nach Palmarum alle sampt / mit jhrer Heerstrafft ins Feldt verrücken / vnd jhren Feinden vnter Augen ziehen wollen.

Darzu auch dem Wolgebornen Herrn Wenzeln von Ludanitz / jhrer Maj. Landeshauptmann in Mähren / durch den Caspar Strnadt gesessenen Bürger zu Prag / auff einen Credenzbrieff zuentbotten / daß sie dem gewesenen Churfürsten allbereit vmb Hülff geschrieben / daß er sie / wo es von nöthen seyn / retten sol / gleich als ob es ein Christlich / heilig Werck were / daß die Vnterthanen / nicht allein zwischen jhnen selbst / wider die heiligen Göttlichen Schrifft / auch aller Menschen Recht / Ordnungen / natürlichen erbarn Verstandt vnd gute Sitten / an jhrem Erbherrn vnd König Pflichtbrüchig wurden / muthwillige Conuenticula vnd verbotne Versamlungen hielten / vnzimlich Bündtnuß zusammen schweren / vnd darauff jhres Königs vnd Herrn befehlen vnd gebotten widerstreben / sich auch seines Königlichen Gewalts vnd Authoritet / mit aller hand Verschimpffung vnd Verklemerung seiner Maj. vnd Hochheit / muthwillig vnterstenden / sondern auch darzu bey andern Landen vnd Vnterthanen / denselben jhren König mit erdichtem vngrundt / als ob er durch vngewönliche newe sündt / seines Königreichs Ständte vnd Vnterthanen / vmb alle Freyheiten des Königreichs / auch Ehr / Leib vnd Gut zubringen vnterstünde / beklagten / vnd dann auff solche vnerfindliche angeben / zuerhaltung jhrer giftigen Bündtnuß vnd fürgenommener Auffruhr vnd Empörung / zum fleissigsten ansuchten vnd practicirten. 222. Anruffung des Churfürsten zu Sachsen.

Als auch jhr Maj. in derselben Prager Stätten durch jhrer Maj. Hauptleut einen / Knecht in jhrer Maj. Dienst auffnehmen lassen wollen / haben sie denselben gefänglich eingezogen / vnd jm das Geldt / so er derhalben empfangen / nemblich dreyhundert Thaler gewaltiglich genommen / darzu nicht anders / dann auff Zusag / daß er jhrer Kö. Maj. nicht dienen wolle / ledig gelassen / vnd alsbaldt ein Verbott gethan / daß sich niemandt zu Kriegsdiensten bestellen lassen solle / dann sie jetzt Knecht zubestellen bedürfftig werden. 223. Behendte Kriegswerbung.

Daneben haben sie auch neben etlichen jhren mitverwandten Rädelsführern / jhrer Königl. Maj. nach derselben Königlichen Hochheit vielfeltig getrachtet / vnd derselben in viel weg zu nahen / vnd zu nicht geringer Verschimpffung / Beschädigung vnd Verletzung gehandelt / auch auß ergangnem Frevel vnd durstigem Muthwillen / sich jrer Maj. Kön. Gewalts vnd Authoritet vermessenlich vnterzogen / vnd in jrer Maj. Königreich Behemen / hin vnd wider geschafft vnd gebotten / 224. Anmassung Kön. Gewalts.

nicht anders als eb daſſelbe ohne einen König vnd Herrn were/ oder doch jhnen deſſelben Administration vnd Regierung zuſtünde.

225. Biergeldt vnd Grentzzoll.

Vnd demnach mit vnd neben andern etlichen jhren mitverwandten/ vnd Rädelsführen/ das Biergeldt/ ſo jhrer Maj. von allen dreyen Ständten einhelliglich bewilliget/ jhrer Maj. ferner zubezahlen abgeſchafft/ jhrer Kön. Maj. Königliche Grentz Zöll jhrer Maj. zugeben verbotten/ vnd vber vielfeltige jhrer Kön. Maj. befehl nicht wider geben/ noch ledig zehlen wollen.

226. Trachtung nach Kön. Schloß.

Auch nach jhrer Maj. verrücken von Prag/ mehr dann eines hinauff in jhrer Majeſt. Königlich Schloß geſchickt/ vnd daſſelbige in jhr verwarung/ Beſatzung vnd Hutte nzun hmen begert/ vnd vorgehabt/ vnangeſehen/ daß jhr Kön. Maj. derſelben Königliche geliebten Töchter darin gehabt/ die ſie mit ſolchen vnd dergleichen vnzimlichen/ Empörlichen Handlungen/ zum höchſten betrübt vnd beleidiget.

227. Verſtrickung Kö. Räth.

Jhrer Kön. Maj. Rath den Grießbecken/ vnerlangt Rechts/ muthwilliger/ vngebürlicher weiß/ jänglich annehmen/ vnd auff vngewönliche Verſtrickung wider außlaſſen helffen/ vnd letzlich vmb nichten zubeklagen gewenſt/ noch beklagt.

228. Einziehung der Banniten.

Denen ſo jhrer Verwirckung halben/ jhrer Maj. Königreich Böhemen verbotten/ wider einzukommen erlauben/ vnd die/ ſo gegen jhrer Maj. verhandelt/ vnd derhalben vnſicher geweſen/ vergleiten helffen.

229. Gleit vnd ſpäte abforderung des Kriegsvolcks.

Zu dem auch offene Gleit/ durch jhrer Maj. gantze Cron Böhemen gegeben/ vnd auff jhrer Maj. ernſtlich Gebott/ jhr Kriegßvolck auß dem Felde nicht wider abgefordert/ ſondern der Kay. Maj. vnd jhrer Maj. daſſelbige abzufordern abgeſchlagen/ vnd aller erſt nach des geweſenen Churfürſten Niderlag vnd Gefängnuß/ abziehen laſſen/ vnd in dem/ wie auch in oberzehlten andern mehr Sachen/ ſich jhrer Maj. Königlichen Hochheit/ Macht vnd Authoritet/ vermeſſenlich vnd freventlich vnterfangen/ alles in vergeſſen der hohen Pflicht vnd ſchüldigen Gehorſams/ damit ſie jhrer Kön. Maj. als jhrem König/ vnd von Gott verordenten natürlichen Haupt vnd Herrn/ verwandt ſeyn/ auch zu Schmählerung vnd Abbruch jrer Majeſt. Königl. Hochheit/ Authoritet vnd Gewalts/ vnd dann auch jhrer Maj. vnd deſſelben Königreichs Landtsordnung vnd rechten/ zu wider vnd entgegen.

230. Die von Prag/ rei criminis læſæ Majeſtatis.

Durch welche hieoben erzehlte Verhandlung/ Vngehorſam vnd Rebellion/ auch Anmaſſung vnd Antaſtung jhrer Maj. Königlichen Hochheit/ Gewalts vnd Obrigkeit/ bemelte jhrer Maj. Vnterthanen/ jhrer Ma.. dreyer Prager Stätte/ Primas, Rath vnd Gemeinen/ ſich des allerhöchſten erſchrecklichſten Laſters/ der beleidigten vnd verletzten Majeſtät ſchüldig gemacht/ vnd in die Peen vnd Straff deſſelben Laſters/ mit der That würcklich eingelaſſen/ wie dann ſolches alles alſo Notori, offenbar vnd Landkündig/ daß einiger fernern oder mehrern außführlichen Handlung/ hierober gar von vnnöthen iſt.

231. Mehr Rebellische Bezeigungen derer zu Prag/ als die Königl. Maj nach erhaltenen Sieg wider zurück in Böhemen kommen.

Wiewol nun jhr Kön. Maj. als ein Chriſtlicher gnädiger vnd milter König/ bemelte jhrer Maj. Vnterthanen/ von ſolchem jhrem vnleidlichen Vngehorſam/ Rebellion/ Antaſtung vnnd Beleidigung jhrer Maj. durch Schrifften vnd Bottſchafften/ auff gehalten gemeinen Verſamlungstagen vnd ſonſt/ gnädiglich vnd Väterlich gern abgewendt/ vnd zuverhütung Kriegs/ vnd des darauß folgenden Vnraths/ ſie durch andere miltere weg/ zuſchüldiger Demuth vnd Gehorſam gern gebracht hetten/ So haben doch jrer Maj. gnädige/ Väterliche/ billiche Beger vnd Befehl/ bey jhnen nie ſtatt finden mögen/ ſondern ſind in jhrer gefaſten Vngehorſam vnd Rebellion verharret/ von obberührter jhrer Bündtnuß nicht abſtehen wollen/ ſondern auch aller erſt auff S. Veits Tag nechſtverſchienen/ vber vnd wider jhrer Maj. Königlich Geheiß vnd ernſtlichen Befehl/ abermals ein Zuſammenkunfft bey jhnen zuhalten angeſetzt.

Darzu auch nach jhrer Kön. Maj. glücklichen Ankunfft in die Cron Böhemen/ gen Leitmeritz/ nicht deſto weniger in jhrer Verfaſſung vnd Kriegsrüſtung verharret/ vnd jr Geſchütz auff dem Platz viel Tag ſtehen vnd bleiben laſſen/ gegen niemandt anderm/ als jhrer Maj. jhren König vnd Erbherrn/ dieweil ſie ſich doch vor jemandt andern in jhrer Maj Gegenwärtigkeit nichts zubefahren haben/ auch kein Feindt verhanden geweſen/ vnd auß dem wol abzunehmen iſt/ daß ſie auch jhr Wacht gegen jhrer Majeſtät vmb derſelben Königlichen Schloß Prag zuhalten verordnet.

Zu dem auch/ als jhr Kön. Maj. in jhr Königlich Schloß Prag friedlich einkommen/ vnd keinen Gewalt gegen jhnen fürgenommen/ auch ſie auff jhr Bitt mündelich verſichert/ vnd jhnen zugeſagt/ mit Gewalt vnd That wider ſie nichts anzufahen/ ſondern auch ein rechtliche Ladung/ oder Beſchickung/ jhnen obberührter jhrer Verhandlung halben vor jhrer Kön. Maj. zuſtehen/ bericht zugeben/ vnd rechtlicher Erkandtnuß zugewarten/ zuſchicken vnd verkünden laſſen/ darzu auff jhre vnterthänige bitt/ den Rechtstag erſtreckt/ auff daß ſie ſich einiger Vbereylung nicht beklagen möchten/ So haben ſie ſich doch ſolches/ vnangeſehen/ auch vber den erlangten erſtreckten Rechtstag/ mit Schantzen/ groß vnd klein Geſchütz/ legung vnd ſchieſſung gegen jhrer Kön. Ma. Kriegsvolck/ nicht anders dann wie abgeſagte Feindt gehalten/ auch etliche jrer Maj. Kriegsvolck erſchoſſen/ vnd ſich an dem nicht begnügen laſſen/ ſondern auch durch offne Brieff/ deren Abſchrifft hernach folgt/ in die Kreiß jhrer Königlichen Majeſtät Cron Böhemen vmb Hülff geſchrieben/ vnd nicht eine kleine anzahl Bawern/ zu ſich in die die Prager Stätt zukommen bewegt vnd eingenommen.

Der

Der von Prag Außschreiben in die Kreiß.

WIr Bürgermeister/Rathmannen/die Eltesten von der Gemein/auch die Gemein/der Alten vnd Newen Statt Prag: Entbieten den Wolgebornen Herrn/Herrn/den Edlen/Gestrengen/Ehrnvesten vnd Fürsichtigen/denen von Stätten/vnsern lieben Herren vnd Freunden/vnsere willige Dienst/Vnd geben euch hiemit zuvernehmen/daß vns von der Königl. Maj. vnsers gnädigsten Herrn Kriegsvolck/mercklicher Vberdrang zugefüget wird/vnd daß sie sich gegen vns vnd den Prager Stätten/in Kriegsrüstung gewendt/das Prager Schloß die klein Seiten/den Augezd/Ratschin/vnd sumer Geburg/auch andere Ort neben dem Wasser auff vnd ab besetzt/das Geschütz gegen den Prager Stätten gewendt/auch das Thor an der Brücken von der kleinen Seiten/mit Geschütz vnd volck versorget/in willen/vns an vnsern Leib vnd Gütern (alsdann auch zum theil geschicht) Schaden zuzufügen.

Ist derhalben an euch alle vnd jegliche/weß Stands oder Wesens die seyn mögen/vnser freundtlich Anlangen/daß jhr vns/als baldt euch solch vnser Schreiben/es sey in welchen Kreisen es wolle/zukömpt/mit eylender vnd förderlicher Rettung/Zuzug vnnd Hülff nicht verlasset/sondern vns auff das chest so es auch immer möglichen/daß wir nicht also verwahrlost/mit ewerm Kriegsvolck zu hülff kommet/dann jhr vns in solchem/gleichsfals als wir euch/verpflicht vnd zuthun schüldig/vnd sollet solches einer dem andern anzeigen/seind der Zuversicht/daß jhr euch auff vnser fleissige bitt vnd ermahnen also entlichen verhalten/keiner auff den andern sich wegern wird. Geben Prag am Mitwochen an Sanct Johannis Huß Tag/Anno im sieben vnd viertzigsten Jahr.

232. Prager Rebellion mög vngestrafft nicht bleiben.

Dieweil nun oberiehlte/Primis Räth/Eltesten vnd Gemeinen/jhrer Maiest. drey Prager Stätt/jhrer Maj. ersteigte Vngehorsam/Rebellion/Veracht/Beleidigung vnd Verletzung jhrer Kön. Maj. vnd Hochheit/vnd andere jhre muthwillige/freventliche/gewaltsame gerbte Handlungen vnd Empörung nicht allein jhrer Kön. Maj. als jhrem König/vnd von Gott verordentem Haupt vnd Obrigkeit/wol bewust/sondern auch in vnd ausserhalb jhrer Majest. Königreichs Behemen offenbar vnd Landkundig/darzu auß jren eygnen Brieff vnd Sigeln/vnd öffentlichen außschreiben vnd abdrucken/männiglich wissent seyn/vnd also am Tag ligen/daß sich bemelte jhrer Maj. Vnterthanen von Prag derselben mit keinem Grundt noch Fug entschüldigen nochbeschönen mögen/dann jhr Maj. zu Königlichem Gemüth vnd Hertzen geführet/wo jhr Maj. sich jhres Königlichen Ampts vnd Gewalts/zu bestraffung solcher erschrecklichen hochstraffbarn verhandlungen nicht gebrauchen solten/was für vnleidlicher Vngehorsam/Abfall/Zerrüttlichkeit/vnd endliches Verderben/nicht allein jhrer Maj. derselben Erben vnd nachkommen Königen zu Böhemen/vnd dem Königreich Böhemen/sondern auch andern anrainenden Landen/vnd derselben Obrigkeiten/darauß erfolgen möchte/So hat der Allerdurchleuchtigste/ꝛc.

233. Abermahlich mündtliche anzeig vnd vermahnung zur Verantwortung.

Nach Verlesung solcher Artickel/hat der Herr Landeshaupteman abermals zu jhnen geredt/sie hetten gehöret/was sie wider jhr Königliche Majestät verhandelt/darauff sollen sie sich verantworten/dann jhnen solches nun zum ersten/andern/vnnd dritten mahl angezeiget worden.

Ist abermals von allen dreyen Prager Stätten repetieret worden/daß sie zuvor an jhr Königliche Majestät gehorsambst gelangen lassen/vnnd vnterthänigst in aller Demuth gebeten/jhr Kömal. Majest. geruheten von solcher Citation vnd Beschickung abstehen/vnd sich mit jhnen in Rechtfertigung nicht einzulassen/dann sie sich jhrer Kön. Maj. als jhrem gnädigsten König vnd Herrn/auff Gnad vnd Vngnad ergeben/abermals bittent/jhr Kön. Maj. wolten als ein Christlicher König/vnd jhr aller gnädigster Herr/jhnen solches alles gnädigst nachlassen/verzeihen/vnd jhr gnädigster König vnd Herr bleiben/Derhalben/wie zuvor von jhn gebetten werden/noch jhr vnterthänigst Bitt/daß jhr Kön. Ma. ihr aller gnädigster Herr seyn/vnd jhnen solches alles gnädiglich verzeihen wolte. Dann sie sich in solchem allem vor jhrer Kön. Maj. demütigten/vnd auff Gnad vnd Vngnad ergeben. So haben sie auch/wie zuvor/die Fürstlichen Durchleuchtigkeit/auch andere Fürsten/vnd jhrer Kön. Ma. Räthe/vmb Fürbitt zu derselben gebetten/auch Hertzogen Augusten zu Sachsen/sampt den Officierern vnd Landtrechtsitzern/vnd jhrer Kön. Ma. Räthe vmb Fürbitt zu jhrer Kön. Ma. angelanget. Welche Fürbitt von dem Ertzhertzogen vnd andern Fürsten/vnd jhrer Kön. Maj Räthen/so bey jhrer Kön. Ma. an dem Rechten gesessen/deßgleichen auch von Hertzogen Augusten zu Sachsen/vnd den Herrn Officierern/Landtrechtsitzern/vnd andern jhrer Kön. beywesenden Räthen zu jhrer Kön. Ma. geschehen/Daß jhr Kön. Maj. sie die Prager auff Gnad vnd Vngnad annehmen/vnd solche jhr Handlungen/gnädiglich erwegen wolten/solches wollen sie vmb jhr Kön. Ma mit jhren gehorsamen Diensten allzeit verdienen/in dem fundt sie die Prager abermals auff die Knie gefallen.

234. Anderweite demütigste bitt vnd Erzeigung derer zu Prag wie oben Nu. 107.

235. Endliche Resolution der Kön. Maj. auff der Prager instandige Abbitt.

Auff solches alles ist von wegen Kön. Mai. durch den Herrn Landeshaupteman widerumb zu jhnen geredt worden: daß jhr Königliche Majestät jhr der Prager Demuth mit welcher sie sich vor jhrer Königlichen Majestät/erzeigen/vnd sich schüldig geben/angesehen/Vnd dabey die verlesene jhr Beschüldigung vor männiglich gehöret/wo nun jhr Kön. Ma. der Gerechtigkeit vnnd der Vngnad pflegen/in was Peenfall sie gefallen/möchten jhr Kön. Maj. billich zu jhnen sehen vnd greiffen.

So haben doch jr Kön. Maj. auff Fürbitt der Fürstlichen Durchleuchtigkeit/des Hertzogen Augusten/anderer Fürsten/vnd jhrer Kön. Maj. Räthe/ auch der Officirer vnd Landtrechtsitzer/ sie die Prager auff Gnadt vnnd Vngnadt angenommen / mit Befehl / daß sie / dieweil in die Rechtstuben abtretten/daselbst sol jhnen ferner angezeigt werden / mit was Condition * sie jhr Kö. Maj. anzunehmen gedencken/ Actum vt supra.

[* Recenset conditiones eas Sleidan. lib. 19. Historia nostra, sup. c. 83. n. 5.]

236. Kön. Maj. Citation an Wilhelm Krzinetzky von Ronaw/ mit der Pragischen fast gleichen Inhalts. Droben Nu. 185.

Anno/ꝛc. im 47. am Mitwochen nach Arnolphi/anders nach dem Tag der 12. Botten Theilung genant / als auff Wilhelmen Krzinetzky / zum ersten / andern / vnd dritten mahl/daß er sich melden solt/gerufft worden/ aber nicht erschienen: Ist die Citation/oder Beschickung/so von der Kön. Maj. auff jhn auß gangen/öffentlich verlesen worden/wie hernach folgt.

Ferdinandt/ꝛc.

Dem Wolgebornen vnserm lieben getrewen Wilhelm Krzinetzky von Ronaw/auff Librzi.

WOlgeborner lieber getrewer/nach dem vns nicht allein durch öffentlich gemein Gerücht vnd Geschrey/ sondern auch durch vielfeltige gewisse anzeigungen / fürbracht vnd angezeigt worden/als wir Sambstags nach vnser lieben Frawen Liechtmeß / den fünfften Tag des verschienen Monats Februarij / dieses lauffenden 1547. Jahrs / auß vnserm Königlichen Schloß Prag verruckt/ in willen vnd meynung / vns vnd vnser Cron Behemen / zu nutz vnd gutem/dem Hochgebornen Moritzen / Hertzogen zu Sachsen/ꝛc. vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten/ wider Johans Friederichen / so sich etwa Churfürst zu Sachsen genennet / der Kö. Key. Maj. ꝛc. vnsers lieben Bruders vnd Herrns/vnd deß heiligen Reichs erklärten Aechter/ vnsern vnd vnsers Königreichs Behemen/ öffentlichen/ wissentlichen Feindt vnd Beschädigern/ gnädigen vnd freundtlichen Beystandt vnd Hülff zu leisten/vnd dardurch auch vnsere Königreich Landt vnd Leut / vor mehrer Gefahr vnnd beschädigung zuverwaren vnnd zuhandthaben/daß du mit vnd neben vnsern Prager Stätten/vnd etlichen andern Personen vnser Cron Behemen/verbotne/sorgliche/vnd gefehrliche Versamlungen in vnser Statt Prag/im grossen Collegio vnd andern Orten gehalten/vnd in derselben einer/nemblich an Sanct Valentins den 14. Tag des Monats Februarii/ein vngebürliche Verständtnuß vnnd Bündtnuß auffgericht / darinnen jhr euch verpflicht vnd verschrieben/einander wider männiglich zuhelffen/vnd nicht zuverlassen/ꝛc.

Vnd seydt darauff fürgefahren/vnd vnangesehen/daß gemeine Zusammenkunfft vnd Landtag außzuschreiben vnd zuhalten vns/ als Regierendem König vnserer Hochlöblichen Cron Behemen allein zustehet / Hast doch du mit sampt etlichen deinen Verwandten vnd Rädelsführern/ ohne vnser ewers Königs vnd Erbherns vorwissen vnd bewilligung / eygens Gewalts / einen Landtag auff Mitfasten gen Prag fürgenommen/vnd angesetzt / auch vber vnd wider vnser Verbott/darinnen wir dir vnd deinen mitverwandten/solche Landtags Versamlungen zuhalten/auß bewegenden billichen vrsachen/ernstlich verbotten/vñ einen andern gemeinen Landtag/ auff Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti,nechst darnach folgende/ bestimpt vnd angesetzt / hastu dich neben jhnen daran nichts verhindern lassen/sondern in ewren handlungen/eygenwilliger/freventlicher Weiß fürgefahren/vnd allerhandt sachen vnd Artickel fürgenommen/ beschlossen / vnd zum theil in das Werck gezogen / welche vns nicht zu geringer Verklemerung vnserer Hochheit/ Authoritet vnd Gerechtigkeit / vnd zu Verletzung vnserer Königlichen Majestät gereichen / vnd darvber hast du zu solchen Sachen vnd Verhandlungen/auch sondere Personen zuregieren / mit vnd neben dir ziehen helffen/vnd euch aller Handlungen also angemast vnd vnterstanden / als ob vnser Cron Behemen Ständte/alle vollkommenlich besamlet weren / vnd die Sachen in einem ordentlichen Landtag sämptlich handleten/ vnd nemblich dich sampt deinen mitverwandten / mit vnserm vnd vnsers Königreichs Behemen öffentlichem Feindt/Johans Friederichen gewesenen Churfürsten zu Sachsen/ in Schrifften vnd Bottschafft schicken / eingelassen vnd begeben / vnd davon vns nie kein anzeigung gethan/seine Brieff angenommen/vnd jhm wider geschrieben/auch die Erbeinigung mit jhm/ohne vns/vnd vnsern willen fürnehmen wollen/vnd vnangesehen / daß du demselben des verschienen sechs vnd vierzigsten Jahrs in gemeinem Landtag/ auß billichen begründten vrsachen für den befunden vnd erkeñen helffen/ der durch Einnehmung vnsers Closters Dobrolug/ an vns vnd vnserer Cron Behemen/ die Erbeinigung verbrochen / vnd derwegen jhm auch vnter des Landts Sigel schreiben helffen / solches Frevels vnd Gewalts der alten Erbeinigung zuwider fürgenommen/ abzustehen/ vnd bemelt Closter vns vnd vnserm Königreich Behemen/wider zukommen zulassen/mit dieser Verwarung/daß du vns/ als deinen König vnd Herrn nicht verlassen mögest/wie dann dasselbige Schreiben / durch ein gewisse geschworne Person jhm zugeschickt worden / Demnach hastu mit deinen mitverwandten / vnter des Landts Sigel / auff gemei-

gemeinem Landtag etlichen vererdenten Personen Gewalt gegeben / neben vns von ewrentwegen die Erbeinigung mit obgedachtem vnserm Oheim vnd Churfürsten / Hertzog Moritzen zu Sachsen zuverneuwern / vnd gar nicht befohlen / gedachts gewesenen Churfürsten halben / ichtes darinnen zuhandlen / oder jhn darzu zuberuffen / vnd demnach dich neben andern gegen jhm verwaret / darzu vns wider jhn vnd die seinen Hülff geschickt / So hast du dich doch jetzo solchem allem stracks entgegen vnd zuwider / auß leichtfertiger muthwilliger eygner Bewegung / in ein anders eingelassen / vnd mit etlichen andern / ewern Verstandt mit dem gewesenen Churfürsten gehabt / vnd du fürnemblich von deinen vnd anderer deiner mitverwandten wegen / öffentlichen geredt vnd außgegeben / daß du vnd sie den gewesenen Churfürsten neben der Erbeinigung nicht verlassen möget / welches auch gemelter gewesener Churfürst sampt seinen Räthen vnd Dienern frey bekendt / vnd den Ständten vnsers Margrafthumbs Ober vnd Nider Laußnitz zugeschrieben.

Du hast auch gütlich gestattet / vnd zugesehen / daß obbemeltes vnsers Feindts deß gewesenen Churfürsten zu Sachsen / Hauptman Thumbshirn / mit einer anzahl Kriegsvolck in vnser Cron Behemen gefallen / vnd vnser Bergstatt Sanct Joachimsthal / vnd ander vnser Cammergut vberfallen vnd eingenommen / darzu etliche vnsere gehorsame Ständte / vnd derselben Unterthanen vberzogen / vergewaltiget / beschädiget / vnd gebrandtschätzt / vnd ob wol du vnd etliche deine mitverwandten / solches vberziehens vñ vergewaltigens durch die Wolgebornē vnsere lieben getrewen / Sebastian von der Weitmühl auff Chomutaw / vnd Bohußlawen Felix von Lobkowitz vnd Hassenstein / schrifftliche Erinnerung vnd Bericht zeitlich empfangen / vnd vmb Hülff vnd Rettung ersucht vnd ermahnet worden / vnd darauff vermög vnsers Königreichs Behemen Landtsordnung / bey verlierung Leib / Ehr vnd Guts / zuzuziehen / zuretten / vnd den Gewalt des Feindts vnd Landtbeschädigers abzutreiben / zuhelffen schüldig gewesen / darzu auch euch von vns selbst / in vnserer Schreiben einem / auß vnser Statt Eger / an dich vnd die andern vererdenten Personen / vnd etlichen Personen vnsers Königreichs Behemen außgangen / ernstlich befohlen vnd aufferleget worden / mit Ernst darob zuseyn / daß des Aechters Kriegsvolck auß vnser Cron Behemen alsbaldt gethan / vnd außgewist würde / jhnen auch weder mit Proviant noch in andern weg nicht Förderung geschehe / dann solches weder Key. Maj. noch vns mit nichten leidentlich seyn welt zugedulden vnd zuzusehen:

So hast du doch dargegen kein Gegenwehr noch Hülff fürgenommen / oder fürnehmen lassen / Als aber wir vnd vnser mitverwandten etliche gehorsame Chur vnd Fürsten / mit sampt vnserm habenden Kriegsvolck vnsern Durchzug / durch diß vnser Königreich Behemen / friedlich vnnd vnbeschwerlich genommen / vnnd hochgedachter Keyserlichen Majestät entgegen gezogen / da hastu sampt deinen mitverwandten ob solchem vnserm Durchzug / nicht geringe Beschwerung geschöpfft / vnd euch in Rüstung begeben / als ob wir vnsere gehorsame Chur vnd Fürsten / Landtbeschädiger weren / vnd bist auch in solchem deinem eygenwilligen vorhaben also erhartet / daß du obbemeltem vnserm Oheim Hertzog Moritzen Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. vnd seiner Lieb Bruder / Hertzog Augusten / vnsern lieben Oheim vnd Fürsten / schreiben hast helffen / daß sich jhre Liebden mit jhrem Kriegsvolck alsbaldt wider auß dem Landt thun sollen / wo aber jhre Liebden vorhabens weren / auff den Joachimsthal zuziehen / wolten jr denselben nicht verhalten / daß die bemelte Statt dieser zeit / den Ständten der Cron Behemen zugehörte / Vnd wiewol wir dir vnd den verordenten Personen / so von etlichen Personen / auß den Ständten zu Prag gelassen / zu berührtem vnserm Durchzug / auß vnser Statt Brüren / Sambstags nach Annuntiationis Mariæ, nechstverschienen / gnädiglich geschrieben vnd erinnerung gethan / daß wir mit den Fürsten / so wir bey vns hetten / vnd jhre Liebden vns mit Erbeinigungen vnd sonst verwandt weren / zu der Keyserlichen Majestät vnserm lieben Bruder vnd Herrn / vns begeben wolten / wie du dann auß vnsern derhalben außgangenen Mandaten / vnd sonst zur gnüge verstehen hast mögen / Vnd dieweil wir nun glaublich berichtet / daß der Aechter Johans Friederich / vnser Königreich Behemen angegriffen / vnd vnser / vnd vnser Cron Eygenthumb den Joachimsthal vnd die Preßnitz durch sein Kriegsvolck eingenommen / vnd wider vns als Regierenden König zu Behemen schweren lassen / daß wir demnach solchen vnsern Zug durch bemelte vnser Cron / mit obgemelten vnsern Fürsten an die hande genommen / damit vnser Cron Behemen vor fernerm Schaden / Nachtheil vnd Eingriff verhüt werden möcht / wie dann allwegen an dem / was zu bewarung derselben vnserer Cron dienstlich vnd nützlich gewesen / nichts erwinden haben lassen / vnd seind also auff Dato zurselben zeit in bemelte vnser Statt Bruren mit vnserer Königlichen Person ankommen / mit fernerm gnädigen vermelden / daß wir vnd jhr Liebden / solchen Zug keiner andern Gestalt / dann zubeschirmung vnserer Cron Behemen / vnd zu hochgedachter Keyserlichen Majestät / die es von vns begehret / vnd also haben wollen / fürgenommen / so sey auch durch jhre Liebden / vnd derselben Kriegßvolck / niemanden kein Schaden zugefüget / sondern gute bezahlung geschehen / vnd vnsers erachtens solt billich ob dem / daß vnser Cron angegriffen / vnser vnd jhr Eygenthumb eingezogen / mehr beschwerde getragen seyn worden / dann ob denen / die vns vnnd vnserer Cron zu nutz / gutem vnnd Erhaltung zugezogen seyn. Wir sein auch nie deß willens gewesen / auch damahlen nicht / daß wir vnser Cron Behemen / oder dir vnd deinen mitverwandten etwas wider die Freyheiten auffzulegen wolten / sondern du hast auch nie anders befunden / dann daß wir vnser Cron

Behe-

Behemen je vnd allweg geschützt vnnd geschirmet / vnd mit keinem vnbillichen Handel beladen/ vnd darauff seind wir im Namen deß Allmächtigen des willens/vns sampt jren Liebden des morgigen Tags zuerheben/vnd zu der Key. Ma. zuruecken vnd zusammen zustossen/auff daß der Aechter Johans Friederich/von wegen seines Vngehorsams vnd freventlichen Thaten gestrafft/vnser Königreich / Landt vnd Leut beschützt / geschirmet / vnd in desto besser Ruhe verbleiben mögen. Wiewol wir auch folgents in solchem vnserm Zug von Lutitz auß/den Obersten Burggraffen abgefertiget/mit dir vnd den andern verordenten Personen zuhandlen/von ewerm Auffbott vnd Anzug abzustehen/ mit diesem fernerm anhang / daß wir mit diesem bey vns habenden Kriegsvolck/ gantz friedtlich/ohne männigliches Schaden vnd Nachtheil / durch vnser Cron Behemen zu der Key. Maj. auff Eger zuzögen/vnd da jemandt vnser Cron Behemen/oder derselben Einwohnern (wie von etlichen mit vngrundt außgegeben) was nachtheiligs/oder beschwerliches zufügen wolte/ daß wir mit Hülff deß Allmächtigen / denselbigen widerwertigen starck gnug seyn wolten / Wiewol auch die Römische Keyserliche Majestät selbst auß Eger den siebenden Tag deß nechstverschienen Monats Aprilis/ dir vnd allen Ständten vnserer Cron Behemen gantz gnädiglich geschrieben/darinnen lauter vnd klar angezeigt /daß sein Lieb vnd Key. Ma. jhren Zug anderer meynung nicht fürgenommen/dann jhrer Lieb vnd Key. Majest. vnd des heiligen Reichs erklärten Aechter Johans Friederichen/so sich nennet Hertzog zu Sachsen/seiner vielfeltigen Landtfriedtbrüchigen Verhandlungen/beharrlichen Vngehorsams / Rebellion / vnd jhrer Key. Maj. mannigfeltigen Beleidigung halben/zu gebührender Demuth vnd Straff zubringen/vnd gar nicht vnser Königreich vnd Landt damit zuvberziehen/vnd zubeschädigen / sondern viel mehr vns/vnserm Königreichen vnnd Landen / gute Ruhe vnnd langwirigen Frieden vnnd Sicherheit zuverschaffen helffen.

Nichts desto weniger bist du vnd die andern deine mitverwandten in ewerm vngehorsamen muthwilligen fürnehmen jmmer fort gefahren / vnd das Auffbott gehen lassen / vnd ewer Kriegsvolck in das Feldt abgefertiget/aber damit gegen gedachts vnsers Feinds deß gewesenen Churfürsten Hauptman vnd Kriegsvolck nichts fürgenommen/das jnen im wenigsten zu wider / oder vnsern/von gedachtem Hauptman Thumbshirn vnd seinem Kriegsvolck beschädigten Vnterthanen/zu einigem Trost oder Rettung dienstlich seyn hette mögen/ sondern ewer Hauptman Caspar Pflug vnd ewer Kriegsvolck/hat mit gedachten Feinden / dem Thumbshirn vnd seinem Kriegsvolck/freundtlich tractirt vnd gehandelt/darzu das Gebirg vnd Walder verhawen vnd besetzen lassen/an den enden/da es nicht bemelten vnsern Feinden/ sondern vns vnd vnserm Kriegsvolck/ an vnserm Durchzug zu der Key. Mai. Verhinderung bringen mögen.

Zu dem hast du vnd deine mitverwandten auch folgents verbieten helffen / Proviant vnnd Victualia/der hochgedachten Key. Maj. vnd vnserm Feldtläger zuzuführen/aber vnsern Feinden Proviant vnd Victualia zugehen lassen / vngeachtet aller vnserer Schreiben/ernstlichen befehlen vnd gebotten.

Jhr habet auch einen Obersten vnd andere Haupt vnd Befelchsleut auffgeworffen/vnd gemeine Bereitschafft vnd Rüstung zum Krieg vnd Feldtzügen gemacht/vnd wie jhr euch ferner bey dem gemeinen Auffbott verhalten sollet/ordenen / vnd derhalben auch gemeine Anlagen selbst anschlagen helffen/Vnd an dem allem dich noch nicht settigen lassen/ sondern mit vnd neben etlichen mehr/berührter deiner Bündtnuß Rädelsführern / andere vnsere vnd vnsers Königreichs Behemen gehorsame Ständte/Glieder vnd Vnterthanen/ zu gleichmessiger Vngehorsam / auch vnzimlichen vnd verbottenen Bündtnuß/Conspiration vnd Verhandlungen/auffgewigelt/ bewegt vnd wircklich gebracht/ vnd die jenen so sich in solche ewre Verschreibung vnnd Bündtnuß nicht willigklich einlassen wollen / ernstlich bedräwet / darzu etliche vnsere vnd deß Landts Amptleut vnd andere/ auß ewerm mittel außbieten helffen. Auch die so bey vns im Feldt gedienet / oder vns mit Volck oder Geldt jhre hülffen geleist/daron abwendig zumachen vnterstanden/vnd sie vermahnet (zuverstehen) daß dieselben alle/sollen von den Ständten der Cron Behemen aller Ehren/Würd vnd Freyheiten entsetzt vnd beraubet / vnd daß auch jhnen in die Landtaffel nichts mehr gehen vnd eingeleget werden sol / ꝛc. Darzu auch in einem öffentlichen Druck ein Bekäntnuß deß Hochgebornen Albrechten Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. vnsers lieben Oheim vnd Fürstens/außgehen/vmbtragen/vnd außbreiten lassen/darinnen sein Lieb bekandt habén sol / daß die Röm. Keyß. Maj. willens were/vnser Cron Behemen mit gewalt zuzwingen/ vnd erblich zumachen / der meynung vnd vorhabens/ den gemeinen Mann durch solche vnd andere vnerbare vnbegründte mittel vnd weg/wider vns zuverbittern/vnd dardurch zu Empörung vnd Auffruhr zureitzen.

Gleicher weiß hast du vnd deine mitverwandten/auch in andere vnsere Landt schreiben helffen/ vnd denselbigen Laut ewers schreibens / an dato haltent Prag / Dienstag nach Judica/dieses lauffenden 47. Jahrs / mit wissentlichem erdichten vngrundt fürgeben dürffen/ daß jhr erkandt vnd mit Augen gesehen hettet / wie das Königreich Behemen / sampt den zugehörigen Landen/ durch etliche vngewöhnliche vnd newe sünde / zu Nidrung vnnd Vnterdrettung kommen / dem jhr nicht lenger zusehen wollen/daß jhr so schendtlich/fürnemblich vmb alle Freyheiten des Königreichs Behemen/nachmahlen vnd zum letzten/ vmb Ehr/ Leib vnd Güter kommen müstet/ wo jhr dem

dem nicht zeitlich Widerstandt gethan hettet / Derhalben auß dem willen deß Allmächtigen Gottes/vnd Christlicher Liebe/sey ewer ein grosse ansehenliche anzahl auß allen Ständten vnnd Kreisen des Königreichs Behemen/gen Prag in das groß Collegium zusammen kommen/vnd als jhr an bemelten ewern Verführungen grosse Beschwer getragen/habt jhr zwischen euch ein freundtliche Vereinigung vnd Vereydung auffgericht / welche jhr jhnen im Truck verfertiget / vbersendt/ vnd dieweil jhr / wie jhr bericht, selber wol erkennen möget/ daß von wegen ewers Christlichen vnd (ob Gott wil) auffrichten Vergleichung willen/ein Kriegsvolck/von mancherley vnd grausamen Nationen zusammen gelaubet/in die Cron Behemen/zu Vertruckung vnd Verstörung derselben außführet/vnd in die Cron allbereit vertruckt/den armen Leuten mit macht vnd grossem Gewalt viel Schaden beschehen/Derhalben ermahnet jhr derselben vnserer Landt Ständt vnd Stätt/ die wollen euch in diesen ewern anstehenden Gefahr vnd nöthen/mit einer eylenden schleunigen Hülff/ wann sie von euch zum andern mit ewerm Schreiben angesucht werden / wider ewre Feindt / wer die seind/nicht verlassen/mit angehefftter prächtlicher Berühmung/als ob jhr euch zu Ehr vnd Lob Gottes für die Gefehrligkeit/ Wolfart/ Nutz vnd Gedeyen des Königreichs Behemen / zuvoran in Gefahr gesetzt hett/vnd mit Einbildung/wo jhr durch mancherley Practicken / Auffsetz vnd Anschläg ewrer Feind/zum Vntergang vnd Verderb geführet/ würden der andern Landt Stände gleicher beschwerung vnd ewiger Dienstbarkeit gewertig seyn/vnd habet jhnen daneben zu mehrern bericht offtbemelts Aechters/vnsers vnd vnserer Cron Behemen / derselben zugehörige vnnd anderer Landen öffentlichen Feinds Schreiben/an euch außgangen/vnd widerumb ewer darauff gefolgte Antwort zugeschickt/mit dem fernern rühmlichen Beschluß/daß jr auff künfftigen Montag Palmarum / alle sampt mit ewrer Heereskrafft ins Feldt verrücken/vnd ewern Feinden vnter Augen ziehen wollen. Darzu hast du vnd deine mitverwandten dem Wolgebornen vnserm Landshauptmann in Mähren / vnd Leben getrewen Wenzeln von Ludanitz auff Chropin/ durch Caspar Sternad/Rathsburger in der alten Statt Prag/auff einen Credenzbrieff zuentbotten / daß jhr dem gewesenen Churfürsten allbereit vmb Hülff geschrieben / daß er euch / wo es von nöthen seyn würde/retten solte / Daneben hast du auch neben etlichen deinen mitverwandten vnd Rädelsführern/ vns nach vnser Königlichen Hochheit/vielfeltig getrachtet/vnd in viel weg zu nahent/vnd zu nicht geringer Verschimpffung/Beschädigung vnd Verletzung gehandelt/auch auß eygenem Frevel/ vnd durstigem mutwillen euch vnsers Königlichen Gewalts vnd Authoritet/ vermessentlich vnterzogen/vnd in vnserm Königreich Behemen/ hin vnd wider geschafft vnnd gebotten / nichts anders / als ob dasselbe ohn einen König vnd Herren were / oder euch desselben Administration vnnd Regierung zustundte/ Vnd demnach mit vnd neben andern etlichen deinen mitverwandten vnd Rädelsführern/das Biergeldt/ so vns von allen dreyen Ständten/einhelliglich bewilligt/ vns ferner zubezahlen abgeschafft/vnd vnsere Königliche Grentz Zöll vns zugeben verbotten/vnd vber vnser vielfeltige Befehl/nicht wider geben vnd ledig zehlen wollen / Vnsern Rath den Grießbecken/ vnerlangt Rechtens / muthwilliger / vngebürlicher weiß gefänglich angenommen / vnd auff vngewönliche Verstrickung wider auß lassen helffen/vnd letzlich vmb nichten zubeklagen gewust / noch beklaget.

Denen so jhrer Verwirckungen halben/ vnser Königreich Behemen verbotten / widerumb einzukommen erlauben/vnd die so gegen vns verhandelt/vnd derhalben vnsicher gewesen / vergleiten helffen/ vnd auff vnser ernstlich Gebott ewer Kriegsvolck auß dem Feldt nicht wider abgefordert/sondern der Key. Mai. vnd vns dasselbige abzufordern abgeschlagen / vnd allererst nach des gewesenen Churfürsten Niderlag vnd Gefängnuß abziehen lassen / vnd in dem/wie auch in obberührten andern mehr Sachen/euch vnser Königlichen Hochheit/Macht vnd Authoritet/vermessentlich vnd frevenlich vnterfangen / inmassen ewre Schreiben vnd Brieff / vnter vnser dreyer Prager Stätten Sigel/vnd deinem/auch etlicher ander Namen vnd Pitschiren/ auch die öffentlichen Abdrück/vnd deine/auch etlicher deiner mitverwandten/wissentlich notori, offenbar vnd Landkündig vergangene Verhandlungen/solches alles vnd dergleichen anders mehr/öffentlich zuerkennen geben vnd bezeugen/ Dieweil dann auß dem allem lauter vnd klar zuvernehmen / wie jhr es vnser ewers Königs vnd Erbherrens halben gemeint/fürgenommen vnd gehandelt haben / So ist vnser ernstlich fordern vnd Befehl/an dich/daß du auff Mitwochen post Diuisionis Apostolorum, den 20. Tag des Monats Julii / zu eylff Vhren nach dem gantzen Zeiger/schierist künfftig / vor vnser Königlichen Person/auch vnsern Fürsten vnd Räthen / auff vnserm Königlichen Schloß allhie/ ohne alle außrede Persönlich / gewißlich vnd endlich erscheinest / vnd bericht thust / warumb du solches neben andern (welche sich als von den Ständen vnserer Cron Behmen/erwehlte vñ verordente Personen/darzu geben vnd vnterschrieben) fürnehmen/in Schrifften außgehen lassen/thun vnd handlen/auch öffentlich vnter vnsere Vnterthanen vnd andere außbreiten hast helffen/vnd derselben etliche wider vns auffrührisch machen / vnnd jhr etliche zum Anzug ins Feldt bewegen vnnd schicken/vnd so viel Sachen vnd Verhandlungen/zubeleidigung/verkleinerung vnd Verletzung vnserer Königlichen Hochheit/Authoritet vnd Maiestät zulassen/vnd selbst fürnehmen vnd thun dürffen/darauff wollen wir vns mit rechtlicher Erkäntnuß vnd Erörterung der Sachen gebürlich vnd rechtlich verhalten/darnach wissest dich zurichten. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag/den achten Julii am Freytag nach Procepij/Anno im 47. Vnserer Reich vt supra.

Fol.

237. Vngehorsame außbleibung Wilhelms Krzinetzky von Ronaw.

Folgents ist durch den Herrn Landeshauptman in Mähren/ehe dann der Spruch verlesen/ auß Befehl hoch gedachter König. Maj. geredt worden / jhr Kön. Maj. hetten gnädiglich anzeigen lassen/das jetzt gehörte Beschickung/ an den Wilhelm Krzinetzky außgangen / jhm auff seine Güter bey einem eygen Botten/damit sich niemandt daran jrre/zugeschickt vnd vberantwort/dieweil er dann nicht erschienen/daß jhr Kön. Majest. den Sententz zuverlesen befohlen / vnd ist also das Vrtheil wie hernach folgt/verlesen worden.

238. Kön. Maj. Vrtheil vnd Sententz vber den von Ronaw.

WJewol die Römische/Hungarische vnd Behemische Königl. Maj. ꝛc. vnser allergnädigster Herr/von anfang jhrer Königlichen Regierung/darein sie der Allmächtige ewige Gott gnädiglich gesetzt/auß angeborner Lieb vnd Neigung/so sie zu jrer M. Königreich Behemen/ vnd desselben Ständen/Stätten/vnd Vnterthanen getragen/all jrer M. Sinn vnd Gedancken dahin gericht/jhrer Maj. vnd desselben jres Königreichs vnd Vnterthanen/ Ehr/Nutz vnd Wolfart/allem jhrem höchsten vermögen nach/ gnädiglich zu betrachten / fürnehmen / vnd zu fordern/ vnd gemeine jhrer Maj. Cron Behemen Ständte/Stätte vnd Vnterthanen/hohes vnd nidrigs Standts/bey jhren Freyheiten/löblichen alten herkommen/vnd allem friedlichen Wesen/ Landsordnung/Gericht vnd Rechten zu erhalten/vnd zuhandhaben/vnd einem jeden zuerlangung seiner Gerechtigkeit/wie sich gebühret/gnädiglich zuverhelffen/vnd in dem allem / weder an jhrer Königlichen Persen noch vermögen / nichts mangeln / oder erwinden haben lassen/ Vnd darumb nach dem jhrer Maj. vnd derselben Cron Behemen Landtaffel verbrunnen / alles das / so die Ständte auff gemeinen Landtagen/in die Landtaffel einzuleiben begert/ gnädiglich einschreiben lassen / vnd jhr Maj. Vnterthanen vnter beyderley/die zeit jhrer Maj. Regierung/ nicht weniger dann andere jhres Königreichs Behemen vnter einerley Gestalt/gnädiglich geschützt vnd gehandthabt haben/ dagegen dann (wie männiglichen wol bewust) alle vnnd jede jhrer Majestät Cron Behemen/ Ständte vnd Vnterthanen jhr Maj. herwiderumb / als jhrem rechten König vnd Herrn / auch verwandt/gelobt/geschworen/vnd vermög aller rechten/Ordnungen/verpflicht vnd schuldig seyn/ jhrer Maj. getrew/Gehorsam/hold vnd gewertig zuseyn / jhrer Kön. Maj. vnd desselben Königreichs/Ehr/Nutz vnd frommen zufördern/vnd Schaden zu warnen vnd zu wenden/ vnd so jhr einer verstünde/daß wider jhre Königl. Maj. oder derselben Persen / etwas fürgenommen / oder gehandelt würde/dem getrewlich vorzuseyn / vnd jhr Maj. vnverzogenlich zuwarnen. Darzu auch nicht allein vermög aller Rechten / vnd natürlichen erbar vnd Billigkeit/sondern auch nach außweisung deß heiligen Göttlichen Worts / die Vnterthanen jhrer Obrigkeit / nicht allein vmb der Straff willen / sondern auch von wegen der Gewissen / Ehrerbietung vnnd Gehorsam zuleisten schüldig seyn / vnd die so jhrer Obrigkeit widerstreben / nach der Lehr deß heiligen Apostels Pauli/ Gottes Ordnung widerstreben/vnd das Gericht oder Verdammuß vber sich ziehen.

Noch dannoch/als jhr Königl. Maj. deß nechst verschienen Sambstags / nach vnser lieben Frawen Liechtmeß/den fünfften Tag deß nechstverschienen Monats Februarii / dieses lauffenden fünffzehenhundert vnd sieben vnd viertzigsten Jahrs / auß jhrer Maj. Schloß Prag verruckt / in willen vnd meynung/jhrer Maj. vnd derselben Cron Behemen zu Nutz vnd gutem / dem Durchleuchtigsten/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Moritzen / Hertzogen zu Sachsen/Landtgraffen in Thüringen / vnd Marggraffen zu Meissen / deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalen vnd Churfürsten/ wider Johannes Friederichen / so sich etwan Churfürst zu Sachsen genent/der Röm. Key. Maj. jhrer Kön. Maj. geliebten Bruder vnd Herrn/vnd des heiligen Reichs erklärten Echter/jhrer Maj. vnd desselben Königreichs Behemen/wissentlichen/ vnd öffentlichen Feind vnd Beschädiger/gnädigen vnd freundlichen Beystander vnd Hülff zuleisten/vnd dadurch auch jhrer Kön. Maj. Königreich / Landt vnd Leut / vermehrer Gefahr vnd Beschädigung zuverwaren vnd handzuhaben/dieweil desselben Johans Friederichs Kriegvolck in jrer Ma. Marggraffthumb Niderlaußnitz Einfall gethan/das Closter Dobrolug widerumb eingezogen/die Herrschafften Sonnewaldt vnd Finsterwaldt/mit gewalt eingenommen / die Statt Lugaw auffgefordert/vnd als sie es nicht haben wollen auffgeben/hat jhnen Wolff Kratz Hauptman ein Absag gethan / daß er dieselbe/ mit Mordt / Brandt / vnnd in ander weg beschädigen wolle / da hat Wilhelm Krzinetzky/ mit vnd neben jhrer Kön. Maj. Prager Stätten/vnd etlichen andern Persenen jhrer Kön. Maj. Cron Behemen / verbotne / sorgliche vnd gefährliche Versamlungen / in jhrer Kön. Maj Statt Prag im grossen Collegio/vnd andern Orten gehalten/ vnd in derselben einer/ nemblich/an Sanct Valentins/den 14. Tag des Monats Februarii/ein vngebürliche Verständnuß vnd Bündtnuß auffgericht/ darinnen sie sich verpflicht vnd verschrieben haben / einander wider männiglichen zu helffen/vnd nicht zuverlassen.

Vnd seind darauff fürgefahren/vnd vnangesehen daß gemeine Zusammenkunfft vnd Landtag außzuschreiben vnd zuhalten / jhrer Maj. alles Regierendem König derselben hochlöblichen Cron Behemen allein zustehet/ haben doch er vnd bemelte jhrer Maj. Prager Stätt / sampt etlichen andern jhrer Maj. Cron Behemen Persenen / jhrer Bündtnuß anstiffterm vnd verwanten ohne jrer Kön. Maj. jhres Königs vnd Erbherrens vorwissens vnd Bewilligung / eygens Gewalts einen Landtag auff mitfasten gen Prag fürgenommen vnd angesetzt/vnd vber vnd wider jhrer Majestät verbott / darin jhr Majestät jhnen solche Landtags Versamlung zu halten / auß bewegenden billichen vrsachen / ernstlich verbotten / vnd einen andern gemeinen Landtag / auff Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti nechst darnach folgende bestimpt / vnnd angesetzt/

sezt / haben sie sich doch daran nichts verhindern lassen / sondern in jhren Handlungen / eygenwilliger freuenlicher weiß fürgefahren vnd aller Hand Sachen vnd Articul fürgenommen / beschlossen / vnd zum theil in das Werck gezogen / welches jhrer Kön. Maj. zu nicht geringer Verkleinerung jhrer Maj. Königlichen Höchheit / Auctoritet vnnd Gerechtigkeit / vnd zu Verletzung jhrer Kön. Maj. gereichen / vnd vber deß vnangesehen / habe er vnnd sie zu solchen Sachen vnd Verhandlungen / auch sondere Personen zu regiern / mit vnd neben jhm gezogen / vnd sich aller Handlungen also angemaßt vnnd vnderstanden / als ob jhrer Majestät Cron Böhmen Stände / alle volkomblich besamblet weren / vnd die Sachen in einem ordentlichen Landtag samendtlich handleten.

Vnd nemblich sich mit jhrer Maj. vnd jhres Königreichs Böhmen offentlichen Feind / Johans Friderichen / gewesnen Churfürsten zu Sachsen in Schrifften vnd Bottschafft Schickung eingelassen / vnd darvon jhrer Maj. nie kein Anzeigung gethan / seine Brieff angenommen / vnd jhme wider geschrieben / vnd die Erbeinigung mit jhme fürnehmen wöllen / ohne jhrer Maj. wissen vnd willen / vnd vnangesehen / daß er denselben deß verschienen sechs vnd viertzigsten Jahrs in gemeinem Landtag / auß billichen begründten Vrsachen / für den befunden vnd erkennen helffen / der durch Einnehmung jhrer Maj. Closter vnd Gotshauß Dobrilug / auf jhrer Maj. vnd derselben Cron Böhmen / die Erbeinigung verbrochen / vnnd darwegen jhme auch vnder deß Lands Sigel schreiben helffen / solches Freuels vnd Gewalts / der alten Erbeinigung zu wider / fürgewommen / abzustehen / vnd bemelte Closter jhrer Maj. vnd jhrem Königreich Böhmen wider zukommen zulassen / mit dieser Verwahrung / daß sie jhrer Kön. Maj. als jhren König vnd Herrn nicht verlassen mögen / wie dann dasselbig Schreiben / durch ein gewisse geschwoine Person jhm zugeschickt / demnach hat auch er vnd sie vnder deß Landts Siegel / auff gemeinem Landtag etlichen verordneten Personen Gewalt gegeben / neben jhrer Maj. von jhren wegen die Erbeinigung mit obgedachten jhrer Maj. Oheim vnd Churfürsten Hertzog Moritzen zu Sachsen zuvernewern / vnnd gar nicht befohlen / gedachts gewesenen Churfürsten halben jchtes darin zuhandlen / oder jhn darzu zuberuffen / vnnd demnach sich gegen jhme verwahrt / darzu jhrer Maj. wider jhn vnd die seinen jhr Hülff geschickt / so hat er sich doch solchem allem stracks entgegen vnd zuwider / auß leichtfertigem muhtwillen / eygner Bewegung / in ein anders eingelassen / vnd er vnd etliche andere mehr / jhren Verstand mit dem gewesenen Churfürsten gehabt / darzu er fürnemblich von sein vnd anderer seiner mitverwandter wegen / offentlich geredt vnnd außgeben / daß er vnnd sie bemelten gewesnen Churfürsten neben der Erbeinigung nicht verlassen möchten / welches auch gemeldter gewesner Churfürst sampt seinen Rähten vnd Dienern / frey bekandt / vnd den Ständen der Marggraffthumber Ober vnd Nider Laußnitz zugeschrieben / alles jhren Pflichten / damit der Krzinetzky / vnd dieselben seine mitverwandten jhrer Kön. Maj. verwandt / auch vorgehenden jhren eygnen Handlungen / vnnd daß noch mehr ist / denselben alten Erbeinigungen / selbst klaren Buchstaben vnnd Außweisungen / gantz vnnd gar vngemeß vnd zuwider / darin vber das dieselben Erbeinigungen zwischen jhrer Majestat Vorfahren Königen zu Böhmen / vnd den Fürsten deß Hauß Sachsen auffgericht / nirgendt vermögen oder außweisen / daß einiger Vnderthan oder Stand jhrer Majestat Cron Böhmen / einem Chur oder Fürsten von Sachsen / wider seinen eygnen König helffen solle / so weist doch darvber der helle Buchstab der Erbeinigung klärlich auß / daß darinn die Päpstlich Heiligkeit / vnnd Römisch Keyser vnd König außgenommen seyn / darauß nun nohtwendig vnnd mehr dann greifflich zuvernehmen / wie vergessenlich sich gemeldter Wilhelm Krzinetzky neben etlichen andern mehr / wider jhre Königlichen Majestat jhren König vnd Erbherren / auch jhre Pflicht gehalten / jhrer Maj. vnd der Cron Böhmen Feindt vnd Landbeschediger hilfflich gewesen.

Vnd damit er vnd sie / solch jhr erklärt vngehorsamb vnd widerspennig Gemüht vnd Willen / noch mehr in das Werck brechten / haben sie gütlich gestattet vnnd zugesehen / daß obbemelts jhrer Kön. Maj. Feinds / deß gewesnen Churfürsten zu Sachsen Hauptman Thumbshirn / mit einer Anzahl Kriegsvolck / in jhrer Kön. Maj. Cron Böhmen gefallen / vnd jhrer Majestat Bergstatt S. Joachimsthal / vnd ander jhrer Maj. Cammergut vberfallen vnd eingenommen / darzu etliche jhrer Maj. Stände / vnd derselben Vnderthanen vberzogen / vergweltigt / beschedigt / vnd gebrandschatzt / vnnd wiewol er sampt jhrer Königl. Maj. Prager Stetten vnd etlichen andern jhren mitverwandten / solches vberziehens vnnd vergweltigens / durch die Wolgebornen / Sebastian von der Weitmühl / vnd Bohuslawen Felix von Hassenstein / schrifftlich Erinnerung vnd Bericht zeitlich empfangen / vnd vmb Hülff vnnd Rettung ersucht vnd ermahnt worden / vnnd darauff er vnd sie / Vermög jhrer Majestat Königreichs Böhmen Landts Ordnung / bey Verlierung jhrer Leib Ehr vnd Guts / zuzuziehen / zuretten / vnd den Gewalt deß Feinds vnd Landbeschedigers abtreiben zubelffen schuldig gewesen / darzu auch jhnen von jhrer Maj. selbst in jhrer Maj. Schreiben einem auß jhrer Maj. Statt Eger / an N. die verordneten Personen jhrer Maj. Königreichs Böhmen / vnd die Prager Stätt außgangen / ernstlich befohlen vnd auffgelegt worden / mit Ernst darob zuseyn / daß deß Aechters Kriegsvolck auß jhrer Majestat Cron Böhmen alsbalde gewaist würde / jhnen auch weder mit Proviant noch in ander Weg nicht Förderung geschehe / dann solches weder der Keyserlichen Majestat / noch jhrer Königliche Majestat mit nichte leidenlich seyn wolt / zugedulden oder zuzusehen / so haben er Wilhelm Krzinetzky vnd sie dargegen

kein Gegenwehr noch Hülff fürgenommen/als aber jhr Königliche Majeſtat vnd jhrer Majeſtat mitverwandten / etliche gehorſame Churfürſt vnd Fürſten / mit ſampt jhrer Majeſtat habendem Kriegsvolck/jhren Durchzug durch diß jhrer Majeſtät Königreich Böhmen friedlich vnd vnbeſchwerlich genommen/ vnd hochgedachter Keyſerlichen Majeſtat entgegen gezogen/ das haben er vnd etliche andere ſeine mitverwandten/ ob ſolchem/ jhrer Majeſtät Durchzug/ nicht geringe Beſchwerung geſchöpfft / vnd ſich in Rüſtung begeben / als ob jhr Königl. Maj. vnnd derſelben gehorſame Chur- vnd Fürſten Landtbeſchediger weren / vnd ſeynd auch in ſolchem jhrem eygenwilligen Vorhaben alſo verhartet / daß er vnd ſie / obbemeltem jhrer Majeſtat Oheim/ Hertzog Moritzen Churfürſten zu Sachſen/ vnd deſſelben Bruder Hertzog Auguſten zuſchreiben helffen / daß ſie ſich mit jhrem Kriegsvolck alsbald wider auß dem Land thun ſollen/ wo aber jhre liebden Vorhabens weren / auff den Joachimsthal zuziehen / wolten ſie denſelben nicht verhalten / daß die bemeldte Statt dieſer Zeit den Ständen der Cron Böhmen zugehörte/ auß welchem jhrem Schreiben abermahls gnugſam befunden wirdt / in was vngebührlichen hochſtrefflichen Verſtand vnd Handlungen/ bemelder Wilhelm Krzinetzky neben etlichen andern/ gegen gedachtem der Königlichen Majeſtat vnd jhrer Cron Böhmen / auch Land vnd Leuten Feindt / dem gereßnen Churfürſten von Sachſen / vnd deſſelben Hauptman Thumbshirn geſtanden / dieweil ſie alſo offentlich von ſich ſchreiben dörffen/ daß jhrer Majeſtat Statt S. Joachimsthal/ ſo jhrer Majeſtat von jetztbemeltem Thumbshirn vnd ſeinem zugegebnen Kriegsvolck abgedrungen / vnder jhr vnd jhrer mitverwandten/ die ſie die drey Stände genennt/ Verwahrung ſeyn ſoll/ vnangeſehen/ daß gedachte Joachimsthaler geſchworen/ daß ſie ſich nach jhrer Kön. Maj. als jhrem König vnd Herren nicht richten ſolten.

Vnd wiewol jhr Köntgl. Maj. jhme vnd den andern verordneten Perſonen/ ſo von etlichen Perſonen auß den Ständen/ zu Prag gelaſſen/ in berührtem jhrer Kön. Maj. Durchzug/ auß jhrer Maj. Statt Brüxen/ Sambſtag nach Annuntiationis Mariæ nechſtverſchienen/ gnediglich geſchrieben/ vnd ſie erinnert/ daß jr Maj. mit den Fürſten/ ſo jhr Maj. bey ſich hätten/ vnd jhr Kön. Maj. mit Erbeinigungen vnd ſonſt verwandt weren/ zu der Röm. Keyſ. Maj. jhrer Königl. Maj. lieben Brudern vnd Herrn / ſich begeben wolten / wie ſie dann auß jhrer Kön. Maj. derhalb außgangnen Mandaten / vnd ſonſt zur gnüge verſtehen hätten mögen / vnnd dieweil jhr Kön. Maj. nun glaublich bericht/ daß der Aechter Johans Friderich/ jhrer Kön. Maj. Königreich Böhmen angegriffen / vnd jhrer Kön. Maj. vnd derſelben Cron Eygenthumb / den Joachimsthal vnd die Preßnitz durch ſein Kriegsvolck eingenommen/ vnd wider jhr Königl. Maj. als regierenden König zu Böhmen ſchweren laſſen / daß jhr Königl. Maj. demnach ſolchen jhrer Maj. Zug/ durch bemeldte jhrer Maj. Cron / mit obgedachtem jhrer Königlichen Majeſtat Fürſten an die Hand genommen / damit jhrer Königl. Maj. Cron Böhmen / vor fernerm Schaden/ Nachtheil vnd Eingriff verhüt werden möcht / wie jhrer Kön. Maj. dann allweg an dem / was zu Bewahrung derſelben jhrer Königl. Maj. Cron dienſtlich vnd nutzlich geweſen / nichts erwinden haben laſſen/ vnd ſeye alſo auff dato in bemelt jhrer Kön. Maj. Statt Brüxen mit derſelben Königlichen Perſon ankommen/ mit fernerm gnedigen vermelden / daß jhr Kön. Maj. vnd jhre Fürſtliche Gnaden ſolchen Zug keiner andern Geſtalt/ dann zu Beſchirmung jhrer Kön. Maj. Cron Böhmen/ vnd zu hochgedachter Keyſ. Maj. die es von jhrer Kön. Maj. begehrt/ vnd alſo haben wöllen/ fürgenommen/ ſo ſey auch durch jhre F. Gnaden vnd derſelben Kriegsvolck niemanden kein Schaden zugefügt / ſondern gute Bezahlung geſchehen/ vnd jhrer Kön. Maj. erachtens / ſolt billich ob dem/ daß jhrer Kön. Maj. Cron angegriffen/ jhrer Kön. Maj. vnd jhrer Cron Eygenthumb entzogen/ mehr beſchwerde getragen ſeyn worden/ dann ob denen/ die jhrer Kön. Maj. vnd derſelben Cron zu Nutz/ Gutem vnd Erhaltung zugezogen ſeyn/ jhr Königl. Maj. ſeye auch nie deß willens geweſen/ auch damahln nicht/ daß jhr Kön. Maj. derſelben Cron Böhmen oder jhnen/ etwas wider die Freyheiten aufferlegen wolten / ſondern ſie hätten auch nie anderſt befunden / dann daß jhr Kön. Maj. jhr Cron Böhmen je vnd allweg geſchützt vnd geſchirmbt/ vnd mit keinem vnbilichen Handel beladen/ vnd darauff ſeye jhr Kön. Maj. im Nahmen deß Allmächtigen deß willens/ jhr Kön. Maj. ſampt jren Fürſtlichen Gnaden deß morgigen Tags ſich zuerheben/ vnd zu der Keyſ. Maj. zurucken vnd zuſammen zuſtoſſen / auff daß der Aechter Johans Friderich / von wegen ſeines Vngehorſambs/ vnd ſeiner freuenlichen Thaten geſtrafft/ jrer Kön. Maj. Königreich/ Land vnd Leut beſchützt/ geſchirmbt/ vnd in deſto beſſerer Ruhe verbleiben mögen.

Vnd wiewol jhr Maj. auch in berührtem jhrer Maj. Zug von Lutitz auß / den Oberſten Burggraffen zu jhme vnd andern verordneten Perſonen / von etlichen Perſonen auß den Ständen deß Königreichs Böhmen/ abgefertigt vnd befohlen/ zuhandlen/ von jrem Auffbott vñ Anzug abzuſtehen/ vñ mit dieſem fernern Anhang/ daß jr Maj. mit demſelben bey ſich habendem Kriegsvolck gantz friedlich/ ohn menniglichs Schaden vñ Nachtheil/ durch jrer Maj. Cron Böhmen zu der Keyſ. Maj. auff Eger zuziehen/ vnd da jemandt jrer Maj. Cron Böhmen/ oder derſelben Inwohnern (wie von etlichen mit Vngrunde außgebē) was nachtheiligs oder beſchwerlichs zufügen wolte/ daß jhrer Maj. mit Hülff deß Allmächtigen / denſelbigen widerwerttigen ſtarck genug ſeyn wolte / wiewol auch die Römiſche Keyſerliche Majeſtat ſelbſt / auß Eger den ſiebenden Tag deß nechſtverſchienen Monats Aprilis/ an alle Stände jrer Königl. Majeſtät Cron Böhmen/ gantz gnediglich geſchrieben/ vnd darinnen lauter vnd klar angezeigt/ daß ſein Keyſerl. Maj. jhren Zug

anderer

anderer Meynung nicht fürgenommen / dann jhrer Keyſ. Maj. vnd deß heyligen Reichs erklärten Aechter Johans Friderichen / ſo ſich nennt Hertzog zu Sachſen / ſeiner vielfeltigen Landfriedbrüchigen Verhandlungen / beharrlichen Vngehorſambs / Rebellion / vnd jhrer Keyſ. Maj. mannigfaltigen Beleidigung halb / zu gebührender Demuht vnd Straff zubringen / vnd gar nicht jhrer Kön. Maj. Königreich vnd Landt damit zuverziehen / oder zubeſchedigen / ſondern viel mehr jhrer Kön. Maj. derſelben Königreichen vnd Landen / gute Ruhe vnd langwierigen Fried vnd Sicherheit zuverſchaffen helffen.

Nichts deſto weniger / ſeyn bemeldter Krzinetzky vnd etliche ſeine Bündnußverwandten / in jhrem vngehorſamen muhtwilligen Fürnehmen jmmer fort gefahren / vnnd das Auffbott gehen laſſen / vnd jhr Kriegsvolck in das Feldt abgefertigt / aber damit gegen gedachts jhrer Kön. Maj. Feindts deß geweſnen Churfürſten Hauptman vnd Kriegsvolck / nichts fürgenommen / daß jhnen im wenigſten zuwider / oder jhrer Maj. von gedachtem Hauptman vnd Kriegsvolck beſchedigten Vnderthanen / zu einigem Troſt oder Rettung dienſtlich ſeyn hätte mögen / ſondern jhr Hauptman Caſpar Pflug / vnd jhr Kriegsvolck / hat mit gedachten Feinden / dem Thumbshirn vnd ſeinem Kriegsvolck / freundtlich tractiert vnd gehandelt / darzu haben ſie das Gebierg vnnd Wald verhawen vnd beſetzen laſſen / an den Enden / da es nicht bemeldten jhrer Maj. Feinden / ſondern jhrer Maj. vnd jhrem Kriegsvolck / an jhrer Kön. Maj. Durchzug zu der Keyſerl. Maj. Verhinderung bringen mögen.

Zu dem / haben ſie auch folgends verbieten helffen / Proviant vnd Victualia der hochgedachten Keyſ. Maj. vnd jhrer Kön. Maj. Feldtläger zuzuführen / damit ſie ſich ja gegen jhrer Königl. Maj. vnd jhrem Kriegsvolck vngehorſam / rebell / vnd feindtlich genug erzeigten / wie dann auß dem zuvernehmen / daß ſie ſolch Verbott gegen jhrer Maj. Feinden nicht fürgenommen / ſondern denſelben Proviant vnd Victualia zugehen laſſen / vngeachtet aller jhrer Maj. Schreiben / ernſtlichen befehlen vnd gebotten.

Auß welchem allem nohtwendiglich vnnd ſchließlich folgt / daß bemeldter Wilhelm Krzinetzky / von jhrer Maj. ſeinem König vnd Erbherrn / ohne alle Vrſach muhtwillig vnd freuentlich abfällig worden / vnd mit ſampt etlich andern ſeinen Bundsverwandten vnd Rädlführern / ſich an jhrer Kön. Maj. vnd derſelben Cron Böhmen Feind / Johans Friderichen / den geweſenen Churfürſten zu Sachſen / geſchlagen / denſelbigen in ſeinen Reden / Schrifften vnd Handlungen / allerley Fürſchub / Förderung vnd Hülff zubeweiſen / vnd herwiderumb jrer Maj. an jhrem Vorhaben / ſo gegen demſelben Feindt / auß nohtwendigen billichen Vrſachen zu Nutz vnd Wolfahrt jhrer Maj. vnd jhres Königreichs Böhmen / auch deſſelben zugehörigen Landen vnd Vnderthanen fürgenommen / ſeines beſten Vermögens zuverhindern geneigt geweſen / vnd vnderſtanden / vnd darumb einen Oberſten vnd andere Haupt vnd Befelchsleut / auffwerffen / gemeine Bereitſchafft vnd Rüſtung zum Krieg vnd Feldtzügen machen / vnnd wie ſie ſich fernér bey dem gemeinem Auffbott verhalten ſollen / ordnen / vnnd derhalben auch gemeine Anlagen ſelbſt anſchlagen helffen. Vnd an dem allem ſich noch nicht ſettigen laſſen / ſondern mit vnd neben etlichen mehr / berührter ſeiner Bündnuß Rädlführern / andere jhrer Kön. Maj. vnd jhres Königreichs Böhmen gehorſame Stände / Glieder vnd Vnderthanen / zu gleichmäſſiger Vngehorſamb / auch vnzimblichen vnd verbotnen Bündnuß / Conſpiration vnd Verhandlungen auffgewigelt / bewegt / vnd würcklich gebracht / vnd die jenigen / ſo ſich in ſolch ſein vnd ſeiner mitverwandten Verſchreibung vnd Bündtnuß nicht williglich einlaſſen wöllen / ernſtlich bedrowet / darzu etliche jhrer Kön. Maj. vnd deß Landes Ampteleut vnd andere / auß jhrem Mittel außbieten helffen. Auch die / ſo bey jhrer Kön. Maj. im Feldt gedient / oder jhrer Maj. mit Volck oder Geldt jhre Hülffen geleiſt / darvon abwendig zumachen / vnderſtanden / vnd ſie vermahnt (zuverſtehen) daß dieſelben alle / ſollen von den Ständen der Cron Böhmen / aller Ehren / Würdē / vnd Freyheiten entſetzt vnd beraubt werden / vnd daß jhnen nichts mehr in die Landtaffel ſoll eingehen oder gelegt werden / auch in einem offendlichen Druck ein Bekandtnuß deß Hochgebornen Albrechten Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. jhrer Kön. Maj. lieben Oheim vnd Fürſtens / außgehen / vmbtragen / vnd außbreiten laſſen / darinnen ſein Fürſtlich Gnad bekandt haben ſolle / daß die Röm. Keyſ. Maj. willens were / jhrer Kön. Maj. Cron Böhmen / mit Gewalt zuzwingen / vnd erblich zumachen / der Meynung vnd Vorhabens / durch ſolch vnd andere vnerbare / vnbegründte Mittel vnd Weg / den gemeinen einfältigen Mann wider jhr Kön. Maj. zuverbittern / vnd dardurch zu Empörung vnd Auffruhr zureitzen / vnd auff daß auch die Auffruhre vnd Empörung noch gröſſer würde / haben bemeldter Wilhelm Krzinetzky / vnd etliche ſeine mitverwandten auch in andere jhrer Maj. Landt Schreiben / vnd denſelbigen laut ewers Schreibens / an dato haltendt Prag Dinſtag nach Judica / dieſes lauffenden 47. Jahrs / mit wiſſentlichem erdichtem Vngrund fürgeben dörffen / daß ſie erkandt vnnd mit Augen geſehen hätten / wie das Königreich Böhmen / ſampt den zugehörigen Landen / durch etliche vngewöhnliche vnd Newefünde / zu Niderung vnd Vndertretung kommen / dem ſie länger nicht zuſehen wöllen / daß ſie ſo ſchendtlich / fürnemblich / vmb alle Freyheiten deß Königreichs Böhmen / nachmahlen vnd zum letzten / vmb jhre Ehr / Leib vnd Güter kommen müſten / wo ſie dem nicht zeitlich Widerſtandt gethan hätten / derhalben auß dem willen deß Allmächtigen Gottes / vnd Chriſtlicher Liebe / ſey jr ein anſehnliche groſſe Anzahl / auß allen Ständen vnd Kreiſen deß Königreichs Böhmen / gen Prag in das groß Collegium zuſammen kommen / vnd als ſie

an bemeldten jhren Fürfahrungen groſſe Beſchwer getragen/haben ſie zwiſchen jhnen ein freundliche Vereinigung vnnd Vereidung gemacht / welche ſie jhnen im Druck verfertigt vberſenden/ vnd dieweil ſie / wie ſie bericht / vnd ſelber wol erkennen mögen / daß von wegen jhrer Chriſtlichen vnd (ob Gott will) auffrichtigen Vergleichung willen / ein Kriegsvolck / von mancherley vnd grauſamen Nationen zuſammen geklaubt / in die Cron Böhmen / zu Vertruckung vnd Verſtörung derſelben geführt / vnd in die Cron allbereit verruckt / den armen Leuten mit Macht vnd groſſem Gewalt viel Schaden beſchehen/ꝛc. Derhalben ermahnen ſie derſelben jhrer Maj. Landt Stände vnd Stätte / die wöllen ſie in dieſer jhren zuſtehenden Gefahr vnd Nöhten / mit einer eilenden ſchleunigen Hülff / wann ſie von jhnen zum andern / mit jhrem Schreiben angeſucht werden/wider jhre Feindt / wer die ſeyn/nicht verlaſſen/ ꝛc. mit angehefter prächtlicher Berühmung/ als ob ſie ſich zu Ehr vnnd ob Gottes / für die Gefährligkeit / Wolfahrt / Nutz vnd Gedeyen deß Königreichs Böhmen / zuvoran in die Gefahr geſetzt hätten / vnd mit Embildung / wo ſie durch mancherley Practiken/Auffſetz vnd Anſchläg jrer Feind/zum Vntergang vnd Verderb geführt/ würden der andern Landt Ständt/gleiche Beſchwerung/ Fall vnd ewige Dienſtbarkeit zugewarten haben/vnd ſchicken jnen darneben zu mehrerm Bericht/offtbemelts Aechters/ jrer Kön. Mai. vnd jhrer Cron Böhmen/derſelben zugehörigen vnd anderer Landen offentlichen Feinds Schreiben/an ſie außgangen / vnd widervmb jhr darauff gefolgte Antwort zu / mit dem fernerm rühmlichen Beſchluß / daß ſie auff künfftigen Montag nach Palmarum, alle ſampt mit jhrer Heeres Krafft ins Feldt verrucken / vnd jhren Feinden vnder Augen zuziehen wöllen. Darzu auch dem Wolgebornen/jhrer Mai. Landtshauptman in Mehren/durch Caſpar Stirnad/geſeſſenen Burger zu Prag / auff einen Credensbrieff zuentbotten / daß ſie dem geweſenen Churfürſten allbereit vmb Hülff geſchrieben/ daß er ſie/ wo es vonnöhten ſeyn / retten ſoll / gleich als ob es ein Chriſtlich heylig Werck were/ daß die Vnderthanen/ nit allein zwiſchen jhnen ſelbſt/ wider die heylige Göttliche Schrifft/auch aller Menſchen Recht/ Ordnungen/ natürlichen erbarn Verſtandt vnd gute Sitten/an jhrem Erbherrn vnd König Pflichtbrüchig worden/muhtwillige Conuenticula, vnd verbottne Verſamblungen hielten / vnzimlich Verbündtnuß zuſammen ſchwürn / vnd darauff jhres Königs vnd Herrn befehlen vnnd gebotten widerſtrebten / ſich auch ſeines Königlichen Gewalts vnd Auctoritet/ mit allerhandt Verſchimpffung vnd Verkleinerung ſeiner Ma. Hochheit muhtwillig vnterſtiengen / ſondern auch darzu bey andern Landen vnd Vnderthanen / denſelben jhren König/mit erdichtem vngrundt/ als ob er durch vngewöhnliche newe Fünd / ſeines Königreichs Stände vnd Vnderthanen vmb alle Freyheiten deß Königreichs/auch Ehr/ Leib vnd Gut zubringen vnderſtünde/beklagten/vnd dann auff ſolch vnerfindlich Angeben/ zu Erhaltung jhrer giftigen Bündnuß vnd fürgenommener Auffruhr vnnd Empörung / zum fleiſſigſten anſuchten vnd practicierten.

Darneben hat auch bemelder Wilhelm Krzinetzky neben etlichen mitverwandten Rädelführern/ jhrer Kön. Maj. nach derſelben Königlichen Hochheit/ vielfältig getrachtet / vnd derſelben in viel Weg zu nahendt/ vnd zu nicht geringer Verſchimpffung/ Beſchedigung / vnnd Verletzung gehandelt / auch auß eignem Frevel vnd durſtigem Mutwillen / ſich jhrer Maj. Königlichen Gewalts vnd Auctoritet / vermeſſenlich vnterzogen / vnnd in jhrer Maj. Königreich Böhmen / hin vnd wider geſchafft vnd gebotten / nichts anderſt / als ob daſſelb ohn einen König vnnd Herrn were/ oder doch jhnen deſſelben Adminiſtration vnnd Regierung zuſtünde / vnnd demnach mit vnd neben andern etlichen ſeinen Mitverwandten vnd Rädelführern/das Biergeldt/ ſo jhrer Maj. von allen dreyen Ständen / einhelliglich bewilligt / jhrer Majeſtät fernner zubezahlen abgeſchafft/jhrer Kön. Maj. Königliche Grentz Zöll jhrer Maj. zugeben verbotten/vnd vber vielfältige jhrer Kön. Maj. Befelch/nicht wider geben/vnd ledig zehlen wöllen. Jhrer Kön. Maj. Rahtdiener Grießbecken/ vnerlangt Rechtes/ muhtwilliger vngebührlicher weiß/ gefänglich annehmen/ vnd auff vngewöhnliche Verſtricknuß / wider außlaſſen helffen / vnd letzlich vmb nichts zubeklagen geweuſt/noch beklagt.

Denen ſo jhrer Verwirckung halb/ jhrer Maj. Königreich Böhmen verbotten/widervmb einzukommen/erlauben/vnd die/ ſo gegen jhrer Maj. gehandelt/ vnd derhalben vnſicher geweſen/ vergleiten helffen / vnnd auff jhrer Königlichen Majeſtat ernſtlich Gebott jhr Kriegsvolck auß dem Feldt nicht wider abgefordert / ſondern der Keyſerlichen Majeſtät / vnd jhrer Majeſtät daſſelbig abzufordern abgeſchlagen / vnnd aller erſt nach deß geweßnen Churfürſten Niderlag vnnd Gefängnuß abziehen laſſen/ vnd in dem/wie auch in oberzehlten andern mehr Sachen / ſich jhrer Majeſtat Königlichen Hochheit / Macht vnd Auctoritet / vermeſſenlich vnnd freventlich vnderfangen / alles in Vergeſſen der hohen Pflicht vnd ſchuldigen Gehorſams / damit er vnnd ſeine mitverwandten jhrer Königlichen Majeſtat/als jhrem König/ vnd von Gott verordneten natürlichen Haupt vnnd Herrn verwandt ſeyn / auch zu Schmelerung vnnd Abbruch / jhrer Majeſtät Königlichen Hochheit / Auctoritet vnnd Gewalts / vnnd dann auch jhrer Majeſtät / vnd deſſelben Königreichs Landts Ordnung vnnd Rechten zuwider vnd entgegen. Durch welche hiebevor erzehlte Verhandlung / Vngehorſamb vnnd Rebellion / auch Anmaſſung vnnd Antaſtung jhrer Majeſtät Königlichen Hochheit/ Gewalts vnd Obrigkeit/ bemelter jhrer Königlichen Majeſtät Vnderthan Wilhelm Krzinetzky / ſich deß allerhöchſten erſchröcklichſten Laſters / der beleidigten vnd verletzten Majeſtät / ſchuldig gemacht / vnd in die Peen vnd Straff deſſelben Laſters/

mit

mit der That würcklichen eingelassen / wie dann solches alles also Notori / offenbar vnnd Landtkundig / daß einiger fernern / oder mehrern außführlichen Handlung hierober gar von vnnöhten ist.

Wiewol nun jhr Kön. Maj. als ein Christlicher gnediger vnd milter König / bemeldten jhrer Maj. Landtman vnd Vnderthan Wilhelm Krzinetzky / vnd andere seine Mitverwandten / von solchem jhrem vnleidlichen Vngehorsamb / Rebellion / Antastung vnd Beleidigung jhrer Maj. durch Schrifften vnd Botschafften / auff gehalten gemeinen Versamblungs Tagen / vnd sonst gnediglich vnd vätterlich gern abgewendt / vnnd zu Verhütung Kriegs / vnd deß darauß folgenden Verrahts / sie durch andere miltere Weg zu schuldiger Demuht vnnd Gehorsam / gern gebracht hätten / so haben doch jhrer Maj. gnedigt / vätterliche / billige Begehr vnd Befelch bey jhme Wilhelm Krzinetzky nicht statt finden mögen / sondern er ist in seiner gefaßten Vngehorsamb vnd Rebellion verharret / von obberuhrter seiner Bündnuß nicht abstehen wöllen / sondern auch aller erst auff S. Veits / deß heyligen Martyrers / Tag / nechstverschienen / vber vnd wider jhrer Maj. Königlich geheiß vnd ernstlichen Befelch / abermahls ein Zusammenkunfft allhie zu Prag zuhalten angesetzt.

Dieweil nun oberzehlte vielbemelts Wilhelm Krzinetzky / jhrer Kön. Maj. erzeigte Vngehorsam / Rebellion / Veracht / Beleidigung vnd Verletzung jrer Königlichen Maj. vnd Hochheit / vnd andere seine muhtwillige / freuentliche / gewaltsame gethane Handlungen vnd Empörungen / nicht allein jhrer Kön. Maj. als seinem König / vnd von Gott verordnetem Haupt vnd Obrigkeit wol bewust / sondern auch / inn vnd ausserhalb jhrer Maj. Königreichs Böhmen / offenbar vnd Landtkündig.

Darzu auß seinem vnd etlicher andern seiner mitverwandten eygnen Brieff vnnd Sigel / vnd offentlichen Außschreiben vnd abdrucken / männiglich wissent seyn / vnd also am Tag ligen / daß sich gemeldter jhrer Maj. Vnderthan Wilhelm Krzinetzky / derselben mit keinem Grundt noch Fug entschuldigen noch beschönen mögen / vnd dann jhr Maj. zu Königlichem Gemüht vnd Hertzen geführet / wo jhr Mai. sich jhres Königlichen Ampts vnd Gewalts / zu Bestraffung solcher erschröcklichen hochstraffbarn Verhandlungen / nicht gebrauchen solten / was für vnleidlicher Vngehorsamb / Abfall / Zerrüttigkeit vnd endtlichs Verderben / nicht allein jhrer Maj. derselben Erben vnd Nachkommen Königen zu Böhmen / vnd dem Königreich Böhmen / sondern auch andern anreinenden Landen / vnd derselben Obrigkeiten / darauß erfolgen möchte.

So hat der Allerdurchleuchtigst / Großmechtigst Fürst vnd Herr / Herr Ferdinand / Römischer / Hungarischer vnd Böhmischer / ꝛc. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Oesterreich / vnnd Marggraffe zu Mehren / Hertzog zu Lützenburg vnnd in Schlesien / Marggraffe zu Laußnitz / ꝛc. In beyseyn jhrer Maj. Fürsten vnd Rähte / so jhr Kön. Maj. in ansehenlicher Anzahl / auß jhrer Maj. Marggrafthumb Mehren / Fürstenthumb Ober vnd Nider Schlesien / Marggrafthumb Ober vñ Nider Laußnitz / bey sich gehabt / gedachts Wilhelm Krzinetzky Beschickung / mit der er von jhrer Kön. Maj. citiert worden / verlesen lassen / vnd nach solchem dreymahl neben dem Rechten auff jhn / ob er gestehet / gerufft / daß er sich diß alles / wie die Citation in sich vermag / außführe vnd entschuldige / welches er nicht gethan / vnnd darumb / daß er sein obberührte vngetrewe / vnd hochstreffliche offenbare thätliche Verhandlung / im wenigsten zuverantworten / oder sich deß zuentschuldigen nicht weiß noch kan / nicht gestanden / derhalben vnd von wegen obangezeigter nohtwendiger vnvermeidlicher Vrsach / haben solches die Kön. Maj. zu Erhaltung derselben Königlichen Macht / Authoritet vnd Hochheit / nicht vmbgehen mögen / sondern nach gnugsamen vnd stattlichem erwegen / sprechen jhr Maj. dieses Vrtheil.

Dieweil er / Wilhelm Krzinetzky / als ein vngehorsamer / widerspeniger / pflichtbrüchiger Mensch / jrer Maj. Vnderthanen zu Empörung auffgewigelt / auch seiner Eydspflicht vergessen / vnd sich solcher Beleidigung vnd Verletzung jhrer Kön. Maj. Hochheit vnterfangen / dardurch er in derselben jhrer Maj. Vngnad vnd Straff gefallen / derhalben er neben allen Rechten / der Verlust seiner Ehren / Leibs vnd Guts erkendt / vnd jhrer Kön. Maj. verfallen / Actum auff dem Prager Schloß / den Mitwochen nach Arnolfi / anderst nach diuisionis Apostolorum im 1547. Jahr.

In obgeschriebnem Jahr vnd Tag / ist gleichsfalls die Citation deß Melchior Rohrn von Roraw verlesen worden / vnd ein Vrtheil mit der Vorred / wie vber den Krzinetzky / von Kön. Maj. vber jhne Melchior Rohren ergangen. 239. Kön. Maj. Citation vñ Vrteil vber Melchior Rohrn von Roraw.

Diese nachfolgende Personen seynd neben Kön. Maj. an dem Rechten vnd jetztgedachten beyden Vrtheiln gesessen.

Auff der Rechten Seiten.

240. Was vor Personen neben der Kön. Maj. am Rechtē / bey beyden Vrtheiln gesessen.

Die Fürstlich Durchleuchtigkeit Ertzhertzog Ferdinand / ꝛc. jhrer Königlichen Maj. geliebster Sohn.

Von dem Herrn Standt.

Wenzl von Ludanitz auff Chropin/Landts Hauptman deß Marggraffenthumb Mehren.
Pertolt von der Leip/Oberſter Landts Marſchall der Cron Böhmen.
Hanß von Liechtenſtein auff Nikhlſpurg.
Dieterich von Kunowitz.

Auß dem Ritter Standt.

Wenzl Tetaur von Tetau/Oberſter Landt Schreiber im Marggraffenthumb Mehren.
Przemko Pruſynowsky/Vnder Cämmerer daſelbſt.
Jan Kropatz von Newidomij.
Auß dem Marggraffthumb Mehren.

Von dem Herrn Standt.

Herr Chriſtoff von Donaw.

Von dem Ritter Standt.

Vlrich von Neſtitz/Doctor.
Hauß von Schlieben.
Nicol von Reſerot.
Haug von Max.
Auß dem Marggraffthumb Oberlaußnitz.

Auff der Lincken Hand.

Der Hochgeborne Fürſt/ Herr Herr Wenzl/ Hertzog zu Teſchen.

Von dem Herrn Standt.

Joachim Maltzan.
Lorentz von Drahotuſch/Hauptman im Troppiſchen Fürſtenthumb.
Jan der Elter von Freidenthal/Cämmerer daſelbſt.
Balthaſar der Elter von Kitlitz:
Balthaſar von Piberſtein.

Von dem Ritter Standt.

Matthes von Logu/Hauptman in Fürſtenthummern Schweidnitz vnd Jhauer.
Jan Poſadowsky/Hauptman im Oppaliſchen vnd Ratboriſchen Fürſtenthumb.
Hanß Plankner/Landt Richter im Fürſtenthumb Tropaw.
Frantz Rottenberg.
Hanß Gotſch/Cantzler im Fürſtenthumb Schweidnitz vnd Jhauer.
Georg Schweinichen:
Auß dem Fürſtenthumb Schleſien.

Von dem Ritter Standt.

Peter von Rodeſtock.
Lorentz Kner/Doctor:
Auß dem Marggraffthumb Niderlaußnitz.

Offne Mandat in das Königreich Böhmen.

241. Reinen der wider Kön. Maj. gehandelt/zuvertretten vnd zufördern.

WIr Ferdinand/ꝛc. Entbieten vt ſupra, &c. Lieben getrewen/als wir euch in alle Kreiß/durch vnſere offne Schreiben/am Freytag nach Pfingſten/das iſt/den dritten diß Monats Junij/von Leutmeritz auß/die Vrſachen/darumb wir in vnſer Cron Böhmen ankommen/auch das jenige/in wee von etlichen wider vnſer Königliche Hochheit/Reputation vnd Auctoritet/mit der That gehandelt/darob wir dann Beſchwer tragen/zum theil gnedigſte Anzeigung gethan/verhoffenlich/euch ſeyn nunmals vnſere offne Schreiben vnd General zukommen/die jhr zur gnüge vernomen/vnd euch darnach richten mögen/ꝛc. Der vngezweiffelten Zuverſicht/jr werdet mit vns/als ewrem König vnd Herrn/auch mit euch ſelbſt/in dem/was ſich allda wider vns/die Freyheiten/vñ den alten löblichen Gebrauch vñ Ordnung vnſerer Cron Böhmen/zutragen vnd begeben/ein vnderthenigs mitleiden haben/vñ tragen/in maſſen dann auch mit ein kleine Anzal/auß den Jnwohnern vnſer Cron Böhmen/als vnſere getrewe Vnderthanen/die

jetzt

jetzt vor vns erschienen/mündlich/vnd aber die andern/ so nicht persönlich ankommen / schrifftlich anzeigung gethan/daß sie darumb / was also/wie obgemeldt / fürgenommen / kein wissen gehabt/ mit fernerem anzeigen / sie hetten keiner andern Vrsach halben nit gesiegelt / allein zu besitzung Gerichts/Rechts/Ordnung/Freyheit vnnd Priuilegien der Cron Böheim / vns darneben zugesagt/dieweil sie solche Vrsachen spüren vnd mercken/daß sie vns im fall nicht verlassen/noch auch darinnen iemand auß denen / so deß theilhafftig vnd verbrüchig worden/vertretten wollen/Demnach wöllen wir euch allen / vnd jeden insonderheit/neben euweren Pflichten / mit denen jr vns zugethan vnd verbunden/hiemit ersucht/begert vnd vermahnt haben/ Dieweil wir vns je vnd allwegen darzu gnediglich erbotten/vnd noch/ob dem Recht vnnd Gericht/ dämit dasselbe seinen freyen Gang hette/auch ob den Freyheiten vnd Priuilegien vnser Cron Böheim handzühaben/ dieselbigen zu schützen vnnd zu schirmen / Daß wir auch nie deß Gemüths gewesen / wie vns solches jhr etliche (vns allein dardurch zu verunglimpffen) auß lauterm erdichtem Gemüth zumessen / denselben in wege zu mal end zu gehen/ daß jhr derselben keinen / die also wider vns mutwillig vnnd frefentlich gehandelt/auch viel andere Sachen vnter einem verdeckten Schein/ zu erhaltung vnd beschirmung deß Rechtens vnd Freyheiten/geübt/gegen vns mit nichte vertretten oder fördern/ denn wir endlich entschlossen/können vnnd mögen es auch mit fug nicht vmbgehen / sondern wollen sie/ wie obgemeldt/ für vnser königlich Person/vnd vnsere Fürsten vnd Räthe beschicken/ vnd vns gegen jnen billich vnd rechtlich verhalten/ auff daß mannigklich wissentlich sey/ daß wir auff niemanden mit Gewalt zu greiffen vorhabens seyn.

242. Welche wider vmb zu gnaden angenommen.

So ist auch vnser königlich Gemüth vnnd Meynung nicht dahin gericht / daß wir derjenigen/so in dem ersten/mittlern vnd lesten Punct vnd Verschreibungen seyn/ vnd die wider vns im Werck vnd mit der That nicht gehandelt/vngnedigster König vnd Herr (in massen wir es in vorigem vnserm Mandat gemelt) sein solten / sondern wollen dieselben hiemit zu Gnaden angenommen/auch ob dem Gericht vnnd Recht/daß dasselb seinen freyen Gang gehaben möge (in massen wir es je vnd allwegen in zeit vnser Regierung gethan) gnediglich handhaben.

243. Den Bauwersmann nicht schüchtern oder auffrührisch zu machen.

Wir wollen euch auch gnedigst nicht verhalten / daß vns fürkompt / als solte vnter den gemeinen Bauwersmann eyngebildet werden / wie vnser Kriegsvolck mit dem gemeinen Mann Vnchristlich seinen Muthwillen verführen / vnnd denselbigen an seiner Nahrung verderben solte in meynung / dardurch den Bauwersmañ neben vnd mit jnen auffrührisch zu machen/welchs sich doch mit Grundt vnd in der Warheit dermassen nicht befinden wirdt/denn wir dasselbe insonderheit bewahren / vnnd gnedigste Achtung darauff haben / auff daß solches nicht geschehe oder gestattet werde / Derhalben wirdt ein jeder auß euch seinen Vnterthanen / auch andern / wol anzeigen mögen / daß sie sich deß nicht besorgen / oder jemanden dardurch schrecken / auffreden / oder zur Auffruhr bewegen dürffen / daß jemands wider die Billigkeit mit Gewalt solt gestrafft werden/sondern jhren Nahrungen vnd Geschefften friedlich / beruhlich außwarten / auch vns vnnd vnserm Kriegsvolck Prouiant / vnd allerley Victualia in vnser Feldläger hieher/oder wo wir seyn würden/vmb ziemliche/leidliche vnnd bare Bezahlung / ohn allen schew zuführen / vnd jederzeit reichen mögen. Vnd welche sich also gegen vns deß Gehorsams verhalten/erzeigen/vnd sich wider vns nicht auffleinen oder auffrührisch machen/dieselben alle sollen in gütem Fried/ sampt jren Weib vnd Kindern/Hab vnd Gütern sitzen/vnd darbey erhalten werden: Im fall aber/wo sie sich also/wie gemeldt/ gehorsamlich nicht verhielten / sondern sich zu einiger Auffruhr bewegen liessen/ köndte vnd möchte die billiche Straffe nicht vmbgangen werden. Darnach wisse vnd hab sich ein jeder zu richten Geben auff vnserm königlichen Schloss Prag/Montags/am tag Procopij/im 47. der Reiche/vt supra.

244. Citation vñ ergebung Ernstens vō Kreig.

Enselbigen tag darnach/ als bald auff Ernsten von Kreig gerufft worden / hat er von seinetwegen reden lassen/daß er sich allda auff der Königlichen Maj. Citation oder Beschickung/ vor derselben/ als seinem allergnedigsten Herrn stelle / wiewol er zuvor sich vor jhrer Königlichen Mai. zu stellen/vnd als denn Entschuldigung zu thun / willens gewest / so habe er aber darzu nicht kommen mögen/ wie denn jhr Königliche Majest. gut wissen tragen/nach dem er auff deß obersten Burgraffen schreiben hieher kommen wollen/was jme auff dem Wege begegnet/Als er aber hieher kommen / hette er gern einen Freundt gehabt / welcher von seinetwegen vor jhrer Königlichen Majest. geredt/vnnd jhne entschuldiget/ es hette aber solches keiner thun dörffen/ denn sich ein jeglicher besorget/auff daß er der Königlichen Maj. nichts zuwider fürnehme/Dieweil er aber keinen zuwegen bringen mögen/der solches mündlich angezeiget / hab er sein Entschüldigung in schrifft verfassen lassen / vnnd jhr Königliche Majestat gebetten / jhr Königliche Maj. geruheten solches verlesen zu lassen.

Darauff ist jme durch den Herrn Landhauptmann auß Mehrern/von wegen Königl. Ma. diese Antwort erfolget/Daß jr Kö. Ma. erstlich sein Citation vnd Beschuldigung/ als denn auch sein begern vnd anlangen verlesen wollen lassen.

Auff solches ist von dem von Kraig geredt worden/daß er sein Entschüldigung mit der Meynung der Kön. Ma. verantworten wolle/daß er sich mit jrer Maj. in das Recht begeben wil/allein derhalben/dieweil er sich auff jrer Kö. Maj. Citation verantworten soll/ daß er dasselbe mit solcher seiner einfältigen Schrifft thun wolle.

Ist jhme darauff geantwort worden / daß jhr Königl. Maj. zum ersten die Citation vnd die

beſchuldigung/alsdenn auch ſein Verantwortung verleſen wolle laſſen / Daneben iſt auch durch jne/Ernſt von Kraig/jhr Kön.Ma .vnterthänigſt gebetten worden / daß jhr Königl. Maj. ſolche Schrifften von jme annemmen wolten/vnd ob dieſelb in der Gemein / oder vor jr Maj. allem verleſen werden ſolle/ſtehe bey jrer Kön.Ma. Vnd gebe ſich hie mit dieſem allem jrer Ma. auff Gnad vnd Vngnad/So ſeyn auch die Fürſtlich Durchleuchtigkeit/ Ertzhertzog Ferdmand/auch andere Fürſten/vnd jrer Kö.Ma. Räthe/ſo bey jrer Ma. an dē Rechten geſeſſen/dergleichen auch andere Officirer vnd Landrechtſitzer/vnd jrer Kön.Maj.Räthe/ſo gegenwertig geweſen / vmb Fürbitt zu jrer Kön.Maj.gebetten worden/jr Kön. Maj. geruheten jhne Ernſt von Kraig auff Gnad vnnd Vngnad anzunemmen/vnd ſein gnädigſter Herr zu ſeyn. Iſt jme von dem Herrn Hauptmann darauff zur Antwort geben worden/ Daß jr Königſ.Maj.auff Fürbitt deß Ertzhertzogen/der Fürſten/jrer Kön.Maj.Räthe/Officirer vnd Landrechtſitzer/auch andern jrer Kön. Maj. Räthe ſolches thun/vnd jne/Ernſten von Kraig/auff Gnad vnd Vngnad annemmen wollen.

Die Artickel aber ſeiner Beſchuldigung / dieweil ſie von der erſten Citation an Wilhelm Krzineſky außgangen / ſo jetzt verleſen worten / nicht vnterſchiedlich/ allein in dieſen worten/daß in deß Ernſt von Kraig Citation nicht gemeit (vnd du haſt ſolches ſelbs von dir/ auch an ſtatt anderer deiner Mitverwandten vnd Rädelsführer/mündlich reden dürffen) denn ſolches allein den Wilhelm Krzineſky betrifft. Wolle derhalben jhr Königliche Maieſt.dieſelbe Citation nicht verleſen/ſeine Artickel aber wolle jr Königl. Maj.im Rath erwegen laſſen/ er ſolte derhaben nicht hinweg gehen.

245. Citation/ entſchüldigung vñ ergebūg Diowſij Slawata von Chlum.

Nachdem man auch daſelbſt auff Dionyſij Slawata von Chlum vnnd Koſſmberckh gerufft/ hat er von ſeinentwegen anzeigen laſſen/daß er auff jhrer Königl.Maj. Citation erſchienen/ vnd jr Königl.Maj.tragen ohn zweiffel gut wiſſen / daß die Citation in außführlichern Artickeln gnugſam begriffen/ gedunckte jne derhalben daß es nicht von nöten were / dieſelbe zu leſen/ dann er nicht geſinnet were/ſich mit jrer Kön. Maj. in einigerley Rechtfertigung vnd Widerpart zu begeben vnd einzulaſſen/allein ein kleinen Bericht neben der Citation zu thun/vnd ſich darzu bekannt/ daß etliche Herren vnd vom Adel zu jhme kommen/vnd jm angezeiget/daß ſie einen freundtlichen Vertrag/von wegen jrer Maj. vnd deß gantzen Königreichs Nutz/auffgericht/ jne gebetten / daß er im ſolchem neben jnen ſtehen wolte/ ſo habe er ſolches/als ein junger Mann/gethan/vnnd als ſie jhn für ein verordente Perſon vnd Amptmann gewehlt / wiewol er ſich deß für vnwürdig geacht/ Dieweil er aber von etlichen ſeinen Freunden darzu gedrungen / hab er ſolches auff ſich genomen/ aber doch vber ein oder zweymal bey jhren Räthen nicht geweſen/Was aber weiter gehandelt worden/davon hab er nicht gewuſt/darnach ſey er auch für einen Kreißhauptmann erwehlt worden.

Haben jme jhr Kön. Maj.zu ſagen befohlen/ daß jhr Maj. Ernſten von Kraig anderſt auch nicht hören wollen/ allein daß ſein Citation verleſen wurde / dergleichen ſolle jhm auch geſchehen/ Darauff vom Slawata geantwort: Er ſey geſinnet/ſich jrer Königl. Maj. auff Gnad vnd Vngnad zu ergeben/welches er auch hiemit thue/vnd daß er von jrer Königl.Ma. Gnad vnd Barmhertzigkeit begere. Da hat jm der Landshauptmann angezeiget/daß jr Königl.Ma.jne auff Fürbitt deß Ertzhertzogen/der andern Fürſten/jhrer Königl.Maj.Räthe / auch auff Fürbitt der Officirer/Landrechtſitzer/vnd anderer jrer Königl.Majeſt.beywesender Räthe/ auch auff ſein deß Diowiſch Slawata vnterthänigſt bitt/jhne auff Gnad vnd Vngnad annemmen/vnd ob er ſein Entſchüldigung hab/ſo ſoll er dieſelb beſchreiben laſſen/ vnd von dannen nicht hinweg gehen / vnd hat derhalben gedanckt.

246. Ergebung deß Burggraffens vō Dona.

Darnach iſt auff den Borziweg Burggraffen von Dona gerufft worden/ hat er von ſeinetwegen reden laſſen/daß er als ein Gehorſamer vor jrer Maj. erſcheine/ aber wolle nicht viel darvon reden/ noch ſich mit jhrer Maj.in Rechtfertigung einlegen/ ſondern er gebe ſich jrer Königl.Maj. auff Gnad vnd Vngnad, vnd vmb ein Fürbitt gebetten/jhr Kön.Maj. wolten jn auff Gnad vnd Vngnad gnediglich annemmen/Iſt jme geſagt worden/daß jhn jr Königl. Maj.auff Gnad vnd Vngnad annemmen/auch ſein Entſchüldigung von jme empfahen wolle.

247. Item/ Zdiſlawens Wrabsky.

Weiter iſt auff den Zdislaw Wrabsky gerufft / von welchem diß angezeiget worden / was er viel reden/vnnd ſich mit jhrer Königl.Majeſt. in Rechtfertigung begeben ſoll / daß er ſolches zu thun nicht geſinnet ſey/ſondern er geb ſich jhrer Königl.Maj.auff Gnad vnd Vngnad/vnd bitte/ daß jn jr Kön.Maj.auffnemmen wolle / hat auch vmb Fürbitt zu jhrer Maj.gebetten / iſt alſo von jhrer Maj. auff Gnad vnd Vngnad auffgenommen worden/ vnd ſol ſeine Schrifften auch vberantworten.

248. Bernhards Barchanetz.

Dieſelb Stundt iſt auch auff den Bernhardt Barchanetz gerufft worden/ welcher ſich auch auff Gnad vnd Vngnad jrer Kön.Maj. ergeben/vnd vmb Fürbitt zu jrer Königl.Ma.gebetten/ vnd alſo von jrer Maj.auffgenommen worden.

249. Hinckonis Krabitzvon der Weitmühl.

Es iſt auch auff den Hincko Krabitze von der Weitmühl gerufft worden/welcher geſagt/daß er ſich mit jrer Kön.Maj.in kein Rechtfertigung geben wolle/ſondern bitte jr Maj.dieſelben gnädigſt jn auff Gnad vnd Vngnad anzunemmen/vnd hat vmb Fürbitt zu jrer Kön.Maj.gebetten/ haben jn jre Maj.wie andere/auff Gnad vnd Vngnad angenommen.

Zum letzten/als auff den Melchior Roren dreymal gerufft worden / vnd als er ſich nach ſolchem ruffen nicht geſtellt/iſt auff jhn ein ſolches Vrtheil / wie auff Wilhelm Krzineſky / wie obgehört/* verleſen vnd ergangen.

* Nu.239.

Auß

Auß den fünff hernachgeschriebenen Stätten / haben sich auß jeglicher Statt auß der Gemein fünffzig Personen / ausserhalb der Primas / Rathmannen vnnd geschwornen Eltesten / das sie allda gestehen / gemeldt.

250. Abgeordnete von fünff Stätte sich anhgestelt / vnd die von Satz zu erst beruffen worden.

Vnd erstlich im 1547. Jahr / am Pfintztag / den tag Praxedis / anderst vor Mariæ Magdalenæ, als auff die Bürger von Satz / als nemlich den Primas / Bürgermeister / Rathmannen / vnd die ältesten von der Gemein / auch die gantze Gemein gerufft worden / ob sie alle auff jrer Kön. Maj. Citation stünden / daß sie sich melden solten / haben sie sich als bald gemelt / vnd ist darauff jhrer Kön. Maj. Citation verlesen worden / wie folget:

Ferdinand von Gottes Gnaden / Römischer / Hungarischer vnd Böhmischer / ꝛc. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Oesterreich / vnd Marggraff zu Mehren / ꝛc.

Den Ehrsamen vnsern lieben Getreuwen N. Primasen / Bürgermeister / Räthen / den Eltesten von der Gemein / vnd der Gemeine vnser Statt Satz.

251. Citation deter zu Satz / vnd was jr gemein vnd sonder verbrechegegen Kön Maj. gewesen.

EHrsamen lieben Getreuwen / Nach dem vns nicht allein durch offentlich gemein Gerücht vnd Geschrey / sondern auch durch vielfältige gewisse anzeigungen / von euch fürbracht vnd angezeigt worden / als wir Sambstags nach vnser Lieben Frauwen Liechtmeß / den fünfften tag deß verschienen Monats Februarii / dieses lauffenden 1547. Jahrs / auß vnserm königlichen Schloss Prag verruckt / jn willen vnd meynung / vns vnd vnser Cron Böheim zu nutz vnd gutem / dem Hochgebornen Moritzen / ꝛc. vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten / wider Johans Friderichen / so sich etwan Churfürsten zu Sachsen genennt / der Röm. Keyser. Maj. vnsers lieben Bruders vnd Herrns / vnd deß heiligen Reichs erklärten Aechter / vnsern vnnd vnsers Königreichs Böheim offentlichen wissendlichen Feindt vnd Beschädiger / freundtlichen vnnd gnedigen Beystandt vnd Hülffe zu leisten / vnnd dardurch auch vnser Konigreich / Land vnnd Leute / vor mehrer Fahr vnd Beschädigung zu verwahren vnd zu handhaben. Daß jhr euch mit vnd neben vnsern Prägern vnd etlichen andern Stätten / auch etlichen sonderbaren Personen vnser Cron Böheim / jn verbottene / sorgliche vnd gefährliche Handlungen vnd Samlungen eyngelassen / vnd in derselben einer / nemlich an S. Valentins / den 14. tag deß Monats Februarij / ein vngebürliche Verständnuß vnd Bündnuß auffgericht / darinnen jr euch verpflicht vnd verschrieben / einander wider männiglich zu helffen / vnd nicht zu verlassen / ꝛc.

Vnnd seidt darauff fürgefahren / vnnd vnangesehen / daß gemeine Zusammenkunfft vnnd Landtäg außzuschreiben vnnd zu halten / vns / als regierenden König vnserer hochlöblichen Cron Böheim allein zustehet / Habet doch jr mit sampt etlichen euwern Mitverwandten / ohn vnser euwers Königs vnnd Erbherrns vorwissen vnnd bewilligung eigens Gewalts / einen Landtag auff Mitfasten gen Prag fürgenommen vnd angesetzt / vnd vber vnnd wider vnser Verbott / darinnen wir euch solche Landtagsversamlungen zu halten / auß bewegenden billichen Vrsachen / ernstlich verbotten / vnd einen andern gemeinen Landtag / auff Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti, nechst darnach folgend / bestimpt vnnd angesetzt / habt jhr euch doch daran nichts verhindern lassen / sondern in euweren eigenwilligen Handlungen / freffenlicher weise fürgefahren / vnd allerhand Sachen vnd Artickel fürgenommen / beschlossen / vnd zum theil in das Werck gezogen / welche vns nicht zu geringer Verkleinerung vnserer königlichen Hochheit / Auctoritet vnnd Gerechtigkeit / vnd zu verletzung vnserer königlichen Maj. gereichet. Vnnd darüber habt jhr zu solchen Sachen vnd Verhandlungen / auch sondere Personen zu regieren / ziehen / vnd jhnen darzu Vollmacht vnd Gewalt geben helffen / vnd euch aller Handlungen also angemast vnnd vnterstanden / als ob vnser Cron Böheim Stände / alle vollkömlich besamlet weren / vnnd die Sachen in einem ordentlichen Landtag sammentlich handleten.

Vnd nemlich euch mit vnserm vnnd vnsers Königreichs Böheim offentlichen Feindt / Johans Friderichen / gewesenen Churfürsten zu Sachsen / in Schrifften vnnd Bottschafft schicken / begeben vnnd eyngelassen / vnnd davon vns nie kein Anzeigung gethan / seine Briefe angenommen / vnd jme wider geschrieben / auch die Erbeinigung mit jhme / ohn vns vnd vnsern willen fürnemmen wollen / vnnd vnangesehen / daß jhr denselbigen deß verschienen sechs vnnd vierzigsten Jahrs / in gemeinem Landtage / auß billichen vnd begründten Vrsachen für den befunden vnnd erkennen helffen / der durch eynnemmung vnsers Closters Dobroluckh an vns vnnd vnser Cron Böheim / die Erbeinung verbrochen / vnnd derwegen jhme auch vnter deß Lands Sigel schreiben helffen / solches Freffels vnnd Gewalts / der alten Erbeinigung zuwider / fürgenommen / abzustehen / vnnd bemeldt Closter / vns vnnd vnserm Königreich Böheim wider zukommen zu lassen / mit dieser Verwahrung / daß jhr vns / als euwern König vnnd Herrn nicht verlassen möget / wie denn dasselbig Schreiben durch ein gewisse geschworne Person jhme zugeschickt worden. Demnach habt jhr vnter deß Landes Sigel / auff gemeinem Landtag etlichen verordenten Personen Gewalt gegeben / neben vns von euweren wegen die Erbeinigung / mit obgedachtem vnserm Oheim vnd Churfürsten / Hertzog Moritzen zu Sachsen / zu vernewern / vnd gar nicht befohlen / ge-

dachts

dachts gewesen Churfürsten halben ichtes darinnen zu handlen/oder jhne darzu zu beruffen/vnnd demnach euch gegen jhme verwahret/darzu vns wider jhne vnd die seinen euwer Hülffe geschickt. So habt jhr euch doch jetzo solchem allem stracks entgegen vnd zuwider/auß leichtfertigem Mutwillen/eigener bewegung/in ein anders eyn zulassen vnterstanden/euweren Verstandt mit dem gewesenen Churfürsten gehabt/vnnd daß jr me neben der Erbeinigung nicht verlassen möget/euch offentlich hören lassen/welches auch gemeldter gewesener Churfürst/sampt seinen Räthen vnnd Dienern/frey bekannt/vnd den Ständen vnsers Marggraffthumbs Ober vnnd Nider Laußnitz zugeschrieben.

Jr habt auch gütlich gestattet vnd zugesehen/daß obbemeltes vnsers Feinds deß gewesenen Churfürstens zu Sachsen Hauptmann Thumbshirn mit einer anzahl Kriegsvolcks/in vnser Cron Böheim gefallen/vnd vnser Bergstatt Sanct Joachimsthal/vnd ander vnser Cammergut vberfallen vnd eyngenommen/darzu etliche vnsere gehorsame Stände/vnd derselben Vnterthanen/vberzogen/vergewaltiget/beschädiget vnd gebrandtschatzt/Vnd ob wol jhr vnd etliche euwere Mitverwandten/solches vberziehens vnnd vergewaltigens durch die Wolgebornen vnsere lieben getrewen/Sebastian von der Weitmühl/&c. vnd Bohuslaw Felixen von Hassenstein/&c. schrifftliche erinnerung vnd bericht empfangen/vnd vmb hülffe vnd rettung ersucht vnd ermahnt worden/vnd darauff/vermög vnsers Königreichs Böheim Landsordnung/bey verlierung Leib/Ehr vnd Guts/zu zuziehen/zu retten/vnd den Gewalt deß Feinds vnd Landbeschädigers abzutreiben zu helffen schuldig gewesen. Darzu auch den verordenten Personen auß den Ständen vnser Cron Böheim vnnd vnser Präger Stäet/von vns selbs/in vnserer Schreiben einem auß vnser Statt Eger außgangen ernstlich befohlen vnd aufferlegt worden/mit ernst darob zu seyn/daß deß Echters Kriegsvolck auß vnser Cron Böheim alsbald gethan vnd außgeweist würde/jnen auch weder mit Prouiant/noch in andere wege/nicht Förderung geschehe/denn solches weder der Keyss. Maj. noch vns/mit nichte leidenlich seyn wolt zu gedulden/oder zu zusehen/so habt jhr doch dargegen kein Gegenwehr noch Hülffe fürgenommen/Als aber wir vnd vnsere Mitverwandten etliche gehorsame Chur vnd Fürsten/mit sampt vnserm habenden Kriegsvolck vnsern Durchzug durch diß vnser Königreich Böheim friedlich vnd vnbeschwerlich genommen/vnd hochgedachter Keyss. Maj. entgegen gezogen/da habt jhr ob solchem vnserm Durchzug nicht geringe Beschwerung geschöpfft/vnnd euch in Rüstung begeben/als ob wir vnnd vnsere gehorsame Chur vnnd Fürsten/Landsbeschädiger weren.

Als wir auch vnsern Prouiantmeister zu euch abgefertigt/sich zu erkundigen/wie wir in vnser Statt Saaz mit Prouiant zu vnser ankunfft versehen seyn möchten/habt jr vnter gedachter vnser
» Statt Sigil jhme vnter andern zur Antwort geben: Daß jhr vns allein mit dreyssig oder biß in
» vierzig Pferden eynlassen wolt: vnd euch also vnterstanden/vns euwerm König vnnd Erbherrn Maß vnnd Ordnung zu geben/wie starck wir in vnsere Königliche Statt eynziehen sollen vnnd mögen.

Vnd seydt auch in solchem euwerem eigenwilligen Verhaben also erhartet/daß jhr durch obbemeldte euwe Mitverwandten/vnnd euwerer mitverwandten Verordneten/obbemeltem vnserm Oheim/Hertzog Moritzen/Churfürsten zu Sachsen/&c. vnnd seiner Lieb Bruder/Hertzog Augusten/vnserm lieben Oheim vnd Fürsten/zuschreiben helffen/daß sich jhre Liebden mit jhrem Kriegsvolck als bald wider auß dem Lande thun sollen/Wo aber jhre Liebden vorhabens weren/auff den Joachimsthal zu ziehen/wolten jr denselben nicht verhalten/daß die bemelte Statt dieser zeit den Ständen der Cron Böheim zugehörete.

Vnd wiewol wir euwern vnd andern verordenten Personen/so von etlichen Personen auß den Ständen zu Prag gelassen/zu berührtem vnserm Durchzug auß vnser Statt Brüxen/Sambstags nach Annunciationis Mariæ, nechst verschienen/gnediglich geschrieben/vnd dieselben gnediglich erinnert/daß wir mit den Fürsten/so wir bey vns hetten/vnd vns mit Erbeinigungen/vnd sonst verwandt weren/zu der Röm. Keyser. Maj. vnserm lieben Bruder vnd Herrn/vns begeben wolten/wie jhr denn auß vnsern derhalb außgangenen Mandaten/vnnd sonst/zur gnüge verstehen hetten mögen. Vnd dieweil wir nun glaublich bericht/daß der Aechter/Johans Friderich/vnser Königreich Böheim angegriffen/vnnd vnser vnnd vnser Cron eigenthumb/den Joachimsthal vnd die Preßnitz durch sein Kriegsvolck eyngenommen/vnnd wider vns/als regierendem König zu Böheim/schweren lassen/daß wir demnach solchen vnsern Zug durch bemelte vnser Cron/mit obgemelten vnsern Fürsten an die hand genommen/damit vnser Cron Böheim vor fernerm Schaden/Nachtheil vnnd Eyngriff verhüt werden möchte/wie wir denn allwegen an dem/was zu bewahrung derselben vnser Cron dienstlich vnd nützlich gewesen/nichts erwinden haben lassen/Vnnd sendt also auff darom bemeldte vnser Statt Brüxen/mit vnserer königlichen Person ankommen/mit fernerm gnedigen vermelden/daß wir vnd jre Liebden/solchen zug keiner andern gestallt/denn zu beschirmung vnserer Cron Böheim/zu hochgedachter Keyss. Maj. dieses von vns begert vnd also haben wollen/fürgenommen/So sey auch durch jhre Liebden vnd derselben Kriegsvolck/niemanden kein Schad zugefüget/sondern gute bezahlung geschehen/vnnd vnsers erachtens/solt billich ob dem/daß vnser Cron angegriffen/vnser vnd jhr Eigenthumb eyngezogen/mehr Beschwerde getragen seyn worden/denn ob denen/die vns vnd vnserer Cron zu nutz/gutem vnd erhaltung zugezogen seyn. Wir seyn auch nie deß willens gewesen/auch damaln nicht/

daß

daß wir vnser Cron Böheim oder euch/etwas wider die Freyheiten aufferlegen wolten/sondern jr habt auch nie anders befunden / denn daß wir vnser Cron Böheim je vnd allweg geschützt vnd geschirmet/vnnd mit keinem vnbilligen Handel beladen / vnnd darauff seyn wir in Namen deß Allmächtigen deß willens/vns sampt jren Liebden/deß morgigen tags zu erheben/vnd zu der Keyserl. Maj. zu rucken/vnd zusammen zustossen/auff daß der Aechter/Johans Friderich/ vonwegen seines Vngehorsams vnd freffentlichen Thaten/gestrafft/vnser Königreich / Land vnd Leut beschützet/geschirmet/vnd in desto besser Ruhe verbleiben mögen/ꝛc.

Wiewol wir auch folgends in solchem vnserm Zug von Leutitz auß den obersten Burggrafen zu euwern vnd andern euwern Mitverwandten verordenten Personen abgefertiget/mit jhnen zu handlen/von ewerm Auffbott vnd Anzug abzustehen/mit diesem fernem anhang/daß wir mit dem bey vns habendem Kriegsvolck/gantz friedlich/ohne männiglichs Schaden vnd Nachtheil/durch vnser Cron Böheim/zu der Keys. Ma. auff Eger zu zögen/vnd da jemand vnser Cron Böheim/oder derselben Eynwohnern (wie von etlichen mit Vngrundt außgegeben) was nachtheiligs oder beschwerlichs zufügen wolte / daß wir mit hülffe deß Allmächtigen denselbigen Widerwertigen starck gnug seyn wolten.

Wiewol die Römische Keyserl. Maj. selbs auß Eger/ den siebenden tag deß nechstverschienen Monats Aprilis/euch vnd allen Ständen vnserer Cron Böheim / gantz gnediglich geschrieben/vnd euch vnd jnen darinnen lauter vnd klar angezeiget/daß sein Lieb vnd Keys. Majest. jhren Zug anderer meynung nicht fürgenommen/denn jrer Lieb vnd Keyserl. Majest. vnd deß heiligen Reichs erklärten Aechter/Johans Friderichen/so sich nennt Hertzog zu Sachsen/seiner vielfaltigen Landbrüchigen Verhandlungen/beharrlichen Vngehorsams/Rebellion/vnd jhrer Keyserl. Ma. mannigfältigen beleidigungen halb zu gebürender Demuth vnd Straff zu bringen/vnd gar nicht vnser Königreich vnnd Landt damit zu vberziehen / oder zu beschädigen/ sondern viel mehr vns/vnsern Königreichen vnd Landen/ gute Ruhe vnd langwirigen Fried vnd Sicherheit zu verschaffen helffen.

Nichts desto weniger seindt euwer vnd der andern euwerer Mitverwandten muthwilligen fürnemmen/Verordenten vnd Befelchhaber in solchem Vngehorsam jmmer fortgefahren/vnd das Auffbott gehen lassen / vnd euwer Kriegsvolck in das Feld abgefertiget / aber damit gegen gedachts vnsers Feinds/deß gewesenen Churfürsten Hauptmann vnnd Kriegsvolck/nichts fürgenommen/das jnen im wenigsten zuwider/oder vnsern von gedachtem Hauptmann Thumbshirn vnnd seinem Kriegsvolck/beschädigten Vnterthanen / zu einigem Trost oder Rettung dienstlich seyn hette mögen/sondern ewer Hauptmann/ Caspar Pflug/ vnd euwer Kriegsvolck/hat mit gedachten Feinden/dem Thumbshirn vnd seinem Kriegsvolck freundtlich tractiert vnd gehandelt/darzu das Gebirg vnd Wald verhauwen vnnd besetzen lassen/an den enden/da es nicht bemeldten vnsern Feinden/sondern vns vnd vnserm Kriegsvolck an vnserm Durchzug zu der Keyser. Ma. verhinderung bringen mögen.

Zu dem habt jr auch folgends verbieten helffen/Proviant vnd Victualia der hochgedachten Keys. Maj. vnd vnserm Feldläger zu zuführen / aber vnsern Feinden Proviant vnd Victualia zugelassen/vngeachtet aller vnser Schreiben/ernstlichen Befehlen vnd Gebotten.

Jhr habt auch einen Obersten/vnd andere Haupt vnd Befelchshaber auffgeworffen / vnd gemeine bereitschafft vnd Rüstung zum Krieg vnd Feldzügen gemacht / vnnd wie jhr euch fernner bey gemeinem Auffbott verhalten sollen/ ordnen/vñ derhalb auch gemeine Anlagen selbst anschlagen helffen/darzu auch euch zu aller Kriegsrüstung gefast vnd bereit gemacht/vnd euwer Geschütz auff den Platz herauß führen lassen/vnd euch damit zu aller Kriegsempörung also zubereit/Vnd an dem allem euch noch nicht sättigen lassen/sondern mit vnd neben etlichen mehr berürter euwrer Bündnuß Rädelsführern/ andere vnsere vnd vnsers Königreichs Böheim gehorsame Stände/ Glieder vnd Vnterthanen/zu gleichmässigem Vngehorsam/auch vnziemlichen vnd verbottenen Bündnuß/Conspiration vnd Verhandlungen / auffgewigelt vnd würcklich gebracht / vnnd diejenigen/so sich in solche euwere Verschreibung vnnd Bündnuß nicht williglich eynlassen wollen/ernstlich bedrauwet/darzu etliche vnsere vnd deß Lands Amptleut/vnd andere/ auß euwerm Mittel außbieten helffen/auch die/so bey vns im Feld gedient/oder vns mit Volck oder Gelt jre Hülffe geleist/davon abwendig zu machen vnterstanden/vnnd sie vermahnt (zu verstehen) daß dieselben alle sollen von den Ständen der Cron Böheim/aller Ehren/Würden vnd Freyheiten entsetzt vnd beraubt/Vnd daß auch jnen in die Landtaffel nichts mehr gehen vnd eyngelegt werden solle/darzu auch euweren vnnd andern mehr Mitverwandten verordenten / in einem offentlichen Druck ein bekänntnuß deß Hochgebornen/ꝛc. Marggraffs Albrechten von Brandenburg/vnsers lieben Oheims vnd Fürstens/außgehen/ vmbgetragen vnd außbreiten lassen / darinn sein Lieb bekannt haben solle/daß die Röm. Key. Maj. willens were/vnser Cron Böheim mit Gewalt zu zwingen vnd erblich zu machen/Der meynung vnd vorhabens/den gemeinen Mann durch solche vnnd andere vnerbare/vngegründte Mittel vnd Wege / wider vns zu erbittern / vnnd dardurch zu Empörung vnd Auffruhr zu reitzen.

Gleicher maß habt jhr auch in andere vnsere Lande schreiben helffen/vnnd denselbigen/laut euwers vnnd euwer Mitverwandten verordenten Schreibens an dato haltend Prag / Dinstag nach Iudica, dieses lauffenden 47. Jars/mit wissentlichem erdichten vngrundt fürgebē dürffen/dz

sie er-

ſie erkennt/vnnd mit Augen geſehen hetten/wie das Königreich Böheim/ſampt den zugehörigen Landen/durch etliche vngewöhnliche vnnd neuwe Fünde/zu Ruin vnd Vntertretung kommen/dem ſie nicht lenger zuſehen wollen/daß ſie ſo ſchändlich/fürnemlich vmb alle Freyheiten deß Königreichs Böheim/nachmaln vnnd zum letzten/vmb Ehr/Leib vnnd Güter kommen müſten/wo ſie dem nicht zeitlichen Widerſtandt gethan hetten/Derhalben auß dem Willen deß allmächtigen GOttes vnnd Chriſtenlicher Liebe/ſey jhr ein groſſe anſehenliche anzahl/auß allen Ständen vnnd Kreiſen deß Königreichs Böheim/gen Prag in das groß Collegium zuſammen kommen/Vnnd als ſie an bemeldten jhren Verführungen groſſe Beſchwerde getragen/hetten ſie zwiſchen jhnen ein freundtliche Vereinigung vnnd Vereidung auffgericht/welche ſie jhnen im Druck verfertiget vberſendet/Vnd dieweil/wie ſie bericht/vnnd ſelber wol erkennen mögen/daß von wegen jres Chriſtlichen/vnd (ob Gott wil) auffrechten Vergleichung willen/ein Kriegsvolck von mancherley vnd grauſamen Nationen zuſammen geklaubt/in die Cron Böheim/zu verdruckung vnd verſtörung derſelben/geführt/vnd in die Cron allbereit verruckt/den armen Leuten mit Macht vnd groſſem Gewalt viel Schaden beſchehen/Derhalben ermahnen ſie derſelben vnſerer Land/Ständ vnd Stätt/die wollen ſie in dieſen jren zuſtehenden Gefahr vnd Nöten/mit einer eilenden ſchleunigen Hülffe/wenn ſie von jhnen zum andernmal mit jhrem Schreiben angeſucht werden/wider jre Feinde/wer die ſeindt/nicht verlaſſen/mit angeheffter prächtlicher Rühmung/als ob ſie ſich zur Ehr vnd Lob Gottes/für die Fährligkeit/Wolfahrt/Nutz vnd Gedeyen deß Königreichs Böheim zuvoran in Gefahr geſetzt hetten/vnnd mit einbildung wie vor/wo ſie durch mancherley Practicken/Auffſetzen vnd Anſchläg jrer Feinde/zum Vntergang vnd Verderb geführt/würden der andern Land Ständ gleicher Beſchwerung/Fall vnnd ewiger Dienſtbarkeit gewertig ſeyn/Vnd haben jnen daneben zu mehrerm bericht offtbemelts Aechters/vnſer vnd vnſer Cron Böheim/derſelben zugehörigen vnnd anderer vnſerer Lande/offentlichen Feinds ſchreiben/an die Stände außgangen/vñ widerumb jre darauff gefolgte Antwort zugeſchickt/mit dē fernerm rühmlichen Beſchluſſz/daß ſie auff künfftigen Montag nach Palmarum, alleſampt mit jrer Heereskrafft ins Feld verrucken/vnnd jhren Feinden vnter Augen zuziehen wollen/Darzu haben ſie auch dem Wolgebornen/vnſerm Landshauptmann in Mehrern vnnd lieben Getreuwen/Wenzeln von Ludanitz auff Chropin/durch Caſpar Sternad/Mitburger in vnſer Statt Prag/auff einen Credentzbrieff zu entbetten/daß ſie dem geweſenen Churfürſten allbereit vmb Hülff geſchrieben/daß er ſie/wo fern es von nöten ſeyn würde/retten ſolle.

Darneben habt jr auch neben etlichen ewern Mitverwandten vnd Rädelsführern/vns nach vnſerer königlichen Hochheit vielfältig getrachtet/vnd in viel wege zu nahend/vnd zu nicht geringer Verſchimpffung/Beſchädigung vnnd Verletzung/gehandelt/auch auß eigenem Freffel/vnnd durſtigem Mutwillen/euch vnſers Königlichen Gewalts vnnd Auctoritet/vermeſſentlich vnterzogen/vnd in vnſerm Königreich Böheim hin vnd wider/durch euwer etlicher andern Mitverwandten/verordenten/geſchafft vnnd gebotten/nicht anders/als ob daſſelbe ohne einigen König vnnd Herren were/oder doch euch vnnd jhnen deſſelbigen Adminiſtration vnnd Regierung zuſtünde.

Vnd demnach mit vnd neben andern etlichen ewern Mitverwandten vnd Rädelsführern/das Biergelt/ſo vns von allen dreyen Ständen einhelliglich bewilliget/vns ferner zu bezahlen/abgeſchafft/vnd vnſer Königliche Grentzöll vns zu geben verbotten/vnd vber vnſer vielfältige befelch nit wider geben/vnd ledig zehlen wollen/Vnſern Rath/den Grießpecken/vnerlangtes Rechtens/mutwilliger vngebürlicher weiß ſänglich annemmen/vnd auff vngewönliche Verſtrickung wider auß laſſen helffen/vnd letzlich vmb nichts zu beklagen gewuſt/noch beklagt.

Denen/ſo jrer Verwirckungen halb vnſer Königreich Böheim verbotten/wider einzukommen/erlauben helffen/Vnd die/ſo gegen vns verhandelt/vnd derhalben vnſicher geweſen/verleiten helffen/vnd auff vnſer ernſtlich Gebott euwer Kriegsvolck auß dem Feld nicht wider abgefordert/ſondern der Keyſ. Maj. vnd vns/daſſelb abzufordern/abgeſchlagen/vnd allererſt nach deß geweſenen Churfürſten Niderlag vnd Gefängnuß/abziehen laſſen.

Zu dem allem/als wir jüngſt widerumb in vnſer Cron Böheim/in vnſer Statt Leutomeritz glücklich ankommen/habt jr ob ſolcher vnſer ankunfft/ſonder beſchwerung empfangen/vnnd als bald angefangen/die Statt zu befeſtigen/vnd wider vns bey andern vmb Hülffe vnnd Beyſtandt anzuſuchen/vnd in dem/wie auch in oberzehlten andern mehr Sachen/euch vnſerer Königlichen Hochheit/Macht vnnd Auctoritet/vermeſſentlich vnnd freffentlich vnterfangen/In maſſen die Schreiben vnd Brieff vnter vnſer dreyer Prager Stätten Sigel/vnd etlicher anderer darzu verordenten Perſonen eigenen Pitſchieren/auch von wegen euwerer verfertiget/auch die offentlichen Abdrück/vnnd euwer wiſſentlich Notori, offenbar vnnd landkündig begangene Verhandlungen/ſolches alles vnnd dergleichen anders mehr offentlich zu erkennen geben/vnnd bezeugen.

Dieweil dem auß dem allem lauter vnd klar zu vernemmen/wie jr es vnſer/eurers Königs vnd Erbherns halb gemeynt/fürgenommen vnnd gehandelt habt/So iſt vnſer ernſtlich fordern vnnd befelch an euch/daß jhr auff Dinſtag Diuiſionis Apoſtolorum, nechſtkünfftig/das iſt den ein vnnd zwantzigſten tag Julij/zu eilff Vhrn/nach dem gantzen Zeiger/vor vnſer Königlichen Perſon/vnd vnſern Fürſten vnd Rähten/in vnſerm Königlichen Schloſſz zu Prag/nemlich/der

Primas/

Primas/Bürgermeister/Rachmannen/die ältesten von der Gemein/darzu 50. Personen auß den fürnembsten Personen ewer Mitbürger/ persönlich ohn alle Außred gewißlich vñ endlich erschenet/vnnd Bericht thut/warumb ihr solches neben andern (welche sich als von den Ständen vnserer Cron Böheim/ erwehlte vnd verordente Personen dargegeben vnnd vnterschrieben) fürnemmen Schrifften außgehen lassen/thun vnnd handlen/ auch offentlich vnter vnsere Unterthanen/vnd andere/außbreiten haben helffen/ vnnd derselben etliche wider vns auffrührisch machen/ vnd jr etliche zum Anzug vns Feld bewegen vnd schicken/ vnnd so viel Sachen vnd Handlungen/ zu beleidigung/ verkleinerung vnd verletzung vnserer Königlichen Hochheit/ Auctoritet vnd Majestät/ zulassen/ vnnd selbst furnemmen vnnd thun habt dürffen/ darauff wollen wir vns mit rechtlicher erkänntnuß vnd erörterung der Sachen gebürlich vnd rechtlich verhalten/ Darnach wisset euch zu richten. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag/ am Erichtage/ vor Margarethe/ den fünfften tag July/ anno, &c. Vnserer Reiche deß Römischen im 17. vnnd der andern ahrem 21. Jahr.

252. Ergebung/ fußfall vnd entschüldigung derer zu Saz

Ist alsdenn von inen fürgewendet worden/ daß sie allhie auff ihr Königl. Maj. beschickung stehen vnd sich mit jhrer Majest. in Rechtfertigung zu geben/ nicht gedächten/ sondern sie bitten jhr Königl. Maj. dieweil sie auß Vnverstandt/ auch etlicher anderer Vrsach halben/ wider jhr Maj. verhandelt/ sie geruheten jhnen solches gnediglich nachzulassen/ vnnd sie mit den Augen der Barmhertzigkeit anzusehen/ vnd daß sie sich hiemit jhrer Königlichen Majest. auff Gnad vnd Vngnad ergeben. Beyneben bitten sie die Fürstliche Durchleuchtigkeit/ den Ertzhertzogen/ auch andere Fürsten/ vnd jhrer Königl. Maj. Räthe/ vnnd die vmbstehenden Landsofficirer vnnd Ländrechtsitzer/ vmb Fürbitt zu jhrer Kön. Maj. damit sie jr Kön. Maj. mit gnedigen Augen angesehen/ vnd auff Gnad vnd Vngnad annemmen wollen/ vnd sind also auff die Knie nidergefallen.

Darauff ist jhnen aus befelch der Kön. Maj. von dem Herrn Landshauptmann auß Mehrern zu antwort geben worden/ daß die Kön. Maj. der von Saz vnterthänigst beger vnd gehorsame bitt/ auch die Fürbitt angehört/ wiewol sie aber höchlich vnd viel wider jr Kön. Maj. verhandelt vnd gesündiget/ nemlich daß sie jr Königl. Maj. in die Statt nicht eynlassen wollen/ vnd sonst auch wider jr Kön. Maj. fleissige fürsehung gethan/ jedoch so wollen sie jr Königl. Maj. auff Gnad vnd Vngnad annemmen/ Haben sie gedanckt/ vnd daneben gebetten/ jhr Maj. wolten jre Entschüldigung in Schrifften verfast empfahen/ welches geschehen.

253. Ergebung/ fußfall vnd entschüldigung derer zu Leitmeritz.

In obgeschriebenem Jahr vnnd Tag/ als man auff die von Leitomeritz gerufft/ ward jhnen durch den Herrn Landshauptmann in Mehrern/ zu jhnen geredt/ daß jhme von jrer Königl. Maj. jhnen anzuzeigen befohlen/ jhr beschickung were gleichs lauts wie der von Saz/ allein daß die von Saz die Königliche Majestat in die Statt nicht lassen haben wollen/ sey in jhrem schrifftlichen Fürbescheidt nicht vermeldt/ ob sie was darzu reden wollen/ weren jhr Königl. Maj. solches anzuhören/ erbietig.

Darauff haben die von Leitomeritz geantwort/ daß sie auff jhr Königl. Maj. beschickung/ als die Unterthanen hiemit gehorsamlich erschemen/ vnd sich mit jhrer Königl. Ma. in einige Rechtfertigung oder Zwyspalt zu begeben nicht gedächten/ sondern sie bitten jr Königl. Maj. was sie also auß Vnverstandt/ auch Einfältigkeit/ vnd anderer Vrsach halben wider jhr Kön. Maj. verhandelt/ daß sich jr Kön. Maj. in demselben gegen jnen gnediglich erzeigen wolten/ vnd geben sich hiemit jhrer Kön. Maj. als jhrem allergnedigsten Herrn/ auff Gnad vnd Vngnad/ die Königl. Maj. geruhen sie auch gnediglich auffzunemmen/ jr gnedigster Herr zu seyn/ vnd darneben zu jrer Königl. Maj. vmb Fürbitt/ vnd jr eingelegte Schrifften anzunemmen/ vnterthänigst gebetten/ vnnd sind also nidergeknet. Ist jnen von dem Herrn Landshauptmann diese Antwort gefolget/ Daß jr Kö. Maj. jr vnterthänigst bitt/ vnd daß sie sich auff Gnad vnd Vngnad jrer Kön. Maj. ergeben/ angehört/ Vnd wiewol sie höchlich vnd viel wider jhr Königl. Maj. verhandelt/ jedoch in ansehung der Fürbitt/ so nemmen sie die Kön. Maj. auff Gnad vnnd Vngnad an/ Sie sollen aber hiemit in die Rechtstuben abtretten/ vnd daß jr Kön. Maj. jre Entschüldigung in Schrifften verfast auch empfahen wollen/ haben sie gedanckt.

254. Anbringen der Schöffen zu Leitmeritz.

Es haben auch die Schöffen der Statt Leitmeritz fürbracht/ daß sie sich/ wiewol sie mit Namen in der beschickung nicht genennt worden/ gleichwol für jr Königl. Maj. stellen/ vnd derselben gnedigsten Bescheids erwarten/ vñ sich vnterthänigst darnach richten wollen/ Ist jnen geantwort worden/ daß sie/ die Schöffen/ auch sampt jnen in die Rechtstuben abtretten/ vnd welche Schöffen seyn/ soll man jrer Kön. Maj. verzeichnet vberreichen.

255. Ergebung/ Fußfall vnd entschüldigung derer zu Taber.

In obgeschriebenem Jar vnd Tag als man auch auff die von Tabor gerufft/ haben sie zum ersten fürbracht/ daß sie auff jr Kön. Maj. beschickung/ welche auff sie mit gleichlautenden worten als auff die von Leitmeritz außgangen/ sich allhie gestellt/ vnd haben jhr Kön. Maj. jnen zu bewilligen gebetten/ daß sie einen Freundt/ so von jhrentwegen reden/ haben möchten/ weil es jhnen vergönnet/ haben sie von jhrentwegen reden lassen/ daß sie sich auff jhrer Königlichen Majest. beschickung vor jhrer Königl. Maj. stellen. Daß sie sich aber mit jrer Königl. Maj. in einige Rechtfertigung eynlassen solten/ desselben weren sie nicht gedacht/ ob sie aber in wee wider jhr Königl. Maj. als jhren Herrn/ auß Vnverstandt gehandelt/ daß jr Königl. Maj. gegen jnen solches gnediglich wegen vnd achten wollen/ vnd geben sich derhalben jrer Kö. Ma. als die Unterthanen auff Gnad vnd Vngnad/ bittend/ jhr Königl. Majest. wollen sie auffnemmen/ vnnd jr gnedigster König vnd

Herr ſeyn/vnd ſeyn alſo gekniet/Daneben haben ſie auch vmb Fürbitt zu jrer Kön. Maj. gebetten/ jr Gnaden ſolten bey Königl. Maj. Fürbitt thun/auff daß jhr bitten vnd begern erfüllt/vnd ſie von Kön. Maj. auff Gnad vnd Vngnad angenommen wurden/ſolches wollen ſie vmb jhr Gnaden verdienen. Weiter auch gebetten/daß die Kön. Ma. jren Bericht/ſo in Schrifften verfaſt/annemmen/vnd denſelben gnedigſt erwegen wolten. Iſt durch den Herrn Landshauptmann auß Mehrern zu antwort geben worden/daß die Kön. Maj. auff Fürbitt deß Ertzhertzogs/ꝛc. vnd jhr vnterthänigſt Bitt/ſie auff Gnad vnd Vngnad annemmen/vnd jr Entſchüldigung anzunemmen/ befehlen wollen/vnd dieſelben erwegen laſſen/ſie ſollen aber zu den andern abtretten/Da haben ſie der Kön. Maj. vnd jren Gnaden gedanckt.

255. Ergebung vnd fußfall derer zu Grätz.

Als man auff die von Grätz denſelbigen tag/gleichsfalls als auff die andern/gerufft/haben ſie von ſich anzeigen laſſen/daß ſie auff jr Königl. Maj. beſchickung/ſo gleichlauts auff ſie/als auff die von Leitmeritz/außgangen/ſich allhie vor jhrer Kön. Maj. ſtellen/außgenommen ein Perſon/ welche kranck iſt/Vnd haben gemelt/daß ſie ſich mit jrer Königl. Maj. in kein Rechtfertigung begeben wollen/Dieweil ſie ſich aber zu jhrer Königl. Maj. auch derſelbigen geliebten Gemahl/jhrer allergnedigſten Frawen/hochlöbl. cher gedächtnuß/je vnd allwegen vnterthänig verhalten/allein daß ſie jetzunder in dieſen Fall kommen/derhalben bitten ſie/jhr Kön. Maj. die wolten jhr gnedigſter König vnd Herr ſeyn/vnd jhnen ſolches/was ſie alſo wider jhr K. Ma. vnd neben wem das geſchehen/gethan vnd gehandelt/gnedigſt erwegen/So haben ſie ſich ſampt aller jhrer Verhandlung/ auff Gnad vnd Vngnad/vnnd haben auch/wie die andern/vmb Fürbitt gebetten/vnnd nidergekniet. Darauff iſt jnen geantwort worden/daß die Kön. Maj. jhr vnterthänigſt Bitt/ſampt dem/ daß ſie ſich auff Gnad vnd Vngnad ergeben/angehört/ſo haben ſie jr Kön. Maj. auff Fürbitt deß Ertzhertzogs/ꝛc. auff Gnad vnd Vngnad angenommen/vnd ob ſie jhr Entſchüldigung beſchneben vnd beyhanden hetten/ſollen ſie dieſelb jrer Königl. Majeſt. vberreichen/vnd den andern in die Rechtſtuben nachfolgen.

256. Ergebung/ fußfall vnd ſupplication derer zu Klataw.

Als man auff die von Klataw denſelben tag auch gerufft/haben ſie von jhrentwegen reden laſſen/daß ſie ſich auff jr Königl. Maj. beſchickung/ſo gleichlauts als der von Leitmeritz geſtellt/erſchienen/doch ſeindt ſie nicht geſinnen/daß ſie ſich mit jrer Kön. Ma. in einige Rechtfertigung geben ſollen/in wee ſie ſich aber auß Vnverſtandt eyngelaſſen/daß jnen jr Kö. Ma. ſolches alles gnedigſt erwegen wolten/vnd geben ſich alſo jrer Kön. M. auff Gnad vnd Vngnad/Bitten daneben jr Kön. M. vnterthänigſt/dieſelbe wolle ir gnedigſter König vnd Herr ſeyn/haben auch vmb Fürbitt alle/wie obgeſchrieben/gebetten/vnnd angelangt/die Kön. Maj. geruheten jhre Schrifften zu empfahen/vnd dieſelben gnedigſt erwegen/in dem ſeyn ſie nidergekniet/Iſt jhnen von dem Herrn Hauptmann geantwort worden/daß ſie jhr Kön. M. gleichsfals als die andern/auff Gnad vnd Vngnad annemmen/jre Supplication empfangen/vnd jnen darauff Antwort geben wollen/ſie ſollen dieweil in die Stuben abtretten.

257. Ergebung vnnd bitt Graff Caſpar Schlickens.

In obbemeldtem Jahr/Sambſtags/am tag Sanct Apollinaris/als man auff den Caſpar Schlicken/Graffen zu Paſſaun/Herrn von der Weiſſenkirchen/gerufft/hat er von ſeinentwegen anzeigen laſſen/daß er auff jr Kön. Ma. beſchickung/vor jrer Ma. ſich geſtellt/vnd bitte jr Königl. M. die beſchickung nicht verleſen zu laſſen/denn er ſich mit jrer Kön. Maj. in kein Rechtfertigung eynlaſſen/ſondern ſich jrer Ma. auff Gnad vñ Vngnad geben/vñ bitte/jre Ma. wolle jn auffnemmen/Darneben auch die Fürſtliche Durchleuchtigkeit/den Ertzhertzog/ander Fürſten/jhrer Kön. Maj. Räthe/auch die oberſten Landofficirer vnd Landrechtbeſitzer/vnd andere jrer Kön. Maj. beywesende Räthe/vmb Fürbitt zu jrer Kö. Maj. gebetten/auff daß jre Kö. Maj. ine/Caſpar Schlicken/auff Gnad vnd Vngnad annemmen/vnd jem gnedigſter König vnd Herr ſeyn wolte.

Auff daſſelb jm von wegen Kön. Maj. durch den Herrn Hauptmañ auß Mehrern dieſe antwort gefolget/daß die Kön. Maj. ſein/deß Caſpar Schlicken/vnterthänigſte Bitt vernommen/ Dieweil aber die Beſchickung vnterſchiedlich ſeyn/ſo wollen jr Kön. Maj. daß jem Beſchickung erſtlich verleſen werde.

Ferdinand/ꝛc.

Dem Wolgebornen/vnſerm lieben Getreuwen/Caſpar Schlicken/Graffen zu Paſſaun/Herrn zu der Weiſſenkirchen.

258. Verleſung der Citatiõ/ ſo auff Caſpar Schlicken gericht geweſen.

WOlgeborner/lieber Getreuwer/vns wirdt nit allein durch offentliche Gerüchte vnd Geſchrey/ſondern auch durch vielfältige gewiſſe Bericht vnnd Anzeigungen fürbracht vnd angezeigt/Als wir am Sambſtag nach vnſer lieben Frawen Liechtmeß/den 5. tag deß verſchienen Monats Februarij/dieſes lauffenden 1547. Jars/auß vnſerm Königlichen Schloſſz Prag gen Leitmeritz/vnd von dannen fernner auß vnſer Cron Böheim in das Landt zu Meiſſen/verruckt/in willens vnnd meynung/dem Hochgebornen Moritzen/ꝛc. vnſerm lieben Oheim vnnd Churfürſten/wider Johanns Friderichen/der ſich etwan Churfürſten zu Sachſen genennt/der Römiſchen Keyſerl. Majeſt. vnſers lieben Bruders vnnd Herrns/vnnd deß heiligen Reichs erklärten Aechter/vnſern vnnd vnſers Königreichs Böheim wiſſentlichen offentlichen Feinder vnnd Landtbeſchädiger/freundlichen Beyſtande vnd Hülff zu leiſten/vnd dardurch vnſer

Königs-

Königreich/Landt vnnd Leute/vor mehrer Fahr vnnd Beschädigung zu verwahren vnnd handt zuhaben/vnnd sich in solchem vnserm verrucken vnnd abwesen/durch Practicken vnnd Anstiffetung etlicher vnruhigen muthwilligen Leute zugetragen/daß verbottene/sorgliche vnnd gefährliche Versamlungen/in vnsern Präger Städten/im grossen Collegio/vnd sonst gehalten/vnnd in derselbigen einer ein vngebürlich Bündtnuß auffgericht worden/darumn sie sich gegen einander verbunden vnd verpflicht/einander wider männiglich zu helffen/vnd nicht zu verlassen/ꝛc. Daß du dich nicht allein solchen Leuten anhengig gemacht/vnd in jhr Bündtnuß eyngelassen/sondern auch vnter dem schein solcher Vereinigung vnnd Bündtnuß/eigenwilliger vnnd thätlicher weise/viel hochsträfflicher Verhandlungen/wider vns deinen König vnd Erbherrn/vnd nicht zu geringer beleidigung/verschimpffung vnd verletzung vnserer Königl. Maj. vnd Hochheit/fürgenommen vnd vnterstanden habest.

Vnd als sich etliche berührter Bündtnußverwandten vnnd Rädelsführer/vnsers Königreichs Böheim Verwaltung vnnd Regierung/in Namen aller dreyer Ständen vnser Cron Böheim vnterfangen/nicht anderst/als ob dasselbe ohne einen regierenden König ledig stünde/oder jhnen alle Verwaltung vnnd Regierung zugehörete. Vnd i emnach vber vnnd wider alle vnsere/als deines Königs vnnd Erbherrns/gnedige Schreiben vnd Vermahnungen/vnnd ernstliche Befelch/das Auffbot gehen lassen/vnnd ein Kriegsvolck in das Feld zu schicken befohlen. So hast du auch/vnangesehen vnserer Schreiben vnd Befelch/fürsetzlich vnd mit der That/ein anzahl Kriegsvolck in das Feld geschickt/vnd auff vnsern ernstlichen befelch vnd Gebott nicht abgefordert/sondern darüber lenger vnterhalten/vnnd erst nach abbemelts vnsers Feinds Niederlag vnnd Gefängnuß/abziehen lassen. Darzu bist du auch denselbigen vnsern Feinden/dem gewesenen Churfürsten zu Sachsen/vnd seinem Hauptemann Thumbshirn/vnd desselbigen vntergebenen Kriegsvolck/auch nach gewaltiger eynnemmung vnsers vnnd der Cron Böheim eigenthumb Sanct Joachimsthal/vnnd anders vnsers Cammergutes/auch beschädigung vnnd brandtschatzung etlicher vnserer gehorsamen Landtleuten vnd Vnterthanen/günstig vnd dienstwillig gewesen. So hast du auch mit bemeldtem Thumbshirn vnnd seinem Kriegsvolck/vngeachtet/daß sie vnser Chron Landbeschädiger/freundliche Zusammenkunfft vnd Handlungen gepfleget/bey solchen Handlungen selbst gewesen/vnnd sie nit nichten gehindert/sondern viel mehr gefördert/welches du wider die Landsordnung nicht thun/noch die Landbeschädiger fördern solen/auch vnserer Feinde Feldzeichen/gelbe Binden geführet/vnd die/so vmb vnd bey dir gewesen/führen lassen darzu mit jnen gerathschlagt/vnd sie auß deiner Herrschafften mit Proviant/vnnd andern Notturfften/versorget vnd gefördert/welches alles an jhm selber also/vnd männiglich bekannt vnd offenbar am tag ist.

Auß dem allen ist lauter vnd klar zu vernemmen/wie du es/vnsers deines Königs vnd Erbherrns halb gemeynt/fürgenommen vnd gehandelt habest/vnnd denn vns/als einem Christenlichen gerechten König/solches also stillschweigende hingehen lassen/vnsers obligenden Königlichen Ampts halben nicht gebühret noch gemeynt ist. So ist vnser ernstliche erforderung vnd befelch an dich/daß du auff Sambstag nach Mariæ Magdalenæ nechstkünfftig/den vier vnd zwanzigsten tag Julij/vmb eilff Vhr/nach dem grossen Zeiger/allhier in vnserm königlichen Schlosß Prag/vor vnser königlichen Person/auch vnsern Fürsten vnd Räthen/so wir bey vns haben werden/ohn alle außrede/gewißlich vnd endlich eigener Person erscheinest/vnd bericht thust/warumb du solches alles fürnemmen vnd handlen habest dörffen/so wollen wir vns darauff mit rechtlicher erkänntnuß vnd erörterung der Sachen/gebürlich vnd rechtlich verhalten/Darnach wisse dich zu richten. Geben auff vnserm königlichen Schlosß Prag/am Sambstag nach Procopij/im 47. Jahr/Vnserer Königreich/vt supra.

Nach verlesung der beschickung/ist von wegen Caspar Schlicken gebetten worden/damit er auff Gnad vnnd Vngnad angenommen würde/Darauff von dem Herrn Landshauptmann auß Mehrern geantwort/Daß jhr Königliche Majest. deß Caspar Schlicken erbieten angehört/vnd in ansehung der Fürbitt/so der Ertzherzog/andere Fürsten/jhrer Königlichen Majest. Räthe/auch die Landofficirer vnd Landrechtsitzer/auch anderer jhrer Königlichen Majest. beywesende Räthe/von seintwegen geschehen/jhne auff Gnad vnd Vngnad angenommen/aber doch/er soll dieweil nicht hinweg gehen.

259. Ergebung Heinrich Schlickens.

Zum andern/ist alsbald auff den Heinrich Schlicken gerufft worden/hat er von seintwegen anzeigen lassen/daß er gestehe/vnd gebetten/die Königl. Maj. wollen jhme gnedig erscheinen/auff Gnad vnd Vngnad annemmen/dasselb woll er vmb jhr Königl. Majest. verdienen/vnd hat auch vmb Fürbitt zu jrer Majest. gebetten/Darauff von dem Herrn Landhauptmann auß Mehrern geantwort worden/daß die Königl. Maj. jhme anzuzeigen aufferlegt/dieweil die Beschickung vnterschiedlich/so woll jr Kö. Maj. vor erst sein Beschickung verlesen lassen/vnd jne als denn beantworten/Ist also die Beschickung/wie folget/verlesen werden.

Ferdinand/ ꝛc.

Dem Wolgebornen/vnſerm lieben Getreuwen/ Heinrich Schlicken/ Graffen zu Paſſaun/ Herꝛn zu der Weiſſenkirchen.

260. Inhalt der Citatiõ/ die auff Graff Heinrich Schlicken gerichtet geweſt.

WOlgeborner/lieber Getreuwer/vns wirdt nit allein durch offentliche Gerüchte vnd Geſchrey/ ſondern auch durch vielfältige beſtändige bericht vnnd anzeigungen fürbracht vnd angezeigt/ Als wir am Sambſtag nach vnſer lieben Frauwen Liechtmeß den 5. tag deß verſchienen Monats Februarij/ dieſes lauffenden 1547. Jahrs/ auß vnſerm Königlichen Schloſſz Prag gen Leitmeritz/ vnd dannen fernerauß vnſer Cron Böheim in das Landt zu Meiſſen/ verruckt/ in willens vnnd meynung/ dem Hochgebornen Moritzen/ ꝛc. vnſerm lieben Oheim vnnd Churfürſten/ wider Johanns Friderichen/ der ſich etwan Churfürſten zu Sachſen genennt/ der Römiſchen Keyſerl. Majeſt. vnſers lieben Bruders vnnd Herꝛns/ vnnd deß heiligen Reichs erklärten Aechters/ vnſern vnnd vnſers Königreichs Böheim wiſſentlichen offentlichen Feindt vnnd Landtbeſchädiger/ freuendlichen Beyſtandt vnd Hülff zu leiſten/ vnd dardurch vnſer Königreich/ Landt vnnd Leute/ vor mehrer Fahr vnnd Beſchädigung zu verwahren vnnd handtzuhaben/ vnnd ſich in ſolchem vnſerm verrucken vnnd abweſen/ durch Practicken vnnd Anſtifftung etlicher vnruhigen muthwilligen Leute zugetragen/ daß verbottene/ ſorgliche vnnd gefährliche Verſamlungen in vnſern Präger Stätten/ im groſſen Collegio/ vnd ſonſt gehalten/ vnnd in derſelbigen einer ein vngebürlich Bündtnuß auffgericht worden/ darinn ſie ſich gegen einander verbunden vnd verpflicht/ einander wider männiglich zu helffen/ vnd nicht zu verlaſſen/ ꝛc. Daß du dich nicht allein ſolchen Leuten anhengig gemacht/ vnd in jhr Bündtnuß eyngelaſſen/ ſondern auch vnter dem ſchein ſolcher Vereinigung vnnd Bündtnuß/ eigenwilliger vnnd thätlicher weiſe/ viel hochſträfflicher Verhandlungẽ/ wider vns deinen König vnd Erbherꝛn/ vñ nicht zu geringer beleidigung/ verſchimpffung vnd verletzung vnſerer Kö. Maj. vnd Hochheit/ fürgenommen vnd vnterſtanden habſt: Vnd als ſich etliche berürter Bündtnußverwandten vñ Rädelsführer/ vnſers Königreichs Böheim. Verwaltung vñ Regierung/ in Namen aller dreyer Ständen vnſer Cron Böheim vnterfangen/ nicht anderſt/ als ob daſſelbe ohn einen regierenden König ledig ſtünde/ oder doch jnen alle Verwaltung vnd Regierung zugehörete. Vnnd demnach vber vnd wider alle vnſere/ als deines Königs vnnd Erbherꝛns/ gnedige Schreiben vnd Vermahnungen/ vnnd ernſtliche Befelch/ das Auffbott gehen laſſen/ vnnd ein Kriegsvolck in das Feld zu ſchicken befohlen. So haſt du auch/ vnangeſehen vnſerer Schreiben vnd Befelch/ fürſetzlich vnd mit der That ein anzahl Kriegsvolck in das Feld geſchickt/ vnd auff vnſern ernſtlichen befelch vnd Gebott nicht abgefordert/ ſondern darüber lenger vnterhalten/ vnnd erſt nach obbemelts vnſers Feinds Niderlag vnnd Gefängnuß/ abziehen laſſen. Darzu biſt du auch denſelbigen vnſern Feinden/ dem geweſenen Churfürſten zu Sachſen/ vnd ſeinem Hauptmann Thumbshirn/ vnd deſſelbigen vntergebenen Kriegsvolck/ auch nach gewaltiger eynnemmung vnſers vnnd der Cron Böheim eigenthumb Sanct Joachimsthal/ vnnd anders vnſers Cammerguts/ auch beſchädigung vnnd brandtſchatzung etlicher vnſerer gehorſamen Landtleuten vnd Vnterthanen/ günſtig vnd dienſtlich geweſen. So haſt du auch mit bemeldtem Thumbshirn vnnd ſeinem Kriegsvolck/ vngeachtet/ daß ſie vnſer Chron Landtbeſchädiger/ freundtliche Zuſammenkunfft zu Schlackenwerd vnnd Liechtenſtatt/ wiewol ſolches die Notturfft nicht erfordert/ ohn alle weigerung eyngelaſſen/ vnd nicht angeſehen/ daß wir derſelbigen zeit/ ſampt der Keyſerl. Majeſt. mit einem anſehenlichen Kriegsvolck/ vber vier oder fünff Meilen von dir nicht gelegen/ haſt du vns in ſolchem vmb die wenigſte Hülffe oder Rettung nicht gebetten/ welches alles an jhm ſelber alſo/ vnnd männiglich bekannt/ offenbar am tag iſt. Auß dem allen iſt lauter vnd klar zu vernemmen/ wie du es/ vnſers deines Königs vnd Erbherꝛns halb gemeynt/ fürgenommen vnd gehandelt habeſt/ vnd daß vns/ als einẽ Chriſtenlichen gerechten König/ ſolches alſo ſtillſchweigendt hingehen zulaſſen/ vnſers obligenden Königlichen Amts halben nit gebühret noch gemeynt iſt. So iſt vnſer ernſtliche erforderung vnnd befelch an dich/ daß du auff Sambſtag nach Mariæ Magdalenæ. nechſtkünfftig/ den 24. tag Julij/ vmb eilff Vhr/ nach dem groſſen Zeiger/ allhier in vnſerm Königlichen Schloſſz Prag/ vor vnſer königlichen Perſon/ auch vnſern Fürſten vnd Räthen/ ſo wir bey vns haben werden/ ohn alle außrede/ gewißlich vnd endlich eigener Perſon erſcheineſt/ vnd bericht thuſt/ warumb du ſolches alles fürnemmen vnd handlen habeſt dörffen/ ſo wollen wir vns darauff mit rechtlicher erkänntnuß vnd erörterung der Sachen/ gebürlich vnd rechtlich verhalten/ Darnach wiſſe dich zu richten. Geben auff vnſerm königlichen Schloſſz Prag/ am Sambſtag nach Procopij/ im 47. Jahr/ Vnſerer Königreich/ vt ſupra.

Iſt darauff durch den Herꝛn Landshauptmann auff Mehrern geredt worden/ daß jr Kön. M. in anſehung ſein deß Heinrich Schlicken vnterthänigſten Bitt/ auch der Fürbitt/ ſo durch den Ertzhertzogen/ ꝛc. jn/ den Heinrich Schlicken/ auff Gnad vnd Vngnad angenemmen/ Vnd wo jnen allen beyden von dem Hauptmann auff m Prager Schloſſz hingezeigt wirdt/ dahin ſollen ſie gehen/ Heinrich Schlick hat auch gebetten/ jr Kön. Ma. wollen ſein Entſchüldigung/ ſo in ſchrifften verfaſt/ annemmen/ welches geſchehen.

261. Zum dritten/ als man auch auff den Caſpar Pflugen/ neben der Citation oder beſchickung

einmal

emmal gerufft / Da haben ein ansehenliche anzahl seiner Freunde / durch den obersten Böheimischen Landhofmeister / an die Königl. Majest. gelangen lassen / vnd gebetten / jhr Maj. wolten auff den Caspar Pflugen / wegen seines nicht erscheinens / kein Vngnad fassen / vnnd sein vngnedigster Herr nicht seyn / denn sie bericht werden / daß jme die beschickung vnlangst vberantwort / derhalben betten sie / jhr Königl. Maj. geruheten jme nicht ein lange / sondern kurtze frist / biß auff nechstkünfftigen Freytag zu erlengern / dieweil es jme hochwichtige Sachen / als Ehr / Leib / vnd verlierung deß Guts betreffen wolte / Vnd als bald jhnen seinen Freunden von jhrer Königl. Maj. Antwort geben wirdt / so wollen sie nach jme außsenden / auch jhr etliche selber reiten / vnd seindt der hoffnung / er werde sich auff jhr Kön. Maj. beschickung stellen / vnd sie haben auch / wie obgemelt / vmb Fürbitt zu jhrer Kön. Maj. gebetten / Darauff ist von dem Herrn Hauptmann auß Mehrern geantwort worden / daß jhme jhr Königl. Ma. jnen anzuzeigen befohlen / daß von ersten die beschickung verlesen muß werden / darnach wollen sich jhr Maj. mit antwort vernemmen lassen / Ist also neben der Landsordnung dreymal auff jhne / Caspar Pflugen / gerufft / vnnd die beschickung verlesen worden / Darnach hat jhnen der Herr Landshauptmann auß Mehrern angezeiget / daß jhr Königl. Ma. jhr Bitt angehöt / vnnd auß beweglichen Vrsachen / die Sach biß auff den nechstkünfftigen Freytag verlegt / doch Caspar Pflug erscheine zur selben zeit oder nicht / nichts minder soll ergehen was billich vnd recht / denn jhr Kön. Maj. wollen sich in solchem verhalten / vnd ist also die beschickung verlesen worden.

Berueffung Caspar Pflugens / Vnd wz von seinen Freunden darauff fürgewend / gebetten vñ bewilliget worden.

Ferdinand. ꝛc.

Dem Wolgebornen / vnserm lieben Getreuwen / Caspar Pflugen / Herrn von Rabenstein auff Petschaw.

262. Citation vñ verbrechen Caspar Pflugens.

WOlgeborner / lieber Getreuwer / Nach dem vns nicht allein durch offentlich gerücht vnd geschrey / sondern auch durch vilfältig beständig bericht vnd anzeigungen / fürbracht vñ angezeigt worden / Als wir am Samstag / nach vnser liebē Frawen Liechtmeß / den fünfften tag deß verschienen Monats Februarij / dieses lauffenden 1547. auß vnserm Schloß Prag gen Leithmeritz / vnd von dannen ferner auß vnser Cron Böheim in das Land zu Meichsen verruckt / in willens vnd meynung / dem Hochgebornen Moritzen / Hertzogen zu Sachsen / ꝛc. vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten / ꝛc. wider Johanns Friderichen / der sich etwan Churfürsten zu Sachsen genennt / der Römischen Keyserl. Maj. vnsers lieben Bruders vnd Herrns / vnd deß heiligen Reichs erklärten Aechter / vnsern vnd vnsers Königreichs Böheim offentlichen wissentlichen Feind vnd Landbeschädiger / freundtlichen Beystandt vnnd Hülffe zu leisten / vnnd dardurch auch vnser Königreich / Land vnd Leut / vor mehrer Gefahr vnd beschädigung zu verwahren vnnd zu handhaben. Daß sich in solchem vnserm verrucken vnd abwesen / durch Practicken vnnd anstifftung etlicher vnruhigen muthwilligen Leute zugetragen / daß verbottene / sorgliche vnnd gefährliche Versamlungen / in vnsern Präger Stätten / in dem grossen Collegio / vnnd sonst gehalten / auß welchen erfolget / daß in derselben einer / vngebürliche Bündnuß auffgericht worden / darin sie sich gegeneinander verbunden vnd verpflicht / einander wider männiglich zu helffen / vnnd nicht zu verlassen / ꝛc. Daß du dich nicht allein solchen Leuten anhängig gemacht / vnnd in jhr Bündnuß eyngelassen / sondern auch vnter dem schein solcher Vereinigung vnd Bündnuß / eigenwilliger vnd thätlicher weise / viel hochsträfflicher Verhandlungen / wider vns / als deinen König vnd Erbherrn / vnd nicht zu geringer beleidigung / verschimpffung vnd verletzung vnser Maj. vnd Hochheit / fürgenommen vnd vnterstanden hast.

Vnd nemlichen den Landtag auff Mitfasten / nechst verschienen / so von etlichen eigenwilliger weise selbst fürgenommen / besucht / vnangesehen / daß wir auß bewegenden billichen Vrsachen solches tags Versamlung verbotten / vnnd einen andern gemeinen Landtag auff den Montag nach dem Sontag Qualimodogeniti, nechst verschienen / angesetzt / vnnd darauff fürsetzlich gehandelt.

Vnd als sich etliche berürter Bündnußverwandte vnnd Rädelsführer / vnser auch vnsers Königreichs Böheim Verwaltung vnd Regierung / in Namen aller dreyer Stände vnterfangen nicht anderst / als ob dasselbig ohn einigen regierenden König ledig stünde / oder doch jhnen alle Verwaltung vnd Regierung zugehörte / Da hast du dich der obersten Feldhauptmannschafft mit allem ohn all vnser vorwissen vnd bewilligung vnterfahen dürffen / sondern dich auch in derselben gegen vns / als deinem König vnd Herrn / in viel wege vergessentlich / vngehorsamlich / widerspenstig vnd hochsträfflich gehalten. Vnd vnangesehen / daß obbemelter Aechter / Johans Friderich / der gewesene Churfürst von Sachsen / zuvor in gemeinem vnser Cron Böheim Landtag für den befunden vnnd erkennt / der mit gewaltiger eynnemmung vnsers Closters Dobrelickh / an vns vnd vnser Cron Böheim die Erbeinung verbrochen / derwegen jhme dann vnter dem Landt-Stadl geschrieben / vnnd desselbigen vnsers Closters abtrettung begert worden / mit der angehefften Verwahrung / daß die Stände vns / als jhren König / nicht verlassen möchten / vnnd demnach auch vns gegen jhme / seinen Landen vnnd Leuten Hülffe geschickt / Aber da hast du dich nicht deste weniger / neben etlichen andern deinen Mitverwandten / vnterstehen dürffen / mit gedachtem

Aechter/vnſerm offentlichen Feind / vnd deſſelben Hauptleuten vnd jhrem vntergebenen Kriegsvolck/gemeinſchafft vnd freundtſchafft zu haben/vnd von jm/ vnſerm Feinde/ Brieff vnd Gaben empfangen/vnd zu jme Bottſchafft geſchickt/auch hinwider gütliche Antwort vnd Bottſchafften empfangen vnd angenommen.

Vnd als deſſelben geweſenen Churfürſten/vnſers Feinds/ Hauptmann Thumbshirn vnd ſein Krigsvolck/ vnſer vnd vnſer Chron Böheim eigenthumb Sanct Joachimsthal / vnd ander vnſer Cammergut/eyngenommen/dazu etliche vnſer Landleute/ Vnterthanen vnd Güter vberzogen / vergewaltiget vnnd gebrandtſchatzt/denſelbigen mercklichen groſſen Schaden zugefüget: Da haſt du/vnangeſehen aller Landsordnung vnnd Rechten / vnnd deiner angemaſten oberſten Feldhauptmanſchafft/dagegen für dich ſelbſt / gar kein Rettung noch Hülffe fürgenommen/ſondern mit demſelben Thumbshirn vnnd ſeinem habenden Kriegsvolck freundtlich gehandelt/jhne auff deinen Flecken vnd Häuſern freundtlich empfangen/geherberget / geſpeiſet vnnd getränckt/ vnd ſonſt gefördert. Vnnd vber das jhne/ den Thumbshirn / in deß Böhmiſchen Kriegsvolcks Feldläger/ſo auff dein vnd etlicher deiner Mitverwandten Rädelsführer anſtifftung / vnnd vnbegründt freffentlich fürgeben verſamlet worden/beſchieden vnnd empfangen/allerley Rathſchläge vnd Handlung mit jhnen gepflegt/vnd derhalb auch zu jm ſelbſt geritten / deine Diener vnd Verwandten bey jme/gedachtes vnſers Feindes / deß Aechters Feldzeichen/gelbe Binden offentlichen tragen laſſen/in welchen du dich mit vnſern Feinden verglichen / vnd haſt dich alſo gegen Keyſerl. Maj. auch vns / vnſerm Kriegsvolck vnnd Befelchsleuten gar verdächtig/ vngehorſam/widerſpennig vnd feindlich erzeiget.

Vnd als wir ſampt etlichen vnſern gehorſamen Fürſten/ ſo vns mit Erbeinigung/vnnd in ander wege zugethan/vnnd nicht zu beſchädigung vnſer Cron Böheim/ wie obbemeldter Aechter/ Johans Friderich/vnd ſein Hauptmann Thumbshirn/ ſondern zu befriedung/ſchutz vnd ſchirm vnſer Cron / mit ſampt vnſerm Kriegsvolck / friedlich in vnſer Königreich kommen/ in willens vnd meynung/hochgedachter Keyſerl. Maj. entgegen zu ziehen/ vnd zu beſtraffung vielermeldtes vnſers Feinds/Johans Friderichen/ jhrer Keyſ. Maj. Aechters/ mit vnſerm Kriegsvolck zuſammen zu ſtoſſen. Da haſt du zu vervnglimpffung vnnd zu erwectung mehrer bewegung vnd empörung wider vns/deinen mitverwandten Rädelsführern/ ſo ſich: die Verordenten der Ständ vnſer Cron Böheim: nennen dürffen / gen Prag / auch in die Kreiß vnſer Cron Böheim / geſchrieben/daß deinen Kundſchafften nach/ein groſſe anzahl Kriegsvolck/ zu Roſſz vnd zu Fuß/auß anſtifftung Hertzog Moritzen/vber die Grentze in dieſe Cron Eynfall gethan/vnnd vnſer Statt Kaden vnnd Brüxen mit Gewalt eyngenommen haben / vnnd daß etliche hundert Huſſären vmb das Klöſterlein geſtreifft / vnnd Schaden gethan hetten. Darzu auch in einem andern deinem Schreiben an den Hennrichen/ Herrn von Schwamberg auff Pfremdbergk / auß Petſchaw / Montags nach Iudica, nechſt verſchienen / ſchreiben dürffen: Daß du gewiß bericht / wie ein frembd / vnchriſtlich / viehiſch / Hiſpaniſch Volck/ ſich zu dieſer Cron nahete / mit ermahnung vnnd befelch/Dieweil er Granitzhäuſer innhabe / daß er bey dem Gebirg verſorge / auff daß vber ſeine Gründt kein Schade beſchehe / vnnd wo er ſolchen ſelbſt nicht Widerſtandt zu thun vermeynet/ ſoll er dich ſolches zeitlichen berichten / ſo wolleſt du jhne als bald mit ſtattlicher vnnd endlicher Hülffe vnnd Rettung nicht verlaſſen. So haſt du auch von obbemeldtem Montag nach Iudica, frey von dir ſchreiben dürffen: Welcher maſſen hochgedachter Keyſerlichen Majeſt. Kriegsvolck zu vnnd vmb Nürmberg ankommen / vnnd daß den Mitwochen darnach in die fünff tauſendt Hiſpaner gegen der Weiden ankommen ſolten / welches nur drey Meil von deiner Statt Tachaw lige/vnd daß noch mehr Hauffen hernach ziehen/Darumb ſey dem bitt/daß ſie nunmals in dieſen Sachen / die mehr denn hochwichtig ſeyen / alle verſchonung / auch das jenige / was ſie in jhrem Gemüth gewertig / bey ſeits ſtellten / vnnd das jenige / das zu bewahrung der gantzen Chron von nöten / fürnemmen / darzu ſich vmb Freundt vnnd Anhang bewerben wollen: Welches du jhnen denn auch zugeſchrieben: Mit nichte zu geſtatten/ daß jetzt das Kriegsvolck zuſammen ſtoſſe / welches denn / wo zeitlich ein Widerſtandt vor der Handt were / möchte mit der hülffe GOTtes gedemütiget vnnd geſtrafft werden / Vnnd wo auch ſolches vrbling vnnd eilends nicht geſchehe / köndteſt du bey dir nicht abnemmen / was du vnnd ſie darauß guts zu gewarten/ Vnnd nochmals gebetten / vmb eilendt vnnd nicht langſam / ſondern ſtatthaffte hülffe vnd verſorgung / denn mit der Fauſt vollen Volcks/ ſo du bey einander / vnnd ins Feld gelägert hetteſt / trauweſt du dir nicht einem ſolchen Gewalt widerſtandt zu thun. Vnd in einem andern deinem Schreiben/ von * Montag nach Palmarum, nechſt verſchienen / auff Petſchaw / an die Verordenten zu Prag außgangen/ ſchickeſt du jhnen vielbemeldtes Johans Friderichen / deß geweſenen Churfürſten zu Sachſen/ ſchreiben zu/vnd zeigeſt jhnen an: Daß wir den Freytag darvor nicht mit einer kleinen anzahl Volcks zu Roſſz / mit ſampt den Huſſären / zu der Heiden ankemmen/ Deßgleichen ziehe auch deß Keyſers Volck ein Hauffen nach dem andern/vnnd das Geſchrey gehe/ ſo ſollen noch mehr angenommen werden/vnd daß ſie ſich vmb dich in vier vnd ſechs Meilen am weiteſten lägern / Vnnd alſo / wo man dich mit eilender Hülffe/Rettung vnnd Zuzug verlaſſen würde / ſey zu beſorgen / daß du mit dem allereheſten verderben werdeſt / Darumb vermahneſt / bitteſt vnd begereſt an ſie nochmaln / daß ſie mit dem Volck auffs behendeſt ins Feld rucketen / in anſehung/daß es groß vnd faſt von nöten ſey/ dieſer Cron / vnnd jhnen allen/ꝛc. Ab welchem deinem

*Sup. nu. 131.

Schrei-

Schreiben abzunehmen / daß du bemeldten Aechter vnsern Feinde / seinen Hauptman Thumbshirn vnd sein Kriegsvolck nicht für Feindt gehalten / sondern jhre Brieff vnd Schanckung angenommen / vnd mit jhnen freundtlich gehandelt / vnd jhn nicht zuverhindern begehrt / vnangesehen alles gethanen Gewalts / thätlichen Handlungen vnd Landtbeschedigung / sondern diesem allen entgegen / hast du die Röm. Keys. Maj. vnsern lieben Brudern vnd Herren vnd vns / sampt vnserm habenden tapffern Kriegsvolck / für dein vnd deiner mitverwanden / auch gantzer vnser Cron Böhmen Feindt bey sich geachtet / vnd hin vnd wider beflissen / die Weg zusuchen / daß jhr Keyserl. Maj. vnd wir nicht zusammen stossen möchten / sondern zuvor gedemutiget vnd gestrafft würden / vnd darumb also hefftig vmb eilende vnd stattliche Hülff bey deinen mitverwandten vnd Rädelsführern angehalten / vnd das Volck in des Feldt zuschicken gebetten. Vnd vnangesehen aller jrer Keys. Maj. auch vnser vätterlichen gnedigen Schreiben vnd Erklärungen / daß wir wol zu Bestraffung vnd Demütigung / obbemelts Aechters vnd Feinds / aber nicht zu Beschwerung vnnd Beschedigung vnser Cron vnd Vnderthanen / den Zug fürgenommen.

Vnd solch dem vngehorsamb Gemüht vnd Meynung / wirdt auch auß andern deinen Verhandlungen abgenommen / in dem daß du die Wäld vnd Strassen verhawen lassen / damit wir an vnserm friedlichen Durchzug zu der Keys. Maj. verhindert würden / auch vns vnd vnsere Diener / so durch deine Gründ postieren wöllen / niderwerffen lassen / Vnnd als wir vnser Botschafft / zu dem Böhmischen Kriegsvolck / so auff dem vñ deiner mitverwandten Rädelsführer / vnbegrund Angeben / versamblet worden / abgefertigt / da hast du dieselben / nicht anderst dann allein für dein Person vergleiten wöllen / vnd nicht weiter / vnangesehen / daß du dich der Obersten Feldthauptmanschafft vber sie angemasst vnnd vnterfangen / vnnd als nichts desto weniger vnsere verordnete Gesandten vnd Botschafften fort reiten / vnd zu dir kommen wöllen / hast du sie nicht zu dir lassen wöllen / sondern bist auff gewesen / vñ zu vielbemelts Aechters vnsers Feinds deß geweßnen Churfürsten von Sachsen Hauptman Thumbshirn / gen Schlackenwald geritten / vñ dich an solchem nicht benügen lassen / sondern hast auch vnser erkauffte vnnd zu Schlackenwerd eingelegte Proviant / vns / deinem König vnd Erbherren / auffgehalten / vnd ohn der dreyer Ständ Vorwissen / niemandt folgen zulassen / befohlen / vnd in solchem allem deinem Vngehorsam fort gestanden / wie dann solches alles vnd anders mehr / so zu Beleidigung vnnd Verletzung vnser Königlichen Hochheit vnd Majestät / fürgenommen vnd gehandelt / deine eygne Schreiben vnd Landtkündige offentliche Thaten / solches vberflüssig beweisen / vnd an Tag geben.

Dieweil dann auß dem allem lauter vnd klar zuvernehmen / wie du es / vnsers / deines Königs vnd Erbherrns halb gemeint / fürgenommen / vñ gehandelt habest / welches vns / als einem Christlichen gerechten König / solches also stillschweigendt / vnsers obligenden Königlichen Ampts halben / hingehen zulassen / nicht gebührt / noch gemeint / So ist vnser ernstlich Erforderung vnd Befelch an dich / daß du auff Sambstag nach Mariæ Magdalenæ / nechstkünfftig / das ist / den 23. Tag Julij / vmb eylff Vhr nach dem grossen Zeiger / allhie auff vnserm Königlichen Schloß Prag / vor vnser Königlichen Person / auch vnsern Fürsten vnd Räthen / so wir bey vns haben werden / ohn alle Außred / gewißlich vnd endtlich eygener Person erscheinest / vnd Bericht thuest / warumb du solches alles fürnehmen / schreiben vnd handlen habest dörffen / so wöllen wir vns darauff mit rechtlicher Erkandnuß vnd Erörterung der Sachen / gebührlich vnd rechtlich verhalten / darnach wisse dich entlich zurichten. Geben auff vnserm Königlichem Schloß Prag am Sambstag nach Procopii Anno ꝛc. im 47. Jahr / vnserer Königreich vt supra.

Zum vierdten / als auff den Albin Schlicken gerufft worden / hat man sich gleichsfalls / wie gegen dem Caspar Pflugen verhalten / vnd sein Citation wie nachfolgt gelesen worden.

263. Beruffung Graff Albin Schlickens / vnd Inhalt dero an jhn haltender Citation.

Ferdinand / ꝛc.

Dem Wolgebornen vnserm lieben getrewen / Albin Schlicken / Graffen zu Passaun / Herren zu der Weißkirchen.

WOlgeborner lieber getrewer / nachdem vns nit allein durch offentliche Gerücht vnnd Geschrey / sondern auch durch vielfältige beständige Bericht vnd Anzeigungen / fürbracht vnnd angezeigt worden / als wir am Sambstag nach vnser lieben Frauwen Liechtmeß / den fünfften Tag deß verschienen Monats Februarij dieses lauffenden 1547. Jahrs / auß vnserm Königlichen Schloß Prag gen Leutmeritz / vnd von dannen ferner auß vnser Cron Böhmen / in das Landt zu Meyssen / verruckt / jr Willen vnd Meynung / dem Hochgebornen Moritzen Hertzogen zu Sachsen / ꝛc. vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten / wider Johans Friderichen / der sich etwan Churfürsten zu Sachsen genennt / der Röm. Keys. Maj. vnsers lieben Bruders vnd Herrns / vnnd deß heyligen Reichs erklärten Aechtern / vnsern vnd vnsers Königreichs Böhmen wissentlichen offentlichen Feindt vnnd Landtbeschediger / freundtlichen Beystandt vnd Hülff zuleisten / vnd dardurch auch vnser Königreich / Landt vnd Leut / vor mehrer Gefahr vñ Beschedigung zuverwahren / vnd zu handhaben / daß sich in vnserm solchem verrucken vnd Abwesen / durch Practiken vnd Anstifftung etlicher vnruhigen muhtwilligen Leut zugetragen / daß verbottene / sorgliche / vñ gefährliche Versamblungen in vnsern Prager Stetten / im grossen Collegio / vnd

ſonſt gehalten/ darauß erfolgt/ daß in derſelben einer/ vngebührliche Bündtnuß auffgericht worden / darinn ſie ſich gegen einander verbunden vnd verpflicht / einander wider männiglich zuhelffen vnd nicht zu verlaſſen/ ꝛc. Daß du dich nicht allein ſolchen Leuten anhängig gemacht/ vnd mit Bündtnuß eingelaſſen/ ſondern auch vnter dem Schein ſolcher Vereinigung vnd thätlicher weiß/ viel hochſtrefflicher Verhandlungen/ wider vns deinen König vnd Erbherrn/ vnd nicht zu geringer Beleidigung / Verſchimpffung vnnd Verletzung vnſerer Kön. Maj. vnd Hochheit / fürgenommen/ vnd vnterſtanden habeſt:

Vnd als ſich etliche berührter Bündtnuß verwandte vnd Rädelsführer/ vnſers Königreichs Böhmen Verwaltung vnd Regierung / im Namen aller dreyer Stände vnſer Cron Böhmen/ vnterfangen/ nicht anderſt/ als ob daſſelbig ohn einen Regierenden König ledig ſtünde/ oder doch jhnen alle Verwaltung vnd Regierung zugehörte.

Vnd demnach vber vnnd wider alle vnſere / als deines Königs vnnd Erbherrens / gnedige Schreiben vnd Vermahnungen / vnd ernſtliche Befelch / das Auffbott gehen laſſen / vnnd ein Kriegsvolck in das Feldt zuſchicken/ befohlen/ ſo haſt du auch vnangeſehen vnſerer Schreiben vnd Befelch/ fürſetzlich vnd mit der That/ ein Anzahl Kriegsvolck in das Feldt geſchickt/ vnd auff vnſern ernſtlichen Befelch vnd Gebott nicht abgefordert/ ſonder darvber länger vnterhalten/ vnderſt nach obbemelts vnſers Feinds Niderlag vnd Gefängnuß/ abziehen laſſen.

Darzu biſt du auch vnſern Feinden / dem geweßnen Churfürſten zu Sachſen / vnd ſeinem Hauptman Thumbshirn/ vnd deſſelben vntergebnen Kriegsvolck/ auch nach gewaltiger Einnehmung vnſers vnd der Cron Böhmen Eygenthumb S. Joachimsthal/ vnd anders vnſers Cammerguts / auch Beſchedigung vnnd Brandſchatzung / etlicher vnſerer gehorſamen Landtleuten vnd Vnderthanen / günſtig vnd dienſtwillig geweſen / ſo haſt du auch mit bemeldtem Thumbshirn vnd ſeinem vntergebnem Kriegsvolck / vngeachtet / daß ſie vnſer Cron Landtbeſchediger geweſen / freundtlich Zuſammenkunfft vnd Handlungen gepflegt / bey ſolchen Handlungen ſelbſt mündtlich Antwort geben/ vnd ſie mit nichten verhindert / ſondern vielmehr gefördert / auch vnſerer Feinde Feldtzeichen/ gelbe Binden geführt/ vnd die/ ſo vmb vnd bey dir geweſen/ führen laſſen/ wie dann ſolches an jhm ſelbſt vnverneinlich/ wahr/ auch wiſſentlich vnd offentlich am Tag iſt.

Auß welchem allem iſt lauter vnd klar zuvernehmen/ wie du es/ vnſers/ deines Königs vnd Erbherrns halb gemeint/ fürgenommen / vnd gehandelt habeſt / welches vns / als einem Chriſtlichen gerechten König / alſo ſtillſchweigend hingehen zulaſſen / vnſers obligenden Königlichen Amts halb nicht gebührt / noch gemeint iſt / So iſt vnſer ernſtlich Erforderung vnd Befelch an dich / daß du auff Sambſtag nach Mariæ Magdalenæ nechſtkünfftig/ das iſt den 23. Tag Julij/ vmb eylff Vhr nach dem groſſen Zeiger / allhiem vnſerm Königlichen Schloß Prag / vor vnſer Königlichen Perſon / auch vnſern Fürſten vnd Räthen / ſo wir bey vns haben werden / ohne alle Außred/ gewißlich vnd endtlich eygener Perſon erſcheineſt/ vnd Bericht thuſt/ warvmb du ſolches alles fürnehmen/ ſchreiben vnd handlen habeſt dörffen / ſo wöllen wir vns darauff mit rechtlicher Erkandtnuß vnd Erörterung der Sachen/ gebührlich vnd rechtlich verhalten/ darnach wiſſe dich endtlich zurichten. Geben auff vnſerm Königlichem Schloß Prag den Sambſtag nach Procopii Anno ꝛc. im 47. vnſerer Reich vt ſupra.

264. Graff Moritz Schlickens Beruffung vñ Citation.

Zum fünfften/ als man auff Moritzen Schlicken gerufft/ iſt auff das mahl nichts anderſt erfolgt/ als wie mit Caſpar Pflugen/ vnd iſt die Beſchickung verleſen worden.

Ferdinand/ ꝛc.

Dem Wolgebornen vnſerm lieben getrewen/ Moritzen Schlicken/ Graffen zu Paſſaun/ Herren zu der Weiſſen Kirchen.

Wolgeborner lieber getrewer / nachdem vns nit allein durch offentliche Gerücht vnnd Geſchrey / ſondern auch durch vielfältige beſtändige Bericht vnd Anzeigungen/ fürbracht vnnd angezeigt worden / als wir am Sambſtag nach vnſer lieben Frauwen Liechtmeß / den fünfften Tag deß verſchienen Monats Februarij dieſes lauffenden 1547. Jahrs/ auß vnſerm Königlichen Schloß Prag gen Leutmeritz / vnnd dannen ferner auß vnſer Cron Böhmen/ in das Landt zu Meyſſen/ verruckt/ in Willen vnd Meynung/ dem Hochgebornen Moritzen Hertzogen zu Sachſen / Landtgraffen in Thüringen vnd Marggraffen zu Meiſſen / vnſerm lieben Oheim vnd Churfürſten / wider Johans Friderichen / ſo ſich etwan Churfürſten zu Sachſen genennt/ der Röm. Keyſ. Maj. vnſers lieben Bruders vnd Herrns/ vnd deß heyligen Reichs erklärten Aechtern / vnſern wiſſentlichen offentlichen Feindt vnd Landtbeſchediger / freundtlichen Beyſtandt vnd Hülff zuleiſten/ vnd dardurch vnſer Königreich/ Landt vnd Leut/ vor mehrer Gefahr vnd Beſchedigung zuverwahren / vnd zu handhaben / daß ſich in vnſerm ſolchem verrucken vnd Abweſen/ durch Practiken vnd Anſtifftung etlicher vnruhigen Leut zugetragen/ daß verbottene / ſorgliche / vnd gefährliche Verſamblungen in vnſern Prager Stetten / im groſſen Collegio/ vnd ſonſt gehalten/ darauß erfolgt/ daß in derſelben einer ein vngebührliche Bündtnuß auffgericht worden / darinn ſie ſich gegen einander verbunden vnd verpflicht / einander wider männiglich zuhelffen/ vnd nicht zuverlaſſen/ daß du dich nicht allein ſolchen Leuten anhängig gemacht/ vnd mit Bünd-

Bündtnuß eingelassen / sondern auch vnter dem Schein solcher Vereinigung / eygenwilliger vnd thätlicher weiß / viel hochstreffliche Verhandlungen / wider vns deinen König vnd Erbherrn / vnd nicht zu geringer Beleidigung / Verschimpffung vnnd Verletzung vnser Kön. Maj. vnd Hochheit / fürgenommen / vnd vnterstanden habest:

Vnd als sich etliche berührter Bündtnußverwandte vnd Rädelsführer / vnsers Königreichs Böhmen Verwaltung vnnd Regierung / im Namen aller drey Stände vnser Cron Böhmen / vnterfangen / nicht anderst / als ob dasselbig ohn einen Regierenden König ledig stünde / oder doch jhnen alle Verwaltung vnd Regierung zugehörte. Vnd demnach vber vnd wider alle vnsere / deines Königs vnd Erbherrens / gnedige Schreiben / Vermahnungen / vnd ernstliche Befelch / das Auffbott gehen lassen / vnd ein Kriegsvolck in das Feldt zuschicken / befohlen.

So hast du auch / vnangesehen vnserer Schreiben vnd Befelch / fürsetzlich vnd mit der That / ein Anzahl Kriegsvolck in das Feld geschickt / vnd auff vnsern ernstlichen Befelch vnd Gebott / nit abgefordert / sonder darvber länger vnterhalten / vnd erst nach obbemelts vnsers Feinds Niderlag vnd Gefängnuß / abziehen lassen.

Darzu bist du auch vnserm Feindt / dem gewesnen Churfürsten von Sachsen / vnd seinem Hauptman Thumbshirn / vnd desselben vntergebnen Kriegsvolck / auch nach gewaltiger Einnehmung vnser vnd der Cron Böhmen Eygenthumb S. Joachimsthal / vnd anders vnsers Cammerguts / auch Beschedigung vnnd Brandschatzung / etlicher vnserer gehorsamen Landtleuten vnd Vnderthanen / günstig vnd dienstwillig gewesen.

So hast du auch mit bemeldtem Thumbshirn vnd seinem Kriegsvolck / vngeachtet / daß sie vnserer Cron Landbeschediger gewesen / freundtlich Zusammenkunfft vnd Handlungen gepflegt / vnd sie mit nichten verhindert / sondern vielmehr gefördert / auch vnserer Feinde Feldtzeichen / gelbe Binden gefihrt / vnd die / sovmb vnd bey dir gewesen / führen lassen / mit welchem du dich noch nicht sättigen lassen / sondern bist vmb nechstverschienen Ostern / zu obgedachtem Hanß Friderichen / als der Keys. Maj. vnd vnserm erklärten Feindt / in die Statt Meissen kommen / mit jhm heimliche / vnd sonst andere Red vnd Gespräch gehalten / wie dann solches an jhm selbst vnvernemlich / auch wissentlich vnd offentlich am Tag ist. Auß welchem allem lauter vnd klar zuvernehmen / wie du es / vnsers / deines Königs vnd Erbherrns halb gemeint / fürgenommen / vnd gehandelt habest / welches vns / als einem Christlichen gerechten König / solches also stillschweigendt / hingehen zulassen / vnsers obligenden Königlichen Ampts halb / nicht gebührt / noch gemeint.

So ist vnser ernstlich Erforderung vnd Befelch an dich / daß du auff Sambstag nach Mariæ Magdalenæ / nechstkünfftig den 23. Tag Julij / vmb eylff Vhr nach dem grossen Zeiger / allhie in vnserm Königlichen Schloß Prag / vor vnser Königlichen Person / auch vnsern Fürsten vnd Rähten / so wir bey vns haben werden / ohn alle Außred / gewißlich vnd endtlich eygener Person erscheinest / vnd Bericht thuest / warvmb du solches alles fürnehmen / vnd handlen habest dörffen / so wöllen wir vns darauff mit rechtlicher Erkandnuß vnd Erörterung der Sachen / gebührlich vnd rechtlich verhalten / darnach wisse dich endtlich zurichten. Geben auff vnserm Königlichem Schloß Prag am Sambstag nach Procopii im 47. Jahre. vnserer Reich vt supra.

Zum sechsten / als man auff den Henrich Widbach / neben der außgangnen Beschickung / dreymahl gerufft / vnd aber er nicht gestanden / ist erstlich die Beschickung verlesen / vnd alsdann das Vrtheil / wie hernach folgt / vber jhn ergangen. 265. Beruffung / Erscheinung vnd Vrteil vber Henrich Widbach.

Nachdem der Römischen Hungarischen / vnd Böhmischen Königlichen Maj. &c. vnserm allergnedigsten Herrn / nicht allein durch offentlich Gerücht vnnd Geschrey / sondern auch durch vielfältige beständige Bericht vnd Anzeigungen / fürbracht vnd angezeigt worden / als jhr Kön. Maj. am Sambstag nach vnser lieben Frawen Liechtmeß / den fünfften Tag deß verschienen Monats Februarij dieses lauffenden 1547. Jahrs / auß jrer Köni. Maj. Schloß Prag gen Leutmeritz / vnd von dannen fernner auß jhrer Kön. Maj. Cron Böhmen / in das Landt zu Meissen verruckt / in Willen vnd Meynung / dem Hochgebornen Moritzen Hertzogen zu Sachsen / &c. jhrer Kön. Maj. Oheim vnd Churfürsten / &c. wider Johans Friderichen / der sich etwa Churfürsten zu Sachsen genennt / der Röm. Keys. Maj. jhrer Kön. Maj. lieben Bruder vnd Herrns / vnd deß heyligen Reichs erklärten Aechter / jhrer Kön. Maj. vnd derselben Königreichs Böhmen wissentlichen offentlichen Feindt vnnd Landtbeschediger / freundtlichen Beystandt vnd Hülff zuleisten / vnd dardurch auch jhrer Kön. Maj. Königreich / Landt vnd Leut / vor mehrer Gefahr vnd Beschedigung zuverwahren / vnd zu handhaben / daß sich in solchem jrer Kön. Maj. verrucken vnd Abwesen / durch Practiken vnd Anstifftung etlicher vnruhigen muhtwilligen Leut zugetragen / daß verbottene / sorgliche / vnd gefährliche Versamblungen in jhrer Kön. Maj. Prager Stetten / im grossen Collegio / vnd sonst gehalten / vnd in derselben einer / vngebührliche Bündtnuß auffgericht worden / darinn sie sich gegen einander verbunden vnd verpflicht / einander wider männiglich zuhelffen / vnnd nicht zuverlassen / &c. daß sich Henrich Widbach nicht allein solchen Leuten anhängig gemacht / vnd in jr Bündtnuß eingelassen / sondern auch vnter dem Schein solcher Vereinigung vnnd Bündtnuß / eygenwilliger vnnd thätlicher weiß / viel hochstrefflicher Verhandlungen / wider jhr Kön. Maj. als seinen Erbherrn / vnd nicht zu geringer Beleidigung / Verschimpffung vnd Verletzung / jhrer Kön. Maj. Authoritet vnd Hochheit fürgenommen vnd vnderstanden hat.

Vnd

Vnd als ſich etliche berüheter Bündnuß verwandte vnd Rädelsführer jrer Königl. Maj. Königreichs Böhmen Verwaltung vnd Regierung/im Nahmen aller dreyer Ständen jrer Kön. Maj. Cron Böhmen/ vnterfangen/nicht anderſt / als ob daſſelbig / ohn einen regierenden König ledig ſtünde / oder doch jhnen alle Verwaltung vnd Regierung zugehörte / daß demnach der Henrich Widbach vber vnd wider alle jrer Kön. Maj. ſeines Königs vnd Erbherrens / gnedige ſchreiben Vermahnungen / vnd ernſtliche Befelch / das Auffbott gehen laſſen / vnd ein Kriegsvolck in das Feldt zuſchicken befohlen.

Es hat auch bemelder Henrich Widbach / vngeſehen jhrer Kön. Maj. Schreiben vnd Befelch/ſurſetzlich vnd mit der That ein Anzahl Kriegsvolck in das Feldt geſchickt/ vnd auff jrer Maj. ernſtlich Befelch vnd Gebott nicht abgeſondert / ſondern darvber lenger vnderhalten / vnd erſt nachvolbemelts der Kön. Maj. Feinds Niderlag vnd Gefängnuß abziehen laſſen.

Darzu iſt auch bemelder Henrich Widbach demſelben jhrer Königl. Maj. feindt/ dem gewesnen Churfürſten von Sachſen/ ſeinem Hauptman Thumbshirn/ vnd deſſelben vntergebnen Kriegsvolck / auch nach gewaltiger Einnehmung jhrer Kön. Maj. vnd der Cron Böhmen Eygenthumb S. Joachimsthal / vnd anders jhrer Maj. Cammergutes / auch Beſchedigung vnd Brandſchatzung etlicher jhrer Kön. Maj. gehorſamen Landtleuten / vnnd jhrer Vnderthanen/ günſtig vnd dienſtwillig geweſen.

Es iſt auch bemelder Henrich Widbach mit obgeſchriebnen Thumbshirn vnnd ſeinem Kriegsvolck / vngeachtet / daß ſie jhrer Königlichen Maieſtät Landtbeſchediger geweſen / fortgeruckt / vnnd jhnen das Schloß vnnd die Statt Chomutaw mit Gewalt einzunehmen verhülfflich geweſt.

Vnd vber das hat er Henrich Widbach viel grauſamer vnzimlicher Sachen mit Vngrund / von jhrer Königl. Maj. Kriegsvolck / den verordneten Perſonen von etlichen Perſonen deß Königreichs Böhmen / vnter ſeinem Beſchafft vnnd Namen / neben etlichen andern ſeinen mitverwandten zuſchreiben helffen/auch der Römiſchen Keyſerlichen vnd jhrer Majeſtat zu mehrer Beleidigung / Verletzung vnd Verkleinerung / mit allem Vngrund fürgeben dörffen / daß die Keyſerl. vnnd Kön. Maj. ſo bald ſie zu Eger zuſammen ſtoſſen / endtlichen dahin bedacht weren / die Cron Böhmen heimzuſuchen / vnd zuvberziehen / dieweil ſie dann in der Cron Böhmen zuhauff kommen ſolten / vnd von Eadan nicht mehr dann zehen Meil gen Eger weren / ſo möchten ſie jhn / auch andere / in dem Sazerkreiß bald vberfallen / vnnd ein vnvberwindtlichen Schaden zufügen / ehemahln dann andere Kreiß vnd die verbundnen / ſolches innen möchten werden/ durch welches ſie alſo nicht allein an jhrem Gütlein / ſondern auch dem Leib / jhren willen mit jhnen verführen köndten/vnd würden heut in jhrem/vnd morgen baldt in einem andern Kreiß ſein/ ſo were ſein bedincken / dieweil er ſolches gewiß weiß / wo ſie ſich ſolches Vbels mit Hülff deß Allmächtigen vnd manlicher Handt nicht erwehren / daß ſie kein Bitte helffen würde / welches er jhnen nicht verhalten habe wöllen / damit ſie ſolches zeitlich / bey Tag vnnd Nacht fürkommen/ alſo / damit / ob was ſolches auff ſie kommen würde (welches ſie doch vmb die / ſo daſſelb gegen jhnen fürzunehmen gedencken / vor Gott nicht verdient) ſie jhnen auch / als die gerechten Chriſten / welche die Böhmiſch Nation vnd jhr Vatterland erbarmen thut / widerſtandt thun möchten / vnd er zweiffle auch nicht / ſie werden als die Liebhaber deß Chriſtlichen Glaubens der Böhmiſchen Nation vnnd jhres Vatterlandts / auff das el iſt es möglich / Fürſehung vnnd Verordnung thun / daß ſolcher will / deß Teuffels / ſeinen Fürgang nicht bekomme / damit auffs aller neheſt / ſo es jmmer möglich / ein anſehenliche Anzahl Volcks bey den Grentzen verſambiet / mit Geſchütze vnnd andern darzu gehörigen Nohtturfften verſorget werde / daneben jhnen auch angezeigt / daß in die zwey tauſent Huſſaren noch kommen ſolten / vnd nit wiſſen / wo ſie durch Mehren kommen möchten / vnnd als man ſagt / ſo ſeyn ſie willens auff Paſſau zuziehen / köndte derhalben nicht ſchaden / damit die Grentzen alſo in der ſtill beſetzt wurden / auff daß ſie nicht alſo heimlich hindurch ſchleifften. Derhalben auß ſolchen hochwichtigen trefflichen Vrſachen / vnd Gefährligkeiten / ſo bedünckt jhn mit ſampt ſeinen mitverwandten / nicht ſchädlich zuſein / daß man bey dem Churfürſten zu Sachſen erführe / wie ſtarck Rettung vnnd Hülff er jhnen / in ſolcher eilenden Gefahr neben jhnen thun / vnnd was ſie ſich auff ſie verlaſſen vnnd vertröſten möchten / wann auff ſie ein Beſchwerung fallen wolt / dieweil es offenbar iſt / vnnd ſie es wüſten / das wider keinen lebendigen Menſchen dieſer Zug geſchehe / vnnd ſolch Kriegsvolck allein wider die Cron Böhmen / oder wider gedachten Churfürſten / beſtelt / ſo wölle jhnen auch nicht gebühren / daß ſie ſich in ſolchen gefährlichen Zeiten ſaumen / ſondern wo ſie könden vnd mögen / auffs eilendeſt Freundt vnnd Rettung ſuchen vnnd werben / vnnd wie daß er endtlich Bericht empfangen / daß der Oberſt Landthoffmeiſter in die Cron Böhmen / zu den verordneten Perſonen / allein derhalben abgefertigt / ſeinen höchſten Fleiß fürzuwenden / auff daß die verbundne Vereinigung / ſo durch Gottes willen beſchehen / durch Teuffliſch Anführung zertrent möchte werden / aber er ſey nicht der Hoffnung / daß er was außrichten werde / ſondern glaube feſtiglich / daß jhr Seligmacher dem Teuffel ſein böß Fürnehmen / mit Göttlicher Gewalt zerrennen vnnd nehmen werde/ vnd das bemelder Landt Hoffmeiſter / allein derhalben abgefertigt / daß die Keyſerliche vnd Königliche Majeſtät vnter ſolchen jhren lieblichen Worten / vnnd Handlungen / zuſammen ſtoſſen möchten/ vnd wo man jhm glaubte / vnd ſie nit in Achtung weren / möchten erſetzen Muhtwillen

deſto

deſto beſſer an jhnen vollführen / ſie höchlich darfür bittendt / daß ſie die geheim deß Rahts nicht öffnen / vnd was ſie bedunckt / daß nicht ein jeder darvmb wiſſen ſolt / jnnermmen fürſichtiglich gebrauchen / es ſey auch mit gantzem Fleiß beſtelt / daß jhr Kön. Maj. vmb alle jhre Handlungen ein wiſſen haben möcht / dann man etliche Reden hört / daß nunmahls jhr Kongl. Maj. von allem jhrem Handel gut wiſſen trage / wie dann ſolch ſein Schreiben weitleuffiger in ſich helt / welches Datum am Erichtag nach Judica / im 1547. Jahr. Inmaſſen dañ diß alles an jhme ſelbſt wahr / auch wiſſentlich vnd offentlich am Tag / auß welchem allem klar vnd lauter zuvernehmen / wie er Heinrich Widbach es der Königlichen Majeſtat ſeines Königs vnd Erbherrns halben gemeint / vnnd gehandelt habe / welches jhr Königliche Majeſtät / als einem Chriſtlichen gerechten König alſo ſtillſchweigendt hingehen zulaſſen / jhres obligenden Ampts halben / nicht gebührt noch gemeint iſt.

So hat der Allerdurchleuchtigſt Fürſt vnd Herr / Herr Ferdinand / Römiſcher / Hungariſcher vnd Böhmiſcher / ꝛc. König / Infant in Hiſpanien / Ertzhertzog zu Oeſterreich / Marggraff zu Mehren / Hertzog zu Lützenburg vnd in Schleſien / Marggraff zu Laußnitz / ꝛc. als ein Böhmiſcher König / in beyſein jhrer Majeſtat Fürſten vnnd Räht / ſo jhr Königliche Majeſtat in anſehenlicher Anzahl / auß dem Herrn vnd Ritterſtandt / auß jhrer Majeſtat Marggrafthumb Mehren / Fürſtenthumb Ober vnd Nider Schleſien / Marggrafthumb Ober vnnd Nider Laußnitz / bey ſich gehabt / gedachts Henrichs Widbachs Beſchickung / mit der er von jhrer Majeſtat citiert worden / auch berührte ſeine Schreiben / verleſen laſſen / vnnd nach ſolchem dreymahl neben dem Rechten auff jhne / ob er geſtehet / gerüfft / daß er ſich deß alles / wie die Citation in ſich vermag / außführe vnd entſchuldige / welches er nicht gethan / vnd darvmb / daß er ſeine obberührte vngetreue / höchſtreffliche / offenbare thetliche Verhandlungen / im wenigſten zuverantworten oder entſchuldigen / nicht gewuſt / auch weder kan noch mag / nicht geſtanden / demnach haben jhr Kön. Maj. nach Erwegung aller dieſer Sachen / auß Erforderung der vnvermeidlichen Nohtturfft / Nachdem jhr Kön. Maj. ſolches billichen / von wegen jhrer Maj. Hochheit / Reputation vnd Authorität / nicht vmbgehen mögen / nach gnugſammen ſtattlichem erweagen / obbemeldtem Heinrich Widbach / als jhrer Maj. vngehorſamen / widerſpennigen / pflichtbruchigen / auffrühriſchen böſen Vnderthanen / welcher die Vnderthanen diß Königreichs wider die Kön. Maj. zu Empörung bewegt vnd auffgewigelt / beleidigern / vnd Verächtern jhrer Kön. Majeſtat Hochheit / in derſelben jhrer Maj. Vngnad vnd Straff / vnd ſonderlich in die Peen / Buß vnd Straffe deß erſchrecklichen Laſters / der beleidigten vnd verletzten Maj. vnd nemblich den Verluſt / neben allen Rechten / ſeiner Ehren / Leibs vnd Guts / erkent / Actum auff der Kön. Maj. Schloß Prag / am Tag Apollinaris. Anno 1547.

Vnd bey ſolchem Sententz ſeynd alle hievorbenandte Perſonen neben jhrer Königl. Maj. geſeſſen.

266. Erachtung vnd Bitt Adams vō Wartmberg.

Denſelben Tag / als Adam von Wartmberg / auch vor jhrer Kön. Maj. geſtanden / hat er von ſeinet wegen anzeigen laſſen / er erkenn vnnd ſpühre / daß jhr Königliche Majeſtat / in dieſen leufften mit Vngnad gegen jhm bewegt / vnd ſein vngnediger Herr ſeye / ſo bitte er aber jhr Kön. Maj. dieweil er ſolches wider jhr Königl. Maj. auß Vnverſtande vnd Jugendt / verhandelt / jhr Königl. Maj. gerüchten jhme ſolches (ehe dann ein Beſchickung vber jhn außgieng) gnediglich nachzulaſſen vnd erwegen / vnd gebe ſich hiemit jhrer Kön. Maj. auff Gnad vnd Vngnad / bittendt jhr Kön. Maj. wöllen jhn auffnehmen / beyneben die andern beywesenden / als die F. D. Ertzhertzog Ferdinanden / auch die Fürſten / Officierer / vnd Räht / vmb Fürbitt / an jhr Kön. Maj. angelangt / in Anſehung / ſolcher ſeiner vnderthenigen Bitt / vnd der beſchehenen Fürbitt / iſt er alſo von jhrer Kön. Maj. auff Gnad vnd Vngnad angenommen / vnd jhme angezeigt worden / er ſoll auch dahin / als die andern in jhrer Kön. Maj. Straff gehen.

267. Derer zu Laurzim / vnd 19 anderer Städte Erzehlung / Fußfall vñ Entſchuldigung.

In obgeſchriebnem Jahr / am Erichtag nach Jacobi / als man auff die von Laurzim / als nemlich den Primas / Burgermeiſter / Rathmannen / die Eltiſten von der Gemein / auch die gantz Gemein gerufft / ob ſie neben jhrer Kön. Maj. Beſchickung all ſtünden / ſollen ſie ſich melden / hat ſich Jan Ziatetzky von Weikerſtorff von jhrentwegen gemeldt vnd anzeigt / daß die von Laurzim auff jhrer Kön. Maj. Beſchickung ſtehn / vnd dieſen Bericht thun / daß ſich alle Stätt ſo beſchickt worden / in dem verglichen / ob jr Kön. Maj. auff einmahl alle miteinander / oder ein jegliche Statt beſonder ruffen laſſen wolten / daß ſie ſolches jhrer Kön. Maj. heimb ſtellen. Darauff iſt jhnen von wegen Kön. Maj. durch den Herrn Landshauptman auß Mehren geantwort worden / daß jhr Kön. Maj. ein jegliche Statt ſonderlich zuruffen befohlen / es ſoll aber der von Laurzim Beſchickung von erſten verleſen werden / welches dann geſchehen / ſo iſt auch der Brieff / welchen ſie dem Herr Adam von Rziſian zugeſchrieben / verleſen worden.

Darnach hat man auch auff andere Stätt gerüfft / ob ſie all auff jrer Kön. Maj. Citation perſöhnlich ſtehen / welche Stätt ſich all inſonderheit gemeldt / vnd hat Johannes Ziatetzky von wegen aller Stätt geredt / daß ſich alle Stätt geſtelt / dieweil aber jhre Beſchickungen erſchrecklich vnd gefährlich ſeyn / ſo wolten ſie ſich nit gern mit jrer Kön. Maj. in einige Rechtfertigung begeben / aber wie dem allem / auß was Anreitzung vnd Anführung ſie darein kommen / dieweil ſie höchlich wider jhr Kön. Maj. verhandelt vnd geſündigt / derhalben ſo ergeben ſie ſich jhrer Kön. Maj. auff Gnad vnd Vngnad / vnd bitten jhr Kön. Maj. vmb Gottes willen jr Königlichen Majeſtat

wöllen

wöllen ſie mit den Augen der Barmhertzigkeit anſehen/ jr gnedigſter Herr ſeyn/ vnd ſie auff Gnad vnd Vngnad annehmen. dann ſie von jhrer Kön. Maj. mehr Chriſtlicher Barmhertzigkeit/ dann der Gerechtigkeit/ noht erfrag/ vnd in dem ſeyn ſie nider gekniet/ mit fernerm Anhang/ was ſich alſo auß jhrem Vnverſtand vnd Einfältigkeit begeben/ daß von ſolchem ein jegliche Statt einen Bericht in Schrifften verfaſt/ vberreichen werde/ bittend/ jhr Kön. Maj. wölle ſolche von ihnen in Gnaden annehmen/ ſo haben ſie auch darneben/ die Fürſtlich Durchleuchtigkeit den Ertzhertzogen/ ꝛc. andere Fürſten/ vnd die vom Herrn vnd Ritterſtandt/ ſo bey jhrer Königl. Maj. geſeſſen/ auch die Herren Landt Officirer vnnd Landt Rechtſitzer/ vnd andere jhrer Kön. Mai. beywesende Räht e/ vnderthenigſt vnd fürbittlich zu jhrer Kön. Mai. gebeten/ auff daß jhre Kön. Maj. jhr gnedigſter Herr ſeyn/ vnd ſie auff Gnad vnd Vngnad annehmen wölle.

Darauff jhnen von dem Herrn Landthauptman auß Mehren/ geantwort worden/ daß jhr Kön. Maj. der neuntzehen Stätt Fürbringen/ vnd daß ſie ſich auff Gnad vnd Vngnad ergeben/ vernommen vnd erwegen dieweil aber jhre Beſchickungen ens lauts ſeyn/ vnd ſie auch ſammentlich ſolches begehren/ (wiewol viel Brieff verhanden/ mit welchen ſie ſich gegen jhrer Kön. Mai. vngehorſamb vnd widerſpennig verhalten) ſo wollen doch jr Kön. M. in Anſehung jhrer vnderthenigen Bitt/ auch der Fürbitt/ ſo von jhrentwegen geſchehen/ ſie all auff Gnad vnd Vngnad annehmen/ vnd ob ſie einicherley Bericht vor der Hand hätten/ ſollen ſie dieſelben jhrer Kön. Maj. vberreichen/ vnd mitler weil von dem Pallaſt nicht hinweg gehen/ biß jhnen jhr Kön. Maj. derſelben gnedigen willen anzeigen werden laſſen.

Vnd dieſe Stätt/ ſeynd auff obgeſchriebnen Tag beſchicket worden/ auff daß auß einer jeglichen Statt/ der Primas/ Burgermeiſter/ die Elteſten von der Gemein/ ſampt den fürnembſten auß der Gemein/ vor jhrer Kön. Maj. in hernachgeſchriebner Anzahl ſich ſtelleten.

Nemblich 30. von Kaurzym.
30. von Böhmiſchen Brodt.
30. von Laun.
30. von Kaden.
20. von Slaun.
30. von Tauß.
30. von Miß.
20. von Beraun/ iſt jhnen jr Tag biß auff nechſtkünfftigen Freytag verlegt worden/ auß Vrſachen/ daß gleich auff dieſen Tag daſelbſt das Kriegsvolck zu jhrer Kön. Maj. Nottürfft durchzogen.
30. von Piſeck.
10. von Bodnian.
30. von Köln.
30. von Cziaslaw.
30. von Nymburck.
10. von Suſchitz oder Schittenhofen.
30. von Chrudim.
30. von Jaromiers.
20. von Nielnick.
30. von Hohenmaut.
20. von Hoff oder Dwuer.
10. von Politzka.

Vnd iſt alſo die Beſchickung der von Kaurzim verleſen worden/ welche gleichs lauts als der von Leutmeritz/ wie obgehört/ geweſen/ vnd iſt auff dieſe alle Stätt/ ein ſolche Beſchickung/ wie auff die von Kaurzym/ weil ſie alle eines lauts geweſen/ verleſen worden.

Caſpar Pflugens vergebenes Einwenden/ vnfruchtbar Bitt vmb Geleit/ vnd Dervrtheylung.

268. In obgeſchriebnem Jahr/ am Freytag nach Jacobi/ als man nach Verlegung deß Tags/ welchen jhr Kön. Maj. auff Fürbitt verſchoben/ auff Caſpar Pflugen gerüſt/ hat deß Caſpar Pflugen Diener einer/ der Kön. Maj. einen Brieff von jme verantwort/ welchen jhr Kön. Mai. in derſelben Raht empfangen/ vnd denſelben/ der alſo in Teutſcher Sprach geſchrieben/ in der Gemein verleſen laſſen/ darauff auß Befelch der Kön. Maj. von dem Herrn Hauptman auß Mehren geredt worden/ daß jhr Kön. Maj. auff Anlangen vnd Begern der Freundt gemelts Caſpar Pflugen/ jhme zuvor ſeinen Termin noch auff acht Tag erſtreckt/ vnd ſeynd jhr Königl. Mai. der Hoffnung geweſen/ er werde geſtehen/ dieweil er aber nicht geſtanden/ ſo ſollen ſeine Brieff verleſen werden/ vnd daß jhme jhr Kön. Maj. auff ſein Schreiben/ kein Geleit nicht zugeben gedechten/ in Anſehung/ dieweil jhr Kön. Maj. nicht mit Gewalt/ ſondern mit Recht gegen jhm zuverfahren vermeinen/ vnd ſeynd alſo ſeine Böhmiſche vnd Teutſche Brieff verleſen worden/ vnd iſt darnach der Sententz vber jhn ergangen.

Graff Moritz Schlickens Ergebung/ vnd

269. Zuvor aber/ ehe dann der Sententz vber Caſpar Pflugen ergangen/ hat ſich Moritz Schlick gemeldt/ daß er ſich auff jhrer Kön. Maj. Beſchickung als ein gehorſamer ſtell/ vnd jhrer Königl. Maj. von wegen Erlängerung deß Tags gedanckt/ vnd was er alſo wider jhr Königliche Maj. auß Vnverſtand vnd ſeiner Jugend gehandelt/ daß er ſich in ſolchem ſchuldig vnd jhrer Königl.

Maj.

Mayestät auff Gnad vnd Vngnad ergebe / jhr Kön. May. wolten sein gnädigster Herr seyn / in Ansehung / daß auch sein Vatter Steffan Schlick / dem König Ludwig löblicher Gedächtnuß trewlich gedienet / vnd sein Leben neben jhm gelassen / ist also auff Gnad vnd Vngnad angenommen worden.

Wentzel Pietipeßky hat sich auch jrer Kön. Ma. auff Gnad vnd Vngnad ergeben / vnd die Kön. May. selbst mündlich gebetten / die wöllen jhme alles deß / so er wider jhr Kön. May. verhandelt / gnädigst erwegen / vnd daß er sich hinfüran für solchen vnd dergleichen Sachen hütten wölle / mit diesem beschließlichen Anhang / daß er mit seinem Bericht darbringen / vnnd der Königlichen Majestät darthun wölle / daß er alles so er fürgenommen / jhrer Königlichen Majestät zum besten gemeint / vnd ist also auff Gnad vnd Vngnad angenommen / vnd sein Beschickung verlesen worden.

710. Wentzels Pietipeßky ergebung vnd erbieten.

Ferdinand / ꝛc.

Dem Gestrengen / vnserm lieben Getrewen / Wentzeln Pietipeßky von Schönhoff.

271. Citation vñ verbrechen Wentzels Pietipeßky.

GEstrenger lieber Getrewer / vns wird nicht allein durch offentliche Gerücht vnd Geschrey / sondern auch durch vielfeltige beständige Bericht vnnd Anzeigungen / fürbracht vnd angezeigt. Als wir am Sambstag nach vnser lieben Frawen Liechtmeß / den fünfften Tag deß verschienen Monats Februarij / dieses lauffenden 1647. Jahrs / auß vnserm Königlichem Schloß Prag gen Leutmeritz / vnd dannen ferner auß vnser Cron Beheim in das Landt zu Meissen / verruckt / in Willen vnd Meynung / dem Hochgebornen Moritzen / ꝛc. vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten / wider Johans Friderichen / der sich etwan Churfürsten zu Sachsen genennet / der Römischen Keyserlichen Majestät vnsers lieben Bruders vnnd Herrns / vnnd deß heyligen Reichs erklärten Echtern / vnsern vnnd vnsers Königreichs Beheim wissentlichen / offentlichen Feinde vnd Landbeschediger / freundlichen Beystandt vnd Hülff zu leisten / vnd dardurch auch vnser Königreich / Landt vnd Leut / vor mehrer Fahr vnnd Beschedigung zu verwahren / vnd zu handhaben / vnd sich in solchem vnserm Verrucken vnd Abwesen / durch Practicken vnd Anstifftung etlicher vnrühigen / muhtwilligen Leut zugetragen / das verbottene / sorgliche / vnd gefährliche Versamblungen / in vnsern Prager Stätten / im grossen Collegio, vnd sonst gehalten / vnd in derselben einer vermeinte vngebührliche Bündnuß auffgericht worden / darin sie sich gegen einander verbunden vnd verpflicht / einander wider männiglich zu helffen vnd nicht zu verlassen / ꝛc. Daß du dich nicht allein solchen Leuten anhängig gemacht / vnd in jhr Bündnuß eingelassen / sondern auch vnter dem Schein solcher Vereinigung vnd Bündnuß / eigenwilliger vnnd tädtlicher Weiß / viel hochstrefflicher Verhandlungen / wider vns deinen König vnnd Erbherrn / vnd nicht zu geringer Beleidigung / Verschimpffung / vnd Verletzung vnserer Königlichen M. vnd Hochheit / fürgenommen / vnd vnterstanden habest.

Vnd nemblich den Landtag / auff Mitfasten nechstverschienen / so von etlichen eigenwilliger Weiß selbst fürgenommen / besucht / vber vnnd wider vnser Verbott / darinnen wir auß bewegenden billichen Vrsachen / solches Tags Versamblung verbotten / vnd einen andern gemeinen Landtag auff Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti jüngst verschienen / angesetzt.

Vnd als sich etliche berührter Bündnuß Verwandte vnd Rädelsführer / vnsers Königreichs Beheim Verwaltung vnd Regierung / in Nahmen aller dreyer Ständen vnser Cron Beheim / vnterfangen / nicht anders / als ob dasselbig ohn einen Regierenden König ledig stünde / oder doch jhnen alle Verwaltung vnd Regierung zugehörte / darzu auch die Sachen so weit gebracht / daß sie ein Vereinschafft auffgericht / vnnd einen Obristen Feldthauptmann erkiest / vnnd andere Haupt vnnd Befehls Leute zum Krieg fürgenommen / habest du dich nicht allein ohn alles vnser Verwissen vnnd Bewilligung / jhres Obristen Feldthauptmans Leutenampt zu seyn angemaßt / vnd vnterzogen / sondern auch dich in solchem deinem Ampt wider vns / deinen König vnnd Herrn in viel Weg vergessenlich / vngehorsamb / widerspennig vnnd strefflich gehalten.

Vnd vnangesehen / daß ebbemelter Echter Johanns Friderich / der gewesen Churfürst zu Sachsen / zuvor in gemeinem vnserer Cron Beheim Landtag / für den besunden vnnd erkent worden / der mit Gewaltthätlicher Einnemung vnsers Closters Dobroluck / an vns vnd vnser Cron Beheim die Erbhuldigung verbrochen / derwegen jhme dann vnter dem Landtsiegel geschrieben / vnnd desselben vnsers Closters Abtrettung begehret worden / mit der angehefften Verwahrung / daß die Stände vns / als jhren König / im Fall nicht verlassen möchten (wie dann auch vns folgents gegen jhne vnnd seinen Landen vnd Leuten / Hülff bestehen) habest du doch nichts destoweniger / vnd vber daß dir vnnd männiglich offentlich wol bewust gewesen / wie mannigfeltig vnnd hartbeniehter gewesener Churfürst / vnser vnnd vnser Cron Beheim Landt vnnd Leut angegriffen vnnd beschediget / vns vnnd neben Casparn Pflugen / deinem angemasten Obristen / vnd etlichen andern deinen Mitverwandten vnterstehen dörffen / mit desselben gewesenen

Churfürſtens vnſers offentlichen Feindts/ Hauptleuten vnd Kriegsvolck Gemeinſchafft vnnd Freundſchafft zu haben.

„ Vnnd als deſſelben geweſenen Churfürſtens/ vnſers Feindts Hauptman Thumbshirn/ vnd ſein vntergeben Kriegsvolck/ vnſer vnd vnſerer Cron Beheim Eigenthumb Sant Joachimsthal/ vnd ander vnſer Cammer Gut gewaltig eingenommen/ darzu etliche vnſerer Landleut/ Vnterthanen vnd Güter vberzogen/ vergewaltiget vnd gebrandtſchatzt/ habeſtu vnangeſehen aller Landsordnung/ Gericht vnd Rechtens/ auch deines angemaſten Obriſten Leutenampts Befehls/ dargegen vnnd wider ſie/ als die Landts beſchediger/ weder mit noch ohne deinen Obriſten Feldthauptman/ gar kein Rettung noch Hülff fürgenommen/ ſondern mit demſelben Thumbshirn/ vnnd ſeinem habenden Kriegsvolck freundtlich gehandelt/ ja auch jne Thumshirn in deß Böhmiſchen Kriegsvolck Feldtläger freundtlich empfahen helffen/ vnd allerley Rahtſchläg vnd Handtlungen mit jhme gepfleget/ vnnd ſampt deinen Dienern ſein vnſers Feindts Feldtzeichen/ gelbe Binden offentlich getragen/ dich mit demſelben Feldtzeichen mit vnſern Feinden verglichen/ herwiderumb aber dich gegen vns/ deiner von Gott dem Allmächtigen verordneten rechten Obrigkeit/ vnnd König/ auch vnſern Befehlsleuten vnd Kriegsvolck/ gar vngehorſam/ widerſpennig vnnd feindtlich bewieſen/ vnnd gehalten/ vnnd nemblich/ dein Fürnemmen vnnd Handlungen/ mit vnd neben mehrbemelten Pflug/ vnd etlichen andern deinen Mitverwandten/ alſo fürgenommen vnd gehandelt/ als ob du vnd die andern deine Mitverwandten/ vnſer vnnd vnſers Kriegsvolcks/ wiſſentliche abgeſagte Feindt vnd gedachts geweſenen Churfürſtens zu Sachſen/ vnſers offentlichen Feindts/ Helffer vnd Beyſtänder weren.

„ Du habeſt dich auch an dem allen nit erſettigen laſſen/ ſondern darüber dich/ zu den verordneten Perſohnen/ von etlichen Perſohnen vnſers Königreichs Beheim erkieſt/ geſchlagen/ vnd obberürter Bündtnuß vnd Bundsverwandten halben/ mit vnnd neben jhnen/ allerley rahtſchlagen/ handeln/ ſchlieſſen vnd verfertigen helffen/ daß vns zu nicht geringer Verachtung/ Beleidigung vnd Verletzung vnſer Königlichen Hochheit vnd Majeſtät/ vnd zu Anrichtung alles Vngehorſams vnd Empörung dienſtlich geweſen/ vnd gereicht hat/ nicht anders/ als ob du auch ein Mitverordneter ſelbſt geweſen wereſt/ wie dann ſolches alles/ deine vnd bemelte deines Obriſten Feldthauptmans Caſpar Pflugen/ vnd anderer deiner Mitverwandten/ offenbahre/ vnd landtkündige Verhandlungen/ vnd Thaten/ auch brieflich Vhrkunden/ mit deinem eigen Perſchafft verwart/ offentlich vnd lauter darthun vnd an Tag bringen.

„ Darzu auch/ als wir jetzt verſchiener Zeit auff vnſer Königlich Prager Schloß ankommen/ haſtu allen deinen Fleiß dahin gewendet/ daß du wider vns die gemeinden vnſerer Prager Städt auffgewiglet vnd empörig gemacht.

„ Dieweil dann auß dem allem lauter vnd klar zu vernemmen/ wie du es vnſers deines Königs vnd Erbherrens halb gemeint/ fürgenommen vnd gehandelt habeſt/ vnd dann vns als einem Chriſtlichen gerechten König/ ſolches alſo ſtillſchweigent hingehen zu laſſen/ vnſers obligenden Königlichen Ampts halb nit gebühret noch gemeinet/ ſo iſt vnſer ernſtliche Erforderung vnd Befehl an dich/ daß du auff Freytag nach Jacobi nechſtkünfftig zu eilff Vhren nach dem groſſen Zeiger/ allhie in vnſerm Königlichen Schloß Prag/ vor vnſer Königlichen Perſohn/ auch vnſern Fürſten vnd Räthen/ ſo wir bey vns haben werden/ ohn alle Außrede/ gewißlich vnd entlich eigener Perſohn erſcheineſt/ vnd berichteſt/ warumb du ſolches alles fürnemmen/ ſchreiben vnd handeln habeſt dörffen/ ſo wöllen wir vns darauff mit rechtlicher Erkantnuß vnnd Erörterung der Sachen gebührlich vñ rechtlich verhalten/ darnach wiſſe dich entlich zu richten. Geben Prag am Freytag Mariæ Magdalenæ im 1547. vnſerer Reich vt ſupra.

272. Ergebung der Statt Beraun.

Als dann ſeyn auch die von Beraun/ (welchen jr Termin biß auff denſelben Tag erſtreckt geweſen) auff Gnad vnnd Vngnad von jhrer Kön. May. angenommen werden/ gleichfals als andere Stätt.

273. Citation vñ verbrechen deß Bohuſchen Koſtka.

In obgeſchriebenem Jahr/ am Sambſtag nach Jacobi/ als man auff den Bohuſchen Koſtka gerufft/ hat man ſein Beſchickung verleſen laſſen.

Ferdinand/ ꝛc.

Dem Wolgebornen vnſerm lieben Getrewen/ Bohuſche Koſtka von Poſtupitz/ auff Leutemiſſel.

WOlgeborner Lieber Getrewer/ nach dem vns nicht allein durch offentliche gemein Gerücht vnd Geſchrey/ ſondern auch durch vielfeltige beſtändige Anzeigungen von dir fürbracht/ vnnd angezeigt worden: Als wir am Sambſtag nach vnſer lieben Frawen Liechtmeß/ den fünfften Tag deß verſchienen Monats Februarij/ dieſes lauffenden 1547. Jahrs/ auß vnſerm Königlichen Schloß Prag/ verruckt/ in Willen vnd Meynung/ vns vnd vnſerer Cron Beheim zu nutz vnd gutem/ dem hochgebornen Moritzen Hertzogen zu Sachſen Landgraffen zu Thüringen/ vnd Marggraffen zu Meiſſen/ deß heyligen Römiſchen Reichs Ertzmarſchalln/

schall/ vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten / wider Johans Friderichen so sich etwa Churfürsten zu Sachsen genennet / der Röm. Keyserl. Majestät vnsers lieben Brudern vnnd Herrens/ vnd deß heyligen Reichs erklärten Echter / vnsern vnd vnsers Königreichs Beheim offentlichen wissentlichen Feindt vnd Beschediger / freundtlichen vnnd gnädigen Beystandt vnd Hülff zu leisten/vnd dardurch auch vnser Königreich/Landt vnd Leut/ vor mehrer Fahr vnd Beschedigung zu verwahren / vnnd zu handthaben. Da hastu/als du in vnser Statt Prag kommen/ in deinem Hauß Zusammenkunfft gehalten / vnd andere darzu bewegt / darauff geführet/vnd dich selbst neben andern für einen Rädelsführer außgeben / daß sie in dem grossen Collegio zusammen kommen/auch sonst an andern Orten vngebührliche/verbottene / eigenwillige vnnd gefährliche Versamblungen vnd Zusammenkunfften halten sollen.

Darauß erfolgt / daß in derselben einer / nemblichen an Sant Valentins den 14. Tag deß Monats Februarij/ vngebürliche Verständnuß vnd Bündnuß auffgericht/einander wider männiglich zu helffen / vnd nicht zu verlassen / vnnd hast also vnter dem Schein solcher Vereinigung vnd Bündnuß/eigenwilliger vnd thätlicher Weiß / viel hochsträfflicher Verhandlungen / wider vns/als deinen König vnd Erbherren/nit zu geringer Beleidigung/Verschimpffung/vnd Verletzung vnserer Hochheit/fürgenommen vnd vnterstanden.

Vnd nemlich/den Landtag auff Mitfasten nechstverschienen / so von etlichen eigenwilliger Weiß selbst fürgenommen / vnangesehen daß gemeine Zusammenkunfften vnd Landtag außzuschreiben/vnd zu halten/vns/als regierenden König vnser hochlöblichen Cron Beheim allein zustehen: vnd daß wir auß bewegenden billichen Vrsachen solches Tags Versamblung verbotten/ vnd einen andern gemeinen Landtag / auff den Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti nechst verschienen/angesetzt/besuche/ vnd darauff frevenlich gehandelt.

Vnd als du dich sampt etlichen deinen Mitverwanden vnd Rädelsführern/vnsers Königreichs Beheim Verwaltung vnd Regierung/ in Nahmen aller dreyer Stände desselben Königreichs Beheim vntersangen/nit anders als ob dasselb ohn ein Regierenden König ledig stünde/ oder doch dir als einem auß den Rädelsführern/vnd etlichen deinen Mitverwanden/alle Verwaltung vnnd Regierung zugehörte/Artickul fürgenommen / beschrieben/eigenwillig gehandelt/beschlossen/vnd zum Theil in das Werck gezogen.

Vnd dich an dem allem nit ersettigen lassen/sondern hast auch neben etlichen/andere besondere Personen zu regieren/vnd einen Obristen Feldthaupteman/auch andere Haupt vnd befehlsleute erklest/ein Bereitschafft angericht/vnd das Volck in das Feldt abgefertigt/ mit den verordneten Personen in dem Rahte gewesen/vnd dich aller Handlungen also angemast vnd vnterstanden / vnd gleich als einer auß den Rädelsführern solcher Sachen dich vnterfahen dörffen/nit anders als ob vnser Cron Beheim alle drey Stände vollkommentlich versamblet weren / vnnd die Sachen auff einem ordentlichen Landtag sammentlichen handelten. Vnd dich also mit vnserm vnnd deß Königreichs Beheim offentlichen Feindt/Johanns Friderichen/ gewesenen Churfürsten zu Sachsen/in Schrifften vnd Bottschafft schicken begeben vnd eingelassen / davon vns nie kein Anzeigung gethan/deinen Verstandt mit jhme gehabt/ vnangesehen daß du denselbigen deß verschienen 1546. Jahr/ in gemeinem Landtag / auß billichen begründten Vrsachen / für den befunden vnd erkennen helffen / der durch Einnemmung vnsers Closters Dobroluck / an vns vnd vnser Cron Beheim die Erbeinigung verbrochen/vnd derwegen jhme auch vnter dem Landt Siegel schreiben helffen/ vnd Vermahnung gethan/solches Frevels vnd Gewalts der alten Erbeinigung zu wider fürgenommen/abzustehen / vnd bemelt Closter vns vnnd vnserm Königreich Beheim wider zu kommen zu lassen / mit dieser Verwahrung / daß du vns als deinen König vnnd Herrn nicht verlassen mögest / wie dann dasselbige Schreiben durch ein gewisse/ geschworne Persohn jhme zugeschickt worden / Demnach hastu vnter dem Landtsiegel auff gemeinem Landtag / etlichen verordneten Personen Gewalt geben / neben vns von deinet wegen die Erbeinigung/ mit obgedachtem vnserm Oheim vnnd Churfürsten Hertzog Moritzen zu Sachsen zu vernewern/vnd gar nicht befohlen gedachts gewesenen Churfürsten halben / jchts darinnen zu handeln oder jne darzu beruffen/vnd nach dem du dich gegen jhme verwahret/ daß du vns wider jhne nicht verlassen wölleſt/ auch vns wider jhne vnd die seinen dein Hülff geschickt / so hastu dich doch jetzo stracks entgegen vnd zu wider/auß leichtfertigem Muthwillen/als einer auß den Rädelsführern/eigener Bewegung/in ein anders einzulassen vnterstanden / vnd daß du jhne neben der Erbeinigung nicht verlassen mögest/offentlich hören lassen / welches auch gemelter gewesener Churfürst/sampt seinen Räthen vnd Dienern offentlichen bekant / vnnd den Ständen vnsers Marggrafthumbs Ober vnd Niderlaußnitz zugeschrieben. Vnnd nach dem obbemelts vnsers Feinds Hauptman Thumshirn/mit einer Anzahl Kriegsvolck in vnser Cron Beheim gefallen/ vnd vnser Bergstatt Sant Joachimsthal vnd ander vnser Cammergut vberfallen vnd eingenommen/ Darzu etliche gehorsame vnsere Stände/ vnd derselben Vnterthanen vberzogen / vergewaltigt/ beschediget/ vnd gebrandschatzt / vnnd ansehenlichen grossen Schaden zugefügt/welches demselben Feindt/als einem Landtsbeschediger/ nicht gewehret worden/ auch das Volck so in das Feldt abgefertigt gewesen/auff vnser ernstlich befehl/nicht abziehen wöllen lassen/ biß erst nach deß gewesenen Churfürsten Niderlag / an welchem allem du auch/ als einer auß den Rädelsführern / ein Vrsacher gewesen / vnd bist also in dem allem vnd anderen noch viel mehr Sachen/als ein Rä-

delsführer/vnſer Königlichen Hochheit vnd Majeſtät/zu nahe gegangen/als dann ſolch vnd ander mehr dein/vnd deiner Mitverwandten böſes Fürnemmen vnd Verhandlung/offentlich an Tag gibt vnd bezeugen thut.

„ Dieweil dann auß dem allem lauter vnd klar zu vernemmen/wie du es vnſers/deines Königs vnd Erbherrens gemeint/fürgenommen vnnd gehandelt habeſt. So iſt vnſer ernſtlich Befehl vnd Erforderung an dich/daß du auff Sambſtag nach Jacobi nechſtkünfftig/den 30. Tag deß Monats Julij/vmb eilff Vhr nach dem ganzen Zeiger/allhie in vnſerm Königlichen Schloß Prag/vor vnſer Königlichen Perſohn/auch vnſern Fürſten vnnd Rähten/ſo wir bey vns haben werden/ohne alle Außredt gewißlich vnd entlich eigener Perſohn erſcheineſt/vnnd Bericht thuſt/warumb du ſolches alles fürnemmen vnnd handeln habeſt dörffen/ſo wöllen wir vns darauff mit rechtlicher Erkanntnuß vnnd Erörterung der Sachen/gebührlich vnnd rechtlich verhalten/darnach wiſſe dich entlich zu richten. Geben auff vnſerm Königlichem Schloß Prag/am Sambſtag nach Mariæ Magdalenæ. Anno im 1547. vnſerer Reich vt ſupra.

174. Ergebung/ Bitt/vnd Bericht deß Bohuſchten Koſtka.

Nach Verleſung dieſer Citation hat Bohuſch Koſtka von ſeiner wegen anzeigen laſſen/daß er auff jhr Königlichen Majeſtät Beſchickung als ein Gehorſamer ſtehe/vnd hat jhr Königliche Majeſtät vnterthänigſt gebetten/die wolten ſolche Sachen biß auff nechkünftigen Mitwoch verlegen/dann ob er gleichwol jrer Majeſtät ſein Entſchuldigung vberreicht/ſo hab er doch noch ein Abgang darinnen/vnd müſſe etwas darzu ſetzen/vnd fort vmb Verlegung deß Tags gebetten/damit er was jhm von nöhten jhrer Königlichen Mayeſtät noch vberreichen möchte/dann

„ er ſich mit jhrer Königlichen Majeſtät in kein Rechtfertigung begeben wölle/ſondern allein jhrer Majeſtät auff jhrer Majeſtät vber jn außgangen Beſchickung/derſelben ein Bericht thun/vnd hat darneben vmb Fürbitt gebetten. Iſt jhme durch den Herr Landshauptman auß Märhern geantwort worden/daß jhr Königliche Majeſtät jhme anzuzeigen befohlen/daß jr Majeſtät kein Notturfft der Verlängerung deß Tags nicht erkennen/vnd daß jhme zuvor acht Tag friſt geben worden/in welchen er ſein Entſchuldigung wol beſchreiben mögen/ob er ſich aber mit jhrer Kön. Majeſtät in Rechtfertigung begeben wölle/ſo wöllen jhme jhr Königliche Majeſtät auff ſein Anlangen/den Termin erſtrecken/wo aber nit/ſo erkennen jr May. kein Notturfft zu Verlegung deß Tags. Iſt darauff von dem Bohuſchen Koſtka geantwort worden/daß er nicht geſinnet ſey/ſich mit jhrer Kön. May. in Rechtfertigung zu begeben/ſondern hab allein derhalben/vmb ein Erlängerung deß Tags gebetten/daß er etliche Sachen noch nit in den Bericht geſetzt/welche er in ſolcher Zeit darzu ſetzen/vnd jrer Kön. Ma. ein vollkommnen Bericht thun wöllen/dann jhme in der Beſchickung ein kurtzer Termin angeſetzt geweſt/alſo/daß er daſſelb in ſo kurtzer Zeit nit enden mögen/vnd fort an jr Kön. May. gelangen laſſen/jhr Kön. May. geruhen zu ſolchem gnädigſt zu bewilligen. Darauff jhme von dem Heren Landshauptman angezeigt worden/ob er was mehr zu ſolchen ſeinen Artickuln hinzu ſetzen wölle/daß jhr Königl. Majeſtät ſolches empfahen/vnnd ſampt derſelben Rähten erwegen wöllen. Da iſt abermals von dem Koſtka geredt worden/daß er ſich als ein Gehorſamer vnd Vnterthäniger auff jhrer Kön. Mayeſtät Beſchickung geſtelle/vnd nicht geſinnet ſey/ſich mit jhrer Kön. May. in Rechtfertigung zu begeben/vnd als er jrer Kö. Mä. zuvor/auff derſelben Beſchickung/ſo viel die Zeit geben/ein Bericht gethan/ſo vberreiche er hiemit jhrer Kön. May. noch einen Bericht in Teutſcher Sprach verfaſt/vnd bitte jhr May. wöllen ſolchen von jhme gnädigſt annemmen.

Zum letzten/iſt von dem Herrn Hauptman auß Märhern jhme angezeigt worden/daß er Bohuſche Koſtka mehr dann einmal/jhrer Kön. May Willen vernommen/ob er derhalben/darumb er beſchuldigt wird/ein Bericht thun/oder was/ſo zu dem Rechten gehörig verleſen wölle/daß ſolches bey jhm ſtehe. Vnd nach dem er Bohuſſe Koſtka ſolches vernommen/hat er ſich jhrer Kön. Ma. auff Gnad vnd Vngnad ergeben/vnd vmb Fürbitt gebetten/jr Kön. May. geruheten jne auff Gnad vnd Vngnad anzunemmen. Iſt jhme von dem Herrn Hauptman auß Märhern geantwort worden/daß jhr Kön. May. in Anſehung der vnterthänigſten Bitt/daß er ſich auff Gnad vnd Vngnad ergibt/auch der Fürbitt/jne Bohuſſe Koſtka auff Gnad vnd Vngnad annemmen. Vmb welches er Bohuſſe Koſtka gedanckt.

Hiernach folget das gefaſte Vrtheil vber Caſpar Pflug.

275. Vrtheil vber Caſpar Pflugen/ der geweſenen verrein ten/ Steänd Feldtoberſten.

Nach dem der Römiſchen/Hungeriſchen/vnd Böhmiſchen Königlichen May. ꝛc. vnſerm aller gnädigſten Herrn/nicht allein durch offentlich Gerücht vnd Geſchrey/ſondern auch durch vielfeltig beſtändig bericht vnd Anzeigungen fürbracht vnd angezeigt worden/als jhr Kö. M. am Sambſtag nach vnſer lieben Frawen Lichtmeß/den fünffren Tag deß verſchienen Monats Februarij dieſes lauffenden 1547. Jahrs/auß jhrer Kön. Ma. Schloß Prag gen Leitmeritz/vnd von dannen ferner auß jhrer Kön. May. Cron Beheim in das Landt zu Meichſen verrucket/in Willen vnnd Meynung/dem Hochgebornen Moritzen Hertzogen zu Sachſen/ꝛc. jhrer Kön. Mayeſtät Oheim vnd Churfürſten/ꝛc. wider Johanns Friderichen/der

ſich

sich etwa Churfürst zu Sachsen genennet/der Römischen Keyserl. May. ihrer Königl. May. lieben Bruders vnd Herrns/vnd deß heyligen Reichs erklärten Aechter/ihrer Kön. May. vnd derselben Königreichs Behem wissentlichen offentlichen Feindt/ vnnd Landtbeschädiger/ freundtlichen Beystandt vnd Hülffe zu leisten/ vnnd dardurch auch ihrer Kön. Ma. Königreich/ Landt vnnd Leute/ für mehrer Gefahr vnd Beschädigung zu verwahren vnd zu handthaben. Vnd sich in solchem ihrer Kön. May. verrücken vnd Abwesen/ durch Practicken vnd Anstifftung etlicher vnruhigen muhewilligen Leute zugetragen/daß verbottene/ sorgliche/ vnnd gefehrliche Versamblungen/in ihrer Kön May. Präger Stätten/in dem grossen Collegio, vnd sonsten gehalten/vnd in derselben einer Vngebührliche Bündtnuß auffgericht worden/darin sie sich gegen einander verbunden/vnd verpflichtet einander wider mennigklich zu helffen/vnd nicht zu verlassen/ꝛc. Daß sich Caspar Pflug von Rabenstein nicht allein solchen Leuten anhängig gemacht/ vnd in ihr Bündtnuß eingelassen/sondern auch vnter dē Schein solcher Vereinigung vñ Bündtnuß eigenwilliger vnd thätlicher Weise/ viel hochsträfflicher Verhandlungen/wider ir Kön. Ma. als seinen Erbherrn/ vnd nicht zu geringer Beleydigung/Verschimpffung vnd Verletzung/ derselbigen May. vnd Hocheit fürgenommen vnd vnterstanden hat.

Vnd nemblich/ den Landtag auff Matiasten nechstverschienen/ so von etlichen eigenwilliger Weise selbst fürgenommen besuchet/vber vnd wider ihrer May. Verbott/ darin ihr May. auß bewegen billichen Vrsachen/ solches tags Versamblung verbotten/ vnd einen andern gemeinen Landtag auff den Montag nach dem Sontag Quasimodogeniti jüngstverschienen angesetzt.

Vnd als sich etliche berührter Bündtnuß Verwandte vnnd Rädelsführer/ ihrer Königl. May. Königreichs Behem Verwaltung vnd Regierung/im Namen aller dreyer Stände/ ihrer Kön. May. Cron Behem/ vnterfangen/ nicht anderst/ als ob dasselbige/ ohn einen Regierenden Königk ledig stünde/ oder doch ihnen alle Verwaltung vnd Regierung zugehörte/ hat sich gemelter Caspar Pflug der Obersten Feldthauptmannschafft/ nicht allein ohn alles ihrer Kön. M. vorwissen vnd bewilligen/vnterziehen dörffen/sondern sich in derselben gegen jrer Kön M. als seinem Königk vnnd Herrn/in viel wegen vergessentlich/vngehorsamlich/ widerspennig/ vnnd hochsträfflich gehalten.

Vnd vnangesehen/daß obbemelter Aechter Johanns Friderich der gewesene Churfürst zu Sachsen/ zuvor in gemeinem ihrer Kön. May. Cron Behem Landtag/für den befunden vnd erkant worden/ der mit gewaltiger Einnemmung ihrer Königl. May. Closter Dobroluth/an ihrer May. vnd derselben Cron Behem/ die Erbeinung verbrochen/ derwegen ihme dann vnter dem Landtsiegel geschrieben/ vnnd desselbigen ihrer Königl. May. Closters Abtrettung begehret worden/mit der angehefften Verwahrung/daß die Ständte ihr May. als ihren König vnnd Herrn/ nicht verlassen möchten vnd demnach auch ihrer May. gegen ihme vnnd seinen Landten vnd Leuten Hülffe geschickt/ habe sich doch offtgemelter Caspar Pflug nichts desto weniger/neben etlichē andern seinen Mitverwandten/ vnterstehen dörffen/ mit gedachtem Aechter/ ihrer Königlichen May offentlichen Feinde/vnd desselbigen Hauptleuten vñ Kriegsvolck Gemeinschafft vnd Freundtschafft zu haben/vnd ihme ihrer Königl May. Feindte Brieff vnd Gaben zu empfahen/ vnnd zu ihme Botschafften zu schicken/ vnnd hinwider von ihme gütlich zu empfahen/ vnnd anzunemen.

Vnd als desselben gewesenen Churfürsten ihrer May. Feindes/Hauptmann Thumshirn vnd sein Kriegsvolck/ihrer May. vnd derselben Cron Behem Eigenthumb S. Joachimsthal/ vnd andere ihrer May. Cammergüter eingenommen/ darzu etliche ihrer May. Landtleute Vnterthanen vnd Güter vberzogen/vergwaltigt/vnd geörantschätzt/ hat Caspar Pflug vnangesehen aller Landtsordnung vnd Rechten/ vnnd seiner angemasten Obersten Feldthauptmannschafft/ dargegen für sich selbst/ gar keine Rettung fürgenommen/ sondern mit demselben/ Thumbshirn vnnd seinem habenden Kriegsvolck/ freundtlich gehandelt/ ihn in seinen Flecken vnnd Häusern freundtlich empfangen/ geherbergt/ gespeist/ vnd getrencket/ vnnd sonst gefördert/ja auch ihne den Thumshirn/ in deß Behemischen Kriegsvolcks Feldtläger/ so auff sein Caspar Pflugs vnd etlicher anderer seiner Mitverwandten Rädelsführer Anstifftung vnnd vnbegründt frefentlich Fürgeben/ versamblet worden/ beschieden vnd empfangen/ allerley Rathschläge vnd Handlung mit ihme gepfleget/ vnnd derhalben zu ihm selbst geritten/ seine Diener vnd Verwandten bey sich gedachtes ihrer Königl. May. Feindes deß Aechters Feldtzeichen gelbe Binden offentlich tragen lassen/ vnd sich mit solchem Feldtzeichen mit ihrer May. Feinden verglichen/ Herwider aber/ sich gegen Hochgedachter Keyserlichen vnnd ihrer Königlichen Mayestät/ vnd derselbigen Kriegsvolck vnnd Befehlsleuten/ gar verdächtig/ vngehorsamb/ widerspennig/ vnnd feindtlich gehalten.

Vnd nemlich/ als ihr Königl. May. sampt etlichen ihrer May. gehorsamen Fürsten/ so ihrer May. mit Erbeinunge/ vnd in andere Wege zugethan/ vnd nicht zu Beschädigung jrer M. Cron Behem/ wie obbemelter Aechter Johanns Friderich vnd sein Hauptmann Thumbshirn/ sondern zu Beförderung/ Schutz vnd Schirm derselben jrer M. Cron/ sampt jrer M. Kriegsvolck friedtlich in diß jrer M. Königreich kommen/in willen vnd Meynung/ Hochgedachter Keys. Ma. entgegen zu ziehen/vnd zu Bestraffung viel ermeltes ihrer Kö M. Feindes Johanns Friderichen ihrer Keys. May. Aechters/ mit ihrer Kö. M. Kriegsvolck zusammen zu stossen/ hat viel gemelter

Caſpar Pflug/zu Verenglimpffung vnd zu Erweckung mehrer Bewegung vnd Empörung wi-
der jhr May. ſeinen Mitverwandten Rädelsführern/ ſo ſich die Verordneten der Ständte jhrer
May. Cron Beheim nennen dörffen/gen Prag/ auch in die Kreiß jhrer May. Cron Beheim ge-
" ſchrieben: daß ſeinen kundtſchafften nach/ eine groſſe Anzahl Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß / auß
" Anſtifftung Hertzog Moritzen/jrer Kön. May lieben Oheim vnd Churfürſten ꝛc. vber die Greniß
" in dieſe Cron Einfäll gethan/ vnd jhrer Kön. May. Stätte/ Kaden vnd Brixen mit Gewalt ein-
" genommen haben/ vnd daß etliche Hundert Huſſaren vmb das Clöſterlein geſtreifft/ vnd Scha-
" den gethan hetten. Vnd darzu in einem anderm ſeinem Schreiben/an den Heinrichen / Herren
von Schwamberg auff Pfreimberg auß Petſchaw / Montags nach Iudica nechſtverſchienen/
" ſchreiben dörffen: Daß er (Caſpar Pflug) gewiß berichtet/ wie ein frembdt / vnchriſtlich / viehiſch/
" Hiſpaniſch Volck/ ſich zu dieſer Cron nahende / nur Ermahnung vnd Befehl/dieweil er Grenz-
" Häuſer innen habe/ daß er bey dem Gebirge verſorge/ auff daß vber ſeinem Grundt kein Schade
" beſchehe / vnd wo er ſolchem ſelbſt nicht Widerſtandt zu thun vermeinet / ſol er jhn Caſpar Pflu-
" gen / ſolches zeitlich berichten / ſo wölle er jhn alſo baldt mit endtlicher vnd ſtattlicher Hülffe vnnd
" Rettung nicht verlaſſen. So hat auch obbemeldter Caſpar Pflug / von obbemeldtem Montag
" nach Iudica, frey von ſich ſchreiben dörffen: Welcher maſſen Hoch gedachte Keyſ. Mayeſtät/ mit
" Kriegsvolck zu vnnd vmb Nürnberg ankommen/ vnnd daß den Mitwochen darnach bey Fünff
" Tauſent Spanier gegen der Weiden ankommen ſollen / welches nur drey Meil von ſeiner Statt
" Tachaw lige / vnnd daß noch mehr Hauffen hernach ziehen / darumb ſeye ſein bitten. daß ſie nun-
" mahln in dieſen Sachen / die mehr dann hochwichtig ſeyn / alle Verſchonung / auch das jenige/
" was ſie in jhrem Gemüht gewertig / bey ſeits ſtellen / vnnd das jenige / was zu Bewahrung der
" gantzen Cron von nöhten / fürnemmen / auch ſich vmb Freundt vnnd Anhang bewerben wöl-
" len/ welcher jhnen dann auch zugeſchrieben / daß ſie mit nichten geſtatten / daß jetzt daſſelbige
" Kriegsvolck zuſammen ſtoſſe / welches dann / wo zeitlich ein Widerſtandt vor der Handt were/
" mit Hülffe Gottes gedemütiget/ vnnd geſtraffet werden möchte/ vnd wo auch ſolches vrblng vnd
" eylendt nicht geſchehe/ köndte er Caſpar Pflug bey ſich nicht abnemmen / was er vnnd ſie darauß
" gutes zu gewarten / Vnd bitte nochmals vmb eylendt / vnd nicht langſame / ſondern ſtarckhaffte
" Hülffe vnd Verſorgung/ dann mit der Fauſt voll Volck/ ſo er Caſpar Pflug bey einander / vnd
" ins Feldt gejägert hette/ trawete er jm nicht einen ſolchen Widerſtandt zu thun. Vnd in einem an-
dern Schreiben/ vom Montag nach Palmarum nechſtverſchienen / auß Petſchaw/ an die Ver-
ordneten zu Prag außgangen / ſchicket er Caſpar Pflug jhnen vleibemeldtes Johannis Frid-
" richen deß geweſenen Churfürſten zu Sachſen Schreiben zu / vnnd zeiget jhnen an: Daß jhre
" Königliche Mayeſtät / den Freytag davor / nicht mit einer kleinen Anzahl Volcks zu Roß / mit
" ſampt den Huſſaren zu der Heyden ankommen / Deßgleichen ziehe auch deß Keyſers Volck ein
" Hauffen nach dem andern/ vnnd wie das Geſchrey gehe / ſo ſollen noch mehr angenommen wer-
" den/ ſolägerten ſie ſich vmb jhne Caſpar Pflugen/ in vier vnd ſechs Meilen am weiteſten / vnd al-
" ſo/ wo man jhm mit eylender Hülffe / Rettung vnd Zuzug verlaſſen würde/ ſeye zu beſorgen / daß
" er nicht zum erſten verderbet werde / Darumb bitte/ begehre/ vnd ermahne er nochmaln/ daß man
" mit dem Volck auffs behendeſte in das Feldt rücke/ in Anſehung / daß es groß vnd faſt von nöh-
" ten ſeye/ dieſer Cron vnd jhnen allen/ ꝛc. Ob welchem ſeinem deß Caſpars Pflugen Schreiben
abzunemmen ſeye / wie er dann gemeldten Aechter / jhrer Mayeſtät Feinde / ſeinen Hauptmann
Thumbehrn/ vnd ſein Kriegsvolck/ nicht für Feinde gehalten. ſondern jhre Brieffe vnd Schen-
ckung angenommen/ vnd mit jnen freundtlich gehandelt / vnd jhn nicht zu verhindern begehrte/
vnangeſehen / aller jhrer Zumütigung/ Gewalt / thätlichen Handlungen/ vnnd Landtbeſchädi-
gungen. Alſo vnd herwiderumb / hat vielgemelter Caſpar Pflug / die Röm. Keyſerl. May. jhrer
May. lieben Brudern vnd Herrn/ vnnd jhr Kön. May. ſampt jhrem habenden tapffern Kriegs-
volck/ für ſein vnd ſeiner Mitverwandten / auch gantzer jhrer Kön. May Cron Beheim / Feindt
bey ſich geachtet/ vnd hin vnnd wider befliſſen die Wege zu ſuchen/ daß jhre Keyſ. May vnnd die
Königl. Mayeſtät nicht zuſammen ſtoſſen möchten / ſondern zuvor gedemütiget vnnd geſtrafft
würden / vnd darumb alſo hefftig vmb eilendt vnnd ſtattliche Hülff/ bey ſeinen Mitverwandten
vnd Rädelsführern angehalten/ vnd das Volck in das Feldt zu ſchicken gebetten / vnnd vnange-
ſehen/ aller jhrer Keyſerlichen/ auch der Königlichen Mayeſtät / Vätterlichen gnedigen Schrei-
ben vnd Erklärungen/ daß jhr Kön May. zu Beſtraffung vnd Demütigung / obbemeltes Aech-
ters vnd Feindes/ vnd nicht zu Beſchwerung vnd Beſchädigung jhrer May. Cron vnd Vnter-
thanen/ den Zug fürgenommen.

" Vnd ſolch ſein deß Caſpar Pflugen vngehorſam Gemüt vnd Meynung / wirdt auch auß
andern ſeinen Verhandlungen abgenommen / zu dem daß er die Straſſen vnd Wälder verhawen
laſſen / damit jhr May. an derſelben friedtlichen Durchzug zu der Keyſ. May. verhindert würde/
auch der Kö. M. Diener/ ſo durch ſeine Gründte poſtiren wöllen/ niderwerffen laſſen.

" Vnd als jhre Kön. May. derſelbigen Botſchafft zu dem Beheimiſchen Kriegsvolck / ſo
auff ſein Caſpar Pflugen / vnd ſeiner Mitverwandten Rädelsführer vnbegründt Angeben / ver-
ſambiet worden/ abgefertiget/ hat er dieſelben nicht anders/ dann allein für ſeine Perſon vergleiten
wöllen/ vnd nicht weiter/ vnangeſehen / daß er ſich der Oberſten Feldt-Hauptmannſchafft vber ſie
angemaſſet vnnd vnterfangen/ vnnd als nichts deſtoweniger jhrer Königl. May. verordnete Ge-

ſandte

sandte vnd Bottschafft fort reiten/zu jhme kommen/vnd jhne solcher jrer Zukunfft berichte / hat er sie nicht zu jhme lassen wöllen / sondern ist auffgewesen/ vnd zu vielbemelts Echters jhrer May. Feinds/deß gewesenen Churfürsten von Sachsen Hauptman dem Thumshirn gen Schlackenwalde geritten / vnnd sich an solchem allem nicht begnügen lassen/sondern hat auch jhrer Königlichen Mayestät erkauffte vnd zu Schlackenwalde eingelegte Proviande jhrer Kön. May. seinem König vnd Erbherren auffgehalten/vnd ohn der dreyer Ständt jhrer Kön May. Cron Beheim Vorwissen / niemandt folgen zu lassen befohlen / vnd in solchem seinem Vngehorsamb fort gestanden.

Vnd noch vber das / allerley Schreiben gemelten seinen Verwandten vnd Rädelsführern/die er verordnete Räht von allen dreyen Ständen genant / gethan / welches eines Schreibens datum: am Sambstag nach Letare / dieses lauffenden 47. Jahrs / darin er Meldung thut: Daß sie nunmal Feindt/(nemblich Hertzog Auguſtum vnd andere)im Land haben/ vnd were nunmehr von nöhten seyn / daß man zeitlich vmb Hülff vnd Rettung sehe / vnd sich bewerb / wie die von Stätten vnd andere mögen auffgebracht werden/ dann es sey nunmal augenscheinlich / daß vmb sonst ist den künfftigen Landtag zu erwarten/ sondern sie müssen sich wehren/ oder deß Verderbens gewertig seyn / mit ferner Bitt vnd Vermahnung daß sie sich zeitlich vnd endlich gefast machen wolten / vnd darneben ein Zettel eingelegt / sie möchten erachten wo sie ein klein Häuffel schicken vnd in ein Fall kämen / wie es die Feindt stärcken vnd jhnen schrecken bringen würdt / es sey besser etwas gegeben/dan das gantz verlohren. So hat er Caspar Pflug aber ein ander Schreiben gethan vom Sontag Judica / vnnd darin diese Wort gesetzt: wie er zur Gegenwehr wider Gottes vnd jhre Feindt getretten sey/ vnnd in einem eingelegten Zettel dieses gemelt / es were nur gresse Zeit daß jetzo dieses Landt etwas für sich nemme/vnd erstlich/daß sie in Erfahrung kämen/ was Furhabens diß Volck ist / vnnd wider wen sie ziehen / auff daß jhnen zeitlicher Widerstandt beschehen möchte. Dann Marggraff Albrecht sol seltzam Sachen offentlich bekant haben / von wegen deß Churfürsten vnd der Cron Beheim / wie sich der Keyser vnd König vergleichen solten haben/was jhr Fürnemmen gewesen.

Erstlich daß er den Churfürsten / sampt allen seinen Kindern von Grundt außtilgen wil. Ferner in die Cron Beheim ziehen / die Vngehorsamen zu straffen / vnd denen so verschriebene Güter oder Pfandtschafften jnhaben/so dem König zugehören / dieselben nemmen vnnd keinen Pfenning darfür geben. Vnnd in einer sondern Zettel vnter anderm / ist es verzeichnet: Das die Posten allenthalben im Landt auffgehebt werden / dann dieselben seyn gewiß vnd augenscheinlich Kundtschafften dieses Landts. So hat gemelter Pflug abermals ein ander offen Schreiben in etliche Kreiß gethan/von Wort zu Wort also lautent: Ich Caspar Pflug von Rabenstein auff Petschaw / Obrister Feldthauptman von den dreyen Ständen der Christlichen Vereinigung erwehlet. Entbiet den Wolgebornen/Gestrengen/Ehrnvesten/ vnd Fürsichtigen Weisen / denen von Herrn vnd Ritterstandt/auch denen von Stätten/deß Satzers / Leutmeritzer vnd Schlaner Kreiß meinen lieben Herrn vnd Freundten mein willige Dienst / vnd gib euch zu erkennen / nachdem ich euch durch meinen offen Brieff/daß jhr in Kreisen auffseyn vnd gen Petschaw ziehen solter/vermahnet/dieweil mir aber gewisse Kundtschafften zukommen / daß sich die Feindt / Hertzog Mortz mit seinen Helffern auff ewere Kreiß wenden / derhalben auch nach Petschaw zu ziehen nicht von nöhten/sondern wöllet als baldt an der Stätte da es jhr am nützlichsten achten / zusammen rucken/vnnd daselbst der Herren Prager / anderer Kreiß / vnnd meiner Persohn erwarten/ vnd wöllet also mit den Kreißhauptleuten/so viel jmmer müglich/damit den Stätten/Märckten vnd Dörffern/ von den Feinden kein Schaden zugefügt/ verhütten vnnd wehren so wirdt auch vnverzogenlich vnd in wenig Tagen zu euch anstossen/vnd euch ein Nachtlatt benennen / vnd wiewolich deß Fürhabens vnnd Meynung gewesen / mit der Anzahl Volcks / damit ich als heute ins Feldt gezogen / zu euch zuziehen / so hab ich doch vernommen / daß bemelte Feindt gerne nach Eger ziehen wolten/vnd mit dem Volck / so jhnen von Keyserlicher Mayestät entlich zu Hülff geschickt worden/zusammen kommen/hat mich nicht für gut angesehen/jhnen die Päß zu öffnen/ damit sie vns nicht so leichtlich auß der Handt kommen/aber wie ich verstehe so ziehen sie also fort auff ewere Kreiß/vnd wil also vnsäumblich zu euch rucken / das hab ich euch/darnach jhr euch zu richten habet/ nicht wöllen verhalten / Geben zu Petschaw vnter meinem Siegel / Montag nach Judica Anno/47.

Item in einem andern Schreiben/von Freytag Judica. hat er Meldung gethan: daß er in allen Sachen / trefflichen Fleiß hat / auff daß an jhme nichts erwinde / derhalben seye er mit deß Churfürsten Obristen als gestern / an einem Ort zusammen kommen / vnnd sich der Notturfft gnugsam mit jhme vnterredet/ vnd vnversehenlich sindt die Gesandten deß Churfürsten zu jhme gestossen/vnd zwey Schreiben mitbracht/daß ein an sie/ vnnd das ander an jhne / welche Gesanten jhrem habenden Befehl nach / in sein deß Pflugen Behausung gezogen solten seyn / mit diesem in seinem Schreiben ferner vermelden: Was er für Gespräch gehalten/das ziehme sich nit alles zu schreiben/ vnnd der Feder zu vertrawen / förderlich in dieser gefährlichen Zeit / damit die Brieff vnter Weg nicht eröffnet / vnd die Botten damit besucht würden / jedoch da sie jemanden Getrewen abfertigen würden zu jhme/daß sie solches ohne Verzug theten. Vnd aber in einem andern Schreibē/von Sontag nach Ostern/zeigt er gemeltē verordneten Persohnē an: daß er kund-

„ ſchafft von den Joachimsthalern vberkommen/daß zween Hauffen deß Keyſers in den Schnee-
„ berg Einfall gethan/vnd denſelbigen eingenommen/vnnd das ſey gewiß vnnd vngezweiffelt/daß
„ ſie von dannen willens auff Sanct Anna Berg/Joachimsthal/vnd in die Cron Beheim Ein-
„ fall zu thun/vnd ſich darumb annemmen wöllen/ſich zwiſchen jhme vnd deß Churfürſten Kriegs-
„ volck lägern/auff daß ſie die Beheim vnd Churfürſtiſchen nicht zuſammen ſtoſſen mögen/vnnd
„ er hette ſich mit nichten verſehen/daß er mit alſo kleinem Häufflein vnd Hande voll Volcks ſo er
„ bey ſich hat/alſo erbärmlich ſolt verlaſſen ſeyn/was ſie nun all darauß für Ehr/Lob/vnnd Nutz
„ haben werden/nach dem ſie ſich auff ſolche jhre hohe Verbündtnuß vnd Zuſag verlaſſen/dar-
„ durch ſie von jhnen verabſaumet/vnd vielleicht gar zu einem Fall kommen möchten/ſtelle er in ihr
„ ſelbſt Bedencken/wölle ſolches ferrner nicht interpretieren/derhalben bitter vnd vermahnet er ſie
„ auffs höchſt/daß ſie eilends bey reitenden Botten außſchreiben/daß ein jeder in betrachtung
„ ſeines Zuſagens vnd Siegels/in dieſen ſo geſchwinden großwichtigen Sachen auff ſey/vnnd
„ auff das ſtärckeſt ſo es jmmer geſeyn kan/ohn alle Weigerung/vnd keiner auff den andern ver-
„ ziehe/bey dem Joachimsthal oder daſelbſt vmb/an gelegen Orten/bey Tag vnd Nacht/ohne
„ allen vberflüſſigen Saumbſal zuſammen ſtoſſen/vnd ſie mit der That auff ſtärckeſt reiten vnd zu
„ Hülff kommen/vnd als die wahr liebenden jhrer Ehren mit nichte zu ſehen/daß deren Blut die
„ ſich auff jhr Rettung verlaſſen/vor jhren Augen vergoſſen ſolt werden/dann er beſorge ſich deß
„ vbereilens/weil der grauſam Feindt ſo nahende/alſo/daß er ſie da er gleich gern wolt/nicht ferrner
„ werd können vermahnen/darumb daß ſie ſich nicht weiter/auff ſein Erſuchen vnd Warnung
„ vertröſten/ſondern darneben König Ludwigs Fall zu Gemüht führen/der durch dergleichen
„ Saumung auch verführet worden. So befindet ſich ferrner in einem andern Schreiben/welches
„ offtgemelter Caſpar Pflug den gedachten verordneten Perſohnen thut/vom Pfingſtag nach
„ Oſtern: daß deß geſtrigen Tags deß Churfürſten Feldhauptleute Elenbogen eingenommen/vnd
„ Graff Hieronymum Schlicken zu Handen aller dreyer Stände verbunden/vnnd wie deß Key-
„ ſers Volck/mit brennen/Nemmung deß Viehs in Dörffern vnnd Mühlen groſſen Schaden
„ gethan/vnnd auff der Herrſchafft Königswarde faſt alle Dörffer vnnd Vnterthanen/vnnd
„ ſchier den gantzen Egeriſchen Kreiß geplündert/vnd noch vnauffhörlich vnchriſtliche vnd ſchänd-
„ liche Ordnung verführen/darumb wöllen ſie das Volck/je ehr je beſſer abfertigen/vnnd daß ſie
„ auch wolten in die Kreiß außſchreiben/damit Proviandt vnnd andere Notturfft zu dem Läger
geführet würdt. Auch hat er mehr ein Schreiben den verordneten Perſohnen gethan/darinnen
er Caſpar Pflug ſich ein Obriſten Feldhauptmann vber das abgefertiget Volck vnterſchrieben/
von dem 21. Aprilis/welcher Brieff alſolaute/nemblich: daß er Caſpar Pflug geſtern zu Sal-
„ ckenwald zu deß Churfürſten Geſandten/Reuſſen von Plauen/Thumbshirn vnd Georgen von
„ Planitz kommen/vnd von jhnen deß Churfürſten/vnd jhr der Beheim Notturfft vernommen/
„ vnd ſey jetzt jhr Begehr/daß ſie jhren Herren mit einer eilenden ſtattlichen Hülff nicht verlaſſen
„ wöllen/mit dieſem Fürgeben/daß jhr Fürſtliche Gnaden ſein Volck bißher zwölff Tauſent zu
„ jhrer Rettung bey jhren Grentzen gehalten/wie dann ſein Fürſtlich Gnad jhme vnnd jhnen das
„ zugeſagt/wann vber ſie einig Beſchwer angienge/daß er ſie als lang ſein Leib vnd Gut vnd Für-
„ ſtenthumb währet/nicht verlaſſen wolte/inmaſſen dann ſein Gnaden gethan/in dem als er ver-
„ nommen/daß der Keyſer ſampt jhrem König deß Willens geweſen auff Falckenaw/Elbogen/
„ vnd Joachimsthal zuziehen/wie dann ſolches auß deß Königs Schreiben zu vernemmen gewe-
„ ſen/vnd alſo fort in die Cron Beheim zurucken/vnd nach Beſetzung deß Elbogens/die Grentz
„ zu erobern/daß jhnen/wann ſie wolten/Zufuhrung der Proviandt/auch Zuzug deß Volcks
„ nicht abgeſtrickt vnnd gewehret möchte werden/daran dann jhrer Mayeſtät Heil/vnnd aber
„ jhr der Beheim Verderben ſtehen würde/demnach/vnnd ſo ſein Churfürſtliche Gnaden
„ mercket/daß ſie mit jhrem Volck noch nicht auff ſeyn/vnnd ſich auff dißmal ſelbſt nicht er-
„ wehren köndten/vnd daß ſolch vnvberwindlich Verderben vber ſie komme/ſo habe ſein Fürſt-
„ liche Gnade derhalben Ellenbogen vnnd Valckenaw zuhanden aller dreyer Stände erober:/
„ vnd jhnen allen zum beſten/dem Keyſer den Paß verlegt/alſo/daß er ſich auff ein andere Seiten
„ wenden/vnd in ſeiner Fürſtlichen Gnade eigen Landt ziehen müſſen/da er dann mit Fewer vnd
„ Schwerdt groſſen Schaden gethan/vnd keines Alters verſchonet/Elßnitz/Adorff vnd andere
„ Flecken grauſam verheret/verderbet vnd verbrennet/vnnd darauff vermahne ſein Fürſtliche G.
„ ſie/nach dem ſie ſeinen Churfürſtlichen Gnaden zu geſchrieben vnd zugeſagt hetten/ſein Gnaden
„ nicht zu verlaſſen/daß ſie ſolches mit der That vollziehen/vnd daß ſie ſeinen gnädigen Willen vnd
„ Lieb/die er zu jhnen trägt/anſehen wöllen/vnd ſampt jhme ſich erbarmen laſſen der vnſchuldigen
„ Kinder Tode/auch ſchreyen vnd heulen deß Volcks/auch der ehrlichen Frawen vnd Jungfra-
„ wen Nohtzwang/vnd erbärmlichen Weinens der vntertruckten Chriſten/deren Stimm vnd
„ Geſchrey faſt ſich zu jhren Ohren nahen/vnd von jhnen Rettung vnd Hülff begehren/vnd neben
„ jhnen Gott wehren helffen wöllen/welche jhre Begehr/er ſampt etlichen ſeinen Herrn vnd Freun-
„ den/die auff dißmal (wiewol in kleiner Anzahl) auß allen drey Ständen bey jme verſamlet gewe-
„ ſen/für billich erkent/vnd mit dem Volck/ſo er bey ſich gehabt/jnen zu Hülff ſich genähert/vñ bitt
„ vnd vermant ſie auch mit der andern Hälff nit zuſammen/ſondern eilends auffs ſtärckeſt ſie kön-
„ nen/zuſammen zu rucken/vnd als die rechten ehrlichen Beheim vnd Liebhaber der Warheit Got-
„ tes/auch jhres Vatterlandes vnnd der gantzen Chriſtenheit Wohlfart/mit der Hülff Gottes

vnd

vnd seinem Gewalt / billichen Krieg führen helffen / daran erstlich Erweiterung deß Göttlichen Worts / vnd jhr Frummen vnd Wolfahrt angelegen / bitte sie jhres willens zu verstendigen / wie er sich versehe es sey gut / Was auch der von der Weydemühl dieser Cron / vnd gegen jhnen allen betracht / werden sie auß seines Schreibens Abschrifft vernemen / deß Original er behalten hat / dieweil er dann jnen auff der Elb nit würde Proviant zugehen lassen / wann sie auß dem Lande zögen / darumb haben sie allesampt für billich erachtet / daß sie jhnen für jm Friede machen / welches auch baldt beschehen werde. Ferner bitte er / sie sollen jhm Gelt schicken / dann an dem Ort sey nit Gelt / wie sie wissen / vnd die vnersettigten Königischen Monstra, lassen kein Geldt lang ligen / dann die Säz empfindet deß Wetzsteins / so habe er auch zween Büchsenmeister für der handt / vnd zween kranck / die bitten darfür / wann sie mehr Geschütz schicken werden / daß man dasselbe wol verserge / auff daß es auff dem Landt fortzubringen seye / versehe sich sie werden in dem allen keinen fleiß sparen / damit solch jhr gerecht vnd Göttlich Fürnehmen / einen stattlichen Außgang haben möge / vnd daß sie entlich bedacht seyen / ohn alle Außrede die andern Hülffe deß Kriegsvolcks abzufertigen eylends / vnd so es beschehen / so sollen sie entlich glauben / daß der Krieg baldt sein Ende haben werde / so wöllen sie zu jrer wider Ankunfft / mit Frewden jhren Gott / Helffer vnd Erlediger / loben / vnd in langa irigem guten Friede / jhr Tage daheim verzehren / Amen.

Ferner hat er Caspar Pflug auch von Sontag Philippi vnd Jacobi / denselben verordneten Personen geschrieben: Er seye in das Läger komen / finde / daß dz Volck abziehe / das verwundert jhn / daß jhm als dem fürnembsten Amptmann / nichts darvon zu wissen gethan / sondern seye jm zu schimpff geschehen / darob er nit wenig betrübet / bitte gründtlich wissen der Vrsach / vnd wie sie jhn vnd sich selbst versorgt haben.

Vnd schließlich schreibt er in einem eingelegten Zettel / von Pfingstag nach Trinitatis: jhm sey ein Mandat von Kö. M. auß Leitmeritz zukommen / auß welchem nichts anders zu vernemen / dann wo allem Gottes Hülffe nit werde bey jnen seyn / so achte er / daß ein ewiges vnd lang vorberathschlagt Verderben / jrer Ehr / Leib vnd Gut / folgen werde / in welchem Mandat er nit mit dem wenigsten beschuldiget worden / aber vnrecht / Dieweil aber darauß klärlich zu vernemmen / daß es nicht werde zu der Außführung der vnschuldt kommen mögen / sondern die geschrieben Sachen / vnd nit würckliche verschuldungen / wird fort auff seinem Fortgang stehen / vnd das vbel vielleicht ob jnen vollnzogen werden / Aber man müsse es alles Gott befehlen.

Derhalben auß diesen vnd dergleichen Vrsachen / schicke er diesen seinen Diener zu jhnen / vnd begehre erstlich verstendigt zu werden / ob der angesetzte Landtag zu Brit fort gehalten werde.

Zum andern / was Vorhabens die Herrn / vnd Ritterschafft / auch die Prager vnd andere von Stätten dieser Cron seyn / als die so sich gegen einander verbunden / verschrieben / versiegelt / vnd zugesagt einander nicht zu verlassen / auff daß er dessen ein wissen habe / vnnd das jenige / so jhnen vnd jhren Ehren / nach dem er höchlich an seinen Ehren angetastet / jedoch wie oben gemeldet / vnrecht / neben der Gerechtigkeit / vnd seinen Herrn vnd Freunden nichts deß / in diesen jren gar wichtigen Sachen / verabsaumt / der Zuversicht / sie werden mit jhrer Antwort vnd gründtlichen Bericht nicht saumen.

Vnd solches alles vnd anders mehr / so offternanter Caspar Pflug / zu Beleydigung vnnd Verletzung jhrer Kön. May. Hochheit vnd Mayestät / fürgenommen vnd gehandelt / durch seine eigene Schreiben / vnd landtkündige offentliche Thaten / vberflüssig bewesen / vnd am Tag ligen. Dieweil auß dem allem lauter vnd klar zu vernemmen / wie es Caspar Pflug seines Königs vnd Erbherrens halben fürgenommen vnd gehandelt hat / vnd jrer Kön. May. als einem Christlichen rechten König / solches also stillschweigendt hingehen zu lassen / jhrer Kön. M. obligenden Königlichen Ampts halben nicht gebührt. noch gemeynt ist So haben hochgedachte Röm. Kön. Ma. in beyseyn jhrer May. Fürsten vnd Räthe / so jr M. in ansehenlicher Anzahl auß jrer Kö. M. Marggraffenthumb Merhern / Fürstenthumb Ober vnd Nider Schlesien / Marggraffenthumb Ober vnd Nider Laußnitz / bey sich gehabt / gedachtes Caspar Pflugen Beschickung / mit der er von jhrer May. beschicket worden / vnd berührte seine Schreiben verlesen lassen / vnd nach solchem dreymal neben dem Rechten auff jne / ob er gestehet / gerufft / daß er sich diß alles / wie die Citation in sich vermag / außführe vnd entschuldige / welches er nicht gethan / vnnd darumb / daß er seine obberührte vngetrewe / vnnd hochsträfflliche / offenbahre / thätliche Handlungen / im wenigsten zu verantworten / oder sich zu entschuldigen nicht gewüst / auch weder kan noch mag / nicht gestanden / vnnd wiewol auch jhr Kön. May. jhme Pflugen / auff etlicher seiner Freunde hochfletissig Fürbitt / von dem angesetzten Tag der Beschickung / zu Verantwortung vnnd Gestehung vor dem Rechten / noch acht Tage länger frist gegeben / auch nicht erschienen / allein jhr May. geschrieben / vmb länger verzug vnd versicherung darzu gebetten. Demnach haben jhr M. nach Erwegung aller dieser sachen / auß Erforderung der vnvermeidlichen Notturfft / nach dem jhr May. solches billichen / von wegen jrer May. Hochheit / Reputation / vnd Authoritet / nicht vmbgehen mögen / nach gnugsamen stattlichem Erwegen / obbemelten Caspar Pflug / als jhrer May. vngehorsamen / widerspennigen / pflichtbrüchigen / auffrührischen / bösen Vnterthanen / welcher auff sich die vngebührliche Hauptmanschafft / ohn vorwissen vnd bewilligen der Kö. M. genomen / vnd die Vnterthanen dieses Königreichs / wider die Keys. vnd Kön. Ma. zu Empörung zu gericht vnd auffgewickelt / auch Beleydigern Verächtern jhrer Königl. Hochheit / in derselbigen jhrer Mayestät Vngnad vnd Straffe /

vnd

vnd ſonderlich in die Poen / Buß / vnnd Straffen / deß erſchrecklichen Laſters der beleydigten vnd verletzten Mayeſtät/vnd nemlich den Verluſt neben allen Rechten / ſeiner Ehren / Leibs vnd Guts erkant. Actum auff dem Köntglichen Schloß Prag / den 29. Julij / das iſt Freytag nach Jacobi / 1547.

276. Beſitzer Kö. May. als das Urtheil vber Caſpar Pflugen geſprochen worden.

Vnd dieſe nachfolgende Perſohnen ſeyn neben der Hochzedachten Königlichen Mayeſtät im Rath / vnd vber dem Sentenz geſeſſen.

Erſtlich die Röm. Königl. May. folgends auff der Rechten Handt.

Die Fürſtliche Durchleuchtigkeit/ Ertzhertzog Ferdinand/ꝛc. jhrer Königlichen Mayeſtät geliebſter Sohn.

Von dem Herrn Standt.

Wentzl von Ludanitz auff Throtin / Landes-Hauptmann deß Marggraffenthumb Mehren.

Pertolt von der Leip/Oberſter Landes-Marſchall der Cron Beheim.
Hans von Liechtenſtein auff Nikhlſpurg.
Dietterich von Kunowitz.

Auß dem Ritter Standt.

Wentzl Tetaur von Tetau / Oberſter Landt-Schreiber im Marggraffenthumb Merhren.
Przemko Pruſynowsky / Vnder-Cämmerer daſelbſt.
Jan Kropatz von Newiedomij.
Auß dem Marggraffenthumb Mehren.

Von dem Herrn Standt.

Herr Chriſtoff von Donaw.

Von dem Ritter Standt.

Vlrich von Noſtitz/ Doctor.
Haus von Schlieben.
Nickl von Mezeradt.
Haug von Max.
Auß dem Marggraffenthumb Ober-Laußnitz.

Auff jhrer Kön. May. Lincken Handt.

Der Hochgeborne Fürſt/ Herr Herr Wentzl/ Hertzog zu Teſchen.

Von dem Herrn Standt.

Joachim Maltzan.
Lorentz von Drahotuſch/ Hauptmann im Troppiſchen Fürſtenthumb.
Jan der Elter von Freidenthal/ Cämmerer daſelbſt.
Walthaſar der Elter von Kitlitz.
Walthaſar von Piberſtein.

Von dem Ritter Standt.

Matthes von Logu/Hauptmann in Fürſtenthummern Schweidnitz vnd Jhauer.
Jan Poſadowsky/Hauptmann im Oppliſchen vnd Ratiboriſchen Fürſtenthummern.
Hans Plankner/Landt-Richter im Fürſtenthumb Troppaw.
Frantz Rottenberg.
Hans Götſch/ Cantzler in Fürſtenthummen Schweidnitz vnd Jhauer.
Georg Schweinichen.
Auß dem Fürſtenthumb Schleſien.

Von dem Ritter Standt.

Peter von Rodeſtokh.
Lorentz Knor/Doctor.
Auß dem Marggraffenthumb Nider-Laußnitz.

Ferner ist darnach auch alsbaldt der Sententz vber Albin Schlicken ergangen.

277. Vrtheil vñ Sententz vber Graff Albin Schlicken

NAch dem der Römischen Hungarischen/vnnd Beheimischen Königl. May. ꝛc. Vnserm Allergnädigsten Herrn/nicht allein durch offenliche Gerücht vnnd Geschrey/ sondern auch durch vielfeltige bestendige Bericht vnd Anzeigungen/fürbracht vnd angezeigt worden/als jhr Kön. May. am Sambstag nach vnser lieben Frawen Liechtmeß den Fünfften Tag deß verschienen Monats Februarij/dieses lauffenden 1547. Jahrs/auß jhrer Kön. Ma. Schloß Prag gen Leitmeritz/vnd von dannen ferner auß jhrer Kön. Ma. Cron Beheim in das Landt zu Meichsen verrucket/in Willen vnd Meynung/dem Hochgebornen Moritzen Hertzogen zu Sachsen/ꝛc. jrer Kö. Ma. lieben Oheim vnd Churfürsten/ꝛc. wider Johans Friderichen/der sich etwa Churfürsten zu Sachsen genent/der Römischen Keyf. May jrer Kö. May. lieben Bruders vnd Herrns/vnd deß heyligen Reichs erklerten Echter/jhrer Kön. Mayestät vnd derselben Königreichs Beheim/wissentlichen offentlichen Feindt/vnnd Landtbeschediger/freundtlichen Beystandt vnd Hülff zu leisten/vnd dardurch auch jhrer Kön. May. Königreich/Landt vnd Leut/ vor grosser Gefahr vnd Beschedigung zu verwahren vnd zu handhaben. Vnd sich in solchem jrer Kön. Mayestät Verrucken vnd Abreisen/durch Practicken vnd Anstiftung etlicher vnrüwigen muhewilligen Leut zugetragen/daß verbottene/sorgliche vnd gefährliche Versamblungen in jrer Kön. May. Prager Stätten/in dem grossen Collegio vnd sonst gehalten/vnd in derselben einer/ vngebührliche Bündtnuß auffgericht worden/darin sie sich gegen einander verbunden vnnd verpflicht/einander wider männtglich zu helffen/vnd nicht zu verlassen/ꝛc. Daß sich Albin Schlick nicht allein solchen Leuten anhängig gemacht/vnnd in jhr Bündtnuß eingelassen/sondern auch vnter dem Schein solcher Vereinigung vnd Bündtnuß/eigenwilliger vnd thätlicher Weiß/viel hochsträfflicher Verhandlungen/wider jhr Kön. May. als seinen Erbherren/vnd nicht zu geringer Beleidigung/Verschimpffung vnd Verletzung jhrer Kön. Ma. vnd derselben Hochheit fürgenommen/vnd vnterstanden hat. Vnd als sich etlich berürter Bündtnußverwandte vnd Rädelsführer/jhrer Kön. May. Königreichs Beheim Verwaltung vnd Regierung/in Nahmen aller dreyer Ständ jrer Kön. May. Cron Beheim vntersangen/nit anders/als ob dasselbig ohne einen regieren den König ledig stünde/oder doch jnen alle Verwaltung vnd Regierung zugehörte/vnnd demnach vber vnd wider alle der Kön. May. seines Königs vnd Erbherrens gnädige Schreiben/ Vermahnungen/vnd ernstliche Befehl/das Auffbott gehen lassen/vnd ein Kriegsvolck in das Feld zu schicken/befohlen/es hat auch bemelter Albin Schlick/vnangesehen jrer May. Schreiben vnd Befehl/fürsetzlich/vnd mit der That ein Anzahl Kriegsvolck in das Feldt abgefertigt/vnnd auff jrer May. ernstlich Befehl/vnd Gebott nit abgefordert/sondern darüber länger vnterhalten/ vnd erst nach obbemelter der Kö. M. Feinds/deß gewesenen Churfürsten Niderlag vnd Gefängnuß/abziehen lassen/darzu ist auch bemelter Albin Schlick/demselben jhrer Kö. May Feind/seinem Hauptman Thumbshirn/vñ desselben vntergebenen Kriegsvolck/auch nach gewaltiger Einnemmung jhrer Kön. May. vnd der Cron Beheim Eigenthumb Sant Joachimsthal/vnd anders/jhrer May. Cammerguts/auch Beschedigung vnd brandschatzung/etlicher jrer Kö. May. gehorsamen Landtleuten/vnd jrer Vnterthanen/günstig vnd dienstwillig gewesen/es hat auch bemelter Albin Schlick mit bemeltem Thumbshirn vnd seinem Kriegsvolck/vngeachtet daß sie jhrer Kön. M. Cron Landtsbeschediger gewesen/freundtlich Zusammenkunfft vnd Handlungen gepfleget/bey solchen Handlungen selbst mündtlich Antwort geben/vnnd sie nit nicht verhindert/sondern viel mehr gefördert/welches er wider die Landtsordnung nit thun noch die Landtsbeschediger fördern sollen/auch der Kön. May. Feind Feldzeichen gelbe Binden geführt/vnd die so vmb vnd bey jhme gewesen führen lassen/vnd noch vber das hat bemelter Albin Schlick/allerley Schreiben/bemelten seinen Rädelsführern/die er verordnete Personen von allen dreyen Ständen genant/gethan/welches eines Schreibens Datum zu Pomeisel Freytag nach Letare/diß lauffenden 47. Jahrs/in welchem Schreiben er anzeiget: daß jme am Tage/dato dieses Schreibens/ein Abschrifft Wilhelmen von Hassenstein Briefs zu geschickt worden/darin sie vernemen werden/daß Hertzog Moritz mit etlichem Kriegsvolck bey Brixen ligt/vnnd daß der Keyser mit grosser Macht am Zug sey/ꝛc. wo nun dem also/obs wol nicht gar/so weren sie allbereit vbereilet/vnnd ober eins theils wol gern auffs stärckest im Kreiß auffseyn weiten/so könnten sie doch nit wissen/wer gründtlich bey jhnen stehet/vnnd were derhalben sein Rahtt/daß die Prager/ der Bunzler Kreiß vnnd ander so einig seyn/auffweren/so baldt das geschehe/weiten sie sich auch nicht saumen/mit diesem fernerm anzeigen/daß der Keyser vnd König vor dem Churfürsten fliehen/ꝛc. Vnd in einem andern Schreiben/deß datum Sambstag nach Letare/zeigt bemelter Albin Schlick denselben verordneten Personen an/daß er jhr Schreiben vernommen/ vnnd laß sie wider wissen/daß er für sich selbst kein Geschütz gen Saz zu leihen habe/allein wo der Feldtzug von jhnen geschehe/wolt er sich vnterstehen/in der Nohtt/von einem so nicht jhres Theil/mit jhrem Verwissen ein zimlich gut Geschütz nemmen/zu dem gemeinen Nutz zu gebrauchen/welches in zweyen Tagen geschehen köndte/doch wölle er die Stunderein vnnd handeln

„ handelen/ oder mit Güte/ jhme zu lehnen etliche Stück auffbringen möchte/ vnnd dieſelbigen gen
„ Saß fördern / Was aber anrifft den von GOtt erwehlten Hauptmann/ haben ſie zu bedencken/
„ weil er durch das Loß frey gemacht / jhme ſchwer fürfellet / ſich zum Rath zu begeben/ auſſerhalb/
„ wann jederman auff ſeyn müſte/ doch wo jhme vom Oberſten Feldthauptmann geſchrieben/ wöl-
„ le er gerne einmal zwey oder drey zu jhme reiten / ꝛc. Vermahnet ſie auch darbey: ſie wolten auff
Hertzog Auguſtus / vnnd deſſelbigen Kriegsvolck/ ſo allbereit in der Cron / gute acht haben/ auch
auff die / ſo ſich noch nicht zur Zeit mit jnen verbunden/ darmit ſie nicht vbereylet/ vnd darnach nit
zuſammen kommen möchten. Zeiget auch jhnen ſein gut bedüncken an / wo es jhnen gefällig / ge-
dachtem Hertzog Auguſto zu ſchreiben / daß ſein Fürſtliche Gnaden jhr Kriegsvolck auß dem
friedtlichen Königreich ſchaffen wolte/ vnd die Ständte vnd die Gemeine nicht vnruhig machen/
was er zur Antwort gebe/ deſſen hette man ſich zu richten. In Summa es were nicht gut / daß ſie
einem andern den Vorſtreich laſſen. Ferner zeiget bemelder Albin Schlick im dritten Schrei-
„ ben / deß Datum Pomeisl Sambſtag nach Iudica, bemelden verordneten Perſohnen an: daß
„ man ſich gewiß vermuthet/ daß die Keyſerliche Mayeſtät / dieſe Tage zu Eger ankommen werde/
„ nun iſt ſein Bedencken vnd Sorge / daß die Königliche Mayeſtät durch dieſen Schein / dieweil
„ der Hauptmann zu Elenbogen / vnnd die Bürger daſelbſt jhrer May. geſchworen / ſo haben jhre
„ May. auch in Vertrag/ da ſeine Vetter den Joachimsthal vbergeben/ die Offnung an dem El-
„ bogen mit ſonderm fleiß verbehalten / ohne zweiffel allein darumb / daß ſie dem Joachimsthal in
„ der Noht darmit dringen / zwingen / gutes vnnd böſes thun köndten / ſolte es nun geſchehen / ſo
„ würde jhnen der Paß mit zu vnd abziehen nach Eger/ mit Proviandt vnd anderm verleget/ vnnd
„ zum groſſem Nachtheil gereichen / dann ſeines erachtens / wo die Keyſerliche vnnd Königliche
„ Mayeſtät/ ſie anzugreiffen geſinnet / vnd ſie jhnen nicht gnugſamen Widerſtand thun möchten/
„ ſo were beſſer ſie zögen jhnen in Eger Kreiß entgegen / allda auch ein feiner Platz / dann daß ſie die
„ weiter jns Landt laſſen ſolten/ dann an dieſem Hauß Elenbogen/ wie jetzt die Leuffe/ wol ſo viel ge-
„ legen/ als ſonſt an einem halben Kreiß / vnnd wo es ſie für gut anſehe / deuchte jhn nicht böſe / daß
„ man ſeinem Vettern/ Herrn Hieronymus Schlicken auffs eylendts vnd ernſtlich ſchriebe / daß
„ er das gemelte Hauß Elenbogen auffs beſte als jhme immer möglich beſetzte/ vnd verwahret/ daß
„ ſelbe auch niemanden/ er heiſſe wie er wölle / in dieſen Leuffen nicht offen hielte / im Fall aber daß
„ ers nicht thete/ vnd den dreyen Ständten der Cron Beheim/ oder derſelbigen Einwohnern einer-
„ ley Schaden oder Nachtheil darauß erfolget/ daß man ſolches bey jme vnd niemanden anderm
„ ſuchen wolte / Es were auch gut/ daß ſie das Feldtzeichen / wie man das führen ſolte / wo es allbe-
„ reit nicht beſchehen / berathſchlaget / deßgleichen die Fahnen / was in einem jeglichen für Chriſt-
„ liche Zeichen ſolten ſeyn geordnet würden. Alles vermög vnnd laut bemeldtes Albins Schlicken
Schreiben/ wie dann ſolches an jme ſelbſt vnvermeinlich wahr / auch wiſſentlich vnd offentlich am
Tage lige. Dieweil dann auß dem allem lauter vnd klar zu vernemen/ wie er Albin Schlick/ ſolches
jhrer Kön. May. als ſeines Königs vnd Erbherrens gemeynet / fürgenommen vnnd gehandelt
hat / vnnd dann jhrer Königlichen Mayeſtät/ als einem Chriſtlichen gerechten König ſolches al-
ſo ſtillſchweigende hingehen zu laſſen/ jhrer May. Königlichen Ampts halben nicht gebühret noch
gemeynet iſt.

So haben gedachte Röm. Kön. May. als Regierender Böheimiſcher König / in beyſeyn
jhrer May. Fürſten vnd Räthe / ſo jhr Kön. May. in anſehenlicher Anzahl auß jhrer Mayeſtät
Marggraffenthumb Merhern/ Fürſtenthummen/ Ober vnnd Nider Schleſien/ Marggraffen-
thumb Ober vnd Nider Lauſnitz/ bey ſich gehabt/ gedachtes Albins Schlicken Beſchickung/ mit
der er von jhrer May. citirt worden/ auch berührte ſeine Schreiben / verleſen laſſen/ vnd nach ſol-
chem dreymal neben dem Rechten auff jhne / oder geſtehet / geruffet / daß er ſich diß alles / wie die
Citation in ſich vermag/ außführe/ vnd entſchuldige/ welches er nicht gethan/ vnd darumb: daß er
ſeine obberührte / vngetrewe / vnnd hochſträffliche offenbahre thätliche Verhandlungen im we-
nigſten zu verantworten oder ſich zu entſchuldigen weiß/ kan oder mag/ nicht geſtanden/ vnd wie-
wol auch jhr Kön. May. jhme Albin Schlicken auff etlicher ſeiner Freundte hochfleiſſig Fürbitt/
von angeſetztem Tag der Beſchickung zu verantwortung vnd Geſtehung für dem Rechten / noch
acht Tage länger friſt gegeben / aber auch nicht erſchienen / Demnach haben jhre Kön. May. nach
Erwegung aller dieſer Sachen/ auß Erforderung der vnvermeidlichen Notturfft/ nach dem jhr
May. ſolches billichen/ von wegen jhrer May. Hochheit / Reputation vnd Authoritet/ nicht vmb-
gehen mögen/ nach gnugſamen ſtattlichem Erwegen/ obbemelten Albin Schlicken/ als jrer Ma.
vngehorſamen/ widerſpennigen/ pflichtbrüchigen/ auffrühriſchen böſen Vnterthanen / welcher
die Vnterthanen dieſes Königsreichs / wider die Keyſerliche vnd Königliche Mayeſtät / zu Em-
pörung zugericht/ vnd auffgewickelt/ vnd Beleydigern / Verächtern/ vnd Verletzern jhrer Röm.
May. Hochheit/ in derſelben jhrer May. Vngnad vnd Straff/ vnd ſonderlich in die Poen/ Buß
vnd Straff/ deß erſchrecklichen Laſters der beleydigten vnd verletzten Ma. vnd nachmaln den ver-
luſt/ neben allen Rechten/ ſeiner Ehren/ Leibs vnd Gutes erkandt. Actum auff dem Königlichen
Schloß Prag/ den 29. Iulii, Anno &c. im 47.

Vnd

Vnd diese nachfolgende Personen seyn neben der Hochgedachten Königlichen Mayestät im Rath / vnd vber dem Sententz gesessen.

278. Besitzer Kö. May. als das Urtheil vber Graff. Albin Schlickrn gefället worden.

Erstlich die Röm. Königl. May. folgends auff der Rechten Handt.

Die Fürstliche Durchleuchtigkeit / Ertzhertzog Ferdinand / ꝛc. jhrer Königlichen Mayestät geliebster Sohn.

Von dem Herrn Standt.

Wentzl von Ludanitz auff Chropin / Landes-Hauptmann deß Marggraffenthumb Merhren.

Pertolt von der Leip / Oberster Landes-Marschalk der Cron Beheim.
Hans von Liechtenstein auff Nikhlspurg.
Dieterich von Kunowitz.

Auß dem Ritter Standt.

Wentzl Tetaur von Tetau / Oberster Lande-Schreiber im Marggraffenthumb Merhren.
Przemko Prusynowsky / Vnder-Cämmerer daselbst.
Jan Kropatz von Newiedomij.

Auß dem Marggraffenthumb Merhren.

Von dem Herrn Standt.

Herr Christoff von Donaw.

Von dem Ritter Standt.

Vlrich von Nostitz / Doctor.
Hans von Schlieben.
Nickl von Metzradt.
Haug von Max.

Auß dem Marggraffenthumb Ober-Laußnitz.

Auff jhrer Kön. May. Lincken Handt.

Der Hochgeborne Fürst / Herr Herr Wentzl / Hertzog zu Teschen.

Von dem Herrn Standt.

Joachim Maltzan.
Lorentz von Drahotusch / Hauptmann im Troppischen Fürstenthumb.
Jan der Elter von Freidenthal / Cämmerer daselbst.
Walthasar der Elter von Kitlitz.
Walthasar von Piberstein.

Von dem Ritter Standt.

Matthes von Logau / Hauptmann in Fürstenthummern Schweidnitz vnd Jhauer.
Jan Posadowsky / Hauptmann im Oppelischen vnd Ratiborischen Fürstenthummern.
Hans Plankner / Landt-Richter im Fürstenthumb Tropaw.
Frantz Rottenberg.
Hans Gotsch / Cantzler in Fürstenthummen Schweidnitz vnd Jhauer.
Georg Schweinichen.

Auß dem Fürstenthumb Schlesien.

Von dem Ritter Standt.

Peter von Rodestokh.
Lorentz Knor / Doctor.

Auß dem Marggraffenthumb Nider-Laußnitz.

179. Ergebung vnd Entſchuldigung Georgens Wchynsky.

NAch dem auff den Georgen Wchynsky alsdann auch gerufft worden/vnd nach Vberleſung der Beſchickung / hat er von ſeinent wegen anzeigen laſſen / daß er ſeinen Bericht in Schrifften verfaſſet/jhrer Königl. May. vberreiche / vnd gebetten / jhr Kön. May. wölle dieſelbe empfahen/auch daß er nicht geſinnet ſey ſich mit jhrer Kön May. in Rechtfertigung zu begeben/ ſondern gebe ſich hiermit auff Gnad vnd Vngnad / vnnd hat vmb Fürbitte zu jrer Kön M. gebetten. Iſt jhm von dem Herrn Haupemann auß Merhern geantwortet worden/ daß jhr Kön. May. in Anſehung ſeiner vnterthänigſten Bitte/ auch der Fürbitte/ſo von ſeinet wegen geſchehen/jhn Georgen Wchynsky auff Gnad vnd Vngnad annemme/vnd ob er ſeine Entſchuldigung der Kön. May. vberreichen wölle/daß jhr Kön. May. dieſelben gnedigſt annemmen wölle.

Ferdinand/ꝛc.

Dem Ehrnveſten / Vnſerm lieben getrewen Georgen Wchynsky von Wchynitz.

180. Citation/ vnd Verwürckung Georgens Wchynsky.

EHrnveſter lieber Getrewer / Nach dem vns nicht allein durch offentliche Gerüchte vnd Geſchrey/ſondern auch durch vielfeltige beſtendige Bericht vnd Anzeigungen/fürbracht vnd angezeiget/ Als Wir verſchiener Zeit/ dieſes lauffenden 1547. Jahrs / am Sambſtag Viſitationis Mariæ, allhieher auff vnſer Köntglich Schloß Prag/ ſampt etlichen Vnſerm Kriegsvolck ankommen / da biſtu alsbalde darnach / am Mitwochen an Meiſter Johannis Huß Tag/ mit einer Anzahl Kriegsvolck / wider vnſer Kriegsvolck außgezogen / in willens / demſelben darmit zu ſchaden/auch ſolches zu erlegen/ vnnd haſt dich alſo in dem / vnd anderm mehr/ wider vns als deinen König vnd Herrn / von Gott wahrer gerechter geordneter Obrigkeit/auch wider obgemelte vnſer Kriegsvolck / vngehorſamb / eigenwillig / pflichtbrüchig / widerſpennig / verhalten/ vnd daſſelbe Kriegsvolck ſo du bey dir gehabt/mit allem fleiß wider vns in der That zu Empörung angereitzet/ vnd auffgewickelt/ wie dann ſolches dein vnnd etlicher deiner Mitverwandten / wider vns offenbare landtkündige Verhandelungen vnd Thaten / offentlich vnd lauter darthun/ vnnd an Tag bringen.

Auß welchem lauter vnnd klar zu vernemmen / wie du es deines Königs vnnd Erbherrens halben gemeynt/fürgenommen vnd gehandelt habeſt/ꝛc. Welches vns als einem Chriſtlichen gerechten König / ſolches alſo ſtillſchweigende hingehen zu laſſen / Vnſers obligenden Königlichen Amptes halben/nicht gebühret noch gemeynet: Sollſt vnſer ernſtlicher Befehl vnd Erforderung an dich/daß du auff Sambſtag nach Jacobi/nechſtkünfftig vmb eylff Vhr nach dem groſſen Zeiger/allhie in vnſerm Königlichen Schloß Prag / für vnſer Königlichen Perſohn/auch Vnſern Fürſten vnd Räthen/ ſo wir bey vns haben werden / ohne alle Außrede gewißlich vnd endlich eigener Perſohn erſcheineſt / vnd Bericht thueſt / warumb du ſolches alles fürnemmen vnd handlen habeſt dörffen/ſo wöllen wir vns darauff/mit rechtlicher Erkantnuß/vnd Erörterung der ſachen/ gebührlich vnd rechtlich verhalten / darnach wiſſe dich endlich zu richten. Geben auff vnſerm Königlichen Schloß Prag/den Sambſtag nach Mariæ Magdalenæ, Anno im 47.

281. Ergebung Hanſen Czeyka.

HEiter als auff den Hans Czeyka von Olbramowitz gerufft / vnnd als man die Citation vberleſen/hat er angezeigt/daß er auff jhr Kö. M. Beſchickung ſich geſtellet/ſo habe er auch ſeine Entſchuldigung berhanden/vnd bitte jhr Kön. M. die wöllen jhn auff Gnad vnd Vngnad ſampt ſeiner Entſchuldigung annemen. Darauff jhm durch den Herrn Landshauptmann auß Merhern dieſe Antwort gegeben worden / daß jhr Kön. May. in Anſehung ſeiner vnterthänigſten Bitte/auch der Fürbitte/ſo von ſeinet wegen geſchehen/ jhn Hans Czeyka auff Gnad vnd Vngnad annemen/vnd iſt die Beſchickung wie auff den Wchynsky verleſen worden.

282. Citation vnd Verwürckung Peters Welemitzky.

IN obgeſchriebenem Jahr am Mitwochen den Tag S. Steffan Erfindung / als man auff Peter Welemitzky gerufft/iſt er nicht geſtanden / vnd iſt ſein Beſchickung wie hernach folget/verleſen worden.

Ferdinand/ꝛc.

Dem Ehrnveſten vnſerm lieben Getrewen/ Petern Welemitzky zu Hogbrſtorff.

EHrnveſter lieber Getrewer/ Vns wirdt nicht allein durch offentliche Gerüchte vnd Geſchrey/ſondern auch durch vielfeltige beſtändige Bericht vnd Anzeigungen fürbracht vnd angezeigt/als wir am Sambſtag nach vnſer lieben Frawen Liechtmeß/ den fünfften Tag deß verſchienen Monats Februarij/ dieſes lauffenden 1547. Jahrs/ auß Vnſerm Königlichen Schloß Prag gen Leitmeritz / vnnd von dannen ferrner auß Vnſer Cron Beheim / in das Lande zu Meichſen verruckt / in willen vnnd Meynung / dem Hochgebornen Moritzen / ꝛc. Vnſerm

lieben

lieben Ohelm vnd Churfürsten/wider Johanns Friderichen/der sich etwa Churfürsten zu Sachsen genennt/der Römischen Keyserlichen Majestät vnsers lieben Bruders vnd Herren/vnd deß heyligen Reichs erklärten Echtern/vnsern vnd vnsers Königreichs Beheim wissentlichen/offentlichen Feinde vnd Landtbeschediger/freundtlichen Beystandt vnd Hülff zu leisten / vnd dardurch auch vnser Königreich / Landt vnnd Leut / vor mehrer Fahr vnnd Beschedigung zu verwahren/ vnnd zu handthaben/vnnd sich in solchem vnserm Verrucken vnnd Abwesen/durch Practicken vnnd Anstiftung etlicher vnrähigen vnnd muhtwilliger Leut zugetragen / daß verbottene/ sorgliche / gefährliche Versamblungen in vnsern Prager Stätten / im grossen Collegio vnnd sonst gehalten/ vnnd in derselben einer vngebührliche Bündnuß auffgericht worden / darinnen sie sich gegen einander verbunden / vnnd verpflicht / einander wider männiglich zu helffen / vnd nicht zu verlassen/ꝛc. Daß du dich nicht allein solchen Leuten anhängig gemacht / vnnd in ihr Bündtnuß eingelassen / sondern auch vnter dem Schein solcher Vereinigung vnd Bündtnuß / eigenwilliger vnd thätlicher Weiß / viel hochsträfflicher Verhandlungen / wider vns deinen König vnnd Erbherren/vnd nicht zu geringer Beleidigung/ Verschimpffung vnnd Verletzung/ vnserer Königlichen Majestät vnd Hochheit fürgenommen vnnd vnterstanden habest/ vnnd nemblich/ als sich etliche berürter Bündtnußverwandte vnnd Rädelsführer / vnsers Königreichs Beheim Verwaltung vnd Regierung in Nahmen aller dreyer Ständte vnser Cron Beheim vnterfangen/nicht anders / als ob dasselbige ohn einen regierenden Könyg ledig stünd/oder doch jhnen alle Verwaltung vnd Regierung zugehörte / habest du denselben in jhren frevenlichen Sachen vnd Verhandlungen nit allein angehangen / sondern auch dieselben zu noch mehrer thätlicher Vngehorsamb vnd Rebellion bewegt/vnd anhetzen helffen.

Vnnd demnach / als wir sampt etlichen vnsern gehorsamen Fürsten /so vns mit Erbeinigung/vnd in ander Weg verwandt gewesen/ friedlich in vnser Cron Beheim kommen / in Willen vnd Meynung/hochgedachter Keys. May. zu zuziehen/vnd vnser Cron Beheim auch andern vnsern Landen vnd Leuten zu langwiriger Ruhe vnd Sicherheit/den obbemelte gewesenen Churfürsten von Sachsen/vnsern vnd vnserer Cron Beheim vnd anderer vnserer zugehörigen Landen offentlichen Feinde/vnd Landtbeschediger / zu gebührender Demuht vnd Straff bringen zu helffen/habestu nit allein mit Vngrundt/viel grausamer vnzimlicher Sachen / von vnserm Kriegsvolck/den verordneten Personen von etlichen Personen vnserer Cron Beheim / vnter deinem Petschaffte vnd Nahmen/neben andern zu schreiben helffen/sondern auch der Keyser. May. vnd vns / zu mehrer Beleidigung / Verletzung vnd Verkleinerung / mit allem Vngrundt fürgeben dörffen: daß jhr Lieb vnd Keys. May. vnd wir/so baldt wir zu Eger zusammen stiessen/ vnser Cron Beheim vberziehen / oder heimsuchen wolten / vnd demnach dich vnnd andere im Satzer Kreiß baldt vberfallen/vnd euch vnuberwindtlichen Schaden zufügen möchten/ehemalen die Verbundenen auffseyn köndten/ vnd würden heut in ewerem vnd baldt in einem andern Kreiß seyn: mit deinem angehefften Gutbedüncken / dieweil du gewiß wissest / wo sie sich solches vbels mit Hülff deß Allmächtigen vnd mannlicher Hand nicht erwehrten/daß sie kein Bitt helffen würde/welches du jhnen nicht verhalten habest wöllen / damit sie solches zeitlich bey Tag vnd Nacht fürkommen wolten/auff daß solcher Will deß Teuffels seinen Fürgang nit bekäme.

Du habest jhnen auch gerahten/ an den Grentzen ein ansehenlich Anzahl Kriegsvolck mit Geschütz vnd anderm zu vnterhalten / auch heimlich zu besetzen vnd zu bestellen / daß in die zwey Tausent Hussaren so noch kommen solten / vnd von deßwegen daß sie nicht wissen / wo sie durch kommen möchten/auff Passaw vnd Pilssen zuzögen/daselbst nit durchkommen zu lassen.

Zu deme habestu auch vermessentlich fürgeben/ daß du auß hochwichtigen Sachen trefflichen Vrsachen vnd Gefährlichkeiten bedenckest/nicht schädlich seyn/daß man bey dem Churfürsten zu Sachsen Johanns Friderichen erfahre / wie starck Rettung vnd Hülff er jhnen in solcher eilender Gefahr neben jhnen thun / vnd weß er sich widerumb auch auff sie/wann auff jne ein Beschwerung fallen wolte/verlassen vnd vertrösten möcht/dieweil es offenbahr/ vnd du es wissest/daß wider keinen lebendigen Menschen dieser Zug beschehe/vnd das Kriegsvolck auffgenommen sey/ dann wider vnser Cron Beheim/oder wider gedachten Churfürsten/ darumb sie sich nit saumen/ sondern wo sie köndten vnd mögen auffs eilendest / Freund vnd Rettung suchen / vnd sich bewerben sollen: dardurch du deinem Eyd vnd Pflicht zu wider/vnd der Keyserlichen/ auch vnser Kön. May. zu Beleidigung / Verletzung vnd Verachtung / andern einzubilden vnterstanden habest/ jhr Lieb vnd Keys. May. vnd vns / jhren König vnnd von Gott verordnete höchste Obrigkeit/für jhre Feindt zu halten/vnserm zuziehenden Kriegsvolck den Paß zu wehren/ vnd sich wider vns zu rüsten/ vmb Freundt zu werben / ja auch wider alle Vernunfft / Recht vnnd Landesordnung bey vnserm vnd vnser Cron Beheim / vnd anderer vnserer Landten vnd Leuten / offentlichen Feinde vnd wissentlichen Landtbeschediger vmb Hülff anzusuchen/ vnd sich gegen jhme einzulassen / weß er sich zu jhnen in seiner Beschwerung getröstten vnd verlassen möge.

Gleicher massen habest du auch fürgeben dörffen: du seyest berichte/ daß wir vnsern Obristen Landtheffmeister der Cron Beheim in gedachte Cron abgefertigt / mit Personen vnnd andern zu handeln / auff daß die verbundene mit Gottes Willen (wie du es gemeint) beschehene Vereinigung/ durch Teuffelische Außführung zertrennet möchte werden / du hoffest aber nicht / daß er etwas außrichten würde/sondern glaubest vestiglich/ daß dein vnd jhr Seligmacher dem Teuffel

„ ſeinen Gewalt nemmen/vnd daß ſolch jhr Fürnemmen durch ſein Göttliche Krafft zertrent würde/bemelter vnſer Landthoffmeiſter/ſeye auch allein darumb abgefertigt/daß die Keyſ. May. vnd „ wir/vnter ſeinen ſolchen lieblichen Worten vnd Handtlungen zuſammen ſtoſſen möchten/vnd „ wo man jhm glaubte/vnd nit ein Achtung wer/möchten jhr Lieb vnd Keyſ. vnd wir vnſern Muht„ willen (wie du es vnverſchempt vnd mit Vngrundt nennen habeſt dörffen) deſto beſſer an jhnen „ vollführen. Wie dann ſolches vnd anders mehr/ſo du zu Beleidigung vnd Verletzung vnſer Kö. May. vnd Hochheit gerede/geſchrieben/fürgenommen vnd verhandelt/dein Schreiben vnd Landkündige offentliche Thaten vberflüſſig genug darthun/vnd männiglich klar vnnd lauter zu erkennen geben.

„ Dieweil dann auß dem allem lauter vnd klar zu vernemmen/wie du es vnſer/deines Kö„ nigs vnd Erbherrens halb gemeinet/fürgenommen vnnd gehandelt habeſt/vnnd dann vns als einem Chriſtenlichen gerechten König/ſolches alſo ſtillſchweigent hingehen zu laſſen/vnſers obligenden Königlichen Amptes halb nicht gebühret/noch gemeinet iſt/ſolſt vnſer ernſtlich Erforderung vnnd Befehl an dich/daß du am Erichtag poſt Vincula Petri den andern Tag Auguſti/ zu eilff Vhr nach dem groſſen Zeiger/allhie in vnſerm Königlichen Schloß Prag/vor vnſer Königlichen Perſohn/auch vnſern Fürſten vnd Räthen/ſo wir bey vns haben werden/ohne alle Außredt gewißlich vnd entlich erſcheineſt/vnd Bericht thuſt/warumb du ſolches alles fürnemen ſchreiben/vnd handeln habeſt dörffen/ſo wöllen wir vns darauff mit rechtlicher Erkanntnuß vnd Erörterung der Sachen gebührlich vnd rechtlich verhalten/darnach wiſſe dich entlich zurichten/ Geben auff vnſerm Königlichen Schloß Prag am Erichtag vor Mariæ Magdalenæ/im 1547. Vnſerer Reich vt ſupra.

Darnach iſt durch den Herrn Landshauptman in Märhern angezeigt worden/daß jhr Kön. May. hiemit befehlen/ſein deß Welemitzky Originalbrieff in jetzgemelter Beſchickung angezogen/denen er den verordneten Perſohnen/ſo zurſelben Zeit zu Prag bey einander verſamblet geweſen/geſchrieben/offentlichen zu verleſen/welchem alſo folg geſchehen/vnd nach Verleſung „ ſolches Brieffs/iſt das Vrtheil vber jhne/weil er nit geſtanden/zu gleich wie vber den Widpach vnd hernach folget/ſchrifftlichen publicirt worden.

Sententz ſo vber den Welemitzky ergangen.

283. Vrtheil vñ Sententz vber Peter Welemitzky.

NAch dem der Römiſchen/Hungariſchen vnd Böhmiſchen Kön. May. ꝛc. vnſerm aller gnädigſten Herrn/nicht allein durch offentliche Gerücht vnd Geſchrey/ſondern auch durch vielfeltige beſtändige Bericht/vnd Anzeigungen/von dem Peter Welemitzky fürbracht/vnd angezeiget worden/als jhr Königliche Majeſtät am Sambſtag nach vnſer lieben Frawen Liechtmeß/den fünfften Tag deß verſchienen Monats Februarij/dieſes laufenden 1547. Jahrs/auß jhrer Königlichen Mayeſtät Schloß Prag/gen Leitmeritz vnd von dannen ferrner auß jhrer Königlichen Majeſtät Cron Beheim/in das Landt zu Meichſen verruckt/in Willen vnd Meynung/dem Hochgebornen Herrn/Moritzen/Hertzogen zu Sachſen/ꝛc jhrer Königlichen Mayeſtät lieben Oheim vnd Churfürſten/ꝛc. wider Johanns Friderichen der ſich etwa Churfürſten zu Sachſen genennet/der Römiſchen Keyſ. May. jhrer Kön. May lieben Bruders vnd Herrns/vnd deß heyligen Reichs erklärten Echter/jhrer Kön. May. vnd deſſelben Königreichs Beheim/wiſſentlichen/offentlichen Feindt vnnd Landtbeſchediger/freundtlichen Beyſtandt vnnd Hülff zu leiſten/vnnd dardurch auch jhrer Königlichen Majeſtät Königreich Landt vnd Leut/vor mehrer Gefahr vnd Beſchedigung zu verwahren vnnd zu handthaben/daß ſich in ſolchem jhrer Kön. Majeſtät Verrucken/vnnd Abweſen/durch Practicken/vnd Anſtifftung etlicher vnrühigen muthwilligen Leut zugetragen/daß verbottene/ſorgliche/vnd gefährliche Verſamblungen/in jhrer Kön. May. Prager Stätten/im groſſem Collegio vnd ſonſt gehalten/ vnd in derſelben vngebührliche Bündtnuß auffgericht worden/darin ſie ſich gegen einander verbunden vnd verpflicht/einander zu helffen wider männiglich/vnd nicht zu verlaſſen/daß ſie Peter Welemitzky nicht allein ſolchen Leuten anhängig gemacht/vnd in jhr Bündtnuß eingelaſſen/ ſondern auch vnter dem Schein ſolcher Vereinigung vnd Bündtnuß/eigenwilliger vnd thätlicher Meiß/viel hochſträfflicher Verhandtlung/wider jhr Kön. May. als ſeinen Erbherrn/vnd nit zu geringer Beleidigung/Verſchimpffung vnd Verletzung jhrer Kön. May. Auctoritet vnd Hochheit fürgenommen/vnd vnterſtanden hat/vnd als ſich etliche berührter Bündtnuß verwandte/vnd Rädelsführer/jrer Kön. M. Königreich Beheim Verwaltung vnd Regierung/in Nahmen aller dreyer Stände jrer Kön. M. Cron/vnterfangen/nicht anders/als ob daſſelbige ohne einen regierenden König ledig ſtünde/oder doch jnen alle Verwaltung vnd Regierung zugehörte.

So hat bemelter Peter Welemitzky/denſelben in jhren frevenlichen Sachen vnnd Verhandlungen/nit allein angehangen/ſondern auch dieſelben zu noch mehrern thätlichen Vngehorſamb vnd Rebellion bewegt/vnd anhetzen helffen/vnd demnach als jr Kö Ma. ſampt etlichen jrer May. gehorſamen Fürſten/ſo jrer May. mit Erbeinigung/vnd in ander Weg verwandt geweſen/friedlich in jhrer Kö. M. Cron Beheim/männiglich ohne Schaden kommen/in Willen vnd Meynung hochgedachter Keyſ. May. zu zuziehen/vnd jhrer Kön. May. Cron Beheim/auch andern jhrer May. Landten vnnd Leuten zu langwiriger Ruhe vnd Sicherheit/den obbemelten

geweſenen

gewesenen Churfürsten von Sachsen/jrer May. vnd derselbigen Cron Beheim/vnd anderer jrer May. zugehörigen Landten / offentlichen Feinde vnd Landtbeschädiger/zu gebührender Demuht vnd Straff bringen zu helffen/damit jrer Kön.M. Lande vnd Leute/ auch jrer May getrewe Vnterthanen/in desto besserem Friede verharren/vnd verbleiben möchten.

Vber das hat er Peter Welemitzky/ viel grawsamer vnziemlicher Sachen/mit Vngrundt von jhrer May. Kriegsvolck / den verordneten Persohnen von Persohnen deß Königreichs Beheim / vnter seinem Petschafft vnnd Namen / neben etlichen seinen Mitverwandten zuschreiben helffen/ sondern auch der Keyserlichen vnd Königlichen Mayestät zu mehrer Beleydigung/Verletzung vnd Verkleinerung/mit allem Vngrundt fürgeben dörffen: Daß jhre Keyserl.vnd Kön. May. so baldt sie zu Eger zusammen stossen/ etlichen dahin bedacht / die Cron Beheim heim zu suchen/ vnnd zu vberziehen / wie sie dann in der Cron Beheim zuhauff kommen solten / vnnd von Cadan nicht mehr dann zehen Meil gen Eger weren / so möchten sie jhne / auch andere in dem Sazer Kreiß vberfallen/vnnd einen vnberwindtlichen Schaden zufügen / ehmaln dann andern Kreiß vnd die Verbundnen solches innen möchten werden / durch welches sie also nicht allein an jhren Gütlein/ sondern auch dem Leib/ jhren Willen mit jhnen verfahren köndten / vnnd würden heute in jrem/vnd morgen balde in einem andern Kreiß seyn/so were sein bedüncken/dieweil er solches gewiß weiß / wo sie solches Vbels / mit Hülffe deß Allmächtigen / vnnd Mannlicher Handt nicht erwehreten/ daß sie keine Bitte helffen werde / welches er ihnen nicht verhalten habe wöllen/ damit sie solches zeitlich bey Tag vnd Nacht verkommen wolten/also/ damit/ ob was solches auff sie kommen würde (welches sie doch vmb die / so dasselbige gegen jhnen fürzunemmen gedächten/ für GOtt nicht verdienet) sie jhnen auch/ als die gerechten Christen / welche die Behemische Nation/vnd jhr Vatterlandt erbarmen thut/ Widerstandt thun möchten/ vnnd er zweiffelt auch nicht / sie werden als die Liebhaber deß Christlichen Glaubens / der Beheimischen Nation/ vnnd jhres Vatterlandts auff das ehest so es möglich/ Fürsehung vnd Verordnung thun/ daß solcher Wille deß Teuffels seinen Fortgang nicht bekome / damit ein ansehenlich Kriegsvolck auffs aller nähest/so es immer möglich/bey den Grentzen versamblet/vnd mit Geschütz vnd andern darzu gehörigen Notturfften versorget werde / Darneben jhnen auch angezeiget / daß Zwantzig Tausent Hussaren noch kommen solten/vnd nicht wissen/wo sie durch Merhern kommen möchten/vnd als man sagt/so seyn sie willens auff Passaw/vnd von dannen auff Pilsen zuziehen/köndte derhalben nicht schaden/ damit die Päsße in der stille besetzet würden / auff daß sie sich nicht also heimlich hindurch schleifften.

Derhalben auß solchen hochwichtigen trefflichen Vrsachen / so bedüncke jhn sampt seinen Mitverwandten nicht schädtlich zu seyn/daß man bey dem Churfürsten zu Sachsen/Hertzog Johanns Friderichen erfahre / wie starcke Rettung vnd Hülffe er jhnen in solcher eylender Gefahr/ neben jhnen thun / vnnd wessen er sich auch im Fall der Noht widerumb wann auff jhn eine Beschwerung fallen wolte/verlassen vnnd vertrösten möchte/ dieweil es offenbahr/vnnd sie es wissen/ daß wider keinen lebendigen Menschen dieser Zug geschehe / vnnd das Kriegsvolck auffgenommen/dann wider die Cron Beheim/oder wider gedachten Churfürsten / So wölle jhnen auch nit gebühren/daß sie sich in solchen gefährlichen zeiten saumen/ sondern wo sie köndten vnnd mögen/ auffs eylendes Freundt vnd Rettung suchen vnd werben / vnnd wie daß er etlichen Bericht empfangen/daß der Oberste Landt Hoffmeister in die Cron Beheim zu den verordneten Persohnen/ allein derhalben abgefertiget/seinen höchsten fleiß fürzuwenden/auff daß die verbundene Vereinigung / so durch Göttliche Ordnung (die er also meynet) beschehen / durch Teuffelische Anführung zertrennet möchte werden / aber er seye nicht der Hoffnung / daß er was außrichten werde/ sondern glaube vestiglich/daß jhr Seligmacher dem Teuffel sein böß Fürnemmen/mit Göttlicher Gewalt baldt zertrennen vnd nemmen werde / vnd daß bemelter Landt Hoffmeister allein derhalben abgefertiget/daß die Keys.vnd Kö.May.vnter solchen lieblichen Worten vnd Handelungen/ zusammen stossen möchten/ vnd wo man jhm glaubte/vnd sie nicht in Achtung weren/möchten sie jhren Muhtwillen desto besser an jhnen vollführen. Wie dann solches alles / vnd anders mehr / so er Peter Welemitzky / zu Beleydigung jhrer Königl. May. vnd derselbigen Hochheit/gerede/ geschrieben/ fürgenommen vnd gehandelt / seine Schreiben vnnd Landtkündige offentliche Thaten/ vberflüssig gnug darthun / vnd mennigklich klar vnd lauter zu erkennen geben/auß welchem allem klar vnd lauter zu vernemen/wie er Peter Welemitzky es der Kö.M.halben gemeynet/ fürgenommen vnd gehandelt habe/welches jhr Kön.Ma.als einem Christlichen gerechten König/also stillschweigent hingehen zu lassen/ jhres obligenden Königlichen Amts halben / nicht gebühret noch gemeynet ist.

So hat der Allerdurchleuchtigste Fürst vnd Herr/ Herr Ferdinandt / Römischer / Hungarischer / vnnd Beheimischer / r. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Oesterreich / Marggraff zu Merhern/ Hertzog zu Lützenburg/ vnd Schlesien / Marggraff zu Laußnitz / rc. als regierender Beheimischer König / in beysein jhrer May. Fürsten vnd Räthe/ so jhre Kön. May. in ansehenlicher Anzahl/ auß dem Herrn vnd Ritterstandt/auß jhrer May. Marggraffenthumb Merhern / Fürstenthumb Ober vnnd Nider Schlesien / Marggraffenthumb Ober vnnd Nider Laußnitz/bey sich gehabt/gedachtes Welemitzky Beschickung/mit der er von jrer M. citirt worden/ auch berührte seine Schreiben/verlesen lassen/vnd nach solchem dreymal neben dem Rechten auff

jhne/oder geſtehet/gerufft/daß er ſich diß alles/wie die Citation in ſich vermag/außführe vnd entſchuldige/welches er nicht gethan/vnd darumb daß er ſeine obberührte vngetrewe/hochſträffliche/offenbare thätliche Verhandelungen/im wenigſten zu verantworten/oder ſich zu entſchuldigen weder weiß/kan oder mag/nicht geſtanden. Demnach haben jhre Kön. M. nach Erwegung aller dieſer Sachen/auß Erforderung der vnvermeidlichen Notturfft/nach dem jhrer May. ſolches billichen/von wegen jhrer May. Hochheit/Reputation vnd Authoritet/nicht vmbgehen mögen/nach gnugſamen ſtattlichem Erwegen/obbemelten Peter Welenitzky/als jhrer May. vngehorſamen/widerſpennigen/pflichtbrüchigen/auffrühriſchen/böſen Unterthanen/welcher die Unterthanen dieſes Königreichs/wider die Keyſ. vnd Kön. May. zu Empörung zu reitzen vnd auffgewickelt/auch Beleydigern/Verächtern/vnd Verletzern jhrer Kön. M. Hochheit/in derſelben jrer May. Vngnad vnd Straff/vnd ſonderlich in die Poen/Buß/vnd Straffen/deß erſchrecklichen Laſters der beleydigten vnd verletzten May. ſtät/vnd nemblich den Verluſt neben allen Rechten/ſeiner Ehren/Leibs vnd Guts erkandt.

Actum auff dem Königlichen Schloß Prag/am Mitwochen den Tag Erfindung Sanct Steffans/Anno 1547.

Bey ſolchem ergangenen Sententz ſeyn all obangezeigte Perſonen neben jhrer Kön. May. geſeſſen.

284. Ergebung Sebaſtians vnd Heinrich Niclaſens von Haſſenſtein.

Darnach ſeyn Sebaſtian von Haſſenſtein vnd Lobkowitz/vnd Heinrich Niclaus von Haſſenſtein/vnd Lobkowitz/nach dem ſie ſich jhrer Königl. May. auff Gnad vnd Vngnad geben/von jhrer Kön. M. angenommen worden/auff welche beyde/gleich eine ſolche Beſchickung/wie auff den Peter Welemitzky verleſen worden.

285. Beruffung vnd Entſchuldigung Wenzels Dauporwetz.

Ferner als man auff den Wenzel Dauporwetz gerufft/da hat der Rendel Cammerer bey der Landtaffel von rechts wegen angezeiget/wie er mit der Beſchickung bey jhme Dauporwetz geweſen/habe er den Dauporwetz kranck im Bette ligende gefunden/da hat jhm die Kön. M. ſo lang Termin erſtreckt/biß daß er geſundt werde/ſol er ſich alsdann vermög jhrer Kö. M. außgangnen Citation für jrer Kön. M. geſtellen.

206. Citation vñ Verwirckung Wolffens von Kraig deß jüngern.

Weiter hat man auff Wolffen den jüngern von Kraig gerufft/vnd nach dem er ſich gemeldt/iſt ſein Beſchickung wie folget/verleſen worden.

Ferdinand/ꝛc.

Dem Wolgebornen/Vnſerm lieben Getrewen/Wolffen dem jüngern/von Kraig auff Schwanberg.

WOlgeborner lieber Getrewer/Nach dem Vns nicht allein durch offentliche gemein Gerücht vnnd Geſchrey/ſondern auch durch vielfeltige beſtendtige Anzeigungen/von dir vorbracht vnnd angezeiget worden/als Wir Sambſtag nach vnſer lieben Frawen Liechtmeß/den fünfften Tag deß verſchienen Monats Februarii/dieſes lauffenden 1547. Jahrs/auß vnſerm Königlichen Schloß Prag verruckt/in willen vnnd Meynung/Vns vnſer Cron Beheim zu nutz vnd gutem/dem Hochgebornen Moritzen/Hertzogen zu Sachſen/Landtgraffen in Thüringen/Marggraffen zu Meiſſen/deß H. Römiſchen Reichs Ertzmarſchall/vnſerm lieben Oheim vnd Churfürſten/ꝛc. wider Johanns Friderichen/ſo ſich etwan Churfürſten von Sachſen genennet/der Röm. Keyſerlichen Mayeſtät/vnſers lieben Bruders vnd Herrns/vnd des heyligen Reichs erklärten Aechter/vnſern vnd vnſers Königreichs Beheim/offentlichen/wiſſentlichē Feinde vnd Beſchädiger freundlich en vnd gnedigen Beyſtandt vnd Hülffe zu leiſten/vnd dardurch auch vnſer Königreich/Lande vnd Leute/vor mehrer Fahr vnnd Beſchädigung zu verwahren vnnd zu handthaben/Da haſtu/als du in Vnſer Statt Prag kommen/Zuſammenkunfften gehalten/auch andere darauff gereitzt vnd geführet/vnd dich ſelber für einen Rädelsführer außgeben/daß ſie nicht an einem/ſondern an vielen Orten vngebührliche/verbottene/eigenwillige/vnd gefährliche Verſamblungen vnd Zuſammenkunfften halten ſollen.

Darauß dann erfolget/daß in derſelben einer/nemblich/an Sanct Valentint Tag/den Viertzehenden deß Monats Februarij verſchienen/vngebührliche Verſtändtnuß vnd Bündtnuß auffgericht/einander wider menniglich zu helffen/vnnd nicht zu verlaſſen/vnnd haſt dich alſo vnter dem ſchein ſolcher Vereinigung vnnd Bündtnuß/eigenwilliger vnd thätlicher Weiſe/viel hochſträfflicher Verhandelung/wider vns als deinen König vnd Erbherren/nicht zu geringer beleydigung/verſchimpffung vnd verletzung vnſerer Hochheit fürgenommen vnd vnterſtanden.

Vnd nemblich den Landtag auff Mitfaſten/nechſtverſchienen/ſo von etlichen eigenwilliger Weiſe ſelbſt fürgenommen/vnangeſehen daß gemeine Zuſammenkunfften vnd Landtag auß zuſchreiben vnd zu halten/vns als regirendem König der Cron Beheim/allein zuſtehet/vnnd daß Wir auß bewegenden billichen Vrſachen/ſolches Tages Verſamblungen verbotten/vnnd

einen

ettlen andern gemeinen Landtag/nach dem Sontag Quasimodogeniti nechstverschienen/angesetzt/besucht/vnd darauff frevenlich gehandelt.

Vnd als du dich sampt etlichen deinen Mitverwandten vnd Rädelsführern/vnsers Königreichs Beheim Verwaltung vnd Regierung/in Nahmen aller dreyer Ständte desselben Königreichs Beheim vnterfangen/nit anders/als ob dasselb ohn einen regierenden König ledig stünde/oder doch dir/als einem auß den Rädelsführern/alle Verwaltung vnd Regierung zugehörte/Artickul fürgenommen/beschrieben/beschlossen/vnd zum Theil in das Werck gezogen/vnd dich an dem allem nit ersettigen lassen/sondern hast auch neben etlichen andere besondere Persohnen zu regieren/vnd einen Obristen Feldthauptman/auch andere Haupt-vnd Befehlsleute erkiest/ein Bereitschafft angericht/vnnd das Volck in das Feldt abgefertigt/mit den verordneten Persohnen in dem Raht gewesen/vnd dich aller Handtlungen/also angemaßt vnterstehen/vnd gleich als einer auß den Rädelsführern/solcher Sachen dich vnterfangen dörffen/nicht anders als ob vnser Cron Beheim/alle drey Ständte/vollkommenlich/versamblet weren/vnnd die Sachen auff einem ordentlichen Landtag sammentlichen handelten.

Vnd dich also mit vnserm vnd deß Königreichs Beheim offentlichen Feind/Johans Friderichen/gewesenen Churfürsten zu Sachsen/in Schrifften vnnd Bottschafft schicken begeben vnd eingelassen/davon vns nie kein Anzeigung gethan/deinen Verstandt mit jhme gehabt/vnangesehen/daß du denselbigen deß verschienen sechs vnd viertzigsten Jahr/in gemeinem Landtag/auß billichen begründten Vrsachen/für den befunden vnd erkennen helffen/der durch Einnemung vnsers Closters Dobroluck/an vns vnd vnser Cron Beheim die Erbeinigung verbrochen/vnd derwegen jhme vnter dem Landtsiegel schreiben helffen/vnnd Vermahnung gethan/solches Frevels vnd Gewalts/der alten Erbeinigung zu wider fürgenommen/abzustehen/vnnd bemelts Closter vns vnnd vnserm Königreich Beheim wider zukommen zu lassen/mit dieser Verwahrung/daß du vns als deinen König vnnd Herrn nicht verlassen mögest/wie dann dasselbige Schreiben durch ein gewisse geschworne Persohn jhme zugeschickt worden/demnach hastu vnter dem Landtsiegel auff gemeinem Landtag/etlichen verordneten Persohnen Gewalt geben/neben vns von deinet wegen die Erbeinigung mit gedachtem vnserm Oheim vnnd Churfürsten/Hertzog Moritzen zu Sachsen/zu vernewern/vnd gar nicht befohlen/gedachts gewesenen Churfürsten halben jchtes darinnen zu handeln/oder jhne darzu beruffen/vnnd nach dem du dich gegen jhme verwahret/daß du vns wider jhne nicht verlassen wölleſt/auch vns wider jhne vnnd die seinen/dein Hülff geschickt/so hastu dich doch jetzo stracks entgegen vnnd zu wider/auß leichtfertigem Muthwillen/als einer auß den Rädelsführern/eigener Bewegung/in ein anders einzulassen vnterstanden/vnd daß du jne neben der Erbeinigung nit verlassen mögest/offentlichen hören lassen/welches auch gemelter gewesener Churfürst/sampt seinen Rähten vnd Dienern offentlichē bekant/vnnd den Ständen vnsers Marggrafthumbs Ober- vnd Nider Laußnitz zugeschrieben.

Vnnd nach dem obbemelts vnsers Feinds Hauptemann Thumshirn/mit einer Anzahl Kriegsvolck in vnser Cron Beheim gefallen vnd vnser Bergstatt/Sanct Joachimsthal/vnnd ander vnser Cammergüter vberfallen vnd eingenommen/darzu etliche gehorsame vnsere Stände/vnd derselben Vnterthanen vberzogen/vergewaltiget/beschediget vnd gebrandtschatzet/vnd ansehenlichen grossen Schaden zugefügt/welches demselben Feindt als einem Landtbeschediger nicht gewehrt worden/noch kein Widerstandt beschehen/auch das Volck so in das Feldt abgefertiget gewesen/auff vnser ernstlich Befehl/nicht abziehen wöllen lassen biß erst nach deß gewesenen Churfürsten Niderlag/an welchem allem du auch als einer auß den Rädelsführern/ein Vrsacher gewesen.

Vnd demnach/als wir sampt etlichen vnsern gehorsamen Fürsten so vns mit Erbeinigung vnnd in ander Weg verwandt gewesen/friedtlich in vnser Cron Beheim kommen/in Willen vnd Meynung/hochgedachter Keyserlicher Mayestät gen Eger zu zuziehen/vnd vnser Cron Beheim/auch andern vnsern Landten vnd Leuten/zu langwiriger Ruhe vnd Sicherheit/den obbemelten gewesenen Churfürsten von Sachsen/vnser vnd vnser Cron Beheim/vnd anderer vnserer zugehörigen Landte/offentlichen Feindt vnd Landtbeschediger/zu gebührender Demuht vnd Straff bringen zu helffen/damit vnser Königreich/Landt vnd Leut in gutem Fridt stehen vnnd bleiben möchten/da hastu dein Volck auß der Herrschafft Schwanberg zu dem Caspar Pflugen/deinem Obristen Feldthauptmann/damit es jhme hülfflich seyn solte/dieweil er Caspar Pflug/vns vnd vnserm Kriegsvolck die Wälde/das Gebirg/vnd den Weg verhawen lassen/also/daß wir mit der Keyſ. May. zusammen nit stossen möchten/abgefertigt/vnd bist also in dem allem/vnd andern viel mehr Sachen/als ein Rädelsführer/vnser Kön. May. zu nahe gangen/als dann solche vnd andere mehr dein vnnd deiner Mitverwandten böses Fürnemmen vnd Verhandlung/offentlich an Tag gibt/vnd bezeugen thut.

Dieweil dann auß dem allem lauter vnd klar zu vernemmen/wie du es vnser/deines Königs vnd Erbherrens gemeinet/fürgenommen/vnd gehandelt habeſt/so ist vnser ernstlicher Befehl/vnd Erforderung an dich/daß du auff Mitwochen nach Vincula Petri/den drieten Tag dieses Monats Augusti nechstkünfftig/vmb eilff Vhr nach dem grossen Zeiger/allhie in vnserm Königlichem Schloß Prag/vor vnser Königlichen Persohn/auch vnsern Fürsten vnnd Rähten/so wir bey vns haben werden/ohne alle Außred gewißlich vnnd endtlich eigener Persohn

erſcheineſt/vnd Bericht thuſt/warumb du ſolches alles fürnemmen/ſchreiben vnd handeln habeſt dörffen/ſo wöllen wir vns darauff mit rechtlicher Erkantnuß vnnd Erörterung der Sachen/gebührlich vnd rechtlich verhalten/darnach wiſſe dich endlich zu richten/Geben auff vnſerm Königlichen Prager Schloß/am Mitwoch vor Mariæ Magdalenæ/Anno 1547. vnſerer Reich vt ſupra.

Weiter hat jhr Kön. May. ein offenen Brieff verleſen laſſen/welchen Caſpar Pflug vnter ſeinem Siegel in etliche Kreiß außgeſchrieben/derſelb iſt Teutſch vnd Böhmiſch/beyneben ein Copey eines Brieffs/welcher an die verordneten Räthe von den Perſohnen auß den Ständten außgangen/verleſen worden.

287. Ergebung vnd Entſchuldigung Wolffens von Kraig.

Darauff hat Wolff von Kraig von ſeinet wegen anzeigen laſſen/daß er ſich jhrer Kön. M. auff Gnad vnd Vngnad ergebe/vnd gebetten/jr Kön. Ma. wöllen jme ſampt ſeiner beſchriebenen Entſchuldigung/ob er jrgends in etlichem vnſchuldig were/daß ſolches jr Kön. May. gegen jhme gnädigſt erwegen wolten/vnd hat auch vmb Fürbitt zu jrer Kön. Ma. gebetten.

Herwider jhme von dem Herrn Landshaupteman auß Mähern geantwort worden/daß jhr Kön. May. in Anſehung ſeiner Fürbitt/auch der Fürbitt ſo von ſeinet wegen geſchehen (wiewol er wider jhr Kön. May. hochſtrefflich vnd erſchreckenlich mit der That geſündigt vnd verhandelt) jhne Wolffen von Kraig auff Gnad vnd Vngnad annemmen wölle/auch ſein in Schrifft verfaſte Entſchuldigung von jhme entpfahen/aber doch er ſol nicht hinweg gehen.

Es hat auch obgedachter Wolff von Kraig gebetten/die Kön. May. wöllen ein Schreiben ſo jhme Caſpar Pflug gethan/von jhme annemmen/darauß jhr May. verſtehen werden/daß er nichts auß eigenem Willen/ſondern allein auff deß Caſpar Pflugen Schreiben fürgenommen/vnd hat alſo jhrer May. darumb daß er von jhrer May. auff Gnad vnd Vngnad angenommen Danck geſagt.

288. Ergebung/Verwirckung/vnd Entſchuldigung Wilhelms von Waldſtein.

Darnach iſt weiter auff Wilhelm von Waldſtein gerufft/welcher anzeigen laſſen/daß er gar nicht gewüſt/daß allda jrer Kön. May. was zu nahe gegangen werden ſolte/biß daß er ſolches erſt jetzund auß dem verleſenen Schreiben vernommen/vnnd aber zuvor ſey jhme ſolches verborgen geweſt/dieweil er aber jhrer May. vnterthan ſeye/ſo wölle er ſich mit jhrer Kön. May. in kein Rechtfertigung begeben/ſondern gebe ſich hiemit jhrer May. auff Gnad vnd Vngnad/vnd hat auch vmb Fürbitt zu jhrer Kön. May. gebetten.

Darauff iſt jhme von dem Herrn Hauptmann auß Märhern geantwort worden/daß ſein Beſchickung gleichslauts als deß Wolffen von Kraig ſey/allein dieſes iſt in ſeiner Citation hinzugeſetzt: daß er die erſten Perſohnen publicirt: derhalb werde dieſelb mit ſtillſchweigen vbergangen/vnd dieweil er ſich jhrer Kön. May. auff Gnad vnd Vngnad ergeben/ſo nemmen jne jhr M. auch an/er ſol aber nicht hinweg gehen/ſolcher Annemmung er ſich wie die andern/gegen jrer Kö. May. bedanckt.

289. Ergebung Georgens von Waldſtein vnd etlicher anderer.

Nach dieſem iſt auff Georgen von Waldſtein gerufft werden/da hat er ſich/vnnd neben jme Ernſt Gelemnitzky/Wentzel Zehuſchitzky/Sigmund Andiel/vnd Heinrich Haugwitz auch gemelt/daß ſie ſich auff jrer Kön. May. Beſchickung geſtellt/vnnd mit Gott bezeuge/daß ſie kein Wiſſen darumb gehabt/wie ſich ſolche Schreiben auff die Keyſ. vnd Kön. May. zu wider lenden haben ſollen/vnd haben ſich alſo jhrer Königl. Mayeſtät auff Gnad vnd Vngnad ergeben/vnd vmb Fürbitt zu jhrer May. gebetten/ſind auch alſo wie die andern von jhrer May. angenommen worden.

290. Ergebung Hanſens Wrabsky.

Gleichsfals hat Hans Wrabsky wie auff jhne gerufft/als die jetzt gemelten auch gethan/mit Anzeigung/wiewol Johann Zlatetzky Procurator jhne neben den andern jetzbenanten ſelte entſchuldigt haben/weil er aber ſolches vergeſſen/ſo gab ſich Wrabsky zu gleich auff Gnad vnnd Vngnad/iſt alſo angenommen worden.

291. Citation vñ Verwirckung Wentzels von Wartenberg.

Darnach als man auff Wentzel von Wartenberg gerufft/iſt ſein Beſchickung nachfolgendt verleſen worden.

Ferdinand/ꝛc.

Dem Wolgebornen vnſerm lieben Getrewen/Wentzel von Wartenberg/auff Leippe vnd Grauppn.

WOlgeborner lieber Getrewer/wir geben dir zu vernemen/daß vns durch glaubwürdige Anzeigen deinet halben fürkommen/vnd angezeigt werden/als wir verſchiener Zeit vmb Mariæ Liechtmeſſen/dieſes lauffenden ſieben vnd viertzigſten Jahrs/auß vnſerm Prager Schloß verruckt/daß du ſampt andern etlichē deinen Mitverwandten vnd Rädelsführern/in vnſern Prager Städten/in dē groſſen Collegio vñ ſonſt an andern Orten/verbottene Zuſammenkunfften vnd Verſamblungen/eigenwilliger Weiß fürgenommen vnd gehalten/vnd

bey

bey solchen Zusammenkünfften/etliche Artickul wider vnser Königliche Authoritet/Macht vnd Hochheit beschreiben vnnd beschliessen helffen/auch vns Proviandt vnnd andere Victualia, auch die vns bewilligten Zölle/Maut vnd das Biergeldt/nimmer geben noch folgen lassen wöllen/vnd dich hierinne mit andern Rädelsführern verglichen/vnd neben jhnen gestanden.

Darzu auch als wir nechst verschiener zeit von Leitomeritz auß / allen Ständten vnd mentzlich deß Königreichs Behem / durch Vnsere offene Königliche Mandat gnedige Vermahnung gethan / daß ein jeglicher von solchen auffgerichten Bündnussen vnd Vereinigungen abstehen/vnd vns ein jeder alsbaldt ohn allen Verzug ein geschriebene oder mündeliche Antwort geben solle / mit fernerm gnedigen Anzeigen / daß die / so sich also verhalten werden / sich nit nichts besorgen dörffen / daß wir von wegen jhrer auffgerichten Bündtnuß einigerley Beschwer gegen jhnen tragen / oder jhr vngnediger Herr seyn wöllen / So hastu dich aber dem allen nach nicht verhalten / sondern Vnser Königlich Mandat vnnd Befehl verachtet / vnd vngesehen daß du so nahendt von Leitomeritz gewesen / vns kein Antwort darauff geben / dardurch auff dich gezogen / vnd dich desselbigen theilhafftig gemachet / daß du neben denen / so wider Vns / vnser Hochheit / Macht vnd Authoritet gehandelt / stehen / vnd jhnen hülfflich seyn wöllest / vnd hast dich also in diesem vnnd andern viel mehr Sachen / Vnserer Königlichen Macht / Hochheit vnnd Authoritet / eigenwillig vnd freffentlich vnterfangen / wie dann solches dein vnverneinlich / offentlich vnd wissentlich wider vns Verhandlungen vnd Fürnemen / anzeigen vnd an Tag geben.

Dieweil dann auß dem allen lauter vnd klar zu vernemmen / wie du es Vnser / deines Königes vnnd Erbherrens halben gemeynet / fürgenommen vnd gehandelt habest / welches Vns als einem Christlichen gerechten König / solches also stillschweigendt hingehen zu lassen / Vnsers obligenden Königlichen Ampts halben / nicht gebühret noch gemeynet / Derhalben ist Vnser ernstlicher Befehl / vnnd Erforderung an dich / daß du auff Mitwochen nach Vincula Petri, den dritten Tag deß Monats Augusti / nechst künfftig / vmb eylff Vhr nach dem grossen Zeiger allhier in Vnserm Königlichen Schloß Prag / für Vnser Königlichen Persohn / auch Vnsern Fürsten vnnd Räthen / so wir bey Vns haben werden / ohn alle Außrede / gewißlich vnnd endtlich eigener Persohn erscheinest / vnd bericht thuest / warumb du solches fürnemmen / vnd handeln habest dörffen / so wöllen wir vns darauff mit Rechtlicher Erkantnuß vnd Erörterung der Sachen / gebührlich vnnd Rechtlich verhalten / darnach wisse dich endtlich zu richten / Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag / am Mitwochen vor Mariæ Magdalenæ im 1547. Jahr / Vnserer Reich vt supra.

292. Ergebung desselben.

Nach Verlesung jetziger Beschickung / hat er von sich reden lassen / daß er jhr Kön. May. vnterthänigst bitte jhr Kön. May. wöllen jhne auff Gnad vnd Vngnad annemmen / vnd daß er sich hinfüran gegen jhrer Kön. May. vnterthänig vnd trewlich verhalten wölle / vnnd ist also wie die andern / von jhrer May. auff Gnad vnd Vngnad angenommen.

293. Ergebung Wentzels Walkaun.

Wentzel Walkaun hat sich auch jhrer Kön. May. auff Gnad vnd Vngnad ergeben / vnnd ist also angenommen worden / sein Beschickung so auff jhn außgangen / ist zu gleich gestellt wie deß Wilhelm / so sich Krinetzky nennet Beschickung / nach dem er Walkaun auch einer auß den verordneten Persohnen gewesen.

294. Fürwendung vnd Ergebung Dieterichs Speile.

Weiter hat man auch auff den Dieterich Speile gerufft / darauff von seinetwegen geredt worden / daß er nicht gesinnet sey mit jhrer Kön. May. in Rechtfertigung sich zu begeben / vnd habe von dem Schreiben / welches verlesen worden / gar nicht gewüst / wisse auch nicht / daß er zu solchem Brieff sein Perschier getruckt solte haben / da hat jhme jhr Kön. May anzuzeigen befohlen / er solte mit diesen Reden jhr May. nicht lang auffziehen / sondern ob er sich mit jhrer Kön. May. in Rechtfertigung begeben wölle / so wil jr May. solches alles verlesen lassen / darauff er sich also jrer Kön. May. auff Gnad vnd Vngnad ergeben / vnd ist also angenommen worden.

295. Citation vnd Verantwortung Peters Malowetz.

Nach dem auff Peter Malowetz geruffen worden / ist seine Beschickung wie folget / verlesen worden.

Ferdinand / ꝛc.

Dem Gestrengen / Vnserm lieben Getrewen / Peter Malowetz von Chainow / auff Winterberg.

GEstrenger lieber Getrewer / Wir geben dir zu vernemmen / daß Vns durch glaubwurdige Anzeigen deiner halben fürkommen vnd angezeiget worden / daß du verschiener zeit / als einer auß den Rädelsführern / etliche Persohnen auß den Ständten zu dir auff dem Schloß Winterberg beschicket / mit jhnen daselbst Zusammenkünfften gehalten / auch sonst an andern Orten wider vnser entlich Verbott / Versamblungen gehalten / damit du

vnser

vnſer Königlichen Macht/Autheritet vnnd Hochheit/höchlichen zuwider gehandelt/vnnd zu nahendt kommen.

»» So haſtu auch den Perſohnen / ſo von etlichen auß den Ständten Vnſers Königreichs Beheim verordnet / vnnd zu Prag gelaſſen worden / ſampt etlichen anderen Perſohnen Schrei-
»» ben gethan / deß Datum auff Winterberg/am Sontag Palmarum, dieſes lauffenden 46. Jahrs/
»» in welchem Schreiben du vnter anderm meldeſt: daß dir/ ſampt etlichen anderen deinen Mitverwandten gewiſſe Kundeſchafft vnnd Bericht zukommen / daß ein anſehenliche Anzahl Kriegs-Volck hinter dem Walt auff den Beyriſchen Grentzen / in den Stätten vnd Stätlein herumb zerſtrewet lige / vnd daß ſie von dir vnd jhnen vber ſechs Meil / von ewern Grentzen aber vber eine halbe Meil nicht ligen / Vnd wie das Geſchrey in der Gemein vnter jhnen ſeye / daß ſie auff euch Beheim ziehen wöllen / derhalben daß jhr ſampt etlichen anderen / wider den Churfürſten von Sachſen nicht helffen wöllen / vnd daß ſie auch Weg vnd Straſſen vber das Gebirge in die Cron
»» Beheim machen / die doch zuvor vngetrieben / vnnd nicht geweſen ſeyn. So haſtu auch darneben
»» den verordneten Perſohnen zugeſchrieben / daß du auch Kundſchafft haſt / daß das Geſchrey hinder dem Waldt gehe / wie daß jhre Keyſerliche Mayeſtät / Vnſer liebſter Bruder vnnd Herr/ mit Fünffzig Tauſent Mann ziehe / vnnd in den nechſten vierzehen Tagen ſolle er gen Ingolſtatt ankommen / vnd daß jhre Keyſerliche Mayeſtät / in das Königreich Beheim zu ziehen willens / ſo habe dich ſampt deinen Mitverwandten / jhnen ſolches zu verhalten / nicht für ſchicklich anſehen wöllen / ſondern dieweil es die Notturfft erfordert anzuzeigen / dieweil du jhnen auch / als denen ſo
»» ſich mit einander verglichen / auff jhr vermahnen vnd anlangen / gerne hülfflich ſeyn wolteſt: Mit
»» fernerm anzeigen: daß du jhnen gerne hülfflich ſeyn wolteſt / vnd wo ferrn man die Grentzen nicht zeitlich verſehen / auch die newgemachten Wege verhawen / vnnd mit Volck nicht beſetzen würde / ſo were zu beſorgen / daß jhr vmb ewer Leib vnd Güter / auch Weib vnd Kinder nicht kommen / vnnd daß du auch ſampt jhnen ſolchem beyden Widerſtandt nicht thun würdeſt können / vnd biteſt ſie in ſolchem vmb Rath / dann du wereſt der Hoffnung zu jhnen / daß ſie dich ſampt deinen Mitverwandten / nicht weniger dann dich ſelbſt beſchützen vnd verſorgen würden / wo aber ſolche ewer Gefährlichkeit fürvber were / welches du doch täglich gewertig / daß du geſinnet ſeyeſt / bey jhnen zu ſtehen / jhnen zu helffen vnnd ſie in nichts zu verlaſſen / ſeyeſt auch herwiderumb ſampt deinen Mitverwandten ſo ſich auff obgemeldter Zuſammenkunfft / auff deinem Schloß Winterberg / neben dir für Rädelsführer außgeben / zu den verordneten Perſohnen / der gäntzlichen Zuverſicht / daß ſie ſich gleichfals gegen euch verhalten werden / Als dann dein Schreiben ſolches vnd anders mehr / weitleuffiger in ſich helt vnd beſchleuſt / vnd haſt alſo die Keyſerliche Mayeſtät auch Vns für deine Feinde gehalten vnd geachtet / vnd dich mit allem fleiß bemühet / ein Auffruhr wider Vns zu erwegen / dieweil du dich mit den verordneten Perſohnen verbunden / daß du ſie wider Vns nicht verlaſſen wölleſt / vnd ſonſt auch in andere Wege Vnſer Königlichen Macht/Authoritet vnd Hochheit / dich muhtwilliger Weiſe vnterfangen / alsdann ſolche wiſſentliche / offentliche / vnd vnverneinliche Verhandlungen vnd Fürnemen / daſſelbe vnd anders mehr anzeigen / vnd an tag geben.

»» Dieweil dañ auß dem allem lauter vnd klar zu vernemen / wie du es mit vns / deines Königs vnd Erbherrens halben gemeynet / fürgenom̃en vnd gehandelt habeſt / vnd dann Vns als einem Chriſtlichen gerechten König / ſolchs alſo ſtillſchweigendt hingehen zu laſſen / vnſers obligenden Königlichen Ampts halben nit gebühret / noch gemeynet iſt / So iſt vnſere ernſtliche Erforderung vnd Befehl an dich / daß du auff Mittwoch poſt vincula Petri, den dritten Tag Monats Auguſti ſchierſt / vmb eylff Vhr nach dem groſſen Zeiger / allhier in vnſerm Königlichen Schloß Prag / auch Vnſern Fürſten vnnd Räthen / ſo wir bey vns haben werden / ohne alle Außrede gewißlich vnd endtlich erſcheineſt / vnd Bericht thueſt / warumb du ſolches alles fürnemmen / ſchreiben vnd handlen habeſt dörffen / ſo wöllen wir vns darauff mit rechtlicher Erkantnuß vnnd Erörterung der Sachen / gebührlich vnd Rechtlich verhalten / Darnach wiſſe dich endtlichen zu richten. Geben auff Vnſerm Königlichen Schloß Prag / am Erichtag vor Mariæ Magdalenæ / im 1547. Jar / Vnſer Reich vt ſupra.

196. Ergebung Peters Malowetz.

Darauff hat Malowetz von ſich reden laſſen / daß er in allem dem ſo er wider jhre Königl. May. verhandelt / ſich jhrer Mayeſtät auff Gnad vnd Vngnad ergebe. Iſt jhm von dem Herrn Landes Hauptmann geantwortet worden / wiewol ſich ſeine Schreiben vnwarhafftig befunden / ſo nemmen jhn doch jhre May. auff Gnad vnd Vngnad an / hat er derhalben jhrer König. May. gedancket.

197. Citation Davids Vornie / darauff daß er der meiſt Vrſacher Florian Griesbecken Gefängnuß geweſt.

Erſtlich als auff David Vornie gerufft worden / iſt ſeine Beſchickung / wie folget / verleſen worden.

Ferdt.

Ferdinand/ꝛc.

Dem Ehrvesten/vnserm lieben getrewen Daviden Bornic/ von Lohe/auff Mikowitz.

EHrvester lieber Getrewer/wir geben dir zu vernemmen/daß vns durch vieler gewisse vnd glaubwürdige Bericht fürkomen vnd angezeigt worden / als du auff nechstverschienem Landtag/welcher auff dem Prager Schloß am Montag nach Qualimodogeniti gehalten worden/ gewest / daß du neben etlichen andern Rädelsführer der meist Vrsacher/ auch selber ein Rädelsführer gewest / daß der Ehrvest vnser Raht vnd Cammer Secretari im Königreich Beheim/vnd lieber Getrewer/Florian Grießpeck zu Kazerau / ohn alle Verhör vnd Erkantnuß deß Rechten/in den weissen Thurn gefängnust / vnnd bist also in dem vnnd anderm mehr/vnser Königlichen Macht/Hochheit vnd Auctoritet / durch solch dein Verhandlungen zu nahe gegangen / vnd dich nach den Handlungen vnnd Rähten / etlicher verordneter Personen auß den Ständen deß Königreichs Beheim/welche zu Prag gelassen worden/gerichtet / vnd dir dasselb lieber gefallen lassen/als dann dein offenbahre Verhandlungen/vnd eigenwilliges frevenliches Furnemmen/solches vnd anders mehr anzeigen vnd an Tag geben.

Dieweil auß dem allem lauter vnnd klar zu vernemmen / wie du es vnsers deines Königs vnnd Erbherrens halb gemeint / fürgenommen vnd gehandelt habest / vnnd dann vns als einem Christlichem gerechten König / solches also stillschweigent hingehen zu lassen / vnsers obligenden Königlichen Amts halben/nicht gebühret noch gemeint/so ist vnser ernstlich Erforderung vnnd Befehl an dich / daß du auff Mitwochen nach Vincula Petri, den dritten Tag deß Monats Augusti schierst / vmb eilff Vhr nach dem grossen Zeiger / allhie in vnserm Königlichen Schloß Prag / vor vnser Königlichen Persohn / auch vnsern Fürsten vnd Rähten / so wir bey vns haben werden/ohne alle Außrede/gewißlich vnd entlich eigener Persohn erscheinest vnnd Bericht thust/ warumb du solches alles fürnemmen vnd handeln habest dörffen / so wöllen wir vns darauff mit rechtlicher Erkantnuß vnd Erörterung der Sachen/gebührlich vnd rechtlich verhalten/darnach wisse dich entlich zu richten. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag / am Mitwochen vor Mariæ Magdalenæ Anno/ꝛc.1547.vt supra.

298. Ergebung Davids Bornic.

Vnd nach dem sich gedachter Bornic jrer Kön. Ma. auff Gnad vnd Vngnad / ergeben/ ist er auch von jhrer Königlichen Mayestät angenommen worden/ darumb er jhrer Mayestät gedancke.

Offene Außschreiben in das Königreich Beheim vnd die eingeleibten Lande/wo Wilhelm Krzinetzki/ Melchior Rohr/vnd Heinrich Widpach betretten/die säuglich anzunemmen.

299. Königl Außschreiben/wider die drey verurteilete. Num. 238. 239 245.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten mehrer deß Reichs/in Germanien / zu Hungern/ Beheim / Dalmatien / Croatien/ ꝛc. König. Infant in Hispanien/ Ertzhertzog zu Osterreich / Marggraffe zu Märhern/ Hertzog zu Luxenburg/ vnd in Schlesien/ Marggraffe zu Laußnitz/ ꝛc. Entbieten N. allen vnnd jeden vnsern Vnterthanen vnd lieben Getrewen / was Hohen, oder Nidern Würden/ Stands/Amts oder Wesens/die in vnserm Königreich Beheim/ Marggrafthumb Märhern/ Fürstenthumb Ober vnd Nider Schlesien / Marggrafthumben Ober, vnnd Nider Laußnitz/ wohn vnnd seßhafft seyn / denen diß vnser offen Mandat fürkömpt/gezeigt oder gelesen wirdt/ vnser Königliche Gnad vnnd alles Guts. Lieben Getrewen / wir zweiffeln nicht/euch sey nun mehr wol bewust/vnd zu gehör kommen/ auch auß vnsern im Truck außgangen vnnd publicierten offen Mandaten / zur Genüge vernommen/ was für Beschwerung wir gegen vnnd vber etliche in vnserm Königreich Beheim/die wider vns/vnser Königliche Hochheit/Regalien vnnd Auctoritet im Werck thätlichen gehandelt / vnd denselben mit dem höchsten zu nahe gegangen/ nicht vnbillichen tragen. Nach dem wir aber nie gesinnet gewesen / auch noch nicht anders gedacht/dann vns gegen einem jeden / vermög vnd Inhalt derselben vnserer im Truck außgangen Mandaten rechtmässig / auch aller Gebühr vnnd Billigkeit zu verhalten / vnnd auff keinen mit einigem Gewalt zu greiffen/haben wir etliche auß denselben für vnser Königliche Persohn/ auch vnsere Fürsten vnnd Räht beschickt/ auff daß sie sich / warumb sie sich deß begangen Fürhabens vnd geübter Handlung vnterstehen dörffen/verantworten.

Aber auß solchen für vns erforderten vnd geciterten Persohnen/ Wilhelm so sich Krzinetzky von Ronow/ Melchior der sich Ror von Rorowa / vnd Heinrich so sich von Widpach nennen thun / jhrer Pflichten vergessen / auff solch vnser Beschickung für vnser Königliche Persohn (weil sie jhnen selbst nicht getrawet / daß sie sich der Bezicht darumb sie beschickt / vor Vns verantworten oder außführē kunden) nit erschienen. Derwegē wir obbenante drey Personen als die

Mute-

Muthwilligen/Rebellen vnd Auffrührer/wegen der hocherſchrecklichen vnſer Königlichen Majeſtät/Hochheit vnd Reputation/Verletzung vnd Beleidigung/vnd jhrer groſſen Verwirckung/ rechtlich darfür erkant/daß die alle drey Perſohnen/in vnſer Königliche Buß vnd Straff gefallen/vnd nemblich/Ehr/Leib/vnd Gut verluſtig worden.

Iſt demnach an euch all vnd jeden inſonderheit vnſer ernſtlicher Befehl/vnd wöllen/ daß jr offtbenante condemnierte drey Perſohnen nirgends in ewern Fürſtenthumben/Landen/Herrſchafften/Schlöſſern/Stätten/Märckten/Dörffern/Gebieten/Verwaltungen/Güttern/Gründen vnd Böden/weder in vnſern Königlichen vnd Fürſtlichen Stätten/duldet/hauſet/hoffet/ etzet/trencket/noch einigen Vnterſchleiff vnd Auffenthalt vergönnet/geſtattet/oder den ewern zu thun zu ſehet/ſondern für die/dafür ſie/wie obſtehet rechtlich von vns erkant/haltet/erkennet/ vnd wo ſie alle drey/auch einer oder mehr auß jhnen dreyen/darauff jhr ewer fleiſſig Achtung zu geben verordnen ſollet/betretten vnd erfragt/euch alsbald mit dem oder denſelbigen/durch Gefängnuß oder in ander Weg/damit ſie nicht entwerden/zur Genüge vergewiſſet/vnd vns ſolches ohn allen Verzug zu erkennen gebet. Euch hierinnen/wie wir dann an euch allen vnd jeden nicht zweiffeln/gehorſamblich vnd vnterthänigſt verhaltet bey Vermeidung vnſer Königlichen Straff vnd ſchweren Vngnad/iſt vnſer ernſtliche Meynung. Geben auff vnſerm Königlichen Schloß Prag den 24. Tag deß Monats Julij/nach Chriſti Gebuhrt/1547. Vnſerer Reich deß Römiſchen im ſiebenzehenden/vnd der andern aller im ein vnd zwantzigſten Jahr.

300. Noch ein Kön. außſchreiben wider die verurteilete Graff Albin Schlicken vnd Caſpar Pflugen. Num. 275. 277.

Item/offene Außſchreiben in das Königreich Beheim/vnd die eingelabten Landt/ contra Albin Schlicken vnd Caſpar Pflug.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden/Römiſcher König/zu allen Zeiten mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungern/Beheim/Dalmatien/Croatien/ ꝛc. König. Infant in Hiſpanien/Ertzhertzog zu Oſterreich/Marggraffe zu Märhern/Hertzog zu Luxenburg vnnd in Schleſien/Marggraffe zu Laußnitz/ꝛc. Entbieten N. allen vnnd jeden vnſern Vnterthanen vnnd lieben Getrewen/was hohen oder Nidern Würden/Standes/Amptes/oder Weſens die in vnſerm Königreich Beheim/ Marggraffthumb Märhern/Fürſtenthumb Ober- vnnd Nider Schleſien/Marggraffthumben Ober- vnd Nider Laußnitz/vnnd in vnſerm Voitland/wohn vnnd ſeßhafft ſeyn/denen diß vnſer offen Mandat fürkömpt/gezeigt oder geleſen wirdt/vnſer Königliche Gnad vnnd alles Gutes.

Lieben Getrewen/euch iſt ohne zweiffel nunmehr vnverborgen/zu dem daß jhr ſolches auß vnſern im Truck außgangen vnd publicirten offen Mandaten/gnugſamblich vernommen/was für Beſchwerung wir gegen etlichen in vnſerm Königreich Beheim/die wider vns/vnſer Königliche Hochheit/Regalien/vnd Auctoritet im Werck thätlichen/vnd denſelben mit dem höchſten zu nahent/gehandelt/nit vnbillichen tragen. Nach dem wir aber nie geſinnet geweſen/auch noch nicht anders gedacht/dann vns gegen einem jeden/vermög vnd inhalt derſelben vnſerer im Truck außgangen Mandaten rechtmäſſig/auch aller Gebühr vnd Billigkeit zu verhalten/vnd auff keinen mit einigem Gewalt zu greiffen/haben wir etlich auß denſelbigen für vnſer Königliche Perſohn/auch vnſere Fürſten vnd Räht beſchickt/auff daß ſie ſich/warumb ſie ſich/der begangenen vnd gevbten That vnd Handlung vnterſtehen dörffen/verantworteten.

» Aber auß ſolchen für vns erforderten vnd gecitierten Perſohnen/Albin ſo ſich Schlick von Paſſau/vnnd Caſpar ſo ſich Pflug von Rabenſtein nennen thun/jhrer Pflichten vergeſſen/auff ſolch vnſer Beſchickung für vnſer Königliche Perſohn (weil ſie jhnen ſelbſt nicht getrawet daß ſie ſich der Bezicht/darumb ſie beſchicket/vor vns verantworten oder außführen köndten) nicht erſchienen. Derwegen wir obbenante zwo Perſohnen/als die Muthwilligen/Rebellen vnnd Auffrührer/wegen der hocherſchrecklichen Verletzung vnd Beleidigung vnſer Kön. May. vnd Hochheit/vnd jhrer groſſen Verwirckung/rechtlich darfür erkant/daß ernente zwo Perſohnen in vnſer Königliche Buß vnnd Straff gefallen/vnnd/nemblich Ehr/Leib/vnnd Gut verlüſtig worden.

« Iſt demnach an euch all vnd jeden inſonderheit/vnſer ernſtlicher Befehl vnd wöllen/daß ihr offtbenante condemnierte zwo Perſohnen nirgends in ewern Fürſtenthumben/Landten/Herrſchafften/Schlöſſern/Stätten/Märckten/Dörffern/Gebietten/Verwaltungē/Gütern/Gründen vnd Boden weder in vnſern Königlichen vnd Fürſtlichen Stätten/duldet/hauſet/hoffet/ etzet/trencket/noch einigen Vnterſchleiff vnnd Auffenthalt vergönnet/geſtattet/oder den ewern zu thun zuſehet/ſondern für die darfür ſie wie obſtehet/rechtlich von vns erkant/haltet/erkennet/ vnd nennet/vnd wo ſie alle zween/auch einer oder mehr auß jhnen zweyen/darauff jhr ewer fleiſſig Achtung zugeben verordnen ſollet/betretten vnd erfragt/euch alsbaldt mit dem oder denſelben durch Gefängnuß oder in ander Weg/damit ſie nit entwerden/zur Genüge vergewiſſet/vnd vns ſolches ohne allen Verzug zu erkennen gebet.

Vnd

Vnd dieweil sich Caspar/also wie obgedacht gegen vns so vergeßlich verhalten/so wollen wir einem jeden hiemit versprochen haben / daß wir dem jenigen / so vns den gemelten Caspar lebendig vberantwort / oder in Gefängnuß / daß wir jhn bekommen möchten / einbringt / fünff tausent Thaler par alsbaldt geben vnd verschaffen. Euch hierinnen/wie wir dann an euch allen vnd jeden nicht zweiffeln / gehorsamlich vnd vnterthänigst verhaltet / bey Vermeidung vnser Königlichen Straff vnd schweren Vngnadt / ist vnser ernstliche meynung. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag/den neun vnd zwantzigsten Tag des Monats Julii/nach Christi Geburt/im funffzehenhundert vnd sieben vnd viertzigsten / Vnserer Reich deß Römischen im 17. vnd der andern aller im 21. Jahr.

301. Lohn des jenigen der Caspar Pflugen lebendig würde vberantworten.

Gleicher weiß seind offene Mandat in Behemen / vnd die eingleibten Landt/ contra Welemiczky außgangen/ Datum auff m Prager Schloß den dritten Tag Augusti/im sieben vnd viertzigsten Jahr.

302. Außschreiben wider den verbrecherischen Welemitzky/Nu. 285.

Offene Außschreiben eines Landtags in alle Kreiß des Königreichs Behemen.

WIr Ferdinandt/ &c. Entbieten den Wolgebornen / Gestrengen / Ehrvesten vnd Ersamen/vnsern lieben getrewen/Herrn / Ritterschafft / Manschafft / vnnd denen von Stätten/auch) Amptleuten/vnd allen vnsern Vnterthanen/in vnserm Königreich Behemen/vnser Königliche Gnadt vnd alles guts. Lieben getrewen/nach dem euch vnverborgen/ daß wir auff dem gemeinen Landtag / so zur zeit Ascentionis Domini, auff dem Prager Schloß allhie gehalten/durch vnser Commissarien / auß dem Feldeläger vor Wittemberg / an euch gnädiglich begeret haben/daß jhr euch ewer vngebräuchlichen vnd vngewönlichen Bündtnuß/ledig zehlen/ewre Jnsigel davon nemblich/vnd solche zusammen Verbündtnuß gentzlich abthun vnd cassiren sollet / mit fernerm vnserm gnädigsten vnd Vetterlichen Zusagen / wann solches beschicht/ daß wir euch die verschreibungen/ wegen Beschützung Gerichts vnd Rechts/ auch der Freyheiten vnser Cron Behemen/ wie solches darfür acht wird/daß es zuvor ehe der ledige Fall vber die Landtaffel/durch die Brunst kommen/in gedachter Landtaffel eingeleibt gewesen / widerumb einschreiben/vnd intabulieren / auch einen gemeinen Landtag / euch den Ständten / durch bemelte vnsere Commissarien/ bestimmen / ansetzen / vnd publiciren wollen lassen / So haben aber vnsere billiche vnd gnädige begeren/zur selben zeit kein statt gehaben/ noch angenommen wollen werden.

303. Kön. Maj. Verheissung / nach abgethanen Bündtnuß Gericht/ Recht/ Freyheit / wie solches vor der Fewersbrunst gewesen/ wider anzurichten / vnd einen Landtag zuhalten.

Dieweil wir dann nicht gern wolten / daß die Ständte vnsers Königreichs Behemen / als vnsere getrewe Vnterthanen/einige beschwerde wider vns jhren König vnd Herrn/ausser billicher ursachen tragen/ vnd damit belästiget/ auch bey Gericht / Recht vnd Freyheiten der Cron / im wenigsten wider die Billigkeit bedrangt solten werden/ Semd wir auff zu mehr maln beschehen begeren der Ständte/in vnser Königreich Behemen / auff vnser Königlich Schloß Prag ankommen/ keiner andern meynung noch vorhabens/ allein daß wir bey vnser Hochheit / Authoritet vnd Reputation/ nicht weniger als vnsere Vorfahren Könige zu Behemen / vnd die Ständte / auch männiglich bey Gericht / Recht vnd Freyheiten / so wider vnser Hochheit vnd Authoritet / mit der That nicht verhandelt/verbleiben/vnd darinnen von vns beschützt vnd gehandthabt würden / vnd das jenige/ so zum förderstem dem Allmächtigen zu Ehr vnd Lob/vns / auch allen Ständten vnnd Einwohnern vnser Cron Behemen zum besten vnd nützlichsten gedeyen möcht / betrachten / fürnehmen vnd handlen/auff daß so wol dem armen/ als dem reichen / einem wie dem andern/ gleichmessig recht vnd Gerechtigkeit mitgetheilet vnd administrirt werde / doch daß die Ständte von obgeschrieben solchen iren Bündtnussen vnd Verschreibungē / vor aller andern Landtagshandlungen abstehen / jhre Jnsigel davon/in massen vns solches jhr viel zugesagt / weg nehmen / vnd solche Verschreibungen gentzlichen cassiren vnd nullitiren / So wollen wir alsdan / wann solches beschicht / vermög vnserer vorigen gnädigsten Zusag / die Verschreibung / wegen beschützung Gerichts/Rechtens/vnd der Freyheiten vnserer Cron Behemen/ inmassen solches zuvor in der Landtaffel eingeleibt gewesen/alsbaldt wider einschreiben vnd intabulieren lassen/ Vnd ferner was wir für nottürfftig vns/ vnsers vnd der Ständte der Cron Frommen / Nutz vnd bestes erkennen werden/mit euch den Ständten handlen vnd schliessen.

Derhalben auß diesen vnd andern obgeschrieben vrsachen / vns vnd die Cron betreffent (wie wir dann auch zum öfftern / von euch darumb angelangt vnd demütigst gebeten/auch solches zuvor in vnsern Mandaten zu Leithomeritz außgangen / gnädiglich zugesagt) wollen wir euch hiemit in Krafft diß Brieffs/einen gemeinen Landtag/in vnserm Königreich Behemen / auff vnser Königlich Schloß Prag auff Montag vor Bartholomei/den 22. Augusti schierist/ Abends einzukommen/vnd folgents Dienstags zu früer Tagzeit/der Handlung zugewarten/angesetzt/bestimt vnd außgeschrieben haben.

304. Befehl auff angesetztem

Befehlen darauff euch allen vnd jeden insonderheit / daß jhr auff obbestimpten Montag Abends/in vnser Prager Stätt einkömpt/vnd folgents Erichtags zu früer Tagzeit ohne alle ver-

Landtag zuerscheinen/mit angehengter Cómissarien.

hinderung vnd Außzug/euch auff vnserm Königlichen Schloß/ auff dem Pallast bey vns zu der Landtags Handlung / die jhr zu derselben zeit ferner von vns vernehmen werdet / dem alten löblichen Brauch nach finden lasset / wie wir dann nicht zweiffeln / jhr all vnnd jeder insonderheit werde bey solchem von vns angesetzten Landtag erscheinen / vnd euch hierinnen alles Gehorsams gutwillig erzeigen. Welche aber vngehorsamlich aussen bleiben / vnd vber diesen vnsern endlichen Befehl (deß wir vns doch mit nichten versehen) sich anheim enthalten theten / sol nichts weniger mit den erscheinenden/dem alten löblichen Brauch nach gehandelt / beschlossen vnd vollzogen werden/vnd die aussen bleibenden schüldig vnd verpflicht seyn/demselben / was also beschlossen / rechtlich sölg zu thun. Es sollen auch vnsere Stätt durch jhre vollmächtige Gesandten / so viel jhnen darbey gebühren wird/bey solchem Landtag erscheinen/Das alles ist vnser ernstlicher will vnd meynung. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag/am Sontag nach S. Anna/Anno 1547. vnserer Reich vt supra.

305. Landtags fürtrag.

Der erste Fürtrag der Kön. Maj. welcher auff einem gemeinen Landtag auffm Prager Schloß/allen Ständten des Königreichs Böhemen/ in beysein jhrer Kön. Maj. am Erichtag in vigiliis Sancti Bartholomæi Apostoli, im 1547. Jahr/beschehen.

306. Was Kön. Majest. zu haltung eines Landtags vnd rechtlicher Execution vber etliche Rebellische Ständt bewogen.

DJe Römische/Hungarische vnd Böhemische/ꝛc. Kön. Maj. vnser allergnädigster Herr / Nehmen der Ständte vnterthänig vnd gehorsamlich erscheinen zu diesem Landtag/ zu sondern Gnaden an/Vnd nach dem sich jhr Kön. Majest. in jhrer Majestät außgangen Mandat / des datum Leutmeritz/ am Freytag nach Pentecostes, dieses lauffenden 1547. Jahrs / gnädigst erbotten/vnd bewilliget / daß jhr Königliche Majestät nicht auß dieser Cron verrücken / sondern zuvor einen gemeinen Landtag ansetzen/halten/ vnd alles das/ was jhrer Königlichen Majestät vnd gemeines Landes Nottursst/Nutz/ Wolfart vnd auffnehmen were / handlen vnd fürnehmen wolten/doch daß zum aller ersten die auffgerichte Bündtnuß auffgehebt vnnd cassirt würde/ dargegen jhr Königliche Majestät/ das jenige / was zuvor in der Landtaffel / zuerhaltung Friedt/ Rechtens vnd Gerechtigkeiten gewesen/ wider einleiben wolten lassen / Wie dann jhr Königliche Majestät diesen Landtag darumb außgeschrieben vnd bestimpt/ auch nicht zweiffeln/ die Ständte werden allbereit zu der gnüge vernommen haben/ was von etlichen vngetrewen / vnnd vngehorsamen/wider jhrer Kön. Maj. Authoritet vnd Hochheit gehandelt/ vnd alle jrer Majest. Regierung auff sich gezogen/ vnd derselben thätlich zugebrauchen vnterstanden / Darumb jhr Königl. Mai. zum höchsten verursacht/dieselben für jhr Königl. Mai. vnd derselben Fürsten vnd Räthe / so jhr Königl. Maj. auß dem Marggraffthumb Mähren/Fürstenthumb Schlesien/vnd beyden Marggraffthumen/Ober vnd Nider Laußnitz/in treffenlicher anzahl bey sich gehabt/zu citieren / ob einer sein Vnschuldt der beschüldigung halben darthun vnd purgieren möchte / damit derselbe solches genösse/ vnd wider die Billigkeit nicht beschwerdt würde/ wiewol jhr Königliche Majestät auß begangnen geschichten/wol in ander weg hette handlung pflegen mögen/so haben doch jr Königliche Majestät mit keinem Gewalt greiffen noch verfahren wollen/sondern was billich vnd recht/darinnen handlen vnd beschehen lassen.

Vnd als sich aber etliche die sich nennen/als nemblich/Wilhelm Krzinetzky/Albin Schlick/ Caspar Pflug / Heinrich Widbach / Peter Welemitzky/ vnnd Melchior Ruer / an jhren Eyden/ Pflichten/vnd Ehren/gegen jhrer Königlichen Majestät/ als jhren König vnd Erbherrn vergessen/vnd nicht gestanden/gegen denselben haben sich jhr Königl. Maj. der Gerechtigkeit verfahren/ vnd daß sie jhr Ehr/Leib vnd Gut/verwircket/rechtlich erkant.

Aber nach dem nicht ein kleine anzahl/vermög der außgangen Citation erschienen/doch sich als die schüldigen / die sich der bezücht nicht haben wissen außzuführen vnd zupurgieren / haben sie sich jhrer Königlichen Majestät auff Gnad vnd Vngnad ergeben/wiewol jhr Mai. lieber gesehen/ sie hetten das Recht angenommen/ Gegen denselben haben jhr Mai. vnangesehen jhrer thätlichen begangen Handlungen vnd Verwirckung / in betracht jhrer Geschlechter vnd ehrlicher Freundtschafft / den mehrern theil mit Königlichen Gnaden / vnnd nicht jhrem Verdienst nach gehandelt.

307. Kön. Maj. begeren vor allen dingen/daß gemachte Bündtnuß abzuthun/ vnd aus der Landtaffel zulöschen.

Vnd dieweil jhr Königl Maj. sondere Notturfft erfordern wil/auch jhrer Maj. Außschreiben nach billich beschicht/ daß erstlich vor aller anderer Handlung/die auffgericht / vngebräuchlich Verbündtnuß auffgehebt/cassirt/vnd die Sigel davon genommen werden/ wie sich deß ein grosse anzahl der Ständte gegen jhrer Königliche Majest. Persönlich vnd in Schrifften/auff einem gemeinen Landtag zuthun erbotten/ So begern die Kön. Maj. gnädiglich / vnd wollen / daß sich die Ständte alsbaldt solcher Bündtnuß vnd Verschreibungen wolten erlassen / dieselben cassieren/ vnd jhre Sigel wider zu jhren händen nehmen / deßgleichen daß auch die Verbündtnuß / wo einigerley nach auffhebung des Landtags / von jhrer Königlichen Majestät Commissarien / so am Montag nach Quasimodogeniti, von jhrer Königlichen Majestät angesetzet worden / zusamyt dem Landtag so nicht mit jhrer Königlichen Majestät Zulassung vnnd Außschreiben am

Frey-

Freytag post Ascensionis Domini verschienen / gehalten / auß der Landtaffel außgeleschet wurde.

Dagegen seind jhr Kön. Maj. derselben gnädigsten gethanen Bewilligung nach / alsbaldt sie sich / wie gemelt / auß der Bündtnuß lassen / vnd die Außleschung in der Landtaffel thun / des gnädigsten Erbietens / daß jhr Königl Maj. wider wollen die Verschreibungen / damit das Recht geschützt / gehandthabt / vnd guter Friedt erhalten / inmassen von König Wladißlao löblichen Gedächtnuß beschehen / vnd in der Landtaffel / vermög desselben beyligenden Artickels gewesen / einleiben lassen / auff daß die Ständte sehen vnd befinden mögen / daß jhr Majest. Willen vnd Gemüth nicht dermassen / wie jhr Maj. mit Vngrundt vnter die Leut gebildet / als wolten jhr Ma. etwas wider der Ständte Freyheit / Privilegia / Recht vnd Ordnung handlen / sondern daß jhr Kön. Maj. die Ständte in demselben / so viel billich / gnädigst handhaben vnd schützen / vnd da wider nicht thun wollen / auch darumen jhr Kön. Maj. jhre Erben vnd nachkommen verbinden.

308. Dagegen wolle jhr Kön. Maj. Privilegia / Recht vnd Gericht / wie vor anrichten / vnd der Landtaffel einverleiben.

Vnd als von etlichen auß den Ständten / hin vnd wider außgebreitet / vnd gegen jhrer Königl. Maj. selbst gemelt / als solte jhr Kön. Maj. mit dem Mandat / so jr Majestät in diesem Jahr / des dato am Mitwochen nach Felicis, auß jhrer Maj. Prager Schloß außgehen lassen / wider der Ständte Freyheit vnd Privilegia gehandlet / welches sich jhr Königl. Maj. noch nicht zuerinnern wissen / daß es beschehen were / Vnd fürnemblich auß der vrsachen / daß jhr Kön. Maj auß schüldiger Pflicht nicht haben können vmbgehen / dieweil Johans Friederich gewesener Churfürst zu Sachsen / jhrer Kön. Maj. Eygenthumb / das Closter Dobrolug / die Herrschafft Sonnewaldt vnd Finsterwaldt / gewaltiglich eingenommen / geplündert / vnd mit Kriegsvolck besetzt / auch jhrer Maj. Statt Luckaw im Marggrafthumb Nider Laußnitz gelegen / an jhn zuergeben / durch seinen Hauptman Wolffen Creutz / auffordern lassen / vnd da sich dieselben in Ansehung jhrer Eydt vnd Pflicht / nicht ergeben wollen / denselben abgesagt / vnd sie mit vberziehen / Mordt / Brandt vnnd Raub / betrübet / auch etlichen darvber im Landt Schaden zugefüget / darauff die Ständte des Marggrafthumbs Nider Laußnitz / jhrer Kön. Majest. geschrieben / mit höchster vnterthänigster Bitt / jhr Kön. Maj. wolten sie sampt den Ständten dieser Cron Böhemen / mit eylender Hülff nicht verlassen / da aber das von jhrer Maj. vnd den Ständten nicht beschehe / so wolten sie vor dem Allmächtigen vnd vor jhrer Kön. Maj. auch männiglich bezeuget haben / daß sie von jhrer Majest. vnd der Cron gedrungen würden / daß sie wider jhr Eydt / Pflicht vnd Ehr nichts gehandelt wolten haben / dann sie köndten des Feinds Gewalt mit jhrer Macht nicht widerstehen. Zu dem habe Hertzog Moritz Churfürst zu Sachsen jrer Kön Maj. vermög der newen auffgerichten Erbeinigung / welche auff der Ständte Bewilligung / vnd durch dieselben darzu verordenten Personen / denen vollkomener Gewalt von den Ständten vnter des Landts Insigel gegeben / auffgericht / ermahnet / jhr Kön. Maj. wolten jhn mit eylender vnd stärckster Hülff / wie jhr Kön. Maj. vnd die Ständte der Erbeinigung nach zuthun schüldig / nicht verlassen / sondern die leisten vnd zuschicken.

309. Vrsachen / warumb die Königl. Maj. noch nicht hoffen wolle / daß jhr hochstreitigs Mandat vnd Auffgebott / (droben Nu. 1.) wider des Königreichs Freyheit vnnd Privilegia gewesen.

Vnd auff solches haben jhr Königl. Maj. in Erwegung jhrer Pflicht / so sie bey jhrer Maj. Krönung gethan / Zusag vnd Verschreibung nicht vmbgehen können / dieweil jhrer Majest. nicht gebühren wolte / nach dem jhr Königl. Majest. keinen Landtag / kürtze der zeit ansetzen haben mögen / das etwas von dieser Cron vnd den eingeleibten Landen entzogen würde (wie dann albereit von dem gewesenen Churfürsten beschehen) stillschweigendt zugestatten / vnnd den Ständten nicht anzuzeigen / wie dann ein Landt dem andern verbunden / einander nicht zuverlassen. Auch das wider die auffgerichte Erbeinigung nicht gehandelt / dann da die Königliche Majestat zu der gegenwehr die Ständte nicht ermahnet vnd auffgebotten / so hetten sich die Ständte billichen gegen jhrer Majestät zubeschweren gehabt / auch bey andern Potentaten jhrer Königlichen Majestät rumülmlich nachgeredt werworden / wie dann jhr Königliche Majestät bey sich selbst erkennen mögen / daß jhr Königliche Majest. nicht als ein getrewer Vatter vnd König / auch derselben Pflicht gemeß gehandelt hette / wann jhr Königl. Maj. in demselben Mandat kein Peenfall / oder straff / so nicht zuvor in der Landtsordnung / da die Cron Feindtlich angegriffen / wie solches zuwehren ein jeglicher schüldig verschrieben vnd auffgesetzt / so doch die / so sich die verordneten Personen genenner / vnd etliche neben jhnen in gemeinen trücken vnd leßen außgeschrieben / vnangesehen / daß jhr Königliche Majestät / durch öffentliche Außschreiben in die Kreiß verbotten / das Kriegsvolck in das Feldt nicht abzufertigen / sintemal jhr Königliche Majestät Persönlich so starck im Feldt / daß jhr Majestät sampt der Keyß. Majest. dem Feindt wol Widerstandt thun mögen / die Peen vnnd Sträff / gleich so wol bey Verlust / Ehr / Leib vnd Gut / vnd darzu mehr / daß deß / so nicht schicket / Weib vnd Kind auß dem Landt vertrieben / vnd nicht wider in das Landt eingelassen solten werden / angesetzt / solches aber jetzt nicht wider der Ständte Freyheiten gewesen / allein jhrer Majest. Mandat hat sollen wider der Ständte Freyheiten außgehen / wie dann die Ständte / als die verständigen bey sich wol zuerwegen haben / warumb jhrer Königlichen Majestät Mandat / das solches wider die Freyheit seyn solt / so schwerlich geachtet. Obs auch billichen beschehen / nach dem sich inhalt desselben jhrer Majestät Mandat im Grundt also befunden / daß der gewesene Churfürst / als der Feindt / jhrer Königlichen Majestät Eygenthumb Joachimsthal vnd Preßnitz / folgendt Schlackenwerde / Liechtenstatt / Elbogen / vnd Valckenaw / durch sein Kriegsvolck feindtlich hat lassen einnehmen / deßgleichen Comethaw / sampt der Herrschafft Vnterthanen / so Sebastian von der Weitmühl zugehörig / eingenommen / geplündert / vnd zum höchsten gebrandtschätzt / auch

Bohußlaven Felix von Lobkowitz Vnterthanen zum Hassenstein/ Item den Vitzthumen zu Clösterli vnnd Egerberg jhre Vnterthanen vberzogen / gleichsfals eingenommen/geplündert vnd gebrandschätzt/so doch etlich Kriegsvolck im Feldt gewesen/von den sachen gut wissen getragen/vnd dem Feindt kein Widerstandt noch Gegenwehr gethan/vnd vnangesehen/daß der Feind also thätlich in dieser Cron gehandelt/ seind gleichwol die getrewen Vnterthaven/so jhrer Königl. Majest. wider solchen Feind/etliche mit jhren eygenen Personen/ oder jhr Volck geschickt / oder jhr Hülff mit Geldt geleistet / mit dem höchsten vnd erschrecklichsten Peensall vnd Straff / davon abzustehen / vnd die weiter jhrer Maj. nicht zuleisten/in öffentlichem Truck vnd Außschreiben bedrawet worden.

310. Hochrühmlichs erbieten: Obje solch Kön. Mandat/ vber hoffen wider Freyheit vnd Privilegia gewesen were / daß jhre Kön. Maj. alles daher rührent nachtheil / kehren vnnd wenden wollen.

Demnach sich aber jhr Kön. Maj. auß sondern Gnaden / damit jhr Majest. als der getrew Vatter vnd König den Ständten geneigt/wissentlich wider der Stände habende Freyheiten vnd Privilegia mit nichten zu wider zuhandlen gedencken/sondern viel mehr gnädigst geneigt seind/die Stände bey jhrer habenden Freyheiten vnd Privilegia zuhandhaben vnd zu schützen / vnd dieselben viel lieber zu mehren/dann zu mindern/ oder zu schmälern/ so haben sich jhr Kön. Majest. auff solche obberührte/etlicher Personen beschwerung/jhrer Maj. außgangen Mandat halber/zu Leutmeritz Persönlich/folgent in jhrer Maj. Außschreiben gnädigst erbotten vnd bewilliget/ꝛc. Wo ferner befunden/vnd jhr Kön. Maj. dasselbe zu der Notturfft fürbracht würde/vber das/daß jhr Königl. Maj. daselbst zu Leutmeritz von dem Mandat auß Gnaden abgestanden/dasselbe cassirt / vnd daß jhr Königl. Majest. die Stände mit notturfftigen Revers / welches bey den Privilegien verbleiben sol/versehen wolten/ also / daß den Ständen obgemelt außgangen Mandat / an jhren habenden Privilegia vnd Freyheiten / zu ewigen zeiten ohne Schaden vnd Nachtheil seyn solte / daß jhr Königl. Maj. nochmals derselben bewilligung vnd erbieten nach / nicht zu entgegen / wo die Stände befinden / vnd jhrer Majest. mit gnugsamen vnd notturfftigem Schein fürbringen können/daß solch offt berührter Mandat wider jhr habende Privilegia vnd Freyheiten außgangen/ daß jhr Königl. Maj. sie die Stände gnädigst vnd notturfftiglich mit einem Revers / oder manderweg versorgen vnd versichern wollen/daß solch außgegangen Mandat jnen den Ständten/an jhren habenden Freyheiten vnd Privilegia/jetzt vnd zu ewigen zeiten / ohne Schaden vnnd Nachtheil seyn solle.

Were aber sach/daß solch Mandat/wider der Ständte Freyheiten nicht außgangen/dafür es jhr Maj. auch entlichen halten / So seind jhr Majest. des gnädigsten versehens / die Stände werden/welcher maß jhr Kön. Maj. auß einem hitzigen vnd listigen Gemüth mit vngrundt vnter sie gebildet vnd angegeben/als solten jhr Königl. Maj. wider jhr habende Freyheiten vnd Privilegia gethan/gehandelt / vnd dieselben vnterdrucken vnd schmälern wollen / keinen Glauben geben/ dann was für vrsachen vnter einem Schein solches Mandats/ wider jhr Kön. Maj. gesucht/fürgenommen/vnd betracht worden/ist auß den begangnen handlungen/wie etliche die Sachen gegen jhrer Majest. als jhrem König vnd Erbherrn gemeint / vnd wie vnrewlich vnd vergeßlich sie gehandelt/zuverstehen/vnd daß allem durch Schickung des Allmächtigen/ welchem jhr Kön. Maj. die Ehr vnd Lob darumb sagen/offenbar/vnd daß sie wider jhr Kön. Majest. solches nicht können (wie gern) vollziehen/verhüt worden /das dann jhr Kön. Maj. weiter zuerzehlen auß Gnaden vnterlassen wollen.

Vnd wann solche Bündenuß/wie gedacht/auffgehebt vnd cassirt/deßgleichen der Landtag/ vnd ob ein Verschreibung in die Landtaffel kommen/außgelescht/auch dargegen jhrer Kön. Maj. gnädigsten Erbietung nach/zu handhabung/ des Rechtens vnd Gerechtigkeiten / wie jhr Majest. Vorfahr vnd geliebter Schweher/ hochlöblicher Gedächtnuß / König Wladißlaus den Ständten gethan/in die Landtaffel eingeleibt / gleichsfals / wo etwas durch das Mandat wider die Freyheit gehandelt / oder nicht wird fürgebracht / So wollen alsdann jhr Königl. Maiestät weiter den Ständten jhrer Königl. Maj. vnd der Ständte Notturfft nach / jhrer Maj. Fürtrag thun / vnd alles helffen handlen vnd schliessen/was jhrer Majest. vnd der Ständte Nutz/ Welfart vnd auffnehmung seyn wil/ Vnd begern hierauff jhr Kön. Majest. gnädiglich/ vnd befehlen / dieweil jhrer Kön. Maj. vnd der Ständt/auch gemeines Landes/sondern obligen vnd notturfft erfordert / daß keiner von hinnen verrücke / sondern jhrer Königl. Majestät ferners Fürtrags vnd Beschluß gewarte.

311. Der ander Fürtrag/so auff obgemeltem Landtag von Kön. Maj. beschehen/im 1547. Jahr/am Pfintztag nach Bartholomæi Apostoli.

Vorredt des andern Fürtrags: Wie viel daran gelegen/daß die Ständte künfftig jhrer Privilegien/vnd die Königl. Maj jhrer

DJe Römische/Hungarische vnd Böhemische Kön. Maj. ꝛc. vnser allergnädigster Herr/zweifflen nicht / die Ständte werden sich zur gnüge haben zuerinnern / welcher massen jhr Kön. Maj. von etlichen durch geschwinde listige vnd vngetrewe Practicirung auch gantz vergeßlich jhrer Eydt/Pflicht vnd Ehren/mit allem vnverschampten vngrundt/vnverschuldt/seydt jhrer Königlichen Majestät Regierung her / bey den Ständten/ vnd sondern Personen angegeben/außgebreit vnd beziehen seind worden/ als solten jr Königliche Majestät wider der

Ständte

Ständte Freyheiten/ Begnadung vnd Privilegia / handlen / vnd die Ständte darumb bringen / vnd einziehen wollen/mit Außführung/daß die Ständte viel Freyheiten/ Privilegia vnd Begnadungen hetten / deren sie durch jhrer Kön. Maj. schembarliche Verhinderung nicht gebrauchen könten/ sondern der verlustig seyn müsten/das dann alles darumb gemeint vnd beschehen/daß dieselben verhoffen/zwischen jhrer Kön. Maj. vnd den Ständten/als jhrer Kön. Majest. getrewen Unterthanen/Irrung/Zwyspalt/vnwillen vnd Vngehorsam/dardurch auch jhr Kön. Maj. zu Vngnaden bewegt möchten werden/zuzurichten/vnd also die Ständte wider jhr Maj. auffzuwiegeln. damit sie in solchem allem jhr Ehr/Nutz/Wolfart vnd Auffnehmen/vnangesehen jhrer Königl. Majestät Ständte/vnd gemeiner Cron Nachtheil/ Schaden vnd Verderben/suchen vnnd erlangen möchten / wie dann solches zum theil auß jüngst beschehener vnd begangner Handlung zubefinden ist/darauß auch ein zeitlang erfolget / daß bey den gehaltenen Landtägen / allerley Beschwerungen fürgefallen / vnd jhrer Kön. Maj. fürbracht seind worden / aber Gott lob je vnd allweg das gegenspiel befunden/also/ daß jhr Kön. Maj. nichts vnbilliches / vnd wider der Ständte Freyheiten vnd Privilegien gehandelt / wie es auch zum offternmal die weg erreicht / daß jhr Kön. Majestät wegen gemeiner Landtsachen allein Landtäg angesetzt / auff daß alles / was den Ständten vnd gemeinem Landt zu Nutz vnd gutem reichen möcht/vnd das jhre Privilegien vnd Freyheiten außgesucht/vnd sie rühlich darbey verbleiben/der gebrauchen vnnd geniessen könten / darzu jhr Königl. Maj. je vnd allweg zufördern vnd zuhelffen geneigt gewesen / vnd selbst mit fleiß helffen darob seyn / auff daß der Ständte Privilegien / ordentlichen außgesucht / geregistrirt / damit die Königl. Majest. vnd die Ständte / deren Wissenschafft haben möchten vnnd behalten würden/ Dieweil dann jhr Königl. Majest. vber allen jhren gnädigsten Willen vnd Gedult / so sie ein zeitlang hierin getragen/auß jüngstbegangner thätlicher Handlung so viel befunden / daß solch angeben/als solte jhr Königliche Majestät wie obgedacht/ wider der Ständte Privilegia vnd Freyheiten handlen/nach dem von etlichen Artickeln / die da haben auff einem gemeinen folgenden Landtag vollzogen sollen werden/wider der Ständte habende Freyheiten/Privilegien/auch wider jhrer Königl. Majest. Erben vnd derselben Authoritet / Hochheit / vnd Königlichen Macht vnnd Gewalt/gerathschlagt/gehandelt/vnd folgents beschrieben seind worden/kein auffhören seyn wil/vnd alles darumb beschicht/ob man möcht zwischen jhrer Kön. Maj. vnd den Ständten / wie gemelt/ Disputation vnd widerwillen einführen / vnd zu Abstellung vnd Verhütung solches / Nach dem jhr Kön. Maj. den Ständten mit Königlichen Gnaden geneiget / vnd nie des Willens vnnd Gemüths gewesen/vnd noch nicht seind / daß sie etwas wissentlich wider jhre Freyheiten vnd Privilegien thun wollen / sondern viel mehr geneigt / dieselben in gebürlichem zuerweitern vnnd zuvernewern/wie auch allbereit im Werck befunden/dann zuschmälern / Dagegen seind auch jhr Königl. Maj. des gnädigsten versehens/sie die Ständte werden sich deß/was jhre Freyheiten vnd Privilegia vnd damit sie von jhren vorigen Keysern / Königen / vnd von jhrer Majestät nicht begnadt/ nicht vnterfahen/noch auff sich ziehen / sondern sich als die getrewen Unterthanen darinnen verhalten/vnd jhr Königl. Maj. bey habender Königlicher Macht vnd Gewalt/wie jhrer Kön. Maj. Vorfahren dieselbigen gehabt/auch König Ludwigen löblicher Gedächtnuß/vnd jhrer Maj. gegeben ist worden/ verbleiben lassen/vnd darinnen kein Verhinderung thun/noch sich dieselben zuverändern vnterstehen.

Derwegen befinden jhr Kön. Maj. daß jhrer Kön. Maj. vnd der Ständte / auch gemeines Landts hohe Notturfft/das solchen Artickeln eins mahls gentzlichen vnd gar abgeholffen / vnd an ein Ort gebracht / damit sich nicht aber mit der zeit / jemandt dieselben an Tag zubringen/vnd dardurch ein Auffwiglung wider jhr Majestät zumachen vnterstünde / vnd durch einen solchen listigen Schein nicht ehrliche vnd fromme Leut in Nachtheil vnd Schaden eingeführet würden.

Vnd damit jhr Königliche Majestät vnd derselben Erben vnd nachkommende Könige zu Böhemen / an einem / vnd die Ständte anders theils / zu Verhütung gemelter Irrung / so sonst darauß erfolgen möchten / verforget würden / so wollen jhr Königliche Majestät solch beschwerlich/vnd jhrer Majestät zugedulden vnleidliche Artickel / hiemit angezeigt haben.

Erstlich belangent die beschehen Verbündtnuß/darauß jhrer Königlichen Majestät vnd gemeiner Cron/viel Vbels entstanden/auch sich grosses Nachtheils vnd Verderbs/dardurch zubefahren gewesen. Dieweil dann in dieser Cron / bey zeiten Königs Wladißlai vnnd Königs Ludwigs beyder löblicher Gedächtnuß / auch jhrer Königlichen Majestät Regierung/nie kein Bündnuß von jemanden auffgericht vnd beschehen/sondern bey zeiten König Georgen * / da diese Cron in vnfrieden gestanden/seind etliche Landtfrieden/oder Bündtnuß genant / in Kreisen durch sondere Personen auffgericht / aber da König Wladißlaus löblicher Gedächtnuß zu einem König dieser Cron erwehlet/ vnd alsbaldt jhr Maj. als ein regierender König gewesen / ist bey dem ersten Landtag seiner Regierung bewilliget worden/daß sie alle solche Landtfriedt vnd sondere Verbündnuß jhrer Maj. haben müssen vberantworten / die verderbt vnd vernicht / vnd hernachmals auch verbotten/vnd darob gehalten worden/auch sich niemandt des vnterstehen dürffen/ dann was jetzt von etlichen Rädelsführern geschehen/darzu jhr Königl. Majest. kein vrsach gegeben/ sondern da nachempfangenem Schaden durch Brunst der Landtaffel / die Ständte bey jhrer Königl. Majestät gesucht/daß die Verschreibung/ zu erhaltung des Rechtens / wider in die Landtaffel solt eingeleibt werden/so wolten sich jhr Königliche Majestät/wie sie sich in anderm gnädigst erzeiget / solches

312. Anzeig der Freyheiten/ welche die Kön. Maj. den Ständten nicht gestehen/ noch einräumen könne.

313. Als i ohn vorwissen vnd bewilligung jhrer Ma. Bündnuß auffzurichten.

* Sup. n. 172.

Macht vnd Gewalt gewiß seyn möge.

ches nicht gewegert haben. Dann jhr Kön. Maj. bedencken den Eydt/ so jhr Maj. den Ständten geschworen/welcher * bey jhrer Maj. nicht verbrunnen/sondern hetten demselben nach/je vnd allweg/ob dem Rechten gehalten/dasselbe gehandthabt/vnd gefordert/daß es zu gleich vnd schleunig/dem Armen als dem Reichen mitgetheilt würde/wie auch solches/daß es beschehen/den Ständen wissentlich. Vnd sintemal jhr Königl. Majest. die Einleibung in die Landtaffel/von wegen Erhaltung vnd Verhelffung des Rechtens gethan/auch darinnen jhr Majest. Erben vnd Nachkommen verbunden/so könten vnd möchten jhr Königl. Majestät ferner nicht gedulden vnd gestatten/da sich jemandt wolt vnterstehen/solche oder dergleichen vngebürliche Verbündtnuß auff zurichten/vnd damit sich des niemandt künfftiglich vnterstünde/sich in Nachtheil vnd Verderb nicht setzte/auch andere neben sich in dergleichen Fall nicht führte/ So ist jhrer Königl. Majestät gnädigstes begern/daß alle Bündnussen/ohn vorwissen vnd bewilligung jhrer Königlichen Majestät/derselben Erben vnnd Nachkommen/auffzurichten/oder davon zuhandlen/mit jetzigem Landtag/bey Verlust Ehr/Leib vnd Guts/der sich solches vntersahen/oder thun wolte/verbotten würde.

[* ô præclara vox! & in sempiternam vix vnquam satis laudati regis Cæsarisque, Ferdinandi, laudem, cubitalibus literis cedro inscribenda.]

314. Zum 1 das Landtrecht vnd Landsämpter mit keinen andern/als von den Ständten præsentirten Personen zubesetzen/vnd dieselben auff Kön. Maj Erben nicht zu beeyden.

Zum andern/als ein Artickel von wegen des Landtrechtens/wie dasselbe besetzt werden sol/dergleichen die Landtsämpter/vnd wie dieselben/auch die Räthe vnd Bürger in den Stätten/zu dem Rechten schweren/vnd ein Eydt thun solten/gebessert/vnd darumb/daß man jhrer Majestät Erben nicht schweren solt/wie solches die Artickel mit A. bezeichent vermögen/welches dann klar wider jhr Maj. Hochheit vnd Königlichen habenden Gewalt. Dann jhrer Königlichen Majest. allein zustehet/mit Rath der Officirer vnnd Räthe/Personen in das Landtrecht zusetzen/dergleichen die Landtsämpter/vnd gebühret also den Ständten darinnen nichts zuordnen/Es were dann sach/jhr Maj. wolte selbst was/zuveränderung auß gnaden kommen lassen/daß aber jhr Königliche Maj. jetziger zeit in nichten kein Notturfft befinden/wie sich auch jhr Königl. Majestät bißher der Ordnung nach verhalten/die Aempter mit tüglichen/vnd nicht außländischen Personen/besetzt/ist wißlich. Vnd so viel den Eydt anlanget/daß dieselben jhrer Königlichen Majestät Erben nicht beschehen solten/die dann rechte Erben seind/vermög Keyser Carls des vierdten Gülden Bullen/auch König Wladißlaven löblicher Gedächtnuß/Privilegien/vnd von jrer Königlichen Maj. darvber empfangenen Revers. Vnd zuentgegen solchem allem/seind diese Artickel gegen jhrer König. Maj. gesucht vnd fürgenommen worden.

315. Zum 3. Landt vnd Kreißtäg vor sich selbst/anzusetzen/darauff zuhandlen vnd zuschliessen.

Zum dritten/als auch ein Artickel gestelt/welcher massen jhr Königliche Maj. die Landtäg solten außschreiben/vnd wie die Zusammenkunfften in Kreisen gehalten/vnd folgents beschlossen werden solt/das dann wider der Königlichen Majestät Königlichen Gewalt/vnd alten hergebrachten Brauch ist/Vnd ob wol des Artickels halben/zum theil auff vorigem Landtag/der da der gemeinen Sachen halben gehalten/Handlung fürgefallen/wiewol fern dem nicht gleich/ So haben doch jhr Königl. Majest. den Ständten solche bewegliche vrsachen angezeigt/daß sie von solchem Außschreiben vnd Kreißtag zuhalten abgestanden/vnd dasselbe bey jhrer Maj Königlichem Gewalt/als der allein die Landtäg vnd Kreißversamlungen außzuschreiben/vnd anzusetzen hat/vnd sonst männiglich des zuthun verbotten ist/verbleiben lassen. Aber vber das haben sie in solchen Artickeln jhrer Majest. Gewalt/von jhrer Maj. auff andere ziehen vnd stellen wollen/wie sie auch Kreißtag angesetzt/vnd darinnen handlungen gehalten/derhalben Landtäg vnd Zusammenkunffte angestelt vnd besucht/vnd darauff allerley handlungen gepfleget/wie der Artickel mit C. besagt.

316. Zum 4. sich in jegliche frembde Kriegsdienst/ohn wider die Cron zubegeben.

Zum vierdten ist auch ein Artickel gestelt/daß ein jeder/außgenommen wider die Cron/darinnen aber die Königl. Maj. vnd die Incorporirten Land nicht außgeschlossen/dienen mög/wem er wil: dardurch ein jeglicher seiner Pflicht vnd Eydt an jhrer Maj. vergessen/wie der Artickel mit D. gezeichnet.

317. Zum 5. bey Leben eins Böhemischen Königs/jhr Majestät Sohn/nit zu krönen/vnd sich einer freyen Wahl anzumassen.

Zum fünfften/ist vnter anderm ein Artickel gemelt von wegen jhrer Königl. Maj. Erben/daß keiner bey jhrer Maj. Leben solle gekrönet werden/wie solches der Landtag im 1526. Jahr gehalten vermöcht/daß derselbe Artickel vnd Landtag da er gleich außgelescht/widerumb in die Landtaffel eingeleibt solt werden/wie der Artickel mit E. signirt/darauß zuverstehen/daß sie jhrer Kön. Majest. Erben/wider des Keysers Carls des vierdten Gülden Bullen/* vnd König Wladislaven Privilegien vnd Revers/so die Ständte von jhrer Maj. darvber angenommen/vnd zu den Privilegien gelegt/der Königlichen Cron entsetzen/benennen/vnd jhnen wider der Ständte Privilegien vnd Freyheit ein freye Wahl zueygenen wollen.

[*. In principio & fine tituli 7.]

Vnd dieweil sich dann jhr Königl. Maj. (wie hievor auch gemelt) daß vnauffhörlich etliche Personen mit fleiß dahin getrachtet/wie sie jhr Königl. Majest. vmb jhr Königliche Authoritet/Hochheit/Macht vnd Gewalt/auch jhrer Maj. Erben vmb die Cron bringen/vnd lieber andern zuwenden wolten/vnbedacht/daß solches wider der Ständte Freyheit vnd Privilegien fürgenommen/deß sich jhr Maj. auch nicht versehen/daß man das jenige wider jhr Königl. Maj. thun solte/gnädigst zuerinnern haben/so können jhr Königl. Majestät auß schüldiger Pflicht/damit sie jhr selbst/jhren Erben vnd nachkommen Königen zu Böhemen verwandt vnd zugethan/nicht vnterlassen/

lassen/sondern daß jhr Königl. Maj. sich jhre Erben vnd nachkommende Könige / darinnen also versehen vnd versichern wolten / damit gegen jhrer Königl. Maj. derselben Erben vnd nachkommenden Königen zu Böhemen/solches nicht mehr fürgenommen würde. Vnd damit nicht weiter widerwillen zwischen jhrer Maj. vnd den Ständten erfolgte/so doch jhr Kön. Maj. des niemandt gestatten noch zulassen könten/daß in jhrer Königlichen Maj. Hochheit/ Authoritet vnd Königlichen Gewalt jemandt greiffen/darwider handlen/vnd dieselben schmälern/auch von jhrer Majest. auff ander/ oder sich selbst ziehen / vnd derselben sich zugebrauchen vnterstehen wolte/dann jhr Kön. Majest. gedencken sich/derselben Erben vnd nachkommende Königen/ bey jhrer Kön. Maj. Authoritet/Hochheit/Macht vnd Gewalt/wie des jr Königl. Maj. Vorfahrn Keyser vnd Könige gehabt/vnd jhrer Maj. von den Ständten/als wol / als weylandt König Ludwigen gegeben ist worden/zuhandhaben/dann keiner jhrer Kön. Majestät Vorfahren / Regierende Könige/dieselben nicht auß jhren Händen/vnd den Ständten/von sich begeben/allein was König Wladißlaus löblicher Gedächtnuß / auff sein Wolgefallen / dem Landtrechten auff etliche Jahr (wie das Privilegien thut besagen) gelassen / doch ist dieselbe zeit verschienen / vnd König Ludwig löblicher Gedächtnuß/vnd jhrer Königl. Maj. auff gemeinem Landtag/wie gedacht/wider zugestelt/ vnd daß jhr Königl. Maj. ein mächtiger vnd regierender König/wie jhr Maj. Vorfahren/seyn/ vnd niemandt in jhr Majestät Hochheit/ oder Königliche Macht greiffen solle.

318. Kön. Maj. begeren welcher gestalt solche sämtlichen vermeinte Freyheiten abgeschafft/ vnd das widrige der Landtaffel eingeleibt werden solt.

Der vnd anderer mehr beweglichen vrsachen halben/ist jhrer Königl. Majest. gnädigstes begeren daß die Ständte auff diesem Landtag wider wolten in die Landtaffel/ vnangesehen / daß es zuvor geschehen/einleiben lassen: daß jhr Königl. Maj. jhrer Maj. Erben vnd nachkommende Könige/alle Authoritet/Hochheit/gewaltige Königliche Regierung vnd Macht/als jhrer Kön. Maj. Vorfahren/ Keyser vnd Könige zu Böhmen gehabt/haben/vnd sich derselben/ohn männigliches Verhinderung gebrauchen sollen. Vnd da jemandt jhr Königl. Maj. derselben Erben vnd nachkommenden König/Authoritet/ Hochheit/ gewaltige Königliche Regierung vnd Macht greiffen/ darwider handlen/oder dieselben von jhrer Maj. ziehen / vnd auff andere bringen / oder sich derselben gebrauchen wolte/daß derselbe oder dieselben/Ehr/Leib vnd Gut / inhalt der Rechtsprüch) / die jr Maj. Vorfahren/fürnemblich König Georg gethan/verlustig seyn solle/vnd daß sie die Ständte/vnd ein jeglicher/ neben jhrer Königl. Maj. bey Verwirckung seines Lebens vnd Guts stehen/ vnd jhrer Maj hülfflich seyn sol / vnd nicht verlassen / damit solche Vntrew vnd Vngehorsam/ der also/wie obgedacht/wider jhr Maj. handelte/gestrafft würde.

Zu dem / daß nun mehr fort an sich keiner vnterstehen / oder vnterfahen solt / etwas zu reden vnd handlen/von den Artickeln / wie oben gemelt / als von wegen Besetzung der Personen in das Landtrecht/auch der Landtsämpter/ deßgleichen des Eydts so jetziger zeit jhrer Maj vnd derselben Erben gethan wird/das solches anders / dann wie es in jhrer Majest. Königlichen Gewalt stehet/ vnd die Ordnung auffgericht vnd vermag/gehalten sol werden.

Gleichsfals/daß der Landtags Artickel/welcher im 1526. Jahr/ den Montag nach Francisci/nach König Ludwigs tödtlichen Abgang beschlossen worden/betreffent jhrer Königlichen Majestät Erben/daß dieselben bey jhrer Königl. Maj Leben nicht gekrönt werden sollen/dardurch man freye Wahl / nach jhrer Königl. Majest. Abgang haben hett wollen / sintemahl derselbe von allen Ständten auß der Landtaffel außgelöscht / wider in die Landtaffel eingeleibt sol werden / oder daß jhrer Maj. Erben nicht rechte Erben seyn solten.

Auch da sich jemandt vnterstünde / Landt oder Kreißtäg außzuschreiben / anzusetzen / oder sonst Zusammenkunfften anzustellen/da jhrer Königl. Majest. vnd gemeiner Ständ Sachen gehandelt würden/oder daß jemandt sich wider jhr Maj. in Dienste emliesse/ oder ander Artickel/ die wider jhrer Königl. Maj. Authoritet/Königlichen Gewalt vnd Macht weren/fürbrechte/vnd bey den Leuten zutreiben vnterfahen würde/daß der oder dieselben/so vberwiesen vnd befunden/jr Ehr/ Leib vnd Gut verlohren solten halben. Sondern was der Ständte Freyheiten vermögen/vnd wie die an jhnen selbst seyn/wollen jhr Kön. Maj. männiglich davon reden lassen.

Vnd wollen sich hierauff jhre Königl. Majest. bey den Ständten gnädigst versehen/sie die Ständte werden solches selbst für billich achten/ vnd zuthun nicht wegern/ auff daß zwischen jhrer Königl. Majest. jhrer Maj. Erben vnd Nachkommen / vnd den Ständten / nicht Jrrung eingeführet vnd jhre Majest. vnd die Ständte nicht möchten dardurch in beschwer kommen/sondern in ruhigem wesen verbleiben/ nach dem jhr Kön. Maj. wider der Ständt Freyheit vnd Privilegien/ sondern den Ständten gnädigst zuhalten/vnd dabey schützen vnd handhaben/in Bewegung/daß jhr Königl. Maj dasselbe inhalt jhrer Majest gethanen Eydts/ zuthun auch schüldig. Dann jhr Maj. wollen ihnen den Ständten/was jhnen zugehört/nicht nehmen/ noch entziehen / dergleichen versehen sich jhr Maj. die Ständte werdens gegen jhrer Maj. auch nicht thun.

319. Die gerümte Freyheit/ in allen/ohn in etlichen Artickeln zubeweisen.

Vnd dieweil jhr Kön. Maj. vermercken/ daß allerley rede von etlichen auß den Ständten beschehen sollen/daß sie nicht wüsten/was jhrer Kön. Maj. Authoritet/oder Königliche gewaltige Regierung were/dann sie mit dergleichen Freyheiten versehen/daß sie jrer Kön. M. nur in etlichen Artickeln Gehorsam zuleisten schüldig seyn solten/ derhalben begeren jhr Königliche Majestät/die

Ständte wolten solches jhrer Maj. anzeigen/vnd die Artickel fürlegen/ob jhrer Majest. gewaltige Königliche Regierung wider jhr Freyheit/vnd in wee seyn solte/dann jhr Kön. Maj. nichts/wie obgedacht/wider jhre Privilegia wissentlich zuhandlen gedencken/hinwider versehen sich auch jhr Maj. was jhnen nicht zustehet/daß sie solches nicht von jhrer Kön. Majest. abwenden vnd auff sie ziehen werden wollen.

320. Von Kön. Maj. vnd dero Erben Hoff vnnd Cammergericht/ kein Appellation aus Landrecht zugestatten.

Jhr Kön. Maj. haben auch verstanden auß den gestelten Artickeln/wie daß etliche vnaufhörlich wollen/daß von jrer Kö. M. Hoff vnd Cammergericht/die Appellation für das Landrecht gehen solte/welches jhr Kön. Majest. beschwerlichen fürfallen wolte/Nach dem es bey jhrer Königl. Majest. Vorfahren Keysern vnd Königen/auch bey zeiten jhrer Kön. Ma. Regierung nicht beschehen/noch gestatt wollen werden/wie dann in des Keysers Carls Privilegien * zubefinden/daß solche Gericht allein jhrer Maj. eygen seind/vnd die Appellation für jhr Majest gehen solle. Damit aber künfftig zwischen jhrer Kön. Maj. vnd den Ständten/oder sondern Personen/auß vnwissenheit nicht Jrrungen fürfielen/so wollen jhr Kön. Maj. das bey diesem Landtag versehen/vnd in die Landtaffel eingeschrieben würde/daß kein Appellation/von dem Hoff vnd Cammergericht/auff kein ander Recht gehen noch kommen solt/allein für jhr Kön. Maj. Person/derselben Erben vnd nachkommende Könige zu Böhemen.

[* Bullæ aureæ communis, ca. 8. versic. Adiicientes expresse, &c.]

321. Jhr Kön. Maj. alle Iurisdiction ausser in Erbschafft sachen vorzubehalten.

Darzu daß jhr Königl Majest. jhr vnd jhrer Majestät Erben/vnd nachkommenden Königen/diese Hochheit vnd Königliche Gewalt auch bevor behalten wollen habey/daß vmb alle Sachen/ausserhalb der Erbschafft/welche allein vor dem Landrechten zuverhören gebüret/inhalt König Wladißlawen angesetzten Ordnung/die sie haben durch Jan von Selnberg/der zeit Canzler/vnd Petern von Sulewitz/vermög beyligender Copia einschreiben lassen/für jhr Königl Maj. gecitirt mag werden.

322. Ob vber vnrecht des Landgerichts/bey voriger hoher straff/ sich hinfür niemands beklagen solle? zubedencken.

Vnd als jhr Königl. Majest. vnter den gestelten Artickeln vernommen/daß von wegen der Personen/so im Landtrechten sitzen/da jemandt vnrecht beschehe/es were durch das gantze Gericht oder sondere Personen/daß niemandt sich desselben beklagen/oder beschüldigen dörffte/von wegen der grossen Straff/so darauff gesetzt/von den Leuten nicht klein beschwerde getragen wird. Wofern sich nun die Ständte darumb vertragen/daß die Straff gemildert/vnd der Artickel/wie der gestelt/verbleiben solt/so bewilligen jhr Königliche Majestät auch darzu/auff daß sich niemandt vnrechtens zubeklagen habe/dann jhr Königliche Majestät gnädiglich vnnd gern wollen helffen/auch selbst darob seyn/daß dem Armen als dem Reichen/die Gerechtigkeit mitgetheilet/vnd niemandt gefortheile/sondern ein Gleichheit darinnen gehalten würde.

323. Das Biergelt wider bey straff anzuordnen.

Nach dem jhrer Kön. Maj. von etlichen das Bier Geldt abgeschafft/vnd nicht gegeben ist worden/darob jhr Kön. Maiest. nicht vnbillich beschwerungen tragen/Derwegen begern jhr Kön. Majest. gnädiglich/die Ständte wolten auff diesem Landtag also Fürsehung thun/damit solch Biergeldt/vermög jüngster bewilligung/bey einem auffgesetzten Peensall von einem jeden gegeben vnd gereicht werde.

324. Erbeinigung mit Chur-Sachsen/ mit dem Landsigel zubekräfftigen.

Als auch auff jüngst verschienem gehaltnen Landtag/des 46. Jahrs/vermög der beschehenen Bewilligung/vnd von sich gegebner vollmacht/vnter dem Landts Jnsigel/die Erbeinigung mit Hertzog Moritzen Churfürsten auffgericht. Damit aber zwischen jhrer Königl. Majest. dem Churfürsten/noch den Ständten/nicht Jrrungen vnd andere Disputation einfallen möchten/sintmal jhr Königliche Majestät befinden/daß jhr Majestät vnd den Ständten/auch den Einwohnern dieser Cron nicht wenig * an solcher Erbeinigung nach dem die Lande dermassen an einander stossen/gelegen/dardurch aller freundtlicher Nachbarlicher willen vnd Förderung erhalten/auch dieselben in etlichen Artickeln * gebessert/dardurch die Vnterthanen zu beyderseits/zu gebürlichem vnd schleunigen Rechten komen können/vnd die bösen vñ Vhedtsleut/die zuvor alle Förderung in des Churfürsten Landen gehabt/abgestelt/wie dann die Ständte alles auß der Erbeinigung weiter vernehmen werden/Demnach begern jhr Königliche Majestät gnädiglich/die Ständte wolten die gemelte Erbeinigung/wiewol es zuvor geschehen/aber zu mehrer Sicherheit/bekräfftigen/vnd jhr Landt Sigel andrucken lassen.

325. Vber die Landsprivilegia drey erley Registraturn zu verfertigē/ eine neben den Originaln auff den Carlstein zuführen.

[* Sup. nu. 138.]
[* Sup. nu. 39. 52.]

Betreffent die Landts Privilegia vnd Freyheiten/dieweil dieselben/wie jhr Königliche Majestät bericht/allbereit geregistrirt/derwegen sehen jhr Kön. Maj. für ein sondere Notturfft an/daß die Ständte wolten den Personen/so zuvor darzu verordnet/vnd an statt der zweyen Personen/Ernsten Welemitzky/vnd Wenzeln Zeuschitzky/andere zween erwehlen/daß sie alsbaldt nach Beschluß des Landtags die Original mit der Registratur collationieren/vnd jhrer Kön. Maj. ein Register/vnter des Landts Jnsigel/vnd derselben Personen Handzeichen gegeben/die ander Registratur zu der Landtaffel/vnd die dritte mit den Originaln/auff den Carlstein geführet vnd verwaret würde.

326. Ob die Kron vnd Kleinodien noch auff dem Carlstein/ besichtiget zu lassen.

Vnnd als viel seltzamer Reden vnter den Ständten von etlichen beschehen/wie vielleicht die Cron vnd andere Kleinodia/nicht auff dem Carlstein/sondern davon genommen seyn solten/auff daß solcher Verdacht auß den Leuten gebracht/vnnd die Vnwarheit offenbar würde/so begeren jhre Königliche Majestät/die Ständte wollen Personen dahin gen

Carl-

Carlstein vererdenen / die solches besichtigen / vnnd alsdann die Ständte desselben wider berichten.

Es haben auch die Ständte auff dem Landtag / so im 46. Jahr gehalten / Personen verordnet / die neben jhrer Kön Maj. die new vnd alt Landsordnung gegen einander vbersehen / vnd wo eine der andern entgegen / dieselben zuvergleichen / Dieweil aber von wegen der verschienen Kriegsläufften vnd Handlungen / jhr Königl. Maj. die Personen nicht haben können erfordern / vnd die Sachen nicht zu ort bringen mögen / vnd auff daß solchem schleunig abgeholffen möcht werden / so begern jhr Kön. Maj. gnädiglich / die Ständte wolten noch mehr Personen zu den vorigen erwehlen / vnd jhnen vollkommenen Gewalt geben / daß sie neben jhrer Kön. Majest. ohne einigerley hindersich bringen / auff dem Landtag möchten außsuchen / handlen vnd beschliessen / darzu wo nothwendige Artickel fürfielen daran den Ständten gelegen / damit männiglich die Gerechtigkeit mugetheilt / Wo dann zuvor etliche nothwendige Artickel beschrieben / daß sie solches neben jhrer Maj. auch zuthun macht hetten / Vnd was also einträchtiglich beschlossen vnd publicirt / daß von männiglich vollzogen würde / wie gleichsfals bey Auffrichtung der newen Landtsordnung geschehen / so wolten jhr Königl. Maj. die Personen auffs ehest so müglichen erfordern / vnd die Sachen für die handt nehmen.

327. Zu Revision vnd Conciliation der alten vnd neuen Landsordnung / Kön. Ma. gewisse Personen / mit voller macht / zuzuordnen.

Jhr Königliche Majestät wissen sich auch gnädigst zuerinnern / daß die Ständte sich zum öfftermal auff den gehalten Landtägen zum höchsten beschwerdt / von wegen vnerdnung des Gesindts / auch der Thewrungen bey den Handwercksleuten in Stätten / deßgleichen der abtrünnigen Vnterthanen von jhren Herrschafften / vnd in andern Artickeln / was zu guter Policey vnd Ordnung / daran denen / so sich mit der Wirdtschafft nehren müssen / auch dem armen gemeinen man all seine Nahrung gelegen vnd darumb allerley handlungen beschehen / aber gleichwol von wegen etlicher Hinderungen / vnd fürnembtlich der Stätt vnd Zünfften halben / wiewol jhr Königl. Maiden Handel gern gefördert / nichts fruchtbars auffgericht hat mögen werden. Sintemal aber jhr Königl. Maj. befinden / daß den Einwohnern dieses Königreichs / an guter Policey vnd Ordnung viel gelegen / auch daß solches ein auffnehmung der Landt ist / zu dem daß jhrer Königlichen Maj. in allwegs gebühren wil / gnädigste Einsehung zuthun / vnd zubefördern / daß niemandt wider die Billigkeit beschwerdt / vnd die armen Haußwirdt vnd der gemeine Mann / die sich mit jhrer Wirtschafft / vnd schwerer Arbeit nehren müssen / nicht so gar vnterdruckt / vnd gefortheilt würde / Derhalben ist jhr Kön. Maj. gegen den Ständten des gnädigsten Erbietens / dieweil jhr Königl. Maj. der Stätt / als jhrer Cammer mächtig / die sich dann zuvor / von wegen etlicher Personen eygen Nutz / widersetzt / daß die Ständte wolten in solchen Sachen Artickel beschreiben / vnd jhrer Maj. fürbringen / vnd was gebürlich / wollen jhr Königl. Maj. helffen handlen vnd beschliessen / Da aber den Ständten / von wegen des langwirigen beschreibens zuwarten beschwerlich seyn wolte / so sollen die Ständte Personen verordnen / vnd denselben vollkommenen Gewalt geben / die solches neben jhrer Königl. Majest. helffen handlen vnd beschliessen / Dann jhr Königl. Majest. seind gegen den Ständten des Vätterlichen vnd gnädigsten Gemüths vnd willens / alles was den Ständten vnd Einwohnern dieser Cron zu Nutz / Wolfart vnd auffnehmung gereichen sol / gnädiglich zuhandlen / vnd auch so viel gebürlich / beschliessen / Vnd da die Ständte mehr Artickel / die jhnen vnd gemeinem Landt zum besten reichen wolten vor der hand hetten / sollen sie dieselben jhrer Kö. Maj. fürbringen / wollen alsdann jr Königliche Maj. darinnen gnädigste vnd gebürliche handlung fürnehmen / darab die Ständte jhrer Kön. Majest. gnädigen vnd Vätterlichen willen vnd Gemüth vermercken / spüren vnd befinden sollen / ꝛc.

328. Gute Policey vnd ordnung zubedencken zuhandlen vnd zubeschliessen zu helffen.

Hiernach folgen die verzeichneten Artickel davon in jetzt verlesenem der Kön. Maj. anderm Fürtragen meldung geschicht.

Von dem Landsrechten.

329. Artickel der vermeinten Freyheit / darüber sich Kön. Ma. beschwerdt / Nu. 314.

A. Dieweil an den Obersten Landtofficirern vnd dem Landrechten / vns Ständten / vnd allen Einwohnern des Königreichs Böhemen / am meisten gelegen / so sol derhalben das Landrechte / mit verständigen / täuglichen / wolverhaltenen / vnd Ehrlichen Personen / auß dem Herrn vnd Ritterstandt / auff nachfolgende meynung besetzt werden. Damit jhr Kön. Maj. wann jhr Maj. vermög König Wladißlaven hochlöblicher Gedächtnuß begnadung vnd Ordnung / das Landrecht besetzen wolten / alsbaldt in einen jeden Kreiß des Königreichs Böhemen schreiben auß gehen / vnd an die Einwohner desselben Kreiß solches gelangen lassen solten / damit zu jhrer Kön. Maj. von desselben Kreiß Einwohnern / ein anzahl Personen / auß dem Herrn vnd Ritterstandt / welche mit Namen in jhrem der Ständte Brieff benent / abgefertiget würden / auß welcher anzahl / so also mit Namen auffgezeichnet / sollen etliche Personen zu Besetzung des Landrechten / vnd auff das wenigst / auß einem jeden Kreiß zwo erwehlet werden / vnd also mit den auß den Kreysen mit Namen auffgezeichneten Personen allein jhr Königliche Majestät das Landrecht besetzen. Vnd ob sich zutrüge / daß darnach die Personen / so also auß den Kreisen erwehlet / vnd von jhrer Königlichen Majestät zu dem Landrechten verordent / es sey so eine auß jhnen / oder zwo mit Todt abgien-

abgiengen/oder sonst von wegen Schwachheit jhres Leibs/oder andern billichen zufällen vnd ersachen halben/Erlaubnuß von dem Landrechten nehmen welten/solle alsdann hinfuran zu künfftigen zeiten/von jhrer Kön.M. dieses also mit obgeschriebener Ordnung allwegen fürgenommen werden/vñ allein auß der anzahl der Personen auß demselben Kreiß/wie es die Notturfft jrer Kö. Maj. Vnterthanen erheischet/daß solche der Personen Erkiesung/vnd des Landtrechtens Besetzung geschehe/in Ansehung/daß das Volck in * Kreisen/am besten jres Lebens vnd Wesens selbst wissen tragen.

[* Mynsing. cent. 4. obseru. 30.]

Vnd ob auch ein Person auß den Landtofficierern mit Todt abgienge/oder von dem Ampt Vrlaub nehmen wolte/oder nehme/oder aber sonst auß billichen vrsachen abgesetzt würde/so sollen auff nechst gehaltenem Landtag darnach/vier täugliche Personen von den Ständten erwehlet werden/auß denselben sol alsdann jhr Königl. Majest. zu solchem Ampt ein Person fürnehmen/vnd dasselbe Ampt der Person/welche jhrer Königl. Maj. wolgefallen wird/einraumen/vnnd die Personen so also zu Besetzung des Landtrechts berüfft vnd fürgenommen werden/sollen von wegen Authoritet vnd Reputation des Landtrechtens/Erbarlicher langer Kleider pflegen/vnd aller vngebürlicher Kleidung sich hüten/vnd derselben nicht gebrauchen.

Vnd ob einige Zwiespalt/oder Rechtfertigung zwischen der Kön. Maj. vnd jrgendt einem Einwohner des Königreichs Böhemen/es sey auß dem Herrn oder Ritterstandt/einer oder mehr Personen/oder einer Statt/vnd der Gemein von denen Stätten entstünde/so sollen dieselben zu Verhör für kein ander Recht/noch auch für die Räthe/von jhrer Kön. Ma. nicht gezogen werden/dieweil von allen andern Rechten zu dem Landtrechten einem jeglichen ein frey Appellarien vergönnet werden sol.

Was aber die von Prag vnd andere Stätt des Königreichs Böhemen belanget/dieselben sollen/so viel die Rechten betreffen wil/bey jhren Rechten/Privilegien/vnd Freyheiten/auch dem alten Gebrauch verbleiben.

Item/der Eydt von Kön. Maj. welcher den Landtofficirern/Landtrechtsitzern/auch sonst andern Räthen/vnd etlichen Befelchshabern/auch den Bürgern in Stätten/dieser Cron fürgehalten wird/vnd wann sie denselben Eydt thun/verbinden sie sich damit jhrer Kön. Maj. Erben. Dieweil dann derselbe Keyser Friederich hochlöblicher Gedächtnuß/jhrer Kön. Majest. Brauherrns Majestät Brieff/auch den Freyheiten eines newen Königs Erwehlung/höchlich zuwider vnd entgegen/so sol derhalben derselbe Eydt/also wie hernach folgt/corrigirt vnd verändert werden.

Ich N. schwer Gott dem Allmächtigen/das ich dieweil ich in dem Ampt/zu welchem ich berufft seyn würde/mich erstlich gegen dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Ferdinanden/als Böhemischen König/meinem gnädigsten Herrn/gegen dem Herrn vnd Ritterstandt/den Pragern Stätten/vnd der gantzen Gemein des Königreichs Böhemen/gegen den Reichen als dem Armen/rechtlich verhalten/die Warheit ehren/Vnwarheit vnterdrucken/vnd alles das/so zur Ehr vnd Lob Gottes gereichen möchte/mit Hülff des Allmächtigen bedencken betrachten/vnd zu allem dem/als weit sich jhrer Königl. Maj. als Böhemischen Königs Pflicht erstreckte zureden/vnd hülfflich zu seyn/vnd nichts des/so den Privilegien/Freyheiten/Rechten vnd des Königreichs Böhemen Landtsordnung zuwider were/fürzunehmen/oder handlen/sondern der Leut Gerechtigkeiten mit Hülff Gottes beystehen/kein Schenckung/heimlich oder öffentlich von keinem annehmen/noch die nahende Freundtschafft/oder Blutverwandten/wider einige sach so erdacht möchte werden/nicht ansehen/sondern solle vnd wil mich in diesem meinem Ampt/ohne auffnehmung vnd ansehung der Personen/auffrecht vnd gerechtlich verhalten/das verleiff mir Gott auß seiner Göttlichen Krafft vnd Macht/Amen.

Von den Landtägen.

330. Artickel der vermeinten Freyheit/darüber sich Kön. Ma. beschwerdt/Nu. 315.

Item/wann jhr Kön. Maj. einen Landtag außschreiben wolten/so sollen jhr Maj. in dieselben offene Kreiß/oder Landtagsbrieff/damit der Landtag außgeschrieben wird/alle die Artickel/so auff demselben Landtag gehandelt vnnd fürgenommen sollen werden/mit außtrücklichen Worten/lauter vnd klar zuinseriren verschaffen/damit alles/so man auff demselben Landtag handlen sol/öffentlich vnd am tag were. Vnd das sol darumb/von wegen aller Ständte des Königreichs Böhemen beschehen/auff daß ein jeglicher Kreiß zuvor zusammen kommen/vnd Personen auß jhrem Mittel abfertigen/auch darnach selber Persönlich denselben Landtag besuchen möchten. Vnd jhr Kön. Maj. sollen die Landtag/wann es die Notturfft erfordern wird/zeitlich außschreiben lassen/vnd solche offene Kreiß/oder Landtags Brieff/einem auß den Kreißhauptleuten/in jeglichen Kreiß von erst geschickt werden/alsdann sol derselbe Hauptman mit vnd neben jhrer Kön. Maj. offenem Breiff/alsbaldt den Kreiß Einwohnern schreiben/vnd jhnen einen Tag/an welchem sie in des Kreiß Statt/wie es von altersher gebräuchlich/zusammen kommen solten/benennen/doch sollen daneben die Ständt auch macht haben/auff solchem Landtag/was die Notturfft vnd gemeiner Nutz erfordern würde/zuhandlen vnd zuschliessen/vnd an solchem nicht verhindert werden.

Auch

Auch wann ein Landtag beschlossen werden sol / vnd sich die Ständte des Königreichs Böhemen in benenelichen Artickeln mit einander vergleichen / vnd aber sich die Landtrechtsitzer vnnd Landtofficirer in dem von jhnen theilen / vnd mit den Ständten nicht vergleichen wolten / so sol der Landtag nichts desto weniger beschlossen werden / vnd die Personen auß dem Herrn vnnd Ritterstandt / die Prager / auch auß andern Stätten / sollen die Relation vnd Intabulation thun / werden alsdann die vntern Landtofficirer verpflicht / dieselbe Relation / vnd den Landtag in die Landtaffel / ohne alle wegerung einzuleiben / vnd wird ein jeder solchen Landtags Beschluß zuhalten schüldig seyn.

331. Artickel der vermeineten Freyheit / darvber sich Kön. Maj. beschwerdt / Nu. 316.

D. Dieweil alle Einwohner dieser Cron Böhemen von alters her / diese Freyheit haben / wo vnd wann jhnen gefallen würde / sich in frembden Dienst zubegeben / außgenommen wider dieses Königreich Böhemen / sol keiner dienen / bey Vermeydung der Straff / so mit der Landtsordnung auffgesetzt / Solches sollen wir vns widerumb mit der Landtaffel vernewern / vermög der vorigen Freyheiten.

332. Artickel der vermeineten Freyheit / darvber sich Kön Maj beschwerdt / Nu. 317.

E. So lautet auch die Ordnung / Vergleichung vnd Bestettigung des gantzen Königreichs Böhemen also / als lang der jetzige oder künfftige Böhemische König bey Leben were / daß wir keinen jhrer Maj. Sohn (wie dann solches auch auff dem Landtag / so im 1526. Jahr gehalten worden bewilliget) nicht krönen sollen. Ob nun solches mit willen der gantzen Gemein auff einem gemeinen Landtag verändert / oder zerrüttet werden / wollen wir vernehmen / wo es aber allein durch eine oder etliche Personen geschehen / solchem wollen wir nicht statt geben / sondern wir meinen vnd gedencken bey obgemeltem Landtag verhalten / vnd gehandhabt zu werden / vnd daß derselbe Landtag alsbaldt widerumb auff ein newes in die Landtaffel (wo solches nicht zuvor beschehen) sampt dem Königlichen Eydt eingeleibet werde.

Diese nachfolgende Artickel seind auff dem gemeinen Landtag in gegenwart jhrer Kön. Majest. auff dem Prager Schloß bewilliget vnd beschlossen worden / Im 1547. Jahr / am Erichtag vor Bartholomæi.

333. Abschiede des Pragischen Landtags.

NAch dem die Röm. Kön. Maj. vnser allergnädigster Herr vnd König / auff begeren der Ständte diesen gemeinen Landtag benennet / außgeschrieben / vnd etliche Artickel fürgetragen / vnd zu künfftiger Befriedung / vnd Verhütung widerwillens zwischen jhrer Königlichen Majestät / derselben Erben vnd den Ständten / fürtragen vnd begeren hat lassen / damit dieselben Artickel auff ein Ort gebracht / vnd jhre Königlichen Majestät wissen möchten / wie vnd was massen derselben Artickel jhr Königl. Maj. vnd jhrer Maj. Erben / ohne Nachtheil der Ständte Recht vnnd Freyheiten / sich gebrauchen möchten / mit dieser gnädigen Vermeldung / daß jhr Kön. Maj. nie des willens gewesen / vnd noch nicht / den Ständten die Landtsordnung vnd die Rechte zuschmälern / oder den Freyheiten zunahent zukommen / vnd dieselben zumindern / allein so viel jhrer Königl. Maj. zuständig vnd billich gehörig / des zugenieſſen / vnd daß darein niemandt gegriffen würde / wie die fürgebrachten Artickel ferner in sich halten vnnd außweisen.

334. Handhabung vnd volnstreckung Rechtens vnnd Gerichts belangendt.

Erstlich von wegen der Ordnung vnd Rechtens / damit dasselbe seinen fürgang gewinne / haben sich jhr Königl. Maj. des erbotten / vnd in die Landtaffel einzuleiben befohlen / nemblich also: Anno / ꝛc. 1547. Erichtag in Vigilia Bartholomæi, haben der Allerdurchleuchtigste Fürst vnd Herr / Herr Ferdinandt Römischer / Hungarischer vnd Böhemischer / ꝛc. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Oesterreich / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien / Marggraff zu Laußnitz / ꝛc. Erstlich mit jhrer Maj. Cammer / nemblich mit den Pragern vnd andern jhren Stätten / Klöstern / Manschafften / Schlössern / vnd aller eygener Macht / mit jhrem Königlichen Wort / für sich vnd jhrer Maj. Erben vnd Nachkommen Könige zu Böhemen zugesagt / das Recht handzuhaben / vnd auff einen jeden greiffen zuhelffen / welcher zu dem Rechten vnd Erkändtnuß desselben nicht gestehen / vnd dem Sententz nicht ein gnügen thun / noch des Rechten Execution leiden wolte. Wo aber jemandt sich desselben widersetzet / vnd jhrer Maj. nicht helffen wolte / es sey von Pragern / Stätten / Klöstern / oder Lehens Leuten / die vnd dieselben sollen jhr Ehr verliehren.

Vnd nach dem zuver im Rechten geordnet / wo jemandt sich dem Rechten widersetzet / daß auff dieselben der Oberst Burggraff auffs Prager Schloß mit seiner Macht ziehen sol / darnach der Oberst Cammerer / Landtrichter / Landtschreiber / vnd neben jhnen das gantze Landt / wie obgeschrieben / wo er aber nicht Persönlich anzüge / sol er ein tügliche Person nach seinem vermögen an seiner statt schicken / Vnd wo Personen in den Stätten des Herrn oder Ritterstandts / die allein brieflich Vrkunden vnnd Verschreibungen auff Geldes Außleihung haben / die sollen auch jhrem vermögen nach anziehen: Deßgleichen sollen auch die Stätt von jhren Landtgütern / mit jhrer Macht abfertigen / Wo aber / es sey auß den Herrn / oder Ritterschafft / jemandt

jemandt beschickt würde/vnd nicht Hülffe thet/wie obgemelt/so sol er sein Ehr gegen Königlicher Majestät vnd dem Landt verlohren haben/vnd der Oberst Pragerisch Burggraff/mit sampteren Hauptleuten desselben Kreiß/darinnen das Recht verholffen sol werden/vnd wen er sonst zu sich nehmen wil/sol vnd mag/wie das Landt vnd Auffbott wider dieselbe Person ergehen sol/vnd wie viel zu Königlicher Majestät macht vnd des Burggraffen Execution von nöthen/bewegen vnnd berathschlagen. Nun haben sich die Ständte auff diesem verglichen/vnd einander angelobt/neben Königlicher Majestät/ihrer Majestät Erben vnd Nachkommen Königen zu Behemen/vnd dieser mit der Landtaffel Verschreibung/wider einen jeden/welcher sich der Ordnung vnd den rechten wider setzet/zuhelffen/dasselbe handzuhaben/neben der Ständte höchstem vermögen/bey obbemeltem Peenfall.

333. Abschiedt auff die vermeinte Freyheit/ deren sich Kön. Maj. beschwerdt Nu. 313.

Die Ständte haben sich auch darauff verglichen/daß kein hinderrucks Verschreibung oder Bündtnuß/von niemanden/vnd keiner Person auß dem Standt/oder Ständten dieser Cron/ wider jhr Königl. Maj. derselben Erben vnd Nachkommene König zu Behemen/vnd wider die Ordnung vnd das Recht/nicht mehr beschehe/noch auffgericht werde/jetzt noch zu ewigen zeiten. Wo aber vber das jemandt solches thete/vnd daß solches von jhm vermerckt vnd dargebracht würde/daß er sich in solche hinderrücks Verschreibung/oder Bündtnuß begebe/der sol den Halß vnd das Leben verwürckt haben.

334. Abschiedt auff die Freyheit deren sich Kön. Maj. beschwerdt/ Nu. 314.

Was die Verleyhung der Landesämpter vnd die Ersetzung der Personen in das Landtrecht betrifft/auff diesem haben sich die Ständte verglichen/dieweil vormals gewesen/daß die Königl. Maj. mit Rath der Officirer vnd Landsrechtsitzer/die Landsämpter verliehen/vnd in das Landtrecht/tügliche Personen Behemen ertiest/lest man es noch bey der Landsordnung vnd Privilegien verbleiben/vnd jhrer Königl. Maj. sol an diesem kein Verhinderung begegnen noch widerfahren.

335. Abschiedt auff die Freyheit deren sich Kön. Maj. beschwerdt/ Nu. 315.

Die Ständte haben sich wegen Außschreiben der Landtag also verglichen/daß sie es bey jhrer Majestät Authoritet vnd gnädigstem willen bleiben lassen/wie es von alters her gewesen/vnd wie zuvor derselbe Artickel/im Jahr 1545. Mitwoch nach der heiligen drey König Tag bewilliget worden/vnd daß auch niemandt * von dem heutigen Tag an/auß den Einwohnern dieser Cron/ keinen Landtag/oder Zusammenkunfft im Kreisen/ohne bewilligung der Kön. Maj. auß keinerley erdichten weiß nicht stimme noch ansetze/bey Verlust des Leibs vnd Lebens/vber den solches dargebracht vnd bewiesen würde.

[* Videtur ad hunc ipsum locum Heigius respicere p. 1. q. 4. n. 44. vbi scribit, Bohemis interdictum esse ne conuentus agant, habeantve comitia, inscio rege: & allegat Acta Bohemica, Anno 1547.]

336. Abschiedt auff die Freyheit deren sich Kön. Maj. beschwerdt/ Nu. 316.

Die Ständte haben sich vereiniget/was die Personen auß allen Ständten/welche auß dem Landt dienen wolten/berühret/dieweil in der alten Landsordnung F. 16. mit veriger König zu Behemen willen/auch der Ständte Vorfahren/wo einer auß dem Landt dienen/vnd wie er sich verhalten solle/gnugsam vnd klärlichen außgedruckt/bey derselben alten Landsordnung/lassen sie es noch verbleiben/damit sich ein jeder gedachter Landtsordnung nach verhalte.

337. Abschiedt auff die Freyheit/ deren sich Kön. Maj. beschwerdt/ Nu. 317.

Nach dem die Königliche Majestät an die Ständte/was jhrer Majestät Erben betreffen wil/gelangen haben lassen/Dieweil Keyser Carln des vierdten hochlöblicher Gedächtnuß güldene Bulla */vnd König Wladißlai hochlöblicher Gedächtnuß Majestät Brieff/deßgleichen jhrer Majestät Revers den Ständten gegeben/welches Datum auff m Prager Schloß/am Mitwoch nach Sanct Gilgen Tag/deß Jahrs tausent fünffhundert fünff vnd vierzigsten/wie sich diß Königreich gegen den Erben jhrer Königlichen Majestät verhalten sol/in sich klärlich begriffen/Darauff haben sich alle drey Ständte verglichen/vnd lassen es bey derselben Gülden Bulla/vnd dem Majestätbrieff/auch jhrer Majestät Revers verbleiben/also/daß man sich neben der jetzt gedachten Gülden Bulla/Majestätbrieff vnd Revers/zu jhrer Königl. Maj. Erben/vnd nicht anders verhalten sol.

[* Titulo 7.]

338. Wie fern sich der Behemischen König Obrigkeit erstrecke? auff den Nu. 319.

Was aber jhrer Königl. Majestät Authoritet vnd Obrigkeit belangen wil/nach dem jhr Königl. Majest. begeren/jhrer Maj. anzuzeigen/was jhrer Majest. Authoritet vnd Regalien gebühret: Die Königl. Maj. haben jhr Authoritet vnd Obrigkeit ob dem allem/was jhrer Königl. Maj. vnd jhrer Maj. Erben/vnd aller des Königreichs Einwohnern in der Gemein/zu nutz vnd gutem kömmet/dasselbe/als fern es wider die Ordnung des Rechtens/Außsatzung der Ständte Privilegien/vnd der Landsordnung/zu Schaden vnd Nachtheil nicht ist/zuhandlen/zuordnen vnd auffzurichten.

339. Jurisdiction der König in Behemen vber Halß vnd Ehr/ auch concurrentz derselben/mit dem Landtrecht/auff den Nu. 321.

Nach dem jhr Königl. Majest. neben andern Artickeln/an die Ständte gelanget/auff daß mit der Landtaffel verschrieben würde/was das Recht vmb den Halß vnd vber das Leben/auch die Ehr betrifft/daß in eines jeden freyen willen stehe/in solchen Sachen für jhr Königliche Majestät/ oder für das Landtrechte zubeschicken/oder zu citieren. Dieweil dann vormals in der newen Landsordnung/D. 2. begriffen vnd in sich schleufft/daß von wegen Ansprüche vnd Verletzung der Ehren/ein jeder freyen willen hat/für die Königliche Majestät/wann jhr Königl. Maj. im Landt ist/ oder für das Landtrechte zubeschicken/das sol bey dem Inhalt solcher Landsordnung bleiben.

Was aber den Halß oder das Leben berührt/angesehen daß bey jhrer Maj. Vorfahren Königen zu Böhmen/ vnd bey jhrer Maj. Regierung gebräuchlich / daß die Partheyen für die Kön. Maj. oder für das Landtrecht zubeschicken / freyen willen gehabt / darein wöllen die Stände nicht griffen haben / sondern darbey bleiben lassen / daß ein jeder für die Kön. Maj. oder für das Landtrecht zubeschicken/den freyen Willen vnd Macht haben soll/vnd daß jhrer Kön. Maj. als der gnedigst König vnd Herr/mit den Officierern/ Lands Amptleuten/ vnd jhrer Maj. Rähten auß dem Cammergericht / als Inwohnern deß Königreichs Böhmen / so jhr Maj. dazumahl bey sich halten oder zu sich beschicken würden / zugleich wie jhrer Maj. Vorfahren/ dieselb Sach/ neben der Landsordnung zuentscheiden/vnd rechtzufertigen Macht habe.

Aber wo die Kön. Maj. ehe auß diesem Landt vnd Königreich verrucket / ehe dann die Sachen zu Verhör vnd Erkandtnuß vor jhrer Königl. Maj. kähme/daß jhr Maj. dieselben Sachen (wo fern sie jhr Maj. zu eygner Verhör nicht vorbehalten) nicht anderst wohin/als auff das Landrecht/zu Erwegung/ Erkandtnuß vnd Erörterung/ weise vnd remittiere / dieweil die Landsordnung mit Bewilligung Keyser Carlen auffgericht/in sich schleust: daß ein jeder nicht anderst wohin/als vor seinem Rechten vmb den Kopff gerechtfertigt soll werden/Nemblich ein Edelman vor dem Landtrechten/ein Lehenman vor dem Lehen Rechten/ vnd ein Burger vor dem Stattrechten. Wo sich aber die Partheyen wegen deß Todtschlags (wo fern es jrer Maj. Peenfall mit der newen Landts Ordnung F. 15. außgemessen nicht betreffe/) vertrügen / das lassen jhr Majestat darbey verbleiben.

Von wegen deß Dienst Gesinds/vnd der Theurung bey den Handwercksleuten/ sollen die Stände auß jedem Kreyß / ein Person deß Herrn / die ander deß Ritterstandts / vnd die Präger vnd von Stätten auch etlich erkiesen / benennen vnd fürnehmen/ die neben jhrer Kön. Maj. außsuchen vnd ordnen / auch Emsehung in die vorigen Verzeichnussen haben / wie es am billichsten vnd gerechtigsten geordnet möcht werden/ vnd folgends dasselb in gemein trucken lassen/ auff daß sich ein jeder darnach wisse zuhalten vnd zurichten. 340. Auff das Königliche Fürtragen guter Policey vñ Ordnung halben/N. 318.

Folgen die Personen/auß dem Herrn vnd Ritterstandt/darzu gewehlt:

Auß dem Pilsner Kreiß / Johan Popel der jünger von Lobkowitz auff Bißhoffteinitz/ Kön. Maj. vnnd deß Königreichs Böhmen Teutscher Lehenhauptman / Georg Kokorzowetz. Sigmunde Stassecк.

Auß dem Leutmeritzer Kreiß / Jan der Elter von Waldstein auff Augezd / Jaroslaw Berzkowsky von Sschiirzowa/Jan Kotwa.

Auß dem Podbrder Kreiß / Jan der jünger von Waldstein auff Toznick. Wenzel Wratislaw/Jan Strzeletz.

Auß dem Satzer Kreiß/ Sebastian von der Weitmühl auff Chometaw/ Brykzy Sſmuharz/ Magister Nicolas Czernobyl.

Auß dem Slaner Kreiß / Wolff Borzita von Martinitz / Adam Czinsky / Heinrich Cramer.

Auß dem Grätzer Kreiß/ Zdislaw Zwirzetitzky von Wartenberg/ Jan Rodowsky der Elter/Jan Damassek.

Auß dem Chrudimer Kreiß/Jan von Pernstein auff Helffenstein/Bernhart Gestrzebsky/ Jan Korbarz.

Auß dem Kaurzymer Kreiß/Adam Rzyzziansky/Jan Beneda/Niclas Wraschtitk.

Auß dem Prachiner Kreiß / Heralt Kawka / Wilhelm Przech / Gall Statschreiber zum Pisegk.

Auß dem Wltaver Kreiß/Jan Rziziansky/Jan Kalenitze der Elter.

Auß dem Czaslawer Kreiß/.Hennrich Fürschitz/Jan Pasyniewsky Jan Wachu.

Auß dem Bechiner Kreiß/ Albrecht von Gutenstein/ Bohuslaw Nitrowsky / Magister Quirin.

Auß dem Punzler Kreiß/Jan von Biberstein/Georg Zetensky/Paul Roseck.

Auß dem Rakowniser Kreiß/Jan von Kolowrat/Jan Sslowsky.

Auß den Prägern/Georg Komedko/ Meister Thomas auß der Alten Statt Prag/ Heinrich Strabech/vnd Hanß Lukaß Statschreiber auß der Newen Statt Prag.

So viel den Artickl von wegen der Priuilegien vnd Freyheiten dieser Cron betrifft/daß dieselben corriaiert vnd geregistriert / auch eingebunden würden / daß es auch billich beschicht/ damit solches am ersten es gesein kan / vollendt werde / Nemblich zwischen hie vnnd Martini schierist/ darzu haben der Herren Standt an statt deß Gelemitzky erkiest / Jan den jüngern von Waldstein / auff Toznik / vnd aber die von der Ritterschafft haben gewehlt an stat deß Wenzel Ziehutschitzky / Sigmunden Rabenhaupt / vnnd wann solches vollendet wirdt / solle alsdann ein Buch sampt den Registern vnter dem Landtsiegel der Königlichen Majestat vberantwort/ das ander von den Obersten Landt Officieren beyder Stände versiegelt / zu der Landtaffel gelegt / vnd dann das drit Register sampt den Originalien/ vnd alten Registern/ gen Carlstein in die Capellen/ geführt/vnd widervmb behalten werden. 341. Auff begerte registratur vñ Verwahrung d Landspriuilegien / Num 325.

Vnd nachdem zu solchem corrigieren vnd registriren/auch einbinden/ schreiber/ vnd wann die Priuilegia gen Carlstein geführt / auch Schlösser vnd Fuhrleut vonnöhten / derhalben befeh-

len die Stände den Stewereinnehmern / daß sie ein billichs auff dieselbe Mehrurfft / auß dem Stewergeldt verordnen / vnnd was sie also auß der Stewer hinauß geben / sollen sie bey der Rayung einbringen / doch sollen die Stände bey der Landtaffel ein Relation thun / damit dem Burggraffen zu Carlstein auff benente Personen vnter dem Landtsiegel ein Schreiben geschehe / daß er Burggraff die gemelten Priuilegia / sampt den Registern oder Büchern / neben den ernenten von den Ständen erkießten Personen / in die Capeln / allda sie vor gewesen / behalte.

Alle drey Stände haben sich auch verglichen / nach dem sie Bericht empfangen / daß vnter den Inwohnern dieser Cron nicht ein kleine Anzahl / der vergangnen Stewer hinderstellig seyn solte. Derwegen befehlen die Stände den Stewereinnehmern / daß sie sich vermög der vorigen Peenfall also gegen einem jeden verhalten / vnd solch Stewer von einem jeden / bey weme die hinderstellig seyn / einbringen / auff daß die zwölff hundert Schock Groschen / so auff Erbawung vnd Einkauffung deß Haußraths gen Carlstein / auch in die Meyerhöff / auff dem vorigen Landtag bewilligt / entlehend / widervmb bezahlt würden / deßgleichen auch / daß den Personen / so auß der Cron Böhmen zu dem Rechten wider Hertzog Friderichen von der Lignitz / vnnd die Stände in Schlesien gen Preßlaw abgefertigt gewesen / jhr Zehrung auß solchen Stewren widervmb bezahlt werden.

342. Auß verpeente Anrichtūg deß Biergeldts Num. 313.

Das Biergeldt betreffendt / welches der Königlichen Majestat vom Herrn vnd Ritterstand zugeben bewilligt / daß dasselb jhrer Königlichen Majestat / ohn alle Verhinderung vnd Eintrag / die Jahr / wie es auff verschienem Landtag im 46. Jahr / zur Zeit Jacobi außgemessen / entricht / vnd zwischen hie vnnd Wenzeslai nechstkunfftig / was hinderstellig blieben / jhrer Majestat darzu verordneten Einnehmern endtlich geben werde. Vnd dieweil die Königliche Majestat darauff ein doppelten Peenfall (wer solches Biergeldt nicht erlegen würde) geordnet / darbey last man es verbleiben / auff daß jhr Königliche Majestat denselben jeden für sich fordern / vnd sich deß Peenfalls an jhme erholen möge / wo aber jhr Majestat im Landt nicht weren / wirdt jhrer Königlichen Maj. CammerProcurator / solchen jeden für jhrer Maj. Statthalter beschicken mögen / soll alsdann jrer Maj. Statthalter / derselben jeden mit der That darzu vermögen vnd halten / daß er den doppelten Peenfall / so von jhrer Maj. außgemessen / gebe vnd erlege.

343. Auff die heimstellūg Num. 322.

Belangendt den Articul / wegen der Personen so in dem Landtrecht sitzen / wo jemandt in wee verkürtzt würde / es sey von dem gantzen Landtrecht oder sondern Personen / daß keiner sich solches beschweren / oder derhalben jemandt beschulden dörffte / dieser Articul soll bey der vorigen außgemessenen LandsOrdnung verbleiben.

344. LandsPriuilegia oder Majestätbrieffe / wider in die Landtafel zuschreiben.

Es haben sich auch ferner alle drey Stände verglichen vnd vereinigt / daß in die Landtafel / die LandsPriuilegien oder Majestatbrieff / so zuvor in der Landtaffel gewesen / zwischen hie vnd dem nechstkünfftigen Landtrechten Hieronymi / widervmb eingeschrieben / vnd intabuliert werden / also / daß dieselben Personen / so darbey sitzen werden / gemelte Priuilegia oder Majestatbrieff / zu der Landtafel in bestimbter Zeit legen.

345. Execution deß Kön. Preßlawischē Vrtels vber H. Friderichē von der Lignitz vnd seine Söhn / belāgēde / Bitt / der Böhmischē Ständ.

Als die Königliche Majestat auff vnderthänigst Begehren der Stände / so sie von wegen deß Articuls / damit jrer Majestat ob dem Vrtheil vnd Außspruch / welches jhr Königliche Majestat zwischen den Ständen der Cron Böhmen / vnnd dem Hertzogen von der Lignitz vnnd seinen Söhnen / ergehen lassen / gnedigst handhaben wolten / auff daß dasselb zu seiner Vollziehung kemme / gethan / folgende Antwort gegeben / nemblich: wo gemeldter Hertzog von der Lignitz gedachtem Außspruch / auff jhrer Kön. Maj. Vermahnen sich widersetzte / vnd demselben nicht ein Genügen thäte (deß sich doch jhr Kön. Maj. nicht versehen) das alsdann die Stände hochgedachte Kön. Maj. hierinnen mit Hülff nicht verlassen wolten / ꝛc. Dieweil dann jhr Kön. Maj. auch die Stände in dieser Cron / ob jhren Vrtheiln vnd Außsprüchen handhaben / damit dieselben jhren ordenlichen vnd billichen Fürgang haben / inmassen die Beschützung deß Rechts vnnd Gerichts in sich vermag / vnd aber die Kön. Maj. obgemeldten Außspruch / so zwischen den Ständen dieser Cron vnd dem Hertzog Friderichen von der Lignitz geschehen / vm Fürstenthumb Schlesien zu Preßlaw gethan / vnd ergehen lassen / derhalben wöllen die Stände jhr Kön. Maj. nochmahls hiemit in Vnderthenigkeit gebeten haben / wo sich Hertzog Friderich mit seinen Söhnen demselben widersetzen / vnd gemeldtem Außspruch nicht ein Genügen thun wolt / oder aber in ander Weg nachlässig were / daß jhr Königl. Maj. erstlich mit derselben Macht / vnd jhrer Maj. Cammer in Schlesien / auch mit den Ständen der Fürstenthumber Schlesien / inmassen dann ir Kön. Maj. auch die Stände in Schlesien / genugsam starck dem Hertzogen von der Lignitz seyn / jhn den Hertzog Friderichen von der Lignitz vnd seine Söhne / zu Vollziehung vnnd Executen deß Sententz halten wolten. Da aber ferner Hülff vber die obbestimpte / jhrer Kön. Maj. wegen deß Hertzogen von der Lignitz vnd seiner Söhne vonnöhten were / gedencken vnd wöllen die Ständ dieser Cron jhr Kön. Maj. im Fall / so viel jhnen gebührlich zuthun seyn wirdt / nicht verlassen. Doch bitten jr Kön. Maj. die Stände darfür / dieweil es hierinnen die Cron dieses Königreichs betreffen wil / daß auch jhr Kön. Maj. zu solchem neben den Ständen die Herren auß Mehren / vnd beyder Laußnitz / gnediglich vermahnen vnd fordern wolten.

346. Müntz vnd vergleichūg Schrots vnd Korns.

So viel aber die Müntz vnd Vergleichung deß Korn vnd Schrots betreffen thut / dieweil die Zeit darzu kurtz / daß solches auff jetzigem Landtag verglichen / vnd gnugsam außgesucht vnd probiert möcht werden / haben sich alle drey Ständ auff diesem verglichen / vñ darzu nach folgende

Perso-

Personen erkiest. Auß dem Herrn Stand/ Sebastian von der Weitmühl/ Hieronymus Schlicken. Vom Ritterstand / Jan Salawa / vnnd Jan Wrbitzky. Von den Pragern vnd andern Stätten/ Petern Hlawsa/ Niklasen Goldtschmidt/ vnd sollen diese benandte Personen/ zur Zeit Hieronymi schrift / wann das Landtrecht am ersten gehalten wirdt / zusammen kommen / vnnd wann sie von der Kön. Maj. erfordert worden / daß sie sich zu jhrer Maj. finden lassen / vnnd also mit jhrer Maj. wegen deß Korn vnd Schrots / Handlung fürnehmen / daß sie auch darzu jhrer Kön. Maj. vnd der Landtschafft Probierer / vnd andere Bergwerck verständige erfordern / vnd was also die obgenandten Personen / mit jhrer Kön. Maj. Rahten (so jer: jhr Königliche Maj. nicht wolten selbst darob sitzen) befinden / dasselb sollen sie an das Landtrecht gelangen lassen / vnd weß sich jhr Kön. Maj. mit den Landt Officierern/ dem Landtrecht/ auch den obbestimbten Personen verglichen/ soll demselben nach/ auff dasselb Schrot vnd Korn in diesem Königreich gemünzt werden/ dann die Stände geben hiemit denselben Personen vnd dem Landtrecht jhr Bewilligung vnd vollen Gewalt.

347. Auff begehrte Reuision vnd Conciliation der alten vnd newē Lädsordnung Num 327.

So viel den Articul betrifft/ da ein Landsordnung der andern entgegen/ werden zu den vorigen durch den Landtag erkiesten Personen / diese nachfolgende Personen / Als Wolff der Elter von Krag Obrister Burggraff/ der von Schwamberg/ Oberster Hoffrichter/ Johan Haaß von Haasenburg/ Henrich Furschitz/ Jan von Rziczan. Von der Ritterschafft/ Peter Chotko Cammer Procurator/ Sigmund Andrzky/ Peter Bechine/ Sigmund Rabenhaupt/ Albrecht Kapler/ Wienko Czernin/ Smil von Hodiegow/ Jan Jenischeck. Vnd von Pragern vnd dem Burgerstandt/ allein der Articuln halben/ so jrem Stand gebuhren/ Georg Chomerka/ Meister Thomas/ Dubko Semecho / Burger auß der Alten Statt Prag. Henrich Straboch / Jan Lukeß/ Stattschreiber der Newen Statt Prag. Sigmund Staschek von Pilsen. Meister Quirin von Budweis / fürgenommen / vnnd solche obbemelte Personen / sollen neben Königlicher Majestat vnd den vorigen erkiesten Personen den Gewalt haben / die Landsordnungen zu corrigiern / vnd die Alte Ordnung mit der Newen in eine bringen / vnd in ein Buch beschreiben lassen / vnd wo es der Kön. Maj. vnd dieser Cron nohtwendig vnnd nützlich were / daß sie solches auffrichten / vnd dann folgends darnach auff künfftigem Landtag / damit sich die Leut zurichten hätten / verlesen/ vnd in Druck außgehen lassen.

348. Vmb Kön. Reverß zubitten vber gutwillige entrichtete Stewr vnd Biergeldt.

Die Kön. Maj. darfür zubitten / daß jhr Maj. den Ständen ein Reuerß geben / vnnd die Stände darinnen gnedigst versehen wolten/ was sie/ die Stände/ zuvor für Stewer entricht/ auch das Biergeldt vier Jahr lang bewilligt / weil die Stände solches nicht auß Pflicht / sondern auß Lieb vnd auß jhrem freyem guten willen/ als jhrem gnedigsten König vnd Herrn gethan/ daß jnen solches an jhren Priuilegien vnd Freyheiten ohn Nachtheil sey.

Es bitten auch die Stände hochgedachte Königl. Maj. mit den Personen auß dem Herrn vnd Ritterstandt / so bey jhrer Maj. auffrichtige Schulden vnnd andere Gerechtigkeiten haben/ gnedigklich vbereins zukommen/ vnd jhnen die Bezahlung zuthun/ ohn Verzug zuverschaffen.

349. Item / vmb Bezahlung der Schulden.

Die Stände haben sich auch verglichen/ was die Büchsen betreffen thut/ daß keiner auß den Bawrsleuten / noch auch die Bürger so nicht gesessen seyn / es sey auß der Kön. Maj. der Herrn oder Ritterschafft Stätten vnd Märckten / nach S. Wenzels Tage/ damit weder gehen noch reiten solle/ bey der Peen so bey dem Landtag/ welcher auff dem Prager Schloß im 24. Jahre gehalten/ auff solche Leute/ wie obstehet/ gesetzt worden. Diejenigen aber/ so in bemeldten Stätten vnd Märckten gesessen seyn/ die sollen Brieff vnd Vrkundt haben / die auß den Königlichen Stätten vom Burgermeister vnd Rähten / vnd die auß der Herrn vnd Ritterschafft Stätten vnd Märckten/ sollen deßgleichen Brieff von jhrer Herrschafft/ daß sie gesessen seyn/ haben/ vnd daß dieselben allein/ wann sie vber Landt nach jhrer Nahrung reisen/ mit den Büchsen reiten oder gehen. Vnd das soll alsbaldt in Stätten vnd Märckten / offentlich verruffen vnd publiciert werden / darnach sich ein jeder zurichten habe / vnd vor Beschwerung hüten möge. Betreffendt aber die Personen auß dem Herrn vnnd Ritterstandt / auch derselben Diener vnd Gesind / so sie bey jhnen auß den andern Ständen haben / derselben jeder vom Herrn vnd Ritterstandt / sampt jhren Dienern / sollen vnd mögen sich der Büchsen nach jhrer Nohturfft gebrauchen/ vnd werden in diesem Articul hiemit nicht eingezogen.

350. Wer Büchsen tragen/ oder sich derselben enthalten soll.

Als auch jhr Kön. Maj. vnder andern Articuln diesen anzeigen vnd verlesen lassen/ was Gestalt die Erbeinigung mit Hertzog Möritzen seiner Churf. G. vnd derselben Bruder Hertzog Augusten vernewert werden. Weil dann die Stände bey vorigem Landtage/ Personen zu jhrer Kön. Maj. erkiest / die bey/ vnd neben jhrer Maj. gewesen / welchen Personen bey verschienem Landtag Vollmacht vnder deß Landes Jnsigel gegeben worden / vnd die Erbeinigung renouiert/ darumb lassen es die Stände bey derselben Beschreibung vnd Vernewerung bleiben / also / daß hinfüran zu künfftigen Zeiten demselben gemeß / von der Cron Böhmen vnd dem Hauß Sachsen / gelebet werde. Weil aber jhrer Königl. Maj. Vorfahren König zu Böhmen/ solche Erbeinigungen mit jhren Jnsiegeln bekreffiget/ wirdt die Kön. Maj. von den Ständen gebeten/ jhr Majestat wolten gleicher weiß die jetzig renouiert Erbeinigung mit derselben Jnsigel confirmiern / vnnd wann sein Churf. Gn. Hertzog Moritz bemeldte Erbeinigung der Königlichen Majestat vnter seiner Churf. Gn. Jnsigel vberantworten würde / bitten die Stände abermahls/ jhr Kön. Maj. wolten dieselb zu den Priuilegien auff den Carlstein behalten lassen / vnd daß eine Böhmische vnd Teutsche Ab-

351. Abschiedt auff begehrte Bekräfftigung mit Chur Sachsen N. 324.

ſchrifft bemeldter Erbemigung in die Landtafel eingeleibt werde / damit dieſelben die Ständ vnd Perſonen zu jhren Rohtturfften finden vnd haben mögen / deßgleichen auch die / ſo Hertzog Moritzen gegeben werden.

352. Erbgüter belangendt.

Offtgemeldte Stände haben ſich auch hierinnen verglichen / was die Erbgüter / auch die Gewähr vnd Verſchreibungen / neben Auffrichtung der Landtaffel / vñ wider Einlegung vnd Intabulierung derſelben betrifft / wo jemandt ſolches bißher nicht vollzogen vnd verricht / daß diejenigen / wann ſie es vermöhten zuſeyn achten werden / zu ſolcher Intabulierung beſchicken / oder jhnen ſolches / vermög Auffrichtung der Landtafel ſelbſt wider einleiben laſſen mögen.

353. Bey / vnd 8. Tag nach dieſem Ländtage / niemandt zuſtecken.

Es haben ſich die Stände auch verglichen vnd bewilliget / daß die Leut vnd Jnwohner dieſes Königreichs / auß allen Ständen / ſo lang dieſer Landtag gehalten wirdt / von niemanden / vnd nach Beſtieſſung bemelts Landtags in acht Tagen nicht geſteckt werden ſollen / vnnd ſo jemandt / von weme das were / geſteckt worden / derſelb ſoll den Steckbrieff / deme / der jhn verſteckt / wider zuſtellen / vnd derſelbe iſt den Steckbrieff von jhme anzunehmen ſchuldig / vnnd der Arreſtirer / von weme er angelangt worden / daß er jemand verſtecken ſolte / ſoll den Steckbrieff auch wider annehmen / aber nach Außgang bemelter Zeit / wirdt ſich ein jeder gegen ſeinem Schuldiger wol zuhalten wiſſen.

354. Müſſiggeger / Ländbeſchediger / Bettler / Hirten / belangend.

Betreffendt die Müſſiggänger vnnd andere Landtbeſchediger / in dem allem ſollen ſich die Stände vorigen Landtägen / vnd der Landsordnung gemeß verhalten. Darzu wirdt dieſes hinzugeſetzt / daß die Kreiß Hauptleut in einem jeden Kreiß / alle Quatember an die verdächtigen Ort / da man ſich vermutet / daß die verdächtigen böſen Perſonen jhren Vnterſchleiff haben / ein Einfall auff einen Tag zuthun verſchaffen / daß ſie möchten gefänglich angenommen vnnd geſtrafft werden / vnd welchen alſo die Kreißhauptleute vermahnen / vnd die Stelle benennen werden / daß er alsbaldt mit ſeinen Leuten auff ſey / vnnd ſich alſo verhalte. Was aber die Bettler vnd Hirten betrifft / die verſchiener Zeit nicht kleine / ſondern groſſe Schäden / vnd auch jetzo / in dieſem Königreich gethan / vnd noch bißher thun / damit dem vbel fürkommen / haben wir alle drey Stände vns alſo verglichen vnd bewilligt / daß es in den Stätten vnd Märckten alſo geordnet werde / wo ſolche Bettler vñ Hirten weren / daß der Grundherr ſeinen Vnderthanen / Burgermeiſter / Richter vnd Schöpffen / gnugſam Befelch thu / daß ſie wochentlich zu ſolchen Bettlern ſchawen / damit ſie nit von einer Statt / oder einem Dorffe zum andern auff die Kirchweyhen vnd Jahrmärckte herumb wandern / ſondern in Spitalen bleiben / ſo aber einer hinweg gehen würde / vnd alſo vnter dem Schein deß Bettlen ſeine Büberey treiben wolte / nach demſelben ſoll alsbald geſchickt / vnd derſelb genommen / vnd geſtrafft werden.

355. Bitt vmb Friſt zur Lehen Empfängnuß.

Auch bitten die Stände jhr Kön. Maj. vnderthenigſt / wo etliche / wie bey vorigen Landtägen bewilliget / die Lehen vber die Lehengüter / von dem Lehenrichter nicht empfangen / daß jhr Maj. denſelben / damit ſie das verrichten / vnd die Lehen empfangen mögen / noch ein Jahr gnedigſt friſt geben wollen.

356. Den Ertzbiſchoff zu Saltzburg / wegen der Grafſchaft Glatz / zum Jnwohner deß Königreichs anzunehmen.

Ferner haben ſich die Stände darinnen auch verglichen / nachdem ſie bey vorigem Landtag bewilligt / daß Jan von Pernſtein etliche ſeine Güter / Außlendern verſetzen vnd verpfänden möge / vermög gemelts Landtags / ſo auff m Prager Schloß / den Dinſtag nach Jacobi / im 46. Jahr gehalten worden / vnd dann Hertzog Ernſt / confirmierter Ertzbiſchoff zu Saltzburg / an die Stände begehrn laſſen / ſie wolten jhne zu einem Jnwohner dieſes Königreichs annehmen / dann er wolte die Grafſchafft Glatz von bemeltem von Pernſtein ablöſen / darauff bewilligen die Stände / daß ſein F. G. zu einem Jnwohner dieſer Cron angenommen werde / der Geſtalt / wo ſein F. G. bemeldte Grafſchafft Glatz von dem von Pernſtein ablöſen / oder ſich mit jhme darumb vergleichen würde / daß er alle Pflicht / ſo zu dieſem Königreich gehört / als ein ander Jnwohner dieſes Königreichs thue / vnd ſich darbey neben der Landsordnung / von den Ständen oder ſonſt auffgericht / verhalte.

357. Jan Puta von Sſwihaw.

Betreffendt Jan Puta von Sſwihaw / geben die Stände jhme vnnd ſeiner Haußfrawen Eua von Sudomirz / auch jhren Bürgen / auff jhrer Kön. Maj. Commiſſion / für jhren Glaubigern Friſt / biß auff Weinachten ſchierſt / damit ſie jhre Sachen deſto beſſer verrichten / vnd jhren Glaubigern gerecht werden mögen.

358. Königliche Verſicherüg / daß die Antaſtüg / Fahung vñ Verſtrickung die jrer Kö Ma. Raht Florian Grießbeckē von den geweſenen vermeinten begegnet / an ſeinen Ehrn vnſchedlich ſein ſolle.

Als auch Florian Grießbeck / hochgedachter Röm. Kön. Maj. ꝛc. Raht / bey jetzigem Landtag / ſo den Erichtag in Vigiliis ſancti Bartholomæi, diß gegenwertigen ſieben vnd vierzigſten Jahrs / auff dem Prager Schloß gehalten worden / durch ſein Supplication (welche Kön. Maj. auch den Ständen vberantwort) an jhr Kön. Maj. gelangen laſſen / wie er auff verſchienem gemeinem Landtag / ſo Kön. Maj. den Ständen deß Königreichs hiervor / den Montag nach Quaſimodogeniti, auch diß ſieben vnd vierzigſten Jahrs / auff das Prager Schloß angeſetzt / von Wilhelmen Krzineſky vnd etlichen Perſonen / ſo dazumal mit einander in Vergleichung vnd Bündnuß geweſen / an ſeinen Ehren vnd gutem Gerücht hoch angetaſt worden / als ſolt er von etlichen Landsprivilegien / dieſem Königreich gehörig / die Sigel abgeſchnitten / dieſelben verderbt / auch jhme alle Privilegia abſchreiben haben laſſen / vnd auff ſolche Antaſtung vnd fürgegebne Vrſachen vnd Beſchuldigung / vnangeſehen / daß er ſich für die Kön. Maj. auch ordentlich Recht / vnd zu Verhör beruffen vñ erbotten / vnverhörter Sachen / in Gefängnuß gegeben /

ben/vnd darauß/widervmb auff ein vngewöhnliche vnd vnbillliche Bestrickung außgelassen wörden/vnd folgendts auß solcher Bestrickung/als er sich Vermög derselben/auff die Zeit jhme darinnen bestimbt/gestelt/als der vnschuldig von jhnen selbst widervmb ledig gelassen worden/vnd er sich dann nach Ledigzehlung ermelter Bestrickung/auff diesen jetzigen Landtag/gleicherweiß wie vorhin/durch seni Supplication/vnd auch mündlich/nachmahls offentlich vor männiglich/gestelt/geruffen/vnd erbotten/ob die Ständ oder indert ein Person auß den Ständen/jhne vor der Kön. Maj. der oder anders halben zubeschuldigen vermeinte/so stehe er allda/vnd wölle darvmb gegen männiglich alsbaldt das Recht leiden/vnnd einem jeden gerecht werden/Inmassen dann solch sein Supplication/vnd mündtlich Erbieten/diß alles mit mehrer Außführung inhalten vnd mit sich bringen thut.

Dargegen aber die Stände/daß solches mit jhrem willen beschehen/oder sie deß jenigen Vrsächer weren/das etlich Personen geredt/vnd gegen gemeldtem Florian Grießbecken fürzunemen sich vnterstanden/widersprochen/vnd verneint/vnd der hochgedachten Kön. Maj. auch bemeltem Florian Grießbecken angezeigt/daß sie jhme solche zugefügte Beschwerung nit gegönt/jhn auch/als den/der sich jederzeit/wie einem frommen Ehrliebenden wol anstehet/gehalten/vmb nichts zu beschuldigen hätten/noch wißten/mit fernerm vermelden/daß jhnen gar nicht zuwider sey/daß die Kön. Maj. jhn solcher seiner Vnschuld halben/an seinen Ehren rechtlich bewahren vnd versehen sollen vnd mögen/sich auch keiner auß jhnen/noch andern sonderlichen Personen/daß er bemelten Florian Grießbecken/vmb einicherley zubeschuldigen hätte/welt/oder köndt/nit gemeldt.

So haben demnach darauff der Allerdurchleuchtigst/Großmechtigst Fürst vnd Herr/Herr Ferdinand/Römischer/Hungerischer vnd Böhmischer/rc. König/rc. als König zu Böhmen/nach Verhörung seiner deß obbemeldten Grießbecken Supplication/auch aller dreyer Stände diß Königreichs Böhmen jhrer Kön. Maj. vnd jhme Florian Grießbecken/gegebener Antwort/auch nach fleissiger vnd statlicher Erwegung/solches alles/gedachten Florian Grießbecken/an seinen Ehren bewart vnd versehen/nemlichen also:

Dieweil er Florian Grießbeck/nach seinen Ehren gestanden/vnnd sich offentlich vor männiglich/auff gemeinem Landtag einem jeglichen/so jhn beschuldigen wolt/alsbaldt zuantworten vnd gerecht zuwerden/durch seine Supplication/vnd auch mündlich erbotten/vnd sich aber niemandt/so in obbemeldter Antastung/noch anderer Sachen halben zubeschuldigen hätte/gemelt/sondern die Ständ all sich darinnen entschuldigt/vnd jhrer Kön. Maj. auch berührtem Florian Grießbecken/offentlich angezeigt/vnd widersprochen/daß jhr will bey dem jenigen/so etlich Personen geredt/vnd gegen jhme fürgenommen/nie gewesen/daß sie jhme auch solche zugefügte Beschwerung nicht gegönt/jn auch als den/darvon sie nichts anderst/als daß er sich je vnd allweg/wie einem frommen Ehrliebenden wol anstehet/gehalten/vmb nichts zubeschuldigen haben noch wissen/daß jhnen auch mit nichte zuwider sey/sondern daß jhn die Kön. Maj. als einen vnschuldigen/an seinen Ehren billich vnd rechtlich bewahren/vnd versehen soll vnd möge.

Dem allem nach/vnd auß ermelten Vrsachen/soll noch mag solche obberührte Antastung/Gefängnuß vnd Bestrickung/auch alle die Wort/so Wilhelm Krzinetzky/von jhm selbst/vnd andern gegen jhm geredt/jhme Florian Grießbecken/an seinen Ehren vnd gutem Gerücht/zu keinem Abbruch oder Nachtheil seyn/noch gereichen/jetzt noch künfftig in ewige Zeit.

Beschluß.

359. Kön. Maj. Danckſagung gegen die Ständ/Geſchlechter vnd Personen/ſo jhr im Teutſchē Krieg trewlich beholffen geweſt.

Doch haben vber das/wie obgemeldt/Personen von den Ständen der Cron Böhmen der meiste theil/auß obangezeigten Geschlechten vnd anderen/mit jhrem perſönlichen Zug/mit Volck Abfertigung/auch Gelt Schickung/hochgedachte Königl. Maj. nicht verlassen/sondern bey jhrer Kön. Maj. als die getrewen Vnderthanen vnd Ehrliebenden gestanden/auch alles hindan gesetzt/vnd nichts angesehen/mit jhrem Haab vnd Gut/Leib vnd Leben/gewesen/vnd sich bey jhrer Kön. Maj. im Werck finden lassen. Welches alles jhr Kön. Maj. von den Ständen/auch sondern Personen vnd den Geschlechten offtgemelts Königreichs Böhmen/anedigst angenommen/vnd derhalben jhnen auff gemeinem Landtag/so auff m Prager Schloß vmb Bartholomæi verschienen/gehalten/offentlich Danckſagung gethan.

360. Alle Sachen zwischē Kön. Maj. vnd den Ständen glücklich vertragen.

Vnd seynd also alle die Sachen zwischen jhrer Königl. Maj. vnd den Ständen der Cron Böhmen/auß Gnaden vnd Schickung deß Allmächtigen/zu guter * vnd glückseliger Vergleichung vnd Befridung kommen.

[*Sleidanus lib. 19. In comitiis deinde, cum abolito fœdere sigilla conscidissent, ex iis, quæ postulauerat, omnia propemodum ab iis impetrauit.]

GEdruckt vnd vollendet in der Königlichen kleinern Stätt Prag/am Freytag nach Philippi vnd Jacobi/den vierdten deß Monats Maij/im tausent fünffhundert vnd acht vnd viertzigsten Jahr/durch Bartholomæum Netholitzky/Bürger daselbst in der kleinern Statt Prag.

ENDE.

Das Vier vnd achtzigſte Capitel.

Handlung auff dem Reichstag zu Augſpurg Anno 1547. deß Landtgraffen zu Heſſen Erledigung halben.

Im Monat Novembri.

Der Landtgräffin * vnd jungen Landtgraffen / auch der verordneten der Ritterſchafft Suchen / auff dem Reichstag zu Augſpurg den 17. Novembris/ Anno 1547. bey Churfürſten/Fürſten/vnd Ständen deß heyligen Reichs/ vmb Verbitt deß Landtgraffen Erledigung halben.

[* Ex hac Sleidanus ſumpſit ſuam de Lantgrauii captiuitate hiſtoriam lib. 19. In quo etiam interceſſionis huius expreſſam mentionem facit.]

1. Von der beyd Churf. Sachſen vnd Brandenburg erſtẽ vnfruchtbarn Handlung mit dem Landtgraffen. Seiner Ergebung halben.

Hochwürdigſte / Hochwürdige / Ehrwürdigſte/ Ehrwürdige / Hochgeborne/ Durchleuchtigſte / Durchleuchtige Fürſten/ auch Edle vnd Wolgeborne Graffen vnd Herrn / Strenge/ Veſte/ Hochgelehrte/ Erbare/ Fürſichtige/ Weiſe/ Ewer Chur vnd F. G. Günſten vnd Euch ſeynd zuvor/ was wir Ehr/liebes vnd gutes vermögen/auch vnſer freundlich Dienſt/günſtig Gruß/ Gnad vnd alles guts/vnderthänigſte/vnderthänige/vnd willige Dienſte. Beſonders liebe Herrn vnd Freundt / Vettern/ Oheim vnd Schwäger/ Neven/ beſondere/getrewe/gnedigſte/gnedige/günſtige Herrn/Oheim/ Schwäger vnd guten Freunde.

Wir machen vns keinen Zweiffel/es ſey E. L. Chur vnd F. Gn. Gunſten/ vnd Euch/ guter maſſe vnverborgen/wie ſich die Händel/deß jüngſt verloffenen 46. Jahrs/ mit Krieg zugetragen/ darinn d Hochgeborne Durchleuchtige Fürſt/ Herr Philips Landtgraffe zu Heſſen/Graff zu Catzenelnbogen vnſer hertzfreundtlicher lieber Herr Gemahl/Vatter vnd gnediger Herr/auch begriffen. Nun hat ſich begeben/daß der Hochgeborne/ Durchleuchtigſte Fürſt / Herr Moritz/ Hertzog zu Sachſen/Churfürſt/vnſer freundtlicher lieber Vetter/ Sohn/ Gefatter/ Schwager vnd gnedigſter Herr/ſeiner L. vnd F. G. geſchrieben/ S. L. vnd F. G. haben die mit Römiſcher Keyſ. Maj. vnſerm allergnedigſten Herrn zuverſöhnen/darvnter dann mancherley Schrifft vnnd Articul ergangen beſchehen / vnnd fürgeſchlagen. Letztlich hat Hertzog Moritz Churf. den Churfürſten zu Brandenburg/vnſern freundtlichen lieben Oheim/Schwagern/Gevettern vñ gnedigſten Herrn auch zu ſich gezogen/vnd vnſern Herrn Gemahl/Vatter/vnd gnedigen Herrn/zu ſich gen Leipzig
» beſcheiden/da ſie allerley Fürſchläge gethan. Vnd vnter andern: daß S. L. vnd F. G. ſich vnverdingt in Keyſ. Maj. Gnad vnd Vngnad ergeben/ vnd jhrer Maj. alle jhre Veſtungen/ Geſchütz
» vnd Munitionen einreumen vnd zuſtellen ſolte: welches S. L. vnd F. G. abgeſchlagen/ vnd widervmb von Leipzig nach heimwarts gerittẽ.

2. Von d andern Handlung durch Chriſtoff vō Ebeleben. Darauff ſich d Landtgraff/ in vertrawen auff vberſchickt Geleit vnd Verſchreibūg/zu Hall eingeſtellt.

Als nun S. L. vnd F. G. gegen Weiſſenfelß kommen/vnd ſich deß Morgens auff den Weg nach jhrem Landt begeben / iſt Chriſtoff von Ebeleben ſeliger / zu S. L. vnd F. G. im Feldt kommen / da ſie ſich allerley mit einander vnterredt / vnd S. L. vnd F. G. zu Ebeleben geſagt: Mich erbarmet meiner Vnderthanen vnnd auch der Landt / dardurch der Zug gehen ſoll. Wo ich nun wüſte/daß die Ergebung in Keyſerl. Maj. Gnad vnd Vngnad/nicht mehr auff ſich haben ſolte/ dann den Fußfall vnd Abbit / dieweil andere Fürſten vnd Stätte dergleichen gethan/ wo ich dann ſolches möchte verſichert werden/ſo wolt ichs nicht abſchlagen. Vnd weiter geredt: Wiewol ich meine Veſtungen lieb/ehe ich aber das Landt wolt verderben laſſen/ſo wolt ich lieber leiden/ daß etliche der Veſtungen geſchleifft/vnd die andern gelaſſen würden. Deßgleichen/wiewol es ſchimpfflich / daß ich mein Geſchütz vnd Munition von mir geben ſolte / ehe ich aber das Landt vnnd Vnderthanen verderben wolt laſſen/ſo wolt ich ehe das Geſchütz der Keyſerl. Maj. vberreichen. Doch daß ich deſſen nicht gantz beraubt/ſondern mir etwas darvon gelaſſen würde.

Darauff hat Chriſtoff von Ebeleben geantwort: Er ſelbſt wolte ins Läger nach Wittenberg reiten vnd Fleiß thun / ob er etwas guts außrichten köndte. Deß vnſer lieber Herr vnd Gemahl/ Vatter/ vnd gnediger Herr/ alſo zufrieden geweſt/ vnnd dem Ebeleben etliche Tage benennet/vmb welche Zeit S. L. vnd F. G. die Antwort erwarten / vnd ſich mitler weile nicht vertieffen wolle.

Alſo iſt Ebeleben in wenig Tagen hernach kommen/vnd S. L. vnd F. G. ein ſchrifftlich Geleit / vnd die Keyſerl. Capitulation von den beyden Churfürſten Sachſen vnd Brandenburg gebracht. Darauff ſein L. vnd F. G. geantwort/wie die Copey außweiſet.

Hierauff haben die beyde Churfürſten S. L. vnd F. G. wider geſchrieben/ vnd eine Reſolution zugeſchickt/wie ab der hieneben/mit E. L. gemerckten Copeyen zuſehen.

Dem-

Demnach vnnd auff solch der Churfürsten Gleite / darinnen verleibt ist: Daß sie S. L. vnd F. Gn. vor sich vnnd die ihren / solch Gleit mit sonderlicher gnediger bewilligung vnnd nachlassung Keyserl. Majest. frey sicher vnd vngefährlich zu der Keyserl. Maj. in ihr Läger / vnd biß wider in ihre Gewarsam / gegeben: Vnnd auff ihr der Churfürsten Schreiben / darinnen sie sich verpflichtet: Es solten S. L. vnd F. Gn. vber die Artickel der Capitulation / weder an Leib noch Gut mit Gefängnuß / oder schmälerung ires Lands / nicht beschwert werden / Vnd so sie vber solche Artickel auff einigen weg beschwert würden / daß sie sich denn auff vnser / S. L. Kinder / erfordern / persönlich wolten einstellen / vnd das gewertig seyn / daß S. L. vnd F. G. vber solche Artickel begegnete: Sonst S. L. vnd F. Gn. gen Hall in Sachsen kommen / vnd nicht anders gewust noch vertrauwet / denn dz die beyde Churfürsten von der Key. Ma. deß ein gnugsames vergewissens hetten. Haben den Fußfall vnd Abbitt gethan / sich weiters vngütlichs oder beschwerlichs nit versehen / Vnd ist mit dem Hertzogen von Alba / vnserm lieben Freunde vnnd gnedigen Herrn / in seine Herberge gezogen / da mit sampt den beyden Churfürsten das Abendmahl zu halten.

Daselbst denn S. L. auffgehalten / vnd ist erst angezeigt worden / daß S. L. vnd F. Gn. in der Keys. Maj. Custodien seyn solten.

3. Vnverhoffte verstrickung.

Wiewol nun S. L. sich deß auffs höchst beschwert / die Churfürsten angeruffen / vnd sie jhrer Trew vnd Glaubens erinnert / so haben doch S. L. vnd F. Gn. müssen da bleiben / vnd mit Keyserl. Maj. Kriegsvolck den Hispaniern ziehen.

Es haben aber beyde Churfürsten / vnnd etliche Keyserl. Majest. Räht S. L. vnnd Fürstl. Gn. vertröstet / sie solten mit der bezahlung der 150000. Gülden / die Keyserl. Majest. nach innhalt der Capitulation / selten bezahlt werden / eilen. Deßgleichen die andern Dinge / so in der Capitulation verleibet / förderlich leisten / so würde solches S. L. vnnd F. Gn. zu jhrer Erledigung förderlich seyn.

4. Nichtiges vertrösten.

Nun haben wir / von wegen seiner L. vnnd F. Gn. nicht mit geringen Beschwerungen / die 150000. Gülden auffbracht / vnd ehe denn die zeit / so in der Capitulation bestimpt ist / verlauffen / der Röm. Keys. Maj. zu vnterthänigstem gefallen erlegt.

Sein L. vnd F. G. haben Hertzog Heinrichen von Braunschweig vnd seinen Sohn wider ledig gegeben / vnd jre Land an sie gewiesen.

Deßgleichen alle Gefangene / ohne einige Schatzung / ledig gegeben / nach dem Fußfall / den (wie obgemelt) S. L. vnd F. G. gethan haben.

Alle gehabte Bündnußbrieffe vberlieffert. Jhre Räht / Hofgesind / Ritterschafft vnd Landschafft / der Key. Maj. schweren / vnd vber den Vertrag ratificationes geben lassen:

Jm gleichen haben wir / Landgraff Wilhelm / vnser Ratification vbergeben:

Auch haben die beyde Churfürsten / Sachsen vnd Brandenburg / vnnd Pfaltzgraff Wolffgang zu Zweybrück / der Keys. Maj. S. L. vnd F. Gn. halben jre Cantion vbergeben. S. L. vnd F. G. haben all jr Geschütz vnd Munition der Keys. Maj. vberlieffern lassen / außgescheiden / das gar wenige / so Keys. Maj. in Zigenham zu bleiben verordnet.

Vnd haben S. L. vnd F. G. jre Festungen / Giessen vnd Rüselheim / nicht mit geringen Kosten schleiffen lassen.

Wiewol nun S. L. vnnd F. Gn. zu mehrmahlen ansuchen lassen bey Keyserlicher Majest. Räthen / welches / vnter Cassel vnnd Zigenham / vnzergentzt gelassen werden solt? So habens doch S. L. vnnd F. Gn. nicht ehe denn auff den dritten Augusti erfahren mögen. Wo es aber S. L. vnd F. G. ehe angezeigt worden / so solt bereit daran ein grosses gebrochen seyn / wie es denn nun jetzund in vollem Werck ist.

Also haben S. L. vnd F. G. alles / das in der Capitulation begriffen / vnd jetziger zeit zu vollziehen möglich gewest / geleistet vnd vollbracht.

Es haben auch die Keys. Maj. S. L. vnnd F. Gn. vermög beyligender Copey / mit Gnaden von der Acht absoluiert.

Vnnd wiewol S. L. vnnd F. Gn. auff solch der Churfürsten zuschreiben vnnd Geleit / nicht auffgehalten hett sollen werden / so ist doch S. L. vnd F. G. nunmehr biß in 17. Wochen in der Custodien behalten worden / nicht mit geringer beschwerung jres Leibs / vnd vnser / als deren Gemahl / Kinder / vnterthan / Land vnd Leut.

Ob auch schon S. L. vnd F. G. sich vielmaln erbotten / daß sie Geisel / als von vns den Söhnen / oder Ritterschafft vnd Landschafft / setzen wolten / so lange biß das vbrige / so noch in der Capitulation zu leisten / auch vollzogen werde / Darneben sich sonst vber die Capitulation vieler andern Vnterthänigkeit erbotten / so hat doch das alles nicht verfahen wollen / sondern seine Lieb vnnd F. Gn. seindt einen weg als den andern in der beschwerlichsten Custodien erhalten worden / vnd noch.

5. Vberflüssiges / aber doch vergebliches erbieten.

Dieweil wir denn von Gottes vnd Natur / vnnd schuldiger Vnterthänigkeit wegen / S. L. vnd F. Gn. also verwandt seyn / wie solches männiglich wissend ist / vnnd darneben ansehen vnnd zu Gemüth führen / wie S. L. vnd F. G. auff der beyder Churfürsten Trew / Glauben / Gleit vnnd Vnterschreibung gen Hall zu Keys. Maj. kommen ist / vnd nicht anderst gewust / denn daß solches mit bewilligung / vnd vorwissen Keys. Maj. beschehen.

6. Bitt an die Ständ deß Reichs.

Zudem / obwol S. L. vnnd F. Gn. der zeit noch Hülffe gehabt / vnnd gewust / auch jhre

Feſtungen noch eine gute zeit erhalten mögen / Als ſolches der Keyſ. Maj. Commiſſarien / welche im Land zu Heſſen geweſen / an den Feſtungen / Munition / vnd anderer Notturfft / etlicher maſſen wol geſehen. Doch aber S. L. vnd F. G. viel lieber der Keyſ. Mai. Gnad haben / vnd dem Verderben jhrer Vnterthanen fürkommen / denn im Kriege verharren / vnd Key. Ma. in weitern Vnkoſten bringen wolten.

So haben wir nicht lenger können oder wollen vmbgehen / E. L. Chur vnd F. G. gunſten vnd euch / anzuſuchen vnd zu bitten vmb Gottes deß HERRN / auch aller Gerechtigkeit vnd Ehre willen / daß ſie vnſern Herrn Gemahel / Vatter / vnd gnedigen Herrn / vnd vns bey Key. M. verbitten wolten / in anſehung / wie vnterthänig es S. L. vnd F. Gn. Keyſ. Maj. halben gemeynt / auch auff was Trauwen vnd Glauben ſie dahin kommen ſind / Der Keyſ. Maj. Capitulation getrewlich geleiſtet / Vnd das vbrige / daran auch vollkommenlich zu vollziehen / ſich erbotten / Daß demnach jre Maj. Gnade in die Sache wenden / alſo daß S. L. vnd F. G. auffs eilends erledigt / vnnd anheim zu vns / jrem Weib / Kindern / Ritterſchafft vnd Landſchafft / vnd mercklichen obligenden Geſchefften / erlaubt vnd verſtattet werde.

Stehen wir zweiffels frey / S. L. vnd F. G. werden ſolches vmb die Keyſ. Ma. vnterthänigſt / vnd E. L. vnd Chur vnd F. Gn. gunſten vnd euch / Dergleichen wollens auch wir freundtlich vnd in Ehren verſchulden / verdienen / günſtig vnd gnediglich erkennen / vnd in gutem nicht vergeſſen.

7. Abermaligs erbieten vnd bitten.

Wir / S. L. vnnd F. Gn. Söhne / Ritterſchafft vnd Landſchafft ſendt auch deß erbietens / vor S. L. vnd F. Gn. Geiſſel zu ſeyn / vnnd vns zuſtellen / ſo lang biß das jenige / ſo vermög der Capitulation / an Caſſel ſoll vollbracht werden / auch die andern Ding / ſo noch zu leiſten außſtehen / vollzogen ſeyn.

Abermal freundtlich bittendt / günſtig vnnd gnedialich / geſampt vnterthänigſt vnterthänig vnd dienſtlich ſuchend / E. L. vnnd Chur vnd F. Gn. gunſten / vnd jhr / wollend dieſe Sache bey der Key. Maj. vnterthänigſt vnd getreuwes fleiſſes auffs eilends befördern. Denn wir in warheit vnſern freundtlichen lieben Herrn Gemahl / Vattern / vnd G. H. dermaſſen erkennen / wo ſein L. vnd F. G. ſolten lenger auffgehalten werden / daß ſolches S. L. vnnd F. Gn. nicht zu geringer / ſondern höchſten beſchwerung deß Leibs vnd Geſundheit gereichen würde.

Hierinn wollen E. L. Chur vnd F. G. gunſten vnd jr / dermaſſen thun / vnnd ſich erzeigen / als daß vnſer höchſtes Vertrauwen zu jhnen ſtehet. Das wollen wir hinwider in Ehren beſchulden / freundtlich verdienen / günſtiglich vnd gnediglich erkennen / vnd mit allem willen verdienen. So wirds auch (daran wir nicht zweiffeln) Gott belohnen / vnd der Keyſer. Maj. ſelbſt zu Ehren vnnd Lob gereichen. Datum Caſſel / den 6. Octob. anno, &c. 1547.

Von Gottes Gnaden / Chriſtina / geborne Hertzogin zu Sachſen. Wilhelm / Ludwig vnd Philips / Gebrüdere / Landgräffin / vnnd Landtgraffen zu Heſſen.

Vnd hierzu verordnete von der Ritterſchafft deß Fürſtenthumbs Heſſen:

Rudolff Schenck von Schweinsbergk.
Joſt von Watte.
Adrian von Hertzing.
Johann Walter.
Johann Nordeck.
Chriſtoff Endel / Bürgermeiſter zu Caſſel / ꝛc.

Folget die * Copey der beyder Churfürſten / Sachſen vnd Brandenburg / Verſprechung vnd Verpflichtung gegen den Landgraffen zu Heſſen.

[* Sleidanus obligationem hanc recepit in lib. 19.]

8. Verſprechung auff den fall / da ſich d Landgraff eynſtellē werde.

VNſern freundtlichen Dienſt / auch was wir Liebs vnd Guts vermögen / allzeit zuvoran. Hochgeborner Fürſt / freundtlicher lieber Oheim / Schwager / Vetter / Bruder / Vatter vnnd Geſatter / Als E. L. ſich gegen Chriſtoff von Ebeleben zu Weiſſenfelß jhres Gemüths ferner erkläret / vnd er vns deſſelben berichtet / haben wir nicht vnterlaſſen / bey der Keyſ. Ma. zum fleiſſigſten anzuhalten / vnd E. L. Sach zu dem eheſten zu befördern / was wir auch erhalten / das haben E. L. auß der ſchrifftlichen verzeichnung / ſo gemeldter von Ebeleben bey ſich hat / zu vernehmen.

Weil nun die Artickel alſo geſtellt / daß ſie E. L. wol annemlich / ſo zweiffeln wir nicht / E. L. werde jhr dieſelbigen auch gefallen laſſen / in bedenckung jhrer ſelbſt / auch jhrer Land vnnd Leute / vnd weiterung / die eine das erfolgen wirdt / darzu wir E. L. freundtlich bitten vnd ermahnen / Denn

wir

wir verhoffen/es werde auff den fall E. L. alle Wolfahrt vnd gemeiner Fried in Teutscher Nation erfolgen. Es wolt sich auch E. L. der Keyf. Maj. auff Gnad vnnd Vngnad förderlich eynstellen. Den wir versprechen E. L. daß dieselbe dadurch/vber die Artickel/weder an Leib vnd Gut mit Gefängnuß/bestrickung/oder schmälerung ires Lands/nicht sollen beschwert werden.

Vnd damit vns desto stattlicher zu glauben/so verpflichten wir vns mit dieser vnser Schrifft/ wo E. L. vber solche Artickel/weñ sich E. L. auff Gnad vnd Vngnad stellen wirdt/einige Beschwerung begegnen würde/deß wir vns keines weges versehen/Daß wir vns als denn auff E. L. Kindern erfordern/persönlich wollen eynstellen/vnnd deß erwarten/das E. L. vber die Artickel auff solche eynstellung würde aufferlegt. 9. Verpflichtung auff d' fall/da dem Landgrafen etwas vber zusag begegnen solte.

So sollen E. L. der Religion halben gleich vns vnnd Marggraff Johansen/vnsers lieben Bruders vnd Oheims/versichert werden.

Dieweil wir denn gar nit zweiffeln/E. L. Sach werden durch diesen weg sich dahin richten/ daß dieselbe an Keyf. Maj. Gnad kommen/vnd von jrer Maj. Wolfahrt zu gewarten haben/So bitten vnd ermahnen wir E. L. freundlich vnd fleissig/sie wolt an jr kein Mangel lassen/sondern sich förderlich/wie der von Ebeleben E. L. wirdt anzeigen/vnd/wie obgemelt/eynstellen/Auch den Hertzogen von Braunschweig vnd seinen Sohn mit sich bringen/die Artickel annemmen/vnd hierinnen vns freundtlich folgen. 10. Versicherung d' Religion halben

So versprechen wir E. L. hiermit/daß derselb H. Heinrich vnd sein Sohn E. L. nicht sollen abgedrungen/vnnd E. L. soll mit lebendigem Gleit gnugsam versehen werden. Solches gereicht Teutscher Nation zu Ruhe/Frieden/vnd E. L. auch jren Kindern/Landen vnd Leuten zum besten. Vnd ist bey der Key. M. nichts weiter zu erhalten denn jr Mai. stracks hierauff beruhen. Darumb laß E. L. an jr den Fried nit erwinden. Vnd wir sind E. L. freundtlich zu dienen gantz willig. 11. Item/H. Heinrichs zu Br vnd seines sons/ Auch gleits wegen

Datum im Feldläger vor Wittemberg/den 4. Junij/1547. 12. Datum.

Von Gottes Gnaden Joachim/Marggraff zu Brandenburg/Churf. Vnd Moritz/ Hertzog zu Sachsen/rc.

Gleit zu Keyf. Maj. vor den Landgraffen zu Hessen.

WIr Joachim von Gottes Gnaden/Marggraff zu Brandenburg/Churf. vnd von desselben Gnaden wir Moritz/Hertzog zu Sachsen/rc. bekennen vnnd thun kundt/ daß wir auß sonderlicher gnedigster bewilligung vnd nachlassung der Röm. Key. Maj. vnsers allergnedigsten Herrn/den Hochgebornen Fürsten/Herrn Philipsen/Landgraffen zu Hessen/vnsern freundtlichen lieben Oheimen/Schwagern/Gesattern/Brudern vnnd Schwehern/ in hochgedachter Key. Ma. Feldläger/welches orts dasselbe zu jeder zeit seyn/oder anzutreffen seyn würde/zu kommen verschrieben/vnnd darzu S. L. vnd denen/so sie mit sich bringen werden/vnser frey/ehrlich/sicher vnd vngefährlich Gleit zu vnd ab/biß wider in S. L. gewarsam gegeben vnd zugeschrieben haben. Geben vnd zuschreiben S. L. vnnd den jren solch Gleit in allermassen/wie berürt/hiemit in krafft dieses Brieffs. Gebieten darauff männiglichen dieses Brieffs ansichtigen/ Gesinnen auch gütlich/vnnd begeren/S. L. vnnd den jhren/wen sie mit sich bringen werden/solch Gleit stät/fest vnd vnverbrüchlich zu halten/S. L. oder die jren/dawider nichts zu beschweren. 13. Zugeschrieben sicher gleit/zu vnd ab.

Daran geschicht der hochgedachten Keyf. Maj. ernste meynung. Doch daß sich S. L. vnnd die jhren auch gleitlich halten sollen. Trewlich vnd vngefährlich. Zu vrkundt mit vnsern auffgedruckten Secreten gesiegelt/auch mit vnsern Händen vnderschrieben. Geben in Keyf. Maj. Feldläger vor Wittemberg/Sonnabends am Abendt Trinitatis, anno 1547.

Von Gottes Gnaden Joachim/Marggraff zu Brandenburg/Churf. vnnd Moritz/ Hertzog zu Sachsen.

Hertzog Moritzens/Churfürstens zu Sachsen/vnd der Churfürstlichen Brandenburgischen Räthe/erforderung deß Landgraffens/zu der Keyf. Maj. den 12. Julij/anno 1547.

VNser freundtlich Dienst/vnd was wir Liebs vnd Guts vermögen/auch vnser vnterthänig vnnd möglich Dienste zuvoran/Hochgeborner vnnd Durchleuchtiger Fürst/ freundtlicher lieber Vetter/Vatter/Gevatter/vnd gnediger Herr. Wir haben von vnserm Amptmann zu Weissenfenfels/Rath/vnd lieben getreuwen vnnd günstigem Freunde/Christoff von Ebeleben verstanden/E. L. vnd F. Gn. geruhet auff die Artickel/so E. L. vnnd F. Gn. durch gemeldten von Ebeleben zugebracht/vnd gerne vernommen/daß E. L. vnd F. Gn. sich in dieselbigen dergestalt begeben. 14. Churf. Moritzes zu S. ferrnere handlung mit dem Bischoff v. Arras/vnd H. v. Alba/ deß Landtgraffen halben.

Wir zweiffeln auch nicht/daß wir E. L. vnd F. G. vnd derselben Leute vnd Unterthanen zum besten/vnd zu verhütung Blutvergiessens/vnd vieles bösen Vbels/gerathen. Vnd nach dem vnser Oheim/Schwager/Bruder/vnd gnedigster Herr/der Churf. zu Brandenburg/auß vorgefallenen

lenen verhinderungen eigener Perſon allhier nit hat ſeyn können Aber ſein Lieb vnnd Churf. Gn. Räthe/vns der Cantzler vnnd Doctor Strauſſen darzu verordnet / Haben wir der Churfürſten zu Sachſen/ehe denn allhier die Räthe ankomen/vns im beſten eyngelaſſen/vñ E.L. Bedencken dem von Arras angezeiget/der dieſelben neben vnſerm Freunde vnnd gnedigen Herrn/dem Hertzogen von Alba/an die Keyſ. Maj. vnſern allergnedigſten Herrn gelangt/vnnd beyde darinnen/wie wir vermercken/Fleiß fürgewand/darauff vns endlicher Beſcheide widerfahren/wie E.L. vnd F. Gn. hiebey befinden.

15. Bitt/auff vorigs Geleit/zum eilendeſte ſich gen Halle zu begeben.

Dieweil es denn an deme/daß es weiter nicht mag bracht werden/vnd E.L. vnd F.G. ſolchs nicht zu widerrathen/So iſt an E.L. vnd F. Gn. vnſer freundtlich/vnd auff hochgedachtes vnſers gnedigſten Herrn/deß Churfürſten zu Brandenburg/befelch/vnſer der verordenten Räthe vnterthänige Bitt/E.L. vnd F.G. wollen ſich vnverzogenlich erheben/vnd zum eilendeſten ihren Weg auff Hall nemmen/auff das Gleit vnd Verpflichtung/ſo wir Hertzog Moritz/vnd vnſer Oheim/Schwager/Bruder/vnnd gnedigſter Herr/der Churfürſt zu Brandenburg/E.L. vnd F. Gn. bey dem von Ebeleben hiebevor geſchickt haben.

Wir die Räthe haben auch hochgedachtem vnſerm gnedigen Herrn vnterthänig geſchrieben/vnd ſo viel bericht/dem Verlaß nach/ſo ihr Churf. Gn. mit vns gemacht/daß ihr Churf. G. ſich nicht ſeumen/vnnd eigener Perſon auff der Poſt zu rechter zeit in der Keyſerl. Maj. Läger begeben werden.

Vnd wiewol wir nicht wiſſen können/ob die Keyſ. Maj. biß auff E.L. vnd F. Gn. ankunfft allhie verharren werde/So bitten wir doch freundtlich vnd vnterthänigklich/E.L. vnd F. Gn. wollen ihre Sachen darnach richten/daß ſie von dato den ſechſten tag/das wirdt ſeyn der 17. dieſes Monats Junii/zur Naumburg eyntkommen.

16. Leibgeleit/damit der Landgraff verſehē werden ſoll.

So wollen wir Hertzog Moritz die vnſern gegen Saltza verordenen/E.L. gen Naumburg gleitlich zu bringen/dahin wir denn neben obgedachten Churf. zu Brandenburg verordenten vermittelſt Göttlicher hülffe/perſönlich zu Euwer Liebe kommen/vnnd in deß Keyſers Läger bringen wollen.

17. H. Heinrichē vnnd ſeinen Son mit zu bringen.

Vnnd nach dem die Abrede vermag/daß Hertzog Heinrich von Braunſchweig vnnd ſein Sohn auff denſelben tag auch ins Läger ſollen bracht werden/E.L. vnd F. G. die verſehung thun/daß ſie zu bequemer zeit von dannen auff den obbeſtimpten tag gen Hall gebracht werden möge/Wie denn wir/der Churfürſt zu Sachſen/die verordnung thun wollen/daß ſie zu Saltze angenommen/vnd einen andern Weg in deß Keyſers Läger geleitet werden ſollen.

Das möchten ſeiner Lieb vnnd F. Gn. wir nicht vnangezeiget laſſen. Vnd E.L. vnd F. Gn. freundtlich vnd vnterthänglich zu dienen/ſeind wir willig vnd gantz befliſſen. Datum Halle/den 12. Julij/anno 1547.

Von Gottes Gnaden Moritz/Hertzog zu Sachſen/Churfürſt.

Vnd deß Churfürſten zu Brandenburg/ vnſers gnedigen Herrn/verordente Räthe/hetzo zu Hall/ꝛc.

Eyngelegter Zettel an Landgraff Philipſen zu Heſſen.

18. Entſchüldigūg/dz kein Copey der Keyſ ſondbaren verſicherūg vber die religion/ wirgeſchickt.

Jeversicherung der Religion halben/wolten wir E.L. vnnd F Gn. Copey/wie wir vnd vnſer gnedigſter Herr/der Churf. zu Brandenburg/verſehen/geſchickt haben/wo wir die allhie gehabt/nach dem wir ſie allhie nicht haben. Bitten wir freundtlich vnnd vnterthänigklich deſſen zu entſchuldigen. Wir der Churfürſt zu Sachſen/wollen aber nach Dreſden ſchicken/vnd die holen laſſen. Vnd diß iſt dahin gericht/daß wir vnd vnſer anedigſter Herr/daran wol zu frieden/wie Euwer Liebe auff vnſer zuſammenkunfft/wils GOTT/bericht werden ſollen.

Dieweil wir denn von dem von Ebeleben vermercken/daß Euwer Lieb vnd F. Gn. ohn ſolche verſicherung/ob die gewehret oder nicht/der andern Artickel nicht groß bedencken haben. Bitten wir freundtlich vnnd vnterthäniglich/Euwer L. vnnd F. Gn. wollen darinnen nicht Mangel ſeyn laſſen.

19. Abgedrungene belehnung.

Die abgedrungene Belehnung betreffend/ob ſie wol dieſer zeit nicht hat möcht erhebt werden/ſo wolten wir vns doch verſehen/es werde mit der zeit mögen erhalten werden. Darzu denn wir vnd vnſer Oheim/vnd gnediger Herr/ſo viel möglich/E.L. gerne Förderung thun helffen wollen. Freundtlich vnd vnterthänglich bittend/E.L. vnnd F. Gn. wollen es daran nicht erwinden laſſen. Datum, vt ſupra.

Hertzog Moritz zu Sachſen/ Churfürſt/ꝛc.

Vnd die obbenannte Churf. Brandenburg. Räthe.

Nun

Nun folget von wegen der Römischen Keyserlichen* Maj. gethaner Entschüldigungsbericht an die Churf. F. vnd Stände deß Reichs/deß Landgraffen Verstrickung halben.

* Sleidan. lib. 19.

DJe Römische Keys. Maj. vnser allergnedigster Herr/ist in erfahrung kommen/ wie kurtz verruckter tage Churf. Fürsten vnd Ständē deß heiligen Reichs/vnd der abwesenden Botschafften/von wegen Landgraffen Philipsen von Hessen Gemahels/Kinder/vnd verordenten der Landschafft/ein weitleuffig Eynbringen beschehen. Darauß Churfürsten/Fürsten vnnd Ständen fürnemlich eyngebildet/als solte gedachter Landgraff gepflogener Handlung zuwider/vnd anders denn vielleicht jhre Maj. hette thun können oder sollen/gefänglich eyngezogen worden seyn/auch also jhrer Maj. sampt beyden Churfürsten/Sachsen vnnd Brandenburg/auch andern/so sich in berürter Handlung zu Hall in Sachsen gebrauchen lassen/allerley derhalben auffgedrungen wollen werden.

20. Keys Maj. beschwerūg vber obgemelt fürbrungen d Landgräffin/ der Lādgraffen vnd d landschafft zu Hessen.

Nun setzen jre Maj. gar in keinen zweiffel/sie sey bißher (ohne Ruhm zu reden) in allem jrem Thun dermassen erkannt/daß sie alle jre Handlung/wie augenscheinlich zu befinden/Keyserlich/auffrichtig vnd erbarlich gemeynt vnnd vollnführt. Derwegen sie sich gantz gnediglich versehen/Churfürsten/Fürsten vnnd Stände werden sich nicht leichtlich bewegen lassen/jhre Keys. Maj. in dem wenigsten zu verdencken.

Nichts desto weniger/vnd dieweil jhr Keys. Maj. nichts höhers begert/denn daß sie in jhren Sachen recht befunden werden/so haben sie nicht vnterlassen wollen/die Geschicht/vnd wie es sich in obangeregter jüngst mit dem Landgraffen gepflegter Handlung allenthalben zugetragen/doch mit auffldsung dessen/so gedachter Landgraff vormals gehandelt/vñ was auß demselben verschiener zeit erfolgt (welchs alles im H. Reich mit landkündig ist) auffs einfältigst vnd mit schlechter/jedoch warhaffter Narration erzehlen zu lassen/Darauß männiglich gantz lauter abzunemmen/daß jr Keys. Maj. bemelten Landgraffen mit gutem fug im Gefängnuß hab erhalten müssen/Inmassen/wie jhr Maj. thun

21. Außführlicher bericht/wz mit dem Lādgraffen zu jēs zeit/seiner außsönung/fußfall vndverstrickūg halben gehandelt wordē.

Vnd ist kürtzlich die Sach dermassen beschaffen: In verschienenem 46. Jar/als jrer Keys. Maj. wider wertigen dazumal noch bey einander/vnd mit jrem Kriegsvolck vor Gingen gelegen/hat der Landgraff durch Adam Trotten/auff vnterhandlung Marggraff Johansen von Brandenburg/vmb Fried bey jrer Key. Ma. lassen anhalten/aber von jrer Key. M. kein andere Antwort erlangt/denn: daß er sich in ansehung der hohen beleidigung/vor jrer Ma. stellen/vnd sich schlechts zu derselben willen ohn einige Caution ergeben solte.

Folgends als der Landgraff nach dē flüchtigen abzug vor Gingen/widerumb bey jrer Key. M. (gleichwol allein vor sein Person/vnvermelt H. Joh. Friderichen vō Sachsen/vñ ander Schmalkaldischē Bundsverwandten) vmb außsönung durch H. Moritzen von Sachsen fürbittlich/zum flessigsten vnd embsigsten zu vielē vnterschiedlichen zeiten vñ orten/als zu Heidelbrun/Vlm/Nörlingen vñ Eger/Auch von dwegen im Land zu Sachsen angelangt/mit erbietung vnter andern: Der Rō. Key. M. vnserm allergnedigsten Herrn/sambt H. Moritzen in derselben Expedition/mit ansehenlichē kriegsvolck zu Roß vñ Fuß/beyständig zu seyn: So hat aber die Key. M. solchs durchauß abgeschlagē/mit vermeldūg: Dz jr M. sich vff deß Landgraffen wort/als dē so offt vñ schwerlich gegē J. M. vergessen/keins wegs verliessen/Derwegē auch mit keiner andēn versicherung/denn mit seiner eignen Person benügig seyn/Köndtē also abermals and's nichts fürschlagē/denn dz sich d Landgraff frey zu J. M. willen ergeb/auch vor aller handlung alle seine besestigungē in J. M. hand stellen solte.

Vnd wiewol nachmals/als H. Joh. Friderich erlegt/vnd nach dē er vielleicht gesehen/daß die Key. M. nunmals im werck vñ gefast gewest/mit ernstlicher straff gegē jm zu verfahren/sich gegen Leipzig verfügt/etliche vngebürliche Caution vñ Mittel der Außsönung fürgeschlagen. Darauff denn beyde Churfürsten/Sachsen vnd Brandenburg/bey jrer Ma. mit höchstē fleiß angehalten/auch die versicherung/zu haltung deß Contracts/wie man sich deß würd vergleichē/mit jrer eignen Personen zu thun/vñ also selbst für den Landgraffen zu stehē/erbotten. So hat doch solchs alles bey jrer Key. M. nit erheblich seyn kōnē/fürnemlich dieweil es ein vnbillich ansehen habē wolte/dz die beyde/als jrer Key. M. gehorsame Churfürsten/die Straffe eines frembden verbrechens auff sich laden solte/vnd also darauß erfolget/daß jhr Ma. als die der versicherung halben stracks auff deß Landgraffen eigene Person verharret/von keiner andern hören wollen/die vorgeschlagene Mittel vnd alle Handlung gäntzlich vnd rund abermals abgeschlagen.

Vnlangst darnach/vnd als jre Ma. nach dē sie der Sächsischen Expedition entnomēn/vñ die Statt Wittemberg sich ergeben/mit dem Kriegsvolck wider vber die Elbe geruckt/auch jren Weg stracks auff Hessen zu nemēn bedacht gewesen/hat sich zugetragē/dz der Landgraff in seinē abreisen von Leipzig/einē vom Adel in dz Läger geschickt/der durch mittel obgemelter beyder Churf. sich deß Landgraffen sach vnterzogen/vñ von seinentwegē auff ein newes vorgeschlagen: Dz er sich in jrer Ma. gnad vñ vngnad frey ohn einige Condition oder anhang ergeben/alle seine befestigung (doch mit bitt/jm Cassel oder Ziegenhain/nach jrer M. wahl/zu lassen) schleiffen. Item all sein Geschütz vnd Munition (doch mit bitt/jm so viel Feldgeschütz zu der jenigen befestigung/so er behalten würde/zu lassen/dz er sich alleine vor einē bösen Nachbarn erhalten köndte) jrer Ma. vberlieffern wolle.

Vnd ist me ohn/daß bey solcher Handlung beyde Churfürsten ein Wissen zu haben begert/wie weit sich der Artickel der Vngnad erstrecke?

Dar-

Darauff jhren Churfürstlichen Gnaden vertrawlicher meynung diese Declaration geschehen: Daß solche ergebung dem Landgraffen / zur Leibstraff / ewiger Gefängnuß / noch Confiscierung seiner Güter / weiter denn in den vorgestellten Artickeln begriffen / nicht reichen / Vnnd aber der Landgraff solches nicht wissen / sondern sich schlechts vnd frey ergeben solte: Wie denn solches alles sampt obgeschrieben erbieten / in beyseyn beyder Churfürsten / vnd mit derselben bewilligung / in eine lautere Verzeichnuß gebracht worden / Vnnd ist ferner der benannten Vngnade halben / einige weitere erwehnung oder vertröstung (wie denn beyden Churfürsten / Sachsen vnd Brandenburg / ohne zweiffel noch wol bewust) mit dem wenigsten nicht beschehen. Auff welche vnd andere erbieten wollt jhre Keyserl. Majest. dazumal bewogen / die Capitulation / nach laut beygelegter Copey / begreiffen zu lassen.

Als nun der Landgraff folgends zu Halle ankommen / den gebürlichen Fußfall gethan / hat der Churfürst von Brandenburg Frage gehabt: Ob jhr Majest. nach beschehener Abbitt (wie sie denn mit andern / so sie zu Gnaden auffgenommen / gepflogen) jm / dem Landgraffen / gleicherweise zusprechen / vnd die Hand geben würde?

Darauff aber die Antwort gefallen: Daß sich solches mitler weile / vnnd biß er gäntzlicher legt / nicht wolle gebüren. Es würden aber obgemeldte beyde Churfürsten auß der Antwort / so jre Maj. zu geben bedacht / gnuasam ersehen / daß der Declaration / so jhnen vertrawlicher meynung beschehen / nachgegangen. Vnd zum beschluß / er / der Landgraff / von der außgegangenen Achtserklärung / die er (seinem eigenen bekänntnuß nach) wol verschuld: Solte absoluiert werden. Vnd ist dazumal also dabey / ohn weiter repliciren, beruhet. Demnach jhr Majest. dem Hertzogen von Alba befohlen / den Landgraffen in das Schloß daselbst zu Halle zu führen / vnnd in sicher Verwahrung zu nemmen. Es hat auch gedachter Hertzog beyde Churfürsten / sampt dem Landgraffen / dazumal am selben orte zu gast gehabt.

Nach dem nun vnd als der Landgraff schon im Schloß gewesen hat erst seiner Gefängnuß halben / jrrung wollen eyngeworffen werden / darüber denn etliche vielfältige Reden hin vnd wider gangen. So bald denn jr Keys. Maj. dessen in erfahrung kommen / vnd vermerckt / daß jrer Maj. Keyserliche wort etlicher massen in Disputation wolt gezogen werden / hat sie solches nit vnbillich zu Hertzen gefast / auch derhalben gewolt / daß dieser Punct / Nemlich: Ob jr Keyserl. Majest. den Landgraffen / krafft ergangener Handlung / gefänglich hab annemmen mögen / oder nicht? von aller ander Handlung solte erledigt werden / mit außdrücklicher vermeldung: Ehe jhr Majest. jhres Keyserlichen Worts mit dem wenigsten erkennt / fällig worden / ehe wolt jhr Maj. vnangesehen der verlornen zeit / zugeben / daß ohne alle Handlung der Landgraff widerumb heim gelassen würde / vnd also jre Maj. in jrem fürnemmen fortfahren möchte.

Darauff ist gefolget / daß obgemeldte beyde Churfürsten / der billigkeit nach / bekennt / Daß jr Maj. dieser Gefängnuß halben anderst nicht gehandelt / denn was jr Maj. von Rechtswegen wol gebürt / Vnd im fall / ob etwas darwider auffgebracht / so weren beyde Churfürsten erbötig / jr Maj. derhalben vnterthäniglich zu verantworten: Wie solches beyde Churfürsten ohne zweiffel jr Maj. werden zeugnuß geben können.

Also haben folgends die beyde Churf. jhrer Keys. Maj. persönlich / mit repetierung deß obgeschriebenen Inhalts / Nemlich: daß jr Maj. den Landgraffen mit fug gefänglich eynziehen mögen: Vmb anderst nichts / denn abkürtzung der zeit / vergedachter deß Landgraffen Gefängnuß / gebeten. Darauff sich jhre Maj. auff gnedigste vorgehende anzeigung etlicher Vrsachen / warumb sie vor allen dingen sehen müsten / wie sich der Landgraff in vollziehung der Capitulation / sonderlich in schleiffung der Befestigungen / auch sonst in dem / daß also bald vollzogē möcht werden / erzeigen würde / vermelden lassen: So solchs beschehe / so wolt jhr Maj. denselben nach / auff jhrer / als der gehorsamen Churfürsten fleissige Fürbitt / sich mit gnediger Antwort dermassen entschliessen / daß sie darab / der billigkeit nach / wol solten begnügig seyn.

22. Fernere vrsach / warumb der Landgraff billich biß daher verstrickt gehalten worden.

Wiewol sich nun jre Maj. gäntzlich darauff versehen / der Landgraff solte solchs alles beherziget / die Sach dahin gericht haben / damit der Capitulation seins theils förderliche vollnziehung beschehen were / So befünden doch jr Maj. in demselben nicht geringen Abgang vnd Mangel / als benenntlich: den Hertzog von Braunschweig: vberantwortung der Brieffe vnd Heimligkeit deß Schmalkaldischen Bunds (wie er denn zugesagt:) Vnnd schleiffung der Befestigung: sampt andern / betreffend. Neben dem / daß er sich auch verruckter zeit vnterstanden / jhrer Maj. Diener mit Practicken zu bewegen / daß sie in vergessung jrer Pflicht seinem begeren solten statt thun.

23. Beschluß dieses Berichts / Vnd begern Key. Maj.

Diß alles / wie hieoben erzehlt / haben jre Maj. gemeinen Ständen gnedigster meynung wollen eröffnen / damit Churfürsten / Fürsten vñ Ständt / durch solche Narration / welcher gestalt die Handlung in warheit ergangen / lauter verstehen mögen / vnnd jhnen durch andere gefärbte fürbringen anderst nicht eynbilden lassen. Denn jhre Maj. begeren / daß die Auffrichtigkeit jhrer Handlungen bey männiglich / vnd insonderheit bey Churf. vnd Ständen / jeder zeit offenbar gemacht / vnnd erkannt werde.

* * *

Folget

Folget weiter/Die in Namen beyder Churfürsten/Sachsen vnd Brandenburg/geschehene Antwort vnd Bitt/auff Keys. Maj. gethanen Entschüldigungsbericht.

VNsere gnedigste Herren/die Churfürsten/Sachsen vnnd Brandenburg/haben gestern/was die Röm. Key. M. als vnser allergnedigster Herr/den Churfürsten/Fürsten/ vnd der abwesenden Botschafften vnd Ständen/Auch den erbarn Frey- vnd Reichsstätten/der Hessischen Gesandten halben/beyde schrifftlich vnd mündlich fürbringen lassen/vnterthänigst angehört/auch die zugestellten Schrifften ferrner/zu jrer Nottursft/verlesen. Thun sich der mitgetheilten Abschrifft/gegen Churf. Fürsten/auch der abwesenden Botschafften vñ Ständen/ freundtlich vnd günstiglichen in gnaden bedancken. Vnd haben von solchem anbringen der Hessischen Gesandten hiebevor/ehe denn sie/neben Churf. Fürsten vnd Ständen/durch jre Räthe/dieselbe Werbung anhören lassen/vnd darauff weitern Bericht erlangt/nicht wissens gehabt.

24. Bescheidene vñ gutliche antwort/auff den/vñ wegen Key. Ma. geschehenen außführlichen bericht.

Vnd ob wol hiebevor je vnd allweg beyde jr Churf. Gn. sich vernemmen lassen: Sie wüsten in dieser Sach die Keys. M. in nichten zu beschuldigen/daß an vollziehung der abgeredten Capitulation bey jrer Maj. einiger Mangel jemals gewesen: Gleichwol sind in diesen Sachen allerhand bey vnd neben Händel fürgefallen/Anfänglich mit der Röm. Keys. Maj. ehe vnd denn jr Ma. auß dem Feldläger vor Wittemberg verruckt. vnnd folgends mit Keys. Maj. Räthen/welche gantz geheim vnd enge geschehen. Vnd köndte sich hierin noch wol zugetragen haben/daß in mangel vnd vnverstandt der Sprachen/mit der Key. M. Räthen allerhandt mißverstandt erfolget seyn möchte. Jedoch were beyder Churfürsten/Sachsen vnd Brandenburg/gemuth vnd meynung nit/sich deßhalben in einige Disputation eynzulassen.

Denn es weren auch diese Sachen gelegen wie sie wolten/so weren doch dieselbigen von jren Churf. G. vnterthänglich/trewlich vnd wol gemeynt. Vnd wüsten sich hierinn jr Churf. G. nicht zu berichten/daß sie in diesem Handel einigen andern Nutz gesucht gehabt/oder gemeynt/denn alleine daß jr Churf. G. als die gehorsame Churfürsten der Keys. M. vñ fürnemme Glieder deß heiligen Reichs/dieweil sie die zeit bey Key. M. gewesen/nach jrem höchsten vnd beste vermögen/gerne gesehen/daß vieler hand vnschüldig Blut vergiessen/vnnd verderbung armer Leut/verhütet/das heilige Reich Teutscher Nation/vnser gemein Vatterland/widerum einmal zu Fried/Ruhe/vorigen Standt vnd Wesen (wie auch beschehen ist) gebracht/Vnd der Key. M. von dem beschwerlichen verstehenden Vnkosten abgeholffen werden möchte/Andern gemeiner Christenheit vnd deß H. Reichs Feinden so viel stattlicher vnd förderlichern Widerstandt zu thun.

Derwegen auch jr Churf. G. den Landgraffen dahin vermöcht/daß derselbig auff jr Churf. G. Trauwen/Glauben vnd Versicherung/dieweil jr Churf. G. die Dinge auff keine Gefahr verstanden/zu Halla in Sachsen ankommen/der Key. M. zu Fuß gefallen/vnterthänigste Abbitung gethan/vnd alle Artickel der Capitulation trewlich zu erfolgen angenommen vnd bewilliget.

Daß aber derselb in Custodien genommen/vnd biß daher behalten/vnd lenger (wie wir doch nit hoffen) auffgehalten werden solte/dadurch S. G. als einem sterblichen Menschen/einige Leibsgefahr entstünde/wie solchs beyden Churf. G bey aller Welt/so dieser Sachen vnberichtet/zu verlesung jhrer Hochheit/Ehren/Glimpffs vnd Reputation nachgeredt werden möchte/ist männiglich zu bedencken.

Dieweil aber beyde jr Churf. G. die Ding gantz trewlich/vnterthänigklich/vnd dem H. Reich Teutscher Nation zu Friede vnd Ruhe/auch der Keys. M. selbst zu erhaltung vnd mehrung jhres willens vnd Reputation gantz wol gemeynt/vnd schwer fürfallen wolte/daß jr Churf. G. vber jhre treuwe wolmeynung/geleiste Vnterthänigkeit vnd Gehorsam/als die gehorsamen Churf. darüber beschwert werden solten.

25. Bitt an die Ständ deß Reichs/deß Landtgraffen Entschuldigung befürdern zu helffen.

Bitten derwegen freundtlich/günstiglich vnnd gnediglich/die Churf. Fürsten/der abwesenden Botschafften/Stände vnnd Stätte/wolten demnach zu Gemüth führen/daß diese Sachen von beyden/als den gehorsamen Churf. die allwegen bey Key. M. blieben/vnd trewlich zugezogen/am allerbesten gemeynt seyn/auch zu Friede vnd Ruhe dem heiligen Reich gelangt.

Damit nun jr Churf. G. nicht in Beschwerung geführt/also/beyde jr Churf. G. mehr denn den Landgraffen hierinn bedencken/vnd beneben jhren Churf. G. die Röm. Key. M. vnterthänigst ersuchen/anlangen/vnd bitten helffen daß jhr Keys. M. jhre Churf. G. als die Gehorsamen jhrer Maj. Churfürsten/vnd derselbigen willige vnd vnterthänigste Dienste/auch mehr denn den Landgraffen bedencken/vnd diß alles gnedigst zu Gemüth zu führen/geruhen/Vnd den Landgraffen/dieweil doch die Artickel der Capitulation fast alle vollzogen/Vnd er/biß der vbrigē halben stattliche vnd grosse Verpflichtung vnd allecurationes von sich geben/bey der Keys. M. Gehorsam bleiben muß vnd wird/seiner Custodien endlichen vnd allergnedigst zu entledigen/damit jr Churf. G. hierumm nicht beschwert werden/wie sich jhr Churf. Gn. gantz freundtlich vnd gnediglich versehen/die Churf. Fürsten/vnd der abwesenden Botschafften vnd Stände/sich nit beschweren werden. Solches seindt jhr Churf. G. freundtlich zu verdienen/vnd in Gnaden vnd gutem Willen zu verschulden vnd zu erkennen willig vnd geneigt/&c.

* * *

Inſtruction * Keyſerl. Maj. vor den von Lier/was er dem Landgraffen fürhalten ſoll.

Carl von Gottes Gnaden Römiſcher Keyſer/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ꝛc.

Inſtruction/was vnſer getreuwer lieber/ Johan von Lier zu Kerckheim/vnſer Rath/ vnd oberſter Kriegs Commiſſarius/bey dem Hochgebornen Philipſen/Landgraffen zu Heſſen/anbringen vnd handlen ſoll.

[* De hac itidem Sleidanus agit, lib. 19.]

26. Vngnedigs mißfallen Keyſ. Ma. vber d Lädgräffin/ꝛc. obbefindtliches fürbringen/ vñgeſchehener anziehung beyd Churf. wiewol vnkräfftiger verpflichtung.

ERſtlich/ſoll er jme von vnſertwegen anzeigen/wiewol er im Namen ſeiner Gemahel/Kinder vñ Landſchafft/ gemeinen Ständē deß Reichs/ein Schrifft laſſen vbergeben/ darinnen fürnemlich gedachte Stände erſucht/ ſeiner Erledigung halben bey vns anzuhalten/vnd darneben jnen zu verſtehen geben/als ſolte er/der Abrede zuwider/ gefänglich eyngezogen ſeyn/auch alſo vns vnd vnſern Dienern allerley dabey auffgelegt wollen werden. So werden wir doch jetzt bericht/daß er ſich vber ſolches vnterſtanden/beyde Churf. zu Sachſen vñ Brandenburg/auff etliche angemaſte Verſchreibungen/ ſo jr Liebden jme/dem Landgraffen/dergeſtalt gegeben: daß ſie ſich im fall/da er gefänglich angehalten würde/ gen Caſſel eynſtellen wolten/vnd innerhalb einer gewiſſen zeit/in ſeiner Kinder Gewalt ſeyn: Worauff ſeine Kinder ſie erfordern/in krafft berürter Verſchreibungen/ in Gefängnuß auff eine kurtze angeſtellte zeit/eynzukommen/ꝛc.

Wenn wir denn angeſehen/daß gedachte Churf. auſſerhalb deſſen/ ſo jr L. hievor ſeinenhalben mit vns gehandelt/auch one vnſer vorwiſſen/einige kräfftige Obligation vber ſich nicht geben/ viel weniger ohne vnſer bewilligung/zu verkleinerung der Churfürſten würden/ darinnen ſie ſind/ ſich zu einem ſolchen/daß jnen von ſeint/deß Landgraffen wegen/zugemutet werden wolte/ einiger geſtalt verbunden ſollen noch mögen/ So haben wir ab ſolcher groſſen Vnbeſcheidenheit/ deren er ſich in beyden obberürten Puncten vnterfangen/nicht ein vnbillich mißfallen.

27. Ernſter befehl/ ſolche verpflichtungs- vnd andt brieffe/ ſampt gnugſamen quittung/ Key. Maj eynzuhändigen.

Demnach ſey vnſer ernſtlicher befehl/daß er von ſtundan jemands zu ſeinen Kindern abfertige/damit vns alle vnd iede Gleitsbrieffe/ſampt andern Verſchreibungen/ſo ſie von gemelten Churfürſten/obgeſchriebener Sachen halben/ nhendig haben möchten/innerhalb 20. tagen den nechſten zu vnſern Händen zugeſchickt/dane bē auch gnugſame Quittanz vnd Erledigungsbrieffe/ vmb alles das/ſo er vnnd ſeine Kinder gegen gedachte Churf. obberürter Obligation/ oder anders halben/ſo viel dieſe Handlung betrifft/jetzo oder hinfüran ſuchen wolten oder möchten/ Auch daß J. L. darüber/weder dieſer noch künfftiger zeit/einiger weiſe/ mit dem wenigſten nicht betrübt/noch vervnruhiget/in gebürlicher form verfertigt/vnd verſendet werden.

28. Bedrawung.

Wir könten auch jm ſolchs/damit er demſelbigen gehorſamlich zu geleben wüſte/ernſtlich zu befehlē/Auch im fall/da er dawider handelte/ gebürlichs eynſehē zu haben/keins wegs vnterlaſſen.

29. Datum.

Geben in vnſer vnd deß Reichs Statt Augſpurg/den 3. tag deß Monats Decembr. Anno Domini im 47. vnſers Keyſerthumbs im 28. vnd vnſer Reiche im 32. ꝛc.

Deß Landgraffen Antwort auff dieſes Fürhalten.

30. Wie ſich d Landtgraff anfänglich gegen Keyſ. Maj. abgeſchickten erzeigt.

ALs ſich der von Lier/bey dem Landgraffen/auff dieſe Werbung angeben/hat jhn der Landgraff erſtlich nicht hören wollen/denn er gemeynt/daß er/der von Lier/ in ſeiner eigenen Sachen mit jme handeln wolte/inſonderheit betreffend ein Flecken/Bückenbach genannt/jme dem Landgraffen zuſtändig/den er von Lier außgebetten hett von dem Keyſer.

Als er aber hernach auß deß von Lier anzeigen befunden/ daß er von wegen der Keyſ. M. mit jm zu reden hett/hat er jn gehört. Aber nach gehabtem anbringen die meynung nit verſtehē wollen.

Darauff der von Lier jme wider geſagt: Es weren je Teutſche wort/ die er jm von wegen deß Keyſers angeſagt. So were der Landgraff doch auch ein geborner Teutſcher. Derwegen ſich der Landgraff mit ſolcher Außreden nicht zu beſchönen.

31. Endliche antwort deß Landgraffen.

Der Landgraff hat gleichwol auff ſeiner meynung vnd angenommenen Vnverſtandt verharret/vnd kürtzlich angezeiget: Er köndte ſolches nicht verſtehen/hette bey jme auch nicht zu befinden/wz der Keyſer mit ſolcher Forderung meynt/oder im Sinn hette. Es were aber wahr/ daß jme Schrifft vnd Vergleitung von den beyden Churfürſten zugeſtellt. Solt in dem vber Keyſ. Maj. vorwiſſen etwas geſchehen ſeyn/were er vbel vnd jämmerlich betrogen worden. Köndt auch ſolchs zu ſeiner Rotturfft nicht ſchweigen. Weil er aber in ſolchen (wie obgemelt) deß Keyſers meynung/ vnnd wohin ſolches zu deuten/nicht vermerckt/ wüſte er ſich auch derwegen noch zur zeit mit keiner andern Antwort vernemmen zu laſſen. Die Keyſ. Maj. möchte darüber mit jhme machen/wie ſie wolte. Er were doch ohne das ein gefangener Mann. Köndte viel höher/ als jetzt/nicht bedrängt werden.

Soll alſo auff ſolcher meynung verharret vnd beruhet ſeyn/ꝛc.

Das Fünff vnd achtzigste Capitel.

Kurtzer Bericht/ welcher gestalt Keyser Carl der Fünffte/ ꝛc. Hertzog Moritzen zu Sachsen/ ꝛc. mit dem Ertzmarschallampt/ vnd der Chur Sachsen/ sampt etlichen andern Herrschafften/ im Jar 1548. den 24. Febr. auff dem Reichstage zu Augspurg offentlich vnter dem Himmel belehnet hat.

Plus vltra.

Gedruckt in benanntem Jahr.

[* Describit eandem inaugurationem Sleidanus, lib. 20.]

NAch dem die Röm. Key. Maj. ꝛc. vnser allergnedigster Herr/ ꝛc. Hertzog Moritzen/ Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. nach erlangter glückseligen Victoria, mit dem Ertzmarschalampt/ vnnd der Chur zu Sachsen/ sampt andern Herrschafften/ ꝛc. damit dieselb bey dē Hause zu Sachsen bleiben möchten/ vor Wittemberg im feld/ den 4. tag Junij/ deß 47. Jahrs/ allergnedigst begnadet/ vnd auff nechstkünfftige Reichstag seine Churf. G. damit zu belehnen/ allergnedigst zugesagt/ Als hat jhre Maj. folgends auff dem Reichstage zu Augspurg S. Churf. Gn. zu solcher belehnung den 24. tag Februarij/ deß 48. Jahrs ernennt vnd angesetzt. Vnd dieweil jre Ma. vmb allerhand Vrsachen willen beschlossen/ solche Belehnung seiner Churf. Gn. offentlich vnter dem Himmel zu thun/ ist etliche tag zuvor auff dem Weinmarckte/ ob vnd an dem Tanzhause ein Stul oder Pallast auffgericht/ vnd den 24. Febr. mit güldenen Stücken/ vnd andern Tapezereyen/ köstlich bekleidet worden.

1. Wo vñ wei Churf. Moritz mit der Chur/ vnd andern/ von Key. Maj. begnadet/ vñ die belehnūg bestimpt worden.

Deuselben tag/ vngefährlich vmb 3. Vhr/ nach mittage/ ist die höchstgedachte Röm. Keyserl. Maj. ꝛc. mit den andern fünff Churfürsten/ nemlich/ Mentz/ Trier/ Cölln/ Pfaltz vnd Brandenburg/ auch etlichen Fürsten mehr/ auff den Stuel/ vñ von dannen auff das Tanzhauß gegangen/ da denn jhre Majestat durch Marggraff Joachim/ Churfürsten zu Brandenburg/ als deß heiligen Reichs Ertz Cämmerern/ mit dem Keyserlichen Ornat vnnd Habit/ wie in solchen Fällen gebräuchlich/ bekleidet vnd angethan worden. Als nun jhre Majestat/ deßgleichen die hochgedachten fünff Churfürsten mit jren Churfürstl. Habiten alle angethan gewesen/ ist jre Majestat sampt den Churfürsten widerumb herfür auff den Stuel gekommen/ die gewöhnliche Session genommen/ vnd also in jrer Key. Crone/ Zierheit vnd Majestat (wie in solchen fällen einem Röm. Keyser gebüret) auff den Pallast gesessen.

2. Wie es auff dem belehnungstage zu Augspurg zugangen.

Es sendt auch der Keyserl. Maj. Trommeter vnnd Heertrommeln oben vber dem Stul verordnet gewesen/ vnd jrem brauch nach/ geblasen/ vnd die Trommeln geschlagen.

Als ist erstlich Hertzog Moritzen/ deß Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. vorzug/ mit der Blutfahnen auß einer Gassen herfür geruckt/ vnd den Stul (dem alten gebrauch nach) berannt/ vnd seind die Reuter in Sammet gekleidet gewesen/ haben auff den Hüten/ deßgleichen auff den Beulen/ alle kleine rote Fähnlein geführt/ darinnen das Churfürstliche vnd Fürstliche Sächsische Wapen gemahlet war.

In deß hat Hertzog Moritz Churfürst/ ꝛc. in seinem Churf. Habit mit einem andern hauffen/ darunter auch der mehrertheil gantz stattlich/ vnd sonderlich in Sammat gekleidet/ vnd so wol als im ersten/ eitel Fürsten/ Graffen/ Herrn/ Ritter vnnd Edelleute gewesen/ gegen dem Stul vber/ in einer andern Gassen gehalten/ vnnd vor seiner Churf. Gn. zwölff Trommeter/ sampt einer Heertrummel.

Von solchem Hauffen seind nach gewönlicher berennung deß Stuls Hertzog Heinrich zu Braunschweig/ ꝛc. Pfaltzgraff Wolffgang bey Rhein/ ꝛc. vnnd Hertzog Albrecht zu Beyern/ ꝛc. vor den Stuel geruckt/ hinauff gegangen/ vnnd nach gebürlicher dreyfacher Reuerentz vor der Keyserlichen Majestat demütiglich auff die Knie gefallen/ vnnd also kniendt/ von wegen hochgedachtes Hertzog Moritzen Churf. zu Sachsen/ ꝛc. vmb die Lehen/ auch gesampte Belehnung vnterthänigst angesucht vnd geworben.

Auff solche Werbung hat die Römische Keyserl. Maj. ꝛc. sich mit den hochgedachten fünff Churfürsten vnterredet/ vnd folgends durch den Churfürsten zu Meintz/ als deß heiligen Reichs Ertz Cantzler/ vngefährlich diese Antwort geben lassen: Daß jhre Majestat Hertzog Moritzen/ den Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. die Lehen jetzo alsbald zu thun/ allergnedigst erbötig vnd geneiget wer/ da er selbst zur stelle kommen/ vnd dieselben suchen vnd bitten würde.

Dieser allergnedigsten Antwort haben sich die drey Fürsten von wegen deß Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. zum allervnterthänigsten bedanckt/ vnnd seindt mit gebürlicher Reuerentz von der Keyserlichen Majestat abgetretten/ wider auff die Seule gesessen/ zu hochgedachtem Churfürsten gezogen/ vnd haben solche der Keyserlichen Majestat allergnedigste Antwort S. Churf. Gn. vermeldet.

3. Lehnfahne

Darauff ist Hertzog Moritz/ Churfürst/ ꝛc. alsbald mit obgemeldtem seinem Hauffen fort-

gerucket/vnd zu dem Stul gerennet/vnd ſeinde S. Churf. Gn. folgende Lehenfahnen vorgeführet worden/Nemlich:

Hertzog Heinrich zu Braunſchweig/ꝛc. hat den Churfahnen geführt.
Hertzog Philip zu Braunſchweig/ꝛc. Sachſen.
Hertzog Carl Victor zu Braunſchweig/ꝛc. Thüringen.
Graff Chriſtoff zu Regenſtein/ꝛc. Meiſſen.
Graff Hans Heinrich zu Leyningen/ꝛc. das Burggrafthumb zu Magdeburg.
Graff Hans zu Ortenburg/ꝛc. die Pfaltz zu Sachſen.
Herr Bertoldt von der Leipp auff Kromaw/ deß Königreichs Böheim Erbmarſchall/ die Grafſchafft Brene.
Herr Wilhelm von der Leipp auff Kromaw/ꝛc. die Herrſchafft an der Pleiſſe.
Graff Eck zu Salm/ꝛc. das Burggrafthumb Aldenburg/ vnd Chriſtoff von Ragewitz die Regalia oder Blutfahnen.

4. Proceß auff den Keyſer-Stul.

Wie nun ſeine Churfürſtliche Gnad vor den Stul gekommen/iſt dieſelbige mit den hochgedachten drey Fürſten/ſo vmb die Lehen geworben/ deßgleichen den andern Fürſten/Graffen vnnd Herren/ ſo die Lehenfahnen/ wie obgemeldet/ geführet/ vnnd neben ſeiner Churfürſtl. Gn. Graff Hans Hoier zu Mansfeld/ als der/ der ſämptlichen Belehnung halben/ von wegen ſeiner Churfürſtl. G. Bruders/ Hertzog Auguſti/ꝛc. mit anzugreiffen gevollmächtiget geweſen. Item/ Herr Chriſtoff von Taubenheim auff Bedrau/ Herr Conrad von Baunmelberg/ vnnd Herr Moritz von Feylitzſch/ alle dreye Ritter/ als S. Churf. G. Räthe vnd Diener/ abgetretten/ vnd ſeindt alle ordentlich nach einander mit gebürlicher Ehrerbietung auff den Stul gegangen.

Zum erſten giengen die Fürſten/ Graffen vnd Herren/ ſo die Lehen vnd Blutfahnen geführet/ tratten je fünff auff die eine/ vnd fünff auff die ander Seiten. Nemlich/ zu der Rechten ſtunden Hertzog Heinrich zu Braunſchweig/ꝛc. mit der Churfahne.

Hertzog Carl Victor zu Braunſchweig/ꝛc. mit Thüringen.
Graff Hans Heinrich zu Leyningen/ꝛc. mit dem Burggrafthumb Magdeburg.
Herr Bertoldt von der Leipp auff Kromau/ deß Königreichs Böhem/ mit der Grafſchafft Brene.
Graff Eck zu Salm/ mit dem Burggrafthumb zu Aldenburg.

Zu der Lincken.

Hertzog Philip zu Braunſchweig/ꝛc. mit Sachſen.
Graff Chriſtoff zu Regenſtein/ꝛc. mit Meiſſen.
Graff Hans von Ortenburg/ꝛc. mit der Pfaltz zu Sachſen.
Herr Wilhelm von der Leipp auff Kromau/ꝛc. mit der Herrſchafft an der Pleiſſe.
Chriſtoff von Ragewitz mit der Blutfahnen.

Hernach giengen Hertzog Moritz/ Churfürſt zu Sachſen/ꝛc. vnd S. Churf. G. folgeten zu nechſt hochgedachte drey Fürſten/ ſo vmb die Lehen geworben.

Dieſen folgeten hernach wolgenannter Graff Hans Hoier zu Mansfeld/ vnd die obberürten drey Ritter.

5. Fußfall.

Wie ſie nun alle auff dem Stul waren/ fiel der Churfürſt vor der Keyſerlichen Majeſt. auff die Knie/ vnd neben ſeiner Churf. G. von wegen Hertzogs Auguſti zu Sachſen/ꝛc. wolgenannter Graff zu Mansfeld.

Hinder ſeiner Churf. G. aber knieten die drey Fürſten/ ſo zuvor vmb die Lehen geworben.

Nach denſelbigen die drey Ritter/ vnnd auff den Seiten die Fürſten/ Graffen vnd Herren mit den Fahnen.

6. Abermalige werbung vmb die Lehen. Vnnd Keyſ. Maj. antwort.

In dem/ wie man alſo vor der Keyſerlichen Majeſtat/ꝛc. kniet/ ward die obberührte Vbergebung repetiert/ vnd die Röm. Keyſerl. Maj. von wegen Hertzog Moritzen/ deß Churfürſten zu Sachſen/ꝛc. vmb die Lehen vnd die geſampte Belehnung abermals zum vnterthänigſten/ demütigſten vnd fleiſſigſten angelangt vnd gebetten haben.

Darauff ließ jhre Majeſt. ꝛc. durch hochgedachten Churfürſten zu Meintz widerumb vngefährlichen dieſe Antwort geben: Jhre Majeſtat wüſte ſich der allergnedigſten beſchehenen
» Zuſage zu erinnern/ vnnd nach dem jhre Majeſtat beyde Hertzog Moritzen/ den Churfürſten/
» vnnd ſeinem Bruder/ Hertzogen Auguſto zu Sachſen/ vmb jhrer vielfaltigen getreuwen vnnd
» gehorſamen Dienſt willen/ welche ſie jhrer Majeſtat/ ꝛc. vnnd dem heiligen Reich/ mit darſtreckung jhrer Lande vnnd Leute/ getrewlich geleiſtet/ mit beſondern Gnaden geneiget were/
» wolte jhre Majeſtat/ ꝛc. jhrem vorigen allergnedigſten Erbieten nach/ da Hertzog Moritz/
» Churfürſt/ ꝛc. zuvorn jhrer Majeſtat/ ꝛc. vnnd dem heiligen Reich/ den gewöhnlichen Eydt
» thun würde/ ſeiner Churfürſtlichen Gnaden/ vnnd deſſelbigen Leibslehenserben/ vnnd auff den
» Fall/ deſſelbigen Bruder/ Hertzogen Auguſto/ vnnd deſſelbigen Leibslehenserben/ das Ertzmarſchallampt vnnd Churfürſtenthumb zu Sachſen/ ꝛc. auch alles das andere/ ſo von jrer Keyſerlichen Maieſtat vnnd dem heiligen Reich zu Lehen rührte/ vnnd Hertzog Johans Friderich zu
» Sachſen/ ꝛc. zuvorn gehabt/ ſo viel daß S. F. G. Söhnen in jrer Maj. Capitulation nicht vorbehalten/ allergnedigſt leihen.

Nach

Nach dem legte der Churfürst zu Meintz der Keyserlichen Majestat / ꝛc. das Euangelion-Buch auffgethan auff die Schoß / vnd kniete Hertzog Moritz / Churfürst / ꝛc. zu nechst vor jre Majestat / leistete derselben vnnd dem heiligen Römischen Reich den gewöhnlichen Eidt / wie herkommen. Solchen Eidt laß der Churfürst zu Meintz seiner Churfürstlichen Gnaden von wort zu wort für. 7. Eidsleistung.

Nach geleistetem Eide nam die Keyserlich Majestat / ꝛc. von Wolffen von Pappenheim / deß Reichs Erbmarschall / das Schwerdt / gab dasselbige Hertzog Moritzen dem Churfürsten / ꝛc. vnnd belehnete also / dem alten brauch nach / sein Churf. Gn. mit dem Ertzmarschallampt deß heiligen Röm. Reichs. 8. Verliehene Lehenstück.

Darnach belehnete jhre Majestat / ꝛc. seine Churfürstliche Gnaden durch vnd mit den zehen Lehen vnnd Blutfahnen / mit den Landen / Leuten vnnd Regalien / so zuvor Hertzog Johans Friderich zu Sachsen / ꝛc. gehabt / vnd seiner Fürstl. Gn. Söhnen in der Keys. Capitulation nicht vorbehalten seyn.

Erstlich mit der Chur zu Sachsen / vnd was darzu gehört.

Zum andern / mit dem Hertzogthumb zu Sachsen / ꝛc. so viel * Hertzog Johans Friderich / ꝛc. daran gehabt.

[Quasi vero integrum Saxoniæ Ducatum nō habuisset, cum Elector tamen esset, & vigore Bullæ aureæ, ti. 7. & 24. Saxoniæ Ducatus ad alium neminem, prꝛter quam Electorem, spectare posset.]

Zum dritten / mit dem Theil der Landgrafschafft in Thüringen / so Hertzog Johanns Friderich / ꝛc. gehabt / vnnd seiner Fürstlichen Gnaden Söhnen in der Capitulation nicht vorbehalten ist.

Zum vierdten / mit dem Theil deß Marggrafthumbs zu Meissen / so Hertzog Johans Friderich gehabt / vnd was darzu gehört.

Zum fünfften / mit dem Burggrafthumb vnnd Graffengeding zu Magdeburg / vnnd Halle.

Zum sechsten / mit der Pfaltz zu Sachsen.

Zum siebenden / mit der Graffschafft Brene.

Zum achtē / mit der Graffschafft an der Pleisse / so viel Hertzog Johans Friderichs / ꝛc. daran gehabt.

Zum neundten / mit der Burggrafschafft zu Altenburg.

Zum zehenden / durch die Blutfahne mit den hohen Regalien vber obberürte Stück / sampt allen andern / was Hertzog Johans Friderichen zu Sachsen / ꝛc. sonsten von jhrer Maj. vnnd dem heiligen Reich zu Lehen gehabt / vnnd S. F. Gn. Söhnen in der Keyserlichen Capitulation nicht vorbehalten ist.

Letzlich / nam jhre Majestat abermals das Schwerdt / gab es zum andernmal dem hochgedachten Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. vnnd gab dardurch also seiner Churf. Gn. neben den andern Churfürsten seine gebürliche Session.

Solcher allergnedigsten Belehnung bedanckte sich der Churfürst gegen der Römischen Keyserlichen Majestat / ꝛc. zum allervnterthänigsten vnd fleissigsten / mit erbietung / daß S. Churf. Gn. gegen jhrer Majestat vnnd dem heiligen Reich hinwider sich alles gebürlichen Gehorsams verhalten / vnnd solches mit seinem Leib vnnd Vermögen in aller vnterthänigkeit verdienen wolte. 9. Dancksagung vnd erbietung.

Bey vnd neben dieser Belehnung kniete stäts hinder hochgemeltem Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. wolgedachter Graff Hans Hoier zu Mansfeld / vnd greiff nach dem Churfürsten allezeit / von wegen Hertzog Augusti zu Sachsen / ꝛc. seinem empfangenen Befelch nach / zu einer jeden Belehnung mit an. 10. Mitbelehnter.

Die zehen Fahnen wurden alle nach einander / wenn sie von der Keyserl. Maj. ꝛc. der Churfürst zu Sachsen / ꝛc. empfangen hatte (dem alten gebrauch nach) vber den Stuel vnter das Volck / deß etlich tausent Menschen vmb vnd beyher stunden / herab geworffen. 11. Fahnen vnters Volck geworffen.

Wie nun die Belehnung obberürter weise gantz stattlich ergangen / vnd / GOtt lob / allenthalben glückseligen vollendet war / saß die Römische Keyserliche Majestat mit den sechs Churfürsten noch eine weile in jhrer Majestat / stunde darnach sampt den sechs Churfürsten auff / gieng vom Stuel wider auff das Tantzhauß / vnnd legte sampt den fünff Churfürsten / Meintz / Trier / Cölln / Pfaltz vnnd Brandenburg / den Ornat vnd Habit widerumb ab / vnnd zog also mit jhnen / deßgleichen mit den andern Fürsten / der eine grosse anzahl / auff dem Stuel bey dieser Belehnung gewesen waren / wider nach jhrer Majestat Palatio. Aber Hertzog Moritz / Churfürst zu Sachsen / ꝛc. zog nach beschehener Dancksagung vnnd genommenem Abschiede / mit allen hoch- vnnd wolgedachten Fürsten / Graffen / Herren / Rittern / vnd Edelleuten / so seiner Churf. Gn. zu dieser seiner Ehre stattlich vnnd wol gedienet / in seinem Churf. Habit widerumb nach seiner Churf. Gn. Herberge. 12. Auffstandt vnnd heimzug.

Der allmächtige / ewige / barmhertzige GOTT gebe vnnd verleihe seine Göttliche Gnade vnnd Barmhertzigkeit / daß solches alles zu seines heiligen Worts vnnd Namens Ehre / deßgleichen deß heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation Wolfahrt / auch hoch- vnnd vielgedachts 13. Wundsch.

dachts Churfürſten zu Sachſen/ꝛc. vnnd deſſelben Vnterthanen/Land vnnd Leuts/ auffnemmen vnd beſten gereichen möge/ vmb Jeſu Chriſti vnſers lieben HERRN/ vnnd ſeines allein ſeligmachenden Worts vnd Namens willen/Amen.

E. K. S.

De 24. die Febr. P. R.

EPIGRAMMA.

14. Epigrãma. * Idem Sleidanus obſeruauit li. 20.

Illa dies, fauſtos diui quæ * Cæſaris ortus
Protulit, Imperii ſceptraque ſacra dedit,
Quæque rebellantem Ticini prope mœnia Gallum
Cæſaris aſpexit vincula iuſta pati,
Hæc Electorum decoratum vidit honore
Mauritium, & fidei præmia ferre ſuæ.

Das Sechs vnd achtzigſte Capitel.

Hertzogs Moritzen zu Sachſen/vnd deß Marggraffen zu Brandenburg/beyder Churfürſten Vereinigung/deß INTERIMS halben.

Geſchehen zu Güterbock/ den 7. Decemb. anno M. D. XL VIII.

[* Huic ſcripto, cuius autorem eſſe reor Flacium Illyricum, omnino opponenda eſt illa, ex actis Synodicis & aliis diligenter & fideliter collecta expoſitio eorum, quæ Theologi Witebergenſes & his adiuncti alii in deliberationibus prouincialibus, & alioquin extra has, monuerint, docuerint, ſuaſerint, illo tempore; quo de libro INTERIM fuit quæſitum & tractatum, excuſa Witebergæ anno 1559. In qua actio hæc Iutrebocenſis late exponitur, & Sleidani locus huic ſcripto adiunctus accurate examinatur.]

Merck hierauß/ Chriſtlicher Leſer/ warumbs doch in der Adiaphoriſterey zu thun geweſen/ Obs allein vmb etliche geringe Ceremonien/ oder aber vñ viel mehr vmb die gantze Religion/ Auch obs ein Ernſt/ oder aber nur ein Scherz geweſen/ wie jetzt die Warheitſchreiber fürgeben. Warumb haben aber die Adiaphoriſten dieſe Schrifft/ vnnd dergleichen/ in jhrer Hiſtori außgelaſſen? Sie wirdt jhnen ohn zweiffel nicht gedienet haben.

1. Weſſen ſich d eyngefallenen mißverſtände halb̃/ wegē deß Interims/ beyde Churf. verglichen.

DOn Gottes Gnaden Moritz/ Hertzog zu Sachſen/ꝛc. Vnnd von derſelben Gnaden wir Joachim/ Marggraffe zu Brandenburg/ ꝛc. beyde Churfürſten/ thun kund vnd bekennen. Nachdem die Römiſche Keyſerl. Maj. vnſer allergnedigſter Herr/ einen Rathſchlag vnd Ordnung (nemlich das Interim) auff jüngſt gehaltenem Reichstag zu Augſpurg/ haben publiciren vnd außgehen laſſen/ wie es in vnſer Chriſtlichen Religion im heiligen Reich/ biß auff ein gemein frey Chriſtlich Concilium gehalten werden ſoll/ vnd aber derwegen vielerley mißverſtands fürgefallen/ dz wir vns darauff/ nach vorgehaltenem Rath vnſerer fürnembſten Theologen (Nota) mit einander freundtlich vnterredet/ vnd nachgeſchriebener Artickel verglichen vnd vereiniget/ vns auch alſo verabſchiedet haben/ daß wir vns beyde befleiſſigen wollen/ dieſelbige Artickel in rechtem Chriſtlichen Verſtandt/ bey vnſern Vnterthanen/ mit jrer bewilligung (Nota) ins Werck zu bringen.

Rechtfertigung.

2. Von rechtfertigũg deß Menſchen/ Wz hinfort in jren Landen davõ gelehrt werden ſoll.

SOviel anlangt den Artickel (im Interim) der Erlöſung durch Chriſtum/ vnnd wie der Menſch vor Gott gerecht werde. Item/ von gutẽ Wercken/ als Früchte deß Glaubens/ verſtehen wir den Artickel (nemlich im Interim) nit anders/ denn daß wir durch das Verdienſt/ Leiden vnd Sterben vnſers Seligmachers vnd Erlöſers deß HERRN Jeſu Chriſti/ auß lautern Gnaden/ ohn allen vnſern Verdienſt/ lauter vmbſonſt gerechtfertiget werden/ einen gnedigen Gott/ vergebung der Sünden/ vnd die Seligkeit erlangen/ vnnd vns geſchenckt werde/ Vnnd daß wir auch ſolches bey keinen andern Creaturen/ weder im Himmel noch auff Erden ſuchen noch finden können/ denn allein in den Wunden vnſers HERRN Jeſu Chriſti/ wenn wir es glauben. (merck fidem formatam) Vnd ein ſolcher Glaub bricht herauſſer/ vnd wircket durch die Liebe gute Werck gegen Gott vnnd den Nechſten. Solches ſoll auch dermaſſen/ vnnd wie mit den Biſchoffen dieſer Lande darauff beſchloſſen iſt/ alſo gelehrt werden. a

[a Merck/ der Glaub ſampt den guten Wercken thun es]

Den

Von Gewalt vnd Authoritet der Kirchen.

WAs die wahre Christliche Kirche / die im heyligen Geist versamlet / in Glaubens Sachen erkennet vnd lehret / das soll man auch lehren vnd predigen / wie sie dann wider die heylige Schrifft nichts ordnen a soll noch kan. 3. Von Gewalt der Kirche.

[a Ist dann nicht in der Bibel allbereit geordnet / was man lehren vnd glauben soll? Aber da steckt das Papistisch Concilliabel]

Deßgleichen soll man auch halten von den Adiaphoris, das ist / in Mitteldingen / was die alten Christlichen Lehrer gehalten / b vnd bey dem andern Theil noch im Brauch blieben ist.

[b Da ist der gantz Wust der Papistischen Ceremonien / Gepräugen vnd Affenwercken.]

Von Kirchendienern.

ES sollen hinforder gelehrte Leut zu den Præbenden in Stifften præsentirt vnd geordnet werden / die so viel in der heyligen Schrifft Verstandt haben / daß sie die Bischöffliche Aempter zuverwalten / vnd zu der Cura vnd Versorgung der Archidiaconat / Ampt vnd Jurißdiction der Kirchen tüchtig / vnd derselben recht vorstehen können. Vnd man soll durch die Statuten vnnd Gewonheiten / die man an etlichen Stifften hat / allein qualificirte Personen zu Thumbherrn zumachen / Gottsförchtige Leute / die zum Bischofflichen Ampt dienstlich / nicht hindern / sonderlich dieweil dieselben Statuta vnnd Gewonheiten auch in deß Papsts Rechten cassirt, vnd auffgehaben / vnd befunden / daß durch die Stiffte viel müssiger / vngelehrte Leut werden. Deßgleichen sollen gelehrte Pfarherrn vnd Kirchendiener verordnet werden / welche das Wort Gottes zulehren / vnnd dem Volck Christlich vorzustehen geschickt vnnd tüglich seyen / vnd dem Obersten vnnd andern Bischoffen (nemblich dem Papst vnd den seinen) die jhr Bischefflich Ampt nach Göttlichem Befelch außrichten / vnd dasselbig zu Erbawung / vnd nicht zur Zerstörung gebrauchen / sollen vnderworffen vnd gehorsam seyn. Alle andere Kirchendiener / welche Kirchendiener auch von solchen Bischoffen / auff vorgehende deß Patronen Præsentation / sollen geordnirt werden / vnd sollen auch dieselbigen Kirchendiener / wann die vbertretten / vnnd sonderlich die Priester / die vnerbarlichs Wandels seynd / oder vnrechte Lehre treiben / mit ordentlichen Mitteln straffen / Als mit Entsetzung jhres Ampts / vnnd endtlich auch mit dem Banne. 4. Von Kirchdienern.

Von der Tauffe.

DJe Tauffe / der Kinder / soll mit dem Exorcismo, Absagung / Beystandt vnd Bekandtnuß der Paten / vnd andern alten Christlichen Ceremonien gelehrt / vnd gehalten werden. 5. Von der Tauff vnd exorcismo.

Firmung.

DJe Firmung (merck) soll gelehrt vnd gehalten / vnd sonderlich die Jugend / so erwachsen / von jhren Bischoffen / oder wem es dieselben befehlen / verhört werden / jhres Glaubens / daß sie den bekennen / vnd die Zusage / die jhre Paten in der Tauff für sie gethan / vnnd dem Teuffel abgesaget haben / bekrefftigen / vnd also in jhrem Glauben / vermittelst Göttlicher Gnaden / confirmirt vnd bestettigt c werden / mit Auffiegung der Hände / vnd Christlichem Gebet vnd Ceremonien. 6. Von der Firmung.

[c Merck / die Firmung bestettigt den Glauben]

Von der Busse.

DJe Buß / Beicht vnd Absolution / vnd was dem anhengig (die Satisfaction) sollen fleissig gelehret / geprediget / vnd das Volck zur Beicht / dem Priester zuthun / vnd an Gottes statt die Absolution von jhme zu empfahen / vnd darbey auch mit Fleiß ermanet vnd angehalten werden / zum Gebet / d Almosen vnd Fasten. 7. Von der Buß / beicht vnd Absolution / vnd was dem anhängig

[d Das seyn die Werck der Gnugthuung / wo bleibt aber der Glaub in der Buß / lieben Gesellen? Also theilen die Papisten die Buß]

Es soll auch niemandes zum hochwürdigen Sacrament deß Leibs vnd Bluts Christi gelassen werden / er habe dann zuvor dem Priester gebeicht / vnnd die Absolution von jhme empfangen / vnd soll darbey das Volck fleissig gelehret vnd vnterrichtet werden / daß wir in diesem Sacrament vereiniget werden / mit Christo vnserm Heylandt / als dem Haupt vnd Glied seines Leibes / also / daß wir jhme zu allem gutem aufferzogen / vnd erhöret werden.

Item / daß wir mit den Heyligen in Gemeinschafft zunehmen / dann vnser viel seynd ein Brodt vnd ein Leib / wie Paulus sagt:

Das Volck ſoll auch erinnert vnd gelehrt werden/wer dieſes Sacrament vnwürdig nimbt/ daß jhm derſelbige das Gericht jſſet vnd trincket / vnd derwegen zur Ablaſſung ſündliches Wandels/vnd zu warhafftiger a Buſſe/Gebett/Allmoſen/Meſſigkeit/vnd anderm Chriſtlichen Wandel angehalten werden / dann wer das Leben empfahen vnnd erhalten wil / der muß die Vrſachen deß Todes meiden/vnd dem Artzt/ der vns zu allen Tugenden vnd gutem reitzet/vnd vorgegangen iſt/gefällig vnd gehorſam ſeyn.

[a Wo bleibt der Glaub in den Sacramenten?]

Von der Oelung.

8. Von der Oelung.

„ Jewol in dieſen Landen die Oelung in vielen Jahren nicht im Brauch geweſt/ dieweil aber im Marco vnd Jacobe geſchrieben / wie die Apoſtel deren gebraucht haben/ wie dann Jacob ſagt: Iſt jemands kranck vnter euch/ der ruffe die Prieſter der Kirchen
„ zu jhm /auff daß ſie vber jhn beten/vnd ſalben jhn im Namen deß HERRN mit Oelung/vnd das
„ Gebet deß Glaubens wirdt den krancken geſund machen / vnd der HERR wirdt euch erleuchten.
„ Darumb ſoll man hinfüro ſolche Oelung (merck die Schmirung) nach der Apoſtel Brauch hal-
„ ten/vnd vber den krancken Chriſtlich beten/ vnd Troſtſprüche auß der heyligen Schrifft ſprechen/ vnd das volck alſo berichten / damit man den rechten Verſtandt faſſen / vnd allem Aberglauben/ vnd Mißverſtand vorkommen vnd verhütet werden.

Ordnung der Kirchendiener.

9. Von Ordnung der Kirchendiener.

Es ſollen hinfüro die Kirchendiener von ſolchen Biſchoffen (merck die Jurißdictien der Biſchoffen) die jhre Biſchoffliche Ampt/wie oben gemeldt außrichten/ auff vorgehende Preſentation der Patronen / mit Chriſtlichen Ceremonien erdnirt / vnnd keiner zu den Kirchenämptern zugelaſſen werden / er ſey dann / wie gemeldet / von den Patronen præſentirt / vnd von den Biſchoffen zugelaſſen / damit ſich niemandes vngebührlich in die Kirchenämpter dringe/oder vnordentlich einſetzen laſſe. Es ſollen die Biſchoffe hinfürter die Scheinexamina, dardurch viel vngelehrter vnd vngeſchickter Leute zu den Seelſorgern / vnnd Kirchenämptern/ zu ſchedlichen Beſchwerungen der Gewiſſen/ zugelaſſen / abſchaffen/ vnd in allwege durch ſich ſelbſt vñ mit Raht/beyſeyn/vnd zuthun Gottsförchtiger gelehrter Leute/die Ordinanden/vnd ſonderlich die / welche durch die Patronen zu den Kirchenämptern angeben vnd præſentirt / mit Ernſt vnd Fleiß verhören/ vnd examinirn/ damit ſie jhres hohen Verſtandes/ Lebens vnd Wandels / alſo geſchickt vnd tüglich befunden / daß ſie die Heerde deß Herrn rechtſchaffen mit Gottes Wort weiden/ mit Lehre vnd gutem Exempel vorſeyn/vnd jhrem Ampt vorſtehen können.

Von der Ehe.

10. Von der Ehe.

Je Ehe ſoll in dieſen Landen nach Gottes Einſetzung bey allen Ständen gehalten werden.

Von der Meß.

11. Von der Meß / Lateinischen vnd Teutſchen Geſängen/ Bildern/ꝛc.

Je Meß ſoll hinfüro (merck die Meſſe) in dieſen Landen gehalten werden mit leutten/Liechtern/Gefäß/ Geſängen/ Kleydung/vnd Ceremonien/die Prieſter vnd Adminiſtranten ſollen an Orten / da der Perſonen gnug ſeyn / in jhrer gewöhnlichen Kirchenkleydung vnnd Ornat / ehrlich vor dem Altar gehen / anfänglich das confiteor b ſprechen/ daß man ſinget den Introitum, das Kyrie eleiſon / das gloria in excelſis Deo, vnnd & in terra pax,&c. Dominus vobiſcum, die Collecta.

[b Merck im Confiteor ruffet man die Heyligen an]

„ Die Epiſtel vnd die jetztangezogene alles Lateiniſch / vnd wann die Epiſtel zu Latein geſun-
„ gen / alsdann ſoll ſie auch dem Volck Teutſch vorgeleſen werden. Das graduale, alleluia, den ſe-
„ quens, oder ein Cantus nach Gelegenheit der Zeit vnd Feſte / das Euangelium Lateiniſch geſun-
„ gen/vnd dem Volck Teutſch vorgeleſen. Das Credo in vnum Deum, vnd das Patrem, vermög deß Symboli gantz/wie es in den Stifften gebreuchlich. c

[c Wo bleiben wol die Teutſchen Geſäng Lutheri?]

„ In Pfarren/da nicht Stiffte ſeynd / mag man das graduale, die alten Teutſchen Lieder ſin-
„ gen/zu Weyhenachten/ Ein Kindelein ſo löbelich. Zu Oſtern/ Chriſt iſt erſtanden/ zu Pfingſten/
„ Nun bitten wir den heyligen Geiſt / vnd für das Patrem, wir glauben all an einen Gott/ꝛc. Die
„ Predigt deß Euangeli / Dominus vobiſcum, Oremus. Das Offertorium, die Præfatio, Pater
„ noſter Teutſch/Agnus Dei, Communio, Collecta, Benedictio.

Die Bilder vnd Gemälde deß Leydens Chriſti/vnd die Heyligen/ſoll man auch in den Kirchen halten/vnd das Volck lehren/ daß ſie allein eine Erinnerung ſeynd/ vnd an dieſe Dinge/ kein

Gött-

Göttliche Ehre gewandt werde. So soll auch zu den Bildern / vnd der Heyligen Gemählde kein abergläubische Zuläuff geschehen/noch verhenget werden.

Gesänge in der Kirchen.

MAn soll die Horas Canonicas, die Gottseligen Psalmen/in den Stifften vnd Stätten/in den Kirchen/da es vorhin gehalten ist/ singen von der Zeit/auch an Sontagen vnd andern hohen Festen. Also soll man auch die alten gewöhnlichen Gesänge de a tempore vnd Hauptfesten halten. 12. Von horis canonicis, vnd jhren Gesängen.

[a So werden wir wider zu lauterm Geheul vnd Gepler in der Kirchen kommen/waan werden aber die Prediger studiern oder predigen]

Die Gesänge/inn vnd nach dem Begräbnuß/sollen gehalten werden auff Ansuchen deren/ die es begehren/ (das ist/wie sie es haben wöllen) zu Gedächtnuß der verstorbnen/vnd vnser verheißnen vnd gewissen Aufferstehung. Item/ von Gesängen/ inn vñ nach der Begräbnuß.

Feyertäge.

JE Sontag/den Geburtstag deß HERRN/S. Steffan/die Beschneidung deß HERRN/der H. drey König Tag/die Ostern mit zweyen folgenden Tagen/ corporis Christi, (merck das Abgöttisch Fest) die Feyertage der H. Jungfrawen Maria/die Tag der Apostel/S. Johannis Baptistæ/S. Maria Magdalena/S. Michael vnd etliche andere/ darauff man allein Kirchen feyert/mit Predigten vnd Messen/ vnd b Communion helt/ als conuersionis Pauli, decollationis Ioannis, Donnerstag/Freytag/Sonnabendt in der Karwochen. 13. Von Feyertagen.

[b Merck/Meß vnd Communion seynd zwey vnterschiedne Ding.]

Fleisch essen.

AM Freytag vnd Sonnabendt/ auch in der Fasten/ soll man sich Fleisch essens enthalten/ (merck das Verbott der Speise) vnd daß solches alles ein eusserliche Ordnung auff der Keyserlichen Majestat Befelch gehalten/ doch/ daß diejenigen/ welche die Noht entschuldiget/ als da seynd/ harte Arbeiter/Wandersleute/Schwangere Frawen/Kindbetterin/ alte schwache Leut/Kinder/hierinn nicht verbunden seyen. 14. Von Fleisch essen.

Wandel der Kirchendiener.

ES wirdt für ehrlich vnd gut angesehen/ daß sich die Pfarherrn vnd Kirchendiener mit der Kleydung/ auch sonst mit Zucht vnd Wandel Priesterlich vnd ehrlich halten/ vnd vnter sich selbst mit zuthun vnd Rahte der Bischoffe oder Consistorien/ Ordnung machen/vnd darob halten/daß mit der Kleydung/zwischen Kirchendienern vnd weltlichen Personen vnterscheid vermercket/ vnd dem Priesterlichen Stand/ wie billich/ sein Reverentz möge gegeben werden. 15. Von Kleydung Zucht vnd Wandel der Kirchendiener.

Vnd soll ein jeder Achtung geben auff seinen Pfarherrn/ Prediger vnnd Kirchendiener/ auch auff jhre Lehre vnd Wandel/ vnd was Mangel sie befinden/ dem Bischoff oder Consistorio anzeigen/ welche die Vnrichtigkeit abschaffen sollen. Nota. c

[c Also richtet man an eine Verfolgung wider die/so dem Adiaphoristischen Interim nicht gehorsamen wöllen.]

Vnd wiewol wir deß Canons halben in der Messe/ dißmahls nicht haben entschliessen können/ d so wöllen wir vns doch ferner darvmb berahtschlagen/wie deme zuthun/vnd wie man deßhalben auch möge zu Christlicher Vergleichung/ vnd Vereinigung kommen/vnd an vns beyderseits nichts erwinden lassen/ was zu Gottes Ehre/ Ruhe vnd Friede/ in vnsern Landen gereichen möge/ trewlich vnd ohne gefährde/ Diß zu Vrkund haben wir zween dieser Abrede gleichs lauts/ mit vnsern Churfürstlichen Secreten besigelt/ vnd vnser jeder eine behalten. 16. Vom Canone in der Meß.

Geschehen vnnd gegeben Güterbock/ Montags nach Luciæ/ den 7. Tag Decembris/ Anno 1548. 17. Datum dieser Vergleichung.

[d Merck Christlicher Leser/es ist alles biß auff den Canon verglichen gewesen/ wie solches auch die Bischoffe in dem Pegawischen Handel bezeugen Dem Canon aber hat man auch ein Färblein anstreichen wöllen.]

In diesem Tag vnd Handlung/ seynd auch der Thumprobst/ Philippus/ Camerarius/ vnd Isleben gewesen. Vnd baldt darauff gefolgt der Leipzigische Landtag/ da man das Leipzigische Interim den Landtständen hat auffdringen wollen. Hätte nun der Allmächtige Gott solchem vberteuffelischen Fürnehmen der Adiaphoristen nicht gewehret/ so hätte man wol gesehen was für ein Standt der Kirchen jetzundt were. Aber nun dancket man Gott für diese seine vnaußsprechliche Wolthat also/ daß man saget: Es sey ein Werck deß leidigen Teuffels. Das ist gewißlich eine Lästerung in den heyligen Geist/ welche hie vnd dort ewiglich vnnd grewlich gestrafft wirdt. 18. Gelehrte/ so darbey gewesen.

Es

19. Sleidani Meldung von Churf. Moritzen/ vñ 8 Churf. Geſandten anzeige/ deß Interims halbē/ auffm Reichstag zu Augſpurg.

Es ſchreibet Sleidanus/ im 20. Buch/ daß Hertzog Moritz das Interim hab angenommen. Item/ im 22. Buch ſetzet er dieſe Wort von dem Augſpurgiſchen Reichstage/ Anno 1550. Der abweſenden Churfürſten Bottſchafften zeigten an/ Sie hätten allen jhren möglichen Fleiß fürgewandt/ das Interim anzurichten/ laut jhrer Verheiſſung. Aber die lange Zeit bringe jhnen viel Hindernuß/ dann man könne die gewohnete Religion nicht ſo baldt den leuten auß den Hertzen reiſſen/ vnd es bedörffte einer Vnderweiſunge/ damit die Leute allgemach gewonnen/ welche gäntzlich vberredt ſeyn. Die Declaration (deß Interims) ſey der gantzen H. Schrifft zuwider. Mann könne hie nichts mit Gewalt endern/ ohn eine Vnruhe vnd Aufflauff. Wo man auch die Prediger dahin zwingen wolte/ würde es gantz wüſt vnd leer in der Kirchen werden/ dann man finde ſchwerlich die ſich wolten hie einlaſſen/ weil die Prieſter nicht Weiber haben ſollen/ vnd von wegen der einen Geſtalt deß Nachtmahls.

Merck nun dieſe Bekandtnuß wol/ vnd ſtimme es mit dem Vertrag.

E N D E.

Das ſiben vnd achtzigſte Capitel.

Hertzog Johan Friderichs deß Eltern zu Sachſen/ gebornen Churfürſtens/ ſelbſt eygner Bericht/ Wie es ſich mit S. Churf. G. Erledigung zugetragen: Den Landtſtänden proponirt, auffm Landtag zu Salfeldt/ Anno 1552.

1. Entſchuldigung vnd gnedigs Gefallē an Erſcheinung der Landtſtänd.

Als vns verurſachet vnd bewogen/ gegenwertigen Landtag dieſer Zeit fürzunehmen/ das habt jhr etlicher maſſen auß vnſern Schreiben/ darinen wir euch dieſe Zuſammenkunfft vermeldet/ vernommen/ vnd ſoll euch hernacher weiter angezeigt werden. Dann hätten wir ſolches vmbgehen/ oder damit länger verziehen können/ ſo wolten wir euch in dieſen Leufften/ da ſich faſt allenthalben ſorgliche Sterben erregen/ zuerfordern/ gnediglich vnd gerne verſchonet haben. Dieweil aber die Sachen/ derwegen wir zureden vnd zuhandlen bedacht/ dermaſſen beſchaffen ſeyn/ daß ſie förderlich außgerichtet werden müſſen/ demnach haben wir euch als geſtern Abendt allhie zu Salfeldt einzukommen/ zubeſcheiden/ nicht vnterlaſſen noch vermeiden mögen.

Daß jhr nun darauff gutwillig vnd gehorſamlich erſchienen/ vnnd euch daran nichts habt verhindern laſſen/ ſolches gereichet vns/ beyde/ von denen/ ſo jetzunder perſönlich zur ſtette ſeynd/ vnd den andern/ welche die jhren ohne Zweiffel mit gnugſamen Gewalt abgefertigt/ zu gnedigem vnd gutem Gefallen.

2. Einiges Ende deß vergangenē Schmalkaldiſchen Vnglückhafften Kriegs.

Vnd als wir vns in berührten vnſerm Außſchreiben gnediglich vnter anderm erbotten/ euch vnſerer Erledigung halben/ berichten zulaſſen/ ſo hätten wir wol Vrſach/ vnſers vergangenen Kriegzugs auch zugedencken/ vnd daß wir denſelben/ vmb anders nichts/ neben vnſerer dahmals Emungsverwandten Ständen/ fürgenommen/ dann daß wir ſelbſt/ zuſampt vnſerer freundtlichen lieben Gemahl. vnnd Söhnen/ bey der warhafftigen reinen Chriſtlichen Lehr/ der Augſpurgiſchen Confeſſion bleiben/ vnd vnſere Vnderthanen vnd Verwandten darbey ſchützen vnd erhalten helffen möchten. Auch wie liederlich vnd erbärmlich vnſer Kriegsvolck vnd wir/ darob geſchlagen/ erlegt/ vnd gefangen worden. Nachdem euch aber diß alles ohne das wol bewuſt vnd vnverborgen iſt/ ſo wollen wir diß mahls weiter davon nichts/ ſondern wie es ſich mit vnſerer Erledigung zugetragen/ laſſen erzehlen/ vnd iſt hiervmb/ auffs kürtzeſte zumelden/ alſo gelegen.

3. Hiſtoria der Erledigung vnd erſtlich von dem 1. Wege dardurch mit deß gefangnen Bewilligung die Loßgebung geſucht worden.

Wir haben die fünff Jahr vber/ vns/ ſo lang wir in der Röm. Keyſerl. Majeſtat/ ꝛc. vnſers allergnedigſten Herrn Cuſtodien geweſt/ bey vnſern Herrn vnd Freunden/ vielfeltig vnd embſig angehalten vnd geſucht/ vns gegen höchſtgedachter Keyſerlichen Majeſtat/ ꝛc. freundtlich vnnd vnderthänig zuverbitten/ daß jhr Majeſtat/ ꝛc. vns der langwirigen Verhafftung erledigen vnd allergnedigſt/ anheimb erleuben wolten/ wie dann auch von etlichen hohen Potentaten vnnd etlichen andern ſolche Fürbitt geſchehen vnd fürgewandt. Es ſeynd aber allweg ſo beſchwerliche Leufftе vnd Verhinderung mit eingefallen/ daß Keyſ. Maj. ꝛc. wiewol nicht abſchlägig/ jedoch auffzügliche Antwort gegeben/ inſonderheit/ weil wir jhrer Maj. ꝛc. in das Trientiſche Concilium zubewilligen/ vnd das Interim anzunehmen/ durch Gottes Gnaden/ gentzlichen abgeſchlagen/ welches vns auch vnſers Gewiſſens vnd Seligkeit halben/ anderſt nicht hat gebühren wöllen. Zudem/ daß wir der Stunden/ welche der Allmächtig zu Abwendung ſolches vnſers ſchweren Creutzes/ in ſeinem wunderbarlichen ewigen Rahtverordnet/ mit Gedult haben ertwarten ſollen vnd müſſen.

Dann

Dann wiewol vns fast vor einem Jahr angezeigt worden / wie etliche Könige / Chur vnd Fürsten sich entschlossen / ein stattliche Bottschafft zu Keyserlicher Majestat zuschicken / vnd vor den Landtgraffen / seiner Custodi vnnd Verwahrung halben / ein freundtliche vnd vnderthenige Fürbitt zuthun. Darneben vns dann auch von etlichen vermeldet worden ist / daß solche Fürbitt zugleich / auch vor vns gegen der Keyserlichen Majestat / beschehen solte / so wir oder vnsere freundliche liebe Söhne ansuchten / wie dann etlicher Fürsten geschickten / derhalben von jhren Herren / außdrücklichen Befelch hätten / welches auch vnser freundtlicher lieber Sohn / Hertzog Johann Friderich der Mitler / vns förder zuerkennen gegeben / vnd auff solche Anzeige doch biß auff vnsern Gefallen / einen vnserer Räht / zu der Könige / Chur vnd Fürsten Räht vnd Gesandten / welche zu der Zeit zu Thonawerda zusammen kommen / abgefertiget / der biß gegen Nürnberg verreiset. Nachdem vns aber solche Schickung auß vielen Vrsachen verdächtig gewesen / haben wir auch vnsere Sachen in deß Landtgraffen Händel zumengen / bedencken / vnd die Fürsorge gehabt / daß man vnter solchem Schein der Fürbitt / vnsern Elteſten Sohn auch mit in das Werck möcht bringen wollen / sich dem Krieg anhängig vnnd verwandt zumachen / so haben wir dieses Mittel darfür auch nicht angesehen / daß es vnsere Erledigung würde befördern / sondern solche vnsers Sohns Schickung abgeschafft / vnnd vnsern Raht von Nürnberg widerumb zu ruck / vnnd anheimisch reitten lassen / vnnd nachfolgendes der Fürsten Bottschafften / so vnserthalben die Fürbitt zuthun / Befelch gehabt / freundtlich vnnd gnediglich abgedanckt / vnnd auff andere Wege / die vns nicht so gefehrlich weren / als dieser / vnnd der Allmächtige GOTT / nach seiner grossen Güte vnnd Barmhertzigkeit gnediglich verleihen würde / verzogen.

4. Von dem 4. Wege / in welchen der gefangne Fürst nichs willigen wöllen

In deß aber / vnd wie wir also auff vnsere Loßzehlung täglich vnnd mit Verlangen gehoffet / ist vns Bericht einkommen / welches wir auch jetzmundt auß Verlesung der Händel also befinden / daß nach vergangenem Landtage deß Sontags Lætare nechstverschienen zu Weimar gehalten / vnser freundtlicher lieber Sohn Hertzog Johann Friderich der Mitler / euch / die Grafen vnd Herrn / vnd den dazumahl verordneten Außschuß der Ritterschafft vnd Stätte / auff den Sontag Misericordias Domini, &c. widerumb dahin erfordert. Auß Vrsachen eines weitern Schreibens / so vnser Vetter / Hertzog Moritz zu Sachsen / &c. an gemeldten vnsern Sohn gethan / auch wegen einer vortreglichen Handlung / welche eine sonderliche Person an S. G. &c. gebracht / vber die Antwort / so mit ewer aller / als gemeiner Landtschafft Raht / Hertzog Moritzen zuvorn gegeben / anzuhören vnd zuerwegen. Wie dann auch / mit ewern der Graffen vnd Herrn / auch geordneten Außschuß vnd der Hoffrähte Raht vnd Bedencken / darauff fernern gehandelt / etliche Werbungen / Instruction vnd Schickung / auch zu letzt / daß vnser Sohn eygener Person zum König von Franckreich verreisen solte / bedacht ist. Welches alles denen / so vnter euch darbey gewest / zur Nohtturfft bewust / vnd ohne Noht ist / allhie zuwiderholen.

5. Von dem 5. Wege / in welchen der gefangene Fürst noch viel weniger gehellen wollen noch sollen.

Vnd wiewol man hat fürgegeben / daß solche bedachte vnd zum theil fürgenommene Mittel zu vnserer förderlichen Erledigung / auch Erstattung vnserer abgedrungen Landte / vnnd damit wir widerumb zu der gesampten Lehenschafft derselben gebracht / deßgleichen die Erbverbrüderung der Häuser Sachsen vnd Hessen vernewert werden möchte / nützlich vnd dienstlich seyn / vnd solches alles / auß besonderer Schickung Gottes herfliessen solte / wie vns dann auch nicht zweiffelt / daß es von vielen auß vnderthäniger Trew / Liebe / Gehorsam vnd gutem Hertzen fürgeschlagen seyn mag.

So wissen wir euch doch vnangezeigt nicht zulassen / Nachdem wir dieser Ding verständigt vnd baldt gesehen / daß dieses Fürhaben der Wittembergischen Capitulation gantz vnd gar zuentgegen / wir auch darauß keinen Nutz noch Frommen / sondern (wie dazumahl vnsere Verhafftung geschaffen) vielmehr die höchste Gefahr / auch vnsere Söhne / Landt vnd Leut vnverwindtlichen Schaden vnd Nachtheil zugewarten / Als haben wir dieses alles / zum eylendesten / so viel jmmer möglich gewesen / abgeschafft. Daß ohne Zweiffel / der Allmächtige Gott / auß sondern Gnaden also verfüget / welchem wir auch billich darfür / vnd für alle andere gnedigste Erzeigung / loben vnd dancken.

Vnd vermercken von euch / der Ritterschafft vnd Stätte / die Zeit verordneten Außschusses / zu besondern gnedigen willen vnd gefallen / daß jhr in solche Berahtschlagung nicht habt bewilligen / noch die Schickung vnd anders / nicht vor nutz vnd gut erachten wöllen / zuvorderst so einige Vermuhtung vorhanden / daß vns daran zu mißfallen gehandelt würde. Dann wir darbey scheinbarlich spühren / daß jhr vnd ewere Gewaltgebere / ewer vnderthänigs Gemüht / auch die Graffen vnnd Herrn / zu vns nicht weniger gehabt vnnd getragen / die Zeit vnserer langwierigen Verhafftung vnnd Gefängnus / von vns vnd vnserm Gehorsam nicht abgewendet / sondern das biß daher in rechter Bestendigkeit behalten vnnd erzeiget / vnd wollen es in Gnaden vnd gutem erkennen.

Vns seynd zwar die getruckten Außschreiben / * in welchen angezogen wirdt / daß der nechste Feldtzug zum Theil vmb vnserer Erledigung willen / angefangen worden / vnverborgen gewest.

Aber

[* Galliæ Regis & vnitorum cum eo Principum, infr. lib. 5. cap. 3. num. 20. & cap. 4. num. 3.]

Aber die gehaltene Täge vnd gepflogene Handlungen bezeugen gnugſam / daß hierinnen Wort/ vnd Werck bey weitem nicht vberein geſtimmet. Sintemahl wir wiſſen / daß eins theils ſich viel ernſtlicher vnd fleiſſiger bemühet / vnſere Gefängnuß zuverlängern / dann vns darauß zuhelffen. Hierumb auch in der gantzen vergangenen Handlung zu Linz vnd Paſſaw / vnſerer Erledigung zu vnſerm beſten/nicht mit einem einigen Wort erwehnet iſt worden.

6. Von dem 4. vnd letzten Wege/dardurch Erlaſſung der beſchwerlichē Hafft/allein erlangt worden.

Derhalben wir abermahls Gott von Hertzen Danck ſagen / daß vns ſeine Allmächtigkeit dermaſſen geführet/daß wir die gerühmbte Fürſchläge/dardurch wir errettet werden ſolten/nicht eingangen / ſondern vielmehr vnſere langwierige Cuſtodi vnnd Beſchwerung der gewaltigen Hand GOTTES vnd ſeiner Vätterlichen gnedigen Hülff heimgeſtellet. Mit dem gäntzlichen Fürſatz:

Daß wir vns gegen Keyſerlicher Majeſtat/als vnſerm Herrn vnd Keyſer/deß Gefangener wir auch geweſen/dermaſſen wolten halten. daß ire Majeſtat/ꝛc. bey vns/ wie bey vnſern löblichen Vorfahren herkommen / Trew / Glauben vnd Warheit / auch daß wir vnſere Söhne vnd Vnderthanen vnſers Abweſens darzu ermahneten vnd anhielten/ in Gleichmuß auch/in Sachen vnſers Chriſtlichen Glaubens / durch Krafft deß H. Geiſts / ein vnwanckelend beſtändig Gemüht bey vns befinden ſolten. Der vngezweiffelten Hoffnung/der treue lebe Gott/ als der Keyſer vnd Könige Hertzen in ſeiner Hand / würde noch zu letzt ſeine Göttliche Gnad vnd Segen verleyhen/ daß Keyſ. Maj. ꝛc. erkenneten/lehrneten/daß wir auß rechtem ernſten Eyffer zu vnſerer Religion vnd keiner andern Vrſach halber / wider jhre Maj. gekrieget / vnd ſonſt in zeitlichen zu allem vnderthenigſten Gehorſam geneigt weren. Derewegen auch/jhre Maj. würde gerewen/daß ſie vns ſo hertiglich geſtraffet / vnd die Gnade vnd Gutthat / ſo ſie andern von den vnſern bewiſet / nicht beſſer angeleget / vnnd alſo die gefaßte Vngnad fallen laſſen / vnnd vnſer gnedigſter Keyſer werden. Welche Gedancken vnd Hoffnung vns auch/wie jhr vernommen/ nit betrogen/ ſondern wol zugetroffen.

7. Abſchaffung d Cuſtodi/ vñ was bey wehrender Paſſawiſcher Handlung/ferner fürgangē.

Dann auff den 19. Tag May zu Jnßbruck/hat es der barmhertzige Gott gnediglich geſchickt/ daß Keyſ. Maj. das Hiſpaniſche Kriegsvolck / ſo vns biß zu derſelben Zeit in Verwahrung gehalten/abgeſchafft/vnd dargegen durch etliche jhrer vnd der Königl. Mai. Räht vnd Diener ein Handtgelöbnuß von vns hat nehmen laſſen/daß wir ohn jhrer Keyſ. Maj. Vorwiſſen von Hoffe nicht abreiſen wolten/daß wir auch/vngeachtet allerley fürgeſtandener Bequemigkeit / Fürſtlich vnd ehrlich (Gott Lob) gehalten / vnd hat ſich alsbald die Friedeshandlung zu Paſſaw auch angefangen. Mitler weil nun/vnd ehe ſich dieſelbe geendet/haben vns Keyſerl. vnd Kön. Mai. mehr dann in einem Weg gnedigſten willen vnd Erzeigung beweiſet / auch der fürgefallenen ſorglichen Vnruhe vnd Empörung halben / in Teutſcher Nation / vnſern Rahe vnd Bedencken / allergnedigſt geſucht vnd begehret / das wir dann jhrer Maj. nicht haben weigern können / vnd gleichwol darinnen durch Göttliche Verleihung vielmehr darauff geſehen / gedacht vnd getrachtet/ wie der gefehrliche vnd beſchwerliche Krieg / ohne Blutvergieſſen geſtillet vnd abgewendet werden / dann wie wir vnſerer Bequemlichkeit wider diejenigen/ſo vns ohn Vrſach verfolget/vnd zu bewußtem Schaden vnd Vnglück gebracht / wol anlegen vnd gebrauchen möchten. So haben wir darbey der Stände vnd Perſonen/welche vergangener Jahr/jhre Dignitäten vnd Güter verlohren/vnd in Keyſ. Maj. Vngnad gefallen/zuforderſt auch vnſerer waren Chriſtlichen Religion nicht vergeſſen/auff daß wir es allenthalben nach vnſerm Vermögen zu beſtändiger rechter Einigkeit hätten mögen helffen richten vnd bringen. Dann daß wir zu Paſſaw bey etlichen Fürſten / auch der
» Chur vnd Fürſten Geſandten vnnd Botſchafften vmb Erklärung haben anregen laſſen: Was
» wir vns auffm Fall/ da vnſer Vetter Hertzog Moritz geächtigt würde / vnd wir vnſer Landt wider
» einnehmen ſolten/vor Hülff vnd Zuſatz bey iren Liebden zuverſehen/vnd zugetröſten/ꝛc. Solches iſt auff Key. Maj. Befelch vnd jähendts geſchehen/auch derſelben zu vnderthenigſten Gehorſam/ vnd auff daß jhre Maj. zu vnſerm groſſen Nachtheil vnd Verlengerung vnſerer Verfaſſung jr dieſe Gedancken nit machen dörffte/ als trügen wir ob dem Werck/ſo wider jhre Maj. fürgenommen/gefallens/vnd wolten derwegen auch/das jenige/ daß wir wol thun könten/ vnd vermöchten/ darwider nit handeln. Sonſt haben wir leichtlich bey vns ermeſſen können. daß wir auff der Stände zu Paſſaw Beyſtandt/wenig Hoffnung zuſetzen/fürnemlich/ weil auſſerhalb zweyen kein Fürſt perſönlich allda geweſen. Vnd diß laſſen wir euch gnediger Meynung darumb anzeigen daß vns angelangt / wie vnſere abgünſtigen hiervon viel vngegründter Red en außgieſſen vnd außbreiten ſollen / damit jhr dargegen die Warheit dieſer Geſchicht möget wiſſen.

Vnter wehrender Tagleiſtung zu Paſſaw / haben wir zum öfftermahl / auff die allerange-
» digſte Vertröſtung/welche vns Keyſ. Maj. thun laſſen: daß wir vollkömblich erledigt werden ſol-
» ten/die Sachen deß Kriegs würden zu Paſſaw vertragen oder nicht: angeregt vnd anregen laſſen/ daß vns gnedigſt vergönnet werden möchte/zu vnſerer freundtlichen lieben Gemahlen/vnd Söhnen/auch Landen vnd Leuten zureiſen. Darauff wir doch keinen andern Beſcheid erlangt/dann:
» Keyſ. M. wüſten ſich jhres endtlichen Gemühts nit zuerklären/ biß jhre Ma. gründlich erführen/
» ob ſie mit vnſerm Vettern Hertzog Moritzen Krieg oder Fried haben würden. Sintemahl ſich jhr
» Majeſtat mit vnſer Abfertigung darnach müſten richten. Darbey wir es auch letzlich laſſen wenden/mit dem Vorſatz/daß wir ferner keine Anmahnung thun/ſondern wolten der Stunden/die Gott gnediglich geben vnd verleihen würde/in Gedult vnd Anruffung vollendts erwarten.

Als nun mit Keyſ. M. wir in Augſpurg eingeritten/ vnd jr Ma. etliche Tage daſelbſt neben dem Kriegsvolck verharret/ haben jhre May. am 26. Tage Auguſti den Biſchoff von Arras vnd Doctor Selden zu vns in vnſere Herberge abgefertiget / mit etlichen Artickuln/ die ſolten wir bewilligen. Mit Anzeig/ wann ſolches geſchehen/ ſo weren Keyſ. May. geneigt / vns anheimb zu begeben/ allergnädigſt zu verſtatten.

8. Fürgeſchlagene Erledigungs Artickul/ vnd was dran/ der Religion halbē nachgelaſſē.

Selbige Artickul haben wir auch nach zugelaſſenem Bedächt/ angenommen/ ſintemal wir darinnen nichts beſchwerlichs / oder darzu wir vns nit allbereit durch die auffgerichte Capitulation verpflicht/ befundē/ auſſerhalb zweyer Artickul/ die Religion vñ Verſicherung betreffent. Dañ der Artickul von der Religion/ iſt wie gehört/ im letzten Theil alſo geſtandē: dz wir zuſagen ſoltē/ was auff einē künfftigen Concilio oder gemeinē Reichsverſamblung geſchloſſen/ auch gegen zu haltē.

Hierauff haben wir Keyſ. M. vnterthänigſt laſſen erinnern/ was derhalb vormals mit vns auch gehandelt / vnd wir jederzeit zur Antwort gegeben / mit vnterthänigſter demühtigſter Bitt: Ihr Keyſ. M. wolten es dabey nochmals laſſen beruhen/ dann wir kōnten vns in denen Sachen/ die vnſer Gewiſſen vnd ewiges Heil angiengen auff künfftige Vergleichung nichts verpflichten. Weren auch entſchloſſen / mit Hülff deß Allmächtigen/ bey der Lehr / die in der Augſpurgiſchen Confeſſion verfaſſet/ biß in vnſere Grube/ vnd daß vns ſein Allmächtigkeit von dieſem Jammerthal abforderte/ zu beſtehen. Auff ſolche Verwendung haben ire M. vorgedachten Artickul ſo weit laſſen fallen/ daß nur das erſte Theil ſolte ſtehen bleiben / nemlich dieſe Wort: (Legantur.) Nachdem wir dañ dardurch wol er nit verbunden werden/ dann von wegen der Religion mit niemands einig Bündtnuß einzugehen/ oder die jenigen / ſo der Päpſtiſchen Religion ſeyn/ mit der That zu beſchweren/ vnd vnſer Gemühte ohne das nur iſt/ vns hinfürder zu Beſchützung der Religion/ mit andern zu vereinigen / ſintemal wir wol geſpüret/ vnd befunden / was das gröſſere Theil darunter zu ſuchen pflegt/ vnd wie wenig jr ſind/ die Gottes Ehre vnd rechtſchaffene Heyligung ſeines Namens ernſtlich meinen/ ſo findet wir ſolches Artickuls mit der Keyſ. Ma. in Vnterthänigkeit auch zu frieden geſtanden/ vnd ſiehet vns darfür an/ daß Keyſ. Ma. durch gnädigſte Schickung vnſers Herrn Gottes/ in Teutſche Nation/ wider die Evangeliſchen Ständte keine Gewalt üben werde.

Der ander Artickul/ damit wir vns zuverſchonen gebetten/ belanget die Verſicherung/ welche vnſer Vetter Hertzog Moritz von vns gefordert. Dañ wiewol vnſer Gemüth niemals geweſt/ auch noch nicht iſt / wider die Capitulation zu handeln / wie wir dann noch jmmer in Hoffnung ſtehen/ genanter vnſer Vetter / werde dieſelbe / S. L. Theils auch erfüllen/ ſo iſt vns doch nicht vnbillich bedencklich geweſt/ daß vber vorige Verſicherung/ ſo vnſer Vetter derwegen von vns hat/ wir vns noch weiter verſchreiben/ vnd auch vnſere freundliche Liebe Söhne/ die ſonſt vnter vnſerm väterlichen Gewalt ſind/ zu der Ratification anhalten vnd vermögen ſolten/ wie es Hertzog Moritz in S. L. Notul geſucht. Darumb wir ſolcher newen Verpflichtung / gerne hetten vbrig ſeyn mögen. Dieweil wir aber vermerckt/ daß auff Behandelung der Kö. Kö. M. die Sachen zwiſchen Keyſ. M. vnd vnſern Vettern Hertzog Moritzen ſo weit abgeredt/ daß S. L. von vns/ vnd wir widerumb von S. L. verſichert werden ſolten/ als haben wir vns dargegen auch nit hart ſperren oder ſetzen wöllen / vnd doch vnſerer Söhne Ratification / auch etlicher anderer Puncten halben/ die von wegen vnſers Vettern hefftig angefochten ſeyn worden/ ſo viel bey der Keyſ. M. erhalten/ das vnſers Vettern vbergebene Notul / die jetzundt zu ſampt der vnſern/ offentlich verleſen werden ſol/ darauff verändert / die auch S. L. dermaſſen zuvolziehen zu geſchickt. (Legantur obligationes reciprocæ.

9. Güldene Bull der Reſtitutis vnd Abſolution vnd derſelben erklerung. *Int. c. 88. p. 52.

Als nun wir vnd diejenigen/ ſo von wegen vnſers Vettern dieſen Handel zu Augſpurg getrieben/ deßhalben verglichen/ haben vns die Keyſ. M. zum Vberfluß eine ſchrifftliche Abſolution vnd Reſtitution vnter jrer Key. M. anhangenden güldenen Bullen aller gnädigſt auch widerfahren/ vnd zuſtellen laſſen/ deß Inhalts / wie ihr in gleichnuß auch ſollet hören leſen. Allein müſſen wir euch deß vor verſtändigen / was zu Ende erwehnter Reſtitution von vnſerm Revers den wir jrer May. gegeben / angeregt wirdt/ * daß damit anders nichts gemeinet/ dann die obgemelte vnd ſchon verleſene Artickul/ welche wir gehandtzeichnet / vnd verſiegelt. Dann darüber haben wir vns gar nichts verpflichtet/ deß jr in keinem zweiffel ſtehen ſollet. (Legatur Abſolutio.)

10. Gnädigſte Abfertigung vnd frölliche widerkunfft.

Vnd folgendts zu gänzlicher vnſerer Abfertigung ſindt wir am erſten Tag Septembris perſönlich zu Keyſ. M. erfordert / vnd nach dem jr M. vnſere vnterthänigſte Danckſagung vnd gehorſames Erbieten vernommen / haben vns dieſelbe mit gar gnedigen Worten widerumb beantwortet / vnd inſonderheit anziehen vnd rühmen laſſen: daß wir vns in Zeit vnſerer Verſtrickung aller Gebühr/ gehorſambs vnd alſo gehalten/ daß jr M. daran ein gnädigſt gutes Gefallen trügen. Derhalben ſie vns auch dieſe Begnadung gnädigſt vnd gerne erzeigt / der vngezweiffelten Hoffnung/ wir würden fort an/ jrer Keyſ. M. Vrſach geben / ſich noch weiter mit Gnaden gegen vns zu beweiſen. Vnd alſo ſindt wir von jrer M. in allen Gnaden vnd guten abgeſchieden/ vnd zu vnſerm freundtlichen lieben Gemahl/ Söhnen / auch euch / vnſern lieben vnd getrewen Vnterthanen / nach ſo langwiriger Trübſal / Creutz vnd Elendt / mit geſundem Leibe vnd Frewden widerumb ankommen.

11: Zwo vrſachen / die zu endlicher Erledigung nit wenig geholffen.

Welches wir erſtlich vnſerm vnd gemeinem Chriſtlichem Gebete/ das von euch vnd in vnſern vnd ewern Kirchen / auch ſonſt durch viel fromme Chriſtliche Leute an andern Orten ernſtlich vnd fleiſſig für vns geſchehen/ zuſchreiben/ vnd nit zweiffeln daß vns daſſelb in ſo viel Wider-

wertigkeiten vnd Anfechtungen bey rechtem Glauben vnd Bekantnuß beſtändiglich vnnd gnädiger Geſundheit/auch daß wir in dieſen zeitlichen vnd geſchwindē Händeln/auff ebener Bahn blieben ſeyn erhalten/vnd entlich der Keyſ. M. Hertz alſo gemildert/ geleitet vnd gelencket/daß jre May. daſſelbe wider zu vns gewandt / vnnd mit ſolchen Gnaden/ wie gehöret/von ſich hat laſſen kommen/darfür wir vns die Zeit vnſers Lebens aller Danckbarkeit befleiſſigen ſollen vnd wöllen.

» Darnach/vnd Menſchlich darvon zu ſagen/hat dieſes auch zu vnſerer Erledigung trefflich
» viel geholffen/ daß wir vns den Practicken / ſo lange Zeit wider Keyſ. May. getrieben vnd zuletzt ſcheinlich außgebrochen / nicht anhängig gemacht / auch vnſere Söhne davon mit allem rätterlichem Ernſt abgetrieben/vnd ohne Ruhm zu reden/denjenigen/ſo wir Keyſ. M. verſprochen/gelobt/ vnnd zugeſagt/geſtrack nachgeſetzt / auch vns vnd vnſere Söhne darwider zu nichts haben bereden noch bewegen laſſen wöllen.

12. Beſchluß der Erledigungs Hiſtori.

Vnd alſo habt jhr nun kurtzen vnd doch nohtwendigen Bericht wie es ſich mit vnſerer Erledigung hat begeben vnd zugetragen. Dem ewigen gütigen vnd Barmhertzigen Gott/ſey Lob/ Danck/vnd Preiß geſagt/daß er dieſes alles ſo gnädiglich geſchickt hat/ vnd wölle vns hinfürder durch ſeinen H. Geiſt alſo regieren vnd führen / daß wir dieſer an vns bezeigter hohen Wolthat nimmermehr vergeſſen/auch Chriſtlich vnd ſeliglich gebrauchen mögen.

13. Erſuchung der Landtſchafft/ zweyer dem Reſtitutiõ Brieff einverleibter Artickul halben.

Wann jhr dann darauß/vnd bevorab auß den verleſenen Verſchreibungs Notuln/auch Keyſerlichem Abſolution Brieffe vernommen / welcher geſtalt wir vns gegen vnſerm Vettern Hertzog Mortzen vnd S. L. ſich hinwider gegen vns verſtehen ſollen/vnd daß auch Keyſ. Ma. die Capitulation in dem allergnädigſt auffgehoben / daß ſie vns vergünſtigen vnnd erlauben die zubrochene Veſtung Gotha / nach vnſerer Gelegenheit vnnd Wolgefallen widerumb auffzubawen/ſo wiſſen wir nit zu vmbgehen/dieſer beyder Artickul halben/euch gnädiglich zu erſuchen vnd anzulangen.

Dann dieweil wir noch zur Zeit nicht wiſſen/ob Hertzog Moritz ſolche Verſicherung S. L. Theils auch vollziehen vnd vns zuſchreiben würde oder nicht? Wie wir dann auß Keyſ. May. Vice Canzlers Doctor Selden Schreiben ſo er vns vnlangſt gethan/vermercken / daß es bißhero nicht geſchehen / ſo ſindt wir doch in allwege geneigt / es vnſers Theils an wircklicher Vollziehung (ſo ferrn von Hertzog Mortzen die Notul der vnſern Gemeß vollzogen vnd zugeſchrieben würdet/) nicht erwinden zu laſſen. Wir hetten auch nichts liebers gewolt/ da es müglich geweſen/ dann daß dieſe jrrige Liquidation Sach/ derwegen man nun biß in das Sechſte Jahr vielfeltige gütliche Handlung/auch letztmals durch etliche Fürſten zur Naumburg/gepflogen/an jrer Key. Ma. Hoffe zu entlicher Vergleichung/hetten mögen gebracht werden / wie doch in ſolcher Eyl/ von wegen Keyſ. May. Kriegs- vnd Feldtzugs nicht hat beſchehen können. Derwegen ſich auch jhre Keyſ. May. aller gnädigſt erbotten/ daß ſie auß den Fürſten / welche vnſere Vetter vnnd wir beyderſeits zu mehrer Haltung berürter Verſicherung zu Bürgen vermögen/vnd ſich neben vns verſchreiben ſollen zween zu Commiſſarien verordnen / vnd befehlen wöden/ berürte Liquidation Sach erſtlich durch gütliche Handlung / oder da die entſtünde / rechtlich zwiſchen S. L. vnd vns hinzulegen vnd zu vergleichen/ welcher Commiſſion wir auch täglich von jhrer Keyſ. May. Hoff gewertig ſeyn. Stehen aber doch in der Hoffnung / vnſer Vetter Hertzog Moritz werde ſich nach Gelegenheit / wie alle vergangene Sachen ergangen vnd geſchaffen ſeyn / freundtlich vnd Vetterlich erzeigen/vnd ſich zu vnſerm Benügen in der Güte behandeln laſſen.

Dieweil aber ſolche Notul der Aſſecuration vnd Verſicherung vnter andern meldet vnnd mit ſich bringet: daß ſich beyderſeits Landtſchafften / als drey von Graven vnd Herrn / zehen von den fürnembſten vom Adel/vnd drey von Stätten/ welche gemeine Landtſchafft hierzu erwehlen vnd vollmächtigen würde / in Nahmen vnd von wegen gemeiner Landtſchafft obberürter Maſſen beyderſeits reciproce gegen einander auch verſchreiben ſollen/alles auff Maß / wie in ſolcher Notul begrieffen/vnd jr darauß verſtanden habt/vnd daß dieſe Ding/ohne einen gemeinen Landtag ſonſten bequemer nicht haben können vollbracht vnd vollzogen werden/ſo iſt vnſer Begehren/ jr die Graven vnd von der Ritterſchafft / euch vnter einander der Perſohnen von Graven vnnd Herrn / auch wer die zehen vom Adel vnd drey von Stätten ſeyn/ die ſich gegen vnſers Vettern Landtſchafft in gleicher Anzahl hinwider reciproce verſchreiben ſollen/vergleichen/vnd vns dieſelbigen benennen/wöllen wir euch die Notul der Verſchreibung zuſtellen laſſen/ dieſelbige ewers Theils von gemeiner Landtſchafft wegen/zu vollziehen/vnd vor ewerem Abreiſen zuſiegeln. Euch auff den Fall vnſerer nicht Haltung (darfür vnſer lieber Gott vns gnädiglich behüten würdet/ vnd jr euch deß bey vns gar nicht befahren ſollet/ noch werdet) Inhalts obgedachter Notul ewer Lehenspflicht / damit jhr vns verwandt / ledig zehlen / auff daß vnſers Theils an Vollziehung vnd Vberſchickung ſolcher vnſer vnd ewer Aſſecuration an Keyſerlicher Mayeſtät Hoffe nicht mangel ſey.

Das Acht vnd Achtzigste Capitel.

CVSTODIA vnd *LIBERATIO,

Deß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Johann Friderichs/deß Eltern/Weilandt Hertzogen zu Sachsen/vnd gebornen Churfürstens/Landtgraffens in Thüringen/vnd Marggrafens zu Meissens/Hochlöblichster vnd Christlicher Gedächtnuß: Wie es nemlichen S. Churf. G. in jhrem Gefängnuß der Religion halben/vnd sonsten ergangen/ neben etlichen zurück geschickten Trostschrifften. Wie auch endtlichen dieselbe solcher jhrer Fürstlichen Custodia von Keys. May. allergnedigst wider loß gelassen/vnd zu den jhren gelangt/ auch baldt hernach von dieser Welt Christlich abgeschieden/vnd zur Erden bestattet worden.

[* Harum descriptionem ex Bibliotheca Aulica mihi pro nostra inter nos coniunctione summa suggessit, vir pietate meritisque grauissimus, Dn. M. Battholomæus Winterus, Illustrissimorum Principum lineæ Vinariensis Dn. M. Clem. Informator Aulicus facile solertissimus ac prudentissimus.]

Psalm CXII.

Deß Gerechten wirdt nimmermehr vergessen werden.

Philippus Melanchton in Præfat. super IIII. Tom. Lat. Witebergens. D. Lutheri.

Multi hac liberatione tua (scribit ad hunc ipsum Electorem Ioannem Fridericum) moti aut confirmati, doctrinam tuæ cõfessionis magis cognoscent & amplectentur. Extare memoriam confessionis tuæ, ærumnarum, & liberationis Ecclesiæ, vtile est nunc, & ad posteritatem, vt Israelitarum in fornace ignea, aut Danielis inter Leones. Ac multis tuum exemplum aliis, ad veram Dei agnitionem & inuocationem proderit. Quid potest autẽ tribui homini maius, quam hoc bonum, vt vitæ cursus prosit ad gloriam Dei & ad multorum hominum salutem? Hoc decus longe anteferendum est cruentis victoriis & triumphis.

M. D. L I I.

Psalm IV.

Cognoscite quod mirabiliter regit Dominus sanctum suum.

Den Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/Herrn Friderich Wilhelm/vnnd Herrn Johansen/Hertzogen zu Sachsen/Landtgraffen in Thüringen/Marggraffen zu Meissen/vnd Fürsten zu Hennebergk/Gebrüdern/meinen gnedigen Fürsten vnd Herrn.

1. Standhafftige Gemüter fürnemmer Leute/in den Göttlichen vnnd Weltlichen Schrifften gerühmet.

* Daniel. 3. 2. Maccabę. 6. & 7.

2. Attilius Regulus.

* Cic. 3. off. & 5. de finib. Polyb. lib. 1. Phil. Camerar. 2. hor. succis. 58.

DVrleuchtige Hochgeborne Fürsten/E. F. F. G. G. sind meine vnterthänige/gehorsame/vnd gantzwillige Dienste/mit trewem Fleiß zuvor/Gnedige Fürsten vnnd Herren. Wir lesen nicht allein in der heyligen Göttlichen Schrifft/als in den Historien der Könige Danielis * vnd der Maccabeer/sondern beneben in den Büchern der weisen vernünfftigen Heyden/wie auch dieselben ansehenlicher fürnemmer Leute fürtreffliches vnnd standthafftiges Gemüthe/(durch welches sie jhr Vatterlandt/vnd eingebildete Superstitiones, als einen alten wolhergebrachten Gottesdienst erhalten/vnd also pro aris & focis gestritten) mit höchstem Fleiß in jhren Annalibus vnd andern hinderlassenen Schrifften gantz außführlich rühmen/vnd den Nachkommen zu imitiren vorbilden.

Dann daß ich vieler anderer Exempel so an diesem Ort mit Hauffen zu erzehlen/möge geschweigen/so finden wir sonderlichen/wie der hehe Weltweise Orator M. T. Cicero, * als auch Polybius, vnnd viel andere Authores, neben diesen deß Römischen Consulis Attilii Reguli, so gantz Ehrerbietig vnd honorifice gedencken. Dieweil derselbige/(als damals ein gewaltiger fürtrefflicher Potentat vnd Kriegsoberster) in der Schlacht von den Carthaginensib. gefangen/in Africam geführt/vnd in schwere Custodiam gelegen/doch auß vnerschrockenen standhafftigen Hertzen/viel lieber sein Weib/Kinder/vnd zeitliches fürtreffliches Ansehen/Ehre vnd Gewalt/ja alle sein Haab vnnd Gut/Leib vnnd Leben/in endtlichen Verlust gesetzet/vnnd vngeachtet/daß

ſolches alles/da er nur den Feinden jhrem Angeben/vnd Vorſchlage nach willfahrete mit voriger Freyheit wider zu erlangen geweſen / jämmerlich darob geſtorben vnd verdorben / ehe er ſelbſt darein verwilligen/ noch ſeine Vnterthane darzu bereden / oder auch wider ſein eigen Gewiſſen vnd Eid außfällig werden vnnd handeln wöllen. Darumb dann erwehneter Author dahin ſchleuſt/ auch ſeinen eigenen Sohn / vnd männiglich gantz hefftig vnnd mit außführlichen Worten vermahnet/ daß in vorfallenden Sachen vnd Rahtſchlägen da das Gewiſſen wider die Nutzbarkeit ſtreittet/ vnd alſo (wie er redet) vtilitas & honeſtas zu Hauff ſtoſſen / aber doch eines dem andern weichen müſte/der eigen Nutz / Gewalt / vnd was alles dergleichen vortreffliches ſeyn mag / dem Gewiſſen oder Erbarkeit (welche auſſer dem Gewiſſen nicht ſeyn kan) bey Leibe nicht vorgezogen/ ſondern vielmehr mit ſtandhafftigem frewdigem Gemüht gantz hindan geſetzt/vnd gelaſſen werden ſol.

3. Christen gebühre viel mehr als Heiden fürtrefflicher Helden vnd Biderleut Gedächtnuß zu erhalten.

Da nun die verblendten Heyden/die von rechter Conſcientz / vnnd allem Troſt der Seeligkeit / das geringſte nicht gewüſt / ſondern allein die euſſerlichen Tugenden vnnd ciuilem honeſtatem auß Menſchlichen ſelb. Wahn vnnd Vernunfft ergrieffen / bedacht vnnd angeſehen / dieſes auch / (wie es dann iſt /) vor Recht erkandt vnnd gevrtheilet / von ſolchen angedeuten Perſohnen * viel gehalten/die nicht folge/beklagt/ vnnd die Nachkommen mit höchſtem Fleiß darauff gewieſen haben.

* Ouid 2. de Pont. eleg 3.

Wie vielmehr ſollen Chriſten die wir ex fontibus veræ ſapientiæ, nemblichen auß Gottes vnfehlbarem Wort / der rechten Art deß Gewiſſens / ja deß Endes aller Erbarkeit vnnd Honeſtät bericht / vnnd noch bey guter Geſundtheit / einen Vorſchmack der künfftigen Seligkeit / oder Verdambnuß / nach eines jeden Leben in ſeinem Hertzen ſchon fühlen vnnd empfinden / ſolcher vortrefflichen Helden vnnd Biderleute Exempla vns ernſtlichen einbilden / dieſelbe gerne vnnd offt erzehlen/ vnnd keines weegs geſchehen laſſen / daß ſie neben jhrem zeitlichen Todte/ auch mit vntergehen / vnnd den Nachkommen fürbaß verborgen bleiben / ſondern viel mehr ſo faſt es müglichen dahin trachten / damit ſie Göttlicher Majeſtat / zu ſchuldiger Danckſagung/ auch ſolchen Perſohnen zu vnſterblichen Ruhm / vnd den Nachkommen zu gutem Exempel/vnd Information zu friſchem Gedächtnuß erhalten werden möchten. Daher dann die verſtändigen Heyden geſagt:*

*Hor. lib. 4 od 8.

Dignum laude virum,
Muſa vetat mori.

** 2. Paral. 39. Eccl c 7.

Vnd demnach (wie auch ** das Volck Gottes vnd die folgenden Chriſten gethan) ſolchen vortrefflichen Leuten zu ewiger Gedächtnuß annuerſarias orationes, gehalten.

4. Was ſolchē Helden Biderleuten/ vnd all jren nachkomen/ an fleiſſigē rechtſchaffenen Hiſtoricis gelegē.

Dann was wüſten wir ſonſten jetzo alle in gemein/von den vortrefflichen Helden/Keyſern/ Königen/Hochbegabten Fürſten/ vnd andern manhafftigen Perſohnen / die ſo viel Secula vnnd vndenckliche Jahre in den Monarchius lange vor vns gelebet / aber wider zur Erden worden? Was hülffen auch dieſelben jhre tapffere Thaten/ der ſie in vorfallenden Zeiten / Gut vnnd Blut gelaſſen? Vnnd was wüſte künfftig/die jetzt angehende Jugendt was bey vnſern Zeiten in Newligkeiten jhrer Obrigkeit mit groſſer Gefahr / Mühe vnnd Vnkoſten geſchehen / wann ſolches alles von verſtändigen gelehrten Leuten (welche gemeiniglich vnnd gantz kundtbar jhre getrewe Räht vnd Diener geweſen/) nicht were regiſtrirt/auffgezeichnet / vnd zu Papier bracht worden/ wie ſolches die anſehenlichen Hiſtorien / Q. Curtii, Polyb 1, C. Taciti, Cuſpiniani, Cominæi, vnd vieler anderer vornemmer Königlicher vnnd Fürſtlicher Hoffrähte / hinterlaſſener Bücher vnd Schrifften/als die da bey ſolchen Sachen geweſt / noch täglichen bezeugen vnnd außweiſen? Dieweil alle die Könige vnd Fürſten/jetzo von vns vnwiderſprächlichen vor diejenigen gehalten/ vnd alſo angeſehen/gelobet vnd geſcholten werden/ wie in den Büchern von jhn geſchrieben. Dā wo es ohne dieſelben geweſen/hette alle jhre Herꝛligkeit / Macht vnd euſſerlich Anſehen / vber eins * oder zweyer Mannes gedencken nicht beſtehen können.

5. Exempel/ von der alten Fürſtl. vnd Gräffl. Häuſern in Teutſchlād vnd Thüringen.

* Fr. Irenicus lib 4. exeg. Germ. c 2 & 3.

[* Vnius ætatis ſunt, quæ fortiter fiunt. Quæ vero pro vtilitate publica ſcribuntur, æterna, ſpricht Cato maior beim Vegetio, lib. 2 de re mil.]

Derowegen auch alle Fürſtliche vnd Gräffliche Häuſer / vnnd vortreffliche Geſchlechte/ welche vor Keyſer Caroli Magni Zeiten in Teutſchlandt / auch in Thüringen (da daſſelbige ein Königreich geweſen) heußlich regieret / vnnd ohne zweiffel in der Heydenſchafft viel gewaltige Kriege vor andern Nationibus erduldet vnd außgeſtanden / an ſolchem erworbenen Ruhm / einen groſſen vnerſetzlichen Verluſt leiden / vnd gleich den Griechen / Röhmern / oder Orientaliſchen Völckern vnd Landen/(welche mehrentheils jhre Hiſtorias / Stamb-Regiſter vnd Chronologias, da auch gleichfolgends die Familien ſelbſt abgangen/der Poſteritet hinderlaſſen/) nimmermehr erlangen können/ dieweil ſie ſolcher Scribenten / vnd freyer Künſte / die damals in dieſen Landen noch vnbekant/* vnd dargegen eine lautere Barbaries geweſen/gantz gemangelt/ vnd entrahten haben/ daß alſo noch heutiges Tags / viel vortreffliche Geſchlecht keine gewiſſe richtige Genealogiam vnd Geſchicht jhrer Vorfahren wiſſen können.

6. Von Harminio/der Teutſchen Kriegs Oberſten.

* Lib. 54.

Wie eine gewaltige Schlacht muß dieſes geweſen ſeyn / als Dion * ein wenig meldet / die der Römiſche Feldoberſter Quintilius Varus bey zeiten Keyſers Auguſti, vngefährlich Anno Chriſti 11. in dieſen Landen mit dem Harminio Hertzogen am Hartz/oder der Cheruſcorum gehalten

halten/in welcher der Röhmer Macht vnd Legiones gantz nieder gelegt/vnd bey die 24000. Mañ von den Teutschen seyn erschlagen worden. Aber weil nicht außführlichs davon geschrieben/was wissen wir jetzo darvon zu sagen/vnd wo bleibt deß Harminii Kriegsobersten eingelegter Ruhm?

7. Von brüderlichem Krieg zwischen Churfürst Friderichen dē 2. vnd Hertzog Wilhelmen dem 3.

Wie wenig findet man auß gleichen Mangel/ von der beschwerlichen viel jährigen brüderlichen Empörung/ welche nur vor anderthalb hundert Jahren in Thüringen vnnd Meissen zwischen Churfürst Friderichen dem andern/vnd seinem Bruder Hertzog Wilhelm zu Sachsen E E. F F. G G. Atauo vnd Anherrn gewesen. Durch welchen doch so grosser Schade diesen Landen zugezogen/auch darneben viel vornemmer Leut abgangen/deren Nahme jetzo gantz verborgen.

Ebener massen dann auch hierwider im Gegentheil / allen solchen berühmbten Kriegsfürsten / vnnd andern vortreffl'chen Leuten kein gröſſer Schaden widerfahren kan / dann da jhnen vnverschulder Sachen durch die Historicos jr Ruhm vertruckt/ verschwiegen/oder auch sonst/ das Werck selbsten in einem oder dem andern Stücke verkehrlichen vnd falsch referirt vnd nachgesetzt wirdt.

8. Was hinwiderumb/ solchen Helden vnd Biderleuten/ von verlogenen vnaufrichtigen Historicis geschadet werden könne.

Welches leichtlichen auß diesen wenigen Exempeln nostri seculi zu erweisen/da man aufsuchete wie fälschlichen vñ schimpfflichē Surius, Monachus Colonien sis der Protestirenden Stände vnd deß Herrn Lutheri Historiam, auch Iouins lib. 18. deß tapffern Feldtobersten Herrn Georgen von Frondsberg vñ deß gantzē versambleten Teutschen Kriegsvolcks/so damals in Italien gezogen/wider jr Gewissen vnd kundtbare helle Warheit/allein in odium nationis, personarum & actionis, dadurch sie nur dahin gesehen / wie sie diesen vortrefflichē Leuten vnd der gantzen Sachen jren gebührenden Ruhm/auß verhaßten Gemüht / contra fidem historicam, niderschlagē/ vnd die angehende vnwissende Jugendt vnd künfftige Posteritet/zu folgenden Zeiten/dergleichen auch vor derselbigen zuhalten fälschlichen verleiten / oder doch zum wenigsten andern beglaubten Historicis, durch widerwertigen vngleichen Bericht etlicher massen jren Glauben entziehen/vnd vmb der Discrepantz willen verdächtig vnd vngewiß machen möchten.

9. Exempla von Surio vnd Paulo Iouio.

Darumb nit vnbillich der grosse Keyser Alexander * den Achillem gantz glückselig geachtet vnd außgesprochen/dieweil derselbe so einen beglaubten ansehenlichen vnnd threwen Feldt Registratorem (den Poeten Homerum meinendt) zu seiner Sachen bekommen vnd nach dem Todte auch im Läger behalten / durch welchen seine Thaten/ gleich einem Trommeter/ (wie Petrarcha sagt/*) in alle vier Ort der Welt/auß geblasen vnd kündig gemacht worden.

10. Glückseligkeit Achillis * Plutarch. in vit. Alex. M.

Wann dann der Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Johan Friderich der älter Weilandt Hertzog zu Sachsen/vnd geborner Churfürst/ Landtgraff in Thüringen vnnd Marggraff zu Meissen/E E. F F. G G. gesambter Herr Großvatter/ hochlöblichster vnd Christmilder Gedächtnuß/als ein warhaffeig Exempel/ Spiegel vnd Contrafactur, oberzehlten standhafftigen Tugenden/ ja Beschützers eines vnverletzten Christlichen Gewissens/Glaubens vnnd Bekäntnuß/nit weniger vnter solche thewer wunderleute zu rechnē/welche auß hocherleuchtē Geist vnd Adamantischen Hertzen aller S. Churf G. vortreffliche Fürstenthumb vnd Lande/auch besonders Ansehen/Dignitet vnd Würde/vñ neb̄ derselben jr herzliebstes Ehegemahl/junge Herrschafft/Lande vnd Leute/ja eigene vorstehende augenscheinliche Leibsgefahr / vnd der vorgebildete Verlust aller jrer / vnd derselben Fürstlichen Nachkomen Præeminentz: im Gegentheil aber die gegenwertige Gewalt/Authoritet/vñ Ansehē vieler geistlicher vñ weltlicher zusam̄en verbundener Potentatē/noch die angeborene Vermehrung voriger Hoheit/auch mit der angekündigte sichtbarliche schmeheliche Todt/vñ klarer hellen/blick bewegen kēnen/daß S. Churf G. von dē einmal erkandten vñ bekandten reinen Wort der Evangelischē Warheit/vñ Doctoris Luthers Christlichē Unterweisungen zu entgegen (was sonsten ein fürnemmer Frantzösischer Author Bodinus, * dieser Teutschē Nation/vor vnbeständigkeit in der Religiō thut auflegē/) vnd jre Tauffpflichte/Christlich Gewissen/vñ vorige Confession/welche sie vor An. 30. auff dē Reichstag zu Augspurg vñ hernacher zu Regenspurg/Speyer/Wormbs/Hagenaw/vñ auff andern Deputation Tagen/als zu Schweinfurth/Nürmberg Schmalkalden/Franckfurt vñ sonsten offentlichē gethan/im wenigsten abgewichen/vñ dem vngegründten verführlichen Papstthumb was nachgetan/vñ willfahret hetten/wie solches die ordentlichen Historien Sleidani, auch daneben die Ruhm vñ Lobschrifften deß Herrn Philippi Melanch. (wie obgedacht) in vierdten Wittenbergischen/vñ M. Ia. Aurifabri beym Eißlebischē Tom. II. D. Lutheri, in den Vorredē/als [illegible] gnugsam anzeigt.

11. Applicatio. Vnd auß was vor glaubwirdiger Hoffleut verzeichnuß sen/ diese Historia Custodiæ, &c. zusammen bracht. * De Republ.

Und aber mein lieber Vatter Johan Förster der älter seliger/welcher (wie E E. F F. G G. gnädiglich berichtet seyn/vnd wissen) jetzt hochgedachts Churfürstens Johan Friderichs/auch S. Churf. G. dreyer Söhne/erstlich gesambter/vnd in resignirter brüderlicher Administration/Hertzog Johan Friderichs deß Mitlern / vnd nach erfolgeter Fürstlicher Landtheilung Weilandts Hertzog Johan Wilhelms F. G. besonders/wie auch letzlichen in Vormundtschafft bey Administrirung Churfürst Augusti, nunmehr fast aller Christmilder hochlöblicher Gedächtnuß/als jren vielgeliebten Herrn Großvatter/Herrn Vettern/Herrn Vatter/vnd E E. F F. G G. selbst in jren vnmündigen Jahren/von zeit an seiner Jugendt/biß in sein Alter/vnd Christlich Absterben/ganzer sieben vnd viertzig Jahr/beharlichen/(sondern vngebührlichen Ruhm/ doch mit Bestande vñ Warheit zumelden) getrewer Hoffdiener vnd Raht / vnd geheimbter fürnemmer Secretarius gewesen/auff beschehenes Bitten vnd anlangen vieler Gutherzigen Leute/vmb seiner Anwesenheit/ vñ Wissenschafft willen/mit Fleiß kürtzlichen/(doch bona fide) registriret/vñ verzeichnet/welches

erſt nach ſeinem Tode vnter ſeinen Händeln vnd Handtſchrifft gefundē/deßgleichen ich auch ſonſten / auß andern mehr glaubwirdigen vnd ſonderlichen deß Herrn Canzlers D. Minckwitzen/ Regiſtranden bekommen vnd gegen einander collationirt/ wie es höchſtgedachtem Churfürſten/ nach der Niderlag in ſeinem Gefängnuß der Religion halben ergangen? wie hart an S. Chur. G. vngezweiffelt durch Verhetzung der Päpſtiſchen Prælaten / auch vielleicht wider der Keyſ. Ma. (als die entlichen den Vnterſchiedt wol verſtanden/) ſelbſt eignen Willen geſatzt? wie ſtandhafftig aber dieſelbe außgehalten? alle Paroxyſmos tentationis vberwunden / vnd da ſie billich am hefftigſten vor andern betrübt/ vnd Stärckung bedörffte / doch auß hohem Geiſt/ jr hinderlaſſen Gemahlin/ vnd Söhne confirmirt/ vnd allerhandt Troſt zugeſchrieben haben. Wie auch S. Churf. G. entlich nach erdulteter fünffjärigen Cuſtodia von Key. M. aller gnädigſt loß gelaſſen/ dimittirt vnd wider zu den jren gelanget. Darneben auch zum Beſchluß Erzehlung geſchicht / wie dieſelbe letzlichen Todes abgangen vñ verſtorben/ vnd ſolches in der ordentlichen Hiſtoria Sleidani* ſonder zweiffel vmb der gewiſſen Vmbſtände / Vnwiſſenheit oder Entſeſſenheit willen/ gar kurtz gedacht/ jnmaſſen dann ſolche Particularia/ der Länge nach/ in Generali H. ſo. ins nicht wol alle können erzehlt werden/ aber vngezweiffelt/ von vielen ehrlichen Leuten/ auch vermutlichen E. E. FF. G G. vnd jrer künfftigen Nachkommen ſelbſt möchte zu wiſſen begehrt werden / vnnd die höchſte Vnbilligkeit vnd Iniuria were/ da ſolche Fürſtliche Tugenden vntergetruckt vñ vberbleiben ſolte. Als habe ich höchſtgedachten Chriſtlichen Potentaten / vnd dem gantz hochlöblichen Chur- vnnd Fürſtlichen Hauſe Sachſen / als von Anfang vnd jederzeit eifferigen Patronen der wahren gegründten Chriſtlichen Religion / zu billichen Ehren vnd ewigen Ruhm / auch ſonſt niemands zu Nachtheil/ dieweil nun gleichwol 35. Jahr vergangen/ vnd in denſelben die meiſten alten Hoffdiener verſtorben / die vbrigen ſich auch ſchwach vnd dünne machen/ vnd die Jugend wenig darvon weiß/ nicht vmbgang haben können / obgedachte Regiſtratur vnnd Händlung zu Hauff zu bringen/ vnd auff E. F. G. gnädiges Begehren zu compliren.

* Lib. 19.

12. 1. Beſtettigung obberürter Application/ mit einem Exempel Churf. Joh. Friderichs trefflicher Beſtändigkeit zur zeit deß Interims.

Vnd damit ich zu obenangezogen Ende/ nur noch eines gedencke/ welches auch ohne zweiffel viel andere Leute zum offternmal von gedachtem meinem Vatter ſeligen erzehlen hören/ vnd ſonſten zwar noch wiſſen werden/ hat ſich zur Zeit deß Augſpurgiſchen Reichstags bald nach S. Ch. G. Niderlag An. 48. begeben vnd zu getragen/ daß Keyſ M. nochmals/ durch vornemme Vnterhändeler (wie auch genanter Sleidanus in ſeiner Hiſtorien* meldet/ vnd volgents das zu vernemmen ſeyn wirdt/) gantz hefftig/ mit Erbietung vieler Gnaden / vnd Gutthaten / auch herwider in Verwegerung/ allerley Gefahr vnd Nachtheils / in ſeine Churf. G. getrungen / das deß Orts gemachte Decret/ vnd Interim anzunemmen/ vnd ſolches jren Söhnen auch einzugehen befehlen/ Inmaſſen dann auch aller höchſtgedachte Keyſ. Ma. nichts weniger bey jren FF. G G. ſelbſt/ als damals den jungen Fürſtē/ mit gleicher Anmeldung ſich in gewiſſer geſatzter Zeit zu erklären/ hart angehalten vnd begehren laſſen. Als nun hierauff jre F F. G G. in groſſen Trangſal weiterer Gefährligkeit geweſen / vnd was ſie hierauff thun wolten / mit allen jhren Hoff vnd Landträhten/ zu Weimar gemeine Berahtſchlagung gehalten/ auch mancher (als wol zu dencken) auß Kleinmühtigkeit vnd menſchlicher angeborner Schwachheit dahin gangen / wie man Keyſ. M. nit mehr erzürnen/ vnd hierdurch den Herrn Vatter in weitere Beſchwerung verneſſen / ſondern die jetzige Läuffte/ vnd die angeſatzte Gefahr in acht haben/ deß Keyſers groſſe Macht bedencken/ jhrer Ma. Gnade ſuchen / vnd in dieſen Sachen etwas zurucken vnd nachgeben ſolte. Vnd aber doch jhre F F. G G. vor gut angeſehen auch entlichen/ beſchloſſen/ deß Herren Vatters rahtſames Bedencken/ ſo viel müglich vor Ablauffung der geſatzten Zeit zu erholen/ ſo haben ire F F. G G. darauff erwehnten meinen lieben Vatter ſeligen gantz eilendt/ vnd auff der Poſt in der geheimb/ vnd gantz verſchwiegen nach Augſpurg abgefertiget / vnnd vmb der Gefahr willen / ſonder alle Beyſchrifften mündtlichen Befehl geben / S. Churf. G. trewhertzigen Raht vnd Bedencken daſelbſt zu erlangen/ jnmaſſen er dann/ nach wol verrichter Sachen/ vom Außzuge ſeiner Reiß / den neunden Tag mit groſſem Verlangen/ wider zu Weimar einkomen/ da hat ſich S. Churf. G. dahin reſolvirt/ auch jren Söhnen vnd den Rähten zu vermeiden eingebunden/ ſo lieb jnen Gottes Gnade/ vnd ſeine vätterliche Hulde/ auch den Rähten S. Churf. G. höchſter Vnwillen zu beförchten/ ſolten ſie bey ſeiner eigenen vorigen Erklerung/ vnd Antwort / Keyſ. M. gegeben / auch beſtändig beharren/ vnd ſich nit abſchrecken/ noch bewegen laſſen/ ob jnen auch alle vbrige Lande / darüber eingezogen/ vnd andere Gefahr angebotten würde/ ſo köndte doch Gott der Allmächtige jr nit vergeſſen/ ſondern würde ſie gnädiglich ſchützen. Welches je ein vberauß herrlich Exempel / eines hochbrennenden Geiſtes / erleuchten ſtarcken Glaubens / vnd Chriſtlichen πληροφορίας, davon auch vornemme Theologi ſchreiben/ daß es jnen ſelbſten außzuſtehen vnmüglichen geweſen/ vnd billich von aller Welt/ (jnmaſſen dann ohne das in Italianiſchen* vnd der Päpſtiſchen Religion verwandten Hiſtoricis geſchicht) allerhandt Gunſt / lobens vnd rühmens wirdig/ auch derwegen der angezogene Stand vnd Gewiſſenhafftigkeit Actilii Regul, in wenigſtē nit nachzuſetzen / ſondern weit vorzuziehen. Darüber dan auch Göttliche Allmacht S. Chur. G. wider alles wüten vñ blutriſſende Anſchläge/ der Päpſtiſchen Liga gantz wunderbarlichen / jren Vorſatz vnd Gedancken ſelbſt zu entgegen/ auch gleich in jren eigenen Händen vnd Rähten/ durch Einhaltung vnd Regierung Key. M. Hertzens/ vätterlichen geſchützt vnd vertheidigt/ auch im Standte der höchſten Niderigung vor den Augen aller Welt/ dermaſſen groß gemacht/ daß ſolche Beſtändigkeit/ in der Gefängnuß

fängnuß weit mehr Nutz geschafft / vnnd ansehenlich gewesen / als der Sieg mit Gewalt / seines Theils / nimmermehr hette zu wegen bringen / oder außrichten können.

[* Alphonſ. de Vlloa in vita Caroli 5. lib. 4. Adde Auilam noſtrum ſup. c. 81. n. 222. & Scipion. Ammiratum lib. 12. diſcurſ. in Tacit. c. 2.]

13. 2. Bestetigung / mit dem Zeugnuß der Arbeitsamkeit / vnd anderer Tugenden.

Dann wie arbeitsam dieser Fürst bey zeit seiner Regierung allezeit gewesen / darvon zeuget der Herr Lutherus selbst / in seinem letzten Commentario vber den Genesin, * kurtz vor seinem Tode mit diesen Worten: NOSTER PRINCEPS, Ioannes Fridericus Dux Saxoniæ, Elector, in tanta mole tantum laborat, vt vere de eo dici possit: Isaschar asinus fortis siue osseus, ad ferendum & sustinendum immensum illud onus laborum.

* In Explicat. c. 47.

Vnd an einem andern Ort * schreibet gedachter Lutherus. Es sey S. Churf. Gn. mit den Religion vnd Reichs Sachen dermassen vberschüttet / daß wenig Ruhe vberig / sondern Arbeit vber Arbeit gnugsam vorhanden. So sey auch ein erbar züchtiges Leben / darneben ein warhafftiger Mundt / eine milde Hand / Kirchen / Schulen / vnnd Armen zu helffen / ein ernstes beständiges trewes Hertz / Gottes Wort zu ehren / die Bösen zu straffen / die Frommen zu schützen / Friede vnd gut Regiment zu erhalten.

* Im Buch wider Hans Wurst / Tom. 7 G. len f. 424. l.

Darumb was auch entlichen Göttliche Allmacht durch S. Churf. G. in angezogener euſſerſter Gefährligkeit vnd Gefängnuß / allen Christglaubigen / die sie h zur rechten Religion bekennen / in diesen Landen erzeiget / vnnd hiermit jhren Söhnen vnnd Fürstlichen Nachkommen / ein Vorbilde vnd Information gelassen / (welches sie auch gleichwol Gott sey Lob in folgenden Zeiten / als die Christliche Religion vnd Glaubens Artickul / von außwirdischen vnd innerlichen heimlichen vnd offentlichen Feinden / kundbar vnnd vnvermercket Rohe hette / in folgenden Reichstägen / Colloquiis, vnd Conuentibus, Anno 55. 57. 58. 61. 70. 75. so offt von der Religion gehandelt worden / vngezweiffelt nach solchem Exempel biß daher gehorsamlich nachgefolget) dardurch dann jhre Voreltern vnd sie allermeist confirmirt / vnnd bey der wahren Christlichen Religion erhalten. Das werden vngezweiffelt die Nachkomen in folgenden zeiten / wo ferne eine vnverfälschte Kirche auff Erden zu finden / mit vnsterblichem Lob / billich zu rühmen wissen / welches diß mal der Gebühr nach anzuziehen zu viel würde / dann mir sonst vieleicht die Antwort auch widerfahren möchte / die den Lacedemonischen Oratoren gegeben / so den Alcidem nach der länge sehr lobete / welchen doch niemandt jemals gescholten hatte.

14. Bitte.

Gelanget derwegen an E. E. F. F. G. G. mein gantz vnterthäniges bitten / dieses meines Vattern Seligen / kurtze vnd andere oberzehlte Registraturen jhnen gefallen zu lassen / (auch die Præsentation anderer gestalt nicht als wie sie gemeynet / vnd weil sie hæreditario iure niemandt billicher gehört / in Gnaden zu vermercken. Das bin vmb E. E. F. F. G. G. samptlichen vnd sonderlichen / ich mit höchster Danckſagung / in schuldiger Vnterthänigkeit zu verdienen / erbietig vnd gantz willig. Datum den 15. Iulii, Anno Domini 1587.

E. E. F. F. G. G.

Vnterthäniger vnd Gehorsamer

Johann Förster der jünger / der Rechten Doctor zu Arnstatt.

Inhalt dieses Buchs.

Das Erste Theil:

15. Inhalt vnd Abtheilung dieses Buchs.

WIe es Höchstgedachtem Churfürsten / nach betroffenem Gefängnuß / auff dem nechstfolgenden Reichstag anno 48. vnd dann ferner / der Religion halben ergangen / vnd was sie sich darauff erkläret.

Das Ander Theil:

COnfession vnd Christlich Glaubens Bekantnuß / ob vielleicht S. F. G. in solcher Gefängnuß ohne Dimission verstürben / worauff sie entlich zu beharren gedacht: Sampt etlichen Trostschrifften S. F. G. Gemahlin vnd Söhnen zurück gethan.

Das Dritte Theil:

SVmmarische Erzehlung / was sonst S. F. G. die Zeit in der Custodia vorgehabt / vnd wie sich entlichen derselben von Keys. May. allergnedigst loß gelassen / vnd wider zu den jhren gelangt.

Das Vierdte Theil:

WIe S. F. G. letzlichen baldt hernacher Christlich verstorben / vnd zur Erden bestattet worden / sampt jhrem Epitaphio.

Das Erſte Theil/

Wie es Hochgedachtem Churfürſten nach betroffener Gefängnuß/ auff dem nechſtfolgenden Reichstag/ Anno 48. vnd dann ferner der Religion halben ergangen vnd was ſie ſich darauff erklärt.

16. Keyſ. Ma. begehren an den gefangenen Churf. auff dem Reichstag zu Augſp. Anno 48. ins Interim zu willigen.

Je Röm. Keyſ. May. Herr Carol/ deß Namens der Fünffte/ König zu Hiſpanien/ ꝛc. vnnd Ertzhertzog zu Oeſterreich/ ꝛc. Nach dem Churfürſt Johann Friderich zu Sachſen/ in dem Schmalkaldiſchen Defenſion Kriege vor Mühlberg/ den 24. Tag Aprilis anno der wenger Zahl 47. im Feldt gefangen/ vnd auff gewiſſe maß/ vnd eingegangene Capitulation folgents den 19. Maii, vollnzogen/ in jhrer May. Cuſtodia vnnd Gefängnuß gelegen/ hette ſie baldt hernacher einen gemeinen Reichstag gen Augſpurg erneñet/ vnd angeſetzt. Vnd als Hertzog Moritzen allbereit die Chur zu Sachſen/ vnd andere Aempter deß gefangenen Hertzogens/ offenlichen deß Orts verliehen/ vnd dann ferner vnter andern propenirten Articuln/ auch der Religion halben tractirt/ vnd entlich den Keyſ. M. eine formula doctrinæ, allen Reichsſtänden inſinuirt worden/ wie vnnd auff was maſſe hinfürter im gantzen Römiſchen Reich/ vnd beſonders von den Proteſtirenden Kirchen/ Teutſchlands in den ſtrettigen Glaubens Articuln offentlich gelehret werden ſolte/ biß man ſich auff einem vorſtehenden allgemeinen General vnd Oecumenico concilio zu abfertigung ſolcher ſtrettigen Mißverſtändte/ eines andern/ oder deſſen ferner vergliche̅/ welches Decret daher das Interim. genant wird. So haben jr Keyſ. M. hierauff an höchſtgedachten gefangenen Churfürſten/ (vber das/ was zuver für Handlungen in obberührter Capitulation vor Wittenberg geſchehen) noch ferner geſetzt/ vnd S. F. G. durch jhre fürneme Räthe/ noch eins bereden/ vnd gantz ernſtlichen begehren laſſen/ in ſolche Formulam vnd Decret auch zu verwilligen.

17. Fürgegangene Warnung vnnd bedrawung.

Wie dann ſonderlich vnd ehe ſolche beſchickung geſchehen/ einer auß der Hiſpanien Guardi/ Taffurirer genant/ auff befehl deß Hauptmanns Alphonſi Viuis, S. F. G. Cantzler/ D. Erasmo von Minckwitz/ zu verſtehen geben/ folgendts tags würde ſeinem Herrn dem gefangenen Hertzog eine vorhaltunge geſchehen/ daran S. F. G. Heil/ vnd auch euſſerſtes verderben beſtünde. Dañ wo ferne dieſelbe Ker. M. in ſolchem Stück gehorſam leiſteten/ könnte S. F. G. balde wider erlediget werden/ vnd ſonſt zu allen Gnaden kommen: würde es aber nicht geſchehen/ vnd ſich viel darwider ſperren/ ſo hat auch Keyſ. M. beſchloſſen/ ſolch Vngehorſam vnd Halßſtarrigkeit/ mit mehrerm Ernſt zu ſtraffen/ vnd ſtünde darauff/ daß Key. M. Sohn/ der Printz von Hiſpanien jetzo herauß käme/ vnd ins Niderlandt/ dann wider in Italien Hiſpanien/ vnd in andere jre auß wirdiſche Königreich vnd Landte ziehen/ ſo würde jr Key. M den gefangenen Hertzog zu ſich nemen/ vnd müſte dann künfftig derſelbe (auch wol jetzo zu handt auff der Poſt) hernach folgen. Darumb man ſich in die ſache wol recht ſchicken/ vnd der zeit wahr nehmen möchte.

18 Anbringen der Keyſerl. Abgeſchickten.

Hierauff iſt S. F. G. den 5. Iulii obgedachtes 48. Jahrs/ auff Keyſ. M befehl/ von den beyden Herrn Granuellanis, Nicolao, vñ Anthonio, Biſchoff zu Arras, vñ D. Georg Sigmund Seldt/ Vice Tantzlern/ jrer Ma. Geheimbſten Räthen/ dieſe mündtliche Anzeig widerfahren Nemlich:

„ Mit was Mühe/ Arbeit vnd Vnkoſten/ die Röm. Keyſ. May. jhr Allergnedigſter Herr ſich von
„ Eingang jrer Keyſerl Regierung/ auff viele̅ Reichstägen befliſſen/ den hochſchädlichen beſchwer-
„ lichen Zwyſpalt der Chriſtlichen Religion in einhellige Vergleichung zu bringen/ nach dē jre M.
„ wol geführet/ wo ſolches nit geſchehe/ das Germanien jhr allerſeits Vatterlandt zu grund vnd zu
„ boden gehen müſte hette doch jre May. nichts fruchtbarliches außrichten können/ biß daß dieſelbe
„ ſo wol als auch Chur vnd Fürſten/ vnd gemeine Ständte zu dieſem gegenwertigen Reichstag er-
„ fordert/ die auch in groſſer Anzal gehorſamlich ſich eingeſtellet. Nun hetten ſich bey derſelben Rath
„ vnd bedencken/ vnd inſonderheit etlicher Chriſtlicher hohen Perſohnen fleiſſiges erwegen/ ſich jre
„ Mayeſtät erkleret/ wie es zwiſchen gegenwertiger zeit vnd einem gemeinen General Concilio ge-
„ halten werden ſolte. Dañ ob wol auff derſelben beförderung vnlengſt eines dergleich. e̅ außgeſchrie-
„ ben/ vnd noch ferner verſamblet werdē ſolte/ dieweil ſichs aber damit etwas lenger verziehen möch-
„ te/ hetten jhre May. für nohtwendig/ Chriſtlich vnd gut erachtet/ mitler zeit eine gewiſſe Ordnung
„ vnd maß zu geben/ wie die Ständte in der Religion/ einig vnd gleichförmig ſeyn möchten/ vnd hiel-
„ ten es jhre May. in jhrem Gewiſſen darfür/ daß erwehnte Einigkeit/ Chriſtlich/ rechtſchaffen/ dem
„ Wort Gottes/ vnd dem alten Kirchen Gebrauch ehnlich were. Inmaſſen es dann die Chur vnd
„ Fürſten/ Ständte vnd Städte in gemein/ auch darfür angenommen/ vnd jhrer May hierin ſchul-
„ digen vnterthänigen Gehorſam geleiſtet.
„ Demnach hetten jre May. jnen geſampten befehl gethan/ ſich zu S. F. G. zu verfügen/ vnd be-
„ gehren hierauff allergnedigſt/ dieſelbe wolten das geſtelte vnd præſentirte Decret deß Interims/
„ (wie ſie es dann ohne zweiffel zu ſampt dem Abſchied geſehen) Keyſ. M zu vnterthänigen Gehor-
„ ſam/ für S. F. G Perſohn erſtlich ſelbſt annemen/ vnd dann bey jhren Söhnen dergleichen auch
„ befördern/ vnd daß es bey jren Vnterthanen gehalten werde/ verſchaffen. Solches würde Keyſ.
„ May. zu beſondern gnedigſten gefallen/ auch S. F. Gn. jren Söhnen vnd andern zu allen guten/
„ vnd Gnaden gereichen. So wolten es auch ſie die Abgeſandten für jhre Perſohn vmb jhre F. Gn.
„ dienſtlich beſchulden.

Als nun solches alles an der Malzeit gewesen / haben S. F. G. in der Herin Abgesandten bedencken gestellet/darauff haben sie biß nach der Malzeit verzogen/ vnd dan diese Antwort durch jhren Cantzler D. Minckwitzen folgender gestalt lassen geben:

19. Verantwort/durch den Cantzler Erasmum vō Minckwitz.

Es bedancken sich anfänglich S. F. Gn. gnedigster guten Erinnerung gegen Keys. May. vnterthänigst/vnd daß dieselbe diese abgesandte Herren/insonderheit hierzu gebraucht hetten/vnd wündscheten von grundtes jres Hertzens/daß die Sachen dermassen beschaffen/daß S. F. G. Key. May. hierin vnterthänig vnd gehorsamlich willfahren möchten/ vnd solches nicht allein S. F. G. Söhnen/Lande vnd Leuten/ zu nutz vnd guten/ sondern auch anzuzeigen / wie begirig vnd geneigt S. F. G. weren/nach Keys. May. Willen vnd Gefallen zu handlen.

Nun hetten S. F. G. vor der Malzeit mit vielen Worten hören erzehlen/ was Mühe/Arbeit/vnd Sorgfeltigkeit/die Key. M. lang gehabt/die streitigen Religions Sachen zu vergleichen/ welches aber fast ohn Fruchtabgangen/biß auff diesen Reichstag/da dann jhre May. auß Christlicher hohen Personen Rath/eine Ordnung gemacht/wie es biß auff ein Concilium gehalten werden solte/mit gnedigsten begehren/ S. F. G. solten sich derselben sampt jren Söhnen vnd Unterthanen auch vnterwerffen. dieweil dann S. F. G. leichtlich vermuhten können/daß die Suchung bey iren Söhnen auch würde geschehen/vñ sie dz Interim (wie es in Truck gangen) würden gelesen haben/so hetten S. F. G. jhr Bedencken / in eine kurtze Schrifft fassen lassen. Dann sintemal dieser Handel/wichtig vnd groß/also daß er jhr ewiges Heil vnd Seligkeit belanget/hetten S. F. G. am sichersten geachtet / jr Gemüt Schrifftlich in Lateinischer vnd Teutscher Sprach verfassen zu lassen/vnd bitten freundlich/die Herin Abgesanden Räthe wolten dieselbe zu sich nemen/Key. May. vnterthänig vortragen/vnd bey derselben S. F. G. zu guter Beförderung jnen befohlen seyn lassen.

Folget die Schrifftliche Erklärung:*

[*Eadem hæc declaratio Anno 1558. exiit seorsim excusa hoc titulo: Christliche beständige Bekantnuß vnd abschlägige Antwort auffs Interim, &c. & mirifice, prout meretur, prædicatur à Georgio Lauterbeccio, im Regentenbuch lib. 2. c. 3. A Sleidano quoque in lib. 20. & à Iac. Fabritio in lib. 8. Saxon. Illustr. adoptata.]

20. Deß gefangenen Churfürsten selbst eigene in Schrifften vbergebene schöne herrliche Antwort.

Ich habe vnterthänigklich angehöret/daß Röm Key. auch Königl. Mayestät/deßgleichen Churfürsten/ Fürsten/vnd Ständte deß Reichs sich entschlossen/wie es im H. Reich Teutscher Nation / in Sachen die Christliche Religion betreffent/biß auff ein Concilium gehalten werden solte/ vnd daß die Keys. Ma. Ernstlich an mich begehret/in gemelten Beschluß auch zu willigen / vnd demselbigen zu vnterschreiben.

Nun weiß ich mich zu erinnern/daß Höchstgedachte Keys. Ma in Auffrichtung der Capitulation anfänglich auch einen Articul hat setzen lassen: Ich solte mich verpflichten/was in einem Concilio erkant/oder Key. M. in Glaubens Sachen verordnen würde/daß ichs annemen/vnd demselben nit entgegen seyn wolte: Als aber jrer May. in Vnterthänigkeit vermeltet worden/daß ich auß vielen stattlichen Vrsachen meines Gewissens halben/solche Bewilligung nicht thun könte/vnd mich keine Gefahr meines Leibes vnd Lebens dahin bewegen lassen würde/da haben jre Ma. gedachten Articul widerumb außzuleschen befohlen / vnd förder von wegen der Religion weiter Handtlunge mit mir nicht geyflogen/welches ich auch mit vnterthänigster Danckſagung angenommen. Vnd nachdem ich dieser Beschwerung meines Gewissens entladen/ das vbrige alles an Leib vnd Gut in Keys. M. allergnedigsten Willen vnd Gefallen/ desto leichter vnterthänigklichen hingeben / vnd darauff die Capitulation vollnzogen / in gäntzlichem Vertrawen/ es solte hinförter dergleichen an mich nicht gemuhtet/ sondern mir frey gelassen werden/ bey der angenommenen vnd bekanten Religion zu verharren.

Dieweil aber Röm. Keys. Ma. jetzt abermals bey mir ernstlich suchen lest/daß ich zu dem gestelten Interim oder Ratschlag meine bewilligung geben solte. So kan jrer Ma. ich in vnterthänigster Demuht vnangezeiget nicht lassen / daß ich von den Dienern deß Göttlichen Worts von meiner Jugent auff / dermassen vnterrichtet vnd vnterwiesen/ auch durch fleissige Nachforschung der Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifften habe erkundet/vnd es (wie ich mit Gott bezeuge) in meinem Gewissen ohn alles wancken darfür halte/daß die Articul/wie sie in der Augspurgischen Confession begriffen/vnd wz denē anhangt/die wahre Christliche reine Lehre/vnd in den Schrifften der H. Propheten/ Aposteln vnd Lehrern (welche deren Fußstapffen nachgefolgt) dermassen bestettiget vnd gegründet / daß darwider nichts schließlichs kan auffgebracht noch fürgewendet werde.

Darumb

Darumb ſich auch Weilandt mein gnädigſter lieber Herr vnd Vatter Gottſeliger Gedächtnuß/ Ich/ vnd andere auß guten ſatten Verſtandt vñ Wiſſenſchafft derſelbigen Confeſſion/ von vielen Jaren durch ordentliche Wege/ vñ Mittel biß auff Erkantnuß eines allgemeinen freyen Chriſtlichen vnd vnpartheyiſchen Concilii, vns anhängig gemacht. Dabey dann mein gottſeliger Herr Vatter biß in ſeine Grube/ vnd ich biß auff heutigen Tag durch Gottes Gnade vnd Barmhertzigkeit beſtanden/ auch bey vnſer Regierung vor vnd nach der Confeſſion/ alſo haben lehren vnd predigen laſſen/ vñ anders nit gewuſt/ wie ich auch noch nit anders weiß/ dann daß wir damit vnſern Vnterthanen/ die ewige vnvergängliche Warheit Gottes haben anzeigen vnd fürtragen laſſen. Wann ich dann nun das in meinem eignen Gewiſſen beſtändiglich vberzeuget/ ſo bin ich GOtt gegen dieſer vnaußſprächlichen Gnade/ die er mir erzeiget hat/ dieſe Danckbarkeit vnd Gehorſamb ſchuldig/ daß ich von der erkanten vnd bekandten Warheit ſeines allmächtigen Willens/ den er durch ſein Wort aller Welt offenbahret/ nicht abfallen ſoll/ ſo lieb mir iſt die ewige Seligkeit zu ererben/ vnd das ewige helliſche Verdambnuß zu vermeiden: dann alſo lautet dz tröſtliche vñ erſchreckliche Vrtheil Gottes: **Wer mich bekennet für den Menſchen/ den wil ich auch bekennen für meinem himliſchen Vatter: Wer mich aber verleugnet/ für den Menſchen/ den wil ich auch verleugnen für meinem himmliſchen Vatter.**

Wann ich nun das Interim für Gottſelig vnd Chriſtlich annemmen ſolte/ ſo müſte ich die Augſpurgiſche Confeſſion/ vnd was ich bißher vom Evangelio Jeſu Chriſti gehalten vnd geglaubt/ in vielen trefflichen Artickuln/ daran die Seligkeit gelegen/ wider mein eigen Gewiſſen bedächtlich vnd fürſetzlich verleugnen vnd verdammen/ vnd mit dem Munde das billichen das ich in meinem Hertzen vnd Gewiſſen darfür hielte daß es der heyligen Göttlichen Schrifft gantz vnd gar zu wider were. Ey Gott im Himmel das wolte deinen Nahmen jämmerlich mißbrauchet/ vnd grauſamlich geläſtert heiſſen/ auch darfür zu achten ſeyn/ daß ich dich droben in der hohen May. vnd meine weltliche Obrigkeit hienieden auff Erden mit gefärbten Worten betriegen vnd vnterfüren wolte. Welches doch ich mit meiner Seelen theuer vnd allzu theuer würde bezahlen müſſen. Dann das iſt die rechte Sünde/ in den heyligen Geiſt/ davon Chriſtus drawet/ daß ſie weder in dieſer/ noch in jener Welt/ das iſt in Ewigkeit nimmermehr ſolle vergeben werden. So ich dann nun in meinem Gewiſſen dermaſſen/ wie gehöret/ beſchwert vnd gefangen bin/ auch keines beſſern bewerten Zeugnuß der Göttlichen Schrifft vnterrichtet werde: Alſo bitte ich in aller Vnterthänigkeit vnd Demuht/ durch die Barmhertzigkeit Gottes/ die er in der Menſchwerdung vnnd Sterben ſeines einigen gelichten Sohns/ vnſers Heylandes/ vnd Seligmachers Jeſu Chriſti dem gantzen menſchlichen Geſchlecht beweiſet hat/ die Keyſ. M. wolte es zu Vngnaden nit auffnemmen/ daß ich in das Interim nit willige/ ſondern bey der Augſpurgiſchen Confeſſion entlich verharren/ vnnd alles ander hindan geſetzet: Auch allein dahin ſehe/ wie ich auß dieſem elenden armſeligen vnd betrübten Leben/ der ewigen Frewde theilhafftig werden möge. Dann daß ich/ wie ich angelanget/ jm die Keyſ. Ma gebildet/ als ſolte es mir nicht vmb der Religion oder Glauben/ ſondern vmb eine verhoffte Reputation vnd andere zeitliche Ding/ hiermit zu erlangen zu thun ſeyn/ gleich als ob vnter allen zeitlichen Gütern/ mir etwas liebers ſeyn köndte/ dann meine Erledigung/ vnd daß ich fürnemlich nach Gelegenheit meines ſchweren vnd vnvermögenden Leibes/ bey Weib vnd Kindt/ zu Ruhe vnd Gemach ſeyn möchte: Solches ſindt Gedancken deß Hertzens/ welche niemandt erkennen kan.

Aber ich bezeuge für dem Angeſicht Gottes vnd wil es bezeugen am Jüngſten Gericht/ wann Gott von mir/ vnd allen Menſchen Rechenſchafft fordern wirdt/ wie wir vnſer Leben allhier auff Erden/ mit Gedancken/ Worten vnd Wercken haben zugebracht/ daß ich hierin nichts anders ſuche/ dann die Ehre ſeiner Allmächtigkeit/ vnnd wie ich möge auffgenommen werden/ zu einem Kindt vnd Erben deß ewigen Lebens. Daran wolten Keyſ. May. nicht zweiffeln/ vnd mit meinem verſtrickten vnd gefangenem Gewiſſen/ auch daß ich Gottes vnträglichen Zorn vnnd Vngnade/ ſo hoch achte/ gnädiglich Gedult tragen. Was euſſerliche Sachen anlangt/ bin ich allwege begierig geweſen/ Keyſ. M. vnterthänigſten Gehorſam mit allen Trewen zu leiſten/ das weiß

Gott/

Gott/dz wil ich hinfurt auch thun/vnd was ich Key. M. zugesagt/gelobet vnd geschworen/Fürstlich vnd vnverbrechlich halten. Der Barmhertzige GOtt wölle jhrer May. Hertz gegen mir erweichē/ daß ich doch dermaleins meiner langwirigē Gefängnuß halben/Gnad erlangen/vnd derselbē förderlichen erlediget werden möge/auff dz ich der ersten Fürst vnd Blutsverwander jrer May. nit seyn dörffe/ der sein Leben bey jhrer May. gefänglich zubringe/ derer thue ich mich hiermit in Vnterthenigkeit vnd Demut befehlen.

Johann Friderich der Elter/ m p. ſſt.

Hierauff haben die gesandten Herrn die Schrifft zu sich genommen/vnd mit einander verlesen/folgents nach gehaltenem Rath/diese Gegenrede gethan: 21. Replica der Keyſ Abgesandten.

Sie hetten die Schrifft gelesen/befünden aber/daß sich dieselbige mit der Keyſ. Ma. begehren/wenig oder gar nicht thete vergleichen: Darumb sie auch mit S. F. Gn. dißmal viel zu disputiren keinen Befehl. Aber nichts wenigers könten die Herrn S. F. G. nicht verhalten / daß Keyſ. May. nicht gerne darfür anzusehen / als ob etwas wider Gott vnd die heylige Schrifft verordnet/sondern jhre May. vnd die andern Herrn/ so ob dieser Vergleichung gesessen / hetten nicht allein jhr eigene/sondern auch aller andern Seligkeit bedacht vnd erwogen / vnnd diese Ordnung dermassen angestellet / daß sie dem Göttlichen Wort / vnnd alten Kirchengebrauch allenthalben gleichförmig vnd billich zu Danck angenommen vnd gehalten werden solten.

Darumb wüsten die Herrn diese Schrifft dergestalt an die Keyſ. May. nicht zu bringen / es würde auch dieselben S. F. G. mehr zu Verbitterung vnd Vngnad/dann zu Förderung vnd gutem gereichen/mit Bitte/ die Herrn Abgesandte hierin entschuldiget zu nemmen/ vnnd sie die Abgesandten bäten nochmals dienstlich/ jhre F. G. wolten so gar auff jhrem Sinne nicht verharren/ sondern dem Handel etwas ferner vnnd baß nach dencken / vnnd sich einer solcher Meynung entschliessen/darinnen jr F. G. der Keyſ Ma. Willen/etwas mehr zu rücketen/deßgleichen sollen S. F. G. vnd jhre Diener mit allem Fleiß darfür seyn/vnd sich hüten / daß diese Schrifft weiter nicht außkäme / sonst würde es diß Ansehen haben/als were es S. F. G. nicht vmb das Gewissen/ sondern mehr vmb zeitliche Ehr vnd Ruhm/bey andern zu erlangē/zu thun/darauß S. F. G. allerley Beschweren zu erfolgen. Neben diesem ist auch in dieser Rede mit gerührt: daß jederman schuldig were/ das jenige so die Keyſ. May. vnd die Ständte in gesampt beschlossen/auch zu halten.

22. Deß gefangenē Churf. Duplica.

Darauff haben S. F. G. kürtzlich antworten lassen: Sie hetten die jetzige Anzeigung ferner vernommen/ vnd wolten erstlich von dem/auch dem Interim nit zancken/auch niemand vrtheilen/sondern es darbey beruhen lassen/das jenige was sie für Beschwerung in jrem eigenen Gewissen/derhalben hetten billich zu vermeiden/dañ S. F G das Interim (als baldt es getrucket) mit Fleiß gelesen/erwogen/auch in jrem Gewissen mit sich selber davon gerahtschlaget/vnd gegen die H. Schrifft gehalten/vnd darauß so viel befunden/ daß S. F G. in jren Hertzen vnd Conscienz nit allenthalben/damit einig nech zu frieden seyn könte: Darumb beten S. F. G. die Herrn Rähte wolte es bey der gegebnen Schrifftlichen Antwort beruhen lassen: Nach dem jr F. G. in jrem Hertzen/ darauff einmal beschlossen/ vnd sonder verletzung Gottes vnd Gewissens nit vorüber könten / wie vngern auch S. F. G. sonsten K. M. zu vngefallen handeln wolten. Derowegen hetten S. F. G. jre Antwort schrifftlich begreiffen lassen/nit der Meynung/daß S. F. G. Gemüht were dieselbe hin vnd wider vnter die Leute zu sprengen / vnd hierdurch eusserlich Ansehen zu suchen/sondern alleine auß vnvermeidlicher Notturfft/wie zuvor gehört / dann daß S. F. G. nit deß Fürhabēs were daher leichtlich abzunemē/ob wol hie zuvor andere fürneme Ständte S. F. G. Iudiciū vnd Meynung deß Intermis halben auch erfordert vnd gebetten/daß doch S. F. G. sich deß gegen niemand hören lassen wolten ausserhalb gegen Key. M. oder wen dieselbe mit besondern befehl/ wie dañ jetzt beschehen darzu verordnet/ vñ wolten sich S. F. G. auch hinfüreer in dē also beweisen/daß Key M. ob Ausbreitung dieser Schrifft/auff S. F. G. vñ jre Diener vngnad zuwerffen/ob Gott wil/ nit vrsach haben solten. Daß aber die abgesande Herrn berürte vbergebene schrifft K. M. zu praesentiren bedencken trügen/als solte dieselbe zu mehrerm Vnwillen bewogen werden/ deß wolt S. F. G. nit hoffen/ sie könten aber den Abgesandē hiemit kein maß noch Ziel setzen.

23. Der Keyſ. Rähte Triplica

Hierauff ist abermals von den Rähten diese Antwort gefallen: Sintemal sie jetzt noch klärlicher vnnd mit kurtzen Worten gehöret / daß S. F. G. bey der vbergebenen Schrifft wolten verharren / so wissen sie / auch darvon mit S. Fürſtl. Gnade ferner nicht zu disputiren/ sondern wolten die Sachen allenthalben wie dieselbige vergeloffen / trewlich vnd fleissig so viel als sie darvon behalten/Keyserlicher Majestät vnterthänig referiren/ vnd zu rücke bringen. Nach dem sich aber S. F G. noch auff einen Puncten nicht resolviret/nemblichen/ ob S. F G. Söhne vnd Vnterthanen solch Werck/so Key M. beschlossen/vñ verabschiedet/auch haltē vnd zu Wercke richten wüsten/

„ würden/ſolten ſich dieſelben darauff auch richtig erklären/damit Keyſ. May zugleich eines neben „ dem andern zu verſtändigen.

24. Churfürſtl. Quadruplica.

Hierauff haben S.F.G. geantwortet: Es wüſten die Abgeſandten Räthe ſelbſt/ daß S. F. G. nunmehr länger als in einem Jahre/ bey jhren Söhnen nicht geweſen/ darumb auch S.F. G. darauff nichts gewiſſes zu antworten vermöchten/ ſie hielten aber darfür/da jhre Söhne von Keyſ. May. ſelbſt angelangt würden/ daß ſie vngezweifelt ſelbſt vnverweißlicher Antwort ſich vernemmen laſſen würden.

25. Der Keyſ. abgeſchickte Diſputation/ von Keyſ. Ma. Macht in Religionsſachen/ vnd warumb der Churf entlich obgemelte jetzige Antwort/ vnübergeben wider nemmen müſſen.

Darauff haben die Keyſ. Räthe angefangen zu diſputiren/ daß Keyſ. M. wol gebühre nach geſtalten Sachen/auch in Religions Sachen gewiſſe Ordnung vnd Statuta zu machen/ſintemal jetzige Keyſ. M. nicht die erſte/ſondern vor derſelben viel Römiſche Keyſer geweſen/ die von Göttlichen Sachen vnd Kirchengebräuchen/gewiſſe Ordnung vnd Geſetz gemacht/ welche auch fürbaß von allen Vnterthanen deß Röm. Reichs vnweigerlichen gewilliget/angenommen/vnd gehalten worden. Darumb auch billich dißmal dieſer Gewalt jhrem gnedigſten Herren nicht zu nehmen/noch in zweiffel gezogen werden ſolte.

Daß nun hierüber die Abgeſandten jhrer May. die præſentirte Schrifft ſolten vberantworten/hetten ſie bedenckens/ vnd vnter andern auch dieſes/dieweil in derſelben am Beſchluß mit angehänget: Es wolten es Keyſ. M. dahin nit kommen laſſen/daß S.F.G. der erſte Blutsfreundte were/welchen jre May. in jhrer Verhafftung hette ſterben laſſen: Dann jre May. ſolches nicht in gutem verſtehen möchten/vnd S.F.G dieſes herwider berichten laſſen/daß derſelbe auch der erſte Fürſt/ſo vnter Blutswandten von jrer May. ſich abgeſondert/darumb am aller beſten Key. Ma. mit dieſer beſchwerlichen Schrifft zu verſchonen.

Hierauff S.F.Gn. anzeigen laſſen/wie daß ſie nicht gemeynet/von Keyſ. May. Gewalt in Religions Sachen/ dißmal zu diſputiren: Aber dargegen hette ſie auß vnvermeidlicher Notturfft anzeigen laſſen/wo fern S F.G. in Gewiſſens Sachen etwas annemmen vnnd willigten/ daß ſie hiermit vnvermeinlichen vnrecht theten/ vnnd hefftiger ſündigten: Nochmals freundlich bittende/die Herrn Abgeſandten wolten ſolches alles in argem nicht auffnemmen/auch Key. Ma. zum beſten anbringen vnd befördern helffen. Den Anhang dieſer Schrifft/ hetten S. F. Gn. in Warheit zu dem Ende nicht machen laſſen/daß die Key. May. zu mehrern Vngnaden ſolten bewogen werden/ ſondern vielmehr jhre May. deſto eher zu erweichen/ darumb wolten S.F.G. geſchehen laſſen/daß ſolcher Anhang außgeleſcht/alleine daß das ander in berührter maſſen præſentirt würde.

Hierauff iſt Biſchoff von Arras in die Rede gefallen/vnd geſagt/es were dieſes zur Hinderhaltung nicht allein die Vrſache/ ſondern ſie hetten der gantzen Schrifft halben groß bedencken/ dieweil ſie mit der Keyſ. May. Willen vnd Begehren/ſo gar nicht vbereinſtimmet/welchem alsbaldt der Vatter/ Herr Nicolaus Granuellanus, vnd der Vice Cantzler/ auch zugefallen/ vnnd hat demnach S.F.G. hierauff die beyde Schrifften Keyſerl. May. vnvberantwortet wider zu ſich nemmen müſſen/darob dieſe Handelung dißmals jhre Endſchafft genommen.

26. Hilliſches gutes Omen, nach verrichteter Handelung.

Aber darneben iſt dieſes nicht zu vergeſſen/ daß gleich wie Hochgedachter Churfürſt in Vorbringung dieſer letzlichen abſchlägigen Antwort geſtanden/ hat es vrplötzlich einen groſſen Donnerſchlag gethan/ ob es wol deß Tages nicht gewittert/ vnnd darzu ziemlich kühle geweſen/ hat auch dißmal nicht weiter gedonnert. Darob S. F. Gn. nicht wenig erfrewet/ vnnd es für ein *gut Omen vnd Gnaden Zeichen vnſers lieben GOttes gehalten/anzuzeigen/ daß ſich der lebendige Richter noch hören lieſſe/ daß man in ſolchen Gewiſſens Sachen jhn allermeiſt/ vnnd nicht Menſchen in Acht haben vnd förchten ſolle.

[*Idem aliquando augurati ſunt, vel Haſſiaci conſiliarii, quibus Eberh. à Weyheid aſcribit, 1. med. pro fœd. n. 40. vel Fraxineus, Gallicus legatus, cui Treutlerus, notat. de vit. & obit. Wilh. Haſs. Landtg. apud Herman. Kirchner. volum. 2. curic. ſuper. æui heroum.]

27. Deß gefangenē Churf. Cuſtodia geſchärpffet.

Aber nach jetzt gethaner Erklärung/ iſt S.F. G. Cuſtodia etwas härter dann zuvor beſtellet vnnd angeſchaffet worden/ inmaſſen jhr dann die Predigt verbotten/ auch alle Bücher/als eine Bibel/auff Pergament getruckt/ vnnd illuminirt/ ſampt einem groſſen Hauffen viel anderer Bücher/ Lutheri. vnd ſonſten biß auff einen Pſalter/ vnnd die Haußpoſtill/ (welche der Diener einer verſtecket) vnd den Dienern alle jhre Wehre genommen/ vnnd auß der Herberge getragen worden. Auch iſt deß Tages noch dem Marſchall/ Küchenſchreiber/ vnnd Einkauffer/außtrücklicher Befehl geſchehen/ auff die gewöhnliche verbottene Tage/bey Vermeidung ernſtlicher ſtraff kein Fleiſch zu ſpeiſen. Welches alles S.F.G. als ein gefangener Fürſt geſchehen laſſen müſſen/ vnd geſagt: Ob man S.F.G. gleich die Bücher nehme/ſolten ſie jhme doch was er darauß gelernet/ auß dem Hertzen nicht reiſſen/ haben ſich auch ſolchen Zwang gar nicht bewegen laſſen/ ſondern jhren Hoffprediger M. Chriſtoff Hoffmann/in der ſtille anheim geſchickt.

28 Von deme was ferner Keyſ. Ma. an dē geweſenen Churf. begehren laſſen/vñ willen/ bey S. F G. Söhnen/ Annemung deß Interims zu verſchaffen/ Sleida. lib. 21.

Nach dieſem hat ſichs begeben vnd zugetragen/daß S.F.G. vngeachet jhres ſchweren vnvermöglichen Leibes/Keyſ. May. biß in Brabant vnd Flandern/an mancherley Oerter hat folgen vnnd nachreiſen müſſen. Auff welcher Reiſe Allerhöchſtgedachte Keyſerl. Mayeſtät abermals an S.F.G zu vorigem Ende geſetzt/vnd durch jren Rath/Herrn Heinrich Haſen/ den 17. Januarii

zwiſchen

zwischen ein vnd zwey Vhr nach Mittag deß folgenden 49. Jahrs gegenwertige Fürhaltung hat thun lassen.

Die Röm. Keyſ. May. vnſer allergnedigſter Herr hette jhm befehl gegeben S. F. G. anzuzeigen/ wiewol jhre May. S. F. G. durch den Herzogen von Gülch / vnd deſſen Fürſtlichen Gr. Rath/ D. Carolen Horſt/ hette anzuzeigen befohlen/ daß S. F. G. bey jhren Söhnen/ darob ſein vnnd befehlen wolten / jhrer May. Ordnung in Sachen die Religion betreffent / gleich andern Ständten/ deß Römiſchen Reichs auch zu halten vnd anzunemmen. So befinden doch jre Keyſ. May. daß S. F. G. Söhne ſich ziemlichen vngehorſam/ vnnd ſolchem Befehl gantz widerwertig erzeigeten/ dañ S. F. G. nit allein für ſich ſelbſten das Interim gantz halßſtarriglich abgeſchlagen/ ſondern jhre May. befunden/ daß noch darüber in S. F. G. Landten verſtattet worden/ offentlich darwider zu ſchreiben/ vnd zu predigen / auch Truck vnd gemählde demſelben zu ſpott/ vnd Nachtheil außgiengen/ vnd noch darüber die Authores ohne alle Straffe bliben/ vnd gelaſſen worden.

Demnach S. F. Gn. Söhne billich ſolcher jhrer May. Ordnung gehorſamlichen parieren/ vnd nicht ſelbſt den gemeinen Beſchluß aller Reichs Ständte entgegen handlen ſollen. Welches aber gar kundtbar geſchehe/ vnd jhre Keyſ. May. billich gedencken müſſen / daß ſolches alles auß S. F. Gn. Willen vnnd Anſchaffung geſchehe / ſo ſey auch jhre May. billich in gebührlichen Einſehen jhren Vnwillen zu verſtehen zu geben / bewogen worden. Inmaſſen dann jhre May. gäntzlichen willens/ S. F. Gn. Söhne ſampt jhren Räthen in der Perſohn zu erfordern / vnnd jhren Vngehorſam jhnen ſelbſt zu verſtehen geben. Würden nun dieſelbigen ſich gehorſamlich einſtellen / vnnd mit jhrer Entſchuldigung beſtehen/ hette es ſeine maß / wo aber nicht/ vnnd ſie auſſen blieben/ wüſten jhre May. wol Wege zu finden/ wie ſolcher Vngehorſam zu zwingen. Dann jhre May. je billich lange gnug zugeſehen/ vnnd wolten nun deſſen ein Ende gewarten. Nach dem aber jre Keyſ. May. je lieber in dieſen Sachen mit Gnaden/ dann mit einem gebührlichen Ernſt handlen wolten/ haben ſie nochmals befohlen/ S. F. G. ſolches zu vermelden/ damit dieſelbige bey jhren Söhnen die Verſchaffung theten / nicht allein fürbaß das Interim anzunemmen / ſondern auch die jenigen ſo darwider geſchrieben vnnd geprediget / zu gebührlicher Straffe zu ziehen/ hierüber weren jhre Keyſerliche May. zum Vberfluß erbietig/ jhre F. F. G. G. ſelbſten noch eines in Schrifften darumb zu belangen. Da nun S. F. G. auß Väterlicher Vorſorge / wie billich / jhre Söhne vermahnen wolte/ möchten ſie ſolches bey zeiten thun/ dann jre May. ſchleuniger Antwort gewarten wolten / in Verbleibunge / keine Antwort / auch für eine müſte verſtanden werden.

Auff dieſe Vorhaltung haben S. F. G. von obgedachten Herrn Heinrich Haſen/ ein kleine Bedenckzeit begehret/ vnd darauff nechſtfolgenden 29. Ianuarii, zwiſchen 7. vnd 8. Vhren dieſe Schrifftliche Erklärung gethan / vnnd dieſelbige durch Heinrich von Thurn/ præſentiren laſſen/ von Wort zu Wort alſo lautende: 29. Bedenckzeit.

30. Schrifftliche Antwort.

Ich habe in Vnterthänigkeit angehöret/ was die Römiſche Keyſ. May. mein Allergnädigſter Herr / mir meiner freundtlichen lieben Söhne halben / durch derſelbigen jhrer May. Rath/ Herrn Heinrich Haſen haben anzeigen laſſen / vnd darauß in meiner beſchwerlichen langwirigen Gefängnuß / nicht mit wenigem hertzlichen Bekümmernuß vernommen / daß jhre May. ohne zweiffel/ auff meine vnnd meiner armen Söhne mißgünſtigen zu groſſen hohen Vngnaden bewogen worden / vnnd ſolches auß dieſen beyden Vrſachen.

Erſtlichen/ daß gedachte meine Söhne auff Keyſerl. May. Befehl das Interim nicht angenommen / ſondern ſich mit halßſtarriger Antwort ſolten haben vernemmen laſſen.

Dann zum Andern / daß jhre L. L. verſtatten vnd nachlieſſen / daß beſchwerliche Dinge/ wider ſolche jhre Keyſ. M. Ordnung / das Interim allen Verbott zu entgegen/ offentlich geſchrieben/ gelehret/ geprediget/ vnd mit Gemählden in Truck gegeben/ auch die Authores zum vberfluß gar nicht geſtraffet würden/ vnd daß jre May. vormals mit mir geſchafft / auch durch meine Söhnen die Verfügung zu thun / das Interim ohne alles verweigern/ anzunemen/ vnd die jenigen/ ſo darwider geſchrieben/ oder Gemählde außgehen laſſen/ in gebührliche Straffe zu nemmen.

Darauff ſol ich jhrer May. zum vnterthänigſten Bericht nicht bergen / daß mir auff derſelben Befehl/ deß Interims halben/ ſieder der zeit / daß der Herr von Granuell vnd ſein Sohn der Biſchoff von Arras/ auff jhrer Keyſ. May. Befehl bey mir zu Augſpurg geweſen/ meines wiſſens keine einige fernere Anzeige geſchehen / auch keinen Befehl bekommen/ etwas derwegen an meine Söhne gelangen zu laſſen/ dann auff ſolchen Fall jhrer May. ich mein vnterthänigſts Antworten/ nicht wolte verhalten haben. Wol iſts nicht ohn / daß wie Herr von Granuell mir durch genanten D. Carl hat anzeigen laſſen/ wie von einem Prædicanten zu Salfeldt/ Caſpar Aquila * genant/ ein Truck wider das Interim außgangen/ darob jhre May. vnd daß meine Söhne ſolches verſtattet/ * Sleidan. lib. 22.

ein gantz vngnediges Mißgefallen gehabt. Nach dem ich aber (welches ich mit höchſter Warheit melden thue) gantz kein wiſſen von ſolchem Schreiben noch Truck gehabt/ſo habe ich D. Carln gebetten / mich vnd meine Söhne beym Herrn von Granuell zu entſchuldigen / dann ich nicht darfür achte / daß ſolches mit jhrer L. L. wiſſen geſchehen / inmaſſen ſie dann jre Entſchuldigung ſelbſt mir derowegen zugeſchrieben/welchs ich dem von Granuell zeigen laſſen/ſeithero ich nichts weiter vermerckt/daß die Key. May. oder derſelbigen Räthte / ſich vber einigen Truck ferner beſchweret hetten. Daß ich aber meinen Söhnen befehlen ſolte/ das Interim anzunemen/bin ich als ein armer jrer Ma. gefangener Fürſt / derſelben / ſo viel mein Leib vnd Gut betriffe / in Vnterthänigkeit zu gehorſamen/willig vnd bereit. Dieweil aber jhr Keyſ. May. gnedigſt wiſſen / was ich auff derſelben begehren / deß Interims halben / den beyden Herren von Granuell vnd Biſchoff von Arras hiebevor geantwortet / vnd warumb ich Gewiſſens halben daſſelbige nicht annemmen köndte/ So haben jhre Key. May. allergnediglſt zu bedencken/wie ich meinen Söhnen dieſes anzunemen heiſſen könte/das ich ſelbſt auß den damals angezeigten Vrſachen/mit Gott vnd gutem Gewiſſen nicht eingehen könte. Darüber ich aber biß dahero/vnd noch an ſeinem Ort geſtellet/was meine Söhne für ſich jres Gewiſſens halben ſelbſt thun wolten / vnnd was ſie ſich derwegen / gegen Keyſ. May. erklären würden. Da nun Höchſtgedachte Keyſerliche May. etwas an meine Söhne derwegen ſchreiben laſſen wöllen/ bin ich erbietig / daß von jhrer L. L. ſolches vnverzüglichen beantwortet werden ſolle. Darüber bitte jhre Keyſ. May. ich in höchſter Vnterthänigkeit/ vnd vmb Gottes willen / mich / daß jhrer May. ich nicht ferner gehorſamen kan/ allergnediglſt entſchuldiget zu halten/ vnnd ſich gegen meine Söhne/ vnd mich/ in Vngnaden ferner nicht bewegen zu laſſen / ſondern mich vnnd ſie in gnedigſten Schutz zu halten. Daß wie gemeldt / jhrer May. mit Leib vnnd Gut zu dienen/ bin ich ſo weit ſich ſolches erſtrecket / allezeit erbietig / wie ich dann meine Söhne allezeit darzu vermahnen wil/ ſo wil ich es auch gegen Herr Heinrich Haſen/ in allen Gnaden vnnd guten erkennen.

31. Anderweit Keyſerlichs begehren/derſelben Sach halben.

Nach jetzt gethaner Erklärung / iſt wolgedachter Herr Heinrich Haſe / Keyſ. May. Hoffrath abermals an S. F. G. in obgedachtem 49. Jahre den 26 Aprilis, zwiſchen 3. vnnd 4. Vhren/nach Mittag abgefertiget/welcher dann folgents ſein Anbringen / ſonder jemandes beyſeyn/ S. F. G. allein thun müſſen /wie es dann dieſelbe hernacher ſelbſt erzehlet / vnd regiſtriren laſſen: Es hetten newlich Keyſ. May. jhme Herr Heinrich Haſen gnedigſt Befehl gegeben / vnnd aufferleget/ſich deß Tages zu S. F Gn. zu verfügen/vnd derſelben anzuzeigen/ daß Höchſtgedachter
„ Keyſ. M. ſeiner F. G. Söhne Antwort zu Handen kommen/ welche aber gantz weitleuffig/ vnnd
„ Keyſ. M. an ſie abgangenen Schreiben/gar nicht gleichmeſſig.
„ Dann kürtzlich beruheten ſie an dieſen zweyen Puncten: Erſtlichen / dieweil ſie befunden/
„ daß andere jhre Nachbarn das Interim nicht auffgenommen / noch angeordnet / hätten jhr F.
„ G. ſie vber jhre Nachbarn nicht zu beſchweren.
„ Zum andern/vnd da ſie gleich ſehen/wie darin jre Nachbarn thäten/ wolten ſie doch jre F.
„ G. darauff erzeigen/was ſie mit Gott vnd guten Gewiſſen annemen köndten. Welches beydes
„ bey Keyſ. M. das anſehen hette/ als ſetzten jre F. F. G. G. in einen zweiffel/ daß jre Key. M. vnd die
„ jenigen/ſo das Interim angeſchafft/nicht auch verſtandē / vnd was wider gewiſſen bedachten.
„ Demnach dann Keyſ. May. S. F. G. anzeigen laſſen/ weſeren ſich jre Söhne nicht nöthig
„ erklären/würden ſie verurſachet / dieſelben neben jhren Räthen vnnd Dienern ſelbſt zu erfordern/
„ vnd ſolches Vngehorſams halben gebührliches Einſehen zu gebrauchen/ſo weren doch jhre Ma.
„ vielmehr geneigt den lindeſten Weg zu gebrauchen/ vnnd were hierauff jhre Mayeſtät Begehren/
„ ſeine F. Gn. wolten jhre Söhne nochmals verwarnen / vnd darob ſeyn/daß ſie ſich anderer Geſtalt/als bißhero geſchehen/mit wilfähriger gehorſamer Antwort vernemmen lieſſen/ vnd ſich deſſen nicht verwegerten.

32. H. Joh F. mündliche Antwort.

Hierauff haben S. F. G. alsbaldt / in der Perſohn dieſe Antwort gegeben: Daß S. F. G. Keyſ. M. Befehl in aller Vnterthänigkeit/ auch von jhme dem Referenten in Gnaden angehöret hetten/ vnd wiewol ſie am liebſten wolten/daß die Sachen dermaſſen beſchaffen/daß der Keyſ. Ma vnterthänigſt gewillfahret werden könte. Inmaſſen jhre F. G. in allen dingen/ Leib vnd Gut betreffende/ zu thun geſinnet/ ſo zweiffelten ſie doch nicht/die Keyſ. M würde ſich allergnedigſt beſchehener Antwort die ſie Schrifftlich hie zuvor gethan/zu erinnern wiſſen/ Vnd nach dem jhre Keyſ. M vermals berichtet / auß was Vrſach S. F. G in den Beſchluß deß inſinuirten Interims mit gutem Gewiſſen nicht verwilligen könten.

Darumb

Darumb derselben beschwerlich vorfiele / jhre Söhne das zu heissen / das sie selbst nicht zu thun vermöchten / hetten sie Keys. M. vmb Verschonung zum vnterthänigsten gebetten / dann S. F. G. weren nunmehr alt / vnd hetten fürbaß nichts mehr dann jhre Seele zu bedencken / so stünde jhr Leib in Key. M. Gewalt / derhalben S. F. G. nit gerne jhre Söhne etwas heissen wolten / das jhnen nachmals fürkommen möchte als hetten sie wider jhr Gewissen gehandelt. Vber das wüste er der Gesandte / als der bey diesen sachen gewesen / was auff vielen Reichstägen / vnnd besonders zu Speyer der Religion halben / gewilliget / vnnd wie alle diese Sachen auff ein Christlich Concilium geschoben / was auch die Protestirende darauff herwider gethan vnd gewilliget. Dieweil dann S. F. G. auß hiebevor zu Augspurg angezogenen Vrsachen gar nicht zu thun seyn wolte / jemandes dahin zu weisen / das wider jr Gewissen / inmassen sie dann hierüber niemandes / auch jhren eigenen Söhnen selbsten nicht / was sie thun / oder verweigern solten / Ziel vnd maß gesetzt: So beten S. F G. nochmals gantz vnterthänigst Key. M. wölle sie förder hierin verschonen / was aber jhre May. hierüber bey jren Söhnen für sich handeln wolten / das stünde bey jhrer May. Sie versehen sich aber vnterthänigst / jhre May. würde S. F. G. vnd jhre Söhne weiter nicht beschweren.

Hierauff der Abgesandte gesagt: Er wölle das jenige so er nit ausmachen könte / vngern verärgern / sondern Key. M. seinem Allergnedigsten Herrn / solches in Vnterthänigkeit berichten.

ij. Mitterung der Custodien / durch die fürtreffliche Beständigkeit erlanget.

Darbey es auch dismals vnd fürbaß geblieben / vnd hat diese vberfürtreffliche Standthafftigkeit / welche durch kein Mittel Menschliches Raths / Ansehens noch Gewalts / zu gewinnen gewesen / bey Key. M. vnd jren Dienern entlich selbst grosse verwunderung / auch S. F. G. sonderliche gunst gebracht / daß jre Custodia in allen vorigen gebottenen Stücken fürbaß viel leydtlicher / als zuvor / gemacht / wie solches auß folgendem Bericht klärer zu vernemmen.

Das Ander Theil /

Confession vnd Christlich Glaubens Bekantnuß / Churfürst Johañ Friderichs zu Sachsen / ob vieleicht S. F. Gn. in solcher Gefängnuß ohne Dimission verstürben / worauff sie entlich zu beharren gedächten. Sampt etlichen Trostschrifften welche S. F. G. an jre Gemahlin vnd Söhne / zurück gethan haben.

34. Wz H. Joh. Friderich d. ältern bewogen / sein Glaubens Bekantnuß Christlich zu verfassen.

NAch dem nun gleichwol hierüber S. F. G. in diesen Gedancken gestanden / auch sich anders nit vermuhten können / dann daß sie auff verleitnuß vnd anhalten deß Röm. Papsts. vnd aller seiner Anhängigen / in ewiger Gefängnuß bleiben müsten vnd sich keiner Dimission zu getrösten / haben sie jr Bekantnuß zu Papier gebracht / da sie vieleicht nach Gottes Willen / in solcher Custodia verstürben / vnd die Widersacher jrgeben / S. F. G. hetten sich anders / dann zuvor geschehen erklärt / was jhr eigentlich vnd entlich Bekantnuß seyn solte / vnd solches mit folgenden Worten:

35. Wort deß Glaubens Bekandtnuß.

Dieweil ich auch nun ein armer gefangner Christ in Babylonischer Gefengnuß bin / damit ein jeder wisse / daß ich das Interim mit Göttlicher Hülffe / die zeit meines Lebens nicht annemen wölle / sondern gedencke bey der Augspurgischen Confession / vnd was zu Schmalkalden für Artickul mehr beschlossen / vnnd durch den Christlichen Mann D. Martin Luthern seliger Gedächtnuß / in Truck seyn außgangen / daß ich darbey bleiben vnd auff solcher Confession / als die Lehre die vns Gott selbst durch seinen Sohn vnserm Herrn vnd Heylandt Christum gegeben / biß in mein Ende verharren / vest glich zubleibt vnd darauff ob Gott wil / zu sterben. So bezeuge ich darmit vnd protestire für Gott dem Vatter / Gott dem Sohn / vnd Gott dem H. Geist / als einem vnzertrennlichen Göttlichen Wesen / vnd doch drey vnterschiedtlichen Personen / auch für dem Gericht vnsers Herrn Jesu Christi / (dem Gott gegeben das Menschliche Fleisch an sich zu nemen / vnd für vnser aller Sünde zu sterben / auff daß er künfftig ein Richter der Lebendigen vnd der Todten seye /) daß ich bey oben genanter Christlicher Lehre / biß an mein Ende wil verharren / wil auch mit seiner Göttlichen Gnaden Hülffe / jetzo als dann / vnnd dann als jetzo / wie solches in der besten Form vnnd maß / kan oder mag bestehen / in allem der rechten Göttlichen Lehre bleiben / vnd biß in mein Ende beharren. Vnd ob ich schon in dieser meiner Gefängnuß durch Menschliche Gewalt / Forcht / oder verlierung meiner Vernunfft / oder auß Marter / Pein / oder Blödigkeit / den Teuffel vnd die Welt / auch mein eigen Fleisch mich verführen lesse / etwz wider Gottes vnd meines Herrn Christi Wort künfftig anzunemen / oder zu bekennen / das dz H. Göttlichen Wort / der Augspurgischē Con-

Confeſſion/ vnd den Articuln / ſo zu Schmalkalden beſchloſſen/vnd in Truck gangen/ auch der Antwort / ſo ich zu Augſpurg im Garten dem Herrn von Granvell / dem Biſchoff zu Arras/vnd D. Selden in Schrifften gethan/ die ſie doch von mir nit annemen wöllen/in groſſen oder kleineſten zuwider ſeyn möchte: So erkläre ich mich/daß ſolches mein Gemüht vnd Meynung gar nicht ſey/ſondern / da es von mir geſchehe (als ich nit hoffen wil) widerſpreche ich doch demſelben/vnd bekeñe/daß ich bey Gott/ſeinem Wort/ vnd der obgemelten Confeſſion bleiben vnd beharren wölle Vnd da meine Widerſacher mich hierüber gleich tödten/vnd vmbbringen / oder ich gleich ſonſten natürliches Todts abgehen würde/vnd dann von mir ſagten vnd außgeben: Ich hette widerruffen/vnd were von voriger meiner Confeſſion vnd Bekandtnuß abgetretten. So bitte ich doch einen jedern / was Standtes er ſeye / kein anders von mir zu glauben/dann daß ich bey voriger Bekantnuß biß an mein Ende geblieben / vnnd thue ſolches alles bey groſſer Gefahr in meiner Babyloniſchen Gefängnuß ſchreiben. Bitte aber N. N. dem ich ſolch mein Bekantnuß vertrawet / er wölle ſolches bey jhm behalten / wie er an ſeinem letzten Ende/ ſeine Seele auff daß Verdienſt vnd Leiden vnſers Herrn Chriſti/in einẽ wahren Glauben Gott dem Vatter vertrawen wölle. Hilfft mir Gott (als ich dann weiß/ daß mein Haar auff meinem Kopff / der Verheiſſung nach/gezehlet) daß ich wider heim komme/ ſo ſol er mirs wider zuſtellen. So aber Gott vber mich nach ſeinem Göttlichen Willen gebeut/vnd auß dieſem vergänglichen Leben fordern wirdt/daß er ſolches vnter meinem Namen/als mein Bekantnuß deß Glaubens/auch andern Vrſach zu geben/bey Gottes Wort zu bleiben/wölle in offenen Truck außgehen laſſen/auff daß die gantze Welt meines Chriſtlichen Bekantnuß Wiſſenſchafft habe/vnd die Widerſacher nit ſagen dörffen/daß ich von Gottes Wort an meinem Ende abgefallen ſey.

Es wölle auch ein jeder Chriſt für mich bitten/ daß mir GOtt Gnade verleihe/ in ſolchem Creutz vnnd Widerwertigkeit / ſo mir zuſtehen möchten / beſtändig bey ſeinem Wort zu bleiben/vnd in beſtändigem Chriſtlichen Glauben/von dieſer Welt abzuſcheiden. Das wölle mir Gott der Vatter aller Gnaden vnnd Barmhertzigkeit/ vmb ſeines lieben Sohns vnſers Herrn Chriſti willen/geben vnd verleihen/Amen.

Volget eine Troſtſchrifft/ welche S. F. G. auß der Cuſtodia an jhre Söhne gethan.

Von GOttes Gnaden Johann Friderich der Elter/ Hertzog zu Sachſen/ ꝛc.

30. Troſtſchrifft deß gefangenen Churfürſten an ſeine Söhne.

VAtterliche Liebe vnd Trewe allezeit zuvorn / Hochgeborne Fürſten/freundliche liebe Söhne: Wir haben E. L. Troſtſchrifft / darinnen ſie vns in vnſern jetzigen Anfechtungen vnd Beſchwerungen/auß Kindlichem Gemühte tröſten/empfangen/ vñ geleſen/vermercken ſolches von E. L. gantz freundtlich/ vñ wir dancken Gott dẽ Allmächtigen Vatter im Himel/ für alle ſeine gnedige vnd Vätterliche Woltharen / daß er vns biß-
„ her in vnſerm Trübſal/ Gedult/ vnnd wider alle deß Sathans Anfechtunge/vnd anderer groſſer
„ Anbietunge / Troſt/Stärcke/vnd Beſtändigkeit verliehen hat / der wölle es weiter allergnädigſt/
„ vnd vns biß an vnſer Ende im rechtem veſten Glauben/vnd Vertrawen an jn/ vnd ſeinen geliebten Sohn vnſern Herrn Chriſtum erhalten. Dañ ob wol die Anfechtung wütet vnd tobet/ ſo wiſſen wir doch/daß Gott geſagt hat/im 90. Pſalm: **Ich bin mit jhme in der Trübſal/ ich wil jn erretten/zu Ehren ſetzen/dann er hat meinen Namen erkant.** Vnd wie der Prophet Eſaias im 54. Cap. ſchreibet: **Auff ein Augenblick vnd gar eine kleine Zeit/ habe ich dich verlaſſen/ ich werde dich aber mit vbermäſſiger Erbarmung widerumb vberſchütten.** Vnd weil wir durch viel Leiden vnd Trübſal müſſen in das Reich der Himmel eingehen/ſo wöllen wir (wie auch in Gleichnuß E. L. thun wöllen) vnſer Vertrawen in Gott richten/vnd bey jhm Hülffe gewarten/ vnd gerne gedulden/wie es ſeine Allmacht vns zuſchicket/der wird es/wann es jn zeit düncket/gantz Vätterlich vnd Wunderbarlich ſchicken/ vnd wann wir zu jhm ſchreyen/ keines wegs auſſen bleiben. Wir laſſen geſchehen/ was N. der Religion halben mag fürbilden/ Aber es wirdt ſich wol finden/ E. L. ſind nun durch Gottes Gnaden/durch Anhörung der Prediger/ hoffen wir dermaſſen in der heyligen Göttlichen Schrifft vnterrichtet/daß ſie wiſſen / auff wen ſie ſehen/ jr Vertrawen vnd Hoffnung ſetzen/vnd worauff ſie verharren ſollen. Darumb zweiffeln wir nicht/ E. L. werden vngeachtet aller der höhnlichen Beſchwerungen vnd Anbietungen das zu thun/ was E. L. zu jrer Seelen Seligkeit dienlich/vnnd was deß Zeitlichen halben vergänglich iſt/ zu vnterlaſſen wiſſen.

Deſſen

Dessen Allmächtigkeit wölle E. L. auch gnediglich vnd Vätterlich mit seinem Wort regieren/ leiten vnd führen/ vnnd für allem Vbel behüten. Das haben wir E. L. hinwider Vätterlichen vnnd freundlicher Meynung nicht wöllen bergen/ denen wir mit freundlichen vnd Vätterlichen Willen geneigt seyn. Datum Augspurg/ den 12. Augusti, Anno Domini 1548.

Johann Friderich der
Elter/ m p. sr.

An Herrn Johann Friderichen den Mitlern/ vnd Herrn Johans Wilhelm/
Hertzogen zu Sachsen/ &c.

Folgen Zwey Schreiben/ so Hertzog Johann Friderich Churfürst/ an S. Churf. Gn. Gemahlin gethan.

37. Zwo Trostschrifften deß Churfürsten/ an die Gemahlin.

FReundliche Hertzliebste Gemahl/ meiner Erledigung halben/ vnnd wie es darumb eine Gelegenheit/ wil ich deiner Liebe freundlicher Meynung nicht bergen/ daß deines Brudern/ deß Hertzogen von Gülch Räthe/ darinnen nicht viel außgerichtet haben/ vnnd wiewol ich einer bösen Antwort Hoffnung gehabt/ so ist es doch alles vmb vnsers GOttes Wort/ vnd die Augspurgische Confession zu thun/ wann deine Söhne vnnd ich/ das fahren liessen/ vnd das Interim mit deß Papsts Abgötterey annehmen/ so were den Sachen allen gerahten. Dieweil ich aber mit ferner Göttlicher Hülffe solches zu thun nicht bedacht/ dann ich gedencke den Papst vnd Teuffelischen Antichrist/ vber meinen HERRN Christum nicht zu setzen/ noch den Papst für Gott anzubeten: So müssen du vnd ich/ vnd alle die so bey Gottes Wort zu bleiben gedencken/ daß wir darumb verfolget/ gefangen/ vnd geplaget/ auch gantz getödtet werden/ vns nicht irren lassen/ sondern an die Wort vnsers HERRN JEsu Christi gedencken/ der da saget: Der Knecht sol es nicht besser haben dann sein Herr vnd Meister. Vnd/ Wie sie mich verfolget/ so werden sie euch nicht weniger verfolgen/ vnd daran wirdt man sehen/ daß jhr meine Jünger seit/ so jhr so wol als ich/ verfolget werdet. Vnd wiewol vnser Verfolgung ein geringes Leiden vnd verfolgen ist/ gegen deme/ das vnser HERR Christus gelitten hat/ so sind wir doch billich Gott Danckbar/ daß wir/ es seye so wenig als es wölle/ wirdig seyn/ vmb seines Worts willen zu leiden/ vnnd daß wir jhn auch trewlich bitten/ ob man vns mit gröſſer Verfolgung vnnd Leiden angreiffen würde/ daß wir mögen beständig bleiben/ vnd das grosse Leiden/ Marter vnnd Verfolgung/ vmb seines Worts willen/ auch mit Gedult leiden vnnd tragen mögen. Dann dieweil er von vnser Sünde willen gelitten vnnd gestorben ist/ sol vns eine Frewde seyn/ daß wir von seines Namens vnnd Worts willen/ auch leiden mögen. Solches zeige ich dir allein zum Trost an/ dann dieweil sie es böse gnug im Sinn haben/ werden sie es doch nicht vmb ein Haar breit weiter bringen mögen wider vns/ dann es vnsers HERREN Wille ist/ dann vnser Haar auff vnserm Kopff seyn gezehlet/ vnd werden der keines ohne Bewilligung vnsers Vatters verlieren: Lasset vns nur getrost seyn/ vnd vnsere Sorge vnd Bekümmernuß auff jhn werffen/ der wirdt vns wol erretten/ zu seiner zeit/ worauff aber die Printzen von Hispanien gestanden/ was sich auch zwischen dem Hertzogen von Alba vnnd mir für Reden zugetragen/ das habe ich meinen freundlichen lieben Söhnen zugeschrieben/ die werden dich solches nach der länge berichten oder verlesen lassen. Vnnd nach dem der Keyser noch für Winters ins Teutschland ziehen wirdt/ allda man weiter von der Religion handeln wirdt/ allda wöllen wir hoffen/ vnser HERR GOtt werde Gnade geben/ daß einmal sein Wort wider in der Welt regiren/ vnd den Papst vnd seinen Anhang schwechen wirt/ vnd ist meine freundliche Bitte/ du wöllest dich meinethalben nicht bekümmern/ sondern die Sachen Gott befehlen/ vnd mit dem Gebet der Kirchen fleissig anhalten/ vnser Gott wirdt es zu seiner Zeit zu seinem Lobe wol schicken.

Solches alles habe ich dir in eyl freundlicher Meynung nicht verhalten sollen/ vnnd thue dich in den Schutz vnd Schirm Gottes deß Vatters/ vnnd vnsers HERRN Jesu Christi trewlichen befehlen. Datum Gent in Flandern/ am Freytag nach Margretha/ den 19. deß Monats Iulii, im 49. Jahr.

Johann Friderich der
Elter.

Das Ander Schreiben.

FReundliche Hertzliebstes Gemahl/ lich wil deiner Liebe gantz freundlicher Meynung nicht bergen/ daß ich vergangenes Montags/ am Tage Mariæ Magdalenæ/ mit guter Gesundheit/ nach Zehen Vhren vor Mittage allhier ankommen bin/ vnd habe den Dienstag darnach von meinem lieben Sohne/ vnd den Räthen Schrifft bekommen/ darauß ich ver-

„ vermercke/wie deiner L. eine eilende Kranckheit zugeſtanden ſey / welches ich mit hoher Bekümmernuß / vnd Beſchwerung vernommen habe / auch in meinem Hertzen mir nichts bekümmerlichers hette angezeiget mögē werden. Ich hoffe aber Gott der Allmächtige Vatter ſol vmb ſeines Sohns vnſers Herrn Chriſti willen/der ohne zweiffel darumb an allen Orten mit Chriſtlichem Gebett erſucht wirdt (wie ich dann auch als ein armer Sünder / trewlich vor dich bitten thue) dich deiner Beſchwerung vnd Kranckheit gnädiglich entledigen / vnnd zu guter Geſundheit/deren ich/ob Gott will/auß förderlichem Schreiben verſtändiget zu werden verhoffe / widerumb gebracht haben. Vnnd bitte dich zum freundlichſten vnd höchſten / als ich dich/als meine freundliche vnd hertzliche liebe Gemahl bitten/vnd erinnern kan/ du wöllest je in deiner Kranckheit / vnd ſonſt dich nicht bekümmern vnd gremen/vnd nicht ſelber Vrſach geben zu deiner Beſchwerung/ die du auß Lieb vnnd Trew meiner halben haſt: Sondern deine vnd meine Sorge vnd Bekümmernuß auff den Herrn vnſern Gott legen / der wirdt dich vnnd mich zu ſeiner Zeit wol gnädiglichen erretten / auß aller Betrübnuß vnd Beſchwerung / vnd vns mit allen Gnaden/vnd Frewden zuſammen gnädiglichen verhelffen. Erwarte allein ſeines Troſts vnnd Hülff / mit Gedult/ dann er wirdt mit ſeiner Göttlichen Hülffe/nicht auſſen bleiben/vnd gedencke allein an den Troſt/ daß du vnd ich/ zu dieſer Verfolgung / vnſerer Sünde halben oder daß wir jemandts auff dieſer Welt darzu Vrſach geben/nicht leiden. Wiewol wir arme Sünder vnd Sündern ſeyn/ſondern allein vmb Gottes Worts / vnnd der warhafftigen Bekantnuß vnſers Herrn Chriſti willen/wie kanſtu dann bekümmert vnnd betrübt ſeyn/ daß vns vnſer Herre Gott hat laſſen würdig werden/ vmb ſeines Worts vnd Nahmens willen / Verfolgung zu leiden / ob es dir vnnd mir gleich wehe thut/daß wir nicht können/wie wir wolten/ gerne bey einander ſeyn. So haſtu doch den Troſt / ob ich gleich nicht kan bey dir ſeyn / daß du vnſern Herrn Chriſtum an meine ſtadt / bey dir haſt/ der ſich deiner in aller Trübſal/Kranckheit/ vnnd Nöhten annemmen wil / wie er dann außdrücklichen ſagt: Wer jhn bekennet für der Welt / den wil er auch bekennen für ſeinem Himmliſchen Vatter/vnd was wolten wir mehr haben / ſo Gott durch ſeinen Sohn vnſern Herrn Chriſtum/ bey vns iſt/wer iſt dann wider vns / der vns ſchaden kan. Darumb laß dich den Teuffel / der ein Geiſt der Trübſal iſt / nicht in Trübnuß führen / ſondern habe deinen Troſt auff vnſern Herrn Chriſtum/der ein freundtlicher lieblicher Gott iſt/der nicht betrübt / ſondern die Hertzen der Menſchen mit ſeinem Geiſt erfrewet/ der dich / vnnd alle die auff jhn trawen/ weder hie noch dort nicht verlaſſen wil. Bey dem bleibe/auff den vertrawe/dem glaube/ vnd in dem biß frölich/ſo wirſtu alle Betrübnuß vnd Kranckheit wol vberwinden.

„ Das habe ich dir in Eyle freundtlicher Meynung nicht verhalten wöllen/vnd bitte freundlich du wöllеſt mir förderlichen ſchreiben / oder ſchreiben laſſen/wie es dir gehet / dann ich zu Gott hoffe einer frölichen Bottſchafft/deiner gantzen Geſundheit halben/durch dein Schreiben zu erlangen. Das gebe Gott der Barmhertzige Vatter/vmb ſeines Sohns vnſers Herrn Chriſti willen / dem ich dich trewlichen vnnd auß Chriſtlichem Gemühte befehlen thue. Datum Mecheln in Brabandt/am Mitwoch nach Mariæ Magdalenæ im 49. Jahr.

38. Außzug auß etlichē mehr Troſtſchrifften an die Gemahlin.

FOlgender Schrifften/ſo dergleichen an S. F. G. Gemahlin ſollen außgangen ſeyn / gedencket M. Johan Stoltz geweſener Hoffprediger / in der Leichpredigt / von jhm vber dem Fürſtlichen Begräbnuß gehalten.

Ich weiß, vnd bin das gewiß/ob mich wol alle meine Feindte/ vnd die gantze Welt verlaſſen/ daß mich doch mein Gott nit wirdt verlaſſen /ob ſichs gleich verziehet / ſo wirdts doch nit auſſen bleiben/das iſt mein einiger Troſt/bekümmere dich nit darumb/ dann es iſt Gottes Wille alſo/deß „ Willen müſſen wir nicht widerſtreben/ſo hilfft das Bekümmernuß nit / befehle die Sachen Gott „ wie ich auch thue/vnd gedencke/daß vnſer Bekümmernuß vnd Trawrigkeit in Frewde werde verwandelt werden. Bete fleiſſig/es wirdt noch alles beſſer werden / dann die Vernunfft begreiffen „ kan/ich wolte dir lieber beſſere Zeitung ſchreiben/aber nim vor gut wie es vnſer Herr Gott geſchaffet / ich habe meinen Willen Gott meinem Herrn heimgeſtellet / dann ich ſey gefangen oder ledig/ „ ich ſey lebendig oder todt / ſo bin ich je ſein/dann ſein Sohn / vnſer lieber Herr Chriſtus hat vns „ durch ſein Blut erlöſet/dem thue ich mich befehlen/ſo ſeyn je meine Haar auff meinem Haupt alle „ gezehlet / deren keins ohne ſeinen Willen fallen wirdt. Darumb wolleſtu ja nicht vnterlaſſen mit „ dem Gebeth trewlich anzuhalten / ob vnſer lieber Herr Gott noch ein gnädiges Mittel ſchicken „ wölle.

Item:

Es iſt alles vmb den lieben Herrn Chriſtum zu thun. Wann ich den verleugnete/darfür „ mich er mit ſeinen Gnaden / vmb ſeines Bluts willen / das er hat vmb der gantzen Welt Sünde „ vergoſſen / gnädig behüte / ſo were es alles richtig. Weil ich das nicht thun wil/ſo bin ich von der „ gantzen Welt verlaſſen. Dieſe Schrifften meldet gedachter Herr Hoffprediger/ daß er ſie ſelbſt „ zum offtermal geſehen habe/vnd auch geleſen.
„

Das

Das Dritte Theil:

Summarische Erzehlung / was sonsten S. F. Gn. in jhrer Custodia fürgehabt / vnd wie dieselbe entlich solcher Gefängnuß von Keys. M. allergnedigst loß gelassen / vnd wider zu den jhren gelangt.

SO viel sonsten S. F. Gn. Custodien anlangt / ist zu wissen / daß dieselbe mehrertheils in Tyrolerlandt / zu Jnsbruck gewesen / dessen Orts dann S. F. G. jre Herberg am Marckt etwas hinab in einem Eckhauß gehabt / vnd beharrlichen behalten hat. 39. Was der Churfürst / in zeit seiner Custodien fürgehabt.

Sonsten aber / dieweil es Göttlichem Willen also gefallen / S. F. G. auch in guter gerechter Sache / in jhrem Bekantnuß durch diß Mittel / als in der Creutzschule zu probiren / vnd hierdurch Augenscheinlichen darzu thun / wie sein Wort nicht durch Menschlichen Rath / Vermögen oder Stärcke fortgepflantzet / noch vertheidiget / auch hiergegen in berührter maß / von Widersuchern dasselbe nicht verhindert vnnd auffgehalten / sondern viel mehr im Stande der Niderlage / wann es Menschlichem Ansehen nach alles verlohren scheinet / dann erst recht erkant / vnnd wie der 12. Psalm sagt / seiner Krafft bewährt gemacht seyn will / hat dieselbe solche beschwerung / die gantze zeit vber mit grosser vñ besonderer Fürstlicher Gedult / vnd Sanfftmütigkeit / getragen / vnd keine einige Anzeige / der Vngedult noch Rachgir / zu verstehen gegeben. Jnmassen sie dann auch niemandes in vnguetem gedacht / vnd an jhr selbst gar vngern von jhren Sachen redeten / darumb es auch die Diener vnterliessen. Dargegen aber wann sie Morgens auffgestanden / haben sie bey einer Stundte / in jhrem Gemach alleine gebetet / vnnd in der heyligen Bibel / oder doch in D. Luthers Schrifften / sonsten aber vielfeltig in fürnemen Teutschen vnd Frantzösischen Historien-Büchern gelesen / vnd nechst derselben damit jhre Zeit vertrieben / daß sie den berümbten Mahler / den alten Lucas Kranach / allerhandt Contrafacturen vnd Bildewerck machen lassen. Vber Tisch waren jhre F. G. mit jhren Dienern gar frölich / vnnd besprachen sich mit denselben nicht allein / als jhr Herr gantz gnedigst / sondern wie sonst ein gut Freundt mit dem andern von allerley Sachen / die jhnen vorkamen / vnd dazumal im Landte vmbgiengen / wie sie dann allezeit vber der Taffel frageten / was ein jeder guts newes gehöret / vnd vbel leiden mochte / wann einer mit nichts wissen antwortete. Es wurden aber auch gleichwol von Key. May. S. F. G. in den letzten Jahren mit nichten vberhart oder vnrechtlichen / sondern gantz Fürstlichen gehalten / hielten allezeit jhres gefallens eine Anzahl reysige Pferdte / vnnd eine Sechsspennige Kutschen / auff welcher sie / so offt sie dem Keyser folgeten / jhre kurtze vnnd lange Pürßrohr / wider führen mochte / wie sie auch den gantzen Tag jhr Schwerdt vnd Dolchen an der Seiten zu tragen pflegten / vnd war S. F. G. nichts / als das beharrliche / langwirige inneligen / so beschwerlich. Dann zum andern / daß die Hispanisch Guardi / welche allezeit bey 24. Personen waren / vnd deß Tages vor dem Gemach stunden / deß Nachts / so baldt S. F. G. schlaffen / vnnd die Cammerthur wol zugelehnet / oder doch nicht verschlossen / mit jhren Rüstungen im Gemach auff den Bencken vnd Polstern / zu ligen verstatten musten / daß auch dieselbe je zu handt auch wol vnter der Mahlzeit vmb vermuhtliche Verehrung vnd Trinckgeltes willen / frembdte gantz vnbekandte Wandersleute S. F. G. zu sehen / in das Gemach liessen. Armen Leuten / Bettlern / welche sich alle Tage zu grosser Anzahl auff dem Marckte vnter jhrem Fenster sehen liessen vnd angaben / stewreten S. F. G. gar gerne / vnnd liessen sonderlich jhren Knaben alle Tage kleine Müntze für ein par Thaler vngefehrlich in Papierlein wicklen / vnd zur Seiten legen / welche sie mit eigener Handt / wann sie derer ansichtig worden / zum Fenster hinab wurffen.

Hierüber hat sichs demnach (kürtzlich zu melden) folgender gestalt begeben / wie S. F. Gn. sieder gemeldter Gefängnuß / biß in den Monat Aprilis, deß 52. Jahrs / an der Röm. Keys. Ma. Herrn Caroli deß Fünfften Hoffe zu Jnsbruck gefangen gewesen / der Zeit sich die Kriegsempörung von den Confœderirten Chur- vnd Fürsten / wider Höchstgedachte Keys. M. vermöge der außgangenen Schrifften / der Meynung zugetragen / die gefangene Fürsten / als Höchstgemelten meinen gnedigsten Herrn / vnnd Landtgraff Philipsen zu Hessen / loß zu machen / so seyn damals am Keyserlichen Hoff von tag zu tag gemeine Rede erschollen / daß Keys. May. den gefangenen Hertzogē selbst ledig gebenwolte in Betrachtung / daß Ke. M. derselbē Trew vñ Vnerthänigkeit / die zeit jhres Gefängnuß in vielen dingen gespüret / darumb sie so viel desto mehr / auch vmb seiner Standthafftigkeit willen / ein gnedige Affection zu S. F. Gn. gewonnen. Darzwischen sich zugetragen / daß die Römische / auch zu Hungarn vnd Beheim Königliche May. Herr Ferdinandt / Ertzhertzog zu Oesterreich / damals am 7. Maij zu der Keyserl. May. jhrem Bruder gegen Jnsbruck kommen / vnnd auch deß Reichs Vice Cantzler / Doctor Georg Sigmundt Seldt / für derselben zeit / zu mehrmalen / auch andere fürnemme Personen deß Keyserl. Hoffes / bey S. F. Gn. mehr als zuvor gesehen / in mündtlicher Vnterredung gewesen / darüber auch damals weiter angeschaffet / wer von ansehenlichen Leuten zu S. Fürstl. Gnaden begehrete / daß die Keyserlichen Guardi / vngehindert / dieselben abe vnnd zu gehen lassen / So hat man so viel desto mehr Hoffnung gehabt / es möchte berühret gemein Geschrey nicht vmb sonst / vnnd vielleicht dermal. 40. Von entlicher Erledigung deß gefangenen Churfürstens.

eins die Zeit vorhanden seyn/auff welche vnser lieber Gott seiner Christen Gebet erhöret/vnd vnserm gnädigsten Herrn erlösen würde/wie dann hierüber/sonderlich auß der Keyſ. Ma. Befehl am 12. Maij Herr Anthonius Perenotus Granvellanus Bischoff zu Arras vnd Keyſ. May. geheimbter Rahe vnd gedachter Doctor Seld/vor Mittage vmb 9. Vhr zu S. F. G. in jr Gemach giengen/vnd derselben von Keyſ. May. wegen außtrückliche Verwehrung theten.

Ob wol auff Vnterhandlung der Römischen Königlichen Würde zwischen der Keyſ. M. vnd Churfürſt Moritzen allbereit ein Tag zu Linz gehalten/vnd ein anderer auff aſcenſionis Domini folgends gegen Paſſaw ernant/daß doch Keyſ. May. deß endtlichen Gemühes/es würden daselbsten die Sachen vertragen oder nicht) S. F. G. jhres Gefängnuß zu begeben. Deß Tages S. F. G. sich zum höchſten gefrewet/auch darauff am 18. Maij jhre güldene Ketten vnd Ringe zum erſtenmal wider vmbgehenget/vnd angeſtecket/auch alſo baldt einen jhrer Hoff Junckern/Georg von Ambsdorff genant/zu jhrem Gemahl vnd Söhnen/mit dieſer newen Zeitung abgefertiget/vnd in Vertrawen Schrifftlich zu wiſſen acthan. Baldt nach deſſelben Abreiſen am 19. Maij gegen Abendt vmb 3. Vhr kam eilends Poſt die berichtete/wie die confederirte Fürſten der Keyſ. May. Kriegsvolck/bey der Ehrenbürger Clauſen/zehen Meil von Jnsbrück mit Gewalt angegriffen/vnd zum Theil erleget/darumb ſchickten in derſelben Stundte Königliche May. den Keyſerlichen Heffmarſchalln/Herr Wilhelm Böcklein/Rittern zu S. F. G. mit Begehren/daß dieſelbe zu jhrer May. in den Garten hinder den Pallaſt kommen ſolten. Wie nun S. F. G. baldt nach 4. Vhren dahin fuhren/lieſſen zwar die Hiſpaniſchen Soldaten/wie zuvor/neben dem Wagen/aber gleichwol war jhnen vnterſagt worden/daß jhr keiner lange Rohr oder Spieſſe/ſondern allein jhre Rappier in Händten tragen durfften/vnnd als darauff S. F. G. etwas vor dem Könige in den Garten gelangeten/vnnd zu deſſen Ankunfft jhrer Mayeſtät entgegen giengen/thete dieſelbe ſeiner Fürſtlicher Gnaden alsbaldt die Handt bieten/nemen ſie zu ſich auff die lincke Seite/vnnd giengen mit einander in das Luſthauß/wie dann auch darauff männiglichen von demſelben abzutretten befohlen wardt/vnnd beſprachten ſich beyde Herrn vngefährlich bey einer halben Stunde/nach welcher ſie wider von einander ſchieden/vnnd erfreweten ſich ſolcher Zuſammenkunfft alle ſeiner Fürſtlichen Gnaden Hoffgeſindt/mit Hoffnung/es würde für baß beſſer werden.

Demnach es gleichwol mit obgedachter newen Zeitung nicht ohne/ſo brachen beydes die Keyſerliche vnd Königliche Mayeſtäten noch deſſelben Abendes von Jnsbrück auff/vnnd zogen die gantze Nacht nach jhrer Gewahrſam/auff ſolchen Abendt aber nach Secks Vhren/kam obgedachter Herr Granvel ſampt Burggraff Heinrichen zu Meiſſen/damals Böhmiſcher Cantzler/Herr Heinrich Haſe/Præſident zu Eißelburg/vnnd er Johann Flensbürger Keyſerlichen Mayeſtät Secretarius/welcher ſich baldt folgendes den zwey vnd zwantzigſten Junii zu Villach in Kernden/vom Dach oder Altan deß Hauſes/dieweil ſolche Dach nicht wie die vnſern/ſpitzig/ſondern gleich einem Boden/gar breit ſeyn/zu todt fiele/zu S. F. G. vnd zehlten von Key. Mt. wegen dieſelbe jhres Gefängnuß gantz loß/doch daß ſie damals/mit einem newen Handſchlage zuſagten/dem Keyſerlichen Hoffe/biß auff fernere Erlaubnuß nachzufolgen.

Vnd ob wol deſſelben Abends/die Hiſpaniſche Wache jrigen Brauch nach/mit Trummeln vnd Pfeiffen/in S. F. G. Herberge auffgühret/ſo giengen doch dieſelben allgemachſam vnd ſtillſchweigende in der Temmerunge von einander/daß alſo denſelben Abendt noch die Guardi gantz abgeſchaffet. An ſolgenden Morgen aber den 21. Maij gantz früe vmb 2. Vhr erhoben ſich S. F. G. mit jhrem anweſenden Hoffgeſindt im Nahmen Gottes mit frölichem Hertzen/ſonder einige Keyſerliche Vergleitunge von Jnsbrück/ſangen auff dem Wagen vnnd lobten Gott/vnnd folgeten der Keyſerl. May. deſſelben Tages gantzen ſieben Meilwegs/biß gen Störzingen. Den 23. Maij luden die Königliche Majeſtät vnterwegs in einem Flecken Zurck genant M. G. H. zur Mittags Mahlzeit/vnd vermeldeten derſelben daß die Keyſ. M. S. F. G. in jhrer Zuſammenkunffte ſelbſt würden anſprechen. Als ſich dann folgends Mittagszeitung/daß Key. May. auff einer Senfften bey Leuntz S. F. G. gegen Abendt erreichten/ſaſſen S. F. G. abe/giengen der Keyſ. May. entgegen/welchem dann jhre May. baldt mit entblößtem Haupt die Handt bote: Vnd nach dem jhrer May. mein G. H. in eigener Perſohn beſchehener Erledigung danckſagten/vnd widerumb jhre Dienſte erbieten theten/gaben jhre Keyſ. May. in Teutſcher Sprach auch verſtändigliche Antwort/vngefährlich mit dieſen Worten: Es dörffte dieſer Danckſagung gar nicht/dann ſie hettens gar gerne geſchehen laſſen/vnnd wolten hinfürter S. L. derſelben Söhne vnd Landtſchafft gnädigſter Keyſer ſeyn vnd bleiben.

Darauff zogen ſie sämptlichen einen Weg/durch gantz vnwegſame Gebirge biß gen Villach in Kernden/ſeyn von Jnsbrück 17. Meil/deß Orts ſie am 28. Maij zu Abendt nach 9. Vhren zugleich ankommen/vnd wurden vnterwegs alle Brücken/der folge halben/abgeworffen.

Wiewol nun daſelbſt bey der Keyſerlichen Majeſtät vielfeltig/ſonderlich aber durch Beſchickung den 10. Junii, nach dem die Königliche Mayeſtät wider vom Paſſauiſchen Tage/deß Orts ankommen/ſolicitiret wurde/ſeine Fürſtliche Gnade nunmehr vollendts gnädigſt anheim zu erlauben. So begehrete doch jre Keyſerliche Majeſtät deß Beſchluſſes der Paſſauiſcher Handlunge gantz abzuwarten/welches auch geſchach/aber ſich gleichwol biß in den Auguſtmonden theils erſtrecken.

Demnach

Demnach nun Keyſ. May. am 13. Iulii mit den jhren von Villach wider auffbrach / vnd vorigen Weg nach Insbruck zu rück zogen / vnd von dannen erſt auff Augſpurg jre Reiſe anſtelten / inmittelſt mein günſtiger Herr zu Villach ſtil lage / vnd entlichen jre Straſſen auff München folgete / theten ſie endtlich bey einem Beyriſchen Stättlein Friedberg genandt / jrer M. Ankunfft erwarten / vnd daſelbſt wider zu Hauff ſtoſſen. Als nun wegen der Key. May. Graff Johan von Naſſaw die Stätt Augſpurg mit eilff Fähnlein Knechten ſchon jnnen hette / vnd jhre May. daſelbſt den 20. Auguſti einzogen / da ritte mein gnädigſter Herr auff dem gantzen Wege / zu nechſt hinder jhrer May. zwiſchen Hertzog Ferdinandt von Alba / vnd einem Niderländiſchen Graffen von Mägen / biß vor jhrer May. Herberge / daſelbſten ſie S. F. G. die Handt botten / vnd jr auch in jhr Loſament erlaubten.

Am 26. Auguſti biß auff den 31. deſſelben verhandelten S. F. G. jre Sachen zu gäntzlicher Erlaubniß vnd Abfertigung / vnnd als jhre Mayeſtät den erſten Septembris von Augſpurg zur Belägerung der Statt Metz / mit jhrem Kriegsvolck auffbracten / vnd meinen gnädigſten Herrn vmb 2. Vhr nach Mittage zu ſich forderten / beſprachten ſich jre Keyſ. M. mit S. F. G. gantz gnädiglich / vnd erleubten hierauff derſelben zu jrem Gemahl / Söhnen / Landt vnd Leuten / mit gantz vielfeltigen groſſen vnd gnädigſten Erbieten: S. F. G. noch die jren der Religion halben nimmermehr weiter anzufechten / noch ſonſten im geringſten zu beſchweren: Sondern viel mehr dargegen auff allerhandt Mittel vnd Wege jren Gnade vnd Gutes zu erzeigen. Wie ſolches alles die daſelbſt mitgetheilte vnd hinweg geführte güldene Bulla / vnter jrer Ma. Handt / vnd groſſem Inſiegel außtrücklichen beſaget / welche von Wort zu Wort alſo lautet / wie folget:

41. Keyſer Carls deß 5. güldene Bull / oder Reſtitutionbrieff deß gefangenen Churfürſtens / H. Joh. Frid. deß Eltern.

Wir Carl * der fünfft von Gottes Gnaden / Römiſcher Keyſer / zu allen Zeiten mehrer deß Reichs / König in Germanien / zu Caſtilien / Arragen / Legion / beyder Sicilien / Hieruſalem / Hungern / Dalmatien / Croatien / Navarra Granaten / Toleten / Valentz / Gallicien / Majorica / Hiſpalis / Sardiniē / Corduba / Corſica / Murcien / Glennis / Algarbien / Algeciern / Gibaltar / der Canariſchen vnd Indianiſchen Inſulen / vnd der Terræ firmæ deß Oceaniſchen Meers / Ertzhertzog zu Oſterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Lotterich / zu Brabandt / zu Steier / zu Kernden / zu Crain / zu Limburg / zur Luxenburg / zu Geldern / zu Calabrien / zu Athen / zu Neopatrien vnnd Würtemberg / Graff zu Habſpurg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görtz / zu Partinon / zu Artheyß / zu Burgundt / Pfaltzgraffe zu Hennigaw / zu Hollandt / zu Seelandt / zu Pfierdt / zu Kyburg / zu Namur / zu Roſſilien / zu Ceritonia / vnd zu Zütphen / Landtgraff in Elſas / Marggraff zu Burggaw / zu Ariſtanien / zu Gociant / vnd deß heyligen Römiſchen Reichs Fürſt zu Schwaben / Catholonia / Aſturia / Herr in Frießlandt / auff der Windiſchen Marck / zu Portenaw / zu Piß caya / zu Molin / zu Salins / zu Tripoli vnd Mechlen: Bekennen offentlich mit dieſem Brieffe / vnd thun kund aller männiglich.

[* Extat de huius reſtitutionis ſenſu genuino, N. V. Melchioris Goldaſti diſſertatio in Seniore, lib. 2, c. 33. Nec minor de eodem concertatio eſt, in hodierna cauſa Iuliacenſi.]

42. Dreyerley Urſachen / ſo die Röm. Keyſ. Ma. zu H. Joh. F. deß Eltern Loßgebung bewogen.

Wiewol wir im nechſtverſchienenen 47. Jahr der wenigern Zahl / als wir vnſer Feldtläger vor Wittenberg gehabt / auff vielfeltig etlicher vnſerer vnd deß Reichs Churfürſten / vnd Fürſten / auch anderer Herren / vnd vom Adel / Teutſcher / Hiſpaniſcher / vnd Welſcher Nation / beſchehene Fürbitt / den Hochgebornen Johans Friderichen Hertzogen zu Sachſen / Landtgraffen in Thüringen vnnd Marggraffen zu Meiſſen / ꝛc. vnſern lieben Oheim vnd Fürſten von wegen der damals verlauffenen Kriegshandlung / darinnen er ſich gegen vns eingelaſſen / etlicher maſſen auff daſelbſt abgeredte vnnd beſchloſſene Capitulation widerumb begnadet / darneben aber S. L. in gemelter Capitulation oder Vertragshandlung / vnter andern auffgelegt / daß S. L. an vnſerm Keyſer Carls / oder deß durchleuchtigſten / großmächtigſten Fürſten / Herrn Philipſen / Printzen in Hiſpanien / Ertzhertzogen zu Oſterreich / Hertzogen zu Burgundt / Brabandt / Geldern / Grafen zu Habſpurg / Flandern vnd Tyrol / vnſers freundtlichen lieben Sohns Hoffe / nach vnſerer Keyſerlichen freyen Wahl / auch ſo lang es vns gefellig ſeyn / vnnd biß wir es anders verordnen würden / bleiben / vnnd vnter einer Verwahrung ſtehen ſolten. Inmaſſen auch gedachter Hertzog zu Sachſen / ſeydt der Zeit vnter einer ſolchen / vnd doch gnädigen vnd linden Verwahrung geweſen / vnd ſich ſeiner Lieb gethanen Gelübte nach / wol vnd gebührlichen gehalten / alſo / daß wir deſſelben von ſeiner Lieb ein ſonder gnädiges Gefallen tragen.

Vnnd wir dann im Grunde vnd Warheit befunden / ob wol verſchiener Zeit etliche Vnſere Feinde * vnnd Widerwertigen / bey obgemelts vnſers lieben Oheims vnnd Fürſtens elteſten Sohn dem Hochgebornen / Johanns Friderichen / dem Mitlern / Hertzogē zu Sachſen / vnſerm auch lieben Oheimen vnd Fürſten / vielfeltige vnnd ſeltzame Practicken geſucht / jhne dardurch von ſchuldigem Gehorſam gegen vns / zu jhrem vnbillichen auffrühriſchen Fürnemmen zu ziehen vnnd zu vermögen / vnnd wider vns zu Vngehorſam vnnd Auffruhr zu bewegen / daß ſich doch S. L. durch beſonder Anhalten / vnnd väterlich Vermahnen offtgenantes vnſers lieben Oheimens vnnd Fürſtens / Hertzog Johanns Friderichen deß Eltern / gegen vns alles ſchuldigen Gehorſambs gehalten / vnd erzeigt / auch obberürte Suchung vnſerer Wiederwertigen gäntzlich abgeſchlagen / vnd ſich in dieſelbe mit dem wenigſten nicht einlaſſen / noch begeben

wöllen. So ſindt wir auß gnädigſtem Keyſerlichen Gemüht vnd Willen / den wir gegen offtgedachten Johanns Friderichen den Eltern Hertzogen zu Sachſen / vmb ſolcher ſeiner Lieb vnnd gemeltes ſeines Sohns/vnterthänigſter vnd getrewer Erzeigung/auch Wolhaltung jrer Pflicht vnd Verſchreibungen tragen.

Vnd in Anſehung der ſtattlichen vnd anſehenlichen Fürbitt/ durch den Durchleuchtigen/ Großmächtigen Fürſten vnſern freundtlichen lieben Brudern Herrn Ferdinanden/Römiſchen zu Hungern vnd Beheimb König/ꝛc. auch von gedachten vnſern lieben Sohn/den Printzen auß Hyſpanien/vnd andere Chur vnd Fürſten deß Reichs/ S. L. halben bey vns geſchehen/bewogen/ gegen mehrgedachten Hertzog Johans Friderichen den ältern berürte Verſtrickung gnädiglich/ vnd vollkommenlich fallen zulaſſen / vnd jhn gänßlich zu Gnaden widerumb auffzunemmen.

44. Aufhebung der Verſtrickung.

Inmaſſen wir auch hiermit / auß Keyſerl. Milde vnd Güte gegenwertiglich / wiſſentlich in Krafft/dieſes vnſers Keyſerlichen Briefſs/ thun / vnd vorangeregte Verſtrickung gänßlich vnd allergnädigſt auffheben/caſſiren/vnd fallen laſſen.

45. Verzeihung.

Verzeihen vnd vergeben S. L. auch/ was er hiervorn in obangeregter vergangener Kriegshandlung vnd zuvern/gegen vns/vnd gedachten vnſern lieben Bruder/dem Römiſchen König/ gehandelt hat/gnädiglich vnd gänßlich.

46. Reſtitutis vnd widereinſetzung/ in vnd zu dē alte Reichs vnd Fürſtē ſtandt/Titel/Wapen

Nemmen auch S. L. für vnſern / vnnd deß heyligen Reichs Fürſten / vnnd in ſeinen alten Fürſten Standt vnd Ehre/ gnädiglich wider an / vnd wöllen / daß er von allen vnſern vnnd deß heyligen Reichs Churfürſten / Fürſten vnd Ständten / auch ſonſt aller männiglich/ein Reichsfürſt/rē Hertzog zu Sachſen/Landtgraff in Thüringen/rē Marggraff zu Meiſſen/ (wie zuvorn) geheiſſen/genant/geſchrieben/geachtet/vnd gehalten/auch Schildt vnd Wapen gebrauchen möge/vnd ihme daran von jemandes einiger Inhalt oder Verhinderung nit geſchehen ſolle.

47. Sicherheit.

Entheben vnd entbinden* jhn auch hiermit nachmals zum Vberfluß vnd mehrer Sicherheit/von hievor ergangener vnſer vnd deß Reichs Acht/vnd aller derſelben Wirckligkeit/keinerley darinnen oder davon fürbehalten/oder außgenommen.

[*Hinc hæ ipſæ literæ, quæ alias nomine magis vſitato, RESTITVTIONIS LITERÆ, vocantur, ab ipſo reſtituto etiam dicuntur, LITERÆ ABSOLVTIONIS. ſup. c. 87. n. 9. & 13.]

48. Gerechtigkeit/ Forderung/Freyheit/väterlichen Gewalt/gelaſſenen Landen.

Reſtituiren vnd ſetzen S. L. vnd jhre Erben/zu S. L. vorigen Gerechtigkeit / Förderungen/ Ehren/Begnadungen/Titeln/ Wapen / Freyheiten / auch zu der väterlichen Gewalt ſo S. L. vor der Zeit vber jhre Söhne vnd Kinder gehabt. Alſo vnnd der geſtalt/daß S. L. Krafft deſſelben Gewalts vnd väterlichen Macht / auch die* Lande vnnd Leute widerumb ſo viel deren S. L. Söhnen vnnd Kindern / von vns / auch vnſerm lieben Bruder / dem Römiſchen Könige mit Bewilligung vnd Zulaſſen Hertzog Mertzen zu Sachſen / Inhalt der Capitulacten/* gelaſſen werden / zu ſampt dem Außſtandte / bleiben ſollen. Alles von vnſer Römiſchen Keyſerl. Macht/ Vollkommenheit/wiſſentlich in Krafft dieſes Briefſs.

*Forte: Durch die Regierung der Land.

*ſup. c. 72.

49. Geſampter belehnung.

Dieweil auch die Chur- vnd Fürſten zu Sachſen/von Alters her/jr Landt vnd Leute halben/ ſo ſie gehabt/ vnd künfftiglich erlangen möchten / in ſämptlicher Belehnung geweſen / ſo haben wir demnach S. L. vnd allen jetzigen Fürſten zu Sachſen / auch derſelben Erben vnd Nachkommen zu Gnaden vnd Wolfahrt declarirt/geordnet/vnd erkläret/declariren / ordnen vnd erklären auch hiermit wiſſentlich / in Krafft dieſes Briefſs / daß ſolche geſampte Lehenſchafft vnverruckt vnd vnverendert bleiben/vnd S. L. vnd jhre Erben hinfürter zu ewigen Zeiten mit einander in geſambter Lehenſchafft ſitzen / vnd berührte jhre Landt vnd Leute / von einem Stamm auff den andern/nach ſolcher Sipzahl/wie im Hauſe zu Sachſen vor Recht gehalten vnnd herkommen/ſollen vnd erben ſollen/nach Inhalt jhrer alten väterlichen Theilung vnd Verträge/ſo ſie derhalben allwege mit einander gehabt/vnd noch haben.

" Wie wir dann auch mit allen freundtlichen vnd gnädigen Fleiß / bey gemelten vnſerm lieben Bruder/dem Römiſchen Könige/handeln wöllen/daß S. L. gnädiglich bewilligen wölle/ obgedachte Fürſten zu Sachſen / mit den Lehen Gütern / ſo von der Cron Beheim zu Lehen gehen/ vnd ſie von jhrer Lieb empfangen/widerumb ſämptlich mit einander zu belehnen.

50. Erbverbrüderung mit Heſſen:

Gleicher weiſe ſol auch die Erbverbrüderung / ſo vor etlichen verſchienenen Jahren berürte Fürſten zu Sachſen mit dem Landtgraffen zu Heſſen/auff Zulaſſung/Bewilligung vnd Beſtetigung vnſerer Vorfahren am Reiche/Röm. Keyſer vnd Könige/auffgerichtet/jnmaſſen wir die auch ſelbſt/als wir in vnſer Römiſche Keyſerliche Regierung geſchritten/auff jhrer aller vnterthänig Anſuchen/auch beſtetiget vnd confirmiret/ vnd dieſelbe Erbverbrüderung hiermit nochmals auch vernewen (vnd zum Vberfluß/confirmirt haben wöllen/) vnzertrent vnd vnzerſchelt bleiben.

51. Wider Erbawung der veſtung Gotha.

Ferner haben wir auch gedachten vnſern lieben Oheimb vnd Fürſten/Johans Friderichen dem Eltern Hertzogen zu Sachſen gnädiglich bewilliget/daß er ſeiner Gelegenheit/Willen / vnd Gefallen nach/die eingeriſſene Veſtung Gotha wider erbawen/ dieſelb nach ſeinem beſten Gefallen zu richten vnd beveſtigen möge/von vns vnd ſonſt aller männiglich daran vnverhindert.

52. H. Joh F. deß Eltern Revers.

Dargegen hat vns / genanter vnſer lieber Oheimb vnd Fürſt Johans Friderich der Elter Hertzog zu Sachſen/ſeinen Reverß* gegeben/vnd zugeſtellet/ſich gegen vns/ obgemelten vnſerm freundtlichen lieben Bruder/vnd Sohn/ hinfüro zu halten / vnd zu erzeigen / wie ſolches derſelbe Reverß weiter mit ſich bringet/vnd ſonſt allem dem/ was in berürtem Revers / vnnd dieſer vnſer

*Hic locus declaratur, ſup c. 87. n. 9.

Begna-

Begnadung / nicht verändert / auch der Capitulation / (so viel dieselbe jhn berührt /) Fürstlichen / trewlichen / vnd vnverbrochen / zu geleben vnd nachzukommen / zugesagt vnd versprochen.

Hinwider wöllen wir auch der Religion halben / gegen S. L. oder den jhren / in sonderheit * nichts fürnemmen. Tröstlicher Hoffnung / der Allmächtige Gott werde seine Gnade verleihen / damit der Zwiespalt der Religion / durch friedliche vnd gebührliche Mittel / etwa zu guter Einigkeit widerumb gebracht werde. Alles getrewlich vnd vngefehrde.

53. Keyser Carls deß 5 erster / gantz vnabgezwungener / dem F. Hause zu Sachsen gegebener ewiger Religions Fried.

[* Adiunge omnino quæ referuntur supra, c. 87. n. 8. Dresser. p. 2. millen. 6. f. 447. Schardium histor. Tom. 4. sub an. 1568. die 27. mensis Nouemb.]

Deß zu Vhrkundt haben wir diesen Brieff mit eigener Hand vnterschrieben / vnd mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insiegel besiegelt. Der geben ist in vnser vnd deß Reichs Statt Augspurg am 27. Tage deß Monats Augusti / nach Christi vnsers lieben Herrn Gebuhrt / funffzehen Hundert / vnd im zwey vnd funffzigsten / vnsers Keyserthumbs im 32. vnd vnserer Reiche / im 37. Jahren.

54. Vhrkundt vnd Datum.

Carolus.

V. Mogunt. Archicancellarius.

V. A. Perrenotus.

Ad mandatum Cæsareæ, & Catholicæ Maiestatis proprium.

Gant. m pp. sst.

V. Seld.

55. Heimreise vnd stattliche Empfahung zu Nürnberg / Bamberg / Coburg / Salfeldt / Weimar.

WJe nun jre Keyserliche Mayestät desselben Tages vmb 3. Vhr von Augspurg auffbrachen erhub sich mein G. Herr. volgends den 2. Septemb. auch / vnd namen jhren Weg sampt jrem anwesenden Hoffgesind / welches vngefehrlich 80. Pferde / Diener vnd etliche Trabanten waren auff Thonawert. zu Nürmberg aber thet S. F. G. am 4. Septemb. ein Hochweiser Raht / durch zween jhres Mittels mit 40. Reisigen Pferden gar stattlich vnnd Ehrbietig annemmen / vnd S. F. G. zu jhrer Entledigung viel Glück wünschen. Vnd ist allhier nicht zu melden / wie eine vberauß grosse Menge Volck von Mann vnd Weibs Personen / bey einer guten halben Meil Wegs S. F. G. zu Fuß entgegen geloffen / welche alle jhr erfrewet Hertz zu verstehen geben. Inmassen dañ etliche vnter dem Hauffen vor Frewden jauchzeten. Viel Weiber aber in die Hände schlugen / vnd weineten.

Von dannen zogen seine Fürstliche Gnaden den 6. Septemb. auff Bamberg / da sie mit etlichen Pferden zu Coburg auß gestercket / vnnd vom Bischoffe gantz herrlichen tractirt worden.

Folgenden 7. Septembris etwa eine Meile von Coburg / kam Hertzog Johann Ernst zu Sachsen S. F. G. Bruder / M. G. Herr mit jhrem Hoffgesinde in das Feldt entgegen geritten / vnnd also beyde Brüder sieder der vnseligen Niderlag / ins sechste Jahr einander nicht gesehen / empfiengen sie sich gantz freundtlich / vnd geschahen auß der Statt vnd dem Obern Schloß der Vestung / etliche viel Frewdenschösse / von grossen vnd kleinen Stücken. Vnd als S. F. G. vom Marckte nach der Ehrenburg dem innern Schloß zogen / stunden die Knaben vnd Jungfrawen / mit zu rück außgebreiteten Haaren / vnd auffgesetzten Rauten Kräntzlein / vnnd jungen mit erhobener lauter Stimme / das Teutsche: Te DEVM laudamus. Inmassen volgends / zu Salfeldt vnd Weimar auch geschehen.

56. Der Gemahlin vnd ältern Sohns Ankunfft gen Coburg.

Den 10. Septembris kam S. F. G. Gemahlin M. G. Frau sampt dem ältern Sohne Hertzog Johann Friderichen auch zu Coburg ein. Hertzog Johan Wilhelms F. G. aber waren noch am Pommerischen Hoffe / vnd der jüngste Bruder zu Weimar blieben.

57. Stillager zur frölichen Widerkunfft / vnd Erreichung deß rechten Hofflagers.

Nach dem verharreten ihre F. G. allerseits / auff der Hirschbrunst zu Hummelshain vnnd Wolffarsdorff (Jetzo: die fröliche Widerkunfft: daher genandt) biß sie am 16. Septembris in jhren wesentlichen Hofflager zu Weimar mit hertzlichen Frolocken der Vnterthanen / einzogen.

Es wurde aber in derselbigen Stunde deß Einzuges am hellen Himmel ein lang weisses Creutz in der Wolcken vber zwerch gesetzt / gesehen. Welches Forma S. F. G. vor der Niderlage / wie auch derselben Söhne mitler Zeit / allwege (doch mit vier gleichen Widerhacken) den Dienern neben diesen Buchstaben: V. D. M. I. Æ. das ist: Verbum Domini manet in Æternum zur Hoff Farbe zugeben pflegten / vnd mangelte jetzt der eine Hacke Nemblichen:

58. Wunderzeichen.

Dem Barmhertzigen ewigen Allmächtigen Gott sey sampt seinem Sohne vnserm Heylandt Jesu Christo / vnd dem heyligen Geist für solche gnädige Erlösung / dieses löblichen standthafftigen Chur fürsten Preiß vnd Lob gesagt / vnd verleihe / daß es zu Außbreitung seines allein seligmachenden Worts / gemeinem Nutz der Christenheit auch zu Ruhe vnd Frede deß Vatterlandes gereiche.

59. Dancksagung vnd Wunsch.

Das

Das Vierdte Theil.

Wie S. F. G. letzlichen/ bald hernacher/ Chriſtlichen verſtorben vnd zur Erden beſtattet worden.

59. Nach der Heimkunfft Land vnd Leut regirt. Alle mißverſtänd beygelegt. Gotha befeſtigt. Vñ die Univerſitet Jhena beſteetigt.

NAch S. F. G. Heimkunfft haben ſie ſich der Regierung jhrer vbrigen Fürſtenthumb vnd Lande ernſtlichen/ vnnd mit allem Fleiß angenommen. Auch mit allen jhren Widerſachern/ von Chur vnd Fürſten/ mit welchen ſie in vor Jahren in Mißverſtande gerahten/ auff Vnterhandelung König Chriſtians zu Dennemarck/ vnnd anderer fürnemmen Fürſten vnd Potentaten gantz freundtlich vereiniget. Die Veſtung Gotha vnd Grimmenſtein auß Verlaubnuß der Keyſerl. May. wider zugerichtet/ vnnd ergänzet. Deßgleichen zur Univerſitet Jhena (als einem gemeinem Landeſchatz/ Officin/ vnd Werckſtatt/ allerley guter Künſte/) ſonderlich zu Erhaltung der heyligen Theologiæ den Anfang gemacht/ vnd ſolche anzuordnen auß jhrer Cuſtodia gnädigſt befohlen. Inmaſſen dann den 8. Martij im 48. Jahr die erſte Publica declamatio latine geſchehen/ wiewol ſich die Confirmatio biß nach S. F. G. Todt auff den 2. Februarii deß folgenden 58. Jahrs verzogen/ vnd hierdurch mit allem Fleiß dahin geſehen/ daß fürbaß nit alleine guter Friede jhren Vnterthanen im Lande geſtifftet/ ſondern auch zu förderſt neben denſelben/ Gottes allein ſeligmachendes Wort/ nach Anleitung der Heyligen Bibel/ vnnd Doctoris Lutheri ſeeligen vnſtrefflichen Schrifften/ mit höchſtem Ernſte fortgepflantzet/ die Jugendt recht vnterrichtet/ Kirchen vnd Schulen wol beſtellet/ vnd bey den Nachkommen erhalten werden mögen.

60. Vnpäßligkeit vor vnd nach der Gemahlin S. abſterben.

Als aber S. F. G. entlichen im Anfang deß 54. Jahrs/ ein Zeitlang jmmerdar vbel zu paß geweſen/ auch am Leibe ſehr abgenommen/ vnd wenig Luſt zum Eſſen gehabt/ darüber ſonderlich darzu geſchlagen/ daß derſelben Gemahlin/ die auch Durchleuchtigſte Hochgeborne Fürſtin vnd Fraw/ Fraw Sybilla/ geborne von Gülich/ Cleve/ vnd Bergen/ Hertzogin zu Sachſen/ als eine hochberümbte vber auß fromme Chriſtliche Fürſtin/ (deren F. G. männiglichen im Lande viel gutes gethan) endlich todt Kranck worden/ vnd den 21. Februarij in obgedachtem Jahre in Chriſtlichen ſtandtſtaffigen Bekantnuß gantz ſeliglichen verſtorben/ vnd jre F. G. gleichwol im mittelſt jres jnnigtlichen ſteten Gebets/ indem von Gott gewehret worden/ daß ſie jhren hertzliebſten Herrn/ vnd Gemahl wieder bey dem Leben erhalten vnd gantz ledig erſehen/ jnmaſſen dann auch S. F. G. derſelben/ wiewol mit groſſer Betrübnuß vnd Leibes Vngelegenheit/ auff der Senfften zum Begräbnuß das Geleit gegeben/ haben ſie ſich gleicher geſtalt von ſolcher Zeit an/ allgemachſam der weltlichen Händel entſchlagen/ jhr Fürſtlich Teſtament mit gutem Bedacht vollzogen/ vnd ſonderlich mit Fleiß befohlen: Daß in Beſtellung deß Grabes S. F. G. zu nechſt/ auch möge eine Stette gelaſſen werden/ dann ſie nicht lang dahinden bleiben wolten. Theten ſich auch zu ſolcher Fahrt anders nicht/ dann zu einer nothwendigen Reiſe täglich bereiten.

61. Chriſtliche Vorbereitung zum Todt.

Am Freytage nach Oculi aber/ welcher der 27. Martij war/ haben S. F. G. dem Ehrwürdigen Herrn Biſchoff Nicolao von Ambsdorff jhre Beicht/ vnd Chriſtlich Bekantnus gethan/ die heylige Abſolution erlanget/ vnd das hochwirdige Abendtmal deß wahren Leibes vnd Bluts Chriſti Jeſu vnſers Heylandes mit höchſter Demuth empfangen.

62. Letzte Vermahnung an die Söhne.

Darauff S. F. G. hernacher als baldt jhre drey Söhne/ die auch Durchleuchtige hochgeborne Fürſten vnd Herrn/ Herrn Johann Friderichen/ den Mitlern/ Herrn Johann Wilhelm/ vnd Herrn Johan Friderichen den Jüngern/ alle Hertzogen zu Sachſen/ Gebrüdere/ zu ſich für jhr Bett gefordert/ vnnd jhren Fürſtlichen Gnaden ſampetlichen eine außführliche hertzliche Vermahnunge vnnd lange Verhaltung zur Einigkeit/ auch zu rechtmäſſigem Regiment/ gantz Vätterlichen mit folgenden Worten gethan/ welche vom Heſſprediger auffgezeichnet worden.

„ Ich fühle vnnd mercke meine hertzallerliebſten Söhne/ daß nunmehr die Zeit vnnd das
„ Stündtlein vorhanden iſt/ daß ich von dieſer Welt/ vnnd ſterblichen Leben/ zu einem beſſern/ ab-
„ ſcheiden/ vnd von euch hinweg wandern muß. Nun iſt euch nicht verborgen in was groſſer Ge-
„ fahr/ gemeines Vatterlandt jetziger Zeit ſtehe. Darumb ob vielleicht mein Todt vnd Abſcheidt/
„ ewrem Dencken nach/ zu vnrechter Zeit einfället/ ſo wöllets doch dem Allmächtigen Gott/ der nit
„ alleine vnſere Jahre/ ſondern die Tage auch vnd Stunden einem jeden gezehlet hat/ vnnd die kei-
„ ner kan vberſchreiten/ in ſeinen allein weiſen Raht vnnd Willen mit Gedult befehlen. Dann ſol-
„ chen zu widerſtreben vns keines wegs wil gebühren. Aber da ſehet nun zu/ vnnd daran laſt es euch
„ alles gelegen ſeyn/ dahin richtet auch alle ewere Sorge vnd Vorhaben/ wie jhr ewer liebes Vat-
„ terlandt mit Gottes Hülff möget in Friede vnd Ruhe ſchützen vnd vnterhalten. Das könnet jhr
„ aber leichtlich zuwegen bringen/ ſo jhr nur in wahrer Gottesforcht/ euch demühtig vor ewerem
„ Schöpffer vnnd Erlöſer werdet erzeigen/ vnnd Brüderliche Liebe/ alſo vntereinander beweiſet
„ vnnd vbet/ daß jhr euch auch befleiſſiget in Rahte vnnd That einmühtig zu ſeyn/ vnnd euch für-
„ ſehet/ daß jhr ja nicht von einander ſetzet/ noch ewere Hertzen durch falſche Mäuler trennen
„ laſſet.

Werdet

Werdet jhr Gott lieben vnd ehren/vnd ewers Amts vnd Beruffs/darin euch Gott gesetzt/ trewlich warten/vnd ewre armen Vnterthanen schützen/vnd bey Nahrung zubefördern befohlen seyn lassen/so wird euch Gott auch nicht verlassen. Haltet euch zu Gottseligen vnnd der Schrifft verständigen Leuten: Deren Rath vnd Anleitung folget/in vorstehenden Religionssachen/vnnd fliehet alle eygennützige Leute/die nicht ewern/sondern jhren Nutz suchen;

Beschweret ewre Vnterthanen nicht mit newen vngewönlichen Auffsetzen/vnd andern dergleichen Bürden. Wolt jhr aber einem helffen/so thut es ohne anderer Schaden vnd Vnterdrückung. Machts aber also/daß euch ewre Ritter vnd Landtschafft/willig vnd geneigt sey/vnd der gemeine Mann sich vber euch/vnd sie nicht zubeklagen habe. Haltet vber Gericht vnd Gerechtigkeit/ also/daß/was böse vnd vnrecht ist/nicht vngestrafft bleibe: Doch wo besserung zuvermuthen/auch Gnade statt finde.

Würde jemandt in Vngnade bey euch kommen/so machet derselben auch eine maß. Dann einem Fürsten stehet sehr vbel an/jmmerdar zörnen vnd sawer sehen. Darumb lasset euch den Zorn nicht vbereylen/vber jemandt/er sey dann zuvor auch gehöret.

Zum Kriege begebet euch nicht leichtlich/es fordere es dann die eusserste Noth/daß jhr dessen keinen vmbgang haben könnet. Herrschet vber ewer Landt vnd Leute/als Herrn/vnd doch Väter/daß man euch dafür erkennen vnd halten möge. Dann für Gott ist nichts abschewlichers/noch bey der Welt verhässigers dañ Hoffart/vnd Tyranney/dafür auch Menschliche Natur eine Entsetzung hat. Seydt eingedenck/was ich euch offt von meinem Anherrn/Marggraff Friederichen zu Meissen/mit dem Bisse genandt/gerühmet habe/wie vnverweißlichen sich derselbe gehalten/ob er wol von dreyen Keysern angestrenget/vnd jhm sein Landt eingenommen/vnd vbel verwüstet worden/hat er sich doch also dagegen erzeiget/daß man nicht sagen können/er hette sich auß eygner Ratzgier/solchen Potentaten widersetzet/Sondern jederman bekennen müssen/was er gethan/ keiner andern vrsach geschehen sey/dann nur allem gemeines Vatterlandt für vnrechtmässiger Gewalt zuschützen. Es haben vnsere Vorfahren nothalben kriegen müssen/vnd habens fürwar nicht grossen trawmen gehabt/welches jhr wol bedencken möget/vnd nachrechnen/was vnnötiger Krieg für Schaden bringen könne. Wie wir das an Landtgraff Albrechten zu Thüringen vnserm Vorfahren/gnugsam Exempel haben.

Darumb hütet euch lieben Kinder/vnd bitt euch durch Gott/hütet euch vor Zwietracht vnd Vneinigkeit/vertraget euch Brüderlich/vnd halte einer dem andern was zu gut/das wird euch zu Glück vnd Heyl gereichen/vnd wird euch so jhr einmütig beysammen halter keine Gewalt Schaden bringen. Jhr habt die Feinde nicht weit/sie sitzen euch an der Seitten/die wegen nechst erlangeles Siegs muttig worden/vnd es nicht lassen werden zuversuchen/wie sie euch vmb Landt vnd Leut bringen. Keines bessern habt jhr euch zu jnen zuversehen. Darumb haltet zusammen/vnd lasset euch ja nicht trennen.

Ach liebe Kinder alle/lasset euch diese meine Vätterliche Vermahnung angelegen seyn/ behaltet sie in ewren Hertzen/vnd vergesset jhr nummermehr/was ich euch jetzo an meinem letzten ende/trewlicher wolmeynung zum besten vorgesaget habe/vnd bleibet ja einig mit einander. Darauff wollet jhr mir ewre Hände reichen/vnd solchem meinem letzten wollen nachzukommen/mit Munde vnd Hand angeloben vnd zusagen.

Darauff hochgedachte junge Hertzogen/sämptlichen jhren Kindtlichen Gehorsam vnd stätige folge/dem Herrn Vatter mit bescheidener Antwort angelobet vnd zugesaget haben. Hernacher S. F. G. mit jhrem Hoffpredtiger M. Johann Stolzen von allerhandt Geistlichen Trostsprüchen geredet/vnd jhre Erklärung angehöret.

Als nun S. F. G folgenden 3. Martii frue vom Schlaff erwachet/haben sie jhren Traum gleich mit lachendem muthe/den vmbstehenden Dienern erzehlet. Wie nemblich ein ansehenlicher statlicher Mann/jhn angesprochen vnd vermeldet: Wenn du den hettest/der dich ernehret vnd erzogen/der bey dir gewesen/vnd deine weise wol weiß/dann würde dir wol geholffen werden. 63. Traum.

Darauff S. F. G. Phlegma auff der Brust hart gefühlet/vnd selbst offt gesaget: Dieses wird die Sache machen. Demnach so haben S. F. G. etliche Sprüche auß Gottes Wort im gemach ferner vom Herrn Ambsdorff erklären hören.

Vnd als entlich S. F. G. der newe gewirckte Naumburgische Erbvertrag zwischen Churfürst Augusten zu Sachsen/vnd J. F. G. durch den Herrn Cantzler/Doctorem Eralmum von Mückwitz/vnd den Cammer-Secretarium Johann Rudolphen/zur Vollziehung vnterthänigst vorgetragen worden/haben sie demselben/als jhr letztes Werck/mit eygner Handt subscribirt vnd zubesigeln befohlen. Vnd lautet derselbe seines inhalts/also wie stracks folget: 64. Letztes Werck: Nemblich/ Volnziehung des Naumburgischen Vertrags vmb die Chur vnd alle Irrung mit Churf Augusto.

65. Form vnd Inhalt desselben Vertrags.

VOn Gottes Gnaden/wir Augustus Hertzog zu Sachsen/des heiligen Römisch. Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst/Landtgraff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/ vnd Burggraff zu Magdeburg/vnd wir auch von Gottes Gnaden Johans Friederich der Eltere/gebornet Churfürst/Johann Friederich der Mitler/Johans Wilhelm/vnd Johann Friederich der Jünger/Vatter vnd Söhne/Hertzogen zu Sachsen/Landtgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/Bekennen mit diesen vnsern offenen Brieffen/vor vns/vnsere Erben vnd Nachkommen/nach dem etliche Jahr zurück hochbeschwerliche Irrung/so in Hause zu Sachsen

gewesen/derohalben die Landt in mercklicher beschwerung vnd abnehmen kom̃en/daß wir vns erinnert/wo solche Spaltung nicht gerichtet/daß dadurch ferner Vnrath vnd allerley Weiterung erfolgen möchte/Vnd haben derohalben vns in dem Namen Gottes/zu seinem Lobe/auch zu Auffnehmung vnd Gedeyung vnserer Landt vnd Leut/Vetterlich vnd freundtlich vereiniget/vnd vertragen wie hernach folget:

66. Einander hinfort freundtlich vnd trewlich zu meinen.

Erstlich sollen vnd wollen wir einander gentzlich verzeihen/vnd allen widerwillen/wie sich der bißhero zugetragen/fallen lassen/einander ehren/lieben/freundtlich meinen/vnd einer dem andern in seinem obligen räthlich vnd hülfflich seyn.

67. Erbein- vnd Verbrüderung zuvernewern.

Wir wollen auch die Erbeinigung/deßgleichen die Erbverbrüderung wider auffrichten vnd vernewern/Vnd wann wir vns derhalben verglichen/alsdann wollen wir die Erbeinigungs/vnd Erbverbrüderungs Verwandte/Chur vnd Fürsten sämptlich vermögen/neben vns solche Erneuerung auch zu thun/vnd die Obrigkeit vmb Bestettigung neben vns zuersuchen.

68. Von allen vnd jeden zusprüchen zu Churf. Augusto/ gegen hiebenenter Erstattung abzustehn.

Vnd nach dem wir Hertzog Johann Friederich der Elter/geborner Churfürst/nach absterben des Hochgebornen Fürsten Herrn Moritzen Hertzogen zu Sachsen/des heiligen Röm. Reichs Ertzmarschaln vnd Churfürsten/Landtgraffen in Thüringen/Marggraffen zu Meissen/vnnd Burggraffen zu Magdeburg/seliger Gedächtnuß/vnser Landt wider gefordert/vnd wir Hertzog Augustus Churfürst/vns die S. L. folgen zulassen/weil wir vor allen/mit gedachtē vnserm lieben Bruder Hertzog Moritzen Churfürsten seligen/damit beliehen/gewegert/So haben wir vns allem friedtlichen wesen zu gut/vnd vnangesehen was jeder Theil von wegen obberührtes seines vorgebens befügt/oder vnbefüget seyn möchten/freundtlich vereiniget vnd verglichen. Vereinigen vnd vergleichen vns hiemit der Gestalt vnd also:

Nach dem wir Hertzog Augustus Churfürst vns freundtlich erbotten/vnserm freundtlichen lieben Vettern Hertzog Johann Friederichen dem Eltern/gebornen Churfürsten/vnd S. L. Söhnen/nachfolgende Ampt/Stätt/Güter vnd Gerechtigkeit folgen zulassen/vnd abzutretten/Nemlichen/Schloß/Statt vnd Ampt Sangerhausen/das Ampt Reblingen/das Ampt Sachsenburg/das Ampt Herbißleben/außgeschlossen die Statt Denstatt/vnnd alle Gerechtigkeit/die die von Denstatt bißher gegen Herbißleben Jährlichen gethan/oder geben haben nichts außgeschlossen/das Ampt Eysenberg/sampt Rudolphs von Kayn erkauffren Gütern/außgeschlossen nachbeschriebene Dörffer/Flemmingen vnd Aldenburg/welche zu vnserer Schulen zur Pforten gehören/sampt dem Gehöltze/das Buchholtz genennet/welches dem Capitel vñ dem Rath zur Naumburg zugehöret/vnd darzu die gantze Landstrasse von Weissenfelß vnd der Naumburg auß/biß gegen dem Eckersberge/wo die sonst das Ampt Eysenberg berühren möchten.

Vnd weil der beyweg/vber die Sona genandt/keine Landtstrassen ist/so sol auch keine Vergleitung darvber geschehen/sondern so jemandt von Weymar nach der Naumburg ziehen will/der sol die ordentliche Strasse auß Averstätt/oder Eckersberg gebrauchen. Aber vber die Sona sol niemandt geleitet werden/wie obstehet. Vnd demnach sol durch das Stifft Naumburg vnd das Ampt Eysenberg/vns Hertzogen Augusto Churfürsten/auch die Strasse/welche von Weissenfelß vnd Naumburg auß/nach Camburg vnd Dornburg zur rechten Handt des Buchholtzes hinauß zu dem hohen höltzernen Creutz gehet/welches zwischen den Dörffern heiligen Creutz vnd Leißla/am Jenischen weg genant/stehet/vnd allda bey demselbigen Creutz der beyder Aempter Eysenberg vnd Camburg reinunge wendet/sampt den Gerichten vnd Strassen Gerechtigkeit darauff/hin vnd wider bleiben. Vnd ob wol die zwey angezogene Dörffer/vnd das genante Büchtholtz/auch die zuletzt vnd nechst benente Strasse zum theil etwan im Ampt Eysenberg gelegen gewesen/so sollen doch die bemelten zwey Dörffer/sampt jren gantzen Fluren/vñ obgenanten des Capitels vñ Raths Gehöltze weder mit folge/Stewern/Gerichten/Oberbottmessigkeiten/noch sonst einiger Gerechtigkeit/in bemelt Ampt Eysenberg nimmermehr gehören/sondern vns Hertzog Augusto Churfürsten zustehen. Wie wir dañ in Gleichnuß vns vñ vnsern Männlichen Leibs Lehens Erben/die benantē Landstrassen mit allen Gerichten vnd Gerechtigkeiten/darauff vorbehalten vñ außgezogen haben.

Was aber vor Güter ausserhalb der beyder Dörffer Aldenburg vnd Flemmingen Fluren auch des Buchholtzs vnd der letzt benenten außgezogenen Strassen im Ampt Eysenberg gelegen/es sey vmbs heilige Creutz/Prissitz/Janßroda/Raußschitz/oder ander Dörffer im Ampt/so vielder in die Schul zur Pforten nicht gehören/die sollen die Gebür vnd Dienste/wie vor alters/in das Ampt Eysenberg leisten vnd geben.

Hiermit sol nicht gemeint seyn die Strasse so von Leipzig auß nach Stössen/vnd dann auff Frawen Brißnitz gehet/welches Schenckhansen Söhnen zustehet/sondern dieselbige sol vns Hertzog Augusto Churfürsten/biß an die Grentz der Aempter Dornburg vñ Camburg/gentzlich mit allen Gerichten vnd Strassen/Rechten/Leibgeleite/vñ andern/nichts außgeschlossen vorbehalten seyn vnd bleiben/vngeacht sie das Ampt Eysenberg berühren thete. Auch derhalben Mahlstein gesetzt werden. Dieweil aber das Ampt Eysenberg ein beygleite zu Tarsching hat/so sol an einnehmen desselben/wie vor alters herkommen/hierdurch/auch der Gerichte halben in Dörffern/oder andern enden ausserhalb dieser obangezeigten Strassen Gerechtigkeit/dem berührten Ampt Eysenberg kein einhalt geschehen. So sollen auch hinter des Capitels vnd Raths zur Naumburg Gehöltze an der Strasse/so von der Naumburg auß gegen Eysenberg laufft/Mahlstein gesetzt werden. An dieselbigen sollen wir Hertzog Augustus Churfürst/von der Naumburg auß/vnd herwider zugeleiten haben/vnd sol vns berührte Strasse so weit allenthalben zustehen.

Vnd

Vnd darzu die Güter Ollersleben/Kaldenbron/S.Vlrich/Rorbach im Ampt Sangerhausen/vnd Volckenroda. Vnd vber diß alles einhundert tausent Gülden Müntz/nemlich auff Weinachten im fünff vnd funffzigsten Jahr schirst/funffzig tausent Gülden/vnd nechst darnach folgende Weinachten in dem sechs vnd funffzigsten Jahr/aber funffzig tausent Gülden. Alles an grober Müntz/in vnser Statt Leipzig/gegen gebürlicher Quittantz.

Dieweil aber vnsers Herzog Augusti Churfürsten/ lieber Vetter / Herzog Johans Friederich/der Elter/geborner Churfürst/vnd S. L. Söhne diesen Vorschlag allenthalben anzunehmen bedencken gehabt/ sondern die Erstattung obbemelter Zusprüche / mit denen Landen die zuvor S. L. gewesen/gesucht/haben wir auß rechter Vetterlicher Freundtschafft/zu beförderung vñ Pflantzung Liebe vnd Einigkeit zwischen vnsern lieben Vettern/vnd vns/sonderlich aber der Kön. W. zu Dennemarck zu freundtlichem gefallen/ gewilliget/ daß wir an statt/ des Ampts Sangerhausen/ Keblingen/auch der Güter Kaldenbron/S.Vlrich/vnd Rorbach/S.L.wollen folgen lassen/vnd erblich einräumen/Schloß/Statt vnd Ampt Aldenburg/mit den Flecken Luckaw vnd Schmöllen/vnd denen vom Adel/die ins Ampt gehören/vnd Amptsassen seind/ ohne einige weitere Liquidation, wie sich eines gegen dem andern der Nutzung halben vergleichen möchten/oder nicht.

Das Ampt Borna aber / vnd was darein vnnd darzu gehöret / nach dem es ein sonderlich Ampt ist/sol hierein nicht gezogen/ noch damit gemeinet seyn.

Vnd darüber wollen wir ihren L. einräumen/die vorgenante Aempter/Schlösser vnd Stätte/Nemblichen/das Ampt Sachsenburg/das Ampt Herbißleben/außgeschlossen die Statt Denstatt vnd alle Gerechtigkeit / die sie bißher gegen Herbißleben Jährlichen gethan / vnd daß sich das Ampt dieser Statt halben gar nichts sol anmassen / das Ampt Eysenberg / doch mit dem Außzug/ wie obstehet.

Vnd lassen S.L.in obgedachten Aemptern vnd Gütern allen Vorrath/denen wir dieser zeit darinnen haben/sampt dem Inventario, außgeschlossen/was an Zinsen vnd Steuren/biß auff die zeit der Anweisung außstehet/das behalten wir vns zuvorn.

Auch die hundert tausent Gülden / davon oben meldung geschicht / auff die oben gemelte Tagzeit / vnd mit der Maß wie hernach folget.

Solches alles geben wir vnd räumen ihren L.ein/vor alle zu-vnd ansprüche/ die ihr L. bißher zu vns gehabt/oder hetten haben mögen: Von wegen der gesuchten Ersetzung/an den funffzig tausent Gülden jährlicher Nutzung / davon die Keyserliche Capitulation besaget : Von wegen des Rests/daß ihr Liebd. die funffzig tausent Gülden bißher nicht ersetzt seyn sollen: Von wegen S. L. Gemahls/gesuchten Leibguts/vnd was derohalben vertaget seyn solte/ Vnd sonst vor alle zusprüche/wie die Namen haben/nichts außgeschlossen.

Vnd es sol solche Einräumung geschehen/erblich vnd ewiglich. Was auch von vns vnd vnsern Vorfahren auff solchen Gütern verschrieben/ das wollen wir ablegen / oder verzinsen / biß zu der Ablegung/vnd derohalben gnugsame Versicherung vnd Verschreibung von vns geben.

Hette aber vnser lieber Vetter/Herzog Johans Friederich/geborner Churfürst/ oder S. L. Vorfahren / vor der Key. Capitulation / oder sonst etwas / auff gemeltem Ampt Aldenburg verschrieben/das sollen wir zubezahlen nicht schüldig seyn.

Es sol auch solche Einräumung geschehen / mit allen hohen Fürstlichen vnnd Regalischen Obrigkeiten/auff allen Gütern/die in die Ampt vnd andere obbenante Güter gehören / nichts außgeschlossen/auch mit folgen / Steuren / Amptsassen/Bergwercken/ vnd allen andern/ Inmassen wir solche zuvor innegehabt / nichts davon außgeschlossen.

Vnd wir Herzog Johans Friederich der Elter/geborner Churfürst/von wegen vnser/auch in ehelicher Vormundtschafft der Hochgebornen Fürstin/Frawen Sybillen/geborner Herzogin zu Gülich/Herzogin zu Sachsen/vnser freundtlichen lieben Gemahls / vnd wir Herzog Johans Wilhelm/vñ Herzog Johañ Friederich/der jünger/Gebrüder/ wollen daran zufrieden seyn, auch wir vnser Erben vñ nachkomen/wollen vñ sollen vnserm lieben Vetter Herzog Augusten/ Churfürsten vnd S.L. mänliche Leibs Lehens Erben/von wegen vnserer zusprüche/ wie sich die bißhero in dem Hause zu Sachsen erhalten/benant vnd vnbenant/nichts außgeschlossen/auch vnser gewesen Landt/ Leibgut / vnd sonsten/vmb Erstattunge / oder anders / wie das Namen hat / gar nichts außgeschlossen/ferner nicht anlangen.

Als auch vnser Herzog Augusti Churfürsten lieber Bruder / Herzog Moritz seliger / in der Naumburgischen Handlung vorwenden lassen/daß die Holtz vnd Teich Nutzung/auch die Klöster die vnser lieber Vetter Herzog Johans Friederich geborner Churfürst hat/das Ampt Schwartzwaldt/Statt Pößnig/Auma/Tripris vnd Newstatt/nicht angeschlagen/vnd daß dieselben Ampt vnd Stätt/S.L zuständig seyn solten / haben wir Herzog Augustus Churfürst solche zusprüche/ der sich vnser Bruder angemast / auß freundtlichem willen / vnd allen Sachen zum besten / auch fallen lassen/vnd thun für vns/vnd vnsere Erben gentzlich davon abstehen. 69. Churfürst Augusti gegen verzicht/ Auch H. Joh F. fernerer verzicht des Rechtens zur Landt comtorei Zwetzen vnnd Schenckhansens Gütern.

Die Schrifftsassen/die in vnsers lieben Vettern Landt wohnen/die vorgenanter vnser lieber Bruder Herzog Moritz Churfürst seliger angefochten/als weren sie nicht vberwiesen/sollen S.L. vnd ihren Söhnen auch bleiben/ die wir auch weiter nicht fordern wollen. Doch daß S.L.vnd ihre Söhne von der Forderung die sie an dem Landt Compteur zu Zwetzen / vnd auff Schenckhansen Gütern zu haben vermeinen/gentzlich auch abstehen: Welches dann wir Herzog Johans Friederich der Elter geborner Churfürst/vnd vnsere Söhne/auch also bewilligen.

70. Strassen vnd Gleit zu Erffurdt vnd im Ampt Herbstleben.

Die Strassen in S. Johans vnd Andresen Thor zu Erffurdt/sollen vns Hertzog Augusten Churfürsten/deßgleichen die von Herbißleben/da das Ampt wendet/doch das Dentsatt in das Ampt nicht gehöre/mit allen Strassen/Recht/Ober vnd Nider Gerichten/auch dem Leibgeleite bleiben. Doch/daß vnser lieber Vetter S. L. Geleite in der Statt Erffurdt/wie vor alters möge einnehmen/vnd die Fuhrleute/die solch Geleite vmbfahren/auff gemelten Strassen/vmbtreiben/auffhalten/oder pfenden lassen/vnd sie gebürlichen straffen.

71. Gräfflich Arnstätetisches Lehn.

Vnd ob wol Graff Günther zu Schwartzburg mit dem Arnstätetischen Lehen/an vnsern lieben Brudern Hertzog Moritzen seligen gewiesen/vñ wir Hertzog Augustus Churfürst bericht worden/daß vnsern lieben Vettern darauß allerley Gezenck erfolgen möchte/haben wir S. L. vnd derselben Söhnen zu freundtlichem Gefallen gewilliget/Graff Günthern/oder seine Erben mit demselben Arnstätetischen Lehen widerumb erblich an S. L. zu weisen/in allermassen sie sieder der Großvätterlichen Theilung S. L. vnd jren Verfahren vor der Capitulation zugestanden/vnd weiter n. t.

72. Reichs anschläge.

Der Reichs anschläge halben/sol es zwischen vns entlichen entscheiden seyn vnd bleiben/nemlich also: daß wir Hertzog Augustus Churfürst/auff der Chur wollen behalten zehen Pferdt/auff der andern Ampten/die vnsers lieben Vettern Hertzog Johans Friederichen des Eltern gebornen Churfürsten gewesen/auch zehen Pferde. Vnd S. L. sol auff sich dreissig Pferdt behalten/die vbrigen zehen/gebühren dem Burggraffen von Meissen. Deßgleichen sol es mit abtheilung der Fußknechte/auch gehalten werden/wie dann wir Hertzog Johans Friederich der Elter/geborner Churfürst/vnd neben vns vnsere Söhne/solches also willigen vnd zuhalten zusagen.

73. Brieffliche vrkunden vber die Chur zu Sachsen/ Burggraffthumb Magdeburg/vnd anders.

Wir Hertzog Johans Friederich der Elter geborner Churfürst/sollen vnd wollen auff Sonnabendt nach Qualimodogeniti schirst/in ein Gewölbe zu Wittemberg in dem Schloß legen/die brieffliche vrkunden vber die Chur zu Sachsen. Item/vber die Burggraffschafft vnd Grafen gedinge zu Magdeburg vnd Hall/auch die Rathschläge der Rechtsgelehrten/vnd die Acta so darvber ergangen. In dasselbe Gewölbe sollen auch die Brieff geleget werden/die bißhero zu Leipzig in dem Brieffgewölbe gewesen.

Wir Hertzog Augustus Churfürst/wollen etliche vnserer Diener gegen Weymar schicken/denen wollen wir Hertzog Johans Friederich der Elter/geborner Churfürst verlegen lassen/die Hauptbrieff vber die Schloß/Stätt/Ampt/Flecken vnd Güter/Item die Capitel/Rechenbücher vnd Register. Item die Amptlehen/Receß vnd andere Bücher. Item in vnserer Cantzley/die Lehen/Homagial vnd Receßbücher/so viel wir derer haben. Welche Bücher/Brieff/Register/oder anders/die Ampt/Stätt/Flecken/Güter vnd Vnterthanen/die vnsern lieben Vettern Hertzog Augusto Churfürsten allein zustehen/sie seind vnser gewesen/oder nicht/belangen/die wollen wir S. L. Dienern alsbaldt zustellen/vnd folgen lassen.

Weren aber in solchen Brieffen/Registern oder Büchern gemengte Händel/die zum Theil S. L. Ampt/Stätt/Flecken/Vnterthanen/oder Güter/vnd zum Theil vnsere Stätt/Flecken/Ampt/Güter/oder Vnterthanen belangten/darauß wollen wir S. L. Diener schreiben lassen/alles was S. L. Vnterthanen/Schloß/Stätt/Ampt/Flecken/oder Güter belanget/ohne alle Geferde oder einige Wegerung.

Ferner wollen wir Hertzog Augustus Churfürst/vber obgedachte etliche vnsere Diener noch drey Schreiber/den zehenden Tag nach dato diß Vertrags gegen Weymar ordenen. Zu denen wollen wir Hertzog Johans Friederich der Elter geborner Churfürst/auch drey vertrawete Schreiber niedersetzen/die sollen die obgedachten Brieff außschreiben. Was sie aber vor dem Sontag Qualimodogeniti zu Weymar nicht außschreiben/das sollen sie zu Wittemberg in dem Schloß außschreiben/vnd sich alsbaldt von Weymar derhalben gegen Wittemberg begeben/alse/daß sie auffs lengste Freytag nach Qualimodogeniti schirst zu Wittemberg einkommen/vnd sich daran nichts verhindern lassen/vnd welche Brieff außgeschrieben seyn/sollen alsbaldt in das Gewölbe gelegt werden/vnd also förder/biß sie alle hinein gelegt werden.

74. Schlüssel zu denen Brieffl. chen vrkunden.

Wir sollen vñ wollen auch zu demselbigen Brieffgewölbe zu Wittemberg in dem Schloß beyderseits die Schlüssel haben/in allermaß wir die zu dem Brieffgewölbe zu Leipzig bißhero gehabt.

75. Schuldtregister vnd verschreibungen.

Ferner wollen wir Hertzog Johans Friederich der Elter geborner Churfürst/vnserm lieben Vettern Hertzog Augusto/Churfürsten zustellen/von dato an/binnen sechs Wochen/ein versigelt Register vber die einhundert tausent Gülden Persönlicher Schuldt/so wir vor dieser zeit S. L. Bruder gewiesen/deßgleichen/was auff den Ampten vnd Stätten/die S. L. hat/die zuvor vnser gewesen/dinglich verschrieben.

76. Bergtheil.

Wir Hertzog Augustus Churfürst/wollen auch vnsern lieben Vettern/Hertzog Johans Friederich dem Eltern gebornen Churfürsten/vnd S. L. Gemahl/vnserer freundtlichen lieben Mahmen vnd Schwägerin/deßgleichen S. L. Söhnen/vnsern lieben Vettern/freundtlich folgen lassen/jhrer allerseits L. Bergtheil/wo jhre L. die in vnsern Bergstätten haben/die jhre L. als Gewercken gebawet. Doch außgeschlossen die Hütten/vnd das die Amptleute gegen der Zubuß vergleicht/vnd einander auffgehoben seyn vnd bleiben.

77. Verkauffung der Zehentsilber auffm Schneeberg.

Hiervber haben wir Hertzog Augustus Churfürst freundtlichen gewilliget/daß wir nun hinförder die zehent Silber/die vns/vnsern Erben vnd Nachkommen/auff dem Schneeberg einkommen werden/den halben Theil/vnserm freundtlichen lieben Vettern/Hertzog Johans Friederich dem Eltern/gebornen Churfürsten/vnd S. L. Söhnen/in dem Kauff lassen wollen/wie wir den

Gewer-

Gewercken/jhre Silber bezahlen/doch daß vns S.L. solche Silber mit vnserer Müntz bar vber bezahle/vnd zu Leipzig die Silber gegen der Bezahlunge alle Leipzische Märckte empfahe/ vnd daß S.L. sich derhalben auff dem Schneeberg keiner Vermessigkeit/oder Gerechtigkeit anmasse/ sich auch darumb nicht annehme/ ob wenig Silber gemacht würde.

Nachfolgende Artickel haben wir beyderseits gegen einander freundtlich fallen lassen: Die Brandtschatzung vnd Stewer/so Hertzog Moritz Churfürst seliger/vnd wir beyde/einer in des andern Landen eingenommen. Auch die 42000. Gülden/so dem Weymarischen Theil/nach auffgerichter Capitulation/abgeschätzt seyn solle. Item/die Zehentsilber/so vnser Hertzog Johans Friedrich des Eltern/gebornen Churfürsten Kriegsvolck/in den Bergstätten sol bekomen haben. Daß die Brück zu Meissen abgebrandt. Das alten Dreßden geplündert. Der Schössere/Gleitsleut/vñ Förstere eingenomen vnd vnberechnet Geldt: vnd was des dings mehr ist/inhalts voriger Artickel/die auff dem Tag zur Naumburg Anno 51. derhalben vbergeben. Diß alles/ vnd was dergleichen sachen seind/sie seyn benant/oder vnbenant/sollen gentzlichen fallen/vñ gegen einander auffgehobē seyn/vnd gar kein sache bedacht/oder vnbedacht/benant oder vnbenant hinderstellig bleiben.

78. Forderungen/deren sich beyde Theil begeben.

Was aber die Vnterthanen von dem jhren auff Bitt dargeliehen/vnd darvber Brieff vnnd Sigel haben/wan sie vmb bezahlung ansuchen/ wird sich jeder theil der gebühr zuverhalten wissen.

Wir wollen auch vnser beyderseits Räthe/Diener vnd Vnterthanen/so vnser jedem/in dem vergangenen Krieg wider einander gedienet/ auß Verdacht/Vngnaden vnd Sorgen/darein sie darumb bey den andern kommen seyn möchten/gentzlich lassen/ wie auch dieselbigen auffgehoben/ vnd ab seyn/ vnd sich derhalben keiner zubesorgen noch zubefahren haben sol.

79. Räthe/ Diener/ vnd Vnterthanen so wider die eine/ oder ander Chur oder Fürsten Parthey gedienet

In Gleichnuß sollen auch die Räthe vnd Diener/so vns mit dienste verwandt seyn/vnd vnter dem andern/Güter/Häuser/vnd ander einkommen haben/derhalben oder sonsten/an denselben jhren Gütern/Häusern vnd einkommen vnbedranget/ vnbeschwerdt bleiben vnd gelassen werden/ sondern sie solches vnverhindert/vnd ohne eintrag geniessen/ nützen vnd gebrauchen.

Hiemit sollen vnd wollen wir/aller vnserer Gebrechen/sie seind benant/oder vnbenant/nichts außgeschlossen/wie sich die bißhero zwischen vns/vnd vnsern Vorfahren erhalten/es sey waßerley Sachen es wolle/ ob die auch jetzt vnbedacht bleiben/ gentzlich vnd zu grunde vertragen seyn vnnd bleiben. Vnd sol vnser keiner derwegen einige Rechtfertigung/ oder gewaltsame thatliche Handlung wider den andern fürnehmen/sondern ein jeder sol den andern geruhiglich bey alle dem/daß er in zeit dieses Vertrags in Besitz/Gewalt vnd Gebrauch hat/vnd durch diesen Vertrag bekömet/ vngeacht/ daß es zum theil zuvor des andern gewesen/geruhiglich/vnd gantz vnverhindert erblich vnd ewiglich bleiben lassen.

80. Auffhebung aller gebrechen.

Vnd wir Hertzog Augustus Churfürst/haben vber diß alles auß freundtlichem willen/vnd fürnemlich auff anhalten der Königlichen Würden zu Dennemarck vnsers lieben Herrn vñ Vatters/Räth vnd geschickte/welche sie dieser zeit bey vns gehabt/vmb mehrer Freundtschafft willen gewilligt/wie wir dann hiermit Krafft dieses Briefs willigen/daß wir vnsern lieben Vettern gutwillig wollen abtretten * vnsere Gerechtigkeit/zu der Lösung an dem Ampt Königsberg in Francken/sampt der Lehenschafft/ Oberbottmessigkeit vnd aller Gerechtigkeit/ Folge/ Stewer vnd anders/die wir an dem Ampt Alstät haben. Doch daß vnser Vnterthan zu Wittemberg/ von den Gütern/Pfiffel vnd Ravendorff Jährlichen jhre Zinse vnd Gebühr/vnwegerlich bey schleuniger Hülff gegeben werden.

81. Gerechtigkeit zur Ablösung des Ampts Königsberg/ sampt dem Ampt Alstät.

[* Celsit tus luendi suum Augustus Septemvir. Ipse non luit secus ac Sleidanus scribit, com. lib. 25. Igitur eodem iure vsus Ioh. Wilhelmus Dux Saxoniæ, præfecturam Regiomontanam Anno 1569. in suam potestatem redegit, episcopo Friderico, ob causas in transactione Schwvinfurtensi 11. Septembr. eiusdem anni facta, expressas, tantum 46. millibus florenorum annumeratis, tametsi antecessori ipsius, Melchiori episcopo ab Electore Mauritio, cui ab Alberto Marchione obuenerat, pro quinquaginta millibus seu oppignorata, seu cum redimendi pacto (non enim satis liquida res fuit) vendita esset. Non millibus quadraginta. Quod & ipsum Beutherus, Sleidanum corrigens, ad eum recte annotauit.]

Daß wir auch von ansprach der Lehen vber die Gleichische Güter/die vnser Vetter wechselweise/von denen von Gleichen an sich bracht/wollen abstehen/vñ S.L. vber obbemelte Ampt vnd Güter die Amptsbücher/ (so viel wir derer haben/) vnd Register/ wollen zustellen. Doch beschehen dentlich vnd also/daß es des einkommens halben/derselben Ampt/Stätt vnd Güter keiner Liquidation ferner bedörffe/sondern daß die Vnterthanen in den Ampten vnd Gütern/Sachsenburg/ Eysenberg/Herbißleben/Ollersleben/vnd Velckenroda/alsbaldt sollen die Zinse vnd anders/vermöge der Register/angeloben. Das steigende vnd fallende befindet sich auß den Rechnungen. Im Ampt Aldenburg aber/sol die Erbliche Anweisung geschehen/vnd allenthalben alle fernere Disputation vnd Liquidation nachbleiben/vñ vnser Vetter mit solchen Gütern/was die Jährliche Nutzen vnd Einkomens haben/ allenthalben begnüget seyn. Welches wir Hertzog Johans Friederich der Elter geborner Churfürst/von wegen vnser vnd vnsers freundtlichen lieben Gemahls/vnd neben vns/vnsere Söhne/also hiemit zusagen/ willigen vnd versprechen/vnd ohne einige Behelff/oder Eintrag halten sollen vnd wollen.

82. Anspruch zu den abgewechselten Gleichischen Lehen/ Amptsbücher/ Liquidation.

83. Vbergebe

Wir Hertzog Johans Friederich der Elter/gebornr Churfürst in ehelicher Vormundschafft vnserer

bung des Leibgedings Brieffs.

vnserer freundtlichen lieben Gemahls/wollen vnsern freundtlichen liebẽ Vettern/Hertzog Augusten Churfürsten/J.L. Widumb/oder Leibgedingsbrieff/binnen 4. Wochen/nach dato diß Brieffs/ zustellen/In Bedenckung daß es billich geschicht weil (wie oben angezeiget) vnsere Gemahlin allenthalben vergnüget/vnd freundtlich zufrieden gestellet ist.

84. Gewehr der Güter Ollersleben vnd Völckenroda.

Wir Hertzog Augustus Churfürst/auch vnsere Erben/sollen vnd wollen vnsern freundtlichen lieben Vettern/Hertzog Johans Friederichen dem Eltern gebornen Churfürsten/vñ S.L. Söhne der Güter Ollersleben vnd Volckenroda gewehren/wie gewehren Recht vnd Gewonheit ist.

85. Titul: des H. R. R. Ertzmarschall vnd Churfürst/ Burggraff zu Magd. ꝛc.

Vnd darauff geredẽ wir Hertzog Johans Friederich der Elter/geborner Churfürst/bey vnsern Fürstlichen Worten vor vns/vnsere Erben vnd Nachkomẽn/vnd wir Hertzog Johans Friederich der Mitler/Hertzog Johans Wilhelm/vnd Hertzog Johans Friederich der Jünger/Vatter vnd Söhne/daß wir vnserm lieben Vettern/Hertzog Augusto/den Titul: des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst: Auch Burggraff zu Magdeburg: deßgleichen S.L. Leibs Lehns Erben/neben andern gebürlichen Titulẽ/hinfürder geben sollen vnd wollen.

86. Titul/Geborner Churfürst/ H.Z.S.L. in T. M. zu M. ꝛc. Burgg zu Magd.

Vnd wiewol wir Hertzog Augustus Churfürst bedencken gehabt/vnserm liebẽ Vettern/den Titul: geborner Churfürst: zugeben/weil es aber darvor geacht wird/daß solches der Römischen Keyserlichen vnd Kön. Ma. nicht zu entgegen/vnd auch etliche Könige/Churfürsten/Fürsten vnd Ständte/S.L. solchen Titul geben/so wollen wir S.L. die Zeit jhres Lebens/zu Beförderung dieses vnsers freundtlichen Vertrags/den *[1]/neben den Titulẽ: Hertzog zu Sachsen/Landtgraff in Thüringen/vnd Marggraff zu Meissen/auch geben.

[* NATI nimirum ELECTORIS, non simpliciter, ELECTORIS, titulum. Quæ differentia non obseruata à Sleidano, lib. 25.]

So haben wir Hertzog Johans Friederich der Mitler/Hertzog Johans Wilhelm/vnd Hertzog Johans Friederich der Jünger vor vns/vnsere Erben vnd Nachkommen gewilliget/wie wir dann Krafft dieses Brieffs willigen/versprechen vnd zusagen/daß wir vñ vnsere Söhne/den Titul: geborner Churfürst/auch des Churwesens/deßgleichen des Tituls: Burggraff zu Magdeburg/nicht brauchen sollen noch wollen/weil vnser freundtlicher lieber Vetter/Hertzog Augustus Churfürst/vnd S.L. männliche Leibslehens Erben am Leben seyn. Aber S.L. vnd derselbigen männlichen Leibslehens Erben/sollen vnd wollen wir solchen Titul geben/ohne wegerung.

87. Gelobung der Wittembergischen Capitulation in jhren vnveränderten Puncten/vnnd dieses Vertrags.

Wir Hertzog Augustus Churfürst/Hertzog Johans Friederich der Elter geborner Churfürst/Hertzog Johans Friederich der Mitler/Hertzog Johans Wilhelm/vñ Hertzog Johañ Friederich der Jünger/auch vnsere Erben vñ Nachkommen/sollen vnd wollen die Key. Capitulation/ einer gegen dem andern/vnd vnsere beyderseits Erben/in allen Artickeln/die in diesem Vertrage nicht geändert/vnd darzu diesen Vertrag ster vnd feste halten. Vnd wir/Vatter vnd Söhne/wollen vnsern lieben Vettern/bey S.L. Landen vnd Leuten/auch denen die S.L. jetzo hat/die zuver vnser gewesen/ruhiglich bleiben lassen/ohne einigen Eintrag oder Widerrede.

Vnd wir Hertzog Augustus Churfürst/geredẽ bey vnsern Fürstlichen Worten/daß wir diesen obbeschriebenen Vertrag in allen seinen Puncten/vnd Artickeln/auch alle das jenige vnverbrüchlich halten wollen/das vns die Key. Capitulation auffleget/vnd in diesem Vertrag nit geändert ist/vnd wollen vnsere Vettern bey jhrer L. Landen vnd Leuten/die jhre Liebd. jetzo hat/vñ durch diesen Vertrag jetzo bekõmet/geruhiglich auch bleiben lassen/ohne einigẽ Eintrag oder Widerrede.

88. Anweisung der Schrifftsassen im Ampt Aldenburg vnd andern.

Vnd nach dem wir Hertzog Johans Friederich der Elter/geborner Churfürst/in dieser Handlung gesucht/daß vns die Schrifftsassen im Ampt Aldenburg/vnd den andern obgenanten Ampten/solten mit angewiesen werden/vñ wir Hertzog Augustus Churfürst bedacht/daß sie in die Ampt nicht gehören/vnd vns solches nicht schüldig geachtet/gleichwol aber auß sonderlicher Freundtschafft/vnd auff anhalten der Königl. W. zu Dennemarck Räthe/haben wir S.L. nachfolgende Schrifftsassen anweisen zulassen gewilliget. Nemblich: den Comptur Hoff zu Aldenburg/den Hern von Wildenfelß/mit dem Gut Ronneberg/vnd weiter nichts. Außgeschlossen den Anfall desselben Guts Ronnenberg/so vns dem Churfürsten vnd vnsern Erben bleiben sol. Doctor Ossen mit dem Gut Frawensels. Hauboldt Pflug mit dem Gut Lobichaw. Die von Ende mit dem Gut Starckenberg. Die von Bunaw/mit den Gütern Breitenham vñ Neuselwitz. Wolff von Weißbach/mit dem Gut Ramsdorff. Bastian von Gabelentz/mit den Gütern Peschwitz vnd Leuben. Die vom Ende mit dem Gut Fuchsham. Ernst von Breitenbach mit dem Gut Lentz. Die vom Ende mit dem Gut Pönitz. Servatius vnd Levin vom Ende/mit den Gütern Lomen vñ Selcka. Christoff von Weißbach/mit dem Gut Weißbach. Die von Creutzen mit den Gütern Heckenwalde vnd Pelitz. Doctor Creutz mit dem Gut Reichstädt/Minckwitz mit dem Gut Prautzscha/ Wolff Haganest mit den Gütern Luckaw vnd Dewenitz. Balten von Rembßberg mit dem Gut Erenberg/Vrban von Rith/mit dem Gut Runitz.

Welches wir Hertzog Johans Friederich der Elter geborner Churfürst/zu sonderlichen freundtlichen gefallen vermerckt/vnd wollen damit freundtlich zu frieden seyn/auch wir vnd vnsere Söhne/sollen vnd wollen S.L. dieses Artickels halben ferner nicht anlangen.

89. Gebür vnd Dienst der Schrifftsassen in andere Aempter.

Ob auch vnser/des Churfürsten Schrifftsassen/die vnter vns bleiben/oder jhre Vnterthanen einige gebür/oder dienste in die Ampt/die wir vnsern Vettern zukomen lassen/vor alters vñ bißhero geben vnd geleistet/die sollen sie hinfürder in dieselben Ampt auch leisten vnd geben. In Wegerung aber des/mag vnser lieber Vetter S.L. durch jre Ampts Diener in jre Güter/die in den Aempter gelegen/davon die Gebür in die Ampt gegeben/oder geleist/gebürlichen helffen lassen. Doch sollen

die Lehen in vnser Cantzley bleiben/vnd vnsere Schrifftsassen/von vnserm lieben Vettern mit keiner Pflicht/oder anderer Beschwerung derhalben belegt werden. Vnd solches sol im gegenfall mit den Schrifftsassen/die wir S. L. jetzo zu weisen lassen / dergleichen auch gehalten werden.

95. Abzahlung verschriebener Schuld auffs Ampt Sachsenburg.

Vnd nachdem vns/Hertzog Johans Friederichen dem Eltern/gebornen Churfürsten/vnser freundtlicher lieber Vetter Hertzog Augustus Churfürst/wie obgemelt/100000. Gülden Müntz gibet/wolle wir Georg Bitzthumen 20000. Gülden/die im auff dē Ampt Sachsenburg verschrieben/selbst bezahlen/vn sol vnser lieber Vetter derselben Schuld halben/ferner nit angelangt werden.

91. Außträge künfftiger Gebrechen.

Ob auch künfftig zwischen vns/oder vnsern Erben vnd Nachkomen/Jrrungen vnd Gebrechen verfielen / damit dann aller vnfreundtlicher wille vnd andere weitläufftigkeit so darauß entstehen möchte/so viel immer müglich verhütet werden / haben wir vns folgents Außtrags mit einander freundtlich vnd Vetterlich vergliechen. Vnd anfänglich/da je zu zeiten in vnserer Fürstlichen Regierung etwas vorfallen würde / darumb wir vns mit freundtlichen Schrifften vnd Gerichten / mit einander selber nicht möchten vergleichen / so wollen wir alsdann vnsere verständige/friedliche vnd getrewe Räthe darumb förderlichen zusammen schicken / vnd dieselben gütlichen vergleichen lassen. Da wir aber durch dieselbigen auch nicht möchten vereiniget werden/ so sol vnser jeder vier Weltliche/vnd zween Gelehrte Räthe nidersetzen / vnd der Eydt vnd Pflicht / damit dieselbige vnser jedem zugethan/so viel die sache/darumb sie nidergesetzt belanget/loß zehlen. Die sollen alsdann darzu insonderheit/in beysein vnser jedes darzu vererdenten Anwaldē / von newes (wie gewönlich) vereydet vnd verpflichtet/vnd alsdann vor jhnen die sache/derhalben die Jrrungē vorfallen/durch beyde Theile, mit der kürtz/vnd ohne alle Verbitterung/also verbracht werden/damit sie der streitigen Sachen/einen guten Bericht haben könnē: Alsdann sollen sie allen fleiß verwenden/vns/oder vnsere Erben vnd Nachkommen / solcher entstandenen Gebrechen in der Güte zuvergleichen vnd zuvertragen. Ob sie aber des nicht folge haben möchten/alsdann sollen die zwölff nidergesetzte die Jrrungen vom Mund zu Mund die Sedder zu rechte/ohne alle vndienstliche weitläufftigkeit vor jhnen einbringen/vnd mit dreyen Setzen zum Vrtheil beschliessen lassen/ / auch die Versehung thun/daß im letzten Satze keine Newerung eingebracht werde / vnd da es geschehen / solches in Stellung des Vrtheils vbergeben/vnd auff beschehene rechtliche Vortrag/was recht ist sprechen.

Ob auch vnterredliche/oder Bey Vrtheil zu sprechen/gezeugnuß zuhören/vnd anders zu endlichem Vrtheil dienstlich / solte vorgenommen werden / das sollen dieselben zwölff nidergesetzte Räthe auch zuthun macht haben. Da auch der Artickel/derenthalben zwischen vns Jrrungen zustünden/viel weren / die wie obgemelt/in der Güte nicht kenten entschieden werden/ so sol die rechtliche örterung derselben zugleich/vnd mit einander geschehen/vnd alle endlich geörtert/vnd kein Artickel/so zum Rechten gediegen were/ohne den andern Rechtlich versprochen/oder sonderstellig abgesandt werden/Damit wir vnd vnsere Erben/oder Nachkommen/also aller Gebrechen so jederzeit entstehen/ zugleich vertragen vnd entschieden werden.

Können sich aber die zwölff nidergesetzte des Vrtheils vnd rechtlichen Erkantnuß/vnter jhnen nicht vereinigen/so sollen sie alsdann schüldig seyn/sich des Rechten vnd Vrtheil/an dem Keyserlichen Cammer-Gericht zu belernen/vnd darauff in jhrem Namen rechtlich Erkantnuß zuthun.

Da auch itzgent Artickel fürfielen / die sich in die Sächsische Recht/in der Hauptsachen ziehen thäten/darin sol demselben Sächsischen Rechte nachgesprochen werden. Vnd sol solches alles in Jahrs frist von zeit der Nidersetzung an zurechnen/gentzlich/vñ allenthalben außgericht vñ geörtert seyn. Vnd was dem also nach in solchen vnsern Gebrechen / entweder durch gütliche Handlunge vergliechen/oder da dieselbe entstünde/durch rechtlich Erkäntnuß auff masse vnd meynung/wie obgemelt/geörtert wird/das gereden vnd geloben wir einander hiermit bey vnsern Fürstlichen Trewen vnd Worten/vor vns/vnsere Erben vnd Nachkommen/trewlich zuhalten/anzunehmen vnd demselbigen zuverfolgen/ohne alle Reduction, Appellation, auch sonder alle Außzüge / Behelff/ Einrede oder Widerrede/wie vñ welcher Gestalt dieselbe nach schärpffe der Recht/oder Menschlicher Erfindung/erdacht möchten werden. Es sol auch dieser Außtrag in den Jrrungen/so sich nach vnser eins oder beyder Abgang zwischen vnsern Erben zutragen möchte/ gleicher Gestalt gehalten werden.

92. Vrkunde der Herrn Principaln.

Deß zu vrkundt/auch steter/fester/vnd vnverbrüchlicher Haltung/haben wir beyde Hertzog Augustus Churfürst/vnd Hertzog Johans Friederich der Elter geborner Churfürst/Deßgleichen wir Hertzog Johans Friederich der Mitler/Hertzog Johans Wilhelm/vnd Hertzog Johans Friederich der Jünger / jeder sein Jnsigel an diesen Brieff / der gezwyfacht / wissentlich hengen lassen/ vnd vns mit eygenen Händen vnterschrieben.

93. Verpflichtung gegen die Landtschafften.

94. Vnterschreibung vnd Sieglung anderer darzu erbetener Könige/ Chur vnd Fürsten.

Vnd wir obgenante Hertzog Augustus Churfürst/vnd wir Hertzog Johans Friederich der Elter/geborner Churfürst/mit wissen vñ willen vnserer Söhn/habē vns gegen beyder seits vnserer Landtschafften bewilligt/ auch jnen versprochen vñ zugesagt / daß wir vñ vnsere Erben diesen vertrag stet/feste halten sollen vñ wollen. Welcher aber vnter vns/ oder vnsern Erben solches nit thun würde/dem selben sol seine eygene Landtschafft in solcher seiner Nichthaltung/weder hülfflich noch rätig seyn. Vnd zu noch mehrer Sicherheit haben wir beyde obgenante Chur vnd Fürsten zu Sachsen/die Allerdurchleuchtigsten/Großmächtigsten/auch Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinandum Römischen / zu Hungarn / Böheimen / Dalmatien vnd Croatien / König/ Jnfanten in Hispanien/Ertzhertzogen zu Oesterreich/Hertzogen zu Burgundt/Brabant vñ Wirtemberg/Grafften zu Tyrol: Herrn Christian zu Dennenmarck/Norwegen/der Wenden vnd Gothen/

then/König/Hertzege zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn/vnd der Ditmarschen/Graffen zu Oldenburg/vnd Delmanhorst/Herrn Joachim Marggraffen zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerern vnd Churfürsten/ zu Stettin/ Pommern/der Cassuben/ Wenden vnd in Schlesien / zu Crossen / Hertzogen / Burggraffen zu Nürmberg / vnd Fürsten zu Rügen: Herrn Wilhelmen/Hertzogen zu Gülich/Cleve vnd Berg/Graffen zu der Marck vñ Ravensperg/ Herrn zu Ravenstein: Herrn Philipsen zu Stettin/Pomern/der Cassuben vñ Wenden Hertzogē/ Fürsten zu Rügen/vnd Graffen zu Gützkaw/ vnnd Herrn Philipsen den Eltern/ Landtgraffen zu Hessen/Graffen zu Catzenelnbogen/Dietz/Ziegenhain vnd Nidda/vnser aller/gnädigste/ auch besondere liebe Herrn/Vetter/Oheime/vñ Schwäger/vnterthänig/ auch freundlich gebetten vñ vermocht/daß jr Kön.M.K.W.vnd Liebden/jre Insigel an diesen Brieff auch wolten hengen lassen.

Vnd von Gottes Gnaden wir Ferdinandus Römischer/vnd wir Christian zu Deñemarck/ König/wir Joachim Marggraff zu Brandenburg/Churfürst/wir Wilhelm zu Gülich / vnd wir Philips zu Pommern/Hertzogen/vnd wir Philips der Elter/Landgraff zu Hessen/Bekennen mit diesem Brieff/vor vns/ vnsere Erben vnd Nachkommen / daß wir auff ansuchen der Hochgebornen/obgenanten Chur vnd Fürsten/vnserer lieben Ohmen/Sohns/Vettern vnd Schwäger/vnsere Insigel an diesen Brieff/zu beglaubigung desselbigen/hengen lassen/vnd vns n it eygnr handen vnterschrieben. Doch vns König Ferdinando/vnd vnsern Erben ohne Schaden.

95. Sieglung vnd Vnterschreibung der verordenten von der Landtschafft Churf. theils.

Vnd wir Albrecht Georg/Graff vnd Herr zu Stolberg vnd Wernngeroda: Hans Georg Graff vnd Herr zu Manßfeldt/Edler Her: zu Heldrungen: Georg Herr von Schönberg/Herr zu Glauchaw vñ Waldenburg: Hans von Germar/Landt Comptor der Baley in Thürmgen: Georg von Schleinitz zu Seerhausen: Wolff vom Ende/Ritter: Caspar von Schönberg der Elter auffm Borstenstem: Ernst von Milditz auff Baßdorff/Oberhauptman des Meißnischen Kreises: Christoff von Wertern auff Frondorff/Oberhauptman des Thürmgischen Kreiß: Dietrich von Starschedel zu Mutzschen: Abraham von Emsiedel auffm Scharffenstem: Wolff Koller zu Stemberg: Georg von Witzleben zu Wolmerstätt: Andreas Pflug zu Löbnitz: Johañ Löser zu Trebitz: Bastian Pflug zu Strelen: Heinrich von Bunau d Elter zu Drössig: Hierenymus Kießwetter zu Lobitzsch/ Doctor/Cantzler: Christeff von Karlewitz auff Hermanßdorff: Hanß von Schleinitz daselbst: vnd Heinrich von Molditz zu Doppolswalt:

Auch wir Bürgermeister vnd Räthe der Stätt/Wittemberg/Leipzig vnd Saltza bekennen mit diesem Brieff: Nach dem vns Hertzogen Augusten Churfürsten zu Sachsen/vnsers gnädigsten Herrn Landtschafft darzu verordnet / daß wir / zuglauben/ jeder sein Insigel an diesen Brieff gehangen/vnd sich mit eygner Handt vnterschrieben.

96. Sigiung vnd Vnterschreibung der verordenten von der Landtschafft F. G. theils.

Vnd wir Ernst Graff zu Gleichen / Herr zu Tonna: Bernhardt von Mila Ritter/ Landthoffmeister: Mattes von Walrodt Hauptman zu Coburg: Erasmus von Minckwitz zu Drenau/ Doctor vnd Cantzler: Wolff Mülich zu Hardißleben/Hoffmeister: Friederich von Wangenheim zum Winterstein: Heinrich Münch zu Bernßdorff/vnd Jacob Kelz/Bürgermeister zu Salfelt: bekennen auch mit diesem Brieff / nach dem vns Hertzog Johans Friederichen des Eltern gebornen Churfürsten/vnsers G. Herrn Landtschafft darzu verordnet / daß wir / zu glauben / jeder sein Insigel an diesen Brieff gehangen/vnd sich mit eygener Hand vnterschrieben.

97. Fernere bewilligung beyderseits Ländschafft.

Wir bewilligen auch hiemit vor vns/vnd von wegen ganzer Landtschafft/auff empfangnen Befelch/wo sichs vber lang/oder kurtz würde zutragen/daß ein Churfürst/ oder Fürstlich Theil im Hauß zu Sachsen diesen Vertrag nicht halten würde/daß alsdann desselbigen eygne Landschafft im in solcher seiner nichthaltung/ weder räthlich noch helfflich seyn sol/vngeacht/ wie sie durch jren Herrn/oder sonst dazu ermahnet: Wie wir dañ auff den fall vnser Eyd vñ Pflicht erlassen werden.

98. Kön. Chur vnd F. Räthe vnd geschickten die bey dieser Handlung vnd Vertrag gewest,

Bey obgeschriebener Handlung vnd verträge seind gewesen der Kön. Würden zu Denemarck/Räthe vnd geschickten/nemblich Peter Ochse zu Giesselfeldt/Hauptman zu Ravenspurg/ Balthasar Clammer Licentiat vnd Cantzler/ Bernhardt Bigwalt Frieß Doctor / vnser Hertzog Augusti Churfürsten Räthe vnd liebe getrewe: Hans von Ponickaw/auff Poinsen Amptman zu Grim/Georg Kommerstett auff Kalckraut/ vñ Leonhardt Badehorn/ beyde der Rechten Doctores / vnnd vnser Hertzog Johans Friederichs des Eltern gebornen Churfürsten Räthe/vnd liebe getrewe / Erasmus von Minckwitz zu Drenaw / Doctor / vnd vnser Cantzler / Wolff Mölich zu Hardißleben Hoffmeister/vnd Heinrich Münch / zu Bernsdorff. Geschehen vnnd geben zu der Naumburg/am Tage Matthiæ Apostoli, den 24. Tag des Monats Februar. nach Christi vnsers lieben HERRN Geburt/im 1554. Jahr.

Ferdinandus/

Christian.

Augustus Churfürst zu Sachsen.

Joh. Fried. der Elter / geborner Churfürst zu Sachsen m. p.

Joh. Fried. der Mitler/M. P. J. W. H. zu Sachsen/m.p. Johann Friederich der Jünger/m.p.

Joachim Churfürst/manu prop. Wilhelm Hertzog zu G. m.p. Philips L. zu Hessen/m.p.

Philips/Hertzog zu Stettin Pommern/ manu propria.

Hans Georg/Graff zu Mansfeldt/m.p. Albrecht Georg Graff zu Stolberg/ Königstein vnd Rutzschfort / m.p.

Georg Herr von Schönberg.

Georg von Schleinitz/meine Hand/rc.

Darüber

Darüber/als das röchlen auff der Brust noch hefftiger worden/sagten S.F.G. zum Cantzler: gehet nur hin/was ich mit befehlen kan/deß mögen sich meine Söhne freundtlichen vereinigen/ ich wil mich dagegen mit Gott bekümmern: darauff S.F.G. mit klaren Worten angefangen:

99. Letzte inbrünstige Gebet vnd seliges absterben/&c. Joh. F. des eltern gebornen Churfürsten.

Erbarm dich mein HERR Gott Himlischer Vatter/erbarm dich mein: Ach Gott ich bin ein armer Sünder/doch wil ich an deiner Güte vnd Barmhertzigkeit nicht verzagen/die da viel tausent mahl gröſſer ist/dann aller Menschen Sünde. Erbarm dich mein vmb deines lieben Sohns willen. Darauff hat S.F.G. den Spruch Joh. am 3. Also hat Gott die Welt geliebet/ꝛc. gantz außgesprochen/vnd entlichen auff einen außgefülten Stul begeret/damit jhr Lager wider auffs newe solt gemacht werden.

Auff solchem Stul haben S.F.G. die Hände hart in einander geschlossen/vnd auß dem 31. Psalm entlichen gesagt: HERR in deine Hände befehl ich meinen Geist: Darauff sie das Haupt sehr begunnen auff die seite zuhangen. Als jhr nun der Herr Ambßdorff zugeschryen/vnd gesagt: Gnädigster Herr: jhr sterbet doch je/auff den einigen Sohn Gottes/vnd glaubet nochmals/daß der vorige Spruch war sey: Also hat Gott die Welt geliebet/ꝛc. hat er noch geantwortet/ꝛc. ja/ja: Vnd ist also dieser tewre Fürst/zwischen 9. vnd 10. Vhr vor Mittag/seines Alters 51. Jahr sänfftiglich verschieden/daß es auch die vmbstehenden nicht recht inne worden.

Vnd S.F.G. darauff den folgenden Montag nach Lætare/war der 5. Martij frue nach 8. Vhr in die Statt/oder Pfarrkirchen/im Chor (da viel jhrer Gefreunden auch begraben ligen) zu nechst jhrem Gemahl/sondern einig vberflüssige Gepreng/jhrer verordnung nach/doch Christlich zur Erden bestattet worden. Vnd hat obgedachter Bischoff Ambßdorff die Leichpredigt gethan/welche noch im Truck verhanden.

100. Leichbestattung.

Aber viel ehrlicher Leute/wie auch der Herr Stigelius in einer Schrifft meldet/haben jhre Gedancken gehabt/vnd sich verwundert/daß höchstgedachter Christlicher Churfürst/vngeachtet viel erzehlter Schrifften/so eben gleich dem Herrn Luthero/mit einerley Sprüch eingeschlaffen.

101. Zwey merckliche ding/so sich bey seinem absterben vnd Begräbnuß des Churfürsten/ꝛc. vngefehrlich zugetragen.

Vnd zum andern/daß sonder alles nachdencken/die Hoff vnd Trawerfahn mit dem gantzen Churfürstlichen Sächsischen Wapen/(welche nach der Leich zween starcke verkleidete/vnd mit schwartzem Tuch behengte Geul trugen) geführet/im auffstecken in der Kirchen/so eben vber das grosse Crucifix kommen. Vngezweiffelt anzudeuten/daß dieser verstorbene Fürst/des HERRN Christi Creutzes ein mercklich paruckel gefühlet Inmassen er dann in der Geburt/ein rothes Creutzlein auff dem Rücken mit sich bracht/vnd als ein Mahlzeichen sol am Leib gehabt haben. Vnnd demnach vnd gleich als ein Held mit standthafftigem Hertzen/die Blutfahnen nachgetragen/ auch nach erlangtem Frieden mit allen Ehren wider vberantwortet.

Also meldet auch Johannes Garcæus/in seinem Buch de Metеorologia geschrieben/pag. 481. daß in solchem Jahr 54. im Januario/vnd angehenden Martio/viel vnterschiedliche parelia vnd Sonnen/auff einmahl geschehen werden. Welches auß Erfahrung gemeiniglich/etwas sonderliches mit bringet/Auch ohne Zweiffel dieses vortrefflichen Helden vnd Seulen der Christlichen Kirchen/in terra militantis & emeriti, tödtlichen abgang bedeutet hat.

102. Himmelszeichen.

Gott der Allmächtige wolle nun mehr S.F.G. sampt allen Christgläubigen eine fröliche Gnadenreiche Aufferstehung (als gar nicht zu zweiffeln) zur ewigen Frewde vnd Seligkeit geben/ vnd verleihen/vnd vns allen zu rechter zeit in gleichen Friede versamlen vnd hernacher helffen/Amen/HERR Christe/Amen.

Folgen die Intimationes vnd Programmata, Welche die Professores der Vniversitet zu Jena/also bald drucken vnd öffentlich anschlagen lassen.

Erstlich nach absterben der Churfürstin.

PROFESSORES ACADEMIÆ IENENSIS, STVDIOSIS S.

103. *Perpendendum & orandum*

HOdie ducetur funus Vinariæ, Illustrissimæ & omni laude dignissimæ Dominæ Sybillæ, coniugis inclyti Principis, Electoris Iohannis Friderici, Ducis Saxoniæ.

Quæ quoniam ornamentum fuit illustre atque præclarum, non modo laudatissimæ Domus Saxonicæ, sed etiam veræ Ecclesiæ Christi, statuere omnes boni debent, ad se pertinere considerationem immaturi obitus, incidentis in hæc tempora, quæ cum fato quodam calamitatum misere conflictantur. Notum enim est, experientiæ testimonio, quotiescunque in perturbatione Rerump. è medio tolluntur homines illustres, pietate ac virtute præstantes, sequi paulo post rerum conuersiones. Decet itaq; nos, tum eius memoriam grata mente persequi atq; celebrare, tum preces ad DEVM concipere atq; fundere, ne eius obitu aliquid detrimenti Resp. capiat. Ac illud quidem eius pietas atq; virtus requirit à nobis, hoc vero postulat quædam communis necessitas.

104. *Principis Sybillæ pietas.*

Erat enim (vt omnibus piis contestatissimum est,) thesauro puræ doctrinæ de filio Dei adeo præclare donata atq; instructa, vt specimen fidei suę, & veræ inuocationis multis præclaris testimoniis ediderit, quæ procul dubio à posteris celebrabuntur & locos insignes sacrosanctæ scripturæ ita tenebat, vt quemcunq; versum in Psalmis nominando inchoare, illà memoriter recensere integrum posset, significato & numero & loco. In-

Instituerat domesticam Ecclesiam, quam disciplina ita gubernauit, vt singulis diebus aut legere aliquid, aut canere cum familia soleret, quod ad gloriam Dei & piam institutionem animorum pertineret.

105. Pudicitia. Erat re & verbo Pudoris amantissima, vt nec petulantiam in moribus vllam, nec sermones lasciuiores ferre posset. Quæ duo vtinam in multis aulis hoc seculo, minus pro delitiis haberentur.

106. Tolerantia. Qua tolerantia & castitate vicerit desiderium absentis in captiuitate coniugis, admiratione rari exempli, non tantum his vicinis regionibus, sed etiam exteris nationibus innotuit, à quibus laus eius illustri fama celebratur.

107. Votum. Meminerunt multi, eam sancte affirmare: si daretur saltem facultas videndi maritum liberatum, & in patriam reuersum, se, ita Deo volente, æquissimo animo emigraturam esse.

108. Humilitas. Superbiam odio prosequebatur adeo, vt cum honoris causa vestitu splendidiore vtendum esset, propemodum indignabunda, studium ancillarum & exquisitiorem ornatum, admitteret.

109. Liberalitas erga pauperes. Erogabat in pauperes quotannis maximam partem census sui, suaque authoritate & intercessione efficiebat, vt in omnibus ciuitatibus egeni subleuationem consequerentur.

110. Preces. Ad DEVM orabat ardentissime pro auertendis à patria ærumnis & calamitatibus. Nec dubium piis esse debet multa atrocia pericula toti ciuitati huius prouinciæ impendentia, diuinitus translata atque amota esse, eius precibus intercedentibus, parcente Deo, morboso & vlceroso corpori miseræ multitudinis, ob integritatem sani capitis.

Tale decus cum nobis ereptum sit, iure dolemus, & vt nos excitemus ad veram pietatem, illius exemplum intueri & grata memoria celebrare debemus.

Petamus autem à Deo vnanimi consensu, vt suæ Ecclesiæ constantissimum Heroem Iohannem Fridericum, Electorem in his perturbationibus publicis diu incolumem & valentem conseruet, vt habeat cætus piorum exemplum consolationis, quod in ærumnis intuebatur.

B. V.

A. D. 23. M. Febr. Anno salutis 1554.

EPITAPHIVM.

NAta loco excelso, præstanti nupta marito,
Edita Iuliacæ stirpe, Sybilla, domus.
Non generis tam vi, non claræ nomine famę,
Clara, meâ vere sed pietate, fui.
Syncere didici viui de munere Christi,
Et docui sobolem, dogmata sancta, meam.
Casta meum colui, syncera mente, maritum,
Nomen ab ingenuo grande pudore tuli.
Cum meus ob Christi coniux abductus amorem,
Hinc procul à patriis exul abesset agris,
Pro patria auxilium, patriæque parente, petebam,
A solo pendens, spe que fide que, Deo.
Hoc mecum. & soboles generosa, & cætera turba,
Militiam mentis, testificata, meæ.
Hoc studio vici diuturni tædia lustri,
Dum mihi, placato, redditur ille, Deo.
O viuat patriæ, vestrisque, Ecclesia, nidis
Ille diu! Ille animis suggerit arma piis.
Vsuram placidis concessi moribus æui,
Ornaui, ingenuæ simplicitatis amans.
Non mihi lingua salax, non vlla calumnia cordi,
Omnis erat fastus, res odiosa, mihi,
Vt mihi mens recti dives, sic prompta voluntas,
Pauperibusque fuit semper aperta manus.
Sæpe meis precibus DEVS exoratus ab ira,
Impendens aliò iussit abire malum.
Nunc quoniam rerum, res est ita visa, parenti,
Extremum clausi, morte soluta diem.
Implantata Deo, saluantis munere verbi,
Corde, virens Christo, planta fouente tui.
Nunc demum in morem palmæ florebo superbæ,
Pressa nece, in vitam quando superstes eo.
Hoc decus est fidei, qua te mens Christe fatetur
Sic mihi mors lucrum est, tu mihi Christe salus.

Iohann. Stigelius.

Nach

Nach absterben des Churfürsten selbst:

PROFESSORES ACADEMIÆ IENENSIS STVDIOSIS S.

FAtemur, nobis deesse verba, quibus dolorem nostrum exprimamus, in publica significatione obitus inclyti Principis, & confessoris verę atq; inuiolatæ doctrinæ de FILIO DEI, IOHANNIS FRIDERICI, Ducis Saxoniæ Electoris, qui heri ex ærumnosa iactatione vitæ huius, ad æternam consuetudinem vitæ cælestis, euocatus est.

Et tamen decet etiam, nos Ecclesiæ infantes, hoc ingens & incomparabile decus, quod in hoc organo selectissimo, Deus lucere his extremis temporibus mundi voluit, grata mente recordari, vt ab eius exemplo consolationem capere & animos nostros ad fiduciam erga DEVM, patientiam & constantiam erigere atque confirmare possimus.

Consideremus autem in tanto Heroe Ecclesiæ, quantum possumus, tamen, quantum volumus, non assequitur imbecillitas nostra.

Amisimus enim vere summũ virum, hominem quidem & peccato obnoxium, quod & ipse de se in ardenti inuocatione, iam animã agens, Deo syncere confessus est, sed tamen si fiat collatio cum multis millibus, hominem amisimus summis lectissimisque virtutibus præditum.

III. *Electoris vera sapientia.*

Præcipue ea sapientia, quæ sola est, *sapientia*, nominanda, quam S.S. accendit in homine renato per verbum Dei, vt statuat & firmiter credat, non esse aliam rationem aut viam neq; in cælis neq; in terris per quam redire in gratiam & conciliari cum Deo possit miser homo, quam gratuitam misericordiam per Christum promissam omnibus qui pœnitentiam agant, & fide hoc beneficium in solo Christo apprehendant, & aduersus ipsas inferorum portas in omni genere afflictionũ tenacissime retineant. Hac sapientia illustratum, confirmatum, probatumque Deo, cum amiserimus iusto dolore afficimur, non quidem ipsius causa, qui iam pridem in Regione viuorum acquiescens beatissimus est, sed nostro nomine, qui in hac lacrymosa valle tenebrarum & mortis, erepta tam illustri luce, relinquimur.

112. *Natura. Ingenium. Diligentia. Studium.*

Erat in eo natura vere heroica, & præstans ingenium, perspicax atq; amplum, amor diligentiæ & studii singularis, Itaq; & legendi & cognoscendi, & vero etiam commentandi multa atq; scribẽdi ardore flagrabat lõge magis, quã vsitate fieri solet ab iis, qui excelso loco nati sunt.

113. *Scientia verbi diuini.*

Cumque incidisset eius gubernatio in ea tempora quibus furor pontificius puram de iustificatione hominis doctrinam ferro & igne abolere iam palam conabatur, existimauit Princeps optimus, non modo eruditiorum iudiciis acquiescendum esse, sed sibi ipsi in causa conscientiæ fontes veritatis perfecte cognoscendos esse statuit. Itaque cum accersitis ad se Doctoribus Ecclesiæ, eo vsque communicauit sententias, donec de singulis articulis controuersiæ ipse certior factus, de tota doctrina exacte rationem reddere posset.

114. *Bellum, religionis patriæq; defendendæ causa, gestum.*

Secutum est postea bellum, cuius causam fuisse ipsum, nemo pius vnquam affirmare audebit, id quod posteritas, omnis inuidiæ atque odii vacua, rectius iudicabit. Nec nunc quicquam declarandi locus est, cum in ore & confesso sit vbique gentium, eum nulla alia causa adductum, quam pietate erga patriam & Ecclesiam, detentionem suscepisse.

115. *Fides & obedientia præstita victori.*

In eo bello, iniquo Marte traditus Victori, ita se gessit, vt & Deo & legitimæ potestati fidem atq; obedientiam inuiolate præstaret. Nam & patriam, facultates, coniugemq; ac liberos, corpus atq; vitam, non dubitauit extremo periculo exponere, vt gloria Deo per filium debita, integre seruaretur. Et agnouit imperii dignitatem, eiq; ciuilem obedientiam, si quis alius, syncere præstitit. Quæ virtus etiam victori tanta visa est, vt clementia motus, vltro eum custodia dimittens, in patriam restituerit.

116. *Deo.*

Quod ad cæteras eius virtutes attinet, similis sibi fuit in omni viuendi ratione, natura bonus, verax, castus, grauis, iuris & æqui obseruantissimus, nemini inuidens, nemini obtrectans, tolerans iniuriarum, quod vel ex eo liquido constat, quod totum quinquennium exilii & custodiæ suæ ita placido atque æquo animo sustinuit, vt nulla vox acerba aut contumeliosa in aduersarios eius vnquam ab eo audita sit.

117. *Magistratui.*

118. *Elector dimittitur ab hoste.*

Extremus vero vitæ actus pulcerrimum finem optime certato certamini imposuit. Nam & pientissimam coniugem morituram pie consolatus est, cum & ipse aliquandiu ægrotasset, addens subinde: *se breui subsecuturum*, & in æde sacra locum sibi relinqui iussit, ad latus coniugis, *quasi post paucos dies* (vt aiebat) *ad Christum profecturo.* Et ex eo componens se, animo & corpore, ad emigrationem ex hac vita, ardenti inuocatione & fide expectauit liberationem. Ita confirmatus spe & fiducia, satur vitæ huius & cupidus futuræ, acquiescens in gratia & pace per Christum, apprehensa heri intra 9. & 10. ante meridiem, cum prius audisset ex grabato concionem, ardenter inuocans DEVM, æquissimo animo & placidissima morte obdormiscens, in sinum Abrahæ commigrauit. Bonus, dum vixit, Princeps & pater, nutritor Ecclesiæ & scholarũ, confessor constans immotæ veritatis diuinæ. Nunc cum iis, qui in Domino mortui sunt vere beatus, victurus æternum cum Christo, & angelis, & omnibus electis hæredibus regni cælestis.

119. *Eiusdem cætera virtutes.*

120. *Electoris mors.*

Agamus itaq; gratias Deo, quod tali exitu ministri sui veritatem doctrinæ suæ confirmauit. Et quoniam Dei bonitate iusti colliguntur, ne videãt futura mala, coniiciamus oculos atq; animos in præsentem perturbationem afflictissimæ Germaniæ & discessum huius beati confessoris, veluti seueram concionem de pœnitentia, agnoscamus, Deumq; precemur vt impendentes calamitates & pœnas benigne mitiget ac moderetur.

A. D. 4. M. Martii Anno salutis 1554.

121. Epitaphium in der Stattkirchen zu Weymar.

Folget das Epitaphium, welches in der Pfarrkirchen zu Weymar/vnter der schönen Tafel am hohen Altar zu lesen ist:

ILlustrissimis & Inclytis Principibus, D. Iohanni Friderico I. Duci Saxoniæ, Imperii Romani nato Electori, Landgravio Thuringiæ, Marchioni Misniæ, &c. Et D. Sybillæ, natæ Duci Cleuensi, Iuliacensi & Bergensi; &c. desideratissimis parentibus, luctuosi filii:

Iohannes Fridericus II.
Iohannes Wilhelmus &
Iohannes Fridericus III.

COnfessis stabili per sæua parentibus arma
Iustificam pietate fidem, pietatis amantes,
Grata pijs soboles, vno tres pectore fratres,
Hanc tabulam posuere, annis vt euntibus esset,
Assertæ fidei monumentum, & pignus amoris.
Christe tuis, præsens, qui tuta vmbracula præbes,
Vt superent etiam, quæ non superanda putantur,
Da pacem, atque hostes compesce, tuere timentes,
Te mediante, patrem, cuius sapientia, splendes.
Procul infelix hominum sapientia, Iustum,
Ante DEVM, in solo reddit fiducia Christo.

Item/auff S. Churf. Gn. Leichstein.

ANno 1554. den 3. Martii/zwischen neun vnd zehen Vhr vor Mittag/ist der Durchleuchtigste/Hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr Johann Friederich der Elter/Hertzog zu Sachsen/vnd geborner Churfürst/Landtgraff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/von dieser Welt abgeschieden/in Christo seliglich entschlaffen/vnd ligt allhie begraben.

IN TVMVLVM EIVSDEM ELECTORIS.

SIpietas, virtus, simul & constantia, quicquam
Promeruit laudis, merito, dum sidera durant,
Et dum mundus erit, vel mundi regna valebunt,
Ian Friderice tibi, nomen laudesque manebunt,
Ast, decus Heroum, fidei constantis imago,
Qui merita, prædigna tenes cognomina, laude
Stirpis Saxonicæ, cui Saxea corda coruscant,
Quam præceps fatis, patriæ es sublatus, iniquis!
Heu quam raro viros manet, æqua senecta, celebres,
Quique aliis præstant animo! Nil tela, vel arma,
Nil nocuere tamen. Viuit tua fama triumphans,
Qua Martem & diræ vicisti insignia mortis.
Sic animâ nunc astra tenes. At membra soporem,
Hic capiunt, posito cernis velut ære, viator,
Donec & ipsa animæ rursus coniuncta resurgant.

Iohannes Forsterus, Iunior, I. V. D. Consiliarius Schvvartzburgicus, f.

Seneca Epist. 99.

ILlud verum bonum non moritur. Certum est sempiternumque: Sapientia & Virtus. Hoc vnum contingit immortale, mortalibus.

FINIS.

Das

Das neun vnd achtzigste Capitel.

Vier Trostpredigten vber den Leichen deß Churfürsten zu Sachsen Hertzog Johans Friderichen/ꝛc. vnd seiner Gemahel Hertzogin Sibylla/ geborne zu Gülch vnd Cleve/ꝛc.

Gethan zu Weimar durch Johan Stoltzen/ vnd Niclas von Amstorff/ 1554.

Iesa. 56.

Die Gerechten werden weggerafft für dem Vnglück/ vnd die richtig für sich gewandelt haben/ kommen zum Friede/ vnd ruhen in jhren Cammern.

Die Erste Trostpredigt vom Todt der Christen/ auß dem letzten Capitel deß ersten Buchs von den Königen/ vber dem Christlichen Abschied der Gottseligen Fürstin/ Frawen Sibyllen/ gebornen zu Gülch vnd Clev/ꝛc. Hertzogin zu Sachsen/ꝛc. gethan in der Schloßkirchen zu Weimar am 22. Februarij/ 1554.

Durch Johan Stoltzen Hoffprediger.

I. Geschehene Predigten vom König Josaphat.

DIßher haben wir die Historien deß König Josaphat auß der Chronica * zusammen gelesen / vnd in vnsere gewöhnliche Lection vnd Predigt vber das erste Buch der Könige/ Cap. 21. weil sichs auff die Chronica referirt hat/ getragen/ darin wir von den hohen Fürstlichen nöhtigen Tugenden vnd Emptern einer frommen Obrigkeit nach der läng gehöret haben / nemblich / wie Josaphat das geistliche vnd weltliche Regiment nach Nohtturfft bestellet vnd versehen hab/ darumb jhn auch Gott gesegnet an Reichthumb/ Fried vnd Ehren. Wie er auch ein schweren Fall gethan / vnd sich mit Achab dem gottlosen König Israel verbunden / darob in Gefahr deß Lebens / in der Schlacht wider die Syrer / für Ramoth in Gilead kommen / aber in rechter Busse vnnd Glauben zu Gott geruffen/ vnnd errettet/ darnach im heimzug / vom Propheten Jehu deßhalben gestrafft sey worden. Item / wie * er solche Straffpredigt willig angenommen/ sich gebessert/ widervmb sein Ampt für die Hand genommen/ die Kirchen visitiert / den Gerichtstul mit tüchtigen Personen allenthalben besetzt / auch ein Consistorium vnnd Scheyffenstul zu Jerusalem angericht / damit man sich auß dem gantzen Lande in schweren Fällen deß Rechten daselbst zubelernen hätte. Zu letzt / * wie jhm Gott viel Feinde auß Moab / Ammon / Seir vnd Syrien vbern Halß schicket / er aber mit dem Volck sich zu Gott kehret / in Demuht / vnd von Hertzen jhn vmb Hülffe anruffet / durch den Propheten Jehasiel getröstet mit einem herrlichen wunderbarlichen Sieg/ ohn einigen Schwerdtschlag / begnadet wirdt / Gott darfür dancket/ vnd in allen Frewden sampt seinem Volck mit grosser Beut wider heim kehret.

* 2. Paralip. 18.

* 2. Par. 19.

* 2. Par. 20.

2. Erinnerungen auß der Hist. Josaphats.

Nun haben wir noch zum Beschluß / das letzte Stücklein in diesem letzten Capitel zuhandlen / darinnen kurtz in einer Summa das gantze Leben Josaphat / vnd sein Ende gefasset ist/ nemlich/ wie lang vnd wie wol er regiret/ in weß Fußstapffen er getretten/ was für Mangel/ vnd gutes an seinem Regiment gewesen sey. Weil aber davon sonst gnugsam auß der Chronica geredt/ wollen wir vns jetzundt nur etlicher Stücklein widervmb erinnern.

3. Kinder sollē frommer Eltern Fußtapffen folgen.

Vnd sonderlich sollen wir hie mercken/ daß der H. Geist in den Historien der Könige Israel vnd Juda pflegt anzuzeigen / ob die Kinder der Eltern Exempel gefolget / oder zuwider gehandelt haben / auff daß die Jugend lerne jhrer frommen Eltern Exempeln vnnd Tugenden gemeß zuleben/ dargegen/ da etwas böses geschehen ist/ zumeiden. Also wirdt hie Josaphat gerühmet/ daß er in allen Wegen seines Vatters Assa gewandelt habe. Dann das ist das höchste Lob vnd Zierd der Kinder/ beyde/ für Gott vnd Menschen/ wann sie den frommen Eltern nachgeraten/ gleich wie es jhre höchste Schande ist / für Gott vnd Menschen/ wann sie jhrer Frommen Eltern Fußstapffen nicht folgen.

Darumb auch die heylig Schrifft die bösen Könige straffet/ daß sie jhren frommen Eltern/ als dem König David/ꝛc. nicht nachgelebet haben / die andern aber lobet / wann sie entweder den frommen Eltern gefolget / oder sich durch jhrer Vätter Boßheit vnd Abgötterey / nicht haben zu gleichem Gottlosen Wesen / bereden lassen. Weil vns dann Gott auch fromme Obrigkeit gegeben/ die vber Gottes Wort vnd Gerechtigkeit trewlich gehalten/ sollen wir vns auch/ sonderlich vnsere liebe Fürsten vnd Herrn / solche zwey Stück vnd Haußexempel jhnen ein Ernst / vnd angelegen seyn lassen.

4. Obrigkeit/ ſoll alle Vnreinigkeit abſchaffen.

Zum andern/da vermeldet wirdt / daß Joſaphat die Hurer auß dem Land gethan habe/ finden wir auch ein jem Fürſtlich Werck vnd Ampt/daß zu jederzeit/ neben der Forderung Göttlichs Worts/vnd Adminſtration der Gerechtigkeit/ gehen ſoll/ daß man vber Zucht/ Keuſchheit/ vnd Erbarkeit halte/Hurerey meide/abſchaffe/vnd ſtraffe. Dann Vnzucht ja ſo wol Gottes Straffen / vnd Verwüſtung der Regiment/ als Tyranney vnd Abgötterey/ verurſachet/ wie alle Hiſtorien zeugen. Vnd iſt ſonderlich zu dieſer letzten Zeit / der Obrigkeit fleiſſiges Einſehens vnd ſtraffens wider das Laſter vonnöhten/weil die Welt ſonſt/in höchſter Sicherheit/ Frechheit/vnd Boßheit vngehalten/lebet.

5. Kein Regiment auff Erden/ vollkommen vnd ohne Mangel.

Weiter wirdt ein groſſer Mangel in Joſaphats Regierung angezeigt / daß er die Höhen nicht hab abgethan. Die Vrſach aber iſt dieſe/daß das Volck ſein Hertz noch nicht geſchickt habe zu dem Gott jhrer Väter / wie in der Chronica geſchrieben ſtehet. Darauß wir ſehen / daß kein Regiment auff Erden / alſo angeſtellet vnd geführet werden kan / daß nicht etwa Mangel bleibe/ dann auch fromme Obrigkeit erfahren muß / daß ſie in einer ſolchen Herberg ligen / da der Teuffel ein Wirth / ja Gott vnd Fürſt iſt / vnd derhalben allerley Hinderung im Weg wirfft / damit es nicht alles richtig zugehe. Allein / daß ſie darauff acht haben / daß ſie es nicht muhtwillig verwarloſen noch verſeumen/ſondern den Willen recht zuthun behalten/Gott vmb Hülff vnd Beyſtand bitten. Ob ſie nun ſchon nicht alles zu Böltzen drehen können (wie man ſpricht) ſo wil es doch Gott jhnen nicht zurechnen / alſo hat Joſaphat wol etliche Höhe im Lande abgethan / wie in der Chronica bezeuget wirdt / aber vmb deß Volcks Boßheit willen / hat er es nicht alles können abſchaffen.

6. Auch die Heyligen / nicht ohne Sünd vnd Gebrechen.

Aber das iſt gleichwol ein ſchweres an Joſaphat/daß er widervmb in die vorige Sünde fellt/ vnd ſich mit dem König Ahaſia / (wie zuvor mit ſeinem Vatter Achab) verbindet. Alſo finden wir noch allerley Sünde vnd Gebrechen an den Heyligen / darvmb vnſer Herr Gott jmmer mit der Ruhten / Creutz vnd Straffe / wie ein frommer Vatter hinder ſeinen Kindern her ſeyn muß/ darmit ſie nicht in der Boßheit verharren vnd verſtocken. Darvmb beweiſet vnſer Herr Gott allhie erſtlich mit der That/daß jm die Sünde Joſaphats mißfalle/leſſet durch ein Sturmwindt die Schiffahrt auffm Meer zu Drümmern vnd vntergehen. Darnach ſchickt er jhm einen Propheten zu Hauſe mit Nahmen Elieſer/der jhm auch deßhalben ein harten Text muß leſen/ daß er wiſſe/der Schaden ſey nit zufalls geſchehen/ſondern auß Gottes Zorn wider die Sünde. Auff ſolche Straffpredigt/iſt Joſaphat dem Munde Gottes nicht vngehorſam/ſondern folget ſeinem Verbott/vnd da Ahaſia widervmb mit jhm ein Schiffart thun will/ vber Meer nach Indien Gold zu holen/wegert ſichs Joſaphat/ * vnd will mit dem Gottloſen weiter vnverworren ſeyn.

* 1. Reg. 22.

7. Bündtnuß mit dē gottloſen zumeiden.

Vns zum Exempel vnd Warnung / daß wir vns für Bündnuß mit den Gottloſen hüten/ auch wann wir geſtrafft werden / vns von Sünden weiſen laſſen / die nicht verthedigen / ſondern abſtellen/ſo ſoll es bey Gott alles vergeben vnd zugedeckt werden.

8. Vom Todt deß Königs Joſaphat/ wie ſich derſelbe vor der Welt ſo vnzeitig anſehen laſſe.

Zu letzt hören wir / daß Joſaphat / nachdem er fünff vnd zwantzig Jahr regiret hat / entſchlaffen ſey mit ſeinen Vättern / vnd ſeinem Sohn Joram das Reich / als dem Erſtgebornen/ geben hab. Das leſſet ſich für der Welt ſchlim vnd gering anſehen / daß ein ſolcher Mann / nach dem er ſo groſſe Mühe vnd Arbeit / Gefahr / Angſt vnd Noht / erfahren vnd erduldet hat / ehe er das Regiment ein wenig in Schwang gebracht / nicht mehr darvon haben ſoll / dann daß ers Haupt legen/ das Regiment vnd alle Herrligkeit einm andern laſſen/ vnd alſo nacket vnd bloß darvon ziehen ſoll.

Zu dem zeuget die Erfahrung / daß Veränderung der Perſonen / allezeit ein Enderung in der Regierung mit bringen/vnd es der nachkommend ſelten beſſer/aber offt ärger/dann ſein Vorfahr/pflegt zumachen. Vnd iſt gar viel an einem alten/verſtendigen/ vnd erfahrnen Regenten gelegen / dann die jungen ſollen noch erſt dahin kommen / da die alten ſchon vorlangſt geweſen/vnd groß Gefahr darbey iſt/ob ſie das vorgeſteckte Ziel erreichen können.

Joſaphat ſolte auch nun fort/nach wolbeſtaltem vnd gefaßtem Reich/ billich ein wenig Ruhe / Frieden vnd Ergetzligkeit haben / deß mit Luſt genieſſen / darvmb er nicht ohn Mühe vnd Gefahr bißher gearbeitet hatte. Aber in ſeinem beſten Alter/ muß er von aller Herrligkeit darvon vnter die Erden/ vnd verweſen. Solches thut der klugen Welt/ auß dermaſſen wehe / murret darwider/ weiß aber nicht / was die Vrſach vnd der rechte Lohn iſt. Daher diß Stück Ciceronem vnd andere reine Philoſophen dahin getrieben hat/ daß ſie von eim andern Leben der Seelen/ nach dieſem Leben/ Gedancken bekommen haben / dieweil es ja nicht fein / daß andere Thierlein Ruhe vnd Friede haben ſollen/allein der Menſch zu keiner Ruhe in dieſem Leben kommen könne.

9. Der Chriſten Troſt.

Aber wir Chriſten wiſſens/Gott Lob/beſſer/nicht auß der Vernunfft / ſondern auß ſonderlicher Offenbarung Gottes / durch ſeinen lieben Sohn Chriſtum geſchehen: Warvmb die Menſchen ein Zeit lang hie leben/was ſie thun vnd leiden ſollen/wie ſie endtlich von dannen müſſen/vnd was die endtliche Belohnung vnd Leben ſey?

10. Churfürſtin geſtorben/ eben da mā von Joſaphats Todt zupredigen anfahen ſolten.

Darvon hätte ich geſtern handeln ſollen/wo ich nicht der Schwachheit halben vnſer gnedigſten liebſten Landesmutter were verhindert worden. Hätte aber nicht gemeinet / daß mirs darzu kommen ſolte/daß ich auch heute von vnſer lieben Landesmutter ſeligen Abſchied reden müſte/ſondern dachte allein von Joſaphats Ende zulehren/vnd in gemein mich vnd euch zutröſten/was wir von dieſem vnd jenem Leben halten/ vnd glauben ſollen. So fällt gleich der Jammer mit ein/ daß

wir

wir dem Exempel der frömmen Bürger zu Jerusalem vnd in Juda/ so da leyde getragen haben/ vber dem Abgang jhres frommen Königes Josaphat / auch folgen / vnd vnsere liebe Landesmutter klagen vnd beweinen müssen/ die vns vnser lieber Herr Gott nechten vmb neun hor/ auß diesem Jammerthal zu seinen Gnaden genommen hat.

WOlan vns/ vnd vielen frommen Hertzen ist wehe vnd leyde genug geschehen vber diesem Fall. Weil aber vnsers Herr Gotts gnediger wille hierin ergangen ist / so müssen wir nit allein weinen vnd vns kläglich stellen/ sondern auch vns selbst trösten vnd vnterrichten/ von dem wunderbaren Raht vnd Willen Gottes/ den er in seiner Heyligen Leben/ vnd Todt/ betrachtet wil haben. 11. Gottes weise. Welche er bey der seinigen tod wil betrachtet haben. i.

Das ist aber vnsers lieben Gottes Regiment vnd weise / welche er für vnd für in seiner Kirchen gehalten / vnd hinförder jhm nicht nehmen wirdt lassen / noch mit vns etwas newes machen/ biß an der Welt Ende. Daß er erstlich durch sein liebes Euangelium die Menschen zum Christenthumb beruffet/ vnd die es annehmen / zu Erben machet/ der ewigen Seligkeit. Darneben legt er einem ieden ein Beruff vnd Geschäfft auff / deß er warten / Gott vnnd Menschen drinnen dienen solle. Vnd vergisset darneben deß lieben Creutzes nicht/ sondern gibt auch eim jeden von dem Kelch deß Leydens/ vnd von dem Bach am Wege zutrincken/ einem zwar mehr / dann dem andern/ nach dem ers ertragen kan/ wie auch der Beruff nicht allenthalben gleich/ sondern einer schwerer/ mühseliger vnd gefehrlicher ist/ dann der ander. In solchem allen soll erstlich herfür leuchten vnd scheinen/ Gottes Erkandtnuß/ Glauben/ Bekandtnuß/ Anruffung/ Gedult im Creutz/ vnd Liebe gegen dem Nechsten/ auff daß also Gott gepreiset/ vnd weiter erkandt werde/ der vns zu diesem allen beruffen hat. Darnach soll leuchten die Hoffnung eines andern Lebens / vnd ewiger Herrligkeit/ da wir erst aller Güter fähig sollen werden/ die wir hie auß dem Euangelio im Glauben besitzen.

Also seynd nun dreyerley Orden/ Stände oder Beruff/ von Gott gestifftet/ das Predigampt/ weltliche Obrigkeit vnd Haußregiment. In der einem/ soll sich ein jeder Christ finden lassen/ trew vnd fleissig seyn / Gott vnd Menschen dienen / Gott anruffen vnd preisen/ seinen Nehesten lieben/ ꝛc. Der Prediger vnd Seelsorger soll Gottes Wort rein vñ trewlich lehren/ die Sacrament recht nach Christi Ordnung außtheilen / die Leut vnterrichten / trösten/ vermahnen/ warnen vnd strafen/ zur Zeit/ zur Vnzeit/ doch allem mit Gottes Wort. 12. Dreyerley Stände/ darin ein jeder / Gott vnd Menschen dienen soll.

Weltliche Obrigkeit soll dem Exempel Josaphat nach/ der Kirchen Seugamme seyn/ Gottes Wort trewlich fördern / Kirchen visitirn vnd versorgen / Schulen bestellen/ darnach den Gerichtstul nohtürfftiglich versehen/ auff daß einem jeden Rechts verholffen werde/ Item gute Ordnung vnd Disciplin anrichten/ zu letzt auch Frieden erhalten/ vnd an dem allen/ kein Fleiß sparen/ vnd das Schwerdt vnd eusserliche Gewalt zu mehrer folge darzu brauchen.

Der Haußvatter soll sein Gewerb/ Handthierung/ Handwerck/ Ackerbaw/ mit allem Fleiß treiben / trewlich vnd ohn gefährde darinnen gegen seinem Nehesten handeln / gute Wahr / rechte Mas vnd Gewicht vmb ein billiches jhm geben / vnd darinnen gegen andern handeln / wie er jhm wil gethan haben / seine Haußmutter / Kinder vnd Gesinde zu Gottes Erkandtnuß / Forcht vnd Gehorsam/ auch zur Arbeit/ Zucht / vnd ehrlichem Fürhaben halten / vnd darzu der Ruhten vnd Vatter Straff brauchen.

Diese drey Stände aber müssen von oben herab / das ist / vom Christenthumb regieret werden/ so gefallen sie erst Gott/ vnd gehn im rechten Schwang vnd Ordnung/ darzu sie Gott eingesetzet hat. Dann wo Gottes Erkandtnuß / Forcht vnd Glauben / nicht ist/ da wirdt gewißlich falsche Lehre vnnd Heucheley im Predigampt / Vngerechtigkeit vnd Versäumbnuß im weltlichen Stande / Vntrew vnd Betrug im Haußregiment einreissen / nichts zu Gottes Ehre vnd gemeiner Wolfahrt gericht werden / wie die Erfahrung durch gantz Teutschlandt in allerley Ständen/ zeuget / vnd darvber Religion / Kirchen / Schulen / Gerichtstul / Kinderzucht / Liebe/ Trew/ vnd Warheit / zu boden gehet. Wo man aber Gott förchtet / da wirdt Trew vnnd Fleiß fürgewandt/ Gottes Ehr/ vnd deß Nechsten Nutz gesucht vnd gefördert. 13. Wann solche Stände/ Gott erst recht gefallen.

Deßhalben fristet Gott auch den Menschen jhr Leben / daß sie je mehr vnd mehr Gott erkennen/ preisen/ vnd sein Erkandtnuß außbreitten / Gott vnd dem Menschen / in jhrem Beruff ein jeden das seine geben/ so lang jhr Leben in dieser Welt wehret. 14. Warvmb die Menschen hie eine zeitlang leben?

Aber darvmb seynd wir nicht allein getaufft / darvmb glauben wir nicht eben an Christum/ daß wir ewig hie bleiben sollen. Gleich wie auch Christus nicht darvmb kommen / gestorben vnnd aufferstanden ist/ sondern daß wir dermahleins/ wann vns Gott fordert/ ein Sprung thun/ auß dem / in ein bessers Leben / dahin sollen auch alle vnsere Gedancken vnd Hoffnung gerichtet seyn/ wie S. Paulus sagt Philipp. 3. Vnser Wandel oder Burgerschafft ist im Himmel/ von dannen wir auch warten deß Heylands JESU Christi deß HERRN. Hie seynd wir nur Bilgerim/ Wandersleut/ Geste/ vnd Frembdling / vnd seynd nicht hie daheim/ sondern sitzen in Bereitschafft/ willig zuwandern auß dem Jammerthal/ auß deß Teuffels Wirtshauß/ in vnser ewiges vnd Himmlisch Vatterlandt/ wann wir auffgemahnet werden. Mit dieser Hoffnung/ vberwinden wir auch der Welt Vndanck / vnd dieser Zeit Trübsal / Angst vnd Noht / wie S. Paulus sagt Rom. 8. Daß dieser Zeit Leyden nicht werth sey der Herrligkeit / die an vns soll offenbaret werden. Item: Leyden wir mit/ so werden wir auch mit jhm herrschen. 15. Wie sie endlich von dannen müssen.

In diesem Leben haben wir Mühe vnd Arbeit/ mit vnserm Beruff/ Anfechtung vnd Mar- 16.

Allhie in jhrem Leb vnd Beruff/Plag/ Mühe vnd Arbeit genugſam haben.

ter vom Teuffel vnd vnſerm Fleiſch / Verfolgung vnd Trübſal von Tyrannen vnd Ketzern / haben auch mitteglicher Nahrung / vnd Nohtturfft dieſes Lebens vnſer Vnluſt/ Sorg/ vnd Mühſeligkeit/ wer ſeines Berufs trewlich warten will / wirdt Mühe / Jammer vnd Widerwertigkeit/ Sorg vnd Gefahr genug erfahren/ vnd je höher der Standt iſt/ je gröſſere Laſt jhm auff dem Halſe ligt. Derhalben / wann ſchon fromme Fürſten oben an / vnnd auff Sammeten Polſter ſitzen/ Gnadherrn geheiſſen werden/ auch köſtlich bekleydet ſeynd/ ſo ſeynd ſie doch/ wollen ſie jres Amts recht pflegen/ viel bedrengter vnd Mühſeliger/ dann kein Haußvatter iſt. Dann wann derſelb ruhet/ vnd ſein Brodt mit gutem Gemach iſſet/ muß die Obrigkeit für jn ſorgen/ wachen/ vnd trachten/ wie er Friede haben/ vnd deß ſeinen mit Ruhe genieſſen möge/ alſo hat folgend eines jeden Beruff/ Plag vnd Marter vollauff.

So hat ein jeder Chriſt (wil er ſeinem Chriſtenthumb trewlich nachſetzen / wie er zuthun ſchuldig) ſich mit jhm ſelbſt zuhadern/ zu beiſſen/ zu martern / vnd ſich wider deß Teuffels/ vnd eygenen Fleiſchs Eingeben vnd fewrige Pfeil ohn vnterlaß / vnd ſein lebenlang zu wehren / wil jetzt der Kranckheit/ Vnfall/ Todt/ vnd anderer Nohtturfft deß Leibs ſchweigen.

Trit er aber auff/ vnd leſſet hören ſeinen Glauben vnd Bekandtnuß/ wie er zuthun ſchuldig
„ iſt/ ſo muß er der Welt auch herhalten/ wie der Pſalm ſagt: Ich glaube/ darumb rede ich/ ich werde aber ſehr geplagt. Vnd S. Paulus: Alle die gottſelig leben wollen in Chriſto Jeſu / müſſen
„ Verfolgung leiden.

17. Aber endlich durch den Todt alles Leidts ergetzt werden.

Solches Leydes/ Elends vnd Jammers/ will vns vnſer lieber Heylandt endlich entnehmen/ vnd ergetzen / das ſoll aber durch den Todt geſchehen / der ſoll die Pforte vnnd Eingang ſeyn zur Herrligkeit / da kein Mühe vnnd Arbeit / kein Sünde / vnnd Vngerechtigkeit / kein Anfechtung/ Kampff/ vnd Verfolgung/ Kranckheit vnd Todt/ ſondern eytel Gerechtigkeit vnd Leben/ Frewde vnd Wohne / Geſundheit vnd Freyheit / Sieg vnd Herrligkeit / vnd ein verklärter / vnverweßlicher/ herrlicher/ krefftiger vnd geiſtlicher Leib/ ſeyn wirdt/ in welchem Gott wohnen/ vnd wir jhn in Ewigkeit ſchawen ſollen.

18. Vnd im ewigen Leb die rechte Belohnung jrer Mühe vnd Angſt empfangen.

Weil wir nun in dieſem Leben vnd Leibe deß Todtes vber vnſerm Chriſtenthumb vnd Beruff allerley Noht vnd Widerſtandt erfahren / vnd in vns freſſen müſſen / ſo tröſtet vns vnſer lieber Heylandt / mit der Verheiſſung eines andern beſſern Lebens / vnd vermahnet vns zur Gedult vnd Anruffung/ biß er komme/ vnd vns zu ſich hohle. Dann er auch vor vns hingefahren/ vnd die Himmliſchen Güter an vnſer ſtat zu trewen Handen eingenommen / daß ers vns allen auff einmahl/ an jenem Tag eingebe ewiglich zubeſitzen.

Darzu leſſet er vns auch in dieſem Leben nicht gantz erbloß / ſondern gibt vns gar ein thewres werthes Pfandt vnſers Erbes / ſeinen heyligen Geiſt / der ſpricht vns freundtlich zu im Hertzen/ vnd tröſtet vns in allerley Widerwertigkeit/ mit dem Wort der Verheiſſung/ gibt vns Zeugnuß/ daß wir Kinder vnd Erben Gottes ſeynd/ vertritt vns auch/ mit vnaußſprechlichen ſeufftzen/ vnd ſchreyet / Abba lieber Vatter / vnd ob vns wol dieſer Zeit Leyden ſawer eingehet / vnd ſchwer wirdt/ ſo weiſet er vns doch hinauff zur Erbſchafft deß Himmelreichs / welches wir jetzt im Glauben beſitzen / vnd baldt nach dem Augenblick dieſer Trübſal / auch ſichtbar empfahen vnd einnehmen ſollen.

Was nun dieſe Himmliſche Güter vnd Erbſchafft deß ewigen Lebens belangt / ſeynd wir der ſchon theilhafftig vnd verſichert worden / alsbaldt wir getaufft ſeynd / vnd an Chriſtum glauben/ vnd möchten alsbaldt in dem Augenblick dahin fahren auß dieſer Welt. Aber wann wir alle ſolten in der Wiegen ſterben/ wo blieb Gottes Ruhm/ Lob vnd Danck in dieſem Leben/ wo blieb die Verkündigung vnd Außbreitung ſeines Namens? Wo bleiben die/ ſo noch herbey kommen vnd auch ſelig werden ſollen?

* Droben Num. 14.

Auff daß nun beyde/ vnſer Herr Gott das ſeine bekomme/ die Jugent auch hernach gebracht werde/ erlenget * vnd erſtreckt Gott ſeinen Chriſten jhr Leben/ einem lenger/ dann dem andern/ allen aber darumb / auff daß ſie Gott weiter erkennen / bekennen / vnd preiſen / auch andere zur Erkandtnuß jm zuführen. Pantzerſegt dieſelben mit Mühe/ vnd Arbeit/ mit Anfechtung/ Creutz vnd Leyden / auff daß die vbrige Sünde in jhnen / von Tag zu Tag außgefeget / rechtſchaffene Buſſe/ Glauben/ Anruffung/ Lieb vnd Gedult je mehr vnd mehr in jhnen angezündet/ vnd gebrüffet/ vnd ſie alſo in dieſem Leben jhr Schulrecht / Prüfeiar vnd Vbung haben/ andern jhre Hoffnung vnd Glauben zubezeugen.

Alſo were Joſaphat gleichwol ewig ſelig worden / wann er ſchon in ſeiner Kindheit baldt nach empfangener Beſchneidung/ geſtorben were. Aber wie hätte ſein herrlicher Glaube vnd Bekandtnuß/ die groſſen Miracul vnd Wunderwerck/ ſo Gott in ſeiner Regierung jhm/ vnd durch jhn ſeinem Volck gethan/ vnd der groſſe Nutz/ den Gott durch jhn ſeiner Kirchen vnd dem weltlichen Reich erzeiget/ ſo offenbar werden können?

Vmb ſolcher Vrſachen willen/ ſollen wir auch vmb Erſtreckung/ beyde/ vnſers Lebens/ vnd ſonderlich derjenigen bitten/ welche nutzliche Werckzeuge/ vnd gottsförchtige Leute ſeynd im geiſtlichen vnd weltlichen Regiment / daß ſie Gott lang erhalten wolle / dann wiewol jhnen nichts beſſers widerfahren kan/ dann daß ſie von dieſer argen böſen Welt abgeſondert/ vnd zu ruhe gebracht
„ werden/ ſo iſt es doch vmb die andern/ ſo noch leben zuthun/ wie S. Paulus ſagt/ Phil. 1. Ich hab
„ Luſt abzuſcheiden / vnd bey Chriſto zuſeyn / welches auch viel beſſer were / Aber es iſt nöhtlicher im
„ Fleiſch bleiben/ vmb ewren willen.

Wann

Wann vns dann Gott auch vnser Leben erlenget/so sollen wirs nit zur Sünden vnd fleischlicher Lust anwenden/sondern zu Gottes Ehr/Außbreitung vnd Bekandtnuß seines Nahmens/ vnd vnsers Nechsten Nutz brauchen/was vns Gott darvber zuschickt/gedultig tragen/vnd jm befehlen. Zu lezt/da er vns auch abfordern wil/ gerne folgen/ vnsere Seelen in seine gnedige Händ befehlen/vnd in Christo vnserm Heylandt frölich dahin fahren/als die gewiß vnd versichert seynd der Aufferstehung vnd ewiges Lebens.

Darumb brauchet auch hie der H. Geist zweyerley Art zureden / die sonst in der Vernunfft/ vnd Philosophia nicht gebreuchlich seynd. Dann wann sie vom Sterben redet / kan sie nicht anderst gedencken/dann daß es ein Verderb/Vntergang vnd Verwesung deß Menschen/der Geist oder die Seele ein Athem/oder ein Windlein sey/ das sich endtlich in der Lufft vertheylet/ verleuret vnd zerstreubet. 19. Mit was vor Worten solche Belohnung in Josaphats Historia angezeiget werde.

Aber die H. Schrifft nennet hie den Todt einen Schlaff/vnd spricht: Josaphat entschlieff: setzet auch darzu/vnd spricht: Er sey entschlaffen mit seinen Vättern. Solche Wort seynd dem H. Geist nicht vngefehr / vnd vnversehens entfahren / sondern er redet bedechtig / klüglich vnd gewiß/als die ewige Weißheit/führet gar ein andere Sprach/ dann wir von vnser Mutter gelehrnet haben / nemblich / daß vnser Todt ein sanffte Ruhe / vnd vnser Grab ein Faulbettlein sey / daß die Seele nicht sterbe oder verwese/noch in die Lufft/ wie ein Rauch vertrieben werde/ sondern komme zu den Vättern/die in gleichem Glauben von dieser Welt abgeschieden seynd.

Das ist wunderlich geredet/vnd wie gesagt / der Natur verborgen / daß der/ so heut gesund/ morgen todt/ hernach rücklings zu Grab geschleppet/ in die Erden verscharret wirdt/ darnach verweset / daß auch zu lezt weder Haut noch Bein bleiben / nicht gestorben seyn soll / sondern süß vnd sanfft entschlaffen/ also auch/ daß die Seele nicht in Lufft zerstrewet/ sondern erhalten vnd gesamlet werde zu den Vättern. Das Widerspiel sehen wir wol / nemblich / die Verwesung im Grab/ vnd wie das Seelichen auß dem Mund geblasen wirdt / wie wir sonst den Athem vnd die Lufft an vns ziehen/vnd wider weg blasen.

Darumb gilts hie nicht mit der thörichten Vernunfft klügeln / sondern auff den warhafftigen Mund deß H. Geists acht haben/vnd von jhm lernen/was vom Tod vnd der Seelen der Heyligen zuhalten sey. Josaphat stirbet hie nicht / sondern entschleffe / sein Geist verschwindet nicht/ sondern kompt zu den Vättern. Diese Spraach ist vnsers Hergotts / nicht vnserer Vernunfft/ für vnsern Augen heists verwesen vnnd vergehen / für Gottes Augen vnd in seiner Grammatica heissets: Entschlaffen / mit den Vättern: Gesamblet werden zu seinem Volck. Item: gehen zu den Vättern / vnnd fahren zu den Vättern mit Frieden: wie Gott solcher Sprach gegen Abraham/vnd David/vnd in den Historien/Isaac/Jacob/Aaron/Mose gebrauchet.

Darauß dann folget / daß Gott ein Oertlein vnd Räumlein habe / dahin er die Seelichen zuhauff samlet/da sie dann ruhen ohn alle Wehe vnd Klagen/biß zur seligen Aufferstehung. Ob ich nun schon nicht weiß / wo / vnd was es sey / vnd wie es zugehe / ligt nichts daran / soll auch darnach nicht forschen / dann Gott hat michs nicht wissen lassen / aber das hat er mich wissen lassen/ daß sie für jhm alle schlaffen / ob sie mir schon verweset seynd / daß sie für jhm alle leben / ob sie mir schon todt vnd zerstrewet seynd / dann er ist nicht ein Gott der todten / sondern der lebendigen / so muß der Todt seiner Heyligen/ für jhm kein Todt oder nichts seyn/weil er werth gehalten wirdt für jhm/ Psal. 116.

Er spricht selber / die Menschen können den Leib wol tödten / aber die Seele vermögen sie nicht zutödten. Darumb muß sie vnsterblich seyn/vnd wo sie vom Leib geschieden ist/ erhalten werden/biß zur frölichen Aufferstehung/da dann Leib vnd Seele wider vereiniget sollen werden/ nicht mehr in Schwachheit / Kranckheit / Sünde vnd Todt / Nein / nein / das alles soll weg seyn / sondern in Gerechtigkeit vnd Leben. Dann Sünde ist der Vnflat / den der Satan inn / vnd an die schöne Creatur geklickt hat/ den will der trewe Gott außfegen/ vnd mit dem Todt tilgen/ es soll accidens separabile seyn an den Kindern Gottes / wie eine Mutter vom leiblichen Vnflat / das Kind im Bad reiniget vnd abweschet.

Vnter deß ruhen die Kinder Gottes / in einem süssen lieblichen Schlaff / nicht in Limbo patrum, purgatorio, oder inferno, wie die Papisten von dem Zustandt der verstorbenen / ohne Schrifft vnnd Geist / auß lauter eygenem Traum / genartet haben / sondern in der Schoß deß HERRN Christi. Wilt du ja wissen den Zustandt der Heyligen/ so verschieden seynd/ so frage den Propheten Esaiam/der wirdt dichs berichten/ dann er spricht Cap. 26. also: Gehe hin/ mein Volck/ in eine Kammer/ vnd schleuß die Thür nach dir zu. Verbirge dich ein klein Augenblick/ biß der Zorn fürvber gehe. Item Cap. 56. Der Gerechte kompt vmb / vnd niemandt ist der es zu Hertzen nehme/ vnd heylige Leut werden auffgerafft / vnd niemand achtet drauff. Dann die Gerechten werden weggerafft für dem Vnglück / vnd die richtig für sich gewandelt haben / kommen zu Friede/vnd ruhen in jhren Kammern.

Was kan doch lieblicher tröstlicher von der Christen Absterben geredt werden? Sie seynd ja nicht zustoben vnd verlohren/sondern weggerafft/auffgehaben/ als ein sonderlichs Kleinöt/ ruhen vnnd schlaffen mit Frieden in jhren Kämmerlein. Solche Wort deß H. Geistes solten allen Anblick deß Todes/alle Gedancken vnd Augenschein vom Vntergang der Menschen in vns verschlingen vnd versenffen/wie ein groß Meer ein Fünncklein Fewers verzehret.

Vom Lazaro ſtehet geſchrieben Luc. 16. daß die Engel jn nach ſeinem Abſcheid/ in Abrahams Schoß getragen haben. Zum Schecher ſagt Chriſtus: heut werſtu mit mir im Paradeiß ſeyn. Ey ſo müſſen wir je nit gantz vnd gar zu nicht werden/ noch wie ein alter Schuch vnter eine Banck in Winckel geworffen werden / wie die Vernunfft treumet / ſondern glauben ſollen wir / daß wir verſamlet/ verheget/ vnd beygeſetzt werden bey vnſerm lieben Herrn Gott/ ruhen von aller Arbeit/ Sünd vnd Jammer/ damit wir vns hie in dieſem Leben abgeblewet haben. Das heiſt nun mit den Vättern entſchlaffen.

20. Von Abſterben der Churfürſtin.

WAs wir nun hie von dem heyligen Könige Joſaphat geſagt haben / vns zu Vnterricht vnd Troſt/ damit wir doch wiſſen/ wo ein ſolcher/ hoher/ theurer wolverdienter Gottſeliger Mann endlich hinkommen / eben das wollen wir auch von vnſer frommen Landtsmutter gedencken vnd glauben/ auff daß wir vns in dem groſſen Leyd vnd Kummernuß/ auß Gottes Wort tröſten/ vnd vnſer Hertz zu Frieden geben mögen.

Wir haben nicht ein geringes Kleinot verlohrn/ das iſt einmahl wahr/ vnd wann wirs recht anſehen wollen / können wir nicht allerdings vnrecht thun/ daß wir den Schaden beklagen / ſollen auch billich vnſer lieben frommen Mutter / zum Zeugnuß der Danckbarkeit / gegen jederman im beſten gedencken/ weil eben damit allem Gottes Gnad vnd Allmacht/ ſo in dem ſchwachen Werckzeug kreffig geweſen/ gepreiſet wirdt.

Können doch andere groß Geſchrey machen/ vnd außgehen laſſen / da ſie/ wider jhr Gewiſſen vnd offentliche Warheit/ ſolche Perſon für ein Außbund rühmen/ ſo jhr Leben vbel vnd ſchändlich zugebracht / der Kirchen vnd weltlichem Regiment ſchädlich geweſen / wann ſie doch ſagten/ wie ſich der Schecher am Creutz zu Gott bekehret hätte/ vnd ſelig worden were/ vnd nicht eben das ſtreffliche Leben für ein Gottſeligkeit außſchryen/ were es zu dulden. Aber das böſe gut/ vnd das gute böß/ heiſſen/ das iſt Sünde/ darvber Gott wehe/ wehe/ im Eſaia ſchreyet/ am 5. Cap.

21. Gottsförchtigkeit der Churfürſtin / vnd Hoffnung zu Gott/ auch Troſt im langwirigen Creutz jhres Herrn Hafft.

Wir können mit gutem Grundt der Warheit / vnſer lieben Landesmutter Zeugnuß geben/ als die wir faſt täglich/ die Zeit jhrer Trübſal/ mit jhr vmbgangen ſeynd/ daß ſie Gottes Wort mit rechtem Ernſt gemeinet/ geliebet/ gelernet/ geleſen vnd betrachtet. Vnd ſonderlich den Pſalter/ als jhr liebſtes Buch/ jhr alſo gemein vnd leuffig gemacht hat/ daß man jhr nicht wol ein Sprüchlein fürbringen mögen / das ſie nicht außwendig/ auch Ort vnd Zahl deß Pſalmen ſagen können / in dem ſie es mir vnd manchem Theologo/ der lang in Gottes Wort ſtudiret/ zuvor thäte.

Sie hat offt Gott von Hertzen gedancket/ daß er ſie ſo gnediglich auß der Babyloniſchen Gefängnuß deß Paraſithumbs / in dieſe Lande / vnd zur Erkandnuß ſeines lieben Sohns gebracht/ vnd biß auff die Stunde darinn erhalten hat. Item/ daß ſie durch Gottes Verleihung/ leſen vnd ſchreiben gelernet hätte/ welches Nutz ſie ſonderlich in dem langwirigen ſchweren Creutz vnd Verfolgung/ da ſie jhres geliebten Herrn/ erſtlich im Kriege/ folgend im Gefängnuß / vnd alſo faſt bey ſechs Jahren/ beraubt geweſen/ befunden hat. Dann ſie es ſonſt nicht hätte können ertragen/ als die jhren lieben Herren allezeit mit vngeferbter Liebe gemeinet / vnd ſein Creutz jhr viel hefftiger zu Gemüht gezogen/ dann wann ſie es ſelbſt an ſein ſtatt hätte tragen ſollen.

In ſolcher Trübſal war jhre einige Zuflucht zu jhrem Pſalter / vnd Troſtbüchern deß lieben Vatters Lutheri/ darauß ſie jhr Hertz vnterrichtet von Gottes Raht/ Willen/ vnd Wolgefallen. Lag erſtlich Gott in den Ohren vmb jhres liebſten Herrn Erledigung / mit vnableßlichem Gebet vnd Seufftzen/ hielt auch mit jhrem Frawenzimmer alletage eine Betſtunde in der Kirchen/ ſang die Litaney/ Collecten/ vnd geiſtliche Pſalmen mit jhnen / beſtellet auch auß eygenem Bedencken/ daß die Schüler die Litaney dreymahl in der Wochen / in der Schloßkirchen ſungen / deßgleichen verordnete ſie auch das Liedlein für jhres Herrn Erledigung zuſingen:

» Auch laß dir HERR befohlen ſeyn/
» Vnſern Landsherrn den Diener dein.
» In feſtem Glauben jhn erhalt/
» Vnd rett jhn auß der Feind Gewalt.

Vnd war / in ſumma / vnſere Kirchenmutter / hätte jhre hertzliche Luſt vnd Frewde / wann Gottes Wort rein gepredigt / vnnd geiſtliche Geſänge vnnd Gebet in rechter Ordnung giengen/ dann ſie auch ſonſt kein beſtändigen Troſt hatte / wie auch allzeit jhr Sprichwort war / auß dem
» hundert vnd neunzehenden Pſalmen: Wann dein Wort nicht mein Troſt geweſt were/ ſo were ich
» vergangen in meinem Elende. Kondte alſo auff Gottes Zuſagung trotzen / daß / ob jhr ſchon alle Mittel abgeſchnitten/ vnd die Erledigung für ein vnmöglich Ding geachtet worden/ ſie gleichwol Gott die Allmacht nicht nehmen/ noch jr die Hoffnung der Erledigung entziehen wolt laſſen. Vnd doch damit ſie Gott nicht verſuchete / ſtellete ſie es in Gottes gnedigen Wolgefallen / mit dem Be-
» ding: Sihe ich jhn hie nicht / ſo wil ich jhn doch dort ſehen in der ewigen Frewde / das weiß ich ge-
» wißlich.

Darnach dienet jhr das leſen vnd ſchreiben auch darzu / daß ſie mit Troſtſchrifften jhren lieben Herrn erſuchen kondte / in welchem Stück ſie auch das rechte Meiſterſtück vbete / daß ſie die tröſtlichſten lieblichſten Sprüch auß jhrem Pſälterlein vnd Bibel/ wie ein Bienlein auß den ſchönen Blümlein das beſte Honig ſäuget / zuſammen faſſete / vnd dem Herrn ſein Creutz damit linderte / wie er es dann auch zu groſſem Danck angenommen / vnnd wider mit Troſtſchrifften auß Gottes Wort geantwortet hat. Vnd haben die beyde Perſonen/ eins dz ander / als die in gleicher

Trübſal

Trübsal stecken/mit solchen hertzlichen Schrifften vnnd Sprüchen wissen zu trösten/daß einem/ ders gelesen/sein Hertz für Freuden weinen/vnd der grossen Gnad Gottes sich verwundern/auch freudiger werden müssen/die erledigung vnnd erhörung deß Gebetts dieser beyder Personen desto gewisser zu hoffen/weil sie so Christlich sich trösten/Gott jhre Noth befehlen/die Verheissung jm so beständig fürhalten/auff seine Hülffe hoffen/vnd sich gantz vnd gar auff jhn ergeben vnnd wagen konten/vnangesehen/daß keine Gnad bey Menschē zu hoffen/noch einiges Mittel zu finden war/ auch das gantze Reich sie in solcher Noth ließ stecken.

Wiewol nun Gebrechen/Schwachheit vnd Vngedult mit vntergelauffen sind/wie es auch einem Manns Hertzen in der Noth pflegt zu begegnen/vnd der grossen Heiligen Gottes leben nit allenthalben rein vnd vollkommen ist/Zu dem sie auch zu weilen sehr vervrsacht worden/so war es jhr doch bald von Hertzen leidt/bat Gott vmb verzeihung/vnd vmb seinen heiligen Geist/damit sie jhm möchte in der grossen Noth vnnd Verfolgung still vnd außhalten. Hatte etliche sonderliche Psalmen/die jhr in jhrer Noth tröstlich waren/vnnd sie täglich pflegte zu betten/als den 13.25.31. 32.42.77.91.118.121.ꝛc. Brauchet auch offt das einige Labsal für betrübte Gewissen/das hochwürdige Sacrament deß Leibs vnd Bluts vnsers HERRN Jesu Christi. Thet jhre Beichte vnd Bekänntnuß deß Glaubens mit solchem Verstandt/Ernst vnnd Eiffer/daß zu mercken war/wie sie ein gewissen vnterscheidt wuste vnter dem Gesetz vnd Euangelio. Denn sie bekennete/wie sie durch das Gesetz vnd jr eigen Gewissen vberzeuget were/daß sie ein arme betrübte Sünderin/voller Vngerechtigkeit/vnd würdig were der ewigen Verdammuß/auß rechtem Gericht Gottes.

Weil aber Gott sich jhrer erbarmet/vnd sein lieben Son jr geschenckt/auff den er aller Welt Sünde geworffen hette/Vnnd verhiesse/vmb deß Sohns willen/vergebung der Sünden allen/ den jre Sünde leidt weren/vnd Gnad begerten/mitzutheilen/so wolte sie solche angebottene Gnad ja nit außschlagen/sondern gewiß hoffen/er würde vnd wolt jhr auch die Wolthat seines geliebten Sohns widerfahren lassen/alle jre Sünde verzeihen/vnd sie zu Gnaden annemmen.

Weil denn Gott durchs mündliche Wort vnd heilig Sacrament sie der Gnaden zu versichern hette verheissen/begerte sie darauff die Absolution/ꝛc.vnnd setzet gemeinglich diese Sprüche gegen jhre Sünde vnd betrübte Gewissen/daß Gott selbs sagt: * So war ich leb/Ich wil nit deß Sünders Todt/sondern daß er sich bekehre vnnd lebe. Item/* Kompt her zu mir alle/die jr mühselig vnnd beladen seidt/Ich wil euch erquicken. Item/* Also hat Gott die Welt geliebt/ꝛc. Also setzet sie auch gegen die Gedancken vnnd Eynrede/daß jhres Herrn Erledigung vnmöglich were/ den 91.Psalm/vnnd sonderlich die wort/Er begeret mein/so wil ich jhm außhelffen/Er kennet meinen Namen/darumb wil ich jhn schützen/Er ruffet mich an/so wil ich jhn erhören. Item/ den Spruch Petri: * Der HERR weiß die Gottseligen auß der Versuchung zu erlösen/ꝛc. Item/* Warlich/warlich/was jhr werdet bitten in meinem Namen/ꝛc. Euwere Trawrigkeit soll zur Freude werden/ꝛc. Item/* das Exempel der Erlösung Danielis auß der Löwengruben/ vnd dergleichen.

* Ezech.18.
* Matt.11.
* Johan.4
* 2.Pet.2.
* Johan.16.
* Dan.6.

Mit solchen Sprüchen vnnd Exempeln tröstet sich die theuwre Heldin in jhrem langwirigen schweren Creutz/das sie mit jhrem lieben Herrn die sechs Jahr dem HERRN Christo nachgetragen hat.

22. Trewe eheliche Liebe Einfalt vñ Demuth.

Wiewol nun auß dem allen erscheinet/in was Ehren sie jren lieben Herrn/vnd wie sie bey jm mit rechter trewwer ehelicher Lieb/Zucht vnnd Keuschheit gehalten hab/So hat sichs doch auch in eusserlichen Geberden müssen eräugen. Denn sie die gantze zeit vber keinen Fürstlichen Schmuck vnd Kleidung angetragen/sondern in schwartzen Trawrkleidern gangen/wie sie doch auch sonsten dem Pracht vnd Hoffart zuwider gewesen ist/vnnd mit Vnwillen gesehen hat/wenn sich die junge Welt der neuwen Leichtfertigkeit vnd Vppigkeit mit verbrempten/verbortelten/verstanderten vnd zerschnitzten Kleidungen beflissen/Ja auch mit vngedult sich schmücken hat lassen/vor der zeit/wenn sie es jrem Herrn zu gefallen/vnd zu Ehren hat thun müssen.

War darzu ein solche Christliche Einfalt vnd Demuth an jr/daß sie sich jres hohen Fürstenstands gar nichts erhub/sondern auch mit geringsten Leuten lust hatte zu reden/ja mit jhr nicht anders/denn als mit der geringsten Bürgerin/zu handeln vnd vmbzukommen war.

23. Gutthätigkeit gegen jederman/ besonders gegen die armen Krancken/vñ dergleichen.

Wie sie gutthertzig gegen jederman gewesen/ist niemand verborgen. Denn sie jhr Gelt vnd vermögen nit an jren Halß vnd Schmuck gelegt/sondern armen dürfftigen Leuten/vnd wer sie gebetten/miltiglich vnnd willig mitgetheilt/niemand vnbegabt abgewiesen. Ach es haben alle arme/ krancke/schwangere/säugende/Item alle verfolgte vnd verjagte Leut vñ Prediger ein rechte Mutter an jr verlorn/vñ werdens arme Leut wol innen werden. Doch hoffen wir/vnser gnedige Fürsten vnd Herrn/werden die Amptspersonen/so Küchen vñ Keller in verwaltung haben/dahin halten/ dz nit weniger deñ zuvor arme/krancke/notürfftige/schwangere vñ Sechswöchnerin jre zuflucht vnd bitte vmb ein Trunck vnd Labsal behalten mögen/vnd erhöret/mit angefahren noch abgewiesen werden. Gott kan sonst also straffen/da man gedenckt ein Heller den Herren zu ersparen/daß ein Gülden verloren wirdt/Vnd da man ein Trunck nit reichen wil dem Dürfftigen/daß dagegen ein Fuder Weins auffstehet/seiger wirdt/vnd verdirbt. Wie aber Gott reichlich segnen wil/weñ man sich deß Dürfftigen annimpt/zeuget die Schrifft im 41.Psalm/vnd anderswo reichlich).

24. Schwachheit. Dank

Aber daß wir endlich von vnser lieben Landsmutter beschliessen/so hat das sechsjärige Creutz sie also gemattet/vnd von Kräfften bracht/daß sie auch/nach dem Gott jr/vnnd der gantzen Chri-

 stenheit/

sagung. Vñ letztes seliges ständlein.

ſtenheit/Gebett erhöret/vñ jren lieben Herꝛn ledig mit Gnaden heimbracht/Darüber ſie/wie auch das gantze Land/vnd die liebe Chriſtenheit/offt von gantzem Hertzen Gott gedancket/vnd widervmb zur Danckſagung geſungen hat:

Wir dancken dir du treuwer Gott/
» Daß du vnſers Landsfürſten Noth/
» Gewendet haſt ſo gnediglich/
» Regier jhn forthin ſeliglich.

Solch Creutz hat ſie/ſag ich/alſo gemattet/daß ſie ſich nicht wider erholen hat können/ſondern für vnd für weiter abgezehret/biß ſie endlich vnſer HERR Gott entbunden hat. In welches Stündlein ſie ſich alſo mit feſtem Glauben gegeben vnd geſchicket hat/daß ſie von Hertzen gewündſchet abzuſcheiden/vnnd bey Chriſto zu ſeyn. Auch: wo jhr die wahl gelaſſen ſolte werden/lieber zu
» ſterben/denn in dem Jammerthal vnnd betrübtem Leben lenger zu bleiben: geantwort/Vnnd die gantze zeit jhres Lägers keinen tag vnterlaſſen/daß ſie nicht in jrem Pſalterlein/vnd andern Troſtſchrifften Lutheri/gebettet vnnd geleſen/vnnd alſo auff die ſelige Heimfahrt ſich mit der Zehrung deß Göttlichen Worts gefaſt gemacht hat.

Wiewol jr aber das letzt Stündlein etwas ſauwer ward/ſo war doch da kein Vngedult/ſondern ein hertzlichs ſehnen vnd verlangen nach Göttlicher hülffe. Nun ſie aber/ſonder zweiffel/vmb vnſern willen/ſo herum̃ ſtunden ſo lang auffgehaltẽ worden/auff daß wir vns für Gott demütigen lernen/mit gedencken/als hetten wir das Leben von vns ſelbs/vnd deßhalben hofffährtig vnd ſicher ſeyn/ſondern auch vns auff das letzte Stündlein ſchicken. Denn leſſet Gott ſeine Außerwehlten noch in dem Leib deß Tods qual fühlen/was ſolte den wilden frechen Menſchen nicht widerfahren? Wie auch ein hohe Perſon den Spruch Chriſti dazu ſagte: * Geſchicht das an grünem Holtz/was wil am dürren werden?

* Luc. 22.

In dem ſie nun auff die hülffe Gottes wartet/Gott anrieff: Ach lieber HERR/wilt du nicht ſchier kommen? jhre Hände zuſammen ſchlug/vnd gen Himmel ſahe/vnd nam die Tröſtung auß Gottes Wort von vns allezeit mit begierde an/erhöret GOtt endlich jhr vnd vnſer Bitte/Vnnd gleich in dem/wir jhr fürhielten den tröſtlichen Spruch Joh. 3. Alſo hat Gott die Welt geliebt/ꝛc. auch jre Seele dem gnedigen Gott in ſeine Hände befohlen/darzu ſie noch: Amen: ſprach/nam ſie der gnedige Gott ſanfft vnnd ſtill dahin/verloſch wie ein Liechtlein. Iſt nunmehr auß aller Angſt gerißen/vnd an den Ort kommen da jhr wol iſt.

25. Beſtändigkeit im rechtẽ Glauben zur zeit deß Interims.

Alſo hat nun dieſe vnſere fromme Fraw Sybilla jren Lauff auch vollendet/darzu jhr Gott/wie droben gemeldt/das Leben gefriſtet hat. Denn ſie hat den HERRN Chriſtum erkannt/angeruffen/bekannt vnd gepreiſet/Sein Wort vnd Diener in allen Ehren gehalten/vnnd was zu außbreitung Göttliches Worts gedienet/mit allem fleiß/nach jrem Beruff vnd vermögen/gefördert. Falſcher Lehre iſt ſie feindt geweſen/vnd da jhr vom Keyſer gebotten/auch von jrem Verwandten gerathen/ſie ſolt das Interim annemmen/hat ſie das beſtändig widerſprochen/vnnd lieber verlaſſen vnd arm mit Gott/denn reich vnd groß ohne Gott ſeyn wollen.

26. Fleiß in jrẽ beruff.

Zum andern/hat ſie auch jhres weltlichen Beruffs mit ernſt gewartet/iſt jhrem Herꝛn trew vnd gehorſam geweſt/jn geliebet biß in den Todt. Auch hat ſie Gott in jhrem Eheſtande mit Leibs Früchten geſegnet/alſo daß wir/Gott lob/die drey Pflantzlin für vns ſehen/Gott erhalte ſie lang/Die hat ſie zur Furcht Gottes trewlich gehalten vnd vermahnet.

27. Hälffliche milde hand.

Zum dritten/hat ſie dem Nechſten vnd Dürfftigen jhre milde Hand gereichet/jederman gedienet/gerathen/geholffen/nach jrem höchſten vermögen.

28. Creutz vnd Elend.

Zum vierdten/hat ſie auch Creutz vnd Elends gnug biß in jhre Gruben gehabt/vnd iſt dem HERRN Chriſto in ſeiner Hofffarbe auch nachgezogen/Alſo daß ſie mit jhrem Herꝛn bey vnſern Nachkommen ein Spiegel ſeyn werden deß Creutzes/vnd beſtändiger bekäntnuß deß Glaubens/auch mitten in der Verfolgung.

Hat alſo die fromme Hertzogin alle Tugenden an jr gehabt/die Paulus von einer frommen Haußmutter erfordert/1. Tim. 2. Denn ſie blieben iſt im Glauben/in der Liebe/in der Heiligung/ſampt der Zucht. Die Gebrechen aber/ſo mit vntergelauffen/ſind durch hertzliches ſtätigs Gebett vmb vergebung der Sünden vertilget/vnd in das tieffe Meer von Gott geworffen.

Weil ſie denn jhr Datum auch dahin geſetzt/dahin vns Gott in ſeinem Wort weiſet/daß ſie einmal auß der trübſeligen Welt zu Friede vnd Ruhe durch Chriſtum kommen wolte/hat GOtt endlich an ſie gedacht/wie auch an den frommen König Joſaphat/vnnd ſie alles Jammers vnnd Schmertzens entbunden/vnd iſt nun auch geſamlet zu andern Gottſeligen Chriſten/die in Chriſti Schos/biß zur frölichen Aufferſtehung ruhen/da ſie denn hertzlich wider herfür kommen/vnd jhr der HERR Chriſtus für allen Außerwehlten die Cron der Gerechtigkeit auffſetzen wirdt/

Doch nicht jhr allein/ſondern allen/die ſeine Erſcheinung lieb haben.

Gott helff vns auch dahin mit Freuden/

Amen.

Die

Die ander Trostpredigt auß S. Paulo / 1. Thessal. 4. von Aufferstehung der Todten / vber dem Begräbnuß hochgedachten Fürstin Sybilla / Hertzogin zu Sachsen / ꝛc. gethan zu Weimar in der Pfarrkirchen / 24. Febr. M. D. L I V.

Durch Johann Stoltz.

I. Corinth. X V.

Es wirdt gesehet verweßlich / in Vnehren vnd Schwachheit / Vnd wirdt aufferstehen vnverweßlich / in Herrligkeit vnd Krafft.

I. Thessal. I V.

Denn so wir glauben / daß Jesus gestorben vnd aufferstanden ist. Also wirdt Gott auch die da entschlaffen sind durch Jesum / mit jhm führen.

29. Text der Predigt.

WEil wir / lieben Freunde Christi / jetzundt zusammen kommen sind / vnser lieben Landsmutter Leich zur Erden zu bestatten / vnd wir in diesem vnserm Jammer vnd Betrübnuß rechtes Trosts bedürffen / können wir denselben nirgendt besser vnnd gewisser / denn allein in Gottes Wort / welches vns durch die heiligen Propheten / Christum vnd Aposteln / offenbart vnd verkündiget ist / finden vnd holen.

30. Der Heiden nichtiger trost wider den Todt.

Denn wiewol tröstung in Leid vnd Trübsal bey den Menschen also gemein ist / dz auch etliche Heiden sonderliche Bücher davon geschriebē haben / wie man gegen dem Todt / vnd ander Widerwertigkeit / sich schicken / ein Muth fassen / vnd getrost seyn solle / so können doch solche Tröstung im rechten Trauwerstündlein den Stich nit halten / noch das Hertz derjenigen / so die Trübsal insonderheit angehen / zu frieden stellen. Denn wenn sie es hoch bringen / so stehet jr Trost fürnemlich darauff / daß ein tapffer Mann nicht kleinmütig vnd verzagt werden soll / ob dem / das jm ist vnmöglich abzuwenden / oder jm nicht allein / sondern allen andern auch widerfehret vnd gehet.

Gleichen Trost mögen auch die haben / so man zum Galgen führet / daß sie sagen: Contra oportet non est remedium: wider den Todt hilfft kein Panzer nit. Vnd / Gaudium est miseris socios habere in pœnis. Müssen gleichwol alle hinan / vnd stirbt keiner für den andern / Wie kan aber die gantze Philosophia vnd menschliche Weißheit andern Trost geben / weil sie in Gottes Sachen starr blind / gantz vnd gar nichts endlichs noch gründlichs weiß / ob nach diesem Leben ein ander Leben sey / oder was man nach dem leiblichen Tode zu gewarten hab?

In andern vngefällen vnd gefahr / als zu Wasser vnd Land / oder auch in Kranckheiten / hat man noch allweg hoffnung / davon zu kommen / vnnd entlediget zu werden / Aber der Todt ist der Garauß / der doch alle Hoffnung verschlingt / allen Trost zu nichte macht vnd abschneit. Derwegen die Heiden nur vber den Todt klagen / vnnd das grosse Elend / darinnen wir stecken / beweinen / gewissen Trost aber / damit sich ein betrübt Hertz erquickt / vnd daran halten vnd auffrichten kondte / vermögen sie nicht zu geben.

Daher sie denn auch in grosse Vngedult vnd Schrecken gerathen / das auch etliche nit ertragen können / sondern sich selbs drob erstochen haben / wie Cato vnd T. Pompeius gethan. Andere gar zu sicher / Epicurer vnd Waghälse worden / vnd alles in Wind geschlagen / welches beydes wider Gott vnd vnrecht ist.

Wenn wir nun auch solten in diesem Leidt den menschlichen Gedancken folgen / würden wir mehr zu Trawrigkeit vnnd Vngedult bewegt / denn getröstet werden. Darumb wir Gott von gantzem Hertzen dancken sollen / daß er vns andere Tröstung in seinem Wort fürgetragen hat / die vns nicht auff ein vngewissen Grundt weisen / sondern in wahren Anfechtungen vnd Trübsaln vnsere Hertzen zu frieden stellen / vnd auffrichten können.

Wiewol aber die gantze heilige Schrifft solches reichen Trosts voll ist / so wollen wir doch jetzundt S. Paulum hören / wie er seine Thessalonicher / so sich auch vber jrer Mitbrüder vñ Schwestern tödtlichen Abgang bekümmerten / tröstet / vnd auß der himlischen Cantzeley vnd Rathstuben gleich eine gewisse Notel vnd Formular stellet / wie man sich in gleichem Vnfall auffrichten / vnd wohin vnsere Gedancken gerichtet seyn sollen.

31. S. Pauli trost wider den todt.

Nun weiset vns aber S. Paulus (nit wie die Heiden) auff vnser Tugendt vnd Mannheit / auch nicht auff die gegenwertige vnvermeidliche Noth vnd Todt / denn daher mehret sich nur das trawren vnnd schrecken / sondern bindet vnd heffiet vnsere Augen an einen lebendigen Mann / der droben zur Rechten Gottes sitzt / an dem wir alles haben / Vnd auff einen künfftigen Tag / da vns durch jn Aufferstehung / Leben vnd Seligkeit gewißlich widerfahren solle / wo wir anders jhn recht erkannt / an jn geglaubt / vnd auff jn allein dahin gefahren sind.

Denn er lehret / dz wir glauben sollen / vnser / das ist / aller Christen todt / sey nit ein verderb vnd vntergang / wie es die Vernunfft ansihet / sondern ein süsser Schlaff / da man sanfft ruhet von aller Arbeit / Sünd vnd Vnglück / vnd doch nit ewig der Leib im Grab ligen / vñ die Seel vom Leib abgescheiden soll / sondern nur so lang / biß die zahl der Christen erfüllet werde / das ist / biß an Jüngsten Tag. Als denn werden auff einmahl in einem Augenblick beyde die / so in Christo entschlaffen

sind /

ſind/aufferſtehen/vnd die/ſo noch leben/verwandelt werden/in den Wolcken dem HERRN entgegen in der Lufft gezuckt werden/vnd in ewiger Freude vnd Leben bey jm ſeyn vnd bleiben.

Daß alſo in dieſen worten die Aufferſtehung der Todten/die weiſe vnd zeit/wie vnd wenn es geſchehen ſoll/zu dem die zuſammenkunffte der Chriſten/ewige Converſation vñ beywohnung mit Gott/nach geſchehener Aufferſtehung/verkündigt/beſchrieben/vnnd vns zum Troſt fürgebildet wirdt/Damit die Chriſten weder deß abgangs jrer Brüder/noch jres eignen Tods halben/ſich zu ſehr entſetzen vnd erſchrecken/ſondern jrer Trawrigkeit eine Maß vnd Artzney haben mögen.

32. Trauren vñ weinen von Gott nicht verbotten.

Denn S. Paulus gleichwol nicht ſolche Heiligen haben wil/die den Todt vnd Abgang jhrer Mitbrüder/ꝛc. gäntzlich verachten/in Wind ſchlagen/vnd damit eben jre Künheit vnd Mannheit beweiſen ſolten/daß ſie auß dem Todt ein Spott treiben/wie man noch heutigs tags ſolcher Waghälſe nicht wenig findet/denen nichts drumb iſt/wenn ſchon jhre liebſten Freunde vnnd Oberherrn todes abgehen/vnnd verlachen die/ſo jhnen ſolches zu Hertzen gehen laſſen/als die ſich/wie Weiber vnd Nemmen ſtellen.

Sondern erleſſet der Natur jhren gang/in dem/da man trauret vber den Verſtorbenen/Denn Gott wil gleichwol dieſe natürliche Affect vnnd Neigung nicht verbieten noch tilgen/noch ſeine Heiligen zu Stock vnd Stein machen: ſondern das Trauren allein mäſſigen/durch betrachtung der künfftigen Herrligkeit/ſo an denen/die in Chriſto entſchlaffen ſind/offenbart ſoll werden. Sonſt müſten Abraham/der groſſe Ertzvatter/Item/die Kinder Iſrael geſündiget haben/da ſie vber dem abſterben Sare/Jacob/Joſeph/Aaron vnnd Moſes/ꝛc. geweinet/vnd kläglich gethan/vnd Leide getragen haben.

Denn wir gleichwol bedencken ſollen/woher der Todt komme/vnnd warumb doch dieſe edle Creatur/ſo ſonſt zur Herrſchafft vber den Erdbodem geſetzt/ja nach Gottes Ebenbild geſchaffen iſt geweſen/ſo plötzlich/wie ein Blümlein/verwelcken/verdorren/abgehauwen/vnd auß dem Lande der Lebendigen geriſſen wirdt. Solches gehet nicht eben nach ordnung der Schöpffung. Es fühlets auch die Natur/daß ſie nicht zu ſolchem Vntergang vnd Verderb geſchaffen vnd geordnet ſey/Darumb ſie ſich auch dafür krümmet vnd windet wie ein Regenwurm/thut jhr auch weh/wenn jhre liebe Freunde vnnd tapffere Leut von der Seiten vnnd Häuptern weggeriſſen werden. Denn wir ſind nicht zum Todt/ſondern zum ewigen Leben geſchaffen/Aber durch die Sünde iſt
* Pſal. 90. der Todt in die Welt kommen/Der billiche Zorn Gottes/den er wider die Sünde tregt/machts/* daß wir ſo vergehen/Vnd ſein Grimm/daß wir ſo plötzlich dahin müſſen.

Derhalben wir den Todt nicht auß fleiſchlicher Sicherheit vnd Vermeſſenheit verachten/ſondern/als ein Straff der Sünden/erkennen/für Gott vns demütigen/vnd auß anderm grunde (davon hernach zu ſagen) den Todt verachten ſollen.

So iſt das allweg vnſers HERRN Gottes weiſe/daß/wenn er eine Straffe vber Land vnd Leute gehen will laſſen/nimpt er die Frommen/die da mit ernſt haben beten können/zuvor hinweg/damit ſie das künfftige Vnglück nicht treffe/wie an dem lieben Vatter Luthero erfahren. Vnnd der König Joſias vor der Babyloniſchen Gefängnüß auß ſonderlicher Gnad vnd Verheiſſung Gottes/hingenommen ward/daß er das Vnglück vber Jeruſalem nicht ſehen ſolte. Vnnd Eſaias ſagt: Die Gerechten werden weggerafft für dem Vnglück/ꝛc. Item: Gehe hin mein Volck in eine Kammer/vnd ſchleuß die Thür nach dir zu/Verbirg dich ein klein Augenblick/biß der Zorn fürüber gehe.
* Eſa. 56. Eſa. 26.

Nun leſſet ſichs allenthalben alſo anſehen/daß ein groſſe Straffe für der Thür ſey/Denn allerley Laſter/Vndanck/Geitz/Sicherheit/Gottsläſterung/Fluchen/Schweren/Liegē/Triegen/Vnzucht/Schande/verfolgung vnd verachtung Göttlichs Worts/hat ſo gewaltig vberhand genommen/Ja auch die reine Lehre deß Euangelij mit menſchlicher Weißheit vermunckelt vnd vermiſcht wirdt/daß Gott zum höchſten gereitzt vnnd verurſacht wirdt/eine groſſe grewliche Straffe vber vns gehen zu laſſen.

Weil auch vnſer HERR Gott durch Mittelperſonen/als den Kindern durch jhre Eltern/den Vnterthanen durch jhre Oberkeit/den Kirchen vnnd Schulen durch gelehrte fromme Lehrer vnd Præceptorn/dem Nechſten durch andere Chriſten pflege zu rathen vnd zu helffen/ſoll vnnd iſt auch billich/in ſolcher Perſonen abgang Leide zu tragen/zur anzeige der Danckbarkeit vnnd Erkänntnuß/was wir an ſolchen Perſonen gehabt haben.

33. Warumb der Churfürſtin todt billich zu beweinen.

Alſo tragen wir auch jetziger zeit billich Leide vber vnſer frommen Landesmutter tödtlichem abgang/Vnnd ſoll vnſer trawren/wehklagen vnnd weinen/niemand verachten noch verlachen. Denn wir nicht einen geringen Schatz vnnd Zierde auß dieſen Landen verloren/Sie iſt vnſer Mauwer vnd Schutz geweſen/die den Zorn Gottes wider vns zum offternmal/vnd ſonderlich da Durchzüge geſchehen ſind/hat helffen auffhalten mit ernſtem vnabläßlichem Gebett. GOtt hat vns vmb jhrent willen/wie dem Königreich Syrien vmb Naamans willen/guts gethan vnd verſchonet. Sie hat/wie geſagt/Armen/verjagten/krancken/ſchwangern/vnd allerley betrübten Leuten/geholffen/gerathen/vnd was ſie gehabt/mitgetheilt/Auch mit allen Beſchwerten vnd Troſtloſen ein hertzliches Mitleiden getragen/für ſie zu Gott ernſtlich vnnd vnabläßlich gebetten/auch nie auffgehöret zu ſorgen/biß ſie der beſſerung berichtet/Alsdenn hat ſie auch Gott von Hertzen für die Erlöſung/Hülffe vnd Erhörung gedanckt.

Solcher trewer/Gottsfürchtiger vnd gutherziger Leute findet man nicht auff dem Marckt

feil/

feil/sonderlich in hohen Ständen/ sondern sie sind eine sonderliche Gab vnd Geschenck GOttes/ den Menschen zu gut gegeben.

Derwegen auch jr Abgang folgenden Schaden vnd Nachtheil bedeutet/vnd ist vns fürwar vbel geschehen/ob schon jr/der frommē Fürstin/ wol geschehen/als die in Christo entschlaffen/vnd nun alles Vnglücks entnommen/lieblich vnd sanfft in jrem Faulbettlein/ja in dem Schoß Christi/biß zur frölichen seligen Aufferstehung ruhet. Auch sehen wir gegenwertig das Betrübnuß vnserer lieben frommen Oberkeit beyde deß Herrn vnd der Pflantzlem/so GOtt von jhnen vns gegeben/mit denen wir billich alle Christlichs vnterthänigs Mitleiden tragen/vnnd mit rechter Busse vnd anruffung vns zu Gott wenden sollen/Damit beyde der Zorn/so vber vns/durch den vnzeitigen Todt gedräuwet wirdt/abgewandt/vnd vnser liebe Oberkeit getröstet/vnnd bey reiner Lehre/ Christlicher Regierung/langem Leben vnd Gesundheit bey vns möge erhalten werden.

Aber doch soll vnser trawren vnd wehklagen seine masse haben/denn wir nicht also trawren sollen (sagt S. Paulus) wie die andern/die keine Hoffnung haben. Heiden vnd Vnchristen mögen wol trawren/wenn sie davon müssen/vnnd andere dahin fahren sehen/denn sie kein hoffnung haben eines andern vnd bessern Lebens/oder der Widerzusammenkunfft/sondern jre Freude vnd Gut gehet hie mit jnen gar auff/Ja es ist jhnen bereitet ewiges trawren/heulen vnd zähnklappen/ ob sie es wol nicht wissen/noch wenn sie es hören/glauben wollen. 34. Womit wir vnser trawren mitern/ vñ auff wen wir im todt vnd sterben sehen sollen.

Aber Christen sollen andere Gedancken haben/als die nit auff diß Leben getaufft sind/noch glauben/sondern ein bessers für sich wissen. Derhalb sie nach solcher Hoffnung jhr Trawren lindern sollen/nicht daß sie den Todt auß fleischlicher Sicherheit verachten/vnnd wie der Amalekiter König Agag die Bitterkeit deß Tods mit vermessenheit vertreiben/ Sondern daß sie den Mann ansehen sollen/der auß dem Todt ein Schlaff gemacht/selbs herdurch gebrochen/vnd eine fröliche Aufferstehung vnd ewiges Leben vns erworben vnd geschenckt hat.

Darumb auch S. Paulus vnsere Hertzen vnd Augen vom Sarck vnd Grab/vnd also vom Todt vnd verwesung abwendet/vnd hinauff weiset zu Christo/dem HERRN vber Todt vñ Leben/ der zur Rechten Gottes sitzet/lebet vnd regieret/in welchem wir gepflantzt vnd gewidmet sind/vnsere Aufferstehung also in seine Aufferstehung verbinden/flechten vnd gründen sollen/daß/wo eine verleugnet solt werden/die ander auch nicht müsse bestehen.

Solches ist wol gar ein wunderliche Rede/auß der Vernunfft vnnd Weltlauffe nicht herkommen/daß wir eben an einen Mann also sollen gebunden vnd geheffter seyn/daß wie es jm gangen/vns auch so gehen/vnd wenn er aufferstanden/wir alle auch aufferstehen müssen. Aber er ist ein ander Mann/dañ man sonst in der Welt findet. Gott hat es also wolgefallen/daß alle ding in diesem Helden verfasset würden/daß ausser jm kein erkänntnuß Gottes gelten/kein anruffung angenem seyn/kein gefällige Gerechtigkeit erfunden werden/kein Aufferstehung vnnd Leben widerfahren soll. Er allein soll vns auß deß Vatters Schoß alle Erkänntnuß vnd Weißheit bringen/ Durch jn sollen wir allein zum Vatter kommen/Durch jn vnd in seinem Namen soll allein vnser Gebett erhöret vnd angenommen werden/Durch sein Blut/Todt/Gehorsam vnd erfüllung deß Gesetzes/von jm geleistet/sollē allein die armen Sünder gerecht vnd selig werden/also auch durch jn allein von den Todten aufferstehen.

Darumb stellet jn vns Gott für/zu einem Doctor vnd Heiland/König vnd HERRN/daß wir jn hören/vns seiner annemmen sollen mit festem Glauben/ꝛc. So soll aller verdienter Zorn weggethan/alle Sünde getilget/die Helle zugeschlossen/der Himmel auffgethan/Gerechtigkeit/ Leben/Huld vnd Gnad geschenckt seyn. Denn ers auch jm hat lassen sauwer werden/vnd ein grosses kosten/ehe ers dahin bracht/Ist darumb auff Erden kommen/gelitten vnnd gestorben/daß er vnsere Sünde tilgete/Gottes Zorn versühnete/vnd das Gesetz erfüllete/alles vns zu gut/auff daß wir Friede hetten/vnd durch seine Wunden geheilet würden/Esa. 53.

Also ist er aufferstanden von den Todten/auff daß wir nicht im Todt blieben/sondern auch auß vnserm Grab vnd Faulbette auffstehen/vnd ewiglich mit jm leben sollen/also daß vnser Aufferstehung gantz vnnd gar in die seine ist geflochten/daß eine von der andern nit soll gescheiden noch getrennet werden.

Dahin weiset vns nun S. Paulus/daß wir nur auff vnser Haupt vnd Fürgänger sehen/ist der von den Todten aufferstanden/so soll vns auch kein Grab oder Stein/keine Grufft oder Bande deß Todes halten/sondern wir wollen wider herfür auß dem Grab vnd Todt zur seligen Aufferstehung kommen/vnnd soll vns kein Gewalt noch Pforten der Hellen darinne hindern/Ja sie soll vnter vnsere Füsse getretten werden.

Wer wil aber nun an der Aufferstehung Christi zweiffeln/sintemal dieselbe so reichlich von den Propheten verkündiget/von Christo dem HERRN selbs zum offtermal erinnert/von denen die mit Christo aufferstanden sind/erwiesen/von den Aposteln/die mit jhm gessen vnd getruncken haben/bezeuget/beyde mit offentlicher Lehre vnnd grossen Miracken/mit aufferweckung der Todten/Ja auch mit jrem Leiden vnd Creutz bestätiget. Denn sie je verfolget vnd hingericht sind worden vmb deß Artickels willen/daß Christus von den Todten aufferstanden sey/vnd wir auch aufferstehen werden. Auch erhelt Gott nochmals das Euangelium in der Kirchen sampt dem Predigampt vnd Sacramenten/auff daß ja dieser Artickel gelernet vnd getrieben werde/als auff dem aller vnser Trost vnd Seligkeit ruhet. 35. Aufferstehung Christi gewiß.

Weil

Weil denn niemand zweiffeln ſoll noch kan an der Aufferſtehung Chriſti/ er wolte denn die offenbarliche Warheit lügenſträffen/ vnnd die helle liechte Sonne ein ſchwartzen Kohlſack nennen/ ſo ſollen wir getroſt vnd frölich ohn zweiffel darauß ſchlieſſen/ daß wir von den Todten wider aufferſtehen vnd lebendig werden ſollen. Vns nicht jrren laſſen/ ob wir im Grab verfaulen/ oder ſonſt vmbkommen/ ertrenckt/ verbrannt/ verweſet vnd zu Aſchen worden ſind. Denn das ſoll der Aufferſtehung nichts ſchaden/ ſo wenig Chriſto geſchadet hat/ daß jm Hände vnd Füſſe durchboret/ die Seiten durchſtochen/ das Geblüt entgangen/ er ins Grab gelegt/ mit einem verſiegelten Stein beſchloſſen/ vnd mit Hütern bewachet iſt worden. Er iſt gleichwol auß dem Grab vnd Todt durch verſiegelten Stein herdurch gewiſcht/ vns die Bahn gemacht vnnd gewieſen/ daß wir auch herdurch brechen ſollen.

36. Darumb vnſer Aufferſtehung auch gewiß.

Derhalben auch S. Paulus vnſern Todt/ wie ſchrecklich er ſonſt anzuſehen iſt für aller Welt/ wie faſt er alle Menſchen friſſet/ wie hefftig ſich alle Welt dafür entſetzt/ die Ehre nicht anlegen will/ daß er jn einen Todt hieſſe/ ſondern nennet jhn ſchlechts: einen Schlaff: vnd die/ ſo geſtorben/ vnter die Erden verſcharren/ auch verweſet ſind/ nennet er: Entſchlaffene: wie auch der HERR Chriſtus ſelbs von deß Oberſten Töchterlein ſagt: Das Mägdlein iſt nit geſtorben/ ſondern es ſchläfft: Vnnd von Lazaro dem verſtorbenen/ der nun vier tag im Grab gelegen/ ſpricht er: Lazarus vnſer Freundt ſchläfft. Aber ich gehe hin/ daß ich jn auffwecke.

37. Der Todt nunmehr kein Todt/ ſondern nur ein ſchlaff.

Damit wir ja deſto gewiſſer ſeyn mögen der ſeligen Aufferſtehung. Denn ſo wenig du dich in dein Ruhebettlein legſt/ die Augen zuthuſt/ vnnd entſchläffeſt/ der meynung/ daß du für vnd für alſo im Bette ligen bleiben/ nicht wider auffwachen wolleſt/ ſondern darumb/ daß du feyren mögeſt von den Wercken deiner Hände/ die Müdigkeit außruhen/ vnd die Gliedmaß fein erquicken/ auff daß du des Morgens/ wenn die liebe Sonne herfür bricht/ fein geſundt vnnd ſtarck wider an deine Arbeit/ Handthierung vnd Gewerbe tretten könneſt: Alſo wenig legen wir vns auch hineyn ins Grab/ ja Faulbeth/ daß wir drinnen bleiben/ vermoddern/ vnnd zu nichte werden wolten/ ſondern daß wir ruhen/ vnnd förter von allen Sünden/ Jammer vnnd Arbeit dieſes Lebens befreyet/ in einem feinen ſanfften ſüſſen Schlaff. Endlich aber/ wenn die Sonne der Gerechtigkeit/ Chriſtus vnſer lieber HERR auch durch ſeine herrliche ſichtbare Widerkunfft auffgehen wirdt/ wider herfür kommen wollen/ mit friſchem geſundem/ ja verklärten vnnd viel ſchönern Leib/ denn ſo ins Grab gelegt ward.

Daher auch ſich alle Heiligen vnd Märtyrer dieſes Artickels ſo hoch getröſtet vnd erfrewet/ damit alle jre Schmertzen vnd Leiden/ als mit einem köſtlichen Zucker vberzogen/ die Bitterkeit gemiltert vnd gelindert haben/ wie an den ſieben Brüdern ſampt jrer Mutter/ vnd an Hiob zu ſehen iſt/ der kan in ſeiner höchſten Noth ſonſt auff nichts anders trotzen/ denn auff die Herrligkeit der Aufferſtehung/ davon er alſo rümet/ als ſäſſe er ſchon im Himmelreich/ oder ſehe es gegenwertig. Ich weiß (ſagt er/ Cap. 19.) daß mein Erlöſer lebet/ vnnd er wirdt mich hernach auß der Erden auffwecken/ vnd werde darnach mit dieſer meiner Haut vmbgeben werden/ vnd werde in meinem Fleiſch Gott ſehen/ Denſelben werde ich mir ſehen/ vnd meine Augen werden jhn ſchauwen/ vnd keinen andern.

38. Artickel der Aufferſtehung aller Heiligen troſt. * 2. Mac. 7.

Wie kan doch der Mañ die Augen auß dieſem Jammerthal in ein ander beſſers Leben ſetzen/ vnnd ſo gewiß von den Sachen reden/ damit ſich tröſten vnd auffrichten/ die doch ſonſt aller Vernunfft verborgē ſind/ nemlich/ Ob er ſchon in dieſem Leben verlorn hat ſeine Kinder/ Vieh/ Schafe/ Rinder/ Camel/ ſein Geſundheit/ ja auch ſein Weib vnd Freunde von jhm ſetzen/ ſeiner ſpotten/ vnd als von Gott geſtrafft vnd verlaſſen halten/ Dennoch ergreifft er den Artickel von der Aufferſtehung/ tröſtet ſich nicht allein damit/ daß er von der Erden wider aufferſtehen/ ſondern auch eben dieſen Leib/ den er hie auff Erden gehabt (doch ohne Sünde vnd Schwären) anziehen/ vnnd in ſeiner Haut vnd Fleiſch Gott ſehen vnd anſchauwen werde. Das heiſt ja den Todt getrotzt/ vnd ein Kliplein geſchlagen/ vnd allem Trauwerbild vnd Schrecken zugegen die Aufferſtehung der Todten/ als das ſchönſte Troſtbild gehalten?

Wie viel mehr aber können wir trotzen auff den Artickel/ weil wir nicht allein viel herrlicher tröſtlicher verheiſſung vnd weiſſagung von der Aufferſtehung der Todten/ auch nicht allein Exempel deß Enochs vnd Eliæ/ ſo in ein ander Leben gezuckt ſind (weil der geſchweigen/ ſo von den Todten durch die Propheten vnnd Apoſtel erwecket ſind/ weil ſie leiblich wider geſtorben) ſondern den HERRN/ das Haupt vnnd den Helden ſelbs haben/ der auß dem Grab geſprungen/ erſtanden/ vnd gen Himmel gefahren iſt/ eben darumb/ daß er vnſer Grab öffnen/ vns/ das iſt/ alle die an jhn glauben/ als das Haupt ſeine Gliedmaſſen mit ſich führen/ vnnd auß dieſem trawrigen jrrdiſchen elenden Leben in das reine vnnd vollkommene fröliche himliſche Weſen mit Leib vnnd Seel verſetzen wolte.

Darumb auch S. Paulus auff das Haupt ſihet/ vnd vns auch hinauff weiſet/ vnſere Aufferſtehung mit Chriſti Aufferſtehung zuſammen copuliert vnd hefftet/ als ein gewiſſe vnwiderrufliche Folge/ glauben wir/ daß Jeſus geſtorben vnnd aufferſtanden iſt/ So wirdt Gott auch/ die da entſchlaffen ſind durch Jeſum (das iſt/ an jn gläubt/ in ſolchem Glauben vnd Bekäntnuß dahin gefahren ſind) mit jm führen. 2. Theſſ. 4.

Derhalben wir auch an dieſer vnſer lieben Landsmutter nicht zweiffeln ſollen/ ob ſchon jr Leib in die Erden geſetzt vnd verweſen wirdt/ ſie werde am Jüngſten tage wider vnverweßlich in groſſer

Herr-

Herꝛligkeit vnd Krafft aufferstehen / dieweil die gantze zeit jrer Trübsal vnd Schwachheit jr höchster Trost gewesen ist/daß sie gewust vnd geglaubt hat/daß nach diesem kurtzen trübseligen Leben ein ewiges seliges Leben folgen / vnnd sie durch Christum wider aufferstehen werde/zu solcher Herꝛligkeit/dargegen dieser zeit Leiden gar nicht zu vergleichen ist / darzu auch in solchem Glauben beständiglich biß an jr ende verharret hat.

Damit aber S. Paulus diesen Artickel mit allen vmbständen außstreiche/vnd den Sorgseligen ihre Gedancken erfülle/lehret er auch/wenn vnnd wie es werde zugehen/zeiget an/daß wir zwar nicht alle vnter die Erden kommen werden / sondern es werden etliche Christen zur zeit der Auffꝛstehung noch leben/die werden / als bald der HERR Christus herab kommen/auffblasen/ vnd auffmahnen wirdt lassen mit seinem Feldgeschrey/Posaune vnd Stimme deß Ertzengels/in einem Augenblick/in welchem die Todten aufferstehen/zugleich verwandelt/vnd sampt jhnen hingezuckt werden in den Wolcken dem HERRN entgegen in der Lufft.

39. Geheimniß Pauli / von denē/die den zeitlichen Todt nicht sehē werdē.

Diß ist gar ein schön Geheimnuß/vnd wol zu mercken/darinn wir lernen / wie es beyde mit den Lebendigen vnd Todten werde ein gestalt haben am Jüngsten tag/vnd was für ein Form vnd gelegenheit es haben werde mit der Zukunfft Christi.

Vnnd ist zumal tröstlich/daß/ob schon zur letzten zeit der Glaube seltzam/vnnd die Liebe kalt seyn dargegen Sünde vnd allerley Laster im höchsten schwang (wie jetzundt schon am tag) gehen werden/wie der HERR selbs sagt/Luc. 18. Wenn deß Menschen Sohn kommen wirdt/Meynestu/daß er auch werde Glauben finden auff Erden? So werde es doch so dürr vnd gnaw nicht abgehen / er wirdt noch Christen / wie wenig jhr auch sind / auff Erden finden/wie er denn zugesagt/ bey vns zu seyn / biß an der Welt ende. Denn auch die Welt vmb der Christen willen so lange stehet / biß die zahl der Außerwehlten erfüllet ist. Wenn der letzte getaufft ist / als denn sollen sie wol erfahren vnnd sehen / die jetzt meynen / sie seyen der Welt Pfeiler vnnd Grundtveste / haben auch alles die fülle / verfolgen dargegen die Christen / wie plötzlich alle jhre Herꝛligkeit / Macht / Pracht vnd Reichthumb/sampt jnen durchs Feuwer zu Aschen vnd Pulffer werden soll.

40. Trost auß Pauli Geheimnuß.

Sie meynen wol/wenn sie das Wort vnnd Christen getilget / so wollen sie erst gut Gemach vnd Frieden haben/derhalben sie auch nicht ruhen/vnnd es an geschwinden Rähten/Anschlägen/ Gewalt vnd Gelt nit fehlen lassen/was nur zu vnterdrückung der waren Religion dienen mag. Aber es soll als denn heissen / Wehe dir / Denn wenn sie sagen werden / Pax & Securitas, so wirdt sie das Verderben/gleich wie der Schmertz eines schwangern Weibs/vnnd wie ein Dieb/sagt Christus/in der Nacht/vnd ein Fallstrick/schnell vbereilen/vnd werden nicht entfliehen.

Daß nun Gott den Gottlosen so lang zusihet/vnnd den Garauß nicht mit jhnen spielet/geschicht nur der Christen halben / die sind noch nicht all zusammen bracht / wirdt derwegen gespart vnd verzogen/biß auff den letzten Christen / als denn solls alles bald brechen/vnnd in ein Hauffen gehen/wie denn das Gebäuw ziemlich hat angehaben zu krachen/vnnd sich zu neigen/daß nun der letzte Fall nicht muß weit seyn.

Vnter deß/vnd mittler weil/lieset vnser HERR Gott jmmer einzeln auff seine Weitzenkörnlein/entweder durch der Tyrannen Verfolgung vnd Schwert/oder sonst durch Pestilentz vnd natürlichen Todt/dieselben warten in sanffter Ruh der letzte Christen/oder wie die Offenbarung Johannis sagt / der andern Mitknechte vnnd Brüder / die auch noch sollen ertödtet werden/wie sie/ Haben gleichwol ein grossen Vortheil / nicht daß sie ehe zur Aufferstehung kommen/ sondern daß sie mittler weil ruhen von allem Jammer/ Sünde vnd Mühe / damit sonst diß Leben betretten ist/ Sindt auch entzuckt dem künfftigen Jammer / der nach jhrem absterben vber die Welt gedräuwet vnnd geschüttet wirdt/vnnd lassen vns dahinden noch ein weil mit vnserm eigen Fleisch in grosser Vnruhe/mit dem Teuffel in harte Anfechtungen/mit der argen/vngeschlachten/ehebrecherischen Welt in verfolgung/abfall/vnnd bösen Exempeln / damit sie vnsere Seelen plaget/streitten vnnd kämpffen/biß wir auch hernach geholet werden/vnd zu frieden in vnser Schlaffkämmerlein kommen/wo nicht der Jüngste tag zuvor/oder zugleich mit eynfellet.

41. Vortheils jenigen / die den Jüngsten tag nit erleben.

Darumb auch niemand zu hoch erschrecken soll / wenn entweder er / oder sein lieber Vatter/ Sohn/ꝛc. von hinnen durch zeitlichen Todt gerucket wirdt. Denn sie deste ehe zu Ruh vnd Frieden kommen / da sie sonst noch viel Boßheit der Welt / viel Mordstich deß Teuffels / viel Vnlusts von jrem eignen Fleisch erleben vnd erfahren müsten/Ja bitten sollen wir allzeit vmb ein seligs Stündlein/vnd in bereutschafft sitzen/wenn der Haußvatter oder Bräutigam komme/daß wir fertig auffzusetzen/mit jm einzugehen in seine Freude.

Auch soll vns das gantz vnd gar nicht jrren / daß die Verstorbenen in die Erde kommen / da lang ligen/verfaulen vnnd verwesen müssen. Denn so sie in Christo entschlaffen/ sind sie auß der zeit gerissen/dahin versatzt/da bey Gott tausent Jahr sind wie der tag / der gestern * vergangen ist/ Ja wie eine Nachtwache/dürffen nicht zehlen Stunde/Tag/Monat vnd Jar/oder wie die Krancken schier die Minuten zehlen/welchen zeit vnd weil lang ist. Sondern den Verstorbenen in Christo ist alle Ruhe nur ein Augenblick / wie langes vns auch auff dieser Welt mag dincken. Wissen wir doch im leiblichen süssen Schlaff nicht/wie lang er wäret/wenn vnd wie er angehe vnd auffhöre / Wie solten wir denn dieses Schlaffs / der viel süsser vnnd nesser ist / eigentliche wissenschafft haben?

42. An die laugwirigkeit vnd ruhe/vnd an die verwesung sich nit zu kehren. * Psal. 90.

Deßgleichen / ob sie gleich verwesen / so haben wir doch diß allmächtige gewisse Wort vnnd

Verheissung mit so vielen Exempeln schon erweiset vnnd bekräfftiget / daß vnsere Leiber vnverweßlich auffstehen / Leib vnnd Seele wider zusammen kommen werden. Dēß haben wir fürnemlich zum Pfande / Exempel vnnd Vrsacher / den Herzogen deß Lebens / Christum vnsern lieben Heilandt. Darumb wir nicht so viel auff die Verwesung / als auff die Aufferstehung sehen sollen. Jsts doch in der Natur vnnd Weltsachen also / daß man nicht eben auff den Verlust sehen muß / sondern viel mehr den Nutz vnd Gewinn bedencken / vnd vmb deß Gewinns willen das andere hin wagen.

Wenn der Ackersmann lang wolte gedencken / Mein Korn vnnd Weitzen ligt auffm Bodem / ist schön vnnd lustig / werffe ichs in Acker / so verfaulets vnd wirdt zu nichte / Mit solchen Gedancken würde er nimmermehr zur Erndte vnd mehrung seiner Güter kommen. Er weiß aber / sol er seine Scheuren vbers Jahr widerumb füllen / so muß sein Korn auffm Bodem nicht ligen / oder im Sack stehen bleiben / sondern auff den Acker geworffen / mit der Egen zugescharret vnd bedeckt werden / auff daß es verwese / je besser es bedeckt wirdt / je ehe vnd mehr es vnter der Erden verfaulet / je lieber ers auch hat / vnd je mehr es zu geniessen ist. Ja er nimpt zum säen nicht das geringste Getreidt / oder Brannekorn / sondern das reineste / schönste vnnd gesundeste / darnach trachtet er / das sparet vnd hegt er eben zu solcher verwesung.

Also sollen wir auch nicht eben dahin setzen / wie wir jetzundt diß Samkörnlein / vnsere liebste Landsmutter / in den Gottsacker vnd Erden scharren / vnnd der Verwesung vberantworten / sondern vnsere Augen vnd Hoffnung auff den frölichen Sommer / auff die liebliche Weitzenerndte richten / als die wir gewiß seyen / daß das Körnlein nicht verloren / sondern schön lieblich vnd lustig herfür kommen / grünen / blühen / wachsen vnd Frucht tragen werde zum ewigen Leben.

* Joh. 12. Es muß doch so gehen / wie Christus der HERR von sich selbs sagt: * Wenn das Weitzenkorn nicht in die Erden fellt / vnnd erstirbet / so bleibets allein. Es muß ersterben / soll es viel Frucht bringen.

Also legen wir auch vnsere liebe Landesmutter vnter die Erden / da hat sie nur ein kleines Rühelein zu thun / biß wir andere hernach kommen / oder durch die Zukunfft Christi auff einmal alle verwandelt werden / als denn wirdt der liebe GOtt an jhr / vnnd vns allen / solchen reichen Augstmondt / als der rechte Ackermann halten / als nie von anfang der Creatur gehalten worden.

43. Pracht der letzten erndte oder zukunfft Jesu Christi.

Darumb wil er auch mit sonderlicher Pracht / Herrligkeit vnd Solennitet einerndten / vnd in die Scheure deß ewigen Lebens solch Gewächs samlen / das er zuvor wirdt auffmahnen lassen mit grossem Gedöhn / Feldgeschrey / Stimmen vnd Posaunen / daß Himmel vnd Erden davon erschallen sollen / das wirdt sonder zweiffel sein Donner seyn / damit er pfleget auffzublasen / daß die Erde dafür erschrickt vnd erzittert / Psal. 18. wie er am Berge Sinai sich hören liesse gegen seinem Volck Jsrael / Vnd wirdt hie seine Göttliche Allmacht gar viel herrlicher / denn da er Himel vnd Erden erschaffen hat / beweisen. Denn hie wirdt alles in einem Augenblick geschehen / dz alle Menschen / so jemals gestorben / an allen orten der Welt / aufferstehen / vnnd die noch leben / verwandelt / Himmel vnd Erden sampt allen Creaturen durchs Feuwer verbrannt / zerschmeltzt vnd verzehrt / das Gericht gehalten / die Frommen von den Bösen gesondert / jene zum ewigen Leben / diese mit allen Teuffeln zur ewigen Hellen vervrtheilet / der letzte Feind der Todt gäntzlich getilget / vnd alsbald zugleich new Himmel vnd Erden / darinn Gerechtigkeit wohne / geschaffen werden.

44. Dreyerley Herrligkeit / so an vns sol offenbart werden am Jüngsten tag.

Als denn sagt S. Paulus / werden wir hingezuckt werden in den Wolcken / dem HERRN entgegen in der Lufft / vnd werden also bey dem HERRN seyn allezeit. Das ist die grosse Herrligkeit / die an vns soll offenbart werden an jenem seligen tage / vnnd in der frölichen seligen Aufferstehung / daß wir ein hellen / herrlichen / verklärten Leib bekommen werden / der sich erheben / in die Lufft gegen Himmel schwingen / auff den Wolcken spatzieren / leicht vnnd behende seyn soll / jetzt im Himmel / bald auff Erden zu wandeln / wie der HERR Christus ein solchen geistlichen Leib hatte / da er durch den versigelten Stein / durch verschlossene Thür hindurch drang / ohn allen Schaden vnnd Beschwernuß. Item / da er gegen Himmel sich erhub / viel leichter denn sich ein Vögelin mit seinen Fittichen in die Lufft schwingen kan.

Zum andern / daß wir widerumb zusammen kommen / einander von Angesicht kennen / mit einander freundliche Gesprech vnd Gemeinschafft halten werden / Was das für eine Freude / Gespreche vnd Gesellschafft mit allen heiligen Ertzvätern / Propheten / Aposteln / Märtyrern / Item / mit vnsern Blutsverwandten / Eltern vnnd Kindern / ꝛc. seyn werde / ist jetzt mit Gedancken vnmöglich gnugsam zu erreichen. Haben wir Lust vnd Freude hie in diesem Leben / da noch Sünd vnd Jammer ist / mit guten Freunden vnd verständigen Leuten vmbzugehen / Was soll dort nicht geschehen / da alles rein / heilig vnd Göttlich seyn wirdt? All vnser Kunst vnd Verstandt hie in diesem Leben ist eitel Kinderwerck vnnd Stückwerck / wie es Paulus nennet / * gegen deß künfftigen Lebens Erkänntnuß vnd Weißheit.

1. Cor. 13.

Zum dritten / daß wir nicht allein zusammen kommen / sondern bey dem HERRN auch allzeit seyn werden / das ist erst der Außbundt vnd höchster Schatz / darumb wir gern dieses Lebens müde vñ deß andern begirig seyn sollen. Denn wir den Mañ als deñ gegenwertig haben / vnd mit vnsern Augen (wie Hiob sagt) anschauwen werden / der da ist der Quellbrunnen aller Weißheit / Freude vnd Lebens / in dem werden wir vns in ewigkeit freuwen. Da kan kein trauren / kein mühe vñ arbeit /

kein

kein Sünde noch Todt weiter zunahen/sondern es wirdt vnnd soll eitel Freude vnnd Wonne/Gerechtigkeit/Leben vnd Seligkeit/in summa/Gott alles in allem seyn. Da wirdt denn erst das Freuden vnd Triumphlied recht gesungen werden: Todt/wo ist nun dein Stachel? Helle/wo ist nun dein Sieg? Der Todt ist verschlungen in ewigkeit/Gott sey lob vnnd danck/der vns den Sieg gegeben hat/durch Jesum Christum vnsern HERRN.

Also tröstet nun S. Paulus seine Thessalonicher/vnd die gantze Christenheit. Also sollen wir vns auch trösten in dieser vnser Bekümmernuß/da vns GOtt vnsere liebe Mutter von den Häupten genommen hat/daß wir wissen/sie ruhe jetzundt in Christo/jhrem lieben Gespons vnd Heiland/den sie geliebet/gelernet vnd bekant hat/werde gewißlich widerumb von den Todten auffersthen/viel herrlicher/denn wir jetzt dencken können/werde mit Gott leben/vnnd bey jhm seyn in ewigkeit/an jm alle gnüge vnd fülle/alle freude vnd wonne haben.

Auch ist sie vns nicht also entzogen/daß wir sie nicht wider sehen sollen/sondern sie ist vns nur vorhin gesprungen/vnnd wir/so fern wir auch in Christo entschlaffen/werden bald folgen/wider zusammen kommen/vnd in Ewigkeit bey einander seyn vnd bleiben. Denn also gefellts dem gnedigen lieben Gott wol/Also hats Christus erworben/Also glauben wir/vnnd wollens in kürtze gewißlich erfahren/vnd ein ewiges Gloria in excelsis Deo, mit allen Engeln vnd Außerwehlten für Gottes Angesicht/in aller Freuden singen/Amen.

Die dritte Trostpredigt vber der Leich deß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Johanns Friderichen/Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen/&c. Auß dem Euangelio Johan. 6. gethan/zu Weimar in der Schlosskirchen/am Sontag Lætare,

M. D. LIV.

Durch Johann Stoltzen.

Esa. XXV.

Der HERR Zebaoth wirdt auff diesem Berge das Hüllen wegthun/damit alle Völcker verhüllet sind/vnnd die Decke/damit alle Heiden zugedeckt sind/Denn er verschlungen wirdt den Todt ewiglich. 45. Text der 3. Predigt.

WJewol wir in gegenwertigen neuwen grossen Trübsaln/weil wir auch vnsers lieben Landesvatters Leich für vns sehen stehen/fürnemlich etwas tröstlichs/das zu Inderung vnsers zweyfältigen Hertzenleids dienlich/fürbringen solten/So wollen wir doch zuvor der zeit jr Recht thun/vnd etwas von dem heutigen Euangelio/vmb deß gemeinen Manns willen/ders jährlich pflegt zu hören/auffs kürtzeste vnd zum eyngang sagen/sonderlich weil es auch von Göttlicher Hülffe vnd Trost in zeitlichem Jammer vnd Noth handelt. 46. Von einer wunderbarē speisung deß Herrn Christi/an Seel vnd Leib.

Denn es ist ein sehr schön tröstlich Wunderwerck/wie der HERR Christus seine Schüler vnd Zuhörer geistlich mit dem Wort der Gnaden/vnnd leiblich mit Brot speiset vnnd versorget/Also daß ob wol wenig Brot vnd Fisch vorhanden/gleichwol ein grosses Volck zu guter gnüge gesättiget/vnnd nach gehaltener Mahlzeit mehr Vorraths auffgehaben wirdt/denn zuvor fürhanden gewesen ist.

Solches wirdt fürnemlich den Christen zu Vnterricht/Vermahnung vnnd Trost fürgeschrieben/die nicht allein/als Menschen dem gemeinen Fluch vnnd Straffen/so der Sünden halben vber die gantze Welt gegangen/vnterworffen sind/sondern auch insonderheit deß Teuffels vnd der Welt Hass/Boßheit vnd Verfolgung tragen müssen/Also daß/da jnen nit alles kan genommen werden/gleichwol der vbrige bissen Brot nit gegönnet wirdt/Zu dem/daß sie auch auß Gottes sonderlichem gnedigen Rath/für andern Leuten mit dem Creutz/geistlichem vnnd leiblichem Mangel/heimgesucht vnd geprüffet werden/wie das Volck allhie eben in der Wüsten das Wort Gottes suchen vnd hören muß.

Nun wirdt Fleisch vnd Blut seiner angebornen Art nach/kleinmütig/wenn es den grossen Mangel/Noth vnnd Jammer/vnnd dargegen den hefftigen Grimm deß Teuffels vnd der Welt für Augen sihet/vnd alsbald nicht gewar wirdt der Hülffe vnd Beystands Gottes/sondern erfähret eitel Verderb vnnd Vntergang/zweiffelt an GOttes Macht vnnd Willen/vnd ist in höchster Angst vnd Jagen/als sey es gar auß/vnd die Hülffe hab nun jhr ende/wie den Kindern Israel am roten Meer begegnet ist.

Wie auch in diesem Euangelio die Jünger nur auff den Mangel der leiblichen Mittel/vnd den Hunger deß Volcks sehen/vnd deßhalben ein Verdrieß haben/daß der HERR Christus das Volck so lange auffhalte vnd nicht vor Abends zur Herberge kommen lasse/damit sie doch in den Märckten vnnd Flecken Speise kauffen möchten/weil in der Wüsten nichts zu bekommen were/Ja da jnen befohlen wirdt vom HERRN Christo/daß sie das Volck speisen sollen/wie Lucas meldet/vberschlegts Philippus so genaw/daß vnmöglich sey/das Volck für zweyhundert Pfennig werth Brots/einen jeden mit einem kleinen Bißlein zu speisen.

Also thun wir alle von Natur/daß wir rechnen nur den Mangel/vnd Vorrath ansehen/deß einen erschrecken/deß andern vns trösten können/Bedencken gar nicht/ daß noch ein Mann dazu gehöre/der beydes den Mangel wenden köne / vnd zum Vorrath sein Gedeyen geben müsse.

Darumb lesset auch der HERR Christus seine Jünger hie recht wol anlauffen / vnnd zu Schanden werden in aller jrer Rechenkunst/vnd beweisets mit der That/daß er mehr vermöge zu thun/denn vnsere Zalpfennige erreichen können/ Deñ er/als ein allmächtiger Gott vnd Schöpffer/wie er auß nichts alles geschaffen vnd noch erhelt/das wenige/so die Apostel haben/segenet vnd mehret / daß nicht allein ein solche grosse menge Volcks mit wolgefallen gespeiset wirdt / sondern auch ein Vberschuß bleiben müsse/den Christen zur Lehre / daß sie GOttes Wort hören / Christo auch in die Wüstē nachfolgen/vnd im Mangel auff jn sehen sollen/so wolle er sie auch in der Thewrung speisen vnd ernehren/wie er zugesagt hat/ Suchet am ersten das Reich Gottes vnd seine Gerechtigkeit/so soll euch solches alles zufallen.

Vnd dieses sind eben die zwey Stück/damit die heilige Schrifft zu thun hat/ daß sie erstlich lehret vnd tröstet mit Verheissungen vnnd Exempeln / wie Gott die Seele mit seinem gnadenreichen Wort/darnach den Leib mit zeitlicher Notturfft vnnd Nahrung / speisen vnd erhalten wolle/ Wie wir denn anfänglich also geschaffen sind worden/daß wir an Seel vnd Leib auffs reichlichste sind begabet vñ versorget gewesen/mit Gottes Erkänntnuß/Gerechtigkeit/Heiligkeit/leben/auch mit der Herrschafft vnd brauch der Creaturen/alles dazu/daß Gott durch vns gelobet vnd gepreiset würde.

Auß solcher Herrligkeit aber geistlicher vnnd leiblicher Güter sind wir durch deß Teuffels Boßheit vnd vnser Vbertrettung gesetzt/ das wir/nach vnd mit dem Fall/verloren haben/Gottes Erkänntnuß vnd Gehorsam/Gerechtigkeit vnd Leben/auch den Segen in den zeitlichen Gütern/ vnd ist durch die Sünde Gottes Zorn/Hunger/Noth vnd Tode in die Welt kommen.

GOtt aber nach seiner grossen Barmhertzigkeit/ damit sein Geschöpff nicht alles verdürbe/ hat vns mit jm widerumb durch seinen Sohn / in dem er jhn hat lassen ein Schuldopffer werden für vnsere Sünde/ gäntzlich versühnet vnd vertragen/also daß/so wir an den Sohn Gottes gläuben/die Sünde getilget/Leben vnd Gerechtigkeit dargegen geschenckt seyn sollen. Darnach wil er auch den Leib mit zeitlicher Notturfft versorgen. Doch in diesem Leben mit Kümmernuß/zu prüfen den Glauben/biß wir dorthin kommen / daß wir alsdenn reiche Herren seyn sollen/vnd Besitzer Himmels vnd der Erden/ja der zeitlichen Notturfft nicht bedürffen werden.

Solches helt vns der HERR in seinem Wort für/vnd beweisets hie in diesem Euangelio mit der That/da er erstlich das Volck lehret/vnd darnach auch leiblich speiset / auff daß wir lernen/woher Nahrung dieses Lebens komme/wie vnd bey wem sie fürnemlich zu suchen sey.

Die Welt weiß davon lauter nichts / sondern wil entweder in der Noth vnd Mangel/durch jhre Arbeit/ Geschickligkeit/ vnnd andere menschliche Mittel/sich deß Hungers erwehren/ lesset aber darüber Gottes Erkänntnuß/ Wort vnnd Glauben vnterwegen / Oder wils durch rechtmässige Wege nicht fortgehen/so vnterstehet sie sich Reich zu werden mit stählen/ rauben/ wuchern/liegen vnd triegen.

Widerumb in der Fülle vnnd Vberfluß weiß sie abermals kein Maß zu halten / sondern verbirgets entweder / vnnd darffs nicht brauchen / oder verschlemmets / verprassets / vnnd wendets auff Kleidung / Gebäuwe/ Schmuck / vnnd andere vnnötige Vnkosten/ brauchets nicht zur Notturfft / gibt nicht davon mit dancksagung Gottes dem Armen vnd Dürfftigen. Hebet auch nicht die vbrigen Brocken auff/sondern wie eine Saw jre Trebern schändlich zubringet/also gehet sie auch mit Gottes Gaben vmb/trifft also deß Teuffels Zielmaß / daß sie entweder zu viel oder zu wenig thut.

Thut nun die Obrigkeit auch nichts darzu / lesset Hoffarth in Kleidung / Müssiggang/ Fressen vnd Sauffen/Rauben vnd Wuchern/vnnd ander dergleichen Laster/vngestrafft/vnd ein jeden seines gefallens leben / vnnd helt vber keiner Ordnung / so werden solche Sünde nur mehr getrieben.

47. Wo durch mä zur nahrung vnnd gedeyen kömen könne.

Weil denn diese Wege vnrecht/sündlich vnd wider Gott sind/so lehret diß Euangelium/wie man zur Nahrung kommen/derselben Christlich brauchen / was die/so den andern fürstehen/dazu thun/vnd was für Nutz sie davon tragen sollen.

Vnnd erstlich wil ja vnser HERR GOtt haben daß wir arbeiten / vnnd vnser Brot im Schweiß deß Angesichts essen sollen. Denn die Arbeit ist vns zur Straffe der Sünden auffgelegt/vnd dem alten Adam nützlich/ damit er nicht geil werde/vnnd auß Müssiggang vbel thun lerne. Derhalben auch vnser HERR Gott vns entweder in Kirchen / Welt oder Hauß Regiment brauchet / vnnd in derselbigen Vocation eine stecket. Darneben aber lehret er vns / daß der Mensch nicht lebe vom Brot allein / sondern von einem jeglichen Wort / das durch den Mund Gottes gehet. Derwegen wir die Nahrung nicht vnserer Arbeit/sondern dem Segen Gottes zuschreiben sollen/vnd vnsern HERRN Gott bitten/er wolle sein Gnad vnnd Gedeyen zu vnser Arbeit geben/Psalm.127.

48. Wessen wir vns in der Wüsten zu trösten/da weder zubeissen noch zu brocken.

Es wirdt auch zu weilen darzu kommen / daß weder Arbeit noch Nahrung seyn wirdt / vnd daß wir auch vber dem Göttlichen Wort in die Wüsten geführet werden / da weder zu brocken noch zu beissen zu finden / auch nicht Handarbeit vnnd Gewerbe ist. Wenn es dieselbe erreicht/

wi

wil gleichwol vnser HERR GOtt auch nicht / daß wir verzweiffeln / oder allein Rechnung machen sollen / wie wir möchten ernehret vnnd erhalten werden / Sondern da sollen wir den Mann erkennen vnnd ansprechen / vmb deß willen wir in die Wüsten kommen sind / glauben vnnd hoffen / er könne vnd wolle allen denen / so jhn von Hertzen anruffen vnnd vertrauwen / Brot schaffen / auch ohne leibliche vnd ordentliche Mittel / wie er das Volck Israel in der Wüsten / nicht auß der Erden gewönlicher weise / sondern vom Himmel herab / vnd auß den Felsen / gespeiset vnnd getrencket hat. Wie er auch Eliam durch die Raben / * vnnd durch die Witwen zu Sarepta wunderlich ernehret hat. * 3. Reg 17. Luc. 4.

Solche zuversicht / glauben vnd anruffung / vnnd daß man GOtt die Ehre gibt / daß er allmächtig vnd gnedig sey / vnnd die seinen auch in der Noth vnnd Thewrung speisen könne / gefellet Gott wol / vnnd ist eine rechte Vbung deß Christenthumbs / davon die Jünger allhie noch wenig wissen / vnd wir es auch von tag zu tag lernen müssen.

Zum andern / wenn vns Gott etwas gibt / sollen wir solches mit Dancksagung annemmen / vnnd zur Notturfft brauchen / auch dem Armen davon etwas reichen / das vbrige zu rath halten / nicht vnnützlich verschwenden noch zertretten. Darumb dancket der HERR Christus seinem himlischen Vatter / vnnd heisset darnach auffheben die vbrigen Brocken / daß nichts vmbkomme / Vnd also wil er auch das wenige segenen / wenn mans mit Danckſagung braucht / vnd räthlich damit vmbgehet / wie die erfahrung an frommen Gottsförchtigen Leuten zeuget / wie reichlich der liebe Gott segenen könne / die jm vertrauwen.

49. Von Christlicher brauch dero von Gott bescherten Nahrung.

Zum dritten / befihlet vnser HERR Christus / daß sich das Volck lägern / vnd bey Schichten setzen solle / als denn erst theilet er jhnen das Brot auß. Damit wil er die Obrigkeit vnd Fürsteher deß Volcks jres Ampts erinnern / daß auch gute Gesetz vnd Ordnung / als Leges sumptuariæ in den zeitlichen Gütern gestellet vnnd gehalten sollen werden. Denn er ist ein Gott der Ordnung / vnd wo ein Welt oder Haußregiment ordentlich bestellet wirdt / kan es in gedeyen vnnd auffnemen kommen / da durch Vnordnung alles verwüstet wirdt.

50. Der Oberkeit Ampt / so viel d Vnterthanen Nahrung betrifft.

Lehret also diß Euangelium drey nötige Stück / zu erhaltung dieses Lebens: nemlich: Daß man in Hunger oder Mangel nicht verzagen / in Fülle vnd Vberfluß nicht mutwillig vnnd frech / auch die Obrigkeit in jhrem Ampt nicht lässig noch seumig seyn soll / sondern daß man in der Noth Gott anruffen / sein Wort hören vnd ehren. Gibt er etwas / jhme darfür dancken vnd recht brauchen solle. Vnd zu letzt / daß auch Maß vnd Ordnung von der Oberkeit gestellet / ꝛc. vnd darob gehalten werde / damit GOttes Gaben mit desto grösserer Ehrerbietung gebraucht werden. Denn sonst / wo kein Schew vnnd Furcht ist / wirdt das Volck / allerley Vntugendt zu treiben / verursachet / wie wir jetzundt in der vberflüssigen mutwilligen Kleidung / vnnd anderer viel Vnordnung / erfahren.

51. Sum dieses Euangelij in 3 stück verfaſt.

Wir sollen aber auch die beyde Stück darneben bedencken / Daß wir es nit verdienet haben / wenn vns Gott etwas gibt / sondern es sey seiner Barmhertzigkeit vnd Gnaden / Segen vnd Gabe. Zum andern / daß wir den Mangel vnd Noth mit vnsern Sünden wol verschuldet haben / auff daß wir vnsers HERRN Gottes Ruthe erkennen / seinen gnedigen Willen tragen / jn vmb verzeihung der Sünden / vnd vmb linderung der Straffen bitten / in gewisser zuversicht / daß wir erhöret werden. Damit also auch in zeitlichen Sachen beyde höchste Gottesdienst / Furcht vnd Glauben / vnd dadurch anruffung vnd danckſagung / demuth vnd hoffnung geübt werden.

52. Was vor 2. stück darneben zu bedencken.

Welches auch zu dieser zeit vns von nöten ist zu bedencken vnnd vben / Denn wir jetzt freylich auch in die Wüsten vnnd Einöde / Ja auch in die höchste zeitliche Noth geführet sind worden / in dem / daß vns nicht allein vnsere fromme Hertzogin vnd Landesmutter vor wenig tagen / welches vns hilich von gantzem Hertzen betrübt vnnd bekümmert / sondern auch den Landesvatter gestern darzu weggenommen / vnnd jetzt da gegenwertig auff die Bahr gesetzt ist / dardurch vnser gresses Hertzeleidt noch mehr gehäuffet / vnnd zum hefftigsten gemehret ist worden. Denn wir haben nicht ein geringen Schatz auß dem Beutel oder Kasten verloren / sondern die Krone von vnserm Häupt / den Gesalbten deß HERRN / der vnser Trost vnd Freude war / vnter deß Schatten wir hoffeten lenger zu wohnen / deß sich die gantze Christenheit getröstet / vnnd in seinem Betrübnuß sich seiner mit jhrem Gebett hertzlich angenommen / auff den sie ein sonderlich Auge gehabt / deß Erledigung sie sich zum höchsten gefreuwet hat / Der / der ist dahin / vnnd vns entruckt.

53. Application / auff das absterben deß Churfürſten.

Darumb wirs nicht für ein Scherz achten / oder in Wind schlagen sollen / sondern bedencken / was wir an jhm gehabt / vnd verloren. Wie wir solche Ruthen vervrsacht / vnnd mit vnsern Sünden verdienet / auch vns damit ein grosse Straffe vnd Verenderung gedräuwet wirdt. Wie wir vns aber zu Gott finden / vnd die wolverdiente Straffe abwenden. Vnd letzlich / wie wir vns vber dieser Leich gleichwol auch widerumb trösten sollen.

54. Abtheilung dieses spücts in 4. stück. Vnd 1. was wir am Churf gehabt vnd verloren.

Von welchen vier Stücken not were zu reden / wenn ich für Wehmuth vnd Trawren darzu kommen köndte. Denn es doch je geschwinde vnnd balde auff einander erfolget / auch bißher vngewöhnlich / sonderlich im Hause zu Sachsen / Ja wenn man das Hauptstück / nemlich / die Religion ansehen wil / in allen Historien vnerhöret / vnnd gar ein neuwes ist / daß zwey Eheleute / so hohes Fürstlichen ansehenlichen Standes / so wol verdienet vmb die Kirche Gottes / Schulen vnd arme Leute / ja jederman / die so trewlich dem lieben Euangelio zugethan / vnnd so viel darob

zugeſetzt haben / innerhalb zehen tagen nach einander durch den zeitlichen natürlichen Todt hingeruckt werden ſollen / welcher wir arme Wäiſen / vnnd mit vns die liebe Chriſtenheit / in den ſorglichen fährlichen Leuffen noch lenger benötiget vnnd bedürfftig weren / Daß ſie mit jhrem brünſtigen hertzlichen Chriſtlichen Geben / damit ſie bißher die Straffen bey Gott auffgehalten / nochmals zu vns ſetzten / vnnd das Wetter / ſo jetzt am Himmel ſtehet / abwenden / Auch der Landesvatter mit ſeiner Autoritet vnd Weißheit gegen den Menſchen / viel böſe Anſchläge brechen vnnd hindern möchte.

Denn daß wir jetzunder vnſerer frommen Hertzogin ſchweigen / davon in den vorigen Predigten gemeldet / ſo können vnnd ſollen wir die Gnade vnd Gabe Gottes / ſo in vnſerm lieben Landesfürſten für andern geleuchtet / nicht mit ſtillſchweigen vbergehen / damit wir deſto mehr Vrſach haben / vnſerm HERRN Gott für die Gnade / ſo dieſen Landen durch den ſeligen Regenten widerfahren / zu dancken / vnſere begangene Sünde / dardurch ſich die Straffe gevrſachet / zu erkennen / den Spiegel der Beſtändigkeit fleiſſig anzuſehen / vnd Gott durch Chriſtum zu bitten / daß er doch auß lauter Gnad vnnd Barmhertzigkeit bey den Propffreißlein / ſo er vns noch von dem ſeligen Stamm gelaſſen / durch ſeinen H. Geiſt / halten / ſie in jhres lieben Herren Vatters Fußſtapffen ſtellen vnd führen / auch ſie grünen / blühen / wurtzeln / vnd Frucht tragen wolle laſſen.

55. Lutheri zeugnuß vñ vrtheil vom verſtorbnen Churfürſtē.

Vnſer lieber Vatter Lutherus / ſeliger gedächtnuß / hat in offentlichem Druck recht von dem thewren Helden geſchrieben: Daß er ein groß Fürſtenthumb zu regieren / viel Sachen zu handelen / darzu mit der Religion vnnd deß Reichs / neben andern Sachen / vberſchüttet / daß da wenig Muſſe vnd Ruhe vberig / ſondern Arbeit vber Arbeit were. So were auch da ein züchtiges ehrlichs Leben / ein warhafftiger Mund / ein milde Hand / Kirchen / Schulen / Armen zu helffen / ein ernſtes beſtändiges treuwes Hertz / Gottes Wort zu ehren / die Böſen zu ſtraffen / die Frommen zu ſchützen / Fried vnd gut Regiment zu halten / ꝛc.

Diß Zeugnuß Lutheri hat hochgedachter vnſer gnedigſter lieber Herr / die folgende zwölff Jar durch Gottes Gnaden / nit allein nit geſchwächet / ſondern auch in groſſer Fährligkeit vnd Not viel herrlicher vnd kännlicher gemacht / vnd mit jhm biß in ſein Ruhebeth genommen / wie das alle fromme Hertzen mit der Warheit vnd Augenſchein bekräfftigen können.

56. Deß Churf. Gottsfürchtigkeit.

Vnd iſt je wahr / vnd ſollen jm den Ruhm die Pforten der Hellen nit nemmen / daß er Gottes Wort fleiſſig von Jugend auff gehöret / gelernet / ſelbs in den Propheteiſchen vnd Apoſtoliſchen Schrifften ſich vmbgeſehen / beleſen / gegründet vnnd geſtercket hat / daß er auch beyde davon gantz Chriſtlich vnnd beſcheidenlich reden / Vnnd dargegen andere Lehren vrtheilen / meiden vnnd abſcheiden können / ſich auch in keine widerwertige Lehre jemals bereden hat laſſen. Folgend ſolche Lehre deß Euangelij frey vnd offentlich neben ſeinem Herrn Vatter auff dem Reichstag zu Augſpurg / anno 30. für dem Keyſer vnd gantzem Reich mit groſſer Fahr / durch Gottes Gnaden / bekannt / vnangeſehen / daß faſt das gantze Reich der Lehre zuwider / vnd die außzurotten / in fürhaben vnd beſchloſſen war.

57. Bekänntnuß.

58. Fleiß vñ arbeit / die Religion zu fördern vnd zu erhalten.

Deßgleichen hat er hernach in ſeiner Regierung vnnd nach abgang ſeines Herrn Vatters / ſolche Religion / Schulen / Kirchen / trewlich gefördert / viſitiert / mit notdürfftiger vnterhaltung verſehen / auff allen Reichs vnd Geſprechstagen von der Religion handlen laſſen. Das Bekänntnuß vnd Liecht nie geflohen / vnnd zu jederzeit erböttig geweſen / Grund vnnd Vrſach dieſer Religion / auß Gottes Wort zu geben. Derhalben auch ein frey / allgemein / Chriſtlich vñ vnpartheyiſch Concilium allzeit begeret / keinen Vnkoſten / Mühe / Fleiß vnnd Arbeit geſparet / was zu erhaltung vnd außbreitung der reinen Lehre deß Euangelij hat dienen mögen.

59. Vngemach der religion wegen außgeſtanden.

Darüber groſſe Feindſchafft / Zorn / Vngnad vnd Fahr deß Teuffels vnd der gantzen Welt auff ſich geladen. Auch allerley Vntrew / liſtige Anſchläge vnnd Schaden von Nachbarn / Verwandten vnd Feinden / erfahren vnd erduldet / Ja auch letzlich Land vnnd Leute / vnnd alles / was er auff Erden liebs gehabt darüber / vnd zu Schutz ſeiner lieben Vnterthanen / zugeſatzt hat. Darzu ins Keyſers Hand vnnd Band ſchmählich vberantwort worden / welches doch auß Gottes wunderlichem gnedigem Rath vnd Willen geſchehen / auff daß ſeines Dieners vnd Bekenners Glauben / Beſtändigkeit vnnd Trew offentlich durchs Creutz geprüffet / vnnd männiglich erkannt würde. In welchen Hafften vnd Verfolgung er ſich für der Welt auffrichtig vnnd trew / für Gott demüting vnd gedültig / vnnd in einmal bekannter Lehre deß Euangelij beſtändig vnnd vnwanckelbar verhalten hat. Denn was er ſich einmal in leiblichen Sachen / als ein Gefangener / verziehen vnd zugeſagt / das hat er dem Keyſer vnverbrüchlich gehalten / vnnd durch keine heimliche Practicken / vmbzuſtoſſen fürgenommen.

60. Hafft / vnnd derſelben vrſach.

61. Redligkeit vñ auffrichtigkeit.

62. Demuth vñ Gedult.

Gegen GOTT aber hat er ſich alſo / wie auch alle Chriſten / wenn ſie vmbs Euangelij willen Verfolgung leiden / zu thun pflegen / gedemütiget / daß er ſolch Gefängnuß vnd Verluſt / als eine gnedige Straffe ſeiner Sünden von Gott zugeſchickt / erkannt vnd angenommen. Derwegen er auch nicht auff ſeine Feinde vnnd Verfolger geſcholten / noch jhr im argen gedacht hat / noch leiden wollen / daß andere von jhnen vbel reden ſolten / ſondern die Sach vnnd Rach allein GOTT dem rechten Richter / bey dem / wie S. Paulus ſagt / recht iſt zu vergelten Trübſal denen / ſo den Chriſten Trübſal anlegen / heimgeſtellet / vnnd vielmehr mit rechtem bußfertigem Hertzen / Glauben / vnd täglicher anruffung / mit vielen Threnen Gott vmb Gnade / vergebung / hülffe vnd Erlöſung gebeten / vnd doch in ſeinen gnedigen willen ſich gentzlich ergeben / mit ſeiner Gnad

63. Denckwürdige ſanfftmuth gegen ſeine Feinde. 1 Theſſ. 1.

64. Hoffnūg vñ vertrauwen zu Gott.

vnd

vnd Hülff zu dulden vnd zutragen/was/vnd wie es Gott mit jhm machen wolte vnd würde/wie er dann zum offtermahl solchs von sich geschrieben / vnd also auch seine geliebte Gemahel / vnsere liebe Landsmutter gottseligen/vermahnet vnd getröstet hat/mit solchen Worten:

Ich weiß je / vnd bin deß je gewiß / ob mich wol alle meine Freunde vnd die gantze Welt verlesset/daß mich doch mein Gott nicht werde verlassen/ob sichs gleich verzeucht/so wirt er doch nicht aussen bleiben/das ist mein einiger Trost. Bekümmere dich nicht darumb/dann es ist Gottes wille also/deß willen müssen wir nicht widerstreben. So hilfft das Bekümmernuß nicht/befihle die Sachen Gott/wie ich auch thu/vnd laß sich die Welt bekummeren vnd trawren/die nicht wissen/daß vnser Bekümmernuß vnd trawren in Frewde werd verwandelt / bette fleissig / es wirdt noch alles besser werden / dann die Vernunfft begreiffen kan. Ich wolte dir lieber besser Zeitung schreiben/ aber nim für gut/wie es vnser Gott schaffet.

Item in einem andern Brieff: Ich hab meinen willen Gott meinem HERRN heimgestellet. Dann ich sey gefangen oder ledig/ich sey lebendig oder todt/so bin ich je sein. Dann sein Sohn/ vnser HERR Christus/hat vns durch sein Blut erlöset/dem thu ich mich befehlen/so seynd je meine Haar auff meinem Haupt alle gezehlet/der keines ohn seinen willen fallen wirdt.

Item wollest je nicht vnterlassen mit dem Gebet trewlich anzuhalten/ob vnser lieber HERR Gott noch ein gnediges Mittel schicken wolte/rc.

Solcher Schrifften / mit eygner Hand geschrieben / Hochgedachtes vnsers seligen Landsfürsten / damit er seine geliebte Gemahl die Zeit seiner Trübsal ersucht vnd getröstet hat / hab ich nicht wenig gelesen. Darauß wie sein Hertz vnd Zuversicht gegen Gott/so richtig gestanden/zum herrlichsten erscheinet / welches ein sonderliche Gabe deß heyligen Geistes / vnd nicht Menschen Thun zuachten.

Wie dann auch seine Beständigkeit in der Bekandtnuß deß Euangelij so rein vnd groß gewesen ist / daß nicht allein die gantze Christenheit ein herrlich vnnd tröstlich Exempel vnd Spiegel daran gehabt/sondern auch die Feinde deß Euangelij/sich selbst darob entsetzt haben. Dann er sich weder durch grosse Verheissunge / noch durch schreckliche Drawunge / weder durch den grossen Abfall deß Reichs / noch durch langwirige Gefengnuß von der bekanden Warheit deß Euangelij hat abschrecken lassen: Sondern seinen lieben Heylandt vnd Erlöser Christum den HERRN / rein behalten / vnd jhn durch keine falsche Lehre beflecken lassen. Kein Interim annehmen / in kein Papistisch Concilium willigen. Die Religionssachen keiner Creatur vnterworffen/oder menschlicher Ordnung in Gottes Sachen zugeleben / zusagen / wollen/vnangesehen/daß grosse Gefahr deß Lebens / oder ewige Gefängnuß drauff stünde / vnd da zu fast das gantze Reich auff einmahl dahin fiel / in ein Interim vnd Päpstisch Concilium willigte / vnnd damit das liebe Euangelium verleugnete.

65. Hochrühmliche Bestendigkeit / in der einmahl erkanten vñ bekandten Warheit.

Hätte er solchem gemeinem Abfall auch folgen wollen / oder nur ein wenig den Hund hincken lassen/were vielleicht/der Welt nach zu reden/nicht allein seine Erledigung bald erfolget/sondern jhm auch grosse Gnad / Gunst/vnd Ehre widerfahren/wie das alle Welt weiß / vnd er selbst fast auff den Schlag vor 5. Jahren mit diesen Worten an seine Gemahl geschrieben hat.

Es ist alles vmb den lieben HERRN Christum zuthun/wann ich den verleugnete / darfür er mich mit seinen Gnaden / vmb seines Bluts willen / das er hat vmb der gantzen Welt Sünde vergossen/gnediglich verhüten wolle/so were es alles richtig. Weil ich das nicht thun wil/so bin ich von der gantzen Welt verlassen.

Aber Gott sey Lob vnd Danck gesagt in Ewigkeit/daß er diesen seinen Bekenner gnediglich für allem Abfall / vnd Verleugnung biß an sein Ende/wie er selbst darumb zu Gott geschryen/bewahret hat/zu Trost der gantzen Christenheit/vnd zu Lob vnd Ehr seines H. Namens. Darzu hat er jhn/wider aller Menschen Gedancken in dem schweren vnvermögenden Leib/in grossen gefehrlichen Reisen / so lang bey Gesundheit vnd Leben erhalten / ja auch endtlich nach vnserm vnd der gantzen Christenheit hertzlichē Gebet vnd seufftzen/wider vmb frey gemacht. Deß Keysers Hertz gegen jhm gelindert vnd erweicht/daß er ohne Beschwerung oder Bestrickung seines Gewissen/das ist/eine Abfall vnd Verleugnung göttlicher Warheit/ledig gezehlet worden/vnd mit Freuden vnd Frolocken aller Christen wider zu vns kommen ist/auff das Gott an jhm wahr machete seine Verheissung/Wer mich ehret/den will ich wider ehren / vnd wer sein Leben verleuret vmb meinen willen/der wirds finden.

Solch Exempel der Verfolgung/Beständigkeit vnd Erlösung wirdt bey der Christenheit/ so lang die Welt stehet/ja zu ewigen Zeiten nicht vergessen werden. Es soll vns auch darzu dienen/ daß wir Gottes Wort fleissig hören vnd lernen. Gott vmb Beystand vnd Beständigkeit bitten/ auch etwas wagen vnd leiden lernen / vmb der Warheit willen / vnd seiner Hülff vnd Trosts erwarten / weil wir an vnserm Haupt deß alles ein solchen herrlichen Spiegel vnnd Fürbild haben. Vnd ist solche Confession vnd Bestendigkeit nicht eben eine Halßstarrigkeit oder Vermessenheit/ wie es die Gottlosen gedeutet haben / sondern ein rechter Gehorsam Gottes / vnd Zuversicht auff seine Güte gewesen. Dann wer da selbst betet vmb Hülff vnd Beystandt Gottes / wer auch der Kirchen fürbitte vmb solche Gabe ersuchet / der bekennet/daß es in seinem Vermögen nicht stehe/ fest halten / sondern es müsse von oben herab gegeben werden. Auch Leib vnd Leben / Landt vnnd Leute / Ehr vnd Nahmen / Weib vnnd Kindt also hindan zusetzen vnd vergessen/vnd aller Men-

ſchein Zorn vnd Gefahr auff ſich zunehmen / das iſt allein deß H. Geiſts Werck / vnd nicht ein angeborne Großmütigkeit / Halßſtarrigkeit oder Menſchliches Vermögen.

Gott hat auch ſeinen lieben Söhnen / vnſern gnedigen Herrn / vnnd dem vbrigen Lande die Gnade gethan / daß ſie gleicher Geſtalt bißher / bey der reinen Lehre deß Euangelij vnverruckt ſeynd blieben / ob ſchon auff allerley Wege in ſie geſetzt / auff allen Seiten der Abfall mit Gewalt gangen iſt / vnd die ſchädliche Adiaphoriſterey / von den fürnembſten Theologen vnd Weltklugen / bey den Nachbarn ernſtlich getrieben iſt worden / welche Beſtendigkeit der ſeinen auch dem lieben Helden in ſeinem Gefängnuß tröſtlich geweſen iſt. Hat alſo für vns ein gnedige vätterliche Sorge getragen / auch damit die Kirchendiener deſto beſſer verſorget würden / zu der Pfarherrn einkommen / ein ſtattliche Zulage gethan / vnd dieſelben bewidmet.

Darzu / damit die Jugent recht aufferzogen / vnd im Gottes Wort ſtudiren / folgend zu Kirchenemptern gebraucht möchte werden / hat er eine Schule gegen Jhena gelegt vnnd auffgericht / nicht mit geringem Vnkoſten / daß da fürnemblich die heylige Schrifft rein vnd rechtſchaffen geleſen / gelehret vnd getrieben werde. Auch armen Studenten gnedige Stewr gethan / vnnd niemandt / ſo zum ſtudiren Hülffe bedörfft vnd geberen / vnbegnadet gelaſſen / wie dann auch ſonſt verjagte Prediger / vnd andere dörfftige jhre Zuflucht zu jhm gehabt / Hülff vnd Troſt / Stewr vnd Vnterhaltung bey jhm gefunden. Welches alles herrliche fürſtliche Werck vnd Tugendt ſeynd / vnd Früchte eines wahren thätigen Glaubens.

Von andern ſeinen Tugenden / wie er der hohen Obrigkeit allzeit gehorſam vnd trew geweſen / vnnd deß Teutſchen Reichs Wolfahrt geſucht / wie er in ſeiner Regierung Gerechtigkeit geliebt / vnd gehandhabt / die Vnſchuldigen geſchützt / die Böſen geſtraffet / niemande mit wiſſen vnrecht geſchehen laſſen / ſein Landt / nicht mit groſſer Schatzung / wie ſonſt bey andern gewöhnlich / beſchweret / vnd außgeſogen / wie ein züchtigs Leben / inn vnd auſſerhalb der Ehe er allzeit geführet / Leichtfertigkeit vnd Lügen gehaſſet / Warheit vnd Trew geliebet / wie freundtlich / gutthätig / mild / weiß / verſtändig / arbeitſam / fleiſſig / redlich vnd auffrichtig / wie in heyliger Schrifft vnd allerley Hiſtorien beleſen vnd bekandt er geweſen / vnd wie fleiſſig er von Jugend auff / die Zeit ſeiner Regierung / ſeiner Gefängnuß / vnd Schwachheit geleſen / wie ein rein vnd ſcharpff Iudicium von allen Sachen / vnd friſches Gedechtnuß von allerley Geſchichten vnd Händeln er gehabt / wie beredt er geweſen / welches alles auch Gottes Gaben ſeynd / will ich jetzt nicht weitleufftig erzehlen / weil es / Gott Lob / nicht allein vns / ſondern weit vnd breit bekandt vnd gerühmet wirdt.

66. Beſondere Luſt deß Churfürſten zu der H. Schrifft Büchern Luthers vñ Hiſtorien.

Das kan ich aber nicht ſchweigen / daß er alſo Luſt gehabt in heyliger Schrifft vnd den gelarten Lehrern / ſonderlich Luthers Büchern / auch in Hiſtorien täglich zuleſen / daß auch in ſeiner Schwachheit / da jhm das Geſicht vnd Vermögen etwas ableget / ſeine Cammer-Junckern vnd Diener deß Tags / vnd durch die gantze Nacht / wann er nicht hat ſchlaffen können / jhm haben fürleſen müſſen / damit er ja allzeit im Erkandtnuß Chriſti wachſen / vnd ſeinen Glauben für vnd für auß Gottes Wort ſtercken möchte.

67. Gebrechen deß Churfürſten.

Wiewol nun auch Gebrechen vnd Mangel an ſeinem Leben fürgefallen ſeynd / wie dann den gröſten Heyligen / als alle Exempel der H. Schrifft außweiſen / noch viel fehlet / vnd ſonſt die gemeine Fürſtenſeuche iſt / daß ſie den Trunck / zeitliche Wolluſt / vnd Pracht / jhnen laſſen gefallen / dem Wilde vnd Jägern zu ſehr nachhängen / vnd glauben / auch offt auff Menſchen zu viel ſetzen / ꝛc. So ſeynd doch alle ſeine Gebrechen gegen andere gleiches Standes zurechnen / nit vbermacht noch verthädigt / ja durch die Menge der groſſen Fürſtlichen Tugenden vnd Thaten / für den Menſchen / vnd mit dem herrlichen Glauben vnd Bekandtnuß Chriſti / für Gott gäntzlich verſcherren vnd begraben / auch durch das liebe langwirige Creutz wol geſegt vnd abgelegt worden.

Vnd wirdt wol bleiben / daß gleich wie Doctor Luther in der Kirchen Gottes ein Wunderman geweſen / alſo vnſer lieber Landesvatter in weltlicher Regierung / an Glauben / Trew / Beſtändigkeit / Gerechtigkeit / Weißheit vnd andern Fürſtlichen / vnd der Obrigkeit gebührenden Tugenden / für andern den Vorzug gehabt hab / wirdt auch wol ein Wunderman genennet / vnd bey folgender Welt / ja auch in wenig Jahren mit der Erfahrung bezeuget werden / was an jm / beyde die Kirche Gottes / vnd das gantze Teutſche Reich für ein Seulen vnd Ruckenhalter gehabt habe.

Müſten wir doch ſteinern Hertzen haben / wann vns dieſer Verluſt nicht wehe thete vnnd krenckete / daß wir eines ſolchen Helden beraubt ſeynd / der Chriſtum ſo beſtändig bekandt / ſein Wort gefördert / vns hertzlich geliebt / vätterlich regiert / für vns geſorget / ſich vnd das ſeine vmb vnſert willen gewaget vnd gelaſſen hat?

68. Das 2. Stück womit wir ſolche Verluſt am Churf. verurſacht.

Solchen Verluſt haben wir mit vnſern Sünden verdienet / vmb deß Lands Sünden wille werden viel Enderung der Fürſtenthumb / ſpricht Salomon Prou. 28. Wir / wir haben geſündigt vnd ſeynd Gottloß geweſen / darumb hat Gott billich nicht verſchonet / Sicherheit / Verachtung Göttlichs Worts / fluchen / läſtern / freſſen / ſauffen / liegen / triegen / wuchern / rauben / Hoffart / Vbermut / hat vberhandt genommen. Darumb greifft vns Gott da an / da es vns wehe thut / reiſſet die Pfeiler vnd Grundfeſten vmb / auff daß das Gebew ein Hauffen gelen könne.

Es geſchicht jhnen / wie dem Könige Joſia / dem Gott die Verheiſſung that / er wolte in das Elend / ſo vber Juda vnd Jeruſalem gehen ſolte / nicht erleben noch ſehen / ſondern mit Frieden in ſein Grab kommen laſſen. So iſts vnſers Herrn Gotts Gewonheit / wie offt gemeldt / daß er die Frommen vor dem Vnglück wegruckt / vnd zu Ruhe in jhre Kämmerlein bringet / biß der Zorn

fürüber gehet / ja auch auß der argen Welt hinnimbt / daß sie nicht verführet / vnd sampt andern verdampt werden.

Die lieben zwey Häupter haben bißher mit jhrem Gebett die Straffe / so vber diß Landt hätte gehen sollen / auffgehalten / Gott hat vmb jhret willen etlich mahl das Wetter gnedig abgehen lassen / wie wir wissen. Er hat jhnen jhre vbrige Herberg vnnd Lande vnverderbt bewahren / vnd jhr Creutz jhnen nicht mehren wöllen / wie S. Paulus von Epaphrodito sagt / daß er darumb gesund sey worden / daß Paulus nicht eine Trawrigkeit vber die ander hätte.

Nun aber / weil sie hingenommen seynd / die fromme Hertzogin erst (auff daß sie nicht müste für Leyde sterben / wie es gewiß geschehen were / wo sie jres liebsten Herrn Tod erlebt hätte) der fromme Landesvatter hernach / beyde aber in guter Vernunfft / Erkendtnuß vnd Bekendtnuß Christi vnd seines Worts / bestendigem Glauben / Anruffung vñ Hoffnung deß ewigens Lebens / so sollen wir wissen / daß die Straffe nicht werde aussen bleiben / sonderlich weil keine Besserung vnter vns sich findet / vnd wie der selige Prophet vnd Mann Gottes Lutherus offt gesagt / Teutschlandt ohne das reiff ist von Sünden / das Gott verursachet wirdt drein zuschlagen / vnd zwar das Fewer ist schon angangen / dardurch Teutschlandt in die Aschen gesetzt soll werden.

Wollen wir aber nicht mit der Welt verdampt werden / wollen wir Linderung der künfftigen vnd schon angegangenen Straffen erlangen / vnd das vnser / wie der Kinder Israel in Egypten / geschonet werde / oder wir je / als Christen / leiden mögen / so sollen wir erstlich / vns alle in gemein selbst richten / forschen vnd suchen vnser wesen / vnd vns zum HERRN bekehren.

89. Das dritte Stück: wie wir vns zu Gott finde / vnd die verdiente straff abwenden sollen.

Darnach vnsere Hertzen sampt den Händen auffheben zu Gott im Himmel / daß er vns vnsere Sünde / vmb Christi willen / vergeben / vns gnedig seyn / vnd den Zorn gnediglich abwenden wolle. Lasset vns ablegen die Werck der Finsternüß / darvon dr. Bon gesagt / Verachtung göttliches Worts / Lesterung / Hoffart / Vnzucht / den Fraß vnnd Geiz / dargegen lernen vnnd anlegen die Werck vnd Waffen deß Liechts vnd Gerechtigkeit / daß wir Gott förchten / sein Wort hören / lieben / ehren / eingezogen / friedsam / still / erbar vnd gehorsamlich leben.

Darnach insonderheit sollen vnsere liebe Landesfürsten erkennen vnsers Herr Gotts Heimsuchung / daß sie so plötzlich / vnnd zur vnzeit / in den sorglichen Leuffren / beyder Eltern beraubt / vnd Waisen seynd worden / sich mit rechtschaffenem bußfertigem Hertzen zu Gott bekehren / jhn vmb den H. Geist bitten / daß sie mögen in jhres seligen lieben Herren Vatters Fußstapffen tretten / bey dem reinen Gottes Wort trewlich halten / offentlich mit Mund vnd Thaten bekennen / darvon sich durch keinen schönen Schein / oder Schrecken abwenden lassen / alle Conciliation vnnd Verträg mit deß Antichrists Gliedern / in Kirchen Sachen meiden / wie jhr Herr Vatter derselben Adiaphoristerey von Hertzen feind ist gewesen / biß in sein Gruben.

Jhnen auch Landt vnd Leut lassen befohlen seyn / Gerechtigkeit vnd Frieden handhaben / der Kirchen / der Schulen / vnd der Armen sich gnediglich annehmen / eintrechtiglich vnd brüderlich miteinander sich einen vnd vertragen / vnd die Regierung für ein Gottes Gab vnd Werck halten / vnd derwegen Gott ohn vnterlaß vmb Weißheit / Verstandt / vñ vmb ein gehorsams Hertz bitten / vnd dermassen handeln / daß Gott daran ein Gefallen trage / vnd den Menschen geholffen werde.

Folgend sollen die Räht zusammen setzen / einmühtiglich Gottes Ehre / die Landes Gerechtigkeit vnd Nutz suchen / jhren Fürsten das beste zu Seel vnd Leib trewlich rahten / alle privat Affect / vnd eygen gesuch / Gewin / Gnad / Gunst vnd Ansehen der Personen / hindan gesetzt / wie es Gott haben will / keinen Zorn / Abgunst / Neyd / lassen vnter sich kommen vnd regieren / dann dardurch muß ein Regiment gestossen vnd beschedigt werden. Wie es ein böß Furwerck gibt / wann die Pferdt entweder in den Wagen widerspennig eingespannet / eines hie / das ander dort hinauß reisset / oder sonst anheben zukollern / vnd sich vnter einander beissen vnd schlagen. Wans so zugehet / so ist der Wagen baldt zubrochen vnd vmbgekehret. Derhalben fürnemblich Eintracht vnd guter Wille vnter den Regenten vnd Rähten seyn muß.

Wir andere / als Vnderthanen / sollen insonderheit bedencken / in was grosser Gefahr vnsere liebe Landesfürsten stehen / in wie sorglich vnd schwer Regiment sie kommen / wie jhnen der Teuffel vnd Welt auff allen Ecken zusetzen / mit Verheissungen vnd Drewungen / mit List vnd Gewalt / mit Kriegen oder Kriegsbündnussen / offentlich vnd heimlich versuchen wirdt / ob sie können vom Wege der Warheit vnd Gerechtigkeit abgeführet vnd gefellet werden. Dann er kan selige Regiment vnd Förderung göttlicher Warheit nicht leyden. Vnd da ers bey den Eltern nicht hat können vmbkehren / versucht ers bey derselben Kinder vnd Nachkommen / als die noch nicht gnugsam gerbet / noch allenthalben abgerichtet seynd wider deß Teuffels Tück vnd Menschen List sich zu verwahren vnd schützen / vnd bringets offt dahin / daß zum wenigsten Kirchen vnd weltliche Regiment Rissz gewinnen muß / wo ers je nicht gar vber ein Hauffen stossen kan / wie zusehen ist in den Historien der Könige Juda / da gar selten die Söhne den frommen Vättern gleich regiert / jhr viel aber es ärger gemacht haben. Vnd wo man nicht fleissig ist in Gottes Wort / Forcht vnd Gebet / so ists gar baldt versehen vnd geschehen.

Wiewol wir nun solches / wie ich gentzlich hoffe / bey vnsern lieben Landesfürsten vns nicht zu befahren haben / weil sie zu Gottes Forcht trewlich gehalten / vnd darin / Gott Lob / erzogen / auch deß Christlichen Gemühts vnd Erbietens seynd / sich als gottselige Fürsten / mit Gottes Hülff zu erzeigen / so gebühret vns doch / jhnen wider den grimmigen Feind / der wie ein brüllender Löw herumb gehet / ꝛc. mit ernstlichem starcken Gebet trewlich beyzustehen / daß der trewe liebe Gott aus

Vatters ſtatt tretten / ſie in dem Chriſtlichen Fürſatz ſtercken / mit Weißheit / Erkandtnuß / Verſtand / begnadē / ſelige Regierung / Geſundheit / langes Leben / Einigkeit vnd Fried verleihen / fromme Gottsförchtige Räht geben / vntrewe böſe eygennützige Leut abwenden / auch alles Vbel vnd Gefahr verhütten vnnd fürkommen wölle. Das ſeynd wir ſchuldig ohne vnterlaß mit vnſerm Vatter vnſer bey Gott zuſuchen.

Wann wir alſo alle in gemein / vnd darnach ein jeder inſonderheit vns werden zu Gott kehren / vnſer Ampt außrichten / vnd Gott anruffen / ſo wirdt Gottes Gnad vnd Segen auch bey der Regierung ſeyn / vnd die verdienete Straffen gnediglich gelindert werden / wie er ſagt Pſalm. 81.

» Wolte mein Volck mir gehorſam ſeyn / vnnd Iſrael auff meinen Wegen gehen / ſo wolt ich jhre
» Feinde baldt dempffen / vnd meine Hand vber jhre widerwertige wenden / vnd die den HERRN
» haſſen / müſten an jhm fehlen / jhre Zeit aber würde ewiglich weren / vnd ich würde ſie mit dem beſten
» Weitzen ſpeiſen / vnd mit Honig auß dem Felſen ſättigen.

70. Das 4. vnd letzt Stück: wie wir vns vbern Abgang deß Churf. tröſten ſollen.

Zu letzt / wiewol wir vns billich vber vnſers gnedigſten lieben Landesvatters Abgang betrüben / dann wir vnſern leiblichen Troſt / den Furman Iſrael vnd ſein Reutter verlohrn haben / ſollen wir vns doch auch tröſten laſſen / in dem / daß wir wiſſen / daß Gottes gnediger wille ergangen / vnd vnſer lieber Herr nicht geſtorben / ſondern gar ſanfft / ohn alles wehe / in guter Vernunfft / völliger Sprach / in reiner Bekandtnuß deß Glaubens / vnd in gewiſſer Hoffnung deß ewigen Lebens entſchlaffen iſt. Wie er ſich dann zuvor zeitlich zu dem ſeligen Abſcheid geſchickt hat / in dem / daß er Fried / Einigkeit vnd Vertrag geſucht vnd angenommen / auch mit Verzeihung vnd Verluſt ſeiner gebührenden Gerechtigkeit / damit ja auff jhm kein Zwiſpalt bliebe ligen / der hernach ſeinen lieben Söhnen zuſchaffen möchte machen. Hat auch der vbrigen Lande / vnd deß Regiments Sachen vorlengſt in ſeinem Teſtament geörtert.

Vnd newlich / da der Hertzogin / ſeiner geliebten Gemahel gottſeligen / Grab / in der Pfarrkirchen hat gemacht ſollen werden / befohlen: Man ſolte jm auch ein Raum darneben laſſen / dann er auch baldt folgen wolte. Den Tag vor ſeinem Abſcheid / ſeine Beicht vnnd Bekandtnuß deß Glaubens auffs aller reineſt vnnd ſchönſte / wie jhm deß der Herr Biſchoff Amsdorff Zeugnuß gibt / gethan / vnd folgend von mir / als dem vnwürdigen Diener Chriſti / das hochwürdig Sacrament empfangen / vnd gegen mir dieſe beſtändige Wort auß S. Paulo auff meine Tröſtung ge-

Rom. 14. » ſagt: Ich weiß / Gott Lob / daß / lebe ich / ſo lebe ich dem HERRN / ſterbe ich / ſo ſterbe ich dem
» HERRN / ꝛc. Auch ſeinen Söhnen / vnſern lieben Landsfürſten / wie auch zuvor offt geſchehen /
» Vätterlich vnnd Chriſtlich befohlen: Daß ſie ja bey Gottes Wort trewlich vnd beſtändig halten
» ſolten. Darzu des morgens vor ſeinem Abſchied / etlich mal ſein vnerſchrocken vnd frewdig Hertz gegen dem Todt / vnd ſtarcken Glauben an den HERRN Chriſtum / mit ſchönen Worten vnd ernſtem Gebet zu Gott / angezeigt. Vber das eine Predigt von Herrn Amsdorff gehöret / etliche Regiments Sachen noch verrichtet / vnd endtlich mit feſtem Glauben vnd tröſtlicher Anruffung ſeine Seele dem trewen / gnedigen Gott / in ſeine Hände befohlen / vnnd ſeliglich in Chriſto entſchlaffen.

Weil er dann ſo löblich / Fürſtlich vnd Chriſtlich ſich mit Gott vnd Menſchen geeiniget / vnd darauff ſeliglich entſchlaffen iſt / Alſo / daß er keine Angſt noch Schmertzen deß Todes gefühlet hat. Sollen wir erſtlich vnſerm lieben Gott dancken / daß er dieſen ſeinen Diener / nicht in der Gefängnuß oder Vngnad / oder ſonſt durch andere Wege / wie die Gottloſen ſehr gehoffet / hat ſterben laſſen. Sondern nachdem er jhn erlöſet vnd heimbracht / bey den ſeinen in ſeinem Lande ſeliglich vnd im Friede / mit ſolchem Zeugnuß deß Glaubens / abgefordert / vnd mit Ruhe in ſein Grab hat kommen laſſen.

Darnach ſollen wir feſtiglich glauben / daß er gewißlich ein Erbe der ewigen Seligkeit iſt / vnd nunmehr in den Schoß deß HERRN Chriſti / ſeines lieben Heylands den er ja die Zeit ſeiner Jugend / Regierung / Verfolgung / biß in den Todt erkandt / bekandt / geliebet vnd angeruffen hat / ſchleifft vnd ruhet / aller Angſt / Gefahr vnd Trübſal / ſo er durch ſein gantz Leben / als freylich ſonſt kein Fürſt im Reich / außgeſtanden / vnd erduldet hat / entnommen. Vnd baldt hernach am jüngſten Tage auffs herrlichſt wider aufferſtehen / vnd für andern Chriſten Klarheit haben werde / als der auch mehr / dann andere / wie geſagt / gewagt / gelitten / auffgeſetzt / vnd jhm nehmen hat laſſen / vmb deß Euangelij willen.

Darzu mit rechten Trewen die Kirche Gottes gemeinet vnd gefördert hat. Auch ſeine letzte Sorge geweſen / daß nur Gottes Wort lautter vnd rein möchte bey vns erhalten werden. Alſo / daß wir mit Wärheit von jhm ſagen mögen / wie Ambroſius von dem Keyſer Theodoſio ſchreibet /

» Cum corpore ſolueretur, magis de ſtatu Eccleſiarum, quam de ſuis periculis angebatur, das
» iſt / da er jetzt ſterben ſolt / trug er gröſſer Sorge für die Kirchen / dann für ſein eygne Gefährligkeit.

Nunmehr iſt er doch zur Ruhe vnd Frieden kommen / vnd wirdt ſchlaffen neben ſeiner Hertzogin / dahin er jhm ein Ort fürbehalten hat laſſen / auff daß er auch im Grab nicht geſcheiden ſey / von der / die jhm von Gott zum Ehegenoſſen vnd Miterben der Gnaden gegeben / die jhn mit rechten Trewen gemeinet / die er auch von Hertzen geliebt. Vnd ob er ſchon ein zeitlang von jr hat müſſen geſcheiden ſeyn / mit dem Hertzen / Glauben / vnd Zuverſicht zu Gott / von jhr nie getrennet geweſen. Sie ligen nun vnd ruhen ſeliglich / biß zur frölichen Aufferſtehung / da ſie miteinander aufferſtehen werden zur ewigen Herrligkeit.

Wir stecken noch im Elendt / der barmhertzige Gott helffe vns entweder baldt mit Gnaden hinnach / oder sollen wir je das Vnglück / so vns gedrewet wirdt / erleben / so wolle ers doch vns gnediglich lindern / starcken Glauben vnd grosse Gedult zutragen / geben. Fürnemblich aber vnsere liebe Obrigkeit / vnd vns bey dem einigen Schatz deß Euangelij / darbey sie / durch Gottes Hülffe vnd Beystandt / vnverrucket zubleiben / jrem lieben Herrn Vatter zugesagt haben / bestendiglich wider alle Verführung erhalten. Wann wir nur dieses Hauptgut behalten / so soll alles anders leicht zutragen vnd zuberwinden seyn.

Solches alles wolle der Vatter der Barmhertzigkeit vnd Gott alles Trosts / vns gnediglich verleihen / durch Jesum Christum seinen lieben Sohn / mit dem heyligen Geist gelobt in Ewigkeit. Amen / Amen.

Das Neuntzigste Capitel.

Wie sichs mit deß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Friderich / deß Eltern / Weylandt Hertzogen zu Sachsen / vnd gebornen Churfürsten / Landtgraffen in Thüringen / vnd Marggraffen zu Meissen / meines gnedigsten Herrn Christlichem Abschied zugetragen hat.

Sampt einer Leichpredigt / vber dem Begräbnuß zu Weimar / Montag nach Lætare gethan / Anno 1554.

Durch Niclas von Amsdorff.

Iohan. 8.

Warlich / Warlich / ich sage euch / so jemandt mein Wort wirdt halten / der wirdt den Todt nicht sehen ewiglich.

Den Durchleuchten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Friderich dem Eltern / Herrn Johans Wilhelm / vnd Herrn Johans Friderich dem Jüngern / Hertzogen zu Sachsen / Landtgraffen in Thüringen / vnnd Marggraffen zu Meissen / meinen gnedigen Fürsten vnd Herrn.

DVrchleuchte Hochgeborne Fürsten / mein stetes vnd embsigs bitten in meinem täglichen Gebet gegen Gott / sampt meinen willigen vnd gehorsamen Diensten allzeit mit Fleiß zuvor. 1. Zu was Ende dieser Bericht verfast.

Gnedige Fürsten vnd Herrn / nachdem Gott der Vatter aller Barmhertzigkeit E. F. G. gnedigen lieben Herrn vnnd Vatter / meinen gnedigsten Herrn / seliger vnd hochlöblicher Gedechtnuß von hinnen so gnediglich zu sich genommen vnd gefordert hat / vnd ich darbey gewesen / vnd selbst alles gesehen vnd gehört / habe ich solches in kürtz gefasset / so viel ich darvon habe behalten können / auff daß jederman wisse / wie verständig vnd beständig / ja gantz seliglich vnd sanfft er entschlaffen ist / daß sie Gott loben vnd preisen / daß er in seinem Wort so warhafftig ist / daß er jhm so trewlich vnd offentlich für seinen Söhnen vnd Dienern gehalten / was er jhm zugesagt hat / da er spricht: Warlich / warlich / sag ich euch / so jemandt mein Wort wirdt halten / der wirdt den Todt nicht sehen ewiglich: Vnd hab die Leichpredigt darzu gethan / welches ich hiemit E. F. G. vnderthenigklich zuschicke / ob sie dieselbigen wollen bey sich behalten / oder offenbahren lassen / das stehe zu E. F. G. Gefallen.

Das ist aber ein grosse Gottes Gnade / daß jhn Gott von Himmel zu dieser Zeit so gantz gnediglich von hinnen genommen hat / auff daß er das zukünfftige Wetter / Vnglück vnd Trübsal / so Teutschlandt / seiner Vndanckbarkeit halben / gegen Gott vnd seinem Wort / laut der Prophecey Doctoris Martini Lutheri / heyliger Gedächtnuß / vberfallen soll vnnd muß / nicht hat sehen noch erfahren sollen. 2. Gottes Gnade am verstorbenen Churf.

Derhalben so wir dem Vnglück / so fürhanden / entfliehen wöllen / daß es vns nicht treffe / noch

Warnung für d Adiaphoriſtē Ketzerey vñ etlichen Kirchenordnungen.

nech vberfalle/ſondern daß es von vns genommen vnd auffgehaben/ oder je gelindert werde/ſo iſt hoch vonnöhten/daß wir in warhafftiger Buſſe vnnd Beſſerung vnſers Lebens Gott den Vatter aller Barmhertzigkeit mit Ernſt anruffen vnd bitten / daß er vns auß lauter Gnade ſeinen heyligen Geiſt gebe/daß wir vns für der Adiaphoriſten Ketzerey / welche vnter allen die geſetzlichſte iſt/ hüten vnd bewahren können/ vnd daß E. F. G. in die Fußſtapffen jres gnedigen Herrn vnd Vatters hochlöblicher Gedechtnuß tretten/ vnd darauß nicht weichen/ſondern vnbeweglich feſt darinnen ſtehen vnd bleiben.

Als nemblich/das E. F. G. ſich für allen Kirchen Ordnungen hüten vnd bewaren/vnd keine andere willigen noch annehmen / dann die allein / ſo Chriſtus vnſer lieber HERR ſeinen lieben
» Apoſteln zuhalten gebotten vnd befohlen hat/da er zu jnen ſprach: Gehet hin/vnd lehret alle Völcker/vnd tauffet ſie im Namen deß Vatters/vnd deß Sohns/vnd deß H. Geiſtes. Vnd lehret ſie
» halten/alles was ich euch befohlen habe.

Was nun Chriſtus befohlen hat / das thun E. F. G. vnnd halten darvber / daſſelbige / vnd nichts anders / laſſen ſie in jhren Landen ordenen vnd auffrichten / ſo ſeynd ſie Gott dem Vatter gehorſam vnd vnterthenig / der ſolches allen Chriſten / es ſeyen Keyſer / Könige / Fürſten / Papſt oder Biſchoffe/ ſtreng vnd mit groſſem Ernſt gebotten hat/ da er von Himmel oben herab ſprach: Das iſt mein lieber Sohn/ an welchem ich Wolgefallen habe/ den ſolt jhr hören. Den / den / den ſollen wir alle hören/vnd keinen andern. Was der gebeut vnd befihlet in ſeinem Euangelio vñ den Apoſteln mündlich gebotten vnd befohlen hat / das ſollen wir in vnſern Kirchen lehren / thun vnd halten/ ſonſt gar nichts anders / wie dann E. F. G. Herr vnd Vatter hochlöblicher Gedächtnuß mit vnerſchrockenem Hertzen frölich / mit groſſem Ernſt in ſeinen Nöhten / mit groſſer Gefahr Leibs vnd Lebens/ offentlich bekandt vnd gethan hat/ alſo/ daß er auch das geringſte menſchlicher Tradition Gebot nicht hat wollen willigen noch annehmen.

In dieſen Fußſtapffen laſſet vns auch wandeln vnd bleiben / ſo wirdt Gott vns gewiß ſegenen vnd benedeyen ewiglich / vnd vielleicht auch hie zeitlich / ſo es ſein Göttliche Ehre / vnd vnſer Seelen Seligkeit iſt. Dann wer auß den Fußſtapffen tritt vnnd weicht / gebottene Traditionen menſchlicher Andacht willigt/ oder annimbt / der iſt ein Heuchler / vnd dienet Gott vergeblich / da wirdt auch die Straffe nicht lang außbleiben/ dann durch ſolche Heucheley vnd Abgötterey wirdt Gott erzörnet/vnd zur Straffe gereitzt vnd bewegt/wie man in allen Propheten ſiehet vnd höret.

» Vnd es ſoll ſich niemandt jrren noch bewegen laſſen/ daß ſie ſchreiben vnd ſchreyen: Mann
» müſſe Zucht vnd Diſciplin in Kirchen halten: Solches iſt nicht jhr Ernſt / es ſeynd Wort vnd Federn menſchlicher Weißheit. Dann wer Chriſtus vnſers lieben HERRN Gebot vnd Befelch thut vnd helt/in den Kirchen/der hat Zucht vnd Diſciplin vbrig genug/ nemblich/ein jtzmmtliche vnd göttliche Zucht vnnd Diſciplin / daß man der Menſchen Satzungen nirgend zu bedarff / ſie wolten dann ſo vnverſchempt ſeyn/vnd ſagen/wie ſie dann mit der That bereit thun/daß Chriſtus vnnd ſeine Apoſteln keine Zucht noch Diſciplin im Sacrament gehalten haben/ darumb müſſen ſie nun kommen/ vnd es mit jhrem Antichriſt beſſer machen. Ach Gott ſihe darein/ vnd laß dich ſs erbarmen.

4. Was vor Kirchen-Ordnung zudulden.

Aber darmit ſoll den Euangeliſchen Pfarhern Tage/ Zeit vnd Stunde zu ordnen/ vnd ſetzen/ wie/ wann/ vnd was man ſingen oder predigen ſoll/ nicht genommen ſeyn/ doch alſo / daß die menſchliche Ordnung frey vnd vngebotten bleibe/daß auß dem Geſang nicht ein Spectacul noch Kirchengepreng werde / daß man ſehen vnd hören muß / dann das were nicht ein Zucht vnd Diſciplin/ſondern ein rechte Abgötterey vnd Heucheley/ein Geſetz vnd laqueus animarum.

5. Newe vngereimte Lehr vom freyen willen vnd eygenen Verdienſte.

Vnd E. F. G. ſehen ſich wol für/ es iſt jetzunder aber etwas newes auff der Bahn / das alte Bayſtthumb/ oder je ein newes widervmb auffzurichten/nemlich/ die Pelagianiſch/aller Sophiſten/Mönchen vnd Pfaffen Lehre/vom freyen willen vnd eygnen Verdienſt/doch mit einer newen frembden vnd vnerhörten weiſe zureden/ nemblich: Der H. Geiſt wirdt nach dem Glauben/vnd nicht mit dem Glauben den Chriſten gegeben: Welches in der Chriſtlichen Kirchen in keinen Weg zudulden oder zuleiden iſt. Dann darauß folgen vnwiderſprechlich aller Ketzer/Sophiſten/Mönchen vnd Pfaffen vnertregliche Abgötterey/Jrrthumb vnd Lügen.

Darauß folget/daß der Menſch auß ſeinen natürlichen Kräfften/ ohn den H. Geiſt/an Jeſum Chriſtum glauben kan.

Item/daß er kan Gott auß natürlichen Kräfften lieben vber alle Ding.

Daß er kan auß eygener Krafft/Gottes Gebot halten.

Daß ein jeder kan mit ſeinen Wercken verdienen Gottes Gnad.

Daß ein jeder hab ſein freyen Willen gutes zuthun.

Dieſe grewliche vnd ſchreckliche Ketzereyen folgen vnwiderſprechlich / wann der Menſch auß ſeinem freyen willen/ohn den H. Geiſt glauben kan.

Darauß folget weiter vnd vnwiderſprechlich / daß alles/ was der liebe Mann Gottes / Doctor Martinus ſeliger Gedechtnuß/die dreiſſig Jahr gelehret vnd geſchrieben hat/falſch/vnrecht/ Jrrthumb vnd Ketzerey iſt/ja daß die H. Schrifft ſelbſt erſtuncken vnd erlogen ſeyn muß. O Gott behüte vns für ſolcher grewlicher Gottesläſterung.

Aber damit gehet der Teuffel vmb / ruhet vnd feyret nicht / biß er vns Chriſtum vnnd ſein Wort gantz vnnd gar nehme. Dann das Euangelium lauter vnd rein / kan er nicht dulden noch

leiden/

leiden/ Aber mit Menschen Lehre besudelt / kan ers wol leiden: Dann ein solch Euangelium/ das Menschen Tradition neben sich hat/ thut jhm keinen schaden.

5. Bitt vnd Gebett.

Darumb bitte ich E.F.G. vmb Gottes willen gantz vnterthänigklich/ sie wolten bey dem reinen Wort Gottes bleiben/ niemandt hören noch zulassen/ in jhren Landen vnd Kirchen/ dann die so mit Christus Wort / Gebott vnd Befehl kommen / wie dann Gott der Vatter vns allen ernstlich gebotten hat. Dann in Gottes Wort vnd Gebotten sind alle Zucht vnd Disciplin vollkömmlich/ ja aller Verstandt vnd Weißheit / daß man weiter keiner Ordnung vberall bedarff. Wolte Gott wir köndtens halten / wie es die Apostel gehalten haben / so stündten wir wol/ da ist gewiß eytel Geist / Warheit vnnd Glaube/ keine Ceremonien / noch Heucheley. Dann Ceremonien tilgen Geist / Glauben vnd Warheit / wie man in allen Clöstern vnnd Stifften gesehen vnnd erfahren hat.

Hiermit befehle ich E.F.Gn. in den Schutz vnd Schirm deß Allmächtigen vnnd Barmhertzigen Gottes: Der verleihe E.F.G. vnnd der gantzen Landtschafft Verstandt vnd Weißheit/ daß wir vns durch listige vnd vernünfftige Wort Menschlicher Weißheit/ nicht bereden vnnd betriegen lassen / den Antichrist vnter dem Schein vnd Namen deß heyligen Euangelij anzubeten/ oder seine Malzeichen an vnser Stirn vnd Händte zu nemmen/ sondern daß wir veste halten/ stehen vnd bleiben allein bey dem reinen Wort / das Christus vnser lieber HERR / vns zu lehren/ glauben vnd halten/ gegeben/ gebotten vnd befohlen hat / so wirdt er vns ohne zweiffel / vmb seines lieben Sohns willen/ an Leib/ Gut vnd Seel/ Glück vnd Heil geben/ Amen.

E. F. G.

Vnterthäniger Caplan/
Nicolaus von Amsdorff.

7. Erforderung Nicolai von Amsdorff vnd der Churfürstin G. Absterben Bey welcher der Chur. jhme auch eine stell zulassen befohlen.

ALs man zehlet nach Christi vnsers lieben HERRN Geburt/ Tausent Fünffhundert / vier vnd fünffzig Jahr / Dienstag vor Petri Kettenfeyer / den 20. Tag deß Monats Februarii, forderte mich Hertzog Johann Friderich der Elter/ Hertzog zu Sachsen/ vnd geborner Churfürst/ &c. mein gnedigster Herr/ vnd begehrte gnediglich/ ich wolte baldt zu S. F. Gn. kommen/ dann S.F.G. weren schwach/ derhalben er sich mit mir zu vnterreden hette.

Derhalben machte ich mich an der Mitwoch in Vigilia Petri frue auff / vnd kam gen Weimar am Donnerstag/ den Tag Petri/ vm 11. Vhr im Mittag/ vnd fande gar einen trawrigen Hoff. Dann die löbliche vnd Christliche Churfürstin S. F. Gn. Gemahl/ war zuvor die Mitwoch auff den Abendt/ wenig vor Neun Vhr/ welcher war der 21. Tag Februarii, Christlich in Gott gestorben vnd verschieden/ derhalben jederman beyde Herrn vnd Diener trawrig vnd betrübt waren.

Als man nun das Grab machen solt / kam zu S. F. G. Johann Rudolff/ sein geheimbter vnd vertrawter Secretarius, vnd fraget: Wo man sie hinlegen vnd begraben solte? Da antwortet er/ in die Pfarrkirchen / fürm hohen Altar. Also gieng Johan Rudolff hin / solches zu bestellen. Aber als bald ließ er jhn wider zu sich ruffen/ vnd sprach: Lieber/ laß mir auch neben jhr Raum/ ich wil bald folgen.

8. Vöschwachheit deß Churfürstin vnd Christlicher Vorbereitung zum Todt.

Als nun das Begräbnuß vollendet war/ must ich gemeiniglich mit S. F. G. die Mittags Mahlzeit halten. Da warē S.F G. allezeit frölich vñ guter Ding/ also daß ich kund kein Mangel noch Feul an seinem Angesicht mercken noch spühren / ohn allein daß S. F. G. gar ein kurtzen Athem hatte/ vnd allein vngeführt nicht gehen / auch gar nit essen kondte/ dann von einer Suppe vier oder fünff Leffel/ mit wenigem Brodt/ jtem nam̃e ein weich Ey/ aß nur ein bissen Brodt darzu/ darauff tranck er 4. oder 5. mal auß einē kleinen Gefäß / gantz kleine Trüncke ließ sich auch auff der Senffte hinauß führen / dann er begehrte der Lufft/ vnd hette jmmer gern gewandert/ vnd sprach: Die Lufft bekömpt mir wol/ wann ich nur wandern köndte / &c. ließ die Fenster auffthun / daß jhn die Lufft anwehete.

Das währet also 6. Tage/ biß auff die Mitwoch: Da saget er zu seinem Artzt/ Doctor Flöss: Er Doctor/ ich wil noch drey oder vier Tage zusehen / darnach wil ich weg / ich kan vnnt mag nicht länger hie seyn. Darnach auff den andern Tag deß Mertzen / welcher war der Freytag nach Matthie/ am selben Tag frue vmb 6. Vhr schickt er nach mir / beichtet/ vnd begert die Absolution/ vnd das heylige Sacrament deß folgenden Sonnabents zu empfahen.

Dieweil aber S.F.G. abe nam/ vnd täglich schwecher wardt/ da sprach ich: Gnädigster Herr E.G. nemmen heute das Sacrament/ es möcht ein Fall sich begeben / wie niemandt weiß/ der es verhindern möcht. Also ließ er jm sagen / vnd sich gutwillig bereden / daß er noch diesen Tag / den Freytag/ von stundt an auff die Absolution / das heylig Sacrament empfienge.

Als Magister Stolz der Hoffprediger S. F. G. das Sacrament gereicht vnnd gegeben hatte/ gab er jhm die Handt/ da sprach der Magister zu S.F.G. Gott der Vatter der E.F.G. an der Seele gespeiset/ der stärcke vnnd tröste auch E. Furstliche Gnade am Leibe. Da antwortete J. G. vnnd dancket jhm laut: Lieber Magister/ ich hab mich dem lieben Gott befohlen / vnnd dem alles heimgestellet/ der wirdt es wol machen/ nach seinem Göttlichen Willen.

Vnd

„ Vnd weiter ſagt er: Lebe ich/ ſo lebe ich dem Herren/ ſterbe ich/ ſo ſterbe ich dem Herrn. Vnd
„ ſagt noch einmal. Dieſem hab ich mich gantz vnd gar befohlen. Darauff antwortet der Magiſter:
„ Ja Herr/ Wir leben oder ſterben/ ſo ſindt wir deß Herren/ deß tröſten ſich Ewer Fürſtliche Gna-
„ den.

Alſo gieng Magiſter Stoltz von S. F. G. heim zu Hauſe. Aber ich blieb noch ein weile bey
„ jhm/ vnd tröſtete jhn mit etlichen Sprüchen. Darnach erlaubte er mir/ vnd ſprach: Gehet hin/ ich
„ wil mich legen/ ich hab Sorge ich werde etliche Tage ligen bleiben/ dann ich bin ſehr matt. Alſo
gieng ich zu Tiſche.

Da leget er ſich/ vnd ſtundt doch baldt wider auff/ vnnd aß wie gewöhnlich. Vnnd Gange-
wolff von Heyligen muſte mit jhm Mahlzeit halten. Vnnd nach gehaltener Mahlzeit ſaß er vnd
* O fruga- lis antiqui- tas. Et anti- qua fruga- litas. ſpielte mit jhm/ vnd etlichen ſeinen Kammer Junckern vmb Dreling/ * gar nahe ein Stunde.
Da legte er ſich wider/ ſtundt aber wider auff/ vnd ſaß auff einem Stul bey dem Abendtmal/ er
aber aß nichts/ vnd legt ſich von ſtund an wider ins Bette.

Vmb 6. Hor vngefehrlich/ ließ er mich eilendes fordern/ daß ich vom Abendtmal auff-
ſtund/ vnd zu S. F. G. gieng. Da fandt ich jhn gantz ſchwach/ hielt jhm etliche Sprüche für/ vnnd
betet mit jhm das Vater vnſer vnd Glauben/ welche er mir mit Ernſt/ in groſſer Andacht/ mit
gefalten Händen nach betet/ von Wort zu Wort gantz laut. Darnach tröſtet ich jhn wider mit et-
lichen Worten/ ſo viel mir Gott Gnad gab/ aber er ſönete/ dann der Athem ward jhm kurtz.

„ Da ſprach ich/ gnädigſter Herr/ fühlet auch E. F. G. Ach mertzen vnd Wehetage? Da ant-
„ wortet er laut mit voller Sprach: Nein gar keine vberall. Aber da feilet mir es: Vnd weiſet mit der
Hand an den Halß vnter dem Kin. Da wolt ich nit länger allein bey jhm ſeyn/ vnd rieff die Cam-
mer Junckern/ ſo in ein Gemach neben der Stuben gewichen waren/ vnd ſagte/ ſie ſolten mir ein
„ Pſalter bringen. Da hub ich an den 25. Pſalm/ vnd betet die erſten zween Verß/ Nach dir Herr
„ verlanget mich/ ꝛc.

„ Da ſprach er zu mir/ ach ich halte euch zu lang auff. Darauff antwortet ich S. F. G. Nein
„ gnädigſter Herr mit nichte. Da hub ich wider an zu reden/ vnd tröſtet jhn ſo viel ich kond vnnd
„ möcht. Da gab er mir die Hand/ vnd ſprach: Gehet hin vnd ſchlaffet. Da antwortet ich: Ey Herr/
„ ich wil bleiben. Da ſprach er laut mit ſtarcker Sprach wie er ſonſt zu reden pflegt: Nein gehet hin/
„ ich wil auch nun ſchlaffen/ fället etwas für/ ſo wil ich euch holen laſſen.

„ Alſo gieng ich von jhm in mein Gemach/ ließ gleichwol die gantze Nacht Liecht brennen/
vnd meiner Diener einen wachen/ ob man anklopffen/ vnd mich fordern würde/ aber es bleib alſo
biß auff den Sonnabend frühe vmb 6. Vhr/ da ward ich recht froh. Hoffte/ es würde beſſer werden
vnd nun keine Noht haben/ weil ſichs ſo lange verzög.

Aber baldt nach Sechſen bey er mich fordern/ daß ich vngefehrlich halb acht ſolt ein Pre-
digt thun/ die ich dann auß dem fünfften Capitel zun Römern thet/ vom Creutz/ Trübſal/ Leiden/
Gedult/ Erfahrung vnd Hoffnung. Welche Predigt/ ob er wol ſehr ſchwach war er/ mit groſſem
Fleis vnd Ernſt höret/ nach der Predigt gieng ich ſtuchs wider in mein Gemach.

9. Vnter- ſchreibung deß Naum- burgiſchen Vertrags mit Churf. Auguſto. Darnach iſt der Canßler/ D. Erasmus von Minckwitz zu S. F. G. kommen/ hat nach an-
dern Reden berichtet/ wie jhme den vorigen Abendt spat von Dreßden Schreiben vberſchickt/
darauß er befunden/ daß die Notturfft erfordert/ in dem Vertrag mit Hertzog Auguſto/ welchen
E. F. G. zuvor allbereit vnterſchrieben/ etliche Punct von newen ingroſſiren zu laſſen. Dann die
Nahmen deren von der Landtſchafft/ Hertzog Auguſtus Theils/ nähſten jhnen geſetzt werden/
darumb hette er/ der Canßler/ ſolches allbereit laſſen fertigen/ allein beſorget er/ es würde S. F.
G. das anderweit vnterſchreiben verdrießlich vnd mühſam ſeyn. Darauff S. F. G. geantwor-
„ tet: nein/ er were ſo ſchwach nicht/ wolte den Vertrag wol vnterſchreiben/ der Canßler ſolte im S.
„ F. G. nur bringen laſſen/ welches auch als baldt geſchehen/ vnd haben S. F. G. die Vnterſchrifft
rentzlich vnd wol gemacht.

10. Seliges Abſterben deß Churfürſten. Baldt darnach ließ er mich wider holen/ da es vmb 9. Vhr war. Als ich nun ſahe/ daß er
gantz matt war/ vnd ſehr abnam/ vnterrichtet vnd tröſtet ich jhn/ nach meinem Vermögen/ vnd
vnter andern zeiget ich jhm dieſen Spruch an Matth. am 11. Kompt her zu mir/ alle die jr müh-
ſelig vnd beladen ſeyd/ ich wil euch erquicken. Da ſprach er zu mir/ Ich weiß daß mich Chriſtus
„ mit ſeinem theweren Blut erlöſet hat/ ich bin ein groſſer Sünder/ vnd hab ſchwerlich geſündiget.
„ Aber darumb wil ich nit verzweiffeln/ dañ ich weiß daß Gottes Gnade vnd Barmhertzigkeit gröſ-
„ ſer iſt/ dañ meine Sünde. Vñ ſagt etliche mal/ ach mein Gott/ hilff mir/ vnd ſey mir gnädig. Vnd
wie ſolche Mattigkeit vermercket ward/ hat man nach S. F. G. etliche zween Söhnē geſandt/ welche
als baldt erſchienen/ vnd biß zu S. F. G. Chriſtlichem vnd ſeligem Abſchiede/ allda verharret.

Zu letzt wardt jhm bange/ daß er ſich gern hin vnd wider geworffen vnd gewandt/ wann er ge-
kondt hette. Aber mit der Handt greiff er hin vnd wider auff der Seiten/ vnd ſprach zu mir mit ge-
„ wöhnlicher Stim̃/ gehet ein wenig bey ſeit/ ich wil auffſtehen/ vnnd mir das Bette richten laſſen/
„ ich werde ja nit in jrē Händen ſterbē/ als ich auch ſelbſt nit gemeinet hette (weil er mit ſolcher Ver-
nunfft vñ Verſtandt/ ſo friſch vñ deutlich/ als ein Geſunder/ ſolche Wort außſprach.) Alſo weich
ich bey ſeit in ein Fenſter/ vnd als ſie jn auffhuben/ vñ auff ſeinen Stul ſatzten/ da ſanck er für groſ-
„ ſer Mattigkeit nider vnter jren Händen/ vnd ſprach: Herr Gott in deine Hände befehl ich meinen
„ Geiſt. Vnd mit heimlicher ſchwacher Stimme: Biß mir armen Sünder gnädig.

In dem rieffen sie mich/da lieff ich zu/vñ sahe daß seine Stunde kommen war/vnd sprach: Also hat Gott die Welt geliebet/daß er seinen eingebornen Sohn gab/auff daß alle die an jn glauben/nit sterben/sondern ewig leben / Herr höret jr das auch: Da sprach er laut mit starcker Stimme/Ja/Ja.

Vnd entschlieff also/daß er den Todt nicht fühlete noch schmeckte/vnd auch wir alle/so herumb stunden/sahen noch merckten keinen Todt. Wir meineten alle / er entschlieffe / so gar sanffte vnnd stille sanck er nider/daß er nicht ein Finger noch einig Gliedt seines Leibs regete / auch kein Stoß zum Hertzen hatte/verwandelte auch seine Farbe nit vmb ein Haarbreit. Vnd weil ich meinete / er lebte noch / schrey ich jhm zu / **Christus ist für vns gestorben** / ꝛc. Aber er war dahin in Christo warhafftig entschlaffen/frue nach 9. Hor/hart für 10. den dritten deß Mertzens.

Also blieb sein Leich ligen biß auff den Montag den fünfften Martij/da er frue vmb 8. Vhr wardt begraben / vnd neben sein Gemahl gelegt. Da ruhen sie beyde bey einander / biß zur letzten Auferstehung/da werden sie herfür kommen/ob Gott will/in grosser Herrligkeit / vnd werden jhre Feinde vnter jhren Füssen ligen sehen.

11. Begräbnuß.

Vnd bey dem Begräbnuß hab ich diese folgende Leichpredigt gethan.

12. Leich Sermon.

DJe ligt vnser Haupt/vnser lieber Fürst vnd Herr/den Gott vns genommen vnd zu sich geholet hat/welcher ist gewesen ein kluger/weiser Fürst/vnnd sonderlich eines grossen hohen Verstandes / deß jhm die Händel/ Anschläge vnd Rahtschläge seines Regiments Zeugnuß geben. Deßgleichen müssen solches alle / die vmb jhn vnd bey jhm gewesen sindt/zeugen vnnd bekennen.

13. Deß Churhoher Verstandt.

Zum andern / ist er gewest ein warhafftiger vnnd beständiger Fürst / nicht leichtfertig/wanckelmühtig oder vnbeständig/sondern ja / war ja bey jhm / ja alles was er gelobte oder zusagte/das hielt er fürstlich stett vnd vest / deß jhm auch seine Feinde vnnd Frembde Nation Zeugnuß geben.

14. Warhafftigkeit vnd Beständigkeit.

Zum dritten war er ein grosser Liebhaber seiner Landt vnd Leut/daß er vmb jrentwillen/Gut vnd Blut/ Leib vnd Leben gewagt vnd zugesetzt hat. Dann als er sich deß Vberzugs / vnd daß seine Lande vnd Leute eingenommen vnd verheret werden möchten / besorget / da zog er dem Feindt vnter Augen/vnd wolt jhn nicht in sein Landt kommen lassen/ gab sich selbst in Fahr Leibs vnd Lebens/auff daß er seiner Vnterthanen verschonete/deß wir jhm vnd S. F. G. Söhne vnd Erben/ nimmermehr gnugsam verdancken können.

15. Lieb gegen Lande vnd Leut / im Teutschen Krieg.

Ist auch vber dem Schutz vnd Schirm seiner Vnterthanen geschlagen vnnd gefangen/ vnd vber fünff Jahr gefänglich gehalten worden/ darüber auch Landt vnd Leute verlohren.

Zum vierden ist er auch fromb vnd gottsförchtig gewesen/ der Gottes Wort lieb vnnd mit Ernst gemeinet hat/die Prediger vnd Diener deß Evangelij geehret/vnd mit Notturfft versorget/ vber jhn auch mit Ernst gehalten hat/ auch so beständiglich Gottes Wort vnnd seinen Glauben/ im Gefängnuß bekandt/daß er sich mit keinem Dräwen davon hat schrecken lassen/noch mit keiner Verheissung sich locken oder bewegen lassen/davon zu weichen oder abzustehen.

16. Frömmigkeit vñ Gotsförchtigkeit

Vnd als man so hart auff jhn gedrungen hat/ mit hartem drawen vnd Trotz / daß er Gott vnd sein heiliges Wort verleugnen/vnd das Interim annemmen solte/ da hat er mit beständigem Hertzen vnd Munde/Gott dē Herrn/vnd sein heyliges Wort/mit grossem Ernst / doch mit solcher Demut offentlich in seinem Gefängnuß bekant/ vñ das Interim abgeschlagen/vnd in keinē weg bewilligen/noch annemen wöllen/daß es wol für ein Wunder vnd Miracel/als es auch für Gott vnd der Welt warhafftig ist/muß geacht vnd gehalten werden. Vnd sage für mich/ daß ichs mit solcher Demuht nicht hette können thun / vnd were meinem Geist vnmüglich gewest / Gott hett mich dann verlassen vñ hingegeben/daß ich sein heyliges Wort verleugnet/vñ vnter dem Schein vnd Nahmen seines heyligen Worts den Antichrist zu Rohm angebetet / vnd seine Mahlzeichen an meine Stirn genommen hette.

17. Demühtige aber doch beständige Weigerūg deß Interims.

Aber dieser vnser lieber Fürst vnd Herr / hat Gottes Wort vnd seinen Glauben / von gantzem Hertzen in seiner Noht vnd Gefängnuß mit solchem Ernst/vnd doch/wie gesagt/mit solcher grosser Demuht bekandt / daß es/ sage ich noch ein mal / bey aller Welt zu verwundern ist / vnnd laut sein Bekantnuß von Wort zu Wort/wie folget:

Deß Churfürsten Johans Friderichen/seliger Gedächtnuß/ꝛc. abschlägige Antwort auffs Interim/Anno 1548. 5. Julij.

18. Schöne Abschlägige Antwort auffs fürgehaltene Interim.

ICh habe vnterthäniglich angehöret/daß Römische Keyserliche auch Königliche Mayestät deßgleichen Churfürsten/Fürsten vnnd Stände deß Reichs/sich entschlossen / wie es im heyligen Reich Teutscher Nation / in Sachen die Christliche Religion betreffent / biß auff ein Concilium gehalten werden solte / vnnd daß die Keys. May. ernstlich an mich begehren/in gemelten Beschluß/ auch zu bewilligen / vnd denselben zu vnterschreiben.

Vnd weiß ich mich zu erinnern/ daß höchſtgedachte Keyſ. Ma. in Auffrichtung der Capitulation anfänglich auch einen Artickul hat ſetzen laſſen: Ich ſolte mich verpflichten/ was in einem Concilio erkant/ oder Keyſ. May. in Glaubens Sachen/ verordnen würde/ das wolte ich annemmen/ vnd demſelben nicht entgegen ſeyn.

Als aber jre Ma. in Vnterthänigkeit vermeldet worden/ das ich auß vielen ſtattlichen Vrſachen/ meines Gewiſſens halben/ ſolche Bewilligung nicht thun könte/ vnd mich kein: Gefahr meines Leibs vnd Lebens dahin bewegen laſſen würde. Da haben jre May. gedachten Artickul widerumb außzuleſchen befohlen/ vnd füran von wegen der Religion weiterer Handlunge mit mir nicht gepflogen/ welches ich auch alſo mit vnterthänigſter Danckſagung angenommen. Vnnd nachdem ich dieſer Beſchwerung meines Gewiſſens entladen/ das vbrige alles an Leib vnd Gut in Keyſ. May. Allergnädigſten Willen vnd Gefallen/ deſto leichter vnterthänigklich ergeben/ vnnd darauff die Capitulation vollzogen/ in gäntzlichem Vertrawen/ es ſolte hinfürter dergleichen an mich nicht gemuhtet/ ſondern mir frey gelaſſen werden/ bey der angenommenen vnd bekanten Religion zu verharren.

Dieweil aber Römiſche Keyſerl. May. jetzt abermals bey mir ernſtlich ſuchen leſt/ Daß ich zu dem geſtellten Interim oder Rathſchlag meine Verwilligung geben ſolle/ ſo kan jrer May. ich in vnterthänigſter Demut vnangezeiget nicht laſſen/ daß ich von den Dienern deß Göttlichen Worts/ von meiner Jugendt auff dermaſſen vnterrichtet vnd vnterwieſen/ auch durch fleiſſige Nachforſchung der Propheteiſchen vnd Apoſtoliſchen Schrifften habe erfundtet/ vnd es (wie ich mit Gott bezeuge) in meinem Gewiſſen ohn alles wancken darfür halte/ daß die Artickul/ wie ſie in der Augſpurgiſchen Confeſſion begriffen/ vnd was denen anhanget/ die rechte wahre Chriſtliche reine Lehre/ vnd in den Schrifften der heiligen Propheten/ Apoſteln vnd Lehrern/ welche deren Fußſtapffen nachgefolgt/ dermaſſen beſtettiget vnd ergründet/ daß darwider nichts ſchließliches kan auffgebracht noch fürgewendet werden.

Darumb ſich auch Weilandt mein gnediger lieber Herr vnd Vatter/ ſeliger Gedächtnuß/ ich vnd andere/ auß gutem ſatten Verſtandt vnd Wiſſenſchafft/ derſelben Confeſſion/ vor vielen Jahren durch erbentliche Wege vnd Mittel biß auff Erkantnuß eines allgemeinen freyen Chriſtlichen vnnd vnpartheyiſchen Concilij vns anhängig gemacht/ darbey dann mein gottſeliger Herr Vatter biß in ſeine Gruben/ vnnd ich biß auff Heutigen Tag/ durch Gottes Gnad vnd Barmhertzigkeit/ beſtanden/ auch bey vnſer Regierung vor vns nach der Confeſſion/ alſo haben/ lehren vnd predigen/ vnd anders nicht gewuſt/ wie auch noch nicht anders weiß/ dann daß wir damit vnſern Vnterthanen/ die ewige vnvergängliche Warheit Gottes haben anzeigen vnnd fürtragen laſſen.

Wann ich dann nun deß in meinem Gewiſſen beſtändiglich vberzeuget/ ſo bin ich Gott gegen dieſer vnaußſprechlichen Gnade/ die er mir erzeiget hat/ dieſe Danckbarkeit vnnd Gehorſam ſchuldig/ daß ich von der erkandten vnd bekanten Warheit ſeines Allmächtigen Willens/ den er durch ſein Wort aller Welt offenbahret/ nicht abfallen ſoll/ ſo ich nur iſt die ewige Seligkeit zu ererben/ vnnd das ewige Helliſche Verdammnuß zu vermeiden. Dann alſo lautet das tröſtliche vnnd erſchreckliche Vrtheil Gottes/ Wer mich bekennet für den Menſchen/ den wil ich bekennen für meinem Himmliſchen Vatter. Wer mich aber verleugnet für den Menſchen/ den wil ich auch verleugnen für meinem Himmliſchen Vatter.

Aber wann ich das Interim für Chriſtlich vnd gottſelig annemmen ſolte/ ſo müſte ich die Augſpurgiſche Confeſſion/ vnd was ich bißher von dem Euangelio Jeſu Chriſti gehalten vnd geglaubet/ in vielen trefflichen Artickuln/ daran die Seligkeit gelegen/ wider mein eigen Gewiſſen/ bedächtiglich vnnd fürſetzlich verleugnen vnd verdammen/ vnnd mit dem Munde das billichen/ das ich in meinem Hertzen vnnd Gewiſſen/ darfür hielt/ daß es der H. Göttlichen Schrifft gantz vnd gar zuwider were.

Ey Gott im Himmel/ das wolte deinen Namen jämmerlich mißbraucht/ vnd grawſamlich gelaſtert heiſſen/ auch dafür zu achten ſeyn/ daß ich dich droben in der hohen May. vnd meine weltliche Obrigkeit hie nidden auff Erden/ mit gefärbten Worten betriegen vnd vmbführen wolte. Welches doch ich mit meiner Seelen thewer vnd allzu thewr würde bezahlen müſſen/ dann das iſt die rechte Sünde in H. Geiſt/ davon Chriſtus drawet/

daß

daß sie weder in dieser/noch jener Welt/das ist/in Ewigkeit nimmermehr solle vergeben werden.

So ich dann nun in meinem Gewissen/dermassen/wie gehöret/versichert vnnd gefangen bin/auch keines bessern/mit bewertem Zeugnuß der Göttlichen Schrifft/berichtet werde. Als bitte ich in aller Vnterthänigkeit vnnd Demuht/durch die Barmhertzigkeit Gottes/dieser in der Menschwerdung vnd Sterben seines einigen geliebten Sohns vnsers Heylandes vnnd Seligmachers Jesu Christi/dem gantzen Menschlichen Geschlecht beweiset hat/die Keyserliche Mayestät wolten mir es zu Vngnaden nicht auffnemmen/daß ich in das Interim nicht bewillige/sondern bey der Augspurgischen Confession endlich verharre/vnnd alles under hindan gesetzt allein dahin sehe/wie ich nach diesem elenden/armseligen vnd betrübten Leben/der ewigen Freude theilhafftig werden möge.

Dann daß ich/wie ich angelanget/in die Keys. May. gebildet/als solte es mir mit vmb die Religion oder Glauben/sondern vmb ein verhoffte Reputation/vnd anderzeitlich Ding hiemit zu erlangen/zu thun seyn/gleich als ob vnter allen zeitlichen Gütern/mir etwas liebers seyn köndte/dann meine Erledigung/vnd daß ich fürnemlich nach Gelegenheit meines schweren vnvermögenden Leibs bey Weib vnd Kindt in Ruhe vnd Gemach seyn möchte/solches sindt Gedancken deß Hertzens/welche niemands erkennen kan/dann Gott selbst.

Aber ich bezeuge für dem Angesicht Gottes/vnd wil es bezeugen am jüngsten Gericht/wañ Gott von mir vnd allen Menschen Rechenschafft fordern wirdt/wie wir vnser Leben allhie auff Erden mit Gedancken/Worten vnd Wercken haben zubracht/daß ich hierinne nichts anders suche dañ die Ehre seiner Allmächtigkeit/vnd wie ich möge auffgenommen werden zu einem Kindt vnd Erben deß ewigen Lebens/daran wolten Keys. May. nicht zweiffeln/vnd mit meinem verstrickten vnd Gefangenen Gewissen/auch daß ich Gottes vnträglichen Zorn vnnd Vngnad so hoch achte/gnädigst gedult tragen.

Was eusserliche Sachen anlanget/bin ich allwegen begirig gewest Keys. May. vnterthänigsten Gehorsam mit allen Trewen zu leisten/das weiß Gott/das wil ich hinfurt auch thun/vnnd was ich Keys. May. zugesaget/gelobet vnd geschworen/Fürstlich auffrichtig vnd vnverbrechlich halten.

Der Barmhertzige GOtt wölle jhrer May. Hertz gegen mir erweichen/daß ich doch dermaleins meiner langwirigen Gefängnuß halben/Gnad erlangen/vnd derselben förderlichen erlediget werden möge/auff daß ich der erste Fürst vnd Bluts-Verwander jhrer May. nicht seyn dörffe/der sein Leben bey jhrer May. gefänglich zubringe.

Deren thue ich mich hiemit in aller Vnterthänigkeit vnd Demuht befehlen.

Johanns Friderich der Elter/&c.
manu propria subscripsit.

19. Befehlung solcher Antwort.

Als sein Bekantnuß wil ich euch/aller seiner Landtschafft vnd Vnterthanen/trewlich lassen befohlen seyn/ein Exempel davon zunemmen/daß jhr auch deßgleichen also vnerschrocken vnd beständig Gottes Wort/vnnd ewern Glauben mit frewdigem Hertzen bekennen/vnd Gott dem Vatter aller Barmhertzigkeit dancken/loben/preisen vnnd predigen solt/daß er vnserm lieben Fürsten vnd Herrn ein solch Hertz/Muht vnd Sinn gegeben hat/daß er so bestendig bey Gottes Wort biß an sein Ende geblieben ist/vnd verharret hat.

20. Was vor Wolthate erlange/durch deß Churfürsten Beständigkeit.

Durch welches Beständigkeit jhr seine Landtschafft vnd Vnterthanen drey grosse Gnaden/vnd Wolthaten empfangen/genommen vnd genossen habt/darfür jhr nimmermehr Gott/noch S. F. G. gnugsam dancken köndt.

Zum ersten/habt jhr durch seine Beständigkeit noch heut auff diesen Tag Gottes Wort lauter vnd rein ohn allen Menschlichen Zusatz/habt dem Antichrist nicht heucheln/jhn anbeten/noch seine Mahlzeichen/das ist/seine Ceremonien/an ewere Stirn empfahen noch annemmen dörffen/welches die gröste Gnade ist/so euch hie auff Erden hette widerfahren können.

Darumb möget jr dem lieben Gott für solche vnaußsprächliche Wolthat wol von Hertzen dancken/jn loben vnd preisen. Dann wer deß Antichrists Mahlzeichen oder Ceremonien/an seine Stirn nimpt/oder an seine Hände empfehet/der wirdt/wie Johan. in der Offenbahrung am 14. C. sagt/von dem Wein deß Zorns Gottes trincken/&c. vnd wirdt gequelet werden mit Fewer vnnd Schweffel/&c. vnd im fewrigen Pful geworffen werden/&c. dann er hat Christum vnd sein Wort schon verleugnet/vnangesehen/daß er das Evangelium täglich lehret/prediget oder höret.

Dann man kan nicht zugleich zweyen Herrn / Chriſto vnd dem Antichriſt / dienen / man muß von Noht wegen einen haſſen vnd den andern lieben/dem Antichriſt anhangen / vnnd den Herren Chriſtum mit ſeinem Wort verachten. Dann es iſt vnmüglich zugleich in beyden Kirchen zu ſeyn vnd bleiben. Darumb habt jhr von ewers Landsfürſten vnd Herrn Beſtändigkeit die gröſte Wolthat / ja den gröſten Schatz / auff Erden / daß jhr nicht habt auff beyden Achſeln tragen/ noch den Mantel nach dem Winde hängen dörffen/welches viel ärger iſt/dann mit den Papiſten/ oder ja viel mehr mit den Priapiſten/Chriſtum offentlich mit dem Munde verleugnen.

» Zum andern / habt jhr vnter dieſes Landsfürſten Schutz vnd Schirm guten Frieden gehabt/daß jhr von wegen ſeiner Beſtändigkeit nicht ſeyd bekrieget / verheeret/ verwüſtet / noch ſonderlich beſchediget oder geſchätzt wordē/wie vnſer vmbligende Nachbarn dieſe 7. Jahr mit vnträglicher Schatzung beſchweret ſindt worden.

» Welches ich warlich für die dritte Wolthat/ja für ein ſonderlich Wunderwerck vnnd Zeichen rechne/von dem Barmhertzigen Gott auß lauter Gnade vnd Güte / von wegen ſeiner Beſtändigkeit/vns geſchencket vnd gegeben. Dann wo er vnd wir/bey Gottes Wort/ beſtändigklich nit beharret / were es vnmüglich geweſt / daß wir bey ſolchem ſchönem Friede vnangefochten blieben weren.

21. Der Churf. von Gott abgefordert

Dieſen vnſern hochlöblichen Landsfürſten hat Gott vns genommen/vnd ſo viel ſein Perſohn belanget/auß lauter Gnade zu ſich gefordert/ auff daß er das zukünfftige Vnglück / ſo nach Doctor Martini Lutheri Prophecey / ſeliger Gedächtnuß / Teutſchlandt/ vmb ſeiner Vndanckbarkeit vnd Heucheley willen/vberfallen wird/nit erleben noch ſehen dörffte.

22. Vrſach der Vndanckbarkeit vnd ſündigen Lebens.

Vnſert halben aber hat jhn Gott von hinnen genommen auß Zorn vnd Vngnad / daß er durch ſeine Fürbitte nicht verhindert würde/vns vmb vnſer Sünde willen zu ſtraffen. Dann wir ſindt in vnſerm gantzen Leben vnd Weſen vndanckbar vnd vnbußfertig. Zum erſten gegen Gott vnd ſeinen Predigern / daß wir durch Gottes Wort / von deß Römiſchen Antichriſts Tyranney erlöſet ſindt/vnd nun wir von ſeinen Geſetzen frey ſindt/wöllen wir auch fleiſchlich frey ſeyn thun alles was vns gelüſtet wider Gott vnd ſein Wort.

Ja geben gar nichts auff Gottes Wort vnd ſeine Prediger/wöllen vns nicht ſtraffen noch vermahnen laſſen/ſondern frey vngeſtrafft ſeyn/ vnd muhtwilliglich in Sünden bleiben vnd verharren / welches doch keine Freyheit iſt/ ſondern die böſeſte Knechtſchafft / wie Chriſtus vnſer » lieber Herr ſagt / Johannis 8. Warlich ich ſage euch / wer Sünde thut / der iſt der Sünden » Knecht/das iſt/vom Teuffel in Sünden gefangen vnnd gehalten / zum ewigen Tode vnnd Verdamnuß.

Von welchem grauſamen Gefängnuß wir/ durch Gottes Wort/darumb erlöſet vnnd gefreiet ſindt / daß wir hinfurt nicht mehr ſündigen / noch dem Teuffel dienen/das iſt / nicht den Lüſten vnſers Fleiſches folgen ſollen. Das iſt nun die rechte Freyheit der Kinder Gottes / daß ſie Gott lieben vnd gehorſam ſindt/ſeinen Willen thun/ vnd alſo Gottes Diener vnd Knechte werden/wie vns S. Paulus durch Gottes Wort lehret vnd vnterweiſet.

Dieweil wir aber ſolches verachten/vnd von Gottes Wort wöllen frey vnd vngeſtrafft ſeyn/ ſo kan Gott ſolche Verachtunge ſeines Worts länger nicht leiden / ſondern muß mit der Straffe eilen vnd fort fahren/darzu wir jhn/vnſer Vndanckbarkeit halben/mit Gewalt nötigen vnd dringen. Dann es iſt jhm vnleidlich/daß man die Prediger ſeines Evangelij ſo verachtet / vnnd ſo gar nichts nach jhnen fraget/ Darumb wirdt er vns auch wider verachten / vnnd hinwerffen in allen Jammer vnd Noht/Krieg vnd Auffruhr / Peſtilentz vnd ehe wir Zeit/darnach mögen wir vns richten.

» Vber das ſindt wir auch vnbußfertig in vnſerm Leben / vnnd fahren ohn alles Auffhören täglich fort in vnſern Sünden/nemlich in deß Antichriſts Abgötterey/daß wir ſeine Mahlzeiten oder Ceremonien annemmen/vnd vns jmmer mit jhm vergleichen wöllen/welches nichts anders iſt/dann Gott vnd Chriſtum verleugnet/ vnd den Teuffel angebetet.

Darüber ligen alle Stände ſo tieff in ſo groſſem Teuffeliſchen Geitz vnnd eigen Nutz / daß deß Betrugs/Wuchers/Vmbſchlages/vnd Vberſetzens weder Maß noch Ende iſt. Ein jeder wil Reich werden mit ſeines Nechſten Schaden vnd Nachtheil / vnd iſt das ſchändtlich Laſter ſo gemein worden/daß es niemandt mehr für Sünde helt vnd acht / ja man wil noch darvon gerühmet vnd gelobet ſeyn.

Deßgleichen lebet jederman in Schwelgerey vnd Vnzucht ohn alle Scheu/ob es Tugent vnd Ehre were. Alſo auch in Zorn vnd Rachgir/ daß niemandt dem andern vergeben / noch ſich mit ſeinem Nechſten/den er beleidigt hat verſühnen wil.

» Welche vier Sünden ſo gewaltig vberhandt genommen haben/ daß die Welt damit vberſchwemmet iſt / daß hinfort kein Raht noch Hülffe mehr da iſt. Darumb muß Teutſchlandt verwüſtet vnd verheret werden/wie Judea vnd Jeruſalem vmb ſolcher Sünden willen auch verheret vnd verwüſtet iſt/vnd noch auff dieſen Tag wüſte ſtehet/vnd in der Aſchen ligt.

Darumb iſts hohe Zeit/daß wir vns beſſern/Buſſe thun/ vnd von Sünden ablaſſen / daß vns die Straffe nicht plötzlich vberfalle/noch vbereile. Dann wann die Straff angehet/ſo iſts mit der Buſſe zu lange geharret. Darumb thut Buſſe / laſſet ab von Sünden /oder wir werden alle mit den andern vnter/zu Grunde vnd Bodem gehen.

Dieſe

Diese Straff ist bißher/vmb vnsers lieben Landes Fürsten willen/vmbs Worts/vnd seines Glaubens willen auffgehalten worden / biß er für der Straffe also auffgeraffe / vnnd hingenommen ist.

Darumb wir billich weinen / krawren / vnnd vns bekümmern sollen / daß wir einen solchen thewren Fürsten / Haupt vnd Herrn verlohren haben. Auch darumb daß wir vnser Sünde halben solcher grosser Straffe/Creutz/ Jammers vnd Elendes gewertig sind.

23. Trost in gegenwertigen Trübnuß.

Aber gleichwol sol solche Trawrigkeit mit vns ein maß haben/ vnnd vns nicht bekümmern wie die Heiden/so keine Hoffnung deß zukünfftigen Lebens haben. Wir aber/dieweil wir glaubrn/ hoffen vnd warten die Aufferstehung der Todten/wissen gewiß vnd fürwar/daß er viel herrlicher/ dann er bey vns gewesen ist/wird wider herfür kommen/mit allen Patriarchen/ Propheten/ Aposteln vnd Heiligen.

Derhalben wir vnser Trawrigkeit vnd Bekümmernuß messigen vnd lindern sollen. Dann er ist in der Warheit entschlaffen/nicht gestorben / er fühlete vnnd sahe keinen Todt / Pein / noch Schmertzen. Deßgleichen wir andern / so vmbher stunden / sahen auch keinen Todt an jhm / wie oben angezeiget. Zu dem ist er mit guter Vernunfft vnnd grossem Verstandt/ auch in der Gnade vnnd Erkantnuß vnsers Herrn vnd Heylandes Jesu Christi/ darzu in offentlichem vnnd freyem Bekantnuß seines Christlichen Glaubens/auch mit starcker Sprach/ als ein gesunder Mensch/ von hinnen geschieden.

Darumb er auch freylich nicht im Todte vnd Grabe bleiben wirdt/sondern mit allen Glaubigen vnd Gottseligen wider herfür kommen vnd aufferstehen. Dann Christus vnser lieber Herr/ ist nicht vmb sonst / noch für seine Persohn aufferstanden / sondern vmb vnsert willen / daß er an vns Glaubigen ein Reich vnd Eigenthumb habe/so ewiglich bey jhm bleiben / mit jhm leben vnnd regieren sollen/wie er im Johanne selbst sagt/Cap. 14. Ich lebe/ vnnd jhr sole auch leben. Vnd 12. „ Wo ich bin/da sol mein Diener auch seyn. „

Derhalben werden/sollen vnd müssen wir auch aufferstehen/vnd nicht im Grabe noch Todt bleiben. Darzu helffe vns Gott der Vatter/Sohn/vnd heyliger Geist/Amen.

Getruckt zu Jhena/ bey Christian Rödinger/ Anno 1554.

Das Ein vnd Neuntzigste Capitel.

Leichpredigt auß dem 126. Psalm / zur Erinnerung/ was deß gebornen Churfürsten zu Sachsen/ rc. Johanns Friderichs/ Gottseliger Hochlöblicher Gedächtnuß / Landtschafft vnnd Vnterthanen / an S. Churf. G. bey leben derselbigen/ gutes gehabt/ vnd durch jhr Absterben nachmals verlohren haben.

Sampt einer Vermahnung zur Dancksagung/zur Buß/vnd zum Gebet/ durch Iustum Menium.

1. Corinth. 15.

Der Todt ist verschlungen in dem Sieg. Todt/ Wo ist dein Stachel? Helle/ Wo ist dein Sieg? Aber der Stachel deß Todts ist die Sünde/Die Krafft aber der Sünde/ ist das Gesetz. GOTT aber sey Danck/ der vns den Sieg gegeben hat/ durch vnsern HERRN Jesum Christum.

5. Martii, M. D. LIV.

Der CXXVI. Psalm.

Ein Liedt im höhern Chore.

1.

WAnn der HERR die Gefangene Zion erlösen wirdt/ so werden wir seyn/wie die Träumende. 1. Text dieser Predigt.

2.

Dann wirdt vnser Mundt voll lachens/vnd vnser Zunge voll rühmens seyn/Da wird man sagen vnter den Heyden/ Der HERR hat grosses an jhnen gethan.

3.

Der HERR hat groſſes an vns gethan/ deß ſind wir frölich.

4.

HERR wende vnſer Gefängnuß/ wie du die Waſſer gegen Mittage trocknest.

5.

Die mit Thränen ſäen/ werden mit Frewden ernden.

6.

Sie gehen hin/ vnd weinen/ vnd tragen Edlen Samen/ vnd kommen mit Frewden/ bringen jhre Garben.

2. Eingang.

DJeſen Pſalmen habe ich im nechſt vergangnen zwey vnd fünffzigſten Jahr/ da der Hochgeborne Churfürſt zu Sachſen/ ꝛc. Vnſer Gnedigſter lieber Herr vnnd Landes-Vatter/ gottſeliger vnd hochlöblicher Gedächtnuß/ auß ſeiner langwirigen vnd ſchweren Gefängnuß/ durch Göttliche gnedige Hülffe/ vnnd Schickung erledigt worden/ vnd widerumb zu S. Churf. G. geliebtem Gemahl/ Söhnen/ vnd derſelben vbrigen Länden anheim kommen iſt/ außgeleget/ alle fromme/ getrewe/ Chriſtliche Hertzen/ in die ertzler Gemeine/ damit zu ermahnen/ daß ſie GOtt dem Allmächtigen/ für ſolche ſeine Vätterliche vnermeſſige/ vnd vnaußſprechliche groſſe Gnade/ Güte vnd Barmhertzigkeit/ Lob vnd Dancksagung thun ſolten.

Bin auch gäntzlich entſchloſſen vnd bedacht geweſen/ ſolche Vermahnung/ wie ich ſie dann Schrifftlich gefaſſet/ in dieſer vnſer Gemeine/ als damals vnſer lieber Landes-Fürſt vnd Landes-Vatter/ nach S. Churf. G. Erledigung zum erſten gühie ankommen iſt/ offentlich verleſen zu laſſen/ wo es ſich füglich (wie ich dann wol gehoffet) hette wöllen thun laſſen/ weil ſichs aber gar nicht ſchicken wöllen/ hab ichs im Namen Gottes müſſen verbleiben laſſen.

Nach dem ſichs aber jetzundt (leyder) zugetragen/ daß Gott der Allmächtige/ barmhertzige vnd gütige Vatter vnſers lieben HERRN vnd Heylandes Jeſu Chriſti/ Hochgedachten vnſerm gnedigſten lieben Landes-Fürſten vnd Vatter/ ſampt S. Churf. Gn. geliebtem Gemahl/ nach ſeinem gnedigen Vätterlichen Willen/ in dieſen Tagen/ von dieſem ſeligen elenden Jammerthal zum Reich der ewigen Seligkeit vnd Herrlichkeit/ abgefordert/ vnd wir (leyder) mannichfältige groſſe Vrſachen haben/ beyde vnſer/ das iſt/ dieſer armen Landſchafften/ Kirchen vnd Schulen halben/ hertzlich zu trawren vnd klagen/ vnd beyder jhrer Churf. G. gottſeligen/ Chriſtlichen/ vnd tröſtlichen Abſchiedes halben/ Gott dem Vatter aller Barmhertzigkeit/ von Hertzen zu dancken/ ſintemal je aller Welt wiſſentlich vnd offenbahr iſt/ was wir an beyden jhren Churf. G. bey jhrem Leben gehabt/ vnd nunmehr durch jhren Abſchied (leyder) verlohren haben.

Gleich wie auch dieſes wiſſentlich vnd vnverborgen iſt/ was beyde jhre Churf. Gn. in dieſem elenden Leben auff Erden groſſer ſchwerer Laſten/ vnnd mannichfältigen groſſen Jammer vnnd Hertzenleid/ ertragen müſſen/ davon ſie nunmehr mit allen Gnaden ſelig erlöſet ſind/ alſo/ daß wir beyder jhrer Churf. G. halben ja ſo groſſe Vrſachen haben/ Gott dem HERRN mit Frewden zu dancken/ ſo groſſe Vrſachen wir haben vnſerthalben von gantzem Hertzen vns zu bekümmern/ erbähren/ weinen vnd klagen.

3. Propoſitio vnd diſtributio.

Damit wir aber dieſes alles deſto beſſer erinnert werden/ wöllen wir auß obgeſetzten Pſalmen/ die letzten zween Vers für die Hand nehmen/ dieſelbigen anfangs erſtlich erklären/ vnd was ſie von aller Chriſten Trübſaln/ in dieſem Leben/ deß gleichen auch von Tröſtung deß zukünfftigen ſeligen Lebens ſagen/ anzeigen/ vnd folgendes darauff von gegenwertigem Jammer vnd Troſt/ auch etwas reden.

4. Das erſte Stück dieſer Predigt von aller Chriſten Leiden in dieſem Leben/ vnd dargegen ewigen Troſt.

Vnd erſtlich/ ſo viel die letzten zween Verß deß 126 Pſalmen belanget/ die lauten alſo:

Der 5. Verß.

Die mit Thränen ſäen/ werden mit Frewden ernden.

Der 6. Verß.

Sie gehen hin/ vnd weinen/ vnd tragen Edlen Samen/ vnd kommen mit Frewden/ vnd bringen jhre Garben.

Vnd wird in ſolchen Verſen von allen Chriſten/ das iſt/ von der gantzen Chriſtlichen Kirchen in gemein/ deßgleichen auch von einem jeden Chriſten inſonderheit/ dreyerley geſaget. Erſtlich/ was jr Stand vnd Weſen ſey in dieſen armſeligen elenden Leben auff Erden. Zum andern/

wes

weß sie sich dargegen im ewigen Leben zu trösten haben: Nemlich / daß es mit jhnen in diesem zeitlichen elenden Leben auff Erden / nit anders ist / noch seyn kan / dann ohn vnterlaß eitel Mühe vnd Arbeit / vnd so sie leben kein Ruhe noch Friede / also / daß sie darüber auffopffern müssen / alles / was sie zeitlich sindt vñ haben / biß so lang / daß sie (wie Gott zu Adam sagt) widerumb zu Erden werdē / davon wir gemacht sindt / dann wir alle sindt Erden / vnd müssen zu Erden werden.

Solches wil vns der Psalm eben auch / da er saget von der Christenheit / vnd allen jren Glaubigen Gliedern: Sie gehen vnd weinen / vnd tragen edlen Sahmen. Dann immerdar müssen die Christen für vnnd für fortgehen vnnd wandeln / daß sie nimmer ruhen noch feyren / still sitzen noch ligen können. Was machet aber das? dz machts / daß sie in diesem Leben auff Erden nit jre rechte eigne Wonung vnnd bleibende Stätt haben / sondern sindt nur (wie S. Petrus saget) Frembdling vnd Bilgerin. 1. Petri 2. die vom Fürsten vnd Herrn dieser Welt / dem Teuffel / stets ohn vnterlaß angefochten / getrieben / geiecht / vnd geplagt werden.

Zu dem auch / alle zeit / Stunde vnd Augenblick alle jhre Hände voll / voll zuthun haben / damit sie sich wider den Teuffel / Sünde vnd Welt / so jnen nachstellen / vnd sie ewiglich gern verderben wolten / erwehren / vnd dargegen in jrem Beruff / darin sie von Gott zur ewigen Seligkeit vnd Herrligkeit beruffen sindt / wider solcher Feinde List vnd Gewalt vertrawlich bestehen vnd fortfahren mögen / das ist / daß sie in rechter warhafftiger Gottes Erkantnuß / Glauben / Bekantnuß vnd schuldigem Gehorsam / biß an jr Ende beharren / vnd in solcher Gottseligkeit von diesem Leben abscheiden mögen. Dann welche solches thun / die haben den gewissen Trost / daß jnen alle jre gehabte Mühe vnd Arbeit / Creutz vnd Leiden / Fehrligkeit vnd Trübsal / Angst vnd Noht / nicht allein nicht schädlich / sondern zur ewigen Ruhe / Fried / Lust / Frewde / Seligkeit vnd Herrligkeit / auch förderlich seyn wirdt.

Vnd solches beydes wirdt im Psalm fein vnterschiedlich angezeigt / erstlich / von der grossen Vnruhe / Creutz / Leiden / Fehrligkeit / Trübsalen / Aengsten vnd Nöhten / so die glaubigen Christen auff Erden erdulden vnd tragen müssen / mit denen Worten / da er saget: Sie gehen hin vnnd weinen. Item: Sie seen mit Threnen. Dann wer da gehet / der ruhet noch feret nit / vnnd wer immerdar weinet vnd Threnen vergeusser / dem gehets gewißlich nit wol nach seinem Willen vnnd Wolgefallen / sondern muß Schmertzen vnd Trübsal haben / die jn betrüben vnd weinent machen.

In Summa / Christen müssen in der Welt Angst haben / wie jnen der Herr Christus selbst zuvor verkündiget hat / Joh. 16 da wird anders nit auß / dann ist der Knecht nit vber seinen Herrn / vnd der Jünger nit vber seinen Meister / Matth. 10. vnnd alle / die da gottseliglich leben in Christo / müssen Verfolgung leiden. 1. Tim. 3.

Dagegen aber ist das jr Trost / erstlich / daß sie wissen vnd glauben / daß solch jr Leiden / Creutz vnd Trübsaln / heulen vnd weinen / nit ewig seyn noch bleiben wirdt / sondern gleich wie sie getrieben werden vnd jmmerdar fort müssen / biß / daß sie endtlich auß deß Teuffels vnnd der Sünden Reich gar außgetrieben werden: also nimmet auch jr Creutz / Leiden / Weinen vnd Heulen je länger je so viel mehr von Tage zu Tage ab / so viel näher sie dem Ende vnd Abschied dieser Welt / deß Teuffels vnd der Sünden Reich kommen. Dann so baldt die Glaubigen daraus abgeschieden / so hat auch alle jr Creutz / Leiden / Trübsal / Fehrligkeit / Angst vnd Noht ein Ende / vnnd fähet jhre ewige Ruhe / Fried / Frewd / Seligkeit vnd Herrligkeit dann allererst recht an / so reich vnnd vollkommenlich / daß es mit den erlittenen zeitlichen Trübsaln / Aengsten vnnd Nöhten keines Wegs mit zu vergleichen ist / wie S. Paulus sagt Rom. 8. Ich halte es dafür / daß dieser Zeit Leiden der Herrligkeit nicht wehrt sey / die an vns sol offenbar werden.

Darumb ist nun das der armen betrübten Christen ander Trost / daß jre Mühe vnd Arbeit / Creutz / Leiden vnd Traurigkeit / jnen / nicht zu jrem Verderben / sondern zu jrer ewigen Seligkeit vnd Herrligkeit gereichen muß / vnd (wie der Herr Christus sagt) daß jre Traurigkeit heulen vñ weinen (welche eine kleine Zeit währet) in eine ewige vollkommene Frewde verwandelt werden sol / darumb auch der Psalm nit saget / daß solch Leiden vnd Trübsal der Heyligen / jr Todt oder Verderben sey / sondern es sey: ein edler Sahme: von dem sie mit Frewden einernten vnd einsamlen werden jhre: Garben: das ist reichliche Ergetzung vnd Vergeltung aller irer gehabten Mühe vnd Arbeit / sampt aller erlittenen Schmertzen / Trübsalen / Jammers vnd Elends / vnd dieses ist kürtzlich der Verstandt vnd Meynung der letzten zweyer Verlen auß dem angezogenen Psalmen.

Nach dem wir aber bißher von aller Christen Leiden vnd Trübsaln / deßgleichen von jhrem Trost in gemeine / gesagt haben / so wöllen wir nun auch ein wenig vnd kürtzlich besehen / wie es vnserm gnädigsten lieben Herrn vnd Landesvatter hochlöblicher vnd gottseliger Gedächtnuß / deßgleichē auch S. C. F. G. geliebten Gemahl nach dieser Lehre in jrem Leben gegangen hab / was wir an beyden jhren C. F. G. gehabt / vnd nun mehr (leider) verlohren haben / deßgleichen was beyde jhre Churfürstliche Gnaden in diesem Leben hie auff Erden hinder jhnen verlassen / vnnd im künfftigem dargegen zu gewarten vnnd zu empfahen haben / vnnd daß anders nicht / dann nur Summarie vnnd obenhin / wie solches ohn das fast jederman vnverborgen vnnd wissentlich ist.

Dann wiewol zu wünschen (so es müglich) were / daß die gantze Welt dieses Christlichen thewren vnd hochlöblichen Fürsten Historien wissen möchte / sonderlich aber / was S. C. F. G. in so wenig vnd kurtzen Jahren jhrer hochlöblichen Regierung / ernster väterlicher Sorgfeltigkeit / gresser

f.

Dz 2 stück: nur ein jmmarischer Bericht / was die Landschafft an Churf. Joh Frid. vor guts gehabt / vnd durch sein Absterben nachmals verlohren.

groſſer ſchwerer Mühe vnd Arbeit / vnnd vnmeßliches Koſtens / auff ſich genommen vnd vnverdroſſen getragen haben / was ſie auch derhalben für groſſe mannichfaltige / ſchwere Vngnade / Feindtſchafft / bittern Neids vnd Haſſes wider ſich erreget / was groſſer Fährlichkeit vnd Beſchwerung ſie auff ſich geladen vnnd außgeſtanden haben / damit ſie Gottes Ehre / warhafftige Chriſtliche Religion / vnd der Seelen Seligkeit aller Chriſten / durch getrewe Förderung vnd Außbreitung deß heyligen vnnd allein ſeligmachenden Euangelij / zum beſten fordern möchten / vnd wie ſie ſich in dem allen / biß an jhr Ende / je vnd allezeit / nicht anders / dann Chriſtlich / Fürſtlich / gantz getrewlich / embſig vnnd ſtandthafftig gehalten haben / ſo iſt doch jetziger zeit mir ſolches zu erzehlen nicht möglich.

Erſtlich / darumb / daß S. Churf. Gn. Händel vnnd Zuſtande mir den wenigern theil bewuſt.

Zum andern / daß ohne zweiffel viel ſachen alſo gelegen ſind / daß ſie noch zur zeit ohne Fährligkeit / an Tag nicht mögen gegeben werden. Zum dritten / da es gleich kein bedencken damit hette / vnnd ſie mir auch alleſampt wol wiſſentlich weren / daß gleichwol alles mit kurtzen Worten nicht möchte erzehlet werden. Derhalben wir zur erinnerung nur etliche die fürnembſten Hauptſtück / darvon ſonſt jederman Wiſſenſchafft hat / mit kurtzen Worten vberlauffen vnnd erzehlen wöllen / auff daß wir deſto beſſer betrachten mögen / was wir an S. Churf. G. ſampt derſelbigen Gemahl / gottſeliger vnnd hochlöblicher Gedächtnuß gehabt / vnnd nunmehr durch jhren Abſcheidt (leyder) verlohren haben.

Von beyder jhrer Churf. G. Perſohnen.

DJe ſolte vnd köndte wol von beyder jhrer Churf. Gn. Hochlöblichen Eltern vnd Voreltern / von denen jhre Churf. G. durch die hochberümbten Churfürſten vnd Fürſtliche Häuſer Sachſen vnnd Gülich / ꝛc. herkommen / viel vnd herrlich / zu groſſem beyder jhrer Churf. G. Ruhm vnd Ehren / nach der lenge / erzehlet werden / welches ich aber / vmb ſeiner willen / vnd daß es ſich auch an dieſem Ort nicht wol reimet / bleiben laſſen.

6. Lutheri Zeugnuß von Churfürſten Johann Friderichen.

So viel aber beyde jhre Churf. G. belanget / damit E. L. ſich allezeit zu erinnern haben / was wir an jhnen gutes gehabt / vnd nun mehr (leyder) verlohren haben / will ich euch hiers zu betrachten fürſtellen vnd befehlen / das herrliche ſchöne Zeugnuß / welches D. Martin Luther gottſeliger Gedächtnuß / von vnſerm gnedigſten Herrn vnd Landes-Vatter / im Truck offentlich außgehen laſſen / welches Zeugnuß / ob es wol von S. Churf. G. Perſohn allein vnd inſonderheit geſaget iſt / gereichet es gleichwol S. Churf. G geliebtem Gemahl nichts weniger zu gleichem Ruhm vnd Ehren / als jhnen ſelbſt / ſintemal gewiß iſt / daß zwiſchen beyden jhren Churf. Gn. je eine rechte / warhafftige / reine vnd hertzliche Ehelibe vnd Trewe je vnd allwege biß an beyder jhrer Churf. G. Ende / vnd in jhre Gruben / geweſen vnd beſtanden / welches aber gar nicht hette ſeyn können / wo die Hertzen beyderſeits nicht gleich mit Gottſeligkeit vnd allerley Tugenden begabet geweſen weren.

Von dem Chriſtlichen vnnd Hochlöblichen Fürſten vnd Herrn / Herrn Johanns Friderichen dem Eltern Hertzogen zu Sachſen / vnd gebornen Churfürſten / ꝛc.

Zeugnuß D. Martin Luthers *

* Im Buch wider Hans Wurſt / im 7. Teutſchen Jehnſchen Theil fol. 414. b.

DJe iſt (Gott lob) ein züchtiges ehrliches Leben vnd Wandel. Ein warhafftiger Mundt / Ein mildte Handt / Kirchen / Schulen / vnnd Armen zu helffen / Ein ernſtes beſtändiges trewes Hertz / Gottes Wort zu ehren / die Böſen zu ſtraffen / vnd die Frommen zu ſchützen.

Dieſes ſeligen Mannes Zeugnuß iſt als ein lebendiges Ebenbildt vnd Contrafey vnſers getrewen vnnd lieben Landes Vatters / an welchem vns auffs aller gewiſſeſt vnnd eigentlichſt S. Churf. G. gleich als für Augen geſtellet werden / mit allen jhren herrlichen Chriſtlichen vnd Fürſtlichen hohen Gaben vnd Tugenden / damit ſie von Gott auffs aller herrlichſt begabet vnd gezieret geweſen / vnd darinnen ſie die zeit jhres Lebens mit allen Ehren gewandelt / vnd alles gehandelt haben / mit Hertzen / Mundt vnd Hande / ꝛc.

7. Von Aufferziehung deß Churfürſten vnd Churfürſtin.

Wil demnach vnterlaſſen / von beyder jhrer C. F. G. Education / wie ſie in warhafftiger Gottſeligkeit / das iſt / in Gottes Erkantnuß / ſampt allen Chriſtlichen vnd Fürſtlichen Tugenden / Chriſtlich vnd Fürſtlich aufferzogen worden ſindt / zu reden / ſintemal davon jr gantzes Leben vnd die Erfahrung in aller Welt offentlich bezeuget. Dann ob wol beyde jhre C. F. G. zur Zeit / da das Antichriſtiſche Bapſtthumb / in der heyligen Chriſtenheit / durch die gantze Welt / auffs gewaltigſt im Schwang gegangen / in diß Elendt Leben auff Erden gebohren / zu dem auch eine Zeitlang darinnen aufferzogen ſindt.

Daher

Daher dann vnserm lieben Landes Vatter dieser Schade vnd Vnrath zugestanden / daß durch der lausichten Mönchen Vnrew vnd Triegerey / S. Churf. G. auffgehalten vnd verhindert worden sind / gute freye Künste / vñ frembde Sprachen (die jhnen zu vollnführung jres Fürstlichen Standes vnd Ampts wol von nöhten vnd fast nützlich hetten seyn mögen) in jhrer Jugent zu lernen / darüber nachmals S. C. F. G. zum offternmal mit betrübtem Gemüht / vnd zu weilen auch wol mit Vngedult / geklagt haben.

8. Klage deß Churfürstē / daß er in seiner Jugend keine Sprachen gelernet.

So haben doch gleichwol nichts desto weniger sie / vber das / daß sie das heylige vnd allein seligmachende Göttliche Wort / so baldt dasselbige in diesen jhrer C. F. G. Landen vnd Kirchen auffgangen / in täglichen Predigten / mit grossem ernstem Fleiß / je vnd allwege / angehöret / in jhrer angebornen Teutschen Sprach / alle Bücher der heyligen Schrifft / sampt derselbigen rechtschaffenen vnd gegründeten Außlegungen vnd Erklerungen / deßgleichen auch andere gute vnnd nützliche Bücher / vnd sonderlich / was nützlicher Historien in Teutscher vnd Frantzösischer Sprachen zusammen gezogen vnd außgegangen / also mit Fleiß vnd täglicher vnnachläßiger Vbung durchlesen / vnd so viel dardurch / vermittelst Göttlicher Verleihung erlanget / daß sie was jhnen beyde Gewissens halben gegen Gott / vnd auch Ampts vnd Ehren halben / gegen männiglichen in allen fürfallenden Sachen / gebühren vnd eignen wolt / auß gutem beständigem Grund wol haben schliessen können.

9. Studiren deß Churfürsten / in Gottes Wort vnd Historien.

Gleicher gestalt ist auch S. Ch. G. geliebtes Gemahl Gottseliger vnd Hochlöblicher Gedächtnuß / durch gleiche / fleissige / vnd tägliche Vbung / Gottes Wort in Predigten anzuhören / selbst zu lesen / davon zu reden / vnd durch tägliche Anruffung vnd Gebet / in Gottes Erkandtnuß also erleuchtet gewesen / daß jhre Churf. G. auß gutem beständigem Grundt / deß Antichristischen Papstthumbs / Mißbräuche vnd Grewel (darinnen sie doch geboren vnd auffzogen worden) gar leichtlich haben verlassen / vnd verdammen / vnd dargegen die erkandte Warheit deß heyligen Euangelij bekennen vnd verfechten können.

10. Wie ferrn es die Churfürstin in Gottes Wort gebracht.

Es ist auch das Liecht Göttlicher Erkantnuß bey beyden jren C. F. G. vnter keinem Schefel verborgen verhalten / vnd derselbige Saame deß Göttlichen Worts in jhren Hertzen nicht vnfruchtbar gewesen / sondern durch Gottes Gnade vnd Segen in beyden jhren C. F. G. zu vielfaltigen schönen vnd herrlichen Früchten gediegen / der gantzen Christlichen Kirchen zum sonderlichē Trost vnd Fürbidte / sintemal die Erfahrung auß gewiesen / vnd in aller Welt das kund gemacht vnnd bezeuget hat / daß vnser lieber Landts Vatter gleichwol von Gott dem Allmächtigen mit so hohem vnnd scharpffen Verstandt / beyde in Göttlichen vnd Weltlichen Sachen / also reichlich begnadet gewesen ist / daß man an jhnen nicht allein kein Versaumnuß gespüret / sondern sich deß nur hoch hat verwundern müssen.

Dann da S. Churf. Gn. Herr Vatter Hertzog Johanns Churfürstl. &c. Gottseliger vnnd Hochlöblicher Gedächtnuß S. Churf. G. als damals noch einen jungen Herrn / Anno Domini 1530. mit sich auff den Reichstag zu Augspurg genommen / da man von den streitigen Religions Artickuln eine lange zeit stattlich gehandelt / da auch vnserer Kirchen Christliche Confession vnd Bekantnuß der Röm. Keyl. May. vberantwortet / vnd in einem feinen erbaren Außschuß zum Gespräch darvon gehalten worden / ist vielen so damals im selben Gespräch gewesen / wol wissentlich / daß S. Churf. Gn. dannoch also zum Sachen geredt / daß die Päpstischen Eckhen / vnnd andere / gleichwol darüber schamrot worden / vnnd vnsers Theils Gelehrten / sich mit Frewden darüber verwundert haben.

11. Probe deß Churfürstē / in Gottes Wort / auff dē Reichstag zu Augspurg.

Gleicher gestalt ist S. Churf. G. besonder hoher vnd Fürstlicher Verstandt auch in andern großwichtigen vnnd Fürstlichen Welthändeln / darinnen S. Churf. Gn. als damals ein junger Herr / von hochgedachtem jhrem Herrn Vatter mit befehl abgefertiget / gnugsam ersehen / erkant / vnd hoch gerühmet worden.

Gleich aber wie S. Churf. Gn. von Gott mit hohem Verstandt für vielen andern grossen Fürsten vnd Herrn / gantz herrlich begabet vnnd gezieret gewesen / also hats jhnen auch an Fürstlichem / ernstem / tapfferem vnd beständigem Muth niemals gemangelt / wie auß allen S. Churf. G. Händeln je vnnd allweg zu vermercken gewesen / dann gleich wie S. Churf. G. als ein Gottsförchtiger / Weiser / Ernster / Tapffer / vnnd beständiger Fürst / auß leichtfertiger vnbedächtiger Thumheit / niemals einigen Lermen erreget / dardurch S. Churf. Gn. vmb eyteler Ehre / eigenes Nutzes / oder dergleichen verweißlicher Vrsachen willen / sich selbst / sampt jhren Vnterthanen vnd andern in Gefahr vnnd Beschwerung hetten bringen mögen / Also ist jhnen auch / ohne der Verursachung / niemals einige Fährlichkeit so vnversehentlich fürgestanden / darfür sie sich zu gar sehr entsetzet / kleinmüthig / feig vnd zaghafftig worden weren / wie man in allerley S. Churf. Gn. Zuständen / beyde für vnd in derselbigen Regierung gnugsam erfahren hat.

12. Muth deß Churfürstē.

Nichts wenigers ist jederman wol wissentlich / wie S. F. G. als ein gottsförchtiger vnd ehrliebender Fürst allerley Sünden vnd Lastern / hero auß aber der Vnwarheit vnd Vnzucht / von Jugend auff je vnd allwege feindt gewesen / sich auch von denselbigen also gehalten / daß sie deren halben die Zeit jhres Lebens nicht allein vnbescholten vnd vnberüchtiget / sondern auch vnverdacht geblieben seyn.

13. Warhafftigkeit vnd Tüchtigkeit deß Churfürsten.

Dann es haben S. C. F. G. nicht allein jhre Fürstliche Brieffe vnd Siegel sampt andern Obligation vnd Verpflichtungen gegen männiglichen je vñ vnd allweg getrewlich / Fürstlich vñ

14. Wie Fürstlich der Churfürst seine Zusag gehalten.

auffrichtig

" auffrichtig gehalten/ſondern auch jrer Zuſage in gemeinen Reden niemals vergeſſen / ja/ was ſie
in jhren vnmündigen Jahren verſprochen / demſelbigen hernachmals ſtattlich vnnd vberflüſſig
gnug gethan/deß ich ein einiges Exempel anzeigen muß.

15. Luſtige Hiſtoria,

Es hatten S. C. F. G. da ſie in jhrer Kindheit vnd in ſterbens Zeiten/ auff dem Schloß Wartburg geweſen/einem armen Männlein/der die Eſel getrieben/ vmb ein geringes / in dem das Männlein jhnen wilfahret / einen Rock verheiſſen/welcher Verheiſſung das Männlein vber etliche Jahr hernach / da es mit Alter vnd Schwachheit beladen / vnnd der junge Herr erwachſen/vnnd Mannlich worden/S. C. F. G. in einer Supplication vnterthänigſt erinnert/ vnnd gebetten/dieweil er deß Rocks nun mehr bedürfftig/daß ſie jhrer gnädigen Zuſage ſich erinnern / vnd jhn mit einem Kleide gnädiglich verſehen wolten. So baldt nun S. C. F. G. deß armen Männleins Supplication verleſen/vnd ſich jhrer Zuſage/ ſo ſie in jhrer Kindheit gethan / zu erinnern wol gewuſt/
" haben S. C. F. G. darauff geſagt: Was ein Fürſt zuſagt / das ſol er auch billich halten: vnnd mit den Worten ſo baldt jhr Fürſtlich Kleidt / welches ſie angehabt / nemlich / einen Rock von köſtlichem Gewandt/vnd mit Sammat verbremet/von jrem Leib abgezogen/vnd jn dem armen Männlein dahin gegeben / der jhn bald zu Gelt gemacht / vnnd ſein lange Zeit zu ſeiner Vnterhaltung wol genoſſen hat.

16. Eheſtand deß Churfürſten vnd auſferziehung der Fürſtlichen jungen Herrſchafft.

Wie nun S. C. F. G. von Jugent auff/je vnd allwege der Vnwarheit feindt/vnd der Warheit ein beſonderer vnd eifferiger Liebhaber geweſen/alſo haben ſie ſich auch in jhrem gantzen Leben je vnd allwege züchtig vnd ehrlich gehalten/daß jhr Fürſtlicher Nahme allerley Vnzucht halben/ auch vnbefleckt geblieben iſt. Als aber S. C. F. G. Gelegenheit vnd Notturfft erfordet / haben ſie ſich mit zeitigem Rahte/ gnädigem Willen vnnd Beförderung jhres Herrn Vaters gottſeliger vnd hochlöblicher Gedächtnuß / mit der Hochgebornen Fürſtin vnd Frawen F. Sibyllen gebornen zu Gülich/Cleve vnd Berge/ꝛc. Hertzogin zu Sachſen / ꝛc. vnſer gnädigſten Chur- vnd Landes Fürſtin / hochlöblicher vnd ſeliger Gedächtnuß / vermehlet / vnnd beyde jhre Churfürſtliche Gnaden / einander in Gottſeligem Eheſtandt alſo beygewohnet / vnnd einander mit Gott vnnd Ehren alſo geliebet/daß an beyden jhren Churfürſtlichen Gnaden Männiglich eines Gottſeligen/ Chriſtlichen/heyligen vnd ſeligen Eheſtandes / ein beſonder fürtreffliches Exempel vnd Fürbilde haben möcht.

Vnd nach dem vnſer lieber Gott/jhrer C. F. G. reines vnd heyliges Ehebette geſegnet/ vnd
" ſie mit Leibes Früchten / als nemlich / mit vier jungen Herrn beſeliget / deren einen Gott der Allmächtige/baldt in der Kindheit/von dieſem elenden Leben wider umb abgefordert / vnnd jhr noch drey/als mit Nahmen/Herr Johanns Friderich/nun mehr der Elter / Herr Johanns Wilhelm/ vnd Herr Johanns Friderich der Jünger/ alleſampt vnſere gnädige Fürſten vnd Herrn / am Leben ſeyn (Gott wölle alle jhre F. G. lange Zeit geſundt / vnd bey ſeinem heyligen Wort / in reinem warhafftigem Chriſtlichem Glauben vnd Bekantnuß / deßgleichen auch in Gottſeliger/ friedlicher vnnd glückſeliger Regirung gnädiglich erhalten/ Amen) Sie haben beyde jhre Churfürſtl. Gnaden auß ſchuldiger Vätterlicher vnd Mütterlicher Liebe vnd Sorgfeltigkeit die Verſehung gethan/daß jhre Fürſtl. Gn. alleſampt fürnemlich zu rechter vnnd warhafftiger Gottes Erkantnuß / in Chriſtlichem Glauben / auß Gottes Wort gründtlich vnnd wol vnterrichtet/ darneben auch in Gottes Furcht/ Chriſtlicher vnd Fürſtlicher Zucht vnd Erbarkeit / auffgezogen / vnnd in allerley guten freyen Künſten/ſo jren F. G. nach jhrem Fürſtlichem Stande vnd Ampt/zu glückſeliger Regierung/nötig vnd nützlich zu ſeyn geachtet worden / vnterweiſet werden möchten / darzu dann Gott der Allmächtige ſeine Gnade vnnd Segen// gantz mildiglich vnd Vätterlich verlichen / daß jhrer Fürſtlichen Gnaden Præceptoren fürgewanderter Fleiß / an jhren Fürſtlichen
" Gnaden zu guten Früchten gediegen iſt/wie man für längſt an jren F. G. augenſcheinlich geſehen vnd erfahren hat.

Gott der Barmhertzige vnnd gütige Vatter vnſers lieben Herrn vnnd Heylandes Jeſu Chriſti / der wölle gnädiglich verleihen / was jetzt / beyde vnſere Gnädigſte Chur Fürſt vnd Fürſtin hochlöblicher vnd Gottſeliger Gedächtnuß / in jhrem Abſchiedt mit ſich hinweg genommen/ daß wir ſolches alles an derſelbigen jhrer C. F. G. Söhnen / vnſern gnädigen lieben Fürſten vnd Herren/mit Gnaden/wie es jhre C. F. G. mit denſelbigen / vnnd vns jhren armen Vnterthanen ohn allen zweiffel auffs aller vätterlichſt vnd mütterlichſt/getrewlichſt vnd gnädigſt gemeinet haben/reichlich befinden/ vnd mit gebührlicher Danckſagung zu ſeines Göttlichen Nahmens Ehre/zu hochgedachter vnſer gnädigen Fürſten/ vnd Herren / deßgleichen zu dieſer jhrer F. G. vnterthäniger Landtſchafft gedeien / auffnemmen vnd aller Wolfahrt / inſonderheit aber / zu Troſt/ Schutz vnd Förderung der armen Chriſtlichen Kirchen vnd Schulen / ſeliglich vnd wol gemeſſen vnd gebrauchen mögen/Amen.

17. Geiſtlich vñ weltlich Regiment.

Was biß daher/ von vnſers Gnedigſten lieben Landsvatters/ſampt S. Churf. Gnaden geliebten Gemahls/ beyder Gottſeliger vnd Hochlöblicher Gedächtnuß Chriſtlichen vnd Fürſtlichen Tugenden kürtzlich angezeiget vñ erzehlet worden iſt/ſolches ſampt andern Chriſtlichen vñ Fürſtlichen Tugenden / iſt viel ſcheinbarlicher vnd herrlicher an jhrer C. F. G. Chriſtlicher vnnd
" Hochlöblicher Regirung zu erſehen vnd zu erkennen / ſonderlich / ſo man mit Fleiß warnimmet
" vnnd betrachtet / was beyde jhre C. F. Gna. zu Gottes Ehre / zu Förderung ſeines heyligen
" Worts/vnd allein ſeligmachenden Evangelij/zu zeitlicher vnd ewiger Wolfahrt vnd Seligkeit

jhrer

ihrer armen Unterthanen/nichts wenigers als ihrer C. F. G. selbst grosses beyd Leibs/ Ehr
auch erlitten haben/welches ich doch nicht alles weiß/noch erzehlen kan/wil derhalben nicht mehr/
dann nur zur Erinnerung das Fürnembste/kurtz und wissentlich/kürtzlich vnd mit wenig Wor-
ten melden.

Vnderstlich/daß das wahr seye/so D. Martinus Conselizer von S. C. F. G. gesagt hat
Sie haben gehabt/eine milde Handt/Kirchen/Schulen vnd Armen zu helffen. Jtem
ein ernstes beständiges trewes Hertz/Gottes Wort zu ehren: Kan vnd muß alle Welt auß
dem erkennen vnd bekennen/daß klar vnd offenbahr ist in aller Welt/wie S. C. F. G. nichts sich
haben verdriessen/verdriessen noch abschweren lassen/beyd zu thun vnd zu leiden/damit sie solches
allenthalben nur zum besten fördern möchten. Dann wiewol S. C. F. G. Herr Vatter/Chur-
fürst Johann seliger vnd hochlöblicher Gedächtnüß/auß gleichem Ernst vnd Eyffer allen müg-
lichen Fleiß fürgewandt/vnd keinerley Mühe noch Kosten dißfals gespart hatten/durch gemei-
ne Visitation/Anno Domini, 1528. alle Kirchen vnd Schulen also einrichten vnd zu versehen/
daß in denselbigen durch alle ihre Lande Chur- vnd Fürstenthumb/erstlich alle Mißbräuch vnd
Grewel/so vnter dem Antichristischen Papstthumb/bey des in der Lehre vnd Gottesdienst/einge-
führet waren/abgeschaffet vnd außgefeget/vnd dargegen die reine Lehre deß heyligen Evangelii/
der rechte Gebrauch der heyligen Sacramenten/nach der Einsatzung vnd Ordnung deß Herrn
Christi/auffgerichtet vnd gepflantzet/das gemeine Armuth eines jeden Orts nach Gelegenheit
nohtdürfftiglich versorget/vnd die Schulen dermassen alrich bestallt würden/daß die Jugend in
guten Künsten vnd Christlicher Zucht also aufferzogen werden möchte/daß man daher geschickte
Leute haben köndte/die Kirchen Aempter/wo die mit der Zeit verledigt würden/widerumb nach
Notturfft zu bestellen.

Dieweil solches aber gleichwol/im ersten Angriff/vnd auff ein mal/nicht so vollkommen-
lich/wie es die Notturfft erfordert/sich hat wöllen außrichten lassen/sondern mancherley Mängel
vnd Verhinderung darinnen fürgestanden. Jetzt/daß es etwa an geschickten tüglichen Leuten ge-
mangelt/(dann/daß die Kirchenämpter mit vngeschickten vnnd untüglichen Leuten auß dem
Papstthumb her/damals noch besetzt waren/die man nicht ledig davon hat verstossen wöllen) dar-
nach auch deßhalben/daß es an dem gemangelt/davon man beyde den vngeschickten untüglichen
alten Papisten/so außgeweiset/vnnd den andern/so an ihre statt ins Ampt gesetzt werden solten/
ihre nohtdürfftige Vnterhaltung machen köndte: (Dann wir niemals mit den Papisten so Ty-
rannisch vmbgangen/als sie mit den vnsern Brüdern/haben ihnen allweg/deß man es doch
nicht schuldig gewesen/ein ehrliche Abfertigung auff ihr Leben gemacht/deren sie nach ihrer Ge-
legenheit vnd Wolgefallen gebrauchen möchten/also/daß auch noch heutiges Tages/etliche vn-
sere Pfarherrn/solchen Papisten/von ihrer sauren Mühe vnnd Arbeit/an ihrem Epicurischen
vnd Sodomitischen Buben Leben Jährliche Pensiones geben müssen/dargegen sie die vnsern/wo
sie derselbigen vnter ihrem Gewaltmächtig seyn oder werden/nicht allein aller ihrer zeitlichen
Güter vnd Haabe gäntzlich berauben/sondern darzu auch auff das allergrewlichst mit hencken/
ertrencken/köpffen/verbrennen/vnd sonst auff allerley Weise ermorden vnd vmbbringen.) Dem-
nach/dieweil auß erzehlten Vrsachen/solch groß weitläuffig vnnd wichtig Werck der Visita-
tion auff einmal/vnnd eben zum Ersten nicht hat nach Notturfft mögen vollendet werden/wie
nun die heylige Schrifft rühmet von den Heiligen vnd Gottseligen Königen/David/Asa/
Josaphat vnd Hißkia/daß sie in ihren Regimenten ihr allen Dingen fürnemlich/vnnd gantz ern-
stlich sich darumb bekümmert vnnd angenommen/daß die Kirche bey ihnen recht reformiret/
allerley Mißbräuche/Abgötterey vnnd Grewel abgeschaffet/vnnd dargegen der rechtschaffene
Gottesdienst angerichtet vnnd erhalten würde/also hat vnser lieber Landes Vatter bald im An-
fang S. Churf. Gn. Regierung/auff dem ersten Landtage Anno Domini 1533. mit allen Landt-
ständen davon fürnemlich gerahtschlaget/sich einträchtig entschlossen/vnd verabschiedet/wie
nach dem Exempel der obgenanten heyligen Könige/die nohtwendige Reformation/so seiner
Churfürstlichen Gnaden Herr Vatter hochlöblicher vnd seliger Gedächtnüß erstlich angefan-
gen/widerumb für die Handt genommen/vnnd zur gebührlichen Endschafft außgeführet wer-
den solte.

Vnd ist S. C. F. G. Befehl fürnemlich dahin gerichtet gewesen/dieweil aller Menschen
Heil vnd Seligkeit/anders nicht erlanget werden mag/dann durch die Erkantnüß vnd Glauben
an den Sohn Gottes vnsern lieben Herrn Christum Jesum/zu welchem Erkantnüß vnd Glau-
ben aber niemand kommen kan/anders/dann so sie der heylig Geist durch die Predigt deß heyli-
gen Evangelii/vnnd durch den rechtschaffenen Gebrauch der heyligen Sacramenten in den Her-
tzen der Zuhörer anzündet/daß demnach aller Kirchen Pfarherrn vnd Prediger mit Fleiß von
ihrer Lehr vnd gantzem Kirchenampt verhöret/auch ihres Lebens vnnd Wandels Erkundigung
genommen werden solt/vnd nach Befindung/verschaffet worden/daß die Kirchen allenthalben/
Etliche anders/denn mit rechten Gelehrten verständigen vnd wolthätigen Seelsorgern auffs beste/
so müglich/bestellet vnd versehen worden.

Jn Gleichnüß es mit den Schulen auch gehalten werden solt/auff daß in denselbigen jun-
gens Knaben auffertzogen werden möchten/deren man künfftiger Zeit/an statt derer so abgehen wür-
den/gebrauchen köndte.

Vom

Verbesserung der von Churf. Johanne angefangenen/aber nicht außgeführten Kirchen Reformation.

Tüchtige Prediger vnd Schuldiener verordnet.

20. Ihr Vnterhalt gebeſſert.

Zum andern / haben S. C. F. G. gleicher Geſtalt verſchaffen laſſen / damit der Kirchendiener / als Pfarherrn vnnd Prediger / ꝛc. deßgleichen die Lehrer in Schulen mit nohtürfftiger Vnterhaltung alſo verſehen werden möchten / damit die alleſampt jhrer befohlenen Aempter vnd Dienſt deſto gerüglicher vnd fleiſſiger abwarten möchten / vnd keiner daran Armuths halben verhindert würde.

21. Arme Studenten / ſtewer zu gemeinem Tiſche vnd Stipendia mitgetheilt.

Vnd damit auch diejenigen / ſo jhre Kinder zur Schulen gern halten wolten / vnnd ſolches doch Armuhts halben nicht wol vermöchten / gleichwol auch Hülff vnd Förderung darzu bekämen / haben S. C. F. G. denſelben Armen beydes Einheimiſchen vnd Frembden / zum beſſern vnd Förderung jhres Studii, erſtlich gnädige Stewer zu gemeinen Tiſchen / da man vmb ein gemeines zehren möcht / darnach auch ſonderliche Stipendia verordnet gehabt / wie ſolches männtglich wol bewuſt.

22 Dem Armuht in gemein / mit Ordnung vnd Hülff zu ſtatten kommen.

Zum dritten haben S. C. F. G. ja auß gantz vätterlicher Sorgfeltigkeit befohlen / daß man bey einer jeden Gemeine / ſich auch vmb das liebe Armuht mit Fleiß erkundten / vñ mit allem Fleiß darob ſeyn ſolt was demſelbigen zu gut geſtifftet / daß ſolches auch getrewlich zuſammen gehalten / auffs beſte diſponiret / vnd wo es müglich / von Tag zu Tage gebeſſert würde / darzu dann S. C. F. G. auch ſelbſt an vielen Orten jr Fürſtliche milte Handreichung gethan.

23. Löbliche Geſetz / auß gehen laſſen

Zum vierdten / nach dem S. C. F. G. die Verſehung / wie angezeiget / mit den Kirchen vnd Schulen thun laſſen / damit nun ſolches nit vergebens geſchehen / haben ſie folgendes / auß Krafft jhres Fürſtlichen Ampts / durch jhr gantzes Land / Chur vnd Fürſtenthumb außſchreiben / vnd ernſtlich gebieten laſſen / daß jederman ſolcher Chriſtlichen Ordnung / ſich gehorſamlich halten / vnd darwider keines weges mißhandeln ſolt / vnd allen jhren Befehlhabern / Amptleuten vnd Gerichtsheltern befohlen / darüber ſteif vnd veſt zu halten / vnd die Vbertretter mit Ernſt der Billigkeit zu ſtraffen / fürnemlich / die Verächter vnnd Läſterer Göttliches Worts vnnd Nahmens / ſampt andern muhtwilligen Vbertrettern der Göttlichen Gebott / wie ſolch S. Churf. G. Außſchreiben vnd Gebott noch allenthalben fürhanden ſindt / aber (Gott erbarmees) wenig darüber gehalten wirdt.

24. Kein Ketzerey vnd falſche Lehr im Lande geduldet.

Vnd wie S. C. F. G vmb Gottes Wort vnd Ehre / mit gantzem Ernſt vnd Hertzen geeyfert / alſo ſindt ſie auch allen falſchen Lehren / Rotten vnnd Ketzereien im Hertzen feindt geweſen / dieſelbigen in jhren Landen / Chur- vnd Fürſtenthumben nie nicht geduldet / ſondern denſelbigen mit allem Ernſt (wie jhnen von wegen jres Fürſtlichen Ampts / als einer Chriſtlichen Obrigkeit / gebühret hat) geſtewret vnd gewehret.

25. Friedt vnd Recht gehandthabt.

Was gemeinen Friedt / jtem Gericht vnd Gerechtigkeit belanget / dardurch gemeiner Friede erhalten wirdt / nemlich / ſo man die Frommen bey Gleich vnd Recht ſchützet vnd ſchirmet / vnd dargegen die Böſen vmb jhres Muhtwillens / Frevels vnnd Boßheit willen ſtraffet / weil männiglich vnverborgen / wie ſolches die Zeit S. C. F. G. löblicher Regierung gehalten worden / vnd wie im ſchönem Friede dieſe Lande eine lange Zeit gerüglich geſeſſen / iſt mehr zu beklagen / daß nunmehr (ohn zweiffel vmb vnſer groſſen Vndanckbarkeit vnd grewlichen Sünden willen) ſolches alles ſich geändert vnd geärgert hat / dann davon vergeblich zu reden / wie gut wir es etwa gehabt haben.

Jedoch haben wir vnſerm lieben Gott noch höchlich zu dancken / vnd können jhm nimmermehr vollduncken, daß wir in dieſen aller gefehrlichſten vnd betrübteſten Zeiten vnd Läufften / noch gleichwol ſo viel Ruhe vnd Friedens / Rechts vnd anderer guten Ordnung haben / vnnd mögen vnſern lieben Herrn Gott wol von Hertzen anruffen vnnd bitten / daß er vns / vmb ſeines lieben Sohns vnſers HERRN JEſu Chriſti willen / vnſere Sünde / deren viel vnnd ſehr groß ſeyn / vergeben / vns derſelbigen nicht entgelten laſſen / vnnd die vbrigen Gaaben vollendts nicht auch hinweg nemmen / ſondern ſie vns viel mehr gnädiglich erhalten / vnnd vns derſelbigen in Gedult mit Danckſagung gebrauchen laſſen wölle / dann die Zeit vnnd Läufftе / wie wir ſehen, je länger je gefehrlicher vnd beſchwerlicher werden / wie ſichs gäntzlich zu beſorgen / vnnd ſchier für Augen zu ſehen iſt.

26. Was auſſerhalb Lands auff die Religion gewend.

Ich hab kürtzlich vnnd nur obenhin erzehlet / was vnſer lieber Landsvatter die Zeit ſeiner C. F. G. Regirung für groſſe Sorgfeltigkeit / ſchwere Mühe vnd Koſten auff ſich geladen vnd getragen hat / damit wir S. Chu. F. G. arme Vnterthanen die wahre Chriſtliche Religion / das iſt / die reinen Lehre deß heyligen Evangelij / ſampt dem rechten Gebrauch der heyligen Sacramenten / nach der Einſatzung vnd Ordnung deß Herren Chriſti / haben / vnnd vom Sünden Reich deß Antichriſtiſchen Papſtthumbs vnbeſchwert vnd frey ſeyn vnd bleiben möchten / vnd iſt ſolches alles allein von der Mühe vnd Koſten / geredt / die S. C. F. G. allein daheim / das iſt / in jhren Landen Chur- vnd Fürſtenthumb / zu Erbawung der Kirchen deß Herrn Chriſti auffgewandt haben / damit auch S. C. F. G. gar gnug zu thun vnd zu ſchaffen gehabt / da ſie gleich derhalben ſonſt keinerley Beſchwerung mehr gehabt hetten.

Es iſt aber kundt vnd wiſſentlich / daß S. C. F. G. auch auſſerhalb jhrer Lande / Chur- vnd Fürſtenthumb / als auff Reichs / Geſprächs / vnd andern Tagen / vnnd in gemeinen der Religion vnd Confeſſions verwandten Sachen vnd Händeln noch viel gröſſer / ſchwerer Mühe vñ Koſten haben ertragen müſſen / davon ich aber jetzt nit reden kan / weil ich keinen eigentlichen Bericht darvon hab / vnd es auch nach der Zeit gelegenheit nicht groß von nöhten / noch nützlich iſt.

Das

Das aber sollen billich bedencken vnd nimmermehr vergessen/nicht allein wir S. C. F. G. Vnterthanen/sondern auch die gantze wahre Kirche vnd Christenheit/ was dieser thewer Christliche vnd hochlöbliche Fürst/ vñ seines ernsten Eyffers/grosser/schwerer/vielfeltiger vnd langwiriger getrewen Mühe/Arbeit/vnd Kostens willen/ die wahre Christliche Religion zu fördern vnd zu pflantzē/ grosses Bittern Neides vnd Haß/fährlicher/ böser/ heimlicher Tück vnd Practicken/ eine lange/ ja die gantze Zeit S. C. F. Regirung hat gedulden vnnd ertragen müssen/mit stäter Warte vnd Vorsorge/ offentlicher Feindschafft vnd Verfolgung/ die darauff erfolgen möchte/ wie dann entlich auch geschehen.

47. Wie viel der Churf. leiden müssen vmb deß Herrn Christi nahmens willē.

Dann es haben S. C. F. G. wol verstanden was Gott gemeinet/da er saget zur Schlangen/ Gene. 3. Ich wil Feindschafft setzen zwischen dir vnd dem Weib/zwischen deinem Sahmen vnd jhrem Sahmen/ ꝛc. nemblich/daß die wahre Kirche Gottes/vmb der Warheit Bekantnuß willen/ vom Teuffel vnd seinem Hoffgesindte/ so der Lügen anhangen/ vnnd der Warheit feindt sindt/verfolget werden müste/wie Christus sagt/Johan. 15.

„ Weret jhr von der Welt/ so hette die Welt das jhr lieb/ dieweil jhr aber nicht von der Welt „ seyd/sondern ich habe euch vō der Welt erwehlet/darumb hasset euch die Welt. Gedencket an mein „ Wort/daß ich euch gesagt hab/ der Knecht ist nicht gröſſer dann sein Herr/ haben sie mich verfol- „ get/sie werden euch auch verfolgen/ ꝛc.

„ Item/Johan. 16. Sie werden euch in Bann thun/vnd/es kömmet die Zeit/daß/ wer euch „ tödtet/ wirdt meinen/ er thue Gott einen Dienst dran. Item/ in der Welt habt jhr Angst 2. Tim. 3. „ Alle die Gottselig leben wöllē in Christo Jesu/die müssen Verfolgung leiden. Itē/Jesus Syrach/ „ Mein Kindt/wiltu Gottes Diener seyn/so schicke dich zur Anfechtung.

Auß diesen vnd andern dergleichen Sprüchen haben S. C. F. G. wol verstanden/ vnd es auch redtlich erfahren/ wie feindt der Fürst der Welt sey allen denen/ so von seinen Lügen vnd Lesterungen sich abkehren/ vnd deß Weibs Sahmen/ welcher Gottes Sohn vnd die ewige Warheit ist/ anhangen/ vnnd das so viel desto mehr/ so viel mehr/jhm von einem jeden sein Reich geschwecht/vnd dargegen das Reich deß verheissenen Sahmens erbawet/gemehret vnd außgebreitet wirdt.

Derhalben/ dieweil vnser lieber Landsvatter den Welt Fürsten vnd Welt Gott/ das ist/ den leidigen Teuffel/ zum allerhöchsten vnnd hefftigsten erzürnet hat/ nicht allein damit/daß S. C. F. G. für jhre Persohn sich von seinem Reich entzogen/ vnd an deß Weibs Sahmen/Gottes Sohn ergeben haben/sondern viel mehr damit/daß S. C. F. G. in jhren Landten Chur- vnd Fürstenthumben/ja nicht allein in jhren eigenen/ sondern auch in andern frembden Landten vnd Nationen/so viel Kirchen jhm abgetrungen/darin er der Welt Gott in seiner Monstrantzen/ das ist/ im Papst/ dem rechten warhafftigen Antichrist/ gleich als ein starcker gewapneter in seinem wolbewareten Pallast/ gesessen/ im Tempel Gottes/ an der heyligen Stätt/ sich vber alles das Gott vnd Gottes Dienst heisset/ vberhaben hat/ allda geherrschet als ein Gott/ vnd fürgeben/er were Gott/ wie Sanct Paulus 2. Thessal. 2. vnnd Christus Matth. 24. auß Danielis 9. Capittel „ von jhm geweissaget haben/ vmb dieser Vrsachen willen/ (sage ich) ist gewißlich der Welt Gott/ „ wider hochgemelten vnsern lieben Landtsvatter/ auff das aller hefftigst vnnd bitterst erzürnet „ vnnd ergrimmet gewesen/ vnd hat sich je vnnd allezeit ohn Auffhören bemühet vnd beflissen wie er durch seine Larven vnnd Werckzeuge/ das ist/ durch den Antichrist den Römischen Papst/ vnd desselbigen Schuppen die Fladenweiher/ Pfaffen/ Münche vnnd Sophisten/ alle weltliche Macht auff Erden/ Keyser/ Könige/ Fürsten vnnd Herrn/ wider S. C. F. G. erregen vnnd verhetzen möchte/ wie man auß allerley heimlichen vnnd geschwinden/ jedoch aber vnzeitigen Practicken für längst wol vermerckt/ vnnd es letzlich auch im Werck vnd der Warheit also befunden hat.

Dann gleich wie der Teuffel/durch den Antichrist/ in der heyligen Kirchen vnnd Christenheit/sich vber alles was Gott vnd Gottesdienst heist/erheben/im Tempel/ an der heyligen Gottes Stätt gesessen/ vnnd gewaltet hat/ als were er Gott/die armen Seelen mit seinen Lügen/ Lesterungen vnnd grewlichen Abgöttereyen/ auff das erbärmlichst ermordet/ vnnd mit Hauffen zur Hellen geführet/weil jhm Gott in seinem Zorn eine Zeitlang solches/ vmb vnser grossen Sünden willen/verhänget. Also hat er auch hernach/da jhn Gott durch den Geist seines Mundes/ das ist/ durch die Predigt deß Evangelij widerumb angegriffen/ vnd zu tödten angefangen/ durch seine lieben Getrewen/ den Antichristischen Papst zu Rohm/ sampt seinem Anhang/ nicht allein die Lehre vnd Predigt/sondern auch die Lehrer vnnd Prediger/ sampt allen denen/so jhre Lehre vnnd Predigt angenommen vnd bekant/als Ketzer vnd Gottes Feinde/auffs eusserst zu verfolgen/ vnd sie zu Grund gantz vnd gar zu vertilgen/sich vnterstanden.

Daher dann so vnzehlich viel frommer vnschuldiger Christen vnnd warhafftiger Gottes Kinder in allen Landten vnd Nationen/ so jämmerlich ermordet vnd vmbgebracht/ vnd letzlich auch der vnselige Krieg in Teutschlandt erreget worden ist/in welchem vnser lieber Landsvatter so erbärmlich erlegt vnd gefangen worden ist.

28. Fürnembstes Ende deß Teutschē Kriegs vnd rechtmässigkeit der Gegenwehr.

Dann ob wol die Keyserl. May. sampt andern deß Reichs Fürsten/diesen Krieg geführet/ so ist doch kundt vnnd offenbar/ daß sie solchen Krieg nicht für sich selbst/vnnd von jhrentwegen/ sondern allein dem Antichrist zu Rohm zu Dienst vnnd Gefallen geführet haben. Gleich wie

dieſes auch vnverborgen vnd vnläugbar iſt / daß vnſer lieber Landsvatter / gottſeliger vnd hochlöblicher Gedächtnuß / ſich ſelbſt vnd S. C. F. G. Vnterthanen vnd Verwandten / nicht wider die Keyſ. M. (deren ſie je vnd allweg allen ſchuldigen Gehorſam getrewlich / vnd mit allem Willen / in Vnterthänigkeit geleiſtet) ſondern allein wider deß Antichriſts zu Rom Mord / Tyranney vnd Wüterey / mit der Nohtwehr / haben defendiren vnd ſchützen wöllen.

29. Beſtendigkeit in währender hafft vnd endliche Erledigung deß Churf.

Derwegen / ob gleich vnſer lieber Herr Gott S. C. F. G. durch Vntrew ihrer Bluts- vnd Bundsverwandten / deßgleichen auch ihrer eigenen lieben Getrewen / in der Keyſ. May. Gewalt vnd Cuſtodien hat kommen laſſen / wie nun S. C. F. G ihren Fürſtlichen vnd manlichen Muht im Kriegbiß zur lezten vnd euſſerſten Nohtmit anders / dann nur Fürſtlich vnd Manlich bewieſen / als haben ſie auch denſelbigen die gantze Zeit ihrer Cuſtodien biß zu ihre Erledigung / durch Göttliche Verleihung für vnd für beſtändiglich behalten.

Es hat auch vnſer lieber Herr Gott / der der Könige Hertzen in ſeiner Hande hat / vnnd diejenigen / ſo ihm von Hertzen vertrawen vnd in anruffen / niemals verlaſſen hat / vnd nunmehr verlaſſen kan / der Keyſ. Mayeſtät Hertz gegen S. C. F. G alſo regiret / daß ſie gleichwol bey ihres Chriſtlichen Glaubens freyem Bekantnuß / biß zu ihrer Erledigung / vnnd ſelgendes / biß an ihr Ende gelaſſen ſeyn / vnd haben S. C. F. G ſich auch hinwider in ihrem Gefängnuß alſo gentwlich vnd vnterthänigſt gegen der Keyſ. May gehalten / daß ihre May. niemals anders dann einem Fürſtliches / getrewes vnnd beſtändiges Herz / an S. C. F. G haben erkennen vnd ſpüren mögen / dardurch dann ihre May. letzlich vewegen / S. C. F. G ihrer Gefängnuß mit Gnaden vnd Ehren widerumb frey ledig zu zehlen / vnd in ihre Fürſtliche Würde / nideerumb zu reſtituiren vnd einzuſetzen.

Welches / wie wehe es dem Teuffel gethan / an dem wol zu vermercken geweſen iſt / daß er S. C. F. G. nach der Erledigung gleicher Geſtalt / wie zuvor / durch ihre lieben Getrewen / hat widerumb anfechten / vnnd mit Heeres Krafft erzielen wöde. / angu an bohn Zweiffel das Antichriſtiſche Pfaffenvolck mit allem Willen gern gerahten / vnd gelaſſen gehabt / wann ihnen Gott nit ſelbſt Kletten in die Haar geworffen / vnd ihnen das lang gebrewete Vnglück / entlich zu Hauſe vnd Hoffe ſelbſt hette kommen laſſen.

30. Von weiterer kriegsgefahr nach der Erledigung.

Ich vermag nicht / vnnd wer ſolt doch vermögen / alles zu erzehlen / was der Teuffel durch den Papſt vnd Papiſten / als offentliche Feinde / deßgleichen durch falſche vntrewe Freunde / dem ſeligen frommen Fürſten Verdrieß vnd Leides zugefüget / vnd wie getrewlich vnd ſchwerlich S. C. F. G. geliebtes Gemahl / ſolches alles / als ein recht getrewe Gehülffin / ihme hat mittragen / klagen vnd verſchmertzen helffen? vnd haben beyde ihre C. F. G. in allen Trübſalen keinen Menſchlichen Troſt gehabt / ſondern ſich allein Göttlicher Hülff vnd Gnaden / mit dem heyligen Wort Gottes vnd Evangelio tröſten müſſen / welcher Troſt ihnen auch nit mißrahten iſt.

31. Von Troſt Vergleichung mit den Femdē / vñ entlicher Erlöſung von allem Trübſal bey des deß Churf.

Dann beyde ihre C. F. G. je zeitlich allhie auff Erden mit allen ihren Widerſachern ſich dermaſſen vertragen / daß ſie mit niemandts in Vngutem weiter zu thun gehabt / ohnalein / daß ſie mit allen andern Menſchen deß zu gewarten / daß es in der Welt nunmehr nicht wol beſſer werden kan / ſondern von Tage zu Tage je länger je gröſſer Trübſalen / Angſt vnd Noht zu gewarten ſeyn / davon Gott der Allmächtige / ſie beyde gnädiglich erlöſet / vnnd von dieſem elenden Jammerthal zum ewigen Leben / ins Reich der ewigen Seligkeit vnd Herrligkeit / in beſtändigem veſtem Glauben vnd Bekantnuß / auch hertzlicher Anruffung deß Herrn Chriſti / abgefordert hat.

Nun wolan es haben beyde ihre C. F. G. in ihrem Leben / Mühe vnd Arbeit / zu dem auch Leidens vnd Trübſal gar genug gehabt / vnd dem lieben Herrn Chriſto ſein Creutz redlich nachgetragen / daß ſich ihre Feinde vnd vntrewe Freunde darüber nur wol vnd ſatt zu lachen vnd zu frewen gehabt / vnd (damit ich mit dem fürgenommenen Pſalm beſchlieſſe) haben mit Thränen vnd Pehnen ihren edlen Sahmen wol außgeſeet / biß ſo lang daß er nun gantz rein gar in der Erden verſcherren vnd erſtorben ligt.

„ Welches ich hoffe / die Papiſten ſich vber die maſſen ſehr vnnd hoch frewen ſollen / heſe aber dieſes auch darneben / es ſol nach der Verheiſſung deß HERRN Chriſti ihre Frewde in Trawrigkeit / vnd dargegen vnſer Trawrigkeit / in ein ewigwährende Frewde verwandelt werden. Gleich wie ihren Vätern / den Hohenprieſtern / Schrifftgelehrten vnd Phariseern am Herrn Chriſto auch widerfahren iſt / welche meineten / da ſie den Herrn Chriſtum ans Creutz / vnd ins Grab brachten / ſie hetten nun gewonnen Spiel / ſpotteten deſſelben vnd läſterten ihn / wie vnſere Papiſten die Zeit vnſer Trübſaln / ſich gleichermaſſen auch wol beweiſet haben / es muß aber alſo gehen / daß der Teuffel mit Frewden zu ſchanden werde vnd vntergehe mit ſeinem Reich / vnd dargegen Chriſtus mit ſeinem Reich / durch Schmach vnd Trübſal erhaben vnd herrlich werde / wie der Pſalm ſagt: Die mit Thränen ſeen / hin gehen mit Weinen / vnd tragen edlen Sahmen / die ſelbigen mit Frewden erndten / kommen vnd ihre Garben bringen. S. Petrus ſagt 1. Petri 4. Leidet jemandt als ein Chriſt / ſo ſcheme er ſich nicht / er ehre aber Gott in ſolchem Fall / dann es iſt zeit / daß anfahe das Gericht an dem Hauſe Gottes So aber zu erſt an vns / was wil es dann für ein Ende werden / mit denen / die dem Evangelio Gottes nicht glauben?

32. Wider die Papiſten / ſo ſich vber dem abſterben ſolcher Chur. vñ F. Perſohnen etwan frewen mögen.

Vnd Eſaiæ Cap. 56. ſpricht: heylige Leut werden auffgerafft / vnd niemand achtet drauff / dann die Gerechten werden weggerafft für dem Vnglück / vnd die richtig für ſich gewandelt haben / kommen zum Friede / vnd ruhen in ihren Cammern.

Dieſe

Diese Sprüche zeigen gnugsam an/was GOtt darmit wölle vnnd meyne/ daß er in diesen betrübten vnd fehrlichen Zeiten / vnsern lieben Landes-Vatter / sampt S. Churf. Gn. geliebtem Gemahl / gottseliger vnnd hochlöblicher Gedächtnuß/auß diesem Leben so vnversehens vnnd eylendes weggerafft hat/vnd ist wol zu verstehen/ daß ers mit beyden jhren Churf. G. nicht böse/sondern gantz Vätterlich vnd wol gemeynet habe/ dann sie sind jhr zeit wol dahin gangen/haben jren edlen Samen mit weinen getragen/ vnd mit Threnen wol auß gesäet/ beyde mit grosser schwerer Mühe vnd Vnruhe/vnd auch mit schwerem mannichfaltigem vnd schmertzlichem Leiden.

Vnd hat Gott sein Gericht an jhnen angefangen/wirdt es aber an den gottlosen Papisten vnd Epicurisien auß führen/vnd sein ein Ende machen / da ist kein zweiffel an/ daß sie werden von Tage zu Tage/je lenger je mehr zu scheitern gehen/ biß daß man sagen wirdt/Da waren vor zeiten herrliche gewaltige Stiffte/vnd Bisthumb/vnd wie zu besorgen/Da war verzeiten Teutschland/ welchen grossen Jammer vnser lieber HERR GOtt vnsern lieben Landes-Vatter / sampt seiner Churf. G. geliebten Gemahl nit hat wöllen erleben noch sehen lassen/sondern hat sie vor dem Vnglück hinweggerafft/vnd in jhre Cammer zu Friede vnnd Ruhe gebracht/ dahin er vns mit Gnaden auch baldt vnd frölich helffen wölle/ Amen/ Amen.

Wir wöllen den Papisten kein Deus laudem &c. beten/ sondern viel lieber wündschen/ daß sie sich bekehren/vnd selig würden/so sie wolten/wöllen sie aber nit/ so sehen sie mit zu/ daß sie alles das vbergehe/ was der gemeldte Psalme den Feinden Christi / vnnd seines Euangelij weissaget/ vnd sie vielleicht ehe/dann sie jetzt dencken/mit dem Bawren beym Virgilio auch klagen vnd sagen müssen:

O Lycida, viui peruenimus aduena nostri,
(Quod nunquam veriti sumus) vt possessor agelli
Diceret: hæc mea sunt, veteres migrate coloni.

Dieses aber sey Gott befohlen/ der wirdt es alles nach seinem Göttlichen Willen wol recht machen werden. Wer hernach weinet/der weinet ja so vnsanfft/als der zuvor geweinet hat.

33. Vermahnung zur Dancksagung/ vnd Erkanntnuß dessen was man an Churf Jo. Friderich gehabt.

GOtt aber dem Barmhertzigen vnd gütigen Vatter vnsers lieben Herrn vnd Heylandts Jesu Christi/sollen wir billich von grundt vnsers Hertzen/ewiges Lob vnnd Danck sagen / für alle seine grosse mannichfaltige erzeigte Gnaden / Gaben vnd Wolthaten/ vnd fürnemlich/ daß er vns in diesen Landten erstlich sein heyliges vnd allein seligmachendes Euangelium gegeben / vnnd zu dem/ mit einem solchen Gottseligen thewren Fürsten / der mit allerley hohen Christlichen vnnd Fürstlichen Gaben vnd Tugenden / fürtrefflich vnd außbündig gezieret gewesen ist/ so gnediglich vnd Vätterlich beseliget hat/vnter welches Christlicher vnd friedtlicher/löblicher Regierung/wir nicht allein / was zu seligem zeitlichem Leben hie auff Erden / sondern auch / was das warhafftige ewige Leben / ewige Seligkeit vnd Herrlichkeit zu erlangen/ nohtwendig vnd förderlich seyn mag/ als die reine Lehre deß Euangelij sampt rechtem Gebrauch der heyligen Sacramenten / vnd aller warhafftigen Christlichen Freiheit reichlich gehabt/ vnd derselbigen so lange zeit in so gutem schönen Frieden/ohne alle Widerfechtung / Beschwerung vnd Gefährlichkeit/ mit aller Frewdigkeit vnd Ehren haben gebrauchen dörffen/ Also/ daß/ wo wirs nur recht erkant/ vnd mit gebührlicher Dancksagung solcher thewren vnd himmlischen Gnaden-Schätzen/vns nützlich/ wie billich vnd wol hette geschehen sollen vnnd mögen / gebraucht hetten / wir in diesen Landten vnter dieses vnsers lieben Landes-Vatter gottseliger Regierung / in einem rechten warhafftigen Paradeiß gewandelt hetten.

Dieses werden wir gerne / daß es wahr sey bekennen/ alle die / so etwa vnter deß Antichrists deß Papsts Tyranney vnd Seelenmörderey in der Babylonischen Gefängnuß gewesen/oder heutiges Tages noch darinnen sind/ da sie nicht ein einiges Wörtlein warhafftiges Trostes/ auß dem Euangelio hören können/ sondern sich nur Tag vnnd Nacht jhr gantzes Lebenlang mit deß Antichrists deß Papsts verführischen vnd verdampten Lügen/Gotteslästerungen/Abgöttereyen/ vnd Grewein müssen martern vnd quelen lassen/ Leib / Leben/ Ehre/ Gut / Muht / vnnd Blut daran setzen vnd wagen/ ob sie jhrer Sünden loß/vnd mit Gott versöhnet werden/ zu Gnaden vnd ruhtigem Gewissen kommen möchten.

Vnd doch gleichwol alles zumal vergebens vnd vmb sonst/weil sie der reinen Lehre deß Euangelij nicht haben können/vnd keines Sacraments zu Stärckung jhres Glaubens/vnnd Trost deß Gewissens/nach Christlicher Einsetzung/vnd Ordnung frölich gebrauchen dörffen/ sondern wo sie darnach trachten/ alle Stundte vnd Augenblick deß gewarten müssen / wo sie einen Buchstaben reiner Euangelischer Schrifft bey sich finden lassen / ein einiges Wörtlein darvon reden/ oder andern zuhören/ daß sie flugs dahin genommen/ vnd an Ehren/ Gut/ Leib/ vnnd Leben/ gestraffet werden / Also/ daß auch solche arme gefangene Christen / es für ein selige Frewde geachtet haben/wann sie vnsern gnedigsten lieben Herrn vnnd Landes-Vatter/ in seinem Elendt vnnd Gefängnuß haben nur ansehen mögen / mit S. Churf. G. ein Christliches vnnd hertzliches Mitleiden gehabt/jhr Elendt auffs erbärmlichst beklaget vnd beweinet / vnnd auff Erden in diesem Leben sich nimmermehr seliger gewündschet hetten/ dañ daß sie vnter jhrer gottseligen Regierung der himmlischen Gnaden-Schätze deß lieben Euangelij/ auch frey hetten mit genossen vnnd gebrauchen mögen.

Dargegen aber wir in diesen Landten/deß edlen Himmelbrots so gar satt vnnd vberdrüssig

geweſen/vnnd noch/ daß wirs nicht allein nicht groß geachtet/ſondern auch offtmals auß groſſem Eckel darüber geklaget/vnd darwider gemurret haben/ aller ding/ wie etwa die Kinder Iſrael wider jhren Fürſten Moyſen/ auch murreten/ da ſie deß Himmelbrots ſo gar voll vnnd vberdrüſſig waren/ daß ſie ſich widerumb zurück in Egypten nach Zwiblen vnd Knoblauch ſehneten/ Dahero die zarten Euangeliſchen Heuchler (ach Heyligen wolte ich ſagen) an dem frommen löblichen Fürſten (ſonderlichen/ wann er jhnen nicht nach jhrer Pfeiffen tantzen/ vnnd jhrer etlichen nicht Mundt/ Handt/ Federn vnd Stegereiff vbergülden wöllen/ auff etliche zu ſcharpff vnd genaw etwas ſehen/ etlichen aber dargegen zu gar viel vberſehen hat) nicht gnugſam ſcheiten noch tadeln können.

Hilff Gott/ wie hat da der gute fromme Fürſt ſich leiden/ vnd ſich ſo weidlich vberhecheln laſſen müſſen/ da iſt er einem nicht weiſe gnug/ dem andern nicht gerecht gnug/ dem zu ſtörrig vnd hart/ dem zu weich vnd gelinde/ vnd in ſumma ſchier keinem nach ſeinem dünckel gerecht geweſen/ vnd ſind jhr allwege ehe 10. oder 20. geweſen/ die S. C. Durf. G. Gebrechen haben gerüget/ dann einiger/ der Gottes Gaben an jhnen erkant/ vnd Gott darumb gedancket hette/ wie es dann mit allen Gottes getrewen Dienern vnd Gaben zu gehen pfleget.

Es ſehen aber ſolche Zärtling vnd eckele Heuchler mit auff/ daß es jnen nicht darüber gehe/ wie es gewöhnlich auch zu gehen pfleget/ da man eines dings vberfluß hat/ vnd dafür eckelt/ daß baldt darauff ein groſſer Mangel vnd Thewrung erfolget/ da mans dann gern haben/ vnd kaum halb ſo gut/ wol Zehenmal zu thewer gern kauffen wolte/ vnnd man es gleichwol nicht bekommen kan/ wie Salomon ſagt/ Prouerb. 20. Böſe/ böſe/ ſpricht man/ wann mans hat/ aber warans wig iſt/ ſo rühmet mans dann.

34. Schutzrede.

Ich hoffe ja nicht/ daß jemandt werde dieſe Rede für Schmeichelrede/ Heucheley/ oder/ wie mans auff höffiſch zu nennen pfleget) für Fuchßſchwentzerey auffnemmen vnnd deuten werden/ dann was hülffe es einem todten Herrn ſchmeicheln? Auch rede ich hie nicht von deß Hochlöblichen vnnd gottſeligen Fürſten natürlichem Weſen/ weiß ſehr wol/ daß er von Natur ein armer ſündiger Menſch geweſen iſt/ voll allerley Schwachheit vnd Gebrechen/ ſo wol/ als wir/ vnd alle Adams Kinder/ welches er auch ſelbſt zum beſten erkandt/ vnnd biß an ſein Ende zu Gott darüber geklaget/ ſich auch derhalben keiner ſeiner Gaaben oder Tugenden/ ſondern allein der grundloſen groſſen vnd bloſſen Barmhertzigkeit Gottes in Chriſto getröſtet hat/ in ſolchem Troſt vnnd Glauben/ Gott angeruffen/ ſeinen Geiſt in deſſelbigen Hände befohlen/ darin auch gar ſanfft vnd ſeliglich entſchlaffen iſt.

Ich rede aber von Gottes ſonderlichen hohen vnd groſſen Gaaben/ die er vns in dieſem vnſerm lieben Landesfürſten vnd Vatter/ ſo reichlich gegeben derſelben ſo ſeliglich in ſchönem Frieden/ vnd ſo lange Zeit/ mit Ruhe vnd Ehren/ gebrauchen laſſen/ vnd von heutigem Tage forters gleicher Geſtalt noch wol gebrauchen laſſe/ wann wir vns derſelbigen nur ſelbſt nit/ durch vnſere groſſe Vndanckbarkeit/ Verachtung/ vnd andere groſſe Sünde/ verluſtig gemacht hetten/ vnd von Tage zu Tage/ je länger je mehr verluſtig machen.

Was Saul/ der erſte König in Iſrael/ für ein Regent vnd Obrigkeit geweſen ſey/ vnd wie er ſein Ampt vollführet hab/ das zeiget die Schrifft/ nemlich/ ob er wol ſein vnnd löblich zu regiren angefangen hat/ daß es doch gleichwol nicht lang gewähret/ vnd er ſich gar baldt verkehret/ vnd gantz gottloß worden ſey/ alſo/ daß auch vmb ſeines gottloſen Weſens willen/ das gantze Königreich Iſrael geplaget/ vnnd viel gottſeliger heyliger frommer Leute (vnter welchen ſein Sohn Jonathan ein vberauß thewrer Held auch war) zu boden gangen/ vnd erbärmlich vmbkommen ſind/ Nichts deſto weniger aber klaget jhn dannoch David/ da er vmbkommen iſt/ vnd rühmet die Gaben Gottes/ ſo das Volck Iſrael an jhm/ dem Saul/ gehabt/ vnd durch ſeinen Tod verlohren hatten/ als nemlich/ daß ſie vnter ſeiner Regierung/ Schutz vnd Beſchirmung/ ſich im Frieden/ ſicher vnd mit Frewden/ haben ſchmücken mögen/ vnnd von Feinden nicht beraubet/ geplündert noch verheeret worden ſind/ wie man 1. Samuelis 1. Cap. leſen mag.

Warumb ſolten aber nicht viel mehr wir/ an vnſerm thewren Helden vnd getrewen lieben Landts-Vatter nicht gleicher geſtalt auch/ ja/ noch viel höher vnd herrlicher rühmen/ die thewren vnd edlen Gottes Gaben/ deren wir/ nicht allein zu zeitlichen/ ſondern auch zu ewigen Frewden vnd Ehren zu gebrauchen gehabt/ er iſt ja kein gottloſer abtrünniger Rammelnck/ wie Saul/ ſondern ein getrewer beſtändiger Bekenner vnnd Verfechter der Göttlichen Warheit geweſen/ der auch mit den alten gottſeligen Königen vnnd Fürſten diß fals wol verglichen werden mag/ wann wirs ſonſt erkant/ vnd vns recht darein geſchickt hetten.

S. Paulus Rom. 13. lehret/ Man ſey der Oberkeit Ehr ſchuldig/ das iſt/ daß man ir Ampt erkenne/ als ein Ordnung Gottes/ vnd es für Augen vnd in Ehren halte/ Item/ daß wir Gott für alle Gaben/ ſo wir durch die Obrigkeit empfahen/ danck ſagen/ vnd für die Obrigkeit beten. 1. Tim. 2. vnd warumb ſolt man auch an einẽ ſolchen löblichen/ Chriſtlichen vnd thewren Fürſten Gottes Edle Gaben nicht rühmen? So man jhr doch viel findet/ deren einer kaum vber ein Handt voll Bawren Herr iſt/ vnnd darzu weder groſſen Verſtandt noch Tugendt an jhm hat/ aber dannoch gleichwol/ allein deßhalben/ daß er nur ein Juncker/ Amptmann/ Schultes oder Schöffer heiſt/ vnd die armen Bawren plagen kan/ als ein Oberkeit/ nicht vmb Gottes willen (dem jhr viel nicht dienen/ ſondern viel mehr widerſtreben) ſondern auch wol vber GOTT/ geehret/ angebetet/ gefeiret

feiret vnd gefastet seyn wöllen/vnd sindt solche (wie zu besorgen) eben die Reißlein vnd Sommerlatten/daron die Geissel vnd Knüttel gemacht werden sollen / damit vns Gott vmb vnser Vndanckbarkeit/Verachtung/vnd anderer Sünden willen straffen wil.

Nun wolan / daß wir es so gut gehabt / darumb sollen wir Gott billich dancken. Daß wir es aber so vbel gebraucht/ja/so schändtlich mißbrauchet vnnd verachtet haben/darumb sollen wir billich Rewe vnd Leidt haben/vnd bedencken/wie wir mit vnser grossen Vndanckbarkeit / vnsern lieben Gott in seinen Gaaben verachtet / vnnd zu Vngnaden / wider vns / gereitzet haben / daß er nun mehr solche thewre/hohe vnd grosse Gaaben / vn / vnnd mit vnserm lieben Landtsvatter/von vns hinweg genommen hat/vnd (wie zu besorgen) grosses Vnglück vnnd Straffe/vns/vmb vnser Vndanckbarkeit/Verachtung seines heyligen Worts/vnd ander vnser vielfeltigen Sünden willen / werde vbergehen lassen / sintemal die heylige Schrifft / vnnd alle Christen bezeugen/daß Verachtung Göttliches Worts/Vndanckbarkeit für Gottes Gaaben/vnnd wann man derselbigen in Vnbußfertigkeit mißbrauchet / niemals vngestraffe blieben sindt / wie die Historia der Sündtflut/der schreckliche Vntergang Sodome vnd Gomorre/vnnd letzlich deß gantzen Jüdischen Volcks bezeugen.

S. Paulus 1. Corinth. am 10. erzehlet nach der länge viel Exempel auß der Historien deß Volcks Israel/wie sie Gottes Wort vnnd andere Gaben verachtet / derselbigen mißbrauchet/ vndanckbar gewesen / darwider gemurret vnnd gesündiget haben / vnnd wie auch GOtt solche schwere Sünde / mit grewlichen schrecklichen Plagen / an jhnen so ernstlich gestraffe habe / vnnd saget letzlich zum Beschluß: Daß solches alles jhnen widerfahren sey/zum Fürbilde/sey aber vns zur Warnung geschrieben/auff welche das Ende der Welt kommen ist. Als wolt er sagen/an jener Schaden mögen jhr lernen vnd witzig werden/daß jhr für Gott weißlich wandelt/ nicht sicher seyd / vnd euch eweren Dünckel vnd Wolgefallen/so ein jeder an jhm selbst hat / nicht betriegen lasset/sondern (wie da im Text folget:) wer sich dänncken läst / er stehe / derselbige mit zu sehe/daß er nicht falle. Dann warlich/was jene betrogen hat / das kan vns auch betriegen/ vnd zu schwerem schrecklichem Fall bringen/vnd hat Gott jener nicht verschonet/ er wirdt freilich vnser noch viel weniger verschonen.

Darumb sage ich also/was vns Gott biß daher vnter vnserm lieben Landtsvatter gutes gethan/vnd Gnaden erzeiget hat/darfür last vns jhm von Hertzen dancken/daß wir es aber (leider) nicht erkandt/jhm darfür nicht allweg gebührliche Lob vnd Dancksagung gethan / noch vns desselben alles zu seiner Ehre vnd vnser Seligkeit nützlich vnd wol gebrauchet/sondern vns viel mehr mit Verachtung vnd Vndanckbarkeit vnd mannichfaltigem Mißbrauch daran schwerlich versündiget/ vnd Gottes Zorn vber vns damit gereitzet haben / so lang / biß daß er mit vnserm lieben Landtsvatter auch alle solche Gaaben von vns weggenommen/vnd sich fast also erzeiget/als wolt er vnser Verachtung vnnd Vndanckbarkeit / sampt vielen andern vnsern grossen Sünden an vns heimsuchen/ vnnd (wie er vor Zeiten auch gethan) schwerlich straffen/ darumb / (sage ich) last vns hertzlich Rewe vnd Leidt haben / vnsere grosse mannichfaltige vnnd schwere Sünde für Gott bekennen/davon abstehen/vns ernstlich bekehren/vnd bessern.

36. Vermahnung zur Buß.

Zudem lasset vns auch Gott den Herren / im Nahmen seines eingebornen lieben Sohns/ vnsers einigen Herrn/Mitlers/Versühners/Erlösers vnd Heylandts Jesu Christi/von Hertzen anruffen vnd bitten:

36. Vermahnung zum Gebet.

Zum ersten/daß er vns/vmb desselbigen seines lieben Sohns/vnsers Herrn / einigen Mitlers/Versühners/Erlösers vnnd Heylandts Jesu Christi willen / alle vnsere Sünde gnädiglich vergeben/sich zu vns mit Gnaden vnnd Barmhertzigkeit kehren / die wolverdiente Straff vnser Sünden abwenden / oder je zum wenigsten lindern / vnd vns bey seinem heyligen Wort in seiner warhafftigen Erkantnuß/in rechtem warhafftigen Glauben/Bekantnuß/vnd gottseligem / heyligem Leben vnd Wandel / gnädiglich erhalten/ für allen vnchristlichen Irthumben vnd verführischen Lehren/ deßgleichen auch für allen Sünden vnd Schanden / gnädiglich behüten vnnd bewahren/Amen.

Zum andern: daß Gott der Allmächtige / barmhertzige vnd gütige Vatter vnsers lieben Herrn vnd Heylands Jesu Christi/vnsern gnädigen jungen Fürsten vnd Herrn/welchen jrer F. G. Herr Vatter hochlöblicher vnd seliger Gedächtnuß/dieser Land Regirung durch S. C. F. G. Abschied auffgetragen/seine Göttliche Gnade/Segen / vnd heyligen Geist verleihen wölle/daß sie dieselbigen nach seinem Göttlichen Befehl vnd Willen / gottseliglich/weißlich / getrewlich/vnd in glückseligem Frieden anfahen vnd vollführen mögen / daß seiner Göttlichen May. Lob vnd Ehre dardurch gefördert/jhrer F. G. Vnterthanen/Landt vnd Leute / nach seinem gnädigem Befehl vnd Willen/glückseliglich vnd friedtlich regiret/ geschützet vnd beschirmet werden / vnd die Christliche Kirchen vnd Schulen darinnen jhre geruhige Herberg vnd Nestlein haben vnd behalten mögen/ in massen wir solches alles vnter jrer Fürstlichen Gn. Herrn Vatter/vnserm gnädigsten Herrn/ hochlöblicher vnnd seliger Gedächtnuß / lange Zeit gehabt. Vnd daß wir es auch hinfurt besser/ dann bißhero geschehen/erkennen/ Gott dem Herren darfür dancken / vnd dasselb alles nützlicher geniessen vnd gebrauchen / jm auch darfür gebührliche Lob vnd Dancksagung alle Zeit thun mögen/Amen.

Gebett.

37. Formul eines Gebets darin begriffen: Danckſagung.

WArhafftiger/Allmächtiger/ Ewiger Barmhertziger Gütiger Gott/ Vatter vnſers lieben Herrn/vnd Heylands Jeſu Chriſti/ſampt demſelbigen deinem eingebornen ewigen Sohn/vnd heyligen Geiſt/ewiger Gott/ Schöpffer vnnd Erhalter Himmels vnd der Erden/vnd aller Creaturen.

Wir dancken dir/durch Jeſum Chriſtum deinen eingebornen lieben Sohn/vnſern Herrn/ einigen Mitler/Verſühner/Erlöſer vnd Seligmacher/für alle deine mannichfaltige/vnzehliche/ vnd vnauß|prächtliche groſſe Gnade/ Gaben vnnd Wolthaten/die du vns vnwirdigen armen/ elenden vnd verdampten Sündern erzeiget haſt/ vnd noch täglich erzeigeſt/ beyde an Leib vnnd an Seele/zeitlich vnd ewiglich/vnd:

„ Erſtlich/vmb das Werck vnſer Erſchaffung/das du vns auß groſſer Gnaden vnd Barmhertzigkeit/erſchaffen/ernehret/erhalten/beſchützet/beſchirmet/behütet vnd bewahret/vnnd mit allerley Leibes Nenurfft vnd Nahrung ſo gar gnädiglich vnd vätterlich verſorget vnnd geſegnet haſt/vnd vns an dem allem auch heutiges Tages nichts mangeln läſſeſt.

„ Zum andern/dancken wir dir/vmb das Werck vnſer Erlöſung/daß du lieber Gott Vatter/auß gleicher Barmhertzigkeit vnd Güte/vns armen/elenden vnnd verdampten Sündern/ deinen eingebornen ewigen vnd lieben Sohn/vnſern Herrn Jeſum Chriſtum verheiſſen/vnd zu beſtimpter Zeit auch getrewlich geſandt haſt/welcher wahrer Menſch/ohn alle Sünde vom heyligen Geiſt empfangen/vnd von der geheyligten Jungfrawen Maria gebohren/vnter das Geſetz gethan/alle Gerechtigkeit von vns erfordert/für vns reichlichen erfüllet/ für alle vnſere Sünde vnd Vngerechtigkeit bezahlet/vnd genug gethan/vnnd damit (ſo wir es glauben) vns für dir gerecht gemacht/mit dir ewiglich verſühnet/von deinem Zorn/vnd der verdienten Straffe deß ewigen Todts vnd Verdambnuß/auß deß Teuffels vnd der Hellen Gewalt erlöſt/vnnd vns ewiges Leben/ Seligkeit vnd Herrligkeit erworben hat.

„ Zum Dritten/dancken wir dir/daß vns dein heyliger Geiſt/auch auß lauter Gnad vnnd Barmhertzigkeit/durch das heylige Evangelium/zu aller deiner Gnaden Erkantnuß/in die Zahl vnd Samblung der Auſſerwehlten beruffen hat/mit denen wir gleiche Gemeinſchafft in Vergebung der Sünden/vnd allen Himmliſchen Gütern vnd Gnaden Schätzen/ die vns dein Sohn erworben hat/haben/vnd ewiges Leben vnd Seligkeit ererben vnd beſitzen ſollen/wie du lieber trewer Gott/ſolches alles den lieben Vettern von Anfang verheiſſen/durch die Propheten aller Welt verkündigen/vnd auß der heyligen Apoſteln Zeugnuß/ vns nun ſo viel Jahr her/in dieſen Landen/vnter der Gottſeligen vnd hochlöblichen Herzogen vnd Churfürſten zu Sachſen/ꝛc. Gottſeliger vnd hochlöblicher Regierung/auffs aller reichlichſt/reinlichſt vnd tröſtlichſt haſt predigen/ vnd vns deſſen alles in ſo ſchönem Frieden gantz ſeliglich (als wir ſelbſt gewolt) haſt genieſſen vnd gebrauchen laſſen.

38. Bekäntnuß. Wir bekennen aber/vnd klagen dir lieber Gott Vatter/mit gantz rewigem vnnd betrübten Hertzen/daß wir aller ſolchen groſſen/ thewren vnd edlen Gnaden/ Gaaben vnd Wolthaten (leider/leider) nie recht vnd gnugſam erkant/derſelben/zu deines Nahmens Ehr/nie recht vnnd wol gebraucht/viel weniger aber dir darfür gebührliche Danckſagung gethan/ſondern ſie verachtet/ vnd in mancherley Weiſe vnd Wege/deinem heyligen Wort vnnd Willen zuwider/zu Vnehr deines Nahmens/zu Ergernuß anderer Chriſtglaubigen/vnd zu vnſerm ſelbſt ſchweren Gericht vnd Vrtheil/mißbrauchet/vnd vns in dem allem gegen dir ſchwerlich/vnnd allzu ſchwerlich verſündiget vnd wol verdienet haben/daß du nach deinem gerechten Gericht/alle ſolche Gaaben von vns wol wegnemmen/vnd dargegen deinen Zorn vnd Grim̃/mit allerley Straffen vnd Plagen/ vber vns billich außſchütten möchteſt.

39. Glauben. Weil du aber/lieber Gott geſaget/vnd bey dir ſelbſt geſchworen haſt/Ezechiel. 18. vnnd 33. Du habeſt nicht gefallen an der armen Sünder Todt/ſondern wolleſt viel lieber/daß ſie bekehret werden vnd leben/vnd dein eingeborner lieber Sohn/vnſer lieber Herr/Mitler/Verſühner/Erlöſer vnd Seligmacher Jeſus Chriſtus (welchen du zu vns in dieſe Welt geſandt/vñ geboten haſt/ Man ſol jhn hören) auch ſaget: Er ſey kommen/nicht die Gerechten/ ſondern die Sünder zur Buſſe zu beruffen/ vnd ſelig zu machen/ alle die an jhn glauben. Matth. 9. Johann. 3.

40. Anruffung vnd Bitt. Demnach ſo ruffen wir/du Barmhertziger vnd gütiger Vatter/ deine Barmhertzigkeit vnd Güte/die grundtloß/vnendlich/vnd vnermeßlich iſt/an/vnd bitten dich/im Nahmen deines eingebornen lieben Sohns/vnſers lieben Herrn/Mitlers vnd Verſühners/Erlöſers vnd Heylandes Jeſu Chriſti/in deß Nahmen du vns zu bitten befohlen/vnd zu erhören verheiſſen haſt: du wolleſt vmb deſſelbigen deines eingebornen lieben Sohns vnſers Herrn Jeſu Chriſti willen/ vns vnſere groſſe/mannichfaltige vnd ſchwere ſünde gnädiglich verzeihen/deinen Zorn/ſampt der wol verdienten Straffe von vns gnädiglich abwenden/vnd vns hinfort nach deinem Wort zu beſſern/ deines heyligen Geiſtes Gnade vnd Krafft mildiglich verleihen/daß deine Gnaden vnnd Wolthaten/damit du vns ſo reichlich geſegnet/vnd vberſchütteſt haſt/die auch dein geliebter Sohn/ vnſer lieber Herr Chriſtus Jeſus/mit ſeinem Blut vnd Todt ſo thewer vnnd ſchwerlich erarnet hat/an vns nicht gäntzlich vnnd ewiglich verlohren ſeyn/ſondern vns zur ewigen Seligkeit

deiner

deiner Verheissung nach / gedeyen mögen / vnd so du vns geliebet / vnd deinen Sohn für vns gegeben hast / da wir noch gottloß vnd Feinde waren / so wöllestu vns lieber Vatter viel mehr in solcher Liebe vnd Gnaden erhalten / vnd darauß nunmermehr dir entfallen lassen / nach dem wir durch desselbigen deines lieben Sohns Blut gerechtfertiget / versöhnet vnd erlöset sind.

Wir bitten dich auch du gütiger Vatter / du wöllest deine Kirchen / sampt den wol angerichten Schulen / in diesen Landen allenthalben / gnediglich schützen vnnd erhalten / daß sie durch vnselige Kriege / oder andern Vnfall / in diesen geschwinden vnd gefährlichen Leufften vnnd Zeiten nicht zerstöret / noch verwüstet werden / sondern auff daß sie in gutem Frieden vnd Ruhe / desto besser bestehen mögen / wöllestu lieber Gott / vnserer gnedigsten Fürsten vnd Herren Hertzen durch deinen heyligen Geist / in deiner warhafftigen Erkantnuß / in deiner Forcht vnd hertzlichem Vertrawen / auff dein Göttliches Wort erhalten / dasselbige ernstlich zu lieben / rein vnnd lauter zu bewahren / vnd sich in jhrer Regierung / nach demselbigen fürnemblich zu richten / daß jhre F. G. sich davon zu ewigen zeiten nimmermehr / weder durch Lieb noch Leydt nicht abführen / noch jhnen dasselbe verfälschen oder verdunckeln lassen.

Du wöllest auch lieber Gott jhren F. G Gottsförchtige / verständige / getrewe / standhaffte / gefromme Räthe vnd Diener geben / vnd sie für dem giftigen vnnd schädlichen Samen Ahitophels vnd Doegs / gnediglich behüten vnd bewahren / daß sie jhre arme Vnterthanen / Lande vnd Leute in allen Ständten / ohn ansehen der Personen / mit gleichen Gnaden vnnd Ernst getrewlich meynen regieren / richten vnd schützen / vnd jhre Hertzen vnd Augen durch keinen Hoffteuffel / von einem weder den andern / zur Vnbillichkeit verkehren noch verblenden lassen / sondern daß sie jhr Regiment nach deinem Göttlichen Befehl vnd Willen / als deiner May. getrewe vnd gehorsame Diener Gottselig / weißlich / ernstlich vnd getrewlich anfahen vnnd vollnführen mögen / zur Ehre deines heyligen Worts vnd Kirchen / zur zeitlicher vnd ewiger Wolfahrt / beyder jhrer F. G. selbst / vnd vnser derselbigen armen Vnterthanen.

Solches alles wöllestu Barmhertziger vnd gütiger Gott Vatter jhren F. G. vnd vns derselbigen armen Vnterthanen / gnediglich verleihen / vmb deines eingebornen lieben Sohns / vnsers lieben HERRN / Mitlers / Versöhners / Erlösers vnd Seligmachers Jesu Christi willen / durch Krafft vnd Wirckung deines H. Geistes / der du mit demselbigen / deinem lieben Sohn / in Einigkeit deß heyligen Geistes lebest vnnd regierest / ein einiger wahrer Gott gelobet in Ewigkeit / Amen.

FINIS.

Getruckt zu Jhena / durch Christian Rödinger.

M. D. LIV.

Das Zwey vnd Neuntzigste Capitel.

Warhafftiger Bericht / wie der Durchleuchtigste Fürst vnd theure GOttes Mann / Hertzog Johanns Friderich / der Elter / Hertzog zu Sachsen / vnnd geborner Churfürst / ꝛc. von dieser Welt abgeschieden.

Auß einem Sendtbrieffe Ioannis Stigelii.

Getruckt zu Jhena / durch Christian Rödinger.

Anno M. D. LIV.

1. Schwachheit deß Churfürsten.

LIeber Er Magister / Nach dem jhr auff anhalten etlicher guthertziger Leute / auch bey mir vrgiret vnnd bittet / euch einen gründtlichen Bericht mitzutheilen / wie vnd was gestalt der Durchleuchtigste vnnd Hochgeborne Fürst / Herr Johann Friderich / Hertzog zu Sachsen / geborner Churfürst / ꝛc. von dieser Welt abgeschieden / vnd sein Ende genommen habe / als wil ich euch so viel auff diese Eyl geschehen mag / warhafftiglich berichten / vnnd also / daß jhr diesen meinen Bericht / ohne Schew vnter meinem Namen / auch andern vermeldten / vnnd mittheilen möget.

Erstlich /

Erſtlich/wiſſet jhr wol/daß S. Churf. G. ein zeit lang ſchwach vnd kranck geweſen/am leib ſehr abgenommen/dann er nicht hat eſſen können.

2. Willige bereitung zum Tode.

Nach Abſterben aber ſeiner Fürſtlichen hochlöblichen Gemahl/welche den 21. Februarii zuvorn verſchieden iſt/hat er ſich täglich zum ſeligen Ende dieſes Lebens geſchicket vnd gerüſtet/gleich als einer/der ſich auff eine ferne Reiſe gerüſt machen wolte/hat gefühlet/daß die zeit ſeiner Erlöſung vorhanden/darob ſich nicht allein nichts eniſetzet/ſondern mit gutem bedacht/ſich williglich darein ergeben.

3. Befehl/jme neben der Gemahlin auch eine Grabſtelle zu laſſen.

Als Er von Johann Rudolffen gefraget: Wohin ſeiner Gemahl in der Pfarrkirchen ein Grab beſtellet ſolt werden? Hat er befohlen einen Raum zu laſſen/da er auch möchte hin begraben werden/vnd geſagt: Ich wil auch baldt folgen.

Wiewol auch ſein Churf. Gn. die zeit vbel zu paß geweſen/ſo haben ſie doch der Leich mitgefolget in einer Sänfften/biß in die Kirche/Gott zu Ehren/vnd zu Gedächtnuß vnſer aller heyligen Aufferſtehung in Chriſto.

4. Begleitung der Leiche.

Am Freytag nach Oculi, das iſt/den 2. Martii, hat er erſtlich dem Heren Amsdorff ſeine Beichte vnd Bekantnuß deß Glaubens auffs herrlichſt vnd ſchöneſte gethan/darnach vmb acht Vhr/das hochwirdige Sacrament deß wahren Leibs vnd Bluts vnſers HERRN Jeſu Chriſti empfangen.

5. Beichte vnd Nieſſung deß Abendmals.

Vmb neun Vhr die Hochgeborne Fürſten/ſeine Söhne erfordert/jnen vnter andern nach der lenge Fürhaltung gethan: Daß ſie ja bey Gottes Wort vnverruckt bleiben/vnnd ſich zu keiner Corruptelen oder Verfälſchung deſſelbigen bewegen laſſen ſolten/mit angeheffter dieſer Rede: Würden ſie ſolches thun/ſo würde ſie Gott/vnangeſehen/daß allenthalben vmb ſie her Krieg vnd Gefahr möchte ſeyn/vnter den Flügeln ſeiner Gütigkeit gnediglich ſchützen vnd erhalten/vnd dasjenige/daß jhnen auch durch Gottes Gnade/an den Orten Landes jhrer Fürſtenthumb/bleiben were/zu Friede vnd Nutz gedeyen laſſen.

6. Letzte Vermahnung an die Söhne.

„ Würden ſie aber wancken/vnd einige Corruptelen/Schmuck vnnd Prætext einnemen/ſo
„ würde Gottes Segen vnd Gnade mit jhnen auß ſeyn/das würden ſie gewißlich erfahren.

Auff ſolche Anforderung vnd Befehl/haben S. Churf. Gn. löbliche Söhne zu veſter Haltunge mit gutem Bedacht vnd beſcheidener Antwort jhre Zuſage gethan/wie dann zuvorn auch im Teſtament geſchehen.

Wie er auch denſelben Tag/wie obgemelt/den Leib vnd Blut vnſers Erlöſers vnnd Seligmachers Jeſu Chriſti empfangen hat/hat jn der Hoffprediger Magiſter Stoltz getröſtet/darauff
„ er mit ſtarcker Sprach geantwortet: Lieber Magiſter, Ich weiß das/Lebe ich/ſo lebe ich dem
„ HERRN/Sterbe ich/ſo ſterbe ich dem HERRN/deſſen bin ich gewiß. Darauff M.
„ Stoltz geantwortet: Ja Gnedigſter Herr/Wir leben oder ſterben/ſo ſind wir deß HERRN: vnd hat dieſen Spruch tröſtlich vrgiret vnd außgeleget.

7. Tramm.

Folgenden Sonnabendt deß Morgens frue hat S. Churf. G. ein Tramm gehabt/vnnd den mit lachendem Munde nachgeſagt/wie ein Mann/von Angeſicht ſchöner vnnd ehrlicher geſtalt/
„ zu jhm kommen vnd geſagt: Wann du den hetteſt/der dich ernehret vnd erzogen hat/der bey dir ge-
„ weſen/vnd deine Weiſe weiß/ſo würde dir geholffen werden.

8. Befragung der Medicorum.

Darnach hat er die Aertzte vnter andern mit dieſen Worten angeredet: Iſts gefährlich/ſo ſagt mirs/Dann ich förchte mich (Gott lob) für dem Todt gar nichts. Darauff ſie geantwortet: Es were ja Gefahr darbey/derwegen da S. Churfürſtl. G. noch etwas zu beſtellen hetten/
„ möchtens jhr Churf. G. in der zeit thun/weil wir ſonſten auch bey geſundten Leib/deß Lebens nicht
„ verſichert weren.

„ Antwort: Er wüſte nichts ſonderlichs mehr zu ordnen/hette es lengſt gemacht/wie es ſeyn
„ ſolte/wolte es vnſerm HERRN GOtt befehlen.

9. Klage vber ſeine Beſchwerung vnd Anhörung der Predigt.

Da jhm auch das Phlegma auff der Bruſt geſtanden/hat er geſagt: Das wirdt mirs auch thun. Nach dieſem hat er von dem Heren Amsdorff Predigt gehöret/denſelbigen auch bey ſich behalten biß ans Ende.

10. Vollnziehung deß Naumburgiſchen vertrags/vnd darauff geſchehene Reden.

Nach geſchehener Predigt/hat er den Naumburgiſchen Vertrag vnterſchrieben/vnd vollzogen. Nach Vollziehung deß Vertrags hat er zum Heren Cantzler Doctor Minckwitz vnd Johann Rudolff geſagt: Ich hette noch mehr zu verordnen/ſo dencke ich je nicht/daß mein Ende ſo plötzlich da iſt. Aber wann es kompt/ſo wirdts nicht lang währen/Ich habe es vnſerm lieben HERRN GOTT befohlen/mich mit jhme verſöhnet: Er fordere mich/wann es jhm gefällig iſt.

Vnd da das Röcheln angehalten/weiter geſagt: Ziehet hin lieber Er Cantzler/was ich nit beſtellen kan/das mögen ſich meine Söhne mit einander freundlichen vereinigen/Ich wil mich weiter mit GOTT bekümmern.

11. Jnniglichs Gebet.

Wie nun nach dieſem allen/der Herr Biſchoff Amsdorff vnd andere etliche Räthe vnnd Diener bey jhm geweſt/hat er ſich gantz vnd gar mit inniglichen Gebet zu Gott gewendet/vnd für ſich ſelbſt ohne einige Ermahnung mit dieſen Worten alſo auff dem Bette gebetet: Erbarme
„ dich mein/HERR Gott Himmliſcher Vatter/erbarme dich vber meine Sünde/Ach
Herr

Herr Gott/ ich bin ein armer Sünder / aber doch kan vnd wil ich nit verzagen an deiner Güte vnd Barmhertzigkeit / die ja viel Tausentmal gröſſer iſt / dann alle Sünde. Erbarme dich mein vmb deines lieben Sohns willen. Vnnd hat ferner geſagt: Alſo ſtehet geſchrieben/ Johan. am 3. Alſo hat Gott die Welt geliebet/ daß er ſeinen eingebornen Sohn für ſie gegeben hat/ Auff daß alle die an jhn glauben/ nicht verlohren werden/ ſondern das ewige Leben haben.

12. Letzte wort vnd ſelige Abſterben.

Nach dieſem haben S. Churf. G. auß dem Bette auff einen Stul begehret/ der Vrſachen/ daß das Bette etwas gerichtet würde: hat zu den Vmbſtehenden geſagt: Tretet ein wenig zurück/ doch laſſet den Biſchoff nicht weit gehen. Wie er auff den Stul kommen/ hat er die Hände wider in ein ander geſchloſſen/ vnd geſprochen: HERR / in deine Hände befehle ich meinen Geiſt. In dem hat ſich das Haupt nach der ſeiten geſenckt / hat jhn der Biſchoff gefraget: Gnedigſter Herr/ jhr ſterbet doch auff den einigen Gottes Sohn/ vnd glaubet dieſem Spruch/ Alſo hat Gott die Welt geliebet/ ꝛc. von gantzem Hertzen? Hat er geantwortet: Ja/ Ja: vnd alſo allgemach verſchieden / daß man nicht hat können an den Gebärden mercken / daß er ſtürbe / wie dann der Herr Biſchoff hoch betheweret/ daß er ſelbſt nicht gemeynet/ daß es gäntzlich der Todt were/ immer angehalten mit Troſtſprüchen/ biß daß ſich das Angeſicht verfärbet / vnnd die Zeichen deß Todtes vorhanden geweſen. Iſt zwiſchen Neun vnd Zehen Vhren vor Mittag in Chriſto ſanfft entſchlaffen/ vnnd iſt zu ſolchem Ende M. Stoltz von etlichen Edlen Knaben beruffen / eylendt / aber doch zu ſpat kommen.

13. Begräbnuß.

Alſo iſt der Hohe thewre Fürſt / Bekenner vnnd Märterer JEſu CHriſti / in bußfertigem Glauben/ Bekantnuß vnd Anruffung ſeines vnd aller Glaubigen Heylands vnd Seligmachers Jeſu Chriſti/ welchen er für aller Welt/ wider alle Anfechtunge/ die zu nennen vnd außzuſprechen ſind/ bekennet vnd bezeuget/ rühiglich/ vnd ſeliglich entſchlaffen / durch den Todt ins ewige Leben/ Herrlichkeit vnd Seligkeit hindurch gedrungen. Iſt zu Weimar in die Pfarr Kirchen/ neben ſein Gemahl begraben.

14. Zweyerley nachdenckliche Ding.

Mich haben bey dem Begräbnuß zwey Ding ſonderlich afficiret/ vnd zu nachdencken beweget. Erſtlich / daß der Hohe Mann nach vielen wolbetrachten Sprüchen / eben in der letzten Hinfahrt den Spruch Johan. am 3. damit D. Martin Luther auch abgeſchieden/ ergriffen / vnd darmit entſchlaffen. Zum andern/ daß die Fahne / welche nach der Leiche hergeführet ward / im auffſtecken in der Kirchen/ eben hinder das Crucifix/ welches vber dem Chor hanget/ kommen iſt / als ein Anzeigen ſeiner Beſtändigkeit/ vnd ſtarcken Glaubens / daß er das Joch Chriſti redlich vnd beſtändiglich getragen hat/ derhalben er ſeinem Vberwinder vnd Erlöſer billich folget in die ewige Seligkeit.

15. Sorge.

Ich ſage von mir/ vnd laſſe andern auch gern jre Gedancken/ weiß auch wol/ daß die Stange an der Fahnen hernachmals kürtzer gemacht worden / damit das Wapen ſichtig würde. Aber bey dem Begräbnuß waren diß meine Gedancken. Vnd ſolte ich weiter von meinen Gedancken melden / ſo müſte ich meine Sorge bekennen / daß ich ein trübes Wetter nach dieſem ſeligen Abſchied deß Chriſtlichen Fürſtens förchte/ nach dem Spruch Eſa. 56. Der Gerechte wird auffgerafft zu Gott/ damit er nicht ſehe das zukünfftige Vnglück. Aber hiervon auff diß mal gnug.

Der liebe Gott wolte vns bey ſeinem Göttlichen Wort erhalten/ Amen.

Datum vt ſupra.

Ende deß Dritten Buchs.

Das

Das Vierdte Buch:

Von Belägerung der noch v-
brigen beständigen Schmalkaldischen Bunds-
Statt Magdenburg.

Das Erste Capitel.

Warhafftiger Bericht vnd Anzeigung / der thätlichen vnd beschwerlichen Eingriffe vnd Handlungen / deß Raths der alten Statt Magdenburg / wider vnd gegen die Thumb / vnd andere Kirchen / das Thumb-Capitul / vnd andere Geystlichen daselbst zu Magdenburg / auch ausserhalb der Statt / fürgenommen vnd begangen.

Sampt der Entschuldigung auff jüngst gehaltenem Landtage zu Halle / Donnerstag nach Conceptionis Mariæ Anno, &c. im 46. den Land-Ständen fürbracht vnd angezeigt.

Was diesen Abtruck verursacht.

Gnedige vnnd günstige Herren / wann dann E. L. Gn. vnnd Gunsten / sich wissen zu bedencken / was dieser vnser Entschuldigung / E. L. Gnaden vnd Gunsten vnser haßhafftiges Procedirn fürgetragen / daß sie allenthalben / damit sie desto williger möchten nachzudencken wissen / ihnen allerley Copeyen darvon mitzutheilen begehret vnd gebeten / vns / da wir keine Copeyen gehabt / der auch so viel nicht haben mögen machen lassen / daß von allen Theilen für gut angesehen werden / den zugewandten vnd berüchtigten Vnglimpff vnnd Aramon / von vns abzuwenden / daß solcher Copeyen / entweder durch den Truck / oder sonst / nicht möchten gemacht / vnnd den Ständen allenthalben zugestellt werden / vnser Vnschuld also ferner an Tag zu bringen / so haben wir demnach / zu Abwendung solches Vnglimpffs / der vns also zu vnrechte aufferleget / etliche Copeyen trucken lassen / dero wir E. L. Gn. vnnd Gunsten hiermit etliche thun vbersenden: Freundliches / dienstlichs vnd gütliches Fleiß bittende / E. L. Gn. vnd Gunsten wöllen sich nicht beschweren / die mit Fleiß nachzulesen / vnd da sie solche vnsere Vnschuld / vnnd daß man sich gegen vns zu viel vnterstanden / befinden / vnd vns auch wol entschuldiget halten.

Folget der Bericht zu den Ständen.

2. Thätliche Eingriffe deß Raths innerhalb der Statt / wider Fundation deß Ertzstiffts / Privilegia, Verträge / Eydt / &c.

Hochgeborne vnd Edle Graffen / Ehrwürdige / Achtbare / Würdige / Hochgelehrte / vnnd Ehrnhaffte / Erbare / Gestrenge / Ehrneveste / Ersame vnnd Fürsichtige / freundliche liebe Brüder / Vettern / Ohmen / gnedige Herrn vnd liebe besondern / Ewer Liebden Gnaden vnnd Gunsten / werden sich sonder zweiffel wissen zu berichten / in was Würden / Freyheiten / Præeminens / Libertäten / Herrlichkeiten / Exemption vnnd Gerechtigkeiten / der Hochlöbliche vnnd Christliche Keyser Otto der Erste / seliges vnnd mildes Gedächtnüß / diß Stifft Magdeburg / zu einem Geistlichen Ertzstiffte vnnd Fürstenthumb deß Reichs gestifftet / vnnd fundiret / auch mildiglichen vnnd reichlichen dotiret / versehen / privilegiret / vnnd begnadet.

Auch in vnnd mit was massen / er auch die Statt Magdeburg / dem Stiefft geeignet / vnter-

vntergeben / eingeleibet / vnd zu Vnterthanen des Stiffts gemacht / Vnd wie es auch in solchen Würden / Freyheiten / Privilegien / vnd Gerechtigkeiten biß anher erhalten worden.

So seynd auch folgendts allerley Pacta vnd verbrieffte Verträge / zwischen der Stadt / den Ertzbischoffen vnd Capitel / wie man sich in allen Fällen vnd Leufften gegen einander halten solle / gemacht vnd auffgericht / auch von allen theilen angenommen / beliebt vnd besiegelt / wo auch denselbigen nachgelebet worden / möchte wol allerley Gezäncke vnd Weitläufftigkeit verblieben seyn / vnd hinfort verbleiben.

Vnd hette auch zufolge derselbigen Fundation / Privilegierung vnnd Verträge denen von Magdeburg / in Betrachtung jhrer Pflicht / Eydt vnd Verwandtnuß / auch den gewilligten vnd besigelten / der gehaltenen Reichstäge Verabschiedung / vnd gemeinem Keyserlichem vnd des heiligen Reichs auffgerichten vnd außgekündigten Landtfrieden / entgegen vnd zuwider / nicht gebühret / sich einiges Gewalts / oder Bottmessigkeit / in der Thumkirchen / vnd anderer örter in meines gnädigsten Herrn freyen Gerichten zu vnterstehen / oder anzumassen / viel weniger vns das Capitel / zuvertreiben / oder weg zudringen / vnser Haab vnd Güter vor zuenthalten.

Semd auch daran nicht gesettiget gewesen / besonder haben sich für vnd für vnterstanden / wie sie dann noch täglich nicht ablassen / vns auff dem Landt / als Mißhändelern / die sich verstolen / oder sonst böslich verwircket / wider alle billiche vnd erbare vrsachen nachzutrachten vnd nachzustellen / thun vnser Zinse / Renthe vnd Einkommen verbieten vnd hemmen / die in jhren Gebrauch vnd Nutzung zubringen / vnser Vnterthanen abpracticiren / vnd zu allem Vngehorsam wider die Oberkeit reitzen vnd bewegen / vns auch mit mancherley Scheldt vnd Schmähworten zum höchsten an Glimpff vnd Ehre geschmehet vnnd angegriffen / vns also bey gemeiner Welt verhast zu machen gefliessen. 3. Thätliche eingriffe des Raths ausserhalb der Statt.

Nun haben wir solches alles biß anher beschwerlich / vnd mit Vngedult angesehen / vns auch zu nichts thätliches bewegen lassen / vns auch noch an Keyser / oder König / noch an niemandes hohes / oder andern Standts derwegen beklaget / hoch vmb Schutz oder Schirm angelanget / Allein was wir vnserm gnädigsten Herrn / dieweil die Sache seine Fürstliche Gnaden mit belanget / gethan.

Vnd wird vns gleichwol vermessentlich vnd beschwerlich / von jhnen wider Grundt vnnd Warheit auferleget: daß wir jhnen / viel Vnlusts vnd Vnfugs zugericht haben sollen / ꝛc. Das thun sie mit der Vnwarheit auff vns dringen / vnd reden jhren Muthwillen daran. Wir hetten vrsach gnug darzu gehabt / viel böses zu thun / möchte auch seyn / wo wir gewolt / wir hetten Leute funden / vnd beweget sich vnser anzunehmen / wir wissen aber wol / daß gegen sie nichts thätliches / oder ernstliches / ohne mercklichen Verderb des Landts / kan oder mag fürgenommen werden / darumb ist solches verblieben / wissen sie aber auch insonderheit jemandt / der wegen anzulangen / das stehet auff jedermans Antwort. 4. Entschäldigung der auffgelegten Beschwerung.

Wolt Gott vom Himmel / sie hetten so wenig vrsachen zum Krieg / oder zu der jetzigen fürstehenden Weitläufftigkeit vnnd Vnlust gegeben oder gethan / als wir / So wolten vnser gnädiger Herr vnd wir / mit Hülff des Allmächtigen / die wege gesucht / auch funden haben / diß Stifft in gutem Friede vnd Ruhe zuerhalten / Wie wir jhnen dero / auch anderer vnser obligen halben geschrieben / als jhr dann auß der Copey solcher Schrifft mit A. signirt / vernehmen werdet / wiewol wir vber vielfaltiges anregen mit Antwort / biß in die sieben Wochen auffgehalten worden / welche jhre Antwort / wir ewer L. G. vnd gunsten mit B. gezeichent / sampt vnserm wider schreiben mit C. notirt / auch zu lesen zustellen wollen.

Als wir vns nun zu folge solches vnsers widerschreibens zu vnserm gnädigsten Herrn verfüget / vns mit seiner F. G. einer Antwort verglichen / vnd jhnen einen Tag gegen Calbe zu mündlicher Vnterredung haben zuschreiben wollen / semd sie angefallen / das Closter Berge zubrechen / vnd sich also weitläufftig zu handelen eingelassen / daß wir vns daselbst keiner guten freundtlichen / oder fruchtbarlichen Handlung haben vermuthen können / vnd semd wir also mit vnser Antwort still gestanden. 5. Namhaffte anzeig etlicher thätlichen eingriffe ausser vnd in der Statt.

Darzu haben sie sich auch vnterstanden / vnser vnd der Kirchen Höfe vnd Wohnungen einzureissen / vnd daraus zu nehmen / was sie darinnen finden / greiffen vnd fangen die Pfaffen / auß argwöhnigen / erdichten vnd vnergründten vrsachen / haben vnd halten die vber gebürliche Zeit / den versigelten Verträgen / vnsern Keyserlichen Privilegien / vnd allen Geistlichen Freyheiten zuwider. Ob nun solche jhre Handlung vnd Vbermuth / ins Wort Gottes gehöre / Oder aber / daß die Liebe des Nechsten gebet / oder gefördert / mögen wir in vnsern Gewissen nicht finden. So thun wir auch E. L. G. vnd Gunsten von obberührten Verträgen / etliche mit D. signirt zu verlesen auch vbergeben.

Vnd haben dannoch / gnädige vnd günstige Herrn / Ewer Liebe G. vnd Gunsten zuermessen / daß wir auch die lenge solchen Vbermuth vnd Gewalt / mit stillschweigen nicht wol ferner dulden / oder vbergehen / vnd also allenthalben in Gefahr vnd Vnsicherheit / in den Landen auff vnnd nider schwermen mögen / vnd werden letzlich / vnser hochdringenden Notturfft nach / auff Mittel vnd Wege dencken müssen / daß vns auch E. L. G. vnd Gunsten / noch niemande erbars Gemüths nicht werden verdencken. 6. Bitt vmb guten Rath an die Ständte des Ertzstiffts / als mit interessirete.

Vnd wann dann wir / als Geistliche / je nicht lenger seyn sollen / vnd sie vielleicht / mehr zur welt-

Weltlichkeit / vnd ein Weltlichen Fürsten zu haben geneigt / als wir auch nicht anders bedencken mögen / jhren Handlungen nach / vnd dieweil sie auch vnserm jetzigen gnädigsten Herrn / der doch sonst von gemeiner Landtschafft angenommen / biß anher nicht haben huldigen / vnd S. F. G. vor jhren Herrn erkennen / auch seiner F. G. Brieffe nicht annehmen / vnd vns das Capitel / nicht wissen oder leiden wollen / Oder aber vielleicht selber gern Herrn des Landts weren / wie sie sich dann auch allbereit allerley Botemessigkeit vbers Landt thun anmassen vnd vnterstehen.

So würde vnd möchte es euch zu letzt auch selbst beschwerlich fürfallen / vnd nicht gelegen seyn / daß es kein Geistlich Stifft lenger seyn solle. Nun seind je die Stiffte nichts anders / dann Hospitalia der Fürsten / der Graffen vnd des Adels. So würden wir auch letzlich dahin gedrungen vnd gevrsachet / vns vnd vnser Notturfft auch zubedencken / das zuthun vñ fürzunehmen / darzu wir biß anher Fürwar nicht geneigt noch willens gewesen / darinnen auch E. L. G. vnd Gunsten / oder männiglich mit Billigkeit vns nit werden verdencken mögen / dann wir vns je gegen sie gnug gedrucket / gelitten vnd zugesehen / vnnd dieweil wir von GOtt geschaffen / so wird er vns sonder zweiffel auch erhalten.

Vnd ist derhalben an E. L. G. vnd Gunsten / vnser freundtlich vnd günstiges Sinnen vnd bitten E. L. G. vnd G. wollen vns hierinnen jhren freundtlichen / gnädigen vnnd günstigen Rath vnd bedencken / wie vnd was Gestalt / wir vns hierinnen ferner zuverhalten / vnd daß auch vnser bestrickte vnnd gefangen Herrn vnd Mitbrüder / des Gefängnuß mögen erlediget werden / freundlich / gnädiglich vnnd günstiglich mit zutheilen vnbeschwerdt seyn / das wollen wir hinwiderumb vmb E. L. G. vnd Gunsten / freundtlich / dienstlich vnd günstiglich zuverdienen vnd zubeschulden vnvergessen seyn. Datum Hallis, Mitwochens nach Nicolai / Anno Domini, &c. 46.

Folgen die Schrifften an den Rath der Alten Statt Magdeburg gethan.

A.

7. Vnevangelische Handlung derer von Magdeburg / 1. In dem / daß sie etliche Thumbherrn in Hafft vnd vngebürliche Zusag gedrungen.

VNsern gnädigen vnnd günstigen willen zuvor / Ersame lieben besondere / wiewol durch das Göttliche Gesetz / Wort vnd Evangelion / befohlen vnd eingesatzt / Gott auß gantzem Hertzen zu lieben / vnd den Nechsten als sich selbst / Vnd was wir vns nit wollen gethan haben / das sollen wir den andern auch nicht thun / vnd also dadurch alle vnrechtmessige Gewalt vnd Verfolgung des Nechsten verbotten / ꝛc. Viel mehr sollen die / so sich des Evangelii vor andern rühmen / das zuhalten flenssigen.

Solches aber beweiset nicht die vnrechte vnd thätliche Handlunge / so jhr jüngst gegen vnsere Mit Thumbherrn vnd andere Geistliche vnd Kirchen Personen / vnsers abwesens / da vnser etliche zum theil in Sachen der Kirchen vnd des Stiffts / auch zum theil in eygenen Geschäfften verritten gewesen / fürgenommen / in dem daß ein Rath dieselbigen / durch ewren Schreiber vnd Diener / habt bitten lassen / sich auff dem Capittelhauß zuenthalten / vñ ewrer zugewarten / da hette ein Rath mit jhnen zureden / daran gelegen / Vnd wiewol der Senior, er Sebastian Edler von Plathe / demselbigen widerumb gesagt: daß jhrer nicht mehr dann drey vorhanden / darumb so könte oder möchte in schweren Sachen / oder wichtigen Händeln / nichts entliches / oder schließliches gehandelt werden / vnd wolte damit in ewren gefallen gestalt haben / ob sie kommen wolten oder nicht / so weren sie vnbeschwerdt / die Sache vnd Werbung anzuhören / die auch auff Ankunfft der andern / ferner zuberichten: Wo sichs nun also halten würde / were dieselbige Handlung / fürwar mit kurtzer Verwahrung geschehen vnd zugangen / deß wir vns auch zu euch / in ansehung vnd billicher Betrachtung / des Göttlichen Worts vnd Gesetzes / ewrer Pflicht vnd Verwandtnuß / auch ewrer stattlichen versigelten vnd verbriefften Verschreibungen / auch aller Zucht vnd Erbarkeit weniger dann Himmelsfals versehen / seind auch denselbigen obangezogenen / ewren Verwandtnuß vnd versigelten Verschreibungen nach / in vngezweiffelter Zuversicht vnd Hoffnung stets gestanden / daß auch / wo jhr der gestalt / dem Göttlichen Gesetze vnd Wort / ewren Pflichten vnd Verwandtnuß / auch ewren Brieffen vnd Siegeln / je zuwider etwas thätliches / vnrechts oder vnbilliches gegen vns / vnd gemeine Geistligkeit hettet fürnehmen wollen / jr würdet vns deß / alsdann wol billich vnd erbar gewesen / auch der Erbarkeit wol angestanden / verwarnet / vnd euch gegen vns erbarlich verwaret haben. So aber solches von euch verblieben / vnd schlechts auff dem / daß jhr die Herrn / vnd andere beysammen zubleiben / habt bitten lassen / fortgefahren / vnd in vermeinte Hafft vnd vngebürliche Zusage zudringen / wie dann geschehen / ist Warlich zuviel vergeßlich mit der Sachen vmbgangen. Vnd möget jhr auch selbst wol abnehmen / so wir vns dieser Handlung / gegen vnsere Oberkeit / Herrn vnd Freundt / auch sonst in gemein Schrifftlich oder Mündtlich / oder aber sonst durch einen öffentlichen Truck beklagen / daß wir dannoch letzlich / auch mit inserirung vnd Einführung gemelter ewrer Verschreibung / nicht wol vmbgehen / jhr vns des auch nicht werdet verdencken mögen / daß dannoch von jederman nicht gleich rühmlich / verstanden / gedeutet / oder wol darvon möcht geredt werden / doch stellen wir das zu diesem mahl an seinen Ort.

So

So hat euch auch/demselbigen nach/viel weniger gebürt/noch gebühren wollen/euch an der Thumb/vnd andern Kirchen vnd Klöstern/oder an vnsern Wohnungen / Haab vnd Gütern zuvergreiffen/oder euch einiger Bottmessigkeit darinnen/oder der örter/zu vnterziehen/oder Gewalt zuthun / noch vns / auch die andern wider alle beschriebene Recht / Geistliche Freyheit / Privilegia/auch ewre Pflicht/Brieff vnnd Sigel / dero wir euch hieher auch wollen erinnert haben/zuschätzen/oder auff vnpflicht zu dringen. So seind wir auch nicht schüldig / wil vns auch nicht gebühren/zu ewrem jetzigen thätlichem fürhaben vnd fürnehmen / vnd was weiter dem anhängig/dieweil solches zu Verwüstung vnnd Verderbung der Stifft thut gereichen / auch ohne vnser Vorwissen vnd Rath fürgenommen/ichtes des vnsern darzuthun/oder zu zulegen/oder zuhelffen/ Vnd were euch/den Stifften zum besten / je so wenig von nöthen gewesen / als vns / euch in diese Weitläufftigkeit den Stifften zu Nachtheil/die sonst mit Hülff des Allmächtigen / des vnd anderer Beschwerung / so sich darauß erfolgen möchten / wol hetten einig vnnd frey seyn mögen / mit einzumengen/vnd also die Stifft mit zu involviren/ oder mit einzumischen / vnd vnnötig in Gefahr uß zu führen/der Barmhertzige Gott/wolle solches denen/ so schuldt daran haben/gnädiglichen verzeihen.

8. Zum 2. in dem/daß sie dem Thumb vnd andern Kirchen vnd Klöstern das jhre genommen/ꝛc.

So wollen wir vns auch nit nichten zu euch versehen / daß jhr oder jemandt der ewern/sich vnterstehen werden/die drey jetzo beschwerdten Herrn/vnsere Mitbrüder/dahin zudringen/oder zubeängsten/sich derwegen/oder auch sonst mit euch in Verschreibung einzulassen / oder aber Capitulanter ichts zu contrahirn/des wir jnen nicht geständig/ dieweil Maior & Senior pars nicht verhanden/vnd sie der wenigste vnd geringste Theil / können vnd mögen sie nicht Capitulum præsentiren. So seind auch die beyde iuniores Canonici, Er Christoff von Sampleben/vnd Joachim von Marnholtze/noch nicht integrati, nec emancipati, nec residen. Canonici. Haben auch jhre gebürliche Zeit vnd Residentz nach Gewonheit vnnd Gebrauch der Kirchen noch nicht complirt/ derwegen seind sie auch noch nicht participes omnium emolumentorum. Darumb mögen sie auch in præiudicium Ecclesiæ & Diœcesis nichts contrahirn/ob er schliessen.

9. Protestation auff den Fall / so den verstrickten Thumbherrn verschreibung / oder Contract abgenötigt werden solte.

Auch werdet jhr euch sonder zweiffel/wissen zuerinnern vnd zugedencken/ was gestalt/ vnnd mit was Werbung jhr vergangens vier vnd vierzigsten Jahrs erstlich vor euch allein/vnd folgendes zum andern mahl mit etlichen Fürsten/vnd Stiffts Graffen/sampt etlichen viel vom Adel vnd Stätten/so jr deßmahls zusammen erfordert vnd beschieden/zu vns in vnser Capittelshauß kommen/vnd erstmals/als jhr allein gewesen/vnd zum andern/von ewrer vnd der andern aller wegen/ habt fürtragen lassen: Wiewol der hochlöbliche Keyser Otto der erste / hochlöbliches vnd seliges Gedächtnuß/diß Magdeburgische Stifft / anfänglich zu einem Ertzstifft vnd Fürstentumb des Reichs gemacht vnd gestifft/das auch biß an diese zeit also were erhalten worden/ ꝛc. Vnd kämet jhr in glaubliche Erfahrung/daß der hochwürdigste Cardinal vnnd Ertzbischoff Albrecht ꝛc. weyland vnser gnädigster Herr seliges Gedächtnuß / in willen vnd fürhabens seyn solle / diese beyde Stiffte/Magdeburg vnd Halberstatt/zuverkauffen/ zuvererben/zuversetzen / oder zuverpfenden/ vnd also in die Weltliche Hand / wo nicht alle / doch zum theil/ zuverändern / auch allbereit etliche viel tausent Thaler darauff solte empfangen haben/ ꝛc. wie dann das Gerüchte öffentlich darvon were/welches euch/auch vns/vnd den andern von allen Theilen / als den Lehenleuten vnd Stiffts Verwandten/welche die Ehre/Wolfart/Freyheit vnd Gerechtigkeit der Stiffte beliebten/die auch gern gefördert/vnd vnverändert weiten erhalten helffen / gar nicht leidtlich / solche Veränderung einführen zulassen / ꝛc. Darauff jhr auch alle sampt nach empfangener vnd gehörter vnser Antwort/euch erbotten/auch stattlich vnd emmünig versprochen vnd zugesaget / vns allenthalben bey solcher Keyserlichen Stifftung/vnd wolhergebrachten vnsern vnd des Stiffts Privilegien vnnd Freyheiten zu schützen vnd zu handhaben helffen/ ꝛc. Wie jhr euch auch des alles / so jhr wolt / wol werdet zuerinnern wissen. Vnd wiewol wir darob an den andern löblichen Fürsten vnd Grafen/ auch denen vom Adel vnd Stätten/gar nicht zweiffeln/wollen auch dieselbigen hierin nicht gemeinet haben: Aber auß ewrer jetzigen thätlichen Handlungen befindet sichs viel anders / vnd erscheinet gleich das widerspiel/ daß ewer Hertz vnnd Gemüth viel anders gestanden / dann ewer Anzeigung vnd Wort im ersten vnd auch im andern fürtragen gewesen. Weiset sich auch auß/ wie jhr die Ehre/Wolfart/Freyheit vnd Gerechtigkeit der Stiffte beliebet / auch wie weit wir vns / ewers selbst angebottenen vnd versprochenen Schutzes / auch ewrer verbrieffter Schutzverschreibung zuvertrösten/vnd den zu glauben haben/dieweil sie je nicht vermögen/oder innehalten/ daß jhr vns das Capittel vertreiben vnd verjagen sollet/wie dann jetzo geschicht/vnd ewern rechten natürlichen erwehlten vnd bestettigten Herrn Ertzbischoff vnnd Landesfürsten / der auch von gemeiner Landschafft angenommen nicht habt annehmen/jhm auch nicht huldigen wollen/vnd befindet sich auß dem/wer veränderung der Stiffte/vnd newe Herrschafft gesucht/ oder begert.

10. Wie jetzige Handlung des Raths vorigem Fürtrag wider Ertzbischoff Albrechten/ vnd damals versprochenen Beystandt vnd Schutz gemeß.

Wann dann wir ferner durch allerley Bericht/in Erfahrung kommen/vnd ob wol/vns mit beständigem Grundt vnd gutem erbarn Gewissen/ nicht mag aufferlegt / oder dargethan werden/ daß wir jemandt beschwerdt/oder sonsten/etwas verhandelt / oder dem Rechten zu wider gethan/ oder fürgenommen/daß jhr euch dennoch/ vnd also sonder vrsache / allein auß lauterm vnchristlichem Gemüth / vns auch auff dem Landt nachzustellen / euch auch vber das / jhr vns auß der Statt/von dem vnsern vertrieben/vnd das vnser vorenthaltet/euch auch vmb das vnsere auff dem

11. Tum 3. in dem der Thumbherrn Personen vnnd Gütern auch auff

dem Landt nachtrachten.

Landt anzunehmen/vnd auffzuhalten vnterstehen sollet / vnnd teil dann durch das heilige Evangelion vnd Göttliche Wort verbotten/niemandt das seine zunehmen/oder Gewalt vnd vnrecht zu thun/ꝛc. Wie jhr nun in dem allen/euch dem Evangelio vnd Göttlichem Wort gemeß halten lassen wir das Werck besagen.

12. Begehren.

Wir können aber vnd mögen zu letzt also in Zweiffel/Vnruhe vnd Sorgen nicht leben/vnd erfordert derhalben vnser Notturfft/von euch zu wissen/was wir vns hinfort / zu euch zuversehen/ vnd ob jhr auch bedacht/die obbenanten beschwerten Herrn/vnser Mitbrüder/in Betrachtung jrer vnbillichen Beschwärung vnd Belästigunge auß Sorgen vnd Gefahr zulassen/zuerledigen vnd zufreyen: Dann wo das nicht seyn/vnd wir andern/vber ewrem allbereit begangenem/thätlichem vnnd vnbillichem fürnehmen/auch noch in Sorgen / daß vnser entbern / vnd vmb das ander auff dem Landt in Gefahrnuß stehen solten/würde vnser hochdringende vnd vnvermeidliche Notturfft vns dahin treiben vnd dringen/als auch jhr/vnd männiglich/ vns darinn nicht werdet verdencken mögen/vns ferner vmb Schutz / Rath / Hülffe vnd Handhabung zubewerben vnd vmbzuthun/ des wir fürwar viel lieber ohn sein wolten / vnd vnser wesen vnd Leben / in Ruhe vnnd Friede zusetzen.

13. Entschüldigung.

Vnd wiewol vns gleichwol glaublich angelanget/daß man vns auffiegen wil/als solten wir bey der Röm. Keyserl. Maj. vnserm aller gnädigsten Herrn/gesollicitirt vnd angehalten/ dieselbige zu diesem Kriege zu reitzen vnd zubewegen/auch Geldt darzu gegeben vnd vorgestreckt haben/ꝛc. Deß wir nicht geständig/ kan vnd mag vber vns auch mit rechter Warheit/vnd gutem erbarn Gewissen/nicht aufferleget/oder beybracht werden/vnd wo jr das auch mit gutem beständigem Grunde vnd Warheit darthun/vnd auff vns bringen möget/wollen wir euch vnsere Leibe/Ehr vnd Gut verfallen seyn/vnd ist nicht fein/von ehrlichen vnd stattlichen Biderleuten/jhre vorgeßliche Handlung/also mit Vnwarheit zu schmücken / vnd die Leute der Gestalt bey gemeiner Welt verhaßt zu machen.

14. Bitt.

Vnd ist darumb vnser freundtlich Bitt / wollet vns mit solcher vnnd dergleichen erdichten vnd vnwarhafftigen Aufflagen/zubeschweren/auß Christlichem Werck vnnd Lehre / verschonen/ solten aber weiter wir/ von euch vnd den ewren also mit vnwarheit beschweret werden/würden wir auch gevrsacht/vns durch eine gemeine Publication-Schrifft/oder Truck zu entschüldigen. Solches mochten wir euch also im besten vnser Notturfft nach / vnangezeiget nit verhalten/in Zuversicht/werdet euch der Erbar vnd Billigkeit wol wissen zuerinnern / vnd begern des bey gegenwertigem vnserm Botten/ ewre zuverlässige Antwort/nach dem auch wir vns mit vnsern Jngesigelen/ stets vber Landt zuführen bedenckens haben/vnd also jetziger zeit/die nicht bey vns gehabt/haben wir diesen Brieff mit vnsern angebornen gewönlichen Handt-Pitschiren besigelt/ Der gegeben ist Donnerstags nach Assumptionis Mariæ, Anno, &c. 56.

Thumb Capittel an den Rath.

Antwort des Raths.

B.

15. Begehren ewer mündlichen Vnterredt vnd Zusammenkunffe zum grossen Salze.

Vnsern willigen vnd freundtlichen Dienst zuvor/ Edeler / Wolgeborner Graff/ Ehrwürdigen/Achtbarn vnnd Erbarn/gnädiger Herr/vnnd günstige gute Freundt / als ewer G. vnd Gunst vor etlichen Wochen an vns geschrieben / auch vmb Antwort haben anregen lassen/hetten wir vorlangst E. G. vnd Gunste beantwortet / wo wir nicht / durch allerley vorfallende Geschäffte/daran weren verhindert worden. Dieweil wir aber/ der vnd anderer Sachen halben/einer Zusammenkunfft/vnd Mündtlicher Vnterredung/von nöthen erachten/so nun E. G. vnd G. daß solche Zusammenkunfft zum grossen Salze förderlichst geschehen möchte/ gelegen seyn/vnd zu der behuff von E. G. vnd G. vns ein Tag bestimmet würde / als dann wolten wir/die vnsern daselbst auch zur stete haben/vnd denselben E. G. vnd Gunsten willige vnd freundliche Dienste zu leisten / seind wir gefliissen. Datum vnter vnser Statt Secret / Mitwochs nach Francisci/Anno/ꝛc. 56.

Rathmann vnd Jnnungsmeister der alten Statt Magdeburg.

Den Edelen/Wolgebornen/Ehrwürdigen/Achtbarn vnd Erbarn Herrn Ernsten / Graffen vnd Herrn zu Mansfeldt/ꝛc. Dechant vnnd abwesenden Thumbherrn der Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg/vnsern gnädigen Herrn / vnd günstigen guten Freunden.

Wider-

Widerschrifft des Thumb Capitels an den Rath.

C.

UNſern gnedigen vnd günſtigen willen zuvor / Erſame vnd Vorſichtige lieben beſondere / Ewer Antwortſchrifft jetzo an vns gethan / der datum ſtehet Mitwochens nach Franciſci / daß jhr vns / wo jr nicht durch allerley fürfallender Geſchäffte weret verhindert worden / vorlangſt hettet beantwortet / Dieweil jhr aber der vnd anderer ſachen halben / einer Zuſammenkunfft / vnd Mündlicher Unterredung vor notürfftig erachtet / Vnd ſo vns nun gelegen ſeyn wolte / daß ſolche Zuſammenkunfft zum Saltze geſchehen / vnd wir euch derhalben einen Tag zuſchreiben würden / woltet jr die ewern auch dahin zur ſtätte haben / ꝛc. Iſt vns durch vnſern Mit-Thumbhern Ern Johan von Walwitz vberantwortet worden / welches wir ferners inhaltens verſtanden / vnd laſſen dieſelbige ewre vorgewandte Entſchüldigung / verzogener Antwort an jhren Ort beſtehen.

16. Abſchlägige vnd verzügliche Antwort auff des Raths begern.

Belangent aber die Zuſammenkunfft vnd Mündliche Unterredung / habt jhr als die verſtändigen zubedencken / Nach dem dieſe ſache vnd Handlung / nicht vns allein / oder vnſer Perſonen / beſondern auch / vnd zu förderſt vnſern gnedigen Herrn den Ertzbiſchoff / auch die gantze gemeine Landtſchafft / beneben vns / thut belangen / als wir dann auch nicht zweiffeln / daß derſelbigen Gemüthe / eder wille nicht ſeyn werde / mit dieſem Geiſtlichen Ertzſtiffte eine Veränderung zu machen / oder aber ſonſt in die Weltliche Hand zubringen / ꝛc. Darumb wil vns nicht gelegen ſeyn / oder auch nicht gebühren / hinder hochgerühmbten vnſerm gnädigſten Herrn vns in jchtes zuhandlen / einzulaſſen. Wir wollen aber nicht vnterlaſſen / dieſen Handel an ſein F. G. förderlich zugelangen / derſelbigen ſeiner F. G. Raths hierinne zugeleben / vnd alsdann vns mit gebürlicher Antwort ferner gegen euch vernehmen zulaſſen. Solches mochte wir euch / denen wir ſonſt gnädigen vnd günſtigen willen zuerzeigen geneigt / hinwiderumb auff ewre Schrifft zu Antwort nicht verhalten. Datum Freytags nach Dionyſij / Anno / ꝛc. 46.

Folgents iſt Er Johann von Walwitz fürgetretten / vnd ſich inſonderheit entſchüldiget / wie folget:

GNädige vnd günſtige Herrn / Mich gelanget durch viel wege glaublich an / wie daß ich ſonderlich mit beſchwerlicher Verdacht bey jhnen ſeyn ſolle / vnd viel böſer Wort vnd Bedrawung auff mich außreden / vnd vnter andern hören laſſen: Ich ſey meines gnädigen Herrn Hertzog Moritzen beſtalter Diener vnd Rath / Vnd daß ich viel Handlung / vnd Practicirens / auch viel ab vnd zureitens zu ſeiner F. G. gehabt / Vnd daß ich ſeine F. G. zu dem jetzigen Zug vnd Fürnehmen fürnemblich ſolle bewogen vnd auffbracht haben / ꝛc. Vnd andere Beſchwerung mehr / ſo ſie mir auch aufflegen / Auch durch jhre Prædicanten von der Cantzel laſſen abruffen / wiewol ich gemeinet / daß nichts anders dann Warheit auff die Cantzel gehörte / Gemüths vnd Meynung mich alſo bey dem gemeinen Pöbel verhaſt zumachen / vnd in abfall zubringen / ꝛc. Vnd ſage ich darwider / daß ſie nur gewalt vnd vnrecht daran thun / vnd wird in dem alſo beneben der Warheit hergegangen.

17. Entſchüldigung Herrn Johans von Walwitz / daß er Churfürſt Moritzen wider Magdeburg nicht bewogen noch auffbracht.

Das iſt aber nicht ehn / als wir auß der Statt vertrieben / hat man vns / auch auff dem Landt nachſtellen / vnd nicht ſicher ſeyn laſſen wollen / Derowegen wir auch hin vnd wider gezogen / vns an keinem Ort vertrawen dörffen / Alſo auch / daß mein gnädigſter Herr der Churfürſt zu Brandenburg / an vns geſchrieben: daß wir vns keines weges ſolten von einander geben / oder trennen / vnd das Capittel fallen laſſen ꝛc. Vnd vns ſeiner Churf. G. Landt angebotten / welches erts vns am gelegenſten zu ſeyn / da wolten ſein Churf. G. auff vns Beſtallung verordnen / Auch dabeneben ſein Churf. G. ſchrifftlich Gleidt zugeſandt / daß wir auch von ſeiner Churfürſt. G. mit gebürlicher vnd billicher Reverentz vnd herwider Erbietung danckbarlich angenommen. Nach dem aber ſolches vns etwas weit gelegen geweſen / ſeind wir bedacht worden / vns ſämptlich gegen Quedelburg zuverfügen / vnd daſelbſt zuenthalten / dahin möchten wir von Egelen / vnſer Fütterung / Brodt / Kern / Fleiſch / Butter / Keß vnd andere Notturfft haben / ꝛc. Als haben mich derwegen meine Herrn des Thumbcapitels / zu meinem gnädigen Herrn Hertzog Moritzen / vns daſelbſt ſicherung vnd Gleidt zu werben / zuerlangen abgefertiget / das ich auch bey ſeiner F. G. nicht allein zu Quedelburg / ſondern durch ſeiner F. G. Fürſtenthumb durch auß erhalten / Vnd haben ſein F. G. mir zwey offene Gleitsbrieffe / mit ſeiner F. G. eygnen Hand vnd gewönlichem Secret bezeichnet vnd geſigelt / gnädiglich mitgetheilt / der datum ſtehet / den 30. Monatstag Auguſti: wie auch die ſelbigen noch verhanden / vnd ſolches außweiſen. Sieder deß habe ich auch ſeiner F. G. biß an dieſe ſtundt nicht mehr geſehen / bin auch bey ſeiner F. G. nicht geweſen / habe auch mit ſeiner Fürſt. G. nichts mehr zuthun gehabt / Mündlich oder Schrifftlich / noch auch durch Botſchafft / oder ſchickung / das ſage ich / alſo wahr ſeyn / bey Verluſt meiner Seelen / vnd daß auch das leiden Chriſti ewig an mir verlohren ſey / ꝛc.

18. Vmb was vor Gewerb zu Churfürſt Moritzen Walwitz / auff vnd abgeritten.

Darumb ſo bitte ich E. G. vnd Gunſten wollen mich ob ſolchen vngründtlichen aufflagen vnd beſchwerungen gnädiglich vnd günſtiglich entſchüldiget wiſſen / auch bey männiglichen im beſten ferner entſchüldigen / vnd ob es hieran auch nicht gnug were / vnd ich etwas mehr thun ſolt / deß bin ich auch erbietig vnd vnbeſchwerdt.

19. Bitt.

20. Vorbehalt vnd Erklärung.

Ich wil aber gleichwol einen Herrn zu suchen hiemit nicht abgesaget haben/dann ich bin von dem meinen vertrieben/vnd wird mir dasselbige vorenthalten / vnd mit gewalt / wider Gott / recht vnd alle Billigkeit genommen/Also auch/ daß ich mich nicht eines Güldens zutrösten / so mag ich auch von dem Windt / oder Lufft nicht leben / darumb wil sichs wol lernen einen Herrn zu suchen. Wolt Gott vom Himmel/ ich were der Geschickligkeit vnd Verstandes / daß ich seiner F. G. oder einem andern vermöchte zu dienen vnd daß mirs auch begegnen möchte / vnd meine Enthaltung bey jhm haben/so were er mir ein guter Herr / das wüste ich eben vmb der von Magdeburg willen nicht zulassen / nach dem ich je frey vnd mein selbst mächtig bin. Hiemit wil ich mich also öffentlich entschüldiget haben / mit Bitt wie obstehet / vnd thue vns alle dem lieben Gott in seine Gnade befehlen.

Folgen etliche Verschreibungen vnd Verträge / auch etliche Außzüge vnd Artickel auß den Verträgen gezogen.

D.

21. Der Statt Magdeburg Verwahrung/ oder Versicherung vnd schutz verschreibung gegen das Thumb Capitel.

WIr Hans Köning vnd Cüne Rotterstorff/ Bürgermeister/ Rathmanne vnd alle Innungsmeister / vnd Bürger Gemeine der alten Statt Magdeburg / bekennen vor vns/vnd vnser Nachkömlinge / daß die Edelen Graff Günther von Schwartzburg/ Herr zu Sundershausen/vnd Herr Hans Herr zu Querffurt/vnsern liebē Herren Hans Aleman/ vnd Olze Badensleve/vnser Mitbürger zwischen den Ehrbarfugen Thumbprobst Dechant vnd Capitel vnsern Herrn/vnd der Pfaffheit zu Magdeburg auff eine seiten/vnd vns vnd vnser nachkömlinge auff die andern seiten/mit vnsern wissen vnd Vollwort gerhädiget haben/in solchen massen/als hiernach geschrieben stehet/daß w.r/vnd die vnsern in sampt/oder vnser Diener besondern/ die ehe genanten Thumbprobst/Dechant/Thumbherrn vnd Capitel/ Prälaten vnd Pfaffheit Gemein zu Magdeburg/vnd die ihren/in sampt vnd jhren jeglichen besondern/in zukünfftigen zeiten einigerley weise nicht vor vnrechten noch hindern enfollen noch enwollen/wider recht/an jhren lehnen/Wonungen/Freyheiten/Privilegien/ Gütern vnd Personen / sondern wir sollen vnd wollen sie aller jhrer Freyheit vnd Gerechtigkeit gerüwlich lassen gebrauchen/vnd sie vor aller Vnfug vnd Gewalt bewaren/als best wir können vnd mögen ohne gefehrde. Vnd dieser vorgeschrieben Verwarung/sollen wir vnd wollen/von vnser vnd der Statt vnd Gemeinheit wegen/ den ehegenanten vnsern Herrn Thumbherrn vnd Capittel geloben / wann sie erstlen wider in die Statt zu Magdeburg kommen/vnd darzu von ihnen geheischet worden/daß wir vnd vnser Nachkömlinge/jhn vnd der Pfaffheit diese vorgeschriebene Verwahrung/also halten sollen vnd wollen.

22. Wie offt diese versicherung verkündiget/ vnd bey was Peen sie gebotten werden sol.

Vnd wir Bürgermeistere/Rathmanne vnd Innungsmeister vorgenant/vnd vnser Nachkömlinge sollen vnd wollen / die vorgeschrieben Verwarung alle Jahr / wann der newe Rath gekohren vnd bestettiget ist/darnach in dem nechsten Bawrdinge verkundigen/vnd gebieten/allen vnsern Bürgern/ hren Dienern vnd Gästen/diese vorgeschriebene Verwahrung also zu halten/ bey Leib vnd bey Gut. Vnd wer diese Verwahrung verbricht / vnd nicht enhaltet / des Leib vnd Gut sol stehen in des Raths der alten Statt zu Magdeburg Gnaden/ vnschädlich dem Kläger an seinem Rechte. Daß wir vorgenanten Hans Könning / vnnd Cüne Rotterstorff Bürgermeister/ Rathmanne vnd Innungsmeister/Bürger Gemeine/vnd vnser Nachkömlinge diese vorgeschrieben Verwahrung Vollworten vnd halten wollen ohne geferde/ das geloben wir den vorgenanten vnsern Herrn Thumbprobst/Dechant/Thumbherrn vnd Capittel vnd jren Nachkömlingen ohne allerley Argelist.

23. Datum.

Vnd haben deß zu vrkundt vnd Wissenheit / vor vns allen vnnd vnsern Nachkömlingen/ wissentlichen vnd mit gutem willen / vnser Statt grossen Insigel lassen hengen an diesen Brieff/ der gegeben ist zu Magdeburg/nach Gottes Geburt 1400. vnd darnach in dem dritten Jahr / am Palm Sontag in der Fasten.

Ein Außzug auß einem andern Vertrag des Raths/belangende die Freyheit des newen Marckts/vnd daß den von Magdeburg nicht gebürt jemandt des orts/anders dann bedinglich/vnd mit einer masse zu greiffen/oder zufahen/ &c. also anfangende.

24. Vertrag vber der Freyheit des newen Marckts/ vnd wann/ auch was masse der

WIr Bürgermeister/Innungsmeister/ Rathmanne/ Rath vnd Bürger Gemein der alten Statt Magdeburg/bekennen vnd thun kundt öffentlich/vor vns vnd vnser Nachkommen/allen die diesen Brieff sehen vnd hören lesen / daß die frommen Leut/ Rudeloff von Kelre Bürgermeister / Peter Germerslevе / Hans Bchdorff / Heine von Berge/ Rathman vnd Innungsmeister/Geverdt von Alrensleben Hauptman/vnd Hans Aleman von vns vnd vnser Bürger vnd Statt wegen / auff eine seitten / vnnd die Edelen Graff Günther von Schwartzburg/Herr zu Sundershausen / Herr Hans Edeler Herr zu Querffurt / vnd Herman

Edler

Edler von Werberge vnser liebe Herrn / Vnnd die Gestrengen Herr Friederich von Bieren/ Herr Albrecht von Jsenborch/vnd Herr Otto Beltz Ritter von wegen des Ehrwürdigsten in Gott Vatters/vnsers gnädigen Herrn Ern Albrechts Ertzbischoffs vnd seines Gotteshauses zu Magdeburg auff die andern seitten gethediget haben vmb die Geschichte / ꝛc. Fort mehr vmb die Freyheit des newen Marckts ist gethädiget/daß wir/die vnsern Herrn ehegenant / seinen Nachkömlingen/Ertzbischoffen vnd Gotteshause zu Magdeburg sollen vnd wollen lassen/ als die von alter gewest ist/vnd vnsers Herrn Vorfahren gehabt haben/ Vnd benemblichen sollen noch enwollen wir noch die vnsern/darauff niemandt greiffen / oder greiffen lassen / wir thun das dann mit Wissenschafft vnd willen vnsers Herrn von Magdeburg oder seines Vogts.

Statt bevorstehn sol/ jemandt daselbst fahen zulassen.

Möchte man aber des Vogts nicht gehaben / greiffen wir aber / oder die vnsern dann einen Missethäter/ oder verfesten Man/den vnser Herr von Magdeburg nicht geleitet hette/ den sol man setzen auff den Mölnhoff / vnd dem dann folgen/als recht were/ ꝛc. Mit vnser Statt Jngesigel besigelt/Anno 1400. vnd im dritten Jahr/Montags nach Matthię.

25. Von dem ein vnd auß gang hinter dem Mülnhoff/ Außzug auß einem alten Vertrag.

EJn ander Außzug auß Ertzbischoff Günthers Vertrag / die Auß- vnd Einfart hinder dem Mölnhoff belangende/durch Bischoff Johann von Merßburg/ Fürst Bernharden von Anhalt/ vnd andere gemacht vnd auffgericht / ꝛc Zum ersten von bawes wegen/ꝛc. Doch also/daß vnser Herr von Magdeburg/vnd die Statt Magdeburg / das Bergfriedt vnd Brücken/hinter dem Mölenhoff den Ein-vnd Außgang/ mit einem redlichen Mann besetzen sollen/der vnserm Herrn von Magdeburg/vnd auch der Statt Magdeburg geloben vnd schweren sol/ihnen zu beyderseit/freyen Ein vnd Außgang zu geben / vnd zu folgen lassen / vngehindert / so offt ohn des zu beyderseit noth ist/ohne schaden des andern Theils/ohne gefehrde/ ꝛc. Der datum stehet im Kloster Newenwercke vor Hall/ 1435. Mitwochens nach Misericordias Domini.

26. Ein anderer Außzug.

EJn ander Außzug dieselbige auß vnd einfart belangt/ auß Hertzog Albrecht von Sachsen Vertrag/ꝛc. bey zeit Ertzbischoff Ernstes auffgericht/ꝛc. Zum dritten vmb das Bergfriedt/Brücken/Ein-vnd Außgang/ sol es gehalten werden in massen die Verschreibung in zeiten Ertzbischoff Günthers seligen/derhalben vnd darvber gegeben / vermeldet vnd außgedruckt/ ꝛc. Zum fünfften haben wir gethediget / daß der Rath zu Magdeburg macht haben sol/ die Vbelthäter auff dem newen Marckte zusahen vnd zugreiffen / vnnd sich damit / nach laut der Verschreibung ben vnsers Herrn vnd Vettern von Magdeburg Vorfahren derhalben außgangen/halten/Es sey dann / daß sie sich in der gütte mit vnserm Herrn Vettern von Magdeburg darumb vertragen / doch vnschädlich vnserm Herrn vnd Vettern von Magdeburg / an seiner Gerechtigkeit vnd Obrigkeit/vnd den Capiteln/Thumbhern/Priesterschafft vnd Geistligkeit/an ihren Gerechtigkeiten vnd Freyheiten jhrer Personen / Dienern / Höfen vnd Gütern / ꝛc. Mit der Statt grossen Jngesigel/beneben andern Jnsigelen besigelt. Geben zu Magdeburg/ Sontag nach Conceptionis Mariæ, Anno 1486.

Ein ander Außzug auß der Concordien Ertzbischoff Albrechts/ Cardinalis, &c. Durch beyder Ern- vnd Stiffte Magdeburg vnd Halberstatt Landtschafft/Anno/ꝛc. 25. auffgericht.

27. Außzug der Freyheiten des Thumbcapittels vnd anderer Geistligkeit / so viel jhre Wohnungen/ auß vnnd einfahrten / vbung der gestifftetten Gottesdienste/vnd dergleichen betrifft.

ERstlich die zugemawerten Thüren vnd Fenster belangent/sol der Rath/die Gassenlöcher/so viel der biß an S. Vlrichs Thor seyn/den Geistlichen zuständig gewest / vnd jetzo zur zeit vermawert werden /widerumb auffmachen / jedoch daß kein Aaß darein sol geworffen werden/mit der massen Versorgung/ daß der Mawer / vnd gemeiner Statt / Fehrligkeit/durch die Gassen nicht zugefügt werden möge. Es sol auch hinfür keine Gasse mehr / dann so viel der jetzt vermawert worden / darvber gemacht werden / vnd die Thüren vnd Fenster / so an der Geistlichen Häuser/mit Verbawung vnd verhöhung der Statt-Maur/zugemacht bleiben.

Jtem/in dem 16. Artickel stehen Clausulen/also lautende: Deßgleichen auch hinförder von dem viereckichtem Thurme/den Graben vnd Mauren beyderseits in die lenge/ biß an den grossen Zwinger/vnd von dem grossen Zwinger/sampt dem Walle/biß an S. Vlrichs Thor außzubringen/tieffer zu machen/nottürfftige Mauren zuziehen vnd zumachen/ꝛc. Vnnd solches alles nach der besten Bequemigkeit / vnd des Raths willen vnd gefallen zubawen vnd zubewaren / Auch das Gebewde bey der Herrn Pforten nach vermög der Verträge zubawen vnnd auffrichten zulassen/ Doch sol der bemelte Graben nicht weiter gegriffen werden/ dann so weit jetzt der Graben ist. Es sol auch der Clerisey an jhren daran stossenden Häusern vnd Höffen kein Nachtheil/Schade oder Abgang gemacht werden. Es sol auch die Auß-vnd Einfart hinter dem Mölnhoffe / in der höhe vnd weite/wie sie jetzt ist/widerumb zugericht/gemacht / vnnd damit wie von alters / mit jhrer Freyheit laut der Verträge gehalten werden. Fort mehr im selbigen Artickel berührts Vertrages.

Jtem/daß der Rath der alten Statt Magdeburg/das Thumbcapittel/die Collegia/Clerisey vnd jhre Verwandten/auch das Kloster vnser lieben Frawen Præmonstraten / nach vermög der

Verträge/vnd jhrer gegeben Verschreibung/vnd sonderlich deß der sich anhebet: Wir Hans Köning/vnd Cüne Rotterstorff/ꝛc. des datum 1403. trewlich sollen schützen vnd handhaben/an der haltung der Göttlichen Aempter/nach Ordnung der Gestiffte/gantz vnnd gar kein Hinderung thun/oder zuthun gestatten.

„ Abermals ein ander Außzug/auß des Raths Verschreibung die Düster Pforte/welche im
„ Vertrag/der Herrn Pforte genant wird/belangende/also anhebende: Wir Hans Köning vnnd
„ Cüne Rotterstorff/Bürgermeister/Rathmanne/Innunge meister vnd Bürger Gemeine der al-
ten Statt Magdeburg/bekennen für vns/ꝛc. Fort vmb der Herrn Pforten/sollen wir Bürgermei-
ster vnd Rathmanne/vnd wollen mit dem Knechte/der die Pforten dann schleusst/binnen den nech-
sten acht tagen/Darnach also vnser Herrn die Thumbherrn erst wider zu Capitel gehen/kommen
vor die Thumbherrn in das Capittel/vnd den Knecht/der die Pforte schleusst/heissen/daß er dem
Thumbprobst/Dechant/die Thumbherrn/Vicarien/vnd die jhren/auß vnd einlassen sol vnd wil/
also dick jhn des noth ist vnd heissen/das sey Tag oder Nacht/vnd sol da keine Gabe vmb heischen/
wil jhm aber jemandt etwas geben/das mag der Knecht nehmen/vnd derselbige Knecht sol sagen
dem Capittel vnd Thumbherrn/daß er das gern thun wil/als wir jhm das geheissen haben/Vnd
wann er das so nicht enhelt/vnd vns das von des Capitels wegen verkündiget würde/so sollen vnd
wollen wir denselbigen Knecht von stundt an entsetzen vnd vrlaub geben/vnd dann einen andern
von staden setzen. Gienge auch der ab von Todts wegen/oder ob wir jhn entsetzen/so sollen wir
aber vnd wollen/mit dem Knechte/der dann die Pforten schliessen sol/kommen vor die Thumbherrn
vnd Capittel/wann sie das heissen/als vor geschrieben ist/ꝛc. Mit vnser Statt grossen Insigel ver-
sigelt/vnd geben im 1403. Jahr/an dem heiligen Sontag/als man die Palmen weyhet in der
Fasten.

Folgen der von Magdeburg Schrifft an die Ständt/auff dem Landtag geschehen. Vnd des Thumb Capittels Antwort.

28. Der Statt Beschwerde/daß sie nicht nach altem Brauch auff den Landtag des Ertzstiffts erfordert.

VNser willige vnd freundtliche Dienste zuvor: Wolgeborne Edle Graffen/Ehrnvesten/Gestrengen/Erbarn vnd Ersamen/gnädige Herrn vnd besendern günstige guten Freunde/wir hören daß jetzo hieher ein Landtag beyder Ertz- vnd Stiffte Magdeburg vnd Halberstatt außgeschrieben. Vnd ob wir wol von alters her/zu allen Landtägen des Ertzstiffts gefordert/vnd jetzo darzu nicht verschrieben/so müssen wir das dahin stellen. Haben das zuvor/vnd stehen des frey/daß man vns nicht aufflegen darff/daß wir in einige vngewönliche vnnd vnrechtmessige Veränderung vnd zertrennung dieser beyder Stiffte/gewilliget haben.

Können aber wol gedencken/daß vnsere Widerwertigen/die Thumbherrn von Magdeburg vns/wiewol mit vngrundt/also vervnglimpfft/als solten wir sie verjaget haben/vnd was des dinges mehr ist/das sie m die Leute gern bilden welten/die sich doch selbst verjaget. So hat sichs doch damit also zugetragen/als wir inne worden/daß die Geistlichen/nicht wenig darzu geholffen/daß man im fürhaben gewesen/die rechte wäre Christliche Religion/vnd die Verwendten derselben feindlichen vnd mit Heerskrafft anzugreiffen/auch im Grundt nicht anders gesucht/dann die auß zurotten/vnd die sache der Religion/an das Partheyische/Päpstliche/Trientische concilium zu verweisen/vnd also aller Stiffte/Pfaffen vnd Mönche Gotteslästerungen vnd Abgöttereyen wider auffzurichten/so haben wir die gemelten Thumbherrn von Magdeburg ersucht vnd gebeten/in der Thumbkirchen/Gottes Wort/singen/lesen vnd predigen zulassen/mit der Anzeigung/daß wir vnd vnsere Gemeine/lange Jahr mit jhnen geduldet/vnd solcher Gottes Lästerung vnd Abgötterey/mit Christlichem Gewissen nicht lenger zusehen könten/mit Erinnerung vnser zuvor derhalben/auch beschehenen Vermahnungen/Weren sie nun bedacht/der Göttlichen Warheit/vnd der Ehre des Allerhöchsten statt zugeben/so hette das schon seinen Bescheidt. Wo aber nicht/so könte die Thumbkirche zu solcher Abgötterey auß vielen vrsachen so offen nicht gelassen werden. Vnnd haben neben dem bey jhnen gesonnen/vns etliche tausent Gülden fürzustrecken/dieweil sie lange Jahr her/in gutem Friede bey vns gesessen.

29. Was es vmb verjagung/oder entweichung der Herrn des Thumbcapittels vor eine Beschaffenheit habe.

Als sie nun nicht gewust/darin zuverfolgen/vnd sich mit den abwesenden entschüldiget/haben wir von denen/so angetroffen worden/eine glaubliche Zusage genommen/sich ohne vnsern wissen vnd willen/nicht auß der Statt zubegeben/wider vns auch nicht zuhandeln/in keinerley wege. Vnd hetten wol gemeinet/es solten sich die abwesende Thumbherrn/noch eines andern bedacht haben/auch darnach an sie geschrieben/zu grossen Saltze zur Vnterredung zusammen zukommen/solches sie in jhren widerschreiben abgeschlagen/das wir dann auch/so haben gehen lassen.

30. Entschüldigung.

Wir haben aber bey dem Elteesten des Capittels/nicht ansuchen/oder bitten lassen/wie sie vnerfindtlichen vns dörffen aufflegen/das Capittel bey einander zuhaben: Besonder/das haben wir jhnen ansagen lassen/wann die Herrn des Capittels des Tages bey einander seyn würden/wolte sie der Rath beschicken.

31. Antwort auff des

Vnd ob sie wol etliche alte Verschreibungen wider vns anziehen/so wird man doch wider vns/keine Verschreibung fürbringen können/die vns nach erkanter Warheit zuverduldung solcher

der falschen Religion vnd Abgötterey en / vnd also wider vnsern Gott zu händlen verbinden solten. Seind auch vnserm lieben Gott in Sachen der Christlichen Religion vnnd des Gewissens schüldig mehr zu gehorsamen/dann den Menschen. Darumb vns dann auch kein Christe / was Standts er sey verdencken wird. Thumbcapittels alte Verträg vnd Außzüge.

So kömpt nun alle Tage der gemelten Thumbherrn practiciren ans Liecht / vnd öffentlicher herfür/warumb sie hin vnd wider so gejaget vnd gerieten / gesucht vnd getrieben / diese beyde herrliche Ertz-vnd Stiffte/ die da viel hundert Jahr her / löbliche Fürstenthumb des Reichs gewesen / vnd noch / auch jhre Keyserliche Regalien haben / in vngewönliche Newerung vnd Zertrennung helffen zuführen / das dann jetzo so grob an den Tag kömmet / daß es auch der gemeine Mann / an der Wandt greiffen mag. 33. Klage vber der Thumbherrn Practicken.

Vnd ob wol mit dem Hochwürdigsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Johanns Albrecht / Ertzbischoff zu Magdeburg / Primaten / Bischoff zu Halberstatt / vnd Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. vnserm gnedigsten Herrn / wir in Irrungen etlicher Sachen stehen / so wissen wirs vns / als die Vnterthanen doch darumb nicht des Ertzstiffts Ehre / beste vnd Wolfart zu cussern / oder zubegeben. So kan auch denen Irrungen zur Billigkeit / durch vnpartheiliche Händeler / darzu wir vns stets erbotten / wol abgeholffen werden / vnd wollen vns nicht versehen / daß ewer G. vnd G. ohne aller des Ertzstiffts zugethanen Fürsten / Graffen / Herrn vnd aller Ständte vnd Stätte beysein vnd Verwilligung / sich in Newerung vnd Zertrennung dieser Stiffte begeben weren. Wo das auch solte erdrungen werden / so thun wir vns als die Hauptstatt des Ertzstiffts dagegen vnser hohe vnvermeidtliche Notturfft vnd Emrede fürbehalten / wollen auch in nichts / das wider Recht vnd alt herkommen angemasset wird / gewilliget haben / vnd zweiffeln auch nicht / E. G vnd Gunst werden dieses löblichen Ertzstiffts / Ehre / Freyheit vnd beste / auch derselbigen eygen Wolfart vnd Freyheit wol bedencken / vnd daß die vorigen Ertzbischoffe löblicher Gedächtnuß / jhre vollkommene Regierung stets allein gehabt haben / vnnd vor Fürsten des Reichs seind gehalten worden. Daß wir also getrewer guter wolmeynung E. G. vnd Gunsten / als den Stiffts mitverwandten vnsern gnedigen Herrn vnnd günstigen guten Freunden nicht haben wollen vnangezeigt lassen / vnd seind E. G. vnd Gunsten willig vnd freundlich zu dienen geflissen. Datum vnter vnser Statt Secret / Montags Sanct Nicolai Ept. Anno 1546. 34. Protestatio ob eine Trennung der Ertz vnd Stiffte/ oder etwas wider der selben Freyheit vnnd Wolfart von den Herrn Capitularn bewilliget werden solte.

Rathmanne vnd Innungsmeister der alten Statt Magdeburg.

Den Wolgebornen / Edelen / Ehrnvesten / Gestrengen / Erbarn vnd Ersamen / Herrn / Graffen / Ritterschafft / verordenten vnd Gesandten der Stätt des Ertzstiffts Magdeburg / so jetzo auff m Landtag zu Hall versamlet / vnsern gnädigen / günstigen Herrn vnd guten Freunden.

Jhren Gnaden vnd Gunsten sämptlich vnd sonderlich.

Antwort des Capittels / auff des Raths Schrifft an die Ständte auff dem Landtag zu Hall.

VNsern freundtlichen Dienst / gencigten willen vnd Gruß zuvor / Wolgeborne / Edele / Ehrwürdige / Würdige / Achtbare / Hochgelarte / Gestrengen / Erbare / Ehrnveste / Ersame / Vorsichtige vnd ehrhaffte freundtliche lieben Brüder / Vettern vnd Ohme / gnädige Herrn / vnd lieben besondern / des Raths der alten Statt Magdeburg Schrifften / an ewer Lieb vnd euch andern allhie zu Hall außgangen / darinnen gedachter Rath mit vnwarheit vns gegen E. L. G vnd Gunsten / sich vnterstehet zuvervnglimpffen / haben wir von E. L. G. vnd G. entpfangen / vnd inhaltens hören verlesen / vnd thun vns anfänglich gegen Ew. L. Gn. vnd Gunsten freundtlichs vnd dienstlichs fleissiges bedancken / daß vns E. L. Gn. vnd Gunst solche vermeinte weitläufftige Schrifften haben vntergeben vnd zugestalt / mit Erbietung solches hinwider vmb E. L. G. vnd G. bestes vermögens zuverdienen / vnd in Gnaden zuerkennen. 35. Danckſagung.

Vnd als gemelter Rath erstlich schreibet: daß sie wol gedencken können / daß wir sie / als hetten sie vns verjagt / wiewol mit vngrundt gegen E. L. G. vnd Gunsten vervnglimpfft würden haben / die wir vns doch selbst sollen verjaget haben / ꝛc. Das lassen wir / jhre öffentliche gewaltige vnd thätliche Eingriffe vnd Handlung / vnd sonderlich die Bestrickung vnserer Mit Thumbherrn vnd anderer Geistlichen Personen / dero wir billich entwichen / die Einreissung vnser Höfe / Zusperrung der Kirchen / abbrechung der Klöster vnd Kirchen / des Raths geschehen Verbott / daß man vns vnsere Zinse vnd Rentte / in der Statt vnd auff dem Landt nicht solle folgen lassen / auch das abpracticiren vnser Vnterthanen / vnd reitzen zu Vngehorsam wider die Obrigkeit / vnd daß sie vns auff dem Landt allenthalben als Mißhändlern nachgetrachtet / vnd noch täglich nach Leib vnd Gut nachtrachten lassen / bezeugen vnd besagen / vnd wird vns derhalben von jhnen mit gesparter Warheit aufferleget / daß wir vns mit Vngrundt / solches sollen beklaget haben. 36. Antwort auff des Raths fürgeben / als hett man vber seine Gewalt mit vngrundt geklagt.

Vnd als auch ferner durch gemelten Rath vns gantz vngütlich vnd neben der Warheit zugemessen: Daß sie inne worden / daß wir darzu / daß jhre Religion außgerottet / vnd jre verwandten feindlich angegriffen worden / nicht wenig sollen geholffen haben / ꝛc. Vielleicht in meynung jhre thätliche Eingriffe vnnd Handlunge / damit zubeschönen / vnd vns bey gemeinem hauffen 37. Thumbherrn zu Verfolgung der

Religion mit nichten geholffen.

also verhast zumachen vnd einzubilden / dann sie werden / ob GOtt wil / solches nimmer darthun / oder wahr machen mögen / sondern dichtens vns an / als vergessene Leute / so haben auch E. L. G. vnd G. auß der Handlung des jetzt gehaltenen Landtages / das viel anders befunden.

38. Warumb dem Capitel vngelegen gewesen / nach des Raths Gebot / es in jhrer Kirchen mit predigen vnd singen zuhalten.

Vnd mag wol seyn / daß sie bey vns / daß wir in vnser Kirchen / nach jhrer Meynung / solten singen vnnd predigen lassen: mögen angesucht haben. Dieweil aber sie / die Römische Keyserliche vnd Königliche Majestät / vnsere aller gnädigste Herrn / vnd andere vnsere ordentliche Obrigkeit / zum höchsten auff der Cantzel ohne alle Schew öffentlich durch jhre Predicanten schmähen vnnd lästern / auch die Leut zu würgen / zu tödten / vnd in stücken zerhacken / lassen predigen / haben wir das heilige Evangelium bißhero nach dem rechten vñ wahren Verstandt / der heiligen gemeinen Christlichen Kirchen / in vnser Kirchen lauterer vnd klärer / dann sie / lassen predigen / vnd nach dem / alles was wir darinnen singen vnd lesen / auß der Bibel vnd heiligen Schrifft genommen / vnd dero gemeß ist / auch vnsere Stifftung vnd Fundation / solches allenthalben ordenen vnd mitbringen / haben wir vns darvon in Newrung / der heiligen gemeinen Christlichen Kirchen Ordnung / vnsern Fundation / vnd ordentlicher Obrigkeit Gebott zuwider / ohne daß sie auch sonst vns darinnen kein Ziel / oder masse nicht wissen zusetzen zubegeben / oder abwenden zulassen / viel weniger die Römische Keyserliche Majestät / als vnsern Patronen / Fundatorn / vnnd von Gott höchste geordente Oberkeit / jhres gefallens auff der Cantzel / schmähen vnd lästern wollen lassen / solches hat vns auch als Christen nicht wollen gebühren / als auch E. L. G. vnd G. vor sich selbst haben zuermessen. Vnd ob wol gedachter Rath angibt: als solle jhre Lästerung vnnd Schmähung ordentlicher Oberkeit / vnd auffrührische Predigten / das rechte Wort Gottes / vnd vnsere Predigten / lesen vnd singen die höchste Gotteslästerung seyn: das send wir nicht geständig / vnd ob sie es gleich darfür erkennen / oder erklären wollen / so send wir es doch bey jhrem Vrtheil nicht geblieben.

39. Statt Magdeburg / als der Kirchen eygen oder widdum / wohn mehr bey dem Thumb als der Thumb bey der Statt.

Daß auch der Rath thut anziehen / Als daß wir bey jhnen lange Jahr in gutem Frieden gesessen / vnd daß sie derhalben bey vns jnen etliche tausent Gülden vorzustrecken gesonnen / ꝛc. Darauff mögen wir E. L. G. vnd G. nicht verhalten / zweiffeln auch nicht / E. L. G. vnd G. werden sich auch selbst wissen zuberichten / daß die löblichen Christlichen Keyser Otto der erste vnnd der ander / als die vnsere Kirche fundirt vnd gestifft / die Statt Magdeburg berührter vnser Kirchen zu geeygenet / vnd die damit eygenthumblich bewidemet / vnd sie also / der Kirchen vnd des Stiffts Vnterthan / gemacht / vnd daß sie derhalben mehr bey vns / dann wir bey jhnen wohnen. Weil auch der Rath zu Magdeburg also öffentlich die Römische Keyserliche vnd Königliche Majestät sampt anderer vnser von Gott geordenten Oberkeit / auff den Cantzeln vnd sonst / so gantz beschwerlich lest schmähen vnd lästern / vnd sich wider dieselbigen so hefftig thun widersetzen / haben wir jhnen zu solchem jhrem muthwilligen vnd vngehorsamen Fürnehmen / das vnser nicht wissen fürzustrecken / achtens auch dafür / daß wirs zu thun nicht schüldig.

40. Bementelung der Verstrickung etlicher Thumbherrn vergeblich.

Daß auch gemelter Rath / in Meynung jhre begangene Gewalt / an vnsern Mitthumbherrn vnd andern Geistlichen Personen / die sie beschwerlich bestricket vnd gefangen / vermeint zubementeln vnd zuverglimpffen: Als sollen sie bey dem Elteſten des Capittels / die Thumbherrn zu Capittel zubefordern / nicht gebeten haben / vnd daß sie von den so im Capittel erschienen / allein eine glaubliche Zusage genommen / sich ohne jhren wissen vnd willen auß der Statt Magdeburg nicht zubegeben / auch wider sie nicht zu handeln / ꝛc. Das lassen wir das Werck an jm selbst / anders besagen / so haben auch die vnsern / noch wir darzu keine vrsache geben / vnd können wir wol bedencken / wann sie solches bekänten / daß sie alsdann jhren selbst Schimpff vnd Vnglimpff / vnd daß sie wider die Erbarkeit / als vergessene Leute gehandelt / sagten vnd bekänten / vnd ist nit ohn / daß wir angedachten Rath gütlich vnd freundtlich geschrieben / vnd die vnsern der Bestrickung vnd Gefängnuß zuentledigen gebeten / Es hat vns aber der Rath biß in die siebende Woche / sonder Antwort gelassen. Vnd wiewol der Rath sich zu letzt / zu Vnterredung gegen grossen Saltz erbotten / laut jhrer Antwort Schrifft / welche Ewer L. Gn. vnd G. wir jüngst auch haben verlesen lassen / vnd wir zu der Vnterredung auch nicht vngeneigt gewesen / so hat doch baldt darnach gemelter Rath das Kloster Berge / in vnsers gnädigsten Herrn des Ertzbischoffs / Ertzstiffte Grundt / Bodem / Oberkeit vnd Gerichten gelegen / in die Gründt mit selbst Gewalt / vnd gewapneter Hand abbrechen / dem Abte / auch dem Probste zu vnser lieben Frawen / jhre Güter auff dem Landt nehmen vnd spoliren lassen / vnd also gefrevelt / daß wir vns keiner gütlichen vnd freundtlichen Vnterredung haben ferner vermuthen mögen.

41. Außflucht des Raths auff des Capittels Verträg vñ Außzüg vergeblich.

Daß auch gedachter Rath fürwendet / daß er von vns etlicher alten Verträge halben / darumb daß sie den zugegen gehandelt / nicht solle angezogen mögen werden / dann man würde keine Verschreibung wider sie fürbringen mögen / die sie in sachen der Religion / vnd wo wider Gott gehandelt würde / verbinden möchte / ꝛc: Solches haben Ewer L. Gn. vnd G. auß jhren Sigel vnnd Brieffen / so E. L. G. vnd G. vor wenig Tagen öffentlich allhie verlesen seind worden / ohne zweiffel anders befunden. So haben wir auch dadurch / daß wir in vnser Kirchen / das heilige Evangelion klar predigen / vnd was in der Bibel vnd heiligen Schrifft verleibt / singen vnd lesen lassen / wider Gott nicht gehandelt / vnd pflegen nicht die ehrnliebenden / sondern die vergessene Leute / welche Brieffe vnd Sigel nicht halten wollen / solche vnd dergleichen Außflucht zu suchen.

Daß auch der gemelte Rath/ferner angibt/daß wir hin vnd her/auff dem Lande gejaget vnd geritten: Ist war/vnd hat vns darzu niemandt dann der Rath von Magdeburg/dieweil sie in vnserm abwesen/die vnsern/ohne alle billiche vnd erbar Schulde vnd Vrsachen/bestrickt vnd gefangen/auch vns andern auff dem Lande nachgetrachtet/vrsach gegeben/dann wer wolte sich willigklich greiffen vnd fahen lassen/vnd davor nicht weichen/vnd weren wir viel lieber in vnsern Häusern vnnd Höffen zu Magdeburg in der Ruhe vnnd Friede gesessen/Daß wir aber sollen practicirt haben/die Ertz- vnd Stiffte Magdeburg vnd Halberstatt/in vngewönliche Newerung zubringen/ꝛc. Da thut vns der Rath vor Gott vnd vor der Welt/Gewalt vnd Vnrecht an/vnnd seind wir zweiffels ohn/E. L. G. vnd G. werden in diesen jetzigen gepflogenen Handlungen/dieses Landtags/daß wir vmb diß thun kein wissens gehabt/vnd daran vnschüldig seind/gnugsam vermerckt vnd befunden/vnd vns des gegen jedermänniglich wol entschüldigen.

42. Capitels Herrn etliger Practick nicht geständig

Vnd ist war/daß die Statt Magdeburg die Hauptstatt im Ertzstifft Magdeburg/vnd der Kirchen zu Magdeburg zuständig ist/wie sie aber der Rath zu Magdeburg mit schüldigem Gehorsam/gegen vnsern gnädigsten Herrn/den jetzigen Ertzbischoff vnd Landesfürsten vnd vns/biß hero verhalten/das lassen wir jhre thätliche Handlung allenthalben besagen.

43. Der Statt Vngehorsam gegen jhren Erbherrn vnnd Landsfürsten.

Daß aber der gemelte Rath zu diesem Landtag nit beschrieben: Achten wir/dz solches darumb verblieben/daß sie hochgedachten vnsern gnädigsten Herrn/vor jhren Landesfürsten nicht haben erkennen/auch S. F. G. Brieff nicht annehmen wollen/auch die gebürliche Erbhuldung biß anher gewegert/auß was vrsachen sie das gethan/erscheint jetzo auß jhren Wercken vnd Handlungen/vnd mag wol seyn/daß sie von desselbigen wegen/vnd andern bedencklichen vrsachen/nit sein verschrieben worden.

44. Warumb sie auff den Landtag nicht erfordert.

Solches haben wir ewer L. G. vnd G. vnser vnvermeidlichen Notturfft nach/zum gründlichen vnd waren gegenbericht nicht wissen zuverhalten/vnd bitten freundtlich/dienstlichs vnd gütliches fleiß/E. L. G. vnnd G. wollen solcher beschwerlichen Aufflagen/als der lautern Vnwarheit/kein statt noch glauben geben/sondern vns freundtlich/gnädig vnd günstiglich entschüldiget haben/vnd auch ferner gegen jedermänniglich/als die vnschüldigen/der Warheit zu gut/freundtlich/gnädiglich vnd günstiglich entschüldigen/das seind wir vmb ewer L. G. vnd G. freundtlich vnd gnädig zuverdienen/vnd gegen euch andern in gnaden vnd allem guten zuerkennen vnd zubeschulden willig vnd geneigt. Datum Hallis, Sontags nach Conceptionis Mariæ, Anno/ꝛc. im 46.

45. Entliche Bitt.

Thumb Dechandt/Eltesten vnd Capittel der Kirchen zu Magdeburg.

An die Ständte der Ertz- vnd Stiffte Magdeburg vnd Halberstatt/jetzo zu Hall auffm Landtag versamlet.

Letzlich vnd schließlich/haben die Herrn des Thumbcapittels ferner sagen vnd reden lassen:

46. Entschüldigung der schärpffe fürgehender Verantwortung.

GNädige vnd günstige Herrn/wir hetten von den Gnaden GOttes wol gewust/wüstens auch noch wol/das vns Christen Leuten/zu folge der Lehr Christi/sie oder sonst jemant dermassen mit vnfreundtlichen worten/oder Schrifften anzugreiffen nit gezimet/aber Allmächtiger Gott/dieweil wir von inen/nach dem wir vns/vnsers herkommens/Geburten/Stands vnd Wesens/so viel zu seyn achten/als sie seyn können oder wollen/vnd von jhnen nicht haben mögen verschont bleiben/haben wir sie auch nicht wissen zuverschonen/vnd bitten wir darumb/vns darinnen nicht zuverdencken/dann guter Gruß/bringet je gute Antwort. Hiemit thun wir vns alle dem lieben Gott befehlen/der wolle durch seine Göttliche Gnad vnd Barmhertzigkeit alle dinge zum besten wenden/Amen. Datum Hallis, Sontags nach Conceptionis Mariæ, Anno, &c. 46.

Das ander Capitel.

Römischer * Keyserlicher Majestät Achtserklärung/ gegen der Alten Statt Magdeburg.

Publicirt zu Augspurg den 27. Julij/ Anno M. D. XLVII.

[* Sleidan. lib. 19. Magdeburgicos etiam Cæsar, EVVLGATIS LITERIS proscribit, inquit. Ad has literas respiciens.]

1. Hauptvrsachen der Acht/daß die Statt Sachsen/Hessen vnd

KAYSER Carl der fünfft/von Gottes Gnaden Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/zu Hispanien/beyder Sicilien/Hierusalem/Hungarn/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König/Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgundt/ꝛc. Graff zu Habspurg/Flandern vnnd Tyrol/ꝛc. Entbieten allen vnnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnnd Weltlichen/Prælaten/Graffen/Freyen/Herrn/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Landvögten/

ten/Vitzdomben/Vögten/Pflegern/Verwesern/Ampteleuten/Burggraffen/Bawmeistern/Gemeinern/Schuldtheissen/Scheffen/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/ Gemeinen/ Bürgern/ vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs/vnd vnserer erblichen Fürstenthume/vñ Land Vnterthanen vnd getrewen/in was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/vnser Freundtschafft/ Gnad vnd alles guts. Hochwürdig/Ehrwürdig / vnd Hochgeborn / lieben Neven / Freundt / Oheim/Churfürsten/vnd Fürsten/Wolgeborn/Edel/Ersam/Lieb/ Andächtig vnd getrewen.

andern Schmalcal. Bundsverwandten adhærirt, Hülff vnd Beystandt gethan/auch in solcher Rebellion beharret.

Wiewol wir in vnser Achtserklärung/des nechstverschienen sechs vñ viertzigsten Jahrs/der geringern Jahrzahl/gegen Hertzog Johans Friederichen / gewesenen Churfürsten zu Sachsen/ vnd Philipsen Landtgraffen zu Hessen / außgangen / männiglich bey hohen schweren Peen vnnd Straffen/vnd nemblich bey Vermeydung vnserer Vngnadt vnd Straff / vnd Verlierung aller Regalien/Lehen/ Freyheiten vnd Gnaden / auch verwirckung Leibs vnd Guts / ernstlich geboten/ daß sich der genanten Hertzog Johansen Friederichs / vnd Landtgraffen von Hessen / als damals erklärter Aechter/wider vns/jemandt nicht annehmen noch beladen/jhnen auch nicht dienen/hülff noch Fürschub/weder heimlich noch öffentlich beweisen/wo auch einer oder mehr/ in jhren/ oder jhrer eines Dienst/Besoldung/oder Bestallung/oder jhnen sonst zugezogen were/daß der/vnd dieselben/ohne allen Außzug vnd Wegernuß/sich von stundt an erheben/vnd gestracks widerumb abziehen/vnd ferner nicht gebrauchen lassen sollen / alles nach inhalt vnnd außweisung berürter vnser Achtserklärung/vnter vnserm auffgedruckten Insigel/vñ sonst im Truck/allenthalben außgangen.

So haben doch Rathmanne/Innungsmeister/vnd Gemeine der alten Statt Magdeburg/ des alles vnangesehen vñ vnbetracht/sonder demselben gestracks zuwider/vñ in vergeß der Pflicht/ damit sie vns/als Römischem Keyser / jhrer natürlichen / höchsten / Weltlichen Obrigkeit / zugethan/vber jhre manigfältig/vnbefügte / vngeschickte / sträffliche Gethaten vnd Handlung / die sie vor vnd nach derselben vnser Acht serklärung/gegen jhrer ordentlichen/Geistlichen Obrigkeit / als nemblich dem Ertzbischoffen zu Magdenburg / vnd seiner Andacht / vnd jetzgedachts Ertzstiffts/ auch andern vnsern vnd des Reichs gehorsamen Ständten/Vnterthanen/vnd zugehörigen/ wider Recht / vnsere vnd des Reichs Ordnung vnd Landtfrieden/fürgenommen vnd gerbet / sich neben jhren Mitverwandten/damals des Schmalcaldischen Bundts/in öffentliche Vngehorsam/ Rebellion / Abfall / Empörung vnd Auffruhr / gegen vns als Römischen Keyser / des heiligen Reichs Teutscher Nation/vnd aller desselben Glieder / Ständt vnd Stätte (die seyen dem Reich mit oder ohne mittel zugethan) vnd also jhrer deren von Magdenburg selbst höchsten Weltlichen Obrigkeit/ohne alle befügte vrsach / mit eygnem freventlichem Muthwillen / eingelassen vnd begeben/jhre Hülff/Förderung vnd Fürschub darzu gethan/mitgetragen vnd gelegt. Vnd also/nicht allein die obberührten gehorsamen Fürsten/Ständt vnd Glieder des heiligen Reichs/sondern vnser selbst Person vnd Keyserliche Majestät/zum höchsten beleidigen helffen/vnd dardurch das hoch erschreckenlich / verdampt Laster/ der beleidigten Majestät / zu Latein Crimen læsæ Maiestatis genant/in viel weg begangen.

Vnd wiewol jhnen vnverborgen gewest/daß nach jrer Bundtsverwandten Abzug vor Gienge/ etliche ansehenliche jhnen hievor zugethane Fürsten vnd Stätt / sich von solcher vnbefügten Handlung abgesondert/vñ in vnser/als Römischen Keysers/schüldigen Gehorsam begeben/auch Gnad vnd Huld bey vns erworben/so seind doch sie/die von Magdenburg / sampt etlichen andern vngehorsamen Stätten vnd Ständen/vnangesehen des alles/auch vnserer vielfältigen/vnd nach gestalt jhrer verhandlung/gnädigsten Warnung/Vermahnung vñ Auffforderung/ so wir durch etliche fürnehme Fürsten des heiligen Reichs/vnd nachmals selbst/durch Schrifften an sie gethan haben/in Hoffnung/daß sie von solcher jrer Rebellion abstehen/vñ in massen andere Stätt gethan sich vns als Römischem Keyser/ergeben/vnd der Gebür nach erzeigen solten/ nicht desto weniger/ auff jrer verdampten Rebellion vnd vngehorsam/biß anher beharrlich blieben / vnd noch. Vnd also/vmb solche bewiesene Hülff/Förderung vnd Fürschub/ auch beharrliche Rebellion / verdampte handlung/beleidigung vnd verletzung vnser Person vnd Key. Mai. die Peen vnd Straff in obberührter vnser Achtserklärung begriffen/vnd sonderlich die Peen vnd Straff des Lasters der beleidigten Majestät begangen. Auch alle jhre Regalien/Lehen/Freyheiten/ Gnaden/ Haab vnd Gut/ sampt Leib vnd Leben verwirckt/vnd in vnser vnd des Reichs Acht/mit der That gefallen.

2. Erklärung in die Acht.

Wie wir dann auch dieselben geuanten Rathmañe/Innungsmeister/vnd Gemeine der Statt Magdenburg/vmb solche jhre bewiesene Hülff/Förderung vnd Fürschub/ auch vngebürliche/ freventliche/sträffliche Thaten vnd Handlungen/beharrliche Rebellion/Beleidigung vñ Verletzung vnserer Person / vnd Keys. Mai. (so alles Landkündig/offenbar / vnd keiner fernern noch andern außführung oder Beweisung/darzu von nöthen ist) aller vnd jeglicher Regalien/Lehen/Freyheiten vnd Gnaden/die jhre Fordern/vnd sie von weylandt vnsern Vorfahren/Römischen Keysern vnd Königen/auch vns dem heiligen Reich/vnd andern Fürsten vñ Herrn erworben/vnd bißher innen gehabt vnd gebraucht haben/ nun hinfüran in ewige zeit/ gentzlich Privirt / vnd aller ding entsetzt/ vnd derselbigen vntauglich vnd vnwürdig gemacht/auch in obberührte Peen vnd Straff/vñ sonderlich in vnser vnd des heiligen Reichs Acht gefallen seyn/erkent/erklärt vñ verkündt/vnd sie auß vnser vnd des heiligen Reichs Gnad / Huldt vnd Frieden / in den vnfrieden gesetzt / vnd jhre Leib/ Haab vnd Güter (doch außgenommen/was der Kirchen vnd Geistlichen Stifftungen zugehört/ vnd von jhnen eingezogen seyn möchte / oder wir sonst in andere wege / vergeben hetten) männiglichen erlaubt.

Pri-

Primiern / entsetzen / vnwürdigen sie allerley obberühter Regalien / Lehen / Freyheiten vnd Gnaden / erkennen / erklären vnd verkunden sie / in die obgedacht Acht / Peen vnd Straff / setzen sie auch auß dem Frieden in den Vnfrieden / vnd erlauben jhre Leib / Haab vnd Güter allermänniglichen / wie obstehet / alles von Römischer Keyserlicher Macht Vollkommenheit / mit wolbedachtem Muht / vnd zeitigen Raht / wissentlich in Krafft diß Brieffs.

Vnd damit sie jhrer Verhandlung (als billich) Entgeltnuß vnd Straff empfahen / so ge- 3.
bieten wir hierauff an euch allen / vnd einem jeden insonderheit / so mit diesem vnsern Brieff / oder glaubwürdiger Abschrifft oder Truck darvon / ersucht vnd vermahnt wirdt / von Römischer Keyserlicher Macht / hiemit ernstlich / vnd wöllen / daß jhr die genandten Rahtmanne / Jnnungsmeister vnd Gemeinde der Statt Magdeburg / für vnd als solche vnsere vnnd deß Reichs offenbare Landtfriedbrüchigen Rebellen / Beleidiger vnser Personen / vnd Keyserlichen Majestat / vnd erklärte Aechter / fürohin haltet / vnd meidet / in vnsern erblichen / deß heyligen Reichs / vnd ewern Fürstenthumben / Landen / Grafschafften / Herrschafften / Gebieten / Gerichten / Schlossen / Stätten / Märckten / Flecken / Dörffern / Weylern / Höfen / Häusern / oder Behausungen / nit einlasset / hauset / hofet / ätzet / träncket / enthaltet / leidet oder duldet / fürschiebet / durchschleiffet / schützet / schirmet / begleitet / pachet / mahlet / mit Gewerb / Handthierung / Kauffmanschafft / oder sonst einicherley Gemeinschafft / mit jnen nicht habet / noch solches alles vnd jedes zuthun / den ewern oder jemands andern befehlet / oder gestattet / weder heimlich noch offentlich / in keinerley Weise / Wege noch Schein / sondern in jhrer aller Leib / Haab / Schulden vnd Güter / wo jhr die auff Wasser oder Lande betrettet / erfaret oder findet / angreiffet / niderleget / bekümmert / arrestiert vnd verhefftet / auch förderlichs Rechtens darvmb verhelffent / vnd hierinn ewer keiner auff den andern verziehe / oder Entschuldigung suche / sondern in allweg / gegen gedachten erklärten Aechtern / vnd Landtfriedbrechern handlet vnd fürnehmet / wie sich das gegen solchen Aechtern gebühret / so lang / biß sie die Aechter / gebührliche Straff jrer Verhandlung erlanget / oder sonst zu vnser vnd deß Reichs Gehorsam gebracht / vnd von berührter Acht (wie recht) widervmb absoluiert vnd entlediget werden. Vnd euch in dem allem vnd jeden / nicht anderst erzeiget oder haltet / als lieb euch / vnd einem jeden sey / nachbemelte Peen / auch andere vnsere vñ deß Reichs schwere Vngnaden / Straffen vñ Bussen zuvermeiden / daran thut jhr / vnser ernstliche Meynung. Wann wir setzen / meinen vnd wollen / von obberührter vnser Keyserlichen Macht / was also / an d' vielgemelten Rahtmannen / Jnnungsmeister / vnd Gemeinden Leiben / Haab vnd Gütern / fürgenommen oder gehandelt wirdt / daß dardurch wider vns / das heylig Römisch Reich / noch jemands andern / mit nichten gefräuelt / verhandelt oder verwirckt seyn / noch darfür gehalten werden solle / auch dieselben Aechter darwider nicht schützē / schirmen / freyen oder fürtragen / einig Gnad / Freyheit / Tröstung / Gleit / Sicherheit / Land oder Burgfried / Bündnuß / Vereinigung / Burg- oder Statt Recht / so von vns / vnsern Vorfahren am Reiche / Römischen Keysern vnd Königen / oder andern Herrschafften / oder Obrigkeiten / euch oder jhnen / gemeiniglich oder sonderlich gegeben / oder bestättigt weren / oder noch würden / auch keinerley Gewonheit / Brauch oder alt Herkommen / noch sonst alles anders / das jhnen hierinn zu Hülff / Stewr oder Statten kommen solte oder möchte. Wann wir sie / die gedachten Aechter / in dem allem / als desselben vnempfänglich / außgeschlossen / vnd darinn nicht begriffen haben wöllen.

Welcher aber / oder welche / diesem vnserm Gebot / vngehorsam / vnd freuentlich darwider 4.
thun würden / in was Schein das beschehe / der oder dieselben / sollen alsdann vnd jetzt / vnd jetzt alsdann / damit in vnser vnd deß Reichs Acht / vnd sonst ander schwere Peenen verfallen seyn. Vnd gegen dem / oder demselben / als Aechtern vnd Vngehorsamen / auch gehandelt werden. Darnach wisse sich ein jeder zurichten. Bedrōwung.

Geben in vnser vnd deß Reichs Statt Augspurg / am siben vnd zwantzigsten Tag deß Mo- 5.
nats Julij. Nach Christi vnsers Herren Geburt / fünffzehenhundert vnd im sieben vnd viertzigsten. Vnsers Keyserthumbs im sieben vnd zwantzigsten / vnd vnserer Reiche im zwey vnd dreyssigsten Jahren. Datum.

Das Dritte Capitel.

Derer von Magdeburg Außschreiben.

Anno Domini, M. D. XLVIII. den 1. Augusti.

Gedruckt zu Magdeburg durch Michael Lotter.

Allermänniglichen was Standes oder Wesens die seyn / Entbieten wir 1.
Burgermeister / Rahtmanne vnd Jnnungsmeister / der alten Statt Magdeburg / vnser gantz willige Dienst / vnd thun hiermit / vnser hohen Nohtturfft nach / anzeigen / als wir in tägliche Erfahrung kommen / das wir für vnd für / je länger je mehr / hart betrawet werden / vns vnd die vnsern / an Leib / Haab vnd Gut einzugreiffen / zu vberfallen / vnd zubeschedigen / wie wir dann / vnd die vnsern / Entschuldigung derer von Magdeburg / auff die Zulagē: als weren sie (1.) gegē

gemeinen Fried vbel geneigt:

fern/ deß ein zeither/ mit vnſerm Schaden vnd Nachtheil wol innen worden/ vnd haben es gedult/ der/ vnd den Schaden vber vns gehen laſſen/ vnd vnſer Mißgönner mögen ſagen was ſie wollen/ ſo mögen wir doch vor Gott vnd der Warheit wol von vns ſchreiben daß wir nie bedacht geweſen/ auch vorm Jahr/ als wir mit andern vnd mehrerm Kriegsvolck verſehen/ vnnd in vielerley Weg beſchedigt worden/ aber dannoch vmb gemeines Friedes willen/ damit an vns gehalten/ ſo ſeynd wir auch noch nicht bedacht/ jemandts zuvberfallen/ an Leib oder an Gut zubeſchedigen.

Wo wir aber/ oder die vnſern/ weiter/ dermaſſen/ wie wir betrawet/ ſolten angegriffen werden/ (deß wir vns doch/ zuforderſt zu vnſern Nachbarn/ nicht verſehen wollen/ denen wir auch darzu keine Vrſach gegeben) ſo würde jemands vns mit Billigkeit vnſerer gegen Nohtwehr nicht verdencken können noch mögen. Haben vns auch letzlich zu gütlicher vngeſehrlicher Vnterhandlung vnſerer gnedigen Herrn vnd Freundt/ der Herrn Graffen/ Erbar Mannſchafft vnd Stätte/ dieſer beyder Ertz vnd Stifft Magdeburg vnd Halberſtatt erbeten. Doch mit dem Anhang/ daß bey der Röm. Keyſerl. Maj. wir vnterthenigſt möchten verbeten werden/ vns bey dem Göttlichen Wort/ inmaſſen das allhier/ vnd faſt in allen vmbligenden Landen/ auß Gottes Gnaden gepredigt wirdt/ zulaſſen. Seynd auch der Vnterhandlung noch erwertig.

2. Hätt (zum 2.) Keyſerl. Maj. geſchmecht.

Vnd ob vns wol von vnſern widerwertigen aufferlegt will werden: Als ſolte die hochgedachte Keyſerl. Maj. als die vor Wittemberg gelegen/ vnd auch hernacher/ allhie in der Statt ſonderlichen geſchmehet ſeyn worden: So ſeynd wir doch deß nicht geſtendig/ das wirdt auch kein ehrlicher Mann mit Warheit auff vns darthun. Dann wir wiſſen je wol/ ſeynd auch deß auß Gottes Wort gnugſam berichtet/ daß alle Oberkeiten/ vnd zuforderſt die höchſte/ in allen Ehren/ ſolen vnterthänigſt gehalten werden. Die hochermelte Keyſ. Maj. erkennen wir auch vnterthenigſter die höchſte Obrigkeit/ vnd jhrer Keyſerl. Maj. allen vnterthenigſten gehorſamben/ ſchuldig.

3. (Vors 3.) Ins Keyſ. Lager vor Wittemberg auß Verachtung/ niemandt abgeſchickt.

Vnd ob vns auch zugemeſſen wirdt: daß wir zu der Zeit/ als die Keyſerl. Maj. vor Wittemberg gelegen/ vnſer geſchickten im Lager nicht gehabt: ſo mögen wir doch mit Warheit wol ſagen/ das ſolches auß keinem Nuhtwillen noch Verachtung verblieben/ vnd haben bey vns diß Bedencken gehabt/ vnd ſeynd in der Gefahr vnd Sorge geſtanden/ wo ſelbes geſchehen were/ daß dardurch das Kriegsvolck anhero zukommen were verreizt worden/ vnnd daß dardurch dieſe beyde Stifft Magdeburg vnd Halberſtatt/ auch vielleicht andere vmbligende Lande/ wol hätten mögen verheeret werden/ vnd iſt alſo die gemeine Wolfahrt darinne bedacht worden.

4. (Vors 4.) Bey der Key. Maj. keine Außſöhnung oder Vertrag geſucht.

Daß aber mit der Keyſ. Maj. wir bißher nicht vertragen: iſt der Vrſach halben verblieben/ daß die Wege/ Mittel vnd Capitulation Articul/ vns/ vnd aller der gemeinen Statt/ Gott weiß/ faſt vnmöglich geweſen zuerheben.

Wir ſeynd aber nicht in Abrede/ daß wir in allen vnterthänigſten Anſuchungen für allem vnd darvmb vnterthenigſt vnd demühtiglichen gebeten/ vns bey Gottes Wort/ vnd der Augſpurgiſchen Confeſſion/ auch vnſern herbrachten Priuilegien vnd Gerechtigkeiten gnediglichen zulaſſen/ vnd vns deß gnedigſt zuverſtändigen. Dann von Gottes Wort/ können wir je ohn Verluſt vnſer Seelen Seligkeit nicht weichen/ ſondern müſſen frey bekennen/ daß in deme/ was die Ehre Gottes/ ſein allein ſeligmachendes Wort vnd vnſer Seligkeit belanget/ mehr vnſerm lieben Gott vnd ſeinem Göttlichen Wort/ dann den Menſchen zugehorſamen/ vnd für allem zu Hertzen führen/ daß der Sohn Gottes/ vnſer Heylandt Jeſus Chriſtus zu allen Menſchen ſelbſt ſpricht: wer mich bekennet für den Menſchē/ den will ich bekennen für meinem Himliſchen Vatter. Wer mich aber verleugnet für den Menſchen/ den will ich auch verleugnen für meinem Himliſchen Vatter.

5. Auch (letzlich vñ vors 5.) Chriſtliche Zucht vñ Lehr bey jhnen auffgehoben.

Vnd weil dann (wie wir berichtet) vns von vnſern mißgunſtigen: Als ſolte es allhier in der Statt vngeſchicklich vnd vnordentlich zugehen: Allerley zu vnſerm Vnglimpff/ doch mit Vnwarheit/ erdichtet vnd nachgeſagt ſoll werden.

6. Bekantnuß derer von Magdeburg.

Damit nun männiglich wiſſen möge/ was hier bey vns von den Dienern Gottes/ vnd vnſern lieben Predigern/ offentlich gelehret/ vnnd gepredigt wirdt/ ſo iſt deß vnſer vnd der gantzen Statt/ als der Glieder der wahren Chriſtlichen Apoſtoliſchen Gemein/ vnnd Catholiſchen Kirchen/ in Gottes Wort gegründte einfältige Bekandtnuß:

Daß wir auß Gottes Gnaden glauben/ daß ſein einiger Sohn Jeſus Chriſtus/ durch ſein bitters Leyden/ Sterben vnd Blutvergieſſen/ vns arme Sünder/ ja die gantze Welt auß lauter Gnade vnd Barmhertzigkeit von allen Sünden/ vnd dem ewigen Tod erlöſet/ vnd vns nach dieſem Leben das ewige Leben erlanget hat/ vnd daß der Glaube alle rechtglaubige/ ohn alles zuthun der Werck/ allein fromm vnd ſelig machet.

Vnd daß ſolcher lebendiger Glaube ohne einigen Verdienſt vnd Werck der Liebe/ gegen vnſerm nechſten nicht ſeyn kan/ vnnd darauß die rechtſchaffene von Gott begehrte guten Werck der Liebe/ folgen/ vnd außbrechen müſſen. So haben wir auch mit keinen Schwermern/ Secten noch Rotten/ wie die genandt möchten werden/ zuthun/ leiden die auch nit bey vns/ ſondern haben/ Gott Lob/ rein/ nach Anzeig der Göttlichen Schrifft/ vnd der Augſpurgiſchen Confeſſion/ die hochwürdigen Sacrament/ wie die von vnſerm Heylandt Chriſto Jeſu ſelbſt eingeſetzt/ vnd darzu das löbliche Symbolum Nicænum vnſers wahren Chriſtlichen Glaubens/ in großen Ehren. Vnd werden auch die Chriſtlichen euſſerlichen Ceremonien/ bey vns/ wie in den vmbligenden Stätten vnd Landen/ da das Wort Gottes recht vnd lauter wirdt gepredigt/ gehalten/ wie das auch die jenigen/ die anher in vnſer Kirchen kommen/ bezeugen müſſen.

Vnd

Vnd wollen neben allen anderen lieben Christen zu vnserm lieben Gott schreyen / ruffen vnd bitten / daß er vns durch seinen H. Geist / bey der reinen Lehre / der göttlichen erkandten Warheit / vnd dem klaren hellen Liecht seines H. Euangelij bestendiglichen wolle erhalten: vnd vns für deß Paxsts Grewel / Abgöttereyen / falscher Lehre / Lügen vnd Jrthumben / auch der Menschen gutdüncken / vnd allen Satzungen / die wider sein heyliges Wort seyn / gnediglichen bewahren. Vnd machen vns auch gar keinen Zweiffel / sondern glauben das von Hertzen vnzweifflich / vnser lieber Gott werde vns / vnd alle seine liebe Christen / auß seiner vätterlichen Liebe vnd Zusage bey seinem heyligen allein seligmachenden Wort / gnediglich erhalten / vnnd seine Herrligkeit / Krafft vnnd Macht / der Welt / wol sehen lassen.

Vnd bitten demselben nach / einen jedern / weß Standes oder Wesens der sey / gantz dienstlichen / wolle in sein Christlich Gewissen gehen / vnd sich wol bedencken / ehe er sich darzu lasse gebrauchen / vns oder die vnsern mit Gewalt anzugreiffen / zubeschedigen / oder sonst darzu eine Förderung / Hülff / Beystandt / oder Fürschub zuthun / dieweil dieses im Grundt nicht Sachen seyn / die Geldt oder Gut betreffen / sondern die Ehre Gottes / vnd eines jedern Seelen Heyl vnd Seligkeit / vnd also nicht das zeitliche / sondern das ewige. 7. Bitt.

In diesen allen wollen sich / wie wir dann gar nicht zweiffeln / alle ehrliebende fromme Christenleute / vnserm lieben Gott zu Ehren / vnd vmb seines Göttlichen Worts willen / Christlich bedencken / mitleidig / vnd gutwillig erzeigen.

Das wirdt ohne Zweiffel vnserm lieben Gott zu Ehren / vnnd auch zu gemeiner Liebe / vnd Wolfahrt gereichen / vnd wir seynd das vmb einen jedern vnsers höchsten Vermögens zuverdienen in alle Weg gantz willig.

Das Vierdte Capitel.

Röm. Keyſ. Maj. ernſtlich * Mandat an alle Ständ deß Ober- vnd Nider Sächsischen / auch anderer benachbarten Kreyse / die ergangne Acht wider die Alte Statt Magdeburg gehorsamlich vnd trewlich exequirn zuhelffen.

Geben zu Brüssel den 18. Maij. Anno 1549.

[*Sleidan. lib. 21. Sic ergo Cæsar NOVIS EDICTIS in eos agit, & in prædam omnibus obiicit, & vicinos principes ac ordines grauiter monet, vt bellum eis faciant, & quacunque ratione possint, noceant.]

1. Inhalt / vorriger ergangener Acht vnd Executorialn.

Wir Carl der fünffte von Gottes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hispanien / vnd beyder Sicilien / Jerusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / ꝛc. Graff zu Habspurg / Flandern vnd Tyrol / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / geistlichen vnd weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen / Herren / Gliedern / vnd Ständen / deß Obern vnd Nider Sächsischen / vnd anderer genachbaurten Kreysen / in was Würden / Standts oder Wesens die seyn / denen dieser vnser Brieff oder Abschrifft darvon zukompt / oder darmit besucht werden / vnser Gnad vnd alles guts. Hochgeborne vnd Ehrwürdige liebe Oheim / Churfürsten vnd Fürsten / Wolgeborn / Edle / Ehrsam / liebe andächtige / vnd getrewe / als wir hievor die / so sich nennen: Rahtmanne / Jnnungsmeistet vnd Gemeinde der Alten Statt Magdeburg: vnd jhrer groben sträfflichen Verhandlung / vnnd fürsetzlichen beharrlichen Rebellion / Beleidigung vnd Verletzung willen / vnserer Person vnd Keyserl. Maj. aller jhrer Regalien / Lehen / Freyheiten vnd Gnaden / die jhre fordern vnd sie / von Weylandt vnsern Vorfahren Röm. Keysern vnd Königen / auch vns vnd dem H. Reich / vnd andern Fürsten vnd Herren / erworben / vnd biß daher im gehabt / vnd gebraucht haben / hinfüran in ewige Zeit gentzlich privirt vnd entsetzt / vnd in vnser vnd deß Reichs Acht erkandt / erklert vnd verkündet / auch darauff jhre Leib / Haab vnd Güter (ausserhalb / was der Kirchen vnd geistlichen Stifftungen zugehörig / vnd von jhnen eingezogen were / oder wir sonst vergeben hätten) männiglich erlaubt / vnd allen vnsern vnd deß Reichs Churfürsten / Fürsten / Ständen / Vnterthanen vnd Zugehörigen / vnd etlichen auß ewern Liebden / vnd euch insonderheit ernstlich gebotten haben / die genanten von Magdeburg / für / vnd als solche vnsere vnd deß Reichs offenbare Landtfriedbrüchige Rebellen / Beleidiger vnserer Person / vnd Keyſ. Maj. vnd erklärte Aechter zuhalten vnd zumeiden / auch nirgend zuhausen / höfen / äzen / trencken / enthalten / leyden / dulden / schützen / schirmen / noch zubegleiten / noch mit Gewerb oder sonst einicherley Gemeinschafft mit jhnen zuhaben / sondern jhrer aller Leib / Haab vnd Güter / auff Wasser vnd Landt / anzugreiffen / niderlegen / zubekümmern vnd zuverhafften / auch jhnen alle Gewerb vnnd Handthierung / Ab- vnd Zugang an Wasser vnd Lande / zusperren / zuverhindern vnd abzustricken / vnd in alle Wege gegen jhnen zuhandeln vnd fürzunehmen / als sich gegen solchen beharrlichen / verstockten Aechtern / Rebellen vnd Vngehorsamen gebühret / alles

ferners Inhalts vnſerer Acht Erklärung/Executorials vnd Gebotsbrieff/ derhalben im Druck/ vnd ſonſt vnter vnſerm Keyſerlichen Inſigel außgangen.

2. Nachläſſige Vollziehung ſolcher Acht vñ Executorien.

Dieweil wir aber ſeither in glaublich Erfahrung kommen / daß die Vollziehung gemeldter vnſerer Achts Erklärung/ Executorien vnd Gebotsbrieffe/ noch bißher nicht fürgenommen/ ſonder angeſtelt / dardurch dann die Aechter vmb ſo viel deſto Halßſtarriger worden/ vnd in jhrer verdampten Rebellion/ vnd Vngehorſam/ dermaſſen geſtercket/ daß ſie nun vber Jahr vnd Tag darinn verſtockt vnd verharret ſeynd.

Zu dem vns auch ferner angelangt / daß ſie bey vielen Ständen geduldet/ vnd jhnen heimlicher vnd offentlicher Vnterſchleiff vnd Fürſchub/ auch freyer Ab- vnd Zugang/ handeln/ wandeln vnd Handthierung geſtattet/ vnd gegönt werden ſolle / welches vns aber alſo länger zugeduld den/ oder zuzuſehen keines Weges/ ſondern vielmehr in Krafft vnſers Keyſerlichen anbefohlenen Ampts / vnd nach Vermög vnſerer jüngſten zu Augſpurg / erneuwerten Keyſerlichen Landtfriedens/ vnd Cammergerichts Ordnung / ernſtlichs Einſehens zuhaben / vnd die Execution / euch als den nechſten Reichskreiſen dero Ende zubefehlen gebühret vnnd zuſteht / vnd die jhr auch alſo fürzunehmen ſchuldig vnd verpflicht ſeyd.

3. Anderweit ernſter Befehl/ ſich hinfüro noch erwölicher vnd gehorſamer zuerweiſen.

Demnach entpfelen wir euch allen vnd jeden inſonderheit/ von Röm. Keyſ. Macht/ bey den Pflichten/ damit ewer jeder/ vns vnd dem H. Reich verwandt iſt/ vnd Vermeidung vnſerer/ vnd deß Reichs ſchweren Vngnade / vnd Straffe / hiemit ernſtlich vnd feſtiglich gebietend / vnd wollen / daß jhr die obberührte vnſere publicierte Achts Erklärung gegen den genanten von Magdeburg / nach Inhalt vnd Außweiſung berührts vnſers vnd deß Reichs erneuwerten Landtfriedens/ vnd Cammergerichts Ordnung/ nachmahls ohne länger verziehen/ durch alle füegliche Weg vnd Mittel förderlich exequiret / vnd vollnziehet / vnd fürnemblich den Aechtern alle Handthierung/ Gewerb/ Proviant/ Getreidt vnd Frucht auff dem Felde/ in Stätten/ Scheuren vnd Kaſten/ vnd ſonſt alles/ daß ſie zu jhrer Leibes Nahrung genieſſen mögen/ vnd endtlich allen Zu- vnd Abgang/ Fuhr / Handel vnd Wandel / auff Waſſer vnd Landt / jetzo alſo balde vnd für ſchirſt angehenden Schnitt/ wircklich ſperret/ verhindert vnd abſtricket/ auch jre Leib/ Haab vnd Güter/ wo/ vnd an welchen Enden die gelegen / vnd zu Waſſer oder Landt befunden vnnd betretten werden / Es ſey Schloſſe/ Stätte/ Flecken/ Dörffer/ Weiler/ Hauß/ Höffe/ oder anders jhnen zugehörig/ nichts darvon außgenommen / deßgleichen alle Kauffmans- oder andere Wahr vnd Güter / ſo durch ſie ſelbſt oder ander/ zu oder von jhnen auff Waſſer oder Landt geführt / getrieben / oder gebracht/ vnd jnnerhalb drey Meil Wegs von der Statt betretten werden / die ſeynd / jhnen den Aechtern/ ſelbſt/ oder jemandes andern/ wer der/ oder die ſeyn/ zugehörig/ welche Wahr vnd Güter/ wir auch hiermit aller menniglich/ gleich andern deren von Magdeburg Güter Preiß gemacht/ vnd erlaubt haben wollen/ anfallet/ einziehet vnd behaltet.

Daß auch ein jede Obrigkeit jhre Vnderthanen / ſo jhre Handthierung / alſo inn- oder auſſerhalb der Statt Magdeburg / mit den Aechtern bißher gehabt / oder noch haben möchten / ſich darnach habende zurichten/ vnd für Schaden zuhüten/ hierinn zeitlich warnen wollen.

4. Außzug etlicher güter.

Doch wollen wir in dem allen der Kirchen vnd Geiſtlichen Güter / wie obſtehet / ſo die Aechter/ vor vnd nach vnſerer Achts Erklärung/ den Stifften/ Gotts Häuſern vnd Geiſtlichen/ bey jhnen in der Statt/ vnd anderſtwo/ eygenes Gewalts eingenommen / vnd noch innen haben / vnnd den entſetzten billich wider vmb reſtituirt werden ſollen.

* Dieſen Ort erklärt Mercke-lius/ Num. 259. vñ 260. ſeines Berichts von Belagerüg der Alten Statt Magdeburg.

Deßgleichen etlicher anderer ſonderer Perſonen * auß den Aechtern zu Magdeburg Güter/ ſo wir vor dieſer Zeit etlichen verdienten Perſonen verſchrieben haben/ die jhnen auch auff jhr Anſuchen zu jhren Handen zugeſtelt werden ſollen / vorbehalten haben / vnnd in dem allem auch ſonſten in alle andere Wege gegen den Aechtern handlet/ vnd fürnehmet/ wie ſich das nach Vermög vnſers Keyſerlichen Landtfriedens / vnd Reichs Ordnung / vnd ſonſt gegen ſolchen beharrlichen Aechtern/ Rebellen vnd Vngehorſamen/ gebühret/ wo jhr auch ſolche Execution vollnzogen habt/ ſo ſoll euch alſo an aller auffgewandter Vnkoſten von den Aechtern / vnnd derhalben Haab vnd Gütern/ eingebracht werden/ vnd folgen.

Vnd hierinn nicht vngehorſam noch ſeumig erſcheinet / als lieb euch / vnd einem jeden / ſey vnſer vnd deß Reichs ſchwere Vngnad vnd Straff zuvermeiden. Das meinen wir ernſtlich.

5. Datum.

Geben vnter vnſerm auffgedrucktem Inſigel / in vnſer Statt Brüſſel in Brabandt / am achtzehenden Tag deß Monats May / nach Chriſti Geburt / fünffzehen hundert / vnd im 49. vnſers Keyſerthumbs im 29. vnd vnſerer Reich im 34. Jahr.

Carol.

B. A. Perrenot.

Ad mandatum Cæſareæ & Catholicæ Maieſt. proprium,

J. Obernburger ſſt.

6. Anhang.

VNd wir Johans Albrecht/ von Gottes Gnaden/ Ertzbiſchoff zu Magdeburg/ Primas in Germanien / Biſchoff zu Halberſtatt / Marggraffe zu Brandenburg / zu Stettin/ Pommern/ der Caſſuben vnd Wenden Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ vnd Fürſt

Fürst zu Rügen/bekennen mit diesem Brieffe/daß vns die Röm. Keyserl. Maj. vnser allergnädigster Herr/ein solch Mandat/wie obgemeldt/durch jhrer Majestat/stattliche Bottschafften haben behendigen vnd vberantworten lassen/mit ernstem Befelch/daß wir dasselbig/damit sich männiglich vor Schaden zuhüten/vnd niemands mit Vnwissenheit zuentschuldigen habe/in beyden vnsern Ertz- vnd Stifften/sollen publiciren vnd verkündigen lassen.

Derhalben vnd dieweil vns der Römischen vnd Keyserlichen Majestat/vnserem allergnädigsten Herren/in aller Vnderthänigkeit zugehorsamen gebühret: So befehlen vnd gebieten wir allen vnsern Stiffts verwandten/was Würden vnd Standes die seynd/niemandt außgeschlossen/hiermit ernstlich vnd wollen/daß sie ein jeder bey Vermeidung vngnediger Straff/deß obgemeldten Keyserlichen Mandats seines Inhaltes gemeß/vnweigerlich verhalten. Daran geschichtet hochgemelder Röm. Keys. Maj. auch vnser zuverlässige Meynung. Datum Halle auff S. Moritzburg/vnter vnserm hierunten auffgedruckten Secret am Montage nach Petri vnd Paulli der heyligen Zwölffbotten. Nach Christi vnsers HERRN Geburt/im fünffzehen hundert vnd neun vnd vierzigsten Jahre.

Das Fünffte Capitel.

Derer von Magdeburg * Entschuldigung/Bitt/ vnd gemeine Christliche Erinnerunge.

Esaiæ 40. Matth. 5.

Himmel vnd Erde/werden vergehen/aber mein Wort bleibt ewig.

Psalm. 58.

Seyd jhr dann Stumm/daß jhr nicht reden wolt/was recht ist?

Anno 1549.

[*Sleidan. lib. 21. Senatus Magdeburgicus, nunc ALTERVM SCRIPTVM edit, ad omnes in vniuersum, maxime autem ad finitimos, & criminationes de se spargi dicit, &c.]

I. Entschuldigung derer von Magdeburg/etlicher schon hiebevor zum theil abgeleinter auffsagē halben. *Den 1. Augusti/anno 48. droben am 3. Cap.

ALlen vnd jeden löblichen/an- vnd vmbligenden Landtschafften/vnd auch allen lieben Christen/Erbieten wir Burgermeister/Rahtmanne vnd Innungsmeister der alten Statt Magdeburg/vnser gantz willig freundtliche Dienste/mit Erholung vnsers vorigen Außschreiben. Ob wir wol hiebevorn/in vnsern vorigen Außschreiben */etliche wider vns erdichte Aufflagen/mit warhafftigen Gegenbericht abgelehnt/vnd vns zum höchsten beklagt/daß die vnsern an Leib/Haab vnd Gut/eine gute lange Zeit her/angegriffen/vnd hart beschedigt.

So gelanget doch wider anher/als solte von vns/beschwerlich vnd allerley gered/vnnd vns (wiewol zu vnschulden) auffgelegt werden: daß wir in vnserm Fürnehmen halßstarrige/trotzige/freche/muhtwillige/vnd vngehorsame Leute weren/vns gegen der Röm. Keys. Maj. das gantze Reich/auch Churfürsten/Fürsten vnd Herrn/auffsehneten/keinen Frieden begehren/vnd auch von vns verächtliche Brieffe geschrieben würden: vnd was deß mehr zu vnserm vnglimpff in die Leut gebildet.

Nun haben wir vns hiebevorn in vnserm Außschreiben etlicher vnerfindtlichen Aufflagen bereit entschuldiget/als/daß allhier in der Statt die Hochgedachte Röm. Keys. Maj. solte gröblichen geschmehet vnd verachtet werden: das doch kein ehrlicher Mann mit Grundt vnd Warheit auff vns darthun wirdt. Es wirdt aber solches auff vns von vnsern sonderlichen Feinden vnnd Abgünstigen/darumb vnter die Leute gebracht: Bey der höchsten Keys. Maj. vns zuvervnglimpffen/vnd zuverbittern.

Wo nun vnsere Brieffe glaublichen fürbracht werden/vnd daß es vnser Brieffe seyn/wollen wir vns darauff mit gebührlicher Antwort vernehmen lassen/vnd soll sich im Grundt viel anderst befinden.

Wir wissen auch von keinem Frevel/Troz noch Halßstarrigkeit/sondern erkennen aller vnterthänigst/die hochermeldte Keys. Maj. für die weltliche höchste Obrigkeit/erbietē vns auch zu allen vnderthenigsten Gehorsam. Solte vns auch leyd seyn/daß jhr Keys. Maj. oder auch Churfürsten/Fürsten/vnd Herrn/hier bey vns/mit vnserm wissen geschmehet vnd verachtet würden. Haben allhier auch ernstlichen bey schwerer Peen offentlichen verbieten lassen/auff Keyser/König/Churfürsten/Fürsten vnd Herrn nit zureden/daß auch allhier an allen Statthoren angeschlagen.

So mögen wir auch frey sagen/daß wir gegen Churfürsten/Fürsten vnd Herrn/nichts vbels gehandelt/noch keine böse That begangen/ohne allein/daß wir vor langen Jahren her/auß Gnaden vnd Barmhertzigkeit Gottes/seinem heyligen Wort beygepflichtet/darvber wir dann im Schein deß vermeinten Vngehorsams verbannet vnd angriffen werden.

Wir können aber wol glauben/ daß vnſer Feindt vnd Mißgünner/ allerley Lügen auff vns erdichten/ vnd in die Leut bringen/ vnd bilden laſſen/ wie es dann den Chriſten in der Welt pflegt zugehen/ daß man jhnen alles böſes/ (wiewol mit Vngrund) nachſagt. Darzu wir dann nicht mehr thun können/ dann daß/ Gott Lob/ die offentliche Warheit darwider ſelbſt redet/ vnd vns bey allen ehrlichen/ vnpartheyiſchen Leuten gnugſam entſchuldiget.

2. Entſchuldigung deß zugenieſſenen vnfriedlichē Gemühts: Niderlegung etlicher Klöſter vñ Häuſer: auch einnemūg etlicher Stiffts Güter.

Was wir vns auch/ Sontags nach Lucix/ nechſt verſchienen/ auff dem gehaltenen Tag zu Weſterhauſen/ gegen den verordneten der Landſchafft beyder Stiffte/ Magdeburg vnd Halberſtatt/ haben vernehmen laſſen/ erboten/ vnd gebeten/ vns zutreglichen Wegen/ zu Fried vnd Vertrage helffen befördern/ mit dem Erbieten/ in allem/ daß wir/ mit Gott/ gutem Gewiſſen/ Ehren/ vnd nach möglichen Dingen thun können/ zuverfolgen/ wollen wir ſie ſelbſt beſagen laſſen. Sehen auch nichts liebers/ dann daß wir zu Friede kommen möchten/ haben auch den nie außgeſchlagen/ wiſſen auch wol/ was es für ein groß edel Ding iſt/ vmb den Frieden/ vnd daß der Vnfriede alle Zucht/ Erbarkeit vnd gute Ordnung/ verrucket/ auch Landt/ Leut vnd Stätte verheeret/ verderbet vnd verwüſtet. Wolten auch vngerne/ daß ander Landt vnd Leute/ vnd inſonderheit vnſere nechſte Nachbarn/ vnſerthalben zu Schaden vnd Nachtheil kommen ſolten/ wiſſen auch wol/ daß wir viel zu wenig darzu ſeyn/ vns gegen die hochgedachte Keyſ. Maj. Churfürſten/ Fürſten vnd Herrn muhtwillig auffzulehnen/ vnd daß vns auch ſolches nicht wolte gebühren. Vnd hat vns die für-ſtehende hohe Noht vnd Gefahr/ vnſers Leibs vnd Guts dahin gedrungen/ etliche augenſcheinliche gefährliche vnd ſchädliche/ an- vnd einligende Clöſter vnd Häuſer/ allhier bey vns/ nieder zulegen.

So ſeynd wir auch nie der Meynung geweſen/ hier im Stifft die in Kriegsläufften eingenommene Häuſer/ Flecken vnnd Dörffer/ vor vns zubehalten. Sondern als wir geſehen/ daß frembde Nation/ zu vnſerm Verderb/ herein gedrungen/ iſt vns vor vnleidlichen Nachbarn leyd geweſen.

Was wir vns aber am jüngſten/ gegen den verordneten beyden Stifft Magdeburg vnd Halberſtadt/ derhalben/ vnſer vnvermeidlichen Nohtturfft nach/ erboten/ thun wir vns deß zu jhnen referiren.

3. Zwo Vrſachen/ warumb die vō Magdeburg zu keinē Vertrag oder Auffführung kōmen können.

Vnd ſeynd im Grundt zwo fürnemliche Vrſachen/ warumb wir zu Fried vnnd Vertrag nicht kommen mögen.

Erſtlichen daß wir vnſern lieben Gott vnd ſein heyliges Wort nicht verlaſſen/ vnd vns wider vnter den Grewel deß Papſts begeben können. Vnd ob wir wol in allen vnſern vnterthenigſten Anſuchungen/ auffs aller demühtigſt darvmb gebeten/ vnnd bey dem allem ſeligmachenden Wort Gottes/ wie das durch die Propheten/ ja durch vnſern Heylandt Jeſum Chriſtum ſelbſt/ ſeine Apoſteln vnd Diener/ bey vns vnnd an vielen Orten lange zeit her verkündiget vnd geprediget/ vnd alſo bey der Augſpurgiſchen Confeſſion gnediglichen zulaſſen/ ſo haben wir doch darauff keine Antwort bekommen mögen/ was darauß zunehmen/ wollen wir einen jeden verſtändigen ermeſſen laſſen.

Vors andere/ daß die vergelauffene Capitulatien Articul/ auch in zeitlichen Sachen/ vns nicht allein hochbeſchwerlich/ ſondern (Gott weiß) vnmöglich zuerheben geweſen. Daß wir auch vnſer alten zimlichen herbrachten Freyheit/ ſo ſchendtlichen vergeſſen/ vnd ſie fallen laſſen ſolten/ damit weylandt der erſt vnd groſſe Keyſer Otto/ hochlöblicher Gedächtnuß/ vns vnd vnſere Verfahren reichlichen verſehen/ vnd ſeyd der Zeit her/ redlichen auff vns herbracht vnd erworben/ könten wir gegen vnſern Nachkommen zumehren nicht verantworten.

4. Entſchuldigung der beſtendigē Beharligkeit bey einmahl bekēter Lehr vnd Verwerffūg deß Interims.

Zu dem daß nunmehr offentlichen außbricht/ womit die Tichter deß außgangenen Buchs Interim/ ſeynd vmbgangen/ vnd wohin jhr ſuchen gerichtet. Dann ob wol die Gerechtigkeit deß wahren Glaubens an Jeſum Chriſtum/ vnſern einigen Heylandt vnd Erlöſer/ die Grundfeſte iſt/ vnſers Chriſtlichen Glaubens/ dardurch die Chriſtliche Kirche erbauet/ erhalten/ vnd vertheidiget wirdt/ ohne das auch die Chriſtliche Kirche nicht beſtehen/ auch kein Chriſt ſeyn kan. So hat man doch den Hauptarticul/ vnſers Chriſtlichen Glaubens/ vnd alſo vnſer Seligmachung/ daß wir allein durch den Glauben an Jeſum Chriſtum/ ohne all vnſer Werck vnd zuthun/ gerecht vnd ſelig werden/ der werthen Chriſtenheit/ vnd vns allen wollen nehmen/ entziehen/ verfinſtern vnd vertunckeln/ vns alle vmb die ewige Seligkeit zubringen. Dann wann der Articul deß Glaubens an Jeſum Chriſtum/ weggenommen/ ſo iſt alles ander vergeblich. Sie machen auch in dem Interim den Gebrauch deß hochwürdigen Sacraments/ deß Leibs vnd Bluts Jeſu Chriſti/ vnd der Prieſter Ehe/ zweiffelhafftig. Richten auch wider auff die Anruffung der verſtorbenen Menſchen vnd Heyligen/ Vigilien/ Seel- vnd Opffer-Meſſen/ vnd im Grundt deß Papſtthumbs mit ſeinen Greweln/ Gottsläſterungen/ vnd Abgötterey en/ die Chriſten ſtillſchweigen. Vnd hierauff ſagt recht der liebe Prophet David: Seyd jhr dann ſtumm/ daß jhr nicht reden wolt/ was recht iſt?

Derhalben alle liebe Chriſten zu vnſerm lieben Gott im Himmel billich ſolten ſeufftzen/ ruffen/ ſchreyen/ vnd mit gantzem Hertzen bitten/ den Menſchen Kindern nicht zuverſtatten/ ſeine Göttliche Ehre/ vnd ſeinen heyligen Nahmen/ ſo zuläſtern vnd zuſchänden/ vnd ſey es Gott im Himmel geklagt/ daß man noch die Leut zu ſolcher Abgötterey vnd falſcher Religion mit Gewalt dringet/ vnd viel frommer Chriſtlicher Prediger vnd Kirchendiener angreifft/ mit jhren Ehewerbern vnd Kindern ins Elend verjagt vnd vertreibt/ ja viel frommer Chriſten tödtet vnd ermordet/

das

das sicht man vor Augen/ vnd wird im Oberlande/vnd andern Orten/so ins Werck gesetzt. Noch darff man fürgeben: Als solte man nicht der meynung seyn/Gottes Wort zu vnterdrucken. Heist das nicht Gottes Wort vertilgen/ das wirdt Gott wol richten. Vnd diese Ding wollen sich nicht mit Menschen Mitteln/Glossen vnd Linderungen beschönen noch vbermeistern lassen.

Derhalben so werden vns alle fromme Christen darumb nicht verdencken/ sondern viel mehr auß dem rechten Eiffer GOttes/zufallen/ daß wir gerne bey der reinen Lehre deß heiligen Euangelij vnd deß Göttlichen Worts/ auß Gottes Gnaden vnd Barmhertzigkeit bleiben wolten/ darumb wir denn im grunde (leider Gott sey es geklagt) leiden/verbannet vnd verfolget werden. Denn wir müssen je das bey verlierung vnser Seelen Heil vnnd Seligkeit bedencken/ daß vnser Gott in seinem heiligen Euangelio selbst/Johan. 12. spricht/ vnnd erklärt/ daß die schon durch sein Wort gerichtet seyn/die jn verachten/vnd sein Wort nicht auffnemmen/vnd daß auch sein Wort die am Jüngsten tage richten wirdt. Sol nun vns sein Wort am Jüngsten tage richten/ so müssen wir je in Sachen/vnser Seligkeit belangende/von seinem Wort nicht weichen/vnd an jm vnd seinem Wort nicht trewloß werden.

Vber das/ so ist diß nicht new/auch nicht bey vnser aller zeiten allererst angefangen/sondern ist also von anfang der Welt her gangen/ daß die Gläubigen von der Welt verbannet vnd verfolget werden. Vnd wenn die allermächtigsten Könige sich vnterstanden/wider Gott vnd sein Wort zu gebieten/daß die Rechtgläubigen jre Leib vnd Leben daran gesetzt/vnd vor Gott vnd der gantzen Welt auch bloß dargestanden/vnnd von dem ewigen lebendigen GOtt/durch sie seine Herrligkeit vnd Wunderwerck der Welt gezeiget.

Deß dem im alten Testament/vns allen zu trost/viel lebendiger Exempel beschrieben werden/ Vnd im newen Testament vnser Heiland Jesus Christus selbst gelehret/ Gebt dem Keyser was deß Keysers ist/vnd Gotte was Gottes ist. Spricht auch weiter: Wer mich bekennet für den Menschen/den wil ich bekennen für meinē himlischen Vatter/vnd deß Menschen Sohn wirdt sich sein wider schämen/ wenn er kommen wirdt in der Herrligkeit seines Vatters/ mit seinen H. Engeln. Vnd. Fürchtet euch nit für denen/die den Leib tödten/vnd darnach nichts mehr thun können/ sondern fürchtet euch mehr für dem/der Leib vnd Seel verdammet/vnd in die ewige Helle wirffet.

Diß haben auch seine liebe Apostel also gelehret vnd geprediget: Gott mehr zu gehorsamen/ denn den Menschen.

Dem haben auch die heiligen alten Vätter Augustinus/ *Ambrosius vnd Chrysostomus/ ꝛc. gefolget/vnd bey der Keyser zeiten also gelehret/ Gott mehr deñ den Menschen zu gehorsamen/vnd wenn auch bey jren zeiten fürgefallen/daß die Keyser etwas wider Gott gebotten/dz sie offentlichen gelehret/ Gott mehr zu gehorsamen/vnd die wort in aller demuth zum Keyser gesagt: Halt zu gut/ O Keyser. Du drauwest den Kercker/ aber Gott die ewige Helle. Solche Gottes vnd der Vätter Lehre haben jnen zu der zeit die rechtschaffene Bischoffe vnnd Päpste zu Rom/ als sie so noch nicht vber Keyser vnd Könige geherrschet/auch wolgefallen lassen.

* Vide in Ep. 92. Grat. quod sqq. caus. 11. q. 3.

Nun suchen wir je auch die Ehre Gottes deß Allmächtigen/ vnd seindt auch der meynung/ daß wir neben vnd mit euch/vnd allen lieben Christen/die Gott lieben vnd fürchten/gerne bey Gott vnd seinem heiligen Wort bleiben/selig werden/vnd ewig leben wolten. Vnd wenn wir nun gleich darüber vmb vnser Sünde willen leiden/vnd zu scheitern gehen solten/ dafür doch Gott gnedigliche seyn wolte/so ist vnd bleibt doch Gott gerecht vnd barmhertzig/ Vnd wir wissen demnach auß Gottes Kräfft vnd Gnaden keine Abgötterey anzunemmen/vnd were je tausentmal besser/ dz wir nie geboren weren/denn solche verdamliche Ergernuß eynzuräumen/vnd von vns zu geben. Vnd behüte vns ja Gott/als den lieben Märtyrer Gordium/welcher/da er zur Marter geführet/vnd zu denen/die jm gerathen/von seiner Bekäntnuß abzustehen/beständig geblieben/ vmb Christus willen williglich gestorben/vnd offentlichen gesagt: Daß seine Zunge/die von Christo geschaffen/wider seinen Schöpffer nicht reden köndte. Wollen auch vnsern lieben Gott von Hertzen anruffen/ vnd bitten/daß er vns so tieff nicht fallen lasse/ vnd seine gnedige/vätterliche/ mächtige Hand von vns nicht abziehe/vnnd vns alle mit Gnaden dafür behüte/ daß wir nicht inne werden/was es sey/ wenn der HERR seine Hand abzeucht.

Wir glauben aber gewißlich/wenn gleich vnser lieber GOtt zu Heil versuchung vnnd Beständigkeit seiner lieben Christen eine Verfolgung verhengen würde/daß noch viel löblicher frommer Fürsten vnd Herren/auch vom Adel/Bürger vnd Bauren/ seyn werden/vnangesehen/ob sie wol vnbefestet auff dem Lande sitzen vnd wohnen/die jre Leib vnd Leben darstrecken/vnd die erkannte heilige Göttliche Warheit frey vnerschrocken vnd offentlichen bekennen werden.

Vnd wenn man auch ansehen wil/ was die alten Vätter der Kirchen/vnnd auch die rechtschaffene Päpste vnd Bischoffe zu Rom/von diesen Dingen reden/ so schreiben vnd lehren sie also davon/daß nicht allein die jenigen die Warheit vertunckeln vnnd verachten/ die an derselben statt offentliche Lügen predigen vnd reden/ sondern die auch die in Göttlicher Schrifft erkannte Warheit nicht frey vmb der Leute willen dörffen bekennen vnnd vertheidigen. Darumb so muß man dem Allmächtigen vnserm lieben Gott glauben/vertrauwen/die Ehre geben/ fürhalten/vnd seine Göttliche erkannte Warheit offentlichen bekennen/ vnd nicht verschweigen/ auch nicht wancken/ den Menschen hofieren vnnd fürchten/oder sich andere verführliche/ falsche/ menschliche Gedancken machen.

5. Nicht frey offentlich zu bekennen vnd vertheidigē/ sey auch verleugnen.

6. Daniel ſein bekänntnuß nit im winckel gethan.

Vnnd wir alle müſſen das tröſtliche lebendige Exempel deß lieben Danielis vor vns nemmen/zu Hertzen führen/vnd darauß nicht kommen laſſen. Als der wider deß groſſen Königs Darij vnd ſeines gantzen Reichs Verbott/hingang/vnd vnverholen mit auffgethanen Fenſtern/den wahren lebendigen Gott allein ehrete vnd anbettete/daß er ſolches auch wol in der ſtille vnd ungeheim bey ſich ſelbſt/vnd ohne Gefahr ſeines Leibes vnd hohen Standes/was er gewolt hette/glauben vnd betten können.

Aber dieweil es das Bekänntnuß ſeines Glaubens/die Ehre vnd den heiligen Namen Gottes anlangte/ſtundt Daniel da vnerſchrocken vnd vnbewegt/wie ein Fels/vnd bekennet ſeinen lieben Gott frey offentlich/vnd waget darüber ſein Leib vnd Leben/das er doch damit nicht verloren/beſondern mit allen Ehren ewig behalten hat/weil er von dem König ſelbſt widerumb auß der Löwengrube gefordert/vnd dargegen alle ſeine Feinde vnd derſelben Weib vnnd Kind mit der Hand haben bezahlen müſſen. Vnd wurde darnach deß Daniels freye offentliche Bekänntnuß/vnnd der Gott/den Daniel geehret/im gantzen Reich geoffenbaret/vnd von dem groſſen Könige jederman gebotten/in allem für den rechten wahren Gott zu ehren/vnd iſt alſo der großmächtige König bewogen worden/ſein zuvor wider Gott außgangen Gebott fallen zu laſſen.

7. Bitt/dz ſich die kriegsleute wider Magdeburg nicht gebrauchen laſſen wolten.

Vnd bitten dem allen nach gantz dienſtlichen/dieſe vnſer angezeigte gemeine Notturfft vnd erinnerung/mit Chriſtlichem Gemüth auffzunemmen/vnd dieſe Sache wol zu bedencken/wider Gott vnd Chriſtliche Gewiſſen ſich zu vnſer Beſchwerunge/nicht gebrauchen zu laſſen.

Ihr ſeidt je alle Chriſten/werdet euch auch ohne allen zweiffel Chriſtlich erzeigen/vnnd vns bedrangte Chriſten/als die Mitglieder der gemeinen Catholiſchen wahren Chriſtlichen Kirchen/vnnd euwer Brüder in Chriſto/nicht weiter helffen beſchweren/das jr auch mit Gott vnnd gutem Gewiſſen nimmer thun könnet. Denn alſo habens die Chriſtliche Kriegsleute gehalten/die etwan den Keyſern in Kriegen gedienet/wenn ſie die wider Chriſten auffgemahnet/vnd haben wollen gebrauchen laſſen/daß ſie jhnen den Dienſt* abgeſchlagen/vnnd zu jhnen frey geſagt/daß ſie in dem den Keyſer im Himmel mehr müſten erkennen/vnd könten ſich alſo mit gutem Gewiſſen wider die Chriſten nicht gebrauchen laſſen.

8. Erinnerüg/warumb ſolchs nicht geſchehē ſolle oder könne.

[*Cap.94.& 98.cauſa 11.q.3. In iure Canon.]

Das hat auch der heilige Märtyrer Sanct Mauritius gethan/vnd alle ſeine Ritterſchafft Chriſtlichen hoch ermahnet/daß ſie wider GOTT dem Keyſer zu Rom nicht dienen noch folgen köndten.

Am 5. Sowerdet jhr euch auch der wahren Hiſtorien/ſo im Buch der Richter beſchrieben/auß Chriſtlichem Hertzen wol erinnern/vnnd ſelbſt berichten. Da die groſſen vnd ſtarcken Geſchlechte Iſrael ſtille ſaſſen/vnd jre Brüder/die geringſten deß Jüdiſchen Volcks/in Nöten verlieſſen/vnd der zeit die Prophetin Debora/eine Richterin in Iſrael geweſen/vnd neben jhrem Hauptmann/vnd nur zehen tauſendt Mann/der Cananiter König/durch den HERRN auffs Haupt niedergelegt/der doch dazumal/wie Joſephus anzeiget/in die dreymal hundert tauſendt Mann zu Fuß/zehen tauſendt zu Roß/vnd neun hundert eiſern Streitwägen/wol gerüſt vnd ſtarck geweſen/vnnd die groſſen vñ hohen Geſchlechte in Iſrael ſich vor der groſſen Menge vnd Gewalt geförchtet/vnd jre Hand vnd Hülffe abgezogen/daß Gott ſeinen Engel hat vom Himmel herab geſandt/die jenigen verfluchen laſſen/die ſich der geringen verſchlagen vnnd geeuſſert/vor welchem ewigen Fluch vnnd Gottes Zorn euch alle vnſer lieber GOtt gnediglichen behüte. Diß iſt allen Chriſten vmb vnſer aller willen/vnnd vns allen zum Troſt vnnd Exempel fürgeſchrieben. Das ſeindt auch alle Chriſten ſchuldig/bey dem ewigen Fluch vnnd Verdamnuß/als Gottes Wort anzunemmen/dem zu folgen vnnd zu gehorſamen/wenn ſie jhre Mitbrüder in Chriſto ſehen Noth leiden/ſich nicht alleine jhrer nicht zu entſchlagen vnnd zu enteuſſern/ſondern ſie auch mit Hülffe nicht zu verlaſſen. Vnd hier ſihet man in Gottes Wort/wie hart vnd hoch ſich vnſer lieber Gott deß gegen denen annimpt/ſo die armen beſchwerten Mitchriſten in jhren Nöten verlaſſen/vnnd diß ſind je Gottes/vnd nicht der Menſchen wort.

Auß dem allen habt jhr abzunemmen/daß jhr euch vnſer/als der Mitchriſten/ſo nicht könt entſchlagen/vnd viel weniger vns helffen vberziehen/bedrengen vnd beſchweren. Vnd werdet vnzweifflichen in dem euwer Chriſtlich Gewiſſen wol bedencken/vnd euch Chriſtlich verhalten.

Wir machen vns auch keinen zweiffel/alle die jenigen/die Gewiſſen haben/werden ſich durch die heilige Schrifft vnnd Gottes Wort bewegen laſſen/ Denn der Gott/der ſolche vnnd dergleichen viel gröſſer Wunder/vnd den Verlaſſenen hülffe vnnd beyſtandt gethan/lebet noch/vnnd iſt auch mächtig gnug/der Welt ſeine Herrligkeit/Krafft vnnd Macht ſehen zu laſſen/der auch vnſer vnd aller ſeiner lieben Chriſten Gott/Stercke/Schutz/Zuverſicht/Zuflucht vnd Hülffe iſt/vnnd bey vns allen in den gröſten Nöten ſeyn wirdt. Denn in deß HERRN Hand (wie der liebe David ſpriche) ſtehet Krafft vnd Macht/jederman groß vnd ſtarck zu machen. Vnd zweiffeln nicht/alle Chriſten werden dieſe vnſer Sache vnd fürſtehende Noth jhnen zu Hertzen gehen laſſen/vnnd diß vnſer Außſchreiben nicht anders/denn im beſten vnd Chriſtlich vermercken.

9. Fernere Bitt.

Wir bitten auch weiter auffs aller dienſtlichſte vnnd freundtlichſte/jhr wollet auch vnbeſchwert ſeyn/dieſe vnſere Bitt vnd gemeine Chriſtliche Notturfft/an die höchſte Keyſ. vnd Kön. Maj. auch Churfürſten/Fürſten/Graffen vnnd Herren/in aller vnterthänigkeit gelangen laſſen/vns in aller vnterthänigkeit zu verbitten/ſich wider vns (die wir vns vnterthänigſt erbotten/alles

zu thun

zu thun/das mit Gott/Christlichem Gewissen/Ehren/vñ nach möglichen dingen geschehen mag) so nicht bewegen zu lassen/das denn vnser lieber Gott zu seinem Lob / auch zu Fried vnd Ruhe weiter wirdt fortsetzen/Vnnd wir erkennen vns schuldig/solches in aller vnterthänigkeit vnd freundtschafft/vnsers höchsten vermögens zu verdienen.

Dienstlich bittende/vns in euwer aller Christlichs Gebett zu nemmen/ wie es denn auch vns allen zum höchsten von nöten/daß wir nach dem Exempel der Niniuiter/warhafftige Busse thun/ Rew vnd Leidt vber vnser Sünde tragen/ vnnd daß ein jedes die Lehre deß heutigen Euangelij/die man nun in die dreyssig Jahr her gehört/ mit ernst zu Hertzen nemme/ daran glaube/dieselbe auch vnerschrocken offentlich bekenne / auch mit Christlichem Wandel vnnd mit guten Christlichen Wercken der Liebe gegen seinem Nechsten/sonderlich den Armen vnnd Betrübten / auch den verjagten frommen Predigern/Kirchendienern/jhren Eheweibern/ Kindern/ vnd andern beschwerten Christen/zu diesen zeiten beweise/vnd also im grundt sein Leben bessere/vnnd sich alles entschlage/das die Welt beliebet vnd groß achtet / vnd sich von Sünden zu Gott von Hertzen bekehre/vnd nur gedencke/daß es vns allen nicht vmb das zeitliche Leben/auch vmb kein vergänglich Gut/Gelt noch Ehre/sondern vmb das ewige Leben zu thun ist / Vnd zu Gott vmb Hülffe vnnd Errettung von gantzem Hertzen zuschreyen/zu bitten vnd zu ruffen/daß wir neben vnnd mit euch allen bey der reinen Lehre deß heiligen Euangelij / dem hellen vnnd klaren Liecht / der Göttlichen vnnd langen Jahr her verkündigten erkannten Warheit / deß heiligen vnd allein seligmachenden Worts Gottes/durch seinen heiligen Geist standhafftig vnd beständig / zu lobe seines heiligen Namens/ vnnd vnser aller Seelen Heil vnd Seligkeit bleiben mögen vnnd erhalten werden / vnnd von dem wahren reinen Göttlichen Wort der Warheit nicht abfallen / vnnd denn ja nicht ehrloß vnnd trewloß werden. Vnd zu ieder zeit/wenn das dem HERRN gefellt/wie es doch alles in seinen Händen stehet/vnerschrocken seyn/ die Göttliche erkannte ewige Warheit vor der gantzen Welt frey vnd ohne Furcht der Menschen zu bekennen/vñ vns vor falscher Lehr/Menschengedichte/Lügen/Jrrthum/ Gottslesterungen vnnd Abgöttereyen/auch vor allen zuvor gewesenen / vnd allen andern ärgerlichen/verführlichen vnnd eynschleichenden Papistischen Ceremonien/ so man jetzo zum Schein/ vnd zu widerannichtung deß Abgöttischen Papstthumbs wider herfür bringt / bemäntelt vnnd beschönet / ewiglichen behüte : Vnnd daß vnser aller wahre Christliche Kirchen im Göttlichen Wort / heiligem Predigampt / Gottesdiensten / vnnd eusserlichen Göttlichen Ceremonien/ von Menschen vnverendert bleiben. 10. Letzte bitt.

Darzu helffe vns allen vnser lieber HERR Gott / vnd ewiger barmhertziger Vatter/durch seinen lieben Sohn Jesum Christum vnsern Herrn/ einigen Heiland vnd Seligmacher/Amen.

Psalm. XCIV.

Wol dem/den du HERR züchtigest/vnd lehrest jn durch dein Gesetze.
Daß er gedult habe wenns vbel gehet/biß dem Gottlosen die Grube bereitet werde.
Denn der HERR wirdt sein Volck nicht verstossen/noch sein Erbe verlassen.
Denn Recht muß doch Recht bleiben/vnd dem werden alle fromme Hertzen zufallen.

Gedruckt zu Magdeburg/durch Michael Lotther/
Anno M. D. XLIX.

Das Sechste Capitel.

Der von Magdeburg * Außschreiben an alle Christen / Anno M. D. L. den 24. Martij.

Gedruckt zu Magdeburg/durch Michael Lotther.

[* Sleid. initio lib. 22. Magdeburgici, cum crebris edictis peterentur à Cæsare, Martii die 24. rursus ALIVD SCRIPTVM ad vicinos potissimum euulgant, primoque docent, &c.]

Psalm. CXL.

Errette mich HERR von den bösen Menschen/Behüte mich für den freuelen Leuten. "
Die Böses gedencken in jrem Hertzen/Vnd täglich Krieg erregen. "
Sie scherpffen jre Zunge/wie eine Schlange/Otterngifft ist vnter jren Lippen/Sela. "
Bewahre mich HERR für der Hand der Gottlosen / Behüte mich für den freuelen Leuten/die meinen Gang gedencken vmbzustossen. "
Die Hoffärtigen legen mir Stricke/ vnd breiten mir Seile auß zum Netze / Vnd stellen mir Fallen an den Weg/Sela. "
Das hab ich dem Herrn geklaget/Du bist mein Gott/HERR vernim̃ die stim̃ meines flehens. "
HERR/HERR/meine starcke Hülffe/Du beschirmest mein Haupt zur zeit deß Streits. "
HERR/laß dem Gottlosen sein Begierde nicht/Stercke seinen Muthwillen nit/ Sie möchten sichs erheben/Sela. "
Das Vnglück/davon meine Feinde rathschlagen/müsse auff jren Kopff fallen. "

Gnad

1. Gemein gerächt vō für ſtehender belägerung/ darumb diß Außſchreiben an tag gegeben.

GNade vnd Friede von Gott vnſerm lieben Vatter/ vnd vnſerm HErren vnnd Heilande Jeſu Chriſto/ wündſchen vnnd entbieten wir Bürgermeiſter/ Rathmann vnd Innungsmeiſter der alten Statt Magdeburg/ allen vnſern lieben Mitbrüdern in Chriſto Jeſu/ mit erbietung vnſer willigen Dienſte ſtäts zuvor. Es gelanget an vns/ lieben Chriſten/ als ſolt damit vmbgangen/ vnnd mit groſſer Gefahr practiciert werden/ vns vnnd andere/ die bißher auß GOttes Gnaden/ vber ſeinem wahren Göttlichen Wort gehalten/ mit vielem Volck zu vberziehen/ vberfallen/ vnd an Leibe/ Gut vnd der Seelen zu verderben/ das wir denn dem HERRN klagen müſſen/ vnd wiſſen auch fürwar/ daß er vnſer Gott iſt/ vnd mit Gnaden bey vns vnd allen ſeinen lieben Chriſten ſeyn/ vnd ewiglich bleiben wirdt/ der wolle ſolche gefährliche der Welt böſe Anſchläge/ gnädiglichen abwenden vnd verhindern/ das er denn ohne allen zweiffel wol durch tauſenterley wege thun kan/ vnd auch gewißlichen thun wirdt. So werden wir derhalben gemüſſacht vnſere klagende Notturfft vnd Vnſchuldt vnſerm lieben GOTT vnd der gantzen Chriſtenheit anzuzeigen.

2. Inhalt vnd abtheilung dieſes gantzen Außſchreibens.

Vnnd in dieſem vnſerm Außſchreiben werden fürnemlichen dieſe Stück gehandelt. Zum erſten/ ſo wirdt darinne mit beſtändigem Grunde bewäret/ daß vns weder nach Göttlichen noch auch den gemeinen geſatzten Rechten/ kein Vngehorſam oder Rebellion mag außerlegt werden. Mit anzeige/ warumb vns der Satan vnnd Antichriſt mit ſeinem Anhange/ bey der höchſtlöblichſten Keyſerlichen Maj. (wiewol mit vngrunde) verhaſt gemacht/ vnnd in die Keyſerliche Acht gebracht haben. Zum andern/ ſo werden alle Chriſten mit Göttlicher vnd warhafftiger Schrifft vermahnet vnnd vberzeuget das ſie mit gutem Gewiſſen vns nicht mögen helffen bekriegen/ vberziehen noch beſchweren/ Vnnd daß alle diejenigen/ ſo ſich wider vns vnd jhre Mitchriſten gebrauchen laſſen/ nicht alleine die Chriſten/ ſondern vnſern Heilandt Jeſum Chriſtum ſelbſt verfolgen/ vnd darumb auch die rechten Verfolger Chriſti ſeyn. Hierbey werden etliche vermeynte Auffſagen/ Argwöhne vnd Lügen/ ſo fälſchlichen vber vns zu vnſerm Vnglimpff erdichtet/ vnd zu förderſt in frembde entſeſſene Leute gebildet/ mit Warheit abgelehnet/ verantwortet vnd entſchuldiget/ mit anhangender Chriſtlicher Bitt.

3. Der 3. theil/ Vmb was vor vngehorſam die Statt Magdeburg Keyſ. M. verhaſt gemacht/ vñ in die Acht bracht.

Vnd erſtlichen/ ſo thun wir dienſtlichen vnd freundtlichen erinnern/ alle vnnd einen jedern/ ſo wider vns zu dienen vnd zu kriegen angezogen werden/ auß Chriſtlicher Liebe zu bedencken/ was man doch vor Vrſache wider vns habe/ oder haben möge? Denn ob wir wol auff anhalten vnſer Widertigen/ die gerne (da es in jhrer Macht ſtünde) zu Verderb dieſer Lande einen Krieg erregten/ in die Keyſerliche Acht gekommen/ ſo mögen wir doch mit Warheit ſchreiben/ daß wir vns zuvor vnd auch hernacher zu allem ſchuldigen Gehorſam/ auch zu allen möglichen dingen aller vnterthänigſt erbotten/ doch mit ſtäts anhangender aller vnterthänigſter demütigſter Bitt: Vns bey dem wahren/ reinen/ vnnd alleine ſeligmachenden Wort Gottes/ den hochwürdigen Sacramenten/ wie die von vnſerm Heilande Chriſto Jeſu ſelbſt eyngeſatzt/ der Augſpurgiſchen Confeſſion vnd Bekäntnuß/ auch vnſerm alten Herkommen vnd Freyheiten/ gnediglichen zu laſſen. Thun vns auch noch jetzo alle vnterthänigſt gegen der höchſten Römiſchen Keyſ. Majeſt. vnnd allen Chur vnd Fürſten/ vnd Herren/ auch jedermänniglichen zu allem ſchuldigen Gehorſam/ aller gebür aller vnterthänigſt vnd dienſtlichen erbieten/ Wollen auch hiemit vor Gott vnnd der Welt bedingt haben/ daß wir zum Kriege/ Verderb vnd Blutvergieſſen keine Vrſach geben/ ſondern mit allen lieben Chriſten/ neben dem leiblichen Gehorſam der Obrigkeit/ gerne bey Gott vnnd ſeinem Wort bleiben/ vnd nach dieſem vergenglichen Leben ſelig werden/ vnd ewig leben wolten.

Nun weiß der liebe Gott vnnd alle Chriſten/ daß es nur darumb zu thun/ vnd diß die einige Vrſach iſt/ nicht alleine vns/ als die wenigſten/ ſondern auch alle Chriſten/ was Stands die ſein/ mit Liſt vnd Gewalt anzugreiffen/ von GOttes Wort zu dringen/ vnnd die Päpſtiſche Greuwel/ Lügen/ Gotteslesterungen vnnd Abgöttereyen/ zu vnſer aller ewigem Verdamnuß/ wider aufzurichten/ wie es denn leider in der löblichen Teutſchen Nation an vielen Orten/ Landen vnd Stätten/ ſchon (GOtt ſey es geklagt) im Werck iſt/ daß man der örter nummer die Göttliche Warheit leiden wil/ auch nicht frey bekennen darff. Vnd das iſt im grunde die Sache/ warumb man vns vnd allen Chriſten zuwil/ das auch vom Papſt vnd ſeinem Anhang zum höchſten getrieben wirdt/ Vnd diß iſt die vrſache deß Vngehorſams/ daß wir vns zum Teuffel vnnd in ſein Reich nicht begeben wollen.

4. Ob auch deſelbe vngehorſä/ nach Göttlichen oder weltlichen Rechtē/ verweißlich vnnd ſträfflich?

Wer kan vns aber mit gutem gewiſſen darumb verdencken/ daß wir begeren bey dem reinen Wort deß ewigen Lebens zu bleiben?

Es wiſſen die Chriſten wol/ daß es nicht neuwe iſt/ ſondern daß darwider die Welt von anfang her getobet/ gewütet/ vnd das nicht hat leiden können/ vnd ſtäts die Chriſten verfolget.

Vnd die Chriſten ſemdt deß nunmehr durch die heilige Göttliche Schrifft wol berichtet/ daß ſich ein jeder Chriſt/ bey verluſt ſeiner Seelen Heil vnd Seeligkeit/ zu Gottes Wort frey vnnd offentlichen bekennen/ vnd der Welt nicht heucheln noch hofieren/ ſondern in dem Gott dem HErrn mehr denn dem Menſchen/ gehorſam ſeyn muß.

Wenn man auch gleich nach den geſatzten gemeinen Rechten/ darmit in zeitlichen Sachen die Welt regieret wirdt von dieſen Dingen reden wil/ ſo wirdt je darinne verordenet vnnd geſatzt/ daß der Vnterer dem Obern in ſein Recht nicht kan greiffen/ noch das viel weniger auffheben. Zudem/

dem/wenn die Obrigkeit vber jhr befohlen Ampt hergreifft / daß man jhr denn in dem nicht allein kenen Gehorsam darff leisten / sondern sich auch dargegen deß vnrechten Gewalts mag auffhalten. So besagen auch die gesatzten Recht selbst (wie es denn auch ohne das ewig wahr ist/vnd in der heiligen Schrifft ergründet/daß man nicht schuldig sey/der Obrigkeit wider Gott zu gehorsamen. Nun muß je einem jeder bekennen. vnd vnserm lieben Gott die Ehre geben/daß er/nach anzeige der heiligen Schrifft/der König aller Könige/vnd ein Richter der gantzen Welt ist/vnnd also der aller Oberste / wie er denn auch darfür wil vnd muß geachtet vnd gehalten werden / Vnd auch gewaltiglichen Himmel vnd Erden alleine regieret/vnd alles in seiner Hand hat. Darumb so muß man bekennen/daß die Obrigkeit die Macht nicht habe/vnserm lieben GOtt / als dem aller Obersten/im sein Recht vnd Gewalt zu greiffen.

Nun ist es je allen Christen wol bewust/vnd so offentlichen am tage / daß man es auch schier an der Wandt mag greiffen/daß zu diesen vnsern zeiten mit dem INTERIM, vnnd andern Ordnungen vnnd Fürnemmen in Gottes deß allerhöchsten Wort vnnd Gewalt/gegriffen wirdt/vnd daß also die Obrigkeit jhr befohlen Ampt vbertritt. Derhalben ihr auch in dem nicht alleine nach der heiligen Schrifft / sondern auch nach den gesatzten Rechten / nicht zu gehorsamen / Die sich auch vnterstehet/das liebe Wort GOttes/wie das lange Jahr her/auß GOttes gnaden/in der Teutschen Nation den Menschen verkündet/außzureuten/vnnd an statt desselben deß Papsts Lugen vnnd Abgötterey en wider auffzurichten / vnnd also die Christen vmb das Ewige zu bringen. Auß dem denn notwendig erfolget/daß vns vnd den Christen von der Obrigkeit kein Vngehorsam noch Rebellion kan aufferlegt noch zugemessen werden/wider Gott zu gehorsamen/vnnd daß vns vnd alle Christen/nicht allein die heilige Schrifft/sondern auch die gesatzten Rechte/deß vermeynten Vngehorsams gnugsam entschuldigen.

Auß dem allen denn auch sich ein jeder selbst zu berichten hat / so ferne er ein Christ sein wil / daß er sich mit gutem Gewissen wider vns vnnd andere Christen zu kriegen / vnnd vns zu vberziehen helffen / nicht mag gebrauchen lassen / Vnnd ein jeder mag wol glauben / vnnd erscheinet auch offentlichen / daß man wider diesen Krieg vnd Verfolgung / nicht allein vns von Magdeburg/oder andere Christen meynet/sondern daß Tag vnnd Nacht darauff gedacht vnnd practiciret wirdt / wie man die gantze Religion / das wahren Göttlichen Worts desselben Prediger / Zuhörer/vnd alle Bekenner der Göttlichen Warheit/möge gäntzlichen außrotten vnd daß also Gott vnd sein Wort in vns vnd andern Christen verfolget vnd bekrieget wirdt/in betrachtung/daß nach anzeige der Göttlichen Schrifft/die Christen deß HERRN Christi Glieder/vnnd in Christo dem Haupt ein Leichnam seyn/Vnd daß der HERR selbst spricht: Wer die anrüret/daß der tastet seinen Augenapffel an. Vnd daß er auch zu dem Paulo gesagt: Saule/Saule/warumb verfolgest du mich? damit er seine verfolgete Christen gemeynet. Wer sich nun wider seine Brüder vnnd Mitchristen würde bewegen lassen / der mag wol gedencken / daß er nichts gewissers / denn der Straffe vnnd deß Zorns Gottes an Leibe vnnd Seele zu erwarten habe. In dem wolle auch ein jeder ehrlicher Kriegsmann / das Fürbilde der Alten vor vns gewesenen Kriegsleute ansehen / vnnd wol zu Hertzen führen / was von denen geschrieben stehet *: Wenn die von den Römischen Keysern wider ihre Brüder / die Mitchristen / zu kriegen feind erfordert worden / daß sie den Dienst frey vnnd strack abgeschlagen / vnnd die Christliche Antwort geben haben: Daß sie in dem den allerhöchsten Keyser deß Himmels mehr müsten fürchten vnnd für Augen haben: Darbey auch beständiglichen geblieben. Ja wie denn auch geschrieben stehet / daß der heilige Kriegsmann/der liebe Sanct Mauritius / als ein löblicher Rittmeister / mit alle seinen Legionen / als sie wider die Christen / dem Römischen Keyser / nicht haben dienen wollen / daß sie darüber ihr Blut vergossen haben / Wie wir denn zuvor in vnserm jüngsten Außschreiben deß auch etzliche alte Exempel auß der heiligen Schrifft angezeiget haben. Vnnd insonderheit auß dem Buche der Richter */ da die Jüden von den mächtigsten Stämmen nur stille gesessen / vnnd zugesehen haben/daß ire Brüder die andern von den geringsten von den Gottlosen Feinden feindt vberzogen/ vnd dem HERRN/vnnd dem armen Häufflein nicht zu hülffe kommen / daß sie von dem gesandten Engel Gottes feindt verflucht worden. Wie denn das die Würdigen / vnser lieben Prediger vnd Diener deß Göttlichen Worts/in jhrem Schreiben weiter vnd gründtlicher werden bewären vnd außführen.

* *In cap. 94. conf. 11. q. 3.*

* Am 5.

Ob nun jemands fürwenden/vnd jhm gedancken derhalben machen würde: daß wir etliche Häuser vnnd Dörffer innehetten / die vns nicht zukämen / vnnd also das Zeitliche suchen solten/ auch auffielen / raubten / alte Leute vnd Kinder ermordten / alle Vnzucht trieben/ vnd geschwinde mit den Leuten vmbgiengen. Was nun die innhabenden Häuser/Dörffer vnnd Güter belanget/hat es die gestalt / daß es vnser meynung nie gewesen / auch noch nicht ist / dieselbigen Güter vor das vnser zu behalten/ seindt auch stäts daher deß erbietens gewesen/ vnd noch/wenn vns vnd den vnsern ein beständiger Friede / vnd die gemeinen Strassen frey vnd sicher gelassen werden / daß wir die Stunde die Häuser enträumen wollen. Weil man aber damit vmbgehet/ Gottes Wort/ vnd also das ewige vnd zeitliche vns zu nemmen/vnd vns im grundt zu verderben / Vnnd daß die Obrigkeiten vber jr Ampt vnd in Gottes Gewalt vnnd Regiment greiffen/vnnd ohne auffhören/ vns vnnd die vnsern / eine gute zeit her angreiffen / beschädigen vnnd berauben lassen / denen wir doch nichts zu Leidt gethan / so kan man vns je darumb nicht verdencken / daß wir zu vnser vnvermeid-

5. Der Abfall: Die allererste vrsach deren vñ Magdeburg/ Christi daß Euangelium selbst verfolgen jetzt.

6. Ablehnung zweier vermeinter auffsagen/ dardurch sie

vermeidlichen Notturfft gedrungen werden/die jenigen/ſo vns vnd die vnſern beſchädigen berauben vnd plündern/vnſer Feinde hauſen/hegen/vnd jhnen wider vns fürſchub thun/wider nachzutrachten.

So ſeindt auch von den vnſern weder Alte noch Kinder erwürget/auch gegen Frauwen vnnd Jungfrauwen keine Vnzucht getrieben/das denn auch kein Menſch auff Erden mit Warheit ſagen darff.

Aber das Gegenſpiel iſt offentlich am tage/daß wir eine gute zeither zugeſehen/daß die vnſern in vielerley wege beſchädiget/beraubt/geplündert/vnd auch dero viel gründtlichen verderben/vnnd daß man ſich auch auff der Nachbarſchafft vnterſtanden/etliche arme Leute/darunter auch ein armer wahnſinniger Bettler geweſen/mit der ſcharpffe zu martern/allhier etliche deß Raubs mit Vnwarheit zu bedichten vnd zu beſagen/vns alſo mit lauterm vngrunde zu vervnglimpffen.

Auch daß vnſer vnd der Chriſten Feinde in frembde abgeſeſſene Leute ſtecken vnd bilden: als
» ſolt man hier bey vns den Eheſtandt nicht in Ehren vnnd Würden halten/ vnnd wie es etwan zu
» Münſter zugangen/hier ein vnordentlich wild Weſen ſeyn ſolte: das wollen wir vnſere Nachbarn vnd alle die jenigen beſagen laſſen/die allhier an vnd abe reiſen/daß/Gott lob/ſichs ſo nicht erhelt/wie denn das vns die offentliche Warheit wol entſchuldiget/vnd wirdt vns fälſchlichen vberdicht.

Wir hoffen auch nicht/daß wir vnrecht daran thun/daß wir die angezeigten Häuſer/Flecken/Dörffer vnnd Güter/zur noth vnd beſchützung vnſer Kirchen vnd Chriſtlichen Gemein gebrauchen/denn die Güter ſeindt je mit zu der Noth geſtifftet/vnd hieher zu dieſer Kirchen gegeben worden/Wir befinden vns auch ſchuldig im Fall dieſer Noth vnd Verfolgung/da ſie doch zu vnterdruckung vnſer Chriſtlichen Kirchen wolten gebraucht werden/dem zuvorzukommen/vnnd ſolches damit zu hindern. So iſts auch im alten Teſtament nicht vngebräuchlich geweſen/daß in fürſtehenden Kriegen Gelt vnnd Güter/ſo auch zum Hauſe vnd zur Ehre Gottes verordnet geweſen/vmb gemeines Heils willen/gebraucht worden/Wie es denn auch die gemeinen gefaßten Recht nachlaſſen/der Kirchengüter zu entfreyhung der gefangenen Chriſten gänzlichen zu entäuſſern. So nun das in den gefaßten Rechten wirdt nachgelaſſen/viel mehr muß das nicht vnchriſtlich geachtet werden/mit der heiſchen Kirchengütern zu hindern vnd zu wehren/daß dieſe wahre vnſere Chriſtliche Kirche vnd Gemeine/von den Gottes Feinden vnnd Verfolgern Chriſti/nicht vnterdruckt vnd verſtöret werde/Doch ſeindt wir deß erbietens/wie oben gehört worden.

7. Anhangende Chriſtliche Bitt.

Vnd bitten dem allem nach dienſtlichen vnd freundtlichen/jr lieben Chriſten/wollet vns als euwere Mitbrüder vnd Mitglieder Chriſti/nicht alleine nicht helffen bekriegen/vberziehen noch beſchweren/vnd euwere Hertzen vnd Hände mit der Chriſten/ja Chriſti ſelbſt Blut/nicht beflecken/ſondern vns in dieſer gemeinen Sache/mit aller Chriſtlichen Hülff vnd Beyſtandt/nicht verlaſſen/vnnd mit vns vnſern Gott/im Namen ſeines lieben Sohns/vnſers HERRN Jeſu Chriſti/von Hertzen demütiglichen vnd ernſtlichen helffen bitten vnnd anruffen/daß er vns/vnd alle ſeine lieben Chriſten/wolle auß Gnaden vnnd Barmhertzigkeit/bey der reinen Lehre ſeines heiligen Worts/in ſeinem Gehorſam/vnnd in ſeiner wahren Chriſtlichen gemeinen Catholiſchen Kirchen/beſtändiglichen erhalten/vnd vns vnnd allen Chriſten/ſeinen Geiſt vnnd Gnade geben/ſein heiliges Wort wider allen Gewalt getroſt/frölich vnd vnerſchrocken/ohne alle Heucheley/offentlichen zu bekennen/vnd darbey endlichen zu beharren/vnnd vns alle vor der Antichriſtiſchen päpſtlichen falſchen Religion/Gottsleſterungen vnnd Abgötterey en/auch vor allen menſchlichen Beſchönungen/man gebe denen ein Farbe oder Schein vor der Welt wie man wil/Vnnd vor allen Gottloſen böſen Anſchlägen behüten/Vnd daß die böſen Anſchläge nicht vor ſich/ſondern zurück gehen/zu Ehre ſeines heiligen Namens/vnnd zu Troſt ſeiner lieben Chriſtenheit/Das alles wirdt ohne zweiffel zu Gottes Ehre/vnd der gantzen wahren Kirchen Wolfahrt gereichen. Vnnd wir ſeindt euch allen/vnd einem jedern/als vnſern lieben Mitbrüdern in Chriſto/in allewege/nach allem vnſerm vermögen/zu dienen gantz willig.

Das Siebende Capitel.

Bekäntnuß/ Vnterricht vnd Vermahnung der Pfarherrn vnd Prediger der Christlichen Kirchen zu Magdeburg/ Anno M. D. L. den 13. Aprilis.

Psalm. CXIX.

Ich rede von deinen Zeugnussen für Königen/vnd schäme mich derselben nicht.

Roman. 13.

Die Gewaltigen sind von Gott nicht den guten Wercken/ sondern den bösen zu fürchten verordnet.

Actor. 9.

Saul/ Saul/ was verfolgest du mich? Es wirdt dir schwer werden/ wider den Stachel lecken.

Kurtzer Begriff oder Innhalt dieses Buchs.

WEnn die hohe Obrigkeit sich vnterstehet mit gewalt vnd vnrecht zu verfolgen/ nicht so fast die Personen jhrer Vnterthanen/ als in jhnen das Göttliche oder natürliche Recht/ rechte Lehre vnd Gottesdienst auffzuheben vnd außzureuten/ so ist die vnter Oberkeit schuldig/ auß krafft Göttlichs befehls/ wider solchs der Obern fürnemmen sich sampt den jren/ so wol sie kan/ auffzuhalten.

1. Summa dieses gantzen Buchs/ in einen Syllogismum verfast.

Gegenwertige Verfolgung/ so wir jetzundt leiden von vnsern Obern/ kompt anfänglich her/ wird sonderlich gemeynt/ vnd gereicht zu vnterdrückung vnser wahren Christlichen Religion vnd Gottesdiensts/ auch zu wider auffrichtung deß Papsts Lügen vnd grewlichen Abgötterey/ &c.

Derhalben ist ein Rath allhie/ vnnd ein jede Christliche Obrigkeit schuldig/ von Gottes wegen sich sampt den jren darwider zu behüten vnd zu bewahren.

2. Solchs Syllogismi beweiß/ in den dreyen theilen dieses Buchs.

Das erste stück dieser Summen beweisen wir mit starckem grunde auß Göttlichem Wort/ im andern theil dieses Buchs.

Das ander stück fasset zwey ding. Erstlich daß vnsere Kirchen allhie mit wahrer Christlichen Religion vnd Gottesdienst versehen seyn/ Deß thun wir allhie vnsere Bekäntnuß/ für vns vnnd vnsere gantze Christliche Gemeine/ welche sich zeucht auff die Artickel der Augspurgischen Confession/ im ersten theil dieses Buchs. Darnach daß gemeldet wirdt/ wie vns gegenwertige Verfolgung anfänglich herkomme/ sonderlich gemeynt werde/ vnnd gereiche zu vnterdruckung vnser wahren Christlichen Religion/ vnnd zu widerauffrichtung deß Papstthumbs/ &c. Wiewol vns deß aller Menschen Gewissen gnugsame zeugnuß geben/ so hat doch auch ein ehrbar Rath in seinen vorigen vnd jetzigem Außschreiben/ vnnd wir allhie in dem vnserm/ jhm vnnd wider gewisse Zeugnuß hievon angezogen/ dabey es ja zu greiffen.

Auß oberzehltem grunde werden darnach genommen wichtige Vrsachen zu der Vermahnung/ welche wir thun im dritten vnd letzten theil dieses Buchs/ nemlich/ warumb die Christen nit können noch sollen den Feinden wider vns einige Hülffe oder Beystandt thun/ Ja auch vns nicht ohn jhr Beystandt hülfflos lassen. Deßgleichen daß sie Gott trauwen/ vnd vnverzagt seyn sollen/ gegenwertige Verfolgung deß heiligen Enangelij/ vnnd vnsers HERRN Christi selbs/ beyde zu leiden vnd auch der zu wehren/ ein jeglicher nach seinem beruff vnd vermögen.

Vorrede.

NAch dem Gott verheissen/ in den letzten zeiten zu offenbaren vnd zu tödten durch den Geist seines Mundes/ den Menschen der Sünden/ das Kindt deß Verderbens/ welcher im Tempel Gottes sitzen vnnd regieren würde/ Wie denn der Antichrist zu Rom gethan/ So hat er auß sondern grossen gnaden/ eben zu diesen vnsern zeiten in Teutschem Lande solches angefangen/ vnd darzu erwecket den thewren Mann D. Mart. Luther/ gleich als den dritten Eliam/ durch jhn auch die gantze heilige Christliche Lehre/ welche vnter dem Papstthumb fast verloschen vnd verderbt gewesen/ widerumb an tag vnd zu rechte zu bringen.

3. Offenbarung deß Menschens der sünde/ durch die hierzu erwehlte Göttliche werckzeug Luther vnnd.

Da jhn nun Gott zu solchem hohen Werck erwehlet/ so hat er jhn auch solches außzurichten begnadet/ vnnd gerüstet mit trefflichem Verstandt der heiligen Schrifft/ mit einem sondern starcken Glauben vnd vnerschrockenem Herren wider alle Gefährligkeit/ mit lebendiger Krafft/ beyde zu lehren vnd zu straffen/ mit ernstem brennenden Eiffer/ vmb Gottes Hauß vnnd Ehre/ wider den Papst vnd alles Gottloß Wesen. Hat jhm weiter ein grossen Zufall gemacht/ im mehrern theil deß Römischen Reichs/ auch in etlichen andern Königreichen vnd Landen/ Vber jhn vnnd der gantzen Sachen herrlich vnnd gewaltig gehalten/ biß an sein letztes ende. Vnnd in summa/ sind alles eitel GOttes Wunderwerck gewesen/ damit der Luther diese Gottes Sachen glücklich

angefangen / viel glücklicher fortgeſatzt / vnnd letzlich auffs allerglückſeligſte hinauß geführet hat / wider alles der Welt vnd Helliſchen Pforten grimmiges wüten vnd toben.

4. Bekäntnuß der Lutheriſchen Lehre zu Augſp. wider alle Pforten der Hellen beſtanden.

Wie denn nun GOTT dieſen ſeinen Propheten mit viel ſchönen herrlichen Zeugnuſſen vnnd glücklichem Fortgang in ſeinem Beruff hat gezieret / alſo iſt das / wie jetzundt folget / nicht für der wenigſten Wolthat vnnd Wunder eins zu achten. Da es ſich zur zeit mit jhm / vnnd dieſer gantzen Lehre etwan anſehen ließ / gleich wie auch faſt jetzundt / daß es gantz vnnd gar mit jr auß were / Weil nemlich ein kleines ſchwaches Häufflein waren derjenigen / die dieſer / als einer erſt angehenden Sachen beyfielen / Dargegen aber viel groſſer vnnd gewaltiger Feinde / die ſich auch hatten vereinigt / nicht abzulaſſen / biß ſie die Keyſerliche Majeſtat vermöchten / jhr rem grimmigen Zorn folge zu thun / ſich auch offentlich vernemmen lieſſen / Landt vnnd Leute / Gut vnd Blut daran zu ſetzen / damit dieſe Lehre widerumb außgereutet würde. In dem nun die Sache alſo am allergefährlichſten ſtundt / ſihe / da gibt Gott wunderlich Gnad etlichen wenig Fürſten vnd Stätten / daß ſie ein kurtze Summa der Lehre / welche GOTT durch Lutherum wider an tag bracht / Artickelsweiſe verfaſſet / ſelbs in eigener Perſon mit groſſer jhrer Gefährligkeit für dem gantzen geſeſſenen Rath deß heiligen Römiſchen Reichs verantworten / vnnd ſo viel außrichten / mit dieſer bloſſen Bekäntnuß der Göttlichen Warheit / die armen Schäfflein / daß ſie damit den reiſſenden Wölffen alsbald den Rachen vnnd Maul verſtopffen / vber aller Menſchen Gedancken. Denn da auch jhren Theologen auffertegt vnnd befohlen ward / ein Widerlegung zu ſtellen / ſolcher Lutheriſchen Lehre vnnd Bekäntnuß / haben ſie ſichs zwar vnterſtanden / jedoch ſchwerlich vnnd verzagt gnug / ſonderlich aber ſo vngeſchickt / vnnd on allen grundt Göttliches Worts / Daß / da man ſie für den Ständen deß Reichs nur einmal oben hin verleſen hatte vnnd jederman einer ſtarcken Verlegung der offt vnnd hochbeſchuldigten Lutheriſchen Ketzereyen nun gewertig war / ſie genugſam bezeuget hat / wie gar ein vngegründte Lehre der Papiſten Lehre ſey / Darumb ſie ſich auch hernach weder hören noch ſehen hat dürffen laſſen / wie viel die vnſern darumb angeſucht vnd gebetten haben. Vnd da jhre Fürſten vnnd Herren ſich ſelbs geſchämet vnd
» darumb zornig geweſen / haben die guten Baalspriester jnen frey bekennet: Daß deß Luthers Leh-
» re nicht könne mit Gottes Wort verlegt werden / aber auß der Väter Schrifften möchte manes
» thun können.

Diß vnnd viel anders dergleichen iſt warhafftig alſo ergangen zu Augſpurg auff dem Reichstage / für zwantzig Jahren gehalten / wie denn ſolches männiglich weiß / wer dazumal bey dem Handel geweſen / oder derſelben vnd andern Schrifften darvon geleſen hat / wie ein jeder weiter ſehen mag / im Buch D. Mart. welches er darvon zur Warnung geſchrieben hat an ſeine liebe Teutſchen.

5. Obgemeldte Bekäntnuß beſteht noch / ob ſchon der gegentheil im Teutſchen Krieg obgeſieget.

Wie nun von anfang der Sachen deß Luthers Lehre für feſte vnnd vnwiderleglich beſtanden iſt / alſo iſt ſie beyde in demſelbigen Reichstage / vnnd hernach in allen andern / auch in Diſputation vnd Geſprechen beſtanden / vnnd beſtehet noch wol für vnnd für durch gewiſſe Zeugnuß vnd Grundt Göttliches Worts. Es gehöret ſich aber nicht / GOTTes Wort mit der Fauſt zu verantworten / weil es aber jetzundt geſchicht / darmit iſt auß der Warheit noch nichts Lügen worden / gleich als müſte bey der Warheit auch allezeit der leibliche Sieg wider Weltlichen Gewalt ſeyn. Das wiſſen wir alle beyderſeits anders / an den Exempeln der lieben Propheten / Chriſti / ſeiner Apoſteln vnnd Märtyrer / welche in gleicher Sachen / gleich mit vns haben müſſen für der Welt vnrecht haben vnd vnten ligen. So wiſſen wir auch hierinn vns zu erinnern / Gottes ſelbs eigen Ordnung / daß er vns in Leiden / Creutz vnd Todt / vnter vnrechtem Gewalt / wil dem Ebenbild ſeines Sohns ähnlich haben. Derhalben dürffen die Widerſacher ſichs nicht faſt hoch rühmen / daß ſie deß Luthers Lehre / da ſie mit grundt Göttliches Worts nit kündt haben / nun mit dem Schwerdt haben widerlegt / vnd wir darumb nun deſto mehr vngerecht ſeyn müſſen / weil ſie allen Gewalt vnd Vberhand haben / Es ſollen auch die frommen Gottsfürchtigen ſich darumb nit ärgern / oder auch künfftig an dieſer Lehre gar verzagen.

Gott hats allezeit alſo gehalten / wenn die Propheten / Chriſtus vnnd die Apoſteln / auch andere Chriſtliche Lehrer nach jhnen / jetzundt gleich vntergedruckt vnd getödtet ſind geweſen / da hat jre Lehre erſt angefangen recht herfür zu brechen / vnd ſie ſampt der Lehre ein gröſſer Anſehen vnnd Zufall gewunnen / denn bey jhrem Leben. Denn darzu hat Gott ſeine Propheten vnd Apoſtel allweg vnd je geſetzt / wie Chriſtus ſpricht / daß ſie hingehen / vnd Frucht bringen / vnd jhre Frucht ſoll bleiben / daß er auch in Schwachheit Krafft / Leben im Sterben / in Schanden Ehre wircke / Vnd in dem die Menſchen ſein Wort vnd Namen gleich gedencken außzureuten / ers eben jnen zu Troß vnd zu Schanden anfähet zu pflantzen.

Dem nach / ob nun der Luther gleich auch todt iſt / ſo lebet er doch noch immerdar / vnnd das Werck / das GOTT durch jn angericht hat / ob es gleich jetzundt auch ſcheinet / als ſey es faſt damit auß / ſo wirdt es doch bleiben biß an Jüngſten tag vnnd ewiglich / vnnd noch weiter vmb ſich greiffen / in mehr Lande vnnd Völcker kommen / darüber der Antichriſt / der Papſt / ſich ſeines Schadens nimmer erholen wirdt / noch zu vorigen ſeinen Kräfften kommen / wie Daniel / Paulus vnd Johannes in ſeiner Offenbarung jhm verkündigen / wie hoch er ſich deß jmmer vnterſtehen wirdt.

6. Nun iſt aber gleichwol das wahr / wie zu Augſpurg die bekäntnuß der Lehre Lutheri / welche erſt

die Lehre

die Lehre Christi / für dem gantzen Römischen Reich erstlich vberreichet ist / mit grossen GOTTes Gnaden / vnd Preiß derjenigen / welche die Bekänntnuß dazumal gethan haben / Also haben sie jetzunder / viel vnser Teutschen Fürsten vnnd Stände / eben zu Augspurg widerumb hinweg geworffen / vnnd verleugnet / durch einen schrecklichen Zorn GOTTES / mit vnaußsprechlichen Sünden / wider jhr eigen Gewissen / vmb welcher Sünden willen / wie sie offentlichen geschehen / Also solte darumb ein jeglichen von seinem Pfarrherrn / vnnd sie sämptlich von den fürnemmesten Lehrern der Kirchen / offentlich gestrafft werden / daß sie offentliche Busse theten / vnd dieselbige offentlich wider bewiesen / Welches / dieweil es nicht geschicht / so ist auch keiner Gnaden vnnd linderung der Straffen bey GOTT zu hoffen / vnnd wirdt die Plage nicht auffhören werden an den Stämmen der Fürsten / vnnd zwar an dem gantzen Teutschen Lande / welches zum theil die Warheit verfolget / zum theil jhren Herren nach / fallen jetzt vnnd verleugnet / oder doch zu solchem Abfall vnnd Verfolgung still sitzet vnnd schweiget. Ist aber das nicht genugsam von den Artickeln der Augspurgischen Confession gefallen / da man sich sampt der Lehre vnd Vntertänigen / dem künfftigen Concilio vnterwürffig gemacht hat / desselbigen Beschlusses zu geleben / welches Concilium die jenigen halten werden vnnd sollen / die in dieser Sachen Parth / Feinde vnnd offenliche Verfolger sindt. Deßgleichen da man den Feinden ein Interim zu stellen heimgeben hat / Vnnd noch darzu / da es zu augenscheinlicher vnterdrückung dieser Bekänntnuß vnnd Lehre Christi / vnnd zu widerbringung deß Antichrists gestellet ist / zu bestätigung desselbigen / vnnd mercklicher Beschwerung aller frommer Christen / solches bewilliget vnd vnterschreibet. Was gibt auch zu bedencken / daß man der Augspurgischen Confession so gar nimmer gedenckt / oder gedencken darff / weder mündlich noch schrifftlich / Ja daß man mit Namen vnnd Schein der Mitteldinge vnnd Päpstischen Ceremonien / beyde Namen vnd das Ansehen der Augspurgischen Confession vnnd Lehre mit fleiß vnterdrücket ? Daß auch etliche den außerwehlten Werckzeug Gottes Doctorem Lutherum / durch welches Dienst vns Gott zu solcher Erkänntnuß wider bracht / vnd auß der Babylonischen gefängnuß deß Antichrists erlöset hat / den Feinden damit zu beferen / lästerlich schmähen / darzu die rechten Christen dem Antichrist wissentlich wider vnterwerffen ?

Abfall etlicher ständte.

Diese Stück / vnd viel andere mehr / wie sie in der Warheit nichts anders sind / denn ein verleugnung der Augspurgischen Confession / vnd mit derselben auch Christi deß HERRN selbs / also nemmens Papst / Bischoffe / Fürsten / vnd jhr gantzer Hauffe nicht anders an / vnsere arme Kirchen / sonderlich die Außländischen / können auch nicht anders verstehen / Dardurch nun viel gutherziger Menschen verursacht werden / diese heilsame Lehre deß Euangelij auch fahren zu lassen / Die Feinde aber werden mehr verstockt / vnd zu lesterung derselben / vnd hefftiger Verfolgung der armen beständigen Christen / gewaltiglichen gestercket.

7. Beständigkeit der vbrigen / vñ eins Raths vnd Gemeinde zu Magdeburg.

Wiewol nun dieselbigen Stände / vñ alle die jenigen / die jnen in diesem Fall zugethan sind / die Augspurgische Confession warhafftig verwerffen / vnnd mit dem Antichrist huren / derwegen jhn denn auch CHRISTVS / Euangelion / vnnd was sie darvon noch vermeynen zu haben / eben so wenig nütz ist / weil sie nicht ernstliche Busse thun / als er nütz ist den andern Hurern dieser Welt / So sindt doch gleichwol noch vberig etliche wenige vnd geringe Stände / auch vnter den Abertrünnigen / etliche beständige fromme Christen / welche neben vnnd mit vns noch bleiben an der reinen Lehre / vnbefleckt von den Mahlzeichen deß Papsts / vnnd bekennen vnsern lieben HERRN Christum / gleich wie der Schecher am Creutz / Er / der HERR Christus stehet am Creutz / vnd wir mit jhm.

8. Warumb diß Buch in Druck gegeben.

Vnter denselbigen Bekennern / weil nun auch ist ein ehrbar Rath vnd Christliche Gemeine dieser vnser Statt / also daß etliche Feinde sich selbs vernemen lassen / wir seyn die Vberbleibtinge von der Augspurgischen Confession / welchen sie nun auch leichtlich rathen wollen / so erkennen wir vns demnach für Gott vñ der gantzen Christenheit schuldig / sonderlich dieweil wir noch durch Gottes verleihung zu GOttes Ehren / vnnd der gantzen Kirchen Trost / etwas frey reden können / daß wir offtgenannter Lehre deß heiligen Euangelij durch D. Mart. Luth. vns widerumb offenbaret / vnd der Augspurgischen Confession ein offentliche Zeugnuß geben / vnd durch den Druck liessen außgehen / damit Gott hierinn sein Ehre gegeben / vnd die armen vnterdruckten Christen sehen mögen / daß solche Bekänntnuß noch nicht gantz verloschen / vnd noch ein kleines Häufflein auch hie ist / das es noch in dem mit jhn helt / Christus wolle weiter vns sampt jhnen seinen Geist / Gnade vnd Stercke mittheilen / zu verharren biß ans ende / Vnd die jenigen / so abgewichen vnd gefallen sind / gnediglich widerbringen / Amen.

9. Abtheilung vnd innhalt dieses buchs in 3. theil.

Hierauff wollen wir nun in dieser vnser gegenwertigen Schrifft erstlich kurtz widerholen (aber jetzunder nicht Grundt vnnd Beweiß einführen) ein kurtze Summa vnser Christlichen Lehre / darvnter auch die Artickel / so D. Mart. Luth. sonderlich erneuwert hat / vnd in der Augspurgischen Confession verfasset seyn / mit vntergezehlet werden sollen / als recht Christlich / welche die gantze Christliche Kirche / der lieben Propheten / Aposteln / etlicher fürnemen Concilien / Vätter / Lehrern vnd Zuhörern / allweg mit vns helt vnd gehalten hat / in dem sie bey dem reinen einfältigen Gottes Wort blieben sind / wie solches biß daher nicht hat mögen anders mit grundt vnnd warheit dargethan werden / vnd fort niemand anders wirdt thun können. Dargegen wollen wir zu weilen setzen / wo von diesem reinen einhelligem Verstandt Christlicher Lehre vnnd Bekänntnuß abgewichen

ſind / Papiſten / Interimiſten vnd Adiaphoriſten / deßgleichen Widertäuffer / Sacramentärer / vnnd was mehr jrriger Geiſter ſind / von welchen allen wir vns mit Lehre / Bekänntnuß vnnd mit Wercken gäntzlich abſondern.

Zum andern / ſo wollen wir in dieſem Buch vnſer vnd der Chriſten Noturfft nach klärlich vnnd gründtlich beweiſen / wie ein jegliche Chriſtliche Oberkeit ſchuldig iſt / vber dieſer reinen Lehre zu halten / alſo / wenn gleich die höhere Oberkeit darwider iſt / vnd die Kirchen / ſo Gottes Wort rein haben / mit gewalt zwingen wil / die erkannte Warheit zu verlaſſen / vnd Abgötterey anzunehmen / Daß alsdenn auch die vnter Oberkeit ſchuldig ſey / ſich ſampt den jhren wider ſolchen vnrechten Gewalt zu entſetzen.

Zum dritten / wollen wir ein Vermahnung thun an alle Gottsfürchtige Oberherren vnnd Vnterthanen / mit anzeigung wahrer beſtändigen Vrſachen / warumb ſie vnſern Verfolgern keine Hülffe noch Fürſchub wider vns thun können / ohne groſſe ſchreckliche Sünde / auch nicht bey Gott ohn Schuld ſeyn werden / ſo ſie jhre Hülffe von vns abziehen werden / vnnd vns nicht helffen retten / Was auch jhnen ſelbs vnd jhren Nachkommen für Gefahr drauff ſtehe / zu zeitlichem vnd ewigem Verderben / nicht allein ſo ſie vns hülffen verderben / ſondern auch ſo ſie vns gar verlaſſen würden.

Dieſe drey Stück / welche wir vnſers von GOtt befohlenen Ampts halben gar nicht vmbgehen können / wollen wir mit Gottes hülffe alſo handeln / daß wir niemands Perſon / er ſey hohes oder nidriges Standes / begeren zu ſchmehen / wollen der Perſonen noch darzu ſo viel verſchonen / als wir ohn verdrückung deß Verſtands in dieſer nötigen Sachen immer thun können.

So aber vber dieſen vnſern fleiß vnd meynung ſich noch jemands bedücken leſt es werde ihm oder andern zu nahe geredt / Der oder dieſelbigen wolten auch widerumb betrachten / gleich wie jhnen gebüret hette in jrem Ampt zu thun / das vns alſo in dem vnſern gebüret / Gottes Ehre höher vnnd mehr zu achten / denn der Menſchen Ehre / das zeitliche dem ewigen fürzuſetzen / Daß auch Gott mehr gelegen ſey an wenig ſeinen Chriſten / denn an dem andern gantzen Gottloſen hauffen dieſer Welt / mit allem dem jenigen / das ſie hat vnd iſt / Vnd wir derhalben / jnen nach / nicht können auch vnſerm Beruff zuwider handeln / oder denſelben ligen laſſen vnd verſäumen.

Hauptſtück Chriſtlicher Lehre.

10. Vñ 1. theil. Vñ anfänglich von abtheilung der gantzen Chriſtlichen lehr in 7. Capittel oder ſtück.

WIr wollen auff dißmal die gantze Chriſtliche Lehre / kürtze halben / theilen in ſieben Hauptſtück oder Capitel.

1. Von Gott / vnd von vnterſcheidt der Perſonen in Göttlichem Weſen.
2. Von der Schöpffung / vnd von der Sünden / vnd woher ſie komme / vnnd was Sünde ſey.
3. Vom Geſetz vnd guten Wercken.
4. Vom Euangelion / vnd von der Rechtfertigung.
5. Von den heiligen Sacramenten.
6. Von der Kirchen vnd Kirchendienern / vnd vom Gewalt derſelbigen.
7. Vom Weltlichen vnd Haußregiment / auch von jrem Gewalt.

VRſach / warumb die gantze Chriſtliche Lehre kurtz zu faſſen / alſo mag getheilt werden / iſt dieſe.

Alles was wir von GOTT wiſſen vnd lehren / das iſt entweder von ſeiner Natur vnd Weſen / oder von ſeinem Willen / Vnd hat Gott ſich alſo offenbaret vnnd zu erkennen geben / zum theil durch die Schöpffung / vnnd zum theil durch das mündliche Wort / allermeiſt darumb / daß er jhm allweg ein Kirche ſammle vnnd zeuge / durch das Ampt vnnd Werck deß Geſetzes / Euangelion vnnd der Sacrament / welche er den Menſchen ſelbs außzutheilen befohlen hat / die ordentlich darzu beruffen werden / Vnd dieſer Vrſachen halben / nemlich / jhm ein Kirchen zu zeugen / hat GOTT auch fürnemlich eyngeſetzt vnnd geordnet den Eheſtandt / oder Haußhaltung / vnnd das Weltliche Regiment / welche beyde derhalben auch fürnemlich darzu gericht ſeyn ſollen vnd dienen / daß Gott ſeine Kirche gebawet werde / vnd wo ſie ſolches mit jhrem Ampt nicht können bey jedermann außrichten / daß ſie doch bey denſelbigen ein euſſerliche Zucht erhalten / vnd Erbarkeit fördern.

Weil wir vns aber hie allein fürgenommen haben / zu erzehlen ein kurtze bloſſe Summa der fürnembſten Artickel Chriſtlicher Lehre / als zu einer Bekänntnuß vnſers Glaubens / vnnd vnſer gantzen Chriſtlichen Gemeine / ſo wollen wir auff dißmal ein jeden Chriſtlichen Leſer auff die Schrifften Doct. Mart. Luth. vnnd anderer ſeines gleichen reinen Lehrern gewieſen haben / auß denſelben dieſer Artickel vnd Bekänntnuß weiter erklärung vnnd gewiſſen grundt ſich zu erholen. Doch ſeyn wir auch ſelbs erböttig / ſo offt vnnd viel von nöten / dieſer vnſer Chriſtlichen Lehr vnnd Bekänntnuß beſtändigen grundt darzuthun / auß den Schrifften der Propheten vnd Apoſteln / dergleichen auch der erſten Kirchen / vnd faſt allezeit etlicher Rechtgläubigen / einhelligen Verſtandt vnd meynung anzuzeigen.

Das

Das erste Capitel.

Von Gott/vnd von Vnterschreidt der Personen in Göttlichem Wesen.

FJevon halten vnd lehren wir/ wider die alten vnd neuwen Ketzereyen/den einfältigen vnnd gewissen Verstandt Göttliches Worts/ wie denn vns auch fürhalten die drey Symbola, das ist/die Bekänntnuß deß Glaubens der Apostel/deß Concilii zu Nicæa, vnd deß heiligen Bischoffs Athanasij/nemlich/ daß da ist ein einiger wahrer GOtt/ vnnd drey vnterschiedliche Personen/Vatter/ Sohn vnd heiliger Geist/ eins einigen Göttlichen Wesens/ gleich ewig/mächtig vnd herrlich. 11. Von dem einigē Gott/ vnnd den 3. Personen in Gottheit.

Fermer glauben wir/daß der Sohn Gottes sey Mensch worden/ empfangen vom heiligen Geist/vnd geboren von der Jungfrauwen Maria/Daß also vnser lieber HERR Jesus Christus zugleich wahrer Gott vnnd wahrer Mensch ist/ in welchem Leib vnd Seele mit dem ewigen Wort deß Vatters/also zusammen kommen vnd vereiniget sind in einer Person/daß durch diese vereinigung Christus/das ist/ GOTT vnnd Mensch/ doch mit williger mdrigung vnd entsserung seiner Krafft/warhafftig gelitten/gecreutziget/gestorben vnd begraben ist/hinunter in die Helle gefahren/ alles nach dem Willen seines himmlischen Vatters/ am dritten tage wider aufferstanden/auffgefahren gen Himmel/sitzet nun zur rechtē Hand deß Vatters/da er mit jm regiert in gleicher Göttlicher Gewalt jmmer vnd ewiglich/ vnd am Jüngsten tage widerkommen wirdt in seiner Herrligkeit/ein offentlich vnd gemein Gericht zu halten vber dz gantz menschlich Geschlecht/darzu er auch alle Todten wider aufferwecken vnd fürstellen wirdt/vnd einem jeglichen geben nach seinen Wercken/das ist/den jenigen/so jhr Leben gebessert/ vnnd an seinen Namen geglaubt haben/ zur vergebung der Sünden/wirdt er vberreichen vnd zu besitzen geben das Erbe seines vnd jhres himlischen Vatters in ewigem Leben. Die andern aber/so jr Leben nicht gebessert/noch vergebung der Sünden in seinem Namen geglaubt oder empfangen haben/ wirdt er mit sampt den Teuffeln verstossen in abgrundt der Hellen/zum verdamnuß deß ewigen Tods. 12. Von dem Sone Gottes Christo Jesu insonderheit.

Das ander Capitel.

Von der Schöpffung vnd von der Sünde/woher sie komme/ vnd was Sünde sey.

AVff daß Gott sich auß seinem verborgen herfür thete/ geehret vnd gepreiset würde/hat er durch denselben seinen Sohn vnsern HERRN Jesum Christum/ vnnd mitwirckung deß heiligen Geistes/im anfang geschaffen Himmel vnd Erden/ vnnd was drinnen ist/das Leib vnd Leben hat/sichtbar vnd vnsichtbar ist/alles auß nichts/da nichts zuvor gewesen ist/ darauß ers gemacht hette/allein durchs Wort/Denn was er sprach/ das geschach/ was er gebott/ das stundt als bald da/bleibt auch noch/auß Krafft desselbigen sprechens/biß zu seiner zeit/daß ers anders haben wil/vnd wie ers haben wil oder gehen lest. 13. Von der Schöpffung. Psalm. 33.

Wiewol aber Gott dazumal alles sehr gut erschaffen hatte/ so schlug doch alsbald das Vnglück darzu/nemlich die Sünde vnd der Todt/ nicht durch Gottes Willen oder Schöpffung/sondern durch deß Teuffels vnd deß Menschen eigen Willen vnd Werck. Denn da Gott beyde Teuffel vnnd Menschen gar herrlich erschaffen hatte/zu seinem selbs eigen Bilde/weise/ gerecht/heilig/ zum ewigen Leben vnnd aller Wolfahrt/ hatte sie auch begabet mit einem freyen Willen gutes zu thun/nach allem Willen GOttes/ Da haben sie alsbald solcher Gaben deß freyen Willens mißbrauchet/zum bösen wider Gott/vnd dardurch sich selbs gantz verderbet/also daß Gott an solchem jhrem Verderben keine Schuld vberall hat/hat sie nach seinem Rath vnd gerechten Willen allein lassen machen/was sie gemacht haben/ sie nicht anders zu thun genötiget oder gezwungen. Vnd ist dieser Fall insonderheit mit dem Menschen also zugangen. 14. Von d sünde/ vnd woher sie komē.

Da vnser erste Eltern/ Adam vnnd Eua/ sich haben bereden lassen/ vom Teuffel durch die Schlange/ vnd gessen von der Frucht deß verbottenen Baums/ist Gott von stundan hefftig vber sie erzürnet/hat sich mit seinen Gnaden vnd Beystandt durch sein gerechtes Gericht von jhnen abgewandt/durch welche entziehung Göttlicher Gnaden vnnd Beystands ist notwendig alsbald erfolget/ daß beyde Menschen vnnd andere Creaturen/ welche vmb deß Menschen willen erschaffen gewesen/ an Gaben abgenommen haben/ vnnd in den vbrigen Gaben auch ein Vnordnung vnnd Trennung entstanden ist. Auff das abnemmen/ Vnordnung vnd Trennung der ersten Gaben ist weiter von jhm selbs erfolget das Widerspiel solcher Gaben/sonderlich im Menschen. Zu dem/ da Gott dem Teuffel nun auch mehr gewalt vber den Menschen vber alle Creatur vnter dem gantzen Himmel zur Straffe der Sünden eyngeräumet hat/ hat der Teuffel beyde der Sünden vnnd deß Jammers noch mehr gemacht/ auch leichtlich nun gekondt/ weil der Mensch in Gottes Vngnaden vnd verlassen/ an Leib vnnd Seel sehr geschwecht gewesen/ Hat derhalben deß Menschen Verstandt noch mehr verfinstert vnd irre gemacht/ das Hertz wider Gott angereitzt vnd getrieben/andere natürliche deß Leibs Kräffte/ Gott vnnd dem Menschen selbs mehr vngehorsam vnd widerspenstig gemacht/auch andere Creaturen befleckt/vnnd den Menschen zu plagen vnd zu

verderben gebrauchet/ so viel jhm Gott verhenget hat. Also hat Gott die erste Sünde vnser ersten Eltern als bald gestraffet/ mit vielfältigen andern Sünden / darum sie als bald gefallen sind. Item/ mit deß Teuffels gewalt/ mit allerley Plagen an Leib vnd an Seele/ endlich mit dem zeitlichen vnd ewigen Todt.

Nach dem nun vnser erste Eltern dermassen durch iren Fall sind verderbet gewesen/ vnd ins Elend gerathen / so haben sie nachmals nit bessere noch glückseligere Kinder zeugen können / denn sie selbs gewesen sind/ sind also jhre Kinder nach jhrem Bilde geboren / welches deß Teuffels Bilde ist/ vnnd nicht mehr nach dem Bilde Gottes / durch welche geburt die vbrigen GOttes gaben von der ersten Schöpffung noch fortan jmmer von einem auff den andern mehr geringert worden sind. Derhalben so werden nun alle Menschen / welche natürlicher weise von Adam herkommen/ in Sünden empfangen vnd geboren/ sind vnter Gottes Zorn/ deß Teuffels/ Tods vnnd Hellen gewalt/ von wegen der Sünde vnser ersten Eltern/ vnd von wegen jrer eigen Sünde/ damit die Natur verderbt ist/ vnd ist one wahre erkänntnuß Gottes/ Furcht/ Glauben/ Liebe Gottes vnd deß Nechsten/ voller eigenen Liebe/ Jrthumb/ Sicherheit/ Vnglauben / Zweiffel / Feindschafft Gottes/ welche alle sich erzeigen vnd beweisen in Gedancken/ Lüsten/ Worten vnd Wercken/ wider Gott vnd seine heilige Gebott/ Vnd in summa/ so ist gar nichts mehr an dem gantzen Menschen/ wie er von Vatter vnd Mutter natürlich geborn wirdt/ damit er Gott gefallen vnd recht dienen / zu gnaden vnd ewigem Leben widerumb kommen könne.

Weltlich kan er noch etlicher massen ein ehrbars Leben führen. Daher viel ehrbarer tapfferer Leute/ vnd in gemein eine eusserliche weltliche Zucht/ auch vnter den Heiden vnd Vnglaubigen gewesen ist/ vnd noch etwan ein wenig bleibt.

15. Was sünde sey? Vnnd wie herwid auff zweyerley weise die Papisten gröblich jren.

Wider diese Lehre haben die Papisten fürnemlich zween grosse Jrthumb.

Einer ist/ daß sie die angeborne Gebrechen/ Mängel vnnd böse Neigung/ nicht wollen lassen für Gott Sünde seyn/ sondern wie sie darvon pflegen zu reden / sollen sie allein an vns ein Straffe seyn/ der ersten Sünde vnser ersten Eltern / dadurch wir wol zu Sünden geneiget/ aber selbs noch nicht Sünder seyn/ aber wie ein Zunder leichtlich Sünde fangen können.

Der ander Jrthumb kompt auß dem vorigen/ daß der Mensch dermassen noch vnverderbt vnd gut sey/ daß er gleichwol noch könne auß natürlichen Kräfften Gottes Gebott halten/ Gottes Gnad vnd den heiligen Geist verdienen/ de congruo, das ist/ durch sein selbs zubereitung.

Das dritte Capitel.

Vom Gesetz vnd von guten Wercken.

15. Vo Gesetz.

SJe sich Gott im anfang hat offenbaret durch die Schöpffung / also hat er sich hernach noch auff ein andere weise offenbaret/ nemlich/ durchs mündliche Wort/ welchs er vor vnd nach dem Fall dem Menschen geben hat/ in Gebotten vnnd Verheissungen/ auff daß sie darinn jhren Gehorsam/ Glauben vnnd Vertrauwen gegen GOtt erzeigeten/ beteten vnd jhm dieneten.

Nach dem aber das natürliche Erkänntnuß von GOtt vnnd seinem Willen/ welches nach dem Fall von der ersten Schöpffung noch vbrig blieben war / durch etliche lange zeit vnd Boßheit der Menschen/ nun auch fast verdunckelt ward/ Da hat Gott auß sondern gnaden solch Erkänntnus widerumb erneuwert/ durch die heiligen Zehen Gebott/ die er durch Mosen geben hat/ auff daß also die Menschen für vnd für hetten ein gewisse zeugnuß Göttlichs Worts/ darauß sie sich allezeit lerneten erinnern/ was sie thun vnd lassen solten/ auch wie sie von Hertzen geschickt seyn solten/ beyde gegen Gott vnd jrem Nechsten/ nemlich/ also rein vnnd heilig/ daß sie stäts ohn vnterlaß in vollkomenem Gehorsam/ eusserlich vnnd innerlich/ auch ohn alle böse Gedancken/ Lust vnd Begierde hergiengen. Darzu verheisset Gott in denselben seinen Gebotten den jenigen/ welche jhm solchen Gehorsam leisten/ eitel Leben vnd eitel Seligkeit/ hie vnd dort ewiglich. Dräwet dargegen Straffe vnd Pein/ zeitlich vnd ewiglich/ allen die seine Gebott jrgends in einem vbertretten.

Es hat aber GOtt diese Gebott also in keinen weg darumb geben / daß die Menschen durch haltung derselben Gebott/ mit Wercken für Gott kommen solten/ Gerechtigkeit/ Leben vnd Seligkeit damit zu erlangen / welches vnmöglich vnnd vmbsonst ist / weil niemand die Gebott also helt noch halten kan. Sondern darumb hat ers also geben / auff daß jederman sein Vnvermögen/ Sünde/ Gottes Zorn vnd Verdamnuß daran solt lernen kennen/ Gott förchten/ vñ von Hertzen ernstlich erschrecken/ Vnnd wenn er also durch solch schrecken seiner Sünde vnnd Gottes Zorns halben gleich nun todt ist/ daß er als denn wider höre vnnd annemme / mit glaubigem Hertzen/ die fröliche Bottschafft deß heiligen Euangelij/ wie Christus jn vnd vns alle/ die wir jn dafür annemmen/ vnd vns von Hertzen darauff verlassen/ von Sünden/ Gottes Zorn/ Todt vnd Verdamnuß erlöset/ Gerechtigkeit/ Gnad/ Leben vñ Seligkeit widerbracht hat. Vnd wenn sie nun solche Welthat von Christo empfangen haben/ daß sie jm denn hinwider auch danckbar seyn / welche Danckbarkeit fürnemlich stehet in fleissigem ernstlichen gehorsam gegen diese Gebott/ wie denn GOTT solchen gehorsam in vnns anzufangen vnnd zu fordern / selbs gibt seinen heiligen Geist/ wenn wir durch den glauben an Jesum Christum gerecht worden sind / vnd erneuwert vns zu einem erbarn Gottseligen Leben vnd Wandel/ innerlich vnd eusserlich.

Zu

Zu dem erfordert Gott gleichwol/auch von den Vnchristen vnd Vnglaubigen/oder denen/ die gleich nicht den H. Geist haben/ daß sie dannoch Gott/ einen eusserlichen Gehorsam / nach diesen seinen Gebotten leisten sollen/vnd einen erbarn Wandel für der Welt führen. Solche Zucht zuerhalten/hat er auch geordnet die Straffe deß Worts vnd deß Banns/durch die Diener seines Worts/ Vatter vnd Mutter die Ruhten/ der Obrigkeit das Schwerdt/ befohlen / ohne vnd vber diese Personen/ strafft er darnach selbst/ auch der HERR/ die bösen Buben/ mit mancherley Vnglück/ hie noch im diesem Leben / vnd dort mit dem Höllischen Fewer / so sie nicht Busse thun / vnd sich zu Christo bekehren / dargegen thut er zeitlich wol / frommen ehrlichen Biderleuten / wann sie gleich auch nicht Christen oder glaubig seynd/vnd läst sie jhrer eusserlichen Frombkeit/mancherley weise geniessen/allhie mit allerley zeitlichem guten/vnd dort mit Enderung der ewigen Straffen.

Wiewol aber Gott auch vber die zehen Gebot / andere mehr Gebot vnnd Gesetz durch Mosen geben hat / als sonderliche Ceremonien / den Tempel vnd eusserlichen Gottesdienst / vnd darnach Weltliche Ordnung / das Rahthauß betreffendt / so hat er doch dieselben allein einem gewissen Volck / als nemblich den Juden / vnd auff gewisse Zeit / biß auff Christum auffgelegt / daß sie nun forthin das Christliche Volck in jhrer Versamlungen nimmer binden / ohn so fern sie ohne Verletzung der zehen Gebot / nicht können außgelassen werden / welche zehen Gebot also gegeben/ auch in der Menschen Hertzen geschrieben seynd / daß sie jmmerdar auff alle Völcker vnnd Menschen bleiben vnd binden sollen/Christen vnd Vnchristen/fromme vnd Gottlosen/ wie zuvorn davon gesagt ist.

Dieser Lehre vom Gesetz zuwider / seynd viel grosser schedtlicher Jrrthumb / bey den Papisten/ eingerissen. 17. Grosse Jrrthumb der Papisten/ wider die Lehre vom Gesetz.

Erstlich/verfelschen sie die Lehre vom Gesetz/ damit daß sie die grossen Gebrechen vnd Mängel entschuldigen / als obs kein Sünde sey / daß der Mensch von Natur Gott nicht recht förchtet/ vertrawet/liebet vnd dergleichen. Item/ daß sie lehren/der Mensch könne dem Gesetz Gottes gnug thun mit seinen Wercken/vnd daß Gott mit der eusserlichen Zucht zufrieden sey.

Zum andern/ so thun sie Gottes Gesetz einen Abbruch/ da sie auß den ernstlichen Gebotten/ daß sich niemandt selbst rechen soll / daß man alles vmb Gottes willen verlassen soll / vnd dergleichen/ Räthe machen vnd vberschüssige Werck/ damit man mehr thun könne/ dann Gott gebotten habe vnd vollkommen werden. Item/ daß sie eygen erwehlete Werck/ als Mönche Leben/ vnd andere Werck Menschlicher Satzung / verziehen/ vnd höher preisen / dann die Werck so Gott selbst gebotten hat. Vnd wiewol die Interimisten vnd Adiaphoristen / noch nicht dermassen reden von solchen Wercken / jedoch weil beyde theil solche Werck Menschlicher Satzung wider auffrichten/ Bapst / Bischoffe wider annehmen / von welchen solche Gottslästerliche Jrrthumb anfänglich herkommen/so bestettigen sie damit gleich gnugsam solche Jrrthumb/vnd helffen darzu/daß sie ja wider auff die Bahn kommen.

Zum dritten/ so ist das zumahl verführisch vnd Gottslästerlich gelehret/ daß Gott sein Gesetz darvmb geben habe/ daß wir es halten können vnd sollen / vnnd durch deß Gesetzes Werck für jhm gerecht seyn/vnd das ewige Leben verdienen.

Zum vierdten / wie die Widertäuffer das Gesetz zum theil gleich auffheben / damit daß sie den Christen Obrigkeit/Gericht/ eygenthumblich Güter zuhaben/ vnd anders mehr verbieten/ also verkleinern vnd schmehen nicht weniger die Papisten / Gott sein Gebot vnnd Ordnung / da sie den Geistlichen Personen die Ehe auch gar verbieten. Den andern Leyen aber / oder Weltlichen Personen/wie sie es nennen/ob sie schon die Ehe vnd andere nohtürfftige Göttliche Ordnung nit gar verbieten/so lehren sie doch/daß man Gott im Ehestand vnd Weltlichen Ständen/mit Wercken derselbigen Stände nicht dienen können.

Zum fünfften/wie sich zu vnsern Zeiten etliche jrrige Geister vnterstanden haben/die Christlichen Kirchen widervmb vnter das Gesetz Mose zuzwingen / in Gerichtes Händeln / deßgleichen die Päpste zu Rom / auch als die Affen auß der Kirchenordnung deß Gesetzes Mose genommen haben/daß/wie im Alten Testament der hohe Priester von Gott ist geordnet gewesen/sie also seynd im newen Testament hohe Priester / vnd an statt deß teglichen Opffers im Alten Testament / seyn müsse im Newen Testament die tegliche Opffermesse/ꝛc. Vnd hiemit beyde theil / der Bapst vnd die obgenandten jrrigen Geister / die Christenheit wider Gott vnd sein Wort beschweren mit dem zweyerley Jüdischen Gesetzen/ der Kirchen vnd Weltlichen Ordnungen / also haben auff der andern Seiten / die Antinomer durch einen gar gefehrlichen Jrrthumb / die Christen wollen freyen von dem Gesetz der zehen Gebot/ in dem/ daß man sie in jhren Gewissen/ mit dem Gesetz vnd Gottes Zorn nicht schrecken noch verdammen solte/wann sie gleich vnrechtthetten.

Das Vierdte Capitel.

Vom Euangelio vnd von der Rechtfertigung.

18. Vom Euangelio vñ seinen 2. fürnembsten Stücken.

DAs Euangelion ist ein Predigt/darauß wir lernen/ wie Gott gegē vns gesinnet sey / vnd was wir vns zu jhm zuversehen haben in Christo Jesu / darvon er seinen gnedigen willen offenbaret hat / noch im Pardeiß / bald nach dem Fall vnser ersten Eltern/

hernach offtmahls widerholet vnd weiter erkläret durch die Ertzväter / Propheten / vnnd letztlich durch den Sohn ſelbſt / wie er durch denſelben / vnd vmb deſſelben einigen Mitlers willen / widervmb zu Gnaden annehmen wölle / lauters vmb ſonſt / ohn einig vnſer Verdienſt vnd Wirdigkeit / alle die Buſſe thun / vnd glauben würden an ſeinen Namen.

So ſeynd nun zwey fürnehme Stück dieſer gantzen Lehre deß heyligen Euangeliums. Ein Stück iſt vom Verdienſt Chriſti / was dieſelben Verdienſt vnd Wolthaten eygentlich ſeyn. Das ander Stück iſt / wie wir derſelben Verdienſt vnnd Wolthat / theilhafftig werden oder genieſſen. Die Verdienſte vnd Wolthaten Chriſti / ſeynd in einer kurtzen Summa dieſe / daß wir durch jhn allein / ohn vnſer Zuthun vnd Verdienſt haben / die vollkommene Erlöſung von Sünden / Gottes Zorn / Todt / Teuffel vnd Hölle / vnd zu der Erlöſung noch weiter gerecht / Kinder vnd Erben werden deß ewigen Lebens / vnd den H. Geiſt empfangen. Die Genieſſung ſolcher groſſen Güter vnd Gaben / geſchicht allein durch den Glauben in rechtſchaffner Buſſe / welches bey denjenigen / ſo nun etwas erwachſen / vnd zu Vernunfft kommen ſeynd / alſo zugehet.

19. Von der Rechtfertigung deß ſündigen Menſchen.

Wann Gott einem Menſchen die Sünde vergibt / oder nicht zurechnet (welches er thut / wo / vnnd wem er will) ſo quittiert oder freyet er jhn alsbaldt auch neben ſolcher Vergebung / von der Straff deß ewigen Todts oder Verdamnuß / gleich wie auch weltlich Obrigkeit die / wann ſie einem ein Mißhandlung gantz vergibt / ſo erleſt ſie jhm auch damit jhre Straffe.

Aber allhie in Gottes Gericht / geſchicht nun noch etwas weiters / nemblich / daß Gott denjenigen / welchen er alſo die Sünde vnd Straffe deß ewigen Todts hat erlaſſen / zugleich auch mit zurechnet die vollkommene Gerechtigkeit ſeines Sohns / das iſt / er helt ſie / vnd nimbt ſie darfür an / als haben ſie alle das gute / vnd ſeinen gantzen willen gethan vnd erfüllet / wie ſein lieber Sohn vnſer HERR Jeſus Chriſtus jhn gethan vnd erfüllet hat / nimbt alſo von jhn an / ein frembde Gerechtigkeit / als ob ſie die ſelbſt gethan hätten / zur Beſitzung deß ewigen Lebens / gleich wie er ein frembde Gnugthuung oder Bezahlung von ſeinem Sohn / für jhre Sünde annimpt / vnd ſie dardurch abſoluirt vom ewigen Todt / als hätten ſie ſolche Gnugthuung oder Bezahlung ſelbſt gethan. Dieſe andere Wolthat kan ein weltliche Obrigkeit einem Sünder / der in jhre Straff gefallen iſt / nicht erzeigen / als einem Dieb / wann ſie jhm gleich vergibt / vnd jhn nicht henckt / kan ſie doch nicht geben / wann ſie gleich gern wolte / allerley Tugend vnd Erbarkeit / wanns zuvorn nicht in jhm iſt / oder daß man jhn allem für tugendhafft vnnd erbar hielt / Das köndte ein Obrigkeit oder Richter noch wol thun / daß er ein ſolchen Schalck oder Dieb / wann jhm vergeben / vnd er nun loß were / zu ſich in ſein Hauß nehme an eins Kinds ſtatt / vnnd machte jhn zum Erben ſeiner Güter / ließ jhn auch nach ſeinem Namen nennen. Vnd eben diß / als nun die dritte Wolthat / thut Gott den ſeinen auch / daß er ſie durch ſeinen eingebornen Sohn Chriſtum / vnd neben jhm / auch zu Kindern vnd Miterben annimbt / leſt ſie auch ſeine Kinder vnd Erben / vnd Mitbrüder Chriſti heiſſen / alſo bald vnd alle die jenigen / welche er allererſt auß Sündern / zu Gnaden angenommen hat.

So ſeynd nun derhalben alle die jenigen / welchen die Sünd vnd Straff deß ewigen Todts vergeben werdē / zugleich gerecht für Gott / durch die zugerechnete Gerechtigkeit deß Sohns Gottes / vnd ſeynd ſelber auch mit Kinder Gottes / vnd haben das recht ewiges Lebens vnd ewiger Seligkeit zweyerley weiſe. Für eins haben ſie es als für jhr Erbe / dann weil ſie Kinder Gottes ſeynd / ſo ſeynd ſie auch Erben deß ewigen Lebens. Zum andern / haben ſie es auch als eine Belohnung der vollkommenen Gerechtigkeit / welche nicht ſie ſelbſt / ſondern Chriſtus gethan / vnd jhnen zu eygen geſchenckt hat / dann Gott hats ſelbſt alſo verheiſſen / das ewig Leben zugeben / allen den jenigen / welche haben die Gerechtigkeit / ſo im Geſetz wirdt erfordert / wie er ſpricht *: Wer die Gebot alſo helt / ſoll dardurch leben. Chriſtus hat ſie vollkömlich gehalten / vnd rechnet vns dieſelbige ſeine Erfüllung als für eygen zu / durch den Glauben. Darauß folget / daß vns das ewig Leben auch zum andermahl gebühret vnd geben wirdt / von wegen ſolcher zugerechneten Gerechtigkeit / oder Erfüllung deß Geſetzes Gottes.

* Leuit. 18.

Weiter ſo abſoluirt Gott niemandt von Sünden vnnd ewigem Todt / macht niemandt gerecht / zu ſeinem Kind vnd Erben deß ewigen Lebens / er gebe jhm dann zuvor den H. Geiſt durchs Wort / vnd durch die H. Sacrament / dardurch der H. Geiſt deß Menſchen Hertz erſtlich bewegt zu wahrer Erkandnuß / vnd zu einem rechten Schmack ſeiner Sünden vnd Gottes Zorns / Fernerr bewegt er das Hertz zu einem gewiſſen Vertrawen / auff den Mitler Chriſtum / in welchem der Menſch ergreiffet vnd feſt faſſet / laut Göttlicher Verheiſſung / die obgenandte erworbene Güter Chriſti / als da ſeynd / Vergebung der Sünden / Gerechtigkeit / Kindtſchafft / ewigs Leben. In ſolchem Glauben vnnd feſtem Vertrawen auff den Mitler Chriſtum / wirdt das Hertz zugleich mit newgeboren / zu einem andern vnd ewigen Leben erweckt / in dem / da es nun fühlet vnd empfindet Troſt / daß jhm Gott in Chriſto verſöhnet vnd gnedig ſey / bekompt newen Verſtandt / new Muht vnnd Sinn / die nun nach Gott geſinnet ſeyn / nemblich / einen ernſten Haſſz wider alle Sünde / hertzliche Liebe / Willen vnd Neigung zu aller Gerechtigkeit / vnd zu dem willen / auch etwas newe Krafft den Sünden zuwehren / vnnd zuthun die Werck der eingegebnen Gerechtigkeit / welche Gott in ſeinen Gebottē erfordert. Nicht aber empfähet der Menſch ſolche newe Geiſtliche Krafft / guts zuthun / daß er durch ſolch thun oder gute Werck / nun allererſt für Gott gerecht werde / weil er vorhin gerecht iſt durch die frembde Gerechtigkeit deß Sohns Gottes / kan darzu kein gut Werck thun / das für Gott gut hieſſe vnd were / er ſey dañ zuvorn gerechtfertiget durch die frembde Gerechtigkeit

ngkeit Christi/ wirdt jhm auch weiter nicht darumb geben solche newe Krafft / guts zuthun/ daß er mit solchen guten Wercken/ verdiene das ewige Leben/ zu welchem er vorhin/ wie oben gehört/ zweyerley Recht hat/ von wegen deß/ daß er ein Kind Gottes ist/ vnd gerecht mit der Gerechtigkeit deß Sohns Gottes./ sondern das ist allein nun die Vrsach/ einem solchen Menschen guts zuthun/ daß er damit Gott / seinen schuldigen Gehorsam leiste / vnd jhn preise für diese Wolthat / daß er jhm Leib vnd Seel geben / vnd dieselben / da sie von wegen der Sünden ewig verlohren waren / widerumb durch seinen Sohn gnediglich erlöset hat / daß er auch solche empfangene Wolthat nicht widerumb verliere/ in Gottes Zorn vnd in Todt falle.

Hierauß ist nun auch klar zuverstehen/ daß Christus vnser HERR/ durch sein Wort vnd H. Geist (welchen Geist er durchs Wort vnd Sacrament wircken lest) selbst die Widergeburt zum newen ewigen Leben in vns anfehet / in den erwachsenen gleich so wol als in jungen Kindlein / er vermehret vnd endet auch zu lezt solche Widergeburt selbst in vns/ auff das/ wie er allein alle Ehre hat/ deß Verdiensts vnser Seligkeit/ wie er vns das Wort vnd Sacrament erst zuschickt, vnd damit zuvor kompt/ also in der Empfahung solches Verdiensts / oder in der Widergeburt / sein sey/ beyde/ Anfang/ Mittel vnd Ende. Vnd das ist eygentlich das ziehen deß Vatters / darvon Christus spricht Johan. 6. Niemand kan zu mir kommen/ es sey dann/ daß jhn mein Vatter ziehe.

Wann aber der Mensch durch den heyligen Geist nun widerumb newgeborn/ vnd mit newen Geistlichen Gaben begnadet ist/ so kan er vnd soll darnach solcher empfangenen Gaben brauchen/ kan sie aber auch wol/ so er will/ ligen lassen vnd nicht brauchen/ den jenigen nun/ so jhr fleissig vnd trewlich brauchen/ werden sie vermehret/ vnd haben andere mehr Belohnung/ Geistlich vnd Leiblich/ zeitlich vnd ewig. Welche jhr aber gar nicht/ oder wider Gott mißbrauchen/ den werden auch die gegenwertigen Gaben/ so sie zur Seligkeit haben/ gemindert/ vnd sampt dem H. Geist gar entzogen. Hieher gehören die vielfeltigen Vermahnungen im Euangelio/ daß die/ so nun widergeboren/ Christen worden seynd/ vnd den H. Geist empfangen haben/ forthin sollen im Geist wandeln/ deß Fleisches Geschefft durch den Geist tödten/ vnd gute Werck thun.

Vnd wiewol die H. Schrifft/ in der Bekehrung oder Widergeburt eins erwachsenen Menschens / dreyerley fürnehme Enderung beschreibt / nemblich / ware Erkandtnuß vnnd Rewe der Sünden/ Glauben vnd newen Gehorsam/ welche drey/ wie sie vnter sich selbst vnterscheiden seynd/ also ist auch in dem ein grosser Vnterscheid/ daß Vergebung der Sünden/ Gerechtigkeit/ Kindschafft vnd ewiges Leben/ allein dem Glauben zugeeygnet vnd gegeben werden/ vnd nicht zugleich auch den andern zweyen in sonderheit oder in gemein / Vrsach ist diese / dann der Glaube fasset allein Christum vnd seine Verdienst/ durchs Wort vns verheissen/ ist gleich als die Hand/ damit wir nach solcher Wolthat Gottes in Christo greiffen / vnd von jhm zu vns nehmen. Darumb macht er vns allein von Sünden vnd vom Todt gerecht/ lebendig vnd selig/ nicht von wegen seiner Verdienst oder Wirdigkeit / daß er so viel an jhm selbst / oder in vns / besser sey / dann alle andere gute Werck / sondern allein von Christi wegen/ an den er sich allein hanget / in sein Vnschuld vnd Gerechtigkeit/ den gantzen Menschen einwickelt.

Darauß folget/ daß der Glaube/ die Erkandtnuß vnd Rewe der Sünden/ andere Tugendt vnd gute Werck/ nicht dermassen außschliesse/ von der Rechtfertigung vnd Seligkeit/ als dörfften sie nicht da seyn/ oder als köndte ein Mensch für Gott gerecht vnd selig seyn/ wann er auch gar keine Rewe vnd Besserung deß Lebens hätte/ Nein in keinen Weg / sondern darumb ists allein hie zuthun / gleich wie wir / weder mit der Rew / noch mit dem Glauben selbst / noch mit andern guten Wercken/ Vergebung der Sünden/ Gerechtigkeit vnd Seligkeit verdienen können/ daß wir auch eben so wenig/ mit der Rew vnd andern guten Wercken/ dieselbigen erworbene Güter vnd Gnad/ von Christo vnserm Heylandt empfahen oder nehmen können / sondern hierin regiret der Glaube allein / vnd ist diß nehmen deß Glaubens eygen Werck / sonst ist er nimmer ohn wahre Rew / ohn Busse vnd gute Werck/ kan auch ohn dieselben nicht seyn/ dann der Glaub macht also gerecht/ daß er die jenigen/ so sich jrer Sünden halben für Gott vngerecht befinden/ förchten Gottes Zorn/ vnd seynd erschrocken/ Versicherung gibt/ Gott habe jhre Vngerechtigkeit von jnen genommen/ auff Christum gelegt/ vnd seine Gerechtigkeit widerumb jhnen zugelegt/ sey also jhr gnediger Gott vnd Vatter / spricht jhnen damit wider ein Trost in jhr Hertz / vnd macht sie gleich auß todten wider lebendig. Darauß weiter verstanden wirdt/ daß die/ so ohn wahre Erkandtnuß vnd Rew jrer Sünden / also sicher dahin gehen / noch keinen wahren Glauben / vnnd also auch kein Vergebung der Sünden nicht haben / vnnd noch viel weniger haben die ein wahren Glauben vnnd Vergebung/ sondern seynd Lügner/ vnd schuldig deß ewigen Todts/ welche sich wol viel rühmen deß Glaubens Christi vnd der Vergebung/ bleiben aber hernach wie vor/ in einem vnbußfertigen Leben vnd bösen Gewissen / es sey heimlich oder offentlich. Dann wo der Glaube warhafftig ist / vnd bracht hat Vergebung vnd Gerechtigkeit/ da erneweret er von stund an auch zugleich mit das Hertz/ zu einem newen Gottseligen Leben vnd Wandel.

Doch fehet diese Newerung in diesem Leben allererst mit vns an/ durch die Tauff vnd durch den Glauben / vnnd seynd nicht mehr als Erstlinge deß Geists Gottes / die wir allhie bekommen/ keine zehenden/ derhalben ists noch ein vnvollkommen Ding mit vnserm newen Leben in dieser Welt/ vnd bleibt noch viel von dem alten Menschen vberig/ wann wir schon getaufft/ vnd nach der Tauffe durch den Glauben / von Gott gerechtfertiget seynd/ vnd den H. Geist empfangen haben.

Dann

Dann wie beyde/die Schrifft vnd Erfahrung zeugen/so ist ja noch grosser Mangel am guten zur Vollkommenheit/vnnd viel böser Neigung in den Heyligen wider Gottes Gebot/welche Vbel alle beyde auch in der Warheit Sünde seyn vnnd Sünde bleiben/wie sie dann der Apostel * auch klar Sünde nennet/das ist/solche Gebrechen/welche/wie sie warhafftig wider Gott seynd/also ist jhnen Gott widervmb feind/allein den Personen ist er nicht darvmb feind/will sie auch nicht darvmb verdammen/welche glauben an seinen Sohn/vnd leben in gutem Gewissen/nicht nach dem Fleisch * / sondern nach dem Geist/gleicher weiß als der Richter oder Schultheiß/wann er einen Dieb schon loß leßt/so ist er doch der Dieberey allzeit feind/also/daß sie deß Galgens werth sey/ist auch seine ernstliche Meynung/daß der Dieb hernach nicht mehr stehle/sonst felt er widervmb in deß Richters Straffe/vnd wirdt zu letzt gehengt/so er nicht auffhöret.

* Rom. 7.

* Rom. 8.

20. Vielfeltige schwere jrthumb der Papisten/ Interimisten vnd Adiaphoristen/ wider die Lehre vom Euangelio vnd Rechtfertigung deß Menschen.

Wir haben nun in diesem Capitel trewlich erzehlet/auß heyliger Schrifft ein kurtze Summa/der gantzen Lehre von der Rechtfertigung/welche/wie sie von den Papisten manigfaltiger weise verfelschet ist/also wollen wir allein hie etliche fürnehme Jrthumb anziehen/auff daß die Vnterscheid zwischen jhrer vnd vnser Lehre/so viel desto klärer sey.

Zum ersten/haben sie auß dem Euangelio/ein lautere Gesetz Predigt gemacht/mit jhrem teuffelischen Gedicht/daß Christus kommen sey/andere mehr vnd vollkommener Gebot zugeben/dann Moses geben hat/welche sie præcepta nouæ legis, das ist/Gebot deß newen Gesetzes/vnd also das Euangelion/klar mit Namen: ein Gesetz: genennet haben.

Zum andern/haben sie die Verheissung/daß vns Gott ohne all vnser Verdienst/zu Gnaden wider annehmen wolle/allein vmb Christi willen/gar auß dem Euangelio hinweg gethan damit die Vnterscheidt zwischen dem Gesetz vnnd Euangelio/vnnd also das ware Euangelion gar auffgehaben/Christo seine Ehre genommen/vnd jhren elenden Wercken gegeben/die armen blöden angefochten Gewissen/jhres einigen waren Trostes gäntzlich beraubet.

Zum dritten/auff daß sie aber Christo auch etwas zuthun geben/vnd er nicht gar müssig/oder vmb sonst auff Erden kommen were/so lehren sie/er hab vns die erste Gnade erworben/dardurch vns die wirckliche Sünde vnser ersten Eltern nicht mehr zugerechnet/Glaub/Hoffnung vnd Lieb von Gott eingegossen/vnd wir darmit zubereitet werden/also/daß wir hernach selbst können verdienen Vergebung der Sünden/Gerechtigkeit/Leben vnd Seligkeit/durch gute Werck/vnd nicht so fast durch die Werck von Gott geboten/als durch Wercke Menschlicher Satzung.

Zum vierdten/die erste Gnad kan ein Mensch bekommen durch die Werck der Busse/ex opere operato, das ist/dieselben Werck seynd der Gnaden werth/vnd verdienen vmb Gott/daß er solche Gnad darfür gebe.

Zum fünfften/jhre Busse aber stehet in Rewe/Beicht vnd Gnugthuung/vnd derselben Busse schreiben sie nicht allein zu/das Verdienst der ersten Gnade/sondern auch der Erledigung von Schuld vnd Pein/da ist Glaub vnnd Christus gar außgethan/daß man auch ohn die/kan Vergebung der Sünden/vnd Erledigung vom ewigen Todt/haben.

Zum sechsten/in der Beicht fordern sie Erzehlung aller Sünden/als ein nöhtig Werck zur Vergebung/vnd als von Gott geboten/aber sie thuns ohne vnd wider Gottes Wort. Also fordern sie auch ein Rewe die gnugsam sey zur Vergebung.

Zum siebenden/trennen sie weiter/daß durch Rew vnd durch Beicht/die Hölliſche vnd ewige Straffe verwandelt werde/in die zeitliche Straff deß Fegfewers/vnd diese Straffen deß Fegfewers/widervmb abgelenet können werden/durch Gnugthuung der Werck/Menschlicher Satzung/welche der Priester durch Gewalt der Schlüssel/dem Beichtkind auffiegt/vnd abermahls weiter/kan man auch diese aufferlegte Werck v Gnugthuung mit Geld ablösen/durch den Ablaß.

Zum achten/wiewol sich das Interim vorher ansehen leßt/sonderlich im Capitel von der Erlösung durch Christum/als gebe es Gottes Gnaden vnd dem HERRN Christo alle Ehre deß Verdiensts der Vergebung der Sünden/Gerechtigkeit/ewiges Lebens vnnd Seligkeit/jedoch nimbt es sie im bald hernach wider/vnd bestetigt der Menschen eygen Verdienst/durch die Werck deß Gesetzes/gleich wie oben die Papisten. Dañ weil auch die eingegebene Gerechtigkeit/als Glaube/Hoffnung vnd Liebe/welche/wie sie darvon reden/Christus vns verdienet hat/vnd gibt durch den H. Geist/nicht ehe vns von Sünden loß/gerecht vnd selig machen können/wir brauchen vnd vben dann solche Gaben/vnd aber der Brauch vnd Vbung vnser eygen Werck ist/so folget je gewaltiglich/daß wir vns selbst auch etwas für Gott zu rühmen haben/vnd etwas thun zu vnser Gerechtfertigung vnd Seligmachung/fast mehr dann Christus der HERR Lia daß wir eygentlich gerecht vnd selig werden/durch deß Gesetzes Werck/vnd gar nicht durch Christum.

Zum neunden/so verstehen auch beyde/Papisten vnd Interimisten/durch den Glauben allhie allein das blosse Wissen/der Historia oder Geschicht von Christo/vnd was sonst mehr noht zu wissen ist. Das hertzliche Vertrawen/Versicherung vñ Frewdigkeit deß Glaubens/an vnd durch Christum/heben sie glat auff/dann sie lehren gleich das Widerspiel/heissen die Leut zweiffeln an Gottes Gnad/vnnd sich doch verlassen auff die eingegebene Gerechtigkeit vnd jhre gute Werck/welchs eben auch heist auffs Eyß geführt/vnd die Leute stercken zur Verzweiffelung.

Zum zehenden/es weichen auch die Adiaphoristen von der H. Schrifft/in diesem Artickel der Rechtfertigung/vnd von der Augspurgischen Confession. Erstlich damit/daß sie allhie/da es am aller nöhtigsten ist/kein Vnterscheid machen/zwischen der eingegebnn vnd eygen Gerechtigkeit

keit der Werck/ vnd zwischen der frembden Gerechtigkeit Christi/ die vns zugerechnet wirdt durch den Glauben/ vbergehen also den Haupt-Punct in diesem gantzen Handel/ darauff die fürnembste Vnterscheidt stehet/ zwischen der reinen Lehre deß Euangelions vnd der Papisten oder Interimisten Lehre. Zum andern/ lassen sie jetzundt/ den verstockten vnd Halßstarrigen zu gefallen/ fahren/ die exclusiuam, (daß wir allein durch den Glauben für Gott gerecht werden) deßgleichen heben sie auch an/ mit den Halßstarrigen Lästerern/ auff diese weiß zureden/ daß die guten Werck zur Seligkeit nöhtig seynd. Ob nun wol etliche Lehrer den rechten Verstandt dieser zweyer Stück behalten mögen/ so bestetigen sie doch darmit diese schedtliche Jrthumb/ bey dem Widertheil/ daß wir durch die andern guten Werck/ eben so wol für Gott gerecht werden/ als durch den Glauben/ deßgleichen bestetigen sie das Verdienst der guten Werck zum ewigen Leben/ weil der Widertheil eben dieser Vrsachen halben/ also drauff dringt/ daß man das Allein außen lasse/ vnd mit jhnen sage/ daß die Werck zur Seligkeit vonnöhten seyn/ wirdt also den Papisten damit die Gelegenheit an die Hand geben/ diesen Articul den einfältigen Christen/ vnd den nachkommenen widervmb zuverfälschen vnd gar zunehmen. Zum dritten/ machen sie jhnen auch einen Ruhm zur Seligkeit für Gott/ so der Mensch allein auff das bloße eusserliche Ruffen Gottes/ durchs Wort/ auß eygnen natürlichen Kräfften vnd freyem Willen folgen kan/ ehe dann er new widergeborn/ oder inwendig durch den H. Geist angereizt vnd getrieben wirdt.

Zum eylfften/ wiewol beyde/ die Interimisten vnnd Adiaphoristen/ etwas bementeln vnd schmücken/ die alten groben Jrthumb von der Busse/ doch behalten die Interimisten die Substantz derselben Grewel aller miteinander/ vnd die Adiaphoristen/ in dem sie alle Stück der Päpstischen Busse/ auch die Bischöffe/ die Wölffe/ widervmb in die reinen Kirchen einsetzen/ reden auch etlicher massen mit den Papisten von der Busse/ wie sie pflegen zureden. Hierauff werden die Gottlosen Jrthumb vnd falsche Wahn auch nicht lang außbleiben/ welchen/ ob sie gleich hernach gern wehren wolten/ werden sie nicht können/ vnd wirdt darnach die Deutung aller angenommenen Päpstischen Bräuche nicht mehr bey jhnen/ sondern bey dem Widertheil stehen/ wann sie nun gewaltig genug/ in der Kirchen wider worden seynd.

Zum zwölfften/ von der Schwachheit/ so nach der Tauff in Christen bleibt/ vnd nachdem sie den H. Geist empfangen haben/ ist auch das vnrecht/ daß die Papisten lehren/ solche Schwachheit sey in jhnen kein Sünde/ deßgleichen daß die Heyligen können gar ohn Sünde seyn.

Zum dreyzehenden/ wir straffen allhie auch die Nouatianer/ welche denen/ so nach der Tauffe gesündiget haben/ die Busse versagen/ als könten sie nicht mehr Busse thun. Weiter straffen wir auch die Widertäuffer/ vnd andere dergleichen/ die sich sonderlicher Himmlischer Offenbahrung rühmen/ vnd dardurch die Leute auff solche Offenbahrung vnd Geisterey/ oder sonst auff andere weise/ vom Wort Gottes/ vnd den H. Sacramenten abführen/ sintemahl Gott hierdurch allein wircket/ vnd wircken will/ zur Seligkeit. Was auch sonst jrgents mehr ist/ das wir allhie nicht alles erzehlen können/ widerwertig obberührter Lehre von der Rechtfertigung/ das können wir alles nicht anderst vrtheilen/ dann das es wider Gottes Wort sey/ vnd nachtheilig der Ehren Christi/ vnd Seligkeit der Menschen.

21. Andere mehr Jrthumb der Nouatianer vnd Widertäuffer.

Das Fünffte Capitel.

Von den H. Sacramenten.

22. Von den H. Sacramenten in gemein.

AVff daß ein Mensch/ Christi/ vnd seiner Verdienst theilhafftig werde/ durch den Glauben/ so dienen jhm neben dem Wort auch darzu die H. Sacrament/ welche/ wie Augustinus spricht: gleich seynd als ein sichtbar Wort/ das ist so viel gesagt: Wie wir mit den leiblichen Ohren hören/ die gnadenreiche Verheissung der Verdienst vnnd Wolthaten Christi/ durch die mündliche Predigt deß Worts/ also sehen vnd greiffen wirs auch mit vnsern leiblichen Augen vñ andern Sinnen/ durch die eusserlichen Zeichen der H. Sacrament/ vnd wircket der H. Geist dardurch einen Glauben/ daß auch ein jeglicher für sich selbst/ desto gewisser vnnd stärcker glauben könne/ daß jhm/ jhm/ solche Verheissung gegeben werde/ vnd sein/ sein seynd/ alle Verdienst vnd Wolthat Christi/ dem sie also beyde/ durchs Wort vnd durch diese äusserliche Zeichen auß Gottes Befelch vnd Ordnung insonderheit zugetheilt werden/ darauß weiter zusehen ist/ daß die Sacrament ohn solchen Glauben niemandt nutz/ ja wol viel mehr schedlich seynd.

Diß ist also der erste/ fürnembste vnd rechte Brauch der H. Sacrament/ daß Gott dardurch den Glauben gibt/ vnd zugleich mit stärcket/ darneben aber seynd sie auch Zeichen vnd äusserliche Werck/ damit man Christum für dieser Welt bekennet/ dardurch man auch nicht allein die gantze Christliche Kirche kennet/ für Juden/ Heyden/ Ketzern vnd andern verbanneten/ sondern kennet auch vnter dem grossen Hauffen/ welche alle die Kirche vnnd Christen heissen/ etlicher massen die rechten Christen für den falschen/ als den Epicurern vnnd Verächtern/ die Gottes Wort vnnd Sacrament nichts/ oder ja wenig achten.

Weiter so gehören drey Stück zum Wesen eins jeglichen Sacraments. Zum ersten/ die Verheissung von der Außtheilung deß Verdiensts vnd der Wolthaten Christi. Zum andern/ die Einsetzung vnd der Befelch Gottes. Zum dritten/ das Ding das da eingesetzt wirdt/ vnd die eusserliche Handlung desselben. Diese wesentliche Stück begreifft Augustinus kürtzer/ mit den zween

Namen:

Namen: Wort vnd Element: als er ſagt: Laß kommen das Wort zum Element / ſo wirds ein Sacrament. Accedat verbum ad elementum, & fit Sacramentum.

23. Falſche Lehr der Widertäuffer vnd Papiſten.

Wider dieſen warhafftigen Bericht von den Sacramenten / iſt die Gottloſe Lehre der Widertäuffer / da ſie den Sacramenten nehmen die Krafft vnd Wirckung zur Seligkeit / heben alſo den rechtſchaffenen wahren Gebrauch der Sacrament auff.

Es iſt auch der Papiſten Irthumb darwider / die jhnen wol / wider die Lehre der Widertäuffer / ein Wirckung geben / aber ex opere operato, das iſt / auch deß bloſſen Wercks halben / wann gleich der / ſo der Sacrament braucht / keinen rechten Glauben oder Zuverſicht hat / daß jhm dardurch das Verdienſt Chriſti zugetheilt werde. Solcher Sacrament aber / wie wir jetzt beſchrieben haben / ſeynd drey von Chriſto im Newen Teſtament eingeſetzt / nemblich / die Tauffe / das Abendmahl deß HERRN / vnd die Abſolution.

Von der Tauffe.

24. Von den 3. eingeſetzten Sacramenten inſonderheit.

DJe Tauffe iſt ein Waſſerbad von Chriſto eingeſetzt / welches geſchehen ſoll im Namen deß Vatters / vnd deß Sohns / vnd deß H. Geiſts / die Menſchen dardurch wider new zugeberen zum ewigen Leben / das iſt / der Vatter / der Sohn / vnd der H. Geiſt / vereinigen ſich in dieſer Ceremonien durch ein ewig Verbündnuß / mit dem getaufften / das fortan ſeyn iſt / vnnd ſeyn ſoll alles was Chriſtus verdienet hat / daß er nun ein wahres Glied ſey deß Volcks Gottes / oder der wahren Kirchen / habe Vergebung der Sünden vnd ein gnedigen Gott / ſey gerecht / ein Kind vnd Erbe deß ewigen Lebens. Item / daß jhm nun der H. Geiſt gegeben wird / der ein newes Hertz vnd newes Leben in jhm ſchaffet / als rechte Forcht Gottes / Glauben / Liebe vnd dargegen die böſen Lüſte deß Alten Menſchen tödtet / wie auch die Ceremonien der Tauffe / an ſich ſelbſt zweyerley Nutz vns fürmahlet / dann das baden im Waſſer / bedeut zum theil die Beſprengung deß Bluts Chriſti / oder Abwaſchung der Sünden / zum theil die Tödtung deß alten / vnd newe Geburt deß newen Menſchen.

25. Widertäuffertiſche / Päpſtiſche vnd Adiaphoriſtiſche mängel / in der Lehre von der Tauff.

Darumb wir allhie verwerffen / zum erſten die Widertäuffer / welche die arme Kindlein von der Tauffe außſchlieſſen / zum theil jrer Vnſchuldt halben / gleich als hätten ſie keine Sünde / zum theil auch von wegen jhrer Vnmündigkeit / daß ſie jhrer Vernunfft nicht gebrauchen / noch glauben / oder jhren Glauben bekennen können / machen darnach weiter die erſte Tauffe zu nichte / durch die Widertauffe / vnd in dem / daß ſie von der Tauffe halten / verklemern ſie jhre Krafft / vnd heben den rechten Brauch gantz auff.

Zum andern / gleich wie vor Zeiten die Hemerobaptiſten (nachdem ſie meineten / daß dieſer Bund / ſo in der Tauffe gemacht iſt / der folgenden Sünde halben nichtig würde) ſich täglich / oder offt / wider tauffen lieſſen / zu einer groſſe Schmach der Tauffe / alſo haben auch die Papiſten mit gleicher Schmach / vnd gleicher Vrſach halben die Tauffe zu nichte gemacht / vnd an ſtatt derſelben geſetzt Menſchen Werck / nicht ſo faſt die Gott / als die die Menſchen geboten haben / vnd ſeynd ſo fern kommen / daß die Mönche jhre ſtinckende Kappen / auch die ſie den todten anziehen / der Tauffe gleich halten.

Wie ſie auch Vnchriſtlich den Nutz der Tauffe / nachdem man wider in die Sünde fellt / auffheben / alſo ſetzen ſie ein andern Nutz / welchen die Tauffe auß Gottes Wort nicht hat / in dem ſie die Erbſünde / die in dem Menſchen bleibt nach der Tauffe / gering / vnd für nichts mehr achten. Vnd ferner die rechte Wirckung / die bey der Tauffe iſt / allem daher / daß Gott alſo geordnet hat / vnd will die Sünde abnehmen / vnd das andere thun / was von der Tauffe Krafft geſagt iſt / geben ſie gleich Zäuberiſcher weiſe dem Waſſer / etliche darumb / daß ſie meinen / das Waſſer habe ſolche ſonderliche verborgene Krafft / etliche von wegen der Wort / die drüber geſprochen werden.

Letztlich haben ſie auß Menſchlicher Vermeſſenheit den weſentlichen Stücken der Tauffe / jren Vnflat mit hinan geſchmeiſſet / nemlich / die abgöttiſche zauberiſche Oelung / ꝛc. Vnd haben durch eine Teuffliſche Verkehrung dieſes Sacraments / auch die Glocken vnd Stein getaufft.

Wir verwerffen auch der Adiaphoriſten vornehmen / welche diß Sacrament mit Auffrichtung der Papiſtiſchen Ceremonien beflecken.

Vom Abendtmahl deß HERRN.

CHriſtus hat im letzten Abendtmahl / ſeiner Kirchen ein Teſtament gemacht / vnd darin beſcheiden ſeinen wahren Leib vnter dem Brodt zu eſſen / vnnd ſein Blut vnter dem Wein zutrincken / durch einen ſtehten ewigen Brauch / biß auff ſein letzte Zukunfft / auff daß ein jeder Chriſt dieſes Sacraments offt alſo genieſſen / vnd deß HERRN darbey gedencken ſolle / das iſt / daß er ſeinen Glauben mit dieſem Pfande Göttlicher Gnaden / erwecke vnd ſtercke / als da mit jhn Gott verſichert / daß der Leib deß HERRN gegeben / vnd ſein Blut vergoſſen iſt worden / zur Vergebung ſeiner Sünde / vnd daß er ein wahres Glied Chriſti / der Kirchen / vñ ein Erb aller Güter Chriſti ſey / vnd gleich auch jetzunder gemacht werde / vnd in dem er alſo ſeinen Glauben ſtercket / durch Nieſſung dieſes Sacraments / ſoll er ſich zugleich auch mit erinnern der Liebe gegen ſeinen Mitgliedern vnd Mitgenoſſen deß Glaubens in Chriſto / vnd letzlich in / den HERRN Chriſtum / für alle ſolche Wolthat / loben / preiſen / jhm dancken / vnd hertzlichen Gehorſam leiſten.

Diß

Diß Testament vnsers Herren Jesu Christi haben die Papisten lästerlich zerrissen vnd verkehret Zum ersten/durch das stümmeln der Einsetzung/dardurch sie dem grossen Theil der Kirchen andern Theil deß Sacraments/nemlich den Kelch/ geraubt haben. Zum andern/ durch vielfeltige grewliche Entheyligung/ dardurch sie das Sacrament gar auff andere Gebräuch/ dann darzu es Christus eingesetzet hat/ja wider Christum vnd sein Verdienst gezogen haben/ daraus gemacht ein Opffer ex opere operato, nit allein für die Lebendigen/ sondern auch für die Todten/ Vergebung der Schuldt vnd der Heilen Pein deß Fegfewers vnd dieses Lebens/vñ andere mehr geistliche vnnd leibliche Gaben dardurch zu erlangen/ haben zu einer jeden Mehr ein sonderliche Meß verordnet/ daß Brot ins Sacrament Häuptlein eingesperret vnnd vmbher getragen zum Schawspiel/vnd Abgötterey mit getrieben.

26. Päpstische Grewel vñ Abgötterey im Artickul vom Abendmal deß Herrn.

Nun kommen die Interimisten/die gleich so gut seyn als die Papisten vnd lassen beyde Gestalt den Leyen ein Zeitlang zu/auß der Einsetzung Christi/ sondern jrer Dispensation halben/verdammen aber nichts desto weniger den Gebrauch beyder Gestalt im Sacrament offentlich.

27. Interimistische Heucheley.

Die Außtheilung der Wolthaten Christi vnd Dancksagung/ die Christus in der Empfahung deß Sacraments geordnet vnd befolhen hat/schreiben sie gar auff ein newe Weise der Opffermesse zu.

Letzlich lassen sie auch den Glauben vnd fürnembsten Brauch deß Sacraments/in der Nutzung desselben/gleich wie die Papisten/fahren.

Wir straffen auch hie diejenigen/ die dem Irthumb der Interimisten zufallen/ vnd sich vernemmen lassen/daß die Meß zu zeiten allein vom Priester ohn andere Communicanten möge gehalten werden.

Zum letzten haben wir auch nichts zu schaffen/mit der Zwinglischen Secte vnd jres gleichen/ die da sagen (sie mögen vorwenden was sie wöllen) daß Christus in diesem Sacrament nicht sey/ oder seyn vnd empfangen werden könne/vnter dem Brod vnd Wein/ laut seines Worts/ warhafftiglichen/wesentlichen vnd leiblichen.

28 Zwinglischer Vnglaub.

Hinwider straffen wir die Papisten vnnd Interimisten/die da wöllen geglaubt haben/ daß das Brod vnd der Wein/in den Leib vnnd Blut Christi wesentlich verwandelt werde. Item die Adiaphoristen/ die sich jetzt durch Menschen Gebot zwingen lassen/ das Sacrament wider auffzuheben an den Orten/daß es deß Mißbrauchs oder Christlicher Freyheit halben zuvor ist abgethan gewesen/ damit sie auch die Anbetung desselben Sacraments wider befestigen oder verursachen/sonderlich weil sie das Fest Corporis Christi auch widerumb anrichten.

29. Mehr Irthumb der Papisten/ Interimisten vnd Adiaphoristen.

Fürnemlich aber verdammen wir an den Adiaphoristen/ daß sie die Papistische Meß zum grossen Theil wider auffrichten/vnd also eine Actum dieses Sacraments machen/ die mit dem Nahmen vnd der That ein ander Ding ist/ dann die Communion/ dardurch sie dem Widertheil ein offentlichen Eingang machen/alle Papistische Grewel in diesem Sacrament wider einzuführen.

Von der Absolution.

CHristus hat im Evangelio den Menschen Gewalt gegeben/nicht allein zu lehren von Vergebung der Sünde/vnd anderen seinen Wolthaten/sondern auch dieselben selbst auszutheilen den Glaubigen/insonderheit oder in gemein/wie es sich zuträgt. Wie er dann auch dargegen Gewalt gegeben hat/nit allein zu lehren von Behaltung der Sünden vnd Gottes Zorns/ sondern auch dieselben wircklich an zu vben wider die/ so in offentlichen Sünden vnd Lastern ligen/ vnd nit davon abstehen wöllen. Es gilt auch solche Vergebung vnnd Behaltung der Sünden/wann sie rechtmässig geschiehet/durch die Kirchendiener/ oder zur zeit der Noht/ durch andere Christen/nit allein eusserlich für der Kirchen/ sondern auch für Gott vnd seinem Gericht/ auß Krafft deß Befehls vnd der Wort Christi/ vnd durch den heyligen Geist/ welchen er insonderheit zu Versicherung dieser Krafft gegeben hat/als er spricht Joh. 20. nehmet hin den heyligen Geist/welchen jr die sünde erlasset/den sind sie erlassen/vñ welchen jr sie behaltet/den sind sie behaltē. ‘‘

Derhalben/wer die Absolution mit dem Glauben empfahet/der empfahet damit auch warhafftiglich Vergebung der Sünde/ vnd den heiligen Geist. Es dienet auch die Absolution an sich selbst/den Glauben in eines jeden Hertzen zu erwecken/ vmb dieser Absolution willen/ welche von Christo eingesetzt ist/wirdt auch die Beicht gehalten/welche von Menschen also eingesetzet ist/nicht darumb/daß die Absolution ohne Beicht/oder Erzehlung der Sünde/nicht geschehen könte/oder vnnütz were/sondern anderer wichtigen Vrsachen halben/vnd sonderlich darumb/ daß niemand vnverhört vnd vnwirdig die Sacramente empfahe/daran den Gewissen viel gelegen ist/ beyde der Diener/vnd derer die die Sacrament empfahen.

30. Verwerffung der Papistischen/Interimistischē/ Adiaphoristischen vnd anderer Irthumb von der Absolution.

Wie wir nun an den Papisten vnnd Interimisten den Mißbrauch der Absolution vnnd Beichte verdammen/also straffen wir auch an etlichen andern/ daß sie beyde Beicht vnd Absolution in gar keinem Brauch nicht haben.

Wir straffen auch die Adiaphoristen/welche/ da sie im Capittel von der Busse/ der Absolution gedencken/ vom Glauben nichts sagen vnnd eine weitläuffige Rede darzu setzen/ in welcher Erklerung sie offenbach anzeigen/ daß sie die Satisfaction/ oder Genugthuung an die Absolution mit anhangen.

31. Von der Papiſten vñ jres Anhangs/noch 4. andern Sacramenten.

Daß die Papiſten vnd Interimiſten dieſen drey Sacramenten/ noch vier andere zu thun/ nemlich/die Firmung/der Prieſter Orden/den Eheſtandt/ die letzte Oelung/ vnd wöllen du Leute vberreden daß ſie von Chriſto gleich ſo wol als die andern Sacrament eingeſetzt / vnnd zur Seligkeit nöhtig ſeyn / das iſt eine offentliche Lügen. So haben ſie auch im Evangelio nicht die Zuſage / daß ſich die Gottsförchtigen der Wolthaten Chriſti dardurch theilhafftig machen können/ vnd jhren Glauben darinnen vben/welches doch die rechte Art vnd Eigenſchafft iſt aller Sacrament/die Chriſtus eingeſetzt hat. Dieweil auch die Adiaphoriſten mit den Ceremonien dieſe Zahl der Papiſtiſchen Sacrament/dē Interim zugefallē/erfüllen/wiewol ſie vielleicht ein andern Verſtandt darvon haben mögen / doch weil das Interim neben vnd mit den Ceremonien einen Gottloſen falſchen Wahn erfordert vnd auffricht / ſo betreffligen die Adiaphoriſten ſolchen Gottloſen Wahn auch/mit mercklichem Schaden der Lehr/vnd Gefahr der Gewiſſen.

Wir verdammen auch die Papiſten in dem/daß/ (ob es gleich nicht den Nahmen hat) ſie in der That ſchier vnzehliche Sacrament auffrichten. Dann ſie geben ſehr vielen Dingen / die ſie auff zäuberiſch geſegnet haben/ ſchier gröſſere Krafft / vnnd halten ſie im gröſſern Ehren/dann die Sacrament ſelbſt.

Das Sechſte Capittel.

Von der Kirch/ vnd Kirchen Dienern/ vnd vom Gewalt derſelben.

32. Von der wahren Kirch Gottes.

NAch dem Fall der erſten Eltern / hat Gott balde eine Verheiſſung gethan / von Chriſto ſeinem Sohn/der da ſolt gebohren werden auff beſtimpte Zeit von einem Weibe/ auff daß er der Schlangen den Kopff zutrete. Durch dieſe Verheiſſung hat Gott jhm wider eine Kirch famblen wöllen vnter dem Menſchlichen Geſchlechte. Er hat jhm auch allezeit nach ſeinem Willen vnd Wolgefallen erwehlet/ wirdt auch hernachmals biß ans Ende der Welt erwehlen/ein Volck/eine Zeit mehr oder weniger/ dann die ander / welches ſeine Verheiſſung bewahret/ welches er auch ſchützet wider den Gewalt deß Teuffels/vnd kömpt jm zuvor mit den Gaben deß Predtgampts vnd der Sacrament/durch welches Ampt er auch allezeit nach ſeinē Willen vnd Wolgefallen wircket/ allein in denen / die auß dieſem Hauffen das Wort hören / vnnd der Sacrament gebrauchen. Er zündet auch in jnen an/ durch den heyligen Geiſt / ein rechte Erkantnuß vnd Vertrawen auff den verheiſſenen vnd geſandten Sahmen/nemlich Chriſtum/ ein wahren Gehorſamb/vergibt jnen jre Sünde/ſpricht ſie gerecht. Kinder vnd Erben deß ewigen Lebens/ vmb Chriſtus willen. Solche Leut/ſie ſeyn in der Welt zerſtrewet hin vnd wider wo ſie wöllen ſind allein die rechte Kirch/oder das Volck Gottes auff Erden/welcher/ ob jhr gleich jetzt viel / jetzt wenig iſt/ſo iſt es doch gegen andern zu rechnen allezeit ein kleiner geringer Hauffe/ vnnd iſt eben derſelbe Hauffe verborgen/ vnd nicht gewiß zu kennen/ welche die rechten Chriſten ſindt / haben auch alle ſampt noch etliche Sünde vnd etliche auch zu Zeiten jhre Jrrthumb. Es ſindt aber die wahre Chriſten allezeit an dem Ort/vnd vnter dem groſſen Hauffen/da Gottes Wort vnd Sacrament ſindt / eine Zeit reiner dann die ander / wie es Gott außtheilet. Daher wirdt nun die Kirche eine ſichtbare Verſamblung / dann der gantze Hauffe / der Gottes Wort vnd Sacrament hat / iſt nun auch die Kirche/ darin doch der gröſſeſte Theil böſe iſt / aber doch jnner etliche von Tag zu Tag bekehret werden/vnd begibt ſich offt/daß eben die jenigen die das Regiment haben/vnd die Kirche lehren/regieren vnd ſchützen ſolten/ ſelbſt Feinde ſindt der wahren Kirchen. Aber die rechten Glieder dieſer rechten Kirchen / wie ſie mit dem andern Hauffen / das Wort vnnd die Sacramenta gemein haben/ vnnd darvon etlicher maſſen erkennet werden / ſo ſcheinen ſie doch ſonderlich für den andern herfür/wie die liechten Sternlein am Himmel / mit rechtem Gehorſam gegen Gott / mit Bekantnuß in der Verfolgung/vnd wann es dazu kömpt/ſo leiden ſie auch vber ſolcher Bekantnuß für Gottes Ehre. Vnd durch dieſe Stück werden ſie zum Theil erkandt/vnnd bekommen gemeinlich nach jrem Todt erſt die rechte Zeugnuß/daß ſie rechte fromme Chriſten geweſen ſind.

33. Von den Kirchen-Schlüſſeln/ vnnd Kirchen-Dienern.

Auff daß wir aber von der Kirchen deß newen Teſtaments reden/derſelben hat Chriſtus die Schlüſſel zum Himmelreich gegeben/gleich wie er ſie vom Vatter empfangen hat/vnd hat ſie nit Petro/oder den andern Apoſteln vnd jhren Nachkommen im Kirchenampt/allein gegeben / ſondern zum erſten vnd fürnemlich der gantzen ſichtlichen Kirchen/doch der Geſtalt/daß die Schlüſſel fürnemlich vnd eigentlich der rechten Kirchen der Heyligen / zuſtehen Auff daß darnach weiter ein Ordnung gehalten werde/ ſo befiehlet die Kirche das Ampt der Schlüſſel / auff s beſte ſie kan/etlichen gewiſſen Perſohnen / doch alſo / daß ſie dannoch den gantzen Gewalt der Schlüſſel bey ſich behelt/im Fall/ſo die Diener/denen ſie vertrawet ſindt/ jhr entweder gar nit brauchen wolten/ oder weiten jhr nur zur Verſtörung gebrauchen. Sie behelt auch das Kirchenampt bey ſich zur Zeit der Noht/ nemlich/wann man keine Diener haben kan in nöhtigen Stücken ſelbſt durch ein jedes Glied zu pflegen. Sonſt ſol ſich niemandt deß Kirchenampts vnterſtehen / er ſey dann recht vnnd ordentlich darzu beruffen / durch die jenigen / ſo das zu thun Befehl vnnd Gewalt haben.

Weiter ſo ſtehet der Gewalt der Schlüſſel faſt in nachfolgenden Stücken/nemlich/das Wort

Gottes

Gottes zu lehren/die Sacrament zu reichen/die Sünde/einzehler oder vieler Persehnen auffzulösen oder zu binden/ Kirchendiener zu beruffen/die Fragen von der Religion zu verhören vnd zu vrtheilen/gute Ordnung in der Kirchen zu machen/die da zum Ampt/das Christus befohlen hat/nötig oder dienstlich seyn. Alle diese Ding sämptlich vnd sonderlich zu thun/bringt der Gewalt der Schlüssel mit sich/doch dermassen/daß als zu mal/nicht nach Menschlicher Klugheit/noch gutdüncken/sondern nach dem befehl vnd Wort Gottes/der Kirche zu Erbawung/nicht zur Zerstörung/allein für die Lebendigen/vnd nicht für die Todten/gethan werde.

Es handelt aber ein jeder solche Stück dieses Gewalts/vnd an andern Orten/welche/vnd wo sie die Kirche/oder die solches an statt der Kirchen zu thun haben/einem jeden befehlen/vnd wie Gott einem jeden in seinem befohlnen Ampt/das Maß seiner Gaben außtheilet.

Daher kompt der Vnterscheid der Kirchendiener/nemlich auß Menschlicher Ordnung/ daß ein Diener vber mehr Kirchen ein auffsehen hat/dann der ander/als ein Bischoff oder Superintendent. Item/daß einer mehr vnd andere Stück deß Kirchenampts verwaltet/dann der ander/als etliche sind Pfarherr/etliche Prediger/etliche Diacon. Daß aber ein einzehle Persehn alle Stück in allen Kirchen der gantzen Welt/besorgen vnd verwalten sol/oder ein Bischoff vber alle Bischoff vnnd Kirchen seyn/das ist im Wort Gottes nicht befohlen/Ja es ist wider Gottes Wort/zu dem ists auch vnmüglich/vnd gereicht den Kirchen zu Verderbnuß.

Wiewol auch die Gaben der Kirchendiener/ihr Ampt zu verwalten vngleich seyn/auch offt etliche Diener Gottloß sind/doch wann sie die wesentliche Stück deß Worts/vnnd der Sacrament handlen/so gibt die Geschicklikeit oder Würdigkeit deß Dieners dem Ampt nichts/es nimt jhm auch nichts seine Vngeschicklichkeit/oder Vnwirdigkeit/zur Würckung der Seligkeit.

Diesem kurtzen vnnd warhafftigen Bericht/sind viel grewliche Irrthumb entgegen/auß welchen wir nur etliche wenige erzehlen wöllen.

34. Allerley Irrthumb so vorhergehender Lehr entgegen.

Der erste Irrthumb/ist der Donatisten vnd Widertäuffer/welche in dem gantzen Hauffen/der die Kirche heisset/eitel Heiligen haben wöllen/lehren derhalben/daß man sich von dem andern Hauffen/ob er gleich das Kirchenampt rein vnd lauter hat/absondern sol. Also richten sie jhnen eine sondere Kirche an/darin sie vermeynen eytel Heyligen zu haben.

Der ander Irrthumb ist der Papisten/welche die Heyligen in der Kirche gar ohne Sünde machen/vnd wöllen/daß sie auch nach dem eusserlichen Wandel/vnter einem Haupt dem Römischen Papst/seyn müssen.

Zum dritten/wann die Papisten von den Heyligen in der Kirchen reden/so verstehen sie gemeinlich die verstorbenen Heyligen/welche sie anbeten/Hülffe von jhnen suchen/zu jhren Bildern vnd Gebeinen lauffen heissen/welches eine öffentliche Abgötterey ist.

Zum vierdten/da sie den Primat den Papsts/daß er das Oberste Haupt der Kirche seye/bestettigen wöllen/haben sie viel grewlicher Irrthumb. Zum ersten/daß sie sagen/er sey auß Krafft Göttlicher Ordnung vnnd Befehls/ein gemeiner Bischoff vber alle Kirchen der gantzen Welt. Zum andern/daß er auß Krafft derselben Ordnung vnd Befehls/erstlich vnnd allein habe den Gewalt der Schlüssel/vnnd andern außzutheilen habe/wem vnd wie er wil. Zum dritten/daß sie jhm beyde Schwerdt/vnd vollkommlichen Gewalt in beyden Regimenten/im Geistlichen vnnd Weltlichen Regiment geben. Zum vierdten/daß sie jhm Gewalt geben/vber die H. Schrifft/in Gottes Wort/in Sacramenten vnd Gebotten Gottes zu verändern vnd dispensirn/was er wil/newe Artickul deß Glaubens vnnd newe Gottesdienst auffzurichten/der Creaturen Natur verwandeln/vnnd jhnen eine Geistliche Krafft zu geben/zum ewigen Leben/in Glaubens Sachen Richter zu seyn/vnd zu schliessen der massen/daß er in diesen allen nicht jrren könne/vnd daß kein Mensch an seiner Lehre/Vrtheil vnd Händeln zweiffeln/oder dieselben straffen dürffe/wann er gleich wissentlich vnzehliche Seelen ins Hellische Fewer führete.

Endtlich/daß sie jhm Gewalt geben/nicht allein vber die Lebendigen/sondern auch vber die Todten/vnd vber die Engel im Himmel. Mit welchem allen er gnugsam beweiset/daß er für Christus Statthalter deß Teuffels Statthalter ist/vnnd der rechte Widerchrist/der da sitzt/vnnd regieret im Tempel Gottes/wie Daniel/Christus/vnnd die Apostoln von jhme zuvor geweissaget haben.

Zum letzten helffen auch zu diesen grossen Greweln/die Adiaphoristen nicht wenig/weil sie dem Papst/den sie zuvor auß dem Wort Gottes verdammet haben/als den Antichrist/vnd jhn in jhren Gewissen fast noch verdammen/die Ehre geben/daß er das Oberste Haupt in der Kirchen seye. Darzu die Christliche Kirchen/die von diesem Teuffelskopff glücklich erlöset waren/mit jhren Mitteldingen bezaubern/vnd gefangen nemmen/vnter das Tyrannische Joch widerumb zu zwingen.

Das Siebende Capitel.

35. Vom weltlichen vnd Hauß Regiment/vnd jrer ordentlichen Gewalt.

Vom Weltlichen vnd Hauß Regiment/vnd von jhrem Gewalt.

GLeich wie die Kirche Gottes Ordnung ist/darin Gott die Vnterscheidt wil gehalten haben/zwischen Predigern vnnd Zuhörern/also sind auch das Weltliche vnnd Hauß Regiment Gottes Ordnungen/darin er auch die Vnterscheidt haben wil/zwische

Obrigkeit vnd Vnterthanen/ vnd daß die Vnterthanen durch Geſetz vnnd Gebott jhrer Obrigkeit/ſo ferrn die der Vernunfft gemeß/vnd nicht wider Gottes Wort ſind/geregieret werden/vnd ſie jhnen gehorſamen ſollen/ nicht allein von wegen Weltlicher Straffe/ ſondern auch Gewiſſens halben/vnd der Straffe Gottes.

Dann Gott hat ſeine Ordnung vnd Obrigkeit gewapnet mit beyderley Forcht / beyde daß er ſelbſt die Vngehorſamen ſtraffen wil/vnd die/ſo das Regiment haben/ auch ſtraffen ſollen. Er hat auch alle drey Regiment/der Kirchen oder das Geiſtliche/ Weltliche vnd Haußregiment alſo von einander geſcheiden / daß er einem jedern ſein ſonderlich Ampt vnnd Werck / auch ſeine ſonderliche Weiſe zu ſtraffen gegeben hat. Vnd wiewol er nicht wil/daß dieſe Regiment ſollen in einander gemenget werden/ſo wil er doch/ daß eines dem andern dienen ſol / vnnd ſamptlich in dieſer endlichen Meynung vnd Werck vbereinkommen/ vnnd zuſammen ſtimmen ſollen / daß ein jedes in ſeiner Ordnung / vnd nach ſeiner maſſe/rechte Erkantnuß vnd Ehre Gottes/vnd der jenigen/ ſo jhm zu regieren befohlen ſind / ewige Seligkeit fördere vnnd fortſetze. Oder ſo ſie dieſen Nutz nicht erreichen können/ daß ſie doch zum wenigſten ſo viel außrichten/damit die Leute gerühtiglich/ vnd nicht ohne Forcht vnd Beſſerung jhres Nechſten / erbarlich wandeln in dieſer Bürgerlichen Gemeinſchafft.

So iſt nun das Weltliche vnd Haußregiment fürnemlich eingeſetzt/werden auch fürnemlich erhalten vnd beſchützet von Gott/der Kirchen halben. Die Leute die zu jhren Jahren kommen ſind/vnd ſich nit enthalten können/ſollen ſich in den Eheſtand begeben/nach dē Wort vnd Gebott Gottes/ſollen Haußväter vnnd Haußmütter werden / Kinder zeugen/ vnnd dieſelbigen/ ſampt dem andern Haußgeſinde auffziehen/in Zucht vnd in Vermahnung zum Herrn/wie der Apoſtel ſaget/ das iſt / ſie ſollen die Kinder vnd Geſinde gewehnen zu ehrlicher Arbeit / vnd rechter Gottsförchtigkeit/die Vngehorſamen aber ſtraffen mit Worten vnd mit Schlägen. Die ordentliche Obrigkeit iſt den Chriſten/ehrlichen Bürgern/vnd Vnterthanen/fürnemlich aber der Kirchen jren Schutz wider die vnrechte Gewalt / nach Gottes Wort ſchuldig / vnd ſol dem Vnrecht wehren mit leiblicher Gewalt/vnd mit dem Schwerdt/vnd ſich zum höchſten darauff befleiſſigen. daß die Leute in Gottes Wort recht vnterweiſet / vnd in der Gemein vnd Häuſern zu rechter Gottsförchtigkeit vnd Erbarkeit gezogen werden.

Wie nun die Vnterthanen jhrer Obrigkeit / Kinder vnd Geſinde jhren Eltern vnd Herrn/ Gehorſam ſchuldig ſeyn/ vnd leiſten ſollen/von Gottes wegen/ Alſo widerumb/wann die Obrigkeit vnd Eltern/die jhren von der wahren Gottesforcht vnd Erbarkeit abführen wöllen/ſo iſt man jhnen nach Gottes Wort keinen Gehorſam ſchuldig / Wann ſie aber auch in dem fürhaben ſind/ daß ſie Außrottung der Religion vnd guter Sitten ſuchen / vnd die wahre Religion vnd Erbarkeit verfolgen/ ſo entſetzen ſie ſich jhrer Ehr ſelbſt / daß ſie nicht mehr für Obrigkeit oder Eltern in demſelben können gehalten werden/weder für Gott / noch für den Gewiſſen jhrer Vnterthanen. Vnd werden nun auß Gottes Ordnung/ein Ordnung deß Teuffels/welcher Ordnung ein jeder nach ſeinem Beruff mit gutem Gewiſſen widerſtehen kan vnd ſol.

Weiter wie beyderley Stand vnd Gewalt im Weltlichen vnd Häußlichen Regiment/warhafftige Ordnungen Gottes ſind/Alſo helt ſie auch das Euangelium nicht allein für gut/ daß jhr die Chriſten gebrauchen mögen/ſondern heyliget ſie auch/ daß alſo die Werck der Haußhaltung/ vnd Weltlicher Obrigkeit ſämptlich vnd ſonderlich/wo ſie nur nicht wider Vernunfft/vnd wider Gottes Wort ſind/ Gott in den Glaubigen gefallen/vnd Gottesdienſte werden.

36. Irrige Lehren vnnd Meynungen von den beyden Regimenten.

Derhalben ſol man erſtlich hie verdammen den Jrrthumb der Widertäuffer / welche den Chriſten verbieten Obrigkeit/Gerichte/eigenthumbliche Güter/kauffen vnd verkauffen/ꝛc. gleich als weren dieſe Ding an jhn ſelbſt böſe vnd Vnchriſtlich.

Dieſem Jrrthumb iſt der Papiſten Jrrthumb nicht faſt vngleich/ welche /ob ſie wol Weltliche Obrigkeit vnd Haußhaltung nicht verdammen/ ſo verkleinern ſie doch vnd ſchmehen ſolche Stände offentlich/weil ſie ſagen / daß Gott in dieſen Ständen nicht könne gedienet werden. Ja ſie verbieten auch etlichen Leuten/als den Prieſtern ſtracks wider Gottes Gebott die Ehe/zutrennen dieſelbige/oder laſſen ſie jetzt etlichen ein zeitlang zu/vnd iſt doch nicht jhr ernſt.

Jhr vnrein eheloß Leben aber damit ſie ſich auch entziehen dem Dienſt deß Nechſten / vnd aller Bürgerlichen Beſchwerungen dieſes Lebens/allein in Müſſiggang/Vberfluß/ Sicherheit vnnd allem Gottloſen Weſen wandeln/ ſchmücken ſie noch mit einem prächtigen herrlichen Namen/vnd nennen es Werck der Vollkommenheit eines geiſtlichen Lebens.

Zum dritten / gleich wie durch dieſe Verkleinerung vnnd Schmach deß Bürgerlichen Lebens/ vieler Leute Gewiſſen im Papſtthumb verwirret ſind worden / daß ſie von dieſen Ordnungen Gottes allzuwenig gehalten haben/ Alſo weil jetzt durchs heylige Euangelium ſolchen Ständen jhre gebührliche Ehre widerbracht iſt/ ſo ſündigen nun etliche auff die andere ſeite/darin / daß ſie meynen/die Obrigkeit ſey gar vnſträfflich/vnd dörffe jhr niemand wehren/wann ſie auch das gute/welches ſie ehren ſolte/ſich vnterzutrucken vnterſtehet / vnnd dargegen das böſe / welches ſie ſtraffen ſolte/beſtettiget vnd ehret. Welches Stück wir im folgenden Theil dieſes Büchleins weiter zu handlen fürgenommen haben.

Beſchluß

Beschluß der Bekantnuß.

SO hastu nun/ Christlicher Leser/ die Summa dieser Lehr/ welche/ wie sie in den Propheten vnd Aposteln gegründet ist/ vnd auß grosser Finsternuß deß Antichristischen Reichs zu diesen letzten Zeiten durch den Mann Gottes/ Doct. Mart. Luther heiliger Gedächtnuß wider an Tag gebracht/ vnd in den Artickuln der Augspurgischen Confession begriffen ist/ also wirdt sie noch heutiges Tages durch sonderliche Gnade Gottes in vnsern Kirchen rein vnd vnverfälscht geprediget. So aber etwas in dieser Eyle vnnd kurtzen Erzehlung der Artickul rechter Lehr/ auch der Widerwertigen alten vnd newen Irrthumb nicht gar bequemlich noch vollkömlich gesetzt ist/ dz können vnsere Zuhörer auß vnsern Predigten klärlich vernemmen. Andere aber ausserhalb/ können es alles besser vnd reichlicher nemmen auß D. Luthers/ vnd auß andern dergleichen Schrifften/ von welchen wir doch/ vnsers Verhoffens nichts frembdes hie gesagt haben/ oder andere verstehen werden.

37. Erinnerung.

Wir haben auch solche Ceremonien in vnsern Kirchen/ die mit der Lehr der Aposteln/ vnnd der reinen Kirch nach jhnen/ vbereinkommen/ nemlich Christliche vnnd nützliche/ wie wir sie von den wolgeordneten Kirchen entpfangen haben. Vnd wie wir von der Lehr derselbigen Christlichen Kirchen/ nichts/ ohne merckliche Schmach Christi/ Verleugnung vnd Gotteslästerung/ verändern können noch wöllen/ so fern vns Christus beystehet/ wie wir dann von jm betten vnd hoffen/ Also halten wir auch/ daß zu dieser zeit/ vnd bey den jetzigen vmbständen/ die Ceremonien nicht können von der Lehr abgesondert werden. Vnnd daß man die falsche Christi vnd Belials Vereinigung/ welche etliche/ dem Creutz zu entfliehen jetzt machen/ auch ohne Gotteslästerung vnd Abfall nicht zulassen kan/ wie solches in den vorigen Schrifften/ hie außgangen/ klärlich dargethan ist/ vnd bißher niemandt anders beweisen hat können. Ja es hat noch keiner den Grund dieses Handels mit Antwort anrühren dörffen/ welches einen weisen vnd gelehrten Widersacher sehr verdächtig macht/ daß er ein böses Gewissen muß haben.

38. Ceren onij der Kirchen zu Magdeburg.

Diese Bekantnuß aber/ haben wir nit allein vnser/ vñ vnserer Kirchen halben geschrieben/ sondern auch von wegen aller Gottsförchtigen/ die draussen sindt/ die jhre Knie für dem Baal noch nicht beugen/ vnd vngezweyfelt in einem Geist mit vns in dieser noth zu Gott seufftzen/ erstlich auff daß wir vnserm Herrn Christo/ der jetzt am Creutz hengt/ dannoch Zeugnuß geben/ daß seine Lehre Gottes Wort sey/ vnd jhm hiemit seinen gebührlichen Gehorsam/ Dienst vnd Ehre leysten/ welchen er jetzt von allen Menschen zum höchsten erfordert. Darnach/ daß wir auch vnser liebe Brüder/ in Christo/ wo dieselben seyn/ mit dieser vnser Bekantnuß vnd Exempel etwas stärcken. Vnd letzlich/ daß wir vns auch deß Verdachts entledigen/ als hetten oder wolten wir Newerung anrichten/ oder vns von der vorigen reinen Lehr/ vnd wahren Gottesdienst/ absondern/ die wir nichts anders thun in dem darumb wir jetzunder geächtet/ ein Fluch vnnd Fegopffer geachtet werden/ nit allein von vnsern Feinden/ sondern auch von vnsern eignen Brüdern/ dann daß wir die edle heylige Beylage/ so vns durch den Mann Gottes D. Mar. Luther/ von Gott vertrawet ist/ rein vnbefleckt bewahren/ welcher Beylage halben wir vns vorhin alle haben selig dünckẽ lassen/ vnd sind warlich deßhalben selig genug gewesen/ vnd vns billich zu rühmen gehabt. Aber doch lassen wir vns allhie/ sampt andern beständigen Christen noch selig dünckẽ/ vnd rühmen vns beyde dieser Beylage/ vnd deß Creutzes vnsers lieben Herrn Jesu Christi/ das vns drüber begegnet. Es gerathe nun mit vns wohin es wölle/ so sindt wir bereit/ vnd verhoffen mit Christo zu sterben vnd zu leben/ durch Hülffe seines heyligen guten Geistes/ wie er denselben zu geben verheissen hat/ auff die Zeit/ wann Hülffe noht seyn wirdt/ allen die jn im Glauben darumb bitten.

39. Zu was Ende diß Bekäntnuß geschrieben.

Der Ander Theil dieses Buchs von der Nohtwehr.

SIndt die Interimisten vnd Adiaphoristen solche Leute/ darfür sie wöllen gehalten seyn/ nemlich/ daß sie bey der reinen Lehre bleiben/ vnd dieselbige auch wider die Papisten verteidigen/ so können sie von vns auch nicht anders sagen/ dann daß wir bey der reinen Lehre bleiben/ welches beyde vnsere offentliche Predigten vnd Ceremonien bezeugen.

40. Dem 2. Theil. Magdeburgisch Bekantnuß vñ Gegenwehr/ könne von Interimisten vnd Adiaphoristen/ nicht verdampt noch gevnbillige werden.

Klagen sie aber vber vns/ daß wir eigensinnig/ vnnd in vnsern Kirchen nichts ändern wöllen/ so mögen sie selbst Schuldt haben/ dann sie haben vns diese Kirchen Ordnung/ als Christlich vnd nutz gegeben/ die sie auch gehalten haben/ vnd noch hielten/ wann sie nicht auß toller Forcht vermeinter Gefahr/ davon abfielen/ wie können sie vns dann mit gutem Gewissen verdammen vnd vberziehen?

Darzu können Mitteldinge nicht mehr Mitteldinge heissen/ wann die Leute darzu gezwungen werden/ sondern sind Sünde/ Verleugnung/ vnd Abfall von Gott.

So bedarff nun diese vnser Bekantnuß vnnd Verantwortung/ bey diesem Theil vnserer Feinde/ nemlich/ bey den Interimisten vnd Adiaphoristen/ gar keiner Beweisung/ weil sie selbst bekennen müssen/ daß wir von den Christen/ vmb der Lehre vnd Ceremonien willen/ nit können mit Recht verdampt vnd vberzogen werden.

41. Was ſolcher bekantnuß vñ Gegenwehr halben die Papiſten nachgeben müſſen. * Capitulation.

Wiewol aber bey dem andern Theil vnſerer Feinde/nemlich den Papiſten/dieſe vnſere einfeltige Bekantnuß nicht gilt / ja auch die aller klareſte vnnd gewiſſeſte Beweiſung kein ſtadt hat/ dann wir werden doch von jhnen Ketzer geſcholten/ſo ſind dannoch etliche vnter jhnen/durch das helle Liecht der Göttlichen Warheit/vnd jr eigen gewiſſen dermaſſen vberzeugt/ daß ſie wiſſen/vns geſchehe hierin Gewalt vnd Vnrecht/welches ſie auch ſelbſt in Diſputationen vnd Vnterredungen/offt haben wider jhren Willen müſſen bekennen.

Das wiſſen ſie aber alle vnd ſollens wiſſen / daß wir nach Göttlichem / Natürlichem vnnd weltlichem Recht/auch jhren Verträgen * vnd Zuſagen nach/nit können/vnerkanter Sach/verdampt noch vberzogen werden.

So haben wir noch jmmer begert / daß vnſere Sach möchte durch das recht Recht gertheilet werden.

42. Abfall etlicher Fürſten vnd Städt/nemmt der Magdeb. ſach nichts

Daß nun etliche Fürſten vnd Städte/ dieſe Sache ſampt jhrem Rechten fallen laſſen/das nimpt der Sachen nichts/wie das verſtändige Leut wol wiſſen/ſonderlich / weil es deß Evangelij Sach iſt/betreffent Gottes Ehre/ vnd der Menſchen ewige Seligkeit/vnd ſollen darumb wir/ob wir gleich ein arm es/kleines/verachtes Häufflein ſindt/vnſer Rechten nit fahren noch vngefordert laſſen/vnd nichs darnach fragen/ob vnſer die groſſen Junckern/vnd gottloſe Verächter der wahren Religion/darüber ſpotten vnd lachen.

43. Falſcher Schein deß Teutſchen Kriegs/ vñ eigentliches Fürhaben/ der Papiſtē oder Vrſach Magdeburgiſcher Acht.

Weil aber auch die Papiſten wol wiſſen daß ſie ein böſe/faule ſchändtliche/läſterliche Sach haben/vnd jhr böſe Gewiſſen ſie ſcheu vnd furchtſam gemacht / vns frey vnd redlich vnter Augen zu gehen/ſo haben ſie ſich im Anfang hoch befliſſen/jhre Schand vnd böſes Fürnemmen zu decken/mit dem Schein: daß nit jr Fürnemmen geweſt/ vnſere Chriſtliche Religion/durch vermeinten Krieg zu vertilgen.

Nun ſie aber den Sieg behalten/vnd alles vnter ſich gebracht haben / vnd noch nicht ablaſſen/das arme/ kleine Häufflein / ſo noch am Evangelio hengt / mit falſchem Schein vermeintes Gehorſams vnter zu trucken/ſo verrahten ſie ſich doch offentlich für aller Welt/ daß ſie vnſere Religion/ehe ſie Vnrecht erkandt/gedencken außzurotten/wie ſie dann ſchon allbereit gethan in den Landen vnd Stätten/ſo ſie vnter ſich bracht / da ſie nit allein das Gottsläſterliche Interim / ſondern auch das Papſtũm vmb mit allen ſeinen ſchändtlichen greweln wider auffgerichtet haben/beſchweren darzu/vnd plagen die arme Leut auffs aller vnbillichſt vnd beſchwerlichſt.

Alſo wolten ſie mit dieſer armen Chriſtlichen Gemein zu Magdeburg auch gern vmbgehen/ weil ſie an Gott nit vngehorſam werden/ ſein Wort verlaſſen/vnd deß Römiſchen Widerchriſts Grewel annemmen wil. Dañ ſonſt haben die Feinde keine redliche Vrſach zu jnen/dañ daß ſie allein Gottes eingebornen Sohn Jeſum Chriſtum/für jren einigen Heylandt erkennen.

Daher kömpt dieſer groſſe Zorn/ Vngnad/ Acht/Verfolgung/vnd Tyranniſch Fürnemmen der Papiſten. darumb wolten ſie gern dieſe Statt vertilgen. Vnd das iſt ſo offenbar/daß die Feinde deß Evangelij/ſo diß böſe Spiel im Teutſchen Lande haben angericht/ etliche ſelbſt nit laſſen leugnen/ohn daß es jetzt offentliche Weißheit iſt / ja eine rechte Spaniſche Weißheit / wider das Gewiſſen reden/vnd der offentlichen Warheit widerſprechen/vmb deß groſſen Gotts willen / der da heiſt: Bauch.

44. Rechtmäſſigkeit der Gegenwehr.

Vnd weil ſolches der Papiſten Fürnemmen iſt/ſo kan jemandt dieſe Statt verdencken/ daß ſie ſich für Gewalt vnd Vnrecht ſchützet welche ſonſt ja niemandts begert zu beleidigen.

Vnd alle Menſchen/ſo diß ein wenig wiſſen wie es vmb dieſe Statt/vnd jren Grentzẽ/auch der Bürger offentliche Händel gelegenheit hat müſſen bekennen wañ ſie die Warheit ſagen ölen daß vnſere Leute in dieſer jrer Beſchwerung vñ auffenthalt/anders nichts/dann Fried vñ die Religion ſuchen/niemandts Land vnd Leute begehren/ niemandt nach ſeiner Wirdigkeit vñ Gütern ſtehen.

Aber hierin laſſen wir einen Erbarn Raht / vnnd andere ehrliche Leute/ſo darumb wiſſen/ fernern Bericht thun.

45. Außführliche Handlung von Rechtmäſſigkeit der Gegenwehr. Vnd vmb weſſ willen ſolche für zu nemmen von nöhten.

Wir wöllen aber vns fürnemmen/zu beweiſen / daß ein Chriſtliche Obrigkeit mag vnd ſol jhre Vnterthanen verthedigen/auch wider ein höhere Obrigkeit/ſo die Leut mit Gewalt zwingen wil/ Gottes Wort vnd rechte Gottes dienſt zu verleugnen/vnd Abgötterey anzunemmen.

Zwar bey den Papiſtiſchen haben wir ſolchen Beweiß leichtlich zu thun/welche lange zuvor vor vns dieſe Frage erörtert/vnd ſolche Notwehr gnugſam erwieſen haben / beyde auß Gottes Wort vnd natürlicher Erkantnuß / ſo Gott in die menſchliche Hertzen gebildet hat. Es were dann/daß ſichs hierin auch mit jnen jetzund verkehret hette (wie leider in vielen andern Stücken der Lehre geſchehen) daß das vorige Gottes Wort / vnd natürliche Erkantnuß vnd Dialectica, in dieſer Sachen ſich auch müſte lencken laſſen/nach der Potentaten Wolgefallen/vnd Gewalt/ vnd müſte nun alſo heiſſen:

» Deß Keyſers Gewalt iſt groß/vnd er hat vberhand/darumb iſt es nit mehr recht/daß man
» ſich wider ſeinen vnrechten Gewalt ſchütze.
» Item: Obrigkeit vnd Vnterthanen haben ſich zuſamen hart verpflicht/vnd mit Eyden verbunden. Aber die Fürſten vnd Herren mögen darnach jren Muhtwillen mit den Vnterſaſſen vben/
» ires Eydes vergeſſen/vnd thun was ſie wöllen/dargegen haben die Vnterſaſſen nicht Macht darwider zu reden/jre Rechte vnd Freyheiten handzuhaben. Der Fürſt mag kriegen wider die Rechte vnnd ſeinen Eydt/ aber die Vnterthanen dörffen jhm nicht widerſtehen / nach den Rechten.

Solche

Solche newe Dialectica glauben wir wol / daß sie jetzund in vieler Köpffe kommen sey. Halten doch gleichwol nicht bey allen/auch den Interimisten vnd Adiapheristen.

So viel aber die Papisten belanget / so finden wir auch kein Recht / vnnd hilfft vns nicht / wann wir schon beweisen/daß die Vnterthanen jr Recht/ wider jrer Herrn Gewalt vertheydigen mögen/vnd daß eine vntere Obrigkeit Notwehre thun mag wider ein Obere/so die Christliche Religion mit Gewalt außrotten wil. Dann die Papisten halten vnsere Religion nicht für die rechte Religion/darumb meynen sie/sie haben recht vns zu bekriegen.

Derwegen auch fürnemlich nur vmb der frommen Hertzen vnd Gewissen willen/wir von der Notwehr handlen müssen denen zu rahten ist/welche das reine Göttliche Wort noch haben/ oder nit gerne wolten/ daß dasselbige bey jhnen / oder anderen vntergetruckt solte werden / viel weniger dasselbige selbst verfolgen helffen/auff daß diese allenthalben wissen / was jhnen von der Notwehr zu halten nötig/auch was Trostes sie darin haben mögen/ꝛc.

46. Derer von Magdenburg flehentliche Supplication/ Erbieten vnd Bitte an Keyſ. May.

Erstlich aber vnd anfänglich stellen wir hiemit vnser Supplication Schrifft/an die Kö. Key. May. vnd bitten auffs aller vnterthänigst E. K. M wolten dem Papst vnd seinem Anhang keins wegs so viel einraumen/daß E. Key. M. Hochheit vnd Gewalt jnen dienen müsse/ Christum den Herrn zu vertreiben/vnd zu verfolgen. Sintemal ja eben der Christus vnser aller Gott vnd Herr/ E. K. M. zum Keyser dieses löblichen Teutschen Reichs erwehlet vnd gesetzt hat. In welche Reich/ ob wol Christus selber nur ein Gast ist/arm vnnd veracht/der hie in betrübtem Jammer/ Elendt/ vnd eytelē Hertzenleydt/mit seinen Christen seyn vñ leben muß/ so traget er doch gleichwol ein hertzlich gefallen/an trewlichen Regiment vertrawtes Reichs/vnd bittet E. K M. nicht vmb ein stück deß Teutschen Reichs daß er/noch seiner Ehre keins begehret / sondern allein daß im Schutz widerfahren/vnd sein Predigt vnverbotten bleiben möge/welchen trewen Dienst vnd Schutz/ so jm E. Key. M hie in diesem vergänglichen Reich pflegen vnd leisten wird/wird Christus am Jüngsten tage in seinem ewigen Reich E. Key. M. vngezweiffelt vielfeltig vnnd vberaus wenglich vergelten vnd bezahlen. Vnd da E. Keyſ. May. ja noch nicht verstehen noch begreiffen kan daß sie vns arme Lutherischen jür Christen vnd Christi Diener glaubt oder helt/so wölle E. K. M. nach jrem Christlichen Verstande vnd Gemüte dargegen bedencken/ daß auch Christus der Herr selbst / da er leidē/vnd von den Hohenpriestern seinem eignen Volck gecreutziget werden solt/nicht für Gottes Sohn / ja für den ärgsten Gottslästerer vnd Auffrührer gehalten werden / vnd sterben muste. Wie folgendes dann auch die Apostel vnd alle liebe Märterer nicht anders gehalten/vnd von jhrer von Gott geordenter Obrigkeit also schändtlichen getödtet vnd ermürget sind wie solches Christus der Herr seiner Kirchen prophecyet hat daß es jr also gehen werde/Johan. 16. Sie werden euch (sprichter) in den Bann thun/ Es kompt aber die zeit / daß wer euch tödtet/wird meynen / er thue Gott einen Dienst daran/ꝛc.

Ja eben in diesem Spruch wil vns Christus auch lehren/was die rechte Art vnd Eigenschafft der verdampten vnd falschen Kirchen ist/vnd allezeit seyn wird/ nemlich/ daß sie jre Religion mit der Faust (wie jetzt die Römische Kirche thut) fortsetzen/ vnnd die Leute darüber tödten wirdt. Die Christliche Kirche aber hat niemand jemals mit dem Schwerdt gezwungen. Wie E. Keyſ. May. dann auch beyde Juden vnd Heyden jre Religion gönnen/vnd die nicht davon zum Papstthumb zwingen.

Was haben aber wir armen Lutherischen (wie man vns nennet) verschuldet/ daß vns solche Freyheit bey vnser Religion vnd Bekantnuß zu bleiben/so doch den Papisten vergönnet / nicht mag zugelassen werden. Die wir doch eben denselben Christum/als den einigen Erlöser/Heylandt vnd Seligmacher der gantzen Welt/sampt allen Articuln deß Christlichen Glaubens / mit Hertzen vnd Munde/zugleich sampt E. K M. glauben/lehren vnd bekennen. Vnd ist gar nichts / das vns von E. Keyſ. M. Religion vnd Glauben scheidet/außgenommen/daß E. K. M. durch falsch Eingeben deß Papsts/vns darumb hasset/vnd verdampt/daß wir für eins Christo allzuviel Verdiensts vnd Ehre zumessen/ zu vnser Erlösung/ Rechtfertigung vnd Seligkeit. Vnd das ander/ daß wir vns stracks vnd allem an die heylige Schrifft halten / wider oder ohne Gottes Wort keinen Articul deß Glaubens/ oder Gottesdienst annemen können. Da E. Keyſ M. vns auch darneben/vnd viel mehr auff die Päpstliche Tradition/dann auff Gottes Wort zwingen wöllen.

Wir bitten aber E. Keyſ. M. woltens gnedigst bedencken/wie schwer vnd vnträglich solches E. K. M. seyn würde/wann E. K. M. diese Vergörderung/ vnnd auch Christen seyn wil/die Christen vnd wahren Glieder Christi eben in dem/vnd darumb/ als E. Keyſ. May. selbs bezeugen muß/ vberziehen vnd verfolgen würde/ daß sie Christum vnd sein Wort gar zu hoch erheben zu E. Keyſ. May. am Jüngstentag / für dem gestrengen Gericht Christi bekommen wurde / da Ewer Keyſ. May. von allen jhren Wercken Rechenschafft geben/vnd jhren Lohn/wie sie verdienet/ empfahen werden.

Was wir vber das E. Keyſ. May. als vnserer Höchsten Weltlichen Obrigkeit zu thun verpflichtet/ erkennen wir vns nicht allein schuldig/ sondern erbieten vns gegen E. K M. auffs vnterthänigst / so viel vns immer möglich / als die willigen Vnterhanen vnnd Gehorsamen / wie wir dann nie darwider gelehret / sondern mit vnser Lehre allezeit vber der Weltlichen Obrigkeit gehalten/auch noch fest vnd vest darüber halten / vnd die Vnterthanen zu schuldigem Gehorsamb/ allezeit reitzen vnd vermahnen. Dann wir mit dem heyligen Apostel Paulo fest vnd vest lehren/daß

E. Röm. Keyſ. May. vnd alle ordentliche Obrigkeit / ſeyen Diener vnnd Statthalter Gottes / zu ſchützen vnd handthaben das gute. Lehren vnd vermahnen auch / daß alle Vnterthanen ſolcher E. Keyſ. May. von wegen vnd an ſtadt Gottes / vnterthänig vnd gehorſam ſeyn ſollen / vnd das nicht
» allein auß Forcht der weltlichen Straffe / ſondern viel mehr vmb deß Gewiſſens willen / das iſt /
» zu verhüten Gottes Vnguade vnd ewige Straffen.

Vnnd wiewol es ja leyder wahr iſt / daß wir aller Menſchen Hertzen / mit vnſerm predigen / fromme vnd gehorſam nicht machen können / ſo können wir dannoch / vermöge Göttlicher Zuſage vnd Verheiſſung / das zeugen / gut vnnd wahr machen / daß vnſer predigen nicht gäntzlich vnfruchtbar bey vnſern Zuhörern ſeyn werde / wie Eſaias am 55. ſaget : Mein Wort ſol nicht wider
» zu mir leer kommen / ꝛc. Item Paulus * Ewer Arbeit wirdt nicht vergebens ſeyn / im Herrn / ꝛc.
*1. Cor. 15. Darumb vngezweiffelt in vnſern Kirchen viel frommer Chriſten ſeyn / vnd gefunden werden / ſo ſie vnter dem Schutz / oder Vergünſtigung E. Keyſ. May. bey jhrer Chriſtlichen Religion / dem heyligen Wort Gottes frey vnverhindert / oder vnverfolget bleiben möchten / die E. Key. May. alle ſchuldige vnd Chriſtliche Dienſte in allem Gehorſam vnd Trewen / ohne allen Falſch / auß grund jhres Hertzens leiſten würden / nicht ſo viel vmb jhres Nutzes / als auß Liebe / vnd vmb E. Keyſ. M. Frommen vnd Wolfahrt willen. Ja / die E. Keyſ. May. vngezweiffelt von Hertzen Trewer vnnd Gehorſamer / dann viel andere befinden würde / wiewol E. Keyſ. May. dargegen jenen theil als jre Getrewe / Willige / vnd Gehorſame / vns aber Rebellen / Widerſpenſtige / vnd der Obrigkeit vngehorſame irriger Meynung helt vnd achtet.

Wiewol wir auch ferner aller Menſchen Hertzen nicht können kennen / welche recht trewe oder vntrewe ſind / ſo dörffen wir doch gleichwol von gemeiner vnſer Statt Handlung mit Warheit zeugen / daß mit dieſer vnſer Entſetzung in der Warheit nichts anders geſucht wirdt / dann daß ſie bey der erkanten wahren Religion / deß heyligen / vnd allein ſeligmachenden Euangelions bleiben / vnd gelaſſen werden möchte. Vnd wo ſolches gemeiner Statt von E. Keyſ May. vermittels Göttlicher Hülffe widerfahren könte / ſo iſt ein Erbar Rath / mit der gantzen Gemeine vnnd Bürgerſchafft dieſer Statt Magdeburg / mit allen ſchuldigen vnd Chriſtlichen Dienſten / auff E. Keyſ. May. Befehl / als die getrewen vnnd gehorſamen Vnterthanen / alle zeit willig vnd bereit. Wir wöllen auch das hiemit für Gott auff vnſer Gewiſſen bezeuget haben / wann wir Pfarherrn vnd Prediger daſſelbige Anligen gemeiner Statt / eines Erbarn Raths / vnd der Bürgerſchafft / (die Religion betreffend) ſo eigentlich ſelbſt nicht wüſten / vnnd ſelbſt noch täglich erführen / vnd ſehen / weiten wir ſie nicht allein nicht entſchuldigen / ſondern zum hefftigſten vermahnen / vnd ſo die bloſſen Vermahnungen nit helffen wolten / ſo weren wir geſinnet vnd bereit / nach dem befehl Chriſti / Rath vnnd Gemeine von ſolcher Entſetzung gegen E. Keyſ. May. zu gebührlicher Vntergebung / mit dem Banne zu treiben. Vnd wo ſolches dann noch nicht Frucht wircketen / wolten wir / dem andern Befehl Chriſti nach / den Staub von vnſern Füſſen abſchütteln / vns von dannen machen / vnd ſelbſt nicht eine Stundte in dieſer Statt verharren. Dann wir ja trewlich lehren vnd vermahnen / auff die Lehre Chriſti / Gott zu geben / was Gottes iſt / vnd dem Keyſer / was deß Keyſers iſt / ob der auch anderer Religion vnd Glaubens iſt / dann wir ſeyn.

Dieſe Gehorſam / beyde gegen Gott / vnd dem Keyſer / das iſt / gegen der Weltlichen Obrigkeit / ſeyn nicht wider einander / ſondern reichen viel mehr einer dem andern die Hande / vnd können mit gutem Gewiſſen beyderſeits / ohne einigen Tumult oder Empörung wol vnd Chriſtlich geleiſtet werden / wann ſie in jhrem termino præſcripto bleiben / das iſt / daß einem jeglichen gegeben wirdt / das jhm gebühret / wo es aber auff einer ſeiten mangelt / vnnd auß geſchritten wirdt / kan es ohne grewliche Sünde / vnd ſchrecklichen Tumult / vnd Empörung nicht abgehen / wie dann E. Keyſ. May. bereit viel zu weit vberſchritten / auß Ewrem der Römiſchen Keyſerl. May. Reich / Ampt vnd Befehl in das Reich / vnd Ampt Chriſti zu greiffen / angefangen hat. Derwegen auch jetziges vnnd gegenwertiges Vnfriedens mit vns / vnnd mit etlichen andern vor dieſer zeit vnnd noch / niemandt Schuld vnd Vrſach iſt / dann Ewer Keyſerliche Mayeſtät / vnnd müſſen frey / wie der Prophet Elias zu Achab / auch zu Ewer Keyſerlichen May. jetzundt ſagen / 3. Regum
» 18. Ich verwirre Iſrael nicht / ſondern du / vnnd deines Vatters Hauſe / ꝛc. Vnnd die Chriſten können keine Vrſach hierzu geben / in dem ſie auch bey Verluſt Göttlicher Gnad / vnd ewiger Seligkeit nicht dörffen / noch wöllen / die ſchuldige Ehre / ſo der einigen Gottheit allein gebühret / Ewer Key. May. geben.

Demnach bitten vnd flehen wir / Allergnädigſter Herr / Ewre Keyſerl. May. vmb deß bittern Leidens / Sterbens / vnnd vmb der herrlichen Aufferſtehung vnſers lieben HERRN JEſu Chriſti willen / deß Feſt vnd Gedächtnuß wir jetzundt zugleich mit E. Keyſ. May. ſampt der gantzen Chriſtenheit begehen / feyren / vnd ehren / Ja wir bitten E. Keyſ. May. hertzlich / auch vmb deß gerechten vnd geſtrengen Gerichts Gottes willen / daß E. Keyſ. May. vns die von Magdeburg / ſampt allen vnſchuldigen Chriſten / der Keyſerlichen Acht benehmen / vnd in dem / da wir Gott vnd ſeinem Sohne / E. Keyſ. M. wie auch vnſerm Herrn zugethan / vnd verwandt ſind / nicht vberziehen / oder ferner verfolgen wolt.

Vnd ſo wir das / wie auch andere / ſo für vns bißher vergeblich gebetten / bey E. Keyſ. May. nicht erhalten könten / ſo werden wir das wider E. Keyſ. May. am Jüngſten tage / für dem Richter Chriſto Zeugen vnd Kläger ſeyn müſſen / werden auch hie noch ſampt allen frommen Chriſten

mit

mit vnserm Gebett stehen vnd seufftzen/solch E. Keyſ. May. Vnrecht vnd Vorgewaltigung/ für Gottes Angesicht bringen/darwider beten vnd schreien müssen/welches beydes E. Keyſ. Ma. entlich noch hie in diesem Leben/vnd dort im zukünfftigen gar zu schwer fürfallen würde/das vns ja für E. Keyſ. Ma. von Hertzen leidt were. Es werden auch E. Keyſ. May. viel frommer vnd friedtliebender Christen/wider E. Key. M. vnerbitliche/vnd doch vnrechtmässige Verfolgung zu jrem Auffenthalt/vnd vnvermeidlicher Nohtwehr vervrsachen vnd zwingen.

Vnd wiewol der Handel von der Nohtwehr an sich nit vnrecht/sondern recht ist/ so reden wir doch nit gerne darvon/vmb deß willen/daß wir leichtlich erachten können/daß viel böser Leut/ auch vnter den Christen/etwan jhres Gottlosen vnd Vnchristlichen Fürhabens/diesen Schein einer Nohtwehr suchen vnnd fürgeben möchten/daß auch fromme vnd warre Christen/weil sie Fleisch vnd Blut haben/vnd dardurch auch mit Vngedult vnnd Rachgir wider Vnrecht leichtlich angefochten werden/solches Schutzes der Nohtwehr vnzeitig/da vnnd wie sich nach Gottes Wort nicht gebührete/vbel mißbrauchen könten.

Derwegen/wie wir dann sehr wol wissen/die fürnembsten Theologen vor vns/ *in diesem Handel (die Nohtwehr belangent) sehr fürsichtig gewesen/langsam vnd sparsam darvon vrtheilt/da es auch noch vmb die Zeit war/daß nit viel daran gelegen/sondern gut war/daß der Handel vielen Leuten/sonderlich den Fürwitzigen nit kündig were/den so eben zu wissen.

Nun aber ists eine andere Zeit/vnd Gelegenheit/da etlich Ohrenbläser vnd Achitopheles, E. Keyſ. May. verhetzen/daß sie jetzundt solle/vnd leichtlich könne/wann sie vns Magdeburger zuvor herunter vnd mit Gewalt gezwungen habe/diese gantze Lehre/sampt jren Verwandten durch auß vertilgen/wie solches alle Verständigen sagen vnd zeugen müssen/daß solches an oder mit vns gesucht vnd gemeinet werde. Vnd wiewol sie sich zu solchem jrem gottlosen vnnd blutdürstigē Fürnemmen auff E. Keyſ. May. Macht gar weidlich verlassen/so vermeinen sie doch auch nicht allein mit E. Key. M grossem Gewalt/sondern auch mit dem Titel vnd Namen der Obersten Obrigkeit die frommen Christen/vnd alle Welt zu schrecken/als wolt vnd würdt Gott vom Himel selbst straffen/wañ sich jemande wider E. Key. M. oder anderer Obrigkeit auch vnrechten Gewalt auffenthalten wolte/vnnd ist in Summa darumb zu thun/auff daß sie also mit vorgewandtem Schein vnd Titel/E. Keyſ. M. als der höhesten von Gott verordneten Obrigkeit/möchten desto füglicher vnnd bequemer den Grewel der Verwüstung/den Antichrist zu Rom in die Kirche vnd Tempel Gottes wider einsetzen/vnd die es nicht willigen noch annemmen wollen/verjagen vnd tödten.

Gleich wie zur Zeit der Machabeer Antiochus gethan hat/da er die Kirch vnnd Gottes Volck/ohn sondere grosse Mühe tilgen wolt/griff er sie am Sabbath an/da die Jüden es für Vnrecht (daß es doch nit war) achteten/wann sie sich am Sabbaht jrer Feinde mit der Faust entsetzen solten. Vnd würget also Antiochus der Tyrañ erbärmlich viel frommer Jüden die sich am Sabbath/Gewissens halben nit wehren wolten/in Hoffnung durch solche Gelegenheit weiter dz gantze Jüdische Volck/das vber dem rechten Gottes dienst hielt/zu ermorden vnd vmbzubringen. Vnnd geschach solches alles/den wahren Gottes Dienst zu tilgen/vnd außzureten/vnnd jene Heydnische Religion an die Stätte seines Gefallens einzusetzen vnnd aufzurichten/auff daß allenthalben in aller Welt einerley Religion were/welche Gierigkeit jm zu Erhaltung/vnd Weiterung seiner Tyranney dienstlich seyn möchte.

Aber wie zu der Machabeer Zeit der fromme vnd heylige Priester Mattathias die frommen gottsförchtigen Juden vnterrichtete/vnd ledigte von dem falschen Wahn/oder Vervnheiligung deß Sabbaths: Wöllen wir/sprach er/alle thun wie vnsere Brüder/vnd vns nit wehren wider die Heyden/vnser Leben vnd Gesetz zu erretten/so haben sie vns leichtlich gantz vertilget: Also wil es vnser Standt/Ampt/vnd in gleichem Fall die fürstehende grosse Noht vnd Fehrligkeit/vnser vnd der gantzen Kirchen/erfordern/daß wir der frommen Christen Hertzen auch von dem grewlichen doch vergeblichen vnd vermeinten Schrecken entledigen/vnterweisen vnd trösten/daß man den vnsern fürwirffe: man dörffe sich wider der Obrigkeit/auch vnrechten grossen Gewalt nicht wehren/oder auffenthalten. Müssen/sollen vnd wöllen derhalben die vnsern vnd alle Christen getrewlichen lehren/vermahnen vnd anhalten/daß gleich wie jene Juden vnd Machabeer vber dem Gesetz Gottes/auch diese vber der wahren Religion dem Evangelio Christi hertzlich eiffern/vnd daß sie für das Testament vnsers Gottes/dasselbige bey vns vnd vnsern Nachkommen zu erhalten/auch mit Leib vnd Leben fechten/kempffen/vnd streiten sollen/auff Vertrawen Göttlicher Gnade/ob Gott auff vnserer Seiten/wie bey den Machabeern/mit Glück vnd seligem Siege/wie wir dann bitten vnd hoffen/seyn wolt/vnd seiner Kirchen ein gnädiges Außkommen geben.

Wo aber Hans vnvernunfft (wie er allezeit pflegt) diesen vnsern wahren Göttlichen Bericht/den wir thun von der Nohtwehr/oder Auffenthalt einer vnter Obrigkeit/gegen der Obern/sonderlich/so die Gott/sein Wort vñ die wahre Kirche zu vberziehen/tilgen vnd außreten willens/ mißbrauchē würde/darauß den Papisten widerumb ein Vnglück oder Verderben möchte erfolgen/so dörffen sie das hernach dem Evangelio/oder vns/mit Schuld geben/sondern jnen selbst. Dann/wie auch oben gesagt/wir von Hertzen gern diese rechtschaffene wahre Meynung von der Nohtwehr/noch jnne behalten hetten wöllen/wie wir so lange biß hieher gethan/wo wir nicht durch verstehende Vnchristliche Verfolgung genöt drenget würden/mit dieser vnser Schrifft

mehr

47. Warumb von rechtmässigkeit der Gegenwehr/jnnmehr frey herauß zureden von nöhten/wie gefehrlich es vmb solche Handlung sey.

* Drunten num 60.

niehr darauff zuſehen/wie das heylige Evangelium / vnnd die armen vnſchuldigen Chriſten für ſolcher Verfolgung dannoch etlicher maſſen bleiben mögen/dann auff das künfftig der Papiſten Verderben/darnach ſie muthwillig vnd freventlich ſelbſt ringen.

48. Kurtzer begriff der gantzē Lehr von rechtmäſſigkeit der gegenwehr.

Derhalben ſo ſagen wir nun noch/wie zuvor/ vermöge Gottes Worts klärlich vnnd deutlich/ welche Meynung ein jeder recht verſtehen/faſſen vnd brauchen wölle: ſo ein höhere Obrigkeit ſich mit Gewalt vnterſtehet/deß Papſts Abgötterey wider einzuſetzen/ die reine Lehr deß heyligen Evangelij/vnd die jenigen/ſo demſelbigen zugethan ſeyn/zu vertrücken oder zu vertilgen/ wie dañ ſolches jetzund mit vns/vnd andern mehr geſchicht/nicht allein wider Göttlich/ ſondern auch wider die geſchriebene eigen Rechte/ vnangeſehen daß man andere Schein vnd Nahmen fürgibt/ ſo kan vnd ſol * eine vntere Gottesförchtige Obrigkeit ſich ſampt den jhren/ vber welche ſie geſetzt iſt/wider ſolchen vnrechten Gewalt ſchützen/vnd auffhalten/ auffs beſte ſie kan/ rechte Lehr vnnd Gottesdienſt/ Leib vnd Leben/Gut vnd Ehre bewahren.

* Huc accommoda ei poteſt pere legans textus l 5. C. de off. rector. prouinc.

Solches mit Warheit zu beweiſen/wöllen wir etliche Vrſachen/ſo andere zuvor gnugſam dargethan/ bleiben laſſen/ vnd jetzund noch drey ſtarcke Gründe legen/ welche auch vnſers Verhoffens leichtlich vnd nützwerten zu verſtehen ſeyn.

Das erſte Argument.

49. Newer vnd erſter Beweiß/oder Grundfeſt derſelbigen Lehr.

Die Obrigkeit iſt ein Ordnung Gottes/ das gute zu ehren/vnd zu ſtraffen das Böſe/Romano. 13. Derhalben wann die Obrigkeit anhebt/das Gute zu verfolgen/vnd das Böſe zu fördern/ſo iſt ſie nit mehr (in dem/das ſie alſo handelt vnd thut) ein Ordnung Gottes/ſondern ein Ordnung deß Teuffels/vnd wer ſolchem böſen Fürhaben widerſtehet/ der widerſtehet nicht der Ordnung Gottes/ſondern der Ordnung deß Teuffels.

50. Erſte Limitation/ vnd Beweiß.

Der aber widerſtehet der ſehe drauff/daß er es thue in/vnd durch ſeinen rechten Beruff. Soiſt nun der nechſte Beruff der andern Obrigkeit/ die da höher/ oder jagleich iſt der Obrigkeit/ſo Gewalt vbet/oder iſt der Obrigkeit/ſo Gewalt leidet/welche auch iſt ein Ordnung Gottes/durch die hohe Obrigkeit/daß ſie ſol das gute fordern/vnd das Böſe ſtraffen/jhre Unterthanen/nach dem Befehl Gottes/ſchützen vnd handhaben. Welche Ordnung vnd Befehl Gottes/ wie die hohe Obrigkeit in jr ſelber nit ändern kan/ alſo kan ſie es auch nicht thun in einer andern/ vnd erlauben das Gute zu verfolgen/vnd das Böſe zu fordern/ ſo wenig als ſie kan das Göttliche Recht/vnd auch das Recht der Natur ändern.

Weiter/ wann die hohe Obrigkeit abſetzet die vnter Obrigkeit/ die nicht im Böſen gehorchen will/vnd eine andere beſtettigt/die es gerne thut/ehret vnd fördert alſo das Böſe/ verwerffet vnd zerſtöret das Gute/ſo iſt ſie eben in dieſem Abſetzen/nicht ein Ordnung Gottes/ ſondern ein Ordnung deß Teuffels/vnd iſt ſolche Abſetzung der guten Obrigkeit vnrüchtig für Gott/ vnnd die Obrigkeit/ſo alſo gleich abgeſetzt iſt/bleibet für Gott noch ſchuldig/ daß ſie jr Ampt außrichte bey den jhren/das iſt/daß ſie das Gute handhabe/vnd das Böſe ſtraffe/in einem jeglichen/ der es verdienet/ auch an einem Obern/wie dann Paulus redet Indefinite, vnd niemand außſchleuſſet/ja er machet auß einem Obern/ſo er zum Tyrannen worden/ ein Ordnung deß Teuffels.

Wo ſichs aber zuträgt/daß auß der vntern Obrigkeit die gröſten vnd meiſten allhie ſäumig ſeyn/vnd jhr Ampt vnterlaſſen/ ſo ſündigen ſie zwar ſchwerlich/ aber ſolch jhr Exempel entſchuldiget oder beſchweret für Gott die andern geringe vnd wenige Obrigkeit nit/ ſondern ein jeglicher ſol nachmals wie vor/in ſeinem Stande/vnd an ſeinem Ort fleiſſig ſeyn/das zu thun/ was einer frommen Obrigkeit wol anſtehet.

51. Andere Limitation derſelbigen Lehr vnd Beweiſes.

Hie muß man auch achtung geben/auff die Gradus oder Unterſcheid der Sünden/vnnd deß Vnrechten oder Gewalts/ſo die Obrigkeit vbet/welche nicht allweg gleich iſt/darumb jhr auch nicht allweg oder gleicher Weiſe ſol widerſtanden werden/ auff das nit auß einem kleinen Schaden oder Zerrüttung/andere gröſſere entſtehen.

Primus gradus Iniuriarum.

Der erſte Grad vnrechtes Gewalts:

Vm erſten/wie alle Menſchen/ alſo hat auch die Obrigkeit/ von wegen menſchlicher Gebrächlichkeit/ jhre Laſter vnd Sünde/ daß ſie offt wiſſentlich/ oder auch muthwilliglich Vnrecht thut/ in geringen vnnd liederlichen Sachen. In dieſem Stück wöllen wir nicht/daß ſich die vnter Obrigkeit mit Gewalt ſol auffleynen wider die hohe Obrigkeit/ mit offentlicher Gewalt zu widerſtehen/daß ſie aber vnrr deß jhr Ampt thut/die hohe Obrigkeit zu vermahnen/von ſolchem jrem Fürnemmen abzuſtehen/ das können ſie wol thun/ja ſie ſinds auch ſchuldig. Wann ſie aber alſo ja nicht kan friede haben/ ſo ſol ſie ſolchen Gewalt/ ſo ferne es mit gutem Gewiſſen/ohne Sünde geſchehen kan/ mit Gedult tragen/ ehe dann ſie wolte mit Gewalt wider die hohe Obrigkeit ſich auffleynen. Hieher gehört * daß Petrus ſagt/1. Pet. 2. Jr Knechte ſeyd vnterthan mit aller Forcht den Herren/ nicht alleinden güttigen vnd gelinden/ ſondern auch den wunderlichen/ꝛc. Item hieher gehört auch das geſchrieben ſtehet im andern Buch Moſi/ Cap. 22.

* Ioh. Alsh. polit. c 15.

Du solt dem Obersten deines Volcks nicht fluchen. Vnd sollen also mit Ehrerbietung vnd sanfftem Gemüt jhrer Oberherren Schande / wie Sem * vnd Japhet jhrem Vatter Noah theten zu decken/vnd hie lieber Gewalt leiden/dann sich wehren/oder vbel davon reden. * Cap. 9. caus. 2. q. 7.

Secundus Gradus.

Der Ander Grad.

DEr Ander Vnterscheidt ist/wann die Obrigkeit grosse vnd offentliche Gewalt vnd Vnrecht thut jhren Vnterthanen / Als wann ein Fürst eine Statt / der Keyser einen Fürsten/vnschuldiglich mit vnrechtem Kriege vberzöge / wider seinen eigen Eydespflicht vnd Recht/ vnnd wolte jhm also nemmen sein Leib vnd Leben/ sein Weib vnnd Kindt/ seine Freyheiten/ oder auch sein Landt vnd Leute/welche er Erblich/vnd mit Recht bekommen. In diesem Fall/wie wir niemandt wöllen heissen/ daß er sich/als auß Gottes Befehl gedrungen wehren müste / vnd seines Rechts gebrauchen / also wöllen wir auch niemandt ein Gewissen darüber machen/wann ers gleich thete. Dann er ist ein Obrigkeit/derhalben mag er deß Rechten der Obrigkeit gebrauchen / sonderlich weil er von Nohtwegen sich zu wehren wirdt getrieben. Wiewol wir auch in diesem Stück lieber wöllen / daß hie eine Christliche Obrigkeit bereit seye/ solchen Gewalt zu leiden/vnd Gott die Rache befehlen/sonderlich/ wann es jhre Person alleine/ oder andere wenig Leute betrifft/vnd daß es auch kan mit gutem Gewissen geduldet werden.

Tertius Gradus.

Der Dritte Grad.

SJe wöllen wir nun den Dritten Vnterscheidt machen/ der Gewalt/ so zu weilen die Hohe Obrigkeit an den Nidrigen vben. Als wann die Vnder Obrigkeit/ von der Hohen Obrigkeit zu gewissen Sünden wirdt gezwungen/ vnd solch Vnrecht nit ohne Sünde kan leiden / wann sie liesse anstehen die Gegenwehre / darumb sie auch das Schwerdt träget. Aber hie muß man darauff fleissig Achtung geben / daß nicht etwan in der Nohtwehre wider öffentliche Gewalt / vbertretten werden etliche höhere Gesetz oder Gebott Gottes / welche die Nohtwehr aller erst vnrecht/vnnd das Leiden nötig macheten. Vnd in diesen zweyen nechsten Iniurien so die Oberherrn schuldig befunden werden/heissen sie dann/vnd sind Tyrannen.

Quartus Gradus.

Der Vierdte Grad.

DEr Vierdte vnd höheste Grad der Iniurien / so die Obrigkeit vben kan / ist etwas mehr dann Tyrannisch / nemlich wann die Tyrannen also toll vnd rasend werden / daß sie mit Waffen vnd Krieg anheben zu verfolgen / nicht allein die Personen der Vndern Obrigkeit/ vnd der Vnterthanen in einer rechten Sachen / sondern auch in den Personen das höchste vnd nötigste Recht/vnd gleich vnsern Herrn Gott selbst/der ein Stiffter ist desselbigen Rechten/ vnnd solches nicht etwa auß Gebrechlichkeit/daß einen der Zorn möchte vbereylen/ sondern mit wolbedachten Muht vnd Rath/deß Vorhabens/bey allen Nachkommen das Recht zu vertilgen. Wann einer so recht fellet/vnd wann ers gleich thut auß Vnwissenheit/ vnd ist gleich der Oberste Regent/ so ist er nicht allein ein Beerwolff (welchem Lutherus in dieser Disputati n einen Tyrannen vergleichet) sondern ist der Teuffel selbst / der da in eigner Person nicht gröber noch schändtlicher sündigen kan/allein daß ers thut mehr wissentlich/vnd dz ist das rechte Wesen/ja die gestalt/vnd gleich die Würckung deß Regimentes im Reich deß Teuffels.

Wie nun der Teuffel mit solchem seinem Regimente gerne wolte außtilgen alle rechte Erkantnuß Gottes/seines Willens vnd seiner Verheissungen/ Also erwehlet er jm auß dem gantzen Menschlichen Geschlecht bequeme Instrument vnd Werckzeug / die jhm in solchem seinen Fürnehmen trewlich dienen. Fürnemlich aber arbeitet er dahin/daß er für andern Stücken Göttlicher Lehre die jenigen außtilgen möge/da Gott sein Ehre/vnnd dem gantzen Menschlichen Geschlecht jre Seeligkeit fürnemlich angelegen ist/vnd mit demselben also die gantze Christliche Kirche. Vnd damit er solches desto mehr enden könne / versuchet er sich gemeiniglich zu solchem Werck zu brauchen/die gewaltigsten Potentaten / beyde im Geistlichen vnd Weltlichen Regiment / wie er dann zur zeit der Propheten vnd Apostel gethan/also thut ers jetzunder auch.

Wann dann nun ein Fürst oder Keyser in dem allem / was das Natürliche Recht betrifft/ dadurch dz zeitliche Leben regieret vnnd erhalten wirdt/ so vnbedachtsam/ vnd so gar rasend würde / daß er auffhübe das Gesetz vom Ehestandt/ vnnd aller Zucht/vnnd richtet dargegen auff ein

ander

ander Geſetz/dem erſten gantz vnd gar entgegen/darinnen er zulieſſe/allerley Schande vnd Vnzucht/erlaubet allen Muhtwillen/böſen Buben/ehrlicher Leute züchtige Eheſrawen vnd Töchter zu ſchanden zu machen/ wolte auch noch vber ſolchem ſchändlichen Geſetze mit Gewalt vnd mit dem Schwerdt halten/alſo daß auch allen den jenigen/ſo dem vnbillichen Gebott nit wolten ſtatt geben/die Gefährlichkeit deß Todtes darauß entſtündte/ wie dann nun hie in dieſem Fall kein vernünfftiger Menſch würde anders ſagen werden/ dann daß es nach Göttlichem Recht vnd befehl wolgethan were/daß einem ſolchen Fürſten oder Oberſten Regenten/in ſolchem vnbillichem fürhaben auch die aller geringſten vnd ſchwechſten Regenten wehreten/ſo viel ſie kündten: Alſo kan auch niemandt zweiffeln/er were dann gar gottloß/oder eine Epicuriſche vnd Saduceiſche Saw/ daß ſolches viel mehr recht vnd nötig ſeyn wölle/in den höchſten Stücken Göttlicher Erkantnuß/ daran Gottes Ehre/vnd eines jeglichen Seelen Heil vnd ewige Seligkeit der maſſen gelegen/daß ſie ohne daſſelbige gar nicht beſtehen können.

Solches aber geſchicht jetzundt von vnſern Obern/daß ſie mit Gewalt beyde in vns/vnd in allen vnſern Nachkommen ſitzen wöllen/das rechte Erkantnuß Gottes/ohn welches Gott nicht kan geehret/auch kein Menſch ſelig werden. Ja ſie wöllen es noch für jetzt haben/vnnd in aller Menſchen Hertzen pflantzen/falſche vnnd Gotteslöſterliche Lehr/von Gott/deß Antichriſts vnnd deß Teuffels Reich aufrichten/vnnd das Reich Chriſti zu ſtören/wie ſolches alles auß ihren eigenen Worten vnd Wercken ſo klar vnd helle am Tage iſt/als die liebe Sonne. So iſt auch noch newlich
» etlichen anſehenlichen Legaten eine ſolche Antwort gefallen: Keyſ. May köndte nicht ohne Verletzung ihrer Eydspflichten/wolte auch nicht/vnd wann es ihrer May. Bruder were/jemandt
» etwas erlaſſen/von dem gemeinen Beſchluß der Ständte deß Reichs zu Augſpurg im Interim
» geſchehen. Darauß dann ein jeglicher leichtlich kan ermeſſen/was nicht allein wir/ſondern auch andere/die bey dem Göttlichen Wort gedencken beſtändig zu verharren/zu gewarten haben. Kan auch ferner hierauß abnemmen was die Vrſach ſey/warumb wir von Magdeburg in der Acht ſeyn/vnd mit Keyſerlichen Mayeſtät bißher nicht haben können verſöhnet werden/oder zu Gnaden kommen.

Wir wöllen auch auß dieſer gantzen Erzehlung/einem jeglichen frommen vnnd verſtändigen Chriſten heimgeſtellet haben/ſelbſt zu bedencken/was in dieſem gegenwertigen Handel vnd Gefährlichkeit beyde vnſer Obrigkeit allhie/auch allen andern an andern Orten gröſſern vnd geringern zu thun will gebühren/deßgleichen was auff beyden ſeiten einem jeglichen/der zu dieſem Krieg gefordert möchte werden/will gegen Gott zu verantworten ſeyn/wen was/vnd mit wz Gewiſſen jene vns verfolgen/wir auch ſampt andern Chriſten jnen getroſt widerſtehen können.

52. Commendation deß 1. obgeführten Beweiſes.

Dieſer erſte Grundt zu Beweiſung der Notwehr/iſt genommen auß klarem Gottes Wort/vnd auß dem vnwandelbaren Geſetz der Natur/iſt auch das fürnembſte Argument in dieſer Diſputation/vnd iſt die vnleugbare Warheit/welches ſo man recht wolt außſtreichen vnd bedencken/würde man ſehen/was für ein grewliche ſchreckliche Sünde vnſer Widerwertigen beachen/auch die vnſern vnd andere/ſo ſich jhrer Notwehr halben wider ſie wehren/nicht allein recht/ſondern auch ein beſonders Werck thun/als eines Göttlichen Eyfers vmb die Ehre Gottes. Deßhalben ſie auch jhre Belohnung haben werden/künfftig im ewigen Leben/vnd haben noch allezeit Vrſach zu hoffen/daß es werde einen guten Außgang gewinnen mit vns/wie denen/die vmb Gottes Worts willen eyffern/gebühret.

Das Ander Argument.

53. Der andere Beweiß.

CHriſtus Matth. 22 beſtettiget es durch ein ſtarck ja/vnnd ſetzet es beydes zuſammen/daß man dem Keyſer ſol geben/was deß Keyſers iſt/vnd darneben auch Gott/was Gottes iſt. So folget darauß ein gewaltiges Nein/Negativa copulative, wie man dann ſihet/daß in den Zehen Gebotten Gottes geſchicht/wo die Sünde verbotten werden/ſo verſtehet man allezeit die guten Werck/ſo in den Zehen Gebotten gefordert werden. Derhalben auß Krafft dieſes Gebotts folget zum Erſten/daß man dem Keyſer nicht ſol geben/was GOTTES iſt/wie
» dann die Apoſtel eine Regul vnnd Gebott geben: Man muß GOTT mehr gehorchen/dann den
» Menſchen.

Die nun der Obrigkeit verſagen den Gehorſam/in dem/was wider Gott iſt/ſündigen wider jre May nicht/mögen auch nit als Rebellen/widerſpenſtige vnd halßſtarrige Leute geſcholten werden/wie Daniel zum Könige Dario ſaget: Vnd wider dich Herr König habe ich auch nicht böſes
» gethan. Vnd ſolches auß zweyerley Vrſachen: Erſtlich darumb/dann die Obrigkeit fordert ſolchen vnbillichē Gehorſam/nit als eine Obrigkeit von Gott verordnet/ſondern als Menſchen/die
» in dem keine Gewalt haben vber andere Leute nach Gottes Wort/welche Vrſach die Apoſtel auch mit jrem Spruch/wie es ſcheinet/haben wöllen anzeigen. Zum andern/ob ſie gleich eine rechte Obrigkeit bliebe/jedoch wie es in Weltlichen Sachen vnd Regimenten zugehet/daß die Geſetz der Nidrigen Obrigkeit/den Geſetzen der Hohen Obrigkeit müſſen weichen/alſo ſollen vnnd müſſen auch die Geſetz der Menſchen/weichen den Gebotten vnſers Herrn Gottes.

* Daniel 6.

Zum andern/wie Chriſtus nicht will/daß man dem Keyſer gebe was GOTTES iſt/ſo will er auch nicht/daß man jhm gebe/das/was der andern iſt/vnd nicht ſein iſt/weder nach Göttlichem

Recht/

Recht / noch nach Keyserlichen Rechten. Als wann der Keyser von mir fordert / mein / oder eines andern Leben / die Ehre meines Weibs / oder Tochter / mein Gut / ꝛc. So bin ichs nicht schuldig jm zu lassen.

Also wolte Naboth nicht * dem Könige Achab / auch vmb Gelt seinen Weinberg verkauffen. * 3. Reg. 21. * Trip Hist. lib. 9. Et ca. 21 cauſ. 23. q 8.

Der H. Ambrosius * wolte auch nicht auff den Befehl der Keyserin Iustinæ, den Arianern die Kirche einraumen. * Lombar. Histo. Ph. Mel. decla. tom. 4 Goclen. q. Ethic. 96.

Laurentius * wolte nicht den Schatz der Kirchen dem Decio folgen lassen. Vnd wolt Gott daß beyde Regenten vnd Vnterthanen / diß Recht oder Exempel fleissig betrachten / wañ vnd wo es von nöten were.

Zum dritten / wie Christus zusammen setzet / daß man sol dem Keyser geben / was deß Keysers ist / vnd Gott / was Gottes ist / vnd einem jeglichen was sein ist / Also / wann der Keyser das seine fordert / das man jm schuldig ist / vnd neben dem auch haben wil / vnd jm folgete / was Gottes oder anderer ist / daß man ohne Sünde nicht thun kan / so folget darauß / daß man dem Keyser in solchem Fall / nicht geben sol auch daß man jm schuldig / so fern solcher Gehorsam Gott / oder andern nimpt das jenige / das jhr ist / vnd dem Keyser nicht gebühret.

Ein Exempel wöllen wir nehmen von einem Haußvatter / wann der käme zu seinem Weibe vnd Töchtern / vnd brächte mit sich lose Buben / der Meynung / sein Weib vnd Kind frey schänden zu lassen / Hie sollen beyde Frawe vnd Töchter / wann sie solches wissen / denselben jren Mann vnd Vatter / nicht allein nicht einlassen / welchen Gehorsam sie jhm sonsten schuldig weren / sondern wann sie jhre Ehre sonst für jm nicht retten können / sollen sie auch mit Steinen auff jn werffen / vnd abtreiben.

Also auch hie / wann der Keyser / so man jhn einliesse in eine Statt / wil rechte Christliche Religion vertilgen / fromme Leute erwürgen / oder ins Elendt vertreiben / in diesem Fall / wie eine Obrigkeit derselbigen Statt / Gott vnd jhren Bürgern auß Gottes Befehl schuldig ist / dieselbigen wider solchen Gewalt zu schützen / also ist sie auch schuldig / den Keyser jetzunder nicht einzulassen / nach der Regul Christi / daß man auch die schuldige Pflicht / welche ohne Sünde wider GOtt vnd andere Menschen nicht geleistet werden können / niemandt leisten solle / weder Eltern noch Obrigkeit.

Zum vierdten / der Spruch Christi: Gebet dem Keyser / was deß Keysers ist / vnnd Gott / was Gottes ist: vnterwirfft alle Menschen dem Keyser / vnd den Keyser selbst Gott / vnd wil / daß die hohe Gewalt vnter den Menschen / als da ist deß Keysers / fürnemlich Gott diene / vnd darauff sehe mit seinem Ampt / daß gleich wie er / also auch seine Vnterthanen Gott geben / was Gottes ist / nach seinem Wort / vnd daß diejenigen / so dz Widerspiel thun / gestrafft werden. Dañ daß solches das fürnembste vnd höheste Ampt seye / einer Christlichen Obrigkeit / vnd sonderlich deß Obersten Haupts / als deß Keysers / wiewol es hie auch mit etwas tunckel angeben wirdt / so ist es aber an andern Ortern klarer vnd weitleufftiger mit Gottes Wort vnd Exempeln auß H. Schrifft von andern Lehrern gnugsam dargethan vnd erwiesen.

Wann dann derhalben die höheste Obrigkeit selbst GOtt nicht allein nicht geben wil / was Gott gehöret vnd Gottes ist / sondern nimpt auch von andern Leuten / das / was Gottes ist / nemblich die Ehre / damit die Menschen Gott ehren solten / wil auch solches jhr Fürnemmen / als billich vnd recht / mit dem Schwerdt vertheidigen. So muß damit bey den Leuten die Göttliche Ehre noch nicht gantz auffgehabē seyn / vnd bleibt gleichwol auch noch vnter den Menschen / solche von Gott geordnete Gewalt / Gott sein Wort / rechte Gottesdienste / vnd gebührliche Göttlich Ehre zu fördern / zu vertheidigen vnd darüber zu halten.

Vnd gleich wie Fürsten vnd andere Ständt deß Reichs / wañ der Keyser gestorben ist / gleichwol dieselben Ständte bleiben / vnd ein jeder seines Berufs vnd Standes / seiner rechtmessigen Macht vnd Gewalt / so jederm vertrawet / sich anmassen sol / vnnd jhm auch ernstlich zu thun von Gott befohlē ist / als nemlich / den Gottslästerern / vnd allen so mit Gewalt / auch andere zu Gotteslästerung vervrsachen vnd nötigen wöllen / zu wehren / zu straffen / vnd von jhren Vnterthanen abzutreiben. Also vnd eben nach demselben Beruff / haben sie recht vnd sind schuldig / auch dem Keyser selbst in solchen Sünden vnd Fürnehmen zu wehren / darin er nit allein ausser / sondern stracks wider sein Ampt thut / nicht auß Gottes / sondern auß deß Teuffels Ordnung vnnd Befehl / wie droben auß S. Paulo gnugsam bewiesen ist.

Vnd eben hieher gehöret / das Gott selbst durch den Propheten David sagt / Psal. 82. Ich habe wol gesagt / Jhr seyt Götter / vnd allzumal Kinder deß Höhesten / aber jhr werdet sterben wie Menschen / vnd wie ein Tyrann zu grundt gehen. Das heist so viel gesagt: Wann jhr Fürsten vnd Herrn / meine / die Göttliche Ordnung vberschreiten / vnd an ewerm Standt vnd Ampt / welches ewer Gott selbst euch / andern Leuten / ewern Vnterthanen getrewlich fürzustehen befohlen habe daß jhr an meiner / das ist / an Gottes statt / solter das böse straffen / vnd das gute schützen vnnd handthaben / selbst brünstig das böse fördern / vnd das gute hindern vnd verfolgen werdet / so solt jr eben so wol / mit der Straffe / damit alle andere dergleichen böse Buben gestrafft werden / von mir ewerm Gott selbst / vnd von andern / denen ich solche Straffe zu vben befohlen habe.

Das Dritte Argument.

54. Der Dritte Beweiß.

SO Gott die Höchste Obrigkeit/wann sie zu Tyrannen wirdt/ wolte gantz vnnd gar vngehindert oder vngestrafft von Menschen/als jren Vnterthanē/haben wie würde sich nur darauß viel vngereumtes Dings / vnnd stracks wider Gottes Wort schliessen? Sonderlich vnd am ersten/ würde darauß folgen/daß Gott mit dieser Ordnung/damit er die Obrigkeit eingesetzt/ vnd also vnverhindert zulassen befolen hette/selbst dz böse schützete/ ja ehrete vnd förderte/vnd dargegen hinderte/vnd gleichsam wehrete dem guten/würde weiter folgen/daß Gott wider sich selbst in seinem Hertzen/vnd in dieser seiner Ordnung were / vnd daß er mit dieser Ordnung/die er dem Menschlichen Geschlechte zu gut hat machen wöllen / mehr schadens dann gutes gestifftet hette.

Dieses alles ist so klar/daß es kein vernünfftiger Mensch nicht leugnen kan / dañ so Gott die Höchste Obrigkeit/wann sie schon zu Tyrannen wirdt/ also gar vnverhindert/oder vnversehrt haben wil/durch sein selbst Ordnung vnd Gebott / daß jhr derselbigen Gottes Ordnung vnnd Gebotts halben niemands wehren/noch sich wider jhre Tyranney schützen darff / so möchte ein solche Hohe Obrigkeit jetzunder wol GOttes vnnd der Menschen halben die Welt vmbkehren/oder doch daran thun/ so viel sie köndte vnd wolte / da hette Gott jederman sein Gewissen gefangen genommen/ daß niemandt die Hand anlegen dörffte/wann er gleich könte wehren vnd retten/ vnnd jhr die Obrigkeit/der Tyrann/ gleichwol nicht anders dann mit Gewalt wehren wolte lassen/ es were auch jederman gezwungē durch Gottes Gebott/Leib vnd Leben/Weib vnd Kind/Gut vnd Blut/ zu Stärckung der Tyranney/darzu geben/wañ es der Tyrann forderte vnd haben wolt niemandt würde auff sein begehren mehr recht thun dörffen/ oder die noch recht thun woltē/ müsten alle sterben/würde beyde Gottes Forcht vnd Erbarkeit/ Kirche vnd Policey/durch ein einigen Menschen den Gott gleich also darzu gestärcket/mit dem daß er im zu wehren auff allen seiten verwahret were/auff einmal vntergehen/ dergestalt wil Gott das böse/vnd reits auch nicht zerstöret / vnd bawet es zu gleich mit einerley Ordnung vnd Gebott/nemlich damit / daß er die Obrigkeit geordnet hat/ vnd wil sie auch in jrem bösen Fürnemmen von den vntern vngehindert haben?

So ist auch nichts leichtlichers / dann daß ein armer sündiger Mensch / gresses Gewalts vnd Freyheit/welche Gott gleich zum guten verliehen hat/gebraucht zum bösen/vnd ist dem Teuffel ein geringes/einen solchen Menschen / der verhin seiner Natur halben gebrechlich / ferner anzutreiben/ vnd auch gar ein Teuffel auß jm zumachen/weil auch dem Teuffel nichts zuerwünschters seyn könte/sein Reich/welches ist ein Reich der Sünden/vnd deß Todts zu stärcken/dann daß der Leute Gewissen mit Gottes Wort / vnd dasselbige nach Gottes Meynung selbst fienge/damit daß jhm niemandt wehren dörffte/ wann er sein Werck mit aller Macht triebe vnd außrichtete durch den Dienst der von Gott geordneten/ Höchsten vnnd Andern Obrigkeit / so ist auß diesem allem gantz klar vnd offenbar/wann ein Hohe Obrigkeit toll vnd thöricht/ein Tyrann oder Teuffel würde/daß Gott mit seiner selbst eigen Ordnung vnd Gebott/dz jenige was gleich gutes in dieser Ordnung vñ Gebott ist/zugleich auch wider mit zu nichte gemacht hette/vnd daß er sein Wort/Kirch/ Recht vnd alle Tugent gleich verraten vnd verkaufft hette/dardurch er es hat wöllen erhalten/ vnd hette damit alle/fürnemlich die frommen dem Teuffel vnnd seinen Tyrannen/ gleich recht auff die Fleischbanck geopffert.

55. Teuffelsrede vnd Teuffelsgriff.

Wie nun derhalben das eine lästerliche Rede ist / welche der Teuffel selbst redet durch den Bapst in seinen Geistlichen Rechten / daß jhm niemandt einreden dörffe/ schweig dann wehren/ wann er gleich wissentlich viel Tausent Seelen verführete in Abgrundt der Hellen / mit welcher schrecklichen Lügen der Teuffel gleichwol die Tyranney seines Antichrists gar weidtlich gestärcket hat: Also haben wir jetzunder leichtlich zu vernehmen auß oberzehlten gründtlichen Vrsachen/ daß dieser Wahn (nemlich / daß sich ein Vnder Christliche Obrigkeit /gegen der Höhern vnrechten grössen Gewalt gar nicht wehren/oder auffenthalten darff) nicht allein ein falscher Wahn / sondern ein rechter Teufelsgriff ist / eben zu dieser zeit am aller meisten dahin gerichtet / damit er das arme kleine schwache Häufflein/so noch vbrig ist von den Bekennern Christi/vollends auch tilge/ deß Antichrists vnd sein Reich ohn alle Hinderung vnd gresse Mühe wider auffrichte.

56. Dreyerley Einrede wider die Lehr vō der Nothwehre.

Vnd hindert zum endtlichen Beschluß dieser Lehre vnnd Meynung von der Nothwehre nichts vberall / die Gegenrede so etliche hie thun: Daß Gott selbst den Tyrannen/wie er vormals gethan/also noch stewren vnd wehren könne vnd werde / die sein heyliges Wort vnnd Kirche also jämmerlich verfolgen. Item/daß mehr fürgeben wird: Christi Reich/welches ein Geistlich Reich/ könne nicht mit Weltlichem Gewalt regieret / geschützet / noch erhalten werden / Item / daß die Christen leiden sollen.

57. Antwort auff die 1. Einrede.

Hierauff ist dieses vnser einfältige/kurtze vnd warhe Antwort: Von der ersten Einrede wissen wir/daß Gott die Tyrannen allezeit selbst gestrafft hat/vnd gestürtzet/auch noch ferner gewiß straffen wird/deß werden sie jm nicht zu hoch/weise noch gewaltig seyn/vnd der straffe entgehen können. Vber das aber/daß er sie zu weilen selbst straffet/ohne Menschen zuthun/als mit gressen schweren Kranckheiten jähenden Todt/oder dergleichen weisen/so brauchet er auch etwan darzu anderer Menschen/zu weilen der bösen/strafft also einen Schalck mit dem andern/da etwer jo wol vnrecht ist vnd hat/als der ander/in dem sie einander plagen vnd verfolgen/zu weilen aber straffet er/daß

er/daß die jenigen so die Straffe vben/nicht vnrecht thun/ sondern Gottes Willen vnnd Befehl damit außrichten/wie dann geschrieben stehet von den Todtschlägern*/ Sein Blut sol wider vergossen werden durch Menschen. * Gene. 9.

Vnd das ist nun der Obrigkeit straffe/zum Schutz oder zur Rache/vnd eben so viel als wañ Gott selbst straffete/ es sey nun den vntern durch den Obern / oder gleiches Gewalts vnd Obrigkeit durch gleichen/ oder den Obern durch den Vntern. Dann Gott hat diese seine Ehre / Rache zu vben vnd Schutz zu halten / getheilet mit aller ordentlichen Obrigkeit / nit mit der höchsten alleine/viel weniger mit einer einzelen Personen/vnd daß solche Ehre vnd Gewalt bleiben sol für vnd für/weil diß Leben währet/nit auffhören/wann vnd wo der Oberste Tyrann will/wie dann der Apostel Paulus/als auch oben gesagt/Indefinite redet / vnnd niemands Standt/Personn noch Mißhandlung außnimpt/weder Zeit noch Ort bedinget/da frommen vnschuldigen Leuten Gottes Verbots halben/nit könte oder solte Schutz gehalten werden/auch von der aller wenigsten Obrigkeit/einer jeden/bey den jhren.

So aber die hohen Obrigkeiten allhie außgenommen seyn solten/ vnd jhr grosses Vnrecht vnd Gewalt/damit sie auch Gott sein Wort vnd Recht gedencken auffzuheben/so wolte von nöhten seyn/daß die Schutzherren jrer Tyranney solche Exception auß Göttlichem Wort vns klärlich bewerseten / welches sie vngezweiffelt wol werden ewig bleiben lassen. Wir aber können dargegen mit Grund vnnd Warheit noch zum Vberfluß darthun / daß Gott nicht also ansiehet die Personn der Menschen / daß er durch sein Wort vnd Ordnung jemandt frey machete/ vnnd solchen Raum gebe / sonderlich die aller grewlichsten Sünde zu thun. Vber das so verbeut er gantz ernstlich / eben auch in dem er die Obrigkeit ordnet/jhres Amts vnterrichtet vnnd vermahnet / daß sie eben so wol/als er selbst/ niemands Personn ansehen sollen/straffen einen jeglichen / wer vnd wie er es verdienet. Dann das Gericht Ampt/das jr vbet/ spricht Moses* vnd der König Josaphat/ ist Gottes. Darauß abermals klar/ so auch ein vnter Obrigkeit jhrem Tyrannen in seiner grossen Tyranney stewret/daß Gott solches selbst durch sie gethan habe. *Deuter. 1. 2. Para 19.

Wie ist das auch vngereimet nur zu gedencken/daß Gott ein solche Göttliche/heylige/selige Ordnung/wie die Ordnung der Obrigkeit ist/welcher auch die Menschen gar nit entperen können/ also vbel versehen vnd verwahret hette daß ein einiger elender Mensch/der nun den Obersten Gewalt vberandere hette/ wann er in ein thörichten Teuffelischen sinn geriete/vnd wolte/ daß er Gott solche seine Ordnung nach allem seinen Muhtwillen vmbstossen/ auffheben/gar vmbkehren/ vnd gleich dz Widerspiel anrichten könte? Vnd so andere Leut weren/welche Gott diese seine Ordnung wol erhalten könten vnd gern wolten/auch auff das aller ordentlichste/ohn alle Zerrüttung seiner Ordnung / daß Gott da selbst were / hinderte vnd wehrete/als ob er sprächs/bey leibe hindert vnnd wehret nur diesem Tyrannen nicht / wann er gleich alles vmbkehrete / dann ich hab es euch verbotten / vnnd so jhr jhm darüber wehren werdet / wil ich es an euch straffen mit dem Hellischen Fewer.

58. Antwort auff die andere Einrede.

Auff die ander Einrede antworten wir auch / vnd bekennen daß war ist/ Christi Reich kan nicht regieret/geschützet noch erhalten werden Menschlicher Weise/weder mit Verstandt/Weißheit oder Gewalt/aber doch wie ein Christliche Obrigkeit kan vnd sol/nach vermöge Gottes Ordnung vnd Befehl Christo zu seinem Reich dienen mit Förderung seines Worts/ vnd deß rechten Brauchs seiner heyligen Sacrament/wie der Psalm* spricht: Machet die Thore weit / vnnd die Thürn in der Welt hoch / daß der König der Ehren einziehe: Also soll jhm auch darzu dienen der Obrigkeit Schwerdt/Büchsen/Harnisch / vnnd was mehr von nöhten ist vnnd dienen kan/dem Ampt Göttliches Worts Schutz zu halten/wider vnrechten Gewalt vnd Verfolgung. * Psalm. 24.

59. Antwort auff die dritte Einrede.

Damit aber daß die Christen vnrechten Gewalt geduldig leiden sollen/ ist jhnen nicht verbotten/ gleich wie in andern von Gott zugeschickten Creutzen / zu gebrauchen der Mittel so Gott selbst verordnet hat/ja sind jhr schuldig zu gebrauchen/so ferrn sie es nur haben können/gleich wie einer in seiner Kranckheit nicht allein mag Artzney brauchen vnd zu Gott ruffen / vmb Gesundtheit/oder vmb Hülff in andern Nöhten/sondern sol der Artzney pflegen/sol Gott anruffen/vñ doch gleichwol zu frieden seyn / wann er der Artzney nicht kan haben / soll auch wissen daß die Artzney ohn Gottes Hülffe nichts sey / vnd Gott bereit seyn / wie ers mit jhm schicke/ zum Leben oder zum Todt. Also hie auch mit dem Schutze der Christen wider jre hohe Obrigkeit/mag ein Christ desselbigen nit allein brauchen von der vntern Obrigkeit / wie Paulus sich schützen ließ* durch den Römischen Hauptman wider der Juden Meuterey vnd Gewalt / sondern die vnter Obrigkeit ist auch solches zu thun schuldig / sie thue es nun / oder thue es nicht / es helffe jhr Schutz oder helffe nicht/so ist vnd sol ein Christ darunter bereit seyn/auff welche Seite es Gott mit jhm schicke / das ist also der rechte Christliche vnd wahre Verstand von Gedult im Leiden / vnd vom Brauch deß Schutzes/vnd andern von Gott geordneten Mitteln in allerley Leiden der Christen. * Actor 3.

Vnd haben nun bißher Grunds gnugsam gehört/zu Erweisung der Nohtwehr/Schutzes oder Auffenthalts der vntern Obrigkeiten wider jhre Obern in gegenwertiger Verfolgung deß heyligen Evangeliums/auff welche Gründe die Gottsförchtigen frommen Hertzen sich in jren Gewissen gantz sicher verlassen können/wann sie darnach thun / vnd wissen auch allbereit etlicher massen darauß was sie thun sollen / beyde Theil die von Menschen beruffen werden das Evangelium zu verfolgen/ oder zu beschützen.

60. Mehr Argumenta vñ der Theologen Meynungen von der Nohtwehr.

Was mehr Argument ſind/deren etliche gegründet/auch in den geſchriebenen Keyſerlichen Rechten/die ſind nun faſt bekandt/vnd ohne Noht hie wider zu erholen/auß den Schrifften etlicher anderer zu vnſern Zeiten der fürnembſten Theologen/mit welchen wir es vnd ſie mit vns/in dieſem Handel der Nohtwehr gehalten haben/ehe dann dieſe Verfolgung hie wider vns angangen iſt geweſen/dann wie wir jetzund nichts verändern der vorigen alten Meynung vnnd gewiſſen Verſtandts/alſo bringen wir damit auch nichts newes herfür/daß zuvor hievon nit gelehret were/wie wir dañ auch thun/in allen andern Artickuln vnſer Lehre deß heyligē Evangeliums.

61. Lutheri Meynung.

So hat man auch von dieſem Handel/die Meynung deß Manns Gottes D. Martin. Luth. wie er die in etlichen ſondern Sendbrieffen vnd andern offentlichen Schrifften genug zu erkennen geben/vnd ſonderlich zu letſt noch vor dem vergangenen Krieg/durch eine offentliche Diſputation/jederman an Tag gegeben vnd beſtetiget hat.

62. Anzeig der Vrſachen/warumb Lutherus in etlichen Schrifften dunckel vnd ſchier widerwertig von der Nohtwehr geredet

Was aber die Vrſachen ſeyn/warumb D. Luther in etlichen andern ſeinen Brieffen vnnd Schrifften/etwas unckel vnnd ſchier widerwertig * hievon geredet hat/dieſelbigen Vrſachen haben etliche ſeine vertraute Freunde/inſonderheit von jm vernommen/ſo hat ers auch durch an offentlichen Truck klar genug geſagt/im Buch wider den Meuchler zu Dreßden: Er hat nemlich beyde Theil wöllen jnne halten. Hat gleichwol nit wöllen ſagen/daß die Nohtwehr vnrecht ſey/auff daß er nit alſo die Papiſten ſtärcke. Hats auch nit wöllen loben oder recht heiſſen/auff daß die guten Hertzen/auff dieſem Theil nit dardurch nach laſſen in Gedult/den Feinden gleichviel Vnrechts zu vertragen/vnd daß die vnſinnigen Schwarmgeiſter an der vnſern Fürſten Höffen vnnd ſonſt nicht vnſinniger würden/deren vorin mehr dann gar zu viel/vnd auß eitel thörichter fleiſchlicher Rachgier zu kriegen Luſt hatten/wie er vber dieſelben ſehr klagt/in der Auflegung deß 118. Pſalmen.

* Droben fol. 47.

63. Entſchuldigung.

Wir wolten jm wol gern auch alſo thun mit vnſer Antwort/wann es noch mit vns in dem Faſſe wer/wie es zu der Zeit geweſen iſt. Nun aber weil kaum noch ein wenig Samme in gantzem Teutſchen Lande vberig iſt/von puhr reiner Lehre/von Bekantnuß vnd von beſtändigen Chriſten/vnd damit der Teuffel derſelbigen noch weniger mache/oder ſie gar außreuten möchte/vnd erwider durchs Papſtthumb einſitzen/ſo ſtifftet er durch die Papiſten vnd Jeſuiterrotten ſo viel an/Chriſti vnd ſeines Worts dardurch als in die Zäne zu ſpotten daß vnſere liebe Mitbrüder/welche wider jr eigen Gewiſſen von vns abgewichen ſindt/jm darzu helffen ſolle/helffen/vnd ſchier allein außrichten wöllen. So werden wir dardurch zum höchſten genötiget/die rechte Göttliche Warheit von der Nothwer in dieſen Nöhten nur allenthalben ſo viel wir können/vnter die Leute zu bringen/dieſer Schmach vnd Vnterdruckung Chriſti/ſeines Worts/vnnd ſeiner Kirchen ein wenig damit zu ſtewren/es folge darauß ander Vnrahts den Feinden/oder vns ſelbſt/was da wölle/Gottes vnd ſeines Worts Ehre/vnd der Kirchen Erhaltung/muß mehr bey den Chriſten gelten/dann ſolches alles.

64. Exempla der Nohtwehr der Vntern wider jhre Obern

* 1. Macc. 2.

* 4. Reg. 9.

Zu letſt/ſo jemandt begehret zu wiſſen Exempel ſolcher Nohtwehr der Vntern wider jhre Obern/der findet jr genug/welche ſich auch ſehr wol hieher gleichen/ſo ſie recht appliciert werden/in Hiſtorien der heiligen Schrifft/der Kirchen/vnd in Heydniſchen Hiſtorien. Erſtlich trifft hieher gantz vnd gar der Machabeer * Handel/welche/ob ſie ſchon vberwunden/vnd nun vnterthan waren dem König Antiocho/doch da er ſich vnterſtund einerley Religion durch auß in allen ſeinen Landen zu machen/vnd wolte nun das Volck Gottes auch zur Abgötterey zwingen/da widerſtunden ſie jm/vnd erretteten mit dem Schwerdt beyde jhr Leben vnd das Geſetz/das iſt/den rechten Gottes dienſt/wie der Text daſelbſt meldet.

* 4. Reg. 9.

Jehu * ein Hauptma Jeram deß Königs Iſrael/ſtraffet mit der Scherpffe deß Schwerdts/beyde jhn den König ſelbſt vnnd das gantze Geſchlecht Ahab/von wegen der begangenen Tyranney wider den rechten Gottes Dienſt/neben die Propheten vnd Gottesförchtigen/vnnd wiewol er deß einen ſonderlichen Befehl von Gott hätte/auch etliche ſonderliche Sachen handelte/die nicht nachzuthun ſindt/ſo hat doch Gott hiemit auch wöllen ein Exempel fürſtellen/deß gemeinen Berufs aller Gottesförchtigen Obrigkeiten/dardurch ſie jren Obern/wann die Gott ſein Wort vnd die wahre Kirchen reformieren vnd außreuten wöllen/widerſtand thun ſollen.

* 1. Reg. 4.

Das gantze Volck redet dem König Saul * hart zu/vnd errettet Jonathas ſeinen Sohn
" auß ſeinen Handen/da er jhn vmb ſeines vermeinten abergläubiſchen Eydts willen wolte vmbringen/vnd wie es ſcheinet aus der Hiſtoria/ſo haben ſie jn jm mit Gewalt genommen/oder ſindes doch zuthun bereit geweſen/da er jn nit hette ledig geben. Hetten auch nicht vnrecht daran gethan/dann ſie ſprechen mit groſſem Ernſt: So wahr der Herr lebt/es ſol kein Haar von ſeinem
" Haupt auff die Erden fallen/dann Gott hat es durch jn gethan/ꝛc.

* 3. Reg. 15.

Vnnd ſo das Exempel Aſa * recht betrachtet wirdt/der ſeine eigen Mutter die Königin Mecha/vom Ampt abſetzete/vnd jhre Götzen außreutete/machte es dieſen Handel etwas leichter vnd klärer.

* Trip hiſt. Lib. 9.

Alſo auch das Exempel Ambroſij/* der den Keyſer Theodoſium vor der Kirchen abtriebe mit dem Bann als ein Biſchoff/daß er nit müſte in die Kirchen gehen/von wegen der begangenen Mörderey an den Theſſalonichern.

* Euſeb. Eccle. Hiſt. Lib. 9.

Die Armenier/* nach dem ſie zum Chriſten Glauben newlich kommen waren/vnd durch Keyſerl. ernſtliche Mandat genöhtränget wurden/daß ſie den Chriſtlichen Glauben widerumb

fahren

fahren lassen/vnd den Heidnischen Götzendienst annemen solten / erwehren sie sich deß mit einem ordentlichen Krieg wider den Keyser Maximinium.

Vnd Constantinus der Keyser bekrieget Licinium seinen Schwager / welcher neben jhm Keyser war/vnd war die Vrsach deß Kriegs allein diese / daß er die armen Christen retten wolte/ welche Licinius jhres Glaubens halben grewlich verfolgete.

Der berümhte vnnd mächtigste Keyser Traianus, ob er wol ein Heyde gewesen / so redet er doch auß rechtem grundt deß Natürlichen Rechten/von rechtem brauch deß Schwerdts/auch einer Vndern Obrigkeit gegen der Höhern/vnd nur in Weltlichen Sachen / dann da er jhm einen Marschall machete/vberreichte er demselben das Schwerdt mit diesen Worten: So ferrn ich gebiete was recht ist / so führe das Schwerdt wider meine Feinde / thue ich aber das Widerspiel / so führe es wider mich selbst. Diese Rede wird hoch gepreiset / vnd ist auch in der Warheit nichts anders/dann das Recht/so Gott selbst in der Menschen Hertzen gepflantzet hat/wie derhalben Christus im Euangelio nicht auffhebt/oder ändert das Natürliche Recht im Menschlichen Verstand vnd Hertzen/ sampt jhrem Brauch/oder Gottes Gebott selbst / sondern bestettiget es viel mehr/wie der Apostel spricht / Also hebt er auch nicht auff / ändert oder wehret den Christlichen Vnder Obrigkeiten jhren nohtwendigen Schutz vnnd Auffenthalt zu thun wider der Obern grosse Tyranney/ja fordert solchen Schutz viel mehr von jnen/als ein nötig vnd gebotten Werck jres von Gott befohlenen Ampts/wie wir solches bißher mit Schrifften/Argumenten vnd Exempeln auß Gottes Wort/gnugsam erwiesen haben.

65. Entliche Entschuldigung vnd Schutzrede.

So sich nun jemandt möchte bedüncken lassen / wir hetten etwas zu viel vnd zu geschwinde von der Sachen geredet/der wolte hinwider auch gedencken/daß das jenige was Christus vnd die arme Kirche in dieser Verfolgung leidet / viel mehr vnd schwerer ist / dadurch wir etwas zusagen genohtdrangt werden/vnd sonderlich schuldig seyn vnserm lieben HERRN Christo jetzundt am Creutz dannoch Zeugnuß zu geben seiner Göttlichen Warheit/darinne wir doch gleichwol vns so viel gemessiget haben/wie ein verständiger Leser leichtlich wirt mercken können/daß wir allein von der Fragen der Nohtwehre in gemein haben reden wöllen / vnnd jedermans Persohn gerne verschonen/ so viel vns immer zu thun möglich gewesen / Da wir aber noch keinen Frieden erlangen würden können/so könten wir das jenige/ was hie gesaget/ziemlich mehr schärpffen/vnnd viel anders mehr mit wahrem Grundt/vnnd mit rechtem Gast in dem Namen vnsers HErrn Christi darthun nach vnserm Beruff vnd Ampt / ob wir dann auch gleich denselbigen Lohn davon brechten/welchen die lieben Propheten/der Tauffer/ Christus/ seine Aposteln/ vnnd viel andere dergleichen mehr / für solche Arbeit in dieser Welt bekommen haben / so seyn wir damit nichts vnseliger. Gott gebe nur mit seinen Gnaden/Amen.

Der Dritte Theil dieses Buchs, oder Vermahnung.

66. Vom dritten Theil/oder der Vermahnung erste stück/ Daß die Christē für Hülffe vnd Fürschub wider die von Magdeburg / als für einer schrecklichē Sünde sich hüten solten.

WJewol nun auß diesem allen/ was bißher gesaget / ein jeder verständiger Leser selbst abnemen kan/was Gott von einem jedern in sonderheit / auch von vns innerhalb dieser Statt vnd Kirchen fordere / was auch einem jedern vns mit Gewalt zu vberziehen / oder darzu zu helffen abschrecken/ vnnd vns dargegen wider solchen Gewalt vnsern nötigen Schutz zu thun tröstlen sol/jedoch auff daß solche Stück vnd Vrsachen desto mehr für Augen stehen/wöllen wir dieselbigen kürtzlich allhie setzen/als zu einem Beschluß dieses Buchs.

Zum Ersten/so ist gewiß vnd offenbar/daß kein Mensch so ein Christ seyn wil/vnsern Feinden wider vns/es geschehe mit Kriegen/Stewer geben oder andern Diensten vnd Fürschub/hülffe thun kan/dann weil das die jenige Vrsach ist / darumb vns der Friede bißher gewegert/ daß die vnsern zum Vertrag allweg die Christliche Religion außnemen/dieselbige/ wie wirs jetzundt auß Gottes Gnaden haben / nicht zu verlassen noch zu verändern / oder solches zu thun allem bewilligen / wie leyder von andern viel geschicht / weil auch die Feinde offentlich gnug beweisen / daß sie auff alle wege wie sie können/suchen Vnterdruckung dieser vnser reinen Lehre Christi/vnnd Auffrichtung der Antichristischen Abgötterey/so kan dadurch jhnen nicht geleugnet werden/daß man vns fürnemlich zuwil / vnd nicht von vns lassen/nicht von wegen anderer Sachen Weltliches Vngehorsams/welches halben / so deß etwas were / Warlich die vnsern den Frieden nicht würden versaumen / vnd gern etliche andere Schäden darüber leiden / sondern daß es in summa zu thun sey (es sey sonst vmb das ander wie es wölle) vmb den lieben Christum vnnd vmb sein Wort / welches wir nicht fahren lassen oder verleugnen wöllen/vnd deß Antichrists Grewel wider annemen.

Derhalben sehe nun ein jeder zu/Obrigkeit vnd Vnterthanen/ die sich dieses Krieges vnnd Vollziehung der Acht etwas theilhafftig machen/wo sie zu Rath vnd That geben / wann sie dienen mit Gelt/Gut/Leib/Leben/vnd mit jhrer Seelen/ob nicht den offentlichen Feinden vnd Verfolgern Christi vnd seines Worts? Ob nicht auch eben in dem Werck (ob es gleich ein andern Namen möchte haben) damit sie wahre Erkantnuß vnd Ehre Christi helffen vnterdrucken / nit allein in diesen Landen/sondern so viel an jhn gelegen / auch in der gantzen Welt / deß Papsts Abgötterey vnd Lästerung helffen dargegen auffrichten? Vnd entlich ob sie nit wahre Verfolger werden/

deß Herrn Chriſti ſelbſt in ſeinen Gliedern? jhre Hände beſudeln mit ſeinem Blut/vnnd daſſelbe mit Füſſen tretten.

67. Nichtige Entſchuldigungen.

Vnd wird hierin niemandt entſchuldiget werden/ für dem Gericht Gottes/daß man für-geben wil: Es hab die Meynung nicht mit dieſem Krieg: wie traun jrer viel zur Zeit Chriſti auch nit wuſten/daß ſie Gottes Sohn creutzigten/aber nichts deſter weniger wurde Gottes Sohn gecreutziget/vnd ſie waren dieſelben Mörder deß Sohns Gottes, vnd damit nit ohne Schuld dieſer ſchrecklichen Sünde/ob ſie es gleich noch nit darfür hielten. Sie ſoltens gleichwol gewuſt haben/wer er were/auß ſeinen offentlichen Predigten vnd Göttlichen Miracuiln/die er thet/alſo ſolte auch jetzund iederman wiſſen/die offentlichen Händel/da Chriſto ſein Ehre vnnd jedermans Seligkeit an gelegen/vnd wiewol es vorhin offenbar genug iſt/wer es nur wiſſen wil/ſo ſchreiben wir es doch auch noch hie/ob es dardurch mehr offenbar möchte werden/wie es ſol. Wer es nun noch nit wiſſen wil/der wiſſe es nicht/Chriſtus möchte jn ein mal widerumb nicht wiſſen wöllen/vnnd

Matth.7. ſprechen/ Nescio vos, diſcedite à me operani iniquitatis: Jch kenne euch nit/weichet von mir jhr Vbelthäter.

Vnd wie dieſe nicht entſchuldiget jhre muhtwillige Vnwiſſenheit/ſie ſind doch vnd bleiben Verfolger Chriſti/alſo werden viel weniger entſchuldiget ſeyn die es wiſſen/vnnd etlicher maſſen bekennen/vnd ob ſie wol ſürgeben ſie thun es nicht gern/ſie müſſens thun/ſo thun ſie es gleichwol darüber/vnd werden wiſſentlich Verfolger Chriſti werden derhalben auch mit denſelbigen mehr Lohns empfangen/wie ſolchen Verfolgern gebühret. Es läſt ſich leider in der Warheit jetzund alſo anſehen bey dem aller-groſſen Hauffen derjenigen/welche Gottes Wort bißher gleich mit vns gehabt vnd bekant haben/wann jhre Diern vermöchten Chriſtum leibhaft widerumb vom Himmel zu bringen/vnd gebören ernſtlich bey Verluſt Leibs vnd Guts/oder vielleicht noch mit ſo hart/daß jedermann ſolte Hand anlegen/vnd jn wider helffen tödten/verhieſſen etwa darneben Ehr vnd Gut den Gehorſamen/ſo würde er gewißlich groſſe Hauffen finden/welcher etliche auß Furcht der verluſt jres Lebens oder Güter/etliche vmb Gunſt/Ehre vnd Gutes willen/würden den Herrn Chriſtum frey wiſſentlich widerumb dal in creutzigen in eigener Perſohn/wann ſie jhn nur in ſeiner Schwachheit vnd von Gott verlaſſen ſehen. Was iſt aber diß eben anders/daß vns jetzunder von

* Mat.25. ſolchen vnſern Brüdern begegnet? wie Chriſtus ſelbſt bezeuget: * was jr einem von den geringſten
* Acto.9. vnter den meinen thut/das habt jr mir ſelbſt gethan/vnd zu Saul ſpricht er: * Saul/Saul/was verfolgeſtu mich? da er doch nur die armen Chriſten verfolgete.

68. Vrſach von Entſtehung der Secten.

Derhalben nimpts vns jetzund wol etwas wenigers wunder/wie die Juden alſo blind vnd boßhafftig haben ſeyn können wider Chriſtum/weil wir jetzund auch zu dieſer Zeit ſehen vnd erfahren mit groſſem Schmertzen vnd Entſetzen/daß Chriſtus in vns vnd in andern Chriſten verfolget wirdt/eben auff dieſelbige vorige Weiſe/vnnd durch gleiche Perſohnen der jetzigen/ſo bißher auch ſeine Jünger geweſen/vnd zum Theil noch zu ſeyn vermeinen.

Dann es ſind jetzund nit allein/weil Chriſtus abermals gecreutziget wirdt/die ſich mit den Papiſten gleichen/mit trawren/mit ſtillſchweigen/mit verlaſſen vnd fliehen/mit verleugnen vnnd widerſprechen/ſondern es ſind auch vnter dieſer Zahl Judasgenoſſen/die den Herrn helffen verrahten vnd verkauffen vmb Gelts/vmb Ehre oder ander Vrſachen willen/dannoch auch mit einem Kuß. Es ſind darnach vnter dem andern groſſen Hauffen/welcher Hertz vnd Sinn ſich gegen dem lieben Herrn vnd Evangelium bald verkehret hat/machen auch auß dem Palmtage einen Cahrfreytag/auß dem Oſianna ein Crucifige.

Es ſind weiter/welche jetzund Chriſtum in ſeinem Leiden ſpotten/ſchlagen/geiſſeln/ein dorne Cron aufſetzen/vnd in ſumma alles Hertzen Leide anlegen/biß daß ſie jn gar ans Creutz nageln.

69. Woher der Secten kome.

Woher kömpt aber ſolche ſchnelle grewliche Veränderung vnſerer Evangeliſchen? Es iſt nemlich die Frucht der wiſſentlichen Bewilligung in falſche Lehre vnd Gottes Dienſte/wider Gottes Wort vnd wider ſein Gewiſſen/welche Sünder ein Plage von den Hauptern jetzund auch kömpt an die andern Glieder/dann nach dem vnſere Fürſten vnd Ständ in nechſtgehaltenem Reichstag zu Augſpurg/mit Verachtung Gottes Worts/ſich gegen Keyſ. M. eingelaſſen vnd verſprochen haben/dem künfftigen Concilio ſampt den jren zu gehorchen/welches ſie noch nicht gewuſt was es ſchlieſſen werde/ja wol auffs aller gewiſſeſt gewuſt/daß es wider Gott ſchlieſſen werde/darnach gleicher geſtalt/auch für ſich vnd die jren/gewilliget/in die Keyſerliche Declaration deß Interims/welches ſie da ſchon geſehen haben/daß es falſche Lehre vnd Abgötterey iſt/gehen nun noch jetzund darüber dahin ohn alle Buſſe/ja ſuchen noch allerley Entſchuldigung vnd böſen Schein/damit jhren grewlichen Abfall zu beſtettigen. Es iſt nun der Keyſer da/begehret Vernunfft vnd Menſchlichem Verſtandt nach zu reden nicht vnbillich/daß ſie für jhre Perſohnen vnd die jhren/halten ſollen was ſie haben zugeſagt/auch vns vnd andere beſtändige Chriſten verfolgen helffen/die wir nit bewilliget vnd nichts wider Gott annemmen wöllen/wird auch auß Krafft derſelbigen jrer Zuſage/vnd Bewilligung/bald weiter begehren werden/zu verjagen/zu plagen vnd zu tödten/alle/welche erſtlich das Interim vnd letzlich auch das gantze Papſtthumb nach dem Beſchluß deß Concilii nicht werden vollkömlich halten. Allda weil wenig Ständt oder vielleicht gar keine werden jhre erſte Zuſage vnd Bewilligung als Gottloß widerruffen/oder ſelbſt etwas darüber leiden wöllen/werden ſie alle frey wiſſentlich dahin Chriſtum in allen ſeinen rechten beſtändigen Chriſten verfolgen/martern vnd tödten.

Alſo

Also hat diese Sünde/daman Gottes Wort wissentlich fahren lest/frembde Lehre zu bewilligen/jhre grewliche Straffe/daß solche Leute dahin fallen/vnd balde wissentlich Verfolger Christi werden.

Nun ist das noch eine viel grössere Straffe/ daß der mehrer theil solche grosse vnmenschliche Sünde so sicher vnd frech/dahin verachtet vnd in Wind schläget/ja noch wol darzu vertheidiget/lobet/vnd sich sein rühmet/vnd beweiset sich damit schon auch die Sünde in H. Geist/ darauff diese Sicherheit die nechste Straffe ist/an den jenigen/ die nach Verleugnung der erkanten Warheit/sie auch jetzunder anheben zu verfolgen/wie dann warlich diese sünde in H. Geist jetzunder viel begangen wirdt. Vnd daß Christus sagt: daß die sünde wider den H. Geist nicht könne vergeben werden: hat nicht die Meynung/daß jergendt ein sünde seye/ die nicht könne vergeben werden/ so man busse thut/ sondern daß solche Leute nimmer zur Busse kommen/ GOtt zeucht seine Handt von jhnen ab/begegnet jhnen also daß der Psalm sagt: Er wolte den Fluch haben/der wirt jhm auch kommen/Er wolte deß Segens nicht/so wirdt er auch ferne von jm bleiben/ꝛc. Sonderen solche Leute dann sicher/vnd zu letzt gar verstockt/wie die Hohenpriester vnnd Phariseer/ oder wann sie hernach einmal fühlen was sie gethan haben/ so verzweiffeln sie/ wie Cain vnd Judas/ welcher beyder theils Exempel wir zu dieser zeit auff die gegenwertige sünde noch viel erfahren werden/so aber je etliche wissentlich auß Schwachheit/wie Petrus/ die erkante Warheit verleugnen/ oder vnwissentlich dieselbige/wie Saulus/verfolgen denen wündschen wir/ daß sie mit Petro vnd Paulo wider auch zu gleicher Busse bekehret werden.

Pſal 109.

Wir wöllen jederman hiermit ermahnet haben/daß ein jeder diese Vnterscheidt vnter den Verfolgern bey jhm selbst betrachte/ sich für keyderley solchen Sünden desto ernstlicher zu hüten. Vnter denen die so die erkandte Warheit wissentlich verfolgen/ sündigen mit der sünde wider den H. Geist/welcher keiner noch nie zur Busse kommen ist/nach den Worten Christi. Von den andern aber/ die gleich vnwissentlich verfolget haben/ sind noch etlich bekehret worden/ je viel man darvon lieset.

Matt. 21.

Von sünde der jrrigen so nit wissen wöllen/ wz der Feindt mit seinem Krieg im sinn habe.

Welches auch grössere sünde seye/daß einer nicht wisse/ daß die Lehre/ so er verfolget/ recht seye/wie es Paulus nicht wuste/da er Christum verfolgete/ oder daß er mit den offentlichen Verfolgern verfolge die Warheit/ die er selbst für die Warheit helt/ aber nicht daß die Feinde das im sinn haben/daß sie dieselbe Warheit mit demselbigen Kriege verfolgen/das wöllen wir jetzunder ein jeden selbst bedencken lassen/ als ob wol Keyſ. May. jetzunder mörte sagen daß sie vns allein nicht verfolge von wegen der Lehre(das seine May. doch noch nicht sagt oder leugnet/ sondern von wegen der Rebellion/oder etwan andern Vngehorsam/ so wissen aber doch alle von den Euangelischen(wie vielleicht noch etliche zu seyn vermeynen) die zu solcher vnser Verfolgung helffen oder helffen werden/daß Keyſ. May. gleichwol neben der vermeynten Rebellion/ fürnemlich auch mit in vns verfolget die wahre Religion/ vnnd daß die vermeynte Rebellion/ so seine May. in vns beschuldiget/ vrsprünglich daher kompt/daß die vnsern die wahre Christliche Religion allezeit begehret haben/für vnrechtem Gewalt zu behüten/vnd darwider zu vertheidigen. Derhalben so sind die falschen Euangelischen/die mit Rath/ mit gebet/ mit Geldt mit Krieg/ oder wo mit es seye/ Keyſ. May. wider vns Hülffe thun/ dannoch Verfolger der erkanten Warheit sie wissens oder wissens nicht/oder wöllens muhtwillig nicht wissen.

Welche nun also darüber sterben/ es seye im Kriege oder in der Zurüstung/ oder in dem Fürsatz wider vns mit Leib/oder mit Gut Hülffe zu thun/ die werden warlich nit viel anders sterben/als Verfolger Christi. Mit was vertrawen sie dann auch werden können Verzeihung bitten vnd hoffen von dem/welchen sie vorsetzlich haben verfolgen wöllen/ oder wie sie es dann werden leugnen vnd entschuldigen können/daß sie Christum in diesem Kriege mit jhrer Hülffe nicht verfolget haben/das wird sich dann in irem Gewissen fein finden/da aller Falsch vnd Heuchley/mit dem sie jetzunder die Menschen/sich vnd Gott selbst betriegen wöllen/ reine wird dahin fallen/ vnnd Gott jhnen mit seinem Gericht wirdt allein die blosse rechte Warheit für Augen stellen.

Aber diß ist alles ein Anzeigung Gottes schrecklichen Zorns/vnd jetzunder angehenden Gerichts vber Teutschlandt/auch gleich deß letzten Wütens deß Teuffels wider Christum vnnd seine arme Kirche/daß er die Christen selbst so weit treibet/ daß sie sich vnter einander vntersichen jhren eigen erkandten vnnd bekandten wahren Glauben/ wissentlich vnnd offentlich mit Gewalt vnnd Schwerdt zu verfolgen/ da offt die Heyden jhren falschen Glauben vnd Abgötterey mit Gewalt vnd Schwerdt vertheidiget/oder ehe darüber den Todt vnd alle Verfolgung gelitten haben/ vnd wirdt in summa dergleichen Sünde in einem gantzen Volck nicht gelesen in allen Historien/der Kirchen vnd Heydnischen von Anfang der Welt her.

Derhalben auch diese sünde fast das aller grewlichste Spectacul seyn wird am Jüngsten tage/ Gott/seinen lieben Engeln/ Menschen vñ allen Creaturen für dem Gerichtstul Christi/wirt auch die aller grewlichste straffe haben gleich mit den Teuffeln/ so sie auch etlichen noch in diesem Leben wird in jhren Gewissen offenbahrer werden/wie Gott vngezweiffelt wird solche etliche Anzeigung vnd Exempel seiner Rache noch hie geben lassen/ so werden sie dann in solcher jhrer Angst gleichen Trost vnd belohnung finden mit jrem Vatter Judas/vnd da mit jhnen ja jr rechter ewiger Lohn desto ehe werde in der Hellen/ werden sie desto lehrer von dieser Welt eylen/ vnnd jhnen desto ehe selbst hie abhelffen/damit sie die ewige straffe ja nicht versaumē. Wiewol nun dieses alles

grewlich zu ſagen vnd zu hören iſt/ſo iſt doch die Sünde die allhie begangen wird/ noch viel grewlicher/ vnnd der Zorn Gottes darwider gröſſer/ dann keine Zunge außreden oder jrgents eines Menſchen Hertz begreiffen kan.

71. Warum vnd weßhalben dis 1. Stück dieſer Vermahnung geſchrieben.

Solches aber alles ſchreiben wir nit allein vnſert halben/ als die wir vns vnſers Lebens ſo hoch beſchwerten/in welchem ob wir gleich vnſer Schwachheit auch haben/ſo wiſſen wir vnd trö-
ſten vns doch/ Gott lob auch/ wann wir gleich das Leben darob zuſetzen vnd zu Marterern werden müſten/ daß vns darfür eine viel gröſſere Herrligkeit vnd Ehre bereitet iſt im ewigen Leben/ſchreiben es aber viel mehr darumb/ weil der Teuffel die wahre Religion nit allein mit Lügen vnd falſchen Lehren/ſondern auch mit Mord (wie er dann ein Lügner vnd Mörder iſt) gedencket außzureuten vnnd zu vertilgen/ daß vns vnſers von Gott befohlenen Ampts halben gebühret jhm widerumb hart entgegen zu ſetzen/ nicht allein mit Straffen der Lügen/ damit er die rechte Lehre verfelſchet/ ſondern auch ſeinen grewlichen Mord/ damit er die Chriſten gedencket alle zu ermorden/ſo viel vns
" müglich/zu verhindern. Letzlich ſeyn wirs auch zu thun ſchuldig von wegen der armen Jugent vñ der jenigen ſo nach vns leben werden/ für welche wir in dieſem Fall nicht weniger als für vns ſelbſt ſorgen ſollen. Dann ſo wir vns hie/ andere anders wo alle den Teuffel vnd Gottloſe Welt lieſſen bald hinrichten vnd würgen/ von wem wolte die arme Jugent vnnd Nachkommen den rechten Weg zur Seligkeit lernen?

" Ob wir nun wol wiſſen/ daß hie jhrer viel Klüg'linge vnd Epicurer ſolche Vermahnung
" nit allein verachten/ſondern auch gar höniſch verlachen vnd verſpotten werden/ſo laß immerhin lachen weil ſie ſo klug vnd ſicher ſindt/ es wird die Zeit kommen/ daß ſie es widerumb genug weinen werden. Laſſe auch dieſe Tyrannen durch dieſe vnſer Schrifft vñ Vermanung noch wütender
" werden/ damit ſie jre Maß deſto ehe voll machen vnd Gottes Zorn deſto ſchneller vnnd grauſamer vber ſich führen/ vns ſol es jetzundt mehr darumb zu thun ſeyn/ſo wir gleich nach dem Willen Gottes nit mögen leiblich erhalten werden/ daß wir etliche fromme Hertzen/ die ſich vnſer trewen Chriſtlichen Vermahnung beſſern mögen/ für der grewlichen Sünde der Verfolgung Chriſti verwarnet vnd behütet haben/vnd daß wir das vnſere hiemit in dieſem Stücke auch gethan/auff daß Gottes Wort vnd rechte Lehre von vns auch auff vnſere Nachkommen/lauter vnd rein möge gepflantzt werden.

Derhalben ſo wöllen wir dieſe Klüglinge vnnd Epicurer fahren laſſen/ vnnd mit vnſern in Chriſto Jeſu Brüdern reden/welcher (wie wir nicht zweiffeln) noch viel hin vnd wider ſeyn/auch mitten vnter den Tyrannen/ die ja nicht wolten daß die vnſere rechte Chriſtliche vnd reine Lehre/ wie wir ſie jetzund/ Gott lob/ haben/ ſolte vntergetruckt/ vnd dargegen deß Papſts Grewel wider auffgerichtet werden/ wolten viel weniger ſelbſt Chriſti vnd deß Evangelij Verfolger werden/ oder jrgendt mit einem Dienſt dem Antichriſt darzu helffen/vnd ſich alſo weiter * ſchuldig machen aller grewlichen Sünde deß gantzen Reichs deß Antichriſts. Wolten auch nicht gern helffen verſtören oder hindern dieſe Cantzeley vnſers Herrn Jeſu Chriſti/ welche er jetzundt zu dieſer Stund deß Gewalts der Finſternuß der gantzen Chriſtenheit zu nöhtigem Vnterricht/ Warnung vnd Troſt/ wunderlich allhie angerichtet vnd gewaltiglich bißher beſchützet hat/ den Antichriſtiſchen Mahtzeichen Interim vnd Adiaphoris zu beſtreiten/durch ſeine rechte Waffen/nemlich durch den Geiſt ſeines Mundes/ꝛc.

* Hievon ließ mir Fleiß D. M. Luth. Warnung an ſeine liebe Teutſchen nahende am Ende.

Wer nun die jenigen ſindt/ die dieſe Sachen alſo ernſtlich vnnd Chriſtlich behertzigen/ die
" müſſen das aber auch darneben bedencken/ daß jetzt/ jtzt die Zeit vorhanden iſt/ da Chriſtus will vñ
" muß bekant ſeyn/ nicht allein mit dem Hertzen/ſondern auch mit dem Mundt/ vnd mit der That/ das iſt/ daß man dem Glauben deß Hertzens vnd mündlichen Bekantnuß nichts zu wider handele. Item/ daß ſolche Bekantnuß jetzunder nit geſchehen kan/ohn gewiſſe groſſe Gefehrligkeit. Da wird jetzunder/ (wiſſen wir fürwar) keiner alſo klug vnd weiſe ſeyn/ vnter den gottloſen vnd abtrünnigen Oberherrn/der alle Gefahr vnd Schaden wird meiden können/ohn gewiſſe Verleugnung oder auch Verfolgung Chriſti. Wers nit glauben will/der mag jm ein Zeitlang ſeine Gedancken machen wie er will/ mag aber zu ſehen/da er jetzund nicht will einen kleinen Schaden vnd ein kleine Zeit etwas leiden vmb Chriſti willen am Gut oder am Leibe/ daß er nit baldt etwa müſſe einen viel gröſſern vnd gefehrlichen Schaden im Gewiſſen vnd an der Seelen leiden/ vielleicht ewig/ wie ſich dann bereit an/ jrer viel gegen vns vnd gegen andern mündlich vnd ſchrifftlich beklagen/ daß ſie böſe vnruhige nagende Gewiſſen bekommen haben/ welche ſie jn alſo ſelber gemacht/ eins Theils auß Furcht deß Leidens/ etliche mit jrem klügeln vnd falſchen Beſchönungen der newen Veränderungen in kleinen geringen Mitteldingen/ wie ſie es dazumal haben fürgeben. Nun aber erfahren ſie etlicher maſſen daß es nit vmb ſo geringe Ding zu thun iſt/ wie ſie gemeinet/ vnd geſchicht jhn eben recht/ daß ſie nun ſolche böſe Gewiſſen darfür tragen müſſen. Gott gebe nur daß es jnen vnd vielen andern zur Beſſerung gedeyen möge.

72. Exempla der Chriſte ſo zu Verfolgung jhrer Mitbrüder nit helffen/ ſondern ſie viel mehr haben retten wöllen.

Vor Zeiten haben ſich die Chriſten eher auffs grewlichſte vmbbringen vnd martern laſſen/ dann daß ſie von jrer Religion in dem geringſten weichen oder in die Verfolgung mit dem geringſten geberden bewilligen/ viel weniger darzu helffen wolten.

Man ſchreibet von den Thebeern * weilandt Chriſten im Morgenlande/ da beyde Röm. Keyſer Diocletianus vnd Maximianus/ welche den Chriſten feind waren/ jhnen neben andern allein in gemeine gebotten/ ſich zu rüſten zum Kriege/ damit die Vngehorſamen vñ Rebellen deß

* Lomb. Hiſt. in vita Maurit i.

Röm.

Röm. Reichs zu Gehorsam möchten bracht werden / daß sich dieselben Thebæer auff solch General Gebott haben gehalten der Regul Christi: Gebet GOtt was Gottes ist / vnd dem Keyser was deß Keysers ist / vnd weil sie noch gar nit wissen können / wer dieselben Vngehorsamen deß Reichs weren / die man zu Gehorsam zwingen wolte / schickten sie den lieben S. Moritz / mit einem wolgerüsten Kriegsvolck hin zum Keyser / aber mit dem Befehl / daß sie dem Keyser zur rechten Sachen / wider die Christen aber in keinen weg Hülffe theten / Sondern dieselben wider den vnrechten Gewalt deß Keysers viel mehr schützen vnd handthaben solten.

Wie nun S. Moritz mit seinem Häufflein zum Keyser Maximiniano kompt / vnd der gantze Hauffe deß Kriegsvolcks nun beysammen war / da eröffnet der Keyser sein Gemüht / vnd gebotte dem gantzen Kriegsvolck / daß es sich zusammen schweren solte / wider die Rebellen deß Röm. Reichs / sonderlich die Christen / dieselben zu Gehorsam zu bringen / welche (wie der Text klar meldet) er allein darumb Rebellen hieß / daß sie den Glauben an Christum nicht verleugnen / vnd den Götzen opffern wolten / wie dann jetzt eben auch geschicht.

Auff solchen Befehl entweicht Mauritius sampt allem Christlichen Kriegsvolck vom andern gantzen Hauffen an ein sonders Ort / vnd entbotte dem Keyser wider / sie wolten dem Keyser vnnd dem Röm. Reich als gehorsame Vnterthanen vnd Kriegsleuten in rechten billichen Sachen jren Dienst nicht weigern / wolten aber in keinen weg den Christlichen Glauben verleugnen / oder etwas darwider thun / blieben auch auff solchem Fürnehmen also bestand / daß sie allda allesampt / welche dem andern grossen Gottlosen Heere deß Tyrannen nicht konten entkommen / selbst lieber Märterer Christi werden / dann daß sie etwa andere helffen Märterer machen / oder etwas thun wider jhren Christlichen Glauben vnd Bekantnuß.

Deß Königs Sauls Trabanten * stunden vnd hielten sich zusammen / in dem sie nit wolten deß Königs Befehl außrichten vnd die armen Priester zu Nobe vnschuldiglich tödten / wagten damit frey deß Königs Zorn / vnd wie es jhnen selbst darüber gehen möchte. * 1. Reg. 22.

Wann jetzt zu dieser Zeit / da vngezweifelt jhrer viel der Meynung bey jhnen selbst wol eins sind / sich auch also viel ernstlich zusammen hielten (wie dann einer neben dem andern zu stehen für Gott schuldig) weigerten sich also einmütiglich aller Hülffe vnnd Zuschub / zu diesem vnchristlichem / ja vnmenschlichen Kriege vnd Bedrangung vnser armen Leute / vnd anderer vnschuldigen Christen / wie wol dannoch die Sauls Genossen wurden jemmerliche Boeglen gnug finden jhre Tyranney an dem leidenden Christo vnd an vns zu vben / so hetten doch dieselben Christen mit jhrer Bekantnuß vnnd Weigerung erstlich jre Gewissen errettet / wurden auch vielleicht / wann jrer viel also einmütiglich vest beysammen stunden / weiter gedrungen werden / so gibt Gott auch mehr seine Gnade: geben dann sie vnsers Königs Trabanten nachkommen wollen / so were jnen nicht allein besser / sondern auch nötig / ehe sie sich an vns vnd an andern Christen der Verfolgung Christi thetlhafftig machen solten / daß sie entweder darvon abstünden / oder selbst etwas darüber litten / oder die jenigen / so auch im Regiment seyn / sich stimpfen jhnen wider sich vnchristlich Gebott entsetzen / wie jetzund / da es in allen Reichen zugelassen / in Gründen / Natürlichen / vnd Menschlichen Rechten / wie in andern Sachen gnugsam ist bewesen.

73. Welcher gestalt vnd mit was Recht / sich andere Christe der Hülff vnd Fürschubs wider Magdeburg entbrechen können.

Sonderlich aber ist zu wissen / daß in Reichen vnd Vorgenommen Teutschen Reichs / darin die Obern vnd Vndern eins dem andern verpflichtet seyn / mit sonderlichen Bedingungen vnd Privilegien / welche die Obern eben so wol jhnen schuldig seyn als die Vndern / vnd so sie nicht halten so entledigen sie dardurch jre Vnterthanen der gethanen Pflicht / gleich als wann jemands ein Knecht verdinget wird / vnd der Herr nicht hält / darauff er jn gedinget hat / so mag der Knecht auch mit allem Rechten seines Diensts frey seyn. Solches Rechts vnd Freyheiten vnsers Teutschen Reichs / mögen die Christen nicht allein brauchen mit gutem Gewissen / wie anderer Weltlichen Ordnung mehr / die nicht wider Gott seyn / sondern so sie es nicht brauchen / vnd also darüber gar verlieren / ist es jhnen auch eine ewige Schande vnd Schade bey vnsern Nachkomen vnd für aller Welt.

74. Sonderbares Recht vnd Freyheit der Christen im Teutschē Reich.

Bißher haben wir noch geredet von dem einigen Stück der Vermahnung / damit die Christen sich hüten sollen / daß sie vns in diesem Kriege oder Auffruhr neben den offentlichen Feinden deß H. Euangelij vnd Christi / oder den abtrunnigen Mammelucken / nicht Verfolger Christi vnd seines Worts werden / vnd sonderlich sich hüten für der Sünde wider den H. Geist / neben den / die es mutwillig vnd wider jhr eigen Gewissen nicht wissen wöllen / daß Christus vnd sein H. Wort allhie fürnemlich gemeynet vnd verfolget wirdt.

Nun wöllen wir auch greiffen zum andern Theil / dieser Vermahnung / darvon GOtt also spricht Proverb. 24.

Errette die so man tödten will / vnd entzeuch dich nicht von denen / die man würgen wil.

Sprichstu: sihe / wir verstehens nicht / meynstu nicht der die Hertzen weiß / merckts / vnd der auff die Seelen acht hat / kennets / vnd vergilt dem Menschen nach seinē Werck.

Dieser Spruch ermahnet die Christen in gegenwertigem Handel zweyerley: Erstlich daß nit gnug ist / daß sie den gottlosen Feinden nicht wider vns beystehen / sondern sind vns auch selbst jhre

75. Dieser vermahnung 2 stück / daß man sich mit hülff vnd Rettung deren von Magdeburg nit entziehen / noch dem Krieg mit Neutralitet zusehen sol.

jhre Hülffe vnnd Rettung mitzutheilen ſchuldig / daß wir nicht vnſchuldig ermordet oder verfolget werden / wann es gleich auch nicht in dieſer Gottes Sachen / ſondern in einer andern ſchlechten
„ Weltlichen Sachen were / darin vns vnrecht geſchehe / Demnach ſo ſind Sauls Trabanten noch
„ für Gott nicht entſchuldiget / daß ſie die vnſchuldigen Prieſter zu Nobe nicht ſelbſt erwürget / oder in ſolchen Mord bewilliget haben / ſind gleichwol mit ſchuldig an jhrem Tod / allein damit / daß ſie jnen nicht zu hülffe kommen / vnd ſie haben retten helffen.

Zum andern / werden die Chriſten hiermit ermahnet / daß die Entſchuldigungen / die jnen etliche jetzunder machen / auff daß ſie vns Hülffloß laſſen / für Gottes Gericht nicht helffen werden / ſondern werden gleichwol noch ſchuldt haben an vnſerm Blut / vnnd an dem Blut Chriſti / vmb deß willen wir dieſe Verfolgung leiden.

„ Nun ſind aber dieſe Entſchuldigung mancherley / Etliche wenden für: Sie verſtehen die
„ Sache nicht / vnd wölle jhnen nicht gebühren jhren Obern vorzugreiffen / oder jhr Hertz zu vrtheilen / weil ſie nicht geſtändig ſeyn / daß ſie vns verfolgen von wegen der Religion / ſondern von wegen der Rebellion. Andere wenden für: jhr Vnvermögen / etliche das Gewiſſen / als ſey es vnrecht
„ wider der Obern willen vns helffen ſchützen / ꝛc. Dieſe vnnd alle andere Vrſachen / wie ſie von
„ jemands auffs aller ſchönſt mögen erdacht werden / kennet Gott (ſpricht Salomon) daß ſie eytel ſind / wie ſie dann auch faſt jhr eigen Gewiſſen darüber ſtraffet / werden alſo Gott darmit nicht
„ betriegen / oder ſeiner Straffe ab ſeyn / daß ſie nicht vns / ſondern jhn ſelbſt verlaſſen haben. Matth. 25 Iſt derhalben dieſer Spruch Salomonis ein recht Erklärung deß Fünfften Gebetts / daß Gott für Todtſchläger helt / vnnd richten wirdt / nicht allein die ſelbſt einen vnrechten Todtſchlag thun / ſondern auch die nicht haben helffen ſchützen vnd retten nach jhrem Vermögen / diejenigen ſo vnſchuldiglich auß lauter Gewalt ſind erwürget worden.

Iſt es wahr / daß ſie mit vns / vnd wir mit jhnen wahre Glieder vnſers Herrn Jeſu Chriſti ſind / in einem Leibe der gantzen Chriſtlichen Kirchen zuſammen gefüget / vnd leben in einem Geiſt Chriſti zum ewigen Leben / So wirdt das jetzunder auch herfür brechen vnd ſich erzeigen müſſen /
1. * Cor. 12. das Paulus ſchreibet von dieſem Geiſtlichen Leibe Chriſti: * So ein Glied leidet (ſpricht er) ſo
„ leiden alle Glieder mit / vnd die Glieder in dieſem Leibe ſind eines für das ander ſorgfeltig / kompt eines dem andern in ſeinem Leiden zu hülffe.

Darauß muß folgen / daß diejenigen ſo ſich der leidenten Glieder gar nichts annemen / jhnen weder räthlich noch hülfflich ſeyn / entweders gar nicht wahre Glieder deß Leibs Jeſu Chriſti ſind / oder todte Glieder ſeyn / die gar kein Leben mehr in jhnen haben / oder ja ſchwechlich / vnd dem Todte faſt nahe ſeyn. Dann wie es Natürlich vnmöglich iſt / alſo iſts auch hie vnmöglich / daß lebendige Glieder eines Leibes / ſich nicht ſolten eines deß andern annemen / vnnd daß ein jegliches an ſeinem Ort / da es Gott hin geordnet / vnd mit ſeiner Würckung die jhm Gott geben hat / nicht ſolte den leidenten Mitgliedern ſeinen möglichen Dienſt beweiſen.

So ſind auch / die Warheit zu reden / dieſer Statt jetzige Verdienſt dermaſſen vmb die gantze Chriſtliche Kirche / ſonderlich Teutſcher Nation / daß die Chriſten darin vns nicht allein nicht verlaſſen ſollen / ſondern auch nicht faſt wol können / ohn jhr ſelbſt eigen Mitverderben / oder groſſe Geiſtliche Gefährlichkeit. Von hinnen ſind allen außgangen vnnd durch den Truck außgebreitet die nötigen Schrifften / dadurch den Leuten iſt recht entdecket die Abgötterey vnd betrug deß Interims vnd der Adiaphora oder Mittelding ohn welche Erinnerung heuten auch die Außerwehlten mögen in Irrthumb geführet werden / vnd würden jetzunder vngezweiffelt an alle wolgeordnete Chriſtliche Kirchen / auch in dieſen Landen nicht allein deß kleinen / ſondern auch deß groſſen Interims / oder wol deß gantzen Papſtthumbs / wie etliche andere Oberländiſche Städte gantz voll ſeyn. Aber an dieſem vnd anderm böſen Fürnemen der Feinde / daß auch der Frommen vnd Vnfrommen / auſſerhalb in Weltlichen Sachen / noch ein wenig verſchonet wirdt / hat dieſe Statt den Feinden allein auch mit jhrer Beſtändigkeit nicht kleine Verhinderung gethan / Alſo
„ nemlich / daß Gott durch dieſe arme doch reine Teutſche Magd / darvon dieſe Statt den Namen hat / die er jetzunder darzu erwehlet / Teutſchem Landt gleich wider auffs new geſchencket hat / was ſie noch vbrig hat / von rechtem Gottesdienſt / vnd von euſſerlicher Freyheit / welches beydes wenig gnug iſt / vnd ſetzet gleichwol dieſe arme Magd darüber zu / waget jhr Leib vnd Leben / vnd was ſie hie mehr auff Erden hat / nicht weniger anderer auſſerhalb / als jhrer ſelbſt eigen Keuſchheit vnnd Freyheit halben / wider die Geiſtliche Hurerey vnd Weltliche Vnterdruckung zu bewahren. Darauß weiter zu vernemen / was das für eine Gleichheit oder Billichkeit ſey / daß andere Chriſten vñ Ständte dieſer Statt Wolthat allein mit genieſſen wöllen / wöllen aber gar keine Gefährlichkeit oder Bürde mit helffen tragen / ſonderlich in einer ſolchen Sachen / die Gottes Ehre / vnd der gantzen Kirchen Teutſches Landes ewiges vnd zeitliches Heil oder Verderben thut belangen.

Es ſollen jetzunder die Chriſten auſſerhalb / ſich erinnern deß ernſten Gerichts Gottes / dar-
*Addetrep lun. vind. cont. yr. 94. von wir ein ſchreckliche Hiſtoria leſen im Buch der Richter * Cap 5. wider die / ſo jhre Brüder in Nöten verlaſſen / da Zabulon vnd Naphthali faſt die geringſten zween Stämme in Iſrael jhr Leben vnd alles frey dahin wagten / von Gottesdienſts vnd deß andern Volcks wegen wider Jabin der Cananiter Königk / der dazumal Herr vber das Volck Gottes war / vnd Tyranney vbete / ſaſſen die andern meiſten vnd mächtigſten Stämme gantz ſtille darzu / wolten zuvor deß Spiels ein Ende erwarten / auff daß / wann Jabin mit ſeinem groſſen Hauffen obſiegete / ſie nicht in gröſſere

Noht

Noht kämen / so sie wider jn geholffen hetten / gebe aber Gott jren Brüdern / dem geringen schwachen Häufflein jrgends ein Heil durch Wunderzeichen / so wolten sie darnach gleichwol deß Siegs mit geniessen / wann er ohn alle jhre Gefahr vnd Schaden / ob gleich mit vielem Blut jhrer Brüder / ja da sie allesampt zugleich nichts dann den gewissen Todt für Augen haben sehen können / nun schon erobert were / gleich wie jederman jetzund alsolche draussen auff vns auch wartet.

Aber Gott als ein gerechter Richter / beweiset allda balde / was er von solcher Vngleichheit (auff daß wir es mit dem gelindesten Nahmen nennen) helt / befiehlet nemlich durch den Engel zu verfluchen die andern Stämme / so stille gesessen waren / darn spricht er: sie sind nicht kommen dem Herrn zu Hülffe. Klagt also / daß sie nit Menschen / jre Brüder / sondern jn selbst verlassen haben / die doch sein Volck seyn wolten.

Was nun für Dienste die Gottsförchtigen Obern vnd Vntern / dieser vnser Statt in gegenwertigen jrem Anligen / nach dem Spruch Salomons schuldig sind / damit sie vns auch nütz seyn können: sind fast diese nachfolgende.

76. Was denn vor Hülff / Rettung / oder dienst / andere Christliche Obern vnd Vntern der Statt erzeigen kön-ten

Der erste Dienst / ist / das Gebett zu Gott / wie Jacob spricht: Betet einer für den andern. Vnd wir sind deß durch vnsern Glauben auff Gottes Wort gewiß / daß solch gebet sonderlich in einer solchen Sachen Christi vnnd seiner Kirchen / da so viel Christen einträchtiglich in einem Geist vnd Glauben also herzlich bitten kräfftig vnd thätig bey Gott sey / vnd Göttliche Krafft habe künfftige Noht vnd Gefährligkeit vber aller Menschen Wesen vnnd Gewalt zuwenden / ist auch da allbereit die Erfahrung daß der Teuffel / wie grosse Gewalt er jetzunder vberkommen hat / dannoch biß hieher nicht hat noch können das vbrige / wie wenig auch sein ist / von Göttlicher Warheit vnd Bekantnuß in rechten Christen gar außreuten in Teutschen Landen / das wir dann nit vnbillich der frommen Christen seufftzen vnd gebet zu schreiben / ohn welches der Teuffel längst würde alles in der Kirchen gar vmbkehret haben.

Der ander Dienst / damit sie vns dienen können vnd sollen / ist die demühtige vnd ernstliche Fürbitt gegen den Menschen / als auch den Obern. Welche Fürbitt so sie geschehe von vielen Ständen vnd Gottsförchtigen zugleich / wie sich dann hierin zu thun gebühret / vnd geschehe mit freyer Bekantnuß jres eigen Glaubens / daß sie in dem mit vns eins weren / auch mit angehängter Vermeldung / daß sie vns als die Vnschuldigen in dieser gemeinen Sachen Christum / sein Wort / vnser aller Heil vnd ewige Seligkeit belangend / selbst nit verlassen könten / es würden etliche grosse Herrn jren Zorn noch wol ein wenig etwas sincken / oder ja nit also frey vngehindert ins Werck können kommen lassen.

Dünckt diß jemands abermals eine harte Rede seyn / der wölle sich dargegen erinnern deß Spruchs Johannis: * Wie Christus sein Leben für vns zur Erlösung gelassen hat / also (spricht er) sollen auch wir vnser Leben für die Brüder lassen. Vnd zwar vnsere gute Leutlem allhie / thun hie nichts anders / dann daß sie jetzund jr Leben vnd alles nit weniger für jre Brüder draussen / als für sich selbst / stets wagen vnd dran setzen. Wie dann auch etlich: diese Wolthat erkennen vnd were gut daß sie es alle erkenneten / daß diese Statt noch gleich jr Schutz vnd Fürsprech ist / ohn welche sie vngezweiffelt Gottes Wort längst hetten gar verlieren / vnnd andere leibliche mehr Bedrangnussen leiden müssen. Es haben vns auch noch wol zu dancken etliche vnsere Feinde vnd Verfolger / was sie in Frieden vnd Wohlfart noch jetzund schweben / dann so es ohn die vnsern vnd etliche andere were / die noch ein wenig veste vber der wahren Religion vnd vber jhren althergebrachten ehrlichen Freyheiten halten / es würden eben dieselben vnsers Feinde deß Adlers Klauen an jren weichen Federn langst besser empfunden haben / wie es jn wol noch zeitlich genug kan begegnen / weil sie je selbst so hoch darnach ringen. Möchten derhalben wol allesampt zu gleich fromme vnd Vnfromme / Gott dancken / daß er noch jemands in gantzer Teutscher Nation gibt / der veste helt / damit wir nit vnter ein frembd Joch gar gezwungen werden / so wöllen wir vns nun desto ehe selbst hinunter helffen / mit dem daß wir die vbrigen so beständig sind / den Feinden wider vns zu gute wöllen zwingen.

* 1. Joh 3.

Der dritte Dienst damit vns die Christen nun zu gethan seyn sollen / folget auß dem nechsten / nemlich / so gedachte vnterthänige demühtige Fürbitt nichts hülffe / wie wol zu besorgen / so auch eigene Bekantnuß fürbracht / vnd Erklerung deß nohtdrängeten Christlichen Amts geschehen ist / daß sie vnschuldige Leut jre Brüder / in gemeiner Gottes Sachen / wider vnrechten Gewalt vnd Verfolgung nit lassen könten: daß sie nach demselbigen der Hülffe welche die Feinde fordern / Christum in seinen Gliedern zu martern vnd zu tödten / nur etwa zum Theil brauchten Christum in denselbigen seinen Gliedern für solcher Marter vnd Mord zu behüten. Zu dem kan vns vnnd der gantzen Kirchen auch nit ein wenig gedienet werden: mit zeitigen Warnungen / vnd mit Verhinderung der heimlichen bösen listigen Anschläge vnnd Fürnemmen der Sauls / * Absalons vnd Achitophels genossen / wie Jonathas vnnd Chusai den David in seiner Verfolgung solche Trewe wider dieselbige seine Feinde bewiesen / vnd ja damit offt auß gewisser Noht errettet.

* 1. Reg 20. 2. Reg. 17.

77. Ermahnung das alle Stand / mit vnverzagtem Hertz auff Gottes Wort auff die Nachkommen zu erhalten / sich ohn verzug resolviren sollen.

Zum letzten / müssen wir noch etwas weiter sagen / welches wir Amts halben / darin wir die Ehre vnsers Herrn Christi vnnd der Menschen Heil vnd Seligkeit zum besten zu fördern von Gott gesetzt sind / nicht vnterlassen können / bitten vnd ermahnen derhalben hiemit auch alle Christen / zu förderst die Regenten / Prediger vnnd Obrigkeiten / welche ja Christum vnnd sein Wort mit nichte begehren zu vbergeben helffen oder zu creutzigen / wöllen mit hertzlichem Ernst vnnd

Busse

„ Buſſe betrachten/wie jhr zu ſolcher Vnſchuld bereit an viel/viel zu viel gethan habt/nit allein da-
„ mit/daß jr vns ewer Mitbrüder/vnd eins Leibs Glieder mit euch in Chriſto Jeſu/ſo lang vnd ſo
„ weit bißher verlaſſen habt/ſondern auch damit/daß jhr auß Menſchlicher Furcht oder falſcher Andacht/ewer Ampt in dem hoch verſaumet habt/daß jhr euch den einſchleichenden Wölffen deß Papſts in den Schaffſtall Chriſti/durch Interim vnd Adiaphora, noch nie ſchier mit Ernſt zu gegen geſetzt habt.

Es laſſen ſich vielleicht etliche bedüncken/es gehe ſie ſolcher Handel nichts an/oder ſey vmb ſchlecht geringe Ding zu thun/derhalben ſie von wegen Friedens vnnd guter Tage/welche ſie beſörchten ſie verlieren/der Sachen gantz vnd gar ſich entſchlagen/vnd ſicher derſelben Außgang erwarten beyde mit vns vnd mit der Lehre. Wir vermeinten aber/ſie ſolten nun auß vorgehenden vnd gegenwertigen empfangenen Schäden ſchier einmal gelernet haben/was ſie mit jrer ſchönen Klugheit vnd Sicherheit haben außgerichtet/in dem daß ſie ſich jhrer lieben Brüder Noht vnnd Gefahr/als die ſie nit angehe/gantz vñ gar enteuſſern/etliche jnen auch ſolche Noht mit dem gottloſen Hauffen haben helffen zu wenden. Wöllen ſie nun noch nicht mit jrem eigen Schaden klug werden/daß ſie ſich nun wüſten/wie ſich gebühret/in die ſachen zu ſchicken/ſo ſind ſie ärger als die Thoren/wird jnen auch noch beſſer mit Kolben drüber gelauſet werden.

Es ſolten ſich billich jetzunder alle fromme Chriſten dieſer gemeinen Noht alſo hertzlich vnnd ernſtlich annemmen/als ob es einem jeden allein gülte/vnnd man jhn ädern ſolte/oder als weren viel Teuffel auß der Helle da/vnnd wolten ſeine Seele in ewige Pein führen/wie es dann auch in der Warheit nit anders iſt/da man vns mit Liſt vnd mit Gewalt nach vnſer wahren Chriſtlichen Religion trachtet dieſelbige gar hinweg zu nemmen/oder doch zu verderben/daß ſie vns zur Seeligkeit nit mehr nütze ſey.

„ So ſollen wir ja auch nit/ob vns ſchon jetzt ein Vnglück zu handen ſtöſt/ſo kleinmüthig
* 1. Reg. 2. „ werden oder gar verzagen/dann zu einem rechten Chriſtlichen Muht gehöret auch * daß wann gleich die Fahr vnd Noht am gröſten iſt/daß man dannoch nit an Gottes Hülffe vnnd Rettung verzweiffele/ſintemal er ſeine Kirchen vnd Glaubigen am aller meiſten pfleget gar biß in die Helle zu führen/nicht daß ſie darin ſollen bleiben/ſondern daß er ſie wider herauß führe/vnd ſie jhn dar-
* 1 Petri 4. nach preiſe. Das Creutz hebt ſich an am Hauſe Gottes/* das iſt/mit den frommen/vnd gehet vber den Gottloſen auß/welche auch nit weiter wider vns wüten vnnd toben können/dann Gott vber vns verhänget/wann er aber ſeine Zeit erſiehet/ſonderlich daß die Noht am höchſten iſt/alſo daß wir an aller Menſchlicher Hülffe gar verzagen/ſo hat dann erſt ſeine Hülffe ſtadt/vnd pflegt gar ſchnelle vnnd wunderliche Hülffe zu ſchicken/wie einem Weibe in groſſen Kindes Nöhten geſchicht/oder einem den man hencken wil/vnd den Strick ſchon vmb den Hals gethan hat/vnnd doch jemandes vnverſehener Dinge widerumb abhawet.

*4. Reg. 19. *Judith 7. 4 Reg 7. * Exodi, Joſue, Judicum. Alſo hat er Jeruſalem * vnverſehens vnd wunderlich errettet/da alle vmbligende Städte vnd Veſten ſchon eingenommen vnnd zerſtöret waren. Alſo rettet * er Bethuliam wunderlich in der aller euſſerſten Noht. Deß gleichen Samariam. Alſo halff er offtmals vnverſehens vber aller Menſchen Weißheit vnd Kräffte/in groſſen Nöhten dem gantzen Volck/* da er ſie auß Egypten ins gelobete Land führete. Derhalben ſo laſt vns auch noch nit an Gottes Trewe vnd Allmächtigkeit verzweiffeln/er hat ſeine Hand noch nit gar von vns abgezogen/wie wir gedencken/daß er nicht mehr wölle retten/ſo iſt er auch noch ſtarck vnd gewaltig genug/daß er kan retten. Es iſt vns Chriſten alle groſſe Sünde vnnd ewige Schande/daß wir alſo gar vnſerm Gott nichts trawen vnd auff jhn wagen dörffen/es ſind die Heyden/welche doch von Gott vnnd von dem ewigen Leben gar nichts gewuſt haben/viel beherzter geweſen von gemeines Nutzes/leiblicher Freyheit vnd Gütern wegen zu ſterben/dann wir Chriſten thun von wegen Gottes/ſeines Worts vnnd vnſer Seelen ewiges Heils vnd Seligkeit wegen. O der zarten Marterer/daß wir nicht ſagen/heloſen Bauchknechte.

„ Derhalben ſo ſolten wir alle ſampt zugleich/vnd ein jeder für ſich mit vnverzagtem Hertzen
„ auff Gott/dahin auffs trewlichſte arbeiten/daß wir das heylige Göttliche Wort reine bey vns/
„ vnd auff vnſere Nachkommen möchten erhalten/darzu ſollen die Pfarrherr vnnd Prediger jetzt
„ dienen mit Lehren/mit Tröſten vñ mit Ermahnen/Fürſten vnd alle weltliche Obrigkeit mit Schutz
„ deß weltlichen Schwerdts/die Vnterthanen mit allem Gehorſam auff Chriſtlich vnnd nöhtig erfordern jrer Obern/dann das ſeyn wir ja/Gott lob/gewiß/daß wir das reine Göttliche Wort bey vns haben/wiſſen auch daß wir Gott keinen gröſſern Dienſt jetzund thun können/dann daß wir daſſelbige in dieſer Verfolgung ſo viel an vns iſt/helffen erhalten/darumb gern wagen vnd darſtrecken jm zu einem ſüſſen Geruch vnſer Gut/Ehr/Leib vnd Leben/ein jeglicher in ſeine Stande vnd in ſeinem Beruff/wie er darzu gefordert vnnd gezogen wirdt/vnd wie wir Gott keinen gefälligern Dienſt jetzunder thun können/dann eben dieſen/alſo können wir auch vnſern Nechſten den jetzigen vnd Nachkommenden nichts Nützers vnd nöhtigers thun/dann daß ſie auch durch Erhaltung deß Worts mit vns mögen ewig ſelig werden.

„ Laſt vns bedencken/daß wir ſonſt alle ohn das ſterben müſſen/wie auch jener Heyde ſpricht/
* Demoſthenes. „ * der Menſch hat nichts gewiſſers dann den Tod/vnd hilffe nichts darwider/wann er ſich gleich lieſſe vermauren/es wirdt jhn der Tode dannoch finden. Weil wir dann ohne das müſſen diß Leben vnnd alles zeitlich hie ein mal verlaſſen/wie können wir jem beſſer vnnd herrlicher jmmermehr

mehr anwerden/dann so es Gott haben wil/daß wirs vmb seinet willen allhie verlassen? Welches gleichwol auch nicht ehe geschehen wird/dann er verordent hat / vnd es haben wil / wirdt vns auch darnach im ewigen Leben mit grosser Herrligkeit vnd Frewden erstatten / was wir hie vmb seinet willen wagen oder verliehren.

Es haben auch die Heyden gelehret/vnd es etlicher massen etliche bewiesen/ daß ein jeder nur thun sol was recht ist/vnd nach Tugent streben/darvber jhm allweg ein gute Zuversicht schöpffen/ daß es wol gerathen werde/aber doch erwarten wie es Gott schickt / vnd dasselbige mit Gedult vnd standthafftigem Hertzen tragen / vnd deßhalben nicht wider Tugent thun / Haben nun solches die Heyden gethan/ so gebührets vns Christen ja viel mehr zuthun / daß wir mit Ernst vns befleissen/ zu bleiben in Gottes Gehorsam / vnd jhm auch das ende befehlen. Wir wissen aber auch das auß seinem Wort/welches die Heyden nicht gewust haben/daß vnsere Arbeit vnd Mühe/ die wir thun/ nach seinem Wort vnd Willen/gewiß nicht vergebens seyn werde / sondern etwas grosses Nutzes gewißlich schaffen.

So ist auch das gewiß/daß Christus alle Tage vnd alle Stunde bey vnd mit seiner Kirchen selbst ist sie allezeit beschützen vnd erhalten wird/biß an Jüngsten Tag/wider alle Pforten der Welt vnd der Hellen. Der Leib der Kirchen wird gewiß bleiben / vnd allezeit ein voller gantzer Leib seyn/ ob gleich die einzelen Glieder jmmer eines nach dem andern hie leiblich hinfallen auß diesem Leben/ so werden sie doch auch alle Geistlich erhalten zum ewigen Leben / Vnd demnach können vnd sollen wir auch nicht wissen / wie es allhie Leiblich mit vns in gegenwertiger Noth dieser Verfolgung ein ende nehmen wird. Wir Christen sollen dem Ebenbilde des Sohns Gottes ehnlich zu werden nicht schew haben/vnd durch viel Trübsal/entlich auch durch den Todt/wann vnd wie es Gott haben wil/eingehen ins Ewige Leben vnd Herrligkeit. Wir haben ein gewisses Wort Gottes/welches vns nicht betriegen kan/wir leben oder sterben/so sind wir doch des HERRN* / vnd vnser gegenwertige Trübsal/ die zeitlich vnd leichte ist / schaffet vns dort ein ewige vnd vber alle maß wichtige Herrligkeit. * Rom. 14. 2. Corin 4.

Derhalben last vns nur damit bekümmern/ wie wir mit Trewen vnd mit Ernst / ein jeder in seinem Beruff Gottes Befehl vnnd Willen in dem thun / daß wir sein heiliges seligmachendes Wort bey vns vnd auff vnsere Nachkommen rein erhalten / Darneben bedencken / daß wir nicht zu diesem elenden kurtzen Leben erschaffen seind/sondern daß wir durch diß Leben vnd Welt/ gleich als Pilgram eylen in ein anders bessers Leben/vnd andere Welt / vnd nicht zweiffeln / wir werden dort in jenem Leben eben auch dieser vrsachen halben so viel desto seliger vnd herrlicher seyn / daß wir vmb des Namens JEsu willen allen Hohn/Schmach vnd Verfolgung erlitten haben.

78. Gebet.

So wollen wir nun allesampt zu gleich von Hertzen bitten / Gott vnd den Vatter vnsers lieben HERRN JEsu Christi/daß er vns selbst gnädiglich durch seinen heiligen Geist erhalten wolle in rechtem Glauben vnd Bekäntnuß seines Sohns/vñ alles zuthun Gnade verleihen/was zu rechter Christlicher Bekäntnuß jetzund vñ allezeit von nöthen seyn wird/welte vns behüten vñ bewaren daß wir ja nicht verführet/durch fleischliche Sicherheit/ Furcht / Weißheit / Wollust oder irgents andern Betrug dieses Lebens/wider solche Bekäntnuß handeln mögen. Es welte auch der Barmhertzige Himlische Vatter diese seine Sachen mit vns zu einem solchen ende schicken/daß nicht der Antichrist mit seinem Vatter dem Teuffel wider Christum triumphirn / auch der Antichristische Hauffen dem Völcklein Christi fürwerffen vnd lästern möge/Wo ist nun ewer Christus? Wo ist ewer Evangelium? Derhalben kom vnd sihe drein lieber HERR JEsu / kom vnd rette vns vmb deines Namens Ehre willen / Ja / spricht * Christus / ich wil kommen / vnd wil balder kommen/ dann meine Ehre wil ich keinem andern geben * / vnd nicht zugeben/daß die Pforten der Welt / oder der Hellen meine Kirche vberwältigen sollen/Himmel vnd Erden vergehen/aber meine Wort vergehen nicht. Dafür sey jhm nun Danck vnd Lob in seinem ewigen Reich / da er lebt vnnd wir auch leben sollen/vnd mit jhm zur Herrligkeit erhaben werden/sintemal wir ja jetzundt mit jhm leiden * / vnd vmb seinet willen den gantzen Tag getödtet werden/ Amen. * Apoc 22. * Esa. 40. Matth. 16 Luc 1 * Rom. 8. Psal. 44.

Niclas von Amßdorff hat vnterschrieben mit eygener Hand.

79. Subscriptio.

Niclas Han Pfarrherr zu S. Vlrich.
Lucas Rosenthal zu S. Johans.
Johannes Stengel zu S. Jacob.
Henning Freden zu S. Catharinen.
Ambrosius Hufeldt zu S. Peter.
Johannes Baumgarten zum H. Geist.
Joachim Woltersdorff in der Sudenburg.
Henrich Gereken in der newen Statt.

Alle Pfarrherrn haben für sich vnd jhre Mitdiener mit eygenen Handen vnterschrieben.

80. M. Stephan Tuchers lob/ Bekäntnuß vnd letztes begern.

DEn 13. Aprilis dieses 50. Jahrs / ist vnser lieber Mitgehülffe im Ampt des HERRN / M. Steffan Tucher / in Bekäntnuß eines rechten Glaubens vnnd Anrufung des Sohns GOttes / seliglich vnd sanfft auß dieser Welt verschieden / Wie er nun von Gott mit sonderlichem Verstandt / vnd einem Geistlichen Vrtheil in Sachen Gottes Wort belangende / begnadet gewesen / ein ernstlichen Fleiß eines Gottseligen Lebens / vnd effer vmb GOttes Ehr für vielen gehabt / auch feind gewesen der Epicurischen Weißheit vnd Sicherheit / da viel / nicht allein zuhörer / sondern auch Lehrer diese gegenwertige grosse noth der Christlichen Kirchen / vnnd vnser heiligen Religion in Wind schlagen können / als gehe sie es nicht viel an / oder sey vmb schlecht / lose / vnnötige ding zuthun / dieses alles können nicht allein wir / sondern viel andere mehr / hie vnd ausserhalb / gelehrte vnd vngelehrte / ware Zeugnuß geben / nach dem ers auch öffentlich gnug erzeiget vnd beweiset hat.

So haben vnser etliche zuvor offtemals / vnd darnach wenig tage vor seinem ende / auß seinem Mundt selbst gehöret / seine letzte Bekäntnuß die er wider das Interim vnd Adiaphora, vnd derselbigen beyde Händler mit grossem Ernst vnd Eyffer des Geists gethan / zu einer Besteugung des jenigen / was er vorhin davon in der Vorrede auff die Außlegung D. M. Luthers ms 53. Cap. Esaie. Auch auff ein andere D. Martinus Predigt durch einen öffentlichen Druck / geschrieben hat. Ferner haben wir an seinem Todebette von jhm gehöret / wie er vns trewlich ermahnet hat / in Bekäntnuß dieser vnser Lehre / die wir jetzunder haben / wider den Interimistischen vnd Adiaphoristischen Sawerteig / beständig biß an vnser ende auch zuverharren / vnd viel anders mehr / das hieher zu diesem Handel dienet / welches vielleicht andere zu jhrer zeit mit anzeigen werden.

Insonderheit aber / hat er vns auch befohlen / weil diß vnser Buch das mahl gleich in Druck geben ward / daß wir seinen Namen mit vnterschreiben / vnd seine Zeugen für der gantzen Kirchen seyn solten / daß er in Bekäntnuß des allen / so in diesem vnserm Buch geschrieben ist / wolte sterben.

Auff daß wir nun diesem Christlichen begern des frommen Mannes seyn gnüge thun / haben wir diß alles von seinem Bekäntnuß vnd Vrtheil mit so vielen Worten hiemit angehenget / vnd dasselbige so viel desto lieber / daß wir achten / solch Vrtheil vnd Beständigkeit sol zu gleichem Vrtheil vnd Beständigkeit in gegenwertiger Sachen / vnd zur Ehre Christi vielen Christen hie vnd ausserhalb nütz vnd gut seyn / dann daß einer in seinem letzten ende sich in einer Sachen auff Gottes Gericht darff beruffen / vnd in dem er sich also dahin berüfft / in seinem Hertzen nicht zu Schanden wird / vnd nach den Worten Christi / den Tode nicht sihet / oder schmecket (wie diesem vnserm lieben Bruder widerfahren) das sind Warlich starcke Zeugnuß / daß er in gegenwertiger Sachen ein gut Gewissen gehabt / vnd an der Warheit gewesen sey.

Der 93. Psalm.

DEr HERR ist König vnd herrlich geschmückt / der HErr ist geschmückt / vnd hat ein Reich angefangen / so weit die Welt ist / vnd zugericht daß es bleiben sol.

Von dem an stehet dein Stul / du bist ewig.

HERR die Wasserströme erheben sich / die Wasserströme erheben jhr brausen / die Wasserströme heben empor die Wellen.

Die Wasserwogen im Meer sind groß / vnd brausen grewlich / Der HERR aber ist noch gröſſer in der Höhe.

Dein Wort ist eine rechte Lehre / Heiligkeit ist die Zierde deines Hauses ewiglich.

Gedruckt zu Magdeburg / durch Michael Lotther.

Das achte Capitel.

Ein warhafftiger Bericht * dero von Magdeburg / des jenigen / was Montags nach Matthæi nechst verschienen / in diesem funffzigsten gegenwertigen Jahr der minder Zahl / diß orts Lands ergangen.

ANNO 1550. Mitwochs nach Michaelis.

[* Sleidan. lib. 22. Prælii Magdeburgici fama longe lateq; disseminata, ecce SCRIPTVM EVVLGANT Calendis Octobris. In eo rem omnem commemorant, & suorum ciuium atq; militum non supra ducentos occubuisse dicunt, &c.

Psal-

Psalm 106.

Wir haben gesündiget sampt vnsern Vättern/wir haben mißgehandelt / vnd sind Gottloß gewesen.

Vnser Vätter in Egypten wolten deine Wunder nicht verstehen / die gedachten nicht deiner grossen Güte/vnd waren Vngehorsam am Meer/nemblich am Schilffmeer.

Er halff jhnen aber vmb seines Namens willen / daß er seine Macht bewersete.

1. Bericht / warumb die von Magdeburg wider Hertzog Georgen zu Meckelburg außgezogen.

GOttes Gnad vnd Friede durch JEsum Christum/ sampt vnsern willigen Diensten stets zuver. Allen vnsern geliebten Brüdern in Christo / vnnd auch sonst männiglichen/thun wir der Rath der Alten Statt Magdeburg/diesen vnsern waren Bericht/des jenigen/so sich in der nechsten vergangnen Wochen/nach dem willen Gottes/allhie diß Orts Landts zugetragen. Vnnd verhelt sich also:

Daß Herr Hertzog Georg von Mechelnburg / sampt Reutern vnd Knechten in Braunschweig gelegen/gantz vnverschulter Sachen/vnd vnbedacht / daß sie durch vns nie beleidiget worden/hieher gegen vns Feindlicher weiß gezogen.

Von wem aber dasselbe Kriegsvolck hieher an vns / vnd die vnsern gewiesen / vnd mit was list vnd Practicken das vnterbawet/ wird vnser Gott alles wol ferner an Tag kommen lassen.

Dasselbe Kriegsvolck hat allhie erstlichen das Stättlein Wantzleben / ohne alle fürgehende verwarung vnd verursachung / vnchristlichen vberfallen / geplündert/vnd darnach auffgebrandt.

Vnd ob sie wol das anligent Hauß auch angefallen / so haben sie doch das dasumahl nicht erlanget/sondern verlassen müssen/ vnd haben folgents auff dem Landt vnser armen Bawersleute/ja vnd her hart angegriffen/gebrandtschätzt/vnd zum höchsten beschädiget/vnd noch. Die vns dann solchen jren Jammer vnd Verderb erbärmlichen fürgehalten: Deßgleichen auch vnsern Nachbarn/der Rath zu Newen Haldesleben/vns vmb Rettung/ Hülff vnd Beystandt angelanget vnd gebeten.

So ist vns vnser armen Bawersleut jhrer Weiber vnd Kinder flehen/ klagen vnd weinen/ auch vnserer Nachbarn ansuchen / zu Hertzen gangen / daß sie vor vnsern Augen so jämmerlich solten verderbet/ verheeret vnd verlassen werden.

Derhalben ist vnser Kriegsvolck von Reutern/Bürgern vnd Landesknechten zu Hülff vnd Rettung der armen Leute/als vnser Mit Christen/am Montag nach Matthæi nechst verschienen/ auß Wolmerstätt an die Feinde gezogen.

Vnd ob sie wol Schaden erlitten / so haben sie sich doch ehrlichen gehalten / vnd weil dann solchs auß Christlicher Bewegung des Vnchristlichen Verderbens der armen Bawersleut/ vnd daß die andern Nachbarn dem Verderb der armen Leut zugesehen / also ergangen / so wird vns memandt darumb verdencken noch bereden mögen/daß wir den beleidigten armen Leuten / so von allen jhren Nachbarn verlassen/gern geholffen hetten/vnd vnser Blut vnd Gut zu jhrem zugesatzt haben.

2. Vnerfindlichs außgeben von den Magdeburgern.

Vnd ob man wol darff fürgeben / vnd in die Leut bilden: als solten wir etliche Richteschwerder vnd Tonnen mit Stricken den vnsern mitgethan haben/ &c.

So sagen wir erstlichen vor Gott daß es nicht wahr/ auch kein ehrlicher im Grundt vmb Warheit nimmer wird darthun. Wol ists war/weil man viel Wagen / vnd auch ein klein Feldgeschütz mitgehabt/ daß man Stricke zu der Noturfft/ vnd keiner andern meynung mitgenommen/ vnd ist nicht new/die Christen mit Lügen (doch zu vnschulden) zuverunglimpffen. Dem HERRN vnserm Gott vnd seinem heiligen Namen sey Ehre / Lob vnd Danck ewiglichen / daß wir an vnsern Bürgern vnd Kriegsleuten keinen grossen Schaden gelitten.

3. Anzahl der erlegten Bürger Kriegsleute bey Wolmerstätt.

Wissen auch fürwar / daß vber zweyhundert Bürger vnd Landesknechte nicht todt blieben/ vnd gleichwol haben die Feindt/jhr Blutgierig Gemüth/an den armen Bawersleuten jämerlich bewiesen. Wollen aber damit an vnserm lieben Gott vnd seiner Vätterlichen Hülff nit verzagen. Vnd das auß der Göttlichen Schrifft wol bericht/ daß es nach dē willen Gottes also hergangen.

Wir erinnern vns auch des Göttlichen Worts im Buch der Richter/ da die eylff Stemme des Jüdischen Volcks/so mit viermahl hundert tausent wehrhafftiger Mann versehen / vnd die Benjamiter/ die nur 26000. starck gewesen / vmb guter Sachen willen / vnd auch auff GOttes Befehl/ vberzogen/ daß sie zum ersten/ja auch zum andern mahl hart geschlagen/vnd daß zum dritten mahl der HERR bey jhnen gewesen/vnd die Benjamiter mit allen Ehren / vberhaupt erleget haben/ Das dann in mehrern trostlichen Exempeln in der Göttlichen Schrifft wird angezeigt.

4. Trost wider die erlittene Niederlage.

Wir zweiffeln auch gar nicht/wann diese widerwertige Kriegsleute das recht betrachtet/ mit was list vnd Betrug/sie wider vns/vnd alle Christen/weren verhetzet/so würden sie sich wider vns/ vnd die Christen so nit gebrauchen lassen/vnd viel mehr bedencken/daß diß fürnehmen im Grundt nicht allein wider Gott vnd sein Wort/sondern auch wider jhr vnd der jhren Freyheit / vnd eygnes Vaterlandt gehen wird: Wir bekennen auch frey/daß der HERR vns von vnser Sünde wegen gezüchtiget/versüchet vnd probirt / ob wir auch bey jm vnd seinem heiligen Wort beständig bleiben wollen. Wir wissen aber auß dem Göttlichen Wort / daß dem Teuffel seinen Gliedern vnd allen vnsern vnd der Christen Feinden vom HERRN ein Ziel gesteckt/ darüber sie ohne seinen willen nicht schreiten werden.

Ist es aber auch Gottes Vätterlicher wille/daß wir ob vnser Christlicher Bekäntnuß vñ Gehorsam gegen Gott / darvber dann wir alle diese Verfolgung leiden / noch höher beschweret werden/oder gleich alle sterben solten/so ist vns doch dasselbe besser/ wollens auch durch GOttes Gnaden alles lieber erdulden/dann mit Sünden / zeitlichen vnd ewigen Schaden von GOtt vnnd seinem heiligen Wort/ zum Römischen Antichrist in vielen oder wenigen weichen vnd abfallen.

Wir glauben auch vnd hoffen vnzweifflich auß Gottes Gnade/daß der HERR/der dann grösser vnd stärcker ist/dann die gantze Welt/vmb vnd bey vns ist/vnd allen Christen seyn/auch vnser anruffen in Christo JEsu erhören / vnd vns erretten / vnd der gantzen Welt sein Göttliche Krafft vnd Macht sehen lassen wird.

Es können aber alle die jenigen / wes Standts die seyn / das nimmer mit gutem Gewissen vor Gott verantworten/sondern müssen da sie sich nicht wider zu Gott bekehren / ewig / vnnd auch zeitlich darumb gestrafft werden/so von Gott seinem heiligen Wort / vnd der Göttlichen erkanten Warheit/vmb zeitlicher Menschlicher Furcht / Ehr/guts / vnd vmb dieses kurtzen Lebens willen/ schändtlichen abfallen/GOtt dem HERRN Trewloß werden / vnd die armen Christen ärgern/ auch die sonst gern beständig blieben/mit gewalt zwingen / daß sie sich dem Antichristischen / Päpstischen / Tridentischen Concilio, dem Gottlosen Interim, vnd also dem gantzen Abgöttischen Papstthumb vnterwerffen/ vnd darzu dem armen Christen Feindt/ vnnd Verfolger werden / wie dann solches auffs newe / auff jetzt gehaltenem Reichstag zu Augspurg fürbracht vnd bewilliget worden.

5. Bitt. Dem allen nach/vnd dieweil Gott vnd der Welt vnverborgen ist/ daß wir allein vmb Göttlicher Warheit/vnd ewiger Gerechtigkeit willen leiden: Bitten wir dienstlichen vnd freundlichen/ es wollen die lieben Christen an allen Orten vnserer / vnd der gemeinen Christlichen anligenden Sachen / mit jhrem getrewen Gebet gegen Gott nicht vergessen / vnd mitleidlichen wol erwegen/ was hierauß weiter entstehen vnd erfolgen wird/vnd sich wider vns/als jhre Brüder vnd Mitglieder JEsu Christi nicht gebrauchen/noch durch vnser Feind listige Lügen nicht vberreden/noch bewegen lassen. Vnd hiemit bedencken/daß sie bißher mit vnser mercklichen Gefahr vnd Nachtheil gleich als vnter dem Schatten dieses armen Bethulien friedlich gesessen/ Gottes Wort vnd zeitliche Wolfart zimlichen erhalten haben. Derhalben sie auch für GOtt dieser vnd anderer vrsachen halben schüldig/vns die wir jetzt gleich von wegen der gantzen Kirchen am Creutze stehen/ Christlichen Beystandt zuleisten/vnd wo solches nicht geschehen wird/ ist es nicht allein an jm selbst grosse Sünde/sondern so wir nach dem willen Gottes in diesem Bekäntnuß vnd Gehorsam mit andern Märterern Christi/Leiblichen solten vnten ligen/ würde gleicher Vnfall dannoch zum nechsten an jhnen seyn/vnd fast vber gantz Teutschlandt/ vber fromme vnd böse/ allerley Tyranney vberhandt nehmen.

Vnser lieber Gott behüte vns vnd alle seine liebe Christen / vor des Papsts vnd Antichrists/ seiner Glieder vnd Anhänger Betrug/Greweln vnd Abgöttereyen/ darumb wir vnd alle Christen jetzo im Grundt verfolget werden.

Der HERR gebe vns vnd allen seinen Christen vnd Außerwehlten in diesen geschwinden letzten zeiten / seinen heiligen Geist / vnd Gnade bey seinem heiligen Göttlichen Wort/ ohne allen Menschlichen Zusatz / beständiglichen biß ans ende zuverharren / vnd sind euch allen von Hertzen zu dienen gantz willig. Datum Mitwoch nach Michaelis Archangeli, Anno 1550.

Psalm 44.

6. Gebet: GOtt wir haben mit vnsern Ohren gehöret / vnser Väter habens vns erzehlet / was du gethan hast zu jhren zeiten vor alters.

Du hast mit deiner Handt die Heyden vertrieben / aber sie hastu eingesetzt / du hast die Völcker verderbet/aber sie hastu außgebreitet.

Dann sie haben das Landt nicht eingenommen / durch jhr Schwerdt/ vnnd jhr Arm halff jhnen nichts / sondern deine Rechte / dein Arm vnd das Liecht deines Angesichts / dann du hattest wolgefallen an jhnen.

Gott du bist derselbe dein König/der du Jacob Hülffe verheissest.

Durch dich wollen wir vnser Feinde zerstossen / in deinem Namen wollen wir vntertretten/ die sich wider vns setzen.

Dann ich verlasse mich nicht auff meinen Bogen/ vnd mein Schwerdt kan mir nit helffen.

Sondern du hilffest vns von vnsern Feinden/vnd machest zu Schanden die vns hassen.

Wir wollen täglich rühmen von Gott vnd deinem Namen dancken ewiglich / Sela.

Warumb verstössestu vns dann nun/vnd lessest vns zu Schanden werden/vnd zeuchst nicht auß vnter vnserm Heer.

Du lessest vns fliehen für vnserm Feind/daß vns berauben die vns hassen.

Du lessest vns auffressen wie Schaffe/vnd zerstrewest vns vnter die Heyden.

Du verkauffest dein Volck vmb sonst/vnd nimbst nichts darumb.

Du machest vns zur Schmach vnsern Nachbarn / zum Spott vnd Hohn denen die vmb vns her sind.

Du machest vns zum Beyspiel vnter den Heyden/vnd daß die Völcker das Haupt vber vns schütteln.

Täglich

Täglich ist mein Schmach für mir/ vnd mein Antlitz ist voller Schande.
Daß ich die Schänder vnd Lästerer hören / vnd die Feinde vnd Rachgierigen sehen muß.
Diß alles ist vber vns kommen/vnd haben doch dein nicht vergessen/noch vntrewlich deinen Bundt gehandelt.
Vnser Hertz ist nicht abgefallen/noch vnser Gang gewichen von deinem Wege.
Daß du vns so zerschlägest/vnter den Drachen/ vnd bedeckest vns mit Finsternuß.
Wann wir des Namen vnsers Gottes vergessen hetten/vnd vnser Hände auffgehoben zum frembden Gott.
Das möchte Gott wol finden/nun kennet er ja vnsers Hertzen Grundt.
Dann wir werden ja vmb deinet willen täglich erwürget / vnd sind geachtet wie Schlachtschaffe.
Erwecke dich HERR/warumb schläffestu/wache auff/vnd verstosse vns nicht so gar.
Warumb verbirgestu dein Antlitz/vergissest vnsers Elends vnd Drangs.
Dann vnser Seele ist gebäuget zur Erden / vnser Bauch klebt am Erdboden.
Mache dich auff/hilff vns/vnd erlöse vns/vmb deiner Güte willen.

Gedruckt zu Magdeburg/ durch Michael Lotther/ 1550.

Das Neundte Capitel.

Der Pfarherrn vnd Prediger zu Magdeburg Christliche kurtze Erinnerung an jhre Christliche Gemein/vnd alle Christen Ausserhalb / gegenwertige Verfolgung betreffent/ so wir vmb vnd vber der Bekäntnuß des Evangelii Christi allhie zu Magdeburg jetzt leiden.

Psalm 44.

Wir werden ja vmb deinet willen HERR täglich erwürget / vnd sind geachtet wie die Schlachtschaffe / Mache dich auff / hülff vns / vnd erlöse vns / vmb deiner Güte willen.

ANNO 1550. die 16. Octobris.

Psalm 125.

WJe auff den HERRN hoffen/ die werden nicht fallen / sondern ewiglich bleiben/ wie der Berg Zion.
Vmb Jerusalem her sind Berge/vnd der HERR ist vmb sein Volck her/von nun an biß in Ewigkeit.
Dann der Gottlosen Scepter wird nicht bleiben vber dem Häufflein der Gerechten / Auff daß die Gerechten jhre Hand nicht außstrecken zur Vngerechtigkeit.
HERR thu wol den guten vnd frommen Hertzen.
Die aber abweichen auff jhre krumme Wege / wird der HERR weg treiben mit den Vbelthätern/ Aber Friede sey vber Jsrael.

LIeben Freundt in Christo / lasset vns GOtt die Ehre geben / mit Hertzen vnd mit Mundt frey bekennen/daß wir/als vngehorsame Kinder/ diese Ruthen/damit vns Gott durch vnsere Feinde jetzt züchtiget/ wol verdienet haben. Dann er der HERR ist gerecht / wir aber sind vngerecht/ Sintemal vnter vns der grosse Hauffe / wie ewer Liebe vns offt höret von der Cantzel klagen vnd vermahnen / gantz vnbußfertig dahin gehet/ vnnd gleich als ob keine noth vorhanden were/alle Gottes Warnung frey fievor dahin verachtet/vnd in Wind schläget. Welches Ruchloß wesen/ sonderlich vnter denen/die sich gleichwol Christen/ Evangelisch vnd bey Gottes Wort beständig rühmen wollen / vnd damit seinen heiligen Namen vermehren/Gott nicht kan vngestrafft lassen/ vnd müssen hiervber die frommen mit den bösen zuweilen herhalten/wie man spricht: Ein Nachbar ist dem andern ein Brandt schüldig.

I. Erinnerung an die Christliche Gemeine innerhalb Magdeburg / daß Gott jhr Verfolgung zuschicke. 1. Nach seiner Gerechtigkeit / die Sünde zustraffen.

Doch so ist auch keiner vnter den besten Christen / bey vns oder auch anders wo / für GOtt so vnschüldig/wie from/auffrichtig/heiliger sonst für der Welt ist vnd seyn sol / an welchem Gott nicht viel zustraffen finde. Ja die Christen haben vnd behalten etlicher massen allesampt / dieweil sie auch im Glauben vnd Geist Gottes / mit gutem Gewissen für GOtt vnd der Welt leben / ein

verderbt sündlich Natur / dadurch sie zum The.l vnwissentlich durch Versäumnuß vnnd Mißbrauch jres Berufs viel sündigen/Zum theil wissentlich in den besten Wercken nicht wehren können/daß nicht vnordentliche Begierde vnd andere Schwachheit mit vnterlieffe: Ich wil geschweigen/daß keiner so fürsichtiglich in diesem Leben wandeln könne / der nicht zuweilen strauchle/ vnd gleich wider seinen willen mit einem schweren Fall vbereylet werde. Solches alles auch an den rechten waren Christen/sind Sünde für Gott/welche an jhnen selbst nicht allein zeitlicher/sondern auch ewiger Straffe werth sind/vnd haben würden / da GOtt auß Gnaden vmb seines Sohns willen seinen Gläubigen solche Sünde vnd ewige straffe nicht erliesse.

Vnd wiewol er viel zeitlicher Straffe durch rechtschaffene Busse entweder gar abwendet/ oder lindert/jedoch weil Sünde für jhm da ist/vnd bleibet in dem besten Leben / so wil jhm Gott die Leibliche Straffe seiner Kirchen gantz fürbehalten haben/ dieselbige nach seinem Rath vnd gnädigem Vätterlichen willen allezeit gehen zulassen vber viel / oder vber wenig / vber die gantze Kirche/ oder vber einzele Personen/jetzt mehr/jetzt weniger/ wie ers auch nach seiner Gerechtigkeit außtheilet. Dann er niemandt vnrecht noch zu viel thut / vnd keiner vnter allen seinen heiligen ist / wann gleich Sünde vnnd ewige Verdamnuß vmb Christi willen vergeben sind / der nicht noch allerley leibliche Straffe verdiene/vnd jhm von Gott begegnen mögen.

Ja/weil Gott gerecht ist/so ist das auch / der Werck seiner Gerechtigkeit eines / nach dem er Sünde vnd ewige Straff / vmb Christi willen vergeben hat / die Gläubigen aber noch durch die Erbsünde auch der wircklichen Sünden mehr machen / daß er sie darumb mit zeitlicher Straffe heimsuche/vnd solche jhre Vngerechtigkeit nicht lasse vngerochen fürvber gehen. Vnd das ist das rechte Fegfewer der Christen / welches hie ist in diesem Leben / vnd nicht nach diesem Leben / wie die Papisten fürgeben/dadurch die Sünde der Christen im Fleisch zum theil gestrafft/zum theil gesegt werden. Auch ist diß der fürnembsten vrsachen eine (nemblich Gottes Gerechtigkeit) Warumb das Vnglück in diesem Leben gemeiniglich mehr gehet vber die Gottsfürchtigen/ dann vber die
» Gottlosen/Vnd wie Petrus spricht: Das Gerichte fehet an am Hause Gottes. Dann gleich wie die Gottsfürchtigen/weil sie dort in jenem Leben ewige Seligkeit besitzen sollen/hie müssen das vnrecht/so in jhrem Fleisch ist/gleichwol etwas büssen/Also widerumb/ weil die Gottlosen dort ewige vollkommene Straffe jhrer Sünde finden werden / so leßt sie Gott jhr guts allhie empfangen in diesem Leben/Wie Abraham spricht zum Reichen Mann im Evangelio / sparet also die Straffe zum mehrern theil dorthin/vnd braucht jhrer/der Gottlosen / auch dieweil etlicher massen zur Rechen vber die seinen.

Auß dieser vrsachen/nemblich Göttlicher Gerechtigkeit/lesen wir/wie Gott sein außerwehltes Volck die Jüden/offt hat lassen hart bekriegen/in gerechten Sachen von Heyden/die jhn nicht kenneten/als von Philistern/ Syrern vnd andern / hat sie offt hart lassen schlagen / auch vberwinden/letzlich von Assyrern in ein frembd Landt gefangen wegführen/ die frommen mit den bösen/als Jeremias/Daniel mit seinen Gesellen. Welche/da sie solches von vnd mit den bösen leiden/gleichwol nicht klagen / als geschehe jhnen von Gott vnrecht damit. Wie nun Daniel spricht in seinem Gebet/da er zu Babel mit dem gantzen Volck gefangen weggeführet ist/also wollen vnd sollen wir mit jhm in dieser vnser Noth / welche GOtt lob / mit derselbigen Noth des Jüdischen Volcks noch nicht zuvergleichen ist / sämptlich mit einander GOtt auch gern bekennen vnd sagen: Du
„ HERR bist gerecht/wir aber müssen vns schämen/ dann wir haben gesündiget / vnrecht gethan/
„ vnd sind Gottloß gewesen / ꝛc. Wann du nun gleich nach deinem Göttlichen Rath mehr vber vns woltest verhengen/geschehe doch vnser keinem von dir vnrecht/ Vnd wir wolten dich dennoch als ein gerechten waren GOtt vnd vnsern Vatter ewiglich preisen.

2. Zum 2. jhre Beständigkeit zuprobirn.

Doch so ists vnserm Gott nicht allein vmb die Sünde seines Volcks zuthun / daß er dieselbige an jhnen straffe/ Sonder er wil sie vnter andern vrsachen auch probirn/ob sie im Creutz bey jm halten wollen/wie dann der HERR selbst von Job zeuget / daß er jhn vom Teuffel so habe plagen lassen/nicht seiner Sünde halben/sondern zubewähren vnd an Tag zubringen/sein standhafftiges Gemüth an Gott. Vnd diese vrsach ist auch der fürnembsten eine zuachten/warumb vns jetzund diß Creutz also von Gotedurch böse Christen widerfehret/ sonderlich weil sie keine andere vrsachen zu vns haben/dann daß wir bey vnserm lieben HERRN Christo vnd seinem heiligen Wort/rein vnd allein bleiben / Da wir sonst dieses vnd andern mehr Schadens wol hetten mögen vberhaben seyn/wann wir gleich vielen andern/dem Römischen Antichrist mit wolten heucheln/ Christo vnd seinem Wort zu grossen vnehrn vnd verdruckung. Möchten auch hiemit noch künfftig vieler gefahr von den Feinden Göttliches Worts/ vnd von den abtrünnigen Christen abseyn / Wie dann jetzund (wiewol auch mit Betrug) fürgegeben wird/daß etliche vns vnd andern Rebellen/(wie man vns nennet) Gnadt erlangen wollen/wañ wir vns nur noch hinförder andern gehorsamen Ständen gleich halten würden/das ist/dem Beschluß des Tridentischen Conciliabuli, vnd dem Interim vnterwerffen/davon hernach weiter.

3. Zum 3. den Glauben von vertrawen auff Menschliche

Es hat vns auch Gott in diesem Krieg jetzt beydes lehren wollen. Eines: daß wir nicht auff Menschliche Stärcke zu sehr bawen/vnd nicht vnsern Ruhm in GOttes Sachen suchen. Wie dann natürlich geschicht / wann der Mensch etliche zimliche Mittel für sich sihet / so kan er sichs nicht wol erwehren / er will sich gar zu sehr darauff verlassen / vnd einen Abgott in seinem Hertzen daraus machen. Vnd möchten wir von Magdeburg gar zu sicher vnd zu stoltz worden seyn / als

weren

weren wirs alles gar allein / vnd bedürfften niemandt / wann vns Gott jetzt nicht hette gedemütiget vnd anders gelehret. Zum andern: Wie wir vns nicht sollen auff Menschliche Mittel / sondern auff Gott rein vnd allein verlassen / also sollen wir hinwider keine Mittel / so Gott gibt vnd verordnet hat / verachten. Dann wie jenes Abgötterey ist: Also ist dieses Vngehorsam vnd Versuchung Gottes. Verbeut also Gott beyde das Vertrawen / vnd das verachten der Mittel / wo sie seyn / vnd hinwider das verzagen / wo sie nicht / oder zu gering seyn. Wil aber daß man jhm in seinem Wort gehorsamen / vertrawen / anruffen / seiner Hülff hoffen vnnd mit gedult erwarten / vnd sich in der Leiblichen Noth jhm gar vnterwerffen sol / wie ers nach seinem Rath vnd Väterlichen willen damit schicket.

che Mittel / vnd den Gehorsam von verachtung der allzuschwachen Mittel zupurgieren.

Auß obvermelten vrsachen / werden wir nun hiemit / lieben Christen / alle ermahnet / Erstlich zu warhafftiger / ernster Busse vnd Besserung vnsers Lebens. Dann weil der groß hauffe Gott biß hieher hat weidlich können verachten / da er sie durch vns seine arme Diener / freundtlich vnd ernstlich mit Worten trewlich hat lassen vermahnen / So hat er vns jetzundt andere Bußprediger geschickt / die vns in des Teuffels Namen mit Büchsen vnd mit Spiessen dermassen predigen / daß die rothe Farb hernach gehet / ob vns dieselbigen könten ein wenig die Hoffart vnd den Pracht legen / Fressen / Sauffen / müssig gehen / Liegen / Triegen / Rauben / Stelen / vnd was der Laster mehr vnter vns bey dem rohen Hauffen im Schwang gehen. Vnd so wir vns an diese Warnung noch nicht werden kehren / so wird Gott mit seiner Straff gewißlich weiter nachdrucken / vnd wird vns gehen / wie Christus sagt von denen / auff welche der Thurn zu Siloha gefallen war: Werdet jhr euch nicht bessern / so werdet jhr alle auch also vmbkommen. Dann Gott wil in seinen Worten / die er durch vns seine arme Botten redet / von der Welt vnverachtet seyn / oder wil selbst mit Keulen drein schmeissen / hie zeitlich / vnd dort mit dem ewigen hellischen Fewer / wo man nicht bey zeit noch vmbkehret / vnd zu rechter ernstlicher Busse sich wendet.

4. Worzu die Statt / durch solche vrsachen Gottes vermahnet werd / Nemblich vnd zum ersten zur Buß vnd Besserung.

Wiewol nun diß von den jenigen fürnemblich gesagt ist / welche mit jhrem rohlosen / vnbußfertigen Leben Gottes Zorn erwecken vber sich vnd vber andere / also / daß neben jhnen müssen die frommen mit herhalten / jedoch so ist auch niemandt vnter allen so from̃ / der nicht noch der Bussen bedürffte / vnd nicht an jhm noch gnugsam finde / daß er bessere / vnd gilt allhie den rechten waren Christen dieser Spruch: Qui iustus est, iustificetur adhuc. So jemandt from̃ ist / der bedarff wol / daß er noch frömmer werde. Dasselbe vnter andern vrsachen auch darumb / dann gleich wie die gar rohen Menschen / andere Leut mit sich in die Straffe ziehen durch vermehrung der Sünde / also wenden diese durch Vermehrung der Gerechtigkeit auch die Straffe von vielen Leiblichen ab. Derhalben sich niemandt von dieser Vermahnung abziehen darff / als dürffte er keiner Busse / sehe nur auch keiner auff den andern / sahe ein jeglicher baldt an jhm selbst an / gedencke gleich mit seinem Exempel andern fürzugehen.

Zum andern / werden wir ermahnet auß oberzehlten vrsachen / daß wir von wegen erlittenes Schadens darumb nicht von Gott abweichen / vnd fort an seiner Hülffe verzagen sollen. Ja so wir gleich vnsern lieben Brüdern in dieser Sachen alle solten sterben / daß wir darumb dennoch nicht wolten einen vnchristlichen Frieden machen / vnd zur Abgötterey treten. Dann Gott versucht vns jetzt hiemit / ob wir noch bey jhm halten wollen / vnd obs auch wahr oder Ernst bey vns gewesen sey / daß wir bißher haben fürgeben / wir leiden vnd halten vns auff wider das vnchristlich begeren der hohen Potentaten auß Liebe Gottes Worts / vnd daß wir GOttes vnd gewissens halben nicht können jhrem vnchristlichem Begern statt geben / Auff welches Begern hernach alle des Papsts Grewel solten bey vns vnd andern Christen wider gebawet werden. Dann es kömpt doch jmmer durch wunderlich GOttes Schickung je lenger je mehr an Tag frey von jhm selbst / was auch hinder den guten Worten bißher gesteckt ist / vnd noch / da grosse Fürsten / Graffen vnd Herrn / die Sachen jmmerdar also fürgeben haben / sie wollen bey dem Evangelio / vnd bey der Augspurgischen Confession, damit sie doch schwerlich haben herauß gewolt / ohn da man sie so weit zuweilen gedrungen hat / daß sie nicht mehr fürvber haben können) jhre Vnterthanen erhalten vnd selbst bleiben / Lande vnd Leut / Leib vnd Gut dabey zusetzen / wir allhie könten vnd würden auch wol dabey gelassen werden / wann wir nur zuvor ausserhalb der Religion mit den hohen Potentaten / vnd andern / Fried machten / vns nemblich so weit entliessen / daß man darnach vnser allezeit mächtig seyn könte / wann wir gleich nicht wolten.

5. Zur verharrung in Hoffnung vnd Bekäntnuß.

Dann vrtheile hie ein jeder / oder laß sie selbst vrtheilen vnd sagen / wie sichs reime mit jhrem Ruhm / den jhrer etliche bißher von grosser Beständigkeit fürgeben haben / daß sie auff jetzigem Reichstag zum andern mahl / in der Antwort / auff die Keyserliche Proposition das Concilium zu Trident frey bewilliget haben. Ja fordern: daß / wie es angefangen / also weiter continuirt werde. Darin doch vnser Lehre vnd Kirchen bereit gar verdampt seyn. Vnd / daß Keys. Maj. darob seyn sol / damit das Interim von den vbrigen Ständten auch noch bewilliget / vnd von jederman ins Werck gerichtet vnd angenommen werde. Daß man auch die Rebellen / so sich bekehren wollen / (das ist / für allen dingen auch das Tridentisch Concilium vnnd Interim annehmen) zu versöhnung kommen lassen möge / oder die es nicht annehmen / mit Gewalt zwingen vnnd straffen / darzu sie alle getrewlich helffen wollen / vnd hiervber nemblich Lande vnd Leut / Gut vnd Blut zusetzen.

Heist sich aber das nicht selbst grob gnug verrathen/vnd vns deutlich gewarnet/sie sagen hernach/vnd geben für bey andern (nemblich) jhren Betrug durch zubringen/ was sie wollen? Diß ist ein öffentliche Reichshandlung/die sie beyde zuvorn/ vnnd jetzt mit Brieffen vnd Siegeln/mit Hand vnd mit Mundt bekräfftiget haben/Darauff mögen vnd können wir vns warnen lassen/ vnd mit dem HERRN Christo allhie wol das Creutz drüber tragen/aber dort ewig leben vnnd herrlich seyn/oder hie dem Creutz durch vnchristlich begebung wollen entfliehen/vnd werdens dennoch nicht können abseyn/ja durch Gottes gerechte Straffe viel ehr vnnd mehr auff vns laden/ vnd hernachmals ewig hellisch Fewer darzu haben. Für einem solchen Frieden behüt vns ja der liebe GOtt/da were vns freylich besser/wanns der liebe GOtt also haben wolt/vber dieser Bekäntnuß Christi/die wir Gott lob noch führen/darvber wir auch diese Verfolgung leiden/allen gestorben/wie vnser lieben Brüder gestorben sind/vnd vnsers HErrn Christi Schlachtschaff worden.

Darumb so last vns Gott diese vnd andere Proben/so noch weiter folgen möchten/nur feck außstehen durch seine Gnad/von dieser Bekäntnuß vnd Gehorsam nicht ablassen/Er kan vnd wird auch noch leiblich wol wider außhelffen/wie hernach weiter hievon sol gesagt werden/wie er dem Hiob auch/nach dem er jhn lang vnd wol probirt hatte/hie in diesem Leben zwyfach erstattete/ alles das er jm zuvor durch den Teuffel vnd böse Menschen hatte beschädigen lassen/lob vltimo. Dañ die Probierung geschicht nicht daß sie stäts wehren sol/sondern hat ein kurtz/herrlich vnd nützbarlich ende/wie mit Goldt vnd silber das auffs reineste geleutert wird.

6. 3. Zu ernstlicher furcht Gottes/ rechtem Vertrawen vnd vnablessigem Gebet.

Zum dritten/so werden wir vermahnet auß obvermelten vrsachen/daß wir lernen auff keine Menschliche Stärcke noch Festung vns verlassen/sondern allein auff GOtt den Vatter vnsers HERRN JEsu Christi/der vns auß gnaden diß Wort gegeben hat/darob wir leiden/vnd diesen Befehl/daß wir jhn vnangesehen/alles Leidens für dieser argen Ehebrecherischen Welt bekennen sollen. Vnd wie wir vns nicht sollen auff vnsere Stärck vnd Festung jchts verlassen/also sollen wir vns widerumb für der Feinde grosse Macht/sonderlich weil sie wider Gott vnd sein Wort streitet/nicht entsetzen/sondern jhn/den HERRN/beyde fürchten vnd jhm vertrawen. Fürchten also/daß wir in seinem Gehorsam allein bleiben/vnd vns davon nichts lassen abschrecken. Vertrawen/daß er vns in demselbigen seinem Gehorsam gewißlich wird schützen/trösten vnd retten/ vnser kleine hülffe/so wir Menschlicher weise haben/segenen/vnd der Feinde grosse Macht vnnd Zorn zuschanden vnd zu nicht machen.

Ob er vns nun ein kleine zeit lest das Widerspiel sehen vnd erfahren/gleich als wolle er nicht helffen/ja als wolle er vns lassen verderben/dasselbige müssen wir also gewohnen/wollen wir Christen seyn/vnd müssens nicht allein bereit seyn zugewonen in leiblichen Anfechtungen/sondern auch wol in Geistlichen/da es viel schwerer ist vnd weher thut. Es heist aber alsdann/wie David in solcher Geistlichen Anfechtung redt vnd thut: Des HERRN harren/hoffen auff sein Wort/vnd
" warten auff den HERRN von einer Morgen Wacht biß zu der andern. Vnd wie das Volck
" GOttes spricht/Hosea 6. Kompt/wir wollen wider zum HERRN/dann er hat vns zurissen/er
" wird vns auch heylen/Er hat vns geschlagen/er wird vns auch verbinden. Dann sonst ist das vnser Art vnd Natur/daß wir lauffen für dem der vns schläget/Hie aber sprechen sie/weil vns der HERR geschlagen hat/wollen wir darumb desto mehr zu jhm nahen/auff daß er vns wider heyle/Wollen also dem Teuffel vnd Gottlosen nicht die Ehre lassen/als ob sie das Volck geschlagen haben/sondern sprechen/GOtt habs gethan/Dann der Teuffel vnd Gottlose Welt/wie böse vnd mächtig sie sind/würdens wol müssen lassen/wo Gott jhnen nicht mit seinem guten willen vber die seinen verhienge.

In solchem Vertrawen nun vnd Hoffnung/daß Gott selbst wider helffen wolle/muß es darneben auch gebetet seyn/immer angehalten vnd nicht nachgelassen/wann vns Gott gleich eins oder zwey mahl vbel abweiset/müssen hierin dem Gensspeisser vnnd der Leußknuckerin jhr Kunst ablernen/wie Gerson hievon Historien schreibt/vnd müssen nicht thun wie Papst Julius 2. thät/ da er mit den Venedigern ein Krieg hatte/vnd nun ein Schlacht geschach saß der Hellische Vatter bey einem Camin/hatte ein Buch in der Hand vnd betet/daß er möchte Sieg haben/in dem er aber also betet/da kömpt die Bottschafft/daß die Venediger wider jhn gesieget hetten/da wird er
" auch zornig/würfft das Buch ins Fewer/vnd spricht: Nun bete der Teuffel mehr/ich wil nicht
" mehr beten.

Ja das ist also Menschliches Hertzens Vnart bey allen/wann Gott nicht balder erhöret vnd thut was wir wollen/oder thut wol das Widerspiel/so wollen wir baldt murren wider Gott/oder gedencken/das beten sey gar vmb sonst/Da gehört dann nun zu/daß wir vns Gottes Wort lassen
" gewisser seyn/dann daß wir jetzt gegenwertig sehen vnd fühlen/welches Wort sagt: So ihr den
" Vatter etwas bitten werdet in meinem Namen/das wird er euch geben Darauß folget daß vnser Gebet gleichwol erhöret ist/vnd sein Werck vnd Nutz schaffet/allein daß wir der Hülffe erwarten/ vnd dasselbige nach Gottes Rath vnd Willen/auff daß/so er vns gleich leiblich nicht retten wil/ wir dennoch mit jhm zu frieden seyn/vnd vns dieweil trösten der ewigen Erlösung/die gewiß ist vnd nicht fehlet allen Gläubigen/wie wir solcher Zuversicht vnd Hoffnung ein schön Exempel haben an dem lieben Job/da er in seiner grossen Anfechtung vnd Noth von Gott spricht/Etiamsi occiderit me, sperabo in eum. Wann mich Gott gleich tödtet/so wil ich dennoch auff jn hoffen. Diß
" ist die rechte Christliche Kunst im Creutz vnd im Leiden/welche/so jetzundt anfiengen zu lernen/

die

die es vorhin nit gewust haben/die aber/so es vor gewust haben / so sie es jetzt weiter mit vns brauchten/wie wir gern wolten/vnd diß Außschreiben öffentlich darumb thun / O so were vns diß Creutz ein seliges Creutz/würde auch gewißlich Gott demselbigen allem deß halben balde ein maß finden werden.

Nach dem nun etliche vrsachen sind angezeiget/vnsers jetzigen von Gott zustehenden vnfals/ nemblich Gottes Gerechtigkeit zur Züchtigung vnser Sünden/ auch Probierung vnser Beständigkeit/ leuterung vnsers Glaubens vnd Gehorsams / Wir auch dardurch alle sämptlich ermahnet sind zu warer Christlicher Busse/zuverharrung in freyem Gottes Bekäntnuß vnnd Gehorsam/zu ernstlicher Furcht Gottes/rechtem vertrawen/vnd vnablessigem Gebet/So lasset vns jetzt hiebey weiter erinnern / was wir auß Gottes Wort warhafftiges / lebendiges Trosts haben in gegenwertigem/oder noch künfftigem Trübsal/dann Gott vns ja nicht vergebens/oder allein leidens halben jhm hat heissen dienen / bekennen / vnd vmb seinet willen alles in dieser Welt wagen / Er wird seine Diener nicht mit blossen Worten abweisen / Trostloß lassen / oder auch in der noth ewig lassen stecken. 7. Von der belägerten Trost.

So ist nun erstlich das hierin vnser Trost/daß wir wissen/ was wir dieser Sachen halben leiden/das leiden wir in dem Beruff/den vns Gott selbst gegeben vnd befohlen hat. Nemblich/hat er vns Predigern den Beruff vnd Befehl gegeben/alle Irthumb/ so wider sein heiliges Wort seyn/ durch dasselbige sein Wort zu straffen/vnd die Leut dafür zuverwarnen. Vnser Obrigkeit hat er befohlen/die jhren vnd andere / so es bedürffen vnd begern / wider falsche Lehre / vnrechten Gewalt vnd Tyranney Ampts vnd Christlicher Liebe wegen zuschützen. Vnsern Bürgern aber / als Mit-Christen vnd auch Vnterthanen/ hat er befohlen / Gottes Wort vnd jhrer Obrigkeit hierin zugehorsamen/für falscher Lehre sich zu hüten/vnd wie Joh. (1. Cano. 3.) sagt: das Leben für die Brüder zu geben. Daher vnser Leiden ein heiliges Leiden ist/weil es in Gottes Wort gefast ist. 8. Der erste Trost.

Zu dem/ist es auch ein recht Martyrium, weil solcher Gewalt vns von den Feinden beyde hohes vnd nidriges Standes begegnet/vber vnd von wegen der Bekäntnuß Göttliches Worts/daß wir dasselbige Gottes ernstlichen Befehl nach/ nicht begeben / vnd vns dem Antichristischen Concilio zu Trident vnnd Gottlosen Interim vntergeben wollen / Wie solches des jetzigen Reichstags Handlung zu Augspurg in diesem 1550. Jahr / mehr dann klar gnug außweisen/das vnser vermeinter Vngehorsam vnd Rebellion/darumb wir in die Acht erkläret sind/allein daher fleust/darumb man auch gemeine Reichshülffe wider vns vnd ander Rebellen/ thun wolle. Mit welchem/ (das andere nemblich) / auch hiemit eingezogen werden) sie sich abermals weiter erklären / daß die Rebellion in gemein vnd allem fast auff der Religion stehe. Dann was haben andere/so neben vns Rebellen gescholten werden/anders Vngehorsams auff sich/ dann allem wegerung des Antichristischen Concilii vnd Abgöttischen Interims.

Demnach/weil diß die einige ware vrsache ist gegenwertiger vnnd künfftiger Verfolgung vnser vnd anderer beständiger Bekänner des reinen Evangelii vnsers HERRN JEsu Christi/so sind vnsere lieben Brüder/welche dißmahls nach dem willen Gottes nider gelegen/nicht allein als ehrliche Leut für jhre ware Religion/Vatterlandt/für Weib/Kind vnd jhre Nechsten/ritterlich gestorben/sondern auch/welche vnter jhnen gläubig gewesen/sind ware Marterer vnsers HERRN Christi worden/vnd preiset sie die Schrifft deßhalben selig * /das ist/sie werdens hie noch in diesem Leben bey allen Christen vnd Nachkommen/ vnd dort in Ewigkeit Preiß / Ehre vnd herrliche Belohnung haben. * Matth. 5. 10 Psalm 116.

Diese Ehre leufft vns allhie nun noch auch allen nach/so wirs auß Schwachheit vnsers Fleisches / wie die lieben Apostel * für Ehre achten könten / daß wir würdig sind vmb des Namens JEsu willen Schmach vnd Verfolgung zu leiden / Wie vns vnser lieber Gott noch einem jeden hierin das leiden wird zu theilen / vnd wir jm nur gehorsamlich darin halten werden / mögen also auch rechte Morttaner werden. Welches Exempel des lieben Mauritii ich deßhalben desto lieber für andern gedencke/weil er im Papstthumb allhie zu Magdeburg Patron gewesen / daß seine Historia vns davon besser bekandt ist/ sich auch mit vnsern Handlungen fast gleichet. * Actor. 5.

Dann wie er mit seinen Gesellen nicht wolte auffs Keysers Befehl den Götzen opffern/ noch einige Hülff thun wider die Christen/welche der Keyser Diocletianus vnnd Maximinianus auch als Rebellen gleich in die Acht erklärete/Darumb/daß sie nicht wolten von jrer Religion abstehen/ vnd zu seiner Religion tretten / litten also alle lieber den Todt darvber / Also haben vnser Brüder zum theil schon gelitten/vnd wir müssens auch gewarten / was vnser lieber Vatter im Himel noch vber vns hierin nach seinem willen verhengen wil / darumb daß wir nicht können noch sollen auff Keyserlichen Befehl von erkanter Warheit des heiligen Evangelii zu öffentlicher Abgötterey treten/viel weniger andere Christen darvber helffen verfolgen/mit Geldtlegen/oder mit anderer hülffe vnd Beystandt / welches gleichwol jetzt viel thun / vnnd vermeinen dennoch dabey gute Christen vnd Evangelische zu seyn/werdens aber gegen Gott schwerlich verantworten vnd büssen müssen.

Vnd wiewol wir / wie auch im Anfang dieser Schrifft / nochmahls frey bekennen / daß wir für GOtt arme Sünder sind/vnd vnsere Sünde für jhm viel grösser ist/ dann alle diese Leibliche Straffe / so vns begegnet ist / vnnd noch begegnen kan / So mögen wir vns aber doch mit gutem Gewissen für Gott / vnd der gantzen Christenheit des rühmen / daß / wie der 44. Psalm

in

in gleicher Sachen auch saget/ alle diese noth/ darin wir jetzt stecken/ vber vns kommen ist/ vnd wir doch GOttes nicht vergessen/ noch vntrewlich in seinem Bundt gehandelt haben/ vnser Herr ist nicht abgefallen/ noch vnser Gang gewichen von seinem wege. Dann vns ja des alle Christen/ ja die Feinde selbst Zeugnuß geben müssen/ daß wir von wegen des Papsts oder Interim, weder in Lehr noch Ceremonien viel oder wenig/ wie etliche andere/ geändert haben/ wir haben aber wol mit Christlichem vnterricht vnd Vermahnung wider Interim vnd Adiaphora/ vmb Gottes vñ Christlicher liebe willen/ der Welt vnd jhres Fürsten Feindschafft fast mehr dann viel andere auff vns geladen/ leiden vnd wagen auch noch fast mehr darumb/ dann viel andere.

Weil wir dann vnsern GOtt nicht verlassen/ noch vmb Creutzes vnnd Verfolgung willen
* Apoc. 13. den Trachen * sampt seinem Thier anbeten/ sondern ehren vnsern Gott in der Verfolgung mit freyer richtiger Bekäntnuß auch zu grossem Nutz anderer Christen/ ob wir gleich sonst arme Sünder sind/ vnd alle die Straffe viel geringer sind/ dann vnsere Sünde/ so hoffen vñ warten wir doch auch auß dieser vrsachen mit Demuth von Gott Trost vnd Hulffe/ Wie gleicher Gestalt vnd in
* Judith 8. gleichem Fall die fromme * Judith jhr Volck ermahnet vnd tröstet. Vnd 1. Sam. 2 spricht der
" HErr: Wer mich ehret/ den wil ich auch ehren.

So dann nun Gott mit vnser beständigen Bekäntnuß jetzt für dieser argen Ehebrecherischen Welt geehret/ der Teuffel vnd sein Reich geschendet wird/ wie es auch sonst vmb vnser Sünde gethan/ so hoffen wir desselbigen auch noch in diesem Leben von der Gnaden Gottes zeitlich zugenissen/ wie sehr es dem Teuffel vnd der Gottlosen Welt zuwider ist.

9. Anderer Trost. Zum andern/ weil wir diese Verfolgung leiden in Gottes Beruff vnd vmb Gottes willen/ so haben wir vns weiter zu trösten/ daß Gott hierin auch für vns sorget/ also/ daß alles leiden nach seinem willen daher gehet/ vnd nicht an der Feinde willen/ oder an jhrer grossen Macht gelegen ist/
* Matt. 10. oder ohn gefehr also geschicht/ wie Christus spricht *: Alle Haar auff ewerm Häupt sind gezehlet/
" vnd kan derselbigen nicht eines abfallen ohn den willen ewers Vatters im Himmel.

* Hiob 1. vnd 2. Dann wie die Historia Job * klärlich außweiset/ so hat Gott die seinen mit dem Schutz der heiligen lieben Engel rings vmbher also verwaret/ vnd helt den Teuffel also gefangen/ daß er nicht eher/ auch nicht mehr Schadens den Gottfürchtigen zufügen kan/ dann er von Gott erlaubt hat/ Wann er aber/ vnd wie viel er von Gott erlaubt hat/ so ist er em solcher tausent Künstler/ kan baldt die Araber vnd die Chaldeer auffbringen/ welche dem frommen Job alle sein Haab vnnd Güter rauben/ vnd sein Gesindt ermorden/ kan auch grausame Wetter/ Kranckheit/ Pestilentz/ vnd Drüsen plötzlich die fülle zurichten/ vnd müssen allda die guten Engelein weile beyseidts weichen/ für welchen der Sathan sonst nicht möchte darzu kommen.

Nun sihe lieber Christ/ von wem vnsere Feinde jetzt vns also zu plagen/ fürnemlich angetrieben werden/ nemblich von dem Sathan selbst vnd daß solchs dem Satan vnd jhnen/ allem durch Gottes gnädige Verhängnuß vber vns also gestattet wird/ jhnen auch eben jhr Ziel vnd Maß von Gott gesteckt ist/ darvber sie nicht werden schreiten können/ Sondern wann sie nun alles/ was Gott zur Ruthe/ zur Prob vnd zur Besserung vber vns verhänget/ außgerichtet haben/ so sollen sie doch letzlich wie Pharao/ Sennaherib/ Julianus vnd andere Tyrannen/ vnd Verfolger an dem armen Christo zu Schanden werden vnd vntergehen/ wie böse vnd gewaltig sie sein/ vnd wie lang sie es immer treiben. Vnd wann jhnen Gott gleich so viel verhengen wolte/ daß sie vns alle ermordeten nach jhrem Blutdürstigen Teuffelischen Wallen/ so sollen sie vns doch wider jhren willen/ auch eben damit zu ewigem Leben vnd sonderlicher ewiger Herrligkeit dienen/ jhr Gerichte hie zeitlich vnd dort ewiglich desto eher vnd mehr vber jhren Kopff führen. Dann wir wissen/ wie Pau-
* Rom 8. lus spricht *: Daß denen/ die Gott lieben/ alles nur zum besten dienet/ auch die Sünde/ der Teuffel vnd der Todt/ da sie doch nur zuverderben im Sinn haben/ vnd jhrer Art nach nicht anders können/ So ist des Abels Blut bey Gott auch noch nicht vergessen/ sondern schreyet in Himmel ein schnelle vnd schwere Rache vber Cain den Bruder Mörder zubringen/ daß er nicht allein leiblich elendt vmbkommen/ sondern auch in seinen Sünden sterben vnd verderben muß.

Vnd ob wol das rechte Gericht beyden theilen/ den Verfolgern vnd vns Christen/ dort im gespatet wird/ da ein jedes Theil wird völlige Vergeltung von dem gerechten Richter am Jüngsten Tage empfangen/ jedoch lests Gott hie vnten auch auff Erden noch in diesem Leben an seiner
" Gerechtigkeit vnd Gericht nicht gar mangeln/ wie der 28. Psalm sagt: Es ist ja noch Gott Rich-
" ter auff Erden. Vnd wie er sonst in gemein die Gottlosen noch hie in diesem Leben straffet/ vnd Gottseligkeit belohnet/ also sonderlich richtet er für andern die/ welche wider jhn mit Verfolgung toben/ wie fast aller Verfolger schreckliche Exempel zu jeder zeit außweisen/ daß sie nicht allein für jhre Person/ sondern auch sampt jhrem Gewalt/ damit sie Christum in den seinen verfolgt haben/ jämmerlich vmbkommen vnd vntergangen sind/ widerumb sonderlich die jenigen/ welche auff

10. Entstehende zweyerley Ergernuß auß dieser Trost/ vnd verwarnung gegen dieselben. Gottes Wort vnd Befehl vmb seiner willen den Teuffel vnd Welt auff sich laden/ vnd ins rothe Meer sich wagen/ wil er selbst widerumb auch ans trocken führen/ vnd hats es viel mahl in der That bewiesen.

Aber ärgerlich ists für Menschlicher Vernunfft vnd bey den Christen selbst/ jhrem Fleisch nach/ sonderlich dieweil das Creutz währet/ daß sie ein Vatter im Himmel haben sollen/ der sie allezeit schützen vnd retten könne/ vnd sol sie/ seine liebe Kinder/ von seinen selbst eygenen Feinden/

vnd

vnd vmb seinet willen/ so lang martern vnnd plagen lassen / ja die Feind noch darzu in Ehre / Gewalt vnd aller Wolfart also zunehmen lassen/ daß es scheinet/ als hetten sie das gleich/ als jhre Belehnung/ darfür/ daß sie Christum vnd die seinen weydlich plagen können.

Aber wider diß Ergernuß tröstet der Prophet Malach. * die Gottsfürchtigen widerumb also: Der HERR/ (spricht er) merckts vnd höretes/ vnd ist für jhm ein Denckzedel/ geschrieben für die/ so den HERRN fürchten / ꝛc. Vnd jhr solt dagegen widerumb sehen / was für ein vnterscheidt sey zwischen dem Gerechten vnd Gottlosen/ vnd zwischen dem der Gott dienet/ vnd dem der jhm nicht dienet. Vnd David * vermahnet also: Bleibe from̃ vnd halt dich recht/ dann solchem wirds zu letzt wol gehen. Die Vbertretter aber werden vertilget mit einander / vnd die Gottlosen werden doch zu letzt außgerottet. Darumb heists / Respice finem, sihe auffs ende / vnd stosse dich nicht baldt an dem Anfang. * Malaz. * Psal 37.

Auß diesem Trost entstehet darnach baldt ein ander Ergernuß / da Gott verheisset / noch hie zeitlich den seinen zu letzt außzuhelffen/ wie er dann auch spricht / im 125. Psalm: Der Gottlosen Scepter wird nicht bleiben vber dem Häufflein der Gerechten / auff daß die Gerechten jhre Hand nicht außstrecken zur Vngerechtigkeit: So zeuget gleichwol die Erfahrung (wie wir jetzt vnd allezeit sehen) daß sehr viel darvber hin fallen zur Vngerechtigkeit / vnd GOttes Hülffe nicht erwarten/ viel sterben zuvor hinweg in dieser Verfolgung / oder die Verfolgung selbst frisset sie jmmer einen nach dē andern hinweg/ also/ daß es scheinet/ es werde mit der Rettung allhie nichts darauß.

Da müssen wir abermahls mit GOttes Wort gerüstet seyn wider diß Ergernuß. Esaias spricht: * Wann die Zahl der Kinder Israel were so viel / als des Sandes am Meer / so werden nur die vbrigen genesen: Welchen Spruch Esaias redet / vnd Paulus deutet von beyderley Fall vnd Erlösung/ fürnemblich dem Geistlichen/ doch aber auch von dem Leiblichen. Darumb darff man auff den grossen Hauffen nicht sehen/ dann sie bleiben nicht alle im Creutz bestehen. Wie wir vns aber das nicht sollen lassen abschrecken / daß wir gleich sehen viel dahin fallen / also haben wir vns widerumb auß diesem Spruch zu trösten / daß gleichwol etliche vberbleiblinge seyn vnd genesen sollen. Vnd ist Gottes Verheissung darumb auch noch nicht an denen gar verlohren / die der Leiblichen Erretung hie nicht erleben/ wie Abraham vnd andere heiligen GOttes nicht erlebet haben allen Leiblichen Segen/ den jhnen Gott verheissen hatte / dann jhre Nachkommen haben sein hie genossen/ vnd sie selbst werden sein dort in jenem Leben frewde haben. * Esa. 10.

Von den vberbleiblingen aber spricht auch Gott durch Zachariam *: In welchem Lande zwey Theil sind / die sollen außgerottet werden vnd vntergehen / vnd das dritte Theil sol drinnen vberbleiben / vnd ich wil dasselbige dritte Theil durchs Fewer führen vnnd leutern / wie man Silber leutert/ vnd fegen / wie man Goldt feget / das ist / es wird sich mit dem kleinen vbrigen Häufflein auch also ansehen vnd fühlen lassen / als sol es im Fewer der Verfolgung gar verzert werden vnd verderben/ doch sol es nicht jmmerdar auch im Fewer bleiben/ sondern (wie der 66. Psalm sagt) einmahl wider außgeführet vnd erquickt werden. Da aber solche Außführung Leiblich nicht alsbaldt geschicht/ wann vnd wie wir wollen / oder auch nicht mit allen vnnd jeden engelen Christen / so geschicht sie doch gewiß / vnd auff Gottes weise / vnd bleibet gleichwol auch noch ein Häufflein Christen/ welche dieser Leibliche Segen vnd Rettung trifft/ die Geistliche Erlösung vnd Segen trifft alle Gläubigen. Darumb müssen wirs mit der Leiblichen Rettung ein jeder so viel sein Person antrifft/ dahin setzen / daß wir auch nicht Schew tragen / wanns Gott also haben wil/ gern in diesem Gehorsam Gottes vmb seines Namens willen zusterben/ vñ vns dieweil am Geistlichen begnügen zulassen/ biß wir dermahl in der Ewigkeit dieses Leidens wol werden auffs aller reichlichst ergetzet werden. Also bitten wir auch im Vatter vnser / nicht der Feinde/ auch nicht vnser / sondern dein / dein wille geschehe lieber Vatter im Himmel. * Zach. 13.

Zum dritten vnd letzten / wollen wir für vns auffs kürtzest allhie noch einen Trost setzen auß der Offenbarung Johannis/ welche/ da sie weissaget von dem Fall des Antichristischen Reichs in diesen letzten zeiten / wie auch Daniel / Christus vnd Paulus / setzet sie sonderlich klar hinzu vnter mancherley bilden / wie sich der Teuffel hernach bemühen werde / seinem Antichrist wider auff die Beyn zuhelffen / mit vnrechter Lehre durch falsche Propheten/ die er den Fröschen vergleichet / vnd mit vnrechtem Gewalt grosser Könige/ Fürsten vnd Herrn/ welche sich zu diesem Werck / nemlich den Antichrist wider einzusetzen / versamlen werden zum Streit an ein Ort: (wie er spricht *) das da heist auff Ebreisch Harmagedon. 11. Dritter Trost. * Apoc. 16.

Solche Weissagung gehet jetzt im Schwang auffs aller stärckste / dann beyde Interimisten vnd Adjaphoristen / sie seyn wer sie wollen / ob sie es gleich nicht wollen Wort haben / oder etliche vielleicht selbst auch nicht also arg meinen / dienen doch in Summa mit jhrer gantzen Handlung zu wider Auffrichtung des Papstthumbs. So hats der grossen Häupter etliche nicht sonderlich Schew / daß sie frey bekennen / sie haben darumb einen Krieg geführet / vnd gedencken noch weiter zu kriegen / die vngehorsamen vnnd abtrünnigen widerumb zu Gehorsam des Römischen Stuls zu bringen. Entschüldiget derhalben Johannes mit dieser Weissagung vns vnd alle andere / die sich wider diese wider auffrichtung des Römischen Antichrists mit Mundt vnnd mit Hand/ ein jeder nach seinem Beruff / setzen / vnd tröstet daneben / ob wir gleich mit andern beständigen Christen vber diesem widersetzen viel leiden müssen / daß doch dennoch diese vnser Arbeit vnd Leiden / wie gering vnnd wie wenig wir sind / im HERRN nicht vergebens seyn werde/

jener

jener aber des Antichrists Soldaten aller Fleiß / grosse Weißheit vnd Macht sol alles vergeblich seyn/sollens dahin nicht vermögen zubringen/ dahin sie gedencken/vnd daß dem Antichrist möcht wider auffgeholffen werden. Dann alles derselbigen Propheten reden vnnd schreiben sol doch nichts mehr seyn/dann ein ledig vnnütz Frößchgeschrey/vnd alles jhrer Krieger fechten vnd kämpffen sol geschehen im Feldt Harmagedon/das ist/sol zu letzt vnglückselig vnd verflucht seyn. Darumb lasset vns mit dieser Weissagung jetzt auch trösten.

12. Erinnerung an die Christen ausserhalb: Erstlich/ wider die Statt nicht zu dienen.

Hie müssen wir am ende auch ein kurtze Erinnerung thun an alle Christen ausserhalb. Welche auß nechst verschienen/auch jetzigem Augspurgischem Reichstag/vnd andern Handlungen offenbar / daß vnterdrückung des reinen Göttlichen Worts vnnd wider auffrichtung des Papstthumbs gesucht wird/vnd daß diß arm Bethulien gleich für alle andere Christen hierin die Bürde trägt mit zusetzen vnsers Guts vnd Bluts / wie zur zeit Judith / So sind alle Christen ausserhalb/ für Gott schüldig/Erstlich/daß sie vnsern Verfolgern wider vns keine Hülffe / Beystandt / oder Fürschub thun / weder mit Leib noch mit Gut/ oder einiger andern weise / auff daß sie jhre Hände nicht besudeln mit dem Blut Christi/ vnd in das Gericht der Verfolger Christi fallen / sich auch selbst vnd die gantze Christenheit/ sampt dem gemeinen Vatterlandt / in Geistliche vnd Leibliche Beschwerung/noch hie zeitlich zum höchsten helffen setzen.

13. 2 Vor sie trewlich zu beten.

Zum andern/sind sie vns schüldig / wir bitten auch demütiglich darumb / daß sie mit jhrem Gebet trewlich zu vns setzen wollen/vnd gedencken / was sie hierm für vns bitten / das bitten sie für sich selbst/ Dann solle es vns nach dem Willen Gottes vbel gehen / so würde es jhnen draussen mit der Religion vnd auch Leiblich nicht wolgehen.

14. 3 Jr wirckliche hülff zuleisten.

Zum dritten/ so wollen wir nicht viel sagen / sondern fromme Christen allein hiemit widerumb auch erinnert haben des Spruchs Salomonis/ Proverb. 24. Errette die/so man tödten wil/ vnd entzeuch dich nicht von denen / die man würgen wil. Sprichstu: siehe / wir verstehens nicht: Meinstu nicht/der die Hertzen weiset/merckts? Vnd der auff die Seelen acht hat/ kennets? Vnd vergilt dem Menschen nach seinem Werck: Item / da der Engel Gottes heist die Statt Meros verfluchen * sampt jhren Bürgern/darumb daß sie in einer gemeinen noth/gleich wie jetzt die vnser ist/still gesessen waren/vnd dem kleinen Häufflein/das sich derselbigen noth annam / nicht zu hülff kamen wider Jabin der Cananiter König. Vnd spricht der Engel außdrücklich / sie haben damit nicht Menschen / jhre Brüder / sondern GOtt den HERRN selbst verlassen. Aber wir wollen auch diß/wie anders mehr/Gott dem gerechten Richter befehlen. Wo ein Aaß ist (spricht Christus) da samlen sich die Adler. Also werden sich ware Christen hierin auch wol wissen zusammen zu finden.

* Judic. 5.

Gott der Allmächtige Vatter/vnsers HERRN JEsu Christi/der wolle vns nicht straffen nach vnserm Verdienst/oder zum verderben/ noch versuchen lassen vber vnser vermögen/ sondern vnsere Sünde vergeben/vnd mit Gnaden züchtigen / rechtschaffne Busse vnd Besserung vnsers Lebens geben/in rechter freyer Bekäntnuß/ Vertrawen/ Anruffung vnd Hoffnung auff sein heiliges Wort mit Gedult in dieser Verfolgung stärcken vnd erhalten/ Dieselbige seine Gaben in allen andern Christen / sampt rechter Christlicher Liebe vnd Barmhertzigkeit gegen alle Mitglieder in Christo erwecken/vnd je lenger je mehr anzünden/Amen.

Ein Gebet.

15. Der belagerten Gebet.

HERR Gott Zebaoth / der du bist ein Vatter vnsers HERRN JEsu Christi/mächtig im Streit/vnd stewrest den Kriegen auff Erden/wir haben ja gesündiget/sind Gottloß gewesen/ vnd allerley Straffe wol verdienet / Aber doch sind wir von deinem heiligen Wort nicht gewichen/sondern haben dich bekennet für dieser argen Gottlosen Welt/Darumb wir vmb deinet willen jetzt täglich erwürget werden, vnd sind geachtet als Schlachtschaffe. So bitten wir nun deine Grundtlose Barmhertzigkeit/du wollest vns vnser Sünde gnädiglich vergeben / vnd Besserung verleihen / auff daß wir in rechter warer Busse / in freyer Bekäntnuß deines allerheiligsten Namens/ mit rechtem Vertrawen auff dich allein/deiner Hülff mit Gedult nach alle deinem willen/vnd nicht nach vnsers Fleisches willen / biß ans ende erwarten/ auff vns selbst nit/ noch auff einigen Menschen/allein auff dich nach deinem heiligen Wort bawen/dich aber auch nicht mit Vngehorsam vnd Nachlässigkeit vnsers Beruffs versuchen / Wollest vns mit dem Schutz deiner heiligen lieben Engel wider den Teuffel vnd seine Glieder rings vmbher verwaren/vnd wie du deinem Volck/das du erwehlest/vnd das deinen Namen bekennet / zugesagt hast / Also wollestu selbst eine fewrige Mawer vmb vns her vnd vnter vns seyn/vnd dich herrlich vnter vns wider des Teuffels Reich erzeigen/vnsere tägliche Sünde an einem jedem selbst/doch mit Gnaden heimsuchen / allein in dieser Sachen / da wir vmb deines heiligen Namens / vnd vmb deiner Ehre willen noth leiden/

ten/wolleſtu vns gnediglich erretten/vnd deinen Namen herrlich machen/ auff daß ſich deine Feinde nicht wider dich rühmen/vnd ſprechen/wo iſt nun jhr Gottes Wort? Laſſe daſſelbig dein Wort hierin vnſer Sünden nicht entgelten/ ſondern vns armen Sünder deines Worts genieſſen.

Wir wiſſen aber auch auß deinem heyligen Wort/ ſo du vns gleich jetzt leiblich nicht außhelffen wolteſt/ daß wir dannoch deinen Befehl gethan/ dich mit vnſer Bekandtnuß geehret/ deiner gantzen Chriſtenheit mit Lehre/ mit Exempel/ vnd mit vnſerm Leyden gedienet haben/ vnd daß du vnſer gnediger Vatter biſt/ vmb Chriſti Jeſu deines Sohns willen/ wirſt vns auch im Todt erhalten/ zu ewigem Leben vnd ewiger Herrligkeit. Daß auch noch wirdt allhie auff Erden vberbleiben ein Sahme/ der dich recht erkenne vnd bekenne/ den du auch noch hie wirſt in dieſem Leben retten/ vnd die Häupter der Gottloſen zerſchmettern/ auff daß du herrſcheſt mitten vnter deinen Feinden/ biß ſie zum Schemel deiner vnd der Deinen Füſſe ewiglich gelegt werden/ Amen.

Jeremiæ 25.

16. Troſt- vnd Vermahnungsſprüche.

In der Statt die nach meinem Namen genennet iſt/ſahe ich an zuſtraffen/ vnd jhr ſolter vngeſtrafft bleiben? Jhr ſolt nicht vngeſtrafft bleiben? ſpricht der HERR Zebaoth: vom Könige zu Babel vnd allen ſeines Volcks Verfolgern.

Item Cap. 17.

So ſpricht der HERR/ verflucht iſt der Mann/ der ſich auff Menſchen verläſt/ vnd helt Fleiſch/ für ſeinen Arm/ vnd mit ſeinem Hertzen vom HERRN weicht. Der wirdt ſeyn wie die Heyden in der Wüſten/ vnd wirdt nicht ſehen den zukünfftigen Troſt/ ſondern wirdt bleiben in der Dürre/ in der Wüſten/ in einem vnfruchtbarn vnnd öden Lande.

Geſegnet aber iſt der Mann/ der ſich auff den HERRN verleſt/ vnd der HERR ſeine Zuverſicht iſt. Der iſt wie ein Baum am Waſſer gepflantzt/ vnd am Bach gewurtzelt/ dann ob gleich ein Hitze kompt/ förcht er ſich doch nicht/ ſondern ſeine Bletter bleiben grün/ vnd ſorget nicht/ wann ein dürr Jahr kompt/ ſondern er bringt ohn Auffhören Früchte.

Gedruckt zu Magdeburg durch Michael Lotter.

Das Zehende Capitel.

Warhafftiger* vnd gegründter Bericht/ wider die vnerſindtliche vnd ertichte Anzeigung/ ſo die verſtockten der Römiſchen Keyſerlichen Majeſtat Rebellen vnd Aechter/ auch vnſere/ deß Thumb Capittels vnd Ertzſtiffts Magdeburg/ vngehorſame/ Ehren vnd Eydsvergeſſene Vnderthane/ Burgermeiſter/ Rahtmanne vnd Jnnungsmeiſter/ der Alten Statt Magdeburg/ newlicher Zeit im Druck vergeßlich außgegoſſen/ vnd von ſich geſchrieben/ auch ſonſt wider jhre mannigfaltige viel Järige Verbrechung vnd Mißhandlung/ durch vns obbemeldt Thumb Capittel/ Prælaten/ Graffen/ die von der Ritterſchafft vnd Stätte/ deß berührten Ertzſtiffts Magdeburg/ der Warheit zu gute/ vnd damit männiglich deß nohtürfftiglich wiſſens haben möge/ außgegangen.

Ad Romanos 13.

Jederman ſey vnderthan der Obrigkeit vnd Gewalt/ dann es iſt kein Gewalt/ ohn von Gott. Darumb wer ſich wider die Gewalt vnd Obrigkeit ſetzt/ der widerſtrebt Gottes Ordnung/ vnd die widerſtreben/ werden vber ſich ein Vrtheil empfahen/ ꝛc.

Anno 1550. Sonnabends nach Luciæ/ den 13. December.

[*Sleidan. lib. 22. Decembri menſe ordines Epiſcopatus Magdeburgici, maxime vero clerus LINGVÂ POPVLARI SCRIPTVM EDVNT in Senatum populumque Magdeburgenſem, eoſque dicunt antiquitus, &c.]

1. Nohtwendigkeit dieſes Außſchreibens.

WIr Thumb Capittel/ Prælaten/ Graffen/ die von der Ritterſchafft vnd Stätte deß Ertzſtiffts Magdenburg/ Embieten allen vnd jeglichen/ nach Gelegenheit eines jedern Standts/ Digniter vnd Weſens/ vnſer andechtig Gebet/ vnterthenige/ gehorſame/ freundliche willige Dienſte/ Gnad/ günſtigen Gruß/ guten vnd geneigten willen/ vnnd darneben zuwiſſen/ nachdem/ vnd weil die Aechter vnd Rebellen/ Rahtmanne vnnd Innungsmeiſter der Alten Statt Magdeburg/ ſampt jhren adhærenten, ſich dürſtiglich hin vnd wider gegen die vmbligenden deß heyligen Römiſchen Reichs/ hohe vnnd nidere Stände zum höchſten zubeklagen vnterſtanden/ auch ſonſten durch jhre ertichte vnnd vnerfindliche Schrifften vnd Drücke/ vergeßlich vnd mit geſparter Warheit fürgegeben/ als: daß wir/ das Thumb Capitel der Kirchen zu Magdeburg/ ſie nicht allein in die Keyſerliche erklärte Acht vnnd Aberacht gebracht/ beſonder auch darneben Fürhabens weren/ vnd darzu geholffen hätten/ damit ſie von wegen der Religion bekrieget/ vnd darvon mit Gewalt thätlich gedrungen werden möchten. Dermegen ſie jhnen vermeſſentlich fürgeſetzt/ vns ferner mit vnerfindtlichen Aufflagen/ zubeſchweren/ der Meynung/ vns nicht allein/ bey männiglich verhaſt zumachen/ vnd alſo darunter jhre verſtockte alte vnd viel Jährige vergeſſentliche vnd thätliche Mißhandlung/ jhnen zum Glimpff/ zuverdecken/ ſondern auch andere dahin/ vns keinen Glauben vnd Beyfall zugeben/ noch wider ſie vnd jhre Anhänger einige Hülffe/ Förderung oder Beyſtandt zuleiſten/ zubereden. Vnd wiewol wir vns keinen Zweiffel machen/ ein jeder vnpartheyiſcher ohne das/ jhrer/ der Alten Stätter/ verſtockten Rebellion vnnd Mißhandlung/ zum theil berichtet ſey/ ſo erfordert dannoch die Nohturfft/ vnd gereicht der Warheit zu gute/ vnſere Vnſchuld vnd Entſchuldigung/ auch Vrſachen vnd Erklärung/ warumb/ vnd welcher maſſen ſie die Aechter/ nunmehr mit Verlangſt jhrer ſelbſt gevrſachter vnd wolverwirckter Straffe/ billich angegriffen/ vnd vermittels Göttliches Beyſtands/ einsmahls zu gebührlicher Erkandtnuß/ vnnd ſchuldigem Gehorſam bracht werden/ dargegen vorzuwenden/ vnd kürtzlich zuberichten.

2. Statt Magdeburg de Ertzbiſchofe od Thumb-Capittel/ vnterthänig/ vnd eygenthümlich zuſtändig.

Vnd iſt an dem/ daß die Statt Magdeburg mit all dem jhren/ den Ertzbiſchoffen vnd primaten Germaniæ, vnd da dero keiner/ jederzeit dem Thumb Capittel daſelbſt zu Magdeburg/ mit aller Vnterthänigkeit vnd Subiectien/ ohne alle Mittel/ vnterworffen/ vnd eygentlich vmblich zuſtändig/ vnd daß dem alſo/ vnd anderſt nicht/ gibt vnd zeiget klärlich an/ die erſte Stiffeung/ Fundation vnd Vereinigung deß hochlöblichen Keyſers Ottonis deß groſſen/ deß Brieff vnd Sigel dann/ Gott Lob/ ſtattlich vorhanden/ deß dann Burgermeiſter/ Rahtmanne/ Innungsmeiſtere vnd Gemeinheit damahls/ vnd zu jeder Zeit/ auch die Aechter vnd Rebellen der Alten Statt Magdeburg jetzo/ mit Grundt vnd Warheit nicht vernemet/ noch keins Wegs vernemen können oder mögen. Krafft ſolcher jhrer Subiection vnd Vnterthänigkeit/ ſie die Alte Stätter vnd Aechter/ den Ertzbiſchoffen allen vnd jedern/ vnd da die nicht geweſt/ dem Thumb Capittel/ als jren rechten natürlichen/ vnd von Gott verſehenen vnd gegebnen Obrigkeiten/ allezeit verwandt vnd vnterthänig geweſt vnd ſeyn ſollen.

Vnd ob ſie wol gegen die Ertzbiſchoffe/ viel vnd vnregliche Geſchwindigkeit/ offtmahls mit Vergeſſung jhrer Ehren/ Gelübd/ Eyd vnd Pflicht/ gebraucht/ auch thätliche vnd handgriffige Verhandlung/ mit vnrechter Gewalt/ wider ſie/ ſonderlichen die hochlöblichen Ertzbiſchoffen Burckharten vnd Herrn Güntern/ hoch vnd ſeliger Gedächtnuß/ die Zeit/ fürgenommen/ vnd gerbt/ ſo ſeynd ſie doch allzeit durch die gebürliche Obrigkeit/ zu Gnaden geſtattet/ vnd beyleidtlicher Straffe/ vnd Abtrag/ vnd alſo zu jeder Zeit/ bey dem löblichen vnd friedlichen/ ruheſamen Regiment der Biſchoffen gelaſſen. Deß dann die Hiſtorien vnd Geſchicht Schreiber/ nach der länge nohtürfftiglich beſchrieben/ vnd hinter ſich verlaſſen haben/ vnd klärlich außführen. Darauff wir auch vns hiermit ziehen/ vnd gezogen haben wollen.

3. Welcher maſſen/ ſolcher Vnterthänigkeit zuwider/ die Statt Magdeburg die alten Verträge verdächtlich vberſchritte.

Aber in newlicher Zeit/ als der Hochwirdigſt/ Durchleuchte/ Hochgeborne Fürſt vnd Herr/ Herr Ernſt Hertzog zu Sachſen/ Landtgraff in Thüringen/ vnd Marggraff zu Meiſſen/ vnnd nach ſeiner F. G. Abſterben/ der Hochwürdigſte/ Durchleuchtigſte/ Hochgeborne Fürſt vnnd Herr/ Herr Albrecht/ der Römiſchen Kirchen Prieſter Cardinal/ vnd Ertzbiſchoff zu Magdeburg/ ꝛc. beyder/ löblich vnd ſeliger Gedechtnuß/ das Ertzbiſchofflich Regiment/ als primaten Germaniæ durch Gottes Verſehung/ gehabt vnd gubernirt/ ſeynd etliche ſtattliche/ vnd viel beſtendige Verträge (wie dann zuvorn durch die verſtorbene Ertzbiſchoffe hochlöblicher Gedechtnuß auch offtmahls geſchehen) durch jhre beyde Chur vnd F. G. ſo ſtattlich auffgericht vnd vollzogen/ auch durch die jetzigen Aechter vnd Rebellen ſelbſt beſiegelt/ bered/ behandelt/ beliebt/ bewilligt/ bejahet/ zugeſagt vnd angenommen/ dero keinen doch/ ſie die Aechter/ vnbetrachter deß allen nachgeſetzt oder gelebt/ ſondern jhres eygenen willens/ Freuels vnd Gewalts/ als die widerſetzigen Eydsvergeſſene/ auffrühriſche/ vngehorſamen/ vnd Gewaltreber/ verächtiglich vberſchritten. Wie dann der vornembſten Verträge/ etliche/ mit A. B. C. D. E. nacheinander verzeichnet/ zu Ende dieſes Drucks zubefinden *.

* Num. 26. & ſeqq.

4. Gemeine Schlüſſe der Landsäge gehin-

Darbey es dann jhres theils gar nicht geblieben/ noch ſie daran geſättigt ſeyn mögen/ ſondern ſo offt die Ertzbiſchöffe zu Magdeburg/ mit Raht vnnd zuthun jhrer Prælaten/ Fürſten/ Graffen/ Ritterſchafften vnd andern von Ständen/ jchtes dem Lande zu gute/ vorgenommen/ bewilligt vnd beſchloſſen/ das alles haben die Echter/ auß Muhtwillen vnd Fürſatz/ auffgehalten/

ange-

angefochten / sich darvon abgesondert / außgezogen / vnd ist also je vnd allwege jhr Gemüht vnd Meynung dahin gerichtet gewesen / vnd noch auff diese Stundt dahin gerichtet / daß sie die Ertzbischöffe vnd vns regiren / vnd selbst allein Herrn im Lande gern seyn wollen.

dert / angefochten / sich davon außgezogen.

Vnd als sich ferner zugetragen / daß bey Zeit vnnd Regierung deß Cardinals / der Hochwürdige / Durchleuchtige / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Johan Albrecht / Marggraff zu Brandenburg / ꝛc. zu einem Coadiutorn / wie sichs eigent / vnd im Ertzstifft herbracht / bewilligt vnd angenommen / da auch S. F. G. durch gebührliche Obrigkeit confirmirt vnd bestätigt / haben die Aechter vnd Rebellen / auff vielfaltig beschehen Ansuchen / denselbigen jhren Herrn vnd Coadiutorn / darfür nicht annehmen / noch erkennen wollen / sondern jhme seinen gebührlichen Titel abgebrochen vnd geschmelert. Vnd wiewol sie darvmb ferner angeredt / beschickt vnd ersucht / seynd sie gleichwol auff jhrem trutzigen Fürsatz vnnd blossem Fürwenden / muhtwilliglich verharret.

Johan Albrechten / ꝛc. vor einen Coadiutorem nit geehrt.

Als nun nach dem willen Gottes / der Cardinal vnd Ertzbischoff Albrecht / hochlöblicher milter Gedächtnuß / Todts halben verschieden vnd abgangen / vnd hochermelter Coadiutor zum Ertzbischoff zu Magdeburg eingetretten / den auch alle Stände / Fürsten / Prælaten / Graffen / Ritterschafft vnd Stätte / beyder Ertz vnd Stiffte Magdeburg vnd Halberstatt / vor jhren Herrn gutwilliglich angenommen / haben die Aechter der Alten Statt Magdeburg / denselbigen Ertzbischoffen Johansen Albrechten / nicht allein vor jhren Herren vnd Obrigkeit nicht erkennen / jhme huldigen vnd gehorsam leisten / sondern haben jhme dieselbig gebührliche Huldigung abgeschlagen / vnd also biß auff seinen tödtlichen Abgang / damit vergessentlich vnd turstiglich vorgangen / vnd nicht leisten wollen / vnbetrachtet / ob gleich viel von hohen vnd nidern Ständen inn- vnd ausserhalb dieser beyder Stiffte Magdeburg vnnd Halberstatt / sonderlichen etliche vernehme von Ständen / solches bey jhnen gesucht vnd begehret / haben sie es dannoch nicht thun / vnd nur allein selbst Herrn im Ertzstiffte sein vnd bleiben wollen. Daß diß wahr / vnd von jhnen anderst nicht gedeutet werden mag / weist nicht allein obangezeigte / sondern auch folgende jhre Eydts vnd Ehren vergessene thätliche Handlung / so klar auß / daß es auch nicht klärlicher seyn köndte oder möchte.

6. Jhme / als Ertzbischoffen / die Huldigung geweigert.

Vnd ob sie sich wol vnterstehen / durch jhre Schrifften vnd Drücke vergessentlich außzugiessen / vnd dem gemeinen Mann einzubilden / als: daß sie die jenigen / welche vmb der Warheit / jhrer Frommigkeit / Vnschuldt / vnd der Religion / in Beschwerung kommen vnd leiden müssen. Vnd also den gemeinen vnverständigen Mann / dardurch jnen gern anhängig machen / Tumult / Vnlust / vnd Auffruhr bewegen vnd erwecken wöllen / so hat doch jhr bloß vnd erdichtet fürwenden gar keinen Grundt / mögen es auch mit keinem Bestande darthun.

7. Jhre Mißhandlung mit dem Mantel der Religion gedeckt: Ertzbischoff / Capittel / vnd Clerisey / zu jhrer Religion vnd Bündtnuß gezwungen.

Dann so viel betrifft die Religion / mögen sie mit Warheit nicht schreiben noch sagen / daß jhnen jemahls einiger Eintrag oder Verhinderung / durch die Ertzbischoffe / Capitel oder Stände / beschehen / sondern es haben / nun biß in 27. Jahr / beyde Ertzbischoffe vnd wir Thumb Capitel / an jhrer Religion in jhren Kirchen / (welche dennoch vnser Kirchen vnd vns zuständig vnnd vnterworffen / darauß wir auch Jährlich die Procurationes vnd anders / haben sollen / aber bißher nichts erfolgt /) nie geirret / noch etwas derwegen mit jhn zuthun gehabt / oder eingesagt / sondern alles mit Gedult / auff jhrer Verantwortung vnd künfftige Christliche Concilien vnd Vereinigung / zugesehen haben vnd beruhen lassen. Daran sie doch nicht friedlich seyn mögen / sondern Ertzbischoffen / Thum Capitel vnd Clerisey mit Gewalt auff jhre Religion / vermachte Bündnusse / Rettungen / vnd andere vnchristliche vnd vnerhörte beywege / die jhnen doch auß den Vertregen: daß sie sich ohne Verwissen der Ertzbischoffen / mit niemande verbinden noch verrotten solen: (wie dann vnter anderm / Ertzbischoffen Otten / löblicher Gedächtnuß / Verträge hell mitbringen) verbotten seynd / zwingen vnnd dringen wollen. Darauß mehr dann vbrig erscheinet / daß es jhnen niemahls / auch noch nicht auff diese Stunde / vmb die gerühmete Religion / sondern der Geistlichen Güter / Clöster / Kirchen vnnd Clausen / ꝛc. zuthun gewesen / vnd nur vnter dem Schein derselbigen Religion / jhre verstockte Eydts vnd Ehren vergessene / handthetige / Rebellische Mißhandlungen / gern verdecken vnd bementeln wollen.

8. Dem Thum Capitel abgesagt: Deß sen Gliedmassen beraubt / verjagt / bestrickt / jhre Wohnungē verderbt.

Aber zu fernner Anzeige vnd Nachrichtung solcher verstockten vnd freuentlichen Boßheit / Muhtwillens / vnnd vorsetzlicher Mißhandlung der Rebellen vnd Aechter der Altenstatt Magdeburg / können wir weiter mit Grundt der Warheit nicht vnangezeigt lassen. Wiewol wir kürtzhalb / alles das jenige / was die Aechter vnd Rebellen an der Römischen Keyserlichen vnd Königlichen Maiestat / vnnd dem gantzen heyligen Reiche vermessentlich vnnd gröblich verwirckt / vnd auch sonsten mehr / dann wir in der Eyle diß mals anzeigen mögen / viel vnd lange Jahr daher den Ertzbischoffen vnnd Capittel zu Magdeburg nacheinander in viel Wege vngehorsam vnnd widersetzig gewesen / so haben sie sich darvber deß verschienen sechs vnd viertzigsten Jahrs / von jhren Eyden vnnd Pflichten / damit sie dem Ertzbischoffe vnd Thumb Capittel verwandt / geschworen vnnd vnderthan seynd / vorsetzlich selbst abgeworffen / vnnd dem Thum Capittel ohne einige Vrsache / auch zuwider dem Keyserlichen Landtfrieden abgesagt / vnd solches in viel Wege hin vnd wider muhtwilliglichen außgebreitet / vns beraubt / benommen / vnserer Haab vnd Güter Häuser vnd Wohnungen / gewaltiglich entsetzt vnd verjagt / vnser auch etliche / so viel sie dero antroffen / in gefährliche Bestrickung genommen / vnd noch bestrickt enthalten / wie auch etliche in sol-

cher Beſtrickung verſterben. Vnſere Wohnungen vnnd Häuſer zum Theil gantz vnnd auß dem Grunde nider geriſſen.

9. Auch jhre vñ deß Ertzſtiffts Städte/ Landtgüter Aempter/ vnd Vnderthanen eingenommen/ verwüſt/ außgeſogē.

Vnſere vnd deß Ertzſtiffts Städte / Landtgüter vnd Aempter vnter jhren Viehiſchen vnd vnrechten Gewalt gezogen / dieſelbigen an Holtzungen vnnd andern Nieſſungen / mercklich verderbt. Deß Stiffts vnd Capittels arme Vnderthanen zum höchſten mit vnteglichen beſchwerlichen Dienſten / zu jhrem Rebelliſchen Bawe / beſchwert / mit ſtetigen Monatlichen Schatzungen vnd Anlagen/ verarmet vnd außgeſogen.

10. Kirchē Clöſter/ Glocken zerſchlagen / verſchmälzt.

Die Kirchen vnd Clöſter / etliche gantz abgebrochen / etliche aber zerſchlagen vnd verwüſtet/ die Glocken von Thürnen geworffen/ vnd zu Buchſen gemacht.

Die todten Prieſter / Ordensleute / vom Adel / vnnd andere ehrliche verſtorbene Chriſten/ auffgegraben / vnmenſchlich die vnverweſene Cörper mit Grabſcheitten / Hacken vnd Schauffelen zerhawen/ zerſtückt/ vnd mit vnchriſtlicher Geberde in jhre ſtatt welle verſchüttet.

11. Die Todten außgegraben.

Die außgehawene Bilder/ auch Altar vnd Grabſteen in jhre Mauren verbawet/ alle divina in Kirchen/ ſo ſtehen blieben/ abgethan/ alle Kirchen an jhren trefflichen Ornaten/ Schätzen/ Kleinoten/ Brieffen/ Keyſerlichen vnd Königlichen Priuilegien/ Vrkunden vnd Regiſtern/ beraubt/ vnd verbracht/ die Prieſter vnd Kirchendiener geſchlagen auß den Kirchen/ Choren/ vnd von Altaren verjagt / vnd getrieben / auch frembde vnd Jnwohner deß Landes mit vngewöhnlichen Zöllen/ Datien/ Auffſetzen/ vnd andern / zu Waſſer vnd Lande vngebührlicher weiſe / wider alten Gebrauch vnd Herkommen deß Lands/ beſchwert.

12. Bilder/ Altar / vnnd Grabſteine vermaurt/ die Kirchen ſpolirt, Prieſter verjagt/ das Landt beſchwert.

Auch deß hochlöblichen Keyſers Otten deß groſſen / vnd Stiffters derſelbigen Ertzbiſchoffelichen Kirchen vnd Ertzſtiffts Magdeburg / mildter Gedächtnuß / Begräbnuß vnd ſepulturen, vnmenſchlicher vnd muhtwilliger weiſe / mit groſſer Vngeſchicklichkeit vnd Tumult eröffnet vnd violirt, vnd alſo mit vielerley ſchmehe vnnd ſchandtbaren Worten / wider vmb darvon gangen. Vnd in Summa / mit lebendigen vnd todten alſo vmbgangen / vnnd ſolchen Muhtwillen getrieben/ daß es auch in ſolcher Geſtalt vom Türcken nie erhört noch erfahren.

13. Keyſer Ottens deß 1. Begräbnuß eröffnet vñ violirt.

Vnd ſeynd mit dem allen noch nicht geſettiget/ ſondern auch mit gewapneter Hand/ vnd etlich tauſent ſtarck/ heraus ins Cloſter Hammerſleben/ in einem andern Fürſtenthumb/ im Stifft Halberſtatt gelegen/ gefallen/ daſſelbig an ſeiner Haab/ Kleynodien vnd andern ſtattlichen Verrahte / beraubt / geplundert / zerſchlagen / die Celebranten von den Altarn mit Büchſen / Fauſthämmern / vnd andern Wehren/ darunder geſchlagen/ verwundet/ vnd etliche alsbaldt ermordet/ die conſecrirten Oſtien / vnnd das Blut vnſers Heylandts Jeſu Chriſti auß den Kelchen auff die Erden geſchüttet / deßgleichen die Sacrament auß den Monſtrantzien auff die Erden geworffen/ vnd mit Füſſen zertretten / Item haben ſich in der Cloſter Perſonen Habiten vnnd Kappen / verächtlicher/ ſchimpfflicher vnd ſpöttiſcher weiſe/ verſtellet vnd verputzet vnd alſo nach außrichtung jhren Tyranniſchen vnchriſtlichen Dingen vnd Thaten / den Raub mit jhnen in jhre Feſte die Alte Statt/ genommen.

14. Im Cloſter Hammersleben / vnchriſtlich gehauſet.

Darvber noch einen ſtattlichen wolerbawten Thum daſelbſt im Stifft Halberſtatt / welcher viel tauſent Gülden zuerbawen geſtanden/ vnd nicht allein beyden Stifften / ſondern auch andern mehr vmbligenden Landen zu jhrer aller Handtirung vnnd Nohtturfften zugebrauchen geweſen/ ohn allen Fug vnd Vrſachen zerriſſen / die Brucken abgebrandt vnd zerſchleifft / alſo / daß nunmehr niemandts darvber/ weder zu Roß noch zu Fuß/ kommen mag.

15. Den Thum daſelbſt zerriſſen.

Darzu auch vns/ den Thumb Capittels Perſonen/ nach Leib vnd Leben getrachtet/ vnd noch/ alſo / daß wir bey vnſern eygenen angebornen Freunden / vnd auff vnſern Erb Häuſern nicht ſicher ſeyn noch bleiben dörffen.

16. Die Thumbherrn verfolgt.

Vnd wo die Aechter der Alten Statt Magdeburg Vermuhtung gehabt / darbey wir vns/ vnd auch die Executores der Keyſerlichen Acht / ſich enthalten / ſie / ſonderlich die Ehrliebenden vom Adel/ in jhren eygenen Häuſern auff dem Lande/ bey nächtlicher weile mit Gewalt vnd Heereskrafft vberfallen / geplündert / gefänglich angenommen / mit Haab vnd Gut / was ſie deß mit ſich wegbringen mögen / weggeführet / etliche vom Adel ohne Fug / Recht vnd Vrſach / geſtreckt vnd gereckt / den tugendtſamen Frawen vnd Jungfrawen vom Adel / jhre geſchmücke / Kleinoten vnd Kleyder / auch biß auff das euſſerſt genommen / deßgleichen die kleinen vnd vnmündigen Kinder biß auff das Hembde außgezogen / was ſie aber nicht haben hinweg bringen können / zerſchlagen / vnd muhtwilliglich zu nicht gemacht. Die Junckern gefänglich geſetzt / vnd zum theil hart durch die Hencker torquirt/ vnd länger dann ein halb Jahr alſo im Gefencknuß gehalten. Die Jungfrawen vnd Frawen gantz vbel gehandelt/ geſchlagen/ verwundet/ vnd alſo mit jhnen vmbgangen / daß auch etliche deß dritten oder vierdten Tags hernach geſtorben / vnd ſonſt vnzehlichen Viehiſchen Raub/ Muhtwillen vnd Frevel getrieben.

17. Jhre vnd der Keyſerl Acht Executorn/ Häuſer / ſonderlich die vom Adel/ vberfallen/ geplündert / gegen Frawen/ Jungfrawē vñ Kinder/ vnmenſchlich gehandelt.

Der Geſtalt vnd alſo / daß die Aechter / dem Ertzſtiffte / vns / vnd deſſen Cleriſeyen / Zugethanen armen Leuten/ vnd auß den eingenommenen inuadirten Landtgütern/ Kirchen/ Clöſtern/ Stätten/ Aempteren / ſampt jren zugehörenden Flecken/ Dörffern/ vnd der täglichen Nieſſungen vnd vnordentlichen Schatzungen/ der Kirchen vnd Clöſter Plünderung / vnd mit Verwüſtung vnd Verderbe der Gehöltze vnd andern ligenden Gründen vnd Feldtgütern / die viel Jahr dahero vergangen/ vber achtmahl hundert tauſent Gülden (zum geringſten æſtimirt vnd angeſchlagen) erraubt/ erplündert/ erſchatzt vnd beſchedigt.

18. Dem Ertzſtiffte in die 8 Tonnen Goldes geſchadt.

Vnd

Vnd wirdt allhier alles vbergangen / was Frevels / Muhtwillens vnd Vbermuhts sie der Keyser. vnd Kön. Maj. auch Churfürsten / Fürsten vnnd andern gehorsamen Ständen deß heyligen Reichs / mit schmehen / Schandschrifften / Schmehegemälden / vnehren / Vermaledeyung vnd schelten / vnd dann nun vns / das Thumb Capitel / biß in 27. Jahrn / Heydnischer vnd vnvernünfftiger weise / bezeigt vnd angethan haben.

19. Keyser / König / vnd gehorsame Stände / sampt dem Thumb Capitel geschmecht.

Vns vnd andere geistlichen mit Steinen / Koht / vnnd allerley Feulmussen / so sie auff den Gassen / hin vnd wider zusammen gebracht / vberfallen / geworffen / auff den Gassen vnd Strassen / mit vnehrlichem Geschrey / angefahren / verfolgt / auß einer Gassen in die ander gejagt / vnsere Häuser bey Tag vnd Nacht gestürmet / auch die Thüren vnnd Pforten an vnsern Wohnungen / bey nächtlicher weile / mit Fewer angebrandt / die Fenster zerworffen / vnnd allen Muhtwillen gevbt.

20. Die geistlichen mit steinen vñ koht geworffen / ihre Häuser gestürmt.

Es haben auch demnach in obberührtem 46. Jahre / den 26. Tag Julij / Burgermeister / Syndicus, Rahtmanne vnnd Jnnungsmeister der Alten Statt Magdeburg / vns das Thumb-Capitel / durch einen geschwornen jhren Diener beschickt vnd bitten lassen / vns auff das gewöhnliche Capittels Hauß zuversamblen / vnd sie in jhren anligenden Sachen zuhören / weil wir dann zum Theil vorhanden gewest / vnd vns / jhrem bitten nach / auffs Capittel Hauß versamblet / seynd die Aechter in stattlicher Anzahl von wegen deß Rahts vnnd gemeiner Statt zu vns kommen / vnnd alsbaldt gesagt / vnnd vns aufferlegt: Wir solten vnd müsten von vnserer Religion abstehen / vnnd vns mit jhnen jhrer Religion vergleichen / jhnen auch alsbaldt in den ersten acht Tagen zu angefangener jhrer Christlicher Vereinigung / (wie sie die genennet) Bündtnuß vnnd Rettung / vnd zu jhrer fürhabenden Kriegs Rüstung zwantzig tausent gulden erlegen / vnd jhnen zustellen.

21. Sie zum Abfall genötigt / vnd geschetzt.
"
"
"

Vnd seynd also fort von dem Capittels Hauß in die Stifft Kirchen gangen / daselbst sie von jhren Gemeinden viel Zulauffs gehabt / vnd ist ein starcker grosser Tumult worden. Die Personen / so in der Kirchen vnd Chor gewesen / mit grosser Vngestümmigkeit abgetrieben / vnnd die Kirchen zugeschlossen / auch alsbaldt die Thumb Vicarien in den Creutzgang vor sich gefordert / sie in Bestrickung genommen / mit Aufflegung einer besondern grossen Summa Geldes / welche die armen vnvermögenden Leute nicht haben entrichten mögen / vnnd darvber auß der Statt von Hauß vnd Hoff weichen / vnnd also biß anher noch flüchtig vnd exules, im Elendt seyn vnd bleiben müssen.

22. Den Gottesdienst gesperrt / allen Vorraht vñ Einkommẽ der Kirchen vnd Clöster zu sich genommen.

Gleicher Gestalt haben sie mit den anderen Collegiaten Kirchen vnnd Clöstern / auch gehandelt / die diuina darnider gelegt / die Kirchen zugeschlossen / vnd was an Priuilegien / Briefflichen Vrkunden / vnd auch sonsten von Ornaten / stattlichem theurbaren Kirchen Geschmeide / viel köstlicher vnd großwichtiger Silbernen vnd Güldenen Kleinotter / damit die Kirchen reichlichen versehen vnnd gezieret gewesen / weggenommen / auch mitler Zeit alle Zinse vnnd Renthe / den Stifftkirchen vnnd Clöstern zuständig / eingenommen / vnnd muhtwilliglich in andere Wege vor sich verschwendet / verprasset vnd vmbbracht / alles wider GOTT / Ehre / menschliche Gesellschafft vnd Vernunfft / gute Sitten / Recht / Billigkeit / wider jhre eygene Brieffe / Sigel / auffgerichte Verträge / sonderlich den Vertrag / welcher Anno 1403. vnd hernachmahls durch Ertzbischoffen Ernsten / vnd Ertzbischoffen Albrechten / Cardinal / ꝛc. auch die andern Bischoffe / milder vnd löblicher Gedächtnuß auffgericht / deren dann etliche glaubhaffte Copeyen hernach zu befinden / auch wider jhre Eyde vnnd Pflicht / damit sie bemelden Ertzbischoffen / vnnd vns dem Thumb Capittel zu Magdeburg / als jhren rechten eygenen natürlichen Herren / vnd von Gott geordneten Obrigkeit / gehuldet / geschworen / verwandt vnnd zugethan seynd / auch vngeachtet / daß sie von der Kirchen vnd Ertzstiffte alle jhre Aufftemmen / Rhum / Gedeyen / Ehre vnd Wolfahrt empfangen / vnd erlanget haben.

Vnd nachdem sichs dann ferner zugetragen / daß kurtz verruckter Zeit / der Durchleuchtige / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr George Hertzog zu Meckelnburg / ꝛc. vnser gnediger Herre / etlich Kriegs Volck zu Rosß vnd Fuß / vngefehrlich drey tausent starck / so vor vnd nun Braunschweig mit gelegen / an sich bracht / vnd mit denselbigen sich in beyde Ertz vnd Stiffte / Magdeburg vnnd Halberstatt / ohne vnsern Vorwissen / Anstifftung oder Gewerb / (wie vns dann von den Aechtern vergeßlichen zugemessen / vnnd mit Vnwarheit aufferlegt) gethan / vnd den Zug dardurch nehmen wollen / wie dann auch sein F. G. allbereit im Werck gewesen / vnd jhren Zug auß dem Ertzstiffte Magdeburg von newen Haldensleven auß / nach Gardeleren zu / da dann seiner F. G. der vorgeschickte Trossz allbereit nach der Heyden gewest / nehmen wollen (wiewol es nicht ohn / daß das arme Volck in beyden Stifften etlicher massen beschediget worden / welches vns zum höchsten zuwider / vnd niemandt / dann die verstockten Aechter vnd Rebellen / muhtwilliglich verursacht haben. Dann hätten sie vor der Zeit / sich gegen der Römischen Kerserlichen Maiestat vnd jhrer gebührlichen Obrigkeit / wie jhnen gebühret / gedemütigt / vnnd gebührlichen schuldigen Gehorsam geleistet / sie auch in jrer Rebellischen Festung blieben weren / hätte sie / viel weniger die armen Leute deß Ertzstiffts / die sie mit Gewalt vnter sich gezwungen / zuwider dem Landfrieden / niemandt beschedigen dörffen) Aber sie die Aechter / haben sich auß sonderlicher Hoffart / Stoltz / Hochmuht / Durst vnd Frevel / auch auß einer besondern entschlossenen bösen fürsetzigen Meynung / vnterstanden / vnd seynd am Abendt Mauritij jüngst verruckt / in etliche tausent starck zu Fuß /

23. Jm Außfall wider H. Georgen zu Meckelburg / wider Capitel vnd Ritterschafft grausame Anschläg gehabt / vñ viel armer Leut vmb Leib vnd Leben bracht.

zu Fuß / auch mit Reuttern / Geſchütz / vnd jhrer Wagenburg herauß gefallen / in Gemüſte vnd Meynung / hochermeldten Fürſten vnnd ſeiner F. G. Kriegsvolck anzugreiffen vnd zuerlegen / vnd ſo baldt nach außgerichten Dingen / vns die Capittel vnnd Stände / ſonderlich die von der Ritterſchafft / vnd vom Adel / ſo den beyden obbenanten Stifften verwandt vnd zugehörig / zu vberziehen / mit Einnehmung / Plünderung vnd Brande / vnſer / vnd derſelbigen Lande / Schloß / Häuſer / Haab vnd Güter anzugreiffen / vnd zubeſchweren / auch letzlich vnſere vnnd der vnſern Leib vnd Leben nicht zuverſchonen / wie wir dann deß allerley gewiſſe vnd beſtändige Anzeige vnd Kundtſchafft bekommen / vnnd auß dem / daß ſie / die Aechter zu Magdeburg zwölff Henckersſchwerdte / vnd zwey gedruckter Faß voller gewachſenen Stricke / ſampt etlichen Scharpffrichtern / (welche zum theil nach ergangener Niderlage erobert vnd gefangen worden /) mit ſich hinauß geführet / vnd nach ſich in der Flucht vnd Niderlage laſſen müſſen / jhr Vornehmen / vnd was ſie damit außzurichten vermeinet / iſt wol zuermeſſen. Vnd will ſich damit nicht verantwortenlaſſen: daß ſie dieſelbigen Stricke allein zur Nohtturfft jhrer Wagenburg / vnnd etlichem anderem Fürhaben / ꝛc. (wie jhr vnwarhafftig Fürgeben meldet) brauchen wollen. Dann vngebräuchlich / darzu Stricke zuwachſen / Schleiffen daran zuziehen / in Feſſer zuſchlagen / vnd Richtſchwerdte vnd Hencker darbey zuhaben / ꝛc.

Vnd weil ſichs dann auß ſonderlicher Schickung deß Allmächtigen Gottes / weiter begeben / daß folgendts am Tage S. Mauritii / deß Ertzſtiffts Hauptherrns vnd Patrons / ꝛc. Sie die Aechter vnnd Rebellen mit dreyzehen fliegenden Fähnlein / der Wagenburg vnnd ſtattlichem Geſchütze / hochgedachtem Fürſten / Hertzogen Georgen zu Meckelnburg / ꝛc. vnd den ſeinen vber die acht tauſent ſtarck vnter Augen gezogen / vnd jhnen mit dem Ernſte angreiffen wöllen / da doch der Allmächtige dem Hertzogen die Gnade verliehen / daß er ſie erſtes Angriffs / ohne ſeinem Schaden vnd Verletzung / jenes wenigern / jedoch guten Kriegs Volcks / geſchlagen / getrennet / in die Flucht bracht / vnnd gefangen / auch darneben jhre Wagenburg / acht fliegende Fähnlein / darvnter jhre Haupt- vnnd Blutfahne geweſen / ſampt ſechtzehen Stucken Feldgeſchützes / vnd etlichen viel Scharpentiner / auch anderm Geſchütz / zugehöriger Munition / Kraut vnd Loht / erſieget vnd erobert / vnnd alſo der Aechter vnd Rebellen / zwey tauſent vnd etliche hundert daſelbſt auff der Wahlſtatt vnd deß Orts in der Nahe todt blieben / darvnter etliche arme vnſchuldige deß Ertzſtiffts vnterthane / die ſie zum theil mit geſterbten Worten / zum theil mit Gewalt vnd groſſer Bedrawung an ſich / vnd alſo vmb Leib / Leben / Gut vnd Blut vorſetzlich bracht / welche auch nach beſchehener Niderlage von den Vnterthanen deß Ampts Wolmirſtett / vnd andern hierzu verordneten / begraben worden / es mag auch ſeyn / daß deren armen Bawersleute / die ſo jämmerlich verführet / der meiſte theil todt blieben / vnd die Knechte vnd Bürger zum theil gefangen / aber wer iſt zu dieſem der armen Leute Elende vnd Betrubnuß / vnnd daß ſo viel Wiewen vnd Waiſen gemacht worden / anderſt dann die Aechter zu Magdeburg allein die Vrſache / darfür ſie noch in jenem Leben gewißlich antworten / vnd ein thewer Pfandt ſetzen müſſen / ꝛc.

24. In jhren Landfriedbrüchigen Vnthaten / ohn alle gegebne Vrſach / auch aller gütlicher Handlungen vnd Fürſchlag vngeacht / verhart.

Wiewol wir nun den Aechtern vnd Rebellen der Alten Statt Magdeburg / zu ſolchem jhrem feindlichen Fürnehmen / welches ſie gegen vns / da ſie hochgemeldtem Hertzogen / vnd ſeiner F. G. Kriegs Volck / obgelegen vnnd geſieget / ins Werck zubringen / fürhabens geweſt / einige Vrſache niemahls gegeben / wie ſie dann nur Vngrunt wider vns vnverſchämpt anzeigen dörffen / als: daß ſolch (deß benanten Kriegs Volcks) Einſchleiff vnnd Fürnehmen mit vnſerm deß Thumbcapittels vnd Stände / Wiſſen / Willen / Practicierung vnd Anſtifftung geſchehen: welches doch eine offentliche Vnwarheit vnd lautter Gedicht iſt / ſondern wir haben (vngerümbt zuſchreiben) allen möglichen Fleiß / offt vnd vielmahls fürgewandt / an vns auch keine Mühe / Reiſen vnd Koſten / in allem dem / was zu gutlicher Hinlegung der / zwiſchen der Römiſchen Keyſerlichen Majeſtat / vnd der Ertzbiſchofflichen Kirchen zu Magdeburg eins / vnd dann auch den Aechtern der Alten Statt Magdeburg anders theils / eingefallenen vnnd ſchwebenden Irrungen / verdienſtlich / förderſam vnd erſprießlich geachtet / erwinden laſſen / (wie ſolches die Aechter von Magdeburg ſelbſt bekennig ſeyn müſſen / vnnd mit Ehren nicht verneinen können / vnnd alſo nichts embſigers / auch zu der Zeit / da hochgenanter Hertzog Georg zu Meckelnburg / ꝛc. vnd die ſeinen / die Aechter allbereit geſchlagen vnd erobert / wie ſolches die Wechſelsſchrifften mit 1. 2. 3. 4. ſigniert / vnd hiernach zu Ende gedrucket * / klärlich melden) geſuchet / begehret noch gewündſchet hätten / vnnd noch nichts liebers wolten / dann daß dieſe Dinge zur Güte gerichtet worden weren.

* Num. 31.

Weil aber bey jhnen alle gepflogene gütliche Händel vnd Mittel / welche jhnen mehrmahls vorgeſchlagen / ſonderlich die etliche mahl zu Weſterhauſen / vnnd hernach anderer Orte gereimlich verſucht vnd vorgenommen / keine ſtatt finden / vnnd ſie von jhrer verſtockten Rebellion / vnrechtmäſſigen Fürhaben / vnd vorenthalten der ſpolierten Häuſere / Stätte / Flecken vnd Dörffer / nicht abſtehen wollen / ſeynd wir auß euſſerſter Noht / gedrungen worden / vns an vnſere Häuſer vnd Güter widervmb zuhalten / dieſelbigen an vns zubringen vnnd einzunehmen / welches dann den Aechtern zum höchſten entgegen / vnd ſo viel an jhnen / noch gern mit der That auffhalten vnd wehren wolten.

Vnd

Vnd dann solches alles/das sie zu beschönung/behelff vnnd schein jhres geübten Muthwillens/Freuels/Gewalt vnnd Vbermuths/vorgewandt/auß lauterm vngrunde herfleust/Wie solches nit allein diß orts Lands/sondern vielen andern im heiligen Reich/hohen vnd nidern Ständen/kundt vnd offenbar.

Vnd daß auch die Aechtere jhrer Religion halben niemals gehindert/sondern wir sie dieselbige auff jhre Verantwortung/vnnd biß ein Christlich Concilium vnd Vereinigung/vermittels Göttlicher hülff vnd gnaden/eins mals angestalle/zu behalten/beruhen/vnd bleiben haben lassen/befindet sich noch jetzo im Werck.

Aber solches alles vnbetrachtet/vnnd da noch jetzo diese vergangene tage nicht allein von den Durchleuchtigsten/Hochgebornen Fürsten vnnd Herren/Herrn Moritzen/Hertzogen zu Sachsen/ꝛc. vnnd Herrn Joachim/Marggraffen zu Brandenburg/beyden deß heiligen Römischen Reichs Churfürsten/ꝛc. als dieser zeit der Keyserlichen verordenten beyder Stiffte Schutzfürsten vnnd Befelchhabern vor sich/sondern auch andern beneben jhren Churfürstlichen Gnaden/jhnen den verstockten Aechtern vnnd Rebellen/gütliche Handlunge zum vberfluß nachmals vorgestanden/Dieselbigen sie nicht allem schimpfflich auffgezogen/vnnd endlichen alle fürgestallte/trewhertzige/wolmeynende/billiche Conditiones, vorgeschlagene Mittel vnnd Wege verachtet/vnd auff jhrem durstigen/muthwilligen vnd verstockten Fürsatz verharret/sondern darbeneben auch in stehender gütlichen Handlung vnd Friedstande vergessentlich vnd durstiglich sich vnterwunden.

25. Ja bey letzter gütlicher Handlung einen vom Adel vberfallen/sein Weib vnd Kinder biß auff die haut außgezogen vnd geplündert.

Vnd seindt bey nachtschlaffender zeit mit gewapneter Hand feindlich herauß gefallen/vnd einen alten verlebten ehrlichen Mañ vom Adel/im Ertzstifft Magdeburg gesessen/ohn alle schuld/fug vnnd vrsachen/welcher auch mit jhnen in Vngüte nichts zu thun gehabt/nur allein auß lauterm Vbermuth/Rach vnd Blutgirigkeit/vberfallen/jhme nach Leib vnnd Leben getrachtet/Da auch der ehrliche Mann im Hembde darvon auß seiner Gewahrsam entweichen vnnd entkommen müssen/jhnen deß seinen beraubet/benommen/alles was sie nicht wegbringen mögen/zerschlagen vnnd verderbet/sein ehrliches Weib vnnd Kinder biß auff die Haut außgezogen/jhren Schmuck/Kleider vnnd Kleinoter genommen/dem Weibe zu vielen malen gespannte Büchsen vñ bloße Wehren vor jre Brust gesetzt/sie nackendt vnd bloß stehen lassen/Daß auch ein frembder vom Adel/welcher bald nach beschehener Plünderung zu masse komen/zu bedeckung der Scham/dem Weibe seinen eigenen Rock vmb werffen müssen/Vnd haben in summa deß orts also gehandelt/vnd jren feindlichen/mördischen vnd verstockten Groll dieselbig Nacht tyrannisch/vnd mehr denn Türckisch/geübt vnnd außgegossen/daß wir/alles zu erzehlen/entsetzung tragen/Sich auch darneben hören vnd vernemmen lassen: Daß jhnen nicht leidtlich/daß wir oder die vnsern/vnsere vnnd deß Ertzstiffts abgedrungene Häuser/Stätte/Flecken vnnd Dörffere (die doch das vnser seindt) widerumb eynnemmen/vnd förder haben oder behalten solten. Denn sie seindt die kurtzen Jahr daher deß Prachts vnd Herrligkeit/so sie mit deß Ertzstiffts/Ertzbischoffen/vnnd vnsern Landen/Leuten vnnd Gütern/freuentlich geübt vnnd getrieben/dermassen gewohnet/daß es jhnen/wie leichtlich zu ermessen/nunmehr sawer eyngehen wil/darvon wider zu lassen/ꝛc. Welches vns nicht vnbillich zum höchsten beschwerlich/daß sie vns vber den vorigen geübten vnzehlichen Vngehorsam vnnd zugefügten vnverwindlichen Schaden/noch trotzen/vnd gantz vnd gar verderben wollen.

26. Schließliche zuversicht vnd bitt.

Derhalben wir genetdrängt vnd gevrsacht werden/männiglichen jhre vnbillige vnd gantz vnbeschiedene vielfaltige lange zeit geübte Verhandlung vnd Verbrechung in kürtze anzuzeigen/Vnd zweiffeln gar nicht/da sich die jenigen/so solches befelch haben/vnnd denen es gebürt vnd zustehet/durch die hülffe vnd beystande deß Allmächtigen/vnd hernach der Römischen Keyserlichen vnnd Königlichen Majestat/auch aller gehorsamer Stände deß heiligen Reichs/zu thun/obgenannte vnsere vngehorsame Vnterthanen/die Aechtere der Alten Statt Magdeburg/zu gebürlichem Gehorsam zu bringen/vnterfahen/Vnnd als wir vns gewißlich vertrösten/zu gehorsam gebracht werden/Ein jeglicher/wer der auch sey/werde darumb niemands verdencken/sondern sich ein jeder hierinnen/als der Gehorsame deß heiligen Reichs/erzeigen vnd verhalten/sich auch jhnen/den Aechtern/zuwider deß außgekündigten nechst reformierten Landfriedens/vnd publicierter Acht/nicht anhängig machen/noch einige Hülffe oder Vorschub thun/oder verstatten/noch auch jhrem vergessentlichen/vnverschampten vnnd vnwarhafftigen angeben/schreiben/drücken/oder anderm jrem fürwenden/einigen statt noch glauben geben.

Das reicht hochgedachten Keyserl. vnd Königl. Maj. auch Chur vnd Fürsten/sampt andern Ständen deß Reichs/zu dem/daß es an sich selbst recht vnd billich/zu vnterthänigstem vnnd gutem gefallen. So seindt wir es freundtlich/dienstlich vnnd nachbarlich/zuverdienen/vnnd in allem guten zu beschulden/geneigt vnnd willig. Datum zu Halle auff Sanct Moritzburg/Sonnabends nach Luciæ. Anno der wenigern zahl im fünfftzigsten.

Folgen etliche Verſchreibung vnd Verträge/auch etliche Außzüge vnd Artickel auß den Verträgen gezogen.

A.

26. Der Statt Magdeburg verwarung/oder verſicherung vñ Schutzverſchreibung gegen dem Thumbcapittel.

WIr Hans König/vnd Cune Rotterſtorff/Burgermeiſter/Rathmanne/vnd alle Innungsmeiſter vnd Bürger/Gemeine der Alten Statt Magdeburg bekennen vor vns vnnd vnſere Nachkömlinge/daß die Edlen/Graff Günther von Schwartzburg/Herr zu Sundershauſen/vnd Herr Hans/Herre zu Querffurdt/vnſere lieben Herren/Hans Aleman/vnnd Olze Badensleue/vnſer Mitbürger/zwiſchen den Ehrhafftigen Thumbprobſten/Dechandt vnd Capittel/vnſern Herren vnnd der Pfaffheit zu Magdeburg/auff eine ſeiten/vnd vns vnd vnſer Nachkömlinge/auff die andern ſeiten mit vnſerm wiſſen/willen vnnd vollwort getheidiget haben/in ſolcher maſſen/als hiernach geſchrieben ſtehet/Daß wir vnd die vnſern in ſamt oder vnſere Diener/beſondern die ehegenannten Thumbprobſt/Dechand/Thumbherren vnd Capittel/Prelaten vnd Pfaffheit/gemeine zu Magdenburg/vnd die jhren/in ſampt vnd jhren eglichen beſondern/in zukünfftigen zeiten einigerley weiſe nicht verunrechten noch hindern enſollen noch enwollen/wider Recht/an jhren Lehnen/Wohnungen/Freyheiten/Priuilegien/Gütern vnd Perſonen/ſondern wir ſollen vnd wollen ſie aller jhrer Freyheit vnd Gerechtigkeit geruhiglich laſſen gebrauchen/vnd ſie vor aller Vnfug vnd Gewalt bewahren/als wir beſt können vnnd mögen/ohn gefährde/Vnnd dieſer vorgeſchriebenen Verwahrunge ſollen wir vnd wollen von vnſer vnd der Statt vnd Gemeinheit wegen/den ehegenannten vnſern Herren/Thumbherren vnd Capittel geloben/wenn ſie erſten wider in die Statt Magdeburg kommen/vnnd darzu von jhnen geheiſchet werden/daß wir vnd vnſere Nachkömlinge/in vnd der Pfaffheit dieſe vorgeſchriebene Verwahrunge alſo halten ſollen vnd wollen.

27. Wie offt diſe verſicherung vnnd ſchutzverſchreibung verkündigt/vñ bey was Poen ſie geboten werden ſoll.

Vnnd wir Bürgermeiſter/Rathmanne vnnd Innungsmeiſtere vorgenannt/vnnd vnſere Nachkömlinge/ſollen vnnd wollen die vorgeſchriebene Verwahrung alle Jahr/wenn der newe Rath gekoren vnd beſtätiget iſt/darnach in dem nechſten Bauwerdinge verkündigen vnd gebieten allen vnſern Bürgern/iren Dienern vnd Geſten/dieſe vorgeſchriebene Verwahrunge alſo zu halten bey Leib vnnd bey Gute/Vnnd wer dieſe Verwahrunge verbricht/vnd nicht enhalten deß Leib vnd Gut ſoll ſtehen in deß Raths der Alten Statt zu Magdenburg Gnaden/vnſchädlich dem Kläger an ſeinem Rechte/Daß wir vorgenannten Hans König vnnd Cune Rotterſtorff/Bürgermeiſter/Rathmanne vnd Innungsmeiſtere/Bürger/Gemeine/vnnd vnſere Nachkömlinge dieſe vorgeſchriebene Verwahrunge vollwerten vnnd halten wollen/ohn gefährde/Das geloben wir den vorgenannten vnſern Herren/Thumbprobſte/Dechande/Thumbherren vnnd Capittel/vnd jren Nachkömmelingen/ohne allerley Argliſt/Vnnd haben deß zu vrkunde vnd wiſſenheit vor vns vnſer Nachkömmelingen wiſſentlich vnd mit gutem willen/vnſerer Statt groſſe Inſigel laſſen hengen an dieſen Brieff/der geben iſt zu Magdeburg/nach Gottes geburt/vierzehenhundert/vnd darnach in dem dritten Jahr/am Palm Sontag in der Faſten.

Ein Außzug auß einem andern Vertrage deß Raths/belangende die Freyheit deß Neuwenmarckts/vnnd daß den von Magdeburg nicht acküret/jemands deß Orts/anders denn bedinglich/vnd mit einer maſſe zu greiffen oder zu fahen/ꝛc. alſo anfahende.

B.

28. Vertrag vber der freyheit deß Neuwenmarckts. Vnd wenn/Auch auff was maß ein Statt bevorſtehē ſoll/jemand daſelbſt fahen zu laſſen.

WIr Bürgermeiſter/Innungsmeiſter/Rathmänne/Rath vnd Bürger gemeine der Alten Statt Magdenburg/bekennen vnd thun kundt offentlich/vor vns vnd vnſer Nachkommen/allen die dieſen Brieff ſehen vñ hören leſen/daß die frommen Leute/Rudolff von Kelre/Bürgermeiſter/Peter Germersleue/Hans Vehderff/Heine von Berge/Rathmann vnd Innungsmeiſter/Geuert von Aluensleue/Hauptmann/vnd Hans Alemann/von vns vnd vnſer Bürger vnd Statt wegen/auff einer ſeiten/Vnnd die Edlen/Graff Günther von Schwartzburg/Herr zu Sundershauſen/Herr Hans/edeler Herr zu Querffurt/vnnd Hermann/edler von Werberge/vnſer liebe Herren/vnd die Geſtrengen/Herr Friderich von Bieren/Herr Albrecht von Iſenburg/vnnd Herr Otto Belitz/Ritter/von wegen deß Ehrwürdigſten in Gott Vatters/vnſers gnedigen Herrn/Herrn Albrechts/Ertzbiſchoffs/vnd ſeines Gotteshauſes zu Magdenburg/auff die andern ſeiten/getheidiget haben/vmb die Geſchichte/ꝛc. Forr mehr vmb die Freyheit deß Neuwenmarckts iſt getheidiget/Daß wir die vnſern Herren ehegenannt ſeinen nachkommenlichen Ertzbiſchoffen vnd Gotteshauſe zu Magdenburg ſollen vnd wollen laſſen/als die von alters geweſt iſt/vnnd vnſers Herren Vorfahren gehabt haben/vnnd benemlichen ſollen noch enwollen wir noch die vnſern/darauff niemands greiffen/oder greiffen laſſen/wir thun das denn mit wiſſenſchafft vnd willen vnſers Herrn von Magdenburg/oder ſeines Voigts/Möchte man aber deß Voigts nicht gehaben/greiffen wir aber/oder die vnſern denn einen Miſſethäter oder verfeſten Mann den vnſer Herr von Magdenburg nicht geleiten ette/den ſoll man ſetzen auff

den

den Molnhof/vnnd dem denn folgen/als recht were/ꝛc. Mit vnser Statt Jnsiegel besiegelt/anno viertzehenhundert vnd im dritten Jahr/Montags nach Matthiæ.

Ein ander Außzug auß Ertzbischoff Günthers Vrtrag/ die auß vnd Eynfahrt hinder dem Molnhofe belangende / durch Bischoff Johan von Merseburg/Fürst Bernharden von Anhalt / vnd andere/ gemacht vnd auffgericht/ꝛc.

C.

IM ersten von deß Baues wegen/ꝛc. doch also / daß vnser Herr von Magdeburg/ vnnd die Statt Magdeburg / das Bergfriede vnnd Brucken hinder dem Molnhofe / den Eyn vnnd Außgang / mit einem redlichen Manne besetzen sollen / der vnserm Herrn von Magdeburg / vnnd auch der Statt Magdeburg / geloben vnnd schweren soll / ihnen zu beyderseit freyen Eyn vnd Außgang zu gehen vnd zu folgen lassen/vngehindert/so offt ihn deß zu beyderseits noth ist/ohne Schaden/deß andern theils ohne Gefährde / ꝛc. Der datum stehet im Closter Newenwercke vor Halle/anno 1435. Mitwochens nach Misericordias Domini.

29. Vō freyem auß vñ eyngang hinder dem Mülnhof.

Ein ander Außzug / dieselbige Auß vnd Eynfahrt belangende/ auß Hertzog Albrechts von Sachsen Vertrage/ꝛc. bey zeit Ertzbischoff Ernsts auffgericht.

D.

IM dritten/vmb das Bergfried/ Brücken/ Eyn vnnd Außgang / soll es gehalten werden / in massen die Verschreibung in zeiten Ertzbischoffen Günthers seligen / derhalben vnd darüber gegeben/vermeldet vnnd außgedrucket/ꝛc. Zum fünfften/ haben wir gelediget/ daß der Rath zu Magdeburg Macht haben soll / die Vbeltäter auff dem Neuenmarckte zu fahen vnnd zu greiffen / vnnd sich damit / nach laut der Verschreibung vnsers Herren vnnd Vettern von Magdeburg Vorfahren derhalben außgegangen / halten / Es sey denn / daß sie sich in der güte mit vnserm Herrn Vettern von Magdenburg darumb vertragen / doch vnschädlich vnserm Herrn vnnd Vettern von Magdenburg / an seiner Gerechtigkeit vnnd Obrigkeit/ vnnd der Capitteln / Thumbherren / Priesterschafft vnnd Geistligkeit / an ihren Gerechtigkeiten vnnd Freyheiten / ihrer Personen / Dienern / Höfen vnnd Gütern / ꝛc. Mit der Statt grossen Jnsiegel/beneben andern Jnsiegeln/ besiegelt / Geben zu Magdeburg / Sontags nach Conceptionis Mariæ, anno 1486.

Ein ander Außzug auß der Concordien Ertzbischoff Albrechts Cardinalis/ꝛc. durch beyder Ertz vnd Stiffte Magdenburg vnd Halberstatt Landschafft/anno,&c. 25. auffgericht.

E.

ERstlich die zugemauwerten Thüren vnnd Fenster belangende / soll der Rath die Gassenlöcher/so viel der biß an Sanct Vlrichs Thor sendt. den Geistlichen zustendig gewest/ vnnd jetzo zur zeit vermauret worden / widerumb auffmachen / jedoch daß kein Aaß darein soll geworffen werden / mit dermassen Versorgung / daß der Mauwer / vnnd gemeiner Statt Fährligkeit durch die Gassen nicht zugefüget werden möge / Es soll auch hinfüro keine Gasse mehr / denn so viel der jetzt vermauret worden / darüber gemacht werden / vnnd die Thüren vnnd Fenster / so an der Geistlichen Häuser/mit verbauwung vnd verhöhung der Staetmäuwer zugemacht bleiben.

50. Außzüge v freyheiten deß Thumbcapitels/ vñ anderer Clerisey / so eigne wohnungen/ auß vñ eynfahrten/ vbung d geistlichen Gottesdienste/ vnd anders/ betreffe.

Jtem / in dem sechszehenden Artickel stehen Clausulen / also lautende / Deßgleichen auch hinförder von dem viereckichten Thurne / den Graben vnnd Mauwren beyderseits in die lenge / biß an den grossen Zwinger / vnnd von dem grossen Zwinger / sampt dem Walle / biß an S. Vlrichs Thor / außzubringen / tieffer zu machen / notturfftige Mauwren zu ziehen vnnd zu machen/ꝛc. Vnnd solches alles nach der besten bequemligkeit / vnnd deß Raths willen vnnd gefallen/ zu bauwen vnnd zu bewahren / Auch das Gebäuwe bey der Herrn Pforte / nach vermöge der Verträge / zu bauwen vnd auffzurichten zu lassen / Doch soll der bemeldte Graben nicht weiter gegriffen werden/denn so weit jetzt der Graben ist / Es soll auch der Clerisey an jren daran stossenden Häusern vnd Höfen kein Nachtheil/ Schad oder Abgang gemacht werden / Es soll auch die Auß vnd Eynfahrt hinder dem Molnhofe/in der höhe vnd weite/wie sie jetzt ist/widerumb zugericht/gemacht / vnnd damit/wie vor alters / mit ihrer Freyheit/ laut der Verträge/gehalten werden/ fort mehr im selbigen Artickel berürts Vertrags.

Jtem/daß der Rath der Alten Statt Magdenburg/ das Thumbcapittel/ die Collegia/ Clerisey/

riſen vnd jhre verwandten/auch das Cloſter vnſer lieben Frauwen Præmonſtraten / nach vermöge der Verträge/vnd jhrer gegebenen Verſchreibunge / vnd ſonderlich deß/der ſich anhebet/Wir Hans König vnd Cune Rotterſtorff/deß datum M. CCCC. III. trewlich ſollen ſchützen vnnd handhaben/an der haltung der Göttlichen Empter/nach Ordnung der geſtiffte gantz vnd gar kein Hinderung thun/oder zuthun geſtatten.

Abermals ein ander Außzug auß deß Raths Verſchreibung/die Düſterpforte/welche im Vertrage: der Herren Pforte: genennet wirdt/beſangende/alſo anhebende:

WIr Hans König vnnd Cune Rotterſtorff / Bürgermeiſter / Rathmanne/Innungsmeiſtere/ vnd Bürger gemeine der Alten Statt Magdeburg / bekennen vor vns/ ꝛc. Vorth vmb der Herren Pforten/ſollen wir Bürgermeiſter vnd Rathmanne / vnnd wollen mit dem Knechte/der die Pforte danne ſchleuſt / binnen den nechſten acht tagen / Darnach alſo vnſer Herren die Thumbherren erſt wider zu Capittel gehen / kemmen für die Thumbherren in das Capittel/vnnd den Knecht/der die Pforte ſchleuſt / heiſſen / daß er dem Thumbprobſt / Dechandt/die Thumherren/Vicarien/vnd die jhren / auß vnd eynlaſſen ſoll vnd wil/alſo dick ihn deß not iſt vnd heiſſen/das ſey tag oder nacht/vnd ſoll dar keine Gabe vmb heiſchen / Wil jhme aber jemand etwas geben/das mag der Knecht nemmen / vnd derſelbige Knecht ſoll ſagen dem Capittel vnd Thumbherren/daß er das gerne thun wil/als wir jme das geheiſſen haben/ Vnd wenn er das ſo nicht enhelde/vnd vns das von deß Capittels wegen verkündiget würde/ſo ſollen vnd wollen wir denſelbigen Knecht von ſtatten entſetzen/vnd vrlaub geben/vnnd denn einen andern von ſtatten ſetzen/Gienge auch der aber von todes wegen/oder ob wir jn entſetzten / ſo ſollen wir aber vnnd wollen mit dem Knechte/der denne die Pforten ſchlieſſen ſoll / kommen vor die Thumbherren vnd Capittel / wenn ſie das heiſſen / als vor geſchrieben iſt / ꝛc. mit vnſer Statt groſſen Inſiegel verſiegelt/ Vnd geben im M. CCCC. III. Jahre/an dem heiligen Sontage / als man die Palmen weihet in der Faſten.

Die erſte Schrifft der Stände vnd Stätte deß Ertzſtiffts Magdenburg/an die Aechter der Alten Statt Magdenburg.

I.

31. Der ſtände deß Ertzſtiffts anerbietē/zu gütlicher vnterhandlung da die von Magdeburg von H. Georgen zu Meckelb. ſchon geſchlagen.

VNſer freundtlich Dienſt zuvor / Ehrſame / vorſichtige vnnd weiſe/günſtige gute Freunde/Euch iſt ſonder zweiffel wol bewuſt/wie vnd welcher geſtalt die Sachen mit dem jetzigen frembden Kriegsvolck/auch ſonſten allenthalben gelegen / was wir auch euwerem halben / ohne vnſere verurſachunge / als die jenachbarte vnnd mitverwandte deß Ertzſtiffts / vermercklichen Schaden vnd Nachtheil erlitten/ auch deſſelbigen nun weiter vnnd künfftig gewertig ſeyn müſſen. Vnd zweiffeln gar nicht/da jr euch gleichwol hiebevorn in der ergangen wolmeynenden Handlungen mit der Reſtitution / der eyngenommenē Häuſer deß Ertzſtiffts auch in anderm zur billigkeit hettet finden vnd weiſen laſſen/Es were auch dieſe jetzige gegenwertig/vnd beſchwerliche weiterung vnnd not/euch vnnd vns allen zum beſten auch verblieben/wie wir denn deß nechſten euwers erlittenen Schadens mit euch vnd den euweren ein freundtlich Mitleiden tragen. Vnnd nach dem wir denn nochmals für vnſer Perſon / auch vnſer verwandnuß vnnd nachbarſchafft nach/nichts liebers ſehen möchten/denn daß zu verhütung Kriegs/vnd fernner beſchwerlicher vnd nachtheiliger weiterung/dieſe Sache zu Friede/guter Einigkeit vnnd Nachbarſchafft vnd alſo in den vorigen Friedſtandt möchte gericht werden / vnnd wir darzu vnnd zu beförderung deſſelbigen ſämptlich vnd ſonderlich zum höchſten geneigt / Vnnd aber nicht wiſſen können/obs euch gelegen ſeyn wolt/vns freundtliche vnd ſünliche Vnderredung vnd Handlung zu geſtatten.

So iſt demnach vnſer freundtlich begern vnd bitt/ vns deſſelbigen euwers Gemüths vnd gelegenheit bey gegenwertigem Botten / der ſonſten zum allerförderlichſten/ dieweil wir allhier noch bey einander/vnnd nicht alſo in die lenge verharren können/zu verſtändigen. Alsdenn weren wir bedacht/etliche auß der Stände verſamlunge/ gegen billicher vnd nachbarlicher trewlicher Verſicherung/zu euch abzufertigen / Vnd auff die wege vnd mittel/ auß verleihung Göttlicher Gnaden/ vnd ſo viel vns möglich/mit euch vns freundtlich vnterreden vnd handeln zu laſſen / damit Friede vnd Einigkeit / die ſonſt vielleicht hierauß ohne vnnd wider vnſern willen erfolgen möcht/diß falls verbleiben köndt/vnd ſeindt euch freundtlich zu dienen geneiget vnnd willig. Datum Staßfurth/ Mitwochen nach Michaelis/Anno ꝛc. 50.

Die von der Ritterſchafft/auch der Stätte deß Ertzſtiffts Magdeburg geſchickte/jetzo zu Staßfurth verſamlet.

Den Ehrſamen/vorſichtigen vnd weiſen/Bürgermeiſtern/Rathmannen vnd Innungsmeiſtern der Alten Statt Magdeburg/ vnſern günſtigen guten Freunden vnd Nachbarn.

Der

Der Aechter der Alten Statt Magdeburg erste gegebene Antwort auff der Stände Schreiben.

2.

VNsern freundtlichen Dienst zuvorn / Ehrnvesten / Erbarn vnd Ehrsamen guten Freunde / euwer an vns gethanes Schreiben / haben wir seines Innhalts vernommen. Was nun die gelegenheit dieses frembden Kriegsvolcks belanget / hat man je so viel wol gewust / daß sie jhren Zug uns Stifft zu Halberstatt genommen / zu Derdessem gelegen / vnnd auch dar beschickt wurden. So hat man auch wol gewust / daß sie auff Wanzleuen gezogen / vnnd das Stättlein Wanzleuen vnchristlich vberfallen / geplündert vnd außgebrannt. Ist zugesehen dem Verderben der armen Leute / vnnd wir seindt auch von Nachbarn nicht verwarnet worden / vnnd darüber / daß wir den armen Leuten haben helffen / vnnd vnser Blut vnd Gut bey jhnen auffsetzen wollen / haben wir nach dem Willen Gottes Schaden erlitten. Wir dancken aber vnserm lieben Gott / daß der Schade so groß nicht ist / das wir denn alles dem allmächtigen Gott müssen befehlen / Wollen darumb an Gott vnd seiner väterlichen Hülffe nicht verzagen / wollen auch darumb nicht von seinem Göttlichen Wort abfallen / damit doch jetzo vmbgangen wirdt / die Päpstlichen Greuwel vnd die falsche Religion wider auffzurichten.

32. Von dem Meckelburgischen eynfall vnd obsiege / derer von Magdburg Verdacht vnd Bericht.

So wissen sich die jenigen / so darbey gewesen / wol zu erinnern / daß es auff allen gehaltenen Tagen darauff gestanden / vnd von vns auch fürnemlich gesucht worden / daß wir neben dem gantzen Stiffte / bey dem reinen Göttlichen Worte / ohne allen menschlichen Zusatz / vnd vnsern alten herbrachten Priuilegien vnd Gerechtigkeiten bleiben möchten / vnd daß es vns nie vmb die Häuser zu thun gewesen. Wir haben aber darauff nie keinen beständigen noch zuverlässigen Weg gehöret / Derhalben denn auch alle bißher gehaltene Täge vnfruchtbar entstanden. Wer aber ohne zeitlichen Schaden bey Gottes Wort bleibē mag / dem können wir das wol gönnen. Dieweil aber dieses noch die allerhöchste Sache ist / die im Himmel vnd auff Erden seyn mag / daß Gottes Ehre vnd sein heiliges Wort lauter vnd reine erhalten werde / vnd diese Sache nicht allein vns sondern auch euch vnnd alle Christen / die noch GOttes Wort haben / zum höchsten / bey verlust vnser aller Seligkeit / belanget / so wolten wir vngerne der gantzen wahren Christenheit ärgerlich seyn.

33. Was jhrer außsöhnung biß daher allzeit im wege gestanden.

Darumb so erfordert vnser höchste Notturfft / zuvor von euch zu wissen / vnd vns zu verständigen: ob wir auch bey dem reinen Göttlichen Worte mögen beständigliche gelassen werden? Derhalben wir nicht vergeblich noch ärgerlich / wie zuvor geschehen / handeln dürffen. Wenn wir deß von euch werden verständiget / so können wir leiden / daß jhr etliche zu vns schicket / vnnd die zuvor namhafftig machet / so wollen wir sie freundtlich hören / vnd vns gegen jhnen mit gebürlicher Antwort vernemmen lassen / vnd seindt euch allen freundtlichen zu dienen gantz willig. Datum vnter vnser Statt Secret / Mitwochs nach Michaelis / ꝛc. Anno, &c. 50.

34. Mit zubedingen sie gütliche vnterhandlung nochmals eyn zu räumen wollen.

Rathmanne vnd Innungsmeistere der
Alten Statt Magdenburg.

Den Ehrnvesten / Erbarn / Ehrsamen von der Ritterschafft / auch der Stätte deß Ertzstiffts Magdeburg Geschickten / jetzo zum grossen Saltze vorhanden / vnsern gutē Freunden.

Die letzte Schrifft der Ritterschafft vnd Stätte / an die Magdeburgischen Aechtere außgangen.

3.

VNser freundtliche Dienst zuvorn / Ehrsame vorsichtige vnd weise günstige gute Freunde / wir haben gestern Freytags vor dato euwer gethane Antwort auff vnser jüngst wolmeynent Schreiben seines Innhats verlesen. Vnd ob dann wol / laut im Eyngang derselben vnter andern / vnnd was sonsten letzlichen vnnd schließlichen gebetten / euch der Religion halben / ob jhr dabey möchtet beständiglich gelassen werden? zu verständigen. Auch einen gefasten Verdacht mit eyngeführt: als solte zu dem frembden Kriegsvolck gen Derdessem geschickt worden seyn: So ist vns doch darvon / vnd wie es darumb eine gelegenheit / nichts bewust. Deß aber werden wir bericht / daß man dazumal / zu rettung vñ abwendung solchs vnversehenen Schadens berürts Kriegsvolcks / als bald ein ernstlich Auffgebott gethan / zweiffeln auch nicht / da jr desselben euwerer seits erwartet / es würden die jenigen / denen das Stifft zu erretten gebürt / euwerem jetzigen Schreiben nach / nicht also zugesehen / sondern das darbey gethan haben / das zu beschirmung vnd schutz der armen Stifftsgenossen dienstlich.

35. Ablehnung deß obberürten Verdachts.

Aber wie dem allem / nach dem jhr gleichwol / da die Sachen in der eussersten Not stecken / der Religion halben ein starcke Erklärung bittet / wie solches euwer Schreiben im Buchstaben mitbringt / So habt jr / als die Verständigen / selbst zu erachten / daß bey vns / als die Ritterschafft vnd Stätten / nit stehen wil / euch dessen zu versichern. Denn solches stehet einmal bey dem lieben Gott. So wollen wir auch vor vnser Person hoffen / dieweil wir der reinen Christlichen Lehre auch

36. Der Stände gutdüncken / daß man die Religionsversühnung außsetzē / vñ mit der Ertzstiffte den Fried handlen solle.

anhen-

anhengig/Göttliche Allmächtigkeit werde nicht allein vns darbey gnediglich erhalten vnnd ſchützen/ſondern auch der höchſten vnnd nidern Oberkeit/auch vnſer ſämptlich Hertzen/Gemüth/Sinn/dahin lencken/daß dieſelbe auch dieſe Händel gnedig vnd Chriſtlich bedencken ſollen. Vnd ſehen demnach dieſes vor das bequemeſt vnd beſte an/wollen auch hierumb noch ems freundtlich gebetten haben/jhr wollet euch den Religions Artickel (weil derſelbe zwiſchen einem Ertzſtifft vnnd euch nicht ſtreitig) nicht jrren laſſen/ſondern darauff viel mehr trachten vnd dencken helffen/auff daß auſſer der beſorglichen vnd fürſtehenden Weitleufftigkeit/zu verhütung vnverwindlichs vnd ewigs Verderbs/dieſes löblichen Ertzſtiffts vnſers Vatterlands/Friede/Ruhe vnnd Einigkeit möge gefördert vnd erhalten werden.

Solte aber dieſe vnſer obgehörte/gantz trewliche vnd wolmeynende Erinnerung abermals ohne Frucht hindan geſetzt werden/welchs wir doch nicht gerne weiten/vnd hierüber einige beſorgliche Beſchwerung euch oder vns erfolgen/wie denn vielleicht zu vermuthen/ſo würden jhrs dennoch zum wenigſten ingedenck ſeyn/daß wirs trewlich/nachbarlich vnd wol gemeynt/vnnd gerne friedliche Wege/vns allen/vnd dem gantzen Ertzſtifft zum beſten gericht/geſehen hetten/vnd zweifeln gar nicht/die Perſonen/ſo zu freundtlicher vnd nachbarlicher Vnterhandlung ſollen geordnet werden/an jhrem Fleiß auch nichts erwinden laſſen/vnd ſeindt euch freundtlich zu dienen willig. Datum Saltze/Sonnabends am tage Franciſci/anno,&c. 50.

Die letzte Schrifft der Aechtere von Magdenburg/an die Stände vnd Stätte deß Ertzſtiffts Magdenburg.

4.

37. Widerholung oberwehntes vorhabens. Mit angehefftter erklärung/beym worte Gottes/vngeacht/aller Not/beſtändig zu bleiben.

VNſern freundtlichen Dienſt zuvorn/Ehrneveſten/Erbaren/Ehrſamen vnnd Vorſichtigen gute Freunde/euwer Widerſchreiben haben wir vernommen/vnd erholen hieher vnſer voriges Schreiben/vnnd wiſſen/daß an das Kriegsvolck/ſo vor Braunſchweig geweſen/vnd zu Derdeſſem gelegen/geſchickt worden/vnnd vnſer lieber Gott wirds noch wol ans Liecht kommen laſſen/wie es damit gelegen/daß bißher zu abwendung deſſelben Kriegsvolcks/ichts mit ernſt ſolte vorgenommē ſeyn worden/zeiget die ſcheinbare Erfahrung anders an. Zu dem/daß man täglichen erſehret/was bey den Feinden für Fähnlein ſchweben. So wiſſen wir auch wol/was geſchrieben/vnd von wem dieſem Hauffen zugeſchickt wirdt/Das alles müſſen wir vnſerm lieben Gott befehlen/Vnd wenn gleich die Noth noch viel gröſſer were/oder nach Gottes willē gröſſer werden ſolte/ſo wollen wir darumb auß Göttlicher verleihung von der wahren Chriſtlichen Religion/von Gott vnd ſeinem reinen heiligen Wort nit weichen. So werden wir warhafftig berichtet/daß ſich die Stände/vnd zu förderſt die Biſchoffe vnd jhre Geſandten/auff dem jetzigen Reichstage/in Sachen der Chriſtlichen Religion/dem Antichriſtiſchen Päpſtiſchen Concilio zu Trient vnterworffen/vnnd mitlerweile das Gottloſe Interim anzunemmen/vnnd alle die jenigen/ſo das nicht annemmen werden/dahin zu zwingen/deß ſeidt jhr zum theil vielleicht auch wol berichtet.

38. Ohn verſicherung der Religion/könne ſich die Statt in kein Friedshandlung eynlaſſen.

Daran hat ſichs bißher auff allen Tagen geſtoſſen: Ob wir bey dem reinen Göttlichen Worte/ohne allen menſchlichen Zuſatz möchten gelaſſen werden? Verſtehen es auch noch jetzo/daß es an dem mangelt/daran vns doch/vnnd allen Chriſten/am allermeiſten gelegen/dieweil an dem vnſer aller Seelen Heil vnd Seligkeit ſtehet/vnd alles Zeitliche vergänglich. Vnd ſtellen die Sache auch an vnſern lieben GOtt/der wirdt vns/vnnd alle ſeine liebe Chriſten/wol darbey erhalten/Weil aber dem Verderben der armen Stiffts genoſſen/ſo zugeſehen/kein ernſt darzu gethan/vnd der Feind vns für die Thür gebracht/vnd wir alle Stunde jres Anfalles erwarten müſſen/ſo habt jhr wol zu ermeſſen/daß wir nunmehr damit vmbgehen müſſen/dem nachzutrachten/was zu vnſer Gegenwehr nötig ſeyn wil/das wir auch nicht vmbgehen können.

39. Bedinglich erbieten zu gütlicher vnterred.

Vnd wenn vns der Feind ſo nahe nicht were/ſo könten wir die begerte vngefährliche Vnterredunge wol leiden/thun vns auch euwers wolmeynlichen Erbietens freundtlich bedancken. Wo aber der Feind würde verrucken (das wir nicht wiſſen können) vnd bey vns von vnſern Nachbarn/dem Rathe von Saltze/vmb die Vnterredunge wirdt angehalten werden/ſo wollen wir vns mit freundtlicher vnverweißlicher Antwort vernemmen laſſen/Vnd ſeindt euch allen freundtlich zu dienen gantz willig. Datum vnter vnſer Statt Secret/Dinſtags nach Franciſci/anno,&c. 50.

Rathmanne vnd Jnnungsmeiſtere der Alten Statt Magdenburg.

Den Ehrneveſten/Erbarn/Ehrſamen vnd Vorſichtigen von der Ritterſchafft/auch der Stätte deß Ertzſtiffts Magdenburg Geſchickten/jetzo zum groſſen Saltze vorhanden/vnſern guten Freunden.

Das Eilffte Capitel.

Der von Magdeburg Verantwortung alles Vnglimpffs/ so jnen in jhrer Belägerung von den Magdeburgischen Baals Pfaffen/ vnd andern jhren vnd der Christen Feinden begegnet.

[* Sleidan. com. lib. 22. Non multis vero post diebus, eodem mense, respondet Senatus EDITO SCRIPTO: Putare se, &c.]

Gedruckt zu Magdeburg/ durch Michael Lotther/ 1550. Sonnabends nach Luciæ/ den 13. Decembris.

GOttes Gnade vnd Friede durch Jesum Christum vnsern HErrn vnd Heyland/ sampt vnsern gantzwilligen Diensten stäts zuvor. Als denn an vns den Rath der Alten Statt Magdeburg gelanget/ daß wir von vnsern vnnd der Christen Feinden an vielen enden/ wiewol mit Vngrundt/ vervnglimpfft werden/ So erheischet vnser vnvermeidliche Ehren Notturfft/ darwider einen warhafftigen Bericht vnd Anzeige zu thun/ wie mit vns armen verfolgten Christen dieser zeit vmbgangen wirdt. Vnd wollen vnser Sachen vnserm lieben Gott/ der recht richtet/ vnd alle frome Gottsfürchtige/ ehrliebende Christen erkennen lassen. Lieben Herren/ Freunde vnnd Brüder in Christo Jesu/ Es sind je diß die höchsten vñ grösten sachen in ewigen vnd zeitlichen dingen. Als nemlichen: deß heiligen seligmachenden Göttlichen Worts/ vnd der gebürlichen Freyheit deß Vatterlands.

1. Derer von Magdeburg klage: daß mit der reinen Religion vnnd freyheit deß Vatterlandes vbel gebaret werde.

Wie aber ein zeit her mit dem reinen Gottes Wort/ an vielen Orten der Teutschen Nation/ jämmerlichen vmbgangen/ vnnd noch jetzo die armen Christen mit Abgötterey/ zum Abfall von Gott/ beschwert vnd geärgert werden/ daß Gottes Wort den armen Christen fast genommen/ verruckt/ vertunckelt vnd verfälschet/ ist leider (Gott sey es geklagt) offentlichen am tage. Vnd diese Ding sind nunmehr so offenbar/ daß sie selbst jren Jammer reden.

Vnnd ob wol die herrliche/ hochlöbliche Teutsche Nation jhre Freyheit auch bey der alten Römer zeiten/ da sie im Flor/ vnnd bey jhrer grossen Macht gewesen/ mit jhrem Blut/ Mannheit vnnd Beständigkeit vertheidiget/ vnnd rühmlichen wol herbracht/ Wie es aber jetzo darumb stehet/ vnd wie die auch fast angegriffen vnd verletzt/ ist kundlich vnd offenbar/ vnd ein jeglicher gehe nur in sein Gewissen.

2. Wider die von Magdeburg könne niemads mit gutem Gewissen dienen.

Wil man denn nun nicht schier auffhören/ wider vnsern HERRN vnnd Heilandt Jesum Christum vnnd seine Glieder/ die lieben Christen vnnd Außerwehlten/ zu toben vnnd zu handeln? Vnser lieber GOtt beware je gnediglichen auch die jenigen mit den jhren/ so noch auß GOttes Gnaden sein heiliges Wort haben/ vnnd gedencken auch darbey zu bleiben/ daß sie vnnd die jhren vom Teuffel vnnd seinen Gliedern in die Blindheit nicht geführet werden/ den Menschen zu gefallen/ vnd vmb der Menschen Furcht willen/ die armen Christen mit der That auch anzugreiffen/ vnnd zu verfolgen. Wie kan man das doch für Gott vnnd mit gutem Gewissen verantworten/ daß man den Magdeburgischen Baals Pfaffen wider vns armen Christen so hofieret/ mit Leib/ Gelt/ Gut/ Fürschub/ Förderung/ auch zufuhre allerley Proviandt vñ Notturfft/ zu jrem Gewalt vnd Vnrechten dienet/ vnd vns hilfft belägern/ verfolgen/ vnnd diß Landt jämmerlichen verheeren vnd verderben? So doch in diesen letzten/ geschwinden vnd bösen zeiten/ im grunde nichts anders gesucht wirdt/ denn das Antichristisch Gottlose Papstthumb vnnd Teuffels Reich gemach wider auffzurichten/ vnnd dem Antichrist vnnd Papst zu Rom wider die Knie zu beugen/ dahin denn jetziger zeit/ nicht alleine diß Fürnemmen/ sondern auch fast die höchsten Rathschläge vnnd Handlungen gerichtet werden/ das Tridentische/ Päpstliche/ Widerchristische/ hiebevor angefangene Concilium zu verfolgen vnd continuiren/ vnnd mitler zeit das Gottlose verführische Interim vnnd menschliche Ordnungen anzunemmen/ vnnd daß alle Gottes Diener sich von den Päpstlichen Bischoffen sollen weihen/ verhören vnnd habilitieren lassen/ vnnd sich jhnen vnterwerffen. Was ist das anders/ denn von Gott abgefallen/ vnnd die Christliche Kirche dem Teuffel selbst vnnd dem Antichristischen Reich zu vnterwerffen? Vngeachtet/ daß solche menschliche Rathschläge vor GOTT nimmer bestehen werden/ vnnd daß der Allerhöchste (wie der ander Psalm deß heiligen Dauids außführet) jhrer spottet vnnd lachet/ vnnd wol weiß/ wie vnnd wenn er seine Feinde/ wo sie sich nicht wider zu jhm bekehren/ soll angreiffen/ vnd in seinem Grimm vnd Zorn zu Schanden vnd zunichte machen.

3. Nichtigkeit zweyerley behelff.

Vnnd ob wol etliche jhre Thun wollen schmücken vnnd beschönen/ so jhres Nutzens halben den Pfaffen heucheln: Daß sie denen/ als jhrer Obrigkeit/ jhren Eiden vnd Pflichten nach/ zu dienen verhafftet/ Wie denn auch etliche hohes Standes: jhren schuldigen Gehorsam gegen der weltlichen Hochheit: thun bedencken vnnd fürwenden/ zu förderst wider vns/ die wir/ als die vermeynten Vngehorsamen vnd Rebellen/ in der Keys. Maj. Acht seyn sollen/ Solest man solchen Anzug auff seinen Fällen beruhen/ wie wir denn auch in zeitlichen Dingen vns zu allem gebürli-

bürlichen Gehorſam vnterthänigſt thun erbieten. Es hat aber ſolch anziehen diß falls kein ſtatt/ denn im grunde/ wie es Gott weiß/ iſt diß die einige Vrſache/ warumb wir/ als die Vngehorſamen/ verbannet vnnd geächtet (wie es denn auch nach deß HERRN Wort/ den Chriſten in der Welt gehet/ daß ſie verbannet werden) daß wir von dem in GOTTES Wort geoffenbarten Antichriſt/ zu GOTT getretten/ vnnd dem Antichriſt mit GOTT vnd gutem Gewiſſen nicht können gehorſamen/ ſondern gedencken auß GOTTES Gnaden vnd Barmhertzigkeit/ bey vnſerm HERRN GOtt vnud ſeinem heiligen reinen Göttlichen Wort/ wie wir vnnd andere Chriſten/ das jetzo/ GOtt lob/ noch reine haben/ ohne allen menſchlichen Zuſatz beharrlichen zu bleiben/ das wir denn vnſerm lieben Gott/ ſein heiliges Wort/ vnd die heilige wahre Chriſtliche Kirche/ wollen erkennen vnnd richten laſſen. Vnnd gehöret hieher Gottes vnnd ſeiner heiligen Apoſtel Vrtheil/ daß man in Gottes Sachen ſein Göttliche Ehre/ ſein Wort/ vnd der Chriſten Heil vnd Seligkeit belangend/ bey verluſt der Seligkeit/ vnſerm lieben Gott mehr muß gehorſamen/ denn dem Menſchen/ damit denn der Menſchen Gehorſam gegen jhrer Hoch vnd Obrigkeiten in denen Sachen nicht allein wirdt auffgehaben/ ſondern es geſchicht auch vnſerm lieben GOTT Ehre vnnd gefallens daran/ wenn die menſchliche Hoch vnnd Obrigkeit etwas wider Gott thut gebieten/ daß die Chriſten nicht allein in dem nit verfolgen/ ſondern ſich auch offentlichen darwider legen/ vnnd der Abgötterey widerſprechen. Vnd wie denn auch die geſatzten Rechte ſprechen/ daß der Menſchen Hoch vnnd Obrigkeiten Gebott wider Gott nicht gelten noch verbinden. Sie verordenen auch weiter/ daß der Vnterer ſeinem Obern nicht habe zu gehorchen. Zu dem/ wenn die menſchliche Hoch vnd Obrigkeit jhr Ampt vbertritt/ vnnd auſſer deſſelbigen etwas thut gebieten/ daß es vnverbindlich. Vnnd dieweil denn alle Menſchen jhre Hoch vnnd Obrigkeiten GOTT den HERRN für jhren Oberherren erkennen müſſen/ ſo folget darauß/ daß die Menſchen/ was Stands/ Hoch vnnd Obrigkeit die ſeyn/ wider GOTT vnnd ſein Wort keinen Gewalt noch Obrigkeit haben: ſondern ſtracks auch ſchuldig ſeyn dem zu gehorſamen. Hierauß ſo folget weiter/ daß alle die jenige/ Abgöttiſche/ Gottes Vngehorſame vnnd Feinde ſeyn/ ſo den Baals Pfaffen/ vnnd der falſchen Abgöttiſchen Religion mit Rath/ Beyfall/ Hülffe vnnd Fürſchub wider vns vnd andere arme beſchwerte Chriſten dienen/ vnnd einigerley Förderung thun.

Wir wollen aber hiemit vnſern lieben Gott von Hertzen bitten/ daß er vnſer Feinde/ vnd alle die jenigen/ ſo ſich wider vns zu handeln bewegen laſſen/ bekehren/ vnd zu dem rechten Erkänntnuß vnd offentlichen Bekänntnuß ſeines heiligen Namens vnd Worts/ führen vnd bringen wolle.

4. Nichtigkeit deß dritten Behelffs.

Zum andern/ ſo wil man wider vns fürwenden: als ſolten wir allhie dem Stiffter vnd Pfaffen/ etliche Häuſer/ Flecken/ Dörffer/ Güter vnd Einkommen eingenommen haben/ vnnd daß es je nicht recht ſey/ ander Leuten das jhre zu nemmen/ ꝛc. Vnnd vermeynen alſo für der Welt einen Schein/ Zufall vnnd Anhang zu machen/ vns mit fuge zu bekriegen. Hierauff haben wir hiebevor in vnſerm vorigen Außſchreiben die Antwort geben/ daß wir im offentlichen Kriege/ da andere im fürhaben geweſen/ die Häuſer wider vns/ vnnd zu vnſerm Nachtheil vnnd Verderb einzunemmen/ dem zu vnſer natürlichen Defenſion fürkommen. Denn wenn die Häuſer wider vns weren eingenommen/ ſo hette man vnns die freye zu vnnd abfuhre nicht allein verhindern/ ſondern auch vnns vnnd die vnſern leichtlichen beſchädigen vnnd verderben können. Vnnd dieweil denn nicht allein die geſatzten/ ſondern auch die natürlichen Recht/ wider die fürſtehende Beſchädigunge/ die Gegenwehr vnnd Defenſion nachlaſſen/ vnnd ſolche Satzunge der Weltlichen vnnd Natürlichen Rechte/ wie der heilige Paulus ſpricht/ Göttliche Ordnungen ſeyn/ ſo folget darauß notwendig/ daß vns/ dem Rathe zu Magdeburg/ auch als den Chriſten/ nachgeben vnnd zugelaſſen geweſen/ ſich der Defenſion zu gebrauchen/ vnnd haben alſo mit gutem Gewiſſen/ vnnd zu vnſerm Schutz vnnd Defenſion/ ſolche ſchädliche Häuſer wol mögen einnemmen (wie ſich denn auch Dauid/ Joſaphat/ Ezechias/ vnnd andere Gottsfürchtige fromme Könige vnnd Obrigkeiten/ der Defenſion wider die Gottloſen angenommen.) Zu dem/ daß dieſe Güter der Magdeburgiſchen Kirchen etwan zugewandt/ vnd zu errettung jrer armen Chriſten wol haben mögen gebrauchet/ vnnd für der Anfechtung der Abgöttereyen damit vertheidiget werden.

Doch haben wir vns auff allen gehalten Tägen gegen den Verordenten der hieſigen Landſchafft erbotten/ wenn wir bey dem lautern vnd reinen Wort Gottes/ ohn allen menſchlichen Zuſatz möchten gelaſſen werden/ zur ſtundt die Güter wider abzutretten vnd zu verlaſſen/ vnd iſt vns vmb die Güter nicht zu thun geweſen/ das wir auch mit Warheit wol ſagen mögen. Vnſern Feinden iſts aber darumb im grunde hart angelegen/ die Magdeburgiſche Kirche bey der Päpſtlichen Abgötterey zu behalten/ vnnd in zeitlichen vnnd ewigen Verderb zu bringen/ damit ſie auch noch vmbgehen/ vnd hin vnd wider jagen vnd reiten/ die armen Chriſten in Verfolgunge zu bringen/ Vnd meynen auch jetzo ſie vnd jre Anhänger nichts anders/ denn daß es mit der wahren Chriſtlichen Religion auß ſey.

5. Derer von Magdeburg troſt/ ob ſie wol dē Feinden viel zu ſchwach.

Man hat vns auch in Vnterredungen fürgehalten: daß wir wol gedencken köndten/ dz vns niemands würde beyſtehen noch helffen/ Es würd auch keiner ſeyn/ der auß vnſerm Fuß den ſtiefel ziehen/ vnnd in den ſeinen ſtecken würde. Darauff iſt die Antwort geben/ daß diß ein fleiſchlich Bedencken ſey/ vnd müſſen auch ſelbſt bekennen/ daß nach menſchlicher Vernunfft zu reden/ ſich

niemands

niemands gerne frembder Fahre vnnd Sachen annimpt / vnnd daß der Gottlosen Hauffe den armen Christen / viel zu viel zu listig / zu starck vnnd zu mächtig. Dieweil aber diese Sache Gottes Ehre / sein heiliges Wort / vnd der Christen Seel vnd Heil / vnnd nicht alleine vns / als die wenigsten / sondern auch alle Christen / vnd die gemeine Christliche Wolfahrt antrifft / Vnd daß in solchen Sachen ein Bruder / vermöge deß Göttlichen Worts / für den andern sein Leben lassen soll / So müsse diese Sache mit Christlichem Geist vnd Augen angesehen / vnd dahin bedacht werden / daß der HERR vnser GOtt noch mehr vnd mächtiger ist / denn die gantze Welt / vnnd wenn man sich der vielen herrlichen Exempel auß der heiligen Schrifft wil erinnern / so hat der HERR offtmals seinem Volck leiblichen vnnd geistlichen außgeholffen / da sichs doch für der Vernunfft hat ansehen lassen / als were es schon gar auß / vnd alles verloren gewesen / Vnnd daß der HERR nur einen seiner lieben Engel gesandt / vnd viel tausendt der Feinde vnd Verfolger hat erschlagen / vnnd die seinen herrlichen entsetzt vnd errettet / wie denn das die herrlichen trostlichen Exempel der Göttlichen Schrifft anzeigen.

Zur zeit deß Königes Pharao / als die Aegypter den armen Jüden nachjageten mit grosser Macht / vnnd trotzten auff jhre Wagen / Reuter / vnd grosses gerüstes Kriegsvolck / da der HERR sie nur ansahe / daß sie verzagt worden / vnnd kamen alle vmb / daß auch nicht einer davon kam / der es hette können nachsagen. Auch bey zeiten deß Königes der Jüden / Ezechiæ / wider den mächtigen vnnd starcken König von Assyrien / Senacherib / da der HERR nur durch einen heiligen Engel hundert vnnd fünff vnd achtzig tausendt erschlagen ließ. Deßgleichen auch wider den Benhadad / der Syrer König / als der Samariam belägert / vnnd sie in eusserstem Nöthen vnnd Hunger gewesen / vnnd vom HERRN mitten im Creutz wunderbarlichen errettet worden. Was hat auch gethan der fromme Judas Macchabæus / als die Assyrer die heilige Statt Jerusalem mit List vnnd Betrug eyngenommen / die Alten vnnd Jungen erwürget / den Tempel deß HERRN mit allen Gottesdiensten verwüstet vnnd entheiliget / vnnd fast das gantze Jüdische Landt in jhren Händen gewesen / vnd es nach der Vernunfft mit dem gantzen Jüdischen Volck / dem Gesetze vnd Gottesdienst auff der Neige vnd außgewesen / der doch mit seinen Brüdern / vnd allen Frommen / so das jre verlassen / vnnd doch vmb Gottes Wort geeifert / für Gottes Wort vnd jr Vatterlandt jhr Leben freywillig gewaget vnd dargestreckt / vnnd offtmals mit einer geringen anzahl viel tausent der Abtrünnigen vnd Assyrer mit Gottes Hülffe vnd Beystandt erlegt / vnnd also getrost der Abgötterey gewehret / haben auch die rechte Ehre vnd einen ewigen Namen erlanget / vnd sich für der Gottlosen Trotz / Gewalt vnd Macht nicht gefürcht.

Derer vnd anderer Göttlichen Anweisungen vnd Exempeln / haben wir vns / vnd alle Christen sich auch zu trösten / vnnd der Göttlichen vätterlichen Verheissungen zu ermahnen / daß der HERR alle diejenigen / so sich auff jhn verlassen vnnd vertrauwen / herrlichen erhalten werde zeitlichen vnnd ewiglichen. Wir wissen auch fürwar / daß der HERR vnsern Feinden ein Ziel gesteckt / darüber sie nicht schreitten können / deß denn auch die Göttliche Schrifft vns / vnnd allen Christen / einen Trost gibt in der Historien deß mächtigen Königes Senacheribs / da der HERR zu jhm sprach: Dieweil du denn wider mich tobest / vnnd dein Vbermuth herauff für meine Ohren kommen ist / so wil ich dir einen Ring an deine Nasen legen / vnd ein Gebiß in dein Maul / vnd wil dich den Weg widerumb führen / da du her kommen bist. Vnd der Gott / der seinem Volck offtmals in eusserstem Nöten / seiner vätterlichen Zusagung nach / wenn sie jn von Hertzen angeruffen / vnd bey jhm vnnd seinem Wort feste gehalten / geholffen / lebt vnd regiert noch gewaltiglichen / vnd sein Arm zu helffen ist jm nicht verkürtzt / vnd hat jme die Macht fürbehalten / alle Christen / die auff jn vertrauwen vnd sich verlassen / von jren Feinden herrlichen nach seinem Göttlichen Willen / auch leiblichen zu erretten.

6. Derer von Magdeburg erste bitte an alle Christen.

Vnnd als es denn den Gottlosen vnnd abtrünnigen falschen Christen darumb alleine zu thun ist / daß wir vnnd alle Christen dahin möchten mit Betrug / List vnnd Gewalt / verführet vnnd gedrungen werden / vnsern GOtt / vnnd sein heiliges reines Wort zu verlassen / vnnd davon abzufallen / vnd dem Antichrist zu Rom zu ewigem Verdamniß / wider die Knie zu beigen / darüber wir denn nach Gottes Willen in diese Verfolgunge an das Creutze kommen / So bitten wir alle Christen / was Stands die seyn / sie wollen vnsern lieben HERRN vnnd GOtt mit demütigem Hertzen bitten vnnd anruffen / vns mit seinem heiligen Geist beyzustehen / auch die Gnade zu geben / daß wir vns auff jhn in eusserstem Nöten können verlassen vnnd vertrauwen / daß er vns von allen vnsern Feinden / zeitlichen vnnd ewiglichen nach seinem gnedigen vätterlichen Willen werde erretten / vmb seines heiligen Namens / vnnd auch seines lieben Sohns / vnsers lieben HERREN vnnd Heilands Jesu Christi willen / Vnnd wo er vns gleich nicht leiblichen erretten wolte / vns dennoch vnnd alle fromme Christen / bey dem offentlichen Bekäntnuß seines reinen heiligen Worts zu erhalten / vnnd für deß Bapsts Abgötterey gnediglichen zu behüten / wolle vns auch mit Gnaden beystehen / daß wir der werthen gantzen Christenheit je nichts ärgerlichs handeln noch eynräumen.

7. Die 2. bitte.

Es wollen vns auch nicht alleine vnsere Nachbarn / sondern alle gutherzige Christen / weil diß eine gemeine Sach ist / sie eben so wol als vns belanget / mit schuldiger Christlicher Hülffe / Rath vnnd Beystandt nicht verlassen. Machen vns auch keinen zweiffel / es werden sich auch alle die jenigen / die anders Christen seyn wollen / was Stands die seyn / bedencken / wider vns /

als die beſchwerten Chriſten/mit Rath/Gelt/oder andern Fürſchuben zu helffen/Dieweil es nunmehr offenbar/daß mans fühlet vnd greiffet/daß damit vmbgangen wird/das heilige/reine Göttliche Wort zu verfälſchen/ja auch außzurotten/vnnd das Widerchriſtiſche Abgöttiſche Payſthumb wider auffzurichten/vnd alle Leute dahin mit Liſt vnd Gewalt zu drängen/von Gott vnnd ſeiner Göttlichen erkannten Warheit abzufallen/vnnd an Gott trewloß zu werden. Darumb ſo zweiffeln wir gar nicht/es werde kein rechter Chriſt wider vns/als ſeine Mitbrüder/einige Hülffe thun/noch ſich gebrauchen laſſen. Denn wie kan der für GOtt ein Chriſt ſeyn/der mit dem Teuffel ſeine Chriſtliche Mitbrüder gedencket zu verfolgen? Vnnd ob man wol mit worten ſagt/daß man auch bey GOttes Wort bleiben/vnnd nicht zum Teuffel fahren wil/ſo verleugnet man doch das mit der lebendigen That/vnd verſündiget ſich alſo gegen Gott/daß man ſeinen einigen Sohn Jeſum Chriſtum vnſern HERRN ſelbſt in ſeinen Gliedern feindlichen thut angreiffen vnd verfolgen.

Vnd dieweil denn das Göttliche Wort vnnd der heilige Johannes in ſeiner andern Epiſtel alle Chriſten hoch vermahnen/daß ſie vmb Chriſtlicher Liebe willen/auch das Leben für jhre Brüder ſollen laſſen/So haben wir keinen zweiffel/alle die jenigen/das rechte Chriſten ſein/werden vns ohn lenger zuſehen mit ſchüldiger Hülff nicht verlaſſen/auch den Zorn Gottes nicht auff ſich laden/wie denen zu Meros geſchehen/daß ſie jhren Brüdern/den geringſten Stämmen auß Iſrael/ſo von der groſſen Macht der Cananiter vberzogen/keine Hülffe noch Beyſtandt gethan/vom Engel deß HERRN verflucht worden/vnnd daß dennoch jhre verlaſſene Brüder/mit Hülffe deß HERRN die groſſe Macht der Cananiter erlegt/vnd vom HERRN herrlichen errettet wurden/wie denn das im Buch der Richter klärlich ſtehet geſchrieben.

8. Wz vor vnglimpff denen von Magdeb. zugemeſſen worden/in einer inſtruction deß Thumbcapitels.

VNd als wir in dieſer Arbeit geweſen/dieſe vnſer hohe Notturfft in Druck außgehen zu laſſen/iſt an vns gelanget/daß die Magdeburgiſchen Thumbherren vnnd Capittel/jhre Geſandten auff den newlichen gehaltenen Landtag zu Torgaw geſchickt/auch eine ſchrifftliche Inſtruction den löblichen Ständen haben vbergeben/vnd vns mit Vngrundt vnd Vnwarheit verunglimpfen vnd beſchweren laſſen/Haben auch etliche mit vns gehabte Vnterredunge vnnd Handlunge zu vnſerm Vnglimpff angezogen/vnnd vns zu vnſerm Gegenbericht geurſacht. Vnnd damit wir es mit der erholunge nicht zu lang machen/ſo folget hernach die Copey jhrer der Geſandten vbergebenen Inſtruction/vnd darauff vnſer Antwort vnnd Gegenbericht/wie denn ſolches alles mit Ziffern verzeichnet/Vnterthänigklich/dienſtlich vnnd freundelich bittende/vnſer Gegenwurfft mit vnpartheyiſchen Ohren zu hören/vnnd Erbarkeit vnnd Billigkeit beyzupflichten/vnnd die Ehre Gottes vnd ſeines heiligen ſeligmachenden Worts/der Menſchen Gunſt vnnd Furcht fürzuſetzen/Auch Chriſtlichen zu bedencken/daß man mit vns armen Chriſten gerne einen böſen eyngang zu zeitlichem vnd ewigem Verderb machen wolte/wo es GOtt der Allmächtige nicht gnediglichen abwenden würde.

Hernach folget der Geſandten deß Stiffts zu Magdeburg Inſtruction vnd Werbung:

9. Abgeſandte der Stände deß Ertzſtiffts.

INſtruction/ꝛc. Was an den Durchleuchtigſten/Hochgebornen Fürſten vnnd Herrn/Herrn Moritzen/Hertzogen zu Sachſen/ꝛc. deß heiligen Römiſchen Reichs Ertzmarſchall vnd Churfürſten/Landgraffen in Thüringen/vnd Marggraff zu Meiſſen vnd die Hochwürdige Fürſten/Wolgebornen edlen Graffen/Ehrnveſten/Geſtrengen/Erbarn/Achtbarn/Hochgelehrten/Weiſen/Fürſichtigen Herren/der Stände/deß Chur vnd Fürſtenthumbs zu Sachſen/jre gnedigſte/gnedige/freundliche Brüdere/Oheimen/beſondere/liebe/günſtige Herren/Nachbarn vnnd Freunde/Die Ehrwürdige/Wolgebornen edelen Herren/Herrn Ernſt/Thumbdechandt zu Magdeburg/vnnd Herr Hans George/gebrüdere/Graffen vnnd Herren zu Mansfeld/edele Herren zu Heldrungen/Ehrnveſten vnnd Geſtrengen/Heinrich von Kroſſig/auff Alßleben vnd Krotterff/Lupolt von Klitzing/Amptmann zu Güterbock vnd Dhame/vnd Andreas von Drachsderff/von wegen vnſer deß Thumbcapittels/der Prælaten/anderer Graffen Ritterſchafft vnd Stände deß Ertzſtiffts Magdenburg/vnterthänigſt/dienſtlich/freundlich/nachbarlich werben vnd bitten ſollen.

10. Derer von Magdeb. mutwillen vñ vngehorſam gegen jrer Obrigkeit.

1. Erſtlichen ſollen jhren Churfürſtlichen Gnaden/vnd den von Prælaten/Graffen/Ritterſchafft vnd Stätten/die verordenten/vnſere vnterthänige/freundliche vnnd gefliſſene Dienſte vermelden vnnd anzeigen/hernachmals auff die Credentz/eynbringen/Daß wir in keinen zweiffel ſtelleten/ſie wüſten/hetten auch auß gemeinem Gerüchte erfahren/welcher geſtalt der Römiſchen Keyſerlichen Majeſtat/vnſers allergnedigſten Herrn Aechter vnd Rebellen/vnſere deß Thumcapittels zu Magdeburg vngehorſame Vnterthanen vnd Verwandten/Bürgermeiſtere/Rathmanne vnnd Innungsmeiſtere der Alten Statt Magdeburg/ſich in etliche viel Jahr vergangen/ſonderlichs Mutwillens/vngebürlichs Vngehorſams gegen jre von Gott geordenten Obrigkeit gefleiſſiget.

11. Weigerung d ſchuldigen erbhuldung.

2. Vnd inſonderheit dem nechſtverſtorbenẽ Ertzbiſchoff/Herrn Johans Albrechten/Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. hochlöblicher ſeliger gedächtnuß/keines weges die gebürlichen Huldigung/die doch ein Vnterthan ſeiner Obrigkeit vnnd Herrſchafft/ohne einigen verzug/zu leiſten ſchuldig

schuldig thun wollen/Vngeachtet/ daß seine Fürstliche Gnad sie darumb zum offternmal gnedig vnd gütlich/vnd wir die Stände nachbarlich vnnd freundtlich ersuchen lassen/vnd auch zum theil selbst ersucht.

3. Daran sie noch nicht gesättiget gewesen / sondern zu gefallen / die Herren deß Thumbcapittels/jhre Herren/vnd alle die jhren/mit Gewalt von dem jhren / auß der Statt außgejaget/So viel sie dero angetroffen/in bestrickung genommen/vnnd noch bestrickt enthalten/wie auch etlich in solcher bestrickung gestorben/Jnen (zuwider dem Keyserlichen Landfrieden) ohne einige vrsachen/ feindlichen entsaget/das jre geraubet/vnd mit Gewalt eyngenommen. Den Ertzbischoff/ dem sie/ als jrer von Gott geordenten Obrigkeit/zu gehorsamen pflichtig/verachtet/aller seiner Häuser vnd Güter auff im Lande / in etliche Meilwegs vmb die Statt Magdeburg gelegen / beraubet/spoliert/ vnd etliche im vor enthalten. 12. Feindliche vnd Landfriedbrüchige handlüg/ gegē Thumcapittel vnd Ertzbischof.

4. Sich auch in dem nechst vergangenen Kriegszuge vnd Empörungen / wider die Röm. Keyserl. vnd Königl. Majest. darzu die genachbarte Chu vnnd Fürsten begeben / demselbigen jhre Lande vnd Leute vnervorsacht vberziehen/beschädigen/ belägern vnd plündern helffen / vnd so viel freuentlichs Muthwillens geübt / daß sie in die Keyserliche Acht vnnd Oberacht erklärt/vnnd für offentliche muthwillige Rebellen declariert / darauff auch die Exequutorial vnnd ernster Befehl zur Execution außgangen / Jn welcher Acht vnnd Oberacht sie etliche Jahr muthwillig verharret. 13. Rebellion gen Keyſ. Maj. im Teutschen Krieg.

5. Vnnd ob gleich viel gutherziger Leute / von hohen vnnd andern Ständen / als Fürsten/ Graffen / von der Ritterschafft / Stätten / ꝛc. vnnd sonderlich vnsere etliche von den Ständen deß Ertzstiffts Magdeburg / sie persönlich ersucht / zu vns vergleitet vnnd bescheiden / zum höchsten angelanget / vnd gebetten/ daß sie jrem natürlichen Herrn/Ertzbischoff vnd Landes Fürsten / deßgleichen dem Thumbcapittel/als jren rechten natürlichen Herrn/vnd andern/ die sie spoliert/jhre Häuser/Lande/ Leute vnd Güter/widerumb eynräumen/ vnnd zu handen stellen/Als sie denn nach Recht vnnd Billigkeit zu thun mehr denn schuldig / sich auch gegen denselbigen Gottes Ordnungen / allem Rechten vnnd Billigkeit nach/ als die gehorsamen Vnterthanen / erzeigen / jhr selbst/ vnser vnnd der vmbligenden Lande vnd Leute bestes / Frieden / Ruhe vnnd Wolfahrt bedencken wolten / so weren wir von den Ständen deß Ertzstiffts Magdeburg / geneiget/ bereit vñ willig/mit vnterthänigster fleissiger Bitt/ die Römische Keyserliche Majestat/vnsern allergnedigsten Herrn/auch etliche Churfürsten F. G. vnd andere/deß heiligen Römischen Reichs fürtreffliche Glieder vnd Verwandten/an die Hand zu nemmen/ vnterthänglich vnnd mit fleisse zu vermögen/ sie bey der Röm. Keyserl. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn / vnterthäniges fleisses zu verbitten/damit jre Maj. die gefaste Vngnade/gegen sie/die Aechter / allergnedigst gantz fallen lassen / Oder je zum wenigsten also miltern möchte / daß jhr endlicher Verderb/auch verwüstung dieser Lande verhütet. 14. Verstockts Gemüth.

6. Es hat aber alles bey den verstockten Leuten nichts wircken wollen noch mögen/sondern sind jmmer fortgefahren/haben deß Ertzstiffts Stätte / Landgüter vnd Aempter / so sie vnter jhren viehischen vnrechten Gewalt bracht/an Holtzungen/vnd andern Genieſſungen/ mercklichen verderbet/deß Stiffts vnd Capittels arme Vnterthane/mit vnerträglichen Diensten/zu jrem rebellischen Baw / zum höchsten geängstiget / mit stattlichen monatlichen Schatzungen vnn d Anlagen verarmet vnd außgesogen / die frembden vnd Eynwohner dieses Landes mit vngewönlichen Zöllen/ Auffsetzen/ ꝛc. zu Wasser vnnd Lande/ vngebürlicher weise/wider alten Gebrauch vnnd Herkommen/beschwert. 15. Verderbung/beschwerung/ schatzūg deß Ertzstiffts Vnterthanen/vnd der frembden.

7. Einen sehr stattlichen wolerbauweten Tham/ welcher viel tausendt Gülden gestanden/vnd nicht alleine beyden Stifften Magdeburg vnd Halberstatt/ sondern auch andern mehr vmbligenden Ländern/zu jhrer Handthierung vnd Notturfften/zu gebrauchen gewesen/ ohne allen fug vnd vrsachen zerrissen/die Brücken abgebrennet / vnnd gar zerschleifft/also/daß nunmehr niemands/ weder zu Ross/ noch zu Fuß/darüber kan. 15. Zerreissung deß Hamerschlebischē thams.

8. Etliche Graffen/vom Adel/ vnd andere / in jren eigen Erbbehausungen / bey nächtlicher weile/mit Gewalt vnd Heereskrafft vberfallen/geplündert/verstrickt mit Haab vnd Gut/ was sie der mitbringen mögen/weggeführt. Den tugendsamen Jungfrauwen vnd Frauwen jhren Geschmuck/Kleinöter vnd Kleider / biß auffs Hembde/genommen vnnd außgezogen/Was sie aber nicht wegbringen können/zerschlagen/vnd gantz zu nichte gemacht. Die Junckern ohne fug/recht vnd vrsachen/gefänglich gefaßt/vnd zum theil durch die Hencker hart torquiert/vnnd lenger denn ein halb Jahr in Gefängnuß gehalten/Die Frauwen vnd Jungfrauwen vom Adel gantz vbel geschlagen/verwundet/vnd also gehandelt/ daß auch etliche deß dritten vnd vierdten tags gestorben. 17. Gebbte gewalt vnnd plünderung auffm land.

9. Vnd sonst vnzehlichen viehischen Raub/Mutwillen vnnd Freuel getrieben/der gestallt/ daß sie die Aechtere/dem Ertzstiffte desselben Clerisey en/ zugethanen armen Leuten vnd Verwandten/Vnd auß den eyngenommenen invadirten Landgütern / Kirchen/ Clöstern/ Stätten/Aemptern/Flecken/sampt jren zugehörenden Dörffern/vnd der täglichen genieſſung vnd ordentlichen Schatzungen/der Kirchen vnd Clöster plünderung/mit verwüstung vñ verderb der Gehölze/vnd anderer ligender Gründe vnd Feldgütern/die viel Jar hero vorgangen/vberachtmal hundert tausent Gülden/zum wenigsten æstimirt vnd geachtet/erraubet/erplündert/erschatzt vnd beschädigt. 18. Trefflicher schad dem Ertzstiffte zugefügt.

10. Vnd wirdt allhier aller Freuel/Mutwill vnd Vbermuth/damit sie Röm. Keyserl. vnd 19.

Schmehũg Keyſ. vnd Kö. M. ꝛc.

Königl. Maj. Churfürſten/Fürſten/vnd andere hohe Perſonen/ durch Schmehe/ Schandbriefe/Reimen vnd Gemälde/ vnverſchuldet angegriffen vnd beleidiget/vbergangen/biß ſo lange auß ſonderlicher deß Allmächtigen ſchickung / dieſer vnverſehener Zufall ſich zugetragen / daß ſie auß jrer ſelbſt vervrſachung/zum theil geſchlagen worden.

20. Ferners erſchrecklichs fürhabẽ im außfall wider H. Georgen zu Meckelburg.

11. Da denn durch die Gefangenen/ſo damals auß jhnen nidergelegen/an tag bracht vnd kundt worden / daß ſie dieſes endlichen fürnemmens / vnnd im Werck geweſen / die von der Ritterſchafft/deß Adels/vnnd alle die jhren/in dieſem Stifft / ferner mit Heerskrafft vnnd Gewalt zu vberfallen / in grundt zu verderben vnd außzutilgen / alles das jhre preiß zu machen / auch ſenſten was ſie vermochten / in vnnd vnter jhren Gewalt zu bringen vnnd zu zwingen / darzu ſie denn etliche viel Richtſchwert vnd gewächſte Strick zu jhrem viehiſchen tyranniſchen Fürhaben dienſtlich/bey ſich gehabt/welche auch bey jnen/neben andern glaubwürdigen Kundſchafften/bald nach der Niderlage befunden.

21. Endlich erfolgte belägerung.

12. Derwegen zu rettung der vnſchuldigen vom Adel/vnd anderer beſchwerten/auch erlangung vnd erhaltung Friedens/Ruhe vnd Einigkeit/ vnd damit jhnen jr mutwillig außfallen/Frevel/Vbermuth vnd beginnen/förder Land vnd Leute zu verderben/ gewehret/wir zum höchſten gedrungen/jnen vorzurücken/vnd jhr Churfürſtliche Gnade/als die zu dieſer zeit neben andern dieſe Stiffte/von der Röm. Key. Maj. vnſerm allergnedigſten Herrn/zu ſchützen/ſonderlich befelh haben / auch ſolches dem nun außgekündigten Landtfrieden / vnnd jüngſten Abſchiede deß heiligen Reichs gemeß/dienſtlich vnd vnterthänigſt zu erſuchen.

22. Deß Thum Capitels erſte Bitt an den Churf zu S. vñ die Churf. G. Landſtänd.

13. Weil nun alle gepflogene gütliche Handlungen / fürnemlich aber die darinnen dieſer tage/jhre Churfürſtliche Gnaden/neben Churfürſtlicher Durchleuchtigkeit zu Brandenburg/allen menſchlichen vnd möglichen Fleiß gethan / auch der Religion vnnd Freyheiten halben/damit ſie jhre Sachen biß anher bemäntelt / gantz gnedige Mittel vorgeſchlagen / vnnd ſich noch letzlich gnedigſt erbotten: Da ſie auff beſchehen erfordern der Churfürſten / Fürſten vnnd Stände deß heiligen Reichs / den beſtimpten Tag zu Augſpurg zu erſuchen willens/jhre Geſandten daſelbſt hin/mit ſchrifftlichen vnd lebendigem Geleit zu verſehen: bey jhnen/den Aechtern / gar keine ſtatt funden/vnd ſie von jhrer verſtockten Rebellion / vnrechtemeſſigem fürhaben / vnd fürenthalten der ſpolierten Häuſer/Stätte/Flecken vnd Dörffer/nicht abſtehen wollen.

So bitten wir die Capittel vnnd Stände / vnterthänig / vnnd mit fleiſſe / jhr Churfürſtliche Gnaden / Gnaden / Gunſten / vnnd die andern / wolten dieſer vnſerer notwendigen Entſchüldigung / vnnd dem grunde der Warheit / welche wir auff die vnerfindlichen Drücke / ſo ſie/die Aechtere/der alten Statt Magdeburg / vnter jhren Namen hin vnd wider haben mit geſparter Warheit/außbreiten laſſen/gleicher geſtalt an etliche See vnd andere Stätte/Nachbarn vnd Freunde / ſchrifftlich gethan / ſtatt vnd Glauben geben. Dann ſie können vnd mögen mit keinem grundt der Warheit darthun / daß wir die Capittel/ Stände/ oder auch der Ertzbiſchoffe jhnen in der Religion / jemals einige Verhinderung oder Zwangnuß gethan / oder die geringſte Vrſach darzu gegeben.

23. Die 2 bitt.

Darneben wolten auch jhre Churfürſtliche Gnaden / Gnaden/Gunſten/vnnd die andern/ erwegen vnd zu Hertzen führen/wo deß Ertzſtiffts vnvermögenheit haben / vnnd daß wir von den Benachbarten hülffloß gelaſſen/die Aechtere auff jhrer Halßſtarrigkeit bleiben / frembd Kriegsvolck in dieſe Lande geſchickt / oder ein ander Kriegsheer verordent werden ſolte / zu was Jämerligkeit/Nachtheil vnd Beſchwerung / ſolches allen hierumb Benachbarten am Leibe / Seelen vnnd Gute gereichen köndte / Sich auch vnſerm vnzweiffelichen / vnterthänigem dienſtlichen vertrauwen nach gnedigſt/gnediglich/freundtlich/nachbarlich vnd gutwillig erzeigen. Vnnd vns in dieſer vnſer fürſtehender Noth vnd Bedrängnuß/mit Rath/ Hülff/ Troſt vnd Beyſtande nicht verlaſſen/wie wir denn dem freundtlichen Verwandtnuß vnnd Vertrauwen nach / welches die verſtorbenen Ertzbiſchoffe zu Magdeburg / ſonderlich die nechſten drey / milder gedächtnuß/zu dem hochlöblichen Hauſe zu Sachſen/vnnd deſſelben Verwandten/ allezeit gehabt vnd getragen/vns vnzweiffenlich veetröſten.

24. Gegen erbietẽ.

Solches wirdt der Hochwürdige / Durchleuchtige / Hochgeborne Fürſt vnnd Herr / Herr Friederich/ Marggraff zu Brandenburg / poſtulierter zu Ertzbiſchoff/ vnſer künfftiger Herr / als E. C. F. Gn. angeborner naher Blutsverwandter Freundt/ freundtlich verdienen/So ſind wirs vnterthäniglich/dienſtlich/freundtlich / vnnd vnſers höchſten vermögens/auch mit zuſetzung deß vnſern/widerumb zu vergleichen willig vnnd bereit/ zu vrkundt/mit vnſer etlichen angeborne Pitſchafften verſiegelt/Datũ zum groſſen Saltze/Freytags nach Simonis vnd Judæ/anno, &c. 50.

Vnſer deß Raths von Magdeburg Antwort.

25. Von denen perſonen/ ſo in namẽ deß Ertzſtiffts haben abgeſandt ſeyn ſollen.

WIr der Rath der Alten Statt Magdeburg können ſo nicht glauben / daß die gemeine Ritterſchafft vnd Stätte deß Ertzſtiffts zu Magdeburg/ ſolche Werbung befohlen / hetten ſich auch vmb ſie nicht verdienet. Was Herr Ernſt / Graffe zu Mansfeld vnd Dechandt/ꝛc. für ein ſäuwiſch/viehiſch vnnd Hurenleben hie geführet/edler vnnd vnedeler Töchter geſchändet/iſt Land vnd Stattrüchtig. Was auch die andern Thumbrſaffen für einen hüriſchen viehiſchen Wandel geführt/ weiß das gantze Land wol. Ob wol Graff Hans Georgen von Mansfeld in etlichen gehalten Vnterredungen gegen den Geſchickten deß Raths

von

von Magdeburg auff vnnd wider die Magdeburgischen Thumb-Pfaffen viel geredt / so leßt sichs doch jetzt ansehen / daß man nun der Pfäffen Patron wirdt. Was auch Lippolt von Klitzing für einen Wandel geführet / vnnd womit seine viel tausent Gülden erlanget / wollen wir das gantze Stifft Magdeburg reden lassen. Er vnd Heinrich von Krossig neben den fürnembsten deß Capitels / seynd fast die jenigen / so lange Jahr diese beyde Stifft Magdeburg vnd Halberstatt / mit grossen vnd vielen schweren Steuren / auch mit zu jhrem besten haben belegen / bey dem gemeinen Adel vnterhauen / vnd also leichtlichen bewilligen / vnd diese Stifft vnd Landt außsaugen vnd verderben helffen / vnd damit sie es noch darbey möchten behalten / so hofieren sie den Baals Pfaffen / in Hoffnung / deß hinförder / wie hiebevor geschehen / weiter zugenieſſen.

1. Auff den ersten Articul / sagen wir / der Raht der Alten Statt Magdeburg: daß vnser Feinde / die Thumb Pfaffen von Magdeburg / viel darzu geholffen / geritten vnd gejagt / bey der Römischen Keyserlichen Majestat / vns zuvervnglimpffen / vns mit Vnwarheit / vngehörter Sachen / in die Acht zubringen / vnd also vnser mächtig zuwerden / vnd jhres Muhtwillens gegen vns zugebrauchen / hat jhn wehe genug gethan / daß allhie Gottes Wort geprediget / daß jhre Abgötterey vnd falsche Religion an Tag kommen / vnd jhr Pracht vnd Hoffart / so nicht / wie zuvor / geacht worden. Gegen der allerhöchsten Keyserlichen Majestat vnd dem heyligen Römischen Reich / haben wir nichts auß bösem Fürsatz gehandelt. vns auch stehts zu allem gebührlichen Gehorsam / aller vnterthänigst erbotten / mit demühtigster aller vnterthänigster Bitt / vns bey dem reinen Göttlichen Wort ohne allen menschlichen Zusatz / auch bey vnsern herbrachten / zimlichen Freyheiten vnd Herkommen / Priuilegien vnd Gerechtigkeiten zulassen. So hat es mit einem Ertzbischoffe vnnd vns die Gestalt / daß wir auff fürgehende Beredung / einem Ertzbischoffe die Huldigung thun: vns bey vnsern alten Rechten / Freyheiten / Gerechtigkeiten / Gebrauchen vnd Gewonheiten zulassen. Deß haben wir vns gegen weylanden den Ertzbischoffen aller Gebühr so verhalten. 26. Antwort auff den zugelegten vngehorsam gegen die Obrigkeit.

2. Vnd hätten die Thumbherrn von Magdeburg / bey weylandt Ertzbischoffe Johans Albrechten / Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. löblicher Gedächtnuß / keine Newerung helffen vnterſetzen / so hätte es der Raht zu Magdeburg an der gewöhnlichen Huldigung nicht mangeln lassen / wo es auch bey den Thumbherrn von Magdeburg gestanden / so were der fromme löbliche Fürst / der Ertzbischoff / Herr Johans Albrecht / ꝛc. nicht wider zu diesem Ertzstifft kommen / seynd jhm weder trew noch hold gewesen. 27. Warumb die Huldung geweigert.

3. Vnd ist gewiß wahr / daß sie auß lauterm Vbermuht / Stolz vnd Muhtwillen von vns gezogen / vnd sich selbst verjagt haben / als sie gesehen / daß der alte Churfürst zu Sachsen / ꝛc. vnd der Landtgraff zu Hessen / ꝛc. nidergelegt / haben sie gedacht / es were nun die Zeit kommen / jhren Muhtwillen an vns zukühlen / vnd daß sie es allhier / wie an andern Orten / anrichten wolten / auch jhre Pfaffen Huren in ehrlichen Wirthschafften oben an zusetzen / vnnd vns mit Füssen zutretten. Vnd werdens nimmer mit Grundt darthun / daß wir sie mit Gewalt auß der Statt außgejagt / seynd auch vnser Herren nicht gewesen / vnd seynd lange Jahr zuvor bey vns in gutem Frieden gesessen / vngeachtet / daß zu Zeiten die Prediger / auff sie vnd ander Gottlose / auch hefftig geprediget / vnnd hat sich doch niemands an jhnen vergreiffen dörffen / so seynd auch jhrer viel kurtz zuvor zur Statt gewesen / vnd wann wir bedacht weren gewesen / sie zuverfallen / so hätte das allhier wol leichtlichen geschehen können / als jhrer viel hier bey vns in der Statt gewesen / daß doch nit fürgenommen. Als wir vns aber deß gewaltigen Vberzugs haben müssen alle Tag befahren / haben wir an die Thumbherrn geschicket / vnd jhnen fürhalten lassen: sie sehen das Gottes Wort vnd Warheit an Tag kommen / vnnd daß man sich Vermöge deß Göttlichen Worts darzu offentlichen bekennen müsse / so bäten wir sie dienstlich bitten / wie wir sie dann zuvor offt auch ersucht / vnd darumb angelanget hätten / daß sie einen Gelehrten der heyligen Schrifft Doctorn wolten selbst bestellen vnd annehmen / vnd im Thumb Gottes Wort predigen lassen / weil doch fast alle jhre Herren vnd Freunde / das Göttliche Wort predigen liessen / daß dann auch hier in der Statt zu grosser Einigkeit dienstlich seyn würde. An dem dann bey jhnen nichts erhalten / darauff jhnen dann gesagt worden: wo sie Gott dem HERRN die Ehre nicht thun wolten / so würde doch dar Gottes Wort geprediget werden / vnd weil es auch mit vns so gelegen / daß wir vns deß Feindes alle Tage versehen müsten / vnnd die Feinde schon hieher in das Landt gefallen / so würden sie sich doch deß nicht beschweren / vns eine Summa Geldts auff gnugsame Verwahrung darzu legen / vns auch ein Handgelübd zuthun / nichts ohne vnser Vorwissen / auß der Statt zuschreiben / vnd die Zeit vber in der Statt bey vns zubleiben / es solte jhnen aber frey seyn / in der Statt zugehen / wo sie wolten / doch solten sie vnbefahrt seyn / man wolte auch jhnen jhre Einkommen folgen lassen: wie es dann bißher geschehen / vnd die jenigen / so hie geblieben / vnd noch hie bey vns seyn / nicht anderst sagen werden / es ist aber keiner in dem Angelübd allhie bey vns verstorben / Herr Bertram von Bredo ist hie fast kranck gewesen / vnnd hat vns nie angelobt / vnnd ist als ein ehrlicher vom Adel / hie bey vns / mit seinem Bruder in Gott verstorben / als sie sich nun selbst vnverjagt auß der Statt begeben / haben wir nach jhrem Abzuge an sie geschrieben vnnd freundtlichen gebeten / auff guten Glauben zum grossen Saltze zukommen / da wolten wir die vnsern auch haben / vnnd vns mit jhnen freundtlichen vnterreden / es ist aber der Stolz so groß / sonderlichen bey den fürnembsten / gewesen / daß sie es verächtlich abgeschlagen. Als wir nun befunden / daß sie vnser ärgsten Feinde worden / vnd was sie in jhren Hertzen verborgen gehabt / mit der feindtlichen That außbro- 28. Ablehnung der zugemessenen Landfriedbüchtigen Handlung wider Thumb Capittel vnd Ertzbischoff.

chen/ſo haben wir herwider vns feindtlichen gegen jhnen erzeigen müſſen/weren ſie aber nicht von vns verruckt / ſo were diß alles wol verblieben / ſie haben aber vnſern Verderb vnnd Vntergang geſucht/auch viel böſer Anſchläge gemacht/ſo ſeynd wir gedrungen zuvorkommung vnſers Verderbs/der in allen geſetzten vnd natürlichen Rechten erlaubten Defenſion/zugebrauchen/verhoffen auch / daß wir nicht dermaſſen/ wie ſie vns aufflegen / vnd dahin es von jhnen zum Raub vnd Gewalt gedentet wirdt / gehandelt haben / dann hätten wir jhre Flecken vnd Dörffer nicht eingenommen/ſo hätten ſich vnſer Feinde zu vnſerm Nachtheil vnd Verderb darein gelegt/vnd hat alſo die vnvermeidliche Gefahr vnd Noht erfordert / vnſer in allen geſetzten auch natürlichen Rechten erlaubten Defenſion vnd Gegenwehr zugebrauchen/ vnd dieweil dann die Güter der Magdeburgiſchen Kirchen ſeynd/ vnd nicht der Verfolger/ auch hieher zu dieſer Kirchen gegeben / ſo haben dieſe Güter wider die Abgötterey / zu Schutz dieſer vnſer Kirchen vnnd reinen Religion / wol mögen gebraucht werden.

29. Verantwortung der Rebellion im Teutſchen Krieg.

4. Daß ſie der Röm. Keyſ. vnd Kön. Maj. Sachen/hieher einführen/müſſen wir dahinſtellen. Wir können aber auch mit gutem Gewiſſen wol ſagen / daß wir zu Anfang deß angezognen Kriegszugs / nie gerahten / zu dem / daß die Gegentheil von allererſten in Rüſtung geweſen / die Chriſten zurbereylen / vnſer Sache iſt auch nie verhört worden. Daß wir aber auff der Trumb-Pfaffen treiben vnd häſſigs Angeben/ in die Acht erklärt/müſſen wir vnſerm HERRN Gott befehlen. Weil wir aber nichts gefährlichs noch fürſetzlichs wider die hochgedachte Keyſ. vnd Kön. Maj. vnd das heylig Reich gehandelt / wie können wir dann für Rebellen geachtet werden? doch ſo ſeynd die Propheten/ der HERR Chriſtus/ Apoſteln vnd alle Bekenner vnd Märterer/allzeit als vngehorſame Rebellen/Auffrührer/beſchuldiget vnd verdampt/ wann ſie nicht von der Warheit Göttliches Worts/zur Abgötterey / auff Befehl vnd Begeren der hohen Potentaten haben tretten wollen/ wir haben auch zuvor an die hochgedachte Keyſ. Maj. geſchrieben/ vnd vns zuvnderthenigem / gebührlichen Gehorſam / aller vnterthenigſt erbotten / haben aber darneben in aller Demuht gebetten/vns bey dem reinen Göttlichen Wort/ohn allen Menſchlichen Zuſatz/ vnd bey vnſerm alten Herkommen zulaſſen.

Es wirdt aber alles dahin vermerckt vnd vmbgangen / vnnd auch jetzo damit vmbgangen wirdt / das Antichriſtiſche Papſtthumb wider auffzurichten / vnd dem den Weg zubereiten / vermöge deß Beſchluß deß Päpſtlichen Tridentiſchen Concilij / das verführiſche Interim / vnnd andere menſchliche widerchriſtliche Ordnung mitler Zeit anzunehmen, / vnnd männiglichen zum Abfall von Gott / vnd ſeinem reinen Wort zudringen / damit jetzo die armen Chriſten mit liſt / Betrug vnd Gewalt geplaget vnd verfolget werden / darvber wir auch in die Acht kommen. Vnd das iſt auch die einige Vrſach / daß wir dieſe fürgenommne Abgötterey mit gutem Grunde deß Göttlichen Worts offentlich widerſprochen/vnd noch jetzo zur Ehre Gottes thun offentlichen widerſprechen/vnd wie es zuvor/ vnd auch von Anbegin der Welt her/ den Gottsförchtigen rechtglaubigen gangen/ ſo gehets noch heutiges Tages in der böſen Welt zu / wann Chriſten verfolget ſeyn worden / daß man jhnen die Ehre vnnd den Titel nicht hat wöllen laſſen noch einreumen / daß ſie vmb Gottes / ſeines H. Worts vnd Euangelij willen verfolget / ſondern daß man jhnen die aller böſeſten Vbelthaten / wiewol mit Vnwarheit aufferlegt / vnd ſie belogen / daß dann der Kirchen Hiſtorien klärlichen anzeigen / wie dann auch vnſer HERR Chriſtus ſeine Chriſten im Euangelio verwarnet/ vnd ſagt/ daß man jhnen alles böſes mit Vnwarheit würde aufflegen / wie dann auch der Tyrann Nero/als er ſelbſt die Statt Rom hatte anzünden vnd brennen laſſen/ ſolches den armen Chriſten aufflegt / vnnd ſie auch derhalben verfolget / dem folgen auch alle Gottes Feinde. Was aber in dem nechſt vergangenen Kriegszug geſchehen/ wollen wir vnſern HERRN Gott richten laſſen / vnd wiſſen auch noch nicht anderſt / wann man hätt mögen bey dem reinen Gottes Wort bleiben vnd gelaſſen werden / daß der verurſachte Zug / vnd aller Vnraht wol were verblieben. Daß wir aber dieſe Zeit her/ in der vermeinten Acht geweſen / vnnd vnmögliche vnregliche Ding nicht haben außrichten können / haben wir wol müſſen geſchehen laſſen / vnnd darneben iſt man offentlichen inne worden/ wie jämmerlichen mit den Chriſten/an vielen Orten zu Abfall von Gott vnd ſeinem reinen Wort vmbgangen/vnd noch alles dahin getrieben wirdt/das Antichriſtiſche Papſtthumb wider auffzurichten/ vnd die Chriſten / wann es möglich were/ vmb jhre Seligkeit zubringen.

30. Woran ſich die gütliche Vergleichung allzeit geſtoſſen.

5. Auff den fünfften Anzug ſagen wir / ob wol mit vns etliche Vnterredung gehalten / ſo haben wir vns doch mit gütlichen Antworten allwege vernehmen laſſen / vnnd vnter andern: wann wir möchten bey dem reinen Göttlichen Wort ohne allen menſchlichen Zuſatz gelaſſen / vnd vns die Verſicherung gemacht würde/daß wir/vnd die vnſern/auß den Häuſern/ſo wir die verlieſſen/ nicht beſchediget würden/ ſo wolten wir die Güter alſo baldt abtretten: daran es dann allwege gemangelt / daß dar kein Befelch / Gewalt noch Macht geweſen / vns bey dem reinen Göttlichen Wort zulaſſen/vnd iſt nur ein lautter Schein geweſen. Haben auch wol gehört/ daß man vns das reine Wort Gottes nit laſſen / vnd mit vns kein newes noch beſonders machen würde / ſo iſts auch bey jhnen nicht geſtanden. So haben wir auch oben mit Warheit angezeigt / daß wir im offentlichen Krieg / als von dieſem vnd jenem allhie ins Stifft gefallen / daß man auch im Fürhaben geweſen/ die Häuſer gewißlich zu vnſer Beſchedigung einzunehmen/ zur nohtwendigen Defenſion der Magdeburgiſchen Chriſtlichen Kirchen eingenommen / vnnd daß wir nach allen Göttlichen/

geſetzten

gesetzten vnd natürlichen Rechten zu Fürkommung vnsers Verderbens/vnd Widerstrebung der Bäpstlichen Abgötterey mit gutem Christlichen Gewissen wol haben thun mögen / daß auch viel Gottsförchtige Könige vnnd Obrigkeiten gethan / vnd damit wider Gott nicht gehandelt. Wie wir einem Ertzbischoffe von Magdeburg / wann dem die Huldigung geschehen / verwandt / ist oben vermeldet. Wir wolten vngern/ das vnsertthalben ander Lande vnd Leut zu Schaden kommen solten / wir seynd aber der Christlichen Hoffnung / daß alle vmbligende vnd ander Lande / da Christen seyn / werden deß mit vns zu Gott einig seyn / vmb Gottes Ehre / vnd seines heyligen reinen Worts willen / Leib / Leben / vnd alles das zeitliche vnd vergängliche / zuwagen vnd zulassen / vnd vnserm lieben HERRN Christo vnser aller Leib vnd Gut zuergeben/vnd jhm zuvertrawen / da er in seinem Euangelio spricht / vnd allen Christglaubigen den Trost gibt / so jhr Weib / Kinder / Aecker vnd Häuser / vmb seines Worts willen verlassen werdet / auch allhie auff Erden hundertfältig zuerstatten / vnd hernach das ewige Leben zugeben. Dem müssen wir / vnd alle Christen mehr glauben vnd gehorsamen / dann den Menschen / es wirdt auch niemandts / er sey wer er wölle/er schmücke vnd bescheme seine Sache/ wie er wölle/er gebe auch so gute Wort/ wie er wolle/ vnsern HERRN Gott betriegen.

6. Auff den sechsten Anzug/dieweil wir nur einen Schein mit vielen guten Worten/ vnd daß kein beständiger Fürschlag da gewesen / daß wir vnd alle Inwohner dieser beyder Stifft/ Magdeburg vnd Halberstatt / bey dem reinen Wort Gottes haben mögen gelassen werden/ vermerckt / so haben wir die natürliche zugelassene Defension / so auß den Händen nicht kommen lassen / haben auch auß Nachlassung deß Göttlichen Rechtens/die vnsern bey der reinen wahren Religion schützen mögen. Wir wissen auch / daß Gott solche Halßstarrigkeit in seinen Sachen gebotten hat/ vnd daß wir / vnnd ander Christen jhn damit ehren / wann sie in Gottes Sachen die menschliche Abgöttereyen/ nicht allein offentlichen widersprechen/ sondern auch Leib vnd Leben darwider auffsetzen/ vnd wer in dem vermeint sein Leben zu suchen / vnd zu erhalten / vmb der Menschen Forchte willen / er hofire den Menschen / wie er wolle / so wirdt er sein Leben zeitlichen vnnd ewiglichen/ wo er sich nicht wider zu Gott bekehret/ verlieren. Wider die Thumb Pfaffen mag mit besserm Grunde gesagt werden / daß sie ein Viehisch / Sewisch Leben geführt / vnd da sie Gewalt haben / schier niemandts sein Weib vnd Kindt vor jhnen behalten kan / zu dem daß vnser Gott vmb der Päpstlichen manigfaltigen Abgötterey vnnd Tyranney willen die Welt lange Zeit her verblendet vnnd geplaget/ daß sie mit vnrechtem Schein vnd Gewalt jhrer falschen Religion viel Güter zu sich gerissen / man hat die Holtzungen vnnd Güter zur Nohtturfft vnnd zur Beschirmung der Christlichen Magdeburgischen Kirchen gebrauchet. Vnd als wir diese Jahr her / vns alle Stundt deß Vberfalls haben befahren müssen / so haben die Leut zu gemeinem nohtwendigem Gebäw mit Wagen vnd Pferden eine leidtliche tregliche Hülffe gethan / denen man auch mit etlichen Fassen Biers eine Ergetzligkeit erzeigt hat. Es muß alles rebellisch seyn / das jhnen / jhrem Pracht vnd Gewalt im Wege stehet / vnd thun gleich / ob vnser lieber Gott nicht mit regieret / der sich zu seiner Zeit/ der seinen wirdt annehmen vnd erbarmen. Daß wir auch die Leute mit Monatlichen Schatzungen vnd Anlagen verarmet vnd außgesogen/ werden sie mit Warheit nimmer darthun. Haben in diesen dreyen Jahren her nur drey liederliche Stewer gegeben / vnnd die vierdte Anlage ist nicht voll genommen worden/die Leut werdens auch nicht sagen/vnd ist also ein geringes vnd leidliches gewesen/ daß man zu Zeiten / wie jetzt berührt / von den Leuten zu mit Vnterhaltung der gemeinen Bürden/ begehret/ daß auch nicht so geschwind vnd genaw gesucht werden. Wann man aber hie darvon reden soll / wer diese beyde Stifft vnd Lande mit den vielen grossen langwerenden Landesstewren vnd Schatzungen verarmet vnd außgesogen / so wirdt sichs in Warheit also befinden / daß sie darzu trewlichen geholffen / vnd als die ersten vnd fürnembsten darem gewilliget/ vnd von den jhren die gemeine Stewre vor sich inne behalten / vnd also Beut vnd Parth genommen/ vnd haben leichtlichen zum Schein ja darzu sagen können / damit die andern Stifft vnd Clöster/ auch die gemeine Ritterschafft vnnd Stätte hinan geführt worden / so haben sich eins theils mit den fürnembsten im Lande jhrer selbst auch nicht vergessen/vnd grosse stattliche Land vnd Pfandt/ Güter vnd Schlösser auff Menschen leben/vnd lange Jahr an sich gebracht/vnd dem Stifft entzogen / auch grosse Summen Gnaden Geldts/ vnd andere stattliche Geschencke darvon gebracht. Vnd haben also diese lange Jahr her der armen Leute Schweiß vnnd Blut zu jhrem Pracht/ Stoltz/ Viehischem vnd Hurenleben gebraucht/ vnd die andern deß Stiffts Verwanten verführen / außsaugen vnd verarmen helffen. Wann die vngewöhnlichen Zölle vnd Auffsetze weren erklaret vnd angezeigt worden/so wolt man gebührliche Antwort geben haben.

31. Welcher theil an Verderbūg / Beschwerung vnd Schatzung d Vnterthanen deß Ertzstiffts/ am meisten schuldig.

7. Vnd ob wol zum siebenden von einem Tam/der sie doch nicht angehet/Meldung geschicht/ so hat es damit die Gestalt / daß auß den vmbligenden Landen / vnd auch sonst / vns vnd den vnsern viel Schadens geschehen / vnd wann die vnsern angriffen vnnd beschediget worden / daß die Beschediger mit dem Raub/vnd auch sonst zu dem Tam Zuflucht gehabt/ vnd auch darvber darvon kommen / das hat eine gute lange Zeit so gewehret/ vnd ist kein Auffhören darbey gewesen/ im Seiffte zu Halberstatt hat man durch die Finger gesehen/vnd daß alles so geschehen vnd gehen lassen/derhalben seynd wir gedrungen worden/den Tam anzugreiffen.

32. Was gvrsacht / den Hamerslebischē Tam zu zerreissen.

8. Zum achten ziehen sie hier an frembde Sachen/verschweigen aber den rechten Grundt derselbigen. Wann wir nun darvmb von Graffen / denen vom Adel / vnd andern gezogen werden/ wollen

33. Von der gebten Ge-

walt vnd Plünderüg auff dem Lande.

wollen wir gebührliche vnverweißliche Antwort darauff geben. Wir haben länger dann ein gantz Jahr zugeſehen vnd verduldet / daß wir vnd die vnſern hart angriffen / vnnd mit allerley Vnterſchleiff beſchediget / vnd als kein Auffhören darbey geweſen / ſeynd wir zu vnſer natürlichen Defenſion vnd Gegenwehr gedrungen worden / wider anzugreiffen. Was auch für Kramer vnd Kauffmans Wahre an etlichen Orten gefunden / kan wol weiter angezeigt werden. Daß auch mit Frawen vnd Jungfrawen dermaſſen ſolte vmbgangen ſeyn / wie ſie angeben / wirdt nicht geſtanden / wir haben denen auch viel Dinges / daß wir haben außrichten können / wider geben laſſen. Vnd ob nun gleich eine ſehr alte Fraw etliche Tag darnach verſtorben / wirdt dahin geſtellet / vnd daß die Junckern hier ein zeitlang enthalten worden / iſt jhnen nach geſtalten Sachen mit zu gut geſchehen / vnd ſeynd ſo vbel nicht gehalten worden / hätte man auch nach dem handeln wollen das für geweſen / ſo were es darbey wol nicht blieben / da ſie doch alle mit jhren Knechten ohne alle Entgeltnuß ſeynd loß geben worden / deß wir auch mit jhnen vertragen / vnd der Vertrag ſtattlichen verbürget worden.

34. Vom angegebenē treffLichen Schaden.

9. Was ſie zum neundten von achtmahl hundert tauſent Gülden angeben / hätten ſie wol mehr Ziffern können darzu ſetzen / deß iſt man jhnen nicht geſtändig. Die groſſe Gefahr vnd Noht hat vns zu dem allen / daß wir haben thun müſſen zu vnſer natürlichen Defenſion vnnd Gegenwehr / gedrungen / vnd mag mit Fug vnd Grundt für keinen Viehiſchen Raub noch Gewalt geachtet werden. Wann wir aber den Schaden anzeigen ſolten / darin ſie vns vnnd die vnſern auß lauterm Stoltz vnd Muhtwillen / wie oben vermeldet / geführet / ſo wolten wir eine groſſe ſtattliche Summa auch wol berechnen.

35. Entſchuldigung / der Schmachbrieffe / Reime / Gemälde / vnd anderer Bücher halben / auch von d Schlacht mit H Georgen zu Meckelburg.

10. Zum zehenden / ſeynd viel Brieffe / Reimen vnd Gemählde an andern Oertern heimlichen gedruckt vnd gemacht worden / muß alles zu Magdeburg geſchehen ſeyn. Wir mögen aber mit Warheit ſagen / daß wir haben offentlichen verbieten / vnd auch an die Statt Thor ſchlagen laſſen / daß ſich niemandts vnterſtehen ſolte / bey ſchwerer Straffe / auff Keyſer / Könige / Churfürſten / Fürſten vnnd Herrn Läſterbrieffe / Reimen oder Gemählde zudrucken / es ſeynd auch etliche darüber geſtrafft worden. Es ſeynd aber gleichwol viel nützlicher Bücher zu nohtürfftigem Bericht / vnd Abwendung der Abgöttereyen / auch zu Troſt der frommen Chriſten außgangen.

Wir bekennen / daß die vnſeren nach gnedigem Göttes willen / zur Beſſerung / vnd nicht zum Verderben / zum theil geſchlagen worden / ſeynd aber geſtorben für Gottes Wort / vnd jhr Vatterlandt / vnd welche vnter jhnen Chriſtgläubig geweſen / ſeynd ware Märterer Chriſti worden. Vnd zweiffeln nicht / vnſer lieber Gott vnnd Vatter in Chriſto Jeſu werde vns mit ſeiner Rechten / zu ſeiner Zeit / vnd nach ſeinem Vätterlichen willen wol helffen / der dann auch wol weiß / wann vnd wie er ſeine Feinde ſoll angreiffen vnd ſtraffen. Es iſt aber nicht auß einem vnverſehenem Zufall geſchehen / wie ſie angeben / ſondern ſie haben Hertzog Georgen von Mechelnburg etlich tauſent Gülden geben / vnnd mit ſeinem Kriegsvolck zu dieſem Vberzug angehalten vnd vermocht / vnd haben gleichwol mit Liſt vnnd Betrug alle Stiffesverwandten gegen Stasfurt beſchrieben / darvon zureden / vnnd zurahtſchlagen / wie man der Mordbrennenden Buben / (wie ſie die ſelbſt genandt) auß dem Stifft möcht loß werden / ſo ſie doch die jenigen ſelbſt geweſen / die das Kriegsvolck mit Geldt in diß Landt gebracht / das zuverheeren vnd zuverderben. Es haben auch beyde Capittel ſampt den LandtRähten dieſen nechſtvergangenen Sommer in die Vnterthanen hart gedrungen / zu Bezahlung etlicher dringender Schulde / eine groſſe Summa Geldts auffzubringen / die ſie doch zu dieſem jhren Pfaffenkriege / vnd Verderb beyder Stifft gebrauchet. So ſchreiben ſie auch an andere Oerter / daß ſie dieſe KriegsRüſtung wider vns fürgenommen / vnnd iſt alſo diß jhr Pfaffenkrieg / vnd wirdt dardurch nicht allein geſucht / vns / als die wenigſten Chriſten / zuvertreiben / ſondern die Päpſtliche Antichriſtiſche vnnd Abgöttiſche Menſchliche Zuſätze vnnd Ordnungen / wider einzuführen / vnd alſo ärgerlichen vnnd verdamlichen wider die warhre Chriſtenheit zuhandeln / darvber ſie dann Gott gewißlichen / wo ſie nicht abſtehen / wirdt ſtürtzen vnd vertilgen. Als wir nun innen worden / daß man den Flecken Wantzleben ohne alle fürgehende Abſage vnd gegebene Vrſache vberfallen / geplündert vnd außgebrendt / vnd die vielen Dörffer jämmerlichen verheeret / vnd wir von den armen Bawersleuten / Frawen vnd Jungfrawen mit Weinen vnd flehen erſucht / jhnen Hülffe zuthun / ſo haben wir jhnen auß Chriſtlicher Liebe vnd Verwandtnuß die nicht weigern können / vnd ob wir wol darvber nach Gottes willen Schaden gelitten / ſo wiſſen wir dennoch vorwar / daß wir darvmb nicht einen vngnedigen Gott im Himmel haben / wiſſen auch wol / daß vnſer Religion vnd Defenſion darvmb nicht vnrecht ſeyn / vnd daß es eine gnedige Probe vnd Verſuchunge geweſen / ob wir auch von Hertzen bey vnſerm Gott vnd ſeinem reinen Wort beſtändiglichen bleiben wollen.

36. Vnerſtndtligkeit deß beſchuldigtē Fürhabens im Außfall wider H. Georgen.

11. Als ſich dann zum eylfften vnſere Feinde mit Lügen behelffen / vnnd gern einen Glimpff vnd Beyfall machen / vnd dieſen jhren verheerlichen Pfaffenkrieg entſchuldigen wolten / als ſolte durch vnſer gefangen an Tag gebracht ſeyn worden / neben andern vermeinten Kundtſchafften / daß wir deß Fürhabens geweſen / alle die vom Adel vnd die jhren dieſes Stiffts zuvberfallen / in Grundt zuverderben vnd außzutilgen / vnd alles das jhre Preiß zumachen / inn vnd vnter vnſerm Gewalt zubringen vnd zuzwingen / das werden ſie nimmermehr zu ewigen Zeiten wahr machen / haben das auch nie in vnſer Gemüht genommen / wir haben vns allezeit / gegen den alten vnd elterlichen Geſchlechten deß Adels / aller Freundtſchafft Gebür vnd auch Beyſtandts / da das begert /

verhal-

verhalten / daß wir aber zu zeiten gegen denen vns haben einlassen müssen / die vns vnd die vnsern auff den Strassen haben beschediget / darumb kan vns je niemandes mit Billigkeit verdencken / wollen aber hiemit die allein gemeint haben / die vns vnd die vnsern auff freyen Strassen beschediget vnd angriffen / vnd ob sie wol von etlichen gefunden Richtschwerdten fürgeben / so ists doch eitel lauter Gedichte / so auß neidischem Hertzen herfleust / weil wir aber vnser Wagenburg im Feldt gehabt / so hat man darbey Seil vnd Strick haben müssen / wie ein jeder wol bedencken kan / damit sie dann die Vnwarheit nicht werden beschönen.

37. Vnnotturfft der Belagerung vnd falsches Erbieten.

12. Bey der zwölfften falschen Einführung / müssen wir geschehen lassen / daß sie diesen Pfaffenkrieg erregt / vnd vmb jhres Prachts / Stoltz / Wehischen vnzuchtigen Lebens willen / Landt vnd Leut verheeren vnd verderben / das wirdt jhnen der HERR wol vergelten. So werden jhnen auch die Leut darumb wol dancken / vnd befinden / daß sie das ins Werck bringen / daß sich jhres theils offentlichen haben hören lassen: daß sie nicht viel darnach fragten / Grundt vnd Bodem müste ja da bleiben. Vnd ob sie wol jetzo die Chur vnd Fürsten / deß Schutzes erinnern / vnnd zu vnserm Verderben viel einreumen / so baldt sie aber das bessern können / so werden sie den Schutz neben jhrem einreumen / so nicht bleiben / sondern hernacher wider abschaffen lassen.

38. Was vor Vertragsmittel der Statt fürgeschlagen / vnd warumb die nit angenommen.

13. Vnd als dann vnser Feinde bey dem dreyzehenden Articul zu vnserm Vnglimpff fürgeben / als solten vns dieser Tage von den beyden Churfürsten / Sachsen vnd Brandenburg / ꝛc. gantz gnedige vnnd linde Mittel fürgeschlagen seyn: vnnd vns also verursachen / dieselben offentlichen anzuzeigen / darauß dann männiglichen leichtlichen zuvermercken / wie gnedig vnnd lind die seyn / wollen das auch alle ehrliebende vnpartheyische ermessen lassen / wir zweiffeln aber dennoch gar nicht / daß viel ehrlicher / auch von Herren / Fürsten / der Ritterschafft vnd Stätten / aller dieser vmbligenden Landt vngerne sehen würden / daß diese Alte ehrliche Statt / auß vielen Vrsachen / in frembder Leute Hand vnd Gewalt kommen solte.

Hiernach folgen die vorgeschlagene Mittel.

DAß sich die Alte Statt Magdeburg in der beyder Churfürsten vnd dreyer Fürsten Hand / beneben dem künfftigen Ertzbischoff vnd Stifft / zu Gnaden ergeben vnd gebührliche Pflicht thue.

Dargegen soll die Statt jhre Bürger / Inwohner vnd verwandte / bey dem heyligen reinen wahren Gottes Wort / Inhalts der Augspurgischen Confession gelassen werden.

Item / die Statt soll bleiben bey jhren löblichen / wolherbrachten Freyheiten / Privilegien vnd Gerechtigkeiten.

Item / bey jhrer Vestung vnd Landtgütern.

Item / der Statt Regenten / Kirchendiener / Bürger vnd Inwohner / sollen an jhren Leib vnd Gütern vnbeschediget bleiben.

Darvber wollen hochgedachte Chur vnd Fürsten / sie sämptlichen vnnd sonderlichen / auff nachfolgende Articul / bey der Keyserlichen Majestat / zu der Außsöhnung vnd Entledigung der Acht bringen.

Nemblichen / daß sie der Keyserl. Maj. gleich wie andere Fürsten / Ständ vnd Stätte deß Reichs gethan / einen Fußfall thun.

Item / daß sie der Keys. Mai. sechtzehen Stück Büchsen zustellen.

Item / daß sie jhrer Keys. Maj. eine Summa Geldes / biß in ein hundert tausent Gülden zu Außsöhnung / Befriedigung jhrer Statt / auch zu Befreyhung der außgebetenen Güter erlegen vnd bezahlen.

Die Chur vnnd Fürsten wollen auch jhnen solche Summa Geldes zur Außsöhnung vorstrecken.

So viel die Irrungen zwischen dem Ertzstifft vnnd Capittel zu Magdeburg anlanget / soll die Statt dem Ertzstifft vnd Capitel / alle Flecken vnd Dörffer / Rente vnd Zinß / wie die Nämen haben / vnd wo auch dieselbigen gelegen / widervmb einreumen vnd zustellen.

Aber beyderseits zugefügter Schäden halben / soll derselbe Punct / zu der Chur vnd Fürsten mechtigen Vnterhandlung gestelt seyn.

Dergleichen / so viel die Beywohnung vnd Ceremonien in der Thumb Kirchen zu Magdeburg anlanget / soll es auch zu der Chur vnd Fürsten Vnterhandlung gestelt seyn.

Vnd damit die Keys. Maj. desto eher möge zur Außsöhnung / auff obberührte Mittel bewoget werden / so solten sie in die Statt / eine leidliche Besatzung / von der Chur vnd Fürsten wegen / auff derselben Vnkost einnehmen / vnd darinnen so lang dulden / biß sie der Außsöhnung halben / bey der Keyserl. Maj. vergewisset / vnd neben den andern obgemeldten Articuln vollnzogen werden.

So wollen die Chur vnnd Fürsten die Versehung thun / daß der Statt / Bürger vnd Inwohner an jhrer Haab vnd Gütern / durch diese Besatzung / kein Schade soll zugefüget werden.

Jhre Chur vnd F. G. wollen auch die Außsöhnung zum förderlichsten an die Keys. Maj. mit allem Fleiß gelangen lassen / vnd dieselbe oberzehlter maß / verhoffentlich / erhalten.

Da

„ Da aber solches bey der Keyſ. Maj. nicht zuerlangen / ſo wollen alsdann jhre Chur vnd F.
„ G. die Beſatzung ohne einigen Schaden / auß der Statt widervmb ſchaffen / vnd dieſelbe Bur-
„ germeiſter vnd Rahtmanne / in maſſen die jhten Chur vnd F. G. eingeantwortet / widervmb zu-
„ ſtellen / alles trewlichen vnd vngefehrlichen.

„ Hierauff haben wir die Antwort geben: daß wir die Statt ergeben ſolten / ſtünde
„ bey vns / dem Rahte / nicht / könten auch ſo vntrewlich bey vnſerm Vatterlandt nicht han-
„ deln / vnd were vnſers erachtens / viel beſſer / ehrlichen geſtorben / dann ſo ſchändtlichen bey
„ vnſerm Vatterlandt zuhandeln: Es kan auch ein jeder ehrlicher vnpartheyiſcher wol ermeſſen /
wann ſolches neben der Beſatzung nach Inhalt deß vierzehenden Articuls geſchehen were / wie
lang wir bey der wahren Chriſtlichen Religion / vnd vnſer alten Freyheit bleiben würden / vnd weil
dann damit vmbgangen wirdt / das Päpſtliche widerchriſtliche Tridentiſche Concilium zuerfol-
gen / vnd mitler Zeit das Gottloſe Interim / vnd andere abgöttiſche menſchliche Ordnungen an-
zunehmen / vnd daß auch alle Gottes Diener von den Päpſtlichen Biſchoffen ſollen verhört vnd
habiliciret werden / vnd ſich denen vnterwerffen / ſo kan ein jeder der nur halbe Vernunfft hat / wol
gedencken / wie lang das reine Göttliche Wort vns vnd andern Chriſten gelaſſen wil werden / daß
wir aber das reine Gottes Wort lange Jahr her gehabt / darzu hat vns vnnd andere Chriſten der
Allmächtige Gott auß lauter Gnaden vnd Barmhertzigkeit beruffen / vnd haben das allein von
jhm / der wirdt vnd kan vns auch wol auß Gnaden darbey erhalten / vnd gebe vns je ſeinen Geiſt /
daß wir darbey mögen beſtändiglichen biß an das Ende / verharren / vnnd vns offentlichen darzu
bekennen / daß wir je zu dem Abfall ſeines Göttlichen Worts / vnnd zu den Päpſtlichen Abgötte-
reyen nicht mögen gerahten. Wie können vns doch andere bey dem reinen Wort Gottes / ohne allen
Menſchlichen Zuſatz behalten / die doch ſelbſt in denen Sachen wancken / vnd den Menſchen ho-
fieren ſollen.

Was aber deß Stiffts vnnd der Thumbherren Güter belanget / haben wir die ſchrifftliche
„ Antwort geben: daß wir wol geſchehen lieſſen / daß jhnen die Güter folgten / vnnd was zu beyder-
„ ſeits vor Schaden geſchehen / daß ſolches in der Handlung gegeneinander auffgehaben würde /
„ daß ſie aber jetzo hereiner in die Statt kommen / vnd wohnen ſolten / ſonderlichen jhre abgöttiſche
„ falſche Religion wider anzurichten / könten wir gegen Gott vnd der wahren Chriſtenheit mit gu-
„ tem Gewiſſen nicht verantworten. Was aber die gantze Handlung anlanget / were wol zu glau-
„ ben / wann die Chur vnd Fürſten bey dem reinen Göttlichen Wort auß Gottes Gnaden auch blei-
„ ben würden / daß ſolches ohne Anfechtung nicht geſchehen würde / daß wir bey jhren Chur vnd F.
„ G. vnd allen Bekennern deß reinen Göttlichen Worts mit vnſerm Blut vnd Leben gern bleiben
„ wolten. Vnd dieweil dann dieſe Sach im Grundt / Gottes Ehre vnd ſein reines Wort / vnd al-
„ ſo die wahre Chriſtliche Religion / vnd nicht allein vns / als die wenigſten / ſondern alle hohe Po-
„ tentaten / Churfürſten / Fürſten / Herren / Stätt / Landt vnd Leut / ſo das Wort Gottes noch rein
„ haben / anlangete / vnnd damit wir den rechten Chriſten nichts ergerlichs in Handlungen ein-
„ reumbten / ſo wolten wir in aller Vnterthenigkeit demütiglichen gebetten haben / daß alle die vmb-
„ ligenden löblichen Fürſten / Graffen / Herren / Landtſchafften vnnd Stätten / möchten zuſam-
„ men beſchrieben werden / von dieſen Sachen nach dem reinen Wort Gottes vnärgerlichen zu re-
„ den vnd zu handeln / vnd vnſerm lieben Gott die Ehre zuthun / ohne alle Menſchliche Forcht vnd
„ Hofierung / ſeinen heyligen Nahmen / vnnd ſein heyliges allein ſeligmachendes Wort / vor der
„ gantzen Welt offentlichen zubekennen / ſo weren wir deß vnterthenigen Erbietens in Gottes Sa-
„ chen / vns ſeinem reinen Göttlichen Wort gemeß zuverhalten / vnd in allen zeitlichen Dingen / bil-
„ liche / leidliche vnd mögliche Weg nicht außzuſchlagen. Dieſe vnſer gegeben Antwort vnd Erbie-
tung / wollen wir von allen ehrliebenden vnpartheyiſchen frommen Chriſten / hohes vnd nders
Standts richten laſſen.

Wir geſtehen / daß man nach Anzeig deß dreyzehenden Articuls der vorberührten Inſtruc-
tion ſich erbotten / vnſere Geſandten mit ſchrifftlichem vnd leiblichem Geleydte nach Augſpurg
zuverſehen / vnd daß ein reittender Bott / von etlichen Ständen vnd Botſchafften / ſo auff dem
jetzigen Reichstag zu Augſpurg verſamblet / an vns mit Schrifften vnnd Geleiten geſchicket /
vnd daß wir denſelbigen Botten mit vnterthänigſten Schrifften vor dem erbieten ſchon abgefer-
tiget. Dieweil aber das Geleydt ſich dahin erſtrecket / mit vollem Gewalt vnd Macht zuſchicken /
vnd wir belagert wurden / ſo haben wir vns vnterthänigſt entſchuldigen müſſen / daß wir jetzo nie-
mandts / wie es dann auch wahr iſt / vermöchten auffzubringen / der ſich in ſolchen hochwichtigen
Sachen / mit voller Macht vnnd Gewalt würde verſchicken laſſen. So ſtehet auch das nicht
bey vns / als den Menſchen / in der wahren Religions Sachen etwas wider Gott vnnd ſein hey-
liges reines Wort einzureumen / were auch viel beſſer / daß wir nie geboren weren / dann daß wir
ſolten gegen der wahren Chriſtenheit ärgerlich handeln / haben aber vnterthänigſt gebetten / die vn-
ſern auff ein hinterbringen dahin zubeſcheiden / mit demütiger Erbietung vns aller Gebühr vnd
ſchuldigen Gehorſams vnterthenigſt zuverhalten / deß thun wir vns zu vnſerm gethanen Schrei-
ben beruffen.

39. Wahre Vrſach der

Vnd ob wir nun wol mit vnſern Baals Pfaffen zuthun / vnd wir im Grund / (wie es Gott
wol weiß) deß reinen Göttlichen Worts halben / nach Gottes willen leiden / verfolget werden vnd

ans

ans Creutz kommen / so haben wir je andern Landtschafften nichts zu Leide gethan / vnnd weil sie dann auch Christen seyn / vnnd bey Gott ewig leben wöllen / so haben wir keinen Zweiffel / sie werden Gott vor Augen haben / jhre Gewissen gegen vns armen Christen reine behalten / vnnd nicht beschweren / auch Christlichen bedencken / daß der liebe Johannes sagt vnd hoch vermahnet alle Christen / daß sie auß Christlicher Liebe vnd Verwandtnuß / jhre Brüder vnd Mitchristen nicht alleine nicht sollen helffen verfolgen / sondern auch jhre Leben für sie lassen / so mögen sie auch wol glauben / daß die Verfolgung wider sie auch nit wird außbleiben / wann sie bey dem reinen Wort Gottes beständiglichen bleiben werden.

39. Magdeb. Belegerüg vnd zuversicht zur Churf. G. Lädschaffe.

Vnd ob man sagen wolte: wir weren dannoch in ander Lande gefallen / vnd daselbst Schaden gethan. Hierauff ist diß vnser Antwort / daß wir länger dann ein gantz Jahr haben geduldet vnd zugesehen / daß in der Marcke vnd zu Brandenburg die vnsern an jren Leib vnd Gütern hart vnd vielfeltiglich beschediget / vnnd kein Auffhören dabey gewesen / vnd daß also viel armer Leute vnd Weysen von den vnsern / gemacht worden / zu dem daß man auch hieher in diß Land gefallen / vnd den vnsern jhre Güter beschediget / geplündert vnnd jhnen jhre Vieh genommen vnd weggetrieben / daß wir auff Anregen vnser beschedigten Bürger die Gegenwehr vnd Defension die dann auch in allen natürlichen Rechten verlaubt / wiewol vngerne / haben fürnemmen müssen. Vnd weil wir dann iesso von dem Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. werden belagert / vnd auch etliche Zeit her / durch das Kriegsvolck sind hart angriffen / vnd die vnsern beschediget worden / vnd vnser Kriegsvolck zu Zeiten nider hinauß fället / so stehet es nicht allwege bey vns / wañ sie hinauß kommen / wo sie angegriffen / sondern wann sie wider herein kommen / sagen sie daß sie die Feinde wider müssen antasten / wer wil vns nun mit Billigkeit darinne verdencken / wir wolten gerne gegen männiglichem Friede haben / wann man vns nur Friede liesse / es wirdt je ein Wurm so lange getretten daß er sich regen muß / so ist je auch in allen natührlichen Rechten die nohtwendige Gegenwehr vnd Defension erlaubt / vnnd als man nun ein Zeitlher im Werck gewesen vnd noch / vns vnd die vnsern an Leib vnd Gut / auch mit Heereskrafft zu verderben / das zeitliche vnnd auch das Göttliche Wort / so hie an einander hangen zu verstören / wann nun vnser Kriegsvolck zu vnser natürlichen Defension wider herausser fället / vnnd vnser Feinde etwas ein wenig wider angriffen / vnnd wir doch zuvor wol zehenfachtig zum heftigsten angriffen worden / so wil man den Landtfrieden wider vns anziehen / vnd vnter dem Schein einem jedern seine natürliche Defension vnd seine Freyheit benemmen / vngeachtet daß die frommen alten ehrlichen Teutschen vmb jhrer Freyheit willen / jhr Blut vergossen / die auch mit allen Ehren vnd rhümlichen wol hergebracht. Nun belangen diese Sachen nicht allein die Freyheit deß gantzen Vatterlands / sondern Gottes Ehre / sein reines heyliges Wort / vnd aller Christen Seligkeit / darfür die Gottsförchtigen Könige / Obrigkeiten vnd die frommen Machabeer jr Leib vnd Gut gewaget vnd auffgesetzt / vnd wider die grosse Macht jrer Feinde der abtrünnigen Juden vnd der Gottlosen trotz einen ewigen Nahmen erhalten.

40. Schutzrede vnd Entschuldigüg.

VFF das / so die verordneten deß Capittels sampt den Ständen deß Ertzstiffts Magdeburg vom grossen Saltze den 9. Octobris dieses gegenwertigen Jahres an ander Orte / hin vnd wider zu vermeinter Entschuldigung vnd Beschönung jrer verhatzlichen Kriegsrüstung geschrieben / das zuvor nicht sonderlichen angerührt / folget nachfolgende Verantwortung:

41. Vnglaubliche Fürgeben.

Daß die gemeine Ritterschafft vnd auch die Stätte deß Stiffts Magdeburg / darinne solten gewilliget haben / das vber vns zuschreiben / wirdt noch zur Zeit nicht gelaubt.

42. Vnerfindliche Aufflag.

Daß wir der Meynunge solten gewesen seyn den Adel vnd die Stände zu vberziehen / mit Einnemmung Plünderung vnd Brandt / anzugreiffen / vnnd daß sie deß allerley gewisse vnd beständige Anzeige vnd Verwarnung bekommen hetten / vnd daß zwölff Richtschwerter sampt etlichen Scharffrichtern befunden vñ gefangen: werden sie zu ewigen Zeiten nimermehr mit Warheit darthun / sind vnd bleiben Lügen / so auß feindlichem neidisch verstockten Hertzen herfliessen / darmit sie vns vnverschempt gerne bey den Leuten wolten verunglimpffen / jnen einen Beyfal machen / Edel vnd Vnedel wider vns hetzen vnd erreitzen / auch Christliche Hülffe vnd Beystand / abstricken / solche vnerfindliche Aufflagen / lassen sich nit mit lehern blossen Worten bekundschafften / zu dem daß es nit new ist / sondern allewege so hergangen / daß die Christen stets belogen werden / daß aber bey der Wagenburg vnd dem Geschütze stricke befunden / kan ein jeder vnpartheyischer wol ermessen / daß die zu der Notturfft dabey haben seyn müssen.

43. Gütliche Handlung vnd eingenommene Häuser.

Worauff die gütlichen Händel gepflogen vnd woran es stets gemangelt / ist oben angezeigt / wann sie nichts liebers dann Güte vnd Friede gesucht hetten / so weren sie wol bey vns in der Statt blieben / haben sich aber bedüncken lassen / es were nun die rechte zeit vns zu jhrem gefallen eygen zumachen.

Was vns in gütlichen Händeln für Mittel vñ wege fürgeschlagen / was wir auch auff die Häuser / Flecken / vnd Dörffer vor Antwort geben vnd eingeraumet / ist oben vermeldet / darauß sich dann selbst ablehnet / daß sie mit Vngrunde von sich schreiben / als solten wir vns in

gütlichen Händeln haben hören laſſen/daß vns nicht leidlich ſeyn wolte/daß ſie die Häuſer/Flecken vnd Dörffer förder haben vnd behalten ſolten.

44. Verwandnuß vnd Huldung.

Wir ſind jhre Vnterthan nicht geweſen / den Ertzbiſchoffen aber haben wir darauff vnnd dargegen Huldunge gethan: Vns bey vnſerm Rechten/Freyheiten/Gerechtigkeiten/Gebräuchē/ vnd Gewonheiten zu laſſen. Es ſind aber die Thumherren allwege damit vmbgangen vns darum̃ zu bringen/vnd alle Zucht nach jrem hüriſchen viehiſchen Leben zu verſtören.

45. Religion.

Daß ſie auch weiter ſchreiben: daß ſie vns vnſer Religion nicht gehindert noch verboten: hat warlichen an jhrem guten Willen nie gemangelt vnd noch / daß ſie es aber hier bey vns in der Statt dahin nicht haben bringen können/ deß dancken wir vnſerm lieben Gott/ſie heiſſen es noch verächtlichen: vnſer Religion: ſo es doch die warhre Gottes Religion iſt/vnd bleiben bey dem Antichriſt vnd jhrem Abgott / dem ſie auch zu gethan vnd verwandt / auch nichts liebers ſehen / dann daß ſolche vnd andere Menſchliche Abgötterey̆en wider angehen möchten.

46. Mißbrauch deß Landfriedens.

Mit dem Landfrieden wolten vnſer vnd der Chriſten Feinde/gerne jederman vnterhalten/ von dem reinen Gottes Wort vnd der Freyheit deß Vatterlands / zu bringen/vnd mißbrauchen ſich alſo der geſetzten Ordnung/ſie habens auch nicht allein bey jrem Schreiben gelaſſen / ſondern haben auch zu mehrer Beſchönunge jres gethanen Schreibens / etliche beſondere Artickul darbey vberſchicket.

47. Handlungē wider Key. vnd Kön. May.

Was ſie von Keyſern vnd Königen fürbracht/ darauff ſagē wir/ daß ſie durch mancherley Wege vnd Finantzen vns mit Vngrunde vnd Vnwarheit jren Key. vnd Kö. M. angeben auch eine groſſe Vrſache ſeyn / warumb wir in die Acht gethan / wir ſagen aber / daß wider die hochgedachte Key. vnd Kön Ma. vnd das heylige Reich/wir nichts gefährlichs gehandelt.

48. Rebellion. Vnterthänigkeit. vnd Huldung.

Daß wir viel vnd lange Jahr her Weilandt den Ertzbiſchoffen zu Magdeburg nacheinander in viel Wege ſolten vngehorſam vnnd widerſetzig geweſen ſeyn / deß ſind wir nicht geſtendig/ wenn ſie auch die Dinghetten erklärt / worin oder wormit wir vngehorſam vnd widerſetzig geweſen weren/ſo wolten wir gebührliche Antwort darauff geben/dörffen aber ſelbſt damit nicht herfür kommen. Daß ſie auch: vnſer Obrigkeit: geweſen / findt wir jhnen nicht geſtändig/ haben jhnen auch nie vnſer Eyde vnnd Pflichte gethan / wann wir auch einem Ertzbiſchoffe auff fürgehende Beredung Huldunge gethan / ſo iſt die darauff geſchehen vns bey vnſerem Sachſen Rechten/ auch vnſern Freyheiten/Gerechtigkeiten/Gebräuchen vnd Gewonheiten zu laſſen: So offt man ſich aber vnterſtanden/darwider etwas fürzunemmen/ ſo haben wir das nit wiſſen einzureumen/ darüber hat ſich zu Zeiten Irrunge vnd Widerwillen zugetragen.

49. Wahre vrſach zu angelegter Rebellion/ vnd alles Neids vnd Widerwillens.

Vnd als man in kurtz vergangenen Jahren eine gute lange Zeit/ damit vmbgangen dieſe Lande mit trefflichen groſſen vielen vnnd langwirigen Stewren vnd Landſchatzungen zu verderben/das haben wir auff den gehalten Landtagen trewlichen auch offentlichen widerſochten vnd daß es bey Weilandt den vorigen Ertzbiſchoffen die ſich auch Fürſtlichen vnd ehrlichen gehalten/ ſo nicht herbracht/ſo haben doch die Capitel die erſten Stimme gehabt/zu jhrem eigen Nutz auff ſonderliche Geſchencke vnd Gaben/dann genommen auch mit Beut vnd Part genommen/darzu dann etliche von den fürnembſten von der Landſchafft auch gezogen/ Pfandhäuſer/ Enadengelt/vnd anders bekommen/ das iſt die Vrſachen vnſers vermeinten Vngehorſambs vnd widerſetzens/ habens aber leider nicht hindern noch wehren können / vnd zu förderſt daß auß Gottes Gnaden/ſeyn heyliges reines Wort/ wider an tag kommen/ vnd daß jhre Abgöttiſche falſche Religion außbrochen/jhre Stoltz/ Pracht vnd Hoffart ſo viel nicht gülten / das hat jhnen von Hertzen verdroſſen/ wider vns vnd alle Chriſten alles zu thun vnd zu handeln/ daß jnen müglich geweſen / damit ſie vnnd jhre Anhänger noch vmbgehen/das Antichriſtiſche Reich wider aufrichten.

50. Vngeleiſtete Huldigung.

Wir geſtehen nicht daß wir Weylandt Herrn Johans Albrechten/ꝛc. die gewöhnliche Huldigunge nicht haben leiſten noch thun wöllen/ ſondern wie es gebräuchlich herbracht/als man zur fürgehenden Handelung kommen/haben wir befunden / daß die Thumbherrn viel Newerungen vnterbawet/die wir ſo nicht haben einraumen können/vnd iſt jhnen allwege darfür leidt geweſen/ daß wir mit dem Ertzbiſchoff zu wol ſtehen möchten/ daß ſie dann ſtets gehindert vnnd gewehret.

51. Feindliche Handlung gegen das Thumb Capitel/ vnd Einreiſſung etlicher Kirchen vnd Clöſter.

Als ſie auch vnverjagt auß lauterm Stoltz abgewichen vnnd in vielerley Wege feindlichen gegen vns gehandelt / vnd auß jhrem anreitzen alle Stund deß Vberzugs haben erwarten müſſen/wie dann bereit die Teutſchen Huſſern vnd Spanier zu vns ins Lande gefallen / vnd hier an vielen Orten geplündert / ſind wir geurſachet vnſer Feinde die Thumbherrn wider anzugreiffen/ vnd die groſſe Fahr vnd Noht / hat vns zu vnſer natürlichen Defenſion getrungen / die Statt ſo viel jmmer müglichen zu beveſten / vnd die etlichen Clöſter vnd Kirchen ſo nahet der Statt vnnd auff vnſern Graben vnd ſchädtlichen gelegen / wegzuthun. Auß was Vrſachen wir etliche Häuſer/Flecken vnd Güter zu vnſerm Beſchutz haben müſſen einnemmen/ vnd daß wir auch die Leut in den Dörffern ſo nicht mit Dienſten vnd Stewren beſchweret/wie ſie angeben/iſt oben bereit mit Warheit verantwort.

52. Aufgrabung der todten Cörper.

So hat man auch mit den todten Cörpern ſo nit vmbgangen/wie ſie ſchreiben/die Gebeine aber vnd was noch an Cörpern vnverweſen/ſo man im Graben vnd Bawen angetroffen/ hat man an ander Orten vnd tieffer vergraben laſſen. So hat man auch jederman nachgelaſſen die ſeinen/ ſo noch

noch vnverwesen gewesen / an ander Orter / auch einer Widiwen vom Adel jhren vnverwesenen Mann in den Thumb Creutzgang begraben zu lassen.

So sind das nit Diuina, die in jhren Kirchen nachgelassen / sondern sindt Baals vnd Abgöttische menschliche Geprenge gewesen / es sind auch nicht jrer Kirchen Ornat verbrent / was sie von Schätzen vnnd Kleinoten gehabt / haben sie lange zuvor auß der Statt bracht / so sind auch jre Keyſ. vnd Kön. Brieffe / Privilegia / Vrkund vnd ander Schrifften mehr / noch vorhanden vnnd nicht verbrandt / wie sie mit Vnwarheit angeben

53. Fernere Verhaltung gegen Thumcapittel vnd geistlichkeit.

So sind auch jre Priester vnd Kirchendiener nit geschlagen / haben selbst die Kirchen beraubt / vnd zu jrem Nutz von hinnen gebracht / man hat auch keinen Pfaffen vom Altar getrieben / vnnd auß Kirchen vñ Clöstern verjagt / sondern mit denen die hier geblieben / hat man freundtlichen gehandelt / vnd jhnen bißher jre Notturfft folgen lassen.

Daß sie weiter / wiewol mit Vnwarheit angeben / daß wir deß hochlöblichsten Weilandt Keysers Otten deß grossen Begräbnuß hier solten eroffnet vnd violirt haben / vnd wie sie weiter anhängen vnmenschlicher vnd muhtwilliger Weise mit Tumult / vnd also mit vielerley Schmehe vnd schambaren Worten / wider daven gangen weren / werden sie nimmer zu ewigen Zeiten mit Bestande darthun / dieselbe ehrliche Begräbnuß ist noch in der Thumbkirchen gantz vnnd gar vnverseret / die vnsern sind auch darzu nie kemen / noch dörffen sie vnverschempt solche Lügen von sich schreiben / wir wissen / Gott habe lob wol / wie man die hochlöblichen Keyser vñ jre Gedächtnuß in allen Ehren verhalten sol / wissen auch wol / was trefflicher herrlicher Thaten der hochlöblichste Weilandt Keyser Otto der grosse mit der seliger Gedächtnuß / gethan / vnnd daß er der herrlichen Teutschen Nation alte Freyheit / hat trewlichen helffen erhalten vnd fortsetzen / sie führen ein Abgöttisch / Heydenisch / Türckisch / Viehisch vnd Huren Leben / das wöllen wir vnsern lieben Gott / dz Wort Gottes / alle ehrliche Leut / auch die frommen rechten Christen erkennen / vnd auch die offentliche That reden lassen.

54. Keyser Ottens deß 1. Begräbnuß / vnverseert bliebē.

Mit dem Closter zu Hammersleven / das sie doch nicht angehet / hat es die Gestalt / daß die Münche zu vnserm Nachtheil vnd Verderb lange Zeit her / vnser Feind vnd Beschediger gehauset vnd geheget / vnd daß auch viel geraubter Güter in dem Closter verbeutet vnd verpartet / auch von Kram vnd Kauffmans Waar darinne viel gefunden: vnd als kein Auffhören da gewesen / so sindt wir dahin gedrungen worden / sie etwas anzugreiffen / was sie von Kleinohten gehabt / haben sie lange zuvor an ander Orte gebracht. Was sie von jren Celebranten / consecrirten Ostien / vnd was auß jren Kelchen vergossen / vnd jren Monstrantzen genommen / vnd auff die Erde mit Füssen zertretten / vnd etliche von den München ermordet seyn sollen / sind Münchs Lügen / wie aber die Thumbherren mit diesem jrem Kriege die Clöster angreiffen lassen / werden sie wol jnnen / doch wann nur das reine Gottes Wort möchte nach jrem Willen außgerottet werden / darzu geben sie nur alles was sie haben vnd auffbringen können / setzen auch Landt vnd Leute in die Schantze. Die frembde Sache deß Thammes ist oben verantwort.

55. Closter Hammersleven.

Wann wir den Thumbherren nach Leib vnd Leben hetten trachten wöllen / wie es dann vnser Feinde gewesen vnd noch / so wolte wir dem wol anders nachgesetzt haben / sie sind aber mit der That damit vmbgangen vnd noch / vns gründtlichen zu verderben.

56. Nachstellung.

Wie vnsere Nachbarn eines Theils / sich nicht allein gegen vns / sondern auch den frembden reisenden Kauffleuten gehalten / sie benommen vnd beschediget / darumb dann viel frembder Leute klagen / vnd doch nichts außrichten / ist vberal kundtlich vnd offenbar / daß wir auch zu letzt vnsern vnd der vnsern Verderb nicht länger haben zusehen können / vnnd etliche wider haben angreiffen müssen / ist oben gnugsam angezeigt.

57 Raub vnd Nahme.

Daß auch mit Jungfrawen vnd Frawen / auch den Junckern so hier enthalten / dermassen solte gehandelt seyn worden / wie sie zu vnserm Vnglimpff angeben / wirdt nicht gestanden / hat sich auch der Gestalt so nicht zu getragen / sie wolten gerne jhre thun mit frembden Sachen / wann sie nur könten / beschönen.

58. Gebter Frevel.

Daß sie jren vnd frembden vermeinten Schaden vber achtmal hundert Tausent Gülden anschlagen / wirdt dahin gestellet / hetten auch wol die Summa auff höher Linien legen können / ist oben auch verantwort / wir könten auch wol je so einen grossen / ja auch grössern Schaden berechnen / darinne sie vns auß lauterm Stoltz vnd Muhtwillen geführet haben / in was vnverwindtlichen Schaden / sie jetzo durch diesen jren Krieg diese Lande vnd Leute zu jhrem Pracht / Abgöttischen Wesen / Viehischen vnd hürischen Leben / setzen / können sie vor Gott vnd der Welt nimmer verantworten.

59. Schätzung deß gethanē Schadens.

Wider die Keyſ. vnd Kö. M. auch Churfürsten vnd Fürsten deß Reichs / haben wir nichts auß bösem Fürsatz / auch nichts vnehrlichs noch schmehelichs gehandelt / aber dz ist wahr / daß wir bey dem reinen Gottes Wort / ohne allen menschlichen Zusatz / auß Gottes Gnaden haben bleiben / vnd vnser Leib vnd Gut auffsetzen wöllen / darüber wir dann bißher in mancherley Wege verfolget / angegriffen vnd beschweret worden / vnd noch jetzo werden belägert vnd angegriffen / darfür auch ein jeder Christ sein Leib vnd Leben wagen vnd auffsetzen muß.

60. Schmehungen.

Vnnd als sie weiter schreiben daß wir nun die Herren deß Thumbcapittels biß in die 26. Jahr heydnischer vnnd vnvernünfftiger Weise solten angetast haben / die Thumbherrn vnnd andere geistliche mit Steinen / Koht vnd allerley Fäulnisse / so auff den Gassen hin vnnd wider zu-

61. Antastung vnd Verhönung der geistlichkeit vnd jhrer Processionen.

ſammen gebracht vberfallen/geworffen/ auff der Gaſſen mit vnehrlichem Geſchrey angefahren/ verfolget/auß einer Gaſſen in die andern gejagt/ jre Häuſer bey Tag vnd Nacht geſtürmet/auch die Thoren vnd Pforten in jren Wonungen bey nächtlicher weile mit Fewer angebrandt vnnd die Fenſter zuworffen haben: Hierauff ſagen wir / daß ſie in der heydniſchen Weiſe ſtecken biß an die Ohren/dieweil ſie die Päpſtlichen Abgötterey haben / halten vnd vertheidigen / auch nichts liebers ſehen/ dann daß die wahre Chriſtliche Religion deß reinen Göttlichen Worts / möchte gantz vnd gar außgerettet/ vnd jre falſche Abgöttiſche Religion zu jrem Pracht vnzüchtigen vnd viehiſchen Leben / wider auffgerichtet werden / darüber haben ſie vns nun in die 30 Jahr her/ verhaſſet/vnd verfolget / vor vier oder fünff vnd zwantzig Jahren als die Thumbherrn die Palmen haben weihen wöllen/haben ſich allerley Handtwercks vnd ander Geſellen zuſammen geworffen/vnd jhren Spott darauß getrieben/es mögen auch zu der Zeit Pfaffen vnd Münche wol angeſchrien/auch Fenſter/Pfaffen vnd Bürgern außgeworffen ſeyn worden / man hat aber der viel verwieſen vnd geſtraffet/ſo haben die Stifft zu der Zeit einen Feind gehabt mit Nahmen Jacob Mertens/der allhier in der Statt den Pfaffen / auch Herrn deß Rahts / vnd Bürgern / lunten in die Höffe vnd Häuſer gelegt/auch den Bürgern Häuſer/Reß vñ Windmühlen abgebrent / daß aber die Thumherrn von einer Gaſſen in die ander ſolten gejagt/jre Häuſer bey Tag vnd Nacht geſtürmet / auch jre Thor vnd Pforten in jren Wohnungen mit Fewer angebrand worden/iſt nicht geſchehen/wird auch ſo nicht geſtanden / haben auch nie derhalben geklagt / ſie haben aber ſieder her bey vns einen zeitlichen euſſerlichen guten Frieden gehabt / alſo daß ſich hier auch an ihnen niemandes hat vergreiffen dörffen/ können auch nicht anders ſagen wann ſie die Warheit reden wöllen. Vnd vberrichten vns ſolches daß ſie vber vns ſchreiben / thun vns in dem Vnrecht vnd Gewalt / werdens auch nimmer mit Warheit darthun.

62. Beſchickung deß Thumbcapittels vnd nöhtigung von jrer Religion.

Die beſchehene Beſchickung allhier deß Capittels iſt dermaſſen ſo nicht ergangen wie ſie vnerfindelich fürgeben/daß iſt an ſie nicht gebracht noch begehret daß ſie von jhrer Religion ſolten abſtehen/ der gäntzlichen abſagen/vnd ſich mit vnſer Religion vergleichen/in dem ſchreiben ſie viel zu milde/ iſt auch ſo nicht geſchehen / wir wiſſen auch wol daß ſie gottloß ſeyn / vnd in den menſchlichen Abgöttereyen verſtocket / ſondern hat alſo gelautet: dieweil das reine Gottes Wort nunmehr an Tag kommen/vnd auch offentlichen muß bekandt werden / ſo wolt man ſie dienſtlichen vnd freundtlichen bitten / ſie wolten einen gelehrten ehrlichen Doctorn der heyligen Schrifft/beſtellen / in der Thumbkirchen Gottes Wort zu predigen: Das haben ſie auß Verachtung abgeſchlagen/vor das ander ſo hat man von keiner Vereinigung geſagt / ſondern ſie angelanget vnd gebeten / dem Raht etlich Tauſent Gülden auff Verwahrung fürzuſtrecken/ſo iſt man nicht von dem Capittelshauſe in die Stifft Kirchen gangen / es iſt auch dar kein Tumult geweſen/ man hat aber wol die Vicarien in den Creutzgang gefordert / vnd ſie freundlichen angeſprochen/vnnd von jnen ein Gelübdnuß genommen/auß der Statt vnd wider den Raht nichts zuſchreiben/es iſt auch keines Gelts gedacht worden/die aber auff jhrer falſchen Religion verharret/mögen wol hernacher auß der Statt gewichen ſeyn / ſo hat man auch von den andern Collegiaten Pfaffen vnd Clöſter Perſohnen/gelübte genommen/auß der Statt nichts zuſchreiben vnd wider den Raht nit zu handeln/jhre Privilegia Brieffe vnd Kirchen Ornat/hat man von jhnen nicht begehret.

63. Kirchen Kleinoht/ Rent/ vnd vnd Zinſen.

Was ſie von Silbern vnd güldenKleinoten gehabt/mögen ſie wiſſen/haben das zuvor verpartiret/vnd an ander Orter verſchicket/ ſo hat man auch denen ſo hier geblieben / jhre Notturfft verreichen laſſen/vnd iſt Gott darumb zu dancken/daß jre falſche vnd Abgöttiſche Kirchen Dienſt vnd Geprenge / gefallen. Was aber von Renten vnd Zinſen eingenommen / damit iſt die wahre Chriſtliche vnd Magdeburgiſche Kirche zu Abwendung der Abgöttereyen / vnd zur notwendigen Defenſion/beſchützt vnd gebraucht worden / daß dann die Göttliche vnd natürliche Recht nachlaſſen/auch viel Gottsförchtiger Könige geweſen / die darzu auch der Kirchen Güter ſelbſten gebraucht haben.

Darumb ſo haben wir nicht wider Gott/Ehre/Menſchliche Geſellſchafft/ Vernunfft/gute Sitten/Recht vnd Billigkeit/wie ſie ſchreiben/ gehandelt.

64. Antwort auff die vom Capittel angezogene ſchutz vnd andere Brieffe vnd Verträge.

Was aber die angezogene Brieffe vnd Verträge belanget / hetten wir vor vielen Jahren wol leiden können/wie wir ſie auch dienſtlichen vnd freundtlichen zu mehrmahlen darumb gebeten/daß ſie rechtſchaffene/Gottsförchtige /gelehrte Leute in der Thumkirchen das reine Göttliche Wort hetten predigen laſſen/ vnd daß ſie dannoch bey alle dem jhren wol hetten bleiben mögen/es iſt jnen aber der Antichriſt zu Rohm viel zu lieb geweſen / haben auch viel mehr die Menſchen geförcht vnd beliebt/dann Gott den Herrn vnd ſein heyliges Wort. Vnd dieweil dann auß Gottes Gnaden/ſeine Göttliche Warheit/ vnd die rechte alte Apoſtoliſche vnd Catholiſche Lehre / wider ans Liecht kommen/ ſo haben wir ſie bey jhrem Abgöttiſchen/ Widerchriſtlichen Weſen hier bey vns nicht vertheidigen können noch mögen / haben je mehr vnſerm lieben Herrn vnd Gott vnd ſeinem heyligen Wort / dann den Menſchen gehorſamen müſſen/ vnnd darwider haben vns keine Brieffe noch Verträge verbinden können. Vnſer Vorfahren ſind auch leider in der Blindheit ſo wol als die gantze Welt geweſen/vnd ſind damit verführet worden/als were jre der Thumherrn thun / von der rechten warhren Apoſtoliſchen Kirchen hergefloſſen / weil aber nunmehr durch den Mund Gottes jr Antichriſtiſche/Abgöttiſche Weſen an Tag kemen vnd darnider gelegt worden/ ſo ſind wir gegen Gott vnd der warhren Apoſtoliſchen/ Catholiſchen Kirchen wol entſchuldiget.

Was

Was wir aber mit Weilandt ErtzBischoff Albrechten in zeitlichen Sachen / vor einen Vertrag auffgericht / ist oben vermeldet / vnd haben in dem ehrlicher vnd trewlicher bey dem Ertz-Bischoffe vnd dem gantzen Lande / dann sie je gethan / gehandelt. Was haben sie anders gethan / die 26. Jahr her / vnd länger / dann daß sie mit gresſen stattlichen langwerenden vielen Schein genommenen Landtschatzungen / wider alt Herkommen der löblichen vorigen Ertzbischeffe / diese Land vnd Leute / auch mit zu jhrem Nutz vnd Pracht haben helffen verarmen vnnd außsaugen / darüber sie vnd etliche von den Fürnembsten der Stifft sich bereichet / vnd diese Lande vnd Stifft in eine ewige verderbliche Einführung gebracht / ob sie nun Landen vnd Leuten in dem nicht Trewloß werden / wöllen wir alle vnpartheyische ehrliche Leute ermessen lassen / so haben wir jhnen nie kein Eyd noch Pflicht gethan / sind auch vnser Herren vnnd Obrigkeit nicht gewesen. Werauff vnd welcher Gestalt wir einem Ertzbischoffe die Huldung thun / ist hiebevor angezeigt / wiewol die Thumbherrn allwege bey den Ertzbischoffen nicht wenig angehalten / vns an vnsern alten hergebrachten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten zu hindern.

65. Haltũg deß Vertrags mit Ertzbischoff Albrechten. Vnd von Außsaugung deß Ertzstiffts.

Was wir an Sachsen rechten / Freyheiten / Gerechtigkeiten vnnd Gewonheiten wol hergebracht / deß thun wir gegen Weilandt den hochlöblichen Röm. Keyſ. vnd Kön. vns aller vnterthänigst bedancken / wöllen vns auch in allwege / alles gebührlichen schuldigen Gehorsambs in aller Vnterthänigkeit verhalten / was wir auch gegen einem Ertzbischeff zu Magdeburg / vnnd dem Ertzstiffte zu thun schuldig / deß wöllen wir vns aller Gebühr vnd vnterweißlichen erzeigen. Dieweil aber die Thumpfaffen zu Magdeburg in den Abgötereyen so stecken / auch die gerne haben vñ behalten wolten / so mögen sie wol die rechten Halsstarrigen seyn / so vñ jres zeitlichen Prachts vñ vichischen vnzüchtigen Lebens willen / Gott verlassen / wie die Heyden / Türcken / auch die falschẽ abtrünnigen Christen gethan haben / vnd noch thun.

66. Freyheit vñ Vnterthänigkeit.

Diß haben wir zu vnser warhafftigen Antwort vnnd Gegenbericht männiglichen nicht wöllen verhalten / vnd bitten vnterthänigklichen / dienstlichen vnd freundtlichen diese Ding vnpartheilich vnd Christlich zurichten / vnnd sind einem jedern nach seinem Stande in vnterthänigkeit vnnd freundtlichen zu dienen gantz willig / Datum Magdeburg Sonnabends am Tage Lucie / den 13. Decembris, Anno Domini 1550.

67. Bitte.

Pſalm / 46.

DEr HERR steuret den Kriegen in aller Welt / der Bogen zubricht / Spiesse zuschlägt / vnd Wagen mit Fewer verbrent.

Der Herre Zebaoth ist mit vns / der Gott Jacob ist vnser Schutz / Sela.

Das Zwölffte Capittel.

Römischer Keyserlichen Mayestät / vnsers allergnädigsten Herrn ernstlich Mandat / Gebott vnd Verbott / ꝛc. wider die Rebellen vnd verstockten Aechter der Alten Statt Magdeburg / vnd jhren Anhang / außgangen zu Augspurg den 16. Decemb. Anno 1550.

WIr Carol der Fünffte / von Gottes Gnaden Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / in Hiſpanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungern / Dalmatien / Croatiẽ / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / ꝛc. Graffe zu Habspurg / Flandern vnnd Tyrol / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnnd Weltlichen Prælaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Vitzthumben / Vögtẽ / Pflegern / Verwesern / Ampleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rähten / Bürgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern / vnsern vnd deß Reichs Vnterthanen vnd Getrewen / in was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / sämptlich vnd sonderlich. Vnser Gnad vnnd alles Guts.

1. Was massen jtres nach deß K. zu Sachsen Niederlage begangenen frevenlichẽ Hochmuhts halb die Statt Magdeburg in die Acht kommen.

Ehrwürdige vnnd Hochgeborne liebe Neven / Oheimen / Churfürsten vnd Fürsten / auch Wolgebern / Edle / Ehrsam / liebe Andächtige vnd Getrewen.

Wir stellen in keinen Zweiffel / es sey nun mehr männiglich offenbar vnnd gut wissen / was massen sich vnsere vnd deß heyligen Reichs erklärte Aechter / die sich nennen: Rahtmanne / Innungsmeister vnd Gemeinde der Alten Statt Magdeburg: in jüngst entstandner Kriegsempörunge / deß sechs vnnd vierzigsten Jahrs / vnsern damals Widerwertigen deß Schmalkaldischen

diſchen geweſenen Bunds/anhängig gemacht/jhnen gegen vns Hülff/ fürſchube/vnd Beyſtand geleiſtet/ſich dardurch gegen vns zum beſchwerlichſten eingelaſſen / vnnd vnſer Keyſerliche Majeſtät zum höchſten beleidigen vnd verletzen helffen / auch folgendts da wir auß milder Gnad vnd Verleihung deß Allmächtigen/den Sieg wider vnſer damals Widerwertigen erobert vnderhalten/vnd die gedachten Aechter von Magdeburg augenſcheinlich geſehen/daß gar nahend alle jhre dazumal geweſene Bundts Verwanden / ja auch diejenigen/ſo jre zu nechſt geſeſſene Nachtarn ſich vnterthänigklich vnnd gehorſamblich an vns ergeben/vnnd jhrer begangen Rebellion halbens vmb gnädigſte Verzeihung angeſucht / auch bey vns Gnade / Huld vnd Außſühnung erlanget/ noch dannoch ſich zu keiner Außſühnung / oder Abtrag ſchicken wöllen: Sondern faſt allenthalben Trutz vnd Hochmuht alſo gegen vns zu erhalten vnterſtanden. Darauß wir dann letzlich vmb ſolchen jhren freventlichen Hochmuht vnd langwirige beharrliche fürſetzliche Rebellion nechſt. drünglich dahin bewegt worden / ſie in vnſer vnd deß heyligen Reichs Acht vnnd Aberacht zuerklären vnd verkündigen zu laſſen.

2. Wie nach ſolcher ergangenen Acht/ſie trutzig lich in jrem Hochmuht verharret. Dem Landfried gebrochen. Gottes vñ der Menſchen Vermahnung in Wind geſchlagen.

Wiewol nun mitler zeit/vnd als von Executirung vñ Vollziehung derſelben vnſer Achts Erklerung auff etlichen vnterſchiedenen gehaltenen Tagen/als nemlich zu Halle an der Saale/vnd Gütterbock / gehandelt worden / gedachte Aechter zu Magdeburg/Raum vnd Zeit genug (ob ſie gewolt) gehabt hetten / nachmal vmb Gnad vnd Außſühnung vnterthänigklich anzuſuchen / vnd ſich ſchuldiges Gehorſams zu erbieten.

So haben ſie doch nicht allem ſolches verächtlich in Wind geſchlagen / ſondern auch vber daß ſie hiebevor dem löblichen Erzſtifft Magdeburg / auch dem Thumb Capitel daſelbſt/jhren angebornen Erbherren / denen ſie gelobt vnnd geſchworen gehorſam / alle derſelbigen zugehörigen Herrſchafften / Landſchafften / Haab vnnd Güter / ſo viel ſie derſelben in der Nähe bekommen mögen eigens Gewalts vnd mit exeler That eingenommen / vnd jnnen behalten/vnnd noch darüber ein Landtfriedbrüchige That vber die andern gekäuffet/ vnd alſo etliche Stände vnnd Vnterthanen deß heyligen Reichs / ohne alle Rechtmäſſige Vrſachen / auß lauterm verbittertem Neide vnd Vnhewillen gantz beſchwerlich vberfallen grauſamlich vnd vnmenſchlich/in derſelben Leib/ Haab vnd Güter gewüttet vñ jren beſchädigten Muht/mit groſſem verderblichē Schaden/ vnd ſchweren Nachklagen jhrer Benachbarten gekühlet.

Wiewol ſie auch kurtz verſchiener Zeit/vielleicht (wie zu vermuhten) in Hoffnung / einbesondern Ruhm vnd Ehr zu erjagen/ſich mit einer anſehenlichen Zahl jrer Verſamblung zu Feld begeben/ deß Willens vnd Verhabens/das Kriegsvolck zum Theil/ſo jetzo vor Magdeburg liegt daſelbſt zu erlegen / vnd aber die Schantz jhnen mißrahten / alſo daß ſie in freyem Feld von demſelben Kriegsvolck/Ritterlich vnd manlich geſchlagen/vnd erlegt worden.

So haben ſie doch nach Art jrer verſtocken Blindheit / abermals ſolche augenſcheinliche Straffe vnd Warnung Gottes (der dann ſolche Empöhrung der Vnterthanen wider jr ordentliche Obrigkeit keines wegs leiden oder gedulten kan) nit erkennen wöllen/ſondern vber daß ſie/dazumal von Churfürſten/Fürſten vñ gemeinen Ständen deß H. Reichs/ſo bey vns allhie verſamlet ſeyn. durch die jren zu erſcheinen/vnd jrer Außſühnung halben Handlung zu gewarten/ gantz gnädiglich vñ trewlich ermahnet/vnd beſchieden worden/ ſolches auch abgeſchlagen vnd jren ſelbſten Hochmuht vnd Trutz / durch vnverſchempte / vnerſindliche Schreiben / je länger je mehr an Tag gegeben.

1. Jedoch wenniger nichts / mit den ehrliche Nahmen der Religion vnd Freyheit deß Vatterlands/jhren Vngehorſam decken vnd bemänteln wöllen.

Vnd iſt in dieſem allen gantz beſchwerlich vnd ſeltzam/ja erſchrecklich zuhören/daß ſie ſolches jres verächtlichen ſträfflichen Vngehorſambs / deſſen ſie ſich ſo mannigfaltig bißher gegen vns vnd dem H. Reich befliſſen vnd geübet / keinen andern Schein vnd Deckel / dann allein der Religion vnnd deß H. Göttlichen Worts/auch Teutſcher Nation Libertet vñ Freyheit/ vermeinter / vngegründter / vnbefugter Weiſe/fürzuwenden vnd außzuſetzen/ gedencken/ſo doch männiglich im H. Reich vnd allenthalben offenbar vnd vnverborgen/auch jre der Aechter nechſte Nachbarn/jnen (wo ſie es zuvernehmen) gnugſam bezeugen mögen/wie gantz Chriſtlich/ friedlich vñ gütig wir vns/nit allein in der Religion vnd Glaubens/ ſondern auch in allen andern Sachen/ darauff der löblichen Teutſchen Nation/ewig vnd zeitlich Ehr/Nutz/Wolfahrt/Libertet vnd Freyheit gewidmet / bißher je vnnd allwege / vor vnnd nach jüngſt erlangter Victori vnd Sieg erzeigt vnd erhalten/deſſen dann ſonſt männiglich (auſſerhalb dieſer verſtockten Muhtwilligen Aechter) gegen vns erkündtlich vnd danckbar iſt.

Hergegen aber/wo man jhrer/deren von Magdeburg / vielfältige / gröbre grobe ſträffliche Thaten vnd Handlung bedencken wil / als nemblich / wie ſie ſich anfänglich gegen jhrer ordentlichen Obrigkeit / auch folgendts gegen vns ſelbſt / als dem Haupt / wider alle Gebott Gottes/ trutzlicher Weiſe / auch in zeitlichen Dingen auffgeworffen / allerley vnzimliche Meuterey vnnd Conſpiration / geſucht vnd angeſtifft / zu Krieg vnd Vergieſſung Chriſtliches Bluts Vrſach gegeben / den Leuten das jhre mit Gewalt genommen / dieſelben an Leib vnnd Gut / ärger dann keine Türcken oder Vngläubigen angegriffen/vergewaltiget vnnd beſchädiget. So hat männiglich/auch geringes Standes / gar leichtlich zu ermeſſen / auß was Chriſtlichem Eyffer/ſolch läſterliche Thaten herflieſſen mögen/ob ſie auch dem H. Wort Gottes / vnnd der Chriſtlichen Religion (deren ſie ſich fälſchlich berühmen) gemeß vnd ähnlich ſeyen.

Zu dem/daß ſie je nicht erweiſen können/daß ſich bey den alten wahren Chriſten/ die Vn-

terthanen von wegen der Religion/auch gegen der vnglaubigen Heydnischen Obrigkeiten/je auffgelehnet/sondern das Gegenspiel durch vielfeltige Exempel / der H. Apostel vnd Märterer /auch auß etlicher / der Aechter Religions Verwandten selbst Schrifften/sich offentlich vnnd vnwidersprechlich befindet.

Was massen jhnen dann ferner die Libertet vnnd Freyheit Teutscher Nation angelegen/ das ist gar leichtlich auß dem abzunehmen/daß sie sich kurtz verruckter Jahren/als die fürnehmen Vrsacher vnd Rädelsführer in solche Handlung begeben/welche/wo sie jhren Fortgang erreicht/ vnd nit durch scheinbarliche milte Gnade deß Allmächtigen zurück getrieben were/so hette die löbliche Teutsche Nation/ vnser geliebtes Vatterlande/ (wie alle guthertzigen jetzo wol erkennen) in ewige Viehische Dienstbarkeit vnd Servitut gerahten müssen.

Auß welchem allen dann leichtlich abzunehmen vnnd zu beschliessen / daß der obgedachten Magdeburgischen Aechter arglistig Fürhaben / allein dahin gerichtet ist / jhnen den liebkosen anmutigen Namen der Religion vnd Libertet nutz zu machen/vnd darunter jhr Boßheit zu beschönen vnd zu beschmücken / auch allerley Anhäng / Zufäll vnd Beystandt bey den Emsetzigen dardurch zu suchen vnd zu erlangen/so doch die Sache im grundt anders nicht geschaffen / dann daß sie durch solchen gefärbten Schein / gegen alle Christliche Zucht vnd Ordnung / nach jhrem Mutwillen/lencken/biegen/vnd richten wöllen/ auch darneben an jhnen nichts erwinden lassen/damit alle Ober- vnd Erbarkeit allerdings außgereutet/ vnd also forthin keiner neben dem andern/friedtlich vnd sicher bleiben vnd wohnen möge/ darzu sie dann allbereit jhres theils/ vnd (so viel an jnen) einen ziemlichen Anfang gemacht / vnd vielleicht noch weiter darinnen zu verfahren / vnd also jhnen allein den ehrlichen Namen/ als ob sie die Erhalter der waren Religion/vnd Teutscher Nation Libertet vnnd Freyheit seyen / gantz vermessener vnnd doch erdichter Weise zuzuschreiben gedencken / wo dem allem mit zeitlichen Rath nicht begegnet / verkommen vnnd gesteuret werden solte.

Dieweil wir dann auß Keyserlichem stanthafftigem Gemüt/vns selbst/auch andern vnsern vnd deß H. Reichs gehorsamen Ständen vnd Gliedern/solche Verkleinerung auffwachsen zulassen / als auch ein gütiger/ friedliebender / milter/ vnd Christlicher Keyser / nit zusehen oder gedulden können / daß dieser Handlung halben ferner Vnruhe im H. Reich / mit Beschwerde/ Sorgen vnd Nachtheil der armen Vnterthanen erwecket oder erhalten werde / vnd aber die Gelegenheit sich jetzunder dermassen angetragen/ daß durch Rath vnnd Zuthun der Hochgebornen/ Mortzen/Hertzogen zu Sachsen/Landtgraffen in Thüringen/ vnd Marggraffen zu Meissen/ rc. vnnd Joachimen / Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern/der Cassuben vnnd Wenden Hertzogen/Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürstens zu Rügen/ deß H. Reichs Ertz-Marschalls/vnd Ertz-Cämmerers/ Vnsern lieben Oheimen vnd Churfürsten / so sich biß hieher je vnd allwege Vnsers vnd deß H. Reichs Gehorsams nach allem jhrem Vermögen vnnd zum höchsten beflissen/ Auch der Ständen deß Ertzstiffts Magdeburg / die Statt Magdeburg mit einem namhafftigen Kriegsvolck belägert worden / vnnd wir Vns allbereit mit gemeinen deß H. Reichs Ständten vergleichen/welcher massen mit Hülffe Rath vnd Zuthun derselben solche angefangene Belägerung nächst vnd zu straffe deß Vngehorsams / jede continuiret vnnd aufgeführet werden / Wiewol wir Vns mit nichte versehen wöllen/ daß sich jemanders Hohes oder Nidern Standes/in oder auffserhalb deß Reichs/wider solch Vnser vnd deß H. Reichs ernstlich vnnd nohtwendig Fürnemmen auffleinen / oder dasselbe einigerley weise / in was gesuchtem Schein/ das immer geschehe/ zu verhindern vnterstehen werde / furnemblich/in Erwegung der Vrsachen/ so hie eben mit aller kürtz angeregt / vnd wovon nöhten / etwas weitleuffiger hetten auffgeführet werden mögen. Jedoch vnnd zu allem Vberfluß / so haben wir mit Rath vnd Zuthun auch auff vnterthänigs fleissig Anhalten vnd Ersuchen gemeiner Ständte deß heyligen Reichs / diese vnsere ernstliche Warnung/Vermahnung/Befehl/Gebot vnnd Verbot-Briefe/ auffgehen lassen wöllen.

Ersuchen vnd vermahnen demnach euch alle vnd eine jeden insonderheit/von Röm. Key. Macht/bey den Pflichten/damit ewer jeder/Vns vnd dem H. Reich zugethan vñ verwandt ist/vñ Vermeidung Vnserer vnd deß Reichs schweren Vngnade/ Straffen vnd Peenen/ in Vnsern vnd deß Reichs außgekündigtem Landtfrieden/auch andern vnsern Vorfahren am Reich/ Römischer Keyser vnd König/vnd Vnsern Satzungen vnnd Ordnungen begriffen/ hiermit ernstlich gebietent/vnd wöllen/ daß sich keiner/was Würden/ Standts oder Wesens der oder die immer seyen/berührter Aechter der Alten Statt Magdeburg/wider Vns vnd gemeine Ständte deß heyligen Reichs/mit jchten annehmen/denselben weder Hülffe/ Beystandt noch Vorschub heimlich oder offentlich/es sey mit Volck/ Gelt/ Geschütz/ Munition/ Proviande/ Warnung/ Zuzug/ Rettung oder Entsetzung/noch sonst in andere wege / wie das oder anders immer erdacht werden möchte/ nicht thun oder leisten/sondern viel mehr/ob der zielen von andern fürgenommen würde/ (deß wir vns doch der Billichkeit nach/ keines weges versehen wöllen) als dann dasselb nach eines jeden eusserstem Vermögen verkommen verhindern/vnnd wenden/auch im Fall der Notturfft/ Vnsern vnd deß Reichs Obersten vnd Kriegsvolck/ so dieser zeit zu Belägerung gebraucht/stattlich zuzuziehen. vnnd dieselben retten helffen/vnd in dem allen nicht saumig noch vngehorsam erscheinet/als lieb euch/ vnd einem jeden seye / obberührte Peen vnd Straff zu vermeiden.

4. Vnd entlich sich darüber die Belägerung begeben.

Befehl/ deren von Magdeburg sich mit nichte annemen oder die Executien zu hindern.

6. Abforderung aller vor der Statt beſtelter Befehlhaber vnd Kriegsleute.

Wir wöllen auch hiermit/alle vnd jede Haupt-Befehls-vnd gemeine Kriegsleute/ſo jetzunder in der Statt Magdeburg ſeyn/ernſtlich/bey obberührten Straff vnd Poenen/vnd darzu beyentſetzung jhrer Ehr/vnd Schelmen ſchelten/ermahnet vnnd erfordert haben/daß ſie ſich innerhalb viertzehen Tagen/den nechſten/nach dem dieſes vnſer Keyſerlich Mandat/bey oder vmb Magdeburg ſeyn/ankommen vnd auffgeſchlagen/vnd ſie deſſen berichtet werden/alsbaldt auß der Statt/ vnd gedachter erklärter Aechter Hülffe begeben/auch ſich daran nicht hindern oder irren laſſen/etwige gethane Pflicht/Zuſage oder Verwandtnuß/damit ſie jhnen oder jhren Helffern vnnd Anhängern zugethan ſeyn möchten/dann wir ſie aller Pflicht vnnd Verwandtnuß/(wiewol ſie an jhme ſelbſt von Rechts wegen/wider vnſer Keyſerliche Hochheit vnd Authoritet/vnd dieſes vnſer Mandat vnd Gebott ohne das nicht ſtatt haben/ſondern Krafftloß/Nichtig/vnnd Vnbündig ſind)nichts deſtoweniger noch zu allem Vberfluß auß Röm. Keyſerlicher Macht/Vollkommenheit/hiermit gäntzlich entlediget/vnd entbunden haben wöllen/welche dann von denſelbigen/oder andern Innwohnern der Statt Magdeburg/dieſer vnſer Erforderung/in angeſetzter zeit/nachkommen/der oder dieſelben/ſo viel ſie ſich gedachtem vnſern Oheimen/Ehm fürſten/vnnd Ober-Feldthauptmann/oder in jener Lieb Abweſen/vnſerm verordneten Kriegs Commiſſarien/Lazaro von Schwendi/ſamptlich oder ſonderlich/welcher auß jhnen bey der Belägerung ſeyn wirdt/anzeigen ſollen/von Vnſer vnd deß H. Reichs wegen/nochmals geſichert ſeyn/Die andern aber ſo ſolche vnſer Gütigkeit nicht erkennen/ſondern in jrer gefaſten Rebellion/halßſtarrig fürfahren vnd verharren werden/die ſollen ſampt obvermelten Poenen auch jrer Ehren entſetzt/vnd hinfüro jhr Lebenlang zu einigem Kriegs-oder andern ehrlichen Aemptern vnd Handlungen/nimmermehr zugelaſſen/oder vnter einig auffrichtig Fähnlein geſchrieben/ſondern als ehrloſe Leute/von menniglich im H. Reich/auch vnſern Erblichen Königreichen/Fürſtenthummen vnd Landen/erkant vnd gehalten/auch einigerley weiſe nicht reſtituirt oder entlediget werden. Darnach wiſſe ſich ein jeder zu richten/vnd für Nachtheil/Schaden vnd Verderben zu verhüten. Das alles iſt vnſer ernſtliche Meynung.

Geben vnter vnſerm Keyſerlichen auffgedrucktem Jnſigel/in vnſer vnnd deß Reichs Statt Augſpurg/am 16. Tag deß Monats Decembris, nach Chriſti Geburt Fünffzehenhundert/vnd im Fünffzigſten/vnſers Keyſerthumbs im Ein vnd Dreyſſigſten/vnd vnſerer Reich im Fünff vnd Dreyſſigſten Jahren.

Das Dreyzehende Capitel.

Ein Geiſtlicher Troſt dieſer betrübten Magdeburgiſchen Kirchen Chriſti: daß ſie die Verfolgung vmb Gottes Worts/vnnd keiner andern Vrſachen halben/leidet.

Durch Matth. Flacium Illyr.

2. Corinth. 1.

[Wir haben vns müſſen deß Lebens erwegen/vnd bey vns beſchlieſſen/daß wir müſſen ſterben/das geſchach aber darumb/daß wir vnſer Vertrawen nicht auff vns ſelbſt ſtellen/ſondern auff Gott/der die Todten aufferweckt/welcher vns von ſolchem Todt erlöſet hat/vnnd noch täglich erlöſet/vnnd hoffen auff jhn/er werde vns auch hinfort erlöſen.]

Vngefehr außgangen/ Anno 1551.

Außwendig Streit/ Jnwendig Forcht.

1. Die höchſte Trübnuß im Leiden: Gedencken/es geſchehe einem nicht vnrecht.

Je weiſen Heyden pflegeten zu ſagen: Das Vnglück kan nicht gröſſer noch bitterer werden/dann wann es ſo ferrn kompt/daß einer vber alle andere Beſchwerung/Schaden/Jammer/vnd Elendt dencken muß/es geſchehe jhm recht/vnd ſey nicht werth/daß ſich jemandt vber jhn erbarme.

Alſo mögen wir Chriſten mit Warheit wol ſagen/daß diß die aller gröſte vnd bitterſte Pein iſt/damit der Teuffel vns ängſtiget/wann er vns vber allen Jammer vnd Elendt/auch das Gewiſſen betrübet vnd irrig machet/vnd alſo allen Göttlichen Troſt/ja Gott ſelbſt dahin reiſſet.

Solchen groſſen Jammer ſehen wir täglich an vns für Augen/vnd fühlen es mit groſſem Schmertzen.

schmertzen/ Dann weil das leibliche Creutz täglich zunimpt/ so kompt der Teuffel vnnd böse Leute/ Item/etliche andere/die wol nicht zu gar böse/ vnd doch vberauß vngeduldig seyn/dieselben wöllen vns mit gewalt vberreden/daß wir leiden nit vmb Gottes Wort willen/sondern vmb andere/weiß nicht was für Vrsachen/die jnen etliche hie vnd dort/wie es in der vngedult pfleget zu ergehen / erdichten/vnd daß wir derhalben nit hoffen dörffen/ daß vnser Creutz Gott gefalle/oder daß wir hierinnen Trost oder Hülffe von Gott zu gewarten haben.

Durch diesen Griff/raubt vns der Tausentkünstiger / der Teuffel nicht allein die gegenwertige Gedult vnnd Ruhe vnsers Hertzens/sondern auch allen Trost/Hoffnung Göttlicher Hülffe/ vnd das Gebet / betrübet auch in der frommen Hertzen den H. Geist. Daraus dann erfolget/ daß wir von Göttlicher Hülffe verlassen/vns mit harren vnd kummer fressen/vnd verzehren/mit Gott zörnen/wider Gott murren vnd grieß grammen/vnd also in steter Bitterkeit vnd Hertzenleide nit anders/dann wie der Teuffel vnser Leben verzehren.

Dann die Teuffel weil sie wissen/daß sie gesündiget/vnd kein Gnade/sondern viel mehr den ewigen Zorn von Gott zu gewarten haben/so zörnen sie mit Gott knirschen mit den Zänen/ vnnd lästern jhn / beissen vnnd freissen sich selbst mit stetem trawren vnd schmertzen/ gleich als mit einem wüten (wie der Prophet sagt) der sie stets an jhrem Hertzen naget.

Wider diese grosse vnnd Geistliche Anfechtung / die wir vns entweder selbst anthun / oder von andern Leuten anthun lassen/welches vns mehr Hertzenleide bringet/dann alle Wüterey vnd Toben der Feinde / wil ich etliche wenige gründtliche Troststücke anzeigen/ damit sich die Christen in dieser Trawrigkeit vnd Jammer trösten / vnnd wider die fewrige Pfeile deß Sathans schützen mögen.

Zum ersten wissen wir allesampt/die es nur wissen wöllen / daß wir sampt andern Nachfolgern der wahren Christlichen Religion / nun vber die 30. Jahr vnsere Widersacher demütiglich vmb Friede gebetten/haben auch allen weltlichen Gehorsam angebotten/vnd noch. Darumb were es ja für Gott/ vnd aller Welt billich / daß man vns/die wir so lang ohne vnterlaß vmb Friede gebetten haben vnd gefleh et/ Friede gegeben hette / wann wir gleich Türcken vnd Tartern weren/ solches aber hat vns nie nicht können widerfahren.

Zum andern ist offentlich am tage/ daß wir vns mit keinem Menschen je verbunden haben/ vnsern Feinden vnd Widersachern/oder einigen Menschen auff Erden einigerley weise schädlich zu seyn/sinds auch nie gewest/biß so lang / daß wir durch Gewalt vnd Grawsamkeit vnser Feinde zu dieser notwendigen Gegenwehr gedrungen seyn.

Zum dritten/weiß man/daß wir nach dem wir zu dieser Gegenwehr/durch gewalt der Feinde gedrungen seyn/nichts so grawsamlich vnd erschrecklich vorgenomen/ sondern vielmehr durch Nachlässigkeit/Lindigkeit vnd Gedult gesündiget haben dañ durch Tyranney oder Grawsamkeit welches vnsere Feinde selbst bezeugen/vnd vns derhalben barmhertzige Krieger heissen.

Noch dannoch sind etliche die auß bitterm Hertzen auff vns bringen/vnd fürgeben/wir seyn nit vnschuldig/seyn nicht gantz ohne Sünde/vnd nicht so gar rein/wie wir meynen/haben auch in diesem oder jenem gesündiget/ꝛc. Antwort:

Wir bekennen vnnd sagen frey / daß keine Menschliche Handtlung wie gut sie auch immer ist/ohne Sünde seye/ viel weniger kans im Kriege so gar gerade vnd schnurrecht zugehen. Dann ob der Krieg gleich am aller rechtmessigsten vnd gelindesten ist/ so ist doch seine Art vnd Natur nit anders/dann daß er die Leute beschädiget.

Es solten aber solche fromme Leute/die vnsere Sünde so fleissiglich zusammen klauben / bedencken/daß die Gerechtigkeit oder Vngerechtigkeit der Kriege/erstlich vnnd fürnemlich von der Hauptsach/als von einem Brunnen herfliesset/wann sich gleich sonst darnach etliche Dinge zufälliger weise/gantz nicht eben zutragen/sonderlich von einzelen Personen/da einer diß/der ander das zu weilen suchen mag/ sie solten bedencken sage ich ob diß nit die Vrsach/vnd Vrsprung deß Kriegs ist/ (welchen vns die Verfolger Christi/nun in die 30. gantzer Jar gedräwet/ vnd endlich ins Werck gesetzt haben) nemlich daß wir vns von dem Papst abgesondert haben. Item / ob nicht diß das Ende davon ist/daß sie die wahre Religion vertilgen / vnnd deß Papsts Abgötterey wider auffrichten/vnd erbawen wöllen/vnd vber das die Freyheit Teutscher Nation/dem Antichrist vnd seinen Dienern vnter die Füsse werffen? dargegen aber ist vnser wündschen vnd begehren in dieser Defension nie nichts anders gewest/dañ daß wir möchten behalten den Lehrer (wie Esaias spricht) vnd Brot in Angst. Das ist/die wahre Religion vnd das täglich Brot/in vnser alten Freyheit.

Darumb möchten sich die klugen Leute / die vns arme Christen wissen streng vnd genaw zu vrtheilen/ wol bedencken / auß waserley Vrsachen sie vnser Widersacher Fürnemmen in diesem gottlosen Kriege loben/vnd fördern/vnd vns arme Christen verdammen.

Es werden nimmermehr so rechtmessige vnd grosse Zufälle seyn/die diesen Krieg der gottlosen zu Vnterdruckung der Religion Jesu Christi angefangen / rechtfertigen können. Es werden auch vnsere Fehle / so sich etwan in diesem Kriege zugetragen möchten haben/ diesem allen / auch Natürlichen Rechten erlaubte Defension nicht können zur Sünde machen.

Weren vnsere Feinde in solcher Gelegenheit so vnbillich vnnd so lang in der Acht gewest/ vnnd so sehr beschädiget/als wir, sie würden wol anders vmb sich gegriffen haben wie leichtlich zu gedencken.

1. Derer von Magdeburg Trost/ daß sie jhr leiden mit anders nichts / dann vmb der Religion verdienet.

3. Dessen erster beweiß.

4. Anderer Beweiß.

5. Dritter Beweiß.

6. Antwort auff einen Einwurff der Feinde. Im Kriege kans schnurrecht nicht zugehen. Gerechtigkeit der kriege ist fürnemlich auß der Hauptvrsach zu schätzen. Nicht auß dem was von den einzelen Kriegsleuten begangē wird.

Aber es iſt das rechte Vrtheil/vnd die rechte ſtraffe Gottes/daß die jenigen/ſo der armen Chriſten Beſtändigkeit vnd Nohtwehr vmb etliche geringe Sünde/auß forcht oder begier eins ſtücks der Kleyder Chriſti verdammen/der Verfolger Wüterey vnd Grawſamkeit fördern vnd heiſſen/ oder zum wenigſten loben müſſen.

8. Vierdter Beweiß. Zum letzten weiß jederman/daß man vns nie keinen Friede hat zuſagen wöllen/wo wir vnſere Religion nicht wolten fahren laſſen/wils auch auch noch auff dieſe Stundte nicht thun.

Vor zweyen Jahren haben die Geſandten etlicher Stätte/auff bitte dieſer Statt angeſucht/ daß man vns doch Friede geben/vnd dieſe Religion laſſen wolte/vnd zum Interim nicht zwingen. Da iſt jnen dieſe Antwort worden: Ja man wirdt jnen ein ſonderlichs machen. Alſo werden vns
„ noch auff den heutigen tag ſolche Articul vorgeſchlagen/darin klärlich begehrt wird/daß wir in die zween nechſte Abſchiede deß Reichstags/darin das Interim vnd Päpſtiſche Concilium zu Trient begriffen iſt/willigen ſolle.

8. Antwort auff einen andern Einwurff. Daß man vns aber laſſen will/dieſe Religion/ꝛc. Das iſt ein verdächtig ding. Dañ erſtlich wöllen ſie ja/wir ſollen vom Keyſer Friede begehren/was kan man dann wider deß Keyſers Willen? kõnen ſie doch ſelbſt deß Interims nit vberhaben ſeyn. Zu dem wie iſts doch glaublich/daß es jnen ein ernſt ſey/die wahre Religion bey vns zu erhalten/ſo man doch dem Keyſer zugeſagt/das Interim vnd Concilium anzunemen/wie die offentlichen vnd beſondern Händel deß Reichs bezeugen.

Darumb iſts ſo klar am tag/wie die helle liechte Sonne/daß dieſer Krieg vnd dieſe verfolgung herkompt/von wegen deß Euangelij Jeſu Chriſti/vnd daß wir in vnſer Notwehr nicht zu viel gethan haben/vnd daß wir weder zuvor/noch auff dieſen heutigen tag kõnen oder gekönt haben von dieſem Creutz erledigt werden/es were dann daß wir das Euangelium Jeſu Chriſti verwerffen wolten/darumb leiden wir warhafftiglich von wegen der Religion Jeſu Chriſti/doch ob etwa einem dieſe wolgegründte Vrſachen noch nicht gnug weren/der mag dieſe folgende drey auch darzu nehmen.

9. Fünffter Beweiß. Die Erſte/hette dieſe Statt mit jrem Exempel vnd Beſtändigkeit/Item mit Abtruck Chriſtlicher Schrifften/der Papiſtiſchen Betriegerey vnd Verfälſchung nicht widerſtanden/ſo hette dz Papſtthumb durch ſein mannigfaltig Interim, vñ Mitteldinng dz Euangelium Jeſu Chriſti lange außgeſchloſſen/vnd die Kirchen wider eingenom̃en. Solches bezeuget die offentliche Erfahrung/bey jedermenniglich/der vmb die Händel Teutſches Landes vergangener vier Jar nur ein wenig wiſſenſchafft trägt. Derhalben alle Kirchen/die noch etwz von der wahren Religion behalten/die haben ſolche Wolthat/von den Gnaden Gottes durch vnſer Mühe vnd Creutz empfangen.

10. Sechſter Beweiß. Die ander Vrſach iſt/daß wir ſelbſt vnd jederman (wann wir nur wöllen die Warheit ſagen) nicht anders dencken/noch in vnſern Gewiſſen anders befinden können/dann daß nach Vntergang dieſer (da Gott gnediglich vor ſey) dz Papſtthum̃ allenthalbẽ würde wider auffgehen/wie groß ſo fern/als menſchliche vernunfft erreichen kan. Dañ Gott iſt nichts vnmöglich/vnd wie er erſtlich durch den Churfürſten deß Papſts fürnemen geſtewret/vñ nach ſeinem fall dieſe Statt widerũb Papſt erweckt/alſo kan er noch wol/wañ wir gleich vnterligen würden/etwa einen andern oder den Antichriſt erwecken/oder ſemer durch die Zukunfft ſeines Sohns ein Ende machen.

11. Siebender Beweiß. Die dritte Vrſach iſt/daß alle rechtſchaffene Chriſten/allenthalben an allen Orten/emſig̃lich durch den H. Geiſt in jrẽ Hertzen/vns deß Zeugnuß geben für Gott in jrem Gebet/daß wir vmb Chriſtus willen leiden/vnd bitten mit gantzem ernſt/daß vns Gott gnediglich erhalten wölle. Solches haben vnſer viel vor der Belägerung gehört/vnd auch ſchrifftlich vernommen/nach der Belägerung aber iſt jr Geiſt viel brünſtiger für vns zu bitten/wie wir von vielen/die von mancherley Orten herein kommen/berichtet werden.

Dieſer Leute Vrtheil vnd enträchtiges ſeufftzen für vns gegen Gott/welches nit auß menſchlichen Gedancken/ſondern vielmehr auß dem H. Geiſt herkompt/ſollen wir ja billich (haben wir anders noch ein Tröpfflein Chriſtliches Geblüts in vnſern Hertzen) mehr glauben vnnd achten/ dann der Spötterey/Verhönung vnnd blutige Stuche/der Römiſchen Kriegsknechte/welche groſſe Heyligkeit/Chriſtlicher Liebe vnnd Beſtändigkeit fürgeben/in dem/daß ſie Chriſto eine Dorne Cron auffſetzen/jn mit Purpur zum geſpötte kleyden/ein Scepter von Rohr in die Hand
„ geben/vnd darnach mit guten Backenſtreichen zu jm ſprechen: ſey gegrüſſet lieber Meſſias.

12. Einrede vñ Antwort. Hie kompt aber der Teuffel vnd vnſer alter Adam/vnd bringt mancherley Einrede. Vnter andern ſagen vnſere Verfolger: ſie haben auch die wahre Religion. Antwort/ja ſie habens nach dẽ Buchſtabẽ/deß Krafft ſie doch mit der Gegenthat verleugnẽ/vnd wz ſie deß noch habẽ/dz haben ſie nit durch jre/ſondern durch vnſer Creutz/mühe vnd arbeit/vnd wider all jren willen vnd fürnemẽ. Dañ man weiß wol/wie hoch ſie ſich zum mehrern theil befliſſen haben/dz Papſtthum̃ wider auffzurichten/vnd geben vns nun dieſer groſſen Wolthat halben ſolchen ſchönen Lohn/wie für Augẽ.

Item/auch wir ſelbſt machen vns ſolche Gedancken/vnd reden dermaſſen wider vns vnd vnſere Lehrer/gleich wie Petrus/als er zu einem müheſeligen Ampt vnd Creutz von Chriſto berufen ward/ſahe er ſich vmb nach Johanne/vnd ſprach: HErr/was ſol aber dieſer? Gleich wie die
„ Kinder/wann ſie der Vatter etwas heiſt/das ſie nicht gerne thun/ſo ſehen ſie ſich balde vmb nach
„ einem andern/vnd ſprechen: Warumb thut ers nicht? Aber Chriſtus antwortet: Folge mir nach.
„ So ich will/daß er ſo bleibe/was gehet es dich an. Gibt nun Gott andern Leuten die wahre Religion/vnd legt jnen noch zur zeit kein Creutz auff/ſolten wir darumb̃ von Gott abfallen/vñ vns ſelbſt

alles

alles Trosts berauben? Doch so mans beym Liecht besehen wil/so haben siedie wahre Religion vñ Fried nicht sofast/ durch jre sonderliche Weißheit oder Glück/als dadurch daß wir für sie/ ja für die gantze Kirche/ jetzt am Creutz stehen/ vnd ist doch darneben diß auch die Warheit/ daß jrer viel das Interim vnd Concilium gewilliget haben/ob sie es gleich noch nicht auffgericht haben.

Aber der Teuffel vnd seine Kinder sind listig/ die beständigsten vnterstehen sie sich am ersten vnterzutrucken/ darumb sie sich auch von den andern/ damit sie nicht mit allen zu gleich streiten dörffen/ absondern. Also haben sie erstlich den Churfürsten hinunter gebracht/ Also bekriegen sie jetzundt vns/vnnd lassen die andern dieweil gehen. Solcher gottloser Anschlag ist wol vor etlichen Jaren auff der bahn gewest/ wie auß einer getruckten Confederation der Papisten zuvernehmen/ daß man am ersten den Churfürsten vnd diese Statt solte erlegen/ vnnd der andern verschonen/ wann solches geschehen/ so wolten sie darnach leichtlich ohn alle Mühe/ die andern Kirchen auch dahin richten.

Vber diese jetzt gemeldte Beweisung/ daß wir vmb Gottes Wort leiden/ köndte man noch fünff oder viel mehr erzehlen. 13. Achter Beweiß.

Der erste/ daß es Gottes gewöhnliche weise sey/ daß er nimer vber etliche Jar lest sein wahre Kirche mit dem Creutz der Verfolgung nur wol besuchen. Nun ist solches Creutz/ nach dem Gottes Wort allhie angenommen ist/ bey 30. Jahr lang nie nicht sehr hart gewesen/ dann eben diese fünff Jahr vber daher/ Darumb ist ohne zweiffel eben diß Jammer das gewöhnliche Creutz/ so Gott den Christen vmb die Warheit zu leiden auffleget.

Aber den Heuchlern/so vmb Gottes Wort gantz vnd gar nichts leiden wöllen/ ist nie nie zeit zu leiden wie man sagt/ den Faulen ist immer Feyertag Vor fünff Jaren war es nit zu thun/ vmb die Religion/ also nach dem Kriege/ da man das Interim der Kirche auffgedrungen hat/ jetzt ist es auch nicht. Vnd Summa so offt sich die falschen Christen auß dem Creutz ein wenig außdrehen können/ werden sie sagen/ es seyn nicht Religions Sachen/ vnd were nicht von nöten/ daß wir eben darumb leiden wolten.

Die ander beweisung ist diß/ daß eben die jenigen vns jetzt verfolgen/ so sich allbereit mit verfolgung ander frommen Christen/ mit verfolgung der reinen Religion/ mit vergleichung mit dem Antichrist/ vnd mit verjagung frommer Prediger gnugsam als rechte Verfolger beweiset haben. 14. Neundter Beweiß.

Die dritte Beweisung ist diß/ daß Daniel vnd die Offenbarung Johannis klar bezeuget/ daß nach dem der Antichrist geoffenbart/ vnd gestürtzt ist worden/ wird mit Hülffe der Gewaltigen einen rechten Krieg anfahen/ mit der Kirchen Christi/ vnd jm also selber auff die Beine wider wöllen helffen. Durch welche Weissagung der H. Geist gleich als mit einem Finger auff vnsern jamer weiset/ dann jetzt ist nun die zeit/ nach der Offenbahrung deß Antichrists/ in welcher er sich durch Concilium, Interim, Adiaphora, Kriege vnd Verfolgung der Christen/ vnd allerley Practicken vnd Wege/ wider zu seiner vorigen Gewalt zu kommen bemühet. Weiter zeiget auch die Offenbarung mit kurtzen Worten an/ wie es in demselben Kriege zugehen wirdt/ als nemblich/ der Papst wird mit seinem Thier grossen Sieg haben/ vnd niemand wird jm können widerstehen Zum andern werden etliche wenig Christen bestendig Gottes Hülffe erwarten/ wie sie sagt: Hie ist Geduld vnd Glauben der Heiligen. Zum letzten/ zeiget sie an/ daß Gott die Verfolger wird weidlich straffen/ dann sie sagt: Wer getödtet hat/ der wird getödtet werden/ vnd wer in das Gefängnuß geführt hat/ der wird gefangen werden. 15. Zehender Beweiß.

Die vierdte Beweisung ist die Erfahrung/ vnd das Werck selbst/ frage du lieber Leser deine Augen/ vnd dich selber/ ob du nit sihest/ daß durch den Krieg diese fünff Jar daher dz Papstthumb schier allenthalben auffgericht/ vnd das Euangelium außgetilgt worden ist Frage dich auch selbst ob du nit sihest/ daß durch die Kriege vnd Triumph der falschen Brüder die Papistische Rott gemehret vnd auch erfrewet wirt. Die fromme Christen aber allenthalben geplagt/ bedrenget/ vnd dermassen betrübt/ daß man nirgent keinen frömen Christen finden kan/ der nicht mit bittern Hertzen klaget/ vnd zetter mordio vber sie schreyet/ dz Werck wie man sagt/ lobt je den Meister/ darumb frage man das Werck/ vnd die Erfahrung selbst/ ob sie vns nit vmb Gottes Worts willen verfolgen. 16. Eylffter beweiß.

Die fünffte beweisung ist/ daß den vorigen vnd jetzigen Krieg/ welcher ein stück von den vorigen ist/ fürnemlich der Papst/ die Bischoffe vnd Pfaffen erregt haben/ darzu auch allerley Hülffe gethan/ ja daß auch der Papst selbst mit offentlichen Bullen in Welschlandt/ an die Schweitzer vñ anders wohin/ in vergangnen Krieg/ vnd nach dē Krieg/ von welchen auch etliche von den vnsern widerumb getruckt worden seyn/ bekant vnd bezeuget/ daß derselbe Krieg außzureuten die Lutherische Ketzerey erreget war/ vnd er darzu Hülffe vnd Förderniß thete. Der Papst wird ja etwas vmb die sache wissen? was ist dann das/ daß sich die falschen Brüder wöllen entschuldigen/ vnd sagen es seye in dem Krieg nit Christus verfolgt worden/ oder wir auch die gerechte sache Christi verdammen/ falsch Zeugnuß wider vnsern nechsten/ vnd vns selbst geben/ vns theilhafftig machen aller Mord vñ grawsamer Verfolgung der Kirche Christi/ ja alles Blut der Heyligen/ das von dem gerechten Abel her/ durch die vnschuldigen Cainen vergössen ist. 17. Zwölffter Beweiß.

Bißher haben wir mit warhafftigem grundt beweiset/ daß wir diese zeit vmb Christus willē gelitten haben/ vnd noch leiden/ darumb sehe ein jeder zu/ daß er vermeide vnd mit allen Kräfften von sich treibe/ die fewrige Pfeile deß Sathans/ damit er vns in diesem leiblichē Creutz allen geistlichen Trost vnd Gott selbst auß dem Hertzen vnd Augen zu reissen sich vnterstehet. 18. Beschluß.

Dann

Dann ſo ſich einer vberreden leſt / daß er vmb Chriſtus willen nicht leidet oder ſtirbet / der leidet auch warhafftiglich nicht vmb Chriſtus willen / ſond ern ſtirbet als ein Gottloſer / wie Paulus ſagt: So einer meynet er dörffte nicht Fleiſch eſſen / vnd iſſet es doch / der ſündiget warhafftiglich. Alſo nehmen wir vns durch vnſere gottloſe Vngedult / nicht allein den leiblichen Troſt / ſondern ſtürtzen vns ſelbſt ins ewige Verdamnuß darzu.

Ach lieben Brüder / laſt vns doch diß Creutz mit gedult tragen / vnd vns ſelbſt nicht gröſſer Leid anthun / dann die Feinde ſelbſt / laſſet vns nicht vber den leiblichen Schaden / den vns die Feindte zufügen / auch Geiſtliche Anfechtung wiſſentlich vnnd williglich in vnſern Hertzen einraumen.

Die Apoſtel waren vor zeiten von Hertzen fro / daß ſie würdig waren / für die Ehr Chriſti zu leiden / Aber ſie ſahen jhr Creutz an mit geiſtlichen Augen. Wolte Gott daß wir den Teuffel vnnd vnſern alten Adam / auch ein wenig von vns treiben / vnſere geiſtliche Augen auffheten / vnd ſehen könten / wie herrlich vnd köſtlich diß gegenwertige Creutz iſt / für dem Angeſicht Gottes / vnnd der gantzen Himmliſchen Gemeinſchafft / auch für allen Chriſten / die noch mit vns auff Erden leben.

Aber, wir ſind ſolche arme Leute / daß wir vnſerer fleiſchlichen Weißheit nach meynen / es ſtehe nimmermehr beſſer / dann wann wir in gutem Friede vnſern Handel treiben / vnnd Gewinn ſuchen können. Item / wann wir in vnſern Gärten ſpielen / tantzen vnd panckettiren mögen. Aber der H. Geiſt vrtheilet viel anders / es helt ſich auch in der Warheit viel anders / Dann Gott ſagt / er wölle bey vns ſeyn in der Not: Saget nicht von der Zeche vnnd panckettiren. Item / vnſer Tode ſey ein vberauß köſtlich Ding für ſeinen Augen. Item / daß wir dem Sohn Gottes in dieſem zeitlichen Creutz müſſen gleichförmig werden / auff daß wir mit jhm im Himmelreich / vnd in ewiger Frewde vnd Seligkeit darnach leben / regieren vnd herrſchen. Darumb bitte ich alle Chriſten vmb GOttes willen / daß ſie die gifftige Anfechtung deß Teuffels von ſich ſchlagen / gedultig ſeyn im Creutz / wider Gott nicht zörnen / murren / noch grißgrammen / ſondern ſich mit dem Wort Gottes tröſten vnd vnterrichten / vnd bereit ſeyn / Gott zu gehorſamen / es ſeye zum Leben oder zum Tode / daß ſie jhm jhre Leibe / als lebendige Opffer auffopffern / auch brünſtiglich ohne vnterlaß den Himliſchen Vatter aller Barmhertzigkeit / von welchem alles gute von obenherab kompt / bitten / daß er vns wider die Wütterey deß Pharaons / deß Antichriſts vnd ſeiner Diener / zu Ehren ſeines Namens vnd zu Erbawung ſeiner armen Kirchen / gnediglich behüten vnd bewahren wölle.]

Werden wir ſolches thun / ſo wöllen wir ohn allen zweiffel hoffen, der barmhertzige Vatter / werde vns zu ſeiner zeit / mit ſeiner Gnade vnd Hülffe gewißlich beyſtehen / vnd vns nicht laſſen zu ſchanden werden.

Der HERR Jeſus ſtärcke vnd tröſte vns / auff daß wir Gott mehr dann die Menſchen / das Ewige mehr / dann das zeitliche / lieben vnd förchten: Er wölle ſich auch vnſer einmal gnediglich erbarmen / auff daß der Antichriſt vnd ſeine gottloſe Schar nicht ſage / wo iſt nun jhr Gott?

FINIS.

Das Viertzehende Capitel.

Daß alle Verfolger der Kirchen Chriſti zu Magdeburg / Chriſti deß Herrn ſelbſt / Verfolger ſind. Geſchrieben zur Warnung an alle Chriſten / vnd ſonderlich an das Kriegsvolck der Feinde.

Durch Matthiam Flacium Illyricum.

Anno 1551. Im Monat Iulio.

Philipp. 1.

Euch iſt gegeben nicht allein zu glauben an Chriſtum / ſondern auch zu leiden vmb ſeinet willen.

[Nun aber ſinget man viel anders / nemlich: Euch iſt gegeben / daß jhr nit allein nit leidet vmb Chriſti willen / ſondern auch daß ihr die Chriſten verfolgen vnd nur wol plagen möget. Aber an jenem Tage wirdt es abermals anders klingen / nemlich: Gehet hin von mir / jhr Verfluchten in das ewige Fewer / das bereitet iſt dem Teuffel vnnd ſeinen Engeln / Dann was jhr den geringſten Chriſten gethan habt / das habt jhr mir gethan / ſpricht der geſtrenge Richter Chriſtus.]

1. Gottes höhere straffe

WIrdt das menschliche Geschlecht von Gott mit vielen vnd harten Straffen geplagt / welche auch die gottlose Welt / so nach Gott nichts fraget / fühlen vnnd leiden muß. Aber doch sol bey den Christen keine Straff höher gehalten werden / dann die grewliche Verblendung wann Gott Sunden mit Sünden straffe / dardurch die Leute gleich wie durch ein Teuffelische Ratenheit verstockt / vnd in einen verkehrten Sin gegeben werden / daß sie nicht allein ohne Scheu sündigen / sondern auch wider Gottes Wort wissentlich vnd willigklich sich rüsten / vnnd aufflehnen / welches Vbel fast eine Sünde ist wider den heyligen Geist / vnd die ewige Verdambnuß selbst.

Solch grosse Vbel / so es in der gottlosen Welt geregiert hat / so geschicht es jetzo zu vnser Zeit vielmehr / nit allein bey denen / so nicht Christen sind / sondern auch bey denen / so Evangelische vnd ja nicht Papisten heissen wöllen.

Dann itzt jhrer viel ohne alle Gottes Furcht / wissentlich vnnd willigklich / die arme Kirche Christi dem Antichrist / seinen Knechten vnd Meßpfaffen helffen verfolgen / vnd grausamlich ermorden vnd also auch die wahre Religion Christi gantz vnd gar vertilgen / das Antichristenthum aber mit allen seinen Abgöttereyen grewlu vielfältiger Vnzucht vnd grausamer Tyranney helffen wider auffrichten vnd bestättigen / zu jrem eigenen / vnd vieler andern Christen zeitlichem vnd ewigem Verderbnuß.

Vnd damit ich es kurtz mache / wil ich beweisen: daß alle die jenigen so die Kirche Christi zu Magdeburg auff einigerley Weise verfolgen / darzu Rahte oder That geben / Christum Gottes Sohn selbst verfolgen.

2. Die Thesis oder der Satze / welchen I. eins jetzo zu ernennen fürgenommen.

Zum ersten sollen das alle Menschen für gewiß halten / so bald einer die Vnschuldigen Christen / vnd sonderlich vmb jhrer wahren Religion willen / verfolget / daß derselbe keinen Menschen / sondern den Sohn Gottes vnsern Herrn Jesum Christum / ja Gott selbst in seinem höchsten Thron verfolget. Diese Außlegung ist nit von vns erdacht / noch erfunden / sondern es gibt sie der Herr Jesus selbst Act. am 9. da er zu Saulo / der die Christen verfolgte spricht: Saul / Saul warumb verfolgestu mich? Item Zacha. 2. wer euch antastet / der tastet meinen Augapffel an. Matth. 10. rechnet Christus alles das jenige / so den armen / vnschuldigen Christen / sonderlich der Religion halben gethan wird / daß es jm selbst / vñ nit den Menschē geschehe / welche er auch seine Brüder nennet. Es zweiffelt ja kein vernünfftiger Mensch dran / daß der / so eines Glied martert / jn selbst quele. Nun sind ja die Christen / deß Herrn Christi Glieder maß / ist anders die Schrifft noch war.

3. Ein erster Beweisung einer vnerbetenen Entschuldigung.

Es gilt auch die Entschuldigung nit: Ich habs nit so böse gemeint. Ich habe warlich wider Christum nicht wöllen wüten / noch toben / sondern wider die Menschen.

Dann Matth. 25. widerlegt der Herr selbst solche Epicurische Sophisterey / da jn die Gottlosen fragen: wann haben wir dich gesehen / vnd dir die Werck der liebe nit erzeiget? da antwortet Christus: was jr den geringsten auß den meinen nit gethan habt / das habt jr mir nit gethan. Derhalben wird er viel mehr sagen: was jr diesen geringsten auß meinen Brüdern böses / den Antichristischen zu Dienst gethan habt / das habt jr mir Christo ewerm Herrn selbst gethan. Also auch / die Juden wolten dazumal nit / daß man sagen solte / daß sie jrē Messiam vñ König gecreutziget hettē. Wollens auch noch heutiges Tags nit hören / sondern meinen sie haben sonst einen verführischen Galileer vmbgebracht / so sie doch den wahren Messiam den Sohn Gottes Christum Jesum / ja Gott selbst verfolget haben / sind auch darumb gantz vñ gar von Gott verworffen. Also sagen auch die Türcken / daß sie nit Christi Feinde sind / dann sie halten / daß er ein grosser Prophet gewesen sey / sondern verfolgen allein die thörichten Leute / so von Christo nit recht hielten. Also wil der Papst mit seiner Aberglaubischen Rott auch nit der Antichrist seyn / vnd ist er doch in der Warheit / wie solches Johannes in der Offenbahrung / vnd die gantze heylige Schrifft / darzu auch die Grewel vnd Werck der Papisten / so jetzt die erkante Warheit Christi verfolgen / bezeugen. Darumb tügen solche Sophistische Entschuldigung gar nichts: Ich habe nicht Christum verfolget / sondern die Menschen. Dañ Christus spricht darwider auß seinem Thron Nein lieber Gesell. Alles was du einem auß diesen geringsten meinen Brüdern gethan hast / dz hastu mir gethan. Hörstu das wol?

Derhalben ist es vnleugbar / wie die ewige Warheit Christus Jesus selbst zeugt / daß ein jeglicher so die vnschuldige Christen / auch nit vñ der Religion willen / beleidiget / ein verfolger Christi sey / viel mehr aber wañ er sie vñ der Religion willen verfolget / oder den Verfolgern darzu hilffe er traume jm selbst / so schöne vnd heylige Treume von seinem Verstaz wie er jmmer wölle.

4. Der ander Beweiß.

Zum andern / wil ich nit viel sagen vom Kriege zu dieser Zeit / durch den Antichrist vnd seine Diener wider Christum vnd seine heylige Kirche angefangen / dieweil es sonst von vielen andern bewesen ist / vnd fürnemlich auß der Erfahrung selbst klar vnd offenbar ist / daß er leider allein darumb sey fürgenommen vnd gestifftet / vnnd nach dem Siege darzu gebraucht / daß nur Christus gefangen / gecreutziget vnd begraben würde / vnd nimmermehr aufferstehen solt / sondern der Antichrist an seine Statt sitze vnd regiere.

Es ist auch sonst männiglich sehr wol bewust / daß die vnsern stets vnnd sonderlich in den Reichstagen haben geschrien vnd vmb Gottes willen vmb Friede vnd wahre Religion den Keyser gebetten / vnnd daneben angebotten allen schuldigen Gehorsam vnd Vnterthänigkeit / haben auch stets mit der That bewisen / mit Steuer wider den Türcken vnd sonst / viel trewlicher / dann

die Papiſten/ſo ſich: die gehorſamen Stände: genent haben. Aber der Papſt mit ſeinen Geiſtlichen hat ſtets zu den Monarchen geſchrien: creutzige/creutzige/creutzige.

So nun die Euangeliſche Obrigkeit/nach dem ſie geſehen haben/daß den Papſt nach der Christen Blut dürſtet Räuber in Teutſchlandt ſchicket/vñ daß ſonſt frembde Nation in Teutſchlandt geführt werden/die Chriſtliche Religion außzurotten/ſich zur Wehre geſtellt haben ire Vnterthanen bey Göttlichem Wort zu ſchützen/vnd den grauſamen Mord vnd Vnzucht frembder Nation widerzuſtehen/haben ſie dann damit ſo hoch geſündiget/vnd Gott im Himmel gelästert/ oder wider Keyſ. Ma. wider das Reich gehandelt?

Was wöllen ſich doch vnſere Cainer vnd Bruder Mörder viel entſchuldigen? Iſt es nicht wahr/daß wir ſtets haben die Monarchen vmb Gottes willen demühtiglich gebetten/daß ſie vns doch Fride ſchafften? Item/daß eben dieſelbige Cainen vnſers Leids vnd Creutzes die dreiſſig Jahr her/nit allein in geiſtlichen/ſondern auch in weltlichen Sachen/nur vberauß ſehr genoſſen haben/ vnd nun da die Stund der Finſternuß kom̃en iſt/da Gott dem Antichriſt wider die Kirchen etwas verhänget/vnſere liebe Cainen vnter den erſten erfunden werden/die Chriſtum vnd ſein Wort mit Darſtreckung jrer Güter Leib vnd Seele/helffen verfolgen/vnd vertilgen?

Darumb wil ich allein das ſagen/daß weil auch jetzt die Monarchen nit wöllen dieſer Statt Fride geben/vnd darneben die wahre Religion zu laſſen/(dann vnß dem jenigen/der es anders beweiſen wil) ſondern wöllen haben/daß ſie ſich dem Interim vnd Concilio, (davon man jetzt in deß Reichsabſchiede gnugſam lieſſet vnterwerffe/ſo folget notwendig/daß man ſie vmb der wahren Religion Chriſti willen bekrieget/vnd verfolget.

Weil nun dem alſo iſt/ſo folget auch gewißlich daraus/daß alle/ſo zu der Verfolgung ſelben Chriſten helffen/es geſchehe mit Kriegen/Stewer geben Proviant zu führen/ꝛc. Chriſten verfolgen/vnd ſtehen dem Teuffel/vnd ſeinem Widerchriſt bey/verleugnen vnd ſchänden jre Taufe/vnd ergeben ſich dem Teuffel mit Leib vnd Seel zum Helliſchen Fewer zu/ewiglich.

5. Widerlegung der andern vnerhebtichen Entſchuldigung.

Hie werden nun etliche ſo willig blindt/ſagen: ich bin ein Vnterthan/em Leye/ein Landtſaß/ein Bawer/ich kan warlich nit vrtheilen/welche die wahre Religion vertilgen oder verfolgen. Darumb wird je Gott nicht mit mir zürnen/weil ich vnwiſſentlich das Euangelium verfolge. Das iſt nichts geſagt. Biſtu ein Chriſt/ſo muſtu warlich die Sach Chriſti erkennen/vnnd dich nit ſo närriſch/die Chriſten zu ſchlagen gebrauchen laſſen/als wañ du Schweine oder Schaffe ſchlachten ſolſt. Darzu ſo ſindt die jetzigen Händel nit ſo tunckel/daß ſie nit ſelten leichtlich von denen/ſo nicht vollig blindt ſind gevrtheilet werden. Es iſt bißher anugſam durch Teutſche Schrifft/ja durch die Erfahrung ſelbſt erkläret/daß die Papiſten Interimiſten vnd Adiaphoriſten der rechten rein Lehre Feindte ſind/vnd ſich zuſammen rotten vnd binden: So kan man auch leichtlich verſtehen/ wann ſich dieſelbigen wider die kleine vbrige Herde Chriſti/ſo das reine Gottes Wort noch behalten wil/legen/daß ſie ſich wider den Herrn Chriſtum empören.

6. Der dritte Beweiß. Oder vielmehr antwort auff die Einreden/als leide die Statt Magdeburg nicht/ wegen der Religion.

Zum dritten/es wird vns aber vorgeworffen: Erſtlich: daß vns etliche verheiſſen haben/ſie wolten ſich bey dem Keyſer bemühen/daß wir bey dieſer Religion gelaſſen würden/vnd weil wir auff derſelben Erfordern der Feindte Kriegsvolck nit bald in die Statt gelaſſen haben/ſo ſtreiten wir derhalben nit für die Religion/ꝛc.

Antwort/ob es zu rahten ſey/daß man den Feindt einlaſſe/ehe man geſichert iſt/daß der Keyſer Fride geben wölle? kan auch ein blinder an der Wand greiffen/zu dem/wie ſelten wir doch darzu kommen/daß wir den jenigen dieſe Religion vertrawten/die ſie jhren eigen Vnterthanen/ denen ſie doch ſo hoch vnd thewer verheiſſen haben/nit haben erhalten wöllen? wie ſolches jrer teil-ſeltige Landtage/vnd mancherley Fürnemmen/dardurch ſie das Interim/vnnd andere Verfaſſung der wahren Religion dieſe drey Jahr gefördert/offentlich gnug bezeuget. Item die Schrifft der abweſenden Churfürſten/die das Interim bewilliget/auff den jetzigen Reichstag vberantwort/ darinne ſie offentlich bekennen: daß ſie ſich ernſtlich bemühet haben/durch mancherley Tagſatzung/ das Interim ins Werck zu bringen/habens auch zum Theil fortgeſetzt. Sein aber durch etliche Schmähebücher (wie ſie läſtern) in ſolch̃ Werck verhindert worden/wöllen aber gleichwol auch hinfort anhalten/daß ſie es gar ins Werck richten.

Vber das/kan man auch wol daran ſpühren/wie ein groſſer Ernſt es jhnen ſey/die Religion bey vns zu erhalten/ſintemal ſie nach vnſer Belägerung den Sidonium/in jrem eigen Lande vnd Gebieth/zu Merßeburg/vnnd vmbher/die Chriſtlichen Kirchen/vnd Schulen verſtören/vñ das gantze Papſtthumb auffrichten laſſen/ſolts jhnen nach jhrem Willen alles gar auß gericht ſchmeyne ſie würden ſich bewerben. Item/daß ſie auff nechſtgehaltenem Reichstage/vermöge deß vorigen Abſchiedts/abermal in die Continuation vnd Vollziehung deß Tridentiſchen Concilii vnd Interims/klar vnd deutlich gewilligt haben. Darumb iſt ſolche Zuſag/ſo viel als nichts vnd Betrug geweſt/dardurch die beſtändige Chriſten/vnterm Schein deß Worts Gottes/die wahre Religion haben vertilgen wöllen.

7. Antwort auff die andere Einrede.

Zum andern werffen vns die Widerſacher den Landtfride vor: Als hetten wir denſelben gebrochen/vnd weiß nicht was für vnerhörte Grauſamkeit/vnd Muhtwillen an vnſern Nachbarn geübet. Dann ſie ſind ſonſt gar rein.

Hierauff iſt von den vnſern warhafftig vnd offt geantwortet. Nemlich: daß ſie den Fride nicht gebrochen haben/ſondern/weil ſie wider Gott vnd Recht in die Acht gethan/vnd von den

Straſſen

Räubern hart angegriffen wordē/daß sie letzlich nach langer Gedult/nohthalben gedrungen seyn worden/dieselben Strassen Räuber/vnd jhre Wirte heim zusuchen.

Diß ist ja so offentlich vnd klar am Tage/daß kein redlicher vnvartheyischer Mann/wo er anders recht vrtheilen wil/anders sagen wirdt/dann daß die vnsern entweder auß vberflüssiger Lindigkeit/oder auch auß Versäumnuß viel mehr gesündiget haben/daß sie zu wenig in jrer Notwehr/dañ daß sie etwas zuviel solten gethan haben. Viel mehr kan man sie scheiten/daß sie barmhertzige dann grausame Krieger seyn.

Were jrer einer/die vns jetzt auffs aller vergifftigste/als vngerecht/vnbarmhertzige/friedbrüchtige Leut/verdammen/so lang/fürnemlich wider Gott/vnd alle Billigkeit. In der Acht/vnnd in solcher Gelegenheit/wie die Statt gewest/er würde ohne zweiffel dermassen zehen/oder zwölff Meil vmb sich geraubt/vnd gebrand haben/daß seine Nachbarn die Acht viel besser gefühlet hette/ Dann lieber halte doch nur jren itzigen vnd vorigen Pfaffen Krieg/vnd vnsern nöhtigen Schutz/ gegen einander/wie dünckt dich? auff welchem Theil wirstu mehr Vnrechts/Mutwillen/vnd wüterey finden? Aber die Christen müssen also von den Gottlosen beschuldiget werden. Wer wolte dem gottlosen Wolffe sonst das Wasser trüben?

Zum dritten werffen vns etliche/die Pfaffen/die Kirchen Güter vor. Item die Pfaffen rühmen sich: daß sie natürliche Herrn dieser Statt seyn. Geben auch für: als sey jhnen grosse Gewalt vnd Vnrecht bey vns geschehen.

8. Antwort auff die ander Einrede

Hierauff ist von vnser Obrigkeit offt vnnd wahrhafftig geantwortet. Doch kan man auch kürtzlich vnd warhafftig also antworten.

Zum ersten/ist offentlich am Tage/daß die Antichristischen Pfaffen vnnd Bischeff/wider alle Stände der Augspurgischen Confession ein Krieg angefangen haben/zuvor vnd ehe man diese Baalspfaffen/auch mit dem aller geringsten an jren Gütern angetastet hat.

8. Selbiger Antwort erster theil: von Einziehung der Kirchen Güter.

Ja vor fünff vnd zwantzig Jahren/da man noch keine solche Sophisterey vnd Schalckdeckel von Pfaffen oder Nonnen Güteren/ꝛc. hat können erdencken/ist getruckt ein Bundt* der Papisten wider die Euangelischen Stände/darin sie klar/nur der Religion halben/Magdeburg scheelen/sie sey der heyligen Röm. Kirchen Keys. M. vnd dem Stifft abtrünnig vnd trenloß worden/ schliessen derhalben sie wöllen sie vberziehen/zu gehorsamb der Kirchen bringen/vnd dem Stifft ohne alle Mittel/mit allen Gerichten/Rechten/Nutzungen vnd Gerechtigkeiten zustellen.

* Das Packische (aber erdichte) Bündnuß.

Darzu so hat man die Pfaffen nit vertrieben/sondern hat den jenigen/die blieben seyn/all jr Einkommen/ohn eintz Verhindernuß folgen lassen/vber das alles auch so hat man sich stets erboten/dieselbige Güter den Pfaffen wider einzuraumen.

Zum andern/so sind ja dieselbē Güter nit etlicher gottlosen Baals Pfaffen/sondern der Kirchen zu Magdeburg. Die Kirch aber zu Magdeburg ist nit Holtz vnd Steine/viel weniger etliche gottlose Diener deß Antichrists/welche die wahre Religion verfolgen/sondern sie ist eine Versamlung der Christen zu Magdeburg/die Gottes Wort hören vnd bekēnen. Derselben Versamblung sollen solche Güter dienen zum ersten vnd fürnemlich in geistlichen Sachen/darnach auch/wo eine grosse Noht vorhanden (wie diese vier Jahr allhie gewest ist) in leiblichen Sachen. Vnd ist nit new/noch vngebräuchlich vor vnd nach Christi Geburt/daß man in gemeinen Anligen der Kirche mit solchen Gütern dienet/wie solches in der Bibel/in den Historien vñ Decreten zu lesen.

Zu dem so bezeugen auch deß Papsts eigene Recht: * Quod beneficium datur, propter officium. Das ist: Wer der Kirche dienet/derselbe sol der Kirchen Güter geniessen. Wenn aber diener der Kirche die vnflettigen Antichristische Diener Bacchi vnd Veneris/ja sie dienen der Christlichen Kirche nit alleine nit/sondern verfolgen sie auch/wie sie voll Teuffel weren.

* Cap. vlt. de rescript. in sex. o.

Daß sie auch weiter rühmen: sie seyen natürliche Herrn dieser Kirche. Das thun sie nach jrer Art. Dann der Antichrist sampt den seinen (wie der heylige Geist zuvor geweissaget hat) pflegen also zu rühmen/daß sie natürliche Herrn seyn/nicht allein aller Kirchen Güter/sondern auch der Kirchen selbst/ja auch deß Römischen Reichs/vnd der gantzen weiten Welt. Was für recht sie aber darzu haben/ist in diesem Liechte deß Evangelij/denen dieses nur wissen wöllen/Gott lob offenbar genug.

10 Selbiger antwort ander theil Von Herrschafft deß Thumcapitels vber die Magdeburgische Kirch.

Sanct Petrus hat vor etlich hundert Jahren zuvor gesagt/daß der Antichrist vnd seine Geistlosen von der Christen Almosen prangen würden. Diese Weissagung haben sie weidlich erfüllet wie die alten Historien vnd der jetzige Jammer klärlich bezeugen. Dann sie haben nit allein in aller fleischlicher Lust/Hoffart vnd Muhtwillen von Kirchen Gütern gelebt/sondern haben viel grausame Kriege hin vnd wider/vnd fürnemlich in Teutschlande/biß in die fünffhundert Jahr von denselben Gütern gestifftet/vnd haben die Kirch mit jren eigen Almosen/so kläglich geplagt/ vnd vertruckt/daß allenthalben da viel Geistliche Gewaltige seyn/das andere Volck schier alles (Gott sey es geklagt) vor lauter Fußtücher gehalten werden/vnd nur jre Knechte vnd Mägde/gewesen sind. Ich meine ja/das heist der Kirchen Güter wol gebraucht. Diesem offenbarten Antichrist vnd seinen Kindern/solten die Christen/ja alle erbare Leut/jetzt widerstehen/vnd seinen Frevel vnd vnerhörten Muhtwillen mit gantzer Macht stewren/ein jeglicher nach seinem Beruff. Aber dieweil sich die Menschen Kinder der Warheit vnd Gerechtigkeit nit annemmen/so wolte stu Herr Jesu Christe/du Sohn deß lebendigen Gottes/sintemal du darzu kommen bist/daß du die Werck deß Teuffels zerstörest/dieser Wüterey deß Teuffels vnnd Antichrists wehren/vnd deine

arme Kirche von jrer Tyranney erlöſen: oder (ſo es alſo bleiben muß) mich von hinnen nemmen/ auff daß ich ſolchen Jamer/vnd Boßheit der jenigen/die ſich jetzt ſo muhtwilliglich mit dem Antichriſt wider Chriſtum/vnd ſeine arme Kirche rotten vnd verbinden/nit ſehen dörffte.

11. Antwort auff die 4. vnd letzte Einrede.

Zum letzten/wiewol ich das nichtige vorgeben vnſerer Widerſacher verlegt hab/darauß leichtlich zu vernemmen/daß die Gottloſen gar nichts vorbringen kõnen/damit ſie jre Teuffeliſche Verfolgung doch nur ein wenig bemäntelen möchten: Doch will ich zum Vberfluß/noch etwas greifflichers davon reden.

» Es ſagen vnſer Feindte drauſſen: ſie haben ſo wol die wahre Religion als wir. Danck habt lieben Herrn/ihr habt euch ſehr darumb bemühet/vnnd dardurch den Keyſer vberauß ſehr erwärmet. Das habt jhr durch ewer Interim/Adiaphora, vnd andere Junge Interim erlanget. Dann jhr wiſſet ſehr wol/vnd zwar ſchier die gantze Welt/wie viel jr an dem jungen Papſt gearbeitet habt.

12. Fernere widerlegung dero auch obberürten (num 3) vnerheblichen Entſchuldigung

Ja das noch mehr iſt/es ſagen etliche Kriegsleut: Es ſey keines wegs jhre Meynung/diſe Religion außzureuten/ſie wöllen auch ſelbſt darfür auff hefftigſt ſtreiten. Das iſt recht Gleichals obs mit dem Krieg dieſe Meynung vñ endt haben würde/wie ein jeglicher Landsknecht/oder Reuter davon dencket. Ich weiß wol daß jre Meynung ſey nur Gelt zu gewinnen/oder ſonſt ein Stück Rocks deß Chriſti zu vberkommen.

Man ſol aber ſehen/was der Kriegsherren Meynung ſey/wo ſie hinauß dencken. Die Kriegsleut ſind nicht Herrn deß Kriegs ſie ſind allein Diener darzu.

Ich frage die Kriegsleute die vns jetzt belägern/ob ſie nit wiſſen/daß der Papſt vñ vnſer Baals-Pfaffen/vnd Cainen/die jetzt fürnemlich dieſen Krieg führen/Verruckung vnſer Religion/vnd Auffrichtung deß Papſtthumbs geſucht haben/vnd noch ſuchen/wie ſie ſolches nur können vnd mögen zu wege bringen/es ſey durch vnſer Leben/oder durch vnſern Todt? Ich halt nit daß einer ſey/der hieran zweiffelt/er wolte dann muhtwilligtlich zweiffeln/dann die Sach iſt ja hier hell vnd klar am Tag/ſie ſehen die Erfahrung/Keyſerliche Mandat/Concilium, Interim/vnd jetzigen vñ vorigen deß Reichs Abſchiede.

So ſie nun fürwar wiſſen/daß der Keyſer/vnd die Pfaffen ſich auffs höchſte bemühen/durch alle Mittel vnd Wege dieſe Religion vnter zu trucken/vnd dienen jnen dannoch/damit ſie vns vnter jr Joch vnd gottloß Gebott zwingen/ſo erfolget klärlich/daß ſie das Antichriſtenthumb wiſſentlich fördern/vnd die wahre Religion Jeſu Chriſti muhtwillig verderben helffen.

Darumb ſind ſie rechte Verfolger der erkandten Religion Jeſu Chriſti/ſampt allen den jenigen/die dieſe Kirch verfolgen/ſie mögen ſich entſchuldigen/vnd weißbreñen/wie ſie wöllen. Dañ Gott fragt nach keinen gleiſſenden Worten/ſondern ſiehet auff die That. Ja Gott/vnnd vnſer eigene Gewiſſen laſſen ſich nit ſo leichtlich betriegen/wie man die arme Leut durch ſüſſe Wort/vnd andere Gleißnerey/auffs Narren Seil pflegt zu führen.

Lieber Gott iſts noch nit offenbar/daß wir arme Chriſten vnſchuldiglich vmb Gottes Wort verfolgt werden? Haben wir doch faſt in dreiſſig Jahren/mit den andern Euangeliſchen Ständen/demühtiglich gebetten vnnd gefleheet beim Keyſer/daß er vns doch wolt Friede/vnd Gottes Wort zu laſſen/ſo wolten wir jm dargegen allen ſchuldigen vnd müglichen Gehorſam leiſten. Es » hat aber der leidige Antichriſt ſampt ſeinen Biſchoffen vnd Meßpfaffen allzeit geſchrjen: creutzige/ » creutzige. So hat doch auch der Keyſer ſtets darauff gedrungẽ/biß auff den heutigen Tag/daß wir von dieſer Religion ſolten abfallen. Weren wir Türcken geweſt/ſo were es doch billich/daß man » hette vnſer demühtiges Flehen erhöret. Noch müſſen wir hören/daß wir Rebellen/Auffrührer/ » Friedbrüchige ſindt/ꝛc. wolan du himliſcher Vatter erlöſe vns von dieſem wüten deß Teuffels vnd ſeines Antichriſts.

Jedoch haben wir einen groſſen Troſt/in dieſem Jammer. Dann wir ſterben oder leben/ſo ſind wir doch deß Herrn. Aber der Feindte Thorheit iſt ſehr zu erbarmen/welche da vmb ein loß gering Gelt in dieſem Pfaffenkriege den Antichriſtiſchen Meßpfaffen dienen wider die wahre Kirche Chriſti/ja wider Chriſtum ſelbſt/welche wahre Religion zu vertilgẽ/die Meßpfaffen ſich auffs höchſt befleiſſigen. Dann dieſelben/wann ſie ſterben oder erſchlagen werden/was können ſie doch für ein Troſt in jrem Gewiſſen haben? Sie werden vielleicht gedencken/ich diene in einer guten Sachen/vnd gebe mich in Gefahr für den allerheyligſten Vatter den Papſt/vñ ſeine geiſtliche Thumpfaffen/wider die Lutheriſchen Ketzer. Ich hoffe vnſer Herr Gott werde mirs nur ſehr wol belohnẽ.

Ach es iſt eine wiſſentliche vnd muhtwillige Verfolgung. Dann eben dieſe vnſere Cainen wiſſen ſehr wol/daß wir nun gantze dreiſſig Jahr friede vnd Gottes Wort von gantzen Hertzen begehret/vnd demühtiglich geſucht haben. Ich kan jnen fürwar nit rahten/daß ſie zum Sacrament gehen/ehe ſie warhafftige Buſſe thun/kan mich auch nit gnugſam verwundern/wie jhre Prediger jnen das Sacrament wider ir eigen Gewiſſen reichen dörffen. Aber Moren vnd Eißleben ſind jetzt alle Kirchen voll/dann ſolche Prediger wöllen die Gewaltigen/jhre Klugen vnd Hochgelehrten haben.

Ich hab offt geſagt/vnd geſchrieben/vnſere Adiaphoriſten werden ſich mit dem Antichriſt vergleichen/vnd zu jm geſellen/nicht allein in den Ceremonien/ſondern auch in der Verfolgung. Das Werck weiſet es nun auß/dann ſie ſtraffen nit allein nicht jhre Zuhörer dieſer Verfolgung halben/ſondern beſtettigen ſie auch.

» Es hat newlich Doctor Pommer von vns geprediget alſo: Was ſie wider vns geſündiget haben

haben/das wöllen wir jhnen gerne verzeihen. Aber Fürsten vnnd Herrn können nicht so leichtlich vergeben. Darumb müssen sie jetzt leiden / wann sie es nicht können machen/wie man es gerne haben wolt.

Es ist kein Zweiffel / es wirdt ein sehr lustig Schawspiel dem Türcken/ Hispaniern / vnnd andern frembden Völckern seyn / sonderlich aber dem aller heyligsten dem Antichrist / seinem Söhnlein / den Geistlichen vnd jhrem Vatter dem Teuffel/daß sie sehen / wie sich die Teutschen/ ja die Lutherischen/wie man sie nennet/ vnter einander selbst grewlich würgen / vnd wie die wilden Thier fressen. Solchen Jammer in Teutschlandt hat der Papst die fünffhundert Jahr daher / zu Bestettigung seines Prachts, Grewel vnd Tyranney sehr offt angericht / vnd daran seine sonderliche Lust gesehen/wann sich die Barbari (wie er die Teutschen verächtlich nennet) vmb seiner willen ermordet/ vnd die Landt verderbet haben.

Wolan solche grewliche Ergernuß müssen in die Welt kommen / wehe aber den jenigen/ durch welche sie kommen/durch vns kommen sie nicht/dann wir haben die dreissig Jahr vber / wie leider männiglich sehr wol bewust / zu den Verfolgern geschrien / vnnd sie vmb Gottes willen demüthiglich gebetten vmb Friede / aber nichts erlanget. Dann je sehrer wir geschrien haben: Fried/ Fried: je grewlicher sie geschrien haben: creutzige/creutzige. Was sollen wir nun thun / wir müssen vns wider diesen Teuffelischen Krieg deß Beerwolffs zu Rom/ so lang wir können/ wehren/ vnnd vns in Gottes Barmhertzigkeit befehlen.

13. Wie sich fromme Kriegsleut verhalten sollen/ was es wider vnschuldig Blut gilt.

Was aber fromme Krieger/vnd wahre Christen sindt/die solten der alten gottseligen Krieger Exempel nachfolgen/vnd sich also Christlich halten/wie jene gethan haben. Deß Sauls Trabanten/welche Saul reich gemacht hatte/wolten viel lieber deß Königs Zorn auff sich laden/dann dem Könige anzeigen/wo David geblieben were / oder auch nach deß Königs Befehl die Priester tödten. Jonathas wolt lieber in Gefahr deß Todes seyn / vnnd seines Vatters deß Königs Vngnade haben / dann den vnschuldigen David helffen verfolgen. Sanct Moritz vnnd sein ganzes Heer/liessen sich ehe erwürgen/dann daß sie die Christen wolten verfolgen helffen.

Lieber Gott wie in einen gar verkehrten Sinn / sind die falschen Christen gerahten/ sie sehen wie in trefflicher grosser Gefahr die gantze Christenheit stehet/ vnd sonderlich Teutschlandt der Christen Feindt deß Türcken halben/noch lassen sie jn zu frieden/ja sie geben jhm noch Tribut/daß er zu frieden sey/auff daß sie ja dem Antichrist zu gefallen/Christum gantz vnd gar außrotten/vnd außtilgen mögen. Es gehet jetzt zu/ wie es jmmer gegangen ist. Dann die falschen Juden müssen jmmer Barrabam den Mörder loß bitten / auff daß sie nur Christum ans Creutz bringen. Die Papisten lassen den Türcken zu frieden / anff daß sie nur mögen die Christen verfolgen. Die Interimisten vnd Adiaphoristen erlangen Friede von den Gottlosen / wie sie nur mögen/auff daß sie können vns jhre Brüder / den Antichristischen zu gefallen ermorden. O wehe allen/die in diesem Krieg (auff wasserley Weise/das jmmer geschehen mag) jhre Hände mit der vnschuldigen Christen Blut/ja mit Christi Blut selbst besudeln/sie sind wer sie wöllen.

Aber du Allmächtiger ewiger Gott / Vatter vnsers HERRN Jesu Christi / erbarm dich deiner armen Kirchen/errette sie von allem Vbel/vnd bekehre die jenigen/so zu bekehren sind. Die aber in Verfolgung deiner Warheit vnd armen Kirche/so muhtwilliglich ohne ablassen verharren/ stürtze dieselben in die Grube hinein / die sie machen den Christen dein / auff daß wir ja erkennen doch/daß du vnser Herr Gott lebest noch/vnd hilffst vns gewaltiglich deiner Schar/die sich auff dich verlassen gar/Amen.

Ein Stück auß einer getruckten Conjuration/ oder Bündtnuß der Papisten wider die Evangelischen/darauß die andere Evangelische Stände/vnd Stätte können verstehen/was sie jetzt für einen Fried haben/ vnd wie jhre Sach stehet.

14. Außzug auß dem Packischen Bündnuß.

ITem/daß man die Reichsstätte alle gleich ausserhalb Magdeburg: mit Schrifften/Werken/ vnd mit der That verschone / vnd keines wegs sie oder jhre Einwohner beleidige/biß so lang obbestimpte zwey Fürsten gestrafft/damit sie nit verursache denselben beyfall zu geben. Wann aber die Fürsten jre Straff empfangen/kan man die Reichsstätte wol gehorsam machen/ohn einigen Heerszug/mit Niderlegung der Strassen/Annemmung der Güter/vnd daß Keyserliche Majestät Repressalia vber sie decernirt / vnd mit andern viel wegen/ die noch nit Noht zu berahtschlagen.

Getruckt zu Magdeburg/ durch Michael Lotther.
Anno 1551. mense Iulio.

Das Fünffzehende Capitel.

Der Prediger zu Magdeburg wahre gegründte Antwort auff das rühmen jhrer Feinde / daß ſie auch Gottes Wort reine/ Inhalts der Augſpurgiſchen Confeſſion / ſo wol als die zu Magdeburg/ haben/vnd was ſie darauß wehr wider die Statt einführen/ vnd fürgeben dörffen.

Anno M. D. LI.

3. Reg. 18.

[Vnd Achab ſprach zu Elia: Biſtu der Iſrael verwirret? Elias aber ſprach: Ich verwirre Iſrael nicht/ ſondern du vnnd deines Vatters Hauſe / darmit / daß jhr deß HERRN Gebote verlaſſen habt/ vnd wandelt Baalim/oder wie jetzt geſchicht/ dem Antichriſt nach.]

Pſalm L.

[Zum Gottloſen ſpricht GOtt: Was verkündigeſtu meine Rechte / vnd nimpſt meinen Bundt in deinen Mundt? So du doch Zucht haſſeſt/vnd wirffeſt meine Wort hinder dich.
Wann du einen Dieb ſieheſt/ ſo lauffſtu mit jhm/ vnd haſt Gemeinſchafft mit den Ehebrechern.
Dein Maul läſſeſtu böſes reden/vnd deine Zunge treibet Falſchheit.
Du ſitzeſt vnd redeſt wider deinen Bruder / deiner Mutter Sohn verleumbdeſtu.
Das thuſtu/vnd ich ſchweige/ da meynſtu ich werde ſeyn gleich wie du: Aber ich wil dich ſtraffen/vnd wil dirs vnter Augen ſtellen.
Mercket doch das/ die jhr Gottes vergeſſet/daß ich nicht einmal hinreiſſe/ vnnd ſeye kein Retter mehr da.]

1. Der Feinde rühmen.

SHaben Vnſere / vnnd deß Creutzes Chriſti/ oder freyer Chriſtlichen Bekandtnuß Feindte / nicht gnug daran / daß ſie vns armen geplagten Chriſten jetzt für jhre Perſohnen an Gut / vnd an Leib/ mörderlichen verfolgen / ſondern damit ſie neben dem Gut vnd Leibe/ vnſere Gewiſſen vnd Seelen auch beſchweren möchten/ vnd da wir ſonſt von aller Welt Hülffe vnd Troſtloß gelaſſen/ der vbrigen frommen Chriſten Hertzen vnd Gebet/von vns abwenden / jederman vber vns verhetzen/vnd auff jhre ſeite bringen: So geben ſie zu jhrem Glimpff/vnnd vnſerm Vnglimpff hin vnd wider für/in dieſen Landen/vnd bey denen Leuten/die es noch gerne gut mit dieſer Lehre/ vnd mit dieſen Kirchen ſehen/ Nemlich / daß ſie die (die Feinde) drauſſen Gottes Wort ſo wol/ vnd ſo rein haben / nach der Augſpurgiſchen Confeſſion / als wir es hierin zu Magdeburg haben.

2. Was ſie auß demſelben ferner ſchlieſſen.

Darauß ſie dann ſo viel ſchlieſſen wöllen /vnd ſich offentlich hören laſſen.

Erſtlich/ daß vnſer Chriſtlicher Ruhm / darinn wir anzeigen / daß wir von wegen der Bekantnuß reiner Chriſtlicher Lehre/ dieſe Verfolgung leiden/nichts ſeye/ vnnd was demſelben anhängig / wie ſie dann zu Beſtettigung deſſelben auch fürwenden / auß jhren fürgeſchlagenen Artickuln/darauff jnen die Statt zu ergeben/daß wir bey dem reinen Göttlichen Wort/ Inhalts der Augſpurgiſchen Confeſſion/gelaſſen werden ſolten.

Zum andern/ ſo wöllen ſie auß demſelben auff vns führen/ alle das Blutvergieſſen/Verheerung vnd Verderbung Lande vnd Leute/ſo auß dieſem Krieg entſtehen/daß wir deſſelben für Gott vnd der Chriſtenheit ſchuldig werden.

3. Antwort auff der Feindte rühmen.

Weil diß nun groſſe treffliche Sachen/welche vnſere Gewiſſen vnd guten Namen / daran nicht allein vns / ſondern auch andern Chriſten in dieſer Sachen gelegen iſt / betreffen / wir auch vernehmen/daß etliche Leute in jhren Gewiſſen dadurch irre gemacht / vnd gefährlichen betrogen werden/ſo werden wir verurſachet zu Vnterricht vnd Errettung der vnſern / vnnd vieler Chriſtlichen Gewiſſen auſſerhalb/auff ſolche der Feinde fürgeben vnd Beſchuldigung / vnſere warhafftige Chriſtliche Antwort zu thun. Darauß weiter klärlich wird erſcheinen / was vnſere Feinde ſich deß Euangelij Jeſu Chriſti bey ſolchen jhren Handtlungen / noch zu rühmen haben/ vnd wer an dieſer Lande vnd Leute nicht allein leiblichen vnd zeitlichen / ſondern auch geiſtlichen vnnd ewigen Verderben ſchuldig ſey/ das jenigen was jetzt bereit geſchicht / vnnd noch weiter ehierauß folgen möchte/obvns oder jhnen ſolche Sünde vnd Schulde mit Warheit zugerechnet möge werden.

4. Derſelben Antwort erſter theil.

Vnd für das erſte / nehmen wir vor bekandt von vnſern Feinden an/ welches ſie gleichwol/ wañ ſie gern wolten/nit leugnen können/daß wir zu Magdeburg allhier das reine Göttliche Wort haben/vnd ſie für dieſes theils Chriſten auch gern gehalten ſeyn wolten (bey Keyſer/König/Papſt vnd Biſchoffen begehren ſie es gar nit.) Wolten ſich auch ſelbſt in jhren Gewiſſen jhrer etliche gerne da-

ne damit beschönen/ wann sie nur könten / daß sie bey dem reinen Göttlichen Wort / Inhalts der Augspurgischen Confession noch rechtschaffen weren/ vnd stündten.

Vnd auß dieser jhrer Bekantnuß folget vnwidersprechlich weiter/ weil Gottes Wort vnd die Bekantnuß allhier rein bey vns ist / daß demnach muß hie vnter vns seyn eine rechte wahre Christliche Kirche. Dann mein Wort (spricht Gott der Herr) sol nit wider zu mir leer kommen/ sondern thun das mir gefället/ vnd sol jhm gelingen /darzu ichs sende. Esaiæ am 40. Vnnd Christus spriche/ daß der gute Sahme Göttliches Worts/ ober gleich zum mehrern Theil mißräth deß Ackers halben darein er fället/ dannoch etlicher gerahte in ein gut Landt / vnd gewisse Frucht bringe. Das ist/ daß dannoch gewisse wahre Christen allda sindt/ wo Gottes Wort rein wird gelehret/ vñ bekandt/ wie viel auch bey vns so wol als an allen Orten der gantzẽ Christenheit sindt/ bey welchen der gute Sahme Göttliches Worts in jren Hertzen nit auffgehet/ vnd endliche Frucht bringet.

So folget gleicher Gestalt hierauß abermals weiter / daß vnsere Feindte mit jhrem eigen Bekantnuß sich schuldig geben / daß sie gleichwol in diesem Krieg wider wahre Christen dienen vnd nach jrem Blut stehen/ vnd eben solchen Leuten mit diesem Krieg dienen/ welche die Außreutung reiner Christlicher Lehre vnd aller rechtglaubigen Christen zum höchsten suchen / ob solches gleich dieser vnser Feindt etlicher Meynung/ für jhre Person nicht seyn möchte/ wie sie in vergangenem Kriege wider den löblichen Churfürsten zu Sachsen auch nicht vermeinten / wider vnser heylige Religion zu seyn.

Was sie aber derselben damit für Schaden gethan/ redet das Werck jetzt gnug / auch werden sie es nach diesem Krieg besser fühlen/ was sie zuvor vnnd jetzt zu Vertruckung vnser heyligen Religion/ vnd Christlichen Kirchen geholffen hetten/ wann es jnen jetzt/ wie zuvor solte gelingen.

Vnd diß wöllen wir jnen anfänglichen auff jhren Ruhm hinwider also in jr Gewissen geschenckt haben. Vñ ob sie noch zur Zeit kein Gewissen deßhalben haben/ oder fühlen/ so sind sie vns vnd andern/ gegen denen sie solches Ruhms brauchen/ gleichwol auff solche folgẽ/ die sich auß jren eigen Worten gewaltiglich schliessen/ gebührliche Antwort schuldig.

5. Der andere Theil.

Zum andern so wöllen wir nun von jrem Ruhm an jm selbst reden/ wie sie das Evangelium Christi noch reine haben vnd bekennen/ vnd ob wir jnen anfänglich hie so viel mögen einraumen/ daß das Wort auff der Cantzel / vnd bey den gemeinen Völcklein im Verstandt noch rein vnter jnen sey/ so ist doch vorhin durch viel Schrifft gnugsam erwiesen / daß sie es nach dem Buchstaben in jrem Leipzigischen Interim/ darauff sie so kessig getrungen/ vñ jr Christlichẽ Kirchen darauff reformirt/ dem Papst vnd seinen Bischoffen wider solten vnterworffen werden/ nit mehr rein habẽ. Welches auch also klar vor jedermans Augen ist/ daß die gemeinen Landstände in gehabtem Landtage zu Leipzig deß 49. Jahrs solches gestrafft/ vnnd jhre Theologen haben deßhalben Erklerung vnd Glossen darüber geben müssen.

Vnd wie viel sie jmmermehr daran glossiren / so stellen wir in eines jeden Christlichen Bedencken/ ob es in dem allerhöchsten Artickul vnser Seligkeit/ von der Rechtfertigung nit mehr Antichristisch dann Christisch/ mehr Päpstisch dann Apostolisch oder Euangelisch geredt ist: daß die guten Werck zur Seligkeit nöhtig sind: nit gethaner Bewilligung: nit mehr zu streiten/ daß allein der Glaube für Gott gerecht vnd selig mache.

So geschweigen sie gleicher weise durchauß in derselben Vergleichung jhrer Leipzigischen Artickul/ worauff vnser Rechtfertigung für Gott stehet/ nemlich in dem daß gleich wie Gott vns in Christo nit rechnet vnser Sünde zum Verderbnuß deß ewigẽ Todts/ also rechnet er vns Christi selbst eigne Gerechtigkeit am Gesetz gethan/ zum Verdienst deß ewigen Lebens vnd Seligkeit.

In der Lehre von der Busse wird nit mit einem einigen Wort deß Glaubens gedacht/ dargegen wird gedacht der Beicht/ vnd was derselben mehr anhängig ist / als Gebett/ Fasten/ Almosen/ fassen also die gantze Form der Antichristischen Busse / welche stehet in Rewe/ Beicht vnnd Genugthuung der Werck mit Fasten/ Beten/ Almosen geben/ ꝛc.

Die Sacrament werden fein nach Päpstischer Weise in jrer Ordnung sieben nach einander erzehlet/ vnd geboten/ nemlich/ Tauff/ Firmung/ Busse/ Oelung / Ordnung der Kirchendiener/ Ehe/ allein der gemeine Titel (von den Sacramenten) wird auß bedencklichen Vrsachen jetzt außgelassen. Was ist auch jre Communion der Antichristischẽ Hochmeß vnehnlich? außgenommen dẽ Canon/ welcher auff daß er gleichwol von den Papistẽ möge darinnen verstanden vñ eingeführt werdẽ/ nennen sie den gantzẽ Actum in einẽ Titel vnterschiedlich Meß vnd Comunion, vñ setzen mit sonderm Fleiß auff gut Päpstisch dz Wort Consecration in actu an sein gebührliche Statt.

So sind weiter alle Stück mit Leipzigischen Interim/ dem Buchstaben nach/ beyde in Lehr vnd in Ceremonien dermassen temperirt/ daß sie mehr Antichristisch dann Christisch/ ja allein Antichristisch oder Päpstisch sich hören vnd ansehen lassen / wie es dann die Bischoffe in Meissen alles dahin verstanden vnd eingangen haben/ daß solche Leipzigische Reformation der Keyserlichen Declaration im Augspurgischen Interim sich im Verstande durch auß vergleichen sol/ sind also darauff auch in demselbigen Landtage von einander geschieden / nach dem sie deßhalben ein offentliche Schrifft vbergeben haben.

Von der Märckischen Ordnung vnd von jhrem Fürhaben/ ist hie zusagen vnnötig/ welche damit sie ja offentlichen bezeugeten/ daß sie das gantze Augspurgische Interim angenommen/ vnd von den jren haben wolten/ auch bey andern nach vermögen fördern helffen/ habẽ sie es zu Franck-

furt Teutſch vnd Lateiniſch wider nachtrucken laſſen. Wir geſchweigen deß vnmeſſigen Ruhms M. Eißlebens/welches er davon getrieben/vnd ſeines gloſſirens/damit er faſt alle Päpſtiſche Jrthumbe vnd Grewel ſerben/vnd in vnſer Kirchen hat wider einführen wöllen.

Vnd das iſt nun vnſer Feinde reine Religion im Buchſtaben/der ſie ſich wider vns rühmē nach der Augſpurgiſchen Confeſſion / welcher Confeſſion ſie doch kurtz vor dieſer zeit mit Namen nit dörffen gedencken/es auch alſo an die Theologen zu Wittenberg/von Hoffe begehrt iſt worden/ »» wie vnſer etliche von inen ſelbſt gehöret haben / weil der Keyſer das Wort: Augſpurgiſche Confeſ- »» ſion: nicht möge leiden/ wo bleibt hie abermals jhre offenteliche freye Bekantnuß?

Was auch weiter belangt das jenige / was ſie noch reine vnd Chriſtliches in jhren Kirchen haben/das haben ſie zwar nechſt Gott alſo müſſen erhalten/ durch Mühe / Arbeit / Darſtreckung Guts vnd Bluts dieſer armen Statt/für welche Wolthat ſie den vnſern jetzt dieſen Danck geben/ daß ſie vns eben deſſelben halben gern alle todt haben wolten.

Dañ wie vor aller Welt vnleugbar/vnd faſt bekantlich iſt/ hette Gott in dieſer armen Statt/ welche er darzu ſonderlich auß Gnaden erwecket hat / ſolche Beſtändigkeit wider die wider Auffrichtung deß Papſtthumbs nicht gegeben/vnd daß auch allhie nichts im offentlichen Truck wider Interim, noch Adiaphora, deß gantzen Papſtthumbs Larven vnd Werckzeug/ were außgangen/ ſo hetten das Churfürſtenthumb Sachſen / Brandenburg / vnnd andere vmbligende Chriſtliche Lande/nit allein das gantze Leipzigiſche Interim, mit guten willen der Wittenbergiſchen vnd Leipzigiſchen Theologen/ſondern längs andere mehr Interim vber daſſelbe(wie es dann in ſeinem Beſchluß derſelben mehr verheiſſet)angenommen / biß ſie zu letzt auch wider jhren Willen / das Augſpurgiſche Interim, ſampt dem Tridentiſchen Conciliabulo, nach dem Buchſtaben vnnd nach dem Verſtande vollkommlich vberkommen hetten.

Solches geben beyde Theil vnſerer Feinde die falſchē Euangeliſchen vnd Päpſtiſchen noch heutiges tags ſelbſt damit gnug zu verſtehen/dañ es den Stiffteren deß Leipzigiſchen vnd auch deß Augſpurgiſchen Interims auff dieſe Statt gar wehe thut/daß ſie dadurch nit wenig verhindert/jr Fürnehmen bißher nit haben können ins Werck richten. Vnd iſt diß warlich nit die wenigſte Vrſach/warumb dieſelben Stiffter deß Leipzigiſchen Interims ſampt ſeinen Verwandten/ jetzt für allen andern ſich mit Vbung dieſes Kriegs wider vns einlaſſen / da ſonſt wol andere deß Papſts Theils/vnd nit weit von vns ſind/die ſolches wol gerne theten vnd ein verdrieß drob haben mögen/ daß ſie die halßſtarrigen Lutheriſchen zu beſtreiten/vnd jhr Schwerdt in jrem Blut zu netzen/ von dieſen gütigen frommen Lutheriſchen/alſo ſollen verdrungen werden.

Hierauß mercke man nun auch mit/ ob vnſere Euangeliſche Feinde / vns gar nit vmbs Euangelij willen verfolgen/ nemblich / weil man jhnen im Leipzigiſchen Interim nicht wöllen gleich werden/ſondern daſſelbig widerſprochen / vnd mit demſelben widerſprechen auch vnter jnen ſelbſt gehindert haben.

Wir reden aber außtrücklich von den Stiffteren deſſelben Interims/das iſt/von den Regenten / dann von den Vnterthanen in gemein wiſſen wir / wie daß ſie weder in das Augſpurgiſche/ noch Leipzigiſche Interim nie gewilliget haben/alſo auch haben ſie nie gewilliget in dieſen Pfaffenkrieg/auch in betrachtung was gutes jnen Gott zu erhaltung wahrer Chriſtlichen Religion durch Arbeit vnd Leiden dieſer Statt bißher erzeiget hat/vnd noch erzeiget.

6. Der dritte Theil.

Fürs dritte/was behilfft ſie es zu jrer Seelen Seligkeit/ alle / die ſich deß Leipzigiſchen Interims oder Augſpurgiſchen/vnd dieſes Pfaffenkriegs wider vns mit nichten theilhafftig machen/ wann ſie gleich das Göttliche Wort noch ſo rein hetten oder haben/wie ſie es zu haben vermeynen/ vnd wie ſie bekennen/daß wirs reine haben? ſintemal ſie es mit der lebendigen That / nit allein verleugnet haben/vnd noch ohne auffhören verleugnen/ſondern dienen auch damit gewaltiglich vnd wiſſentlich den offentlichen Läſterern vnd Verfolgern zu vollkommener Verfälſchung vnd Außreutung deſſelben/ob ſie es gleich wider ihr eigen Gewiſſen/nicht wiſſen wöllen/ſuchen darüber vnſer Blut zu vergieſſen/ deren Lehre vnd offentliche freye Bekantnuß ſie doch nicht ſtraffen können noch dörffen.

Daß ſie aber das Euangelium Chriſti verleugnet haben / iſt allein auß dem klar gnugſam/ Dann in jrem Leipzigiſchen Interim vnterwerffen ſie ſich/ vnd jre Kirchen dem Papſt vnd ſeinen Biſchoffen, welchen ſie auß Gottes Wort für den Antichriſt erkennet haben / nehmen ſeine Malzeichen in Lehr vnd Ceremonien an/auff daß ſie mit jm vnd ſeinen Schutzherrn friede haben/ſind alſo auß Gliedern Chriſti vnd ſeiner Kirchen/deß Antichriſts vnd ſeiner Kirchen Glieder wordē.
»» Dann wie Chriſtus ſpricht: Niemandt könne zweyen Herren dienen/er muß entweder einen haſ-
»» ſen / vnnd den andern lieben/ oder einem anhangen/ vnnd den andern verachten: Alſo iſt es vn-
möglich Chriſto/ vnnd dem Antichriſt zugleich dienen. Wer ſich dem Antichriſt in einem zu Dienſte gibt/der iſt ſein ſchuldig in allen/vnd hat ſich Chriſti verzihen/oder iſt wol darzu (wie Chriſtus ſpricht) ſein Feindt worden / wie viel er auch ſelbſt von Chriſto dem euſſerlichen Buchſtaben nach behelt/vnd groſſe Liebe Chriſti fürgibt/wie er dann(der Antichriſt)ſelbſt viel behelt vnd rühmet vō Namen Chriſti / vnnd darunter ſeinen Betrug vbet/ vnnd die Kirchen Chriſti zerſtöret / wie die Schrifft zeuget. So iſt Chriſtus ein ſolcher Eyfferer/er wil die Braut alleine / oder nichts an jhr haben/helt ſie darüber mit einem andern/vnd ſonderlich mit ſeinem Feinde zu / ſo iſt vnd bleibet ſie deſſelben Braut/vnd Chriſti Braut nimmer.

Jn dem

Zu dem daß sie nun von Christo zum Antichrist mit der That gefallen seyn / ob es gleich jrer viel nicht meynen / so helffen sie gleicher gestalt mit der That gewaltiglich zu Vnterdruckung der Lehre Christi/vnd wider Auffrichtung deß gantzen Antichristischen Grewels / darmit daß sie den Papst vnd seinen Bischoffen jre Christliche Kirchen/auff eine runckele/zweiffelhafftige/ wo nicht gantz Päpstische Form der Lehre vnd Ceremonien / wie oben schon angezeiget/ in jrē Leipzigischen Interim vnterworffen/auch sonst ander Enden/ wo sie nur können vnd mögen / durch Enderung vnnd mancherley Practicken das Papstthumb helffen vnterbawen / die gantze Christenheit grewlich ärgern/vnd wie Jeroboam/in Abfall von Gott bringen.

Dargegen aber vns in dem / da wir solcher wider Auffrichtung deß Papstthumbs / zu Erhaltung reiner Christlicher Lehre widersprechen / Gut vnnd Blut darüber wagen/vnnd zusetzen/ sampt deß Papsts Schutzherren/vnd vmb derselben willen bekriegen/vnnd vnter jhren Gewalt begehren zu bringen. So hierauff in diesen Landen nicht folget die gantze Grundtsuppe deß Papstthumbs/ so ists ein sonderlich Gnadenwerck Gottes/sie aber hetten dem Papst allbereit gnugsam darzu gedienet/ Gott wird sie auch gewiß dafür richten werden/so ferrn sie nicht vmbkehren / vnnd ernstliche Busse thun.

Vnd vrtheile nun ein jeder vernünfftiger Christ selbst / was vnsern Feinden drauſſen mag beholffen seyn zu jrer Seelen Heil mit dem blossen Buchstaben Göttlicher Lehre/wann vnd wo sie denselbigen gleich noch rein haben/vnd wann sie gleich täglich damit vmbgiengen/den Leib vnd dz Blut Christi in deß Herrn Abendtmal mit dem Munder täglich darzu empfiengen. So viel nemlich wird jnen zur Seligkeit damit beholffen seyn/als einem Hurer vnd Ehebrecher dieser Welt/da er nit auffhöret / vnd busse thut / ohne daß diese geistliche Hurerey mit der Babylonischen Huren deßhalben schwerer ist/dann die Leibliche/ vnd andere gemeine sünde/daß damit der Weg der Seligkeit wird verleugnet / vnnd daß diese vnserer Feinde Verfolgung/wie sie in vns gehet/wider die erkante Warheit/ein Grad vnd Anfang ist zur sünden in H. Geist/wie zu besorgen/in vielen schon vollkommen worden ist/dieselbe sünde wider den H. Geist/welche (wie Christus sagt) ewiglich nit vergeben wirdt. Das ist/ solche Leute kōmen nimmermehr wider zu rechter ernstlicher Busse / darumb jn auch nit kan vergeben werden/ dann Gottes Gnade wird jnen durch seinen gerechten zorn vnd billiche straffe zur bekehrung entzogen/weil sie wissentlich vom Wege der Seligkeit fallen/vnd denselben helffen verfolgen.

Nun gehet hin jr lieben Junckern/vnd rühmet euch drauſſen/ jr habt dz Euangelium so wol als wir hie zu Magdeburg. Gehet auch hin/ vnd lernet vnd betrachtet/was das sey / daß Christus sagt / daß der reine gute Same Göttliches Worts / falle / etlicher / auff den Weg / viel / auff das steinichte/zum theil vnter die Dornen/vnd komme auß derselbigen Landte keiner/zu Früchten / ob solches nicht mit Warheit von euch mag verstanden werden/in diesem Ruhm?

Fürgebet vnd rühmet euch auch mehr drauſſen / daß wir deß Euangelij vnd der Bekandtnuß halben hie nit verfolget werden/vnd derhalben vns euch vnd ewern Anstiffern ergeben / auch bey Gottes Wort so wol als jhr seyn vnd bleiben möchten. Ja gewiß (wie ir sagt) wir würden also bey Gottes Wort seyn vnd bleiben wie jhr Ein gar kleine zeit möchten wir/wanns wol gerieth/also mit einander bey der Predigt bleiben / aber in deß / weil wir auch noch die reine Predigt hetten/ keinen Nutz der Seligkeit darvon haben / wann wir vns müssten ewer Verläugnung theilhafftig machen (da vns Gott ja gnediglich dafür behüte) vnd vber kurtz hernach der Predigt auch beraubet seyn. Welche sich auch drauſſen auff solchen jhren Ruhm deß Euangelij zum Beyfall vnnd Hülffe wider vns bewegen lassen / die sind dieses falls eben so gute Christen / welche das Euangelium/so sie mit dem Munde rühmen/ mit der That verläugnen / vnd verfolgen helffen / den Antichrist verdammen/vnnd doch gleichwol stärcken/vnd in Summa Christum mit einem Kuß verrathen.

7. Abwendūg der ersten schlußrede oder folge/ so die Feinde auß jrem rühmen erzwingen wollen.

Was man nun weiter fürgibt/auß den fürgeschlagenē Artickuln/ darauff wir zur Außsöhnung solten gebracht werden / daß vns vnser Religion nach der Augspurgischen Confession freystehen solte. Vnd man auch darauß beweisen wil/ weil die vnsern nit baldt die Statt darauff habē ergeben/daß mit diesem Krieg nit vmb die Religion zu thun sey Darauff wird auch zum theil auß vorgehender vnser gründtlichen Verantwortung geschlossen/ daß vns die nit wol werden kōnen/ oder auch nicht mit ernst werden wöllen erhalten bey der Religion / da sie selbst nicht auff deß Widertheils hohen Obrigkeiten ernstliches ansuchen bey sind gestanden / vnd wie das Werck zeuget/ nicht zu verharren gedencken/in dem sie ein anders bewilliget/dann jnen fürgeschrieben/vnd ernstlich geboten haben/auch ander Orter/so viel sie immer können/ fördern.

Mit was gefährlichem Anhang auch diese vnd andere Vertröstung vns geschehen/dz lassen wir ein jeden verständigen selbst erhalten auß den Artickuln/wie sie in eines Erbarn Raths/vnser Herrn/offentlichen Außschreiben zu befinden.

Vñ ob wir hiemit jren Personē gern vertrawen wolten/so helt vns abermals billich ab/die andere widerwertige erfahrung/da eben zur zeit dieser vnser belägerung der new erwehlte Päpst. Bischoff Sidonius zu Mersenburg/ankomen/vnd die newe Päpst. Reformation mit ordinirung der Meßpfaffen vñ andern dergleichē stücken/gar herrlich angestiftet hat. So diß jetzt bereit geschicht/ vns nahend für der Thür in jren eigen Landen od Jurisdiction/von emē fladen Weiher / vnd sie jm dz nit wehrē kōnē od wöllen/wz wolt hernach geschehn mit vns/vñ mit andern vber alle gethane zusag/

wann

wann ſie vnſer gar mächtig weren? vnd wie würden ſie vns wider den gemeinen Reichs Beſchluß deß Interims vnd Concilii halbē welche beyde vnſer heyligen Religion/vñ jren Zuſagen ſtracks entgegen/bey der gegenwertigen vnſer wahren Religion erhalten oder ſchützen helffen? Dann daß ſie ſich vnſert halben wider Keyſ. M. vnd das Reich in ſolche gefahr ſolten begeben/iſt nit vermutlich. Viel weniger iſt zu vermuten/daß man vns armen verbanten Leuten allhie zu Magdeburg/ für andern Ständen ein ſonders mit der Religion machē werde. So kōnen wir doch gleichwol für Gottes Gebott nit fürüber/vnd iſt nichts newes in dem Volck Gottes/das nicht allein das einige kleine Bethulien oder Modin vnter allen Stämen/ſondern auch der einige Elias/vnter allen Geſchlechten Iſrael/die offentliche Bekantnuß wider die Hohenprieſter/Könige/Fürſten/vnnd deß gantzen Volcks Abgötterey/rein vnd frey führet. Vnd hat gleichwol Gott jetzunder noch an andern Orten/wie zu derſelben zeit/heimlich vnd offentlich ſeine 7000. welche dem Antichriſt jre Knie nit beugen/oder ſeine Malzeichen an jhre Stirn nemen.

8. Abwendūg der andern Schlußrede oder folge.

Letzlich ſo wirdt auß allem was bißher zu vnſer nohtwendigen Verantwortung/wider der Feinde Ruhm von reiner Lehre deß Euangelij/mit grundte geſagt/abermals gründtlich geſchloſſen: Wer alles Blutvergieſſens/Verherung vnd Verderbung Landt vnd Leute/in dieſem Krieg ſchuldig wirdt? Wir oder ſie?

Iſt der HERR vnd ſein Geſalbter ein Vrſache/warumb die Könige ſich empören/Was weiſe vnd klug iſt in dieſer Welt/ſeinen Rathſchlag gibt/Die Völcker toben vnnd wüten (wie der ander Pſalm ſagt) ſo müſſen vnd wöllen wir zwar mit dem HERRN aller dieſer Empörung vnd Vnraths was darauß folget/gerne auch ſchuldig ſeyn.

„ Es ſpricht aber der heylige Geiſt wider in demſelbigen Pſalm: Es ſolten ſich laſſen die Kö-
„ nige weiſen/vnd die Richter auff Erden laſſen züchtigen/dem HERRN ſich mit Forchten vnter-
„ geben/vnd den Sohn küſſen: ſo bliebe das empören/toben/wüten/vnnd aller dieſer Vnrath wol
„ vnterwegen. Alſo ſolten jetzt vnſer Feindte/wann ſie welten Chriſten vnd Euangeliſch ſeyn/wie
„ ſie vns zuwider rühmen/mit vns auch gleichwol die Bekantnuß wider das Augſpurgiſche Inte-
„ rim vnd Tridentiſche Concilium rein vnd frey offentlich führen/ſich vnd die ihren dafür zu behü-
„ ten/neben vns wagen/vnd leiden/was Gott haben wolte/So ſind ſie eben diejenigen/welche ſich
„ wider die freye Bekantnuß vnd Erhaltung reiner Lehre/dem Antichriſt vnd ſeinem Schutzherrn
„ zu gefallen ſelbſt aufflehnen/ſagen dieweil/wir findt deß Aufflehnens vnnd Empörens eine Vr-
„ ſach/gleich wie der Gottloſe König Achab zum Propheten Elia ſprach: Biſtu der Iſrael ver-
„ wirret?

„ Wir haben dieſen ſtarcken Befehl von Gott: Fliehet von dem Götzendienſt. Item/da Chri-
„ ſtus ſpricht: Wer mich bekennet für den Menſchen/den wil ich bekennen für Gott meinem himm-
„ liſchen Vatter: Wer mich aber verleugnet für den Menſchen/den wil ich auch verleugnen für mei-
„ nem himliſchen Vatter. Dieſem Göttlichen ernſtlichen befehl ſind alle Chriſten ſchuldig/ohn al-
les wancken/weichen vnd heucheln ſtracks nachzukomen/vnd ſolte die Welt darüber in Hauffen
gehē. Die aber/ſo ſolchen gehorſam gegē Gott/an vns jetzt nit leiden wöllen/vñ darüber Blutver-
gieſſen/Verherung Landt vnd Leute anrichten/die ſollen wiſſen/daß ſie nit allein das zeitlich Ver-
derben Guts vñ Bluts/ſondern auch dz ewige verderben vnzehlich vieler Seelen für Gottes Ge-
richt werden auff ſich laden/vnd wie der Mann Gottes D. Martin Luther heyliger Gedächtnuß
„ von dem Pfaffen Krieg ſchreibet/vnd weitläufftig außführt/in der Warnung an ſeine liebe Teut-
„ ſchen/ſo machen ſie ſich jetzt theilhafftig vnd ſchuldig für Gott mit dieſem ſtreit aller der Grewel/
die im gantzen Papſtthumb je begangen/vnnd fort begangen werden/wie ein jeder ſelbſt weiter an
gemeldtem Ort leſen mag.

Vnd behalten alſo wir für Gott vnnd der gantzen Chriſtenheit in vnſerm Gewiſſen dieſen Ruhm mit dem Propheten Daniel/welcher da er wider ſeines Königes Darii vnnd gantzen Perſiſchen Reichs Beſchluß ſeinen Gott anrieffe/vñ darüber als ein Rebell ward in die Löwen Gruben geworffen/ſpricht er in ſeiner Verantwortung: Für Gott bin ich hierin vnſchuldig erfunden/
„ ſo habe ich auch wider dich Herr König nichts gehandelt. Das iſt: dieſer vermeynter Vngehor-
ſam oder Rebellion/das ich von meinen Anklägern werde beſchuldiget/wie er nicht iſt wider Gott/
alſo iſt er auch nicht wider die Mayeſtät deß Königes/wider das Reich/vnd gute Policey/welches
alles Gottes Ordnung ſind/Gott aber hierin nicht wider ſich ſelbſt iſt/ſondern iſt allein wider die
Propheten/als ſchlechte Menſchen/welche GOttes Ordnung zu jrem Ampt dieſes Falls wider
Gott mißbrauchen.

Doch können wir diß in vnſern Sachen/ſchier mehr ſagen/dann Daniel. Dann von vns nicht allein begehret wird/durch Interim vnd Concilia, vnterlaſſung deß wahren Gottesdienſts auff eine kleine zeit/wie von Daniel/ſondern wirdt auch begehret/daß wir denſelben wahren Gottesdienſt gantz vnd gar verdammen/dargegen offentliche Abgötterey deß Antichriſts wiſſentlich bewilligen/annehmen/vnd auffrichten ſollen.

Sonſt hierbey auch bekantlich vnnd offenbar/in dem ein Erbar Rath vnſer Obrigkeit ſich gleich Keyſ M. vnd deß Reichs Beſchluß vom Interim vnd Tridentiſchen Concilio auß Gottes befehl widerſetzen/vnd der von Gott zugelaſſenen/ja viel mehr gebottenen Defenſion in jhre Ampt wider vnerdenklichen Gewalt gebrauchen/daß ſie gleichwol ſich alles gebührlichen Gehorſams gegen jhre Keyſ. May vnd das gantze Reich/allweg vnd je haben erbotten. wie auch noch/vnd

ihnen

jhnen deßhalben für Gott vnd der gantzen Christenheit/wie kein Vngehorsam / also viel weniger einige Rebellion oder Empörung mit Warheit mag zugemessen werden.

Ferrner / da vnsere Feindte draussen meynen / sie kriegen allein wider vns arme Leute / die zu Magdeburg / wie die Völcker / Könige vnd Herrn im andern Psalm auch nichts anders meynen dann sie haben nur arme geringe Leute für sich / so sollen sie gleichwol wissen / wie der H. Geist klärlich daselbst anzeiget / daß solch ihr Rathschlagen / wüten vnd toben in vns / gehet wider den HERRN selbst / vnd seinen Gesalbten. 9. Trost wider die Feinde.

Ob sie nun / wieviel andere jres gleichen / wider die Propheten / Aposteln / vnd Bekenner Christi vielmals gesiegt haben / also auch wider vns jetzt in diesem Krieg nach dem Willen Gottes siegen / vnd vns leichtlich vnterdrucken möchten / so werden sie doch den Gesalbten deß HERRN zu seiner Rechten / vnd auff seinem heyligen Berge / da jhn der HERR eingesetzt hat / so wol als andere mächtige Könige vnd Völcker / von Anfang der Welt her wol bleiben lassen.

Vnd weil sie hierin dem Papst / dem Fürsten vnd Gott dieser Welt trewlich dienen / vnd jn anbeten / so mag er jnen laut seiner Verheissung / Matth. 4. vnd nach seinem Brauch Danielis 12. dieser Welt Güter vnd Herrlichkeit die fülle zu lohn wol außtheilen / vnd wann sie so viel davon erlangen / mögen sie meynen / sie haben die Sachen wol außgericht / vnd eine kleine zeit frölich darvber seyn. Aber doch sollen sie letzlich auch erfahren / nicht allein daß alle jr rathschlagen vnd toben wider den Gesalbten deß Herrn / vnd seine Predigt gegangen / vnd vergeblich gewest seye / sondern daß er auch noch in seinem Zorn mit jnen selbst reden / vñ sie mit seinem eisern Scepter wie Töpffe zerschmeissen werde. Dargegen aber selig mache alle die auff jhn vertrawet / vnd in demselben vertrawen / wider jr trotzen seinen Namen bekennet haben / ob gleich etliche darüber von jnen erwürget worden. Auff diese Wort vnd Gericht desselben Herrn verlassen vnd wagen wir vns jetzt / vnd wissen fürwar daß sie wider vns noch jhnen nicht fellen werden / es geschehe vber kurtz oder vber lang / vnnd wöllen als dann einander / wils Gott / in anderer Gestalt / dann jetzt ansehen.

Hiermit wöllen wir nun also auffs kürtzest vnsern Feinden jhren Ruhm von reiner Lehr deß Euangelij Jnhalts der Augspurgischen Confession / daß sie dieselbe / so wol als wir haben / vnd wz sie weiter für Folgen darauß machen / auff diß mal bezahlet haben / vnd haben damit in summa so viel erwiesen: 10. Beschluß vnd Summa dieser Schrifft / oder Antwort.

Erstlich / daß vns die Feinde selbst vngenöhtiget Zeugnuß geben / daß Gottes Wort vnd die Bekantnuß (Gott sey ewig Lob) reine bey vns sey Vñ daß sie gleicher weise / damit wider sich selbst bekennen / daß sie in diesem Kriege wider wahre Christen / vnd den jenigen zu dienste streiten / welche wahre Christliche Lehre / vnd Glieder Christi außzureuten gantz begehren.

Zum andern / haben wir so viel auff jren Ruhm erwiesen / daß derselbige so viel den Buchstaben deß Leipzigischen Interims belanget / darauff sie bißher so hoch gedrungen haben / gantz falsch sey. Als / darin reine Christliche Lehre gantz verlassen / den Papst vnd seinen Bischoffen verraten / vnd gleich ergeben Was auch noch reinen Verstandes oder Lehre bey jhnen ist daß dasselbige doch den jenigen / welche jres Leipzigischen Interims vnd dieses Kriegs theilhafftig werden / zu jrer Seelen Seligkeit nicht nutze seye / auß Vrsachen / daß sie dadurch in schwere Todsünde gefallen / vnd noch darin stecken / vnd welches mehr als gemeine Todesünde sind / so haben sie dadurch Christum verläugnet / verfolgen jn in seinen Gliedern / vnd helffen das gantze Papstthum bestärcken / vnd mag derhalben offtgemelter jhr Ruhm / von reiner Christlicher Lehre / noch was sie mehr auß den vorgeschlagenen Vertrags Articuln fürgeben / vnsern Christlichen Ruhm nit auffheben / daß wir diese Verfolgung von jnen vnd jren Anstiffern vmb der Religion vnd Bekantnuß willen leiden / viel weniger mag er auff vns führen das Blutvergiessen / Verderbung dieser Lande vnd Leut / sondern beruhet dasselbige alles auff jrem Mißgrunde Göttliches Worts / vnd wz noch mehr zeitliches vnd ewiges verderbens aller Christlichen Kirchen Teutsches Landes / durch den Papst vnd seinen Schutzherrn durch diesen jren Pfaffen Krieg mag erfolgen.

Haben also vnsere Feinde mit jrem rühmen wider vns vrsach geben / daß jre arewliche sünde vnd schande je länger je mehr / vnd klärer an tag kommen / dargegen vnser Vnschulde vnd Christlicher Ruhm / auch mehr vnd klärer herfür bricht.

Darauß (wer nun wil) sich ein jeder draussen für befleckung jhrer sünden wol hüten / vnd widerumb im Creutz dieser verfolgung / auß gutem Grunde Göttliches Worts reichlich trösten kan / welcher Vrsachen halben wir also diese Verantwortung fürnemlichen in offentlichen Truck gethan haben / nemlich zu verwarnung der Verfolger / vnd zu trost der vnsern im Creutz dieser Verfolgung. Gott gebe darzu seinen H. Geist / daß wirs auff allen seiten zu Hertzen führen / zu Besserung vnd beständigkeit / wahrer Christlicher Bekantnuß gestärcket werden / Amen. 11. Warumb dieseschrifft in Truck geben

12. Euangelii / oder dessen beständige Bekantnuß seye kein vrsach deß vnfriedens / Armuts / oder anderm Vngelücks.

Jeremiæ 44.

Die Gefangene Juden in Egypten / sprachen zum Propheten Jeremia.

NAch dem Wort das du im Namen deß HErrn vns sagest / wöllen wir dir nicht gehorchen / sondern wir wöllen thun / nach alle dem Wort das auß vnserm Munde gehet / vnnd wöllen der Himmel Königin räuchern / vnnd derselbigen Tranck Opffer opffern / wie

„ wie wir vnd vnſere Vätter/ vnſer Könige vnd Fürſten gethan haben in Stätten Juda/ vnd auff
„ den Gaſſen zu Jeruſalem/ da hatten wir auch Brodt gnug/ vnnd gieng vns wol / vnd ſahen kein
„ Vnglück. Seyndt der zeit aber wir haben abgelaſſen / der Himmel Königin zu räuchern / vnnd
„ Tranck Opffer zu opffern / haben wir allen Mangel gelitten/ vnd ſind durch Schwerdt vnd Hun-
„ ger vmbkommen.

Dieſe Juden wöllen ſo viel ſagen/ da ſie jhrer eigen Andacht jhren Königen / Fürſten vnd Herrn dem gröſſern Hauffen/ vnd alten Herkommen in der Religion gefolget haben / da haben ſie guten Fried vnd alles gnug gehabt. So baldt ſie aber angefangen deß Herrn Wort zu gehorchen/ das Jeremias predigte / da habe ſich Vnfriedt vnnd alles Vnglück erhaben. Darumb wöllen ſie Gottes Wort wie ſie es (die frommen Leute) ſelbſt nennen vnd bekennen/ wiſſentlich fahren laſſen/ vnd wider zu der alten gemeinen Religion kehren / gedencken dardurch alles Vnraths ab / reich/ vnd ſelig wider zu werden.

Alſo iſt jetzt auch die gemeine Klage/ daß vnterm Papſtthumb alles wol geſtanden/ Aber ſieder der zeit deß Euangelij nicht gut geweſen vnd das Euangelium demnach ein Vrſach ſey alles Vnglücks in Teutſchen Landen. Diß reden vnd läſtern die Papiſten offentlich ohn allen Schew/ wolten derhalben das Euangelium kurtz nicht mehr leiden/ ſondern außgerottet haben / mit allen deſſelben Bewandten.

Vnſere falſchen Euangeliſchen aber/ die jetzt vns helffen verfolgen / ob ſie es gleich ſo grob nicht reden ſo iſts doch im grundt eben ſo viel geſagt / wann ſie ſprechen/ daß wir allhier / nemlich in der Religion/ nicht willigen vnd weichen/ was ſie bewilliget vnd eingeraumet haben.

Beweiſen mit ſolchen Reden vnd der lebendigen That/ daß ſie gleich wie die Juden in Jeremia bereit ſind/ wiſſentlich vnd offentlich/ wann vnd wie viel es von nöten ſeyn wird/ der Himmel-Königin zu räuchern. Das iſt/ jhrem Antichriſt wider zu dienen. Vnd Jeremiam: Das iſt / alle beſtändige Prediger/ vnd andere Chriſten helffen zu vertilgen / verhoffen dardurch auß aller Not/ vnd zu aller Wolfahrt wider zu kommen.

13. Falſche lehr vnd Abfall von Gott/ eine Vrſach alles Vbels vnnd Vnglück.

Ob aber durch Abfall von GOtt / Friede erhalten / durch Häuffung der Sünde / Gottes Straff gemitten werden möge / wie jetzt alle Welt meynet vnd fürhat / wie weit auch ſolche Meynung vnnd Fürhaben gereichen werde / das wöllen wir die / ſo dem Wort Gottes hierinnen nicht glauben geben / erfahren laſſen.

Von den Juden im Jeremia ſtehet deſſelben Orts geſchrieben/ daß derſelbige Gottesdienſt den ſie der Himmel Königin gethan hatten/ vnnd darbey ſie ſich ſelig dincken lieſſen/ wolten auch derhalben jetzt wider darzu treten/ vnnd Gottes Wort fahren laſſen/ ſey die einige rechte Vrſach geweſen/ warumb Jeruſalem vnd gantz Juda zerſtöret/ vnd von den Chaldeern gefangen weggeführet worden.

Getruckt zu Magdeburg/ durch Michael Lotther.

M. D. LI.

Das Sechszehende Capitel.

Ein Sendtbrieff Nicolai Galli/ Pfarrhers zu S. Vlrich der Alten-Statt Magdeburg / an einen andern Pfarrherrn

auſſerhalb / zum Bericht gegen etlicher leichtfertiger Leute Schmähung / als ob keine Zucht noch Erbarkeit in dieſer Belägerung mehr bey vns vorhanden/ ꝛc. Geben den 26. Septemb. anno 1551.

Matth. 5.

Selig ſeyt jhr / wann euch die Menſchen vmb meinet willen ſchmehen vnnd verfolgen/ vnd reden allerley Vbels wider euch/ ſo ſie daran liegen.

1. Petri 3.

Habet ein gut Gewiſſen / auff daß die ſo von euch reden / als von Vbelthätern/ zu ſchanden werden / daß ſie geſchmehet haben ewern guten Wandel in Chriſto/ ꝛc.

1. Läſterung.

Ehrwürdiger/ Wolgelehrter/ günſtiger Herr vnnd Freundt / wie es in der Erſten Kirchen vielen Chriſten gangen iſt/ daß nit allein viel Vrſachen der Verfolgung / fälſchlich auff ſie ſind gedichtet worden / ſondern auch andere mehr Schmach vnnd Schande

ihnen

jhnen zugemessen/jhren guten Christlichen Namen damit vor der Welt stinckent zumachen/also widerfehrt vns armen belagerten Christen jetzundt auch / da wir vns sonderlich / auſſen nicht verantworten können. Dann zu dem/daß wir bißher vber vnserer reinen / Christlichen Erkäntnuß vnd Defension/manigfaltig haben müssen beschüldigt werden/ vnd vns drüber leiden/ so gelangt glaubwürdig an vns/daß wir jetzt außwendig auch von etlichen leichtfertigen Leuten besagt werden: als ob diese zeit der Belägerung also von vns gelebt werde / daß schier keine Zucht noch Erbarkeit mehr bey vns vbrig sey. Mit welchem Geschrey/der Teuffel so viel suchet außzurichten/zu reelen seinen Schaden / der jhm durch vnsere reine Christliche Bekäntnuß bißher geschehen/ daß er vns gern bey Christen verdächtig/vnd für Münsterische/wie etliche seine Glieder davon reden) wolte geachtet haben/vnd damit frommer Hertzen Gebet/welches wir vns in dieser Noth/ allein noch von jhnen zugetröſten haben/vollents auch von vns wenden.

2. Hindertreibung derselben.

Wiewol wir vns nun leider / des nicht rühmen können / daß diesem Befehl Gottes / vnter vns sey nachgelebt / den Gott seinem Volck gibt / vnd wol in allen Christlichen Gemeinen / also zugehen solte/da er spricht: Es sol keine Hure sein vnter den Töchtern Jacob/ vnd kein Hurer vnter den Söhnen Jsrael/ Deut. 23. Wir auch vmb solcher vnd ander vnser Sünden willen / von dem Allmächtigen vñ Gerechten Gott/jetzt also gezüchtiget werden/ So sollen doch vnsere Läſterer in diesem Fall sich weiter der Schrifft erjnnern/Matth. 13. daß sie nicht vmb des böſen Ackers willen/den Samen/vnd vmb des Vnkrauts willen/den gantzen Acker/ vnd das gute Gewächse also baldt mit beschüldigten vnd verwürffen / vnd daß es vnter jhnen selbst auch nicht so reine zugehen möchte. Daß aber etlichen vnter den Kriegsleuten zugesehen worden/jhre Dirnen zuhaben/die sie vorhin gehabt/welche dann mehrer theil vnter jhnen doch jhre Ehefrawen seyn/vnd daß sich sonst zuweilen mit etlich wenig Personen fälle zugetragen/das haben wir/als in einer Belägerung/vnd sonderlich nach Gelegenheit der sachen / wie ein jeder verständiger leicht zuerachten / leider nicht ändern können / noch gentzlich fürkommen / deß Christliche fromme Hertzen mehr mitleiden mit vns haben werden vnd solten/dann solchen Vnflat weiter rühren / vnd wie die Sew in frembden Koth/lust vnd frolocken haben. Doch haben wir/ vnserm Ampt nach / alle Vnzucht bißher von allen Cantzlen ernstlich gestrafft/auch wissentlich niemandt / der in vnzüchtigen Wesen öffentlich ohne Busse befunden/zu den heiligen Sacramenten gelassen / haben die Obrigkeit hierin auch jhres Ampts/trewlich ermahnet.

Ob wir nun beyderseits / vnser Obrigkeit / vnd wir hierin vns der Vollkommenheit nicht können rühmen/vnd alle Vnzucht haben außfegen können/so haben wir doch zum mehrern theil verhoffens/Gott sey lob/noch den Ruhm/Christlicher guter Gewissen/vnd daß durch vnd bey vnserm Ampt/so viel außgerichtet worden/daß fromme ehrliche Kinder/Frawen vnd Jungfrawen allenthalben vnter vns/sampt guter Zucht vnd Erbarkeit/in diesem langwirigen Krieg/noch vorhanden/Gott helffe förder/vnd daß sich dieses/ Christen billich nicht zuärgern / sondern viel mehr in vielen stücken zu bessern haben.

So werden zwar vnter vns/beyde die/ vmb welcher willen Gottes Name außwendig / oder jhnen jetzt geläſtert wird / vnd die jhn darumb läſtern / vnd Huren vnd andere vnchristliche Leute vnter vns gesunden/jhren Richter vnd Straffe/auch wol finden werden.

Solches habe ich euch Ehrwürdiger Herr vnd Freundt/darumb jetzt schreiben wollen/auff daß jr dieser sachen/vmb welcher willen wir jetzt/von etlichen/darauſſen/ sollen fälschlich geschmähet werden/waren gewissen Grundt hettet/auch ander Leut davon zuberichten/darumb ich freundlich wil gebeten haben. Wollet auch vmb Christlicher Liebe willen vermahnen vnd bitten / wo jhr könnet/ (wie jhr ohn meine Bitt/sonst gern vnd fleissig thut) daß Christen solchen vnd andern dergleichen reden von vns/ so forthin mehr entstehen möchten / nicht baldt zugläuben/oder nach zusagen wollen statt geben/ohne gewissen Bericht.

Vnd was sie gleich gewiß erführen / das böſe vnd ärgerlich were / daß sie alsdann auch wollen bedencken. daß Magdeburg so wol/als andere gantze Gemeinen/ nicht können gantz durchauß eytel Christen seyn: Sondern daß in Magdeburg etliche / vnd wie bißher mit der That gnugsam bewiesen/viel frommer beständiger wahrer Christen seind/welche̅ der andern Vngerechtigkeit vnd ärgerlich Leben/nicht sol noch kan zugemessen werden/vnd in betrachtung/ was andere Christliche Gemeinen/vnsers langwirigen schweren Creutzes/Sorge/ Mühe vnd Arbeit / zuerhaltung Friedens vnd reinen Lehr/bißher genossen haben: So wollen sie nicht nachlassen/sondern viel mehr anhalten/Gott zu bitten/daß er vns alle in rechtem Glauben seines heiligen Worts / reinen Christlichen Bekäntnuß/vnärgerlichen Handel vnd Wandel beständiglich erhalten/ auß dieser Noth erretten/vnd sampt jhnen zu Christlicher seliger Ruhe bringen wolte. Daran thut jhr andere GOtt zugefallen vnd vnsere Notturfft. Wir wollen auch nicht auffhören/hinwider Gott für euch zu bitten/ꝛc. Datum in Magdeburg/den 26. Septembris/ Anno 1551.

Gedruckt zu Magdeburg/durch Michael Lotther.

Das Siebenzehende Capitel.

Warhafftiger Bericht/ welcher gestalt sich die Alte Statt Magdeburg/ nach langer Belägerung/ an Keyſ. Maj. das Reich/ vnd Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. ergeben hat.

Anno M. D. LI.

1. Entliche Vergleichung vber der fürgeschlagenen Key. Capitulation.

NAch dem/ vnd als mit der Alten Statt Magdeburg/ auff jhr vielfeltiges ansuchen/ allerley manchfältige Handlung/ auff der Key. Maj. Capitulation gepflogen vnd fürgenommen/ auch dieselbige an die Röm. Keyserl. Maj. vnsern allergnädigsten Herrn gelanget worden. Darauff sich jhre Majest. resolvirt/ worauff vnd welcher gestalt/ entlich die von Magdeburg/ auff hochgedachts Churfürsten vnterthänigst bericht vnd bitte/ solten wider an vnd auffgenommen werden/ vnd in etlichen Artickeln/ jhre Keyserl. Maj. Capitulation gemiltert.

Darauff sind die geschickten der von Magdeburg/ als baldt seine Churfürstliche Gnaden/ diese Tage ins Läger wider ankommen/ zu derselben auff vorgehende vergleittung heraus gezogen/ vnd das jenige/ deß sich Key. Maj. entlich resolvirt/ bewilliget vnd angenommen/ Vnd sich also an die Keyserl. Majest. das Reich/ vnd sich zu aller Demuth/ so man von jhnen begeren würde/ erbotten.

2. Was vor vollziehung solcher vergleichung die Statt leisten müssen.

Zuvor aber/ ehe S. Ch. G. sie entlich auffnehmen wollen/ haben sie das Reuter vnd Knecht Fähnlein/ so hiebevor Johan von der Affenburg Reutern zu Gattersleben vnd den Knechten bey der Steinkulen/ abgedrungen/ seiner Ch. G. zustellen/ dergleichen Hertzog Georgen von Meckelburg/ vnd andere gefangene vom Adel vnd sonst/ ohne alle Ranzion/ heraus müssen ziehen lassen/ Die dann S. Churf. G. in dem Felde stattlich/ vnd mit allen Trommetern vnd Spielen/ am nechst vergangnen Sonnabende des 7. Novemb. vmb zehen Vhr zu Mittag angenommen/ vnd sie mit Freuden in die Newstatt geführet.

3. Außzug der Statt jres Kriegsvolcks.

Folgents hat der Churfürst sich ferner gegen jhnen/ der Keyserlichen Resolution gemeß/ erkläret/ welche gestalt seine Churfürst. G. sie/ als der Oberste Feldherr/ von wegen der Key. Majest. vnd des Reichs annehmen wolte. Wiewol das Kriegsvolck sonderlich auch Sicherung begerte/ so ist jhn doch solches anderer gestalt/ durch vnsern gnädigsten Herrn nicht zugesagt worden/ dann daß sie frey sicher/ mit jhrem Leib/ Haab vnd Gütern/ in jhre Gewarsam ziehen möchten. Darauff dann abgeredet/ daß sie am nehern Sontag/ des achten Novembris/ außziehen solten/ Vnd wiewol sie jhren Obersten vnd seinen Leutenant/ zu seiner Churf. G. abgefertiget/ vnd vnterthänigklich gebeten jhnen gnädigst zuverstatten/ daß sie diesen Tag noch in der Statt bleiben möchten/ mit verwendung daß sie noch nicht allenthalben bezahlt weren/ So haben doch seine Churf. Gn solches keines weges gestatten wollen/ vnd als sichs im Abzug etwas verzogen/ haben seine Churf. G. jnen anzeigen lassen/ da sie nicht als baldt abzögen/ daß der Friede auß vnd nichts seyn solte. Darauff sie denselbigen Sontag/ mit vmbgeschlagenen Fähnlein ohne Gespiel/ auß der Statt gantz spath vmb vier Vhr/ biß gegen Schönbeck/ zwo Meilweges gezogen/ allda der vollkemenden der Statt Zahlung zugewarten/ Denen seind drey Geschwader Reuter zugeordnet/ die sie zween/ oder drey Tag geleiten/ vnd darnach trennen solten/ Vnd seind der Knechte biß in 2000. mit den Bürgers Söhnen/ welche sich schreiben lassen/ vnd mit hinauß ziehen müssen/ gewesen/ zum mehrern Theil Hackenschützen/ jhre Reuter aber/ seind entzelen/ in dreyen/ oder mehr Pferden verritten.

4. Newe Besatzung.

Vnd alsbaldt sie auß der Statt gezogen/ hat vnser gnädigster Herr fünff wolbesetzter Fähnlein Knecht/ auß dem Oberländischen Regiment/ in die Statt hinein/ zu Besetzung derselbigen ziehen lassen/ vnd Wolffen Tiefffstetter/ zu einem Obersten darvber verordnet.

5. Churfürst Mortzen Einzug in die Statt Magdeburg Item der Statt Huldigung.

Montags darnach/ hat seine Churf. Gn. den Einzug in die Statt/ der gestalt genommen. Daß erstlich zehen Fähnlein Knecht auß dem Oberländischen Regiment/ darauff S. Churfürst. Gnaden Hofffahne/ vnd zwischen derselbigen vnd Georgen von Blanckenbergs Fahne/ seine Churf. G. mit Fürsten/ Graffen/ Herrn vnd seiner Churfürstlichen Gnaden Räthen/ in die Statt gezogen. Wie seine Churf. G. im Einzug gewesen/ hat der Rath seiner Churf. G. die Schlüssel vor das Thor gebracht/ vnd mit einer vnterthänigen Rede vnd Eingebung/ vberantwort.

Darnach giengen sie vor seiner Churf. G. biß vor das Rathhauß/ da dann die fünff Fähnlein/ so hiebevor in die Statt zur Besatzung geordnet/ auff dem Marckt/ vnd die andern 10. Fähnlein/ die Gassen jnnen behalten/ da haben die Trommeter sich stattlich hören lassen/ vnd allenthalben die Hackenschützen loß geschossen. Es ist auch alles das Geschütz auff dem Wall abgangen. Darauff haben seine Churfürstliche Gnaden die Huldung genommen/ vnd dem Rath vnd Innungs Meistern die Hand gaben/ vnd sie der Rath/ Innungs Meister vnd Gemein/ so auff dem Platz gestanden/ mit auffgereckten Fingern/ den Eydt/ wie jhnen durch den Herrn Cantzler/ derselbe vergestalt/ geleistet.

Vnd ist nach beschehener Huldunge/seine Churfürstlichen Gnaden/ in Hieronymus Denarts Hauß zur Herberge eingekehret/vnd wie die Hackenschützen zum andern mahl abgeschossen/ seind die zehen Fähnlein/so von dem Oberländischen Regiment/für seiner Churfürstlichen Gnaden hierein gezogen/widerumb ins Läger hinauß gelassen / vnd die andern fünff/so zuvor in Besatzung geordnet/in der Statt blieben/Vnd weil die zehen Fähnlein in der Statt gewesen/haben die vorigen Schwader Reuter / sampt dem Niderländischen Regiment / vor dem Thor in der Schlachtordnung gehalten/vnd seind ein jeder wider in sein Läger gezogen/ꝛc. 6. Gehaltene Ordnung mit dem Kriegsvolck in vnd ausser der Statt.

Das achtzehende Capitel.

Warhafftige * Histori vnd Beschreibung des Magdeburgischen Kriegs / von anfang biß zu ende/ was sich die zeit der Belägerung innen vnd ausserhalb der Statt zugetragen vnd verlauffen hat/auch von der Schlacht vnd fürnembsten Scharmützlen/Thaten vnd Angriffen zu beyden theilen geschehen/ im Jahr der mindern Zahl 50. vnd 51. auffs kürtzest verfast.

Durch Sebastian Besselmeyer Bürger zu Magdeburg/ so in solchen händeln bey vnd mit gewesen.

Gedruckt zu Basel/im Jahr nach Christi Geburt/ 1552.

[* Dieser Histori seind noch zween andere Abdrück zufinden/Einer vnter dem Titul: ware Beschreibung der Schlacht sampt Belägerung/ꝛc. Der ander vnterm Titul / Gründtlicher Bericht des Magdeburgischen Kriegs/ꝛc. Welche aber beyde/ vnvollkommener / dann diese Histori vnd Beschreibung/darumb sie auch des Nachdrucks würdig nicht geschätzt worden.]

Vorrede der Histori des Magdeburgischen Kriegs.

DIese Histori vnd Geschicht deß Magdeburgischen Kriegs zu beschreiben/hat mich erstlich vervrsacht/vnsere Nachkommen vnnd Kinder / so hinder vns bleiben vnd leben möchten/damit sie solches zu Hertzen nehmen/ gedencken/ vnd auch wo die Notturfft das würde erfordern/davon reden könten. 1. Vrsach so Besselmeyern bewogen seine Histori an tag zugeben.

Darneben/daß sie auch erkennen lernen Gottes erschrecklichen Zorn vnd Straff/damit er ein Landt/oder Statt strafft / andern zu einem Exempel / sie aber zur Buß vnd Besserung zureitzen vnd zuberuffen.

Zum andern/daß man die grosse Falschheit vnd Vntrew dieser boßhafftigen Welt/die weder Glauben noch Trew helt/lerne erkennen / vnd jetzundt hieher / dann dorthin felt/ vnd nach dem der Wind geht/den Mantel hengt.

Zum dritten/ wie gar nichts auff Menschen zu bawen vnd zu trawen sey: darumb wol David spricht / Verlasset euch nicht auff Fürsten / dann sie sind Menschen / die können ja nichts helffen/ Wie dann dieser Statt geschehen/welche ein lange zeit gantz Hülffloß gestanden/ vnd gewesen ist.

Zum vierdten/daß man sehe wie grausamlich ohn alle Barmhertzigkeit die Menschen vnter vnd gegen einander wüten/ als weren es lauter Teuffel / nicht allein die öffentliche Feind / sondern auch die als Freundt Schutz fürgeben: deßhalben sich David viel lieber in GOTTes/dann in der Menschen Händ ergab/da er ein Straff wehlen muste.

Zum fünfften/daß wir gleichwol auch sehen vnd gedencken/daß Gott allezeit so gütig/ gnädig vnd Barmhertzig seyn kan/als zornig er ist/im Fall/ob er gleich bey jm beschlossen/vnd jm gentzlich fürgenommen hat zu straffen. Wie wir dann ein herrlich Exempel haben im Propheten Jonas von der Statt Ninive/ ja so fern wir auch den Ninivitern nachfolgen/Buß thun/vnd Gott trewlich bitten/daß er vnser Sünde vergeben/vnd ein gnädigen Frieden schaffen/vñ von solchem Jammer erlösen wolle/daß wir jhn auch fürchten/lieben vnd jm vertrawen / als dem der alle ding in seiner Macht vnd Hand hat/der die Stoltzen wunderbarlich herab stürtzen/vnd die Nidrigen widerumb erhöhen vnd auffrichten kan. Werden wirs aber verachten / vnd auß fahrlessiger Sicherheit in Wind schlagen / vnd immer in solchen groben Sünden fort fahren (wie bißher geschehen / vnd noch täglich geschicht) so wird vns Gott gewißlich auch straffen / wie er den vndanckbarn Jüden zu Jerusalem gethan. Daß auch/habe ich Sorg/noch vnsere eygene Landsknecht vns martern vnd fressen werden wie jhren Schem als beschützen sie vns. Solcher vnnd anderer vrsach halben/

habe ich diese Histori vnd Belägerung/so viel mir müglich gewesen/ gemerckt vnd auffgezeichnet/ vnd von anfang beschrieben/wie hernach folgen wird.

2. Bezeugung oder *Protestation.*

Es möcht aber einer/vnd sonderlich der jetzt drauß vor der Statt ligt/hernachmals sagen/ich hette geschrieben vmb Ruhms willen/oder was mir gefiel (wie dann nach dem Sprichwort offt geredt wird/Ein jeder Hirt lobt sein Küh) hierauff sage ich bey meinem Gewissen / vnd der höchsten Warheit/daß ich solches nicht gethan/sondern alles mit gutem Grundt vnd Warheit / niemandt zu lieb oder zu leid gethan habe: Welches ich alles mit meinen sichtlichen Augen gesehen / vnd zum öfftern mahl mit vnd bey bin gewesen.

Derhalben diese Histori nicht einem jeden lieblich/sondern verdrießlich wird seyn zu lesen/ich mein aber allein die (wie oben vermelt) welche jetzt draussen ligen/vnd vnser Feind sind/vmb welcher willen ich diß nicht zusammen gefaßt vnd auffgeschrieben habe/sondern vmb der andern willen/wie ich oben gnugsam zuverstehn habe geben: Welches ich derhalben desto fleissiger vnd weitläufftiger geschrieben habe/damit hernachmals die Warheit desto besser zuerhalten vnd zubezeugen sey / welches ein jeder besser verstehn mag/weder ichs an Tag kan bringen.

Daß wir aber gute Reuter vnd Kriegsvolck/vnd doch wenig gehabt/ damit wir dem Feinde grossen Abbruch gethan haben / laß ich den Feind selber erkennen / auch damit so gewaltige grosse Scharmützel gehalten/daß alte Kriegsleut sagen/daß deßgleichen Scharmützel vor keiner Statt auch in keinem Feldtläger geschehen sey/vnd doch kein mangel an Volck gespüret worden/das gibt der Allmächtige gütige Gott/demselben sey Lob/Ehr vnd Danck in Ewigkeit/ Amen.

Anfang der Histori des Magdeburgischen Kriegs.

3. Von dem was sich mit Hertzog Georgen zu Meckelburg vnd Statt Magdeburg im Sept. Anno 1550. begeben.

IM Jahr nach der Geburt Christi 1550. zog Hertzog Heinrich von Braunschweig mit Reutern vñ Kriegsknechten für die Statt Braunschweig der meynung/sie zubelägern/welches auch geschehen. Nach dem aber der Hertzog solcher Statt an jhren Dörffern/ligenden Gründen/vnd Vnterthanen/ auch seinem eygnen Volck mit Brandt/Raub vñ andere Beschwerung grossen Schaden gethan hat/vnd es im in die lenge zu schwer seyn/ vnd zu viel darauff gehen wolt (dann er der Statt mit solchem Kriegsvolck zu schwach war / seines gefallens zu zwingen) ward durch jhn vnd andere so viel gepracticirt/daß sich die Key. Maj. des Handels angenommen/vnd beyden theilen mit Mandaten gebotten/Frieden zuhalten biß zu außtrag der Sache. Ward derhalben solche Statt/innerhalb zweyen Monaten der Belägerung entledigt/vnd vnterm Schein des Friedens dem Kriegsvolck zu beyden seitten Vrlaub geben. Geschach alles darumb/ daß sich niemandt weiter besorgen dörffte eines Zugs/oder Einfals:

Weil sich aber gedachter Hertzog auß dem Landt nicht begeben/sondern seines dings zu warten hatt/ward abermal durch obgedachten Hertzog/sampt den Magdeburgischen ThumbPfaffen vnd jren Anhang/ so viel gepracticirt/daß sie einen jungen Herrn von Meckelburg/Hertzog Georgen genant (welcher vor Braunschweig in obgemeltes Hertzogen Besoldung vnnd Hülff gewesen) dahin gebracht haben/daß er das Kriegsvolck / so zu Braunschweig in der Statt vnd darvor gelegen (welches jetzundt gevrlaubt) annehmen/vnd jhr Feldtherr seyn wolt. Dagegen jm die drey Schlösser oder Häuser im Stifft/nemblich/Wantzleben/Dreyleben/vnd Wolmerstatt/erblich vñ eygen/vnd ein Herr des Lands zu seyn/so ers erobert/von den Pfaffen (dann Bischoff Johañ Albrecht jetzt todt war/vnd das Landt keinen Herrn hatt) verschrieben vnd eingethan ward. Welches Kriegsvolck er den mehrertheil an sich bracht/vnd einen Gardhauffen darauß gemacht/aller meist damit man dann solchem Kriegsvolck keinen Herrn offenbaren/oder anzeigen wolt/so lang biß 15. Tag vmb vnd verschienen weren. In solcher zeit aber wolt man sie in ein Landt führen/da sie fressen vnd sauff gnug/vñ alles vmb sonst haben/vnd alle reich werden solten. Solches macht das Kriegsvolck lustig/namens auch mit frewden an/zogen also mit obgedachtem Hertzog Georgen von Meckelburg/mit gewaltiger Hand durch das Stifft Halberstatt/biß gen Bruckoßgersleben/ vnd also den 16. Septemb. führt an vngewarneter Sach in das Ertzstifft Magdeburg: Welches er mit Rauben/Brandt vnd Mordt jämerlich verderbt vnd verheeret/ auch außgeplündert / vnd viel armer Leut darinnen gemacht hat/ohne alle vrsach/kan auch solches mit keinen fügen verantworten/ allein daß die alte Statt Magdeburg in der Keyserlichen Acht war/ darin sie dañ die Thumbpfaffen jhre Mißgönner wider Gott vnd alle Billigkeit gebracht haben. Dieweil aber die Statt Magdeburg zurselbigen zeit etliche Schlösser dem Ertzstifft / auch des Capitels pflegen/ vnd Dörffer jnnen gehabt/ so sind doch solche beyde des Ertzstiffts vnd Capitels Vnterthanen nicht / wie die alte Statt Magdeburg in der Key. Acht gewesen. Dann sie haben neben den andern Ständten des Ertzstiffts der Key. Ma. aufferlegte Stewer allezeit geben. Es hat auch die alte Statt Magdeburg solche Schlösser/Flecken vnd Dörffer derhalben nicht eingenommen / dieselbigen zubehalten/sondern sind allweg vrbietig gewesen/so sie mit der Key. Maj. durch die Thumbpfaffen vertragen/vnd auß der Acht gelassen/solche Güter widerumb einzureumen. Aber solchs alles vngeacht/ist gedachter Hertzog Georg von Meckelburg/den Flecken Wantzleben auff den 17. Tag Sept. Feindtlicher

weiß

weiß angefallen/denselbigen erobert/eingenoñen/vnd alles so bey den armen Leuten gefunden/geraubt/geplündert vñ außgetragen/daß also das arme Volck gar nichts erretten/oder behalten können/nachmals den Flecken angezündet vnd verbrandt/wider Gott/vnd vnverschulde der armen Leut/auch das Schloß daselbst mit Sturm angelauffen. Dieweil aber es die von Magdeburg mit Kriegsvolck besetzt/welche sich ritterlich erwehret/vnd das Schloß erhalten haben/hat er schimpfflich nicht ohne Schaden/darvon abziehen müssen.

Nach solchem zogen sie weiter ins Stifft in andere kleine Flecken vnd Dörffer/hielten sich nicht wie die Kriegsleut/sondern wie Räuber/Brenner/ja wie die Türcken vnd Vnchristen/huben an das Volck zu brandtschätzen. Das arme Volck aber/welches jetzt erschrocken/vermeinet nach der Zusag des Brandtmeisters jhre Güter/auch Hauß vnd Hoff schadenfrey zu seyn/gab derhalben solche auffgelegte Schatzungen gern vnd von stundt an. So baldt aber der Brandtmeister hinweg kam/vnd der Nachzug von den Knechten folget/plünderten sie alles/was noch da vorhanden vnd vberblieben war. Daß also wie oben gemelt/das arme Volck gar nichts behalten oder errettē kōnen.

Nach dem aber die klage der armen Leut groß ward/vnd das Landtvolck sahe/daß sie alle jhr Haab vnd Gut so jämerlich verlieren musten/vnd kein Brandtschatzung nit helffen thet/lieffen sie zusamen/gedachten jhr Leib vnd Leben sampt den Gütern darzustrecken/baten derhalben einen Erbarn Rath der alten Statt Magdeburg/daß man jnen wolt Hülff vnd Beystand thun/damit dem Feind gewehret/vnd das Landt vnverderbt/auch vngeplündert möcht bleiben. Deßgleichen theten auch etliche kleine Stätt vnd Flecken im Stifft/wolten derhalben wissen/weß sie sich trösten/oder zu der Statt versehen solten. Auff solches ließ sich ein Erbarer Rath auff der armen Bawersleut klagen vnd bitt bewegen/kont jnen auch in solcher noth kein Hülff nicht versagen noch abschlagen. Beschiede sie derhalben auff den Sontag am tag Matthæi/mit jrer besten wehr/deßgleichen Pferd vnd Rüstwagen in die Statt/welche alle den vierdten Mann außlegen vnd schicken theten. Als aber das Landtvolck mit jhrer Wehr vnd Rüstung vorhanden/vnd in die Statt kōmen war/zogen Bürger/Landtsknecht/vnd das Landtvolck/auch etliche Pferdt/nemblich 3. Geschwader Reuter/alles etwa bey 3000. starck/am Tag Matthæi nach mittag auß der Statt/mit der Wagenburg vnd andern Rüstwagen/deßgleichen etliche Rollwagen mit Doppelhacken/vnd eylff Stuck Feldgeschütz/biß hin nach Wolmerstatt zwo Meilweges von Magdeburg gelegen/daselbst lagen wir still im Feldt die gantze Nacht/biß vngefährlich zwo stundt vor Tag zogen wir fort dem Feindt vnter Augen/welche in Hildesleben lagen/vnd für das Dorff zu vns herauß kamen.

Als wir aber die Schlachtordnung gemacht/vnd alles Volck in die Wagenburg gebracht/auch Bürger vnd Landtsknecht fornen an/da man vermeint/das gröste Treffen geschehen würd/vnd aber der Feind vermerckt/wo das beste vñ wolgerüste Volck in der Ordnung stundt/schwancketen sie jr Ordnung so geschwindt/daß wir vns so baldt mit der Wagenburg vnd Geschütz nit wenden konten/fielen derhalben hinden in das Landtvolck/da die Ordnung am schwächsten war. So baldt aber das Treffen angieng/hat das Landtvolck der vorigen Redt all vergessen/welche sagten/sie wolten jhr Leib vnd Leben sampt dem Gut wagen/vnd diß Volck wol mit Schuhen zum Landt hinauß werffen. Dasselbige aber vnangesehen/so baldt der Angriff geschach/wurffen sie die Wehr von jhnen/namen die Flucht durch die Ordnung/zertrenten dieselbige/vnd machten also vnsern gantzen Hauffen irren. Der Feind aber hatt sich in dem Einfall also vnter sie vermenget/daß man schier nit kont wissen/wer Feind oder Freundt war. Jn dē brachen die Reuter auch ein/damit ward die gantze ordnung zertrennet/vnd viel des Landtvolcks erschlagen/vnd der meiste theil in der flucht erstochen vnd vmbbracht/deßgleichen etliche Bürger vñ Knecht/wiewol der mehrer theil gefangen vnd sonst darvon kōmen sind/welche bald vber die Ohr vñ das Wasser daselbst kōmen/an welchem der Feinden Reuter nicht nacheylen/oder hindurch setzen konten. Es haben aber die Bürger/welche da gefangen worden/sich mit grossem Geldt vnd Ranzion abkauffen müssen/daß auch mancher armer Bürger/auch etliche von den Bawern mit all jrem Gut nit so viel vermochten/daß sie loß/vnd wider zu Hauß mochten kommen. Wie oder waßerley gestalt/oder zu welcher zeit man mit den Knechten/so dißmal da gefangē/vmb ist gangen/damit sie jrer Gefangenschafft entledigt sind worden/wil ich hinden besser vnd klar gnug zuverstehn geben. Summa/man gieng jämmerlich mit dem armen Landtvolck vñ etlichen Bürgern vmb: ein gut Kleid war dißmal wol 1000. Gülden werth/dann welcher in böjen Kleidern vnd schlecht daher gieng/ward für einen Bawern angesehen vnd erstochen/daß auch etliche nach dem sie gefangen/vnd lange zeit herumb geführet wurden/erst erstochen vnd vmbbracht sind worden. Des andern Tags darnach/nach dem die Schlacht geschehen/vnd alles Geschütz sampt der Wagenburg/Rüstwagen vñ anders im Dorff Hildesleben bey einander stundt/reit Hertzog Georg von Mechelburg mit andern Herrn vnnd etlichen vom Adel herumb dasselbige zubesehen/hub an zu lachen vnd sprach: Also muß man die von Magdeburg lehren kriegen: Als aber einer der mit jm reit/antwortet/ja gnädiger Herr/die von Magdeburg wolten vns diesen Krieg verbieten/vnd vns in vnserm vorhaben hindern/so fördern sie vns erst/stercken vns darzu mit Geschütz/Wagen vnd Pferdten. Nun sicht man/daß es Gott haben wil/der helt es auch mit vns/nun werden sich viel andere Fürsten vnd Herrn zu vns schlagen/deßgleichen wird vns alles Kriegsvolck zulauffen/vnd ein grosser Hauff darauß werden. Hetten wir aber gewust/daß die Schelmen so viel Strick/damit sie vns gedachten zu hencken/mitgenōmen hetten/wolten wir keinen gefangen genoñen/sondern alle erstochen haben. Darauff der Herr von Mechelburg sagt: Ich habe mein theil gethan/dann ich weiß/daß ich mit meiner eygnen Faust wol bey die 100.

vmbbracht hab/dañ ich lust darzu hatt/daß man sie also möcht nidermehen/wie das Graß. Was aber das für Strick waren/davon sie redten/hat man mit genomẽn zu allerley Notturfft der Wagen vnd Geschütz/im Fall der Notturffe darzu zugreiffen. Nach solchem blieben sie zu Hildesleben/biß auff den Donnerstag nach Mauritij/da ward der hauff gen Schönbeck geführet/vnd vor andern Graff Hans Georg von Mansfelt zum hauffen ankomẽn/ein Fähnlein Knecht verwilligt zuschicken/welches hernachmals geschehen/vnd in seinen Landen angenommen ist worden.

4. Welcher maß im Octobri die wirckliche Belägerung fürgenommen worden.

Es kamen auch von stundt an * Hertzog Moritz zu Sachsen/vnd Marggraff Joachim Churfürst/deßgleichen Marggraff Albrecht von Colmbach/den hauffen zu stärcken. Es worden aber dem Kriegsvolck Hertzog Moritz vnd Maraggraff Albrecht für jhr Obersten Feldtherrn vermeldet/ vnd Hertzog Georg von Mechelburg als Oberster vber den reisigen Zeug.

Also ward der Feindt vor der Statt von tag zu tag stärcker/vermeinten die gantze Statt vnd alles Volck darin wer jetzt verzagt vnd gar geschlagen/hett auch weder Geschütz noch Kriegsleut mehr. Derhalben sie die Strassen gedachten zubereiten/daß der Statt kein Volck mehr zukomẽn möcht. Aber Gott/dem alle ding müglich ist/schicket vns Hülff vnd Kriegsvolck gnug/daß viel Volck herein kam ohn jren danck/welches in vnd vor Braunschweig gelegen/vñ dem Hertzog von Mechelburg/oder demselbigẽ hauffen nit nachziehen/sondern der Statt Magdeburg dienen wolte.

* Den 2. Octobris.

In solcher zeit sprach man die vom Adel im Stifft an/daß ein jeder nach seinem vermögen sich rüsten zu Pferdt/vnd dem Stifft zu gut dienen wolt/welches in dem Namen geschahe/als wolt man dem Feind wehren/welcher jetzt daher zog/vnd schon zum theil ins Landt gefallen war/welchs der mehrer theil willigt. Wer aber dieselben mit Namen sind/auch wie starck ein jeder mit Pferden gedienet/vnd wie es jnen darvber ergangen ist/wird ein jeder hiernach klar gnug verstehen vnd vernehmen können. Es ward auch zu Hall in Sachsen ein Fähnlein Knecht angenomẽn/welche auch nichts anders vermeinten/als solten sie dem Stiffe/oder der Statt Magdeburg wider den eingedrungen Feind dienen/oder ziehen/ward aber als dem hauffen/oder Hertzog Georgen von Mechelburg/vnd den Magdeburgischen Pfaffen zugeführet. Nach dem sich aber etliche Fürsten/Grafen/vnd viel vom Adel sampt den Thumbpfaffen von Magdeburg zusamen geschlagen/vnd jhres bedünckens die sach allenthalben wol bestelt/vnd nun kein mangel solches fürnehmen hindern/oder wenden solt/zog der Hauff von Schönbeck den 4. Octob ab/legten sich an der Elb bey dem Dorff Fermersleben zu Feldt/wurffen vor dem Läger nach der Statt ein Schantz auff/vom Dorff an biß oben auff die höhe des Ackers. Welches man in der Statt vernam/vnd von stundt an etliche Kriegsleut auß der Statt lauffen ließ/mit dem Feindt zu scharmützeln. Ward derhalben diesen Tag ein grosser vnd ernstlicher Scharmützel mit dem Feindt gehalten. Dieweil stunden die andere/ so noch im Läger vnd nicht herauß waren/in der Ordnung Der Feindt zog dißmal starck herauß auff den Scharmützel/die vnsern aber namen den vortheil vnnd die holen Weg bey Bugkaw ein/ darauß sie der Feindt nicht treiben/sondern wider abziehen muste.

Des Freytags nach Burckardi/welcher war der 10. Octob. lieff der Feindt in der Nacht mit gewalt vnd einem grossen Geschrey heran biß an die Thor vñ Graben/vermeint vielleicht die Thor vnd anders zuverbreñen/vns damit auch zuversuchen/wie wir vns stellen oder weren wolten. Dañ der Feindt vermeint nit/daß so viel Kriegsvolck in solcher kurtzer zeit vorhanden/vnd in die Statt komẽn wer/sondern Bawern vnd Landvolck möchten ein wenig darinnen seyn/welches er gar baldt innen ward/dann sie dermassen hinweg gewisen wurden/daß sie hernachmals nicht mehr gelust so nahe daran zulauffen/dann das Geschütz klein vnd groß mit Hagel geladen/dannoch ohn schaden nicht abgieng/sondern mancher davon ins Graß beissen must/dañ sie die gantze Nacht biß an morgen suchten/vnd die todten vnd verwundten hinweg schleifften vnd trugen. Mann fandt auch auff den morgen etliche Rüstung/Panzer/Büchsen/Schuh/auch an viel orten Blut/deßgleichen einen Arm/welcher vom Leib geschossen/vnd ligen ist blieben/derhalben sie den schaden nit verbergen konten/dann sie wol bey 6. Windmülen zu jrem eygnen vnglück angezündt hatten/deßhalben man sie im Feldt sehen/vnd auff sie schiessen kont. Damit sie aber jren muthwillen außstossen/vnd so gar mit Spott nicht wider abziehen dorfften/theten sie ein ehrliche That/welchs doch in allen Artickelsbrieffen bey allen Kriegsleutẽ verbotten/vñ befreyet wird. Dañ als sie wider abzogen/steckten sie den Siechenhoff/da die armẽ außsätzigen Leut in seind/an/nach dẽ er aber anhub zubreñen/bewart Gott die armen Leut/daß es in dem Ort/oder Gemach kein schaden thet/in welches sie zusamen geflohen waren. Nach solchem ließ man die armen Leut in die Statt/vnd brach man den Siechenhoff ab.

Auff den morgen darnach/nemblich den Sampstag nach Burchardi/am 11. Octob. ward wider ein grosser Scharmützel zusamen gehalten/da namẽ die vnsern den vortheil des Bergischen Gartens ein. Der Feind vermeint aber die vnsern des orts auß dem vortheil zutreiben/druckten vñ schossen derhalben mit gewalt auff die vnsern zu: Die vnsern aber verharreten/vnd blieben im vortheil so lang/biß der Feindt zum theil müdt vnd abgeschossen hatt/da fielen die vnsern mit gewalt herauß/verliessen den vortheil des Gartens/trieben vnd jagten den Feindt in die Flucht. Nach dem sie aber vbern Graben nit wol kommen/sondern die Flucht nach der Brücken bey der Mühl geben musten/ward das Getreng so groß/daß die vnsern nicht wol fehlen/sondern desto baß treffen musten. Derhalben viel von den Feinden geschädiget vnd erschossen wurden/welche auch von stundt an wider ab/vnd nach dem Läger zogen.

Den 12. Octob. ward ein Stillstandt gemacht/damit man vnterredung ein jede Part seiner Notturfft nach/dem andern fürtragen/vnd die sachen zum Frieden vnd Vertrag kommen möcht.

Der-

Derhalben auffgemelten tag/Fürst Wolff von Anhalt in die Statt kam/folgents Doctor Johañ Scheyring ein Magdeburgisch Stattkindt/jetzund aber Mechelburgischer Cantzler/deßgleichen Doctor Holstein/welche alle vermeinten die sachen gütlich zuvertragen. Nach dem aber die sachen kein fürgang/vnd der Statt schwere auffgelegte Artickel kein fug oder statt haben mochten/ward auff diß mal nichts darauß/vnd die sach zu beyden theilen auffgehaben vnd abgeschlagen. Weil aber der Stillstandt währet/trieben sie viel muthwillens/dann sie heran lieffen/vnd S. Michaels Vorstatt anstiessen/vñ etliche Häuser darin verbrenten. Ob nun wol Marggraff Joachim Churfürst zu Brandenburg/auch Hertzog Heinrich von Braunschweig/jhre Hülff/Geschütz vñ Volck für die Statt geschickt/vnd in allweg darzu geholffen haben/seind sie doch selber Persönlich nicht vor der Statt zu Feldt gelegen/sondern ab vnd zu gezogen/dann sie zu der zeit jhres dings daheim zuwarten hatten/frembder Gäst halben/welche sich in den Seestätten dazumal versamlet hatten/wiewol man zu der zeit noch nicht kont wissen/wo sich derselbige Hauff hin wenden wolt/dann er nicht wider die Statt Magdeburg versamlet war/sondern hett von jm entschütter mögen werden/wo er fort gezogen/vnd bey einander blieben were.

Des Montags nach Galli/nemblich den 26. Octob. zog Marggraff Joachim Churfürst von Brandenburg von dem hauffen ab nach Wolmerstätt. Als er aber vor der Statt vorüber zog/vnd ein Rott Hackenschützen bey dem Pulverhoff den Marggräffischen Reutern in die Händ kamen/welche willens waren der Statt zuzuziehen/vnd von Goßlar kamen/wurden sie von den Reutern des mehrertheils erstochen vnd vmbbracht. Zween aber/nach dem die Reuter hinweg/vnd vnsere Knecht hinauß kamen/stunden wider auff/vnd wurden in die Statt geführet/vnd verbunden. Als aber vnsere Reuter vnd Knecht mit den Marggräffischen anhuben zu scharmützeln/vnd von dem Wall der Statt etliche niedergeleget vnd getroffen wurden/zogen sie fort von der Statt hinweg.

Am abendt Simon vnd Jude/den 27. Oct. ward aber ein grosser scharmützel mit dem Feind im Acker vñ freyen Feldt oberhalb Buggaw gehaltẽ/da triebẽ die vnsern den Feind in die flucht daß die auß dem Läger mit Falckenetlin vnd Doppelhacken den iren zuhülff komen/vñ sie entsetzen musten.

An aller Heiligen tag * ward aber ein scharmützel im Felt gegẽ Narßdorff/dißmal wurdẽ vnsere Reuter zurück getrieben/biß an die Windmühl vor S. Vlrichs Thor/dann sie vbereylt wurden von einem geschwader Reuter der Feinden. Vrsach/die vnsern waren zu girig/vnd wagten sich zu weit hinauß/vermeinten etliche von den Feinden zu ereylen/welche sich dazumal im Feldt bloß gaben/vnd die vnsern reitzten. Es lieffen aber vnsere Knecht hinauß die Reuter zu entsetzen/doch wurden der vnsern zween geschossen/vnd von Pferden geschlagen/ward einer vom Adel sampt seinem Knecht/welche nach dem sie in die Statt gebracht wurden/alle beyde sturben. Es musten aber etliche der Find wider bezahlen/welche mit dem grossen Geschütz vom Wall getroffen wurden.

5. Was sich im Novembri, Anno 50. begeben.

* Den 1. Novemb.

Mitwoch nach aller Seelen Tag/nemblich den 5. des Monats Nov. warff der Feindt bey der Elb oberhalb Buggaw im Acker ein gewaltige feste Schantz auff/bawet ein Blochhauß/welches er mit 2. Fähnlein Knecht besetzt/vnd etlichen Pferden. Das ander Kriegsvolck vnd gröste Läger aber/bliebe zu Fermersleben ligen/da wurden die vnsern hinauß gelassen/welche mit dẽ Feind scharmützelten bey dem Rottersdörffischen Teich/vnd kamen dißmals vnbeschädigt wider in die Statt.

Donnerstag nach Martini/welcher war der 13. Nov. hielt vnser Kriegsvolck vnd Reuter ein scharmützel an d Schrot bey den Kölgarte/da namẽ die vnsern den vortheil der Gärtẽ ein/darauß sie der Feind nit treiben kont. Als aber der Feind von solchẽ ort ab/vñ ins weite Felt gegen Siechenhoff hinumb zog/wichen die vnsern des orts auch ab/zogen jnnerzu nebẽ dem Feind am Steinthañ hin/so lang biß die vnsern den Siechenhoff vñ holen weg daselbst abermal einnamen. Nach dẽ sich aber etliche Pferd võ Buggaw auß der schantz zu Felt begabẽ/vñ den jrẽ/so schon im Feldt vorhanden/zu hülff komen woltẽ/memẽ sie auff vnsere Hackenschützen/so im Acker vor dem Siechenhoff sich bloß ins Feldt gabẽ/zu setzen/versahen sich aber vor dem hinderhalt im Siechenhoff nit/welcher verborgẽ hinter dẽ gemäur lag/so lang biß die Reuter der Feind hart vor demselbigen vorüber ritten. Vnsere Schützen aber schossen so dapffer vnter sie/daß der Feind sich wenden vnd die flucht geben must. Derhalben sie ohn schaden nit abzogen/sondern etliche ligen musten lassen/fürnemblich aber bleib dißmals einer vom Adel von Arnstätt genant. Des Montags nach Martini/nemlich den 17. des Monats Nov. brach dz Läger zu Fermerslebẽ auff/zogen vñ schlugen dz Läger gegen dẽ Dorff. Nach 2. Tagen huben sie an zu schantzen vor Narßdorff ins Feldt nach dẽ Pulverhoff/der Statt werts/machtẽ da ein feste wehr/vñ ein gewaltige Schantz vñ Blochhauß mit einẽ Graben/streichwehr vñ schantzkörben wol verwart/dergleichen geschütz vñ anders zur wehr nottürfftig/welchs sie besetztẽ mit 2. Fähnlein knecht/dz and kriegsvolck aber blieb zu Deßdorff hinder dẽ Blochhaus ligen.

Am tag Elisabeth/ward aber ein scharmützel bey Schrotdorff an den Kölgarten. Dißmal hielt sich vnser Kriegsvolck auß dermassen wol/dañ kein Reuter der vnsern bey jnen draussen war/derhalben der feindẽ Reuter desto ehe gedachtẽ den vnsern abzubrechẽ/welche den vortheil an d Schrot vñ die gärten daselbst vmbher jnnen hattẽ. Der Feind aber hatt ein anschlag gemacht/welcher für sie nit böß gewesen/wo es jnen geratẽ wer/dañ ein geschwader Reuter am andn ort d Schrot herunter ritt/welche sich in der steingrubẽ verhaltẽ hatten/vermeinten am ort nach dem Pulverhoff vmb die gärten herumb zusetzen/die vnsern auff dieser seittẽ der gärten zuberingen/oder vmbgeben/so hetten jre Knecht wollen durch die gärten zulauffen/damit sie die vnsern vermeintẽ gantz vnd gar zuberingen/vñ zwischen sich zubringen. Als aber die vnser jhren anschlag gemerckt/vnd der Feindt Reuter des orts herumb setzten/theten sich die vnsern von den gärten des orts hinweg/welche den Mülberg

hinder jnen einnamen/der Feindt aber meint die vnsern geben die Flucht/derhalben sie desto giriger auff die vnsern zusetzt̃/trucktẽ mit gewalt heran für den Mülberg/darauff sich die vnsern entsetzt̃/ vnd so dapffer vnter dieselbigen Reuter schossen/daß sie sich wider wendẽ/vñ die flucht gebẽ musten.

Als aber vnsere Knecht sahen/daß die Pferdt anhuben zuhincken/vnd etliche Reuter krumb darauff begunden zusitzen/gaben sie sich von dem Berg/lieffen eins theils hinter den Reutern her/ schossen jmerdar in sie/darob dasselbige geschwader Reuter grossen schadẽ empfing/welchs Herzog Georg von Mechelburg eygner Person führt/vnd darbey war/vnd fehlet nit weit/die vnsern hetten auff dißmal dem Feindt das Rennfähnlein genommen/dann derselbige/oder sein Pferdt/welches das Fähnlein führet/hart geschossen/vnd schwerlich darvon kommen war. Es wurden auch mit dem grossen Geschütz viel Pferdt erleget/vnd vom Wall geschossen/wie man dann auff dißmal viel todtet Pferdt hin vnd wider im Feldt ligen sahe.

Donnerstag nach Elisabeth/nemblich den 20. Nov. machten die Jungen vnd Kinder/welche am newen Baw gegen dem Siechenhoff den Tag arbeiteten/den Feind zu Deßdorff im Läger vnruhig. Dañ nach dem sie Rast vnd Mittagsstundt hielten/namen sie einer Magd ein Schurtzuch/ machten ein Fähnlein darauß/zogen also in der Ordnung ins Feldt gegen der Schantz hinauß/ namen jr Schüppen/Bücken vñ Hawen für gewehr. Als sich aber der Feindt Reuter vnd Knecht herauß gaben/vnd ein lange Zeit im Feldt hin vnnd wider zogen/da erkanten sie erst/daß es eytel Jungen vnd Kinder waren/derhalben sie sich wider wendten/vnd nach dem Läger zogen.

Sontags nach Mariæ Opfferung/welcher war der 23. Nov. ward aber ein grosser Scharmützel im Felt gegen Deßdorff. Dißmal ward dapffer zusamen geschossen/dermassen dz etliche Pferd vnd Mann auff der Feind seitten blieben/dann das groß Geschütz vom Wall dem Feind den grösten schaden thet. Hauptman Springer ward auff diesem Scharmützel sampt einem Knecht geschossen/welches jhnen kein sonderlichen schaden thet.

Den nechst folgenden Montag darnach/welcher war der 24. Nov. vor Mittag vmb die achte stundt/berent der Feindt den Zoll/brachten groß Geschütz darfür/huben an zuschiessen. Dieweil aber solches Ort vnd Gebew vor keinem Gewalt zu erhalten war (dann er weit von der Statt vnd vber dem Wasser ligt) wurden etliche Knecht hinauß gelassen/welche denselbigen auß Befehl der Oberkeit ansteckten vnd verbranten. Nach solchem bawet der Feind ein feste Wehr vñ Blochhauß hart für die langen Brücken/besetzten dasselbige mit einem Fähnlein Knecht/das ander vnd meiste Kriegsvolck lägert sich ins Dorff Crackaw/welches sie auch verschantzten/vnd den Kirchhoff daselbst befestigten/auch Geschütz vnd anders zur Wehr nottürfftig darauff brachten.

Freytag nach Catharinæ/welcher war der 28. Nov. hielten die vnsern zween Scharmützel mit dem Feindt/einen mit den Reuttern auß dem Blochhauß Deßdorff/bey dem Sudenburger Gericht/den 2. mit den Knechten auß dem Läger Buggaw/geschach bey S. Michael im Weingarten/an welchem ort der vnsern wol bey 9. oder 10. geschossen wurden/dann sich der Feindt hinter die Wändt der Gärten verborgen hielte/dardurch er Löcher gemacht/vnd den vnsern vngewarneter sach solchen schaden zufügte. Am selbigen Tag auff den Abendt vmb 9. Vhr/steckten die Feindt etliche Häuser zu S. Michael an/lieffen an das Sudenburger Thor/wurffen Pächkränz vber die Mawer bey dem Thor herein. Nach dem aber alle Nacht die Wacht auß der alten Statt den Sudenbürgern zu hülff besetzt ward/setzten sich die in der Sudenburg auff dißmal zur wehr/ schossen vnd wurffen mit Steinen von der Mawer vnd demselbigen Thor/daß der Feind auff dißmahl etliche hinweg schleiffen/vnd abziehen must.

6. Newstatt eingenommen.

Als aber der Feind nun abgewichen/vnd sich nit weiter an der Sudenburg versuchen/oder vnterstehn wolt/ward es allenthalben im Feldt gantz still/biß etwa vngefährlich 2. stundt darnach fiel der Feind die Newstatt an/nam die ohn grosse mühe vnd arbeit ein/dañ jnen kein widerstandt/oder gegenwehr gethan ward/dañ die Newstätter dieselbige Nacht schlecht/ja wie etliche sagen/gar keine Wacht gehalten hetten/sondern der meiste theil der Bürger toll vnd voll gewesen waren/vnd sonderlich die Oberkeit/dann sie denselbigen Tag eben den Rath verändert/vnd newe Herrn gemacht hatten/derhalben sie bey einander gewesen/vnd grosse Gastung vnd Schlamp gehalten hatten. Es sagen vnd bekeñen auch etliche der Newstätter Bürger/daß sie zuvor als der Lärmen vor der Sudenburg gewesen/vñ sie das Fewr in S. Michaels Vorstatt gesehn/haben sie solches jrer Oberkeit angezeigt/vñ sie gebeten vñ vermant/ein gut auffsehns zuhaben/dañ der Feind an der Sudenburg fürhanden/vñ sich vermercken laß. Darauff sie geantwort: sie hetten vñ wüstẽ von keinẽ Feind/hette die alt Statt Feind/die möcht jrer warnemen. Sind derhalben frey sitzen blieben/vnd nichts destoweniger ohn alle sorg gefressen vñ gesoffen/welchs man achtet mit Verrätherey/wissen vñ willẽ der Oberkeit geschehẽ/wie sich dañ der meiste theil jrer Bürger beklagen ward. Derhalben vngefehrlich vmb 11. Vhr in der nacht/wurdẽ die Thor vñ Mawern der Newstatt erstigẽ/aber alles heimlich/dañ der Feind nit ehe Lärmen schlug/biß er die Maurẽ vñ Thor erstigẽ/vnd dz meiste volck hinein bracht hatt. Als aber etliche der Newstätter Bürger von solchẽ getümel der Feind erwachten/vñ zur wehr komen waren/ward alles so dem Feind auff den Gassen vnd Strassen begegnet/vnd in die Hände kam/erstochen vñ vmbbracht/was aber in den Häusern blieben/gefangen genomen/geplündert vñ auß der Statt verwiesen. Darumb die Newstätter aber so sicher vñ ohn alle sorg sich dünckẽ liessen war auch der vrsach eine/dieweil das meiste theil in dem Stiffte Magdeburg Brandschatzung verwilligt zugeben/welchs beyde Stätt/Newstatt vñ Sudenburg/auch auff ein bestimpte zeit verwilligt hatten zuerlegen/meinten sie jhr gegen zugesagte sicherheit/Hauß vñ Hoff/vnd andere Güter

ohn

ohne schaden zuerhalten/welches jhnen nit gehalten/sondern mit Weib vnd Kind/von Hauß vnd Hoff/vnd all jren Gütern verwiesen wurden/ welcher ein guter theil/nemlich des armen Newstätter Volcks / wider in die alte Statt eingelassen wurden. Als aber der Feind die Newstatt eingenommen vnd erobert hatte/ward etlich vnser Kriegsvolck hinauß gelassen/welche die Newstatt an dem ort nach der alten Statt an allen orten ansteckten vnd verbrandten/auch viel der Feinde in den Häusern erschlugen vnd vmbbrachten / von denen auch etliche gefangen genommen / darvnter eines Hauptmans Leutenant Heinrich von Nürnberg genant/vnnd also in die alte Statt gebracht wurden. Nach dem aber die Newstatt von den vnsern jetzt angesteckt/vñ kein Wind sich wolt fügē/ wolt das Fewer vber S. Lorentzen Kloster vnd die Scheunen oberhalb dem Rathhauß nit breñen/ der Feind aber hub an zu schantzen von S. Agnes Kloster / vbern breiten Weg hin/biß zu S. Lorentzen Kloster/barweten vnd warffen vor beyden Klöstern Pasteyen vnd Katzen auff / deßgleichen auff dem Breitenweg / vnd darneben auch eine / mit Schantzkörben verwaret / darvon sie in die Statt schiessen konten/aber nur oben durch die Häuser vnd Dach.

Nechst folgenden Sambstag/nach dem die Newstatt eingenomēn/nemblich den 29. Nov. ward die Sudenburg angezündt vnd verbrandt/nach mittag vmb 2. vhr/welches beyden Stätten lang zuvor angezeigt vnd vermant worden/die Häuser mit rath abzubrechen/damit das meist dannoch einem jeden zu nutz komen/vnd auffs beste an bequeme ort wider gesetzt vnd auffgericht möchte werden. Es war aber jederman lächerlich vnnd schimpfflich/musten derhalben den spott zum schaden haben. Es wurden aber die Sudenbürger mit all jrer Haab vnd Gut/Weib vnd Kind/auch in die alte Statt eingenomēn/daß also auff dißmal in der alten Statt bey 40000. Personē gefunden vnd zusamen kamen/darvnter viel armer Leut warē/welche keinen Vorrath/vñ nichts zuverzehren hatten/allein was sie täglich vor den Thürn von andern Leuten erbitten musten: von den man hernachmals täglich gerathschlagt/vñ gern mittel vnd weg gefunden hette/dieselbigen auß der Statt vnd hinweg zubringē/welchs nit geschehen kont. Dañ man auff ein zeit ein groß anzahl desselbigen Volcks auff S. Peters Kirchhoff beschaiden vnd verordnet hatt/dieselbigen auff dem Wasser hinweg zu führen/es ward aber von stundt an vnd ein lange zeit hernach ein solch vngestüm Wetter vñ grosser Wind/daß auff dem Wasser nit zufahren/vnd wir von solchem fürnemen abstehn/ vnd die armen Leut in der Statt behalten musten. Wiewol etliche vermeinten auff dem Landt hinweg zukommen/welche der Feind wider zu der Statt trieb/vnd nicht hinweg lassen wolt/darneben anzeigt/ sie solten in die Statt/was noch da verhanden / helffen auffressen: welches ich für ein sonderliche schickung Gottes acht zu seyn.

7. Sudenburg verbrandt.

Am S. Andreas Tag*/welcher war der erste Sontag des Advents/fuhren vnser Kriegsvolck eines theils auff dem Wasser hin/der meynung / mit dem Feind in der Newstatt zu scharmützeln/ ob man damit die Newstatt anzünden vnd verbrennen möcht. Die vnsern aber hatten dißmahls kein Glück/dann sie wider zurück abgetrieben/vnd etliche darvber geschossen wurden.

* Den 30. Novemb.

Donnerstags nach Andreæ/nemlich den 4. des Monats Dec. fuhren vnsere Knecht/welcher nit mehr dañ 5. Rotten waren/bey der Nacht zwischen beyden Lägern Crackow vnd Buckow auff der Elb hindurch/biß gen Salbigken/in welchem Dorff sie ein Rott der Feindt Hackenschützen in einem Hoff fanden/welche einem Hauptman zustunden/der sein Fütterung da hatt/dieselbigen zu verwaren/ welche die vnsern all gefangen namen/denselbigen Hoff plünderten/die Schiff beluden mit allerley Victalien vnd anders / stiessen den Hoff mit Fewer an / vnnd kamen dieselbige Nacht vnbeschädiget ohn alle hindernuß wider in die Statt. Des Freytags nach Andreæ in der Nacht/ machten die Feind in der Newstatt einen Lärmen/liessen biß an den Graben/wurden aber bald mit den Doppelhacken vnd kleinem Geschütz wider abgetrieben. Als aber zween Schantzengräber vnversehens in den Graben gefallen/vnd nit wider heraus komen mochten / ward der eine von einem Hirsch/welcher zu der zeit im Grabē lieff/angerent/vñ vbel gestossen. Der Schantzengräber meint es wer der Teuffel/dañ er jn im finstern nit kennen kont/ macht zum öfftern mal das Creutz für sich/ hub an zu Gott schreyen/betet vnd sprach: HErr Gott Himlischer Vatter behüte mich/ vnd komē mir armen Sünder zu hülff/nun sihe ich/daß Gott mit der Statt helt. Als er aber also betet/läufft der Hirsch wider zu jm/prüllet wie ein zorniger Hirsch pflegt zuthun/stöst jn abermal zu der Erden/ daß er seinem Gesellen zuschrey/welchen er Cyriacus mit Namen nennet/er war aber nicht mehr bey jm/vielleicht auß forcht hinweg geloffen/sich vor dem Hirsch zuverbergen. Als aber von solchē stossen der Schantzengräber sehr matt vnd schwach/vñ gar nah todt war/wolt man dennoch gern von jm erfahren/oder gefragt haben/wie oder auß was vrsach er in den Graben komēn/oder was jr fürnehmen gewesen wer/ließ derhalben ein Knecht zu jm hinab/jn auff ein Holtz an einem Strick zusetzen/welches er schwachheit halben nit thun/auch nit mehr reden kont. Derhalben jm der Knecht der Qual abhalff/vñ den Spieß durch jn stieß/welchs auch ein seltzam Wunderzeichē von Gott vñ dem Hirschen ist/dañ der Hirsch dē Knecht/welcher auß der Statt hinvnter gelassen/keinē schaden begert zuthun. So sind auch zuvor zū öfftern mal Mägd vñ Kind bey dē Hirsch im grabē gewesen/ welche Graß vñ anders abgeschnittē/aber von den Hirschē vnbeschädiget wider heraus komen sind. Der ander schantzengräber ward im grabē auff den morgē gefangen. In diesen tagē kam Lazarus von Schwenden/als Ke. M. Kriegs Com. vor die Statt zū hauffen/lag zu d zeit in der Newstatt.

8. Geschicht im December.

Donnerstag nach Nicolai/nemblich den 11. Decemb. gab sich der Feind zu Roß vnd zu Fuß auß dem Blochhauß vor Deßdorff/welches die vnsern in der Statt vernamen / vnd sich hinauß gaben mit jhn zu scharmützeln. Als aber der Feindt Hackenschützen neben jhren Reutern sich

ins bloß Feldt gaben/ vnd die vnsern mit gewalt an sie setzten/entfiel dem Feind das Hertz/ vnd sonderlich den Reutern/welche jhr Flucht wider nach dem Blochhauß namen/verlohren jhre Schützen/welche jhr Flucht nach dem Graben/den sie vor der Schantz/oder Blochhauß zu Deßdorff nach dem Rottersdörffischen Teich gemacht/gaben. Nach dem jhn aber die zeit zu kurtz/vñ solchen Graben nicht erreichen kundten/wurden sie von vnsern Reutern vbereylt/vnd etliche erstochen vnd vmbbracht. Sechs aber wurden gefangen genommen/vnd in die Statt gebracht. Es wurden auch denselbigen Tag etliche Wagen mit Profiant so nach der Newstatt wolten/dem Feind genomẽn/ vnd in die Statt gebracht.

Den 12. Decemb. wurden alle Knecht so zu Hildesleben in der Schlacht gefangen/in die Newstatt gefordert/vnd verschrieben jhr Rantzion zuerlegen/verhofften derhalben nach der Zusag so jn vom Feind geschehen/jhrer Gelübde vnd Gefängnuß loß zu werden/ward jn aber nicht gehalten. Dann man wol wuste/daß der Feind damit vmbgieng/dieselbigen Knecht an sich zubringen/ ließ derhalben nicht mehr dann sechs Rotten auff dißmahl hinauß/man wolt sie aber nicht quitirn noch jhr Rantzion von jnen nehmen/sie zögen dann alle mit einander hinauß/dann es gute erfarne Kriegsleut/vnd jrer wol bey 300. waren/darvnter ein Hauptman war/mit Namen Galle Widmer von Pfullendorff/dem ward zugesagt/man wolt jhm ein Fähnlein für dieselbigen gefangnen Knecht auffrichten/so baldt sie sich von der Statt geben/vnd jn zu dienen lust hetten/darvber er ein Hauptman seyn vnd bleiben solt: welcher vnd alle gefangenen neben jm nicht verwilligen/sondern bey der Statt Magdeburg lebendig vnd todt verharren vnd bleiben wolten/wurden derhalben obgedachte sechs Rotten nicht wider in die Statt gelassen/sondern gen Quedelburg verschickt/vnd in vier Tagen von dannen nicht zuweichen angelobt/welches sie gehalten/vnd hingezogen sind.

In diesen tagen zog Hertzog Moritz von Sachsen mit 6. Fähnlein Knecht/vnd etlich Pferden von Magdeburg ab/dem Hauffen entgegen/welcher sich in den Seestätten der Statt Magdeburg zu gut versamlet hatte/welchen er mit list zertrennet/vnd vier Fähnlein darvon an sich bracht/ vnd wider für Magdeburg zog/vnd worden also vnser Feind vñ wider vns/die zuvor vnser freund/ vnd vns zu gut versamlet waren. Wie aber solches zugangen/wird die Erfahrung mitbringen.

Sontags darnach/den 14. Decemb. fielen vnsere Reuter mit etlichen Hackenschützen zu Sanct Vlrichs Thor hinauß/namen dem Feind etliche Wagen mit Bier vnd Proviant/Gewandt vnd anders so darauff geladen/darbey etliche Knecht auß dem Läger zu Bugkaw waren/ welche sampt den Wagen gefänglich in die Statt gebracht wurden.

Donnerstag auff den 16. Decemb. ward der Ziegelhoff vor der kurtzen Brücken abgebrochen vnd daselbst ein Pastey vnd feste Wehr hingemacht/welche zur befestigung des Brücken-Thors/ vnd zur gegenwehr dem Blochhauß am Zoll gebawet ward.

9. Magdeburgischer Einfall ins groß Ottersleibische Reuterläger.

Freytags/nemblich den 19. Decemb. zogen vnsere Reuter vnd Knecht/welche die Nacht auff die Wacht nit bescheiden waren/des morgens zwischen einem vnd zweyen/auß/der meynung/das Reuter Läger zu Grossen Ottersleben anzufallen. Nach dem aber solcher Zug sehr gefehrlich war/ dann sie zwischen zweyen Lägern ein grosse halbe Meilwegs hindurch ziehen musten/nemblich zwischen Bugkaw vñ Deßdorff/aber Gott dem alle ding müglich ist/halff dißmahl scheinbarlich/daß sie alles nach jrem willen außrichteten vnd vollendeten/dañ der Feind eben dißmahl guter ding vnd frölich/darzu ohn alle sorg gewesen/vnd keine Wacht gehalten hatt/ohne zweiffel haben sie bey jhm solches außzurichten vnmüglich geacht/derhalben sie Gott durch die Sicherheit/gleich wie droben die Newstätter verführet/vnd in vnsere Händ gegeben hat. Dañ die vnsern ehe der Feind zur wehr kommen/den Flecken vnd die Thor schon geöffnet vnd eingenomẽn hatten. Als aber die vnsern hinein kamen vnd Lärmen schlugen/zündten sie das Dorff an etlichen orten an/davon man den Feind erkennen vnd sehen möcht. Die vnsern aber beyde Reuter vnd Knecht hatten alle weisse Hembder vber die Kleider vnd Rüstung angezogen. Als aber der Feind ob solchem Lärmen gantz erwacht/vñ hin vnd wider lieff/ward alles das sich zur wehr setzt/erstochen vñ vmbgebracht/dero viel vom Adel/ vnd der meiste theil Stiffts genossen vnd Landsassen waren/dañ sie alle den Pfaffen vñ Capitel dieneten vnd geschworn hatten. Etliche aber lieffen in die Häuser vnd Keller/wehrten sich darauß/die vnsern aber stiessen dieselbigen Häuser an/derhalben viel Pferdt vnd Mann verbranten vñ vmbkamen/viel aber vom Adel gaben sich gefangen/welche mit allen jren Pferden vnd Rüstungen diese Nacht in die Statt gebracht wurden/vñ kam dißmals mancher Landsknecht wider in die Statt geritten/welcher vor zu Fuß hinauß gangen war/kriegten derhalben ein gute Beut/nemblich 263. Pferdt/deßgleichen viel schöner Rüstung von Harnisch/Panzer/Sturmhauben/Büchsen/Reitschwerdt vnd anders. Die Zahl der gefangenen aber waren 125. was aber das vor Edelleut seind/ auch wie starck ein jeder zu Pferdt gedienet/oder im Flecken zu grossen Ottersleben gelegen sey/sind man hienach klärlich verzeichnet. Es ward auch der Pfaffen Hauptbaner/darin Sanct Moritz gesteckt/herein gebracht.

Diß sind die Namen deren vom Adel/vnd alle der jenigen/welche dißmals in Ottersleben mit jhrer Rüstung vnd Pferden vorhanden/vnd in der Pfaffen Dienst gewesen sind.

Diese sind nicht gefangen in Ottersleben.

Johann von der Aschenburg/Rittmeister	18. Pferdt.
Matthias von der Schulnburg/Fendrich	22. Pferdt.

Christoff

Christoff von der Schulnburg/Hansen Sohn 3.Pferdt.
Jost von Feltheim von Langenleben/ 12.Pferdt.
Jung Gebhart Edler von Blatto/ 7.Pferdt.
Günther von Feldtheim/ 6.Pferdt.
Fritz von Molndorff/ 8.Pferdt.
Chorter von Byckaw/ 6.Pferdt.
Joachim von Bischmarck/ 6.Pferdt.
Georg von Bischmarck/ 2.Pferdt.
Jost von Bischmarck/ 6.Pferdt.
Hanns Itzenblitz/ 5.Pferdt.
Jacob Itzenblitz/ 4.Pferdt.
Joachim Itzenblitz/ 4.Pferdt.
Reinhart von Alvensleben/ 5.Pferdt.
Lerin von Mornholtz/ 5 Pferdt.
Claus von Arnheim/ 6.Pferdt.
Hans Loßow mit einem Jungen auß dem Landt zu Gerichaw/ 7.Pferdt.
Christoff von Beyern/ 4.Pferdt.
Jacob Hopffenkorb/ 4.Pferdt.
Martin Kray/ 4.Pferdt.
Heinrich Schilling/ 6.Pferdt.
Christoff von Gebichstein zum Saltz/ ist das mal nicht in Ottersleben gewesen. 8.Pferdt.
Otrudt von Elligen/ 6.Pferdt.
Steffan Wilcken von Tangermundt/ 4.Pferdt.
Caspar Meyer von Zellen/ 4.Pferdt.
Joachim Essebeck/ 2.Pferdt.

Diß sind die Edelleut so zu Ottersleben gefangen genommen/ vnd mit jhren Pferdten hernach verzeichnet/ vnd in die Statt gebracht worden/ deren jedes Namen hienach verzeichnet stehet/ wie folget.

Aschen von Kram/ 6.Pferdt.
Bußen von der Schulnburg/ 9.Pferdt.
Caspar von der Schulnburg/ 4.Pferdt.
Balthasar von Warstetten. 2.Pferdt.
Moritz von Ornen/ 3.Pferdt.
Andreas Hagke von Hexern/ 6.Pferdt.
Melchior von Löben/ 7.Pferdt.
Joachim von der Liebe/ 2.Pferdt.
Beera Edler von Blatto/ 8.Pferdt.
Wolff Edler von Blatto/ 3.Pferdt.
Ulrich von Feldtheim/ 4.Pferdt.
Caspar von Ornen/ 3.Pferdt.
Zacharias Röbel/ 8.Pferdt.
Christoff Falck/ 6.Pferdt.
Heinrich Katten/ 4.Pferdt.
Hans Staubenmitz/ 3.Pferdt.
Martin Rohr/ 2.Pferdt.
Christoff Schmuck/ 7.Pferdt.

Diese nachfolgende Edelleut haben bey den andern vom Adel gedienet/ sind auch gefangen.

Egidi von Dienen.
Poldewin von Zerbist.
Andreas von Einstätt.
Bartle Schilling.
Christoff Krumpich.
Fabian Schadeaz.
Albrecht Breiß.
Jost Conradt.
Otto Beritgaw.
Heinrich Butzo.
Asmuß Klitz.
Hans Schlegel.

Es sind auch einsprennige Knecht/ so zum theil etlich Pferdt gehabt/ da blieben/ etliche aber herein gebracht/ welcher Namen hie nicht verzeichnet stehn/ vnd sind derselben sampt den Junckern 128. gefänglich angenommen/ vnd in die Statt gebracht worden.

10. Hertzog von Mechelburg gefangen.

An S. Thomas Abendt/ welcher war der 20. Dec. zogen Reuter vnd Knecht des morgens gegen tag frü zu Felt/ ob sich der Feind herauß geben/ vñ scharmützeln wolt. Weil sich aber d' Feind im Feldt allenthalben sehen/ vñ zu scharmützeln vermercken ließ/ vnd vielleicht den schaden des vergangnen Tags zu Ottersleben gedachten zu rechen/ kam Hertzog Georg von Mechelburg mit den Reutern so in der Newstatt vñ zu Olffenstädt gelegen/ zogē lang im Feldt hin vñ wider/ ohne zweiffel darumb/ den vortheil des Winds vñ der Sonnen einzunemen. Als sich aber vnser Hackenschützen etwas zu frech vnd weit ins blosse Feldt hinauß wagten vnd zerstreweten/ gedachten die Reuter der Feind denselbigen ein abbruch zuthun/ vnd sie vnder zulegen/ ritten derhalben gewaltig auff solche Hackenschützen zu. Vnsere Reuter aber/ welche nit faul waren/ wüschten hinder jn her/ vnd kamen so nah auff den Feind/ daß sich Hertzog Georg mit seinen Reutern wider wenden/ die Hackenschützen verlassen/ vñ sich vnser Reuter wehrē mustē. Die vnsern aber wie ein Maur blieben beständig/ vnd weil sie mit dem Feind von fornen zu handelten/ wendten sich vnser Hackenschützen wider/ vnd kamen von hinden vnd an allen orten herzu geloffen/ daß der Feind Reuter sich an allen orten außreissen/ vnd die Flucht geben mustē: dañ die vnsern dem Feind hefftig zusetzten/ vnd etliche hart beschädigt/ vñ darvber todt blieben. Ward vnter andern vom Adel durch schickung Gottes gefangen vnd in die Statt gebracht Hertzog Georg von Mechelburg/ welcher den Krieg angefangen/ vñ das Kriegsvolck ins Land geführt/ vñ die von Magdeburg zuvor sampt dem Landvolck zu Hildeßleben geschlagen hatt. Es wurden auch auff diesem scharmützel etliche vom Adel gefangen/ nemlich Hans Albrecht von Garmerslebē/ Levin Winterfelt/ Caspar Hans Albrecht von der Schulnburg/ vnd Hans von Creto. Die andern aber/ welche sich außgerissen vnd darvon komen waren/ zogen traurig wider nach dem Blochhauß vor Deßdorff. Als sie aber baldt wider auß dem Blochhauß nach der Newstatt zogen/ sahe man erst den Schaden/ welchen sie an Pferdten genommen hatten/ dann sie viel Pferdt an der Hand führen/ vnd zu Fuß wider hinziehn mustē. In den H. Weynacht Feyertagen/ kamen die 6. Rotten Knecht/ welche in der Schlacht zu Hildesleben gefangen/ vnd den 12. Dec. in die Newstatt beschrieben/ vnd von dañen gen Quedelburg verschickt wurden/ wider in die Statt Magdeburg/ dañ sie erfahren hatten/ daß Hertzog Georg von Mechelburg vor Magdeburg gefangē/ vñ jetzt zu Magdeburg wer/ welches sie nit wenig erfreyt/ vñ alle gefangnen so noch in der Statt verhanden waren/ gedachten derhalben/ der sie vor gefangē/ wer jetzt wider gefangen/ würde derhalben jrer Gefängnuß wol entledigen vnd quitiren/ welchs auch geschach/ doch der meynung vnd gestalt/ wie man besser hinden in meinē Schreiben gnugsam verstehn wird. Blieben derhalben solche Kriegsleut in der Statt/ darauff sich d' Feind lang gespitzt hatt/ dieselbigen an sich zubringen. Wie man aber nit allein obgenantē gefangnen Knechten nachgetracht/ sondern sich vnterstandē alle Reuter vñ Knecht in gemein mit List auß der Statt zubringē/ wird man hernach weiter vernemen.

Den 30. Decemb. ist Joachim Stein auff Lazarus von Schwenden Wagen selbander von den Magdeburgischen Reutern im Feldt gefangen/ vnd in die Statt gebracht worden.

11. Wie es im Januario Anno 1551. mit der Belägerung ferner dahergangen.

Am 8. tag auff Stephani (nemlich den 2. Jan.) zogen vnser Reuter vñ etliche Hackenschützen vor mittag frü nach der Steingruben/ der meynung/ mit dem Feind zu scharmützeln/ machten sich derhalben zu ersten an der Feind Tagwacht/ welche eben starck in der Steingruben vñ daselbst vmb her hieltē/ aber von stundt an die Flucht gabē/ welches der Feind in der Newstatt vernam vñ herauß kam. Nach dē aber die vnsern etwz zu frü sich auß dem vortheil begaben/ vñ auff dē Feind zutruckten/ vnd sich gantz vñ gar vnter einander vermischten/ ward vnser Rittmeister berent' vñ von dem Feind gefangen/ welches die vnsern ersahen/ vnd sich von stundt an wendten/ zum andern mahl wider an den Feind setzten/ namen dem Feind auff dißmal den Rittmeister mit gewalt wider/ schossen den zu todt/ der den Rittmeister gefangen genomen/ vñ hinweg führen wolt/ namen darzu dē Feind zween fürnehme vom Adel widergefangen/ nemblich Georgen Maldiz/ vnd Joachim Karster. Mañ zog auch auff denselben tag mit 7. auffgerichten Fähnlein zu dem Schrotdorffer Thor hinauß zu Feld/ darvnter viel Bürger warn. Der Feind wolt aber dißmal nit heran zu Fuß/ sondn wz von Reutern zuvor im Feldt vorhanden/ vnd auff dem Scharmützel gewesen war. Es ward aber hefftig auß der Newstatt/ auch auß dē Blochhauß zu Deßdorff vnter die vnsern geschossē/ thet aber niemand kein schaden/ dañ im Abzug vor S. Vlrichs Thor ward ein Knecht hinden in den Waden geschossen.

Am Mitwoch nach der H. 3. König Tag/ den 7. Jan. ward ein scharmützel gegen dem Sudenbürger Gericht von der Tagwacht zu beyderseit gehaltē. Nach dē aber der Feind zu Roß sich stärckt/ vñ auß dem Blochhauß vor Deßdorff entsetzt ward/ lieffen vnser knecht auch hinauß/ welche trewlich bey einander stunden/ vnd nach langem scharmützel kamen sie vnbeschädigt wider in die Statt.

Sontags den 11. Jan. zog vnser Kriegsvolck Reuter vnd Knecht/ darvnter auch Graff Albrecht von Mansfeldt war/ für die Statt zu Feldt/ der meynung/ ob der Feindt sich auß der Newstatt begeben zu Feldt ziehen/ vnd mit den vnsern scharmützeln wolt. Dañ die vnsern des vorhabens waren/ so baldt sich der Feind etwas starck auß der Newstatt begeben/ vnd zu Feldt ziehen würde/ wolt man mit dem einen Fähnlein durch den Graben in die Newstatt hinauß gestigen/ vnd die Schantz nach der alten Statt angefallen haben/ welches Fähnlein in der Statt verborgen vor der hohen Pforten hielt/ vnd war biß in die siebenhundert starck. Es war auch das Kriegken Thor von den vnsern geöffnet/ damit man zu Feldt auch in die Newstatt kommen/ vnnd die andern so darzu verordnet/ entsetzen möcht. Nach dem aber der Feindt nicht herauß kommen/ vnd sich zu scharmützeln begeben wolt/ stiegen die vnsern nicht desto weniger durch den Graben in die Newstatt hinauß. Es lieffen auch viel zu Feld zum Kriegken Thor auch hinein/ welche eins theils so girig

nach

nach dem Feindt waren/daß jr viel dem Feindt nach/biß oben auff die Schantz/lieffen/darvon sie zum theil grossen Schaden empfiengen / vnnd viel darvber todt blieben. Der Feindt aber kam zu Pferdt stercker zu Feldt/weder er zuvor je kommen war/welcher sich auß allen vmbligenden Dörffern versamlet/vnd fünff Hauffen darvon gemächt hätten/welche mit den vnsern zu Feldt anhuben gewaltig zu scharmützlen. Aber es wurden die vnsern auff dißmal mit dem grossen Geschütz vnd Fußvolck gewaltig entsetzt/welches dem Feind grossen Schaden thet/vnd viel Volcks erlegt/dann der Feind wol fünff Mann auff vnser ein dißmals zu Pferdt hatt. Die andern aber welche in die Newstatt beschieden vnd verordnet/vnd schon hinein waren/scharmützleten nicht weniger mit dem Feind/dann die draussen. Dann die Feindt zum offternmal herauß lieffen/vermeinten die vnsern abzutreiben/die vnsern aber lagen hinder den Mauren/so noch von den verbrenten Häusern vorhanden vnd nit vmbgeworffen waren / schossen durch dieselbigen Wend vnd Mauren / theten dem Feind dardurch widervmb grossen Schaden vnd Abbruch / daß also zu beyderseit viel Volck geschedigt vnd geschossen ward. Nach langem scharmützlen/auch von wegen deß Abends/zogen die vnsern ab/vnd wider in die Statt.

Den 14. Januarij deß Abends/zwischen sechs vnd sieben/ward ein greß Frewdenschiessen in allen Lägern. Solchs geschach derhalben/weil Hertzog Moritz/wie oben gemeldt/mit etlichem Kriegsvolck von Magdeburg ab / vnd dem Hauffen entgegen zog/welcher sich in den Seestätten versamblet/davon er vier Fähnlein bekommen vnd an sich gebracht hatt/auch mit List vnd Practica die andern von einander gebracht vnd gantz zertrent weichs er von stundan zu ruck postiern/vnd in allen Lägern vor der Statt verkünden / vnnd die Knecht vnd alles Kriegsvolck vertrösten ließ/derhalben sie/die Feind/in der Newstatt also zuschiessen anhuben. Erstlich wurden zween Doppelhacken abgeschossen/darauff einer mit einm Zucken angefangen drey Geseß zupfeiffen. Nachdem seind drey grosse Stück abgeschossen worden/bald darauff vier/zu letzt fünff Stück. Auff solches ist das klein Geschütz/von doppel vnd halben Hacken/ein Zuckfel von Reutern vnd Knechten/vnd wer zuschiessen gehabt/abgeschossen/vnd zum dritten mahl wider geladen worden. Sie machten auch lauffende Fewr auff den Schantzen/vnd in allen Blochhäusern. Damit sie aber hören solten/daß wir auch Pulfer vnd Stein in der Statt hätten/ward vom Wall vnd Thürnen wider zu jhnen in die Newstatt geschossen/biß sie wider still wurden.

Es hatt aber vnser Kriegsvolck ein Anschlag gemacht/welcher nichts destoweniger fortgieng vnd außgericht ward. Dann vngefährlich 2. Stund darnach/als die Frewd zergangen/vnd solch schiessen vom Feind ein End hatt / fuhren vnser Fischer sampt etlichen Knechten zu Wasser auß/zwischen beyden Lägern/Kruckaw vnd Buckaw/hindurch/auff Bochow zu. Als sie aber an solche Ort komen/plünderten sie der Mönchen Hoff daselbst. Es ward aber sonst keinen Bawren nichts genommen. Dieweil aber die vnsern ein theils die Schiff mit allerley Victualien/so da gefunden/beluden/waren etlich abgefertiget/die Brucken zwischen der Clusen vnd dem Läger zu Crackgale abzuwerffen / welche in einer kurtzen Zeit auff diesen Tag sechs Brucken sampt 3 Clusen einwarffen vnd verbranten/damit dem Feind deß Orts kein Victualien oder anders zu möchte kommen. Nachdem aber die Zeit ein sehr grosser Frost vnd kalter Winter einfiel / vnd die anderen Strassen von Grösse deß Wassers all beflossen waren/kondt der Feind deß Eiß sich gebrauchen/vnd allenthalben vberlauffen/vnd zur Nohturfft der Dörffer sich gebrauchē. Als aber die vnsern die Schiff beladen/vnd alles nach jrem willen außgericht hatten/fuhren sie wider darvon/brachten vom Hof gefänglich einen Mönch/sampt Jacob von der Schulnburgs Diener/mit zweyen Pferden.

Den 22. Tag Januarij/ward abermahl ein Scharmützel an dem Garten bey Schrotdorff zusammen gehalten/auff welchem Scharmützel die vnsern dem Feindt grossen Schaden theten/vnd zehen Knecht / darvnter zween Doppelsöldner / gefänglich in die Statt brachten. Es ward auch dem Feindt / vnter andern / ein fürnehmer vom Adel erschossen / welchen die vnsern gerlünkert / vnd zwischen dem Schrotdorffer vnd S. Vlrichs Thor im Acker begraben. Der Feindt aber grub jhn dieselbige Nacht wider auß/ward in die Newstatt geführt.

Nechstfolgenden Tag / nemblich den 23. Tag Januarij / ward wider ein Scharmützel deß Orts gehalten/von welchem zu beyderseit viel Volcks beschedigt vnd geschossen ward. Nach langen Scharmützlen wurden die vnsern abgemahnt.

Was aber/oder wie viel / die vnsern dem Feindt abgebrochen/oder für Schaden gethan haben/weil sie den Winter in der Newstatt gelegen/wirdt hie nicht vermeldt/dann die vnsern/so auff dem Wall an der Newstatt die Tagwacht gehalten/zum offternmahl/vnd schier alle Tag hinauß durch den Graben in die Newstatt gestiegen/Holtz vnd anders/so noch in den Kellern verborgen/herein geholt/darinnen sie offt den Feind gefunden/vnd jhr viel darinn erwürgt haben.

Sontags/welcher war der 25. Januarij/kam Hertzog Moritz mit dem Kriegsvolck wider/welches er von Magdeburg ab / vnd dem Hauffen entgegen geführt hatt / zogen jhm nach Ottersleben vnd Lemßdorff/machten da das fünffte Läger. Dißmahl ward aber in allen Blochhäusern Frewd geschossen.

Mitwoch / nemblich den 28. Januarij / hielten die Feindt gemein vor Lemßdorff im Feldt/machten da sieben Hauffen/stunden derhalben vor Mittag im Scherr / nachdem sie aber von einander/vnd etlich nach der Newstatt/zogen/fielen die vnsern hinauß/stachen etlich der Feindt zwischen beyden Lägern/Lemßdorff vnd Deßdorff/zu todt/sieben aber brachten sie gefänglich in die Statt.

Den nechſtfolgenden Tag darnach / nemblich den 29. Januarij / fielen vnſer Reutter vnd Knecht hinauß / dann ſich etlich Wägen vnd Volck im Feldt ſehen lieſſen / welche die vnſern ereylten / vnd auff dißmahl einen Wagen / darauff der Burgermeiſter von Schönbeck ſampt zweyen Herren deß Rahts daſelbſt ſaſſen / gefänglich in die Statt brachten / deßgleichen wurden auch vier Knecht vnd neun Böhmiſche Schantz Gräber gefangen / vnd in die Statt gebracht / welche mit weinenden Augen klagten vnnd ſchwuren bey dem Allmächtigen Gott / der Hunger trieb ſie auß dem Läger. Derhalben ſie auß / nach Proviant / willens geweſen zuziehen. Welche vns auch berichten / daß der Feindt willens wer zu ſtürmen / dann ſie ſchen darumb geſpielt hätten. Solches erfuhr man auch von andern gefangnen.

Denſelbigen Tag nach Mittag / ward ein groſſer Scharmützel bey Schrotdorff / vnnd zu beyderſeit dapffer gefochten / daß auch etlich Pferdt vnnd Mann zu beyderſeit blieben. Es war auch Hertzog Moritz eygner Perſon darbey / vnd von den vnſern erkandt / vnd gar nahe gefangen worden.

Sambſtags darnach / nemblich den letzten Januarij / fielen vnſer Reutter vnd Knecht auß der Statt / welche hart an dem Läger vor Lemßdorff etlich der Feindt zu todt ſtachen vnd ſchoſſen / machten derhalben ein Lärmen / daß der Feindt gantzes Läger auff war / vnd mit ſieben fliegenden Fähnlein geſehen wurden / vnd für das Läger herauß zogen. Die vnſern aber gaben ſich von ſtundan wider in den Vortel vnd nach der Statt / jedoch wurden ſechs Knecht dem Feind abgefangen / vnd in die Statt gebracht.

12. Handlungen deß Februarij.

Mitwoch nach vnſer Frawen Liechtmeß / nemblich dem vierdten Februarii / ward aber ein Scharmützel bey dem Rotterßdorffiſchen Teich gehalten / von welchem aber zu beyderſeit etlich Pferdt vnd Mann blieben vnd vmbkamen.

Den nechſtfolgenden Donſtag darnach / ward aber ein groſſer Scharmützel am Graben / welcher von dem Blechhauß von Deßdorff nach dem Teich gemacht vnd auffgeworffen iſt. Dißmahl traff das groſſe Geſchütz vom Wall auß dermaſſen wol vnter der Feind Reutter / daß Pferd vnnd Mann vbern Hauffen fielen / vnnd ligen bleiben / die vnſern brachten ein Reutter vnnd ein Knecht gefangen in die Statt.

Den Freytag nach Liechtmeß / welcher war der ſechſt Februarii / ward ein Legation oder Ernhold für Magdeburg geſandt / welcher begehrt von wegen Keyſ. Maj. mit allen Hauptleuten vnd Befelchhabern der Statt Sprach zuhalten / vnd mündtlich mit jhnen / in Gegenwärtigkeit der Herren von Magdeburg zureden. Nachdem aber die Sach mündtlich / vnd nicht ſchrifftlich / vnd mit Keyſ. Maj. eygen Hand vnterſchrieben war / kondt ein Erbarer Raht der Statt Magdeburg ſolches nicht für billich / ſondern jhnen vnmöglich zuthun / erachten / ward jhnen derhalb nicht geſtatt / ſondern gantz vnd gar abgeſchlagen. Es möcht auch wol Keyſ. Maj. nichts darvon wiſſen / noch viel weniger befohlen haben / ſondern von den Pfaffen vnd jhrem Anhang außgeſandt vnnd geſchickt ſeyn / wiewol ſolche Legation oder Bottſchafft eines ſehr ſtattlichen vnd gewaltigen Anſehens war / dann er ein gülden Stück / mit deß Reichs Adler / hinden vnd fornen ſich behengt hatt / auch drey Trommetter / vnd ein Trommenſchlager / zu Roß / vor jhm her ritten / welche zuſammen bliſen. So war auch ſonſt noch ein Trommetter vor dem Thor / welcher von Hertzog Moritz abgefertigt / vnd mit Brieffen für die Statt geſandt war. Dieſen Tag wurden ſieben Hackenſchützen gefangen / vnd in die Statt gebracht / auch viel der Feindt in der Newſtatt erſtochen vnd vmbgebracht / welche Holtz vnd anders gedachten zuholen. Es wurden auch dieſen Tag alle Knecht / ſo zu Hildesleben in der Schlacht gefangen / jhrer Gefängnuß loß / vnd von dem Hertzog von Mechelburg / als zu der Zeit Oberſter Feldherr geweſen / quittiert / doch mit dem Beſcheid / daß ein jeder / dem / der jhn gefangen / ſein Ranzion erlegen ſoll: Welches nicht geſchach / dann der Feindt die Ranzion nicht nehmen wolt. Die Vrſach / warumb daſſelbig geſchehen / auch wie man denſelbigen gefangnen Knechten nachgeſtellt / hat man oben gnugſam verſtanden.

Zinſtags im Faſteleben / den 10. Februarij / richt der Feindt in der Newſtatt ſieben gewaltige groſſe Stück gegen der Altenſtatt / auff S. Jacobs Thurn / dann zwey groſſe Stuck auff demſelbigen Thurn ſtunden / mit welchen hinauß in die Newſtatt ſehr geſchoſſen / vnd dem Feindt darumb groſſer Schaden gethan ward / huben derhalben deß Morgens frühe an zuſchieſſen / biß auff den Abendt vmb vier Vhr / geſchahen hundert vnd ſechtzehen Schüß. Es wurden auch zwey Stück auff das Kriegken Thor vnnd denſelbigen Thurn gethan / von welchem auch in die Newſtatt geſchoſſen ward. Es wurden aber hernach die gantze Wochen viel Schüß an beyde Thürn gethan / welche man acht / mehr dann ſechs hundert / wiewol ſo eben wir die andern nit auffgezeichnet: von welchem ſchieſſen der Büchſenmeiſter auff dem Kriegken Thor Wehrloß geſchoſſen ward / aber S. Jacobs Thurn hielt ſich ein lange Zeit / dann er jmmerzu wider verſetziget / vnd mit Wollſecken behengt ward.

Deß Freytags / welcher war der 13. Februarii / fielen vnſer Reutter / bey viertzig Pferden vnd etlich Hackenſchützen / zum Schrotdorffer Thor hinauß / welche der Feindt Tagwacht von der Steingruben ab / vnd in die Flucht trieben. Als aber die Feindt in beyden Lägern / Newſtatt vnd Deßdorff / das vernahmen / kamen faſt alle Pferdt / ſampt etlichen Schützen herauß / die jhren zuentſchütten / ward derhalb ein groſſer Scharmützel darauß / daß viel Pferdt vnd Mann zu beyderſeit Schaden litten / vnd todt hinweg getragen wurden. Die vnſern aber brachten auff dißmahl fünff gefangen in die Statt.

Freyt-

Freytags nach Invocavit vor Mittag/ward die Spitzen auff S. Jacobs Thurn gegen der Newstatt abgeworffen/welche im Fallen ein Hauß nider schlug.

Montags nach Reminiscere nach Mittag/ward aber ein Scharmützel im Feldt gegen dem Siechenhoff / mit den Reuttern von Bugkaw vnd Deßdorff / gehalten. Als aber noch ein Geschwader Reutter vnnd etlich Knecht auß dem Läger zu Lemßdorff sich begaben / die jhren zustercken/namen die vnsern den vortteil deß holen Wegs/bey dem Sudenburger Gericht/vnd dem Siechenhoff daselbst ein/blieben also vnder eim grossen Geschütz/welches dem Feind auff dasselb mal grossen Schaden vnd Abbruch thet. Nachdem aber noch ein Schwader Reutter auß der Newstatt kam/vnd der Feind auff dißmal den vnsern zu starck war/dann sie alle jr Pferd/auff/vnd ins Feld gebracht hätten/auch von wegen deß Abents/zogen die vnsern ab/vnd wider in die Statt.

Deß Dinstags nach Reminiscere/nemblich den 26. Februarij/wurden drey Scharmützel mit dem Feindt gehalten / welche die vnsern angehaben / vnd auff ein Anschlag gemacht hätten. Erstlich zogen vngefährlich bey dreyssig Pferdt zum Sudenburger Thor hinauß / welche etwa sechs Rott Hackenschützen bey jnen hätten / gaben sich erstlich nach dem Rotterßdorffischen Teich hinauß/der Meynung/mit der Feindt Wacht daselbst zu scharmützeln. Nachdem aber der Feindt nicht harren / oder zu scharmützlen sich begeben / oder vernehmen wolt lassen / vnd die Flucht nach Ottersleben hinauff gaben / zogen die vnsern deß Orts ab / setzten aber von stundan hin nach der Steingruben/dieselbige Wacht/welche auß der Newstatt besetzt/auch zuversuchen / welche auch wie die andern/die Flucht gaben. Nachdem aber der Feindt im Blochhauß Deßdorff solches ersahe / welche sich mit all jhren Pferden hinauß gaben / die jhren zuentschütten / gab sich der Feindt zusammen / zogen also neben den vnsern wider nach dem Sudenburger Gericht / welche mit den vnsern gewaltig anhuben zu scharmützlen / vnter dem theten sich fast alle Reutter auß der Newstatt gegen der Steingruben / als aber daß die vnsern vernahmen / welche noch der meiste Theil in der Statt bey dem Schrotdorffischen Thor verborgen hielten / fielen sie deß Orts auch hinauß/dem Feindt zubegegnen/nahmen derhalben die Steingrub zum ersten ein/daß der Feindt ein weiten Vmbschweiff must nehmen / den jhren zubegegnen. Also gaben sich Freundt vnd Feindt an zween Hauffen ein jede Part zusammen / da ward erst ein gewaltiger grosser Scharmützel darauß/vnd so dapffer zusammen gesetzt/deßgleichen zuvor nie auff keinem Scharmützel geschehen. Es ward auch/nachdem die Reutter loß geschossen/weidlich mit Faustkolben vñ blossen Schwertern gefochten. Es ward aber der Feindt zu Pferdt den vnsern viel zu starck vnd vberlegen / setzten derhalben mit Gewalt auff vnser Reutter zu/daß/wo vnser Fußvolck jn nicht zu Hülff kommen/vnd sie entsetzt hätten/weren auff dißmal vnser Reutter viel im Stich blieben/welches dennoch nit geschach/dann sich vnser Hackenschützen gewaltig zu den vnsern hielten/vñ einer dem andern brüderlich vnd trewlich beystund. Als aber vnser Hackenschützen sich wider in den holen Weg vñ vortteil begeben hätten / vnd vnsere Reutter auff den Feindt gewaltig wider zusetzten / druckten sie zum andernmahl auff die vnsern zu / mit all jhren Pferden / die vnsern aber gaben die Flucht neben dem holen Weg her/damit vnser Schützen zuschiessen kondten kommen/welche dem Feindt auch grossen Schaden thäten / vnd so dapffer wider sie schossen / daß sich der Feindt von stundan wider von dannen/vnd die Flucht geben must. Es ward jhn auch auff dißmal mit dem grossen Geschütz vom Wall dapffer vnter Augen geblasen/daß viel Pferdt vnd Mann/hin vnd wider / im Feldt ligen blieben. Nach solchem zog man zu beyderseit ab.

Es lagen aber die Gärten / an der Schrot/noch voll Hackenschützen / welche auß der Newstatt kommen/vnd sich nicht weiter herauß wolten geben/welches die vnsern ersahen/vnd auff dem Stem dann hinumb zogen / vnd deß Orts auch anhuben zum andernmahl zu scharmützlen/welches auch mehr dañ ein gantze Stund währet/vnd mehr Volcks dann zuvor kost/dann die Feindt den Vortel daselbst zum ersten innen hatten/welchen die vnsern zu letzt mit Gewalt abliessen/vnd den Feindt herauß trieben/aber wol zwölff Knecht darvber liessen/welches dem Feindt wider reichlich bezahlt/vnd doppel wider vergolten ward. Dann der Feindt / nachdem der Scharmützel ein Ende hatt/jre todten vnd verwundten/auff Wägen hinein in die Newstatt führen musten/dann die vnsern dem Feindt auff dißmahl so hefftig zugesetzt/daß jhnen zwey Falckenetle auß der Newstatt zu Entsetzung geschickt ward. Dieweil man aber zu Feldt also scharmützlet/fielen der vnsern etlich Rotten hinauß in die Newstatt/welche der Feindt vierzehen erstachen vnd vmbbrachten/die sich im Rahthauß zusammen geschlagen / vnd noch Gelt zusuchen vermeinten. Eylff aber wurden gefangen genommen / vnnd in die Statt gebracht / der vnsern aber ward deß Orts keiner geschediget.

Demnach am Freytag nach Reminiscere/nemblich den 27. Februarij/ward die Elb so groß/daß sie an allen Orten außgieng/vnd nichts dann Dörffer/Holtz vnd Wasser zusehen ward/daß auch der Feindt truckens Fuß / in die Schantz oder Blochhauß am Zoll/nicht kommen / sondern mit Karren fahren / oder darein reitten must / dann das Eiß in der Elb / jetzt anfieng zuentfrieren vnd anzugehn/welches auff gemeldten Tag drey Schiffmühle vor der Alten Statt hinweg führt biß für die Newstatt hinder S. Agnes Closter. Das Eiß aber daselbst war noch nicht gebrochen/derhalben die Mühlen daselbst behangen blieben / welche der Feindt in der Newstatt anheffte vnd plündert/dann noch etlich Korn vnd Meel darauff war. Es wurden auch zwey Blochhäuser an der Elb von dem Eiß zerrissen / vnnd von der Statt hinweg geführt / deßgleichen etlich Bawholtz von der Marsch.

Es wurden aber in der Statt Magdeburg zwey Schiff zugericht vnd gemacht/ welche mit Geſchütz vnd Kriegsrüſtung verſorgt/vnd zum Außfall zu Waſſer verordnet/ vnd hernachmals offt/wie man wirdt hören/gebraucht ſeynd worden.

Freytags nach Oculi/ fuhren vnſere Fiſcher mit etlichen Knechten die Elb hinab/ vor dem Läger in der Newſtatt vber. Nachdem die vnſern aber der Feindt Wacht angetroffen/ erſtochen vnd ins Waſſer geworffen hätten/fuhren die vnſern zu Land/ beluden das Schiff mit allerley Victualien/kamen deß Sambſtags in der Nacht wider zu Hauß/brachten dißmals zween gefangen mit in die Statt.

13. Verlauff deß Martii. Nechſtfolgenden Sambſtag darnach/ bracht man etlich groſſe Stück auff den Grall zwiſchen beyden Brücken/ſchoß etlich Tag nach dem Blochhauß am Zoll.

Denſelbigen Sambſtag/etwan vmb 9. Vhr in der Nacht/fuhren vnſere Fiſcher/ ſampt etlichem Kriegsvolck/die Elb hinauff/dann etlich Schiff zu Schönbeck verhanden vnd zuſammen dahin geführt wurden/welche der Feind dahin verordnet/ vñ zur Noht ſie zugebrauchen im Sinn hatt. Nachdem aber die vnſern/ ohn alle Hinderniß/ durch/ oder zwiſchen zweyen Lägern Bugkaw vnd Krackaw hindurch/vnd an der Feindt Wacht kamen/ welche ſie alle erſtachen vnd in das Waſſer warffen/fuhren ſie immer fort/ſo lang/biß ſie die Schiff vor Schönbeck/zwo Meil Wegs von Magdeburg/erobert vnd eingenommen hatten/welcher Schiff klein vnd groß/ſechtzehen waren. Nachdem aber ſolche Schiff gewaltig groß/vnd nicht mitzunehmen waren/ wurden die gröſten vnd meiſten zerhawen/ vnd in Grund verſenckt/ was aber von klemen leichten Schiffen verhanden/wurden eins theils auch genommen. Als ſie aber ſolches außgericht vnd vollendet hätten/ fuhren ſie wider darvon in ein Dorff/Elbenaw genant/darinnen ſie ein Hauptman fanden/Joachim von Arnßdorff genandt/vnd Hertzog Moritzen zuſtändig/ welchen die vnſern gefänglich annahmen/ die Schiff aber mit allerley Victualien beluden/ vnd in die Statt brachten/ welche am Sontag Lætare bey hellem liechten Tag/ wider zwiſchen beyden obgenanten Lägern herdurch fuhren/ wiewol aber hefftig vom Feindt auffs Waſſer nach den vnſern geſchoſſen ward/ gab doch Gott/daß kein Schuß traff/noch den vnſern Schaden thet.

Montags nach Lætare/ward mit zweyen groſſen Stucken von S. Jacobs Thurn/wider in die Newſtatt geſchoſſen/ welches den Feind daſelbſt ſehr verdroß/ hub derhalben mit zwölff Stucken wider den Thurn anzuſchieſſen/welche denſelbigen Tag drey hundert vnd vier Schüß theten/ von welchem ſchieſſen der Büchſenmeiſter auff dem Thurn/ von einem Stein geſchlagen ward/ vnd darab ſtarb.

Denſelbigen Montag in der Nacht fuhr vnſer Kriegsvolck wider auff der Elb hinauß/legten ſich in ein Dorff an der Elb/Bechow genandt/verlegten da dem Feind die Straſſen/daß ihm deß Orts kein Victualien oder anders zukommen/ſondern den vnſern in die Händ werden muſt/ welches ſie alles auff der Elb hinderſich zu ruck/ vnd gegen der Statt ſchickten/ warffen auch die Brucken nach dem Läger zu Krackow gegen dem Feindt ab/ damit ſie den vnſern deß Orts keinen Schaden thun/ oder zu jhn kommen möchten/ dann die vnſern vber zwey hundert ſtarck nicht waren/ begehrten derhalben mehr Hülff/ ſich vor dem Feindt zu ſtercken/ vnd im Fall der Noht/ ein Widerſtandt zuthun/ welches auch geſchach/ dann man von ſtundan mehr kleine leichte Schiff mit Kriegsleuten beſetzt vnd hinach ſchickt.

Den nechſtfolgenden Dinſtag darnach/ ſchickt vnſer Kriegsvolck zu Bechaw das ein groß Schiff die Bunde Kuhe genandt/ mit Gerſten/ Habern/ Bier vnd anders darauff geladen/ zu ruck/ vnd in die Statt/ welches von ſtundan denſelbigen Abendt/ wider von der Statt ab/ vnd nach Bechaw fuhr.

Denſelbigen Dinſtag nach Lætare/ward S. Jacobs Thurn/ von dem Feindt/ in der Newſtatt wider beſchoſſen/ vnd geſchahen denſelben Tag drey hundert vnd zwantzig Schüß. Es ward aber nichts deſto minder darvon wider hinauß geſchoſſen.

Nachdem aber die vnſern zum offtermmal auß der Statt gefallen/dem Feind groſſen Schaden vnd Abbruch an Pferdt vnd Mann gethan/ auch vielmahlen Proviant vnd andere Wägen/ weit von der Statt/ zwiſchen den Lägern genommen/ vnd in die Statt gebracht haben/ ward der Feindt verurſachet/ ein Schantz vnnd Blochhauß zwiſchen die gröſten vnnd ſtärckſten Läger zuſchlagen/ ward derhalben am Rotterßdorffiſchen Teich noch ein feſte Wehr vnd Blochhauß gebawen/welches angefangen ward Mitwoch nach Lætare.

Denſelbigen Tag wurden aber zwey hundert vnd ſechs vnd fünffzig Schüß an S. Jacobs Thurn gethan/ welche Schüß auch die andern zuvor/ die Tagwacht auff dem Wall gegen der Newſtatt alle gemerckt/ vnd auffgezeichnet hatten. Sonſt wurden auch viel ein tzig Schüß darnach gethan/welche hie nicht vermeldet noch auffgezeichnet ſeynd worden/ alſo/daß gewißlich auff dieſen Thurn/ biß auff Datum/ wol bey fünffzehen hundert Schüß gethan ſeynd/ vnd dannoch nicht gefallen iſt.

Damit aber d Feind von einem Läger zum andern ſicher ziehen/auch die zufuhr von Proviant vnd anders von vns vngehindert möchte haben/bawt der Feind noch ein Schantz vnd feſte Wehr gegen dem Schrotdorffer Thor auff die Steingruben/ welches er mit zwey Fähnlein Knecht vnd gutem Geſchütz beſetzt/geſchach deß Donſtags nach Lætare. Es ward auch von dannen ein tieffer Graben nach der Newſtatt/ auch an die Schantz vor Deßdorff auffgeworffen/ derhalben die vnſern

sern nicht weiter / dann an solchen Graben hinfür streiffen oder kommen mochten / welches der Feindt den vnsern auch gedacht zuwehren / dann er hernach allzeit zwischen obgedachten Lägern vnd Blochhäusern ein Katzen vnd Blendung darinnen / auff die vnsern zuhalten / auffgeworffen vnd gebawen hat / auch Geschütz darein gebracht. Daran sich die vnsern wenig gekehrt / sondern den Feind durch Gottes Hülff zum offtermmal zu ruck / vnd wider in solche Blochhäuser / Schantzen vnd Blendung gejagt haben / wie man hunden hören wirdt.

Denselbigen Donstag in der Nacht / schickt vnser Kriegsvolck / welches sich in die Bechaw gelegt / das ein groß Schiff / die Bunde Kuhe genandt / mit allerley Victualien beladen / zu ruck / vnd nach der Statt.

Mitler zeit aber kriegten die vnsern zu Bechaw die Kundtschafft / wie sich der Feindt rüstet / vnd willens were / jhnen die Straß zuverlegen / vnd die Elb zuschliessen / vmd die vnsern also im Sack zufangen / welche von stundan alle Schiff deren wol bey hundert waren / mit allerley Victualien / als Weitzen / Gersten / Habern / auch Rinder / Schwein / Kelber / Hüner vnd anders / wol beluden / vnd Freytags nach Lætare bey hellem liechtem Tag / wider zwischen beyden Lägern Buckaw vnd Krackow herdurch / vnd nach der Statt fuhren.

Folgendts auff den Abendt in der Nacht kam das groß Schiff die Wilde Saw genandt / mit allerley Victualien beladen / zu Hauß / vnd wider für die Statt / welches die Nacht zuvor / ehe das vnser Kriegsvolck wider kommen / außgefahren war.

Am Sontag Judica wurden aber zwey hundert vnd sechs vnd zwantzig Schüß nach S. Jacobs Thurn gethan / welches ein guter Theil oben in der Höhe einfiel / schluge das Gewelb der Kirchen nechst bey dem Thurn ein / auch die Orgel vnd ander Kirchenzierd / so daselbst hieng. Es ward aber das Geschütz baß herunter in den Thurn gebracht / ein Schießloch hindurch gebrochen / vnd wie vor hinauß geschossen.

Nachdem aber die Schantz oder Blochhauß auff der Steingruben noch nit außgemacht / sondern stehts daran gebawet / vnd gegen der Statt verfestiget ward / welche sonderlich am Mitwoch nach Judica viel Meißnische Schantzgräber bekommen / vnd an die Schantz gebracht hätten / welche der Feindt mit einem Fähnlein Knecht bewachen / vnd auß der Newstatt zu ersetzen gedachten / darab die vnsern Lust hätten dieselbigen zuversuchen / ob man dem Feindt ein Abbruch thun / den Schantz Gräbern ein Forcht machen / vnd das Schantzen wehren möcht. Derhalben vnser Reutter vñ Kriegsvolck ein theils zu S. Vlrichs Thor hinauß fielen / vnd den nechsten nach der Schantz liessen. Die Reutter aber bemigten die Schantz dermassen / daß keiner von dem Feind darvon kommen mocht. So liessen auch die Schantzengräber von stundan in die Schantz / welcher vber vier hundert waren / die sich neben den Knechten gedachten zuwehren. Als aber vnsere Reutter hinden dz Loch verrent (dann die Schantz am selben Orte noch offen war) fielen die Knecht vornen an zwey Orten die Schantz an / so theten die Reutter den Bawren vor der Lucken so grossen trang / daß sie Holtz vnd Reiß / so dißmal da verhanden / zutragen / vnd das Ort gedachten zuvermachen. Die Reutter aber d vnsern / truckten an dem Ort so gewaltig hinan / daß sich die Schantzgräber darvon geben / vnd die Knecht in der Schantz sich wenden / vnd eines Inbruchs der Reutter besorgen / vnd sich auff allen Orten wehren musten. Aber Gott gab das Glück / daß die vnsern die Schantz erstiegen / vnd der meiste theil hinein kommen. In dem fielen die Knecht / welche im Schrotdorffer Thor verborgen hielten / auch hinauß / ehe aber dieselbigen darzu kommen / hatten die andern den Feindt in die Flucht / zur Schantz hinauß geschlagen / vnd den meisten theil darinn vmbgebracht. Was aber vber die Schantz hinauß fiel / ward von den Reuttern erstochen / vnd von denen / welche nicht in die Schantz kommen / vmbbracht. Es wurden aber 125. gefangen genommen / vnd in die Statt gebracht / welches der meiste theil außerleßne Kriegsleut vnd Doppelsöldner waren. Es ward auch der Fendrich sampt dem Fähnlein / welches roht vnd grün von Farb / vnd Flammecht war / herein gebracht / welches dem Obersten in der Newstatt / Hanß Gulcher genandt / zustund. Als aber der Feindt / zu Rossz vnd Fuß / sich starck herauß / vnd zu Feldt gab / vnd sich an den vnsern zurechen / vermercken liessen / zogen die vnsern ab / vnd wider in die Statt / namen das Fähnlein / so vom Feindt erobert / auff dem Wall / welches ein Hackenschütz bekam / vnd mit dem Spitz vntersich kehrendt / schweben / vnd den Feindt im Feldt sehen ließ / zogen auch also mit solchem Fähnlein auff den Platz vor das Rahthauß / zu Ehren einem Erbarn Raht vnd gemeiner Statt Magdeburg / auch jhr ehrlich That damit zubeweisen.

Donstag nach Judica * ward ein Meuterey vnd Auffruhr vnter den Knechten in der Statt / welches der Bezahlung halben herkam. Dann man den Knechten zween Monat bezahlen vnd geben wolt / sie aber wolten drey Monat haben / welches man jhnen noch nicht schuldig / vnd die Zeit noch nicht verschienen war. Weil sie aber den Hertzog Georgen von Mechelburg gefangen / vnd auff obberührte Zeit in die Statt gebracht hätten / wolten sie / daß auff diesen Tag / jr Monat auß / vnd angehn solten. Liessen derhalben zusamen / ein jeder mit seiner Wehr zu seinem Fähnlein / welche nicht von den Fendrichen / sondern von den Hackenschützen / mit Gewalt / auß den Häusern genommen / vñ auff den Newen Marckt getragen wurden. Solche Meuterey hub sich erstlich vnter deß Obersten Fähnlein / welches man auff gemeldten Tag anhub zu bezahlen / als aber die Knecht jetzt zusamen kommen / vñ ein Ring beschlossen hatten / wolten sie den Obersten sampt den Hauptleuten in dem Ring haben / liessen derhalben mit Gewalt in die Häuser dieselbige zuholen. Haupt-

14. Auffruhr in der statt. * Den 19. Martij.

man Hanß Springer aber kam ſelber vngeholt in den Ring. Den Oberſten Ebling Allman ſuchten ſie in ſeinem Hauß/welcher nit darin/ſonder auff dem Rahthauß war. Hauptman Hanß von Kindelbruck ward von den Knechten gehelt/vnd von jn geſtoſſen vnd geſchlagen/daß er kurtz darnach ſtarb. Darmit aber ſolche Reuterey abgeſchafft/vnd zu frieden geſtelt würde/kam Graff Albrecht von Manßfeld zu den Knechten in den Ring/welcher jhn von der Statt wegen zuſagt/daß auff dieſen Tag jr Monat/nach jrem begeren/ſolt auß vnd angehn/vñ alles/was man jnen ſchuldig were/ſolte von ſtund an bezahlt werden/welches auch geſchach/vnd alles zufriden geſtelt ward.

Darnach dieſelbige Nacht kam das ein groß Schiff wider gefahren/welches die Nacht zuvor von der Statt ab/vnd die Elb hinauff gefahren war/welches die vnſern mit allerley Victualien/als Weitzen/Gerſten/Habern/Rinder/Schwein vnd Kelber/auch fünff Glocken beladen hätten. Darzu zween Kanen oder kleine Schiff/darinnen 2. Faß Bier/vnd 5. Perſonen darbey/welche willens geweſen/in das Läger gen Krackaw zufahren/vñ von den vnſern gefangen worden.

15. Drey Sonnen vñ drey Monden geſehen. * Sleidan. lib. 22.

Sambſtag nach Judica deß Morgens/zwiſchen ſiben vnd achte/wurden drey * Sonnen am Himmel vber der Statt von männiglichen geſehen/die mitle gantz bleich/die beyde Sonnen darneben gantz roht vnd Blutfarb.

Denſelbigen Tag auff den Abendt/als die Sonn vnter/vnd der Mond auffgangen war/ſtunden wider drey Mond am Himmel/welches gar erſchrecklich anzuſehen/vñ mancherley Farb darin war. Zu letzt aber/nachdem ſie ein zeitlang geſtanden/haben ſich die zween Mond an beyden Orten in Blut verwandlet/vnd mit langen Stralen von ſich ſcheinend/vergangen. Der recht Mond aber in dem Mittel/iſt bey ſeinem natürlichen Schein blieben.

Am Sontag Palmarum/nach Mittag vmb zwo Vhr gieng ein Fewr in der Newſtat auff/welches von dem Feind bald nider geriſſen/vnd gelöſcht ward. Deſſelbigen Tags auff den Abendt vmb 9. Vhr/gieng ein Fewr im Läger zu Lemßdorff auff/von welchem faſt dz gantze Läger daſelbſt verbrañ/derhalben d Feind herauß rucken/vñ dieſelbig Nacht in d Schlachtordnung ſtehn muſt.

Montags darnach/fuhr das ein groß Schiff wider von der Statt/die Elb hinauff/welches auff den Mitwoch darnach wider mit allerley Victualien geladen kam. Es wurden auch zween Kanen oder Schiff mit Saltz vnd Brodt geladen heim bracht/welche in das Läger gen Krackaw willens geweſen zufahren. Darbey fünff Perſonen geweſen/vnd mitgebracht ſeynd worden.

Am Karfreytag nach Mittag vnter der Predigt hub der Feindt mit vnſer Tagwacht an zu ſcharmützlen im Feld gegen dem Pulſerhoff/welche den vnſern viel zu ſtarck/vnd wol ſechs Mann auff vnſer einen hatten. Derhalben vnſere Knecht eins theils hinauß lieffen/die Tagwacht zuentſetzen/deßgleichen theten auch etlich Reutter/welche ſich hinauß gaben/vnd etwa in die 30. Pferdt der vnſern zuſammen kamen/vnd ſich dapffer wehrten/ſo lang/biß der Feind mit gantzem Gewalt von zweyen Orten mit zwey Geſchwader Reutter hinauß fielen/derhalben die vnſern von dem groſſen Gewalt vnd Menge der Feind Reutter gedrengt/vnd hinder ſich zur Statt/vnd nach S. Vlrichs Thor/getrieben wurden/daß auch auff dißmal der Feind Reutter herein trangē/biß auff den Steinweg/etlich gar heran biß an die Schlagbäum daſelbſt/dz auch etlich d vnſern jrē Schutz vñ Entſatzung hinder denſelben Schlagbäumen nemen/vnd ſich weren muſten/es hatten ſich aber d meiſte theil vnſerer Hackenſchützen zu beyder Seit neben dem Steinweg in die Gärten begeben/daß der Feindt Reutter eins theils widervmb zu ruck/zwiſchen den vnſern in denſelbē Gärten hindurch muſten/welche im Abzug groſſen Schaden litten/vnd viel Pferdt ligen blieben/jedoch wurden der vnſern auff dißmal viel geſchediget/vnd todt herein getragen. Es wurden vns auch bey zwantzig Knechten abgefangen/welches zuvor auff keinem Scharmützel nie geſchehen iſt.

Vnter dieſem Scharmützel wirfft der Feindt auß der Newen Statt ein groß eyſern glötte vnter der Predigt in S. Johans Kirche zum Fenſter hinein/daß es am andern Ort an die Maur ſprang/vnd wider zu ruck pralet/fiel mitten vnter das Volck/da die Mann ſo dick ſtunden/daß auch kaum ein Apffel zur Erden hätte können kommen/doch thet es niemandt keinen Schaden. Ein Landsknecht nam das glött/vnd gieng mit jm zur Kirchen hinauß/das Loch ſicht man in der Mawren noch vor Augen. Denſelbigen Abendt in der Nacht/fuhr vnſer Kriegsvolck eins theils zu Waſſer auß/welche gegen dem Tag zu Landt fuhren vnd außſtigen. Nachdem aber der Feindt/zu Roß vnd Fuß/welche zu Blezge gelegen/auff die vnſern ſtieſſen/welche ein alt Weib verrahten hatt/ward ein Scharmützel zuſammen gehalten/daß zu beyder Seit etlich todt blieben/vnd etlich der Feindt ins Waſſer gejagt wurden.

Dinſtag in den Oſtern ward von dem Blochhauß am Rotterßdörffiſchen Teich nach dem Läger zu Buckaw/ein tieffer Graben auffgeworffen/vnd die Statt auff dieſen Tag gantz vnd gar vmbgraben vnd verſchantzt. Nachdem aber d Feind neben den Schantzgräbern dieſen Tag ſtarcke Wacht oberhalb Bergen hielte/dargegen d vnſeren 3. Rott bey S. Michel die Wacht zuhalten beſcheiden waren/huben zu beyderſeit die Wacht an zu ſcharmützlen. Nachdem aber der Feindt vermerckt/daß die vnſern nit ſtarck/vnd wenig vorhanden waren/lieffen ſie mit Gewalt heran/trieben die vnſern zu ruck biß in die Sudenburg/welche ſich hinder dem Gemeur vnd Samen daſelbſt erhieltē. Als aber der vnſern etlich Rott Knecht/ſampt acht Reuttern zum Sudenburger Thor hinauß gelaſſen wurdē/welche auſſerhalb d Sudenburg auff dem Graben hinvmb lieffen/vñ die andern in dem Gemeur auch wider zuruckt ē/verlieffen ſie dem Feind den Weg/daß ſie alſo zwiſchen die vnſern einkamen/vnd von beyden Oertern widervmb gedrengt wurden/dermaſſen/daß ſie die

Flucht

Flucht gaben/aber viel darüber todt blieben. Neun aber namen die vnsern gefangen/vnnd waren viel der vnsern so begirig auff den Feind/welche auff dem Wall stunden/daß sie ohne Oberwehr hinauß lieffen/die vnsern zu entsetzen/allein der Vnderwehr auff der seiten sich gegen dem Feinde gebrauchten/vnd dennoch etliche gefangen in die Statt brachten/denen sie jhr Wehr vnd Hacken genommen hetten.

Am Mitwochen nach Ostern ward von der Reuter Tagwacht zu beyden theilen ein scharmützel bey dem Siechenhof angefangen/darüber vnser Reuter einer geschossen ward/welches vnser Kriegsvolck auff dem Wall ersahen/vnnd nach dem Sudenburger Thor lieffen/welches nicht offen/sondern zugemacht war. Es stundt auch der Profeß da/welchem befohlen war/keinen hinauß zu lassen/denn man zu der zeit nicht gesinnet war/mit dem Feinde zu scharmützeln. Als aber der Reuter/welcher geschossen war/für das Thor kam/vnnd hereyn begert/ward das Thor geöffnet. Die Knechte aber so sich da versamlet hetten/lieffen mit gewalt hinauß/welche der Profoß nochniemands halten kundt/ward derhalben das Feld voll Volcks/vnnd ein gewaltiger grosser scharmützel darauß/denn sich der Feind auß allen Lägern begab/vnnd sich zu Pferd sehr gesterckt/vnd den vnsern zu mächtig ward/derhalben sich die vnsern in den Vortheil deß holen Weges zur rechten der Sudenburger Gerichts begeben musten. Als aber vnser Hackenschützen eins theils sich ausserhalb deß holen Wegs ins blosse Feld hinauß wagten/setzten der Feinde Reuter mit gewalt auff dieselbigen zu/welche die Flucht wider nach dem holen Weg namen/vnd sampt den andern/welche schon darinnen/so tapffer auff den Feindt schossen/daß der Feindt auff dißmal grossen Schaden von den vnsern empfangen/vnnd sich von stund an wider wenden vnnd abziehen must/liessen aber keinen von den jhren/so geschädiget/dahinden/denn einen fürnemmen vom Adel/mit Namẽ Georgen von Halle/welcher schöne Rüstung von Harnisch/Panzer/silbern Tolchen vnd Schwerdt/auch Kronen am Ermel hangen hett/dieser ward von vnsern Knechten geplündert/vnd begraben/vnd dieselbige Nacht von dem Feinde widerumb außgegraben/vnd in die Newstatt geführt. Als aber solcher Scharmützel ein end hett/vnnd man zu beyderseits deß orts abgezogen war/erhub sich erst ein grosser scharmützel bey Schroterdorff an den Kölgärten/von welchem scharmützel zu beyderseits viel Volcks beschädiget worden. 16. Vom Anno 31.

Den Donnerstag darnach ward abermal ein Zeichen am Himmel gesehen/welchs vber der Statt fast ein halbe Stunde währet/ist nemlich die Sonne gantz bleich mit einem grossen weissen runden Circkel vmbgeben vnnd beschlossen/durch welchen Circkel oder Ring vier halbe Regenbogen gangen/vnd vber einander gestanden/mit schönen lieblichen Farben/nach Art vnd Natur der Regenbogen/oberhalb der Sonnen drey/vnderhalb der Sonnen einer gestanden/darnach die Regenbogen vergangen/vnd die Sonn bestehen blieben. 17. Zeichen an der Sonne.

Denselbigen Donnerstag fuhren beyde grosse Schiff: die Wildesaw vnd Buntekuh: sampt etlichen kleinen Kanen oder Schiffen von der Statt ab/welche mit allerley Victalien wol beladen/am Sambstag darnach wider kamen. Am Sontag Misericordia, in der nacht/fuhr vnser Kriegsvolck/sechs rotten Knecht/vnd etliche Fischer/mit beydẽ grossen schiffen wider auß/die Elb hinab. Als sie aber zwo Meilwegs von der Statt zu Land außgestigen/vñ einen Hof/oder Edelmansitz/Nigrip genannt/angefallen/haben sie den Edelmañ/Wybrecht Derßgow genant/sampt seinem Sohn/vnd sonst einen vom Armstatt/auch vom Adel/zu der zeit bey jm gefunden/vnd gefänglich angenommen/den Hof/was sie auff die Schiff kondten bringen/geplündert/demnach widerumb zu Schiff gangen/dieselbigen vom Lande abgestossen/vnd an gewarsame Ort vor dem Feinde geführt/vnnd mit den Schiffen deß Montags hernach auff der Elb still gelegen/so lang/biß die Nacht wider daher gangen/vnnd finster worden ist/da sind die vnsern widerumb fortgeruckt/die Elb hinauff/nach der Statt gefahren. Jndem ist jhnen ein Schiff begegenet/auff welchem etliche Bürger von Angermindt sassen/welche im Läger in der Newstatt gewesen/die wurden von den vnsern gefangen/vnnd mit in die Statt geführet: Als aber dem Feinde solches verkundtschafft/vnnd den vnsern gedacht das Wasser zu verlegen/hetten sie ein groß Schiff mit Kriegsvolck/darauff wol hundert gerüster Knechte mit Doppelhacken vnnd kleinem Geschütz auff die Elbe gelegt. Als aber die vnsern heran geruckt/vnnd vnterhalb der Newstatt an der Feinde Schiff getroffen/haben die vnsern mit dem einen Schiff still gehalten/der meynung/das ander Schiff abzuharren/welches noch zu rück/vnd etwas weit dahinden war. Als aber der Feindt auff die vnsern begirig/vnnd auff das erste vnnd förderste Schiff zuruckte/vnnd vermeynte/er hette schon gewonnen/wie sie denn schreyen/Her/her/her/lieben Landsknechte/das Schiff soll auff diesen tag vnser seyn/vnnd gen Magdeburg nicht kommen/gewonnen/gewonnen/liessen die vnsern jhr Geschütz nicht ehe abgehen/so lange biß der Feindt abgeschossen/vnnd hart an sie kommen/da gab GOTT Gnade vnnd Glück/daß der Feinde Schiff mit der einen seiten an der vnsern Schiff spitzen traff/vnnd kondten also die vnsern von beyden seiten mit den nebenangehengten Doppelhacken auch fornen an der spitzen mit den Steinbüchsen mit Hagelgeschoß zu schiessen kommen. Nachdem die vnsern aber jetzt loß geschossen/vnnd das Schiff gewendet/vnnd mit den seiten zusammen gebracht hetten/sahen sie mit Freuden vber das Schiff/zu dem Feinde hineyn/daß jhr viel/welche vermeynten darvon zu kommen/vber das Schiff auß ins Wasser sprungen/vnd ersoffen. Als aber Gott dem Feinde das Hertz genommen/vnd den vnsern scheinbarlich beystundt/sprangen die vnsern zu dem Feinde in jhr Schiff/erwürgeten vnd stachen

alles zu todt/ſo noch im Schiff vorhanden war/ nam:en vnnd plünderten eilends allein der Feinde doppel vnd halbe Hacken/ vnd was ſonſt ein jeder für Wehr gehabt/ auch was man in der eil erwüſchen vnd mitnemmen kondt/ denn ſie da nicht lang verharren/ ſondern fortfahren/ vnd ſich vor einem Hinderhalt beſorgen/ vnd noch gegen der Newſtatt vorüber muſten / auß welchem Läger der Feind heffig nach den vnſern auff das Waſſer ſchoß / lieſſen derhalben der Feinde Schiff mit den todten Knechten jmmer die Elb hinab flieſſen. Der vnſern aber in dem Schiff/ deßgleichen in dem andern/ ſo nicht mit dem Feinde zu treffen kamen/ waren in jedem Schiff nit mehr denn drey Rotten Knechte/ ſampt den Fiſchern oder Schiffleuten. In dem aber das hinderſt vnd letzte Schiff hernach/ vnnd beyde zuſammen kamen/ fuhren die vnſern mit Freuden darvon / lieſſen das Fähnlein fliegen mit Pfeiffen vnd Drummen ſchlagen/ Brachten alſo die gefangenen vom Adel ſampt den andern von Angermund / vnd alle Victalien zu Hauß. Geſchach deß Dinſtags nach dem ſie am Sontag in der Nacht außgefahren / deß Morgens gegen tag zwiſchen zweyen vnd dreyen. Wie aber GOtt auff dißmal den vnſern beygeſtanden/ vnnd ſcheinbarlich geholffen hat/ ſihet man hie klärlich/ denn der Feind den vnſern an Stärcke vnd Vortheil weit vberlage/ vnd menſchlicher weiſe jhn abzubrechen nicht wol möglich were/ denn der Feind wol drey Mann auff vnſer einen / auch viel ein gröſſer Schiff denn die vnſern hetten. Auch hette der Feind mit ſeinem Schiff gegen dem Fluß die vnſern anzugreiffen/ ſo dargegen die vnſern widern Strom ſich deß Feinds wehren / vnd das Schiff regieren muſten/ welche beyde Schiff darzu ſchwer mit allerley Victalien geladen/ vnd noch nicht zuſammen kommen waren/ eins das ander zu entſchütten/ Der allmächtige Gott gebe ſein Gnad noch weiter nach ſeinem Göttlichen willen vnnd wolgefallen. Zu dieſer zeit ward N. Gierßdorffer/ Hertzog Moritzen von Sachſen Rath/ vnd oberſter Berghauptmann zum offtermal in die Statt gelaſſen/ denn nach dem Hertzog Georg von Mecklburg/ ſampt etlichen vom Adel/ in der Statt gefangen/ vnnd er das Land vnd Stifft mit dem Schwert gewonnen vnd eyngenommen/ hette er ſich gerne ein Herrn deſſelbigen genannt vnd angenommen/ vnd die Sach in ein Vertrag vnd gütlichen Handel gebracht/ welches jm nicht widerfahren / ſondern Hertzog Moritzen von Sachſen vbergeben / vnnd von den Stifftgenoſſen verwilliget / daſſelbig innzunemmen/ vmb ſeines außgelegten vnd fürgeſtreckten Gelts/ vnd anders / was er zur Kriegsrüſtung dargeſtreckt/ ſich wider daran zu erholen: welcher ſich auch rühmbt / auß Keyſerlichem befelch / mit deß Reichs hülffe/ daſſelbig fortzuſetzen vnd nachzukommen/ gnugſamlich zu beweiſen hette. Darauff Montag nach Cantate obgenannter Gierßdorffer widerumb in die Statt gelaſſen/ die oben angezeigten Handlung in Gegenwertigkeit der von Magdeburg zu verantworten.

Es kam auch dieſen tag mit obgedachtem Gierßdorffer der Alten Statt Magdeburg Secretarius im Gleit wider eyn in die Statt/ welcher lenger denn ein halb Jar bey den Seeſtätten geweſen/ dieſelbigen vmb Hülffe vnd Entſchüttung gebetten. In welchem ſich Graff Vollert vnnd Graff Hans/ gebrüder/ vnd deß alten Graff Albrechts von Mansfeld Söhne/ auch ſehr bearbeit vnd bemühet haben/ denn ſie verhofften/ weil jhr Herr Vatter zu der Statt Magdeburg geſchworen/ vnd die Statt entſetzt wurde / köndten ſie jhr Landt hernach auch deſto leichter widerumb innemmen vnd bekommen / Es war aber auff dißmal bey den Menſchen kein Hülffe zu hoffen/ noch ſich darauff zu verlaſſen / derhalben jetzt all vnſere Freunde vnnd Nachbarn vnſere Feinde waren/ vnd mit zuführen der Proviandt/ Gelt/ vnd anderm/ dem Feinde hülff vnd beyſtandt theten.

In dieſen tagen bauwet der Feindt noch ein veſte Wehr vnnd Blockhauß / vnderhalb der Newſtatt an der Elb/ legt auch drey Schiff auff die Elb / auch ſtarcke Bäum darüber / derhalben die vnſern hinfuhr nicht mehr zu Waſſer außfahren/ noch ſich der Elb gebrauchen kondten / denn der Feind ein Fähnlein Knechte in daſſelbige Blockhauß vnnd Schiff gelegt hette. Es wurden auch zwey Erdhäuſer oberhalb Bugkaw an der Elb auffgeworffen / vnnd von dem Feinde ſtarck bewacht/ vnd ward alſo die Elb oben vnd vnderhalb der Statt gantz vnd gar beſchloſſen.

Dinſtag nach Cantate zogen die vnſern eins theils hinauß / die Wacht bey dem Berge zu halten/ damit das Volck vnd gemeine Bürger die Bäum vnd das Holtz/ welche der Feind die vergangnen Nacht darvor vmb vnnd in den Gärten daſelbſt nidergehauwen / hereyn in die Statt möchten bringen. Die vnſern aber von Reutern vnd Knechten hielten auff dem Neuwenmarckt/ bey dem Sudenburger Thor/ innerhalb der Statt/ im Hinderhalt verborgen/ allermeiſt darumb/ ob ſich der Feindt herauß geben / vnnd die vnſern abtreiben wölt / welches auch geſchach / denn der Feind von ſtundan auß dem Läger zu Bugkaw ſich begab/ vnd zu Scharmützeln/ auch die vnſern abzutreiben vermercken ließ. In dem ließ man noch etliche Knechte auß der Statt lauffen/ die vnſern zu ſtercken vnnd zu entſetzen / Der Feind aber ſtercket ſich auch/ denn ſie hauffenweiß auß dem Läger daſelbſt lieffen/ vnnd ſtarck zu Feld zogen/ ward derhalben zu beyderſeits angefangen hart zu ſcharmützeln. Als aber die vnſern ein Anſchlag gemacht/ vnnd einer den andern die Flucht gegen der Statt zu geben vermahnten/ welches alles derhalben geſchahe/ dz der Feind nacheilen/ vnd ſich deſto weiter vom Läger ab/ vnd nach der Statt geben ſolte/ welche vermeynten/ ſie hetten die vnſern ſchon im Sack/ vnd gar vmbgeben/ ward den vnſern/ ſo noch in der Statt hielten/ ein Zeichen von dem Sudenburger Thor gegeben/ welche von ſtundan der meiſte theil Fußvolck an der Elb/ etliche aber den nechſten durch S. Michael hindurch auff Berge zu heſſen. Die Reuter aber ſetzten auß der Statt/ bey dem holen Wege / neben S. Michael hinauß / bey Berg vber / das Brücklein ins Feld hinauff / Der Feind aber nam die Flucht in das weite Feld / vber den Acker nach dem Lauffgraben/

graben / denn jn der Weg nach der Schantze verrennt vnnd zu weit war. Nach dem sie aber solchen Graben nicht erreichten / vnnd von vnsern Reutern vmbringet / vnnd gar berennt wurden / ward dem Feinde auff dißmal bey die hundert erlegt vnnd vmbgebracht / sechs vnnd zwantzig aber wurden gefangen genommen / vnnd in die Statt gebracht / auch einer vom Adel zu Pferd / Hanns von Mühlen genannt. Es war aber von solchem Schrecken der Feinde gantzes Läger auff / also daß sie auch in der Schantze zu Bugkaw alle Fähnlein fliegen / auch allen jhren reysigen Zeug herauß / vnnd zu Felde ziehen liessen / Die vnsern aber zogen ab / vnnd wider in die Statt.

Sambstag nach Philippi Jacobi / nemlich den zweyten tag Maij / ward ein groß Stück auff den einen Thumbthurn nach der Sudenburg zu feldwerts gar in die spitzen vber den obern Krantz oder Vmbgang gebracht / davon in das Läger zu Bugkaw täglichs geschossen / welchs dem Feind daselbst grossen Schaden thet. 17. Do Maio.

Nechstfolgenden Sontag darnach ist der Alten Statt Magdeburg Secretari mit einem frey sichern Geleit wider auß der Statt in der Feinde Läger gefordert vnd beschrieben worden / die sach zu beyden theilen zum Frieden zu berathschlagen vnd zu handlen.

Montag / auch deß Dinstags darnach / haben der Reuter Tagwacht von beyden theilen zusammen gescharmützelt / da haben die vnsern dem Feinde etliche Pferde erlegt / vnter denen einer vom Adel gefänglich angenommen / vnd in die Statt gebracht ist worden / welcher sich ein Throt nennet.

Denselbigen Dinstag / nemlich den fünfften Maij / kam der von Magdeburg Secretari wider mit dem Geleit in die Statt. Es ward auch von Hertzog Moritzen von Sachsen / denen von Magdeburg ein frey sicher Geleit zugeschickt / vnd in das Läger vber die Elb gen Crackaw verschrieben / welches ein Erbar Rath angenommen / vnnd darauff am Abend der Himmelfahrt Christi hingefahren sind. Die Gesandten aber von wegen der Statt waren die: Doctor Emden / der Statt Magdeburg Syndicus / Jacob Berigken / zu der zeit Bürgermeister / Arnoldt Hopffen / der Brauwer Herr auff dißmal / auch obgenannter der Alten Statt Magdeburg Secretarius / Welche Hertzog Moritzen selber persönlich da gefunden / vnnd nach langer angefangener Red Doctor Mordeyß / selber mündlich mit den Gesandten von Magdeburg geredt / vnd sich zum Frieden oder Vertrag vernemmen hatte lassen. Nach solchem die Gesandten der Statt ehrlich wider zu Wasser heim beleiten / vnd vor die Statt führen lassen.

Freytags darnach ward deß von Heydecks Cantzler widerumb in die Statt gelassen / welcher sich aber zum Frieden / vnnd die Sachen in güte zu handlen vermercken ließ / wiewol es nicht fortgieng / denn der Statt die fürgeschlagene Artickel nicht anzunemmen waren.

Montags nach Exaudi zogen etliche Reuter vnd Knechte auß dem Läger oder Schantze zu Bugkaw / welche an zweyen Orten zu Rosß vnnd Fuß mit den vnsern anhuben zu scharmützeln. Als aber der Feind zu Fuß etwas starck herauß zog / vnnd die vnsern bey Berg abzutreiben sich vnterstunden / wurden vnser Reuter auff der Tagwacht verursachet zu der Knechte Tagwacht sich zu geben / dieselbigen zu entsetzen / von welchen vnsere Knechte sampt den Reutern sich widerumb wendten / vnd den Feindt zu rück vnnd in die Flucht trieben / welches sie kurtz zuvor von den vnsern gesehen / vnd sie gern dermassen wider bezahlt hetten. Denn nach dem die vnsern den Feindt etwas weit abgetrieben / vnd jm nachgefolget hetten / waren mehr als zweyhundert Pferd / welche darauff gehalten / zu Bugkaw auß der Schantze gelassen / welche die vnsern vermeynten zu beringen / gieng zu aber nicht fort / denn die vnsern deß Orts guten Vortheil hatten / in welchem kein Reuter nichts schaffen / oder dem Fußvolck etwas abbruchs thun kondt. Es ward aber zu Rosß vnd Fuß ein grosser scharmützel darauß neben sanct Michael / im Feld. Als aber der Feindt vermerckt / daß den vnsern nicht abzubrechen war / zog er wider ab / vnd nach der Schantze.

In der zeit war ein grosse Meuterey in den Lägern vor der Statt / welches / wie die Gefangenen vns berichten / der Bezahlung halben herkam / denn bey jn kein Gelt vorhanden / vnd man jhn etlich Monat schuldig / aber nicht bezahlt kundten werden / derhalben sie den Hauptleuten das jhre preiß gemacht / auch den Scharpffrichter vnd etliche Steckenknechte erschlagen / wiewol man viel hernach darumb gestraffet vnd gehencket soll haben.

Montags in den Pfingstfeyertagen wurden fünff Knechte auff dem Marsch oder Roten Horn von vnserer Tagwacht ereilt vnnd erstochen / welche das Vieh daselbs zu nemmen willens gewesen. Drey aber wurden gefangen genommen / vnnd in die Statt gebracht / welche vns berichten daß der Feind im Läger zu Bugkaw die nechstfolgende Nacht willens were / sich an dem Ort vber die Elb zu begeben / die Wacht auff dem Marsch aufzuheben.

Dieselbige Nacht ward die Wacht auff Marsch stärcker von Reutern vnnd Knechten besetzt / welche den Feind mit dem Schiff widerumb abtreiben / vnnd tapffer vnter sie schossen / derhalben der Feind auff dißmal nichts außrichten / sondern widerumb abziehen must.

Mitwochen nach Pfingsten stachen vnserer Reuter Tagwacht fünffe der Feinde Hackenschützen an den Weiden / nach dem Pulfferhof / todt / welche vnser Reuter lang gereitzt / vnnd an das Ort gelocket hetten / denn am selben ort in den Gärten noch etliche der Feinde Hackenschützen verborgen lagen / vermeynten die / wenn sie von den vnsern gedrängt würden / zu entsetzen. Es

ward

ward jhn aber die zeit zu kurtz/ vnd von den vnsern vbereilt. Zween aber brachten die vnsern gefangen in die Statt.

Den nechstfolgenden Donnerstag darnach/ vm̃ zwo Vhr nach Mittag/ kamen etliche Reuter auß dem Blochhauß oder Schantz am Reterßdorffischen Theich/ deren wol bey fünffzig waren/ deren jeder ein Hackenschützen hinder jhm hette auff dem Pferd sitzen / welche bald wider von den Pferden fielen / vnnd zu rück blieben / Die Reuter aber rennten heran bey dem Sudenburger Gericht/ vnnd den holen Weg daselbst/ der meynung/ vnser Tagwacht / so darinn verborgen hielten/ abzutreiben. Nach dem aber die vnsern / welcher drey Rotten Hackenschützen vnd fünffzehen Pferde waren/ trewlich bey einander stunden / vnd dem Feinde auff dißmal nicht weichen wolten/ setzten der Feinde Reuter mit Gewalt an die Hackenschützen/ aber die/ so im holen Wege im Vortheil lagen/ schossen mit Freuden vnter sie / also daß der Feind im selbigen Antritt an Pferd vnnd Mann grossen Schaden empfieng/ welche auch zum theil da ligen blieben/ vnd von den vnsern geplündert wurden. Der Feind aber sterckt sich zu Pferd / derhalben die vnsern auch hinauß zu laufen verursacht wurden/ derhalben ein grosser Scharmützel darauß ward. Nach langem scharmützeln zog man zu beyderseits ab. Es wurden vns auff dißmal vier Personen von Reutern vnnd Knechten geschädiget vnd erschossen.

Am tag Corporis Christi, vor Mittag vmb sieben Vhr/ ward Hauptmann Hans Springer geschossen (welcher Schuß auß der Schantze auff der Steingruben geschach/ vnd am newen Baw gegen dem Siechenhof) vnnd in das lincke Bein getroffen / von welchem Schuß er auch von stundan starb.

18. Junii. Mitwochen nach Corporis Christi, nemlich den dritten Junij / hett sich der Feind gerüst/ vnd ein Anschlag gemacht/ welcher nit gantz nach jrem willen/ sondern viel mehr zu seinem Schaden reichet. Denn nach dem täglichs viel Viehes vor der Statt im Felde gieng / vnd in die Weide geschlagen wurd / hett sich der Feind mit allen jhren Pferden in die drey Schantzen vnnd Blochhäuser getheilt / welche mit schiessen einander die Losung gaben / vnnd zugleich auß allen dreyen Schantzen/ nemlich zu Deßdorff auff der Steingruben/ vnd am Theich herauß fielen/ vermeynten das Vich vor der Statt hinweg zu treiben/ welches wider jhren Anschlag/ den meisten theil wider in die Statt gejagt war/ allein ein wenig Schafe vnd ein Kuhe oder etliche sie vberkamen/ vnd in die Steingruben trieben. Nach dem aber etliche Reuter vnd Knechte der vnsern hinauß gelassen wurden/ mit dem Feinde zu scharmützeln/ zogen vnsere Knechte im Lauffgraben bey dem Siechenhof in den Vortheil / Vnser Reuter aber setzten mit Gewalt auff den Feindt ins blosse Feld hinauß/ schossen auff den Feindt ab / derhalben sich der Feindt wendet/ vnnd den vnsern nacheilet. Die vnsern aber gaben die Flucht/ welches sie mit willen vnd gerne theten/ brachten den Feind also heran/ biß auff vnsere Schützen/ welche im Lauffgraben auff sie hielten / vnd mit Freuden darinn schossen/ derhalben sich der Feind vor vnsern Schützen wenden/ vnd wider abziehen must/ welches auff deß Feindes seiten ohne grossen Schaden nicht abgieng / wie man auch hernach zum theil erfahren hat/ daß auff dißmal grosse hohe Personen sollen blieben seyn. Es ward auch tapffer vom Wall mit dem grossen Geschütz vnter sie geschossen/ vnd viel Pferde vnd Mann beschädiget.

Sontags/ welcher war der 14. Junij / auch zuvor / ist deß von Heydecks Cantzler zum offtermal im Gleit auß vnd in die Statt geritten/ mit gütlicher vnterhandlung abermals die Sach zu vertragen.

Dinstag nach Viti/ den 16. Junij / deß Morgens vor Mittage / vermeynt der Feindt das Vich vnd Pferde/ so vor der Statt im Felde vmbgieng/ abermal hinweg zu treiben/ setzten derhalben etwan mit fünffzig Pferden hinauß/ vnd nach dem Vich/ mocht jhn aber nicht werden / denn die Hirten von stundan hinder den Lauffgraben nach der Statt jagten/ darzu die Tagwacht der Reuter das Vich gewaltig entsetzten / vnd bekamen auff dißmal nichts/ denn allein zwey Pferde/ welche der Feind Reuter an der Hand nach dem Blochhauß am Theich gedacht zu führen. Als aber ein Reuter von vnser Tagwacht/ welche im holen Wege bey dem Sudenburger Gericht hielten/ solches ersahe/ setzt er auß dem holen Weg hinauß/ schoß den/ welcher mit den Pferden daron wolt/ von stundan todt: Die genommene Pferde aber lieffen dem Feinde wider in die Hand. Auff solches wurden vnser Reuter in der Statt von stundan sampt etlichen Knechten hinauß gelassen/ der Feind aber wich wider ab in die Schantze vnd Blochhauß vor Deßdorff. Nach dem aber viel Knechte auß der Newstatt lieffen/ vnnd sich zu scharmützeln vermercken liessen / hielten die vnsern ein scharpffen Scharmützel zu Fuß mit dem Feind: Der Feindt aber vermeynt die vnsern mit gewalt auß dem Vortheil zu treiben / derhalben sie auß dem Lauffgraben / auch auß der Steingruben mit gewalt an die vnsern setzten: welches vnser Reuter mercketen/ vnd bey dem Pulfferhof durch die Schrot der Feinde Fußvolck antraffen/ vnd sie wider in die Flucht schlugen / ward also zu beyderseits in diesem Angriff viel Volcks beschädiget vnd erschossen. Nach solchem zog man ab/ jederman in sein Gewarsam. Als man aber jetzt abgezogen/ vnnd die vnsern fast all/ vnd sonderlich die Reuter / biß auff die Tagwacht wider in die Statt gezogen waren / hett der Feinde Oberster/ Hans Gülcher genannt/ vnd Lazarus von Schwenden/ die jhren genöttiget/ vermahnt/ vnd wider angeführt/ mit solchen worten/ sie solten nicht abziehen/ sondern getrost wider sich wenden/ vnd wider herauß ziehen/ der reysige Zeug würde nicht lang außseyn / welcher von Crackaw vber die Elb gesetzt/ vnd jhnen bald zu hülffe kommen würde / denn auff dißmal in den andern Lägern nicht viel

Pferde

Pferde verhanden/ sondern verritten waren. Als aber der Feinde Fußvolck herauß sich wider begaben/vnd mit viel Verachtung vñ Schmähworten den vnsern zuschreyen/ vnd vermahnten wider zu jnen hinauß zu kommen / welche auch zum theil mit vnserer Tagwacht widerumb anhuben zu scharmützeln/ Auff solches lieff vnser Kriegsvolck/ sampt etlichen Reutern/ wider hinauß / namen den Vortheil an den Gärten vnd der Schrot widerumb inn wie vor. Der Feindt aber gab sich auß dem Lauffgraben mächtig starck / vermeynt die vnsern abermals auß dem Vortheil zu treiben / verhofften/ wenn sie/ wie vor/ von vnsern Reutern gedrängt würden/ die jhren/ so noch im Lauffgraben hielten/ würden sie wol entsetzen / lieffen derhalbē mit gewalt heran. Als sie aber gleich wie vor/ auff die Alte Statt kamen / vnnd sich zwischen dem Lauffgraben vnd den Gärten in das Feld begaben / setzten vnser Reuter abermal bey der Schrot vmb die Gärten hin vmb/ deßgleichen vnsere Knechte truckten neben den Reutern auß den Gärten dem Feinde vnter Augen/ welche von stund an die Flucht gaben / vnd sonderlich der Feinde Reuter verliessen die Knechte/ vnd gaben die Flucht biß in die Schantze auff der Stemgruben / die vnsern aber hinder jhnen her/ erschossen vnnd erschlugen der Feinde in der Flucht wol bey vierzig oder (wie etliche sagten) funffzig Knechte zu todt / acht vnd zwantzig aber namen die vnsern gefangen. Darumb soll man keinen Feindt verachten/ denn GOtt das Hertz nemmen vnnd geben kan/ wie denn hie geschahe/ daß die jenigen/ welche zuvor die vnsern veracht vnd mit Schmehworten hinauß berufften / vnd mit jhn zu schlagen vermahnt hetten/ muſten jetzt vor den vnsern niderfallen/ vnnd sie vmb errettung jhres Lebens/ vnd sie gefangen zu nemmen/ vmb Gottes willen bitten: welches dißmal nicht allein/ sondern vor zum offtermal auch geschehen ist. Also wurden auff diesen tag in einer Stundt zween grosse Scharmützel/ welche viel Volcks kosten/ gehalten. Der vnsern wurden auff diesen tag neun Personen, von Reutern vnd Knechten/ geschädiget. Nach dem aber der Schaden wehe thet / vnd der Feindt sehr auff vns ergrimmet war / hette er den nechstfolgenden Tag sich gerne an vns gerechet / rüstet sich derhalben die gantze Nacht in allen Lägern / vermeynt die vnsern hinauß zu locken / Die vnsern aber wolten auff diesen tag nicht scharmützeln / dem sich der Feindt an allen orten versteckt/ vnnd in Vortheil gelegt hette.

Mitwochen nach Viti schickt H. Moritz von Sachsen den von Magdeburg ein frey sicher Geleit auß vnd in die Statt/ begert Sprach mit jn zu halten/ welches sie angenommen/ vnnd darauff den Freytag darnach hinauß gezogen/ vnnd von Marggraff Albrecht von Kolnbach eigener Person vor der Statt empfangen vnd geleit worden/ welche H. Moritzen von Sachsen an viel orten gesucht/ vnd zu letzt zu Pirne im Land zu Meichsen gefunden / allda Sprach mit jhm gehalten haben/ Was aber da gehandelt/ wirdt man hernach hören.

Mitler zeit aber/ dieweil die von Magdeburg noch auſſen/ vnd mit dem Feind im Gesprech/ vnnd noch nicht zu Hauß kommen waren/ nemlich am tage Johannis/ auff den Abend vmb acht Vhr/ macht der Feind in allen Lägern Blochhäuser vnnd Schantzen / grosse Feuwer/ lieffen damit im Feldt hin vnnd wider vor der Statt / schossen auch all jhr Geschütz vor der Statt zum drittenmal ab/ vnd in die Statt/ warffen auch dieselbige Nacht Feuwerkugeln auß der Newstatt/ davon neun in die Statt kamen / kundten aber kein Schaden thun / denn sie bald wider gedämpffet vnd gelöscht wurden.

Mitwochen nach Petri vnd Pauli/ nach Mittag/ erhub sich so ein gewaltiger grosser Scharmützel/ deßgleichen zuvor nie gewesen ist/ welcher zwo grosser Stundt währet/ vnnd dem Hertzogen von Braunschweig/ wie die Gefangenen vns berichten / zu gefallen angefangen vnd bestellet ist gewesen/ welcher auch persönlich/ sampt seinem Sohn Carle/ darbey gewesen/ gedenck der alt Groll vnd Schaden/ welchen er kurtz zuvor empfangen/ hat müssen herauß brechen. Erhub sich erstlich also: Nach dem die Tagwacht der vnsern bey S. Michael von dem Feind ab vnnd zu rück getrieben ward/ denn jn der Feindt zu starck zusetzt/ lieffen vnser Knechte etliche hinauß/ die Tagwacht zu entsetzen/ vnd sie zu stercken.

Darzu sich vnser Reuter/ welche im Felde die Tagwacht mit zehen Pferden hielten/ auch begaben/ daß also die vnsern gestercket / vnnd jhr etwan / sampt der Reuterwacht/ bey sechs Rotten hinauß vnnd zusammen kamen/ welche sich im holen Wege/ neben Sanct Michael versamleten. Als aber der Feind zu fuß je lenger je näher heran kam/ truckte die vnsern von Reutern vnd Knechten auß dem holen Wege vber den Acker / zur rechten Hand neben dem Closter Bergen hinumb/ jagten vnd trieben den Feind wider in die Flucht / nach dem Closter zu / vnnd wurden jhrer drey in der Flucht erstochen vnd vmbgebracht/ welches der Feind im Läger zu Bugkaw ersahe vnd gewaltig starck herauß fiel zu Rosß vnd Fuß. Derhalben die vnsern/ so noch von Reutern vnd Knechten in der Statt waren/ verursacht wurden / sich auch hinauß zu gebē/ die andern/ so schon im Feld verhanden/ zu entsetzen. Die vnsern aber/ der meiste theil Knechte / namen den Lauffgraben vmb den Siechenhof inn/ darneben zur rechten Hand sich der scharmützel erst recht anhub. Es waren aber vnsere Reuter vber 40. Pferd noch nit drauſſen / dargegen der Feind wol bey 200. starck zu Pferde an die vnsern setzt/ noch wolten die vnsern nicht weichen / sondern verliessen sich auff die Hacken-Schützen/ so im Lauffgraben hinder jhnen lagen / setzten vnnd wehrten sich derhalben tapffer wider den grossen Hauffen / so lange biß sie gestercket / vnnd etwan biß in die anderthalbhundert Pferde der vnsern hinauß vnnd zusammen kamen / welche auch widerumb tapffer hinan setzten/ vnnd jhrs bedünckens / dem Feinde starck gnug waren. Derhalben von beyden theilen auff dißmal

mal viel harter Ritt vnd Angriff zuſammen geſchehen/ vnd zum offtermmal dermaſſen durch einander kamen/ daß man nicht kondt wiſſen/ wer Freundt oder Feind war. Als aber ſolches ein zeitlang gewäret/ deñ die vnſern auß dem Feld nicht weichen wolten/ kam erſt noch ein ſtarck geſchwader Reuter vnnd friſche Pferde auß der Newſtatt/ welche wie die Teuffel auff die vnſern zuſetzten. Vnſere Reuter aber hielten da vor den Hackenſchützen wie ein Mauwer/ vnangeſehen daß der Feind Reutter jetzt viermal ſo ſtarck als die vnſern waren. Als aber der Feinden gantzer Hauff mit allen jhren Pferden noch einmal an die vnſern heran ſetzten/ vnd der vnſern Pferde gantz müd waren/ gaben ſich vnſer Reuter hinder die Hackenſchützen/ welche dem Feinde erſt recht abkehrten/ vnnd tapffer vnter ſie ſchoſſen/ von welchem der Feind von ſtundan ab/ vnnd mit all jhren Pferden in das Blochhauß zu Deßdorff zog. Es gab dißmal gute Kappen/ gleichwol aber nach dem ſolcher Scharmützel groß war/ iſt der vnſern auff dißmal vber zwölff Perſonen/ von Reutern vnd Knechten nicht vmbkommen/ Es wurden aber den vnſern ſechtzehen Pferde beſchädiget/ wiewol nur drey davon geſtorben. Es ließ der Feind auff dißmal all jre Todten auff dem Felde ligen/ welche die vnſern den tag darnach all begruben/ allein die auß dem Blochhauß zu Deßdorff holten die jren mit einem Wagen hineyn. Daß aber der Feind groſſen Schaden genommen hab/ kan man darbey abnemmen/ denn Marggraff Albrecht ſampt Hertzog Moritzen Räthen eins theils ſolchs vnſern Herren auff der Heimfahrt hart vorgehalten/ vnnd darneben angezeiget haben/ wir hetten ſolches angefangen/ vnd den Fried/ land nicht gehalten. In welchem Scharmützel ſie wüſten wol bey dreyhundert Mann geblieben waren.

20. Vō Julio. Vnd wz für ſchwere friedēsartickel d Statt in dieſem Monat fürgeſchlagen/ vñ deßwegē nit angenommen worden.

Den nechſtfolgenden Freytag darnach kamen die Geſandten/ von wegen der Statt Magdeburg/ wider/ welche mit Hertzog Moritzen Sprach vnd Vnterredung gehalten/ die Sach gütlich zu vertragen/ welche widerumb für die Statt etwan mit dreyſſig Pferden geleit wurden. Was aber da gehandelt/ vnnd wie der Statt ſchwere vnnd vnleidlich Sach/ Mittel vnd Artickel fürgeſchlagen vnd aufferlegt iſt worden/ findt man hernach klärlich.

Artickel/* ſo Hertzog Moritz von Sachſen den Geſandten von Magdeburg/ auff dem Tag zu Pirn/ von Keyſerlicher Maj:ſtat wegen vorgehalten/ vnd aufferlegt hat.

[*Eos in lib. 22. aſcripſit Sleidanus.]

¶ Der erſte Artickel.

„ Aß man ſich Keyſ. Maj. auff Gnad vnd Vngnad ergeb/ vnd ein Fußfall ohne
„ allen vnterſcheidt/ in maß vnd geſtallt wie andere Stätt/ thun ſoll.

„ Der ander Artickel.

„ Wider Keyſ. vnd Kön. Maj. auch jre Erblande/ beyde in Niderlandt vnd Oeſterreich/ kein
„ Verbündnuß nimmermehr zu machen/ abzuloben.

„ Der dritte Artickel.

„ Alle Reichs Ordnung/ Statuten vnd Abſchied/ zu halten ſich verpflichten.

„ Der vierdte Artickel.

„ Den Magdeburgiſchen Thumbpfaffen vor dem Keyſer vnd Cammergericht für jren erlit-
„ tenen Schaden ſtillhalten vnd antworten.

„ Der fünffte Artickel.

„ Die Wäll vnd Veſtung ſchleiffen/ vnd wider jn ziehen.

„ Der ſechſte Artickel.

„ Ein Beſatzung in die zwölff hundert/ vnd darüber nicht/ innzunemmen.

„ Der ſiebende Artickel.

„ Ein öffnung der Statt dem Keyſer/ König/ auch ſeinen Geſandten vnnd Befelchhabern/
„ ſo offt ſie kommen/ mit einer vnbedingten zahl Volcks innzunemmen.

„ Der achte Artickel.

„ Item/ zwölff ſtück Büchſen/ alle auff der Achs/ vier Carthaunen/ vier Notſchlangen/ Mau-
„ renbrecher/ vnd ander grob Geſchütz/ Keyſ. Maj. vberantworten.

„ Der neundte Artickel.

„ Ein Thunnen Golts Keyſerl. Maj. verehren vnd vberantworten.

„ Der zehende Artickel.

„ Aller Bürger Güter/ Häuſer/ beyde auſſen vnd innen der Statt/ auch etliche Perſonen/ ſo
„ außgebotten/ einem jeglichen/ ſo die erbetten/ folgen zu laſſen.

„ Der eilffte Artickel.

„ Alle Artickel der Keyſ. Maj. geloben vnd ſchweren/ ſtät vnd veſt zu halten.

Nach

NAch dem aber solche aufferlegte Artickel der Statt Magdeburg zu schwer / vnleidlich vnd vnmöglich waren / ward die Handlung gleichwol nicht gantz abgeschlagen / sondern von tag zu tag auff das glimpfflichste vnd leidenlichste abgehandelt / vnd darauff ein Antwort widerumb gegeben / welche deß Sontags nach Margarethe bey deß von Heydeck Cantzler hinauß geschickt wardt.

Es stellt sich aber der Feindt mitler zeit gantz grewlich mit schiessen in die Statt auß allen Blochhäusern vnd Schantzen / ohn zweiffel darumb / vns damit zu schrecken / vnnd auff die vorgeschlagene aufferlegte Puncten vnd Artickel desto ehe zu verwilligen.

Mitwochen / nemlich den 22. Julij / auch deß Donnerstags darnach / fielen der Feinde Reuter auß den Lägern / welche sich vnterstunden / das Vieh vor der Statt hinweg zu treiben / welches sie nicht nach jrem Willen außrichten konten / denn vnser Tagwacht samt den Hirten desselbigen wol in acht namen / dem Feinde vorkamen / vnd in der Noth nach der Statt trieben. Vnser Reuter aber vnnd Knechte / welche nach dem Feinde begirig / fielen allezeit widerumb hinauß / der meynung / mit dem Feind zu scharmützeln. Der Feind aber / so bald die vnsern zu Feld kamen / zog von stundan ab / vnd wider in das Blochhauß / am Teich gelegen.

Den nechstfolgenden Freytag darnach vermeynte der Feindt abermal das Vieh vor der Statt zu nemmen / fielen gleich wie die vorigen zween tag auß dem Blochhauß auß der Steingruben / kundten aber an dem Vieh nichts schaffen / den es jnen abermal von der Tagwacht der vnsern gewehrt / vnd nach der Statt getrieben ward / welche auch von stundan mit dem Feinde anhuben zu schamützeln. Es gaben sich die andern / beyde Reuter vnd Knechte / welche noch in der Statt vorhanden / fast bey hundert Pferden / vnd vierhundert Hackenschützen / auch hinauß / Der Feindt aber zog von stundan vber die Schrot bey dem Pulfferhof / nach der Blendung daselbst / hinder welcher Blendung sie viel Hackenschützen verborgen hielten / vermeynten vber die Schrot vor den vnsern sicher zu seyn / derhalben sie heran sich begaben / schossen herüber nach den vnsern / welche einander vermahnten / vnnd durch die Schrot an den Feindt setzten / vnnd sie in die Flucht / widerumb in obgemeldte Blendung jagten / vnnd jmmer hinden in sie schossen / daß auch jhre Hackenschützen herauß lauffen / vnd sie entsetzen musten / welche bald wider / sampt den Reutern / hinder die Blendung zogen. Nach dem sich aber der Feindt nicht mehr deß orts herauß geben / vnd scharmützeln wolt / zogen die vnsern deß orts auch ab / vnd der meiste theil wider in die Statt.

Als aber etliche Reuter / sampt einem kleinen häufflein Knechte / in dem Lauffgraben gegen dem Sudenburgerthor zogen / vnd da hineyn wolten / sahen sie noch etliche der Feinde Reuter zwischen beyden Schantzen / Bugkaw vnd Rotterßdorff / im Feld halten / setzten die vnsern hinan (welcher vber zwantzig Pferde nit waren) dieselbē auch zu versuchen / welche sich auch tapffer gegen den vnsern wehrten. Nach dem aber zu beyderseits vnd zum offternmal zusammen gesetzt / vñ auff einander loß geschossen / vnd widerumb geladen ward / vermahnten die vnsern einander / noch einmal mit gewalt an sie zu setzen / welches auch geschach / vnd den Feindt auff dißmal gantz vnd gar in die Schantz hineyn trieben / vnd dem Feinde biß vnter das Thor oder Jnngang der Schantz nachfolgeten / daß sie auch vnter dem grossen Geschütz der Feinde gantz vnd gar sicher waren.

Es waren aber viel Hackenschützen vnd Fußvolck der Feinde ausserhalb der Schantze / vnd herauß gelauffen / die jren zu entsetzen. Die vnsern aber / welche jetzt ergrimmet / vnnd gantz begirig auff den Feind waren / kehrten sich daran nit / jagten vnd stachen dieselben Knechte vor der Schantz in den Teich vnd das Wasser hineyn / welche biß an Halß darinnen stunden / vnnd die Wehren von sich geworffen hetten. Es waren auch etliche Reuter der vnsern schon oben auff der Brücken / so in die Schantz gern gewesen / vnd sagten / wo vnsere Knechte dißmal bey den Reutern gewesen weren / hetten sie die Schantz gantz vnd gar vnterstanden inzunemmen / welches auch vnsere Knecht sich schon vereinigt hetten / lieffen mit gewalt hinauß / sich daran zu versuchen. Da aber das der Feindt im Läger zu Bugkaw vernam / zog er starck zu Rossz vnd Fuß herauß / derhalben die vnsern widerumb ab vnd zu rück ziehen musten / welches der Feind ersahe / vnd zog auch wider zu rück ins Läger. Was aber für Schaden oder Abbruch geschehen / vnnd dem Feinde auff dißmal erlegt ist worden / wil ich jhn selbs zu erkennen geben / denn wol dreyssig todt von Reutern vnd Knechten vor der Schantz gelegen / dargegen wir einen Reuter da gelassen / Frantz Then genant / welchen sie daselbst begraben haben.

Nach dem aber täglich grosser Schaden vnd Abbruch von beyderseits der Tagwacht gethan ward / denn der Feind zu Bergen / vnd die vnsern bey oder vor Sanct Michael die Tagwacht hielten / vnd alle tag scharmützelten / waren die vnsern vorhabens / dieselbig Wacht deß Morgens früh auffzuheben. Derhalben vnser Reuter bey zweyhundert Pferd / sampt dem Kriegsvolck / sich am Donnerstag nach Jacobi / deß Morgens gegen tag / gerüst vnd vertragen hetten / hinauß zu fallen. Nach dem aber etliche Rotten Knechte hinauß gelassen wurden / mit derselben Tagwacht zu Bergen zu scharmützeln / weich der Feind widerumb zu rück vnnd nach dem Läger zu Bugkaw / in welchem Läger man von stundan vmbschlug / vnnd die Läuffer daselbst auffmahnt / welches die vnsern horten / vnd dem zuvor kommen wolten / setzten derhalben Reuter vñ Knechte / so noch in der Statt verhanden / zum Sudenburger Thor hinauß / theilten sich an zween Hauffen / der eine theil rennet an der Elbe hinauff / zur lincken Hand deß Klosters / Der ander theil aber rennet den obern Weg zur rechten Hand deß Klosters hinauß / vnnd kamen in einem rennen auß der Statt / sampt den

Knechten / biß an das Blockhauß vnd Läger zu Bugkaw / darob der Feind hefftig ſehr erſchrack / vnd im Läger daſelbſt / auch in andern mehr / Lermen ſchlug / vnnd viel im Hembd ohn Hoſen auff die Wehr mit allen Fähnlein kamen / welche auch von ſtundan etliche Schützen herauß lauffen / vnd mit den vnſern ſcharmützeln lieſſen.

Nach dem aber die Reuter in der Feind Läger zu Pferd kamen / vñ der Feind auß der Schantz mit Hagel vnd Ketten herauß ſchoſſen / zogen die vnſern zu rück / vñ wider nach dem vortheil neben S. Michael / darinnen ſie verharten. Der Feind aber war in allen Lägern auff / zog derhalben faſt mit all jren Pferden herauß vnd zu Feld / welche den vnſern an Pferden viel zu ſtarck waren / denn ſie biß in die 500. Pferde auff diß mal im Feld hetten. Die vnſern aber / welche zuvor zum offtern mal dem Feind ein Puff außgeſtanden / wolte̅ auff diß mal auch nit weichen. Es hetten aber die vnſern den holen Weg vnd Graben neben S. Michael / zur rechten Hand / ingenommen / darinn wol 1000. Knechte lagen / welches der mehrertheil Hackenſchützen waren / vnnd hielten wol bey 200. Pferd der vnſern auſſerhalb deß holen Wegs im Acker vñ bloſſen Feld gegen dem Feind. Dargegen ſich die Marggräffiſchen Reuter rüſteten / machten ein Schlachtordnung / lieſſen Lermen blaſen / truckten alſo mit gewalt auff vnſer Reuter zu / welche allgemach abwichen / vnd ſich hinder die Schützen vnd Fußvolck in den Graben vnd holen Weg begaben / vnnd alſo den Feind fein heran auff vnſer Schützen führten / welche auch mit Freuden darnn ſchoſſen / derhalben der Feind in dieſem erſten Angriff mercklichen groſſen Schaden empfangen / vnd ſich von ſtundan wider wenden muſt. Aber da der Feind ſich wendet / ſetzten vnſer Reuter auß dem holen Weg wider hinauß / ſchoſſen von hinden zu auff den Feind / vnnd namen darzu einen gefangen / darob ſich der Feind widerumb gegen den vnſern wendet / vnd zum andernmal heran ſetzten / die vnſern aber namen die Entſchüttung hinder den Knechten wie vor / welche noch viel mehr denn vor auff den Feindt ſchoſſen / vnd abermal groſſen Schaden an Pferden vnd Mann theten. Es ruckten die vnſern auch zum andernmal auß dem holen Weg / ſchoſſen von hinden vnnd fornen / auch an der ein ſeiten creutzweiß herdurch. Solches geſchach zum drittenmal / mocht ſich wol einer Feldſchlacht vergleichen. Nach ſolchem groſſen erlittenen Schaden vnd gewaltigen Angreiffen zog der Feind von ſtundan ab / lieſſen an dem ort eilff Pferde vnd etlich Mann ligen / welche die vnſern plünderten / vnd ſchöne Rüſtung von jn bekamen. Ich ſag aber / daß deßgleichē Scharmützel zuvor nie geweſen / auff welchen der Feind gröſſern Schaden denn zuvor je empfangen hat / vnter welchen viel trefflicher vnnd fürnemmer Leut vom Adel / vnd ſonſt / vmbkommen vnd blieben ſind / wiewol die andern auch nit klein geweſen / aber dem nit zu vergleichen / denn auff diß mal beyden theilen wol bey zwey tauſent Mañ / zu Roß vnd Fuß / im Feld gegen einander waren.

Es zogen aber der Feind mächtig viel vom Hauffen ab / vnd wider in die Schantz / welche verwundt geführt / getragen vnd geſchleifft wurden / deßgleichen wurden vns auff diß mal 22. Perſonen geſchädiget / darunter ſechs gar todt geweſen.

Als aber obgedachter Scharmützel ein end nam / vnd jederman zu beyderſeits auß dem Feld gantz vnnd gar abgezogen war / ſchickt Marggraff Albrecht dieſelbige Stund ein Trummeter für die Statt / welcher in abweſen Hertzog Morizen / die Antwort / ſo die von Magdeburg auff die Pirniſche Handlung hinauß geſchickt / nicht hören / auch allen Frieden vnnd Geleit der Statt auffſagen ließ / welcher Groll vnnd Verbitterung gewißlich auß obgedachtem Scharmützel herfloß / denn er den gröſten Schaden an ſeinen Reutern genommen / vnnd viel trefflicher Perſonen verloren hatte.

21. Vom Auguſto. Den 6. Auguſti wurden vns ſechs Knechte vnd ein Bürger auß der Statt im Rotenhorn vom Feind abgefangen / welcher Bürger hernachmals dem Feindt mit einem Schlachtſchwerdt den Kopff abgehauwen hat. Vnſere Knechte aber / ſo mit gefangen / wurden vber die Elb ins Läger gen Bugkaw geführt / aber nicht widerumb in die Statt gelaſſen.

Mitwochen nach Laurentij war man willens auß der Statt in das Läger in die Newſtatt zu fallen / vnd den Feind daſelbſt anzugreiffen / welchs die Knechte nit willigen oder fortziehen wolten / vnd ſonderlich die groſſen Hanſen vnd Doppelſöldner / welche die andern gemeinen Knechte vnd Hackenſchützen / die darzu willig / auch an ſich hengten / vnd darvon redten / daſſelbige den Herren abzuſchlagen / welches auch geſchahe / vnd keiner willigen oder ziehen wolt.

Donnerſtags darnach / nemlich den 13. Auguſti / fielen der Feinde Reuter auß dem Blockhauß Deßdorff / vngefährlich mit 20. Pferden / welche mit vnſer Tagwacht anhuben zu ſcharmützeln. Als ſich aber die vnſern tapffer wehrten / vnd ſich vor der Statt ins Feld hinauß gaben / fielen nahe bey fünffzig Pferden auß der Schantze in Teich / welche den vnſern den Weg vnnd Feld gedachten zu verrennen / Die vnſern aber / welche dem Feinde viel zu ſchwach / vnnd nicht mehr denn zwölff Pferde waren / muſten die Flucht geben / welche dennoch den Lauffgraben erreichten / vnnd ſich darhinder entſetzten / ſo lange biß Hülffe vnd Entſatzung von Reutern vnd Knechten auß der Statt vnd zu Feld kamen / von welchen ſich der Scharmützel erſt recht anhub / denn die vnſern jetzt wol hundert Pferd ins Feld gebracht hetten. In dem gab ſich der Feinde Fußvolck von der Steingruben auch herauß / welche an der Schrot hinder den Kolgärten biß ins Feld nach dem Pulfferhof / ſich in den Vortheil gelegt / vnnd herüber gelaſſen hetten / ob welchem die vnſern einander vermahnten / vnnd an dem ort bey den Gärten / nach dem Pulfferhof hinumb ſetzten / den Feindt daſelbſt auß dem Vortheil ſchlugen / vnd vier Pferde darüber verloren.

Es hat sich aber noch ein Geschwader Reuter hinder der Blendung daselbst verhalten/welche herauß fielen/das Fußvolck zu entsetzen / auch setzten die andern / so schon im Feld vorhanden/ hart an Pulfferhof durch die Schrot/daß also der Feind beyde hauffen Reuter zusammen kamen/ vnd auff die vnsern zu setzten / Derhalben sich die vnsern deß orts widerumb abgeben vnnd zu rück weichen/gleichwol aber dem Feind ein starcken Puff außhalten musten / denn sie wol drey Mann auff vnser einen hetten/darauff sich der Feind verließ/vnd mit gewalt auff die vnsern zurucketé. Aber solches alles vnangesehen/wendten vnnd wehrten sich die vnsern gegen dem Feindé / daß sichs dißmal ansehen ließ/als weren die vnsern gantz vnnd gar mit dem Feinde vmbgeben/vnnd alle gefangen/ab welchem vnser Kriegsvolck vervrsacht wurden/auß dem Vortheil in das freyé Feld zu geben/vnd Leib vnd Leben bey den Reutern zu lassen/welche die Reuter auff dißmal frey entsetzten/ darzu dem Feinde in diesem Angriff grossen schaden theten/auch etliche der Feinde vnter die Pferd brachten/von welchen Pferden die vnsern drey/die nit gering waren/in die Statt brachten/aber die davon geschossen/nit bekommen kundten. Summa/ diesen scharmützel nach der leng zu erzehlen/ darinn so treffliche grosse Angriff geschehen/welcher lenger denn 3. Stundt gewäret/ darinnen sich die vnsern gegen so eim grossen hauffen so ritterlich gewehrt vnd entsetzt haben/were hie viel zu lang zu erzehlen/welcher wol eines eigenen Buchs bedörffe: aber kurtz davon zu reden/haben die vnsern dem Feinde alle Angriff außgestanden/vnd auß dem Felde nicht weichen wollen/vnangesehen daß der Feind jetzt vier mal stärcker denn die vnsern waren / welche auch nicht mehr denn sechs Pferde auff der Walstatt liessen: der Feind aber verlor viel Pferd vnd Mann/darvnter ein fürnemme hohe Person vom Pferd geschossen / welcher gülden Sporen vnnd sammet Sturmhauben gehabt/ welche Sturmhauben vnser Knechte in die Statt gebracht/der Feind aber thet grosse Arbeit/denselbigen hinweg zu bringen/denn jhn die vnsern auch gerne gehabt/ vber welchem auch viel todt geblieben sind. Etlich der Feind hinweg gebracht hat/jedoch ward einer gefangen/welcher sich einen vom Adel/vnd ein Ramstein nennet. Als aber diese Person neben andern erschossen/vnd die Pferde zu beyderseits gantz müd vnd verdrossen waren/zog man zu beyden seiten ab.

Weil man aber im Felde also scharmützelt/ fiel der Thurn auff dem Kriegkenthor vmb/welches ein hoher Thurn/vnd auß der Newstatt sehr zerschossen vnd vmbgeworffen ward.

Deß Freytags darnach war man willens / den Feindt zu Crackaw anzugreiffen / denn die Elbe sehr klein / vnnd wol darüber zu kommen war / welches den Knechten deß Abends bey dem Fähnlein angezeiget / vnd darzu vermahnt wurden: denn man vermeynt / die armen Leute damit hinweg zu bringen/vnnd vber die Elbe zu setzen. Als aber einer / welcher sich vor den Feindt zu ziehen/entsetzt vnnd förchtet/zu den Knechten in den Ring kam / vermahnt er sie/diesen Zug nicht zu verwilligen/ sondern sich fürzusehen / denn dieser Zug allein darumb fürgenommen were/sie auff die Fleischbanck zu opffern/vnnd gantz vnd gar verrathen: solches alles er beweisen wöll mit einem Brieff/ welcher newlich gefunden/ vnd dem Schultheiß vberantwort / vnnd demselbigen zu lesen geben sey worden / in desselbigen Innhalt etlicher Leute Schelmenstück vnnd Verrätherey gnugsam verstanden wirdt/ in welchem neben vñ vor andern sonderlich der Burgermeister Henry Aalmann angezeigt werde: Derhalben die Knechte diß Abends nicht fort vnd auß der Statt wolten/ sondern zuvor solche Brieffe sehen vnd hören lesen. Also ward die Sach diß Abends gestillt/vnnd die Wachte besetzt.

22. Deß kriegsvolcks auffruhr wider Bürgermeister Heine Aleman. *Sleid. lib. 22.*

Es war aber solcher Brieff wol 12. Wochen vor dieser zeit gefunden / vnd dem Schultheissen zu lesen gebracht/welcher sich hieher gantz vnd gar nicht reimen wolt/denn nichts deñ Schmeh vnnd Scheltwort/auch etlich ding/vor 20. Jahren geschehen/darinn gesetzt/ ward bey der Nacht innerhalb deß Kriegkenthor gefunden.

Damit aber solche Meuterey vnd fürgenommen Zug oder Außfall desto besser zu verantworten/vnd solches den Herren abzuschlagen/desto ein bessern Schein hatte/lieffen die Knecht deß Morgens/nemlich den Sambstag/zusammen / ein jeder mit seiner Wehr zu seinem Fähnlein/zogen zusammen auff den Neuwenmarckt/begerten der Burgermeister Heine Alemann/vnnd den Brieff in seiner gegenwertigkeit zu lesen/vnd darauff Antwort zu geben.

Es tratten auch die Reuter auff dem Neuwenmarckt zusammen/welche ein Außschuß machten/den Burgermeister zu holen/sie funden jn aber nicht im Hause/sondern auff dem Rathhauß/ hielten jm derhalben solches vor/begerten jhn in den Ring/vnd auff den Brieff sich zu verantworten. Hierauff er sich erbott/von stundan nachzufolgen / welches die Ambassaten den Knechten widerumb anzeigten. Es ward aber das Getümmel vnnd Geschrey der Knechte so groß/ daß der meiste Hauffe nicht hören kondte/ auch etliche / welche zur Meuterey lust hetten/ nicht hören wolten/schrey derhalben der meiste hauffe / Hol jhn/hol jn/hol jn/mit solchem Geschrey lieffen sie von dem Ring/vnnd in desselbigen Burgermeisters Hauß/deren viel darvnter waren/ welche wol wusten/daß er nit daheim/sondern auff dem Rathhauß war/welchem sie viel Muthwillens im Hauß trieben/vnd alle Winckel durchlieffen. Zwischen dem kam er in den Ring zun Knechten/ vnd verantwort sich/wie folget:

Ich trage keinen zweiffel/lieben Landsknecht/weil wir allenthalbē mit dem Feind vmbgeben vnd belägert sind/vnd er vns noch bißher mit gewaltiger Hand nit bezwingen/ oder keinerley abbrechen noch nemmen können oder mögen/daß er vns in mancherley weiß vnd wege nachtrachte/wie er vns zum Fall bringe/ auch Vneinigkeit vnnd Meuterey vnter vns mache oder erwecken möge/

„ darumb etwan ein ſolcher Schelm vnd Böſßwicht/ welcher bey vns in der Statt möcht ſeyn/ vnd
„ ſein Meuterey nicht mündlich noch offentlich vnter die Leute wil bringen/ vnd ſeines Namens we-
„ der bekannt noch geſtändig wil ſeyn/ ſolchen Brieff vber mich, vnd die meinen gemacht/ vnd fallen
„ hat laſſen/ welches alles ich mit gutem grundt verantworten/ vnd einem jeden Fußhalten wil. Wo
„ aber etwan einer were / der mir ſolches vnter meine Augen offentlich zu ſagen/ vnd vber mich zu be-
„ weiſen alles was in dieſem Brieff von mir fälſchlich vnd erdicht geſchrieben ſtehet/ vorhabens we-
„ re/ wil ich deß Rechten erwarten ſeyn/ vnnd nach dem verdiente Straffe / ſo mans auff mich mag
„ bringen/ gern vnd billich/ wie ſichs gebürt/ leiden.

Hierauff hat ein ganzer Ehrſamer Rath Leib vnd Gut verwilliget für jn einzuſetzen.

Damit aber ſolcher Verdacht / böſer Argwohn vnd Widerwillen hinfür verbleiben vnnd verhüt möcht werden/ wurden von Bürgern/ Reutern vnd Landsknechte etliche darzu verordnet/ vnd darzu geben/ ohn welcher wiſſen vnd willen hinfür kein Brieff auß oder in die Statt geſchickt/ auch kein Thor ſolte geöffnet werden.

Deß Dinſtags nach Mariæ Himmelfahrt / nemlich den 18. Auguſti / hielt man mit allen Fähnlein gemein auff dem Neuwenmarckt/ dieſes Handels/ vnnd anderer Artickel halb / ſich mit den Knechtē zu vergleichen. Nach dem aber ein erbarer Rath einen Fiſcher gefänglich hat annemmen laſſen/ welcher auch bey den Knechten verdacht ward/ vnd für ein Kundſchaffter geacht/ ward er von von den Hackenſchützen mit gewalt von dem Rathhauß in den Ring zu den Knechten geholt/ allda dem Profoſen vberantwort/ vnd in die Eiſen geſchlagen.

Es ward auch Meiſter Hans/ ein alter Büchſenmeiſter (welcher zuvor Zeugmeiſter geweſen) von den Hackenſchützen in den Ring geholt/ welchem aufferlegt ward/ als ſolt er ſich vngebürlicher wort/ zur Meuterey dienende/ hören haben laſſen: welches niemand von jm gehört/ noch auff jn bringen kondt.

Nach dem aber viel Volcks von Bürgern/ vnd andern/ dieſen tag auff dem Neuwenmarckt hin vnd wider ſich verſamlet hett/ vnnd dieſer Sachen zum end gedachten zu verharren/ derhalben auch die alte Gräffin von Mansfeld vngefähr in der Thumbprobſtey in ein Fenſter ſtundt/ ſolchs anzuſehen/ ward ein Schuß auß dem Blochhauß am Zoll gethan/ von welchem ſie getroffen/ vnd jren ein Bein entzwey geſchoſſen ward.

Den 19. Auguſti fuhren der Feind drey Rotten Knecht auß dem Läger zu Bugkaw herüber auff den Marſch (ligt zwiſchen beyden Elben) der meynung/ die Pferd vnd Vieh daſelbſt zu nemmen/ welche vnſer Tagwacht daſelbſt widerumb zu rück trieben. Das Schiff aber führten ſie/ vnnd jagtens in die Elbe/ davon ſich etliche vnterſtunden hindurch zu ſchwimmen / aber doch zum theil erſoffen/ etliche aber biß an Hals im Waſſer ſtunden / baten die vnſern / ſie gefangen zu nemmen/ welches die vnſern theten/ doch kam einer davon/ vnd nicht mehr/ 17. aber wurden gefänglich in die Statt bracht.

Freytags nach Bernhardi / nemlich den 21. tag Auguſti / hat der Feind zwey groſſe Stück auff den Kirchthurn in der Newſtatt gebracht/ darvon in die Statt ſehr geſchoſſen/ welches (Gott hab lob) kleinen Schaden gethan hat.

Sontags darnach hat der Feind das groß Geſchütz vor der Statt auff alle Kirchen gericht/ welcher auch vnter der Predigt ſehr darnach zu ſchieſſen begund/ aber/ Gott hab lob/ kleinen Schaden zufügten.

23. Dom Septembri. Den 4. Septemb. kam der Herr von Heydeck ſelb vierdt in die Statt / welcher von H. Moritzen von Sachſen vnd der Statt wegen die Sachen in gütte zu handlen/ ſich gebrauchen ließ/ vnd wol acht tag in der Statt lag / die Sache ſo weit bracht / daß man ein Stillſtandt zu beyden ſeiten macht/ ſich keiner an dem andern zu vergreiffen. Es wurden auch denen von Magdenburg alle aufferlegte Artickel erleutert vnd erklärt/ wo bey es endlich ſtehen vnd bleiben ſolt/ auch darüber ein Verſicherung von H. Moritzen von Sachſen zugeſchickt/ alles was auff diß mal gehandelt / vnd zu beyden ſeiten beſchloſſen/ ſtät vnd veſt zu halten.

Welche Artickel mit rath/ wiſſen vnnd willen aller dreyen Räthen/ Schöffen/ vnnd hundert Mannen/ auch von der Gemein vnnd den Zünfften verwilliget ward/ fortzuſetzen/ vnnd auff das glimpfflichſte abzuhandlen. Hierauff ein erbarer Rath der alten Statt Magdenburg am Mitwochen nach Natiuitatis Mariæ in freyem ſicherem Geleit widerumb hinauß gefordert / vnnd in das Blochhauß auff die Steingruben verſchrieben worden/ von dannen widerumb mit dem von Heydeck in die Statt kommen / auß welchem ſich der Stillſtandt weiter erſtreckt vnnd außgeruffen ward. Es bauwet aber der Feindt vor der Statt nichts deſto weniger/ welcher auch den Pulfferhof gegen S. Vlrichs Thor/ auch den Rotterßdorffiſchen Teich/ vnd ſonſt andere örter mehr/ zu jrem vortheil verſchantzten.

Sambſtag nach Crucis, den 19. Septembr. ward dem gefangenen / H. Georgen von Mechelburg/ vergundt vnnd zugelaſſen / für die Statt hinauß in das freye Feld zu reiten / welcher mit Marggraff Albrecht vor S. Vlrichs Thor/ bey der Windmühlen/ ein gantze ſtund lang Sprach vnd Vnterredung gehalten.

Nach ſolchem ſind ſie von einander geſcheiden / vnnd Herzog George von Mechelburg wider in die Statt geritten/ vnnd ſich/ wie einem Gefangenen zuſtehet/ widerumb inngeſtellt/ vnnd in dem ehrlich gehalten.

Nach

Nach solchem ist ein Landtag gen Wittemberg außgeschrieben/ auff welchen die von Magdenburg gefordert/ vnnd nach dem er auff sanct Moritzen tag bestimpt ward/ ist er von der zeit an/ acht tage lang/ nemlich auff Michaelis hernach/ verlegt vnd auffgeschoben worden.

An sanct Moritzen tag ward abermals ein grewlich vnnd erschröckenlich Wunderzeichen auff den Abend am Himmel gesehen/ welches auff den Abend vmb neun Vhr erstlich erschienen/ vnd biß auff den Morgen vmb vier Vhren gestanden/ welches gestalt vnnd deutung ich den Gelehrten vnd Verständigen wil befohlen haben außzulegen/ denn es mir viel zu vnbegreifflich vnnd vnmöglich ist außzusprechen.

Darnach Montags vor Michaelis/ nemlich den 28. Septembris/ fuhren die Gesandten von Magdenburg auff den Landtag nach Wittemberg/ allda gäntzlich vnnd endlichen Frieden zu schliessen/ Gott geb Gnad/ daß er Christenlich vnd mit der Warheit wol abgehe.

Freytags/ den 9. Octobr. sind die Gesandten von Magdenburg widerumb vom Tage von Wittemberg kommen/ vnd vngefährlich mit 50. Pferden durch die Läger ehrlich beleitet/ vnnd von Marggraff Albrecht persönlich widerumb für die Statt geführt worden. 24. Vom Octobri.

Montags/ den 12. Octobr. sind Freunde vnd Feinde im Felde zusammen gangen/ Sprach mit einander gehalten/ aber deß andern tags vmbgeschlagen/ vnd verbotten worden.

Auff Mittwochen/ den 14. gedachts Monats/ ist das Barfüsser Closter angefangen worden niderzubrechen/ der meinung/ Wohnhäuser dahin zu bauwen.

Nechstfolgenden Montag sind die Knechte vor der Statt gemustert vnnd bezahlt worden/ darauff die öffnung der Statt innerhalb acht tagen denen von Magdenburg zugesagt.

Den 3. Nouembris ist der Herr von Heydeck gen Magdenburg kommen/ vnd 4. tag lang/ sampt denen von Magdenburg/ vnd allen Befelchhabern von Reutern vnnd Knechten/ auß der Statt in die Steingruben vnd Blochhauß daselbst gezogen/ allda alle Handlung gantz vnd gar vertragen/ beschlossen vnd versigelt worden/ vnd den Magdenburgischen Knechten vnd Reutern auß der Statt durchs Land zu ziehen frey sicher Geleit gegeben vnd zugesagt: Darauff von stund an widerumb an dieselbigen Reuter vnnd Kriegsvolck ein heimliche Bestallung gefolget/ vnnd etwan in die 500. bey einander/ vnd sonst hin vnd wider im Land erhalten/ vnd durch Hertzog Georgen von Mechelburg angenommen. 25. Von frölicher entledigung der Statt Magdeburg belägerung/ vñ anderm/ &c im Nouembri.

Sontags den 8. Nouemb. wurden die Knechte in Magdeburg bezahlt vnd geurlaubt/ vnd bey Sonnenschein auß der Statt zu ziehen vmbgeschlagen/ dargegen von stund an widerumb 5. Fähnlein Knechte hineyn gezogen. 26. Eynzug vnd Erbhuldigung.

Darauff H. Moritz/ Churf. zu Sachsen/ nechstfolgenden Montag gefolget/ vnnd mit dem gantzen hauffen/ so vor der Statt gelegen/ umgezogen/ vnd auff dem Marckt vor dem Rahthauß ein Erbhuldigung beschehen. Nach solchem die Knecht vnd Kriegsvolck widerumb auß der Statt abgemahnt/ aber die 5. Fähnlin sind darinnen blieben. Die Erbhuldigung wirdt verstanden für dz Land/ vnd nicht für die Statt/ denn die Statt an jrer Freyheit vnd Priuilegien/ auch an der Religion/ nichts vergeben oder nachgelassen/ sondern die gantze Statt darbey zu lassen vñ zu erhalten/ gnediglich erbotten/ Ja so viel mehr vns zugesagt/ daß er vmb desselbigen willen/ sampt vnd neben vns/ Land vnd Leute/ Leib/ Gut vnd Blut/ darüber zusetzen wolle. Welches man mit grossen Freuden angenommen/ vnnd darauff gehuldiget/ vnd für ein Herrn deß Lands vnnd Burggraffen zu Magdeburg angenommen. Gott der Allmächtige geb Gnad vnd Warheit/ dz diß alles zu seinem Lob/ vnd förderung vnserer Seelen Heil vnd Seligkeit gedeyen vnd geschehen möge/ Amen.

Schlusszrede.

ICh hab oben in meiner Vorrede vermeldet/ vnd sage es noch/ daß ich solches vmb vnsert willen/ welche jetzt vom Feinde belägerung erlitten/ nicht beschrieben vnd zusammen gebracht hab/ sondern vmb vnserer Nachkommen vnd Kinder/ auch vmb anderer Nation vnd Völcker willen/ welche ohn zweiffel groß verlangen darnach haben werden/ denen es auch viel angenehmer vnd lieblicher zu lesen wirdt seyn denn vns: denn wir solchs alles vor wol wissen/ vnd täglichs vor Augen gesehen/ vnd darüber schier in ein gewonheit kommen. 27. Warumb Besselmeier diese belägerung beschrieben.

Damit man aber solches nit gar in Wind schlag/ vnd bey einer gewonheit bleiben laß/ sondern ein wenig hinder sich gedenck/ vnd solches behertzige/ darneben Gott dem Allmächtigen vor allen dingen sein gebürliche Ehr/ rechten Titel vnd Namen geb/ so heist er zu jetziger zeit vnd hernach in Ewigkeit bey vns von Magdeburg billich Wunderbar/ Held/ Rath/ allmächtiger vnnd ewiger Vatter/ welches wir in dieser Belägerung befunden/ vnd er auch an vns reichlich bewiesen/ vnnd solchen Krieg (welches auch vnser Feinde bekennen) selber geführt hat. Dañ dencke doch einer/ wie wunderbarlich Gott den vnsern allzeit beygestanden/ vnd herauß geholffen/ vnnd der Feinde Fürnemmen vnd Anschläge zu nichte gemacht hatt: daneben den vnsern vor dem Feind ein solch Hertz vnd Muth geben/ vnd sie/ als weren sie blind/ hinan geführt/ vnangesehen/ dz der Feinde drey oder vier/ vñ offt fünffmal so starck als die vnsern gewesen waren. Dargegen die vnsern ohn einigerley Anschlag oder Hindersprach hinauß gelauffen/ vñ den meisten theil/ ohn deß Obersten wissen vnd willen (welche auch der Profoß/ noch niemands/ weder halten noch abmahnen hat kömen noch mögen) mit dem Feinde zu Feld begeben/ vnd mit jm geschlagen haben: darzu in der Not so tapffer 28. Magdeburgische belägerung eine wunderbare belägerung/ Vnd wz auß derselben zu bedencken.

bey einander geſtanden/vnnd Reuter vnd Knechte ſo einig geweſen / daß wo einer den andern ſahe Not leiden/ſie den gantzen hauffen daran wagten/vñ einander wie die Brüder entſatzten/ vnd den Feind zum offternmal biß in die Schantzen vnd Blochhäuſer gejagt haben/welches man von dem Feinde nie geſehen / ſondern einander offt verlaſſen / vnd in Nöten haben ſtecken laſſen. Wie auch dargegen GOtt dem Feinde das Hertz genommen / vnnd ſeine Anſchläge gegen vns zu nichte gemacht / hat man offentlich) geſehen/vnd zum theil von jnen ſelber gehört vnd erfahren / welche von den vnſern gefangen/vnnd verwundet in die Statt gebracht ſind worden/das Sacrament begert/ vnd geſagt/ſie ſehen offentlich) vor den Augen / daß ſie kein Glück vor dieſer Statt haben: denn ſie zum offternmal ein Anſchlag gemacht/wie ſie vns möchten etwan ein Thor abrennen/vnd mit allem jrem Kriegßvolck auß allen Schantzen/zu Roſſz vnd zu Fuß/herauß fallen/ daſſelbige daran wagen/ ob ſie vns etwan den halben theil drauſſen vor der Statt behalten vnd erwürgen möchten. Aber ſo bald vnd ſie ins Feld komen/vnd die vnſern gegen jnen gezogen/ſey ſie ein ſolche Forcht ankommen/daß ſie nicht anderſt gemeynt/Händ vnd Füß wollen jnen erlahmen.

Vnd alle die/welche ſich vermeſſen haben/die gröſten Thaten außzurichten/vnnd die Statt vermeynt allein zu zwingen / ſindt zum erſten darvon gelauffen / wie es ſich auch) zum offternmal vnd ſonderlich) auff der Elbe mit den Schiffen/zugetragen hat / welches auch / menſchlicher weiſe nach) / vnmöglich) / darzu vngläublich) zu ſagen iſt: denn der Feind den hundert gegen vnſerer dreyſſig waren/vnnd gleichwol allzumal von den vnſern erlegt: dargegen der vnſern zween erſchoſſen vnnd vmbbracht werden/vnnd nicht mehr/wie denn ein jeder vorl er gnugſamlich) gehört vnd verſtanden hat.

Aber ein ſolche wunderbarliche Belägerung hatt kein Kriegsman bey Menſchen gedächtnuß nie geſehen noch erfahren / daß ein Statt oder Veſtung ſo vmbgraben vnnd beſchantzt were worden/dannoch iſt das meiſte Volck / ſo täglich im Felde geſehen/auß der Statt geweſen. Darzu der Statt Vich/als Rinder/Kühe/Pferde/Schafe/Gänß/Summa/allerley Vich iſt täglich vor der Statt im Feld gehütet worden/welchs dem Feinde offt näher denn der Statt geweſen/vnd hart für die Schantzen vnd Blochhäuſer getrieben/ vnd der Weyd nachgangen iſt/nach welchem der Feind täglich) ſehr geſchoſſen/aber kleinen Schaden gethan hatt. Vnd im fall/ob er gleich) ein Kuhe/Schaaf/oder anders/erſchoſſen/ward doch nichts daran verloren/denn es in die Statt geführt/vnd daſelbſt geſſen ward. Darzu ward das Feld vnd die Gärten allenthalben vmb die Statt vmbgraben/gebawet mit allerley Rüben vñ Kraut/vnd ſonſt auch mit andern/das zu eſſen dienſtlich)/gepflantzt vñ beſäet/ab welchem ſich die Statt mehrtheils erhalten/auch ziemlich zu bekomen/ aber theurer geweſen. wie man hernach hören wirdt. So ſeindt auch täglich ſo viel armer Leut für die Statt hinauß nach Holtz/vnd anderm/gelauffen/daß es vngläublich) zu ſagen iſt/ alſo dz auch zu letzt für gut angeſehen/vnd geordnet ward / daß man niemand ohn erlaubnuß hinauß laſſen/oder ohn ein Zeichē durch die Wacht laſſen ſolt/ von welchem einmal auff einen tag vnter dem Sudenburger Thor ſiebenhundert niderlegt vnnd gemercket ſind worden. Nun ſind aber zu jetztgemeldtem Thor alle tag ſonſt noch zwey Thor offen geſtanden (nemlich S. Vlrichs/vnd das Brückenthor/) welche Zeichen/auch was da auffgehebt ward/hie nicht gemelt iſt. Es iſt auch in ſolcher Belägerung der gewaltig Baw/nemlich) das new Rundel gegen dem Siechenhof gebauwet/vnd auffgeführt worden/an welchem die Bürger ein zeitlang / ein jeder in eigener Perſon / gearbeitet/ vnd jre Wehren neben jnen gehabt haben. Nach dem ſie aber täglich) ſonſt mit allerley Beſchwerung vberladen/darzu die andere Nacht allzeit wachen muſten/wurden ſie/nach dem der Baw für Gewalt gefeſtiget vnnd auffgeführt/deß erlaſſen/doch) daß ein jeder/wenns an jn käm / ein andern für ſich)/oder ſein Geſind/ſchicken muſt. Darzu haben die Bürger all jr Silber auff dz Rathhauß tragen/vnd dem Rath fürſtrecken müſſen: denn man in der Belägerung gemünzt/vnd viereckets/ auch) runde Gülden/deßgleichen halbe Gülden / Oerter / Groſchen für zwölff Pfennig vnnd vier Pfennig/auch) kupfferne Pfennig geſchlagen hat/mit der Statt Wapen/nemlich) auff einer ſeiten die Jungfraw/vnd auff die ander ſeiten ein Roſen. Aber nach der Belägerung nit mehr gegolten/ ſondern widerumb gemünzt worden.

Darnach iſt auch) wol zu bedencken / wie man offentlich) vor Augen geſehen/ daß Gott vmb eines Menſchen / oder dieſer einigen Statt willen / dieſe gnedige väterliche Rute vnnd Straffe nicht hat kommen laſſen / ſondern mich) düncket / es ſey vber die Rute ſo wol gangen / als vber den Hindern. Denn vnſer HERR Gott ein Reiß von der Ruten hieher in Dreck vnd Fewer geworfen/vnd das ander dorthin vnter die Füß/vnd iſt eben zugangen/wie man pfleat zu ſagen: daß vnſer HERR Gott einen Buben bey den Beinen nimpt/vnd ſchlegt den andern mit vmb den Kopff/ daß ſie beyde fallen: wie man vorher geleſen/ vnd zum theil erfahren hat. Denn vns Gott erſtlich) eben ziemlich) wol geſtäupt hat zu Hildeßleben/da wir geſchlagen wurden da meynten wir alle/wir müſten vollendt herhalten. Denn es ſich) dasmal anſehen ließ/ſam hett ſich vnſer Gott/vnd alles Glück/gantz vnnd gar von vns abgewendt/alles verſagt. Sihe aber/ wie fein hats doch Gott geſchickt. Hetten wir den Feind geſchlagen/wie wir denn gewiß vns dücken lieſſen/vnd in vermeynten mit Filtzhüten zu todt werffen/ſo weren wir viel zu kühn/ſicher/ ſtoltz worden / vnnd vielleicht in groſſe Hoffart gefallen/auch) die Ehr vnd That vns ſelbs/vnd nit Gott/zugemeſſen / alſo daß wir vns in ſolcher Hoffart gegen Gott noch gröber verſündiget/vnd jhn viel zu einer gröſſern Straffe vnd Ruten verurſacht hetten.

Was

Was theten wir aber darnach / wie schickten wir vns doch weiter in die Sach? wir schriebent an die Statt vmb Hülff / vermeinten auch in vnserm Sinn / sie köndten vnd würdens vns nicht abschlagen / wie dann ein Hauffen Volcks schon fürhanden / vnd sich an dem Ort versamlet hat / verliessen vns auff das / daß vns nit wol werden / vnd widerfahren möcht / wendeten darzu grossen Vnkosten darauff / vnd das / welches hart vor der Thür war / vnd vnser Herr Gott mit Fingern deutet / wolten wir nicht annehmen. Dann wir auff dasselbig mahl Victualien / Proviant vnd allerley Vorrahte in die Statt wolten bekommen haben / daß wir die Statt drey oder vier Jahr lang wolten auffgehalten haben / welches wir auch hart vor dem Thor / vber dem Graben / nicht herein holen wolten / nemblich auß der Newstatt. Was war aber die Vrsach: der Hauff / wann der kompt / so hats kein Noht. Worauff verliessen wir vns da / auff Menschen Hülff / vnd vergassen vnsers Herren Gotts / darvmb macht Gott denselbigen Hauffen auch zu nicht / zertrent vnd verjagt jhn auch gantz vnd gar / dann er allein die Ehr haben / vnd nicht dem Menschen gönnen wolt. Derhalben wir auff dißmahl menschlicher weiß gantz vnd gar von aller Welt verlassen / vnd gantz Hülfflos waren. Ich mein da lehrts vns auff Gott trawen vnd harren / so lang / biß vns vnser Herr Gott bey den Haaren darzu ziehen must / da lernten wir erst recht beten / vnnd zu Gott vmb Hülff schreyen / von welchem er vns auch erhört / vnd die Hülff an jhm nicht hat fehlen lassen / sondern vns gnädiglich in aller Noht bey gestanden / vns herauß geholffen / auff viel andere weiß / dann wir selbst gehofft hätten.

Ist es vber den Adel nicht gangen / so nimpts mich wunder / welche auch gar baldt / nach dem wir geschlagen / dem grösten Hauffen zufielen / vermeinten / der Baum wer nun gefallen / derhalben sie auch Holtz darvon gedachten zubekommen / welche auch der meiste theil nit ein ringe Frewd darvon hätten / rüsteten sich auch von stundan mit all jhr Macht die Statt zu vberziehen. Nun sag mir aber einer / vber wen gehet es doch am meisten: Eben vbern Adel / wie ists jhnen zu Ottersleben ergangen / vnd vor der Statt vmbkommen / seynd sie wol innen worden. Ja der Hertzog von Mechelburg / der das Spiel mit den Pfaffen angefangen / vnd das Kriegsvolck ins Landt gebracht / vnd vns geschlagen hat / mochts auch so lang nicht treiben noch hinauß führen / vnd diß auß Verhengnuß deß Allmächtigen / welcher auch jhn in vnsere Händ widervmb gab / vnd gefänglich in die Statt gebracht ward. So hat auch der Feindt selber bekandt / alle die / welche der Statt Spinnenfeindt gewesen / vnnd vermeinten sie gar mit einander zufressen / seynd der meiste theil vmbkommen.

Darnach / seynd die Bawren nicht gestrafft / so nimpts mich wunder. Erstlich neben vns in der Schlacht zu Hildeßleben / vber die es auch am meisten außgieng. Hernachmahls die anderen / so noch daheim in jhren Dörffern waren / welche gebrantschatzt / darzu geplündert / verbrennt / vnd von Hauß vnd Hoff kommen seynd: haben darzu vnsere Feindt (welche zuvor vnsere Freund gewesen) müssen werden / vnd wider vns helffen bawen vnd schantzen / die wir eins theils / wie oben gemeldt / selbst haben müssen erwürgen vnnd darven schlagen / wie am Mitwochen nach Judica / von männiglichen gesehen ist worden. O wie mancher ist vor dieser Statt auff den Scharmützeln vmbkommen / vnnd von den vnsern geplündert / auch hernachmahls begraben worden / welche dannethin die Feindt im Feldt gesucht / vnd wider außgegraben / vnd in die Läger geführt haben.

Welches fürwar nit geringe Leut / sondern fürnehme hohe Personen / ohn Zweiffel / gewesen / wie man dann an jhrer Rüstung / gülden Ketten / silber Geschmeid vnd Pitschier (welches die vnsern von jhn bekommen) wol gesehen hat. Dann sonst auch viel gemeiner Knecht / die vnsern / dem Feindt erlegt / vnd hernachmals begraben haben / seynd aber nicht wider außgegraben worden.

Noch ist ein seltzam Kriegsvolck vor der Statt / heissen die Pfaffen / die meinen / Gott hab sie noch nie gesehen / seynd auch nicht viel auff die Scharmützel kommen / dann sie vielleicht nit werth seynd / daß sie auff grünem Feldt sterben sollen / welchen jhr Straff noch verborgen / vnd Gott jhm dieselbig vorbehalten hat. Ist warlich / wie vor gemeldt / ein seltzam Kriegsvolck / sie schiessen mit deß Papsts Bann / vnd bezahlen / wann sie kein Geldt haben / mit Ablaß: welches sie nicht allein / sondern ander mehr (welche sich Euangelische Prediger nennen) haben offentlich auff der Cantzel hören lassen / daß alle die / welche sich für Magdeburg zuziehen gebrauchen lassen / ein Gotteslohn / die andern aber / welche es wol thun können / vnd wollen nicht / das höllische Fewer verdienen / welche er am jüngsten Tag auch verklagen / vnd vber sie schreyen will. O Mohr: Mohr / vergebs dirs Gott. Nun von dem gnug.

Vnd wiewol der Feindt vns von Magdeburg allenthalben an Reuttern vnd Knechten vberlegen / vnnd in grossen Vortheil sich belägert / ist doch (Gott hab Lob vnd Ehr) vnter vielfältigen Scharmützeln vnd Angriffen / vns der liebe Gott noch allezeit beygestanden / vnd in solcher Belägerung von dem Feindt ringer Schaden / aber dem Feindt / gewißlich grosser Abbruch geschehen / daß auch / wo Gott dem Feind solch Glück vber vns hätte geben / weren langest weder Reutter noch Knecht in der Statt mehr gefunden worden.

Solches alles aber gibt Gott / welcher sich mit seiner Hülff / auch durch mancherley Wunderzeichen / oben am Himmel / vnd bey vns auff Erden / sehen hat lassen. Fürnemblich aber muß ich etlicher gedencken / welches billich bey vns vnd vnsern Nachkommen / nimmermehr vergessen soll werden.

29. Ein Held in weiſſem Kleyd der Magdeburgiſchen Kriegsleut Beyſtandt.

Erſtlich/ nachdem die vnſern zum offternmahl ſich wider ſo ein groſſen Hauffen gelegt/ vnd endtlich geſieget/ obgelegen/ vnd viel darvber dem Feindt abgefangen/ vnd in die Statt gebracht ſeynd worden/ haben ſie gefragt/ wo doch der weidlich mannlich Heldt ſey/ oder wie er mit Namen heiſſe/ der allzeit/ vor den vnſern/ mit einem weiſſen Kleyd vnd Pferdt/ her reitte/ allzeit vornen daran ſeye/ vnd die erſten ſo dapffer anführe/ auff welchen jhnen offt ſamenthafft befohlen ſey/ vor andern/ zuſchieſſen vnd zuſtechen/ welches ſie gethan/ vnd wol wüßten/ daß zum offternmahl in die zwantzig oder dreyſſig Schuß/ Stich vnd Schleg/ auff jhn geſchehen weren/ auch zum offtermal mitten vnter ſie kommen/ aber wunderbarlicher weiß wider herauß gewiſcht/ vnd die vnſern abgeführt/ daß ſie ſich offt ſehr verwundert hätten. Welches auch die Schiltwacht der Feindt/ auff den vnſern Wall/ vnd ſonderlich/ wann ſie etwas gegen vns im Sinn gehabt/ geſehen haben/ was aber das für ein Mann ſey/ kan ein jeder wol gedencken: dann jhn die vnſern nie leiblich (wie der Feind) aber in ſeiner Hülff allzeit reichlich geſpühret vnd geſehen haben.

30. Mehr Wunderding.

Iſt das nicht ein Wunderzeichen/ von dem Hirtzen im Graben/ am Freytag nach Andreæ geſchehen/ welcher den Schantz Gräber zum offtermahl angerennt/ vnd von jhm nicht wolt laſſen/ er hätte jhn dann vmbgebracht: aber dem Knecht/ welcher zu jm hinein geſtigen/ kein Leyd begehrt zuthun. Ja freylich iſts ein Wunderzeichen/ vnd dem Exempel Danielis wol zuvergleichen/ welcher vnverſehret in der Löwen Grub ſich ſechs Tag lang erhielt/ vnnd vngeſchediget wider herauß kam: aber die andern/ nemblich ſeine Feindt/ wurden alsbaldt von den Löwen zerriſſen vnd vmbgebracht.

Laß mir das auch ein Wunderzeichen von Gott ſeyn/ welches die Feindt ſelber bekennen/ vnd ſonderlich einer/ welcher deß Donnerſtags nach Jacobi auff dem groſſen Scharmützel gefangen/ erſtlich darvmb gefragt iſt worden/ welcher von ſtundan bekandt/ vnnd darneben angezeigt hatt/ man ſoll alle Gefangnen/ oder die auß den Lägern kommen/ fragen/ die werden (ſo ſie anderſt die Warheit bekennen) nichts anders/ dann ja darzu ſagen/ nemblich/ daß kürtzlich Brodt ins Läger kommen/ vnd verkaufft iſt worden/ auß welchem/ nachdem es von den Knechten entzwey geſchnitten oder gebrochen/ Blut gefloſſen vnd erſchienen iſt: ab welchem die Knecht (vnd nicht vnbillich) hefftig erſchrocken/ vnd es für ein Straff Gottes geacht haben. Nach ſolchem auch ein ſchwere vnerhörte Kranckheit vnter ſie kommen/ ab welcher jhr viel von Sinnen kommen/ vnd in die Elb geloffen ſeynd.

So iſt auch einem guten einfältigen frommen Burger/ zu Nacht auff der Schiltwacht/ nachdem er im Gebett gegen Gott geweſen/ vmb Hülff vnd Errettung/ von den Feinden/ gebetten/ ein Geſicht erſchienen/ welches jhn getröſt/ vnd jhm Hülff vnd Rettung zugeſagt.

Was auch Gott mit dem ſeltzamen Wunderzeichen am Himmel diß Jahrs gemeint/ weiß er am beſten/ wie man dann vorher geleſen/ vnd männiglich geſehen hat/ welches ſich ſonderlich auff dieſen Tag/ nemblich am Tag Mauritij/ an welchem wir das Jahr zuvor geſchlagen/ vber der Newſtatt gantz grauſam erzeigt vnd ſehen hat laſſen.

31. Warvmb Gott der Statt Magdeburg gnedigl ich geholffen/ in jhrem weltlichen vnd geiſtlichen Krieg.

Gleichwol aber hat ſich Gott der Allmächtig neben ſolchem Zeichen/ vns allezeit gnediglich erzeigt/ all vnſer Sachen vnd närriſche Anſchläg zum beſten gefügt vnd gedeyen laſſen. Dann Gott je vnd allweg die/ welche ſich jhrer Weißheit vnd groſſen Gewalts vberhaben/ vnd darauff verlaſſen/ in jhrer Klugheit erhaſcht/ zu Boden geſtoſſen/ ja zu Narren/ vnd gantz blindt gemacht hat. Dargegen/ was eins ſchlechten Anſehens/ oder in weltlichen Sachen vnd Kriegshändlen für vntüchtig oder vnnütz geacht iſt worden/ durch die hat Gott die gröſten gewaltigſten Wunder vnd Thaten gethan. Aber vor allen Dingen die Sach angeſehen/ wie wir dann vor Gott/ vnd im Grund/ ein gute Sach gehabt/ ob gleich an der Welt Händel mit eingeriſſen/ vnd wir auch in demſelbigen etwas zu weit hinein griffen/ hat man ſich doch allzeit erbotten/ von aller Vngebürlichkeit widervmb abzutretten/ vnd alles wider vnden einzuraumen/ vnd vns bey dem Göttlichen Wort zulaſſen gebetten/ vnd darvber gehalten. Auß welchem ſich auch ein ſonderlicher Krieg zwiſchen den Gelehrten erhaben/ vnd ein groſſer Kampff darauß erwachſen iſt/ welchen die Gelehrten zu Statt Magdeburg gewaltig verfochten/ vnd mit den Interimiſten drey Jahr lang gekempfft/ vnd zu letſt den Sieg durch Gottes Hülff mit der H. Schrifft erhalten. In welches ſich vnſer Herr Gott auch gelegt/ vnd beyder Krieg angenommen/ vnd ſich mit vns in allweg gäntzlich vertragen hat. Daß er auch der König vnd Fürſten Hertz in ſeiner Hand habe/ hat er an vns vnnd jhnen gnugſam erwieſen/ welche er zum theil in vnſere Händ geben/ vnd die andern/ welche vnſere Feindt geweſen/ zu Freunden gemacht/ nicht allein in zeitlichen vnd weltlichen Sachen/ ſondern auch in geiſtlichen/ höchſten vnnd nöhtigſten Articul der Religion vnd Bekandtnuß deß Chriſtlichen Glaubens/ verglichen/ vnd mit vns vertragen/ bey dem reinen Göttlichen Wort vnd Euangelio/ auch bey der Augſpurgiſchen Confeſſion/ neben vns zubleiben vnd zuverharren/ auch in Anfechtung vnd Verfolgung deſſelbigen/ ſampt vnd neben vns/ nicht allein Landt vnd Leut/ ſondern jhr Leib vnd Leben/ Gut vnd Blut zuſetzen/ vnd vns in dem ſchützen vnd handhaben/ vnd vertretten.

Daß alſo zu dieſer Zeit die von Magdeburg zweyerley/ nemblich/ ein geiſtlichen vnd weltlichen Krieg geführt haben. Dann der Papſt zu der Zeit ein Concilium zu Trient außgeſchrieben vnnd verordnet hat/ darinn deß Luthers Lehr ſolt gantz vnnd gar für Ketzeriſch vnnd vnrecht verdampt vnd gehalten werden/ vber welches die von Magdeburg gewaltig geſchrieben/ vnd ſich vor allen andern Stätten darwider gelegt haben.

Was aber für ein elend Ding sey vmb ein Statt die belägert/vnd gantz vnd gar verlassen ist/ sonderlich aber wanns schier auffs letzt kompt/vnd nichts mehr vorhanden/ vnd alles auffgangen vnd verzehret ist/will ich ein jeden/Gott solchs abzubitten/vnd nit zuversuchen vnd erfahren/trewlich vermahnt haben: dann das Kriegsvolck will täglich voll seyn / vnnd ob man schon in einer Stund alles auff äß vnd trüncke/fünde man etlich die morgen darvon zögen/ Gott geb wie es der Statt gieng/ oder dem gemeinen Mann/ alle Ehr vnd Eyd hindan gesetzt/ welchen die gantze Gemein zu jhn/ vnd sie widervmb zu der Gemein im Anfang geschworen haben. Dargegen ist mancher Wucherer vnd Burger in der Statt / der / ob er gleich noch gnug / vnd vberigs hat / verbirgt ers in den hindersten Winckel / vnd ist jhm nichts feyl / man bezahl jhms dann doppel / Gott gebe ein anderer neben jhm leyde Hunger oder Durst. Hiemit wöll Gott jederman bewahren/ vnd bey der Erkandtnuß seines heyligen Worts erhalten.

32. Elend einer belagerten Statt/die fast außgezehrt.

E N D E.

Das Neunzehende Capitel.

Warhafftiger/ außführlicher vnd gründlicher Bericht/ von der Alten Statt Magdeburg Belagerung / so die Röm. Keyserl. Maj. Carolus V. sampt Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß heyligen Römischen Reichs/ꝛc. Anno 50. am 16. Septembris angefangen/vnd biß auff den 9. Novembris Anno 51. Continuirt: Vnd wie endtlich die Statt vertragen/vnd zur Außsöhnung wider kommen/durch Heinrichen Merckeln/Secretarium der Alten Statt Magdeburg/beschrieben.

Jerem. 3. im Klaglied.

Die Güte deß HERRN ists: Daß wir nicht gar auß seyn.

Gedruckt zu Magdeburg durch Paul Donat.

ANNO M. D. LXXXVII.

Den Ehrnvesten/ Erbarn/ Hoch- vnd Wolweisen Herrn/ Heinrichen Westvalen/ vnd Hanß Moritz Aleman Burgermeistern/auch Rahtmannen vnd Innungsmeistern/der Alten Statt Magdeburg/vnd gemeiner Burgerschafft/daselbst/ mehren gebietenden vnd groß günstigen Herrn.

MEin verpflicht williger Dienst Erbietung/ist E. Ehrnvest vnd E. W. vnd dem mehren Theil von Bürgern wol bewust / wie ich etwa / Anno 1547. (als ich zuvor etlich Jahr zu Wittemberg studiret) zu einem Secretarien bin beruffen/bestellet / vnd angenommen worden / vnd daß ich dißmahls Sontag nach Quasimodogeniti an Dienst angezogen bin. 1. Merckelij studia vnd Dienst Bestallung.

Nun ist zu der Zeit die Alte Statt Magdeburg mit den löblichen Chür vnd Fürsten / Sachsen vnd Hessen / auch andern mehr Fürsten / Ständen vnnd Stätten / in einer Christlichen Verstendtnuß gewesen/ da es viel Conuentus, vnd Tagleistungen zwischen den Eynungsverwandten allenthalben in Sachsen vnd Oberlandt/mit gressen vnsaten gegeben.

Darauff ist ferner Anno 1547. am 27. Julij/die erschreckliche Acht vnd Aberacht/vber die Statt erkant / erkleret vnd verkündiget/ dardurch sie auß deß heyligen Reichs Gnaden/ Hulden/ vnd Frieden / in den Vnfrieden gesetzet / jhr Leib / Haab vnd Güter / zu Wasser vnd Landt / aller männiglich/ ohne Straff vnd Verbrechung / anzugreiffen / erlaubet worden / darauß den Bürgern vnd Dienern/allerhand Schaden/Gefahr vnd Vnsicherheit zureisen entstanden. 2. Acht vnd Belagerung der Statt.

So hat es auch an Execution der Acht nicht gemangelt / wie dann derwegen allenthalben sonderliche Executorial Mandata außgegangen.

Endtlich ist die schwere harte/vnd langwierige Belagerung (die billich Ilias malorum mag genent werden) darauff erfolget/ welche länger als ein gantzes Jahr gewähret.

Dieweil ich dann diese gantz gefährliche Händel/ offt mit Leibes Gefahr mit außgestanden/ süß vnd saur (wie es der liebe Gott / jederzeit gegeben) genossen / darnach auch in Beschickungen an die Keys. Maj. Churfürsten/ Fürsten/ Stände vnd Stätte deß H. Reichs/ bin gebraucht worden/ biß endtlich die Sachen zum Vertrag gerahten/ Darzu ich dann die beyde vornehme / hochgelehrte Herrn D. D. Levin von Embden vnnd Frantzen Pfeil / seliger Gedechtnuß / beyde der Statt Syndicos, zu Gehülffen gehabt/ tanquam collegas, socios consiliorum, laborum & periculorum, welche mich informirt vnd instruirt. 3. Autor, in der Statt Sachen gebraucht worden / vnd selbst mit darbey gewesen.

4. Auff [redacted] begehrn ſeine Hiſtoria beſchrieben.

Als haben E. E. V. vnd E. W. mir befohlen/ vnd aufferlegt die Hiſtoriam/ vnd Geſchicht erlittener Belagerung/ von Anfang biß zum Ende (nicht jhres Ruhms halben/ der allein Gott gebühret) ſondern vmb der Poſteritet willen/ zubeſchreiben/ welches ich dann nach meinem beſten Verſtand vnd Vermögen/ meines Alters/ gehorſamlich gethan/ etwa E. E. V. vnd E. W. abgeleſen/ die ſich meinen angewandten Fleiß haben wol gefallen laſſen/ vnd dieſelbe in jr Archiuum vnd Verwahrung zu ſich genommen.

5. Was jhn vervrſacht/ ſie in offnen Druck zugeben.

Ob nun wol diß eine denckwürdige/ Stifft vnd Statt/ Hiſtoria iſt/ deßgleichen ſich mit keiner Statt/ der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten/ zugetragen/ die billich ein jeder Bürger wiſſen/ vnd haben ſoll/ ſo bin ich doch nicht bedacht geweſen/ darvon etwas in offenen Druck außgehen zulaſſen.

Nachdem ich aber geſehen/ daß frembde vnd andere/ welche zum theil dißmahls noch nicht in rerum natura geweſen/ ſo kecklich darvon ſchreiben dörffen/ als weren ſie mit der Keyſerl. Maj. Chur vnd Fürſten/ auch im Rahte der Statt mit geſeſſen.

Daß auch Sebaſtian Beſelmeyers Anno 51. baldt nach der Belagerung außgegangener Bericht/ welcher ſonſten perpetuas & continuas Ephimerides, von allen Scharmützeln vnnd Außfällen/ (darvmb ich ſie auch faſt vbergangen) mit gutem Fleiß beſchrieben/ vnvollkommen/ aber die Haupturſache/ worauß dieſe langwierige Belägerung ſich vervrſacht/ vnd was ſie vor ein Cataſtrophen vnd Ende genommen/ nicht erzehlt noch begriffen.

Vnd darvber gleichwol in allen wolbeſtelten Regimenten/ der Brauch iſt/ Annales, als Geſchicht Bücher zuhalten/ wie dann bey dieſer Republica, Acta conſulatus ſpecialia, & Generalia fleiſſig in acht genommen/ vnd obſeruirt werden.

Als hab ich mich mit E. E. V. vnd E. W. Vorwiſſen vnd Erlaubnuß/ zum Druck begeben/ damit die Nachkommen/ vnd herwachſende Jugend/ kurtzen/ wahren/ beſtändigen Bericht/ ſo viel ſich in gemein leiden wöllen/ von der Magdeburgiſchen Obſidion wiſſen/ auch wann ſie auffkommen/ den Ruhm deß HERRN/ vnd ſeine Macht vnd Wunder/ die er an der Statt gethan/ jhren Kindern/ nach dem 28. Pſalm deß Königlichen Propheten Davids/ verkündigen mögen.

Zweiffel nicht/ ob gleich dieſe meine wolgemeinte Arbeit/ denen/ welchen die Sachen zum theil bekandt/ vnd dieſelbige noch in friſcher Gedächtnuß behalten/ kein ſonderlich Anſehen haben möchten/ es werden doch die Nachkommen ſolche mit mehrer Luſt vnd Lieb/ gern leſen/ dann ſie die Vrſachen/ erlittener vnd außgeſtandener Belagerung vnd Schadens/ vnd wer bey jhnen etwas gethan/ berichtet werden.

Mag ohne Ruhm wol ſagen:

Quæque ipſe miſerrima vidi, &c.

6. Bezeugung oder proteſtation.

Hab wiſſentlich den Sachen nicht zu viel gethan/ noch die Vnwarheit berichtet/ cum ſciam veritatem eſſe animam Hiſtoriæ, qua empta, nihil relinquitur, niſi inanis ſcribendi labor, & miſerabile cadauer.

Dann was iſt Hiſtoria ohne Warheit mehr/ als ein todter vnnützer Buchſtab?

7. Bitt.

Da ich aber je/ vber Zuverſicht/ darinnen verſtoſſen/ bitt ich dienſtliches Fleiſſes/ ſolches meinem hohen Alter/ günſtiglichen vnd freundtlichen/ zu gut zuhalten.

8. Dedicatio oder Zuſchreibung.

Dieſe meine Beſchreibung/ hab ich nun niemandes billicher/ als E. E. V. vnd E. W. auch gantzer Burgerſchafft/ welche jhr Blut vnd Gut/ bey dieſen Sachen trewlich zugeſetzet/ Gratitudinis ergo zuſchreiben ſollen noch wollen/ mit gantz dienſtlicher Bitt/ die Herren wollen die von mir/ als jhrem alten Diener günſtiglichen annehmen/ mein liebes Weib/ Kinder vnnd Kindes Kinder/ jhnen zum beſten laſſen befohlen ſeyn.

Der Allmächtige gütige Barmhertzige Gott/ wolle E. E. W. ſampt gemeiner Statt/ bey erkandter vnd bekandter Warheit/ ſeines allein ſeligmachenden Worts/ auch wolhergebrachten Priuilegien/ Frey- vnd Gerechtigkeiten/ in guten Friede vnd Ruhe/ biß an die Erſcheinung vnſers lieben HERRN vnd Erlöſers Jeſu Chriſti/ gnädiglichen erhalten vnd bewaren/ Amen.

Datum Magdeburg am 26. Februarij Anno 1587.

E. E. V. vnd E. W.
verpflichter Diener

Heinrich Merckel
Secretari.

ORNATISSIMO VIRO D. HEINRICHO MARCELLO, INCLYTÆ REIPVBLICÆ MAGDEburgenſis Secretario, amico colendo.

9. De hiſtoria Merckelij iudicium Chytræi.

GRatiam tibi amanter habeo, quod belli Magdeburgenſis, fontes primos, cauſas, occaſiones, conſilia, euentus, & ſecutas poſt ſolutam obſidionem cum vicinis tranſactiones, à te, qui rebus omnibus interfuiſti, prudenter & fideliter conſignatas mecum communicaſti.

Multa

Multa enim inde didici, quæ in hiſtoriis publicis nondum extant. Iudico autem hunc laborem tuum editione & luce dignißimum eſſe, nec tibi modo & inclytæ vrbi Magdeburgæ honorificum: Sed omnibus cordatis lectoribus gratum & iucundum fore. Qua de re optatum à vobis cogitationem ſuſcipi. Bene vale, die Chiliani, Anno 68.

Dauid Chytræus.

10. Gratulatoria.

ARMA viroſque tuos, ſeruataque dogmata marte,
Proque ſua ſtantem relligione DEVM:
Excipe Marcelli ſolius vera relatu,
Parthenope, docti promeritique ſenis.
Ille tuo præſens interfuit ipſe labori,
Iuuit & officio damna leuare ſuo.
Hunc lege, namque alii non ſunt ſine labe libelli,
Dum tua non ſolide cognita facta notant.
Solus amor VERI ſcribentum gloria: curam
Conuenit authori, poſteritatis agat.
Aſpice, vt afficiant populum lectumque Senatum
Tradita Marcelli labe carente libro?
Aſpice diuinos cultus, cultumque Lyceum,
Et graue proueniens moribus inde decus.
Non hodie leuius quàm quondam patta tueri
Intrepidos ciues mens animoſa monet.
Et DEVS, & pietas, ſacrataque Iura parentum,
Vrbe tenent ſedes inuiolata ſuas.
At qui cuncta tuo ſeruas ter maxime nutu,
O ter amande DEVS, ter venerande DEVS:
Gratia pro tantis tibi ſit meritiſſima donis:
Ne ſine nos frangi, cum tonat aura, metu.
Effice, ne trepidet noſter formidine cœtus,
Nunc mundus Chriſto dum noua bella parat.
Et quia noſtra patent tibi mœnia, templa, domuſque,
Fac eadem valeant mœnia, templa, domus.

Lazarus Colerus Doctor & Syndicus Reipub. Magdeb.

VIribus humanis non hæc Reſpublica belli
Tempore, cœleſti ſub duce ſalua fuit.
Dux fuit hic Chriſtus, ſub Chriſto ſalua remanſit,
Hoc, flos virgineus ſub duce, ſaluus erit.
Ipſe ſibi iunctam ſeruauit amore puellam,
Seruauit ſanctam caſta puella fidem.
Namque redempta ſui pretioſo ſanguine ſponſi,
Sponſa redemptori, morte parata fuit.
Solius hæc Chriſti fuit, eſt, virgoque manebit,
Huius dum ſponſi pendet ab ore ſui.

NOS tua conſtantes pie Chriſte potentia ſeruet,
Æternæ ferat & dextra ſalutis opem.

M. Dauid Laurentii.

Gebrauch der Magdeburgiſchen Belagerung/ für die Statt Magdeburg/ vnd alle fromme Chriſten.

GOtt ſpricht ſelbr: Wann du biſt in Nohr/
Vnd rings vmbgeben mit dem Todt/
So ruff du mich nur ernſtlich an/
Vnd traw daß ich dir helffen kan.
So will ich ſo erretten dich/
Daß du ſolt ewig preiſen mich.
DArumb wann wir in Nöhten ſeyn/
Vnd Gott vertrawen gar allein:

So iſt er vns gewißlich nah/
Ehe dann wir ruffn/ ſo iſt er da.
Vnd was wir guts von jhm begern/
Das gibt er/ kans auch niemand wehrn.
Er läſt vns ſehen mit der That/
Was er vns zugeſaget hat.
Groß Hülff wir finden bey dem HERRN/
Er thut offt mehr/ dann wir begern.
Sein recht Hand hilfft gewaltiglich/
Biſtu ein HERR: Was fragt er dich?
Wo er nicht ſelber bawt das Hauß/
So machn alle Bawleut nichts drauß.
Wo er nicht ſelbr behüt die Statt/
Der Wächter vmbſonſt gewachet hat.
Die Statt ſo ſeinen willen thut/
Der thut er wider als zu gut.
Die jhn für jhrn Patron erkent/
Vnd jhren lieben Vatter nent:
Die läſt er gewißlich ſtecken nicht/
Wann ſie gar ſchwere Noht anficht.
Wann ſie vmbringt der Feinde Rott/
Vnd ſpricht: Wo iſt nun euwer Gott?
So ſind ſie bey jhm guten Raht/
Sie findet Hülff auch mit der That.
Sie hat Gotts Segen/ Heyl vnd Glück/
Was Gott redt das geht nicht zu ruck.
Wann ſich die Bürger zu jhm kehrn/
Hilfft er jhn auß zu groſſen Ehrn.
DIß lehret Magdeburg die Statt/
Die ſolchs als wol erfahren hat.
Gott ſenckt ſie gar in tieffe Noht/
Jhr Blut ſolt ſie vergieſſen roht.
Ein Wolck bedeckt ſein Angeſicht/
Als wolt vnd köndt er helffen nicht.
Er barg ſich ſo zur Zeit der Noht/
Daß ſichs anließ als wer er todt.
Sie war abr doch mit Chriſti Blut
Erkaufft/ das war jhr beſtes Gut.
Drauff ſprach ſie jhren Breutgam an/
Den rechten HERRN vnd Kriegesman.
Zum Schutzherrn nam jhn an die Braut/
Jhr Herz ſie jhm allein vertrawt.
Sie weiß nicht wies möcht werden nun/
Für ſie/ bitt/ wolt jhr ſehen zu.
Sie wolt jhr Creutz gar gerne tragn/
Nach Leib vnd Leben nichts fragn.
Er wolt ſie nur wol nemn in acht/
Vnd rein bewarn jhr Jungfrawſchafft.
Sie wolt jhm bleibn im Glauben rein/
Chriſtus ſolt nur jhr Breutgam ſeyn.
Da nun all menſchlich Hülff zerrint/
Man doch die Jungfraw nicht gewint.
Sondern da es am herrſten helt/
Zuhelffen jhr/ es jhm gefält.
Vnd da ſie gehn ſoll in den Todt/
Da hilfft er jhr auß aller Noht.
Erhelt ſie bey dem heyligen Wort/
Vnd bleibt jhr Schutzherr jmmer fort.
DRumb wer mit Nutz diß leſen will/
Der bedenck es wol/ halt offtmals ſtill.
Bedenck wann er in Aengſten iſt/
Was thun kan ſein HERR Jeſus Chriſt.
Er beth mit Ernſt vnd traws jhm zu/
Geb drauff ſein Hertz zu Fried vnd Ruh.

Sey getrost vnd nur gantz vnverzagt/
Wann er sein Leydt jhm hat geklagt.
Wie ers dann macht/was er dann thut/
Das wirdt so gwißlich helffen gut.
Wann dir geholffn: Vergiß es nicht/
Wie Gott gewesen dein Zuversicht.
Kompt wider ein Noht/halt wider an/
Vnd traw daß er noch helffen kan.
Wil er dann so nicht helffen mehr/
So gib jhm doch dann diese Ehr:
Wann wir jhm werden halten still/
Daß er viel besser helffen wil.
Wer Gott zum Freundt hat/dem ist wol/
Vnd wann er auch schon sterben sol.
Im Todt kan er recht frölich seyn/
Dann Gott ist recht sein Trost allein.
Wann er nur haben mag den HERRN/
So fragt er nichts nach Himml vnd Erdn.
Wann jhm gleich Leib vnd Seel verschmacht/
So hats doch Gott als wol gemacht.
Dann Christus ist sein Trost vnd Heil/
Sein Erbgut vnd sein ewiges Theil.
Der wil jhm helffen sterben wol/
Also/daß ers jhm dancken sol.

HErr Christ gib vns Beständigkeit/
In Noht vnd Todt/in allem Leydt.
Laß dir vnsr Kirch befohlen seyn/
Dein Wort erhalt drin lautr vnd rein.
Regier vnsr Christlich Obrigkeit/
Zu dieser schweren Vesper Zeit.
Den Bürgern gib Fried/Glück vnd Segn/
Gib daß sie diß gar wol erwegen:
Wie du bey jhn gethan so wol/
Wie auch ein jeder dir dancken sol.

HErr Jesu Christ wahr Gottes Sohn/
Auch trewer Bruder vnd Patron.
Daß du so viel bey vns gethan/
Deß solstu Ruhm vnd Ehre han.
Hie zeitlich vnd dort ewiglich/
Hilff vns HErr Christ nur gnediglich/
Daß wir zum Himml ja kommen ein/
Vnd all bey dir mögn ewig seyn.

HErr wann du wilt/so wöllen wir fort/
Je länger hie/je später dort.

M. David Laurentij/Prediger der Kirchen zu S. Vlrich.

11. Der Erste Theil dieses Historischē Berichts: von gemeinen Bunds Händeln.

NAch dem etwa im Jahr Tausent Fünffhundert vnnd Siebenzehen/bey Regierung weylandt Keysers Maximiliani deß Ersten/(Welcher am 12. Ianuarii Anno 19. mit Todt abgangen) die rechte reine vnralte Apostolische vnd Catholische Lehre deß heyligen Euangelij/auß Göttlichen Gnaden vnd Barmhertzigkeit/durch den Ehrwürdigen vnnd Hochgelehrten Herrn D. Martin Luthern/heyliger vnd seliger Gedächtnuß (quem acrem medicum: sicut Eras. Roterod scribit, Deus huic postremæ ætati propter morborum multitudinem dedit) wider auß der Finsternuß an den Tag gebracht/vnd der mehrer theil Teutschlandes/vnd andere/so es angenommen/auß der Babylonischen Gefängnuß deß Antichristes zu Rom/gnediglich errettet vnnd erlöset/Als hat die Alte Statt Magdeburg (welche sonst lange Zeit im Papstthumb gesteckt) consensu omnium Ordinum, sampt jhrer Commun/auß Christlichem Eyffer solche repurgirte Lehre bald angenommen/jhre Kirchen vnnd Schulen (so weit sich jhre Jurisdictiones vnd Vermessigkeit erstrecket) darnach visitirt/reformirt/vnd der Pfaffen Abgötterey abschaffen lassen.

12. Vrſach vñ End deß Schmalkaldiſchen Bunds.

Dieweil aber dasmals die Regirende Keyſerliche Mayeſtät Carolus Quintus, vnnd der mehrertheil Chur vnnd Fürſten / auch Stände deß heyligen Reichs / ob ſolchem Fürnemmen mutatæ Religionis, ein groß Mißfallen getragen / wie ſie dann auch ſolches mit der That Perſecution / Fewer vnnd Schwerdt / an vieler armen vnſchuldigen Chriſten Blut bewieſen / davon auch ſonderliche Catologi in libris martyrum noſtri temporis, de ſuppliciis piorum, von Gelehrten geſchrieben vnnd außgangen ſeyn / ſo haben ſich Anno 31. wie zuvor Anno 30. die Augſpurgiſche Confeſſion vbergeben / etliche wenig Chur vnd Fürſten / auch etliche Stätte / als Confeſſions Verwandten / auß Furcht / daß ſie / vnd jre Vnterthanen / mit vnbillicher Gewalt / wegen der angenommenen wahren Chriſtlichen Religion möchten angegriffen / vberzogen / vnnd vergewaltigt werden / allein defenſiue vnnd Rettungs Weiſe / zuſammen gethan / ein Verſtändnuß mit einander auffgerichtet / was ſich einer zu dem andern in der Religion Beſchwerungen / oder in Sachen die auß Gottes Wort folgeten / vnnd derſelben anhängig (ob denen gleich ein ander Schein möchte gegeben werden) ſolte auff den Fall der Noht zu getröſten vnd zu verſehen haben / vnnd darneben ſich zu allem Weltlichem ſchuldigen Gehorſam / reſpectiue gegen einer jeden Obrigkeit erbotten.

13. Nahmen der Stände / die anfänglich im Bünd geweſen.

14. Janeñung deß Bunds Anno 36.

Vnd ſind darin anfänglichen geweſen / Hertzog Hans zu Sachſen Churfürſt / welchem doch der Augſpurgiſchen Religion halben / die Chur nit gelaſſen werden / Marggraff Georg zu Brandenburg / Hertzog Johan Friderich zu Sachſen / deß Churfürſten Sohn / Hertzog Ernſt zu Braunſchweig vnd Lüneburg / Landtgraff Philip zu Heſſen / Fürſt Wolff zu Anhalt / Graff Gebhardt vnd Graff Albrecht zu Manßfeldt.

15. König in Dennemarck auch mit gewiſſer Maß in Bund genommen.

Darnach Anno 36. haben ſich die Hertzogen zu Pommern / Marggraff Hans zu Brandenburg / Wittemberg Plaitz vnd andere / auch etliche von Stätten / als Straßburg / Augſpurg / Vlm / Franckfurt am Meyn / Coſtnitz / Lindaw / Eßlingen / Memmingen / Kempten / Heilbrun / Reutlingen / Biberach / Lübeck / Hamburg / Bremen / Magdeburg / Braunſchweig / Goßlar / Hildesheim / Hannoffer / Göttingen / Eimbeck / Northeim / vnnd Münden / ꝛc. in die Verſtändnuß begeben.*

16. Handlungen mit Engelland vnd Franckreich deß Bündnuß betreffend.

Anno 38. Sontags nach Oculi / iſt der groſſe Fünftentag zu Braunſchweig gehalten worden / da der König zu Dennemarck Chriſtianus / in der Perſohn auch ankommen / vnnd ſich mit gewiſſer Maſſe / als daß ein Theil dem andern reciproce / im Nohtfall der Religion / M. Tauſent Gülden verſetzen ſolte / in die Verſtändnuß begeben. Sol aber hernachmals keine Gelts Hülffe geleiſtet haben / ſondern allein wie folget / mit etlichen hundert Pferden beygeſtanden haben.

17. Dem Hertzogen in Preuſſen / die Eunemmung abgeſchlagen.

In der Widerreiſe iſt der Churfürſt zu Sachſen / ꝛc. eine Nacht in Magdeburg gelegen / vnd vom Erbarn Rahte quitiret worden.

Engelland vnd Franckreich / haben ſich auch zur Confederation angeboten / vnd ſind ſtattliche Handlungen gepflogen / aber man hat ſich mit ihnen nicht vergleichen können / dann ſie haben die Keyſerl. May. excipiren vnd außnemmen wöllen / weil jhnen nit gebühret / darwider etwas zu handeln.

18 Nürnbergiſche Theologi / den Bund widerrahten.

Hertzog Albrecht zu Preuſſen / ſol dergleichen bey den Proteſtirenden Ständen geſucht haben. Weil er aber in deß Reichs Acht / fiel es bedenckich für. Doch iſt die Vertröſtung geſchehen / daß er ſich nicht weniger alles guten Willens verſehen ſolte.

19. Nahmen vnd Zunammen deß Bunds.

Der von Nürnberg Theologi haben den Bund widerrahten / aber ſonſten ſich erbotten Erklerung zu thun / daß ſie bey der Religion bleiben wolten.

20 Vom Außgang / kein Vrtheil vō der Sach zunemmen.

Vnnd ward dieſe Bündnuß vom Ort / da ſie gemacht / der Schmalkaldiſche Bund: genant. Aber die Papiſten haben dieſelbe hernachmals ab euentu, vom böſen Außgang: Schmalkaldiſche Bündnuß: genennet.

——Sed: careat ſucceſſibus, opto,
Quiſquis ab euentu facta notanda putat.
Non enim ex euentis de conſiliis, actionibuſq; hominum pronunciandum.

21. Bey wem die Originalia deß Bunds hinderlegt.

Als doch gemeiniglich geſchicht / wie Cicero ſagt: Vt conſilia euentis ponderemus. Et cui bene quid proceſſerit, multum illum prouidiſſe, cui ſecus, nihil ſenſiſſe, dicamus.

Die Original der Confœderation / haben der Churfürſt zu Sachſen vnd Landtgraff zu Heſſen / in Verwahrungen gehabt.

22. Summ der Verbündtnuß.

Vnter den Oberländiſchen Stätten / hat Straßburg auch eines gehabt / vnnd vnter den Sächſiſchen Magdeburg.

Die andern Stätte / haben alleine Vidimus gehabt.

23. Bundshaupt / Summ vñ Kriegs-Räht.

Die Summa / Grundt / Anfang vnnd Beſchluß der Confederation iſt dieſe geweſen / daß vor allen Dingen Gottes Ehre / vnd ſein heiliges Wort angeſehen / einer den andern recht meinen ſolte / mit Zuſetzung Leibs vnd Guts. Vnnd daß die Verſtändtnuß ſich alleine auff die Gewehr in der Religion / vnnd keine andere Sachen / wie die Schein haben möchten / erſtrecken ſolte.

Vnd in fürfallenden Sachen oder Nöhten / ſeyn der Churfürſt zu Sachſen / vnnd Heſſen / zu Oberſten Hauptleuten beſtellet / welchem dreyzehen Stimm Räht / darunter Heine Aleman Bürger

Bürgermeister der Altenstatt Magdeburg/einer gewesen / zugeordnet. Vnnd dreyzehen Kriegsräthe/die in Sachen zu schliessen hetten/vnnd wo sich die nicht vergleichen kondten / daß alsdann das mehrertheil vnter jhnen zu schliessen Macht haben solte.

42. Bunds Anlag vnd Ordnung.

Zu dieser Verständnuß haben anfänglichen der Churfürst zu Sachsen/Landtgraff / vnnd wenig andere obgedachte Fürsten vnnd Graffen / N. Gülden / deßgleichen alle Oberländische vnnd Sächsische Stätte / auch so viel Tausent Gülden erleget / sonsten haben die Confederirten / Ordinarias Contributiones, vnnd darnach Monatliche Anschläge vnter sich gehabt/ damit hat man etliche Tausent zu Fuß vnnd zu Roß in Bestallung vnnd Wartgelt erhalten. Was die Churfürsten vnnd Stätte für Ordnung vnter sich gehabt / vnnd sonderlich / da einem in währender Verständnuß / sein Lande vnnd Leut genommen würden / daß keine Friede solte gemacht werden / es were dann der Spoliatus wider darzu kommen. Item / daß der Verstandt so lange währen solte / biß der Krieg zu Ende geführet / ꝛc. Darvon findet man allen Bericht in der Verständnuß Notul. Aber dessen ist hernacher / wie folget / baldt vergessen worden / als die Haupter / Sachsen vnnd Hessen / auß dem Felde gezogen.

Aber entlich/zimlich gehalten.

25. Der Päpstischen gegen Bund.

Wider diesen Bundt sol vom Keyser vnnd Papst / mit jhrem Anhang vnd Bischoffen/ zu Nürnberg/ein Antifœdus vnd starcker cõtra Bund (welchen sie einen Defension Bund genant) gemacht seyn.

26. Fürsten deß gegẽ Bünd nuß.

Darinnen der Ertzbischoff von Mentz/Saltzburg/ Hertzog Wilhelm vnd Ludwig zu Beyern/Hertzog Georg zu Sachsen/Hertzog Erich der Elter/vnd Hertzog Heinrich der Jünger/Hertzogen zu Braunschweig/gewesen seyn.

27. Mutuus confœdẽ torum metus.

Vnnd haben beyde Theil Obersten / Rittmeister vnnd Hauptleute in Bestallung gehabt. Darauff ein mercklicher Vnkoste ergangen/vnd hat ein Schwerdt das ander in der Scheide behalten.

20. Handlungen von vergleichung d' Religion/ vergeblich.

In hisce halcyoniis vnd Stillstandt/hat D. Luthers Lehre gewaltiglich zugenommen/vnnd findt viel Colloquia, Synodi vnd Reichstage allenthalben gewesen/ aber alles vergeblich vnd vnfruchtbar abgangen. Dann der Papst hat beyde Part vnd Richter, vnd sie ausserhalb Teutschland legen wöllen.

29. Bekehrung Petri Pauli Vergerii.

Paulus Vergerius Cardinalis, hat Anno 35. das Concilium zu Mantua indiciret. Welcher hernacher / wie er wider die Lutherischen schreiben wöllen / vnnd dero Bücher gelesen / bekehret worden. Vnnd lange Zeit bey dem Hertzogen zu Würtemberg sich enthalten / vnnd daselbst gestorben.

30. Supplicium Episcopi Roffensis & Mori.

Hoc tempore seind Ioannes Episcopus Roffensis in Anglia, & Regni Cancellarius Thomas Morus welcher die Vtopiam de Republica Platonica beschrieben / securi à Rege percussi. Waren fürnemme vnd gelehrte Herrn.

31. Papst Clementis 7. Abmahnung/von Haltung eines Concilii.

Papst Clemens ein Verständiger Kluger weiser Herr / sol gesagt haben / Wer nicht gerne länger Papst seyn wil / der halte ein Concilium / dann da erführe man deß Papsts Gelegenheit.

Darumb wolte er kein Concilium machen / wolte es ein anderer nach jhme thun/stellet er es dahin.

32. Bunds stände/vnd contribution der Statt Magdeburg.

Deßgleichen findt auch von den Protestirenden viel Conuentus zu Schmalkalden / Franckfurt/Wormbs/Vlm/ Braunschweig/vnd an andern Orten mehr gehalten/daselbst grosz Gelt verzehret worden/welche die Statt Magdeburg offtmals mit vielen Personen besuche/vnd zu allen Contributionibus vnd Kriges Anlagen der Statt Braunschweig gleich geben müssen/ welches etwas vngleich gewesen.

33. Teutscher Krieg vom Sleidano beschrieben/ durch Beförderung Jacob Sturmii.

Endtlich seyn auß Anstifftung deß Papsts vnd Anreitzung vnruhiger Leute/Anno 46. die Sachen zu Regenspurg auff einen Krieg geschlossen/wie der vom Herrn Schleidano/ohn zweifel auß Information Herrn Jacoben Sturms Stättmeisters zu Straßburg/welcher auff allen Bundstagen gewesen/mit besondern Fleiß beschrieben.

Darbey ist dieser Vnterschiedt zu mercken / wie Doctor Levin von Embden seliger/ der Statt Syndicus / berichtet / daß die Sächsischen Stätte zu keinem Kriege gerahten/ weren dessen nicht ehe berichtet / als das Volck zu Arnstatt in Thüringen allenthalben angezogen.

34. Sächsische Stätt/ zu deß Kriegs Anfang nit gerahten.

Dann da hette man erstlich die See vnd Sächsischen Stätte / gegen Aurach/ darnach gegen Schmalkalden vnd Vlm beschieden. Da allenthalben die Gesandten den Befehl gehabt/daß sie auß der Form der Gegenwehr nit schreiten solten. Vnnd were von den Sächsischen Stätten kein Krieg angefangen worden.

Im Oberlande aber weren die Stätte selbst mit jhrem Kriegsvolck zu Felde gezogen/Keyſ. May. die Musterplätze abgeschlagen / vnd Bistehumb eingenommen.

Welches hernacher von Sächsischen Stätten in jren Außsöhnungen/bey Key. Ma. zu jrer Entschuldigung angezogen worden/derer sie auch zum Theil genossen.

35. Præludia deß Teutschen Kriegs als nemlich vnd zum 1. Wurtzenische Irrũg.

Ehe es aber zu solchem Hauptkriege kommen/seyn etliche præludia vorher gangen.

Als daß etwa Anno 42. ein grosse plötzliche Vneinigkeit / zwischen dem Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. vnnd Hertzogen Moritzen zu Sachsen / wegen der Statt Wurtzen / so dem Bi-

ſchoff zu Meiſſen zugeſtanden/ ſich zugetragen/derwegen beyde Theil in eyl wider ein ander zu Felde gezogen. Es iſt aber ſolcher Krieg baldt/ durch Landtgraff Philipſen zu Heſſen/ geſtillet worden.

Vnd weil ſolcher Krieg in der Oſterwochen ſich zugetragen/ward er vom gemeinen Mann: „ der Fladen Krieg: genennt. Vnd ob wol dieſer Lerme baldt geſtillet/ ſo iſts doch der Anfang ires „ Mißverſtandes geweſen.

„ Et licet verbis illi mutuam beneuolentiam declararent, conſenſio tamen animorum firma non fuit, & remanſerunt memoria, cauſæq; ſuſpicionum.

„ Iſt gangen nach dem Verſiculo Horatii: Male ſarta gratia, nec quicquam coit, & reſcin„ ditur.

36. Zum 2. der 2. Zug ins Landt zu Braunſchweig wider H. Heinrichen den Jüngern/ꝛc.

Darauff im ſelbigen Jahre ein ander ſchwerer Krieg/ mit dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnd Herren/ Herrn Heinrichen/ Hertzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburg erfolget. Dann weil mit derſelben F. G. vnd Stätten/ Braunſchweig/ vnd Goßlar/ allerley ſich zugetragen/ Als haben ſich der Churfürſt zu Sachſen/ vnnd Landtgraffe zu Heſſen/ als Confœderirten, neben andern Eynungsverwandten/ gedachter Stätte angenommen/ vnd hochgedachten Hertzogen/ im Monat Julio/ mit 22000. Mann vberzogen/ die Veſtung Wolffebüttel (arcem Lycaonicam) vnd darneben das gantze Landt erobert/ vnd Erbhuldigung genommen/ die Religion daſelbſt reformiret/ vnd Herrn Bernhardt von Milo/ vnnd Chriſtoff von Steinberg/ꝛc. zu Statthaltern verordnet.

37. Zum 3 der ander Zug ins Landt zu Braunſchweig vñ von demſelben etliche ſpecialia.

Wie aber S. F. Gn. Anno 45. ſich vnterſtanden/ ihr Landt vnnd Leute widerumb einzunemmen/ vnnd daſſelbige biß auff Wolffenbüttel vnd Schentingen vollendet/ ſeyn der Churfürſt Hertzog Johann Friderich/ vnd Landtgraff/ abermals als baldt mit groſſer Anzahl Reuter vnd Knechte/ als mit 21000. zu Fuß/ vnd 3600. Pferdten fertig worden/ vnd dem Hertzogen im Felde vnter Augen gezogen/ welcher damals drey vnnd zwantzig Hundert Reuter/ vnd eylff Tauſent Knechte ſtarck geweſen.

Hertzog Moritz zu Sachſen/ ſol auff ſeinen eigenen Koſten/ dem Churfürſten vnd Landtgraffen zu Hülffe kommen ſeyn.

Darzu haben die Einungsverwandten/ auch Kriegsvolck geſchickt/ ſampt dem Könige von „ Dennemarck/ welcher allein 600. Pferdt ſol geſandt haben.

In dieſem Jahr iſt Biſchoff Albrecht Cardinal/ vnd Churfürſt zu Meyntz/ am 24. Septemb. in Aſchaffenburg geſtorben/ wie er 32. Jahr geregieret/ welchem Ioannes Albertus Patruelis, gefolget/ aber zu Magdeburg nicht eingeführet worden/ da gedachter Churfürſt zu Meyntz/ vnnd Pfaltzgraff Ludwig/ welches friedtliebende Herrn geweſen/ auch mit todte verblichen.

Anno 1539. am 14. Aprilis, iſt Hertzog Georg zu Sachſen ohne Leibs Erben/ mit Todte abgangen.

Hertzog Heinrich vnd Carolus Victor, S. F. Gn. Söhne/ haben ſich damals in deß Landtgraffen Handt geſtellet/ vnd ſeyn beyde am 22. Octob. in vorgeſetztem Jahr in Heſſen verſchicket/ vnd ferner zum Zigenhain in die Veſtung gelegt worden/ da jre F. G. beyde zwey Jar in der Cuſtodia enthalten worden.

Die Namen derer vom Adel vnnd derjenigen/ welche von dem Landtgraffen im nachjagen/ auff den Donnerſtag den 22. Octobr. gefänglich genommen/ vnd geloben müſſen/ daß mal auff Martini zu Caſſel ſich wider einzuſtellen/ ſeyn dieſe:

Alhardt von Hörden.
Johann von Veren.
Joachim vnd Bernhard von Beuen.
Georg von Horthuſen.
Jobſt von Brencken.
Caſpar Weſtphal.
Schwer vnd Seben von Steinhauſen/ Gebrüder.
Bocke Weſtphal.
Krafft von Brencken.
Johann von Horde Timmen Söhne.
Lips von Horde.
Reinicke von Brencken.
Antonius Schwartze.
Simon Voß.
Johann der Bercke.
Reinhardt Kettler.
Alhardt von Querlin zu Brige.
Jobſt Landtsburg.
Georg von Hanelck.
Der Jünger Caſpar von Schermeberge.
Johann Troſt.
Moritz von Holt. N. Plathen.

Anno

Anno 1547. am 14. Tag Iunii, wie der Landtgraff mit Keyſ. May. außgeſöhnet/vnd vertragen/iſt der Hertzog vnd ſein Sohn zuvor/wider D. Luthers Rath/erledtget worden.

Vnd dieweil gedachter Vertrag/ſo Anno 47. am 14. Iunii zu Melſungen in Heſſen auffgerichtet/vermochte/daß diejenigen/ſo deſſen genieſſen wolten/jhre Schrifftliche Ratification in die Cantzeley zu Caſſel in zwey Monaten einbringen ſolten: Als hat ein Erbar Rath/der Alten-Statt Magdeburg/jhre Ratification/durch mich jhren Secretarium Heinrichen Merckeln/einbringen laſſen/aber es hat doch der mehrer Theil von Stätten ſich vom Hertzogen gütlich abgefunden/außgenommen Straßburg vnnd Reutlingen/welche ſich damals mit ſeiner Fürſtl. Gn. in das Recht eingelaſſen haben ſollen/darumb Hochgedachter Hertzog/darnach dieſen Reimen geführet:

In Gottes Gewalt/ Hab ichs geſtalt/
Der hats gefügt/ Daß mir genügt.

Der Landtgraff vnd Hertzog Heinrich/ſollen darnach zur Zapffenburg in Heſſen beyſammen vnd frölich mit einander geweſen ſeyn/die Schuldt auff die Diener (wie es gemeiniglich geſchicht) gelegt haben.

38. Vertrag der Statt Magdeburg mit Hertzog Heinrichē.

Mit der Statt Magdeburg/hat Landtgraff Wilhelm zu Heſſen/ꝛc. die Sachen vertragen/haben dem Hertzogen ſein Geſchütz/ſo ſie vom Hauſe Scheningen gegen Magdeburg in Verwahrung genommen/wider gegeben/vnnd darzu M Tauſent Thaler/welche der Burgermeiſter Jacob Gerike/Joachim Sturm/damals Cämmerer/vnnd Heinrich Merckel Secretarius, Anno 56. dem Hertzogen zu Scheningen ſelbſt zubracht/da dann jhre Fürſtl. Gnaden keine Abbitt/ſondern alleine vnterthänige Danckſagunge/daß jhre Fürſtliche Gnaden die Sachen auff die Wege/durch den Landtgraffen hetten kommen laſſen/geſchehen/mit gewöhnlicher Erbietung.

Auff welches der Hertzog ſelbſt gnediglich geantwortet: Daß die alten Regenten der Statt wüſten/wie ſie mit jhrer F. G. ſtets in guter Correſpondentz geſtanden/vnd wie jhre F Gn. ſampt jhrer Fürſtl. Gn. Herrn Vattern Hertzog Heinrichen dem Elter. etliche Jahr hero/der Statt Schutzherr geweſen/weil aber die Sachen vertragen/als ſolten ſie auch von Hertzen vergeben ſeyn.

39. Abſterben Hertzog Heinrichs.

Vnd darauff begehret/daß die Geſandten deß Raths/den Tag zu Scheningen verziehen/vnd mit der verordneten Tractation verlieb nehmen wolten/wie dann auch geſchehen.

Iſt Anno 68. am 11. Iulii, ſeines Alters im 79. mit Todt abgangen.

40 Rathſchlag der Confederirten/vō Erſtreckūg deß Bündnuß/Anno 46.

Darnach wie etwan die Proteſtirende von Lucæ an/biß auff den 7. Februarii deß 46. Jahrs/zu Franckfurt beyſammen geweſen/vnnd gerathſchlaget/wie ſie ſich gegen das Tridentiſche Concilium (welches damals im Werck) verhalten wolten/auch ein jeder ſeine Grauamina vnd Priuat Sachen vbergeben vnd wie die Conſœderation die ſonſten auff Inuocauit anno 47. expiriret vnd verloſchen/auff ſechs Jahr wider zu erſtrecken/auch der Vnkoſten deß Wolffenbüttiſchen Krieges zu erſtatten/ꝛc. Als iſt doch die Erſtreckung nicht vollnzogen/vnd darauff bald der Reichstag zu Regenſpurg erfolget. Derwegen ſich etliche Stätte einzelen darvon abgethan.

41. Gerücht vō deß Keyſers Kriegs Rüſtung.

Vnter deß bricht auff gedachtem Reichstage diß Geſchrey auß/wie der Keyſer in groſſer Werbung im Niederlandt/mit dem Graffen von Beuren/Teutſchen Meiſter/vnd ſonſten allenthalben ſeyn ſolte.

42. Wie Marggraff Albrechten zu Brandenburg dem Keyſer bey zuſtehen bewogen.

Darzu dann jhre May. Marggraff Hanſen zu Brandenburg/vnd Marggraffen Albrechten/auch (vngeachtet der Religion/vnd daß Marggraff Hans ſelbſt im Bunde noch Anno 45. geweſen/aber in Erſtreckung der Bündtnuß zu Franckfurt ferner nicht gewilliget, beſtellet vnd angenommen. Zu welcher ſie durch der Keyſerl. May. Declaration beredt vnd bewogen: daß mit dem Kriege die Religion nicht gemeinet/ſondern alleine etliche wenig Vngehorſame/Widerſpennige/Beträber vnd Zerſtörer gemeines Friedens/vnd Rechtens/Fürſten/zu Erhaltung jrer Mayeſt. Authoritet/ſolten geſtraffet werden. Vnd daß jhrer May. dem Streit in der Religion/durch den Weg eines ordentlichen Concilii, abhelffen wolten. Wie dann am 17. Junij/Anno 46. die Keyſ. May. deß gleichen gegen Straßburg/Augſpurg/vnd Vlm/Nürnberg/vnd Hertzogen zu Würtemberg/auch zuvor mündtlich gegen die Abgeſandten zu Regenſpurg in gemein ſich ſollen erkleret haben.

43 Mehr Vrſachē Teutſches Krieges.

Darzu ſollen auch dē Keyſer die Sacrilegia Prophanationes vnd Verwüſtungen der Clöſter/Hertzogen Heinrichs zu Braunſchweig Vberfall/Biſchoffs Julii zu Zeitz Verjagung/ꝛc. ſehr bewogen haben. Vnd daß der Proteſtirenden Theologi vom Colloquio ohne Verlaub abzogen.

44. Vrtheil vō den Vrſachen Teutſchen Keyſers Krieges.

Diß hat vor der Welt ein groß Anſehen/ob aber dieſe prætextus in foro poli, vor Gottes Gerichte beſtehen werden/das wird ſich zu ſeiner Zeit finden.

45. Grauel'a- di Vnterredē mit der Stätte Geſandten zu Regenſpurg anno 46.

Es ſeyn auch etwan daßmals der Stätte Geſandten zu Regenſpurg/mit dem Herrn von Granſel dem Oberſten Rahte der Keyſ. May. zu reden kommen/vnd als ſie ſich Vnfriedes vnd Vberfalls beklaget/vnd beſorget/ſol er geſaget haben:

Vos ſemper præſupponitis bellum, nos agimus, vt vinamus in pace. Vos in veſtra, & nos in noſtra Religione. Ad quæ reſponderunt Proteſtantes: Aduerſa pars nititur nos condem-

» nare & excommunicare, Sed decretum eſt à nobis, potius mori quam à Religione deficere.
» Tum reſpondiſſe Granfellanum: Qualis hic homo eſt? Vult enim mori, & Cæſar vult omnes
» viuere. Vnd ſol ſich gar erzürnet haben.

46. Vnterred Key Ma: v. d deß Churfürſtē zu Sachſen

Der Churfürſt zu Sachſen Herzog Johan Friderich / ſol etwa mit der Keyſerlichen Maieſtät Vnterredung gehalten haben / da der Keyſer ſich erbotten alles zu thun / was dem Churfürſten lieb were / aber jhre Mayeſtät weren ein gehorſamer Sohn deß Stuls zu Rohm / müſten ſich ſeines Arzts Mandata zu exequiren verhalten / wolte nicht vmb ſeinet Willen den Papſt vbergeben.

»

47. Abzug vom Reichstag zu Regenſpurg vnd Anfang deß Teutſchen Kriegs.

Item: der Keyſer wolte gerne Friede halten / aber die Geiſtlichen wolten nicht / ꝛc. damit er doch in die fünff vnd zwantzig Jahr nachhalten / vnd ſeinſten Colloquia vnnd Conuentus fürgenommen / auch hernacher den Victis Gnade erzeiget.

Da nun die Proteſtirenden vermercket / was fürhanden / hat ſich einer nach dem andern von Regenſpurg / zu den ſeinen begeben. Vnd haben die Oberländiſchen Stätte / vnd Herzog zu Würtemberg / ſich balde mit Kriegsvolck gefaſt gemacht.

48. Abſagbrieff dem Keyſer geſchickt.

Deßgleichen haben auch der Churfürſt vnnd Landtgraff / dem Keyſer mit viel Tauſent zu Fuß vnd zu Roß / wie ſie zuvor am 20. Julij in die Achterkärt / jhrer Ma. bey einem Edlen Knaben von Plato abgeſaget / entegen gezogen / welche beyde Hauffen vor Ingolſtatt zuſammen getroffen.

49. Keyſer / ein wahrer Prophet.

Wie der Keyſer diß Volck alles vberſehen / ſol er gefragt haben / ob es alleine eine Nation vñ Sprache were? Vnnd wie er darauff mit Ja beantwortet / ſol er geſagt haben: Cito eis deerit Conſilium & pecunia. Es wirdt jhnen balde an Gelt vnd Rahe mangeln.

50. Keyſers / vnverzagtes Hertz.

Vnd ſollen Keyſ. May. Oberſten vnd Kriegsvolck das mal faſt verzaget geweſen ſeyn / aber der Keyſer alleine ſtets wolgemuhtet. Sæpe hoc dictitans: Se vel vnum Germaniæ res compoſiturum, vel mortuum omnino inter Germanos futurum. Et ſuis animum addidit; Se eandem fortunam, quam illi, ſubire paratum. Wolte bey ſeinem Leben Friede in Teutſchlandt machen / oder todt vnter den Teutſchen bleiben / Glücks vnd Vnglücks mit gewertig ſeyn.

51. Gute Gelegenheit de Keyſer zu vberwinde / vor Ingolſtatt verſeht.

Vnd wie dasmals die Keyſerliche Mayeſtät den fürnemmen Mathematicum Apianum für Ingolſtatt im Läger bey ſich gehabt / vnd eben der Feind ſtarck darein geſchoſſen / daß derſelbige ſich ſehr geförchtet / vnd offtmals an die Erde gebücket. Aber der Keyſer ſol kein Zeichen der Furcht von ſich geben haben / auch keinen Fuß verſetzet.

Vor Ingolſtatt / ſol gute Gelegenheit verſehen ſeyn / den Keyſer im Läger zu vberfallen / (wie ſolches auch der Landtgraff ſol gerahten haben / ehe der Graff von Beuern mit vier Tauſent Pferden / vnd zehen Tauſent zu Fuß ankommen. Dann darnach hat er ſich dermaſſen verſchantzet / daß man jhme nichts abhaben mögen. Seind alleine Velitationes vnd Scharmützel gegen einander fürgenommen worden. Vnnd iſt der Keyſer von einem Ort zum andern gezogen / welchem der Proteſtirenden Kriegsvolck nachgefolget. Hat nicht ſchlagen wöllen / ſondern die Sachen in die Harre geſpielet.

52. Superare conſilio Imperatoris prudentis.

Quod eſt prudentis Imperatoris, Conſilio ſuperare. Quemadmodum enim euentu Victoria militum virtuti tribuenda; Sic etiam incruentæ ſalutaris gloria, Imperatoris prudentiæ & arti, optimo iure debetur.

53. Hülff dem Keyſer zugeſchickt.

Auß Neapolis vnd vom Papſt / ſein dem Keyſer etliche Tauſent leichter Pferde vnd Fußvolck zugeſchicket worden. Darüber ſeyn noch der andern zugeführte Reuter vnnd Knechte der Welſchen vnd Teutſchen Fürſten geweſen.

54. Abzug der Landsverwandten vnd deſſen Vrſach

Wie es nun am Gelte gemangelt / der gemeine Pfenning / als ein halber Gülde von hundert / nicht hat wöllen bewilligt werden / vnd der Winter mit eingetretten / vnd Herzog Moritz dem Churfürſten in das Landt gefallen / als ſeyn der Churfürſt vnd Landtgraff am 11. Novemb. widerumb nach jhren Landen / als etwa der Krieg vngefehrlich ſechs Monahe gewähret / gezogen / vnd iſt alſo nichts außgerichtet.

55. Fürnemſte Vrſach / warumb nichts außgerichtet. Sleidan. lib. 18.

Die fürnembſte Vrſache ſol dieſe ſeyn / daß nicht alle Händel nach eines Kopff / ſondern vieler ergangen ſeyn. Dann weil der Churfürſt jhre Gn. vnnd Landtgraff im Krieg gleiche Gewalt gehabt / iſt darüber offt / weil man von Sachen diſputiret hat / die Occaſio entgangen.*

[* Multi Duces perdidere Caſſam, Weih. 1. meditation. pro fœdenb. c. 2. numero 103.]

56. Bellum, de plurium voluntate ſumenqꝫ gerendum, non diuturnum.

Darumb wie Thucydides ſaget Lt. 3. Diſſidentibus opinionibus & voluntatibus fiunt opera diuerſa. Vngleichen Raht / folgen vngleiche That / præſertim cum vix vllum bellum, poſſit eſſe diuturnum, quod è multorum Principum conſpiratione, ſit conflatum, multarumque vibium conſenſu ſuſceptum, & plurium contributione regatur. Wie man in den Contributionibus wol findet / daß einer heut / der ander lange darnach / ſeine Hülffe vnnd Steewr erleget.

57. Confœderationes inæquales, periculoſæ.

Hinc apparet: inæquales amicitias & conſpirationes eſſe periculoſiſſimas, & ſæpe efficere vt Regna euertantur, quod Athenienſium exemplum teſtatur, qui imperium omnesq; fortunas ſuas propter contracta huiuſmodi fœdera, amiſerunt.

Iohannes Sturmius Orator & Profeſſor Argentinenſis, ſchreibet eben: Periculoſa eſt omnis

omnis in partiam societas. * Id Æsopicæ ollæ demonstrant. Id bellum Germanum comprobat.

[* Fleischhauer/ lib. 3. c. 5. Weyhius 1. med. pro fœd. c. 2. n. 101. & seq.]

Anfänglich sol es mit dem Bunde ein rechter Ernst vnd Eyffer gewesen/ auch die Religion alleine gemeynet seyn/ wie dann die Hauptursache dieser Zusammensetzung die Religion/ dann da dieselbe frey gelassen/ were es ne zweiffel alles verblieben.

53. Schmalkaldischer Bunde/ mißgebraucht.

Darnach mögen andere Priuat Sachen mit vntergelauffen seyn. Quia nullum bellum tam iustum, quin in illo etiam multa sint iniusta. Vnnd wie man sagt: So kan man den Krieg im Sacke nicht führen. Et non ex euentu iudicandum, Fortuna enim (vt Hannibal ad Scipionem dixisse fertur,) nusquam minus quam in bellis respondet: & interdum quis sub iusto Clypeo succumbit. Sed quales rerum sunt euentus, tales hominum mentes. Wie der Außgang ist/ so vrtheilen die Leute.

59. Nullum bellum omni ex parte iustum. Nec ex euentu iudicandum.

Jedoch halten es etliche dafür/ daß der Keyser erstlich/ als jhre May. zuvor mit den Frantzosen vnnd Türcken Friede gemacht/ in Armis gewesen/ solle sich zu Regenspurg öffentlich erkläret haben/ daß jhre May. bedacht weren die jenigen zu straffen/ welche nach jhrer May. Reputation/ Ehren vnd Ampten greiffen/ die auch jhrer May. Rebellen weren/ vnnd Crimen læsæ Maiestatis committiret, die Fürsten vertrieben/ Stifft vnd Clöster eingenommen. Item die Bündtnüß gemacht/ darmit niemandts anders als Sachsen/ Hessen/ vnnd jhre Verwandten gemeynet.

60 Keyser/ dz Kriegs einen Anfang gemacht.

Aber das Vrtheil stehet bey Gott vnd bey der Posteritet. Mögen mit dem Pompeio sagen/ wie er lange mit Cratippo de prouidentia disputiret, vnd seinen Vnfall nach dem prælio Pharsalico beklaget/ daß Gott nicht so mehr jhm die Victorien gegönnet/ als Iulio Cæsari, da er etwa besser dem Reich vorstehen wöllen ꝛc. Vnd schlieffen nach langer Disputation dahin/ quod illa in Dei arbitrio & voluntate reponenda sint. Daß von deme das in Gottes Gefallen vnd Gewalt stehe/ nicht zu disputiren.

61. Vnglücklicher Außgang der Gegenwehr/ Gott zu zuschreiben.

De Doctore Gregorio Pontano, Cancellario Ducum Saxo. Electorum, refertur, eum in deliberatione huius belli dixisse: comitem se fortunæ principum fore, qualiscunque euentus esset. At belli suaforem non fore.

Nun vor dem Kriege hat ein Churfürst deß Reichs/ ein Bedencken vnd Artickul/ wie damals die beschwerliche sorgfeltige Kriegshandlungen im H. Reich/ wider in Ruhe vnnd Friede gebracht werden möchte/ begreiffen lassen/ wie folget:

62. O Brückens wort/ in Berathschlagung der Gegenwehr.

Zum Ersten/ dieweil auß dem Zwispalt vnser heyligen vnd Christlichen Religion/ eine zeit lang hero allerhand Verbitterung vnnd Mißtrawens im H. Reich erwachsen/ Bündnussen/ Verständnussen vnd Einungen deßhalben auffgerichtet werden/ darauß dann allerhand Weitläufftigkeit vnd Vnruhe erfolget/ so wirdt rathsam vnnd für nohtwendig bedacht/ daß dieselben Bündnussen/ entlichen wider abgethan/ vnd von jedem Theil abgestanden werde/ sich ein jeder an gleich vnd Rechten gnügen lassen.

63. Eines Churfürsten Bedencken/ wie dem Teutschen Krieg zeitig für zu kawen.

Ferner/ daß niemandts der Augspurgischen Confession/ vnd in Glaubens Sachen/ vnnd sonsten kein Theil das ander/ den auffgerichten vnd auffgekündigten Keyß May vnd deß heyligen Reichs Abschieden/ Friedenständen zuwider beleydige/ sondern daß der Zwispalt vnser heyligen vnnd Christlichen Religion/ welcher alleine GOtt der Beschirmer ist/ vnnd in Ewigkeit erhalten wirdt/ durch freundliche/ friedsame vnd bequeme Wege vnd Mittel darvon hier vor die Friedes Ständte vnd Reichs Abschiede/ sonderlich im Speyrischen Anno 44. auffgerichtet/ Versehung gethan/ zu Christlicher Vergleichung gebracht werden.

64. Die Bündnussen abzuthun/ vnd den beyden Religionen/ der Päpstischen vnd Lutherischen einen steten Friede zu geben.

Doch solten die Widertäuffertischen/ Zwinglischen/ vnnd dergleichen mehr vnchristliche Secten/ gäntzlichen außgeschlossen seyn.

Zum Andern/ dieweil das Keyserliche Cammergerichte/ auß bewegenden Vrsachen/ eine zeitlang eingestellet/ vnd doch vnmöglich/ daß das heylige Reich ohne Gericht vnd Recht bestehen kundte/ daß solch Cammergericht förderlich/ von Keyß. May. vnd den Ständten/ mit tüglichen vnpartheyischen/ Keyß. May. allergnedigsten Erbieten nach/ widerumb verordnet vnnd bestellet würde/ für welchem auch ein jeder außerhalb Glaubens Sachen/ recht geben vnnd nehmen/ sich auch daran ersättigen lassen solte.

65. Cammergericht/ mit vnpartheyischen Personen wider anzurichten.

Zum Dritten/ daß Hertzog Heinrich zu Braunschweig seines Gefängnuß erledigt/ vnnd widerumb loß gezehlet würde/ auff gnugsame Caution/ daß er wider Sachsen vnd Hessen/ derselben Ständte/ für sich selbst vnd auch durch die seinen nichts thätliches fürnemmen solte. Vnnd was er mit der Statt Goßlar oder Braunschweig zu schaffen/ daß solches zu gebürlichen ordentlichen Rechten/ oder für Keyß May Commissarien außgetragen würde.

Vnd was demselben Hertzog Heinrichen/ von Landen eingenommen/ oder sonsten auch in diesen Kriegshandlungen erobert/ vnnd auch andern eingenommen worden/ einem jeden dem sie gehörig wider eingethan vnd restituirt würden.

Zum Vierdten/ Daß die eingezogenen Kirchen Güter/ alleine zu GOttes Ehre/ Lehre der

schweig zu restituiren/ vnnd mit Goßlar vnnd Braunschweig zu vertragen anzulegen.

66. Hertzog Heinrichen zu Braunschweig zu restituiren/ vnnd mit Goßlar vnnd Braunschweig zu vertragen anzulegen.

67. Geistliche Güter recht

Jugendt / vnd Vnterhaltung der Kirchendiener vnd Armen / biß zu endlicher vnd Chriſtlicher Vergleichung / vnſer heyligen Religion gebrauchet würden.

68. Den gehäſſigen Außſchreiben zu wehren / vnd Keyſ. May eine demühtige Abbitt zu thun.

Zum Fünfften / dieweil ſich bißhero auß aller Hand verbitterten Außſchreiben vnd Abtruck viel Vnruhe erhoben / vnd alles dieſes Vnrahts nicht die geringſte Vrſach / daß dann hinfürter ſolche vnnehtürffige / gehäſſige Außſchreiben vnd Truck / nicht verſtattet würden.

Vnd dieweil es nicht ohn / daß ſich gleichwol dazmals den vergangenen Sommer / die vorſtehende Kriegsläufften im heyligen Reich gefehrlichen gnug angelaſſen / gantz in einander verbittert / vnnd verteuffet / allerhandt darinnen vorgelauffen / vnnd je nicht vnbillich / daß billiche Demut der Obrigkeit / in Sachen bißhero (daß dann die Händler als die Verwandten Freunde deß Churfürſten zu Sachſen vnd Landtgraffen zu Heſſen / bemelten Ihren beyden Chur- vnd Fürſtlichen Gnaden / zu Gemühte geführet) Keyſerliche Mayeſtät eine vnterthänige billiche Demuht geleiſtet / vnd folgender Geſtalt / aller vnterthänigſt angefallen hetten: Es were nicht ohn / Sachſen vnd Heſſen / auch jre Verwandten weren zum Eingang dieſer Händel berichtet worden / daß Keyſerliche Mayeſtät in Willens ſeyn ſolte / die Chriſtliche Religion vnd Teutſcher Nation Freyheit zu vnterdrucken / vnd da es alſo mannigfaltig vnd ſtattlich / dermaſſen an jhre Chur vnd Fürſtliche Gnaden gelanget / daß dieſelbe jhre Chur vnd Fürſtliche Gnaden Glauben geben müſſen. Dieweil ſie aber nun mehr berichtet worden / wie andere Stände der Religion halber verſichert / daß auch jhre Mayeſtät Willen nicht ſeyn ſolte / dieſelbe außzureiten oder zu vertrucken. Vnd ſich gleichwol in dem allerley zu betragen / das dieſelbe von jhren Chur vnd Fürſtlichen Gnaden nicht anders / dann zu Erhaltung jhrer Religion gemeinet. Vnd ob nun deßhalben jhre Keyſerliche Mayeſtät einige Vngnade gegen dieſelbe trage / die Chur- vnd Fürſten jre Keyſerliche Mayeſtät gentzlichen ſolche Vrſachen der angezogenen hochgedachten Churfürſten vnd Landtgraffen / auch derſelben Verwandten / auß gnädigſter vnd allergnädigſten Willen / aller gnädigſt hinſtellen vnnd fallen zu laſſen / jhrer allergnädigſte Herren vnd Herzen zu ſeyn / ſo wolten auch wider vmb jhre Chur- vnnd Fürſtlichen Gnaden neben andern Ständten deß heyligen Reichs / bey jhrer Mayeſtät ſtehen / daß derſelbigen wider jhre Mayeſtät Feinde / ſtattliche Hülffe beſchehen möchte / im aller beſten befördern / vnd ſich alles getrewen vnd gehorſame jrer Mayeſtät / vnd deß heyligen Reichs Churvnnd Fürſten vnnd Vnterthanen / in allem ſchuldigen Gehorſamb vnnd Vnterthänigkeit verhalten.

69. Getrewer Rahtſchlag / nichts gegolten.

Auch diß alles vmb jhrer Keyſ. May vnterthänigſt verdienen. Vnd wann alſo dieſen Händeln auß Verleihung Gottes deß Allmächtigen geholffen / in Ruhe vnd Frieden gebracht / daß dann derſelbige Friedenſtandt den Ständen deß heyligen Reichs publicirt / von jhnen angenommen / vnd trewlich darob gehalten würde / ꝛc.

70. Rahtſchlag Philippi Melanchthonis.

Dieſer Churfürſt hat es trewlich vnd gut mit dem Vatterland gemeinet / man hat jme aber nicht folgen wöllen.

71. Der Oberländiſchen Fürſten vñ Stätt Ergebung.

Dominus Philippus Melanchton ſol auch der Meynung geweſen ſeyn / vt Principes aduerſarii Cæſari fierent ſupplices. Vnd daß ſie die Biſchoffen jhrer Dienſten mit Friede lieſſen / jhnen nichts entzögen oder nemmen / wie ſolches Camerarius in vita Philippi tritet / ꝛc.

72. Geſchütz / in frembde Lande geführet.

Sobaldt nun Chur vnd Fürſten abgezogen / ſeine der Pfaltzgraffe / Hertzog zu Würtemberg / vnd alle Oberländiſche Stätte zum Creutz gefallen. Vnnd hat der Hertzog zu Würtemberg / neben dem Fußfall drey mal hundert Tauſent Gülden / der Keyſerlichen Mayeſtät zur Außſöhnung Gelt geben müſſen. Auch drey Veſten Hohen Aſpurg / Schornderff / vnd Kirchen an der Eſſen eingeraumet. Darauff viel Buntzſtücke gefunden worden / welche deß böſen Weges halben / nicht haben können fortgebracht werden. Vnnd ſeyn hernacher / wie etliche andere deß Churfürſten vnnd Landtgraffen / vnnd der Stätte Geſchütz / in Italien / nach Meylandt / Neapolis / Hiſpanien / vnd in die Niederlandt / als Trophæa, Zeichen vnd Gedächtnuß ſeiner Victorien / geführet worden.

73. Spaniſche Beſatzung / ins Landt zu Würtemberg gelegt.

Darzu hat der Keyſer ein ſtarck Præſidium von Spaniern in das Landt geleget / welche lange darinnen gelegen / vnd viel Muhtwillens mit den armen Leuten getrieben.

74. Gewaltige Summa Gelts dem Keyſer vnd Königen zur Außſöhnung vnd Glückwünſchung gegeben.

Die Oberländiſchen Stätte ſollen neben dem Geſchütz in die ſieben vnd zwantzig Tonnen Goldes / der Keyſ. May zur Außſöhnung haben geben müſſen / darzu ſeyn noch die nieder Sächſiſche Stätte / vnd andere Fürſten vnnd Communen / ſo Gratulationis Titulo, zur Glückwünſchung / groſſe Summen haben geben müſſen.

Vnd ſol gleicher geſtalt der König Ferdinandt à Schmalkaldicis Ciuitatibus, wegen jhrer May. Landen zugefügten Schadens / viel Gelts erlanget haben.

Zu dem hat der Keyſer vom Papſt vnd allen Biſchoffen groſſe Hülffe gehabt.

75. Deß Churfürſten Läd mehrertheils eingenommen.

Ehe nun der Churfürſt zu Sachſen wider in ſein Landt kommen / hat Hertzog Moritz mitler Zeit / in währendem Oberländiſchen Kriege / mit Hülffe deß Königs Ferdinandi / Behemen vnd Huſſern / alle deß Churfürſten zu Sachſen Landt eingenommen / außgenommen Wittemberg / Gotha vnd Eiſenach / vnd den Behemiſchen Lehen.

76. Marggraff Albrecht gefangen.

Hertzogen Moritzen haben die Keyſerliche Mayeſtät Marggraffen Albrechten / mit etlichen Hundert Pferden vnnd Knechten zu Hülffe geſchicket. Welcher hernacher zu Rochlitz / durch Hertzog Truſſen zu Grubenhagen / gefangen / vnnd nach Gotha geführet worden.

Vnd

Vnd sol Hertzog Moritzen diß darzu verursachet haben/ daß wie der Churfürst in die Acht erkläret/ S. F. G. als dem nechst Agnaten vnd Blutsverwandten/ auch wegen der sämptlichen Belehnungen/vnd Anwartung/bey Verbrechung vnd Enziehung aller Regalien/Lehen/ Gnaden vnd Freyheiten deß Reichs/mandirt/deß Churfürsten Lande einzunemmen/damit nicht andere fürkämen.

77. Vrsach/ warumb Hertzog Moritz sich wider den Churfürsten gebrauchen lassen.

Vnd hat Hertzog Moritz sich auff der Keys. M. Erklerung beruffen/daß dieselbige nicht gemeinet die Religion durch das Schwerdt zu vnterdrucken/oder durch andere Wege/als durch gemeiner Reichsständte Beschluß/oder ein ordentlich Concilium/ darauff sich die Confessionisten auch berieffen/zu entscheiden.

Es wirdt auch in den Acts befunden/ wie Hertzog Moritz auff dem Landtage zu Torgaw berichten lassen/wie S. Fürstl. Gn. vor den Churfürsten zu Sachsen intercediret vnnd Verbitte gethan. Auch biß in das Stifft Würtzburg/ sampt dem Churfürsten zu Brandenburg/ &c. nachgeschicket. Item/ in Einnemmung deß Churfürsten Emptern/ alles inventiret vnnd nichts herauß genommen. Item daß seine Fürstliche Gnaden Kriegsvolck in deß Churfürsten Landen bezahlen müssen/vnd vielmals Handelung angebotten. Auch noch zu Eger. Vnd wie der Churfürst für Mühlberg kommen. Aber der Trommeter sey wider Kriegs Gebrauch erschossen worden.

78. Was Hertzog Moritz bey deß Churfürsten auffsötzrüg gethan.

Wie nun der Churfürst wider in sein Landt kommen/ vnnd fast von jederman verlassen/ sol er gesagt haben/wie Dominus Philippus Melanchthon sanctæ memoriæ schreibet: Bonum est facere fœdus. Sed væ illi qui feruat. Es ist gut Bündtnuß machen/ aber wehe dem der sie helt.

79. Churfürstē klag vber die Bundsverwandte.

Hat aber nicht alleine sein verlohren Landt/ sondern auch Hertzog Moritzen/ biß an Dreßden vnnd Leipzig eingenommen. Darfür der Churfürst auch eine Zeit lang gelegen/aber nichts schaffen können/ dann wie man dasmal sagt/ so lag Leipzig vor Leipzig/ hat auch Hall eingenommen/vnd Bischoff Johan Albrechten &c. dahin gedrungen/daß er dem Churfürsten/beyde Stiffte Magdeburg vnd Halberstatt vbergeben müssen.

80. Churfürst/ den grössern Theil seines Landts/ sampt den Stifften Magdeburg vnd Halberstatt wider eingenommen.

Zu dieser Zeit hat Hertzog Erich zu Braunschweig/im 19. Jahr seines Alters neben dem Statthalter in Seelande Jobsten von Grönningen/die Statt Bremen/wegen der Keyserl. May. belägert.

81. Belegerūg der Statt Bremen.

Derwegen der Churfürst zu Sachsen/ seinen Obersten/ Thumbehrn/ vnnd Graffen Albrechten von Mansfeldt mit einem Kriegsvolck abgefertigt sie zu entsetzen. Darzu die von Hamburg jhren Obersten Thurd Pfenning/ gute Boßleute vnd Bechbrüder geschicket/ auch etliche Boiart auff der Elbe vnterhalten/ deßgleichen Braunschweig vnnd andere Stätte mehr. Die Statt Magdeburg hatte auch ein starck Fehnlein anziehen lassen/ biß auff die lange Wißken hinder Braunschweig.

82. Hülff den Bremern geschickt.

Wie aber der Keyser in deß Churfürsten Landt kommen/ sindt die Knechte wider abgefordert worden. Doch sol diese Entsetzung der Statt Bremen die Statt Magdeburg 80. Gülden gestanden haben.

83. Hertzog Erich/ vor Bremen geschlagen. Vnd was den Hanseestätten an Bremen gelegen

Vnnd ist Hertzog Erich bey der Drachenburg/ an der Wieser/ am 24. May mit seinem Volck geschlagen/ vnnd also Bremen entsetzet worden. Welche sonsten in deß Hauses Burgunde Gewalt kommen were/ daß dann aller See Stätte verderben vnnd vntergang gewesen.

84 Graffen/ so den Stätten beygestanden.

Hierbey sindt auch auff der Stätte Seiten gewesen/ Graff Albrecht vnnd Carol von Mansfeldt/Graff Christoff von Oldenburg/Herr Hans von Heydeck Freyherr/ welche sich alle wol vnd löblich gehalten.

Darnach ist der Keyser von Vlm/sampt dem Bruder König Ferdinant vnnd Hertzogen Moritzen/in grosser Eyle gefolget/welches der Churfürst nicht hat glauben wöllen.

85. Churfürst nit wöllen glauben/ dz jm der Keyser nacheile.

Vnd ist der Keyser vor Mühlberg/an die Elbe/ am Sontage Misericordias Domini am 24. Aprilis Anno 47. gerucket/ vnd durch einen Furth wie etwa die Spanier zuver gesehen/ daß ein junger Bawer Strauch genant/seine Pferde durch gehawet/vber die Elbe kommen/ vnd den Churfürsten auff der Lochorer Heyde angetroffen/ hat von einem Spanier in den lincken Backen einen Streich bekommen/ vnnd ist von Tilen von Trota/ neben Hertzogen Ernsten von Grubenhagen/durch Gottes Verhängnuß gefangen/ vnd durch Ducā de Alba zum Keyser gebracht worden

86. Niderlag vnd Verhafftung deß Churf.

Diesen Transitum hat ein gelehrter Interimist der Kinder von Israel auß Egypten durchgang durch das rohte Meer/vergleichen dörffen. Das ist der Danck daß der Churfürst 21. länger dann 30. Jahr zu Wittemberg erhalten.

87. Vndanck eines Interimisten.

Als die Thumbherrn zu Meissen erfahren vnd gehöret/ daß der Churfürst zu Sachsen gefangen/sollen sie frölich zusammen in jhren Thumb kommen seyn/vnd Te Deum laudamus, &c. mit hoher Stimme gesungen haben. Damit aber Gott klärlich bezeugte/daß er an dieser boßhafftigen Frewde ein Mißfallen hette/schläget er als bald mit Donner vnd Blitz in die Kirche/zündet sie an/daß die Pfaffen davon lauffen müssen.

88. Thumb zu Meissen vom Wetter angezündet.

Zu der Zeit sol der Churfürst nit mehr als zehen Fehnlein Knechte/vnd sieben Schwader Reuter bey sich gehabt/dz ander nach Bremen geschicket vnd in die Veste Wittemberg verleget haben.

Wie

89. Rede deß gefangenē Churfürſtē vnd Keyſers Antwort.

Wie nun der Churfürſt zum Keyſer gebracht/ ſol er zu jhrer Keyſ. May. geſprochen haben: Allergnedigſter Herr Keyſer. Als ſol jhme der Keyſer in das Wort gefallen ſeyn: Ja bin ich nun ewer Allergnedigſter Herr Keyſer / denen jhr zuvor Caroln von Gendt/vnd geweſenen Keyſer genennet.

90. Churf bitte vmb ein Fürſtlich Gefängnuß.

Der gefangene Fürſt weiter geredet: Ich bin E. Key. M. Gefangener/bitte vmb ein Fürſtlich Gefängnuß. Darauff der Keyſer wider geantwortet: Wie jhr es verdienet habt. Vnd iſt gleichwol Fürſtlich vnd wol gehalten worden.

91. Gleichmeſſig Exempel

Alſo hat auch etwa der gefangene König in Indien * vom Alexandro Magno auch gebeten/ daß er Königlichen βασιλικῶς: möchte gehalten werden. Darauff jhm weder das Leben/noch ſein Landt genommen/ ſondern alleine der Königliche Name entzogen/ daß er hinfürter nicht König/ſondern ein Fürſt oder Satrapa: Droſt: ſolte genennet werden. Cogitauit enim virtutem, fortuna deſtitutam, non eſſe contumelia afficiendam.

[* Porus. Qui cum Electorem noſtrum etiam comparat Scipio Ammiratus, diſcurs. in Tacitum lib. 12. c. 2.]

92. Churf. von König Ferdinanden/ härter angeredet.

König Ferdinandt aber ſol den Churfürſten hefftiger angeſprochen haben: Ja jhr ſeydt ein feiner Mann/ jhr habt vns/vnd vnſere Kinder/verjagen vnd in Armut bringen wöllen/es iſt meinem Bruder nicht vmb die Religion/ſondern Rebellion zu thun.

Von dem Streich ſo der Churfürſt im Backen bekommen/ hat Doctor Eberus nachfolgende Verß gemacht:

93. Eberi Verß.

CErnis in aduerſa facie, nunc vulnus honeſtum,
Quod Dux Saxoniæ, captus & exul, habet?
Hoc pius accepit, recti ſibi conſcius, heros,
Pro lege, & patria, fortiá bella gerens.

94. Mannheit am Churf. gelobet.

Wie König Ferdinandus, den Churfürſten alſo blutig geſehen / ſol er geſaget haben: Wann ſich die andern alle ſo gewehret hetten/ſo were der Churfürſt den Tag nicht gefangen worden.

95. Zeichen an der Sonn.

Den Tag vnnd drey Tag zuvor / iſt die Sonne ganz fewerroht / vnnd ganz heßlich geweſen.

96. Churfürſt vor Wittenberg vrtheilet

Darnach iſt der Keyſer vor Wittenberg gerückt/vnd hat den Churfürſten als reum criminis læſæ Maieſtatis zum Schwerdt vom Leben zum Natürlichen Todt vervrtheilen laſſen.

97. Dafür er gantz vnerſchrocken.

Vnd jhre Keyſ. May Officialen vnd Gerichtshabenden befohlen/die Erkantnuß auff der darzu im Feldt auffgerichten Wahlſtätte/würcklich zu vollziehen.

Dafür er vnerſchrocken geweſen ſeyn ſol. * Alleine daß er nicht geglaubet/ daß der Keyſer ſo gantz vngnedtalich mit jhme handlen ſolte/ſol allein zu wiſſen begehret haben: Ob es jhrer Maieſtät ernſtliche Meynung / damit er ſeine Sachen / mit dem Gemahl vnd Kindern darnach ſchicken könte?

[* Scip. Ammiratus diſcurſ. in Tacit. lib. 12. c. 2.]

98 Vorbitte deß Churf. von Brandenburg vil Mitterüg Wittenbergiſcher Capitulation

* Scip. Ammirat. d. loc.

Aber auff deß Churfürſten zu Brandenburg Interceſſion vnd Fürbitte / iſt die Execution verbleiben/ vnd iſt der gefangene Churfürſt auff andere ſchwere Conditiones, wider zu Gnaden an vnd auffgenommen worden.

Darunter vnter andern eine geweſen: Daß er ſich dem Tridentiſchen Concilio vnterwerfen ſollen / welches der Churfürſt zum höchſten ſich geweigert/Darumb der Keyſer ſelbſt ſol befohlen haben / * dieſen Artickul außzuſtreichen.

Vnd ſol jhr Churf. G. zu Brandenburg die Keyſ. M. mit dieſen Worten/ als ein fürtrefflicher/hochweiſer/beredter Herr/ angeſprochen haben:

99. Oration deß Churf. von Brandenburg an den Keyſer.

Vide, (inquit) Cæſar, ſi ſecus feceris, vt factum ab imperii Ordinibus accipietur. Quantum odii immortalis tibi, tuis omnibus, ac poſteritati conflabis?

Si me conſultore (nam quid alii conſulant, gentis ſuæ more, nihil ad me,) vti velis, moderare victoriam, eaque vtere, vt te dignum eſt. Parum eſt quod hoſtes tuos bello ſuperaueris, niſi te ipſum vincas, quare nihil præclarius, aut Maieſtate Imperii dignius. Alterius victoriæ laus, bona ex parte, ad milites, quorum opera in bello vſus es, pertinet, huius vero ſumma gloria, iram vincere, hoſtemq; Clementia ſuperare, proprie tua eſt.

Quod ſi Germaniam in fide continere velis, lenitate, haudquaquam crudelitate opus eſt. Cogita Cæſar, huius maiores, paternum tuum Regnum olim cum ſumma laude gubernaſſe, magna bella geſſiſſe patrui huius beneficio ad ſummum imperium, te ex Hiſpaniis euocatum, cum ipſe ſuffragiis omnium deſignatus, illud ſuſcipere recuſaſſet, &c.

100. Keyſer/ beſicht die auffgegebene Statt Wittenberg.

Darauff Wittenberg/ welches mit 3000. Mann beſetzet/ den 3. May/ wie die Schlacht vor Bremen geſchehen / auffgegeben / vnnd iſt der Keyſer Perſönlich hinein geritten/hat alleine die Statt beſehen / vnnd ſonſten niemandt kein Leidt thun laſſen. Welches ein inſigne exemplum

iſt lum

ist summæ clementiæ & moderationis, cum alioqui victoria, (secundum Ciceronem pro Marcello,) sit res insolens & superba, vt etiamsi ad meliores veniat, tamen eos ipsos ferociores imporentioresque reddat. Sed, tanto illustrior victoria, quanto ea Princeps moderatius vtitur.

101. Exemplum clementiæ & moderationis Cæsareæ.

Da ein jederman gemeynet/ wann die Keyſ. May. die Ketzergruben / ſentinam omnium hæreſium, Wittenberg/ vnd armes Rattennest (wie ſie die Feinde genant) einbekommen würde/ daß er nicht einen Stein auff dem andern würde bleiben laſſen.

Darumb billich Carolo das Lob gebühret/ welches man vom Alexandro Magno ſchreibet: Quod in præliis acerrimus, ſed in victoriis clementiſſimus fuerit. Hat Gott die Ehre gegeben/ geſaget: Veni, vidi, Deus vicit.

102. Keyſer Carls Lob.

Das er auch Anno 25. mit dem gefangenen Könige von Franckreich Franciſco, perpetuo virtutis & amplitudinis æmulo, welcher jm ſtets im allem nachgeſtanden/ vnd darnach mit dem Papſt Clemente dem Siebenden/ zwey Jahr hernach bewieſen hat/ da Rom vom Carolo Borbonio eingenommen vnd geplündert worden.

103. Andere Exempla moderationis & clementiæ Cæſareæ.

Darbey auch Georg von Frundsberg geweſen / da die Keyſerl. May. wol gute Gelegenheit gehabt / der Alten Römiſchen Keyſer Sitz Romam einzunemmen/ (welche jetzo / wie Lutherus ſchreibet/ nicht anders als ein Rattennest iſt / deß Papſts Kirchhoff / ja ein Schindeleich / da die groſſen Herrn der Welt begraben ligen/ vnd jhre Häuſer vnd Gebäwe auff ſich aexen wen) wider einzunemmen vnd zu behalten/ iſt aber von den Pfaffen darvon abgeredet worden / Religionis opinione, & metu, loci Apoſtolici auß Forcht/ Gott darmit zu erzörnen / welches ein jämmerlich Exempel iſt/ eines rechten groſſen Helden/ der ſich an der Victorien begnügen leſt/ vnnd keine Tyranney vbet.

Wie er dann auch den Incitatoribus vnd Verhetzern wider Teutſchlandt (daß jhre May. wol andere Königreiche hetten/ wann ſchon Teutſchlandt verheeret vnd verwüſtet wurde, ſolte geantwortet haben: Nolo vaſtari Germaniam, quia & patria eſt, & ſummum: ab eamne eripiendum accepi: Daß er es nicht thun wolte/ dann es were ſein Vatterlandt/ darvon er ſeine höchſte Dignitet vnnd Ehre deß Römiſchen Reichs hette. Et Imperatorem ſalutiorbis terrarum, quantum poſſet, Deo annuente, conſulere debere.

104. Denckwürdige Antwort/ böſen Rathgebern wider Teutſchlandt gegeben.

Papſt Paulus Tertius, ein kluger weiſer Herr / hat Carolum Quintum abconterfeyen/ wie er im Seſſel ſchlaffendt ſäſſe / vnnd darüber Fortunam mahlen laſſen. Quaſi omnia ei eſſent prona & cederent: Als gienge es jhme alles zu Glücke. Iſt einer vnter den ſtarcken Helden geweſen / quos viros heroicos, Dauid Pſal. 127. comparat ſagittis valida manu contortis, qui omnia proſternunt quæ petunt, welche die Pfeile in jhrer Handt haben / vnnd alles treffen/ darauff ſie ziehlen.

105. Cæſari etiam dormienti omnia ceſſit, propere.

Dem Churfürſten iſt damals vergönt worden / acht Tage zu Wittenberg bey ſeinem Gemahl vnd Kindern zu bleiben.

106. Churf vergönt/ ſich zu Wittenberg zu ruhen.

Die Spanier haben wol in der Schloßkirchen auff deß Herrn Lutheri Grab geſprungen/ aber ſich daran ferner nicht vergriffen/ noch den Cörper auffgegraben.

107. Lutheri Grab vnverletzt blieben

Darnach hat Hertzog Moritz den Herrn Philippum, Pomeranum, vnnd D. Creutzigern zu ſich gen Leipzig beſcheiden/ ſie gnedtiglich angeſprochen/ jhnen Kirchen vnd Schulen befohlen/ vnd wie ſie ſich ſelbſten in Schrifften berühmet/ mit Geſchencken verehret.

108. Wittenbergiſche Theologi zu Hertzog Mauritzen Beruffung genommen.

Hertzog Ernſt zu Grubenhagen iſt gegen Marggraff Albrechten von Anſpach/ wider loß gegeben worden.

109 Entledigt Hertzog Ernſtens vnnd Marggraf Albrechts.

Der Churfürſt zu Sachſen Hertzog Johann Friderich/ iſt Anno 52. durch der Key. May. Milte vnd Güte/ wie S. Ch. G. ſechs Jahr in der Cuſtodien geweſen/ durch Gottes ſonderliche Schickung Vätterlich erlediget worden/ vnnd bey gutem Friede/ mit dem Churfürſten Auguſto Gemahl vnd Kindern/ in ſeinem Lande am 3. Martii, anno 54. geſtorben. Da zuvor ſein Gemahl 11. Tage für jhme mit Todt abgangen.

110. Entledigung vnd ſeliger Abſchiede deß Churf. vnd ſeiner Gemahlin.

Hat hernach dieſes Epitaphium bekommen.*

[* Falluntur tamen, qui (Nath. Chytræo referente in monum. Germ. & Ital.) dicunt, id repetiri hic, Vinariæ. Vt Elias noſter Reuſnerus, vir cæteroquin diligentiſſimus deſcribens vitam Io. Friderici in ſtem. Witikind.]

111. Epitaphium deß Churfürſten.

IOhannes Friderich von GOttes Gnaden / ein erwehlter Zeuge/ vnd Märterer Jeſu Chriſti / ein Hertzog der Bekenner deß Glaubens / ein Fürſt der Verfolgten vnd Betrübten / ein Graff der Warheit/ ein Fendrich deß heyligen Creutzes/ ein Erbſeß deß ewigen Lebens. Iſt auß dieſem elenden Leben / in das Himmliſche Vatterlandt abgeſchieden zu Weimar/ Anno 1554. 3. Martii.

Huius

112. Judicium Cameratii vom Churfürſten.

Huius principis virtutem, conſtantiam, animi excelſi magnitudinem, & in perferendis quæ neceſſe eſſet, patientiam, fidemq; ad Deum & homines, ſuſpicientes admirati fuerunt, & prædicarunt hoſtes quoq;. Quod ſi iſte laudum tantus ſplendor leui forte macula aliqua aſperſus putetur, ita ſcilicet intelligendum eſt, hominem eum. fuiſſe, quorum hæc eſt conditio, vt nemo omnium penitus labis expers ſit. Atq; vt aliud aliis vitii eſt, ſecundum comicum, ſic accidit magnis & fortibus animis, vt interdum altius extollantur quam æquum eſſe videatur. Hæc ſunt verba Cameratii.

113. Wider einſetzung Iuni Pflugii

Zu dieſer Zeit ward Biſchoff Julius Pflug/an deß Herrn Nicolai von Ambsdorff ſtadt/ widerumb in das Stifft Naumburg vnd Zeitz eingeſetzet.

Item/ Lazarus von Schwendi ward nach Gotha geſchicket / dieſelbe Veſte zu ſchleiffen/ vnd Marggraff Albrechten daſelbſt wider loß zu machen.

114. Veſtung zu Gotha geſchleifft.

Wie nun Wittenberg eingenommen/ als hat Hertzog Moritz Mitwochen nach Cantate/ die Alte Statt Magdeburg/ mit folgendem Schreiben auffordern laſſen.

115. Auffforderung der Statt Magdeburg.

„ VOn Gottes Graden wir Moritz Hertzog zu Sachſen/ Landgraffe in Thüringen/ vnd Marggraff zu Meiſſen/ geben euch Rahtmannen/ vnd Innungsmeiſtern vnd gantzer Gemeine der Altenſtatt Magdeburg zu erkennen/ daß am nechſt vergangenen Sontage vor dato/ der erklärte Aechter/ Hertzog Johan Friderich/ durch ſchickunge deß Allmächtigen im Feldläger vor Torgaw/ mit ſeinem Kriegsvolck erlegt/ geſchlagen/ vnd in eigener Perſohn gefangen.

„ Weil jhr dann dem gemelten Aechter/ vber alle Keyſerliche außgangene Mandata anhängig/ in ſeinem böſen Fürnemmen behülfflich geweſen/ vnd wider die höchſtgedachte Keyſ. May. auch vns/ vnd die vnſern gröblich gehandelt.

„ Demnach ſo fordern an ſtadt jhrer Keyſ. Ma. auch von vnſert wegen/ als der beyden Ertz- vnd Stifft verordneter Schutzherr/ wir euch hiemit auff/ vnd begehren/ daß jhr euch vnverzüglich/ vnd ohn alle außflucht/ an vns ergebet/ auch vns oder den vnſern die Statt als balde eröffnet. Auch niemandts weß Standts oder Weſens/ der oder die ſeyn/ von einer Statt Regenten/ Rechten/ Einwohnern oder Dienern/ oder von Frembden (ſo mit dieſem Brieff bey euch begriffen) ſampt aller Haab vnd Gut/ was in der Statt vorhanden/ nicht kommen laſſen/ ſondern zum ernſthafftigſten vnd beſten bey euch anhalten vnd bewahret/ vnd vnſers ferners Beſcheidts erwartet.

„ Welches alles wir alſo bey euch wiſſen wöllen/ da jr euch deſſen wegern/ oder anders halten/ oder was von Haab/ Gütern oder Perſohnen von abhanden kommen laſſen werdet/ ſo wartet was euch darüber begegnen mag. Einer vnverzügliche Antwort/ bey Brieffzeigern hiemit begehrende. Datum in vnſerm Feldläger Domitzſch am 29. Aprilis Anno 47.

„ Moritz Hertzog zu
„ Sachſen.

116. Magdeburg wol beſetzt vñ proviantirt. Aber zimlich beveſtigt.

Wiewol nun die Statt deßmals nach der Tudenburg/ ohne Wälle gantz bloß vnnd vbel verwahret/ ſo iſt ſie doch mit gutem Kriegsvolck in die 3000. ſtarck/ wol beſetzet/ vnnd beſpeiſet geweſen/ haben ein Hertz gefaſſet/ vnd Hertzog Moritzen folgende Antwort gegeben.

Der Statt Antwort auff Hertzog Moritzen Schreiben.

117. Antwort auff das außforderungs ſchreiben.

DVrchleuchtiger/ Hochgeborner Fürſt/ ꝛc. E. F. G. ſeyn vnſere willige Dienſte zuvor/ Gnädiger Herr/ Ewer F. G. Schreiben/ haben wir alles Inhalts vernommen/ In was Fürhaben E. F. G. ſeyn. Stellen wir dahin/ vnſer lieber Gott wirdt alle Ding nach ſeinem Göttlichen Willen vnd Wolgefallen wol ſchicken.

„ Wir aber ſind nicht in Abrede/ daß wir mit den löblichen Chur vnd Fürſten vnſern gnädigſten vnd gnädigen Herrn/ Sachſen vnd Heſſen/ ꝛc. auch andern Fürſten/ Ständen vnd Stätten/ der Chriſtlichen Verein/ vns in eine Chriſtliche Verſtändnuß eingelaſſen vnd verſchrieben/ dabey wir mit Gottes Hülffe gedencken zu bleiben/ vnd vnſer Brieff vnd Siegel zu halten. Vnd „ zweiffeln gar nicht/ vnſer Gott werde vns auch darbey/ zu ſeinem Lob gnädiglich ſchützen vnnd „ handthaben. Das E. F. G. wir in Antwort nicht wiſſen zu verhalten/ vnnd ſeyn ſonſten E. F. G. „ zu dienen willig.

Rahtmanne vnd Innungsmeiſter der
Altenſtatt Magdeburg.

Auff

Auff diese abschlägige Antwort/vnd weil für der Statt Metz der Keyser auch nichts außgerichtet/ist dieser Reim gemacht worden/

Die Metze vnd die Magd/
Haben dem Keyser den Tantz versagt.

118. Reim von Metzischer vnd Magdeburgischer Belagerung.

Nam eo Anno in vtribus Metensis,& Magdeburgensis obsidione,metam prosperi successus bellorum Caroli habuerunt. Wie solches die nachfolgende Händel vnnd Thaten außgewiesen.

Also hat auch die Keyſ. Majest. Sontag Exaudi, durch einen Trommeter/vnd Schrifftliche Mandaten die Statt auffordern lassen/darauff ein Erbar Rath durch Christoff Roden/damals Rathman/vnd hernacher Bürgermeister/vnd Heinrichen von der Hagen/Stattschreibern dieſe Antwort geben lassen: daß der Rath der Keyserlichen Majestät Schreiben aller vnterthänigst hette lesen hören/darzu wolten sie ferner die bescheiden/so vber die Statt zurathen/dann es stünde bey jhnen nicht die Statt auffzugeben/oder zu ergeben/sie wüstens auch jhren Eyden vnd Pflichten nach/nicht zuthun wann nun mit denen geredt/so wolten sie sich gegen der Keyserlichen Majestät/der Gebür zuerzeigen wissen/erkenten sonsten die Keyserl. Maj. vor jhre höchste Weltliche Obrigkeit.

119. Antwort auff Keyſ. Maj. auffforderung.

Der Churfürst von Brandenburg hat auch eodem Anno Mitwochen nach Trinitatis/ꝛc. bey Regierung der Herrn Bürgermeister/Hansen Aleman/vnd Vlrich von Embden/Mitwoch nach Trinitatis/die Statt auffordern lassen/bey Verlust der Privilegien vnd Niderlage/Aber dieselbige Antwort bekommen/daß solches alles beym Rath nicht stünde/müsten es weiter gelangen lassen/dabey sie doch ein groß Bedencken hetten/diß an jhre Gemeine zu bringen.

120. Antwort auff Churfürstliche Brandenburgische auffforderung

Freytag nach Viti/hat der Churfürst wider/vmb Antwort anhalten lassen/aber es ist beyverziger geblieben.

Daß mahls Sonnabents vor Pfingsten/haben sich in die 800. Spanier vnd andere Teutsche Spanier/so für Wittemberg gelegen/bey Ottersleben sehen lassen/den armen Leuten die Pferdt außgespannet/vnd sie sonsten geplündert/aber an die Statt nicht gemacht.

121. Einfall der Spanier ins Ertzstifft Magdeburg/vnd wie man sie zu Barby gesucht.

Zu Barby haben sie jhre Auff- vnd Abzug gehabt/dadurch die Statt vervrsacht/sie daselbst durch jhr Kriegsvolck zusuchen/haben jhren Hauptman Syringern mit etlichen Reutern vnnd Knechten/dahin abgefertiget/mit Befehl/da sie zu Barby Spanier vnd Feindt antreffen würden/daß sie dieselbigen/sampt der Graffen Geschütz mit bringen solten/als sie aber daselbst niemandt gefunden/haben sie doch vier Falckenetlein mit bracht/vnd das Hauß zum theil geplündert/welches jhnen nicht befohlen war.

Derwegen ein Erbar Rath hernachmals wegen des Einfals mit den Graffen/auff verordnung des Churfürsten zu Sachsen/Hertzog Moritzen/ꝛc. durch Adrian von Stemberg Hauptman auff Gummern/gütlich vertragen/vnd M. tausent Gülden vor den angezogenen Schaden gegeben/damit er wol zweyfach bezahlet.

Daßmals wie der Keyser vor Wittemberg gelegen/ist das Carmeliten Kloster in der Sundburg gebrochen worden.

122. Carmeliten Kloster zu Magdeburg abgebrochen.

Nach dem nun der Churfürst erleget/als hat der Landtgraff auch bey der Keyſ. Maj. durch den Churfürsten zu Brandenburg vnd Hertzogen Moritzen vmb Außsöhnung/weil er sich des Vberfals befahrte/ansuchen lassen.

Vnd seind die Sachen auff ein Capitulation abgehandelt worden/darinnen sonderlich abgeredt seyn sol/daß der Landtgraff an seinem Leibe mit einiger Hafftgefängnuß/noch Custodien nicht solte beschwerdt werden. Vnd so baldt der Landtgraff die Abbitt gethan/vnd andere vnterthänige Ergetzung geschehen/daß er alsdann widerumb in sein Landt vnd Gewarsam solte gelassen werden.

130. Von des Landgraffen zu Hessen Capitulation/Faßfall vnd streitigen Hafft.

Es sollen auch beyde Churfürsten zum Keyser gegangen seyn/ehe der Landtgraff ankommen vnd gebeten/daß jhr F. G. vber abgeredte Capitulation/nicht möchte beschwerdt werden/darauff der Keyser sol geantwortet haben: Ziehet hin/es ist vnser Gebrauch niemandt vber abgeredte Capitulation zubeschweren.

Also hat der Landtgraff auff beyder Churfürsten/zusagung/höchsten Trawen vnnd Glauben/auch sonderliche gegebene Obligationes sich zu Hall eingestellet/Fußfall vnd Abbitt gethan/auch Absolution vnd Außsöhnungs Brieffe empfangen.

Wie er aber neben beyden Churfürsten vom Hertzogen zu Alba zu Gaste eingeladen(welches hochgedachte Churfürsten nach Brauch Teutscher Nation in guter Freundtschafft ohne Gefahr verstanden) vnd nach gehaltener Mahlzeit in die Herberge ziehen wollen/da sol der Duca de Alba den Churfürsten angezeigt haben/daß der Landtgraff in seiner Verwarung bleiben solte/Vnd obwol zum höchsten dafür gebeten/auch die Keyserliche Majestät selbsten darumb besprochen/sollen doch jhre Keyſ. Maj. diesen Bescheidt geben haben lassen/daß sie jhren Räthen kein andern Befehl geben hetten/dann auff die wege zu handeln/daß der Landtgraff eine zeitlang vnter jhrer Maj. Custodien/vnd vmb der Churfürsten willen/mit ewiger Gefängnuß/verschonet werden solte. Weil so der Mißverstandt/vber dem Wort: Einig vnd Ewig/fürgefallen/vnd von den Räthen pro fallacia dictionis geachtet worden.

Vnd als beyde Churfürsten ferner hart vmb erledigung angehalten/ sol entlich der Keyser diese Antwort gegeben haben: Potius, quam in suspicionem aliquam venire dicta mea patiar concessurus tum, vt actione omni rescissa, domum redeat Landgrauius, quo mihi institutum meum persequi liceat. Wolten lieber alle Handlung zerschlagen/ vnd den Landgraffen wider darvon ziehen lassen/ als jhrer Maj. Tractation in Disputation bringen lassen. Jedoch wolten jhre Maj. erstlich sehen/ wie der Landtgraff der Capitulation reine folge thun würde/ vnd alsdann sich mit Gnaden erzeigen.

Aber vngeachtet/ daß der Landtgraff derselben eine folge geleistet/ vnd den Fußfall in vieler Herrn/ sonderlich Hertzogen Heinrichen zu Braunschweig/ vnd seiner beyden Söhne Caroli vnd Philippi (welche sich darob hoch erfrewet) gethan/ so hat er doch fünff Jahr in der Custodien bleiben müssen. Hi sunt casus rerum humanarum, scilicet lubrici, ludibria & vicissitudines variæ, Als läuffte der Welt.

134. Hafft des Landgrafen vrsach eines newen Kriegs.

Vnd hat diese Handlung darnach zu dem Krieg wider den Keyser vrsache gegeben. Dann die Landtgraffen zu Hessen haben bey Hertzog Moritzen hart vmb Erledigung des Herrn Vattern angehalten/ vnd sie eingemahnet.

Also ist der Keyser beyder seiner Feind mächtig worden/ hat hernach/ vnd sonderlich nach Verjagung der Prediger zu Augspurg vnd sonsten im Oberlandt wenig Glück gehabt. * Nam Cæsaris fortuna, vt Bellerophontis, Pegaso in cælum euolare conantis, sed excussi, mutata est.

[* Guil. Xylander in annot. ad Sleidani libros, de 4. sum. imp. f. 176.]

125. Enderung des Keyserlichen Glücks.

Ist jrer Maj. gangen/ wie man im alten Gedichte vom Bellerophonte schreibet/ daß er auff dem Pegaso viel grosse vnd herrliche Thaten gethan/ habe aber entlich auff diesem schönen vnnd schnellen Pferdt Pegaso auch hinauff gen Himmel fliegen wollen/ aber sey gestürtzet/ vnd habe ein Bein zerbrochen.

126. Des Keysers Flucht vnd *locus in Symbolum Cæsareum.*

Vnd ist der Keyser hernacher durch einen gewaltigen Zug nach Inspruck/ von Hertzogen Moritzen dahin gedrungen worden/ daß er den Landtgraffen/ frey vnd loß geben müssen/ ist darzu für dem Feind von Inspruck nach Villach gewichen/ welches er zuvor nie gethan/ darauff zu Inspruck (wie ich solches gesehen) zu dem Symbolo Caroli Quinti (plus vltra) geschrieben worden: scilicet von Inspruck nach Villach.

Kurtz zuvor hat der Keyser den gefangenen Churfürsten ledig gelassen/ aber nichts weniger/ ist er gleichwol dem Keyser gefolget/ mit der zusage: wo der Keyser bliebe/ solte der dicke Bauch auch bleiben · welches der Key. Maj. gantz wol sol gefallen haben.

127. Keyserlicher Schaugroschen/ Anno 45.

Der Keyser hat Anno 45. auff Schawgroschen vnd Müntz den Versiculum ex Psal. 149. (Ad alligandos Reges in compedibus eorum, & nobiles eorum in manicis ferreis) daß sie Rache vben jhre Könige zu binden (mit Ketten vnd jhre Edlen mit Eysern Fessel) schlagen lassen/ welches zum theil wahr worden.

128. Von Keyser Carls auffgebung des Keyserthumbs.

Aber etwa hernacher Anno 56. als er 36. Jahr regiret/ seinem Bruder Ferdinando/ das Reich/ vnd dem Sohn Philippo die andere Königreich vnd Erblande auffgetragen/ hat er sich sampt der Königin auß Vngarn vnd Franckreich Maria vnd Leonora/ in ein Kloster Diui Iusti, in Hispanien begeben.

Imitatus in hoc Exemplum Diocletiani, von welchem Cuspinianus in vita eius schreibet/ his verbis: Cum Diocletianus ætate iam prouectiori, mobilitatem fortunæ (tanquam solertissimus & sapientissimus Princeps) contemplatus esset, decreuit se imperio abdicare & priuatus viuere, vtpote qui diceret, nihil esse difficilius, quam bene imperare. Ad hæc ætas imbellis. & rerum instabilium metus, quæ rarissime continuo successu ad exitum eodem tenore perueniunt, suaserunt Diocletiano imperium deponere. Igitur Diocletianus Imperii fasces deponit. Rem memoratu admirabilem & prioribus seculis non visam peragens.

Ioachimus Camerarius in vita Philippi Melanchthonis scribit: Audiui, cum aliqui Carolum vellent abducere à sententia sua, deponendi ius Imperii, dixisse eum: Impendisse se, quæ habuisset omnia, & quidem in fulciendum tuendumq; maxime Ecclesiasticum statum, pecuniam, quæ quidem reparari, idq; damnum sarciri possit forte. Sed amissam quoque esse existimationem nominis, & valetudinem bonam, & studia hominum, quæ recuperaturus esset nunquam.

129. Vnfriedt in Teutschlandt vnd Niderlanden/ nach *resignation* Keyser Carls.

Daß jhre Maj. zu Beschützung der Geistligkeit alles zugesetzet/ Gelt vnd Gut/ welches etwa wider einzubringen/ aber der gute Name/ Gesundheit vnd Gunst der Leute/ were nicht also wider zuerlangen.

Nach dieser Vbergebung der Regierung ist in Teutsch vnd Niderlandt tanquam remoto custode Iusticiæ & pacis publicæ, wenig Friedt gewesen/ vnd ist jhnen geschehen/ wie dem Cyclopi/ dem sein Auge außgestochen.

130. Grawsamkeit des Albani vnnd

Darnach ist der Blutdürstige Ferdinandt/ Hertzog zu Alba Marggraff in Coria/ Graff zu Salvatera/ Römischer Key. Majest. Groß-Hoffmeister/ Statthalter vnd Oberster Hauptman hinein kommen/ welcher grewlich darinnen gewütet vnd getobet/ davon ein gelehrter Mann diese Vers gemacht:

Verßlein von derselben.

Mirum

Mirum si sicca, descender morte Tyrannus,
Principe cum Christo, qui fera bella gerit,
Quem iuuat excidium patriæ, cædesque piorum,
Et regni, & Regis dira ruina sui,
Alba licet simules, niger es, te nigra manebunt
Fata, vel hoc, vel post deteriore loco.

131. Keysers Klag *in fuga Oenipontana*, daß er bey keinem Theil danck verdient.

Es hat auch Lazarus von Schwendi zu Wien in Oesterreich / me Heinrico Merckelio præsente, in Conuiuio gesagt/de Carolo: Daß ers zu Inspruck in fugâ, auß jhr Key. Majestät Mundt gehöret/wie sie es mit Teutschlandt gut gemeint / hetten aber bey keinem Theil Danck verdienet: Bey den Catholischen nicht. Dann wann jhre Majest. es nach derselben gefallen hette machen sollen / so hetten sie dem Churfürsten den Kopff müssen abschlagen / vnd keine Festung in Teutschlandt bleiben lassen. Bey den Lutherischen auch nicht. Jhr Maj. wolten sie Gott befehlen / vnd möchten es gut machen. Ist jhrer Majest. gangen wie Thucydides de pacificatoribus schreibet: Quod ab vtraque parte occidantur.

132. *Pacificatores cadi ab vtraque parte.*

Hic finis fuit bellorum tanti Imperatoris, vnici terroris totius orbis, & miraculi naturæ, qui Anno 1558. 21. Septemb. placide obdormiuit.

133. *Caroli V. laus & obitus.*

Von der Victoria Caroli, hat etwa Paulus Iouius in calce libri 45. (salua venia tanti viri) das Maul zu weit auffgethan/da er rühmet: Quod Germania omnis inter Danubium, Albim & Rhenum subacta fuerit, vtroque duce capto, eo rerum exitu, vt ipsis vinctis atque productis, nobilissimum de subacta Germania triumphum instituere potuerit, &c. Dann daran hat noch viel gemangelt.

134. *Pauli Iouii* vnerfindliches rühmen von Keyserlichem Sieg.

Nam de Germanis res ipsa loquitur, quod in Tacitum Willichius scripsit: * Neque hodie victi sunt (inquiens) Germani. Et si quis rerum potitur in quibusdam Germaniæ patribus, id non proprie fit. Sed ipsorum Germanorum, quorum auxilia experuntur, virtute & arte, in tanto dissidio, vbi subiugandæ Germaniæ occasio quæritur & captatur.

[* P. Poster. c. 15. in fin.]

135. *Germanos vinci, non nisi per Germanos.*

VINCVNTVR QVIDEM GERMANI, SED NON NISI PER GERMANOS.

Teutschen werden wol vberwunden / aber allein durch Teutschen.

Et quod hodie multi Hispanorum armis stulte attribuunt, omne potius ciuili discordiæ Germanorum, quam viribus Hispanorum, iure ascribendum est.

137. *Ludouici de Auila vergebliches rühmen.*

Dann da es ehn den Churfürsten Hertzog Moritzen / vnd andere Fürsten gewesen / hette es dem Keyser wol fehlen können.

Also rühmet auch Ludouicus ab Auila Hispanus: Carolum Magnum annos amplius 30. cum Saxon. bellum gessisse, Carolum Quintum vero vix tribus mensibus iugum Saxoniæ imposuisse: Dann in recht Nider Sachsen ist er noch nie kommen. Vnd ist zuvor gedacht/was er für Bremen durch seinen Statthalter außgerichtet hat.

138. Vrtheil *Natalis Comitis* von den Teutschen.

Darumb vrtheilet besser von den Sachen/Natal. Comes qui res gestas Caroli, Ferdinandi & Maximiliani Imperatorum conscripsit, da er von den Teutschen schreibet.

Germani mirifice sunt disciplinarum ac militaris rei obseruantes, legum cultores ciuilium, & si ad sobrietatem potius quam ad ebrietatem, pro patriæ consuetudine, assuescerent vino vti, felicissima existimarentur ingenia Germanorum, nullisque mortalibus inferiora. Aber dargegen haben andere Nationen grössere vitia.

139. Trunckenheit der Teutschen entschüldiget.

Et idem affirmat: Germanos non nisi suis armis superari. Et quod vna hæc prouincia multo plures exercitus Romanorum profligasse dicatur, quam vniuersus orbis reliquus.

Dum Halæ moratur Cæsar ipsi congratulatio à Pontifice facta est in diplomate: maximi & fortissimi cognomine.

140. Newe Ehrentitul dem Keyser vom Papst zugelegt.

Darnach aber wie es nicht alles nach des Papsts Gefallen gegangen / sol er sich gegen dem Mendoza dem Keyserlichen Legaten beklaget haben/daß es jhm nach dem Propheten Esaiæ am 5. Cap. gangen: Wie er gemeinet/er wolle Trauben lesen/daß er Labrüscas/das ist/Herlinge/Schlehen vnd Hecken Trauben gefunden.

141. Klage des Papsts vber den Keyser.

Wie nun der Keyser beyde Herrn gefangen/hat er nach Augspurg geeylt. Nach dem Hertzog Erich zu Braunschweig für der Drackenburg geschlagen / auch sich zu Hall ein Lärmen zwischen den Teutschen vnd Spaniern in der Trencke zugetragen.

142. Reichstag zu Augspurg.

Hat beyde Fürsten zum Triumph mit sich genommen. Vnd baldt einen grossen Reichstag zu Augspurg am dritten Tage des Hewmonats außgeschrieben/darauff fast alle Teutsche Fürsten Persönlich erschienen/also waren jhr Maj. deßmals gefürchtet.

143. Warumb man nicht von Wittemberg für Magdeburg gezogen.

Die Statt Magdeburg ist zu dem mahl vnbelägert geblieben / weil der König von Franckreich Heinricus/eben daßmals 10. Fähnlein Knecht zur Krönung durch den Vogelsberger/welcher zu Augspurg auff den Reichstag mit dem Schwerdt gerichtet worden/annehmen lassen/vnd die Keyserliche Majestät gemeinet/daß die Statt sonsten in andere wege wol zu Gehorsam zubringen.

144. Hertzog Moritz mit der Chur beliehen.

Vnd auff gedachtem Reichstage ist Hertzog Moritz mit der Chur belehnet worden/ spectante Iohanne Friderico, Ita sunt periodi imperiorum: die Regiment haben jhren gewissen lauff wie lange sie stehen sollen. Et Deus transferr & stabilit imperia. Wie auch der Poet recht saget:

——————Sic omnia verti
Cernimus atque alias assumere robora gentes,
Concidere has, &c.
Ideo pax tuenda est.

145. Warumb die Statt Magdeburg keine geschickten ins Läger vor Wittemberg gesandt? Vnd was Gott darvnter gesucht.

Es seind etliche der Meynung gewesen/daß die Statt daran wolgethan/ daß sie den Keyser für Wittemberg beschicket hetten / so were man etwan leichter zur Außsöhnung kommen / welches auch die Key. Maj. selbst gern solt gesehen haben. Aber es ist verblieben. Die warhafftige vrsache ist diese / daß die Statt berichtet / so baldt sie zur Handlung schreiten würden / daß die Hispanier häuffig anhero in das Ertzstifft sich begeben hetten / vnd wo sie schaden gethan/ (wie nicht verblieben were) vnd wider angegriffen worden / daß es die sachen weiter hette verbittert / vnd beschwerlicher gemacht/darumb sie in der Gefahr gestanden/ wann die Spanier hieher kommen weren / daß alle diese Landtschafft verheret worden.

Zu dem daß viel grosser Hansen von Spaniern sich daßmals zu Zerbst haben hören lassen/ wann gleich die Statt mit der Key. Maj. vertragen / daß man doch alles erstechen würde/wie solches newlich zum theil zu Neuß an den vnschüldigen Weibern vnd Kindern mit der That grewlich beweisen. Welches die Statt zurück gehalten/vnd hat nicht seyn sollen/dann Gott die Statt jhm zu seinem Ruhm vnd Ehren fürbehalten / damit auch frembde Nationen spüren möchten/ extare adhuc exemplum antiquæ Constantiæ & Germanici cordis. Daß noch alte beständige Teutsche Hertzen vnd Gemüther/denen Gottes Wort/jhr Vatterlandt vnd Freyheit lieb/ weren. Da solches von grossen Potentaten in acht genommen/stündt es etwa im Vatterlandt viel besser.

Vnd ist auß diesem wol vnd lang halten der Statt viel guts entstanden/vt sequitur.

146. Beschluß des ersten theils dieses Historischen Berichts.

Diß habe ich etwas weitläufftig von Bundtshändeln referirt / propter ordinem Historiæ, vnd weil die Belagerung vom Bundt her rühret. Habe auch diß ex actis Schmalcaldicis & Senatus, zum theil genommen.

Nach des Keysers Abzug auß diesen Landen / ist auch wol von diesen Sächsischen Stätten für gut angesehen worden/die Key. Maj. durch eine gemeine Legation zubeschicken/vnd vmb Friedes Handlung anzulangen.

147. Der ander theil: von Belägerung der Statt Magdeburg insonderheit/vnd erstlich/von den schweren bedencken vber der Abbitt formel so etwa zustellen seyn solte.

Darauff auch zu Braunschweig ein Instruction / vnd Form der Abbit vnnd Fußfals begriffen vnd gestelt. Darinnen frey vnd vnverholen solte bekandt werden / daß die Stätt zum theil verführet/ vnd auß vnverstandt gejrret hetten.

Dieweil man aber sich derselben Form nicht hat können vergleichen / als hat ein jeder sein bestes gethan/vnd ein jeder Fuchs seines Balckes gewartet/haben gesagt: Gott mit vns allen/ein jeder für sich. Vnd seind die Stätt alle / außgenommen Magdeburg vnd Bremen / außgesöhnet worden.

Darvber es also gangen/wie man saget: den letzten fressen die Hunde. Vnd wie Cominæus schreibet: Quoties hi, qui fœdere iuncti sunt, se dissipari patiuntur, dubitari amplius non debet, quin paulatim cladem omnes accipiant. Idque tam ad Principes, quam Ciuitates pertinet.

Sonsten haben etliche Fürsten vnd Stätt Abbitt vnd Fußfall gethan / die jhn zum theil wenig rühmlich/darinnen sie jhre delicta, scelera, & insaniam bekennet / vnd per omnia sacra, vmb Vergebung gebeten / damit doch die alte Statt Magdeburg von Keyser Ferdinando (wie folget) gentzlichen verschonet worden.

Vnd ist diß/nechst Versicherung der Religion/ vnnd Besatzung der fürnembste Punct gewesen/welcher den Frieden so lange auffgehalten. Aber die Statt hat nicht vnbillich bedencken gehabt/jhre Bnndtsverwandten/oder die Sachen an sich selbst zu condemniren / vnd bekennen / als weren sie wie Kinder verführet/vnd auß Vnverstandt gejret. Darvber viel Rathschläge gehalten/vnd Formulæ der Abbitt bedacht / aber keine gefunden / damit man bey Gewissen vnd Ehren hett mögen verwahret seyn.

148. Des Thumbs zu Magdeburg Reformation von der Statt begert.

Als nun nach der Niderlage des Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. die alte Statt Magdeburg sich des gewaltigen Vberfals täglich befahren müssen/vnd die Gemeine hefftig bey Regierung der Herrn Bürgermeistern Conradt Roden/vnd Thomas Kellern/in den Rath gedrungen/daß Enderung im Thumb mit der Religion möchte fürgenommen werden.

Als hat etwa ein Erbar Rath Anno 46. am 26. Julij zuverhütung anderer Weitläufftigkeit Rumor vnd Tumults/das Thumbcapittel beschicket/ wie dann zuvor auch geschehen seyn sol/ vnd gebeten/in der Thumbkirchen Gottes Wort singen/lesen vnd predigen zulassen / vnd darzu einen gelehrten Doctorem der heiligen Schrifft/zuhalten/ mit der Anzeigung / wo solches nicht geschehe/so könte die Thumbkirche zu solcher Abgötterey / so offen (wegen der geschwinden Läufften vnd gemeinen Mannes vnwillen) nicht gelassen werden.

Aber sie haben sich mit den abwesenden Capitularn entschüldiget / vnd sich nicht wollen reformiren lassen / vngeachtet / daß der gantze Ertzstifft reformiret / auch jhre Freunde der Religion gewesen / sie auch zum Theil bey der Augspurgischen Confession geborn vnd erzogen.

149. Abschlägige Antwort des Thumbcapittels.

Demnach der Rath von denen Thumbherrn so angetroffen worden / ein glaubige Zusage genommen / sich ohne der Statt wissen vnd willen / nicht auß der Statt zubegeben / oder zuschreiben / noch wider sie zuhandeln / sonsten jhnen frey gelassen in der Statt / zubleiben zustehen vnd zugehen / wo sie hin wolten mit erbieten / daß jhnen auch jhre einkommen vollkömlich solte gefolget werden.

150. Handgelübd von etlichen Thumbherrn genommen.

Es ist aber niemandt mehr als Herr Bastian von Plato / Herr Joachim Morenholtz / vnd Herr Christoff von Samplebe hn angetroffen / welche in der Belägerung abgewartet / denen man ihre einkommen reichlicher als zuvor hat folgen lassen.

Auß den Collegiat Kirchen seyn geblieben wer gewest hat.

151. Namen der Thumbherrn die in der Statt bliben.

Die andern Capitularn seind zuvor alle auß der Statt gewichen / Geldt / Ornaten / Brieff vnd Sigel mit sich genommen / vnd haben sich bey jhren Freunden vnd sonsten auffenthalten. Mitlerweile bey der Key. Maj. Chur vnd Fürsten / auch Ständten des heiligen Reichs vmb hülffe bewörben.

Derwegen der Rath Anno 47. Sontag nach Circumcisionis Domini, dem Thumbcapittel öffentlich in Schrifften entsagen lassen.

152. Statt Magdeburg Absagsbrieffe an das Thumbcapittel.

Darauff die Statt / sede vacante, etliche Aempter als Wolmerstätt / Wanzleben / Dreyleben / ꝛc. eingenommen / vnd mit Reutern vnd Knechten besetzet / damit jhnen die Strassen nit möchten verleget werden.

Auff welche fast so viel auffgangen als sie dero genossen. Weil das einkommen so plene nicht gefolget / vnd auff die Haußhaltung / so genaw nicht auff gesehen worden / auch auff Reuter vnnd Knechte viel auffgewendet.

153. Einnehmung etlicher Aempter des Ertzstiffts / jedoch mit schlechtem Nutz.

Deßgleichen hat auch die Statt des Capittels einkommen / vnd Dörffer zu sich genommen / haben solches nicht gethan der meynung / für das jhre zubehalten / sondern als frembde Nationen in das Ertzstifft gedrungen / der Statt für vnleidlichen Nachbarn leidt gewest / vnd daß man sie darauß beschädigen / vnd die ab vnd zufuhr wehren möchte. Seind auch stets des erbietens gewesen / wann der Statt ein beständiger Friede zugesaget / die Religion / gemeine Strassen frey vnd sicher gelassen / sie auß den Stifftshäusern nicht zubeschädigen / daß sie von stundt von den Häusern abtretten wolten. Weil aber das nicht hat können erhalten werden / so hat die Statt zu nothwendiger Defension, vnd Beschützung jhrer Kirchen vnd Christlichen Gemeine / die Aempter behalten. Darzu allegiret das c. aurum 12. q. 2.

154. Zu was ende vnd mit was Rechte die Einnehmung solcher Aempter vnd anderer einkommen geschehen.

Zu dieser Einnehmung haben die Confœderirten sehr geraten / wie die Statt etwa jhre Abgesandten / bey den Bundtsverwandten zu Vlm gehabt / Rath vnd bedencken gesucht / wie man sich gegen die Geistlichen vnd jhre Güter verhalten solte.

Dann da sollen dieselbige durch Magister Franciscum Burchardi Vinariensem geantwort haben: Lieben Herren / jhr von Stätten seind in dem Fall zu sorgfältig / solten von andern Stätten Exempeln nehmen / man solte nicht lang fragen / es were träglicher gethan als gefragt / die Pfaffen weren alle vnsere Feinde / dürffte keiner Disputation, darumb solte man nur fluchs zugreiffen. Wer etwas erwischte / der hette es / vnd behielte es wol / wann es zur Friedeshandlung kommen solte / so were es zu letzt em außzuführen.

155. Einnehmung von den Bundsständen geraten.

Anno 47. hat der Rath ein vnterthänigst Schreiben an die Key. Maj. auff den Reichstag zu Augspurg abgehen lassen / ist jhrer Keyserlichen Majestät zu eygen handen vberantwortet worden.

Darauff des Raths Bott die blose Acht widerumb zur Antwort bracht / als er 14. gantzer Wochen auffgewartet / die Oberschrifft ist gewesen: An die Statt Magdeburg / vnd sonsten im Brieff nichts mehr / als die blosse Acht gelegen / darbey ist es geblieben / vnd sind die Sachen Gott befohlen worden.

156. Franciscj Burghardi Wort.

Wie nun die Statt in die Acht ohne vorgehende Verhör erkläret / vnd Männiglich zum Raub / Brandt vnd Mordt Preiß gegeben worden / als hat man zu Wasser vnd Landt tapffer auff sie zugegriffen.

157. Was massen auff vnterthänigstes schreiben an Key. Majest die Acht zur Antwort erfolgt.

Anno 48. am letzten Junii seind sonderliche Mandata & executorialia an Sachsen vnnd Brandenburg / die Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg / alle Hartzgraffen / beyde Stifft Magdeburg vnd Halberstatt / vnd in gemein / an alle Vnterthanen des Reichs außgangen / die Acht zu exequiren. Deßgleichen sonderliche Executorial Brieff / Anno 49. am 18. Martij repetirt worden. Darauff haben Graff Georg von Mansfeldt / vnd seine Brüder / der Statt Schloß vnd Hauß Gatterschleben eingenommen.

158. Mandata Executoria an die Reichsstände / vnd darauff erfolgte Einnehmung der Statt vnd Bürger Schlösser vnd Güter.

Lippolt von Klitzing Hoffmeister / vnd Hauptman zu Gütterbock / des Herrn Bürgermeisters Heine Alemans Vorwerck zu Köningsberne. Welches zuvor Anno 49. Mittwoch nach Palmarum etliche auß der Chur Brandenburg geplündert vnd das Viehe daven hinweg getrieben. Vnd daßmals Maximilian von Knesebeck zu Langenoppel vnd N. Graßman / mehr als andere auff die Statt geritten vnd geraubet.

Der Bürger Bergwerck wurden wider die Bergfreyheit vnd Ordnung eingezogen/Gülde/Pechte/Zinse vnd Renthe allenthalben fürenthalten.

157. Was die Statt hinwider vor Außfäll vnd Zugriff gethan/ in der Marck vnd Stifft Halberstatt.

Als ist die Statt nicht zuverdencken gewesen/ daß sie jhrer vnvermeidtlichen Defension vnd Notturfft nach/die jenigen wider angegriffen / so sie vnd jhre Bürger beschädigt / beraubet vnd geplündert/jre Feinde gehauset vnd geheget/wie es in Kriegsläufften gebräuchlich/vnd da die Statt anfänglich nicht angegriffen worden/so hetten sie auch widerumb niemandt beleidiget/rc. Haben darnach für Tangermünde derselben Statt Viehe widerumb abgeholet / darzu etliche Junckern im Landt zu Hiericho / als Hansen Randow zu Redekin / Hans Redekin zu Ferchlandt / sampt Moritz vnd Steffan seinen Söhnen / Mattheus Randow zu Sabbekuck / Peter vnnd Thomas Randow Vatter vnd Sohn/Andreas von Klöden/Kerstens Sohn von Ferchlandt/Curd Randow / Asmus Buchen von Soltwedel / Andreas von Klöden Diener / rc. in die Statt mit gebracht/vnd ein zeitlang in Bestrickung behalten/damit sie doch hernacher wol vertragen.

Auch zu Jentin im Marckt eingefallen/ vnd das Kloster Hammerschleben besuchet. Darumb daß sie der Statt Feindt gehauset / receptirt / seind aber hernacher mit dem Kloster auch vertragen worden.

Darzu den Tham im Stifft Halberstatt eingerissen/ weil derselbige ein Refugium vnnd Zuflucht war/aller der jenigen/welche auff die Statt genommen / vnd sie beleidiget hatten.

158. Handlungen mit der Statt vorgenommen/ vnd warumb dieselben ohne frucht abgangen.

Vor der Belägerung vnd nach der Acht/seind allerley Handlungen zu Staßfurt / grossen Saltz / vnd auff dem Dorff zu Westerhausen versuchet worden. Die Ritterschafft vnd Landtschafft hat auff die Restitution der Aempter hart gedrungen/vnd sich zur Handlung erbotten. Aber es hat sich stets an Versicherung der Religion/darauff die Statt bestanden / gestossen / welche aber die Ritterschafft vnd Landtschafft nicht vertrawet haben zu wege zubringen.

Darzu haben die Statt das Interim, vnd das vorstehende Concilium zu Trient abgeschrecket/daß auch in allen Stätten vnd Dörffern im Oberlandt reine Prediger daßmals abgeschaffet/vnd andere Papistische an jhre statt gesetzet worden.

Heinrich von Krosig vnd D. Melchior Klinge/haben sich Handlungen vnterstanden/vnd ist jhr Intent dahin gerichtet gewesen/ daß die Statt dem Ertzbischoffe/die Aempter vnd Häuser/ auch das Thumbcapittel restituiren solten/das würde zur Hauptsachen bey Key. Ma. eine gute zurichtung machen.

Vnd würden sich alsdann der Ertzbischoff vnd Capittel der Statt annehmen/vnd daß ferner die Statt die Adiaphora approbiren/vnd annehmen möchten. Dann der Mitteldinge halben (quæ adesse vel abesse possent) solte man nicht in Gefahr sitzen/ mit vielen persuasionibus & exaggerationibus periculorum.

Darauff die Statt diese Antwort gegeben / daß für der Restitution die sachen mit der Key. Maj. müsten auff Christliche wege gerichtet seyn. Vnd daß man zuvor wissen möchte / was bey jhrer Maj. zuerhalten/dann sonsten würde die Pfackerey von den Häusern nicht nachbleiben/vnd man würde der Statt nichts halten/weil man in der Achte were/da dann die Statt sich der Häuser wider annehmen solte/ so würde es ärger dann zuvor je gewesen.

Vnd müste die Statt nicht allein in Aemptern / sondern auch im gantzen Ertzstifft zu passiren frey gesichert seyn/vnd wo gleich derwegen allein vom Ertzbischoff vnd Thumbcapittel Versicherung geschehe / so könte doch die Keyserliche Majestät leichtlich darwider Mandiren / daß der Statt mit der Versicherung wenig geholffen / wo höchstgedachte Key. Maj. darin nicht verwilligen würde/rc. Derwegen bedencklichen/die sachen zutrennen.

Auff die Adiaphora als Mitteldinge / ist diese Erklärung gegeben worden / daß niemandt dieselbige ohne Verletzung Göttliches Worts / vnd seines Gewissens annehmen könte. Weren Menschliche vnd Päpstische Satzungen/damit man Gott nicht dienen könte.

Vnd ob wol der Hauptartickel der Iustification, Sacrament vnnd anderer halben vertröstung geschehen / so würde doch solches nicht lenger währen / als zuerörterung des angefangenen Concilii zu Trient/wie dann solches der Titul des Buchs Interim mit sich brächte.

Nun were aber der Statt Gemüth / daß sie nicht allein vor sich / sondern auch sampt jhren Nachkommen / bey Gottes Wort / vermittelst Göttlichen Gnaden bleiben wolte / vnd das nicht allein/zwey/drey/zehen/oder mehr Jahr/sondern in alle Ewigkeit/wie dann der Christliche Glaube ein beständiger vnd vnwandelbarer Glaube seyn solte / gleich wie Gottes Wort allezeit gewiß/ vnd die ewige Warheit selbst / vnnd daß sie weder Interim noch Exterum selig machen könte.

So hetten auch die Prediger zu Wittemberg selbst/als D. Pomeranus / vnd andere in der Statt Magdeburg Kirchen Ordnung auffgerichtet/ welche auch in Druck außgangen / vnd angenommen worden/da nun mit denen Enderung fürgenommen würde / hette es das ansehen/als wolte man wider zum Papstthumb schreiten / vnd die sachen selbst in einen zweiffel setzen / als hette man geirret.

Were auch ein fährlich ding/seinen Glauben auff andere Leute vnd Menschen zusetzen/da man Gottes Befelch lauter vnd klar hette/die Key. Majest. würden auch mit annehmung etlicher Artickel nicht gesättigt seyn/sondern wolten das gantze Interim nach den Buchstaben gehalten haben/also ist die Handlung auch zerschlagen.

159. Offentliche Außschreiben der Statt vnd Thumbcapittels zu Magdeburg/sampt derselben inhalt.

Von der Statt seind in vnd vor der Belägerung etliche Außschreiben in Druck öffentlich außgangen. Deßgleichen auch vom Thumbcapittel/darinnen sie der Statt allerley zugemessen/ welches alles stattlich vnd außführlich widerleget/vñ zum theil auß vorgehenden Bericht kan confutieret werden. Als wie weit sich der Gehorsam der Statt damit sie dem Ertzstifft saluis Priuilegiis verwandt/ erstreckete/ als daß die Statt nicht geständig/ daß sie als eine alte Keyserliche Reichsstatt/von alters dem Stifft ohne Mittel zugehörig. Sondern daß die Statt von anbegin in jhrer wider auffrichtung/ als sie sich zum heiligen Christlichen Glauben begeben/ vnnd durch Keyser Carln den ersten bezwungen/von vielen Römischen Keysern vnd Königen/nach einander dermassen gnädiglich beliebet/daß sie mit stattlichen Freyheiten/Rechten/Herligkeiten vnd Privilegien begnadet/vnd warumb sie sich bißweilen nothwendiglichen Newerung widersetzet.

Item/vermahnet durch einen von jhnen selbst darzu bestelten Predicanten/das Evangelium in Thumb predigen zulassen.

Item/wie sie ohne vrsachen auß der Statt gezogen/vnd was sie verursacht die Häuser einzunehmen/vnd daß sie keine Obligation, Verträge noch Verpflichtung verbinden könte/daß sie nach erkanter Warheit/zuvertheidigung falscher Religion vnnd Abgötterey/vnd also wider Gott zu handlen/verbunden seyn solten. Dann da hieß es wie der Augustinus saget: In malè promissis rescinde fidem, & quod nullum iusiurandum sit seruandum, ad impietatem ac turpitudinem spectans, &c. Daß kein Eyde einen zu Gottlosem wesen verbinden kan.

Vnd daß die Geistlichen Güter in nöthen der recht wahren Christlichen Kirchen zustünden/wie etwa der König Hißkias gethan/ vnnd dem König Senacherib alle das Silber/das im Hauß des HERRN gefunden ward/auch die Bleche damit er das Hauß hat vberziehen lassen/ damit er dem Volck Friede erkauffen möchte/gegeben hat.

160. Warumb dieselben in diese Histori nicht widerbracht.

Weil aber zu beyden Theilen die Authores dieses Kriegs verstorben/ darvnter sich etliche von Capitularen wol bekehrt/ auch ein theil dem andern viel nichts gestanden/damit die sachen wol vertragen/vnd nun mehr ein gantz Capitel mit newen Personen besetzet/welche mit der Statt in Religion durchaus einig, exploso Antichristo, so wil ich solche Schrifft nicht auß Verdrieß erwidern/sondern von Hertzen wüntschen vnd bitten/daß sie der Allmächtige in Ewigkeit/vnd Friede erhalten wolle/Amen. Vnd sagen mit dem Comico: Valeant, qui inter nos dissidium volunt. Laß die fahren die Vneinigkeit vnd Spaltung vnter vns gern anrichten wollen: Vnd mit dem Königlichen Propheten/ Dissipa gentes quæ bella volunt.

161. *Interim* geschmiedet.

Anno 48. Ist von Keyser Carolo auff Heimstellung der Stände des Reichs/das Gottlose Interim, quod Interreligionis librum vocarunt, durch den Herrn Julium Pflug Bischoffen zur Naumburg/ Michaelem Sidonium, vnnd Iohannem Agricolam zu Augspurg geschmiedet/ vnd publicirt worden/wie es mitler zeit biß zuerörterung des Concilii zu Trident in Religionssachen (weil es mit dem Concilio zu Trient lang verzogen) solte gehalten werden/ vnd ist auff dem Reichstag zu Augspurg am 15. May publicirt worden.

162. *Interims* Schmidt/ *discessisse benevnctos.*

Die Authores dieses Buchs/sollen von der Keys. Majest. vnd deren Herrn Bruder Ferdinande stattlichen begabet seyn. Vnd nach dem sie vnter andern die Vnction, die Oelung/vertheidiget/ so hat man sie Vnctores genant/ daß sie mit Geschencken stattlich geschmieret worden.

163. Namen etlicher Theologen/so zur zeit des *Interims* abgefallen/ oder beständig darwider geschrieben.

Daßmals seind viel Prediger auß den Oberländischen Stätten in Schweitz gewichen/ vnd darvber Zwinglisch worden/als Ambrosius Plaurerus, Wolffgangus Musculus vnd andere mehr. Contra hanc Sphyngen Augustanam vnnd Monstrum, haben viel gelehrter Leut geschrieben/sonderlich vnd erstlich Dominus Philippus Melanthon, Bucerus, Darnach etwas weitläuffiger D. Eyinus Superintendens der Statt Hamburg/Caspar Aquila zu Salfeldt/ Nicolaus Ambsdorffius, Nicolaus Gallus Pfarherr allhie zu S. Vlrich/ vnd Matthias Flacius Illyricus ex Albona natus, welcher sich damals/ wie der Keyser vor Wittemberg gelegen/ gegen Magdeburg begeben/daselbst vmb seinen Pfenning gezehret/auß dem Ærario nichts gehabt/ vnd in der Belägerung bey der Statt geblieben. Derselbige hat viel Tractätlein darwider geschrieben/ die Druckerey hat er zu seinen handen gehabt/ damit er viel guts außgerichtet/ dann dardurch seind viel Leut vom Interim abgehalten worden.

Darnach hat er etwas in andern Schrifften zu weit gangen/seinen Præceptorn D. Philippum Melanthonem härter angegriffen/ als sich wol gebühret/ dadurch er bey vielen fast in Verachtung kommen/vnd sein Lob verlohren.

164. *Interim* von vielen angenommen/ aber doch außdrücklich nicht verworffen.

Wiewol etliche dasselbige zum theil angenommen/ oder simuliret, vnd sich gestalt/ als hetten sie es angenommen/haben die Religion vnnd Freyheit des Vatterlandts/ damit sie nicht die Eiden verlieren möchten/wann sie sich des Himmels annehmen/hindan gesetzet/ Forte Demadis oratione admoniti, ne si cœlo iniuriam fieri prohiberent, terram amitterent.

Vnd haben sich eines theils Prediger der Augspurgischen Confession verwandt/ nicht fast wol gehalten/ seind stumme Hunde/ vnnd nicht ruffende Stimme/ Voces clamantes in deserto gewesen/ vnd haben der Haut gefürchtet/ welches alles verblieben/ da man bey der

Lehre geblieben/wie sie bey Leben D. Martini Lutheri in der Kirchen vnd Schulen gelehret worden/vnd nicht auß Menschlicher Weißheit Veränderung fürgenommen.

165. Papisten mit dem *Interim* selbst nicht zufrieden.

Die Papisten seind auch nicht allerding mit dem Buch einig gewesen/dann der Bischoff Robertus Abrincentis vnd Romerius Dominicaner Münche/haben dawider geschrieben/daß der Ehestandt vnnd beyde Gestalt des Sacraments nicht solte jederman frey gelassen seyn werden.

166. *Disputatio de Adiaphoris.*

So ist auch de Adiaphoris vnd Mitteldingen/de rit. bus externis, in ordine festorum, lectionum, vestitus, Disputatio ex consilio quorundam aulicorum fürgefallen/darinnen auch etliche Gelehrten nostræ professionis, etwa zu weit gangen vnd gewichen.

Haben gerathen/es were besser ein Servitutem vnd Joch leiden/die ohne Sünde wol geschehen könte/als die reine Lehre des heiligen Evangelii/vnd das Kirchen Ampt verlassen vnd auffgeben/welches jhnen darnach baldt leidt worden.

167. Regel wider die Adiaphora.

Wider die Adiaphora ist diese Regel gesetzet: daß alle Ceremonien vnnd Kirchengebräuch/ob sie wol nach jhrer Natur Mitteldinge weren/aber nicht mehr also frey blieben/wo man mit Gewalt darauff drünge/einen Gottesdienst vnnd Nothwendigkeit darauß machte/oder dadurch zu falschem Gottesdienste vrsach gebe.

168. Druckerey zu Magdeburg wider das *Interim* weidlich gebraucht.

Vnd dieweil daßmahl alle Druckereyen fast geleget/vnd jederman wegen des publicirten Interims, erschrocken/so ist allein zu Magdeburg der Druck öffentlich vergündt worden/vnd nicht allein zu dem/was daselbst geschrieben/sondern was von andern guten Leuten dahin geschicket/daher daßmahl etliche die Statt vnsers HERRN Gottes Cantzley gerühmet/dafür der Statt billich Danck gebühret hette/aber der Welt Lohn/als eusserste Verfolgung/ist jhr zu theil worden.

169. *Interim* von jederman schimpfflich gehalten/vnd entlich sampt den *Adiaphoris* gar verloschen.

Die Lehre des Interims ist an jhr selbst/gantz schimpfflich vnnd verächtlich gehalten worden.

Man hat das Interim auff Bretspielen gespielet/gesucht/gesungen/als:

Selig ist der Mann/
Der Gott vertrawen kan.
Vnd willigt nicht ins Interim.
Dann es hat den Schalck hinder jhm.

Auch Hunde vnd Katzen darnach genennet/also/daß es Gott lob gar vergessen/vnd wie der Rauch verloschen.

Deßgleichen ist auch die Disputatio de Adiaphoris an jhr selbst gefallen/vnd ist zu Leipzig noch zu Wittemberg in der Religion nichts geändert worden.

Die Key. Mai. haben auch letzlich darauff nicht so hart gedrungen/haben damit Connivi-ret/vnd allein darauff gesehen/daß jhrer Majest. vnd des Reichs Reputation nicht verachtet werden möchte.

170. Lob des Buchs Chemnitii wider das Tridentinische *Concilium.*

Wider die Decreta Synodi Tridentini, hat D. Martinus Chemnicius Superintendens zu Braunschweig seliger/einen außführlichen Tractatum geschrieben/damit er sich vmb die Kirche (wie auch mit andern außgegangen Schrifften) wol verdienet.

Wie nun also die Sachen mit der Statt Magdeburg gestanden vnnd verlauffen/als hat Hertzog Heinrich die Statt Braunschweig belagert/darzu sein F. G. Hertzog Georg von Mechelnburg hülffe geleistet.

171. Belägrung der Statt Braunschweig.

Zu dieser zeit haben etliche Stätte R. Gülden/zu Entsetzung der Statt Braunschweig gewilliget/doch mit diesem Bescheidt/daß zu Magdeburg der Musterplatz seyn/vnd daß sie derselben Hülffe mit gebrauchen solten/damit einem so wol/als dem andern möchte geholffen werden. Aber man hat auß Furcht der Acht/der Statt Magdeburg hülffe nicht gebrauchen wollen.

172. Hieronymi Witzendorffs/eines guten Statt-freundts Wuntsch.

Herr Hieronymus Witzendorff Bürgermeister der Statt Lüneburg mit Namen/vnd der That ein fürtrefflicher witziger kluger/weiser Herr/hat etwa zu mir Heinrich Merckel in seinem Hauß gesaget: Er wolte seine rechte Faust darumb geben/daß beyde vorgemelte Stätt mit Gewalt weren entsetzet worden/der Hoffnung/daß darnach keiner baldt wider kommen/vnd sich an die Stätt machen würde. Dieser Consul, als ein rechter Ciuitatensis vnd Statsman/hat von sachen wol gevrtheilet.

173. Hertzogs Georgen zu Mechelburg einfall ins Stifft Magdeburg/vnd in was meynung der geschehen.

Da nun Hertzog Heinrich zu Braunschweig auff Befelch Key. Mai. abgezogen/ist Hertzog Georg/ein junger tapffer küner Heldt/am 16. Septemb. Anno 50. mit Reutern vnd Knechten/so vor vñ in Braunschweig gelegen/vngefehrlich in die neun Fähnlein zu Fuß/vber die 3000. vnd 200. zu Roß starck/erstlich in das Stifft Halberstatt/darnach in das Ertzstifft Magdeburg/darinnen damals Johannes Albertus gestorben/vnd Sedes vacirte, vnnd solches zum theil die Statt Magdeburg eingenommen/gefallen/der meynung etwas zuerhaltung seiner Reuter vnnd Knechte zu Brandschätzen/vnd darnach seiner F. G. Bruder Hertzogen Johann Albrechten/&c. mit welchem dieselbige daßmals in Vneinigkeit gestanden/vnversehens zu vberfallen. Wie ich Heinrich Merckel solches von Hochgedachten Hertzogen Johann Albrechten/selbst zu der zeit gehöret/daß sein F. G. sich für dem Bruder befahrten/vnd derwegen in die 4000. Knecht/vnd 300. Reuter annehmen lassen/auch alle Schiff vnd Fahren an der Elben/nach seiner seitten des Lands anbringen lassen/vnd sol Hertzog Georg Droß allbereit nach Gardeleben in Anzug mit den impedimentis, Beut vnd Brandschatzung gewesen seyn.

Quod

Quod si certo constitisset: cedenti hosti sternendus fuisset pons argenteus, quemadmodum est inter dicta Alphonsi apud Pontanum. Dem weichenden Feindt/sol man eine gülderne Brücken bawen. 174. Hosti cedenti sternendus pons argenteus, Schonborn. pol. lib. 6. c. 15. n. 4.

Von andern/als Sleidano/ist es dafür gehalten worden/als hette das Thumbcapittel/Hertzog Georgen sonderlich darzu bestellet vnd angehetzet/vnd die drey Empter als Wolmerstätt/Wanzleben/vnd Dreyleben S. F. G. versprochen. Aber solches ist vom Thumbcapittel nicht gestanden. Dem sey nun wie jhm wolle/so wird der Anstiffter dieses Blutbades zu seiner zeit seinen gebürlichen Lohn wol empfangen/nach dem Teutschen Reim:

Ach Gott/desselben nicht vergiß/
Der dieses Elendes vrsach ist.

[* Als auch Sleidanus selbst erinnert/ lib. 22.]

175. Sleidani meynung von Hertzog Georgen vorhaben.

Als nun Hertzog Georg den anfang des Kriegs gemacht/vnd gebrandtschätzet/vnd anfänglichen/das Stätlein Wanzleben am 16. Septembris vberfallen/eingenommen/vnd zum mehrer theil außgebrandt/außgenommen das Schloß/welches damals Bartholt Eichelbaum Bürger zu Magdeburg vom Rath in Befehl gehabt/vnd wider gewalt/vngeachtet vieler Auffforderung vnd Bedrawung verthediget.

176. Was die Magdeburger bewogen/wider Hertzog Georgen außzuziehē.

Als haben die Bawersleute im Ertzstifft/vnd sonderlich die von Haldensleben/mit weinenden Augen den Rath der alten Statt Magdeburg/wie Nachbarn vmb Gottes willen angefallen/vmb Hülff/Rettung vnd Beystandt gebeten/weil daßmals sonsten kein Herr im Landt gewesen/haben gemeinet/daß solches billich were/nach dem die Statt jhres Geldes vnnd Dienstes genossen.

177. Schlacht mit Hertzog Georgen vnd der Magdeburger Niderlage.

Darauff sie der armen Bawren jhrer Weiber vnd Kinder erbarmet/vnd sich auß Christlicher Liebe vnd Nachbarlichen mitleiden/(nach dem sie von andern verlassen) jhrer angenommen/mit jhren Reutern in die hundert/vnd Bürger vnd Bawren in die 12. Fähnlein starck/auß des Capittels Dörffern/mit einer Wagenburg/etlichen Rennewagen/darauff doppelte Häcken/vnd 11. stücken Feldgeschütz/am 22. Tag Septemb. Mauritii Patroni/frue vmb 7. Vhr/auß Wolmerstätt/zwo Meil von Magdeburg den Landtbeschädigern vnd Brennern/beym Kloster Hildeßleben an der Ohre/entgegen gezogen/dieselbigen frue vmb 7. Vhr im Namen des HERRN angegriffen.

178. Bürger die besten Kriegsleut hinter der Mawer.

Vnd seind vorn an der Spitzen die Bürger vnd Kriegsleut gestanden/da die Gefahr am meisten vermuthlich war/darnach die Bawren post principia. Wie nun solches der Hertzog von Mechelburg gesehen/hat er ein Stratagema gebraucht/vnd seine Ordnung geschwencket/vnnd stracks in die Bawren gesetzet/die dann baldt die Wehren fallen lassen/vnd sich auff die Flucht begeben/ehe sich die Bürger vnd Kriegsleute wenden mögen.

179. Anzahl der erschlagenen.

Darumb nicht besser/dann daß die Bürger in jhren Stätten vnd Ringmauren bleiben/da dann die nechst Gott verthediget werden/so haben sie jhm gnug gethan/wie Albertus Kranztius lib. 12. sagt: Æque parum proficiunt milites in mercatura, & ciues in armis.

180. Außfall den Magdenburgern widerrathen.

Also ist der Statt Kriegsvolck durch Gottes Verhängnuß vnd Rath/auch der Bawren weichen/erleget worden/sollen vngefährlich in die 1200. Personen in alles geblieben seyn/darvnter etwa in die 100. Bürger vnd Knecht gewesen/darzu seind die 300. Bürger vnd Knechte gefangen worden. Die Bürger haben sich mit schwerem Geldt ranzaunen müssen/aber die Knechte seind von einer zeit zur andern auffgelegt/vnd allererst im ende des Kriegs ohne Ranzionen loß gezehlet worden/wiewol hernacher Hertzog Georg selbst/vnd andere gefangene vom Adel sine Lytris loß gegeben worden.

181. Consilia salutaria nihil prodesse, vrgentibus fatis.

Der Herr Burgermeister George Gericke/vnd Hauptman Springer seind darvon kommen/sonsten ist der Feindt nicht ledig außgangen.

182. Vngestümigkeit der Bürger wider den Rath/bringe böse Frucht.

Der Außfall ist von Kriegsverständigen/als Graff Christoff von Oldenburg/Clawes Bernern/vñ andern widerrathen worden/auß vrsachen/daß Hertzog Georg ein gut gevbt Kriegsvolck beysammen hatte/welches nichts zuverlieren/sondern lieber etwas haben wolle. Aber man hat mehr der Leute noth/als die getrewe Warnung angesehen.

Et fatis vrgentibus (wie Livius sagt) nihil prosunt salutaria consilia. Vnnd seind Krieg gemeine Landtstraffen beydertheil. Geschicht bißweilen/quod plura magis impetu, quam consilio agantur.

So mag auch wol seyn/das Bürger gewesen/die darzu lust vnd liebe gehabt/vnd mit Vngestümigkeit in den Rath gedrungen. Wann nun solches geschicht/so gehet es wie der Græcus verseculus sagt: Vneinigkeit vnd Spaltung bringet/daß manchem vnruhigen Mann gelinget.

183. Die Ohre der Statt Magdeburg vnglücklich.

Anno 1350. sol die Statt Magdeburg auch am Tag Mauritij an der Ohre vom Ertzbischoff Otten geschlagen seyn/Also ist der Locus der Statt Magdeburg fatalis, vnnd vnglücklich gewesen.

184. Obersten vnd Hauptleut der Statt in derselben Schlacht.

Der Statt Feldt Oberster ist gewesen George Gericke Bürgermeister seliger/ein ehrlicher frommer alter Mann.

Die Hauptleut vnd Fendrich/Heinrich Müller/damals Cämmerer/vnd hernacher Bürgermeister/Hans Springer vnd Hans Aleman/Bürgermeister Heine Alemans Sohn.

Die eroberten Fähnlein sollen der Key. Majest. nach Augspurg geschicket/aber die curules machinæ,

185. Außtheil-

lung der Beat. machinæ, als Wagenburg sampt jhrer zugehörung / send dem Churfürsten von Sachsen / von Hertzog Georgen verehret worden. Das Feldtgeschütz / als 11. Stücke / hat Hertzog Georg selbst halten / welches hernacher der Bruder Hertzog Johann Albrecht bekommen / vnnd auff die Feste Domitz an der Elbe führen lassen.

186. Hertzog Georg dem Rath die eingenommene Aempter abgenommen.

Die Aempter / so der Rath jnne gehabt / hat darnach Hertzog Georg eingenommen / vnd biß er für Franckfurt am Mäyn erschossen / verthediget / da S. F. G. das Leben behalten / würden sie davon vnabbefunden nicht leichtlich abgestanden seyn.

187. Schreiben der Reichsständte an Magdeburg vnd Bremen.

Wie sich diß zugetragen / vnd ehe die Zeitung nach Augspurg kommen / haben Churfürsten / Fürsten vnd Ständte des heiligen Reichs / vom Reichstag zu Augspurg Anno 50. am 22. Septembris ein Schreiben an die Statt Magdeburg vnnd Bremen (welche beyde Stätt allein vnaußgesöhnet waren / aber Bremen nicht in die Acht gethan) abgehen lassen / vnd auff den andern Tag Novembris zu gütlicher Außsöhnung beschieden / vnd gelettet / Aber die Statt hat niemandt geschicket / dann der Vorbescheidt vermochte / daß die Statt mit voller Gewalt / ohne hinter sich bringen / schicken solte.

Vnd lag der Hertzog auch allbereit für der Statt / jedoch ist diß erbieten geschehen / da der Hertzog abgeschaffet / vnd auff hinterbringen / die Legaten möchten gesichert werden / so wolte die Statt schicken / aber darauff ist kein Antwort erfolget.

188. Statt Magdeburg jhrer Niderlage wegen vnerschrocken.

Demnach ist baldt hernacher von Key. Maj. auß Augspurg / eodem anno 16. Decemb. ein hart Mandat wider die Statt außgangen.

Diese Niderlage ward baldt außgebreitet / vnd ist am 6. Tag für den Keyser gebracht / wie nun jederman vermeinet / es were gar auß mit der Statt / als leist dieselbe / wie Sleid anus refe. riret / ein Schreiben außgehen / in dem sie Bericht thun / wie sich die sachen zugetragen / vnd da man vermeinet / sie dürfften Trostes / tröstten sie andere / daß sie Gott habe versuchen wollen / ob sie wollen

189. Rathschlag von der Statt fernerer Belagerung. standthafftig seyn / vnd wann sie schon alle geblieben / so wer es dennoch besser / dann den Antichrist wider angenommen.

Als nun Hertzog Georg die Victoriam vnd das Feldt behalten / send am andern October / wie Hertzog Georg Donnerstag nach Mauritii nach Schönebeck sich begeben / beyde Churfürsten / Sachsen vnnd Brandenburg / Marggraff Albrecht / Graff Hans Georg von Mansfeldt / Thumbcapittel / vnd etliche Stifftjunckern daselbst / bey Hertzog Georgen ankommen / vnnd von

190. Anlag zur continuation der Belägerung. Belägerung der Statt gerathschlaget vnd geschlossen. Darnach hat das Thumbcapittel ferner bey Keyser Carolo Quinto, den Ständten des Reichs / auff gedachtem Reichstag zu Augspurg / am 15. Octobris / vnd Kreißtage zu Güterbock / mit grosser Verleumbdung der Statt / als daß sie

191. Churfürst Moritz Feldt Oberster des Reichs vnd Conservator beyder Ertz vnd Stifft / Magdeburg vnd Halberstatt. im vorhaben / die allerhöchste Obrigkeit zu vnterdrucken / vnd einen gemeinen Auffstandt im Reich anzurichten / vmb Hülff / Rettung vnd Zuzug angehalten / als vmb 8000. zu Fuß / vnd 2000. zu Roß.

Vnd so viel erlanget / daß von der Key. Maj. vnd dem Reich Monatlichen / weil die Belägerung währte / 60000. Gülden zu 15. Batzen / send gewilliget worden / vnd sollen so baldt hundert tausent für die allbereit auffgewandte Vnkosten vom Reich erleget seyn. Was aber zu andern Außgaben / Munition / Artalerey / Geschütz (da nicht viel weniger auffgangen) von nöthen gewesen / Solches ist dem Ertzstifft zutragen / aufferleget / welchs höchstgedachter Churfürst zu mehrerm Theil / gegen schwere Obligationes vorgesetzet / vnd ist zu dieser Belägerung des Reichs Vorrath / der wider den Erbfeindt / vnd sonsten auff zufällige Noth (jedoch mit diesem Bescheidt / daß er hernacher wider solte vom Reich ergentzet werden) gesamlet war / gebrauchet worden.

192. Was Churfürst Moritzen zu solchen Aemptern bewogen. Der Churfürst zu Sachsen Hertzog Moritz ist vom Reich zum Feldt-Obersten vnd Executorn der Acht vnd Belägerung erwehlet worden.

Wie etwa seine C. G. zum Conservatorn vnd Schirmherrn beyder Ertz- vnd Stifft / Magdeburg vnd Halberstatt / mit condition, beyde Capittel bey allen jhren Privilegien / vnd sonderlichen der freyen Wahl bleiben zulassen / vom Keyser verordnet.

193. Churfürst Moritz bey der Belagerung das beste gethan. Zu diesem Ampt ist der Churfürst / als ein junger frewdiger Herr / leichtlich zu vermögen gewesen / non tamen, tam odio vrbis, quam studio declinandi hoc prætextu deliberationes, de successione filii Cæsaris in Imperio, quæ tum in Comitiis Augustæ agitabantur. Hat etwas weiter außgesehen.

Aber ohne Hertzog Moritzen / hette Hertzog Georg nicht lang bleiben können. Es were auch des Stiffts vnd Capittels Beutel viel zu leicht worden / vnd des Reichs Hülffe zu spat kommen / vnd were nicht leichtlich ein Fürst im gantzen Reich zufinden gewesen / der sich des grossen Wercks vnterfangen / vnd also mit Volck / Geschütz / vnd etliche mahl hundert tausent Gülden / hette fürsetzen können / dafür das Ertzstifft gantz beschwerliche Verschreibung von sich geben müssen / welche hernacher von demselben seind wider eingelöset worden.

194. Lazarus vö Schwendi Keys. Kriegs Commissarius. Dem Churfürsten zu Sachsen / ist Lazarus von Schwendi / zu einem Kriegs Commissarien vom Reich adiungiret worden / welcher aller erst im Decemb. angezogen.

195. Handlung mit der Statt Vnd ob wol baldt im anfang / am 12. Octobris / im Stillstandt / durch den Churfürsten zu Sachsen selbst / auch den alten löblichen Fürsten / Wolff zu Anhalt / (welcher allein keine Hülffe / wider die Statt / nicht ohne grosse Gefahr geleistet) darzu auch Graff Christoff von

Olden.

Oldenburg/Clawes Berner/D Scheiring Mechelburgischer Cantzler/D. Holstein/beyde Magdeburgische Kinder/Handlung versuchet/so ist doch die Capitulation so hoch angestellet worden/daß sie ohne ewige Dienstbarkeit nicht annemblich/vnd bey den Nachkommen vnverantwortlich/Als daß die Statt zu gleich beyden Churfürsten/Sachsen vnd Brandenburg/auch dem Ertzbischoff/Marggraffen Hansen/vnd andern/sich solte verwand machen/darzu geben zweymal hundert tausent Gülden. Item/die Feste schleiffen/Besatzung einnehmen/ꝛc. Confiscation der Güter bewilligen. Sonsten ist nie keine billiche Handlung abgeschlagen worden. Magdeburg ohne frucht abgangen.

196. Also ist die Belägerung/in entstehender Güte vorgenommen worden/da Hans Allman/vnd Vlrich von Embden Bürgermeister gewesen. Anfang der Belägerung.

197. Am 4. Octobris/Anno 50. ist die Statt etlicher massen berent/jedoch ist von allerley Orten gut Kriegsvolck von Reutern vnd Knechten/bey Tag vnd Nacht/zu Wasser vnd Landt/zugezogen. Vnd die Statt in die 3000. Knecht/vnd 300. Pferdt bekommen/welche vnter die Bürger seind verleget/vnd ist damit niemandt verschonet worden. Statt gut Kriegsvolck bekommen.

198. Es haben sich auch viel Bawern vom Landt/vnd auß den Vorstätten in die Statt gethan/Vnd hat der Feindt baldt die gantze Statt rings vmbhero/von einem Ort der Elben bey Buckaw biß an die Newstatt/mit einer hohen Schantzen/hinter welcher man sicher reiten vnd fahren können/vmbgraben lassen/also/daß letzlich niemandt ein oder auß kommen mögen/ohn was sich etwa in Scharmützeln gewaget vnd durchkommen. Vmbgrabung der Statt.

199. Da entgegen hat die Statt das Rundel den Heydecker/vom Freyherrn von Heydeck (welcher die Wehr angegeben/genant/in währender Belägerung zum mehrerntheil gebawet vnd auffgeführet. Rundel Heydecker.

An den Schantzen hat der Feind starcke Blochhäuser/mit Wällen vnd Graben rundt vmbhero auffgesetzt/vnd mit grossem Geschütz verwahret/nicht anders/als weren es sonderliche Festungen/darinnen Reuter vnd Knechte gelegen/haben ihre Schlagbäume vnd Zugbrücken vor sich gehabt.

200. Das erste Läger ist zu Fermerschleben an der Elben/ein halbe Meil von der Statt geschlagen/darnach seind Blochhäuser gebawet worden. Läger vnd Blochhäuser.

Vnd ist das erste Blochhauß/oberhalb Buckaw auff der höhe am 5. Novembris geschlagen worden/darinen Marggraff Albrecht von Anspach/ꝛc. ein Graff von Leuchtenberg/Johann von Segern/Clawes von Oberg/Weichman von Wulffen/vnd viel andere vom Adel/Reuter vnd Knechte/mit zehen Fähnlein Knechten/vnd einem Schwader Fränckischer Reuter gelegen/der Oberste war Bastian von Walwitz.

Das ander Blochhauß ist an dem Rottersdorffer Teich am 6. Martij geleget worden/welches der von Schwendi mit einem Fähnlein Knecht in Befelch gehabt.

Das dritte zu Deßdorff bey dem Pulverhoff/nicht weit von Harßdorff geschlagen/darinnen Georg Wachmeister mit einem Fähnlein gelegen.

Das vierdte an der Steinkulen/das anfänglichen/Häuptman Julicher/vnd darnach der Oberster Wolff Dietstetter/mit zweyen Fähnlein Knechten/inne gehabt/welches am 16. Martij angefangen zubawen.

Das fünffte in der Newstatt/darinnen Hertzog Georg von Mechelburg/sampt Hauptman Julicher mit neun Fähnlein/fast Niderländischen Knechten/vnd einem Schwader Reuter/vnd das meiste Kriegsvolck gelegen.

Der Churfürst Hertzog Moritz/hat auch sein Losament darinnen gehabt/wann seine Churfürstliche Gnaden etwa im Läger gewesen/welches doch allein geschehen/wann Musterung/Handlung/oder Meuterey fürgewesen.

Vber der grossen Brücken am Zoll/ist auch ein Blochhauß gewesen/darinnen Hans von Kemnitz Hauptman mit einem Fähnlein Knechten gelegen/darauß der Feindt in die Statt vnd auff den Nacht angefangen zuschiessen.

Dagegen das Rundel vor der kurtzen Brücken auffgebawet/damit man nicht auff das Brücken Thor stracks vom Zoll schiessen möchte.

An der Elben seind zwey Erden Blochhäuser geschlagen worden/als eines vber Buckaw/das ander vnter der Newstatt/vnd sein Schiff/Ketten vnd Bäume/vber die Elbe gezogen vnnd verschrencket werden/also/daß darnach niemandt mit Schiffen/oder Kahnen durch kommen mögen/Diß hat der Hertzog von Parma mit der Statt Antorff newlich auch practicirt. 201. Verwahrung der Statt an der Elbe.

Den Zoll vber der Brücken vnd die Klauß/hat die Statt selbst abbrennen/vnd etliche Joch abwerffen lassen.

Zu Krakow haben sich etliche Reuter enthalten/vnd ist Hans von Dissekow/Angeber vnd Bawmeister vber die Schantzen vnd Blochhäuser gewesen.

202. Welche alle nach einander in der Belägerung gebawet/vnd haben die Feindt nicht allein Schantzen vnd Graben die fast ein gantze Meil begriffen/vor sich gehabt/sondern auch in offnem Feldt Blendung/Katzen oder dreyeckige Wehren/darauß sie geschossen/vnd allenthalben der Statt dermassen zugesetzet/vnd den Ernst gebrauchet/als hette man mit lautern Türcken vnnd Heyden zuschaffen. Ernst der Feinde.

Deßgleichen hat die Statt auch auff den Wällen/Blendungen gehabt/dahinter das Kriegsvolck sicher gestanden.

Auß

Auß den Lägern vnd Blochhäusern hat der Feindt in die Statt vnd Kirchen schiessen können/aber wenig schaden gethan.

Im Feldt haben der Statt Kriegsleut Lauffgraben/etwa zwo Ellen tieff/auffgeworffen/damit der Feindt nicht stracks auff sie zureiten möchte/welche sie für dem Feindt vertheidiget/darumb gute Leut auch einen Zaun erhalten.

203. Rittmeister vnd Reuter Fendrich.

Vber der Statt Reuter/ist der Edle/Gestrenge vnd Ehrnveste Hans von Wolffen/Rittmeister gewesen/welcher sich Ritterlich/Manlich/vnd wol bey der Statt gehalten/ist am andern Januarij Anno ein vnnd funfftzig gefangen/aber vom Feindt wider alsbaldt abgedrungen worden.

Der Reuter Fendrich ist Christoff Allman gewesen/Bürgermeisters Heine Allmans seliger Sohn/der Knechte Oberster ist gewesen/Ebeling Allman/als daßmals Raths Cammerer vnd hernacher Bürgermeister/welcher gut Regiment geführet/gehör vnd Gehorsam bey Bürgern vnd Landtsknechten gehabt/vnd bey dem Vatterlandt trewlich zugesetzet.

204. Knechte vnd Bürger Fahnen.

Die Knechte seind alle vnter drey starcke Fähnlein auß getheilet worden/damit sie desto weniger Befelchsleute vnd Besoldungen bedürfften.

Die Bürger haben jre sonderliche Fähnlein gehabt/vnd haben Bürger/Reuter vnd Knechte am andern December zusammen gemehret vnd geschworen/Se pugnaturos pro aris & focis, pro lege & grege.

205. Fußvolcks Hauptleut.

Die Hauptleut seind gewesen/Hans von Kindelbrück/ein ehrlicher versuchter Kriegsman/welcher in Coppenhagen/vnd sonsten in andern Belägerungen lange gelegen.

Darnach Galle von Fuldendorff ein alter erfahrner Kriegsman ein Schweitzer/vnnd Hans Sprenger ein Elsasser/welcher am zwantzigsten Novembris/Anno 50. an der Statt graben nach dem Siechhoffe auß der Stenkulen mit einen Falckenetlein am 28. May erschossen/damit nicht viel verlohren/dann er zur Meuterey sehr geneigt gewesen.

Deß Obersten Leutenant ist gewesen/Hans von Cöln/ein tapfferer weidlicher Heldt/welcher sich in allen Scharmützeln zu Wasser vnd Landt/trefflich wol gehalten/ist hernacher Anno 77. der von Dantzig Oberster worden/daselbst er für der Statt erschossen.

206. Namen etlicher verjagten Graffen vnd Herrn so auch bey der Statt gestanden.

Darneben seind auch bey der Statt gewesen/ Graff Albrecht von Mansfeldt/vnnd sein Sohn Graff Carl/vñ Herr Hans von Heydeck/Frey herr/auch Herr Caspar Pflug/ein Böhemischer vertriebener Herr/daß er im Tumult in Böhemen/für ein Obersten/wiewol ohne seinen willen/wider den König auffgeworffen/darvber er Landt vnd Leut verlohren. Ist kurtz vor seinem ende/wider außgesöhnet/vnd einen Jährlichen geringen Vnterhalt von der Königlichen Majestät erhalten.

207. Bey auffgehendem Fewer finden sich gute vnd böse.

Diese verjagte Herren/wie auch andere mehr/so die Lufft nicht allenthalben wol leiden können/haben jhr Zuflucht zu der Statt gehabt/wie es etwan pfleget in solchen Sachen zuzugehen/da etwa ein Fewer auffgehet/daß sich alsdann allerley Leute/gute vnd böse finden/nicht dasselbige zulöschen/sondern mehr auffzublassen.

Dahero man sagt: Wie alsdann am meisten Ael gefangen werden/wann das Wasser betrübet/also kömmet mancher herfür/ wann die Regiment einmahl vervnruhiget worden seyn. Vnnd also solche Leute rathen nicht zum Friede/seind begierig an andern sich zurechen/begeren demnach keinen Frieden zu machen/sie seind dañ mit eingeschlossen/derhalben man sich dafür wol fürzusehen hat.

208. Vor einnehmung/verbanneter/oder anderweit beschädigter Leut sich fürzusehen.

Es haben aber gedachte Herrn keine Besoldung/noch Vnterhalt vom Rath gehabt/sondern vmb jhr Geldt gezehret/ haben sich wider den Feinde allein mit Rathschlägen gebrauchen lassen.

209. Was obbemelte Graffen vnnd Herrn wider den Feindgethan.

Jedoch ist Graff Albrecht von Mansfeldt/am andern vnd eylfften Januarij/zweymahl in eygener Person/vor der Newstatt in gefährlichen Scharmützeln mit gewesen.

Auff den Thumbthurn/gar in der hohen Spitzen/in dem Obersten Vmbgang/433. Stuffen hoch/hat die Statt groß Geschütz bringen lassen/damit sie in des Marggraffen Läger/vnd in das Feldt reichen mögen/haben aber damit wenig schaden gethan.

210. Von der Statt Geschütz auff dem Thumbthurn.

Von dem Thurn zu S. Lorentz in der Newenstatt/hat der Feind auch letzlich am 21. Augusti angefangen zuschiessen/da er es ehe angefangen/hette er damit schaden thun können/haben mit dem Geschütz auff den breiten Weg reichen können.

Nach S. Johannis Kirchen/hat der Feindt viel schösse gethan/auch etwa vnter der Predigt/vnter das Volck getroffen/aber weil die Kugel zum theil müdt gewesen/haben sie keinen schaden gethan.

211. Was der Thurm zu S. Lorentz in der Newstatt dem Feind vortheil bracht.

Von S. Jacobs Thurn/ist dem Feindt grosser schaden in der Newstatt geschehen/darumb nach demselben/vom Feindt lang/vom Dienstag Esto mihi, an dreyen orten/mit grossen Stücken geschossen/vnd sollen vber die 1500. schösse mit grossen Stücken darnach abgangen seyn/Welches ein grosses gekostet/weil die Kugeln mehrestheils zu funffzig Pfunden/vnd mehr gewogen/die Kugeln seind zum theil wider in die Newstatt geschossen worden.

111. Schösse nach S. Johannis Kirchen

113. Wie S. Jacobs Thurn vom Feinde entlich gefället/vnd nach der Belägerung wider auffgebawet worden. Auch von einem trefflichen Büchsenmeister darauff.

Der

Der Thurn ist mit Wollsecken behengt gewesen/ aber man hat jhme also zugesetzet/ daß/ wie zuvor/ am 19. Februarij die Spitze grossen Schaden zuverhüten/ abgenommen/ der gröſſer Theil deß Thurns nach der Kirchen auff das Gewelb gefallen/ vnd dasselbige zum Theil eingeschlagen/ dennoch/ (wie die Kriegsleut gesagt) das Interim nicht annehmen wollen.

Der Büchsenmeister Andreas Kritzman/ ist endtlich von einem Eckstein getroffen worden/ soll vber die 400. Personen allein erschossen haben/ hat im Feldt seine Kennzeichen gehabt/ wann dargegen jemandes gangen/ geritten oder gefahren/ hat er loß gebrändt vnd gemeiniglich getroffen.

Von vier Knechten/ welche etwan an der Mauren in der reihe gestanden/ hat er sieben Bein abgeschossen/ darvon einer in die Statt kommen/ vnd hernacher Bürger worden.

Der Thurn ist/ Gott Lob/ zur wehre vnd sonsten/ besser gebawet/ als er zuvor gewesen.

Vnd hat der Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürst vnnd Herr/ Herr Julius Hertzog zu Braunschweig/ vnnd Lüneburg/ auß Christlicher Fürstlicher Milde/ Güte vnd Gnaden Anno 82. so viel Dachbley/ als zu wider Erbawung der gantzen Spitzen vonnöhten gewesen/ der Kirchen zu S. Jacob geschencket vnd verehret/ Gott der Allmächtige geruhe jhrer F. G. vnd derselben Nachkommen/ solches reichlich widervmb erstatten/ wie dann geschehen/ daß jhme seiner F. G. Vetters/ Hertzogen Erichen zu Braunschweig (welcher Anno 84. am 7. Novembris/ zu Pari/ mit Todt abgangen) Lande angestorben.

214. S. Sebastiäs thürn.

Von S. Sebastians Thürmen/ ist dem Feindt auch grosser Schaden geschehen/ seyn nach dem Felde gantz wol gelegen.

215. Geb. Beselmeyers fleiß vnd Vrtell von seinem Buch.

Was sich nun die gantze Zeit/ in der Belagerung auff Scharmützeln vnnd sonsten täglich zugetragen/ ist mir nicht alles bewust. Vnd seynd dieselbe allbereit mit Fleiß durch Sebastian Beselmeyer/ Burger allhie/ beschrieben/ vnd in Druck außgangen/ so ist auch an andern Dingen mehr gelegen/ vnd seyn bald vergessen.

Vnd pro bono introitu, vnd zu glückseligem Anfang/ hat der Feindt am 10. Octobris/ Anno 50. der armen Leute Hauß/ das Lazareth zu S. Georgen/ darzu sechs Windmühlen angesteckt/ welchen sonsten die Kriegesleute/ nach altem Krieges Gebrauch/ zuverschonen pflegen/ vnd ist der Schade am meisten deß Feindes gewesen/ dann hernacher hat der Feindt sich nicht so wol/ als zuvor/ im Feldt darhinter verbergen können.

216. Lazareth vnd Windmühlen angesteckt.

Die Newstatt ist etwas sicher gewesen/ haben nichts in die Statt bracht/ gemeinet/ sie hätten mit dem Feinde nichts zuschaffen. Derwegen der Feindt am 28. Novembris/ in der Nacht vmb 10. Vhr sie eingenommen/ vnd das Rahthauß geplündert/ darauff sie guten Vorraht am Gelde sollen gefunden haben/ darneben die Alten Stätter auch eingefallen/ die Statt angezündet/ vnd alles/ vom Rahthauß biß zu dem Stattgraben abgebrandt/ in den vbrigen Häusern ist der Feindt geblieben/ sich starck verschantzet vnd wol verwahret/ haben drey Pasteyen vnd Katzen auffgeworffen/ darauff sie groß Geschütz vnd Schantzkörbe gesetzet.

217. Einnehmūg der Newstatt.

Nach der Belagerung/ ist die Stattmaure sampt den Kirchthürmen zu S. Nicolai am 21. Aprilis/ auff deß Churfürsten zu Sachsen Befelch/ nidergeworffen worden.

Damit der Feind die Sudenburg auch nicht einnehmen möchte/ als ist dieselbe am 29. Novembris von der Altenstatt Magdeburg zu Grund abgebrandt/ wie die Leute zuvor das jhre in die Altestatt gebracht/ vnd selbst/ wer gewolt/ eingenommen/ denen hernachmahls/ auch das Bawermahl vom Erbarn Raht frey gegeben worden. Es seynd auch die verbrandten/ vom Ertzbischoff Sigismundo Christlicher löblicher vnd milder Gedächtnuß/ auff etliche Jahr aller Stewer vnd Vnpflichten frey gesetzet/ sonsten seyn diejenigen/ so zur wehre gedienet/ auß beyden Stätten für Kriegesleute angenommen vnd besoldet worden/ haben sich/ wie andere/ wider den Feindt gebrauchen lassen.

218. Abbrennūg der Sudeburg/ vnd Wolthatē/ so den abgebrenten bewiesen.

Das Closter zum Berge/ vor Magdeburg/ ist zuvor Anno 47. nidergeworffen worden/ aber ist durch den Ehrwürdigen vnnd andächtigen Herrn Peter Vlnern von Gladebach/ Abt zum Berga/ allenthalben viel schöner/ lustiger vnd besser mit grossen Vnkosten wider gebawet/ als es zuvor je gewesen/ damit J. G. andern zum Exempel/ ein gut löblich Gedächtnuß gestifftet vnd gelassen.

219. Zerstörung vnd Erbauung deß Closters Berga.

Am 13. Decembris/ ist Churfürst Moritz mit sechs Fähnlein Knechten/ vnd etlichen Rentern/ von der Statt nach Verden gezogen/ darzu auch Hertzog Heinrich zu Braunschweig/ in eygener Person mit etlichen Hoffleuten gestossen/ die Vrsache ist diese gewesen/ daß Herr Hanß von Hedeck Freyherr/ ein Schwabe/ vnd grosser Practicant/ welcher im Reich fast vnsicher/ vnd in der Acht/ daß er ein zeitlang der Kron Franckreich wider Keyser Carln gedienet/ von Bremen auß/ da er als in einem exilio gelegen/ sich nach Magdeburg begeben/ aber kurtz nach der Schlacht wider auß der Statt gezogen/ vnd bey etlichen Fürsten vnd Stätten/ vmb Entsetzung der Statt mit rechtem grossen Eyffer vnd Fleiß angesucht/ vnd neben Graff Volraht von Mansfeldt/ ein Garde vber die 4000. starck/ zu Fuß/ vnd 300. zu Roß/ gesamlet/ welche eine zeitlang im Lande zu Mechelnburg gelegen/ darnach in das Stifft Verden/ weil sie an dem Hause Rotenburg nichts schaffen können/ vnd in das Oldelandt verführet/ darzu dann balde mehr Kriegsvolck zu Roß vnd zu Fuß zugelauffen.

220. Versamblung etlicher Kriegsvolckes/ durch Herr Hansen von Heydeck/ vñ Graff Volraten von Mansfeld.

Vnd seyn hierbey gewesen Wilhelm Walterthumb Oberster/ Moritz Friese/ George von

Eldingen / Thomas von Oldenberg / Ludwig von Billinghauſen / Weichman auß der Marckt/ Hanß Wolff / alle vornehme ehrliche Kriegesleut / die vielen Leuten bekandt ſeyn / deren ich nicht vnbillich in Ehren gedencke.

221. Verſamlete Volck mit erhalten worden.

Vnd da die Stätte hätten mit zuſetzen wollen/ſo were gute Hoffnung zur Entſetzung geweſen/ aber die Stätte förchteten die Acht/ erbotten ſich wol etwas zuzuſchieſſen/ aber den Namen wolten ſie nicht haben/welches den Fürſten bedencklich war/begerten/ daß ſie ſich gleich jhnen zum Werck offentlich bekennen ſolten/ es geriehte wol oder vbel/ darvber beyde Graffen Hülffloß gelaſſen/vnd jhnen vnmöglich die Garden in die Länge beyſammen zuhalten.

222. Königin in Engellandt der Statt Magdeburg zů beſten etlich 1000. Thaler außgezehlt.

Dann ob wol in der Belagerung Herr Laßki em Hochgelahrter Polniſcher Herr / von der Königin von Engellandt/vnd andern guthertzigen Chriſten/ daſelbſt etliche tauſent Thaler zu wege gebracht/ welche der Statt Magdeburg ſolten vorgeſetzet werden/ ſo iſt doch ſolche Summa zu ſolchem groſſen Werck / viel zu gering geweſen/ vnd iſt der Statt darvon nichts zukommen / ſondern auff die Vnterhaltung der Graffen vnd Garden auffgewendet.

223. Herrn Heldecks vnd Graff Volraths Volck/ von Churf. Moritzen angenommen.

Wie nun Churfürſt Moritz / vnd Hertzog Heinrich zu Braunſchweig / mit jhren Reuttern vnd Knechten/bey Verden ankommen/ſeyn die Graffen viel zu ſchwach geweſen ſich zuerwehren/ haben ſich baldt in Handlung vnd Geſpräch eingelaſſen/ daß ſie frey mit jhren Wehren abziehen/ vnd die Garden verlauffen laſſen möchten / mit Zuſagung wider Hertzog Moritzen / vnnd ſeine Verwandten/in 6. Monat nicht zudienen.

Darvon der Churfürſt alsbald vier Fähnlein angenommen/ vnd für die Statt am 18. Januarii vmb 10. Vhr mitbracht / vnd iſt mit vielen Freuden Schüſſen/ von den Kriegsleuten / in allen Lagern empfangen worden.

224. Manus militum venales. Ibi fas, vbi maxima merces.

Alſo hat ſich das Spiel vmbgekehret / daß diejenigen / ſo der Statt zu Rettung angenommen/dem Feindt zugezogen/ dann ſo viel fragt der Kriegsman darnach. Darvmb heiſt es recht: venalesque manus, ibi fas, vbi maxima merces, &c. Alſo iſt die Entſetzung der Statt entſtanden/ darauff man lang gehoffet / vnd vertröſtet worden / damit man ſich allein auff Gott verlaſſe / vnd iſt der von Heideck / dißmahls mit dem Churfürſten jhrer Gnaden in guten verſtandt gerahten/ vnd ſeiner C. F. G. Diener worden/ welches hernacher der Statt zu allem guten kommen.

225. Einfall derer vō Magdeburg/ins Dorff groſſen Ottersleben.

Mitler zeit als der Hauffe zu Verden getrennet/ſeynd am 19. Decembris vor Weyhenachten/der Statt Kriegesvolck/zwiſchen beyden Lagern/Buckaw vnd Deßdorff/in das Dorff groſſen Ottersleben / eine kleine Meile von Magdeburg / bey nächtlicher weile zwiſchen einem vnnd zweyen / in weiſſen Hembdern * / vber den Harniſch angethan / eingefallen / darinnen deß Ertzſtiffts vnd Capittels Soldaten in die vier hundert ſtarck gelegen/frölich vnd guter Ding geweſen/ das Dorff baldt angezündet / vnd deß Stiffts Hauptfahne / darinnen S. Mauritius auff einer ſeitten/auff der andern deß Ertzſtiffts Wapen / ſtattlich geſticket/ erobert / aber hernacher im Vertrage wider geben müſſen / vnd was nicht entkommen / vnd zur Wehre ſich geſetzet / erſtochen vnd erwürget / vnd 225. gefangen genommen / darunter zwey vnd dreyſſig vom Adel geweſen / welche in die Statt zu mehrern theil zu dem Herren Burgermeiſter Thomas Akman/vnd andern Bürgern verleget/darvon ſie mit eſſen vnd trincken wol gehalten/biß die Belagerung jhre Endeſchafft erreichet.

[*Freſchmeuſeler/lib.3.p.1.cap.14. & p.2.c.3.]

226. Vrtheil vō dem Otterſchlebiſchen Einfall.

Vnd wie Herr Albrecht Cracht Thumbherr etwa ſelbſt berichtet / ſo hätte es wenig gefehlet/ daß er vnd Herr Johann Walmß mit betroffen weren / dann Herr Walmß hat die Nacht zu Otterſchleben bleiben wollen / Aber Herr Cracht hatte es wegen Vngelegenheit deß Lagers widerrahten. Weren ſonſten etwa beyde die rechte geweſen / ſo den Frieden hätten können befördern helffen.

227. Kriegspoß an einem Ort winckē / an dem andern ſchlagen vnd einfallen.

Diß iſt eine kühnliche manliche That geweſen / ſo weit zwiſchen den Schantzen vnd Feinden / ſich auß der Statt zuwagen / dann da es gefehlet / vnd die Kundtſchafft nicht recht geweſen/ hätte wol die gantze Statt können darvber verlohren werden/ darvmb recht geredt: Gute Kundtſchafft iſt halber Krieg.

Die Statt hat auch ſonſten/ ein Stratagema gebraucht / daß ſie bey Tage jhre Geſchütz auff die Newſtatt richten / vnnd in der Nacht abgehen laſſen / damit der Feindt den Außfall nicht vermercken. vnd ſich etwa eines Vberfalls beſorgen möchten.

228. Anzahl eroberter Pferde.

Item fecerunt Platæenſes apud Thucydidem, qui ederunt ſtrepitum & clangorem in alio loco, cieruntque inanem tumultum, vt ita hoſtem à ſe auerterent, diſtinerent, & reuocarent à ſuis ciuibus, dum tranſiret.

229. Hengſt ohne Zaum vñ Halffter/ bey der Zungen geführt/ vnd darvon bracht worden.

An Pferden vnd ſchönen Hengſten / ſeynd zwey hundert vnd drey vnd ſechtzig in die Statt gebracht/ darzu allerley Rüſtung/ darmit derſelben Reutter vnd Knechte ſich wol beritten vnd gerüſtet haben.

Ein Kriegsman ſoll einen ſchönen Hengſt / ohne Zaum vnd Halffter / allein bey der Zungen in die Statt bracht haben/welcher jhme für aller Theylung zur Außbeut gefolget worden.

Der Feindt mag ſicher geweſen ſeyn/ vnd iſt ſo ein vngeheuer Wetter geweſen/ daß ſich niemandts einiges Außfalls beſorget hätte.

Folgen die Namen der gefangenen.

230. Folgen die Namen der gefangenen.

Assche von Kram mit	6.	Pferden.
Caspar Busse } von der Schulenburg	13.	
Zacharias Robel	8.	
Christoff Falcke	6.	
Heinrich Katte/ Hansen Sohn	4.	
Balthasar von Warstett	2.	
Andreas Hacke von Hurer	6.	
Hanß Stattsewitz	3.	
Melchior von Löben	7.	
Joachim von der Lühe	2.	
Martin Rohr	2.	
Georg Edler von Plato	8.	
Fricke von Veltheim	4.	
Wolffgang Edler von Plato	3.	
Christoff Schencke	7.	
Caspar Moritz } von Arnim	6.	

Nachfolgende gefangene/ vom Adel/ haben bey obgeschriebenen gedienet.

Jobst
Conrad } Schmilling
Bartholt
Otto Bitzkow
Heinrich Byzckaw
Egidi von Dünen
Boldewin von Zerwist
Asmus Flist
Albrecht Preus
Andreas von Arnstett
Christoff von Keimitz
Fabian Schaderitz
Hanß Schlegel
Christoff von Schleinitz.

Es seynd auch Einspennige Knechte/so auch zum theil etliche Pferde gehabt/ dargeblieben und hereiner kommen/ vnd in die 125. reisige Knechte gefänglich in die Statt gebracht.

Anzahl der Junckern Pferdt/so nicht gefangen.

231. Anzahl der entrunnene Junckern Pferde.

Johann von der Asseburg/ Rittmeister	18.	Pferden.
Matthias von der Schulenburg/ Fenderich	22.	
Christoff von der Schulenburg	3.	
Günter von Veltheim	6.	
Jobst von Veltheim	12.	
Fritz von Mollendorff	8.	
Gebhart Edler von Plato	7.	
Joachim Georg Jobst } von Bismarck	14.	
Hanß Joachim Jacob } von Itzenplitz	13.	
Reimar von Aluenschleben	5.	
Levin von Marenholtz.	5.	
Conrad von Bulow	6.	
Hanß von Lossow	7.	
Claves von Arnim	6.	
Christoff von Bierit	4.	
Jacob Hoppenkorb	4.	

Martin Kray	4.	Pferden.
Chriſtoff von Gebingſtein	8.	
Heinrich Schilling	6.	
Arnoldt von Ellingen	6.	
Steffen Wilcke von Tangermünde	4.	
Caſpar Meyer von Zelle	4.	
Joachim von Eſſebeck	2.	

232. Herzog Georg vß Mechelnburg gefangen.

Den andern Tag / als am 20. Decembris / Anno 50. hat ſich Herzog Georg von Mechelburg / als ein junger / kecker / frewdiger Kriegsman / frühe in das Feld / hinter dem Siechhoffe / zum Scharmützel begeben / etwan der Hoffnung / vorgehende Niderlage wider zurechen / aber er iſt darvber / wie er mit einem Pferde geſtürtzet / von Kilian von Aldenburg gefangen / vnnd in die Statt bracht worden / ſampt Hanſen Kotzen / Dietterich von Drote / Levin Winderfeldt / vnd Caſpar Flans / hat zween Schöß gehabt / einen im Arm / vnd den andern im Bein / iſt auff das Rahthauß in die Cämmerey balde gebracht / mit Fleiß verbunden / vnd geheilet worden.

233. Herzog Georg in Gefahr vnter den Weibern.

Vnd da er vnter den Thoren nicht von beyden Burgermeiſtern were angenommen / vnnd auffs Rahthauß geführet worden / hätten jhn die Weiber (welche jhre Männer in der Schlacht verlohren) zu todt geſchlagen.

Darnach iſt er in Moritz Alemans / deß Herrn Cämmerers Hauß / zum Lindtwurm genandt / in ein beſonder Gemach / welches mit eyſern Stangen vnnd Thüren wol verwahret geweſen / gelegt / Fürſtlich mit aller Nohtturfft vnterhalten / vnd von Bürgern zu Tag vnd Nacht / bewacht worden / jhren F. G. iſt auch bißweilen vergunt / auß der Cuſtodien / auff deß Herrn Cämmerers Hoff zugehen / vnnd daſelbſt mit deß Churfürſten zu Sachſen Raht / als Joachim von Gerſtorff / wann der in die Statt gelaſſen / vnd eygenen Secretarien in beyſeyn der zugeordneten Wach / Sprach zuhalten.

234. Herzog Georg / Fürſtlich vñ wol gehalten.

235. Herzog Georg ein all zu kecker Herr / vor Franckfurt erſchoſſen.

Da Herzog Georgen / dieſer Vnfall nicht widerfahren / hätte er noch viel Leut angeführet / dann er all zu keck geweſen / wie S. F. G. auch in Einnehmung der Klauß bewieſen. Iſt hernacher / für Franckfurt am Meyn / in einem Weinberge / hinder einer Weiden / am 13. Julij Anno 52. (wie Herzog Moritz darfür gelegen) mit einem groſſen Stücke hoch am Beine getroffen / vnd balde darnach verſchieden.

Wegen dieſer Eroberung zu Ottersleben / vnnd Herzog Georgen Niderlage / haben der Statt Reutter vnd Knechte / (vngeachtet daß S. F. G. kein Feldherr war) einen gantzen vollen Monat Selds / vnd den Monat für voll zubezahlen begehret / darvber eine groſſe Meutterey entſtanden / aber durch Vnterhandlung Graff Albrechten von Manßfeldt / iſts dahin gehandelt worden / daß der Monat auß vnd angangen / wie er daßmahl geweſen / vnd darzu noch ein halber Monat gegeben worden / darvber Hanß von Kindelbrücke Hauptman / mit Gewalt in den Ring geführet / vnd von Knechten dermaſſen mit Hacken geſtoſſen / daß er nach zehen Tagen / vermuhtlich den Todt darvon genommen / damit nicht wol gehandelt worden.

236. Auffruhr deß Kriegsvolcks zu Magdeburg.

Diß vorgeſetztes hat ſich biß Anno 50. in der Belagerung zugetragen.

Darnach ſeyn etliche Monaten / mit täglichen vnverordneten Scharmützeln zubracht worden / vnd alſo gemein geweſen / daß es der Raht bey Leibes Straff verbieten müſſen / ohne Befelch der Oberſten nicht zu ſcharmützeln. Dann Gott hatte der Statt Kriegsvolck ein ſolch Hertz vnd Muht gegeben / daß ſie ſich offt mit dem Feindt geſchlagen / vnangeſehen / daß der Feindt noch ein ſo ſtarck geweſen.

237. Scharmützel bey Leibſtraff verbotten.

238. Vrſach deß verbietens.

Vnd ſeyn etliche Scharmützel / wol einer zimlichen Feldeſchlacht zuvergleichen geweſen / geſchehen nicht ohne groſſe Gefahr / nicht allein darvmb / daß man viel guter Leute ſpildet / welcher ſich der Feindt leichtlich erholen kan / ſondern / daß auch in dem Gedrenge / die Statt hätte können eingenommen werden / ſo wirdt auch der Feindt damit nicht abgetrieben. Tamen oportet eſſe quædam exercitia militaria, Vnd will das Kriegsvolck zuthun haben.

239. Kriegsvolck will zuſchaffen haben.

Der Statt Viehe hat man nichts deſto weniger außgetrieben / vnd iſt darvber mancher armer Hirte / jung vnd alt / erſchoſſen worden / ſo ſeynd auch die Gärten vor der Statt geſähet vnd gegraben worden.

240. Statt Vieh vñ Gärten.

Die Mägde ſeyn auch in die Gärten graſen gangen / haben gemeinet / ſie hätten die Ranzion bey ſich.

241. Graſmägd.

S. Vlrichs / vnd das Brückenthor / ſeyn ſtäts am Tage offen geſtanden.

242. Offne Thor.

Die Scharmützel aber haben ſich am meiſten / von der Tagwacht / welche die Statt ſo wol / als der Feindt / etwa mit einer Rott Pferdt zu Feldt gehalten / verurſacht. Dann wann beyderthail Wacht frewdig geweſen / haben ſie anfänglich Kugeln mit einander gewechſelt. Vnd als etwa die Wacht auff den Statt Thürmen ſolches geſehen / haben ſie ein Fähnlein außgeſtecket / damit man verwarnet / daß der Feindt vorhanden / da dann der Statt Reutter ſich balde fertig gemacht / mit Gewalt zum Feindt in das Feldt gefallen / ſich mit jhnen geſchlagen / vnd den mehrentheil den wenigſten Schaden genommen / dann der Statt Reutter vnnd Knechte / haben ſich vntereinander kant / trewlich vber einander gehalten / einer den andern entſetzet / vnd haben offt die Knecht auff ſich loß brennen laſſen / weil die Reutter wider geladen / & econtra.

243. Scharmützel vnter 3 Tagwach / da einmahl ein / das ander mahl der ander theil obgeſigt.

Haben

Haben offt dreymahl zusammen getroffen / vnd ist dermassen ein Rauch vnd Dampff vnter beyden Kriegesvolck entstanden / daß man nicht wissen können / wer Feindt oder Freundt / gewesen / vnd haben / jetzo die Statt / dann die Feindt / den Platz behalten. Dann / im Krieg gehet es " zu / wie im spielen vnd primiren / da einer heut / der ander morgen / gewint oder verleuret: wie etwa " Lazarus von Schwendi soll zusagen pflegen.

Wann sie sich nun lang geschlagen / so seynd sie wider von einander gezogen / ein jeder in sein Lager / vnd hat einer diß / der ander ein anders / an Pferden oder Leibe verlohren / welche man auff Hellebarten vnd langen Spiessen / in die Läger / vnd in die Statt getragen.

Im Abzug hat man dem Feindt mit grossem Geschütz / von der Statt Thürmen vnd Wällen / weidlich nach geleutet / darvber mancher Mann vnd Pferdt geblieben / vnd sein offt in einem Scharmützel zu beyden theilen / vber die hundert Personen erschlagen worden.

Jedoch sollen von der Statt / Reuttern vnd Knechten / in der gantzen Belagerung in alles / vber die 468. Personen nicht vmbkommen seyn / wie deß Herrn Obersten seligen Register auß- weisen. 244. Wieviel Personen vō der statt Kriegsleuten in d Belegerung vmbkomen.

Die Hackenschützen vnd iungen Brüder / so das gelbe noch nicht vom Schnäbeln gewischet / haben das beste gethan / die Alten so mehr bey dem Scherz gewesen / cauerunt sibi post principia, vnnd sein vnter den langen Spiessern viel Schwaben gewesen / welche nie auff Scharmützel kommen.

Wann Sachsen wider Sachsen getroffen / so hat es gut Kappen gelten. Dann für den Francken vnd andern Nationen / haben sie sich nicht fast gefürchtet. 245. Jüge kriegsleut thun d beste / Experti, metuunt.

Derwegen vom Sidonio Apollinario, Episcopo Arelatensi, den Sachsen das Lob recht gegeben wirdt: Quod nullus hostis, Saxonum hoste truculentior sit, qui non tantum robore & audacia, sed etiam arte vincat. Es sey kein schrecklicher Feindt / als wer den Sachsen zum Feindt hat / der nicht allein Stärck vnd Künheit halben / sondern auch mit Vernunfft / List vnd Geschickligkeit obsiget / vnd zukriegen weiß. 246. Nota.

Es ist bey den Feinden die Sage gewesen / daß stäts für der Statt Reuttern / einer mit einem weissen Pferdt fürgeritten / ob nun dem also / wissen die Feinde am besten. 247. Sage / von einem weissen Reutter.

So hat man nicht alleine auff dem Lande / sondern auch auff dem Wasser / der Elben / mit dem Feinde scharmützelt / dann der Statt Kriegsvolck ist offt außgefallen / nach Presler / Pechow / Elbenow / Plotzke / Nigrip / Salbegk / Schönnebegk / Newenhoff / ꝛc. Vnd zimlich viel allerley Proviant / auch deß Churfürsten zu Sachsen Hauptman zu Elbenow / Joachim von Arnßdorff / mit in die Statt gebracht / haben darzu drey Streitschiffe gebraucht / eines daß man die Bunde- Kuhe genant / haben viel Riemen / Ruder / Doppelhäcken / Scherpentin / vnd andere Rüstung gehabt / seyn auff beyden seiten spitzig gewesen / daß man sie behende auff dem Wasser wenden möchte / waren auff der Seitten mit Tartschen behenget / wie die Raubschiff / das ander ward die wilde Saw genandt / hatte Mast vnd Segel wie andere Schiff / darzu andere Schiff vnd Kahne / darinnen sich dann Hanß von Cöln / Oberster Leutenant / wol hat brauchen lassen / vnd auff einmahl in die hundert Personen erleget. 248. Scharmützel zu Wasser vñ kriegsschiff.

Die Klaus hat die Statt selbst abbrechen lassen.

Wie aber oben vnd vnten der Elben Blochhäuser / vnnd Schiffe gelegt / vnnd die Elbe geschlossen / als hat die Statt zu Wasser nicht mehr außfallen können.

Auff dem kleinen Marsch / vber der grossen Elben / sein auch viel Scharmützel / wegen der Statt Viehe / gehalten worden / dann es hat sich der Feindt von dem Zoll vbersetzen lassen.

An der Newstatt hat sich die Altestatt auch versuchen wollen / den Feindt in der Nacht durch den Stattgraben zuvberfallen / haben darzu sonderliche Fewerkugel zurichten lassen / so mit einem Schoß / baldt das Newstätter Thor / zu Stücken zerschmettern vnd zersprengen können / wie solches in der Statt an einem Thor probiret worden / aber Graff Albrecht von Mannßfeldt hat es widerrahten / vnd haben die Kriegsleut nicht alle Lust darzu gehabt. Were ein periculosa eruptio, vnd Außfall gewesen / da sie mißlungen / vnd würde viel Bluts gekostet haben. 249. Einfall in die Newstatt widerrahten.

Es ist etwa auch am sechsten Februarij Anno 51. ein Keyserlicher Fœcialis oder Ehrenhold / mit dreyen Trommeten / in seinem Habit / als mit einem gülden Stücke / mit einem Reichs Adler hinden vnnd vorn bekleidet / für die Statt kommen / vnnd ein Mandatum Auocatorium an die Statt gebracht. Dieselbige vnd das Kriegsvolck bey Entsetzung jren Ehren / vnd Schelme schelten abgefordert / daß sie zu einigen Krieges oder andern ehrlichen Aemptern / oder vnter einem auffgerichten Fähnlein / nicht geschrieben / sondern als ehrlose Leut gehalten werden solten / welcher wider bescheiden / aber nicht wider kommen. 250. Keys. Ernhold / der statt kriegsvolck bey jrē Ehren abgefordert.

Dem Kriegesman hat man es fürgeschlagen / also / daß sich derselbe daran nicht gekehret / vnd seyn wie folgt / hernacher in der Außsöhnung zun Ehren wol bedacht / sonsten hat man es darfür gehalten / als sey es ein angericht Ding gewesen. 251. Kriegsvolck / sich daran nicht gekehrt / vnd seiner Ehr gnugsam versichert.

Auff das Blochhauß vber der Elben / da Hans von Kemnitz innen gelegen / ist wol ein Anschlag gemachet / dasselbige zuvberfallen / dieweil aber die Elbe viel Triebsand hat / vnd keinen stetten forten helt / so ist es widerrahten / vnd verblieben.

In das Lager auff der Steinkulen am Berge Caluariæ, sein der Statt Reutter vnnd Knechte / am achtzehenden Martij eingefallen / daselbst ein Fähnlein / roht vnd grün / erleget / vnd

faſt alle erſtochen / welche zuvor den gröſten Schaden in der Schlacht gethan / darunter 400. Böhmiſcher Bawren / vnd Schantzengräber geweſen / das Fähnlein iſt in die Statt gebracht worden/ſampt 125. Knechten.

252. Feind/maſſet ſich keins Sturms an.

Der Feindt hat ſich nie keines Sturmes angemaſt / dann er darzu etwa zu wenig Volckes gehabt/jedoch hat er den Graben durch einen Landsknecht abmeſſen laſſen/welcher vom Hirſchen im Statgraben vbel empfangen/vnd geſtoſſen/auch hernacher von einem Landsknecht erſtochen worden.

253. Verſchickung Henrici Merckelij.

Wie ſich diß alles zugetragen / bin ich Heinrich Merckel Secretarius/kurtz für der Schlacht/ in geheimen Sachen an Hertzogen Heinrichen den Alten / vnd Hertzog Johann Albrechten zu Mechelnburg / ꝛc. vnnd Marggraffen Hanſen zu Brandenburg / ꝛc. verſchicket worden / da mir meine Herren einen Botten nach dem andern geſchicket / vnnd jhren beſchwerlichen Zuſtandt zuſchreiben laſſen/ vnd darauff befohlen bey hochgedachten Fürſten / auch den Stätten vmb Hülffe vnd Entſetzung zubitten vnd anzuhalten/welches ich meinem euſſerſten Vermögen nach (wie mir deſſen/ohne Ruhm/ehrliche Leute/hohes vnd nidriges Standes/Zeugnuß geben können) gethan. Aber wie oben erzehlet / ſo iſt ſo wol bey den Fürſten / als bey den Ständen / der offentlichen Acht halben vnd ſonſten/bedencken fürgefallen.

254. Merckelius gen Eulenberg gefordert.

Da nun allenthalben die Statt geſchloſſen / vnnd ich nicht baldt wider hinein kommen mögen / von hochgedachten Fürſten ab vnd zu gezogen / vnnd ich mich in die zwey vnd dreyſſig Wochen den mehrern theil bey den Hertzogen zu Mechelnburg vnd Stätten/ Lübeck/ Hamburg/ vnd Lüneburg enthalten / als hat der Freyherr von Heideck/ (mit welchem ich in Gnaden vnd ſonderlichen Vertrauwen geſtanden) mir deß Churfürſten zu Sachſen Hertzog Moritzen ſchrifftlich Geleid zugeſchicket/vnd begehrt/daß ich darauff gegen Eulenburg zu jhren Churfürſtlichen Gnaden kommen möchte.

255. Churfürſt Moritzen Vnterredung mit Merckelio.

Ob ich nun wol deſſen / ohne Verwiſſen meiner Herrn / bedencken gehabt / ſo hab ich doch dem Geleit vertrawet/ ſolches zuvor vidimiren/ vnd bey dem Raht zu Lüneburg hinderlegt/ bin zu dem Herrn von Heideck geritten / welcher mich ferner zum Churfürſten nach Dreßden mitgenommen / da ich frühe vmb 4. Vhr von deß Churfürſten Thürknecht / Caſpar Zipſer / auff das Schloß geführet / vnd in einen groſſen Saal gebracht / da der Churfürſt baldt allem in eygener Perſon zu mir kommen/die Hand gebotten/vnd die Vrſachen angezeiget/ warumb jhre C. F. G. mich verſchreiben vnd vergleiten laſſen. Ferner berichtet/wie die Statt Magdeburg die Keyſ. Maj. zum aller höchſten erzörnet vnd beleidigt/ aber ſeine C. F. G. wolten auff Wege gedencken/ wie die Statt wider zu Gnaden kommen möchte/ꝛc.

Darnach angezeiget/wie S. C. F. G. mir etliche Articul wolten zuſtellen laſſen / vnd Joachim von Gerſtorff jhren Raht (welchen bißweilen / von der Statt vergunt worden / Hertzog Georgen zubeſuchen) zugeben / damit ich in die Statt reitten / vnd die Sachen dahin befördern wolte/daß vier Perſonen auß dem Mittel deß Rahts zu S. C. G. in den Krakowiſchen Werder/ auff einen benanten Tag kommen möchten/als wolten S. C. G. in der Perſon allem ſelb vierde auch ankommen / vnd ſich mit denſelbigen vnterreden.

256. Merckelius ohn Gefahr wider gen Magdeburg kommen/vnd einer geheimē Schrifft ſich gebrauchet.

Alſo bin ich den 27. Aprilis mit Joachim von Gerſtorff / wider ohne alle Gefahr zu Weib vnd Kindern kommen/ hab ein ſonderlich Alphabet gehabt/ damit ich an einen Erbarn Raht vertraulich ſchreiben können / vnd die Sachen dahin befordert / daß der Herr Burgermeiſter / Jacob Gericke / D. Levin von Embden/ Arnoldt Hoppe / vnd ich / am 6. May / zum Churfürſten in den Krakowiſchen Werder offentlich abgefertigt / da dann S. C. G. ſelb vierde auch ankommen / vnd haben durch D. Mordeiſen/ den Cantzler/ Vrſachen anzeigen laſſen / warumb S. C. G. die Vnterredung begehret / Nemblich: daß es derhalben geſchehen/ daß S. C. G. der Statt für andern/gewogen/ wie auch darauß zuſpüren/ daß S. C. G. der Statt Bürgern/ ſein Landt dermaſſen nicht / wie andere Fürſten / verſperret / vnangeſehen / daß ſie jhren widerwertigen / anhängig geweſen/vnd mit Schandſchrifften gröblich angegriffen/mehr als von keinem Menſchen geſchehen. Vnd darzu noch/ welches allererſt das ſchwerſte were/ dermaſſen in die Leut getragen/ als wolten S. C. G. die reine Religion verfolgen / vnnd das Papſtthumb helffen auffrichten / da doch S. C. G. ſich zu derſelben Lehre bekennen / darbey auch Leib / Landt vnnd Leut / auffzuſetzen bedacht.

257. Fürhaltūg/ denen von Magdeburg durch Churfürſtlichen Cantzler geſchehen.

Vnd ob wol S. C. G. derwegen Vrſachen hätten / ſich der Statt nicht anzunehmen / ſo bedächten doch S. C. G. der armen Leut Verderb / auff daß viel frommer ehrlicher Leute möchten verſchonet werden / haben ferner der Statt eine ſchwere harte Capitulation fürſchlagen laſſen/vnd ſeyn dißmahl noch weitleufftige Tractat geweſen.

258. Levin von Embdens Lob / vnd Antwort auff die Churf Fürhaltung.

In der Zeit hat die Statt einen Syndicum gehabt / D. Levin von Embden / einen Chriſtlichen/ redlichen vnd ehrlichen Mann/ ein Statt Kindt/ vnd einen fürnehmen Juriſten (welchen etwan Hieronymus Schurff D. ſeliger/einen gelehrten Sachſen gerühmet) dieſer iſt dem Papſt ſo feind geweſen/daß er offtmahls offentlich im Raht geſaget: Er wolte ſich eher ſchinden laſſen/ als das Papſtthumb wider annehmen. Hat mit vielen Worten / grauiter & patherice, vnd mit weinenden Augen dem Churfürſten / außführlich zu Gemüht geführet / was im Grund mit dieſem Kriege geſucht/ Nemblich/ die Vnterdruckung Göttliches Worts / vnd wider Auffrichtung deß Antichriſtiſchen Papſtthumbs.

Welches

Welches dem Churfürsten also wolgefallen/daß er von D. Leuin von Embden/darnach gesaget haben soll: Dieser Mann muß dem Bapst sehr feindt seyn / Hat sich darnach / wie zuvor erkläret/dz sein C. F. G. so wol als die Statt/bey der Augspurgischen Confession bleibē wolten/Land vnnd Leute zusetzen/hielten den Papst für den Annchrist/solten aber jne gegen dem Keys. Commissario/Lazaro von Schwendi/nicht also nennen/denn er köndt es nicht leiden.

259. Churf. Moritz an Embden ernstes/ein gnedigs gefallen getragen/ vnd sich d religiō wegen rund vnd wolerklärt.

Die vergeschlagen Artickel haben deß Raths verordenten zu sich genommen ad referendū, vnd seyn wider in die Statt gezogen/vnd ferner/wie zuvor/freundtlich gegen einander gehandelt.

Darnach bin ich/Henrich Merckel/Secretari/in der Handlung offentlich/ab vnd zu gerten/nach Leiptzig/Lochaw/Meritzburg/Naumburg/vnd allenthalben im Lande zu Meissen/wo der Churfürst anzutreffen gewesen/resolutiones eyngebracht/vñ Antwort wider geholet. Dñ hat der Churfürst dasmals in den Kriegshändeln wenig Leuten/vnnd fürnemlich dem Herrn von Heydeck/vnd seinem Cantzler/Christoff Arnolt/vertrauwet/Ist gar ein verschwigener vnd vorsichtiger Herr gewesen/bin allzeit wol gehalten worden.

260. Ferrner friedenstractation mit Chur. Moritz.

Vnnd hat darnach Marggraff Albrecht vom Churfürsten zu Sachsen diesen Generalbefelch bekommen/daß sein F. G. auff mein schreiben / mich auß der Statt gelassen/einen Trommeter geschickt/vnd biß an den Churfürsten zu Sachsen geleitet/bin so lang ab vnd zu gerutten/biß die Sachen endlich vertragen.

261. Churfürstē geheimbte Räthe in Kriegssachen.

Wie man sich nun zu beyden theilen auff scharmützeln vnnd sonsten wol versucht / auch die Keys. Ma. sich gegen hochgedachten Churfürsten erkläret, daß sein C. F. G. Friede machen möchten/wie sie köndten/jedoch ohne abbruch jrer Maj. Reputation.

Also hat Gott hochgedachte Keys. Maj. vnnd deß Churfürsten Hertz zum Friede gewendet. Dñ ist nach dem Sprichwort Salomonis gangen: Cum placuerint Deo vix hominis, etiam ex inimico amicum facit: Wenn jemands wege dem HERRN wolgefallen / so machet er auch seine Feinde zu Freunden. Et vbi humanum defecit auxilium, ibi diuinum incepit.

262. GOtt vermag den Gottesfürchtigen auß Feinden Freunde zu erwecken.

Am 19. Junij/Freytag nach Vin/ist der Herr Bürgermeister Jacob Gericke/D. Leuin von Embden/Arnoldt Hoppe/vnnd ich Henrich Merckel Secretari/nach Pyrne zur Continuation angefangener Handlung verschickt worden/vnnd den dritten July widerkommen/da etwan von linderung der Capitulation gehandelt worden.

263. Vnbillicher freuel von Gott gestrafft.

Vnter wegen hat sich zu Cōthen zugetragen/wie die Abgesandtē vnter andern einen Strassenführer/ Heinen genannt / einen alten frommen bekannten Mann / welcher noch am Leben/bey sich gehabt/deß Marggraffen Albrechten Stallmeister/welcher den Herren für einen Gleitsmañ zugegeben/denselbigen gantz vbel mit einem Knebelspieß geschlagen/daß er auß einfallē im Stalle auff einer Schwelle gesessen / vnd nicht bald gedachtem Stallmeister gewichen/ vnd Reuerentz erzeiget. Wie nun D. Leuin von Embden/Syndicus/solches gesehen/ als hat jm das wehe gethan/ vnd gesagt: Das wirdt Gott rechen. Darauff dem Stallmeister in wenig tagen darnach für der Statt der Kopff abgeschossen worden.

264. Feuwerkugeln in die Statt geworffen / aber bald gelöscht worden.

In der Nacht Ioannis Baptistæ, ehe deß Raths Abgesandten wider kommen/haben die Feinde all jr Geschütz abgehen lassen/vnd darnach 14. Feuwerkugeln in die Statt geworffen / aber damit keinen Schaden gethan/denn sie seyn bald mit nassen Häuten gelöschet worden.

Kurtz für dem Vertrage ist diese Erklärung deß Raths an den Churfürsten in das Läger geschickt worden/mit diesen worten:

265. Erbieten vñ Bitt deß Raths/vnd wie mans auff den eusersten nothfall angreiffen wollen.

Der Rath ist vnter andern Artickeln erbötig/der Keys. Maj. zu Ehren/vnd anzeigung vnterthänigstes Gehorsams / einen gewönlichen Fußfall zu thun. Da aber das nicht zu erhalten/so bitten die armen Christen/daß sie mit Weib vnd Kind/vnd jren Gütern/in das Elend gehen mögen. Sonsten ist man zum eusersten bedacht gewesen/sich durch den Feind zu schlagen / es möchte kleiben oder davon kommen wer da köndte oder möchte.

Hierbey ist der Statt grosse Beständigkeit vnd Freudigkeit abzunemmen/vnd in was grosser Gefahr Leibs vnd Lebens sie sampt den jren dasmals in der Belägerung gestanden / welches niemands verstehet noch gläubet/als der in gleicher Noth vnd Gefahr gewesen.

266. Der Statt beständigkeit vnd gefahr.

Am 30. Augusti ist der Churfürst/Hertzog Moritz / in das Läger kommen / darauff bald ein Stillstandt in den Lägern vnd der Statt außgeruffen worden.

267. Stillstandt.

Nichts weniger aber hat der Feindt mit dem bauwen fortgefahren / den Pulfferhof gegen S. Vlrichs Thor/auch den Rotterßdorffer Teich/vnnd sonsten andere Thor mehr / zu seinem Vortheil verschantzet.

268. Fernere Friedenshandlung.

Darnach am 4. Sept. ist der Herr von Heydeck sampt seinem Cantzler / Christoff Arnolt/ (denen beyden der Allmächtige gnedig zu seyn geruhe) in die Statt kommen/etliche tage darinnen geblieben/vnd auß befelch deß Churfürsten zu Sachsen/Handlung fürgenommen.

Deß Raths verordente seyn am 9. Septemb. in das Blechhauß auff der Steinkule in deß Obersten Wolffen Dieffstetters Losament gefolget/vnd die angefangene Handlung continuiret.

269. H. Georgēs zu Meckelburg sprach mit Marg. Albrechten.

Am 19. Sept. hat H. Georg von Meckelnburg mit vorwissen deß Churfürsten zu Sachsen/ mit Marggraffen Albrechten / ꝛc. in offenem Felde Sprach gehalten/ist jm Secretari Henrich Merckel/vnnd Matthes Mauff/deß Raths reitender Diener/zugegeben/darnach er sich wider in die Statt/vnd in die custodiam eyngestellet.

270.

Am 28. Septemb. hat ein erbar Rath die jren nach Wittemberg zum Churfürsten/Hertzog

Friedendlich berathſchlagt vnd beſchloſſen.

Moritzen/da dasmals ein gemeiner Landtag war/geſchicket/haben auff deß Churfürſten begeren ein Verzeichnuß der Statt Iura vnd Gerechtigkeiten/vbergeben müſſen/dabey ſie zu ſchützen vnd handzuhaben zugeſagt worden.

Am 11. Octobris iſt einem erbarn Rath/den Herren Schöffen/dreyen Räthen/vnd hundert Mannen/von der gantzen Handlung zu Wittemberg/vnd was in gedachter Steinkule gehandelt worden/Relation geſchehen/vnd darauff im Namen Gottes einhelliglich geſchloſſen worden.

Deß andern tags ſeyn Feinde vnd Freunde im Felde zuſammen gangen/vnnd ſich beſprochen/Aber den andern tag iſt vmbgeſchlagen/vnd ſolches wider verbotten worden.

271. Barfüſſer Kirch nider gebrochen.

Am 14. Octobris iſt die Barfüſſer Kirche in der Statt/am breiten Wege/angefangen nider zubrechen/da jetzo Wiprechts ſeligen Häuſer ſtehen.

Am 19. Octob. hat man Reuter vnd Knechte vor der Statt gemuſtert vnd bezahlt.

172. Vollnzihūg d Friedens-handlung.

Am 3. Nouemb. iſt der Herr von Heydeck wider in die Statt kommen/vnnd die Handlung gefordert/darauff abermal deß Raths verordenten ſich in die Steinkule begeben/vnnd die gepflogene Handlung vollnzogen/dabey ſeyn geweſen:

D. Leuin von Embden/Syndicus.
Jacob Gericke/Bürgermeiſter.
Arnolt Hoppe.
Stephan Oluenſtedt.
Heinrich Eichſtedte wegen der Herren Schöffen.
Michael Graffe wegen deß Außſchuſſes.
Matthæus Bauwer/deß vber alten Raths.
Jacob Simon Rode/wegen der Gemeine.
Heinrich Merckel/Secretarj.

Wegen der Kriegsleute.

Ebeling Alemann/Oberſter.
Hans von Cölln/Leutenandt.
Oſwaldt von S. Marienberg.

273. Abdanckūg deß Kriegsvolcks in Magdeburg.

Wie nun die Handlung allerdings geſchloſſen/als hat ein erbar Rath am 7. Nouembris vmbgeſchlagen/vnd das Krigsvolck auff den neuwen Marckt erfordern laſſen/da denn der Herr von Heydeck jnen deß Churfürſten von Sachſen ſicher Geleit ableſen laſſen. Darauff der Statt Oberſter/Ebeling Alemann/allem Kriegsvolck abgedanckt/auch Hertzogen Georgen von Meckelnburg ſeiner Gefängnuß/vnd alle andere vom Adel/ohn Rantzion/frey vnnd loß geſprochen/welche ſo bald in die Newſtatt ſeyn gebracht worden/dabey der löbliche Fürſt/Wolff von Anhalt/auß groſſer Freude/daß die Statt erlöſet/geweſen.

274. Vbrigs kriegsvolck in Magdeburg.

Am 8. Nouembris hat die Statt jre Reuter vnd Knechte angefangen zu bezahlen/weil aber ſolches ſich etwas verzogen/als iſt auß deß Churfürſten zu Sachſen befelch in der Statt vmbgeſchlagen/vnnd außgeruffen worden/Daß ſich alle Kriegsleute rüſten/vnnd von ſtundan auß der Statt ziehen ſolten/Welches denn ſo bald in einer Stunde geſchehen. Vnnd ſeyn noch 2000. zu Fuß/vnd 130. Reuter vbrig geweſen.

Den andern tag ſeyn ſie vollend zu Schönebeck bezahlt/dardurch viel Wirthe vnd Bürger vnbezahlt geblieben.

275. Churf ein newe Beſatzung gen Magdeb. verordnet.

Nachdem der Statt Kriegsvolck außgezogen/hat der Churfürſt ſo bald gegen den Abend fünff Fähnlein Knechte widerumb in die Statt verordnet/als Wolff Diffſtedter mit zwey Fähnlein/George Wachmeiſter mit einem Fähnlein/Melchior Hauffen/Proſoß/mit einem Fähnlin/Hans von Dißkaw mit einem Fähnlein/welche ſo bald die Wacht beſtellt.

276. Churf. Moritz mit dem Keyſerl. Commiſſario zu Magdeburg eyngeritten.

Am 9. Nouemb. ſeyn 10. Fähnlein Knechte auß den Blochhäuſern in die Statt zu S. Vlrichs Thor eyngezogen/vnnd niemands ein böß wort geſagt. Haben ſich auff den breiten Weg geſtellet/von S. Vlrichs Thor biß an das Krökenthor.

Darzu ſtunden auff dem Marckt fünff Fähnlein Knechte/die den Abend zuvor in die Statt kommen waren.

Vor der Statt am Graben vor S. Vlrichs Thor ſtunden acht Fähnlein Niderländiſche Knechte/ſo in der Neuwenſtatt gelegen.

277. Anordnung der Bürger huldigung halben.

Wie dieſe alſo ordiniert geweſen/ſo iſt der Churfürſt/Hertzog Moritz/vngefährlich vmb ein Vhr nach Mittag mit zweyen ſtarcken Schwadern Reutern ſtracks auff den Marckt gezogen/darauff kurtz hinter jhrer C. F. Gn. Lazarus von Schwendi/Keyſerl. Maj. Kriegs Commiſſarj/gefolget.

Die Bürger wurden antiſiert/wenn man zu S. Johannes die Glocken leuten würde/daß ſie ſich auff dem Marckt ſamlen vnnd huldigen ſolten. Darauff ſie denn in ſpe & metu gewartet/waren allenthalben vmbringet/als gefangene Leute.

278. Empfahūg deß Chur zu S vnd vber antwortūg der ſchlüſſel.

Die Räthe/Schöffen vnnd hundert Manne/waren auff dem Rathhauſe beyſammen/davon ſie dem Churfürſten biß an Keyſer Otten/mit gebürlicher Reuerentz entgegen gangen/vnnd die Schlüſſel zu den Thoren vberantwortet.

279. Darnach hat D. Vlrich Mordeiſen das wort gehalten/vnd wegen höchſtgedachtes Churfürſten

fürsten zu Sachsen/ꝛc. die gantze Gemeine der vollzogenen vnd bewilligten Capitulation kürtzlich erinnert/vnnd die Bürgerschafft vermahnet/daß sie darauff die Finger auffrichten/vnd schweren solten/wie man jnen den Eidt vorsagen würde.

Mordeisens Red:

Als nun gedachter D. Mordeisen/im antragen/das wort mit vnterlauffen lassen (nemlich: nach dem sich die Statt nunmehr ergeben) so hatt D. Lemin von Embden/ Statt Syndicus/so bald eyngeredt/vnd gesagt:

280. Stat Magdeburg wil sich vor ergeben/ nit halten lassen.

Vertragen/vnd nicht ergeben.

Darauff der Churfürst selber gesagt: Es ist vertragen/soll auch vertragen seyn vnd bleiben. Vñ haben jre C. F. G. sonsten/gegen ein jeder Rathspersonen/mit reichung der Hand/vnd abgedeckten Haupt/sich gantz gnedigst erzeiget.

281. Churf. Mauritzē gnedigste erzeigung.

Form der Huldigung ist diese:

282. Huldigungs form.

SEr Römischen Keys. Maj. vnd dem heiligen Reich/ auch E. Churf. G. gelobe vnd schwere ich/daß ich der Röm. Keys. Maj. vnd auff derselben sonderliche bewilligung E. C. F. G. getrew vnd gewertig seyn/vor Schaden warnen/vnd jr bestes/nach meinem höchsten vermögen/fördern/vnnd mich in allem gegen demselben verhalten wil/wie einem getrewen vnd gehorsamen Vnterthanen gebüret/vnd wol anstehet.

Ich wil auch auff hochgedachter Keys. Maj. obbemelte bewilligung/ E. C. S. zu jeder zeit/ für meinen rechten Herrn erkennen vnd halten/biß so lange höchstgedachte Keys. Ma. vnnd E. C. F. Gn. gemeine Statt an andere Herrschafften weisen/Vnnd das alles wil ich nicht lassen/weder vmb Gunst/Gabe/Freundschafft/noch vmb keiner andern Sach willen/alles getrewlich vnd ohn gefährde/als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

223. Churf seine zusag trewlich vñ redlich gehaltē

Bald nach geschehener Huldigung hat der Churfürst bey Leibs straff Friede vmbblasen lassen/vnd ist keinem Bürger ein Härlein gekrümmet worden.

Also starck vnnd steiff hat der Christliche thewre Churfürst alles das jenige Fürstlich/löblich vnd wol gehalten/was jre C. F. G. der Statt zugesagt/vnd zusagen lassen. Ist der rechte Patronus Mauritius gewesen/Gott der HERR wolle der Seelen gnedig zu seyn geruhen.

224. Die besten leut sterben am ersten. *Summisque negatum stare diu.*

Vnd ist kein zweiffel/da Gott S. C. F. G. das Leben lenger gestercket/vnd die vndanckbare Welt dessen würdig gewesen/sie weren in diesen gantz gefährlichen Leufften ein thewrer rechter Josaphat gewesen/vñ hetten allen empfangenen Schade der Statt reichlich wider eyngebracht/vnd man würde der vielen schweren Verträgen nicht bedürfft haben/ Sed optima quæque primo fugiunt & facilime senescunt. Die allerbesten Leute vergehen am ersten/ Ac magna, momento ruunt. In einem huy vnd blick verfellt alle Macht vnd Hochheit der Welt.

——Summisque negatum
Stare diu, nimioque graues sub pondere lapsus.
Alles was hoch ist in der Welt/
Keinen langen Bestandt auff Erden behelt.
Denn wo ein Last ist groß vnd schwer/
Schlegt sie gschwindt nider desto ehr.

225. *Heroicas naturas tanquã faculas, subito emicare & interire.*

Adeo comperimus heroicas naturas vt plurimum subito, instar faculæ, emicare, & summa petere. Mox autem cum omnium admirationem, oculosque in se conuerterunt, suo quo dã fato deflagrare improuiso. Id videmus in Alex. Magnô Pyrrhô, in magnanimo duce Mauritiô, Ludouicô Borboniô, Principe Condæo, veris nostrorum temporum Macchabæis, Eduardo Rege Angliæ, Carolo Quinto, &c.

Die zehen Fähnlein Knechte/vnd das Niderländische Regiment/seyn bald wider in jhr Läger gezogen.

226. Churf. abzug vnd verordnung einer besatzung vnd anderer sachē halbē.

Deß andern tags ist der Churfürst wider auß der Statt gezogen/vnd hat vorgedachte fünff Fähnlein zur Besatzung gelassen/darzu zwey Schwader Reuter/vnnd noch ein Fänlein Knechte vom Zolle/ Darnach seyn 5. Falckenetlin auff den Marckt/da der Lermplatz verordenet/ geführt worden/vnd alle Ketten an den Gassen abgeschlagen worden.

Am 17. Nouemb. seyn alle Läger für der Statt auffgebrochen vnd abgezogen.

227. Proviantirung der Statt.

Vor die Armen hat der Churfürst bald dritthalbhundert Scheffel Korn/ Dresseniſcher Maß/zuführen lassen/welche seyn bezahlt/ Vnd ist die Statt mit allerley Proviant bald wider erfüllet worden.

228. Besatzung zwar gemindert/vnd vō Churf selbst bezahlt/ Aber länger in der Statt blieben/ als mägemeinl

Anno 52. am 5. Martij/seyn 4. Fähnlin Knechte von der Statt genommen/vnd allein zwey geblieben/sampt 200. Reutern/darüber Fürst Wolff von Anhalt Oberster gewest/biß dem Churfürsten Augusto gehuldiget worden.

Der Churfürst hat die Knechte in der Besatzung/ohne deß Raths zuthun, bezahlen lassen.

Vnd ob wol die Besatzung alleine auff drey Monat bewilliget/ so ist sie doch wegen erfolgter Kriege/mit grossem Schaden vnd versaumnuß Bürgerlicher Nahrung/zwey gantzer Jahr/ biß auff den 20. Nouembris/anno 53. wie man dem Churfürsten/Hertzogen Augusto/ wider gehuldiget/in der Statt geblieben.

Welches

229. *Perire melius, quam in ciuitate ſua, ſeptũ armis, ſtuere.*

Welches man ſich wol beſorget. Vnd hat dieſer Artickel mit der Beſatzung etliche Monat den Vertrag lenger auffgehalten/ daß die Statt nicht trauwen wollen/ *Multes enim perire eſt melius,* (ſecundum Ciceronem, Philip. 2.) *quam in ſua ciuitate, ſine armorum præſidio, non poſſe ſtuere. Præſidium charitate, & beneuolentia ciuium ſeptum oportet eſſe, non armis,* Vnnd ob wol die Statt ſich erbotten/ in andere wege mit etlichen Fürſten vnd Stätten/ Caution zu beſtellen/ der Capitulation folge zu thun/ ſo hat es doch nicht ſtatt finden mögen.

Die Huldigung haben genommen Graff Magnus von Solms/ Doctor Leonhardt Badehorn/ vnd Doctor Franz Kram von Leipzig.

230. Inuentirũg deß Geſchützes.

Bald den 10. Nouembris/ den andern tag nach der Huldigung/ ſo Hertzog Moritzen geſchehen/ haben auß befelch deß Churfürſten zu Sachſen/ Heinrich von Schönberg/ Hofmarſchall/ Hans von Diſſekow/ oberſter Zeugmeiſter: Vnd von wegen deß Raths/ Valtin Huffnagel vnd Steffan Oluenſtedte/ der Statt Geſchütz/ auff allen Wehren/ ſampt allem Vorrath/ was zur Artalarey gehörig/ beſichtigen vnnd inuentiren laſſen/ Da denn noch ein ſtattlicher Vorrath fürhanden befunden.

Nachfolgende Capitulation iſt von der Keyſerl. Maj. der Statt fürgeſchlagen worden/ Aber endlich auff Vnterhandlung deß Churfürſten/ Hertzog Moritzen/ moderirt worden/ wie hierbey verzeichnet.

231. Vorgeſchlagene Capitulation/ vnd derſelbe moderation/ ob beyverſtãd/ in etlichen Artickeln.

I.

232. In Keyſer. Maj gnad ẽñ vngnad ſich zu ergeben/ vnnd Fußfall zu thun.

Erſtlich ſollen ſich die von Magdeburg in der Keyſerl. Maj. Gnad vnd Vngnad frey ſtracks ohn alles Geding ergeben/ auch durch jre Geſandten/ die ſie mit vollmächtiger Gewalt zu jrer Maj. derhalben abfertigen ſollen/ in vnterthänigſter Demuth den Fußfall thun/ vnd vmb Verzeihung bitten/ in maſſen andere außgeſönte Stätte auch gethan.

Dieſer Artickel iſt auff einen Beyverſtandt gewilliget/ daß ſich die Vngnad nicht weiter erſtrecken/ oder anders verſtanden werden ſolte/ Denn wenn die Capitulation jhre Abrede hette/ daß alsdenn alle Vngnade vnd Ergebung der Statt fallen/ Daß auch der Statt jre Priuilegia, Gerechtigkeiten/ Freyheiten vnd Altherkommen gelaſſen/ auch alle Prædicanten/ Bürger/ Bürgerin/ derſelben Kinder/ deß Raths vnnd der Bürger Diener/ Eynwohner/ Kriegsvolck/ Reuter/ Knechte vnd Verwandten/ in ſolcher Begnadung mit begriffen ſeyn ſollen.

233. Moderatiõ vnd beyverſtand dieſes Artickels/ ſampt Sleidani Irrthumb.

Der Fußfall vnd Schleiffung der Veſte ſeyn/ wie folget/ vom Keyſer Ferdinand erlaſſen/ vt in forma Abſolutionis. Vnd iſt in dieſen Schleidanus/ wie auch mit den andern Puncten der Capitulation/ nicht wol informiret geweſen/ als ſolte von der Statt der Fußfall geſchehen ſeyn.

II.

234. Dẽ Schmalkaldiſchen vnd andern Bündnuſſen zu renũciren/ ꝛc.

Item/ Sie ſollen ſich aller Vereinigung/ Verſtändnuß vnnd Bündnuß/ ſo ſie etwan mit Hertzog Johann Friderichen von Sachſen/ Landgraffen Philipſen zu Heſſen/ vnnd jhren Anhengern vnd Verwandten gehabt/ oder mit jemands anders hetten/ ſo auff einen oder den andern Weg/ wider jhre Majeſt. derſelben lieben Bruder/ Römiſchen Kẽnig/ deß heiligen Reichs Glieder vnd Stände gehabt/ vnd die Häuſer Oeſterreich vnd Burgundi/ auch andere/ jhrer Majeſtat Fürſtenthumb vnd Lande verſtanden/ oder gedeutet werden möchten/ jetzt alsbald gäntzlichen verziehen/ vnd darauff verſprechen vnnd zuſagen/ Hinfürder in kein Bündnuß mehr einzugehen/ es ſey vnter was Schein es jmmer wolle/ darinnen jrer Keyſerl. vnd Kön. Maj. deß heiligen Reichs Glieder vnd Stände/ beyde Häuſer/ Oeſterreich vnd Burgundi/ ſampt andern jhrer Maj. Fürſtenthummen vnd Landen/ wie vorgemelt/ nicht außdrücklichen außgenommen vnd vorbehalten werden. Dieſer Artickel iſt blieben.

III.

235. Der Caiſer zu gehorſamen/ vnd ſie vnterhalten zu helffen.

Sie ſollen auch den Rechten/ Juſtitien vnd Cammergerichte/ ſo durch jüngſten Augſpurgiſchen Reichs Abſchiede/ wider im Reiche auffgerichtet/ gehorſamen/ vnd jhren gebürenden Antheil/ zu erhaltung deſſelben/ erlegen.

236. Meſſigung oder Limitation.

Dieſer Punct iſt auch gewilliget/ außgenommen der vnterhaltung deß Cammergerichts/ dieweil die Statt zuvor nichts darzu gegeben.

IIII.

237. Augſpurg. Reichsabſchiede vnd künfftigen Reichsſchlüſſen zu gehorſamẽ.

Deßgleichen ſollen ſie ſich deß Reichs Abſchiede/ ſo jüngſt allhier zu Augſpurg geſchloſſen/ vnterwerffen/ vnnd denſelbigen in allen vnnd jeden Puncten vnnd Innhalten/ gehorchen/ vnnd gäntzlichen vollſtreckung leiſten/ Darzu auch allem deme/ ſo durch jre Keyſerliche Majeſt. mit deß heiligen Reichs Ständen/ jetzundt oder in künfftiger zeit zu Ruhe/ Friede/ vnnd auffnemen der Teutſchen Nation/ fürgenommen/ geſchloſſen vnnd auffgerichtet wirdt/ Ohne alle Widerrede gehorſamen.

238. Moderation.

Dieſer iſt auch gewilliget in weltlichen Sachen/ vnnd daß es mit der Statt im Ertzſtifft Magdeburg gehalten würde wie vor Alters.

Sie

V.

Sie sollen auch jrer Keyſ. vnd Köngl. Maj. Feinden/ Widersachern vnd Rebellen/ sie seyn gleich jre Bundsgenossen/ oder jnen sonsten zugethan/ oder wem sie sonsten wolten/ bey jnen in die Statt weder heimlich noch offentlich nicht eynnemmen/ hausen/ hegen noch vnterschleiffen/ weder jnen mit dem wenigsten hülfflich noch beförderlich seyn/ sondern da jemands/ es sey wer/ oder was Stands er wolle/ sich vnterstehen würde/ einige Practicken oder Handlungen/ wie die seyn möchten/ wider die Keyserliche Maj. oder derselbigen Verwandten oder Zugethanen/ fürzunemmen/ so sollen sie die/ oder dieselbigen gefänglich annemmen/ in guter Verwahrung halten/ vnnd jhre Keyſ. May. dasselbe verständigen/ vnd folgends dem trewlich nachsetzen/ wie jhre Majestat darumen befehlen werden. 239. Keyſ vnnd Kön Mat. feinden keine fürschub noch beystandt zu thun.

Dieser ist auch auff gnugsame Anzeige/ vnnd daß niemands wider Recht beschwert werde/ auch daß die Graffen vnd Herren/ so dasmals in der Statt gewesen/ in dem fall nit gefähret/ vnd biß in jr Gewarsam gnugsam vergleitet werden/ gewilliget worden. 240. *Moderation.*

VI.

Sie sollen nicht gestatten/ daß sich jre Bürger/ oder Vnterthanen/ in jrer obberürter Maj. vnd deß Reichs vnd Kö. Kön. Ma. widerwertigen Dienst inner vñ ausserhalb Teutscher Nation begeben/ auch andere/ wer die weren/ die sich dahin begeben wolten/ den Passz oder Durchzug nicht gestatten/ sondern sich nach jrem höchsten vermögen widersetzen/ Vnd so auch hierüber einige jhre Bürger oder Vnterthanen darwider handeln würden/ gegen dem/ oder denselben sollen sie mit ernster Straffe/ an Leib vnd Gut/ ernstlich verfahren vnnd handeln wie sich gebürt/ Ohne alle gefährde vnd Argelist. 241. Wie Keyſ. oder Kön. Maj vnd das Reich nicht zu dienen.

Dieser Artickel ist auch/ vt supra, bewilliget worden.

VII.

Es sollen auch dem Ertzbischoffe von Magdeburg/ dem Capittel daselbst vnd sonsten allen vnd jeden/ so von jhnen vergewaltiget oder vernachtheiliget worden/ alle jhre Gerechtigkeit/ Förderung vnd Ansprüche/ so sie wider sie/ die von Magdeburg/ oder jre Bürger vnd Zugehörigen/ in gemein oder insonderheit zu haben vermeynen/ hiemit ausdrücklich vorbehalten seyn/ dergestalt/ daß solche Forderung vnnd Ansprüche mit ordentlichen Rechten am Keyſ. Cammergerichte fürbracht/ vnd ausgeführt werden mögen/ vnd bemelte von Magdeburg daselbst Recht nemmen vnd geben/ vnd den folgenden Artickeln gehorsamlich nachleben vnd folgen sollen. 242. Dem Ertzbischoff vnd Capittel vorm Cammergerichs zu stehen.

VIII.

Hiergegen soll auch jhnen von Magdeburg gleicherweise jhre Anforderung/ so sie dero einige zu haben vermeynen/ vorbehalten seyn. Doch mit der mässigung/ daß sie von wegen der Schäden vnnd Nachtheil/ so jhnen in wärender jhrer Rebellion/ in krafft der Acht/ von jemands zugefüget worden/ weiter nicht zu klagen Macht haben/ sondern also dasselbige gantz ab vnd todt seyn solle. 243. Wegen erlittenē schadens in wärender Acht niemand zu belangen.

IX.

So viel aber die jenigen belanget/ so jrer Maj. auß der Statt Magdeburg angehangen/ vnd derwegen etwas durch die von Magdeburg jhnen zum Nachtheil wider sie erkannt vnd gevrtheilt werden were/ so sollen solche Vrtheil vnd Proceß gäntzlich cassiert/ krafftloß vnnd für nichtig seyn vnd bleiben. 244. Von vrtheilen vnd processen/ wes Keyſ Maj. anhängern auß der Statt/ abzustehen.

Darzu sollen jnen auch alle erlittene Schäden vnd Nachtheil/ so jnen von wegen/ daß sie jhrer Maj. theils gewest/ darauß erfolget vnd entstanden worden weren/ von denen von Magdeburg wider ergentzet vnd erstattet werden/ Ohn daß sie derhalben in künfftiger zeit/ weder heimlich noch offentlich/ in was schein das geschehen möchte/ beleidigt oder beschweret werden/ noch jnen solches zu entgeltung oder Nachtheil gelangen thun. 245. Sie gantz schadloß zu halten

Dieser Artickel ist auch gewilliget/ jedoch mit diesem anhange/ Wo hierinnen einiger Mißverstandt vorfiele/ also/ daß sich ein theil beschwert zu seyn befinde/ daß alsdenn der Churfürst zu Sachsen/ ꝛc. darinnen in der güte zu handeln Macht haben solle. 246. *Moderation.*

X.

Darzu sollen sie auch jre Vestung schleiffen/ vnd jre Statt nach jhrer Maj. gefallen/ damit entblössen. 247. Der Statt Vestung zu schleiffen.

Auff diesem Artickel seyn die Keyserl. Maj. hart bestanden/ aber die Churfürsten vnd die anwesenden Räthe/ haben auff dem Reichstage zu Augspurg in jhrem Bedencken die Schleiffung nicht für gut angesehen. Denn es möchten zu beschwerlichen widerwertigen zeiten/ da etwan von Türcken/ oder andern frembden Potentaten/ der ende im heiligen Reich ein Einfall geschehe/ alle anstossende Lande zu der Statt Magdeburg jre Zuflucht nehmen.

So were auch diese Statt von der Keyſ. Maj. Vorfahren im Reich/ Röm. Keyſ. vnd Königen gestifftet/ vnd mit vielen herlichen Freyhungen gezieret vnnd begabet/ da auch viel alte Monumenta zu finden/ Vnnd ob gleich diese jetzige Einwohner diese Straffe wol verschuldet haben möchten/ so were dennoch nach gelegenheit dieser Statt/ vñ andern zu gute/ jr in diesem zu verscho-

nen/

nen/vnd die Beſeſtung/ſo mit groſſem Koſten auffgebauwet/nicht alſo abzuſchaffen. Damit man aber dergleichen hinförder ſich von jhnen nicht zu befahren oder zu beſorgen hette/ ſo ſolte der Platz hinter dem Thumb vnd deß Biſchoffs Hofe/biß herfür auff die Waſſerpforten/vnd gerade dargegen vber biß an S. Vlrichs Thor (nach dem ohne derſelbe dem Ertzbiſchoffe faſt zugehörig) einem Ertzbiſchoffe vnd Capitiel zugeſtellet / vnnd durch ſie von der Statt mit einer Beſeſtung abgeſondert werden/damit der Thumbſtifft/ein Ertzbiſchoff deſſelben Capittels vnd Landſtände jhr freye ſicher öffnung darinn haben möchten / dardurch ſie zu der Keyſerl. Maj. deren Nachkommen/ am Reich vnd jhrer ſelbſt Sicherheit/ der Bürgerſchafft vnnd Eynwohner mächtig ſeyn / vnnd ſie in Gehorſam erhalten könten.

Vnd ſeyn etwan die Churfürſten zu ſolchem bedencken bewogen / dieweil ſie ſo viel vernommen/daß es ein Capittel vnd Landſtände auff ſich zu nemmen vnbeſchweret/vnnd ohne das dieſer Platz von alters hero in jrer befreyhung/auff die gantze Landſchafft/alle anſtoſſende Nachbarn der Ritterſchafft vnnd vom Adel auff dem Lande geſeſſen / jhre Zuflucht zu ſolcher Burg / zu einem Thumbcapittel/als auff Perſonen vom Adel gewidumbt haben/Vnnd dieſer abgeſonderte Platz von einem Ertzbiſchoff / Capittel vnnd gemeiner Landſchafft leichtlich innzuhalten/ daß derſelb in jrer Sicherheit/den alſo abzuſondern/in der Capitulation eyngeräumet werden ſolte.

Entgegegen ſo iſt der Stände deß Fürſten Raths bedencken auß beweglichen Vrſachen geweſen/daß etwan einem Ertzbiſchöff oder Thumbcapittel ſolchen Platz innezuhaben vnd zu erhalten/mit der zeit beſchwerlichen ſeyn würde / Vnd auch die Bürgerſchafft zu Magdeburg ſich auff dieſen Artickel zu ergeben/ein ſonderlich Nachdencken haben möchten.

Es ſolt dieſer Artickel von ſchleiffung der Veſte der Statt dahin gemiltert werden / daß in dieſer Capitulation oder Artickel ein Vorbehalt geſchehe/dergeſtallt/daß von wegen der zerſchleiffung der beſeſtung dieſer Statt/ die Keyſ. Maj. ſampt dem Churfürſten vnd Ständen deß heiligen Reichs nochmals/als in den dingen zu jrer gelegenheit/vnd wie ſie für gut angeſehen würden/ Ordnung vnd Maß zu geben hetten.

Wiewol nun die Churfürſten vnd der abweſenden Räthe jhr hiebevor geſatztes Bedencken anders nicht denn nützlich/vnd beyden theilen/dem Ertzſtifft vnd Statt fürſtändiger erachtet/ Jedoch wo der Fürbehalt/wie in der Stände der Fürſten Raths bedencken vermeldet / geſchehen ſolte/ſo haben die Churfürſten vnd der abweſenden Räthe / für rathſam vnd nicht zu vnterlaſſen ſey/ denen von Magdeburg ein ſolche Erklärung oder Beyverſtandt zu geben/ daß ein kleiner Ort der Beſeſtung der Statt Magdeburg / welcher im fall der Noth nachmals wider auffgebauwet werden möchte/abzuſchaffen ſeyn ſolte / Doch daß die von Magdeburg ohne vorwiſſung vnd bewilligung eines Ertzſtiffts vnnd Thumbcapittels / dieſelbige abgeſchaffte Gebäw nicht wider auffrichten ſolten.

248. D. Mortzen Fürbitt für die Veſtung zu Magdeburg.

Solches hat der Churfürſt zu Sachſen/ Hertzog Mortz/ auch an die Keyſerliche Majeſtat geſchrieben/vnnd erinnert / wie die Statt zum offtermal darfür gebetten / mit vermeldung / weil ſie doch ohne das durch die andern Artickel der Capitulation dermaſſen verbunden worden / daß man ſich jhrenthalben nicht anders denn alles Gehorſams zu verſehen/vnnd darzu die Beſeſtung eynnemmen/vnd die öffnung jhrer Majeſtat fürbehalten / So wolte auch darzu ein trefflicher vnglaubiger Vnkoſten / ſo auff ſolche Schleiffung auffgewendet werden möchte / gehören/ den weder die Statt noch die vmbgeſeſſene Nachbarn ertragen köndten. Welcher Vorbitt der Stände deß Reichs/ vnnd Churfürſten zu Sachſen/die Statt genoſſen/vnnd bey jrer Veſte geblieben/ vnd haben die Key. Maj. Ferdinandus/ hernachmals in der Abſolution die Schleiffung der Veſte expreſſe nachgelaſſen/vt ſequitur.

XI.

249. Freye öffnung Keyſ. Maj. oder deroſelben Befelhabern zu verſtatten.

Sie ſollen auch ſchuldig ſeyn jre Maj. oder derſelbigen Befelchsleuten / mit wenig oder viel Volcks/ſo offt vnd dick es jrer Maj. gefällig ſeyn würde / bey jhnen in der Statt Magdeburg eine vnbedingte/vnbemeſſigte freye öffnung zu geſtatten vnd zu geben.

Dieſer Artickel iſt in Friedeszeiten/wie in andern Reichsſtätten/bewilliget worden.

XII.

250. Moderation.

Vnnd in bedencken deß mercklichen groſſen Vnkoſtens/ ſo jhrer Maj. in jüngſter Kriegsvbung/fürnemlich von wegen jhres gethanen Anhangs vnnd beharten Rebellion wegen erlitten/ſo ſollen ſie jhrer Maj. wircklich zweymalhundert tauſendt Gülden/zu 15. Patzen/ zu einem Abtrage bezahlen vnd erlegen.

251. 200000. fl. vff 24. ſtück Büchſen Keyſ. Ma. zu erlegen vnd zu lieffern.

Darzu 24. ſtück Büchſen auff Rädern vnd Mauwerbrechern / nemlich acht Carthaunen/ vnd acht halbe Carthaunen/vnd acht Schlangen/mit aller jrer Zugehörungen/Munition vnnd Bereitſchafft/wie ſichs gebürt/lieffern vnd zuſtellen.

252. Gnedigſte meſſigung diſes pūcts.

Dieſen Artickel haben die Keyſerl. Maj. auß Keyſerlicher Güte gnedigſt moderirt/ daß die Statt nicht mehr als fünffzig tauſendt an Müntze/zu 15. Patzen/ zu zweyen leidlichen Zielen/ als nemlich die helffte auff Liechtemeſſen/vnd den andern halben theil auff Oſtern zu bezahlen dürffen/ Vnd daß ſolches Gelt nit in jr Maj. eigen Nutz/ſondern den Ständen deß Reichs/ zu erſtattung deß Vorraths vnd Kriegskoſtens/ſo darauff gangen/ſolte zugeſtellet werden/ auch jhnen die 24. ſtück Büchſen auff Rädern vnd Mauwerbrechern/allergnedigſt nachgelaſſen / vnd alleine zwölff Stück auff Rädern Feldgeſchütz von jnen begert.

Darauff

Darauff die Statt den ersten Termin / als fünff vnd zwantzig tausent Gülden / dem Churfürsten zu Sachsen / Hertzog Moritzen / auff befelch der Keys. Maj. entrichtet. Die andern fünff vnd zwantzig tausent Gülden haben deß Reichs Fiscal vnd der Churfürst zu Sachsen zugleich gemahnet. Aber die Statt hat auff etlichen Reichsversamlungē zu Augspurg / Regenspurg / Franckfurt vnd Speyer / durch mich Heinrichen Merckeln / jren Secretarium / vmb Nachlassung ansuchen lassen / vnd endlich auff dem Reichstage zu Speyer / durch viel beschehene Vnkosten / Mühe vnd Arbeit erhalten / daß zehen tausent Gülden nachgelassen / mit den andern fünffzehen tausendt Gülden ist die Statt an beyde Ertz vnd Stifft Magdeburg vnd Halberstatt / wegen jres gethanen Verlags / vom Reich verwiesen worden / davon sie dem Thumbcapittel zu Magdeburg zweytheil / vnd dem Capittel zu Halberstatt ein theil gegeben.

Mit dem Geschütz ist die Statt an den Churfürsten zu Brandenburg verwiesen / dafür S. C. F. G. die Statt R. Thaler gegeben.

Sonsten ist vom Reich für gut angesehen / daß das Geschütz dem Ertzbischoff vnd Thumb-Capittel bleiben solte / nach dem es darfür geachtet / als were es zum mehrerntheil auß Glocken gegossen.

XIII.

Vnd letzlich so sollen alle Confiscation / durch ire Maj. auff jnen beschehen / vnnd andern / so deren allbereit in posses vnd zugewandt seyn / kräfftig vnd ohne alle Widerrede / veste vnd stäte bleiben vnd gehalten werden.

253. Geschehene *confiscationes* vnangefochten zulassen.

Diesen Artickel haben Churfürsten / Fürsten vnd Stände / gäntzlichen außzulassen / für gut angesehen / Denn so die von Magdeburg der Keys. Maj. eine namhaffte Geltstraffe geben solten / sich auch sonsten mit männiglichen vertragen / so were leichtlich zu erachten / daß sie auß Noth das auch nicht leisten köndten / vnnd also durch eine vnmögliche Auffiage zu einer endlichen Desperation getrieben würden / Darumb ist dieser Artickel auff deß Churfürsten zu Sachsen / als Keyserlichen verordenten Commissarij Vnterhandlung / gestellet worden / vnnd hat sich die Statt mit einem jedern insonderheit vertragen müssen.

254. *Moderation.*

Reuerß / so dem Churfürsten zu Sachsen von der Statt gegeben / wegen Keys. Maj. Capitulation.

255. Magdeburgischer Reuerß / wegen Keys Maj. Capitulation.

WIr Bürgermeistere / Rathmanne vnnd Jnnungsmeistere der Alten Statt Magdeburg / bekennen für vns / vnsere Bürger / Eynwohner / vnd allerseits Nachkommen / offentlich mit diesem Brieffe / Nach dem wir verschiener zeit in der Keyserl. Maj. vnsers allergnedigsten Herrn / Vngnad gefallen / darüber in die Acht erkläret / vnnd auff der Keyserlichen Majestat vnnd der Stände deß heiligen Reichs befelch / durch den Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Moritzen / Hertzogen zu Sachsen Churfürsten / ꝛc. vnd Burggraffen zu Magdeburg / als darzu verordenten Feldobersten / belägert worden / daß S. C. F. Gn. vns vnd vnser Statt / Bürger vnnd Eynwohner / auff vnsere vielfältige / vnterthänigste / demütige Bitt / vnnd beschehene Vorbitt / auch sonst hin vnd wider gepflogene Handlungen / letzlich auff der Keyserlichen Majestat vns zugestellten Capitulation / vnnd hernacher weiter beschehene Resolution / an vnnd auffgenommen hat / daß wir demnach S. C. F. Gn. gelobet vnnd versprochen / hiermit vnd in krafft dieses Brieffs / bey vnsern treuwen waren Worten / vnnd mit zeitigem Rath / vnwiderrufflich / daß wir die gemeldte Keyserliche Capitulation / vnd vermöge der darauff erfolgten Resolution / in allen vnd jeden Artickeln / vnweigerlichen / stät / vest / vnnd vnverbrüchlich halten wollen / Wir wollen vns auch der Pflicht vnd Huldigung / so wir vnterthänigst gethan / gemäß verhalten / trewlich vnd ohn alle argelist / oder gefährde / Zu vrkundt vnd bekänntnuß mit vnserm anhangenden Jnsigel bekräfftiget. Geschehen in der Alten Statt Magdeburg / den neundten Nouembris / anno 51.

Verzeichnuß der Magdeburgischen confiscierten Güter.

256. Verzeichnuß deß außgebettenen Magdeburgischen güter Als: niderlag vnd Jarmärckt.

Erstlichen / Die Niderlage zu Wasser vnd Lande / sampt derselbigen Zugehörungen / Jahrmärckten / wie die von Magdeburg solches alles hiebevor innegehabt / vnnd noch innehaben / mit allen eyn vnnd Zugehörungen / Nutzungen vnd Gefällen / ist dem Churfürsten zu Brandenburg / vermög der Keyserl. Donation / so den zwantzigsten tag deß Monats Julij / im Jahr viertzig sieben / nechst verschienen / zugestellet worden. Vnnd soll S. C. F. G. dieselbige gegen Tangermünde haben legen wollen.

257. Schöffenstul.

Zum andern / ist jhren C. F. Gn. der Schöffenstul (wiewol derselbe dem Ertzstifft gehörig) mit allen seinen Herligkeiten / Freyheiten / Gerichtszwang / Zugehörungen / wie solches die von Magdeburg gehabt haben / auff die hohe Schul zu Franckfurt an der Oder / gewendet vnnd zugestellet / vermög Key. Maj. Donation Brieffs / am 26. deß Monats Junij / anno 49. zu Augspurg nechst verschienen außgangen.

Zum dritten / ist das Hauß Neuwen Gatterßleben / mit allen desselbigen Renten / Gülten /

258. Neuwen Gütern ꝛc. Nutzungen vnd Zugehörungen / nichts davon außgenommen / was die von Magdeburg daran gehabt/ oder noch haben möchten / Graff Hans Georgen von Mansfelde einzuziehen vergönnt/ vnnd folgends jhme vnnd seinen Brüdern von der Keyserlichen Majestat zu Lehen geliehen worden/vermöge deß Lehenbrieffs zu Augspurg / den drey vnnd zwantzigsten tag deß Monats Octobris/anno 50. außgangen.

259. Denhardtſche vñ Embdiſche Lehē vnd andere Güter. Item/Kö. Key. M. Truchseß/Nicolaus von Könritz/vnd dem Secretarien/Johan Oberburger/sein Valtin Denharts/vñ Lemin von Embden/Syndici zu Magdeburg/alle vnd jegliche Lehen/Hab vnd Güter/ligende vnd fahrende/beweglich vnnd vnbeweglich/ es sey an Barschafft/ Schulden/Bergwercken/Vorwercken/Aecker/Wießmaden/Holtz/Wasser/Wohn/Weid/vnd anders/ꝛc. Inhalt der Donation zu Augspurg/am 24. tage deß Monats Julij/nechst verschienes 47. Jahrs/zugestellt worden.

260. Anderer Bürger Lehen/ Hab vñ Güter. Vnd N. Secretarien vnd Schreibern Key. Maj. HofCantzley/ist Joachim vnd Thomas der Kellner N. der Müller/vnd N. der Roden/Bürger zu Magdeburg/ Lehen/ Hab vnd Güter/ ligend vnd fahrend/beweglich vnd vnbeweglich/ wie das alles genannt werden mag/auch wo/vnd an welchen enden/solches alles gelegen ist/mit allen Eyn vñ Zugehörungen/ ꝛc. Wie solches alles Keyserl. Maj. Donationbrieff zu Augspurg/am 1. tag deß Monats Junij/nechst verschienes 48. Jahrs außgangen/mitbringen/verliehen/gegeben/zugestellt vnd verschrieben.

261. Wie hart es mit außsöhnung Reuter vnd Knechte gehalten. Letzlich ist es mit außsöhnung Reuter vñ Knechte hart angestanden/ denn die Statt hat vnderthänigst gebetten/ Nach dem sie sampt jren Bürgern mit Reutern vnd Knechten offentlich am Ringe gemehret/bey einander todt vnd lebendig zu bleiben/ daß jhrem Obersten/Kriegsvolck/vnd einem jeden insonderheit/nit alleine zu vergünstigen/mit Weib vnd Kindern/Leib/Hab vnd Gut/ frey vnd vngehindert vnd vnbeleidiget/ auß der Statt in jre Gewarsam zu ziehen/ vnd passiren zu lassen/ sondern daß sie auch allenthalben im Reich ziehen/passiren / handeln vnnd wandeln möchten/vnd sie auch weder jetzo/noch hinförder/dieses jres Diensts halben/ vmb nichts/in oder ausserhalb Rechtens/ weder Bürgerlichen noch Peinlichen zu beleidigen anzulangen / noch zu rechtfertigen/vnd sie also in keinerley wege zu beschweren.

Darauff anfänglich die Keyſ. Majest. sich gegen dem Churfürsten zu Sachsen erklärt/ daß das Kriegsvolck in der Statt dergestalt auß der Statt/ so ferrn menschlich vnnd möglich/ abgeschafft würde/daß jnen einiger Vorbehalt mit nichten beschehe / dardurch sie der Straffe/darinn sie mit beleumbdung jrer Ehren/von wegen/daß sie jhrer Maj. Mandaten vnd Gebotten nicht gehorchet hetten/ gefallen weren / erlassen vnd gefreyet/oder jhnen sonst zu behülff jhrer Ehren etwas nachgesehen werde / andern zu einem abschewigen Exempel / Doch daß jnen sonsten mit Leib vnd Gute/frey vngehindert vnd vnbeleidiget / auß der Statt zu ziehen vergönnet/vnd zugesehen würde. Wo aber solches nicht zu erhalten / daß als denn auff den Fall/zu jhrer Entschüldigung/dieses fürgewendet würde/Daß jnen der Keyſ. Maj. Mandata / darinnen sie abgefordert würden/ nicht weren vorkommen/sondern durch die Statt vorenthalten / vnd vntergedruckt worden/vnd jhnen also mit Leib vnd Gut frey vngehindert auß der Statt / zu jhrer Gewarsam / zu ziehen gegönnet/ vnd zugesehen würde/wie denn geschehen.

262. Außsönūg der Prædicanten/sonderlich Erasmi Alberi vnd Flacij. Die Außsöhnung der Prædicanten ist auch ohn einige anmutung gewilliget/vnd ist keinem kein Leidt widerfahren.

Vnnd ob wol jhre Churf. Gn. von Doctor Erasmo Albero in offentlichen vnnd heimlichen Schrifften/mit Reimen vnd Gemählden/gröblich angegriffen/ So haben doch jhre Churfürstliche Gnaden derhalben mir/Heinrich Merckeln/diesen Bescheidt selbst im Felde gegeben/Wie ich auß befelch eines erbarn Raths für gedachten D. intercediret: Daß S. C. F. G. sein Blut nicht begerten/man solte jhn aber hinweg schaffen/ hette es zu grob gemacht/ daß es billich kein Bauwer leiden solte/ꝛc.

Mit dem Illyrico seyn jhr Churfürstliche Gnaden dasmals zu frieden gewesen/ daß derselbige bleiben möchte / wie er denn auch darauff geblieben / Hat sich aber hernacher bald an andere Ort begeben.

263. Boni, placidi. Hæc sunt heroica & digna Principe facta, bonorū enim virorum animi, secundū Homerum, placabiles sunt. Et nihil magnū, quod non & placidum. Was von Natur recht großmütig vnd tapffer ist/das lest sich bald versöhnen/vnd ist nit eyngedenck deß Zorns/ noch vnversönlich.

Je höhr vnd gröſſer ist der Mann/
Je ehe man jhnen versöhnen kan.
Ein wolgeborn vnd adelich Gemüth/
Mit glimpff seinen Zorn regieren thut.

Darzu ist der Churfürst ein fürtrefflicher weiser/tugendreicher/ glückseliger Herr gewesen/ deme seine Anschläge vnd mannliche Thaten / zu erhaltung vnnd beschützung deß Vatterlandes/ gantz wol gerathen.

Was die Churfürstlichen Räthe mit den Predicanten der Alten Statt Magdeburg geredet.

264. Fürhaltūg von deß Den 13. Nouembris/anno 1551. gegen Abend/seyn alle Pfarherrn vnd Prediger der Alten Statt Magdeburg/von wegē deß Churfürsten zu Sachsen/ꝛc. in Georgs Stormen behausung/

für

für die Churfürstliche Räthe beschieden / da denn versamlet gewesen Doctor Fachs / D. Mordeisen / Christoff von Carlowitz / Joachim von Gerstorff / vnd ein Secretarius / Vnd hat D. Fachs angezeiget: Daß Hertzog Moritz / Churfürst zu Sachsen / vnd Burggraff zu Magdeburg / ꝛc. befohlen / Pfarherren vnd Predigern vorzuhalten / ꝛc. Churf. Räthen / dē Predigern geschehen.

Erstlich / von Schmehbüchern / Gemälden / Reimen / Liedern / damit S. C. F. G. vnd andere / zum höchsten geschmehet worden / dardurch S. C. F. Gn. so sie den Affecten / wie die Prediger / nachhengen wolten / wol anders gegen sie zu handlen / verursachet vnnd befuget weren / Aber auß Gnaden solches alles an seinen ort stellen wolten.

Zum andern / daß S. C. F. G. sampt jhren Landen vnd Gelehrten angezogen vnnd außgeschrihen worden / als ob sie von der reinen Lehre deß Euangelij abgefallen.

Zum dritten / als ob diese Statt durch S. C. F. Gn. vmb Gottes Worts willen solte bekrieget seyn.

Zum vierdten / hetten sie sich bißhero grosser Beständigkeit gerühmet / vnd als were ohne sie das Euangelium vntergangen / welches S. C. F. G. wolle Gott richten lassen / wer am beständigsten were / vnd wie es ein jeder gemeynet hette.

Hierauff ist gefolget der vorigen Artickel eine Erklärung / vnd etliche verleugnung derselben / darinnen sonderlich hoch angezogen worden / daß gegenwertige beyde Lehren vnd Ceremonien jhrer Kirchen sie gnugsam entschuldigten / Ob sie vom Euangelio abgefallen weren / deß sie die Prediger beschuldiget hetten.

Darneben ein Erbieten geschehen / daß seine Churfürstliche Gnaden biß in die Gruben bey dem Wort Gottes / Innhalts der Augspurgischen Confession / mit den jhren bleiben wolten / auch sie bey derselbigen vnd jren jetzigen Ceremonien gnedigst lassen / vnd helffen erhalten.

Ferner auch vermahnet / Gottes Wort forthin also zu predigen / vnd neben rechtem brauch der Sacrament / die Leute zu lehren vnd anzuhalten / zu rechter Buß / vñ allem Christlichen Wandel / insonderheit auch zu Gehorsam jrer Obrigkeit / die sie nun wissen / wer sie were. Auch zu bitten für Keys. Maj. auch für S. C. F. Gn. daß man vnter jhrer Regierung friedlich leben möchte / in Gottseligkeit vnd Erbarkeit. Es were auch das Concilium zu Trient jetzt vorhanden / darauff S. C. F. G. jre Confession schicken wolten / für sich vnd andere Fürsten vnnd Stände / welche dieselbige Confession / als Christlich approbiert hetten / die den Predicanten auch solte zugestellet werden / für dasselbe Concilium solte man bitten / daß da eine Christliche Vereinigung folgen vnnd geschehen möchte / zum wenigsten in etlichen Stücken / vnnd daß nit so vngeschickt hereyn gefahren würde / Der Teuffel solte das Concilium holen / vnd Donner vnd Plitz dareyn schlagen. Wer nun beständig seyn wolte / oder köndte / der hette da auff dem Concilio sein Beständigkeit gnugsam zu erweisen / ꝛc. So viel ist deß Anbringens fast in der Summa gewesen.

Hierauff seyn Prediger vnd Pfarherren abgetretten / vnd haben sich alsbald folgender Antwort in eile verglichen. 255. Der Predliger antwort.

Im anfang hat der Pfarher zu S. Johannes eine Danckſagung gethan / dafür / daß S. C. F. G. sich so gnedig vernemmen lassen / sie bey dem reinen Wort Gottes vnd Christlichen Ceremonien bleiben zu lassen / Weil er aber Alters halben / durch abgang der Memorien / die Artickel nit also hat fassen können / so ist Magistro Gallo / von jrentwegen / die Antwort darauff zu thun befohlen / welche auff diese meynung von jm geschehen: Daß sie mit Danck annehmen / wie vom Pfarherrn zu S. Johannis gehört / das gnedige Erbieten / daß sie bey Gottes Wort / innhalt der Augspurgischen Confession vnnd jetzigen Ceremonien / wie sie dieselbigen jetzt hetten / bleiben zu lassen / Danckten auch Gott / der jem Churfürstliches Hertz darzu geneiget hette / vnnd bäten Gott / S. C. F. G. bey solchem Gemüth zu erhalten.

Auff den ersten Artickel deß Churfürstlichen anbringens / haben Pfarherren vnd Prediger zu erkennen gegeben / daß sie keine Schmehbücher / Gemählde / Lieder oder Reime / je in Druck geben hetten / Da aber etliche Bücher vnd Gemählde / welche die Lehre betreffen / deß Antichrists Abgötterey / den Einfältigen fürmahleten / vnd die Lehre deß Euangelij illustrirten / darfür solten angezogen werden / so wüsten doch die Prediger dieselbe nicht zu verdammen / ob sie wol nit weren von jnen außgangen.

Vom andern Artickeln were leider allzu offentlich / dz jr viel sich in nechster erschienen zweyen Augspurgischen Reichstägen hetten bewegen vnd dringen lassen / in das Keyserlich Interim vnd Concilium zu Trient zu willigen / / auch die jhren / zu annemmung desselbigen / anzuhalten / Wie sich etliche deß auch mit der zeit vnterfangen / welchs alles were eine wahre Verleugnung deß Euangelij Christi.

So viel die Theologen belangete / bekenneten sie / daß auch etliche warhafftig von der Lehre Göttliches Worts / im Artickel von der Rechtfertigung / von der Busse vnnd Sacrament / abgewichen weren.

So hetten sie auch fürs ander die Christliche Kirchen dem obersten Bischoffe (welcher niemands anders denn der Papst zu Rom mag verstanden werden) vnnd seinen Bischoffen / widervmb vnterworffen / die sie doch zuvor selbst in jren Schrifften vnnd Predigten auß Gottes Wort für Antichristos erkläret.

Da nun der Papst mit seinen Bischoffen der Antichrist vnd ein Wolff / so köndte er weder

„ Hirte noch Schaf ſeyn/vnnd könden die Chriſten nicht zugleich Chriſti vnd deß Antichriſts Kir-
„ che vnd Glieder ſeyn.

„ Was darnach für das dritte die Ceremonien betreffe/vnnd für die Adiaphora dargegeben
„ würde/als geringe Dinge.

„ Hierinn hielten ſie vnnd lehreten nichts neuwes/ ſondern eben daſſelbige/ das ſie von den
„ Theologen gelehrnet hetten/vnd in Gottes Wort gegründet fünden/nemlich die Regel: Quod A-
„ diaphora in caſu Confeſſionis, neceſſitatis & ſcandali, fierent neceſſaria & præcepta, Das iſt/
„ Weñ Ceremonien als für ein Bekäntnuß/oder nit mehr frey/ſondern als nötig erfordert werden/
„ Auch wenn ſie ärgernuß vnnd anfang zur Abgötterey geben/ſo weren ſie nicht mehr für ſchlechte
„ Traditiones, oder Mitteldinge/ſondern andern GOttes Gebotten gleich zu achten/daß man ſie
„ denn ohne verletzung Göttlicher Gebott nicht halten ſolle noch könne.

„ Vnd ſo weit ſtritten ſie faſt wider die neuwen Traditiones, oder Adiaphora, Sagtens vnd
„ bewieſens auch/daß daſſelbige/ was in der Regel vermeldet/ jetzt alſo damit für were/ Strafften
„ demnach die Theologen durch jre eigene Wort vnnd Lehre/daß ſie derſelben nicht nachkommen/
„ ſondern offentlich darwider handelten/vnd jre Chriſtliche Kirchen jetzt dieſer geſtalt in abfall dar-
„ durch führten/vnd erbotten ſich hiermit/wie auch zuvor mehrmals von jnen geſchehen/deß allen
„ auß Gottes Wort rechenſchafft zu geben für der gantzen Chriſtlichen Kirchen/vnd für jederman/
„ doch vnpartheyiſchen vnnd vnverbundenen Leuten/vnnd daß nicht ſie hie alleine/als ob die Sach
„ jhrer allein were/ſondern auch andere derſelben Verwandten/zuvorauß/ſo etwas in dieſen Sa-
„ chen geſchrieben hetten/mit darzu gezogen worden/vnd vngezweiffelt gerne kommen würden/ad
„ legitimam cognitionem ac diiudicationem huius cauſæ, Allda/ſo ſie dann ohne Gottes Wort
„ gefunden worden/vnd als die Vbertretter deſſelbigen/ weiten ſie ſich gerne darauß weiſen laſſen/
„ vnd leider ſeyn/ꝛc. Hetten ſie aber Gottes Wort für ſich/ſo gebe man Gott billich die Ehre/dem-
„ ſelbigen Worte auch hierinnen zu weichen.

„ Auff den dritten Artickel vermeinten ſie es nicht/ könden auch heutiges tages nicht anders
„ vrtheilen/Denn daß die Statt fürnemlich vmb Gottes Worts willen vberzogen were/vnnd alles
„ bißher erlitten hetten/ob gleich andere weltliche Sachen ſonſten auch/darvon ſie nicht wüſten/mit
„ vntergelauffen.

„ Vnd daß dem alſo/befünde ſich klärlich/ſo geſehen würde auff die Perſonen/welche dieſen
„ Krieg fürnemlich erreget vnd führeten/was jr endlich fürnemmen gegen jre Religion allwege vnd
„ je geweſen/vnnd wie ſie anfangs in dieſen Krieg ſeyn gerathen/deſſen ſie alles weiter erklären wol-
„ ten/ſo offt vnd viel von nöten.

„ Auff den vierdten Artickel achten ſie/könde gleichwol nicht verleugnet werden/daß ſie bißhe-
„ ro beſtändig blieben/vnd daſſelbige frey offentlich bekannt hetten/Vnd wie ſich S. C. F. G. in die-
„ ſen allen zögen auff Gottes Gericht/Alſo wolten ſie auch jetzt vnd am Jüngſten gericht/Chriſtum/
„ vnd die gantze Kirche/jr thun in dieſer Sachen richten laſſen/Wie auch hiermit das/was in jhren
„ Chriſtlichen Kirchen Teutſches Landes hette Vbels folgen mögen/da Gott nicht hette durch dieſe
„ arme Statt bißhero einen Widerſtandt gegeben.

„ So viel nun die Vermahnung belangte/die Leute forthin Chriſtlich zu vnterrichten vnd an
„ zuhalten zu rechter Buß/Glauben/vnd allem Gottſeligem Wandel/vnnd zum Gehorſam gegen
„ der Obrigkeit/das hetten ſie bißhero/nach dem GOtt einem jeden Gnade verliehen/trewlich ge-
„ than/weren es ferner zu thun ſchuldig/vnd mit Gottes hülffe erbötig.

„ So were auch bißhero für ander hohe/vnnd auch vnſere Obrigkeit/auff der Cantzel fleiſſig
„ gebetten worden/faſt auff dieſelbige weiſe vnd wort/wie jnen jetzt geſagt worden/Vnd wolten ſich
„ forthin in dem erzeigen/wie ſie es gegen Gott/gegen der gantzen Chriſtenheit/vñ gegen S. C. F. G.
„ auß Gottes Wort wüſten zu verantworten.

„ Aber für das Concilium zu bitten/darauff geben ſie kürtzlich dieſen Beſcheidt/Weil offen-
„ bar/daß daſſelbe were eine Verſamlunge derer/die ſelbſt Part vnd Richter ſeyn/vnd als deß An-
„ tichriſts fürnembſte Glieder/offentliche Feinde vnd Verfolger deß Worts GOttes/Hetten auch
„ allbereit zuvor vnnd jetzt in demſelben Concilio vnſere heilige Religion in Kirchen/in etlichen Sef-
„ ſionibus verdammet/darauß weiter eine Verfolgung der wahren Chriſten gewißlich zu beſor-
„ gen/So könden ſie für ſolch Concilium ander geſtalt nicht bitten/denn daß GOtt jhme ſtewren
„ wolle/könden auch nichts von jm annemmen/oder guts gewertig ſeyn.

„ Denn Chriſtus vnnd Belial hetten keine gemeinſchafft mit einander/vnnd hette Chriſtus
„ nichts gewiſſers/ſo er käme für das Concilium der Hohenprieſter vnd Phariſeer/denn daß er ver-
„ dammet würde.

„ Solches hetten ſie in einer eile/auff das Churfürſtliche fürtragen/antworten müſſen/vnd
„ wolten bitten/dieſelbige jre Antwort Chriſtlich anzunemmen/mit Bitte/ſo etwas darinnen vber-
„ gangen/auch mit jhrer Vngeſchickligkeit gedult zu tragen. Dieſe jhre Antwort haben die
„ Churfürſtlichen Räthe alle fünff/ein jeder ſelbſt für ſich mit fleiß/faſt von wort zu worten auffge-
„ ſchrieben.

„ Darnach iſt zu entweichen befohlen/vnnd haben die Räthe nach langer Vnterredung die
„ Predicanten wider fordern laſſen.

„ Darauff Doctor Fachs wider angezeiget/Daß ſie deß alten Herrn/deß Pfarrherrns zu S.
Johan-

Johannis vnterthänige Danckſagung gehöret/auch deß Magiſtri Galli/welcher Danckſagung aber der andern Antwort nicht gemäß/ſondern viel mehr entgegen were/Vnnd ob man ſich der Schmehbücher/Gemählde/Lieder vnd Reimen/wol ſo ferne entſchuldigen wolte/daß jrer keiner ſolches in Druck geben hette/ſo weren doch dieſelbigen fürhanden/daß ſie allhier zu Magdeburg in Druck außgangen/Welches vnd das ander alles ſein C. F. Gn. biß auff weitern beſcheidt vnd gelegenheit jetzt eynſtellen wolten.

Der Churfürſtlichen Räthe *replica*. Vnd der Prediger endlicher beſcheidt.

Doch hette man ſich ſolcher Antwort gar nicht verſehen/denn dieſelbigen alſo gethan/daß ſie noch recht ſeyn wolten/müſten derhalben vnd wolten dieſelbe jre Antwort an C. F. G. gelangen laſſen/was die für ein gefallen daran haben würden vnnd köndten/were wol zu erachten/ꝛc. Solten alſo hiemit auff diß mal jren Beſcheidt haben. Dabey es geblieben/vnd ſeyn die Prædicanten ferner gar vnangefochten geblieben.

267. Endliche abſolution von der Acht/langſam erfolget.

Vmb endliche Abſolution der Acht vnd Oberacht/hat die Statt auff vielen nach einander gehaltenen Reichstägen vnd ſonſten/aller vnterthänigſt anhalten laſſen.

Nach dem aber die Verträge mit dem Ertzbiſchoffe/Thumbcapitel vnd Cleriſey etwas lange ſich verzogen/die Keyſ. Mai. auch auß dem Reich ſich begeben/vnd darüber verſtorben/vnd andere Verhinderungen mehr fürgefallen/ſo iſt die durch derſelbigen Zuſage ſo etwan dem Capitel geſchehen/daß die Statt Magdeburg ohne derſelben Reſtitution/auß Gnaden nit auffgenommen werden ſolte/auffgehalten worden. Als aber die Sachen zu grunde vertragen/das Thumbcapittel vnd Cleriſey reſtituirt/hat ein erbar Rath am 13. Junii/Anno 62. den Herrn Burgermeiſter/Georgen Gericken/Doctor Franz Pfeilen/Syndicum/vnd mich/Heinrich Merckeln/Secretarium/zu der Keyſerlichen Majeſtat Ferdinand/hochlöblicher Chriſtmilter gedächtnuß/nach Praga abgefertiget. Darzu hat der Ertzbiſchoff Sigiſmundus/ꝛc. den Herrn Dechandt/Chriſtoff von Mollendorff/vnd Magiſtrum Paulum Prætorium, jrer F. G. geheimen Rath/zu einem Beyſtandt zugeordenet/da denn höchſtgedachte Key. Maj. die gebetene Abſolution aller gnedigſt den Abgeſandten mittheilen laſſen.

268. Fußfall vnd abbitt deren vō Magdeburg erlaſſen.

Den Fußfall vnd Abbitt außdrücklichen erlaſſen/wie in folgender Copey zu befinden/vnd ſeyn jre Keyſer. Mai. alleine mit aller vnterthänigſter Danckſagung vnd Erbietung zu frieden geweſen/vnd in beyſeyn wenig Räthe dieſe Antwort ſelbſt in der Perſon gegeben.

269. Keyſer Ferdinandi antwort auff d. Magdeburger Danckſagung.

IHr wiſſet/wie jhr eine lange zeit in dieſen Sachen geſtecket/vnd ob wir wol Vrſach gehabt/die Scherpffe wider euch zu gebrauchen/ſo haben wir doch auff geſchehen Fürbitt deß Churfürſten zu Brandenburg/ꝛc. vnd Ertzbiſchoffs zu Magdeburg/ꝛc. die Dinge zu dieſem Wege kommen laſſen/Derwegen haltet euch nun hinfürder gehorſamlich/wie andere Reichs Stände vnd Stätte/ſo ſolt jr einen allergnedigſten Keyſer vnd Herrn haben vnd finden.

Darauff den Abgeſandten die Hand gebotten/vnd mit Gnaden abziehen laſſen.

Nach der Abſolution ſeyn zu den Abgeſandten der Keyſ. Mai. Cantores vnd Modiſten in die Herberge kommen/denen Geſellſchafft geleiſtet/vnd ſich frölich erzeiget.

Warhafftige Copey der Abſolution.

270. Copia d abſolution vō der Acht.

WIr Ferdinand/ꝛc. bekennen offentlich mit dieſem Brieffe/vnnd thun kundt allermänniglich/Nach dem die Ehrſamen vnſere vnd deß Reichs lieben Getrewen/N. Bürgermeiſter/Schöffen/Rathmanne/Jnnungsmeiſtere/vnnd gantze Gemeine der Alten Statt Magdeburg/verſchienen Jahren/durch weiland vnſers lieben Herrn Brudern/vnnd nechſten Vorfahren am Reich/Keyſer Caroln/löblicher gedächtnuß/in jhrer Majeſtat vnnd deß heiligen Reichs Acht vnnd Oberacht declariret vnnd erkläret/vnnd hernachmals gegen denſelbigen zu vollnziehung ſolcher Acht ein Kriegs Expedition fürgenommen/die Statt durch deß heiligen Reichs Kriegsvolck belägert/Doch letzlichen durch weilandt Hertzog Mortzen/Churfürſten zu Sachſen/als deß heiligen Reichs verordenten Oberſten (an ſtatt vnnd von wegen gedachtes weilandt vnſers gnedigſten Herrn Bruders/Keyſer Carols/vnnd deß heiligen Reichs) auff etliche Capitulation vnnd Artickel/ſo ſie/die von Magdeburg zu vollnziehen/zugeſagt vnnd bewilligt/zu Gnaden an vnd auffgenommen. Wir auch hernachmals durch gemeldten Rath zum offtermal vmb endliche Abſolution von berührter Acht/vnterthänglichen vnnd demütiglichen angelanget vnnd erſucht worden/daß wir demnach gedachte Bürgermeiſtere/Schöffen/Rathmanne/Jnnungmeiſtere/vnnd gantze Gemeine der Alten Statt Magdeburg/auff ſolch jhr beſchehen vielfältige/demütige/fleiſſige Bitt/vnnd zu erzeigung vnſer Keyſerlichen Sanfftmütigkeit/Güte vnnd Mildigkeit/mit wolbedachtem Muthe/gutem Rath/vnd rechter Wiſſen/von obberürter Acht vnd Oberacht gnediglich widerumb abſolvirt/entledigt vnd entbunden/ſie auß dem Vnfrieden widerumb in Frieden geſetzt/vnnd in vnſer vnnd deß heiligen Reichs Gnad/Huld/auch Verſpruch/Schutz vnnd Schirm auffgenommen vnnd empfangen haben/vnd thun das alles hiemit von Röm. Keyſ. Maj. vollkommenheit/wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs/alſo/daß ſie nun hinfüro berürter Acht halben an jhren Leiben/Habb vnnd Gütern nicht angefochten/beſchädiget noch bekümmert werden/ſondern gantz frey vnnd ledig ſtehen vnnd bleiben/vnd jhnen berürte Acht an jhren Ehren/Würden/Emptern vnd Ständen/

auch an jhren habenden Freyheiten/Priuilegien/Ober vnd Gerechtigkeiten / auch allen löblichen Gebräuchen vnnd Herkommen / gantz kein Verletzung noch Verhunderung bringen ſollen oder mögen/in keine weiſe.

Doch ſollen ſie dem jenigen/ was jhnen obberührter mit weilandt Hertzog Moritzen / Churfürſten zu Sachſen/ꝛc. als deß heiligen Reichs verordenten Kriegsoberſten/ auffgerichte Capitulation auffgelegt / ſo viel deſſen noch nicht vollnzogen / nochmals (gleichwol auſſer deß Fußfalls vnd ſchleiffung der Veſten/ die wir jnen auß Gnaden nachlaſſen) nachkommen / vnd ein gnügen thun/vnnd ſich hinfort gegen vns vnnd dem heiligen Reich / alles ſchuldigen gebürlichen Gehorſams/halten vnd erzeigen/Auch inſonderheit der Spruch vnd Forderung halben/ſo jemands/wer der auch ſeyn möchte/von deß verlauffenen Kriegs wegen/oder ſonſten zu jnen gemeinlich oder inſonderheit haben möchte/an gebürlichen orten Rechts ſtatt thun/vnd dem nicht vor ſeyn.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürſten/ Fürſten/ ernſtlich vnd feſtiglich mit dieſem Brieffe/vnd wollen/daß obgedachte Bürgermeiſter/ Schöffen/Rathmanne/Innungsmeiſtere/vnnd gantze Gemeine der Alten Statt Magdeburg / auch jhre Hab vnnd Güter obberürter Handlung halben vnangefochten vnnd vnbekümmert / vnnd bey dieſer vnſer Abſolution/Friede/ Huld vnd Gnade/frey ſicher/vnd ohne alle Beleidigung gerühlichen bleiben laſſen / vnd hiewider nichts thun/noch jemands anders zu thun geſtatten / in keine weiſe / als lieb einem jeden ſey vnſere vnd deß Reichs ſchwere Vngnad vnd Straffe / vnd darzu ein Poen/nemlich hundert Marck löttiges Goldes zu vermeiden/die ein jeder/ſo offt er freuentlich hinwider thete/ vns halb in vnſer vnd deß Reichs Cammer/vnd den andern halben theil gedachten Bürgermeiſter/Rath vnd Gemein der Alten Statt Magdeburg/vnnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolte. Mit Vrkundt dieſes Brieffs beſiegelt/mit vnſerm Keyſerlichen anhangendẽ Inſigel. Geben auff vnſerm Königlichen Schloſſ zu Prag/den 12. tag deß Monats Julij / nach Chriſti vnſers HERRN vnnd Heilands geburt 1562. Vnſer Reich deß Römiſchen im 32. vnd der andern im 36. Jahren.

271. Wie lang die Belägerung gewäret.

Alſo hat die langwirige blutige Belägerung ein ende genommen / wie ſie anno 50. vom 16. Septembris/biß auff den 9. Nouembris/anno 51. gewäret / iſt ein Jahr vnd ſieben Wochen/von der zeit an zu rechnen/da die Statt von Hertzogen Georgen geſchlagen.

Mögen mit dem Propheten Jeremia wol ſagen: Miſericordia Domini, quod non conſumpti ſumus: Die Güte deß HERRN iſts/daß wir nicht gar auß ſeyn.

272. Weme die leidliche außſöhnung der Stat Magdeburg zu dancken.

Darumb billich GOtt allein die Ehre / darnach dem Churfürſten/Hertzogen Moritzen */ auch dem Herrn von Heideck/ vnd vielen frommen mitleidenden Chriſten/ für jre embſig Gebett/ der Danck gebüret/daß die Belägerung viel einen andern vnd beſſern Außgang genommen / als es vor äuget/vnd mancher gemeynt/auch die Feinde etwan ſelbſt gehoffet/Denn da es nach derſelben Willen vñ Wundſch hette gehen ſollen/ ſo were es ſo gnedig ohne Blutvergieſſen nit abgelauffen/Aber Gott hat ſolches gnediglich abgewendet.

[* Georg. Lauterbeck. lib. 3. cap. 9. deß Regentenbuchs.]

Die Statt iſt/Gott lob/bey jrer habenden wahren Chriſtlichen Religion / alten Frey vnnd Gerechtigkeiten/Weib vnd Kindern/Hauß vnd Hof/vnbeſchädigt geblieben.

Den Gelt ſchaden wirdt vnnd kan Gott leichtlich erſtatten / wie er denn gnediglichen denen verheiſſet/ſo vmb ſeines Namens willen etwas zuſetzen vnd verlieren.

273. Churfürſtẽ/ Sachſen vñ Brandenburg ſich jhrer Erbgerechtigkeit an d Statt Magdeburg begeben.

Darzu hat auch letzlich Gott der Allmächtige/anno 80. dieſe Gnad gegeben/daß die Statt von der weitleufftigen ſorgfältigen Tripartit */da die Statt zugleich beyden Churfürſten/Sachſen vnnd Brandenburg/auch dem Ertzbiſchoffe / erblich ſolte verwandt ſeyn/ durch Vätterliche Vorſorg/gnedigen angewandten Fleiß/vnnd geſchehene Vnterhandlung / deß Durchleuchtigſten vnd Hochgebornen Fürſten vnd Herrn/Herrn Joachim Friderichen/ Poſtulierten Adminiſtratorn deß Primats vnd Ertzſtiffts Magdeburg/Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. vnſers allergnedigſten löblichen frommen Herrn/abhandlung/ohne einigen jren Vnkoſten vnnd Zuthun/ gantz plötzlich vnd vnverſehens entledigt.

[* Knich. de Sax. non prou. iur. verbo: durum, cap. 4. num. 48.]

Denn ob gleich beyde Churfürſten/Sachſen vnd Brandenburg / neben dem Thumbcapitel/ſich dasmals in wärender Belägerung mit einander verglichen/daß nach eroberung der Statt dieſelbige allen vorgedachten dreyen zu gleichem theil / wegen jhres angezogenen auffgewendten Kriegskoſtens/erblichen ſolte verwandt bleiben/ſo ſeindt doch beyde Churfürſten im Eißlebiſchen Vertrag/davon vnnd vor der Statt Halle gäntzlichen abgeſtanden/vnnd die Statt Magdeburg widerumb an den Adminiſtratorn/vnſern gnedigſten Herrn/ durch höchſtgedachtes Churfürſten zu Sachſen Räthe/als Volckmar Erich von Perlips/Hauptmañ in Thüringen/vnd D. Lorentz Lindemann/Hanſen von Lindenaw/ Ober Auffſeher in der Herrſchafft Mansfeld/remittiert vnd verwieſen/welche ſonſten viel Jahr mit jren Pflichten mit beym Ertzſtifft/ ſondern bey ander Herrſchafft geweſen.

Vnd haben die Key. Ma. allenthalben dariñ verwilliget/dadurch das Ertzſtifft vñ Primat/ Gott lob/widerumb in ein Corpus vnd alten Standt gebracht/vnd zu Ruhe vñ Friede geſetzt/vor welche Mühe/Sorg/Arbeit/vnnd angewandten Vnkoſten/hochgedachtem Adminiſtratorn/ꝛc. 274. *Multis parere, molestum.* V. G. H. vnd einem hochwürdigen Thumbcapittel vnterthänigſter Danck gebüret. Sonſten were es ein vnleidlich ding geweſen/mehr als einem Herrn vnterworffen zu ſeyn.

Quia

Quia multos imperitare malum est.
Rex vnicus esto c. in apibus 7. q. 1.
Viel Herren die thun nimmer gut/
Ein Herr allzeit das beste thut.

Darzu hat die Stätt einen guten Ehrlichen Namen / nicht allein in Teutschen / sondern auch in frembden Landen / welches viel besser ist / als das Arabisch rohte Golt / behalten. 275. Guter Nahme der Statt.

Ludouicus Guicciardinus schreibet: * Parthenope magnam laudem tibi, & vniuersæ Germaniæ gratiam, lucri fecit, ob id, quod soli omnium Teutonum cum tanto heroe, & tot antiatis victoriis superbo Imperatore contenderint. Et addit: Vtcumque sit, qui res ab Imperatore gestas, excusserit, tanquam in Speculo manifeste videbit, eius fortunam cum vsque eo steterit, ad Parthenopen istam Albentem, capille ritubare.

* Lib. 2. cõmenti de rebus memorab. in Europa maximè vero in Belgio gestis.

Dann vor der Statt Magdeburg / hat sich der Keys. Maj. Glück etwas gestossen. Sleidanus schreibet vnter andern / Wie die Magdeburger dermassen schier wider alle Hoffnung erledigt worden / seyn sie in grossen Ruhm kommen / bey allen Außländischen / als die gar nahe allein in gantz Teutschlandt beweiset hätten / was Beständigkeit vnd tapffer Leut vermöchten.

276. Ende Magdeburgischē Kriegs ein Anfang der Rach jrer Feinde.

Es ist aber solcher Außgang vnd Endt / jhres Elendes / ein Anfang zum Kriege gewesen / wider jhr Widersacher / die zuvor wider sie gerahten / vnd geholffen hatten / dann darauff ist der Krieg wider den Keyser baldt erfolget.

Doctor Erasmus Alberus / hat auch ein schön Epigramma, Teutsch vnd Latteinisch / gemachet.

277. Carmina, so d Statt zu Ehren geschrieben.

TEutonicas vrbes inter clarissima virgo;
Iure tuum cingit parta corona caput.
Nam neque blanditiæ potuere, dolique minæque,
Nec tibi virgineum, vis vitiare decus.
Non homini tribuenda, Deo sed gloria soli est,
Incolumi per quem, salua pudore manes.
Qui tibi mirificam, mutato ex hoste salutem,
Contulit impediens, alitis ora Iouis.
Seruauere tuam concordia nobilis arcem,
Et constans circa dogmata vera fides.
Hinc tibi gratatur, læto grex ore pusillus,
Dum vacuis loculis turba prophana gemit.
Grata Deo, tanta, ne de virtute superbi,
Et placida mores in pietate rege.
Cætera diuini, quæ sors tulit aspera fati,
Consule seruata, Relligione boni.

MAgdeburg die heylige werthe Statt/
Ein Jungfraw für ein Wayen hat.
Bedeut die heylige Christenheit/
Die Gott in jhren Hertzen leit/
Stercket vnd tröstet jmmerdar/
Vnd hilfft jhr sein auß aller Gefahr.
Welches er an jetztgedachter Statt/
Herrlich vnd wol bewiesen hat.
Gott sey Lob Danck/Preiß/Ruhm vnd Ehr/
Die Statt Magdeburg durchs rohte Meer/
Mit Gottes Wort gegangen ist/
Für jhr gieng her der HERRE Christ.
Der halff jhr baldt auß aller Noht/
Drumb dancken wir dem lieben Gott.
Den last vns fürchten vnd vertrawn/
Vnd fest auff sein Verheissung bawn.
Sein liebe Handt ist nicht verkürtzt/
Der HERR hat seine Feindt gestürtzt
Jns rohte Meer durch seine Macht/
Jm Staub vnd Koht ligt all jhr Pracht.
An Magdeburg/der Widerchrist/
Redlich zu Schanden worden ist.
Die selig werthe Statt fürwar/
Viel länger dann ein gantzes Jahr
Hat außgestanden groß Gefahr/
Von aller Welt verlassen gar.

Der HERR vom Himmel ſtund jhr bey/
Daß ſie ward aller Sorgen frey.
Darumb Danck ſey Gott in Ewigkeit/
Für ſeine groſſe Güttigkeit/
A M E N.

Folgende Carmina haben Johannes Sturmius Orator zu Straßburg/Sapidus/ein alter Poet/ vnd andere Gelehrten in Conuiuio ex tempore recitiret.

Johannes Sturmius hat angefangen.

PÆdopolis fueram, cognomine dicta puellæ,
Propter facta virûm nominor Andropolis.
Forma puellaris fuerat, nunc forma virilis,
Salua pudicitia eſt, nominor Andropolis.
Ecce Magdeburgum cognomine dicta puellæ,
Propter facta virûm nunc Maneburga vocor.

SAPIDVS.

ANte quidem bellum, in bello, pòſt denique bellum,
Eſt mihi ſeruatus virginitatis honos.
Sed quoniam iam ſum tot millia paſſa virorum,
Dic mihi, quo potui virgo manere modo?

RESPONSIO GVALTHERI TIGVRINI.

NOn ego paſſa viros, quamuis ſim paſſa virorum,
Probra, manus, gladios, vulnera, flagra, dolos.
Nam neque me blandis promiſſis fœdus amator,
Nec grauibus potuit vincere corda minis,
Vt veterem vellem, male fida negare maritum,
Quem mihi ſaluifico ſanguine iunxit amor.
Hinc mea virginitas per mille pericula ſalua eſt,
Illi debetur gloria, laus & honor.

ALIVD EIVSDEM AVTHORIS.

NOn mihi victrices iacta Germania dextras,
Indigna à duris nomen habere viris.
Hos tibi præripuit titulos animoſa puella,
Quæ ſola eſt tanto nomine digna frui.
Illa peregrinum & vicinum pertulit hoſtem,
Proque ſuo ſponſo, mille pericla tulit.
Hoc faciunt patriæ, qui libertatis amantes,
Et qui ſunt Chriſti Relligione graues.
Sic etiam patriæ, ſic libertatis honorem,
Sic etiam Chriſti dogmata ſancta tenent.

STIGELIVS.

AT tu cui pura fecit de virgine nomen,
Virginea virtus ſimplicitate potens.
Sic age perge Deo, inuiſos arcere Tyrannos,
Et Chriſti pura mente tuere decus.
Iam feret æternam tibi gloria vera coronam,
Ante homines virgo, ſtabis & ante DEVM.

IOHANNES RITZENBERGIVS.

278. Trefflichs Lob / der Statt Magdeburg vñ Chytræo gegeben.

OFelicem Saxoniæ Bethuliam, per cuius conſtantiam Deus, propemodum amiſſam Germaniæ libertatem, tum Chriſtianam tum Ciuilem reſtituit.

Der Herr D. Dauid Chytræus ſchreibet etwa: Magdeburgenſis ciuitas, æternam fortitudinis & conſtantiæ laudem & gloriam apud exteras gentes ingentem ſibi peperit, quæ ſola in Germania aduerſus potentiſſimi & tot victoriis elati Imperatoris Caroli, ac totius Imperii

arma

arma, religionem ac libertatem ſuam, armis, fortiter defendere & obſidionem annua diuturniorem, excelſo & infracto animo perferre ac ſuſtinere auſa eſt, & tandem Deo, virtutem inuictam iuuante, pacem ſalua religione & libertate priſtina, tolerabilibus conditionibus, recuperauit. Ac vt inter principes eo tempore Iohannes Fridericus Elector Saxoniæ captiuus, ſic inter ciuitates Magdeburga, in illuſtri conſtantiæ & confeſſionis exemplo, cæteris omnibus præluxit.

Diß ſeyn Hochgelahrter teſtimonia, von Wolhalten der Statt / vnd ob gleich Leute ſeyn möchten/welche jhr diß Lob vnd Ruhm nicht gönnen/ſo werden doch Gottesförchtige verſtändige/ ehrliche vnd alte Teutſche Hertzen nicht anderſt darvon vrtheylen. Die Jungfraw hat jhr Ehren-Kräntzlein verthädiget/ſey leyd wem es wolle/hat ohne Ruhm/mehr als keine Statt/bey der Augſpurgiſchen Confeſſion zugeſetzet.

Zu Freyburg in Meyſſen/ſtehen vnter andern dieſe Wort in deß Churfürſten Epitaphio, in tabula 15. Vibem munitiſſimam Magdeburgenſem, pactiones à Carolo oblatas recuſantem, publicæ militiæ Dux factus, grauiter obſidet, quam menſe demum 15. conditionibus ſane tolerabilibus in poteſtatem redegit. Anno 1551.

Die Hauptvrſache dieſes Kriegs / vnd warumb die Alte Statt Magdeburg in der Keyſerl. Maj. Vngnad vnd Acht erkläret vnd gerahten/iſt auß vorgehenden Berichten vnd Erzehlungen gnugſam abzunehmen. Vnd wiewol es keines Hiſtorici iſt iudicare, ſed tantum narrare, ich mich auch viel zu wenig darzu erkenne / ſo mag ich doch vnberichtet nicht laſſen/ daß anfänglichen mit der Keyſerl. Maj. keine andere Vrſach ſey / als / daß ſie Hertzogen Johann Friderichen / zu Sachſen/vnd Landtgraffen zu Heſſen/vnd andern Bundtsverwandten in der Religion Sachen adhæriret, Hülffe vnd Beyſtand gethan/wie dann dieſe Vrſache von der Keyſ. Maj. ſelbſt in der Achts Erklärung allegiret vnd außtrücklichen angezogen wirdt.

279. Von der Hauptvrſach d ſtatt Magdeburg Acht/ vnd daß allein der Religion wegē die Statt zu keiner Außſöhnūg gelangen können.

Von andern/ wirdt es für die fürnembſte Vrſach / der Vngnaden geachtet / daß allein die Statt Magdeburg offentlichen wider dz publicirte Interim/da em jeder erſchrecket/ſchreiben vnd drucken laſſen. Darzu aber die Statt Gottesforcht/die Liebe der reinen wahren Chriſtlichen Religion/jre gegebene Brieff vñ Sigel/als beſtändige ehrliche alte Sachſen gezwungen vñ gedrungē.

So war auch dißmals die Verenderung der Religion ſehr zubefahren/wegen Abſetzung deß Churfürſten zu Cöln/ Biſchoffs Hermanni/ der Prediger im Oberlandt Verjagung/ Mandat der Keyſerl. Maj. ſo am 19. Julij an die Statt Regenſpurg außgangen/ darinnen befohlen/mit Vermahnung vnd Träwung/von der newen/Lutheriſchen/Lehre abzuſtehen. Et eo tempore magis probroſum, turpe, pernitioſum, & capitale erat, vocari: Lutheranum: quam parricidam, aut latronem.

Vnd ob wol die Keyſ. Maj. durch der Teutſchen Hanſe Wendiſche Stätte / als Lübeck/ Hamburg / Roſtock / Stralſund / Wißmar/ vnd Lüneburg / wegen beyder Stätte Bremen vnd Magdeburg/Anno 49. am 24. Novemb. zu Brüſſel beſchicket/vnderthänigſte Vorbit/vmb Gottes vnd ſeiner Barmhertzigkeit willen/mit allen vnterthänigſten Erbieten gethan/welche die Keyſ. Maj. in der Perſon ſelbſt/neben dem Biſchoff von Arras vnd D. Selden/angehöret:

So iſt doch vom Biſchoff von Arras ſtrackes angezeigt worden/wie im Anbringen der Religion/vnd Augſpurgiſcher Confeſſion gedacht/ daß die Keyſ. Maj. denſelbigen Articul nit nachlaſſen würde/mit dieſen Worten: Die Keyſerl. Maj. köndte den beyden Stätten kein ſonderliches oder newes machen/ſtünde nicht bey jrer Maj. in der Religion Declarationes zugeben/ were contra ſtilum Cancellariæ, vnd ehe es jhre Maj. thäten/verlöhren ſie lieber all jhre Königreich/könten auch jrem eygenen Bruder in der Religion/nichts nachgeben/ſonſten würden ire Maj. meineidig.

Vnd ſoll D. Seldt/Vice Cantzler/ferner geſagt haben: Daß ſolches auff dem Reichstag von allen Ständen/alſo bewilligt vnd beſchloſſen were/das köndten jhre Maj. nicht endern/ ohne Bewilligung deß gantzen Reichs/ ſondern were es ſelbſt zuhalten pflichtig / vnd wo jhre Maj. anderſt thäten/ſo handelten ſie wider jhre eygene Obligation/wider deß Reichs Abſchiede/vnd thäten ſich zu ſeinen/ vnd deß Reichs Widerwertigen / vnd ſetzte ſich mit denſelbigen gegen vnd wider die andere Stände deß Reichs / ſeine gehorſame vnd verwandte. Das würden jhre Maj. nimmermer thun.

Die Keyſ. Maj. haben auch gantz vnd gar nicht geſtanden/daß ſie wegen der Religion Kriege geführet/ auch ſolches in keinen tractatibus pacis, vnd Außſöhnungen leiden wollen. Dargegen aber die Statt vorgewendet/daß ſie ſich keiner andern Geſtalt in vergangene Kriegshädlung mit den Chur vnd Fürſten eingelaſſen / als daß ſie in dem Wahn / wie dann auch ein groſſer theil Teutſcher vnd frembder Nationen es darfür gehalten / vnd durch Gelehrte vnd anſehnliche Leute/hohes vnd niders Standes/ in offendtlichen Schrifften / hin vnd wider außgebreitet worden/ als ſolte damit vmbgangen werden/die Statt vnd andere/ von jhrer/ von Gott habenden vnd bekandten wahren Chriſtlichen Religion/vnd alten Keyſerlichen vnd Königlichen/vnd ſonſten wol erſeſſenen vnd hergebrachten Frey- vnd Gerechtigkeiten / mit Gewalt abzudringen. Aber nichts weniger iſt vorgeſetzten Abgeſandten/ endtlich dieſer Beſcheid gegeben worden: Daß die Keyſerl. Maj. die Ding / der Zeit befehlen wolten / vnnd mit den gehorſamen Chur vnnd Fürſten / auch Ständen vnd Stätten / zu denen Mitteln vnd Wegen gedencken / daß die vngehorſame Stätte mit wenigſter Empörung vnd Blutvergieſſen/als möglich/ zu jhrer Maj. vnd deß Reichs Gehorſam/widerbracht werden möchten.

Diß

Diß iſt die Warheit/ hab daſſelbige von Worten zu Worten auß gedachter Erbarn Stätte/ Oratorn vñ abgeſandten Relation geſchrieben. Alſo iſt die Statt von der Außſönung abgehalten worden/ daß jhnen kein alle curation der Religion halben widerfahren/ ja die aller geringſte declaration, Erklärung oder Antwort/ nicht erhalten mögen.

Darauß die Statt wol abzunehmen / was man im Sinn gehabt / da es Gott nicht gewehret/ vnd daß eine ſchwere vnmögliche Capitulation fürgefallen/ als: Daß die Statt ohn alle Bedingung/ ſich in der Keyſ. Maj. Gnad vnd Vngnade ergeben/ den Fußfall vnd Abbit thun/ zwey mahl hundert tauſent Gulden geben/ der fürnembſten Bürger Güter confiſciren laſſen/ die Feſte ſchleiffen/ 24. Stück Büchſen geben/ Beſatzung einnehmen.

Darauß wol zu erſtehen / was im Grunde gemeinet / daß aber nun ſolches nicht allenthalben / wie zum theil in den Oberländiſchen Kirchen / ins Werck geſetzt / darvmb iſt Gott dem Allmächtigen/ der die Hertzen der Potentaten in ſeiner Hand hat/ vnd ſie nicht mehr thun müſſen/ als er jhnen zuletſt / billich zudancken.

280. Religion / gleichsfalls die einige Vrſach der Vneinigkeit zwiſchē Thumb Capittel vnd der Statt.

Mit dem Thumb Capittel iſt dißmahls/ die Abgötterey vnd falſche Lehre (darvmb offt Gott ein gantzes Land ſtraffen darff/ wie der Poet ſagt: Sæpe mali, malefacta viri populus luit omnis: Gott ſtraffet offt ein gantzes Landt / vmb eines böſen Buben willen /) die einige Vrſach deß Widerwillens/ da ſie ſich ſelbſt (wie die jetzige/ Gott lob/ gethan) reformiret hätten/ weren die Sachen zu der Weitleufftigkeit nicht gerahten.

Wie dann etwa Anno 42. Fürſt Georg zu Anhalt/ Thumbprobſt/ ſie/ als ſeine Mitbrüder/ darzu gnediglich vnd brüderlich vermahnet / vnd jhrer erſten fundation, Keyſer Ottonis primi, erinnert.

Vnd daß diß die einige Vrſach ſey / erſcheinet auß dieſem / daß jetzo / reformata religione, zwiſchen der Statt/ Thumb Capittel vnd Cleriſey/ eine gute Correſpondentz vnd Verſtandt iſt/ wohnen beyſammen in gutem Friede/ in einer Statt vnd Ringmaur/ laſſen die eintrechtige wahre Religion predigen vnd Ceremonien halten/ welches dann auch das beſte vinculum pacis iſt.

Mögen endtlich/ (wie der Statt Prediger in jhrer Verantwortung / ſo ſie gegen deß Churfürſten zu Sachſen Räthe / Beſchuldigung gethan/ vt ſupra) den HERRN Chriſtum am jüngſten Gericht/ vnd die gantze Chriſtliche Kirche in dieſer Sachen/ zum Richter leiden.

Die Statt hat es trewlich vnd gut gemeinet / hat jhre reine Confeſſion vnd Bekandtnuß/ von allen Articuln der Chriſtlichen Religion auff gut rein Lutheriſch gethan. Iſt nun Vnheil vnd Schade darauß entſtanden / oder zuviel geſchehen / ſo mögen die authores vnd vervrſacher ſolches verantworten.

Der König Juda / Aſſa / reumet der Heyden Grewel auß dem Lande / vnd verſchonet auch nicht ſeiner Abgötteriſchen Mutter Marcha / vnd die Schrifft lobet jhn/ vnd ſpricht: Daß er ſey ein frommer gottsförchtiger König geweſen/ 2. Paralip. cap. 14. vnd 15.

Weltlicher weiſe hätte die Statt beſſer gethan / daß ſie ſich baldt / wie andere Stätte / in die Sachen geſchicket. Sed aliud eſt iudicium Politici, aliud Chriſtiani. Vnd wo were die freye Confeſſion / vnnd viel nützlicher Schrifften wider das Interim vnd Adiaphora / vnd wider das Concilium zu Trient/ geblieben?

281. Kriegsfürſten/ Oberſtē / Hauptleut / die kurtz oder lang nach d Belagerūg/ todts verblichen.

Von Kriegsfürſten/ Oberſten vnd Hauptleuten/ ſeynd die meiſten/ baldt nach der Belagerung/ vnd zum theil hernacher/ mit Todt abgangen.

Als die Keyſ. Maj. Carol. V. welcher Anno 1558. am 21. Septembris mit Todt abgangen.

Churfürſt Moritz/ der Anno 1553. am 11. Julij in der Schlacht vor Siffershauſen/ erſchoſſen worden/ im 33. Jahr ſeines Alters.

Marggraff Joachim/ Churfürſt zu Brandenburg/ iſt am 3. Jan. Anno 1571. entſchlaffen.

Marggraff Albrecht zu Anſpach/ iſt Anno 1557. am 8. Januarij zu Pforzheim geſtorben/ ſeines Alters im 35. Jahr.

Hertzog Georg zu Mechelnburg/ iſt Anno 1552. am 13. Julij für Franckfurt am Mayn/ in einem Weinberg erſchoſſen worden.

Graff Hanß Georg von Manßfelde.
Lippolt von Klitzing.
Hanß von Diſſekow.
Wolff Diffſtetter.
Melchior Hauffe.
Pfefferkorn.
Hauptman Julicher.
Hanß von Kemnitz.
Johann von Segern.
Johann von der Aſſeburg.
Jacob von der Schulenburg.
Valtin Schwartze.
Wolff Meiſſe.
Georg Wachtmeiſter.
Valtin Haußman.

Gott

Gott der Allmächtige/wolle jhnen allen eine frölliche Aufferstehung verleyhen/Amen.

Wie nun die Belagerung abgeschaffet/als hat der Keyſ. Maj. Capitulation vnter andern vermocht/daß die Statt einem jeden/so von jhnen vergwaltiget/vnd wider sie Forderung vnd Ansprüche zuhaben vermeinet/am Keyserlichen Cammergericht antworten solte/vt lup.&c. 1821

Darzu hat Mühe vnd Arbeit gehöret/ehe man mit den beschedigten vertragen/vnd widerumb gäntzlichen zu Friede kommen/darumb Pindarus recht saget: Mouere ciuitatem cuilibet facile est.at sedare solius Dei. Gar leichtlich kan ein Regiment vnruhig gemacht werden/aber nicht so baldt gestillet/dann das stehet bey Gott allein.

In was treffliche Kosten vñ Beschwerungen die Statt tradligendo; vñ sonsten/der Belagerung halben/gerahten.

Ein jeder Auffruhr machen kan/
Vnd grosse Lermen fangen an:
Dieselbe aber stillen fein/
Kan niemandt/dann nur Gott allein.

Vnd ob wol die Statt exceptionem Defensionis fürzuwenden/so ist doch dieselbe in der Capitulation abgeschnitten.

Derwegen hat sich die Statt vmb geliebtes Friedes willen/Erstlich mit dem Churfürsten zu Brandenburg/darnach mit dem Ertzbischoff Sigismundo vnd S. F. G. Thumb Capittel/vnd allen andern/so zu jhr Zuspruche zuhaben vermeinet/zu Grunde vertragen/darzu grosse Summen Geldes gehöret haben.

Da nun darzu der Bürger silbern Geschirr*/Item/was sie Monatlichen/zu Erhaltung Reutter vnd Knechte/in der Belagerung geben müssen/vnd was der Raht seid der Zeit der Belagerung an Zinsen geben/zusammen gerechnet/Abgang der Nahrung vnd Niderlage/daß sich der Handel an andere Oerter gewendet/der Bürger eingezogene Bergwerck/wider die Bergfreyheit/vnd Ordnung/Item/der Bürger Zinse/so jhnen in der Acht nicht gefolget/würde es ein grosse Summa Geldes ertragen.

[*Ioh. Köppen decis. 59. n. 23. hoc exemplum citat, & prae eo bonum textum esse dicit in l. fin. §. fin. D. de pignorat. act.]

Bellum igitur immensam *pecuniam requirit. Quare rectè Plutarchus deridet stultam & thrasonicam vocem Crassi, qui iactauit neminem diuitem dici, aut existimari, qui facultatibus propriis, exercitum alere non posset. Bellicorum enim sumptuum, nullus est modus, nulla mensura. Dann darzu gehöret Geldt/abermahls Geldt/vnd Geldes genug.

[*Georg. Lauterbeck im Regentenbuch lib. 2. c. 6. Eberh. à Weine in notis ad fœdus Smalcald. lib. 1. med. pro fœd. f. 326.]

Vnd wie Carolus V. etwa gehöret de principe moturo bellum, hat er darzu gesaget: Ignorat adhuc quid ad bellum requiratur. Er weiß noch nicht/was kriegen ist.

Das Thumb Capittel/hat etwa Anno 70. Donnerstag nach Jubilate/in einer Supplication an etliche Chur vnd Fürsten/der Augspurgischen Confession auff dem Reichstage zu Augspurg/deß Ertzstiffts/vnd jhren Schaden/weit vber zehenmahl hundert tausent Gülden angeschlagen.

Von Geistlichen Gütern hat die Statt nichts behalten/wie etwa Fürsten vnd Stätte/Clöster eingezogen/vnd zu jhren Kirchen vnd Schulen gewendet/sondern der Raht hat alle mobilia vnd immobilia, briefliche Vrkunden/Priuilegia, fundationes, Handfesten/Verträge/Reuersalia, Kleynodien/Chor/vnd auch Kirchen Bücher/auch Ornata, vnd alles anders/was bey einem Raht/vnd sonsten bey den Rahtsverwandten/dem Thumb Capittel vnd Clerisey vberantwortet.

Diß sein Fructus belli, Früchte deß Krieges/neben vnzehlichen Zerrüttungen guter Ordnung vnd Policey/darauß dann eine wilde vngezogene Bürgerschafft vnnd Jugend erfolget: Nam semel motis Rebuspub. postea fiunt vastationes, & confusiones plurimarum rerum. Fit perturbatio disciplinæ, negligitur Iustitia, homines induunt affectus ferarum, inducuntur odia in longam posteritatem. Ac vulgare est illud Pindari: Dulce bellum inexpertis, at expertus horret. Ideo Dauid pestem bello prætulit. Quare bellum recte dicitur: Idæa omnis mali & omnium ærumnarum, Ein ware Contrafactur alles böses. Nam violatur vtraq; tabula Decalogi, ac secundum Comineum: Bella quidem inceptu & prima specie, sunt leuia, sed exitu perdifficillima. Wie man sagt: Die Banner ist baldt angebunden/aber nicht baldt wider abgebunden.

Vnd ist viel besser/so viel mit Ehren vnd ohne Verletzung der Gewissen geschehen mag/mit der gülden/als mit andern Büchsen schiessen/vnd sich zum rechtlichen Außtrag erbieten. Nihil enim minoris emitur, quam pax, der Friede ist am wolfeilsten. Jedoch ist die defension vnd Gegenwehre nicht verbotten/vnd seyn die Nachkommen schuldig/die Freyheiten vñ Gerechtigkeiten/welche die Vorfahren thewr erworben/mit allem Fleiß vnd Trewen zubewahren. Nam pax colenda, vbi Dei iacturam non facimus. Rursus bellum gerendum, vbi periclitatur Religio.

Zu vorgesetzten schweren Außgaben/hat die Statt wenig würckliche Hülffe gehabt/vnd haben viel Lutherische wider die Statt Hülffe geleistet: Welches sich nicht wol zusammen reimet/ Gottes Wort behalten/vnd dennoch die helffen verfolgen/so vmb Gottes Worts willen leyden: Wie Graff Albrecht von Manßfeldt soll gesagt haben.

Jedoch

Jedoch habe ich bey etlichen wenig Stätten zimliche Geldthülffe erhalten / welche zum theil der Statt geſchencket/oder auff lange Jahr/ohne intereſſe, ſeyn vorgeſetzet worden.

283. Was gegē erzehlte Beſchwerungen/auß der Belagerūg guts erfolget.

Gegen erzehlte incommoda vnd Vngelegenheiten / iſt diß gutes auß der Belagerung erfolget/daß vnter dem Schatten deß armen Bethulien/vnd durch freye offentliche Bekandtnuß der Statt/ viel Leut bey Gottes Wort friedlich geblieben/ vom Interim vnd vorſtehenden Concilio zu Trient abgehalten/das Papſtthumb vnd Abgötterey im Thumb abgeſchaffet/ wie dann deſſen zum Gedächtnuß an einem Balcken in der Thumbkirchen/mit güldenen Buchſtaben alſo geſchrieben ſtehet.

Anno Domini 1567. am Sontag deß Aduents / iſt die Predigt deß Euangelij / vnnd die Reichung deß heyligen hochwürdigen Sacraments deß HERRN Chriſti / in dieſer Stifftkirchen angefangen / veni, audi, & vide, demſelbigen ſeynd die collegiat Kirchen / zu S. Nicolai/ vnd zu S. Sebaſtiani Anno 1573. gefolget.

Vnd da die Keyſerl. Maj. deß beſeſten Plazes an dem Elbſtrom / vnnd deß Schlüſſels zu Sachſen / der Chur Brandenburg vnd See Stätten were mit Gewalt mächtig worden / were es darbey nicht geblieben / ſondern man hätte Plus vltra zu allen vmbligenden vnd anſtoſſenden Landen weiter getrachtet. Auch iſt der Statt Feſte / nach der Sudenburg / mit Graben/erweitert worden / welches ſonſten etwa nicht leichtlich zuerhalten geweſen / vnd iſt darzu das Carmeliten Kloſter in der Sudenburg an der Ecken geſtanden/vnd die Kirche zu S. Ambroſij/ſampt dem Kirchhoffe/vnd etlicher Thumbherrn Höffe gebrauchet wordē/darfür darnach etliche newgebawte Häuſer bey S. Sebaſtian vnd S. Paul zur Erſtattung gegeben worden/ vnd ſeynd die Düſter / oder Herrn Pforte/vnd Außfahrt vber den Müllenhoff/wider eröffnet worden/jedoch der Geſtalt/daß die Statt zu beyden die Schlüſſel vnd Oeffnung behalten.

284. Von allerley Zuſtande der Statt/ zeit wehrender Belagerung.

Hierbey iſt allerley/von Zuſtandt vnnd Beſchwerungen der Bürger / vmb der Nachkommen willen zuerinnern/als daß dieſelbige durch den Schmalkaldiſchen Bund/ vorgehende Kriege vnd lange Vnterhaltung der Knechte / faſt erſchöpffet * / haben in der Belagerung Monatlichen von hundert Gulden einen geben müſſen.

[* Franc. Pfeil. contil. 144. f. 86. col. 2. in medio.]

Darzu all jhr Silberwerck * * als den halben theil Anno 51. am 20. Martij / den andern halben theil am 9. Julij / oder mit Gelde löſen müſſen / welches Silberhernacher der Raht den Bürgern bezahlet/oder am Schoß abrechnen laſſen.

[* * Iuſtitiam huius rei oſtendit Kœppenius modo citata deciſ. 59.]

285. New geſchlagene Müntz.

Vnd wie diß auch nicht zureichen wollen/hat man güldene vnd ſilberne Klippen/auch gantz Küpfferne Pfenning gemünzet/darmit man allerley in der Statt kauffen mögen/vnd iſt auff der einen ſeitten die Jungfraw/vnd der andern die Roſe geſtanden.

Den Landsknechten hat man im Abzug die Klippen abgewechſelt / die Bürger haben ſie dem Rahte im Schoß gegeben/vnd ſeynd endtlich von denſelben widervmb gemünzet worden.

286. Verrahtan Proviant.

Die Statt iſt wol Proviantiret geweſen/vnd ein jeder Bürger für ſich ſelbſt/ elſe/ daß man ſie wol zum wenigſten zwey Jahr vnd länger hätte halten mögen / wo anfänglichen nit ſo ein groſſes ſchlemmen von Knechten/auff Hochzeiten/ Kindtäuffen vnd andern Gaſtereyen/ were fürgenommen worden/vnd haben etliche Bürger noch viel Korns/bald nach der Niderlage/ geſ[illegible]fet.

287. Geſchütz vñ Artzalerey.

Am guten Geſchütz/ Pulfer/ Kohlen vnd Kugeln / auch Fußangeln/ Saltz/ eingeſaltzenen Häuten/Mühlſteinen/Eyſern Fewerkugeln/Pechkräntzen/ vnd allem was zu Artalarey gehöret/ hat es nit gemangelt / vnd dieweil der Raht guten Vorraht an Salpeter vnd Schweffel gehabt/ ſo hat man in der Belagerung Pulfer gemacht/ darzu ſeynd von den Schmalkaldiſchen Bundtſtücken / etliche gute Stück bey der Statt geblieben / die man in der Belagerung wol gebrauchet/ aber hernachmahls/ deß alten Herrn/ Herrn Johannes Friderichen Söhnen/ mit Bewilligung deß Churfürſten Auguſti/wider gegeben worden.

288. Honig/ Lein- vnd Rübſaatöl.

Zu dem iſt Hertzogen Heinrichen zu Braunſchweig Geſchütz/ſo von Scheningen gebracht/ bey der Statt geſtanden/welches auch wol gebraucht/ aber hernacher im Vertrage S. F. G. wider zugebracht.

In der Statt iſt viel Honig geweſt / welches die Leute auff dem Brodt gerne geſſen / darzu viel Leinen/vnd Ruben Saat/darvon viel Oel gemacht/ welches die armen Leut auch für Butter geſſen.

289. Anieß Bier.

Matthias Flacius Illyricus hat von Anieß Bier angeben / welches ſich wol hat trincken laſſen.

290. Friſche Fiſche.

Die friſchen Fiſche ſeyn thewer geweſen / vnd man hat vmb ein Gerichte/ wol einen Gülden geben müſſen.

291. Mangel an Beſem.

An Beſem hat es ſehr gemangelt/darvber die Statt gantz kohtig vnd vnrein worden.

292. Commiß.

Letztlich da iſt eine Commiß auffgerichtet / darinn die Bürger / ſo vbrig Viehe / Speck vnd andere Proviant gehabt / dieſelbig verkauffen müſſen / darauß man Knechte vnnd nehtürfftige Burger geſpeiſet/were gut geweſen/man hätte ſie anfänglichen auffgerichtet.

293. Pferdfleiſch auß Fürwitz geſſen.

Etliche Knechte / haben etwa einmahl Pferdtfleiſch/ auß Fürwitz zu eſſen verſucht / ſoll gar ſüß ſeyn/vnd wann es zuvor wol geritten oder getrieben/vnd gepfeffert/ſich wol haben eſſen laſſen/ ſonſten iſt es auß Noht nicht gegeſſen worden.

Die

Die armen Leute/ in vnd auß den Vorstätten/ deren in die 6000. gewesen/ haben auch keine Noht gelitten / vnd ob man wol dieselbige auß der Statt vber die Elbe außsetzen wöllen / so hat es doch Graff Albrecht von Mansfeldt widerrathen / nach dem darunter Leute seyn möchten/ die da beten köndten. 294. Arme Leute/ in der Statt behalten.

An mahlen hat es auch nicht gemangelt/ dann man hat die Schiffmühlen/ vnter die kurtze Brücken gezogen/ daselbst sie vor dem Geschütz sicher gestanden/ vt supra. 295. Mahlmühlen.

Da aber die Menschen / Pferdte / vnnd Viehe mit einander angefangen zu essen/ vnnd man alle zu einem Hauffen gegangen / hat die Proviant sehr abgenommen / sonsten haben die Reuter die Pferdte / dem Rath in einen billichen Werth zuschlagen wöllen / vnnd zu den Landsknechten schweren/ todt vnd lebendig zu bleiben/ haben gemeynet/ daß es besser were / sie essen mit den Pferdten/ dann die Pferdte mit jhnen/ ist vber das Korn gangen/ damit sich wol viel Leute hetten erhalten können. 296. Abnemung der Proviant/ vnd der Reuter Anschlag.

So hat auch GOtt die Gnade geben / daß keine ansteckende Seuche in der Statt gewesen. 297. Gesundte Zeit.

Die Taxa der Proviant/ ist diese gewesen:

298. Proviant Tax.

Ein Wispel Weitzen / Rocken / oder Meel vmb 12. Güldten. Ein Pfundt Rindtfleisch/ Kühefleisch/ Schweinfleisch/ Kalbfleisch/ Hamelfleisch/ Schafffleisch/ für 1. Groschen.

Ein Kanne Bier/ 3. Pfenning.
Ein Pfundt Speck/ 14. pfen.
Ein pfundt Schmaltz/ 2. Groschen.
Ein pfundt Butter/ 3. Groschen.
Einen Hanen/ eine Henn/ für 4. Groschen.
Ein Ey/ vmb 2. pfen.
Eine Gantz/ für 7. Groschen.
Ein par junge Tauben/ 2. Groschen.
Eine Ente/ 4. Groschen.
Ein Maß Honigs/ 3. Groschen.
Letztlich hette ein Kuhe/ wol in die 24. fl. gegolten.

Zwischen Bürgern vnd Kriegsvolck/ ist gute Einigkeit gewesen / darzu die Prediger auch viel geholffen/ welches etwan Herr Lazarus von Schwendt / zu Wien an seiner Taffel / in meiner vnd vieler grossen Herrn beysein/ für ein fürtrefflichen Vortheil in Belägerungen gerühmet/ vnd darneben die Statt für Wien sehr gelobet/ daß vngeachtet derselben grössern Macht/ dannoch das nicht/ was die Statt Magdeburg vermöchten / dann da were eine Religion/ Sprach vnd Volck gewesen/ darumb auch Dominus Philippus Melanthon, etwa in offentlicher Lection sol gesaget haben: Vide, quid faciat concordia? Was thut nicht Einigkeit/ vnd Publius Mimus: Auxilia parua, firma consensus facit. 299. Einigkeit zwischen Bürger vñ Kriegsvolck/ grosser Vortheil in Belägerungen.

Jedoch ist es nicht gar ohne Meuterey abgangen / wie man allezeit vnter solchem Hauffen Meutmacher findet / welches gantz fährlich ist / vbi hostes foris sunt, seditio vero intus, da der Feindt in den Thoren/ vnd dafür ist. 300. Meuterey wider Burgemeister Aleman.

Dann es sich etwan am 18. Augusti zugetragen / daß Heine Aleman Bürgermeister / wegen eines Meuchelischen Brieffs/ welchen Hans von Straßburg außgesprenget/ bezüchtiget/ als wolte er die Statt verrathen / aber sich gegen mennigklichen/ wie ein Ehrlicher / in offenem Ringe verantwortet/ daß ein Schelm/ vnd Bösewicht/ der seines Namens nicht bekant / solchen Brieff vber jhn erdichtet / begehret jhme den Authorem, vnd Dichter fürzustellen/ mit Erbietung/ da er sich dann nicht gnugsam verantworten könte/ daß er darumb leiden wolte.

Wie aber niemandts fürgetretten vnd erschienen/ als ist er entschuldiget genommen / vnnd hat ein Erbar Rath für den Bürgermeister zugesaget/ denselbigen jederzeit mit Leib vnnd Gut zu stellen.

Obgedachter Brieff ist von Feinden erdichtet / vnnd bey einem gefangenen Knecht in die Statt bracht/ wie die Feinde darnach selbst bekant/ darauff diese Ordnung erfolget/ Daß Reuter vnd Knecht/ so wol als der Rath/ die Schlüssel zu dem Thor haben solten/ vnd ohne Besichtigung kein Brieff/ ein oder außgeschickt/ vnd kein Thor geöffnet worden.

301. Graff Albrechts zu Mansfeldt Gemahlin von einem Geschütz troffen.

In dieser Meuterey/ ist Graff Albrechts Gemahl mit einem grossen Stücke Büchsen von Krakow / wie sie auff der Thumbprobstey/ welche Graff Albrecht von Mansfeld eingenommen/ vnd daselbst eine volle Küche gefunden/ im Fenster gelegen/ an ein Bein getroffen/ vnd etwas zerknirschet worden.

302. Meuterey in der New Statt.

Dergleichen Meuterey ist auch am 10. Tage Aprilis in der Newen Statt gewesen. Dann wie man etwa den Knechten drey Monat Soldt schuldig gewesen / seyn sie zusammen gelauffen/ vnnd haben das Läger verlassen wöllen / vnnd etliche allbereit auff dem Zuge gewesen. Aber der Churfürst Herzog Moritz/ vnd Churfürst zu Brandenburg/ welche eben damals im Läger waren haben sie zurück beredet / vnd einen Außschuß vnter den Knechten erhalten / vnd dieselbige in den Ring gebracht / der Churfürst Moritz hat sich auff ein Trommel gesetzet/ vnd die Knechte zu Friede gesprochen/ Der von Schwendt/ welcher den Knechten abbrechen wöllen/ hat sich gar hart an

Sachſen vnd Brandenburg gehalten. Dieſes habe ich ſelbſt geſehen/wie ich deßmals in der New-Statt war.

303. Durch wz Mittel die Meutereyen in der Statt geſtillet

Der Bezahlung halben/wann ſich die etwas verzogen/iſt auch Meuterey vorgeweſen/aber dannoch hat man die vnd andere bald ſtillen können/ wann die Wechter von den Thürnen Fahnen außgeſtecket/daß der Feinde vorhanden. Dann als dann ſeyn die Knechte ſo redtlich geweſen/daß ein jeder nach ſeinem Ort/da man jn beſcheiden/ſtracks gelauffen.

304. Merckwürdige Erinnerung.

Es iſt aber nicht beſſer/dann daß man ſolcher Gäſte/nicht mehr einnehme/als man jhr vertrawet/mächtig zu ſeyn/Wann die Proviant abnimmet/ſo iſt von den Freunden nicht weniger Gefahr/als von den Feinden.

305. Danckſagung vnd Wünſch.

GOtt dem Allmächtigen ſey Lob/Ehr/vnd Danck/daß er die Statt/Kirche/Schulen/vnd gantze Gemeine für den grawſamen Feinden/gnediglich behütet vnnd bewahret hat/daß ſie fürnemlich bey Gottes Wort/Priuilegien/Frey-vnd Gerechtigkeiten/geblieben. Derſelbe wölle ſie ferner zu ſeinem Lob vnd Ehren gnediglich ſchützen/regieren/vnd für allem Vbel behüten vnd bewahren/ Das wündſche vnd bitte ich von Hertzen/

Amen.

SOLI DEO GLORIA.

Getruckt zu Magdeburg/durch Paul Donat.

Im Jahr Chriſti/

M. D. LXXXVII.

Ende deß Vierdten Buchs.

Das

Das Fünffte Buch/

Von endtlichem Vertrag/ vnd Außgang deß Teutschen Kriegs/ vermittelst Hertzog Moritzen zu Sachsen / Churfürsten / vnnd Burggraffen zu Magdeburg / ꝛc. vnd seiner Churfürstlichen Gnaden Einnungsverwandten Feldtzugs/

Anno M. D. LII.

Das Erste Capittel.

Außzug auß den Acten deß Churfürstlichen Sächsischen Landtags zu Torgaw / was daselbst den Churf. Sächsischen Landts Ständten/ von deß Landtgraffen Verhafftung proponiret / vnd ferner darauff gehandelt worden.

Anno M. D. LII.

PROPOSITION:

1. Erzehlung wie sich diß Landtgrafen Hafft/ vnd beyder Churf zu Sachsen vnd Brandenburg Verschreibung zugetragen.

VIm dritten werdet jhr ohne Zweiffel vernommen haben / in was Beschwerung vnd Last der Hochgeborne Fürst / vnser freundtlicher lieber Vetter/Vatter vnd Gevatter / Herr Philips Landtgraff zu Hessen/Graff zu Catzenelnbogen kommen ist / vnnd in was Verpflichtung obgemelter vnser Oheim / Schwager vnnd Bruder / der Churfürst zu Brandenburg vnd wir / derhalben stehen vnd hafften gegen vnsern Vettern/den jungen Landtgraffen. Vnnd hat sich dermassen zugetragen:

Daß obgenanter Churfürst vnd wir / Sorge getragen / auch also vermerckt haben / nach dem vnser Vetter Johans Friderich erlegt vnd sich die Veste Wittenberg ergeben / da die Keys. May. den Landtgraffen vberziehen / vnd dardurch vnser vnnd die anstossenden Lande / vnd armen Leute / weiter verderbet vnd beschweret werden würden. Vnd haben vns als Landes / dann auß ganzer wolmeinender Trewe / vnd die Kriege auß Teutscher Nation zu wenden / auch Ruhe vnnd Friede wider zu pflantzen / in die Sache gelassen / den Landtgraffen in der Keys. M. Gnade zu bringen. Haben auch keine Liebe mit der Key. M. vorwissen zu vns gegen Leipzig beschieden / vnd doch damals entlich die Dinge zwischen Keys. May. vnd dem Landtgraffen nicht verrichten können / daß auch der Landtgraff seinen Weg gestracks widerumb nach S. L. Landt genommen.

Es ist aber einer vnser Räthe (der nun gestorben) mit seiner L. geritten / vnd anders nicht / dann getrewer Wolmeynung mit S. L. so viel gehandelt / daß sich dieselbe gegen jme jres Gemüts vernemmen haben lassen / welches derselbe vnser Rath ferner an vns vnnd den Churfürsten zu Brandenburg im Feldtläger vor Wittenberg gebracht. Darauff haben gedachter vnser Oheim der Churfürst zu Brandenburg / vnd wir allein ohne beyseyn vnser Räthe / mit einem der Key. M. vertrawten Rath / der vnter zeiten nacheinen zu sich gezogen / vertrawlichen geredt / vnd von newes gehandelt / daß endlich die Key. May. gewilliget / den Landtgraffen zur Außsöhnung kommen zu lassen / vnd etliche Artickul darzu sich S. L. verpflichten sollen / laut der Capitulation / wie euch ohnezweiffel wißlich / vorgeschrieben.

Darbey haben wir klärlich in derſelbigen newen Handlunge vermeldtet vnd geredet / daß der Landtgraff vber die obgemeldte Capitulation weder an S. L. Gütern / noch mit einigem Gefängnuß beſchweret werden ſolte.

Wir haben auch darauff den Handel anderer geſtalt nicht vermercket noch verſtanden / auch ſelbſt anders nit gemeynet / dann ſo baldt der Landtgraff die vnterthänigſte Erzeigunge vnd Abbitte gegen der Key. May. gethan haben würde / daß S. L. alſo baldt frey vnnd vnbeſchweret wider in jhr Landt vnd Gewarſam verreiten möchte.

Vnd auff ſolch Vertrawen vnd Verſtandt / haben wir vnſern Vettern den Landtgraffen vermöcht / jhm auch gerathen die Artickul der Capitulation anzunehmen / vnnd ſich für der Keyſ. May. zu ſtellen. Vnd damit S. L. deſſen allenthalben verſichert würden / haben vnſer Oheim der Churfürſt zu Brandenburg vnd Wir / auß niemandt / dann vnſerm eigenen Rath vnnd Bewegnuß vns gegen S. L. vnd jhren Söhnen verpflichtet vnnd verſchrieben / dem vnterthänigen Zutrawen nach / die Wir zu der Keyſ. M. getragen / laut derſelben vnd ſolche Verpflichtunge S. L. durch obgemelten vnſern Rath / der den newen Handel mit S. L. auff die Bahne brachte / zuſtellen laſſen.

Wir haben auch vber das S. L. vnſer ſchrifftlich Geleit zugeſchickt / der beyder wir keines gethan hetten / da vns mit dem wenigſten were angezeiget / oder vermeldet worden / oder da wir ſelbſt verſtanden oder vermercket hetten / daß S. L. mit einigem Gefängnuß beſchweret vnd in Cuſtodien gezogen werden.

Es haben auch S. L. nach empfangener vnſerer Antwort vnd Geleite verangeſchickt / vnd vmb Erklärung etlicher Artickul in der Capitulation / vnd ferner freundliche Erklärung mit der K. M. Vorwiſſen vnd Bewilligung erlangt / vnd dem Landtgraffen vnter Augen geſchickt.

Wir ſind auch beyde zu der Key. M. gegangen / vnd hat der Churfürſt zu Brandenburg / in vnſer beyder Namen der Key. M. angezeigt / daß wir beyde bedacht weren / zu dem Landtgraffen zu ziehen / da S. Keyſ. M. denſelben vber die abgeredte Capitulation nit beſchweren wolten / darauff die Keyſ. M. geantwortet: Ziehet hin / es iſt vnſer gebrauch nicht / jemandts vber die abgeredte Capitulation zu beſchweren.

Vnd Wir ſind demnach auff dieſe Wort beyde dem Landtgraffen gegen der Naumburg entgegen / vnd mit S. L. in die Statt Halla geritten / daſelbſt haben S. L. anfänglich die Capitulation vnterſchrieben / geſiegelt vnd vollzogē / vnd folgents ſich alſo / auff vnſer verſprochene Trew / Glauben / Verſicherung vnd Geleit / für die Keyſ. M. eingeſtellet / die demütigſte / vnterthänigſte Abbitte vmb verzeihung gethan / auch alsbaldt Abſolution der Acht von der Keyſ. M. bekomen / S. L. zugeſagt / ein Außſöhnungs Brieff zu geben / welches dann auch geſchehen.

Es hat auch damals der Hertzog von Alba den Landtgraffen / vnd vns ſampt dem Churf. zu Brandenburg zu gaſt in ſein Loſament (das er damals auff dem Schloß zu Hall gehabt) eingeladen.

Welche Einladung wir alle anderer geſtalt nicht verſtanden / dann nach Teutſcher Nation Art / in guter Freundeſchafft / vnd ſonder einig gefehrde.

Vnd ſind alſo der Landtgraff / vnd wir beyde mit dem Duca de Alba, guter Meynung / anders nicht dann als eingeladene Gäſte / auff Fürſtlich vnd freundlich Vertrawen / auffs Schloß in ſein Loſament gezogen / vnd zu Tiſche mit jhnen geſeſſen / vnd vns nichts wenigers verſehen / dann daß der Landtgraff auffgehalten / vnd in Cuſtodien genommen werden ſolte.

Nach Tiſche aber / als Wir allda abdancken / vnnd mit dem Landtgraffen hinab in Vnſere Herberge ziehen wöllen / da hat der Duca de Alba den Churfürſten zu Brandenburg vnd vns angezeiget / daß der Landtgraff in ſeiner Verwahrung bleiben ſolte. Welches wir vns beyde / als eingeladene Gäſte / vnd ſonſten zum höchſten beſchweret / vnd ſchier die gantze Nacht mit dem Duca de Alba vnd Biſchoffe von Arras Vnterrede vnd Handlunge gehabt / treffliche vnnd hohe Erbietē gethan / wo die Verſicherung ſo wir beyde ſampt Pfalzgraff Wolffgangen vnſern Schwägern / vnnd der gantzen Landtſchafft in Heſſen gethan / von der Keyſ. M nicht für gnugſam angeſehen worden / daß wir noch gröſſere / vnd mehrer Verſicherung thun wolten.

Wir haben auch die Keyſerl. May. beydes zu Halle vnd Naumburg zum vnterthänigſten anſuchende geflehet vnnd gebetten / den Landtgraffen nicht auffzuhalten / mit hoher Anziehunge / vnſerer gegebenen Verpflichtunge / Trawe / Glaubens vnd Geleits / vnd daß wir mit jhrer May. Räthen auff Trawen vnd Glauben eigener Perſohn (ohne beyſeyn vnſerer Räthe) in der newen Handlunge gehandelt.

Jhre Keyſerliche Mayeſtät haben Vns aber geſaget / daß ſie jhren Räthen keinen andern Befehl gegeben hetten / dann auff die Wege zu handeln / daß der Landtgraff eine zeitlang in jhrer Mayeſtät Cuſtodien ſeyn / vnd vmb vnſert willen / mit ewiger Gefängnuß verſchonet werden ſolte.

Deſſen wir (auß deme / daß es vns jhrer Keyſerl. May. Räthe alſo nicht angezeiget) zum höchſten beſchweret geweſen / vnd haben jhre May. vnterthänigſt gebetten / daß jhre May. vnſere trewe Dienſte anſehen / vnd vns hierinnen gnedigſt bedencken / vnnd vns deß Mißverſtandes / der zwiſchen jhrer May. Räthen vnd vns vorgefallen / nicht entgelten laſſen wolten / dann vns daran vnſer Ehr vnd Glimpff gelegen.

Wir haben aber damals von jrer Keyſ Ma. keine andere Antwort bekommen mögen/dann daß jhre May. ſehen wolten / wie ſich die Landgräffiſchen mit Verrichtung der Capitulation halten wolten. Vnnd da jhre Mayeſtät befünden / daß ſie darzu theten / vnd das jenige ſo baldt geſchehen kan / verrichtet würde / ſo wolte jhre Mayeſtat auff vnſer förder Anſuchen / ſich mit gnädigſter Antwort dermaſſen vernemmen laſſen / darmit wir zu frieden / vnnd begnügig ſeyn ſolten.

Hierauff hat man das jenige/was die Capitulanten dem Landtgraffen auffleget (ſo viel das müglich geweſen iſt / baldt zu erfüllen) verrichtet/das Gelt vor der angeſetzten Zeit erlegt/das Geſchütz vnnd Munition vberantwortet / die Verpflichtung / Obligationes vnnd Verſicherung/ auch die Schmalkaldiſche Bündtnuß/Verfaſſung vnd Bundesbrieffe/vberantwortet/mit dem Teutſchen Meiſter Willen gemachet / vnd das ſeine zugeſtellet / die Gefangene ledig geben / dem Hochgebornen Fürſten/vnſern lieben Oheim vnd Bruder/Herzog Heinrichen zu Braunſchweig ſein Landt vnd Leut wider vberwieſen/vnd anders mehr was baldt verrichtet hette werden können/ zum beſten außgerichtet.

Die Veſtungen hat man auch/nach Anweiſung der Keyſ Ma. Commiſſarien gebrochen. Vnd ob ſichs gleich mit Caſſel etwas verzogen/ſo habē doch Statthalter vnd Räht deß Verzugs erhebliche Entſchuldigung/vor der Keyſ. May. fürgewendet/vnd iſt endlich der Capitulation darmit auch gnügig geſchehen.

2. Der jungen Landtgraffen Forderügs ſchrifften an Sachſen vnd Brandenburg.

Nach dem aber gleichwol deß Landtgraffen Erledigung vber vnſere vnd vnſers Schwagers deß Churfürſten zu Brandenburg/ſo manchfälteiges vnterthäniges Anſuchen / Bitten vnd erbieten verzogen/ ſindt obgenanter vnſer Oheim vnd wir von vnſern Vettern/dem jungen Landtgraffen etlich mal angemahnet / vnd vnſerer Ehr / Brieff/ Siegel/ Obligation vnnd Verpflichtung/zum höchſten erinnert/ laut jrer L. eigener Forderungs Schrifften.

3. Vorbitt/ vor den Landtgraffen auff dē Reichstag zu Augſpurg.

Wir haben vns aber deß Einſtellens etlich mal vnnd biß dahero mit ihrer L. Bewilligung nunmehr in das fünffte Jahr auffgehalten / vnd auff dem Reichstage zu Augſpurg/ die Königin Maria/auch deß Pfaltzgraffen/Churfürſten vnd Herzogen in Beyern Gemahl/ vnnd andere mehr Fürſten erbeten vnd vermöcht/daß jhre Kön. Würde vnnd L. beneben vnſer freundtlichen lieben Muhmen vnd Mutter/der Landtgräffin ſeliger/gegen der Key. Maieſt eine Vorbitt gethan/vors ander auch die Landtgräffin vnd jhrer L. Tochter/Pfaltzgraff Wolffgangs Gemahl/ der Keyſ. May. einen Fußfall gethan.

Es iſt aber die Landtgräffin zu Augſpurg etliche Wochen / mit der Antwort auffgehalten/ alſo auch daß jhre Liebden allererſt vnter wegens/wie die Keyſ. Ma. nach dem Niderland gezogen/ Antwort bekommen hat. Nemlich: daß jhre May. vns vnd den Churf. zu Brandenburg zu Gnaden zu jhrer Zeit/ vnd Ort/der Königlichen vnd Fürſtlichen Frawenzimer / Vorbitte eingedenck ſeyn wolten.

4. Fernere Interceſſion vor den Landtgraffen.

Hierauff haben vielgedachter vnſer Oheim/ der Churfürſt zu Brandenburg vnd wir mehrmals durch vnſere ſtattliche Räht/ vnterthänigſte Anſuchung vnnd Bitte thun laſſen / daß jhr Keyſerliche Mayeſtät vnſer beyder Ehr vnd Glimpff bedencken / vnſer Vorfahren vnd vnſere/ geleiſtete/ vnd erzeigte trewe Dienſte anſehen / vnd vns durch Erledigung deß Landtgraffen / mit Ehren vnd Ruhm / auß dieſer Laſt vnnd Beſchwerunge / gnedigſt helffen wolten / mit viel hohen vnterthänigſten Erbieten / daß wir ſolches die Zeit vnſers Lebens in kein vergeſſen ſtellen wolten.

Wir haben aber damit nichts erlangen können/vngeachtet / daß wir der Keyſerlichen Mayeſtät zum höchſten angezogen / die Beſchwerung darinnen wir haffren/ vnnd daß wir vns endlich vnſerer Verpflichtung nach / einſtellen müſſen / darauß allerley Erweiterung erfolgen möchte.

Wir haben auch jetzo endlich die Römiſche Keyſerliche Mayeſtät/ auch andere Könige Chur vnnd Fürſten erſucht / erbeten vnnd vermocht / daß ein Theil derſelbigen / durch vorbittlich Schreiben / eines Theils aber durch Zuſchickung jhrer Räht / beneben vnſern / vnnd den Brandenburgiſchen Räten/gegen der Keyſerlichen Majeſtät eine Vorbitt gethan/laut der Inſtruction.

Darauff hat die Keyſerliche Mayeſtät keine andere Antwort gegeben / dann : daß wir kürtzlich zu jhrer Mayeſtät kommen würden / da wolten ſich jhre Mayeſtät derhalben mit vns ſelbſten vnterreden / vnnd ſich jhrer Antwort auff dieſe Fürbitte vernemmen laſſen.

5. Worauff es endlich beruhe.

Nun iſt es nicht ohn/wir ſindt erbötig vnd willens geweſen/ auff Keyſerlicher Mayeſtät erfordern vnd Verſicherung/ zu jhrer Mayeſtät eigener Perſohn zu verreiſen / wir haben auch ſolches jhrer Mayeſtät mehr dann einſten zu geſchrieben. Wir haben auch vnſere Räht / Hoffmarſchalln vnnd Hoffgeſindte voran / biß gegen Landtshut verrucken laſſen/vnd vns ſelbſt hinnach/ auff den Weg gemacht / vnnd etliche Tagreiſen verritten/der gäntzlichen Meynung/daß wir die Keyſerliche May. eigener Perſohn erſucht/vnd deß Landtgraffen halben/Beſcheid vnd Antwort angehört haben wolten.

Vns ſindt aber vnter wegens allerley Vrſachen/vnd Verwahrnung fürgefallen/die vns bewogen haben / zu rück zu reiten. Vnnd will nunmehr auff dem beruhen/ wann wir von vnſerm

Vettern dem Jungen Landtgraffen förder eingemahnet/vnd vnſer Ehr/ Brieff vnnd Siegel erinnert werden / daß wir vns Ehren halben/vnd zu Genugthuung vnſerer Verpflichtung einſtellen werden müſſen.

6. Begehren an die Landſchafft.

Vnd wiewol vnſer Gemüt vnd Meynung iſt/ daß jhr allenthalben in Friedt vnnd Ruhe ſollet ſitzen/ vnnd euch durch niemandes bewegen laſſen / da aber vber das ſich jemandes vnterſtehen würde/ euch vnd dieſe vnſere Landt zu beſchweren / wil die Notturfft erfordern/in der Zeit die Wege zu berahtſchlagen / vnnd zu bedencken / wie ſolche Gefahr / defenſiue abgewendet möchte werden.

Nach dem vns dann wie obgemelt vnſere jungen Vettern die Landtgraffen mehrmals eingemahnet/ vnd vns vnſerer Ehr vnd Verpflichtung zum höchſten erinnert vnnd angezogen haben wir damals bewogen/ wo jhr Herr Vatter nicht ledig würde / daß jhre Liebden nicht nachlaſſen / alſo daß wir vns endtlich einſtellen müſten. Vnnd haben vns derwegen längſt hiervon / mit hiebevorn genandten vnſerm freundtlichen lieben Brudern vnd Gevattern Herrn Auguſto Herzogen zu Sachſen freundtlich vnterredet / vnd entſchloſſen / wie vns auch S. L. freundtlich zugeſagt/da wir vns einſtellen müſſen/daß ſie vns Abweſens vnſer Lande vnd Vnterthane in Befehl haben/vnd gleich S. L. eignen Vnterthanen ſchützen vnd handthaben wöllen.

Wie wir dann auch demſelben zu folge euch hiermit ernſtlich befehlen/daß jhr euch auff den Fall/vnſers dißmals Abweſens / vnd biß wir vns dieſer Beſchwerung entladen / vnnd wider zu Lande kommen/an S. L. halten/vnd derſelben in deme/ was S. L. mit euch ſchaffen würde / gleich vns ſelbſten/gehorſam vnd folgig ſeyn ſollet. In Verweigerung deſſen / wurde ſich S. L. gegen den Vngehorſamen zu verhalten wiſſen.

Churfürſt Mortzens zu Sachſen ſchreiben vom Landtage zu Torgaw/ an Keyſ. May. deß Landtgraffen Erledigung halben.

7. Vrſach vnd Entſchuldigung Chur. Mortzens auffenbleibens.

Allergnädigſter Herr/ich weiß mich zu erinnern meines vnterthänigſten Erbietens vnd Schreibens/daß zu E. Keyſ. Mayeſtät ich mich Perſöhnlichen begeben / vnd mit derſelben vnterthänigſt vnterredē/vnd meines Schwehers deß Landtgraffen Erledigung halben auff jüngſt / der Kön. Majeſt. meines beſondern lieben Herrn Oheimbs vnd aller gnädigſten Herrn / vnd anderer Könige / Chur vnd Fürſten beſchehene Vorbitt / vnd meines Oheims des Churfürſten zu Brandenburg / vnd mein ſelbſt ſo gar mannigfaltiges vnterthänigs anſuchen/ Bitten/Erinnerung/vnd Erbieten Ewer Keyſerl Mayeſtät endtlich Gemüht vnd Antwort bitten vnd anhören wolte. Wie ich dann auch meine Räthe vnnd Hoffgeſindt biß gegen Landshut voran geſchickt vnd in eygner Perſon etliche Tagreiſen gefolget/gentzlicher Meynung/zu E. Key. Mayeſtät gegen Jnßbruck zu kommen. Vnnd wiewol ich mich das gemeine Gerüchte alleine nicht hette wendig machen laſſen/ vnd auff das vnterthänigſte Vertrawen / das zu E Keyſ. Majeſtät ich trage/verritten / ſo iſt mir doch vnterwegens da beneben allerley verkommen / wie Ewer Keyſerl. Majeſtät auß beygelegtem Verzeichnuß werden befinden / daß mir bedencken gemacht vnd mich verurſacht zu rück zureiten. Vnd wiewol ich erachten kan / daß Ewer Keyſerl. Majeſtät darob ein Mißfallen / vnd verdencken haben möchten / ſo bin ich doch vnterthänigſter Hoffnung / E. Keyſ Maj. werden nach Erwegung der Vrſachen/die mich darzu bewogen/mich allergnädigſt entſchuldiget halten/dann ich/ obs ohne dieſelben/meinem Zuſchreiben nach / nicht wolt auſſen blieben ſeyn.

8. Nochmalige gantz bewegliche Bitt an Keyſ. Maj. den Landtgraffen zu erledigen.

Dieweil mir dann die Sache meines Schwehers deß Landtgraffen hoch bekümmerlich/ nicht alleine ſeiner E. Perſohn halben/die mir doch als meines Bluts freunds vnd Vatters höchlich zu Hertzen gehet/ſondern auch der Verpflichtung halben/darinnen mein Oheimb / Schwager/Bruder vnd Gevatter der Churfürſt zu Brandenburg/vnd ich haften/darauff wir auch vnſerer Ehre/ Brieff/ Siegel/ Trewe vnd Glauben/zum hefftigſten angezogen worden / vnd daß deß gemelten Churfürſtens vnd mein / nun faſt fünff gantzer Jahr / ſo mannichfaltiges vnterthänigſtes Bitten/Flehen/vnd Erſuchen/auch geleiſtete Trewe/vnd vnterthänigſte Dienſte/die wir vnd vnſere Vorfahren gethan / ſo wenig bewogen vnd angeſehen. So habe ich nicht vnterlaſſen können/abermals Ewer Keyſerl. Majeſtät auff das allervnterthänigſte zu erſuchen / vnd mit allem Fleiß zu bitten/daß ſich doch E. Keyſerliche Mayeſtät auffs allergnädigſt bewegen laſſen wolten/ die vielfältigen vnterthänigſten Räthe/auch getrewe Dienſte/ Gehorſam/vnd Vnterthänigkeit/ die deß Churfürſten zu Brandenburg vnd meine Vorfahren/auch ich/mit Zuſetzung meines Leibes/auch meiner Lande vnd Leute vnd getrewen Vnterthanen Ewer Keyſ. Mayeſtät geleiſtet haben/auch die freundtliche ſtattliche vnd vnterthänigſte Vorbitte der Röm. Kön. Mayeſtät/vnd anderer Könige/Chur vnd Fürſten / auch deß Königlichen / Chur- vnd Fürſtlichen Frawenzimmers/vnd meiner freundtlichen Mutter/der Landtgräffin ſeligen/ vnd jhrer Tochter vnterthänigſte erzeigte Demuht vnd Fußfall/ vnd wolten obgemelten meinen Schweher aller gnädigſt ledig geben/damit ich ſpüren möge/ daß Ewer Keyſ. Mayeſtät jhr meine Ehre vnd Glimpff aller gnädigſt vnd mehr anligen laſſe/ als etwas anders. Das wil ich vor die gröſte Gnade auffnemmen/

die

die Ewer Keyserliche Mayestät mir thun köndte / vnd vorigen öfftern Erbieten nach / die zeit meines Lebens danckbar seyn / vnd in kein vergessen stellen / Inmassen mein Oheim der Churfürst zu Brandenburg vorigen vnterthänigsten Erbieten nach / ohne zweiffel auch thun wirdt / vnd thn zu E. Keys. May. mich deß allervnterthängst vertröstet.

Da aber dasselbe nicht geschehen solte / vnd meine Vettern / mich vnnd meinen Oheim den Churfürsten einfordern würden / würdens der Churfürst vnnd ich / Ehren halben länger nicht vmbgehen können / sondern müsten als Ehrliebende Churfürsten halten / was Wir Vns verpflichtet / vnnd vns einstellen / welches wo es geschehe (wie es dann diß falls keines Weges vmbgangen werden köndte) würde es mir zum höchsten zu Hertzen gehen / vnd schmertzlich seyn / auch in Gefängnuß zu sitzen / wie E. Keys. May. als eines jungen Fürsten Gelegenheit / gnedigst zu bedencken haben.

9. Beschwerden vber dz Tridentische Concilium.

Nach dem auch Allergnedigster Keyser E. Keys. May. mir in verlauffenen Handelungen der Religion halben / mehrmals Erwehnunge vnd allergnedigste Zusage gethan / daß die Irrungen durch ein allgemein frey Christlich Concilium hingelegt / vnnd alle Ding Gottseliglich tractirt / vnnd Christliche Reformationes in Haupttern so wol / als in Gliedern / fürgenommen werden solte / so vermercke ich jetzo / daß die Versamblete zu Trient bedencken haben / daß die Artickul so daselbst vor der zeit / durch den wenigsten Theil zu einem Concilio gehörig / auch der meinen vnd anderer Ständte Augspurgtscher Confession vngehöret / verfasset / eröffnet / reassumirt / vnd durch das gantze Concilium vnverhöret der meinen / vnnd anderer dißtheils / erörtert werden sollen / daß auch der Bapst durch die seinen Præsident seyn / vnd sich dem Concilio nicht vnterwerffen / auch die Prælaten jhrer Verwandtnuß vnnd Pflicht / damit sie seiner Hocheit verhafftet / nicht erlassen wil.

Dieweil dann das nicht ein Beschluß kan genant werden eines allgemeinen Concilii, das durch den wenigsten Theil vnd vnverhörter deß andern Parths / gehandelt / auch kein frey Christlich Concilium ist / da der Bapst (den die streitigen Artickul am meisten betreffen) selbst Præsident vnd Richter ist / die jenigen auch / die Richter seyn / mit Eyds Pflichten bestricket / vnnd verbunden haben wil. So bitte Ewer Keyserl. May. ich vnterthänigst / Ewer Keyserliche Mayestät geruhen / als ein Christlicher Keyser / jrem dißfalls obligenden Keyserlichen Ampt nach / ein Christlich gebührlich Einsehen zu thun / damit jhrem allergnedigsten Vertrösten nach / ein allgemein frey Christlich Concilium gehalten / die vorigen Artickul von dem gantzen Concilio reassumiret, der Augspurgischen Confession Verwandten darauff nehe fürstlich gehöret / der Bapst sich dem Concilio (wie in vorigen Conciliis also Verordnunge geschehen) vnterwerffe / vnnd die Prælaten / so viel das Concilium vnd Sachen / die darinnen zu handeln / antreffe / jhrer Verwandtnuß / vnnd Pflichte erlassen / vnd daß alle Dinge nach dem Richtscheidt deß Göttlichen Worts / vnd der heyligen Propheten vnd Aposteln Schrifften / geörtert werden / darmit ich / vnd andere Ständte / die Vnsern auff das Concilium schicken / nicht beschweret werden.

10. Hohes Erbieten / deß Landtgrafens Erledigung vnd Concilii halben.

Vnd wolten Ewer Keyserliche Mayestät sich hierinnen als ein Christlicher löblicher vnnd gnedigster Keyser / allergnedigst erzeigen / vnd die lan gwirige Gefengnüß / die ich deß Landtgrafen halben nun fünff gantzer Jahr getragen / einsmals allergnedigst bedencken / Dann ich bezeuge mit Gott / der aller Menschen Hertzen kennet / da Ewer Keyserl. May. mir allergnedigst / mit Ehren auß dieser Last helffen / vnnd den Landtgrafen ledig geben / auch in dem Concilio die Christliche Verfügunge thun / wie Ewer Keyserliche Mayestät mir mehrmals Erwehnung gethan / daß Ewer Keyserliche Mayestät Ehr vnd Keyserliche Reputation ich zum höchsten befördern / vnnd nicht weniger / dann ich vor gethan / mein Leib vnnd Gut bey Ewer Keyserlichen Mayestät zusetzen wil / daß sich Ewer Keyserliche Mayestät allergnedigst vnd zuverläßlichen zu mir versehen sollen.

Da ich aber darüber solte in solcher Beschwerung gelassen werden / so were mir es zum allerhöchsten entgegen / vnnd wolte lieber daß ich mich in die Handlunge meines Schwehers deß Landtgraffen / nie eingelassen / damit ich doch fürnemlich E. Keys. May. Ehre vnnd Reputation gesuchet habe / dieweil ich mich nicht versehen / daß mir dasselbige also vbel gerathen vnd zu höchster Beschwerung vnd Verletzung gereichen solle: Zu E. Keyserl. May. aber trage ich vnterthänige Hoffnung / dieweil Ewer Keyserliche Mayestät / ich nicht weniger als meinen leiblichen Vatter / von Hertzen liebe / es werden nunmehr Ewer Keyserliche Mayestät sich mit vnabschlägiger / vnnd allergnedigster Anewort / vnd also vernehmen lassen / daß mein Schweher ohne längern Verzug der Custodien / vnd ich dieser schweren Sorge vnd Last / mit Ehren entladen werde. Daß auch E. Keyserl. May. sich der Religion vnd Concilii Sach halben wie ob gebetten / allergnedigst bezeigen wölle.

Das alles vmb E. Keys. May. bin ich auffs aller vnterthänigste / meines höchsten Vermögens zu verdienen / geflissen vnd gantz willig.

Datum Torgaw / den ersten Monats Tag Martii, Anno 52.

Auff die geſchehene Propoſition / Bedencken vnnd Bitte der Landt Ständte.

11. Summa geſchehener Propoſition.

Zum dritten / den Landtgraffen zu Heſſen vnſern gnedigſten Herrn belangende / haben wir ſo viel vermercket / welcher geſtalt E. Churf. Gn. ſich mit dem Churfürſten zu Brandenburg / vnſerm gnedigſten Herrn gegen den jungen Landtgraffen verſchrieben vnnd verpflichtet / wo der Landtgraff von der Keyſ. May. ſeines Gefängnuß nicht erledigt / daß E. Churf. Gna. ſich ſampt dem Churfürſten zu Brandenburg / auff Erforderung der jungen Landtgraffen zu Heſſen einſtellen ſollen.

Vnd wiewol E. Ch. G. ſich ſolches Einſtellens halben bey den jungen Landtgraffen biß in das fünffte Jahr auffgehalten / in vnterthänigſter Zuverſicht / der Landtgraff ſolte in ſolcher zeit ſeines Gefängnuß entledigt worden ſeyn.

Dieweil aber ſolches vber vielfeltig E. Churf. Gn. vnd deß Churfürſten zu Brandenburg / bey der Keyſerl. May. gantz vnterthäniges Anſuchen vnd Bitten / nicht hat erlanget werden mögen / vnnd auff deme ſtehet / daß E. Churf. Gn. von hochgedachtes Landtgraffen Söhnen zu der Einſtellunge erfordert werden möchte / daß ſie ſich darauff einſtellen müſten / vnnd derhalben vnſern gnedigen Herrn / Hertzog Auguſtum zu Sachſen gnediglichen empfohlen / Gehorſam zu leiſtem / S. F. Gn. ſich auch darauff gnediglich erbotten / ſich gegen der Keyſ. M. vnd ſonſt allenthalben friedlichen zu verhalten.

12. Rath: bey den jungen Landtgraffen Verſchiebung der Einforderung zu ſuchen.

Nun iſt ſolcher Fall der E. Churf. Gn. vnd dem Churfürſten zu Brandenburg vorgeſtanden / vns zum höchſten bekümmerlich / haben auch deß mit E. C. G vnterthäniges vnd hertzliches Mitleiden / können auch E. Churf. G. darumb daß ſie ſich deſſelben annehmen / vnd zu Gemühte ziehen / nicht verdencken.

Wir tragen aber keinen zweiffel / da E. Churf. G. die gedachten jungen Landtgraffen ferner freundtlichen erſuchen vnd bitten / dergleichen wir von gemeiner Landtſchafft wegen / da es E. Ch. G. nit zu enegegen / auch in Vnterthänigkeit erbötig ſeyn / jhr F. G. werden ſich mit freundtlicher / vnd willfehriger Erſtreckunge gegen E. Ch. G. erzeigen.

13. Widerrathung deß Zugs wider den Keyſer.

Daß aber E. Churf G. ſich mit einer Kriegsverfaſſunge / oder Rüſtunge / welche zu Erledigung deß alten Landtgraffen dienſtlich ſeyn ſolte / dahin begeben / oder ſonſten anders wohin ſchicken ſolten / wie dann die Kundtſchafft / ſo E. Churf. G. vns haben vbergeben laſſen / deßgleichen auch der Keyſ. May. Hoff. Marſchalls / Herrn Wilhelm Böcklens / Ritters / zuſchreiben / (deren Abſchrifft E. Churf. G. am Ende zu befinden) klar außweiſet. Achten wir / vnterthäniger getrewer Wolmeynung / es darfür / daß es bey der Keyſ. May. diß Anſehen haben vnnd erlangen möchte / als ob E. Churf. Gn. dem Landtgraffen mit der That / vnnd jhrer May. zuwider vnnd gegen / leßmachen wolte / zu förderſt weil der junge Landtgraffe vnnd andere / (wie auch glaublich an vns gelanget) viel Kriegsvolck bey einander haben / vnnd in groſſer Kriegs Rüſtung ſeyn / auch etliche der Keyſerl May. Verwandte / allbereit in Verwahrung haben nemmen laſſen ſollen. Welches dem Landtgraffen / als mit Verſchickunge in frembde Nationen / oder auch in andere Wege / zu höchſter Beſchwerunge gerathen / vnnd vielleicht die zeit ſeines Lebens nicht erledigt werden möchte / Wie nun jhm darmit gedienet / haben Ewere Churfürſtliche Gnaden / als höchſtverſtändiger Churfürſt / gnedigſt zu retten / dann dardurch S. F. Gn. mehr entholffen / dann geholffen wirdt.

Auß obbemeldtem ehälichen Fürhaben / würde auch die Keyſ. May. vber die vorigen Anzeigungen / ſo jhr May. beſchehen vnd einkommen / deſto mehr vermercken / was Gemüths vnd Fürhabens E. Churf. G. gegen jhrer Keyſ. May. weren. Darauß erfolgen würde / daß jhre May. E. Churf. G. mit beſchwerlichen Schrifften vnd Mandaten / gegen menniglichen außſchreyen / vnd angeben würde / welcher geſtalt E. Churf. Gn. wider jhre May. in Vergeſſunge jhrer Pflichte / auch aller erzeigten Wolthaten / vnd Begnadigunge / ſo E. Churf. G. von jhrer May. gnediglich begegnet vnd widerfahren / ſich einlieſſe / vnd durch die Verpflichtung / darein E. Churf. G. guter trewer Wolmeynunge / vnverſehenlich vnd ohne Vorwiſſen jhrer Räthe vnd Landtſchafft / kommen / jre Pflicht / damit E. Ch. G. jrer May. vnd dem H. Reich / als Erb Marſchall vnd Churfürſt verwandt / verſchertzen.

Dieweil dann nun E. Churf. G. aller Welthändel vngeachtet / die angezogene Pflichte / damit E. Ch. G. der Röm. Key. Ma. als dero Vnterthan / verwandt / nit allein weit höher zu achten / ſondern Gottes Ehr / vnnd deß Gewiſſens halben / dieſelbe zu halten / rühmlich / vnd nohtwendig / Als würde ſolch Fürhaben E. Churf. G. bey allen hohes vnd nidriges Standtes / zu höchſt vnnd mercklicher Verkleinerung / auch zu Nachtheil jhrer Reputation / vnd zu endtlichen Verderb E. Churf. G. vnd jhrer getrewen Landtſchafft / vnd Vnterthanen gereichen / vnd weil ein Stück von dem löblichen Hauſe zu Sachſen ſtehen würde / vnſers erachtens nicht vergeſſen werden.

Zu dem hat man auß der Erfahrung der Schrifft / vnnd ſonſten bey vnſern zeiten / welcher geſtalt Gott der Allmächtige / allwege die Vnterthanen / ſo ſich jhre Obrigkeit zu bekriegen eingelaſſen / oder ſonſt ſich vngehorſamlich in zeitlichen Sachen mit der That bewieſen / vnnd gehandelt haben / härtiglich geſtraffet / vnd iſt bey denſelben gar wenig Glück gefunden worden.

Wo auch dieses Fürnemmen / davon geredet / vnnd geschrieben wirdt / ins Werck bracht werden solte / deß wir vns doch zu E. Churf. Gn. gar nicht versehen / würde solches der Christlichen Religion / welcher E. Churf. Gn. vor andern auch verwandt / nicht geringen Stoß oder Abbruch bringen vnd machen.

Was auch dem Feinde vnsers Christlichen Glaubens den Türcken / wann er der Dinge verständiget / wider die Christenheit vor ein Trost / vnd Raum gemacht werden würde / dardurch sie zum höchsten beschweret / vnd viel vnschuldiges Christliches Bluts vergossen vnd weggeführet / auch was vor ein vnchristlich Wesen / von anderm gemeinen Kriegsvolck / dardurch verursacht vnd Zerrüttunge aller guten Policey / vnnd Ordnungen / im heyligen Reich / angerichtet werden würde / ist leicht zu ermessen / vnnd würde es gegen Gott / vnd der Welt / den Verursachern gantz schwer zu verantworten seyn.

14. Erbieten der Landtständt.

Dieweil wir dann nicht befinden können / daß die Key. Ma. den Landtgraffen Loß zu geben gäntzlichen abgeschlagen / vnd wir deß vnterthänigen Verhoffens gewest / wann E. Churf Gn. zu jhrer Mayestät verrieten / daß die Erledigung S. F. G erfolget seyn möchte / damit nun die Sache mit keiner Kriegs Vbunge / vnd thätlicher Handlung / wider die hohe Obrigkeit fürgenommen / sondern die Sache in andere gebührliche Wege zu jhrer billichen Entschafft kemen möchte / findet wir auß vnterthänigster getrewer vnd schuldigen Pflicht / Lieb / vnnd Trewe / so wir zu E. Churf. Gn. als die Getrewen Vnterthanen / vnd vnserm lieben Vatterlandte tragen / deß vnterthänigen Erbietens / so es E. Churf. Gna. nicht zu wider / von wegen E. Churf. Gn. Landtständte Bottschafft an die Römische Keys. vnd Königliche Mayestät zu schicken / vnd vmb Ledigung deß Landtgraffen vnterthänige Ansuchung zuthun / vnd zu bitten. In tröstlicher Zuversicht / bey jhrer Mayestät deßwegen gnädigst Resolution oder Erledigunge deß Landtgraffen zu erlangen. Allein daß mitler weil / wo Kriegsrüstung vorhanden / dieselbige eingestellt oder abgeschafft / vnd nichts thätliches verhandelt würde.

15. Warnung vor den gedachtigten Personen vñ frembden Bündnuß.

Do auch Personen weren / die in der Keys. May. Acht / vnd sich bey Ewer Churf. Gn. eindringen würden / so bitten wir Ewer Churfürstliche Gnaden vnterthänigklich E. Churf. G. wolten sich dieselbe zu nichts bewegen lassen / sondern sich jhr entschlagen / dann wir nicht befinden können / daß sie E. Churf. G. der Keyserlichen Majestät vnterthänigen Gehorsam zu leisten / sondern derselben vielmehr widerwertig zu seyn / jhres eigenen Nutzes vnd Gewins halben zum hefftigsten rahten würden. Vnd würden E. Churf. Gn. so ferrn es jhnen jmmer müglich / Anleitung geben / mit frembden Potentaten in Bündnuß einzulassen / darauff sich doch E. Churf. G. wenig zu getrösten hetten / nach dem wißlich / was hiebevor den Ständten Teutscher Nation für Glaub gehalten / daß auch etliche Teutsche Fürsten / jhrenthalben / in verderblichen Schaden gefallen / vnnd gebracht worden sindt. Dann wann dieselbigen Potentaten jhren Vortheil oder Gelegenheit gesehen / haben sie sich als dann mit jhren Widerwertigen / mit Außschliessung jrer Mitverwandten / vertragen.

16. Churfürst zu Brandenburg zu gleicher Bürd anzuhalten.

Weil auch der Churfürst zu Brandenburg in gleicher Verfassung / neben E. Churf. Gn. gegen dem Jungen Landtgraffen stehet. So bedencken vnnd bitten wir gantz vnterthänigklich / bedacht zu seyn / daß derselbige von Ewer Churf. Gn. nicht gelassen / sondern in deme gleiche Bürde mit tragen helffe.

Dann solte auch die Keyserl. May. die Acht vber E. Churf. Gn (das Gott gnädiglich verhütten wolte) fortgehen lassen / wie wir doch nicht hoffen / daß E. Churf. G. darzu Vrsach geben / noch sich von deß Keysers Widerwertigen also anleiten lassen werde / so würde E. Churf. Gn. vnd derselben getrewen Vnterthanen / vnd andern / nicht geringer Nachtheil vnnd vnverwindeliche Beschwerung erfolgen vnd widerfahren.

17. Noch zwo Vrsachen warumb kein Zug widern Keyser fürzunemmen.

Vnd wann gleich schon der Keyser gar vertrieben / so müste man doch von den obsiegenden Potentaten gewertig seyn / daß sie allen Fleiß vorwendeten / vnd jhre grosse Macht dahin strecken würden / eine Monarchiam auffzurichten / der Teutschen Libertet zu verdrücken / vnnd das Wort Gottes zu vertilgen. Nach dem man weiß daß die Christliche Religion durch den König von Franckreich mehr / dann durch die Keys. May. verfolget wirdt.

So haben auch E. Churf. G sich allezeit gnädig gegen vns vernemmen lassen / wie hoch sie geneigt / Frieden vnd Ruhe / in jhren Landten zu erhalten / vnd sich gegen vns verpflicht / ohne jhrer Landschafft Vorwissen vnd Verwilligung in keinen Krieg zu begeben / in der Zuversicht wir nochmals gantz vnterthänigklichen stehen / vnd gewiß seyn / E. Churf. G. werden sich demselbigen noch gnädig bezeigen.

18. Bitt.

Vnd ist derowegen vnser vnterthänigs Bedencken vnd Bitt / Ewer Churf. G. wolten sich durch niemandten auß oberzehlten vnd mehr Vrsachen / wider die Keys. May. jre höchste von geordnete Obrigkeit zu einiger thätlichen Handlung bewegen lassen / das wird E. Churf. G. vnd derselben Lande vnd Leuten / zu aller Wolfahrt ersprieſſen.

So können wir auch vnsern Gewissen / vnnd schuldigen Pflichten nach / anders zu rahten vor Gott vnd der Welt nicht verantworten / der Vnterthänigsten zutrawe / E. Churf Gn. werden diese vnterthänigste Erinnerung zu Gnaden auff vnd annemen / vnd vnser vnterthänigsten Bitt / gnädigst statt geben. Das sindt vmb E. Churf. G. wir vnsers höchsten Vermögens in schuldiger Vnterthänigkeit gantz gehorsamblich zu verdienen erbötig.

Der

Von endtlichem Außgang deß Teutſ. Kriegs/ Der Landſtände Schreiben an Herrn Wilhelmen Landtgraffen zu Heſſen/ mit Einmahnung deß Churf. zu Sachſen Perſohn/ noch ein Zeit lang in Ruhe zu ſtehen.

Vrchleuchtiger Hochgeborner Fürſt/ E. F. G. ſind vnſere willige vnterthänigſte Dienſte zuvorn/ gnädiger Herr. Als der Durchleuchtigſt/ Hochgeborne Fürſt vnnd Herr Herr Moritz Hertzog zu Sachſen/ deß H. Röm. Reichs Ertzmarſchall vnd Churfürſt/ vnſer gnädiger Herr/ vns jetzo etlicher ſcheinlichen beſchwerlichen Sachen halben/ vnd fürnemlich die Erledigung E. F. G. Herrn Vatters/ Landtgraff Philipſen zu Heſſen/ vnſers auch gnädigen Herrn belangende/ erfordert S. Churf. Gna. von E. F. G. ein ernſtliche faſt geſchwinde Einmahnung zukommen/ derer wir höchlichen erſchrocken/ vnd wiſſen vns keines wegs zu verſehen/ daß S. F. G. darzu Vrſach gegeben.

19. Motiven der Landtſchafft.

Dann wiewol die Reiſe/ ſo zu Keyſ. Mayeſtät vmb wider Erledigung hochgedachtes Landtgraffens angeſtellt auß bedencklichen vnverſehenlichē Vrſachen wendig worden ſo hat doch S. Churf. G. nit vnterlaſſen/ als baldt zu jrer zu rück Ziehung/ dieſen Landtag derhalben außzuſchreiben/ auff daß derſelbigen/ wie vnd welcher Geſtalt/ zu ſolcher wider Erledigung füglichen zukommen/ vnſere Meynung eröffnet würde.

Nun gelanget vns glaublichen an/ daß E. F. G. eine merckliche Anzahl Kriegsvolcks beyeinander vnd in Fürhaben ſeyn ſollen/ jren Herrn Vatter mit thätlichen Fürnemmen zu ledigen. Wie ſich nun gebühret/ vnſern gnädigſten Herrn den Churfürſten/ darauff einzufordern/ vnd daß S. Churf. G. wir/ von vns/ in dieſen geſchwinden Läufften/ ziehen laſſen/ vnd S. Churf. Gn. ſich ſonderlich zu einem ſolchen Kriegsvolck einzuſtellen/ ſolten ſchuldig ſeyn/ das haben E. F. G. leichtlich zu ermeſſen.

Dann es hat je S. Churf. Gn. noch nie nachgelaſſen/ bey der Key. Ma. auffs embſigſte vmb ſolche Erledigung anzuhalten. Wie dann auch die Keyſerliche Mayeſtät dieſelbe noch nie abgeſchlagen.

Darumb wir nochmals allerley gute Hoffnung/ vnd Vertröſtung darzu haben/ vnd ſindt bedacht/ bey der Keyſ. vnd Kön. May. als viel an vns/ durch Schickung/ vnd vnterthänigſt Anlangen/ dabey zu thun/ wann allem ſolches alles von E. F. G. mit der Kriegsrüſtung/ darinnen ſie jetzo ſtehen/ jrem Herrn Vatter ſelbſt/ zu gröſtem Nachteil nit geändert/ noch auffgehalten würde/ dafür wir dann in aller Vnterthänigkeit thun bitten.

Wir haben auch nicht zu vnterlaſſen wiſſen/ vnſern gnädigſten Herrn/ den Churfürſten zum höchſten/ vnd auffs vnterthänigſte dafür zu bitten/ daß S. Churf. Gn. in Anſehung jetzerer E. F. G. Kriegsrüſtung/ ſich von jhrer Landtſchafft zu begeben/ noch zur Zeit nicht wolten bewegen laſſen. Dann wir zweiffeln nicht bey der Keyſ. May. neben S. Churf. Gn. vorgemelter Erledigung halben/ ſo viel zu erhalten/ daß Ewere Fürſtliche Gn. billich daran ein Gut genug haben ſollen.

Zu deme daß S. Churf. G. hohe vnd vnvermeidliche Nottürfft erfordert/ ſich deßhalben mit vnſern auch gnädigſten Herrn/ dem Churfürſten zu Brandenburg/ ſo neben S. Churf. G. in gleicher Verpflichtung ſtehen vnnd haften/ zu vnterreden vnd zu vergleichen/ welches ſo gar elends nicht beſchehen kan.

Vnd gelanget demnach an E. F. G. vnſer gantz dienſtliche vnd vnterthänige Bitt/ ſie wolten/ in Anſehung angezeigter Gelegenheit/ hochgedachten vnſern gnädigſten Herrn dem Churfürſten zu Sachſen/ auff die beſchehene Einmahnung alſo lang friſt/ vnnd Anſtandt geben/ wie dann auch S. Churf. Gn. kürtz halben der Zeit jhre Landtregierung zu beſtellen/ vnd abzukommen nicht wol müglich/ biß daß bey Keyſ. vnd Kön. May. auff S. Churf. G. vnd vnſer nochmals vnterthänigs Anlangen/ wir Antwort vnd Beſcheidt bekommen. Dann ſo viel an vns vnnd Getrewen Vnterthanen dabey zu thun gebühret/ wöllen wir ob Gott will/ an eilender Förderung nichts erwinden laſſen. Welches alles E. F. Gn gnediglich zu vermercken/ auch ſich hierauff vnſerm vnterthänigſten Vertrawen nach/ gnädiger/ vnd willfähriger Antwort vernemmen zu laſſen/ geruhen. Das ſind wir nach vnſerm Vermögen zu verdienen allzeit gantz willig. Geben auff dem Landtage zu Torgaw/ den 4 Martii Anno 52.

E. F. G.

Willige vnterthänige

Deß Churfürſten zu Sachſen/ ꝛc. vnſers gnedigſten Herrn Landt Ständte/ Graffen/ Herrn/ Ritterſchafft/ vnd Stätte.

Röm.

Römischer Keyserlicher Mayestät Hoff-Marschalls/ Wilhelm Böcklins Schreiben/ an die Landtständte deß Churfürstenthumbs auff den Landtag zu Torgaw.

EChwürdige/ Wolgeborne/ Edle/ Gestrenge/ Ehrenveste/ Ehrsame/ mein gutwillig vnd freundtlich Dienst/ zuvor gnädige/ günstige Herrn vnd Freundt. Demnach ich von der Röm. Keyſ. May. vnserm aller gnädigsten Herrn/ in diese Sächsische Kreiß/ allein zu Erhaltunge Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit in Teutscher Nation/ vnser aller Vatterlandt abgefertiget worden/ so befindt ich nun/ daß jetziger zeit sich allerley seltzame Versamblungen/ die einem Herrn zu gethan seyn möchten/ erregen/ darinnen dann mein gnädigster Herr/ der Churfürst zu Sachsen/ außtrücklich als ein Haupt ernent würdet.

Dieweil ich aber weiß/ daß jhr Churf. Gn. an jhme selbst ein frommer Churfürst vnd Herr/ der sich sonder zweiffel zu solchen Dingen nicht leichtlich wirdt bewegen lassen/ so ist doch zu besorgen/ daß etliche Leute/ so nichts zu verlieren/ jhr Churf. G. dahin bringen möchten/ daß auß vnbedacht/ nicht allein derselben/ sondern jr Churf. G. Lande vnd Leuten/ zu endtlichen Verderb möchte gereichen. Vnnd da solches alles vmb Erledigung deß Landtgraffen angefangen were/ kan ich E. Gn. vnd Gunsten nicht bergen/ wo jhr Churf. Gn sich zu der Keyſ. May. jhren selbigen Erbieten vnnd Schreiben nach/ hette begeben/ daß die Sache nunmehr zu gäntzlicher Erörterung were kommen. Dieweil aber solches durch etlicher Leute vnzeitigen/ vnnd vnbedächtigen Raht/ erwehret/ so habe ich von M. gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Brandenburg/ welcher gleich so wol/ als jhr Churf. Gn. jhr Ehre zuretten gemeinet seyn/ vernommen/ daß jhr Churf. Gn. (wie sich dann zu der Keyſ. Mayestät nicht anders zu versehen ist/) gar keinen zweiffel haben/ wo nochmals gebührlicher Weise angesucht würde/ oder were worden/ daß sich die Keyſ. May. in solcher Erledigung wirdt willig erzeigen/ vnd sollen jhr Churf. G. die Keyserliche Mayestät auß vielerley des gefangnen selbst verursachen halben/ daß solche Custodia erstrecket worden/ nicht verdencken.

20. Warumb Churf. Moritz billich in Ruhe vnd guter Hoffnung stehen solle.

Vnd hab derhalben meines von der Keyserlichen Majestät mir befohlenen Ampts halben nicht vnterlassen wöllen/ Ewer Gn. vnd Gunsten zu Erhaltung Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit/ auch ewerm selbst frommen/ zu ermahnen/ M. gnädigsten Herrn/ zu dem die Keyſ. Mayestät gar kein Mißtrawen tregt/ dahin helffen weisen vnd richten/ damit sich jhr Churf. Gn. durch böse Leute/ so den ehrlichen altherkommenden Nahmen deß Hauses Sachsen nicht betrachten/ nicht verführen lasse/ sondern viel mehr jhr selbst/ vnd ewer aller Wolfahrt bedencken/ welches als dann zu zeitlichem Friedt/ Auffnemmung derselben Landten/ vnd zu sondern der Key. May. Gnaden wird gelangen.

Solches alles habe ich Ewer Gn. vnd Gunsten meines befohlenen Ampts halben zu Erhaltung Friedens nicht verhalten sollen/ mit Bitt E. Gn. wöllen solches trewlicher Meynung/ wie ichs im Grundt meine/ von mir verstehen/ vnd auffnemmen. Dann ich entlich weiß/ bin auch gewiß/ daß die Keyserliche Majestät ein gut Hertz vnnd Vertrawen zu jhr Churfürstlichen Gn. tragen: Nur allein daß seine Churfürstliche G. bey derselben bleibe/ vnd sich nicht abwendig lasse machen.

Geben zu Berlin/ den 1. Tag Martii Anno 1552.

E. Gn. vnd Gunsten/

Dienstwilliger/

Röm. Keyſ. May. Raht vnd Hoff-Marschall/

Wilhelm Böcklein.

Das

Das Ander Capitel.

Herrn Philippi Melanchtonis Rahtſchlag* vnd Bedencken an Hertzog Moritzen Churfürſten zu Sachſen/von der Expedition wider Keyſer Carl den Fünfften.

Anno M. D. LII.

[* Conſilium hoc mutuati ſumus auß den Teutſchen Theologiſchen Rahtſchlägen Herrn Philippi Malanchtonis, Getruckt zur Newſtatt an der Hardt / Anno 603.]

1. Etlicher mit Franckreich practicirenden Fürſten Dräuwort vnd berühmung.

GNedigſter Churfürſt vñ Herr/wiewol ich von den heimlichen Fürſten Händeln nichts weiß/vnd nichts zu wiſſen begehre / ſo acht ich mich doch ſchuldig Anzeigung zu thun / was für beſchwerliche Reden an mich gelangen. Derhalben berichte ich in Vnterthänigkeit / wie ich auß andern Landen vernommen hab / daß etliche Fürſten mit Franckreich / nun bey zweyen Jahren practicirt / vnd etliche Cronen empfangen haben. Dieſelben ziehen auch andere Leut an ſich / die laſſen ſich offentlich vernemmen: ſie wolten die Biſchoff außreuten / vnd Biſthumben außtheilen. Vnnd hat einer newlich zu mir geſagt: das Bier ſey noch nit im rechten Faß / aber es werde baldt darein kom̃en. Weiter rühmen ſie ſich auch/ ” ſie wöllen E. Churf. G. an ſich ziehen.

2. Erinnerũg was Churf Moritzen deß frembden Frantzöſiſchen/ vñ Marggraff Albrechts beyſtandts wegen/ zu bedenckẽ ſeyn wölle.

Nun hab ich nicht zweiffel/E. Churf. Gn. haben gründtlichen wiſſen von dieſen Händeln/ werden auch ſelbſt betrachten/was E. Churf. G. zu thun ſey/auch bitt ich Gott/er wölle E. Churf. G. gnädiglich regieren vnd erhaltẽ. Ich kan aber auch nit vnterlaſſen E. E. G. meine getrewe vnterthänige Sorgfeltigkeit anzuzeigen.

Wiewol der Keyſer billich halten ſol/ was er E. Churf. Gn. deß Landgraffens halber zugeſagt/ſo iſt dannoch zu betrachten/ob ein ſolcher Krieg mit vngewiſſen vnnd ſehr gefährlichen Leuten/welches Zerſtörung deß gantzen Reichs bringen möchte/zu erregen ſey.

Vnnd erſtlich / von den groſſen Potentaten zu reden / hat die Erfahrung/ daß Franckreich offt die Teutſche Fürſten wider jhren ordentlichen Potentaten erregt hat/ vnd hat ſie hernach verlaſſen / vnd denck ich in meinem kurtzen Leben viel Exempel / als Pfaltz/Würtemberg/Lübeck / ſo weiß ich daß König Franciſcus die Brieff denn Keyſer ſelbſten * zugeſtellt hat / die jhme Hertzog Johan Friderich/vnd der Landtgraff/einer Verſtändtnuß halber/geſchrieben hatten.

Zum andern/ſo iſt ſonderlich ſolches zu dieſer Zeit mit Franckreich beſchwerlich/ daß er die Türcken an ſich hänget.

Item / von Vngleichheit dieſer Leut / die jetzt ein newe Vnordnung hoffen/iſt es derſelben Gemüht: den Keyſer zu ſchwächen (wie ſie ſelbſt reden) vnd die Biſthumb außzutheilen: ſo werden ſie Ewer Churfürſtl. G. nit lang Hülffe thun/wann ſie einen Herrn finden / dem ſie mehr geneigt ſind/ als den jenigen Herrn/oder den gefangenen Herrn/ ſo jhn der Keyſer wider E. Churf. G. ledig gibt. Item/ſo baldt Franckreich mercket/daß die Leut in Teutſchlandt den Biſchoffſtandt verlagen wöllen / iſt kein Zweiffel / Papſt / Keyſer / vnnd Franckreich werden baldt wider Einträchtigkeit machen. Dann Franckreich iſt es vnmüglich / daß der Biſchoffſtandt zu Boden geſtoſſen werde.

So iſt dieſer Leut/die da gedencken die Biſthumben außzutheilen/vnd ein new Reich zu machen/fürnemmen/gewißlich Auffruhr/vnnd vnrecht Gewalt/darzu Gott nicht Glück gibt/dann wer das Schwerdt nimpt/ wirdt durch das Schwerdt vmbkommen. Vnnd iſt ſorglich/vnd vnlöblich ſich an ſolche Leut zu hängen. Vnd wann gleich erſtlich Glück ſeyn würde / ſo müſſen ſich doch E. Churf. G. mit jhnen ſelbſt ſchlagen.

3. Was zu bedencken/der Rom Keyſ. halben.

Weiter ſo wiſſen E. Churf. G. daß der Keyſer die ordentliche Obrigkeit iſt / vnnd daß Gott gemeinlich ſein Regel halt / daß er die jenigen ſtürtzet / ſo wider die Obrigkeit etwas anfahen / wie ſolcher Exempel auch in dieſem Reich viel geweſen/ſo ſiehet man/wie offt die gantze Macht Europa/Franckreich/ Venedig / vnd zum Theil Hiſpania vnd Teutſchland / ſich vnterſtanden haben/ dieſen Keyſer zu dempffen / vnd iſt alles vergeblich geweſen / Gott hat jhm wunderbarlich Sieg verliehen.

4. Von rechtmäſſigkeit der Prevention/ oder deß zuvorkommens

Daß aber etliche ſprechen: Man muß jhm vorkommen/daß er vns nit vber den Halß komme/ mit der Execution deß Concilii: das iſt nicht Vrſach genug Krieg vnd Auffruhr anzurichten/ſondern man muß die Regel halten: Date Deo, quæ Dei ſunt. Item: Non ſunt facienda mala vt eueniant bona. Ich hab dieſe Red vor viel Jahren gehört: Mann muß vorkommen: hab ſie noch neulich gehört. Aber es iſt nit Weißheit/ſondern Forcht/vnd wider die Regel der Vocation.

5. Was mehr zu bedencke/

Vnd endtlich bitt ich vmb Gottes willen / E. Churf. G. als ein hochlöblicher Fürſt wölle bedencken/was es iſt/ ordentliche Hochheit vnd eingefaſtes Reich mit Chur vnd Fürſten in einen Hauffen werffen/ vnnd ein Zerrüttung vnnd Confuſion zu machen / deren niemandt kein Ende ſehen

sehen kan. E. Churf. G. wöllen bedencken / was für eine Confusion gefolget were / so der Keyser im newlichen * Krieg gefallen / vnd die beyde Herrn hernach ein ander herren fressen müssen / vnd hat ein jeder seinen Anhang gehabt / vnd weren hernach mehr Partheyen / Secten vnd Spaltungen in der Religion worden / Dergleichen würde jetzunder auch folgen / dafür Gott E. Ch. G. vnd diese Lande gnediglich bewahren wölle.

deß Reichs eigenen Wolstandes halben. * Teutsch.

Die Sach ist hoch vnnd groß / daß kein Menschlich Hertz den Schaden gnugsam betrachten kan / der folgen würde / vnd stehet geschrieben: Væ mundo à scandalis, vnd ist diese Anfechtung nicht geringe. Vnser HERR Jesus Christus wölle gnediglichen E. Churf. Gn. regieren vnnd bewahren.

Anno M. D. L II.

Philippus Melanchton.

FINIS.

Das Dritte Capittel.

LIBERTAS:

Sendt Schrifft * der Königlichen May. zu Franckreich / ꝛc. an die Chür vnd Fürsten / Ständte vnd Stätte deß H. Römischen Reichs Teutscher Nation / darinnen sie sich jhrer jetzigen Kriegs-Rüstung halben / auff das kürtzest erkläret.

HENRICVS SECVNDVS FRANCORVM REX, VINDEX LIBERTATIS GERMANIÆ & Principum Captiuorum.

M. D. L II.

[* De hac Epistola Sleidanus: Galliæ quoq; Rex (inquit) EDITIS LITERIS hoc potissimum se spectare dicit, &c. Ac deinde sententiam eius diligentia, qua decet, subiungit, & ad extremum subiicit: Hoc scriptum TYPIS EXCVSVM & EDITVM LINGVA POPVLARI; præferebat in fronte pileum inter duos pugiones, idque symbolum libertatis esse ascriptum erat. Deinde suberat titulus regis, qui se LIBERTATIS GERMANIÆ ET PRINCIPVM CAPTIVORVM VINDICEM nominabat. At Surio Laurentio sufficit, huius scripti non nisi mentionem hanc fecisse: Galliæ quoq; rex, cur hoc bellum susceperit, PVBLICIS LITERIS declarat. Is nominatim perstringit Cæsarem non semel: subiunctis ex Sleidano verbis, modo quæ retulimus.]

1. König Heinrich / anderer Leute nutz zu fördern / allezeit geflissen gewest.

VOn Gottes Gnaden / Wir Henrich der Ander / König zu Franckreich / ꝛc. Entbieten euch den Hochwürdigsten / Ehrnwurdigen / vnd Hochgebornen Chur vnd Fürsten / auch Prælaten / Deßgleichen euch den Edlen vnnd Wolgebornen / Strengen / Vesten / Erbarn / vnd Weisen / Graffen / Herrn / Rittern / vom Adel / Erbarn / Frey vnnd Reichs Stätten / Auch sonsten in gemein allen andern Ständten deß heyligen Römischen Reichs / Teutscher Nation / nach Erheischung eines jedern Standts / vnser Freundtschafft / günstigen Gruß / geneigten Willen / Gnad vnd alles gutes / Vnd fügen darbey Ewern Liebden vnnd Euch / sampt vnnd einem jeden insonderheit zu wissen. Daß Wir von Anbegin Vnser Jugendt / biß anhero nichts / daß Vns vornemlichers gebühren wolte / geachtet haben / dann daß Wir nach Erhaltung Vnserer Christlichen wahren Religion / die Ding möchten vornemmen / welche vielen Leuten / vnnd fürnemblich Vnsern Freunden nützlich weren / vnnd Wir dardurch eine wahre beständige vnd rechtschaffene Erbreyterung vnsers Namens erlangen möchten.

2. Schottenlandt in vorigen Standt gesetzt: vnd Schweitzer Bündnuß ernewert.

Demnach als Wir nach Absterben / deß Aller Christlichsten Königs / Herrn Francisci / Vnsers freundtlichen lieben Herrn vnd Vatters / zu dem Königlichen Regiment gekommen / haben Vns mit allen Kräfften beflissen das Königreich Schotten / in seinen vorigen Standt vnd Wirdigkeit zu widerbringen / vnnd zu restituiren / vnnd die Vätterliche Bündtnuß / so Vnser

lieber Herr vnnd Vatter mit der Eydtgenoſſenſchafft vnſern lieben Gevattern / herbracht hat/ zu vernewern.

3. Bononien wider erobert.

Bononien / ſo zu Vnſer Cronen Franckreich gehörig / haben Wir widerumb zu Vnſern Händen vnd Gewalt bracht / vnd die armen verjagten Jnwohner daſelbſt / ſo hin vnnd wider verſtrewet / vnnd von jhren Gütern vnd Poſſeſſionibus entſetzt waren / zu dem jhren widerumb reſtituiret.

4. Mit Engellandt Friede gemacht.

Zu dem / daß wir einen Frieden / mit vnſerm freundtlichen lieben Bruder vnd Bundesverwandten dem Könige von Engellandt auffgerichtet / welchem wir vns auch mit newer Freundtſchafft verbunden haben.

Es hat aber der Keyſer / durch allerley geſchwinde Practicken / ſolchen Frieden auffzulöſen vnterſtanden / in dem daß er erſtlich einen Widerwillen vnnd Feindtſchafft / vnnd zu letzt einen ſchweren vnnd ſerglichen Krieg / zwiſchen beyden Königreichen erwecket / welcher mit mercklichem Koſten vnnd Schaden / beyder Theil / durch deß Keyſers anſtifften / lange zeit gewähret hat.

1. In Friede zu leben / jm gäntzlich fürgeſetzet.

Als Wir nun ſolchen Frieden mit Engellandt auffgerichtet / vnnd Vns mit allen Vnſern Nachbawren vertragen / vnd Freundtſchafft gemacht / wiewol Vns der Keyſer / mit allerley heimlichen vnd gefährlichen Practicken / darzu mit betrieglicher Einnemmung deß Vnſern / vnnd gewaltiger Handlunge gegen die vnſern gnugſam Vrſach zu kriegen gegeben. So haben wir doch mehr auff den Göttlichen Befehl / auch Ruhe vnnd Friede Vnſerer Vnterthanen / dann auff die Rach vnd Ehre / ſo andere auß dē Krieg ſuchen / geſetzen / vnd vns gäntzlich fürgeſetzt / im Friede zu leben / vnd vnſer Königreich / auch Lande vnd Leute mit löblichen Satzungen vnd Gerechtigkeiten / ſo viel vns möglich / zu regieren.

Da wir nun in ſolchem guten Fürſatz beharreten / haben vnſer Widerwertigen / ſolche vnſere Beſtändigkeit / für eine Forcht / zum offtermal außgeleget.

6. Der Teutſchen Chur vnd Fürſten Klag vber Vertruckung vnter dem ſchein der Religion / Rebellion / Türcken-Kriegs.

Vnter deſſen kommen vns Priuatim allerley ſchwere Klagen für / vieler Churfürſten / Fürſten vnd anderer trefflicher Leute / Teutſcher Nation / die ſich zum höchſten beklagen / daß ſie mit vnerträglicher Tyranney vnd Servitut von dem Keyſer vertruckt / vnnd in ewige Dienſtbarkeit vnd Verderben (vnter dem Schein / die Religion zu vergleichen / auch die Rebelles zu gebührlicher Gehorſam zu bringen / deßgleichen daß man dem grawſamen Gewalt deß Türcken widerſtreben wolte) geführet würden.

Zu dem daß auch die Teutſchen Fürſten vnnd Standte deß heyligen Reichs / durch argliſtige vnd erpracticirte Vneinigkeit vnd Faction / von einander geſondert / auch jhrer Macht vnd Gelts dermaſſen entblöſſet würden / daß zu letzt darauß nichts gewiſſers erfolgen könte / dann daß ein Monarchi * dem Keyſer / vnnd dem Hauß Oeſterreich / alles mit ewigem Verluſt / Teutſcher Nation Freyheit vnd vieler Leute Vntergang / auffgericht vnd erbawet würde.

7. Vber erpracticirte Trennung Außſaugung / vnd Trachtung nach einer eigennützigen Monarchi.

[* Vtrum hoc dicat rex: Velle Cæſarem ex ariſtocratico Imperii noſtri ſtatu facere monarchicum? An potius ex ſtatu legitimo, iuſto, libero, (ſit quicunque ille velit, nihil enim rex determinat) facere illegitimum, iniuſtum, dominatum, tyrannidem? Bodinus, qui affirmat iſtud, 6. de Rep. 5. f. 1129. viderit.

Etenim abuti regem hic Monarchiæ vocabulo pro vnius dominatu illegitimo, iniuſto, tyrannico, docent verba antecedentia & ſequentia: Vnträgliche Tyranney / Seruitut, ewige Dienſtbarkeit / Verderben / Verluſt Teutſcher Nation Freyheit / vieler Leute Vntergang / ein Monarchi (Carolo nimirum V.) vnd dem Hauſe Oeſterreich / ꝛc. quæ Monarchiæ vere atq; proprie ſic dictæ, non conueniunt. Hæc enim diuerſiſſimas à dominatu, quo ſerui, & à tyrannide, qua mancipia efficimur & habemur inſtar pecudum, rationes habet. Herm. Kirchner. orat. 15. Bodinus ipſe 2. de Rep. 2. & 4. Clapmar. 3. arcan. 2. Non quærit ſubditorum pernicem, vt tyrannis, ſed ſalutem, vtilitatem, commodum, L. 3. D. de off. præf. vigil. l. vn. §. 14. C. de ead. toll. Nou. 8. in pr. & c. 11. Nou. 149. c. 3. c. vn. de proh. feu. al. per Frid. Non libertatis excidium, ſed conſeruationem & augmentum l. 25. D. de appell. l. 1. in pr. C. de off. præf. Afric. Nou. 78. c. 4. in fin. Non interitum ſtatus eius, in quo reperti ſubditi, ſed incolumitatem d. c. vn. in pr. de proh. feud. al. Ioh. de Platea in l. neminem, in fin. C. de decur. Gloſſ. in l. moueor. C. ſi ſeruit. export. Froſchmeuſer / lib. 2. p. 5. cap. 5. Ibi: Dann wo kein Standt behelt ſein Ehr / ꝛc Denique non ſe, ſuaque omnia monarchæ, mancipio nexuque addicit, ſed vſu fructuque, proprietate reſeruata populo, Iohan. Althuſ. in præfat. pol. Steph. Iun. vind. cont. tyran. quæſt. 3. Vnde iſthæc noſtratia: Vnſer Cæſaris, qua Cæſaris, non qua Caroli) vnnd deß heyligen Reichs Churfürſt / Fürſt / Statt / ꝛc. bey den Pflichten darmit jhr vns vnd dem heyligen Reich verwandt / ꝛc. Vnſer vnnd deß heyligen Reichs lieber Getrewer / ꝛc.]

8. Vrſachen der Königlichen Widerwertigkeit.

Welches Vns fürwar zu vernemmen / zum höchſten beſchwerlich geweſen iſt / nicht allein darumb / dieweil Wir mit den Teutſchen einen gemeinen Vrſprung haben / dann es ſeyn Vnſere Verfahren auch Teutſchen geweſen / ſondern auch von wegen der Bündtnuß / vnnd von alter herge-

hergebrachter Freundtschafft/welche jederzeit vnverbrüchlich/ausserhalb gegenwertiger/deß Keysers gefährlichen Practicken / gehalten worden ist. Zu dem/daß vnser Verfahren / jeder Zeit mit den Ständen deß heyligen Reichs von Gleichheit wegen der Sitten / je vnnd allwege höchste Freundtschafft gehabt haben / welches alles zu vnserm Nutz vnd Wolfahrt/auch zu mehrer Sicherheit der Cron Franckreich gereicht hat vnnd noch/ dann wir haben je leichtsam verstehen mögen/daß solche Veränderung auß der Freyheit/in ein ewige Dienstbarkeit/nit köndte oder möchte geschehen/ ohne mercklicher Zerrüttung vnd endliches Verderben / der gantzen Teutschen Nation vnd deß heyligen Reichs/ dieweil wir gut Wissens tragen / daß die Teutsche Nation ein veste Vorburg ist/da sie vnzerrüttet in jrem Standt bleibt/ nit allein der Cronen Franckreich / sondern der gantzen Christenheit.

9. Mittel/dadurch der König zu wircklicher Hülff auffbracht/ zweyerley.

Derhalben haben wir auch jeder Zeit höchste Hoffnung getragen / es würden einmal diese beyde aller stärckeste Nationen der Christenheit/ jre Waffen zusammen setzen / also daß wir vns gantz vnd gar nichts vor den Vnglaubigen vnnd andern Feinden/wer die auch weren/zu befahren oder zu förchten hetten. Dieweil aber bißhero kein solche der Fürsten vnnd anderer Stände deß Reichs/Vergleichung vnd Einmühtigkeit verhanden / darauß wir ein solche Teutscher Nation Vereinigung hetten mögen verhoffen/dann jetzunder dieser/darnach ein ander/ vnsere Hülff/ doch durch widerwertige Mittel/theten suchen/haben wir nicht gewust/wie vnd durch was Wege/ wir dem Reich / so dermassen verstrewet gewesen / solten vnsere Hülffliche Handt gereichet haben.

10. Anruffung deß Hertzogs zu Placentz vñ Parma.

Aber der Allmächtige/ewige Gott / der allein ein gerechter Herr ist / der alle Ding zu seiner Zeit vnnd Stunde erheit/hat es nach seinem Göttlichen Willen also geordnet/daß der Octavius zu Placentz vnd zu Parma Hertzog/ welcher wider alle Recht vnd Billigkeit / durch den Keyser vnd den Papst Iulium ist angegriffen/vmb vnser Hülff angesucht / vnd * vns mit Erzehlung solcher grossen Vngerechtigkeit vnd Gewalts/ bewegt hat / daß wir mehr wolten den Krieg annemmen/dann jnen vnd den Graffen von Mirandula verlassen.

11. 2. Bündtnuß mit den klagenden Chur. vñ F.

[* Ostendit locus, regem ante hanc expeditionem, non sese concordissime gessisse cum Cæsare, vt impudenter affirmat Bodin. 5. de Rep. 6. f. 912. cui etiam contradicit historia Sleidani lib. 22. f. 650. & Thuani lib 8.]

Folgents ist vns das Begehren/so vieler gresser Fürsten vnd Stände/deß heyligen Reichs angezeigt worden/darin sie bey vns vmb Christliches Verständtnuß / die Freyheit der Teutschen Nation/dieser Zeit zu erretten/ansuchen thäten/ dann solt das auff jhr Begehren /nicht erfolgen/ so were es vmb das Reich vnd Teutsche Nation/vnd folgents vmb die gantze Christenheit/geschehen.

12. Vrsachen fürgenommener Expedition.

Allhie wöllen wir zu erzehlen vnterlassen/auß was nohtwendigen Vrsachen/die Fürsten vñ Stände deß heyligen Reichs / diesen Krieg anzufahen gedrungen werden / dann solches wirdt/ auß jrer der Fürsten vnd Stände gemeinem Außschreiben/ so sie derhalben in einem offentlichen Truck / im Reich außgehen lassen / klärlich vermeldet / doch wölle ein jeder ermessen/ob nicht diese nachfolgende Dinge/dessen ein gresse Vrsach seyen.

13. 1. Minderung deß Reichs.

Erstlich was Gestalt bey diesem Keyser/ vnnd seinem Bruder dem Könige / das Reich sey gemehret / wir meinen aber zu Abfall / gerichtet worden / wer hat die grossen Stifft/Stätt vnnd Fürstenthumb/vnd Communen/darinnen bey nahe gar gefressen / in was handen findet man die Stifft/Berich/Lüttich/Camerich/Item Geldern/Costentz/vnd viel andere mehr Stätt/wie genahe grasen die Burgunder dem Stifft Trier / dem Hertzog von Gülche / dem von Würtemberg/vnnd andern/durch was Tausenterley Wege / zerreisset er das Fürstenthumb Hessen/gäntzlich.

14. 2. Abhaltung Frantzösischer Gesandten von Reichstägen.

Warumb practicirens diese beyde Brüder auff den Reichstagen dahin / daß man vnser Gesandten/wider den alten Gebrauch/davon abhelt vnd außschleusset.

15. 3. Verbott/ frembden Potentaten zu zuziehen.

Was ist die Vrsach/darumb er den Teutschen verbeutet / daß sie niemandts dann jhm dienen sollen/ja jrer alten Freyheit zu gegen/darauff sie weder vns oder einem andern Potentaten/der nit sehr gut jhres Theils were/zu ziehen dörffen.

16. 4. Execution vber d' Vogelsperger.

Wie viel ehrlicher/redtlicher/tapffer Männer hat er / durch seine insonderheit hier zu bestellte Bluthunde/jämmerlich verrahten / * vnd mit schmehelichem Todt / nach grausambster Peinigung hinrichten lassen / selbst nicht weit von der Blutbanck oder Metzige zu Augspurg/ als man vnsern trewen Diener den Vogelsperger/ermordet/gestanden / auff daß er mit Teutschem Blut sein Augen erfüllen möchte.

17. 5. Mandata wider etliche Frantzösische Diener.

[* Sleidan. libr. 20. Tob. Paurmeister. de iurisdict. libr. 1. c. 3. num. 22. 23. & sequentibus.]

Was für schändtliche offentliche Mandat lässet er außgehen / mit Anbietung grosser Summen Gelts / vnsere Diener vnnd andere ehrliche Leut/heimlich oder offentlich vmbzubringen.

18. 6. Vortheilhaffte Besetzung deß Cammergerichts vnnd Reichs-Rahts.

Es müste kein Biderman seyn/der jhm solches für ein Tugent zu legte / vnd daß wir es auff ein mal herauß stossen / so glauben wir / ein groß Buch möcht es nicht aller begreiffen/wie ebenthewerlich er alle Sachen/durch die Cammergerichts Personen / vnd die jenigen/die er vnd sein Bruder in deß Reichs Raht schieben / läst sie zu seinem Vortheil handeln/daß wol zu sagen / es

wer daſſelbige Geſinde/ vnnd ſonderlichen deß Cammergerichts/ alleine eine Vrſach alles Vnglücks/ꝛc.

19. Rechtmeſſigkeit ob. ches Bündnuſſes/ auff deß Königes theil.

Ferner wöllen wir auch von vnſerm gantzen geneigten willen/ gegen die Fürſten vnd Stände/ auch gantze Teutſche Nation/ nicht viel Wort machen/ ſondern das viel lieber mit den Wercken/ & re ipſa an tag thun.

Vnd bezeugen Vns hiermit gegen menniglichen offentlich/ daß wir nach Erwegung allerley Vrſachen/ vnnd derſelben Vmbſtände/ keinen Wege geſehen haben/ dardurch wir hetten das rechtmeſſige vnd blüende Begehren/ der Fürſten vnd Ständte deß Reichs/ ohne Verletzung vnſer Ehre/ abſchlagen/ vnd jhnen die Hülffe/ ſo vns von Gott dem Allmächtigen gnediglich verliehen/ der Vngerechtigkeit Widerſtand zu thun/ vnd die/ ſo wider Recht beſchweret würden/ zu handthaben/ weigern möchten.

Vnd derhalben/ haben wir auß Göttlichem Eingeben vnd Treibung/ nit allein ein Bündnuß mit gedachten Fürſten vnnd Ständten deß Reichs auffgerichtet/ ſondern vns auch deſſen entſchloſſen/ daß wir alle vnſere Macht/ Rath/ Freunde/ auch vnſer eigen Perſon/ mit den gemelten Fürſten vnd Ständten in ein * Gemeinſchafft wöllen auffſetzen.

[* Horum verborum vſum, contra Bodini factum Gallicum, docet Eberh. à Weyhe, i. med. pro fœd. 2. u. 91.]

20. Hohe Eydtliche Bethewrung daß deß Königes Kriegs-Rüſtung zu keinem Eigennutz gemeynet.

Vnd dieweil wir von wegen ſolcher groſſen Wolthat/ ein ewige Danckbarkeit/ Obligation vnnd Gedächtnuß billich zu erlangen verhoffen/ ſo wöllen wir menniglichen hiermit kundt thun/ welches wir mit Gott dem Allmächtigen bezeugen/ auch bey vnſern Königlichen wahren Worten ſagen vnd bekräfftigen/ daß wir auß dieſem mühſeligen ſchweren vnd gefährlichen Vorhaben/ groſſen Vnkoſten/ auch Sorge vnd Gefahr vnſerer eigenen Perſohn/ keinen * andern Nutz oder Gewinn ſuchen noch verhoffen/ dann daß wir auß freyem Königlichen Gemüt/ die Freyheit der Teutſchen Nation/ vnnd deß heyligen Reichs zu fördern gedencken vnnd daß wir hierdurch einen vnſterblichen Namen/ wie hie vor zeiten Flaminio in Græcia beſchehen/ in effectu zu erlangen gedencken.

[* Ergo ne quidem vilitatem eam quæſiuit Gallus, vt ſibi liceret occupare tres illas vrbes Imperii Gallis finitimas, Metim, Tullum, Virodunum: Quod Bodinus tamen 5. de Rep. 6. f. 912. 913. ac Thuanus lib. 8. & 10. ſcribunt, honeſte ſcilicet mentientes pro patria.]

Nemlich/ daß alle Fürſten vnd Ständte/ auch Stätte deß H. Reichs/ von der erbärmlichen Dienſtbarkeit/ damit ſie jetzunder beſchweret ſind/ vnd ſonderlich vnter andern die beyde Fürſten/ vnſere liebe Vettern vnd Freunde/ Herr Johanns Friderich * der Elter Hertzog zu Sachſen/ ꝛc. vnd Herr Philips Landtgraffe zu Heſſen/ Graffe zu Catzenelnbogen/ ꝛc. jhrer ſo langwirigen harten vnd vnbillichen Gefängnuß/ durch vnſere Hülffe möchten erlediget/ vnd jhrer alten löblichen Freyheit widerumb reſtituirt werden.

[* Negat hoc actum eſſe Ioannes ipſe Fridericus ſenior Dux Saxoniæ, ſup. lib. 3. c. 87. num. 5. Tantum abeſt vt fateatur ſe à rege Galliæ ſeruitute liberatum. Id quod Bodinus tamen, principes permulgatis libris fatetur non dubitaſſe, ſcribit, 5. de Rep. 5. f. 901.]

Vnd damit menniglich ſicher vnd vnbefahrt ſeines Standes/ auch ſeiner Güter vnd Poſſeſſion ſeyn möge/ ſo wöllen wir jendern Fleiß fürwenden/ daß niemandt mit Billichkeit/ ſich könne oder möge beklagen/ daß wir dieſes vnſer Bündtnuß oder gegenwertigen Krieg/ jemandten zu Beſchwerung oder Nachtheil auffgericht/ vnd ins Werck gezogen haben.

Sondern es ſol menniglich * bey ſeiner habenden Gerechtigkeit/ Ehren/ Güter vnnd Freyheiten/ welche wir wider zu erretten vnd zu recuperiren/ dieſen Krieg vorgenommen haben/ vnverletzt bleiben.

[* Etiamne Metis? Etiam Tullum? Etiam Virodunum? quas contra fidem hanc, ſanctiſſimo iuramento cõfirmatam, ab Imperio, Galle, auulſiſti? libertate, cum filio tuo Carolo IX. penitus priuaſti? Sleidan. lib. 24. f. 761. Bodin. 5. de Rep. 6. f. 909. Glorietur licet, quantumcunque velit, Bodinus, & A TE SERVITVTE LIBERATAS hac expeditione VRBES, ſine fronte dicat, 5. de Rep. 6. f. 912.]

21. Thewre verpflichtung gegen die Churfürſten des Reichs.

Vnnd demnach verheiſſen wir euch/ bey Gott * dem Allmächtigen/ für allen Chriſtlichen Königen/ Potentaten vnd Fürſten/ daß Wir in keinem wege geſtatten ſollen noch wöllen/ daß

[* Vt pueri aſtragalis, ſic nonnullos reges (abſit à bonis iniuria) ludere iuramentis, docent hoc exemplo regis Galliæ, Bambergenſis, Würtzburgenſis, Norib. gi, infra lib. 5 cap. 28 num. 23. iuncto numero 63. Baſil Monn. ſup. lib. 2. cap. vlt. num. 27. Steph. Iun. cont. tyt. quæſt. 4 in pr. Per. Frider. 2. de mand. iud. cap. 67. num. 12. Hyp. à Coll. in principe c. 33. Weyhius 1. med. pro fœd. cap. 2. num. 183. Boter. 3 pol. illuſt. c. 6. Arumæus noſter diſc. 27. de iur. publ. Schönberg. 5. polit. 7. Autor deß newerbeygen vnpartheyiſchen diſcurſes wiedem Gülchiſchen ſucceſſions Weſen abzuhelffen. fol. 8.]

mit

mit vnserm Vorwissen/euch allen samptlich vñ sonderlich/wz Wesens/Condition/oder Stands er seye/einiger Schaden sol zugefügt werden/ also weit ist fehl/daß die Gegentheil von vns außgebretet haben/daß wir/so den Titel deß aller Christlichsten Königs führen/solten oder wolten/euch den Ehrwürdigsten Prelaten/Abten/ vnd andern geistlichen Personen vnd Ständen/ auch im geringsten Schaden zufügen/welche wir alle in vnsern Schutz vnd Schirm auffgenommen haben wöllen/vnd hiermit auffnemen/ doch so ferrn/ daß sie hier sich gegen vns vnd vnsern Bundsverwandten gebührlicher Weise/zur Notturfft zuvor erkleren/ vnd das versichern/ in vngezweifelter Hoffnung/ wie wir auß vielen an vns gethanen Schreiben vermercket/ daß auff erlangte Libertet/zu letzt auch ein Vnion in der Christlichen Kirchen/ohn einige Ambition vnd Hoffnung deß eigen Nutzes/ wie biß anhero beschehen/ werde gewißlichen erfolgen/ darzu wir allen vnsern Fleiß anwenden wöllen.

Welches alles wir Euch/die Ehrwürdigsten/Durchleuchtigste/Churf. Fürsten/ vnd sonst alle Stände deß heyligen Reichs kürtzlich haben berichten wöllen/damit Ewer Liebden vnd jhr berichtet würden/ was die Vrsach dieses Kriegs were/ vnd was vns darzu bewegte/ was auch männiglich darauß vor Nutz vnd Wolfarth zu hoffen habe.

Es were dann ein verruchter Mensch/ vnd aller Erbarkeit/ja dem Vatterlandt vnd jhm selbst zu wider/vnd sein selbst Feindt.

Dann solcher/ob der einiger were/ wiewol wir das nicht verhoffen/ der dieses vnser vnnd vnser Bundsverwandten Fürhaben/ zu verhindern/ oder dem zu widerstreben/ oder hierin dem Keyser anzuhangen/ vnterstehen würde/ denselben gedencken wir/ mit dem Schwerdt/ Fewer/ vnnd dergleichen Beleidigung/ mit allen Kräfften zu verfolgen/ vnnd wiewol mit Schmertzen/ vnnd wider alle vnsere Hoffnung/ doch vnser vnvermeidlichen Notturfft nach/ als ein Todtes Gliedmaß von einem gesunden Cörper abzuschneiden/ oder zum wenigsten dermassen zu strassen/ zu binden vnd zu züchtigen/ damit er keinen weitern Schaden/ oder Verhinderung/vns an vnserm Fürhaben thun möge. Was weiter vnser oder die gemeine Teutsche Sachen anlanget/ werdet jhr von vnserm Raht vnnd lieben getrewen Oratorn Johansen Fraxineo/ Bischoff zu Bayonne/ so derhalben von vns abgefertiget ist/ vernemmen/ von euch freundtlich begehrende/ jhr wöllet jhm in dem Glauben geben/ vnnd vns ewer Gemüht durch jhne widerumb verständigen.

Der Allmächtige Gott/wölle euch alle/vnd das Ewer/in Göttlichem Wesen wolfertig behalten. Geben in vnserm Königlichen Hause Fontenneplo/ den dritten Februarij/ nach Christi Gebuhrt 1552 vnd vnserer Regierung deß Fünfften Jahrs.

HENRICVS

Propria manu

subscripsit.

Das Vierdte Capitel.

Außschreiben * etlicher Churfürsten/ Fürsten vnnd Ständte/ deß heyligen Römischen Reichs/ darin angezeigt seyn/ die Vrsachen/ derwegen sie/ vnd andere Christliche Könige/ Potentaten/ Fürsten/ Stätt vnd Ständte/zu gegenwertigem Feldzug vnd Kriegsrüstung gedrungen worden.

Anno M. D. LII.

[*Scriptum hoc inprimis Mauritio Electori Sleidanus ascribit, initio libri 24. & Mauritius (inquit) primo statim vere militum delectus habere cœpit, & ad omnes Imperii Ordines EVVLGATIS LITERIS, in rebus humanis nihil tam clarum sibi esse dicit &c. Surius autem non à Mauritio, sed ab impuro aliquo apostata vel à Melanchtone, præsertim quoad partem eius primam, conscriptum credit.

Et, quod ad secundam eius partem attinet, facile Cæsarem potuisse dicit, monarchicum iuguin Germanorum ceruicibus imponere, si modo apud ingratos, & in tot sectas dissectos Germanos, monarchiam affectare voluisset. Sed habuisse illum longe potentissimum Principem, atque adeo habere adhuc Hispanum tam amplam & præpotentem in nouo orbe monarchiam, vt tota Europa vix digna sit, quæ illorum in eo orbe ditionibus comparetur. Denique, quod ad tertiam,

nuſquam apparere ait, Cæſarem voluiſſe Regem Galliæ fortunis omnibus euertere, nec hoc quenquam facile creditutum, qui Cæſaris res geſtas inſpexerit. Obſecro, quid expectes aut diſcas ab hoc homine ſtultiſſimo? Qui non id agit, vt exponat nobis, quæ controuerſiæ turbarint tranquillitatem patriæ, & quibus quæque partium diſſidentium rationibus, ſui inſtituti iuſtitiam docere, amiſſa ſit: Sed vt enarret nobis ſua ſomnia, ac ineptiſſimis contradictiunculis impugnet, ſi quid in ſcriptis principum, ceu potius in riuulis Sleidani ex veris fontibus deriuatis, inuenerit, quod palato Carthuſiano minus ſapiat.]

1. Erſte Vrſach gegenwertigen Feldtzugs: Verkehrung vnd Aufhebung aller Zuſage/ der Religions Vergleichung vnd Sicherung halben/ welche aber doch/ mit der Fauſt nicht verfochten werden ſol.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Mauritz/ Hertzog zu Sachſen/ deß heyligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall/ vnd Churfürſt/ Landtgraffe in Thüringen/ vnd Marggraffe zu Meiſſen/ ꝛc. Vnd von deſſelben Gnaden/ Wir Johanns Albrecht/ * Hertzog zu Meckelnburg/ ꝛc. Vnd Wir Wilhelm/ Landtgraffe zu Heſſen/ Graffe zu Catzenelnbogen/ ꝛc. Entbieten hiermit für Vns/ auch für die andern Vnſere hierin Mitverwandten Fürſten vnd Ständte/ allen vnnd jeden Chur vnd Fürſten/ Fürſtlicher Häuſer/ Graffen/ Herrn/ denen vom Adel/ auch Erbarn Städten/ vnd Ständen deß H. Reichs Teutſcher Nation/ nach Erforderung eines jeden Standts/ Vnſere freundtliche Dienſte/ günſtigen Gruß/ Gnad vnd Gutes. Vnd fügen darbey E. L. vnnd Euch zu wiſſen/ daß Wir je vnd allwege/ nichts höhers begehret/ vnd noch auff dieſe Stundte wündſchen/ dann einen gemeinen Frieden im heyligen Reich Teutſcher Nation/ vnnd zu Beſtettigung deſſelbigen/ in dem Streit vnd Spaltunge der Chriſtlichen Religion eine wahre vnd Chriſtliche Vergleichunge/ dem Göttlichen Prophetiſchen/ vnd Apoſtoliſchem Wort vnnd Lehre gemeß/ zu finden vnnd zu treffen/ welcher Vergleichung halben auch vns zu mehrmain/ von der Röm. Keyſ. vnd Kön. May. wegen Vertröſtung/ Verſchreibunge Zuſage Reichs Abſchied/ vnd anderſt gegeben.

[* Huius Iohannis Alberti Meckelburgici inter confœderacos mentionem plane nullam facit, & pro Landgrauio Wilhelmo, Philippum patrem, per ſummam ignorantiam, ponit Boduus 5. de Rep. 6. f. 912. 963.]

Es iſt aber doch (wie E. L. vnnd euch guter maſſen bewuſt/) ſolches nicht alleine/ nicht gefolget/ ſondern der Gegentheil hat auch/ als er ſeine Gelegenheit erſehen/ alle ſolche Abſchiedte/ Brieffe/ Zuſage/ vnnd Vertröſtunge/ anders gedeutet/ widerruffet/ vnd gäntzlich wider auffgehebet.

Auch ſich gegen etlichen/ vnſers theils (vnangeſehen ſeiner Zuſage vnnd hohen Verpflichtunge) vernemen laſſen: er hette zugeſagt was er wolte/ ſo ſolt man ſich doch auff nichts zu verlaſſen haben/ da man ſeines Willens nicht gelebte.

Item/ es hette jene zeit/ da er die Zuſage gethan/ ein andere Gelegenheit gehabt/ dann jetzo/ vnd in Summa/ wo man ſeines Willens nit were/ ſo wolte er ſich rund erkläret haben/ daß er wider dieſelben trachten vnd dencken wolte/ als wider Vngehorſame/ dadurch er ſich ohne einige vrſach/ vnd wider ſein zuſagen vnd verpflichten/ als einen offentlichen Feinde erkläret.

Darbey es nicht gebliben/ ſondern er hat darüber hin vnnd wider/ vnter dem der Religion/ etliche außwertigen Chriſtlichen Potentaten/ wider Vns/ vnnd andere Vnſere Mitverwandten verbittert/ verunglimpfet/ häſſig gemacht/ auch Vns ſelbſt gegen einander verhetzet/ vnnd hierzu einem die Religion/ dem andern aber etwas anders eingebildet/ da doch klärlich für Augen liget/ daß es dem Gegentheil (wie die Exempel bezeugen) vmb die Religion/ nicht ſo hoch/ ſondern je ſo viel/ wo nicht mehr/ darumb zu thun geweſen/ daß er vnter dem Schein der geſpaltenen Religion ſein eigene Domination/ Nutz vnnd Gewalt durchdringen/ vnd erlangen möchte.

Nun iſt hierbey/ vnd eines neben dem andern zu melden/ Warheit vnd Grundt/ daß Wir nicht allein ſehen/ ſondern auch mit den Händen ſpühren vnnd greiffen mögen/ die geſchwinden Practicken/ Liſt/ vnd Anſchläge/ dardurch der Gegentheil für hat/ von Tagen zu Tagen/ je lenger je enger/ vnſere wahre Chriſtliche Religion (die Wir/ in maſſen zu Augſpurg bekandt/ für warhafftig halten) einzuzeunen/ vnnd zu letzt gantz außzureuten/ wie dann das ſonderlich im Werck hierauß erſcheinet/ daß man hin vnnd wider die Prædicanten Vnſerer Religion/ verjaget/ vertreibet/ auß dem Reich bannet/ in deme der Determination/ eines wahren Chriſtlichen (zu geſchweigen deß vorſtehenden partheyeiſchen) Concilii nicht erwartet/ ſondern ab executione daſſelbige anfahet.

Derowegen Wir für GOtt vnd der Welt nicht möchten verdacht werden/ ob wir gleich zu Abwendung ſolcher Bedrangnuß deß Gewiſſen/ mit dem Munde/ vnnd auch mit der Fauſt/ (ſo viel GOTT Gnade verliehe) trachteten/ daß Wir doch bedacht/ * dieweil dieſelbe Sach/ für-

[* Dignum eſt notatu: Tametſi Mauritius Saxo cum confœderatis Principibus Germanicis, liberum religionis exercitium manu vel in primis aſſeruiſſe credantur, tamen eos, id præ ſe non tuliſſe, (prout verba huius loci diſerte docent) Nihilo autem ſecius, ſecreto confeſſos eſſe, vti conſtat ex eorum apocha Reipub. Norbergenſi data infr. lib. 6. c 23. n. 9.]

fürnemblich GOttes Ehre belange / (der wol wisse / wie sein heyliges Wort gepflantzet / erbreitert vnd erhalten werden solt) so wolten auch wir / als die geringsten Gliedtmassen Christi vns hierin vngern gegen seiner Göttlichen Mayestät vergreiffen / sondern solches seiner Göttlichen Mayestät heim stellen / das selbst / wie bißher / nach jhrem Wolgefallen / weiter zu ordnen vnd zu führen / mit demühtiger Bitt / sein Göttliche Mayestät / wolte vns vnnd alle andere Christliche Potentaten / durch seinen Heyligen Geist / erleuchten / in dem rechten Wege der Warheit / gnädiglichen leiten / vnd darinn biß an vnser Ende vestiglich erhalten. Vor das erste.

Zum andern / ist einmal gewiß vnnd wahr / als Anno Domini 1547. der Hochgebohrn Fürst / Herr Joachim Marggraffe zu Brandenburg / vnd wir Hertzog Moritz zu Sachsen / beyde Churfürsten / ꝛc. an statt vnnd von wegen der Keyserlichen Mayestät aller gnädigste Verwehrung vnd Vertröstung bekommen / wo wir den Hochgebornen Fürsten / Herrn Philipsen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Catzenelnbogen / ꝛc. vnsern lieben Vettern / Schwehern vnnd Schwager / zu jhrer Mayestät vermöchten / der vergangenen Kriegshandlung halben / einen vnterthänigen Fußfall vnd Abbitt zu thun / so wolt jhre May. jhnen auff die vorgestellte Capitulation wider zu Gnaden annemmen / vnd weiter mit Gefängniß oder Landtsschmälerung nicht beschweren. 2. Andere Vrsach deß Landtgraffen beharrliche hafft.

Darauff auch wir beyde dem Landtgraffen geschrieben / darneben an sein L. geschickt vnnd vns gegen seiner Liebden Kindern obligieret / wo S. L. auff das Geleid / so wir jhr zusanden / bey Keyserlicher Mayestät ankäme / vnd vber Leistung der Capitulation / mit auffhalten / Bestrickung / Gefängnuß / oder Landtsschmälerung / beschweret würden / so wolten wir auff seiner Liebden Kinder Erfordern vns einstellen / vnnd alles das / so jhrem Herrn Vatter begegnete / gewarten.

Welchem der Landtgraffe geglaubt / ist also in gutem Trawen vnnd Glauben / gen Hall in Sachsen kommen / der Keyserlichen Mayestät die Vngnad abgebetten. Darnach zu deß Hertzogen zu Alba Abendt Mahlzeit beruffet worden / da man frölich gewesen / wol in die Nacht gesessen. Vnnd als seine L. wider nach jhrer Herberge gewolt / ist dieselbige vber alle Zuversicht / vnd ohne daß er / wir / Hertzog Moritz / oder der Marggraffe Churfürst / vns deß vnds wenigst besorget hetten / in Keyserlicher Mayestät Custodien / mit Gewalt gezogen / gedrungen / vnd darinn nunmehr bey nahe fünff gantzer Jahre / enge vnnd elendiglich enthalten worden. Darauß auch biß auff diese gegenwertige Stunde / weder wir / oder Marggraffe / seiner deß Landtgraffen Gemahl selige (die jhr Leben darüber zugesetzt / jhre Landtschafft / noch vnser aller seits Herrn vnnd Freunde / sein Liebe / weder heben oder bringen mögen. Vnangesehen / daß sein deß Landtgraffen / Kinder / die Capitulation ratificiret / jhr Ritterschafft vnnd Landtschafft darauff gelobet vnnd geschworen / der Landtgraffe / die beyde Churfürsten / Sachsen vnnd Brandenburg / auch Pfaltzgraffe Wolffgangen / zu Bürgen gesetzet / also / wo der Landtgraffe der Capitulation nicht geleben würde / daß sie dann nach jhme trachten / vnnd jhnen Keyserlicher Mayestät vberliffern solten / wie dann auch sonsten dieselbe Capitulation / von wegen deß Landtgraffen trewlich vollnzogen worden / als in Zahlung deß Straffgelts / Vberreichung deß Geschützes / Pulvers / vnnd Munition / Brechung der Vestung / Ledtzgebung der beyder von Braunschweig / Vberlieferung der gehabten Bündtnuß / Auffrichtung der Verträge mit seinen Anforderen / vnnd in andern / welches in gegenwertiger Zeit zu erfüllen müglich gewesen / vnd nicht füro vnd auff zukünfftige Zeit stehet.

Welcher Dinge aller / jhre Mayestät zu viel mahlen vnterthänigst erinnert worden / mit Bericht / was vns vnd dem Marggraffen Churfürsten vnser Ehren / guten Namens / auch Trewen vnd Glauben halben auff dieser Sach stünde / wie man sein L. vnd vns derwegen (doch Gott lob ohne Schulde) so schimpfflich / schmählich vnd vbel nach rede / daß doch jhre Mayestät solches alles / sonderlich aber deß Marggraffen Churfürsten / vnnd vnser Persohn darunter bedencken / vnd darneben beherzigen wolte / die grosse trewe Dienst / so vnsere Voraltern bey jhrer Mayestät Vorfahren / vnd wir bey seiner Mayestät / vnd jhrem Bruder dem Römischen König / mit freywilliger Auffsetzung vnd Darstreckung vnsers Leibs / Guts vnd Bluts / in viel wege vnd manchmal erzeigt / bewiesen vnd gethan / die wir auch allhie / wo es von nöten were / wol nach der länge in specie zu erzehlen wüsten.

Aber solches alles hat bey seiner Mayest. so wenig stadt funden vnd verfangen / daß sie auch hierüber sich bewegen lassen / den gefangenen Landtgraffen / mit vielen grossen vnnd geschwinden Rechtfertigungen in der Custodien zu beängstigen / da doch vermöge der Rechten / * weder S. L. oder ein anderer solcher Gestalt / ihr Recht / bevorab in so groß wichtigen Sachen ex carcere zu defendiren / solten genöhtigt oder angehalten werden / wie dann auch vnmüglich ist / solchs ex Carcere nohtürfftig zu verrichten.

[* Ita enim pro Lantgrauio responderunt Marianus Socinus, & Academia Patauina consiliis conscriptis, quæ tom. 3. respons. siue consil. à diuers. part. Acad. partim IC. reddit orum, extant, consil. 17. & 18.]

Zu geschweigen was gresser augenscheinlicher / greifflicher / bißher im Reich vnerhörter Partheyliger Vbereilung / vnnd Inquiriet darunter vorgelauffen / geübet vnnd gebrauchet /

alles zu dem Ende gemeinet/daß man S.L. vnd jhren Kindern/ein Stück Landes nach dem ar-
" dern/vnter dem Schein/ vnnd angeſtrichener Farbe deß Rechtens abdringen/vnd ſie endlich
" dahin richten wolt/daß ſie jhren Fürſtlichen Standt vnnd Namen/nicht länger erhalten ſolten
" können.

" Zu dem daß auch wir vnnd das Hauß zu Sachſen/vermög einer Erbverbrüderung/auff
" dem Fürſtenthumb Heſſen/im Fall da es ohn mänliche Erben zukünfftig ſtünde/ein ſehr merck-
liches Intereſſe haben/welches Intereſſe vns durch dieſen Weg auch abgeſchnitten/vnd entzo-
gen würde/das alles dieſer zweyer ſo löblicher Fürſtlichen Häuſer halben/je zu klagen vnnd zu er-
barmen/auch ſich ob einem ſolchen Fürnemmen höchſt zu verwundern were/wo man nicht vor
Augen ſehe/daß der Gegentheil darmit vmbgienge/wie er auß Vrſachen/die er liederlich findet/
vollents einen Fürſten nach dem andern hinziehen/ * vnnd ſeine ſo lange gepracticirte Monar-
" chi/(die dann nichts anſehenliches neben ſich leiden kan) ein mal zu begehrtem Ende führen
" möchte.

[* Nihil egit V. olim Cl. Frid. Tilemannus, in diſcurs. de German dum ex hoc loco probare volu t ſtatum imperii noſtri non eſſe Monarchicum. Abutitur enim itidem Mauritius noſter, vt ſupra Gallus Rex, c. 3 n. 7. Monarchiæ verbo, pro dominatione & iugo ſeruitutis non tolerandæ, ac pecuinæ, vor eine eigennützige vnd gewaltſame Domination/ſup. n. 1. vor ein beſchwerlich Joch einer vnerträglichen Viehiſchen Servitut vnd Dienſtbarkeit/int. n. 3. quando t rinceps alius tollitur poſt alium. dardurch vollents ein Fürſt nach dem andern eingezogen wirdt/vt hic in verbis proxime antecedentibus, donec proceribus omnibus ſublatis, diuturna fraude, dolo, ac vi, quæſitum imperium, vni ſic ten aneat, vt neque legibus regni alligatus amplius, neque Ordinum conſilus, ſaltem ad nutum arbitriumq; imperet.

Et eodem plane ſenſu Monarchiæ vocabulo abuſus eſt Lamb. Schafnaburgenſis, apud Ioh. Piſtorium Tom. 1. vet. German. Scriptor. f. 175. vbi ſcribit, temporib. Henrici 4. Imp. Archiepiſcopum Bremenſem MONARCHIAM vſurpaſſe MANIFESTAE TYRANNIDIS. Nec minus apte Iacobus Meyer annal. Flandriæ lib 17. vbi ait de Ludouico 11. Galliarum Rege: Exiſtimabat Rex rem Gallicam AD MONARCHIAM eſſe reuocandam, tot Regulos perniciem afferre regno. Addendos eſſe ditioni regiæ, omnes 12. Patritiorum principatus. Hæc nocte dieque, MALO PRAVOQVE VOLVEBAT ANIMO. Et iterum: Solitus erat dicere neminem regnare poſſe in Galliis, quam diu tot Reguli, in illis imperitarent. Igitur copias, quantas maximas poteſt, contrahit, vt fratrem Normannia exuat. Et in fine eiuſdem lib. 17. Rex tam latos & ſpatioſos Imperii fines retinet, & longam ac inueteratam iam poſſeſſionem nactus eſt, vt quælibet onera imponere poſſit pro ſolo nutu, ita vt nemo in regno, &c. audeat mutire. In tantam SERVITVTEM ſua inertia & mutua patientia. TYRANNORVM immanitate ſunt redacti. Quin etiam non alio, quam ad Monarchiam talem referendus eſt, vexatiſſimus nec dum ſatis intellectus Locus Moguntini, apud Sleidanum lib. 1. dicentis. Ad MONARCHIAM ſpectare Franciſci 1. regis animum. Ad qualem vero? in qua cupiditate & ambitione tranſuerſum rapti homines, DISCEDANT AB OFFICIO. Scilicet, Monarchæ boni. Veluti (inquit) in Gallia, in qua multi olim FVERE viri Principes. Nunc autem in anguſtum redactus eſt eorum Numerus. Nam rex PROPE SOLVS omnia tenet. Nobis vero retinenda eſt ariſtocratia. Nimirum, (vt Georg. Sabinus explicat apud Schard. Hiſt. Tom. 1.) PRINCIPVM. Hoc eſt, retinenda talis Forma Imperii, in qua ſtatus principum iugiter ſeruetur illæſus per Cæſarem, AB OFFICIO Monarchæ boni, non diſcedentem, nec extirpantem principes, vt à regibus factum in Gallia, in qua, qui hodie ſuperſunt principes, ſaltem per fictionem quandam, veteres illos Pares ac veros duces Burgundię, Normaniæ, Aquitaniæ, itemque comites Toloſæ, Flandriæ, & Campaniæ, repræſentant. Sleidan. libr. 19. in menſe Iulio. Opibus ipſis iamdudum regis patrimonio aſcriptis. Sleidan in fine, libr. 10. commentarior. Cominæi. Vincent. Lupanus libr. 1. de magiſtrat. Francorum. Capite. Pares Franciæ.]

Dem allem nach wir bedacht/lieber Noht vnnd Todt zu leiden/dann ein ſolche Infamien/ vnd Vnbilligkeit/länger wie bißher mit Gedult anzuſehen/vnd vns vnſer Ehren Notturfft/nach/ wie ſich gebühren möcht/nit darumb anzunemmen/auff daß wir dardurch vor Gott vnd der welt bezeugten/daß ohn vnſere fürſetzliche Schuldt/der Landtgraffe in dieſen Laſt kommen/vnd vns ſeiner/vnd S.L. Kinder Vnfall/trewlich vnd hertzlich leyd were.

Vnd wir Landtgraffe Wilhelm/thun auß Kindtlicher Schuldt vnd Gehorſam/damit wir vnſerm gnädigen lieben Herrn Vatter zugethan ſindt/dieſem Bedencken/propoſito vnnd

Ent-

Entschluß beypflichten/wöllen auch vnser Leib/Gut vnd Blut/zu Fürsetzung desselben/ bey seiner L. vnd andern Herrn auffsetzen.

Vnnd dieweil dann vnserm Herrn Vatter / die Capitulation/als sonst auch/Trew vnnd Glauben/darauff er zur Keyserlicken Majestät kommen/nicht gehalten/sondern wie oben gehört/ dem zu wider/in Gefängnuß gezogen/ so lang darin elendiglich erhalten worden/vnd noch / vnnd also die Capitulation selbst vom Gegentheil vberschritten ist (dieweil die / da man sie ansiehet nimmermehr in einem gefangen Landtgraffen verificirt werden mag) wir auch vermöge aller Vernunfft/ Recht vnd Erbarkeit derselben weiter zu geleben / entbunden seyn/so wöllen wir demnach dieselbe Capitulation / hiemit zu vberflüssiger Notturfft / revocirt vnnd widersprochen haben.

3. Dritte Vrsach: Beschwerden deß Reichs.

Vnd vor das dritte/als den fürnembsten vnd höchsten Puncten dieses offenen Außschreibens/vnd gegenwertiges vnsers Wercks/haben wir obgemelten Chur vnd Fürsten / sampt vnnd sonderlich / in gemein angesehen / den gegenwertigen elenden Standt Teutscher Nation / vnsers sehr geliebten Vatterlandts / wie derselbige in Abfall gerahten / was massen man vns Teutschen (zu gegen dem Hohen Keyserlichen Juramento) mit Kriegsvolck / auß frembden Nationen vberführet / dasselbige viel Jahr / auff den armen Vnterthanen / vom Adel / Städten vnnd Dörffern ligen läst / die in Grund vnd Boden verderbet / jhnen Weib vnnd Kinder schändet/ja auch etlicher derselben/wider alle Natur mißbrauchet / vnter gutten Farben vnnd Scheinen Schatzung nach der andern von vns dringet / der Gestalt vnnd sonsten in viel Wege / vnsere alte löbliche Freyheit / nicht allein bey den Chur vnd Fürsten / sondern auch bey den Graffen/Herrn/ vom Adel/Erbarn Städten / vnnd armen Vnterthanen / schwächet einteuchet/schmälert/ vnser aller Haabe vnd Gut/Schweiß vnnd Blut/außsäuget/ die Räthe vnnd Botschafften außwertiger Potentaten/so dem Gegentheil in die Karten sehen / vnnd sich vmb der Teutschen Notturfft annemmen möchten) mit Fürwendung allerley gedichten Vrsachen) von den Reichstägen/ wider den alten Brauch/abhelt/außschleuffet / nicht zuläst / vnnd also dieser vnnd ander Gestalt vns alle sampt zu gleich endlich zu einem solchen vnerträglichen Viehischen / erbitchen Servitut/ Joch/vnd Dienstbarkeit (wie in andern Nationen vor Augen ist) zubringen vorhat/darab vnsere Nachkommen vnnd Kindis Kinder biß in Himmel schreyen / vnd vns die wir solches zu gesehen hetten/vnter der Erden verfluchen würden/mit dē schmäheliche Außruck/daß doch vnsere Voreltern seitge zu Erhaltung solcher Freyheit / so mannigfaltig ihr Blut willig vergossen / das Gut darzu auffgesetzet/vnd also vermittelst Göttlicher Verleihung ihre Freyheiten / wider alle Nationen / biß hieher gewaltiglichen erhalten / welche Exempel auch billich vns solten bewegen haben/ꝛc.

So haben wir demnach ein mal Herz vnd Manheit geschöpffet/vnnd zu Offenbahrunge desselben neben andern Christlichen Potentaten / als der Hochlöblichen Cron zu Franckreich/ vnd andern vnsern Herrn vnd Freunden (welchen der Feinde gleicher Gestalt nach jhrer zeitlichen Wolfahrt getrachtet) vns vertrewlich zu sammen gethan / vnd also vereiniget / daß wir im Nahmen Gottes deß Allmächtigen / seines geliebten Sohns Jesu Christi / vnnd deß heyligen Geists (welche vns hierin leyten vnnd regieren wöllen) mit Heereskrafft vnnd gewaltiger Hand/ die Erledigung bemeltes Landtgraffen / vnnd deß gefangenen * Herzog Johans Friderichen zu Sachsen suchen/auch vns Herzog Mauritzen selbst / auß der Beschwerung vnnd Inhaltung/ darin wir neben dem Marggraffen Churfürsten vnsere eigene Leib / vermöge vnserer hohen Verpflichtunge haben stellen müssen / Leben/das beschwerlich Joch deß vorgesetzten Viehischen Servituts vnnd Dienstbarkeit von vns werffen / vnnd die alte löbliche Libertet vnnd Freyheit/ vnsers geliebten Vatterlandts der Teutschen Nation / acerrime vindiciren vnnd erretten/ darin vns die heylige Göttliche Dreyfaltigkeit/ Gnad / Glück vnnd Heil verleihen wolt / Amen.

[* Simulatum id, non actum esse, sophismate politico, vt expeditionis huius Principes lucrarentur studia ac voluntates hominum, captiuo Principi Iohan. Friderico Seniori adhuc non leuiter addictorum, is ipse Senior, testis est plus satis locuples, sup. lib. 3. c. 87. num. 5. Ac præterea eum Iohan Stigelius illustris poeta eius temporis, ac Professor Salanus volum. 3 poem. lib. 3. canens.

Et decus ob tantum, Cvm Pressvm Nemo Ivvaret,
In patriam, redditus, tibi sponte dedit.]

4. Begehren / diesem Zugeben zu pflichten/ vnd sich dessen zu erklären.

Ersuchen demnach E. L. vnd euch hiemit sampt vnd sonderlich / freundtlich bittende / günstig vnd gnädig begehrende/daß jhr in einem so löblichen Werck/vnserm Fürnemen (darunter wir vnsern eigen Nutz gar nit suchen/sondern einen jeden/weß Standes der sey / bey seinen zeitlichen Gütern bleiben zu lassen gedencken) nicht allein nicht offentlich oder heimlich widerstrebet / sondern vns deßfals adhærirt / beypflichtet / ewere hülffliche Handt darzu bietet/vnd vns dessen gewiß machet.

So sollen dargegen E. L. vnd ihr / von vns auch nicht anders / dann beständige Freundtschaffe/Gunst/Gnad/vnd guten Willen spüren vnd daß wir hinwider vnser Leib/Gut vnd Blut [illegible] auch auffsetzen/vnd euch das gleicher Gestalt versichern wöllen.

Aber

5. Verwahrung gegen die Verhinderer.

Aber euch/den jenigen/ſo ſich hierinnen vns entgegen ſetzen/ vnd zu Hinderung vnſers löblichen ehrlichen Vorhabens/ mit Gelde/ Geſchütz/ Leuten/ Proviande/ Offnungen/ Päß/ oder ſonſt heimlich oder offentlich/ Hülffe oder Vorſchub thun/ ſeye hiermit kundt/ daß wir euch derhalben/ mit Schwerdt vnd Fewer alſo gedencken heimzuſuchen/ daß jhr für ſolche Vntrewe/ die jhr hierinnen wider erbars Fürhaben/ vnd wider den Nutzen ewers Vatterlandes erzeiget/ ob GOtt wil/ rechten Lohn empfahen ſollet. Wöllen auch auff denſelbigen Fall/ gegen ſolchen Verdruckern der Teutſchen Freyheit/ vnnd Verhinderern Vnſers ſo ehrlichen Wercks/ hiermit zur Notturfft vnſerer Ehre/ für Vns/ vnſere Nieverwandten/ vnd vnſer aller löbliches Kriegsvolck offentlich vnd gnugſam verwahret haben/ Wiewol wir für Gott bezeugen/ daß wir derſelben armen vnſchuldigen Vnterthanen halben/ deſſen gar viel lieber gevbriget ſeyn/ vnnd Enthebnuß ſehen wolten.

Das Fünffte Capitel.

Deß * Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürſten vnd Herrn/ Herrn Albrechten/ Marggraffen zu Brandenburg/ deß jüngern/ zu Stetin/ Pommern/ der Caſſuben vnnd Wenden/ in Preuſſen/ auch Schleſien zu Oppeln vnd Ratibarn Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürſten zu Rugen/ ꝛc. gemein Außſchreiben vnnd Vrſachen dieſer fürgenommenen Expedition.

Anno M. D. LII.

[* Hoc illud ſcriptum eſt, de quo Sleidanus lib. 24. Albertus autem Marchio Brandenburgicus, in eandem prope ſententiam SCRIPTVM EDIT & opprimi queritur libertatem Germaniæ, &c. Surius in commen. rer. an. 52. geſt. ex eo nihil refert, niſi quod rectius in Marchionem ipſum competere dicit, quæ ille imputat externo militi, infra num. 14. Item quod negat, Auilam hominem impurum ac mendacem vere appellatum, infra num. 15 Ratione egregia. Scilicet quod Cæſar eum habuerit multis annis admodum familiarem: Quodque honorificam faciat Alberti mentionem ſup. libr. 3. cap. 81. num. 233. tametſi alio in loco negligentiæ eum inſimulet, d. cap. 81. num. 157. Ac ne horum quidem, quæ de milite externo atque Ludouico de Auila ſcripſit Marchio, quicquam compertum habuiſſet, niſi pro more ex Sleidano furtim ſubduxiſſet, vt collatio docet. Ac profecto, aut nihil eſt in huius hominis commentis totis præclari, aut ſi quicquam eſt, id omne eſt ex Sleidano.]

1. Außwas Vrſachen/ vnd mit wz Bedinge Marggraf Albrecht den Vereinigten Hülffe vnd Beyſtandt zu leiſten zugeſaget

VOn GOttes Gnaden/ Wir Albrecht der jünger/ Marggraff zu Brandenburg/ in Preuſſen/ zu Stetin/ Pommern/ der Caſſuben vnnd Wenden/ auch in Schleſien zu Oppeln vnnd Ratibarn/ Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ vnd Fürſt zu Rugen/ ꝛc. Entbieten allen vnd jeden weltlichen Churfürſten/ Fürſten/ auch Graffen/ Herren/ denen vom Adel/ Erbarn Stätten/ vnd ſonſten jedermenniglich in gemein/ weltliches Standes im H. Reich/ Teutſcher Nation/ Vnſere freundtliche Dienſte/ Freundtſchafft/ günſtlichen Gruß/ Gnad vnd alles guts zuvoran/ vnd fügen ewern Liebden vnd euch andern zu wiſſen.

Nach dem vnſere Voreltern/ auch Wir/ ohne Ruhm zu melden/ von vielen Jahren biß daher/ als ehrliche Fürſten deß heyligē Reichs/ zu Erhaltung der Römiſchen Keyſerlichen Hochheit/ vnd deß heyligen Reichs Auffnemmen/ Wolfahrt vnd Libertet/ all Vnſer Vermögen/ Leibs Guts vnd Bluts/ fortan getrewlich vnd williglich dargeſetzet/ wie Landtkündig/ vnd im heyligen Reich menniglich Hoch vnd Niders Standes vnverborgen/ auch zur Notturfft mit vieler Römiſchen Keyſern vnd Königen/ glaubwürdigen vnd vnterſchiedtlichen Gezeugnuſſen/ darzuthun iſt: So erkennen vnnd wiſſen wir Vns deſſelbigen hinfüro nichts wenigers ſchuldig/ gedencken Vns auch angeborner Liebe vnnd Trewe/ Vnſers Vatterlandes/ der Teutſchen Nation/ alles das hieran zu wagen vnnd zu ſetzen/ das Vns der Allmächtige GOTT hie zeitlichen gegeben hat.

Dieweil aber in dem Reich Teutſcher Nation/ faſt durchauß bey menniglich für Landtkündig vnnd offenbahr gehalten wirdt/ daß von den jenigen/ ſo die Keyſerlichen Hochheiten/ zu deß heyligen Reichs Auffnewmen/ Wolfahrt vnnd Libertäten/ handtveſten vnnd vermehren ſolten/

solten / dieselben viel mehr zu einer eigenen langgesuchten Monarckey / selbst schmelern / einziehen vnd vnterrucken / dardurch die Stände in ewige beschwerliche Dienstbarkeit zu ziehen / derwegen dieser Zeit / etliche ehrliche namhaffte Chur- vnd Fürsten / vnsere geliebte Herrn vnnd Freunde bewegt worden / sich mit andern Christlichen Potentaten / hiewider zu vereinen / damit sonderlich vnser Vatterlandt Teutscher Nation / von denen allbereit nicht wenig eingerissenen beschwerlichen Servituten geledigt / vnd zu der alten geliebten Libertet / mit Gottes Hülff vnd Willen widerumb gebracht werde / wie jhr ziehen Außschreiben nach längst weiter mit sich bringet vnnd außweist / daß wir solchem nach jhren Liebden / zu diesem löblichen Werck / dessen sie bey allen jetzigen nachkommenden Ehrliebenden Teutschen / Ehr / Ruhm vnnd Danck haben sollen / Hülff vnnd Beystande / nach vnserm Vermögen zu leisten bewilliget / versprochen vnnd zugesagt haben.

Doch mit dem offentlichen Geding / ob dieses Werck der Keyserlichen vnnd Königlichen Mayestät in ein oder ander Weg zu dero mißfallen gereichen möcht / daß wir doch in solchem jhre Majestät jhrer Persohn / Ampt vnd Dignitet halben / als Römische Keyser vnd König / nicht gemeinet / noch wider dieselben gethan / sondern allein das haben handeln vnd widerfechten helffen / daß dem heyligen Reich zu wider / auch vns sampt andern Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß Reichs / billich zu ändern vnd wider zu bringen gebühret / nach dem wir jhrer Mayestät / fürnemlich allein zu deß Reichs Wolfahrt / aber darwider gar nicht / zugethan / wie auch jhre Mayestät / vns den Reichsständen / hierzu gleicher Gestalt auch verwandt / vnnd darwider nicht zu handeln verbunden sindt.

2. Namhaffte Anzeig der Beschwerden deß Reichs.

Dann daß zu vnser der Teutschen Auffnemmen / Wolfahrt / altem Herkommen vnd Freyheiten Vnterdruckung / allbereit mit dem Werck vnd der That mehr dann in ein Weg angefangen vnd fortgefahren sey / deß seyen viel beschwerliche Exempel vnd Vrsachen offentlich am Tag / dero wir etliche anzuzeigen nicht vmbgehen mögen.

3. 1 Tridentinische Concilium.

Nemlich vnd zum förderlichsten / wiewol vnserm Vatterlande der Teutschen Nation / zu dero ewiger vnd zeitlicher friedtlicher Wolfahrt nichts höhers von nöhten gewest vnd noch / dann daß die Zwitracht vnnd Spaltung vnserer heyligen Religion zu Christlicher Vergleichung were gebracht worden / wie wir dann vnser Gemüht der Keyserlichen Mayestät derhalben mit vnserm rahtsamen Bedencken / so weit sich vnser Verstand erstrecket / nohenürfftig vnd gnugsam hievor zu erkennen geben haben / so befinden wir doch nicht / daß diese hochwichtige Sach / zu solchem Ende angefangen oder fürgenommen sey / dieweil das angesetzt Concilium zu Trient / dahin die Erörterung dieser Sachen verlegt / nicht ohne sondere Vrsach / durch den wenigern Theil der Christlichen Potentaten / auch darzu dem einen Theil der spaltigen Religion im Reich gar nicht besucht / sondern geweigert vnd recusiert / vnnd doch nichts desto weniger in bemeldtem Concilio procediert vnnd fürgeschritten worden / darauß ein jeder geringes Verstandes leichtlich vermercken vnnd abnemmen kan / daß durch diese deß Concilii Handlung sich einiger beständigen Christlichen Einigkeit gar nicht zu verhoffen / sondern viel mehr Spaltung vnnd Zertrennung / fürnemlich der Stände im Reich zu befahren sey / davon man auch so viel desto füglicher gegen jhnen zu handeln / vnd sie vnter das Joch zu bringen / Vrsach schöpffen möchte / da wir doch nach Gottes Willen tröstlicher vnd guter Hoffnung sindt / neben vnd sampt andern Churfürsten / Fürsten vnd Ständen deß Reichs / die Sachen in ander Wege dahin helffen zu fördern vnd zurichten / damit wir auffs wenigst im Reich Teutscher Nation / der angezogenen Religions Spaltung / Christlich verglichen / vnd hinfüro / so viel beschwerlicher Auffruhren / Rotten vnd Secten vberig seyn mögen / auch ob Gott wil desto mehr beständiger Fried vnd Einigkeit bey vnnd vnter vns erhalten werde.

4. 2. Allzuviel vnd zu verderblicher Schatzung deß Reichs vortheilhafftiger weiß / angestellete Reichstäg.

Zum andern wirdt auch im Scheln / als obsolches dem Reich zu gutem vnnd Abhelffung desselben obligenden Beschwerden halben beschehe / ein Reichstag vber den andern außgeschriebē / vnd angesetzt / da es aber am Ende gemeinlich dahin gerichtet wirdt / daß man Reichs Hülff / Anlag oder Schatzung außbring / die gemeinen Stände darmit zu verderben vnd außzusaugen / als dann solche Anlagen / auch andere Practicken mehr / wie die den Ständen proponiert vnnd fürgebracht / gemeinlich durch den mehrer Theil / der abgerichten Reichsstimmen / auch die Præsidenten / so andern zur Abschew vnnd Forcht / aber jhren Herrn zu Nutz vnnd Vortheil oben an sitzen / subtil erhalten / biß doch zu letzt das Wasser gar auff ein Mühl geleitet / vnnd gesätiret wirdt. Vnd hierzu haben wir sonderlich den geistlichen Bischoffen vnd Prælaten / als denen so bißhero gemeinlich die mehrern Stim̃ in Reichs Räthen gehabt / vrsprünglich nit die geringsten Schulde auffzulegen / dieweil bey jhnen alles so balde ja / vnnd vnabgeschlagen ist / so an sie / es sey offentlich oder heimlich / gemuhet wirdt.

6. 1. Reichsrahr vnd Reichsschluß.

Auß dem ist auch gefolget / vnnd ligt am Tag / daß die Reichs Räht nicht mehr frey / sondern mit allerley Vbersatzung vnnd Partheylichkeit vnterspicket / ja auch zu letzt schier auff Resolution / Willen vnnd Gefallen / einer einzelichen Persohn (die dannoch frembder Nation / vnadelichen Herkommens / vnnd darzu dem Reich nicht angehörig /) vns Teutschen allen nicht zu geringem Schimpff vnd Nachtheil gewachsen vnnd kommen sindt. Da aber Teutscher Nation solcher Gestalt viel süträglicher / daß hinfüro gar keine Reichstäge gehalten / sondern

" ſondern allein von freyer Hande/vnd auß eigener Bewegnuß befohlen wurd/was man begehren oder haben wolt / ſo were doch diß der Vortheil darbey / daß man die Zeit nicht vergebenlich hinbräche/vnd ein groſſen Vnkoſten erſparen köndt.

6. 4. Reichs-Siegel lägſame Expeditiones. Sprach.

Alſo ſeyn wir Teutſchen / durch ſondere geheime Practica / vmb deß heyligen Reichs Siegel kommen / * ſo frembde vnnd außländiſche / das Teutſchlandt mit ſonderer vbermäſſiger hochbeſchwerlicher Tax / damit zu ſchätzen vnd außzuſaugen / in jren Händen vnd Gewalt haben / darwider doch niemandt bißher ohne ſondere Vngnad offentlich reden dörffen / vnnd erfolgen dannoch die Expeditionen gegen den Teutſchen ſo verzüglich / daß deſſen eine groſſe gemeine Klag durchauß gehet / vnd thete auch den Teutſchen wol noht / daß ſie andere vnnd frembde Sprachen lerneten / wolten ſie anders gehört vnd gefertiget werden.

[* Id Moguntinus in comitiis Ratisbonenſib. anno 1541. cum maiores ſumptus feciſſet, quam vt ſoluendo eſſet, Granuellano eiusq; filio epiſcopo Atrebatenſi, pignori oppoſuerat, vti didicimus ex chronicis manuſcriptis Matth. Racebergii Archiátri Saxonici.]

7. 5 Frembder Potentaten Dienſt.

Alſo iſt wider vnſer der Teutſchen alt Herkommen vnnd Freyheit / den Ständten Teutſcher Nation von dem höchſten biß auff den wenigſten verbotten / ſich ohne anderer Vorwiſſen vnnd Willen / auſſer Teutſchlandt oder ſonſten / in einige anderer Potentaten Dienſt zu begeben.

8. 6. Verbott wider Oſterreich vñ Burgunde nit zu dienẽ.

Alſo haben ſich alle Teutſchen Hoch- vnd Nidern Standts / ſo für Vngehorſame geachtet worden / vber ihre auffgelegte ſchwere Straff / noch darzu zum höchſten verpflichten vnnd betheuren müſſen / wider das Hauß Oſterreich vnnd Burgundt / ihr Lebenlang / keinerley Weiß zu dienen / noch ſich gebrauchen zu laſſen / dardurch ſie dann der Reichs Hülff / wider berürte Häuſer ſtillſchweigendt benommen / vnnd denſelben Häuſern verbunden vnnd zugeeignet worden.

9. 7. Ranzionierung vñ Schatzung der Landeſtändte vnd Diener der Chur- vnd F. deß gewesenẽ Schmalkaldiſchen Bunds.

Alſo auch ob wol die Teutſchen Chur vnd Fürſten / ſo für Rebellen gehalten worden / zu jhr / auch der jhren Außſöhnung / nit allein groſſe Summa Gelts / ſondern andere mehr gar beſchwerliche vnnd ſchimpffliche Conditiones leiſten müſſen / nichts deſto weniger ſeyen derſelben Lehenleute / Landeſäſſen / vnd Diener / Graffen / Herrn / vnd vom Adel / ſo jr Herrn / als jren Herrn / auß ſchuldiger Pflicht / getrewlich gedienet / vnnd deſſen zu thun ſchuldig geweſt / auch vngeachtet / daß ſie in den Capitulationen zu gleich mit außgeſöhnet / auff das beſchwerlichſt ranzionirt vnd geſchätzt worden / damit Herr vnd Knecht geſchwecht vnd außgeſogen / auch die Lehenleut / Landeſaſſen vnd Diener jren Herrn / ſcheu gemacht / abgewendet / vnd allein andern jres Willen vnd Gefallens zu dienen gemüſſigt werden.

10. 8 Liebnuß- vnd Hülffgelt der gehorſamen ständt.

Alſo hat man vielen gehorſamen Ständten vnnd Stätten / die doch gar nichts verwirckt / dannoch in anderm Schein / als zu einer Erſtattung / Liebnuß / vnd mit Hülff / dieweil die Kriegsvbung zu Erhaltung deß Reichs Hochheiten vnd Wolfahrt fürgenommen / ein treffliche Summa Gelts abgetrungen / auff daß je gar kein Vermögen oder einige Macht in Teutſchlandten vberig blieb.

11. 9. Sachẽ / Fürſtenthumb vnd Grafſchafften betreffent.

Alſo ſollen die Sachen / Fürſtenthumb / vnnd Grafſchafften betreffent / nicht * vor dem geordneten Cammergericht / ſondern vor andern verrechet werden / auff daß Fürſten vnnd Graffen deß Reichs zuſetzen vnd zu entſetzen / in anderer Hände ſtehe.

[* Omnino errat Pet. Heigius I. C. qui ſcribit, hic, conqueſtum Marchionem cauſas Ducatuum & Comitatuum ad Cameram Spirenſem trahi, cum tamen in illius iudicii poteſtate non ſit, principes facere aut tollere: & ad ipſa verba huius ſcripti noſtri, contra Sleidani verſionem fruſtra prouocat, part. 1. quæſt. 9. n. 50. Facit tamen cum eo Marchio, inf. lib. 6. c. 26. n. 113.]

12. 10. Müntz Bildnuſſen

Alſo wirdt der Chur- vnnd Fürſten jhre Bildnuß auff die Müntz zu ſchlagen verbotten.

13. 11. Abſetzũg der Räht in Reichsſtätten.

Alſo wirdt fürgenommen / in den Reichsſtätten hin vnd wider die Räht abzuſetzen / vnnd andere an jhr Statt zu verordnen.

14. 12 Einlagerung frembden Kriegsvolcks / in der gehorſamen vnd vngehorſamen gebiet.

Alſo will man auch vnſer aller im Teutſchlandt mächtig ſeyn / daß wir gedulden ſollen / die armen Leut in Stätten vnnd auff dem Landt / auch in Zeit deß Friedens / mit frembdem Volck zu vberlegen / dieſelben erbärmlich zu vergewaltigen / zu verderben / vnnd darzu allerley böſen ſträfflichen Muhtwillen vnnd Vnzucht bey jhnen zu vben / das in Teutſchlandten zuvor vnerhöret iſt. Vnd ob wol wir verhoffteten / dieweil wir der Keyſer. May. ſo getrewlichen gedienet / vnſerer armen Leut ſolt mit ſolcher vnerhörten gewaltſamer Vberlag / verſchonet worden ſeyn / ſo hat dannoch vnſers Abweſens / als wir in deß Reichs Expedition geweſt / vber vnſerer heimgelaſſener Statthalter vnnd Räht / vielfaltig Schreiben / nicht erhebt werden mögen / es hetten dann vnſere arme Leut Plünderns vnnd endtlichen Verderbens gewertig ſeyn wöllen / darauß wir ſo balde bey vns ſchlieſſen vnd abnemmen müſſen / daß dieſe vnnd andere mehr Ding / nicht von Straff wegen der Schuldigen / ſondern auch vmb die Vnſchuldigen / vnnd das gantz Teutſchlandt zu thun ſey.

Vnd

Vnd ist zwar vns den Teutschen Chur vnd Fürsten / die sich in der verlauffenen Schmalcaldischen Kriegsvbung der Key. Maj. anhängig gemacht/vnd bey derselben Leib vnd Leben/auch verlierung vnserer Landt vnd Leut/getrewlich zugesetzt/in Beschreibung desselben Kriegs/darinn das gantz Teutsch Landt / mehr dann vnrühmlich intimuliret wird / durch Don Luis de Auila, denselben verlogenen Hispanischen Ertzbuben/recht säuberlich abgedanckt worden / vnd solt ja einem jeden Ehrliebenden Teutschen/hoch vnd nidern Standts/sein Hertz erkalten / daß * die ehrlichen Chur vnd Fürsten / vnd in gemein die Teutsche Edelste vnd fürnembste Nation der gantzen Christenheit/zu ewigem Schimpff/also mit Vnwarheit/vnd (des wir vns gar nicht versehen/mit sonderer darzu gegebener Keyserlicher Begnadung vnd Freyheiten) beschrieben vnd abcontrafeyt worden seyn / als ob es jrgent ein Barbarische / vnbekante Nation / dero alle ehrliche Manhaffte vnd Adelichen Tugent vnbekant weren.

14. Vndanck Key Maj. bey gestandenen Chur vnd Fürsten im Teutschen Krieg/ durch Ludovicum von Avila bewiesen.

[* Adde infr. c. 13. n. 17. & vide quæ monui in notis ad inscriptionem c. 81. lib. 3.]

Vnd ob wol jetzt hie wider allerley hohe Entschüldigung / vnd erbieten in das Reich außgehen/so ist es doch eben das jüngste Liedt/so man vor vnd nach dem Schmalcaldischen Krieg gesungen hat/als daß man zu jener zeit hett temporisiren müssen/vnd dazumal stundt es also / jetzt hett es ein andere Gelegenheit/darumb möcht nichts binden/was zuvor zugesagt/oder verabschidet. Wolt aber jemandt das/so jetzt vor were/nicht annehmen oder halten/so müst man die für Vngehorsam vnd Straffbar erkennen. Die Zeugen so das wissen / vnd ohne geschewcht außsagen / die seind in Teutschlandt nicht die geringsten/der jüngst Augspurgisch Abschiedt gibt solchem auch gute Zeugnuß.

16. 14. Alte Liedt von der Temporisation.

Auß diesen vnd andern mehr treffentlichen vrsachen/seind wir als ein ehrliebender Teutscher Fürst vnd Gliedt des heiligen Reichs/nicht vnzeitlich bewegt/vnd haben vnsern Herrn vnd Freunden den Teutschen Churfürsten vnd Fürsten/so sich vnser Vatterland Teutscher Nation/auß solchen beschwerungen vnd verderblichen Dienstbarkeiten/zuentledigen vereinigt vnd verbunden / als obgemelt/in dem Namen des Allmächtigen/Rettung/Rath/Hülff vnd Verstandt mit Leib/Gut/Blut/vnd allem vnserm vermögen/auch hierüber jhr Freund/vnd aller jhrer widerwertigen Feind zu seyn/beständiglich versprochen vnd zugesagt / dessen wir vns hiemit darumb öffentlich erklären/damit alle vnd jede obberührte Reichsständte/vnd ein jeder ehrliebender der Teutschen Nation / eines solchen wissens empfahe / vnd sich solchem nach die widerwertigen / wer die seyen/wider vns nicht allein nicht bewegen lassen/sondern hierzu Hulff/Rettung vnd Beystandt leisten wolle/dann es nunmehr die gantze Teutsche Nation betrifft / vnnd einem so viel als dem andern gilt / bedarff auch gar keines zweiffels / ob sich gleich der Teutschen einer / oder mehr zu den widerwertigen vnnd außländischen halten solt (darfür ein jeglicher vertrewlich verwarnet seyn wolle) oder auch gar keines theils seyn wolt/daß doch/wo die widerwertigen die oberhandt behielten/wie doch (ob Gott wil) nicht geschehen sol/jhrer eben so wenig als der andern / zum außgang vnd ende / wie zuvor auch beschehen/verschonet würd/also/daß es nunmehr vns Teutschen allen / als für einen Mann von nöthen seyn wird/die Händ/Hülff / Förderung vnd Rettung vnzertrent zusammen zuthun / auch getrewlich/manhafftig vnd beständig vbereinander zuhalten.

17. Ermanung an alle Ständt des Reichs den vereinigten nicht allein nicht wider / sondern auch wircklichen beyzustehn.

Vnd darumb ob sich hinfüro einiger Standt der Teutschen Nation / wider vns bewegen/ oder sich auß mut Hülff vnd Rettung/ziehen wolt / so sol der oder dieselben wissen / daß sie von vns vnd vnsern Helffers Helffern / für vnsere widerwertige gehalten / auch wider dieselben mit Ernst/ Schwerdt vnd Fewer / oder wie jhnen beyzukommen / gehandelt werden sol / darnach sich männiglich richten mag.

18. Verwahrung gegen die künfftige widerwertigen oder neutrales.

Vnd nach dem vns von fern anlangt/daß wir vnd andere vnsere Herrn vnd Freund/von etlichen dargeben vnd außgeschryen werden sollen/als ob wir das Teutsch Landt mit andern frembden Nationen vberfüh ren vñ besetzen / auch der Christenheit Erbfeind den Türcken hierdurch einführen wollen/&c. darvor sol vns GOtt ewiglich behüten/ dann was solt das für ein rechte Vnsinnigkeit vnd Ertzvntrew seyn/daß wir vnser Vatterlandt/vns selbst/auch vnsere Landt vnd Leut/in solche vnmenschliche Gefahr setzen solten/da wir doch zu derselben freyen Entledigung/all vnser vermögen darstrecken vnd anwenden/sagen derwegen/daß vns an solcher bezüchtigung vor Gott vnd der Welt vnrecht geschichet. Es sol vns auch solche vngebür ob Gott wil / als einem Ehrliebenden Fürsten nimmermehr zu Gemüth kommen/vnd dieses mit Gottes Hülff/die That vnd das Werck anders außführen vnd an Tag bringen.

19. Marggraf vnd Consorten das Reich mit frembder Nation/ oder dem Türcken zuvberführen nicht gemeint.

Damit wir auch nicht verdacht werden möchten/ wie man vns dann an etlichen Orten böß lich außschreyt/als ob wir vns in diese Kriegsvbung vielleicht vber andern reich zu werden/begeben hetten/so mag männiglich wissen/daß vns daran vngütlich geschichet. Dann wir haben bißhero Key. vnd Königlicher Majest. nicht allein in jhrer Maj. sondern auch gemeinen Reichs Sachen zum getrewlichsten gedienet/aber desselben gemeinlich nicht geringen schaden gehabt/vnd nit mehr dann Ehr/wie einem löblichen Kriegsfürsten gebühret / gesucht / so seind vns bißhero mehr dann eines solche Mittel vnd Weg fürgestanden/da/wann wir selbst gewolt/ so baldt zu sondern trefflichem Fürstlichem auffnehmen/ohne sondere Mühe vnd Beschwerden hetten mögen kommen/wie wir solches mit Potentaten/auch andern hohen vnd nidern Ständten zur Notturfft statlich darthun. Wir haben aber vnsers geliebten Vatterlandes der Teutschen Nationen / gemeine Wolfart/vnserm sondern eygen Nutz / wie billich / fürgesetzet / vnd diesen hochbeschwerlichen Last / mit

20. Marggraff suche kein eygennützig Bereicherung.

darstreckung vnsers Leibs/Lebens/Bluts vnd Guts/neben andern/auff vns genommen vnd geladen.

21. Hofft aber vnverdacht zu seyn/ob er der Geistlichen Gewalt ohne der Stifftungen vnd des Adels schaden schwächen würd. Num. 4.

Da aber vielleicht dieses hochwichtig vnd nothwendig Werck dahin reichen möcht/daß wir oder vnsere Herrn vnd Freundt/dardurch der Geistlichen vbermessigen/vnd in Göttlichen vnnd Geistlichem Gesetz vnd Rechten verbottenen Gewalt/schwächen vnd brechen würden/achten wir/es werde vns niemandt ehrliebendts darüben verdencken/dieweil gemeiniglich die höchsten vnd fürnembsten Bischoff vnd Prælaten im Reich/als obgemelt * /deß heiligen Reichs beschwerlicher Vnterdruckung vnd allerley Practicken/vrsach gewest vnd noch sind. Dabey aber vnser Meynung gar nit ist oder stehet/die Stifft an jhnen selbst helffen außzurotten/oder abzutilgen/oder dem löblichen Adel Teutscher Nation/von hohen vnd nidern Ständten/jhr Vnterhaltung dardurch einzuziehen. Dieweil wir wol wissen/auch erfahren haben/zu was Erhaltung vnd auffnehmen der Adelichen Geschlecht/die Stifft bißhero gedienet haben/dabey es vnsert halben/doch mit besserer nottürfftiger Reformation billich bleiben/vnnd so viel an vns/an anderer gebürlicher guter Verordnung vnd Vergleichung/nichts mangeln sol/dardurch der löbliche Adel/bey solchen vnd andern jhren Wolfarten nicht allein bleib/sondern auch mit Vermehrung derselben erhalten werde/so fern anders derselbige selbst wil/deß sie sich gewißlichen versehen vnnd vertrösten/vnnd dem widerwertigen/wo jhnen dasselbige fürgebildet/keinen glauben geben wollen/dann dieses vnd alles anders/als obstehet/das gemeinen wir mit allen Trewen ernstlich. Darzu helffe vns vnd allen vnsern mitverwandten/die Krafft Gottes. Deß alles zu wahrem vrkundt/ꝛc.

Das Sechste Capitel.

Abbildung zweyer Thaler/

Deren einer in Zeit währender Hertzog Johann Friederichs des Eltern/gebornen Churfürsten/ Hafft:

Der ander alsbaldt/nach angemelter Erledigung/geprägt/ Anno 1551. vnd 52.

Darumb anhero gebracht/weil vermuthlich auff dem förderſten/die von Marggraff Albrecht angezogene beſchwerde gemeint/droben im offnen Außſchreiben c. 5. n. 12. vnd auß den letzten zuſehen/daß nach geſchehener Erledigung Hertzog Johann Friederich der Elter/ſich nicht ſchlechthin: Churfürſten/ſondern natum Electorem, gebornen Churfürſten/geſchrieben/welches Sleidanus ſo eygentlich nicht in acht genommen/lib. 24.

Das Siebende Capitel.

Marggraff Albrechts zu Brandenburg Außschreiben/an die Graffen vnd Ritterschafft/der sechs Ort deß Francken Landts/ꝛc.

1. Bericht der vrsachen fürgenommenen Tugs/in offenem Außschreiben begriffen.

DN GOttes Gnaden/wir Albrecht der Jünger/ Marggraff zu Brandenburg/in Preussen/ zu Stettin/Pommern/ der Cassuben vnnd Wenden/auch in Schlesien/ zu Oppeln vñ Rattibarn Hertzog/ꝛc. Burggraff zu Nürnberg/vnd Fürst zu Rügen/ Entbieten den Wolgebornen Graffen/auch gemeiner Ritterschafft der sechs Ort/ des Landts zu Francken/vnser Freundtschafft vnd günstigen Gruß zuvor/vnd fügen euch allen sämptlich vnd sonderlich zu wissen/nach dem euch sonder zweiffels/der Kön. Maj. zu Franckreich/ vnd derselben Einigungsverwandten/Chur vnd Fürsten/auch vnser selbst gemeine öffentliche Außschreiben vor langst zukommen/wie wir dann zum vberfluß euch derselben hiebey gleichlautende Abcrück zuschicken/darauß jhr verstanden/ oder noch versehen möcht/wohin vnser aller nothwendige/ fürgenommene Kriegsvbung gemeint sey/ vnd daß auch selbe Werck/zuerhaltung aller Teutschen Liberter vnd Freyheit/nicht allein vns/sondern in gemein die gantze Teutsche Nation mit betrifft vnd angericht/vnd daß von nöthen seyn wil/ die Hände/Hülff/Förderung vnd Rettung vnzertrent zusamen zuthun/auch gentzlich/manhafftig vnd beständig vber einander zuhalten/vnd da sich einiger Standt der Teutschen Nation wider vns bewegen/oder sich auß der Mithülff vnd Rettung ziehen wolt/daß der oder die vor vns vnd vnsern Helffers Helffern/ vor vnsere widerwertige gehalten/ auch wider dieselben mit Ernst/ Schwerdt vnd Fewer/oder wie jhnen bey zukommen/gehandelt werden sol.

2. Begern an den Fränckischen Adel.

Solchem nach/dieweil bißher/mehr dann eines/in dergleichen hochwichtigen Sachen/ so des Reichs Teutscher Nation/Noth vnd Hülff betreffen/sondere Handlung mit euch gepflogen/ auch ewerer Mithülff begert worden ist/ so ersuchen wir euch/an statt vnd auß Befehl hochgedachter Kön. Maj. auch der einigungs Verwandten/Kriegs/Chur vnd Fürsten/in Gnaden ernstlich/ jhr wollet euch auff Montag nach Vocem Iucundatis den 23. May/ schirsten Abcrück gen Schweinfurt verfügen/vnd euch daselbsten folgents Tags vnterreden/auch in Schrifften vnnd vnter ewren Insigeln gegen vnsern Gesandten/so wir der ende auff bestimpten Tag auch verordnen wollen/entlich erklären/ob jhr vns zu vnserm angefangen Werck/so euch so wol/als andern Ständten Teutscher Nation/zu gut fürgenommen/nicht allein hülff Rettung vnd Beystandt leisten/sondern auch euch/da wider niemandt/er sey Key. oder Kön. Maj. oder anders Standts verhindern/aufhalten/oder abwenden lassen wolt.

3. Entschüldigungen auff andere/oder auff Key. vnd Kön. Maj. oder auff den Lehenherrn sol nichts gelten.

Ob dann etliche vnter euch aussen bleiben/den Tag nicht besuchen/noch sich erklären/vnnd sich solchem nach/einer auff den andern entschüldigen wolt/ sol dasselbige nicht fürgetragen/ sondern dergleichen Entschüldigung für ein gefährlich Verzug vnnd gentzlichen Abschlag gehalten werden/deralcichen/wo sich einer oder mehr hierinnen auff die Key. oder Kön. Maj. oder seine Lehenherrn ziehen wolt/sol dasselbige auch für ein Außzug vnd Abschlag gehalten werden.

4. Reichs Freyheit männiglich fürzusetzen.

Dieweil des Reichs Teutscher Nation Wolfahrt vnd Freyheit/die zuerhalten gesucht wird/ männiglich fürzusetzen ist/ als jhr euch dann solche Freyheit bißher vor andern angemast/ vnnd vngeacht/wem jhr mit Lehen zugethan/gerühmbt habt.

5. Ob jemand des Adels Leibs Ehhafft wegen nicht erscheinen könte.

Ob aber einer/oder mehr vnvermeidtlicher Leibs Ehehafft halben nicht erscheinen wird/so sol er doch einem andern sein entliche vollkömliche vollmacht vbergeben/ sich von seinet wegen hierzu/ohne alles hinder sich bringen/zuerklären/damit die Kön. Maj. auch die einigungs Verwandte/Chur vnd Fürsten/auch wir vns allenthalben darnach zurichten/ vnd gewißlich wissen mögen/ ob/vnd wie die Erklärung von euch sämptlich vnnd sonderlich beschehen ist/ wie wir vns deß alles vnwegerlichen zubeschehen/zu euch sämptlich vnd sonderlich verlassen wollen/darnach sich ein jeder richten möge/zu vrkundt vnter vnserm hie fürgedruckten Secret/gegeben im Feldtläger vor Nörlingen/den letzten Aprilis/Anno/ꝛc. 52.

Das Achte Capitel.

Copey/

Was Marggraff Albrecht von Brandenburg/ an die Stätt/ Nördlingen/ Schwäbisch Hall/ Rotenburg an der Tauber/ vnd andere mehr geschrieben hat.

ANNO M. D. LII.

I. Feldtzug etlicher Chur vnnd Fürsten im Reich/ zu Rettung der Freyheit Teutscher Nation.

DOn Gottes Gnaden/ Albrecht der Jünger/ Marggraff zu Brandenburg/ in Preussen/ ꝛc. auch Schlesien/ zu Oppeln vnd Ratibarn Hertzog/ ꝛc.

Vnsern günstigen Gruß zuvor/ Ersame/ Weise/ Liebe besondere/ wir können euch gnädiger vnd guter Meynung nicht verhalten/ nach dem etliche ehrliche namhaffte Churfürsten vnd Fürsten im Reich/ vnsere liebe Herrn vnnd Freundt/ jhren Liebden vnsers Vatterlandes der Teutschen Nation hoch beschwerliche vnnd verderblich anligen/ so demselben nunmehr etliche Jahr begegnet vnnd zugefüget/ auß angeborner Teutscher Trew vnnd Liebe/ billich zum höchsten anligen lassen/ bevorab/ dieweil sie öffentlich vermercket vnnd gespüret/ daß die/ so des heiligen Reichs auffnehmen/ Wolfart vnnd Libertet/ handfesten/ vermehren/ vnnd männiglich darbey schützen/ schirmen/ vnnd handhaben solten/ nicht allein durch ein frembd/ Tyrannisch böß Volck/ sondern auch durch viel andere geschwinde Practicken/ Sie/ die Teutsche Nation zum verderben/ zu vnterdrucken/ vnnd in hochbeschwerliche Dienstbarkeit zu dringen/ vnd derwegen auff mittel vñ wege getracht/ die löbliche Teutsche Nation auß solcher Beschwerung vnnd verderblicher Dienstbarkeit zu erledigen/ vnd sich derwegen mit andern Christlichen Potentaten hin vnd wider zu vereinen/ wie jhrer Liebden öffentlich Außschreiben ferner zu erkennen gibt/ dessen jhren Liebden/ alle vnd jede/ jetzige vnd nachkommende Teutschen/ billich danckbar seyn sollen: So haben wir solchem nach/ jhrer Liebden/ zu diesem löblichen Werck (dieweil es die gantze Teutsche Nation betrifft) im Namen des Allmächtigen/ Rettung/ Rath/ Hülff vnnd Beystandt/ mit Leib/ Gut/ Blut/ vnd allem vnserm vermögen/ auch hierober jhr Freundt/ vnd aller jhrer widerwertigen Feind zu seyn/ beständiglich versprochen vnd zugesagt/ doch mit diesem öffentlichen Geding/ ob dieses Werck der Keyserlichen vnd Kön. Maj. (ꝛc. wie droben in Marggraff Albrechts offnen Außschreiben c. 5. biß auff den n. 20. weiter/ von Wort zu Wort hernach folgt.)

Dieweil dann dieser Handel nunmehr die gantze Teutsche Nation betrifft/ vnd einem jeden so viel als dem andern gilt/ vñ keines zweiffels bedarff/ ob sich gleich der Teutschen/ einer oder mehr/ zu den widerwertigen vnd außländischen halten solte/ darfür ein jeglicher getrewlich gewarnet seyn wolle/ daß doch/ wo die widerwertigen die Oberhand behielten/ wie doch ob Gott wil/ nit beschehen solle/ jhrer eben so wenig als der andern/ zum außgang vnd ende/ wie zuvor auch beschehen/ verschonet würde. Also/ daß es nunmehr vns Teutschen allen/ als für einen Mann/ von nöthen sein wird/ die Hände/ Hülff/ Förderung vnd Rettung/ vnzertrent zusammen zuthun/ auch getrewlich/ manhafftig vnd beständig/ ob einander zuhalten/ Derhalben sich auch vnsere Herrn vnd Freundt/ die Churfürsten vnd Fürsten mit andern Christlichen Potentaten verglichen/ ob sich hinfüro einiger Standt der Teutschen Nation/ wider jhr Liebde bewegen/ oder sich auch mit Hülff vnnd Rettung von jhnen ziehen wolte/ daß dieselben von jhren L. vnd dero Verwandten für jhre widerwertigen gehalten/ auch wider dieselben mit Ernst/ Schwerdt vnd Fewer gehandelt werden solle.

So begeren wir hiemit ernstlich/ daß jhr euch in diese vorangeregte Hülff vnd Rettung begeben/ einlassen/ auch mit Rath/ Hülff vnd Beystandt verpflichten/ vñ euch niemandt daran hindern oder abwenden lassen/ sondern zween ewerer Rathsfreunde/ vnd zween auß der Gemein von gemeiner Statt wegen/ gnugsam gevollmächtiget/ dieweil diese sach keinen Verzug leidet/ so baldt den andern Tag nach vberantwortung dieses vnsers Brieffs/ zu vns in vnser Feldtläger/ wo wir dann seyn werden/ abfertigen wollet/ der Gestalt/ daß jhr durch dieselbigen schweren vnd zusagen lassen/ zu Erhaltung der Teutschen Libertet/ Freyheit vnd alten herkommen/ vns den Churfürsten vnnd Fürsten/ wider männiglich/ Beystandt/ Rath vnd Hülff zu leisten/ daß jhr auch hierzu/ in bedacht daß wir noch ein Regiment Knecht zu dem vorigen vnserm Kriegsvolck/ anzunemen entschlossen/ zu so viel desto stattlicher Vnterhaltung desselbigen/ ein Fähnlein Knecht sechs Monat lang besolden vnd verlegen wolt/ die dann allbereit schon im Anlauff sind.

Vnd solt vns solchem allem nach/ bey vnsern Fürstlichen Würden/ dieses warhafften Trawen vnd Glauben geben/ daß die sachen durch vnsere Herrn vnd Freund/ die Churfürsten vñ Fürsten/ sampt deren Confœderirten Christlichen Potentaten vnd andern jhren zugewandten/ zuvor dermassen vnd so stattlich abgehandelt/ versehen/ berathschlaget/ vnd mit einer solchen Macht bestalt/ vnd allbereit an viel orten zu allerley förderlichem Anzug ins Werck gerichtet/ daß mit Gottes

Hülff

Hülff vnd Beystandt/wo anders einige Menschliche Macht auff Erden helffen solle/sich beständiges Widerstandts von niemandt/wer der sey/zubesahren/sondern einsmals beständiger gewisser Errettung vnd Befreyung vnsers geliebten Vatterlandts Teutscher Nation/wider so Barbarische vnerhörte Beschwerden vnd Dienstbarkeiten/beständiglich zuverhoffen ist/es wolle dann vnser getrewer Gott/in deß Gewalt vnd willen alle ding stehen/sein Hand vnnd Gewalt von vns abziehen/als wir doch in so gerechter Sachen nicht verhoffen. Dann man ja die widerwertigen wol erlernet/vnd nunmehr weiß/wo hin sich jhr subtile Anschläg erstrecken/dem aber mit Gottes Hülff jetzt in andere wege etwas viel anders vnd beständiger/dann zuvor/da man gleichwol solcher Gestalt hierzu bey weitem so hoch nicht verursachet worden/begegnet werden solle. Derhalben wir vns bey euch/wie bey andern/denen wir gleicher gestalt schreiben lassen/gar keines Hindergangs/Auffzugs oder Abschlags versehen können noch wollen.

Solte aber solches also von euch nicht geschehen/so müsten wir/für vns vnd vnsere Mitverwandten/euch für vnsere widerwertigen vnd die halten/so jhrem selbst Vatterlandt/weder Ehren/Wolfart auffnehmen/oder guts gönneten/gegen denen wir vnd vnsere Verwandten/zuhandelt verursacht würden/deß wir doch lieber vbrig seyn/vnd euch/denen wir ohne das mit Gnaden geneigt/dafür allen gnädigen willen erzeigen wollen. Datum Dunckelspühel/den 25. Martij/Anno Domini 1552.

Albrecht Marggraff zu Brandenburg/subscripsit.

Das Neundte Capitel.

Copey/wie * Landtgraff Wilhelm zu Hessen/sich gegen der Keyserlichen Majestät verwaret.

Anno M. D. LII.

[* De hoc scripto Sleidanus silet. Silet igitur etiam, omnis historia reliqua.]

Aller Durchleuchtigster Keyser/Fürst vnd Herr/was gestalt verschienes 46. Jahrs/ein grosser Krieg in Teutschlandt erreget worden/das wissen ewer Keyserliche Majestät am besten/für mich aber sag ich mit Warheit/daß mein gnädiger lieber Herr Vatter/wider seinen willen vnd vermutung/zur natürlichen vnd erlaubten gegenwehr gedrungen worden/(dann sein Gnadt wer dessen viel lieber gevbrigt gewesen) In massen er sich auch/vnterm Reichstag zu Regenspurg/derwegen zur öffentlichen Verhör/für die Ständte des heiligen Reichs erbotten/es hat jhm aber nicht gedeyen/noch widerfahren mögen/sondern vnverklagt/viel weniger einiger Vnthat/oder bezüchtigten Vbels/vberwiesen/hat man fürgenommen/sein Gnaden von Landen/Leuten/vnd allen Häußlichen Ehren zudringen. 1. Landtgraff Philipsen rechtmessige gegenwehr im Teutschen Krieg.

Als nun solcher Krieg ein zeitlang gewähret/haben die beyde Churfürsten zu Sachsen/vnd Brandenburg/auß trewer Meynung in vnterhandlung sich gelassen/da es so weit gelauffen/daß im Namen ewer Key. Majest. ein Capitulation vnd Erklärung derselben/meinem Herrn Vatter gegeben worden/wie solches alles vorhanden/vnd darzulegen ist. 2. Erfolgte Capitulation/Erklärung/Gleit vnd vnversehene verhaftung.

Es ist auch seiner Gnaden ein Geleidt/im Namen Ewer Key. Maj. durch diese beyde Churfürsten geschrieben worden/darin vermeldet: daß sie mit sonderer gnädigster Bewilligung vnnd nachlassung ewer Key. Maj. sein Gnaden solch Geleidt gegeben/in ewer Key. Majest. Feldläger fehlich/sicher/vnd vngefährlich/zu vnd ab/biß wider in sein Gewarsam zukommen. Welcher Handlung mein Herr Vatter/getrawet/geglaubet/vnd ist darauff gen Hall in Sachsen/zu ewer Key. Maj. kommen/vmb gemeines Friedens willen/ewer Key. Maj. den Fußfall gethan/dadurch ewer Key. Maj. Gnad widerumb zuerlangen.

Zu Hall aber/nach geschehenem Fußfall vnd Abbitt der Vngnadt/hat der Hertzog von Alba/nicht weiß ich/mit was seinem Lob/meinen Herrn Vatter zu Gast bitten lassen/mit jhm gessen/getruncken/sich frölich erzeigt/Aber als mein Herr Vatter wider nach seiner Herberge gewolt/ist er durch den von Alba/vnd ewer Key. Maj. Kriegsvolck/in ein Kammer vnd Custodien gedrungen/vnd sein Gesindt damalhs/grössers theils/vnnd hernachmahls gentzlichen abgeschafft worden. 3. Vnfürstliche vnnd schmähliche haltung.

Wie jämmerlich/erbärmlich/vnfürstlich/vnd schmählich/mit Worten vnnd der That/er auch darvber/in der Custodien/nun her fünff gantzer Jahr/enthalten worden/das ist mir/ja seiner Gnaden selbst/nicht müglich außzusprechen/zu schreiben/oder zu sagen.

Darbey es nicht geblieben/sondern ewer Key. Maj. haben durch seiner G. vnd meine Mißgönner/sich bewegen lassen/daß sie sein Gnaden gedrungen/vnd gezwungen/wider gemeine be- 4. Iniquitet

vnd böser-legung so schweren Rechtfertigungen.

schriebene Recht / auch zu gegen der Opinion vnd Consilien *) / so vieler berühmpter Vniversiteten / Germaniæ, Galliæ, Italiæ, (die ewer Key. Maj. zugestellet seind) jhre Iura ex carcere zu defendiren / in wichtigsten Sachen / die da Regalien / Landt / Leut / vnnd höchstes zeitliches vermögen betreffen.

[* Horum quædam indicaui in not. ad n. 2. c. 4.

Ob auch gleich dieselben Sachen / so wichtig vnd groß / daß sie nicht allein eines Principals / der gantz frey / vnd sine animi perturbatione were / sondern vieler gelehrten vnd stattlicher Leute / nachdenckens / vnd Raths bedürfftig / hat man doch meinen Herrn Vatter / des Fals nit allein / die beneficia iuris, abgeschnitten / keinen freyen Zutritt / seiner Gnaden Advocaten / zu seiner Gnaden gelassen / daß sein Gnade sich / wie die grösse der Sachen / wol erfordert / mit denselbigen hette priuatim & sine arbitris, nottürfftiglich vnterreden mögen / sondern man hat sich auch so grober Iniquitet, Vngleichheit / Partheyligkeit / Vbereylung / vnd greifflicher / Augenscheinlicher / öffentlicher / Verdächtigkeit / wider seine Gnadē / vnter solchen rechtfertigungē / beflissen / gevbt vnd gebrauchet / daß sich meines Herrn Vatters Advocaten / der Sachen haben müssen exoneriren / vnd ich als der Sohn / vnter solcher höchsten Verdrückung / dieselben manifestissimā grauamina, in Schrifften / zum theil ewer Key. Maj. (in Hoffnung / sie würden darein gebürlich gesehen haben) vberschickt / wie sie auch zum waren Zeugnuß / aller Welt / im Truck außgehen / aber ewer Key. Ma. haben darauff derselben meiner öffentlichen klage / so wenig statt gegeben / daß sie mir auch den geringsten jhrer Diener / darauff nicht hetten antworten lassen / ꝛc. Wer nun ewer Key. Maj. zu solchem verleitet / dem wolt es Gott verzeihen / dann im Grundt hat er mehr gesucht / seinen verfluchten privat Haß vnd Neidt / gegen meinem Vatter / auch mir / vnd meinen vnschüldigen Geschwistern / außzuwetzen / dann ware erbreiterung / ewer Key. Maj. Lobs vnd Ruhms zu suchen / oder die gemeine Wolfart / des Reichs zubefördern.

5. Beharrliche Vngnad / wie trewlich gleich die Capitulation vollzogen worden.

Gleichwol haben meines Herrn Vatters Statthalter / Räthe vnd Vnterthanen / deßgleichen ich / dieses alles vns nicht hindern lassen / die obberührte ewer Key. Ma. Capitulation / nach der Declaration derselben / (was biß auff diese zeit zuthun müglich gewesen / vnd nit ad futura gestanden) zuerfüllen / wie ewer Key. Maj. deß hierbey mit A. gemercket / einen warhafftigen Bericht finden / vnd hette gehofft / es solte ewer Key. Maj. vngnad / je einmahl / mit der so langen vnd schwersten Leibstraff meines Herrn Vatters / trewer Leistung der Capitulation / vnd daß man sein Gnadt / vnd vns seine Kinder / so gantz hoch am vermögen geringert / gemiltert worden seyn.

Aber je mehr wir gethan vnnd geleistet / je tieffer wir in die vngnadt gefallen.

Da ich doch wol im anfang / als mein Herr Vatter vber Gleidt / vnd geglaubte Trew vnnd Glauben / von ewer Key. Majest. wegen / in die Custodien gezogen / gnugsam vrsach gehabt hette / mich der Erfüllung der Capitulation zu widern.

6. Erster beweiß / daß vber alles versehen vnd wider versprochene Trew vnd Glauben / der Landtgraff verstrickt worden.

Dann es hat mein Herr Vatter in der Erklärung / die sein Gnade der Capitulation halben / an die beyde Churfürsten zurück geschickt / gebeten: die Sachen dahin zubefördern / das sein Gnad / wann sie zu ewer Key. Maj. kommen / vber vier oder fünff Tag nicht auffgehalten würden / Vnd solche seiner Gnaden begeren vnd bitt / ist ewer Key. Maj. fürnembsten Rath zugestellet / der hat sich auch der Resolution / bey ewer Key. Majest. zuerholen / gegen den beyden Churfürsten angebetten / vnd entlich auch auff etliche Artickel / was ewer Key. Maj. in solcher gebetenen Erklärung gefellig oder nicht / Resolution gegeben. Aber diesen Puncten allenthalben passiren lassen / vnd mit dem wenigsten nicht widersprochen. Dardurch je mein Herr Vatter / auch die beyde Churfürsten / vnd ich nicht anders verstanden / noch sich versehen mögen / dann daß sein Gnad / nicht solte auffgehalten werden.

7. Antwort auff einen gegenwurff.

Ob man dann auch solches meines Herrn Vatters Gefängnuß / durch die gemeine Wort im ersten Artickel der Capitulation gemeldet / nemblich: daß sich mein Herr Vatter / in ewer Key. Maj. Gnad vnd Vngnad solte ergeben / ꝛc. beschönen wolte / so geben doch die nachfolgende Artickel / solchen gemeinen Worten / die man allein ewer Key. Majest. Reputation zu ehren hat bleiben lassen / ein solche Erklärung vnd Verstandt / daß vber die darin außgedruckten Artickel / sein Gnad keines weges mit Billigkeit hat können beschwert werden / wie sich dann aller Erbarkeit vnd Recht / auch dem alten löblichen Teutschen Brauch nach / sonderlich zwischen hohen Partheyen gebühret / in solchen Sachen mit gutem Glauben zuhandeln / vnd die fürnembsten Artickel außzudrucken / vnd was in specie nicht eröffnet / daß wir auch darfür gehalten / daß es von meinem Herrn Vatter nicht bewilliget / kan auch nicht vnter gemeinen Worten / & in generali sermone verstanden noch begriffen werden. Zu dem / daß in allen andern Capitulationen / die ewer Key. Majest. mit Fürsten vnd Herrn / des vergangenen Kriegs halben auffgerichtet / solche gemeine Wort auch gesetzt / vnd doch derselben keiner darbey mit einiger Custodien oder Gefängnuß beschwert worden. Derhalben sich mein Herr Vatter / deß vmb so viel desto weniger versehen können / weil seine Gnaden von den Churfürsten diesen Verstandt gehabt.

8. Anderer beweiß.

Vnd das meinem Herrn Vatter von solchem gefänglichen enthalten gar nichts bewust / auch er / das aller cusserste würde versucht vnd gewaget haben / zuvor vnd ehe / dann daß er solche Custodien wissentlichen bewilliget / welches dann hierauß öffentlichen zuvermercken / daß sein Gnaden vor / vnd in solcher währenden Handlung / etliche vnd geringschätziger Artickel / als die

Summa

Summa Geldes/vnd anders belangende/etwas lang gestritten/also auch/daß sein Gnaden deßhalben Resolution erwartet/vnd wo dieselbe nicht erfolget/die Capitulation nicht eingangen hette/wie dann sein Gnade eines mals/ob sie schon der Handlung/vnd Vergleichung halben zu Leipzig gewesen/die damaln fürgeschlagene beschwerlichsten Artickel nicht eingehen gewolt/sondern wider zurück/ohne einen Beschluß/nach seinem Landt gezogen.

Haben nun sein Gnad darob so hohe Beschwerungen gehabt/ist leicht zudencken/daß sein Gnad vmb so viel desto weniger/eines Tags/zugeschweigen/einer langen oder vngewissen zeit/die Custodiam würden bewilliget haben.

Weil aber nun gleichwol sein Gnad vnwissentlich/vnd vber die abgeredten Artickel der Capitulation/in Gefängnuß eingezogen worden/so erfolgt je nothwendig/daß wider guten Glauben/vnd gantz gefährlichen/mit seiner Gnad gehandelt.

Vnd des etwas ad speciem der Capitulation zuschreiten/so findet man darin/vnter andern diese Wort.

9. Dritter beweiß auß den Worten der Capitulation selbst.

Der Landtgraff sol hinfüro sich gegen Key. Maj. halten/als ein gehorsamer Fürst/auch der gnädigsten Verzeihung halben/dermassen danckbarlich erzeigen/daß jhre Majestät möge des ein gnädigst begnügen haben.

Er sol Key. Maj. für seinen aller gnädigsten Keyser halten/auch seiner Majestät thun/was einem gehorsamen Fürsten/Vasall vnd Vnterthanen/gegen jhrer Majestät gebühret/auch das volnstrecken/so jhre Majestät/zu Fried vnd Ruhe/ꝛc. in Teutscher Nation ordnen.

Er sol der Justitien des Cammergerichts gehorsamen/mit guten trewen hülff wider den Türcken thun/jhrer Majestät gut fürnehmen befördern/ꝛc.

Diese Puncten alle können gantz vnd gar nicht auff einen Landtgraffen/der gefangen seyn solte/verstanden/noch durch denselben vnter einer solchen Custodien oder Gefängnuß/dem rechten der Natur/oder Mügligkeit nach/volnführet werden.

10. Vierdter beweiß.

Der Punct/so von machung der Bündnuß sagt/hat eben auch das ansehen/wie die vorigen/dann wie köndt ein gefangener viel Bündtnuß machen?

11. Fünffter beweiß.

In dem Artickel/welcher von brechung der Festung meldet/stehet: daß eine derselben/zu sicherung des Landtgraffen Person/vnzergenzt bleiben sol/ꝛc. Wie köndt seiner Gnaden Person/dardurch sicherung haben/da nichts desto minder sein Gnad solten an andern orten in Custodien sitzen.

12. Sechster beweiß.

Weiter sagt derselbige Punct: Da der Landtgraff wider diese Artickel handeln würde/als dann solchen Platz für die Key. Maj. zubehalten/vnd den Landtgraffen davon zuverjagen/ꝛc. Dieser Artickel were vergeblich/oder auff einen Betrug gesetzt/da es nichts desto minder/die Meynung mit der Custodien/wie man sihet/hat haben sollen.

13. Siebender beweiß.

Item/folget in einem Artickel/wo der Landtgraff wider die angezeigten Puncten handelte/so sollen sein Adel vnd Vnterthanen schüldig seyn/nach seiner Personen zugreiffen/vnd der Key. Maj. zu vberantworten/ꝛc. Darauff auch der Adel vnd Landtschafft/hat ewer Key. Maj. Pflicht thun müssen.

Dieser Artickel ist von einem vngefangenen/oder vncustodirten Landtgraffen zuverstehen/vnd kan auch anders nicht wahr gemacht werden/wie solches aller natürlicher Verstandt dieser Wort gibt.

14. Achter beweiß.

Gleicher gestalt sagt auch der Artickel der Bürgschafft halben/wo der Landtgraff nicht halten würde/sollen die Bürgen/neben des Landtgraffen Landtschafft jhm nachtrachten/vnd jhn zur haltung zwingen/ꝛc.

Wo für oder was gestalt/sol dieser Punct gesetzt seyn/wann mein Herr Vatter gleichwol hette sollen in die Custodien gezogen werden: Sondern were allein zu einer Bländung/den frommen Fürsten in die Strick zuführen/ꝛc. gesetzt worden.

15. Neundter beweiß.

In der Resolution der beyder Churfürsten/so meinem Herrn Vatter geschickt/stehet vnter anderm/jhre Maj. wil den Landtgraffen/nach beschehener Abbitt/von der außgekündigten Acht entbinden/ꝛc.

Diese Wort haben je keine Custodien in sich/sondern viel mehr ein Gnad.

16. Zehender vnd letzter beweiß.

Weiter auff den Punct/da sich mein Herr Vatter vnterhandlung der Sächsischen vnnd Seestätt halben erbotten/laut die Resolution: Es nehme die Key. Maj. des Landtgraffen erbieten zugefallen an/doch daß er mit jhnen den Stätten/eher nicht handle/dann wann/vnd wie es jhrer Maj. gefällig/ꝛc.

Wo nun mein Herr Vatter nicht deßtominder hette eingezogen werden sollen/wie hett er dann handlen können/vnd weren der gestalt diese Wort/allein auff einen Betrug/von ewer Key. Maj. Leuten gesetzt worden.

17. Mancherley fürbitten nichts helffen wollen.

Beneben trewer Leistung der Capitulation/ist durch stattliche Fürbitt/Königlicher/Chur vnnd Fürstlicher Frawenzimmer/auch meiner Frawen Mutter seliger vnnd milter Gedächtnuß/trewe anhaltung/deßgleichen hernacher mit einer noch mehrern etlicher Könige/Churfürsten/Fürsten vnd Ständte Fürbitt/(darbey auch von meines Herrn Vatters wegen/treffliche/vbermessige/hohe erbieten beschehen seyn) die wider Erledigung meines

gnädigen lieben Herrn Vatters / bey ewer Key. Majest. demütiglichst gesucht worden/ solches alles aber hat gleicher gestalt weder gehör noch statt funden/darob mein Fraw Mutter in Wehmuth vnd Hertzliches Kümmernuß gefallen/ vnd letzlich jhr zeitliches Leben auffgegeben / dero Seel der Allmächtige geruhe gnädig vnd barmhertzig zu seyn.

18. Andere mehr beschwerden vnd verderblicher Drangsal so dem Landgrafen wider die Capitulation begegnet.

Vber das hat man zugegen vnd zuwider der Capitulation/von meinem Herrn Vatter/vnter der Custodien/viel Graffen/ Ritterschafft vnd Stätt gedrungen vnd abgeführet / welches sich doch viel anders zuhandeln gebühret hette.

Zu dem ist mein Herr Vatter vnter dem Krieg vnd Custodien / weit vber die helffte alles seines vermögens geringert/ohne daß man sein Gnaden/ auch etliche Graffen vnnd andere / die sein Gnaden dannoch sonst/zutragung des Reichs anlage/zu gut gehabt/abgeschnitten / wie dann seiner Gnaden Statthalter vnd Räthe sich erbotten/solches vor dem Cammergericht zu verificaren/ vnd derwegen vmb ringerung in Reichs anschlägen viel mahl gebeten / welches zubeschehen/ ohne zweiffel/vnter der Türcken Gewalt vnd Gebiet/nicht gewegert worden. Es were auch solche Wegerung wider alle natürliche Billigkeit / vnnd gemeine Erbarkeit erfolgt. Aber bey ewer Keyserlichen Majestät Cammergericht/ hats nicht mögen erhalten werden/sondern wann man diese noth geklagt/hat man zu stundt newe vnd arctiora mandata geschickt/ vnd darin auffs höchste alles bey Peen der Acht mandirt / die Erlegung nach solchen anschlägen zuthun / der sich doch mein Herr Vatter/auch der zeit/da er noch in bessern Flügeln gestanden/ beschwerdt / dann sein Gnaden sind der Churfürsten einem/dem Hauß zu Bäyern/vnd solchen gewaltigen Häusern gleich angeschlagen/rc.

Wer nun die Gelegenheit seines vnd derselben Fürsten Landt weiß / der kan sich leichtlich bescheiden/wie vngebürliche vngleichheit hierin wider meinen Herrn Vatter gebt / vnd nunmehr viel vnbillicher wider mich vnd vnser armes Landt gebraucht wird/darm ich doch ewer Key. Maj. nicht so viel/als etlichen jhren Räthen / Dienern vnd Gesindt am Cammergericht / welches alles dieses vnglücks ein vrsach ist/zulege. Gleichwol aber deucht mich in meiner Einfalt/ewer Keyserl. Maj. schüldigen Amts zu seyn/daß sie solchem Gesindt/den Zaum nicht so gar gelassen/sondern selbst in diese Dinge/zur Gebühr mit gesehen hetten.

Wie dann auch etliche/die dennoch mehr/dann vom Adel sind/ewer Key. Majest. Diener/
» öffentlich gesagt:man wolt meinen Vatter/mich vnd meine Geschwister / so gering machen/daß
» man vns nicht solt einen Groschen borgen.

Welches alles mich/vnd nicht vnbillich/zum höchsten bekümmert vnd beschweret.

Ohne daß ich täglich vor Ohren gehöret / wie jämmerlich vnd vnfürstlich mein Herr Vatter / vor ewer Keyserlichen Majestät/darzu verordneten / in der Custodien mißhandelt werde.

Zu dem/daß der von Alba im 47. Jahr/ im Gräfenthal/ als ewer Keyserl. Majest. meinen
» Herrn Vatter daselbst herdurch/ auff Thonawerdt führen ließ / öffentlich vnter Augen sagt: er
» dürffte nicht gedencken/daß er so baldt wider ledig würde/dann wann gleich ewer Key.Maj.jhnen
» vierzehen/oder funffzehen Jahr gefangen hielte/so hetten sie doch wider jhre Zusage / jhnen ewiger
» Gefängnuß zuverschonen/nicht gehandelt.

Welches je grausam zuhören vnd noch beschwerlicher gewesen / daß sich solches bißher im Werck also erfolgt vnd ansehen gelassen.

19. Einmahnung beyder Churf. vom Keyser gehindert.

Bin derwegen durch solche grosse Drangsal / die meinem Herrn Vatter / mir vnd seiner Gnaden armen Landt/in so mancherley wege aufferleget vnd zugefüget/beweget worden/die beyde Churfürsten/zu Sachsen vñ Brandenburg einzumahnen/vnd mich meines rechtens gegen sie zugebrauchen/in Hoffnung/ es würde mit Billigkeit mich dessen niemandt verdacht haben / so baldt aber E.Key. Maj. des innen worden / haben sie den von Schwenden zu mir geschickt / vnd mir so grosse Vngnadt vnd Straff dräwen lassen / daß ich damals davon abstehen / vnd alle solche Beschwerung lenger ansehen muste.

20. Anderweit widerholung derselben / vnnd darauff geleistete wirckliche Hülff / auch Beystandt anderer Potentaten.

Als ich nun auff Erdreich gantz vnd gar Trostloß gestanden/ vnd Augenscheinlich gesehen/ ja auch mit den Händen gegriffen/die höchste Vngnad/die meinem Vatter/ mir vnd meinen Geschwistern/bey ewer Keyserl.Majest.täglich je lenger je mehr auff den Hals gewirckt/vnd daß ewer Key. Maj. vns gantz von sich geschlagen / hat mich doch gleichwol die natürliche Liebe gegen meinem Vatter/vnd dann auch das Göttliche Gebott / jhnen zu ehren / gedrungen / sein Erledigung nicht also gentzlich stecken/vnd jhnen in solcher schmählichsten Gefängnuß verderben zulassen/sondern mich seiner vñ auch meiner selbst/vnd meiner armen Geschwister eussersten Notturfft/meines besten vermögens anzunehmen/vnd das vbrige/ wie es auch geriete/Gott zubefehlen/ wie dann ohne zweiffel/ewer Key.Maj. vnd ein jeder ehrliebender/in solchem Fall selbst theten.

Habe derwegen (das weiß Gott wider meinen willen) etlichen in vnd außwertigen / doch Christlichen Potentaten/auch andern meinen Herrn vnd Freunden/solchen Gewalt geklaget / sie vmb Rath vnd Hülff angeruffen/die zu letzt sich meiner hohen Noth angenommen/erbarmet/vnd jhre hülffliche Hand mir zu erzeigen bewilliget / wie dann auch auff solch mein vnvermeidlich vnd nothwendig einmahnen/mein Herr Vetter vnd Schwager Hertzog Moritz Churfürst / sich allbereit/als der ehrliebendt eingestelt/deßgleichen ich mich von Marggraff Joachim Churfürsten (wo anders S. L. jhr Trew/Ehr vnd Glauben lieb haben/ vnd bedencken wollen / als ich nicht zweiffel) auch baldt zu geschehen/ verhoffe.

Dem.

Demnach ich nicht vmbgehen kan/beyde jhr Liebden/als auff deren Trawen vnd Glauben/ mein Herr Vatter in diese beschwerung kömpt/mit allem Ernst vnd Fleiß dahin anzuhalten/daß sie zu darthuung jhrer Vnschuldt/nicht weniger dann andere meine Herrn vnd Freundt/die doch dieser sachen dero Gestalt nicht verwandt/sondern sich allein meines Herrn Vatters vnd meiner/ auß mitleiden angenommen) all jhr vermögen vnd Krafft dahin wenden/daß sie meinen Herrn Vatter eben derogestalt/wie sie sein Gnad zu ewer Key Maj. gegen Hall/als ich gentzlich gläube/ guter wolmeynung/vnd ohne alles geferde/auch vnwissentlich/daß jhr Gnade solche Beschwerung begegnen solte) selbst gebracht/widerumb auff freyen Fuß bringen/da sich aber jhre Gnaden des zuthun wegerten/als ich mich doch nicht versehen wil/so würde ich genothdrenget/dieselben so sich das/wie gemelt/widerten/auch dermassen zuhalten/wie mein Herr Vatter nunmehr in das fünffte Jahr zum höchsten Verdruß vnd Schimpff/von ewer Key. Majest. Leuten frembder Nation gehalten worden/wie ich dann solches (vermöge jhrer Liebden Obligation) zuthun befügt/ auch derhalben von ewer Key. Maj. vnd männiglich mit Billigkeit nicht kan verdacht werden.

Dieweil es dann diese Gestalt erreicht (welches mir doch trewlich leidt ist) so wil ich hiermit die Capitulation/zu welcher mein Herr Vatter von ewer Key. Maj. gedrungen/vnd ich zu ratificiren in meinen vnmündigen Jahren geheissen worden/hiermit für mich revocirt vnd widerruffen haben/wie sie dann ohne das in diesem Fall/da sein Gnad in die Custodien gezogen/vnd jhr deßfals das Geleit/Trew vnd Glauben nicht gehalten worden/nicht eine einige stundt kräfftig worden/oder bündig gewesen. 21. Widerruffung der Capitulation.

Solte mir auch für mich vnd alle die jenigen/so mir hierzu helffen/rathen oder thaten/es sey zu Roß/Fuß/oder in andere wege/einige Verwahrung der Ehren/gegen ewer Key. Mai. oder wer jhr anhengt/von nöthen seyn/die wil ich auch hiermit öffentlich vnnd zu aller Erbarkeit gnugsam gethan haben/als ob die mit außgedruckten Worten hierin begriffen were. 22. Verwahrung gegen Key. Maj.

Deß zu einer vrkundt/habe ich hierauff mein Ring Pitschafft gedruckt/vnd mich mit eygen handen vnterzeichnet. Geben in vnserm Feldtläger zu Schwabmenchingen/am 8. Tag Aprilis/ Anno Domini 1552. 23. Datum.

Ewer Röm. Key. Maj.

Nach jetziger Gelegenheit Dienstwilliger Fürst:

Wilhelm von Gottes Gnaden/Landtgraff zu Hessen/
Graff zu Catzenelbogen/ꝛc.

Das Zehende Capitel.

Hertzog Moritzens Churfürstens zu Sachsen Liedt.

1.

EIn Hertz das hat kein trawren nicht/
Der lieb GOtt weiß was mich anficht/
Der frische mir mein Gemüthe/
In dem ich mein Vertrawen han/
Der wird mich sein wol behüten.

2.

Ob ich schon habe der Neider viel/
So thu ich was der liebe Gott wil/
Bey seinem Wort wil ich bleiben/
Darbey laß ich mein Landt vnd Gut/
Ob sie mich schon darumb neiden.

3.

Recht wil ich erstlich fangen an/
Der liebe Gott wird mir Beystandt thun/
Er kennet mein Hertz vnd Sinne/
Wie ich trewlich gedienet hab/
Das werd ich jetzundt inne.

4.

Interim. den Teuffel bringt man mir her/
Hilff Gott daß ich mich sein erwehr/
Darnach wil man mir lohnen/
Ich kenn es wol/die Münz ist falsch/
Sie hat ein dreyfach Kronen. 1. Interim.

5.

Z Valler zeit war ich bereit/
Gehorsam zuleisten meiner Obrigkeit/
Ach hette ichs vnterlassen!
Vnd hette betracht Anfang vnd End/
Ich kam auch recht zu massen:

6.

HERR GOtt du weist mein Muth vnd Sinn/
Wie ich so gar betrogen bin/
Durch Welsche vnd Spanische Rencken/
Die sie mir zugeschrieben han/
Ließ ich mich damit lencken.

7.

2. Falscher schein des Teutschen Kriegs.

ZO G ich doch hin vnd zoge her/
Der Zusag glaubt ich allzu sehr/
Vngehorsam wolten sie straffen/
Aber Gottes Wort nanten sie nicht/
Gschach alles durchs Teuffels Schaffen.

8.

3. Landtag zu Torgaw/ Anno 1552.

ZV allerzeit stehet mir mein Gemüth/
Daß ich mein Lande vnd Leut behüt/
Daß sie nicht kommen in Schaden/
Darumb kündigt ich ein Landtag an/
Thet mich des Raths befragen.

9.

SACHSEN das Hauß ist wol bekandt/
In Teutschem vnd Welschem Landt/
Darinnen ist auffkommen/
Das reine vnd klare Gottes Wort/
Hat jederman vernommen.

10.

CHVR/Landt vnd Leut setz ich daran/
Gottes Wort muß nicht zu Boden gahn/
Darauff da thu ich bawen/
Wer es gleich Papst vnd Keyser leidt/
Zu Gott stehet mein Vertrawen.

11.

FVRST/oder Papst/seyst wer du wolst/
Ob du gleich daran zörnen solst/
Nach dir thu ich nicht fragen/
Was du mir hast zu Trient gethan/
Wil ich dir noch wol sagen.

12.

4. Bedencken der Landständte vber fürgenommenen Zug widern Keyser.

VVRGer vnd Stätte ich vermag/
Die halten sich jhrer Zusag/
Mit mir thun sie es wägen/
Daß sie bleiben bey GOttes Wort/
Thut keiner nicht verzagen.

13.

GRAFFen vnd die vom Adel fein/
Sie theten vngern willigen drein/
Auffschub wolten sie nehmen/
Solt ich den Keyser sich rüsten lahn/
Müst ich mich ewig schemen.

14.

ZV Brum̃ vnd mur sich drümb wer da wol/
Niemandt mich vberreden sol/
Ich fahre dahin meine Strassen/
Ich habe gar manchen Landsknecht gut/
Darzu fromme Vntersassen.

15.

MAG ichs mit solchen richten auß/
Zuziehen dem Interim in sein Hauß/
Gar ernstlich wil ich fragen/

Was es mit mir zu schaffen hab/
Dem Teuffel sols es klagen.

16.

DEmnach wil ich begehret han/
Auff daß sich rüst ein jederman/
Der jetzt daheim thut bleiben/
Vnd hab in acht Gut / Weib vnd Kind /
Biß auff mein weiter schreiben.

17.

BBR G meister liebn Getrewen mein/
Last euch mein Bruder befohlen seyn/
Erkent jhn vor ewrn Herren /
Damit scheidt ich/dann es ist zeit/
Sol ich mich des Interims wehren.

Das Eylffte Capitel.

Abschiedt * zwischen Römischer Keyserlichen Majestät/vnd Churfürst Moritzen zu Sachsen/Churf. G. auffgericht zu Lintz / den 1. May/ Anno 1552.

[* Sleidan. lib. 24.

Zusammenkunfft zu Lintz vnd vergleichung / etlicher Artickel zu beförderung des Friedens dienlich.

1.

EWissen/nach dem die Röm. zu Hungarn vnd Böhemen/ꝛc. Kön. Majest. vnser aller gnädigster Herr/auff sonderbare Bewilligung vnd Vollmacht der Röm. Key. Maj. auch vnsers allergnädigsten Herrn/ auff jhrer Kön. Majest. freundtlichs vnd Brüderlichs ersuchen vnd bitten/sich mit dem Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Mauritzen/Hertzog zu Sachsen/Landtgraffen in Thürmgen/vnd Marggraffen zu Meyssen/des heiligen Röm. Reichs Ertzmarschaln vnnd Churfürsten/ meinem gnädigsten Herrn/einer Persöhnlichen Zusammenkunfft / in jhrer Kön. Majest. Statt Lintz/auff jhre Kön. Maj. freundtliches vnd gnädiges ersuchen vnd begeren verglichen/ vnd demnach jhre Kön. Maj. vnd Churf. G. zusammen kommen / vnd sich dieser jetzt schwebenden sorglichen Kriegsvbung halben/so sich im Reich Teutscher Nation zugetragen/gnädiglich vnd freundlich vnterredet / wie dieselbigen zustillen / vnd die Mittel vnd Weg zutreffen seyn / dardurch ferner entliche Handlung angestellet/vnd Friedt/Ruhe vnd Einigkeit im heiligen Reich gemacht vnd erhalten werden möchte/ Daß darauff jhre Kön. Maj. vnd Churf. G. nach vielerley Mündtlichen vnd Schrifftlichen Vnterhandlungen/ sich letzlichen einer andern gütlichen Tagsatzung darauff vermittels Göttlicher Gnaden die vorgefallenen Irrungen vnd Gebrechen gentzlichen vnd entlichen abgeschaffen werden sollen/mit einander vereiniget vnd verglichen/wie hernach folget:

2. Ansetzung eines andern Tags gen Passaw vnd Anstandt der Kriegshandlung.

Erstlichen/ daß jhre Röm. Kön. Maj. an statt vnd im Namen der Röm. Key. Maj. vnd sein Churf. G. für sich selbst/vnd an statt vnd von wegen Marggraff Albrechts zu Brandenburg/ Hertzog Hans Albrechten von Mechelburg / vnd Landtgraff Wilhelmen zu Hessen / vnd anderer jhrer Churf. G. in dieser Kriegshandlung Mitverwandten bewilliget haben/Daß von wegen fernern gütlichen Handlungen vnnd Vergleichungen obberührter Irrungen / vnnd entstandenen Kriegsvbungen / jhr Kön. Maj. vnd Churf. G. auff schierst kommenden Pfingsttag / vnsers lieben HERRN vnd Seligmachers Himmelfarts Tag/ in der Statt Passaw / gegen Abendt einkommen/vnd vmb morgens zu früher Tagzeit/die Handlungen wider für die Hand nehmen/ vnd zu gütlicher Vergleichung handeln / vnd so viel jmmer müglich / bringen sollen vnd wollen / doch jhrer Kön. Maj. halben mit dem lautern Geding vnd Bescheidenheit/nach dem der Churfürst zu Sachsen/von seiner Churf. G. Mitverwandten wegen nicht gewolt hat/ allhier einen friedtlichen Anstandt/biß nach Besuchung solches gütlichen tags/zubewilligen/daß S. Churfürstl. G. bey obbemelten jhren Mitverwandten Fürsten jhres eussersten besten müglichen fleisses / werbe / anhalte vnd erlange/ daß sie mit vnd neben S. Churf. G. von jhr selbst / vnd jhrer aller Kriegsvolck vnnd Mitverwandten wegen / einen friedlichen Anstandt den 11. Tag des nechst kommenden Monats May/angehen vnd gehalten sol werden: Dergestalt/daß jhr Chur vnd Fürstliche G. vnd derselben Verwandten vnd Kriegsvolck/in solchem währendem Anstandt/weder Key. noch Kön. Majest. noch einigen andern Churfürsten/Fürsten/Standt oder Statt/noch derselben Vnterthanen/ferner vberziehen/beschädigen/vergewaltigen/brennen oder Brandtschätzen/ sondern in den Lägern/ da sie ligen werden/ jhr Notturfft vmb zimliche Bezahlung erkauffen / vnd der armen Vnterthanen außerhalben gewöhnlicher Fütterung verschonen/doch sol jnen vnbenommen seyn/in solchem Stillstandt jhre Läger vngefährlich zuverändern/aber sich von Belägerung der Flecken vnd andere vergewaltung vnd thätlichen Handlungen enthalten.

Herwiderumb wil sich hierin der Röm. Key. Maj. hochgedachte Röm. Kön. Majest. auch freundt-

freundtlich vnd Brüderlich mächtigen/vnd von jrer Key. Maj. wegen bewilligt haben/so baldt solcher Stillstandt von jrer F. G. vnd obbemelten jhren Mitverwandten angenommen vnd bewilligt worden/vnd durch Herrn Hansen Walter von Hirnheim Ritter/jrer Key. M. von seinen Churf. G. vnd jren Mitverwandten/schrifftlich zuerkennen gegeben wird/ welches von dato innerhalb 12. Tagen gewißlich beschehen sol/daß also baldt auch jre Key Majest. vnd derselben Mitverwandten vnd Kriegsvolck gleichermassen den friedlichen anstandt halten sollen vnd wollen/in allermaß vnd Gestalt/wie jetzo jhrer Churf. G. vnd jhrer Mitverwandten halben gesetzt ist.

3. Wie lang der Anstandt währen sol.

Vnd damit aber solcher Anstandt auch sein gewißheit vnd ende habe/so ist von jrer Key. M. freundtlich vnd gnädiglich begert worden/daß er als obstehet/auff den 11. Tag May angehen/aber von obbemelten vnsers lieben HERRN Himelfarts Tag anzureitten/nur einen Monat lang/währen vnd gehalten sol werden/vnd solch jhr Kön. Maj. freundtlichs vnd gnädigs begern/des Stillstandts haben/auff welches erlangen jhr Kön. Maj. die Tagsatzung wircklich fürgehen zulassen bestalt/wil jhre Churf. G. bey jhren Mitverwandten anbringen vnd befördern/vnd ob/ auch wie es bewilligt/als obstehet/ die Key. Maj. durch obbemelten Hirnheim berichten lassen.

4. Daß König Maximilian künfftiger Handlung auch beywohnen sol.

Vnd nach dem der Churfürst zu Sachsen aber mahl freundlich begert/daß neben jrer Kön. Maj. auch derselben geliebter Sohn/mein gnädigster Herr/die K. W. zu Böheim/ꝛc. zu künfftigen gütlichen tag besuchen/vnd neben jrer Kön. M. die sachen entlich vergleichen helffen/darauff geben jr Key. M. vnd seine K. W. diese freundliche Antwort/daß sie in solch jr Ch. G. begern gern freundlich hiemit gewilliget haben wollen / so nur es anderer jhrer obliegen / vnd sonderlich der Hungarischen Kriegssachen halben/seyn wird mögen.

5. Chur vnnd Fürsten / so zu künfftiger Handlung zuerfordern.

Dieweil nun aber die Röm. Key. M. auch Churfürsten/Fürsten vnd Ständte des H. Reichs an dem trefflich viel gelegen seyn wil/daß solch Kriegs Empörung/vñ darauß erfolgten weiterung Blutvergiessen vnd Verderbung Land vnd Leut zeitlich verkomen/vnd Fried/Ruhe vnd Einigkeit gepflantzt vnd erhalten werden/so ist von der Röm. Kön. Maj. vor nutz vnd nothwendig angesehen vnd fürgeschlagen worden / welches jhr S. Ch. G. auch nicht hat vngefallen lassen/daß auff obbemeltem gütlichem Tag/durch die R. Key. M. oder jr Kön. Maj. auch beschrieben vnd erfordert solten werden/meine gnädigste vnd gnädige Herrn/die vier Churfürsten bey Rein/vnd der Churfürst zu Brandenburg/dergleichen von Geistlichen/der Ertzbischoff zu Saltzburg/ Bischoff zu Würtzburg/ Bischoff zu Eichstätt / vnd Bischoff zu Passaw / vnd von den Weltlichen Fürsten Hertzog Albrecht zu Bäyern / Marggraff Hans zu Brandenburg / Hertzog Heinrich zu Braunschweig/ Hertzog Wilhelm zu Gülich / Hertzog Philips von Pommern / vnd Hertzog Christoff von Wirtemberg/auff daß sie sich mit vnd neben jhrer Kön. Maj. solcher gütlichen vnterhandlung vnterfahen/vñ die entstandene Irrungen vnd Kriegsvbung zu gütlicher hinlegung vnd vergleichung/mit Gottes Hülff/fördern vnd bringen helffen/ Wer auch sach/daß die beschriebenen Chur vnnd Fürsten nicht alle ankommen / oder schicken/so sol nichts desto weniger / die gütliche Vnterhandlung durch die so ankommen / vor die Hand genommen vnd gehandelt werden / als ob sie alle erschienen weren.

6. Gleit vnnd Versicherung zum Tage zu Passaw.

Vnd auff daß jhr Churfürstliche Gnad desto mehr vrsach zuerscheinen haben / so ist von jhrer Königlichen Majestät vor gut angesehen/vnd begert worden/ daß zu dem / daß jhr Chur vnnd Fürstlichen Gnaden der Römischen Keyserlichen / vnd jhrer Königlichen Majestät / vnd des heiligen Reichs frey / sicher vnd gestrack Gelent / für sich vnd die so sie mit bringen/ zu/ auff/ vnd von solchem gütlichen Tag haben sollen vnnd werden / daß noch darvber der Churfürst zu Sachsen/ vnd obbemelte jrer Churfürstlichen Gnaden/mitverwandte Fürsten/ für sich vnd jhr Kriegsvolck/ vnd Mitverwandten/jedem jhr schrifftliche Versicherung geben/vnd vermög derhalben gethanen Abrede/zuschicken/vnd darin versprechen sollen in bester Form/ daß sie/ vnd die so sie vngefährlich mit bringen/oder schicken werden/deßgleichen jhre Landtschafften vnd Vnterthanen/ sich in obbestimbte zeit des wehrenden gütlichen Tages/auch jhres Reisens/zu vnd von solchem gütlichen tag/ biß wider an jhr sichere Gewarsam vnd Hofflager/von jren Chur vnd Fürstlichen G. vnd jnen in nichten beschädiget/vergewälteiget/noch vberzogen sollen werden / sondern jhrenthalben in alleweg ruhig vnd vnbedrenget bleiben sollen/doch auch mit der maß vnd bescheidenheit/daß herwiderumb der Churfürst zu Sachsen/vnd seiner Churf. G. mit verwandte Vnterthanen vnd Kriegsvolck/ von jhren Chur vnd Fürstlichen G solche zeit auß / auch also vnbeschädiget vnd vnbedrenget bleiben vnd gelassen werden/vnd hat sich S. Churf. G. bey jhren Mitverwandten mit getrewem fleiß anzubringen/vnd wo jmmer müglich / zuerhalten vnd fertigen zu lassen bewilliget. Damit auch dem Churfürsten zu Sachsen/vnd seiner Churf. G. Mitverwandten/zu/auff/vnd von solchen G. gütlichen Tag/an allen nottürfftigen Sicherheit nichts abgehe/so bewilligt die Kön. Maj. hiermit an statt der Key. Maj. vnd vor sich selbst/daß sie auch darzu/darauff/vnd darvon/biß wider an jhre gute sichere Gewarsam/der Röm. Key. vnd jhrer Kön. Maj. vnd des heiligen Reichs frey vnnd gestrack sicher Geleit haben sollen/vnd jhnen darvber von Keyserlichen / oder jhrer Kön. Maj. an jhrer Keyserlichen Majestät/vnd vor sich selbst nottürfftige Fertigung verfolgen sol in bester Form.

Vnd solch obberührt des Churfürsten zu Sachsen/ vnd seiner Churf. G. Mitverwandten Versicherung den Chur vnd Fürsten zugeben/sol auch/wie billich/ auff jhr Chur vnd Fürstlichen Gnaden/jhre Räthe vnd Diener/vnd die/ so sie vngefehrlich mit jhnen bringen / oder auff die Räthe/so sie an jhre statt schicken / sampt denen so sie vngefährlich mit bringen/verstanden werden.

Der

Der Churfürst zu Sachsen hat auch bewilliget / den Churfürsten vnnd Fürsten / so seiner Churfürstl. G. vnd jhren Mitverwandten Läger / auff ein / zwo / oder drey Meil Weges nahe kommen werden / zu mehrer Sicherheit / auff Ersuchen / (welches zeitlich beschehen soll /) etliche Pferdt zu zuordenen / damit sie sich in alle Wege / gar keiner Gefahr oder Schadens zubefahren haben.

7. Gleit zu der Vereinigten Läger.

Vnd damit nun auch meines gnedigsten Herren Landgraffen Philipsen zu Hessen Erledigung desto fruchtbarlicher geschlossen werden möge / so bewilliget die Röm. Keyserl. Maj. daß die Churfürsten / Sachsen vnd Brandenburg / jeder einen / vnd Landtgraff Wilhelm / einen / deßgleichen auch S. Fürstl. G. Landtschafft / einen abgesandten abfertigen mögen / denen will jhr Keys. Maj. an meine gnedigste Fraw / Königin Maria / auff der Keyserl. Maj. derhalb empfangenen Gewalt vnd Bewilligung / schreiben geben / daß sie sicher zu seiner Fürstlichen G. kommen vnd gelassen werden mögen / dergleichen auch freundtlich vnd brüderlich fördern / daß jnen vieren sampt vnd sonder / vergönt vnd erlaubt werde / in Abwesen anderer sich mit seiner Fürstl. G. nohtürfftiglich zuvnterreden.

8. Welcher gestalt die Handlung deß Landtgraffens Erledigung / fürgenommen werden sollen.

Was aber für freundtlich Ersuchen vnd Begehren vom Churfürsten zu Sachsen gethan werden / von wegen Herauffbringung deß Landtgraffens / an der Keyserlichen oder jhrer Königl. Maj. Hoffe / deß will jhr Kön. Maj. an die Röm. Keys. Maj. förderlich gelängen lassen / vnd / so viel mit nohtürfftiglicher Sicherheit beschehen mag / freundtlich vnd brüderlich befördern.

9. Erbieten.

Beschließlich / wann dem Churfürsten zu Sachsen / von dem König von Franckreich / einig Fürschläge oder Mittel / wie S. Kön. W. daß zwischen der Keyserlichen Maj. vnd jhme / Fried zu machen sey / achtet / zukommen / so soll vnd will S. Churf. G. dieselbigen / jhrer Kön. Maj. ferner vberschicken / dieselbigen an die Keys. Maj. förder gelangen zulassen / vnd jhrer Keys. Maj. willen vnd Gemüht darvber zuvernehmen / laut jhrer Kön. Maj. ersten Resolution Schrifft.

10. König in Franckreich belangend.

Actum, in jhrer Kön. Maj. Statt Linz / vnd mit jhrer Kön. Maj. vnd jhrer Churfürstl. G. fürgedruckten Secreten verwahrt / den ersten Tag May / Anno im zwey vnd fünffzigsten / ꝛc.

Das Zwölffte Capitel.

Copey etlicher * Churfürsten / Fürsten / ꝛc. Außschreiben / wie die vertriebnen Predicanten / der Statt Augspurg / widervmb auffgestellt seynd / den 11. Junij / Anno 1552. geschehen.

[* Sleidan. lib. 24. Mauritius illinc Passauium petit. Socii vero principes Fiessam reuertuntur, actam suo, quam Mauritii nomine LITERAS EVVLGANT AVGVSTÆ, & quandoquidem in superioribus nostris inquiunt, &c. Ineptissimas autem Surii de hoc eodem scripto ineptias, piget me ascribere è commentis ad annum 52.]

Jeweil in vnser / von Gottes Gnaden Moritz Hertzog zu Sachsen / deß heyligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürsten / Otto Heinrichs Pfaltzgraffen / ꝛc. Hanß Albrecht / Hertzogen zu Mechelburg / vnd Wilhelmen Landtgraffen zu Hessen / Christlichen offnen Außschreiben / verheissen wirdt / das vnser vorhabende vnd genehtrengte Expedition / ohn Mittel vnd vor das meiste / dahin gerichtet sey / wie man zu Erweiterung der Glori Gottes / bey seinem heyligen Wort / vnd dann auch in friedtlicher Ruhe vnd Einigkeit / bey der Libertet vnd Freyheit / deß allgemeinen Vatterlandts Teutscher Nation / bleiben / vnd dieselb erhalten werden möge / so will sich in alle weg gebühren / fürnemblich in Gottes Sachen das Ampt einer Christlichen Obrigkeit zugebrauchen / vnd fleissig Bestellung zuthun / damit die Predicanten mit gelehrten vnd erbarn Predicanten vnd Vorgehern / ꝛc. Deßgleichen die Schulen mit Christlichen Zuchtmeistern versehen werden.

1. Warumb dē vereinigten Kriegs Chur vnd F gebühren wöll / in Gottes Sachē Versehung zuthun.

Nun ist heller dann der Sonnen Schein am Tag / wie es allwegen den Feinden der Warheit darumb zuthun gewesen / daß sie Christliche Prediger vnnd Schulmeyster verdrucken / den Grewel deß Papstthumbs an die statt bringen / vnd also die Jugend darinnen auffwachsen / vnd erziehen lassen möchten. Es bedarff auch der offenbahren Geschicht halben wenig außführens / daß eben zur Zeit / da der Gegentheil offentlich fürgeben vnd verhenssen dörffen: als ob die Religion nicht gemeint werde: nichts ernstlichers vnnd grewlichers erfolgt ist / weder Vertruckung vnd Außreutung Gottes Worts / vnd seynd darzu alle eusserste Mittel / der Verfolgung gesucht / vnd in das Werck gebracht worden / also / daß man sich nicht benügen lassen / die Christliche vnd ehrliche Prediger / gefänglicher vnd mancherley Tyrannischer weiß / mit Abschaffung der Warheit Gottes / zuverfolgen.

2. Wie ernstlich man die Christliche Prediger vnd Schulmeister / auch die Religiō se bst / nach dem Teutschen Krieg verfolgt.

3. Vom Eyd/ damit die verfolgte zu Augſpurg/ vnd ſonſt/ dz Römiſch Reich verſchweren müſſen.

Sondern man hat auch in dieſer löblichen Statt Augſpurg / die frommen Prediger vnnd Lehrer/in höchſter Eyl/mit aller Vnbarmhertzigkeit/wider Gott vnd alle Billigkeit/ gar auß dem heyligen Reich zuſchweren / getrungen vnd genöhtigt. Vnd wiewol ſolcher Eydt / dem Rechten vnd natürlicher Erbarkeit gäntzlich entgegen / vnd derhalben an jhm ſelbſt Krafftloß vnd vnbindig iſt / in Betrachtung / daß die Vrſach diß Eydts / öffenbarlich wider Gott vnnd ſein heyliges Wort / ja zu Außreutung vnd Verruckung / deſſelben erſcheint / auch auß Gottloſem Freffel erdacht/vnd fürgenommen worden.

4. Vberflüſſige Aufhebung ſolchs Eydes/ vnd Reſtitutiõ der verwieſenen.

So haben wir doch von Ampts vnd Obrigkeit wegen / damit aller Orten / Wohn vnd Ergernuß abgeſtellt / auch niemandt kein Leichtfertigkeit zugemeſſen werden möge / verordnet / daß die vergwaltigten vnd außgetriebnen frommen Predicanten / wider erfordert / vnd die Religion/ auch Vnterweiſung der Jugend/ wie zuvor / Chriſtlicher weiß angerichtet / vnd vollzogen werde. Demnach/ vnd auß guten Chriſtlichen Vrſachen / wöllen wir alle vnd jede Predicanten vnd Lehrer/ ſo / wie vor ſtehet / auß dem heyligen Reich ſchweren müſſen/ ſampt vnd einen jeden inſonderheit/gar keinen außgenommen/ſolches vermeinten/ vnd an jhm ſelbſt vndüchtigen Eydts/ zu Abſchneidung aller Nachred/hiemit wiſſentlich abſoluiert/geledigt/vnd jhnen/ als Chriſten/ auffgelegt haben/daß ſie in dieſer Statt Augſpurg/oder anderer Ort/ dahin ſie jhr Beruff leiten wirdt/ Gottes Wort vnverdunckelt/ vermög der Augſpurgiſchen Confeſſion predigen/ vnd die Jugendt Chriſtlich vnterweiſen ſollen vnnd mögen / derhalben ſie auch von vns vnd vnſern zugewandten/ mit allen Gnaden geſchützt/vnd getrewlich gehandhabt werden ſollen.

5. Gebott/den reſtituirten ſolchen Eyd nicht auffzurücken.

Vnd gebieten darauff männiglich/ daß ſie/ die Prediger vnd Schulmeiſter / bey Vermeydung vnſer Vngnad vnd Straff / von angeregts vnchriſtlichen Eyds wegen / vnnd was daran hangen möcht / gar nichts angezogen / verkleinert / oder mit Nachred beladen werden / in maſſen wir nicht zweiffeln / es ſollen ohne das ein jeder/ vmb daß ſie ein zeitlang / im Elendt vnverſchuldt/ vnd allem vmb der Warheit vnd Gerechtigkeit willen / leiden müſſen / mehr zum Mitleiden bewegen/weder zu dem wenigſten Mißverſtandt Vrſach haben.

6. Begehren an dē Rahe zu Augſp. die Interimiſtiſchen Predicanten abzuſchaffen.

Vnd nachdem die Interimiſtiſchen Predicanten / ſo bißher in der Statt Augſpurg / anſtatt der vertriebnen gebraucht worden / argwöhnig vnnd wanckelmühtig / vnd der Geſtalt ärgerlich erfunden worden / daß ſie neben denſelben Chriſtlichen Predicanten / nicht könden geſtattet/ noch in Gottes Sachen / Widerwertigkeit zugeſehen werden / ſo begehren vnnd gebieten wir darauff / an ein Erbarn Rahe der Statt Augſpurg / mit gnedigem Ernſt / die vermeldten Prediger/ ſo vom Gegentheil auffgeſtellt worden / alsbaldt abzuſchaffen / vnd dermaſſen Einſehen zuthun/ damit vnſer Außſchreiben nicht verkleinert / ſondern die Glori Gottes an allen Orten deſto mehr gefördert werde / das kompt euch neben Gottes reicher Belehnung / an Leib vnnd Seel / zu allem gutem/ vnd wir wöllen es zur Billigkeit mit ſondern Gnaden erkennen. Geben vnter vnſer/ eins theils/hiefürgetruckten Pettſchafften/ auch/ eygen vnſer Handen/ vnderſchrieben/ zu Augſpurg/ den 7. Junij/ Anno 1552.

Das Dreyzehende Capitel.

Außzug der Beſchwerden/ ſo wider die Freyheit Teutſcher Nation eingeführet / vnd zu Krieg Vrſach gegeben.

Der Römiſchen Königlichen Majeſtat zu Paſſaw vberreicht *.

Anno 1552.

[*Per Electorem Mauritium, vt autor eſt Sleidan. lib. 24.]

1. Freyheit deß Teutſchē Reichs.

DAs Teutſche Reich iſt ein frey Reich / in welchem man durch ordentliche Wahl ein Haupt der Chriſtenheit erwehlen muß. Vnnd muß daſſelbe Haupt / in Sachen/ das Reich belangendt / nach der güldenen Bullen / vnnd Alten löblichen Herkommen / mit Wiſſen vnnd Willen der Stände / vnd inſonderheit der Churfürſten / regieren. Wie ſich auch ein jeglicher Keyſer vnd auch jetziger / gnediglich verpflichtet hat / das Reich in allen Würden vnd Gerechtigkeiten bleiben zulaſſen / ſo iſt darnach in etlichen Jahren dargegen allerley vorgenommen/damit ſolche Freyheiten Abbruch leiden.

Dann

Dann erstlich / ob wol der Natur gemeß / vnd am bequemsten / daß ein jeglich Reich / durch Personen seiner Nation / so die * Gelegenheit der Vnterthanen am besten kennen / auch bey den Vnterthanen mehr gutes willens haben / auch jhnen jhrer Mitglieder Wolfahrt mehr zu Hertzen gehet / regieret wirdt / ob auch wol Keyſ. Maj. in Zeit geſchehener Wahle / ſich außtrücklichen obligiret, die Regierung deß Reichs in Friede vnd Kriegszeiten / mit keiner andern Nation zubeſetzen / iſt doch demſelben zuwider geſchehen / vnd alles / Cantzley / Item deß Reichs Sigel / ſo vor Alters her den dreyen Geiſtlichen Churfürſten / als Ertz Cantzlern / befohlen / etliche Jahr hero in frembder Leute Hand geweſen / welchen der Teutſchen Nation / Sachen vnd Gelegenheit / gar vnbewuſt / darauß dann / vber das / daß es den Ständen / ſo frembder Sprachen vnkündig / vnd Sachen bey jhnen außzurichten haben / gantz ſchwer / auch ſonſten vielerley Vnrichtigkeit / vnd Vnkoſten verurſachet. 2. Regierung deß Reichs durch Perſonen frembder Nation.

[* Rationes belliſſimæ, ac plane conſentaneæ iis, quas reddit Lipſius, vbi ad ea verba cap. 4. lib. 3. politicor. tuor. Non exteros temere, non aduenas: notat: NOTA PRINCEPS. NAM HIC PECCAMVS. Vt vulgo remedia quædam ab Afris aut Indis petita æſtimamus, ſic plerumque externa ingenia præferuntur internis. At, non oportet. Primum, &c. Adiunge Mynſinger. centur. 4. obſeru. 30.]

Die Churfürſten inſonderheit belangende.

OB wol dieſelben die fürnembſten Glieder ſeynd / vnd Seulen deß Reichs in der güldenen Bulla genandt werden / ohne welcher willen / in wichtigen Sachen / nichts geſchehen ſoll / ſo wiſſen dennoch frembde Nationen darvon zuſagen / in was Verachtung dieſelben eine Zeitlang anhero geweſen / vnd nie mit jhrem Raht vnd Wiſſen / in vielen Sachen gehandelt. 3. Verachtung d Churfürſtē vnd jres Rahts.

Dann wiewol ſich / vermöge obgenanter Keyſerlichen Obligation * / gebühret / ohne jhre ſonderliche Bewilligung / keine deß Reichs eroberte oder confiſcirte Lehen / die etwas anſehenlich zuverleyhen / oder dem Reich zuentziehen / ſo weiß man doch / wie bißher mit etlichen Fürſtenthumben / Graffſchafften / inn- vnd auſſerhalb Teutſcher Nation / auch mit etlichen Jurißdictionen / auch der Enderung etlicher Belehnungen / gehandelt worden / zum theil vnerſucht / zum theil auch mit Raht vnd Bedencken der Churfürſten. 4. Verleihung erledigter Lehen deß Reichs. * Capitulation.

Vnd wiewol auch außdrücklichen Keyſ. Maj. obligiret, nach der erblichen ſucceſſion deß Reiches nicht zutrachten / ſondern die Churfürſten in jhrer freyen Wahl zulaſſen / ſo iſt doch ein gemein Geſchrey erſchollen / als ſolte derſelben zuwider / erſt newlicher weile / allerley fürgenommen ſeyn / vnd geſucht worden / welches zu dieſer jetzt vorſtehender Rüſtung nicht wenig Vrſach gegeben hat. 5. Trachtung nach erblicher ſucceſſion.

Item / wiewol die Churfürſten in allen Reichs Handlungen / jhren ſonderlichen Raht haben / ſo hat man dennoch jhnen / wann ſie jhre Meynung geſagt / nicht allein nicht Audientz geben wollen / ſondern zu Zeiten auch mit vngnedigen Worten hart zugeſprochen / als wolten ſie vorſetzliche Spaltung machen / in denen Sachen / da man wenig Gefallen innen hätte. Alles jhnen zu groſſem Abbruch / Verkleinerung vnd Newerung deß gantzen Reichs. 6. Ringerung der Freyheit deß Churfürſten Rahts.

So hat man auch offt gedrungen / daß man einen gemeinen Raht aller Stände haben wolte / vnd alſo der Churfürſten ſonderlichen Raht außſchlieſſen. Darvmb haben auch die Churfürſten ſchew getragen / in Reichstage zukommen. 7. Der beſondere Churfürſtē Raht auffgehoben werden wollen.

Es pflegen auch der Churfürſten Vnterämptern / als dem Ertzmarſchall Ampt / ꝛc. Eingriff zu geſchehen. 8. Eingriff in die Churf. Aempter.

Churfürſten / Fürſten / vnd gemeine Ständt betreffendt.

ES iſt gemeine Klage / bey allen Ständen / daß ſie in jhren Obligen bey Keyſerl. Maj. wenig Schutz gefunden / ſondern daß man ſie zu Zeiten ſelbſt aneinander wachſen läſt / haben auch gar keinen / oder ſchweren Zutrit zu Keyſ. Maj. als jhrem Haupt / noch zu derſelben Rähten / ſo die expeditiones Teutſcher Nation haben. Müſſen offt lang hernach lauffen / ehe dann ſie Audientz erlangen / vnnd wann ſie nun dieſelbe erlangt / daß ſie hernach von J. Maj. Rähten / jhrer vielen Geſchäffte halben / offt nit gnugſamb gehört / auch zuweilen / auß Mangel der Sprach nicht gründtlichen verſtanden / vnd alſo langſam / darnach vnvollkomblichen Beſcheid erlangen / vnd endtlichen denſelben Beſcheidt mit groſſer Mühe vnd Vnkoſten der Brieffe / auß der Cantzley außbringen / darneben jhre Gelegenheit daheime verſaumen. 9. Adminiſtration der Juſtitz.

So hat man auch mit den Ständen / jmmerdar auſſerhalb der Reichstäge / nicht auff ſolche weiſe gehandelt / daß darauß ein recht beſtändig Vertrawen / oder rechter vnterthäniger Verſtandt zwiſchen jhrer Maj. vnnd den Ständen erfolgen hätte mögen. Hat ſich offt auch zugetragen / wann die Stände / in Sachen da jhrer Maj. vnd dem Reiche angelegen / jhre Wolmeinungen Keyſ. Maj. haben eröffnet / oder zu Zeiten vor ſich oder andere vnterthänige Bitte gethan / daß man daſſelbe mit Vngnaden vermercket / oder gar nicht hat hören wollen. 10. Verachtung der Stände.

Es wirdt durchauß geklagt / daß die Reichstag länger / dann ſonſten wol nohtürfftig gehal- 11. Viel vnd

vnaußträgliche Reichstäg.

tentwerden/ mit Vnkoſten/ ꝛc. vnd daß auch auff denſelben Reichstägen gemeine Reichsſachen/ weitleufftiger werden vnd böſer.

12. Verbott frembden Potentaten zuzuziehen.

Item/ man klagt/ daß der Teutſchen Nation zuwider/ jhre Freyheit (dieweil ſie von Gott vor andern Nationen reich von Volck iſt) genommen/ vnd verbotten wirdt/ keinem andern Herrn zu dienen/ vnd daſſelbe geſchehe Keyſ. Maj. Erbland vnd Privat Kriegshalben/ deß ſich die Teutſche Nation nicht achtet/ verpflicht zuſeyn.

13. Straff der Vnterthanen ſo jhren obern im Teutſchem Krieg zugezogen.

Es wirdt auch viel beſchwerlicher angezogen/ daß man der Fürſten vnd Lehenleute/ ſo ſich dem Schmalkaldiſchen Bunde im nechſten Kriege anhängig gemacht/ jhre Vnterthanen/ welche auß Lehenpflicht/ gehorſamb zuleiſten/ ſchuldig geweſen/ vmb eine ſtattliche Summa Geldes hat geſtraffet/ welches vorhin im Reiche nicht erfahren/ vnd bringt alſo ein newen Schaden/ oder ſchädlichs einführen.

14. Schatzung der gehorſamen Ständ vnter dem ſchein hülff vnd gratulation gelds.

Darneben beklagt man ſich/ daß man vielen Ständen/ ſo in den Schmalkaldiſchen Bündnuſſen nie geweſen/ ſondern im Keyſerlichen Gehorſam blieben/ auch jhrentwegen Schaden gelitten/ nichts deſto weniger/ von etlichen/ als vor eine Hülffe/ von etlichen/ als vor eine Gratulation/ merckliche Summen Geldes gefordert/ vnd wann ſie nicht alsbaldt bewilligt/ alsdann die Summa erhöhet/ auch etlichen Geſandten darumb/ daß ſie nicht haben baldt bewilligen/ vnd ja ſagen wöllen/ ſub pœna capitis mandiret/ von Keyſerl. Maj. Hoff/ ohne Erlaubnuß nicht zureiſen.

15. Frembd Kriegsvolck.

Item/ Keyſ. Maj. iſt obligirer, ohne vorwiſſen der Churfürſten/ kein frembd Kriegsvolck in Teutſchlandt zuführen/ deme vielmahl zuwider geſchehen/ auch darvber daſſelbe Kriegsvolck im Friede gehalten/ dardurch das Reich beſchweret/ auch von denſelben vnglaublicher Muhtwille getrieben/ daß ſich auch etliche gerühmet/ daß ſie nun das Teutſche Landt vnter das Joch gebracht/ vnd eygen gemacht/ auch mehr dann 3000. Spanier allenthalben eingelegt worden/ wie dann dieſelben auch darvon geredt: Man were willens/ in die vornembſten Stätt/ Befeſtigung vnnd Schlöſſer zubawen.

16. Schleiffungen der Feſtungen im Teutſchen Krieg/ vnd vorgührüg der Artalarey. Item/ falſch Geſchütz.

So wirdt auch beſchwerlich angezogen/ daß am nechſten viel Feſtungen geſchleifft/ vnd treffliche Artalerey weg geführet/ vnd dieſelben der Teutſchen Nation gleich zum Schimpff/ in viel frembde Nationen außgetheilet/ ſo doch alles obgemeldtes billich zu Beſchützung deß Reichs/ vnd wider derſelben Feinde billich in Teutſchlandt hätte bleiben ſollen. Darneben wirdt auch geredt/ als ſolten etliche auß ſonderlicher Ehrgeitzigkeit/ vmb jhr eygen Geldt/ Geſchütz gieſſen/ vnnd gleichwol Teutſcher Fürſten Wapen darauff machen laſſen/ damit zuglorijren.

17. Verkleinerung Teutſcher Nation in hiſtoria Auilæ.

Darvber iſt am Tage/ daß etliche Keyſ. Maj. geheimſte Diener/ von der Teutſchen Nation/ vnd derſelben Gliedern/ durch gedruckte Bücher/ vnd jrer Maj. beſondere Priuilegia, ſo ſchimpfflich vnnd verkleinerlich geſchrieben/ als weren dieſelben ſchon eygene Leute. Welches alles den Ständen Teutſcher Nation/ billich zu Hertzen gehet/ vnd Vrſach gegeben wirdt/ vber jhrer Freyheit/ Wolfahrt vnd Ehre/ ſorgfeltig zuſeyn.

18. Practica vmb die meiſten Stimmen auff Reichstägen.

Es werden aber noch vielmehr andere Beſchwerungen angezogen/ als nemblichen/ daß in der Fürſten vnd gemeiner Stände Rähten/ in Sachen die Erblande belangende/ allerley Practiken ſollen gemacht werden/ vmb die meiſten Stimmen zuerlangen/ vnnd dardurch was man begehrt zuerhalten/ auch daß von den Erblanden vnnd Temporal Stätten der angezogenen Biſthumben/ leichte vnd vnterſchiedtliche Perſonen vntergeſetzt werden/ der Stimmen deſto mehr/ nach Gelegenheit/ zumachen.

19. Vernichtūg Speyriſchen Reichs Abſchieds/ mit Fürwēdūg damals geſchehener temporiſation.

Man hat auch nicht ohne Beſchwerungen vnnd Kümmernuß vermerckt/ daß man den Speyeriſchen Abſchied deß/ ꝛc. 44. Jahrs/ hat wöllen ableinen/ vnd zu halten nicht ſchuldig ſeyn/ weil man zu derſelben Zeit hätte temporaliſiret, vnd ſich nach der Zeit richten müſſen. Jetzt hätte es ein ander Gelegenheit. Wie ſich dann eben der vornembſte Keyſerlicher Majeſtat Raht hat hören laſſen.

20. Partheyiſch Cammer-Gericht.

Darnach ſeynd viel Beſchwerungen deß Cammer Gerichts halben/ da allerley der alten Religion Leute/ haben ſeyn müſſen/ welches auß dem Eyde/ ſo ſie ſchweren/ erfolgt/ auch daß man auß dem Cammer Gerichte/ in andere Fürſtenthumb Commiſſarien ſetzet/ ohne Vorwiſſen der Fürſten.

Dieweil dann alle dieſe Articul/ ſampt vielen andern Beſchwerungen/ ſo jetzt vnangezogen blieben/ vnd man der Keyſ. Maj. Perſon ſelbſt zumeſſen will/ zu Abbruch deß Reichs vnd Dienſtbarkeit gelangen/ ſo wirdt vnterthänig gebeten/ Keyſ. Maj. wölle dieſelben abſchaffen/ die Libertet ſchützen vnnd handhaben/ jhrer geſchworner obligation vnnd iuramenti nach. Dis wollen alle Stände in getrewem Gehorſamb zuverdienen gefliſſen ſeyn.

Das Vierzehende Capitel.

Abdruck deß Passawischen Vertrags*/ so den andern Monats Tag Augusti/ Anno/ &c. 52. auffgericht worden.

[*Sic vocatur in textus sui verbis plus vicies: Ein Vertrag/ ein Vertragsbrieff/ ein Vergleichung/ ein Friedstand/ &c. Bodinus tamen transactionem hanc, FOEDVS appellare maluit 6. de Rep. 5. f. 964. Nomine insolito. Quo si id significatum cupit, diuisum antea Imperium, transactionis huius beneficio, reduisse in concordiam & societatem pristinam, quasi quodam fœdere sanctissimo; aut certe redire debuisse, (ni cum effectu sæpe discordaret legislatoris iudicium Nou. 111.) detur ei, quæ Wesenbecius 1. med. 2. n. 49. & 2. de fœd. f. 221; non denegatur, venia. Quod si vero innuit, transactione hac, bellicam cum Cæsare societatem aduersus regem suum à Mauritio initam, à qua tamen victus pudore Mauritius itidem post. resilierit, cum ad arma veniendum esset, aliter atque Albertus Marchio, prout ex illis eius verbis: Paulo post enim aduersus regem ipsum arma cepit (Marchio) quod Mauritium facere puduerat, licet in Caroli amicitiam & gratiam reuersum FOEDERE PASSAVICO d. f. 964. videtur posse colligi: næ perfrictæ frontis homo ac temerarius, factam Mauritio iniuriam conduplicat, & transactionem nostram nunquam se vidisse tanquam forex prodit, & ab Alberto Marchione susque deq; habitam, ignorat. Nec audiuit vel legit quicquam antea de transactione Metensi, per quam demum Marchio est reconciliatus Cæsari Metim obsidenti, vt ipse enarrat infr. lib. 6. c. 3. n. 36. & aliis in locis, numero non paucis.]

1. Vergleichung zu Lintz eines andern Unterhändlungs Tags zu Passaw/ halben.

WIr Ferdinand/ &c. Bekennen/ als vns hievor zeitlich in mehr Wege angelangt/ welcher massen sich im heyligen Reich Teutscher Nation/ hin vnd wider allerhandt Kriegs Gewerb/ Rüstung vnnd Empörung erzeigen/ vnd auß deß Hochgebornen Philipsen/ Landtgraffen zu Hessen/ &c. Custodien vnd Verhaffung/ ihr fürnembste Vrsach schöpffen vnd nehmen solte/ haben wir auß angeborner Begird/ Trew/ Lieb vnd Neigung/ so wir zum heyligen Reich/ auch allen vnd jeden desselben Ständen vnd Gliedern/ vnd sonderlich zu Erhaltung vnd Beförderung gemeiner Wolfahrt/ Ruhe/ Friedens/ vnd Einigkeit/ auch zu Abstellung vnd Verhütung Christliches Blutvergiessens/ verderben der vnschuldigen/ vnd Verheerung deß Vatterlandes/ billig vnd willig tragen/ die Röm. Keyserl. Maj. vnsern lieben Brüdern vnd Herren/ brüderlich/ freundtlich/ vnd bittlich ersucht/ vns bemelts Landtgraffen Erledigung/ vnd anderer anhängigen Sachen halben/ so zu Krieg vnd Empörung Vrsach geben möchten/ gütlicher Handlung zugönnen/ vnd zugestatten/ solchs auch von jhr Liebden vnd Keys. Maj. brüderlich erlangt. Darauff dann wir/ sampt dem Durchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Maximiliano/ König zu Böhmen/ &c. vnserm freundtlichen lieben Sohne/ vnd die Hochgebornen/ Moritz Hertzog zu Sachsen/ &c. vñ Albrecht Hertzog zu Beyern/ vnser Lieb Oheim/ Churfürst vnd Sohne/ zu nechst verschienen Osterfest/ in vnserer Statt Lintz zusammen kommen/ vns hierüber freundtlich vnd vertrewlich vnterredet/ vnd nach allerhand verloffener Rahtschlagung/ Vnterhandlung/ auch fleissiger Bewegung/ dieser hochwichtigen Sachen/ bey vns/ vnd jhren L. für nutz vnd nohtwendig angesehen vñ bedacht/ ein andere fürdersame Zusammenkunfft/ benantlich auff den 26. May nechst/ hieher gegen Passaw fürzunehmen vnnd zustellen/ deßgleichen hiernach bestimpte Churfürsten vnd Fürsten/ als mit Vnterhändler/ auch hierzu zubeschreiben/ so mit vnnd neben vns/ sich ferner gütlicher Handlung vnderfahen/ vnd vermittels Göttlicher Gnaden den fürgefallenen Beschwerungen/ Irrungen vnd Gebrechen/ gäntzlich vnd endtlich abhelffen möchten.

2. Personen die auff den Tage zu Passaw erschienen.

Demnach haben wir vnd bemelter Churfürst zu Sachsen/ &c. vns/ auff obbestimpte Zeit allhieher verfügt/ vnd seyn der andern fünff Churfürsten/ hienach bemeldte Gesandten/ Nemblich/ von deß Ertzbischoffs zu Meyntz/ Daniel Brendel von Homburg/ Thumbherr daselbst/ Christoff Matthias/ der Rechten Licentiat Cantzler/ vnd Peter Echter. Von deß Ertzbischoffs zu Cöllen/ Heinrich Saltzburg/ vnnd Franciscus Burckhard/ beyde Doctor. Von deß Ertzbischoffen zu Trier/ Johann von der Layen/ Oberster Archidiacon daselbst/ Philips Freyherr zu Winneberg vnd Beilstein Landthoffmeister/ vnd Felix Hornung D. Cantzler. Von Pfaltzgraff Friderichs/ Ludwig Graff zu Stollburg/ Königstein vnd Rutschefort/ Johann von Ducheim Amptman zu Creutznach/ Melchior Drechsel Doctor/ vnd Johann Kötnick. Von Marggraff Joachims wegen/ Adam Trotte Marschall/ Christoff von der Strasse/ Timotheus Jung/ vnd Lampertus Distelmeyer/ alle drey Doctor/ auch die Ehrwürdigen/ Hochgebornen/ Ernst Ertzbischoff zu Saltzburg/ &c. Mauritz zu Eychstett/ vnd Wolffgang zu Passaw Bischoffen/ vñ Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Obern vnd Nidern Beyern/ persöhnlich/ vnd dañ von deß Bischoffs zu Würtzburg/ Heinrich Graff zu Castel Thumbherr daselbst/ vnd Hanß Zobel. Von Johan-

 sen

ſen Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. Adrian Albin D. Cantzler / Andreas Zoch Doctor / vnd Bartel von Mandeßlo. Von Heinrichs deß jüngern Hertzogen zu Braunſchweig/ Veit Grümmer. Von Wilhelmen Hertzogen zu Gülich/ Wilhelm Kertler / Wilhelm von Newenhoff / genandt Ley/ Hoffmeiſter/ Dieterich von Scherſtatt/ vnd Carle Harſt/ Doctores. Von Philipſen zu Pommern/ Jacob Zitzewitz / Doctor vnd Cantzler. Vnd von Chriſtoffen Hertzogen zu Wirtenberg wegen/ Hanß Dieterich von Pleningen/ Obervoigt zu Stutgarten/ Ludwig von Frawenberg/ Obervoigt zu Lauffen/ Hanß Heinrich Hecklein/ vnd Caſpar Beer/ beyde Doctor/ auch bey vns allhier erſchienen.

3. Vbergebene Beſchwerungsſchrifften/ vnd abgeredte Articul.

Mit welchen / als neben vns fürgenommenen vnnd beſchriebenen Vnterhändlern / wir die Sachen vor die Hand genommen / auch anfangs von bemeldtem Churfürſten zu Sachſen/ S. L. vnd derſelben Miteinigungs Verwandten / Begehr vnnd Beſchwerungen / in zweyen vnterſchiedlichen Schrifften empfangen / vnd folgends mit hohem Fleiß erwogen / vnd den Sachen zum getrewlichſten nachgedacht/ wie die zu gütlicher Vergleichung gebracht/ vnd die fürſtehende hochſchedlich Kriegs Empörung abgeſtellt / ſondern beſtändiger Fried / Ruhe vnd Einigkeit / im heiligen Reiche Teutſcher Nation / wider auffgericht vnd erhalten werden möchte / vnd alſo letzlich / nach viel vnd lang gepflogner ſchrifftlichen vnd mündtlichen Vnterhandlung/ hiernach folgende Mittel/ Puncten vnd Articul/ auff der Röm. Keyſ. Maj. Wolgefallen/ auch deß Churfürſten zu Sachſen halben/ auff S. L. Miteinigungs Verwandten/ Bewilligung vnd Ratification endtlich abgeredt/ beteidingt vnd vergleichet.

4. Abſtellung der Kriegsrüſtung/ vñ Landtgraff Philips zu Heſſen/ ꝛc. Erledigũg/ belangend.

Erſtlich ſoll der Churfürſt zu Sachſen/ vnd S. L. Mitverwandte Kriegs Fürſten vnd Stände/ ſo dieſen Vertrag annehmen / von allem jhrem thätlichen Fürnehmen / vnnd gegenwertiger Kriegs Vbung / gäntzlich abſtehen / vnd jhr beſamblet Kriegsvolck auff den 11. oder 12. Auguſti ſchirſt/ allenthalben vrlauben/ zertrennen vnd verlauffen/ oder vns König Ferdinanden/ auff vnſer Begehrn vnd Beſoldung / erfolgen laſſen / auch nach aller Mögligkeit / vnd daß darunn kein Gefährligkeit geſpühret werde / darob ſeyn / vnd verfügen/ daß jhr Kriegsvolck ohne fernere Beſchedigung der Keyſ. Maj. vnd vnſer/ auch Churfürſten/ Fürſten/ Stände vnd Stätte deß heyligen Reichs/ jhren Abzug nehmen vnd getrent werden/ vnd alſo ſich der Röm. Keyſ. Maj. vnd deß heyligen Reichs gehorſame verhalten/ vnd darinn bleiben/ auch die Stände/ Stätte/ vnd andere die ſie biß anhero vberzogen vnd belagert / oder ſonſt jhnen beypflichtig gemacht / derſelben jhrer Pflicht/ Anhangs vñ Bündtnus/ durch ein offen Patent/ allhier begriffener Copey gleichlautend/ ledig zehlen/ wie ſie dann auch auff ſolch Patent/ vnd in Krafft diß Vertrags/ derſelben ledig ſeyn ſollen.

Es ſoll auch Landtgraff Philips zu Heſſen mitler weile/ die zu Hall in Sachſen auffgerichte Capitulation / auſſerhalb der jenigen Articul/ ſo hievor ſchon verricht vnd vollzogen/ auch auſſerhalb deß Puncten/ Caſſel belangend/ von newem ratificiren vnd vnverbrüchlich halten/ auch ſein erfolgte Verhafftung vnd Aufhaltung nicht anden/ eyffern oder rechen/ ſondern gegen der Keyſ. Maj. vns/ vnd dem heyligen Reich/ als ein gehorſamer Fürſt/ ſich die Tag ſeines Lebens/ erzeigen/ vnd ſich deß alles gegen der Keyſ. Maj. in gebührender / vnd allhier begriffener Form / gnugſam obligiren vnd verſchreiben / ſolches auch bey ſeinen Söhnen vnd Landtſchafft gleichsfalls zuhalten/ vnd ſich von newem zuverſchreiben/ endtlich verfügen vnd verſchaffen.

Deßgleichen beyde Churfürſten / Sachſen vnd Brandenburg / auch Hertzog Wolffgang Pfaltzgraff/ ꝛc. jhr vorgegebene obligationes, gleicherweiß auch wider ernewern/ vnd obbeſtimpte Verſchreibungen auff den ſechſten Auguſti ſchirſt / der Durchleuchtigen Fürſtin / Fraw Maria zu Hungarn vnd Böhmen Königin/ Wittib/ vnſerer freundtlichen lieben Schweſter/ oder derſelben Præſidenten zu Mecheln/ vberantwort werden.

Dargegen ſoll gedachter Landtgraff / ſeiner Cuſtodien gäntzlichen entledigt / vnd auff obangeſetzten 11. oder 12. Tag Auguſti/ gegen Reinfelß/ ohne entgelt/ auff freyem Fuß in ſein ſichere gewarſam geſtellt werden.

Darneben ſoll auch die Keyſerl. Maj. jhr Kriegsvolck/ was deß wider die Stände an mancherley Orten verſamblet / wider jetztgemeldte Stände / ſo dieſen Vertrag annehmen / in keinen Weg gebrauchen/ noch auff denſelbigen ligen laſſen.

Es ſoll auch die Keyſ. Maj. den Landtgraffen/ bey fürgenommener Befeſtigung zu Caſſel/ gnediglich bleiben laſſen / deßgleichen mit der Execution der in wehrender Cuſtodien geſprochnen Naſſawiſchen Vrtheiln/ allenthalben ſtill geſtanden werden/ biß nach Erledigung deß Landtgraffen/ gütliche Handlung*/ zwiſchen den Partheyen fürgenomẽn/ vnd gepflogen werden möge/ vnd Fall da die Gütligkeit entſtünde/ dz dem Landtgraffen/ ſo viel ſich gebührt/ zugelaſſen werde/ was vñ Zeugen/ brieffli chen Vrkunden vnd anderer Nohtnurfft/ bißher auß Mangel d Aduocaten/ od in wehrender Cuſtodien nit eingebracht/ nochmals einzubringẽ/ vnd alsdann durch die Churfürſtẽ/ ſo viel dieſen Sachen vnverwand/ ſelbſt/ od jre Rähte/ vnd dañ durch noch 6. vnpartheyiſche Fürſtẽ deß Reichs/ deren jede Parthey/ f. d Keyſ. Maj. innerhalb eins Monats nach deß Landtgraffen Erledigung benennen vnd fürſchlagen/ vnd jre Key. Maj. auß jedes theils benanten 3. Fürſten erwehlen/

[* Quomodo tranſacta tandem ſit cauſa hæc grauiſſima, die Iunii 30. anno 1557. conſtat ex appendice conſiliorum pro Lantgrauio redditorum, quæ extant tom. 3. reſponſſiue conſil. à diuerſ. partim Acad. part. IC. conſcript. conſ. 4. & ſeqq.]

wehlen/vnd vnter den sechsen/ jr wenigsten drey weltliche seyn/ die in eigenen Personen/ oder auch darzu verordente Räthe/als Keyſ. Commiſſarien/die wider obberürt gesprochen Vrtheil vñ Execution/angezogene Grauamina vnnd Exceptionen/gebürlich ersehen/ Vnd ob die Handlungen/ welche die zeit der Landgraff in der Custodia geweſt/ für vnnd eyngebracht/reassumiert/die ergangenen Vrtheil vnnd Proceſſz/auff dieſelbigen eyngebrachten Grauamina vnd Exceptionen/ vnd die noch fürzuwenden/ſuſpendiert werdē ſolten/ertent werde was recht ſey/Daß auch ſolche güetliche Handlung vnd Erkänntnuß/innerhalb zweyen Jahren/ auffs kingſt nach beſchluß vnd datо diß Vertrags/gewißlich verricht vnd vollnzogen.

Aber alle andere Puncten vnd Artickel von gemeldtem Churfürſten zu Sachſen/vnd Wilhelmen/Landgraffen zu Heſſen wegen/angezogen vnd fürkommen/biß zu erledigung der andern vbergebenen gemeinen Beſchwerungen/eyngeſtellt vnd verſchoben werden.

Deßgleichen der Adminiſtrator Teutſches Ordens/ auch Hertzog Heinrich zu Braunſchweig/ vnd andere/ ſo den Landgraffen deß vergangenen Schmalkaldiſchen Kriegs halben/ in Anſpruch genommen/ oder noch zu haben vermeynen/ darmit auch biß zur erledigung der obvermelten Beſchwerungen/ſtille ſtehen.

Auch die angezogenen neuwen Grauamina, ſo in deß Landgraffen Custodia, am Key. Cammergerichte/oder ſonſt wider jn fürgenommen ſeyn möchten/ſampt derſelben Exceptionen/durch die Chur vnd Fürſten/ſo dieſer Sachen Vnterhändler geweſen/ auff nechſtem Reichstag gebürlich ersehen/vnd gedachter Landgraff darinn nottürfftiglich gehört/Auch darüber/was billich vnd recht/erkennt/vnd mitler zeit am Keyſ. Cammergericht ſtille geſtanden werden ſolte.

Was denn folgends die andere Artickel/ſo bey dieſer Friedshandlung/von dem Churfürſten zu Sachſen/vnnd ſeinen Mitverwandten/ angeregt/ Als erſtlich/ Religion/Friede vnnd Recht betrifft/ſoll die Keyſerliche Majeſtat dem gnedigen Erbieten/ſo jüngſt zu Lintz von jhrer Majeſtat wegen/nach Jnnhalt der dazumalgegebenen Antwort beſchehen/getrewlich nachſetzen/ auch innerhalb eines halben Jahrs/einen gemeinen Reichstag halten/darauff nochmals/auff was wege/als nemlich/eines General oder National Concilij/ Colloquij/oder gemeiner Reichsverſamlung/dem Zwyſpalt der Religion abzuhelffen/vnd dieſelbe zu Chriſtlicher Vergleichung zu bringen/gehandelt/vnnd alſo ſolche Einigkeit der Religion durch alle Stände deß H. Reichs/ ſampt jrer Maj. ordentlichem zuthun/ſoll befördert werden. §. Religion/ Fried vnd Recht betreffend.

Es ſoll auch/zu vorbereitung ſolcher Vergleichung/bald anfangs ſolches Reichstags/ein Außſchuß/von etlichen ſchiedlichen verſtändigen Perſonen/beyderſeits Religionen/in gleicher anzahl/geordent werden/mit befelch zu berathſchlagen/welcher maſſen ſolche Vergleichung am füglichſten möcht fürgenommen werden/Doch den Churfürſten/ſonſt/deß Außſchuß halben/an jrer Hochheit vnvorgreifflich.

Vnnd mitler zeit/weder die Keyſerliche Majeſtat/ wir/ noch Churfürſten/Fürſten vnnd Stände deß heiligen Reichs/keinen Stande der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandt/der Religion halben/mit der That gewaltiger weiß/oder in andere wege/ wider ſein Conſcientz vnd Willen dringen/oder derhalben vberziehen/beſchädigen/durch Mandat/oder emiger andern geſtalt/ beſchweren oder verachten/ſondern bey ſolcher ſeiner Religion vnd Glauben rühiglich vnd friedlich bleiben laſſen.

Es ſollen auch der jetzigen Kriegsvbung/auch alle andere Ständ der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandte/die andern deß H. Reichs Stände/ſo der alten Religion anhängig/ Geiſtlich vnd Weltlich/gleicher geſtalt jrer Religion/Kirchengebräuche/Ordnung vnd Ceremonien/auch jrer Hab/Gütern/ligend vñ fahrend/Landen/Leuten/Rennten/Zins/Gülten/ Ober vnd Gerechtigkeiten halben/vnbeſchwert/vnd ſie derſelben friedlich vnd ruhiglich gebrauchen vnnd genieſſen/ auch mit der That/oder ſonſt in vngutem/gegen denſelbigē nichts fürnemmen/ſondern in allweg/ nach laut vnd außweiſung vnſerer vnd deß H. Reichs Rechten/ Ordnungen/Abſchied/vnd auffgerichten Landfrieden/jeder ſich gegen dem andern/an gebürenden ordentlichen Rechten/alles bey vermeidung der Poen/in jüngſt erneuwertem Landfrieden begriffen/benügen laſſen.

Was denn auff ſolchem Reichstag durch gemeine Stände/ſampt jrer Maj. ordentlichem zuthun/beſchloſſen vnnd verabſchiedet/das ſoll hernach alſo ſtracks vnnd feſtiglich gehalten/auch darwider mit der That/oder in andere wege/mit nichte gehandelt werden.

Vnnd ſoll auch alles das/ſo mehrgemeldtem Friedſtandt zuwider ſeyn/oder verſtanden werden möchte/demſelbigen nichts benemmen/derogiren noch abbrechen/Vnnd ſolches alſo von der Key. Maj. vns/auch Churfürſten/Fürſten vnd Ständen/reſpectiue, gnugſam vnd nottürfftiglich/in krafft deß Vertrags/verſichert ſeyn/auch dem Keyſerlichen Cammergericht vnd Beyſitzern/obgemeldter Friedſtandt zu erkennen gegeben/vnd bey jhren Pflichten befohlen werden/ſich demſelbigen Friedſtandt gemäß zu halten vnnd zu erzeigen/Auch den anruffenden Partheyen darauff/vngeachtet/welcher Religion die ſeyn/gebürliche nottürfftige Hülffe deß Rechtens mitzutheilen/Auch ſonderlich die Form der Beyſitzer/vnnd anderer Perſonen vnd Partheyen Eids/ zu Gott vnd den Heiligen/oder zu Gott vnnd auff das heilige Euangelium/zu ſchweren/denen/ſo ſchweren ſollen/hinfüran frey gelaſſen werde.

So viel aber die vergleichung der Stimmen/auch gleich vnpartheyiſch Recht zu erhalten/ deßgleichen Præſentation der Beyſitzer/vnd andere Artickel/Friedens vnd Rechtens betrifft/ſo in

dieſer Handlung bedacht werden / da etwas beſchwerliches oder bedenckliches ſich in der Cammergerichs Ordnung wolt erzeigen / dieweil ſolche Ordnung mit gemeiner Stände bewilligung in gemeiner Reichsverſamlung auffgericht vnnd beſchloſſen / daß die beſtändiglich nicht / denn widerumb durch die Keyſerl. Majeſt. vnnd gemeine Stände in gemein / oder aber ſo viel es die gelegenheit erleiden mag / den ordentlichen Weg der Viſitation gemelts Cammergerichts / oder ſonſt / möge geendert vnd erlediget werden / da denn wir / ſampt der Churfürſten Geſandten / erſcheinenden Fürſten / vnnd der abweſenden Botſchafften / erböttig vnnd willig ſeyn / alle vermögliche Förderung zu erzeigen / damit in Religionsſachen kein Theil ſich deß vberſtimmens für dem andern zu befahren / auch Partheyligkeit verhütet / vnnd die Verwandten der Augſpurgiſchen Confeſſion am Keyſer. Cammergericht nicht außgeſchloſſen / Deßgleichen auch andere Beſchwerungen / wo einige befunden würde / der billigkeit nach / abgewendet / vnd diß alles auff nechſtem Reichstag abgehandelt werde.

Es haben auch wir / ſampt der Churfürſten Geſandten / erſcheinenden Fürſten / vnd der abweſenden Botſchafften / bey der Keyſerlichen Majeſtat freundtlich vnnd vnterthäniglich angeſucht / vnd gebetten / daß jhre Keyſerl. Majeſt. die notwendigſten Puncten / vnd darunter den Artickel / die Præſentation belangende / vnd daß die Verwandten der Augſpurgiſchen Confeſſion am Keyſerlichen Cammergericht / wie obiangt / nicht außgeſchloſſen werden / auß vollkommenheit jrer Keyſ. Maj. Gewalts / zu beförderung vnd erhaltung Friedens vnnd Einigkeit im Reich / als bald immer möglich / erledigen wolten.

6. Der Teutſchen Nation Freyheit belangende.

Die angezogenen Beſchwerden / ſo der Teutſchen Nation Freyheiten zuwider / eyngeriſſen ſeyn ſollen / in deß Churfürſten zu Sachſen vbergebenen Artickeln vnnd Nebenſchrifft begriffen / betreffend / Weren wir / ſampt den Churfürſten / Geſandten / erſcheinenden Fürſten / vnnd der Abweſenden Botſchafften / gantz wol geneigt / vnd vnbeſchwert geweſen / darunten / vnd was ferner denſelbigen anhängig ſeyn möchte / als bald auch vnterſchiedlich gütliche Handlung fürzunemmen / Nach dem wir aber auff der Key. Ma. in dieſer Handlung abgefertigte Räthe bericht / ſo viel vermerckt / daß jre Keyſer. Maj. ſolcher Beſchwerden biß anher zu gutem theil / gar kein wiſſen empfangen / vnd alſo ſie / die Räthe / darauff nit abfertigen mögen / Zu dem / daß auch dieſe Beſchwerden ſo weitleufftig / groß vnd hochwichtig / vnd aber die zeit / zu gegenwertigem Tage angeſetzt / gantz kurtz / vnd denn auch dem Churfürſten zu Sachſen / vnd ſeinen Mitverwandten / darzwiſchen / vnd biß den Sachen nach Notturfft abgeholffen / jr Kriegsvolck zu erhalten / nicht allein vbermäſſigen Koſten geberen / ſondern den Oberkeiten hin vnd wider / auch den armen Vnterthanen zu mercklichem Nachtheil vnd Schaden gelangen würde.

Demnach ſoll die erledigung angeregter Beſchwerungen / auff dem Reichstage ſchierſt zu halten / oder auff ein ander verſamlung deß Reichs diß mals verlegt vnd eyngeſtellt / vnd die Lintziſche bewilligung / auch der Keyſ. Maj. Räthe allhie vertröſten / nemlich daß der Keyſer. Maj. Hofrath / * ſo deß heiligen Reichs vnd der Stände gemeine oder ſonderbare Sachen / berathſchlagen vnd erledigen / alſo ſtattlich mit Teutſchen Räthen beſetzt / auch die Teutſchen Sachen durch Teutſche gehandelt werden / daß darob männiglich ein billichs benügen tragen vnnd haben / Daß auch jhre Keyſerliche Majeſtat der Teutſchen Nation / jhres geliebten Vatterlandes / wol hergebrachte Liberter vnnd Freyheit / nicht allein nicht zu ſchmälern / oder zu ſchwechen / ſondern auch nach jhrem vermögen zu erhalten / zum höchſten geneigt ſey / dieſer zeit allenthalben zu Danck angenommen worden.

[* Teſtimonium liquidum, eſſe Cæſari eiusve iudicio aulico, iuriſdictionem cum Camera communem.]

Vnd damit der Churfürſt zu Sachſen / vnnd ſeine Mitverwandten / ſich nicht zu beſorgen / daß dieſe Handlung erſitzen / vnnd nicht zu gebürlichem förderlichem Ende gelangen möchte / ſo ſollen wir / auch obgedachter vnſer geliebter Sohn / König Maximilian / auch Churfürſten / Fürſten vnnd Stände deß heiligen Reichs / die angebrachten Beſchwerungen vorhanden nemmen / jhrer Keyſerlichen Majeſt. fürtragen / vnd darauff befördern / dieſelbigen / ſo viel der billigkeit nach gegründt befunden / auch angeſehen (wie ſich gebürt) die Gülden Bulla / vnnd andere deß heiligen Reichs Ordnungen / vnnd alte löbliche Herkommen der Teutſchen Nation zu guter Erledigung zu bringen / vnnd denn auch die vbrige Beſchwerungen / ſo die Keyſerliche Majeſtat nicht betreffen / ſondern durch ſonderbare Stände vnd Glieder deß heiligen Reichs / andern zugefügt werden / oder was auch die Stände ſelbſt vnter einander / es belange denn die Form vnnd Maß gemeiner Berathſchlagungen vnnd Handlungen / oder anders / haben möchten / gleicher geſtalt / doch mit jhrer Keyſerlichen Majeſtat / als deß Oberhaupts Rath vnd zuthun / auch alſo / wie obiaut / zu anfang deß nechſtkünfftigen Reichstags / fürnemmen vnnd erledigen. Vnd iſt die Keyſ. Maj. deß gnedigen mitten erbietens / was jre Majeſtat ſelbſt inſonderheit betreffen mag / ſich in demſelben / auß gnedigem guten willen / dermaſſen zu erzeigen vnd zuhalten / daß gemeine Stände augenſcheinlich ſpüren ſollen / daß jhre Majeſtat zum höchſten begert / alle Sachen nach der gebür zu richten / auch den gemeinen Nutz jhrem eigenen bey weitem vorzuſetzen * / vnd alle Sachen der geſtalt fürzunemmen / daß alle Stände ſich deſſelben / der billigkeit nach / gantz wol ſollen haben zu erſettigen.

[* Imperatorie. l. vn. §. 14. C. de caduc. toll.]

Ferner/

Ferner/als auff den Artickel/den König von Franckreich berürend/auß seiner Oratoren gethanen Werbung vermercket/daß darinn etliche Mittel vnd Puncten deß gemeinen Friedens/vnd denn auch seine sondere Privatsachen angezogen werden/vnd aber die Puncten vnd Sachen deß gemeinen Friedens Teutscher Nation/alleine die Röm. Key. Maj. Vns/auch Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß heiligen Reichs/vnd sonst niemands belangende/auch diese gegenwertige Versamlunge/gleich eben von wegen beförderung vnd erhaltung gemeines Friedens/auch erledigung der fürstehenden angezogenen Beschwerden/fürgenommen/so wirdt derhalben einiger andern Handlung von vnnöten geachtet.

Was aber deß Königes von Franckreichs Privatsachen betrifft/mag der Churfürst zu Sachsen/vermöge deß Lintzischen Abschieds/von gedachtem Königs/oder seinen Oratorn/wo das bievor nicht geschehen/nachmaln vernemmen/was berürter König/von wegen seiner Privatsachen/an die Keys. Maj. zu sprechen/zu begeren/oder zu fordern/vnd dieselbigen beger vnnd forderungen als denn vns stellen/damit die förter durch vns an die Keys. Maj. gelangen/vnd sie sich ferner darauff ires Gemüths vnd Willens erklären möchten.

7. Sicherung der jenigen/so in s Key. Ma. Acht/vnnd dieser Kriegsrüstung verwandt.

Belangend die jenigen/so verschienens Kriegs halben in der Keyserlichen Majestat Acht vnnd Vngnad kommen/vnnd dieser jetzigen Kriegsrüstung verwandt vnnd zugethan seyn/haben wir/sampt der Churfürsten/Gesandten/erscheinenden Fürsten/vnnd der abwesenden Botschafften/bey der Römischen Keyserlichen Maj. an aller getrewen freundtlichen vnnd vnterthänigen beförderung nichts abgehen lassen/auch letzlich erhalten/daß Graff Albrecht von Mansfeld/sampt seinen Sönen/der Rheingraff/Graff Christoff von Aldenburg/Hans Herr von Heydeck/Friderich von Reiffenberg/George von Reckenroth/Sebastian Schertle/ꝛc. Deßgleichen andere/so desselbigen Kriegs halben in Vngnade/vnd von iren Landen/Leuten vnd Gütern kommen/Als Hertzog Ott Heinrich Pfaltzgraff/Fürst Wolff von Anhalt/deßgleichen die Braunschweigischen Herren vnnd Junckern/vnnd gemeiniglich alle vnnd jede andere/hohes vnnd niders Stands/benannt vnd vnbenannt/so deß vergangenen Kriegs in Vngnad kommen/vnnd noch seyn/vnd jetzigem Kriege sich anhengig gemacht/von der Keyserlichen Majest. außgesönet/auß Sorgen gelassen/auch wider zu Gnaden vnd Hulden auffgenommen werden/auch in krafft diß Vertrags außgesöhnet seyn sollen/Doch daß sie sich hinfüran gegen der Keyserl. Majest. vnd dem heiligen Reich/gebürliches schuldigen Gehorsams erzeigen vnd halten/Auch wider jre Key. Maj. vns/vnd das Reich/nicht dienen sollen/biß zu erledigung deß Artickels/so derhalben den gemeinen Beschwerungen eyngeleibet/bey welcher erledigung es auch folgends bleiben/vnnd darnach gehalten werden soll.

Daß auch die jenigen/so/wie ob laut/außgesöhnet vnnd begnadet worden/vnnd dieser zeit ausserhalb deß Reichs Teutscher Nation/in Franckreich/oder andern örten seyn/vnnd wider die Keyserliche Majestat dienen/sich innerhalb sechs Wochen/den nechsten nach dato deß Vertrags zu erklären/vnd gleich von derselbigen zeit an/wider die Keyserliche Majest. vnnd die Stände deß Reichs ferner nit zu dienen/noch sich gebrauchen zu lassen/Auch folgends auffs lengst in zweyen Monaten den nechsten darnach/sich wider herauß in Teutschlandt zu verfügen schuldig/oder dieser außsöhnung vnd begnadung nicht fähig seyn sollen.

8. Auffhebung aller zuspräche/so die beschädigten wider die Kriegsverwandten haben möchten.

Vnnd nach dem in schwebender Kriegsvbung allerley thätliche Neuwerungen vnnd Sachen fürgangen/auch etliche Churfürsten/Fürsten/Stände vnnd Stätte/jhrer Güter entwerdt/vnnd beschädiget worden/So sollen diese Kriegsverwandte Fürsten/alle in diesem Kriege eyngezogene vnd eroberte Herrschafften/Stätte/Flecken/Land/Leute vnnd Güter/denen Ständen/so sie zuvor zugestanden/widerumb folgen lassen/vnd wie obgemelt/jrer Pflicht vnd Anhangs/darmit sie dieselben jhnen beypflichtig gemacht/ledig zehlen. Doch daß die Reichsstätt bey jhren alten Privilegien vnd Freyheiten gelassen werden.

Dargegen haben die Keys. Maj. vmb gemeines Friedens/vnnd verhütung weiters Schadens willen/alle vnnd jede Zuspruch vnd Forderungen/so die beschädigten Stände vnnd Stätte/oder auch sonderbare Personen/wider die Kriegsverwandten Fürsten/vnd die jren/vnnd hinwider dieselben Verwandten gegen andern Ständen/der erlittenen vnd zugefügten Schäden halben/zu haben vermeynten/auß jrer Keys. Maj. Macht vollkommenheit/gäntzlich auffgehebt/vnd wollen aber jre Keys. Maj. neben vns vnd andern Ständen deß Reichs/auff solche billiche Mittel vnd Wege bedacht seyn/damit die beschädigten Stände vnd Stätte der beschwerlichen Schäden vnd Verherung/so sie vnd jre Vnterthanen erlitten/ohne dieser Kriegsverwandten Stände zuthun/Beschwerung vnd Schäden ergetzt/vnd mit allen Gnaden bedacht/auch also alle vrsachen zu künfftiger weiterung abgeschnitten/vnd beständiger Friede erhalten werde.

9. Pfaltzgraff Otheinrich belangend.

Als auch Hertzog Otto Heinrichs/Pfaltzgraffen/ꝛc. halben fürkommen/vnd durch seinen Gesandten suppliciert vnnd gebetten worden/jn bey der Römischen Keyserlichen Maiestat zu befördern/haben wir/sampt der Churfürsten Gesandten/erscheinenden Fürsten/vnd der abwesenden Botschafften/bey hochgedachter Keyserl. Ma. alle getrewe Fürwendung gethan vnd erhalten/daß er vnd seine Landschafft bey dem Fürstenthumb Neuburg/vnnd seiner Zugehörung/gelassen werden/vnd bleiben möge.

10. Gemeine Verträg aller

Daß auch die Churfürsten/Fürsten/Stände vnnd Stätte/so dieser jetzigen Kriegsvbung verwandt/die seyn Feldmarschall/Rittmeister/Obersten/Befelchsleute/oder sonst in gemein alle

Kriegs-

Kriegsleute/ vnd andere/ ſo dem Kriege verwandt.

Kriegsleut/wie die Namen haben möchten/ſampt allen denen/ ſo jhnen darinn oder darvnter anhengig oder beypflichtig worden/hohes vnd nidern Stands/ benannt vnd vnbenannt/ auß Sorgen gelaſſen/vnd wider zu Gnaden an vnnd auffgenommen/vnnd dieſe fürgenommene Kriegsvbung/vnd alles was ſich darinn einiger geſtalt verlauffen/ gegen jnen/ deßgleichen auch ſie gegen andern/ weder ſamptlich noch ſonderlich/ in oder auſſerhalb Rechtens/ heimlich oder offenbar/in Vngnaden oder Argem gedacht/ geandet oder geeiffert werden ſollen/ Doch daß ſie ſich hinwider gegen der Keyſerl. Majeſt. vns/vnd das heilige Reich/ gebürlicher ſchuldiger Gehorſam/ erzeigen vnd halten.

Es ſoll auch Graff Reinhardt von Solms auff gebürliche Verſicherung/ deßgleichen auch alle andere/ ſo von allen Theilen gefangen oder verſtrickt/ jhrer Gefängnuß/ Verſtrickung oder Verhafftung/ auff obbeſtimpten eilfften oder zwölfften tag Auguſti/ ohne entgeltnuß/ auch erledi-get vnd bemüſſiget werden.

Da auch Marggraff Albrecht von Brandenburg gleicher geſtalt von ſeiner Kriegsvbung abſtehen/vnnd in der obbenannten zeit/ ſein Kriegsvolck vrlauben/vnnd dieſen Vertrag* ſeines theils annemmen vnd bewilligen/ Auch mitler weil den friedlichen Anſtandt halten/vnd durch ſich vnnd ſein Kriegsvolck weiter niemands beſchädigen vnd beſchweren würde/ ſo ſoll er auch darinn begriffen ſeyn.

[* Cur id detrectauerit, Marchio ipſe rationes reddit, infr. lib. 6 c. 27. n. 39.]

11. Reſtitutio der Braunſchweigiſchē Herrn vnd Junckern.

So viel denn obbemelter Braunſchweigiſcher Junckern begerte Reſtitution/ * jrer Häuſer vnd Güter/ derer ſie durch Heinrichen den Jüngern/ Hertzogen zu Braunſchweig/ ꝛc. entſetzt/ auch Schuldforderungen belangend/ ſoll die Keyſerl. Majeſt. gedachten Hertzogen/ zu verhütung alterhandt mehrer Weiterung vnnd Beſchwerung/ ſo hierauß folgen möchte/ auch ſonderlich zu beförderung Ruhe vnd Einigkeit im heiligen Reiche/ vnd vmb gemeines Friedes vnnd Nutzes willen/ beyde Churfürſten zu Sachſen vnnd Brandenburg/ auch Marggraff Hans zu Brandenburg/ vnd Hertzog Philipſen zu Pommern/ zu jhrer Majeſtat Commiſſarien verordenen/ vñ jnen auß jhrer Keyſerlichen Majeſt. Macht/ Vollkommenheit/ alle Vollmacht/ Befelch vnd Gewalt geben vnnd auffligen/ die Partheyen auffs allerförderlichſte/ ſo es geſeyn mag/ an gelegene Mahlſtatt zu erfordern/ ſie in allen jhren Gebrechen/ obbeſtimpte Reſtitution/ auch Schuldſachen vnnd Forderungen betreffende/ nochmals ſummarie, notürfftiglich zu verhören/ vnnd folgends allen möglichen vnd euſſerſten Fleiß fürzuwenden/ die in der Güte zu vertragen/ Wo ſie auch befinden/ daß Hertzog Heinrich den Junckern/ vermöge ſeiner vnwiderleglichen Brieff vnnd Sigel/ etwas zu thun ſchuldig/ als denn jhn hierinn der Billigkeit zu weiſen vnd zu vermögen/ Jm fall aber/ da die gütliche Vergleichung bey einem oder beyden theilen entſtünde/ als denn im Namen jrer Keyſerlichen Majeſt. die Braunſchweigiſchen Junckern/ jhrer entwerten Häuſer vnnd Güter/ alsbald wircklich reſtituiren/ eynſetzen/ vnnd darinn zu ſchützen vnd zu ſchirmen/ Auch ſolche gütliche Vereinig oder wirckliche Reſtitution/ auffs lengſt innerhalb dreyer Monaten/ den nechſten nach Beſchluſſ vnd Dato diß Vertrags gewißlich zu verrichten vnnd zu vollnziehen/ doch mit verbehaltung jedem theil ſeiner Spruch vnd Forderungen/ ſo ſie zu vnd gegen einander habē möchten/ dieſelbigen als denn nach erfolgter Reſtitution an orten vnnd enden zu ſuchen vnd außzuführen/ wie ſich gebürt vnd recht iſt.

[* Extat conſilium Schurffii horum nobilium reſtitutionem concernens, cent. 3. reſponſ. 10.]

Es ſollen auch die Keyſ. Majeſt. wir/ vnnd die erforderten Churfürſten/ Fürſten/ obbemelte Commiſſarien/ bey dem/ ſo ſie zu folge ſolcher Commiſſion handlen würden/ ſo viel ſich gemeinem Landfrieden vnd Reichs Ordnungen nach/ zu thun gebürt/ gnediglich vnnd freundtlich ſchützen/ ſchirmen vnd handhaben helffen.

Darneben ſoll die Keyſerliche Majeſtat zum förderlichſten ein ernſtlich Mandat/ bey Poen der Acht an Hertzog Heinrichen/ außgehen laſſen/ die Braunſchweigiſche Herren vnnd Junckern/ an jhrem Leib/ Hab vnd Gütern/ auch inſonderheit jhrem Gehölze/ biß zu ſolchem der Keyſ. Commiſſarien endlichem Verhör/ Vergleichung oder Reſtitution/ nicht zu beſchweren/ noch jre Hölzer zu verwüſten.

12. Die Statt Goßlar vñ Braunſchweig belangende.

Gleicher geſtalt ſollen die Keyſerliche Majeſtat obbemelten vier Chur vnnd Fürſten/ als jhrer Majeſtat Commiſſarien/ auffligen vnnd befehlen/ Hertzog Heinrichen/ vnnd beyde Stätte Braunſchweig vnnd Goßlar/ in jhren Sprüchen vnnd Forderungen gegen einander/ auch in der Güte notürfftiglich zu verhören/ vnd der billigkeit nach zu vergleichen/ auch jhrer Keyſer. Majeſt. ernſtlich Mandat vnd Jnhibition/ bey Poen der Acht/ an Hertzog Heinrichen vnd beyde Stätte/ als bald außgehen laſſen/ jhr fürgenommen oder fürhabend Kriegsvolck abzuſchaffen/ vnnd ſich aller thätlichen Handlung gäntzlich zu enthalten/ ſondern ſich gemeldter Keyſerl. Commiſſarien billicher Handlung vnd Weiſung begnügen zu laſſen/ oder ſonſt jhre Sprüch vnd Forderungen anders nicht/ als mit ordentlichem Rechten/ vermög deß Reichs Ordnung/ gegen einander zu ſuchen vnd außzuführen.

13. Wie die Keyſ. Ma. dieſen ver-

Solches alles vnd jedes/ ſo obgeſchrieben/ vnd in einem jeden Artickel namhafftig gemacht/ vnd die Keyſerl. Maj. anrühret/ ſollen ſie in krafft jhrer Ratification darüber verfertiget/ bey jhren Keyſerlichen Würden vnd Worten/ für ſich vnd jhre Nachkommen/ ſtät vnd vnverbrüchlich vnd auff-

auffrichtig halten/vnd vollnziehen/ dem stracks vnnd vnwegerlich nachkommen vnd geleben/vnd darüber/jetzt oder künfftiglich/weder auß vollkommenheit/oder vnter einigem andern Schein/wie der Namen haben möchte/ nichts fürnemmen/handeln/ oder außgehen lassen / noch iemandt andern von jrentwegen zu thun gestatten. Vnangesehen aller anderer auffgerichter Abschiede/ so viel die dieser Vergleichung in etwas zuwider/oder abbrüchig seyn möchten/auch alle Stände deß heiligen Reichs/sampt vnd insonderheit bey diesem Vertrag/Friedstandt/vnd andern Artickeln/ obbegriffen/handhaben/schützen vnd schirmen. Vnd ob ein oder mehr Stände/einem oder mehr/ anderer einiger gestallt / vnter was gesuchtem oder fürgewandten Schein das geschehe/ darwider bedrangen vberziehen/beleidigen oder beschweren würde (welches sich doch keines weges zu versehen) jhm oder denselbigen sollen die Keys. Majest. mit vnd neben dem andern Theil/dem/so solche Bedrängnuß zugefüget/oder bedrauwet würden/ mit jhrer Keyserlichen Hülff/Rath/Fürschub/ Förderung vnd wircklichem Beystandt/wie jrer Keys. Maj. Ampt nach gebürt / hülfflich erscheinen/vnd solche Beschwerung abwenden.

trag zu halten/sich verpflichten sollen.

Vnd wir/der Churfürst zu Sachsen/Hertzog Otto Heinrich * Pfaltzgraff/Hertzog Hans Albrecht zu Mechelnburg/vnnd Landgraff Wilhelm zu Hessen / ꝛc. bekennen auch offentlich/daß alle vnd jede obgeschriebene Puncten vnnd Artickel mit vnserm gutem Wissen vnnd Willen/seyn fürgenommen/ abgehandelt vnd beschlossen / willigen vnnd versprechen auch vor vns sampt lich vnd sonderlich/ vnsere Erben vnnd Nachkommen/ auch alle diejenigen / so vns in dieser Kriegsverbung zugethan vnnd verwandt gewest / oder noch fern möchten / vnnd diesen Vertrag annemmen/dieselbigen Artickel sampt vnnd sonderlich / in krafft dieses Brieffs / bey vnsern Fürstlichen Ehren vnnd Würden / in rechten guten Treuwen / vnnd im Wort der Warheit / so viel einen jeden betrifft oder betreffen mag/ wahr/ stät/ vest/auffrichtig vnnd vnverbrüchlich zu halten vnnd zu vollnziehen/vnnd deme getrewlichen vnnd vnwegerlichen nachzukommen vnd zu geleben/Vnnd darwider keinen Standt in diesem Vertrag begriffen/oder der denselbigen hernachmals annemmen/bewilligen vnnd eyngehen würde / vnter was gesuchtem Schein das geschehen möchte / mit der That/oder sonst einiger gestallt/heimlich oder offentlich / durch vns selbst/ oder andern von vnsernt wegen/beschweren / vberziehen / dringen / beleidigen oder betrüben/ Sondern denen/oder die diesen Vertrag halten/vnnd demselben nachkommen vnnd geleben werden/wider die/so berürten Vertrag nicht halten/oder demselben zugegen etwas handeln / fürnemmen/oder vnterstehen/oder einigen Standt / so in diesem Vertrag begriffen / oder der denselbigen hernachmals auch bewilligen/vnd sich mit gleicher Verpflichtung dareyn begeben/ mit thätlicher Handlung/oder sonst/vergewaltigen / vberziehen / bedrangen / belästigen / beschädigen / oder einige Beschwerung zufügen würde. vnser getreuwe Hülffe/Rath vnd Beystandt / in krafft deß hievor auffgerichten gemeinen Landfriedens/Reichs Ordnung/vnd dieses Vertrags vnd Friedstands/sampt lich vnd sonderlich thun vnd leisten/auch vns daran nichts / was dargegen erdacht oder auffgericht wäre / oder künfftiglich werden/ vnnd vns hierinnen enthalten/oder zu statten kommen möchte/ jrren oder verhindern lassen. Denn wir alle sampt lich/vnnd ein jeder insonderheit/ vns alles das jenige/ so diesem Vertrage zuwider ist/oder verstanden/wie das Namen haben/vnd insonderheit auffgedeutet werden möchte/welches wir auch hierinnen vor außdrücklich specificiert / geacht haben wollen/ keines wegs gebrauchen/sondern dasselbig alles zu dem Effect/vernichtigen vnd auffgehaben sein sollen/ wie wir auch dasselbig hiermit also auffheben vnnd vernichtigen / auch vns desselbigen hiermit in krafft dieser Schrifft / so ferrn vnd weit es diesem Vertrag vnd gegenwertigen Verpflichtungen zuwider seyn/ oder einiger weise verstanden werden möchte / in bester beständigster Form/ gäntzlich begeben/vnd verziehen haben wollen.

14. Der Kriegsfürsten bewilligung in diesen Vertrag.

[* Nihil itaque nugacius Bodino, qui Mauritium Saxonem in Caroli V. gratiam rediisse scribit SOCIORVM CONSCIO NEMINE, 6. de Rep. f. f. 964.]

Darmit auch hierinn so viel desto weniger auff einigem Theil zu zweiffeln/oder einiger Mißverstandt eynreissen möchte / So wollen wir König Ferdinand/ꝛc. vnnd König Maximilian/ꝛc. vnnd denn die hochgedachten / Geistliche vnnd Weltliche Chur vnnd Fürsten / als durch die allerseits diese Sache obberürter gestallt abgehandelt/ vns dermassen erklärt vnnd bewilliget haben/ Nemlich beyde König/für vns/vnsere Erben vnd Nachkommen/Sie aber/ die Geistlichen Chur vnd Fürsten / mit rath vnnd bewilligung jhrer Thumbcapittel / Vnd die Weltlichen Chur vnnd Fürsten/ allbereit vor sich/ jhre Erben vnd Nachkommen/ vnwiderrufflich / daß wir vnd sie solche Handlung nicht allein für vns selbst/vnsere vnd jre Erben vnd Nachkommen/auch vnser Königreich/ Ertz vnd Stiffte/auch Land/Leut/Vnterthanen/Diener vnnd Verwandten/ so viel vns/ vnd dieselben allerseits betrifft/also halten/vnnd darwider in keinerley weg handlen wollen/ Sondern auch/wo einiger Theil wider diese endliche Vergleichung (als doch nit zu verhoffen) jetzt oder künfftiglich handlē/vñ den andern Theil mit thätlicher oder beschwerlicher Handlung/die geschehe offentlich oder heimlich/ beschweren/ vergewaltigen/ oder bedrengen würde/vnd auff erinnerung/ davon nicht abstehen wolte/das wir vnd sie/auch vnsere vnd jhre Nachkommen/als denn dem andern Theil/so wider diese Vergleichung vnd Vertrag beschwert/bevortheilt/vberzogen/oder sonst beleidiget würde/vnnd vor vns vnd sie/oder vnsere oder jhre Nachkommen/Eynsag vnnd billiche Weisung leiden köndte/gegen dem andern Theil/so das/wie obgemeldt/ nicht dulden/sondern mit thätlicher Handlung fortfahrē wolte/nit allein keinen Rath/Hülff oder Beystandt leisten/sondern

15. Versicherung K. Maj. auch der Chur vñ Fürsten/als Bündeler/ zu handhabung diß Vertrags.

auch

auch den andern theil/ so/ wie gemelt / einsage vnd weisunge leiden vnnd nemmen wolte wider den andern/in krafft deß hievor auffgerichten gemeinen Landfriedens/Reichs Ordnungen/vnnd dieses Vertrags vnd Friedstands/Hülffe vnd Beystandt leisten wollen. Doch soll in alle obgemeldte wege der Theil/so vermeynen wolt/ daß dieser Friedstandt durch jemands anders verbrochen/oder dem zuwider gehandelt/mit thätlicher Handlung gegen denselben nichts fürnemmen/sondern zuvorn die Sach an vns/auch die Chur vnd Fürsten / als Vnterhändler/ gelangen lassen / Welche alsbald darauff gütliche Handlung fürnemmen/ vnd darüber Erkänntnuß thun / Vnd was durch vns vnd dieselbigen also verglichen/oder erkannt/dem sollen beyde Theil/ohn alle wegerung geleben vnd nachkommen/ Vnd im fall/da es nicht geschehe / alsdenn die Hülffe vnd Beystandt/ wie hieroben allenthalben gemelt/geleistet werden.

Vnd damit der Verwandtnuß vnd Pflicht halben / damit die obbemeldten Vnterhändler der Keyſ. Maj. zugethan/solches so viel desto vngescheuchter geschehen möchte/so sollen sie berürts Falls/ solcher jhrer Pflicht vnd Verwandnuß von der Keyserlichen Maiestat erlassen seyn / also/ daß sie vngescheuwet derselbigen ob dieser Vergleichung halten/vnnd gegen dem Theil/so demselben zuwider/wie ob gemeldt/ handelte / dem andern Theil vnverhindert Beystandt leisten/ mögen vnd sollen/darumb die Keyſ. Maj. sie auch in keinen Vngnaden verdencken/noch solches zu mißfallen von jnen vermercken sollen.

16. Eigelung.

Wenn nun der Churfürst zu Sachsen für sich selbst vnnd seine Miteinungsverwandten/ solche bestimpte Capitulation/in allen vnd jeden jren Puncten vnd Artickeln/gutwillig angenommen/auch zu halten vnd zu vollnziehen zugesagt/ Vnnd denn die Römische Keyſ. Maj. dem heiligen Reich Teutscher Nation/jhrem geliebten Vatterlande zu gut/Nutz vnnd Wolfahrt/die auch gnediglich bewilliget vnd ratificiert/inhalt vnd vermöge jrer Keyſ. Ma. darüber verfertigter Ratification / So seyn demnach deß alles / zu wahrem vnd vestem Vrkunde hierüber drey Vertragsbrieffe/gleich lauts/auffgericht vnnd verfertiget / vnd mit vnser König Ferdinanden/vnnd beyder Churfürsten zu Meintz vñ Pfaltzgraffen Friderichs/ deßgleichen deß Ertzbischoffs zu Saltzburg/ vnd Hertzog Albrechts zu Beyern/vnd jhrer Liebden/vnd der andern Chur vnd Fürsten/als Vnterhändler wegen/vnd denn deß Churfürsten zu Sachsen/vnd Landgraff Wilhelms von Hessen/ für sich vnd alle jhre Miteinungsverwandten / eigenen Handen vnterschrieben/vnnd anhangenden Jnsigeln besigelt/Vnd der eine Vertragsbrieff der Röm. Keyser. Maj. Der ander gemeinen Ständen/ Vnd der dritte bemeldtem Churfürsten von Sachsen vnd seinen Miteverwandten/zugestellt worden. Geschehen zu Passaw/den andern tag deß Monats Augusti/nach Christi vnsers lieben HERRN geburt / im fünffzehenhundert vnd zwey vnnd fünfftzigsten / Vnserer Reiche deß Römischen im zwey vnd zwantzigsten/vnd der andern im sechs vnd zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

manu propria.

Daniel Brendel vom Homburg/Ertz.
Melchior Drechsel/Doctor.
Ernst/H. in Beyern/confirmirter/m.p.Ertz.
Albrecht/Hertzog zu Beyern/m.p.Ertz.
Moritz/Hertzog zu Sachsen/Churf. Ertz.
Wilhelm/Landgraff zu Hessen.

Hernach folget/wie vnd welcher gestallt die Artickel/die Religion/auch Friede vnd Recht belangende / Durch die Römische Königl. Majest. sampt den Churfürstlichen Gesandten/erscheinenden Fürsten / vnd der abwesenden Bottschafften/zu Passaw/allenthalben bedacht vnd gestellt worden.

17. Erzehlung/ was der religion/jhres friedēs/vergleichung/ vñ Rechtēs am Cammergericht halben zu Passawbedacht. Fast deß inhalts/ wie hie oben im Vertrage selbst/nur s. vermeldt.

AVff den Artickel die Religion / auch Friede vnnd Recht belangend / bedencket die Röm. Königl. Ma. sampt den Churfürstlichen Gesandten/erscheinenden Fürsten/vnd der abwesenden Bottschafften/daß ein beständiger Friedstandt zwischen den Keyſ. vnnd Kön. Maj. den Churfürsten/Fürsten vnnd Ständen der Teutschen Nation / biß zu endlicher Vergleichung der spaltigen Religion/angestellt/ auffgericht vnd gemacht werde/der gestallt/daß Keyserl. vnd Königl. Maj. auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß heiligen Reichs / keinen Standt der Augspurgischen Confession verwandt/oder die sonst keiner andern offentlichen verworffenen/ vnd durch die Reichs Abschiede verdampten Secten anhengig / mit der That gewaltiger weise/oder in andere wege/ wider sein Conscientz vnd Willen/von seiner Religion vnd Glauben dringen/ oder derhalben vberziehen/beschädigen/ durch Mandat/oder in einiger andern gestallt/beschweren oder verachten / sondern bey solcher seiner Religion vnd Glauben rühiglich vnnd friedlich bleiben lassen. Vnd die streittige Religion nit anders denn durch freundliche/friedliche Mittel vnd Wege/zu einhelligem Christlichen Verstande vnd Vergleichung gebracht werden.

Es sollen auch der jetzigen Kriegsvbungsverwandte/auch sonst alle andere Stände/die andern

dern deß heiligen Reichs Stände/Geistlich vnd Weltlich/gleicher gestalt jrer Religion/Kirchengebräuch/Ordnung vnd Ceremonien/auch jhrer Hab/Gütern/Landen/Leuten/Renten/Zins/Gülten/Ober vnd Gerechtigkeiten halben vnbeschwert/vnd sie derselbigen friedlich vnd rühiglich gebrauchen vnnd genessen/auch mit der That/oder sonst in Vngutem/gegen denselbigen nichts fürnemmen/sondern in allweg/nach laut vnd außweisung deß heiligē Reichs Rechten/Ordnungen/Abschied vnd auffgerichten Landfrieden/jeder sich gegen dem andern/an gebürenden ordentlichen Rechten benügen lassen/alles bey vermeidung der Poen/in jüngst erneuwertem Landfrieden begriffen.

Vnd solle auch alles das/so mehrgemeltem Friedstandt zuwider seyn/oder verstanden werden möcht/demselbigen nichts benemmen derogieren noch abbrechen/Vnd derhalben von Keyſ. vnd Kön. Mai. auch Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/respectiue, gnugsame vnd nottürfftige Versicherung/inner vnd ausserhalb diß Vertrags beschehen/auch dem Keyserl. Cammergericht vnd Beysitzern obbemelter Friedstandt zu erkennen gegeben/vnd bey iren Pflichten befohlen werden/sich demselben Friedstand gemäß zu halte vnd zu erzeigen/Auch den anruffenden Partheyen darauff/vngeacht/welcher Religion die seyn/gebürliche vnd nottürfftige Hülff deß Rechtens mitzutheilen. Auch sonderlich die Form der Beysitzer/vnnd anderer Personen vnd Partheyen Eids: zu Gott vnnd den heiligen: oder zu Gott vnnd auff das heilig Euangelium: zu schweren/denen so schweren sollen/hinfür frey gelassen werden.

So viel denn anlangt die spaltung der Religion zu einem gleichmässigen Verstand vnd Einigkeit widerumb zu bringen/ermessen die Kön. Mai. auch der Churfürsten Räthe/die erscheinenden Fürsten/vnd der abwesenden Bottschafften/daß die Keyser. Maj. schierst vnd innerhalb eines halben Jahrs/vngefährlich nach beschluß vnd dato diß Friedstands vnd Vertrags einen gemeinen Reichstag halten/vnd darinnen sich mit Churfürsten Fürsten vnd Ständen deß H. Reichs/ferner gnediglich vergleichen sollen/ob nochmal durch den Weg eines Generals oder nationali Concilii, oder eins Colloquii, oder gemeiner Reichs oder anderer Versamlung/die spaltige Religion vnd Glaubenssachen fürgenommen/verglichen vnd erörtert werden/vnd daß bey derselben Vergleichung/wie die alsdenn durch die Keyſ. Maj. vnd gemeine Stände/so wol der Augspurgischen Confession verwandt/als deß andern theils/für nütz vnd gut bedacht vnd beschlossen wirdt/männiglich mit Gnaden bleiben solle:

Es wirdt auch bedacht/daß zu vorbereitung solcher Vergleichung dienstlich seyn solte/daß bald anfangs solches Reichstags ein Außschuß von etlichen schiedlichen/verständigen Personen beyder Religionen in gleicher anzahl geordnet würde/die befelch hetten zu berathschlagen/welcher massen solche Vergleichung am füglichsten möcht fürgenommen werden. Doch den Churfürsten sonst deß Außschuß halben an irer Hochheit vnvergreifflich.

Da aber die Vergleichung auch durch derselben Weg keinen würde erfolgen/daß alsdenn nichtes desto weniger obgemelter Friedstande bey seinen Kräfften/biß zu endlicher Vergleichung/bestehen vnd bleiben solle.

So viel aber die vergleichnuß der Stimmen/auch gleich vnpartheyisch Recht zu erhalten/deßgleichen Præsentation der Beysitzer/vnnd anderer Artickel/Friedens vnnd Rechtens betreffe/wird bedacht/da etwas beschwerlichs oder bedencklichs sich in der Cammergerichts ordnung wolt eräugen/dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände bewilligung/in gemeiner Reichsversamlung auffgericht vnd beschlossen/daß die beständiglich nicht/denn widerumb durch die Keyſ. Maj. vnd gemeine Stände in gemein/oder aber so viel es die gelegenheit erleiden mag/den ordentlichen weg der Visitation gemelts Cammergerichts/oder aber sonst mit den andern fürgewandten Beschwerungen möge geendert vnd erlediget werden. Da denn die Kön. Mai. sampt der Churfürsten Gesandten/erscheinenden Fürsten vnd der Abwesenden Bottschafften/erbötig vnnd willig seyn/alle vermögliche Förderung zu erzeigen/Damit in Religionssachen kein Theil sich deß vberstimmens vor dem andern zu befahren/auch Partheyligkeit verhütet/vnd die Verwandten der Augspurgischen Confession am Keyser. Cammergericht nicht auß geschlossen/Auch andere Beschwerungen/wo einige befunden würde/der billigkeit nach abgewendet/vnd diß auff nechstem Reichstage abgehandelt werde.

Es wollen auch die Kön. Maj. sampt der Churfürsten Gesandten/erscheinenden Fürsten/vnd der Abwesenden Bottschafften/bey der Keyſ. Maj. freundlich vnd vnterthäniglich ansuchen vnnd bitten/daß jre Keyſ. Maj. die notwendigsten Puncten/vnnd darunter den Artickel die Præsentation belangend/vnnd daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Keyſ. Cammergericht/wie ob laut/nicht auß geschlossen werden/auß vollkommenheit jrer Keyserl. Maj. Gewalts/zu beförderung vnd erhaltung Friedens vnd Einigkeit im Reich/als bald jmmer möglich/erledigen wollen.

Das Sechste Buch/

Vom Fest deß Teutschen Krieges:

Nemlich: Von Marggraff Albrechts deß jüngern zu Brandenburg/ Kriegswesen mit den Bischoffen zu Bamberg/ Würtzburg/ vnd der Statt Nürmberg.

Das Erste Capitel.

Außschreiben vnsers von Gottes Gnaden Melchiors/ Bischoffs zu Würtzburg/ vnd Hertzogs zu Francken/ Von den Landfriedbrüchigen Handlungen/ deren gegen vns vnnd vnser Stifft/ Marggraff Albrecht der jünger zu Brandenburg/ in vbung stehet.

Mit angehefftter Bitt/ gedachtem Marggraffen kein Hülffe/ Beystandt/ Rath noch Fürschub zu thun/ sondern vns/ vnser Stifft vnd Unterthanen/ bey vberflüssigem geschehenen Rechtserbieten zu schützen/ Auch zur Noth/ mit Zuzug/ Hülffe vnnd Rettung nicht zu verlassen.

Am tage Annunciationis Mariæ, den 25. Martij/ anno 1553.

1. Wie Bischoff vnd Capittel zu Würtzburg zu einem vnrechtmässigen vertrag vom Marggraffen gedrungen.

Allen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen/ deß heiligen Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Ampteuten/ Vitzthummen/ Verwesern/ Schultheissen/ Bürgern/ eisternRäthen/ vnd sonst männiglich/ den dieser Brieff fürkompt/ oder gelesen wirdt: Entbieten wir/ Melchior von Gottes Gnaden/ Bischoff zu Würtzburg/ vnnd Hertzog zu Francken/ vnser freundtliche Dienst/ Freundtschafft/ freundlichen vnd günstigen Gruß zuvorn/ Ehrwürdigste in GOtt Väter/ Hochwürdige vnd Hochgeborne Fürsten/ Ehrwürdige/ Wolgeborne/ Würdige/ Edele/ Gestrenge/ Hochgelehrte/ Veste/ Ehrsame vnnd Weise/ besondere liebe Herren/ Freunde/ vnd liebe Besondere.

Vns zweiffelt gar nicht/ E. L. vnd euch sey vor dieser zeit angelangt/ welcher gestalt wir vnd vnser Thumbcapittel nechst verschienen Jahrs von dem hochgebornen Fürsten/ Herrn Albrechten/ Marggraffen zu Brandenburg/ ꝛc. auß etlichen gefasten vnnd selbst eigen fürgenommenen/ wiewol vnergründeten/ vnerheblichen/ vermeynten Vrsachen/ auff vorgehende Träw vnd offene Vehdbrieffe vns vnd vnser Stifft/ mit dem Schwert vnd Fewer anzugreiffen vnd zu verderben/ vnd also mit Gewalt vnd Hereskrafft dem natürlichen/ vnd der Völcker/ auch gemeinen geschriebenen Rechten/ dem Keys. Landfriede/ vnnd deß heiligen Reichs Ordnung zuwider vnserthalben auß vnvermeidentlicher dringender Noth vnnd Bezwangnuß zu einem vngebürlichen/ hochbeschwerlichen/ vnnd im Rechten vnzulässigen Vertrag gedrungen vnnd gemüssiget seyn worden/ Vnd wiewol wir/ vnangesehen vnser Vnschuld/ vnd daß wir gedachtem Marggraff Albrechten/ zu solchem vngebürlichen thätlichen vnd gewaltsamen Fürnemmen einige Vrsach nicht gegeben/ solchem genötigtem Vertrag mit fleiß nachzusetzen/ vns gäntzlichen fürgenommen/ auch ihme/ Marggraffen/ als bald eine merckliche grosse Summa Gelds/ welche wir durch Schatzungen vnserer Unterthanen/ angreiffungen der Kirchen Kleinoder/ vnnd darstreckung vnser selbst vnnd vnserer Unterthanen Silbergeschirr/ auch sonst hin vnnd wider/ mit grosser Beschwerung

auff-

auffbringen vnd entrichten müssen/vnd sonst darneben viel anders mehr hinauß geben/vnd an allem dem/ so zu vollziehung berürtes abgenötigten Vertrags vns möglichen gewest ist/ nichts erwinden lassen.

So ist vns doch vnter deß von der Römischen Key. Ma. vnserm allergnedigsten Herrn/ein Schreiben auß Villach/ ohne einigen vnsern vorgehenden bericht oder ansuchung/ zu kommen/ in welchem jre Keys. Majest. vns anziehen/ daß wir vns in einem vngebürlichen/vnsern Pflichten widerwertigen vnd J. Keys. Maj. vnleidlichen Vertrag eyngelassen/ vnd vns ernstlich bey hoher Vngnad vnd Straffe gebotten/daß wir gemelten Vertrag keine statt geben/ sondern vns dargegen nach eusserstem vermögen auffhalten solten.

2. Willige/ wiewol vnverpflichtete folge/ welche solchem vertrag geleist.

Vnd wiewol wir auff solch der Keys. Maj. ernstlich Schreiben vnd anziehen vnser Pflicht/ vnser Ehren notturfft halben nicht vnterlassen können oder mögen/vns solchs abgenötigten Vertrags halben gegen J. Keys. Maj. vnterthänigst zu entschuldigen/auch derowegen einen Gesandten mit Instruction vnd Befehl abgefertiget/vnd dadurch Jrer Keyserlichen Majest. zu erkennen lassen geben/daß wir das jenige/so wir zusagen vnd versprechen müssen/weitern höchsten Vnrath vnd Verderben/ vnser/ vnsers Stiffts vnnd armen Vnterthanen/ abzuwenden vnd zu fürkommen/halten vnnd vollnziehen müssen/vnd jre Majestat darauff vnterthänigst bitten lassen/ vns in solchem gnedigst zu bedencken/vnd entschuldiget zu halten.

3. Erfolgete Keys. Inhibition/ Ob wol Würtzburg/sich damit zu verschonen/ gebetten.

So ist doch vnangesehen solcher vnser vnterthänigsten Entschüldigung vnnd Bitt/ von höchstgedachter Keyserl. Maj. obgemelter abgenötigter Vertrag auß Keyserl. Majest. Macht/ Vollkommenheit vnd eigener bewegnuß gäntzlich cassirt vnd auffgehaben/vnnd vns nochmals/ vnangesehen/was dargegen von vnsertwegen zur entschüldigung fürgewendt/ernstlich mandirt/ befohlen vnnd gebotten worden/daß weder wir/vnser Capittel/Landschafft/ oder jemand anders/ von vnsert oder jrentwegen mit vollziehung gedachtes Vertrags weiter nicht fürfahren/ sondern vns derselben gäntzlich entschlagen vnd enteussern solten/ Jnhalt derselben Keyserlichen Schrifften vnd Mandaten/die wir vor E. L. euch/vnnd männiglichen/ im fall der Noth/in originali auffzulegen erbietig seindt.

Welchen vielfältigen der Keyserlichen Majestat ernstlichen Gebotten vnnd Verbotten/ wir/in betrachtung vnser Pflicht/ damit wir jhrer Keyserlichen Majestat vnnd dem Reich zugethan vnd verwandt seindt (wie E. L. vnd jhr/auß hohem vnd gutem Verstande/ bey sich selbsten zu ermessen haben) billich gehorsamen/vnd vns der Keys. Majest. darinnen keines wegs widersetzen haben sollen/nachkommen.

4. Ob selbige Keys Inhibitiō/durch den Keys. Metzischen vertrag mit dem Marggraffen/auffgehaben.

Nun ist nicht ohne/ vns ist folgender zeit vorkommen/ wie gedachter Marggraff Albrecht bey der Keyserlichen Majestat außgesöhnet/ vnnd vertragen seyn soll/ vnns auch etliche Capitulationes derselbigen begnadigung/doch blössiger Copeyweise angezeiget worden/darauff wir doch/ dieweil sie gantz vngleich/ vnnd jhnen selbst vntereinander widerwertig befunden/ gründtlich nicht fussen können/ Auch darauß gar nicht vernemmen mögen/ daß die Keyserliche Majestat/ was jhre Majestat zuvor auß guten hochbeweglichen Vrsachen/ dem Rechten gemäß/ cassiert vnnd abgethan/ dasselbige dardurch widerumb auffrichten vnnd bestätigen/ noch daß jhre Majestat jhr selbs hierinnen widerwertig seyn wolten. Können auch noch nicht glauben/ daß jhre Keyserliche Majestat jetzt solche wider den außgekündten Landfrieden/ vnnd zu mercklichem Abbruch vnnd Nachtheil desselbigen/ verbottene gewaltthätige Handlungen/ auffrichten oder bestätigen sollen noch wollen/ dieweil solches nicht allein wider die Keyserliche Gemeine geschrieben/ sondern auch der Völcker/ vnnd natürliche Recht were/ in welchem fall denn die Rescript nicht statt haben/ Vnnd ob die gleich auß bedrangnuß/ oder auff vngleichen Bericht impetriret würden/doch vnbündig seyn.

5. Vnwillen Marggraff Albrechts/ vber nichthaltung deß abgenötigte vertrags.

Aber solches alles vnangesehen/ hat mehrgemeldter Marggraff Albrecht/ vmb vollnziehung angeregten gezwungenen vnnd abgenötigten Vertrags/ vngestümme anregung/ bey vns vnnd vnserm Thumbcapittel/ thun lassen/ Vnnd ob wol er/ Marggraff Albrecht/ von vns jedesmal/ der Keyserlichen Majestat Cassation/ vnnd hochverpoenten Befehlen/ gütlich erinnert worden/mit freundlichem ersuchen vnnd bitten/ vns hierüber weiter nicht zu beschweren/ noch wider vns etwas thätliches fürzunemmen/ sondern vns bey Recht vnnd Billigkeit/ deß wir vns für die Römische Keyserliche vnnd Königliche Majestat/ Churfürsten/ Fürsten vnnd Stände deß Reichs Cammergericht/ oder wo sich das sonst hingebürt/ vielfältiglichen erbotten haben/ vnnd noch erbieten thun/ bleiben zu lassen/ so hat er doch von solchem vnbillichen Vorhaben nicht weichen wollen/ sondern vns mit etlichen schmehlichen vnd bedrawlichen Schreiben/ darüber heimgesuchet/ darauß wir von jhme anders nichts/ denn feindliche gewaltthätige Handlungen verstehen vnd abnemmen müssen.

6. Darauff angesetzter Heidelbergischer tag/ zur gütc. * Sleid. li. 24.

Welches wir vns denn bey etlichen Chur vnnd Fürsten höchlich zu beklagen geursachet/ darauß erfolget/ * daß sich die hochgebornen Fürsten/ vnsere besondere liebe Herren vnnd Freunde/ Herr Friederich/ Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Beyern/ deß heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß vnnd Churfürst/ Herr Albrecht in Beyern/ Herr Wilhelm zu Jülich/ vnnd Herr Christoff zu Wirtemberg/ Hertzogen/ ꝛc. der Sachen vnterfangen/ vnnd zu erhaltung Friedens vnd Ruhe im H. Reich Teutscher Nation/ zwischen vns vnd vorgedachtem Marggraff Albrechten freundtliche vnd gütliche Vnterhandlung/zu Heydelberg fürgenommen vnd gepflogen.

7. Heidelbergischer Tag/ Marggraff Albrechts halben/vnfruchtbar abgangen.

Dieweil aber in jetztgemeldter gütlicher Vnterhandlung Marggraff Albrecht zu Brandenburg zu keinen billichen vnd rechtmässigen Mitteln gebracht hat mögen werden/ sondern allein auff seinem hefftigen Vornemmen stracks verharret / Wir vns aber entgegen zu allen friedlichen vnd erbarn (wiewol vns vnd vnserm Stifft zum höchsten beschwerlichen) Mitteln/vnd sonderlich so viel das Gelt im Vertrage bemelt/zu ablegung Marggraff Albrechts Schulden / welches sich in die vierdthalbmal hundert tausend Gülden erstreckt / sampt noch etlichen tausend Gülden/ so in erster erlegung anstehen blieben / auff vns * zu nemmen / vnd zu bezahlen erbotten/ Auch vber das den gantzen Haupthandel hochgemeldten Chur vnnd Fürsten / deren Liebden doch jhme / Marggraff Albrechten / mehrertheils mit nechster Blutsfreundschafft verwandt seyn / gütlich oder Rechtlich / darinnen zu entscheiden / mächtiglich vnnd endlich heimgesetzt haben / vngeachtet / daß wir solches von Rechtswegen nicht schuldig / auch in sonderer erwegung / daß wir der Keyserlichen Majestat Gemüth vnnd Willen nach vnzweiffenlich dahin verstehen / daß wir bey jhrer Keyserlichen Majestat Cassation vnnd Befehlchen billich gelassen werden sollen / Denn ob wol Marggraff Albrecht / &c. auff gehaltenem gütlichen Tage zu Heydelberg etliche Originalia der Keyserl. Vertrag auffgelegt / so haben wir doch auß denselbigen / vnnd sonderlich dieweil vns vnnd andern Reichs Ständen wenig tage zuvor / von Keyserlicher Majest. Cammergericht ein Mandat zukommen / darinnen vns bey Poen deß Landfriedens / auch vermeidung Keyserlicher Majestat vnnd deß Reichs Acht / ernstlich gebotten wirdt / den hochwürdigen Fürsten vnsern besondern lieben Herrn vnnd Freundt / den Bischoff zu Bamberg / bey jhrer Keyserlichen Majestat gleichmässig geschehen Cassationen vnd Mandaten helffen zu schützen / auch gebürliche Hülffe vnd Rettung zu thun / nicht befinden mögen / daß jhre Keyserl. Majest. solch jr Keys. Mai. Cassation / dardurch widerumb auffheben vnnd vernichten wollen/ Vnnd laut solch Keyserlich Mandat * * wie hernach folget/ &c.

[* Hoc illud est quod Sleidanus: Cum episcopi (inquit) magnam pecuniæ vim offerrent, &c. lib. 24.]

[* * Sleidanus ad id, digitum intendit, cum dicit, lib. 24. Bambergensis episcopus FEBRVARII DIE XVII. nouas iterum LITERAS OBTINET A CAMERA.]

8. Keyserlich Cammergerichts Mandat/dem Bischoffe zu Bamberg zu zuziehen.

WIr Carol der Fünffte / von Gottes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien / &c. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / Graff zu Habsburg / Flandern vnnd Tyrol / &c. Entbieten den Hochgebornen vnd Ehrwürdigen / Friderichen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / deß heiligen Reichs Ertztruchsessen / Wolffgang / Administratorn deß Hochmeisteramts in Preussen / Meister Teutschen Ordens / in Teutschen vnnd Welschen Landen / Melchiorn / Bischoffen zu Würtzburg / Johann Friderichen / Hertzogen zu Sachsen / Landtgraffen in Thüringen / vnnd Marggraffen zu Meissen / vnnd Wilhelmen / Graffen von Hennenberg / vnsern lieben Oheimen / Schwäger / Churfürsten / Fürsten / Andächtigen / vnnd deß Reichs Getreuwen / Auch den Ehrsamen / vnsern lieben Andächtigen / vnnd deß Reichs Getreuwen / Dechandt vnnd Capittel zu Eychstett / vnd dem erwehlten Bischoffen daselbst / auch Statthaltern vnnd Räthen zu Onolzbach / Bürgermeister vnd Räthen der Stätte / Nürmberg / Rotenburg / Windsheim / Schweinfurt vnnd Weissenburg / vnser Gnade vnnd alles Gutes / Hochgeborne / Ehrwürdige lieben Oheim / Schwäger / Churfürsten / Fürsten / Andächtige vnnd Getreuwe / vnserm Keyserlichen Cammergericht / hat der Ehrwürdige / Weigandt / Bischoff zu Bamberg / vnser Fürst / Rath / vnnd lieber Andächtiger / klagendt fürbracht / wiewol sein Andacht / neben dem Ehrwürdigen / Melchiorn / Bischoffen zu Würtzburg / vnserm Fürsten vnd lieben Andächtigen / verschiener zeit / an bemeldtem vnserm Cammergericht / an den Hochgebornen Albrechten / Marggraffen zu Brandenburg / vnsern lieben Oheimen vnnd Fürsten / auch seiner Lieb Statthalter vnnd Räthe / Oberste vnd Kriegsverwandte / ein vnser Keyserlich Mandat / darinn seiner Lieb vnnd jhnen / bey Poen deß Landfriedens / sonderlich vnser vnd deß Reichs Acht / ernstlich gebotten worden / von derzeit angegebenen thätlichen fürnemmen / vnd Landfriedbrüchigen Vberzug abzustehen / wider sein Andacht / vnnd ermeldten Bischoffen zu Würtzburg / vnnd deren Stifft Vnterthanen / Land vnd Leute / mit der That eigenes Gewalts / gemeldtem Landfrieden zuwider / nichts fürzunemmen / zu handeln oder zu vben / an obgemeltem vnserm Cammergericht erlangt / außbracht / vnd seiner Lieb vnd jnen / wie sich gebürt / verkünden lassen / auch hierauff sich versehen / seine Lieb vnd sie solten demselben gehorsamlich gelebt / vnnd von angebenem thätlichen fürnemmen abgestanden seyn / so sey doch nichts desto weniger gegen seiner Andacht / vnd derselben Stifft Bamberg / durch ermeldten vnsern Fürsten / Marggraff Albrechten mit eynnemmung etlicher seiner Andacht Aempter / Schlösser / Stätt / Kellnereyen / Kasten / Flecken / vnd andern / gewaltthätiglichen / vnd mit Heereskrafft gehandelt / sonderlich auch jetzt letzlichen mit fernerm gewaltigen Vberzug / ein Ampt vnd Caste / Hertzog Aurach genannt / eyngenommen / Vnd denn weiter noch ein Ampt vnnd Caste / Hochstette genannt / vberzogen vnnd belägert worden / daß auch also noch für vnd für mannfälticlich gegen seiner Andacht vnnd derselbigen Stifft / mit gewaltiger That gehandelt werde / alles nicht allein obangeregten außgangenen Mandat / vnnd darinn angezogener vnser Keyserlichen Cassa-

Cassation der hievor auffgerichten Verträg/sondern auch ermeldten Landfrieden / vnd sonst aller Ordnungen/Abschieden/vnd gemeinen Rechten zuwider/Vnd demnach/ dieweil auch in demselbigen Landfrieden vnter andern außdrücklich versehen / welcher gestalt dieses falls / da jemandt in Rüstung / vnnd fürnemmen eines gewaltigen Vberzugs stehet / die andern anstossende / zu handhabung deß Landfriedens / dem jenigen / so also vberzogen vnnd vergewaltiget würde / mit thätlicher Hülffe zu zuziehen / vnd Hülffe zu thun / erfordert vnd ermahnet werden sollen / vermöge vnd krafft desselben vmb nachfolgend Mandat / vnd andere nottürfftige Hülffe deß Rechtens / seiner Andacht / an E. L. Andacht / vnd euch / zu erkennen vnd mitzutheilen / demütiglich anruffen vnd bitten lassen.

Weñ wir nun männiglich im H. Reich vor vnziemlichem Gewalt zu schützen vnd schirmen / vnd darneben Vnruhe vnd Empörung / auch allen darauß folgenden Vnrath zu verhüten / schuldig vnd geneigt / Auch seiner Andacht / diß vnser Mandat erkennet worden ist / So gebieten wir E. L. Andacht / vnd euch / sampt vnd sonderlich / bey der Poen gerürts Landfriedens / sonderlich vermeidung vnser vnd deß heiligen Reichs Acht / hiermit ernstlich / vnnd wollen / daß jr alsbald nach vberantwortung oder verkündung diß vnsers Keyserlichen Briefs / gemelten vnsern Fürsten vnd lieben Andächtigen / Bischoff zu Bamberg / mit thätlicher Hülffe zuziehet / vnnd gegen angegebenen thätlichen Landfriedbrüchigen vergewaltigungen vnnd vberzug gebürliche Hülffe vnnd Rettung thut / auch in dem nicht seumig noch vngehorsam seidt / als lieb E. L. Andacht / vnnd euch / sey / obgemelte Poen zu vermeiden / Daran thun E. L. Andacht / vnd jr / vnser ernstliche meynung.

Geben in vnser vnnd deß Reichs Statt Speyer / am 17. tage deß Monats Februarij / nach Christi vnsers HERRN geburt / fünffzehenhundert vnd drey vnd fünffzigsten / vnserer Reiche / deß Römischen im vier vnd dreyssigsten / vnd der andern aller im acht vnd dreyssigsten Jahre / ꝛc.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium,

Con. Vlsch. D. Berwal. m. p.

Johan Dreuer / Doctor / Iudicii Cameræ Imperialis, Protonotarius, m. p.

Also haben demnach die Herren Vnterhändler / Chur vnd Fürsten / vber aller jhrer Liebden angewendte Fleiß / Müh vnd Arbeit / zwischen vns nichts fruchtbarlichs handeln können / sondern zu beyden theilen / also vnvertragen / abscheiden lassen müssen. Welcher theil nun hierinnen / mehr zu Ruhe vnd Frieden / denn zu Vnruhe vnd Vnfrieden geneigt erfunden / das mögen E. L. vnd jr / auß kurtz erzehlter Handlung leichtlich vnd verständiglichen abnemmen.

Weil sich nun die güte / obgemeldter gestallt / vnnd allein auß Mangel / sein / Marggraff Albrechten / zerschlagen / vnnd wir vns anders nichts / denn gewaltsamer thätlicher Handlung versehen müssen / wie er deñ bereit in solchem Werck stehet / sich täglichen mit Kriegsvolck / zu Rossz vnd Fuß / stercket / Musterplätz anrichtet / vnd also wie ein Feind erzeigen thut / dardurch wir auß vnvermeidlicher hohen Nottürfft / auch vnser Land vnd Leute / zur Gegenwehr vnd zugelassener Defension / wider allen vnsern Willen / gemüssiget vnd getrungen werden / welches wir doch (das wir mit Gott bezeugen mögen) von Hertzen gern vmbgehen vnnd vnterlassen / vnd viel lieber Fried / Ruhe vnnd Einigkeit im Reich Teutscher Nation / vnserm geliebten Vatterlande / vnsers höchsten vnd eussersten vermögens / pflantzen vnd erhalten helffen / denn vns vnd vnser armes Stifft / in solchen hochbeschwerlichen vnd vnträglichen Last deß Kriegs / setzen vnd eynführen wolten. 9. F. Würtzburgische bitt / an die Ständ deß Reichs.

So ist an E. L. vnd euch alle / vnd einen jeden insonderheit / vnser gantz dienstlich vnd freundlich Bitt / günstiges vnd gnediges ersuchen vnd begeren / E. L. vnd jr / wollend vielgemelten Marggraff Albrechten vnd den seinen / zu solchem wider vns vnnd vnserm Stifft vnrechtemässigen / verbottenen / gewaltthätigen / gefaßten Fürnemmen kein Hülffe / Beystandt / Rath noch Fürschub thun. Ob auch E. L. vnd jr / etliche der euwren bey im hetten / dieselbe ab vnd heim fordern / vnd vns / als einen Fürsten deß heiligen Reichs / vñ vnsers Stiffts Vnterthane vnd Verwandte / bey vberflüssigem geschehenem Rechts erbieten / auffgerichtem Landfrieden / Reichs Ordnungen vnd Abschieden / handhaben / schützen vnd schirmen / auch zur Noth / mit Zuzug / Hülff vnnd Rettung / angeregtem Landfrieden gemäß / nicht verlassen.

Ob auch die Sachen anderer gestallt / denn hierinnen warhafftig angezeigt ist / an E. L. vnnd euch / gelangt hetten / oder noch gelangen würden / denselbigen keinen Glauben geben / noch einige Beylegung thun / sondern darinn die Rechtmässigkeit vnnd Billigkeit nottürfftig erwegen / vnnd vns freundtlichen vnd gütlichen entschüldigt haben.

Das seindt wir / zu sampt der Billigkeit / gantz willig vnd geneigt / vmb E. L. vnnd euch andere sampt lichen / vnd jeden insonderheit / nach eines jeden Würden / Standt vnd Wesen / dienstlich / freundtlich / günstiglich vnd gnediglichen zu verdienen / zu beschulden / vnd zu erkennen. Geben vnter vnserm bey ende der Schrifft fürgedrucktem Secret / am tage annunciationis Mariæ, den 25. Monats tag Martij / deß fünffzehenhundert vnd drey vnd fünffzigsten Jahrs / ꝛc.

Das Ander Capitel.

Deß * Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Albrechts deß Jüngern / Marggraffens zu Brandenburg / ꝛc. offentlicher / warhafftiger vnd gründtlicher Bericht / welcher gestalt die beyde Bischoffe / Bamberg vnd Würtzburg / sampt jren Thumbcapiteln / wider jre Brieffe vnd Sigel / so die Keys. Maiest. zu halten confirmirt / vnd hochgedachtem Fürsten widerumb restituirt / seinen Fürstlichen Gnaden trewloß vnd Sigelbrüchig worden / auch als die offentliche Landfriedbrecher vnnd Bevehder / sein Fürstlichen Gnaden zu erlaubter Noth vnnd Gegenwehr verursacht vnnd gedrungen worden.

[* Sleid. lib. 24. Albertus Marchio (inquit) re infecta, Heidelberga discedit, ac EDITO SCRIPTO MARTII DIE XXVII. rem omnem ordine commemorat, deque aduersariis ob violatam fidem, grauissime conqueritur, & argumentum illud refutat, quo dicebant episcopi: Non sibi licere quicquam de bonis ecclesiasticis alienare: & necessario sibi suum ius armis defendendum esse docet.]

Außgangen den 27. Martij / Anno 1553.

1. Notturfft dieses Außschreibens.

DOn Gottes Gnaden / wir Albrecht der Jünger / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Oppelen / vnd Ratibarn Hertzog / Burggraff zu Nürmberg / vnd Fürst zu Rügen / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden / Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten / Fürsten / Pralaten / Graffen / Herren / denen vom Adel / Erbarn Stätten / vnd sonsten männiglich in gemein / weß Stands jr im heiligen Reich Teutscher Nation seyen / denen dieses vnser offen Außschreiben fürkompt / vnser freundtlich Dienst / Freundtschafft / günstigen Gruß / Gnad vnd alles guts zuvor. Vnd fügen euwer Liebden / vnd euch allen andern / hiemit zu wissen. Nach dem vns die beyde Bischoffe / Herr Weigandt zu Bamberg / vnd Herr Melchior zu Würtzburg / bey der Röm. Keyserl. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn / jhrer Maj. Cammergericht / vnnd sonsten allen vnnd jeden / hohen vnd nidern Ständen im Reich / wider jhre / auch jhrer Thumbcapittel / Brieff vnnd Sigel / vnnd höchsten zugesagten Trew / mit Vngrunde vnd Vnwarheit vnauffhörlich dargeben vñ auß schreyen / als ob wir sie / wider deß heiligen Reichs Recht / Keyserlichen vnnd deß Reichs Landfrieden / Keyserlichen Cammergerichts Mandaten vnd Friedgebott / vnd sonderlich vber Keyserlicher Majest. Cassation jhrer Verträg / darzu wir sie in verlauffener Kriegshandlung gewaltiglich gedrungen / vberzogen vnnd vergewaltiget / Auch dem Bischoffe zu Bamberg angezogener verbottener gestalt / etliche sein vnnd seines Stiffts Aempter eyngezogen haben sollen / ꝛc. Könnten wir nicht vmbgehen / vnsere Notturfft dargegen mit Grundt vnd Warheit offentlich vnd vngescheuwet an tag zu geben / damit männiglich / hoch vnnd niders Stands bericht werden / wie die Sachen gestallt / vnd mit was geschwinden erdichten Practicken / diese Geistliche / zu verderben vieler armen Leute / vnd erregung einer neuwen sondern Empörung im Reich / jhres verbottenen Prachts / vnd der Geitz halben vmbgehen / vnd daß sie / diese Bischoffe / selbst die rechten Landfriedbrecher seyen / die sich wider jhre Brieffe vnd Sigel / auch Keyserl. Maj. zu Vngehorsam / in Kriegsrüstung vnd Empörung begeben / vñ vns / auch die vnsern / mit verbottenem Landfriedbrüchigen Gewalt / mehr denn ernst / vor vnd nach dem wir mit Keyserl. Maj. außgesöhnet / vberzogen / vnnd sonsten in viel wege feindtlicher weise angegriffen haben / vnnd noch angreiffen lassen / dardurch wir allem zu erlaubter Gegenwehr / auch handhabung vnd rettung deß vnsern / in krafft vnserer habenden Verträg / auch Keys. Ratification / Confirmation / Restitution / vnd auß zulassung der Recht vnnd gemeinen Landfriedens / auß der Noth / vnd wider vnsern Willen gedrungen sind.

2. Vrsach fürgenommener Expedition / wid Keyser Carln den 5. anno 1552.

Vnd hat die Sach im grundt diese gestalt / wiewol wir zum fördersten gar nicht schuldig jemand vnserer deß verschienen Jars / verlauffener Kriegshandlung halben einige Rechenschafft / ob die billich oder vnbillich fürgenommen / zu geben / in bedacht / daß wir dieser Ding / mit der Römischen Keyserlichen Majestat / vnserm allergnedigsten Herrn / endlich verglichen sind / darbey wir auch aller ding vnabgewichen / mit Gottes vnd jhrer Keyserlichen Majestat / auch vnserer Herren vnd Freunde Hülffe / zu bleiben gedencken. Jedoch auß was Vrsachen wir zu bemelter Kriegsvbung kommen / das bezeuget vnser hievor deß zwey vnnd fünffzigsten Jars offen außgegangen Außschreiben / darinnen wir vns vnsers Fürnemmens gnugsam erklärt / daß solches / als ein offen gemein Werck / dem Reich Teutscher Nation zu gutem gemeynt / Derwegen wir die Römische Keyserliche Majestat / als Römischen Keyser / außgenommen / Daß es aber nicht jedermann nach seinem Sinn gerathen / oder hinauß gangen / das hat niemand nach der Schnur abzielen können / vnnd reicht bißweilen jmmerdar eine Vnrichtigkeit der andern die Hand / die wol verbleiben möcht / wo man zu anderm nicht Vrsach gebe.

3. Röm Keyser / als Keyser / in selbiger Expedition / außgenommen worden.

Vnd

Vnd dieweil/sonderlich nach beschehener That/vnd derselben Außgängen/ein jeder wie gerings Verstandts der ist/nach seiner sondern Affecten/viel von Sachen reden vnd vrtheilen kan/wie man recht oder vnrecht/vnd je einem das Spiel/anderst dann dem andern kart haben solt/vnd daß sich die Sinn vnd Gemühter/fürnemblich nach dem Außgang der Thaten/richten vnd ändern/also haben wir dieses in vnserm Kriegshandel vielfältiglich/vnnd mehr dann zu wol/erfahren.

4. Verkehrtes vrtheil/auß dem Außgang eines Dinges.

Dann männiglich ist vnverborgen/wie nach der Schmalkaldischen Kriegshandlung/vnd auff die Augspurgische hernach gefolgte Reichs Abschied/gemeiniglich bey allen Geistlichen/vnd weltlichen Ständen/welcher Religion die gewest/ein so merckliche grosse Klag fast durchauß/vber der Außländischen Reichs Regierung/Vbersührung vnd Vergwältigung/grossen vnleidlichen Trutz vnd Hochmuht deß frembden Volcks/vnd sonsten in viel andere wege gewesen/vnd ein gemeinem Geschrey gegangen/ob die Teutsch Manheit gar gefallen/vnnd sich niemandt hie wider ermannen dörffte/daß man gar mit Füssen ließ auff sich vmbgehen/es were je Zeit/daß man zur Sachen thät/wann nur jemandt were/so der Katzen die Schellen anhenget/es were je Zeit vnd grosse Noht.

5. Der Reichsstand Klag vber die außländischen Reichsregierung/vñ deß frembden Kriegsvolck/nach dem Teutschen Krieg.

Als nun durch etliche wenig Chur vnd Fürsten/die Sach angefangen/vnd in das Werck zurichten fürgenommen/vnd sich jhr Gewalt/etwas treffenlich vnd darfür ansehen ließ/war es männiglich/auch sonderlich denen/so jetzt nicht gern darein wolten reden lassen/ein nohtwendiger Krieg/ohn den/das Reich Teutscher Nation bey seinen Libertäten vnd Freyheiten/nicht möcht erhalten werden.

6. Wie vor nohtwendig der Zug wider Keyser Carln/Anno 52 angesehen worden.

Doch dieweil es ein harte Nuß/vnd einem jeglichen/was jhme Gott hie zeitlich verliehen/golten/wer ein jeglichs/lieber ein Zuseher/dann mit im Spiel gewest/also/wann es glücklich vnd wol durch andere hinauß geführt/daß es ein trefflich nohtwendig löblich Werck/da es aber anderst gerahten/so solt es ein verbotne Conspiration vnd Empörung seyn/davon man nichts gewust/vnd die Mühe gern gesehen/vnd derselben allerding vnschuldig were/ꝛc. Wie es sich dann bey vielen also im Werck befunden/die sich aller sondern Verständnuß/vnd anders mehr erbotten/also/daß alle Ständt/fast den mehrern theil durchauß/dieses Kriegs zu Abhelffung der obererzehlten Beschwerungen/gern genossen/wo der allein jhrenthalben ohne Nachtheil/Gefahr vnd Sorg durch vns vnd andere were außgeführt worden/vnd das bezeugt die Vertrags Handlung/deren sich viel Ständt frewen/vnnd derselben gemäß halten vnnd gebrauchen/die dannoch der Kriegs Expedition nicht anhängig gewest.

7. Gleichwol aber viel Ständ/dz Zug lieber zusehen/als selbst/die Bürde tragen helffen wollen.

Aber wie dem/dieweil für hochnohtwendig bedacht vnd angesehen worden/die Stände deß Reichs zu einer einhelligen Verständnuß/vnd gleicher Bürde zubringen/da ist allerley entwischen gelauffen/vnd bey vielen Bedenckens seyn wöllen/ob jhnen diß oder anders gebühre/vnd auff außflüchtige Wege bedacht/wie sie der Bürde entladen bleiben/vnd dem Spiel/vergeblich/nachsehen möchten.

8. Daher männiglich sie/mit ernste/zur Einhelligkeit zu zwingen/bedacht.

Darvber ist gegen denen/so sich hierzu außdrucklich/mit Hülff der andern nicht bedencken oder erklären wöllen/vermöge der Außschreiben/mit Brandt vnd mander Weg/nach Kriegs Art/ernstlich gehandlet worden/aber vnserer Person halben/wie vns etliche fälschlich zumessen/gar nicht Tyrannischer weiß/daß wirs den armen Leuten vergönt/oder Lust vnd Gefallen darzu gehabt/wie wir dann allenthalben/so viel vns jmmer möglich gewest/vber den armen Leuten gehalten/vnd ernstliche Lebens vnd Leibs Straff/gegen den Verbrechern/jhrenthalben haben fürnehmen lassen/wie Gott vnser Hertz/in solchem erkennt/vnd weist/auch vnser Kriegsvolck vnd andere/so vmb/vnd bey vns gewesen/deß warhafftig Zeugnuß zugeben wissen/so ist es auch ohne Ruhm zumelden Landtkündig/wo wir mit vnserm Kriegsvolck gezogen/daß es der Ende genehmer gehalten worden/dann sonst aller anderer Fürzug halben/beschehen ist.

9. Ableinung zugemessener Tyranney wider die arme Leut.

Wie nun die andere Kriegs Chur vnd Fürsten/vor Vlm/mit jhrem Kriegsvolck ein sondern Zug fürgenommen/vnd vns aufferlegt/mit vnserm Kriegsvolck widervmb herab/nach dem Land zu Francken zuziehen/vnd vnder andern hernach Befelch beschehen/den Bischoff zu Bamberg/vnd andere/zur Declaration zubringen/vnd sonderlich jhme dem Bischoff/dieweil er sich seinem Erbieten nicht gemäß gehalten/sauber außzuscharrn/seyen wir demselben nachkommen/vnd dem Bischoff/als wir vor der Statt Nürnberg gelegen/vnsers Fürnehmens zuvorn schrifftlich verwarnet.

10. Marggraf Albrechts Zug in Francken.

Darauff er vnd sein Thumb Capittel/jhre Räht vnd Gesandten/nemlich Hansen Fuchsen Thumbherrn/Joachim von Rosenaw/vnd Doctor Andreas Kebitzen/mit Befelch abgefertigt/bey vns zuwerben vnd anzubringen/daß er/der Bischoff vnd sein Thumb Capittel/der Erklärung gegen Sachsen vnd Hessen/von wegen jrer Mitverwandten/nie zuwider gewesen/vnd daß es sich biß anhero verzogen/wer allein genommen bedachts halbē erfolgt/erböhten sich in allweg dieselben Erklärung zuleisten/mit bitt/wir wölten/auß sonderm freundtlichem/vnd gnedigem Nachbarlichen Vertrawen/den Bischoff vnd sein Stifft/in sonderm Befelch haben/vnd dieselben darvber nit beschweren lassen/mit sonderm vielfältigē angehengten Erbieten. Vnd als wir diesen Rähten vnsern Befelch/vnd fernere Meynung entdeckt/seyen sie ohne Endts/dazumahl von vns geschieden/aber deß andern Tags/die zween/Hanß Fuchs/vñ der von Rosenaw/widervmb zu vns kommen/ein endliche Vollmacht vom Bischoff vnd seinem Thumb Capittel mit sich gebracht/vñ vns

11. Allerley Werbung/Handlung/auch endlicher Vertrag mit dē Bischoff zu Bamberg.

darauff vmb Vertrag zum höchsten ersucht vnd gebeten / vnd sich darbey zu der Kriegsverständnuß/wie andere/erklärt.

Vnd wiewol wir für vns selbst/neben vnd zusampt vnserm habenden Befelch/wol Vrsach gehabt/ gegen diesem Bischoff vnd seinem Stifft fürzunehmen/auß dem / daß sie vor obbemelter fürgenommener vnd angefangner Kriegs Expedition / sampt dem Bischoff vnd Stifft Würtzburg / die ersten in Rüstung vnd Auffbott gewest/ vnd das Geschrey vber vns / vnsers Abwesens/ vnd aller Ding vnbewust/durch sie vnd die jhren ergangen ist/als ob wir die Stifft vberziehen/vnd einnehmen wolten / darvber jhr bestelt Kriegsvolck / gemahnte Reutter / auch verbottne Bürger vnd Bauren / sich dermassen erzörnet / daß einer dem andern drey Marggrefisch in einem Glaß Weins zugetruncken / vnd auff ein Schantz geschlagen vnd gehalten / auch sich darbey / so vbermühtig vnd prächtig erzeigt/ daß die vnsern/ nicht mehr sicher / durch diesen vnd den Würtzburgischen Stifft / wandern oder webern dörffen / als seyn sie in beyden Stifften geschendt vnnd geschmehet / jhnen Brieff vnd Geldt genommen / etlichen jhre Pferdt außgesetzt / vnd andere mehr beschwerlichen Hohn bewiesen / dem wir jetzt ferners zuerhohlen von vnnöhten achten/welches sie aber hernach/als sie angelangt/ daß ein grosse Verbündtnuß vorhanden/ vnd wir auch darinnen seyn/vnd in kürtz anheims kommen solten/viel wolfeiler geboten/vnd zu vnsern Rähten geschickt/ sich bey denselben / als die gar vnschuldigen / Rahts zuerhohlen / vnd denselben allerley rahtsams Bedencken fürgebracht. Vnd hernach als wir anheims kommen/zu vns selbst/ wiewol sie vns nit angetroffen/dergleichen Schickung auch gethan/&c. Dardurch sie das/ so sie zuvor wider vns gehandlet/listiglich abzubringen vermeint:

So haben wir doch jhme dem Bischoff / als einem alten verlebten Mann / zu Ehren vnnd freundtlichem Gefallen / wider vnsern habenden Befelch / doch auff sein vnd seines ThumbCapittels selbst höchstes Anlangen vnd Bitten / als vorstehet/die leidlichsten Weg/ die sich aller Gelegenheit nach/ jmmer leiden wöllen/ fürstehen lassen/ vnd den nachfolgenden Vertrag / dessen wir selbst von jhnen angemuht / mit jhnen zu jhrem hohen / sondern danckbarlichen willen / vnd nicht mit Gewalt / wie sie jetzt von vns mit Vngrundt außgeben / abgedrungen / eingangen vnd angenommen/wiewol wir sie mit aller Mühe vnd Arbeit/bey derselben Vertragshandlung/wie sie wol wissen / erhalten mögen / dieweil sie vnlangst darnach kein Trawen oder Glauben gehalten / vnd demselben zuwider/seltzame Brieff/anderer Art/geschrieben.

Es laut aber der Vertrag/so der Bischeff vnd sein ThumbCapittel vns bewilligt/vnd zum höchsten versprochen vnd zugesagt / auch sich darinnen aller Keys. vnd anderer Begnadung vnd Restitution endtlich begeben vnd verziehen/von Worten zu Worten/wie hernach folgt.

12. Inhalt deß selben Bambergischen Vertrag- vnd Verzichtbriefs.

WIr Weigandt von Gottes Gnaden Bischoff zu Bamberg/ bekennen offentlich mit diesem Brieff/gegen jedermenniglich/für vns/ vnser Nachkommen/ vnd ThumbCapittel. Nachdem dieser Zeit beschwere Kriegsläuff/im Reich Teutscher Nation/ entstanden/ darauff wir vns endtlich nichts anders zuversehen/vnd zubefahren gehabt/dann daß wir von vnserm Stifft/auch Landen vnd Leuten / sampt vnserm ThumbCapittel / vertrieben / vnd darzu vnsere arme Leut geplündert/verheeret vnd verbrendt werden/als vns dann der Hochgeborn Fürst/vnser besonder lieber Herr vnd Freundt/Herr Albrecht/Marggraff zu Brandenburg/ d Jünger/als Kön. Mai. zu
» Franckreich vnd dero Einigungsverwandten Oberster/auß sonderm habenden Befelch/darumb
» daß wir vns auß allerley Vrsachen/gegen jhrer Kön. Maj. vnd den andern Ständen/ nicht zeitlich erklärt/ allbereit in vnserm Stifft vberzogen / auch etliche Stätt vnd Aempter eingenommen/
» derwegen wir/ zu Verhütung solches noch weitern hochverderblichen/ beschwerlichen vnd besorglichen Nachtheils / mit Wissen vnd Willen vnsers ThumbCapittels / gegen gedachtem vnserm
» besondern lieben Herrn vnd Freundt Marggraffe Albrechten / an statt vnd von wegen der Königlichen Majestat zu Franckreich / vnd der Einigungsverwandten/ inmassen begehrt/ vns zu erklären verursacht worden/ vnd darzu/ darmit sein Lieb mit jhrem Fürnehmen/ gegen vns / abgestanden / derselben von vnserm Stifft/ nachfolgende Aempter vrthätlich geeygnet / vberaeben vnd zugestellt haben/ thun auch dasselbig hiemit/ vnd in Krafft diß Brieffs beständiglich / Nemblich:

13. Abgetretne Vertragsämpter.

Niessen/Burckenstatt/Maineck/Kupffenberg/Leygast/Ludwig Schargast/Vilseck/Pottenstein/ Veldenstein/ Goßmanstein/ Holfeldt/Weissenfeldt/Reideck/ Forcheim/ Neunkirchen/ Hertzog Aurach/ Vnter vnd Obern Hochstätt / auch Obern Schönfeldt/ vnd Bachenrodt/mit beschwerdt deß Pfandtschillings/ mit allen zugehörigen/ Vnterthanen vnd Schutzverwandten/
» auch jhren Schlössern/Stätten/Dörffern/ Weilern/ Höffen/ Mühlen vnd Mühlstätten/ Lehenschafften vnnd Lehenleuten / Edel vnnd Vnedel / in diesen Aemptern gesessen vnd gelegen / auch
» Kirchtag vnd andern Schutzen/Renten/ Gülten/Zinsen/Frawen Dienst/Steuren/Hohen vnd
» Nidern Obrigkeiten/Gebotten/Verbotten/Freyheiten/Glaitten/Zöllen/Wildpanen/Wälden/
» Höltzern/Wassern/Teichen/Aeckern/Wiesen/Wuhn vnd Weyd/vnd in gemein allen andern zugehörigen/Regalien/Rechten vnd Gerechtigkeiten/wie wir die zuvorn jnnen gehabt/genossen vnd
» gebraucht haben / nichts noch keinerley außgenommen / oder hindan gesetzt / dann allein vnsers
» ThumbCapittels sondere/mit Alters hergebrachten Gerechtigkeiten/so sie in berührten Aemptern
» an Leuten/ Lehenschafften/ Renten/ Gülten/ Zinsen/ Zehenden/ Gebotten/ Verbotten / vnd andern / nichts noch keinerley außgenommen / von Alters hergebracht/ vnd derselben gebraucht haben/ sollen denselben hinführo noch also vnverhindert verfolgen vnd bleiben.

Wir

Wir haben auch seiner Lieb alle Lehen / so hievor in derselben Landt vnnd Obrigkeit gelegen / vnd von vns vnd vnserm Stifft / zu Lehen gangen / gleicher Gestalt geeygnet / vbergeben vnd zugestellt / daß sie von seiner Lieb hinführo empfangen vnd geliehen werden sollen.

14. Stiffts Lehē in Marggräfischen Landen.

Wir wollen auch alle vnd jede / diese obberührte Lehenleut vnd Vnterthanen / vnverzüglich jhrer Pflicht ledig zehlen / vnd die / an gedachtem vnserm Herrn vnd Freundt Marggraff Albrechten / vnd seiner Lieb Erben / derselben Huldigung zuthun weisen: Vnd darzu seiner Lieb / die Landt-Lehen / Zinß / Ehehafft Bücher vnd Register / vnd was sonsten hierüber nohtwendig darzu gehörig / vnd in vnser Gewalt ist / zugleich mit vberantworten vnd zustellen lassen.

15. Lehen Leut vnd Vnterthanen. Jetzt Lät-Lehn- Zinß- vnd andere Bücher.

Vnd begeben vns solchen nach mit Wissen vnd Willen vnsers Thumb Capittels / aller obbemelter vnser gewesner Aempter / Stätt / Flecken / vnd Lehenschafft / sampt aller dero zu vnnd Eingehörungen / Herrligkeiten / Rechten vnd Gerechtigkeiten / auch Nutzungen durchauß / hinführo zu dem allem / sampt vnd sondern / kein Zuspruch / weder mit / oder ohn Recht / noch auch einige Päpstliche / Keyserliche / Königliche / oder Reichs Begnadung / Restitution vnd Hülff / in einig weiß noch Weg hierüber zusuchen / sondern deß alles gäntzlich vnd gar verziehen seyn / ohn alles gefährde.

16. Verzicht.

Zu dem / gereden vnd versprechen wir auch seiner Lieb / achtzig tausent Gülden zur Liebdnuß / fünffzig tausent Gülden par / vnd die vbrigen dreyssig tausent Gulden / an seiner Lieb Schulden zubezahlen / auff vns / vnsern Stifft vnd Nachkommen / nach seiner Lieb Anweisung zunehmen / vnd sein Liebden derselben ohn Schaden zuentrichten. Deß zu wahrer Vrkundt / haben wir für vns vnd vnsere Nachkommen am Stifft vnsers Stiffts Jnsigel hieran gehangen.

17. Geredung 80000. fl. zur Liebdnuß.

So bekennen wir Thumbprobst / Dechant / Senior vnd Capittel / dieses S. Keyser Heinrichs Stiffts zu Bamberg / daß diese Handlung / Vbergab vnd Zuegung der obbemelten Aempter / sampt allen jhren ein vnd Zugehörungen / mit vnserm guten Vorwissen vnd Willen geschehen sey / willigen auch dasselbig hiemit / vnd in Krafft diß Brieffs wissentlich / gereden vnd versprechen darauff / für vns vnd vnser Nachkommen / kein Zuspruch noch Forderung eintigs wegs / weder für vns selbst / noch jemandt andern / es sey mit / oder ohn Recht / darzu gewinnen / oder zuhaben / noch darwider weder Päpstliche / Keyserliche / Königliche oder Reichs Begnadung / Hülff oder Restitution zusuchen / in kein weiß noch wege / getrewlich vnd ohn alles gefährde / deß zu wahrem Vrkundt / haben wir zu hochgenandts vnsers gnedigsten Herren vnsers gemeinen Thumb-Capittels Jnsigel hieran hangen lassen. Der geben ist in vnser Statt Bamberg / am Donnerstag nach dem Sontag Cantate / den 19. May / nach Christi vnsers lieben HERREN Geburt / tausent fünffhundert / vnd im zwey vnd fünffzigsten Jahre.

18. Siegelung.

19. Einwilligung deß Thumb Capittels.

Dieser Vertrag ist anfänglich an vns nicht anderst gesucht oder begehrt / auch von vns also bewilligt worden / dann daß wir den Bischoff / sein Thumb Capittel vnd Stifft / in diesen geschwinden Läufften / vor Brand / Vberzug vnd anderm endtlichem Verderben / verwahren / schützen vnd schirmen solten / wie dann die Abred berührts Vertrags also geschehen / vnd anfänglich auff das Papir mit allerseits gutem Vorwissen vnd willen gebracht worden.

20. Bambergischer Vertrag / vmb Schutz vñ Schirms willen / mit Marggraff Albrechte / anfänglich auffgericht.

Als wir aber hernach / durch den vntrewen / falschen Bambergischen Pfaffen / Hansen Fuchsen / vnd seinen Gesellen / Joachim von Rosenaw / hochfleissig angelangt vnd gebeten worden / daß wir dem Bischoff / auch den ehrlichen vom Adel / so auff dem Stifft weren / zu Ehren / Freundtschafft vnnd Gnaden / von der Nachkommen wegen / den Eingang der Narration berührts Vertrags / endern / vnd auff ein gewaltsamen Vberzug stellen lassen / damit sie alle bey jhren Nachkommen ewiglich soviel desto mehr verantwort weren / daß dieser Vertrag auß solchen Vrsachen angenommen / dardurch endtlicher vnd viel mehrer Schad deß Stiffts verhüt werden / es solt vns aber doch ohne Nachtheil seyn / vnd der Vertrag vnverhindert geenderter Narration / in allweg gehalten werden / haben wir vns auß gutem Vertrawen / zu gebettener Enderung / vber vnd wider vnser beyderseits zuvor bewilligte Abrede / bewegen lassen / vnd vmb solcher arglistigen Büberey / so hinder diesen vntrewen vnd vnwarhafften Pfaffen vnd seinen Gesellen allen gesteckt / nimmermehr verseh'n.

21. Nachmals aber / anstatt Papir bracht / mit Fürwendūg eins gewaltsamen Vberzugs.

In mehrerm bedacht / daß sie vns nachmahlen / in Vermög berührts Vertrags / vielfältiglich vmb Schutz vnd Schirm angeruffe / jhnen auch von vns mitgetheilt / vnd dem Hauffen entgegen geschickt / vnd die Vorzüge / soviel jmmer möglich / abgewendt / auch nichts weniger dann vnser eygen Erbland / geschützt vnd beschirmt worden / dessen sich der Bischoff mit seinem Thumb-Capittel nicht einmahl gegen vns zum höchsten bedancke / auch in allen jhren Nöhten vnd Anligen / vns vmb Hülff / Rettung / Schutz vnd Schirm / vor männiglich angelauffen / auch das alles bey vns beständiglich erlangt vnd gefunden / vnd ob sie wol diese Ding / in vndanckbar vergessen gestellt / so haben sie doch auß gezwungener Warheit / gegen der Ritterschafft im Landt zu Francken / auff dem jüngstgehaltenen Ritters Tag zu Schweinfurt selbst mündlich fürtragen / vnd in der Instruction schrifftlich darthun lassen / daß sie sich darvmb mit vns vertragē / damit jr Stifft / Landt / Leut vnd Vnderthanen / nicht endtlich verderbt / verbrendt / verheeret / vnd der Stifft vom Adel / in andere Händ nicht kommen möcht.

22. Vrsach der Enderung / vñ Caution.

Seyen sie dann solcher Gestalt mit vns vertragen / wie dann die Warheit / vnd daß wir diesen Stifft vor jämmerlichem endtlichen Verderben / verhüt haben. So ist es je ein grosse Vndanckbarkeit vnd wider Recht auch alle Erbarkeit / vnd gute Sitten / daß vns darvber so vbel abgedanckt /

23. Marggräfischer schutz Kraffe angezognen Vertrags / dem Stifft geleist

24. Vndanck deß Stiffts in Brechung Bambergischen Vertrags.

danckt/auch daß vnser/daß vns darvmb zum höchsten versprochen/verbriefft/versigelt/auch nachmahlen confirmirt vnd bestätiget/mit Gewalt entzogen vnd genommen werden will.

26. Außwirckung einer Keys. Cassation.

Als aber vber diese erzeigte Gutthaten/die Keys. Maj. sich zu einem Zuzug gerüst/vnd dem Reich Teutscher Nation genähet/vnd wir/von den Stifften/anderer Ort gezogen seynd/haben/ dieser Bischoff/vnd sein ThumbCapittel jhrer Trew/Brieff vnd Sigel/darinnen sie sich aller Restitution vnd Begnadung endtlich begeben vnd verziehen/auch aller freundtlichen vnd gnedigen Gutthat/so wir jhnen erwiesen/gantz vnd gar vergessen/vnd mit verschwigner Warheit aller dieser Ding/ein Cassation deß obgesetzten jhres Vertrags/die wir oder vnsere Statthalter vnd Räht/gleich wol auff heutige Stundt nicht gesehen/noch einige Copien von dem Bischoff bekommen/erlangt vnd außgebracht. Vnd darauff/als sie jhren Vorteil ersehen/auff mehrere außgebrachte Mandata vnd Befelch/erstlich vnser Statt Forcheim/mit verborgner vnerbarer Practica/dardurch sie etliche vnsere Bürger/meineidig vnd treulos gemacht/durch vnsern abdrünnigen/treulosen vnd maulosen Lehenman/Clasen/so sich von Egloffstein nennt/vnd dem obgenanten Erbarn Pfaffen/Hansen Fuchsen ohn entsagt jhrer Ehrn/auch vnvermeldet einicher Key. Cassation oder andern Mandaten/einnehmen lassen. Vnd dergleichen verbottne Meuterey/ mit vnserer Statt Weisman/durch jhren Ampman zu Liechtenfelß/vnd den jungen Vorstmeister daselbst/fürnehmen lassen/daß doch sonsten bey Erbarn/zugeschweigen Geistlichen Leuten/in der löblichen Teutschen Nation/vnerhört ist/dergleichen vnerbare Stück zugebrauchen.

Als aber vnsere Räht/solche Vnerbarkeit geandet/hat sich der Bischoff allererst seiner Cas-
» sation berümbt/doch anderer Gestalt nicht/dann daß die von Keys. Maj. auß eygner Bewegnuß/
» vnd nicht auff seyn/oder seines Stiffts Ansuchen außgegangen/vnd jhme darbey ernstlich befoh-
» len/vnd mandirt were/sich derselben Cassation zuhalten/vnd die vbergebne Aempter/Stätt vnd
» Flecken/widervmb zu dem Stifft zubringen/vnd darauff mit Hülff vnd Beystand deß Bischeffs
» zu Würtzburg/vnd der Statt Nürnberg/alle vnsere Aempter/Stätt vnd Flecken/so er vns zu-
» vor/Inhalts deß obbemelden Vertrags/eingeben/auch mit Pflichten vnd Eyden angewiesen/
» mit Gewalt widervmb eingenommen. Deß Verhoffens/dieweil wir dazumahlen Franckreich et-
» was nehner/dann Teutschlandt gewest/wir solten in das Reich nicht mehr kommen/vnd jhme die-
» ses vnser abgedrungen Landt/wol rühig innen lassen/wie er dann vnseren Statthaltern vnd Räh-
» ten sehr trutzige Brieff geschrieben/vnd vns wider seiner Cantzley Gebrauch/vnsers Titels entse-
» tzen/vnd sonsten auffs schärpffest anziehen lassen/mit dem vermelden: die Sach dörfft nun mehr
» keiner Richtschnur/die Keys. Maj. were das lebendig recht auff Erden/was die entschiedt oder
» ordnet/darbey solt es billich bleiben/vnd gebühret vnserm Statthalter vnd Rähten/oder jemandt
» andern/jhrer Maj. nicht fürzugreiffen:

Welches gleich wol/durch vnser Statthalter vnd Rähte/vnd andere/recht vnd wol verant-
» wort worden: daß dieses d Keys. Maj. Cassirn/auff seyn deß Bischoffs Bericht/ausserhalb vnser/
» geschehen/sie zweiffelten aber gar nit/wo wir/wie sie verhoffren/mit der Keys. Maj. vertragen/wir
» würden auch gehört/vnd sie hätten der Keys. Maj. nicht fürgriffen/wolt jhnen auch/wie sie wol
» wusten/nicht gebühren/aber durch jhne den Bischoff vnd sein ThumbCapittel/were jhrer Maj.
» fürgriffen/dieweil sie sich alles derselben Begnadung vnd Restitution begeben/vnd verziehen hät-
ten/darbey es dann dazumahl/vnsere Statthalter vnd Rähte/bleiben vnd beruhen lassen müssen.

30. Mißverstandt der vereinten Chur vñ F. mit Franckreich.

Alsdann der König auß Franckreich/mit den Kriegs Chur/vnd Fürsten/zuvorn in Mißverstandt gerahten/darauß erfolgt/daß sich die bemelden Kriegs Chur/vnd Fürsten zu Passaw/mit der Röm. Keys. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn/in Vertrags Handlung begeben/hat er/der König von Franckreich/vns/als wir noch für Franckfurt gelegen/schreiben/vnd mit vns handlen lassen/vns mit vnserm Kriegsvolck von derselben nicht abzusöndern/mit Erbieten dero Kron vnd Vermögen/nichts außgenommen/dann was derselben vnmöglich/bey vns/nicht eygens genieß/sondern allein Teutscher Nation zu gutem/darzu setzen/vnd vns nimmermehr zuverlassen.

31. Deß Königs Handlig mit dem Marggrafen/vnd stattlichs erbieten.

Solchem nach/damit vnserm Vatterlandt Teutscher Nation/von dem König vnd den seinen soviel desto weniger nachgeredt werden möcht (wie dann in bemeldtem seinem Schreiben allbereit dergleichen Einführung beschehen) daß kein Traw/Glaub/oder Bestendigkeit bey vns Teutschen zufinden/haben wir auß dieser vnnd andern mehr guten ehrlichen beweglichen Vrsachen/jhme dem König vertrawt/vnd jhme vnser Kriegsvolck zu Dienst etliche Monat/biß zu Ende deß Handels/ohn einige Besoldung/erhalten vnd geführt/wiewol wir weder jhme/oder den andern Kriegs Chur vnd Fürsten/ausserhalben was wir jhnen/von freyer Handt Beystandt zuthun bewilligt/confœderirt oder verpflicht gewest.

32. Gutwillige Erklärung deß Marggraffen vnd derselben Vrsach.

Als er sich aber mit vns der Vnderhaltung halben/wie wir endtlich verhofft/vergleichen * sollen/hat es sich an demselben nicht allein gestossen/daran doch vnsers theils zur Billigkeit nichts erwunden/vnd damit es ja an vns nicht manglet/vnd letztlich erbotten/für vnser Person nichts von jhme zunehmen/wo allein vnser Kriegsvolck/dermassen/wie zuvor durch vns/vnderhalten würde/sondern hat darzu durch seine Befelchshaber/fürnemblich aber dem Bischoff von Bayona/so vns für ein Commissarien zugeordnet/geschwinde Practiken machen lassen/erstlich bey vnserm Obristen/dieselben Regimentsweiß von vns zubringen/wie solches gemeldts Bischoffs Schrifften/an vnsere Obristen beschehen/außweisen/als jhme aber das nicht gerahten wöllen/

33. Höchster vndanck deß Königs.

* Consentire cũ hoc loco Sleid. li. 24.

folgendts

folgends bey vnsern Hauptleuten/daß sie Fähnlein weiß/von vns/zu jhme/fallen wolten/mit vielen hohen Vertröstungen / Obriste auß jhnen zumachen / vnd nachmahlen / da das auch vmbgeschlagen / solches bey dem gemeinen Mann / vnd derselben Befelchsleut / gemühet vnd gesucht/ vns auch / dieweil solche Practica vnd Meuterey etliche Tag gewähret / vnd darbey vnserer Vergleichung halben/ auffzügig mit vns gehandlet worden/ einen stattlichen Reisigen Zeug nachzihen/ vnd vnd denselben tägliches/ ober dem Läger halten lassen / in Meinung / da die Practica gerieth/ daß er vnsere Knecht vnd Geschütz in sein Gewalt brecht / vns vnd vnsere Reutter / für den Abdanck vnserer erzeigten Trew vnnd Gutwilligkeit / darvber wir all vnser Vermögen / so vns Gott hie zeitlich verlichen/getrewlich dargesetzt/darob zuschlagen.

Welches aber der Allmächtig / dem Lob vnd Danck gesagt sey / gnädiglich verhüt / vnd die Vntrew jhren eygnen Herren getroffen hat / also / daß an den seinen außgangen / das sie vns zuthun vermeint haben/wie wir das alles von wegen etlicher vnserer widerwertigen/ die vns dißfalls mit vnverschämpter Vnwarheit außschreyen * / als ob wir dem König von Franckreich nicht Trawen oder Glauben gehalten hätten/vnterschiedtlicher in einem sondern Außschreiben/ offentlich an Tag zugeben bedacht seynd/damit männiglich dißfalls vnserer Vnschuld wissens hab. 34. Vntrew schlegt jren eygen Herren.

[* Capiat sibi hoc Bodinus. Nam & is inter eos non minimus erit, 6. de Rep. f. f. 964.]

Dieweil vns dann von Franckreich/ohn vnser Vervrsachung/nicht gehalten/vnd wir dem König / oder seiner Cron / gar in nichten confœderirt / verpflicht / noch auch den wenigsten Pfenning zu vnser Kriegs Expedition/von jhme jemahls empfangen vnd eingenommen/wie vns kein Mensch auff Erden mit Warheit anderst nachreden kan oder mag / sich auch menniglich im Reich mit der Keyf. Maj. versöhnt vnd verglichen/ seyen wir auß Fürstlichen / ehrlichen / verantwortlichen/ guten/ beständigen Vrsachen/ beweget worden/ vns sampt den vnsern mit jhrer Keyf. Maj. auch vnterthänigst zuvertragen/vnd derselben Gnad widervmb zuerlangen/dardurch/ weitern Krieg vnd Vnruhe im Reich zuverhüten/inhalts auffgerichter Ratification vnd Vertrags-Brieff/von Worten zu Worten verlautende/wie hernach folgt. 35. Etlicher vnleumbder/ vnverschempte Vnwarheit.

36. Außsöhnung deß Marggrafen / bey Key Maj.

WIr Carl von Gottes Gnaden Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien/ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi/ꝛc. Graff zu Habspurg/ Flandern vnd Tyrol/ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ vnd thun kundt aller männiglich. 37. Key. Maj. Ratificationbrieff der Vertrags-Articul zwischen Ihr Maj. vnd Marggraff Albrechten durch den H. von Alba auffgericht.

Nachdem sich verschiener Zeit der Hochgeborn Albrecht Marggraff zu Brandenburg / zu Stetin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden/Hertzog/Burggraff zu Nürnberg/ vnd Fürst zu Rügen / vnser lieber Oheim vnd Fürst / sampt etlich andern seine Bundts vnd Einigungs Verwandten / so weit in Kriegsrüstung eingelassen / daß wir letztlich vns/ in etwas Gegenrüstung zuschicken/vnd mit einer ansehenlichen Anzahl Kriegsvolcks/ zu Roß vnd Fuß / gefast zumachen/ wider vnsern willen gedrungen worden / vnd wir aber zu Verhütung weiters Vnrahts / verderbens vnd verwüstens Lande vnd Leut/auch Jammer vnd Noht/so der Krieg auff jm hat/vnd mit sich bringt/ auch zu Erhaltung Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit/ im heyligen Reich Teutscher Nation / vnserm geliebten Vatterlandt / die Sach viel lieber in der Güte vertragen / dann mit der Schärpffe vnd Kriegs Gewalt außführen wolten. 38. Keyser Carls Gegenrüstüg / wid Churf. Mortzen F. S vnd Einungsverwandte.

Derhalben dann der Hochgeborn vnser Oheim vnd lieber getrewer/Ferdinandt Hertzog zu Alba/Marggraff zu Caria/vnd Salva terra vnser Hoffmeister/ Obrister Feldt Hauptman vnd Ritter vnsers Ordens deß gülden Flusses/ an vnser Statt / vnd in vnserm Nahmen / mit gemelten Marggraff Albrechten/zu Hinlegung solcher beyderseits fürgenommen Kriegsrüstung/auff etlich Weg vnd Mittel gehandlet/vnd sich dessen mit jhme/ auff vnser gnedige Bewilligung/ Ratification/ Approbation/verglichen / Inhalt derhalben zwischen jhnen abgeredter vnd auffgerichter Vertrags Articul * / so von Worten zu Worten folgendt/vnd also lautendt: 39. Vnterhandlung.

[* Hos nimis constringit, qui scribit Sleidan. lib. 24. Albertus Brandeburgicus interuentu quorundam reconciliatur Cæsari, qui 1. culpam omnem ei condonat: 2. actionem in eum instituit, belli causa vetat: & 3. transactionem cum Episcopo Bambergensi factam ac Würtzburgensi, confirmat: & 4. militiam ei Vngaricam remittit: In eiusque gratiam 5. ignoscit Oetingensi Comiti, patri atque filio, item Alberto Mansfeldio, filiisque.]

JE Röm. Keyf. Maj. vnser allergnedigster Herr/wöllen Marggraff Albrechten von Brandenburg / sampt seiner Lieb vnd andere Fürsten / Graffen / vnd allen andern / von Personen zu Personen / niemandt hierinnen nicht außgenommen / frey vnd widervmb zu allen Gnaden / auff vnd annehmen / auch dieselben alle vnd jede / zu jhren ligenden Haab vnd Gütern / so sie von Anfang dieses Kriegs gehabt / vnd sonst zu jhrer fahrenden Haab/ kommen lassen / auch sie in Krafft diß Vertrags hiemit Restituirn / vnd männiglichen bey jhrer Keyf. Maj. Peen/schweren Straff vnd Vngnad/ an solcher Restitution/vnverhindert zulassen/ mandirt vnd gebotten haben. 40. Notel oder Vertrags-Articul zwischen Keyf. Maj vnd Marggraf Albrechten. I.

Zum andern / so sollen alle vnd jede / biß auff dato verlauffne Kriegs Sachen / so sein Lieb oder die jhrigen begangen / gegen aller männiglich / frey gantz vnd gar auffgehaben / vnd jhr Lieb/ II.

noch

„ noch alle andere jhr Lieb Fürsten/Graffen vnd sonsten in gemein/vnd besonder/ alle andere Perso-
„ nen / niemandt außgenommen / weder inner noch ausserhalb Rechtens / gar kein Rede noch Ant-
„ wort mit nichten zugeben schuldig seyn/dann jhr Maj. dieselben alle vnd jede auffh, eben vnd deser-
„ tiren, annullirn, auß Keyserlicher Macht vnd Vollkommenheit.

III. „ Zum dritten/so wöllen jhr Keys. Maj. was sich die zween Bischöffe/Bamberg/Würtzburg
„ vnd Capittel/ sampt oder senders/ gegen seiner Lieb verbriefft/ oder obligirt, daß dieselben Brieff
„ oder Contract vollkommen/bey jhren Würden vnd Kräfften bleiben.

IV. „ Dargegen soll vnd will Marggraff Albrecht von Brandenburg/ꝛc. Jhr Röm. Keys. Maj.
„ widervmb geloben vnd schweren/jhrer Keys. Maj. wider all jhrer Maj. Feind/höchst Vermögens
„ * zudienen/auch gleichsfalls jhr Lieb Kriegsvolck/Reutter vnd Knecht/ vnd so baldt dieselben ge-
„ schworen/wohin dann jhr Keys. Maj. sie ordnen würde/zu jhrer Keys. Maj. Nutz vnd Wolfahrt/
„ zuziehen/so wöllen jhr Keys. Maj. so baldt sein Lieb/vnd derselben Kriegsvolck geschworen/einen
„ gantzen Monat Solde/auff Reutter vnd Knecht/zu seiner Lieb Handen erlegen vnd bezahlen/da
„ aber jhr Maj. das Geldt auff der Post/zu Bezahlung der Monatsbesoldung / so baldt nicht erle-
„ gen möchte/ so wöllen jhr Keys. Maj. seiner Lieb zu völligem Benügen/ Caution thun/ mit gnug-
„ samer Verpfändung/ biß daß jhr Keys. Maj. die Bezahlung / wie oblaut/ erlegt / vnd soll mit er
„ weil / seiner Lieb Kriegsvolck / der Keyserl. Maj. zu Dienst selbst zufrieden halten / damit bey dem
„ Kriegsvolck kein Mangel erscheine.

[* Vnd sonst an allen Orten/außgenommen in Hungarn/ꝛc. addunt hic sequentes literæ confirmatoriæ]

V. „ Vnd soll fortanhin sein Lieb/vnd derselben Kriegsvolck in der Röm. Keys. Maj. Diensten/
„ wie zuvor/vnterhalten/auch im Abzug/wie ander jrer Maj. Kriegsvolck/gehalten werden.

VI. „ Da auch die Röm. Keys. Maj. jhr Lieb ander Kriegsvolck/ so sie noch in jhrer Lieb Fürsten-
„ thumb/ oder in andern Orten haben/behülfflich/so sollen sein Lieb/jhrer Keys. Maj. dieselben zu gu-
„ tem zukommen lassen/wolten jr Maj. aber dasselbig nicht gebrauchen/ so soll Marggraff Albrecht
„ dasselb von stundan vrlauben / vnnd bey demselben vermelden lassen / daß sie in allweg wider die
„ Keys. Maj. nicht dienen sollen/als hoch jhr Lieb jhnen zugebieten hat.

VII. „ Vber das / nachdem Marggraff Albrecht / seiner Lieb Kriegsvolck / biß in fünff mahl hun-
„ dert tausent Cronen vngefährlich / auff vltimo Octobris nechstkünfftig / schuldig / so wollen jhr
„ Röm. Keys. Maj. seiner Lieb allergnedigst zulassen / daß sie bey dem König von Franckreich / oder
„ auff Gütern der Cron Franckreich (vnd nit der Keys. Maj.) zugehörig/ derselben Reichen Landt
„ oder Leut / so der König jetzt in Gewalt vnd Händen/ mit Einnehmung der Güter/oder Brandt-
„ schatzung/derselben mögen handlen/biß so lang sein Lieb der obgemelten/ fünff mal hundert tau-
„ sent Cronen/bezahlt ist/was aber sein Lieb/nach erlangter Summa erobert/das alles soll jr Keys.
„ Maj. zu gutem kommen/darvon auch seiner Lieb Kriegsvolck/desto stattlicher vnterhalten werde.

VIII. „ Zum jüngsten vnd letzten/so wöllen jr Keys. Maj. Graff Ludwigen den jüngern/ vnd Graff
„ Ludwig den ältern von Oettingen/widervmb zu allen Gnaden/auff vnd annehmen/sie auch in jhr
„ Keys. Maj. vnd deß heyligen Reichs Schutz vnd Schirm/ auff vnd angenommen haben/ doch/
„ daß sich dieselben/in den nechsten zweyen Monaten nach dato eygner Person/oder durch vollkom-
„ men Gewalt / bey jhrer Maj. vnterthänigst erzeigen / gleichsfalls soll es auch mit Graff Albrech-
„ ten/vnd Graff Olderichen von Manßfeld/ wie mit dem Graffen von Oettingen gehaltē werden.
„ Das/alles vnd jedes sollen von jrer Keys. Maj. vnd Marggraffen von Brandenburg/ꝛc. Zween
„ gleichlautende Vertragsbrieff/in bester Form/vnter jhrer Maj. vnd Lieb Stael/vnd vnterschrie-
„ ben eygen Handen/verfertigt vnd bekräfftigt werden / Illel Duco de Alua, Wilhelm vom Stein
„ sst. Sylvester Rait, Manu propria sst.

„ Daß wir demnach solche Articul/vnd auffgerichten Vertrag/in allen vnd jeden seinen Ar-
„ ticuln/Inhaltungen/Meynungen/vnd Begreiffungen / in aller massen / wie die lauten / stehen
„ vnd begriffen seyn/ also angenommen vnd bewilligt haben / vnd thun das alles hiemit wissentlich/
„ in Krafft diß Brieffs/gereden vnd versprechen auch hiemit/bey vnsern Keys. Würden/vnd wah-
„ ren Worten/ solche obbestimbte Articul deß Vertrags / alle / vnd einen jeden insonderheit / so viel
„ vns dieselben belangen oder berühren/stät/fest/vnd vnverbrüchlich zuhalten vnd zuvollziehen. Dar-
„ wider für vns selbst nichts zuhandlen/fürzunehmen/oder zuthun/ noch iemandts anderem an vn-
„ ser statt/oder von vnsern wegen zuthun/zuschaffen oder zugestatten/in kein weiß noch weg/ wie das
„ Menschen Sinn jmmer erdencken möcht/ trewlich ohn gefährde/vnd arge List / mit Vrkundt diß
„ Briefts besigelt/mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insigel.

Ort vñ zeit dieses auffgerichteten Ratificationbrieffs.

41. Geben in vnser Statt Dietenhoffen/am vier vnd zwantzigsten Tag deß Monats Octobris/ nach Christi vnsers lieben HERRN Geburt/fünffzehenhundert vnd im zwey vnd fünffzigsten/ vnsers Keyserthumbs im drey vnd dreyssigsten / vnnd vnserer Reiche im sieben vnnd dreyssigsten Jahren.

Carolus.

Vt A. Perennot.
Vt Seld.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiest. proprium
Haller sst.

Wir

WIr Carl der Fünffte/von Gottes Gnaden Römischer Keyser/zu allen Zeiten mehrer deß Reichs / König in Germanien / zu Castilien / Arragon/Leon/ beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien/Croatien/Nouaterra Granaten / Toleten/Valeng/Gallicien/Maiorica/Hispalis/Sardinien/Cordoba/Corsica/Murcien/Giemis/ Algarbien/Algezir/Gibraltar/der Canarischen / vnd Indianischen Insuln / vnd der Terræfirmæ, deß Oceanischen Meers ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Lutrick / zu Brabandt/zu Steier/zu Kernten/Crain zu Limburg/zu Luxenburg / zu Geldern / zu Calabrien/ zu Athen/zu Neopatrien/vnd Würtemberg/ ꝛc. Graffe zu Habspurg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görtz/zu Parcinan zu Artheis/zu Burgundi/ Pfaltzgraffe zu Henigaw/zu Hollandt / zu Seeland/zu Pfirt/zu Chiburg/zu Namur/zu Rossilien/zu Ceritania/ vnd zu Zürpffen/ Landtgraff in Elsas/Marggraff zu Burgaw/zu Oristentz/zu Gacientz/vnd deß heyligen Römischen Reichs/ Fürst zu Schwaben/Cathalonia/Osturia/ꝛc. Herr in Frießlandt / auff der Windischen Marck/ zu Portenaw/zu Biscaia/zu Molin/zu Salins/zu Tripolt/vnd zu Mecheln/ꝛc. Bekennen offentlich hiemit vnd thun kundt aller männiglich.

42. Anderweite Bestettigung vnd Erklerung vorriger Ratification/ der Metzischer Haupthandlung.

Nachdem verruckter Tagen / der Hochgebornn Albrechte / Marggraff zu Brandenburg/zu Stettin/ Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Hertzog/Burggraff zu Nürmberg/vnd Fürst zu Rugen/vnser lieber Oheim vñ Fürst/sampt etlichen andern seinen Einigungs Verwandten/so weit in Kriegsrüstung eingelassen/daß wir vns letzlich in etwas Gegenrüstung zuschicken / vnnd mit einer ansehenlichen Anzahl Kriegsvolck / zu Roß vnnd Fuß gefast zu machen/wider vnsern Willen gedrungen worden.

43. Gegenrüstung Ke. Ma. wider Eburf Moritzen/ vnd Einigungsverwandte.

Vnd wir aber zu Verhütung weiters Vnrahts / Verderbens vnd Verwüstens / Landt vnd Leut/auch Jammer vnd Nohte/so der Krieg auff jhme hat/vnd mit sich bringt/auch zu Erhaltung Friedens/Ruhe vnd Einigkeit/im heyligen Reich Teutscher Nation/vnserm geliebten Vaterlandt/die Sach viel lieber in der Güte vertragen/dann mit der Schärpffe vnd Kriegs Gewalt/ außführen wölten/ vnd ermelter Marggraffe zu allem / vnser Gnad vnd Huldt / wider zu erwerben/auch geneigt vnd begierig gewesen. Derhalben dann der Hochgebohrn vnser Oheim vnd lieber Getrewer/Ferdinandt Hertzog zu Alba/Marggraff zu Carta/vnd Saluatetta/vnser Hoffmeister/Obrister Feldthauptmann / vnnd Ritter vnsers ordens deß Gülden Vellies an vnser statt/ vnd in vnserm Nahmen/ mit gemeltem Marggraff Albrechten zu Hinlegung / solcher beyder seits/ fürgenommen Kriegsrüstung/auff etlich weg vnd Mittel gehandelt / vnnd sich dessen mit jhme/ auff vnser gnädige Bewilligung / Ratification vnnd Approbation verglichen / inhalt derhalben zwischen jhnen abgeredter / vnd auffgerichter Vertrags Artickul/die wir auch Ratificirt haben. Vnd dieweil aber in vermelten Capitulationibus insonderheit begriffen / daß vber solche Capitulationes/sondere nohtwendige zween gleichlautende vertrags Brieffe/in bester Form / vnter vnserm vnd seiner Lieb Siegeln verfertiget werden sollen.

44. Widerholte Anzeig der Vrsach dardurch Keys. Ma. den Passawischen vertrag einzugehen/bewogen worden

Darauff haben wir berürten Marggraff Albrechten von Brandenburg/ꝛc. Vnd mit jhme alle andere Fürsten/Grafen/vnd sonst auch alle andere/als Obriste/ Feldtmarschalck / Rittmeister/Haupt vnd Befehlsleut/von Personen zu Personen / Hoch oder Nidriges Stands / niemandt hierinnen außgenommen / so jhr Lieb zuständig / vnnd derselbigen gedient / so vns biß auff Dato zu wider gewesen/oder gehandelt haben/ widerumb zu allen Gnaden / auff vnnd angenommen. Vnd nemmen sie hiemit in Krafft diß Briefs auff / setzen sie auch in alle vnd jede jhre ligende Güter/so sie vor Anfang diß Kriegs gehabt/ vnd sonst in alle vnd jede jhre fahrende Haab / widerumb ein/vnd heben hiemit auch alle vnd jede Arrestationes/so jhrem einen oder mehr auff derselben Haab vnd Güter gethan worden weren / gantz vnd gar auff. Wir wöllen auch daß sie aller männiglich an solcher Restitution jhrer Güter/vnd sonst biß auff Dato/verlauffener Kriegs Sachen halben/gantz vnverhindert vnd vnturbirt lasse/hiemit aller männiglich mandirt vnnd geboten haben.

45. Etwas geänderte widerholung/ obgesetzter vertrags handlung.

Zum andern/ so heben wir auß Key. Macht vnd Vollkommenheit/alle vnd jede Sprüch vnd Förderungen verlauffens Kriegs/vnd zugefügter Schäden halben/hiemit gäntzlich vnd gar/ gegen aller männiglich auff/also daß sein Lieb/ auch die andern Fürsten/Grafen/auch alle Obriste Befehlsleut/ vnd alle andere Personen / niemandt hierinnen außgenommen/ so bey seiner Lieb/in dieser Kriegs Expedition gewesen/niemandt im heyligen Römischen Reich/noch sonst aller männiglich weder jnner/noch ausser Rechtens/ kein Red noch Antwort/gar nit nichten zugeben/schuldig seyn sollen/annulliren vnd vernichtigen auch alle vnd jede / darwider oder derhalben angefangene/oder künfftig Proceß/bey Vermeidung vnser vnd vnserer Nachkommen schweren Peen vnd Straff.

Zum dritten so wöllen wir auß genug bewaglichen Vrsachen / was sich die Bischoff / als nemlich Melchior Bischoff zu Würtzburg/vnser Fürst vnnd lieber Andächtiger/vnd dann Weygandt Bischoff zu Bamberg / vnd derselben Capittel / gegen seiner Lieb / sampt oder sonders verbrieffe vnd verschrieben/daß dieselben Verschreibung vnd Contract vollkommen/gantz vnnd gar ohn alle/em / vnd Widerrede gehalten / vnnd vollzogen werden sollen/die wir auch also seiner Lieb hiemit confirmiren / vnd ob ichtes darwider gehandelt worden / in was Weges were / auffheben vnnd vernichtigen / vnnd sein Lieb hiemit auß Keyserlicher Macht vnnd Vollkommenheit restituiren.

Dargegen haben seine Liebde / sampt derselbigen Kriegsvolck / vns widerumb geschworen/
» wider alle vnsere Feinde höchstes Vermögens/vnd sonst an allen Orten (außgenommen in Hun-
» garn) zu dienen/auch sich fort anhin/in vnser/vnd deß H. Reichs Gehorsam halten/vnd beweisen
» sollen vnnd wöllen. Gebieten wir hierauff allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Graffen/ vnnd
» sonst allen andern Ständten vnd Stätten/Geistlichs oder Weltlichs Standes/ gantz niemande
» außgenommen / diesem vnserm Keys. Vertrag / weder mit Worten noch Wercken / inner / noch
» ausser Rechtens nichts zuwider zu handlen/alles/bey vnser schweren Poen vnd Straff. Wir sol-
» len vnd wöllen auch/jhm Marggraff Albrechten/vnd die seinen/ alle vnd jede/ fürnemlich bey die-
» ser vnser Begnadigung vnd Vertragshandlung/ da sie sich fort anhin / in vnser vnnd deß heyli-
» gen Reichs Gehorsam erzeigen vnd halten/gnedig schützen/schirmen/vnd handhaben/ vnd thun
» das hiermit wissentlich/vnd in Krafft dieses Brieffes. Wir geloben vnd versprechen auch hiermit
» bey vnsern Keys. Würden vnnd wahren Worten/alles vnd jedes in diesem Vertrag begriffen/ so
» viel vns belangen thut/vest vnd vnverbrechenlich zu halten.

» Vnd Wir Albrecht der Jünger von GOttes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg / zu
» Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst
» zu Rügen / ꝛc. Bekennen in diesem Brieff wissentlich vnd wolbedächtlich/ daß wir solche der Rö-
» mischen Keys. May. Begnadigung allervnterthänigst vnd zu Danck angenommen / Wir gelo-
» ben vnnd versprechen auch alles vnd jedes / so der Römischen Keys. Ma. Ratification/ vnd darin
» verleibte Capitulationes, darüber auffgerichte Declaration/auch diese Haupt Verschreibung in
» sich haltent/vnd mit sich bringent/bey vnsern wahren Fürstlichen Ehren/ Trawen vnd Glauben/
» gantz vnd gar zu geleben/vnd nachzukommen/darwider nit zu handlen/ vnd zu thun/ weder durch
» vns oder andere / in keine Weise oder Wege / wie das Menschen Sinne immer erdencken mag /
» trewlich vnd ohne gefehrde/ mit Vrkundt dieses Brieffs versiegelt/mit vnserm Keyserlichen/vnd
» vnserem Marggraff Albrechten zu Brandenburg angehangten Insiegel.

46. Ort vnnd Zeit dieses auffgerichteten Haupt-vertrags.

Geben in vnserm Feldtläger vor Metz / den zehenden Tag deß Monats Nouembris, nach Christi Geburt/ Fünffzehenhundert vnd im Zwey vnd Fünffzigsten/ Vnsers Keyserthumbs im Drey vnd Dreyssigsten/vnd Vnserer Reiche/ im Sieben vnd Dreyssigsten Jahren.

CAROLVS.

M. A. Z. B. sr.

Vr. A. Perennot.

Ad mandatum Cæsareæ, & Catholicæ Maiest. proprium

Haller sr.

47. Fernerer Verlauff mit Bamberg vnnd Würtzburg nach erlangter Keyserl. Restitution.

AVff diese jhrer Keys. May. Vertrags-Handlung/ darinnen den beyden Bischoffen/Bamberg vnd Würtzburg / vnnd jhren Thumb-Capiteln/samptlich vnnd sonderlich aufferlegt/die Verträge ohn einige Ein- oder Widerrede/ vollkommenlich zu halten/vnd das alles/ so zuvor darwider gehandelt/vernichtiget vnd auffgehebt/auch Wir auß Keys. Macht vnd Vollkommenheit/ darüber restituiret sind / haben Wir mehrmals/ jhne/ den Bischoff von Bamberg/ sampt seinem Thumb-Capitel/gnädig ersuchen lassen/ jhren Brieff vnd Siegeln nachzusetzen. Dargegen aber sie aber allerley verzüglze/ vnerhebliche/ vnd vngegründte Außflüchte/ jhren Brieff vnd Siegeln zuwider gesucht/ daß wir letzlich mehr gemeldte vnsere Aempter / Stätte vnnd Flecken / in vermöge berührtes jhres Vertrags, vnd Keys. May. darüber erfolgter Ratification/ Confirmation/ vnd Restitution/einzunehmen/ befohlen.

Darüber dieser Bischoff/sampt dem zu Würtzburg/vnnd jhr beyder Thumb-Capitel/auff alle geschwinde Mittel vnd Wege / mit Auffrichtung newer Bündtnuß / auch Außbringung etlicher viel Cammergerichts Mandaten/ doch alles mit verschwiegener Warheit / vnnd darneben auff etlicher gewaltigen versprochener Coadutorien Practicken/darzu sich auch etliche auß diesen Pfaffen/wo jnen je Gott nicht helffen wölle/den Teuffel/der jnen vielleicht etwas näher gefreundt/ zu hülff anzuschreyen haben vernehmen lassen sollen/ darauß menniglich abzunemen/ wie getrewlich es diese gifftige Leute jhrer Ehren/vnterthan/ vnnd sonsten deß gemeinen Friedens halben/ gegen vnserm Vatterlandt Teutscher Nation gemeynet.

48. Der Bischoffe Schutzgründe/ wider die Keyserliche Restitution.

Da sie auch gleich jetzt letzlich befunden/ daß jhr vermeynte Cassation/ durch die Keys. M. getödtet vnd auffgehebt ist/so disputiren sie jhrer May. Gewalt/vnd Vollkommenheit / als ob die nicht Macht gehabt/vns einen solchen Vertrag zu Abbruch jhres Stiffts / vnnd deß Reichs Gerechtigkeit zu bewilligen/zu dem/ daß er der Bischoff/vnd sein Thumb-Capitel dieses Stiffts Güter zu alienieren nicht macht gehabt / viel weniger möge solcher Vertrag kräfftig seyn / dieweil der Stifft mit gewalt darzu gedrungen seye / vnd schemen sich also nicht / wie sie sich zuvor schön machen/vnd wie Pilatus die Hände waschen wöllen/als ob Keys. May. ohn jr wissen/ willen vnd anruchen/die Verträge auffgehebt/vnd jhnen die zu halten verbotten/da sie ohne das/ dieselben gerne gehalten haben wolten/daß sie jetzt/da jnen die Keys. May. die Verträge zu halten befiehlet/jhren

ver-

verdeckten Wolffs Schalck an Tag / vnnd vnter die Leut lauffen vnd kommen lassen / also gar ist kein Warheit noch Erbarkeit bey diesen vnverschämpten Pfaffen.

Vnd dieweil sonderlich die Cammergerichts Mandaten / durch den Bischoff / etwas sehr geschwindt vnserthalben vnerhöret vnnd ohn citirt / vns zu sondern Beschwerden / durch falsch vnwarhafft angeben außgebracht / haben wir nicht vnterlassen können noch sollen / vns desselbigen gegen Cammer-Richter / vnd Beysitzern zu beklagen / vnnd derwegen ein stattliche Schickung mit Credentzen vnnd Instruction von Heydelberg auß an sie gethan / welche Instruction / * von Wort zu Wort lautet / wie hernach folget:

[* Meminit eius his verbis Sleidan. lib. 24. Albertus Spiram misso internuntio, non modo pacta: sed Cæsaris quoque mandatum ab Episcopis violari docet, itaque petit, ne litem vllam sibi moueant, & literas ab aduersariis impetratas aboleant.]

Instruction / was von wegen deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten / meines gnedigen Herren / Marggraff Albrechts zu Brandenburg / ꝛc. durch seiner Fürstlichen Gnaden Freundte vnd Gesandte / in der Credentz gemeldt / bey Cammer-Richter vnd Vrtheiler gehandelt werden solle.

49. Marggrafische Beschwerden vber etliche Cammergerichts Mandata.

ERstlichen solle dem Herr Cammer-Richter seiner Fürstlichen Gnaden Freundschafft / vnd den Herrn Beysitzern / deren günstiger Gruß vermeldt / vnd ferner angezeigt werden.

Sie / die vom Cammergericht / hetten sich noch wol zu berichten / was sein F. G. inen jüngst von Heydelberg auß / den 12. Februar. geschrieben / von wegen deß Mandats / so beyde Bischoffe / Bamberg / vnd Würtzburg / wider seine F. G. vnd die jhren / auff den 19. Tag Decembris, deß verschienen Zwey vnd Fünffzigsten Jahrs / vermeyntlich / vnd mit Vngrundt außgebracht / nicht vnbillich beschweret / vnd gegen denselben gnugsame Vrsachen angezeiget / warumb seine F. Gn. solchem Mandat zu pariren nicht schuldig / auch jhnen den Cammer-Richter vnd Vrtheilern nit gebühren wolte / dergleichen Mandata zu erkennen / als sich dann seine Fürstl. Gnade vnzweiffenlich versehen.

Aber solches alles vnbedacht / kämen sein Fürstl. Gn. jetzt / wie sie zu Heydelberg gewest / in glaubwürdige Erfahrung / wie daß der Bischoff zu Bamberg / den 17. Februarij nechst verschienen / abermals zwey Mandata seiner F. Gn auch dero Anwaldt halben zum vierdten vnverhöret / vnnd aller ding vnbewust vermeynter / nichtiger / heimtückischer / vnnd geschwinder Weise / mit Vngrunde vnnd verschwiegener Warheit eines an seiner F. Gn. Oberste / auch andere Kriegs-Verwandte vnd Helffer / vmb Abzug vnd Zertrennung / vnd das andere Mandat / an die fürnembste Fränckische Kreiß Ständte / auch zu verderst an Pfaltzgraff Friderichen / Churfürsten / ꝛc. vnnd seinen Herrn Bruder Friderichen zu Sachsen / ꝛc. der Meynung außgebracht / als ob sein F. G. vber das obermelt den 19. Decembris außgegangen Cammergerichts Mandat / darin seinen F. Gn. vnd den jetzt gedachten / daß sie gegen gemeltem Bischoff / oder seinen Vnterthanen / vnnd Leuten mit der That den Landtfrieden zuwider nichts fürnehmen / handlen oder vben solten / daß doch sein F. G. in bis daher wenniger gegen ihme dem Bischoff vnd seinem Stifft / mit Einnehmung etlicher viel seiner vnd seines Stiffts Aempter / Schlössern / Stätten / Kellereyen / Kasten / Flecken / vnnd anders / dem sein Fürstlich Gnaden gewaltiglich / vnd mit Heerskrafft gehandelt worden / sonderlich hin letzt mit fernerm gewaltigem Vberzug / sein deß Bischoffs Ampt vnnd Kasten / Herzog Aurach eingenommen / vnd dann weiter ein Ampt vnd Kasten / Hochstätt vberzogen vnd belägert werden / vnd daß auch noch für vnd für vnauffhörlich / gegen jhm vnnd seinem Stiffte mit gewaltiger That gehandelt werde / alles nicht allein obgemeldtem hievor außgegangnen Mandat / vnd darinnen angezogner Kays. Cassation / der hievor auffgerichten Verträge / sondern auch gedachtem Landtfrieden / deß heyligen Reichs Ordnung / Abschieden vnd gemeinen Rechten zuwider / derwegen vnd in vermög deß Landtfriedens / darinnen vnter andern außtrucklichen versehen / wenn solchen Fällen / die angelangte / zu Handthabung deß Landtfriedens / den jenigen so also vberzogen / vnd vergewaltiget werden / mit thätlicher Hülffe zuzuziehen / erfordert vnnd ermahnet werden sollen / sonderlich obgemelter Ständten / durch sie am Cammergericht bey Poen der Acht / mandirt vnd gebetten / daß sie alsbaldt nach Verkündung / oder Vberantwortung deß Gebotts. Brieffs / gemeltem Bischoff zu Bamberg / mit thätlicher Hülffe zuziehen / vnnd gegen angebnen thätlichen Landtfriedbrüchigen vergewaltigungen vnnd Vberzug / gebührliche Hülffe vnd Rettung thun solten / alles ferner Inhalts desselben vermeynten Cammergerichts Mandat. Darauff könte sein F. G. jnen / jrer Notturfft nach / gnediger Meynung / dieses deß Bischoffs falsch / vnwarhafft / vngegründt angeben / dadurch berührt Cammergerichts Mandat mehrmalen / tückischer vnd geschwinder weise / seiner F. Gn. hinderrück vnd aller ding vnbewust / außgebracht / zu entdecken / nicht vmbgehen.

50. Cammergerichts Mandat wider Marggraf Albrechten den 19 Decem. Anno 52.

51. Noch zwey Cammergerichts Mandata / wider Marggraf Albrechten den 17. Feb. Anno 53.

Vnd were an dem / daß jhrer F. G. heimgelassene Statthalter vnd Räthe / auß dero befehl

52. Warumb dieselben Mandata vbel außgebracht.

„ ihre Aempter/die seinen F. G. der Bischoff/vnd sein Thumbcapitel vertragswelse/hievor zugeeig-
„ net/vnd in würckliche Possess eingeben/auch die Vnterthanen vnd Lehenleute ihrer Pflicht erle-
„ diget/welchen Vertrag folgents/die Röm Keyſ. Ma. vnser Allergnedigster Herr/confirmirt vnd
„ bestettiget/widerumb gebührlicher/zulässiger/vnd nicht Landtfriedbrüchiger Weise/wie der Bi-
„ schoff seine F. Gn. mit Vnwarheit angeben/in Krafft berührter Keyſ Confirmation/ohn allen
„ deß Bischoffs zu Bamberg/oder der seinen/so ihm vnd seinem Stifft zugehörig/Schaden vnd
„ Nachtheil/haben eingenomen/vnd were dieses eine gute zeit zuvor geschehen/ehe dann das Cam-
„ mergerichts Mandat/darauff sich das jetzig/in der Narration referirt/ihrer F. G heimgelassen
„ Statthaltern vnnd Räthen/insinuirt worden welches allererst auff den Achtzehenden Januarij
„ nechst verschienen/beschehen/wiewol seine F. Gn. hieran nicht gehindert habe/solte/r. ann gleich
„ dieses Cammergerichts Mandat/vor bemeldter Einnemmung der Aempter/were vorantwor-
„ tet worden/dieweil sein Fürstl. G. dardurch aller Landtfriedbrüchiger verbottenen Thaten/frey/
„ sicher/vnnd vnschuldig gewust/wie es aber mit den beyden/ihrer F. Gn. Aemptern/Herzog Au-
„ rach/vnd Hochstätt/im grundt gestalt seye/were die Warheit/daß sein F. Gn. durch ihre Haupt-
„ vnnd Amptleute/auch etlich Landtvolck ihrer Hauptmanschafft zur Newstatt an der Aisch/das
„ Ampt Herzog Aurach/wie die andern ihrer F. G. Aempter/hetten auffordern/vnnd einnemmen
„ lassen/als sie aber Hochstätt gleichfals auffordern/vnd einnemmen wöllen/hette der Bischoff ein
„ Fähnlein Knecht zuvor vnbewust seiner F. G. Befehlshaber/in dieselbige ihre Statt gebracht/die
„ sich dann daselbsten der ihren widersetzet/auch vnter sie herauß geschossen. Darauff seiner F. G.
„ Leute/alsbalde widerumb abe/vnnd anheimbs/ohne einige Belägerung gezogen/als sie dann
„ darzu gar nicht gefast/noch gerüst gewesen/vnd weren vber zwo Stundte vngefehrlich vor Hoch-
„ stätte nicht blieben.

„ Zudem so were deß Bischoffs Kriegsvolck/so in seiner F. G. Statt Forchheim ligt/vnnd
„ dero/dieselben biß auff heutige Stundte/gewaltthätiger Weise vor enthielten/am dritten Tage
„ hernach/als S. F. G. ihre Statt Herzog Aurach einnehmen lassen/auffs stärckest zu Roß vnnd
„ Fuß/auch mit etlichem Geschütz herauß gezogen/vnnd dero Vnterthanen/in berührter Statt/
„ Herzog Aurach/genötiget vnd gedrungen/sich an den Bischoff widerumb zu ergeben/vnd dann
„ nicht entätiget hetten darzu ihrer F. G. Castenheff daselbst/auch dero armen Bürger vnnd Vn-
„ terthanen geplündert/etliche Wägen mit Getreydt/vnd anderm hinweg geführt/deßgleichen die
„ Kirchen geplündert/Kelch vnd Monstrantzen darauß genommen/auch die ihren/so ausserhalb
„ der Bürger in der Statt gewest/verstrickt/vnnd auß der Statt geschafft/die dann also der Bi-
„ schoff ihren F. Gn. noch auff heutige Stundte mit gewalt vorenthielt/vber das alles/als dieses
„ Bischoffisch Kriegsvolck widerumb nach Forchheim gezogen/weren sie vor S. F. G. Erbflecken/
„ Beyersdorff gerucket/daselbsten dero Castner/vnd andere Befehlhaber/auff guten Trawen vnd
„ Glauben zu sich erfordert/aber vber solch ihr zusagen/dieselben verstrickt/vnd zu Vrfichre genom-
„ men inen vnd den Bischoffischen daselbst/führe/einen freyen Paß zu gestatten/vnd nichts das ih-
„ nen zustünde/auffzuhalten.

„ Deßgleichen weren sie deß andern Tages/nach seiner F. G. Lande/auff das Gebirge gezo-
„ gen/daselbsten etliche ihre Aempter/Stätte vnd Häuser/vnverwart vnd vnversehener Dinge v-
„ berfallen/dieselben eingenommen/geplündert/vnd die zum theil besetzet/vnd mit dem Raub nach
„ Forchheim gezogen/von da auß sie/gegen S. F. G. Vnterthanen vnd Verwandten/vnauffhör-
„ lich/Feindtlich vnnd Tyrannisch handelten/mit streiffen/stöcken/plöcken/verstricken/schlagen/ver-
„ wunden/plündern/schänden/schmehen/Brieffe vnnd anders nehmen/daß niemandt der ihren
„ sicher/für ihnen auff oder ab kommen mögen/wie sie dann S. F. G. selbst nicht verschonet/vnd als
„ sie vnlängst auß Keyſ. M. Dienst anheims/ohn mennigliches Verletzung vnd Beschwerung gezo-
„ gen/auß dem Schloß Neydeck/welches die Bischoffischen S. F. Gn. mit gewalt eingenommen/
„ vnd mit etlichen Knechten besetzt/zu seinen F. G. vnd den ihren geschossen/auch zuvor auff allerley
„ Strassen/in Wälden/vnd sonsten heimlich vnd versteckt/mit vielen Pferdten/auff seine F. Gn.
„ halten vnnd streiffen lassen/in Rhynung/dieweil die bißweilen mit wenig Pferdten/zu posturen
„ pflegten/dieselbigen vnder zu werffen/wie solches zu Rotturfft mit ihren selbst Knechten zu bewei-
„ sen/dergleichen viel mehr feindtlicher Vnthaten/die sie täglichs biß auff die Stundte gevbet/mit
„ Grundt vnd Warheit anzuzeigen hetten/darauß seine F. G. auß der Noht gedrungen weren/sich
„ zu Rettung dero Lande vnd Leute/aller erst jetzt in eyl gefast zu machen/damit seine Fürstl. G. ihr
„ Lande vnd Leute/vnd Vnterthanen/vor solchem Landtfriedbrüchigem/vngebührlichem Gewalt
„ledigen/retten vnd erhalten/auch das/so sein F. G. noch vorenthalten/vnd mit gewalt abgedrun-
„gen/auff Zulassung der Rechten/deß gemeinen Landtfriedens/auch in Krafft vnnd vermöge sei-
„ner F. G. habenden Verträge/vnd Keyſerl. Confirmation/vnd Bestettigung/widerumb bekom-
„men mögen/darauß sie dann verständiglich abzunemmen/daß seine F. G. der Bischoff mit Vn-
„warheit bey ihnen am Cammergericht eingetragen/vnd selbst mit seinem Kriegsvolck der Landt-
„friedtbrecher were/den er S. F. Gn. mit Vnwarheit heimlicher geschwinder Weise/gerne auff-
„ertragen wolte.

„ Wie dann die Warheit/ob wol sein F. G. bißhero mit Kriegsvolck nicht gefast gewest/auch
„der Keyſerl Capitulation vnd Verträgen gemeß/allem ihrem Kriegsvolck/in vnnd ausserhalb
„ihres Landts abgedanckt vnd verlauffen lassen/so hetten doch die beyde Bischoffe/Bamberg vnd

Würtz-

Würtzburg für sich selbst/vnd setzt den Mandtsfeldischen Hauffen/durch Hertzog Heinrichen von Braunschweig/dasselbige Kriegsvolck alles/so viel sie dessen bekommen mögen/wider seine F.G. angenommen/vnd stercken sich täglich zu Roß vnd Fuß/vnd wurde fortan dem Landtfrieden zu entgegen/vnd zu forderst Keys. May. zu veracht vnd vngehorsam/wider seine F.G. vnd die ihren/durch sie/feindtlich gehandelt/mit vberziehen/vnd in andere Wege/als obstehet/also daß sie sich als die Landtfriedtbrecher/keines Landtfriedens zu behelffen oder zu beklagen/dieweil sie selbst/vnd nicht sein F. Gn. offentlich darwider handlen/Frustra * enim legis implorat auxilium, qui ipse committit in eam.

* L. 37. in fi. D de minorib.

Vber das/so könten S.F.G. auch dieses vnangezeigt nicht lassen/wiewol sich die Hochgeborne Fürsten/seiner F.Gn. liebe Vettern vnnd Gebrüdere/Herr Friderich Pfaltzgraffe/Churfürst/ꝛc. Auch Herr Albrecht zu Beyern/Herr Wilhelm zu Gülch/vnd Herr Christoff zu Würtenberg/Hertzogen/sich gütlicher Vertragshandtlung/zwischen seiner F.G. vnd den obgemelten beyden Bischoffen/Bamberg vnd Würtzburg vnterfangen/auch derhalben einen gütlichen tag auff Sontag Oculi nechst verschienen/gen Wimpffen angesetzt/der folgents gen Heidelberg verleget worden/vnd darneben zu Beförderung der gütlichen Handtlung begehret/daß sie allerseits einen Friedstandt mieler weile bewilligen solten/habe doch dieser Bischoff zu Bamberg/den Friedstand/dieweil er mit Kriegsvolck gefast nie zuschreiben/oder bewilligen wöllen/vnd aller erst allein in einem schein/vnd zugesuchtem gefährlichen geschwinden Glimpff/gar spat den Tag ohne Bewilligung deß Friedstandes/vnnd sonsten vnerheblicher weitläufftiger weise zu besuchen/zugeschrieben/vnd in deß/die vergangen Wochen/in währender gütlicher Vnterhandlung/S.F.G. einen Secretarien/sampt andern mehr/ihrer F.G. zugehörigen Vnterthanen/in S.F.G. Landt vnd Geleit gefänglich annehmen vnd gen Forchheim führen lassen/also daß er/oder seine zornige Kriegsleut/viel mehr zu Vnruhe/dann dem Frieden/wo sie es mit Vortheil thun mögen/geneiget sind.

53. Bischoff habe sich mit Keyſ. Cassation nicht zu behelffen.

Vnd wiewol der Bischoff bißher bey mennigklich/vnd sonderlich auch bey jnen am Cammergericht/sein vbel außgebrachte vnd erloschne Cassation/seiner vber vber sich gegebnen Verträge/auch Brieffe vnnd Siegel zuwider/mehr dann vnrühmlich hervor züge/so seye doch dieselbe vermeynte vbel außgebrachte Cassation hernach durch Keyſ. May. besiegelte Verträge/Ratification vnd Confirmation/die mit jrer Keyſ. M. eigenen Händen vnterschrieben/widerumb getödtet vnd auffgehaben/darin jr Keyſ. M. lauter vnnd außtrücklich/auß gnug beweglichen Vrsachen/setzet vnd ordnet/daß die beyde Bischoffe/Bamberg vnd Würtzburg/auch derselben Capitel/daß so sie sampt oder sonders gegen S.F.G. verbrieffte vnnd verschrieben/vollkommlich vnd gar/ohne alle Ein- vnd Widerrede/halten vnd vollziehen sollen/die dann ir May. S.F.G. also confirmirt/vnd ob ichts darwider gehandelt worden/in was wege es were/auffgehebt vnd vernicht/auch S.F.G. auß Keyſ. Macht vnd Vollkommenheit/restituirt/vnd darauff allen vnd jeden Chur vnnd Fürsten/Graffen/vnd sonst allen andern Ständen vnd Stätten/Geistliches oder weltlichs Stands/ganz niemandt außgenommen/gebotten/demselben jrer Keyſ. Ma. Vertrag/weder mit Worten noch Wercken/immer oder auisser Rechtens nichts zuwider zu handlen/alles bey schweren Poenen vnd Peenfallen/da bey S.F.Gn. dann mennigen/den Bischoffen von solcher Keyserl. Vertragshandlung/Ratification vñ Vernichtigung der vorigen Cassation/gleichlautende Abschrifft/vor lengst außzustellen lassen/mit Erbietung/jnen oder den jren/die Original gleichfals sehen zu lassen/da sie aber desselben allenthalben ohne Scham verschwiegen/vnnd allein die getödte vnd vernichte Cassation herfürgebracht.

Damit auch sie die Cammerrichter vnd Vrtheiler/nicht allein der Geschicht/darauß deß Bischoffs zu Bamberg falsch arglistig vnd vnwarhafftig Fürnehmen gnugsam erklärt/sondern auch der Keyſ confirmirten Verträg/Confirmation vnd Ratification/deren sich die Bischoffe bißher wider die Gebühr/vngehorsamblich widersetzt/berichtet haben/so theten die Gesandten auß sonderm S.F.G. befelch/dieselbe dem Cammergericht in Originali fürlegen/die sie auch jnen also gegenwertiglich insinuirt haben wolten/mit dem erbieten/wo sie gleich lautende Copeyen darvon auffrichten vnd nehmen wolten/daß solches zu jnen gestelt seyn solte.

54. Marggräfische Bitt/vnd in eventum, Protestation.

Vnd bäten darauff von wegen S.F.G. der Gebühr nach gnediglich vnd gütlich/sie wolten sich auff vnd wider die fürgelegte Keyserliche Brieffe vnnd Siegel/zu keinen fernern Processen/wie billich/bewegen lassen/vnd auff diesen warhafften gegründten Bericht/der Gebühr nach/die zuvor vbel außgebrachte Mandata/widerumb abolirn/cassirn/vnnd zurück ziehen/auch die Bischoffe zu gebührlichem Gehorsam/vnd Haltung Keyſ. auch jhrer selbst Vertrags Brieffe vnnd Siegel weisen/das wöllen S.F.G. hinwider/zu sampt der Gebühr/in Freundschafft vnd sonsten gnedtiglich erkennen. Da es aber anderst geschehen solte/wie sich doch S.F.G. wider so klare Keyserliche Brieffe vnd Siegel/mit nichten versehen köndten noch wolten/so protestirten S.F.Gn. jetzt als dann/vnd dann als jetzt/von Nichtigkeit derselben Proceß/vnd wolten sich auß/oder von jhrer Keyſert. May. Verträgen/darinnen alle widerwertige Proceß cassirt/nicht führen lassen/vnnd müsten sich dann desselben bey der Keyserlichen Mayestät beklagen/auch jhre Notturfft dargegen offentlich im Truck außgehen lassen/vnd sonderlich in andere mehr zulässige Wege bedencken.

55. Einrede/vñ Fürwendung deß Cammergerichts.

Vnverhindert/daß vielleicht gesagt werden möchte/der Bischeffe Klagen oder Narraten

56. Antwort.

„ weren auff den auffgerichten Landtfrieden gestellt/ vnd demselben gemeß qualificirt/vnd derhal-
„ ben jnen am Cammergericht gebühren wöllen/jnen/auff solch jr Anruffen/Recht vnd Gerechtig-
„ keit mit zu theilen / da auch seinen F. G. bevor gestanden were/vnd noch/ob sie etwas erhebliches
„ dargegen zu jrem Behelff fürzuwenden/dasselbig gerichtlicher/ordentlicher Weiß darzu thun/vñ
„ darüber rechtlicher Erkantnuß zugewarten/ꝛc.seinen F. G. von dem Herrn Cammerrichter/hiebe-
„ vor/ den sechszehenden Februarij / vngefehrlich dergleichen Schreiben beschehen were/ dann das
„ erst obgemelt vermeintlich Mandat/were allein/de non offendendo,ohn einig Citation/oder an-
„ gehengte Clausula Iustificatiua erkant/ wider dasselbig hetten sein F. G. nie gehandelt / wie herge-
„ gen von jnen den Bischoffen beschehen / inmassen sein F. G. dasselbig jnen / am Cammergericht/
„ auff den zwölfften Februarij/von Heidelberg auß/gründtlich zugeschrieben/vnd deren Notturfft/
„ wider dasselbig Mandat gnugsam dargethan.

„ Die letzte zwey angezogene Mandaten / weren nit Iudicialiter, vnd seiner F. G. auch jhrer
„ Anwäldt halben / vnbewust / ohn fürbeschieden / auch gäntzlich vnerkündigt der Sachen/erkant
„ werden/ darwider kein Einredt beschehen mögen / wie auch ohne das seinen Fürstlichen Gnaden
„ vber jhre habende Keyserliche Brieff vnd Siegel/ferner Einredt/oder Verantwortung/von vn-
„ nöhten.

„ Daß aber sein F. G. in Krafft Keys. M. Verträg/Confirmation/vnd Ratification / allein
„ das handeln lassen / so berürte Verträg mit sich brächten / vnnd sonsten die Bischoff / oder die jh-
„ ren / im wenigsten beleidigt oder angegriffen / in dem were wider keines dieser Mandaten / vnd e-
„ ben so wenig / wider den Landtfrieden gehandelt / es solten dann Keyserliche Brieffe vnnd Sie-
„ gel nichts gelten / vnd möcht bey ihnen am Cammergericht stehen/ dieselben zu cassiren oder auff-
„ zuheben

„ Vnd dieweil die offtgemelte Keyserl. Brieff vnd Siegel/ mehr dann andere Executionem
„ paratam mit sich bringen/vnd darinnen allen Ständen deß Reichs / niemandes außgenommen/
„ darunter sie am Cammergericht auch begriffen/ von der Keys. Ma. bey dero schweren Poen / vnd
„ Straff gebotten würde / dero Keyserlichen Verträg / weder mit Worten/noch Wercken jnner
„ oder ausserhalb Rechtens nichts zu wider handeln / vnnd darzu aller verlauffener Kriegssachen
„ halben/alle vnd jede/angefangene oder künfftige Proceß dermassen vernicht / vnd annullirt / daß
„ sein F. G. niemandt im Heyligen Reich n eder in oder ausser Rechtens / kein Rede noch Antwort
„ gar mit nichten zugeben schuldig seyn sollen/so wer seinen F. G. aller Ding von vnnöhten/sich an-
„ ders oder weiters vor dem Keyserlichen Cammergericht / oder anders wo / einzulassen / dann
„ daß sie allein berürte jhre Keyserliche Brieff vnd Siegel/ derselben Ende in glaubwürdiger Form
„ fürlegten.

„ Das wöllen also die Gesandten/mit dem besten werben vnd anbringen/vnd da/gegen Rede
„ einfielen / dieselben nach jhrem besten Verstandt ableinen / aber sich dardurch bedinglich/in kein
„ Proceß einlassen/sondern anzeigen/daß sein F. G. vber den Keyserlichen Brieff vnd Siegeln / all
„ jhr Vermögen zu zusetzen/entschlossen. Das wöllen sein F G. freundtlich beschulden / vnd gnädi-
„ glich erkennen/Actum Heidelberg/den vierzehenden Martij/vnter seiner F. G. hie zu Ende fürge-
„ truckten Secrete Anno/ꝛc. im drey vnd Funffzigsten.

Schreiben/so an Cammer Richter/vnd Vrthei-ler/auff der Gesandten Relation gethan worden.

Von Gottes Gnaden / Albrecht der Jünger/ Marggraff zu Brandenburg/in Preussen/ꝛc.auch Schlesien/zu Oppeln vnd Ratibarn/Hertzog/ꝛc.

57. Antwort Cammerrichters vnd vrtheiler / auff vorgehende Werbung Marggräfischer Gesandten.

VNser Freundtschafft vnnd günstig Gruß zuvor / Wolgeborner lieber Oheim/ auch Veste vnd Hochgelehrte lieben Getrewen / Keys. May. Cammerrichter vnd Beysitzere/es haben vns / vnser Freundt /vnd der abwesenden Gesandten / auch vnser Räht vñ lieben Getrewen/so wir vergangener Tagen/mit Credentz/vñ Instruction an euch geschickt vñ abgefertigt/auff jhr/in vnserm Nahmen gethane Werbung/von wegen der Mandaten/so durch den Bischoff von Bamberg nichtiglich vnd vbel auß gebracht/ewerer darauff gefolgten Antwort/ widerumb auff vorgehende vnterthänige Danckſagung / vnd dienst Erbietung/ vngefehrlich der Meynung berichtet/daß wir auß ewer deß Cammerrichters/ hievorgẽ an vns gethanem Schreiben/gnugsam vernemen/weß euch verursacht/ die bemelte Mandata außgehen zu lassen/deß versehens/wir würden auß denselben angezeigten Vrsachen gnädiglich ersettigt seyn/dann jr wisset euch zu berichten/so einiger Stand deß Reichs/bey euch vñ nohtürfftige Hülff Rechtens vñ Proceß ansuchet/daß jr auff die fürgebrachte Narrata vnd Begehren/vermöge der Cammergerichts Ordnung/durch Keys. M. auch Chur vnd Fürsten/vnd andere Ständte deß Reichs auffgerichte (darauff auch jhr beeidigt)demselben vnd männiglich Rechtens verhelffen solter vnd müsset/derwegen jhr/die begehrte Mandata / nicht zu weigern gewust/wie auch vns auff vnser gleichmässig

Ansuchen

Anſuchen vñ Begehren/ſolche Mandata auch nit abgeſchlagen würden / zu dem daß vns die biß-
hero außgegangene Proceß vnd Mandaten/ewers vermeinens/vnnachtheilig/dieweil vns bevor
ſtünde/da wir einige Beſchwerung / oder jchtes dargegen fürzubringen hetten / ſolches wie recht/
vermöge der Cammergerichts Ordnung / darzuthun / dergleichen ſolt es vnſers Begehrens hal-
ben/vmb Auffhebung der Mandaten/auch gehalten werden / darauff jr euch aller Gebühr wol zu
halten wüſtet/aber ohne das / vnd auſſerhalb Rechts vnd Gerichts / hettet jhr nichts zu handeln/
zu geben oder zunemmen / der gäntzlichen Hoffnung wir würden vns auff ſolches/der außgegan-
gen Mandaten/deſto weniger zu beſorgen haben/ꝛc.

58. Deß Marggrafen Replica

Darauff haben wir nit vnterlaſſen mögen / euch vnſere Meynung ferner anzuzeigen/vnd
nemmen zum förderſten/ewer vnterthänig Dienſterbieten/zu gnädigem Danck an/aber vber die-
ſer ewerer jetzt vermeinten Antwort / haben wir allerley Bedenckens/dann dieweil männiglich im
heyligen Reich/kundtbar vnd offenbar/wie wir bey Kö. Key. M. gnädigſt außgeſöhnt/vnd mit
jrer May. dermaſſen vertragen ſindt/daß jnhalts der Key. May Vertrags/Ratification / vnd
Confirmation Brieff/vns die Verträg/ſo die Biſchoff Bamberg vnd Würtzburg / ſampt jhren
Thumbcapiteln / zuvor mit vns eingangen / völliglich / einen oder Widerrede gehalten werden
ſollen/ſich aber die Biſchoff/jhrer May zu verachtlich vnd vngehorſam/nicht allein deſſelben wider-
ſetzt / ſondern ſich dem außgekündten Landfrieden zu wider in ſondere Kriegsrüſtung / zu Roß
vnd Fuß begeben / vnd mit Annemmung Reuter vnd Knecht / täglich ſtärcken / vnd gegen vns
auch vnſern Landen vnd Leuten / feindtlich vnd mit der That handeln/vnd die angreiffen laſſen/
wie jr deß alles nohtürfftiglich bericht ſeyd/auch die Keyſerliche Brieff / in Originali / wie Chur-
vnd Fürſten vnd mehr Ständen im Reich / dieſelben gleichsfals geſehen/vnd recognoſcirt haben/
auch noch darzu/zu einem Vberfluß / diß alles männiglich im heyligen Reich/durch ein offen ge-
truckt Außſchreiben/zu wiſſen gethan werden ſol/daß wir dann/ob wir vns gleich zur Gegenwehr/
vnd Verfolgung/ wie billich / gerüſt hetten / wie doch dazumal noch nicht beſchehen / ſolches auß
Zulaſſung deß Jüngſten Augſpurgiſchen Landtfriedens, * vnter die Titul die Poen der Friedbre-
cher) gethan hetten/vñ deßhalben keines vorgehenden rechtlichen Außtrags/oder gerichtlichen Pro-
ceß bedürfftig/noch derhalben für einige Landtfriedbrecher angezogen/ od gehalten werden mögē.

* An. 1548.

Daß ihr aber hierinnen / auff den Titul deß Jüngſten zu Augſpurg außgerichten Land-
friedens / vnder dem Titel von Mandaten deß Cammergerichts / wider die Friedbrecher / vnd
welcher Geſtalt darauff gehandelt werden ſol (die Mandata erkent) wirdt gewißlich auß dem
gefolgt ſeyn/daß jr dem Biſchoff / auff ſein falſch / vnwarhafft Angeben/zuviel vertrauwet haber/
vnd vnſerer befügten Keyſ. Gerechtigkeit / im Grunde noch nit verſtendigt geweſt ſeyd/ohne das/
würdet jr euch gewißlich der Sachen / in ſolcher Widerwertigkeit/zuvor im Grund erkündigt/ehe dañ
jr vns / der kein Friedbrecher iſt / dem Fränckiſchen Kreyß auch andere Chur vnd Fürſten/zu ei-
nem Zuzug / vnſert halben gäntzlich vnbewußt/aber dermaſſen erfordert vnd beſchrieben haben ſolt/
dann wir jr nichts anders gehandelt / dann daß wir vnſer Keyſerl. May Confirmation/Ratifica-
tion/vnd Reſtitution / das vnſer / ohn männiglichs Schaden oder Verletzung einnemmen laſ-
ſen / vnd darzu von Keyſ. May. hierinnen aller gerichtlichen Handlung enthebt / vnd vns darzu
letzlich / durch dero fürnembſte Räht / den Herren Duca de Alba/ vnd den Herren von Arres/be-
antworten laſſen / daß wir vnſer Braunſchweigiſch Kriegsvolck ſo lang bey einander behalten
möchten/biß ſich die Biſchoff reſolvirten/ vns die Verträg zu halten / das wir aber doch nicht ge-
than/vnd das Kriegsvolck zertrent / welches aber die Biſchoff vnd jhre Anhänger/volgents an-
genommen / in Meinung vns damit zu vberfallen / vnd zu vbereilen/dieweil jhr euch vor vns wol
zu berichten/was die vorige Reichs Ordnung/bevorab die Erklerung deß Landtfriedens/zu Nürm-
berg deß zwey vnd zwantzigſten Jahrs auffgericht / vnter dem Titul / ſo die Sachen ſo groß vnd
läſtig weren/ꝛc.

Welche ältere Ordnung durch die Jüngſten nit auffgehaben / oder abgethan / ſondern viel
mehr / für derſelben Erklerung zu achten iſt / zu dem / wie mags ſich ſchicken / daß wir ſolten vn-
verhört / vnd vnbewuſter Ding / vnſer Notturfft gerichtlich fürbringen / vnd handeln/auch vns/
dieſe Proceß/ohne Nachtheil ſeyn möchten/ da andere ſolten Befehl haben / vns vnverzogenlich
zu vberziehen. Vnd hierdurch/die/ſo vns widerwertig ſeyn möchten /jhren Willen gegen vns vnd
den vnſern beſſer außrichten/vnd zu jrem Vortheil beykommen/dann wann ſie ſo balde/nach Be-
antwortung ewers Mandats/vns vberzogen: wie dann ſolche ewere Mandata/dieweil wir hie
gnädigſt tagleiſten/vnd vns deſſen am wenigſten verſehen / allenthalben vberantwort/vnd vns vn-
bewußt iſt wie ſich vnſere Nachbaurn allenthalben gegen vns hierauff erweiſen/vnd halten mögē.

Vnd darumb/dieweil wir doch mit ſonderer Proteſtation/ davon wir zu weichen nit ſchul-
dig noch zu weichen wiſſen/ euch als den Cammergerichts Perſohnen / vnſer Notturfft hievor zu
geſchrieben/vnd euch derſelben vergangener Tagen/in ewerm ſitzenden Raht / darinnen wir / die
Mandata vermeintlich erkent/nebe Fürlegung vnſerer habenden Key. Brieff vnd Sigeln/welche
ohne das / Paratiſſimam executionem gegen männiglich im Reich auff ſich tragen/vnd denen
contrauenirendo bey Keyſ. M. ſchwerer Straff vnd Vngnad verpoent ſindt/auch Keyſ. M. ſich
keines andern verſehen/dann daß die Biſchoff die Verträg entlich vollziehen werden/wie ſie ſich
deſſen in Antwort gegen vns mündtlich vnd Schrifftlich erkläret/davon wir euch hierbey gleich-
lautende Copien/gegen der Keyſ. Cantzeley Schrifft mit A. ſignirt/erlegen.

So ersuchen wir euch nochmalen/in Freundschafft/ gnädiglich begehrende /jr wöllet euch hierinnen zu fernern Processen nit vermögen lassen/vnd die vorigen an jnen selbst nichtige Mandata/auß gehörten Vrsachen/ aboliren vnd abschaffen / wie jhr dann zu thun schuldig seydt / daran geschicht die gleichmässig Billigkeit/vnd wir wöllen es darzu in sondern Gnaden erkennen / dann ohne das / vnd wo vns durch ewer Mandiren / einiger beschwerlicher Nachtheil erfolgen solt/ so habt jhr/als die Verständigen/selbst zu bedencken/daß wir vns desselben bey euch gebührlich zu erholen haben/wie wir dann vnser Notturfft hie mit der vorigen/bedingen/ vnd damit wir vns ferner darnach wissen zu richten/ so begehren wir ewer richtigen Antwort hiebey. Datum Heidelberg/ den zwantzigsten Martij/Anno/&c. Drey vnd Funffzig.

Hierauß verstehet jedermänniglich/mit was Erbarkeit die Mandata außgebracht/vnd daß sie die Pfaffen/nit allein trewloß vnd Siegelbrüchig/ sondern rechte vngehorsame Landtfriedbrecher sindt/denen nit allein nicht zu helffen/sondern gegen denselben als muhtwilligen Auffrührer/ die von ires eigenen Prachts vnd Nutzens wegen/zu verderben vieler armen Leut/newe Krieg vnd Vnruhe/im heyligen Reich erwecken/vnd die Stände deß Reichs/in einander hetzen / thätlich zu handeln/vnd solche jhr Auffruhr zu dempffen sey.

59. Keyf. Ma. hab macht gehabt/die Bischöffliche Verschreibungen zu ratificiren/ vnd wider außgewirckte Cassation/ den Marggraffen zu stituiren.

Daß dann die Keyf. M. nit Macht haben solt/jr der Pfaffen Verträg/vns zu ratificiren / vnd darbey jr vermeinte Cassation auffzuheben/vnd vns darwider nit zu restituiren/ das vberreden sich diese Leut selbst/vnd vergessen/daß sie zuvor gegen vnsern Rähten die Keyf. M. als das rechte lebendig Recht auff Erden/vnnd die rechte Richtschnur/dermassen allegirt vnd angezogen/daß derselben nit fürzugreiffen sey/das sollen sie iezt jhnen billich auch gesagt seyn lassen/ vnd jhrer Majestät Gewalt/Macht vnd Vollkommenheit / so verächtlich / vnd darzu mit Vngrundt vnd Vnwarheit nicht disputiren/sondern viel mehr jhrer Majestät in dem gehorsamen / das sich zu erhaltung jhrer Eyden/Brieff/Sigel/ Trawens vnd Glaubens / dann solchem zuwider zuhandlen gebürt/ dann zum förderlichen geschicht jrer Key. Maj. an dem vnrecht/daß jr Maj. nit fug oder Macht gehabt haben solt/das zu ratificiren/vnd zu confirmiren/das sie die Bischeff vnd jre Thumbcapittel/ zuvor selbst begeben/vnd sich darinnen jrer May. Päpstlicher/Königlicher/vnd gemeiner Reichsständt/auch aller anderer Begnadung/vnd Restitution begeben vnd verziehen haben.

60. Dem H. Reich / seye durch die Bischöffliche verschreibungē nichts entzogen.

So ist auch dem H. Reich hieran nichts entzogen/dieweil die Empter/Stätt vnd Flecken/so vns zu geeignet/nit auffer oder von dē Reich verändert/sondern bleiben so wol/als zuvor darinnen/ vnd wirdt dem Reich daran so wenig entzogen/als sie zuvor/ von andern/an ße kommen sindt.

61. Ob dz stifft Bamberg / von Keyser Henrico Sancto/zū Fürstenthumb deß Reichs/ erhebt?

Vnd wann gleich der Stifft Bamberg / durch Keyser Heinrichen vnnd seinen Gemahl Künigundt / zu einem Fürstenthumb deß Reichs / mit Bewilligung der Chur. vnd Fürsten/verordnet seyn solt / wie der Bischoff von sich schreibt / vnd fürgibt / als doch solcher Gestalt nicht geschehen ist/vnd wir wol vergeblich gehört/daß es Anfangs/allein ein ordens Stifftung / vnd derselben Zeit gar gering gewest / aber hernach möge solche Stifftung / durch allerley seltzame Tittel/ die so gar hochrühmlich nit seyn/mit etlich viel Aemptern vermehret worden seyn.

62. Stiffts Bamberg. Reichthum vnd vermögen.

So achten wir doch für wahr/vnd vnzweiffentlich daß zur Zeit Keyser Heinrichs nit allein der Stätt/Flecken vnd Aempter/so vns zu geeignet kemen/sondern auch noch etliche mehr Aempter vnd Flecken/die Bamberg noch innen hat/ darunter etliche vnserer Vorältern gewest/bey der anfänglichen Stifftung nicht gewest seyn. Zu dem daß Keyser Heinrich sein Stifftung / viel einer andern Meynung/dann jetzt im Werck / vermeint habe / so fället auch der Himmel darumb nit nider/ist auch derwegen einiger Vnfriedt darumb im Reich nit zu erwecken/ ob gleich ein Bischoff zu Bamberg/hinfüro nicht so viel Lehenleut/Hoffgesindt/ Jäger / Pferde / Hundt vnd anders hat/wie bißher beschehen/vnd doch bey denselben/von Alters nicht herkommen.

63. Stiffts Bamberg. Reichthum vnd vermögen.

Wiewol dannoch dieser Stifft/vngeachtet/daß vnsere vermögs Aempter davon kommen/ nichts desto weniger ein stattlicher Stifft deß Reichs bleibt / vnd übertrifft der Reichthumb vnd Pracht/noch viel anderer Stifft/dero Bischoff sich auch für deß Reichs Fürsten halten/ der weltlichen zu geschweigen.

64. Bischoff vñ Capittel/ habe die vertragsämpter vñ den stifften zu vereussern / nit macht gehabt.

Vnnd nach dem sich dieser Bambergisch Bischoff grosses Vnvermögens / hin vnd wider beklagt/darff jm das niemandt Glauben geben/dieweil er Jüngst/dem Churfürsten am Rhein geschribē/daß jne sein Kriegsrüstung nunmehr in die vier mal hundert Tausent Gülden kost/dieses Gelt solt er als ein Bischoff billich erspart/vnd in ander weg/ dann zu verkriegen angewendet habē.

65. Bischoffen seyen die verträg mit abgezwungen worden

Daß aber die Bischoff vermeinen: die Geistlichē Güter mögen nit alienirt werden/vnd daß sie sampt jren Pfaffen/eines solchen nicht Macht gehabt/&c. Das köndten wir jhnen nit gestehen/ sonderlich dieweil sie inhalts der zu Augspurg außgegangne Key. Reformation/mit verkerter Ordnung/ mehr weltliche Fürsten / dann Bischoff seyn wöllen / sich auch für Fürsten deß Reichs halten/ vnd jre Landtssachen / so wol als andere weltliche Stände / am Cammergericht weltlich vertretten vnd vertreten lassen. So haben diese Bischoff sampt jhren Thumbcapiteln vollkommen Gewalt zu administriren hergebracht/ kauffen/verkauffen vnd handeln / so wol vnd nichts weniger/als andere weltliche Ständ/ohn vnterscheidt/so ist offentlich am Tag/daß sie jre Güter verpfenden/verkauffen/ vertauschen / vnd sonsten in ander weg alieniren/auch Schulden contrahiren/darzu sie jhre Nachkommen obligiren/vnd verbinden.

Daß wir aber die Bischoff (da es doch mit Würtzburg / wie hernach insonderheit gemeldt wirdt/noch ein andere Gestalt hat) mit Gewalt zu den Verträgen gezwungen haben sollen / das

gestehen

Bestehen wir nit/sondern wir seyn von jhnen auffs fleissigst Schutz vnd Schirms halben darumb gebetten/angelanget/vnd ersucht worden.

Vnd zusetzen/ wir hetten sie mit Gewalt darzu gedrungen / dannoch / dieweil wir ein freyen offen Krieg geführet / den auch diese Bischoff / so wol als andere / beliebt / sonderlich wo sie nichts dabey hetten thun sollen / so hetten wir diese Verträg / iure belli erobert / vnd möchten deßhalben für keine nichtige Contracte angezogen werden / wie dergleichen / von Alters im Reich Teutscher Nation / mehr dann eines bestehen / daß in Vehden vnd Kriegen / Landt vnd Leut gewunnen / vnd verlohren/vnd die Verträg/auch Brieff vnd Siegel/so darinnen / vnd darüber auffgericht/ ehrlich vnd auffrichtig/altem Teutschem Gebrauch nach/gehalten worden/welches durch die Bischoff in diesem Fall viel mehr gehalten werden sol dieweil die Key. M. so den Krieg anders Theils geführet/solche Verträg/von gemeines Friedens wegen/vnd auß andern guten beweglichen Vrsachen/ratificirt/confirmirt/vnd vns derhalben restituirt/auch auß Keyß. Macht/vnd Vollkommenheit/allen Ständen im Reich/ernstlich mandirt vnd befohlen/vns daran nit zu irren / zuhindern / oder darwider / weder in / noch ausserhalb Rechtens/eintigs Wegs zu handeln. Dargegen wir vnser Kriegsvolck jrer hinderstelligen Besoldung / zu bezahlen/vnd jrer M. mit demselben zu dienst zuziehē daran vns auch merklich/vnd groß gelegē gewest/jrer M. versprochen vñ zugesagt.

66. Exceptio der Gewalt oder Abnötigung/ hab in offnen Kriegshandlungen keine statt.

Vnd dieweil sich die Bischoff vnd jhre Pfaffen / verschempt / vnd jrer Brieff vnd Siegel/ Ehren/Trawens vnd Glaubens/ gar nit achten/vnd als Geistliche Leut / allem zu Kriegen Vnfrieden/Entpörung / auch allerley geschwinder Meuterey vnd Practicen/Lust haben / vnd sich in Kriegsrüstung allbereit begeben/vnd als offenbar sich feindlich gegen vns auffgelent / haben sich die Hochgeborne Fürsten vnsere freundliche liebe Vettern vnd Gebrüder Pfaltzgraff Friderich/ Churfürst/&c. Herr Albrechten in Beyern/Herr Ludwigen zu Gülch/vnd Herr Ernsten zu Würtemberg/Hertzogen / in die Sachen zwischen den Bischoffen vnd vns gelangen / in Meynung vns gütlich zu vertragen/vnd derhalben einen Tag gen Heidelberg angesetzt / allda aber die Bischoff/ vngeachtet jrer Brieff vnd Siegel/auch Keyß. May. letsten erfolgter Ratificationen/Confirmationen/ Restitution/vnd Annullation/alles deß/so zuvor alles/der gehandelt / auß jrer vermeinten / nichtigen / vnd getödten Cassation / wie die Juden auß jhrem Thalmud/has/karrta wider Recht/alle Billigkeit/vnd eines jeden geringen Verstandt/verharren/vnd sich darauß nit weisen lassen wöllen/darüber sich dann die gütliche Handelung jren halten zerstossen/dieweil wir auff diesem Tag/ anders/oder mehrers nit gesucht/vnd begert/dann daß sie jren / auch den Keyß. Brieff vnd Siegel/gelebt vnd nachgegangen werde/aber sonsten der Concessions halben/ darein wir nun mehr willigklich durch sie auffs new geführt/ vnsere Herren vnd Freund/die Vnterhandelungs / Churn vnd Fürsten/entlich leiden mögen.

67. Handlungstag zu Heidelberg/ durch der Bischoffe verursachē/ ohne Frucht abgangen.

Darauß nun männiglich abzunemmen/was Erbarkeit/ Trawens oder Glaubens/hinder diesen argistigen Bischoffen vnd Pfaffen stecket/die vmb Gelt/Guts/vnd Prachts willen/nicht allein jr Ehr vernichten/vnd in die Schantz schlagen/sondern auch sich zu allen bösen argistigen/ auffrührischen/Mordbrennischen/Landtfriedtrüchtigen Thaten/ die jhnen sonder zweiffels der Allmächtig/recht vnd wol vergelten wirdt/bewegen lassen/ daran doch kein Ehrliebender eintig gefallen habe / viel weniger jhnen/ mit gutem Gewissen eintigen Beystand/ Hülff / oder Zulag thun kan/oder mag/er wölle dann jhnen gleich gehalten werden.

68. Zeit vnd herkommen/ Würtzburgischen vertrags.

Vnd nach dem sich die beyde Bischoff in diesem Handel vorthellischer Weiß/Keyß. May. befehlen/ Brieff vnd Siegeln/vngehorsamblich zusammen mengen: so hat sich doch der Bischoff zu Würtzburg nit von wegen der gemeinen Kriegs Expedition/sondern aller erst ein gute Zeit hernach/als er sich allbereit / mit Sachsen vnd Hessen / ausserhalb vnser / der gemeinen Kriegs Sachen halben verglichen/vnd sich darzu bekent / ergeben / vnd in derselben Hülff gewesen/mit vns / sonderer privat Sachen halben vertragen / darumb daß er gegen vnsern Vnterthanen Räthen/ vnd Dienern/ gewaltthätiger Weiß fürgenommen/dieselben gefangen vnd verstrickt/auch insonderheit/auff vnser Person streiffen vnd halten lassen/vnd vns bey der Keyß. Ma. zu Vngnaden eingetragen /daß jhr May Befehls Brieff / in das Reich außgehen lassen/ vnsere Befelshaber nider zu werffen/zu dem/daß er auch einē vnsern Rath vnd Diener vber seinen selbst Fürbescheidt/ auch vber daß er Keyß. May. Gleidt bey sich gehabt/ selbst eigener Person/kürtzlich darvor verstrickt hat / vnd laut dieses deß Bischoffs zu Würtzburg / vnd seines Thumbcapitels/Vertrags/ den sie mit vns eingangen/von Worten zu Worten/wie hernach folget.

69. Formel deß Würtzburgischen vertrags/ durch das Thumbcapitel daselbst/abgehandelt.

Wir Friderich von Wirsperg/ Dechant deß Stiffts Würtzburg/vnd Michel von Liechtenstein / auch Erasmus Newstätter/ Sturmer genant / Thumbherren daselbsten / Wolff von Berlberg/Sebastian Rüdt/Carl von Redwitz / Bastian von Liechtenstein / Reinhart von Thüngen/ vnd Albrecht von Adelzheim / alle in Nahmen vnd von wegen / eines gemeinen Thumbcapitels zu Würtzburg/hierzu verordnet vnd gebetten. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / nach dem sich dieser Zeit zwischen dem Hochwürdigen/Fürsten vnd Herrn/Herrn Melchior/Bischoffen zu Würtzburg/vnd Hertzogen zu Francken / eins / vnd dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten/vnd Herrn/Herrn Albrechten dem jüngern Marggraffen zu Brandenburg/&c. Beyden vnsern gnädigen Herren/anders theils/Irrungen/Vnfreundschafft allerley Mißverständ/vnd vnwillen zugetragen/wie dasselbig jhrer F. G. Schrifften gegen einander ergangen/zu erkennen geben/

”ben/derwegen sich Hochgenanter/vnser gnädiger Herr von Würtzburg/auch seiner F. G. Stiffts/
”eines beschwerlichen Vberzugs/vnd endtlichen Verderbens/befahren müssen/als dann hochge-
”nanter vnser gnädiger Herr Marggraff Albrecht allbereit/mit einem statlichen Kriegsvolck/zu
”Roß vnd Fuß gefaßt gen eßt/vnd vns denen vom Capittel/auch den Stätten vnd Ritterschafft/
”solchen Vberzug Schrifftlich zu schreiben lassen/daß wir solchem nach/zu fürkommung
”mehrers Vnrahts/auch endtlichen Verderbens/vmb Vnterhandtlung vnterthänigklich an-
”gesuchen/vnd auff dasselbige/bey beyden jhren Fürstlichen Gnaden/so viel erhalten/daß die vns
”derselben verfolgt.

70. Marggr. will den feindtlichen Vberzug/sampt allen zuspruchen gegen das Stifft Würtzburg fallen lassen

Vnd haben also mit beyder seits/gutem Vorwissen vnd Willen/die Sachen nachfolgender Gestalt beygeleget/vereinbaret vnd vertragen/daß Hochgenanter vnser gnädiger Herr Marggraff Albrecht/den gefaßten vnfreundtlichen Willen/gegen vnserm gnädigen Herrn von Würtzburg/fallen lassen/auch den fürgenommenen Vberzug/zurück vnd abgestellt/vnd darzu alle jhre gehabte Spruch/vnd Forderung darumb die dann/diesen Vberzug fürzunemmen verursachet/begeben hat.

71. Erlegung deß Bezahlts.

Dargegen vnser gnädiger Herr von Würtzburg/seiner F. G. beständiglich bewilliget/versprochen vnd zugesaget/zwey Hundert Tausent/vnd zwantzig Tausent Gülden/an guter gängiger Landtläufftiger Wehrung grober Müntz/nachfolgender Gestalt par zu entrichten/nemlich/daß ein Hundert Tausent Gulden/auff den neunden Tag deß Monats Junij nechst kommende/in der Statt Forchheim/vnd das vbrig ein hundert Tausent vnd die zwantzig Tausent Gülden/auch in der Statt Forchheim/auff den ersten Monats Tag Julij erlegen/bezahlen sol vnd wil. Vnd darzu drey Hundert Tausent/vnd Funffzig Tausent Gülden seiner Marggraff Albrechts Schulden/wie die seines F. G. inhalts eines besiegelten Reuerß verneuert worden/auff sich vnd seiner F. G. Stifft nemmen/sich darfür verschreiben/vnd die sampt der Verzinsung/Laut vnd Inhalts der Schuldt Verschreibung/nun hinfüro bezahlen/vnd sein F. G. auch derselben Erben/der gäntzlichen entheben/vnd schadloß halten/newe Schuld Verschreibung aufrichten/vnd Marggraff Albrechten/oder seiner F. G. Erben/jhr Verschreibung von den Glaubigern vbernemmen/vnd seiner F. G. zustellen.

72. Verzeihung deß Würtzburgischen Erbschutzes vbers Closter Ebrach

Deßgleichen dieweil sich mein gnädiger Herr Marggraff Albrecht beschwere/daß Weiland Bischoff Conrad von Thüngen/löblicher Gedächtnuß/wider das Closter Ebrach/ein Keyserliche Begnadung ohn Wissen vnnd Willen bemelts Clossters/außgebracht habe/daß dieses Closter nun hinfüro/in einem Erbschutz deß Stiffts Würtzburg seyn solt/dessen aber sein F. G. auß allerley Vrsachen nicht geringe Beschwerden tragen/vnd sonderlich darumb/daß solch Closter von Alters her/je vnd allen egen/frey gewesen/vnd ein Schutz Herrn seines Willens vnd Gefallens nemmen mögen/als dann seiner F. G. Voraltern/auch Schutz Herrn darüber gewest/welcher Weg nun mehr seinen F. G. vnd dero Erben/durch solch außgebracht Begnadung gesperrt werden/so sol vnser gnädiger Herr von Würtzburg/vnd dero Nachkommen am Stifft/sich berürter außgebrachter Begnadung nicht mehr gebrauchen/sondern gemelt Closter/Ebrach/nun hinfüro bey seiner alten Freyheit/vngehindert bleiben lassen/einen Schutz Herrn/jeder Zeit seines Gefallens zu erwehlen vnd anzunemmen.

73. Separatartickul.

Darneben seyn etliche bey Artickul/durch vns abgeredt/vnd von beyden vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn/angenommen vnnd bewilliget worden/jnhalts einer Verzeichnuß/so von beyden jhren F. G. mit eigen Handen vnterschrieben/welche dann vngeachtet/daß die auß etlichen Vrsachen/diesem Hauptvertrag nit eingeleibt/nichts destoweniger vollzogen werden sollen/vnd sol hierdurch alle Forderung/Vnfreundtschafft/Mißverstandt/vnd Vnwill gefallen vnd ab seyn/vnd beyde vnser Gnädige Fürsten vnd Herrn/auch deren Stifft/Landt vnd Leut/in freundtlichem guten/nachbarlichen Willen/gegen einander stehen/vnd einander aller Forderungen vnd Jrrungen halben/keines argen/oder vngutens gewarten/in kein Weiß noch Weg.

74. Schutz vbers Stifft Würtzburg

Deßgleichen sol vnd wil/vnser gnädiger Herr Marggraff Albrecht/ein ehrwirdig Thumbcapittel/deß Stiffts Würtzburg/Prælaten/Graffen/Herrn/vnd von der Ritterschafft/auch alle/an derselben Diener/Vnterthanen vnd Verwandten/in gnädigem Befehl haben/vnd die Vngnad/ob sein F. G. dieselben gegen etlichen gefaßt hetten/gnädiglich fallen/vnd abstehen lassen/auch/soviel an seinen F. G. seyn mag/in diesen geschwinden Läufften/gnädige Abwendung thun/damit der Stifft vnd sie/nit vberzogen/geplündert/oder gebrandtschatzt werden.

75. Ende Vrkundt deß Thumbcapittels.

Deß zu wahrem Vrkundt/daß die Sachen/durch vns obbenante Vnterhändler/von gemeines Thumbcapittels wegen/ob angezeigter massen/mit Wissen vnd Willen/beyder obgenanter vnser gnädigen Herrn abgehandelt/haben wir Dechant vnd gemein Thumbcapittel/deß Stiffts Würtzburg/vnsers Thumbcapittels gemeinlich Jnsiegel/für vns vnd vnsere Nachkommen deß Stiffts hieran hängen lassen/vñ vns damit bekennet/dz dieser Vertrag/mit vnserm guten wissen vñ Willen zugangen/auffgericht/auch von vns zugleich mit beliebt vñ angenemen sey/dem selben nit zu wider seyn noch vns einiger Befreyung/Restitution oder Begnadung zu gebrauchen.

76. Confirmation deß Bischoffs zu Würtzburg.

So bekennen wir Melchior von Gottes Gnaden/Bischoff zu Würtzburg/vnd Hertzog zu Francken/daß dieser Vertrag/mit vnserm/auch vnsers Thumbcapittels/gutem Wissen vnd Willen/abgeredt/vnd auffgericht sey. Gereden vnnd versprechen darauff/bey vnserer Fürstlichen Würden/vñ wahren Worten/solchem Vertrag/in allen seinen Puncten/vnd Artickuln/

nachzu.

nachzukommen/den zu vollziehen/vnd darwider keines Wegs zu seyn / dargegen vns kein Recht/ Freyheit/Begnadung/Hülff oder Restitution/wie die in/oder ausserhalb Rechts bey Päpstlicher Heiligkeit/Römischen Keysern/Königen/vnd in gemein/allen andern Ständen/außgebracht/erlange/oder auß eigener Bewegnuß geben werden möchten / nit schützen noch freyen/wir auch derselben nit begehren/oder gebrauchen sollen/noch wöllen/in kein Weiß/noch Wege/getrewlich vnd ohn alles gefehrde. Deß zu wahrem Vrkundt / vnd steter Haltung / haben wir für vns/vnnd vnsere Nachkommen am Stifft / Vnser vnnd vnsers Stiffts Insiegel / hieran auch hengen lassen.

77. Einwilligung deß Marggraffen.

Dergleichen so bekennen wir Albrecht der Jünger / Marggraff zu Brandenburg / ꝛc. daß dieser Vertrag mit vnserm guten Wissen vnd Willen/ an vnd auffgenommen sey/gereden vnnd versprechen auch/bey vnsern Fürstlichen Würden/vnd wahren Worten/ solchem Vertrag nachzukommen/vnd darwider nicht zu handeln / oder jemandt von vnsert wegen zu handeln gestatten/in kein Weiß noch Weg/ohn alles geferde. Deß zu wahrem Vrkundt/haben wir vnser Insiegel hieran auch hengen lassen / der geben ist auff Sambstag nach Cantate / den ein vnd zwantzigsten Maij/nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt/Tausent / Fünffhundert/ vnd im zwey vnnd Funffzigsten Jahr.

78. Keyserliche Cassation deß Würtzburgischen Vertrags/ auff deß Bischoffs vngestümmes anhalten.

Diesen Vertrag hat dieser Bischoff von Würtzburg/ auff sein vngegründt/ vnnd vnwarhafft angeben die Keys M. auch cassiren / vnd derohalben / durch seinen Secretari Ebale genant/ das erst Mandat zu Villach/vnd das ander/durch seinen Vettern Hansen Zobel/ zu Augspurg/ oder München/außbringen lassen/vnd das hat er selbst bey Keys. May zu Eßlingen erlangt/ wiewol er dannoch/als wir dessen von Pfaltzgraff Friederichen Churfürsten / ꝛc. daß er solches seiner lieb selbst mündtlich angezeiget/ bericht worden sindt / schier gemeinen Eidt hat schweren wöllen/ daß die Keys. May. den Vertrag / auß eigener Bewegnuß/wider seinen Willen/vnnd sein selbst vnterthäniges / zum andern mal beschehenes Bitten/hette cassirt / vnnd die Mandata außgehen lassen/wo er sich jetzt nicht selbst verrahten/vnd eines andern mit seiner eigenen Instructionen/die er Key. M. ehe dann die vmb diesen Vertrag einig Wissen gehabt bey seinen Gesandten vberschicket/ auch die vor den Vnterhandlungs/Chur vnd Fürsten zu Heydelberg jetzt selbst gantz vnbedächtig fürgelegt / zu vberweisen were/ daß er inhalts derselben/die Cassation selbst vermeintlicht gesucht/ vnd erlanget hette/welche Instruction von Wort zu Wort laut/wie hernach stehet.

79. Gegebene Würtzburgische Instruction an Keys. May.

Auff das Schreiben/so die Röm Key May. vnser aller gnädigster Herr/an den Hochwürdigen Fürsten/vnd Herrn/vnsern gnädigen Herrn von Würtzburg/gethan/an Dato haltendt zu Villach/ am ein vnd zwantzigsten Tag deß Monats Junii/ Anno/ ꝛc. Zwey vnd Funffzig/vnnd hochermelten/vnserm gnädigen Herrn von Würtzburg den Achtzehenden Julij/nechstbestimpts Jahrs vberantwortet / sol Röm. Keyserliche Mayestät eigener Person / durch vnsers gnädigen Herrn von Würtzburgs Gesandten/nachfolgende Meynung fürgetragen/vnd vnterthänigst angezeigt werden/vnd so ferrn immer müglich / die Gesandten sich befleissen/vnnd zum höchsten bemühen / daß die von Keyserl. Mayestät. eigener Person/aller gnädigst gehört/ vnd vernommen werden.

Vnd sollen vnsers gnädigen Herrn von Würtzburg Gesandten / zum Anfang ihres Fürtrags Röm. Keys Mayestät vnserm aller gnädigsten Herrn ihrer F. G. vnterthänigst/gehorsame schuldige vnnd willige Dienst / wie sich dann gebühret / vnnd die Gesandten wol wissen zu thun/ anzeigen.

80. Inhalt eines Keys. schreibens auß Villach/ an den Bischoff zu Würtzburg.

Darnach das gemelt Keys. Schreiben / auffs das kürtzest erholen/der Gestalt / daß vnser gnädiger Herr von Würtzburg das Schreiben/so jhr Keyserliche Mayestät auß Villach den ein vnd zwantzigsten Tag Junij / nechstverschienen Jahr/an jhr F. G. gethan/vnd vnserm gnädigen Herrn von Würtzburg den folgenden achtzehenden Tag deß Monats Julij aller erst zukommen/ auch jhr F. Gn. von jhrer Keyser. May. mit gebührender Ehrerbietung/ vnterthänigst entpfangen/ vnd vernommen.

Nach dem nun jhr Keys. May. im Eingang desselben Schreibens / aller gnädigst melden/ wie jhr May vernommen/daß vnser gnädiger Herr von Würtzburg / vielleicht auß Forcht vnnd Verehrung/der Frantzösischen auffrührigen Conspiration verwandten sich dahin bereden vnnd bewegen lassen/daß sich jhr F. G. in einen vngebührlichen jrer F. G. Pflichten widerwertigen/jrer Keys. May. dem heyligen Reich / vnd vnsers gnädigen Herrn / Stifft Würtzburg zum höchsten nachtheiligen Vertrag begeben haben sollen.

81. Bischoffs zu Würtzburg Entschuldigung / eines eingegangenen vertrags halber/ mit den kriegenden Chur- vnd Fürsten/ Anno 52.

Darauff vnsers gnädigen Herrn von Würtzburg Befehl/ der Röm. Keys. Mayestät von jhrer F. G wegen auffs vnterthänigst anzuzeigen/vnd mit Grunde der Warheit/wie jhr Keyserl. Mayestät ohne zweiffel zuvor gnädigst Wissen haben/ fürzutragen/ daß vnser gnädiger Herr von Würtzburg/jhres Verhoffens biß anher/je vnd allwegen/gegen jhrer Keys. Mayestät in aller vnterthäniger williger Gehorsamb befunden / vnd jhrer Mayestät alles das / so jhrer Fürstl. G. jmmer müglich vnd träglich/mit vnterthänigstem vnd höchstem Fleiß geleist worden/wie dann jr F. G. hinfüro nicht weniger zu thun / sich schuldig erkennen / auch darzu/aller vnterthänigst / willig vnd geneigt seyn.

Daß aber vnser gnädiger Herr von Würtzburg / durch den Vertrag/welchen sie/mit den kriegs Chur. vnd Fürsten/eingangen/wider jhr F. G. Pflichten/ damit sie Key. May. vnnd dem heyli-

„ Heyligen Reich verwandt/ gethan haben sollen/ verhoffen jhr F. G. daß Keyſ. May. auß höchſtem
„ Verſtande/ ſelbſt erwegen/ vnd aller gnedigſt bedencken köndten/ daß ſolcher genotdrangter Ver-
„ trag/ nicht dahin ſolle verſtanden/ noch gedeutet werden/ daß vnſer gnediger Herr von Würtzburg/
„ durch denſelben/ wider jhr F. G. Pflicht oder Ehre gethan/ auß nachfolgenden Vrſachen/ vnnd
„ nemlich darumb/ daß jhr F. Gn. erſtlichen als diß Kriegsvolck/ ſo vor Magdenburg gelegen/ vnd
„ vnzertrennet beyeinander blieben/ ſich daſelbſt vmb etwas beſchwerlichen erzeiget vnnd gehalten/
„ auch offentlich vernemmen laſſen/ in den Stifft Würtzburg zu ziehen/ haben jhre F. G. nicht allein
„ ein ſolches/ ſondern auch die Sorgnuß vnd Gefahr/ die jhr F. G. Stifft vnd anderm/ derentwe-
„ gen entſtehen betten mögen/ jhrer Keyſ. M. als jhrer F. G. Oberſten Haupt/ vnnd Beſchützer aller
„ Glieder deß Röm. Reichs/ für ſich ſelbſt/ auch neben andern Geiſtlichen Fürſten/ vnterthänigſt
„ anzeigen laſſen/ vngezweiffelter Hoffnung/ jhr Key M. würde ſolches gnedigſt/ vnd wie ſich jhre
„ Key. M. ſelbſt allergnedigſt erbotten/ ſo Väterliche Einſehung vnd Fürſehung thun/ damit nicht
„ allein das Magdeburgiſche Kriegsvolck/ zeitlich zertrennet/ ſondern auch alle andere/ darunter ge-
„ vbte Handlungen/ oder Practicken abgeſchafft/ vntergetruckt/ vnnd darauff gefolgter Vnrath
„ vorkommen/ vnd abgewendet worden were.

„ Dieweil aber anfänglich jhre Key. M. ſich eines ſolchen/ vielleicht nit endlich verſehen/ doch
„ daſſelbige hernachmals im Werck alſo vernommen/ haben jhre May. vnſerm gnedigen Herren
„ von Würtzburg befohlen ſich auff das ſtärckeſt in Rüſtung zu thun/ welchem jre F. G. auß ſchul-
„ diger Gehorſam/ jhres beſten vermögens nachkommen/ vnd ſich in groſſen Vncoſten/ vnd ſchwe-
„ re Kriegsrüſtung/ zu Roß vnd Fuß begeben/ dadurch mehr dann andere/ die Kriegs Chur vnnd
„ Fürſten auff ſich geladen vnd zu widerwillen bewegt/ alſo daß vielleicht/ auß erzehlten Vrſachen/
„ ſie ſich mit jhrem Kriegsvolck an das Stifft Würtzburg grentzen/ mehrer theils verſamblet/ dar-
„ auff dann vnſer gnediger Herr von Würtzburg/ jhre Keyſ. May. vmb gnedigſt Einſehens/ aber-
„ mals vnterthänigſt angeſucht/ vnd die gröſte Gefahr deß Verderbens jhres Stiffts/ aller vnter-
„ thänigſt in Schrifften anbracht/ vnd darinn vnterthänigſt zu erkennen geben/ daß jr F. G. iren der
„ Kriegs Fürſten Gewalt/ ohne ſondere Hülffe vnd Rettung/ mit nichten vorſtehen/ noch ſich dero
„ auffhalten köndte/ mit höchſter Entſchuldigung/ wo jr F. G. auß mangel der Hülffe vnd Rettung
„ zu etwas beſchwerliches ſolte gemüſſiget vnd gedrungen werden/ das jrer Ma. zu mißfallen reichen
„ ſolte/ daß ſolches jhren F. Gn. wie ſie deß für Gott vnd der Welt möchten bezeugen/ zum höchſten
„ vnd trewlichſten zuwider were.

„ Aber in dem jhr F. G. alſo hülffloß geſtanden/ weren die Kriegs Fürſten/ mit jhrem Kriegs-
„ volck/ in jrer F. G. Stifft gerucket/ der Meynung jr F. G. vnd dero Stifft/ Feindlich anzugreiffen/
„ vnd zu beſchädigen.

„ Da hetten ire F. G. als die ſich jres Gewaltes/ nicht hetten wiſſen auffzuhalten/ allenthalben
„ Hülffe vnd Rath zu finden/ wie ſie jren Stifft/ vnd deſſelben armen Vnterthanen/ für ſterben vnd
„ verderben/ hetten mögen erhalten.

„ Auff ſolches were jren F. G. ein ſehr hoch beſchwerliche Capitulation fürgehalten/ vnd mit
„ ernſt begehret worden/ da jhr F. G. auch derſelben Landt vnnd Leute/ wolten anderſt geſichert ſeyn/
„ dieſelben Capitulation/ alſo anzunemmen/ vnd zu verſchreiben.

„ Da aber jhr Keyſ. May geſehen/ daß die vberſchickte Capitulation/ ſo hierbey mit A. ver-
„ mercket/ iren F. G. zum höchſten beſchwerlich/ hat ſie bedacht/ ehe Landt vnd Leute zu verlieren/ auch
„ jhr Leib vnd Leben in gefahr zu ſtellen/ dann ein ſolche ſchwere Capitulation einzugehen/ vnnd ſich
„ deren zu verſchreiben.

„ Aber dieweil jr F. G. eben dißmals/ mit einem trefflichen anſehenlichen Leibsſchaden/ eines
„ Beinsbruchs beſchweret/ vnnd beſchädiget worden/ alſo daß jhr F. G. weder gehen/ ſtehen/ reiten
„ noch fahren kondte/ dardurch jr F. G. nit allein Landes/ vnd armer Leute verderben/ ſondern auch
„ ihres ſelbſt Leibs/ der dann auß angeregtem zugeſtandenem ſchaden/ damals nit habe mögen hin-
„ weg gebracht werden/ in höchſter Gefahr vnd Sorgnuß ſtehen müſſen/ haben jre F. G. ein andere
„ Capitulation ſo mit B. bezeichnet/ eingehen/ vnnd ſich deren verſchreiben müſſen/ auch vber allen
„ gehabten fürgewenden fleiß/ zu keiner Ringerung vnd Leichterung bringen mögen.

„ Jhre F. G. haben auch darfür geachtet/ daß hierdurch der Keyſ. May. als wol vnd baß/ als
„ jhrer F. G. vnd dero Landt vnd Leute gedienet/ dann daß jr F. G. der andern verſtehender Gefahr
„ die auſſerhalb dieſes Vertrags jhrer Perſohn/ auch Landt vnd Leuten/ gewißlich begegnet/ gewer-
„ tig geweſt weren.

„ Auß ſolchen Anzeigungen vnd warhafften Vrſachen/ werden jr Keyſ. May. jrem höchſten
„ Verſtand nach leichtlich zu bedencken haben/ daß vnſer gnediger Herr von Würtzburg/ durch kei-
„ nen andern Weg/ jres ſelbſt Leibs/ auch Landt vnnd Leute/ höchſten Vnglücks vnd Verderbens/
„ habe können oder wiſſen zu entfliehen/ dann eben durch Annehmung ſolches Vertrags/ jr F. G.
„ verhoffen auch in betrachtung vor erzehlter vrſachen/ dadurch wider Key. M. nit gehandelt/ noch
„ die damit beleydiget zu haben/ dann es auch gantz ohne ſey/ daß damals/ als jr F. G. ſolchen Ver-
„ trag annemmen müſſen/ Herr Conrad vom Hanſtein zu Franckfurt geweſen/ oder einig Kriegs-
„ volck der Enten gehabt/ vnd darumb jret F. G. nicht helffen können.

„ Vber ſolches alles/ wölle auch vnſer gnediger Herr von Würtzburg. jrer Keyſ. Ma. vnter-
„ thänigſt nit verhalten/ daß Marggraff Albrecht zu Brandenburg/ ein newe vnd ſondere Auffor-
derung/

Bischoff zu Würtzburg gibt Keyſ May die Verſchreibung gegen de Marggraffen zu vernemen.

rung / gegen ihren Fürstlichen Gnaden gesucht vnd fürgenommen / auch derselben Prelaten / Ritterschafft / vnd Landtschafft / derhalben vnterschiedtlich geschrieben / vnd betrohet / Land vnnd Leut / mit Brand vnd Schwerdt zu verderben / welches sich jhr F. G. bey der Römischen Königlichen Mayestät (als sie damals zu der Keyserlichen Mayestät niemandt sicher bringen mögen / auch Chur- vnd Fürsten / zum höchsten beklagt / vnd vmb Abwendung / oder zum wenigsten vmb gütliche Vnterhandelung / vnd auch bey Herr Conradt von Hannstein / vmb Hülff vnnd Rettung angesucht / vnd gebetten / aber vnangesehen / sich die Römische Keyserliche Mayestät / auch die Chur vnd Fürsten / in die Sach geschlagen / vnd gütlicher Vnterhandlung vnterfahen / auch dieselben bey dem Marggraffen gesucht / so habe doch dasselbig bey ihren F. G. nicht statt funden / so hab sich Herr Conradt anders nicht lassen vernemmen / dann daß er Befehl habe / den Paß zu Franckfurt innen zu halten / vnd zu bewahren. Darauß abermals erfolget / daß jhr F. G. jhr vnnd jhres Stiffes halben / in einen hohen schweren vnd verderblichen Vertrag / der mit C. vnnd D. signirt / gegen ermelten Marggraffen eingehen müssen / haben anders jhre F. Gn. jhre Stifft vnd arme Leut / nicht in das eusserst Verderben setzen wöllen / wie beschwerlich nun das alles vnserm gnädigen Herrn von Würtzburg / auch dero Stifft / Landen vnd Leuten reichen thue / das haben jr Keyserl. Mayestät auß höchstem Verstandt / aller gnädigst / auch leichtlich abzunemmen / vnd zu bedencken.

Daß dann jhr Keyserliche Mayestät ernstlich begehren / daß vnser Gn. Herr von Würtzburg dem Vertrag kein statt geben / sondern sich dessen jhres eusserstlen Vermögens auff halten sollen / ꝛc.

38. Doch mit Vermeldung / daß er sich darwider nicht auffhalten könne.

Auff solches hat die Keys. May. allergnädigst zu erwegen / da vnser G. H von Würtzburg / solche Verträg auffschlagen / vnd denen zu wider handeln solte / zu was viel höhern / grössern / vnd verderblichern Schaden / vnd Nachtheil / solches jhrer F. G. deren Stifft / auch Landen vnnd Leuten / dann es zuvor je gewesen / reichen vnd gelangen würde / in Bedenckung / daß die Kriegs Fürsten mit trefflicher Macht noch vor der Hand / vnd vmb Franckfurt ligen / vnnd jhr F. G. als der jnen im wenigsten einigen Widerstandt nit thun köndte / anders nichts / dann entliches Verherens vnd Verderbens Land vnd Leut / auff ein newes gewertig seyn müste.

Derhalben so seye an jhr May. als jhren aller gnädigsten Herrn vnsers G. H. von Würtzburg gantz vnterthänigst hochflehentlich vnnd demüthigst Bitt / jhr Keyserliche Mayestät wöllen angezeigten Handel / vnnd vberfallenden betranglichen Gewalt / aller gnädigst zu Hertzen führen vnd erwegen: vnd jhr F. G. auch derselben armen Stifft / hierinnen auß väterlicher Milte / aller gnädigst bedencken / wo auch jhrer Keyserlichen Mayestät ein anders / wie dann gemeldt / fürgetragen / oder angezeigt würde / jhr Mayestät wolten demselbigen keinen Glauben geben / dann vnser G. H. von Würtzburg seye je auß gantzem innerlichen Gemüht / anders nicht geneigt / dann jhrer Keyserlichen Mayestät alle vnterthänigste / vnd pflichtige Gehorsam / all jhres Vermögens zu leisten / vnd zu erzeigen. Das wölle vmb jhr Keys. May. ir F. G. in aller Vnterthänigkeit / mit höchstem Fleiß jederzeit vertretenen / jhr Keys. May. sein F. G. vnd dem Stiffe in aller Vnterthänigkeit befehlende.

Idem Melchior Fr.

84. Thewer Zusagungen deß Bischoffs / vor vnd nach d vertragshandelung.

ER hat auch zum zweyten mal / sich mit vns zu vertragen / die fürnembste von dem Capittel vnd der Ritterschafft / zu vns geschickt / vnd vns vmb vertrag Handelung / bittlich anlangen lassen / vnd dieweil vns vor jme / nicht haltens halben / mehr dann dem Bischoff von Bamberg gegrawet / haben wir dazumal in der vertrags Handlung den Vnterhändlern angezeigt / wir liessen vns gedüncken / der Bischoff würde nur im Schein sich mit vns vertragen / vnd wann er jrgents sein Vortheil ersehe / vns solgents den Vertrag nicht halten wöllen / darauff vns die Vnterhändler samptlich zu Antwort geben / wir solten gar keinen Mißtrawen / in sie / oder den Bischoff setzen / dann es wer rechter Ernst / sich beständiglich mit vns zu vertragen / vnd wo was anders darhinder were / oder stecket / so solten wir jhnen / als Ehrlichen vom Adel darumb trawen vnd glauben / daß sie sich in diesem Handel nit schicken / oder gebrauchen lassen wolten / vnd wann gleich der Bischoff nicht halten wolt / wie wir doch nicht glauben solten / so würde doch das Capittel / darinnen so mancher ehrlicher vom Adel were / solches keines wegs nach geben / dieweil sie sich selbst / auch nit vertrügen / vnd solchs mit jrem guten Wissen vnd Willen geschehe / dergleichen hat vns nach auffgerichter vertrags Handlung / Carl von Redwitz / vnd Philips von Thüngen / als wir sie / gleichsfals besorgt nicht haltens / als sie zu vns / in vnser Läger geschickt worden / angesprochen / eben solche Antwort auch geben.

Dergleichen hat dieser Bischoff / nach auffgerichter Vertragshandlung / mit eigen Handen von sich geschrieben / vnd vns darzu bey etlichen vnsern Dienern / mündtlich zu entbotten / wo gleich der Keyser / wie man saget / auffkäme / vnnd jm ein anders befehlen wolt / so gedecht er vns doch bey dem Wort der Warheit beständiglich zu zuhalten / wie einem Biderman zustünde. Wie er nun solches alles gehalten vnd vnsere Glaubiger / auch Bürgen vergeblich beschrieben vnd gesprenget / vnd gar ein schimpfflichen Proceß mit einem fürgestellten Cammergerichts Botten / nit anders / als hette er ein Comedien spielen wöllen / gehalten / das ist männiglich offenbar. Also hat

sich auch dieser Bischoff/nach vnserer Außsöhnung vnd Vertragshandlung/mehr dann einsvnd sonderlich auch am Jüngsten / gegen dem Churfürsten am Rhein / Pfaltzgraff Friderichen hören vnd vernemmen lassen/wo er allein ein glaubwirdigen Schein/in Originali sehe/daß Key. May. Meynung sey/die Verträg zu halten/so wölle er dasselbige gern vnd willig thun/wie er dann die zuvor je vnd allwegen gern gehalten hette/wo es allein/ihme von der Keyſ May. nicht were verbotten worden/wie wir aber jetzt zu Heidelberg/ vor den Chur vnd Fürsten / auch ihme selbst vnser Keyſ. Vertrags/Ratification/Confirmation/Restitution/vnd Annullation Brieff/in Originali fürgelegt/ist er seinen Reden vnd Zusagen/ eben wie zuvor nachkommen / vnd hat gleich dem Bischoff von Bamberg/ vngegründte Disputationes erregen lassen. Also daß dieser Bischoff/in viel wege/seiner Brieff vnd Siegel Zuschreibens / vnd Zusagens/ vbel vergessen / bey dem sich keines Trawens vnnd Glaubens jmmer mehr zu versehen ist. Wie ehrlich auch den Vnterhandlungs-Personen/im Vertrag verleibt/so viel dero jetzt zu Heidelberg bey jm gestanden / vnnd dißfals in seinen Räthen gebraucht worden / dasselbig vber/ihr vns gethanes Versprechen vnnd Zusagen/ entstehet/was auch von jinen zu halten/das geben wir andern Ehrliebenden zu erkennen.

85. Schatzung Würtzburgischer Vnterthanen.

Vns nimpt aber dieser seiner Vnerbarkeit fortel desto weniger wunder/dieweil er dergleichen / mit seiner armen Landtschafft auch gespielet / da er von denselben ein merckliche Summa Gelts/ auch jr Silber Geschir erschatzt / in Meynung vns dasselbig / sie dardurch fredtlich zu erhalten/zu vberlistern/ das dann die armen Vnterthanen / willig vnd gern dargeben / aber jetzt leider im Werck befinden/ daß sie jhnen mit solchem jhrem Gelt/ mit mehr / dann Vnfriedt / Sorg/ Angst vnd Noht/gekaufft haben.

86. Vrsach außgeschlagener Würtzburgischen Fürschlag auff dem Handlungs-Tag zu Heidelberg.

Vnd ob sich wol dieser Bischoff jetzt zu Heidelberg/ einer Summa Gelts halben / mit vns vertragen/vnd einlassen wöllen/ so ist doch dasselbig allein im Schein / ausserhalb deß Vertrags/ den er in allen andern Puncten nit halten wöllen/so zweiffentlich vnd bedinglich geschehen / daß er vns dasselbig viel weniger/dann zuvor den Vertrag gehalten hette/wie wir dañ dargegen eine Abtheilung gethan/vnd vns solcher arglistigen Fürschlag/jemet halben nit wenig beschwert / darauff er/wie Bamberg/auff sein allberett annullirte vnd auffgehabne Cassation geflohen/vnd die Sachen wider alle Gebühr/auch sein selbst/vnd die Keyſ. Brieff vnd Siegel beschehener Ratification/ Confirmation/vnd Restitution/zerschlagen lassen.

87. Erinnerung an den Adel.

Vnd ob sich wol die beyde Bischoff jetzt gegen dem gemeinen Adel / dieweil sie dero bedörffen/sehr tieff herunder lassen/als ob die Sach sie betreff/vnd jhr eigen wer/dieweil die Stiffte für jre Spital zu achten / so weiß doch gemeine Ritterschafft sehr wol/ mit was Trewen sie bißhero von den Bischeffen gemeint / vnd was Vngleichheit jhnen mehr / dann von andern/fürgehalten / zu dem daß wir von denen vom Adel / als den Thumbcapiteln / in diesen Vertragshandelungen/ gar nichts bekommen/ noch das wenigst von ihren Einkommen begehret/oder zu vnsern Händen gebracht haben/wie auch ohne das/der Ritterschafft wol wissent/ daß wir vber denselben gehalten/ vnd mit getrewem Hertzen/in jhrer viel Anligen mehr zu jnen gesetzt/dann jnen diese Bischoff hetten mögen traumen lassen.

Dieweil nun diesen Dingen/ wie angezeigt/ im Grundt der Warheit also ist / vnd sich darauß in viel weg befindet/daß diese Bischoff/vnd jhre Thumbcapitel/weder Ehr/Ehrbarkeit / menschlichen Trawen oder Glauben bedencken/vnd sich durch allerley geschwinde arglistige Practica vnd falsches vnwarhafftes Angeben/vns vmb vnser Landt/Leut/Ehr vnd Gut/ wider jhre eigene Brieff vnd Siegel/so dannoch durch Keyſ. May. ratificirt vnd confirmirt / auch wir darüber restituirt sindt/zubringen vorhaben/so bitten wir alle ewer Liebden freundlich/vnd die andern/ gnädiges vnd günstiges Fleiß/ die wöllen diesen Bischeffen vnnd jren Pfaffen / wider diesen vnsern warhafften gegründten Bericht / jhres falschen vnd vnwarhafften Angebens / keinen Glauben geben/vnd dieweil wir vermöge Keyſ. Ma. Restitution/auch auß Zulassung deß heyligen Reichs Rechte/ vnd außgekündten Landtfriedens / allein zur Gegenwehr / vnnd Handthabung / vnserer Landt vnd Leut/auß der Noht gedrungen sindt / jhnen als Siegelbrüchigen / Trewlosen / Landtfriedtbrechern/keinen Beyfall thun/noch sich wider vns bewegen lassen / dañ wir mögen mit Gott bezeugen/daß wir das vnser lieber mit Friedt/Ruhe vnd Einigkeit gehabt vnd erhalten haben wolten/dann daß wir vns mit Ernst/nach Kriegs Art/darüber gefast müssen machen/vnd vns in solchem zu förderst deß Allmächtigen / auch ehrliebender Leut Hülff / vnnd deß Glücks gebrauchen. Das wöllen wir hinwider zu sampt der Gebühr/vmb ewer Lieb/ in gleichem vnd mehrern freundlich verdienen/vnd euch den andern/in Freundtschafft vnd Gnaden erkennen. Vnnd deß zu vrkundt / haben wir vnser Secrete / zu Ende dieses offen Brieffs auffrucken lassen Der geben ist auff Montag nach Palmarum/den sieben vnd zwantzigsten Tag deß Monats Martij/nach Christi vnsers lieben Herrn Gebuhrt/funffzehen hundert vnd im drey vnd funffzigsten Jahr.

Das Dritte Capitel.

Außschreiben Vnser/ von Gottes Gnaden/ Weygan-den Bischoffs zu Bamberg/ vnd Melchiors/ Bischoffs zu Würtzburg/ vnd Hertzogs zu Francken/ ꝛc.

Mit inverwahrter warhafftiger Anzeig/ daß die Landfriedbrüchigen Kriegs-Vbungen/ Thaten/ vnd Handtlungen/ so Marggraff Albrecht zu Brandenburg/ der sich nennet/ den Jüngern/ gegen Vns/ Vnsern Stifften/ vnd armen Vnterthanen/ ohne alle Vrsachen/ wider Recht vnd alles rechtmessiges Erbieten/ fürgenommen/ vnnd deren er noch in täglicher vnnd steter Vbung stehet/ der Röm. Key. May. Vnsers Allergnedigsten Herrn Nachlassung/ Wille/ oder Meynung/ nicht/ sondern jrer May. gäntzlichen zuwider vnd entgegen sey:

Sampt angeheffter Warnung/ gedachtem Margraffen hiervber/ weder Hülff/ Rath/ noch Fürschub zu thun/ sondern daß auff solche der Keyserl. May. außtrückliche Erklärung/ menniglichen/ Vns/ vnnd Vnsern Einungsverwandten/ in Krafft deß Landtfriedens/ zu helffen/ zu retten/ vnd zuzuziehen/ schuldig.

Am Dato Freytags nach Iubilate, den 28. April. Anno 1553.

ALlen vnnd jeden Geistlichen vnnd Weltlichen Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn/ Stätten/ vnd Ständten/ deß H. Röm. Reichs/ ꝛc. Entbieten Wir/ Weyganden/ von GOttes Gnaden/ Bischoff zu Bamberg/ vnd von desselben Gnaden/ Wir/ Melchior/ Bischoff zu Würtzburg/ vnnd Hertzog zu Francken/ ꝛc. Vnsere freundtliche Dienste/ Freundtschafft/ freundtlichen vnnd günstigen Gruß/ zuvor/ Ehrwürdigste/ in GOtt Väter/ Hochwürdige/ vnnd Hochgeborne Fürsten/ Ehrwürdige/ Wolgeborne/ Edle/ Ehrsame/ vnd Weise/ besondere liebe Herrn Freundte/ vnd liebe Besondere.

1. Bischoff Melchiors zu Bamberg/ erstes Außschreiben/ von der Marggräfischen vergewaltigung.

Nachdem Wir gäntzlich darfür achten vnd halten/ E. L. vnd Euch/ seye nunmehr auß gemeinem Landtgeschrey/ sonderlich aber auß Vnserm/ Bischoff Melchiors/ vnterm Dato annuntiationis Mariæ den 25. Martii, dieses laussenden Jars/ außgangen gemeinem Außschreiben/ * kundt vnd offenbar worden/ welcher massen Wir vnd Vnsere Thum-Capitel/ von dem Hochgebornen Fürsten/ Herrn Albrechten/ Marggraffen zu Brandenburg/ ꝛc. vnverschuldet/ vnd ohne alle gegebene rechtmessige Vrsachen beleydiget/ bedranget/ vnnd zu vnrechtmessigen/ vnnd vnbündigen Verträgen/ gewaltthätig/ gezwungen/ vnnd genötiget worden/ Wir auch denselbigen vngesehen solcher vnbuldlichen verbetterten Bedrangnuß/ mit Vnserer/ Vnser Stifft vnd armer Leute verderblichen/ vnwiderbringlichen/ beschwerlichen Nachtheil vnnd Schaden/ trewliche Vollziehung gethan/ Ist so lang die Röm. Keyserl. May. Vnser Allergnedigster Herr/ dieselbigen Verträge/ jhr May. auch dem H. Reich hochnachtheilig vnnd schädtlich/ vnnd allen Rechten/ deß Reichs Ordnungen vnnd Landtfrieden/ zum höchsten entgegen vermercket vnnd befunden/ vnd auß Keyserlichem Gewalt Vollkommenheit vnd eigener Bewegnuß cassiret vnd auffgehaben. Vnd obwol er Marggraff Albrecht vnter dessen/ als er mit Höchstgedachter Keyserl. May. außgesöhnet/ einen Vertrag mit jhrer May. erlanget/ vnd denselben dahin deuten wöllen/ als ob der Keyserl. May. Cassation/ dadurch widerumb irrlitiret vnd auffgehaben seye/ vnnd derentwegen bey Vns/ vnnd Vnsern Thumb-Capiteln/ vmb Vollnziehung der abgedrungenen/ genötigten/ vnd cassirten Verträge/ vngestümb angehalten/ daß doch auß derselben Außsöhnung/ vnnd darunter erlangten Vertrag gar mit mehren habe möge erfunden werden/ daß der Keyserlichen Majestät Gemüthe/ Wille/ oder Meynung gewesen oder noch seye/ solch jhrer Mayestät rechtmessige Cassation/ darinnen widerumb auffzuheben/ sondern daß sich auß allem jhr Keyserl. May. derentwegen außgegangenen Schrifften vnd Mandaten/ viel mehr klärlich vnnd außtrücklich erfunden/ vnnd noch zu erfinden ist/ daß jhre Mayestät derselbigen Cassation/ vnnd darunter ergangene Keyserliche Gebott vnd Mandaten/ stracks gehalten haben wöllen/ wie Wir vns dann derenthalben vnnd darauff vor jhre Römischen/ Keyserlichen/ auch Königlichen Mayestäten/ Vnsere Allergnedigste Herren/ Churfürsten/ Fürsten/ vnnd Ständte deß heyligen Reichs/ das Keyserliche Cammer-Gerichte/ vnnd alle andere gebührende Ort zu Recht vnnd alle Billigkeit erbotten.

2. Wie es vmb dieselbige beschaffen.

3. Handlungstag zu Heidelberg.

Daß auch hierüber/ vnnd als er Marggraff Albrecht/ Vns nicht allein mit schmehelichen vnd beweglichen Schreiben herausgezogen/ sondern auch Vns/ Bischoff Weyganden/ einen guten Theil Vnsers Stiffts/ mit der That etzlicher gewaltig eingenommen/ vnnd entzogen/ deß Wir Vns bey etlichen Chur vnnd Fürsten deß Reichs/ trewlich beklaget/ sich die Hochgeborne Chur

Fürsten / Herr Friderich / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Beyern / deß heyligen Römischen Reichs Ertztruchseß vnd Churfürst / Herr Albrecht in Beyern / Herr Wilhelm zu Gülich / vnnd Herr Christoff zu Würtemberg / Hertzogen / vnsere besondere liebe Herrn vnnd Freundt / als Friedliebende Chur- vnnd Fürsten / die solche Zerstörunge Friedens vnnd Vnruhe im Reich / nicht gerne gesehen / der Sachen Vnterhandelung / gutherzig vnnd freundelich vntersangen / auch dereinwegen Täg zu freundlicher gütlicher Vnterhandelung / als auff den Mitwoch / nach dem Sontag Oculi nechst verschienen / gen Heydelberg / angesetzt vnd fürgenommen / vnnd doch daselbsten / vber alles vnser / auff solch gehaltenem Tag / vberflüssiges / vnnd mehr dann wir von Rechts wegen zu thun schuldig gewesen / erbieten / auch vber daß wir / Bischoff Melchior / den gantzen Handel nach gethanem Bericht / den Herrn Vnterhändelern / Chur- vnnd Fürsten / darinnen zu entscheiden / frey mächtig ergeben vñ heimgestellet / auch vber allen derselbē gemelter Herrn / Vnterhändler / Chur- vnd Fürsten / gnugsamen vnd getrewen angewendten Fleiß / Mühe vnnd Arbeit / der Friede vnd die Güte bey jhme / Marggraffen / nicht hat mögen gefunden werden / sondern solche gesuchte friedliebende Güte / auß sein / deß Marggraffen Mangel / wider gemelter Herrn Vnterhändler auch vnser selbst / Willen vnd Gemüthe / zerschlagen werden / wie dann solches alles in obgemeltem / vnd zuvermn vnserm / Bischoff Melchiors gemeinen Außschreiben / mit der kürtz / vnd doch klärlich vermeldet ist / ꝛc.

Vnnd wiewol auch demselbigen Marggraff Albrechten wolgebühret hette / da er vber beschehene Keyserliche Cassation vnnd darunter außgegangene Gebott vnnd Mandaten / auch jetzt angeregte der Chur- vnnd Fürsten trewliche wolmeinende / vnnd Friedliebende Vnterhandlung / gemeinet gewesen were / denselben weiter anzuhangen / daß er dasselbig / als ein außgesöhnter Fürst deß Reichs / mit gebührlichen Rechten / oder andern Rechtmässigen Außträgen gesucht vnd fürgenommen haben solte.

So ist doch solches bey jhme / Marggraffen / alles vnbedacht gewesen / sondern hat sich in mittelst vorgemelter gütlicher Tagleistung / wider vns / vnnd beyde vnsere Stifft mit Kriegs-Rüstung zu Roß vnd Fuß / gefast gemacht / vnnd solch Kriegsvolck / im Schein / als ober deß von Römischer Keyserlicher Mayestat vnserm allergnädigsten Herrn Befehl hette / vnnd jhrer Majestät zu gutem geschehe / auffgebracht / auch darauff als balde / vns mit verbottener That / Landtfriedtbrüchiger Weise / wider alle Recht vnnd Billigkeit / auch ohne alle erhebliche oder verantwortliche Vrsachen angegriffen / vberzogen / Stätte / Schloß vnnd Flecken / eingenommen / auch vnsere arme Vnterthanen / zu Brandtschatzen / zu plündern / vnnd von jhren gewöhnlichen Pflichten vnnd Eydt zu tringen / vnnd abzunöhtigen vnterstanden / auch also mit Gewalt / im Werck vollnzogen / derenthalben wir dann / zu Beschutz vnnd Schirmung vnserer Stiffe / derselben Landt / vnd armer Leut / vns vnnd sie / solches tätlichen vnnd vnrechtmässigen Gewalts / mit Hülff vnnd Gnaden deß Allmächtigen / so viel müglichen / zu erwehren vnd auffzuhalten / etlicher massen gefast gemacht.

4. Ansetzung deß Handelungtags zu Franckfurt.

So hat doch Jüngst verschienen Mitwoch / nach dem Sontag Misericordias Domini, vns / Bischoffen zu Würtzburg / vnd Sambstags darnach / vns Bischoff Weygandten zu Bamberg / von der Römischen Keyserlichen Mayest. vnserm allergnädigsten Herrn / Schreiben zukommen / in denen jhre Keyserliche Mayestät vns einen Tag gegen jhme / Marggraff Albrechten / zu fernerer gütlichen Vnterhandlung / auff den 16. Maij schierst / gen Franckfurt aller gnädigst ansetzen vnnd ernennen / vns auch darneben aufferlegen / vnnd befehlen / vnser Kriegs Rüstung in mittels einzustellen / vnnd der gütlichen Vnterhandlung zu gewarten / vnnd statt zu geben / wie dann solche Keyserliche Schreiben / die an vns beyde Bischoffe gleiches Inhalts / Mutatis mutandis / vnnd dann ein Schreiben darneben / an vns / Bischoffen zu Würtzburg / allein außgangen / von Worten zu Worten hernach folgen / ꝛc.

Carol / von GOttes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen Zeiten mehrer deß Reichs / ꝛc.

5. Keyserlich Schreiben an Bamberg vnd Würtzburg deß Handelungtags zu Franckfurt abzuwarten. Vnd die Kriegsrüstung / in mittels / einzustellen.

Ehrwürdiger Fürst / lieber Andächtiger / nach dem wir kurtz verruckter Zeiten eigentlich bericht worden / welcher massen etliche / Vnser vnnd deß Reichs / ansehenliche vnnd fürnemme Chur- vnnd Fürsten / eigener Persohn deß freundtlichen friedleitenden Willens vnnd Fürhabens / die Irrungen vnnd Speen / so sich zwischen deiner Andacht / vnnd dem Ehrwürdigen / Weygandt / Bischoffen zu Bamberg / vnserm Fürsten / Raht / vnnd lieben Andächtigen / eines / vnnd dem Hochgebornen / Albrechten Marggraffen zu Brandenburg / Vnsern lieben Oheimen vnnd Fürsten / anders Theils / erhalten / in der Güte zu vertragen vnnd hinzulegen / zu Heydelberg zusammen kommen seyn / haben wir solches nit allein zu gantz gnädigen gutem Gefallen vermerckt / der endtlichen Zuversicht / da die Sachen also mit Ernst vnd Fleiß fort getrieben werden / es solt zu Pflantzung vnd Erhaltung alles

friedt-

friedtlichen Wesens/ Ruhe vnnd Einigkeit in Teutscher Nation/ zum höchsten ersprießlich vnnd dienstlich gewesen seyn / sondern auch angeregte versamblete Chur vnnd Fürsten / durch Vnsere sondere Schreiben/ als baldt Wir solcher Versamblunge in Erfahrung kommen/ in solchem ihrem löblichen/ nützlichen vnnd hochnohtwendigem Fürnemmen / mit Ernst vnd Fleiß zu verfahren / gantz gnediglichen ersuchet vnd ermahnet / Derowegen wir dann folgendes vnnd baldt darnach mit desto beschwerterem Gemüthe / vnnd zu sonderm Mißfallen vernommen / daß vber allen/ gedachter Chur vnnd Fürsten fürgewandten embsigen getrewen Fleiß / Mühe vnnd Arbeit/ solche Handlung sich endtlichen zerstossen / vnnd also in der Güte / zu diesem mal nichts Fruchtbarliches außgerichtet worden/ sondern deine Andacht / vnd vorgemeldter Weygandt / Bischoff zu Bamberg / auch Marggraff Albrecht zu Brandenburg / vngeschaffter Dinge von ein ander geschieden seyn / dardurch dann sich jetzo viel Vnserer vnnd deß Reichs gehorsame / guthertzige/ vnd friedtliebende Ständte zum höchsten befahren/ daß auß demselbigen newe Vnruhe vnd Empörung/ wo solchem nicht zeitlichen vorkommen / im H. Reich entstehen/ vnnd sich erregen möchten.

Dieweil Wir Vns nun / als das Oberste Haupt im heyligen Reich / schuldig erkennen/ dergleichen Vnraht/ Widerwillen / vnnd gefährlichen verderblichen Spaltungen / so viel Vns immer Menschlich vnd möglich/ zu begegnen/ zu wehren/ vnd vorzuseyn / fürnemblich aber / dieweil ohne das die Leuffte dieser Zeit / dermassen sorglich vnnd beschwerlich fürfallen / daß zu Ablehnung deß heyligen Reichs Teutscher Nation endtlichen Verderben vnnd Vntergang / die höchste vnnd eusserste vnvermeidtliche Nohtturfft erfordert / alle heimische / inländische Empörung/ Kriegs-Vbungen / vnd thätliche Handlungen / zwischen deß heyligen Reichs Ständten vnd Gliedern (so sich billich frembden/ verderblichen / für Augen schwebenden Gewalt vnnd Vberfall/ zu widerstehen / selbst zu friedtlichem Wesen vnnd Einigkeit schicken solten) zu verhüten/ vnnd abzustellen / so haben Wir auß gnediger Vätterlicher Meynung vnnd friedtlichem gutem Eyffer / nicht vnterlassen sollen noch mögen / den Sachen für Vns / weiter nachzusetzen / vnnd auff solche Mittel vnd Wege gnediglich zu gedencken/ dadurch nicht allein in dieser/ sondern auch etlicher anderer Vnser vnd deß Reichs Fürsten/ Ständten / vnd Vnterthanen namhafften vnd beschwerlichen Irrungen/ so jetzo für Augen / die Gütigkeit noch weiter vnnd stattlicher gesuchet/ vnd also nichts vnterlassen werde/ was zu Beförderung/ Erhaltung / vnd würcklicher Vollnziehung derselben/ vnd gemeines Nutzes vnd Wolfahrt deß H. Reichs/ vnd gemeines Vatterlands immer dienstlichen vnd vorträglichen seyn mag.

Vnd deßhalben (dieweil solches/ Vnsers erachtens/ füglicher vnd besserer/ dann durch ein Versamblung etlicher vnser vnd deß Reichs ansehentlichen Chur vnd Fürsten/ so vermuhtlichen bey allen Theilen hin vnd wider / die Folge am ehesten haben würden/ nicht geschehen / oder fürgenommen werden mag/ eine gewisse Zusammenkunfft/ auff den 16. Tag deß Monats May/ schirst künfftig/ in vnser vnd deß Reichs Statt Franckfurt/ bestimpt vnd angesetzt/ vnnd dahin die irrenden spaltigen Partheyen:

Als nemblichen / neben deiner Andacht / die obgemeldte / Weygandten Bischoff zu Bamberg / vnd Marggraff Albrechten zu Brandenburg / ꝛc. Deßgleichen den Hochgebornen Heinrichen/ Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ Vnsern lieben Oheim vnd Fürsten/ auch die Ersamen/ Vnsere / vnnd deß heyligen Reichs liebe Getrewen / Bürgermeister vnnd Rath der Statt Braunschweig / vnd die Braunschweigische Herren vnnd Junckern / so mit gemeldten Vnsern lieben Oheimen vnd Fürsten / Hertzog Heinrichen noch nicht vertragen / sampt vnd neben andern Vnsern vnnd deß heyligen Reichs Chur vnnd Fürsten / die Wir in solchen Irrungen vnd Beschwerden/ zu Vnterhandlung benennet vnd verordnet zu erscheinen/ beschieden vnd erfordert/ ꝛc.

6. Spaltige Partheien / so auff den Tag gen Franckfurt beschieden.

Als auch kürtzlich zwischen den Hochgebornen Meritzen / ꝛc. vnnd Johanns Friderichen beyden Hertzogen zu Sachsen/ Vnsern lieben Oheimen/ Chur vnd Fürsten/ in etlichen Sachen Mangel vnnd Mißverstandt eingefallen / in welchen Wir / neben Vnserm freundtlichen lieben Bruder dem Römischen Könige/ bißhero so viel gehandelt / daß solche Vnsers verhoffens zwischen ihren Liebden zu einem gütlichen Anlaß vnd Außtrag gelangen vnd reichen möchten / da es aber nit geschehen solt (wie wir vns doch keines wegs versehen) vnd also solche Handlung/ auch zu weiterer Vnterhandlung zwischen J. L. kommen müste / wöllen wir dieselbe / auff solchen Fall/ auch an gemelte Versamblung weisen.

Vnnd damit demselben allen also desto stattlicher/ vnnd mit mehrerm Ernst vnnd Fleiß nachgesetzet werde/ so findt wir gnädiglich bedacht/ zu solcher Versamblung vnnd auff obbestimpten Tag / vnsere Commissarien vnnd Gesandten zu verordnen vnnd abzufertigen / deßgleichen vnsern freundtlichen lieben Bruder / den Römischen König / brüderlich vnd freundtlich zu vermögen / die seinen auch also dahin zu schicken / der Sachen an vnsere statt / mit allem trewen Fleiß vnnd Ernst / beyzuwohnen / zu handeln vnnd schliessen zu helffen der trostlichen guten Hoffnung/ da die Sachen allerseits dermassen wider/ stattlich vnnd mit Ernst / für die Hände genommen werden / es solle durch Verleihung deß Ausstands / zu Erhaltung gemeines Friedens vnnd Wolfahrt / etwas dapffers vnnd nützliches außgericht / vnnd also ein nohtwendige gute Verbereitung gemacht werden / damit die allgemeine Reichs Versamblung/ die wir vermittelst

»» mittelst Göttlicher Hülffe außzuschreiben vnd zu halten gnedigllchen bedacht / desto rühiger vn
»» mit weniger Verhinderung jhren wircklichen Fortgang vnd fruchtbarliche gute Endschafft e.
»» langen möge.

7. Befehl an beyde Bischoffe/den angesetzten Tag zu besuchen.

»» Vnd ist dem allen nach / Vnser gnedig Begehr vnnd Befehl an D. A. die wölle auff bestimpte Zeit vnd Malstatt also/ entweder eigener Person / oder da du solches zu thun / auß Ehehafften Vrsachen verhindert würdest/ deine ansehenliche / stattliche / vertrawte Räthe vnnd Gesandten/ mit vollmächtigem Gewalt vnnd Befehl zu erscheinen / eigentlich abfertigen vnnd schicken/ vnd in denen Irrungen/ so D. A. mit obgemeldtem Vnsern Oheimen vnd Fürsten Marggraff Albrechten zu Brandenburg hat/ die gütliche Mittel vnnd Vorschläge / von den verordneten Vnterhändelern/ anhören / sich darauff Vnserm gnedigen Vertrawen nach / schiedlich erzeigen / dieselbigen annemmen/ vnd bewilligen / vnnd dann in den andern Sachen / so deine Andacht oder deren Stifft nicht betreffen/ sampt vnd neben Vnsern / vnnd vnsers freundtlichen lieben Bruders/ deß Römischen Königs Commissarien vnd Gesandten / auch den andern verordneten vnd erforderten Chur vnd Fürsten / gütliche Vnterhandlunge pflegen / die zwyträchtigen Partheyen mit allen dienstlichen Auß führungen/ zu friedlicher Vergleichung/ zu ermahnen vnd zu bewegen / vnnd was sonst zu Beförderung derselbigen fürtragen möge / ohne jhren eussersten Fleiß vnd Ernst/ nichts erwinden lasse / auch in gemein alles das betrachten/ berathschlagen/ handeln / vnnd fürnemmen helffe / dardurch der gemeine Friedte / Ruhe / vnnd Einigkeit im heyligen Reiche Teutscher Nation / gemeinem Vatterlandte / gepflantzet vnnd erhalten werde / ꝛc.

8. Befehl an beyde Bischoffe/die Kriegshandlung inmittels einzustellen.

Fürnemblich aber wöllen deine Andacht sich mitler weile gegen gedachten Marggraffen/ oder sonsten jemandt andern/ in keine thätliche Handtlung oder Kriegs Vbede einlassen/ sondern sich alles Gewalts enthalten/ vnd da deine Andacht allbereit im Gewerbe/ Rüstung/ oder Kriegs Vbunge stünde / dieselbige Vns zu gehorsamen Ehren vnnd Gefallen/ als baldt einstellen / fernere nichts Gewaltthätiges handeln / vnnd der gütlichen Vnterhandelung obgehörter massen also gutwillig vnd gehorsamblich erwarten / statt geben / vnnd sich in dem allen / Vnserm insonders gnedigem Vertrawen nach/ vnnd dergestalt erzeigen / daß Wir hierinnen deiner Andacht gehorsamen Willen / vnnd Liebe zu gemeiner Wolfahrt Vnsers geliebten Vatterlandes / im Werck bey deiner Andacht spühren vnnd befinden mögen. Daran thut Vns deine Andacht / zu dem/ daß es derselbigen vnd deren Stifft vnd Vnterthanen selbsten/ zu gutem gelanget/ vnd von gemeines Frieden wegen/ zu thun schuldig ist/ ein sonder angenehm gut gefallen/ in Gnaden zu erkennen/ vnd vnsern Willen vnd Meynung/ ꝛc.

9. Befehl an Marggraf Albrechten/ gleiches Inhalts.

Wir haben auch gedachtem Vnsern Oheimen vnnd Fürsten / Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ ꝛc. gleiche Meynung zugeschrieben/ vnnd mit Ernst befohlen/ vnzweifflicher Hoffnung / er werde sich darauff alles schuldigen Gehorsams verhalten / inmassen sich D. A. dißfals seiner halb auch nichts zu befahren haben sollen/ ꝛc.

Geben in Vnser Statt Brüssel in Brabandt / am 9. Tage deß Monats Aprilis, Anno im Drey vnd Fünffzigsten/ Vnsers Keyserthumbs im Drey vnd Dreyssigsten.

Carolus.

A. Perennot.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis, proprium

P. Pfintzing.

Vt. Seld.

Dem Ehrwürdigen/ Melchiorn / Bischoffen zu Würtzburg/ Vnserm Fürsten vnd lieben Andächtigen/ ꝛc.

Carol

Carol von GOttes Gnaden Römischer Keyser/zu allen Zeiten mehrer deß Reichs/ꝛc.

10. Keyserl. Schreiben an den Bischoff zu Würtzburg vorigen inhalts. Doch mit Zulassung der Gegenwehr da die Güte entstehen solte.

EHrwürdiger Fürst / lieber Andächtiger / wir haben deiner Andacht Schreiben am Dato haltent den 26. Tag deß Monats Martij / nechstverschienen / empfangen / vnnd darauß zu gantz gnädigen angenemmen Gefallen verstanden / welcher massen sich deine A. in der gepflogenen güetlichen Vnterhandtlung zu Heidelberg gantz billich / schiedtlich vnd dermassen gehalten vnd erzeigt habe / daß an jhr / was zu güetlicher Handtlung vnd wircklichen Vergleichung immer dienstlich gewest / gar nichts erwunden sey / wie vns dann solches auch von andern mehr Orten mit höchstem Fleiß vnd Glimpff von deiner Andacht gerühmet worden / daß aber darentgegen der Hochgeborne Albrecht / Marggraff zu Brandenburg vnser lieber Oheimb vnd Fürst sich an deme nicht settigen lassen / noch annemmen / vnnd also der Gütigkeit nicht statt geben wöllen / haben wir nicht gerne / ja auch mit sondern Mißfallen vernommen / vnnd da er darüber deine Andacht vnnd andere vnsere vnd deß heyligen Reichs gehorsame Stände ausserhalb ordentliches Rechtens / wie sich gebühret / mit Kriegs Gewalt vnnd der That angreiffen vnnd beschweren solte / würde er solches nicht allein nicht mit vnserm Willen / nachsehen oder Vergünstigung thun / sondern vns auch darmit zum höchsten zu wider handeln / vnd wir darob nicht ein gering Mißfallen tragen.

Derohalben haben wir zu Verhütung Vnrahts / Nachtheil vnd Verderbens / vnnd darmit der gemeine Friede desto mehr gefördert würde / einen andern Weg an die Hand genommen / dardurch den Sachen in der Güte abgeholffen werden möchte / wie deine Andacht auß einem andern vnsern beygelegten Schreiben vernemmen / vnnd vnserer gnädigen Zuversicht nach damit wol zu frieden seyn wird.

So ferne nun gedachter Marggraff demselbigen / wie wir vns endtlich vnnd gnädiglichen getrösten / gehorsamblichen würde folgen vnd geleben / hat es seinen Weg / vnd wird sonder zweiffel deine Andacht als der Friedliebent sich hingegen jhres Theils auch aller Gebühr wissen zu verhalten / wo aber solches alles auch nicht verfänglichen seyn / sondern ohne alle Frucht entstehen / vnd nochmals auff der That vnd gewaltigem Angriff vnd Vbertrang verharren solte / findet wir gnädiglichen bedacht vnnd entschlossen / dein Andacht an deme so jhr das Recht gönnet / vnnd der gemeine Landtfriedt zuläst / keines Weges zu verhindern oder einigen Eintrag zu thun / wiewol wir jederseit lieber Friedt Ruhe vnd gute Einigkeit / die wir auch vnserm bestem Vermögen nach zu befördern gnädiglich gemeint / vnnd gesinnet sindt / dann solche gefährliche vnnd beschwerliche Vnruhe vnnd Weiterung im Heyligen Reich dem allgemeinen Vatterlandt sehen wöllen / vnnd wolten solches alles deiner Andacht auff ihr Schreiben gnädiger Meynung nicht verhalten.

Geben in vnser Statt Brüssel in Brabandt / am 6. Tage deß Monats Aprilis Anno 55. vnsers Keyserthumbs im 33.

Carolus.

Vt A. Perennot.

Vt Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Cathol. Maiestatis proprium

P. Pfintzing.

Dem Ehrwürdigen Melchiorn / Bischoffen zu Würtzburg / Vnserm Fürsten vnnd lieben Andächtigen.

11. Der Bischoffe Bezeigung auff vorgehende Key. Befehl vnd Schreiben.

VNangesehen aber / wir dieser Handlung wie Ewer Liebden vnd jhr auß hievorigen Außschreiben vnzweiffentlich vernommen / mercklichen / grossen vnd vnwiderbringlichen / auch vnserer Stiffe vnd armer Vnterthanen verderblichen Schaden / ohne einig vnser Verschulden erlitten / vnd derenthalben männiglich zu erachten / daß vns aller erst in solchem Verderben / auch vberal vnser so gar viel vnd mehr dann vberflüssiges Erbieten in weitere Güte vnd Vertragshandelung zu begeben / zum höchsten nachtheilig vnd beschwerlich.

So haben wir doch der Römischen Key. May. Gebott vnnd Befehl auch den Frieden vnd Ruhe deß heyligen Reichs vnd gemeinen Vatterlands mehr bedacht vnd für Augen genommen / dann

Dann solchen vnsern vnnd vnserer Stifften / vnerschwinglichen/vnwiderbringlichen/verderblichen erlittenen Schaden/denselben fürzusetzen.

Vnd derenthalben solchen Keyserlichen Befehl allenthalben in vnsern Stifften vnd derselben Aempter außgehen vnnd eröffnen lassen / mit dem Befehl/ daß so vnsere Unterthanen von dem Marggraffen darüber ferner angegriffen / vnnd mit Brandschatzung/ Plünderung oder andern gewaltthätigen Fürnemmen beschweret werden wolten/daß sie solch der Keyserlichen Mayestät Schreiben vnd befohlen Friedstandt dargegen fürwenden / vnnd sich darauff behelffen solten / vnnd also / alle solche / vnsere vnnd vnserer Stifften hochbeschwerliche Bedencken / hindan gesetzt/solchem Keyserlichen Befehl vnnd gebottenen Stillstandt unterthänigst pariren/ vnd den angesetzten Tag zu Franckfurt / der Römischen Keyserlichen Mayestät zu unterthänigsten Ehren / vnnd vmb gemeines Friedens willen / besuchen vnnd ferner Güte erwarten wöllen.

12. Marggraff Albrechts Bezeugung.

Aber vnangesehen / daß Marggraff Albrechten solcher Stillstandt / durch die Römischen Keyserlichen Mayestät wenigers nicht / dann vns / gebotten / vnnd die fürgenommene Tagsatzung gen Franckfurt ernennet/wie ime dann solch Keyserlich Schreiben/verschienen Freytags nach Misericordias Domini zu Bamberg / insinuirt vnnd vberantwortet worden ist. Derohalben er sich / aller hiebevor geübten Landtfriedbrüchigen gewaltthätigen vnnd vnrechtmässigen Handelungen vnnd Thaten / je billich genügen / vnnd deren weiter enthalten haben solte.

So sindt doch solche Keyserliche Befehl / Schreiben vnnd Mandaten/ bey jhme Marggraffen / jederzeit gantz verächtlich / vnnd vnansehenlich gewesen / sondern hat sich darüber vnnd seyndt deß gebottenen Stillstandes / solcher Landtfriedbrüchigen Handelungen vnnd Thaten/ mit Einnemmung Stätt / Schlösser vnnd Flecken / auch Plünderung/Brandschatzung vnnd Bluetvergiessung/der armen vnschuldigen Unterthanen gegen vns/zum höchsten befliessen/ vnd stehet dessen noch in steter vnaufhörlichen Arbeit / welche Tyranney nicht allein allen gemeinen geschriebenen/sondern der Völcker vnnd dem Natürlichen Rechten/ Keyserlichen Landtfrieden/ vnnd allen deß Heyligen Reichs heilsamen Ordnungen / Erbarkeit / vnnd guten Sitten / zum höchsten zu wider / ja auch der Römischen Keyserlichen Mayestät darauff sich der Marggraff/ vnbefügter Weiß / ziehen thut / Gemüht oder Will nie gewesen/ solchen abgezwungenen/vnnd durch jhre Mayestät Cassirten Verträgen nachzusetzen / noch viel weniger/ daß Marggraff Albrecht/vns oder vnser Stifft vnnd arme Leut/wider Recht/ vnnd den Keyserlichen Landtfrieden/ also Landtfriedbrüchiger thätlicher / verbottener Weise / eigenes Gewalts / angreiffen / vberziehen vnnd vorgewaltigen / sondern sich/ da er etwas zu vns zu suchen vnd zu sprechen vermeinet hette / ordentliches Rechtens vnnd gebührlicher Austräge / setzigen lassen solte. Da aber / er Marggraff Albrecht auff der That vnnd gewaltigen Angreiffen vnnd Vbertrang verharren würde / daß wir als dann / jhrer Mayestät halben vnverlindert / das jenige suchen vnnd an die Handt nemmen möchten / das vns die Recht vnnd der gemeine Landtfrieden zuliess / wie dann solches alles obangezogene / hievorige vnnd jetzige Keyserliche Schreiben / klärlich außweisen.

13. Dz Marggraff Albrechts werbung vnd Rüstung/ auff Keyl. Mt Befehl vnd derselben zu gut nicht fürgenommen.

Vnd sich höchstgedachte Keyserliche Mayestät insonderheit/gegen mehr/ dann ein Churfürsten vnnd Fürsten/dermassen in Schrifften erkläret / daß Marggraff Albrecht von jhrer Keyserlichen Mayestat bißhero keinen Befehl gehabt/vnd noch nicht habe/ in derselben Nahmen vnd Diensten / sich vmb Kriegsvolck zu bewerben / sondern sey solches jhrer Mayestät zum höchsten entgegen / wie sie dann gnädigst bedacht / derhalben auff das förderlichst besondere Mandat vnnd Verbott im gantzen heyligen Reich publiciren zu lassen: daß kein Standt gestatten solle / in J. May. Nahmen/einig Kriegsvolck anzunemmen / es werden dann derhalben scheinliche Vhrkunden/vnter J. Ma. Insiegel/ auffgelegt.

14 Der Bischoffe Bitt an die Stände deß Reichs.

Dieweil dann der Römischen Keyserlichen Mayestät vnsers aller gnädigsten Herrn Gemüte / Will vnnd Meynung / auß oberzeltem Bericht gnugsam zu vermercken/ist dem allem nach / an Ewer Liebden vnnd euch / vnser gantz dienstlich vnnd freundtlich Bitt/auch günstiges vnd gnädiges Ersuchen vnnd Begehren/Ewer Liebden vnd jhr/wöllen vielgemeltem Marggraff Albrechten in solchen seinem vngegründeten Fürgeben / als ob diese seine Landtfriedbrüchige gewaltthätige Rüstung der Keyserlichen Mayestät zu gutem / vnnd auß derselbigen Befehl fürgenommen / kein Glauben geben / vnnd jhm kein Hülff/ Fürschub/Rahe / noch Beystandt thun/ auch da Ewer Liebden oder jhr / etliche der Ewern bey jhm hetten / nicht allein widerumb ab vnnd heim fordern / sondern zu Erhaltung Friedens vnnd Rechtens/ vnnd zu Fürkommung solcher hochschädtlichen Zerrüttung vnnd Zerstörung im Heyligen Reich gemeinen geliebten Vatterlandt/ vnnd sonderlich in Kraffte vnnd Vermög/ der Keyserlichen Mayestät / vnnd deß heyligen Reichs außgekündten Landtfrieden / vnnd in diesen höchsten Beschwernussen/nicht verlassen vnnd mit jhrer Hülff vnnd Rettung/auff das stärckest vnnd förderlichst zuziehen/ vnnd bey Recht/ Gerechtigkeit / dem Keyserlichen / vnnd deß Reichs von allen Ständen bewilligten / gelobten/ außgekündten vnd hoch verpoenten Landtfrieden/Ordnungen vnd Abschieden/getrewlich schützen vnd handthaben/vnd als getrewe Glieder / deß heyligen Reichs / nicht zusehen/ daß wir / als gehorsame Fürsten deß Reichs / vnnd vnser arme Stifft vnnd Unterthanen/vber so offenbahre

Lande.

Landtkündige Vnschuldt/ wider GOtt/ Ehre/ vnd Recht/ so jämmerlichen beleydiget/ verheeret vnd verderbet werden/ wie wir vns dessen bey E. L. vnd Euch/ aller Ehre vnd Billichkeit/ auch allem Rechten/ vnnd dem Keyserlichen Landtfrieden nach/ gäntzlich vnnd ohnzweiffelich getröstet. Dann solten E. L. oder jhr/ jhme/ Marggraffen/ oder den seinen/ hierüber vnnd hierinnen/ einige Beylage/ Hülffe/ Beystandt/ oder Fürschub thun/ oder Vns in diesem Vnserm rechtmessigen Ersuchen mit Hülffe vnd Rettung verlassen/ dessen wir vns doch bey E. L. vnd euch/ als Ständen deß H. Reichs/ gar mit nichten versehen sollen/ noch wöllen.

So hetten Ewer Liebden/ vnd jhr/ dannoch hochverständiglich vnd wol zu bedencken/ daß dardurch dem viel angezogenen Keyserlichem/ vnd deß heyligen Reichs Landtfrieden/ welcher bey hohen vnnd schweren Straffen verpoent/ mit nichten gelebet würde/ welches Wir Ewer Liebden vnd euch/ demnach hier mit dienstlich/ freundlicher Bitte/ vnd gnediglich erinnert wöllen haben/ mit dienstlicher vnd freundtlicher Bitte/ vnd gnedigem Begehren/ die wöllen diesem hochschwerlichen Eingang im heyligen Reich nit statt geben/ auch nicht allem Vns/ vnsere Stifft/ vnd arme vnschuldige Vnterthanen/ sondern auch was einem jeden Standt deß H. Reichs (da Recht vnd Gerechtigkeit/ nicht anderer gestalt erhalten werden solte) alle Tage begegnen möchten/ getrewlich vnd hertzlich bedencken/ &c.

Vns langt auch lauttweiß an dz Marggraff Albrecht eine lange Ehrenrührige Schmach-Schrifft wider Vns in Truck außgehen habe lassen/ in deren er vielleicht Vns/ gegen menniglichen zu vervnglimpffen/ vnnd seine Landtfriedtbrüchige Handlungen/ dardurch zu beschönen/ vermeynet/ Wiewol Wir nun deren noch zur zeit nicht gründtlichen bericht/ so wöllen Wir Vns doch/ da Wir den Grundt desselbigen erlangen/ Vnsere gebührliche vnnd notürfftige Verantwortung vnd Gegenbericht hierin vorbehalten haben/ denselbigen auch mit beständigem Grundt der Warheit vnd dermassen thun/ darauß menniglich Vnser Vnschuldt/ vnd sein/ deß Marggraffen/ vnrechtmessige/ Landtfriedtbrüchige Thaten vnnd Handlungen/ wie sie dann zuvor offenbahr vnd am Tage/ noch klärer vnd lauterer spüren vnd vernemmen sollen. Dessen alles seyn Wir vmb Ewer Liebden vnd Euch sampt vnd sonders/ vnnd einem jeden insonderheit/ nach eines jeden Würden/ Standt/ vnnd Wesen/ all Vnsers Vermögens/ dienstlich vnd freundtlich zu verdienen/ auch günstiglich vnnd gnediglich zu beschulden vnnd zu erkennen/ allezeit willig vnnd geneigt.

Vorbehalt eines Gegenberichts auff Marggraff Albrechts Außschreiben/ droben am 2. Capitel.

Geben vnter Vnserm/ zu Ende dieser Schrifft/ hiervor gedruckten Secreten/ am Freytag/ nach dem Sontag Iubilate, den 28. Aprilis, im Fünffzehen Hundert vnnd Drey vnd Fünffzigsten Jahre/ &c.

Das Vierdte Capitel.

Eines * Erbarn Raths der Statt Nürnberg/ beständiger wahrhafftiger Bericht/ der Landtfriedtbrüchigen Empörung/ Feindtlicher Thaten vnd Handlungen/ so Marggraff Albrecht zu Brandenburg/ &c. der Jünger/ wider einen Rath vnnd gemeldte Statt Nürnberg/ auch derselbigen Vnterthanen vnnd Verwandten/ im 1552. vnd 1553. Jahren gebet hat.

Mit Verantwortung etlicher erdichter vnerfindlicher Beschreyung/ vnnd Vnverglimpffung der heyligen Christlichen Religion/ vnd anderer Sachen halben.

Außgangen den 5. Julij/ Anno M. D. LIII.

[* Sleidan. lib. 25. Marchio diuulgatis literis ACERBE criminatus erat Noribergicos, quasi fidem atque pacta violassent, & inito fœdere cum perfidiosis Episcopis, pontificiam doctrinam rursus amplecterentur. Ad hæc illi post EDITO LIBRO RESPONDENT & ordinem omnem, inde ab anno superiori (1552.) commemorant; quam crudele bellum gesserit, quomodo cum eo pacti, quomodo. &c]

ALlen vnd jeden/ Hochwirdigsten/ Durchleuchtigsten/ hochwirdigen Durchleuchtigen/ Hochgebornen/ Ehrwirdigen/ Wolgebornen/ Edlen/ Gestrengen/ Ehrnvesten/ Fürsichtigen/ Erbarn/ vnnd Weisen/ in was Würden/ Standt oder Wesen die seyen/ Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Regenten/

genten/Vitzthumben/Statthaltern/Schultheissen/Verwaltern/Pflegern/Richtern/Rähten/Bürgern vnd Gemeinden/vnsern gnädigsten/gnädigen/vnd günstigen Herrn vnd guten Freunden. Embieten wir Bürgermeister vnd Rahe der Statt Nürmberg/vnser vnterthänigst/vnterthänig/gantz willig vnd freundtlich Dienst/vnd was wir Ehren/Liebs vnd Guts vermögen/mit allem Fleiß zuvoran.

1. Marggraff Alb. Feindshandlungen wid Nürnberg anno 52 vnd 53.

Ewer Churfürstlich vnd Fürstliche Gnaden/Gnaden/Würden/vnd Gunst/tragen ohn zweiffel mehrers Theils gut wissen/was grosse Beschwernussen/vns vnd vnserer Bürgerschafft/Unterthanen/vnd Verwandten/im nechstverschienen 52. Jahr der wenigern Zahl/von dem Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Albrechten dem Jüngern/Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. mit Brand/Mord/Rahm/Plünderung/Brandschatzungen/auch Belegerung vnser Statt/vnd andern Gewalthaten begegnet/vnd noch täglich vnnd vnauffhörlich/von jhme/vnd seinen Helffern/wie gütig wir/deren viel liß anher zu verhoffter jrer Besserung verschont/vor vnd zusehet. Dann vber das/daß er vns vnd die vnsern in bemeltem Jahr/ohn alle gegebene Vrsach/Landtfriedbrüchiger Weiß/vnd vnverwarter Fürstlicher Ehren/angegriffen/vnd beschwerlicher dann einigen Standt im Reich beschediget/hat er vns vnd die vnsern/in diesem jetztlauffenden Jahr mit vnger/sondern mit noch mehr grausamer/vnd bievor im Teutschen Landen vnerhörten Tyranney/vergewaltigt/vnsere vñ der vnsern/Schlösser/Stätt/Clöster/Dörffer/Weyler/Bürgerliche Ansitz/Possession/Häuser/vnd andere Zugehörungen/so viel deren im vordern Jahr vberblieben/zum grössern Theil außgebrent/vnd zum Theil sonst verheert vñ verderbt/auch ein nahmliche Anzahl der fürnembsten Bürger vnd Personen in vnsern Stätten vnd Flecken sänglich hinweg geführt/vnd an etlichen Orten vnd Stätten/die armen Leut vnsere Unterthanen/welches erbärmlich vnd schrecklich zu hören ist/in die Flecken getrungen/die Thor darin verschliessen/mit höchstem Fleiß vermachen/vnnd darauff dieselben Flecken/an viel Orten/mit Fewer anstessen lassen/vnd das arm vnschuldig Volck/jung vnd alt/Weib vnd Kindt/mit sampt dem darein getriebenen vnd eingesperrtem Viehe/vngeacht vorgeschehener Plünderung/auffgelegter/vnd zum Theil empfangener Brandtschatzung/also jämmerlich/sampt vnd sonder/vmb Leib vnd Leben zu bringen/vnd zu verbrennen/vnterstanden.

2. Vrsachen/dardurch Nürnberg/diß außschreiben einzustellē/bewogen werden wöllen.

Vnd wiewol wir/nicht Willens gewesen/diese vnd andere klägliche vnd beschwerliche Historien/Thaten vnnd Handlungen/durch Schrifften außzubreiten/nicht darumb/daß solche Geschichten vnnd vnverschuldte Gewaltthaten/bey den nachkomblingen vnnd der gantzen Welt/zu einem Spiegel vnbefugter Handlung/vnnd einer vnmenschlichen Tyranney/zulesen vnnd zu hören nicht wirdig seyn solten/sondern fürnemblich darumb/daß dieselbigen begangene Thaten/nach Gestalt aller Vmbständt/vnnd Grösse der Grausamkeit/ohn Schmertzen/vnnd ohn Natürliche Affecten vnnd Bewegnuß/nicht wol können außgesprochen vnnd erzehlet werden/vnnd daß wir also besorgen müssen/daß solche/wiewol den Thaten nicht gnugsame Anzeigung/vns zu einem fürsetzlichen Nachtsal/möcht außgeleget werden/vnnd dann/daß wir in dem/etlicher hochlöblicher Häuser/vnnd Ständte/dem gemelten Fürsten/mit Blutverwandtnuß/Sipschafft/Erbeinung/vnnd in ander Weg/zugethan/auß vnterhänigem Angedencken/verschonen wöllen/zu dem/daß von vns darfür geacht worden/daß die/vns vnnd den vnsern zugefügte Gewaltthaten/ohne das/allermänniglich/kündig/vnnd daß nicht allein wider vns vnnd die vnsern/sondern auch wider etliche hohe Ständte/Chur- vnnd Fürsten/Stifft/Adels Personen/vnnd Stätt/die jhme dem Feindt/als wenig/als wir/zu Feindtlicher Thätlicher Handelung Vrsach gegeben/mit Brandt/Raub/Plünderung/Brandtschatzung/Wegführung der armen Leut/vnnd andern Gewaltthaten/gleicher Gestalt/gehandelt/vnnd derwegen so viel desto weniger von Nöhten geacht/vnser Vnschuldt/mit Schrifften außzufechten.

3. Vrsachen dardurch Nürnberg diß Außschreiben zu thun bewogen worden.

Jedoch vnd dieweil an vns/je länger je mehr glaublich gelanget/vnnd wir jnner wenig Tagen/in etlichen deß Feindts Schrifften vnnd Abklagen/so er etlichen hohen Ständten/mit beschwerlichem Anzug gethan/befunden/daß er vns/wider allen Grundt der Warheit beschuldiget/als solten wir vns ohn alle Vrsach/in die Kriegsvbung gemischt/vnnd jhne zu der Gegenwehr getrungen/vnnd zu thätlicher Handlung Vrsach geben haben/mit weiterer hochbeschwerlicher gantz ärgerlichen Verunglimpffung/als solten wir von der Christlichen vnd hievor bekandten Religion abgewichen/vnnd Fürhabens seyn/das wahre Gottes Wort/mit den Einigungsverwandten Fürsten/zu dempffen vnd zu verrucken.

An solcher Verunglimpffung er auch nicht gesetziget/sondern vns mit höchster Schärpff/vnd sogar schmäheich vnd lästerlich/als vns hievor vnter Lebenlang von keiner hohes oder Dildern Standts Person/je begegnet angetastet/berüchtigt vnd außgeschrien/als solten wir vnser Insiegel vergessen/Trewloß vnd Siegelbrüchig worden seyn/mit mehr hessigen vnd Ehrenkärigen Zulagen.

So haben wir demnach auß betrangter Noht/vnd wie ein jeder zu Rettung seiner Ehren/von Natur vnnd den Rechten nach/schuldig ist/nicht vmbgehen können/folgende warhafftige Anzeigung/Veranntwortung vnnd Gegenberichte/zum kürtzesten/vnnd so viel der angezogen Puncten halben von Nöhten/zu thun/damit vnd auff das/Ewern Chur- vnd Fürstlichen Gnaden G. W. vnd G. auch sonst vielen gutherzigen Ehrliebenden Personen/denen solche grundt-

lose

lose erdichte Beschreyungen fürkommen / vnd doch der verlauffnen Geschicht kein wissen tragen / der eingebildte Verdacht gegen vns vnd den vnsern / benommen würde.

Vnd wüsten gleichwol / die vns zugemessene erdichte Verglimpffung vnd Ehrenmackel / mit gleicher Wehr vnd Maß / doch mit Grund vnnd Warheit / von vns zu bringen / vnnd dem Gegentheil auffzusetzen / welches auch Vns zu Rettung vnserer Ehren / weniger / dann Vnsern vnverursachten Verfolgern gegen GOtt vnnd der Welt / verkehrlich were / so wöllen Wir doch solches / so viel Wir vnverletzt Vnserer Ehren immer thun mögen / vnterlassen / vnnd vns hierinnen allein notürfftiger Entschuldigung vnd höchster Bescheidenheit gebrauchen / vnd deß Fürstlichen Herkommens / auch der hochlöblichsten zugewandten Häuser verschonen / in aller Vnterthänigkeit / dienstlich vnnd freundtlich bittende / diese vnsere beträngliche warhaffte Verantwortung vnd Gegenbericht (den wir niemande zu Schmach / Verkleinerung oder Verletzung / noch auß rachgirtzem Gemüht / sondern allein auß hoher Notturfft / vnd zu Beschützung vnser Ehr / vnd ohne Ruhm zu melden / guten Ruffs vnd Leumuhts gethan / vnnd thät dem allem niemand anders / dann die schuldige vnsere Feindte vnnd Verfolger / die vnsers vnüberwindtlichen Schadens / zugefügter Schmach / vnnd Widerwertigkeit / Vrsacher seyen / wöllen gemeynet haben) gnedigst / gnediglich / freundtlich / vnd im besten zu vernemmen. 4. Protestatio.

Vnnd damit Ewer Chur vnnd Fürstl. Gn. G. W. vnnd G. Wir / mit vndienstlicher geschicht erzehlung nicht beschweren / so wöllen Wir allein das / darauff der Grund vnnd Wesenlichheit dieser Sachen ruhet / mit der kürtze vnnd zum einfeltigsten vnnd also darthun / daß Vnsers Verhoffens bey meuniglichen / vnnd einem jeden vnpartheyischen / aller Zweiffel vnnd Verdacht / gegen Vns außgereutet / vnnd ein jeder spühren solle vnnd möge / daß Vns / an berühter Ehrenrührigen Zulage / Antastung / vnd Vervnglimpffung / Gewalt vnd vnrecht geschicht.

Zu Außführung dessen / achten Wir vonnöten seyn / eine kurtze Anzeigung zu thun / wie der Krieg / vnd die verderbliche Beschädigung / deß nechstverschienen 52. Jahrs / auff vns gewachsen seye / in dem mögen Ewer Chur vnnd Fürstl. Gn G. W. vnnd G. Wir mit beständiger Warheit / anzeigen vnd berichten / daß Wir darzu weder mit Worten noch mit Wercken Vrsach gegeben. 5. Wie sich der Krieg wider Nürnberg Anno 52. angesponnen.

Vnnd wie ohne lang davor / Marggraff Albrecht / gerne Vrsachen eines Widerwillens gegen Vns gesuchet hette / dann er dazumal vnnd kürtzlich vor seiner Empörung / neben andern Beschwernussen / Vnsere Vnterthanen / in vnd neben seinen Gebieten / gesessen / mit einer gantz hohen vngewöhnlichen Stewer beleget / vngeachtet / daß er dessen mit nichten befuget / auch durch seine Voreltern hievor nie fürgenommen / viel weniger in oder ausser Rechtens erhalten / sondern wider dieselbigen vnsere Vnterthanen / in Krafft vnserer rechtmessigen Ankunfft / auch Keyserl. vnd Königl. Freyheiten / vor Zehen 20. 30. 40. 50. 60. vnd viel mehr vnd länger Jahren / in allen gewöhnlichen Anlagen / vnverhindert menigliches / beleget vnd gestewret / vnnd einer solchen Stewergerechtigkeit / in ruhiger vnwidertriebner possess vel quasi gewesen / vnnd biß auff dieselbige Zeit blieben seyen / darüber auch Vns in etliche Dörffer eingefallen / die armen Leute / die sich solcher vngebührlicher Aufflage geweigert / hinweg gesührt / vnd in schwere Gefängnuß geworffen.

Item / auch in / vnd ausserhalb seiner Gebiete / vnserer Bürger vnd handthierenden Kauffmans Güter / auff offener freyer Keys. Straß / auch in seinen Flecken niderwerffen / einziehen / vnd verbeuten lassen.

Item / etliche Vnsere Bürger / so vermög der alten Verträge / dem Weydtwerck nachgangen / härtiglich schlagen / fahen / vnd das jhr entwehren vnd nemmen lassen. Vnd wiewol wir auß Zulassung aller Rechte befuget gewesen / Vns solcher Gewaltthaten / mit gebührender Gegenwehr / auffzuhalten / so haben wir doch solches / zu Erhaltung Friedens / vnnd vnterthäniger guter Nachbawerschafft / auch in bedacht / der ohn das sorglichen Leuffte / vnterlassen / vnd die Hitze vnd Vngestümmigkeit deß Widertheils / mit Gedult vnd tröstlicher Zuversicht täglicher Milterung vberwinden wöllen. Vnnd darmit die thätliche Handlungen gelindert / etliche Fälle mit Rechtlicher Ordnung / an dem Keys. Cammergericht / anhängig gemacht / vnd mit der That vnd Gegenwehr / wie befugt wir der gewesen / in einigen Weg nichts fürgenommen / oder fürnemmen wöllen.

Vnter dem sich zugetragen / daß er Marggraff / vns gnediglich zugeschrieben vnd ersuchet / seinem verordnetem Brieffszeiger / etliche Kriegs Rüstung / in vnser Statt einzukauffen / vnnd verfolgen zu lassen / zugelatten / vnter dem Schein / als wolte er die / zu fürfallender Noht / vnd zu Auffenthaltung Gewalts / vnd zu niemandts vngebührlicher Beschädigung / gebrauchen / Inhalt deß an vns außgangnen Schreibens / wie hernach folget.

Von

Von GOttes Gnaden Albrecht der Jünger/ Marggraffe zu Brandenburg / in Preussen / auch in Schlesien / zu Oppeln vnnd Ratibarn / Hertzog / ꝛc.

6. Marggräffisch Schreiben vnnd begehren etlicher Kriegs-Rüstung halben.

VNsern günstlichen Gruß zuvor / Ersamen / Weise liebe Besondere / Wir wöllen Euch gnediger Meynung nicht bergen / daß die Leuffte soralich vnnd von vnsern Nachbawren allenthalben viel Auffbieten beschicht / vnnd Wir nicht wissen mögen / wider wen solches gehen solle / Derhalben Vnser vnvermeidliche Notturfft erfordern wil / Vns auch gefast zu machen / da Wir vnschuldiger Dinge angegrieffen werden solten / daß Wir vns dannoch eines bösen Nachbawren erwehren / oder auffhalten kündten / haben derhalben auch etliche Knechte anlauffen lassen. Dieweil vns aber zu solchen Kriegen / an Rüstung Hacken / vnd Spiessen mangeln wil / vnd vns vnser Hauptleute berichten / daß sie in Ewer Statt mit Kauffleuten bekandt / die jhnen darzu zu helffen / versprochen sind Wir doch berichtet

" worden / daß jhr vnter den Ewern ein Verbott lassen außgehen / niemandts weder von Kriegs-
" Rüstung vnd anderm / verfolgen / oder aber zukommen zu lassen / so versehen Wir vns doch auß
" guter Nachbawrschafft / solch Gebott wider vns vnnd die vnsern nicht gemeynet seyn. Begeh-
" ren derowegen ganz gnediglichen / jhr wöllet den vnsern / vnnd sonderlichen Brieffszeigern / daß
" sie möchten eine Anzahl Rüstung / als ein Sechs oder Achthundert Hacken / vnnd ein Tausend
" Spieß vmbs Geldt bekommen / gütlichen gestatten / vnnd auff vnsern Costen herauß führen las-
" sen / Euch also Nachbawrlich vnnd gutwillig erzeigen / wie Wir vns zu Euch günstiglich vertrö-
" sten / vnnd es auch hinwider in diesen vnnd anderen künfftigen Fällen / in Gnaden erkennen /
" vnnd möchten Euch solches gnediger Meynung nicht bergen / deren gewirtigen Antwort begeh-
" rende.

" Datum Crayltzheim / Dienstags nach Matthiæ, 1. Martii, Anno 52.

" A. M. Z. B. ßr:

" Den Ersamen vnd Weisen / Vnsern lieben be-
" sondern Bürgermeistern vnnd Rath der Statt
" Nürnberg.

NAch dem Wir Vns nun hierauff / gegen ihme Marggraffen / als zu einem / Vnsers Vermuhtens / gehorsamen Mitgliede deß Reichs / nicht versehen / daß durch jhne / wider bemeltes Reichs gehorsame Stände / etwas vnziemliches gesuchet / oder fürgenommen werden solte. So haben Wir demnach dem Befehlhaber / mundtliche willfährige Antwort geben lassen / auch dem Fürsten geschrieben / laut folgender Copeyen.

Eines E. Raths Antwort / der begehrten Rüstung halben.

7. Nürnbergers Antwort.

GNediger Herr / Ewer Fürstlichen Gnaden Schreiben vnd Anzeigen / welcher gestalt Sie / dieser sorglichen Leuffte vnd Zeit / da allenthalben viel auffbietens beschehe / vnd man doch nicht wissen möge / wider wen solches gehen solle / zu Befriedung jrer Lande vnd Leute / da sie vnverschuldter Ding angegrieffen werden solten / etlich Kriegsvolck annemen

" lassen / darzu sie noch Sechs / biß in 800. Hacken / vnd Tausent langer Spieß / notturfftig / ꝛc. ha-
" ben Wir mit Ewer F. Gn. gnedigem begehren jhrem Gesandten Befehlhaber zugestatten / solche
" Kriegs Rüstung hiezu kauffen / vnnd gutwillig passiren zu lassen / alles lengern Inhalts vernom-
" men.

8. Nürnbergisch Verbott: zu Nachtheil Keys. Ma. keine kriegsrüstung zu verkauffen.

Geben darauff E. F. G. vnterthänigklich zu erkennen / daß wir ohne / daß wir verschiener Zeit / auff Römischer Keyserl. Mayestät / ꝛc. Vnsers Allergnedigsten Herrn Befehl vnd Gebott / eine Warnung bey vnsern Bürgern vnd Verwandten / haben thun vnd außgehen lassen / jhrer / auch Röm. Kön zuwider vnd Nachtheil / einige Kriegs Rüstung auß vnserer Statt nit zu verschicken / noch zu verkauffen.

9. Relaration deßelben.

Dieweil Wir aber auß berührtem E. F. G. Schreiben vernehmen / daß sie solche Rüstung für jhre F. G vnd die jhren / zu derselben Auffenthaltung / wider vnverschuldte Vergwaltigung / begehren / so sollen E. F. G. vnd die jhren in dem / wie derselben Schreiben vnd ersuchen verlautet / vnserthalben vnnd bey den vnsern / vnverhindert seyn / welches E. F. Gn. wir in Vnterthänigkeit auff angeregte jr Schrifftlich begehren / nicht verhalten wöllen / deren wir zu vnterthänigen Diensten geneigt. Datum 5. Martii, 1552.

Vnd haben Vns also / dieweil wir im wenigsten / einige Vrsach zur Vngnad / Widerwillen vnnd Vnnachbawrschafft dazumal oder darfür / nicht gegeben / thätlicher Handelunge mit

nichten

nichten versehen/vnd in Vertröstung deß/bald darauff/vnd als sich eben berührter zeit/die Franckfurter Fastenmeß / vnnd Leipziger Marckt / genahet / vmb Vergleitung der vnsern / vnterthänig lich ansuchen lassen. Darauff genanter Fürst/die begerte Vergleitung / gantz gnädiglich bewilliget vnd Schrifftlichen Befehl gethan/die Leipziger/Augspurgischen vnd Nürnbergischen Kauffleut zuvergleiten / welches auch also beschehen/ vnd die Kauffleut sampt jhren Haab vnd Gütern/ durch die Marggräffischen Gebiet/zu besuchung der Meß vnd Marckt/ vergleitet worden. Darauß wir vns abermahl je einiger vngnadt/oder Vnnachbarschafft / viel weniger thätlichen vnnd feindlichen Handlung/ vergewältigung vnnd Vberzugs / nicht befahrt/sonderlich in Persönlicher der Römischen Kaj. Maj. im Reich gegenwertigkeit. Derhalben auch wir als in vnserm Gewissen gegen männiglich frey / von vnnöthen geacht / vns mit sonderm Kriegsvolck gefast zumachen/vnd also vber zwey Fähnlein frembder Knecht / zu Bewachung gemeiner Statt Thor / vnd Verwarung etlicher Landtflecken/nicht angenommen/ sondern vns/auff der Röm. Key. Majest. gnädigste Vertröstung/etlichen Ständten geschehen/daß man sich keiner Gefahr besorgen dörfft/ in verdacht nicht geben wollen/als wolten wir jchts gewaltthätiges fürnehmen/oder andern zu vnnothdürfftiger Rüstung vrsach geben.

10. Nothwendige stück eines ehrlichen Kriegs bey den alten.

Vnd wiewol bey den alten kein Krieg vnd feindliche Handlung/ehrlich vnd verantwortlich gehalten/es were dann zuvor ein ordentliche Clarigation / oder Entsagung / vnd die beträngliche vrsachen des Kriegs / Namhafft gemacht / vnd Abtrag der zugefügten Beschwernuß/injurien/ oder entwährter Güter halben begehret worden.

11. Was Carolus der 4 davon geordnet.

Demselben alten Gebrauch nicht vngemeß/auch weylandt Keyser Carl der vierdte hochlöblicher Gedächtnuß/in des Reichs Bull/vernünfftiglich fürgesehen/vnd an statt eines ewigen Gesetzes/mit Bewilligung aller Ständt des Reichs/geordnet vñ geboten/daß niemandt zimlich sey/ noch entsollen/vor solcher Entsagung jemandt anzugreiffen/ weder mit Nam / brennen noch rauben/ Es sey dann/daß dieselbe Entsagung/drey natürliche Tag/demselben/dem entsaget ist/ selber/ oder an der statt / da er gewöhnlich pfleget zu wohnen / öffentlich verkündt sey / vnd daß man dieselben Verkündtnuß/mit erbarn/ redtlichen Gezeugen erweisen möge / vnd wer da wider/ausserhalb geschehener Entsagung/wie vermelt/ angreiffen würde / derselbe solt damit in verleumbden gefallen/vnd als ein Verräter/von einem jeglichen Richter/ mit redtlicher Peen gestrafft vnd gepeinigt werden/alles lengern inhalts derselben Constitution.

12. Marggraf verheit sich solchen Bräuchen vnd Ordnungen nie gemeß.

Jedoch vnnd vnangesehen deß / auch aller des Reichs Satzungen / hat sich mehr gedachter Marggraff eylendts außerhalb / vnd ohn alle vorgehende Entsagung / Verwahrung / Abklag/ vnd ohn emig zugeschickt Außschreiben / oder geringste Anzeigung / eines feindlichen willens / den vierdten Monats Tag May/zu früer Tagzeit gantz vnversehener Ding/für vnser Schloß vnd Festung Liechtenaw/nicht weit von Onolzbach/ vnd fünff Meil von vnser Statt gelegen / mit neunzehen Fähnlein Knechten/vnd bey nahe zwey tausent zu Roß starck geschlagen / dieselben Fest auffgefordert / vnd mit sampt dem darbey ligendem Marckt vnd zugehöriger Landtschafft / gewaltiglich vnd Landtfriedbrüchiger weiß eingenommen/Folgendes vnd erst den andern Tag darnach/ ein offen Schreiben vnd Erklärung/durch einen Feldt Trommeter für vnser Statt antworten lassen/ dieses lauts:

13. Einnam des Schloß Liechtenaw / vnnd desselben Landtschafft.

Marggraff Albrechts Entsagung/erst nach geschehenem thätlichem Vberzug vnd Einfall.

14. Entsagung des Marggraffen an die Statt Nürnberg.

VOn Gottes Gnaden/wir Albrecht der Jünger/Marggraff zu Brandenburg/ in Preussen/zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Oppeln vnd Ratibarn / ꝛc. Hertzog/Burggraff zu Nürnberg/vnd Fürst zu Rügen / fügen euch Bürgermeistern vnd Rath / sampt der gantzen Gemein der Statt Nürmberg zu wissen/ nachdem die Königliche Majestät zu Franckreich / auch dero Einigungsverwandten Chur vnnd Fürsten / öffentlich Außschreiben außgehen lassen / deß heiligen Reichs Teutscher Nation Liberter/vnd Vergleichnuß rechter waren Christlichen Religion/dardurch wider zubringen/zu eyffern vnd zuerhalten.

Der vnzweyfflichen Zuversicht/alle vnd jede Ehrliebende Teutschen/ würden deß jhrer Königlichen Majestät/durch dero Einigungsverwandten Chur vnd Fürsten/ nicht allein zum höchsten Danckbar/sondern auch mit aller Hülff vnnd Förderung herzu beyständig gewest seyn/ alsdann von vielen Ständten im heiligen Reich als baldt beschehen.

15. Vermeinte vrsach der gesuchten thätlichen Handlung vnd Kriegsvbüg wider die Statt Nürnberg.

So habt jhr euch doch bißher/ auff dieselben Außschreiben/durch einige besondere gepflogene Handlung/nicht entlich erkläret/noch auch/wie wir bericht / den jetzigen außgeschriebenen Tag gen Augspurg besuchen lassen / sondern euch mit allem Ernst auffs stärckest zur Wehr gerüst / ein grosse Summa Anzahl Büchsen auff ewre Pasteyen / Thürn vnd Mawren verordnet / auch etliche Fähnlein Knecht bestelt vnd angenommen / vnd als vns mehrmahls angelanget / euch vernehmen lassen/daß jhr euch in ewer Statt/wider jetzige wolgemeinte / vnd wie jhr selbst wol wisset/ hohenötige Kriegshandlung/da wir anders von hohen vnd nidern Ständten im Reich Teutscher

" Nationen / vnter ein ewig Joch vnd andere Beschwernuß nicht gezogen werden wolten / biß auff
" den lezten Mann wehren / vnd auffhalten wolt / darzu vns gleichwol nicht geringe Vermutung
" gibt / daß jhr von den ewern / bißher niemandt zu vns in vnser Feldtläger geschickt / wie doch von et-
" lichen Fürsten / Stätten vnd andern Ständten / beschehen / denen wir bey weitem so nahendt nicht /
" als euch damit zukommen seind.

" Dieweil dann vorberührte Königl. auch Chur vnd Fürstliche öffentlich Außschreiben / vn-
" ter anderm vermögen / ob sich einiger Standt dieses hochnothwendig fürgenommen Wercks wi-
" dersezen / oder je darzu nicht helffen wolt / oder würde / daß der / als für ein Feindt gehalten / vnd ver-
" mög der Außschreiben / gegen jhm gehandelt werden solte / vnd wir in höchstgedachter Königlicher
" Majestät zu Franckreich / auch der Einigungsverwandten / Chur vnd Fürsten Expedition seind /
" von den Ständten hin vnd wider / die wir mit vnserm Kriegsvolck berühren / erklärung zunehmen
" oder sie mit Ernst darzu zuvermögen / oder zuhalten / vnd bißhero zu berührter Expedition kein Be-
" festigung / darauß wir vns verhinderung zubesorgen gehabt / hinter vns ligen lassen / also / haben wir
" euch / als denen / so sich dieser entlichen Erklärung bißher widersezt / die Feste Liechtenaw / darauß
" insonderheit allerley Practica hin vnd wider in vnserm Läger gemacht seyn sol / ehegestern auffor-
" dern / vnd gestriges Tags einnehmen lassen / doch auffs gnädigst / ohne jemandt verlezen / oder be-
" schädigen / wie wir doch dessen wol vrsach gehabt hätten.

" Dieweil aber ewern halben / das fürnembste noch anstehet / so begeren wir an statt / vnd von
" wegen der Königlichen Majestät zu Franckreich / auch der Einigungsverwandten Chur vnnd
" Fürsten / nochmahl gütlich / jhr wollet euch / was jhr zu Erhaltung des heiligen Reichs Teutscher
" Nation Libertet / vnd Vergleichung der rechten waren Christlichen Religion / bey jhrer Majestät
" vnd Liebden / auch dero zugewandten jhrem Außschreiben gemeß / zuthun gesint seyn / dermassen er-
" klären / daß darauß zuverstehen / ob jhr des theils / Freundt oder Feindt seyn / vnnd vns dasselbige
" noch morgen zeitlich zuschreiben wolt / vns darnach ferner haben zu richten / welches wir euch / der
" Notturfft nach / nicht haben verhalten können / zu vrkundt / haben wir zu ende diß Brieffs vnser
" Secret auffdrucken lassen / Der geben ist zu Liechtenaw den sechsten May / Anno / ꝛc. zwey vnnd
" funffzig.

Dieses Marggräffisch Schreiben / haben wir darumb einzuleiben nicht vnterlassen wollen / damit ewer Chur vnd F. G. G. W. vnd G. vnd sonst männiglich / die vermessene vrsachen des thätlichen fürnehmens / vnd wie gar vnbillich / vnnd ohn einigen redtlichen vnd verantwortlichen Schein / wider Gott / vnd alle Menschliche Recht vnd Ordnungen / er sich zu vns genötiget / abnehmen möchten / dann so er einige andere bessere / oder scheinlicher vrsach / wider vns / oder die vnsern gehabt / hett er die zu melden vnd zum höchsten anzuziehen vnd außzustreichen / nit nichten vnterlassen.

16. Abermahliges betrawliches Schreiben des Marggraffen.

Dergleichen offen Schreiben hat er hernach den eylfften May / widermahl / vns / durch einen Trompeter für vnsere Statpforten antworten lassen / vngeacht / vnserer vnverweißlichen verantwortung / Entschüldigung vnd Erbieten / die wir Mündtlich vnd Schrifftlich davor thun lassen / auch vber vnd wider der hochlöblichen Chur vnd Fürsten / vnserer gnädigsten vnnd gnädigen Herrn / Hertzog Morizen zu Sachsen / Churfürsten / ꝛc. vnd anderer seiner Churfürstlichen Gnaden verwandten / schrifftlich / vnd durch etliche derwegen zu jhm dem Marggraffen verordnete Gesandten / angezeigt mißfallen / davon wir glaubwürdigen Schein / im Fall der Notturfft / auffzulegen haben.

Vnd verlaut das obbemelt Marggraff Albrechts ander betrawlich Schreiben / mit dem Trommeter vberschickt / wie hernach stehet.

17. Form deß selben Marggräffischen schreibens / begerter Erklärung halben.

VOn Gottes Gnaden / wir Albrecht der Jünger / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnnd Wenden / auch in Schlesien / zu Oppeln vnd Ratibarn / ꝛc. Hertzog / Burggraff zu Nürmberg / fügen euch Bürgermeister / Rath vnd ganzen Gemein der Statt Nürmberg zu wissen / Als vns vnser Amptman zu Erlang / Rath vnd lieber Getrewer / Veit Zyg / Relation gethan / welcher massen er etliche Schrifften / so jhr jhm fürgeleget / in Originali ersehen / haben wir doch von jhm so viel nicht verstanden / daß jhr euch / laut vnserer vorigen Schreiben / im wenigsten erkläret / darauß wir hetten mögen verstehen / weß wir vns / zu dem fürgenommen Werck / von wegen der Cron Franckreich / vnnd jhren zugewandten / hetten zuversehen / darumb so begeren wir noch mahl / jhr wollet euch hierin / noch heut diesen Tag / zwischen hie vnd drey Vhrn / außdrücklich erklären / dann ohne das / können wir von wegen der Königlichen Majestät zu Franckreich / an den fürgelegten Handlungen / den Außschreiben vnnd Abschieden nach / nicht begnügig seyn / sondern müsten es / bey vnserm vorigen Schreiben bleiben lassen / welches wir euch / dessen wissens zu haben / nicht verhalten wollen.

Datum

Datum in vnserm Feldtläger beym Stein / den eylfften May / Anno / ꝛc. im zwey vnd fünffzigsten.

Vnd wiewol wir vns / vber vnser vielfeltig vberflüssig erbieten / auch vber dazumal hochgemelter Kriegs-Fürsten angezogen / ernstlichen Befehl vnd Vermahnung / daß er vns / vnd die vnsern / vnbeschwert / vnd vnbeschädigt lassen / vnd die Festung Liechtenaw / vnnd derselben zugehörung / vns ohn entgelt / widerumb einraumen solt / weiterer thätlicher Beschwerung nicht besorget:

18. Vermahnung der Kriegs-Fürsten an Marggraff Albrechten.

Sô hat er doch vber das alles / das Geschütz / Munition / Artaleréy / vnd allen Vorrath / so daselbst zu Liechtenaw gefunden / zu seinen Handen vnnd Gewalt genommen / in seine Aempter vnd Schlösser führen lassen / vnd das Schloß / sampt dem Marckt darbey / nach geschehner Plünderung / zu Grundt außgebrandt / gesprenget vnd geschleifft / vngeacht / daß er des Marckts Einwohnern / auch dem Kriegsvolck / so das Schloß auffgeben / zugesagt vnd versprochen / den Marckt vngebrent vnd vnbeschadiget zulassen.

19. Feste vnnd Marckt Liechtenaw gepländert vnd außgebrandt.

Vber das / er auch die Vnterthanen der zugehörigen Landtschafft / mit gar hoher beschwerlicher Brandtschatzung beleget / vnd jhm vnd Herrn Georg Friederichen Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. vnd beyden jhrer Fürstl. Gnaden Erben vnd Nachkommen / Erbhuldigung zuthun / getrungen.

20. Vnterthanen gebrandtschätzt vnnd vereydet.

Vnd allenthalben in seinen Oberkeiten vnd Gebieten / auch in andern Fürstenthumben vnd Herrschafften / alle vnserer Bürger vnd Verwandten / Kauffmans Wahr vnd Güter / die er dahero selbst vergleitet / auff den öffentlichen Keyserlichen vnd des heiligen Reichs Landtstrassen / wider aller Völcker / natürliche vnd geschriebene Recht / vnd alle Erbarkeit niderwerffen / arrestiren / vnd die in seine Stätt vnd Schlösser führen / vnd mehrers theils außbeuten lassen.

21. Kauffmans Güter verarrestirt.

Darauff alsbaldt / den Flecken vnd Sitz zum Stein / mit sampt allem nechstlichem Hammerwerck vnnd zugehörung / außgebrandt. Vnnd den eylfften May / das Läger für vnser Statt geschlagen / vnd in währender Belägerung / sehr viel vnschuldiger Leut / jung vnd alt / darvnter auch viel verlebter ehrlicher Männer / auch gar junge Knaben / vmb neun vnd zehen Jahr / so daselbst vmb in Dörffern / vnd auff dem Felde ergriffen / ohn alle Barmhertzigkeit meuchlen / hencken vnd erstechen / vnd mit armen Weibsbildern gantz erschrocken / jämmerlich vnd erbärmlich handeln lassen:

22. Flecken vnd Sitz zum Stein außgebrent.

Darzu bey hundert Dörffern vnd Weylern / vnd vber siebentzig trefflicher Schlösser vnd Bürgers Sitz / sampt etlichen Klöstern vnd Kirchen außbrennen vnd verwüsten / vnd alle Ornamenta / Kelch / Ornat / vnd ein grosse meng vnd anzahl Glocken / allenthalben in Stätten / Märckten / Dörffern / Klöstern / mit sampt allem dem / so darein gehöhret / entehren vnnd hinweg führen: Auch den Waldt vmb vnsere Statt gelegen / des Reichs Eygenthumb / daran vnnd darauß sich nicht allein gemeiner vnser Statt Bürgerschafft / sondern auch beyder Marggraffen / vnd viele vmbligender Fürsten vnd Herrschafften Vnterthanen vnd Verwandten / sampt den vnsern auff dem Landt gesessen / mit Brenn vnd Bawholtz behöltzen vnd nehren / an viel orten anzünden / vnd biß in drey tausent morgen Waldts verbrennen lassen.

23. Nürmberg belägert / vnd gegen jung vnd alt / Mann vnd Weib vbel gehauset.

Solche Beschwernussen vnd Türckische Handlungen / haben wir der Römischen Keyserlichen vnd Königlichen Majestaten / Schrifftlich / vnd durch vnsere Raths-Botschafften / aller vnterthänigst vnd klagent / anzeigen vnd bitten lassen / die obligende noth allergnädigst zu Hertzen zuführen vnd zuverfügen damit solchem verderblichem vnd täglich wachsendem Schaden / durch hülffliche weg vnd mittel begegnet / vnd gemeine Statt / vnd die arme Landtschafft / vnd insonderheit die Stätt / Schlösser / Aempter vnd Flecken / so noch vngebrandt / vnd wir von jhren Majestäten / dem heiligen Reich / vnd der Kron Böhemen / mehrers theils zu Lehen trügen / sampt andern vmbligenden Fürstenthumben / Landen vnnd Leuten / vnverderbet vnnd vnverwüst bleiben möchten.

24. Anzahl außgebrenter Dörffer / Weyler vnd Schlösser vber Kloster vnd Kirchen.

Nach dem aber jhr Majestäten / dazumahl mit andern höchsten obligenden Sachen vnnd Kriegsvbungen selbst beladen / vnd die Hülff derhalben nicht verfolgen mögen / vnd sich die Belägerung / vnd grewliche Verwüstung vnd Beschädigung vnserer Landtschafft / je lenger je mehr beschwerlicher zugetragen / dazumahl auch Jobst von Dalbeck / mit eylff Fähnlein Knechten / vnd etlichen Pferden / den Feindt gestärcket / vnd Graff Christoff von Oldenburg / mit seinem Hauffen in eylendem Zuzug gewesen / seyen etlicher erbarer Frey vnd Reichs-Stätt / als nemblich der Statt Augspurg / Eßlingen / Reutlingen / Rotenburg auff der Tauber / Schwäbischen Hall / Nördlingen / Dinckelspühel / Vberling / Heylbronn / Schwäbischen Gmündt / Memmingen / Bibrach / Ravenspurg / Kempten / Kauffbäwern / Isnaw / Schwäbischen Werd / Weissenburg auff dem Nortgäw / Wimpffen / Windsheim / Gengen / Wängen / Pfüllendorff / Lutkirch / Buchhorn / Alen vnnd Popffingen / Außschuß vnd Gesandten / so auff dem außgeschriebenen Tag zu Augspurg gewesen / bey vns / auff begert vnd entpfangen Gleit einkommen: Vnd in jhrer Werbung / fürnemblich jhrer Herrn vnd Oberin / auch jhr selbst getrew mitleiden / des leidigen Vnfals gemeiner Statt zugefüget / den sie im durch vnd fürreiten / mehr dann zu beschwerlich befunden / angezeiget / mit entbietung aller möglicher getrewer Vnterhandlung / vnd stattlicher Einführung / wo dem handel /

25. Nürmberg angezündt.

26. Keyserliche Majestät vergebens vmb hülff angeruffen.

27. Etlicher Reichs-Stätt gepflogene vnterhandlung.

28. Werbung deroselben Abgesandten.

del/nicht zeitlich begegnet/vnd die fürgefaste Kriegsvbung nicht eingestelt / vnd beständiger Friede gepflantzet würde / daß nicht allein gemeiner Statt / sondern auch einem grossen theil Teutscher Nation/ mercklicher / vnwiderbringlicher Nachtheil vnnd Verderben / darauß erfolgen würde/ nachmahln auch erzehlet/wie starck der Feind were/vnd was Zuzugs vnd Stärckung / er noch gewertig/vnd was sich/laut frischer Zeitungen in Italien/Hungarn/Neaplis/ vnd mit Eroberung der Ernberger Clausen zugetragen/ vnd daß wir demnach / von keinem Standt des Reichs/einiger Entsatzung gewertig seyn dörfften / sondern vns berührter vnnd anderer vrsachen halben / zu friedtlichen Miteln bewegen lassen solten / baldt auch hernach etliche Capitel / so der Feindt zu entlicher Versöhnung vnnd hinlegung der feindlichen Kriegsvbung begeret / den vnsern fürgetragen.

29. Nürnberger Antwort.

Darauff wir mit gebürlicher Dancksagung / ꝛc. durch vnsere darzu verordnete Rathsfreundt / nach der leng Bericht thun lassen / wie gantz vnbillicher vnnd vnfürstlicher weiß / wider Gott vnd Recht / vnd ohn alle gegebene vrsach / auch wider des Feinds selbst Mitverwandten Kriegsfürsten/wissen/ willen vnd Befehl/ wir vberzogen / vergewaltiget vnd beschädiget / der Zuversicht / der Feindt würde von seinem thätlichen fürnehmen abstehen / vnnd die abgedrungene Stätt/Flecken/Schlösser/ꝛc. wie die Kriegs-Fürsten selbst / in etlichen Schrifften vnd Werbungen/an jhn sinnen vnd begeren lassen / vns mit gebührendem Abtrag / vnd Erstattung zugefügten Schadens/der Billigkeit nach/widerumb einraumen/ꝛc.

So viel aber die fürgehaltene Vertrags Capitel/ belanget / die vns/gemeiner Statt / vnnd vnsern Nachkommen gegen Römischer Keyserlicher vnd Königlicher Majestät verweißlich/vnd zum theil vnmöglich / könten vnd würden wir die mit nichten annehmen noch bewilligen / wolten ehe die eusserste Noth versuchen / vnd vns vnserer auffrechten / redtlichen Sach vnd Vnschuldt getröstẽ/vnd Gott befohlen haben/mit schließlicher bitt / alles das / so hin vnd wider durch sie gehandelt/vnd insonderheit/was Landtfriedbrüchiger Gewaltthat / vnd vnchristlicher böser Tyrannischer Handlungen/ vns vnd den vnsern / vom vnverursachten vnd vnversehenen Feindt begegnet/vnd von Tag zu Tag/je lenger je mehr beschwerlicher gehandelt vnd fürgenommen würde / gegen Keyserlicher vnd Königlicher Majestät / den Ständten des Reichs / auch jhren Herrn / Obern vnd Freunden/ warhaffte beständige Anzeigung zuthun / mit Notürfftiger Erzehlung / deß hievor mehrmahl geschehenen Erbietens / daß wir dieser Sachen halben / der Römischen Keyserlichen vnd Königlichen Majestät / auch sein des Feindts selbst / Blut- vnd Bundsverwandten/ auch anderer Chur vnd Fürsten/vnd aller Ständt des Reichs/sämptlich oder sonderlich/Erkäntnuß vnd vnterhandlung/ohn allen Widergang/leiden möchten/ꝛc.

30. Vnglücklicher außgang.

Diesen vnsern schließlichen willen/haben die Gesandten / nach langer hin vnd wider gepflogener Tagleistung / mit bester Bescheidenheit / laut jhres anzeigens / dem Marggraffen fürgetragen/er aber letzlich / mit bewegtem Gemüth / den Gesandten / inhalt des nachverleibten Schreibens/jhren Abschiedt geben/mit angehengter vermeldung/ er sehe wol/daß denen von Nürmberg/ zu einigem Vertrag nicht Ernst were/ möchte darauff leiden/ daß sie das best vnd ärgste theten / er wolt Gott vnd dem Glück vertrawen / vnd mit seinen Gehülffen vnd Verwandten / von jhnen nicht lassen / biß er mit darsetzung Leibs/Landts vnd alles vermögens/ die Statt zur Gehorsam gebracht/vnd alles was sie hetten vnd vermöchten / verheeret vnd verderbet hett / vnd darauff widerumb grewlich in die Statt geschossen vnd geworffen/vnd in der Nacht/die Statt angelauffen/vnd die Vorstatt zum Gostenhoff genant/mit Fewer anstossen lassen.

Folget der Erbarn/Frey vnd Reichs Stätt Gesandten/ Abschiedt vnd Entschüldigung/vnfruchtbarer Handlung halben/ꝛc.

Vnd Schrifftliche Anzeigung / deß bey Marggraff Albrechten genommenen Abschiedts.

40. Der Reichs-Stätt Gesandten angezeigter Abschid/ꝛc.

Den Ehrnvesten / Fürsichtigen / Ehrsamen vnd Weisen / Bürgermeistern vnd Rath der Statt Nürmberg/vnsern besondern lieben Herrn vnd guten Freunden / entbieten wir Georg Osterreicher / Dominicus Hanolt / Georg Hopffer / Georg Frölich / alle des Raths vnd Advocat zu Augspurg / Burghardt Eberhart des Raths zu Rotenburg an der Tauber/ vnd Georg Rudolff Widman der Rechten Doctor / Advocat der Statt Schwäbischen Hall/Als der Erbarn sieben vnd zwantzig Frey vnd Reichs-Stätt Außschuß / vnd Raths Bottschafften/vnser gantz willig/freundtliche Dienst vnd alles gus zuvor / vnd fügen ewer F. der Notturfftnach / zuvernehmen / wiewol wir tröstlicher Hoffnung gewesen / die Kriegshandlung/zwischen dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Albrechten dem Jüngern/

Marg-

Marggraffen zu Brandenburg/in Preussen/ auch Schlesien/zu Oppeln vñ Ratibarn/Hertzogẽ/ ꝛc. vnserm gnädigen Herrn/vnd ewer F. schwebendt/durch gütliche angefangene vnterhandlung/ beyzulegen / vnd den Frieden zu fördern / so können wir doch E. F. mit betrübtem Gemüth / nicht bergen/daß wir bey hoch gedachtem vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn/wenig andere/ oder milter Conditionen des Friedens/dann wie sein F. Gnad ewer F. im anfang vnserer Vnterhandlung/ durch vns zustellen lassen/erlangen mögen/also/daß leider/vnser wolgemeinter Fleiß / nicht frucht gebracht/vnd stehet die Hauptsach im vnfriedlichen alten Standt / bedancken vns / ewer Fürsichtigkeit gestattung der Vnterhandlung gantz freundtlich/mit bitt/mit vnserm geneigten willen hierm / weil das Werck zu begertem ende nicht bracht werden können / freundtlich für gut zu nehmen. Geben auff Sambstag den 4. Junij/Anno/ꝛc. 52.

Auff solchen angezeigten Abschiedt / haben wir vns anders nicht versehen / dann daß der Stätt verordnete / ihren Abzug genommen / als aber / wie sie vns hernach zu erkennen geben / der Kriegs-Fürsten/Gesandten/Herr Georg von Thannenberg dazumahl Mechelburgischer Kriegs Leutenant/vnd Herr Wilhelm von Schachten/Hessischer Feldt-Marschall/ in dem Marggräfflichen Läger/auß Befehl ihrer gnädigsten vnd gnädigen Herrn einkommen / denen sie / alle gepflogene Handlung erzehlet/weren sie mit einander rätig worden/fernere Mittel zur Güt/vnd Verhütung weiters verderblichen Schadens zuversuchen/ wie dann geschehen/ vnd die Fürstlichen Gesandten / sich neben der Stätt Außschuß / auff ihr der Vnterhändler / wider mahln gethan ansuchen/in vnser Statt Persönlich gefügt/ vnd was ihr Befehl von den Kriegs Fürsten / sich gegen vnsern Rathsverwandten/nach der leng vernehmen lassen / auff denselben Befehl vnd Instruenon/sie / laut ihres anzeigens / ihr Werbung bey dem Marggraffen gethan / vnnd vmb Abstellung thätlicher Handlung / vnnd vnbefügter Belägerung angehalten / aber nichts erlangen mögen. Derhalben vnd dieweil ie der Marggraff den Kopff gestreckt / vnd vber vnd wider aller Kriegs-Potentaten Chur vnd Fürsten/Willen/Befehl vnd Abforderung/sein fürnehmen beharren vnd zum endt bringen wolt/vnd aber die Kriegs Chur vnd Fürsten / mit andern grössern händeln beladen/vnd also gemeine Statt/sich weder von ihnen noch sonst jemandt anders/einiger Hülff/Rettung noch Entsetzung getrösten kön/zusampt dem daß auch der Feindt/die vmbligenden Fürsten/ Herrschafften vnd Reichs-Stätt / zu seinem Willen vnd Gehorsam / mit auffgelegter grosser merklicher Brandtschatzung/ vnd Einziehung vieler Aempter vnd ihrer Landtschafft / auch sie zu reichung eines merklichen grossen Geschütz/Munition vnd Vorraths/gedrungen/ mit derselben Macht vnd Vermögen/würde er/wo nicht vnser Statt/doch alle vnsere Vnterthanen/in den zugehörigen Stätten vnd auff dem Landt/sampt der gantzen vns zustehenden Landschafft/ in endlich sterben vnd verderben setzen vnd bringen/ꝛc.

41. Der Kriegs Fürsten vnd Reichs Stätt abgesandten fernere Handlung zur güte.

Jn dem auch hochgedachter Churfürst Hertzog Moritz/ꝛc. vnd andere Mitverwandte Fürsten / an vns gnädigst geschrieben vnd gesonnen / daß wir vns zu der güte / vnbeschwerlich wolten bewegen lassen/ auff daß wir der Belägerung möchten enthebt / vnd fernere Beschädigung vnnd Verherung Landt vnd Leut verhütet werden / mit mehrmahln geschehener Anzeigung / daß ihr Chur vnd Furstliche Gnaden / der vnbefügten thätlichen vnnd feindlichen Handlungen / so der Marggraff/wider vns vnd die vnsern/fürgenommen/das höchst mißfallen trügen/ vnd ihnen dieselben Handlung / nicht allein nicht geliebet / sondern auch so schmertzlich vnd kümmerlich angelegen were/daß sie davon gnugsam nicht schreiben oder reden könten / wüsten doch derselben zeit der Sach nicht zuhelffen/ꝛc.

42. Churfürst Moritzens vnd Mitverwandten Ermahnung an Nürmberg vnd mißfallen an des Marggraffen fürnehmen.

Als nun beyde Chur vnd Fürstliche/auch der erbarn Stätt Gesandten/ etliche Tage mit fast mühsamer vnterhandlung zubracht/haben sie vns letzlich/zu einer Capitulation/vnd Bewilligung einer namhafften summa Geldts / gegen bedingter wider ein Antwortung vnd Zustellung der abgedrungen Stätt/Schlösser/Sitz/Klöster/Dörffer/Weyler/vnd anderer Güter vnd Gerechtigkeiten/vertragsweiß vermöcht.

43. Nürmbergischer Vertrag mit Marggraff Albrechten.

Vnd wiewol vns die auffgedrungene Vertrags Summa zum höchsten beschwerlich/dann wir ohne das/durch mannigfältige Reichs Anlagen / vnd andere Außgaben / hart erschöpfft / haben wir doch den grossen Grewel des täglichen brennens/raubens/ verderbens / vnd Vergiessung des vnschüldigen Bluts der armen / welches der Allmächtige ohne zweiffel / von des widertheils Händen erfordern / vnnd solche vnmenschliche Thaten vngerochen nicht lassen wird / mitleidtlich beherziget/vnd vns also/vngeacht vnsers erlittenen Schadens/zu Vertragsmitteln bewegen lassen/auff daß wir nicht allein der vnsern / sondern auch / wie wir in tröstlicher Hoffnung (die vns doch leider gefehlet) gestanden/anderer Fürsten vnd Herrschafften/Vnterthanen vnd Verwandten/Blut vnd Gut / vnd milterung des grausamen Wütens / mit derselben Brandt vnd Blutschatzung / erkauffen vnd retten möchten / haben darauff in tröstlicher Zuversicht / der verhofften Abstellung weiterer Tyranney vnd Vnruhe im Reich / auch zu Erhaltung vnsers Trawens vnd Glaubens/die bedingt Vertragssumma/alle/vnd was vns sonst aufferlegt/ zubestimpten fristen/ gereicht vnd bezahlet.

Als nun der gegentheil in der siebenden Wochen von der Belägerung auffgebrochen/ vnser Statt verlassen/vnd vber vnsere Hoffnung/andere Ständte des Reichs/mit gleichen Beschwernussen / angegriffen / vnd den zu Passaw / durch Römische Königliche Majestät auffgerichten Vertrag (deß er auch auß Keyserlichen vnd Königlichen / mehr dann Vätterlichen Miltigkeit

theilhafftig seyn mögen) trutzlich vnnd freventlich veracht / vnd einen Standt nach dem andern/ mit plündern/brandtschätzen/brennen vnd andern Landtfriedbrüchigen Gewaltthaten beschwert/ vnd also die Römische Keyserliche Majestät zubeschützung vnd Rettung gemeines Vatterlandts Teutscher Nation/vnd zuverhütung weiters Vnraths/verderbens vnd verwüstens/sich in gegen Rüstung begeben / vnd der bedrangten Ständt / erlittene Noth vnd Beschädigung allergnädigst zu Hertzen geführet/haben jhr Majestät in jhrem Anzug / die mit viel gedachtem Feind / durch etliche Ständt auffgerichte/vnnd jhrer Majestät vnd dem heiligen Reich nachtheilig vnd schädlich/ auch allen Rechten/vnd des Reichs Ordnungen vnd Landtfrieden zu wider / vermeinte Verträg Capitulationes vnnd Obligationes, auß Keyserlicher Gewalt Vollkommenheit / vnd eygener Bewegnuß/in höchster vnd bester Form auffgehebt/cassirt vnd abgethan/ auch vns mit gleichmessiger Cassation / aller gnädigst bedacht / vnd vns die zugeschickt / in maß vnd laut / wie hernach folget.

44. Cassation des Nürmbergischen Vertrags. Geben zu Augspurg den 25 Augustj/ Anno 52.

WIr Carl der fünffte / von Gottes Gnaden Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/zu Hispanien/ beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien/ Croatien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt/ꝛc. Graff zu Habspurg/Flandern vnd Tyrol/ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/vnd thun kundt aller männiglich: Nach dem in jüngst entstandener Kriegs Empörung / Marggraff Albrecht zu Brandenburg der Jünger/ sampt seinen anhängigen Frantzösischen Conspirationsverwandten/vnd Mitthätern etliche vnsere vnd des heiligen Reichs gehorsame Ständt/Frey vnd Reichs Stätt/wider vnser vnd des Reichs/Recht/Ordnung/Satzung vnd gemeinen auffgerichten Landtfrieden / vnnd insonderheit / die Ehrsamen / vnsere vnd des Reichs lieben Getrewen N. » Bürgermeister/Rath vnd Gemein der Statt Nürnberg/ derselben Bürger/ Einwohner / Unterthanen/zugehörigen vnd Verwandten/gantz vnversehenlich / ohn einige vorgehende Verwahrung/auch ausserhalb aller redtlichen vrsachen/freventlicher/muthwilliger/fürsetzlicher weise/vnd vnverschulter Sachen/mit Heerskrafft/zu Roß vnd Fuß / mit der That vberfallen / die Statt biß in die sieben Wochen belägert/beschlossen/jhr Landtschafft/Kirchen/Klöster/Hospital/Schlösser/ Sitz/Häuser/Flecken/ Dörffer/ Weyler/ Höff/ in einer mercklichen grossen Anzahl / auch vnsern vnd des Reichs Waldt / sampt anderm Reichs / vnnd vnsers freundtlichen lieben Bruders / des Römischen Königs/ꝛc. Böhemische/vnd sonst Chur vnd Fürstliche/ auch anderer Ständt Lehen vnd eygenthümbliche Güter vnd zugehörungen/ennert örter/Tyrannischer/Vnchristlicher vñ Türckischer weise verbrent / zersprengt / verheeret / jhr Unterthanen in Stätten vnnd sonst auff dem Landt/vber jhr vermögen gebrandtschätzet/geplündert/gefangen/hinweg geführet/ zu vnrechtmessigen Pflichten vnd Huldigungen gedrungen/ gegen jungen vnd alten Mans vnd Weibs Personen/mit Mordt vnd andern Tyrannischen Thaten/ beschwerlichen vnnd grausamlichen gewütet/ jhr vnd derselben Bürgerschafft / Haab vnd Kauffmans Wahr / auff freyen des heiligen Reichs Strassen/auch nicht allein in seinen/ sondern auch in anderer Ständt Herschafften / Oberkeiten vnd Gebieten/niderwerffen/außbeuten/in seine Stätt / Schlösser vnd Flecken führen / vnd in seinen Nutz wenden lassen. Deß weitern vorhabens/noch vber solches alles/die zuvor gebrandtschätzten/vnd zum theil geplünderte Nürmbergische angehörige Stätt/Schlösser/Dörffer/Flecken vnd anders/was zu sampt dem/ so an gemeltem Nürnberger Waldt/noch vnverbrent / nicht niedergerissen / vnd vnabgehawen geblieben / vollendts gar zuverbrennen / zuverwüsten vnd zuverheeren/ auch solches allbereit zum theil (wie wir glaublich bericht seyn) in das Werck gericht vnnd vollbracht.

» Derhalben gemelte Bürgermeister/Rath vnd Gemeine der Statt Nürmberg/ auff etlicher Stätt vnterhandlung vnd zuverhütung gemeiner Statt / vnd derselben Unterthanen vnd Verwandten/fernern verderblichem vnwiderbringlichem Schaden vnd Nachtheil/ zu Errettung des armen vnschüldigen Landtvolcks / auch zu wider bekommung der abgedrungen Stätt / Flecken/ Schlösser / Unterthanen / derselben Haab vnd Güter/vnd der entwehrten vnnd mit gewalt abgeraubten Kauffmans Wahren/sich mit jhm/dem Marggraffen/in etliche beschwerliche Vertrags Mittel einzulassen/vñ ein vermeinte fortheilische vnbillliche hoch nachtheilige Obligation vnd Verschreibung einzugehn vñ vber sich zugebē/gedrungē wordē. Wiewol nu solche vermeinte handlung/ Vertrag/Contract/Obligation vñ Verschreibung/die auß forcht/gewaltsam vnd Bedrangnuß/ vnd insonderheit vns / vnd dem heiligen Reich / als der höchsten Weltlichen ordentlichen Oberkeit zuwider vnd nachtheil geschehen/an jhnen selbst nichtig/Krafftloß/vnbündig vnd von vnwürden seind / vnd weder gedachtem Marggraffen / noch jemandt anderm / dergleichen vnbillliche beschwerliche/vns vnd dem heiligen Reich widerwertige nachtheilige Obligationes vnd Verschreibung/jemandts abzudringen/noch gedachten Bürgermeistern vnnd Rath der Statt Nürmberg/ oder andern/dieselben mit jemandt einzugehen/anzunehmen/oder zubewilligen/ noch demselben einige folg zuthun oder zugeleben/ gebühret. So haben wir doch / vber vorige jhre Nichtigkeit / noch zu allem vberfluß/vnd mehrer Sicherheit vnd Gewarsam/mit wol bedachtem Muth/ gutem zeitigem Rath / auß eygener Bewegnuß vnd rechter wissen / alle vnd jede obbestimpte vermeinte Capitula-

tulation/Obligation/Verschreibung/Erklärung/Contract/Verträg/Anlaß/ Compromiß/ vnd in gemein alle Tractat vnd Handlungen/wie die gestalt vnd Namen haben mögen/ vnd Bürgermeister vnd Rath gemelter Statt Nürmberg/ vnd die jhren/ zu zeit des Vberzugs / Belägerung vnd vergewaltigung/mit vorgedachtem Marggraffen/ vnd seinen Conspirationsverwandten gehulffen vnd Mitthätern / eingangen vnd angenommen haben / in allen vnd jeden jhren Capiteln/ Puncten/Artickeln/Inhaltungen/Meynungen vnd Begreiffungen/vernichtigt/auffgehebt/cassirt vnd abgethan/dieselbigen nichtig/vntaugenlich/ Krafftloß/vnbündig / vnd von vnwürden erkent vnd erkläret/ vnd gedachte Bürgermeister/ Rath vnd Gemeine der Statt Nürmberg / auch alle derselben Vnterthanen/zugehörigen vnd Verwandten/Geistliche vnd Weltliche/sampt vnd sonder / von den Gelübden / Zusagungen/ Obligationen / Verschreibungen / vnnd allen andern Bürden vnnd Beschwerungen / wie vnd welcher gestalt die jmmer geschehen / gegen gedachtem Marggrafen vnd seinen Anhängern/gentzlich entledigt/ absolvirt vnd entbunden / vnd sie / wider in den Standt vnd Wesen / darin sie vor dem gewaltthätigen Marggraff Albrechts vnnd seiner Verwandten Vberfall/ Belägerung vnd auffgerichten vermeinten Vertrag / gewesen seyn / restituirt vnd gesetzt.

Auch gemelten Bürgermeister vnd Rath der Statt Nürmberg/gnädiglich gegönt/erlaubt vnd diese vollkommen Macht vnnd Gewalt gegeben / daß sie von wegen jhrer auff dem Landt/ Strassen vnd sonst/vor/nach vnd in der Belägerung/ empfangenen vnd erlittenen Schaden/gegen jhm dem Margaraffen/seinen Helffern vnd Helffershelffern/so viel sich derselben / dem jüngsten Passawischen Vertrag/nicht vnterworffen/anhängig gemacht vnderkläret haben/mit ordentlichem Rechten/oder sonst in ander zuässige gebräuchliche weg / jhrer Gelegenheit nach handeln/ deßgleichen jhre abgedrungene/weggeführte vnd entzogene Bürger vnd Vnterthanen/vnd derselben Haab vnd Güter/vnd die entwehrten Kauffmans Wahren / wo vnd an welchen Enden sie die betretten/angreiffen/niderlegen/auffhalten/bekümmern/arrestiren / vnd mit hülff vnd zuthun jedes Orts Oberkeit/ die ihnen zu solchem alle gute Hülff / Förderung vnd Anweisung / vnweigerlich vnd ohn alle Weitläufftigkeit mitzutheilen / vnd ihnen solche Güter folgen zulassen schüldig seyn sollen/zu jhren handen zubringen/vnd nehmen sollen vnd mögen/von aller männiglich vnverhindert.

Vnd insonderheit gemelte Bürgermeister/Rath vnd Gemein der Statt Nürmberg / jhre Diener/Vnterthanen/zugehörigen vnd Verwandten/vnd alle derselben Haab vnd Güter/ligent vnd fahrent/noch darzu in vnser vnd des Reichs besonder Gnad/Huldt/ Schutz vnd Schirm genommen:

Vernichten / heben auff / cassiren/ thun ab/erkennen vnd erklären gemelte Verträg/ Capitulation vnd Obligation/für vntauglich/nichtig/ Krafftloß vnd vnbündig. Entledigen absolvieren vnd entbinden auch / gemelte Bürgermeister / Rath vnd Gemein der Statt Nürmberg / vnd alle jhre Vnterthanen/ zugehörigen vnd verwandten / von gedachten Gelübden / Pflichten vnnd Bürden:

Restituiren vnd setzen sie in vorigen jhren Standt vnnd Wesen: Gönnen/erlauben vnd geben jhnen auch obberührter massen / vollkommen Macht vnd Gewalt. Vnnd nehmen sie auch in vnser vnd des Reichs besonder Gnad/Huld/ Schutz vnd Schirm / vnd thun solches alles hiemit von Römischer Keyserlicher Macht / vollkommenheit / wissentlich vnd in Krafft diß Briefs. Vnd meinen/setzen vnd wollen/daß die obbestimpten abgedrungene/vermeinte Capitulation/ Obligation/Verschreibung/Erklärung/Contract/Verträg/Anlaß/Compromiß/vnd in gemein alle Tractat vnd Handlungen in allen vnd jeden jhren Puncten/Artickeln/Inhaltungen/Meynungen vnd Begreiffungen vntüglich/Krafftloß/vnbündig/nichtig/von vnwürden/todt vnd ab/sein vnd bleiben/von männiglich also innerhalb vnd ausserhalb Gerichts / dafür geacht vnd gehalten werden / vnd viel gemelte Bürgermeister/Rath vnd Gemeine der Statt Nürmberg/ jhre Vnterthanen/ zugehörigen vnd verwandten/deren Haab vnd Güter/hinfüran/in ewige zeit/obberührter Sachen halben / nit noch ohne Recht / nicht angelanget/bekümmert/beschwert noch beschädiget/ sondern derhalben gantz frey vnd ledig stehen vnd bleiben/vnd von jemand darumb nicht angezogen werden/noch an jhren Ehren/Würden/Aemptern oder Ständten/einige Verletzung/Verkleinerung noch Verhinderung / empfinden oder gedulden. Noch solche / gemeltem Maragraff Albrechten / seinen Conspirationsverwandten / Helffern vnd Mitthätern / noch jhren Erben oder Nachkommen/sampt oder sonderlich/ noch sonst jemandt andern/ in was Würden / stat oder wesen/der oder die seyn/einig Recht/ Gerechtigkeit/ zuspruch/ anforderung / noch vrsach vnd grundt einiger verjrung / wie das jmmer erdacht werden köndt/geben vnd gebern sollen noch mögen / in kein weise.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten / Geistlichen vnnd Weltlichen Prælaten/Graffen/Freyen/Herrn/Rittern/Knechten/Hauptleuten/ Landvögten / Vitzthumen/ Pflegern/Vögten/Verwesern/Amptleuten/Schultheisen/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/ Bürgern/Gemeinen/vnd sonst allen andern/ vnsern vnd des Reichs/ auch vnsere erblichen Fürstenthumen vnd Landen Vnterthanen vnnd Getrewen/in was Würden/Stands oder Wesens die seyn / vnnd sonderlich gedachten Bürgermeistern / Rath vnnd Gemeine der Statt Nürmberg/

„ berg/derer Vnterthanen zugehörigen vnd Verwandten/von Römischer Keyserlicher Macht hie-
„ mit ernstlich/vnd wollen/daß sie solche obbestimpte vermeinte Verschreibung/ Obligation/ Capi-
„ tulation/Erklärung/ Verträg/ Anlaß vnd Compromiß / für Krafftloß/nichtig / vnbündig / vnd
„ von vnwürden halten/ vnd gedachte Bürgermeister / Rath vnd Gemeine der Statt Nürmberg/
„ mit Vollziehung solcher Capitulation/Erklärung/Obligation/Verschreibung/Verträg/Anlaß
„ vnd Compromiß/weiter nicht fürfahren/sondern sich derselben gentzlich entschlagen vnnd enteus-
„ sern / vnd diese vnsere Keyserliche Cassation vnd Absolution / stät vnnd fest halten / vnd gedachte
„ Bürgermeister/ Rath vnd Gemein/ vnd jhre Nachkommen / Vnterthanen vnnd Verwandten/
„ bey diesem allem wie oblaut/von vnser vnd des Reichs wegen/vertretten/schützen/ schirmen/hand-
„ haben/vnd ruhiglich bleiben lassen/dawider nicht dringen/anlangen/beleidigen/bekümmern/noch
„ an Ehren/Haab vnd Gütern beschweren/oder des jemandt andern zuthun gestatten/in kein weise/
„ als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere Vngnadt vnd Straff/vnd darzu ein Peen/
„ Nemblich/hundert Marcklötigs Goldts zuvermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hiewider
„ thäte / vns halb / in vnser vnnd des Reichs Cammer / vnd den andern halben Theil obgedachten
„ Bürgermeister vnd Rath der Statt Nürmberg/vnableßlich zubezahlen/verfallen seyn solle. Wir
„ empfehlen auch darauff vnserm Keyserlichen Cammer-Procuratorn/Fiscal General/ gegenwer-
„ tigen vnd künfftigen/hiemit ernstlich/vnd wollen/ daß er auff obbestimpte Peen vnd Straffen/ an
„ vnserm Keyserlichen Cammergericht/für sich selbst/oder sampt vnd neben gedachten Bürgermei-
„ ster vnd Rath der Statt Nürmberg/so offt er derhalben ersucht/ oder für sich selbst jnnen wird/ge-
„ gen allen vnnd jeden / so wider obberührte vnser Keyserliche Cassation / Absolution / Restitution/
„ Gönnung/Erlaubung/Schutz vnd Schirm/jchts fürnehmen/handeln oder thun / vnverzogent-
„ lich procediren/ vnd verfahren solle/ wie sich in solchem Fall gebühret. Mit vrkundt diß Brieffs/
„ besigelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Jnsigel. Geben in vnser vnd des Reichs Statt
„ Augspurg/am fünff vnd zwantzigsten Tag des Monats Augusti/nach Christi vnsers lieben HERN
„ REN Geburt/1552. vnsers Keyserthumbs im zwey vnd dreissigsten/vnd vnserer Reich im sieben
„ vnd dreissigsten Jahren.

Carolus.

Vt. A. Per.
Vt. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ
Maiestatis proprium

PPfintzing.

R. B. Baue.

Vnd damit nicht geacht werden möge daß durch die nachgefolgte Außsöhnung/die Marg-
graff Albrecht bey höchstgedachter Key. Majest. erlangt/der obberührten vnserer Cassation etwas
benommen/oder im wenigsten oder meisten derogirt/so haben wir nicht vnterlassen wollen/der Key.
Mey. weitere Erklärung vnd Confirmation in diesem 53. Jahr außgangen / hieneben auch ein-
zuleiben / deren inhalt hienach folgt.

45. Key Majestettigung der obbegriffen Cassation/ nach außsöhnung des Marggraffen. Geben zu Brüssel den 20. Martij / Anno 53.

WIr Carl der fünffte / von Gottes Gnadrn Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/ zu Hispanien/beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / ꝛc. Graff zu Habspurg / Flandern vnd Tyrol / ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ vnd thun kundt allermänniglich / wiewol wir in nechst verschienem zwey vnd funffzigsten Jahr/ der mindern Zahl / die Ehrsamen / vnsere vnd des Reichs lieben Getrewen N. Bürgermeister/ Rath vnd Gemeine der Statt Nürmberg / auch derselben Vnterthanen / zugehörigen vnnd verwandten/Geistliche vnd Weltliche/sämptlich vnd sonderlich/von den Gelübden/Zusagung/Obligationen/Verschreibungen/vnd allen andern Bünden vnd Beschwerden/die sie in jüngst erstandener Empörung im heiligen Reich mit etlichē/vns damals widerwertigē Ständen auffzurichten/ anzunehmen vnd einzugehen/gewalthätiger weise/gedrungen worden / von Röm. Keyserl. Macht Vollkomēnheit/entlediget/absolvirt/entbunden/vnd widerumb in den Standt vnd Wesen/darin sie vor derselben Empörung/ Vberzug vnd Bedrangnuß gewesen/restituirt vnd gesetzt / auch alle vñ jede vermeinte Capitulation/Obligation/Verschreibung/Erklärung/Contract/Verträg/Anlaß/Compromiß/vnd in gemein alle Tractat vñ Handlungen/wie die Gestalt vnd Namen haben mögen/die gemelte Bürgermeister vnd Rath der Statt Nürmberg/vnd die jhren/obgemelter massen eingangen vnd angenommen haben/in allen vnd jeden jren Capiteln/Puncten/ Artickeln/Inhaltungen/ Meynungen vnd Begreiffungen/ mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath/ rechter wissen/ eigener Bewegnuß/ vnd auß obbestimpter vnser Keyserlicher Macht Vollkommenheit verordnet/ auffgehebt/cassirt/abgethan/vnd dieselben nichtig/vntüchtig/ Krafftloß / vnbündig/vnd

von

von vnwürden erkent vnd erkläret / auch allen vnd jeden vnsern vnd des Reichs Ständten vnnd Vnterthanen/in was Würden/Stand oder Wesen die seyen/bey schwerer vnserer Vngnad vnd bestimpten Peenen/befohlen vnd gebotten / daß sie gemelte Bürgermeister vnd Rath der Statt Nürmberg derselben Bürger/Vnterthanen/Hindersässen vnd Verwandten / die in andere Gelübdt/Huldigung/Gewalt/Verhafftung oder Gefängnuß kommen/ohn alle Entgelt/Nachtheil vnd Schaden ledig geben/vnd sie jhrer Eydt/Glübdt vnd Pflicht frey zehlen/vnd an jhre ordentliche Oberkeit vnd Herrschafft widerumb weisen/auch jhnen alle vnd jede/jhre Güter/Zins/Güldt/Fahrende Haab vnd Kauffmans Wahr / so jhnen entwerth vnd abgedrungen / wider zustellen/folgen lassen/vnd zu jhren sichern handen zubringen/gestatten/ vnd sie bey obbestimpter vnser Keyserlichen Cassation/ Absolution vnd Restitution vertretten / schützen/ schirmen / handhaben vnnd ruhiglich bleiben lassen/vnd darwider nicht dringen/anlangen/beleidigen/oder bekümmern sollen/ Alles inhalt vnd vermög vnserer derwegen außgangenen Keyserlichen Rescript/ Cassation/Absolution vnd Restitution / vnd Gebottsbrieff / am dato haltent / in vnser vnd des Reichs Statt Augspurg/am fünff vnd zwantzigsten/ vnd sieben vnd zwantzigsten Tag des Monats Augusti/gemelts jüngst verschienen 52. Jahrs der geringern Zahl.

46. Erklärung des Keyserlichen Vertragsbriefs wider die Marggräffische Außlegung.

So kömpt vns doch glaublich für / daß berührten vnsern Rescripten / Cassation / Absolution/Restitution vnd Gebottsbrieffen/in viel weg zuwider gehandelt/vnd fürnemblich/ daß sich etliche (vnter dem Schein/dieweil sie bey vns voriger verlauffener Handlung halben außgesöhnet/ vnd jhnen in solcher Außsöhnung nachgeben / daß sie niemandt jnner / oder ausserhalb Rechtens vmb alle in nechst entstandener Empörung / begangene vnd verlauffene Handlungen / Red vnd Antwort zugeben/ schüldig seyen/ vnd derhalben einführen / schliessen vnd vermeinen wollen / daß dadurch alle vnsere Relcripta, Cadationes, Absolutiones, Indulta vnd Mandata auffgehebt vnd jhnen gestattet vnd zugelassen seyn sol / vorigen jhren verhandlungen nach zusetzen) gemeiner Statt Nürmberg Vnterthanen vnd Verwandten/ die Brandtschatzungen darzu sie gewaltthätiger weise / in oberührter Empörung genötiget worden / nochmahls zubezahlen vnnd zuerstatten vnd sie sonst in ander mehr weg zudringen/ vnd zuvergewaltigen/ mit bedrawung/ wo demselben nicht folg beschehe/daß gegen jhnen/ferner mit Fewer vnd Schwerdt/der Scherpff nach/ solt gehandelt vnnd fürgenommen werden / eygenes Gewalts vnd Fürnehmens vnterstehen sollen/ welches aber nicht allein obgemelten vnsern Keyserlichen Rescripten/ Absolution / Cassation vnd Mandaten/sondern auch vnserm Keyserlichen Gemüth/ Willen vnd Meynung/ deßgleichen allen Rechten / Erbarkeiten vnnd gemeinem Landefrieden zuwider ist / auch im heiligen Reich zugedulden / gantz beschwerlich / vnd vns als Römischen Keyser/ vnd dem Obersten Weltlichen Haupt keines weges nachzusehen vnd zugestatten gebühret / darumb haben wir mit wolbedachtem Muth/gutem Rath vnnd rechter wissen / vns declarirt vnnd erkläret / daß vnser Meynung vnd Gemüth nicht gewest/durch vnsere Außsöhnung vnd Begnadung/ die wir jemands von vielbemelter jüngst erregter Empörung im heiligen Reich wegen / gnädiglich widerfahren lassen / vnd gethan haben möchten / wem / wie / vnnd wann die geschehen wer) obgemelte vnsere Rescript/ Cassation/ Absolution vnnd Restitution auffzuheben / zu cassiren vnd abzuthun.

Vnd derhalben dieselben hiemit zu einem vberfluß/in allen jhren Capiteln/Puncten / Artickeln / Inhaltungen / Meynungen vnd Begreiffungen / nochmahls vnd von newem confirmiret vnd bestettiget/auch gemelten Bürgermeistern vnnd Rath der Statt Nürmberg mandirt/ befehlen vnd gewalt geben / daß sie alle vnd jede jhre Bürger / Vnterthanen / Hindersässen vnnd Verwandten/bey gedachten vnsern Rescripten/ Cassation/ Absolution/ Restitution vnd Gebottsbrieffen/an vnser statt/ vnd von vnsertwegen vertretten/handhaben/schützen/schirmen/vnd keines weges darwider beschweren/oder dringen lassen sollen. Declariren vnd erklären vns/confirmiren vnd bestettigen solche vnsere Rescript/Cassation/Absolution vnd Restitution/ Mandiren vnd befehlen obgemelten Bürgermeistern vnd Rath/geben jhnen auch solchen Gewalt/alles obbestimpter massen von Römischer Keyserlicher Macht vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Brieffs / vnd meynen/setzen vnd wollen/daß die obgemelte vnsere Keyserliche Rescript/ Cassation / Absolution/ Restitution vnd Gebottsbrieff/durch vnsere Außsöhnung vnd begnadung/ nicht auffgehebt / cassirt vnd abgethan seyn / sondern bey jhren Würden vnd Kräfften bleiben / von männiglich also steiff / fest vnd vnverbrüchentlich gehalten werden / vnnd gedachte Bürgermeister vnd Rath zu Nürmberg/sich dessen alles wie oblaut/frewen/gebrauchen vnd geniessen/ vnd jhre Bürger / Vnterthanen / Hindersässen vnd Verwandten darbey handhaben vnd vertretten / vnd sie darwider nicht dringen / oder beschweren lassen sollen vnd mögen / von allermänniglich vnverhindert / wir wollen auch sie bey solchem allem also/wie obstehet/selbst gnädiglich handhaben/schützen vnd schirmen/ vnd darwider nichts außgehen lassen / thun oder befehlen in kein weiß: Da aber solches beschehe/oder hiervber einigerley Mandat / Gebottsbrieff / oder jchts anders / so dem zuwider vnnd Nachtheil verstanden vnd gedeutet werden köndt/auß einiger Bewegung/Vergessenheit/oder anderer Leut anhalten / wie sich das jmmer begeben möchte / von vns gegeben / erlanget oder außgebracht würde / oder vor dato beschehen / gegeben / erlanget / oder außgebracht were. So wollen wir doch / daß solches mehr gemelten von Nürmberg an vorgedachten vnsern Rescript / Cassation / Absolution / Restitution / Gebottsbrieff / vnnd dieser vnser Declaration /

Er-

Erklärung/Confirmation vnd Bestetigung gar keinen Abgang/Nachtheil oder Hinderung gebehren/noch darwider einige Wirckung oder Krafft haben/sondern Krafftloß/vnd von Vnwurden/heissen vnd seyn sol/dann wir dasselbige alles jetzo alsdann/vnd dann als jetzo/derogirn/cassirn/auffheben vnd vernichten/von obberührter vnser Keyserlichen Macht/Vollkommenheit/wissentlich in Krafft diß Brieffs. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen/Prælaten/Graffen/Freyen/Herrn/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Landtvögten/Vitzthumen/Vögten/Pflegern/Verweesern/Ampteuten/Schultheisen/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Bürgern/Gemeinden/vñ sonst allenandern vnsern vnd des Reichs Vnterthanen vnd Verwandten/in was Würden/stadt oder wesen die seyn/ernstlich/vnd wollen/daß sie die vorgemelten Bürgermeister vnd Rath der Statt Nürmberg/jhre Bürger/Vnterthanen/Hindersassen vnd Getrewen/an dieser vnser Keyserlichen Declaration/Erklärung/Confirmation/Bestettigung/Befehl vnd Mandat/nicht hindern/irren/bekümmern/beleidigen noch beschweren/sondern sie/dabey von vnser vnd des Reichs wegen/handhaben/schützen vnd schirmen/sie deren sämptlich/vnd sonderlich geruhiglich gebrauchen/geniessen/vnd genzlich dabey bleiben lassen/vnd hiewider nicht thun noch jemandt andern zuthun befehlen/oder gestatten/in kein weise noch weg/als lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere Vngnad/Straff vnd Peen/in obbemelter vnser Cassation/Absolution/vnd Restitution bestimpt/zuvermeiden/das meinen wir ernstlich/mit vrkundt diß Brieffs besigelt/mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insigel. Geben in vnser Statt Brüssel in Brabant/am zwantzigsten Tag des Monats Martij/nach Christi vnsers lieben HERRN Geburt/funffzehenhundert vnd im drey vnd funffzigsten/vnsers Keyserthumbs im 38. Jahren.

Carolus.

Vt. A. Per.
Vt. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ
Maiestatis proprium

PPfintzing.

47. Vnrechtmessigkeit des Marggräffischen Vberzugs/ Anno 52.

WAß dem allem vernehmen ewer Chur vnd F. G. G. W. vnd G. Erstlich/mit was Vnfug vnd wie gar vnverursacht/auch wider Göttliche Verbott/Menschliche Recht vnd Satzungen/Marggraff Albrecht/das vergangen zwey vnd funffzigst Jahr/vns bekriget/belägert/vnd vnwiderbringlichen Schaden zugefüget/vnd daß er den wenigsten Schein/einer redtlichen verantwortlichen vhedt/oder Kriegsvbung gegē vns/oder den vnsern/als wenig als im jetzt lauffendem drey vnd funffzigsten Jahr gehabt/anderst dann daß er vns/laut seiner obeingeleibten Schrifften/vermeintlich/vnd sein selbst halben mit keinem Ruhm beschüldiget/daß wir jhm/als einem angemasten Kriegsherrn/nicht zugeschickt/vnd daß wir vns gegen jhm/nicht erklären wollen/ꝛc. Des vns doch die hochlöbliche Chur vnd Fürsten/Hertzog Moritz vnd seiner Churf. G. dazumahl verwandte/auff vnsere verwiderung selbst/gnädiglich erlassen/vnd solches noch daß wir von vnsern Pflichten vnd Eyden/damit wir der Röm. Key. vnd Kön. Maj vnd dem heiligen Reich verwandt/abweichen solten/nicht begert.

48. Ablehnung der injurien.

Zum andern/vernehmen auch ewer Chur vnd F. G. G. W. vnd G. wie gar vngütlich/vnd mit was Vngrundt/vns obberührte vnehrliche berüchtigung vnd schmehung/als solten wir trawen vnd Glauben/Brieff vnd Sigel nicht gehalten haben/zugemessen wird/so wir doch vber das/daß Key. Maj. die vermeinte Verträg/Capitulation vnd Obligation wie oblaut/gar vnd genzlich auffgehebt/vernicht vnd cassirt/alles das/was vnd so viel die Vertrags Abredt vermag/bey dem wenigsten Pfenning/gereicht vnd bezahlt/vnd daß also Marggraff Albrecht/gegen vns/gar nichts/sondern wir billicher gegen jm/zuklagen hetten/vnd mit viel besserm Fug vnd beständigerm Grundt/in des/so er vns vnerfindtlicher weiß zumast/beschüldigen möchten/dann er vns zugleich verpflicht gewesen/alle die Güter vnd Kauffmans Wahren/so er in seinen selbst gegebenen gleiten/vnd in seinen/auch anderer frembden Herrschafften/Gebieten/als zu Bamberg/Eger/Coburg/Schmalcalden vnd andern Orten/den vnsern auffgehalten/nidergeworffen vnd entwehret/so viel derselben nicht auff seine Häuser vnd Schlösser verführet/oder verbeutet/widerumb zuzustellen vnd verfolgen zulassen/dem aber in dem wenigsten nicht gelebt/sondern fürnemblich obangeregt vnserer Bürger entwehrte vnnd geraubte Kauffmans Wahren/in treffentlichem hohen Werth/vber vielfeltig vnterthänig bitten ersuchen vnd vermahnen/für vnd für vergehalten worden vnd noch.

Vnd were gleich wol der Erbarkeit gemeß/auch der recht vnd billich weg/ordentlicher vnd Christenlicher Lieb/da einer den andern/so leichtfertig/schätzen vnd außzuschreyen vermeint/daß sich der zuver/seiner löblichen vnnd vnlöblichen That halben/selbst prüffen vnnd rechtfertigen solt/wo er dann rein vnd vnsträfflich/als dann wer jhm so viel desto vnverweißlicher/einen andern in seinen Handlungen zustraffen/dardurch auch verhütet würde/daß derselbe/

derselbe/sein eygen Lästermal/so er andern zuzuziehen vermeint/nicht selbst an Tag geben/straffen/ vnd vrtheilen müst. Vnd wie die alten gesagt/sol der/aller Mackel frey seyn/der andere zustraffen unterstehet/dann sonst kein billicher Vrtheil vnd Gesetz/dann daß der Vrtheiler vnd Beschreyer/ sein Vrtheil vnd beschreyt Ehrenmackel/selbst tragen sol.

So wir nun des Fürstlichen herkommens/vnd anderer verwandten hochlöblichen Häuser/ vnd Fürsten/nicht verschonten/wüsten wir das/so vns vnbeständiger/vnerfindlicher weiß/zugeleget/bey dem gegentheil/in viel weg zu suchen/vnd nach der lenge/vnd mit Grundt/allen Nachkömlingen/vnd Cronickschreibern/vnter die Hand vnd an Tag zu ewiger Gedächtnuß/zugeben/vnnd insonderheit/weß er sich/gegen seiner selbst eingen vnd natürlichen Oberkeit/auch andern Potentaten/nicht allein mit sträfflichen Gewaltthaten vnnd Handlungen/sondern auch in ander viel mehr beschwerliche weg/davon alle Nachkommene reden vnd schreiben werden/fürsetzlich begriffen/welches wir aber/auß gehörten vrsachen/vnd daß es sonst Landtkündig ist/zuerzehlen dieser zeit vnterlassen. Vnd seyen der vnterthänigsten tröstlichen Zuversicht/wir seind vnd werden solcher vnerfindlichen hässigen zulagen/so viel desto mehr vnnd ehe/bey männiglich entschüldiget/ weil auch andere löbliche Fursten/Geistliches vnd Weltliches Standts/dergleichen vnverschulter/leichtfertiger Antastung/darzu auch die Römische Keyserliche Majestät selbst/allerley beschwerlicher Anzüg von jhm/vnd den jenen/die zu solchen schmählichen vnnd sträfflichen Famos Schrifften vnd Handlungen/Hülff vnd Rath geben/nicht vbrig vnd entladen seyn mögen.

Wir wollen auch vber das alles den Fall dahin setzen/daß wir die bedingte Vertragssumma/oder anders/laut vnd vermög der vertrags Abredt/in Krafft vnnd auß Keyserlicher Vollmacht/geschehener Revocation vnd Cassation/nicht gelieffert/oder erstatt hetten/wie es doch mehr dann vollkommenlich/vngeacht aller vnwiderbringlicher Beschädigung/geschehen ist/so köndt doch kein rechtmessige gegründte vrsach fürgewendt werden/warumb des gegentheils erlangte Gnadenbrieff/angemaste Restitution/vnd anders/so durch sein vngestümme Handlung/wie man weiß/außbracht/kräfftig vnd wircklich seyn solten/aber vnsere Rescripta nicht/die doch dem Rechten/dem Landtfrieden/vnd aller Billigkeit gemeß/vnd gar viel erheblicher vnd anders gestalt seyen/ dann sein/des gegentheils vermeinte behelff/wie ein jeder für sich selbst/leichtlich zu vrtheilen hat/ vnd der Buchstab vnd Inhalt auch thaten vnd geschichten/an jhnen selbst öffentlich zuerkennen geben. Welches alles wir auß obgehörten vnd andern vrsachen/dieser zeit ferner nit rühren noch disputiren wollen/&c.

49. Keyserlicher Vertragsbrieff könne dem Nürnbergischen Cassationbrieff nicht abbrüchig seyn.

Handlungen des 1553. Jahrs.

Damit aber vber das alles ewer Chur vnd Fürstliche Gnaden/G. W. vnd G. vnd sonst jedermänniglich/auch beständigen Bericht empfahen mögen/daß wir zu den thätlichen erschreckenlichen Handlungen vnd Kriegsvbungen/so viel gedachter Marggraff Albrecht dieses jetzt lauffenden 53. Jahrs/wider vns vnd die vnsern gevbet/als wenig/als im nechst vergangenen Jahr/vrsach gegeben.

50. Vō Marggräffischen Kriegsvbungen/ Anno 1553.

Ist ohne zweiffel/einem grossen/vnd dem mehrern theil des Reichs Ständten/vnverborgen/was die höchst ermelte Keyserliche Majestät (zur zeit/als er Marggraff/nach dem zu Passaw abgeredtem vnd auffgerichtem Vertrag/mit höchster Verachtung der Keyserlichen Majestät erzeigten/milten vnd Vätterlichen Gnad vnd Außsöhnung/wider etliche hohe Ständt des Reichs mit aller Handt vnbefügten/vnvervrsachten Landtfriedtbrüchigen Thaten fürgefahren) an etliche des Reichs Kreiß/auch derselben verwandte Ständt geschrieben/vnd auß gnädigster Wolmeynung für ein hohe Notturfft bedacht vnnd angesehen/daß sich die genachbarten Fürsten vnnd Ständt zusammen thun/vnd künfftigen Vnrath/so viel möglich/fürkommen solten/mit gnädigstem begern/daß sich dieselben Ständt/zu erhaltung Friedens/Ruhe vnd Einigkeit/im selben gehorsamlich erzeigen wolten/&c. wie dann jhr Majestät solch gnädig begern/auch an vns/als ein Mitgliedt des Fränckischen Kreißes/gethan/inhalt jhrer Majestät Schreiben/so hernach folget.

Keyserlicher Majestät Schreiben vnd Befehl*/daß sich die Fränckischen Kreiß Ständt/sampt jhren genachbarten/ zusammen thun sollen.

[* Sleidan. lib. 24. Cæsar Noribergicos HORTATVR, vt regionis tuendæ causa fœdus faciant. Idem scribit ad Sueuos, ad Rhenanos, ad alios, tam Principes, quam Ciuitates: Idem testatur Mynsingerus centur. 6. obseru. 2. eodem argumento demonstrans, hoc fœdus vnitorum Francicorum, vel maxime fuisse licitum.]

Carl

Carl von Gottes Gnaden/ Römischer Keyser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs.

51. Keyserlicher Befehl an die Fränckische Ständt eine Einung auffzurichten/ wider Marggraff Albrechten. Geben zu Etlingen den 15. Septemb. Anno 52.

ERsamen/lieben Getrewen/ nach dem wir nun mehr mit einer stattlichen Anzahl Kriegsvolck/zu Roß vnd Fuß/gefast/ vnd mit Hülff vnd Verleyhung des Allmächtigen/ in wenig Tagen vber Rein zusetzen/willens seind/daselbst vnsern vnd des Reichs widerwertigen/der gebühr nach/zubegegnen/Vnd gleichwol daneben / eines theils durch jüngst zu Passaw gepflogene vnd abgeredte Friedshandlung / vnd sonst in ander weg / die Sachen dermassen hinter vns verlassen / daß verhoffentlich im heiligen Reich Teutscher Nation / sich dieser zeit (da anderst die Ständt das jhrige wie sich gebürt/auch dabey thun wollen) keiner weitern Vnruhe / Auffruhr oder Empörung zubesorgen / allein daß vielleicht Marggraff Albrechts zu Brandenburg halben/ als der sich ohn alle gegebene vrsach / auß lauterm Frevel / Trutz vnd Muthwillen / vnd in vergeß der Pflicht / damit er vns vnd dem heiligen Reich zugethan / vnd verwandt ist / zu vnserm Feindt/ dem König auß Franckreich geschlagen / vermutet werden möcht / als würd er zu seiner Gelegenheit sich vielleicht vnterstehen wollen / auß seinem Landt / allerley gefährliche sorgliche Practicken vnd Vnruhe anzurichten / den gemeinen Frieden dadurch zubetrüben vnnd zuzerstören / so haben wir für ein hohe Notturfft bedacht vnd angesehen/euch vnd andern ewren genachbarten Fürsten/ vnd Ständten zuschreiben/ vnd sie gantz gnädiglich / vnd mit hohem fleiß zuerjnnern / vnd zuvermahnen/sich im Fall der Noth/zusammen zuthun/ allen künfftigen Vnrath / so viel jmmer müglich/dadurch zu vorkommen/vnd sich selbst/ auch jhrer Landt vnd Leut/vor mehrerm Spott / schaden vnd verderben / zuverhüten.

» Vnd ist dem nach vnser gnädig gesinnen vnd begehren an euch/ jhr wollet euch ewers theils/ » vmb gemeines Friedens / Ruhe vnd Einigkeit willen / dem heiligen Reich Teutscher Nation / vnserm geliebten Vatterlandt/vnd euch selbst/ zu gutem hierin gehorsamlich vnd gutwilliglich erzeigen/vnd mit ewern benachbarten Fürsten vnd Ständten / entweder durch ein Zusammenkunfft/ » oder in ander weg/wie es euch vnd ewre benachbarten Fürsten vnd Ständte/jeder zeit zum gelegensten vnd bequemsten ansehen wird/auff mittel vnd weg bedacht seyn/vnd sich dessen mit jhnen vergleichen/damit vnsers abwesens/nichts desto weniger allenthalben im heiligen Reich/Fried/Ruhe vnd Einigkeit/behalten/vnd den muthwilligen/ so sich dasselbe zubernruhigen vnd zubetrüben vnterstehen möchten / der Gebür nach / begegnet werde. Daran thut jhr vns / zu sampt dem/ daß es euch/ewern Landt vnd Leuten/vnd gemeinem Vatterlandt/als obstehet/zu gutem kömpt / ein sonder angenems gutts gefallen/mit gnaden gegen euch vnd gemeiner Statt zuerkennen. Geben zu » Etlingen / am 17. Tag des Monats Septembris, Anno, &c. im 52. vnsers Keyserthumbs » im 32.

Carolus,

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ
Maiestatis proprium

Vt A Per.
Vt. Seld.

Baue.

Den Ersamen/ vnsern vnd des Reichs lieben Getrewen N. Bürgermeister vnd Rath der Statt Nürmberg.

ALs nun auff solche der Keyserlichen Majestät Schreiben vnd begehren/des Fränckischen Kreyß verwandten/zusammen kommen/ bedacht vnd berathschlaget / welcher Gestalt/zum füglichsten/thärlichen zufallenden Handlungen/möchte begegnet werden / hat ein guter theil derselben Ständt / zum rathsamsten angesehen / sich in ein leidentliche Verständtnuß/ der Keyserlichen Majestät selbst getrewen vnd Vätterlichem bedencken gemeß/zusammen zuthun/ wie dann beschehen/vnd jhr etliche sich mit einander einer Defensiff Hülff / wolbedächtlich verglichen/dieselben Vergleichung/vnd verbrieffte Einung/vnterschrieben vnd besigelt/doch abermahl mit vorwissen/vnd auff Keyserlicher Majestät bedingte Ratification vnd Besteetigung. Was nun jhr Majestät auff solche geschehene Anzeigung vnd Eröffnung/der vorhabenden / vnd biß auff jhr Majestät verschobene Ratification/bewilligte vnd abgeredte Einung/geschrieben/vnd jhr gnädigst Gemüth vnd gefallen / erkläret / vnd solch Werck / zu friedtlicher ruhiger Erhaltung Landt vnnd Leut/ersprießlich vnd fürträglich angesehen/weiset jhrer Majestät nachfolgendt Schreiben/an die Einungs Ständte des Fränckischen Reichskreißes auß.

Carl

Carl von Gottes Gnaden Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

§. Keys. Bestättigung der geschlossenen Einügung. Geben zu Dietenhofen den 9. Novemb. An. 32.

EHrwürdige Fürsten / lieben Andächtigen vnd Ersamen lieben getrewen / wir haben auß zweyen E. A. vnd Euwer Gesandten Schreiben/dern Datum lauten am 13. Tag deß vergangnen Monats Octobris / vnd den andern Tag dieses gegenwertigen Monats Novembris/was Euwer Andacht/vnd jhr/auff dem jüngstgehaltnen Fränckischen Reichskreiß-tag/gehandelt/abgeredt vnd vnter einander verglichen haben/sampt Ewer Andacht/vnd Ewerm weiterm vnterthänigem Gehorsamen vnd tröstlichem Erbieten vnd Vorhaben/auch angeheffter fernern Bitt vnd Begern/zu gnedigem Gefallen verstanden/vnd zweiffeln gar nicht/ solches soll vnd werd nicht allein zu friedlicher ruhiger Erhaltung E. A. vnd Euwer selbst/ auch deren Landt/ Leut vnd Vnterthanen/nicht wenig fürträglich vnd ersprießlich seyn/sondern auch allerhandt gefährliche / vnruhige böse Practiken / vnd vnbillliche gewalthätigen Handlungen / so E. A. Euch vnd andern vnsern vnnd deß Reichs gehorsamen Ständen / zu beschwerlichem Nachtheil vnnd Verderben/in das Werck gericht werden möchten/ abhalten/verhindern vnd auffheben.

Was wir dann für weitere Fürsehung thun/ damit man in künfftiger Zeit / so viel möglich/ aller Empörung vnd schädtlichen Auffruhr im heyligen Reich / vertragen vnd vberhebt / vnd bey vnserm vnd deß heyligen Reichs allgemeinen außgekündten Landtfried / ruhiglich bleiben möge/ wie wir solches von gemeiner Wolfahrt wegen / zu befördern / an vnserm gnedigen vnd vätterlichem Fleiß nichts erwinden lassen/das soll E. A. vnd euch zu seiner zeit/vnd da es die Weg erreichte/mit Gnaden vnverhalten bleiben.

Vnd dieweil vns für rahtsam vnd das beste angesehen/daß die begerten Mandaten/zugleich eines lauts in gemein / an alle Stände der Fränckischen/ Beyrischen/ Schwäbischen / vnd Rheinischen Reichskreyß/auch an die Ritterschafften/in Schwaben/Francken/vnd am Rheinstrom/ gestellt würden / schicken wir E. A. vnd Euch / solche / hieneben zu / euch derselben zu fürfallender Nohtturfft/oder ewer Gelegenheit nach/haben zugebrauchen/wo auch E. A. vnd jhr/vber solchs/ bey andern ewren Mitverwandten/ weltlichen Ständen deß Fränckischen Kreiß/ auff jhren zum theil genommen bedacht / vnd hinder sich bringen / einen weitern Verstandt / was sich ein theil im Fall der Nohtturfft gegē dem andern/ bey diesen sorglichen Leufften/ für Hülff vnd Rettung/oder in ander Weg/versehen vnd getrösten solte/erlangen vnd bekommen möchten/vnd also vberal einhelliglich/vnd beständiglich zusammen halten / vnd neben einander stehen würden/ solte solchs vnsers erachtens / der Handlung fast dienstlich/ E. A. vnd Euch / nutz vnd fürträglich seyn / vnd die muhtwilligen Leut / vnnd Zerstörer gemeiner Ruhe vnd Friedens / nicht wenig von jhrem vnbillichen Vorhaben / abschrecken / wie wir vns gnediglichen zu E. A. vnd Euch versehen / daß jhr für Euch selbst zuthun mit Fleiß geneigt seyt. Vnd jhr thut vns daran/zusampt dem/das E. A. Euch vnd Euwern Vnderthanen/ Landen vnd Leuten/ fürnemblich zu Nutz vnd Wolfahrt reichet/ ein sonder angenehm Gefallen / in Gnaden wider zuerkennen. Geben in vnser Statt Dietenhofen/ am neundten Tag deß Monats Novembris. Anno ꝛc. im 32. vnsers Keyserthumbs im 33.

Carolus.

Vt. A. Perennot.
Vt. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiest. proprium
P. Pfintzing.

ꝛc. An die Einungs Stände deß Fränckischen Reichs Kreiß.

So verlauten die Keyserliche Mandata / darvon in nechstbemeldtem jhrer Keys. Maj. Schreiben/ Meldung geschehen/an die anreinende deß Reichs Kreiß Ständt/außgangen/mutatis mutandis, wie nachsteht.

§4. Keyserlicher Befelch an etliche Stend/einander Rettung vnd Hülff zuthū auß Dietenhofen den 9. Nov. an 32.

WIr Carl der fünffte / von Gottes Gnaden Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungarn / Dalmatien/ Croatien/ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi/ꝛc. Graff zu Habspurg/ Flandern vnd Tyrol/ꝛc. Entbieten den Ehrwürdigen/ Hoch vnd Wolgebornen/Edlen/ Ehrsamen/ vnsern lieben andächtigen / vnd deß Reichs getrewen N. allen Fürsten/Graffen/Freyen/Herren/Stätten vnd Ständen/ deß Fränckischen Kreiß / vnser Gnad vnd alles gutes/Ehrwürdig vnd Hochgeborn lieb Oheimen vnd Fürsten/ auch Wolgebern/ Edel/ Ehrsam lieb / andächtig vnd getrewen / wiewol wir vns gäntzlich versehen / es solte nunmehr nach vielfältiger vnserer gethanen fleissigen Handlung/auch daß wir vns gegen vnserm/vnd deß Reichs

» vnentsagten Feindt/ dem König von Franckreich / vnd seinem Anhang / in stattliche Gegenwehr
» vnd Kriegsrüstung begeben / die jüngst in Teutscher Nation entstandne/ vnd vnsers theils vnver-
» vrsachte/ Kriegs Empörung vnd Auffruhr/ dermassen abgestillt worden seyn/ daß sich vnsere vnd
» deß heyligen Reichs gehorsame Ständt / dieser Zeit keiner weitern Vnruhe oder Vberfalls be-
» sorgen dörfften/ sondern vnter jhnen selbst/ friedlich vnd ruhiglich leben / auch bey vnsern vnd deß
» heyligen Reichs allgemeinen außgekündten / vnnd Reformirten / Landtfrieden / erhalten werden
» möchten/ so kompt vns doch jetzundt glaublich für / daß sich an etlichen Orten Teutscher Nation/
» vnd fürnemblich in der hinder Sächsischen Landts Art / wider ein zimliche Anzahl Kriegsvolcks
» zu Rossz vnd Fuß versamlet / welche doch dessen/ nicht allein von vns/ oder dem Durchleuchtigen
» Großmächtigen Fürsten/ Herrn Ferdinanden/ Römischen/ zu Hungarn/ vnd Böhmen/ ꝛc. Kö-
» nig / vnserm freundtlichen lieben Bruder/ kein Erlaubnuß/ oder sonst wissende betrangte redliche
» Vrsachen/ noch einigen Fug haben oder fürwenden/ sondern sich auch zum theil/ auff obberührten
» vnsern/ vnd deß Reichs vnentsagten Feindt / den König von Franckreich/ beruffen / vnd darauff
» etliche gehorsame Fürsten / vnnd Stände / so dem heyligen Reich vnterworffen / vnd in desselben
» Hülff gezogen / abgesagt / befehdet / vberzogen / vnd bekrieget / auch mit Raub / Nam / Mord/
» Brandtschatzung vnd Brandt/ zum beschwerlichsten angegriffen/ vergewaltigt/ belestigt/ vnd be-
» schedigt haben/ auch vielleicht (wie sich das Werck an jhme selbst ansehen läst) Willens vnd Ver-
» habens seyn sollen/ gegen andern gehorsamen Ständen / vnd Gliedern deß heyligen Reichs/ glei-
» cher Gestalt zugebern/ alles wider gemeine Recht/ vnser vnd deß Reichs Ordnung/ Satzung/ vnd
» außgekündten hochverpeenten gemeinen Landtfrieden/ vnd alle Erbar- vnd Billigkeit.
» Dieweil dann die hohe/ vnvermeidenliche Nohtturfft erfordert/ daß in solchen gefährlichen/
» sorglichen Läufften / die gehorsamen Stände / getrewlich zusammen setzen / vnd halten / vnd sich
» selbst vnter einander / vor beschwerlichem verderblichen Vberfall / zuretten / vnd zu beschirmen.
» Vnd dann auch in obberührtem Landtfrieden außtrücklich Maß vnnd Ordnung gegeben / weß
» sich die Stände/ fürnemblich die benachbarten/ in solchen Fällen/ so sich bevorab/ in frischer That/
» zutragen/ gegen einander halten vnd erzeigen sollen.
» So gebieten wir demnach ewern Liebden / Andacht / vnd euch allen / vnd einem jeden insön-
» derheit/ bey Vermeidung vnserer vnd deß Reichs schweren Vngnad vnd Straff/ auch der Peen/
» in obberührtem vnserm / vnd deß Reichs Landtfrieden begriffen/ vom Röm. Keys. Macht / ernst-
» lich mit diesem Brieff/ vnd wöllen/ so fern einiger gehorsamer Standt in berührtem Fränckischen/
» oder auch den nechstanrührenden/ als Beyrischen/ Schwäbischen/ vnd Rheinischen Kreiß/ oder
» auch jemandts auß der gehorsamen Ritterschafft in Schwaben / Francken / oder am Rhein / der-
» hörter massen/ angegriffen/ vberzogen/ bekriegt oder vergewaltigt würde/ daß ihr alsdann/ sampt
» vnd sonderlich/ wo ihr dessen ermahnet/ verständiget/ oder für euch selbst innen werdet/ mit statt-
» licher Hülff/ zu Rossz vnd Fuß/ nach Gelegenheit der Zahl vnd Macht deß versambleten widerwer-
» tigen Kriegsvolcks/ auch wo von nöhten/ mit etlichem Geschütz/ zuziehet/ retten helffet/ vnd nicht
» anderst handlet/ dann als were es/ ewer jedes selbst/ oder der ewern eygne Sach/ vnd also euch be-
» fleisset/ solch versamblet Kriegsvolck/ mit Güte oder der That/ abzuhalten/ zertrennen/ vnd soviel
» möglich / ohne männiglichs Nachtheil vnd Schaden / ausser Landes/ zubringen/ auch die Haupt-
» vnd andere Befelchsleut/ vnd Führer/ so fern die verhanden/ oder wo die hernachmals an andern
» Orten / betretten würden / anhaltet/ vnd also/ nicht allein den armen Vnderthanen jhren Scha-
» den zukehren/ vnd zuerstatten/ trewlich behülfflich vnd beyständig seyet/ sondern auch solch Haupt-
» vnd Befelchsleut/ Redleinführer vnd Auffwigler/ zu gebührlicher Straff/ annehmet / vnd euch
» in dem allem / gehorsamlich haltet vnd erzeiget / als wir vns der Billigkeit nach/ zu euch versehen/
» dann wo sich einer/ oder mehr/ daran wissentlich/ säumig/ verhinderlich/ oder vngehorsam / in was
» Schein das beschehe/ erzeigte / würden wir verursacht / vnd nicht vnterlassen werden / gegen dem/
» oder denselben/ auff obbestimbte Peen / vnd Straff/ vnd Vollziehung desselben/ mit allem Ernst
» vnverzügenlich / wie sich gebührt / procediern / handeln / vnd verfahren zulassen / das meinen wir
» ernstlich/ Geben in vnser Statt Dietenhofen/ am neunden Tag deß Monats Novembris/ nach
» Christi vnsers lieben HERREN Geburt / fünffzehenhundert vnd im zwey vnd fünffzigsten / vn-
» sers Keyserthumbs im drey vnd dreyssigsten/ vnd vnserer Reiche im sieben vnd dreyssigsten Jahre.

» Carolus.

» Vt. A. Perennot.
» Vt. Seld.

» Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiest. proprium
» PPfinzing.

Baue.

55. Endtursach Fränckischer Ehrung.

NAchdem dann wir / als ohne Ruhm zumelden / ein gehorsam Glied / vnd Commun deß Reichs/ so jederzeit nichts liebers/ dann Fried/ Ruhe/ Einigkeit/ vnd Wolfahrt gemeines Vatterlandts / gesehen / zu demselben verhofflichen Ende / einer beständigen

Frieds-

Friedspflantzung/vns/der Keyſ. Maj. zu ſchuldiger Ehr vnd Gehorſam / in die angezogne Verſtändtnuß / auch begeben vnd eingelaſſen / vnd wie wir mit der höchſten Warheit bezeugen mögen / niemandt zu Leyd / Betrangnuß oder Beſchwèrdt / dahin auch die Einung nicht gericht / ſondern allein zu nohtwendiger / vnd von allen Rechten zugelaßner Gegenwehr / vnd Entſchütung vnverdenlichs Gewalts / vnd Handhabung deß gemeinen Landtfriedens. Zu dem / daß wir vns / in Betrachtung / daß Keyſ. Maj. den Marggraffen / vmb dieſelbe Zeit / zur ſchuldigen Gehorſam deß Reichs / widervmb auffgenommen / vnd obligirt / keiner weitern Empörung / Auffruhr / oder innerlicher Kriegs Vbung / im Reich verſehen.

56. Bamberg vnd Würtzburg auffs newe vberzogen.

Jedoch / vnd vber das / hat er Marggraff / vnangeſehen / daß er in derſelben Keyſerl. Außſöhnung / verpflicht vnd verſchrieben / fürterhin / Key. Maj. vnd dem Reich / getrewe Gehorſam / zuleiſten / ſeiner gegebnen Verſchreibung vnd Reuerſal zuwider / baldt darnach / die Hochwürdigen Fürſten vnd Herren / Herren Weyganden zu Bamberg / vnd Herren Melchior zu Würtzburg / Bischoff / ꝛc. vnſere G. Herren vnd Einigungsverwandten / gantz beſchwerlich vnd abklagweiß / betrohet / vnd etliche jhrer F. G. Aempter vnd Zugehörungen / mit Heereskrafft / angriffen / vergewaltigen / vnd einnehmen laſſen.

57. Cammergerichts mandata de non offendendo an Marggraffen.

Derwegen jhr F. G. jhrem Anzeigen nach / verurſacht / fernern Vnrahts vnd Weitläufftigkeit fürzukommen / mandata de non offendendo, an der Keyſerl. Maj. vnd deß heyligen Reichs Cammergericht gewöhnlichem Gebrauch vnd Ordnung nach / außzubringen / vnd dem Widertheil verkünden zulaſſen / darin jhme bey Peen deß Landtfriedens / vnd ſonderlich deß Reichs Acht / geboten / von allem eygengewältigen Fürnehmen / abzuſtehen / vnd gegen beyden Fürſten / jhren Landen vnd Leuten / mit der That nichts zuhandeln / ſondern ſich ordenliches Rechtens vnd Außtrags / ſättigen zulaſſen / alles weitern Inhalts deſſelben Mandats / ſo jhr F. G. den Einigungsverwandten / fürtragen / vnd Vermög der Einung / auch deß gemeinen Landtfriedens / vnd Keyſ. Befelchs / vmb Hülff / Rettung vnd Zuzug / mit allem Ernſt anhalten laſſen.

Vnd nachdem Marggraff Albrecht / ſich je länger je mehr / mit allerley Gewerb / Kriegsrüſtung / vnd frembdem Volck / zu Roß vnd Fuß / vnter angemaſtem Schein Keyſerl. Befelchs / gefaſt gemacht / vnd hochgedachten Fürſten von Bamberg / mit Einnehmung der Aempter / Stätt / Schlöſſer / ꝛc. hart betrangt / ſeyen etlichen den nechſtgeſeßnen Chur vnd Fürſten / ſampt deß Fränckiſchen Kreiß verwandten Ständen / wie dann auch vns / deß verſchafften Zuzugs / Hülff vnd Rettung halben / in Nahmen höchſtgedachter Keyſ. Maj. vnd jhr Maj. vnd deß heyligen Reichs Cammergerichts / Gebottsbrieffs / vnd Mandata / auff die Peen deß Landfriedens / vnd der Acht / geſtellt / zukommen folgends Inhalts *.

[Nota: Der Inhalt deß erſten / im alten Druck anhero geſetzten Mandats / iſt ſchon vorhanden / droben im 1. Capitel dieſes Buchs num. 8. Der Inhalt deß andern / drunten im 5. Capitel num. 31. Drumb hat man mit Abdruckung derſelben / den Leſer / allhie nicht beſchweren wöllen.]

58. Der Statt Nürnberg nachmahliges gütliches / aber vnfruchtbares / anſuchen.

Wiewol wir nun vns ſchuldig erkendt / der Keyſ. Maj. vnd derſelben verordneten löblichem Cammer Gericht in allweg Gehorſam zuleiſten / ſo haben wir doch neben andern Einungs Verwandten / etlich mahl / Marggraff Albrechten freundtlich / vnd vnterthäniglich / ſchreiben vnd bitten laſſen / kein Zerrüttung / Wegung vnd Vnruhe / zu verderblichem Schaden Teutſcher Nation / vnd zu Sterckung deß gemeinen Feindts der Chriſtenheit / vnd aller Keyſ. vnd Kön. widerwertigen / zumachen vnd zuerwecken / ſondern beyde hochermeldte Fürſten / bey dem Keyſerl. Mändat / vnd vberflüſſigem jhrem Erbieten / daß ſie der Keyſ. vnd Kön. Maj. auch deß Keyſ. Cammer Gerichts vnd aller Ständt deß Reichs / ſamentlich vnd ſonderlich / rechtlichen vnd gütlichen Entſchied leyden möchten / darzu wir auch allen theyln zu gutem / das beſt thun vnnd fördern helffen wolten / bleiben zulaſſen / ꝛc. Darauff aber Marggraff Albrecht / iedesmahls / höhniſche / verächtliche / ſchmähliche vnd betröliche Antwort gegeben / vnnd ein Weg wie den andern mit thätlicher Handlung fürgefahrn.

59. Der Biſchoff Ermahnung, vmb Hülff.

Derwegen beyde Fürſten / vns abermahln vnd vielfaltiglich deß allgemeinen Landtfriedens Keyſerlichen Mandat / verbriefften vnd beſiegelten / auch durch die Keyſerliche Majeſtat beſtättiger Einung / zum ernſtlichſten vmb würckliche Hülff / Rettung vnd eylenden Zuzug / ermahnt / mit angeheffter Betrowung / da wir jhre F. G. den Reichs Rechten vnd Conſtitution / Mandaten vnd Pacten zuwider / verlaſſen / daß ſie verurſacht vnd bedrangt würden / jhr Notturfft wider vns / vnd andere Verwandten / bey der Keyſ. vnd Kön. Maj. dem ordenlichen Cammergericht / vnd ſonſt in ander Weg / zuhandeln vnd zuſuchen / vnd ſich jhres erlittnen Schadens / an vns vnd andern vngehorſamen / zuerholen.

60. Motiven. I.

Mit weiterm Fürhalten vnd Anzeigen / welcher Geſtalt die Röm. Keyſ. Maj. auß Keyſerlichem Ampt vnd Oberkeit / die Verträg mit Marggraff Albrechten auffgericht / nicht allein mit aller nohtwendigen Zierligkeit / vnd Clauſeln / auffgehebt / vernicht vnd abgethan / vnd als nichtig vnd krafftloß / vnd von vnwürden erklärt vnd erkent / ſondern auch denſelben einige Folg zuthun oder zugeleben ernſtlich verbotten hat / vnd daß demnach / vermög aller Recht / nicht zuvermuhten / daß jhr Maj. durch ein nachfolgende Handlung / dem dritten / zumahl vnerfordert vnd vngehört deſſelben / etwas zu Nachtheil / handeln / noch jhrer Maj. kurtz darvor außgangne Reſcript / wider auffheben / oder denſelben derogirn wöllen / ſonderlich ohn vnnd auſſerhalb der darzu gehörigen Clauſeln / ſo die Recht / zu Widerauffhebung / Vernichtung vnd recaſſation / der erſten / oder vor-

gegebnen Reſcript / erfordern / fürnemblich deren / die dem Rechten / der Erbarkeit / vnd allerley Billigkeit gemäß ſeyen.

II. Zu dem / vnd daß am Tag were / daß der Marggraff dazumahl / als er ſeine Außſöhnung vnd Brieff / erlangt / mit einer trefflichen Anzahl Kriegsvolcks zu Roſſz vnd Fuß / vnd mit einem groſſen Geſchütz / bey der Keyſ. Maj. widerwertigen / im Felde / auch an andern Orten im Reich / noch mehr / vnd faſt beſchwerliche vnd ſorgliche Auffwiglung / vnd Empörung / angericht vnd erweckt / vnd nicht allein hochermelte beyde Fürſten / Bamberg vnd Würtzburg / ſondern auch andere gehorſame Ständt deß Reichs / wie er ſich dann offentlich vernehmen laſſen / zu vberziehen / vnd ſein durſtig Fürnehmen vnd Willen / gegen jhnen zuvben / in Vorhaben geſtanden / vnd daß alſo die angemaſte Marggräfiſche Ratification vnd Confirmationſchrifften / nicht auß freyem willen Keyſ. Maj. ſondern auff deß Marggraffen betranglich vnaeſtümm Anhalten / zu Verhütung mehrers vnd gröſſers Vnrahts im Reich / gegeben / vnd daß demnach / Vermög der Recht / für dieſelben Marggräffiſche importunirte reſcript, nicht allein nicht zuvermuhten / ſondern auffs wenigſt die ander Keyſ. Maj. iuſſion vnd Befelch zuerwarten were / deren Befelch aber keiner / jhren F. G. je zukommen.

III. Vber das auch / daß verſehens Rechtens / ſo einer mit Gewalt oder Gewaltsforcht / etwas an ſich brechte / vnd jhme ſolches hernach / durch Keyſerlichen oder Päpſtlichen Gewalt vnd Miltigkeit / beſtättigen lieſſe / daß doch ſolchs / dem Impetranten nicht fürſtändig.

IV. Darzu daß auch aller Recht Wöllung vnd Meynung were / ob gleich durch die Obrigkeit / jemandt / ein Gnad / geſchehe / vnd einem etwas gegeben oder beſtättigt würde / daß doch derſelb Impetrant / ſich der Poſſeß / nicht eygens Gewalts / ſondern mit vorgehender Rechts Ordnung vnderziehen ſolt / vnd daß die / ſo ſich eins ſolchen mißbrauchten / von jhren angemaſten Rechten vnd Gerechtigkeiten / gefallen weren.

V. Mit weiterm Anzeig / ſo es im heiligen Reich die Meynung erlangen ſolt / daß ein jeder nach ſeiner vnartigen Wilkühr / ſein ſelbſt Richter ſeyn ſolt / daß nichts gewiſſers darauß erfolgen würde / dann Zerrüttung aller Reichs Recht / Landtfriedens / guter Policey vnd Ordnung / vnd weder Obrigkeit / Gericht noch Recht / im gantzen Reich / erhalten werden / noch beſtehn köndt / dem aber vorzukommen / die Röm. Keyſ. Maj. ſampt den Ständen deß Reichs / lauttere Maß vnd Ordnung gegeben hätten / wie es in ſolchen vnd dergleichen Fällen / gehalten werden ſolt / mit andern vnd vielmehr angezeigten vnnd fürgewandten Gründen / von vnnöhten E. Chur vnd F. G. G. W. vnd G. damit zubeladen.

61. Der ſtatt Nürnberg / etlichs gütlichs Anſuchen.

Vnd wiewol wir vns zuerinnern gehabt / was wir vnd andere Kreiß vnd Einungsverwanten / Gehorſams / Brieff vnd Sigel / Trawen vnd Glaubens halben / zuthun ſchuldig geweſen / ſo haben wir doch / für vns ſelbſt / jhme Marggraff Albrechten / nachmahln geſchrieben / vnd vnterthäniglich gebetten / thätlicher Handlung in Ruhe zuſtehen / vnd ſich deß ordentlichen Außtrags / oder der Keyſerl. oder Kön. Maj. oder der Ständt deß Reichs / angebotner Derterung vnd entſchids / ſättigen zulaſſen / dann wir je auff ſo vielfältige Meynung vnd Gebot / die betrangten deß heyligen Reichs Fürſten / auß angezeigten Vrſachen / mit begehrter Hülff vnd Zuzug / länger nit auffhalten vnd verlaſſen könten / mit Vberſendung / der von Keyſ. Maj. außgangnen Caſſation / in glaubwürdiger Form.

62. Marggraf Albrechts landtfriedbrüchige gewaltthaten.

Auff ſolchs (wiewol vnderthänig Schreiben) er Marggraff / alsbaldt / vnſere Vnderthanen auff dem Landt / gegen vnd vmb die Aempter / Erlang / Beirßdorff / Dachſpach / vnd Neuenſtatt geſeſſen / durch ein ſchmähliche vnd läſterliche Schrifft / die er wider vns / an den Kirchenthören / vnd andern Orten anſchlagen laſſen / erfordert / daſelbſt / vnd in den berührten Ampten / bey Peen vnd Betrowung deß Schwerdts vnd Fewers zuerſcheinen / als ſie nun daſelbſt erſchienen / hat er ſie gantz beſchwerlich / vnd vbermäſſiglich / gebrandtſchatzt / vnd in frembde Pflicht vnd Huldigung / gemüſſigt / vnd darnach / als er die Hauptſtatt deß Stiffts Bamberg / vnd andere mehr Bambergiſche Aempter / Stätt / Schlöſſer / Clöſter / vnd Flecken / mehrers theils / vber der Keyſerl. Maj. verſchafften Stillſtand / eingenommen / vñ deren / zum theil / außgebrent / geplündert / vnd im gantzen Stifft erbärmlich gehauſet / auch deß heyligen Reichs Statt Schweinfurt / die doch mit keinem theil nichts zuthun gehabt / vnverſehener ding / vberfallen / vñ die mit einem groſſen Kriegsvolck / beſetzt / hat er ſich in vnſere Grentzen vñ Gebiet / mit einer namlichen groſſen Anzahl / zu Roſſz vnd Fuß / eylends / vnd vnverſehnlich / gethan / vnd etliche Reiſigen / ſo vns die Röm. Kön. Maj. zu Schutz vnd Beſatzung vnſerer Stätt / Schlöſſer vñ Flecken / der Cron Böhmen Lehens Eygenthumb / vnd ſonſt zu niemandts Beſchedigung / auß jr Kön. Maj. ſelbſt Landen / allergnedigſt vergönt vnd erlaubt / durch gemachte geſchwinde Meuterey / in einem Eyſtättiſchen Flecken / Perching genandt / feindtlich angegriffen / nidergelegt / jnen jre Pferdt / vnd Kriegsrüſtung / entwehrt / vnd ſie in Pflicht genom̃en / vnd auff daß auch einen groſſen theil vnſerer Schlöſſer / Clöſter / Siß / Bürger / vnd anderer vnſerer Vnderthan Häuſer / ſo mehrers theils von Keyſ. vnd Kön. Maj. vnd der Cron Böhmen / auch etlicher Chur vñ Fürſten zu Lehen rühren / vnd das vorder Jahr vom Brandt vberblieben / belegert / mit Gewalt eingenommen / geplündert / gebrandſchatzt / vnd außgebrent / letztlich auch beyde vnſere Stätt / Altorff vñ Lauff (hochermelter Cron Böhmen Lehen) gleicher Geſtalt wie oben vermelt / betrangt / vnd jnen nit allein ein namliche Sum̃a Geld / ſo ſie zu jrer Brãdſchatzũg / mit weitgeſuchter Hülff / zuſam̃ẽ getragẽ / ſampt jrem darzugelegtẽ Silbergeſchirr vnd

63. Bamberg.

64. Schweinfurt.

65. Altorff vnd Lauff.

vnd Kleynotern/ so viel sie deß vber die Plünderung noch gehabt/ gewaltiglich nehmen lassen/ sondern auch darvber/ das arm Volck/ von beyden Stätten/ vnd auff dem Landt/ so viel er zusammen treiben/ vnd bringen mögen/ sampt jrem Viehe in die Statt/ einsperren/ die Thor vermachen/ vnd an vielen Orten (vnd insonderheit zu nechst bey den Thorn/ den Außgang vnd Außfall dardurch zuverhüten) anzünden lassen/ deß Vorhabens/ jung vnd alt/ Weib vnd Kind/ Viehe vnd alles was darin begriffen/ mit dem Fewr vmbzubringen vnd zu verheeren/ welches auch leider jme nicht gefehlet/ dann die eingesperrte vnd verschloßne arme vnschuldige Betrise vñ kräncke Personen/ fürnemblich in dem Hospital der Statt Lauff/ vnd etliche schwangere Frawen/ vnd Kinder/ so in solcher eussersten Noht/ jhr Heyl durch Außfall vber die Stattmauren vnd Durchbruch derselben/ auch in ander Weg/ mit gesucht/ oder suchen können/ erbärmlicher vnd erschröcklicher weiß/ das Leben darumb geben müssen/ dergleichen vnmenschliche Tyranney/ bey den Christen in viel Chroniken/ hinder sich/ vnd zuvoran/ solcher armer Leut halben/ die sich zur Wehr nicht gesetzt/ auch dem Feindt im argen/ weder viel noch wenig zugefügt/ sondern sich/ als ein vbermänt wehrloß Volck/ vnweigerlich brandschatzen/ berauben/ vnd deß Feindes selbst Muhtwillen nach/ vergewaltigen lassen müssen/ nicht gelesen oder gefunden wirdt. 66. Grausamkeit gegen arme Leut.

Vnd nachdem der Feindt/ etliche andere vnsere Stätt vnd Aempter/ den mehrern theil Böhmische Lehen/ mit solcher vbermässiger/ vnmöglicher Brandtschatzung/ die sie keines Wegs erschwingen/ noch zuwegen bringen mögen/ belegt/ hat er diese Tag/ vnd in seinem Abzug/ die fürnembsten vnnd vermöglichsten Personen/ auß denselben Stätten/ wie dann auch ein grosse Anzahl/ vnd biß in die achtzig Personen/ allein auß der Statt Bamberg/ mit sich gefänglich hinweg geführt/ vnd keinen vnsern Vnderthan/ der nit gefangen/ entleibt/ verbrent/ oder hinweg geführt/ ohn grosse Anlag/ vnd vngebrandschatzt gelassen/ mit beschwerlicher vnd heffiger Betrawung/ die andern Stätt/ Aempter vnd Flecken/ alle/ auch zuverbrennen/ vnd außzurenten/ so sie die auffgelegte (doch vnmögliche) Brandschatzung/ nicht bezalen würden.

Zu solchen grausamen vnd Barbarischen Mißhandlungen/ haben wir je/ sampt den vnsern/ so wenig als im nechstverschienen Jahr/ die wenigsten Vrsach/ mit Worten oder mit Wercken/ nicht gegeben/ es wolt dann gegen vns hierauß ein vermeinte Vrsach geschöpfft werden/ daß wir das jenige/ so wir in Krafft deß Keyserlichen Landtfriedens/ vnd deß Keyserlichen/ vnd deß heyligen Reichs Cammergerichts Mandaten/ auch von wegen/ vnd nach Außweisung/ vnserer Brieff vnd Sigel/ vnd von Keys. Maj. befohlener/ bestättigter/ auffgerichter Einung/ zuthun schuldig gewesen/ geleist/ vnd in vermög deß/ dem hochgedachten Fürsten/ vnserm G. Herren von Bamberg/ ein kleine Anzahl Kriegsvolcks/ zu niemandts Beleidigung/ sondern allein zu Beschützung seiner F. G. Landt vnd Leut/ zugeschickt/ das haben wir aber/ wie vermeldt/ zu keiner offens/ auch nicht auß freymuhtigen willen/ sondern auß schuldiger Gehorsam vnd Betrangnuß/ berührts Landtfriedens/ Keyserlicher Mandaten/ vnd vnserer Brieff vnd Sigel/ vnd zu Verhütung der darauff gesetzten Peen/ thun sollen vnd müssen. 67. Nürnberg hab zu dem Vberzug Anno 53. gantz kein Vrsach gehabt.

Vnd ob wirs gleich nicht gethan/ vnd vnsern schuldigen Gehorsam in vergessen gestellt/ vnd weder dem Landtfrieden/ Keyserlichen Mandaten/ noch der bewilligten vnd verbrieffien Einung/ gelebt vnd nachgesetzt hätten/ so haben wir doch zeitlich darvor gut wissen gehabt/ daß der friedhessige Feindt/ seinen willen/ nach den eroberten Stifften/ an vns zuvollbringen/ endtlich bedacht vnd entschlossen gewesen/ welches vns auch vielfältiglich/ von etlichen friedliebenden Chur vnd Fürsten/ vnd andern glaubwürdigen/ erbarn Leuten vnd Personen/ angelangt/ die vns/ getrewer Warnungsweiß zuerkennen geben/ weß sich derselb Feindt/ in der Belagerung vor der Statt Metz/ vnd darnach/ gantz betrölich/ wider vns vnd gemeine Statt vernehmen lassen/ welches wir auch im Werck/ vnd auß viel deß Widertheils selbst Schrifften/ so vns für vnd zukommen/ gantz scheinlich vnd wol gespührt haben/ derhalben wir dann/ vnd in sonderm Bedencken/ daß sich der Feindt/ weder durch der Einigungsverwandten Ständt hochfleissig vnd flehlich anlangen/ ersuchen vnd bitten/ noch etlicher hochlöblicher Chur vnd Fürsten geflogne/ getrewme Vnterhandlung/ zu keiner billichen/ gütlichen Vergleichung bewegen lassen wöllen/ nicht vnzeitlich verursacht worden/ vns mit etlichem Kriegsvolck gefast zumachen/ vnd auff Erforderung der vergeweltigten Fürsten/ ein Defensiv Hülff zuschicken.

Vnd seyen demnach der tröstlichen Zuversicht/ Ewer Chur vnd F. G. G. W. vnd G. werden hierauß G. gnediglich vnd günstiglich vernommen haben/ daß der Widertheil gegen vns vnd den vnsern/ in dieser jetzwehrenden Empörung/ als wenig/ als hievor je/ mit solchen vnverschuldten erschröcklichen Thaten/ deren hievor andere/ der löblichen Teutschen Nation/ Chur vnd Fürsten/ bey allen Historienschreibern/ vnd lebender Menschen Gedächtniß/ vnbemäligt/ vnd vnbeschreyet gewesen/ zuhandeln/ Vrsach gehabt/ daß wir auch/ weder jhme/ noch jemandt anderm zuwider/ noch auß einer andern Bewegnuß vnnd Vrsach/ die angeregte Verständtnuß vnnd Einung/ mit etlichen deß Fränckischen Kreyß Ständen/ angenommen/ vnd geschlossen/ dann zu Beförderung vnd Handhabung deß geliebten Friedens/ vnnd Wolfahrt deß gemeinen Vatterlandts/ vnd nicht auß vns selbst/ sondern auff vorgehenden wolmeinenden vätterlichen Befelch der Röm. Keys. Maj. darzu/ vnd daß wir anderst vnd weiters nicht gehandelt/ dann was vns/ ohn das/ der allgemein Landtfrieden/ Keyserliche vnd deß Reichs Cammergerichtes Mandata/ auffgelegt/ vnd ernstlich gebotten haben/ vnd daß wir hierauff nochmahln der getrösten Hoffnung seyen/

E. Chur vnd F. G. G. W. vnd G. werden vns/ angezogner vnbeständiger Vervnglimpffung der Billigkeit vnd aller Christlichen Liebnach/ gnedigst/ gnediglich vnd günstiglich entschuldigt haben.

Verantwortung der erdichten Beschuldigung/die Christliche Religion belangendt.

68. Nürnberg mit jrer Gegenrüstung die wahre Religion zuvertilgen nicht gemeint.

SO viel dann die beschwerliche Vervnglimpffung/der wahren Christlichen Religion/belanget/dardurch der Feindt/vnd seine Anhänger/vns bey viel gutherzigen Leuten vnd Personen/hohes vnd niders Stands/verbittert/vnd nicht einen ringen Abgunst gemacht/vnter dem Schein deß erdichten Fürgebens/ als solten wir vns zu mehr hochermeldten Fürsten/vnsern gnedigen Herren/zu Bamberg vnd Würtzburg/darvmb verbunden haben/daß wir/den Päpstlichen Glauben/den wir laut vnserer widerwertigen Beschreyung/in allen vnsern Kirchen widervmb auffgericht haben solten/erhalten möchten/vnd daß wir also/von der erkanten vnd bekanten Christlichen wahren Gottes Lehr abgewichen/vnd willens weren/dieselben Lehr/vnd der Augspurgischen Confession verwandte Ständt/durch die auffgerichte Bündtnuß/zuverdrucken vnnd zudempffen/ Inhalt beschehener Anzeigung/ so vns an vielen Orten schrifftlich vnnd mündtlich fürkommen ist.

Wiewol nun von vnnöhten seyn möcht/in diesen Sachen vnd Fällen/die am Tag/vnd allen denen/die von vnd zu vnser Statt handeln vnd wandeln/ kundtbar seyen/ einige Verantwortung zuthun/ sondern vielmehr den Grundt dieses Handels/ eines jeden selbst Erkündigung/ in vnsern Kirchen/vnd bey derselben Dienern/auch vnsern Burgern/vnd denen/ so zu vnd von vns pfleglich reysen/vnd die Lehr vnd Ceremonien hören vnd sehen/heimzustellen vnd frey zulassen.

So können wir doch der jenigen halben/ die weit von vns entsessen/ vnd villeicht solche Erkündigung durch jhre persönliche Gegenwertigkeit/ oder durch andere/ füglich nicht thun vnd haben mögen/nicht vnterlassen/diesen warhafftigen vnd beständigen Bericht zuthun.

Vnd sagen/ daß wir ab solchem arglistigem/ bösem/ erdichtem/ vnd vnwarhafftigem beschreyen vnd vervnglimpffen/nicht ein vnbillich befrembden tragen/macht vns auch nicht ein ring kümmerlich vnd schmertzlich Anligen/ dann ohn Zweiffel solches bey vielen Christlichen Gewissen/die der Sachen keinen Grund vnd Wissen haben/ein grosse Ergernuß gebehren möchte. Viel vnd noch mehr aber befrembdet vnd verwundert es vns/daß Marggraff Albrecht solches von vns außgeben/ vnd etliche hochlöbliche vnd berühmbte Gottsförchtige Fürsten/ Graffen/ vom Adel vnd Stätten/wider vns zubewegen/vnd widerwertig zumachen/vnd jme dardurch einen Glimpff vnd Beyfall/ seiner vnverantwortlichen bösen Handlungen/ vnter dem Titul vnd Schein deß Glaubens/vnd Beförderung desselben/zuschöpffen/vnterstehn darff/ so doch männiglich weiß/ vnd ein jeder/der vmb vnd bey jhm gewesen/ gantz vnbeschwerlich erfahrn mögen/was er für ein Glauben führt/ vnnd wie schimpfflich vnd spöttlich er von Gott vnd dem seligmachenden Wort/ redt/vnd in was Gestalt er mit der That vnd dem Werck/ sein Leben/ Glauben/vnd Frucht desselben/beweiset/weiters wöllen wir dieser Zeit/ auß bedencklichen Vrsachen/ nicht melden noch anzeigen/ sondern hierin das Vrtheil vnserm Gott/ wie billich/ heimstellen/ vnd die jenigen Zeugen seyn lassen/die seines Lebens vnd Wesens/ein Wissen haben.

Das ist aber (Gott Lob) am Tag/daß er vnd alle die seinen/ vns mit berührter Zulag/ vnrecht thun/wir mögen auch/ vber das/ mit der Warheit bezeugen/ daß vns hochgedachte Fürsten/ Bamberg vnd Würtzburg/ auch jhrer F. G. jederzeit verordnete Räht vnd Gesandten/ solcher beschuldigter Verlaugnung/Abweichung oder Dämpffung deß waren reinen Worts Gottes vñ Augspurgischen Confession/vnd derselben Verwandten/im wenigsten nie angemuhtet/auch ohn Zweiffel/vnd wie wir auß viel Vrsachen wissen/ jhr Will vnd Meynung nie gewesen/ durch die auffgerichte Einung vnd Verständtnuß/ der Religion vnd Augspurgischen Confession/ auch derselben Anhängern vnd Verwandten/ einigen Abbruch oder Eintrag zuthun/ wie dann auch die Einung/im wenigsten Wort/ dahin nicht gedeutet/ sondern allein vnd bloßlich zu Erhaltung zeitliches Friedens vnd Einigkeit/ vnd mehrers theils darvmb fürgenommen vnd geschlossen ist/ daß beyder/jrer F. G. vnd vnsere Flecken/ Aempter/Oberkeiten vnd Gerichtbarkeiten/ dieser massen in einander vergeyselt vnd eingemengt/daß schier kein Strassen ohn deß andern theils Beförderung/sonderlich in zufallenden Kriegsläufften/ Plackereyen vnd Spaltungen/ der genachbarten Herschafften/sicher möcht gebawt werden.

Hat vns demnach mit der Billigkeit niemandt zuverdencken/ daß wir vns zu hochgedachten vns genachbarten Fürsten/vnd jhr F. G. sich zu vns/Handhabung halben deß Landtfriedens/ Sicherheit der Strassen/ vnd guter policeyischer Ordnungen/ dazumahl bey diesen gefährlichen Zeiten/vnd auff Keys. Maj. selbst ernstlichen Befelch/in ein Verständtnuß/biß auff weitere jhrer Maj. im Reich Verordnung/doch aller Ding vnverbündlich vnd vnvergriffenlich der Religion/ gethan haben/seyen auch der tröstlichen Hoffnung zu Gott dem Allmächtigen/ diese vnsere Verständtnuß/ soll dem heyligen Gottes Wort/ nicht allein nicht abbrüchig vnnd verhinderlich seyn/ sondern noch zu gutem/in viel Weg gedeyen/vnd ersprieſſen.

So

So ist es vnvermeinlich / gebens auch die täglichen Kirchenlehren / Predigten vnnd Cere-
monien / in allen vnsern Kirchen / in der Statt / vnd außwendig in allen vnsern zugehörigen Stät-
ten / Dörffern / Flecken vnnd Clöstern / scheinlich zu erkennen / daß nichts anders gelesen / gesun-
gen / gelehret vnnd geprediget wirdt / denn was dem Göttlichen Wort gemäß / vnnd vnsere lengst
davor im Druck außgangene Agendbücher / so auff die Augspurgische durch vns bekannte vnnd
vnterschriebene Confession / gegründet seyen / außweisen / deß ohne zweiffel viel hohes vnnd nie-
ders Stands / außländische vnd inländische Personen / die vnsere Prediger gehöret / vnd die Kir-
chen Ceremonien gesehen / gute vnd warhaffte Zeugnuß geben können. Vnd wirdt demnach kein
Ehrliebender von vns / vnsern Predicanten / gemeinen Kirchendienern / Bürgerschafft vnd Ver-
wandten / mit Warheit sagen mögen / daß wir von dem bekannten Wort Gottes abgewichen / o-
der deß je im fürnemmen gestanden weren / geschweigen / daß wir jemandt zu einem andern Glau-
ben nötigen oder bedrangen solten. Zu Göttlicher Allmächtigkeit in allem vnterthänigem ver-
trauwen vnd Demuth verhoffend / die werde vns zu solchem Greuwel / Ergernuß vnd sündlichem
Fürnemmen nimmermehr gerathen lassen / sondern darvor gnediglich schützen / vnnd vns bey der
reinen Lehre / die nunmehr viel Jahr bey vns geprediget / erhalten / vnnd seinen Göttlichen Segen
zur besserung vnsers Lebens / vnd erweiterung seines Worts / verleihen / Vnnd den falschen Zun-
gen / die vns eins andern / Vbel vnd Ergernuß dardurch zu stifften / beschuldigen / vnnd doch selbst
Gottes vnd aller Erbarkeit vergessen / bey denen auch kein Glaub / Recht / oder Christenliche Lieb
ist / mit ernst wehren / vnd bey der gantzen Welt zu Lügnern machen.

Nach dem nun E. Chur vnnd F. G. G. W. vnnd G. auß diesem warhafften Bericht / Ver-
antwortung vnd Anzeigung / scheinbarlich vernemmen / vnnd bey jhnen selbst gewißlich vrtheilen
mögen / daß Marggraff Albrecht seines muthwilligen freuentlichen Fürnemmens vnd Kriegsv-
bung / so er gegen vns vnd den vnsern mit rauben / brennen / brandtschatzen / vergiessen deß vnschül-
digen Bluts / verheerē / verwüsten / belägerung vnser Statt / vnd entführung der vnsern / wider alle
Göttliche vnd menschliche Recht vnd Christenliche Lieb / geübt / gar kein fug oder rechtmässige ver-
antwortliche Vrsach gehabt / vnnd noch nicht hat / vnnd derwegen jhme / vnnd in bedencken sei-
nes Herkommens / auch aller Recht / Satzungen vnnd Erbarkeit / nicht gebürt hat / oder noch ge-
büren mag / vns vnd die vnsern mit der That / auch mit angeregtem vnerfindlichem fürgeben vnd
beschreyung / zu beschweren / Auch sonst im gantzen Reich solche hochschädliche verderbliche Auff-
ruhr / Empörung / Zwytracht vnnd Sedition zu erwecken / zu stifften vnnd anzurichten / vnd an-
dere deß Reichs Mitstände / ohn alle verursachung / gleich als wol als vns vnnd die vnsern / mit
allerhand Landfriedbrüchigen Gewaltthaten anzugreiffen / Land vnd Leute jämmerlich vnnd er-
bärmlich zuverderben / deß er auch noch in vbung vnnd vnauffhörlicher Werbung frembdes
Volcks stehet / ohn zweiffel deß Willens vnd Vorhabens / so er vnsere einungsverwandte Fürsten
vnd vns (darfür vns Gott gnediglich behüten wolle) zu seinem Willen gebracht / Als denn andere
Stände deß Reichs vnter sein Gewalt vnnd Joch zu dringen / wie sich denn etliche seiner Gehülf-
fen / die nicht die wenigsten seyn wollen / vnverholen vernemmen lassen / daß jhr Herr mit einem sol-
chen Gewerb / Anhang / Hülffe vnd Gewalt gefast sey / daß er weder den Keyser noch König förch-
ten vnd ansehen werde / darauß sein vnd seiner Anhänger Gemüth vnnd Vorhaben gantz leicht-
lich zu vernemmen.

So ist dem allem nach / an E. Chur vnd F. G. G. W. vnd G. vnnd an einen jeden / der Gott /
Frömbkeit / Tugendt / Ehr / Recht / Friede vnnd Ruhe liebet / vnnd vnziemliche vnrechtmässige
Vergewaltigung / Sedition / Auffruhr vnnd Empörung / Mordt / Brannt vnnd Blutvergies-
sen / Schmach vnnd Verleumbdung / hasset / vnser vnterthänigst / vnterthänig / dienstlich vnnd
freundtlich Bitt / die wollen den Grundt dieser Sachen / vnnd den beschwerlichen vnnd erschreck-
lichen Fürgang / vnnd das Ende mit fleiß / vnnd getreuwem Ernst vnnd Eiffer bedencken / vnnd
insonderheit erwegen / daß sich dieser vnersättigte Feindt keines Rechtens / keines Erbietens / we-
der für Römische Keyserliche oder Königliche Majestäten / Stände deß Reichs / noch einiges
Außtrags oder Billigkeit (darzu er doch von den hochlöblichen Chur vnnd Fürsten / zum theil
seinen nechsten Blutsfreunden / auch der Keyserlichen Majestat selbst / vberflüssigem Anbie-
ten ermahnt worden) nicht benügen lassen wil / vnnd was also grossen Vnraths / Nachtheils
vnnd Schadens / einem jeden Standt / Oberkeit vnnd Commun / vnnd zu letzt dem gantzen
Reich / auß solchen vnbillichen / sträfflichen vnnd vnerbarn auffrührischen Rottungen / Platte-
reyen vnnd Landfriedbrüchigen Handlungen / so denen mit Ernst vnnd gemeiner Hülffe / nach
laut vnnd vermög deß Landfriedens / mit zeitlicher Dämpffung nicht gewehret / entstehen möcht /
vnnd hierauß vns (die wir je kein Vrsach zu solcher beyder Jahr Kriegsvbungen gegeben / vnnd
nichts anders gehandelt haben / denn das sich getreuwen deß Reichs Vnterthanen / jhren Pflich-
ten vnd Eiden nach / zu thun gebürt vnd geziempt hat) mit Rath / Hülffe vnnd würcklichen Bey-
standt / zu handhabung der Gerechtigkeit / stillung vnd außreutung gemeiner Gefährligkeit / vnnd
verhütung weiters im Teutschlandt verderblichen Vnraths / im fall / so sich der Feindt ferner mit
der That wider vns / oder andere / zu handeln vnterstehen würde / nicht zu verlassen.

Auch den Feind vnd seine Helffer vnd Helffershelffer (so durch Keys. Maj. vnd deß Reichs
verordnet Cammergericht / bey schweren Poenen abgefordert) als offentliche Verächter Keyserl.
Maj. Hochheit / vnd Verbrecher deß Reichs Landfriedens / vnd Vberfahrer aller Recht vnd Er-

barkeit/in E. Chur vnd F. G. G. W. vnnd G. Landen/Stätten/Oberkeiten vnnd Gebieten/nicht enthalten/vnterschlauffen vnd fürschieben/oder dieselben zu enthalten/vnterzuschleiffen/oder mit Rüstung/Munition/Gelt/Volck/Proviandt/oder in ander wege/fürzuschieben nicht gestatten/sondern sie/als offentliche Landfriedbrecher vnd Vbertretter Keyserl. Mandat vnd Proceß/halten/vnnd wider sie/vnd ein jeden insonderheit/nach innhalt vnnd vermög deß gantzen Reichs einhelliglich bewilligten Landfriedens/mit der That handeln/vnnd zum getrewlichsten helffen damit die ärgerliche schädliche Landfriedbrüchige vnd verderbliche Gewalthandlungen gestraffet vnd abgestellt/vnnd andern dergleichen fürzunemmen/ein Abschew gemacht/vnnd also der gemeine Fried widerbracht/vnd in Teutscher Nation beständige Ruhe/Einigkeit vnd Sicherheit gepflantzet vnd erhalten werde.

Vnd so wir hierüber/zu vnser gedrungen Nothwehr vnd Defension/vber kurtz oder lang/wider vnsern vnverursachten Feind vnnd die seinen/mit der Gegenthat etwas fürnemmen würden/deß wir/weiß Gott/viel lieber vbrig seyn/vnd deß armen Volcks verschonen wolten/vns im selben nicht verdencken/sondern gnediglich/gnediglich vnnd freundtlich entschuldiget haben/vnnd vns/als den vnschuldigen/vnd wider Gott/Ehr vnd Recht/bedrangten/wie wir in gleichem fall/so Gott verhüten wolle/zu thun auch erbietig/willig vnd schuldig/getrewlich zusetzen/vnd sich dem Landfrieden gemäß dermassen erweisen/als wenn die Sach eins jeden selbst eigen were. Vnd so der Handel anderst/denn wie der erzehlt/E. Chur vnd F. G. G. W. vnd G. fürkommen were/oder noch fürkommen würde/demselbigen keinen Glauben zu geben/sondern als für vnbeständig/vns zu vnbillichem Nachtheil vnd vnverschulder Vervnglimpffung erdicht/achten vnd halten.

Entschüldigung gegen den Ehrliebenden vom Adel.

69. Entschüldigung gegen dem Adel.

NAch dem vns auch glaublich angelanget/daß vns etliche vnsere Mißgönner/zum theil auß anschiffung vnsers Feinds/vnnd vielleicht auch zum theil auß arglistigem bösem Willen vnnd Neidt/den sie zu verdeckung jhrer vnadenlichen Thaten vnd Handlungen/zu vns tragen/bey vielen Ständen schmählich anziehen/außgiessen vñ beschreyen/als solten wir dem Adel auffsetzig/zuwider vnd feindt seyn/ꝛc.

70. Löblicher Adel aller ehren würdig.

Dargegen sagen wir/daß sie vns mit solcher gefärlichen erdichten Berüchtigung vnd vnrecht thun/Denn wir wissen/daß der löbliche Adel aller Ehren würdig/vnd dapfer menschliche thierische Grausamkeit vnnd Vnart were/denen/die mit adenlichem Herkommen/Frömbkeit/Tugenden vnd guten Ritterlichen Thaten vnd ehrlichem Gemüth/gezieret/begabet/zuwider oder feind zu seyn/Verhoffen auch/es soll vnd werd kein vnpartheylicher auff Erden vns solcher Vngütigkeit/Vnverstands vnd vnnatürlichen Leichtfertigkeit zu verdencken Vrsach haben/sondern können vnd mögen mit Gott/ohne ruhm vnd mit Warheit melden/daß wir mit allen Ehrliebenden vom Adel/die auß frembden vnnd innheimischen Landen vns einzeln beygewohnet/vnnd mit Plackereyen/vnnd andern bösen Thaten nicht beladen/darthun/daß wir jnen/inner vnd ausser der Statt/allen dienstlichen/möglichen/freundlichen Willen erzeigt/vnd mit erfreuwerem begierlichem Hertzen vnd Gemüth noch gern thun vnd beweisen wollen.

71. Wz den vnlöblichen Adel/Nürmberg/zu vervnglimpffe/bewogen.

Was aber derjenigen/die vns/wider alle Erbarkeit vñ ohn grundt der Warheit/hinder dem Liecht vervnglimpffen/fürnembste Bewegnuß sey/vns gehörter massen zu beschreyen vnd außzutragen/wirdt ein jeder leichtlich ermessen können/daß sie solches auß folgenden vnd keiner andern Vrsachen thuen.

Vnd erstlich darumb/daß jnen vnverborgen ist/daß wir biß anher (vnnd mit Gottes verleihung noch lenger) neben andern löblichen vnd ehrlichen Ständen deß Reichs/vnehrlichen sträfflichen Handlungen vnd Plackereyen fendt gewesen. Vnd zum andern/daß sie/jre böse Thaten/(welche in einem grossen theil deß heiligen Reichs dieser massen erschollen vnd lauter recht worden/daß die Kinder auff der Gassen von jhnen/als den Rechtschuldigen/zu reden vnd anzuzeigen wissen/daß sie nicht allein die vnsern/sondern auch anderer Stände vnnd erbarer Stätte/Bürger/Vnterthanen vñ Verwandten/auff freyen offentlichen Keyserlichen vnd deß Reichs Landstrassen beraubt/gefangen/gestöckt/geplöckt/geschätzt/etliche in langer vnd harter Gefängnuß vmb jhr Leben bracht/etliche fürsetzlich vnnd erbärmlich in fänglicher Haffung ermordet/bey den Leuten/vnter diesem Schein schmücken möchten/als weren wir die/so sie/vnd andere vom Adel/verfolgeten/Sie schweigen aber der Vrsach/warumb/vnnd von wannen dasselbige vnser Mißfallen gegen jhnen herreicht/vnd nemlich jrer vnleidenlichen sträfflichen Vnthaten halben/vnd daß sie also zwischen den frommen vnd vnfrommen vom Adel kein Vnterscheidt machen. Vnd zum dritten/daß sie durch solche jre leichtfertige Beschreyung vermeynen/vns bey dem Ehrlöblichen Adel/auch höhern vnd nidern Personen verhast/vnd jnen durch solch jhr erdicht Fürgeben einen Beyfall/Schutz/Vnterschleiff vnd Fürschub zu machen.

Vnd werden insonderheit bericht/daß einer/der sich auch vom Adel nennen lest/vns in gutem befelch haben/vnnd mit vnwarhafftem Gedicht/vnd zum theil mit verkehrten vnd verblümbten Geschichten/an viel orten/vnd sonderlich bey der löblichen Ritterschafft außsprewen soll/dem wir doch vnsere Lebens zeit nichts Vnliebs gethan/sondern als offt er vñ die seinen bey vns abgeritten/gebürliche Ehr bewiesen/vnd seinethalben anderst nichts gesündiget/denn daß wir nit

verr-

verursacht/vnd so viel gehandelt/ daß er seiner vielfältiglich geübten/ beweißlichen vnd offenbarer Mißthaten halben/darinn er auch noch biß vber die Ohren steckt/seinen verdienten Lohn nicht empfangen hat/Schreibt vnd redt derhalben/er vnnd alle die/so vns beschuldigen/daß wir dem Ehrlöblichen Adel oder etlichen derselben/ mit worten oder mit Wercken/ je etwas vnbillichs zugesagt/ oder jnen feind/oder sie vnbefugter weiß verfolget hetten/ seinen gewalt/ vnnd den offentlichen vngrundt/ Wir haben auch zu abwendung eins solchen falschen erdichten Verdachts vnd Beschuldigung/kurtz verschiener zeit/ein sond Außschreiben an die sechs Ort deß Lands Francken/vnd daneben an etliche nahegesessene Fürsten/Grafen vnnd Herren/gethan vnnd außgehen lassen/ daran wir vns kürtz halben gezogen haben wollen/ abermals vnterthänigst/ vnterthänigklich vnnd freundtlich bittende/ so diese oder dergleichen vnverschämpte Beschreyung vnd Verunglimpfungen/E. Chur vnd F. G. G. W. vns G. furkommen würden/denselben/als die auß einem boßhafftigen leichtfertigem Hertzen vnd Grundt geben vnd allem dahin gericht seyen/ainen/ ehrliche vnd fromme Leute (zu denen wir doch vns in betrachtung vnser Vnschuld/eins bessern getrösten) wider vns/mit Vnwarheit/zu bewegen vnd zu verhetzen/ keinen Glauben zu geben/ noch jhnen einigen Beyfall zu thun/oder sich wider vns/oder die vnsern/ in Vngnaden/ Vngunst/ oder Vnfreundtschafft bewegen zu lassen/ Das vmb E. Chur vnd F. G. G. W. vnd G. sampt lich/ vnd jhr jeden insonderheit/nach eines jeden Hochheit/Würden/ Stand vnd Wesen/wollen wir vnterthänigsts/vnterthänigs/dienstlichs vnd freundtlichs fleiß/zu verdienen/alles vermögens gantz willig vnd geflissen/jederzeit erfunden werden. Geben vnter vnser Statt zu ende dieser Schrifft fürgedrucktem Secret Jnsigel/den fünfften Monats tag Junij/ als man von Christi vnsers Seligmachers geburt zehlt hat tausent/fünffhundert/drey vnd fünfftzig Jahr.

Das Fünffte Capitel.

Warhafftige Ableinung vnd Verantwortung/vnser von Gottes Gnaden Weigandten/Bischoffen zu Bamberg:

Wider das vnfügliche vnd vngründige Außschreiben vnd Schmachbüchlein/* so der Hochgeborne Fürst/Marggraff Albrecht zu Brandenburg/ gegen den Hochwürdigen Fürsten/ Herrn Melchiorn/ Bischoffen zu Würtzburg/ vnsern besonderen lieben Herrn vnd Freunde/Vnd vns/auch die Würdige vnsere Thumbcapittel/ vnter dem dato/Montags nach Palmarum, den 27. tag deß Monats Martij/dieses laufenden 1553. Jahrs/in Druck außgehen lassen.

* Droben am 2. Capit. dieses Buchs.

Zu rettung der Warheit/ auch vnser vnd vnsers Thumbcapittels Ehren vnd Glimpff/wie hernach folget.

Geben zu Forchheim/den 9. Junij/ anno 1553.

ALlen vnnd jeden/ Geistlichen vnnd Weltlichen Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Freyherren/ Stätten vnnd Ständen deß heiligen Römischen Reichs/vnd in gemein männiglichen/ Entbieten wir Weigandt/von GOttes Gnaden Bischoff zu Bamberg/ vnser freundtliche Dienst/ Freundschaffe/ freundlichen vnd günstigen Gruß zuvorn.

Hoch vnnd Ehrwürdigst/ Hochwürdige vnnd Hochgeborne Fürsten/ Ehrwürdige/Wolgebornen/Edle/Veste/Ehrsame vnd Weise/besondere liebe Herrn vnd Freunde/lieben Freunde/besondere Liebe/vnd besondere:

1. Der Bischoffe außschreiben wider der Marg. Albrechten/ den 28 Apl. anno 53.

Welcher massen vnd auß was Vrsachen der hochwürdige Fürst vnd Herr/Herr Melchior Bischoff zu Würtzburg/vnser besonder lieber Herr vnd Freundt/ vnd wir/verruckter tagen/ vnter vnsern fürgedruckten Secreten/ vnter dem dato Freytag nach dem Sontage Iubilate, den 28. Aprilis/nechst verruckt/ein offenes Außschreiben gethan/ vnd außgehen lassen/ mit eynverleibter warhaffiger Anzeige/ daß die Landtfriedbrüchigen Kriegsvbungen/ Thaten vnnd Handlungen/ so Marggraff Albrecht zu Brandenburg/ gegen vns/ vnsern Stifften vnnd Vnterthanen/ ohne alle Vrsachen/wider Recht/vnd alles rechtmessiges erbieten/fürgenommen/vnd deren noch in täglicher vnd stäter vbung stehet/der allerdurchleuchtigsten/großmächtigsten vnd vnvberwindlichsten Römischen Keys. Maj. vnsers allergnedigsten Herrn zulassung/willen vnd meynung nit/ sondern jhrer Majest. gäntzlich zuwider vnd entgegen seyn/ sampt angeheffter Warnung/gedachtem Marggraffen hierüber weder Hülffe/ Rath noch Fürschub zu thun/ sondern auff solche der Key. Ma. außdrücklichen erklärung/männiglich/vns vnd vnsern Einungsverwandten/ in krafft deß Landtfriedens zu helffen/ zu retten vnnd zu zuziehen schuldig/ Das ist vnsers verstehens/ auß demselben/vnsers besondern liebē Herrn vnd Freunds von Würtzburg/vnd vnserm Außschreiben

vnver-

vnverborgen/sonderlichen daß darinnen beschließlichen vermeldet / * daß vns lautweiß angelanget/wie gedachter Marggraff Albrecht eine lange Ehrenrühige Schmachschrifft wider vns beyde in Truck außgehen habe lassen / in deren er vns vielleicht gegen männiglichen zu vervnglimpfen/vnd seine Landfriedbrüchige Handlungen dardurch zu beschönen vermeynet. Derhalben vnd da wir den Grundt desselben erlangen / wir vns vnser gebürliche vnnd notürfftige Verantwortung vnd Gegenbericht darinnen vorbehalten / denselben auch mit beständigem grunde der Warheit/vnd dermassen zu thun/darauß männiglich vnser Vnschuld/vnd sein/deß Marggraffen/vnrechtmässige Landfriedbrüchige Thaten vnd Handlungen/wie sie denn zuvor offenbar vnd am tage/noch klärer vnd lauterer spüren vnd vernemmen sollen. Dieweil wir nun solcher / Marggraff Albrechten/vnfüglichen/vngründigen/vnziemlichen/ja auch vnfürstlichen Schrifft in erfahrung kommen/werden wir auß hoher vnvermeidlichen Noth verursacht/ berürtem vnsern vorbehalten vnd erbieten nachzusetzen/vnd dagegen/gestallt vnd gelegenheit der Sachen/mit grundt der Warheit darzuthun / freundtlich/ in freundtschafft / günstiglich vnnd gnediglich bittende/ solches vnbeschwert zu vernemmen / vnnd anderer gestallt nicht / denn vnser vnnd vnsers Stiffts bedrangten Notturfft/nach zuvermercken.

* Nu. 15.

2. Bischoffe haben zu vnfriedt kein vrsach geben/ noch den Landfried gebrochen.

Vnd nachdem in bemeltes Marggraff Albrechten vermeynten Schrifft anfänglich angezogen: Als solten wir beyde/zu Bamberg vnd Würtzburg Bischoffe/ bey höchstgenanter Römischen Keyserl. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn/ J. Mai. Cammergericht/vnnd sonsten allen vnd jeden hohen vnnd nidern Ständen im Reich/ wider vnser/ auch der Würdigen/ vnser Thumbcapittel/Brieff vnd Siegel/vnd höchste zugesagte Trew/mit Vngrundt vnnd Vnwarheit vnaufhörlich dargeben vnnd außschreyen/ daß er/ Marggraff Albrecht / vns wider deß heiligen Reichs Recht/Keyserlichen vnd deß heiligen Reichs Landtfrieden/ Keyserlich Cammergerichts Mandaten vnd Friedegebott/ vnd sonderlich Keyserl. Maj. Cassation vnserer Verträge/darzu er Marggraff Albrecht/vns in verlauffener Kriegshandlung gewaltiglich gedrungen/vberzogen/vnd vergewaltiget/Auch vns/Bischoff Weiganden/verbottener gestallt etliche vnsere/ vñ vnsers Stiffts Aempter eyngezogen/in meynung/ als solte er/Marggraff Albrecht / nicht können vmbgehen seine Notturfft dargegen an tag zu geben / wie die Sachen eine gestallt / vnnd mit was geschwinden ertichteten Practicken/wir beyde Bischoffe/ zu verderben vieler armer Leute / vnnd erregung einer neuwen sondern Empörung im Reich/ Prachts vnd Geitzes halben vmbgiengen/ Vnnd daß wir beyde Bischoffe selbst die rechten Landfriedbrecher weren / so sich wider jhre Brieffe vnnd Sigel/ auch Keyserlicher Majestat zu Vngehorsam/in Kriegsrüstung vnnd Empörung begeben/vnnd jhme / Marggraff Albrechten / auch die seinen / mit verbottenen Landtfriedbrüchigem Gewalt/ mehr denn einest/vor vnd nach dem er mit Keyserl. Majest. außgesöhnet/vberzogen/vnnd sonsten in viel wege feindlicher weise angegriffen haben/vnnd noch angreiffen lassen / Dardurch er alleine zu Gegewehr/auß zulassung der Rechte vnd gemeinen Landfriedens, auß der Noth vnd wider seinen Willen gedrungen were:

„
„
„
„
„
„
„
„
„
„
„
„
„
„
„
„

Darzu sagen wir/daß vns an dieser vnd anderer vnfüglichen vnnd vngründigen Beylage gantz vnrecht geschicht/dieweil wir in dieser Sachen vns / von Marggraff Albrechten nichts beklaget / denn was an jhme selbsten die Warheit / auch nichts fürgenommen / denn was wir gutem fug/recht vnnd gerechtigkeit/viel weniger zu einiger Verderbung der armen Leute / oder erregung Empörung/vrsach gegeben.

Denn E. L. jhr vnd männiglich / sollen vns gänslichen glauben / daß wir zu einiger Vnruhe vnnd Widerwertigkeit gar nicht gewolt / vns auch nichts liebers/denn daß allenthalben Friede vnd Einigkeit/vnd einem jeden das seinige/ vnd so jhme von Rechts wegen zugehörig/in vermöge deß Göttlichen Gesetzes vnnd Gebotten / auch Keyserlichen Landfriedens / deß heiligen Reichs Ordnung/vnd gemeiner Recht/gelassen/ vnnd also Friede vnnd Einigkeit erhalten würde/ Denn wo das geschehe/würden diese vnnd andere Irrungen wol verbleiben / So ist auch vnverborgen/ daß wir/ als eine geistliche Person / vnser lebenlang nie Kriegsvbunge gesuchet / oder gebrauchet/ noch jemands darzu Vrsach geben / viel weniger in vnsern alten krancken verlebten tagen.

Worauß aber Marggraff Albrechten Kriegsvbung hievor hergeflossen/ vnnd noch/ das ist Landkündig/vnd wirdt zum theil hernach weiter gehört werden.

3. Marggraff seiner kriegshandlung/ anno 52. rechenschafft zu geben schuldig.

Vnd daß er/Marggraff Albrecht/in seinem Außschreiben ferner meldet/Wie er gar nicht schuldig/jemand seiner/ deß verschienenen Jahrs verlauffener Kriegshandlung halben einige rechenschafft/ob die billich oder vnbillich fürgenommē/zu geben/ In bedacht/ daß er dieser Ding mit Römischer Keyserlicher Maj. vnserm allergnedigsten Herrn / endlichen verglichen seye / Derwegen von seinem damaln deß 52. Jahrs offenem Außschreiben/ vnd andern/lange erzehlung thut/ das lassen wir auff seinem Vnwerth beruhen/doch vns/vnserm Stifft/ vnd den vnsern / wie recht vnd billich/ohne Nachtheil vnd Schaden.

Vnd ist wol Marggraff Albrechts Kriegsvbung offentlich / daß er aber niemands darvmb rechenschafft zu geben schuldig/das were/wie ein jeder Verständiger abzunemmen/erschrecklich/Vnchristlich vnd Türckisch/reicht auch allen Christlichen Obrigkeiten vnd Ständen/zu verderblichem Nachtheil.

Denn wo das recht seyn solte/were kein Churfürst/Fürst/Fürstmessiger oder anderer Reichsstandt/noch auch kein Bidermañ/bey dem seinen sicher/ sondern welcher den andern vbermöchte/

der

der nehme jm ohne Recht vnd Billigkeit das seine. Vnnd darumb so sezen wir in keinen zweiffel/ Marggraff Albrecht soll vmb sein tyrannisch Fürnemmen / dardurch er viel Christliches Bluts vergossen/vnd arme Land vnd Leute gemacht/ vor Gott dem Allmächtigen / der Römischen Keyserlichen Maiestat / deß heiligen Reichs Ständen vnd Cammergericht/ Rechenschafft vnd Antwort geben müssen.

Da auch in diesem Marggraff Albrechts Außschreiben weiter angezogen/ Wie alle Stände / fast der mehrertheil durchauß / solches verlauffenen Kriegs / zu abhelffung deren in seinem/ Maraggraff Albrechts Außschreibē/erzehlten Beschwerungen/gern genossen/wo der alleine/jrenthalben/ohne nachtheil/gefahr vnd sorge/durch jn vnd andere/were außgeführt worden.

4. Entschüldigung d Bischoffe.

Hierzu sagen wir/daß vns daran vnfüglich geschicht/inmassen nicht allein das Widerspiel offentlich/sondern auch durch jhne/Marggraff Albrechten/in diesem seinem Außschreiben/vnnd sonsten/bekannt/Vnnd fürnemlich daß gegen denen / so hierzu mit Hülffe/oder andern/sich nicht bekennen/oder erklären wollen/vermöge der Außschreiben/mit Brannt / vnnd ander wege / nach Kriegsart/ernstlich gehandelt werden solle.

5. Wie der armen leut im Marggräfischen Zug verschonet worden.

Daß aber Marggraff Albrecht seinem fürgeben nach/gar nicht Tyrannischer weise also gehandelt/den armen Leuten nichts vergönnt/oder Lust vnd Gefallen darzu gehabt/vnnd allenthalben vber den armen Leuten gehalten haben solle / Dessen ist ein grosser hauffe / nicht an einem / sondern an vielen Orten im heiligen Reich/mit verderblichem Schaden/Ja auch wir/vnnd die Vnterthanen dieses Stiffts/wol gewar worden/vnd so offendlich vnd Landkündig/daß es wenig ableinens bedarff.

6. Bischoff zu Bamberg befindet im rath/ daß er sich vō Key. Ma zu den vereinigten Chur vnnd Fürstē / anno 52 vnverletzter Ehr vñ Pflicht/ nicht thun könne.

Wenn sich nun gedachtes Marggraff Albrechten Außschreiben/ förder/meisten theils auff vns Bischoffe zu Bamberg erstreckt/darinne fürgeben/ Als die andern Chur vnnd Fürsten vor Jhn mit jrem Kriegsvolck ein sondern Zug für sich genommen/als solten sie jhme aufferlegt haben/mit seinem Kriegsvolck herab nach dem Land zu Francken zu ziehen / vnnd vnter andern hernach Befelch geschehen / vns vnnd andere zu der Declaration zu bringen / vnnd sonderlich vns Bischoff Weiganden/dieweil wir vns/vnserm Erbieten (davon wir nit alleine nichts wissen/ sondern vns daran im grunde Vnrecht geschichet) nicht gemäß gehalten hetten/sauber auß zuscharren/Were er demselbigen nachkommen/vnnd vns seines Fürnemmens zuvor schrifftlich verwarnet/darauff wir/vnd vnser Thumbcapittel / vnsere Räthe vnd Gesandte mit Befehl abgefertiget hetten/bey jme/Marggraff Albrechten/ zu werben vnd anzubringen/als solten wir begerter Erklärung nicht zuwider gewesen seyn/Vnnd daß es sich biß anhero verzogen / were alleine genommenen Bedachts halben erfolget/erbötten vns aber in allwege/dieselbige Erklärung zu leisten. Item/ als solte auch von vnsert wegen der vns abgedrungenen Verträgen vnd Verschreibung selbsten angemuthet/vnd zu hohem sonderlichem danckbarlichen Willen / vnd nit mit Gewalt abgedrungen/eyngangen vnd angenommen worden seyn.

Welchen Vertrag er/Marggraff Albrecht / wider seinen Befelch fürstehen lassen/vnangesehen/als ob wir sampt vnserm besondern lieben Herrn vnd Freunde von Würtzburg/zuvor gegen jme/Marggraff Albrechten/in Kriegsrüstung gestanden seyn solten/ꝛc.

Das alles / ausserhalb Marggraff Albrechten bekennen seiner gewaltthätigen Händlung/ ist alles der offentliche Vngrundt/ sondern die Warheit ist/ Als wir dieser Kriegsrüstung in erfahrung kommen/ vnnd der Declaration halben an vns Anlangen geschehen/daß wir dazumal darvber Rath gehabt / vnnd bey vnserm Thumbcapittel / auch vnserer Ritterschafft / vnnd denn vnsern Räthen vnnd Landtschafft / an den Orten allen / auch bey vnns selbsten / so viel im Rathe befunden / daß wir von der Römischen Keyserlichen Maiestat / vnserm rechten vnnd allergnedigsten Herrn / vnser gethanen Pflicht zuwider / nicht abfallen / sondern vns desselben/als ein vnterthäniger gehorsamer Fürst deß heiligen Reichs / gegen jhre Maiestat halten vnnd erweisen solten/Wie sich auch in keinem Grunde befinden wirdt/ sondern vns mit Vngrunde auffgeleget/ als solten wir vns eines andern erbotten haben / Vnd wirdt vns allem bey der Römischen Keyserlichen Maiestat / vnserm allergnedigsten Herrn / in Vngnade zu bringen / durch Marggraff Albrechten vnbillich zugeleget.

7. Stifft Bamberg vō anfang d stifftung her/ein Fürstēthumb deß Röm. Reichs.

Damit aber zu befinden/wie solcher Handel vns Bischoff Weiganden/ vnd vnser Capittel berührend/weiter beschaffen/vnnd zu gemeiner ablenung seines/Marggraff Albrechten/fürbringens/auch eynführung der vns abgedrungenen Verschreibung/ꝛc.

So sagen wir kundig vnd offenbar seyn / wie denn an jhme selbsten die Warheit / daß vnser Stifft Bamberg/ durch desselbigen Stiffters/den heiligen Keyser Heinrich/ vnd S. Kümgund/ damals Römischen Keyser vnd Keyserin/mit bewilligung Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß heiligen Römischen Reichs/nicht allein als ein Stifft/sondern auch von anfang solcher stiffung/ als ein Fürstenthumb desselben heiligen Röm. Reichs/neben andern Herrligkeiten geordnet/Welcher vnser Stifft vnd Fürstenthumb/ also von der Stiffung vnd etlich hundert Jahr/dergestalt herkommen. Darauff vnnd darbey sich dann nicht allein die deß Adels / sondern etliche viel Fürsten / auch Fürsten mässigen / vnnd andere Graffen vnnd Herren / in Fürstlichem / vnnd andern geistlichen Stande erhalten / also daß solcher vnser Stifft wol für eine gemeine Vnterhaltung / nicht alleine deren deß Adels vnd Ritterschafft/sondern auch Fürstenmässigen Graffen vnd Herren/wie auff heutigen tag zum theil noch/in dem Werck befunden wirdt / zu erachten.

8. Stifft Bamberg ein vnterhaltung / Fürsten / Graffen/ Herren/vnd adelichen stands Personen.

Als

9. Etliche Marggraffen/vnnd Margg. Albrechts herr Vatter selbst auffm stifft Bamberg gewesen.

Als denn etliche Marggraffen zu Brandenburg/ vnd sonderlich sein/ Marggraff Albrechts Vatter selbsten/in seiner Jugend/vnnd zuvor/ehe er sich verehelichet/auff solchem vnserm Stufft im geistlichen Standt gewesen.

10. Deß Bischoffs freündliche erweisung gegē benachbarte ständ Auch die Margg. selbst.

So haben wir vns/one ruhm zu melden/in zeit vnserer Regierung/alles vnsers vermögens beflissen/nicht allein zu vnterthänigster gehorsam Röm. Keys. dergleichen Röm. Kön. Maj. vnser allergnedigsten Herrn/auch deß Keys. Landfriedens vnd H. Reichs Ordnung/sondern auch darnebē gegen den genachbarten Churfürsten/Fürsten vñ Ständen/vnd sonsten/freundlichen nachbarlichen guten Willen zu halten vnd zu erzeigen/Wie wir vns deñ sonderlich dergestallt nit allein gegen Marggraff Albrechten gantz freundtlich/gut vnnd wolmeynent erweiset/sondern auch mit seinem Herrn Vatter vnd Vettern/weilandt den hochgebornen Fürsten/Herrn Casimiren vnnd Herrn Georgen/Marggraffen zu Brandenburg/S. löblichen gedächtnuß/vnsern besondern lieben Herrn vnd Freunden/vnnd andern Fürsten von Brandenburg dergleichen herkommen/daß wir vns von jhme/Marggraff Albrechten/nicht allein einiger Vnfreundtschafft oder Vnwillen/ gar nicht versehen/ viel weniger darzu Vrsach geben.

11. Vrsach deß mißverstandes zwischē Bamberg vñ Margg. Albrechten.

Nach dem sich aber mit jhme/Marggraff Albrechten/vnd andern seinen Mitverwandten/ Kriegsvbung zugetragen/derwegē etlicher massen beschwerliche Anlangungen an vns geschehen/ so er/Marggraff Albrecht: erklären: nennet/welche wir/zugegen vnd wider höchstgenannte Röm. Key. vnd Kön. Ma. vnsere allergnedigste Herren/erachtet/Vns demnach auß schuldigem vnterthänigsten Gehorsam/Pflicht vnd Verwandnuß/damit wir vnnd vnser Stufft jren Maiest. vnd dem H. Reich zugethan vnd verwandt/darob entsetzet/ vnd/wie gemeldet/vns darzu nit thun wollen/ist vns vnversehenlich/vnd ohn alle gegebne vrsach/durch gedachten Maggraffen Albrechten ein Feindsbrieff durch einen Trummeter zukommen/von worten zu worten also lautende:

12. Marggraff Albrechts Feindsbrief an Bischoff zu Bäberg.

Von Gottes Gnaden/wir Albrecht der Jünger/Marggraff zu Brandenburg/in Preussen/zu Stetin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden/auch in Schlesien/zu Oppelen vnd Ratibarn Hertzog/Burggraff zu Nürmberg/vnd Fürst zu Rugen/ꝛc. Fügen euch/dem Ehrwürdigen in GOtt Herrn/Weiganden/Bischoffen zu Bamberg zu wissen: Nach dem hievor lengst/zu erhaltung Teutscher Nation Libertäten vnd Freyheiten/die Königl. Mai. zu Franckreich/auch etliche Chur vnd Fürsten/offene Außschreiben außgehen lassen/vnd hierzu aller vnd jeder Stände im Reich Hülffe/Förderung vñ Beystandt/mit sonderer Commination begeret/vnd derowegen auch mit E. E. sondere Handlung gepflogen/vnd euwere Erklärung vnd Obligation begeret worden/ der jr euch aber widersetzet/vnd die geweigert habt/darauß die Kriegseinungsverwandte Stände verfacht worden/vns Befehl zu thun/euch vnd euwer Stufft/vermög jres Außschreibens/zu vberziehen/Dem wir vns/vnserer Verwandnuß nach/damit wir jhnen zugethan/zu geleben schuldig erkennen/Als wir vns denn zu vollziehung desselben Befehls/für vns vnd vnser Kriegsvolck/vnd alle die/so vns darzu helffen werden/gegen euch vnd euwerm Stiffts Vnterthanen vnd verwandten/hiermit verwahret haben wollen/Welchs wir euch/darnach wissen zu richten/nicht haben verhalten sollen. Darum vnter vnserm fürgedruckten Secret versecretirt/im Feldläger vor Nürmberg/den 12. Maij/anno/&c. der wenigern Zahl im zwey vnd sünffzigsten.

13. Vrsach der absagung.

14. Forchheim/ wird kriegsrecht/plötzlich vberfallen.

Auch in derselben Stund oder zeit/als vns solcher Feindsbrieff zukommen (darauß zu befinden/wie verwarlich vnd Fürstlich gegen vns gehandelt) vnser Statt Forchheim vberzogen/die Thor auffgeschossen/eyngenommen/vnd nicht allein die gantze Statt/sondern auch S. Martins Stufft vnd Kirchen daselbst/mit schmehlicher außschüttung vnd zertrettung deß heiligē hochwirdigen Sacraments/Also alles/in geistlich vnd werentligkeit/was befunden/geplündert worden/ darzu auch etliche vnsere Aempter eynnemmen/plündern/vnd zum theil außbrennen lassen/Vnd also nichts gewissers gewesen/deñ daß wir dieselbige Nacht/oder je kürtzlich in vnser Statt Bamberg auch vberfallen/vnd in geistlich vnd werentligkeit/an Leib/Leben vnnd Gut verheeret/geplündert/gebrennet vnd verderbet.

15. Wz massen Bischoff vñ Capittel zu Bamberg/wider jhren willen/zu den Marggräffischen vorgeschriebenen Verträgen/gezwungen worden.

Darauß vnd in solcher höchsten Noth vnd Furcht wir etliche vnsere Räthe zu jhme/Marggraff Albrechten/geschickt/gar nicht in willen vnd meynung/vnserm Stufft ichtes zu begeben/sondern vmb abstellung solches feindlichen/gewaltiglichen vnverschuldeten Fürnemmens vnd thätlichen Handlung/freundlich/auch höchstes fleisses zu bitten/Derhalben wir auch allerley Rechtserbieten thun lassen/Allda aber anders nichts zu handeln vnd zu erlangen gewesen/denn jhme von vnserm Stufft zu geben/was bedranglich begert worden. Derhalben auch eine Verschreibung vorgehalten/darinnen vnter andern außdrücklich verleibet/daß wir nicht alleine vnsers Stiffts verjaget/sondern verheeret vnd verbrennet werden sollen/vnd solches allein auß vnserm vnterthänigsten Gehorsam/daß wir vns wider Röm. Keys. vnd Kön. Maj. vnsern allergnedigsten Herrn/ nicht erklären noch abfallen wollen/Vnd von keiner andern Vrsachen wegen/wie denn auß obberürtem Feindsbrieff solche Vrsachen also befindlichen/mit dem anhange vnnd bedranglicher bedrawung/Wo wir solche Verschreibung nicht vbergeben/daß also zu endlichem verjagen vnnd verderben/gegen vns vnd vnserm Stufft gehandelt vnd vollfahren werden solte. Darauß vnd andern gantz leichtlich zu erwegen/ob wir Marggraff Albrechts fürgeben nach/darumb nachgeschickt/vnserm Stufft ichtes zu begeben.

Dieweil denn wir von jme/Marggraff Albrechten mit seinem Kriegsvolck/auch Land vnd Leuten/mit Heeres Krafft/vnd in andere wegen vmbringet/vnnd von männiglichen Hülff vnnd

Trostleß

Trostloß gewesen/auch nit allein ein vnbefestiget Landt/sondern auch vnsere Statt Bamberg/ein offene Statt/vnd vnsere Statt Fordheim/eingenommen/also daß wir/ob wir gerne gewolt/nit entweichen können/Vnnd so wir nit sterben/verderben/vnd vnsern Stifft verheeren vnd verbrennen lassen wollen/Demnach vnd also auß höchster Noth/Furcht vnd Bedrangung haben wir die Verschreibung/wie man die von vns haben wollen/vbergeben vnd verfertigen müssen.

Vnnd ob wol von Marggraff Albrechten wegen/nicht allein angezogene Verschreibung gestellet/vnd von vnserm Stifft hineyn gesetzt/wie vnd was/er vnnd die seinen/gewolt/so ist doch darbey an Aemptern/Schlössern/Ritter/vnnd andern Lehen/sampt andern/nicht allein viel mehr eyngezogen/sondern auch aller vnser Vorrath/in vnnd auff vnsern vnd vnsers Stiffts abgedrungen Aemptern/Kellnereyen vnd Cästen/an Gelt/Wein/Schulden/Getreidig/Geschütz/Haußrath/vnd andern/gewaltiglich genommen.

Darzu wir auch vmb eine merckliche/grosse/vnvermögliche vnd vnträgliche Summa Geldes geschatzt vnd abgenommen/vnd nichtswenniger vnsere abgedrungene Vnterthanen auch zum höchsten gebrandtschatzt/vnnd zum theil/sampt etlichen vnsern Amptleuten/gefangen vnnd verstrickt. Zu dem allen vns vñ vnser Stifft/auch desselben Prælaten Prælatur/Stifften/Clöstern/vnd andern Zuß/Gült/Zehend/Eynkomen/vnd anders/vnd also in dem vnd andern/alles dz gewaltiglich vorbehalten/genommen/vnnd gehandelt daß Marggraff Albrecht vnnd die seinen gewelt/also daß in vnser Statt Bamberg/vnd an andern orten nichts sicher gewesen/Vnd darzu wir vnd die vnsern alles das thun müssen/so vns bezwinglich aufferlegt/dessen vnser Stifft/wir vnnd die vnsern/etliche hundert tausent Gülden verderblichen Schaden empfangen.

Vnd zu noch mehrer gründiger warhafftiger anzeigung bemelter höchster Bedrawung/so hat auch Marggraff Albrecht/als wir noch obberürter massen mit Heereskrafft belägert vnnd bedrangt gewesen/etliche seiner Räthe zu vns verordnet/denen wir vnnd vnser Thumbcapittel/der abgedrungenen Aempter vnd Lehen halben/Anweißbrieffe geben vnd verfertigen müssen/wie man die abermals von vns mit höchster bedrawung gehabt haben wollen.

Auß dem allen E. L. ihr vnnd männiglichen zu ermessen/ob auff ansuchen/vnnd mit gutem Willen/vnser oder der vnsern/diese höchste Beschwerligkeit zugangen/Ob auch glaublich/daß wir vnnd vnser Thumbcapittel/Willkührlich/vnnd ohne Zwang/wol die zwey theil von vnserm Stifft/ohne einige rechtmessige Vrsachen oder Vergleichung/vnnd also vnverschuldeter Ding hinweg geben solten.

Darauß folget lauter/wie vorbestimpte abgedrungene Verschreibungen/so Verträge genennet werden wollen/vnd alles/so darauß vnd darauff erfolget/herkommen/Vnd nach dem solches nicht allein wider Göttliche Gesetze vnd Gebott/sondern auch dem Keyserlichen Landfrieden/deß heiligen Reichs Ordnung vnd gemeinem Recht/ob nicht das alles ohne jhm selbsten von Rechts/auch aller Erbar vnnd Billigkeit wegen/in vnnd ausserhalb Rechtens/nichtig/vnbündig vnd krafftloß. 16. Abgedrungene Verschreibungẽ/vñ Marggraffen: verträg: genennet.

Vnd nach dem ermelter Marggraff Albrecht in berürten seinem Außschreiben ferner eyngeführet/Als ob wir getrewlichen geschützet vnd gehandhabet/auch wir vnd vnser Stifft vor allerley Vberzug vnnd endlichem Verderben/so getrewlich vnd nichts weniger/als sein Marggraff Albrechten/eigen Erbland/verhütet worden weren. Hat ein jeder Verständiger Ehrliebender zu ermessen/was vns/vber obbestimpten gründigen Bericht vnnd warhafftige Geschichten/zu Beschwernuß vnd Nachtheil mehr geschehen sollen. Dieweil wir vnser Stifft vnd die vnsern/Geistlich vnd Wernlich/darinnen vñ damit je zum allerhöchsten vnd verderblichsten beschweret/auch darneben/sampt den vnsern/mit nachschickung Geschütz/Proviandt/Schantzgräbern/auch Pferd zum Geschütz/vnd andern/alles das thun müssen/das vns vnauffhörlich zum beschwerlichsten aufferlegt/als ob wir Marggraff Albrechten Hintersassen gewesen weren. 17. Was für schutz dem Stiffte Bamberg erzeigt.

Vnnd als in Marggraff Albrechten Außschreiben/von Röm. Keyserl. Mai. vnsers allergnedigsten Herrn Cassation/auch beschwerliche/anzügige vnd Ehrenrührige vermeldung eyngeführt/dergleichen von eynnemmung vnser Stätte/Forchheim vnd Weissman/an dem allen vns/auch vnserm Thumbcapittel/gantz vnfüglich geschicht. 18. Von rechtmässigkeit Keys. Cassation.

Denn auß solcher Keyserlichen Cassation lauter vnd außdrücklich befunden/auß was vnziemlichen vnd vnfuglichen Vrsachen/vns vnnd vnserm Stifft begegnete Beschwerungen herrühren/daß auch weder Marggraff Albrechten dergleichen vnbillliche beschwerliche Verträge jemand auffzudringen/noch vns/dem heiligen Reich/vnnd vnserm Thumbcapittel/widerwertige nachtheilige Verträge/mit jemands eynzumachen/anzunemmen/oder zu bewilligen gebüret/Vnd demnach mit wolbedachtem Muth/gutem Rath/eigener bewegnuß vnnd rechtem wissen/solchen nichtigen Vertrag in allen vnd jeglichen seinen Puncten/Innhaltungen/Meynungen vnnd begreiffungen/sampt allen darüber auffgerichteten Verschreibungen/nichtig/krafftloß/vnnd von Vnwürden erkannt vnnd erklärt/dergestallt/daß er krafftloß/vnbündig/nichtig/vnnd von Vnwürden seyn vnd bleiben/vnd von männiglich also inner vnnd ausserhalb Gerichts geachtet vnnd gehalten werden/alles weitern innhalts derselben Keyserlichen Cassation */von worten zu worten also lautende:

[*Respicit ad eam, dum scribit, Sleidan. lib. 24. Cæsar cum aduentaret, solicitatus ab episcopis, PACTIONES EAS RESCINDIT.]

19. Form vnd Inhalt Keys. Cassation/ deß abgezwungenen F. Bambergischen vertrags.

WIr Carl der Fünffte/ von GOTtes Gnaden Römischer Keyser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Hierusalem/ Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ ꝛc. Graff zu Habsburg/ Flandern vnd Tyrol/ ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff/ vnd thun kundt allermänniglich:

Nach dem in jüngst entstandener Empörung der Ehrwürdige Weigandt/ Bischoff zu Bamberg/ vnser Fürst/ Rath vnd lieber Andächtiger/ sampt seinem Thumbcapittel/ vnd zugehöriger Geistligkeit/ durch Marggraffen Albrechten von Brandenburg/ vnd andere seine anhengige/ auffrührische/ Frantzösische Conspirationsverwandte/ gantz vnverschuldeter/ vnverwarnter Sachen/ auffrühriger/ mutwilliger weise/ mit Heerskraffte vberzogen/ etlicher jrer Stätte/ Schlösser/ Flecken/ Dörffer/ Aempter vnnd Güter entsetzet vnd entwendet/ Vnnd letzlich vber das alles/ einen sehr beschwerlichen Vertrag vnnd Capitulation/ darinn vnter andern vermeldet/ daß gedachter Bischoff von Bamberg dreyssig tausendt Gülden Schulden/ auff sich vnd sein Thumbcapittel nemmen/ vnd derhalben auff Wilhelm von Grumbach/ Christoff Strassen/ der Rechten Licentiaten/ vnd Veit Zicken/ gewiesen seyn solle/ eynzugehen vnd anzunemmen gedrungen worden/ Alles vns vnd dem heiligen Reich zu schmelerung vnd entziehung vnsers vnd desselben eigenthumbs Obrigkeit vnd Gerechtigkeit/ vnd jm/ dem Bischoff vnd seinem Thumbcapittel/ zu merckelicher Beschwerung/ vnwiderbringlichen Schaden vnd Nachtheil.

Dieweil denn weder gedachtem Marggraffen dergleichen vnbillliche beschwerliche Verträge jemands auffzudringen/ noch gedachtem Bischoff solch vns vnd dem heiligen Reich/ vnnd seinem Thumbcapittel/ widerwertige nachtheilige Verträge mit jemands eynzugehen/ anzunemen/ oder zu bewilligen/ noch denselbigen einige Folge zu thun/ oder zu geleben gebüret.

So haben wir demnach mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath/ eigener bewegnuß vnnd rechtem wissen/ solchen obbestimpten nichtigen Vertrag/ in allen vnnd jeglichen seinen Puncten/ innhaltungen/ meynungen vnd begreiffungen/ vnd sonderlich in dem Punct/ da dreyssig tausendt Gülden obgemelt/ vernichtiget/ auffgehebt/ cassiert vnnd abgethan/ vnnd denselbigen sampt allen darüber auffgerichteten Verschreibungen/ nichtig/ krafftloß/ vnd von Vnwürden erkannt vnnd erkläret/ vnd gedachtem vnserm Fürsten vnd Rathe/ dem Bischoff zu Bamberg/ sampt allen vnd jeden sein vnd seines Stiffts Stätten/ Schlössern/ Flecken/ Dörffern/ Aemptern/ Lehenmannen/ Lehen vnnd Gütern/ so viel jhnen derselbigen durch Marggraff Albrechten abgedrungen/ nichts außgenommen/ gäntzlich vnnd vollkommenlich widerumb zu vnsern vnnd deß Reichs Handen vnd Gehorsam genommen/ vnd empfangen/ vnd von den Gelübden vnnd Eiden/ sampt der öffnung/ Hülffe vnd Folge/ vnnd allen andern Bürden/ gegen gedachten Marggraffen vnnd seinen Anhängern/ gäntzlich entlediget/ vnnd in vorigen Standt/ inmassen sie vor der zeit deß obbestimpten auffgerichteten Vertrags gewest seyn/ restituiret vnd gesetzt/ Vnnd thun das alles hiermit von Römischer Keyserlicher Macht vollkommenheit/ wissentlich in krafft dieses Brieffs/ vnnd meynen/ setzen vnnd wollen/ daß derselbige vermeynte Vertrag in allen vnnd jeden seinen Puncten/ Clausulen/ Artickeln/ Innhaltungen/ Meynungen vnnd Begreiffungen/ krafftloß/ vnbündig/ nichtig/ vnd von Vnwürden seyn vnd bleiben/ vnnd von männiglichen also inner vnd ausserhalb Gerichts geachtet vnd gehalten werden solle. Vnnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Ritter/ Knechten/ Hauptleuten/ Landvögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bnrgern/ Gemeinden/ vnd sonst allen andern vnsern vnnd deß Reichs Vnterthanen vnd Getreuwen/ vnd sonderlich gedachtem vnserm Fürsten vnnd Rathe/ dem Bischoffe zu Bamberg/ sampt seinem Thumbcapittel vnnd Landschafft/ von Römischer Keyserlicher Macht/ hiermit ernstlich/ vnd wollen/ daß sie solchen auffgerichteten Vertrag für krafftloß/ nichtig/ vnbündig/ vnnd von Vnwürden halten/ Vnnd gedachter vnser Fürst/ der Bischoff von Bamberg/ sampt seinem Thumcapittel vnd Landschafft/ mit vollziehung solches Vertrags fernere nicht fürfahren/ sondern sich desselbigen gäntzlichen entschlagen vnd enteussern/ vnnd obangeregte eyngezogene Stätte/ Schlösser/ Flecken/ Aempter/ Lehen/ Güter vnnd Vnterthanen/ so viel jhnen derselbigen durch gedachten Marggraffen/ also/ wie obstehet/ abgedrungen worden/ widerumb an sich bringen/ vnnd hinfüro vns/ als jhren rechten einigen Herrn/ allen schuldigen Gehorsam leisten/ vnd diese vnsere Keyserliche Cassation stät vnnd fest halten/ auch gedachten Bischoff zu Bamberg/ vnd sein Thumbcapittel vnd Landschafft/ vnd jre Nachkommen/ darwider nit dringen/ belästigen noch beschweren/ noch deß jemandt anders zu thun gestatten/ in keine weiß/ als lieb einem jedern sey vnser vnd deß Reichs schwere Vngnad vnd Straffe/ vnd darzu eine Poen/ nemlich fünffzig Marck lötigs Golds/ zu vermeiden.

Wir empfehlen auch hierauff vnserm Keyserlichen Cammer Procurator/ Fiscal/ General/ gegenwertigen vnnd zukünfftigen/ hiermit ernstlich/ vnnd wollen/ daß er auff obbestimpte Poen vnnd Straffe/ an vnserm Keyserlichen Cammergericht/ für sich selbsten/ oder sampt vnd neben gedachtem Bischoff zu Bamberg/ seinem Thumbcapittel vnd Landschafft/ so offt er derhalben ersuchet/ oder solches für sich selbs innen wirdt/ gegen allen vnnd jeden/ die wider obberührte vnsere Keyserliche Cassation vnd Restitution ichtes handeln/ fürnemmen oder thun/ vnverzüglich procediren vnd verfahren solle/ wie sich in solchem fall gebüret.

Mit Vrkundt dieses Brieffes besigelt mit vnserm Keyserlichen anhangenden Insiegel.

Geben

Geben in vnser vnd deß Reichs Statt Augspurg / am sechs vnnd zwantzigsten tage deß Monats Augusti/nach Christi vnsers lieben HERRN geburt/fünffzehenhundert vnnd im zwey vnd fünffzigsten/vnd vnserer Reiche im sieben vnd dreyssigsten Jahre.

Carolus.

Vt. A. Perennot.
V. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium

Baue sr.

20. Mandat Keys. Mt. auff vorgehende Cassation an alle ständ deß Reichs.

Vnnd wiewol berürter Keyserl. Cassation ein General Mandat eynverleibet/ so haben doch höchstgenannte Rö. Keys. Maj. vnser allergnedigster Herr/ solche jrer Maj. Cassation förder/ vnter jrer Maj. sonderlichen Brieff/ Sigel vnd Handzeichen/ allen vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ vnd andern hohen vnd nidern Ständen/ insonderheit aber allen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen Ständen/ deß Fränckischen Kreyses/ auch angezeiget/ mit angehefftem Befelch/ von Rö. Keys. Maj. ernstlich gebietende/ vns sampt vnserm Thumbcapittel vnd Landschafft/ an Recuperation vnd eröberung vnserer abgedrungenen Stätte/ Schlösser/ Flecken/ Dörffer/ Lehen/ Güter vnd Vnterthanen/ nit zu jrren noch zu verhindern/ sondern vns viel mehr/ damit wir die abgedrungene Güter vmb so viel desto förderlicher widerumb erobern/ vnnd an vns bringen mögen/ alle gute Hülffe/ Rathe/ Förderung/ Beystandt vnd Zuzug/ nach laut jhrer Maj. vnd deß heiligen Reichs Ordnung/ vnd außgekündigten Keys. Landfrieden/ zu erzeigen vnd zu beweisen/ in massen solch Keyserlich Mandat von worten zu worten hernach folget.

21. Form desselben Mandats / vnterm dato Landaw/ den 29. Septembr. anno 52.

WIr Carl der Fünffte von GOttes Gnaden/ Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Hierusalem/ Hungern/ Dalmatien/ Croatien/ König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ &c. Graff zu Habsburg/ Flandern vnnd Tyrol / &c. Entbieten allen vnnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnnd Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten / Hauptleuten/ Landvögten / Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Schulthessen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthē/ Bürgern/ Gemeinden/ vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Vnterthanen vnnd Getreuwen / in was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/ Insonderheit aber allen vnd jeden Geistlichen vñ Weltlichen Ständen deß Fränckischen Kreises/ so mit diesem vnserm Brieff/ oder Abschrifft daron/ ersuchet oder ermahnet werden/ vnser Gnad vnd alles Guts/ Ehrwürdige vnd Hochgeborne lieben Neuen/ Oheim/ Churfürsten vnd Fürsten/ Auch Wolgeborne/ Edle/ Ehrsame liebe Andächtigen vnd Getreuwen/ Nach dem in jüngst entstandener Empörung / der Ehrwürdige Weigandt/ Bischoff zu Bamberg/ vnser Fürste/ Rath vnd lieber Andächtiger / sampt seinem Thumcapittel vnd zugehöriger Geistligkeit/ durch Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ vñ andere seine Anhengige/ auffrührische Frantzösische Conspirationsverwandte / gantz vnverschuldeter vnverwarnter sachen mit Heereskraffte vberzogen/ etliche jre Stätte/ Schlösser/ Flecken/ Dörffer/ Aempter vnnd Güter/ entwandt vnd entsetzt/ Vnnd letzlich vber das alles einen sehr beschwerlichen Vertrag vnd Capitulation einzugehen vnd anzunemmen gedrungen worden / alles vns vnd dem H. Reich zu schmälerung/ vnd entziehung vnsers vnd desselben Eigenthumbs / Obrigkeit vnnd Gerechtigkeit/ vnd jm/ dem Bischoff vnd seinem Thumbcapittel zu mercklichem vnwiderbringlichem Schaden vnd Nachtheil.

Derhalben wir denn hievor nit allein obgemelten abgedrungenen Vertrag auß Rö. Keys. Macht vollkommenheit/ aller dings vernichtiget/ auffgehebt/ cassirt vnd abgethan / vnd gedachten vnsern Fürsten vnd Rath/ den Bischoff zu Bamberg/ sampt seinem Thumbcapittel/ vnd zugehöriger Geistligkeit/ von den Gelübden vnd Eiden/ so sie gedachtem Marggraffen vñ seinen Anhengern gethan/ gäntzlich entledigt vnnd entbunden/ sondern auch gedachtem Bischoff zu Bamberg/ sampt seinem Thumbcapittel vnnd Landtschafft ernstlich befohlen/ daß sie mit vollziehung solches Vertrags keins wegs fortfahren/ sondern sich desselben gäntzlich entschlagen vnd enteussern / vnd obangeregte eyngezogene Stätte/ Schlösser/ Flecken/ Dörffer/ Aempter/ Lehen / Güter vnd Vnterthanen/ so viel jhnen derselben durch gedachten Marggraffen also / wie obstehet / abgedrungen worden/ widerumb an sich bringen sollen/ Alles ferners inhalts einer Keyserlichen Cassation vnd Mandats darüber außgangen.

Demnach empfehlen wir E. L. Andacht vnd euch/ samptlich vnd sonderlich/ von Röm. Key. Macht/ hiermit ernstlich gebietende/ vnd wollen/ daß E. L. Andacht vnnd jhr / gedachtem vnserm Fürsten vnd Rathe/ dem Bischoffe zu Bamberg / sampt seinem Thumbcapittel vnd Landschafft/ an Recuperation vnnd eroberung seiner abgedrungenen Stätte/ Schlösser/ Flecken/ Dörffer/ Lehen/ Güter vnd Vnterthanen/ nicht jrren noch verhindern / sondern jnen viel mehr/ damit sie jhre abgedrungene Güter/ vmb so viel desto förderlicher widerumb erobern vnd an sich bringen mögen/ alle gute Hülffe/ Rath/ Förderung/ Beystand vnd Zuzug/ nach laut vnser vñ deß H. Reichs Ordnung/ vnd erneuwerten außgekündigten Keyserl. Landfrieden/ erzeigen vnd beweisen/ vnd hierinn

nicht vngehorsam seyn / noch anders thun wellet / als lieb Euwer L. Andacht / vnnd euch / sey vnser vnd deß Reichs schwere Vngnade vnnd Straffe zu vermeiden / Das meynen wir ernstlich.

Geben vnter vnserm Keyserlichen auffgedrucktem Insigel / in vnser vnd deß Reichs Statt Landaw / am neun vnd zwantzigsten tage deß Monats Septembris / nach Christi Geburt fünffzehen hundert / vnnd im zwey vnd fünfftzigsten / vnsers Keyserthumbs im zwey vnd dreyssigsten / vnd vnsers Reichs im sieben vnd dreyssigsten Jahren.

Carolus.

Vt. A. Perennot.
Vt. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium

J. Haller st.

Darauß abermal zu befinden / vnd zu ermessen / wie bedächtlich solche Keyserliche Cassation durch Keyserl. Maj. auß Keyserlichem Ampt gehandelt / darinnen wir nochmahls gar keine Disputation vns jrren lassen / vnangesehen Marggraff Albrechts widerwertigen Fürwendung / sondern in vnzweiffeligen Würden vnd Kräfften / deren / vnd vnsers Stiffts Gerechtigkeit / vns auch bißher gehalten / vnd noch / Zu dem / daß es in krafft deß Keyserlichen Landfriedens / heiligen Reichs Ordnung vnnd gemeiner Recht / zum fördersten auch Göttliches Gesetzes / vnnd sonsten aller Erbarkeit nach / billich / Haben vns auch bißhero nichts vnterfangen / denn was vnserm Stifft ohne Mittel von Rechtswegen zugehörig / vnd dabey etliche hundert Jahr herkommen.

Denn solte es die gestallt haben / hette ein jeder Ehrliebender leichtlich zu bedencken / was höchster Beschwerligkeit im heiligen Reich darauß erfolgen / Was auch täglich einem andern gleichsfalls vorgewaltigung begegnen möchte.

Es haben auch höchstgenannte Keyſ. Maj. ferner nicht vnterlassen / angezogene jrer Maj. Cassation Marggraff Albrechtens Statthalter vnd Räthen / durch jhrer Majest. sonderlich offen Mandat / Brieff vnd Sigel / / so jnen auch in Original verkündet vnd vberantwortet worden / anzuziehen vnnd zugebieten / vns nicht alleine an Recuperation deß vnsern / sondern auch an innhabung / nutzung vnd gebrauchung desselben / endlich vnd gäntzlich vnverhindert / vnbeschwert vnnd vnbedrangt zu lassen / vnd viel mehr von jhrer Maj. wegen darbey helffen schützen vnd handhaben / innhalts solches Mandats von worten zu worten hernach folgende:

22. Mandat Keyſ. Ma. an Brandeburgische Statthalter vnd Räthe: Auß Landaw / den 29. Septemb. anno 52.

WIr Carl der Fünffte von GOttes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Hierusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / ꝛc. Graff zu Habsburg / Flandern vñ Tyrol / ꝛc. Fügen N. Statthaltern vnd Räthen zu Culmbach zu wissen / Nach dem in jüngst entstandener Empörung / der Ehrwürdige Weigand / Bischoff zu Bamberg / vnser Fürst / Rath vnd lieber Andächtiger / sampt seinem Thumcapittel vnnd angehöriger Geistligkeit / durch Marggraff Albrechten von Brandenburg / vnd andere seine anhengige / auffrührische Conspirationsverwandte / gantz vnverschuldeter vnverwarnter sachen mit Heereskrafft vberzogen / etliche jrer Stätte / Schlösser / Flecken / Dörffer / Aempter vnd Güter / entwandt vnd entsetzt / Vnd letzlich vber das alles einen sehr beschwerlichen Vertrag vnd Capitulation einzugehen vñ anzunemmen gedrungen worden / alles vns vnd dem H. Reich zu schmälerung vnd einziehung vnsers vnd desselben Eigenthumbs / Obrigkeit vnnd Gerechtigkeit / vnd jm / dem Bischoff vnd seinem Thumbcapittel zu mercklichem vnwiderbringlichem Schaden vnd Nachtheil.

Derhalben wir denn hiervor nit alleine obgemelten abgedrungenen Vertrag auß Kö. Keyſ. Machtvollkommenheit / aller dings vernichtiget / auffgehebt / cassirt vnd abgethan / vnd gedachten vnsern Fürsten vnd Rath / den Bischoff zu Bamberg / sampt seinem Thumbcapittel / vnd zugehöriger Geistligkeit / von den Gelübden vnd Eiden / so sie gedachtem Marggraffen vñ seinen Anhengern gethan / gäntzlich entledigt vnnd entbunden / sondern auch gedachtem Bischoff zu Bamberg / sampt seinem Thumbcapittel vnnd Landtschafft ernstlich befohlen / daß sie mit vollziehung solches Vertrags keins wegs fortfahren / sondern sich desselben gäntzlich entschlagen vnd enteussern / vnd obangeregte Stätte / Schlösser / Flecken / Dörffer / Aempter / Lehen / Güter vnd Vnterthanen / so viel jhnen derselben durch gedachten Marggraffen also / wie obstehet / abgedrungen worden / widerum̃ an sich bringen sollen / Alles ferners inhalts / einer vnser Keyserlichen Cassation vnd Mandats darüber außgangen.

Demnach empfehlen wir euch / von Kö. Keyſ. Macht / hiermit ernstlich gebietende / vnd wollen / daß jr gedachtem vnserm Fürsten vnd Rath / den Bischoffe zu Bamberg / sampt seinẽ Thumbcapittel vnd Landschafft / weder an Recuperation vnnd eroberung seiner abgedrungenen Stätte / Schlösser / / Flecken / Dörffer / Lehen / Land / Güter vñ Vnterthanen / jrret oder verhindert / noch sie an innhabung / nutzung vnd gebrauchung derselben bekümmert / beleidiget oder beschweret / sondern viel mehr von vnser vnd deß Reichs wegen / dabey handhabet / schützet vnd schirmet / Vnnd in dem allem nit vngehorsam seyet / noch anders thut / als lieb euch sey vnser vnd deß Reichs schwere Vngnad vnd Straffe zu vermeiden / Das meynen wir ernstlich.

Eben

Geben vnter vnserm Keyserlichen auffgedrucktem Jnsigel/ in vnser vnd deß Reichs Statt Landaw/am neun vnd zwantzigsten tage deß Monats Septembris/nach Christi Geburt fünffzehen hundert/vnnd im zwey vnd fünffzigsten/ vnsers Keyserthumbs im zwey vnd dreyssigsten/vnd vnsers Reichs im sieben vnd dreyssigsten Jahren.

Carolus.

Vt. A. Perennot.
Vt. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium

J. Hallet sr.

Mit was grundt oder fug nun Marggraff Albrecht fürgegeben/als solte er/oder seine Statthaltere vnd die Räthe/ ermelder Cassation nicht wissens haben / oder bekommen mögen / das hat ein jeder Verständiger auch leichtlichen zu bedencken. Zu dem/ daß wir vns in Schrifften gegen seinen Statthaltern vnd Räthen erbotten/ zu vns verordnen / jnen das Original bemelter Cassation auch fürlegen/vnd besehen zu lassen.

23. Marggraff hab d Cassation wissenschafft gehabt.

Aber vber vnnd wider das alles/ ist von Marggraff Albrechten wegen fürgenommen / nicht allein alle vnd jede/ in der abgedrungenen Verschreibung benannte / vnnd darbey vnnd darüber viel mehr eyngezogene / sondern auch darzu etliche mehr / vnser vnnd vnsers Stiffts Aempter / Clöster / vnnd anders / schrifftlichen von vns zu begeren / darüber widerumb Verträge auffzurichten/derwegen auch abermals gewaltigen Vberzugs zu bedrauwen.

24. Wie diese Sach ans Keys. Cammergericht gediehen.

Vnd wiewol wir/als auff solches derhalben durch Statthalter vnd Räthe zu Culmbach/zu vns geordnet/alleine acht tage begert/ in solcher zeit schrifftliche oder mündliche Antwort zu geben/ so ist doch solches endlichen abgeschlagen.

Darauß wir verursachet/vns für Rö. Key. M. vnserm allergnedigsten Herrn/ vnd J. Ma. im H. Reich Cammergericht/oder wohin sich von Rechts wegen gebüret / zu beruffen vnnd zu appelliren/Wie wir denn vormals vns auch mehr denn gnugsam zu Recht erbotten.

Aber nichts weniger seindt vns von Marggraff Albrechten nicht allein weiter bedrawliche Schreiben zukommen / sondern auch abermaln in das Werck bracht / Wie vns denn widerumb vnnd zum andernmal der meiste theil vnsers Stiffts Aempter / Kellnereyen / Cästen / vnnd anders / sampt darinnen befundenen Vorrathe / gewaltiglichen eyngenommen/ Auch vnser Statt Forchheim etlich mal auffgefordert/andere mehr Stätte belägert vnd bedrangt/ nicht allein wider Key. Ma. Cassation vnd Mandata/sondern auch Göttliche Gesetz/gemeine Recht/ Keyserlichen Landfrieden/vnd deß heiligen Reichs Ordnung.

25. Stifft Bamberg zů andernmal vberzogen.

Vnd ob wol Maragraff Albrecht in seinem Außschreiben viel erzehlung eynführet: Welcher massen Königliche Würde zu Franckreich mit dem Kriegsherrn vnnd Fürsten in Mißverstandt gerathen/vnnd sich dieselben Chur vnd Fürsten mit Röm. Keys. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn/in Vertragshandlung begeben/Derwegen er verursachet/sich mit Keys. Ma. auch zu vertragen: Vermeynende/berürte gegen vns/vnserm Stifft/vnd den vnsern/geübte Gewaltthaten/mit solchem Vertrage zu verantworten / oder zu beschönen/ Wie er denn dieselbige Vertrags Notel seinem Außschreiben vermeyntlichen eynverleibt.

26. Marggräfischer vertrag mit Keys Ma. könne dem stiffte Bamberg nicht verfänglich seyn.

So hat doch ein jeder Verständiger/ Ehrliebender abermal zu erwegen/ Ob gleich zwischen Keys. Maj. vnd jm/Marggraff Albrechten/Verträge auffgerichtet/daß doch/vermög der Recht/ solches vns vnd vnserm Stifft ohne Nachtheil vnd Schaden.

Viel weniger gebüret jme/Marggraff Albrechten/oder jemand von seinetwegen/ vber Key. Maj. zuvor beschehene erkänntnuß/erklärung/ vnnd ius quæsitum, mit Gewalt vnnd der That zu handeln/vnd vns vnd vnserm Stifft das vnsere gewaltiglichen / wider vnnd ohne Recht/das wir jeder zeit leiden mögen/zu nemmen.

Aber er / Maragraff Albrecht / vmbgehet in seinem Fürgeben den Grundt der Warheit/ Denn er/Marggraff Albrecht/ wie vor auch gemeldt/vns erstlich vnser Statt Forchheim/vnversehener Ding/ohne alle gegebene Vrsach/auch ohne gebürliche Fürstliche verwahrung/wider den Keyserlichen Landfrieden/deß heiligen Reichs Ordnung / Recht vnnd alle Billigkeit/eyngenommen/geplündert vnd verderbt/ Vnnd wo wir vnd die vnsern nicht gewarten wollen/ sterbens/verderbens vnd verjagens / auch verwüstung vnsers Stiffts/vnnd zu solchem vnziemlichen vnd vnrechtmässigen Vertrag gedrungen / das weder jhme noch den seinen gebüret hat / Da were jhme/ Marggraff Albrechten/von nöten gewesen/Antwort darauff zu geben / den wir aber bißhero nicht gehöret/vnd nicht mit Schmachworten vnerfindlicher weise die Leute zu beleidigen.

27. Einung der bedrängten Fränckischē Stend/auff Key befehl/ vñ sondbare eynwilligūg jhrer Maj. auffgericht.

Vnd daß Marggraff Albrecht ferner fürwendet/Wie wir/ sampt vnserm besondern lieben Herrn vnd Freunde von Würtzburg/vnd vnser beyder Thumcapittel/ auff alle geschwinde Mittel vnd wege mit auffrichtung einer bündnuß/ vñ außbringung etlicher viel Cammergerichts Mandaten gedacht. Sagen wir mit grunde der Warheit/daß Rö. Key. M. vnser allergnedigster Herr/ hie bevor nit alleine vns/sondern etlichen andern/Fürsten vñ Ständen/ gnedigst geschrieben/vnd

auß hochbeweglichen darinn verleibten Vrsachen für notwendig vnd gut angesehen/ vns zusammen zu thun/vnd zu vergleichen/ Ob vnser einer/oder mehr/wider Recht vnd den Keyſ. Landefrieden vergewaltiget werden wolte/getrewlichen zusammen zu setzen.

Darauß vnnd in krafft solches Keyserlichen Befehls nicht ohne / daß zwischen vnser etlichen/eine freundtliche Verwandnuß vnnd Einigung erfolget / welche auff beschehenes vnterthänigstes anzeigen/jre Röm. Key. Maj. jr nicht allein gnedigst gefallen lassen/sondern auch vmb desto mehrer erhaltung willen/Mandata an etliche Kreiß deß heiligen Rö. Reichs / dazu etliche sonderbare Fürsten vnd Stände/auch gnedigst außgehen lassen vnnd geboten/ welcher vnter vnsern Einungsverwandten wider Recht vergewaltiget/dem oder denselben/in vermög jrer Maj. vñ deß H. Reichs Landfrieden/mit Hülff vnd Rettung/zu Rossz/Fuß/vnd mit Geschütz/zu zuziehen.

Zu dem / daß im Namen höchstgedachter Keyserl. Maj. von jhrer Maj. vnnd deß heiligen Reichs Cammergericht/ein Mandat an Marggraff Albrechten/auch seine Statthalter vnd Räthe/vnnd alle seine Oberste vnnd Kriegsverwandte / von vnser vnnd gedachtes vnsers besondern lieben Herrn vnd Freundes von Würtzburg wegen auff die Bedrawung/ auff sie/ die Marggräfischen/auch ander frembd Kriegsvolck beschehen/außgangen/ Vnnd dieweil solches nicht allein obgemeldter jhrer Majest. Keyserlichen Cassation vnnd Mandaten / auch dem außgekündigten Landfrieden vnnd gemeinen Rechten / sondern auch darneben aller menschlichen Vernunfft/natürlichen Billigkeit/vnd Christlicher Liebe entgegen vnnd zuwider/sampt lich vnnd sonderlich von Römischer Keyserlicher Macht/bey Poen in obberürtem Keyserlichen Landfrieden begriffen/sonderlich jhrer Keyserl. Maj. vnd deß heiligen Reichs Acht / ernstlich gebotten/von solchem eigengewaltigen Fürnemmen vnd Landfriedbrüchigen Vberzug abzustehen / vnd gegen vns vnd vnserm besondern lieben Herrn vnd Freund von Würtzburg/vnsern Stifften vnd Vnterthanen/Landen vnd Leuten/mit der That/eigen Gewalts/obgemeltem Landfrieden zuwider/nichts fürzunemmen/ zu handeln/oder zu vberziehen/selbst/oder durch andere / heimlich oder offentlich/ in keinerley weiß noch wege/wie hiermit von worten zu werten mehrers innhalts auch zu vernemmen.

28. Mädat deß Keyſ Cammergerichts an Marggraff Albrechten vñ sein Kriegsverwandte/ von eigengewaltigen vberzug/abzustehen/den 18. Aprll. anno 53.

WIr Carl der Fünffte/ von GOTtes Gnaden Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hispanien/beyder Sicilen/Hierusalem/Hungern / Dalmatien/ Croatien/ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi / ꝛc. Graff zu Habsburg/ Flandern vnd Tyrol/ꝛc. Entbieten dem Hochgebornen / Albrechten / Marggraffen zu Brandenburg/zu Stetin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden Hertzogen/Burggraffen zu Nürmberg/ vnnd Fürsten zu Rügen/vnserm lieben Oheim vnnd Fürsten/ auch seiner Liebden Statthalter zu Culmbach/vnd andern Kriegsverwandten/vnsere Gnade vnd alles Guts:

Hochgeborner lieber Oheim / Fürst vnnd Getrewen / vnserm Keyserlichen Cammergericht hat der Ehrwürdige Weigandt/ Bischoff zu Bamberg / vnser Fürst vnnd lieber Andächtiger / klagend fürbringen lassen / Wiewol nicht allein in allen natürlichen geschriebenen geistlichen vnnd weltlichen Rechten / sondern auch gemeinen auffgerichteten vnnd außgekündigten Landefrieden / heilsamlich vnnd notturfftiglich versehen / daß niemandt / was Standes oder Wesens der seye / den andern gewaltiglich mit Heereskrafft vberziehen / desselbigen Land / Leute / Flecken / Märckt / Schlösser / Dörffer oder Vnterthanen / schätzen / plündern / benötigen / noch in einigem wege mit der That beschweren oder belästigen / sondern sich gebürlichen Rechtens begnügen vnnd sättigen lassen solle / Wiewol auch seine Andacht männiglichen zu ordentlichen Rechten wol gesessen / dessen jederzeit gegen jederman vrbötig / darmit gnügig gewesen / vnnd noch seye.

29. Weißman vnd Burghünstatt eingenommen/ vnd besetzt.

So sollen doch/ dessen vngesehen / deine Lieb / vnnd in jüngst vermeldter zeit seiner Andacht zwo Stätte / nemlich Weißman vnnd Burghünstatt / gewaltiglich / weniger denn mit einigen Rechten / abgedrungen / eyngenommen / vnnd in dero jede / vngefährlich hundert Reisigen gelegt / dieselbigen in anderer seiner Andacht Flecken vnnd Dörffer täglich vnnd vnauffhörlich fallen/ die armen Leute der Ort fahen/ jhres gefallens schätzen/ vnnd was sie begeren/ dasselbige jnen zu zuführen/dringen vnd zwingen.

30. Marggräfischer Musterplatz für Ebermanstatt.

Darzu deine Liebe / vnnd andere / in einer andern Statt / Ebermanstett / welche seiner Liebe Andacht/ durch gemeldte Reisigen / auch sey abgedrungen worden / ein offenen Musterplatz auffgericht haben/vnnd allda Knechte annemmen wollen/ alles berürtem Rechten vnd Landfrieden zuwider.

Darauß seine Andacht jhr selbs / deren Stifft / Landt vnnd Leute augenscheinlich / endlich sterben vnd verderben/sehen vnd gedulden / Auch vber das alle Stunden mehrer vergewaltigung vnd thätlicher Handlung sich am höchsten/von deiner Lieb / vnd euch andern/befahren vnd besorgen müssen. Vnd demnach zu Schutz vnd Schirm seiner Andacht/deren Stifft/auch Thumcapittel vnd armer Leut vmb Mandat/vnd andere notturfftige hülff Rechtens/seiner Andacht wider deine Liebe zu erkennen vnd mitzutheilen/embsigs fleiſſes anruffen vnd bitten lassen.

Dieweil wir denn männiglichen vor Gewalt zu schützen / schirmen vnd handzuhaben schuldig vnd geneigt seyn/seiner Andacht auch solch Mandat erkennet worden ist.

Darumb so gebieten wir deiner Lieb/vnd euch andern/von Röm. Keyſ. Macht/bey vermeidung der Poen/in berürten Rechten vnnd Landfrieden begriffen / sonderlich auch vnser vnnd deß heiligen Reichs Acht/hiermit ernstlich/vnnd wollen/ daß deine Lieb/ vnnd jhr andere / sampt oder sonder-

sonderlich / gegen seiner Andacht / der Stifft vnd Thumb Capittel / auch armen Leuten vnd Vnterthanen / deren aller Haab vnd Güter mit eygengewaltiger That / berührten Landtfrieden zuwider / nichts fürnehmet / handelt / vbet / oder thut / weder selbst / oder durch andere / heimlich noch offentlich in keinerley weiß / oder wege / sondern euch ordentliches gebührliches Rechtens gegen jhnen gebrauchet / dessen außtrages vnd entscheides in alle wege sättigen vnd begnügen lasset / auch hierüber nicht vngehorsam seyet / oder dem anderst thut / als lieb euch sey / obgemeldte Peen zuvermeiden.

Daran thun deine Lieb vnd Jhr andere vnser ernstliche Meynung / Geben in vnser vnd deß Reichs Statt Speyer / am achtzehenden Tag deß Monats Aprilis / nach Christi vnsers HERRN Geburt / fünffzehenhundert vnd im drey vnd fünffzigsten / vnserer Reiche / deß Römischen im vier vnd dreyssigsten / vnd der andern aller / im acht vnd dreyssigsten Jahre.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium,

Con. Fisch. D. Verwalter sst.

Iohan Dreuer Doctor, Iudicii Cameræ Imperialis Protonotarius, sst.

Darneben ist im Nahmen höchstgedachter Röm. Keys. Maj. von jhrer Maj. vnd deß heyligen Reichs Cammergericht / ein sonderlich Mandat * / an etliche darin benante Churfürsten / Fürsten vnd Stände / deß heyligen Reichs / vns mit thätlicher Hülff zuzuziehen / vnd gegen berührten thätlichen Landtfriedtbrüchigen Vergewaltigungen vnnd Vberzug gebührliche Hülff vnd Rettung zuthun / außgegangen / deß Inhalts:

[* Ad hoc mandatum spectant verba Sleidani:
Cum reiectis conditionibus Heidelberga profectus Albertus cogeret exercitum, Bambergensis & Wûrtzburgensis ALTERAS obtinent à Cæsare LITERAS, &c. MAII DIE 11. lib. 24.]

31. Mandat Keyserlichs Cammergerichts an etliche sondere Ständt deß Reichs den betrangte mit wircklicher Hülff zuzuziehen / den 2. May An. 53.

WIr Carl der fünffte / von Gottes Gnaden Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / ꝛc. Graff zu Habspurg / Flandern vnd Tyrol / ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdigen / Hochgebornen / Sebastian / Ertz Bischoff zu Meyntz / deß heyligen Reichs / durch Germanien / Ertzcantzlern / Friderichen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / deß heyligen Reichs Ertz Truchses / Moritz / Hertzogen zu Sachsen / Landtgraffen in Thüringen / vñ Marggraffen zu Meissen / deß heyligen Römischen Reichs Ertz Marschallen / vnd Churfürsten / Wolffgang / Administratorn deß Hochmeister Ampts in Preussen / Meister Teutschen Ordens / in Teutschen vnnd Welschen Landen / Johan Friderichen Hertzogen zu Sachsen / Landgraffen in Thüringen / vñ Marggraffen zu Meissen / Christoffen / Hertzogen zu Wirtemberg vnd Teck / Graffen zu Mumpelgard / Philipsen / Landtgraffen zu Hessen / vnd Graffen zu Catzenelnbogen / vnd Wilhelm / Graffen zu Hennenberg / vnsern lieben Neven / Schwager / Oheim / Churfürsten / Fürsten / Andächtigen vnd deß Reichs getrewen / auch den Ehrsamen vnsern lieben Andächtigen / vnd deß Reichs getrewen / Dechandt vnd Capittel zu Eystätt / vnd dem erwehleten Bischoff daselbsten / auch Statthalter vnd Räthen zu Onoltzbach / Burgermeister vnd Räthen der Stätte / Nürnberg / Rotenburg / Windsheim / vnd Schweinfurt / vnser Gnad vnd alles gutes.

Ehrwürdige / Hochgeborne liebe / Neve / Schwager / Oheim / Churfürsten / Fürsten / Andächtigen vnd getrewen / vnserm Keyserlichen Cammergericht / haben die Ehrwürdigen / Weigand zu Bamberg / vnd Melchior zu Würtzburg Bischoffe / vnsere Fürsten / Räthe vnd lieben andächtige / klagend fürbringen lassen. Wiewol jhre Andachten verschienenes zwey vnd fünffzigsten Jahres / der mindern Jahrzahl Christi / an bemeltem vnsern Cammergericht / an den Hochgebornen Albrechten / Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. vnsern lieben Oheim vnd Fürsten / auch S. L. Statthalter vnd Räthe / Oberste vnd Kriegsverwandten auff dem Gebürge / ein vnser Keyserlich Mandat / darinnen S. L. vnd jhnen / bey Peen deß Landtfriedens / sonderlich vnser vnd deß heyligen Reichs Acht / ernstlich gebotten worden / von der Zeit / angegebenen thätlichen Fürnehmen vnnd Landtfriedbrüchigen Vberzug abzustehen / vnd ferner gegen jhren Andachten / vnd deren Stifft / vnd Vnderthanen / Landt vnd Leut mit der That eygenes Gewalts / gemeldtem Landtfried zuwider / nichts fürzunehmen / zuhandeln / oder zuvben / sondern sie bey ordentlichen Rechten / dessen sie sich jederzeit erbotten / bleiben / vnd darmit sättigen zulassen / an gemeltem vnserm Cammergericht erlanget vnd außbracht / vnd in seiner Lieb Abwesen / derselben Statthalter vnd Räthen / als vollmächtigen hinderlassenen seiner Lieb Land Regenten / wie sichs gebühret / durch einen Cammergerichts Botten vberantwortet vnd verkünden lassen.

Haben auch hierauff sich versehen / seine Lieb vnd sie / solten demselben gehorsamlich gelebet / vnd von angegebenen thätlichen Fürnehmen / abgestanden seyn / daß doch dieses vnsers Gebots / auch darneben vnsers vñ deß heyligen Reichs auffgerichteten vnd hochverpflichten Landtfriedens / auch aller bißhero durch euch beyde obgemeldte Pfaltzgraff Friderichen / vnd Hertzog Christoffen /

" vnsern lieben Schwager/Churfürsten/Fürsten/vnd Oheimen/ auch etlicher anderer Theidungs
" Fürsten zu Heydelberg gepflegter Gutligkeit / vnd fürgeschlagenen zimlichen annehmlichen Mit-
" teln / vnbetrachtet/ ermelter vnser Fürst vnd Oheim/ Marggraff Albrecht / nachdem seine Lieb zu
" Heydelberg abgezogen / vnnd dann bey gemeltem vnserm Cammergericht vmb Abschaffung be-
" rührtes außgegangenen Mandats/als were jhm solches vnter Augen verkündet/ zum embsigsten
" anhalten lassen/ allererst zu Rossz vnd Fuß / sich zum heffigsten bewozben / vnd also gerüst vnd ge-
" fast gemachet/auch solche Rüstung/ mit vberziehen/ thätlichen gewaltsamen angreiffen/ Einneh-
" mung/Blünderung/ Brandschatzung vnd Verheerung jrer beyder Bischoffen Landt/ Stätt/
" Ampt/Schlösser vnd Flecken/Abstrickung der Vnterthanen/Annehmung mit frembden Pflich-
" ten vnd Huldigung/auch andern in das Werck bracht/wie das alles nunmehr in beyden Stifften
" Bamberg vnd Würtzburg / leyder zuviel Landtkündig vnd offenbar seye / alles nicht allein oban-
" geregten außgegangenen vnd verkündigten Mandaten / sondern auch ermeldtem Landfrieden/
" vnd sonst allen Ordnungen/Abschieden vnd gemeinen Rechten zuwider.

" Vnd demnach / dieweil auch in demselben Landtfrieden vnter andern außtrucklichen verse-
" hen/welcher Gestalt diß falls/da jemandt in Rüstung vnd Fürnehmen eines gewaltigen Vberzu-
" ges stehet/die andern anstossenden zu Handhabung deß Landfriedens/ dem jenigen/so also vberzo-
" gen vnd vberweltiget wirdt / mit thätlicher Hülff zuzuziehen / vnd Hülff zuthun erfordert vnd er-
" mahnet werden sollen/Vermöge vnd in Krafft desselben/ vmb nachfolgende Mandata vnd ande-
" re nohtürfftige Hülff deß Rechtens jhren Andachten / an E. L. Andachten vnd euch zuerkennen/
" vnd mitzutheilen/demühtiglichen anruffen vnd bitten lassen.

" Wann wir nun männiglichen im Reich vor vnzimlichen Gewalt zuschützen vnd schirmen/
" vnd darneben Vnruhe vnd Empörung/auch allen darauß folgenden Vnrahts zuverhüten/schul-
" dig vnd geneigt/auch jhren Andachten diß vnser Keyserlich Mandat erkandt worden ist. So ge-
" bieten wir E. L. Andacht vnd Euch/sampt vnd sonderlich/bey Peen berührtes Landtfriedens/son-
" derlich Vermeidung vnser vnd deß heyligen Reichs Acht/hiermit ernstlich / vnd wollen / daß jr
" alsbaldt nach Vberantwortung oder Verkündung diß vnsers Keyserlichen Brieffs / gemelten
" vnsern Fürsten vnd lieben andächtigen Bischoffen zu Bamberg vnd Würtzburg / mit thätlicher
" Hülff zuzuziehen / vnnd gegen angegebene thätliche Landtfriedtbrüchige Vergewaltigung vnnd
" Vberzug gebührliche Hülff/vnd Rettung thut/auch in dem nicht säumig noch vngehorsam seyn/
" als lieb E. L. Andacht vnd Euch seye/obgemeldte Peen zuvermeiden. Daran thut E. L. vnd Jhr
" vnser ernstliche Meynung. Geben in vnser vnd deß Reichs Statt Speyer/ am andern Tag des
" Monats May/nach Christi vnsers lieben HERRN Geburt/ fünffzehenhundert vnd im dreyvnd
" fünffzigsten / vnserer Reiche / deß Römischen im vier vnd dreyssigsten / vnd der andern aller / im
" acht vnd dreyssigsten Jahre.

" Ad mandatum Domini Impe-
" ratoris proprium,

" Con. Fisch. D. Verwalter sst.

" Wendalinus Hessus LL. Licentiatus,
" Iudicii Cameræ Protonotarius, sst.

" WJewol nun in Marggraff Albrechten Außschreiben / eine lange vngründige Einführung
" geschehen / was er durch Instruction vnd Schreiben am Keyserlichen Cammergericht für-
" bringen lassen / so mag doch solches vns vnd vnserm Stifft / an vnsern Rechten vnd Gerechtig-
" keiten einigen Nachtheil nicht geberen/dann wir an gemeltem Cammer Gericht Recht wol leiden
" mögen.

32. Zuziehend Kriegsvolck vom Marggraffen geschlagen.

Aber nichts weniger vnd vnangesehen deß alles / hat er Marggraff Albrecht sich vnterstanden/als vns/ vnd vnsern besondern lieben Herrn vnd Freundt von Würtzburg / in Krafft berührtes Cammergerichts Mandats/vnd auß Keyserlichem Befelch/ auffgerichter Einigung/ etliche Kriegsvolck zu Rossz vnnd Fuß / zuschicken wollen / auff dasselbige eygener Person / mit seinem Kriegsvolck zuhalten/zuschlagen/zum theil zuerwürgen/zufahen/vnd abzustricken/ vns auch forder/ alles wider deß heyligen Reichs Ordnung/ vnd den Keyserlichen außgekündigten Landtfrieden / auch Cammergerichts Mandata / bey Peen der Acht an jhne außgangen / von newem mit Heeres Krafft zu Rossz vnd Fuß/vberzogen/vnd am Sontag Misericordias Domini nechst verruckt/ vnser Statt Bamberg / als den Hauptflecken vnsers Stiffts / auch vnser Schloß / Altenburg / darob gelegen/ vnd dann förter fast alle Schlösser / Stätt / vnd Flecken/ vnserm Stifft zuständig/eingenommen/also/daß wir in vnsern alten/krancken/verlebten Tagen/ auß vnserer Bischofflichen Residentz verjaget/vnd in vnsere Statt Forcheim/eingetrieben.

33. Bamberg sampt dem Schloß/ vñ fast dem gãtzen Stifft eingenom̃.

Darzu hat er/Marggraff Albrecht/vnsern armen Bürgern zu Bamberg mit Fürhaltung etlicher Articul/die weder vns/noch jhnen/zuerstrecken/möglichen oder thunlich/eine vbermässige Summa Geldes zur Brandschatzung abgefordert/ mit dem betrolichen Vermelden / wo jhme dieselbe in wenig Tagen nicht erleget/ daß er keinen Stein auff dem andern bleiben lassen/ vnd im gantzen Stifft dergleichen handeln vnnd verfahren / vns auch vnter andern / sonderlich rechtliche

34. Bürger zu Bamberg gebrandtschatzt.

Hand-

Handlung vnd Andung / an Keyserlicher Majestat / vnd deß heyligen Reichs Cammer Gericht abstricken wolte.

Auß dem allem lauter zubefinden / ob wir / in massen wir von Marggraff Albrechten mit Vngrundt bezüchtiget / oder er ein Landtfriedtbrüchiger vnd muhtwilliger / Auffrührer / der von seines eygenen Prachts vnd Nutzes wegen / vber alle verbegangene Vnruhe / Vnchristliche / vnd Tyrannische Vnthaten / die auch bey den Türcken wol vnerhöret / zu Verderben vieler armer Leut / newe Krieg / vnd Vnruhe erwecket / so er sich doch billich an vorgevbten Mißthaten sättigen / vnd andern das jhre lassen solte.

Vnd wiewol er das alles allein mit angezogenen Schmachworten vnnd Antastungen zuverantworten vnnd zuvermeinteln vermeinet / so hoffen wir doch zu Gott / wir seyn nunmehr bey Geistlichen vnd Weltlichen / biß in vnsere alte verlebete Tage / ohn Ruhm zuvermelden / dermassen erkandt vnd herkommen / daß männiglich / vnsere Vnschuldt im Werck kündig / dieselbige auch beherzigen vnd bedencken werde.

Vnd als Marggraff Albrecht vns gegen der Keys. Maj. auch gern verunglimpffen wolte / als solten wir jhr Maj. Gewalt / Macht / vnd Vollkommenheit disputiren / daran geschicht vns auch vnfüglich / dann hieoben gehört / wie bedechtlich jhre Maj. Keyserliche Cassation / Erkandtnuß vnd Erklärung durch jhr Mai. auß Keyserlichem Ampt / gehandelt vnd geschehen / darinnen wir gar keiner Disputation / sondern (wie vorlautet) in vnzweiffelichen Würden vnd Kräfften / deren / vnd vnsers Stiffts Gerechtigkeit / vns vnverhindert / aller widerwertigen Vorwendung bißhero gehalten / vnd noch / wie dann dieselbe nicht allein / durch Keyserlicher Maiestat Cassation / angehefften General / vnnd andere jhr Mai. sonderlichen außgegangene Mandaten publicret, sondern auch förder an dem Keyserlichen Cammergericht / obverleibete vnnd andere Mandata auch ertheilet vnd außgangen.

Das aber Marggraff Albrecht in seinem Außschreiben n einer meldet / als solte dem heyligen Reich hieran nichts entzogen / dieweil die Aempter / Stätte vnd Flecken / so er vns obbestimpter massen abgetrungen / nicht ausser oder von dem Reich verendert / sondern bleiben so wol / als zuvor / darinnen / vnd würde dem Reich daran nichts entzogen. Daß were ein erbar Argument / also einem andern / das seine gewaltiglich zunehmen / oder abzutringen / dardurch müssen auch alle Vergewaltigungen / vnd dergleichen mehr Handlung / vnstrefflich bleiben. Was Erbarkeit auß dem vnd andern erfolget / hat ein jeder Ehrliebender leichtlich zuermessen.

So wirdt auch durch Marggraff Albrechten / auß / durch jhn fürgewandten / vergeblichen Gehör / mit Vngrundt widersprochen / daß vnser Stifft durch die heyligen Keyser / Heinrichen / vnd S. Kunigundt / als Römischen Keyser vnd Keyserin / mit Bewilligung / Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß heyligen Reichs / Anfangs zu einem Fürstenthumb desselben verordnet / vnd als solte es allein ein Ordens Stiftung gewesen seyn / ꝛc. Dann solches (neben andern treffentlichen Herrligkeiten / Freyheiten / Privilegien / vnd exemption, fürnemblich / der vier Weltlichen Churfürsten Lehen Empfengnuß / auch der vier Aempter vnsers Stiffts) die Warheit / es were auch im Fall der Notturfft / berühmte Fürstenthumbliche Verordnung vnsers Stiffts / nicht allein mit deß heyligen Keyser Heinrichs / als Stiffters / sondern auch vnter andern mit viel andern Keyserlichen vnd Königlichen / vnd sonderlich / mit Weylandt Keyser Maximiliani seliger hochlöblichster Gedächtnuß / auch jetzigen regierenden Keyser Carls / vnsers allergnedigsten Herren Brieff vnd Sigel darzuthun / denen vielmehr / dann Marggraff Albrechtens vergeblicher Gehör / zuglauben.

Dergleichen Vngrundt hat auch das: als solte vnser Stifft durch allerley selzame Titel / so gar hochrühmlich nicht weren / mit etlichen viel Aemptern gemehret worden seyn. Dann wir wissen nichts / das mit einigem vnerbarn oder vnrechtmässigem Titel an vnsern Stifft kommen / aber wol die Warheit / daß nicht allein jetzige / deß Stiffts Aempter / sondern auch andere vielmehr (ohn das / was sonsten an Landen vnd Leuten / vnd andern Gerechtigkeiten / von dem Stifft kommen) von Anfangs / in Erhebung deß Stiffts / mit Lehenschafften / vnd anderer Gerechtigkeit / vnd also auß guter Ankunfft vnd Titel / darbey gewesen vnd herkommen.

Ebenmessig vngründig ist auch Marggraff Albrechtens weitere Fürwendung / als solte zur Zeit deß heyligen Keysers Heinrichs nicht allein der Stätte / Flecken / vnd Aempter / so vns / er Marggraff Albrecht abgetrungen / keines / sondern auch noch etliche mehr Aempter vnd Flecken / die wir noch innen hätten / darunter etliche / seyn Marggraff Albrechtens Voreltern gewest / bey der anfänglichen Stiftung nicht gewesen seyn.

Dann einmahl wahr / daß der Hauptflecken / der abgetrungenen Aempter / als Forcheim / neben andern / durch den heyligen Keyser / Heinrichen / zu vnserm Stifft gewidtumbt / wiewol wir nicht schuldig Marggraff Albrechten derwegen rechenschafft zuthun / doch wol zubedencken / wann einer in einem vngleich befunden / was m andern zuerachten / wir wissen auch nichts / daß Maggraff Albrechten Voreltern seliger löblicher Gedächtnuß / gewesen daß zuvor nicht bey vnserm Stifft herkommen / zu dem / daß der Stifft Bamberg / ehe vnd zuvor / dann die Marggrafen / Burggraffen zu Nürnberg / ein Fürstenthumb gewesen.

So ist auch ferner wahr / auch allen nachbarlichen Handlungen / zwischen vnserm Stifft vnd Brandenburg / enverleibet / vnd von vnsers Stiffts wegen geandet / vnd noch / daß solchem vnserm

55. Ob zu Marggrafischer Entschuldigung gnug / daß die abgetrungene Aempter / so wol / als vor / beim Reich bleiben.

56. Stifft Bäberg zu einem Fürstenthumb deß H. Reiches erhebt.

57. Lehenempfängnuß 4 weltliche Churf vom Stifft Bäberg

58. Stifft Bäberg verrungert.

59. Forcheim vnd andere abgetrungene Aempter vom Keyser Henrico sancto, zum Stifft Bäberg gewidmet.

60. Stifft Bäberg / ehe / ein Fürstenthumb / daß die Marggraffe Burggraffen gewesen.

61. Nachbarli-

ehe Gebrechen / zwischen Bamberg vnd Brandenburg.

vnserm Stifft/an Clöstern/Schlössern/Stätten/Wälden/Wiltpahnen/Lehen vnd andern/ von Marggraff Albrechten / vnfüglicher weise/ in viel vnd mancherley weise/ entzogen werden wollen/ darinnen auch vnser Stifft noch ein vnbegebene Anforderung.

Es solle sich auch Marggraff Albrecht nicht irren lassen / wie der heylige Keyser Heinrich die Stifftung vnsers Stiffts gemeinet/oder jetzt im Werck / dieweil solche Stifft vnd wir/ bey beyden Obrigkeiten/Geistlichen vnd Weltlichen/als Päpstlichen Heyligkeiten/ Römischen Keysern vnd Königen/ Gott Lob / vnstrefflichen herkommen / Viel weniger / desselben Lehenleut / Hoffgesind vnd anders / wann er Marggraff Albrecht / nichts darzu geben / auch mit Fugen vnd Ehren nichts darvon zunehmen / sondern billich nach seinem / vnd nicht nach eines andern Vermögen/ richten.

42. Erster Marggrafischer Vberzug / dem Stifft Bäberg/ in/ ob vber die 400000. fl geschadt.

Vnd nachdem er Marggraff Albrecht / weiter meldet / vnsers Beklagens vnd Vnvermögens nicht Glauben zugeben / dieweil wir jungsten dem Churfürsten am Rhein geschrieben hätten/ daß vns vnsere Kriegs Rüstung/ in die viermahl hundert tausent Gülden kostet/ dieses Gelds solten wir billich ersparet / vnd in andere wege / dann zu kriegen / angewendet haben / darinnen geschicht von Marggraff Albrechten auch vnfügliche / vnaründige Verkehrung / dann angezogen vnser beklagen hat sich dahin erstrecket / daß wir / vnser Stifft / vnd die vnsern / in Marggraff Albrechten ersten Vberzug vnd Beschedigung/inn oder vber viermal hundert tausent Gülden kommen/darumb vns mit offentlichen Vngrundt aufferleget/ als solten wir die verkrieget haben.

Was mercklichen höchsten / vnwiderbringlichen Schadens/ förder von einem Vberzug zu dem andern/mit plündern/brennen/Brandtschatzungen vnd andern Vergewaltungen/vnd endlichen Verderben / vns vnd den vnsern erfolget / hat ein jeder Ehrliebender wol zuermessen / auch Marggraff Albrechten von vnnöhten/darvon zuhandeln/daß die Bischöffe Fürsten deß Reichs/ welcher massen sie auch jhrer Stiffte / Güter / administriren / in kauffen vnd verkauffen / viel weniger jhme Marggraff Albrechten hierinnen vorträglich / dann wir gestehen nicht / daß wir jhme jchtes von vnserm Stifft verkaufft.

43. Verschreibungen/den Bischoffen abgezwungen.

So ist das abermahln der offendliche Vngrund / als solte Marggraff Albrecht / vns / die Bischöffe/mit Gewalt zu den Verträgen nicht gezwungen haben/dann das widerwertig nicht allein auß den offentlichen Geschichten am Tage / sondern auch auß obverleibeten Marggraff Albrechten vns geschickten Feindtsbrieff/auch Keys. Maj. Cassation/vnd darauff gefolgeten Mandaten/vnd dem offendtlichen Werck befindtlichen/ auß was Vrsachen/ vnd wie Fürstlich vnd erbarlich gegen vns vnd vnserm Stifft gehandelt/vnd noch.

44. Exception, oder Fürschutz deß Zwangs/ habe statt/ in vngerechten Kriegen.

Vnd nachdem Marggraff Albrecht in seinem Auß schreiben weiter selbsten meldet/zusetzen/ er hätte vns mit Gewalt darzu gedrungen (wie die offendtliche Landtkündige Warheit) dannoch hätte er diese Verträge iure belli erobert / vnd möchten derhalben jnr keine nichtige Contract angezogen werden/ das können wir nicht gestehen/ wirdt auch im Rechten/ Reichs Ordnungen/ Abschieden / vnd Landtfrieden / viel anderst befunden / was ius belli, vnd weme Bellum für zunehmen gebühre/ dessen er Marggraff Albrecht/ sich gegen vns/ als einer verlebten / Geistlichen Person/so Krieg nicht gebrauchet / gesuchet / oder Vrsach darzu gegeben / mit wenig Ehren zuberühmen. Es solte auch Marggraff Albrecht billich Abscheu tragen / jhme einen solchen Spott auffzulegen/vnserm Stifft daß seine abzudringen/so von den heyligen Stiffter/Römischen Keysern vnd Keysern/dahin löblich verordnet/ vnd viel hundert Jahr darbey herkommen/ ohne männiglichs Verhinderung.

Vnd daß jhme dann letzlichen auch nicht fürtragen / sondern sein Kriegisch Gemüht billich/ zuwider gemeiner Christenheit Erbfeindt/ Rettung deß Christlichen Nahmens/ Glaubens/ vnd Bluts/vnd Erlangung gewaltiger Königreich/wenden/daß wer jhm viel ehrlicher/ dann arme Bischoffe/so Mitglieder deß heyligen Reichs/die er Pfaffen nennet/also Landtfriedbrüchiger/ thätlicher vnd verbottener weise / eygenes Gewalts anzugreiffen/ zuverziehen/ zuvergewaltigen/ zuplagen / zuverjagen / Christliche / Gottes Häuser / vnd andere arme Leute / zuverheeren / zuverbrennen/zuschatzen/zuplündern/vnd zuverderben.

Zu dem auch / dieweil alle in zugetragener Kriegs Empörung entsatzte / widervmb restituiret, mit was Ehren verantwortlich köndte das seyn ? daß / sonderlich von vnserm Gehorsam/daß wir wider Keys. vnd Kön. Maj. vnser allergnedigste Herrn/ auch vnser Pflichten vnd Verwandnuß/damit wir jhrer Maj. vnd dem heyligen Reich zugethan/nicht bewegen lassen wollen/ vnd keiner andern Vrsach wegen/vnser Stifft zu Grundt verderbet worden ?

45. Bischoffe haben nichts / dann defensiue gehandlet.

Vnd als Marggraff Albrecht weiter vorgibt / als solten sich die Bischoffe vnnd jhre Pfaffen verschembt / vnd jhrer Brieff vnd Sigel / Ehren / Trawen / vnd Glaubens gar nicht achten/ vnnd als geistliche Leute / allem zu Kriegen / Vnfrieden / Empörung / auch allerley geschwinder Meuterey vnd Practiken Lust haben/ vnd sich in Kriegs Rüstung allbereit begeben/ vnd feindtlich gegen jhne auffgelenet haben/ꝛc. Daran geschicht vns gantz vnrecht vnd vnfüglichen / dann wir anderst nichts gehandelt oder fürgenommen / dann was wir zu Rettung vnnd zulässiger Gegenwehr / gewaltiger Handlung zum höchsten verursachet vnd getrungen/ dessen wir viel lieber (das wir mit Gott bezeugen) vberig gewesen/vnd noch.

46. Handlūgs-

Soviel aber fernere Vermeldung/der Hochgebornen Fürsten/Herrn Friderichen/Pfaltzgraffen bey Rhein/Churfürsten/ꝛc. Herrn Albrechten in Beyern/ꝛc. Herrn Wilhelm zu Gülich/

vnd

vnd Herrn Christoffen zu Wirtenberg/ꝛc. Hertzogen / vnsern besondern lieben Herrn vnd Freunden / Vnterhandlung belanget / verhoffen wir / bemeldte Vnterhandlungs Chur vnnd Fürsten / haben in derselben Vnterhandlung / soviel befunden / daß wir vns zu Pflantzung vnd Erhaltung alles friedlichen Wesens / vnd Vorkommung der armen vnschuldigen Unterthanen verderblichen Nachtheils vnd Schadens / vnangesehen / daß wir Marggraff Albrechten / von Rechts vnd Billigkeit wegen / nichts schuldig / in der Güte mehr thun wollen / dann in vnsers armen Stiffts vermögen / deß versehens / die Handlung solte darauff zu gütlichem Bericht / Friede vnd Einigkeit gelanget seyn / wie wir dann / so viel ohn vnsers armen verderbeten Stiffts sondern Nachtheil beschehen mögen / an vns nicht erwinden lassen.

tag zu Heidelberg / vom Bischoffen / nicht zerschlagen.

Aber er / Marggraff Albrecht / stracks auff seinem Fürnehmen verharret / vnnd sich zu keinen leidtlichen friedtlichen Mitteln nicht bewegen / noch an vnsern ansehenlichen / vnd mehr dann vberflüssigem Recht / vnnd andern Erbieten / sättigen lassen wollen / sondern sich mitler Zeit solcher gütlichen Vnterhandlungen / beworben / vnnd gefast gemachet / vnnd mit Gewalt vnnd der That / auch wider deß heyligen Reichs Ordnung / Keyserlichen außgekündigten Landtfrieden / auch derselben Cammergerichts Mandaten / bey Peen der Acht an jhn außgegangen / vnterstanden / vns von newem mit Heeres Krafft / zu Roß vnd Fuß / zuvberziehen / vnd vnser Statt Bamberg obberührter massen zuvergewaltigen / vnd einzunehmen.

Vnter welcher Landtfriedbrüchigen Handlung vnnd Gewaltthaten sich zugetragen / daß vns durch Römische Keyserliche Majestat / vnsern allergnedigsten Herrn / geschrieben / inmassen solch Schreiben vorigen vnsers besondern lieben Herrn vnnd Freundes von Würtzburg vnd vnserm Außschreiben nach langest einverleibet / darinn jhr Majestat anzeigen / auß was gnedigsten Bewegungen jhre Römische Keyserliche Majestat nicht allein in den Spänen / so sich zwischen vns beyden Bischoffen / an einem / vnd Marggraff Albrechten anders theils / erhalten / sondern auch etlicher anderer jhrer Majestat vnd deß Reichs Fürsten / Ständen / vnnd Unterthanen beschwerliche Irrung vnd Spaltung / so jetzo vor Augen / eine gewisse Zusammenkunfft etlicher jhrer Keyserlichen / dergleichen Römischen Königlichen Majestat / auch vnsers allergnedigsten Herrn Commissarien / vnd deß Reichs ansehenlichen Chur vnd Fürsten / auff den 16. Tag deß Monats May / gen Franckfurt bestimbt vnd angesetzet / mit gnedigsten Begehren vnd Befelch / auff dieselbe Zeit vnd Mahlstatt / entweder eygener Person / oder darfür / da solches zuthun auß Ehehafften verhindert / vnser ansehenliche stattliche vertrawte Rähte / vnd Gesandten / mit vollmächtigen Gewalt / vnd Befelch / abzufertigen.

47. Ansetzung eines Handlungstages zu Franckfurt.

Vnd ob wol jhr Römische Keyserliche Majestat in demselben jhrer Majestat Schreiben vnter andern ferner gnedigst angezeiget / daß jhre Maj. Marggraff Albrechten ernstlich schreiben lassen / alle thätliche Handlung einzustellen / mit Vertröstung / daß wir vns seinethalben nichts zubefahren haben solten.

Darauff wir vnsers theils solchem Keyserlichen Befelch vnnd gebottenen Stillstandt vnterthänigst pariret, deß versehens / Marggraff Albrecht solte gleicher Gestalt / wie billich / demselben auch Folge geleistet / vnd nachkommen seyn.

Aber dessen vngeachtet / hat er durch sein Kriegsvolck deß andern Tages darnach / wie jhme solch Keyserlich Schreiben am Freytag nach Misericordias Domini, vberantwortet worden / vns / einen Flecken vnd Statt / Hochstatt genandt / berennen / auffforderen lassen / auch denselben am Montag nechst darnach / eingenommen.

48. Hochstatt eingenommen / vber gebottenen Keys. Friedstandt.

Darzu vnserm Stifft / ein Adels Jungfrawen Closter / Schlüsselaw genendt / daß durch sein Kriegsvolck darvor geplündert / dieselbige Sambstags Nacht / außbrennen lassen.

49. Schlüsselaw / Altenburg / Giech Schmachtenberg / Botenstein / Neideck / ꝛc. geplündert vnd außgebrent.

Item / auch seythero vnsers Stiffts Ampts Schlösser / Altenburg / ob vnser Statt Bamberg / Giech / Schmachtenberg / Botenstein / Neideck / vnd andere / nicht allein plündern vnd einnehmen / sondern auch außbrennen lassen.

So seynd etliche deß Adels vnsers Stiffts / mit Brandt / Blünderung vnnd anderer Beschedigung auch angegriffen / vnd in Grund verderbet.

50. Andere mehr Beschedigungen.

Item / daß vnser ThumbCapittel / vnd andere Geistligkeit / auch Rähte / sampt andern der vnsern verjaget / die Stiffte vnd Gotteshäuser / auch vnser Fürstlicher Hoff zu Bamberg / dergleichen der Thumb Herrn / vnd anderer Gristlichen / auch vnserer Rähte / Diener vnd anderer der vnsern Höffe / vnd Häuser geblündert / darzu nicht allein alle vnsere Stätte vnd Flecken / vnträglicher weise gebrandtschatzet / sondern auch zum theil die Stätte / Flecken / vnd Dörffer / gebrandt / vnnd in Grundt verderbet / sampt viel mehr andern Beschwerungen / alles mit Betrewung deß Schwerdts vnd Brandts.

Zu dem / daß Marggraff Albrecht sein Lager noch auff diesem Tag / in vnser Statt Bamberg / allda jhme die vnsern sein Kriegsvolck erhalten / vnd nichts weniger noch für vnd für geplündert werden / müssen also zusehen / vns gedulden / vns vnd vnsern Stifft / auch desselben Landschafft vnd arme Vnterthanen / allenthalben mit Plünderung / Brandschatzung / verbrennen vnd verheeren / gantz vnd gar zuverderben / vnd vns also deß gantzen vnsers Stiffts zuvergewaltigen.

51. Marggrafisch Lager in d Statt Bamberg.

Ob solches Keys. Maj. verschafften Stillstand gemäß / oder jhme Marggraff Albrechten auch sonsten gebühret / hat ein jeder ehrliebender zubehertzigen vnnd zubedencken / wie dann auch / daß er Marggraff Albrecht Keyserl. Maj. Schreiben vnd Befelch / in dem wenigsten nicht gehorsamet /

samet/ sondern bey jhme in höchster Verachtung/ dieweil er vber J. Maj. empfangenen Befelch vnd Gebott/ keinen Stillstandt/ darauff sich dann die vnsern gezogen vnd angezeiget/ gehalten/ sondern für vnd für/ mit Landtfriedtbrüchiger Handlung vnd Thaten fortgefahren/ vnnd noch/

52. Bambergische Rahts vnd andere Personen/ biß in die 80. als Geisel/ weggeführt.

Wie er dann/ als er auß vnserer Statt Bamberg/ verruckt/ von Rahtspersonen vnd andern/ auß der gemeine daselbst/ biß in die achtzig/ der habhafftesten vnnd stattlichsten Bürger/ deren etliche darvnter biß in sechtzig/ siebentzig/ vnd in die achtzig Jahr alt/ vnd kranck/ vber das jhme dieselben zuvor etlich vnnd zwantzig tausent Gülden zur Brandtschatzung geben/ für die vnmögliche vbermaß/ zu Geiseln gefänglichen mit sich hinweg geschleppet/ vnd dem Hauffen mit grosser Erbarmung nachgetrieben/ wie er es aber gegen denselben vnsern Vnterthanen halten/ vnnd mit was Vergewaltigung er weiters mit jhnen handeln wirdt/ das ist einem jedern Biederman wol zubedencken/ vnd zuerbarmen/ vnd nicht allein gegen vns/ vnserm Stifft/ vnd desselben zugehörige/ Geistliche vnd Weltliche/ Edle vnnd Vnedle/ sondern gegen gedachten vnsern besondern lieben Herrn vnd Freundt von Würtzburg/ vnd seiner Lieb Stifft/ auch den Ehrsamen weisen/ vnsern besondern lieben Burgermeister/ vnnd Raht zu Nürnberg/ vnnd den jhren/ dergleichen/ vorgenommen.

53. Verträge durch Landfriedtbrüchige Marggräfische Thaten/ verwirckt.

Durch welche eygengewaltige Thaten vnd Handlungen/ Marggraff Albrecht den Landtfrieden gebrochen/ vnnd derwegen seine berühmbte Verträge/ ob die gleich jhrer Art vnd Wesen nach/ krefftig seyn solten/ als sie doch nicht seynd/ dardurch abermahls verwircket.

54. Marggraf habe die eygengewaltige That/ mit dē Keyserl. Außsöhnungsverträgen nicht zubeschonen.

Vnd wiewol Marggraff Albrecht sein Landtfriedtbrüchige Tyrannische/ Vnchristliche/ vnd mehr dann Türckische Handlung/ alles im Schein der Keyserl. Maj. vnd derselben Verträgen/ zuverantworten vnnd zuvermenteln vermeinet/ so wirdt doch das widerwertige nicht allein auß vorbestimpten jhrer Maj. vnd derselben/ auch deß heyligen Reichs Cammergerichts Mandaten/ außtrücklich befunden/ sondern auch in jhrer Maj. Schreiben/ so nechstem vnserm vnd vnsers besondern lieben Herrn vnd Freundes/ von Würtzburg/ Außschreiben/ einverleibet/ daß wir vnbmehrer Erinnerung willen/ hiermit auch zu inseriren nicht vnterlassen können/ welch Keyserlich Schreiben deß Inhalts*:

[NOTA: Ist schon hieoben zufinden im 3. Capitel dieses Buchs num. 10 Derwegen dann der Abdruck allhie erspart worden.]

Zu dem/ vnd nach mehrer Befindung Marggraff Albrechten höchstrefflichen Landtfriedtbrüchigen Handlungen/ haben Keyserl. Maj. das einige Kriegsversamblung in jhrer Maj. Nahmen/ jhrer Maj. Befelch/ Will/ oder Meynung nicht sey/ mit angehefftter Abforderung/ von J. Maj. Hoff/ ein offen Edict vnd Mandat außgehen lassen/ also lautende.

55. Keyserlich Mandat: In jhrer Maj Nahmen/ im Reich/ kein Werbung zuverstatten/ mit angedeuckter Abforderung deß geworbenen Kriegsvolcks.

WIr Carl/ der fünffte/ von Gottes Gnaden Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ &c. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ zu Burgundi/ &c. Graff zu Habspurg/ Flandern vnd Tyrol/ &c. Entbieten allen vnd jeden vnsern vnd deß heyligen Reichs zugehörigen Ständen/ Gliedern/ Vnterthanen vnd Verwandten/ vnd sonderlich allen vnd jeden Obristen/ Hauptleuten/ Leutenanten/ Fendrichen/ Ritt- vnd Rottmeistern/ vnd andern Befelchshabern/ vnd gemeinen Kriegsleuten/ zu Rossz vnd Fuß/ weß Würden/ Standes oder Wesens die seyn/ den dieser vnser Brieff zukommet/ oder darumb ersuchet vnd ermahnet werden/ vnser Gnad vnd alles gutes/ vnd fügen euch zuwissen.

Nachdem sich vber vnd wider vnsern Willen vnd Gedancken/ auch höchsten fürgewandten Fleiß/ Mühe vnd Arbeit/ damit wir die Sachen allenthalben im heiligen Reich/ zu Fried/ Ruhe/ vnd Einigkeit zurichten verhoffet/ nichts desto weniger/ noch täglich/ hin vnd wider/ an mehr Orten im heiligen Reich/ allerhandt Auffwiegelung/ vnnd Versamblung/ merckluber Anzahl

» Kriegsvolck/ zu Rossz vnnd Fuß/ dermassen sorglich vnd schwerlich ereygenet/ daß nicht allein

» den Vnterthanen der Orte/ da solche Versamblungen geschehen/ sondern auch je zu Zeiten der

» Herrschafften/ berührter vnd anderer vmbligenden Ort/ grosse merckliche Beschwerung/ Schaden vnd Verderben/ mit Brandtschatzung/ Blünderung/ vnd in andere dergleichen wege zugefüget/ auch vnser vnd deß heyligen Reichs gemeiner außgekündeter Landtfriedt dardurch höchlich verbrochen/ vnnd geschwechet/ vnd zu newer Zerrüttung vnd Empörung im heiligen Reich Vrsach gegeben wirdt/ welche Rüstung vnd Versamblung deß Kriegsvolcks/ sonder Zweiffel meistes theils daher kommen/ daß je zu Zeiten vnter vnserm Nahmen/ vnd doch ohne vnsern Befelch/ Willen vnd Wissen/ Kriegsvolck bestellet vnd angenommen wirdt.

» Damit aber männiglich wissen möge/ daß solche Bestallung vnnd Versamblung deß

» Kriegsvolcks/ ohn vnser Wissen vnd Befelch geschehen/ vnd sich hinführo niemandt vnter vn-

» serm Nahmen/ der Gestalt/ wie obstehet/ von jemandt/ der dessen keinen Befelch noch Schein/

» von vns hätte/ annehmen/ bestellen/ oder auffwiegeln/ vnd berührtem Landtfriedt zuwider/ ge-

» brauchen/ noch auch jhr die Obrigkeiten/ in ewrem Fürstenthumben/ Landen/ Stätten/ Flecken/

» Obrigkeiten vnd Gebieten/ jemandt/ der dessen nicht außtrücklichen Befelch/ vnd glaubwürdi-

» gen gnugsamen Schein von vns bringen wirdt/ einig Kriegsvolck zu Rossz vnd Fuß/ vnter vn-

» serm Nahmen werben/ annehmen/ oder bestellen lasset/ so haben wir euch dessen gnädigklich er-

» innern wollen.

Vnd

Vnd gebieten darauff Euch allen vnnd einem ieden insonderheit / bey den Pflichten/da-
mit Ewer jeder vns vnnd dem Heyligen Reich zugethan vnd verwandt ist/auch Vermeidung
vnser vnnd deß heyligen Reichs schwerer vnnd höchster Vngnade vnnd Straff / daß sich Nie-
mandt auß Euch/einig Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß / ohne vnsern Befehl / Wissen oder Wil-
len/vnter Vnserm Nahmen anzunemmen/zu bestellen / oder auff zuwiegeln / vnterstehen/ noch
obberürter Massen/von jemandt/der dessen nicht glaubwirdigen Schein/ von vns fürzubringen/
oder auffzulegen hette/bestellen/oder annemmen lasse.

Da auch Ewerer etliche allbereit in Vnserm Nahmen bestellet worden weren / von denjeni-
gen/die Euch angenommen oder bestellet haben/als baldt widerumb abziehet/jhnen auch weiter
weder heimlich noch offentlich nicht zuziehet / dienet / Hülff noch Beystandt thut / sondern Euch
desselben bey obbemelter Poen / vnnd Straff enthaltet/ vnnd hierinnen nicht vngehorsam seyet/
noch anders thut. Dann welcher oder welche auß Euch diesen Vnsern Gebotten nicht nachkom-
men würden / gegen dem oder denselben wöllen wir mit vnnachlässiger Straff fürgehen lassen/
vnd hierin niemandt verschonen. Darnach wisse sich ein jeder zurichten/vnnd Ihr thut daran vn-
sern gefälligen ernstlichen Willen vnd Meynung.

Geben vnter vnserm Keyserlichen auffgetruckten Insiegel/in vnser Statt Brüssel in Bra-
bandt/am eilfften Tag deß Monats Aprilis/ nach Christi Geburt/ Funffzehenhundert / vnnd im
drey vnd funffzigsten/vnsers Keyserthumbs im drey vnd dreissigsten/vnd vnserer Reiche im acht
vnd dreissigsten Jahren.

Carolus.

Vt. A. Perennot.
Vt. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium
J. Haller sr.

Dieweil nun allen vnd jeden vnserm Anzeigen im Grund der Warheit also/ auch auß ein-
verleibter Keyserlichen Cassation geschehener Erkantnuß/Erklerung/ Mandaten vnnd andern/
befindelichen/also daß wir/wie obsteht/Marggraff Albrechten/ den seinen/oder jemandt andern
zu einigem Vberzug / oder Kriegshandlung niemals Vrsach geben / auch noch nicht / als wir
vns auch Kriegsvbung nie beflissen/viel weniger in vnsern alten verlebten Tagen/vnd endtlichen
Verderben vnser vnd der vnsern/noch jhme an den seinen/jchtes genommen/eingezogen/oder ab-
getrungen/wie wir/so wir gewolt / hiebevor mit guten Fugen vnnd statten / wol thun / vnnd jhme
sein Landt einnemmen mögen. Welches aber durch vns nicht allein nicht geschehen / sondern wir
vns in allem dem jenigen/so zu Pflantzung/Auffrichtung / vnd Erhaltung beständigen Friedens
Ruhe vnd Einigkeit/auch gemeiner vnd deß heyligen Reichs vnd der armen Vnterthanen Wol-
fahrt/ersprießlich/förderlich/auch jmer menschlich / thunlich vnd müglich gewesen / nie nichts er-
winden oder manaeln lassen/vnangesehen/daß wir Marggraff Albrechten nichts schuldig.

Dargegen sich aber/wie offentlich am Tage/er der Marggraff / in allen Stücken deß Wi-
derspils vnd höchster Vnchristlichen/Tyrannischen vnd mehr dann Türckischen Beschwerung
rñ Betrang/beflissen/vnd noch beflissen/auch wir vnd vnsere arme Vnterthane vnd Verwandte
hievor/nicht allein mit einem Marggräffischen Auffgebott / Vberzug / vnnd Betrangung nach
dem andern/zum allerhöchsten für vnd für beschweret vnd betranget / sondern deß gantzen vnsers
Stiffts dieser Zeit ausserhalb Forcheim vnd Cronach/Landfriedtbrüchig vergewaltiget.

So bitten wir dem allem nach/freundtlich/in Freundschafft/günstiglich / gnädiglich vnd
gütlich/wie sich nach Gelegenheit eines jeden Wirden/Standes vnd Wesens gebühret/E. L. vnd
jhr/wöllen widerwertigen Fürgeben nicht glauben oder statt geben/sondern Gelegenheit deß Han-
dels bedencken/ erwegen/vnd in sonderheit beherzigen/ daß wir vnd vnser Stifft vmb offenbahrer
Vnschuldt willen/vnd alleine darumb / daß wir Röm. Keys. vnd Kön May. je vnnd allwege ge-
horsamb geleistet/vnd vns wider dieselben/als vnsere recht/ vnnd aller gnädigste Herrn/ vnnd O-
brigkeit nicht bewegen lassen wöllen/vnd also von jhrer Majestäten / vnnd keiner andern Vrsach
wegen in diese hohe verderbliche Beschwerungen/vnd vnträglichen Last kommen/vnd derohalben
zu Beförderung vnd Erhaltung Friedens / Rechtens vnd Gerechtigkeit / Beschützung vnd Be-
schirmung der armen Vnschuldigen / wider Recht/alle Erbar. vnnd Billigkeit beschwerten/ be-
trangten/vnd vergewaltigten/dem Betrüber deß Friedens vnd allgemeiner Wolfahrt / auch sei-
nen Landtfriedtbrüchi zen Tyrannischen Thaten/Brennen/Plünderungen/Verheerung/ Ver-
derbung / vnnd Vergiessung deß vnschuldigen Bluts/länger nicht zusehen / oder Beylage thun/
sondern vns vnd vnsern Stifft bey Recht vnd Gerechtigkeit/auch berürtem Keys. May. vnd deß
H Reichs außgekündigten hoch verpoenten Landtfrieden/Ordnungen/Constitution vnd Reichs
Abschieden/schützen/schirmen/vnd handthaben helffen/auch darauff vns vnnd vnser Thumbca-
pitel entschuldiget haben/das erbieten wir vns hinwider/vmb einen jeden nach Gelegenheit seiner
Wirden vnd Standes freundtlichen zu verdienen/in Freundschafft beschulden/in günstiglichen
gnädigen Willen zu erkennen/vnd in allen guten nicht zu vergessen.

56. Schluß vñ Bitt.

Zu Vhrkundt mit vnserm zu Ende fürgetruckten Secret besiegelt/ vnnd geben in Vnser Statt Forchheim/ am Freytag/ den neunden Tag deß Monats Junii/ im funffzehenhundert vnd drey vnd funffzigsten Jahr/ ꝛc.

Zu Nürnberg truckts Gabriel Hein/ Anno 1553.

Das Sechste Capitel.

Abtruck * der Verwahrung/ so von wegen Römischer/ zu Hungaren vnd Beheim Kön. May. vnd deß Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc/ Marggraff Albrechten dem Jüngern zu Brandenburg/ ꝛc. zugeschickt.

Darinnen mit der kürtz die Vrsachen angezeigt werden/ welcher halb jhre Kön. May. vnd Churf. Gn. nicht haben vmbgehen können/ zu Beschützung derer eignen Landt/ Leut/ Schutz vnd Einungsverwandten/ vnd denn in gemein zu Verhütung fernerer Vnruhe/ Beschedigung vnnd Verderbens anderer Stände im heyligen Reich Teutscher Nation/ sich widersetzen Marggraff Albrecht/ dem Landtfrieden vnd aller Billichkeit Gemeß/ ꝛc gegen Kriegs Rüstung einzulassen.

Auß dem Feldtläger bey Osterrode/ den Ersten Julij/
Anno M. D. LIII.

[* Sleidan lib. 25. Mauritius in agro Hildesſemenſi caſtra ponit ad Oſterodum, & Calendis Iulii, non ipſe modo, ſed & Bohemiæ Cancellarius Henricus Plauius, Ferdinandi regis nomine, bellum ei denuntiant, ac MISSIS LITERIS: De communi Principum & Ordinum Conſilio, inquiunt, &c.]

1. Heilsame Verordnung deß Landtfriedens vnd Zusammensetzung/ gemeines Friedens/ Hülffe halb.

VOn Gottes Gnaden/ wir Heinrich/ deß heyligen Römischen Reichs Burggraffe zu Meissen/ Graffe zum Hartenstein/ vnd Herr zu Plawen/ vñ Gera/ Röm. Kön. Mayestät/ ꝛc. Raht/ Cammerer/ vnd der Cron Beheim Obrister Cantzler/ auß jetzo höchstgedachter Kön. May. vnsers aller gnädigsten Herrn/ sonderlich habenden Befehl/ vnd von denselben Gnaden wir Moritz/ Hertzog zu Sachsen/ deß heyligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst/ Landtgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ ꝛc. vor vns selbst/ thun euch dem Hochgebornen Fürsten Herrn Albrechten dem Jüngern/ Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stätin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ Hertzogen/ Burggraffen zu Nürmberg/ vnnd Fürsten zu Rügen/ hiemit offentlich kundt vnd zu wissen.

Wiewol im heyligen Römischen Reich/ neben andern guten Ordnungen/ vnnd Satzungen/ für nemblich auch der gemeine Landtfriede/ durch die Römische Keyserliche Mayestät vnd jhre gnädigsten Herrn/ mit Bewilligung aller Ständt deß Reichs auffgericht/ vnnd darnach mehrmals beschehnlich beschlossen/ verordnet/ vnd durch alle Ständt zugesagt vnd bewilliget/ daß sich keiner an Gleich vnd Recht benügen lassen/ vnnd keiner den andern befehden/ bekriegen/ oder beschedigen sol/ wie dann auch derhalben Gericht vnd Recht im Reich auffgerichtet/ daß auch keiner das jenige/ so er gleich befügt zu seyn vermeynet/ thätlich vnd eigner Gewalt suchen/ sondern sich der ordentlichen Mittel darinnen gebrauchen vnd halten sol/ vnnd dann darneben die höchstverwarnete Notturfft deß Reichs Teutscher Nation/ so ein gute Zeither/ durch jnnerlichen Krieg zum ausserſten zerrüttet/ geschwächt vñ erschöpfft worden/ zum höchsten erfordert/ daß sich ein jeder solchem gemeinen Landtfrieden gemeß verhalte/ vnnd keine weitere Vnruh oder Empörung im Reich erwecke.

Derhalben dann auch/ da der Jüngst vergangene Krieg im Reich entstanden/ die höchstgedachte Königliche Mayestät mit zuthun Churfürsten vnnd ander fürnemmen Fürsten im Reich/ allen müglichen gnädigen Fleiß angewendet/ daß derselb förderlich gestillet/ vnd widerumb Fried vnd Ruhe/ zu Aufnemmen vnd Wolfahrt deß gemeinen Vatterlandts gepflantzet werden/ darinnen jhre Mayestät auch bey allen andern Fürsten Teutscher Nation/ die solchem Krieg verwandt gewesen/ gehorsame Folge gehabt/ vnnd mit gnädigster vnnd freundlicher Zulassung höchstgedachter Keyserlichen Mayestät einen Vertrag in der Statt Passaw auffgericht/ darinnen allerley Mißverstandt/ vnter den Ständen deß Reichs auffgehaben/ auch vnter anderm

sonder-

sonderlich versehen: daß ein jeder vnter denselben damals erforderten Ständen / den andern bey solchem auffgerichten Vertrage / vnnd dem seinen / nicht allein gerüglich bleiben lassen / sondern auch gegen andern dabey schützen vnd handthaben sol / mit ferner Außführung / wie es auff den Fall der Noht / mit der Hülff / in Krafft deß Landtfriedens vnnd solches Vertrags / gehalten soll werden.

So habt doch ihr Marggraff Albrecht / solchen / dem heyligen Reich nohtwendigen vnnd nützlichen / auch an ihm selbst gleichmässigen Vertrag / ewers Theils / damals nicht allein nicht annemmen / sondern auch an etliche ansehenliche Chur vnnd Fürsten vnverholen schreiben dörffen: Derselbige Vertrag * reichte der gantzen Teutschen Nation zu vnwiderbringlichem Nachtheil vnnd Verkleinerung / were auch mehr für eine Verrähterey der Teutschen Nation / dann für ein Vertrag zu halten: dardurch ir dann ewer Gemüht so ir zu Erhaltung Friedens vnd Ruhe im Reich / vnd desselben Wolfahrt tragt / scheinbarlich gnug zu erkennen gegeben.

2. Wie gegen den Passawischen vertrag vnd gemeine ruhe im Reich / Marggr. Albrecht gesinnet.

[* Falsissima fuit hæc Marchionis opinio. Nihilo itaque magis vera fuerit oportet Marchionis illa criminatio, cum odio Mauritii electoris, coram exercitu. (inf. num. 5.) transactionem Passauiensem, DETESTABILEM PRODITIONEM PATRIÆ appellaret; Iactitet illam licet, quantumcunque velit Bodinus 6. de Rep. 5. f. 964. & ad Imperatorem etiam ineptissime extendat, cuius hostis tum Albertus fuit, de salute eius non magnopere solicitus.]

Vnd ob jhr wol nach vielfaltiger Verherung / Plünderung vnnd Brandtschatzung eines gressen Theils deß Rheinstrombs / letzlich da jhr vermerckt / daß man euch in Franckreich Ewers Willens nicht hat pflegen wöllen / vnnd gleichwol die Keys. May. mit Kriegsvolck stattlich gefast gewest / wider vmb Außsöhnung bey jhrer May. angesucht / dieselbige auch erlanget / darinnen jhr dann (wie das Werck hernach selbst außweiset) fürnemblich darauff gesehen / wie jhr die Vestirung der angemasten Verträge / mit den beyden Bischoffen / vnd Reichs Ständten / Bamberg vnd Würtzburg / durch vngleichen Bericht / außbringen möchtet / dardurch euch aber gleichwol von jhrer Keys. May. nicht nachgelassen / oder erlaubt werden / solcher Verträg halben / eigener Gewalt / vnd mit der That etwas fürzunemmen.

3. Was er / zu entgegen solchem vertrag vnd dē Landfriede / wie Bamberg / Würtzburg / Nürnberg / Fränckischen Adel / vnd Schweinfurt gehandelt.

So habt jhr Euch doch solcher ihrer Keyserlichen Mayestät Confirmation alsbalde mißbrauchet / vnd die obgemelte Bischoffe durch Ewer Statthalter vnd Rähte zu mehrmahlen zum hefftigsten bedroen lassen / sie durch das Mansfeldische Kriegsvolck / vnd den von Oldenburg zu Haltung der bestimpten Verträg / mit Gewalt anzuhalten / wie solches etliche / gemelter Ewer Statthalter vnd Rähte Schreiben weiter besagen. Jhr habt auch darauff Ewer Kriegsvolck / so jhr nach dem Abzug für Metz gerlaubt / eben dieser Vrsach halben / vmb Ostern wider zu Euch beschelden.

Ob sich auch gleich gemelte Bischoffe vnd Reichs Stände / zu viel mahlen gnugsam erbotten / für der Römischen Keyserlichen vnd Königlichen Mayestät / auch Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / oder aber für dem Keyserlichen Cammergericht / oder wo es sich sonsten gebühret / rechtliche vnnd gütliche Erkantnuß Ewer fürgewendten Zuspruch vnnd Forderunge halben zu geleiden / vnd sonderlich in der gütlichen Vnterhandlung zu Heydelberg sich dermassen vernemmen lassen / daß nicht allein die Vnterhandlungs Chur- vnd Fürsten / sondern auch die Keyserliche Mayestät selbst / laut jhrer Mayestät derwegen gethanen Schreibens mit jhrem Erbieten / wol zufrieden gewest / so habt jhr doch vber vnnd wider solches alles / sie auß eigenem Gewalt mit Heeres Krafft vberfallen / jhre Landt vnnd Vnterthanen zum Theil eingezogen / darunter auch etlicher Weibs Personen vom Adel nicht verschonet / vnnd zum Theil hart gebrandtschatzet / vnnd geplündert / auch nicht allein jhnen / sondern auch der Statt Nürnberg / als die jhnen vermöge deß Landtfriedens / vnnd jhrer auffgerichten Einung Hülff geleistet / etliche viel Schlösser / Stätte / vnnd Dörffer / auch in etlichen derselbigen die Leut mit gebrandt / vnnd vber solches alles etliche Fürnemme / alt vnnd verlebte Bürger / als für Geisel / der auffgelegten vnmüglichen Brandtschatzungen / mit Euch hinweg genommen / vnnd dieselbigen Euch einen so weiten Weg gar in Nider Sachsen gantz Tyrannischer / vnd zuvor in Teutscher Nation nicht erhörter Weiß nach führen lassen / zu dem daß jhr auch der gemeinen Franckischen Ritterschafft / ohn einigen Vnterschiedt / ob sie gleich Euch selbst / oder andern / die mit der Sachen nichts zu thun haben / verwandt / gantz vnbillicher Weiß abgesagt / auch die Reichs-Statt Schweinfurt / dem heyligen Reich zum Nachtheil / vnd der armen Statt zu vnverwindtlichem Verderb eingenommen / vnd mit Kriegsvolck besetzt / vnd durch solches alles den gemeinen Frieden / sonderlich dero Ende dermassen zerrüttet / vnd dargegen einen solchen Vnfriede / Empörung / Jammer vnd Schrecken im Reich angerichtet / dergleichen hievor / in viel langen Jahren von keinem Teutschen Fürsten erfahren ist.

4. Wie er gegen die Kö. Mayestät vnd Cron Behmen sich verhalten Vnbedacht seiner Lehens-Erbschafft vnd anderer verwandtnuß.

Darneben habt jr auch der höchstgedachten Königlichen Mayestät (vnbedacht daß ihr derselbigen vber andere Verwandtnuß / auch mit Lehenschafft vnd Erbeinung zugethan) ohn zweifel zu sonderlichem Trotz vnd Verachtung / nicht allein durch Ewre Reuter auff ihrer Königlichen Mayestät Cron Behem Obrigkeit / Grentzen vnd Boden streiffen lassen / sondern auch jhrer Königlichen Mayestät vnd der Cron Behem Eigenthumb / vnd dero von Nürnberg /

Lehen/ an vielen Schlössern/Stätten vnd Flecken/gleicher Weiß mit Brandschatzung/Brand vnd Plünderung/ zum beschwerlichsten angegriffen vnd beschedigt/ auch darneben viel ansehenlicher Vnterthanen der Ende eines Theils vmbgebracht/eines Theils in das eusserste Verderben gesetzt.

Vnd darzu jhrer Königlichen Mayestät eigene Vnterthanen/so sie denen von Nürnberg/ zu Schutz vnd Schirm jrer Cron Beheim/vnd derselbigen zugehörigen Landen/ Eigenthumb/ vnd jhrer Lehen/vnd sonst zu niemandes Beschedigung/ zu bestellen erlaubt/feindtlich angegriffen/dieselbigen nieder gelegt/ vnd so viel gehandelt/ daß sie sich an euch ergeben/ vnd mit Verlust jrer Haab vnd Rüstungen/widerumb anheim ziehen müssen.

Vber das/so erhaltet jhr (vngeachtet aller Lehens Erbeinigungs vnd anderer Verwandtnuß) etliche der Kön. May. vnd ihrer Cron Beheim offentliche Rebellen vnd Feinde vnverholen bey euch/ vnd solltet euch vnterstehen/ deren noch mehr an euch zu hängen/neben dem/daß auch jhr vnd die Ewern jhrer Kön May. vnd der Cron Beheim halben/ viel seltzamer vnnd bedrölicher Reden euch vernemmen sollet lassen/ zu welchem allem jhr Kön. Ma. euch nie kein Vrsach geben/ sondern viel mehr/euch in allen ewern Sachen/jederzeit mit Gnaden befördert/vnd vnangesehen/ daß jhr vergangenes Jahrs obberürt jhr Mayest. Eigenthumb auch feindtlich angegriffen/euch gleichwol gnädiglich vermahnet/ euch auff dem fürstehenden Tage zu Franckfurt/ dermassen in die Sachen zu schicken/auff daß dieselbige gütlich hingelegt werden/ vnnd künfftige Weiterung verbleiben möchte.

5. In was wege er/ gegen den Churf. z S. vnd gegen S Ch G Schutz- vnd Einungsverwande/ sich hinderlistig schmählich/ bedräulich vnd feindtlich erzeigt.

So viel aber vns den Churfürsten zu Sachsen antrifft/ wiewol wir euch gleicher Gestalt/ die Zeit vnsers Lebens zu keiner Vnfreundtschafft einige billiche Vrsach geben/sondern viel mehr allerley freundtliche Guthat erzeigt haben/ so wisset jhr euch doch zu erinnern/ weß wir Euch im Abzug für Franckfurt (da wir nach angenommenem Passawischen Vertrag/ der gemeinen Christenheit zu gute/ vnnd der Königlichen Mayestät zu vnterthänigsten Gefallen/mit vnserm damals habendem Kriegsvolck/ wider den Erbfeindt der Christenheit den Türcken/ in Hungern zu ziehen bewilliget) mit Abpracticirung desselben vnsers Kriegsvolcks/ vnnd sonst in ander mehr Weg/ vns zu Nachtheil vnnd Gefahr vnterstanden/ auch wie mit gantz beschwerlichen Worten/ * jhr vnser hernach gegen Ewerm Kriegsvolck/ vnnd sonst an vielen Ortern gedacht habt/ wie dann auch in obgemelter Schrifft deß Passawischen Vertrags halben/bey den Worten (da von Verrähterey Teutscher Nation gemelt) niemandt anders dann obgedachter vnser freundtlicher lieber Oheim vnd Schwager/ Burggraff Heinrich/ vnnd wir nahmhafft gemacht sindt.

[*Hinc notandum, acerbissimam illam & contumeliosissimam orationem, quam coram exercitu Marchio habuit, & cui Bodinus 6 de Rep. 5. f. 964. plurimum detractum cupit, I. C. præstantissimo Dn. Domin. Arumæo non applaudente, discurs. 27. de iur. publ. Mauritium reuocasse ad animum. Nec id modo: verum etiam manu vindicasse.]

So ist vns auch vnverborgen/ was man bey dem versambletem Mansfeldischen Haussen/verschienes Winters/als der noch im Landt zu Braunschweig gelegen/eben zu der zeit/da wir wider den obgedachten Erbfeindt den Türcken in der Kön. May Dienst in Hungern gewest/ wider vnsere Landt vnd Leut gern practicirt hette/wo man allem bey den Leuten/ die folge haben hett mögen.

Als jhr auch hernach bey der Keys. May. vnserm aller gnädigsten Herrn/zur Außsöhnung kommen/wissen diejenigen/so damals im Läger für Metz/ vnd vmb euch gewest/ wol zu berichten/ was beschwerlicher vnd zum Theil Ehrenrührtiger auch betröllicher Wort jhr euch vnsere/ auch vnserer Landt vnnd Leute halben zu viel mahlen vernemmen habt lassen.

Vnd wiewol wir euch zu ewer wider Anheimbkunfft derhalben/ vnd was wir vns sonst zu euch künfftig zu versehen sollen haben/ vmb Erklerung geschrieben/ so habt jhr vns doch darauff trostlich beantwortet: was jhr von vns vnd andern/ hoch vnd nidern Standts gerede/ das wisset jhr euch wol zu erinnern/stündet auch dessen in keinem leugnen. Aber auff das/weß wir vns künfftig zu euch zu versehen solten haben/habt jhr euch dermassen vernemmen lassen/daß wir keine Gewißheit darauß schöpffen haben mögen.

Dann ob jhr gleich hernach von Heidelberg auß/mit Vbergebung vnsers vorigen Schreibens vnd gesuchter Erklerung allerley an vns/ zum Theil von andern hohes Standts Personen geschrieben/ dardurch jhr vielleicht ein Mißvertrawen zwischen etlichen vnsern Herrn vnnd Freunden/ vnnd vns zu erregen verhofft/ so haben wir vns dasselb nicht hoch können bewegen.

Aber auff das jenige/ so jhr je zu Zeiten sonst durch Schickung oder Schrifften an vns gelangen lassen/ haben wir euch jeder Zeit dermassen beantwort/ darauß jhr zu befinden/ daß wir euch zu Fried vnd Ruhe im Reich gerahten/vnd von dem verderblichen Kriegswesen abzustehen vermahnet/vnd darneben für vns vnd vnser Vnterthanen vnd Verwandte/allein fernere nohtwendige Erklerung gesucht.

Vnd wiewol in einem Schreiben/so jr verschiener Zeit dem hochgebornen Fürsten/ Herrn Joachim Marggraffen zu Brandenburg Churfürsten/ Vnserm freundtlichen lieben Oheim/

Schwa-

Schwager vnd Bruder zugeschickt/allerley Erbieten vnsert halben gesetzt/habt jhr doch darneben deß Schreibens halben/* von dem Passawischen Vertrag/ auch andere Puncten mehr/vnser Ehr vnd Glimpff belangendt/der massen Einführung gethan/ daß wir darauß ewer Gemüt vnd Zuneigung gegen vns wol vermercken können/welches jhr aber hernacher im Werck noch ferner bewiesen. * Droben num. 2.

Dann ob jhr vns wol verschiener Zeit etlich mal freundtlich geschrieben/ mit Einführung allerley frembder Sachen/so habt jhr doch in etlichen Ewern letzten Schrifften/ alle mal mit angehenckt: daß wir die vnsern/so dieser Zeit in der Einungsverwandten zu Francken Dienst/ Besoldung vnd Eyde/zu jhrer Defension sindt/ förderlich wider abfordern solten: ohne Zweiffel der Meynung/wann wir solches nicht theten/daß jhr vngeachtet alles ewers freundtlichen Erbietens jederzeit zu ewer Gelegenheit/ darauß Vrsach gegen vns/ vnnd die vnsern feindtlich zu handeln/ suchen möchtet.

Daß auch Ewer Gemüht gegen vns so freundtlich nicht gestanden/als wol die Wort vnd Schreiben gelautet/ solches erscheinet vnter anderm auch auß deme/ daß jhr baldt darauff stillschweigent/ vnd vnser gantz vnersucht dem alten Herkommen zu wider mit ewerm Kriegsvolck durch vnser/vnd deß hochgebornen Fürsten/ vnsers freundtlichen lieben Bruders Hertzogen Augusten zu Sachsen Fürstenthumb gezogen.

Vnangesehen auch/daß jhr euch hoch berühmpt/ vnd einen Glimpff schöpffen wöllen/wie solcher Ewer Durchzug ohne vnsern oder der vnsern Schaden beschehen/ wann nun dasselbige schon also were/als wir doch von etlichen der vnsern viel eines andern berichtet/so könten wir doch solches nicht so hoch ewerm guten Willen/ als ewerer andern Gelegenheit/ dardurch jhr ewern Vortheil gesucht/zurechnen/dann man weiß wol/wie müde die ewern damals gewesen/vnnd wie hefftig jr geeilet/zu dem daß auch euch vnverborgen gewesen/ ob jhr vns gleich mit solchem ewerm abgehelligtem Kriegsvolck angreiffen würdet/ daß wir dargegen leichtlich gefast werden/ auch im Fall der Noht das ander Kriegsvolck auß dem Lande zu Francken an vns bringen könten/ zu dem daß jhr auch ewer Fürhaben diß fals ohne zweiffel biß auff ewern Widerzug gespahret/ wie sich dann etliche der Ewern vnverholen haben hören lassen: daß sie vns vnd die vnsern erst im Widerzug recht daheim suchen wolten.

Sonsten auch die Warheit/ vnd jhr seydt es in ewerm an vns von Braunschweig auß gethanen Schreiben selbst geständig/ daß jhr in solchem ewerm Durchzug/vnserer Schutz Verwandten Statt Erffurt Dörffer etliche geplündert/ so sind auch in vnsers freundtlichen lieben Bruders Hertzog Augusti Ampt Weissensee/ durch die Ewern etliche Personen erbärmlich vmbgebracht/auch nicht weit von Beichlingen zween vom Adel/ allein darumb/ daß sie sich auff vns beruffen/von den Ewern geschlagen vnd gefangen worden.

Wir haben vns aber gleichwol auch dardurch nicht wöllen zu vnfreundtlicher Handlung wider Euch bewegen lassen/ ehe dann wir vns bey Euch selbst ewers endtlichen Gemühts/ vnser vnd vnserer Verwandten halben/ auch ob zwischen Euch vnd Ewerm Widertheil noch einige Hoffnung/ zu gütlicher Handelung/ oder sonst zu Recht vnd der Billigkeit Ewert halben seyn möchte/ genugsamblich erkündiget/ vnnd haben euch derhalben ein Schreiben/ so wir noch für obberürtem ewerm Durchzug/ durch vnsere Lande/ zu ferner Erklerung vnsers Gemühts stellen lassen/ zugeschickt/ darinnen wir euch zum Theil vmb weitere Erklerung vnser selbst/ vnnd vnserer Verwandten halben/ gebetten/ zum Theil zu Abstellung deß Kriegs/ vnnd Annemmung der fürstehenden gütlichen Handelung zu Franckfurt/ trewlich vermahnet haben.

Was spitziger vnd anrüriger Antwort vns aber darauff von euch hinwider begegnet/vnnd wie stracks jhr darinnen setzet/daß jr euch gegen vns/ weiter dann zuvor nicht zu erklären bedacht/ jtem waßer Gestalt jhr die Vnterhandelung/ darzu wir euch ermahnet/als partheyisch angezogen/das alles weiset dasselbig ewer Schreiben nach der länge auß/daraus wir dann anders nicht verstehen können/ dann daß Ewer Fürhaben sey/ nicht allein/ mit den Einungs Verwandten in Francken keinen billichen Frieden anzunemmen/ sondern auch zu Ewer Gelegenheit vnser selbst/vnd vnserer Einungs vnd Schutzverwandten/ weil jhr euch derselben halben/ weiter zu erklären/ in Weigerung stehet/ nicht zu verschonen/ wie jhr dann solches der Statt Erffurt/ als vnserer Lehen vnd Schutzverwandten halben/ außtrücklich von euch geschrieben/vnd gegen andern baldt hernach im Werck bewiesen.

Dann jhr habt das Stifft Halberstatt/ darüber vns (wie euch wol wißlich) von der Keys. Ma. der Schutz befohlen ist/neben andern zugefügten Beschwerungen/ vmb ein treffliche Summa Gelts/gebrandtschatzet/vnd nichts desto weniger darüber daß Stiffts Feldt Clöster plündern lassen.

Dem Ertzstifft Magdenburg/ so vns gleicher Gestalt mit Schutz verwandt/habt jhr mit grosser Bedrängung etlich vnd zwantzig Tausent Gülden abgefordert.

Dergleichen habt jhr den beyden Reichs-Stätten/ Dorthausen vnnd Mühlhausen/ so auch in vnserm Schutz seyn/anfänglich abgesaget/ vnd ob jhr wol hernach auff jr retorgewendte Entschuldigung etlicher massen davon abgestanden/ so habt jr doch von jhnen ein Summa Gelts

Zu deme habt jhr den hochgebornen Fürsten vnsern freundtlichen lieben Schwager vnnd Bruder / Hertzog Heinrichen zu Braunschweig / mit dem wir zu Beschützung vnserer beyderseits Lande vnd Leute in gantz vnverweißlicher/vnd dem Passawischen Vertrag vnabbrüchlichen Verainung stehen/ so bald wir euch desselbige durch vnser Schreiben vermeldet / vnnd sein L. für vnsern Eynungsverwandten angegeben mit Feuer vnd Schwerdt angegriffen.

Welches je alles obberürtem ewerm vielfaltigen Zuschreiben/vnd gegen vns gethanen Erbieten/gantz vngemeß vnd zu wider ist.

6. Vnvmbgengliche Vrsachen der Gegenwehr/mit angehängter vrerbütigen verwahrung.

Ob dann nun wol die höchstgedachte Königliche Mayestät/ auch wir vnnd vnsere Mitverwandten nichts liebers weiten / dann daß wir aller Kriegsvbung / sonderlich in vnserm gemeinem Vatterlandt Teutscher Nation hinfüro vberig seyn/ vnd aller Zwispalt vnd Mißverstandt/ durch friedliche oder rechtmässige Wege beygelegt werden möchte/derßalben wir dann auch (ohne Ruhm zu melden) sonderlich nach auffgerichtem Passawischen Vertrage / für vns selbst vnd neben andern vnsern Herrn vnd Freunden auff alle mügliche Mittel vnd Wege gedacht/ damit die Vrsach zu künfftiger Vnruhe im Reich / vnnd sonderlich in dieser Landt/gäntzlich auffgehoben/ vnd weggenommen möchten werden/ wie vns dann viel Stände/ auch vnter andern/die Braunschweigischen Zunckherrn / so zum Theil jetzo bey euch seyn / dessen selbst Zeugnuß geben müssen/ daß es an vnserer trewlichen Vnterhandelung vnnd Vermahnung zum Friede vnnd Vertrag nicht gemangelt/ vnd daß wir jhnen aller seits jhre Wolfahrt gern gegönnet/sie auch durch vnsere gütliche Vnterhandelung gern darzu gefördert hetten/ auch die Königliche Mayestät vnnd wir niemandts Lande noch Leute begehren/ oder auch sonst einigen Particular Nutz oder Vortheil dißfals suchen/auch wol wissen daß derselbig bey euch (wie jhr hiebevor selbst geschrieben) nicht zu befinden.

Dieweil jhr aber den Krieg/ sonder zweiffel zu ewerm mercklichen Vortheil / vnd zu höchstgedachter Königlicher Mayestät vnd vnserm nechstlichem Nachtheil vnd Gefahr/nunmehr in diese Lande gewendet/auch jhr vnd die Ewern sich mit Worten vnd der That/so viel vernehmen lassen/ darauß wir wol zu vermercken / ob jhr gleich jhre Königliche Mayestät vnd vns / derselbigen vnnd vnserer Lande vnnd Leute eine Zeitlang vnd biß zu Ewer bessern Gelegenheit verschonen möchtet / daß jhr doch vnsere Verwandte vnnd Benachbarte / so vns mit Erb / oder andern Einungen zugethan/vnnd vns derhalben/dieselbigen also hinziehen zu lassen nicht gebühret/nicht zu verschonen gedencket / wie jhr dann derselbigen etliche / als obstehet / mit der That allbereit angegriffen habt.

Jhr euch auch vber vorig ewer Kriegsvolck (gleichwol/wie wir berichtet/ vnter anderer grossen Potentaten angemaßten Nahmen, nochmals vmb ein mehrer vnd ein solche Anzahl Kriegsvolck bewerben sollet / die euch anders dann durch Raub / Plünderung Brandschatzung/vnnd Beschwerung anderer Stände zu erhalten vnmüglich / dardurch dann/was im Teutschem Lande noch vberig auch vollender verheret/ vnd verderbt müsse werden/ welches ohne zweiffel manchen ehrlichen Mann vnter ewerm Hauffen / den jr mit anderer gemachten Hoffnung jetzo in ewern Dienst bewegen/mit der Zeit selbst leidt seyn wirdet.

Vnnd dann auß dem allen augenscheinlich / daß obberürt Ewer Fürnemmen nicht allein (wie wir euch angeben) die Eynungsverwandten in Francken / (wiewol euch solches auch vnder dieselben vber obgemeldt jhr Erbieten/nicht gebühret) sondern auch andere Vnschuldige/die mit den Sachen nicht zu thun haben betreffen wil/ vnd also zu einem gemeinen Verderben eines jeden vnd Standts im Reich nach dem andern gerichtet ist / wie jhr euch dann offentlich mehr an einem Ort vernehmen hat lassen: wo jhr nichts solten haben/ daß andere auch nichts behalten solten: dardurch es jetzlich an hochgedachte Kön. May. vnd vns auch kommen möchte/wie jhr dann darin nach Ewerm Gefallen vnd Gelegenheit leichtlich Vrsach finden / oder nemmen möchtet/als bereit gegen andern auch geschehen.

So können jhr Kön. May. auch wir vnd vnsere Mitverwandten/als (ohne Ruhm /) nicht die geringsten Glieder deß heiligen Römischen Reichs / auß oberzelten billichen / auch nohtwendigen Vrsachen / vnnd sonderlich weil keine gütliche Vermahnung/Handlung / Bitt / oder Rechtserbieten/bey euch angesehen will werden wir auch vermöge / der mit dem Hause zu Brandenburg / abhandter Erbeinung/ewer ungleich vnd Recht nicht mächtig seyn/ vnnd jhr vber solches alles die höchstgedachte Königliche Mayestät in jrem Eigenthumb an etlichen Schlössern/Städten vnd Flecken vmb Nürnberg auch obbemelte vnsere Einungs vnd Schutzverwandte obberürter Gestalt feindtlich angegriffen/ nicht vmbgehen / die in allen Rechten zugelassene Gegenwehr vnnd Extension zu Hintertreibung vnnd Abwendung solcher Ewerer vnrechtmässigen / vnd der gantzen Teutschen Nation hochschädtlichen Kriegsempörung / im Nahmen Gottes an die Hand nehmen/ vnd dardurch mit Gottes gnädiger Verhengung das gemeine Vatterlandt vor weiterer Verheerung / Verwüstung vnnd Verderben / so viel müglich zu erretten / vnnd zu ferner Aufrichtung gemeines Friedens vnnd Ruhe im Reich / vnsers Theils fördern zu helffen/ auch jhrer Mayestät Cron zu Behem vnnd vnser beyder seits / Landt / Vnterthanen / Einungs vnd Schutz Verwandten/ von der fürstehenden Gefahr / Schaden vnd Verderben zu verhüten vnnd zu versichern / wie wir vns dann solches zu thun / vermöge deß heiligen Reichs aufgerichten Landtfriedens/ Satzung vnd Ordnung/ nicht allein befügt/ sondern auch schuldig

dißzu sammahlen/auch vnser sonderbaren habender Erbeinung nach/in solchen vnd dergleichen Fällen/bey einander ehrlich/hülfflich/vnnd beyständig seyn sollen/zu forderst dieweltlichen Churfürsten vnnd Fürsten/vnd vnter denselbigen auch Vns von dem Keyserlichen Cammergerichte bey Poen der Acht gesetzten worden/obgemeldten Einungs-Verwandten in Francken zuzuziehen/vnd jhnen Hülffe vnd Rettung zu thun.

Wie dann auch die Höchstgedachte Königl. May. Wir vnnd andere vnsere Mitverwandten/für gewiß wissen/vngeachtet/daß jhr Euch vmb mehrers Scheins willen in Bestallunge ewers Kriegsvolcks/der Keyserl. May. Namens mißbraucht/daß jhre Keys. May. an solchem ewerm thätlichen Fürnemmen/kein gefallen träget/wie sie sich dann deß hiebevorn gegen euch selbst/auch vns vnd andere gnugsam erklähret/vnnd jhr sonder zweiffel in kurtzen weiter erfahren werdet.

Vnd wiewol Hochgedachter Kön. May. Vns vnd vnsern Mitverwandten/nach Gelegenheit der Sachen/vnd weil jhre Königl. May. vnnd Wir/allein den gemeinen der Teutschen Nation vnsers geliebten Vatterlandes/auch vnser vnd der vnsern sonderbaren Schaden zuvorkommen/vnd niemandes ehn Vrsach zu beleydigen begehren/keiner sonderlichen Verwährunge derwegen vonnöten.

So thun doch zum Vberfluß Wir/obgemelder Burggraff Heinrich zu Meissen/ꝛc. auß obberührtem jhrer Kön. May. sonderlichen habenden Befehl/vnnd von wegen derselbigen/vnd Wir der Churfürst zu Sachsen für Vns selbst/vnd von wegen aller anderer jhrer Königlichen May vnd Vnserer Mitverwandten/Fürsten vnnd Ständte/auch für die Fürsten/Graffen/Herren/die vom Adel/vnd in gemein all vnser Kriegsvolck/so jetzunder bey vns/oder nachmals bey vns seyn werden/auch sonst für alle andere vnsere Zugethane vnnd Verwandten/vnnd von weß wegen Wir vns sonsten weiter billich verwahren sollen/gegen euch vnd alle ewere Verwanden vnnd Kriegsvolck/so euch zu solchem verheeren vnnd verderben der Teutschen Nation deß gemeinen Vatterlandes/auch zu solcher vnerhörten grausamen Tyrannen Ertzfeind/Jammers vnnd Elendes/als obstehet/jetzo oder künfftiglich helffen/vnnd wer euch sonst mit Rath/That vnnd Hülffe wider vns anhängig/oder verwandt seyn wirdt/hiermit in bester Form/als sich solches von Ehren wegen/oder nach Kriegs Gebrauch gebühret/mit Auffsagung obberührter Ertennung so viel euch betrifft/vns sampt lich vnd sonderlich verwahren/gegen euch vnnd die Ewern/als obstehet zu handlen/wie es die Nohtturfft vnnd der Sachen Gelegenheit erfordern wirdt.

Bezeugen auch hiermit für GOTT vnnd der Welt/daß Wir an dem Schaden/Blutvergiessen/vnnd anderem Vnrath/so hierauß entstehen möchte/vnschuldig/dann Wir deß Kriegs/wo jhr Euch an Gleich vnnd Recht sättigen lassen/vnnd die Teutsche Nation Vnser geliebtes Vatterland nicht so jämmerlich verheeret/vnnd verderbet hetten/vnnd sich künfftig nicht weiter dergleichen ewerthalben zu besorgen stündte/viel lieber vberig seyn wolten 7. Bezeugung/vnd Zuversicht zu Gott.

Zweiffeln auch nicht/der Allmächtige GOtt werde denen/so alleine zu Beschützung vnd Befriedung jetztgemeldtes Vatterlandts/mehr dann dem/so bloß vmb seines eigenen Nutzes willen zu Verheerung/Verwüstung vnd Beschädigung desselbigen trachtet/Gnad vnd Glück verleihen.

Das wolten wir euch sampt den ewern/solches Wissenschafft zu haben/vnnd darnach zu richten/nicht verhalten.

Zu Vrkund mit Vnserm obgedachtes Burggraffen Heinrichs/vnnd vnsers deß Churfürsten zu Sachsen Secreten besiegelt/vnd geben in vnsern/obgemeltes Churfürsten/Feldeläger bey Osterroda/den ersten Tag Julij/nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt/Tausent Fünffhundert vnd im Drey vnd Fünfftzigsten Jahre. 8. Vrkund.

Heinrich Burggraffe/ꝛc.

Moritz/Churfürst/ꝛc.

Das Siebende Capitel.

Churfürst* Moritzens zu Sachsen Schreiben/ an den Bischoff zu Würtzburg.

Von der Schlacht mit Marggraff Albrechten/ bey Sivershausen/ den Neundten Julij/ Anno M. D. LIII.

[* SLEIDAN. com. lib. 25. In castra delatus Mauritius de nocte DAT LITERAS AD EPISCOPVM WVRCIBVRGENSEM belli socium. Iis, rem omnem exponit, suamque esse victoriam Sed grauiter se vulneratum dicat: arbitrari autem Albertum esse in fuga: monet igitur, vt certis locis iubeat obsideri vias, quo fugientem intercipiat & transitu prohibeat. Quæcunque sit futura conditio vel exitus, bona se conscientia niti: bellum enim hoc suscepisse, vt vastatorem illum reprimeret, ac ocium Germaniæ recuperaret.]

1. Bericht vō d Schlacht bey Sivershausen mit Marggraf Albrechten

UNsere freundtliche Dienste/ vnd was Wir liebes vnd gutes vermögen zuvor/ Hochwürdiger in Gott/ besonder lieber Herr vnd Freundt/ Wir geben E. L. zu erkennen/ als der Marggraff den 8. für Vns/ auß dem Feldt bey Sarstätten nach Hanober gewichen/ haben wir gemeynet/ er werde sich daselbst in die Landtwehr lägern/ Wir sind aber in Erfahrung kommen/ daß vber die vorige Anzahl/ noch drey Geschwader Niderländischen Reuter zu jhme gestossen/ wer jhne darmit * staffiret/ ist Vns noch verborgen.

2. Niderländische Reuter zum Marggrafen gestossen.

[* Sleidan. comm. lib 25. Multorum (inquit) tunc erat opinio, sicut Albertum rex Ferdinandus oppugnabat: sic aduersus Mauritium, Alberto subministrari vires à Cæsare. Sed literæ Cæsaris, &c. nihil eiusmodi præ se ferunt.]

3. Marggräfische vnnd Sächsische Anschläge.

Derhalben er eine Hoffnung gefast/ Vns mit Gewalt den Vorzug nach vnsern Landten/ abzugewinnen/ oder aber/ da wir vns vnterstehen würden/ jhme dasselbige mit Gewalt zu wehren/ als dann mit vns zu schlagen. Ist also nur durch die Landtwehre stracks auß/ nach dem Gerichte Peyne/ dem von Hildesheim zuständig/ vber dem Holtz gezogen. Als wir solches gemercket/ vnnd er vber einen Forth vnd Teichdamb/ auch eine grosse Enge ziehen müssen/ sind wir jhme vorgeeilet/ vnnd dieselbige Enge für jhme eingenommen/ jhme den Zug dardurch zu wehren. Vnd also auff der andern seiten deß Holtzes gestern den 9. huius, fast den gantzen Vormittag/ auff eine halbe Meile/ vngefehrlich/ neben einander gezogen. Wie wir nun zum ersten vber den Teichdamb kommen/ vnd vnsere Hauffen alle herüber bracht/ ist er vnser zeitlich innen worden/ vnnd hat alsbaldt einen Vortheil an einem Holtz eingenommen/ seine Schlacht-Ordnung von Reutern vnd Knechten vnd Geschütz gemacht/ vnd aller ding sich zu schlagen gerichtet/ dargegen haben wir vnsere Reuter auch in die Ordnung gebracht/ dieselbigen anrücken lassen/ mitler zeit sind vnsere Knechte mit jrer Ordnung fertig worden doch etwas weit mit dem Geschütz dahinden blieben/ derhalben haben sie in der Ordnung mit dem Geschütz auffs eylendes als es möglich/ hernach ziehen müssen. Wie die nun hinter den Reisigen Zeug kommen/ hat man einen Stander hinder der Ordnung/ gleich gegen den Feinden vber/ vngefehrlich einen Hackenschuß von jhnen/ zwischen einem Dorff begriffen/ vnd hat der Feindte/ den Windt/ vnd eine kleine Vberhöhung zum Vortheil gehabt.

4. Schlacht-Ordnung.

5. Deß Marggrafen Vortheil

6. der schlacht Anfang.

Also hat man nicht lang gefeyret/ sondern von beyden theilen mit dem Feldtgeschütz gegen einander gearbeitet/ welches doch nicht sonderlichen Schaden gethan. Vnnd ist man also allgemach in einer Schlacht-Ordnung zu einander gerücket/ wiewol man auch bißhero den Marggraffen/ vns an Reutern vngleich geachtet/ * so hat er doch in 18. oder mehr guter starcker Geschwader gehabt/ mit Knechten aber ist er vns weit vberlegen gewesen/ vnnd seine Schlacht-Ordnung ein stattlicher gröisser Ansehen/ bey weitem vber die vnsern gehabt. In dessen sind die Vorwärthen beyde so hart an einander gerücket/ daß sie einander das weiß in den Augen hetten sehen mögen/ ehe sie abgeschossen/ doch haben sie von beyden Theilen Mannlich angegriffen/ vnnd hart getroffen/ vnser Vorwarth hat Krumbsdorff geführet/ ist durch ein Faust/ doch nicht fast schädtlich geschossen/ wer aber sonst vnter diesem Treffen blieben/ wirdt der morgende Tag geben.

[* Sleidan. comm. lib. 25. Penes Mauritium, qui vinceret equitatu, fuit eius diei victoria.]

Darauff haben sünff Marggräffische Fändlein/ auff der lincken Seiten/ gegen drey Fändlein Reutern der Vnsern/ darunter zwey Landtreuter gewesen/ vnd eines Daniel von Hoßfeldt/

der

der todt blieben/geführet/gleicher Gestalt hart in einander gesetzt / vnd die vnsern mit den Nachtruck etwas geträngt / daß sie ins Weichen kommen / sindt also im selbigen Trang / zwo Fahnen derselbigen Marggräffischen Reuter / mit Gewalt durch die Schlachtordnung außgerent / vnd die Flucht als baldt nach dem Teichdam / darüber wir zuvor gezogen / nach der Statt Hildesheim oder Braunschweig genommen sindt auch vnangesehen / daß zwo derselben Fahnen / so mit jhnen getroffen / jhnen nach gejagt / perfors entritten. Vnd neben diesem Treffen / hat der Marggraff seine beste Beut in seinen gewaltigen Hauffen geordenet / der gleich auff vnser vier Spiesser Fahnen / sonderlich aber vnser Hoff Fahnen / vnd Hertzogen Heinrichs Hoff Fahnen getroffen / sind auch beyde gewaltige Hauffen von Reutern eben so gemach / wie die vorigen / an einander gerucket / vnd so nahe kommen / daß sie jhre Spieß nit haben brauchen können / zu dem haben alle Spießer Fahnen / enge halben deß Platzes / nicht können treffen / sondern sich der Büchsen gebrauchen müssen. Allda ist erst ein sehr hart Treffen angangen / vnd hat sich vnser Hoffgesindte Manlich vnnd Ritterlich gehalten.

7. Flucht zweier Marggräffischen Fahnen.

Vnd in solchem Angriff sindt wir / als wir für dem gewaltigen Hauffen gehalten / mit einem Schuß vber den Lenden getroffen worden / der durch außgangen / darvon wir dann fast schwach sindt. Aber wir haben vns in die Allmacht vnd Gnade Gottes befohlen / der wirdt es nach seinem Göttlichen Willen mit vns wol schicken.

8. Der Marggräffischen hartes treffen / mit den Sächsischē vnd Braunschweigtschen Spiessern vñ hoff Fahnen.

Vnd mögen vns dessen rühmen / was wir diß fals wider den Landtsbeschediger vnd seinen vnruhigen Anhang gethan / daß wir solches auß einem sonderlichen Eiffer zu Erhaltung Friedt / Ruhe vnd Einigkeit im Heyligen Reich / vnd damit ein Standt bey dem andern ruhiglich sitzen vnd wohnen / vnd einer nach dem andern / so jämmerlich nit verderbet / hingezogen vnnd gefressen werden möchte / gethan.

9. Ob Churf. Moritzens Beschedigung vñ schwachheit.

So sind auch viel neben Vns vnsere freundtliche liebe Schwägere vnd Oheime / Hertzog Carl Victor, vnnd Philips Magnus zu Braunschweig / Gebrüdere / deßgleichen Michael von Schleynitz / Diez von Haubitz / Caspar von Nilitz / Daniel von Hoßfeldt / vnd andere gute Gesellen todt im Feldte blieben.

10. Guter löblicher Vorsatz / vnd gewissen.

Der Hertzog von Lünenburg / Graff von Beichlingen / Bastian von Walwitz / Johann von der Assenburg / Georg von Schönfeldt / Starstedel / Burckhart Heinscher / vnnd etliche andere / sind geschossen auff vnser Seiten.

11. Wer von Fürstlichen vnd Adelichen Personen / auff der Wahlstatt blibē.

In solcher hefftigen Handlung / sol sich der Marggraff mit wenig Pferden / vnnd nur mit einem Buben darvon gemacht haben / doch berichten vns etliche / daß er auch hart geschossen seyn solle.

12. Wer geschossen vnd verwundet worden.

So ist der Herr von Warberg gefangen / Claus Berner sol hart verwundt vnd geschossen seyn / Jobst vnd Ernst von Alten / vnnd die drey von Mandeßle / auch Jobst Hack sind gefangen / doch ist Hack baldt gestorben / vnd Moritz Schlegel ist erschossen / wer weiter blieben / geschossen / oder gefangen / können wir diese Stundte nicht wissen.

13. Wie der Marggraf durch die Flucht darvon kommen.

Wie nun der gewaltige Hauffe getroffen / vnd mit einander gehandelt / so hat Dieffstetters Regiment / welches diesen Tag den Vorzug gehabt / deß Marggraffen Fußvolck / das ziemlich wol gerüstet gewesen / mit Frewden angelauffen vnd angegriffen / darzu jhnen darneben zwey Geschwader vnserer Reuter geholffen / die haben sie kaum auff das dritte Gliedt ernieder gestochen / vnd geschossen / da haben sie die in die Flucht bracht / vnd wiewol sie nit fast vnordentlich gewichen / so haben sie doch mit dem Rücken versetzt / wer da nicht hat fliehen können / hat bleiben müssen / vnd wiewol sie sich wider gesetzt vnd gewendet / so haben sie doch vnsere Knechte zum andern mal angegriffen / vnnd wider mit Hülffe der Reuter in die Flucht bracht / darüber jhr dann etliche Tausent gefangen / die andern erstochen / vnd hin vnd wider zerstrewet worden.

14. Wer auff Marggräfischer seite gefangen / verwundet / vnd erlegt worden.

Vnter dessen ist es mit deß Marggraffen Reutern auch fast gleicher gestalt zugangen / dañ wen man hat erreichen können / der ist erschossen vnnd erstochen worden / doch sind etliche gantze Fahnen in der Flucht darvon kommen / dann man jhnen das fliehen nicht wehren / noch auch deß Tages halben / der sich zum Abendt genahet / vnd finster worden / vnnd von wegen deß Holtzes zu beyden seiten / nicht nachiagen können / also haben wir diesen tag (Gott lob) das Feldt erhalten / vnd die Schlacht gewoñen / Das haben wir E. L. ꝛc. Datum in vnserm Feldtläger / im Gericht Peyne / den 9. Iulii, Anno 53.

15. Wie das Marggräfische Fußvolck / angegriffen / vnd in die flucht geschlagen.

Moritz Churfürst.

16. Wie es den vbrigen Marggräfischē Reutern gangen.

An Bischoffen zu Würtzburg.

Das

Das Achte Capitel.

Zweyerley warhafftige Newezeitung / von der Feldt-Schlacht / so dieses 1553. Jahrs / den 9. Tag Julij / zwischen dem Churfürsten Hertzog Moritzen / vnd Marggraff Albrechten von Brandenburg / zugetragen.

Sampt Erzehlung der gantzen Schlacht / wann / vnnd wo sie geschehen / auch deren Namen so todt blieben / Item / was das vbrige Kriegsvolck darzwischen in Hertzog Erichs Lande außgerichtet / auch für der Erichs Burg biß auff den 29. Tag Augusti. Auß vieler Rittmeistern vnd hoher Herrn / so darneben gewesen / glaubwürdigen Bericht.

1. Grundt dieses Berichts.

NAch dem jetziger zeit viel vngründtlich Newezeitung von der geschehenen Feldtschlacht / in Schrifften vnd Truck / ohne Grundt vnd Warheit / hin vnd wider getragen werden / damit solcher Irrthumb auffgehaben / vnd Erbare etwas gewisses haben mögen / haben viel ehrlicher Leute / etliche auch vom Adel / vnd andere so bey solcher Schlacht gewesen / gebetten / solches in Truck zu gehen lassen. Dieweil dann solche Zeitung auß vieler Herrn Cantzeley vbereinstimmen / vnd die so darneben vnd darbey gewest / solches auch anzeigen / damit etwas gewisses von der Schlacht vnter alle ehrliche Leute käme / habe ich mich nicht beschweret solches zu trucken.

2. Von deß Marggrafen Kriege im Lande zu Francken vnd Zuge nach dem Lande zu Sachsen

Derwegen / nach dem Marggraff Albrecht von Brandenburg für Metz abgezogen / hat er sich vmb frische Knechte vnd Reuter beworben / welche / nach dem er sie bekommen / ist er für Nürnberg gerucket / daselbst / nach dem sie jhm nicht seines willens gepfleget / alle ire Vnterthanen / Stätte vnd Dörffer verbrant / vnd nach dem er gesehen / daß er der Stadt Nürnberg wenig abbrechen möge / ist er auff Würtzburg vnd Bamberg gezogen / da deßgleichen / wie im Nürnberger Lande / geschetzt / gebrandt / vnnd verheeret. Solches als die Bischoffe vermercket / haben sie sich gleicher weise mit Reutern vnd Pferden gerüstet / vnd zur Gegenwehre Ritterlich gestellet. Nach dem sie aber sein alleine nicht Mächtig / haben sie sich gegen dem Churfürsten von Sachsen / Hertzog Moritzen / vnd gegen dem Hertzogen von Braunschweig / sampt den Nürnbergern angeben / als würden sie ohne Schulder vberzogen. Derwegen jhre Chur vnnd Fürstliche Gnaden vnterthänigklich gebetten / sie zu beschützen Dieweil dann der Hochgeborne Churfürst / auch Hertzog Philippus von Braunschweig gesehen / wo man solchem vbel nicht fürkäme / daß darauß deß gantzen Landes Verderben erfolgen würde / haben jhre Gnaden zum ersten durch Schrifftliche vnd Mündtliche Bitte den Marggraffen ersuchet / Friede zu haben / aber von ihm nie keine eigentliche gewisse Antwort vberkommen Derhalben / sintemal jhre Gnaden gesehen / daß kein Friede zu erhalten sey / er auch keinen Friede zu haben willens / dardurch gleichwol Teutschlandt jämmerlich nicht verderbet würde / haben beyde Fürsten den Nürnbergern / vnd beyden Bischoffen zugesaget / hat also der junge Hertzog Philippus von Braunschweig sich gerüstet / viel Pferde vnd Knechte zusammen bracht / welchem der Churfürst Hertzog Moritz / &c. auch etliche Pferde vnnd Knechte wolgerüst zugeschickt / welche er zu sich genommen / vnd ins Franckenlandt auffrichtig wider den Marggrafen gezogen / der Meynung sich mit dem Marggraffen zu schlagen vnd Friede zu machen. Als solches Marggraff Albrecht vermercket / vnd verstanden daß er jhnen viel zu schwach / ist er von stunden an auffgebrochen / vnd durch den Waldt / durch Thüringen hinein passiret (also sich gefördert / daß er Tag vnd Nacht geritten 16. Meile) grossen schaden gethan / nach dem Sachsen Lande zu / der Meynung sich zu stärcken.

3. Von der Schlacht bey Sieversshausen

Dieses als der Churf. Hertzog Moritz als ein verständiger Fürst vermercket / hat er Hertzog Philip von Braunschweig eylendt geschrieben / daß er zu Errettung seines Vatterlandes auffbrechen wölle vnd zu jm kommen / als dann wolte er sehen / ob er möchte mit dem Margraffen vbereinkommen. Solcher ehrlichen Erforderung hat sich obgedachter Hertzog Philip von Braunschweig / gleichmessig gehalten / von den Bischoffen seinen Abschiedt genommen / vnnd nach dem Sachsenlandt gezogen / da er dann Hertzog Moritzen Churfürsten / &c. antroffen / mit jm von Tag zu Tage dem Marggraffen / welcher aller Tage wiche / näher gerucket / vnd nach dem sie jmmer fortgezogen habe sie ihn nie recht / dann den 9. Julij / im Lande Lünenburg / bey einem Dorff Sieversshausen / auff einem ebenem Felde / heist Pemerbruch / vmb ein Vhr nach Mittage antroffen / den Tag zuvorn mit jhm scharmützele / aber nichts abbrechen können.

3. 3. Meißnische Rotten Fahnen, vō Marggraffen geschlagen

Den Freundten Tag Julij aber / vmb ein Vhr / hat sich der Marggraff starck sehen lassen / vnd rencht sich zu seinen Feinden eingesetzet. Da diß der Churfürst gesehen / hat er 3 Fahnen Meißnischer Reuter fürhin gesandt / mit jm anzuheben (dann sie seiner wol mächtig waren) er aber hart jnen nach gefolget. Da der Marggraff gesehen daß er doch geschlagen were / hat ers gewagt vnd zu den dreyen Fanen Reutern tapffer eingesetzt / welche / als er ein wenig angegriffen / haben sie en alle Nach / jrer Eyde Pflicht vnd Ehre vergessen / ohn Not / nit Ritterlich die Flucht gegeben / welchs

als

als Hertzog Moritz gesehen/hat er jhnen lassen zuschreyen/sie solten stehen/aber sie sind nichts desto weniger gewichen.

Solches ist dem Churfürsten zu Hertzen gegangen/vnd als ein weiser Ritterlicher Held/ seine andere Reuter vermahnet/ darmit sie nicht gar geschlagen/vnd zu schanden würden/ehrlich zu stehen/ist derhalben selbst vornen dran gewest/ vnd den Marggraffen auffs Ritterlichste angegriffen/gestochen/geschossen/vnd geschlagen. Da solchen Ernst der Marggraff gesehen/vnd dieweil er vmbfangen/vnnd den Todt für sich sahe/hat er seine Hackenschützen der bey Fünfftausent bey jme gewesen/vermahnet sich tapffer zu wehren/haben also zusammen gesetzt/vnd weidtlich getroffen/angefangen zu schiessen/stechen/vnd morden vnd seyn im ersten Angriff blieben: 5. Widerrichtung Schlacht-Ordnung.

Auff deß Marggraffen Seiten seynd todt.

GRaff Otto von der Heug.
Zween Herren von Barraba.
Jost Hack/ein Oberster.
Lenin von Hodenberg/ein Rittmeister.
Braun Vogt/ein Rittmeister.
Giso von Mandesche/ein Rittmeister.
Christoff Hanensee/ein Rittmeister.
Johann Falckenberg/ein Rittmeister.
Henning von Alten.
Lips von Mandesche.
Diterich von Hall.
Jost von Suersen.
Hans von Ottershausen.
Moritz Schlegel.
Hans Freiß.
Ernst Weiger.
Curt von Hodenberg.
Einer von Heinin.
Schottenleben.
Sieben Landsknechts Fendrich/in einem Gliedt todt blieben.

Auff deß Marggraffen Seiten geschossen/gefangen.

DEr Marggraff geschossen durch einen Arm.
Claus Berner ist durch ein Bein geschossen worden.
Der Herr von Wehrburg/* Oberster vber ein Regiment/gefangen. * Wanberg.
Jost von Altenfeldt/Marschall/gefangen.
Ernst von Alten/gefangen.
Bartel von Madeschlache* gefangen. * Mandelsloht.
Ernst von Madeschlache/gefangen. "
Diederich von Madeschlache/gefangen. "
Wilhelm von Stettin/gefangen.
Jost von Stockhausen/gefangen.
Berholt von Mandelsheim/gefangen. "
Lips Oheyde/gefangen.
Ernst von Alten/gefangen.
Lenin von Halle/gefangen.
In die Fünfftausent Fußknechte auch gefangen.
Sibenhundert Reuter/vnd Sechs Jähnrich/gefangen.

Auff deß Churfürsten Seiten seyndt todt blieben.

IM ersten Angriff/Hertzog Philip Magnus von Braunschweig.
Hertzog Carolus Victor von Braunschweig.

Der

Der Hertzog Friderich von Lüneburg.
Graff Philip von Beichlingen/Thüringer Reuter Fähnrich.
Daniel von Hoxfeldt/Rittmeister.
Diz von Hauwitz.
Diz von Haun.
Michael von Schlinitz.
Caspar von Militz.
Curt von Einsiedel.
Rudolff von Bühna.
Philips von Reybytz.
Wilhelm vom Schacht.
Daniel von Harfeldt.
Johann von Münchhausen.
Jost von Münchhausen.
Hennig Lüderitz.
Hennig Grot.
Gebhart von Portfeldt.
Hans von Huse.
Johann von Gatenstede.
Joachim Hunaw.
Balthasar Stechaw Großvoigt.

Geschossen auff deß Churfürsten Seiten.

GEorg Bitzthumb.
Bastian von Walwitz/hat vier Schüsse/einen Stich.
Otto von Ebeleben.
Hans von Militz.
Georg von Schönefeldt.
Johann von der *Aschenburg.
Heinrich Starschedel.
Dieterich von Drott.
Oswalde von Brumsdorff.
Wilhelm von Schachten.
Hans von Diskaw.
Karlwitz/der Einspennigen Hauptmann.
Ernst von Alten.
Caspar Dargelo.

* Assenburg.

Dieweil aber alle zu erzehlen verdrießlich vnd vnnötig ist/habe ich andere Namen vnterlassen. Doch auff beyden Seiten vom Adel/seyn jhr bey drey Hundert todt blieben/ 4048. sind begraben/vnd ligen noch mehr dann Vierhundert/vom Adel/Einspennige/vnd Knechte/zu Hildensheim/Braunschweig/Hannofer/Goßlar/vnnd anderen Stätten/bey denen grosse Noht vorhanden deß Lebens/wie alle Ehrliche/so daher kommen/mit Balbierern vmbgangen/berichten.

Es hat auch der Durchleuchtige vnd Hochgeborne Churfürst/Hertzog Moritz/2c. nach eroberter Feldt-Schlacht/bey Sieben Tausent Landsknechte gefangen angenommen/deß andern Tages ledig gelassen/vnd Siebenzehen Reuters-Fahnen/Drey vnnd Fünffzig Landsknechts-Fahnen bekommen.

6. Churfürst Moritzens Schwachheit vnnd wissentlicher Abschiedt.

Nach dem aber seine Churfürstliche Gn. als ein Vertretter Teutscher Nation dem Feinde so hart zugesetzt/vnd gleichwol drey Meißnische Fahnen Trewloß worden/dadurch er geschwecht/haben deß Marggraffen Reuter auff die Haupt-Fahnen gedrungen/vnd den Churfürsten getroffen/vnd zween Schüsse/einen vber dem Nabel hindurch/den andern durch den Arm geschossen/vnnd nach dem er den eylfften Tag Julij vernommen/daß seines Lebens nicht mehr/hat er seinen Beichtvatter Johannem Weiß/etwan Pfarherrn zu Meissen/vnd seiner Churfürstlichen Gnaden Hoffprediger/(welcher mir solches selbst gesaget) genant/holen lassen/da seine Beicht/wie ein rechter Christ/gethan/vnd nach dem der Prediger jhm viel schöner Trost Sprüche fürgesagt/vnd
„ jhn gefraget/ob er auch gerne sterben wolte/hat er als ein Christ geantwortet: Ey ist doch Christus
„ der vnser aller Heylandt/vnd ohne Sünde gewesen/gerne gestorben/warumb wolte ich armer e-
„ lender sündiger Mensch dann nicht auch gerne sterben? vnter andern viel schöner Trost Sprüche
„ erzehlet/vnnd gesaget: Also hat GOtt die Welt geliebet/daß er seinen einigen Sohn für sie gab/

auff

auff daß alle so an jn glauben / nit verderben / sondern das ewige Leben haben sollen. Nach solchen Worten hat er das Sacrament deß Altars vnter zweyerley Gestalt / wie es Christus eingesetzet / vnd die Apostel / vnd alte Christliche Kirche verordnet / gebraucht / darauff heimlich sein Gebett gethan / vnd eine viertheil Stunde (wie die sagen / so im Compast / in seinem Gezelt darnach gesehen) vor neun Vhren geseufftzet vnd gesagt: Herr Gott Vatter / Sohn vnd H. Geist / dieweil du gesagt hast / aller Menschen Nahmen seyn im Himmel geschrieben / vnnd ich auch ein Mensch bin / hoffe derhalben vngezweiffelt mein Nahme sey auch geschrieben. Auch dieweil du hast gesagt: wir seyen alle deine Kinder / vnd Erben / so bitte ich durch Jesum Christum / wöllest mir gnädig / vnnd einen Miterben lassen seyn / vnd meinen Geist in deine Gnadenreiche Handt durch Jesum Christum nemmen. Da er solches geredt / ist er wie ein Liecht verloschen vnnd im Herrn entschlaffen. Gott gebe vns allen ein beständig Ende durch Christum / Amen.

Vom andern Kriegsvolck / so der Churfürst gelassen.

NAch dem nun die Meißner gesehen / daß durch jhre Vergessenheit / jhr Herr vberfallen vnnd vmbkommen / sein sie heimlich abgezogen / sich verschlichen / auch die andern so Ritterlich noch bey jhrem Herrn gehalten / darüber Leib vnd Leben gelassen / von Tag zu Tag abgezogen.

7. Was nach der Siverhäusischen Schlacht / in H. Erichs Lande vnd vor der Erichsburg sich zugetragen.

Aber Hertzog Heinrich von Braunschweig hat das Kriegsvolck zum Theil angenommen / Hertzog Erich von Braunschweig sein gantzes Lande eingenommen / darin gebrandtschatzt / vnnd drey zimliche Dörffer den 13. Tag Augusti abgebrandt / für die Erichsburg gerucket / darinne fünff Hundert Bawren vnnd Landsknechte ligen / vnnd nach dem er weidlich annam geschantzt / daß man auch mit einem Steine hinan wirfft / vnd scheust dapffer hinein / haben sie sich wie trewe Leute zur Gegenwehr gesetzt / wider dapffer herauß geschossen / vnd etliche erschossen / vnd den 16. Augusti seinen Gaul vnter jhm erschossen / daß man gemeinet der Herr sey auch todt / aber nach dem man zugelauffen / ist er nicht getroffen gewesen / sondern ist noch gesundt. Lige mit zwey Tausent Pferden / vnd funffzehen Fehnlin Knechten / noch diesen 29. Augusti darfür / Gott gebe Gnade vnd Friede.

8. Musterung vñ Zahlung deß vbrigen Churf. Volcks im Lande zu Thüringen.

Das ander Volck aber lige zwo Meil von Erffurt / in einem Städtlein heist Sommerda / ist eines Erbarn Rahts von Erffurt / seyn dahin kommen dē 16. Augusti / begehren noch nit hinweg der guten Tage halben. Den 22 Augusti hat man für demselben Städtlin 9. Fehnlein Knechte gemustert / vnd den 24. Augusti drey Monat / so man jn schuldig / bezahlet. Den 25. Augusti hat man die Reisigen gemustert / der allzumal vierzehen hundert seyn.

9. Wo der Marggraff hinkommen.

Der Marggraff lige zu Braunschweig in der Statt / sterckt sich wider so sehr er kan / nimpt Knechte vnd Reuter an / aber er nimpt keinen Knecht an er sey dann ein Hackenschütz / oder Doppel söldner / doch nach Hackenschützen tracht er am meisten.

10. Landtag zu Leipzig vñ gute Hoffnung zum Friede.

Hertzog Augustus als ein Successor deß Churfürsten / hat einen Landtag Friedens halben den 27. Augusti beschrieben / welcher zu Leipzig angefangen / vnd noch währet. Es hoffen aber alle Leut / man werde nach Mittel trachten / damit Friede in Teutschlandt erhalten werde. Der ewige Barmhertzige Gott / der der Fürstē Hertzen in seinen Händen hat / vnd gesagt: Selig sind die Friedsamen / der erleuchte aller Fürsten Hertzen / daß sie mehr das Geistliche dann das weltliche / mehr ewiges dann Leibliches / bedencken / dardurch Gottes Wort gepredigt / die reine Lehr gepflantzet / vnd dem Teuffel (der / wie Paulus sagt / als ein brüllender Löw vmbher laufft / suchende / wen er verschlinge) nichts newes anrichten möge / daß solches geschehe / sollen alle Christen mit dem Geschütz deß Gebetts fleissig Gott anruffen / vnd sagen / Herr wir haben gesündiget / vnd mißgehandelt für dir / sey vns gnädig / vnnd bescheere vns trewe Lehrer / vnd gib vns ein beständig Ende / durch Christum Jesum / Amen.

H. A. Felderschreiber.

Das Neundte Capitel.

Ein Sendtbrieff

Magistri Ioannis Pollicarii,

Von der Schlacht vnd Abschiedt auß diesem Leben/ deß Durchleuchtigsten Hochgebornen/ Fürsten vnnd Herrn/ Herrzog Moritzen/ Churfürsten zu Sachsen/ &c. geschrieben/ an eine hohe Persohn vom Adel/ ausser diesen Landen/ vnd nun jetzt auff derselben Begehr vnd Verschaffung/ auß dem Latein verteutschet.

M. D. LIII.

Dem Hochgelehrten/ Gestrengen/ vnnd Ehrnvesten N. N. meinem grossgünstigen lieben Herren/ vnd sehr guten Freundte/ &c.

GOttes Gnade vnd Friede durch Christum/ sampt meinen gantzwilligen Diensten allezeit zuvor:

Hochgelehrter/ Gestrenger/ vnnd Ehrnvester/ besonder lieber Herr vnnd Freundt/ mein nechstes Schreiben/ den 22. Junii gegeben/ achte ich/ werdet jhr haben empfangen/ wiewol jhrem ewerm jetzigen Briefe darvon nichts Meldung thut/ der Botte war ja gewiß/ darumb halte ich es darfür/ es werde euch ohne zweiffel zukommen seyn.

Ich bedancke mich aber gegen E. G. auffs fleissigste/ daß jhr meinethalben euch bey E. G. habet bemühet/ wiewol es ohne Noht were gewesen/ doch weil jhrs so am besten erkant/ vnd es sich dermassen hat geschicket/ lasse ich mirs auch wol gefallen/ vnd muß hierauß E. G. guten Willen vnnd geneigtes Herz gegen mir spühren vnd erkennen. Ich habe auch S. G. selbsten geschrieben/ welches Schreiben ich hiermit E. G. vbersende/ vnd bitte freundlichen/ wöllet nun vollendes daran seyn/ daß es jhrer Gnaden zu eigenen Händen vberantwortet werde/ damit dannoch jhre Gn. mögen sehen/ daß ich solche jhre gegen mir gnedige Neigung/ danckbarlich vnd in aller Vnterthänigkeit erkenne/ wiewol ichs nicht werth bin.

Vnd nim. pt mich wunder/ wie jhr dann vnter andern schreibet/ daß jhrer Gnaden meine Schrifften dermassen gefallen/ vnnd sonderlich das Büchlein wider den Osiander/ als welches ich zugleich/ vnd auff einmal habe müssen empfahen/ vnd gebehren/ vnd keinen Fleiß noch zeit darauff wenden können. Dann vnser Cantzler/ den E. Gn. vielleicht wol kennen/ D. Hieronymus Kiesewetter/ ein sehr geschickter Mann/ warhafftig vnd auffrichtig/ vnd ein sonderlicher Liebhaber deß Worts vnd der Schulen/ mein sehr guter Herr vnd Freundt bate mich/ nach dem auch an vnsern Hoff/ ein Osiandrisch Exemplar gesandt war worden/ ich wolte es doch vbersehen/ vnnd was meine Meynung hierauff were jhm anzeigen.

1. Pollicarii Buch wider Osiandrum. vnd D. Hieronymi Kiesewetters Churf. Cantzlers &c.

Als nam ich das Buch an/ vnnd besahe es/ vnnd nach fleissiger Betrachtung deß gantzen Inhalts/ befunde ich/ daß der Grundt seines gantzen Irrthumbs war/ die von einander Trennung der Erlösung vnd Rechtfertigung/ darauff er dann darnach den Irrthumb von der wesentlichen Gerechtigkeit Gottes bawet.

Darumb ist mein kurtz Büchlein vnd Bericht in sehr grosser eyl vnnd kurtzer zeit gestellet/ gantz Kindisch vnd einfeltig/ dann ich nicht mehr/ ohne nur allein den Grundt angreiffe/ vnd sein ander irrig Getä ö/ so Osiander in seinem Buch durch vnd durch darauff setzet/ lasse ich alles stehen/ dann ich hatte auch die zeit vnd weile damals nicht.

Aber sind demselben meinem außgangnen Büchlein/ ist alles vbrig gnugsam verleget worden/ vnd haben vnter andern etlicher Herrschafften Theologen/ vnd vnter denselben Menius fürnemblich hierinnen grossen Fleiß gethan/ gegen welchen meine kurtze Schrifft kaum ein A. B. C. ist.

Vnd so dieser Leute Bücher damals außgangen vnd vorhanden gewest/ als sie (Gott lob) nunmals sind/ wolte ich nicht einen Buchstaben von diesem Handel geschrieben haben. Aber damals meynte ich/ ich were der erste. Dann als ich dieselbige meine Schrifft außgehen ließ/ hatte ich von keiner anderen gehöret/ auch keine andere noch gesehen/ ohne die kurtze/ der Herren zu Wittenberg.

Vnnd weil dann gleichwol viel Irrthumbs im Buch Osiandri stunden/ ehete mirs von Hertzen wehe/ daß mans vnangefochten vnd vngestraffet also solte hingehen lassen/ vnd darumb fieng ich an/ vnd gabe meine Antwort erstlich in Truck wider jhn/ darzu ich dann auch die Gelegenheit bekam/ wie gesagt/ daß ich darumb angelanget wurde.

Gefellet dann nun solche meine vnvollkommene Schrifft etlichen/ so dancke ich Gott/ aber

sehr

sehr wunder nimpt michs/daß es ewerm Herrn gefallen kan / nach dem er ein sehr gelehrter Herr ist/vnd eines feinen richtigen Kopffs.

Aber ich halte/es werde solches müssen geschehen/von irgents einer sonderlichen natürlichen Zuneigung/oder durch ewer Getrieb vnd Verschaffung/dann summa/dieselbige meine Schrifft ist vnvollkommen/vnd kan nach jhrem Schlag vnd jhrem Werth halben so viel nicht gelten/wie E.G.H. mir zumisset.

Aber ich habe diesen Handel wider fürgenommen/in meiner Außlegung vber die Historien von der Geburt vnd Menschwerdung Christi vnsers Heylandts/daselbst sollen etliche Puncten vnd Artickul widerholet/etliche auch auffs newe angezogen vnd widerleget werden/so es Gottes gnedigter Wille seyn wirdt/vnd ich werde das Leben haben.

Aber von diesem so ferne.

2. Von der letzten Schlacht vnd Abschiede Ch. Moritzens zu Sachsen.

Daß jhr mir auch schreibet von der erbärmlichen vnd klägliche Schlacht/so nechst in diesen vnsern Landten geschehen/mit Vermeldung/wie bey euch widerwertige Reden gehen/zum theil guter/vnnd auch zum theil böser Meynung/vnd daß einer so/der ander anders vom Handel rede/vnd sonderlich vom Todte vnsers lieben Landesfürsten.

Darauff habe ich lange wol gedacht/daß es so gehen/vnd der Teuffel durch seine böse Zungen nie feyren würde/wie er dann darumb ein Teuffel (Diabol) heist/vnd ist/daß er liegen/vnd als ein Ertzböswicht/alles verkehren/vnnd auch/was gleich auffs beste geschicht/schänden/vnnd zu nichte machen muß.

Dann wie were oder köndte er sonst ein Feindt vnnd Widerwertiger Gottes seyn/wann er nicht GOttes guten vnd allerbesten Werck/die da lebens werth/verderbete/mit bösem Anhang/oder sonst böser Außlegung vnnd Verkehrung. Ich selbst habe in diesem Stück den Teuffel ziemliche erfahren/als der nicht wenig derhalben von dem Lügener/vnnd seinen verdampten Lästerungen habe leiden müssen/biß die Straffe ist erfolget/wie jhr zum theil auch wol wisset.

Ich wil aber auff diesen Punct E. G. schreiben/was ich weiß/wiewol sonst mein Brauch Newezeitung zu schreiben/nicht ist/aber hie ist es vonnöten/vnnd jhr wöllet mir glauben geben/dann ich wil anders nicht schreiben/ohne wie es in der Warheit ist ergangen. Ich habe selbst allenthalben/nach allem/mit höchstem Fleiß geforschet/vnd wissen wöllen/wie diese Kriegshändel an jhm selbst gelegen/vnd wie der Churfürst zu Sachsen/vnser gnedigster Herr in Kriegsrüstung wider Marggraff Albrechten gerathen/vnd darin vmbkommen. Dann nach dem ich in der Arbeit einer Chronica deß Hauses zu Sachsen stehe/dieselbig zu verfertigen/wende ich grossen Fleiß darauff/die Sachen gründtlich zu erfahren/so viel möglich.

3. Chur. Moritzens verwahrungsschrifft wider Marggraff Albrechten/vnd rechtmessige vrsachen desselbigen Zugs.

Was nun den Handel an jhm selbst belanget/weil ich vermercke/daß jhrs noch nicht gelesen/so vbersende ich euch einen Abtruck der Verwahrungsschrifft/so vnser gnedigster Herr/beneben Kön. May. wider Marggraff Albrechten haben außgehen lassen/auß demselbigen werdet jhr aller dieser Sachen Gelegenheit/euch können erlernen/vnd darneben die Vrsachen sehen/so jre Churf. G. zu diesem Krieg bewogen/ja gedrungen haben.

Vnd hat ja freylich ir Ch. G. mit nichten gebüren wöllen/stille zu sitzen/wie etliche meynen/vnd darzu zusehen/daß sie jeme Nachbawrn/vnd vnser Vatterlandt die Teutsche Nation/so vnbillich geplündert/gebrandtschätzet/außgesogen/außgefressen/vnnd noch darüber darzu verbrandt/vnnd mit Fewer vnnd Schwerdt/Türckischer Weise verheeret/vnnd verwüstet werden solte.

Dann wie E.G. auß heyliger Schrifft selbst wol wissen/so ist je auß Gottes Befehl/vnnd ihres tragenden Ampts halben/die Obrigkeit in allwege schuldig/die jhren vnnd andere benachbawrte Christen/in Nöhten zu erretten/für Gewalt zu schützen/vnd die Bösen zu straffen. Vnnd wolte Gott/wir theten es nur allezeit/vnd nehmen vns vnserer Mitglieder/vnd Mit-Christen Not von Hertzen an/dann also sagt die Schrifft: Eripe eos, qui ducuntur ad mortem: Item Subuenite oppresso. Vnnd von der Obrigkeit stehet geschrieben/Rom. 13. Sie träget das Schwerdt nicht vmb sonst/sie ist Gottes Dienerin/eine Recherin/vber die so böses thun.

Nun machete es der Feindt/mit seinem Hauffen ja böse gnug/vnd also böse/daß meines erachtens/ers nicht wol ärger hette machen können/mit Schatzung/Brandt/vnd aller vngebührlichen Grawsamkeit/so sich auff eine öffentliche Tyranney/vnnd Räuberey/vnd Einöde Wildenuß/in Teutschen Landten anzurichten/augenscheinlich zeucht.

So wissen E.G auch darneben freylich/was sonsten für vielfeltige Vnrichtigkeit/Krieg/vnd Räuberey fürnemlich gebieret/an Jungfrawen/Frawen/Jungen vnd Alten/an Nahrung/Erbarkeit/Zucht/Disciplin/vnd aller Gottseligkeit/welchs durch solches Barbarisch vnd Türckisch wüten vnd toben/alles muß zerrüttet/vnd zerstöret werden.

Weil dann solchen Verderb anzurichten/der Feindt keine Vrsach/vnd in diesen Landten sonderlich nicht hatte/auch kein freundtliche noch gütliche Vnterhandelung hat mögen bey jhm statt finden/vnnd man Summa/anders auch/auß vielen vorgehenden Handlungen/nicht hat spühren können/dann daß sein Hertz auff Krieg vnd Verwüstung Landt vnd Leute/vnd der löblichen Teutschen Nation entlichen gerichtet/vnd diese Lande/vmb der nähe willen in sorglicher gefahr stünden/wie in diesen vberschickten Außschreiben oder Abtruck E. G. ferner sehen vnd lesen können.

Warlich so hat vnserm Herrn anders nit wöllen gebühren/dann zu den Sachen je ehe vnd besser zu thun/ darmit der Lermen gestillet/dieser Brand in Teutscher Nation gelescher/ den Auffrührern gewehret/vnd die armen Leute von solchen beschwerlichen vnd bekümmerlichen Bedrängnussen entlediget/sie sampt vns. vnd wir mit jhnen in stille / Ruhe vnd Friede/vnser täglich Brodt essen / vnd deß vnsern warten möchten.

Vnnd so auch vnser Herr jhme solches nicht hette zu Hertzen lassen gehen / hette er schwerlich gesündiget/vnd seinem Ampt mit nichten gnug gethan/auch hat es die Liebe deß Nechsten/vnd deß Vatterlandes anders nicht leiden wöllen / wil geschweigen / daß seine Churfürstliche Gnaden dessen auch von der hohen Obrigkeit / vnd Röm. Keys. May. außtrücklichen Befehl gehabt/ welchen seine Ch. Gn. auch vber vorgemeldte Vrsachen/hat seines Gewissens halben/müssen gehorsamleisten.

Vnd wiewol es am besten were gewesen / da es immer möglich/ daß man durch gütige vnnd friedsame Mittel vnd Vnterhandlung/ ohne Blut /solches hette können wenden / so hat es doch nicht seyn können / dann deß Feindes Beschädigungen / haben immer von tage zu tage / vnnd je mehr vnd mehr zugenommen / vnnd hat da weder söhnen noch güte/helffen wöllen/wiewol es offt ist versuchet worden.

Derhalben hat man auß dringender Not vnd höchster Verursachung/von den linden vnd gütigen Mitteln müssen fallen/vnd zur rechtmessigen Gewalt vnd Straff greiffen.

Vnd ist hierinnen abermals nicht gesündiget/ so viel das Factum selbst antrifft/ dann Defensionem ist ein göttlich Werck/ in allen Rechten/ Natürlichen/ Göttlichen/ vnd Keyserlichen / erlaubet/ wie E. G. wol wissen / vnnd ist dieses vnsers löblichen Landsfürsten Werck kein Fürwitz/ nicht kein mutwilliges/oder leichtfertiges Fürnehmen/auß einer blossen Kriegessucht geflossen / wie mans auß Haß deuten vnnd verkehren möchte / sondern es ist ein Werck seines Ampts gewesen/ vnd ob S. Ch. G. wol darüber seinen Geist hat auffgeben müssen / so ist er doch in einem seligen Stande/nemlich in Göttlichem Beruff/vnd seinem Befehl gestorben.

Vnno so viel weiß ich vom Handel / vnnd so viel habe ich auff fleissige Erkundigung vnnd Nachforschung dieser Sachen/vnd auß obgemeldtem Abtruck der beyden Herren erfahren.

Von S. Churf. Gn. Abschied aber auß diesem Jammerthal / ist diß die gewisse Warheit: Nach dem bey Peyne im Feldte/ von beyden Hauffen/ am sechsten Sontag nach Trinitatis, welches ist gewest der 9. Julij ein geschwindes hartes Treffen geschehen / ist im Hauffen vnser lieber Landesfürst beneben andern Herren / so mit jhme geblieben / selbst Persönlich in seiner Rüstung gewesen/ vnnd mit grossem Muth/Keck vnnd Stärcke / in die Feinde gesetzt / vnnd nach grossem Blutvergiessen(dann man von 4000. erschlagenen sagen wil) das Feld behalten/ vnd in dem/wie er in der Schlacht deß gemeinen Vatterlandes Feinde/ vnd deß Reichs Friedbrüchige/dempffen hilffe/wird er geschossen/ von welchem Schuß/ S. Churfürstl. G. deß dritten Tages folgende den 11. Julij im Gezelt vnd Feldtläger ist verstorben.

Von Churf. Mauritzen letzten Schlacht/ vnd jhrem Abscheidt.

Es ist aber S. Ch. G. nicht plötzlich gestorben / sondern wie man saget / biß auff den dritten Tag gelebet. vnd die zeit seines ligens bey guten Sinnen / vnd bey guter Vernunfft gewesen / vnd wie er sich gefühlet / hat er nach dem Priester / etwa seinem Hoffprediger geschicket / welcher damals auß sonderlicher gnediger Schickung deß barmhertzigen Gottes in der nähe desselben Orts gewesen/ mit Namen Ioannes Albinus, ein richtiger Mann / vnnd ernster Buß-Prediger / der bald zu seiner Churfürstlichen Gnaden kommen / vnnd die zeit seines lagers bey jhm gewesen/ demselbigen hat er seiner Sünden Bekandtnuß gethan / sich von Grunde seines Hertzen / vnnd mit Thränen für GOtt vnd jhme/ an Gottes statt/für einen armen Sünder erkandt / vnd sich allda beneben seinen Sünden/ auch Göttlicher Gerechtigkeit / in warhafftiger Buß vnnd Demuht ergeben.

Darauff ist er von gemeldtem Prediger mit dem Euangelio Jesu Christi getröstet worden/ welchem Euangelio er auch hat von Hertzen geglaubet/vnd seinen Glauben mit dem Munde/ in beysein vieler hoher Leute/Christlich vnd standhafftig bekant/vnd darauff zur Stärckung seines Glaubens vnd zum Trost seines Gewissens/wider alle Anfechtung/die heylige Absolution/ vnnd folgendes das Hochwürdige Testament deß Leibs vnnd Bluts vnsers HERRN JEsu Christi empfangen. in beyder Gestalt nach der Einsetzung deß HERRN / vnnd rechtem Gebrauch dieser vnserer Kirchen.

Vnd ist also folgendes biß in seine letzte Züge vnd letzten Athem / ein fleissiger vnd andächtiger Schüler vnd Zuhörer deß H. Euangelij gewesen/vnd hat sich dessen nicht gnugsam können hören/vnd immerdar bey dem Prediger angehalten / er wölle ja mit Gottes Wort / zu Vntersagung vnd Verkürtzung deß seligen Trosts nicht müde werden.

Hat auch vnter den Trost-Predigten offt vnd viel mit auffgehabenen Augen vnd Händen in Himmel gesaufftzet/vnd für solche endliche Gnade dem HERRN Christo gedancket/vnd also
" gantz willig zum Todte ergeben/ vnd mit diesem Spruch: HERR in deine Hände befehle ich mei-
" nen Geist: welchen er dem Prediger noch zuletzt nachgesaget/in demselbigen also sein Leben seliglich beschlossen / vnd in das ewige Leben gefahren / mit grossem Leid vnd Trawren/ nicht deren allein/so damals dabey gewesen/sondern vnser aller/vnd deß gantzen Landes / nicht von wegen seines Abschieds/welchen seine Churfürstliche Gnaden seliglichen haben bekommen / darauff wir

auch

auch hoffen / vnd täglich von vnserm lieben vnd getrewen Vatter im Himmel bitten/daß er vns auch nicht in vnsern Sünden/vnd in seinem Grimm plötzlich/ sondern mit Gnaden durch vorgehende hertzliche Rewe vñ Buß/wie vnserm liebē Herrn geschehen/im vesten Glauben vñ rechter Erkandenuß seines lieben Sohns JEsu Christi / von dannen nemmen wölle/sondern darumb daß diese Landte / ich dörffte noch wol sagen / daß gantze Teutsche Nation / an diesem Fürsten/ nicht einen geringen Trost verlohren hat / vnd in der Warheit alle Affect hindan gesetzt/so hat es diß Ansehen/als wölle vnser Herr Gott diesen Landten vngnädig werden/ dann es ja freilich kein gut Zeichen ist/wann solche / derer man sich hette trösten mögen / so vnversehens hinweg genommen werden.

Diß ist die wahrhaffeige Historia deß seligen Abschiedes vnsers gnädigsten Herrn / vnd lieben Landtsfürsten / wie sie ergangen / vnd liege hierinnen gar nicht/ vnd sind viel Ehrliebende/ vnd hohes Standes Personen/so neben obgemeltē Prediger/bey solchem Abschiede seiner Churfürstlichen Gnaden gegenwertig gewesen/welche solches auff jhre höchste Gewissen bezeugen/vnd ich hoffe / es werde Er Johan den gantzen Handel fassen/vnd in Truck außgehen lassen/welches zur Erbawung fast dienen würde / vnnd auch sonst gut vnd nützlich were/vmb vieler Vrsachen willen.

In deß/mögen Ewer G. mir vnd dieser meiner Schrifft gäntzlich Glauben geben / vnnd mir es kühnlich nachsagen vnnd nachschreiben / vnnd so jemandt Copien dieser meiner Schrifft begehret / so wöllet es demselben zukommen lassen / dann ich schreibe was ich weiß / vnd habe es nicht von gemeinen Flugreden / sondern auß gewissen Zeugnussen vieler der jenigen / so selbst bey diesen Geschichten allen seynd gewesen.

Vnd wöllet hiermit der jenigen Maul stopffen / vnd Läster Zungen stillen / so anders darvon reden/auch die jenigen / so durch abgünstiger böser Leut Mäuler verführet/ nicht rechten Bericht dieser Sachen haben / hiermit vnterweisen / daß sie bedächtig fahren / vnd von denen Dingen / davon sie nichts gründliches erfahren haben / auß Leichtfertigkeit nicht reden / vnd also dem Teuffel hierinnen dienen / vnd wie er das gute verkehren/vnd das beste auffs das ärgste deuten.

Vnnd was dörffen böse hässige Leut nicht sagen? so nicht / wie Ehrliebenden gebühret/ von einem Handel / wie er an jhm selbsten ist / reden / sondern richten / wie jhres Hertzen böse Neigung / vnnd eigener verbosten Privat Affect treibet vnd führet / darauß dann müssen allerley Sünden erfolgen/wider GOttes Gebott/ wider die Liebe deß Nechsten/ vnd das Gewissen darzu.

Was dörffen die bösen Teuffelischen vnd vnverschembten Lügenmäuler von dem gantz seligsten Tod Lutheri sagen? Er solte sich deß Abents haben voll gesoffen / vnd also geling gestorben seyn/vnd Gott vergebe es dem Hurenkinde Cochlæo / der dieser Lügen eine grosse Vrsach sol gewesen seyn/ist es jm anders leidt. 5. Lästerungen vnd Lügen von D. Luthers Todt.

Vnd ich habe dermal eines vor wenig Jahren eine Picetur vnd gemälde gesehen/welches auß Welschlandt kame da die Walen zweene vnserer Heyligen gemahlet hatten/einen nemlich/ Johan Hussen / mit einem Strowisch / zum Zeichen in der Handt / vnd den andern D. Martin Luther/mit einer grossen Kannen/als ob er darinnen were ein Märterer worden/vnd sich zu Todt gesoffen / welch es gemälde Anzeigung gabe / daß die Lügen in Welschlandt vom Todt Lutheri für gewiß sindt gehalten worden. Wie dann ein wenig Jahr vor seinem Abschiede / deßgleichen Welsche Lügenschrifft auch außgegangen war. Also ist es nit wunder/daß man auch hier so vnd so redet/nach dem ein jeder gesinnet vnd geneigt ist. Es müssen ja die Leute vnnütz zu reden haben/ aber die/ so von keinem Dinge gründlich berichtet seyn / vnd dannoch leichtfertiger Calumnien/ vnd Nachrede sich nicht enthalten können / die werden jhren Richter finden/vnd dieselben sollen auch wissen / daß sie hiermit schwerlich sündigen / dann das achte Gebott sagt / du solt nicht falsch Zeugnuß reden wider deinen Nechsten/das ist / du solst deinen Nechsten nicht beliegen / noch vbel von jhme reden / vnd mit Vnwarheit beschweren/ꝛc. Viel grössere Sünde ist es / so man hierinnen auch der Obrigkeit nicht schonet/vnd noch grössere Sünde ist es/wann man es jr auch nach dem Todt thut/ vnd sie / die vns das beste gethan / in Friedt nicht schlaffen lässet. Vnd die Heyden haben müssen schliessen auß der Vernunfft/daß man die Verstorbenen sol ruhen lassen/ vnd die so es nicht gethan/ sondern den Todten vbel nachgeredt / haben sie vor vnrecht / vnd als vom bösen Geist erwecket / gehalten / vnd viel handeln hierinnen ärger / dann die Heyden / vnd wöllen doch gleichwol gute Christen seyn. 6. Schmachgemälte auff Johan Hussen vnd D. Marc. Luther.

So viel habe ich / Gestrenger vnd Ehrnvester lieber Herr vnd Freund/auff diesen ewers Briefs Artickul antworten müssen / auß schuldiger Pflicht/damit ich dannoch / als ein Vnterthaner/S. Churf. G bin verwandt gewesen/vnd habe es desto frölicher gethan/weil ich weiß / daß es die Warheit ist/wiewol ich sehr kurtz schreiben muß/von solchen weitläufftigen Sachen/davon dannoch viel Christliches vnd ehrliches Dinges zu schreiben were. Aber ich muß mich lieber Herr/ erinnern/daß ich nicht ein Buch/sondern einen Brieff schreibe / so wil mir auch nicht gebühren/ ohne von dem/was erkandt vnd offentlich ist/etwas zu reden. 7. Pollicarii bericht von Churf. Moritzens ableiben/in der Vorrede vber den 3. Theil der Lateinische Postill Jo. Brentii.

Ich habe wol gedacht/es würde an Lügen nicht fehlen/sonderlich in frembden Landen/ vnd darumb habe ich auch vnsers Herrn Ehre zu retten / vnd der Warheit zum besten darvon bericht

» gethan/vnd diesen Handel / Krieg vnd Abschiedt vnsers Herrn/ mit eingezogen in die Vorrede/
» so ich vber den dritten Theil der Lateinischen Postill Iohannis Brentii habe geschrieben/ welches alles jetzt im Truck ist. Dann nach dem dieselbigen Bücher durch alle Landte getrieben werden/ hoffe ich es sollen dieser Geschicht halben/ auch dieselben frembden Landte vnd Nationes auß gemeltem meinem in der Postill gethanem Bericht etlicher massen warhafftiglich vnd gründlich sich erkunden können/ so achte ich es darfür/ es werde auch ohne das / die gantze Historia/ sampt allen Vmbständen mit der Zeit klärlicher in Truck kommen.

Das Landt stehet jetzt in grossem Trawren / vnnd wir sindt recht elendt / als die jrrende Schaffe / wir erwarten aber täglich vnnd alle Stunden mit grossem Sehnen der glücklichen Ankunfft / vnsers gnädigen Herrn / Hertzogen Augusti / nun fortehm zu Sachsen Churfürsten/ deß frommen Herrn / deß wir vns dannoch nach erlittenem Schaden / widerumb zu getrösten haben.

Die Kirchen in diesen Landten haben zu Gott eine gute Zuversicht / seine Allmächtigkeit werde durch diesen Herrn viel gutes schaffen/ darumb beten wir auch starck/ daß Gott jhre Churf. Gnaden wölle auff das bäldeste gnädiglich / frisch vnnd gesundt zu Landen vnnd Leuten helffen/ vnnd allda jhr eine Gottselige / Friedsame / glückliche / vnd langwirige Regierung gnädiglich verleihen.

Es ist ohne das in diesem Herrn ein sehr holdselige/ gütige/ vnd friedsame Natur/ darumb hoffen wir / was nur Friedt / Christlicher vnd Göttlicher Weiß zumachen vnd zu erhalten/ wirdt dienen / darauff werden jhre Churfürstliche Gn. auff das höchste / mit höchstem Fleiß bedacht seyn.

So haben auch jre F. G. die Zeit jhrer Regierung sich der Kirchen Gebrechen / in jren Landen allezeit gnädiglich angenommen/ vnd den Armen J. G. Vnterthanen / Predigern / Christlichen vnd nohtwendigen Schutz allezeit bewiesen. So ist S. C. F. G. auch ein ernster Herr / in Verordnung vnd Erhaltung guter Zucht vnd Christlichen Disciplin / wie wir dann solches alles also/ weil wir allhier J. G. zu Weissenfels Prediger gewesen seyn/ haben gesehen vnd erfahren/ darumb ist allenthalben gute Hoffnung.

Jedoch muß das liebe Gebett vollents darzu helffen/ daß Gott jre J. C. F. G. nun auch forthin / in solchem Christlichem vnd Gottseligem Gemüht vnnd Hertzen entlichen wölle erhalten/ wider alle Verreitzung vnd Anfechtung der Welt/ deß Sathans vnd der seinen/ Amen.

Ich hoffe auch gäntzlichen / das hochlöbliche Hauß zu Sachsen / sol nunmals vollents Christlich vereiniget in gutem Friede widerumb anfahen zu grünen vnd zu blühen / darzu wölle der Barmhertzige Gott durch seinen Geist helffen / vnd gnädige Mittel verleihen/ Amen.

Vnd bitte gantz freundtlich vnd fleissig/ wöllet auch euch solche vnd andere Nohte / die Wolfahrt dieser Lande/ vnd vnsern anwesenden Herrn / in diesen sorgfältigen schwebenden Fehrligkeiten / in ewer Christlich vnd andächtig Gebett lassen befohlen seyn / wie ich dann auch ewer Wolfahrt in meinem armen Vatter vnser nicht vergesse / vnd betet auch insonderheit vor mich armen Sünder.

Hiermit thue ich E. G. mit Leib vnd Seel / sampt allen den Ewern/ in den Schutz deß Allmächtigen befehlen/ der bewahre euch allezeit ewere geliebte Haußfraw / die Gottsförchtige Matron/ wöllet sie von meinet/ vnd meines Weibes wegen freundlichen grüssen.

Daß jhr ewern Vettern auß Preussen / vnd von Hoffe hinweg genommen habt / daran habt jhr wol vnd Christlich gethan / die Jugendt säher wie zunder / vnd wie jetzt die Gelegenheiten seyn/ kan sie gar baldt/ vnd ehe man es gewahr wirdt / mit Jrthumb biß zum Todt vergifftet werden/ ich hette mich deß Jammers in Preussen nicht versehen / der Barmhertzige Gott wölle sich deß armen alten verfuhreten Herrn erbarmen / vnnd für weiterer Vergifftung dieselbigen vnd andere Landte gnädiglich behütten. Es heist betet / auff daß jhr nicht in Anfechtung fallet / vnd wer da stehet / der sehe zu / daß er nicht falle / Datum Weissenfels / den siebenzehenden Julij/ Anno 1557.

E. G. gantz williger vnd
guter Freundt

M. Iohannes Pollicarius
Prediger zu Weissenfels.

Das Zehende Capitel.

Eine Predigt / vber die Leich deß Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Moritzen / Hertzogen vnnd Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. Hochlöblicher / Christlicher vnd seliger Gedächtnuß.

Gethan zu Leiptzig / den 19. Julij / nach Mittag.

Anno M. D. LIII.

Durch Johann Pfeffinger / Doctor.

Philip. cap. 1.

Christus ist mein Leben / vnd sterben ist mein Gewin.

NAch dem der Barmhertzige GOtt / von diesem Jammerthal abgefordert hat / den Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Moritzen / Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen / ꝛc. vnsern G. H. vnd lieben Landesfürsten / vnd wir auß schuldigem Gehorsam vnd Christlichem Mitleiden allhie versamblet sindt.

Dieweil aber die Christen / so sie zusammen kommen / alles zur Besserung sollen geschehen lassen / so wöllen wir hören die Predigt Sanct Pauli / die er von den verstorbenen Christen gethan hat / auff daß wir dadurch einen Göttlichen Trost im Leyde / vnnd stärcke vnsers Glaubens / auch in Todesnöten / auß Gnaden vnd Würckung deß H. Geistes empfahen / Also schreibet S. Paulus 1. Thess. 4.

WIr wöllen euch lieben Brüder nicht verhalten von denen die da schlaffen / auff daß jhr nicht trawrig seydt / wie die andern / die keine Hoffnung haben / Dann so wir glauben / daß Jesus gestorben vnnd aufferstanden ist / so wirdt auch Gott / die da entschlaffen sind / durch Jesum mit jhm führen / Dann das sagen wir euch / als ein Wort deß HERRN / daß wir / die wir leben vnd vberbleiben / in der Zukunfft deß HERRN / werden denen nicht zuvorkommen / die da schlaffen: Dann er jhm selbst der HERR / wirdt mit einem Feldgeschrey vnd Stimme deß Ertz-Engels / vnd mit der Posaunen Gottes herunder kommen vom Himmel / vnd die Todten in Christo werden aufferstehen zu erst / darnach wir / die wir leben vnd vberbleiben / werden zugleich mit denselben hingezucket werden in der Wolcken / dem HERRN entgegen in der Lufft / vnd werden also bey dem HERRN seyn allezeit. So tröstet euch nun mit diesen Worten vnter einander.

LIeben Christen vnnd Freundte / dieses sind gar reiche vnd tröstliche Wort / vnnd wol werth / daß von einem jeglichen Wort oder Sententz / eine sonderliche vnd eigene Predigt gethan würde: Aber weil es die zeit nicht leidet / wil ich ewer Liebe nicht mehr / dann drey Stücklein hierbey auffs kürtzest anzeigen (als viel vnser lieber HERR JEsus Christus mir die Gnade geben /) die vns auch am nützlichsten sindt zur Lehre vnd Trost / in gegenwertigem Falle.

Das Erste / was vns fürnemlich mit rechtem ernst leyde zu tragen / vnd trawrig zu seyn / bewegen sol. 1. Stück dieser Predigt.

Das Ander / was Vns hiergegen trösten / vnnd wessen wir Vns von Hertzen frewen sollen.

Zum Ersten / da Sanct Paulus gedencket der entschlaffenen / oder verstorbenen abgeschiedenen lieben Christen von dieser Welt / sollen wir Vns erinnern deß grossen Schadens / darein nicht einer zween / oder etliche Menschen / sondern das gantze Menschliche Geschlecht gefallen vnnd kommen ist / durch den Fall vnserer ersten Eltern. Vnnd wann man von diesem Schaden redet / sollen wir allezeit verstehen / daß der gantze Mensch an Leib vnnd Seele / ja die gantze Natur deß Menschen verderbet / vnnd GOttes Zorn / ewiger Straff vnnd Hell wirdig ist. Dergleichen wann man redet von dem Tode / der solchem Falle vnnd Sünde gefolget hat / sollen wir nicht allein das zeitliche Absterben von dieser Welt vernemmen / sondern auch den ewigen Tod vnnd Verdambnuß / allerley Schrecken / Zagen / Angst /

Noht/ Jammer vnd Elende / Gefahr vnd Vntrew / vnd alles was dem zeitlichen vnnd ewigen Tode anhängig ist/ vnd mit sich bringt/ welchem alle Menschen vmb der Sünde willen vnterworfen sind/ vnd ewig hetten bleiben müssen/ wo GOttes Sohn vnser lieber HERR vnnd Heylandt Jesus Christus/ nicht mit seinem bitter Leiden vnd Sterben/ die Sünde hette gebüsset/ bezahlet/ ewiger Gerechtigkeit gnug darfür gethan/ vnnd vns ein ewige Vergebung aller vnser Sünden erworben vnd verdienet hette.

Vnd ist sonderlich wol zu mercken / daß solcher Schaden nicht einen oder zween Menschen betrifft vnd angehet/ sondern (wie vermeldet) alle Menschen/ als S. Paulus ferner sagt/ Rom. 5. daß durch eines Menschen Sünde / der Todt hindurch gedrungen ist auff alle Menschen / vnd wie die heylige Schrifft allenthalben zeuget/ daß alle Menschen vnrüchtig für GOtt/ vnnd keiner seye/ der nach GOtt frage/ sie sind alle in Sünden empfangen/ vnnd Kinder deß Zorns geboren. Derhalben lesset sie auch Gott (wie der Mann Gottes Moses saget / Psalm 90.) dahin fahren/ wie ein Strom/ vnd daß sie sind wie ein Schlaff/ gleich wie ein Graß/ das doch balde welck wirdt/ das da früe blühet vnd balde welck wirdt/ vnd deß Abends abgehawen wirdt/ vnd verdorret / das macht aber dem Zorn/ (sprichter) daß wir so vergehen/ vnd dein Grimm / daß wir so plötzlich dahin müssen / Dann vnser Missethat stellestu für dich / vnser vnerkandte Sünde thustu ins Liecht/ für deinem Angesicht. Darumb fahren alle vnsere Tage dahin durch deinen Zorn / Wir bringen vnsere Jahre zu wie ein Geschwetz. Vnser leben währet siebentzig Jahr/ vnd wanns hoch kompt/ so sinds achtzig Jahr/ vnnd wanns köstlich gewesen ist / so ists Mühe vnd Arbeit/ ꝛc. Ja gewißlich Mühe vnd Arbeit/ vnd eine Handt voll Eytelkeit.

Vnd wird vnser zeit/ von vns auffgeraumet/ wie eines Hirten Hürte/ vnd reisset vnser Leben ab/ wie ein Weber. Esaiæ 38. das ist/ wie einem Weber der Fadem reisset mitten im Werck / ehe er sichs versiehet/ also reist vnser Leben auch ab / wann wir vns das am allerwenigsten versehen / das alles sollen wir vns erinnern/ so werden wir Vrsach gnug finden / auch in vnd an vns selber leyde zu tragen/ vnsere Sünde/ Jammer vnd Elendt zu erkennen / vnd vns von Hertzen zu demütigen/ vnnd wirdt vns als dann die Gnaden-Predigt von Vergebung der Sünden vmb Jesu Christi Verdiensts willen / recht lieblich / vnnd wir derselbigen mit glaubigem Hertzen fähig zu seyn / geschickt.

Zum andern/ sollen wir auch bedencken/ vnd zu Hertzen nehmen/ daß diesen erschrecklichen vnnd schädlichen Fall / deß Durchleuchtigsten/ vnd Hochgebornen Fürsten / vnd Herrn / Herrn Moritzen/ Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. V. G. H. Hochlöblicher Christlicher vnd seliger Gedächtnuß/ wir leyder auch mit vnsern manigfaltigen sünden haben helffen vervrsachen/ wie die H. Schrifft sagt/ Proverb. 28. Daß vmb der Sünden willen deß Volcks/ solche Veränderung mit den Potentaten geschehen.

Welche Veränderung allezeit sorglich / dann wann vnser lieber HERR Gott giebet solche Christliche/ tugendreiche/ vnd streitbare Helden/ so gibt er allezeit etwas sonderlichs in vnd mit jhnen/ das da auffhelt vnd wehret gegenwertiger Not vnd Vbel/ gleich wie es im Geistlichen Ampt zugehet/ wann vnser lieber HErr Gott / besondere/ hohe / gelehrte / Christliche Lehrer erwecket / so gibt er daß durch sie nicht allein rechte Lehre gepflantzet / sondern auch vielen Ketzereyen / Rotten/ vnd Secten gewehret wirdt / wann sie aber Gott zu seinen Gnaden von hinnen abfordert / durch leiblich Absterben/ so wirdt alsdann die Mittel Wandt oder Mawre / dz solch Vbel auffgehalten hat/ weggenommen/ vnd vmb vnserer Sünde vnd Vndanckbarkeit wegen / Rotten vnd Secten Raum gelassen/ auff daß die nicht haben wöllen der Warheit glauben/ Lügen glauben müssen/ vnd zur Straffe verführet werden. Also helt es sich im leiblichen Regiment auch/ wann Gott/ wie droben angezeiget/ solche seine tugendreiche / streitbare/ ritterliche Helden gibet / so gibt er viel schöne Gaben vnd Gnade mit (wie in libro Iudicum, cap. 21. vnnd sonsten in libris Reg. vnd der heyligen Schrifft zu befinden) daß sie nicht allein gegenwertigem Vbel wehren vnnd steuren/ Erbarkeit vnd Zucht schützen vnd handhaben/ sondern auch vorstehende vnnd besorgliche beschwerliche veränderung vnd Vbel auffhalten vnd wehren. Ein solcher thewrer Heldt ist gewesen auch dieser löblicher junger Herr vnnd Churfürst/ Hertzog Moritz / Wir reden das nicht Brets halben/ sondern dieweil es die Warheit ist / vnd viel Ehrliebenden frommen hohes vnd Niderstandes Leuten wissentlich/ die mit S. Ch. G. vmbgangen sind/ vnd zu thun haben gehabt/ vnd werden viel nach seinem Todte/ beyde Feinde vnd Freunde/ wol mercken vnd erfahren / was Gott in diesem Herrn gegeben hat.

2. Schützung vnd Beförderung Göttliches Worts / Fried/ zu Erhaltung der Christenheit vñ deß Reichs.

So weiset es das Werck an jm selber auß/ dann S. C. G. Gottes Wort/ Christlicher Lehr/ vnd Gottesdienst/ Raum vnd statt in seinen C. G. Landen gegeben/ nach höchstem vermögen verthedinget vnd befördert/ die löbliche Vniversitet Leipzig / gar Fürstlich begabet / Stipendia armen Studenten/ vnd die in Theologia studiren/ verordnet/ ꝛc.

Vnd weiß menniglich/ in was gefährliche/ geschwinde vnd vntrewe böse zeiten S. C. Gn. ist kommen/ daß S. C. G. jetzt wider den Erbfeind der Christenheit den Türcken/ jetzt wider die vnruhigen/ vnfriedsamen/ vnd Verwüster vnsers lieben Vatterlandes Teutscher Nation hat ziehen vñ streiten müssen/ vnd doch gesieget/ vnd sein Leben darüber auffgeben. Daß vnser lieber Herr Gott also auch durch diesen löblichen Helden vnd Fürsten viel gutes geben / vnd böses verkommen hat/ nun aber hat Gott S. C. G. von diesem Jamerthal abgefordert / so können gutherzige verständige

Leute

Leute wol bedencken/ was für Schaden vnd Vnraht zu besorgen sey/ weil der Abweg ist/ der es auffgehalten hat/ vnd das Gefäß darin Gott solche hohe Gaaben gegeben/ zubrochen ist/ weil dañ zu diesem leider auch vnsere Sünde haben geholffen/ so haben wir abermals Vrsach genug trawrig zu seyn vnd leid zu tragen/ vnd von Hertzen zu Gott vnserm Himlischen Vatter schreien/ mit dem lieben Propheten Psal. 106. Daniel. 9. wir haben gesündiget mit vnsern Vättern/ wir haben
" mißgehandelt vnd sünd Gottloß gewesen/ ach Herr hülff/ ach Herr sey vns gnädig/ ach Herr ver-
" gib vns vnsere Sünde nach deiner grossen Barmhertzigkeit/ vnd wende gnädiglich von vns ab/
" oder linder doch die wol verdiente Straff vnser Sünden/ vmb deines allerliebsten vnd eingebornen Sohn vnsers lieben Herrn Jesu Christi willen.

Zum dritten ist es billich vnd recht/ daß wir trawrig seyn vnd leid tragen/ weil die heylige Schrifft befielet allen lieben Christen/ daß die weinen sollen mit den Weinenden/ vnd trawrig seyn mit den Trawrigen/ vnd aber die durchleuchtigest vnd Hochgeborne Fürstin Frawe Agnes/ Hertzogin vnd Churfürstin zu Sachsen/ ꝛc. vnser G. F. mit jren liebsten Töchterlein dem jungen Frälin von Hertzen ob diesem Fall betrübet trawrig sind vnd weinen/ so gebühret es vns auch mit jren C. F. G. vnd der gantzen erbarn Landschafft Leid zu tragen/ vnd Gott zu bitten daß er jr C. F. G. in diesem jhrem Leid mit seinem heyligen Geist trösten/ vnd mit Gnaden bey jr seyn vnd bleiben wölle. Zu dem daß viel Historien der Heyligen Schrifft auch solches weisen/ vnter welchen ich nur eine melden wil/ die im andern Buch Samuelis am 1. Capit. geschrieben stehet nemlich wie der heylige Prophet David den Todt deß Königs Saul/ der doch Davids Feind gewesen vnd jm viel arges erzeiget hat/ vnd seines Sohns Jonathan sehr vnd von Hertzen beweinet hat/ vnd mit jhm das Volck/ auch ein Bogen/ das ist ein Klaglied darvon gemacht vnd befohlen daß man in gantz Juda dasselbige Klaglied die Kinder lehren sol/ vnd wünschet daß auff denselbigen Berg Gilboa nimmermehr taw fallen noch etwas wachse das zum Heberyffer dienstlich/ vnd nennet etliche mal die thewren streitbaren Helden/ welcher Schwerd nie vngeschafft eingesteckt ist/ es habe dann dem Feindt den Heyden Schaden gethan/ vnd wider sie gesieget/ aber auff deß mal gefallen sind/ ꝛc.

Viel mehr sollen wir Leid tragen vnd klagen/ weil hochgedachter vnser lieber Landesfürst vnd Vatter deß Vatterlandes/ nach dem seine C. F. G. offt vñ vielmals ritterlich gestritten/ vnd auch diß mal in diesem Krieg wider die Feindt ritterlich gesieget/ am sechsten Sontag nach Trinitatis welcher ist der 9. Julij/ vnd nach dem Willen Gottes/ nach erlangtem Sieg folgenden Dienstag in Christo seliglich entschlaffen/ vnd von dieser vntrewen argen Welt genommen ist. Vnd wiewol seinen C. F. G. hiemit wol geschehen/ dann seine Seele in Christo Jesu lebet vnd ruhet/ der Leib aber in seinem Sarch vnd Grabe als in einem sanfften Reiß oder Ruhebettlein biß an jüngsten Tage/ da als dann durch Göttliche Krafft Leib vnd Seel widerumb zusammen vereiniget/ vnd in grosser Klarheit mit allen so in Christo entschlaffen/ aufferstehen werden/ zum ewigen Leben/ gleichwol ist vns seinen Vnterthanen vnd Landen/ auch sonder zweiffel gantzer Teutscher Nation mit diesem Fall deß thewren wehrten Helden ein hartes erzeiget/ vnd hetten seiner noch wol bedürfft. wir müssens aber Gott (der alle Härlin auch auff hochgedachtes vnsers G. H. Haupt gezehlet vnd jm sein rechtes vnd bequemes Stündlein gesetzt hatte) befehlen dem es also gefallen hat/ daß er hochgedachten streitbaren Helden auß dieser vngetrewen Welt gerücket vnd weggeraffet hat in seinen blühenden Jahren/ nemlich seines Alters 33. vnd seiner Regierung im 12. Jahr/ für grösserm Vnglück vnd Vnruhe/ dann seine Seele (spricht der weise Mann Sap. 3.) gefällt Gott wol. darumb hat er mit jhm geeilet auß dem bösen Leben.

4. Sieg vnd Tod Churf. Mertzens

5. Alter vnd Regierung.

Vnd wir sollen mit Ernst vnd glaubigem Hertzen Gott den Vatter bitten daß er vmb seines allerliebsten eingebornen Sohns willen Jesu Christi vnsers Herrn vnd warhafftigen Heylands/ gnädiglichen den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Augustum Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen/ ꝛc. V. G. H. zu Landt bringen/ vnnd seiner C. F. G. vnd diesen Landen/ ein Christlich/ selig/ friedlich vnd langwährende Regiment vnd Regierung verleihen/ reine Lehr Gottes seligmachendes Worts erhalten/ vnd jm für vnd für ein Kirchen auch in diesen Landen samlen wolte/ Amen.

Das sindt lieben Christen vnd Freunde/ die drey Stück/ die vns trawrig zu seyn vnd leid zu tragen bewegen sollen. Nemlich bedencken den Schaden darein wir alle durch den Fall Adam kommen/ vnnd daß wir zu diesem Fall deß löblichen streitbaren Helden vnsers G. H. mit vnsern Sünden auch Vrsach gegeben haben. Vñ sich gebühret daß wir mit den Weinenden weinen/ ꝛc. Das hab ich E. L. auffs kürtzest vnd einfeltigst zum ersten in dieser Predigt wöllen fürhalten/ E. L. wöllen diesen Dingen besser nachdencken.

Zum andern/ weil aber der Christen Trawrigkeit ein Maß haben sol/ vnd Trawrigkeit den Menschen schwächet vnd vberirrt/ vnd doch den verstorbenen nit hilfft/ wie Jesus Syrach saget
" Cap. 38. Er kompt nit hernider/ wir müssen zu jm/ wie er gestorbē ist so müssen wir auch sterbē/ heut
" ist es an mir/ morgen an dir/ vñ S. Paulus auch im gelesenen Text spricht/ dz wir nit trawrig seyn
" sollen vber die da entschlaffen sindt in Christo/ als die andern die keine Hoffnung haben/ ꝛc. Derhalben sollen wir nun mit Fleiß mercken/ weß wir vns in diesem vnserm Leidt trösten vnd frewen sollen/ nemblich zum Ersten daß der lieben Christen Todt/ nicht ein Todt/ sondern nur ein Schlaff ist/ wie die heylige Schrifft vielmals vnd S. Paulus hie die verstorbenen Schlaffende nennet/ vñ die liebē Vätter die Kirchhöff/ oder Begräbnussen der verstorbenē Schlafftäuser geheissen haben/

dann

Dann (wie auch droben gesagt) die Seel lebet in Christo/so schläffet vnd ruhet der Leib/vnd ist jetzt gefreiet von Sünden/Sorgen vnd allem Vbel/dann der Tod oder Absterben der lieben Christen/ist nit deß Leibs Todt/sondern der Sünden die so lang der Leib hie leber/von dem Leib nit kan gescheiden werden dann im Todt/darumb spricht S. Paulus Röm. 8. daß der Leib vmb der Sünden willen todt ist. Vnd der heylige Vatter Ambrosius nennet den Todt/der Sünden oder Boßheit Todt/vnd sollen vns hie nit jrren lassen der Pharisæorum disputationes die von der Vnsterbligkeit der Seelen reden/aber gar nichts von der Aufferstehung deß Leibes/sondern sie meinen es sey gar auß vnd verlohren mit jhm.

Dann ob gleich der Leib in viel Tausent Stücke zersprenget von Fischen/Vögeln/andern Thieren oder Würmern gessen/verzehret vnd gar verwesen wird/wie ein geseet Weitzenkörnlein/dannoch bleibet er in seiner Erden/Natur/vnd wirdt nur zur Erden/davon er genommen ist.

Vnd wirdt derselbig natürlich Leib also in Schwachheit vnd Vnehrn dahin geseet/in Krafft vnd Herrligkeit mit seiner Seelen am Jüngsten Tag aufferstehen/wie Job am 19. vnd Ezech. 37. vnd 1. Cor. 15. klar angezeiget/vñ wird ein geistlicher Leib seyn/das ist/der nit mehr Sterbligkeit/Tod vnd Sünden/vnnd was demselbigen anhängig ist/vnterworffen/sondern mit allen Geistlichen Himlischen ewigen Gaaben vnd Klarheit gezieret seyn vñ bleiben/daß er in einem Augenblick seyn kan wo er wil/vnd sich in die Höhe schwingen mit Leib vnd Seel/viel leichter dann ein Vögelein/vnd wir jetzt mit vnsern Gedancken schwingen vber hundert oder etlich viel Meil/wie S. Paulus auch hie saget/daß wir in den Wolcken hingezückt werden Christo entgegen/vnd bey im seyn allezeit/das heist ja nit im Tod seyn/sondern im Leben/vñ ewiger Frewd vnd Seligkeit/mit solcher ewiger Klarheit vnd Gaaben wird auch gezieret vnd begabet werden an jenem Tag/dieser edler Heldt sampt allen Seligen/an Leib vnd Seele.

Zum andern sollen wir vns deß von Hertzen frewen vnd trösten/daß die heylige Schrifft vnd Sanct Paulus in seinẽ Epistelen/vñ sonderlich auch in geleseinem Text/mit dem Glauben von vnser Aufferstehung vns führet vnd weiset in vnd auff die Aufferstehung/vnsers lieben Herrn Jesu Christi/da er spricht/dann so wir glauben/daß Jesus gestorben vnd aufferstanden ist/also wirdt auch Gott die entschlaffen sind durch Jesum mit jhm führen. Vnd das saget S. Paulus nit als von jm erdacht/sondern als ein Wort deß Herren das gewiß vnd wahr ist/vnd jm dermassen also zulehren vnd predigen von Gott befolhen.

Vnd sollen alle liebe Christen die Aufferstehung Jesu Christi nit ansehen schlecht/als allein ein Exempel/dann diß were zu gering vnd schwach von Christo vnd vnserer Aufferstehung gelehret. Es ist nit schlecht Exemplaris, sondern viel mehr Qualificiens/die da schaffet/bringet vnd warhafftig wircket vnser Aufferstehung/daß als gewiß vnd war Jesus Christus gestorben vnnd aufferstanden ist/wir auch aufferstehen werden mit vnserm Leib vnd Seel wann der Herr Jesus Christus selber mit einem Feldgeschrey vnd Stimme deß Ertzengels/vnd mit der Posaunen Gottes hernider kommen wirdt vom Himmel/&c.

Vnd möchten hieher viel treffitcher Sprüche vnd Historien der heiligen Schrifft von der Aufferstehung der Todten gesetzet werden/die ich vmb kürtz willen/vnd daß dieselben als ich hoffe/E. L. vorhin wol bekandt sindt/vnterlasse.

Zum dritten/sollen wir vns auch diß frewen vnd trösten/daß Hochgedachter thewrer Held/in seiner Kindheit nach dem Befehl vnd Ordnung vnsers lieben Herrn Jesu Christi/getaufft ist/im Nahmen Gottes/deß Vatters/vnd deß Sohns/vnd deß heyligen Geistes/zur gewissen Verbündtnuß/daß er sol selig werden.

6. Zug wider den Türckẽ

Vnd ob wol Schwachheit vnd Gebrechligkeit seine C. F. G. auch gehabt/wie wir alle: Gleichwol ist er von Gott mit vielen hohẽ trefflichen Tugenden vñ mit manlichem Fürstlichẽ ritterlichem Hertzen/für andern begnadet vnd begabet gewesen/daß er sich in allen seinen Kriegs Zügen vnd Schlachten/vñ auch wid den Erbfeind der Christenheit den Türckẽ willig zu Schützung gemeiner Christenheit vñ Vatterlandes hat lassen gebrauchen/Fürstlich vñ ritterlich gestritten/vnd sich gehaltẽ/da doch jr eines grossen Theils/die sonsten gerühmete Krieger seyn wöllẽ/sich wider den Türcken zuziehen eussern/abschlagen vñ wol gar in jren Bestallungẽ *(als man sagt) außnemen vnd darvon gefreyet seyn wöllen/vielleicht dieweil nichts sonderlichs an gut zu gewinnen vnd daß es gewöhnlich grosse Kappẽ gibt/so doch kein Christlicherer rechterer Krieg in d gantzẽ Welt köndte vorgenomen vnd geführet werden/dañ daß alle Potentaten der gantzẽ Christenheit jr höchste Macht zusamen trewlich setzten/vnd wider den Türcken stritten/vnd jr selb eigen Vatterland hülffen wie sie für Gott zu thun schuldig/schützen vnd verteidigen/vnd nit selbst ein Blutbad im heyligen Römischen Reich vnd der löblichen Teutschen Nation anrichteten/vnd also dem Türcken vnd vielen wüsten grewlichem Wesen die Thür auffthten/vnd den Weg bereiteten/welches Gott gewißlich ewig an allen denen die darzu helffen vñ rahten rechen vñ straffen wird/&c. Zu dem hat vnser löblicher lieber Ch. vñ Helde/der reinẽ Lehr Gottes Worts (wie auch droben gesagt) in seinen C. F. G. Fürstenthum vnd Landen gnädiglich raum vñ statt gegeben/die gefördert/Vniversiteten begabet/Stipendia vñ Schulen angerichtet/für sich selbst die wahre vnsere Christliche Religion bekant/vñ nach vermögen geschützet vñ gehandhabet/daß auch dannoch dz Volck in seinen C. F. G. Landen gelehret vñ vnterrichtet ist worden in Erkantnuß jrer Sündẽ/vñ daß sie allein durch den Glauben an Jesum Christũ vergebung der Sünden erlangen. Vñ wie sie Gott den Vatter durch Christum seinen

* Hiemit wird zweiffe's frey/Marg. Albrecht gemeint Ju welches vertragsbruff mit Keys. May der Zug in Vngern außgenommen wird/Articulo 4. sup. c. 2 n 45.

seinen lieben Sohn anruffen / die hochwirdigen Sacramenta nach Einsetzung Christi empfahen / vnd Gottselig ein jeder in seinem Stande von Gott beruffen / sich halten sol.

Vnd letzlich gar ein schön vnd selig Ende genommen / wie viel fromme redliche hohes vnd Niders Standts Leute / die dazumal bey seinen E. F. G. gewesen / zeugen vñ gewißlich sagē daß seine E. F. G. seine Sünd von Hertzen bekandt / vñ Rew vnd Leid darüber gehabt / vnd den Trost von seinem lieben Herrn vnd Seligmacher / Jesu Christo / von Vergebung der Sünden / Aufferstehung deß Fleisches / vnd ewiges Leben / mit Fleiß angehöret / glaubigem Hertzen gefasset / vnd mit dem Mundt vnd Christlichen Geberden bekandt / die Absolution vnnd das hochwirdige Sacrament deß wahren Leibs vnd Bluts Jesu Christi / nach Christi Ordnung vnd Einsetzung empfangen / vñ Herrn Johan Weiß / der dazumal gegenwertig vnd seiner E. F. G. Beichtvatter gewesen / selbst gebetten er sol bey jm bleiben / vnd mit Trösten vnd Einschreien von Jesu Christo vnd seinem Verdienst nit ablassen / wann er gleich nicht mehr reden oder Zeichen von sich geben köndte / vnd endlich gar seliglichen den 11. Julij vor mittag im Feldtläger in Christo Jesu sanfft entschlaffen vnd verschieden. 7. Deß Churf. Ende.

Dieweil dem allenthalben also ist / vnd wir das wissen / so sollen wir trößlicher vngezweiffelter vnd gewisser Hoffnung seyn / daß auch seine E. F. G. Leib vnd Seel / in das Verdienst vnd Krafft deß Leidens vnd Sterbens vnd Aufferstehung / vnsers lieben Herrn Jesu Christi verfasset ist / zum ewigen Leben / vnd daß Jesus Christus jn gewißlich an jenem Tage mit Leib vnd Seel mit sich in grosser Klarheit herfür bringen wird / dañ dazumal auch sein nichtiger Leib verkleret / vnd dem verklerten Leib Jesu Christi entlich / vnd der Göttlichen Natur Jesu Christi theilhafftig seyn wird / wie die heylige Schrifft trößlich lehret / Phi. 3. vnd 2. Pet. 1. Da werden wir gewahr vnd erfahren / daß wir diesen löblichen Helden nit verlohren / sondern ein wenig vnnd kurtze Zeit vor vns hin angeschickt haben / vnd daß vns Gott alle die wir auch im Glauben an Jesum Christum entschlaffen am Jüngsten Tag dermassen mit verklertem Leib herfür bringen / vnd mit sich führen wird / da wir in grosser ewiger Frewde einander sehen / kennen / mit einander von den herrlichen Wunderthaten Gottes reden / vnd mit allen seligen bey Christo Jesu seyn vnd bleiben werden allezeit / das ist ewig / Amen / das ist gewiß vnd wahr / das ist nun das ander Stück dieser Predigt / darin kürtzlich angezeigt ist worden weß wir vns in diesem vnserm Leid frewen vñ trösten sollē: Nemlich dz der Christen Tod nit ein Todt sondern ein Schlaff / ja viel mehr ein Gang zum Leben ist. Vnd daß wir warhafftig aufferstehen werden mit Leib vnd Seel / als wahr Christus aufferstanden ist / vnd daß wir gewisse Hoffnung haben / daß dieses edlen E. Helden (welches Leich jetzunder allhie stehet) Leib vnd Seel verfasset ist in das ewig sieghafftig vnd kreffrig Leiden / Sterben vnd Aufferstehung Jesu Christi / zum ewigen Leben.

Der Barmhertzige Gott vnd Vatter alles Trosts vnd Barmhertzigkeit / wölle seine E. F. G. vnd vns allen ein frölliche Aufferstehung verleihen / durch Jesum Christum seinen lieben Sen vnsern Herrn / wie vns sein Göttliches Wort anzeiget / vnd wir mit glaubigem Hertzen vnnd gewisser Hoffnung erwarten / Amen.

Getruckt zu Leipzig / durch Jacobum Berwald.

Das Eilffte Capitel.

Zeittung /

Von der Schlacht den 12. Septembris Anno 53. zwischen Hertzog Heinrichen zu Braunschweig / vnd Marggraff Albrechten beschehen.

Geschrieben den 13. Septembris Anno 1553. an Christoffen von Carlwitz.

EStrenger Ehrnvester / ꝛc. Euch wil ich nicht bergen / daß den 12. Septembris / die außgemachten Gesandten von dem Kriegsvolck / davon ich auch zuvor geschrieben / von Nürmberg wider kommen / vnd ein Monat Besoldung auff Reuter vnd Knecht mit bracht / weil wir aber damals auff einem Dorff bey Hildesheim Dungheim genant / gelegen / da dann der Marggraff vber zwo Meilen von vns nicht gewesen / hat man allda auff vnnd dem Feindt entgegen ziehen wöllen / dei ſi haben aber Reuter vnd Knecht zu thun beschweret / auch sie die Hackenschützen / auff Hertzog Heinrichen / als er sie zum Auffziehen / vermahnet / geschossen / vnnd jhne gern vmbringet hetten / also hat man sie denselben Tag mussen vnd zahlen müssen / darumb man dann den 12 Tag Monats still gelegen. 1. Meuterey deß Braunschweigischen Kriegsvolcks wegen verzüglicher Bezahlung.

Nach

2. Verfolgung deß weichenden Marggräffischen Kriegsvolcks.

Nach dem aber denselbigen Abendt Kundtschafft einkommen / daß Marggraff Albrecht mit Sieben Geschwader Reutern zu Bleckstatt / eine halbe Meil von Wolffenbüttel ligen sol / ist man gestern den 12. diß Monats / auff / vnd nach Bleckstatt gezogen / vnd als die Marggräffischen solches innen worden / sindt sie auch auff / vnd vber ein Gebrüch oder Gesümpff / in einen grossen Vorteil in die Ordnung gerückt / deß Orts sie lange gehalten / biß daß man von beyden Theilen ein ander gesehen / vnd dieweil vnsere Reuter vnd Knechte den Feindt anzugreiffen frewdig vnnd lustig gewesen / ist man in dem Namen Gottes fortgezogen / vnd da es die Feinde gesehen / sind sie mit jhrer Ordnung / dieweil man ein schön weit Feldt gehabt / als die Knechte / in jhrer Schlache Ordnung in der mitten / auff der rechten seiten / drey Geschwader Reuter / sampt den anhangenden Läuffern vnnd dem Droß / auff der lincken Seiten drey Geschwader Reuter / sampt den anhangenden Läuffern / vnnd forne für der Ordnung mit dem Feldt. Geschütze / jhnen nachgehangen.

3. Abwesen vnd Ankunfft deß Marggraffen.

Dieweil aber der Marggraff damals noch nicht bey ihnen / sondern in Braunschweig gewesen / vnd aller erst / als er solches erfahren / zwischen 3. vnd 4. Vhr gegen dem Abendt / neben Claus Bernern / zu den seinen auff dem Zuge kommen / hat er mit jhnen geschlossen / der Vnsern zu warten / wie er dann eine Höhe auff der Walstatt bey Geteln eingenommen / vnnd seine Reuter auff zween Hauffen / als auff eine seiten vier / vnd die ander / drey Fahnen verordnet / Also ist er nicht gar eine Stundte vor Nidergang der Sonnen von der Höhe herab / vns entgegen gezogen.

4. Schlacht-Ordnung / Treffen / vnd Flucht.

Nach dem aber das Geschütz zu dreyen malen in sie gangen / so haben sie doch fort getruckt / vnnd seine vier Fahnen auff vnsere drey Fahnen auff der lincken Handt / vnd die andern seine drey / auff die Reuter vnd Knechte auff die rechte Handt / troffen / vnd haben endtlich die vnsern (Gott lob) das Feldt behalten / vnnd die Marggräffischen in die Flucht biß in die Braunschweigische Landtwehr / geschossen vnd gestochen / daß also vber 600. Personen auff der Walstatt blieben / vnd etliche Hundert gefangen / darunter Claus Berner / Claus von Rottorff / Johann Bicker / vnnd andere mehr seiner Rittmeister / auff der Walstatt todt funden worden.

5. Anzahl der erschlagenen.

6. Claus Berners / vnd anderer Marggräffischen Rittmeister todt.

Er der Marggraff ist für seine Person in dem Treffen nicht gewesen / sondern ist mit etlichen wenig Pferden / in der mitten zwischen seinen beyden Hauffen gehalten / vnnd dem Treffen zugesehen / vnd als baldt die Flucht angangen / ist er nach Braunschweig geritten / vnd wie die Gefangenen berichten / haben sie biß in 1600. Pferde gehabt.

7. Eilicher Braunschweigischer Gefahr vnnd Vnvorsichtigkeit.

Vnsere Reuter vnnd Knechte haben sich wol gehalten / vnnd da sich die Margaräffischen Reuter recht fürgesehen / hetten sie der Vnsern drey Geschwader / so den ersten vier Marggräffischen Fahnen nachgeeylet / alle drey bekommen vnd erleget gehabt / dann die andern drey Marggräffischen Fahnen / so auff der andern seiten troffen / namen jhre Flucht den vier Fahnen nach / vnd fassteten die vnsern drey Fahnen zwischen jhre sieben / vnnd da die andern vnsere Reuter nicht nachgesetzt / hetten sie Not leiden müssen. Datum den 13. Septemb. Anno 53.

An Christoffen von Carlewitz.

8. Wer von Marggräffischen vnd Braunschweigischen Edelleuten blieben.

So viel man noch der Zeit erkundigen kan / seyndt vom Adel vnnd Rittmeistern in der Schlacht blieben.

Von den Marggräffischen:

Claus Berner.
Claus von Rottorff.
Johann Bicker.
Lerin von Bernigstein.
Henning von Oberhausen.
Segeland von Steinhausen.
Arendt Picht.

Von Hertzogischen:

Albrecht vnd Christoff von der Schulenburg.
Ludwig von Lutzaw.
Hardewig Pren.
Dieterich Spet.
Sperling.
Viereckel.
Melberg.
Lorentz von Müllendorff.

Das Zwölffte Capitel.

Zeitungen von der Schlacht / zwischen Hertzog Heinrichen zu Braunschweig / vnd dem Marggraffen.

Auß der Statt Braunschweig / den 16. Septembris, Anno 1553.

EIn willige Dienst zuvor / Ehrsamer günstiger Her: vnd Freundt / weiter kan ich euch nicht verhalten / nach dem Marggraff Albrecht sich wider zwo Nacht zu Barchdorff enthalten hat / ist er widerumb durch das Stifft Hildeßheim gerückt / vnd allda das Gericht Pena geplündert vnd gebrandtschätzt / vnd da flůchs widerumb den nechsten nach Wolffenbüttel gerückt / mit den Reutern / so er von Hanober vnnd Mechelburg bekommen hatt / daß er sieben Geschwader Reuter gehabt / hat flůchs gebrandt vnd gebrandtschätz / biß auff den 12. Dito / daß solches Gott im Himmel erbarmet hat / ist allhie die Nacht in der Statt gewesen / vrsach schreibe ich hernach auch / ist eylendes Bottschafft gekommen / daß er in das Läger sol verreiten / so damals zu Bleckenstatt gelegen / ist ein anderthalbe Meilweges von hinnen / dann der Hertzog Heinrich ziehe daher mit seinem Kriegsvolck / jhn noch einmahl anzugreiffen / darauff ist er nicht lang verhart / vnd eylendts hinauß gerent / vnd auff ein ander Landtwehr durch ein Furt gesetzt / mit 40. Pferdten / also / daß er sich in der Eyl schier verritten / wann jhn drey Bawern / so durch den Furt gestohen sind / nicht gewarnet hetten / wer er in der Eyl dem Hertzog Heinrich in sein seitten Wacht kommen / dann er gemeint hat / daß es seine Reuter weren / vnd vielleicht gedacht / sie solten so weit noch nicht kommen seyn / ist durch ein Roß von denselben Bawern gewiesen worden / zurück also / daß er zu seinem Hauffen kommen / die der Feldtmarschall alsbaldt / schon hatt in die Feldtschlachtordnung / auff ein Höhe / einen grossen vortheil / bey einem Dorff / heist Geitelt / sonst bey der Höhe / ist herniden ein schön eben weit Feldt gewest / allda er sich gestellt vnd geordnet hat / ist gleichwol ein grosse halbe Meil von hinnen / also daß mans auff den Thürnen Wällen wol sehen kundt / da seind sie vmb drey Vhr nach Mittag zusammen gerückt / vnd dermassen ein schlagen vnd schiessen gewesen / daß es gewähret / biß in die Nacht vmb acht Vhr / also / daß Marggraff Albrecht / sampt dem das noch geblieben / die Flucht nach Braunschweig nehmen mustẽ / vnd Hertzog Heinrich / Gott lob / das Feldt behalten / sie die Marggräffischen heran / biß in die Landtwehr / schier biß für das Thor getrungen / vnd ist der gestalt / ein Lärmen gewest / daß man in der Statt die Glocken gelent / vnnd Lärmen geschlagen / also / daß jederman in dem Harnisch / vnd Wehr stehen must / auff die Wäll kommen / vnd sich die Sach erschrecklich ließ ansehen / sind viel Todter geblieben / gefangen vnd verwundt / deren Namen in der Eyl ich nicht wissen kan / viel Volcks von beyden theilen geblieben / Gott welle der armen Christen Seelen gnädig vñ barmhertzig seyn / Mann sagt / von des Marggraffen Albrechten seiten / hat man Todter gezehlet 665. auff der Wahlstatt / dann man sie auff heut / noch nicht all begraben gehabt / sondern erstlich / des Hertzog Heinrichs / seind gestern vnnd fürdern Tag begraben worden / man hat aber nicht wissen können wie viel.

1. Plünderung vnd Brandtschatzung des Gerichts Pena.

2. Marggräffische Reuter.

3. Des Marggraffen verreiten zum Kriegsvolck vnd Gefahr.

4. Treffen vnd Marggräffische Flucht.

5. Anzahl der erschlagenen.

6. Claus Berners Feldtmarschalcks vnd anderer Rittmeister / Marggräffischen theils todt.

So hat der Marggraff seine Rittmeister schier alle allda gelassen / vnd seinen Feldtmarschaln Claus Berner / dem es Gott vergebe / der ein Anstiffter vnnd vrsach vieler Betrübung ist / den hat Hertzog Heinrich sampt zweyen Rittmeistern / in ein Grab legen lassen / mit Namen Joachim Bicker / Hennig von * Oberhausen / ein Lavenburger / in Summa von den Niderländischen Fahnen / sollen nicht mehr als 12. Pferdt darvon kommen seyn / deßgleichen von den Lavenburgischen / so Warlich das stärckest vnd wol gerüst ist / vnd hübsch von Pferdten / Harnisch vnd Mannen ware / nicht mehr darvon herkommen seind / dann 36. Pferdt / seind vier vom Adel / darvnter noch im Leben / also / daß ein gewaltig Treffen gewesen ist / so seind nun den Abendt vmb 8. Vhr / so darvon kommen seind / mit dem Marggraffen heran für das Thor kommen / der Marggraff ist mit dreissig Pferden eingelassen worden / die andern haben sich in die Vorstatt die Nacht müssen begeben / angewiesen / so mit dem Wasser beschlossen ist gelägert / vnd hat allein die verwundten eingelassen.

7. Claus Berner ein stiffter vieles vnglücks.

* Stockhausen.

8. Des Marggraffen vnd seines Kriegsvolcks zuflucht gen Braunschweig.

Wie nun Marggraff Albrecht vber die Brücken geritten ist / hat er gesagt: Ich habe schier abermals alle meine Rittermeister dahinden gelassen / vnd meinen besten Freundt Claus Berner.

9. Des Marggraffen reden von den gebliebenen Rittmeistern / vnnd Claus Bernern.

So hat Hertzog Heinrich sein Volck / wie man sagt / die gantze Nacht lassen in der Schlachtordnung stehen / aber weitlich triumphirt mit schiessen / vnd alles Geschütz zu Wolffenbüttel lassen abgehen / also / daß die Fenster zu Braunschweig in etlichen Häusern gezittert haben / ist aber dem Marggraffen ein grosse Betrübnuß gewesen / so hat er die Wagen vnd alles hernach / der Statt fürvber rücken lassen.

10. H. Heinrichs triumphirn.

11. Claus Berners Rath von Gott verhindert.

Ist aber deß Claus Berners Rath/gegen den Marggraffen gewesen/er solte den Tag nicht schlagen/sondern nach der Statt eylen/vnter das Geschütz/das hat Gott nicht haben wollen/dann es sonst noch manches armen Mans Hauß vnd Hoff gekost würde haben/vnd ist also Marggraff Albrecht noch hie: wie man sagt/wil er wider daran/welche Reuter bleiben vnd dienen wollen/denen wil er Geldt auff die Hand geben/wiewol jhr viel/denen jhr Junckern vmbkommen/bey haussen davon ziehen/ich kan nicht glauben/daß er vber 300. Pferdt habe/so nimpt man viel Knecht vnd Hackenschützen an/dann wie man vermeinet/wann er hette Hackenschützen gehabt/würde er das Feldt behalten haben. Mann sagt in seiner Herberg/daß er die Reuter vnd Knecht/so Hertzog Augustus bey grossen Sömmern hat bekommen/nach dem/daß es zwischen den beyden Fürsten vertragen/davon dann mancherley vnter der gemein geredt wird.

12. Warumb Marggraff Albrechten Braunschweig kommen.

Dann wie ich euch hiebevor habe angezeigt/daß der Marggraff die Nacht hie in der Statt were gewesen/war die meynung/daß des Marggraffen *Joachims Sohn/sampt den Gesandten des Königs von Dennemarck/seind den 11. Dito hiel er kommen/vnd den gantzen Tag gehandelt mit Marggraff Albrecht/vnd wie Marggraff Joachims des Churfürsten Sohn den 12. Dito/früe widerumb von hinnen geritten/ist die Sag kommen/es sey vertragen/vnd mit Hertzog Augusten abgehandelt worden: So sagt man auch/wie ich mehr Glauben geben kan/daß die Sachen betreffen das Stifft Halberstatt vnd Magdeburg/daß Marggraff Albrecht nochmals 40000. Thaler zu Brandtschatzung auff ein newes gefordert/was das eygentlich ist/kan ich nicht wissen/die zeit bringt Erfahrung. Gestern seind die vberblieben Lavenbürger bey 36. Pferdt betrüblichen heim geritten/auch andere mehr/also daß es erbärmlichen anzusehen ist/es ist ein Jammer/daß wir Teutschen/so muthwillig sollen einander verderben/das Läger ist draussen 2. Nacht in der Vorstatt gelegen/derer so noch darvon kommen seyn/vnd kömpt eben den Abendt das Geschrey vnter sie/wie Hertzog Heinrichs Hackenschützen zu jhnen einfallen wollen/vnd forthin alles Preiß machen/daher ist vorgestern den Abendt/so ein Lärmen in der Vorstatt vnd dem Läger worden/daß man die Thor hat müssen auff machen vmb 9. Vhr in der Nacht/vnd sie alle herein gelassen/ligen nun wider hierinnen/ich acht bey 300. Pferden/ob das wol nicht fehlet: Mann sagt/er sol nach Bremen gesandt haben/mehr anzunehmen. Wie ich aber sorg/werden sich viel an solchen Thurnier stossen.

13. Vbrige Marggräfische Volck wird vollents in die Statt Braunschweig genommen.

[* Sleidan. com. lib. 25. Daniæ Rex iam ante suos miserat in Saxoniam legatos, vt Augusti generi sui rebus consuleret. Hi demum, adiuti Brandeburgensis Electoris legatis reconciliant Augustum Alberto.]

Das Dreyzehende Capitel.

Kurtzer Bericht/was massen sich die jüngste Schlacht/zwischen Hertzog Heinrichen von Braunschweig/vnd Marggraff Albrechten von Brandenburg/im Feldt ein halbe Meil vor der Statt Braunschweig/am 12. Tag Septembris, Anno 53. zugetragen vnd verlauffen.

1. Meuterey des Braunschweigischen Kriegsvolcks/wegen verzüglicher Bezahlung.

AM Sontag den 10. Septembris/seind die Fränckische Commissarien/mit dem Geldt in Hertzog Heinrichs Läger/glücklich vnd wol ankommen/haben aber vnter Reuter vnd Knechten/merckliche Meuterey/des erfolgten Verzugs der Bezahlung halben/gefunden.

Vnd seind solche Meutereyen durch des Marggraffen practiciren dahin gestewret gewesen/wann das Geldt noch ein Tag oder zween aussen blieben/so weren die Knecht alle/vnd der Reuter auch ein guter theil zum Marggraffen gefallen/vnd wolten mit jhm den Zug stracks nach den Stifften Würtzburg vnd Bamberg genommen haben/vnter welcher Meuterey Christoff von Prißberg/auch höchlichen beschüldiget wird. Aber wie die berührte Commissarien am Sontag ins Läger ankommen/haben sie gleich am Montag darnach/vor Mittag die Reuter/vnd nach Mittag zwantzig Fähnlein Knecht gemustert/vnd gar biß auff den letzten Tag/völlig außbezahlt/dardurch zu stundt alle Meuterey gestilt/vnd seind die Reuter vnd Knecht frewdig worden/vnd sich erboten/Tag vnd Nacht nach dem Feind zuziehen/vnd jhnen zuschlagen.

2. Christoff vō Prißberg auch einer von den Meutmachern.

3. Der Fränckischen Commissarien Gefahr.

Die Sampstags Nacht/als die ernenten Commissarien/mit dem Geldt zu vnserm Läger getrachtet/seind sie nur ein halbe Meil vom Marggräffischen Läger für vber gezogen/vnd nicht mehr/als ein geschwader Reuter bey sich gehabt/aber die Sachen so bedächtlich gehandelt/darzu Gott sein Gnad auch geben/daß sie der Feind nicht auß kundtschafften können/sonsten weren sie mit sampt dem Geldt seyn zum besten gewesen/vnd er dardurch Hertzog Heinrichen Kriegsvolck bekommen/vnd folgents allen seinen willen förder schaffen können.

4. Verfolgung des weichenden

Als aber des Hertzogen Hauffen zu Roß vnd Fuß am Montag bezahlet worden/seind sie gleich Dienstag den 12. Septembris drey stundt vor Tag auffgewesen/jhr Läger angestossen/vnnd dem Feind der schon im widerwenden war/gegen der Statt Braunschweig nachgerucket/vnd jhn anfänglich

anfänglich bey Pleckenstatt angegriffen/sie aber daselbst nicht Standt thun wollen / derwegen die vnsern sie biß auff ein halbe Meil von Braunschweig getrieben/vnd von jhnen nicht außgesetzt/biß sie daselbst erst angefangen bestandt zuthun.

Marggräfischen Kriegsvolcks.

Der Marggraff ist in derselben Nacht darvor/von seinen Reutern gen Braunschweig postirt gewesen/vnd kurtz vor dem Angrieff wider herauß zu jhnen kommen.

5. Des Marggraffen Persönliche Ankunfft vnnd Ermahnung an die Kriegsleut.

Als er sie nun zum Treffen gar vnwillig gefunden/vnd sie anfangs gar keinen Standt thun wollen/hat er jhnen dermassen so ernstlich zugesprochen/vnd sie durch Gottes willen gebetten / daß sie jhn doch auff den Tag nicht verlassen/vnd wie Ritterlichen Leuten gebürt/bey jhm thun wolten/mit gewisser Vertröstung / daß 1500. außerlesener Hackenschützen von Braunschweig auff den Füssen/vnd zu jhnen zustossen/im Anzug weren/daß sie doch zuletzt gestanden.

Doch hat er die Wägen zeitlich darvor / alle in Braunschweig führen lassen / vnd es dahin gestelt/daß sich seine Reuter von dem Hertzogen durchschlagen solten/dann der Hertzog mit seinem Kriegsvolck dermassen schon fürgezogen gehabt/daß es auch nicht anders seyn können.

6. Marchio post principia.

Doch hat er sich nit ein sondern Vortheil/wol hinder den Hauffen/etwa mit dreissig Pferdten gethan/da er außreissen möge/wann er wolle.

7. Treffen vnd Flucht.

Vnd also ist das Treffen zwischen drey vnd vier Vhr/am obbemelten Erichs oder Dienstag/den 12. Septembris/mit gewalt angangen / die vnsern Reuter vnnd Knecht mit einander zumahl darauff gehawen/vnd mit grossem Ernst in den Feindt gesetzt / vnd sammenhafft getroffen/vnd Hertzog Heinrich jmmer zufernen daran gewesen/die Feind aber sich anfangs/gleichwol auch gewehret/vnd derwegen gressen Schaden gelitten/doch baldt getrent/vnd in die Flucht geschlagen worden.

So baldt nun der Marggraff den rechten Ernst ersehen vnd gemercket / daß die vnsern im Nachtruck fest hielten/die seinen aber sich in die Flucht stelten/hat er abermals / sampt seinen dreissig Pferdten die er auff sein Leib beschieden / mit geschwindem fliehen / biß er sein Tabernacul zu Braunschweig erreicht/das best gewunnen.

Mitler weil ist der Rest seiner besten Leut so von der hievorigen Schlacht vberblieben / aller entweder todtgeschlagen/oder gefangen worden/vnd der Sieg vnd das Feldt durch Göttliche verleyhung den vnsern blieben/Gott dem HERRN sey jmmer Lob vnd Danck gesagt.

8. Wie starck der Marggraff vnd Hertzog Heinrich damals gewesen.

Der Marggraff hat in die 2000. wol gerüster Pferdt vnter sieben Fahnen gehabt/vnd ein klein Häufflein angehenckter Hackenschützen/die seind alle blieben/vnd von den sieben Fahnen die fünff erobert/die andern zwo mit der Flucht wider in Braunschweig gebracht worden.

Hertzog Heinrich hat nicht vber zehen / oder eylfftzundert Pferdt / aber zwantzig Fähnlein Knecht gehabt/die möchten 11000. starck gewesen seyn auffs höchst. Darvber die Fränckischen Commissarien Befehl gehabt/solche Fähnlein / weil sie gar schwach werden / vnter zustossen / vnd zehen darauß zumachen / als sie aber in solche Meuterey vnter jhnen befunden / haben sie es dißmals nicht thun wollen.

9. Claus Berners Todt/vnd wie jhn Hertzog Heinrich auff der Wahlstatt angeredt.

Dem Marggräffen seind die besten Leut alle todt blieben / deren Namen hernach ernennet wird/aber jetzt weiß man von Claus Berner gewiß / daß er auff der Wahlstatt sein Leben beschlossen/ehe er aber gar verschieden / hat jhn Hertzog Heinrich ersehen / vnd jhm mit diesen Worten zugesprochen: Claus / du hast mir dein Tag viel Leids gethan / das verzeihe dir Gott / vnd sterbe wie ein Christ/ich habe dir auch verziehen. Er aber hat nicht mehr reden können / doch mit dem Kopff ein Zeichen geben/daß man acht/er habe den Hertzogen gekandt vnd verstanden/ist doch gleich bald in des Hertzogen Augen verstorben.

* Oberhausen.

So sollen die beyde Rittmeister Bicker vnd * Stockhausen / auch auff der Wahlstatt blieben/vnd dieses in Summa ein kurtze/aber gantz ernstliche Handlung gewest seyn.

10. Kriegsgebrauch nach erlangtem Sieg drey Tag auff der Wahlstatt still zuligen.

Hertzog Heinrich ist vorhabens nach Kriegs Gebrauch/wie auch Weyland Churfürst Moritz jüngst bey Sieversshausen/in dem Beymersbruch/nach seiner Schlacht gethan/drey Tag auff der Wahlstatt still zuligen / hat sich auch allenthalben / vmb Schantzengräber in Eyl vnd gresser anzahl beworben/Vogel vnd Rechst zu Braunschweig ernstlich zubelägern / vnd sich an Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß zustercken.

11. Vorschub dem Marggraffen von Hertzog Erichs Fraw Mutter bewiesen.

Hertzog Erichs Fraw Mutter sitzt ins Spiel/hat all jhre Kleinoder/Ketten vnd Silber Geschirr versetzt/die 600. Pferdt/so in Hanober gelegen haben/auß den Herbergen zulösen.

Aber Hertzog Heinrich vnd Hertzog Erich/seind aller dings wol mit einander vertragen/so suchen beyde Marggraffen/der Churfürst vnnd Marggraff Hans auch wege Hertzog Augustum mit Marggraffen Albrechten zuvereinigen/aber Churfürst Augustus hat sich auff die Königliche Majestät beruffen/vnd man achtet nunmehr werde kein Vertrag mehr folgen.

12. Vergleichung H. Heinrichs vnd Hertzog Erichs zu Braunschweig.

13. Handlungen zwischen Marggraff Albrechten vnd Churfürsten Augusto.

Das Viertzehende Capitel.

Vertrag* zwischen Churfürsten Augusto zu Sachsen/ rc. vnnd Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ rc.

Auffgericht zu Braunschweig/ Montags nach Natiuitatis Mariæ, Anno 1553.

[* Sleidan. lib. 25. Daniæ Rex iam ante suos miserat in Saxoniam legatos, vt Augusti generi sui rebus consulerent. Hi demum, adiuti Brandenburgentis Electoris legatis RECONCILIANT Augustum Alberto. CONDITIONES ERANT, vt Augustus, &c.]

1. Von entstandener Feindschaft zwischen den Chur vnd Fürsten Partheyen/ vnd deßhalben geschehener vnterhandlung.

VOn Gottes Gnaden Christian zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wenden vnd Gothen König/ Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/ Steyrmarn vnd der Dittmarschen/ Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst: Vnd von desselbigen Gnaden/ wir Joachim Marggraff zu Brandenburg/ des H. Römischen Reichs Ertzcämmerer vnd Churfürst/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ vnd in Schlesien/ zu Crossen Hertzog/ Burggraff zu Nürmberg/ vnd Fürst zu Rügen/ bekennen hiermit vnnd thun kundt gegen aller männiglich/ Nach dem zwischen weylandt dem Hochgebornen Fürsten/ Herrn Moritzen Hertzogen zu Sachsen/ vnd Churfürsten/ rc. vnserm freundtlichen lieben Oheim/ Schwager vnd Brudern/ milder Gedächtnuß/ vnd dem auch Hochgebornen Fürsten/ vnserm freundlichen lieben Vettern vnd Gevattern/ Herrn Albrechten dem Jüngern Marggraffen zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ Wenden vnd in Schlesien/ zu Oppeln vñ Ratibarn Hertzogen/ rc. Burggraffen zu Nürmberg vñ Fürsten zu Rügen/ rc. ein Mißverstandt eingefallen/ vnd darauß zwischen beyden jhren Liebden/ ein vnfreundtlicher will entstanden/ die Sachen auch so weit gerathen/ daß vber alle Zuversicht ein Feldtschlacht erfolget/ in welcher gedachter Churfürst einen Schuß empfangen/ daran S. L. hernacher seliglichen verstorben/ der Seelen Gott der Allmächtige welte gnädig vnd Barmhertzig seyn/ vnd nun der Hochgeborne Fürst/ Herr Augustus Hertzog zu Sachsen/ rc. des H. Römischen Reichs Ertzmarschal vnnd Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ vnd Marggraff zu Meissen/ vnser freundtlicher lieber Sohn/ Oheim/ Schwager vnd Bruder/ solchen S. L. freundtlichen lieben Bruders Todtsfall hoch zu gemüth gezogen/ vnd hin wider mit der That verfolgen wollen/ darneben auch aller hand Reden gangen/ als solt Marggraff Albrecht/ des gedachten Churfürsten Landtschafft die wider S. L. gezogen/ hoch beschwert seyn/ vnd derhalben S. L. erlittenen Schadens Ergetzung/ in gedachtes Hertzogen Augusti Landen suchen wollen/ darauß dann noch weiter Krieg vnd anderer Schaden vnd Vnheyl zwischen beyden J. L. erfolgen/ vnd dardurch der gemeine Frieden/ im heiligen Reich Teutscher Nation/ noch ferner vnd mehr/ dann leider allbereit geschehen/ beraubt werden mögen. Daß wir auß sonderlicher freundtlicher guter Neigung/ so wir zu Ruhe vnd Frieden/ auch zu beyden J. L. als vnsern freundtlichen lieben Sohn/ Oheim/ Schwager vnd Bruder/ Vettern vnnd Gevattern/ tragen/ auch zuverhütung obgedachtes Vnraths/ vnd guter Zubereitung/ zu wider auffrichtung eines gemeinen Friedens im H. Reich/ zwischen beyden jhren L. freundtlichen vermachet/ daß sie gemeinem Frieden zum besten/ vnd damit das heilige Reich der Teutschen Nation/ vnser geliebtes Vatterlandts/ durch solche Partheyligkeiten/ vnd innerliche Kriege gentzlichen möchten erschöpfft/ vnd an allen seines besten vermögen/ an Leuten vnd Geldt also geschwächt würde/ daß der Erbfeindt des Christlichen Namens der Türck/ sein Tyrannisch/ Vnchristlich Fürnehmen/ wider das Christlich Blut entlich in das Werck zusetzen/ vnnd die werthe Teutsche Nation vnter sein Viehisch Servitut vnd Joch zubringen/ vmb so viel desto mehr vrsach vnd bequemigkeit erlangen vnd haben möcht/ auch vns vnd andern mehr Fürsten/ die beyde jhren Liebden zum Frieden gleichfals ermahnet/ zu freundtlichem gefallen/ sich freundtlichen erkläret vnd bewilliget.

2. Erster vertrags-Artickel.

Daß vnser freundtlicher lieber Vetter vnd Gevatter Marggraff Albrecht zu Brandenburg/ vnd seiner L. Verwandten/ vnsern freundtlichen lieben Sohn/ Oheim/ Schwager vnnd Bruder/ Hertzog Augusten Churfürsten zu Sachsen/ vnd seiner L. Landt/ Leut vnnd Schutzverwandten/ weiter nit bekriegen/ vberziehen/ brandtschätzen/ noch in ander weg feindlichen angreiffen/ oder thätlichen beschweren/ sich auch wider dieselbige niemandt beypflichtig/ oder verwandt machen/ noch mithülff oder vorschub wollen einlassen. Daß auch gedachter Churfürst zu Sachsen/ den Krieg wider Marggraff Albrechten nicht continuiren/ sondern von demselbigen gentzlichen abstehen/ sich auch wider seine L. in Gleichnuß niemandt beypflichtig machen/ noch mit Hülff vnd Fürschub einlassen wolte.

3. Anderen Vertrags-Artickel.

Vnd ist darauff ferner gehandelt vnd abgeredt worden/ daß sich deß Churfürsten zu Sachsen Schutzverwandten auch sollen innerhalb sechs Wochen erklären/ daß sie gegen Marggraff Albrechten sich widerumb friedlich halten/ vnd S. L. widerwertigen auch kein Hülff noch Fürschub

schub thun wolten/Vnd da sie solche Erklärung nicht thun / vnd dem Marggraffen ferner widerwertig seyn würden/daß alsdann seiner L. frey stehen/vnd der Churfürst zu Sachsen/auff den fall/ jhnen weder Schutz noch Hülff thun sol.

4. Dritter Vertrags-Artickel.

Daß auch die gefangenen/ so in gedachts Churfürsten vnd Marggraffen Händen von beyden J. L. in viertzehen Tagen/den nechsten/ ohne entgeltnuß/ die aber so in J. L. Kriegsvolcks vnd Diener Pflicht/vnd Verstrickung seind/einer gegen dem andern / oder nach hergebrachtem Krieges Gebrauch/ein jeder vmb so viel Geldts/als er von seinem Herrn / einen Monat zu Besoldung hat/in sechs Wochen frey vnd ledig gegeben werden.

5. Vierdter Vertrags-Artickel.

Vnd da Marggraff Albrecht mit seiner L. durchzoge / des Churfürsten zu Sachsen / oder S. L. Schutz verwandten Landt/berühren würde/ sollen S. L. so viel jmmer müglich / die Versehung thun/daß die Vnterthanen vnbeschädiget bleiben/vnd doch hierinnen von keinem Theil Gefahr gesucht werden.

6. Fünffter Vertrags-Artickel.

Weil auch der Churfürst von Sachsen jetzo ein stattlich Kriegsvolck bey einander / so nim S. L. demselbigen abdancken würde/sol seine Liebd dasselbige des Marggraffen widerwertigen nit zufördern/noch derselbigen bestelten Jahr Dienern gestatten/solch Kriegsvolck des Marggraffen widerwertigen zuzuführen/oder zuzufördern/deßgleichen sol sich der Marggraff zu Brandenburg mit seiner L. Kriegsvolck / auch gleicher weiß / wie jetzo gemelt/ gegen dem Churfürsten verhalten/ vnd das Kriegsvolck also beyderseits ohne gefahr zuverreiten vnd verlauffen lassen.

7. Sechster Vertrags-Artickel.

Es sol auch die Erbeinigung zwischen den Churfürsten vnd Fürsten Häusern / Sachsen/ Brandenburg vnd Hessen/zu förderlicher Gelegenheit / der alten Erbeinigung gemeß wider erneuert werden/ daran dann der Churfürst von Sachsen an sich kein mangel sol seyn lassen.

Vnd sol also hierdurch der Krieg zwischen gedachtem Churfürsten vnd Marggraff Albrechten an JJ. LL. Landen/Leuten vnd Schutzverwandten gentzlich auffgehoben / vertragen vnd beygelegt seyn/vnd von beyden jhren Liebden/vmb keinerley vrsachen willen/wie sich die möchten zugetragen haben/oder noch zutragen möchten/einige thätliche Handlung fürgenommen werden.

8. Sicherung beyderseits Vnterthanen / Diener vnd Verwandten.

Da auch jhre Liebden / einer gegen des andern Vnterthanen / Diener vnd Verwandten dieser Kriegshandlung halben/vnd was darauß erfolgt/einigen Groll gefaßt / der sol durch diesen Vertrag auch gentzlichen gefallen/vnd dieselbe alle auß Gefahr vnd Sorg gelassen seyn. Welches auch beyde jhre Liebden/ also stät/ fest / vnd vnverbrüchlichen gegen einander zuverhalten/vnd darwider keines weges zuthun/noch den jhren zuthun gestatten/vnd bey jhren Fürstlichen Trawen vnd gutem Glauben verpflicht haben vnd zugesagt. Alles trewlich vnd vngefehrlich.

Deß zu wahrer vrkundt haben wir der König zu Dennemarck/vnd der Churfürst zu Brandenburg / als die Händeler / Vnd wir der Churfürst zu Sachsen / vnd Marggraff Albrecht zu Brandenburg/als die Part/diesen Vertrag gezwiefacht/vnd mit vnser eygenen Handen vnterschrieben/vnd mit vnserm anhangenden Jnsigel bekräfftigen lassen. Geschehen zu Brandenburg/ Montags nach Nativitatis Mariæ, nach Christi vnsers HERRN Geburt / im 1553. Jahr.

Das Funffzehende Capitel.

Abdruck/

Des Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Albrechten des Jüngern/Marggraffen zu Brandenburg/in Preussen/zu Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden/auch in Schlesien/zu Oppeln vnd Ratibarn/Hertzogen/Burggraffen zu Nürmberg / vnd Fürsten zu Rügen / ꝛc. Meines gnedigen Herrn offen Außschreiben/ so sein Fürstliche Gnade/ an gemeine Ritterschafft / vnd Landtschafften / aller Herrschafften/die Heinrich Burggraff zu Meissen/ vnd der Kron Böhemen Oberster Cantzler / ꝛc. im heiligen Reich hieraussen innen hat/gethan haben.

Auß Blassenburg den 1. Nouemb. Anno 1553.

VOn Gottes Gnaden / wir Albrecht der Jünger / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin/in Pommern / der Cassuben vnnd Wenden / auch in Schlesien/zu Oppeln vnnd Ratibarn / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / vnnd Fürst zu Rügen/ ꝛc.

Fügen euch gemeiner Ritterschafft vnd Landtschafften / aller Herrschafften / so Heinrich Burggraff zu Meissen / vnd der Kron Böhemen Oberster Cantzler / ꝛc. im heiligen Reich hieraussen innen hat/zuwissen.

1. Erzehlung der Kriegshandlung mit Bamberg / Würtzburg vnd Nürmberg/ vnd derselben vrsach.

Wiewol wir nach verlauffener Kriegsvbung / darvber wir des verschienen 52. Jahrs mit der Römischen Keyserlichen Majestät/vnserm aller gnädigsten Herrn entlich verglichen / außgesöhnet vnd vertragen/mit niemandt wer der sey in vngutem ferner jchts zuschaffen / vnd vns entlich vertröst vnd versehen gehabt/es solte nunmehr / sonderlich durch der Römischen Keyserlichen Majestät verrichte Expedition/vnd allerseits bewilligte vnd zugesagte begnadung vnd Vertragshandlung / die Sachen zu friedlichem Wesen / Ruhe vnd Einigkeit / im heiligen Reich Teutscher Nation/vnsers geliebten Vatterlands/gelangt seyn / damit andern derselben hohen obligen gestewert/die Zwytracht vnserer heiligen Religion zu beständiger einhelliger Christlicher Vereinigung gericht/aller Mißtrawen auffgehebt / vnd ein rechte gute Einigkeit / zwischen den Ständen des Reichs widerumb gepflantzet vnd angericht werden / auff daß sich männiglich / hohes vnd niders Standts/der innerlichen Krieg widerumb erholen/stercken vnd gefast machen sollen / dem gemeinen Erbfeindt der Christenheit / so vnd wann es die Notturfft erfordert / desto beharter Widerstandt zuthun/vnd sonst gegen allen außländischen Kriegen vnd Anfechtungen/ ob wir damit angewendt/einander getrewlich zu handhaben/zu schützen vnd zubefrieden.

Wie dann vnser Gemüth / als wir gegen Gott vnserm Heylandt mit gutem Gewissen bezeugen mögen/entlich dahin gestanden gewest/vnd noch/vns gegen männiglich/ im heiligen Reich friedlich zuhalten/wie wir dann damals all vnser Kriegsvolck/ so wir in jhrer Majestät Diensten/ vnd sonsten in vnsern handen gehabt/verurlaubt / vnd der Römischen Keyserlichen Majestät gegen jhren außländischen Feinden/diesen verlauffenen Sommer beyzustehen/ vnser Forderung gegen der Kron Franckreich / mit jhrer Majestät hülff zusuchen / vnd zu derselben / gegen denselben/ vnsern Leib vnd höchst Vermögen / getrewlichen beyzusetzen / vnd vns in dem vnd andern / als ein gehorsamer Fürst/vnd jhrer Majestät bestelter Rath vnd Diener/ getrewlichen zuerzeigen vnd zubeweisen.

So haben doch die zween vermeintlich genante Bischoff zu Bamberg vnnd Würtzburg/ Weigandt Redwitzer / vnd Melchior Zobel/mit jhren Trewlosen/Sigelbrüchigen Stifftpfaffen/ vnd etlichen von jhrer Ritterschafft / sampt den Beydhendigen / Auffrührischen Pöffelgesindt zu Nürmberg/als Auffwigler/vnd betrüber gemeines Friedens / Landtfriedbrüchiger / Sigelbrüchiger weiß/durch allerley verbottene/heimliche Meuterey/ Conspiration vnd Faction, der Keyserlichen Majestät löblich Werck/Willen vnd Geschäfft/dadurch die Sach zu recht friedlichem Ende allbereit gemeinet/abgehandelt vnd gesetzt worden/widerumb zerrüttet/zerstöret/vnd vngeacht/weß sie sich allerseits zuvor gegen vns/durch auffgericht Verträge / darumb sie vns zum höchsten selbst ersucht vnd gebetten/verbrieffet vnd verschrieben/auch mit Trewen zuhalten/versprochen vnd zugesagt/demselben zuentgegen gesetzt/auch vnbedacht/daß solche Verträg durch die Keyserliche Majestät beständiglich confirmirt vnd bestettiget/auch die vermeinte Cassation/der sich dieses Gesindt berühmet/welche doch ohne das/ als wir glauben/ auff vngleichen/ vnwarhafften Bericht / vngegründter nichtiger weiß außgebracht / dieweil die nur mit dem Casset vnd kleinen Jnsigel verfertiget gewest/hernach auß Keyserlicher Majestät Macht vnd Vollkommenheit/ vnter jhrer Keyserlichen Majestät eygen Handzeichen / auch dero grossen Keyserlichen Jnsigel / widerumb cassirt/ vernicht vnd auffgehebt / auch vns die obgemelten Verträg / als obstehet / von newem confirmirt/ bestettiget / vnnd wider alles / so darwider gehandelt / restituirt / auch dabey allen Ständten des Reichs/ bey sonderer jhrer Majestät Straff vnd Vngnad / ernstlich Mandirt vnd befohlen / vns an dem allen/nicht zu irren/zuverhindern/oder zubetrüben/auff daß diese Verträg vollkömlich bey jhren Würden/vnd Kräfften bleiben / vnd gehalten werden sollen / Nichts desto weniger sich dem allen vngehorsamlich/eygenwilliger/sträfflicher/ verbottener weiß zuentgegen gehalten / vnd Keyserlichen Majestät nicht zu geringer veracht/auch jhrer selbst eygen Brieff vnd Sigel/darinnen sie jhrer Ehr vnd Trew vergessen/zuwider / nunmehr lenger dann bey einem Jahr / gegen vnsern armen Landen vnd Leuten / auch nachmaln vns selbst / vber vielfältige erzeigte gnädige Gutthaten/ da ohne das die Stifft entlich verderbet worden / thätlich vnd feindtlich auffgeleinet / sich heimlich vnd vnserthalben vnbewust / allenthalben im Reich / durch falsch vnd vnwarhafft außgeben / bey hohen Potentaten/auch ausserhalb deß Reichs/als dem Frantzosen / vnd andern Ständten / verbottener/sträfflicher Landtfriedbrüchiger weiß beworben/dieselbige alle wider vns anzuhetzen / vnd ein Empörung im heiligen Reich anzurichten/vns darvber von vnser Landen vnd Leuten zuverjagen/auch vnsere arme Leut/ mit denen diese Kriegs Pfaffen/sampt jhrem Anhang / nunmehr diesen Sommer gekrieget / zuverderben / zuverbrennen vnd zuverheeren / vnd wie es an jhrem guten willen nicht gemangelt/gentzlich außzutilgen/wie dann leider vnser gantzes Fürstenthumb / durch sie mehr dann Türckischer weiß also verwüst/verbrent vnd verderbet/daß in keinem Fürstenthumb des heiligen Reichs/in Menschen Gedächtnuß / dergleichen grausame Tyranney/ je erhöret worden ist/wie männiglich offenbar/Landtkündig vnd vor Augen/vber das/so haben sie sich vnterstanden etliche Potentaten/ auch Weltliche Chur vnd Fürsten / so vnsere Feindt / in vns zuhetzen/vnd schier männiglich im Reich wider vns heimdückischer / verlogener weiß auffzuwigeln / darauß dann groß Blutvergiessen erfolget / vnd nicht ein geringe anzahl von Fürsten / Graffen / Herrn/ vnd vieler ehrlicher vom Adel / treffenlicher Helden / die mit Geldt oder Gut / sonderlich in diesen gefährlichen / geschwinden Läufften / nimmermehr zuerstatten / oder zuersetzen / von dieser losen/

Trew-

Trewlosen/Sigelbrüchigen/vnd niemandt nützen/leichtfertigen Leuten/todt blieben sind/vnd doch fast vmb keiner andern vrsach willen/dann daß sie jhre Ehrlose/ Sigelbrüchige Thaten/ durch anderer Hülff mit Gewalt außrichten möchten/vnd daß diese Pfaffen in jhrem verbottenem Pracht Müssiggang/Pancketirn vñ Huren Leben/sicher bleiben/auch der Pöpel zu Nürmberg/ alle Chur vnd Fürstliche Häuser desto baß berupffen mögen/vnd dieselben in Teutscher Nation vollent vmb das jre desto mehr betriegen/auch andere Hohe vnd Edle Herrschafften im Reich/eine nach der andern/jrem Bluthundischen Brauch nach/ außtilgē möchten/welche jm/dem Auffrührischen Pöpel/vor zeiten nicht vergebens erwachsen/inmassen/sie sich dann öffentlich vernehmen lassen/ es sey jhnen diß Jahr alles nach jhrem willen ergangen/ vnd hette nicht besser zugehen mögen/ wo allein wir/ vnd Hertzog Heinrich (der doch jhr Messias/ vnd der Pfaffen/ vnd Ehrlosen Nürmberger/ Verräther/ Abgott gewest) beyde zugleich den andern auch todt blieben weren. So weren jhnen jhre Anschläge recht fortgangen/ vnd wiewol wir vns versehen/ ewer Herr der Burggraff/ als der sich für ein newen Fürsten des Reichs helt/ vnd sich bey vns den Fürsten im Reich/ von newem befreunden wil/solt/ als vnser nechster Nachbar/ vnd daß er ein Glied der Kron Böhemen/ welche sampt jhren Königen/ mit vns/ vnd dem alten Churfürstlichen Hauß Brandenburg in ewiger verpflichter Erbeinigung ist/die sich nicht auff schreiben lest/ vns billich wider diese Landtfriedbrüchige Feind/ Hülff vnd Beystandt geleist/ auch bey der Königlichen Majestät/ billich alle Beförderung gethan haben/in bedacht der jetzt gemelten Erbeinigung/darinn n außtrücklichen versehen/ daß vnser beyderseits Erben vnd Nachkommen/ einander wider aller vnser Macht getrew/ beyständig/vnd behelffen seyn/auch hinfüro in kein andere Einigung gehen/ die auffnehmen/ oder erstrecken sollen/ es sey dann zuvor diese Einigung außgenommen.

2. Kron Böhemen vnd derselben Könige mit dem Chur vnd Fürsten Hause Brandenburg in ewiger Erbeinigung

So befinden wir doch im Werck/ daß er sich nicht allein zu dieser Sigelbrüchigen/ Landtfriedbrüchigen Rott/ ohne alle vnsere gegebene vrsach geschlagen/ sondern daß er auch ein heimlicher Meuchtmacher/ Anhetzer vnd Anstiffter alles dieses vnglücks mit gewest ist.

Darzu er sich in solchem der Römischen Königlichen Majestät Namen vnd Hochheit mißbraucht/vnd vns vnter demselben Deckel nachmals/ als er vermeinet/ daß wir erleget seyn sollen/ vnsere Landt vnd Leut mit Heers Krafft vberziehen/verderben/verheeren/plündern/ belägern/ einnehmen/vnd die auß vnsern Pflichten drungen helffen/ auch vns ein vermeinte schmähliche Verwarungs Schrifft vberschickt/ darinnen er allerley vnwarhaffter/ vngegründter vnd falscher vrsachen eingezogen/dero er ausserhalb vnserer Feind vnwarhafften Bericht/ vnsernthalben vnverhört kein wissens je gehabt/die jhn auch nichts angangen/vnd an jnen selbst im Grundt nit so erheblich/ daß vns darumb der wenigst Bawern Hoff solt verderbet/ zugeschweigen ein solcher grosser Jammer angericht werden/ vnd ob er sich wol hierinnen mit der Römischen Königlichen Majestät beschönen wil/so darff es doch keines zweiffels/ ob er gleich deßhalben von jhrer Majestät Befehl empfangen/ davon wir doch kein Schein jemals gesehen/ vnd jhm deßhalben zuglauben gar nicht schüldig/wie wir deß auch sonsten gute vrsachen haben/ dieweil er vnsere Stätt vnd Flecken/ nicht in Königlicher Majestät/ sondern seinem selbst Namen eingenommen/ die Vnterthanen/ jhm als jhrem Erbherrn zupflichten gedrungen halt/ so were doch jhre Majestät allein durch sein falsch vnwarhafft angeben/hierzu vnsernthalben vnverhört/ vnd vnverschuldt bewegt vnd beredt worden.

3. Artickel auß derselben Erbeinigung.

4. Klag vber Burggraff Heinrichen zu Meissen.

Wir seind aber der tröstlichen vnterthänigsten Hoffnung/ was die Königliche Majestät gegen vns zu anden haben/ die werden vns solches durch Schrifften oder Schickung/ selbst in jhrem Namen/ankündigen lassen/darauff wir vns jeder zeit/ so vnterthänigst erzeigen wollen/ darob jhr Königliche Majestät gnädigst begnügen haben tragen sollen/mögen auch die gantze Kron zu Böheim/als vnsere auch Erbeinigungsverwandten/ zuverhör vnd entschedt des handels/ vnd vermög deß darinnen verleibten Außtrags wol leiden vnd dulden/ welcher lauter ein anders/ dann durch ewern Herrn mit der That zuhandeln/mit verschwiegener Warheit practicirt/ mit sich bringet/vns auch/da jhr Majestät einigen Spruch vnd Forderung zu vns zuhaben vermeint/ darauff erbotten haben wollen/dann wir vnsers wissens/jhrer Majestät/ oder der löblichen Kron Böheim zu einigen vngnaden/oder thätlichen handlungen/nicht vrsach geben.

5. Burggräff Heinrichs Verwahrungsschrifft im Namen Kön. Ma. zu Böheim Marggraff Albrechten zugeschickt.

Wolten auch dasselbige gantz vngern noch thun/wie dann vnsere Vor Eltern mit dem Hauß Oesterreich vnd der Kron zu Böhemen/je vnd allwegen wol herkommen/auch vnser Herr Vatter in jhrer Majestät Dienst verstorben/ vnd vns/ seiner Majestät in seinem Todtbett getrewlichen befohlen/also/daß wir Marggraffen/jhrer Majestät viel anders vnd getrewlicher/ dann mit Finantzen vnd Federklauben/in viel weg vngespart vnsers Leibs/ Guts vnd Bluts gedienet haben/ derwegen vns auch billich andere Belonungen erfolget seyn solten.

6. Artickel vom außtrag in Böhemischer vnd Brandenburgischer Erbeinigung.

Aber die vrsachen/ darumb der von Plawen/ewer Herr/diß Spiel antrieffelt vnd sich zu dieser blutigen Rott geschlagen/ist sein gewohnter vnersetlicher Geitz/daß er sein von Teutschen vnnd Böhemen zusammen geraubt Fürstenthumb/ gern noch ferner/ auß den alten Churfürstlichen Häusern/vnd vnserm Fürstenthumb erweitern wolt/wie er solches nicht allein an vns/sondern an vielen seinen nechsten Bluts-Freunden/ vnnd zu förderst andern hohen Ständten im Reich/durch seine falsche Finantz bewiesen hat/dero er sich auch bey jhrem Leben Erb zu seyn vnterfangen.

7. Gutes vernehmen des Hauses Brandenburg mit Oesterreich vnd Böhemen.

8. Vrsach Burggraff Heinrichs Rüstung.

9. Herr von Gera von Burggraff Heinrichen/ auß der Erbschafft geschlossen.

Er hat den alten frommen verlebten Herrn von Gera/seinen Blutsfreundt/der gar auff der Gruben gangen/auß seiner Erbschafft wider Gott/Ehr vnd Recht gestossen / daran er nicht ersetzigt/sondern/als er sich seiner Vntrew halben/anderweit / zu eines ehrlichen Graffen Tochter verheuratet/ob jhnen Gott Erben mit einander beschehret/die als vneheltch vnd vntüchtig zu machen/ durch öffentliche Proclama,vnerhörter vnd vnverschämbter ding vnterstanden.

Wir wissen wol / daß jhm sein Maul lang nach vnser Statt Hoff / vnnd was wir mehr im Voigtlandt haben/gestuncken hat/aber wir verhoffen / es sol jhm sein Geitz / wie dem Hundt das Graß gedeyen/vermessentlich ist/daß ein halbirter Teutscher Böheme (das wir doch keinen Ehrliebenden Teutschen / noch Böhemen zu einigem Schimpff / nach geredt haben wollen/) vns die Ständte im Reich/ hieaussen also rechtfertigen sol/ daß er nicht allein vns bekrieget / sondern auch andern benachbarten Churfürsten / Fürsten vnd Ständten im Reich / mit seiner blutigen Rott/ seines gefallens zuschaffen/vnd zugebieten nicht Schew hat / vnd männiglich schier im Reich / in den Ehrlosen Knopff / den diese Pfaffen vnd Nürmberger / ein Einigung im Landt zu Francken nennen dörffen/darin doch nur zwo Reichs-Stätt / vnd diese zween Pfaffen / da doch sonsten von Fürsten/Graffen/Herrn/vnd erbarn Reichs-Stätten / noch mehr Ständt sind / mit Gewalt dahin zudringen/daß sie jhres gefallens leben sollen.

10. Desselben Kinder / als vnehelich öffentlich verworffen.

Aber wir dancken Gott/daß der Römische Keyser/vnd in abwesen desselben / der Römische König/vnd sonsten niemandt/die zeitlich/vnser Herr ist/er als ein weiser Cantzler / vnd als ein new gewachsner Fürst vnd Kriegsman/ solt billich auß vorgehenden Exempeln bedacht haben/ daß es in die leng kein Bestandt haben/wo er sich die Chur vnd Fürsten im Reich/ sonderlich so vnordentlicher/vnd vnschüldiger weiß zuvertreiben/vnterstehen würde / viel weniger / daß jhm als der eines geringen Standes ist / solt dergleichen Verhandlung gestatt / oder nachgesehen werden / Fürstenthumb vnd Landt vnter sich/vnd ein hauffen / Ehr/Brieff/vnd Sigelloser Pfaffen/vnd verrätherischen beydenhänder von Nürmberg/ einen hauffen vermawerten Bawern/vnd Landtbeschesser zu partieren vnd zuvortheilen / als ob sonst kein Marggraff mehr auff Erden / vnd so jhnen gerathen/daß doch noch vmb ein Bawern Schritt fehlet/daß sie vns schon verjagt/so hetten sie das wol außgericht/dörffte vnser anwarter der Vettern keiner/kein Wörtlein darvon reden/oder seiner Erbgerechtigkeit/gegen diesen niemandt nützen Leuten mehr gedencken / sondern jhnen also bleiben lassen/müsten sie auch Gnadt Junckher darzu heissen / da jhnen es also fortgehen / müsten jhnen hernach wol andere auch herhalten.

Vnd würden auff die letzt weder Keyser noch König mehr gelten/sondern die Leut/ da weder Ehr/Traw oder Glauben jnnen ist / würden die Chur vnd Fürsten / vnd das gantze Reich selbsten regieren/vnd wer nicht mit jhnen ein Schalck vnd auch Trewloß/vnd Ehrloß seyn wolt/ der müst dermassen verjagt werden/das ist jhr gleich vnd Recht/davon sie Tag vnd Nacht schreyen/wil dieser von Plawen ein Fürst seyn/so sey ers ohne vnsern/oder eines andern Schaden.

11. Tag zu Eger/darauff Churfürst Moritz/ wider Marggraff Albrechten vermocht worden.

Zu dem/so ist ein Tag gen Eger angesetzt worden/den dieser von Plawen geschwinder weiß/ mit viel hin vnd wider Posturen / vnd heimlichen Trostbrieffen erpracticirt / darzu vnsere Feindt/ auch etliche weit entsessene Chur vnd Fürsten/heimlich erfordert/ dabey weylandt Hertzog Moritz/ fürnemblich in die Strick gebracht worden/ vns/ als den nechst gesessenen Fürsten / gentzlich außgeschlossen/da wir doch billich auch erfordert vnd gehört worden.

Nichts desto weniger/als wir diesen Tag von vngeschichten erfahren / haben wir vnsere Gesandten daselbst hin/für vns selbsten abgefertiget/vnser Notturfft durch vnser offen gedruckt Außschreiben fürzubringen / mit bitt / daß sich die versamleten Ständt / ob bey jhnen wider vns Ansuchung beschehe/gegen vns nicht bewegen lassen wolten.

12. Marggräfische Gesandten auff denselben Tag.

Daneben haben wir jhnen auch ein sondere Credentz/an die Kön. Maj. oder Abwesens dero Gesandten zu Eger mit geben / welche vns darauff beantwort / daß sie die Ding an jhre Majestät gelangen lassen/vnd weren ohne zweiffel/jhr Maj. würde vns bey eygener Bottschafft/gnädiglich vnd freundtlich beantworten / vnnd deß mehr / wo wir weiter nicht handeln würden / dann vnser Schreiben mit sich brecht / so würden wir jhres erachtens / dabey wol ohn angefochten bleiben / so hat vns auch der von Collabrandt/so mit etlichen Pferden zu Eger einkommen/zugeschrieben/daß er von seinem gnädigsten Herrn/dem Ertzhertzog Ferdinandt / der Kön. Maj. Sohne / nicht Befehl hett wider vns/ oder jemandt andern zu handeln / sondern were allein der Ende zu Schutz der Grentz/ꝛc. verordnet vnd abgefertigt / also/ daß wir vns gegen der Kön. Majestät gar keiner Vngnadt/arges oder vnguts versehen/bevorab/ dieweil wir vns frey vnd sicher gewust / daß wir wider jhr Kön. Majestät nichts gehandelt/ auch gegen vnsern Feinden / wiewol wir deß in viel wege / vrsach gehabt/nichts thätlichs / oder Feindtlichs handeln lassen / dann daß wir vns deß gehalten / so wir bey Keyserlicher Majestät erlangt / vnd die Pfaffen sich desselben zuvor gegen vns verbrieffe vnd verschrieben gehabt/da entgegen sich aber die Pfaffen vnd der Pöffel zu Nürmberg/sampt jhrem Anhang/gewaltiger verbottener weiß / nicht allein gesetzt / sondern sonsten vnd zuvor/thätlich vnd Feindlich/gegen vns vnd den vnsern / fortan dermassen angenommen / daß wir vns dero mit Gewalt / wider vnsern willen erwehren / vnd mit Gewalt / wie sie vns gethan / in sie auch greiffen vnd auffhalten müssen/so viel wir gekönt haben/dadurch dann die Sach wider vnsern willen/vnd vnsernthalben vnverursacht/in diese Weitläufftigkeit gewachsen.

13. Erklärungen Kön. Majest. in Böhemen wegen / gegen Marggraff Albrechten.

Wol

Wol ist nicht ohn/daß vns angelangt/als ob wir bey der Kön. Majest. etwas hart/vnd beschwerlich/sonders zweiffels am meisten durch den von Plawen/vnd etwa andere darzu erkauffte eingetragen/als ob wir jhr Maj. jhrer Hochheit entsetzen/dergleichen der Key. Maj. Sohn zu einem Keyser einsetzen/vnd die Teutschen Freyheit/damit brechen/auch die Ständte des Reichs verderben/vnd vberziehen helffen wolten/wie dann etliche Chur vnnd Fürsten im Reich/in solchen wahn/durch jhr erlogen vnd vnwarhafft Gedicht gesetzt worden. So ist doch solches in vnser Gemüth nit kommen/vnd seind derhalben mit vnwarheit/böβlich vnd arglistiglich eingetragen worden/wie vns dann solches die Röm. Keyserl. Majest. gegen etlichen Churfürsten/selbst entschüldigt hat. 14. Verunglimpffung Margaraff Albrechts bey Römglicher Majestät.

Derhalben/vnd dieweil vns darvber vnser Landt vnnd Leut/durch ewern Herrn/wider der Chron Böhemen/vnd vnser ewige verpflichte Erbeinigung/ohne einige redtliche gegebene vrsach/neben vnd sampt seinen Blutdurstigen/Pfäffischen vnd Nürmbergischen Rottgesellen/vnschüldiglich verderbt/wir auch in vnträglichen grossen Kosten geführet/deß wir vns an diesen vnsern Feinden/nach vnser Gelegenheit/zuerholen gedrungen werden/vnd jetzt so baldt wol vrsach hetten/die gleichheit gegen euch fürzunehmen/vnd wie wir auch das stattlich thun könten/euch vnd all ewers Herrn Herrschafft zuverheeren/vnd zuverderben. 15. Begehren an Burggr. Heinrichs Ritterschafft vnd Landtschafft.

So wollen wir vns doch solcher Tyranney/dero sich/er vnd seine Bluthundische Rott/vnd Bawern Krieger gehalten/so fern jhr nicht vrsach darzu gebt/oder euch auch selbst lenger im Feldt bey jm betreten last/nicht gebrauchen/in Bedacht daß jhr/oder der mehrertheil vnter euch/an dieser ewers Herrn vngebürlichen/von vns vnvervrsachter Geitz/vnd eygennütziger Verhandlung/sonder zweiffels vnschüldig/vnd derselbigen wenig gefallens tragen möcht.

Vnd begeren darauff an euch alle sämptlich vnd sonderlich/hiemit ernstlich/daß jhr vns/vnd vnser vnschüldigen verderbten Landtschafften/zuergetzung vnsers zugefügten Schadens einlassen/auch Char vnd Abtrag der zugefügten Schäden thun wolt.

Vnd ob er vns bey der Kön. Maj. in Vngnad/vnvervrsachter ding gebracht/daß er dieselben/wie billich/wider abbringe. Damit wir nicht vervrsacht vnser Notturfft hierinnen/auch zuzuchen/wie vns das vermög des Landtfriedens vnd aller Recht zugelassen/doch wollen wir hiedurch Kön. Maj. vnd der Cron Böhemen/an dero habenden Rechten vnd Gerechtigkeiten/jetzo oder künfftig/nichts benommen oder entzogen/noch vns gegen jhnen der Erbeinigung zugegen/feindtlich eingelassen haben/davon wir bedingen/vnd vns hergegen/nichts dañ aller Gnad vnd Freundschafft vnserer Erbeinigung nach/vnterthänigst vnd freundtlich vertrösten. 16. Protestation der Kron Böhemen wegen.

Zu vrkundt haben wir zu ende dieses Brieffs vnser Secret auffdrucken lassen. Der geben ist in vnserm Schloß Blassenburg/den ersten Monats Tag Nouembris, Anno, &c. der weniger Jahr Zahl im drey vnd funffzigsten.

Gedruckt auff Hohen Landsperg/durch Thomam Biber.

ANNO M. D. LIIII.

Das Sechszehende Capitel.

Im Namen der * Röm. Key. Maj. zu Speyer geschehene Publication, der Acht/auff anhalten vnd erfolgen des Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/Herrn Weiganden/Bischoffs zu Bamberg/wider Marggraff Albrechten zu Brandenburg.

Den 1. Decemb. Anno 1553.

[* Sleidan. lib. 25. Solicitantibus Episcopis atque sociis, Cameræ iudices Albertum Brandebargicum, Ceremonia solenni CALENDIS DECEMBRIS PROSCRIBVNT, dimissis huc illuc literis & affixis palam.]

PVBLICATION.

WIr Carl der fünffte/von Gottes Gnaden Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/zu Hispanien/beyder Sicilien/Jerusalem/Hungarn/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König/Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgundt/Graff zu Habspurg/Flandern vnd Tyrol/ꝛc. entbieten/den Hochwürdigen/Ehrwürdigen/Hochgebornen/Ehrsamen/Welgebornen/Edlen/allen vnd jeden 1. Mißhandlung Marggraff Albrechts gegen den Bischoff zu Bamberg.

den vnsern vnd des Reichs Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen Prælaten/Grafen Freyen/Herrn/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Vitzthumen/Voigten/Pflegern/Verwesern/Ampteuten/Burggraffen/Bawmeistern/Gemeinern/Schultheisen/Schöpffen/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Gemeinen/Bürgern vnd sonst allen vnd jeden andern/vnsern vnnd des Reichs/ vnd vnser erblichen Fürstenthumen vnd Landen/Vnterthanen vnd Getrewen/was Würden/Stands oder Wesens die seyen/vnser Freundschafft/Gnad vnd alles guts/Hochwürdigen/Ehrwürdigen/Hochgebornen/Ehrsamen/Wolgebornen/Edlen lieben Freundt/Neven/Oheimen/Churfürsten/Fürsten/Andächtigen vnd Getrewen:

Nach dem der Hochgebern Albrecht der Jünger Marggraff zu Brandenburg/auff vorgehende Schrifftliche Bedrawungen/den Ehrwürdigen Weygandt Bischoffen zu Bamberg/vnsern Fürsten vnd lieben andächtigen/auch seiner Andacht Stifft/Landt vnd Leut/mit Heerskrafft vberzogen vnnd angegriffen/desselbigen Haupt-Statt Bamberg/sampt etlichen mehr Stätten/Schlössern vnd Flecken belägert/mit gewalt eingenommen/die Vnterthanen daselbst zu Huldigungs Pflichten gedrungen/auch sonst gegen andern seiner Andacht/vnd deren Stifft/Aempter/Flecken/Dörffer/vnd derselben Einwohnern mit Brandt/Brandtschatzung/nam/Plünderung/vnd in andere wege freventlicher weise gehandelt/wie dann solches Landtkündig/offenbar/vnd die Gerichts Acten vnd Handlungen an vnserm Keyserlichen Cammergericht/darvber gebt vnd beschrieben/ferners außweisen/alles gemeinen Rechten/auch auffgerichtem vnd offen Landtfrieden/vnd hievor vnsern Keyserlichen außgangnen vnd verkündten Mandaten zuwider/darzu auff derhalben beschehen Rechtliche vorheischen/kein erhebliche vrsachen/warumb er in die Peen des Landtfriedens von seiner gebten Landtkündigen vnd offenbaren Handlungen wegen/nicht erklärt werden solt/bey gedachtem vnserm Keyserlichen Cammergericht fürbracht.

2. Ergangene Acht.

So ist an jetzt gemelten vnserm Cammergericht/hierauff vnd rechtliche Klag/Handlung vnd anruffen gedachts vnsers Fürsten vñ des Ehrsamen/Gelehrten vnsers vnd des Reichs lieben Getrewen/Jacob Huckels/der Rechten Lehrer/vnser Keyserlichen Cammer Procurator Fiscal/Ampts vñ seines interesse halben/nach vorgehaltenem Gerichtlichem Proceß/vnd allem fürbringen gegen ermelten Marggraffen Vrtheil ergangen/damit er vmb angeregter seiner begangenen eygengewaltigen/freventlichen/Landtkündigen vnd offenbaren Handlungen willen/in vnser vnd des heiligen Reichs Acht gesprochen/erkent vnd erklärt/auch alsbaldt des Reichs herkommen vnd Gebrauch nach/durch vnsern Keyserlichen Cammer-Richter/vnter offnem Himmel/vor vnd als solcher vnser vnd des Reichs Landtfriedbrecher vnd Aechter/öffentlich denuncirt/außgeruffen/auß dem Frieden in Vnfrieden gesetzt/sein Leib/Haab vnd Güter obgemeltem Kläger/auch sonst aller männiglich erleubt/vnd diß vnser Keyserlich Denunciation vnnd Gebotsbrieff darvber erkent worden/Inhalt gemelter Gerichts Acten vnnd Handlungen/darvber gebet vnnd außgangen.

3. Verkündung oder Eröffnung derselben.

Darumb/vnd damit nun gedachter Marggraff Albrecht berührter seiner Landtkündigen/offenbaren/eygengewaltiger vnd Landtfriedbrüchiger Verhandlungen halben gestrafft werde/So verkünden/denuncirn vnd offenbaren wir/denselben Marggraffen mit diesem vnserm Keyserlichen offen Brieff/oder glaubwürdiger Abschrifft darvon/für solchen vnsern vnd des Reichs offenbaren erkänten/erklärten vnd verrrtheilten Landtfriedbrecher vnd Aechter.

4. Gebott.

Vnd gebieten darauff ewer Freundschafften/Liebden/Andachten/vnd euch/von Römischer Keyserlicher Macht/auch Gericht vnd Rechts wegen/hiemit ernstlich/vnd wollen/daß jhr jetzt genanten Marggraff Albrechten für vnd als solchen vnsern vnd des Reichs offenbaren Landtfriedbrecher vnd Aechter/fürohin haltet vnd meidet/in vnsern erblichen vnd ewern des Reichs Fürstenthumen/Landtschafften/Grafschafften/Herrschafften/Gebieten/Gerichten/Schlössern/Stätten/Märckten/Dörffern/Höfen/Häusern oder Behausungen/nicht einlasset/hauset/hoffet/etzet/trencket/enthaltet/leidet oder geduldet/fürschiebet/durchschleiffet/schützet/schirmet/begleitet/oder sonst einigerley Gemeinschafft mit jhm habet/noch solches alles vnd jedes zuthun den ewern befehlet/oder gestattet/weder heimlich noch öffentlich/in einige weiß/weg oder Schein/sondern sein Leib/Haab vnd Güter/wo jhr die auff Wasser oder Landt betrettet/erfahret oder findet/auffhaltet/angreiffet/niderleget/bekümmert/arrestirt vnd verhaffet/auch förderlichs Rechtens darumb verhelffet. Vnd sonderlich vorgemeltem vnserm Fürsten dem Bischoff/vnd vnser Keyserlichen Cammer Procurator Fiscaln/oder andern von jhrent wegen/solches alles vnd jedes zuthun gestattet/vergönnet/auch so oft jhr darumb durch sie mit diesem vnserm offen Brieff/oder Glaubwürdiger Abschrift darvon ersucht werdet/von vnser vnd des Reichs wegen/zu solchem ewer getrew Beystandt/Hülff/Fürschub vnd Förderung thut/jhnen auch darin keinerley Verhinderung oder Irrung zufüget/also/daß hierin ewer keiner auff den andern verziehe/oder Entschüldigung suche/sondern in allwege gegen gedachtem erklärten Landtfriedbrecher vnd Aechter handlet vnd fürnehmet/wie sich das gegen solchem Aechtern gebühret/so lang biß er gebürliche Straff seiner verhandlung erlanget/oder sonst zu Abtrag/vnd vnser vñ des Reichs Gehorsam bracht/vnd von berührter Acht/wie recht erlediget vnd absolvirt wird/vnd euch in dem allem vnd jedem nicht anders erzeigt/oder haltet/als lieb euch vnd ewer jedem sey nachgemelte Peen/auch andere vnser vnd des Reichs schwere Vngnad/Straff vnd Buß zuvermeiden.

Daran

Daran thun ewer Freundtschafften/Liebden/Andachten/vnd jr vnsere ernstliche Meynung/dann wir setzen/meynen vnd wollen/von obberührter vnser Keyserlichen Macht/ was also von des obgenanten Aechters Marggraff Albrechten Leib/Haab vnd Gut fürgenommen/oder gehandelt wird/ daß dardurch weder vns/das heilige Reich/noch jemandt andern/mit nichten gefrevelt/verhandlet/oder verwircket seyn/noch darfür gehalten werden.

f. Auffhebung alles des so der Acht zuwider lauffen vnd dem Aechter zu gut kommen möcht.

Sol auch denselben Landtfriedbrecher vnd Aechter darwider nicht schutzen/schirmen/freyen oder fürtragen/einige Gnad/Freyheit/Tröstung/Gleidt/Sicherheit/Landt oder Burgfriedt/ Bündtnuß/Vereinigung/Burg oder Stattrecht/so von vns/vnsern Vorfahren/am Reich Römischen Keysern vnd Königen/oder andern Herrschafften/oder Obrigkeiten/euch oder jhm gemeinglich/oder sonderlich gegeben/oder bestettiget weren/oder noch würden/auch keinerley gewonheit/Brauch oder alt herkommen/noch sonst alles anders/das jhm hierin zuhülff/statten oder steuer kommen solt/oder möchte/wann wir jhn als erklärten Aechter/in dem allem/als desselben vnempfänglich außgeschlossen/vnd darin nicht begriffen haben wollen.

6. Bedrawung.

Welcher aber/oder welche diesem vnsern Keyserlichen Gebott vngehorsamlich vnd freventlich zu wider thun würden/in was Schein das beschehe/der oder dieselben sollen alsdann als jetzt/ vnd jetzt alsdann/damit in vnser vnd des Reichs Acht/vnd sonst andere schwere Peenen verfallen seyn/vnd gegen dem/oder denselben als Aechtern vnd vngehorsamen auch gehandelt werden.

Darnach wissen sich ewer Freundtschafften/Liebden/Andachten/vnd jhr euch zurichten. Geben in vnser vnd des Reichs Statt Speyer/am 1. Tag des Monats Dec. nach Christi vnsers HERRN Geburt/1553. vnserer Reich des Römischen im 35. vnd der andern aller im 38. Jahren.

Das Siebenzehende Capitel.

Im Namen der Röm. Key. Maj. zu Speyer geschehene Publication der Acht/auff anruffen vnd erfolgen des Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/Herrn Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg/vnd Hertzogen zu Francken/ wider Marggraff Albrechten zu Brandenburg.

Den 1. Decembris, Anno 1553.

Publication des Aechters.

1. Marggraff Albrechts mißhandlung gegen dem Bischoffthum Würtzburg

IR Carl der V. von Gottes Gnaden/Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer des Reichs/in Germanien/zu Hispanien/beyder Sicilien/Jerusalem/Hungarn/ Dalmatien/Croatien/ꝛc. König/Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgundt/ ꝛc. Graff zu Habspurg/Flandern vnd Tyrol/ꝛc. entbieten den Hochwürdigen/Ehrwürdigen/Hochgebornen/Ehrsamen/Wolgebornen/Edlen/allen vnd jeden vnsern vnd des Reichs Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen/Prælaten/Graffen/Freyen Herrn/Rittern/Knechten/Hauptleutẽ/Vitzthumẽ/Vögten/Pflegern/Verwesern/Gemeinern Schultheisen/Schöpffen/Burgermeistern/Richtern/Räthen/Gemeinen Bürgern/vnd sonst allen vnd jeden andern vnsern vnd des Reichs/vnd vnser Erblichen Fürstenthumen vnd Landen/ Vnterthanen vnd Getrewen/was Würden/Standts oder Wesens die seyen/vnser Freundt/ schafft/Gnad vnd alles Guts/Hochwürdigen/Ehrwürdigen/Hochgebornen/Ehrsamen/Wolgebornen/Edlen/lieben Freundt/Neven/Oheimen/Churfürsten/Fürsten/Andächtigen vnd Getrewen. Nachdem der Hochgebern/Albrecht der Jünger Marggraff zu Brandenburg den Ehrwürdigen Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg/vnsern Fürsten vnd lieben Andächtigen/Erstlich auff das Mansfeldische Kriegsvolck/so er Marggraff Albrecht dero zeit in seiner Besoldung gehabt/vnrechtmessiger/verbottener vnd vhedtlicher weiß bedrawen/vnnd darauff vber beschehen Recht vnd ander erbar erbieten/sein gemelte vnsers Fürsten des Bischoffs Kriegsvolck/so sein Andacht dem Ehrwürdigen Wenganden Bischoffen zu Bamberg/vnsern Fürsten vnd lieben andächtigen/zu Rettung desselben Stiffts Land vnd Leut/auff derhalben vnser Keyserlich außgangen gen Mandat/des Zuzugs halben zuschicken wollen/auff freyer vnser Keyserlicher Landstrassen/gewaltiglich erlegen lassen/auch vber das/gedachten vnsern Fürsten den Bischoff zu Würtzburg vnd seiner Andacht Stifft mit Heerskrafft vberzogen/desselben Aempter/Stätt/Flecken/Dörffer/ Geistliche vnd Weltliche Einwohner/zum theil zu frembder vnrechtmessiger Huldigung gedrungen/etliche mit Brandt/Brandtschätzung/nam/plünderung vnd anderer gewaltigen Handlungen/frevenlicher feindlicher weise angegriffen/beschweret vnd beschädiget/wie dann solches Landkündig offenbar/vnd die Gerichts Acten vnd Handlungen an vnserm Key. Cammergericht/darüber gerbt vnd beschrieben/ferners außweisen/alles gemeinen Rechten/auch auffgerichten vnd ofnen Landtfrieden/vnd hievor vnsern Keyserlichen außgangnen vnd verkündten Mandaten zu wider/darzu auff derhalben beschehen Rechtlichs fürheischen/kein erheblich vrsachen/warumb er in die Peen des Landtfriedens/von solcher seiner gerbten Landkündigen vnd offenbaren handlungen willen/nicht erkläret werden solt/bey gedachtem vnserm Keyserlichen Cammergericht in Recht

So fürbracht.

2. Ergangene Cammer-Acht.

So ist an jetzt gemeltem vnserm Cammergericht/hierauff vnd rechtliche Klage/ Handlung vnd anruffen gedachts vnsers Fürsten / des Bischoffs zu Würtzburg / auch darneben des Ehrsamen gelehrten vnsers vnd des Reichs lieben Getrewen/Jacob Huckels/ der Rechten Lehrer/vnser Keyserlichen Cammer Procurator Fiscals/Ampts/vnd seines interesse halben/nach vorgehaltem gerichtlichem Proceß/vnd allem fürbringen gegen ermeltem Marggraffen Vrtheil ergangen/damit er von angeregter seiner begangenen/eygengewaltigen/frevenlichen/Landtkündigen / vnd offenbaren thätlichen Handlungen wegen/in vnser vnd des heiligen Reichs Acht gesprochen/ erkent vnd erkläret / auch als baldt des Reichs herkommen vnd Gebrauch nach / durch vnsern Keyserlichen Cammer-Richter / vnter offnem Himmel vor/ vnd als solcher vnser vnnd des Reichs Landtfriedbrecher vnd Aechter/öffentlich denuncirt,außgeruffen/auß dem Frieden in Vnfrieden gesetzt sein Leib/Haab vnd Güter obgemelten Klägern / auch sonst allermänniglichen erlaubt / vnd diß/ vnser Keyserlich Denunciation vnd Gebotsbrieff darvber erkandt worden / Inhalt gemelter Gerichts Acten/ vnd Handlungen darvber gevbt vnd ergangen.

3. Publication oder eröffnung solcher Acht.

Darumb vnd damit nun gedachter Marggraff Albrecht / berührter seiner Landtkündigen/ offenbaren/eygengewaltiger vnd Landtfriedbrüchiger verhandlungen halben gestrafft werde: So verkünden/denunciren vnd offenbaren wir denselben Marggraffen / mit diesem vnserm Keyserlichen offnen Brieff/oder glaubwürdiger Abschrifft darvon / für solchen vnsern vnd des Reichs offenbaren/erkänten / erklärten vnd vervrtheilten Landtfriedbrecher vnd Aechter.

4. Gebot.

Vnd gebieten darauff ewer Freundschafften/Liebden/Andachten/vnd euch von Römischer Keyserlicher Macht/auch Gericht vnd Rechts wegen/hiemit ernstlich/vnd wollen/daß jhr jetzt genanten Marggraff Albrechten/für vnd als solchen vnsern vnd des Reichs offenbaren Landtfriedbrecher vnd Aechter/füro hm halter vnd meidet/in vnsern Erblichen / oder ewern vnnd des Reichs Fürstenthumen/Landtschafften/Graffschafften/Herrschafften/Gebieten/Gerichten/ Schlössern Stätten/Märckten/Dörffern/Höfen/Häusern/oder Behausungen/nicht einlasset/hauset/hoffet etzet/trencket/enthaltet/leidet/oder geduldet/fürschiebet/durchschleiffet/schützet/schirmet/begleidet/ oder sonst einigerley Gemeinschafft mit jhm habet/noch solches alles vnd jedes zuthun / den ewern befehlet/ oder gestattet / weder heimlich noch öffentlich in einige weiß / wege oder Schein / sondern sein Leib/Haab vnd Güter/wo jhr die auff Wasser oder Landt betretet/erfahret oder findet/auffhaltet/angreiffet/niderleget/bekümmert/arrestirt vnd verhafftet/auch fürderlichs Rechtens/ darumb verhelffet.

Vnd sonderlich vorgemeltem vnserm Fürsten dem Bischoff/vnd vnser Keyserlichen Cammer Procurator Fiscaln/oder andern von jhrent wegen / solches alles vnnd jedes zuthun gestattet/ vergönnet/auch so offt jhr darumb durch sie/mit diesem vnserm offenen Brieff / oder glaubwürdiger Abschrifft darvon ersucht werdet / von vnser vnd des Reichs wegen / zu solchem ewer getrew Beystandt/Hülff/Fürschub vnd Förderung thut/jhnen auch darin keinerley verhinderung / oder Irrung zufüget/also/ daß hierin ewer keiner auff den andern verziehe / oder entschüldigung suche/ sondern in allwege gegen gedachten erklärten Landtfriedbrecher vnd Aechter handelt vnd fürnehmet/so lang biß er gebürliche Straff seiner verhandlung erlanget/ oder sonst zu Abtrag / vnd vnser vnd des Reichs schwere Vngnadt/ Straff vnd Buß zuvermeiden. Daran thun ewer Freundtschafften/Liebden/Andachten vnd jr/vnser ernstliche Meynung/dann wir setzen/ meynen vnd wollen/von obberührter vnser Keyserlichen Macht / was also von des obgenanten Aechters Marggraff Albrechten/Leib/Haab vnd Gut/fürgenommen / oder gehandelt wird/ daß dardurch / wider vns / das heilige Reich / noch niemandt andern / mit nichten gefrevelt / verhandelt oder verwircket seyn/noch darfür gehalten werden.

5. Aufhebung alles dessen so dem Aechter zu gut kommen möcht.

Sol auch denselben Landtfriedbrecher vnd Aechter darwider nicht schützen/schirmen/freyen oder fürtragen / einige Gnad / Freyheit/ Tröstung / Gleidt / Sicherheit / Landt oder Burgfriedt/ Bündtnuß / Vereinigung / Burg oder Statrecht / so von vns / vnsern Vorfahren am Reich/ Römischen Keysern vnd Königen/oder andern Herrschafften / oder Obrigkeiten / euch oder jhm/ gemeiniglich oder sonderlich gegeben/oder bestättiget weren/ oder noch würden / auch keinerley Gewonheit/Brauch oder alt herkommen/noch sonst alles anders/ das jm hierin zu hülff/statten/oder stewer kommen solt oder wolte / dann wir jhn als erklärten Aechter in dem allem / als desselben vnentpfänglich außgeschlossen/vnd darin nicht begriffen haben wollen.

6. Bedrawung.

Welcher aber/oder welche/ diesen vnserm Keyserlichen Gebot vngehorsamlich vnd frevenlich zuwider thun würden / in was Schein das beschehe / der oder dieselben sollen alsdann als jetzt/ vnd jetzt alsdann/damit in vnser vnd des Reichs Acht/vnd sonst andere schwere Peenen verfallen seyn/vnd gegen dem/oder denselben/als Aechtern vnd vngehorsamen auch gehandelt werden.

Darnach wissen sich ewer Freundschafften/Liebden/Andachten/vnd jhr euch zu richten. Geben in vnser vnd des Reichs Statt Speyer/am ersten Tag des Monats Decembris, Nach Christi vnsers HERRN Geburt/ 1553. Vnserer Reich/der Römischen im 35. vnd der andern aller im 38. Jahren.

Das Achtzehende Capitel.

Im Nahmen der Römischen Keyserlichen Majestät zu Speyer geschehene publication der Acht/ auff Anruffung eines erbarn Rahts der Statt Nürnberg/ wider Marggraff Albrechten zu Brandenburg.

Den 1. Decembris Anno 1553.

PVBLICATION.

1. Mißhandlung Marggraff Albrechts gegē die Statt Nürnberg.

WIr Carl der fünffte/ von Gottes Gnaden Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ꝛc. Könīg/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ꝛc. Graff zu Habspurg/ Flandern vnd Tyrol/ꝛc. Entbieten den Ehrwürdigen/ Hochgebornen/ Ehrsamen/ Wolgebornen/ Edlen/ allen vnd jeden vnsern vnd deß Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ampteuten/ Burggraffen/ Bawmeistern/ Richtern/ Rähten/ Gemeinden/ Bürgern/ vnd sonst allen vnd jeden andern/ vnsern vnd deß Reichs/ vnd vnser erblichen Fürstenthumben vnd Landen/ Vnterthanen vnd Getrewen/ was Würden/ Standts oder Wesens die seyen/ vnser Freundtschafft/ Gnad vnd alles guts/ Hochwürdigen/ Ehrwürdigen/ Hochgebornen/ Ehrsamen/ Wolgebornen/ Edlen lieben Freundt/ Neven/ Oheimen/ Churfürsten/ Fürsten/ Andächtigen vnd Getrewen. Nachdem der Hochgeborn Albrecht/ der Jünger/ Marggraff zu Brandenburg/ etliche Schlesische Reutter/ so die Ehrsamen/ vnsere vnd deß Reichs lieben Getrewen/ Bürgermeister vnd Rahr der Statt Nürnberg/ auß deß Durchleuchtigen Fürsten/ Herrn Ferdinands/ Römischen/ auch zu Hungarn vnd Böhmen/ Königs/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgundi/ꝛc. vnsers freundtlichen lieben Bruders Landen/ zu Schutz vnnd Besatzung jhrer Leut vnd Landt/ bey vnserm Keyserlichen wehrenden Friedstand erfordert/ mit gewaltiger gewehrter Handt erlegt/ auch darauff jhre Vnterthanen vnnd Verwandten/ mit Heeres Krafft vberzogen/ dieselbigen zum theil zu vnrechtmässiger/ frembder Huldigung getrungen/ vnd sonst etliche jhre Schlösser/ Stätt/ Flecken/ Märckt vnd Dörffer/ vnd derselben Inwohner mit Brandt/ Brandtschatzung/ Rahm/ Blünderung vnnd andern thätlichen Benehmungen vnnd Vergewaltigungen/ freuentlicher/ feindtlicher weiß angegriffen/ beschwert vnnd beschediget/ wie dann solches Landtkündig/ offenbahr/ vnd die Gerichts Acten vnd Handlungen/ an vnserm Keyserlichen Cammer Gericht darvber gevbt/ vnd beschrieben/ ferner außweisen/ alles gemeinen Rechten/ auch auffgerichtem vnd offnen Landtfrieden zu wider/ darzu auch auff dero halb außgangen Ladung/ kein erl ebliche Vrsachen/ warumb er in die Peen deß Landtfriedens/ von solcher seiner gerbten Landtkündigen vnd offenbaren Handlungen wegen/ nicht erklärt werden solt/ bey gedachtem vnserm Keyserlichen Cammergericht in Recht fürbracht.

2. Ergangene Cammer Acht.

So ist an jetztgemeldtem vnserm Cammergericht/ hierauff vnnd rechtliche Klag/ Handlung vnnd Anruffen gedachter Burgermeister vnnd Raht in der Statt Nürnberg/ auch darneben deß Ehrsamen gelehrten/ vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen Jacob Hückels der Rechten Lehrer/ vnser Keyserlichen Cammer Procurators Fiscal Amts/ vnnd seines Interesse halben/ nach vorgehaltenem gerichtlichen Proceß vnd allen Fürbringen/ gegen ermelten Marggraffen Vrtheil ergangen/ damit er von wegen angeregter seiner begangenen eygengewaltigen/ frevenlichen/ Landtkündigen/ vnd offenbahren thätlichen Handlungen in vnser vnd deß heyligen Reichs Acht gesprochen/ erkendt vnnd erklärt/ auch alsobaldt/ deß Reichs Herkommen vnd Gebrauch nach/ durch vnsern Keyserlichen Cammer Richter vnter dem offnen Himmel ver/ vnd als solcher vnser vnd deß Reichs Landtfriedbrecher vnnd Aechter offendtlich denuntirt, außgeruffen/ auß dem Friedt in Vnfriedt gesetzt/ sein Leib/ Haab vnd Güter/ obgemeldten Klägern/ auch sonst allermänniglich erlaubet/ vnd diese vnsere Keyserliche denuntiation, vnd Gebotsbrieff darvber erkendt worden. Inhalt gemelter Gerichts Acten vnnd Handlungen/ darvber gevbt vnnd ergangen.

3. Publicirūg oder Eröffnung derselben.

Darumb vnd damit nun gedachter Marggraff Albrecht/ berührter seiner Landtkündigen/ offenbaren/ eygengewaltigen/ vnnd Landtfriedbrüchigen Verhandlungen halber gestrafft werde.

So verkündigen/ denuntiiren vnd offenbaren wir denselben Marggraffen mit diesem vnsern Keyserlichen offenen Brieffe/ oder glaubwürdiger Abschrifft darvon/ für solchen vnsern vnnd deß Reichs offenbaren erkendten/ erklärten/ vnnd vervrtheilten Landtfriedbrecher vnnd Aechter.

4. Gebott.

Vnd gebieten darauff euwer Freundtschafften / Liebden / Andachten / vnd Euch / von Römischer Keyserlicher Macht / auch Gerichts vnd Rechts wegen hiemit ernstlich / vnd wollen / daß jhr jetztgenanten Marggraff Albrechten für / vnnd als solchen / vnsern vnd deß Reichs offenbaren Landtfriedbrecher vnd Aechter fürnehm haltet vnd meidet / in vnsern erblichen / ewern vnd deß Reichs Fürstenthumben / Landtschafften / Grafschafften / Herrschafften / Gebieten / Gerichten / Schlössern / Stätten / Märckten / Dörffern / Höfen / Häusern / oder Behausungen / nicht einlasset / hauset / hofet / ätzet / tränckt / enthaltet / leidet oder geduldet / fürschiebet / durchschleuffet / schützet / schirmet / begleitet / oder sonst einicherley Gemeinschafft / mit jhm habet / noch solches alles vnd jedes zuthun / den ewern befehlet oder gestattet / weder heimlich oder offentlich / in einigerweise oder Schein / sondern sein Leib / Haab vnnd Güter / wo jhr die auff Wasser oder Lande betretten / erfahret / oder findet / auffhaltet / angreiffet / niderleget / bekümmert / arrestiret vnnd verhäfftet / auch förderliches Rechtens darumb verhelffet. Vnd sonderlich vorgemeldtem Burgermeister vnnd Rahte / vnnd vnserm Keyserlichem Cammer Procurator / Fiscaln / oder andern von jhrentwegen / solches alles vnnd jedes zuthun gestattet / vergünnet / auch so offt jhr darumb durch sie / mit diesem vnsern offnen Brieff / oder glaubwürdiger Abschrifft darvon ersuchet werdet / von vnser vnd deß Reichs wegen / zu solchem ewer getrewen Beystandt / Hülff / Fürschub vnnd Förderung thut / jhnen auch darinn keinerley Verhinderung oder Irrung zufüget / also / daß hierinn euwer keiner auff den andern verziehe / oder Entschuldigung suche / sondern in alle wege / gegen gedachten erklärten Landtfriedbrecher vnnd Aechter / handlet / vnd fürnehmet / wie sich daß gegen solchen Aechtern gebührt / so lang / biß er gebührlich Straff seiner Verhandlung erlanget / oder sonst zu Abtrag / vnnd vnser vnd deß Reichs Gehorsam bracht / vnd von berührter Acht / wie recht / erlediget vnd absoluiret wirdt / vnd euch in dem allem nicht anderst erzeiget oder haltet / als lieb euch vnd euwer jedem sey nachgemeldte Peen / auch andere vnser vnnd deß Reichs schwere Vngnad / Straff vnd Buß zuvermeiden.

Daran thun euwer Freundtschafften / Liebden / Andachten / vnnd jhr / vnsere ernstliche Meynung. Dann wir setzen / meinen vnnd wöllen / von obberührter vnser Keyserlichen Macht / was also von deß obgenanten Aechters Marggraff Albrechten Leib / Haab vnd Gut / fürgenommen oder gehandelt wirdt / daß dardurch / wider vns / das heylige Reich / noch jemandt andern / mit nichten gefrevelt / verhandelt oder verwirckt seyn / noch darfür gehalten werden.

5. Aufhebung alles deß / so dem Aechter zu gut kommen möcht.

Soll auch denselben Landtfriedbrecher vnnd Aechter / darwider nicht schutzen / schirmen / freyen oder fürtragen / einige Gnad / Freyheit / Tröstung / Gleid / Sicherheit / Landt oder Burgfried / Bündnuß / Vereinigung / Burg oder Statt Recht / so von vns / vnsern Vorfahren am Reich / Römischen Keysern / vnd Königen / oder andern Herrschafften oder Obrigkeiten / euch oder jhme / gemeiniglich oder sonderlich gegeben / oder bestätiget weren / oder noch würden / auch keinerley Gewonheit / Brauch oder alt Herkommen / noch sonst alles anders / das jhme hierinn zu Hülff / statten oder Stewer kommen solt oder möchte: wann wir jhn als erklärten Aechter in dem allem / als desselben vnempfänglich außgeschlossen / vnnd darinn nicht begriffen haben wollen.

6. Bedräuung.

Welcher aber / oder welche / diesem vnserm Keyserlichen Gebot vngehorsamlich vnnd freuentlich zuwider thun würden / in was Schein das beschehe / der / oder dieselben / sollen alsdann als jetzt / vnnd jetzt alsdann / damit in vnser vnnd deß Reichs Acht / vnd sonst ander schwere Peenen verfallen seyn / vnd gegen dem / oder denselben / als Aechtern / vnd vngehorsamen auch gehandelt werden.

Darnach wissen sich ewer Freundtschafften / Liebden / Andachten / vnd jhr euch zurichten. Geben in vnser vnnd deß Reichs Statt Speyer / am ersten Tag deß Monats Decembris / nach Christi vnsers HERRN Geburt / fünffzehenhundert vnd im drey vnd fünffzigsten / vnserer Reiche / deß Römischen im fünff vnd dreyssigsten / vnd der andern aller / im acht vnd dreyssigsten Jahre.

Das Neunzehende Capitel.

Deß * Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrechts / deß Jüngern / Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Oppeln vnd Rattibaren / Hertzogs / Burggraffens zu Nürnberg / vnd Fürstens zu Rügen / ꝛc.

Anderer / vnd ferner warhafftiger Bericht / an die Fränckischen Grafen / Herrn / vnd Ritterschafft in beyden Stifften / Bamberg vnd Würtzburg / gesessen / vnd zugleich derselben Stifft Landtschafften / mit sonderer Vermahnung vnd Commination gethan / wider beyder vermeinter Bischoffe vnd Stiffts Pfaffen daselbsten / auch zugleich dero von Nürnberg / sampt dem mehrern theil jhres Anhangs / Eidtbrüchige / Trewlose / Landtfriedbrüchige / vnd nicht allein seinen F. G. sondern zu verderben gemeiner Teutscher Nation / böslich vervrsachten Kriegshandlung / vnd derhalben falsch erdichte Beschönung / vber den jetzt jüngst eilenden / vnd an etlichen Orten auß vbersehen vnvollkommenen Abdruck / gebessert vnd corrigiert / von newem / anderweit / in Truck gegeben vnd außgangen.

Am dato Schweinfurt / den 12. Januarij / Anno 1554.

[* Sleidan. lib. 25. Albertus ODIOSE quædam & ACERBE scripserat IN NORIBERGICOS, quasi bello superiori Galliæ regem atque socios occulte iuuerint & pecuniam dependerint: quasi de Cæsare habuerint grauem suspicionem, &c. multaque dixerint contumelioſe: quasi Galliæ regi magis quam Cæsari faueant: quasi bellum hoc ipsi conflarint: quasi totis viribus id egerint, ne pacta seruarent Episcopi: quasi priores bellum fecerint & ad defensionem ipsum adegerint: quasi nobilitatem omnem profligare studeant: quasi fidem datam & literis obsignatam violarint: quasi nefarium & crudele bellum gesserint in suæ ditionis homines: quasi iudicium Cameræ pretio redemerint: PATRIÆ quoque PRODITORES VOCABAT, DISSEMINATIS per Germaniam LIBELLIS.

Eo cognito NORIBERGICI, cum Holanspergo capto quædam eius generis reperissent, Maii die 18. PROLIXE RESPONDENT, &c. Quæ responsio extat infr. cap. 23. vna cum responsionibus, Wûrtzburgensis & Bambergensis, cap. 21. 22.]

DOn Gottes Gnaden / wir Albrecht / der Jünger / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / in Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Oppeln vnd Rattibarn / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / ꝛc.

Fügen euch / den Fränckischen Graffen / Herrn / vnd gemeiner Ritterschafft / so in beyden Stifften / Bamberg vnd Würtzburg / gesessen / oder auch denselben mit Lehenschafften / oder in andere Wege verwandt / vnd zugethan / deßgleichen jetztbemelder beyder Stifft / gemeinen Landschafften / Vnterthanen / vnd Verwandten / in Stetten / vnd auff dem Land / allen vnd jeden / sampt- lich vnd sonderlich hiemit zuwissen.

I. Erzehlung der Kriegshandlung mit Bamberg / Würtzburg vnd Nürnberg / vnd derselben Vrsach.

Wiewol wir nach verlauffner gestillter Kriegsvbung / darvber wir deß nechstverschienen zwey vnnd fünfftzigsten Jahrs / mit der Römischen Keyserlichen Majestat / vnserm aller gnedigsten Herrn endtlich verglichen / außgesöhnt / vnd vertragen / mit niemandt wer der sey / in vnguterm ferner ichts zuschaffen / vnd vns endtlich vertröst / vnd versehen gehabt / es solten nunmehr sonderlich durch jhrer Römischen Keyserlichen Majestat verrichte Expedition / vnd allerseits bewilligte / vnd zugesagte Begnadung / vnd Vertragshandlung / die Sachen zu friedlichem Wesen / Ruhe / vnnd Einigkeit / im heyligen Reich Teutscher Nation vnsers geliebten Vatterlandts / gelangt seyn / damit andern derselben / hohen obligen gestewrt / die Zwytracht vnserer heiligen Religion / zu beständiger einhelliger Christlicher Vereinigung gericht / aller Mißtrawen auffgehebt / vnd ein rechte gute Einigkeit / zwischen den Ständen deß Reichs widervmb gepflantzt / vnnd angericht werden / auff daß sich männiglich / hohes vnd nders Standts / der innerlichen Krieg / widervmb erholen / stercken / vnd gefast machen solt / dem gemeinen Erbfeindt / der Christenheit / so / vnd wann

es die Notturfft erfordert/ desto beharter Widerstandt zuthun / vnd sonsten gegen allen außländischen Kriegen / vnd Anfechtungen / ob wir damit angewendt/ einander getrewlich inhandhaben/ zuschützen/vnd zuschirmen.

Wie dann vnser Gemüht/ als wir gegen Gott vnserm Heylandt / mit gutem Gewissen bezeugen mögen / endtlich dahin gestanden gewest / vnnd noch / vns gegen männiglich im heyligen Reich friedtlich zuhalten / vnnd der Römischen Keyserlichen Majestat / gegen jhren außländischen Feinden diesen verlauffnen Sommer beyzustehen / vnnd zu derselben vnser Leib / vnnd Leben getrewlich beyzusetzen/vnd vns/in dem vnd anderm/ als ein gehorsamer Fürst/ vnd jhrer Majestat bestelter Raht/vnd Diener getrewlich zuerzeigen vnd zubewerssen.

So haben doch die zween vermeintlich genandte Bischoffen zu Bamberg vnd Würtzburg/ Weigandt Redwitzer/ vnd Melchior Zobel/ mit jhren Trewlosen Sigelbrüchigen Stiffts Pfaffen / vnnd etlichen von der Ritterschafft / sampt dem beydenhendigen Auffrührischen Pöfel zu Nürnberg/ als Auffwigler / vnd Betrüber gemeines Friedens / Landtfried / vnd Sigelbrüchiger weiß / durch allerley verbotene / heimliche Meuterey / Conspiration vnd Factionen / der Keyserlichen Majestat löblich Werck / Willen / vnnd Geschefft / dardurch die Sachen zu Recht friedtlichem Ende / allbereit gemeint / abgehandelt / vnnd gesetzt worden / widervmb zerrüttet / zerstört/ vnnd vngeacht / weß sie sich allerseits zuvor gegen vns / durch auffgerichte Verträg / darvmb sie vns zum höchsten selbst ersucht vnnd gebetten / verbrieffe vnnd verschrieben / auch mit Trewen zuhalten versprochen / vnnd zugesagt / sich demselben zuentgegen gesetzt / auch vnbedacht / daß solche Verträg durch die Keyserliche Majestat beständiglich confirmirt vnnd bestättigt / auch die vermeinte Cassation / deren sich dieses Gesind berühmbt / welche ohne das / als wir glauben / auff vngleichen / vnwarhafften Bericht / vngegründter nichtiger weiß / außgebracht. Dieweil die nur mit dem Casset / vnnd kleinen Jnsigel versertigt gewest / hernach auß Keyserlicher Macht vnd Vollkommenheit vnter jhrer Keyserlichen Majestat eygnem Handtzeichen / auch dero grossem Jnsigel widervmb Cassirt / vernicht / vnnd auffgehaben / auch vns die obgemeldten Verträg / als obstehet / von newem confirmirt / bestättigt / vnnd wider alles / so darwider gehandelt/ restituirt / auch darbey allen Ständen deß Reichs / bey sonderer jhrer Majestat Straff vnnd Vngnad ernstlich Mandirt / vnnd befohlen / vns an dem allem / nicht zu jrren / zuverhindern/ oder zubetrüben/ auff daß diese Verträg vollkommenlich bey jhren Würden vnnd Kräfften bleiben / vnnd gehalten werden solten / sich dem allem nichts desto weniger / auch zuentgegen / vnnd zuwider gesetzt / vnnd Keyserlicher Majestat nicht zu geringer Veracht / auch jhren selbst eygnen Brieff vnnd Sigeln / darinnen sie jhr Ehr vnnd Trew vergessen / zuwider nunmehr länger dann bey einem Jahr / gegen vnsern armen Landen vnnd Leuten / auch nachmahln vns selbst / vber vielfältige / erzeigte gnedige Gutthaten / da ohne das die Stifft endtlich verderbt worden / thätlich vnd feindtlich auffgeleint / sich heimlich vnd vnserthalben vnbewust / allenthalben im Reich/ durch falsch / vnwarhafft außgeben / bey hohen Potentaten vnnd andern Ständen / verbotner strefflicher Landtfriedbrüchiger weiß bewerben / dieselben wider vns anzuhetzen / vnd Empörung im heyligen Reich anzurichten / vns darvber von vnsern Landen vnd Leuten zuverjagen / auch die armen Leut / mit denen diese Kriegsknecht / sampt jhrem Anhang / nunmehr diesen Sommer gekriegt / zuverderben / zuverbrennen / zuverheeren / vnd wie es an jhrem guten willen nicht gemangelt/ gäntzlichen außzutilgen.

Wie dann leyder vnser gantzes Fürstenthumb / durch sie / mehr dann Türckischer weiß also verwüst / verbrent vnd verderbt / daß in keinem Fürstenthumb deß heyligen Reichs / in Menschen Gedächtnuß / dergleichen grausamer Tyranney je erhört worden ist / wie männiglich offenbar landtkündig vor Augen. Vber daß / so haben sie sich vnterstanden / etliche Potentaten/ auch Weltliche Chur vnnd Fürsten / so vnsere Freundt in vns zuhetzen / vnnd schier männiglich im Reich / wider vns heimdückischer vngegründter weiß / auffzuwiegeln / darauß dann grosses Blutvergiessen erfolgt / vnnd nicht ein geringe Anzahl von Fürsten / Graffen / Herren / vnnd viel Ehrlicher vom Adel / trefflicher Helden / die mit Geldt oder Gut / sonderlich in diesen gefährlichen geschwinden Läufften / nimmermehr zuerstatten / oder zuersetzen / von dieser trewlosen / Sigelbrüchigen / vnnd niemandt nützen / Leut wegen / todt blieben seynd / doch fast vmb keiner andern Vrsach willen / dann daß diese Pfaffen in jhrem verbotnen Pracht / Müssiggang/ pancketieren / vnnd Hurnleben sicher bleiben. Vnnd der Pöfel zu Nürnberg / männiglich in Teutscher Nation vollendt vmb daß jhr / desto mehr betriegen / auch die hohen vnnd Edlen Herrschafften im Reich / eine nach der andern / mit der Zeit gar dempffen / vnnd außtilgen möchten.

Jnmassen sie sich dann offentlich vernehmen lassen: es sey jhnen diß Jahrs alles nach ihrem willen ergangen / vnd hätte nicht besser zugehen mögen/ wo allein wir vnnd Hertzog Heinrich beyde/ zugleich den andern/ auch todt blieben weren.

Wiewol nun die vermeinten Bischoffe / sampt jhrer Rott / sich für die gehorsamen Stände deß Reichs außgeben / auch vns in etlichen vnwarhafften Außschreiben / vnd Schmachschrifften/ als für ein Landtfriedbrecher / Auffwigler / vnd Zerstörer / deß gemeinen Friedens Teutscher

Nation

Nation/ vnwarhaffter/ vnerfindelicher weiß/ diffamirn, vnd angeben/ vnd euch die Ritterschafft vnd Landtschafften/ nicht anderst bereden/ dann was sie gegen vns handlen/ vnd fürnehmen/ daß solches zu Erhaltung gemeines Friedens/ auch Wolfahrt/ vnd Schutz der Stifft/ vnd ewer jedes selbst Leib/ Haab/ vnd Güter/ beschehe/ so befindt sich doch im Werck gerad das Widerspiel/ daß es ein lauter Muhtwillig angestifft Ding ist/ nicht allein vns/ sondern euch selbst/ damit zu vntertrucken/ zuverderben/ vnd zuverjagen.

Dann ob gleich die Pfaffen für sich selbsten/ der Meynung nicht gewest seyn solten/ euch oder die Stifft/ in Verderben zusetzen/ so ist es doch anderer/ vnd eben deß Nürnbergischen Pösels verschlagne Anstifftung/ so sich nicht auß Lieb/ oder Gunst/ sondern allein zur Raach/ vnd jhrem eygnen Nutz vnd Vortheil/ zu jhnen/ vnd in mittels euch/ zum theil gestellet/ vnd geschlagen haben.

2. Vermahnung an die Stiffts-stände/ sich vor jhren selbst obern vnd listigen Nürnbergischen Anschlägen/ zuhüten.

Dann dieweil sich dieser Pösel/ bißher hart geschämbt/ daß wir jhne/ deß vergangenen zwey vnnd fünffzigsten Jahrs/ darumb vberzogen/ daß sie jhrem Gebrauch nach/ abermahls auff zweyen Achseln tragen/ vnd der Cron Franckreich/ auch der andern Kriegs Chur vnnd Fürsten/ zu jhrer fürgenommenen Kriegs Vbung/ die sie jetzo jhrem erbarn Bestandt nach: ein Empörung/ vnnd auffrührische Conspiration: nennen/ allein vnbenandte/ vnnd heimliche Förderer/ vnerbarer verbottener weise/ seyn wolten/ als sie dann den Kriegs Fürsten/ dazumahl hundert tausent Gülden/ hierzu heimlich/ allbereit erlegt hätten/ daran aber wir nicht gnügig/ sondern ein freye offentliche Erklärung/ laut aller damahls ergangener Außschreiben/ von jhnen haben wolten/ ob sie Freundt/ oder Feindt weren/ darzu/ wie sie dann/ als sie das Getümmel/ in der Statt nicht mehr leiden/ vnnd in jhren weichen Bettlein/ sicher schlaffen möchten/ gebracht/ vnd dahin gedrungen/ daß sie sich jhres heimlichen Beystandes/ vnnd geleister Hülff/ auffrichtiger Erbarkeit nach/ offentlich bekennen müssen/ damit sie/ ob die Sach vmbschlüge/ vns oder andere nicht in den Prenter stecken liessen/ vnnd sich für gehorsam rein vnnd schön/ dargeben/ vnd aller Ding vnschuldig halten wolten/ vnnd noch ferner auß andern mehr vielfältigen langverdienten strefflichen Vrsachen/ darmit sie vnsere Eltern/ vns/ vnsere Verwandte/ auch die Ehrlichen vom Adel/ vielfältiglichen betrübt/ vnnd angefochten/ bezwungen/ sich mit vns zuvertragen/ so haben sie auß Hoffart/ Raach/ vnnd Besorgnuß/ wir würden jhnen zu hoch wachsen/ daß sie jhren Lust/ vnnd Muhtwillen/ nicht/ wie bißher/ so hart gegen jhren benachbarten treiben köndten/ kein ander oder bequemer Mittel/ dardurch sie sich an vns rechen möchten/ wissen zu befinden/ dann daß sie diese Pfaffen an vns hetzen/ denen sie im Schein jhrer heimlich auffgerichten Einigung/ vnnd eines vbel vnd fälschlich außgebrachten Cammer Gerichts Mandats/ Hülff/ vnnd Zuzug leisten möchten/ bevorab/ da sie dazumahl in guter Kundtschafft erfahren/ daß wir vnser Kriegs Volck allenthalben gevrlaubet/ vnnd gantz bloß gewest/ vnnd darneben andere heimliche Vertröstung/ von etlichen Chur vnnd Fürsten/ im Reich gehabt haben/ vnnd also vermeint/ vnter demselben Schalcks Deckel/ sich nicht allein an vns zurechen/ sondern vns auch gäntzlichen zudempffen/ vnd zuverjagen/ damit sie alsdann/ ohne Besorgnuß/ selbst Herrn im Landt zu Francken würden/ vnnd alle benachbarte jhres Gefallens/ wie sie lang damit vmbgangen/ in Schack schieben/ die vom Adel/ dero Erbfeindt sie ohne das seynd/ vnter sich bringen/ vnnd mit der Zeit Statknecht auß jhnen machen/ vnnd dardurch allen Adelichen Stammen außrotten köndten/ daher/ vnd auß keiner andern Vrsach/ sie/ wie wir auß etlichen Bambergischen Cantzley Schrifften befunden/ der Pfaffen Sachen/ jhr selbst Sachen zu seyn/ bekent/ auff die Meynung/ wo sie vns die Verträge halten solten/ daß es alsdann/ an jhnen außgehen würde/ vnd sie die nechsten weren/ so sich vor vns bucken musten.

Vnd darumb/ ob sie wol einen andern Schein fürwenden/ als daß sie allein auß Gehorsam/ vnd gebottenem Zuzug/ in diesen der Pfaffen Krieg gewachsen vnd kommen/ so ist es doch ein falsch vnd vnwarhafft Gedicht. Dann wo das auß Gehorsam geschehen seyn solt/ so müsten alle andere benachbarte/ Chur vnd Fürsten/ auch Graffen/ Herrn/ Stätt vnd andere Stände deß Fränckischen Kreiß/ vngehorsam seyn/ denen gleicher Gestalt durch das fälschlich außgebracht Cammer Gerichts Mandat/ solcher Zuzug mandirt worden.

3. Nürnberg/ auß Gehorsam deß verbottenē Zuzugs/ in diesen Krieg nicht kommen.

Die aber auff vnsere gethane warhaffte Bericht/ so wir jhnen den Nürnbergern auch vberschickt/ sich den Bischoffen einigen Zuzug zuthun/ nicht schuldig erkent. Wie auch kein Standt im heiligen Reich/ oder im gantzen Fränckischen Kreiß/ sich wider vns/ das außgebracht Keyserlich Cammergerichts Mandat bewegen lassen/ allein/ was sie auß obermelden Vrsachen/ mit jhren Verspruchsleuten/ zu Wintzheim/ gethan.

4. Cammergerichts Mandat an etliche Ständ deß Zuzugs haben/ wenig geacht.

Welches wir vns sonderlich auß nachfolgenden Vrsachen gegen jhnen mit nichten versehen können/ dieweil sie deß verschienen zwey vnnd fünffzigsten Jahrs/ mit vns auff ewig vnnd immerwehrend/ endtlich vnnd gäntzlich vertragen/ vnnd vereinigt worden/ daß sie vns hinfüro allen vnterthänigen vnnd guten willen erweisen sollen/ wie hernach weiter gemeldet werden soll.

So haben sie vns folgends dieses drey vnnd fünffzigsten Jahrs/ vmb die verschienen Fastnacht Zeit/ jhren Rahtschreiber biß nach Heydelberg/ als wir auß Keyserlicher Majestat Dienst von Metz herauff gezogen/ vnter Augen geschickt/ vnser Keyserliche Gerechtigkeit/ so wir gegen den vermeinten Bischoffen bekommen/ in originali, vns zum besten zubesichtigen/ damit sie sich

gegen denselben / dieweil sie den berühmbten Keyserlichen Brieffen keinen Glauben geben wolten/vnd Vermöge jhrer von Keyserlicher Majestat befehlener Einigung/vnd deß Landtriedens/ vmb Hülff bey jhnen auffs hefftigst anlangten/der Gebühr nach zuhalten/ vnd da sie die in originali sehen/sie mit füglicher Antwort abzuweisen hätten/ꝛc.

Darauff wir gemeldtem jhrem Gesandten die originalia fürlegen/vnd nach aller Notturfft besichtigen/auch durch einen offnen Notarien gleichlautende/ glaubwürdige / auscultirte Copien darvon nehmen lassen/ als wir auch solchem jhres Rahtschreibers sonderlichem Anzeigen/ Glauben geben / haben wir jhnen nachmahls auff jhr bittlichs Anlangen / wie jhre Kauffleut in die Franckfurter Fasten Meß / durch deß Hochgebornen Fürsten / vnsers freundtlichen lieben Jungen Vetters / Marggraff Jörg Friderichs zu Brandenburg/ꝛc. Statthalter vnd Rähte möchten vergleitet werden / vnd welche Strassen sie sicher ziehen/ wohin wir auch etliche vnsere Reutter zulegen bedacht/damit sie denselben nicht auffstiessen/gnedigen Bericht vnd Anweisung/zuschreiben lassen.

Dieweil wir vns dazumahl / als sich die Bischöff allbereit / mehr dann einest / feindtlicher Handlung gegen den vnsern vnterstanden / befahren müssen / daß wir sie durch vnsere Vergleitung vor jhnen nicht wol sicher durchbringen möchten / hergegen sie sich gegen vns / vnsers vermeinens auch nicht anderst/dann vnterthänigklich erwiesen/vnd vns auff vnser Begehrn zu Verfassung vnsers Geschützes / etlich darzu bereit Holtz / auff jhren Schneidmühlen zustehen lassen/ also / daß wir sie / für vnsere / vertrawte gute Nachbarn gehalten / vnnd vns mit nichten weiter vermutet / daß sie sich thätlich oder feindtlich gegen vns auffleinen solten / als wir dann dazumahl / in all vnser anstossende Aempter / vnd wo wir vnsere Reutter gehabt/ sonderlichen Befelch thun lassen / jhnen / denen von Nürnberg / vnnd den jhren / keines argen oder vngutlens zugewarten.

Wie vns nun auff dem gehaltenen gütlichen Vnterhandlungstag / Copeien eines Cammergerichts Mandats / darinnen etlichen benachbarten Chur vnd Fürsten / vnnd sonderlich den Fränckischen Kreiß Ständen / dem vermeinten Bischoff von Bamberg / auff sein gewöhnlich falsch / vnwarhafft / erdicht / beklagen / vnnd anlangen / Rettung vnd Zuzug / wider vns mandiert / vnnd befohlen worden / haben wir vns desselben / gegen dem Keyserlichen Cammergericht auß etlichen warhafften/ gegründten Vrsachen zum höchsten beschwert/ wie dieselben Beschwerden vnserm ersten Außschreiben hievor einverleibt. Darauff wir vns jetzo kürtz halben widervmb referieren vnd ziehen / vnnd darneben so baldt an Nürnberg / wie auch andere mehr Stände / deß Fränckischen Kreiß / einem jeden insonderheit / dergleichen vnsere fürgewandte Vrsachen / vnd Beschwerden / wider das berührt vbel außgebracht Cammergerichts Mandat schreiben lassen/ mit angehengtem gebührlichem Begehrn / daß sie sich hiewider gegen vns / nicht bewegen lassen wolten.

Der vnzweiffelichen Zuversicht/ sie / die von Nürnberg/ solten vnd würden auß obvermeldten erheblichen/ja vberflüssigen Vrsachen / von der wegen sie berührtem Cammergerichts Mandat zu parieren / nicht allein wol entschuldigt / sondern auch / dieweil die narrata desselben / darauff der Zuzug mandirt werden / dazumahl nicht in rerum natura gewest / jhrenthalben ohn sondere zugenöhtigte Landtfriedtbrüchige Handlung nicht pariert werden mögen / sich weniger dann jemandt anders vnter dem Schein dieses Mandats / oder in ander Weg / wider vns im allerwenigsten/eingelassen haben/bevorab/dieweil sie ohne das/dennoch in schuldigen Fällen/ sonderlich wo Gefahr vnd Vmbschlag auff einer oder anderer seitten / darauff stehet/ nicht allwegen Herin gerecht/oder jhnen so baldt in Harnisch bieten lassen.

5. Der von Nürnberg Fürschub vñ Beylag/ dē Schmalkaldischen Kriegsverwandten / wider Keyserlich verbott erzeigt.

Wie dessen vnter anderm / insonderheit die Schmalkaldisch verlossne Kriegshandlung gut Zeugnuß gibt/ darinnen sie/vngeachtet / daß die Sach die Keyserliche vnd Königliche Majestat/ auch dero Hochheit selbst angetroffen.

Vnd daß sonderlich die Keyserliche Majestat dazumahl dero Feindt vnd widerwertige / offendtlich / in die Acht denunciert vnnd erklärt / vnnd andere mehr bey Mandata außgehen lassen/ daß demselben kein Hülff / Fürschub oder Beylag beschehen / sondern von männiglich wider dieselben gehandelt werden solt/ ꝛc. solchen Mandaten nicht allein nicht gehorsambt / sondern offentlich vnd vngescheuhet / dieselbe Keyserliche Feindt in jhrer Statt auß vnd ein ziehen / auch jhnen Proviant vnd alles das/so sie begehrt / auß jhrer Statt führen/ vnd zukommen lassen/ vnd jhnen darzu mit einer stattlichen Summa Gelds verholffen gewest / in massen sie in nechster verloffener Kriegsvbung auch gethan.

Aber vngeacht aller dieser jetzt hievor erzehlter / vnnd anderer mehr Vrsachen / als sie vermerckt / vnd befunden / daß wir vnser Kriegsvolck vor Metz gerrlaubet / vnd der Mansfeldische Hauff zertrent / auch sich neben den Pfaffen / mit etlichem Kriegsvolck heimlich / vnd offendtlich stattlich gefast gewest / vnnd von etlichen Potentaten / auch Chur vnd Fürsten / wie wir dessen beständigen guten Bericht haben / heimliche Vertröstung gehabt / sie mit Hülff nicht zuverlassen/ da ist jhnen der Muht gewachsen / vnd gestiegen / vnd neben jhren Pfaffen nicht anderst dann für gewiß / vnnd bestendig geglaubt / vnnd gehalten / dann daß wir so baldt jhr eygen / vnnd von Landen vnnd Leuten ohne Mittel verjagt seyn müsten / wie sie sich dann neben den Pfaffen desselben vngescheuhet vernehmen lassen / vnnd haben demselbigen nach / jhr heimlich verborgene

Dück/

Dück je lenger je mehr / wiewol vnserthalben vnbewust / außgehen lassen / vnnd die Schrifften / so wir jhnen von Heidelberg auß / deß berurten vbelaußgebrachten Cammergerichts Mandats halben gethan / vnnd anderst / so wir jhnen vertrewlich geschrieben / deß Bischoffs von Bamberg Räthen zugestellet / vnd jhnen darbey sagen lassen: Sie solten jrenthalben / vnvermercke / ein Ablehnung dargegen zum allerbesten stellen / vnnd auff die Hülffe bey Dräw der Mandatspoen zum schärpffsten dringen / denn sie besorgten / wir würden dergleichen Schrifften an die andern Fränckischen Stände auch thun / dardurch sie inficiert werden möchten / die begerte Hülffe desto weniger zu leisten.

Dieweil aber die Stände jetzo kürtzlich widerum̃ zu Nürmberg zusammen kommen / so wolten sie als denn auff jre gestellte Schrifften befördern / vnnd daran seyn / die andern Kreißstände in die Hülffe zu bringen / vnd jnen dessen einen gantzen hauffen Vrsachen anzeigen / Es würde jres erachtens / sonderlich Rotenburg vnnd Weissenburg halben / die jhnen doch beyde zu Erbar vnnd Redlich darzu gewesen / nicht Mangel gewinnen. Haben auch gleicher gestallt zuvorn zu der erbarn Statt Augspurg zween jhrer Raths freunde vnerbarlich abgefertiget / sie / vnd den Schwäbischen Adel / in dergleichen Hülff vnd Einigung zu bringen.

Dergleichen ist durch diese Rott fast bey allen Kreißständen im Reich gesucht worden / die sich aber dahin nicht vermögen / noch vnsere Sachen / jhrem falsch erdichten Fürgeben nach / für Landtfriedbrüchig erkennen mögen / welches wir vns auff dieselbigen Kreißstände gezogen haben wollen.

Es ist aber dennoch solches jhres vielfältigen ansuchens / nachlauffens / bettelns vnnd beklagens / auch Notdrangs / jhrer bösen desperirten Sach vnnd zagloser Gemüths halben / kein ende / wider vns / als einen einzeligen Fürsten / jres fürhabens / vnd so ferrn jnen möglich / die gantze Teutsche Nation zu bewegen / vngeachtet / daß sie zuvorn ein vberhauffen Gehülffen an sich gebracht haben. Vnd gebrauchen darzu jetzo diesen Alefantz / daß sie die / deren sie nicht mächtig seyn / durch Mittel deß Cammergerichts / oder ander vngerade Wege / vnnd die andern / als den Stifft Eichstatt / den Teutschen Meister / vnnd die Statt Rotenburg auff der Tauber / auch den Fränckischen Adel / durch bedrawung deß von Braunschweigs / mit Gewalt in jr Hülff vnnd Contributien zu dringen / vermeynen / vnangesehen daß dennoch wider solch jr gewaltsam Cammergerichts Mandata erlangt / die aber diese Leute gar nicht / sondern allein vns binden mögen / Wir verhoffen aber zu Gott dem Allmächtigen / er werde vns wider diese Rotten / vnd jren Anhang / sonderlich darumb nicht verlassen / daß sie sich so viel falscher schamloser Practicken gebrauchen / vnd jhren Bawrenkrieg nicht ehrlich noch auffrichtig / sondern durch allerley heimliche falsche Meuterey gegen vns führen.

Darunter sich / sonderlich Nürmberg / bißhero hoch bemühet / vnd jhme die Sach gar nötig anligen lassen / vns bey männiglich Landtfriedbrüchiger Thaten vnnd Empörung (deren dieser Pöfel selbst voll steckt) fälschlich einzugeben / dardurch wider vns / vnverschulter ding / andere Leut auffzuwigeln / damit wir vertrieben / vnnd sie Herren in Francken seyn möchten / als es jhnen denn warlich / wie zagloß vnd feig dieser Pöfel / sonderlich wo er one grossen Anhang ist / da sie vns allein hinunter brächten / gar bald vnd leichtlich gerathen dörffte.

Wie denn ohne das Landkündig vnd offenbar / daß alle benachbarte Fürsten / Graffen vnnd vom Adel / wer die seyen / einhelliglich bekennen / vnd sagen müssen / daß sie kein beschwerlichere vnd vnleidlichere Nachbarn haben / denn die Nürmberger / mit denen weniger vmbzukommen sey / dann wo sie bey jnen nur mit einem einzehligen Bawrenhof gemengt seyn / stellen sie jhr Fürhaben dahin / sich damit so bald zu erbreitern / vnnd andern bedrang zu machen / daß sie entweder gar weichen / oder jnen jres Willens geleben müssen / wie sie denn etlich Meilwegs vmb Nürmberg schier männiglich außgebissen.

Der Pfaltz haben sie etliche Stätt vnd Flecken durch allerley Geschwindigkeit abgedrungen / Vnnd dieweil sie bey vns / dem Marggraffen / solche gelegenheit nicht finden mögen / haben sie auff andere arglistige Wege getracht / vnd vnsern nechstbenachbarten Flecken / jhre freye Händel / die sie mit den Bürgern in der Statt gehabt / verbotten / damit vnser Stätt vñ Flecken nit auffkommen / vnd mit der zeit vnter jr Joch vnd zu jren Handen auch gebracht würden / Sie haben auch vnsern armen Leutẽ / die jr Waldgerechtigkeit haben / ein solche Waldordnung gestellt / dz sie die armen von jren häußlichen Ehren hetten müssen entlauffen / wo nit durch sondere grosse Vnterhandlung ein Eynsehen geschehẽ were / dz doch die armen Leut noch wenig fürtragen will / So habẽ sie viel nechstgesessene vom Adel dermassen benötiget vnd bedrangt / dz sie jnen das jre jres gefallens müssen verkauffen / wie sie es denn mit den benachbarten Stifften gehalten / wie hoch vnd hart sie von jnen beschwert worden / das ist offentlich am tag / dz dieselben gern vor langst vntergedruckt / vnd jnen / was sie gehabt / eyngezogẽ hetten. Nachmals deß verschienen 52. Jars / als Franckreich vñ die Kriegsfürsten jre Kriegsexpedition fürgenommen vñ angefangen / hat jrer Rathgeber einer / D. Gemel / denen sie gemeiniglich in jren heimlichen Practicken vnd Conspirationsachen Legationsweiß gebrauchen vnd verschicken / von sich geschrieben: Wo es an dem stehet / daß man Pfaffen soll zu todt schlagen / so wollen vnd werden seine Herren nit die letzten seyn / man soll nur sehen / daß die Sache recht angefangen werde. Wie sonders zweiffel solche Schrifft noch in einer Fürstlichen Cantzeley zu befinden ist / wiewol sie es jetzo / jrem gebrauch nach / gern verleugnen wolten.

5. D. Gemels rathgebers zu Nürmberg gute vertröstung den Kriegs Fürsten / an. 52. gegeben.

Auß dem allem habt jr/vnd männiglich/im grund abzunemmen/als jr es auch zuvor selbsten wol wisset/wie es dieser Pöfel gemeynt/Vnnd daß er eben jetzt die rechte zeit habe/sein lang verhaben ins Werck zu richten.

Wie sie es denn allbereit dahin gebracht/daß die Pfaffen vnd jhr zum theil jhnen gute wort geben/vnnd nicht mehr thun denn was sie wollen/vnnd darzu euwere oberste Kriegsherren seyn lassen müst/oder aber sie fliehen in jre vermauwerte Cauern/vnd lassen euch herauß in der Brüh stecken.

Vnd wiewol sie sich nichts wenigers als die Pfaffen/stätigs/wie sie an Gelt mangel haben/beklagen/so satteln sie doch den Pfaffen die Aempter/Stätt vnnd Flecken/mit solchen beschwerlichen Conditionen/daß sie es nimmermehr abzulösen vermögen/auß solchen Flecken werden sie die vbrigen auch fressen/vnnd jhr werdet auß diesen Schemfreuden die ärgsten Feinde haben/die auff Erdreich jmmer sind/Wo es jnen sonderlich wider vns/als wir zu Gott nicht verhoffen/gelingen solt.

Vnd hettet jhr die Graffen/Herren vnd Ritterschafft/euch gewißlich anderst nichts zu versehen vnd zu vertrösten/denn daß jhr vnter dieses Pöffels Joch tretten/vnd letzlich jhnen gar weichen müst.

7. Edel soll sich an dero von Nürmberg glatte wort nicht kehren.

Vnd dürfft euch hierwider jhre schöne vnd glatte wort nicht äffen lassen/wie sie in einem jrem sträfflichen falschen Außschreiben vnd Famoslibell/den Adel/durch einen falschen Judas Kuß/so sehr vnd hoch loben/Denn an guten worten mangelts dem Pöfel nicht/biß er seinen Vortheil erschleichet/vnd weiß wol/daß der/so Vögel fahen wil/nicht mit Brügeln oder Steinen zu jhnen werffen muß/Davon die Alten vom Adel/so in kurtzen Jahren gelebt/wo die nicht verstorben/als Friderich von Liedwach/Philips von Wichsenstein/Hans Christoph von Absperg/Sebastian von Seckendorff/Leonhard von Ebenheim/Wolff von Stetten/ꝛc. Darzu vil andere ehrliche vom Adel/die jetzo auff dem Gebirg im Voigtlandt/vnd anderstwo/jre Beschwerden/wie sie vnschuldiglich wider Recht vnnd alle Billigkeit gebrennt/geplündert/auch mit Weib vnd Kindern ins Elend getrieben vnd verjagt/wol anzuzeigen wüsten.

So ist auch vielen noch vnvergessen/wie durch jr beförderung vnd anrichten im Bündischen Zug/gegen den erbarn Weibern/Kindern vnd Jungfrauwen vom Adel gehandelt/Deßgleichen wie sie euch euwere Häuser außgebrannt/vnnd darüber nach euweren Leib vnnd Leben gestanden sind/auch so viel jmmer mehr an jnen dazumal gäntzlich außzurotten/darunter mancher ehrlicher vnschuldiger vom Adel vmb geringscheziger/ja keiner Vrsachen willen/in Verderben vnd Elend gesetzt/vnnd verjagt werden/darinnen sie zum theil verstorben/da sie es jetzo gleich auff dieselbige Bahn widerumb richten.

Sie haben euch/die bißhero den Frieden gesucht vnd beliebt/vor einer kleinen zeit durch den von Plawen Verderbens gedräuwet/jetzo soll der von Braunschweig Executor seyn/vnnd euch gleichwol ohn alle Vrsachen verbrennen vnd verderben/wie solches in etlichen nidergeworffenen Brieffen befunden worden.

Vnnd lassen sich die Nürmberger hin vnnd wider offentlich vernemmen: Dieses Kriegen werde vergebenlich vnd vmbsonst/auch das letzte ärger denn das erste seyn/wo man nit allen Adel/jung vnd alt/gäntzlich außrotte.

Sie schicken/wie wir bericht werden/etliche jhre Reuter/in andere benachbarte Landsart/vnd lassen den Leuten auff den Strassen/vnter dem Schein/als obs der Fränckisch Adel vnd vnser Kriegsvolck thet/das jre nemmen/Vnd geben darbey für/daß wir durch dieselbigen die Landt zu vberziehen/besichtigen vnd arbeiten lassen. Damit sie durch solche erdichte vngerade Wege/ander Leute/vnd männiglich wider vns vnd den Adel bewegen möchten/Wie denn dergleichen Geschrey vnnd Gerücht allbereit zu Augspurg so offenbar/daß sich die fürnembsten Bürger vnnd Kauffleute daselbsten/mit denen wir/doch in Vnguetem gar nichts zu schaffen/noch zu beleidigen je willens oder vorhabens gewest/auch noch/vor vns befahren sollen/Also daß ein mal für alles wahr ist/vnd euch so wol als vns wissend ist/daß bey diesem Pöffel nit allein gemeine schöne glatte Wort nicht gelten/sondern sie halten weder Trew noch Glauben/Brieff oder Sigel.

8. Bey Nürmberg kein Glaub zu finden.

Wie sie vns denn diß Jahr Trewloß/Meinloß vnnd Sigelbrüchig worden/in dem/so sie sich stät/ewig/jmmerwärend vnd vnwiderrüfflich/bey jren Ehren vnd Treuwen/an eines gelobten geschwornen Eidsstat/mit vns vertragen/vns hinfüro vnverhindert/aller verlauffener Sachen/allen guten vnterthänigen nachbarlichen Willen zu beweisen/deß Brieff vnnd Sigel von gemeiner Statt wegen/für sich/vnd alle jhre Nachkommen/vber sich geben/dieselben zween/jre Rathsfreunde/mit jren eigen Handen vnterschrieben/vnd neben jhnen/zu stätswärender bekrefftigung/die drey erbarn Stätte/Augspurg/Rotenburg auff der Tauber/vnd Schwebischen Hall/jhr Jnsigel/auch an denselben Vertragsbrieff hengen lassen/Vnd noch darzu zween andere jre Rathsfreunde zu vns in vnser Läger für die Statt geschickt/vnnd vns diese Vertragshandlung mündlich versprechen vnnd zusagen lassen/daß wir vns keines andern endlich vnd gewißlich vertröstenn̄ versehen solten/denn was abgehandelt/verbrieffte vnnd versigelt/daß solches allerdings vnverhindert gehalten werden/Vnd hetten sich die Sachen/wie feindlich es jmmer geschehen/zugetragen/so solten wir vns doch in Gnaden gewißlich vertrösten/vnd keins andern bereden lassen/denn daß ein Rath vnd gemeine Statt vns hinfüran allen vnterthänigen guten Willen beweisen/vnd;

sich

sich herwider bey vns aller Gnaden vertrösten wolten/Weren auch ohn allen zweiffel alle diese verlauffene Kriegssachen würden jetzo künfftig zu besserer / gnediger vnnd vnterthäniger Nachbarschafft gegen einander gereichen/denn die zuvor je gewesen.

Wie aber solches alles durch sie gehalten/das bezeugen vnsere verbrennte Aempter/Stätt/Flecken/vnd das jämmerliche verderben/verheeren vnd verjagen vnserer armen Leute/vnd andere vnerhörte Tyranney/so dieser blutdürstige Pöfel/als wir ausser Lands gewesen / an den vnsern allenthalben geübt vnd fürgenommen.

Derhalben wir auch nit vnterlassen werden/den Vertragsbrieff/ so sie mit vns auffgericht/ vnd was sie weiter versprechen/ offentlich an tag zu geben/ jnen zu ewiger Schand jhres trewlosen Nichthaltens/Vnd denn daß wir sie so feig vnd zagloß gefunden/daß sie sich nicht allein mit vns/ auff Gelt/noch auch zu verhütung jrer Unterthanen erbärmlichen verderbens (die wir doch ausserhalb jrer Statt alle/allbereit in vnsern Handen vñ Pflichten gehabt/daß sie sich vor vns nichts mehr befahren dörffen) wie jhr erdicht vnd vnwarhafft Außschreiben mit sich bringt / darinnen sie solche schmachlose Zagheit gern vermänteln wolten / sondern etliche beste fürnembste stück Büchsen/mit aller zugehörigen Munition/auß jrer Statt schicken müssen/Davon die Keyſ. Ma. auch die Stände deß Reichs/wie wir hoffen diesem verzagten Pöfel die Vestene Nürmberg nit ferner im Gewalt lassen solle/auff daß sie die nicht in zeit der Noth/als GOtt gnediglich verhüten wolle/ dem Türcken/oder andern deß Reichs außländischen Feinden/vbergeben möchten/ dieweil weder Hertz/Trauwen oder Glauben bey diesem feigen Pöfel ist.

Es vermeynt aber dieser Pöfel sein sigelbrüchig trewloß Nichthalten durch ein vbel/vnnd sonders zweiffels vnglaubwürdige außgebrachte Keyſ. Cassation jhrer Vertragshandlung zu beschönen/wie jre Rottgesellen/die Pfaffen/auch gethan/vñ wolten es dennoch gern in Backen verschlagen/daß sie den Vertrag gehalten hetten/als die sich nunmehr jhres trewlosen Nichthaltens vor männiglich/allem erbarn Teutschen Gebrauch nach/schämen müssen. Dieweil sie sich in dem Vertrag/neben andern rechten Begnadungen vnd Freyheiten / insonderheit aller Keyſ. Begnadung vnd Restitution gegen vns/an eines gelobten geschwornen Eidsstatt/zum stattlichsten begeben vnd verziehen haben. So wirdt auch die Keyſ. Mai. den Vertrag/ daß der solcher gestallt versprochen/vnnd zugesagt/noch auch die angegebene Cassation gewißlich nicht gelesen/ gesehen/vnterschrieben/oder mit dero grossem Jnsigel haben verfertigen lassen / Denn von gethanen Eiden/ oder was an desselben statt zugesagt/jemands zu entbinden/ Deß lassen sich die Keyſ. Maj. als das weltlich Haupt/beschwerlich bewegen/ vnd sonderlich in solchem Privatvertragen/die meistheils zu abschneidung gegenwertiger vnd künfftiger Irrungen gestellt vnnd gemeynt sind/wie auch dieser Vertrag daselbst hin gericht worden/Zu dem/daß wir auch von der Keyserl. Maj. dergleichen verlauffenen Sachen halben allerdings restituirt werden/Also wo dieser Pöfel Ehr vnd einig gut Gewissen hette/würde er sich dieser Cassation wenig berühmen / vñ eben so wenig dieselben trewloser/meineidiger vnd sigelbrüchiger weise erlangt vnnd außgebracht/auch die vertragene Sachen/ wider gethane Verzicht erregt vnnd geandert / sondern viel mehr das / so er an Eids statt zugesagt vnd verschrieben/Christlich/Ehrlich/vnd Teutschem Gebrauch nach/gehalten haben/Denn diese Ding lassen sich mit der gemeinen Cantzley Clausel: ex proprio motu: nit verhüllen. Denn da es gleich also geschehe/so soll dennoch ein erbar Gemüth wider das Eidlich zusagen/sich solcher Begnadung/Restitutionen oder Cassationen/nicht gebrauchen.

9. Nürmberg hab sich mit Keyſ Cassation jhres Vertrags nicht zu behelffen.

Euch allen ist auch vnverborgen/daß alle vnd jede ehrliche vom Adel / je vnnd allwegen von allen denen deß Adels/ so sich zu dero von Nürmberg Dienst begeben / sich zu denselben gesellet oder genötigt/nichts gehalten / Ja mit denselben nichts essen noch trincken wollen / Deß versehens/ ein jeder ehrliebender vom Adel werde deß ehrlichen Herkommens vnd Gemüts/ nichts weniger denn seine Voreltern seyn/vnd weder in offenen Zügen/noch sonsten/dieser Rott/als der ehrlichen vom Adel Erbfeinde/sonderlich da sie Kriegsherrn mit seyen/kein Hülffe noch Beystandt leisten/ noch auch bey jnen im Feld oder Besatzung verharren oder bleiben.

10. Clausel: ex motu proprio: sol wider Eidt nit helffen.

Welches wir darumb anziehen/ob vielleicht etliche ehrliche vom Adel/vnwissender vñ vnbedächtlicher ding bey jnen in jrem jetzigen Landfriedbrüchigen Zug begriffen / sie dieneten gleich den Bischoffen oder jhnen / dieweil sie dieser Conspiration zugleich mit einander verwandt / daß denn dieselben/zu erhaltung jrer adelichen Ehr/sich von jnen abziehen/vnd lenger bey jnen nicht verharren/damit sie jnen nicht gleich geacht/vnd von den Ehrliebenden gemitten werden.

Wie wir vns denn zu allen Ehrliebenden vom Adel gäntzlich versehen wollen / daß sie die/ so sich bißhero mutwilliglich vnd fürsetzlich / vielleicht vmb deß geliebten roten Golds willen / zu den Nürnbergern in diesen Zug begeben/oder auch diesen Krieg bey den Pfaffen / wider alle Teutsche Erbarkeit zu jrem Vortheil/vnd der Stifft Verderben/oder in ander weg/den sie mit Fugen vnd Ehren/wol vbrig seyn köndten / mit anlehen befördern/allerdings meiden/vnnd kein adeliche Gemeinschafft weiter mit denselben haben/oder pflegen sollen.

12. Dß Hertzog Heinrichen zu Braunschweig.

Eben dergleichen vnd nichts weniger/ist von Hertzog Heinrichen von Braunschweig/wie männiglich weiß/nichts zu halten / Dieweil bey dem weder Trauwen oder Glauben / vnnd zu seinen lebtagen im Reich anders nichts denn Vnglück angericht/ vnnd die Leute zusammen gehetzt/ welcher sich jetzt zu dieser sigelbrüchigen Pfaffen vnnd Nürmbergischen Pöfels Rott auch gefunden/die Pfaffen zu erretten/dieweil sie ein Pfenning im Seckel vermögen.

Jumas-

12. Wie er gegen die stiffte Hildesheim/ Minden/vnd andere/gehandelt.

Jn massen er den Stifft Hildesheim zuvorn auch gerettet / den er ohn einigen Tittel / auch vber daß er desselbigen mit Recht verlustiget/mit Gewalt innen gehalten/vnd noch. Dergleichen hat er eben in jetziger seiner Kriegsvbung den Stifft Minden auch eyngenommen / vnd vnter sich gezogen/ Vnd darzu andere Stifft/als nemlich Magdenburg vnd Halberstatt/Münster/Oßnabrück/ Padelborn/alle auffs höchst zu verderblichem Schaden gebrandtschatzt.

13. Wz vor gewalt er andern Fürstē/ Graffen/ Herren/Adel/ zugefüget.

Deßgleichen viel andere Fürsten / Graffen / Herren vnnd vom Adel / vberziehen/ brennen/ plündern vñ brandtschatzen lassen/alles zuvorn vnverwart seiner Ehren/ Wiewol er diese Scheinursachen fürgewendet / als ob es durch seinen Sohn / Philipsen/ geschehen were / dem er nicht vorseyn mögen/Welches er aber jetzo mit der That selbst anders bezeuget / daß er in seinem herauß ziehen etliche Fürsten/Graffen vnd Herren/zu denen er doch keine Vrsach/seins gefallens vergewaltiget vnd gebrandtschatzt hat.

14. Wie er gegen seinem eigenē Adel vnd Stätte sich verhalten.

So ist es offenbar / daß er fast den mehrertheil deß Braunschweigischen Adels vnschuldig verjagt/vnd sampt etlichen erbarn Stätten/feindlich vervnruhiget/vnd in Verderben gesetzt/darauß ein jeder gerings Verstands wol abzunemmen/wo das Spiel mit jme vbersehen werden solt/ dz er durch seinen arglistigen Scheinglimpff/die beyde Stifft nichts weniger/denn die zu Nürmberg vnter sich zu ziehen/vnd die Graffen/ Herren vnnd vom Adel/davon mit der zeit gleichsfalls/ wie andere/zu verjagen vnterstehen/vnd viel weniger deren / so bey ihme gesessen/ vnd die seinen gewest/verschonen würde. Zu dem/ daß er wol zu vberweisen / wie er etlichen andern Fürsten getrewlich gerathen/auch Mittel vnnd Fürschub gewiesen / wie sie den Adel niderdrucken / vnnd fast den Bauweren gleich machen solten / Nach dem er / wie Landkundig/ keinem vom Adel hold/welches sonderlich die/ so jme zu seinen Landfriedbrüchigen Thaten vnd Handlungen verholffen seyn / anders zu Gemüth führen/vñ bedencken sollen/wenn andere vom Adel verjagt / daß sie als denn die nechsten seyn/vnd so wenig als andere verbleiben werden.

15. Was seins sons/H. Philips hülff dē Franckenlād genutzt.

Es hat auch das arme Franckenlandt/im Stifft Würtzburg/allbereit gar in kürtz erfahren/ daß seines verstorbenen Sohns/Hertzog Philipsen / vermeynte Hülffe / jhme mehr zu Schaden/ Verderben vnd Nachtheil gereicht/denn von einigem Feinde beschehen/also daß solch Land/da es von GOtt gestraffet werden solt / kein ärgern Feindt haben kündt oder möcht/ denn diese Braunschweigische Freunde.

16. Key. Maj. fürhaltē/ H. Heinrichen zu Braū zu Halle gethan.

Vnnd wiewol wir von diesen Dingen wol weiter zu schreiben hetten / so wollen wir es doch kürtz halben vnterlassen / dieweil er hie bevor von Churfürsten vnd Fürsten im Reich gnugsam abconterfeit/auch sonderlich jhme zu letzt durch die Keyserl. Majest. zu Hall in Sachsen/als er seiner Gefängnuß erledigt worden/in beyseyn beyder Churfürsten/Sachsen vnd Brandenburg Räthe/ gnugsam angezeiget worden ist: Was er bißher im Schilt geführt/daß jhr Keyserliche Majestat seiner vielfältigen Verhandlung halben / darinnen er jhrer / auch Königlicher Majestat selbsten nicht verschonet/wol vnnd gute Vrsache hette/ Straffe gegen jhme fürzunemmen / die jhme aber jhre Maiestat dißmals/dieweil er durch die Gefängnuß also gestraffet worden/auß Gnaden nachlassen welten / jedoch daß er nicht wider käme / es solte jhme sonst eines zu dem andern vergolten werden.

17. Verträge mit der Statt Braunschweig.

Zu letzt können wir seinethalben noch eins nicht vergessen / wiewol wir vnsere Bawren krieger vnd Feinde also erschreckt/daß sie diesen Braunschweiger / sampt der Statt Braunschweig/ auff bittlich Gottes willen/ vertragen / damit sie jhne zu hülffe wider vñ herauß in das Landt zu Francken bringen möchten/ So helt doch der Braunschweiger jhnen eben Trauxen vnnd Glauben/wie vns die Pfaffen vnd Nürmberger hieraussen gehalten haben.

Denn wiewol sich die Statt Braunschweig nicht anderst versihet / denn derselbigen werde Trew vnd Glauben gehalten/vnd die Sachen sollen zu Fried/Ruhe vnnd Einigkeit stehen/so hat doch dieser Braunschweiger die Stifft zu Braunschweig angericht/die deß Raths/vnnd anderst/ wider sie gehandelt / an dem Cammergericht auff den Landfrieden zu beklagen / vnnd derohalben selbst einen seiner Doctor / der in newligkeit nidergelegen / mit solchem befelch an das Cammergericht abgefertiget/die Proceß daselbsten zu befördern / damit er nachmaln mit seinem Anhang vrsach hab/die gute Leut/mehr denn zuvorn/zu bekriegen vnd zu vervnruhen.

18. Kön Maj. könne andes nit deß auß vngleichē bericht deß Marggr. Feind worden seyn.

Da nun die Römische Königliche Majest. auch in diesen Handel kommen seyn solt/davon wir doch nicht wissen/auch auff diese Stunde/auß vielfältigen guten Vrsachen jhre Maiestat für vnsern Feind nicht erkennen oder halten/ das were allein auß vngleichem bericht der Pfaffen / deß Nürmbergischen Pösels/vnnd sonderlich deß von Plawen/beschehen/welcher durch seinen vnersättigten Geitz jr Maj. dazu bewegt het/vnd daß der von Plawen solchs Spiel für sich selbst angericht/schleuft sich auß dem/daß er vnser Flecken/ so viel er deren erobert / allein in seinem selbst/vnd nicht in der Kön. Maj. Namen/eyngenommen vnd verpflicht hat/Wie er denn dabey etliche Fürsten/in eynnemmung derselben Flecken / mit eynziehen wollen / daß wider dieselben ein zeitlang nit gedient werden solt/auff meynung/durch diese Geschwindigkeit sie in sein Pfaffenbündnuß damit zu bringen / Deß sie sich aber nicht allein geweigert / sondern auch zum theil beschwert haben / daß er sie solcher gestalt außgenommen / nach dem sie mit diesem seinem Handel nichts zu thun haben wollen.

Zu dem daß er auch/wie wir auß etlichen nidergeworffenen Brieffen befinden/darunter er mit seinen eigen Handen an die Röm. Königl. Maj. schreibt/zum hefftigsten darauff dringet/vnd

bey

bey jhrer Ma. mit höchstem fleiß anhelt/daß jre Maj. wolten befördern / damit wir in die Acht am Cammergericht solten declarirt vnd erklärt werden/ die wir doch für vnser Person nicht verwircket/ oder in dem wenigsten darzu Vrsach gegeben / denn was wir zu rettung vnserer Lande vnd Leute/ auß der Noth vnd wider vnsern Willen thun haben müssen.

Darauß ja anders nichts zu verstehen / denn daß dieser von Plawen mit seiner Schreibfeder/vnnd sein Anhang/in allweg wider vns mit Gewalt/vnnd keiner Erbarkeit/Gleichmässigkeit oder Auffrichtigkeit/zu handeln bedacht seyn/ welches alles wir vns/ als vnverdient/vnd vber sein vielfältig selbst persönlich erbieten/ gar nicht / sondern viel mehr deß versehen hetten/ dieweil er sich für einen Fürsten deß Reichs heltet/vnd sich bey vns/ den Fürsten/hieaussen von neuwem befreunden wil/ daß er/ als vnser nechster Nachbar/ vnnd ein Glied der Cron Böheim/ welche sämpt jhren Königen/ mit vns vnnd dem alten Churfürstlichen Hauß Brandenburg/in ewiger verpflichter Erbeinigung ist/die sich nicht auffschreiben lest/ vns billich wider diese Landfriedbrüchige Feinde / Hülffe/ Beystandt geleistet / auch bey der Römischen Königlichen Majestat / andere mehr beförderung gethan / Vnnd fürnemlich bedacht haben solt / daß jetztgedachte Erbeinigung äußdruckenlich vermag: Daß vnser beyderseits Erben vnd Nachkommen einander/wider aller männiglich/mit aller vnser Macht/getrew/ beyständig vnd behölffen seyn / auch hinfüro in kein andere Einigung gehen/die auffnemmen / oder erstrecken sollen / es sey denn zuvor diese Einigung außgenommen/darinnen auch/ob Kön. Maj. oder die Cron Böheim gegen vns / oder wir gegen derselben in Irrung kommen/ein sonderer Außtrag geordnet / den wir niemals geweigert / auch vns noch darauff erbieten/ welches wir kürtzlich in ander wege. vnnd noch ferner gegen jhme/dem von Plawen/seiner wolverdienten Verhandlung nach/in einem sondern Außschreiben/ offentlich an tag zu geben gedencken.

19. Erbeinigung zwischen Böhmen vnnd Brandenburg.

20. Artickel auß derselbē Erbeinigung.

Vnd haben vns die Nürmberger/darneben jhrem gebrauch nach/ fälschlich vnd betrieglich angeben/als ob wir jhrer Majestat Lehen/davon wir doch nicht wissen/vnnd kein Verzeichnuß davon bekommen/ auch jhrer Majestat davon weder ab oder zu gehet/hm vnd wider angegriffen vnd verderbt/vnnd daß wir die armen Leute eyntreiben / vnnd in Stätten versperren / vnd verbrennen haben lassen sollen / das doch nimmermehr geschehen / oder vns zu Gemüth kommen / Wiewol nicht ohn / daß wir etliche Flecken / so denen von Nürmberg zugestanden / darumb anfeurn / daß sie die vnsern/ohne alle gegebene Vrsachen/zuvor plündern vnd verbrennen lassen. Zu dem/daß jhnen sonsten füglich nichts abzuhalten gewest/dieweil sie jren gantzen Krieg auff die dicken Mawren stellen.

21. Ablehnung vnd Retorsion der zugemessenen Tyranney.

Wie aber hergegen die Pfaffen vnd Nürmberger/ bey denen gemeiniglich keine Barmhertzigkeit ist/in vnsern Flecken schwangere Weiber/vnnd andere arme Leute/ jämmerlich verbrennt/ vnd zum theil/wie das Viehe/außgejagt vnd geschlagen / auch vnsere Gefangene zum theil an die Bäume gebunden/zu denselbigen zum Ziel geschossen/ vnd etliche lebendig eynwerffen vnd begraben/vnd sonderlich mit vnser armen Priesterschafft/wo sie die erwischt/gantz tyrannisch vmbgangen/etliche gehengt / vnd einen vnsern Pfarrherrn zu Butzbach die Backen vnd Nachlöcher schlitzen/vnd letzlich die Gurgel abschneiden vnd hengen / auch etliche vnsere arme Leute mit den Händen an die Bäume eynplöcken/auch die Finger abschneiden/Pulffer dareyn streuwen/vnd anzünden/vnd als vmb Gelts willen martern vnd schätzen/ Vnd doch etliche vnter denselben/sonderlich die/so kein Gelt gehabt/jämmerlich erstechen vnnd erschiessen lassen / das ist Landkündig / Wie sie denn etlichen die Hände zusammen binden / Pulffer darzwischen eyngestreuwet / dasselbige angezündet / vnd jnen die Hände damit von einander jämmerlich vnd erbärmlich zersprengt vnd zerrissen / solches wirdt bey den Stattärtzten zu Rotenburg/so die armen Leute verbunden / zu erfahren seyn/Dergleichen Türckische Tyranney zuvor vnerhört ist/ vnd diß sollen dennoch geistliche vnnd erbare Leute genannt/vnd für gehorsame Stände deß Reichs / vnnd Handhaber gemeines Friedens/geacht vnd gehalten werden.

Vns zweiffelt aber nicht/da die Königl. Maj. aller Sachen gegründten guten Bericht empfangen/sie werde sich wider vns keins wegs in Vngnaden bewegen lassen/in bedacht/ daß vnsere Voreltern/vnd das Hauß Brandenburg / mit dem Hauß Oesterreich je vnnd allwegen wol herkommen/auch demselben getrewlich/ohne Ruhm zu melden/vor andern Ständen im Reich/vielfältiglich gedient/ Zu dem/daß wir jrer Maj. zu einiger Vngnad nicht Vrsach geben / noch auch wissentlich gern geben wolten.

22. Guts vernemmen des Häuser Oesterreich vñ Brandenburg.

Wir halten auch endlich darfür/wo jhre Königl. Maj. in erfahrung kommen / daß die Römische Keys. Maj. von den Pfäffischen vnd Nürmbergischen Rotten vnauffhörlich geschändet/ geschmehet vnd gelestert wirdt / Was gnedige Brieffe auch jhnen von dem Frantzosen zugeschrieben worden/vnd mit was arglistiger Practick sie vmbgehen/jhre Majest. würden anderm besorgtem Vnrath zuvorkommen/auff gebürliche Straff/neben jhrer Keys. Maj. vnsäumlich vnd mit ernst bedacht seyn.

23. Verunglimpffung deß Marggraffen bey Kön. Maj.

Da man auch nit gewust / wie man vns / sonderlich in Königl. Majest. Vngnad/ vnnd gemeiner Teutschen Nation/Abfall vnd Vngunst/bringen möchte/hat man hin vnnd wider falsche Brieffe fallen/vnd vnter die Leute kommen / auch in die grossen Stätte vberschicken lassen / als ob wir die Königl. Maj. jrer Hochheit entsetzen/ Keyserl. Maj. Sohne zu einem Römischen König eynsetzen helffen wolten / der Teutschen Nation Freyheit dardurch zerbrechen/ vnnd mit frembder

Nation

Nation zu verderben / wie denn etliche Chur vnd Fürsten im Reich in glaubwürdigen Wahn dermassen gebracht worden/daß sie vns selbst darumb zu Red gesetzt/vnd sich desselben nicht wenig beschwert haben/gegen denen wir vns/als ein ehrlicher Fürst/darzumal auch verantwortet/daß vns daran gewalt vnd vnrecht geschehen sey.

Wer nun dieser falschen Practicken/auch so arglistiger Meuterey vnd Verrätherey zu verdencken/das haben wir leichtlich abzunemmen. Wozu aber solche Meuterey (die gleichwol biß hero vber vns vnschuldiglich allein außgangen) weiter gereicht haben möcht / Keys. vnd Kön. Maj. auch jre Söhne/zu verderben Teutscher Nation/vnnd der gantzen Christenheit/in einander zu hetzen/davon lassen wir die fürnembsten an Keyser. vnd König. Maj. Höfen/ja auch jre Maj. selbst/ reden vnd vrtheilen.

Wir seyen aber sonders zweiffels/die Königl. Maj. werden nimmer deß Grunds vnnd der Warheit bericht seyn/daß der Key. Maj. vnd vns daran vnrecht beschehen. Aber vnser arme Land vnd Leute haben nichts desto weniger darunter jämmerlich vnnd vbel gantz vnschüldiglich verderben vnd eynbüssen müssen.

So wirdt die Keys. Maj. bey der Pfäffischen vnd Nürmbergischen Rott/ gleichwol fortan in dem Verdacht gehalten/ vnd mit vnauffhörlichen Schmach vnnd Lesterworten dermassen angezogen/daß man jrer Maj. in den Stifften vnd der Statt Nürmberg ohne Gefahr nicht wol gedencken darff.

Es lassen sich auch diese Rotten vernemmen/daß sich jrer Key. Maj. Räthe vnd Gesandten jrenthalben vnerfordert/zu jnen auff jren gehaltenen Tägen eyndringen/vnd jnen jre Sachen nur weitleufftig machen/ꝛc. Darauß sich die recht frommen gehorsamen Kinder sein finden/ denen jre Belohnung billich gefolgen soll.

25. Von der kriegenden Partheyen Religion.

Die Pfaffen vnd Nürmberger haben sich in jhren Famoslibellen der Religion halben/dieweil sie sich beyderseits jres Vnbestands schämen/entschuldigen/vnd vns hergegen mit vngrundt derselben beschreyen wollen: Als ob nun vns allenthalben an vnsern Worten vnd Thaten vrtheilen / vnd daß wir vns durch vnsere furnemste Räthe zu Passaw vernemmen lassen sollen / als ob man vns kein sondere Religion anrichten dörffte/ꝛc. lassen wir vns wenig jrren / was sie/ als vnsere Feinde/diß falls von vnsern Worten vnd Thaten halten. Wir haben vns einmal/ zu vergleichung der heiligen Religion/gegen der Keyserl. Maj. dermassen beständiglich erklärt/daß wir vns solcher Erklärung nicht schämen / die denn von vns anderst nicht / denn zu guter Christlicher Reformation vnd Einigung gemeynt vnnd gestellt worden / die diese Pfaffen oder Nürmberger/als jetzige sondere Religionsverwandten/wol vnverbessert werden lassen.

26. Mit wz beding Churf. Moritz den Bischoffen hülff versprochen/vñ wie die Abrede gehalten.

Denn je offentlich am tage/was Schimpffs gedachte Pfaffen vnd Nürmberger mit einander auß der heiligen Religion treiben / Wie betrieglich auch die Pfaffen / als weilandt Hertzog Moritz jhnen kein Hülffe thun wollen/ sie sagten jhme denn zuvorn zu/ daß sie sich reformiren/vnd Euangelisch werden wolten / Als sie denn dasselbige zugesagt / vnnd darauff allbereit etliche Euangelische Prediger angenommen / auch dieselbigen auß andern Landen zu sich beruffen haben/ gehandelt / ist männiglich vnverborgen / daß sie folgends / als Hertzog Moritz / den sie vmb Leb/ Leben / Lande vnnd Leute / vnnd anders mehr / gebracht haben / verstorben / dieselbigen Prediger vertrieben / verfolget/ verjagt / vnnd jhme eben als vns diß falls/weder Trawen noch Glauben gehalten haben.

Deßgleichen wie die Nürmberger den Pfaffen zu lieb die heilige Religion vmbtrieffeln/dieselben auff ein Schrauben setzen/ vnd beydenhändisch glauben / daß sie mit den Pfaffen/auch den Euangelischen Ständen/zugleich eins seyn wollen/ist auch offenbar/Vielleicht haben sie mit den Pfaffen das Loß geworffen/daß jhr jedes Religion so gut als deß andern seyn soll/ Oder aber daß sie ein Jahr vmb das ander jren Glauben abwechseln vnd verendern wollen/ wie man die sondern Allmanach stellet.

Aber erschreckenlich vnd vnerhört ist/daß die heilige Christliche Religion also von Prachts/ Hoffart vnd schändlichen Büberey / ja vmb so viel Menschliches Bluts willen verkaufft / verrentrauwet vnd verfälscht werden soll / welches deß Iscariotes Verrätherey auffs wenigst ähnlich ist/ Was guts nun ferner erfolgen soll/was Straffe auch von dem Allmächtigen gewißlich darauff ergehen wirdt/das hat ein jeder Christen Mensch bey sich selbst wol zu bedencken.

Wir wollen anderer vnd vielfältigen Vnthaten/die diese Rotten hin vnd wider treiben vnd vben/jetzt insonderheit zu erzehlen vnterlassen.

27. Marggräffisch gerücht gegen dem Adel.

Doch wil vns fürnemlich vñ sonderlich zu anden gebüren/dz sie vns fälschlichē außschreyen: Daß wir/sonderlich den Fränckischen Adel von den Stifften vnd sonsten verjagen/vnd andere in das Land bringen vnd eynsetzen wollen: daran vns doch gewalt vnnd vnrecht geschihet/ Denn wir je nichts anders/deñ haltung vnserer Verträg/gesucht/ auch vns von vnsern Voreltern angeboren ist/die adelichen Ritterschafft auff Ehr vnd Gut zu befördern/wie vns dasselbig mancher ehrlicher vom Adel zeugnuß geben muß / Auch solches zu förderst vnserer Voreltern Testament vnnd Ordnungen vermögen vñ außweisen/ darinnen allen jren Erben die Ritterschafft gnediglich vnd getrewlich befohlen worden/ So ist es auch an jhm selbst Landkündig vnd offenbar/wie wir bißher ob manchem ehrlichen vom Adel/ Fürstlich vnd wol gehalten/ vnd denselben vor den Pfaffen vnd Nürmberger/vnd andern mehr/gehandhabt/geschützt vnd geschirmet haben.

28. Adel dem Marggraffen in der Voreltern Testament getrewlich anbefohlen.

Beschließlich / als vns die Pfaffen vnnd Nürmberger offentlich vnd heimlich beschweren vnd außschreyen: Wiewol sie gute Vrsach hetten / vns vnser Verhandlung halben ferner anzuziehen / wo sie vnser hohen Fürstlichen Freundtschafft vnd Herkommens nicht verschoneten: vnnd doch in dessen vnns nichts desto weniger / als ein Landfriedbrecher / Auffrührer / Auffwigler / einen Zerstörer gemeines Friedens / einen Verderber Teutscher Nation / vnsers geliebten Vatterlandes / vnd andern mehr höchsten Vnthaten / fälschlich bezüchtigen Wissen wir vns dieses Rhetorischen / höhnischen vnd Ehrenrührischen verschonens nichts zu bedancken / Verhoffen auch / vnsere Herren vnd Freunde / als Ehrliebende / sollen vnd werden dieses Gesinds vnwarhafften Dissamirens gegen vns / als einer Fürstlichen Person / so wol als wir / kein gefallen tragen / vnnd vns solche vnwarhaffte Schmach mit der That helffen anden vnd rechen / Denn alles / so sie solcher gestalt von vns schreiben vnd außgeben / das ist / wie anders mehr / die offentliche Vnwarheit / daran diesen Pfaffen vnd Pfeffersäcken wenig gelegen / die vmb Gelts vnnd Vortheils willen / wo es möglich / Gott selbst vnd jhr eigen Vatterland verrathen dörfften / Aber damit männiglich / hohes vnd niders Stands / wissen mögen / worauff die Pfaffen vnd Pöfel zu Nürmberg jren Vngrund stellen / vnd der Sachen bey denen / so sonst dero keinen rechten Bericht haben / einen Schein vnnd Ansehen machen / hat es damit diese gestallt.

Sie sagen / wir haben sie deß verschienen Jahrs wider den Landfrieden vnnd deß Reichs Recht vergewältiget / vnd in der auffrührischen Conspiration zu vnträglichen Verträgen gedrungen / die zu Recht nichtig seyn.

29. Grund / darauff der Bischoff vnnd Nürmbergers Kriegswesen beruhet.

Zum andern / so hab auch die Keys. Maj. dieselben Verträg selbst / auß Keyserl. Gewalt vnd Vollkommenheit widerumb cassiert / vernichtiget vnd auffgehaben.

Zum dritten / wiewol wir solgends mit der Keyserl. Maj. außgesöhnet vnd vertragen / auch von jhrer Majestat Confirmation vnnd Ratification derselbigen Verträge / auch vernichtigung alles deß / so darwider gehandelt / erlangt / so seyen doch darumb die vorgemeldten Verträge / von Rechts wegen / nicht kräfftig / noch durch der Keys. Maj. vorige Cassation abgethan / oder zu Vnwürden gemacht / wie denn die Keyserl. Majest. desselben nicht fug oder recht gehabt / jhren Stifften ichtes zu vergeben / oder denselbigen zu Nachtheil etwas zu bestättigen / das an jhme selbst von Rechts wegen vnbillich.

Zum vierdten / hetten sie sich hierüber / dieweil wir / auff haltung der Verträge gedrungen / zu Recht / auff die Key. vnd Königl. Maj. auch die Stände deß Reichs / erbotten / daselbsten gütlicher oder endlicher rechtlicher Handlung zu gewarten / Darbey wir sie / vermög deß Landfriedens / auch beschriebener gemeiner Recht / billich bleiben lassen sollen / im fall / da wir vnsers Fürnemmens befugt zu seyn / vermeynen wolten.

Zum fünfften / so hetten sie auch hierüber / daß wir sie wider Recht vnnd gemeinen Landfrieden nicht beschweren solten / wider vns am Keyserl. Cammergericht Mandata erlangt / darinnen vns dasselbig bey Poen deß Landfriedens verbotten.

Zum sechsten / darauff sich die Nürmberger fürnemlich gründen / dieweil wir solchem Keys. Cammergerichts Mandat nicht pariert / so were jnen / vnd andern Ständen / ein Zuzug / vermöge deß Landfriedens / dem Bischoffe zu Bamberg zu gutem / erkannt worden / deß sie sich gehorsamlich gehalten.

Zum sieben den / so werden auch sonst etliche der Keys. Ma. Schreiben / Mandaten vnd Befelch / so sie hin vnd wider fälschlich außgebetelt / vnd doch keinen Schein / oder den wenigsten Fürschutz der Sachen auff sich tragen / außgangen / die jres vermeynens der sachen / für sie auch dienstlich seyn solten. Auß dem allen folge / jhrem falschen vnwarhafften fürgeben nach / daß wir ein vngehorsamer auffrührischer Landfriedbrecher / ein Zerstörer gemeines Friedens / vnnd Verderber Teutscher Nation seyn sollen.

Dargegen sagen wir / doch mit dieser nemlichen Protestation / vns / vber Keyserl. Majestat auffgerichte Verträge / auß denselben in einige Disputation / in nichten zu begeben / oder jhrer Majestat Brieff vnnd Sigel / disputierlich vnnd zweiffenlich zu machen / Sondern allein der Gegentheil falsche vngereimbte Argumenta, auffs kürtzeste zu einem vberfluß abzulegen / dz die ersten vier vermeyntliche Puncten / darauff sich die Widerwertigen gründen / in vnserm vorigen Außschreiben gnugsam abgeleinet / vnd begründen sich auff Keyserl. Majestat Confirmation / Ratification / Annullation vnd Restitution Brieff / darinnen die Verträge / so die Pfaffen mit vns an vnd auffgenommen / auch die zum höchsten versprochen vnnd zugesagt / darzu jhre Briefe vnnd Sigel vber sich geben / mit sondern befelchen vnnd Poenen zu halten / confirmiert sind / vnd lauten dieselben Keyser. Brieff von worten zu worten / wie in vorigen vnserm Außschreiben / den 21. Martij / anno 1553. * gemeldet worden ist:

30. Ablainung der ersten 4. gründe.

* Drobē im 2. Cap dieses Buchs / num 41.

Vnd auß solchem Keys. Vertrag werden der Gegenparthey die vier ersten Puncten / darauff sie gründen / gäntzlich verlegt vnd abgeleint / wie sich in voriger vnd jetzt folgender außführung beständiglich befindet / davon denn der grundt der dreyer Puncten für sich selbst erlöscht vnd fellt.

31. Fragen / darauff das Marggräfisch kriegswesen beruhet.

Vnd heltet sich also hierauß der Streit / darumb: ob der Pfaffen Verträge / ohn Key. Mai. Confirmation / Ratification / Annullation vnnd Restitution / vnverhindert alles deß / so zuvorn / gleichwol nur vnter dem Casset vnd kleinem Jnsigel durch die Pfaffen wider solche Verträg außgebracht / bündig? Oder im fall / daß sie nicht kräfftig / durch Keyserl. Maj. Confirmation / Ratifi-

cation/Annullation vnnd Restitution/vnter jhrer Keyſ. Maj. eigener Handschrifft/auch groſſem Keyſ. Jnſigel außgangen/beſtändig vnd kräfftig worden ſeyn?

Zum andern/im fall/daß ſolche Verträge in einem oder anderm wege/nicht kräfftig ſeyn ſolten/ob wir dennoch durch ſolche Verträge die Poſſeſſion vel quaſi erlangt vnd bekommen hetten/daß wir vns derſelben von Rechts wegen gebrauchen vnnd halten mögen/ſo lang wir derſelben mit Recht vnentſetzt ſeyn?

32. Erörterung der 1. Frag: Würtzburgiſcher vertrag ſey zu Recht bündig/vnnd durch die Keyſ. Caſſation nicht auffgehabē.

Nun geſtehen wir erſtlich/auß den Vrſachen/in vnſerm erſtē Außſchreiben eyngeführt/gar nit/daß die bemelten Verträge/darzu vns weiland Hertzog Moris/ſampt andern/gerathen vnd geholffen/den ſie jetzt ſtillſchweigend nichts weniger/denn vns diffamiren vnnd außſchreyen/zu Recht vnbündig ſeyn ſollen. Denn ſo viel Würtzburg belangt/hat ſich derſelbig nicht mit vns/von wegen der jüngſt verlauffenen Kriegsvbung/ſondern allein etlicher ſonderer Priuat irrung halben/darumb er vns durch allerley thätliche Handlung wol Vrſach geben/gegen jm in ander wege zu handeln/Deßgleichen vnd inſonderheit von wegen Schutz vnnd Schirms deß Stiffts vnnd Fränckiſchen Adels/gern vnd gutwillig vertragen/allererſt ein gute zeit hernach/als der vermeynte Biſchoff vnd ſein Stifft zu Franckreich/auch den andern Kriegsherren/den Chur vnd Fürſten/auſſerhalb einig vnſer zuthun/allbereit begeben/vnd denſelben/zu jhrem fürhaben/mit Gelt/Pulfer/Prouiant/Paſſz/vnd anderer Notturfft/mutwilliglich verholffen geweſt.

Daher iſt dieſer Vertrag nicht allein deß Zobels vnnd ſeiner Pfaffen Brieff vnnd Sigel/auch viel hernachgefolgten freywilligen zuſagen vnd verſprechen/ſolchem Vertrag nachzuſetzen/vnd ſonſten/herkomen/erbarn Teutſchem gebrauch nach/ſondern vermög gemeiner Recht/kräfftig/beſtändig vnd bündig/vnd durch die Keyſ. berühmbte Caſſation/ob die gleich beſtändiglich erlangt vnnd außgebracht ſeyn ſoll (doch vngeſtanden) nicht aboliert/vernicht vnd auffgehebt/dieweil dieſelbig Caſſation auff die vngegründte Vrſachen vnd Bericht der verlauffenen Frantzöſiſchen Kriegsvbung geſtellt worden. Et reſcripta Imperatorum, non aliter ſortiantur effectum, niſi preces veritate nitantur.

33. Bambergiſcher Vertrag gleichfals zu recht bündig/vnd durch die Key. Caſſation nicht auffgehabē.

Was denn den Bambergiſchen Vertrag antrifft/haben wir in vorigem vnſerm Außſchreiben deduciert vnd angezeigt/wie die Pfaffen die narrata, oder den Eyngang deſſelben Vertrags/allein zu jrer künfftigen Entſchüldigung/auffs beſchwerlichſt vnd euſſerlichſt zu ſtellen/geſucht haben. Aber dieweil wir dazumal gegen dieſem Stifft nicht für vns ſelbſt/ſondern von den Chur vnd Fürſten/als Kriegsherren/zu handeln befelch gehabt/hat ſich der vermeynt Biſchoff/ſampt ſeinen Stiffts pfaffen/mit vnns fürnemlich darumb gutwillig vertragen/damit der Stifft vnverderbet bleibe/vnnd daß wir denſelbigen in freundlichem gnedigen nachbarlichen Schutz vnnd Schirm halten wolten.

Wie denn der vermeynt Biſchoff zu Schweinfurt auff dem Ritterstag/ſo vor dem Heidelbergiſchen Tag gehalten worden/ſolches ſelbſten mündlich vnnd ſchrifftlich fürtragen laſſen/als wir denn vnſers beſten vermögens vber dieſem Stifft gehalten/vnd denſelben weniger/denn vnſer ſelbſt Land vnd Leute/beſchweren laſſen.

Dieweil ſich denn der vermeynte Biſchoff mit vnns/auff ſein ſelbſt ſuchen vnnd anlangen/nicht als einem Kriegsherrn/ſondern allein als Befelchhaber/darumb vertragen/damit wir jme vnnd ſeinem Stifft zu freundtlichem vnnd gnedigem gefallen/mit vnſerm empfangenen Befelch/zu Ruhe ſtehen/vnnd jhne/auch ſeinen Stifft/vor endlichem Verderben ſichern/ſchützen vnnd ſchirmen wolten: So iſt ſolcher Vertrag/dieweil wir vns in ſolchem der Kriegsherren gemächtiget/von Rechts wegen/auch bündig vnnd kräfftig remuneratiue beſchehen/vnnd kan von keinem Verſtändigen mit einigem Grundt geſagt werden/daß derſelbig ipſo iure an jhme ſelbſt nichtig ſey/ob gleich hierwider diſputiert werden ſolt/ob wir dieſes vnſers habenden Befelchs befugt geweſt/oder nicht ſeyn ſolten/denn dieſe oder dergleichen Diſputation/betreffen viel mehr die gantze verlauffene Kriegshandlung/die iſt aber zu keiner Außführung kommen/ſondern gegen den Chur vnnd Fürſten zu Paſſaw/allda etliche viel dieſes Kriegs Vrſachen erlediget/vnnd nachfolgends vor Metz gegen vns mit der Römiſchen Keyſerlichen Majeſtat gütlich vertragen worden/darbey bleibt es/vnd gebürt den Biſchoffen/oder jemands andern/nicht/in beygelegten Sachen/andere Diſputation von neuwem hierwider zu erregen/wie wir denn vnſers theils inſonderheit/wie billich/niemands einige Rechenſchafft/vermög vnſers Keyſerlichen habenden Vertrags/darvmb zu geben ſchuldig.

34. Ob gleich die verträg mit Würtzburg vnnd Bamberg nit kräfftig/auch von Keyſ Maj caſſirt weꝛē/hetten ſie doch durch Keyſ. Ma. anderweit betreffeigūg völlige macht erreicht.

Vnd dieſes iſt Keyſeriſch/erbar vnd auffrichtig/vñ nit Türckiſch gehandelt worden/wie der Fladenweiher dieſe Keyſerl. Vertragshandlung in einem ſeinem recht Pfäffiſchen Außſchreiben gern tadeln wolt. Ob auch die Pfaffen oder jre Nürmberger/die vertragene Kriegsſachen: Frantzöſiſche Conſpirationes: nennen/Das ſtehet jnen ſelbſt zu verantworten/dieweil ſie dazumal darzu obligiert/auch nachmaln beſſer Frantzöſiſch/denn Keyſeriſch ſind.

Daß aber zwiſchen der verlauffenen Kriegshandlung vnd Keyſ. Maj. mit vns gepflogener Vertragshandlung/dieſer vermeynt Biſchoff/ein berühmbte Caſſation außgebracht haben ſoll/darauff er ſich faſt ſtewert/die haben wir in glaubwürdigem ſchein nie geſehen/Glauben auch nit/daß die ordentlich oder wiſſentlich vnter Keyſer. Maj. Handzeichen/oder groſſem Jnſigel/außgebracht ſey/Vnnd im fall es alſo geſchehen/ſo were es doch auch auff vngleichen Bericht/auch wider beſchehene Verzicht Keyſerl. begnadung vnd Reſtitution erfolget.

Aber

Aber die Cassation weren gleich von beyden Bischoffen auffs beständigst außgebracht/so seyn sie doch hernach durch die Keyser. Maj. in der Vertragshandlung/vnter dero eigen Handschrifft vnd grossem Insigel/vnd also in rechter glaubwürdiger Form widerumb vernicht vnnd auffgehaben/mit dem außdruckenlichen Inhalt: Was sich die beyde Bischoff/sampt jren Capiteln/gegen vns verbriefft vnnd verschrieben/daß dieselben Verschreibung vnd Conträct/vollkommen/gantz vnd gar/ohn alle/eyn vnd widerrede gehalten/vnd vollnzogen werden sollen/die auch jr Key. Maj. vns also confirmieren/vnd ob ichts darwider gehandelt/in was wege es were/auffheben vnnd vernichtigen/Vnd vns damit auß Keys. Macht vnd Vollkommenheit restituiren: das sind so klare wort/daß sie die Kinder auff der Gassen verstehen/vnnd tragen kein Vngewißheit/Zweiffel/Nachgedencken oder Vergessenheit auff sich/als ob die Keys. Maj. der Bischoff Cassation der zeit nicht ingedenck gewest seyn möcht/oder dergleichen/denn hie wirdt von halnung der Bischoff selbst verträgen/vnd denn cassierung alles deß/so darwider gehandelt worden/Teutsch/specifice vnnd taxatiue disponirt/Vnd ist der/so sich hierinn jrren wil/denen gleich/so eim liecht vmb die scheinenden Mittag Sonnen suchen wolt/wie denn den halßstarrigen Pfaffen hierzu kein Baum gefallen oder gerecht seyn wil.

Daß aber der Pfaffen fürgeben nach/die Keyserliche Majestat nicht Macht gehabt haben solt/jnen das jre zu vergeben/oder sich darüber mit vns zu vertragen. Das ist der rechten Pfaffenstück eins/daß sie jre Key. Ma. allein für sich/aber nicht wider sich erkennen/Sie seyn je dessen mit jhren Schrifften/vnnd sonsten/stattlich zu beweisen/daß sie zuvorn jhrer vermeynt erlangten Cassation halben/die Schuldt allein auff jhr Keyserliche Majestat gelegt/daß sie die Verträge/ohne jhr begeren oder ansuchen cassiert/vnnd jhnen die zu halten verbotten haben solt. So nun Jhre Majestat dieselbige Cassation widerumb auffgehebt/vnnd jhnen die berürte Verträge zu halten aufferlegt/so ist es eines andern/als ob es in jhrer Majestat Gewalt vnnd Handen nicht gestanden sey. Vnd hergegen/wiewol sie gleicher gestalt zu jhrem Vortheil wider vns fürwenden/daß die Stifft nicht jhr/vnnd sie davon ichtes zu vergeben/nicht Macht haben/so ist es doch jhnen ein schlechtes/tragens auch kein scheuwen/daß sie die Stifft wider jhr selbst/auch Key. Ma. Brieff vnd Sigel/böß lich vnd vbel verkriegen/jhren Nürmbergern/vnnd andern Wucherern/verpfänden/versetzen/vnd darzu die armen Vnterthanen/sampt den vmbgesessenen vom Adel/vnnd andern Benachbarten/in grundt verderben. Aber wie dem/dessen werden sie niemandt bereden können/daß sie allein zum Vnfrieden/aber nicht zu erhaltung Friedens/jre Stifft anzugreiffen mächtig seyn sollen.

Dergleichen werden sie das Recht in niemandt bringen mögen/daß sie als die Lehensverwandte Vnterthanen/mehr Machts/denn die Keys. Maj. als das oberste Haupt/auch der Lehen/vnd Eigenthumbs Herr/befugt seyn sollen/vnnd sonderlich in jetzt gegenwertigem Fall/daß sie die Stifft zu verkriegen vnd zu verderben befugt/Aber die Key. Ma. das/so sie zu erhaltung gemeines Friedens/auch Schutz vnnd Schirms der Stiffts Vnterthanen/Vertragsweiß/zuvorn selbst/verschrieben vnd vbergeben/zu confirmiren nicht haben solt.

Die Keys. Maj. hat macht/fug vnd recht/sonderlich zu erhaltung gemeines Friedens vnnd Nutz/auß den gemeinen Regeln vnnd Dispositionen deß Rechtens/auch zu eines andern Nachtheil oder Schaden/füglich zu schreitten. Denn ohne das/wo die Pfaffen/jre Keys. Maj. vnd dero jetzt benannte Handlung/so für eitel vnd für nichtig halten wollen/wie jhnen doch keines wegs gebüret/vnd jne zum förderstẽ geziempt/jre Keys. Maj. damit nicht zu beschweren/sondern die selbst außzuführen/vnnd darumb so wolt es in etlich wege keines billichen Streits oder Zweiffels/denn daß die bemelte Verträge bündig vnnd kräfftig seyn/bevorab/dieweil die Keys. Maj. so das lebendig Recht ist/solche Verträge auß guten beweglichen Vrsachen/auch auß Keyserl. Macht vnnd Vollkommenheit/confirmirt vnnd bestätigt hat/Davon es contractus bonæ fidei ist/quemadmodum omnes alii Imperatoris contractus, dicuntur esse bonæ fidei. Denn one das müst auch gleicher gestalt der Passawische Vertrag von Vnwürden vnnd nichtig seyn/den man doch hoch helt/vnd fest gehalten haben wil.

Vnd im fall (doch vngestanden) dz die Verträg/wie die Pfaffen gefochten/vnbündig seyn solten/so weren wir dennoch derselben in posses vel quasi kommen/darumb den Pfaffen vnd jrem Nürmbergischen Anhang nicht gebüret/vns derselben zu entsetzen. Quia ex inutili contractu, & etiam titulo putatiuo, transfertur possessio. 35. Erörterung der 2. frag.

Vnnd beweist sich vnser posses offentlich/daß der vermeynt Bischoff zu Bamberg/sampt seinen Thumbpfaffen/vns die Vertragsämpter eyngeben/auch die Vnterthanen/sampt den Edlen/vnnd andern Lehensleuten der zeit/als wir nicht mehr im Stifft gewest/jhrer Pflicht ledig gezehlt/vnd die an vns gewiesen/die auch vns darauff Pflicht gethan vnd Gehorsam geleist/auch seine Zins/Vrbar vnd Register dabey vberantworten lassen. 36. Beweiß der Possess.

Vnd ob wol die Pfaffen ein Cassation bey der Key. Ma. jrem berühmen nach/vermeyntlich außgebracht/vnd in krafft derselben vns die Vertragsämpter widerumb eyngenomẽn haben solten. Wie denn das thätlich eynnemen beschehen/so haben doch jr Key. M. vns herwider restituirt/auch alles das/so sie zuvor wider solche Verträge gehandelt/widerumb annullirt vnnd auffgehaben/auch sonderlich gesatzt vnd geordnet/dz es bey den Verträgen vollkomẽnlich bleiben/auch also gehalten werden/daran vns niemand jrren oder hindern soll/bey jrer Maj. straff vnd vngnad/ꝛc. 37. Key. Cassation könne o recuperatiõ der vbelentzogene possess nit hindtlich seyn.

Dieweil wir denn ohne das vnsere Possessien vel quasi, durch das eynnemmen der Pfaffen vnd Nürmberger/so/als wir ausser Lands gewesen/fürgenommen/auffs wenigst im Gemüth nit verlorn/oder verlassen/vnnd vermög gemeiner Recht/ auch deß Landfriedens/ vnsere Vertragsämpter widerumb eynnemmen/vnd die Pfaffen davon außtreiben mögen.

So haben wir solches viel mehr fug vnnd statt gehabt/dieweil wir von der Keyserlichen Majestat widerumb restituirt/vnnd alles/so die Pfaffen/vermöge der vbelaußgebrachten Cassation/fürgenommen/auff welche sie sich allein gegründet/als ob sie sonsten/vnnd ohne das wider die Verträge nicht gehandelt haben solten/durch jhre Keyserliche Majestat widerumb annulliert/vernicht vnnd auffgehaben/Das wollen wir vns an alle Rechtsverständige gezogen haben.

38. Marggraff sey der Bischoffe rechtserbieten statt zu geben nicht schuldig gewest.

Vnnd seyn weiter gar nicht schuldig gewesen/der Pfaffen Rechts/vnnd anderm erbieten/nachzusetzen/den wir haben jr Verträg/auch Key.Ma.Ratification/Confirmation/Restitution vnd Annullation/auch vnser posles für vns gehabt/vnd noch/vnd demselben nach/vns bemelder Possession/mit eynnemmung vnserer Aempter/gehalten/vnd sonsten niemand von Pfaffen/oder anderm/vergewaltiget oder beleidiget/vnd vns in dem dieser Regel Rechtens gehalten: Qui vtitur iure suo, nemini facit iniuriam.

Vnd vns also in solchem keines Gewalts/noch einigs vnordentlichs verbottenen Wegs gebraucht/wie vns durch sie vnnd jhren Anhang/mit Vngrundt zugelegt wirdt/haben die Pfaffen das alles wollen vmbstossen/wie jnen doch/vnsers vnverhoffens/vnmöglich/so hette jnen gebüret/dasselbig mit Recht/vnd nicht der Faust oder That/zu suchen. Denn da stehet der Keys.Maj.Befelch lauter/dz wir daran durch keinen Standt im Reich geirrt oder verhindert werden sollen/bey vermeidung jrer Maj.sonderer Straff vnd Vngnad/Ist den Pfaffen recht gewest/auff die Cassation vns vnsere Aempter eynzunemmen/mit Gewalt vnd ohne rechtmässige vrsachen/Warum solt vns denn nit gebürt haben auff die Keys.Restitution vnser Possess auch widerumb eynzunemmen/dieweil wir dessen mit der That vnd Gewalt/ausserhalb Rechtens/entsetzt worden seyn/wie denn die Pfaffen diese ding mit Recht noch nit außgeführt/oder vmbgestossen haben/sondern mit der That gegen vns gehandelt/vnd allerley böse Conspirationes vnnd Eynrung wider vns im H.Reich/Landfriedbrüchiger weiß/Keys.Maj.zu verache/auch jhren Ehren/Trawen vnd Glauben/Brieff vnd Sigeln zuwider/angericht/Derhalben sie/wie Auffrührer/Landfriedbrecher/vnd vngehorsame wider Keys.Maj.vnd vns/vnd nicht wir/wider sie gehandelt haben.

39. Ablehnung der drey andern gründ.

Dadurch seyn nun die vier Puncten gnugsam widerlegt/vnd auß solchem erlegen sich auch die vbrigen drey Artickel/dieweil beständiglich außgeführt/daß wir dißfalls nichts Landfriedbrüchiges gehandelt: Derwegen auch die vermeynlich vbelaußgebrachte Cammergerichts Mandata, ex falsis narratis & præsuppositis vergebenlich vnd vberflüssig gewesen/vnd ist darzu landkündig vnd offenbar/als der vermeynt Bischoff zu Bamberg/das letzte Cammergerichts Mandat/auff meynung/als ob wir jhne mit Heereskrafft zu Hochstett/welches doch vnsere Statt ist/beläger t/an die Fränckischen Kreißstände/vnd etliche benachbarte Chur vnd Fürsten/auff einen Zuzug außgebracht/daß wir dazumal weder zu Rossz oder Fuß gefast gewesen/auch keinen Menschen vor der Statt Hochstett ligen gehabt/denn was die von Hochstett zuver vnd ehe/dann solch Mandat außgangen/durch etliche vnsere Landsessen/in vnsere vorige Verpflichtung vnnd Gehorsam seyn ermahnt worden/Hingegen aber seyen dazumal die beyde Bischoffe vnd Nürmberg mit Heereskrafft im Lande gelegen/vnnd vns vnsere Stätte mit Gewalt eyngenommen/dieselbigen geplündert/in jre Pflicht gedrungen/die vnsern/wo sie die ankommen/verwundt/geschlagen/verstrickt/gefangen/erstochen/vnd sonsten in alle wege mehr denn feindtlich wider vns gebaret vnd fürgenommen/also daß auch sonderlich Bamberg/gegen vns keinen Fried gehalten/oder friedlichen Anstandt/auch in angestellten gepflegten gütlichen Handlungen einiges weges bewilligen wollen/Wie wir denn solche warhafftige Landtkündige Bericht/so bald wir deß Cammergerichts Mandats durch andere gewar worden/dem Cammerrichter vnnd Vrtheiler vberschickt/vns desselbigen beschwert/vnnd gebetten/darauff nicht zu verfahren/als denn/wie billich/biß daher/vnsers wissens beschehen ist/Auch vns zur Antwort gefallen/daß vns solch Mandat ohne Nachtheil seyn solt/Da wir es auch begern würden/solten vns dergleichen Mandat wider die Bischoffe auch erkannt werden.

40. Cammergerichts Mädata vbel außgebracht.

Also hat auch auff vnsern beständigen warhafftigen Bericht/kein Standt/dem der Zuzug gebotten/denselben geleist/oder auch als ist Wind vergebenlich leisten mögen/anderst deñ was die Nürmberger/so sich der Sachen sonsten theilhafftig gemacht/nit von wegen rettung oder zuzugs/sondern allein offensionsweiß/wider deß Reichs Ordnung/auch jhre gelobte Brieffe vnnd Sigel mutwilliglichen vnternommen haben.

41. Meynung der vbrigen Key. Mandaten.

Was denn die vbrigen angezognen Keys.Mandata vnnd Befelch betrifft/seindt wir durch dieselbigen gar nicht gemeynt/aber viel mehr vnsere Feinde. Denn die Keyser.Ma.schreiben/vnd halten vns auff diese Stunde für jren vnd deß Reichs Fürsten/auch darzu jrer Maj.Rath. Wer nun das auffwiglerisch Gesinde hin vnd wider seyn mag/das mögen die Pfaffen vnd Nürnberger wol auff sich verstehen.

42. Auß diesem warhafften beständigen Grundt hat männiglich abzunemen/dz die Pfaffen vnd

die

die zu Nürmberg/vnd nicht wir/die rechten Auffrührer vnnd Betrüber/ auch Zerstörer gemeinen Friedens Teutscher Nation seyen/das wirdt vns ein jedes/hohes vnd nidern Stands/der anderst vnpartheyisch/ein Beyfall geben müssen/ Es were deñ sach/daß Recht/Vnrecht/vnd Schwartz Weiß seyn solte/Wie solches auffs kürtzest zu begreiffen/ auß nachfolgenden gegründten/beweißlichen/gegen einander gesetzten Vrsachen/zu den obgesetzten vesten Grunden/ noch fernet gar zu laut offenbar ist.

Noch mehr vrsachen/ warumb mit der Marggraff/ vnd sich gegentheil/ gemeinen Friede betrüb.

Wir haben vns in Keyserl. Mai. Gehorsam ergeben/derselben Capitulationen/Befehlen/ auch Brieff vnd Sigeln/gehorsamlich gelebt/vnnd allem dem/ so vns darinnen aufferlegt/vollnziehung gethan/Aber die Pfaffen vnnd Nürmberger haben sich derselben widersetzt/vnd heimliche verbottene Conspirationes darwider gemacht/darüber die Keyser. Mai. ihrer Hochheit/wo es der Allmächtig sonderlich nicht fürkommen/ abfall vnd vntergang leichtlich erlitten haben möcht/wie denn dasselbig an jhrer Maj. Hof/vnd von etlichen derselben fürnembsten Räthen vngescheuwet gesagt wirdt.

Wir haben vnser Kriegsvolck vor Metz/vnd sonst allenthalben gevrlaubt/aber die Pfaffen vnd Nürmberger dasselbig/vnd anders/so viel sie dessen bekommen mögen/allenthalben an vnnd auffgenommen.

Wir haben den begerten Friedstandt auff dem Tag zu Heidelberg/deßgleichen auff dem Tage zu Franckfurt/zu beförderung gütlicher Vnterhandlung/bewilliget/der aber von den Pfaffen vnnd Nürmbergern abgeschlagen/ausserhalb daß Melchior Zobel zu Würtzburg den Friedstandt zu Heidelberg allein für sich bewilligt/ da dazumal die zu Nurmberg den Schalck noch still in verborgen hielten/vnd kein Part seyn wolten.

Wir seyn bißher allein ohn aller vnserer Freunde Hülffe vnd Rath gegen vnsern Feinden gestanden/Da sie aber männiglich/ von hohen vnnd nidern Ständen im Reich/ wider vns zu hetzen vnnd zu bewegen vorgehabt/vnnd nicht die wenigsten durch ihr falsche schmarotzerische Betteley/in jhr Hülffe gebracht/da sonsten ohne geringen Kosten/ der Sachen allbereit abgeholffen worden.

Sie haben mit worten vnnd falschem Hertzen das Recht angeschriehen/aber desselben vnerwart vnter falschem Schein mit Verrätherey/Mordt/Brannt/Verheeren vnnd Verderben/ vns vnd vnser Land vnd Leute Tyrannischer vnd Türckischer weiß angegriffen.

Sie haben sich/als wir noch vnbewehrt gewesen/ vnnd weder Reuter oder Knechte/ja nicht ein einig auffgericht Fähnlein in vnserm Lande gehabt/zu Rossz vnd Fuß allbereit auffs stärckste gefast gemacht/ auch vns in vnserm eigen Lande/mit der That in viel wege feindtlich angegriffen.

Sie haben auch diese geschwinde Behendigkeit wider vns arglistiglichen gebraucht/wenn jr einer im schein: Ja: daß der ander: Nein/gesagt/darinnen sie sich gemeiniglich deß Vortheils gebraucht/daß sie sich deß/so sie nachmaln am verständigsten geacht/ samptlich miteinander angenommen vnd beholffen haben/als da sich Melchior Zobel von Würtzburg vor vnnd in der Heidelbergischen Vertragshandlung dahin vernemmen ließ/dem Vertrag in etlichen Puncten seines theils nachzusetzen/Da wolt hingegen Weigandt Redwitzer von Bamberg nicht allein den Vertrag nit halten/sondern noch Gelt darzu von vns haben/Aber dessen erbietens/so Würtzburg gethan/hat sich er/der Redwitzer/hernach nicht weingers angenommen/ als ob es von jhme selbst auch beschehē were/davon ist es durch sie dahin gespielt/daß sie sich ohn einander/von wegen einer fürgewandten Erbeinigung/die sie doch/wie wissentlich/einander selbst nie gehalten/endlich vnnd vollkommenlich nicht zu vertragen wüsten/dadurch sie icht/Ja vnnd Nein/auff einen Kuchen zusammen gebracht/vnnd vns durch dergleichen mehr seltzamer geschwinder Subtiligkeit/so zwischen diesen Leuten fürgelauffen/die Feigen gebotten.

Wir werden auch vnter andern viel vnwarhafften Aufflagen beschreyet/ als ob wir in vnserer Expedition der erbarn Weiber vom Adel/wider allen Kriegsgebrauch/nicht verschont haben sollen/so es doch ein offentliche Vnwarheit. Denn wiewol wahr/als wir deß trewlosen Clausen Egloffsteiners* Mörders Hauß/Kunnersreut genant/fürnemlich darumb eynnemmen vnd außbrennen lassen/daß vns darauß viel der vnsern/vnd sonderlich zween arme Hofdiener/als wir von dem Heidelbergischen Tag anheimisch geritten/vnnd dennoch dazumal den vnterhandlungs Chur vnd Fürsten allerseits bewilliget vnnd zugesagt/ daß ein jeder vnbesorget deß andern an sein sichere Gewarsam anheims ziehen soll/ von demselbigen Egloffsteiner vnnd etlichen Knechten vnd Bawren/so er bey sich darinnen gehabt/als sie daselbst fürüber gezogen/ ohne einige gegebene Vrsachen heimdückisch vberfallen/erwürget vnnd ermordet/der Vrsachen halben/wie auch die Bawren vnd Knechte/so darinnen betretten/als heimliche Mörder/die vns auch noch mehr denn 20. Personen/darunter zween trefflicher Büchsenmeister gewest/darvor erschossen/als sie sich vor dem Geschütz nicht lenger auffhalten mögen/vnd letzlichen auff Gnad vnd Vngnad ergeben/ an die Bäum hängen lassen/da jnen doch/als heimlichen Mördern/wol andere Straffe gebürt hette/haben wir dazumal/wie Künnersreut erobert/ sein Haußfrawen vnd Schwiger auß dē Hauß

43. Bericht/ warumb Clausens vō Egloffstein Haußfraw verstrickt/ sein Hauß/ Künnersreut/eyngenommen/ vnd die in der besatzung an die Bäume gehängt worden.

[* Confer cum hac narratione Philip. Camerarium 1. horar. succisiu. c. 55. §. Hoc ita esse apparet exemplo, &c. Eo enim in loco, de hoc eodē facto loquitur, dissimulatis tamen Marchionis, nobilis, ac loci, nominibus.]

in vnser nechst dabey gelegen Schlosß Beyrsdorff sicherlich vergleiten/vnd allda einem ehrlichen alten Mann/vnserm Castner/befehlen lassen/auch darauff desselbigen Abends/so bald wir auß Kunnersreut geritten/gen Beyersdorff befehl gethan/daß sie jhrem Mann schreiben wolle/wie die Sach mit eroberung seines Hauses zugangen/vnd sie darauß sampt jrer Mutter gen Beyers-
*Inf.n.fl. dorff von vns geschickt wordē/dergestallt/wo er vnsern Secretarium/Hartungen *Fladenstein/ sampt etlichen gefangenen reisigen Knechten/so er vns/die zeit gepflogener gütlicher Vnterhandlung zu Heidelberg/vnverschuldter Ding gefangen/herauß frey vnnd ledig geben wolt/so solt sie sampt jhrer Mutter auch zu jhm frey gen Forchheim kommen vnnd gelassen werden. Welches aber dieser trutzig Abenthewrer geweigert/vnnd wie gehört/gemeldtem seinem Weib einen höhnischen spötischen Brieff geschrieben/vnnd vnsern Secretarien von schändlichs Gelts wegen/den er hernach vmb tausendt Thaler ranzionieret/lieber denn sein eigen Weib vnd Schwiger seyn lassen/Ja auch/wo er es mit fugen thun können/das arme vnschüldige Weib gern gar von jhme verstossen hette/Da aber vnser/als eines ehrlichen Fürsten/Gemüth gar nicht gewesen/sie jme vorzuhalten/zu fahen/oder zu verstricken/viel weniger ichts zu zumuthen/oder fürzunemmen/das weiblicher Zucht vnd Ehr zuwider seyn solt. Darüber hat dieser Egloffsteiner/vnd sein Anhang/vns/jrem gebrauch nach/nicht gnugsam verliegen vnd fälschlich außschreyen mögen.

44. Gewalt/armen gefreyetē Personen vom gegentheil begegnet.

Darbey es diese Bawrenkrieger nicht bleiben lassen/sondern haben darvon böser arglistiger weise/ohne einige redliche/erhebliche/oder erbare Verantwortung/Vrsach geschöpfft/viel ehrliche Witfrauwen/Frauwen vnnd Jungfrauwen/auch junge vnmündige Kinder vom Adel/vnnd sonsten/nicht allein gefänglich anzunemmen/vnnd einzusetzen/sondern auch vber das/dem Egloffsteiner sein Weib widerumb ehrlich zu Hauß vnd Hof geschicket/die wir auch jm nie vorzuhalten gesinnet gewesen/dennoch biß auff heutige Stunde etliche mit Träuwe vnnd Vehdsbriefen/die häußlich zu verjagen/beschwert/etlichen jhre Ketten vnnd Geschmuck von Hälsen/die gülden Hauben von Häuptern/die Ring von Fingern gezogen/vnnd die Beuttel sampt dem Gelt von jhren Leiben gerissen/die doch/als arme Weiber vnnd Kinder/ja zum theil auch jhre Männer/mit dem Kriege gar nichts zu thun/allein daß etliche vnter jhnen etwas zu verlieren haben/vnnd von den Pfaffenknechten/auch räuberischen Nürmbergern/zu verlegung jhres schändlichen Krieges/gerne berupfft werden wolten/Wie denn die armen Bawren Kinder auff dem Felde/die zu sechs Jahren vngefährlich alt/in vnserm Land/an etlichen Orten/gefangen/vnnd biß auff zween/drey/oder mehr/Thaler Groschen geschätzt worden. Wo wir nun gleich deß einigen Egloffsteiners Weibs halben so vbel handeln lassen hetten/wie wir doch fälschlich angetragen sind/vnnd sich die Sachen anderer gestallt nicht/denn als obstehet/verhelter/So solten doch diese Bawrenkrieger/die sich so gar für rein fürgeben/billich solcher Vnthaten sich enthalten/vnnd das vnterlassen haben/so sie andern so gar böslich außlegen vnnd zumessen/Da vns doch der allmächtige GOTT vor behüte/daß wir vns jhnen gleich/aller Erbarkeit zuwider/solcher Stück gegen armen vnschuldigen Weibsbildern vnnd Kindern/die zeit vnsers Lebens gebrauchen sollen.

45. Von vnterhaltung beyderseits kriegsvolck.

Gleicher gestallt werden wir mit Vngrundt von vnsern Feinden berüchtiget/als ob wir vnsere Kriege allein mit plündern vnnd Brandtschatzen verführen sollen/da sie vns doch nicht dörfen kriegen lehren/demnach wir vnsere Feinde/ohn jhr zuthuung/wol wissen anzugreiffen/jnen auch nicht schuldig seyn/Rechnung vnsers Verlags zum Kriege zu thun/wiewol sie billich vnsern Feinden ein Darlag mit darzu thun schuldig seyn/Aber darneben können sie wol schweigen/wie Hertzog Heinrich von Braunschweig/jhr Abgott/seinen vnnd jhren Krieg bißher geführt/Deßgleichen wie sie hohe vnnd nidere Stände verursacht/sampt den jungen Kindern vnnd Weibern vom Adel/vnd andere/plündern/brandtschatzen/verderben vnd verjagen/als obsteht. Da insonderheit der Stifft Eichstett/auch die Statt Rotenburg/auff heutige Stunde bedrangt vnd vergewältiget werden wollen/welche doch dieser Kriegshandel gar nichts angehet/anders/denn daß sie gern jhres Gelts hetten/vnnd daß sich Rotenburg (wie wir hören) vnserer armen/verjagten/verbrennten vnd beschädigten Vnterhanen/so in dieser Noth zu jnen geflohen/auß Göttlicher befohlener Barmhertzigkeit/welches jnen der allmächtige Gott gewißlich in Ewigkeit belohnen wirdt/angenommen/denselbigen Herberg vnnd Allmosen mitgetheilt/vnnd die beschädigten durch jhre Aertzte verbinden vnd heylen lassen.

Wie es denn dem Hochgebornen Fürsten/vnserm freundtlichen lieben jungen Vettern/Margaraff Georg Friderichen zu Brandenburg/ꝛc. ergangen/daß sie seiner Lieb/vor dero Hofflager zu Onolzbach mit Heerskrafft/zu Roß vñ Fuß/geruckt/vnd S.L. Statthalter vnd Räthen bey ernstlichem bedrawtem Brannt/daß sie jnen drey tausent Gülden an Gold/darumb Nürmberg quartiert/auß der Statt zu geben/gemüssigt/vnnd weß seiner Lieb/dero Landen vnnd Leuten/noch weiter täglichs gedrawet/wie er an seinen Ehren/dennoch in seinen kindlichen Jahren/von gemeltem Pöfel gelästert/geschändet vnd geschmähet wirdt/das ist wissentlich/vnnd soll zu seiner zeit anders vnd weiters geandet werden.

Vnd haben darzu eine verbottene heimliche Landschatzung/mit einem vnerhörten Vmbgelt/da je auff ein Maß Weins sechs Pfenning gesetzt/vnd doch an viel Orten ein Maß Weins/dieser zeit/etwan vmb vier oder weniger Pfenning erkaufft wirdt/denn alle vmbligende Länder/ja fast die gantze Teutsche Nation/jnen an solcher sträfflichen Schinderey zahlen/vnd jren Bawren-

Krieg

Krieg verlegen helffen müssen / zugeschweigen / daß / sonderlich im Landt zu Francken / der Wein deßhalben in einen Auffschlag fürsetzlich gebracht / damit ein Finantz / vnd Schinterey die andern erheben / vnd vbertragen möge.

Wir haben bißher / mit den Gefangnen gemeinen Kriegs Gebrauch gehalten / aber hergegen / haben sie die vnsern geblöckt / gestöckt / vnd mit dem Hencker auffziehen / strecken / vnd wie vns glaubwürdig angelangt / vnsern Secretarien / Hartmungen Fladenstein / den sie zum andernmahl gefangen / vnd vormahls geranzoniert / mit Liechten / vnd Fewer martern lassen.

46. Wie die gefangene beyderseits / vñ sonderlich Hartung Fladenstein Marggrafischer Secretarius gehalten worden.

Auch jetzo noch einen newen tyrannischen vnerhörten Kriegs Gebrauch fürgenommen / daß sie die ehrliche vom Adel / vnd Oberste / so sich an sie in den Flecken ergeben / auch die / so sie auff den Scharmützeln erlegen / enthaupten / vnd ehrliche Reisige Knecht / an die Bäum hängen lassen / deßgleichen haben sie vnser Landtsknecht / diß Jahrs / wann sie dieselben gefangen / geranzoniert / lebendig vergraben / Item / an die Bäum binden / vnd daran erschiessen lassen / Item / wann sie den gefangnen Glauben zugesagt / erst geplündert / auffs new gefangen / vnd dahin getrungen / daß sie vns haben verschweren müssen / vnnd dannoch letzlich gar zu todt geschlagen / das ist der erbarn Leut Kriegs Brauch / vnd Art gewesen.

Die Nürnberger beschreyen vns insonderheit / als ob wir sie zuvorn vnentsagt feindtlich angriffen / vnd jhr Hauß Liechtenaw eingenommen / vnd verbrent haben sollen / daran sie vns doch auch vnrecht thun / dann wir haben vns lang zuvor / in einem offnen außgangnen Abdruck gnugsam erklärt / vnd Verwarnung gethan / welches Außschreiben jhnen / den von Nürnberg / zeitlicher dann andern / vnd ehe es gedruckt worden zukommen / wie wir sie deß zur Nohtürfft zubeweisen haben. Zu dem / daß sie auch diß Hauß zuvorn / ehe dann wir darfür gezogen / allbereit mit Kriegsvolck besetzt gehabt / vnd vns für jhren Feindt gehalten / auch wir jrem Obersten im Hauß ein sondere verursachte Auffforderung / eines Tags zuvorn / wie Kriegsgebräuchlich / vberschicken lassen. Wir können aber hingegen mit Warheit / von diesem Gesind schreiben / wiewol jhnen vber jhre an Eydstatt zugesagte Vertragshandlung / da anderst ein Blutstropffen der Ehr in jhnen wer / dergleichen Andung zuthun / nicht gebühret / auch die Vnwarheit daran fürgeben / vnnd zuvorderst auch / ob sie gleich ein Cassation vermeinlich außgebracht / dannoch alle deß fordern Jahrs zugetragne Handlung noch darvber / dissimulatione fallen lassen.

47. Von beyderseits verwahrungen gegen einander / ob die geschehen / oder nicht.

So haben sie sich doch weder für sich / oder die jhren in jetziger jhrer zugenöhten Landtfriedtbrüchigen feindtlichen Handlung / gegen vns / vnd den vnsern gar nicht verwahrt / sondern allein auff das obberührt Cammergerichts Mandat / vns letzlich ein Schreiben zugeschickt / daß sie die Bischöff mit dem mandirten Zuzug / auß schuldigem Gehorsam nicht zuverlassen wüsten. Vnd vns darinnen nichts desto weniger / jhren gnedigen Herren genent / aber im Schein dieses vermeinten Zuzugs / daß sie doch / wie oben nohtürfftiglich dargethan / auch nit befügt gewesen / noch auch zuziehen mögen / haben sie zum Anfang vns / das vnser in der Statt / auch vnsern Vnterthanen jhren Handel verbieten / vnd etliche derselben / vnverwarter Ding / vnter jhren Thoren härttiglich schlagen / vnd das jre nehmen lassen / auch folgends / ohn vnser / oder der vnsern einige gegebne Vrsachen / auß jhrer Statt oder Flecken außfallen / vnd vnsere arme Leut zu Osternaw plündern / vnd nachmahln verbrennen lassen. Sie haben auch zuvorn den Pfaffen jhren Krieg / ehe dann solch Mandat am Cammergericht ergangen / befördern / berahtschlagen / vnd allenthalben wider vns im Reich dem Landtfrieden zuwider / sträffliche Conspirationes anrichten helffen / wie das zu seiner Zeit / mit glaubwürdigem Schein dargethan werden mag.

Ob nun plündern vnd brennen / dem Landtfrieden gemäß / gehorsambt / vnd zugezogen / ob auch derhalben Verwahrung geschehen / das geben wir einem Ehrliebenden zuerkennen / darumb ob Gott will / dieser Pösel seinem verdienten Lohn nach / noch weitern Beystandt thun soll vnd muß.

48. Von weyn der Angriff zu erst geschehen.

Vnd dieweil dieser Pösel ein gute Zeit heimliche Wege / wie er mit einem grossen Hauffen vnd doch mit einem Schein Glimpff / an vns kommen / vnd sein verzagte Weibische Tyranney / gegen den vnsern zu Raach vben möchte / hat er auff vns erdicht / als ob wir seine Vnterthanen / zum forderſten vnd ersten angriffen / vnd hefftig brandtschätzen lassen / daran er vns doch / seiner Art nach / Gewalt vnd Vnrecht / auch daß dem andern gleich / auff vns ligen thut / hat vns auch gleicher Gestalt an Keyserlicher Majestat Hoff / mit dergleichen Vnwarheiten / vnd Lügen eingeben / vnd darvber auff sein falsch erdicht Angeben / Befelch vnd Erklärung / vermeinlich erlangt vnd außgebracht / dann daß wissen wir mit Warheit zureden / daß wir vns vor / vnd nach Keyserlicher Majestat Außsöhnung der Vertrags Handlung / so wir vor Nürnberg mit jhnen angenommen / gemäß gehalten / vnd niemandt der jhren darwider beschweren / oder beleidigen lassen / so lang / biß sie nicht allem jhr Ehr / vnd Trew / an vns vergessen / auch die vnsern zuvorn mit der That feindtlich angegriffen / vnd gehandelt haben / also / daß wir / Gott Lob / die / vnd jetzige / vnsere Krieg / wie einem ehrlichen Fürsten gebührt / geführt / darzu wir weder Wolffspütel oder Startpütel / vns derselben zuberichten / bedörfft haben. Zu dem / daß vns wol bewust / vnnd diese Schreyer anzugreiffen / vnd am weichsten seynd / vnd daß sie jhnen sonsten mit falschem schreiben dichten / vnd Maulklappern nicht fürlauffen lassen / derwegen wir vns auch weiter gegen jhnen in Schrifften einzulassen / vnbedacht seynd. Vnd männiglich ersucht / vnd gebeten haben wöllen / ob diese vnsere Feindt vns bisher / oder künfftig beschreyet hätten / oder noch würden / daß sie denselben wider diesen vnsern war-

warhafften beständigen Bericht / keinen glauben geben wöllen / dann wir vnsere Sachen / als ein ehrlicher Kriegsman / mit der Faust / vnd nicht Schrifften / oder Worten / mit Gottes Hülff / an sein Ort zubringen / gedencken.

49. Schluß / vñ Begehrn an die Stiffts-stände.

Auß allen diesen erzehlten Puncten zweiffelt vns gar nicht / ein jeder Ehrliebender / werde sprechen / vnnd vrtheilen müssen / daß die Pfaffen / vnd Nürnberger / an vns vnd vnsern Landen vnd Leuten / nicht allein den Landtfrieden / vnd deß Reichs rechten Ordnungen / vnd Satzungen / zuentgegen / sondern auch aller menschlichen Erbarkeit zuwider / mehr dann Tyrannischer / vnerhörter / verbotner / strefflicher weiß / gehandelt / vnd vns dennoch deß widerwertigen allenthalben / fälschlich / böß lich / vnd mit Vngrund berüchtigt haben / seyen auch ohn allen Zweiffel / wo diese vnsere warhaffte / vnd beständige Bericht / an hohe / vnd nidere / vnpartheyliche Stände deß Reichs gelanget / sie werden / ob dieser vnserer Feinde / vielfältiger gevbter Vnthaten / vnd Verhandlungen nicht geringe Entsatzung tragen / vnnd jhnen nicht allein keinen Beyfall thun / sondern auch vns / vnser Land vnd Leut / wider solche Auffrührer / Landfriedbrecher / vnd Tyrannen / helffen schutzen / vnd schirmen / damit sich solche Vnthaten weiter nicht einreissen / vnd an andere / da sie vns jetzt hinvnter brechten / da Gott vor sey / gereiche / wie sich dann diese Feindt allbereit / mehr dann an einem Ort berolich vernehmen lassen / wo sie mit vns fertig werden / daß sie alsdann / noch mehr daheimen suchen / vnd mit jhnen / gleich vns spielen wolten / wie etliche Brieff vnd Schickungen an Chur vnd Fürsten / auch andere Ständt deß Reichs / darinnen sie denselbigen Ständen / mit sonderer Trohe verbieten / vns / vnd den vnsern / weder Wuhn oder Waid / auff dieser Erden zugestatten / oder zuvergönnen / dessen zu seiner Zeit gute Zeugnuß gegeben werden.

Daher auch je allen Ehrliebenden Ständen deß Reichs / gar schimpfflich / ja auch gewißlich leyd seyn müst / daß solche vbelthätige Landt / vnd Sigelbrüchige Leut / das Reich Teutscher Nation regieren / vnd als für Handthaber / deß gemeinen Friedens / so sie doch die aller vnfriedlichsten / gehalten werden solten / als ob kein Keyser im Reich / vnd das Schwerdt zuführen / jhnen allein befohlen were / da jhnen doch die Metten Bücher zulesen / vnd Pfeffersäck zustülpen / auch Schreibfeder zuführen / viel besser anstünde.

Solches alles haben wir euch / den Ehrlichen Graffen / Ritterschafft / dem Adel / auch den erbarn Landschafften / die Trewlosen / Sigelbrüchigen Redleinsführer / außgeschlossen / darumb mit Grund / vnd Warheit / wöllen melden / damit jhr alle gründtlich wisset / was ewre Pfaffen / vnd jr Anhang im Schildt führen / wie so gar kein Traw / oder Glaub / in Geistlichen oder Weltlichen Sachen / bey jhnen sey / vnd daß sie / vnd jhr Anhang / vns / wider Gott / Ehr / vnd Recht / vnsere Landt vnd Leut / jämmerlich vnd vbel verheert / verwüst / verbrennt / vnd verderbt haben / dardurch wir in grossen vntreglichen Costen geführt. Dessen wir vns / an diesen vnsern Feinden / zuerholen / getrungen werden / vnd jetzo so baldt wol Vrsach hätten / die Gleichheit fürzunehmen / vnd die Pfaffen auch alle jhre Helffers Helffer / an Landen / Haaben vnd Gütern / zuverheeren / vnd zuverderben.

So wöllen wir vns doch solcher Tyranney / deren sich diese Rott / vnd Bawrn Krieger / so ferrn vns nicht weiter Vrsach darzu gegeben wirdt nicht gebrauchen / in bedacht / das jhr / oder der mehrer theil vnter euch / dieser vngebührlichen Verhandlung sonder Zweiffels vnschuldig / vnnd derselben wenig Gefallens tragen möget / sondern vns / vnser gebührliche Straff / gegen jhnen / in allweg vorbehalten haben / darvon wir bedingen.

Vnd begehren solchem nach hiemit ernstlich / daß jhr euch dieser Pfaffen / vnd Nürnberger entschlaget / ewer Hülff vnd Beystandt abziehet / vnd sonderlich jhr die Graffen / vnd vom Adel / euch deß / was jhr vns zu Schweinfurt zugesagt / erinnern / vnd euch derwegen zu vns verfügen / oder etliche fürnembste auß euch der Landtschafft / mit gnugsamer endtlicher Vollmacht / zu vns / in acht Tagen / nach Vberantwortung dieses Brieffs / an Ende vnd Ort / da wir seyn werden / abfertigen wolt / vnser Meynung anzuhören / vnd euch darvber mit vns zuvergleichen / damit diesem verderblichen Krieg / Land vnd Leuten zu gutem / einsmahls abgeholffen / auch jhr / vnd die armen Vnterthanen ferrner vnbeschwert bleibt.

Dann da das von euch samptlich / oder sonderlich / einem / oder mehr / nicht geschehen solt / oder wirdt / gedencken wir demselben / wie Kriegs gebräuchlich ist / zu vnser Gelegenheit / mit plündern / verheeren / Fewer vnd Schwerdt / inmassen gegen den vnsern / wiewol vnverwahrt / vnd vnverschuldt / durch die Pfaffen vnd jhrem Anhang gebaret / vnd fürgenommen ist / ohne alles Verziehens zuhandeln / darnach wist euch endtlich zurichten. Doch wöllen wir der Röm. Keys. Maj. vnd dem heyligen Reich / an dero habenden Rechten / vnnd Gerechtigkeiten / jetzo / oder künfftig / hierinnen nichts benommen / oder entzogen / noch vns gegen jhnen feindtlich eingelassen haben / darvon wir bedingen. Zu Vrkundt haben wir zu Endt dieses Brieffs vnser Secret auffrucken lassen / der geben ist / zu Schweinfurt / den 12. Januarij / Anno der wenigern Zahl im vier vnd fünffzigsten.

Gedruckt auff hohen Landsperg / durch Thomam Biber. 1554.

Das

Das Zwantzigste Capitel.

Deß * Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrechts / deß Jüngern / Marggraffen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Oppeln vnd Rattibaren / Hertzogs / Burggraffens zu Nürnberg / vnd Fürstens zu Rügen / ꝛc.

Rechtmässige / gegründte Beschwerden / vnd Protestation / wider die vermeinte nichtige / mit Geldt erkauffte / Cammergerichts Achts Erklärung / von wegen der vermeinten Bischoff von Bamberg / vnd Würtzburg / auch der auffrührischen Nürnberger / wider sein F. G. den ersten Decembris deß 53. Jahrs ergangen.

Sampt angehengter Recusation / wider die Partheylichen Cammergerichts Vrtheyler. Vnd erbieten die offenbaren Partheylich / nichtig / oder auffs wenigst Vnrechtmässigkeit / vor gemeinen Reichs Ständen / vnpartheylichen Keyserlichen / vnd deß Reichs Commissarien / wie sich gebühret / außzuführen.

Außgangen den 12. Januarij / Anno 1554.

[* Sleidan. lib. 25. Albertus vbi se proscriptum accepit, iudicium, vt largitione corruptum atque redemptum recusat, & PROTESTATIONEM interponit, EDITO SCRIPTO.]

VOn Gottes Gnaden / wir Albrecht / der Jünger / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / in Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Oppeln vnd Rattibarn / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / ꝛc.

Entbieten allen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herren / denen vom Adel / Erbarn Stätten / vnd sonsten männiglich in gemein / was Standts jhr im heyligen Reich / Teutscher Nation seyn / denen dieses vnser offen Außschreiben fürkompt / soviel derselben vnsere Feindt / oder derselben Helffer / vnnd Helffers Helffer / nicht seyen / vnser freundtlich Dienst / Freundtschafft / günstigen Gruß / Gnad vnd alles guts zuvorn / vnd fügen ewer Lieb vnd euch allen andern hiemit zuwissen. Wiewol wir hiebevor durch vnser ernstes warhafftig offen Außschreiben gnugsam an Tag geben / welcher massen die beyde vermeinte Bischoff / zu Bamberg vnd Würtzburg / Weigandt Redwitzer / vnd Melchior Zobel / sampt jhren Thumbs Capitteln / nicht allein jhr Ehr / vnd Trew / Brieff vnd Sigel / in vergessen gestelt / auch der Römischen Keyserlichen Majestat / vnsers allergnedigsten Herrn Ratification / Confirmation / vnd Restitution Brieff / verächtlich gehalten / sondern als offentliche Landtfriedbrecher vnd Verheder / vns durch viel vnd mancherley Landtfriedbrüchige / gewaltthätige Vnthaten / zu erlaubter Noht / vñ Gegenwehr verursacht vnd getrungen haben / wie wir dann vns desselben am Cammergericht / wider etliche vermeinte außgebrachte Mandata auffs höchst beklagt / auch nachmahls / als vns gemeldte Bischöff / sampt jhrem Anhang / denen von Nürnberg / daselbst zu Beschönung / berührter jhrer Landtfriedbrüchigen Vnthaten / auff den Landtfrieden beklagt / vnd fürgenommen / vnsere beständige vnd erhebliche Vrsachen / soviel wir derselben dazumahl wissens gehabt / dargegen für vnd einbringen lassen / die vns / nicht allein von jhren vermeinten Klagen / vermöge deß Landtfriedens / vnd gemeiner beschriebenen Keyserlichen Recht / billich entheben / vnd ledigen / sondern auch jhnen / den Pfaffen vnd Nürnbergern / als offendtlichen Landtfriedbrechern / jr vermeinte / vnwarhafftige Klagen / ob die gleich sonsten / gegründet gewest seyn solten / gäntzlichen benommen / vnd abgeschnitten haben solten.

So haben doch die partheylichen Cammerrichter vnd Assessorn / vns dieselben / vnsere rechtgegründte Vrsachen / als vnerheblich / jüngst den ersten Decembris deß verlauffenen drey vnnd fünffzigsten Jahrs / nichtiger / vnd vnrechtmässiger weiß / gegen allen dreyen / vermeinten Klägern zugleich aberkandt / vnd vns darzu in die Acht gefallen zuseyn / erkendt / erklärt / vnd denuncirt. Wie dann solche jhr nichtige Achts Erklärung im Truck außgegangen / vnd allenthalben im Reich hin vnd wider / offendtlich angeschlagen wirdt / darauff auch allbereit / den 13. Decembris die bemelten klagende Partheyen / vmb Execution / solcher nichtigen / erlangten Acht / an alle Kreiß Stände deß Reichs ansuchen / vnd durch jhre Procuratores / Mandata vbergeben lassen / damit dann männiglich wisse / wie Partheylich / nichtig / vnd vnrechtmässig / die Cammergerichts Personen

1. Publication der Acht / wider der Marggraff Albrechten.

sonen/ gevrtheylet/ vnd sich derwegen niemandts/ weß Standts der ist/ sich einige/ solche nichtige Proceß / wider vns bewegen lassen / auch sich deß losen Pfaffen vnd Pfeffersäckischen Handels/ billich/ vnd von Rechs wegen/ zuentschuldigen habe. So haben wir dessen vnsere warhafftige/ beständige/ vnd in der Geschicht/ auch zu recht/ wolgegründte Vrsachen/ wider die vermeinte Cammergerichtes Erklärung / vnserer vnvermeidlichen Nohtvrfft nach / zu männiglichs wissen / begreiffen vnd stellen lassen/ vnd hat damit diese Gestalt.

Wiewol die drey Partheyen/ Bamberg/ Würtzburg/ vnd Nürnberg/ sampt dem Cammergerichts Fiscal/ den sie mit angehenckt / sonderbare vermeinte Klagen / auff den Landtfrieden angestelt. So ist es doch jhrenthalben/ nur ein Sach/ der sie sich/ mit gemeinsamer vereinigter Conspiration/ wider vns beladen vnd angenommen. Derhalben/ dieweil sich Würtzburg vnd Nürnberg / anfänglich allein/ eines Zuzugs / Bamberg halben / wiewol nur im Schein / angemast / so achten wir kürtzhalben von vnnöhten / die Geschicht / dann wo es die Nohtvrfft erfordert / insonderheit zuvermelden.

2. Vrsachen der Bambergischen Achtserklandtnuß.

Vnd soviel erstlich das Bambergische vermeint erlangt Achts Vrtheil betrifft / darauß/ vnd demselben gemäß/ die andern gefolgt/ seyn wir auff desselben Bischoffs/ vermeinte Klag/ darvmb in die Acht nichtiglich erkandt/ daß wir auff vorgehende/ schrifftliche Bedräwung / jhne sein Stifft/ Landt vnd Leut/ mit Heeres Krafft vberzogen/ vnd angriffen/ sein Hauptstatt Bamberg/ sampt etlichen mehr Stätten/ Schlössern/ vnd Flecken/ belegert/ vnd mit Gewalt eingenommen/ die Vnterthanen daselbst / zu Huldigungs Pflichten gedrungen / auch sonsten mit Brandtschatzung/ Plünderung/ vnd in andere Wege/ freventlicher/ vnd feindtlicher weiß / gehandelt/ rc. Den rechten auffgerichten offnen Landtfrieden / vnd hievor außgangen/ vnd verkündten/ Keyserlichen Mandaten zuwider/ vnd darzu/ auff derhalben beschehen trewlich fürhalten/ kein erhebliche Vrsachen / warvmb wir in die Peen deß Landtfriedens vmb solcher gevbter Handlung willen / nicht erklärt werden sollen/ fürbracht.

3. Margarâfischer Gegenbericht.

Darzu vnd wider/ sagen wir/ daß wir die beyde Bischoffe/ anderst nicht/ zu Vollziehung ihrer Verträge/ anmahnen lassen/ dann auff Keys. Maj. erlangte Restitution / Ratification / vnd Confirmation / der berührten Verträge/ so sie vnd jhre Stifft / zuvorn mit vns auffgericht / auch sie von jhrer thätlichen vnnd feindtlichen Handlung / darinnen sie zuvorn lang wider vns vnd die vnsern gestanden/ dardurch abzubringen/ als wir vns desselben/ vnzweiffelich zugeschehen verhofft hätten/ vnd derwegen/ nach beschehener vnser Vermahnung nichts destoweniger/ das Manßfeldisch/ auch all vnser Kriegsvolck / inn- vnd ausserhalb Landes verlauffen vnd vervrlauben lassen/ ob wir wol dasselbig/ zubehalten/ gut Fug/ Recht vnd statt/ auch dessen darzu/ von wegen der Keyserlichen Majestat/ Willen vnd Erlaubnuß gehabt / biß von den Pfaffen / den Verträgen Vollziehung geschehe/ vnd sie jhr Kriegsvolck/ so fortan/ zu Roß/ vnd Fuß/ in vnserm Landt gelegen/ vnd gegen den vnsern in viel Wege/ feindtlich gehandelt / abgeschafft vnd vervrlaubt hätten / vnd daß sie/ die Pfaffen / die Abschaffung / vnd Vervrlaubung vnsers Kriegsvolcks / so männiglich Landtkündig gewest / wol gewust / vnnd sich also der angezogenen Betrowung wie sie die nennen/ gar nichts befahren dörffen / seyn sie desselben / mit Weylandt / Hertzog Morizen Schrifften zu vberweisen/ der jhnen die Zertrennung deß Manßfeldischen Kriegsvolcks zeitlich angezeigt/ auch von sein/ vnd jhren wegen/ etlich Kriegsvolck/ als tausent Pferdt/ von denselben bestelt/ vnd nachmahln / der Römischen Königlichen / auch nach etlichen / derselben Reuter / die anzunehmen/ gestanden.

So seynd wir auß Keys. Maj. Diensten/ etwann mit zweyhundert / dennoch gar abgeschlagenen vnd mehrer theils verdorbnen Pferden / vngefährlich anheimisch geritten/ allda sie vnd jhre Nürnberger jhre gute Kundtschafft auff vns gehabt/ also/ daß sich in der Geschicht/ vnd dem augenscheinlichen Werck befunden/ daß wir gegen jemandt/ wo wir dessen vbrig seyn mögen/ feindtlich zuhandeln/ gar nicht gewillet/ oder geneigt gewesen. Aber hergegen/ daß die Pfaffen/ sampt den Nürnbergern wider vns mit Gewalt/ vnnd der That zuhandeln/ nicht allein bewilt/ sondern auch desselben in bereitem Werck gewesen/ ist die vnvermeinlich Warheit/ daß derselben Zeit/ sie die beyde Pfaffen/ allbereit vnd zuvorn / da wir noch in Keyserlicher Majestat Dienst vor Metz gewesen/ mit Kriegsvolck / zu Roß/ vnd Fuß gefast gewest / vnd sich fortan / noch ferner allenthalben darvmb beworben/ wie sie dann nicht allein/ als vorstehet / das Manßfeldisch Kriegsvolck / sondern auch die Knecht / so wir alsbalde nach erfolgter vnser Außsöhnung/ durch vnsere Rähte zu Blassenburg vervrlaubt/ so viel sie deren bekommen mögen / bestellen vnd annehmen lassen. Deßgleichen haben sie auch an den Pässen allenthalben die Bestellung gethan / alle die Knecht so wir vor Metz gevrlaubt/ vnd jhnen zudienen gewilt/ auch anzunehmen/ vnd in jhre Dienst zubringen.

Neben dem haben sie sampt den Nürnbergern / allbereit mit Hertzog Morizen / Hertzog Heinrichen / vnd dem von Plawen/ welchen der Bischoff zu Bamberg/ zu Lohn ein Suppen absieden müssen/ vnd sonst andere mehr/ wider den auffgerichten Landtfrieden conspirirt/ vnd jhren verstandt vns zuvberziehen gemacht. Vber das haben sie auch nicht vnterlassen/ bey der Cantzley an Keyserlicher Majestat Hoff/ durch jhre Gesandten/ vnd sonderlich Hanß Wilhelm Rothafft/ Commenthurn/ rc. der jhme die Sachen/ wie jhme sein eygen Handtschrifft/ dessen vberzeugt/ wol hat lassen befohlen seyn / mit grossem embsigen Fleiß / wider vns zu practiciren / wie das alles zur Rotvrfft/ vnd was den Secretarien vor dienstgelt / vnd sonsten versprochen / mit Schrifften zu-

beweisen/

beweisen/so wir in der Bambergischen Cantzley befunden/auch das Werck hernach an jhm selbst die heimlich verborgene Conspirationes vnd Practiken / an Tag gebracht hat / vnd ohne das auß der Pfaffen bochen / trotzen vnnd Vbermuht / auch feindtlicher Handlung solcher conspirirter Hinderhalt / wol abzunehmen / dieweil sie fortan / so wol nach / als vor vnser Außsöhnung / sich für vnsere Feindt gehalten / vns an vnserer restituirten Vertragshandlung / mit der That vnnd Gewaltsam verhindert / vnsere Flecken eingenommen / dieselben mit Gewalt innen gehalten/ auch vnsere Erb vnnd andere Unterthanen / fahen / stricken / schlagen / verwunden / erstechen/ ranzionirn / den Botten die Brieff nehmen / jhre Büchsen abreissen / vnd vnter Augen werffen/ auch als wir auß Keyserlicher Majestat Dienst vor Metz / ohne männiglichs Verletzung anheims gezogen / zu vns vnd vnserm Hoffgesindt feindtlich schiessen / vnd auff vns vnterwegs niderzuwerffen / streiffen vnd halten lassen/ vnd in Summa / sich als Feindt gegen vns vnd den vnsern wider vnsern willen in ander vnd mehr Weg gemüssigt vnnd gehalten. Ob nun wir hiervon durch die Pfaffen/ nit allein sie mit Schrifften/ zu Bedrawung/ sondern auch zu erlaubter Noht vnd Gegenwehr verursacht/ vnd gedrungen worden/ das geben wir allen vnpartheyischen/ selbst zu erkennen vnd zuermessen.

Wir haben aber nichts desto weniger die Handlung noch ferner an vns wachsen vnd kommen lassen/ ehe dann wir vns in die Noht vnd Gegenwehr begeben / vnd zuvor vnter wegs zu Heidelberg vnsern Herren vnd Freunden / etlichen Chur vnd Fürsten / doch vnvergreifflich / vnd ohn abbrüchig vnserer Verträge / aller vnserer vnd der vnsern Spruch vnd Forderung halben / endtlich verfolgt/ nach dem vns allein zu Forcheim/ an Geschütz/ Getreide/ Wein/ vnd anderm Vorraht/ so wir allenthalben auß vnsern Aemptern dahin führen lassen / weit vber die hundert tausent Gülden werth / mit Gewalt genommen / ohne/ was den vnsern für mercklicher Schaden / durch Nahm/ plündern vnd Verwüstung/ deß jhren/ auch Beschedigung/ an jhren Leiben/ mit Gefängnuß/ schlagen/ vnd verwunden/ zugefügt. 4. Von Handlungstag zu Heidelberg.

Aber diese gütliche Vertragshandlung / wiewol vnvergreiffenlich / einzugehen / oder zubewilligen / ist der vermeinte Bischoff zu Bamberg beschwerlich zubereden / aber durch die bemeldte Vnterhandlungs Chur vnd Fürsten / gar nicht zubewegen gewest / daß er/ ob wir villeicht sonsten noch nicht wüsten/ oder erfahren hätten / daß er vnser/ wiewol bißhero allwegen vnersagter Feindt/ seyn wolt / einen friedtlichen Anstandt/ wie doch vnsers theils beschehen/ biß zu Endung berührter Vnterhandlung hätt bewilligen wöllen/ als er vns dann in derselben wehrenden gütlichen Handlung einen vnsern Secretarien / Hartung Fladenstein / auff freyer Strassen gefänglich annehmen / vnd gen Forcheim führen lassen hat / welches so baldt ein gewisses / vnzweiffenlich anzeigen gab/ daß er der Bischoff auff seinen heimlichen vertrösten Gewalt/ auch Fürschub am Cammergericht/ gar nicht gewilt/ oder gesinnet/ sich gütlich vertragen zulassen/ wie sich dann im Werck bescheint/ vnd wir hernach/ als wir vns mit vnserm Kriegsvolck gen Bamberg gethan/ vnter seinen Cantzley Handlungen befunden / daß er seinen abgefertigten Räthen / auff den Tag gen Heidelberg nachgeschrieben/ sie solten vber jhrer habenden Instruction halten/ dann der Marggraff werde noch diesen Frühling Händ genug im Haar haben / er besorge nur sein armer Stifft werde darvnter mit einbüssen müssen (allda war der Fuchs begraben.)

Darauff hat er sich auch keines Wegs begeben / oder weisen lassen wöllen / vns seinen/ durch die Keyserliche Majestat confirmirten vnnd ratificirten Vertrag / zuhalten / oder vns bey desselben erlangter Keyserlicher Restitution bleiben zulassen / sondern wolt noch darzu vber das / so er vns zuvorn mit Gewalt genommen / vnnd eingezogen / Abtrag vnnd Geldt darzu haben.

Vnd wiewol nun der Bischoff von Würtzburg bey vnsern lieben Herren vnnd Freunden/ den beyden Ertzbischoffen zu Meyntz vnnd Trier in gemeinem Raht gestanden / vns die Verträge zuhalten / als er dann desselben endtlich willens gewest / vnnd derhalben bey jhme dem vermeinten Bischoff zu Bamberg vnnd Würtzburg durch seine gesandte Räthe suchen lassen / daß er seines theils seinen Vertrag auch halten solt/ daß hat er/ dieser Weigandt Redwitzer/ nicht allein geweigert / sondern den Würtzburger zum höchsten gebeten / vnnd bewegt / daß er den Vertrag seines theils auch nicht halten solt/ mit der Anzeig/ daß er in kürtze Schreiben vom Keyserlichen Hoff bekommen/ daß man wol leiden möge / daß vns die Verträge nicht gehalten würden / wie dann solches alles/ sein/ deß Bischoffs Cantzley Schrifften/ sampt der Würtzburgischen Instruction/ vnd deß Rohthaffts Schreiben vom Keyserlichen Hoff auß / gethan / so dergleichen Meynung innen helt/ außweisen/ da wir aber zuvorn/ als wir noch in jhrer Keyserlichen Majestat Dienst vor Metz gewest/ das widerwertige von jhrer Majestat wegen / schrifftlich vnnd mündtlich / wie billich / derselben Brieff vnd Sigel gemäß/ beantwort/ vnd vns noch darzu/ lang nach geendter Heidelbergischen Vnterhandlung / zugeschrieben worden/ daß jhre Majestat gern gesehen / daß die Bischöff jhre Verträge gehalten hätten / also/ daß entweder die Schreiben den Bischöffen beschehen / oder aber vnsere gegebene Antwort gewißlich / ohne Keyserlicher Majestat Wissen vnnd Willen / zwozüngig / oder aber dero eine nicht wahr seyn müssen / das wissen wir aber / daß alle Brieff / so wir darvber haben / mit jhrer Majestat eygnen Handen vnderschrieben seyen / demselben nach dann der Bischoff von Würtzburg / vber sein vielfälng Zusagen / darvon vnserm freundtlichen lieben

den Vettern Pfaltzgraff Friderich Churfürsten/ꝛc. bewust ist / den Vertrag ferner nicht halten wöllen / sondern andere fast vnmögliche Conditionirte Schein Erbieten / gethan / ein namliche Summa vnserer Schulden auff sich zunehmen / doch daß die Schulden in acht oder zehen Jahren von den Glaubigern / vnd nach Verstreichung derselben Zeit / nicht heuflich auffgeschrieben werden solten/damit er vnd sein Stifft/die Bezahlung erschwingen möchten/ vnd die Keyserliche Majestat / die Glaubiger solche Conditiones anzunehmen vermögen / welches alles / durch vns zuwegen gebracht werden solt/dann ohne das/da der eines nicht geschehe/ wolt er jedesmahls/ entbrochen / vns zu nichten vnmöglichen / verbunden seyn / neben dem / so wolt jhme / dem Bischoff/ nicht gebühren/sich von wegen einer vermeint/verfallenen/ Erbenigung/so die Bischöff zuvor in langen Jahren nie gehalten / ohne außgenommen derselben Erbenigung ohne dem Bischoff zu Bamberg mit vns zuvertragen. Das alles heist ja / höfflich auß den Verträgen zufallen / (dieweil diese Conditiones nicht in vnsern möchten gestanden) vnnd vns also im wenigsten zuzuhalten / noch auch einen beständigen Frieden anzunehmen. Wie dann gleich für dem Heidelbergischen Vertrag / durch diese beyde Bischoff / sampt den Nürnbergern / Weylandt Hertzog Moritzen geschrieben worden / wie sie die Sachen/nach aller Gelegenheit bedencken / könne vnnd werde / die zu Heidelberg/zu gütlicher Vertrags Handlung / nicht gelangen. Also/ daß jhr der Pfaffen Gemüht / endtlich nie gestanden / auch noch nicht ist / den Frieden zubelieben / oder anzunehmen / wie im Werck bißhero erwiesen / daß sie sich / zu Erhaltung Friedens / auch ihrer Ehren/ Brieff / Siegel / Trawens / Glaubens / vnd Keyserlichen Majestat schuldigen Gehorsams / so gar arm / vnnd vnvermögent / dargeben / daß sie es an einem geringen / damit der Sachen were abgeholffen worden / erwinden lassen / vnnd desselben als Stiffts Knecht / nicht gevollmächtige seyn wöllen. Aber zu Förderung deß Vnfriedens ists jhnen bißhero nicht zu wenig gewest/ eines grossen Königs Gut / zuverkriegen / vnnd die Stifft in Grundt vnnd Bodem zuverderben / wie sich dann gar in newlicher Zeit / im Stifft Würtzburg zugetragen / daß die Fränckische Ritterschafft / auff deß Bischoffs / daselbst / Anlangen vnnd Bitten / jhme ein namhaffte Summa Geldts zu Vnderhaltung seines Kriegsvolcks fürzustrecken / dasselbig / so fern der Frieden / mit vns getroffen / vnnd gemacht / zugeben bewilligt. Daß er aber solcher Gestalt (wie wir bericht) nicht angenommen / sondern viel ehe / zu seinem beliebten gewohnten Krieg / jetzt bey seinen armen Stiffts Bawrn von Hauß zu Hauß / Milch Pfenning betteln / vnnd vielleicht auff die Fasten schierſten nach Eyern singen lassen will / damit sie noch länger bey Vnfrieden bleiben / vnnd den Krieg / wie sie sich offentlich vernehmen lassen sollen / durch solche Bettley noch vber Jahr vnd Tag vnterhalten mögen. Noch müssen wir bey vnsern Feinden/ die gleichwol sich keiner Vnwarheit schämen / der vnschiedelichst gewest seyn / der sich keines billichen weisen lassen wöllen / daran vns doch in allwege vnrecht geschicht.

f. Cammergerichts Mädat/dem Bischoff zu Bamberg zuzuziehen / vnd darwider eingewendte Marggräfische exceptiones.

Wie wir nun in Besuchung gütlicher Handlung zu Heidelberg seynd / ist vns gewißlich auß sonderer heimlichen Anstifftung / Copeien eines Cammergerichts Mandats / darinnen den Fränckischen Kreiß Ständen / sampt etlichen benachbarten Chur vnnd Fürsten / dem Bischoff von Bamberg / wider vns zuzuziehen / mandirt / zukommen. Da wir nun desselben im Grundt fürwahr vnnd gewiß / daß dem also / weiter bericht worden / haben wir an die Fränckischen Kreiß Stände / auch die benachbarte / Chur vnnd Fürsten / denen gleichsfalls mandirt / wider solch falsch vnnd nichtiglich außgebracht Mandat / weil dasselbig durch den vermeinten Bischoff mit erdichter Vnwarheit / vnsern halben zuvorn vnverhört / auch vncitirt / vnnd vnserer Anwaldt am Cammergericht gäntzlich vnbewust / erlangt / ein verursachte Bericht vnnd Ablehnung stellen lassen / darvber sich alle diese Stände / ausserhalb was Nürnberg / so zuvorn lang / mit in der Conspiration gewest / vnnd diesen Vnfriedt auß Raach vnnd Neydt helffen anrüffeln / zu bemeltem Zuzug / wie billich / nicht vermögen oder bewegen lassen wöllen / vnnd ob sie gleich gewölt/ nicht zuziehen können / dieweil wir dazumahl / mit keinem Kriegsvolck gefast / noch in einem Vberzug / darauff sich die narrata, berührts Mandats gegründt / gewest seyn. Vnd haben vns auch zum förderſten desselben gegen dem Cammergericht / durch vnsere Herren vnnd Freundt/ auch etlich derselben Gesandte / die wir dazumahl zu vns auff den gütlichen Tage gehn Heidelberg erbetten / mit sonderer Protestation beschwert / Inhalts vnser mitgegeben Instruction / die jhnen / dem Cammerrichter vnnd Assessoren persöhnlich / neben Fürlegung vnserer Keyserlichen Vertrags vnnd Außsöhnungs Brieff / in originali zu Speyer im sitzenden Raht / durch sie / vnsere Herren vnnd Freundt / auch der Fürsten Gesandten / Schrifftlich vbergeben worden / welche wir / sampt deß Cammergerichts dazumahl gegebener wider Antwort / vnnd weß wir jhnen darbey ferner geschrieben / vnserm ersten offnen gedruckten Außschreiben * inseriren lassen.

[* Droben im 2. Capitel dieses Buchs von num. 49. biß auff 59.]

Darauff ist es dieses vermeinten Cammergerichts Mandats halben/biß auff die jüngst ergangne vnverdiente/vnd vnversehene/nichtige Acht/beruhet/ welche Acht vns gewißlich durch einen andern vnd eltern Vatter / dann das Cammergericht ist / auff jetzige Reichs Versamlung/ wie zuvorn das obbemeldt vermeint Cammergerichts Mandat auff den Tag gen Heidelberg / zu einem Pancket angericht worden / ob man vns desto eher von vnserer erlangten Keyserlichen Gerechtigkeit/den Pfaffen vnd anderm zu gutem/abdringen möcht.

Dann

Dann wer könt sonst glauben/ daß sich die Cammergerichts Vrtheiler in einer solchen offenbahren Sach/ so gar grob vermessenlich/ vnd partheilig vor sich selbst halten solten/ wie auß oberzelten / auch nachfolgenden ferenern Vrsachen / solche vnrechtmässige nichtige Partheiligkeit greifflich am Tag ligt/ auch zuvor kein Kreiß ständte im Reich / wiewol es die Pfaffen vnd Nürnberger/ mit Fleiß gesucht/ vnsere Sachen/ so sich in vnd auß Keyſ. May. selbst eigen Keyſ. Befehlen vnd Geschefften gegründet/ nicht für Landtfriedbrüchig erkennen vnd halten mögen.

Als nun der Heidelbergische Tag auß dem / daß sich dieser Bischoff keiner / die Verträge zu halten/ bewegen oder bereden lassen wöllen / vnd also jhrer angestifften Halsstarrigkeit halben/ ohne Frucht abgangen/ haben die Nürnberger welche sich lang zuvor auff diesen Handel gespitzt/ vnnd mit einer stattlichen Summa Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß gefast gemacht / sampt den Bawrn zu Winsheim sich so bald gegen vns erklärt/ daß sie/ auff das obvermelte Cammergerichts Mandat/ die beyde Bischoff Bamberg vnd Würtzburg / mit Hülff vnd Rettung / nit zu verlassen wüsten/ wiewol jhnen gleichwol Würtzburg halben gar nichts mandirt worden / vnd sich darauff sampt den Bischoffen/ wider vns in das Feldt zu ziehen/ in eilende Rüstung begeben/ vnd mit einander geratschlaget/ wie sie vns/ als der dazumal vnbewehrt/ vnd mit Kriegsvolck zu einem Widerstandt nicht gefast gewest/ vberfallen/ vnd verjagen.

6. Erklerung der Statt Nürnberg vnd Winsheim gegen Marggr. Albrechten nach dem Heidelbergischen Tag

Deßgleichen wie sie Hertzog Moritzen vnd dem Braunschweiger/ auff derselben selbst / zu Handthabung deß Landtfriedens/ beschehen Erbieten / in vnser Landt auff dem Gebirg zu ziehen vermögen/ vnd jhnen allein zwantzig Tausent Gülden (wiewol sie ihnen hernach / anderst in Prügel beissen vnd mit dem gressen Löffel auffschöpffen müssen) zu Erhaltung jhres Kriegsvolcks geben/ vnd daß sie sich deß vbrigen Kriegs Kosten von vnserm Landt deß Gebirgs erholen solten/ indeß wolten sie vns vnterhalb deß Gebirgs angreiffen/ vnd zeitlich Feyerabendt machen/ dieweil sie jres vermeinens dazumal dermassen mit Kriegsvolck gefast/ daß sie als hochverständige Kriegsleut/ auch Hertzog Moritzen vnd Braunschweigers Hülff/ entrahten kondten / wie wir dann derselben Zeit/ in grosser Eil/ ein kleine Anzahl Reuter/ beschwerlich zu vns gebracht/ vnd noch nit ein gerichte Fehnlein Knecht / beysammen gehabt.

7. Zusag/ dardurch H. Moritz vñ H. Heinrich auff der Bischoffe Seitẽ gebracht.

8. Einfall der Bischoffe Bamberg vnd Würtzburg.

Solchem nach hat fürnemlich der Kriegerische Bischoff von Würtzburg / der gleichwol für der Zeit eins mal / ein Landsknecht werden wöllen/ den Kriegshandel/ wie seine Schrifften außweisen/ sehr geeilet / vnd getrewlich gerahten vns den Fürstreich nit zulassen/ dann es möcht jhnen sonsten all jr Macht vmbschlagen / vnd darauff als der erste im Harnisch/ dem es vielleicht/ als einem angemasten hinckenden Hertzog von Francken gebühren wöllen/ so bald in vnser Obrigkeit zu Weigenheim starck zu Roß eingefallen/ vnd etliche Knecht/ so wir daselbst hinbeschieden erlegt vnd zertrent. Deßgleichen hernach der Bischoff von Bamberg in vnser Statt Ebermanstatt/ eingefallen/ vnd daselbsten auch etliche vnsere Knecht zum Theil erstochen/ vnd die vbrigen abfangen vnd verstricken lassen.

9. Deß Marggrafen Gegenwehr.

Vnd wie sie folgends jrem Beschluß nach jr Kriegsvolck zusammen führen wöllen / vns in eyl zu vberfallen/ vnd auß vnserm Land zu verjagen / haben wir vns als dann/ zum Anfang vnd erstmals ohn einige vorgehende gegen Handlung auß hochgedrungener Noht vnd Gegenwehr/ mit etlichen vnsern Reutern/ der wir dazumal aller vber sechs Hundert vngefehrlich/ nit bey vns gehabt/ erheben müssen/ allem die Feinde dardurch so viel müglich zu verhindern / biß vns Gott zu mehrerm Kriegsvolck verhülffe / in deß vns vnversehener Ding durch vnsere Hülff vnd Schickung deß Allmächtigen zugestanden/ daß wir mit denselben Reutern/ deß Bischoffs von Würtzburg prächtlichen Hauffen/ als der nach Bamberg herauff gezogẽ/ zu Roß vnd Fuß zertrent habẽ.

Wie aber die Pfaffen nichts desto weniger sampt jren Nürnbergern auff jre heimliche Vertröstung gegen vns feindtlich beharret / vnd nach jren Rathgebern Hertzog Moritzen / Braunschweiger vnd dem von Plawen geschickt/ vnd als der Bischoff von Bamberg vns vnsere eingenommene Flecken mit Gewalt vorenthalten / vnd dieselben nit widerumb gütlich zustehen lassen wöllen/ haben wir vns gen Bamberg gethan/ aber dasselbig/ wie auch sonsten keinen Flecken/ dem Bischoff zuständig/ in Huldigung oder Pflicht nit genommen / wiewol die Bürgerschafft / auch arme Leut solches allenthalben/ allem jetzund Schirms halben/ gern gesehen hetten.

Vnd damit der Bischoff/ wiewol ers vmb vns nit verdienet/ vnser Gemüht dißfals wüste/ haben wir jme durch seine Bürger zu Bamberg zu entbotten/ da er vns vnserer Statt Forchheim widerumb abtretten/ vnd darauß ziehen wolt/ solt jme sein Bamberg vnbeschwert vnd vngebrandschatzt auch verfolgen/ dann wir deß seinen oder seines Stiffts/ wo vns das vnser gelassen/ vnd nit vorenthalten wirdt/ nicht begehrten/ aber er hat sich dessen/ als ein sonderer halsstarriger Pfaff geweigert/ vnd auff sein erbar Gesellschafft/ außflucht gesucht.

Vnd dieweil je die Pfaffen / keinen Fried mit vns annemmen oder halten wöllen / sondern noch weiter Hülff/ auffs eilendts geschrieben / auch als bald zugefahren / vns etliche vnsere Häuser (sonderlich die Nürnbergischen vnd Winßheimischen Bauren) abgebrennet / die Vnterthanen in gelübte / Eydt vnd Pflicht genommen/ darauß wir zu Gleichheit auch bewegt/ vnd dann nicht vnbillich/ nach Kriegs Gebrauch/ zu vnserm vnd der vnsern/ Schutz/ vnser Not-urfft gegen jnen vnd den jhren/ als vnsern offentlichen Feinden weiter bedencken müssen.

10. Handlung gegẽ Nürnberg vñ derselbẽ kriegsvolck.

Da wir aber doch insonderheit gegen Nürnberg / oder den jren/ wiewol sie vns allbereit ein Abklag gethan/ noch in Ruhe gestanden/ deß verhoffens/ dieweil sie mit vns vertragen/ auch wenig

Tag zuvor/durch jren Rahtschreiber zu Heidelberg / als wir denselben/auff jhr vnd ander Begehren/vnsere Key. Brieff in Originali sehen lassen/von jhrent wegen/vnbesorgens vertröst worden vnd wir jhnen allen gnädigen Willen erwiesen/auch vnsere Beschwerung wider die Pfaffen vnd Cammergericht/zuvor/wie andern Ständen deß Fränckischen Kreiß/vberschicket/auch jre Kauffleut vergleichen lassen/vnd sie sich hergegen alles vnterthänigen Willens erbotten / auch vns eben derselben Zeit kurtz zuvor etlich Holtz zu Verfassung vnsers Geschützes / zustehen lassen/sie solten vnd würden gegen vns nachmahlen wenden/derwegen wider sie vnd die jhren/gar nichts handeln lassen/biß sie vns zum fördersten/wie vorgemelt/eingefallen/vnd vnser Aempter verbrent/geplündert / vnd ferner feindtlich gehandelt haben. Da wir als dann/wie wir in Erfahrung kommen/daß jnen etliche Reuter durch das Landt Behem vnd Pfaltz zuzögen verursachet/denselben Reutern fürzubügen vnd sie nider zu werffen / vnd ferner gegen jhnen als vnsern argwilligen Feinden zu handeln. wie wir dann nit in Abred/daß wir auch dazumal etlich jr Kriegsvolck so diesen Reutern zu Hülff entgegen gezogen/widerumb flüchtig wol bey sechs Meil wegs/in die Statt gejagt/vnd jnen etlich stück Büchsen abgetrungen haben / wolten auch dasselbig da vns solche Gelegenheit an die Handt stiesse / noch thun / ob gleich diese Reuter auß Behem / Osterreich/ oder anderswoher gewest seyn solten. So haben vnsere arme verderbte Vnterthanen wol erfahren / zu was Schutz jr der Nürnberger Kriegsvolck bestellt/angenommen vnd zugesagt ist/wie sie es jetzt gerne bestätigen wolten / wir werden vns mit sehenden Augen / nit blenden lassen/der von Plawen vnd Nürnberger müssen es bey einander versuchen/jren schalck zu suchen/der die Sach nit versehet.

Vnd wiewol nun diese Pfaffen vnd Nürnberger mit jhrer bey sich habenden grossen Hülff vnd Macht/wie sie es selbst genent/dermassen erlegt vnd gedempfft/daß sie sich nit weiter vor vns regen oder sehen lassen dörffen/ so haben sie doch in jren Bestungen jrer Hülff/der sie lang zuvor/gewiß vertröst gewest ein art/ biß jnen die nun Macht auß Braunschweig vnd Sachsen zu komen/darvon wir gleichwol bevorab/so baldt wir zuvor/auß den Bambergischen nider gelegten Canceley Schrifften/jren conspirirten Trost/vnd sonderlich auch das dabey befunden/daß der Bischoff von Bamberg nicht allein vnsern Herrn vnd Freunden/ den Heidelbergischen vnderhandlungs Chur- vnd Fürsten/so sich weiter gütlicher Vnterhandlung vnterfangen wöllen / sondern auch der Keys. M. auff jren gebottenen Friedstand zu gütlicher Handlung/nit allein den Friedstandt/ sondern auch die gütliche Vnterhandlung/von wegen der selbē Einungsverwandten abgeschlagen/wie sich auch hernach im Werck befunden/daß diese Conspirations verwandte / gleicher Gestalt auff den Tag zu Franckfurt / da doch der Röm. König / vnd der Hertzog Moritz/ als vnpartheiliche Vnterhändler sich berühmet vnd dargeben/den gemuhten Stillstandt/inhalt jrer nidergelegten Schrifften/zu weigern/einander zu geschrieben/dardurch wir verursacht worden/etliche vnsere Beichtsleut in die Nidersächsische / Sächsische Landsart/ abzufertigen / sich vmb mehr Kriegsvolck daselbst/zu bewerben. Dieweil vns aber die Zeit dasselbig zu vns zu bringē zu kurtz worden/haben wir vns auß der Noht mit vnsern Reutern in dieselbige Landsart begeben / vnd thun müssen/damit wir nit heraussen durch die Menge der offentlichen vnd heimlichen Feinden vnd die andern darinnen/im herauß ziehen durch Hertzog Moritzen vnd seinen Anhang erlegt würden.

11. Tag zu Franckfurt/ vnd warumb der Krieg in nider Sachsen verwendt worden.

12. Grausambkeit gegen armegefreiete Leut. Vnd sonderlich den Pfarherr zu Putzbach.

Wie aber vnsere Feindt die Pfaffen / Nürnberger vnd der newe Kriegshauptman von Plawen/folgents den gantzen Sommer wider vnser Landt vnd Leut / mit Brand/Plündern / nam/ Brandtschatzung/Verheren vnd Verderben/Würgen/Sengen/vñ noch viel bösen Türckischen Thaten/gehandelt/daß sie vns vnsern Flecken schwangere Weiber/vñ andere arme Leut jämmerlich verbrent/vnd zum Theil/wie das Viehe außgeröst / auch etlich Gefangene/an die Bäume gebunden/vnd als zum Ziel zu jnē geschossen/vñ etlich lebendig eingegraben/vnd sonderlich mit vnser armen Priesterschafft/wo sie die erwischt / gantz Tyrannisch vmbgangen/etliche gehenckt/vnd einem vnsern Pfarherrn zu Putzbach die Backen vnd Nasslöcher schützen/ vnnd letzlich die Gurgel abschneiden vnd hencken auch etliche vnsere arme Leut mit den Händen an die Bäume empflöcken/auch die Finger abschneiden / etlichen die Hände zusamen binden/Pulver darzwischen streuen/anzünden vnd die Fäust von einander sprengen / auch die so sie Gelts halben so jämmerlich gemartert/wann sie keines bey jnen befunden/vollent erstechen/vnd erschiessen lassen/vñ was dergleichen mehr/vnzahlbarer vber Türckischer Tyranney seyen/die dieser Weibischen / welchen Tyrannen Kriegsvolck gegen den vnsern geübt / dieses ist Landtkündig vnd beweißlich/wie wir dasselbig in vnserm andern Außschreiben/an Tag geben lassen.

13. Wodurch das Cammergericht zur partheiligkeit/aber Kön. Mt. Churf. Hertzog Moritzen/Heinrichen vnd Marggraff Heinrichen zum Beystandt bewogen worden.

Diß solten aber die Geistlichen Vetter / vnd erbare Leut/denen die Waffen/vermöge Göttlicher/vnd jrer selbst Gesetz/zum höchsten verbotten / vnd darzu die gehorsame Ständt deß Reichs seyn/die vermuhtlich wider den Landtfrieden/jrer Andacht vñ Erbarkeit halben/niemand beschweren oder beleidigen können vnd solches vielleicht auß der Vrsachen daß sie jrer Sache von dē Römischen König auch Weilandt/Hertzog Moritz / Braunschweiger/vnd Plawen/ein Beyfall bekomen/als ob sie jnen/jrer befügten Sachen halben/vermöge deß Landtfriedens Hülff vñ Rettung gethan hetten/dieweil sie befinden/daß sie als die vnschuldigen/dem thätigen Schäfflein/wie Gott/ Ehr vnd Recht/so Landtfriedbrüchiger verbottener Weiß/von vns beschwert werden solten/ꝛc.

Vnd wiewol dieses/jr gröster Behelff bißhero gewesen/dardurch auch dz Cammergericht sonder zweiffels wider vns zu dieser Partheiligkeit bewegt wordē/so hat es doch mit allen diesen jetzgenantē jren Gehülffen viel einander Gelegenheit/dañ der König sol jetzund durch dē von Plawen

Nürn-

Nürnberger vnd sie eines falsch erdichten Briefs halben/als ob wir jhr Kön. May. jrer Hochheit entsetzen / vnd den Printzen auß Hispanien der Teutschen Nation zu einem Römischen König vberdringen wolten/hierzu beredet seyn worden.

Hertzog Moritz ist / wie sein Schreiben außweiset / gegen vns in dem Verdacht gestanden/ als ob wir mit den Pfaffen nur ein Scheinkrieg anfahen/aber jne folgents vberziehen/vnd jm vielleicht von wegen der Keys. May. ein Pancket schencken wöllen / in diesen Handel gewachsen/daran vns auch vnrecht geschehē/wiewol sonsten seint halben ein anders dahinden stecken möcht / so wöllen wir doch keinem Todten nichts nachschreiben/demnach jhme gelungen/darnach er gerungen hat.

Der Braunschweiger ist deß Mansfeldischen Kriegsvolcks halben/so jhne deß verschienen 52. Jahrs auß dem Landt / doch ohn alle vnser Schuldt vnd Geheiß / sondern auß seiner selbst Vervrsachung gesagt/hierzu auß Haß/Neidt vnd Rach gewachsen.

14. Burggraff Heinrich de Landgraffe zu Leuchtenberg vnd Graff Hās Heinrichē zu Schwartzburg auch abgesagt.

Das erbar Herz von Plawen/ so bißher durch geschwinden Raub ein Fürstenthumb auffzurichten vermeint / der hat seinem vnersettigten Geitz nach / vnd vber sein Zusagen/so er vns zu Plawen gethan/vnser Voigtlandt/so zu nechst an jne grentzet/in das Spiel getrungen / vnd auß einem Schreiber sich selbsten zu einem Kriegsman gemacht/wie er dann mit vns auch noch nicht auffhört / sondern hat den Hochgebornen Fürsten Herrn Georgen Landtgraffen zu Leuchtenberg vñ deß willen daß er vns mit Freundtschafft zugetā/gleichsfals auch bevhedet/vñ Abklag gethan / doch möge er mit viertzig Tausent Thaler/zu Außsöhnung/vñ in sein Freundtschafft wid komēn/deßgleichen hat er vor wenig Tagen dem frommen/alten/ verlebten Graffen/Hans Heinrichen von Schwartzenburg/dieweil er mit seiner Herrschafft an jne grentzet/auch abgesagt/vnangesehen/daß dieselbig ohne Mittel zum Reich gehört/vnd jm jedesmals der Röm. Keyser/vnd der jetzig Römisch König an statt seines Herrn vnd Bruders / der Keys. M. als deß Reichs Lehen geliehen hat / aber deß alles vnbedacht / vnd daß gemelter Graff in dreissig vnd mehr Jahren / kein Kriegsman gewesen / so muß er dannoch jetzundt auch vom Reich/vnd jm dē halbierten Teutschen Beheim/mit seiner Herrschafft sein geitzig Maul auch füllen/vnd von jme verjagt werden.

15. Der gehülffen Beystandt auff den Landtfried nit gemeint.

Vnd wiewol alle diese Gehülffen/allein im Schein/den Landtfrieden fürgewendet/so ist es doch nichts/vnd wir wolten jrer aller halben / von wegen berürts Landtfriedens auch der Pfaffen selbst wol/lang von jhnen / vnangefochten bleiben seyn / das wissen wir fürwar / vnd die Prob haben die Pfaffen / von Hertzog Moritzen vnd Braunschweiger selbst erfahren/ wiewol sie sich anfänglich/deß Landtfriedens halben/ bey jhnen angeben / daß sie doch hernach / als es den Pfaffen vnd Nürnbergern zur Noht gelangt/an Gelt nichts thun/ja vbersilbert seyn wöllen/wie man dañ jetzundt solches augenscheinlich siehet / daß es den Pfaffen vnd Pfeffersäcken an Gelt nun mehr mangeln wil/so vervrlauben sie jetzundt jr eigen Kriegsvolck/vnd behalten das Braunschweigisch vnd Plawisch / wann jr Hülff von dem Landtfrieden herflüsse / würden die Pfaffen vnd Pfefferseck allein mit Gelt seyn / wie sie dann Hertzog Moritzen all sein Kriegsvolck / vnzweiffelich sampt mehrem Wartgelt/damit sie vermeint haben / vns die gantze Welt zu sperren / vnnd daß wir niemandts auff vnser Seiten bringen solten/sie mit dem vollen Seckel/den sie nun Gott lob/wol geleeret/ wol außschöpffen/sonders zweiffels auß mangel der Pfaffen/demnach die Stifft nun meht fast hindurch/allem durch den Pöffel vnd rechte Reichs Verrähter / die Nürnberger zahlt sindt worden/darauß nun männiglich zu spüren/daß jetzmals im Reich der Landtfriedt/ jr rechtmässig Erbieten/Item jr Friedt vñ Recht/davon sie Tag vnd Nacht singen/zu Nürnberg im Goldcasten stecket/darauß sie diese Gehülffen alle an sich gebracht/vnd nun auß Recht/ Vnrecht/wie jr boßhafftig vnd giftig Art ist. machen/vnd durch diesen Frieden vnd Recht/seyn vns/dieweil der Römisch König vnd Hertzog Moritz an vnsern Landen vnd Leuten/vermög jres Absagbriefs/nichts zu reichen begehren. diese Kriegsschreiber Pfaffen vnd Pfefferseck/zu vnsern rechten Erben eingesetzt/ als ob kein Marggraff mehr auff Erden / vnd ist jnen nun recht vnd billich vnser armes verderbtes Landt vollend vnter die Geitzhäls Brieff vnd siegellose Leut einzutheilen/darauß erscheinet daß sie nun mehr die seyn/so im Teutschen Landt die Fürsten jhres Gefallens ein vnd auß zusetzen haben/vnd jnen dergleichen Friedt vnd Recht zu exequiren befohlen.

Hergegen aber haben keine Kreiß stände im Reich vnser Sachen für Landtfriedtbrüchig erkennen / noch sich derhalben auch der Pfaffen vermeint außgebracht Cammergerichts mandaten/vnd ander jr vielfältigen Vngestümb anhalten/wider vns bewegen lassen wöllen/als wir vns dann der Gebühr nach/noch also zugeschehen vnzweiffelich vertrösten.

16. Gehülffen / mit der Bischoffe Rechts erbieten/sich nicht zu behelffen.

Eben die Gestalt hat es/daß nit allein sie die Pfaffen/sondern jr Mitgehülffen/jr der bemelten Pfaffen/rechtmässig vnd vberflüssig Erbieten (wie sie es nennen) zu auch jrer Scheinvrsachen einen / herfür rucken / wiewol sie sich auff die Keys vnd Kön. M. gemeine Reichs Versamblung Chur vnd Fürsten auch zu Recht erbotten/hetten sie doch dabey nicht bleiben mögen.

Wir sagen aber/daß jr vermeint recht Erbieten/ordentlicher Weiß/gegen vns nit beschehen insinuirt / oder auch aufgeführt worden / wiewol wir durch vnsere Räht / als wir noch in Keys. M. Diensten auisser Landts gewest bericht worden/als etliche auß jnen den Bischoff zu Bamberg von vnsern wegen/gütlich ersucht/vnsere Vertragsämpter abzustehen/vnd vns dieselben vnverhinderlich verfolgen zulassen/ oder sie würden auß vnserm habendē Befehl vervrsacht/in vermög der Verträg/vnd Key. M. Confirmation vnd Restitution Brieff/dieselbe selbst einzunemen/daß

" gemelter Bischoff von solchem jrem Ansuchen an das Cammergericht vermeintlich appellirt: A-
" ber solcher Appellation nit nachkommen/sondern die deserirt/erlöschen vnd fallen lassen/davon er sich auch von Rechts wegen solches seines Beruffens oder Erbietens weiter nicht zu berühmen/ oder sich desselben zu gebrauchen haben mög.

Von deß Bischoffs zu Würtzburg Rechts Erbieten wissen wir vns nit / aber wol deß vielfeltigen Erbietens/zu berichten / daß er seinen Vertrag zu halten gedenckt / als einem ehrlichen Biderman zustehet/es mache gleich der Keyser was vnd er wölle / wie dann solch vnd dergleichen sein Erbieten/zu Churfürsten/Fürsten/Edel vnd Vnedeln / durch jhne persöhnlich beschehen ist/ er auch solches mit seiner eigen Handschrifft zu vberweisen ist.

18. Andere Pr. Vnd im Fall die Pfaffen hetten jhr Erbieten nur auffs ordentlichst vnd best gethan/so weren wir dannoch demselben mit Einnemmung vnser vertrags Aempter/nach zuwarten / nicht schuldig gewest/demnach vns solches von Keys. May. erlaubt ist.

Dann Würtzburg hat sich zum fördersten/weder wenig noch viel gegen vns zu beschweren/ daß wir in Krafft der Verträge/oder sonst jchtes gegen jm vnd den seinen fürgenommen/biß wir zum förderstem von jm als obsteht/feindtlich angegriffen worden/ das kan von jm dem vermeinten Bischoff nimmermehr verleugnet/oder anders gegen vns durch diesen Pfaffen/mit Warheit bewiesen werden.

So viel aber Bamberg betrifft/haben wir gegen demselben/seinem Stiffe/oder allen seinen Verwandten vngeacht/wie feindtlich die seinen fortan gegen vns vnd den vnsern gehandelt/gar nichts handeln oder fürnemmen lassen / dann daß wir vnser vertrags Aempter / deren wir zuvor vnd noch in pollesß gewesen/in vermög sein vnd seines Stiffts vertrags/auch Key. Ma. darüber erfolgten Ratification/Confirmation vnd Restitution / mit angehängter Vernichtigung / alles deß/so darwider gehandelt/auch sonderer jrer M. gedrewter Straff vnd Vngnad/vns daran nit zu jrren oder zu verhindern/doch ohn männiglichs Nachtheil oder Verletzung/bisher rechtmässiger vnd zugelassener Weiß widerumb einnemmen lassen. Dargegen sich aber die Pfaffen verbottener Landtfriedtbrüchiger Weiß gegen vns auffgelent/vnd vns dieselben Aempter / so vnnd wann sie köndten/widerumb abdringen lassen.

19. Dritte Persach. So ist darzu nit gnug/vnd trägt in allweg nit für/ daß sich einer wil zu Recht/oder in anderwege erbieten/vnd doch nichts desto weniger feindtlich mit der That handeln/auch Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß halten/sich nach mehren bewerben/vnd mit andern heimlichen Conspirationes vnd Practicen machen/die Leut fahen/verwunden/verstricken/vnd in ander wege gegen denselben handeln. Dann wer sich Rechtens halten/vnd benügen lassen / auch sich darzu erbieten wil/der sol sich ja in kein Bewerbung oder Rüstung begeben/vnd darumb/ob die Pfaffen einigen Mangel an jren Verträgen/oder Keys M. darüber erfolgter Confirmation zu haben vermeinten/sollen sie denselben bevor ab/als geistlich Leut/vnd sonderlich jrem Erbieten nach/mit Rede/vnd nit der That von sich abgebracht haben/Wort vnd Werck sollen gleich seyn/ alioqui protestatio contra factum, nihil releuat. Dann ein mal ist das zu recht vnvermeinlich / dieweil vns der Bischoff zu Bamberg/vnd sein Thumbcapittel die vertrags Aempter eingeben/wir auch von den Vnterthanen vnd Lehenleuten/Huldigung/auch Renth / Zins vnd Gülte eingenommen / so sindt wir ja in wircklicher Possess derselben gewest/als wir auch noch sindt. Vnd ob vns wol die Bischoff vnsers Abwesens/davon mit Gewalt gedrungen/ so seyn wir doch derselben Aempter auffs wenigst civiliter/dieweil wir vns nit für entsetzt gehalten in Possess bliben / vnd solches so viel desto mehr/ dieweil wir von der Keyserlichen Mayestät widerumb restituirt / vnnd alles so zuvor darwider gehandelt/durch jhre May. vernicht vnd auffgehaben / daraus schleufft sich vermöge der Recht vnwidersprechlich/ ob gleich deß Pfaffen Vertrag/oder Keys. May. darauff erfolgte Confirmation Ratification. Restitution vnd Annullation zu recht vnpündig (doch in allwege vngestanden) dieweil sonderlich die Keys. Contract für glaubwürdig gehalten werden / so hetten wir vns dannoch auffs wenigst vnser habenden Possession / so lang zu gebrauchen/biß wir dero mit Recht entsetzet/ quum etiam ex contractu de iure invalido, transferatur possessio, vel quasi, & prædo tuendus est in possessione, das wöllen wir vns an alle vnpartheiliche Rechtsverständige gezogen haben.

Dieweil wir aber von den Pfaffen vnd jhrem Anhang mit der That darüber angegriffen/ so haben sie vns ohne Mittel vnrecht gethan / vnd durch auß / wider den Landtfrieden beschwert vergewaltigt / vnd sind derwegen wider vns auff den Landtfrieden zuklagen gar nicht befügt gewesen/dieweil sie ohne Mittel darwider gehandelt/vnd wir vns vnsers befügten Rechtens/daran wir vns nicht verwircken mögen/gehalten haben/frustra implorat legis auxilium, qui ipse committit in eam.

20. Klage vber die vom Cammergericht erkente Acht. Diese obvermelte warhaffte etwas lang gestalte Geschicht haben wir darumb/wiewol auffs kürtzte einführen vnd erzehlen wöllen/daß vnsere Vrsachen/die wir an dem Cammergericht/wider drey vermeinte klagenden Partheien / Bamberg / Würtzburg / vnnd Nürnberg/articulatim einbringen lassen/derselben gemeß gestellt/wie die an Orten/ vnd Enden / da es sich gebühret / zu seiner Zeit fürgebracht werden sollen/ die wir vns in der Geschicht so viel von nöhren zu beweisen erbetten/daraus männiglich spüren vnd abnemmen möge/wie partheilig vnd vnrechtmässig das Cammergericht/ vns solche Vrsachen / als vnerheblich verworffen / vnnd auff der gegen Partheien

theyen/vnerheblich vnerwiesen vnd nichtig beklagen / vns gegen demselben in die vermeinte Acht/ nichtiglich gemeinen Rechten vnd dem Landfrieden zu wider/ erkent haben.

Damit aber auß obvermelter Geschicht/das groß partheilig Vnrecht/so vns hierinnen begegnet/mit dem kürtzesten beständiglich verfast/stehet es darauff. 21. Worin dieselben partheilige Erkantnuß/bestehe.

Wir haben anfänglichs wider die Pfaffen / oder die ihren dem gemeinen Landfrieden / oder Rechten zu entgegen/nicht gehandelt/ sondern vns vnserer Gerechtigkeit / vnd ohne mittel haben der Possession/ (die wir vnter ir der Pfaffen vnd nachfolgend Keys. M. Brieff vnd Siegel haben) in Einnemung etlicher vnserer Aempter gehalten / vnd gebraucht/ wie solches auff das kürtzest nechst oben außgeführet.

Hiergegen aber haben die Pfaffen / sich mit der That / in allweg vnd ohne ehe vnd mehr dann sie sich zu recht vermeintlich/vnd allem im Schein erbotten/nit allein darwider/als defensiue, wie ihnen doch nit gebühret / sondern darzu auch offensiue mit schlagen/ fangen/ verwunden/verstricken/vnd erstechen/der vnsern/wo sie die auff freyer Strassen/ oder sonsten ankommen / feindtlich gesetzt/dem Landfrieden vnd gemeinem Rechten ohne Mittel zu entgegen.

Wir haben so baldt nach Key. Ma. mit vns gepflogener vertrags Handelung vnd Außsöhnung/das Mansfeldisch vnd all ander vnser Kriegsvolck verlauffen vnd verlauben lassen/daß aber sie die Pfaffen sampt jrem Anhang so viel sie dessen bekommen mögen/zu dem vorigen jhrem Kriegsvolck bestellt vnd angenommen Aber nichts desto weniger im selben Schein/da dem Fränckischen/wie auch andern Kreisen/allem desselben außländischen fremden Kriegsvolcks halben/ sich zu desselben widerstande/vermöge deß Landfriedens mit einander zu vereinigen/gleichwol auff dieser Pfaffen vñ jrer Rohthelffer/die in vnserm Außschreiben gnugsam/angeregte Practica Key. M. Befehl beschehē/haben die Pfaffen solche befohlene Vereinigung/ folgendes wider vns von wegen vnser Gerechtigkeit deuten wöllen/dessen sie aber bey keinem Kreißstandt/einigen Beyfall bekomen mögen/es wird jnen auch auff diese Stunde/durch keinen Ehrliebenden gebilliget werden.

Wir sind je vnd allwegen/allein ohne aller vnser Freundschafft Hülff vnd Raht/gegen jhnen/den Pfaffen gestanden/wie sie vns dann allwegen in währender/vnd von jnen falsch geschickter Vnterhandelung/ dieselben ab zu practiciren / sich zum hefftigsten bemühet / da sie aber allenthalben mit hohen Potentaten Chur. vnd Fürsten/im Reich heimliche verbottene Conspirationes zu machen vnterstanden/wie wir dann dieselben heimlichen Conspiration/wie Hertzog Moritz vñ sie/ sampt den Nürnbergern dieselben in grosser geheim / mit einander angetroffen/mit sein Hertzog Moritzen Schreiben zu belegen haben/dem offenbahren Landtfrieden zu entgegen/ vnd zu wider / da dergleichen Conspirationes verbotten seyn.

Wir haben Keys. M. vertrags Handelung/ befehlen/ auch Brieff vnnd Siegel gehorsamlich gelebt/vnd allem dem/so vns darinnen aufferlegt/volg gethan/hiergegen aber haben sie jr Ehr/ eigen Brieff vnd Siegel in vergessen gestelle/vnd darzu sich jrer Keys. May. Mandaten vnd Befehlen vngehorsamblich widersetzt/ vnd wirdt vns kein Keyserl. Mandat/so vnsert halb wissentlich außgangen/ vorgelegt / oder angezeigt werden mögen / darinnen vns vnser Gerechtigkeit benommen/oder abgeschnitten/ oder daß wir vns derselben nit halten / oder gebrauchen möchten.

Wol haben die Pfaffen jhren Cammergerichts Mandata de non offendendo, wider Gewalt vermeintlich/vnd wie sie bericht außgebracht/aber dieselb seyn allein auff jre Narrata erfolgt/ die vns aber darumb an dem so wir befügt/nit nachtheilig / in massen sich das Cammergericht gegen vns entschuldiget/ da wir demselben vnsere Keys. Brieff /in Originali fürlegen/vnd dabey anzeigē lassen/daß wir durch Einnemung vnserer Aempter/keinen Gewalt an sie die Pfaffen gelegt/ sondern vns allein vnserer Gerechtigkeit gehalten / wie es auch bey dem Camergericht nit gestanden/vnd noch/das/so die Keys. M. auß gnug beweglichen Vrsachen statuirt/abzuschaffen.

Dann was solt deß Keys. Macht vnd Authoritet seyn? wo er etwas vnter seinem angehängten Zeichen vnd Keys. Insiegel verschrieben / vnd persönlich zugesagt / daß als dann bey denen am Cammergericht stehen solt/dasselbig widerumb zu cassiren/vnd zu vernichtigen/derwegen vnd dieweil aber den Pfaffen der Keyser das lebendig Recht/wie sie geschrten/gewesen/vnd bey jrer May. gestanden/jhre Brieff vnd Siegel / so sie vber sich gegeben / zu cassiren/ von welcher Cassation wir doch nie nichts gründtlichs/vnd glaubwürdiges gesehen/ vnd noch viel mehr hat sie auch jnen den Pfaffen Trawen vnd Glauben/Brieff vnd Siegel zu halten/zu mandiren macht gehabt.

Die Pfaffen vermeinen wir solten vnsere Aempter/nach dem sie sich zu recht erbotten (wie es doch einander Gestalt mit jrem Erbieten hat/als obvermelt) nicht für vns selbst/sondern durch den ordentlichen Weg deß Rechtens eingenommen haben / das ist oben nach Notturfft allbereit widerlegt/dann wir seyn ausserhalb Key. M. erfolgter Bestettigung vnd Restitution vnserer Verträg. vnd Vernichtigung alles deß / so zuvor darwider gehandelt / einig weiter Recht zu suchen/ noch einigen erbieten nach zuwarten nit schuldig gewest/vnd noch/dañ durch die Key. Restitution ist vns vnser zuvor gehabte Possession der Aempter/ widerumb ein vnd zugestellt/wie wir auch dieselben im Gemüht ohne das/nie verlohren gehabt/der haben wir vns vnverhinderlich gebrauchen mögen/vnd solches so viel desto mehr/dieweil jr Keys. Ma allen Ständen deß Reichs gebeut / solchem weder mit Worten noch Wercken inner noch ausser Rechtens/nichts zu wider zu handeln/ alles bey derselben schweren Poen vnd Straff.

So viel dann die von Nürnberg betrifft/ die haben sich der Pfaffen Sachen durch verbot-

rene Landtfriedtbrüchige Conspiration angenommen / vnd theilhafftig gemacht / ehe dann deß Zuzugs halben einig Mandat am Cammergericht durch jhre vnd anderer heimliche Anstiffung damit sie schein Vrsachen hette̅/ außgangen/ sich auch folgents vnverwart vñ thätlich/ auch feindlich gegen vns/ ehe dann wir jnen die wenigsten Vrsach geben/ handeln lassen / vnd folgt also auß allem/ so oben eingeführet / mit der kürtz beschließlich / daß die Pfaffen vnnd Nürnberger vns vnd die vnsern wider Recht vnd den Landtfrieden/ ohn gegebene billiche Vrsachen zum förderstẽ vnd ehesten feindtlich angriffen / beschedigt vnd beleidigt / vnd auß der Nohr zur Gegenwehr gedrungen haben.

Der Landtfrieden / wie auch das gemein Recht vermag / vnd läßt zu / daß dem beschedigten sein Gegenwehr/ vnd Verfolgung zu thun zu frischer That/ oder wann er/ sein Freund vnd Helffer haben mag/ nit verbotten/ sondern gäntzlich vorbehalten sey.

Vnd ob darfür gehalten werden wolt / die Maß der Gegenwehr solt durch vns vielleicht vberschritten seyn/ als wir nicht gestehen / dieweil wir nach Gelegenheit so viel gewaltiger Feindt/ daß wir sie von jrem feindtlichen Fürnemmen/ vns von vnsern Landen vnd Leuten / ohne Vrsach zu verjagen/ abhalten mögen / so weren wir doch darumb in die Poen der Acht/ ob excusationem permissæ defensionis, nicht gefallen.

Aber hergegen/ wiewol vnsere Feindt wider Recht vnd den Landtfrieden diesen verderblichen Krieg gegen vns gesucht vnd fürgenommen vnd vns also offensiue vnser Land vnd Leut belägert verheret/ verbrent/ geplündert vnd was noch vbrig blieben / mit gewaltiger Hand eingenommen/ vnd zu frembden Pflichten gedrungen / vnsere Vnterthanen verjagt vnd vber Tyrannisch gegen jnen gebahret/ dergleichen in keine̅ Krieg/ sonderlich in Teutscher Nation je erhört ist/ dardurch sie also vielseitiglich mit der That in die Poen deß Landtfriedens gefallen / vnnd billich darein von Ampts wegen/ vorlangst erklärt worden seyn solten.

Sorgt doch deß alles vnbedacht vnd vnangesehen / am Cammergericht/ das vnrecht dem rechten jetzigem Gebrauch nach fürgesetzt/ vnd wir als der vnschuldig/ auff dieser Feindt vermeint nichtig vnd vnerwiesen beklagen/ in die Acht nichtiglich/ oder auffs wenigst wider recht/ vnd alle erbare Vernunfft in die Acht erklärt/ vnd vnsern Feinden alle jr vnverantwortliche Landtfriedbrüchige Handlungen Hoff geschenckt / welches wie wir wol wissen fürnemlich daher erfolgt/ daß vnsere Feind/ auff jrem jüngsten Tag zu Zeitz die Acht durch den Kö. Kö. wider vns zu befördern/ für sehr hoch dienstlich geachtet/ wie dann der von Pian en jrer Kö. M. neben andern mehr solches mit eigener Handt zugeschrieben/ welches jre Kön. M. volgents/ wie wir vernommen/ durch einen sondern geschickten/ vnangesehen der zweyer Monaten bewilligten Stillstandts/ im Cammergerichte/ mit aller Vngestümb suchen lassen / dem sonder zweiffels die am Cammergericht/ besorgter Vngnad halben/ pariren müssen/ vngeachtet/ daß dannoch die Keyſ. May. in jrem Außschreiben zu jetzigem Reichstag / sich diesem Kriegshandel abzuhelffen erbotten / vnd sich vber das alles die Chur. vnd Fürsten solcher Gestalt nit/ wie gegen vns/ beschehen / zu ächten gebühret/ im Fall / daß sie gleich derselben verwircklich seyn solten/ wie wir doch nit sind/ vnd ist die vber grosse Partheiligkeit dieses Cammergerichts/ auß dem zu mercken/ dieweil sie jedermänniglich im gantzen Reich wider vns hetzen/ darauff sie dann keinen redlichen Krieg wider vns führen/ sondern rotten sich wider vns/ als wann ein hauffen Mörder in einem Wald einen verwarten.

22. Wider den Fiscal am Keyſ Cammergericht.

Beschließlich/ als sich der partheilig Fiscal/ am Cam̃ergericht/ an diese drey obgemelte Partheiẽ als die Kohr an das Rad gehengt / vñ nichts anders dañ derselben Fürbringẽ/ mit beklagen helffen/ solt er billich mit seinen zu deputirten Pèrsohnen seinem befohlenem vnd geschwornen Ampt nach/ sich der offentlichen/ Landtfriedbrüchigen Tyrannischen Handlungen/ so vnsere Feinde/ nit allein wider vns/ vnd vnsere Land vnd Leut/ sondern etliche mehr/ Geistliche vnd weltliche Fürsten/ auch andere gehorsame Stände deß Reichs/ so diese Sachen nichts angehen/ mit gewaltthätigẽ Vberziehen/ einfallen/ Brandtschatzen/ vnd andern Landtfriedbrüchigen/ Benöhtigungen/ geübt/ vnd noch fortan derselben mehr/ feindlich beträwen/ erkundigt/ vnd wider dieselben viel billicher/ dann vns auff die Poen deß Landtfriedens procedirt vnd gehandelt haben/ vielleicht ist das die Schuld/ daß wir nicht so viel Golts/ als vnsere Feind zu verschencken haben.

23. Marggräfische Protestation/ Biet/ vnd Erbieten.

Vnd derwegen / so erholen wir wider denselben / vnnd die für ire nichtige ergangene Achts Vrtheil/ alles/ so oben eingeführet ist.

Vnd protestiren solchem nach / von allen obvermelten / nichtigen/ oder auffs wenigst/ vnrechtmässigen, partheilichen Achts Vrtheiln/ vnd allen Processen / so ferner nichtiglich / vnd vnrechtmässiger Weiß/ darauff erfolgen/ hiemit solenniter, vnd recusiren die Cammergerichts Vrtheiler / auß obvermelten rechtmässigen Vrsachen/ als Suspect/ hiemit als dann/ vnd dann als jetzt/ wie das zu Recht vnd sonsten/ am beständigsten immer mehr geschehen sol.

Vnd bitten/ auch ersuchen/ darauff die Röm. Keyſ. May. vnsern aller gnädigsten Herrn/ vnd alle vnd jede vnpartheiliche Chur. vnd Fürsten / auch andere Stände deß Reichs/ vnterthänigst/ freundtlich vnd güttlich/ wider diese jetzige / vnd künfftige Vngebühr vnnd Beschwerung vmb gebührlichen Schutz vñ Schirm/ auch der vermeinte Acht/ so ferne von nöhten/ Absolution/ oder auffs wenigste Suspension/ mit dem Erbieten/ daß wir berürter Acht/ nichtig vnd vnrechtmässigkeit / auff jetzigem Reichstag / für allen vnd jeden vnpartheilichen Ständen deß Reichs/ oder für Key. M. vnd etlichen deß Reichs Chur vnd Fürsten/ vnverdächtlichen Commissarien/ mit Bestand vnd Grund/ auffs förderlichst außzuführen. Vnd

Vnd dieweil vnsere Widerpartheyen / wie wir glaublich berichtet / auff die vermeynte Acht / fernerer nichtiger weise zu procediren / vnnd an die Reichs Kreiß-Ständte / Executoriales wider vns außzubringen / im Werck ist.

So bitten Wir alle Ewere Liebden / der gebühr nach freundtlich / vnnd euch die andern gnedigst vnnd günstigs fleiß / die wöllen sich durch diese nichtige Achts-Erklärung / oder auch ferrner vermeynte Proceß / wo die weiter außgebracht / vnd an euch gelangen möchten / wider vns oder die vnsern nicht bewegen lassen / sondern vns bey vnserm gethanen warhafften beständigen Bericht / auch dabey geschehenem vberflüssigem rechtmessigem bitten vnd erbieten / helffen befördern / handthaben / schützen / vnd schirmen.

Das wöllen Wir hinwider zu sampt der Gebühr / vmb E. L. in mehrerm freundtlich verdienen / vnd euch den andern in Freundschafft vnd Gnaden erkennen / dann da wir / als wir vns der Gebür vnd aller Billichkeit nach / nicht versehen können / hierüber also vnschuldiglich beschweret / vnd von mennigklich verlassen werden solten / daß wir alsdann / ob wir dardurch auß der Nohtzu ferrner Weiterung gedrungen würden / deß wir sonsten / wie Gott weiß / lieber vbrig seyn wolten / desselben gegen mennigklich / hiermit offentlich vns entschuldiget haben wöllen. Vnnd deß zu Vrkundt / haben wir vnser Secret zu Ende dieses offenen Briefs / auffrucken lassen. Der geben ist / in deß heyligen Reichs Statt Schweinfurt / den 12. Ianuarii, Anno &c. der weniger Zahl / im 54. Jahre.

FINIS.

Das Ein vnd Zwantzigste Capitel.

Andere warhafftige vnd gründtliche Verantwortung vnd Ableynung / vnser von Gottes Gnaden / Melchiors / Bischoffen zu Würtzburg / vnd Hertzogen zu Francken / auff das abermals erdichte / schmäheliche / vnnd vnerfindtlich Außschreiben / * so der erklärte Aechter / Marggraff Albrecht von Brandenburg / ꝛc. fürnemlich wider vns vnd vnser Thumb-Capitel / vnter dem Dato Blassenberg / am ersten Tag Nouembris, deß nechst vergangenen Drey vnd fünffzigsten Jahrs / an die Fränckische Graffen / Herren / vnd Ritterschafft / in vnserm Stifft vnd vnsere Landtschafft außgehen lassen / vnnd förter vnter dem Dato zu Schweinfurt / den Zwölfften Januarii / dieses lauffenden vier vnd fünffzigsten Jahrs:

* Droben am 19. Capitel dieses Buchs.

Mit noch weiter vngegründer Einführung / anderweit vernewert / zu Rettung der Warheit / auch Vnser vnd Vnsers Thumb-Capitels / Ehren vnnd Glimpff / wie vnterschiedtlich hernach folget.

Geben zu Würtzburg / den 13. Martii, Anno 1554.

ALlen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen / deß heyligen Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Ampteuten / Pflegern / Vitzthumben / Verwesern / Schultheissen / Bürgermeistern / Räthen / Gemeinden / vnd sonst mennigklichen / den dieses Vnser Außschreiben fürkompt oder gelesen wirdt / Entbieten wir Melchior von Gottes Gnaden / Bischoff zu Würtzburg / vnnd Hertzog zu Francken / ꝛc. Vnsere freundtliche Dienste / Freundschafft / freundtlichen vnd günstigen Gruß zu voran / Ehrwürdigste in Gott Väter / Hochwürdige vnd Hochgeborne Fürsten / Ehrwürdige / Wolgeborne / Würdige / Edle / Gestrenge / Hochgelehrte / Veste / Ersame vnd Weise / besondere liebe Herrn / Freundte / vnd liebe besondere / Welcher gestalt der erklärte Aechter Marggraff Albrecht zu Brandenburg / ꝛc. wider alle Erbar vnnd Billichkeit / mit erdichter Vnwarheit Vnsern besondern lieben Herrn vnnd Freundt / den Bischoff zu Bamberg / deßgleichen vns vnd die Ehrwürdigen beyder vnser Stifft Thumbcapitel / hievor an vnsern Ehren vnd gutem Leumut mit allerley verkleinerlichen schmehelichen Worten / vnd sonderlich in etlichen Ehrnrührigen Außschreiben / so er wider vns in Truck offentlich hat außgehen lassen / zum höchsten angezogen / verletzt / vnd vns darinnen mit allerhandt vnbegründten / vnwarhafftigen Auflagen diffamirt / das ist mennigklich wol wissendt. Wir setzen aber dargegen in keinen Zweiffel / Wir haben durch Vnsere beständige gegen Verantwortung / vnnd warhaffte Schrifftliche Verlegung / bey E. L. Freundschafft / vnd Euch / auch bey jeden vnd allen andern / Hohen vnd Nidern Standts Personen / die eines Erbaren vnd vnpartheyischen Gemühts seyn / so viel mit Grundt dargethan / vnd an Tag bracht / daß man nicht allein ab derselben vnser vnschuld Schrifftlicher Außführung / sondern auch auß vnser beyder Bischoffen so vielfeltigen Erbarn vnd rechtmessiger hin vnd wider / zum Rechten / vnd aller Billichkeit geschehen

hen erbieten / vnd dann auß deß Marggraffen beharrlichen feindtlichem Fürhaben / gebten Gewalts vnd vielfältigen Landtfriedtbrüchigen Thaten / vberflüssig gespüret vnd gemercket / daß vns an allem dem jenigen / so ermeldter Marggraff vns ohne Grundt auffzulegen / vnnd dardurch einen Vngimpff / bey menniglich im heyligen Reich zu erwecken / sich vnterstanden / Gewalt vnnd vnrecht geschehen seye / wie Wir dann auch bey Vnsern Fürstlichen Ehren / auffrichtig wol sagen / vnnd mit GOtt bezeugen mögen / daß wir im geringsten nicht / dessen vns von vnsern Widerwertigen / ohne allen Grundt vnnd rechtmessige Vrsachen zu geleget worden / einige Schuldt haben.

1. Marggräfisch Außschreiben an die Fränckische Stiffts-Graffen / Herrn / Ritter / vnnd Landtschaffe.

Dieweil aber ermeldter Marggraff an allen seinen vorigen / vnbeständigen Außschreiben / vnnd angedrohten schmehen / noch vngesettiget ist / sondern jüngst den ersten Nouembris deß verschienen 53. Jahrs / vnter dem Dato Blassenburg / an die Fränckische Graffen / Herrn / vnnd gemeine Ritterschafft / so in beyden zu Bamberg vnnd vnserm Stifft Würtzburg gesessen / oder auch denselben mit Lehenschafften oder in andere Wege verwandt vnd zugethan / dergleichen an jetzt ermeldter beyder Stifft gemeine Landtschafft Vnterthane vnd Verwandte / in Stätten vnd auff dem Landte / abermals ein Schmachbuch öffentlich in Truck gehen / vnd dasselbe förter vnter dem Dato Schweinfurt / den 12. Januarii / diß lauffenden 54. Jahrs / mit vnbegründter Mehrung anderweit vernewern lassen / darin er vorermelten vnsern lieben Herrn vnd Freundte von Bamberg / vnd neben seiner E. vns sampt beyder vnser Stiffte Thumb Capitel / dann auch vnsere besondere lieben Bürgermeister vnnd Rath der Statt Nürnberg / von newem an Ehren vnnd Glimpff erdichter vnerfindtlicher Weise / zum höchsten vnd schmehelichsten anziehen / vnd berüchtigen thut / vnd dardurch ermeldte Fränckische Graffen / Herrn vnnd Ritterschafft / zu gleich deß Bambergischen / vnd vnsers Stiffts Landtschafften vnd Verwandte zu bewegen / vnd von vns abfällig zu machen vor hat / so werden demnach wir Bischoff Melchior zu vnserm theil nicht vnzeitlich / sondern höchlich vervrsacht vnnd gedrungen / zu handthabung der beständigen Warheit vnd Rettung vnser / vnd vnsers Thumbs. Capitels / Ehren / Glimpffs vnd guten Leumuths / dargegen vnsere warhafftige Verantwortung durch einen Truck an E. L. Freundtschafft / vnd euch / auch die obgemeldte Fränckische Graffen / Herrn / vnnd Ritterschafft / Landtschafft / Vnterthane vnd Verwandten vnsers Stiffts verfassen vnd außgehen zu lassen / freundtlich / günstig vnd gnediglich bittent vnd begehrent / solches von vns keiner andern gestalt / dann wie obgemelt / vnser vnd vnsers Thumb. Capitels / höchsten vnd vnvermeidtlichen Notturfft nach / vnd sonsten niemandt andern / zu Beschwernuß oder Vnehren geschehen / zu vermercken.

2 Verneuerung desselbigen Außschreibens zu Schweinfurt / den 12. Januarii / Anno 54.

Derwegen so viel vns besonder belanget / vnnd da erstlich in angezogenem Schmachbuch von Marggraff Albrechten / zu einem vermeynten Vortheil vnnd grossen Ruhm / die erlangte Außsöhnung bey der Römischen Keys. May angeregt wirdt / solche Außsöhnung lassen wir auff jhme selbst beruhen / theten auch jhme dem Aechter dieselben wol gönnen / so fern er derselbigen gehorsamlich nachgesetzt / vnd andere Ständte / wie billich geschehen were / wider Recht vnbedrangt gelassen hette.

Daß aber ermeldter Aechter sich nachfolgents / vnd fast in allen seinen Schmachschrifften
„ selbst dargibt vnd außbreit / daß er nach beschehener Außsöhnung / mit niemandt wer der were / in
„ vnguten ichts zu schaffen gehabt / sondern sich vertröstet vnd versehen / daß die Sachen zu friedtlichem Wesen / Ruhe vnnd Einigkeit im H. Reich Teutscher Nation / seines berümbten geliebten
„ Vatterlandts gelangt seyn solten / damit die heylige Christliche Religion / in Vereinigung gericht
„ vnnd dem Erbfeindt der Christenheit dem Türcken / dardurch desto mehr Widerstandt zugefüget
„ werden möchte.

Solches hetten wir herzlich wol leiden mögen / wo die Werck sich mit den Worten vergliechen / dann da ein solch friedtliebendt Gemüht bey jhme gewest / so weren wir / vnser Stifft / Landt vnd arme Leute / wie durch jhne wider Gott / Ehre vnd Recht / alles recht erbieten / den Keys. Landtfrieden / vnd alle deß H. Reichs heilsame gesetzte Ordnungen geschehen ist / nicht so jämmerlich vnd erbärmlich / verbrennet / verheeret / vnd zu grundt verderbet worden.

3 Auffforderung Marggräfischer Lehenleute nach der Widerkunfft auß Franckreich vnter dem schein fürhabender Kriegsgefahr.

Dann da der Aechter anfangs auß Franckreichs kommen / vnd alsbaldt sein Ritterschafft erfordert / in einem vermeynten Schein / als ob er sich vor andern Gnachbawren besorgen müsse / haben wir neben Bamberg vnsere Räthe / mit Instructionen zu jhm abgefertiget / vnd derenthalben freundtliche Werbung thun lassen / darüber auch freundtliche Antwort empfangen / vnnd Gegenantwort geben / doch vber dasselbe alles / drey offene Vhede Brieff / von jhme / Landtfriedbrecher vnd Aechter / vnlangst hernach außgangen / vnd vns / vnd vnserm Thumb. Capitel / Ritterschafft vnnd Landtschafft / ausserhalb der Vberschrifft / eines Inhalts zugeschicket / inmassen hernach folget.

Erforderung Marggraff Albrechts Lehenleute.

„ VNsern Gruß zuvor lieber Getrewer / Nach dem sich merckliche vnd beschwerliche
„ Auffgebott vnd Gewerbe im Reich Teutscher Nation begeben vnd zugetragen / also / daß
„ etliche in aresser Kriegsrüstung versamblet / nicht wissen wir / auß was Vrsachen / allein
„ daß vns zu vnser Anheimskunfft / doch ohne einige gegebene Vrsachen oder Verschulden / allerley

Verwar-

Verwarnung derhalben beschehen / dem wir so viel desto mehr glauben geben müssen / dieweil in vnserm Abwesen / nach vnsern Dienern getrachtet / vnnd verstricket / * auch vnsere Botten mit Brieffen nidergeworffen/derwegen vns von nöten seyn wil / vns auch mit Bereitschafft auffs eylents vnd stärckest vns selbst/auch vnsern Landen vnd Leuten/zu gutem/ zuschicken/vnd derhalben dich vnd andere vnsere Lehenleute zu beschreiben vnd auffzufordern/als wir dañ dir hiemit bey den Pflichten/damit du vns zugethan/ auch bey Verlust deiner Lehen/ernstlich aufflegen vnnd befehlen/daß du dich selbst Persönlich mit Knechten vnnd Pferden / auffs beste gerüst vnd geschicket machest/es seye mit Spiessen oder Schützen / welches wir zu deiner Gelegenheit stellen / vnd auff Dienstag nach Mariæ Liechtmeß / schierst den 9. Februarij Abendts / eigener Person / ohne einige Verhinderung/allein Leibs Ehehafft außgeschlossen/allhie zu Culmrach einkommest/vnsers ferners Bescheidts als dann zugewarten / das alse also zu geschehen / wöllen wir vns ernstlich vnnd endtlich zu dir verlassen / vnnd neben dem/daß du eines solchen schuldig vnd pflichtig bist/in Gnaden gegen dir erkennen / Datum Blassenburg/an Mariæ Liechtmeß Tag / Anno, &c. 52.

* Christoffen Steinrück.

Instruction / was Bambergische vnd Würtzburgische Räthe / zu Culmbach / bey den Marggräffischen werben sollen.

4. Werbung Bambergischer vnd Würtzburgischer Räthe / beym Marggrafen / geschehener Auffforderung halben.

ANfangs sollen die Gesandten / nach Vbergebung jhrer habenden Credentz / jhren F. G. von hochermeldter vnser G. Herren von Bamberg vnd Würtzburg / &c. wegen derselben freundtliche Dienste / auch was jhr beyder F. G. liebs vnd guts vermögen / auch wo es vnserm G. H. Marggraff Albrechten an Gesundheit jhres Leibes / Fürstlicher Regierung/vnd sonsten glücklich vnd wol zustünde / daß beyde jhr F. G. solches gerne höreten/sagen/vnnd darbey vermelden.

Jre gnedige Herren seyen in Erfahrung kommen / daß sein F. G. kurtz verrückter Tagen/als sie anheims kommen / ein Außschreiben an derselben Lehenleute thun lassen / darinnen vermeldet / daß dieselben auff das beste gerüstet / Dienstags nach Liechtmeß / den Neundten dieses Monats / gewißlich vnd eigentlich zu Culmbach einkommen sollen/auß der Vrsach dieweil sich etliche Geschwerde vnd Auffgebott/im Reich Teutscher Nation / begeben vnnd zutragen sollen/also daß etliche in grosser Rüstung versamblet/vnd jhre F. G. die Vrsach nicht wüsten/vnd doch derley jr F. G. Verwarnung zukommen seyn solten / darumb sie jhnen selbst / auch jhren Landen vnnd Leuten zu gutem / sich auff das eylendts vnd stärckest in Bereitschafft schicken müsten.

Das alles vnsere gnedige Fürsten vnd Herren mitleidenlich vernommen/in Betrachtung / daß beyde jhr F. Gn. nicht gerne vernehmen / oder erfahren wolten / daß hochermeldtem Fürsten Margaraff Albrechten/einige Beschwerung begegnen/oder zustehen solte.

5. Bambergische vnd Würtzburgische Rüstung / dem Marggrafen zuwider gar nicht gemeynt.

Daß sich aber jhr gnedige Fürsten vnd Herren / Bamberg vnd Würtzburg / &c. in Rüstung begeben / daß seye keiner andern Vrsach / dann darumb geschehen / dieweil das Kriegsvolck / so vor Magdenburg abgezogen / vnd in guter Anzahl gewest / sich jhrer F. G. Stifften genahet / vnd jren F. G. vielerley Anzeige vnd Warnung zukommen / als solten sie willens seyn / ins Landt zu Francken zu ziehen / wie dañ auff zu Nürnberg nechst gehaltenem Fränckischem Kreißtage / dergleichen Anzeige offentlich fürbracht / vnd darauff von vielen Ständen bedacht worden / daß ein jede Herrschafft / für sich selbst gute Vorsehung thete / so würden die andern deß Kreiß verwandte / in Krafft deß heyligen Reichs außgekündten Landtfriedens / keinen darin / so vberzogen / oder angegriffen werden solte / Hülfflos lassen / sondern das jenige / so derselbe mitbringet / trewlich leisten / wie dann diß alles / vnd was auff gemeldtem Kreißtage gehandelt / vngezweiffelt / der Marggräffische Gesandte / so mit vnd darbey gewest / vnd solches gehöret / sein Fürstliche Gnaden genugsam bericht haben werde / auch meinem gnedigen Herren Marggraff Albrechten / &c. zweiffels ohne / zu seiner F. G. Heimkunfft / durch derselben Statthalter vnd Räthe Relation beschehen / weß mein gnediger Herr von Bamberg zuvor in Schrifften / vnd auch nachmaln / durch Schickung seiner Gnaden Bottschafft / Abwesens seiner F. G. bey denselben seiner Gnaden Statthaltern vnd Räthen anbringen lassen / vnnd darauff nicht allein in vermög angezogenes Landtfrieden / sondern auch auß freundtlicher Nachbawrlicher Zuversicht / vmb Hülffe / Rath vnd Beystandt angesucht / wie sich auch beyde meine gnedige Herren von Bamberg vnd Würtzburg / desselbigen im Fall der Not vnzweiffenlich vertröstet / vnd noch auß eben vndienst erzehlten Vrsachen / auch auff das nicht allein jhrer gnedigsten Fürsten vnd Herren / Stifft / Fürstenthumb / Landt vnd Leute geschützet / sondern auff daß auch jhre Fürstlichen Gnaden andern Benachbawrten vnd anreinenden Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / in Krafft deß heyligen Reichs außgekündten Landtfriedens / die billiche Hülffe desto baß leisten möchten / der sich dann jhr Fürstliche Gnade bey einem jeden Kreißstandt in fürfallender Noht auch hetten versehen / haben sie gemeldte Rüstung vnd keiner andern Vrsach fürgenommen / deßgleichen vnnd keiner andern Meynung / zweiffels ohne / andere Chur vnd Fürsten / so sich in Rüstung begeben / auch gethan.

Solten im Marggraff Albrechts Fürstlich Gn. von dieses Auffgebotts oder Rüstung wegen / sich in Gegenrüstung begeben / vnd darumb dieses Außschreiben gethan haben / deß sich doch beyde mein gnedige Fürsten vnd Herren nit versehen / das achten jhre F. Gn. gantz vnvonnöhten / dann

„ „ dann gemeldt Auffgebott vnd Rüstung / deß jhr beyder F. G. gethan / jhren Fürstlichen Gnaden
„ „ gar nicht zugegen oder zuwider / sondern auß erzehlten Vrsachen / vnd sein Marggraff Albrechts
„ „ Landen vnd Leuten / nicht weniger dann jrer F. G. Stifften selbst zu gutem geschehen / vnd sey jhrer
„ „ gnedigen Herren freundliche vnd Nachbawrliche Bitte / wo derwegen ein anderer Bericht / jren
„ „ Fürstl. G. von jemandt zukomme / oder noch angezeigt würde / sie wolten demselben kein Beyfall
„ „ oder Glauben geben / dann Marggraff Albrecht sich anders nicht / dann alles freundtlichen Wil-
„ „ lens / vnd guter Nachbawrschafft zu jhren F. G. versehen dörffte / dergleichen vnd nit weniger jhr
„ „ Fürstlich Gnaden zu seinen F G. sich auch getrösten wöllen.

6. Wie den Einreden begegnet:

Wolte dann von Marggraff Albrechten selbst / oder seinen Fürstlichen Gnaden wegen gemeldet werden / das Magdenburgisch Kriegsvolck were nun mehr getrennet vnnd verlauffen / nichts weniger / so blieb vnser gnediger Herr von Würtzburg / vnnd andere in Rüstung / zu dem so
„ were Christoff Steinrück / sein Marggraff Albrechts Diener / von vnsers gnedigen Herren von
„ Würtzburgs / rc. Hauptmann / in Verhafft vnd Verstrickung genommen worden / das S. F. G.
„ nicht freundtlich verstehen noch auffnemen möchte / sondern noch eins mehrern Zugriffs sich ver-
„ sehen müste / Darauff möchten die Gesandten sich vernehmen lassen / so viel das Kriegsvolck be-
„ langen thet / daß jhr gnediger Herr bey einander / were S. F. Gn. deß gewißlichen Vorhabens /
„ auch allbereit im Werck / solches widerumb verreiten vnd verlauffen zu lassen / dann sein F. G. nit

7. Vnd Christoff Steinrücks / Marggräfischen Dieners Hafft / entschuldiget werden sol.

gerne vnnötigen Costen trügen / daß aber vnser gnediger Herr von Würtzburg / Christoff Steinrück verstricken haben lassen / sey jhme Marggraff Albrechten gar nicht zuwider / sondern jhrer Gnaden erheischender Notturfft nach / vnd auß sein deß Steinrücken hoher Vervrsachung geschehen / der seye aber vor dieser zeit widerumb ledig gegeben worden / mit vnterthäniger Bitte / sein Fürstliche Gnade wolten ihres gnedigen Herren halben / ein solches nicht vnfreundtlich vermercken noch auffnemmen / dann wo sein Fürstliche Gnade nicht höchlich vom Steinrücken vervrsachet worden (wie dann solche Vrsachen sein Marggraff Albrechts Statthaltern vnnd Räthen in Schrifften weren angezeiget worden / vnnd er selbst solcher nicht in Abreden gewest) hetten seine
„ F. G. gewißlich ein solches zu befehlen vnterlassen / was dann von Marggraff Albrechten oder jhr
„ F. G. wegen ferner fürbracht / vnd angezeigt werden wolte / wissen sich die Gesandten / mit vnter-
„ thäniger vnnd vnsers gnedigen Herrn halben / freundtlicher vnnd in allwege mit solcher Antwort
„ vernehmen zu lassen / die zu Frieden vnnd Freundtschafft dienet / vnnd was ihnen hierauff allent-
„ halben begegnet / vnserm G. Herrn / zu dero Heimkunfft zu berichten.
„ No. Ob der Schickung zu der Röm. Keys. May. vnserm Allergnedigsten Herren beschehen / gedacht würde / wissen beyder meiner gnedigsten Fürsten vnd Herren Räthe / warumb das beschehen / wol zu vervrsachen vnd zu verantworten.
„ No. Ob von meinem gnedigen Herren / Marggraff Albrechten eine rauhe Antwort gefiele / sich alsdann von beyder jhrer F. Gn wegen für die Röm. Keys. vnd Kön. May. vnsere Allergnedigste Herren / vnd auch in vermöge der heyligen Reichs Ordnung zu Recht zu erbieten.

8. Wen / wo / vor wem.

Obgeschriebene Werbung ist am Freytag nach Scholasticæ, den 12. Tag Febr. zu Culmbach vor Statthalter vnd Räthen / zu früher Tagzeit geschehen / vnnd sind von Marggraff Albrechts wegen gesessen:

Landtgraff Georg von Leuchtenberg.
Wilhelm vom Brandt.
Christoff Straß / Canzler.
Hans von Waldenfelß.
Rochius von Streitberg.
Wilhelm vom Stein.

9. Vnd durch wen / gemelte Werbung verrichtet worden.

Vnd haben geworben.

Herr Hans Fuchß / Thumbherr.
Doctor Andreas Kebitz. Bambergische.

Graff Heinrich von Castel / Thumbherr.
Carl von Redwitz. Würtzburgische.

Marggräffische Antwort / auff die Bambergische vnd Würtzburgische Instruction.

10. Marggräffische Antwort

VNser freundtliche Dienste zuvor / Ehrwürdige in GOtt / besondere liebe Herren vnnd Freundte / Es haben vns zu vnser Anheimskunfft / der Hochgeborne Fürst / Vnser freundtlicher Oheim / Schwager vnnd Bruder / Herr Georg / Landtgraffe zu Leuchtenberg / vnnd Graffe zu Halß / vnd nel en seiner L. vnser Räthe angezeigt / wie E. L. sampelich vnsers
n.esens durch ein stattlich Schickung etlicher jhrer Gesandter / Werbung bey seiner L. vnd ihn vnser statt thun / vnd anbringen lassen / nemblich daß E. L. auff vnser beschehen außschreiben vnd erfordern vnserer Lehenleute / nicht hetten wöllen vmbgehen / sich gegen vns zu erklären

auß

auß was Vrsachen sich dieselben zuvorn in Rüstung vnnd Bereitschafft begeben vnnd gehalten/ vnd daß solches alleine von wegen deß Kriegsvolcks/ so vor Magdeburg abgezogen/ vnd sich herauß gegen beyden Ewer Liebden Stifften etwas genähet/ da auch denselbigen Verwarnung zukommen/ als ob sie die in dero Stifften vberziehen wolten/ aber Vns oder iemandt sonsten andern gar nicht zu entgegen/ oder zuwider geschehen/ mit freundtlicher Bitte/ ob die Sachen anderst an vns gelanget/ daß wir denselben nicht glauben geben/ sondern vns alles freundtlichen guten Nachbawrlichen Willens/ zu derselben versehen solten/ ꝛc. Vnd nach dem sich dann vnser Bruder Landgraff Georg/ auch vnsere Räthe erbotten/ solche Werbung zu vnser Anheimskunfft mit dem besten an vns zu bringen vnd zu befördern/ daß vnsere Antwort/ darauff E. L. bey eigener Bottschafft vberschickt werden solte/ also können wir E. L. freundtlicher Meynung hierauff nicht verhalten/ wiewol wir dieselben nicht zu verdencken haben/ daß sie auß angezeigter Besorgung/ diß Magdenburgischen Kriegsvolcks/ zu schutz jhrer Landten vnd Leute/ in Rüstung vnd Auffgebott geschickt vnd gefast gemacht.

So hat vns doch nicht vnbillich zu sonderm mißfallen gereichet/ vnd noch/ daß wir vnter dem schein berührts Kriegsvolcks/ in E. L. Stifften/ auch bey der Keyserlichen May. zum höchsten außgeschryen vnd angezogen/ auch in ein sonder mißtrawen/ bey derselben gesetzt worden sind/ als ob wir E. L. mit solchem vnd andern Kriegsvolck vberziehen/ vnd vielleicht anders mehr fürnemen wolten/ wie dann jhre Keys. May. ꝛc. auff andere/ vnd sonderlich E. L. deß Bischoffs von Würtzburg/ bericht vnd anhalten bewegt worden sind/ an etliche Fürsten im Reich/ befehl außgehen lassen/ vnsere Hauptleute zu verstricken/ in deß seyen vns/ auch die vnsern verstrickt/ gefangen/ den Botten Brieffe genommen/ vnd sonsten allerding fast feindtlich/ mit Worten vnd Wercken/ in E. L. Stifften gegen den vnsern gebäret worden/ daß viel derselbigen schewe gehabt/ durch dero Stifft zu ziehen/ vnnd beweist solches/ daß E. L. ein sonder Mißtrawen/ bißher gegen vns/ gleichwol vnsert halben vnverschuldet vnd vnverursacht/ getragen/ vnd noch/ daß die so baldt vnser Lehenleute/ auß sondern dringenden Vrsachen/ zum theil in vnserm Außschreiben vermeldet/ beschreiben lassen/ nicht allein die jren/ wie wir berichtet/ von newen wider eingefordert/ sondern auch ander Kriegsvolck mehr habē annemen lassen/ ob vns nun solches alles nit zuwider geschehen sey/ vnnd noch geschehe/ dessen wir nicht vnzeitliches Nachgedencken haben/ das geben wir E. L. selbst verständiglich zu ermessen/ darauß wir dann/ wiewol wir sonsten eines solchen gar nicht notürfftig/ vnd desselben von denen/ darbey vns alles freundtlichen guten Willens vertröstet/ billich weren enthebt worden/ dahin verursachet/ daß wir die Bestallung thun müssen/ damit wir auch vnser Land vnd Leute/ so viel desto mehr versichert seyn/ welches wir E. L. auff dero Gesandten Werbung/ zu freundtlicher Antwort vnserer Notturfft nach/ nicht bergen wöllen/ Datum Blassenburg/ den 26. Februarii, Anno &c. im 52. Jahre.

11. Was den Marggrafen zum Auffgebott vnd Mißtrawen gegen Bamberg vnnd Würtzburg bewogen.

Von Gottes Gnaden/ Wir Albrecht der Jünger/ Marggraffe zu Brandenburg/ ꝛc.

Würtzburgisch Schreiben vnd Entschuldigung/ auff die Marggräffische Antwort.

HOchgeborner Fürst/ besonder lieber Herr vnd Freundt/ E. L. Schreiben vnnd Widerantwort/ auff deß Hochwürdigen Fürsten/ Vnsers besondern lieben Herrn vnnd Freundes/ Herrn Wiganden/ Bischoffen zu Bamberg/ auch vnserer Gesandten jüngst Abwesendt E. L. bey dem Hochgebornen Fürsten/ vnserm Freundt vnd lieben Getrewen/ Landtgraff Georgen zum Leuchtenberg/ vnd neben jhme. E. L. Räthen/ beschehene Werbung haben wir empfangen/ vnd erstlich daß vns E. L. in dem/ daß wir deß abgezognen Magdenburgischē Kriegsvolcks halben vns zu Beschützung vnnd Beschirmung/ vnserer Landt vnd Leute in Rüstung gethan/ nicht verdencken/ von E. L. freundtlicher Meynung vernommen/ thun vns auch dessen gegen E. L. freundtlich bedancken/ daß aber E. L. anziehen vnnd vermeldten/ als solte dieselbige E. L. vnter dem Schein berührtes Kriegsvolcks in vnserm Stifft/ auch bey der Röm. Keys. May. vnserm Allergnedigsten Herren/ ꝛc. zum höchsten außgeschryen/ vnd bey jhrer May. in sonder Mißtrawen gesetzet/ derhalben jhre May. auff anderer/ vnd sonderlich vnsern Bericht vnnd anhalten/ bewegt worden/ an etliche Fürsten im Reich Befehl außgehen zu lassen/ E. L. Haupleute zu verstricken/ in deß auch E. L. die jhren verstricket/ den Botten Brieffe genommen/ vnd sonst aller ding in vnserm Stifft fast feindtlich mit Worten vnnd Wercken/ gegen den jhren gebäret worden seyn solle/ ꝛc.

12. Würtzburgische Gegenantwort vnnd Entschuldigung.

Hierauff können Wir E. L. zu freundtlichem warhafftigen vnd gegründten Gegenbericht/ nicht verhalten/ als Wir verschiener Zeit von höchstgedachter Keyserlicher Mayestät/ vns förderlich auff das Concilium gen Trient zu verfügen/ ernstlich ersucht vnnd erfordert worden/ vnd eben der selbigen Zeit das Magdenburgische Kriegsvolck/ nach Ergebung der Statt Magdenburg/ noch bey einander/ vnd sich nicht trennen wöllen/ haben wir damals vnsern Gesandten zu ihrer

13. Suchung bey Keyserlicher Majestät/ deß vnzertrenten Magdeburgischen Kriegsvolck halben/ zu Verunglimpffung deß Marggraffen nicht geschehen.

jhrer May abgefertigt/jrer M. Anzeigung zu thun / wie solch Kriegsvolck so vor Magdeburg gevrlaubt/noch bey einander vnd vnzertrent/vnd were die Sage/ sie wolten sich nicht also oder noch zur Zeit trennen lassen / derhalben vnterthänigst gebetten / jhr Mayestät wolten sich gegen vns erklären/ob wir ohn Gefahr dieses Kriegsvolcks/ vns auß vnserm Stifft begeben/vnd das Concilium besuchen solten / wolten wir dann gern gehorsam leisten / demnach sich aber vielbemelt Magdenburgisch Kriegsvolck / je länger je beschwerlicher erzeigt / derwegen wir nicht allein/sondern neben andern abermals zu der Römischen Keys. Majestät geordnet / vnd jhr May. desselben berichten lassen / solches ist keiner andern Vrsach / dann von wegen berürts Kriegsvolcks / auch E. L. noch sonst jemandt anderm zu Nachtheil nicht geschehen / vnd sind E. L. in dem/daß E. L. vnterm Schein berürts Kriegsvolcks/bey der Keyserlichen Mayestät durch vns außgeschrieben/in Mißtrawen gesetzt/vnd daß jhr Mayestät auff vnsern Bericht vnd Anhalten/etliche Befehl außgehen zu lassen bewegt worden/ꝛc. deß Vngrundts vnd zu viel mit bericht / dann wir dessen noch auch daß E. L. Hauptleut verstrickt/gefangen/ den Botten Brieff genommen/oder sonsten feindlich gegen jhnen gebart worden/vnd sonderlich daß ein solches von den vnsern geschehen/gar kein Wissens tragen/vnd sollen E. L. gäntzlich darfür halten / daß wir desselben / wo es von den vnsern geschehen / kein Gefallens hetten / da vns auch einer oder mehr der vnsern / so also wider E. L. gehandelt angezeigt würden/gedächten wir vns gegen denselbigen mit solchem ernstlichem Einsehen zu erweisen/daß vnser Mißfallen im Werck gespürt werden solte.

14. Fernere entschuldigung Christoff Steinrücks Verstrickung halber.

Wo aber E. L. Christoffel Steinrücks beschehene Verstrickung dahin verstehen oder meinen wolten/als ob dieselbig E. L. zu wider vnd Nachtheil/beschehen seyn solte / werden sich Ewer L. auß den Schreiben vnd gegen berichten / so wir auff sein Steinrücks Suppliciren / vnd Ewer L. heimgelassenen Statthalter vnd Räht / für jhne fürbittliche beschehene Schreiben / abwesendt E. L. derselbigen Räthen thun lassen / deß Gegenspreis /daß es E. L. zu keinem widerwillen / oder verdrieß / sondern allein darumb beschehen damit vnsere Verwandte vnnd Vnterthane / sein Steinrücks beschehener Betrohung halben / deren er bekentlich/ vor jhm gesichert seyn / vnd bey Recht bleiben möchten/ wie wir dann jhne Steinrücken / als er sich gestellt solcher seiner Verstrickung widerumb erlassen/ zu dem haben wir vor beschehener Verstrickung/ nit gewust/ daß Steinrück damals E. L. Diener gewest.

15. Vrsach Würtzburgischer Rüstung.

Daß wir aber vnsere vnd vnsers Stiffts Lehenleut/ widerumb beschreiben lassen / vnd vns sonsten in Rüstung gethan/daß ist auß der Vrsachen/daß andere Fürsten vnd Ständte / dergleichen auch gethan vnd noch / auch das wir von etlichen vnsern Einungs Verwandten in Krafft der Einigung/vnd dem Landtfrieden nach/ersucht vnd ermahnet worden/ vnd also allein zu Beschützung vnd Beschirmung vnsers Stiffts/ vnd derselben Lande vnd Leuten / vnd E. L. noch andern gar nichts zu wider geschehen/dann wir zu E. L. kein Mißtrawen nie gehabt/welches Ewer L. auß dem/daß wir vns gegen E. L. durch vnsere Gesandte freundtlich erklären / lauter vermercken vnd abnemmen mögen/derwegen wir zu derselbigen E. L. nochmals einiges Mißtrawen nicht haben / sondern vns zu E. L. viel mehr alles freundtlichen nachbarlichen Willens versehen wöllen/ deßgleichen sich dann E. L. bey vns hinwiderumb auch genöglich sollen / vnd da wir bey E. L. durch vnsere Mißgünstigen wie vns dann zum Theil fürkommen / eingetragen / als solten wir E. L. mit leichtfertigen Worten gedacht haben/ aber ob Gott wil / solle es niemandts bey Ewer L. mit Warheit sagen können/oder mögen/darumb wöllen auch E. L. dem kein Glauben geben/vnd da es darzu kommen/mit Ehren von vns zu verantworten/ solchem allem nach ist an Ewer L. vnser freundlich Bitt/ Ewer L. wöllen dieses vnsers warhafftigen Berichts vnd Widerantwort freundtliche vnd gute Ersettigung tragen / vnd sich gegen vns vnd vnserm Stifft zu Vnfreundtschafft nicht bewegen lassen/das erbieten wir vns vmb E. L. als vnserm besondern lieben Herrn vnd Freundt/ dem wir zu freundtlichen Diensten vnd guter Nachbarschafft gewilt/ freundtlichen zu verdienen/ vnd haben ein solches E. L. freundtlicher Meynung auff jhr Schreiben nicht wöllen verhalten/ Datum auff vnserm Schloß vnser Frawenberg/ob Würtzburg/am Ascher Mitwochen / den andern Martij/Anno/ꝛc. 1552.

16. Margaräfischer Abklag oder Vehdesbrieff/an dz Thumbcapittel zu Würtzburg

Abklag Marggraff Albrechts zu Brandenburg/ deß jüngern/ einem Ehrwürdigen Thumbcapittel zu Würtzburg beschehen.

17 Vrsachen der Vehd Streiffung vnd Vergewaltigung Margaräfischer Diener.

VOn Gottes Gnaden / wir Albrecht der Jünger Marggraff zu Brandenburg/ in Preussen / zu Stättin/Pommern/ der Cassuben/vnd Wenden/ auch in Schlesien / zu Oppeln vnd Rattibarn / Hertzog / ꝛc. Burggraff zu Nürmberg/ vnd Fürst zu Rügen/ entbieten den Würdigen vnd Wolgebornen / vnsern besondern lieben / Dechant vnd gemeinem Thumbcapittel / deß Stiffts Würtzburg / vnser Freundtschafft vnd günstiglichen Gruß zuvor/ vnd fügen euch zu wissen.

Nach dem vns der Ehrwirdig in Gott / Herr Melchior Bischoff zu Würtzburg / vber daß wir jhne zum höchsten vnd freundtlichsten darfür gebetten/auch sonsten kein einige Vrsach darzu geben / in vnserm Landt hin vnd wider / durch seine verordnete Rotten streiffen / vnd vielfeltig

seltig vor vnsern Häusern vnd Hofflägern gehalten/vnsere Diener vom Adel/niderwerffen/verstricken/gefänglich annemmen/zum Theil in die Thürn legen/vnd seines Gefallens verwrvheden/auch vnserm minderjährigen/lieben Vettern/Marggraff Georg Friderichē/das Zoll vnd geleits Hauß zu Awe/so wir die Marggraffen vber Menschen Gedächtnuß/der Ort herbracht/vnd verliehen haben/mit verbottenem/Landtfriedbrüchigem Gewalt/vnnd allein den Marggraffen zu hohn vnd schimpff/vber deß Zöllners vielfeltige rechts Gebott/hat ab/vnd einreissen lassen/daran er aber nicht ersettiget/sondern als wir ein Zeit lang/ausser Landts gewest/hat er nicht allein ein Kriegsvolck/zu Roß vnd Fuß/im Schein als ob es deß Magdenburgischen Kriegsvolcks halben/so sich zu Mülhausen nider gethan/beschehen/wider vns versamblet/wie sich dann solches im Werck erwiesen/daß sich solch sein versamblet Kriegsvolck vnsers Abwesens/gegen vnsern Vnterthanen mit der That vnd Worten feindtlich vnd trewlich erwiesen/daß sie sicher nicht mehr in den Stifft handeln dörffen/sondern sich darneben/allerley spöttlicher/verächtlicher vnd schimpfflicher Wort/gegen vnserer selbst Persohn vernemmen lassen: vns auß vnserm Landt zu verjagen/ꝛc. Dergleichen vnd noch mehr verächtlicher Wort/er der Bischoff selbst außgegossen/auff Meynung/als ob er vnerschrocken/den Handel mit vns außzuführen/lust hette/ꝛc. In deß vns auch im Stifft/vnsere Betten mit Brieffen nidergeworffen/vnd anders mehr/vns vnd den vnsern entgegen gehandelt. Vnnder/der Bischoff/vns darzu bey der Keyserlichen Mayestät durch seine gethane Bericht/in sonders vngnädiges Mißtrawen gebracht. Darüber auß Befehl jhrer Mayestät/vns etliche vnsere von Hauß auß bestellte Diener vnd Befehlhaber nidergelegt.

12. Einreissung Marggr. Georg Friderichs gleitshauß zu Awe.

19. Versamblung eines Kriegsvolcks wider den Marggr. vnd seine Vnterthane.

20. Bedräuung vnd verachtung.

21. Niderwerffung Marggräffischer Botten.

Vnd wiewol der Bischoff dieser Ding/gegen vns solcher Gestalt/nicht geständig seyn wöllen/so wissen wir doch zur Notturfft darzuthun/darauß wir dann vns nicht vnbillich/gleichwol wider vnsere Gelegenheit/bewegt werden/vns anderer Ort/bey vnsern Herrn vnd Freunden/vnd sonsten/mit gresser Gefahr/vnd Mühe/so viel desto stattlicher zu bewerben/auch vns in Verwandtnuß/vnd Kriegsrüstung desto zeitlicher zu begeben/dessen wir sonsten/so stattlich vnd eilendes/mit Ersparung eines mercklichen grossen Vnkostens/wol vberig seyn mögen/vnnd trewol wir Erstattung solches vnsers Schadens/sampt Abtrag deß erzeigten gewaltsamen Schimpffs/bey jhme dem Bischoff gütlich gesucht/so haben wir doch bey jhme/dasselbig nicht erhalten mögen/darüber wir in noch fernern Vnkosten gewachsen sindt. Derwegen wir vnserer vnvermeidtlichen Notturfft nach vervrsacht/vns bey jhme dem Bischoff/auch seinen Landen vnd Leuten vnsers Vnkostens zu erholen/vnd den vns/auch den vnsern erzeigten gewaltsamen Schimpff zurechen/vnnd mit vnserm Kriegsvolck/in vnserer Gelegenheit/auff den Stifft zuziehen/vnd mit Ernst gegen allen denen/so sich vnserm Fürnemmen widersetzen werden/dermassen zu handeln/daß vnser Vngnad/vnd Mißfallen im Werck gespüret werden sol/welches wir euch darnach wissen zu richten/vnd derhalben vor mehrerm Schaden zu verhüten/wissens tragt/gnädiger Meynung nicht bergen wöllen/deß zu vrkund haben wir vnser Secret/zu Ende diß Brieffs trucken lassen/der geben ist in vnserm Feldtläger bey Königshoffen/den 5. May/Anno/ꝛc. 52.

20. Bedräuung vnd verachtung.

21. Niderwerffung Marggräffischer Botten.

22. Verdunglimpffung bey Keys. Ma. vnd Anhaltung Marggräffischer Diener.

23. Deß Bischoffs vergebliche entschuldigung

24. Wie vngerne/vnd zu welchem ende Marggräffische kriegsrüstung für genommen.

25 Vermeldung noch einer Anzeigung feindtlichen gemühts.

26. Wasser gestalt/der Friede/wol zu erlangen gewesen.

27. Grüpachs Anzeig/wie der Marggräffischen Fehd/einige wahre Vrsach sey.

28. Marggr. zu dem Würtzburgischen vertrag nicht erbetten.

Zettel.

Wir können euch auch nicht verhalten/daß im Stifft Würtzburg/(wie vns glaublich anlanget) den Fuhrleuten/so vnsern vnd dan vnserr Mitverwandten/Wein in das Läger nachführen/gebotten werden/die weisse Binden hinführo von sich zu thun/oder aber jr Abentheuer/darüber zu bestehen/vnd daß auch/kein Proviandt nachzuführen/weiter gestatt werden wölle/aber hingegen sol das Kriegsvolck zu Würtzburg/auff heunge Stundt/rohte Binden tragen/welches vns/wo dem also/noch zu fernern/vnd allerley nachgedencken/Vrsach geben würde/Darum vt in literis.

Darumb er Gott/vnbrüch/vnd zu einem vnschuldigen Zeugen nimpt/daß sein Gemüht entlich dahin gestanden gewest oder noch sey/sich gegen männiglich im heyligen Reich friedtlich zu halten/dann die wahre offenbahre That gibt das Widerspiel an Tag/so werden auch viel hochlöbliche Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß Reichs/fürnemlich aber/das vnschuldig Blut/so darunter vergossen/arme elende Widwen vnd Weisen vor Gott im Himmel schreien. vnd andere Zeugnuß zu geben wissen.

Das ist aber wol zu glauben/wo wir vnd die andern Stände/jhme vnser Landt/Leut/vnnd was wir vermöchten/seinem vnrechtmässigem Begehren nach/zugestellt vnd eingeraumpt hetten/also daß er nichts mehr von vns hett wissen zu bringen/daß wir als dann im Verderben vnd mit leerer Handt/den vbrigen Frieden wol hetten bey jhme finden mögen/wie dann sein fürnembster Rahtgeber vnd Statthalter/Wilhelm vom Grumbach/vns vnter Augen gesagt/sich auch gegen etlichen vom Adel/wie beweißlich/offentlich hören lassen: sein Herr hette kein Vrsach/dann daß wir mehr hetten dann er/wo man es dann anders nemmen solt/dann da man es sünde/ob nun hierdurch solcher Friedt darumb durch auß/vnnd gegen männiglich im heyligen Reich/seinem Bedünken nach gehalten worden/oder noch gehalten wirdt/dz stehet leider in einem grossen zweiffel.

Der erklärt Echter kan auch sein gewohnte Holhipperey/schänden vnnd schmehen/deß er sich billich vor hohen vnd nidern Ständen deß Reichs/vnd allen ehrliebenden Persohnen enthalten solte/mit anders nichts nicht verdecken oder beschönen/dann durch die vermeinte Verträ-

ge/die er vns ohne einige redliche Vrsachen/vnd vnversehener Ding/mit gewalt abgenötiget hat/ mit was Ehren/Fug/oder Glimpff aber er solche Verträge an sich getrungen vnnd gezwungen/ darvon thut er in allen seinen Schandtschrifften/mit keinem Wort keine Meldung/allein daß er vnverschämpt fürgibt/er sey ohne all sein begehren/vmb solche Verträge selbst ersucht worden/ꝛc. Wie wil es aber in die Menschliche Vernunfft kommen/daß einer vngezwungen vnd vngetrungen/bitten vnd begehren solte/daß man jhm Landt/Leute/vnnd das seine neme/dem er doch weder Heller noch Pfenning zu geben schuldig ist. Cum nemo, quæ sua sunt, præsumatur donare.

29. Sondern Würtzburg darzu gedrungen worden.

Da aber wir mit Heerskraffte/wider den Key. Landfrieden/alles flehen/bitten vnd Rechts erbieten/auch ohne einige gegebene Vrsach/vnd eben da wir vns nichts dann liebs vnd guts/bey jhm dem Aechter billich versehen sollen/wöllen vberzogen werden/vnnd also vnser Stifft/Landt vnd Leute vber alles Rechtlichs erbieten/in höchster Gefahr vnnd Sorgen/auch von menniglich damals hülfflos gestanden/hat vns die für Augen stehende höchste Noht vnd Gewaltsam getrungen/Friede vnd Vertrag anzunehmen/vnd vmb Beschützung vnd Erhaltung willen/der armen Vnterthanen/ehe einen vnschuldigen Schaden zu leiden/dann Landt vnd Leute in eusserste verderben zu setzen/Ob nun solche vermeynte Verträge/darvon der Aechter so viel schreyen thut/mit gutem freyem willen/erbetten/oder Landtfriedbrüchiger Weise/mit verübtem Gewalt abgenötiget worden seyn/das hat ein jeder/ja auch gemeines Verstandes/leichtlich zu erwegen/vnnd auß dem Inhalt vorgehender Behebsbrieff/so an vns/vnser Thumbcapitel/Ritterschafft deß Stiffts/ vnd vnser Hauptstatt Würtzburg/geschrieben vnd von jhnen/leichtlich abzunehmen vnnd zu vermercken. Welches auch die Röm. Keys. M. vnser Allergnädigster Herr/als ein Beschützer vnd Beschirmer deß H. Reichs Teutscher Nation vnd geliebten Friedens/als jr Keys M. dasselben in Erfahrung kommen/trewlich vnd Väterlich zu Hertzen vnd Gemüt gezogen/ vns derentwegen auß Villach/auß eigener Bewegnuß vnbewandt vnser/auch ohne einigen vorgehenden Bericht/vnd nicht wie der Aechter fürgibt/auffanndischen zugeschrieben/darin wir zum höchsten erinnert/vnd bey den Pflichten damit wir jr Keys. May. vnd dem H. Reich verwandt/ mit auffgelegter Vngnade verbotten/solchem vermeynten Vertrage/kein Folge oder statt zu geben/vnd laut solch Keys. Schreiben von Worten zu Worten/wie hernach folget.

30. Freywillig Keyserlich Verbott auß Villach/dem abgezwungenen Vertrag nit nachzukommen.

Römischer Keyserlichen Mayestät Schreiben auß Villach an Würtzburg/ꝛc. den Marggräffischen abgezwungenen Vertrag nicht zu vollstrecken.

Carl von GOttes Gnaden/Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ꝛc.

31. Form deß Keys. Verbots.

EHrwürdiger Fürst/lieber Andächtiger/Wir werden glaublich bericht/wie daß sich dein Andacht/vielleicht wie zu vermuhten/auß Forcht vnd Bedrawung/die Frantzösischen auffrührigen Conspirations Verwanden/dahin bereden vnd bewegen lassen/daß
„ du dich in ein vngebürliches D. A. Pflichten Widerwertigen/vnd vns vnd dem H. Reich/auch
„ D. A. Stifft selbst zum höchsten nachtheiligen Vertrag/begeben haben solleſt.

32. Bewegende Vrsachen.

Dieweil dann weder den Auffrührigen/dergleichen vnbillliche beschwerliche Verträge/D. A. oder iemandes anderm/auffzudringen/noch D. A. solche Verträge/die vns vnd dem Reich zu Nachtheil/auch D. A. Stifft als einem auß den fürnemen Gliedern deß Reichs/zu verderben gelangen/in ein oder den andern einzugehen/noch denselben zu geleben/oder folge zu thun/noch vns als Rö. Keyser solches zu gestatten/in einigen Weg gebührt. Demnach befehlen wir D. A. von Rö. Keys. Macht/
„ bey den Pflichten damit D. A. vns vnd dem Reich zugethan ist/vnd Vermeidung vnserer schwerer Vngnad vnd Straff/hiemit ernstlich/vnd wöllen/daß du obberührtem vermeynten Vertrag
„ gar nicht statt gebest/folgest/noch gelebest/sondern dich darwider nach deinem eussersten Vermögen auffhaltest/schützest vnd handthabest/vnd bey vns vnd dem H. Reich/als vnser vnd desselben
„ gehorsamer Fürst/beständiglich bleibest/vnnd kein anders thust/daran thut D. A. sampt deme/
„ daß sie vns vnnd dem Reich zu thun schuldig vnnd verpflicht ist/vnsern ernstlichen Willen vnnd
„ Meynung.

33. Keyserl. Oberster zu Franckfurt Conrad von Hanstein

Wir haben auch vor dieser zeit/vnserm Obersten zu Franckfurt/vnd deß Reichs lieben Getrewen/Conraden von Hanstein geschrieben/daß er D. A. mit seinem Kriegsvolck/zu Roß vnd Fuß/zuziehen/vnd D. A. vnd derselben Stifft/gegen den Auffrührigen/nach seinem besten Vermögen/erretten vnd erhalten helffen solle. Das wolten wir D. A. gnediger Meynung anzuzeigen/ euch nicht vmbgehen/sich darnach haben zu richten vnd zu halten. Geben zu Villach/am 21. Tag deß Monats Iunii, Anno &c. im 52. Jahr/vnsers Keyserthumbs im 32.

Carolus.

A. Perenoth.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium.

Wiewol

Wiewol nun wir solchem Keyserlichen Schreiben vnd ernstlichem Befehl/billich alsbaldt gehorsamet/ vnd vns weiter diese vnbündige Verträge/ die an jnen selbst/vnd von Rechts wegen nichtig/ nicht jrren lassen haben solten.

So haben doch wir das jenige/so wir auß bedrangter gezwungener Noht/ versprechen vnd verschreiben müssen / vnangesehen der Vnschuldt/ vnd daß wir jhm dem Aechter/ den wenigsten Pfenning zu geben / nicht schuldig gewest / leisten vnd vollziehen wöllen / wie dann wir jhme dem Aechter / zu gäntzlicher Vollnziehung angeregtes Vertrags / damals vnnd ehe solch Keyserlich Schreiben an vns gelanget / allbereit biß in Sechs vnd Achtzig Tausendt / vnd einmal Hundert Tausent Gülten / sampt einem trefflichen Geschütze vnd Munition / erleget vnd geliefert haben.

Vnd haben demnach eine Schickung / zu Höchstgedachter Keyserl. May. gethan / vnnd jhr May Mündtlich vnd durch Instruction / auff gemeldt jhr May. Schreiben/ allervnterthänigst ersuchen vnd bitten lassen/ jhre Keys. May. wolten vns vnd vnsern armen Stifft/allergnedigst bedencken vnnd erwegen/ da wir solchen Vertrag nicht halten/vnnd dem zugegen handlen solten / zu was höherm vnd mehrerm Verderben / solches Vns vnd Vnsern Landt vnd Leuten/ reichen vnd gerahten würde/vnd lauten solche Werbung vnd Instruction/ wie hernach folget.

Was der Würtzburgische Gesandte/bey der Römischen Keyserlichen Mayestät / Vnserm Allergnedigsten Herrn / Mündtlich anbringen solle.

ERstlich sol der Gesandte / Römischer Keyserlichen Mayestät / vnserm Allergnedigsten Herrn/ vnsers gnedigen Herrn von Würtzburg/ rc. vnterthänigste gehorsame willige Dienste/rc. ansagen.

Vnd folgents jhrer Keys. May. vnterthänigst anzeigen jhr May hette Hochgemelten vnserm G. H von Würtzburg/auß Villach/allergnedigst schreiben lassen/welches jrer F. G den 18. Julij/nechst verrücket/zukommen/das sie mit gebührender Ehrerbietung vnterthänigst empfangen/gelesen/vnd vernommen/in welchem gemelt. daß vnser G. H. von Würtzburg/vielleicht auß Forcht vnd Bedrawung/sich dahin bereden vnnd bewegen lassen/ daß sich sein F. G. in ein vngebührlichen/jhrer F G. Pflichten widerwertigen/auch jhr der Keys. May. dem H. Reich / vnd dem Stifft Würtzburg/nachtheiligen Vertrag begeben haben solle/ rc.

Darauff Hochermelter/sein/deß Gesandten gnediger Herr/jhme befohlen/jhrer Key Ma. vnterthänigst/diesen kurtzen mündtlichen Bericht zu thun/daß jhr F G. sich gegen jhrer Key. M. vnd dem heyligen Reich/biß an her vnterthänigst vnd willig erzeiget/vnd gehalten/ deß gedächten sein F G. hinführo auch zu thun/ daß sie sich aber in ein Vertrag begeben müssen/sey die Vrsach gewesen: Nach dem Kriegs-Fürsten sich in vnd vmb den Stifft Würtzburg zusammen gethan/ vnd vnser gnediger Herr von Würtzburg/ vnd dero Vnterthane/ mit dem Schwerdt vnd Fewer zu verfolgen/ bedrawet / vnd da sein F. Gn. von jederman Hülffloß gelassen / auch einem solchen grossen Gewalt / zu widerstehen nicht vermöcht / vnd die Kriegs-Fürsten auff vielfeltige Handtlung/ nicht anders/ dann wie jhnen gelegen/sich haben wöllen lassen vertragen / haben jhr F. Gn. nicht sein selbst / auch der armen Leute endtlich Verderben / wöllen erwarten/ vnnd zusehen / sich mit den Kriegs-Fürsten/jhres gefallens müssen vertragen/vnd ohne zweiffel / jr Keys. May. auß höchstem verstandt wol abnehmen möge/daß vnser gnediger Herr von Würtzburg solchen Vertrag / zuwider jhren Pflichten / nicht haben angenemmen / sondern mit gewalt darzu gezwungen vnd bracht worden.

Zu dem daß jr F. G eben in derselbigen Handlung / ein schweren Leibsschaden empfangen/ vnd gar nicht wandern konten.

Daß aber jhr Keys. May. endtlich befohlen/vnser gnediger Herr von Würtzburg/wölle dem Vertrag nicht nachsetzen/sondern sich jhrem eussersten vermögen nach/auffhalten/ schützen/ vnd schirmen/ sol der Gesandte jhr Keys. May. vnterthänigst darauff berichten/daß die Kriegsfürsten mit jhrer Macht fürhanden/vnd wo vnser G. H. von Würtzburg/ sich derselben hette wissen auffzuhalten/wolten sie solches im Anfang gethan haben. Dieweil es aber jhr Gnaden dazumal nicht vermöchte/ köndten sein F. Gn. es dieser zeit/dieweil sie gar erschöpfft / vnd verarmet / viel weniger thun/sondern müssen das zugesagt/ vnd versprochen/weitern Vnrath abzuwenden/vnnd zuvorkommen/halten vnd vollziehen / wie dann vnser G. H. von Würtzburg/solches mit weiterm Bericht/jhm dem Gesandten/derhalben eine Instruction zugestellet/vnd befohlen/jhrer Keys. May. dieselbige/zu gründtlichem Bericht der Sachen/vnterthänigst zu vbergeben/ vnnd vnterthänigst bitten/jr Key. May. wölle derselben Inhalt/allergnedigst einnehmen vnd bewegen/vnd darauff jr F. G. allergnedigst bedencken/vnd entschuldiget halten/wo auch jhr Keys. May. ein anders/ dann in der Instruction verleibt/fürbracht oder angezeigt würde/demselben nicht glauben geben / dann die Sachen/laut der Instruction/im grundt der Warheit also ergangen/vnd gehandelt worden/ auch jr F. G. vnd dero Stifft/in gnedigsten Befehl / Schutz vnd Schirm zu haben / das vmb jhr Keys May. als jrer F. G. Allergnedigsten Keyser vnd Herren/ wölle sein F. G. in aller Vnterthänigkeit zu allerzeit mit höchstem fleiß vnd willen verdienen/jrer Keys. May. sich vnd jhren Stifft/ vnterthänigst befehlendt/rc.

34. Wie die Vollstreckung deß Vertrags Würtzburg gutwillig gewesen.

35. Allbereit biß in die hundert biß sechs vnd achtzig tausent fl sampt trefflichem Geschütz/ aufgeliefert

36. Bey Keys. Ma. durch ein Abgesandten/ mit vorgesetztem verbottsbrieff/ sich zu verschonen/ gebetten.

37. Was bey Keys. Ma. der Abgesandte mündlich anbracht.

Instruction.

38. Deſſelben Würtzburgiſchen Abgeſandtens ſchrifftliche Inſtruction.

AVff das Schreiben / ſo die Römiſche Keyſ. May. Vnſer Allergnedigſter Herr/ an den Hochwürdigen Fürſten vnd Herrn/ vnſern gnedigen Herrn von Würtzburg/ ꝛc. gethan/ am Datum lautent/ zu Villach/ am 21. Tage deß Monats Iunii, Anno &c. 52. vnd Hochermeltem vnſerm G. H. von Würtzburg den 18. Iulii. nechſt beſtimptes Jahrs vberantwortet/ ſol Röm. Keyſ. May. eigener Perſohn/ durch vnſers G. H. von Würtzburg/ ꝛc. Geſandten/ nachfolgende Meynung fürgetragen/ vnd vnterthänigſt angezeigt werden/ vnd ſo ferrn jm möglich/ der Geſandte ſich befleiſſen/ vnd zum höchſten bemühen/ daß er von Key. M. eigener Perſon/

» allergnedigſt gehöret vnd vernommen werde.

» Vnd ſol vnſers gnedigen Herren von Würtzburg/ ꝛc. Geſandter zu Anfang ſeines fürtra-
» gens / Röm. Keyſerl May vnſerm Allergnedigſten Herren / jhrer Fürſtl. Gn. vnterthänigſte/
» gehorſame/ ſchuldige/ vnd willige Dienſte/ wie ſich dann gebührt/ vnd der Geſandte wol wirt wiſ-
» ſen zu thun / anzeigen.

» Darnach das gemeldte Keyſerl. Schreiben/ auffs kürtzeſt erholen/ dergeſtalt/ daß vnſer G.
» H. von Würtzburg/ das Schreiben/ ſo jhr Key. Ma. auß Villach / den 21. Tag Iunii, nechſt ver-
» ſchienen/ an jhr F. G. gethan/ vnd vnſerm G. H. von Würtzburg den folgenden 18. Tag/ deß Mo-
» nats Iulii, allererſt zukommen/ habe jhr F. G. von jrer Keyſ. Ma. mit gebührender Ehrerbietung/
» vnterthänigſt empfangen/ vnd vernommen.

» Nach dem nun jhr Keyſ. May. im Eingang deſſelben Schreibens/ allergnedigſt meldten/
» wie jr May. vernemmen/ daß vnſer G. H. von Würtzburg/ vielleicht auß forcht vnd bedrawung/
» die Frantzöſiſche auffrührige Conſpirations Verwandte/ ſich dahin bereden vnd bewegen laſſen/
» daß ſich jhr F. G. in einen vngebührlichen/ jhrer F. G. Pflichten widerwertigen/ jhrer Key. M. dem
» H. Reich/ vnſers Gn. H. Stiffts Würtzburg zum höchſten nachtheiligen Vertrage/ begeben ha-
» ben ſolle/ ꝛc.

» Darauff vnſers G. H. von Würtzburg Befehl/ der Rö. Keyſ. May. von jhrer F. G. wegen/
» auffs vnterthänigſte anzuzeigen/ vnd mit grundt der Warheit/ wie jr Key. M. ohne zweiffel zuvor
» gnedigſt wiſſens haben fürzutragen/ daß vnſer G. H. von Würtzburg jres verhoffens/ biß anhero
» je vnd allwegen gegen jrer Key. Ma in aller vnterthäniger williger gehorſam befunden / vnd jhrer
» May. alles das/ ſo jren F. G immer möglich vnd träglich/ mit vnterthänigſten vnd höchſtem fleiß
» geleiſt worden/ wie dann jr F. G. hinführo nicht weniger zu thun/ ſich ſchuldig erkennen/ auch dar-
» zu aller vnterthänigſt willig vnd geneigt ſeyen.

39. Warumb der Würtzburgiſche mit den Kriegs-Chur vnd Fürſten/ Anno 52. eingegangene Vertrag/ nicht wider Ehr vnd Pflicht vnd wie Würtzburg denſelben anzunemen genötiget worden.

Daß aber vnſer Gn. H. von Würtzburg/ durch den Vertrag/ welchen ſie mit den Kriegs-Chur vnd Fürſten eingangen/ jrer F. G Pflichten/ damit ſie Keyſ. May. vnnd dem H. Reich verwandt/ gethan haben ſolle/ verhoffen jhre F. G. daß Key M. auß höchſtem Verſtandt ſelbſt erwegen/ vnnd allergnedigſt bedencken können / daß ſolcher genotdrangter Vertrag / nicht dahin ſolte verſtanden noch gedeutet werden/ daß vnſer G. H von Würtzburg/ durch denſelben/ wider jhr F. G Pflichte oder Ehre gethan/ auß nachfolgenden Vrſachen/ vnd nemblich darumb daß jr F. G. erſtlich / als das Kriegsvolck/ ſo vor vnnd vmb Magdenburg gelegen / vnzertrennet bey einander blieben/ ſich daſelbſt vmb/ etwas beſchwerlich erzeiget vnd gehalten/ auch offentlich vernehmen laſſen/ in den Stifft Würtzburg zu ziehen/ haben jhre F. G. nicht allein ein ſolches/ ſondern auch die ſorgnuß vnd gefahr/ die jrer F. G. Stifft vnd andern derentwegen/ entſtehen hetten mögen/ jhrer Key. Ma. als jrer F. G. Oberſten Haupt vnd Beſchützer aller Glieder deß Röm. Reichs/ für ſich ſelbſt/ auch neben andern Geiſtlichen Fürſten/ vnterthänigſt vermelden vnd anzeigen laſſen/ vngezweiffelter Hoffnung/ jhr Keyſ. May. würde ein ſolches gnädigſt/ vnd wie ſich jhr Keyſ. M. ſelbſt allergnedigſt erbotten/ ſo Vätterlich einſehen/ vnd fürſehung thun/ damit nicht allein/ das Magdenburgiſch Kriegsvolck zeitlich zertrennet/ ſondern auch alle andere / darunter gevbte Handlungen oder Practicken/ abgeſchafft/ vntergetruckt / vnd der darauß gefolgte Vnrath / fürkommen/ vnd abgewendet worden were.

» Dieweil aber anfänglich jhr Keyſ. May. ſich eines ſolchen vielleicht nicht endlich verſehen/
» doch daſſelbige hernachmals / im Werck alſo vernommen / haben jhre May. vnſerm Gn. H. von
» Würtzburg befohlen/ ſich auff das ſtärckeſt in Rüſtung zu thun/ welchem jhr F. G. auß ſchuldiger
» Gehorſam jres beſten vermögens nachkommen/ vnd ſich in groſſen vnkoſten vnd ſchwere Kriegs-
» rüſtung zu Roß vnd Fuß begeben/ dadurch mehr dann andere/ die Kriegs-Chur vnd Fürſten/ auff
» ſich geladen/ vnnd zu widerwillen beweget/ alſo daß vielleicht auß erzehlten Vrſachen / ſie ſich mit
» jrem Kriegsvolck / an deß Stiffts Würtzburg grentzen / mehrer theils verſamblet / darauff dann
» vnſer G. H. von Würtzburg/ jhr Keyſ. May. vmb gnedigſt einſehens/ abermals vnterthänigſt an-
» geſucht/ vnd die gröſte gefahr deß verderbens jhres Stiffts / aller vnterthänigſt in Schrifften ein-
» bracht/ vnd darinnen vnterthänigſt zu erkennen geben/ daß jhr F. G. jrem der Kriegsfürſten Ge-
» walt/ ohne ſondere Hülffe vnd Rettung/ mit nichten vorſtehen/ noch ſich deren auffhalten köndte/
» mit höchſter Entſchuldigung/ wo jhr F. G. alſo auß mangel der Hülffe vnd Rettung/ zu etwas be-
» ſchwerlichs ſolte genöttiget/ vnd gedrungen werden/ das jr May. zu mißfallen reichen ſolte/ daß
» ſolches jren F. G wie ſie deß vor Gott vnd der Welt möchten bezeugen / zum höchſten vnnd trew-
» hertzigſten zuwider were.

Aber in dem jhr F. G. also Hülffloß gestanden / weren die Kriegsfürsten mit jhrem Kriegsvolck in jhr F. G. Stifft gerückt / der Meynung / jhr F. G. vnd dero Stifft / feindtlich anzugreiffen / vnd zu beschädigen.

Da hetten jr F. Gn. als der sich jres Gewaltes nicht hette wissen auffzuhalten / allenthalben gesuchet / wie sie jhren Stifft / vnd desselben arme Vnterthanen / für sterben vnd verderben / hetten mögen erhalten.

Auff solches were jhren F. G. ein sehr hochbeschwerliche Capitulation, fürgehalten / vnd mit ernst begehrt worden / da jhr F. G. auch derselben Lande vnd Leute / wolten anderst gesichert seyn / dieselben Capitulation, also anzunehmen / vnd zu verschreiben.

Da aber jhre F. G. gesehen / daß die vberschickte Capitulation, jhren F. Gn. zum höchsten beschwerlich / hat sie bedacht / ehe Lande vnnd Leute zu verlieren / auch jhren Leib vnnd Leben in Gefahr zu stellen / dann einig solchen schwere Capitulation einzugehen / vnnd sich deren zu verschreiben.

Aber dieweil jhr F. Gn. eben damals / mit einem treffenlichen ansehenlichen Leibschaden eines Beinbruchs beschweret vnd beschädiget werden / also daß jhr F. G. weder gehen / stehen / reiten / noch fahren können / dardurch jhr F. G. nicht allein jhres Landes / vnd armer Leute Verderben / sondern auch jhres selbst Leibs / der dann auß angeregtem zugestandenem Schaden / damals nicht habe mögen weg gebracht werden / in höchster Gefahr vnd Sorgen stehen müssen / haben jhr Fürstliche Gnaden eine andere Capitulation annemmen / vnnd sich deren verschreiben müssen / auch vber allen gehabten vnd fürgewenden Fleiß / zu keiner Ringerung oder Leichterung bringen mögen.

Jhre F. G. haben auch darfür geachtet / daß hierdurch der Key. May. als wol vnd baß / als jhr F. G. vnd dero Lande vnd Leute gedienet / dann daß jr F. G. der andern vorstehenden Gefahr / die ausserhalben deß Vertrags / jhrer Personen / auch Lande vnd Leuten / gewißlich begegnet / gewertig gewest were.

Auß solchen angezogenen vnd warhafften Vrsachen / werde jhr Keys. May. jhrem höchsten Verstande nach / leichtlich zu bedencken haben / daß vnser G. Herr von Würtzburg / durch keinen andern Wege / jhres selbst Leibs / auch Lande vnnd Leute / höchsten Vnglücks vnd Verderbens / habe können oder wissen zu entfliehen / dann eben durch annehmung solches Vertrags / jhr F. G. verhoffen auch / in Betrachtung vorerzehlter Vrsachen / dardurch wider Key. May. nicht gehandelt / noch die damit beleydiget zu haben / dann es auch gantz ohne sey / daß damals / als jr F. G. solchen Vertrag annemen müssen / Herr Conrade von Hanstein zu Franckfurt gewesen / oder einig Kriegsvolck der Enden gehabt / vnd darumb jhren F. G. nicht helffen können.

Vber solches alles / wölle auch vnser G. H. von Würtzburg / jhrer Keys. May. vnterthänigst nicht verhalten / daß Marggraff Albrecht zu Brandenburg / ꝛc. eine newe vnnd sondere Anforderung gegen jhren F. G. gesucht / vnd fürgenommen / auch derselben Prælaten / Ritterschafft vnnd Landtschafft / derhalben vnterschiedtlich geschrieben / vnnd betrawet / Lande vnnd Leute mit Brande vnd Schwerde zu verderben / welches sich jhr F. Gn. bey der Röm. Kön. May. als sie damals zu der Keys. May. niemandt sicher bringen mögen / auch Chur vnnd Fürsten zum höchsten beklaget / vnd ab Abwendung / oder zum wenigsten / vmb gütliche Vnterhandtlung / vnd auch bey Herr Conraden von Hanstein / vmb Hülffe vnd Rettung angesuchet vnd gebetten / aber vnangesehen / sich die Röm. Kön. M. auch die Chur vnd Fürsten / in die Sache geschlagen / vnd gütlicher Vnterhandtlung vnterfahen / auch dieselben bey dem Marggraffen gesucht / so habe doch dasselbige bey jhren F. G. nicht statt funden / so habe sich Herr Conrade von Hanstein anderst nicht lassen vernemen / dann daß er Befehl habe / den Paß zu Franckfurt innen zu halten / vnd zu bewahren / darauß abermals erfolget / daß jhr F. G. jhr vnd jhres Stiffts halben / in einen hohen schweren vnnd verderblichen Vertrag / gegen ermeldten Marggraffen eingehen müssen / haben anderst jhr F. G. jhren Stifft vnd arme Leut / nicht ins eusserste Verderben setzen wöllen / wie beschwerlich man das alles vnserm G. H. von Würtzburg / dero Stifft / auch Landen vnd Leuten / reichen thue / das haben ihr Key. Ma. auß höchstem Verstande Allergnedigst / auch leichtlich abzunehmen vnd zu bedencken.

40. Vō Marggraff Albrechts sonderer Anforderung gegē Würtzburg / vnd daher auffgedrungene Vertrag.

Daß dann jhr Key. May. ernstlich begehren / daß vnser G. H. von Würtzburg / dem Vertrag kein statt geben / sondern sich dessen / ihres eusserstes vermögens auffhalten sollen / ꝛc.

41. Bitte an Keyl Ma. deß (wiewol auffgedrungenen) Marggräfischen vertrags vollstreckung / zu verstatten.

Auff solches habe die Key. May. Allergnedigst zu erwegen / da vnser G. H. von Würtzburg solche Verträge auffschlagen / vnd denen zuwider handlen solte / zu was viel höherem / grössern vnd verderblichen Schaden vnd Nachtheil / solches jhren F. G. deren Stifft / auch Landen vnnd Leuten / dann es zuvor je gewesen / reichen vnnd gelangen würde / in Bedenckung / daß die Kriegsfürsten an trefflicher Macht noch für der Hand / vnd vmb Franckfurt legen / vnnd jhr F. G. als der jhnen im wenigsten einigen Widerstandt nicht thun köndte / anderst nichts / dann endtliches Verheerung vnd Verderbens Lande vnd Leute / auff ein newes gewertig seyn müste.

Derhalben / so sey an ihr Keys. May. als jhren Allergnedigsten Herren / vnsers G. H. von Würtzburg / ꝛc. gantz vnterthänigst / hochfleissigst / vnd demütigst Bitte / jhr Keys. May. wöllen angezogen Handel vnd vberfallenden bedranglichen Gewalt / Allergnedigst zu Hertzen führen / vnd erwegen / vnd jhr F. Gn. auch derselben armen Stifft / hierinnen auß Vätterlicher Milte / Aller-

gnädigst bedencken/wo auch jrer Keyſ. May. ein anders/dann wie gemelt/fürgetragen oder angezeigt wirdt/jr May. wolten demselben keinen Glauben geben / dann vnser G. H. von Würtzburg/ sey je auß gantzem jnnerlichen Gemüht anderst nicht geneigt/ dann jhrer Key. Ma. alle vnterthänigste schuldige vnnd pflichtige Gehorsamb / all jres Vermögens zu leisten vnd zu erzeigen / das wöll vmb jr Keyserliche Majestät jr F. G. in aller Vnterthänigkeit mit höchstem Fleiß jeder Zeit/
„ verdienen/jhr Keyserliche Mayestät sein Fürstl. G. vnd dero Stifft/in aller Vnterthänigkeit/be-
„ fehlendt.

42 Keyserliche abschlägige Antwort/ auff deß Würtzburgischen gesandten werbung vñ Instruction.

Aber vngesehen solcher Entschuldigung vnd vnterthänigen Bitt/daß wir die Verträge zu halten gäntzlich gesinnet vnd gewilt gewesen/so hat doch jr Keyſ. Ma. solches keines weegs nachgeben oder willigen wöllen/ sondern vns in jhrer May. Antwort, darinnen jhr May. solche Verträge / auß jhrer May. Vollkommenheit vnd eigener Bewegnuß gäntzlich cassiren vnd auffhebē/noch hefftiger vnd ernstlicher befohlen vnd gebotten/daß weder wir/ vnser Capitel/Landschafft/ oder jemands anders von vnsern wegen/mit Vollziehung solcher vermeinter Verträge / weiter nicht fort fahren / sonder sich derselben gäntzlich entschlagen / vnd entsessern solten/dergleichen auch vns hernachmals in einem sondern Mandat / vnnd bey einer nemlichen Poen / mit solchen Verträgen weiter nicht fort zufahren/sondern sich derselben gäntzlich zu entsessern/ mandirt vnd gebotten worden wie solche Keyſ. Antwort/auch darauff erfolgt Mandat/von Worten zu Worten lauten/wie hernach folget.

Keyserlich Antwort/Jussion vnd Befehl/ꝛc.

43. Form derselben Antwort. Mit einverleibter Cassation.

Jr Römisch Keyserlich May ꝛc. vnser aller gnädigster Herr/läst dem Würtzburgischen Gesandten/auff sein vberreichte Instruction/vnd gethane Werbung gnädiger Meynung/jn Antwort widerumb anzeigen.

Was massen sich die Sachen allenthalben der abgetrungenen Verträg halben verlauffen/
„ vnd zugetragen / das hab jhr May. auß berürter Instruction nach längs vernommen/ wölle demselben also gnädigen Glauben zugestellt haben/ könne auch anders nicht vermuhten/dann daß er
„ der Bischoff allein durch Zwang vnd Kriegsgewalt solche Verträg also einzugehen/angehalten
„ vnd benötigt worden sey.

44. Keyserl. stattliche Bereitschafft/ den vermeinten Chur vnd Fürsten zu widerstehē

Weil dann die Sach dieser Zeit/auß Verleihung deß Allmächtigen/nicht allein der Feind halben/sondern auch/daß jhr Ma. sich nunmehr zu stattlichem Widerstand gefaßt gemacht / also geschaffen/daß er/der Bischoff/sich von jrer M. Widerwertigen/nicht sonders mehr zu besorgen/ vnd dann jhr Mayest. keins wegs gedulden oder zu sehen könde / daß solche vermeinte Verträg/so nicht allein jrer Key. May. vnd dem heyligen Reich / an jhren Ober vnd Gerechtigkeiten abbrüchig/sondern auch jhme dem Bischoff vnd dem gantzen Stifft zum höchsten beschwerlich / vnnd nachtheilig / in eintige Wirckung oder Vollziehung kommen sollen / wie dann jhr May. dieselben
„ auß Keyserlicher Macht Vollkommenheit vnd eigener Bewegnuß gäntzlich hiemit wölle cassirt
„ vnd auffgehebt haben.

45. Inhibition.

Es sey nochmals/ vngesehen was dargegen fürgewendt/jhrer Keyserl. May. gnädiger ernstlicher Befehl vnnd Meynung / daß weder er der Bischoff / sein Capittel / Landschafft oder
„ jemands ander von jhrent wegen/ mit Vollziehung gedachter vermeinter Verträge weiter für-
„ fahren / sondern sich derselben gäntzlich entschlagen vnd entsessern/ auch dargegen sich viel mehr
„ befleissen/jhrer May. als jhrem rechten eintigen Herrn/allen gehorsamen Beystand gegen denen/
„ so sich jhrer Mayestät nochmals widersetzen/zu leisten/ damit das Vbel gestrafft / vnd der merck-
„ lich Schaden vnd Nachtheil / so jhnen als den Vnschuldigen zugefügt / zum Theil der Gebühr
„ nach möge gerochen werden/ deß wölle sich jhr Mayestät gäntzlich also versehen / vnd beschehe daran jrer May. ein gnädiges Wolgefallen/sey auch jme dem Bischoff/ sonst mit allen Gnaden geneigt/Actum vnter jhrer Keyserl. May. Handzeichen / vnd auffgetrucktem Secret Jnsiegel/ zu
„ München/am siebenzehenden Tag deß Monats Augusti/Anno/ꝛc. im zwey vnd funffzigsten.

Carolus.
A. Perenot.
Vt. Seld.
Baur. sst.

Folget das Keyserliche Mandat.

46. Keys. Pönal Mandat an Würtzburg dem abgezwungenen Marggräfischen vertrag nicht nachzukommen.

Wir Carl von Gottes Gnaden/Römischer Keyser/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hispanien/beyder Sicilien / Jerusalem / Hungern / Dalmatien/Croatien/ꝛc. König/Ertzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundi/ꝛc. Graff zu Habspurg/Flandern vnd Tyrol/ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdigen Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg/vnserm Fürsten vnd lieben Andächtigen/vnser Gnad vnd alles Gutes / Ehrwürdiger Fürst / lieber Andächtiger/vns ist glaublich fürkommen/ welcher massen sich D. A. vielleicht wie zu vermuhten/auß Forcht vnd Bedrawung/ der Frantzösischen Conspirations Verwanden

dahin

dahin bewegen lassen / daß sie sich mit Marggraff Albrechten zu Brandenburg / in ein vngebühr-
lichen Vertrag begeben / vnd gegen jhme verbunden haben solle / ein ansehenliche Summa seiner
Schulden / auff dein A. vnd derselben Stifft zu nehmen.

Dieweil dann vns / als Römischen Keyser / keines Weges gebühren will / zu zusehen / oder
zu gedulden / daß solche vermeynte Verträge / so nicht allein vns vnd dem heyligen Reich / an vn-
ser Ober vnd Gerechtigkeit abbrüchig / sondern auch deiner Andacht vnd derselbigen Stifft zum
höchsten beschwerlich / vnnd nachtheilig / in einige Würckung oder Vollnziehunng kommen
sollen.

Demnach empfehlen wir D. A. von Römischer Keyserl. Macht / bey Vermeidung vnser
vnd deß Reichs schwerer Vngnad vnd Straff vnd darzu einer Poen / nemlich Fünffzig Marck
löttiges Golts / vns in vnser vnd deß Reichs Cammer / vnabläßig zu bezahlen / hiermit ernstlich ge-
bietende / vnd wöllen daß D. A. mit Vollnziehung gedachter vermeynter Verträge / weiter nicht
fürfahre / sondern sich derselben gäntzlich entschlage / vnd enteusserе / auch weder gemeldtes Marg-
graff Albrechts Glaubigern ichts bezahle / noch auch gegen denselbigen einige weitere Obligation
oder Verschreibung auffrichte / vnd in dem allen / nicht vngehorsam erscheine / noch anders thue /
weder durch sich selbst / oder jemandes andern / in keine Weise noch Wege / als lieb deiner Andacht
seye obberührte Poen vnd Straff zu vermeiden / das meynen wir ernstlich. Geben in vnser vnnd
deß Reichs Statt Augspurg / am Neun vnd zwantzigsten Tage deß Monats Augusti / nach Chri-
sti Geburt Fünffzehenhundert vnd in zwey vnd fünffzigsten / vnsers Keyserthumbs im zwey vnd
dreyssigsten / vnd vnserer Reich im sieben vnd dreyssigsten Jahren.

CAROLVS.

Vt. A Perennot.

Vt. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ, & Catho-
licæ Maiest. proprium

Baur. sst.

ICh Hans Schweiger / geschworner Keyserl. Cammergerichts Bott / Bekenne mit dieser
meiner Handschrifft / daß ich habe Dato, dem Hochwürdigen Fürsten / Herrn Melchiorn
Bischoffen zu Würtzburg / meinem gnedigen Herren / dieses Poenal Mandat / seiner Fürstlichen
Gnaden verkündet vnnd zu Handen gestellet / vnnd vberantwortet / vnnd gelassen. Geschehen zu
Würtzburg in der Canseley / den Fünfften Tag deß Monats Septemb. im Tausent / Fünffhun-
dert vnd zwey vnd fünffzigsten Jahre.

47. Vmb solches Keys. Gebots vñ verbotts willen / könne Würtzburg für Siegelbrüchig / nit gescholten werden.

Wie kan nun hierüber der erklärte Aechter / vns so vermessentlicher Helhippischer Weise /
Siegelbrüchig schelten: da doch Wir / den mit Gewalt abgenötigten Verträgen / allerdings nach-
gesetzt / vnd Vollziehung gethan biß die Keys. May. vns solches zum höchsten verbotten / welchen
Keys. Gebotten vnnd ernstlichen Befehlen wir billich gehorsamet / erkennen vns auch solches zu
thun noch schuldig.

Wir können aber mit Grund vnd beständiger Warheit schreiben vnd sagen / da gleich sol-
cher abgenötigte Vertrag / bündig vnd kräfftig gewesen seyn solt / das doch allem Rechten / Reichs
Ordnungen / Keyserl. Landtfrieden / auch sonst aller Erbar vnd Billichkeit nach / nicht seyn hette
können oder mögen / so were vnd ist der erklärte Aechter / eben solcher / der solchen Vertrag alsbalt
angehendts / in vielen Puncten (wie darzu thun) nicht gehalten / da doch Wir demselben / wie
vor stehet / biß auff der Keyserl. May. Cassation vnnd ernstlich Verbott getrewlich nachgesetzet /
dann er der Aechter / hat alsbalden nach solchem abgenötigten Vertrag / als er von Nürnberg ab /
vnd nach Franckfurt gezogen / vnd mit seinem Kriegsvolck biß gen Awe kommen / daselbst etliche
Tage stille gelegen / die Vnterthanen daselbst wider Recht vnd Billichkeit / genötiget vnd gezwun-
gen / ein vnrechtmessigen Bawe am alten Zollhauß / vor der Statt wider alt Herkommen / auff
jhren Kosten auffzurichten vnd zu bawen / vnd dem Zöllner darzu anderthalb Hundert Gülden /
für ein vermeynten angezogen Kosten vnd schaden / außzurichten vnd zu bezalen / alles vns als mit
Banerben / vnd der Ort Landts-Fürsten / auch der Statt Awe / zu mercklichem Abbruch / Nach-
theil vnd Schaden / auch vnangesehen er darmit gar nichts zu thun / oder sich auffs wenigste / da er
sich auch darein hette flechten wöllen / nach beschehenem Vertrag / an gebührlichem Rechten setti-
gen hette lassen wöllen.

48. Abgezwungener Vertrag / auch vñ Marggraffē selbst vnd zu allererst in viel Wege gebrochen worden.

Es hat sich auch damals sein Kriegsvolck daselbst zu Awe / in einen gebawten Flor gelägert /
die Frucht zertretten / verderbet / vnd daran nit gesättiget gewesen / sondern darmit er den armen
Vnterthanen / viel muhtwilliges Schadens zufügen möchte / das läger fort in einen andern vn-
verderbten erbawten Flor vertückt / vnd denselben auch in Grund vnd Boden verbrennet vnnd
verderbet / solchen Schaden auch die armen Vnterthanen / auff Sechstausent Gülden / zum ge-
ringsten anschlagen thun.

Nicht weniger hat auch der Aechter / nach solchem vermeynten genötigten Vertrag / vns
etliche Würtzburgische Aempter vnd Flecken / als das Ampt Röttingen / Raygelberg / Bütthart /
Biberern / vnd andere / mit gewalt vberfallen / geplündert / vnd dermassen vnseglichen Schaden zu

gefüget/daß auch wir zu vnserer Notturfft die schuldigen Anlage / Hülff vnd Steuer von denselben Vnterthanen nicht haben erlangen mögen.

Es hat auch hernachmals zu Verbrechung solches vermeinten vnd cassirten Vertrags/ der Echter etliche Reisige Knecht / so vns von vnsern Lehenleuten zu Dienst geschickt / ohne alle Vrsach jämmerlich erschiessen lassen.

Vnd in Summa/was ine den Echter nach solchem Vertrag weiter gelüst vnnd gelanget/ das hat er nachfolgents/es sey von Geschütz/Pulver/vnd anderm/ erutzlicher betrehlicher Weiß/ von vns vnd vnsern Vnterthanen erfordert / mit dem Anhang/ wo jme solches nit folge/so solte der Vertrag nichts seyn/vñ in voriger Gefahr mit Verderbung Fewers vnd Schwerdts stehen/ vnd also gar nichts vnterlassen/das einem Landtfriedbrüchigen Tyrannen/zu Verderbung Land vnd Leut/auß deß Teuffels eingeben/gebühret.

Welcher nun solchen nichtigen Vertrag/darauff der Echter so sehr schreien thut/gebrochen oder nit / oder wer demselben als baldt zu wider gehandelt / das hat ein jeder ehrliebender Hohen vnd Nidern Stands/auß hievor vnd nachgeschribenen deß Echters Thaten/vnd Handlungen klärlich zu verstehen/darumb er vns vnbillich als für Eidtbrüchig anziehen thut.

49. Fränckische gebottene Einigung/ keine vnzülässige meuterey.

So wirdt auch der Echter im wenigsten mit Grundt der Warheit nicht mögen reden oder schreiben / sondern an jhm selbst seyn/daß wir zu einiger Auffwiglung oder Betrübung gemeines Friedens/je geneigt erfunden worden/oder noch seyn/sondern den gemeinen Frieden/je vnd allwegen vnsers besten Vermögens helffen fördern / vnd erhalten / noch viel weniger/daß wir mit jemandt wer der sey/einige heimliche Meuterey oder Conspiration/gemacht hetten/oder zu machen je willens geweest weren/er wölle dann das für ein solche Meuterey vnd Conspiration halten / daß die Keyſ. M. etlichen Kreisen / auch sonderbahren Ständen im Reich mandirt/gebotten vnd befohlen/sich dermassen zusammen zu vereinigen/wo er der Marggraff einigen Standt angreiffen wolte oder würde/dardurch der gemein Frieden möchte betrübt/ vnd zerstört/daß demselben zeitlich gesteweret/vnd fürkommen werden möchte/darauß dann diese Fränckische/ auch andere mehr Einigung im Reich/die der Echter Meuterey heist/ erfolgt seyn.

Vns zweiffelt aber nit/wann er der Echter an die Conspirationes vnd Meutereyen / so er für sich gehabt/vnd vielleicht noch hat / gedächte/ er würdt dieser freundtlichen Einigung/ die auß Keyserlichem Befehl herrühren/vnd vmb Erhaltung gemeines Friedens willen geschehen/billich vergessen/vnd nicht dermassen antasten.

Aber Gott solle ine darfür behüten / daß er ein solches in sein Hertz nemmen solte. Ja wann es nit Landtkündig vnd männiglich im Reich wissent were/ daß eben dieser Echter der recht Auffwigler/vnd dieser Zerstörung gemeines Friedens/so jetzo im heyligen Reich Teutscher Nation/ein Anrichter vnd Anfänger ist.

Dañ wer hat jm Vrsach gegeben/oder was seyn wir jm schuldig gewesen/daß er vns vnersucht einiges Rechtens/vnd vnangesehen wir mit jm in vngutem nichts zuschaffen gehabt/ wider Recht/ den Keyserlichen Landtfrieden vnd alle Billigkeit/bevhedet/bekriegt vnd mit Heereskrafft vberzogen/vnnd dardurch zu vnrechtmässigen vnerschwinglichen Verträgen genötigt vnnd bezwungen?

Auch nachfolgents vber Keyſ. geschehene Cessation/Mandat vnd Gebott/ welche auß jrer M. vollkomenheit vnd eigner Bewegnuß / vnersucht/vnd nit mit vnwarhafftem Bericht/ nichtiger Weise/wie der Echter mit erdichter Vnwarheit fürgibt/geschehen vnd außgangen/auch ohne daß jm dem Echter/nach erlangter Außsöhnung anderst nit/dañ mit Recht zu handeln gebühret/ vns vnser Lande/vnd arme Leut vnschuldiglich geplündert/gebrandschatzt/gebrent vnd dermassen so vnerbarmlich Tyrannischer/vnd mehr dann Türckischer Weise/jämmerlich verherget vnd verderbt/daß es auch Gott im Himmel erbarmen möcht.

50. Lob der Cheer vnd Fürsten/ welche sich der betrengten vereinigten Ständ mit Hülff vnd Rettung angenommen.

Daß sich aber etliche Potentaten/auch Chur vnd Fürsten/die solche deß Echters Landtfriedbrüchige Handtlungen / auch Zerstörung vnd Betrübung deß gemeinen Friedens / im heiligen Reich zu vätterlichem getrewem Hertzen vnd Gemüht geführet / vngezweiffelt aber/insonderheit bedacht/ daß dieser Echter sich seiner vnersettigten Tyranney / da er die nach seinem Willen vollbracht/an diesen vnd andern Ständen/die er gleicher weiß zuvor auch jämmerlich gebrandschatzt geplündert/vnd gebrent hat/ nicht würde genügen lassen/sondern weiter Zerstörung vnd also ein entlichen Vntergang/im heyligen Reich anrichten würde/sich der Sachen angenommen/vnd zu Erhaltung Friedens vnd Rechtens im Reich/derselben theilhafftig gemacht/daran haben sie gehandelt / wie den friedtliebenden gebühret / vnnd sie als fürnembste Potentaten/auch fürnemme Glieder vnd Stände deß Reichs / dem rechten vnd Keyserl. gelobten Landtfrieden nach/zu thun schuldig gewesen / Gott der Allmächtig geruhe der Seelen / so auß solchen Vrsachen / sein deß Echters auffrührischen Rebellion / vnd Landtfriedbruchs wegen / darunter in Gott verschieden/ gnädig vnd barmhertzig zu seyn.

„ Solches ist bey dem Echter/ ein Auffwiglung/ vnd die genötigt/auch in allen Rechten vnd „ Keyserlichem Landtfrieden erlaubte vnd zugelassene Gegenwehr/ein vnerhörte Tyranney genant/ aber/ daß er aller dieser Vnrichtigkeit im Reich / Verherung vnnd Verderbung / viel desselben Glieder/ein anfänger vnd muhewilliger Vrsacher ist/ das sol seiner Meynung (jedoch dem Türckischen Rechten nach) vnstrefflich vnd recht seyn.

Es

51. Antwort auff den für geworffenen Pracht.

Es darff auch der Echter/nicht viel/von verbottenem Pracht/Müssiggang/Panckettieren/ vnd anderm/von vns schreien.

Noch sich in seiner Schandtschrifften vnterstehen/ die löblich Ritterschafft vnnd vom Adel in Francken/ mit seinen gewohnten listigen Schlangenbissen/ zu vergifften/ vnnd zu verhetzen.

Dann da der Echter sich selbst bey der Nasen herfür zöhe/ würde er vbrigs Prachts vnd Panckettirens halben/mit ihm selbst genug zu thun haben/ er solte auch denselben billich ohne anderer Leut Schaden geführet haben.

So were ihme auch der Müssiggang viel baß vnd rühmlicher angestanden/dann ein solche Landtfriedtbrüchige Vnruhe/ Meuterey/ Mühe vnnd Arbeit im Reich zu erwecken vnnd anzurichten.

52. Erinnerung an dē Adel.

So thun auch wir zu Gott verhoffen/daß die von der Ritterschafft/vnd vom Adel/ob vns/ bißhero keinen Fehl noch Mangel gehabt/auch wissentlich noch nicht haben.

Wie aber der Echter gemelte vom Adel/in Stich gesetzt/ das wirdt einem jeden sein Beutel wol sagen/darumb er auch solche Landtfriedtbrüchige Handtlung gegen vns vnd andern Ständen fürgenommen/dardurch einen zu vberkommen/der ihm die Scharten außwetze.

Wir besorgen aber gar nit daß sich einiger ehrlicher vom Adel/durch solch sein süß Honig/ wie er ihnen dann das hernach mit Gifft vermischt/noch mehr fürstreicht/vnd sich viel berühmet/ wie er bißhero so dapffer ob ihnen gehalten/ vnnd daß sie ihme trewlich befohlen seyn/ als wie dem Storch die Frösch/verhetzen vnd verführen lassen/sondern sich ein jeder/wie einem ehrlichen vom Adel wol anstehet/zu verhalten wissen werde/ dann wie er der Echter ob ihnen halte/das befinden sie die vom Adel/leider mit Brandschatzen/ Plündern vnd Brennen/ das der Echter Landtfriedtbrüchiger Weise/gegen ihnen vnd ihren armen Leuten/ als wol als andern/vnbedacht seines Berühmens/vben thut.

53. Entschuldigung gegen Keys vnd Kön. Ma.

Daß aber der vielgemelt Echter/ vnter anderer Holhipperey fälschlich dargibt/daß er endtlich darfür halte/wo die Röm. Kön. Ma. in Erfahrung kommen/daß die Röm. Keys. May. beyde vnser aller gnädigste Herrn/ von vns vnaufhörlich geschändet/geschmehet/vnd gelästert würde auch was gnädige Brieff/ vns vom Frantzosen zugeschrieben worden/ vnnd mit was arglistigen Practicken wir vmbgehen/ daß ihr Kön. Mayestät selbst auff gebührliche Straff bedacht seyn würden/ꝛc.

Solches ist anders nichts dann ein vnwarhaffte vnd vnerfindtliche Anzeigung/ dardurch er vermeint Römische Keyserliche vnd Königliche Mayestät vnnd darneben alle gehorsame hohe vnd nidere Stände deß Reichs/ dahin zu reitzen/ daß ihre Mayestät vnd sie den Frieden im geliebten Vatterlandt/ Teutscher Nation/ mit ernstlichem vnnd gebührendem Einsehen verlassen/ vnnd ihne den Echter mit seinen Meutereyischen Conspirationen/vnnd Landtfriedtbrüchigen Vergewaltigungen/ vnverhindert fortfahren vnnd handeln lassen solten. Wir sagen aber hierzu/ daß vns an solcher erdichten vnnd vnwarhafften Bezüchtigung Gewalt vnnd Vnrecht geschehe/es werde es auch kein Mensch mit einigem Grund der Warheit/nimmer sagen oder zeugen mögen.

Dann wir mögen mit Grund der Warheit sagen/daß solche Bezüchtigung scheltens oder schmehens/von vns in Ewigkeit nie erhört worden/auch ob Gott wil noch nit erhört werden solle/ aber entgegen/ doch ohne Ruhm zu melden/ daß wir vns in Zeit vnser Regierung vnd sonsten/je vnd allwegen gegen der Röm. Keys. vnd Kön. Mayestäten/ vnsern aller gnädigsten Herrn/ aller vnterthänigsten Gehorsamb/in was Sachen vnd Fällen das auch gewesen ist/ vnwiderseßlich vnd willigklich erzeigt vnnd erwiesen haben/ sindt auch demselben in Zeit vnsers Lebens/nach vnserm Vermögen gehorsamlich nachzukommen/wie wir vns auch zu thun schuldig erkennen/ vnterthänigst/willig vnd geneigt/wie dann wir zu Gott vnd beyden jren Mayestäten verhoffen thun/ ihre Mayestät werden vns bißhero anders nicht befunden noch erkennet haben/ vnnd derwegen dieses Landtfriedtbrechers außgiessende Veratffung/zu keinem Gehör nemmen/noch sich wider vns zu einiger Vngnadt dardurch bewegen lassen.

Noch viel weniger kan der Echter sagen/daß wir vns mit dem Frantzosen mit freundlichen Brieffen/oder in ander wege Practicken/die Tag vnsers Lebens eingelassen. Wie aber er der Echter im selben Fall geschaffen/köndte sein eigen Gewissen/neben den offentlichen Thaten/den besten Bericht geben/ wie dann sein hievor außgegangene Schmachschrifft darvon selbst gute Anzeigung/ vnnd Meldung thut/ Gott wölle/ daß männiglich im heiligen Reich/ vnnd das geliebt Vatterlandt/ diß/ vnd andere sein Meuterische Anschläge/ ohne Nachtheil erfahren mögen.

54. Von der Religion/ vnd daß Würtzburg dieselbig zu endern/ Th. Moritzen nicht zugesagt.

Es kan auch der erklärt Echter/ mit seiner vnverschempten Holhipperey der heyligen Religion nicht verschonen/ die ihme dann so gar andächtig zu Hertzen gehet/daß im schier aller seiner Kunst zerrint/wie er nur Jammer/Elendt vnd Verderbens gnug in seinem eigen Vatterlandt/ stifften vnd anrichten möchte.

Wir aber sindt bißhero von Römischen Keysern vnd Königen/ Churfürsten/ vnd Fürsten der Religion halben vngerechtfertigt blieben/ deß solt vns der erklärt Echter billich auch erlassen/ vnnd die Religion Sachen diejenigen lassen verrichten den es befohlen ist/wie dann wir je vnnd allwegen nichts liebers/dann ein Christliche einmühtige richtige Vergleichung derselben gesehen hetten/

hetten/ vnd noch gern sehen wolten. Wir wöllen aber hierinnen niemand richten noch vrtheilen/ sondern das Werck den Meister/ vnd die Frucht den Baum loben lassen.

So kan auch der Echter/ mit keinem Grund der Warheit/ nimmermehr schreiben oder sa-
„ gen/ daß wir Weilandt Hertzog Moritzen Churfürsten/ rc. löblicher vnd seliger Gedächtnuß/ je et-
„ was/ ja auch in was Sachen das were / zugesagt / das wir seiner Lieb nicht gehalten oder voll-
„ zogen hetten/ da auch sein L. noch in Leben weren/ würde der Echter vngezweiffelt solch vnwarhaffte erdichte Fürgeben / daheimen behalten / aber wann er sein vnruhiges Hertz gegen den Lebendigen schier ersettigt hat/ so werden auch die Todten herhalten müssen/ vnd kein Ruhe vor jm haben mögen Darumb er vns hieran auch Gewalt vnd Vnrecht thut.

Es thut sich auch der Echter hoch beschweren / daß er ein Landtfriedbrecher/ auffrühriger/ Auffwigler/ ein Zerstörer gemeines Friedens/ vnd verderber Teutscher Nation/ genent wirdt / da er doch allen seinen Thaten vnd Handlungen nach anders nicht mag genent werden / man wolt jm dann ein vnrechten Nahmen geben.

55. Würtzburgische Gegenwehr auß Geitz/ vnd vmb frembdes Gelts vnd Guts willen/ nicht fürgenommen.

So können wir vns ob dem nit genug verwundern/ daß er darff schreiben/ wir dörffen vmb Gelt vnd Vortheils willen/ Gott selbst/ vnd vnser eigen Vatterlandt verrahten/ da es doch männiglichen wissendt vnnd landtkündig ist / daß er der Echter eben derselb ist / der diesen Jammer im geliebten Vatterlandt / allein von Geitzes wegen / vnnd darumb angericht vnd für Handt genommen/ anderer Gelt/ Landt / Leut / Haab vnd Gut/ an sich zu bringen / wie er dann deß Landtfriedtbrüchiger/ gewaltthätiger Weise/ zum Theil ins Werck gebracht/ vnd mit dem vbrigen noch vmbgehet/ wie sich dann seiner geheimsten Räthe einer/ Ruhms weise/ offentlich vernemmen lassen/ vnd gesagt/ ob nicht der Liechtenberger/ seinen Herrn (den erklärten Echter meinendt) in seiner Practica/ recht abconterfehet habe.

Der vielgemelt Echter setzt auch/ in seiner Schandtschrifft/ selbst etliche Artickul/ darauff wir vns in dieser Sachen mehrertheils gegründt haben/ vnd noch gründen thun/ die auch an jm selbst vnwidersprächlich/ vnd vom Gegentheil vnabgeleint bleiben/ als nemlich/ daß er der Echter/
„ vns deß verschienen 52. Jahrs/ wider den Landtfrieden vnd deß heyligen Reichs Recht/ vergewal-
„ tigt/ vnd zu vnträglichen Verträgen getrungen die zu Recht nichtig seyn.

„ Item/ daß Keys. May. dieselben Verträge folgents auß Keys. Gewalt vnd Vollkommen-
„ heit widerumb cassirt/ vernicht vnd auffgehaben.

„ Item/ wiewol der Echter bey Keys Ma. außgesöhnet/ vnd vertragen/ vnd doch darumb sol-
„ che abgenöhtigte Verträge/ von Rechts wegen nit kräfftig/ noch der Keys. Ma. vorige Cassation/
„ dardurch nicht abgethan oder zu vnwirden gemacht.

„ Item als der Echter hierüber nichts desto weniger / auff die Verträge getrungen / daß wir
„ vns auff die Römisch. Keys. Ma. Churfürsten/ Fürsten vnd Stände deß Reichs zu Recht erbo-
„ ten / daselbst güttlicher oder entlicher rechtlicher Handlung vnd Entschiedts zu gewarten / dar-
„ bey der Echter/ da er seinem berühmen nach den Frieden geliebt/ vns in vermög deß Landtfriedens/
„ auch gemeiner geschriebener Recht/ da er seiner Sachen befügt zu seyn vermeint hette / billich solt
„ bleiben haben lassen.

„ Wir hetten auch hierauff/ vnd daß der Echter vns vber vnd wider solch recht Erbieten vnd
„ den Keys. Landtfrieden nit beschweren solte/ am Keys. Cammergericht/ Mandat erlangt / darin-
„ nen dem Echter solches bey Poen deß Landtfriedens verbotten.

„ Item/ so seyn auch noch mehr Keys. Schrifften/ Mandata vnd Befehl außgangen/ darin-
„ nen jm dem Echter bey Poen deß Landtfriedens/ aufferlegt vnd gebotten wirdt / vns wider Recht
„ vnd den Keys. Landtfrieden nicht zu beschweren.

„ Dem allem aber der Echter/ im wenigsten nicht parirt/ sondern nichts desto minder mit sei-
„ ner Landtfriedtbrüchigen That / Keys. May. nit zu geringer Verachtung/ vnauffhörlich fürge-
„ fahren/ darumb er billich anderst nicht dann ein vngehorsamer auffrührischer Landtfriedbrecher/
„ Zerstörer gemeines Friedens/ vnd verderber Teutscher Nation/ geacht vnd gehalten werden solle/
„ wie er dann mit Vrtheil vnd Recht vberwunden vnd erkent ist. Solche Puncten alle sagen wir/ mit beständigem vnd beweißlichem Grundt/ also wahr seyn.

56. Ob sich der Marggr. auff die erhaltene Re Confirmation deß abgedrungenē Vertrags/ mit Bestädt gründen könne vnd möge.

Hierüber führt der Echter ein langen Proceß/ vnd Geschwetz mit abermals Herfürziehung seines Vertrags/ vnd Confirmation / rc. auch Einführung viel vermeinter angezogener Recht/ wie dann solches in seiner Schmachschrifft nach längst außgebreitet ist / darauff gedencken wir vns vber erlangt Keys. M. vnd deß heiligen Reichs Vrtheil vnd Recht/ mit jhm disputirlich/ auff ein newes nicht einzulassen/ noch dem erlangten Rechten / durch diese Verantwortung etwas zu begeben/ deß wir vns hiemit offentlich bedingen/ seyn es auch gegen jm als einem erklärten Echter zu thun nicht mehr schuldig/ dann were jhm dem Echter/ so wol mit dem Rechten gewest/ so haben wir vns vom Anfang an dieses Handels/ je vnd allwegen/ auch auff allen Tagen vnd Handlungen/ zur Güte vnd zum Rechten/ für Keyserlicher vnd Königlicher Mayestät Chur. vnd Fürsten/ vnd andere Ständte deß Reichs/ das Keyserlich Cammergericht/ oder wo sich das jmmer gebühren möchte/ vberflüssig erbotten/ wir haben aber darbey/ vnd vor dem Echter/ darüber vnbeschwert nicht bleiben mögen.

Wir bitten aber E. L. vnd sonst einen jeden/ vnpartheilichen Leser vnd Vrtheiler/ die wöllen hierin zum Vberfluß / doch mit vorbedinglicher Protestation / vns in einige Disputation der

Haupt-

Hauptsach gar nicht einzulassen / diesen Puncten eigentlich vnd insonderheit erwegen / ob er der Echter sich auff die angezogene Keyserl. Confirmation / mit einem rechtmässigen vnd erheblichen Schein / gründen könne vnd möge.

Dann eben / auch in vnserm ersten Außschreiben / genugsamlich außgeführet / daß die Röm. Keys. May. vns bey den Pflichten / darmit wir jhr May. vnd dem Reich zugethan / zum andern mal / vnd darneben bey einer grossen ansehenlichen Gelt Poen geboten / den abgetrungenen vermeinten Verträgen / die nit allein vns vnd vnserm Stifft / zum höchsten beschwerlich vnd nachtheilig / sondern auch jhrer May. vnd dem heiligen Reich / an derselben Ober vnd Gerechtigkeit abbrüchig / die auch jhr May. auß Keys. Macht Vollkommenheit vnd eigener Bewegnuß gäntzlich cassirt vnd auffgehebt / kein statt zu geben / noch zu geleben.

Diesem Keys. Gebott / haben wir als ein gehorsams nue Glied deß Reichs / wie billich nachkommen sollen vnd müssen / vnd daß vns also Gegentheil / nue vnverschempter Stirn / vnd mit Vngrund Siegelbrüchig nennt vnd schilt / in dem er doch sich selbst billicher in seinem eigen Busen / vnd Gewissen suchen solt / als der in einem Jahr mehr dann einmal brüchig worden ist.

57. Erste Vrsach / daß es nicht seyn könne.

Daß er nun in deß / auff die mehr dann väterliche vnd vnverdient: Key. Außsöhnung / ein Confirmation der Verträg erlangt / so ist doch solches auß Keys. May. eigener Bewegnuß gar nicht / sondern auff das vngestümb sein anhalten / vnd der beschwerlichen vor Augen wesenden / Läufft halben geschehen vnd also berürte Confirmation / vermög aller Geistlicher vnd Weltlicher Recht / vnd als dem dritten ohne Nachtheil / sonderlich vnd zumal so der dritte / der Interesse daran hat / wie die Recht sagen / zu solcher Præiudicial Handlung / nicht erfordert worden.

58. Andere Vrsach.

So ist auch wie gehört / alle darvor mit dem Gegentheil gepflogene Handlung / von Keys. May. cassirt vnd vernicht / ob nun jhr May. auß vngleichem Fürbringen vnd Narraten / deß Gegentheils / etwas geben oder bestettigt / so ist doch die rechtliche Vermuhtung / daß es anders nit gegeben vnd confirmirt sey / dann so das Principal nicht wider Recht. & quòd lex expresse non relictat, dann das Principal mangelhafft.

59. Dritte Vrsach.

So ist auch die erfolgte Confirmatio vnpündig / vnd dem Impetranten vnerblich / vnnd nicht fürständig. dann daß an jm selbst nichtig / oder mit vergehender Zeitigkeit ab[illegible]gangen / vnd nichtig erklärt worden / wie in diesem Fall geschehen ist / kan durch ein gemeine [illegible]ion oder Restitution / dem Dritten / zu beschwert vnd Nachtheil / nit lebendig noch pündig / sondern äffentig gemacht werden / dardurch wöllen wir aber Keys. May. Volmacht / mit [illegible] Disputation gezogen haben / sondern allein das zu Erinnerung zu nehmen / daß jr May. vnd deß gantzen Reichs vblichs Recht selbst / vns fürschreiben vnd zulassen, diesfals aber Rechtsverständigen bewust / ein lautere beschaidenliche Maß geben / welcher Gestalt solche vnd dergleichen Keys. Concessiones, Confirmationes Priuilegia zu verstehen / ꝛc. Vnd denselben zu gehorsamen sey / dann ob wol ein Obrigkeit / auch die Keys. May selbst / jemandt confirmirt / oder in rechten derogirt oder annullirt / daß es doch dem dritten an seinen davor erlangten Rechten vnd Gerechtigkeiten vnvergriffenlich seyn sol. Et quod etiam princeps non possit reuocare concessionẽ suam primæuam, nec etiam de plenitudine potestatis contrauenire, in præiudicium tertiii, primæ concessioni.

60. Vierdte Vrsach.

Vnd hat sich in dem die Keys. May. selbst hernach gegen dem Echter auff sein vngereimpt Anhalten / lauter erklärt / mit Anzeigung: daß jr May jm / seinem Begehren nach keinen Beyfall thun könd / dann jr May. deß noch nicht gnugsam bericht were / ob die Verträg / darauff sich / der Gegentheil gezogen / von vns gutwillig eingangen / vnd angenommen worden oder nicht / vnd dann welcher Theil den andern erstlich angriffen vnd vergewaltigt / ꝛc. Auß dem nun jhr Ma. Gemüht vnd Erleuterung / gnugsam am Tag / vnd so viel darauß zu vernemmen / daß jhr May. die Confirmation anders nit / dann so die Verträg gutwillig / vnd auß redtlichen Vrsachen / angenommen vnd celebrirt / für standthafft vnd dem dritten abbrüchig gehalten haben wöllen.

61. Fünffte Vrsach.

Wiewol wir nun vngeacht alles / vnsers haben / besitzten Rechtens vnd vnverneinlicher beständiger Gründt / die wir für vns gehabt / auch vnangesehen alles darvor erlittenen merckhlichen vnberwindtlichen Schadens / auch daß wir jm weder viel noch wenig schuldig / vnd zu Abnöhtigung / deß vermeinten Vertrags / kein Vrsach nie gegeben / willig vnd erbietig gewesen / vns auff vnserer besonder lieben Herrn vnd Freundt / der Chur vnd Fürsten / deren Liebden sich auß friedtliebendem Gemüht / in Vnterhandlung zwischen vns vnd dem Gegentheil eingelassen / zu allen leidtlichen Wegen / vnd mitteln weisen zu lassen / wie wir dann zu Verhütung weiters Blutvergiessens vnd Verwüstung / Landt vnd Leut / jhren L. vns vnd die gantze Sach / frey mächtiglich heimgestellt: So hat doch der Kriegssüchtig Echter / an dem nicht ersettigt seyn wöllen / sondern vnserm gantzen Stifft nachgetrachtet / vnd in währender Vnterhandlung / sich nicht allein in diesen / sondern auch aussern Landten Teutscher Nation / gefast gemacht / vnd vns vnd vnsere Mitverwandte / mit vnversehener Heeres Krafft vberzogen vnd vergewaltigt / darauß männiglich abermal zu vernemmen / daß an vns deß Friedens halben / nie kein Mangel erschienen / vnnd wir nicht / sondern Gegentheil an vns / vnd sonst in ander viel Weg vnd an viel Ständen deß Reichs / auch das mehr ist / vber vnd wider sein selbst Keys May. gegebene Verschreibung / prüchig worden ist / dann in derselben Verschreibung er sich mit seinem Eyde verpflicht: daß er sich förterhin Keys. May. vnd deß Reichs Gehorsam befleissen vnd halten wölle.

Sott

So er nun seinen wider vernewrten Pflichten vnd Eydt/wie er zu thun schuldig/nachkommen wöllen/hette jhm gezimet/so er vber die geschehene Cassation/Spruch vnnd Forderung zu vns/oder den vnsern zu haben vermeynet/solches nach jhrer Keys. May. vnd deß Reichs Recht vnd Ordnungen zuthun/vnd sein selbst Richter nicht zu seyn/dann wie menniglich kundbar/vnd im Rechten lauter versehen/wann einem gleich von Keys. May. oder durch vorgehende Pacta erkaufft/sich eigens Gewalts/in die Possess eines Guts zu thun/daß doch jhme (sonderlich so newe Vrsachen vnd Defensiones fürfallen/wie in diesen Sachen die Keyserl. Cassation/Restitution/vnd Verbott/so vns wie oblautet/von Keys. May. geschehen) nicht mehr gebühre/sich wider deß Inhabers guten Willen/eigengewaltiglich/vnd ohne fernere Cognition vnnd Erkanntnuß/auch ordentliche Einsetzung in die Possess zu dringen/dann dardurch so er solche gewaltsam begienge/wie Gegentheil gethan/hette er auch alle seine Rechte vnd Gerechtigkeiten/so er einige gehabt/vermög der kündigen Reichs Rechte/verwürckt/vnd darzu der gethanen thätlichen Handlungen halben/in die Poen deß Landtfriedens gefallen.

61. Mangelhaffte Marggräffische rechtsgründe/ex iure possessionis.

Auß dem allem ferner zu vernehmen/mit was vngegründtem Flickwerck/er die vnverständige/vnd der Sachen vnberichte/vnter dem schein der angezogenen Rechte/vom wahren rechten Grundt abzuführen vnterstehet/in dem er fürgibt/als solte er in Possess der Bambergischen Aempter kommen sein/vnd darvon auisser Rechtens nicht entsetzt werden. Item/daß jhm die Recuperation seiner Ciuil Possess, vermög der Keys. Confirmation vnnd Restitution/zulässig gewesen/mit angezogenem Rechts Spruch: Qui vritur iure suo,&c. Item/vnnd daß vns gebührt haben solt/vns mit Recht/vnd nicht der Faust/zu der Possess zu thun.

63. Der abgedrungenen Stiffts güter Possess/auff befehl Keys. Ma. dasselbe mit gutem Titel zur zeit Marggr. Rebellion erlangt.

Wiewol nun berührte Anzüge/so viel die vermeyndte Possess der abgedrungenen Stiffts Güter belanget/mehrer theils vnsern besonder lieben Herrn vnnd Freundte/den Bischoffe zu Bamberg berühren/jedoch möchten wir neben seiner L. wol leiden/daß der Aechter seinen selbst angezogenen Rechtsgesetzen nachkommen were/dann so das geschehen/hette er viel vnschuldig Bluts/vnd vieler armer Leute Sterben vnd Verderben wol erspahren/vnd verhüten mögen/vnd solte billich den Anfang seiner Lehr/also vnnd daher nehmen/daß Bamberg vnnd Wir/durch die Keys. May. aller vnserer abgedrungenen Güter/Liberter vnd Gerechtigkeiten/in höchster vnnd bester Form restituirt/bey denselben Restitution vnnd wider erlangten Possess/hat der Aechter/sambt seiner selbst Einführung/vnbetrangt bleiben lassen/vnnd auisser Rechtens nicht destituiren sollen/sondern im selben zu Gemüt geführet haben/daß wir für vns selbst nit/sondern durch Keys. May. als deß Obersten Haupts vnnd Richters Decret/Juission vnd Befehl/vnd also vermittelst eines rechtmessigen Tituls/in die Possess/nicht frembder/sondern vnser selbst eigener Güter vnd vorgehabter Gerechtigkeiten vnnd Liberter kommen/vnnd dieselben recuperirt haben/darumb kan der Aechter mit keinem Grundt nimmermehr sagen/daß Bamberg oder wir jhn entsetzt/sondern sein böse vnlobsame Landtfriedtbrüchige Handlungen vnd Rebellion/darin er vber den auffgerichten Passawischen Vertrag verharret/vnd sich zu der Keys. May. Feinde geschlagen/vnd dardurch in Crimen læsæ Maiestatis gefallen/vnnd also Leib vnd Leben/vnnd alle seine Haab vnd Güter verwürckt/haben die Keys. May. verursacht/daß sie vns/noch in währender seiner Rebellion/in die alte Possess widerumb gesetzt vnd restituirt/vnd daß er sich also gegen vns/einiger Entsetzung gar nit zu beklagen hat.

64. Putatiuus titulus das sine iusta put. causa, vnstatthafft.

Vnd ist wol schimpfflich zu hören/daß er die Leute mit seinem angemasten Titulo putatiuo, zu Beschönung seiner offentlichen Gewalthandlungen vberreden will/so doch alle Rechtsgelehrten wissen/daß putatiuus titulus, nicht gnug oder erheblich ist vnd seyn kan/etiam cum bona fide, nisi subsit iusta causa putandi, wie kan er aber einen rechten vnd gutglaubigen Schein/vnd Vrsach seines inhabens oder Detentation je gehabt oder noch haben/so vnd dieweil doch der Titul vnd Ankunfft/ohne alles widersprechen Vitios, vnd vnwidersprechlich/daß der Aechter/also sich einiges rechtmessigen oder fürständigen Tituls oder Possess/zur Restitution gar nit rühmen kan/dannet die geringste Vrsach/weder zum Stifft Bamberg/noch zu vns vnd den vnsern je gehabt/vnd was er durch dieselben Gewalthat bekommen vnd erlangt/daß es anderer gestalt nicht/dann durch verbottenen straffbaren Gewalt geschehen.

65. Narratiue die recuperation wider ordentliche rechte nit gebühret.

Demselben sey aber wie jhm wölle/so hat doch Keyserl. May. alle Sachen widerumb in jhren alten Standt gesetzt vnd er der Thäter/die rechten alte Inhaber vnd Possessores anderst nit/dann mit ordentlichen Rechten/außtreiben sollen vnd mögen/vngeacht der mit Vngrundt außgebrachten Confirmation/welche Keyserl. May. anderst nicht gibt vnd mittheilet/dann wie ob/vnter/ohne Nachtheil/& citra præiudicium tertii, præsertim non vocati nec auditi, vnd so jrer May. der rechte Grundt fürgetragen/vnd daß der ordentliche Weg gegen dem/der ius quæsitum hat/gebraucht werden.

66. Was ihnen/vnd dorgebrachten/keine Ren[illegible]

So seyn auch alle Rechtsbücher deß voll/vnd an jm selbst die natürliche Billichkeit/daß sich der/so durch gewaltsam oder forcht/die in einen beständigen Mann fallen kan/etwas erlangt/vnd jm folgens dasselbig/durch die Obrigkeit confirmiren lest/derselben Confirmation oder Largitten nicht behelffen/vnd der weder inner noch auisser Rechtens genesen sol.

Diese vnnd andere viel mehr rechtmessige Gründe/möchten nach aller lengs außgeführet/vnd dargethan werden/wann die Hauptsach hiervor durch ordentliche/rechtliche Erkanntnuß [illegible] bisher wir es billich bleiben lassen/nit entschieden/vnd die Vrtheil in jr Krafft vnd Würcklichkeit

Com-

kommen were/derselben verzechten vnd gevrtheilten Sachen der Aechter/laut vnd vermög seiner selbst/zum Landtfrieden/Reichs Abschieden vnd Ordnungen/gethanen Pflichten/Brieff vnnd Sigeln/zu geleben schüldig.

Vnd wiewol er der Aechter/dem Ehrlöblichen Keyserlichen Cammergericht/so zu gleich von jhm vnd andern hohen vnd nidern Ständten des Reichs/bewilliget vnd approbirt/durch ein vnfürstliche Laster vnd Holtzippenschrifft/viel vnglimpffs zumisset/so beweist vnd thut er doch im selben nichts anders/dann daß er sein bißher gewohnte Leichtfertigkeit/je lenger je mehr an Tag gibt/vnd daß er keines Menschen oder Standts vnter der Sonnen verschonet/so jhm zu seinen Landtfriedbrüchigen Thaten vnd Handlungen/nicht Hülff oder Beyfall thun.

67. Entschüldigung des Key. Cammergerichts wider die Marggräfische *Recussation* vnd Protestationschrifft.

Er macht auch ein groß gepleg/wie er sich in jrer Keyserlichen Majestät Gehorsam ergeben/derselben Capitulationen/Befehlen/Brieff vnd Sigeln gehorsamlich gelebt/ꝛc.

Ist jhm wol zu glauben/wo diß die Gehorsam seyn solt/daß er der Aechter anderer Landt/Leut vnd Gut/mit solchem Schein/auch der That vnd Gewalt/vnter sich bringen/vnd derwegen niemandt im Rechten darumb rede/vnd Antwort geben dörffte/welches doch der Keyserlichen Majestät gentzlich zu entgegen vnd zu wider/daß er darinnen kein Fleiß nicht sparen/sondern gehörter massen/allen Gehorsam leisten würde/wie aber sein Gehorsam sonst allwegen gegen der Key. Maj. gestanden/da frage er sich selbst vmb.

68. Von Gehorsam gegen Keys. Maj.

Wir haben auch der Keyserlichen Cassation/Mandaten vnd Befehl gelebt/auch verhoffentlich zuvor vnd noch/je vnd allwegen gegen der Keyserlichen Majestät/vns aller Gehorsam gefliessen/gedencken es auch mit Verleyhung Göttlicher Gnaden hinfüro noch zuthun.

Daß aber der erklärte Aechter/mit Vermessenheit vnd vnverschämpter Vnwarheit schreibet/daß wir heimliche verbottene Conspiration wider jhr Keyserliche Majestät gemacht haben solten/darvber jhr Majestät an jhrer Hochheit/wo es der Allmächtig sonderlich nicht fürkommen/Abfall vnd Vntergang leichtlich erlitten haben möchten.

Solches vnd anders dergleichen möchte vnd könte/der erklärte Aechter/mit gütem beständigen Grunde von sich selbst schreiben.

Aber von vns schreibet ers mit erdichten vnwarhafften Worten/wie eines Landtfriedbrüchigen Aechters Brauch vnd Gewonheit ist/thut auch vns daran gewalt vnd vnrecht/wir verhoffen auch zu der Römischen Keyserlichen Majestät/als vnserm aller gnädigsten Herrn/jhr Majestät haben vns in einigem solchen oder dergleichen wege/der jhrer Majestät zu gegen seyn solte/in verdacht nie gehabt noch erfunden/werden sich auch durch diesen Menterischen Auffrührischen vnd Landtfriedbrüchigen Aechter/den jhr Keyserliche Majestät zuvor kennet/was er deßhalben für ein Beständigkeit bey jhm hat/mit seinem Schlangenbissigem außgiessenden Gifft/dahin nicht bewegen lassen/sondern sich eben desselben viel mehr vor jhm dem Aechter hüten vnnd besorgen.

Der erklärte Aechter gibt auch eygenrühmblich/viel Friedestandts für/den er zu Heydelberg vnd Franckfurt/zu beförderung gütlicher vnterhandlung verwilliget.

69. Wie jedes theil auff den Vnterhandlungs-Tägen zu Heydelberg vnd Franckfurt sich zum Friedt vnd Friedständen geschickt.

Darzu sagen wir/so viel die Tagsatzung zu Heydelberg belanget/sey solcher Handlung halben/vnd weß wir vns schiedlichs/oder vnschiedliches gehalten/in vnserm zuvor außgangenem Außschreiben gnugsam an Tag gethan/das wir hiemit auch widerumb erholt haben wollen/zu dem solches den Vnterhandlungs Chur vnd Fürsten/vnd der abwesenden Bottschafften/so damals beysammen gewesen/welchen auch wir die Sachen entlich vnd mächtiglich/in der güte/oder zu Rechtlichem Entschiedt heimgesetzt/noch nicht vergessen seyn wird/aber jhm dem Aechter ist nie kein Schnch gerecht gewest.

So haben auch wir den befohlenen Stillstandt/so die Römische Keyserliche Majestät/vnser aller gnädigster Herr in der Tagsatzung gen Franckfurt/vns vnd dem erklärten Aechter auffertleget/vnsers theils gehorsamlich gehalten/auch allenthalben solchen Friedstandt in vnserm Stifft vnd Aempteren verkünden vnd gebieten lassen.

Aber er der Aechter solches alles in Verachtung gestelt/vnd nichts desto weniger mit seinen landtfriedbrüchigen Thaten/Brandtschätzen/plündern vnd brennen/ohne vnterlaß fortgefahren.

Weß dann wir vns auff dem Tag zu Franckfurt/in der gütlichen vnterhandlung durch vnsere Räthe gehalten/dessen wissen sich die zu solchem Tag verordente Keyserliche vnd Königliche Commissarien/auch die Churfürsten/vnd der abwesenden Chur vnd Fürsten gesandte Räthe vnd Bottschafften/auch wol zuberichten.

Der Aechter kan sich aber nicht rühmen/daß er in einigen Friedstandt/je hat wollen willigen/dardurch die gantze Kriegshandlung zu gleich eingestelt/vnd als baldt abgeschafft/vnnd folgents die gantze Handlung zur güte/oder entlicher Erkäntnuß vnd Entschiedt/frey heimgestelt werden solte/wie wir gethan.

Darauß vollkommenlich vnd klärlich abzunehmen/wie es auch die offenbar Warheit ist/daß er in keinen Stillstandt nie gewilliget/oder einigen beständigen Frieden/dardurch begeret/sondern wo es jhm zu derselbigen zeit noch an Kriegsvolck gemangelt/daß er mitler weil vom gegentheil einen Stillstande hette/vnd jhnen die Hand gespert were/biß er sich nach seinem willen gefast machen/vnd sein Landtfriedbrüchig fürnehmen desto ehe verrichten möcht. Wie dann wissentlich

vnd beweißlich/daß er der Aechter auff beyden Tagen zu Heydelberg vnd Franckfurt / in währender gütlicher vnterhandlung die seinen allwegen darvnter abgefertigt / die sich vnangesehen aller Handlung vmb Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß/stattlich vnd mit bestem Fleiß beworben / wie dann folgents die That solches an jhm selbst allwegen an Tag brächte.

70. Der Stifft Bamberg vnd Würtzburg Erbeinigung.

Es darff sich auch der Aechter nicht bekümmern/was beyde Stifft Bamberg vnnd Würtzburg für ein langwirige Erbeinigung mit einander herbracht haben / daß aber wir vnd vnser Herr vnd Freundt von Bamberg/dieselben nicht gehalten haben sollen/das schreibet er gleich wie anders mit verschwiegener Warheit / Es wird auch ermelter vnser Freundt von Bamberg solches von vns nicht klagen oder sagen werden/Aber wol were von Gott zu wüntschen/daß der Aechter seiner Einigung in deren er mit Keyserlicher Majestät / vnd des heiligen Reichs Landtfrieden begriffen/ biß hero so getrewlich / als in dieser Erbeinigung beschehen / nachgesetzt/so würde viel erbärmlicher Jammer vnd Verderbnuß/ja viel Blutschreyens im Himmel vermitten blieben seyn.

71. Landtfried von Würtzburg nicht gebrochen.

Daß dann der Aechter abermals/im Beschluß seiner Holhippischen Schandtschrifft / alle Menschen mit gesehenden Augen blindt machen/vnd mit Gewalt vberreden wil/daß ein jeder sprechen vnd vrtheilen solle / daß wir vnd nicht er der recht Landtfriedbrecher seyen / der an jhm seinen Landen vnd Leuten/nicht allein dem Landtfrieden vnd des Reichs Rechten/Ordnungen vnd Satzungen zu entgegen/sondern auch aller Menschlichen Erbarkeit zuwider/ mehr dañ Tyrannischer vnerhörter/ verbottener sträfflicher weiß gehandelt / vnd jhn den Aechter dannoch deß widerwertigen allenthalben fälschlich/ böß lich vnd mit vngrundt berüchtigt haben sollen/ꝛc.

Solches wer jhm wol als ein falsch erdicht Spiegelfechten an die ort vnd für diejenigen / so von seinen des Aechters vielfeltigen Landtfriedbrüchigen Thaten vnd Handlungen/nichts gehört hetten/oder wüsten/dienstlich/die möchten es glauben.

Es ist aber mehr dann zu viel im gantzen Reich kundt vnd offenbar/ daß dieser Aechter vns/ wie solches in vnserm Außschreiben zuvor/vnd jetzt hievoran auch vermelt / ohne alle vrsach wider Gott/Ehr vnd Recht/auch alles Recht erbieten beyde/vberzogen/ genötiget/ vnd zu vnbillichen Verträgen gezwungen. Item/vber alle gepflogene Vnterhandlung/zu förderst aber Keyserlicher Majestät Cassation/Mandaten vnd Befehl/an Landt vnd Leuten erbärmlich/vnd elendiglich verheeret vnnd verderbet / darvnter weder krancken noch gesundten / Witwe noch Waisen / auch der Kindbetterin vnd Kindern in Wiegen nicht verschonet worden/zuvor vnnd ehe wir jhn im wenigsten je beleidiget.

Also daß er der Aechter/wie männiglich bewust/solcher Türckischen Tyranney in Teutscher Nation dem geliebten Vatterlandt/ein einiger Anfänger ist.

Solches solle aber alles nichts gelten/sondern die im Recht vnd erlaubte/auch von Key. Ma. zu gelassen Gegenwehr / das heist aller erst bey dem Aechter / der anfang / gilt das sein nichts / vnd kömpt also der arme Aechter gar vnschüldig ins Spiel.

Es darff aber die Warheit nicht so viel verklagens / als jhm dem Aechter zu seiner erdichten vnwarheit von nöthen ist.

Dann ober der Aechter der rechte Auffrührer / Landtfriedbrecher / vnnd des Teutschlandes Verderber sey/das weiset der Keyserlichen Maiestät/ vnd des heiligen Reichs Acht auß / darein er mit Vrtheil vnd Recht erkläret/ gesprochen vnd Denuntiirt ist.

Darumb er der erklärte Aechter / die Leut/ sonderlich die löbliche Ritterschafft im Landt zu Francken/ꝛc. nicht so für Kindisch vnd thöricht ansehen solte / daß sie sich vber diese offenbare Geschichten / mit seinen vergifften Schlangenbissigen / schmählichen / vngegründten vnnd vnwarhafften Worten vberreden lassen würden das auff einen andern zudencken das der Aechter/Landtfriedbrüchiger Tyrannischer weise/ noch für vnd für vbet vnd treibet.

72. Grausamkeit gegen arme vnd in Kriegsläufften gefreyhete Personen.

Wie er dann aller erst in kurtz vergangen Tagen / durch sein Tyrannisch Kriegsvolck / einen sehr alten betagten Mann/welcher etwas alber / vnd an seiner Vernunfft verletzt/den sie vor einem Dorff/Eßleben/in vnser Amyt Wermeck gehörig/angesprenget/wo die Bawern seyn? Der alber Mensch sie aber nicht verstanden vnd gesagt: Ey jhr habt zuvor gnug hinweg: Vnd vmb deß wegen der alt alber Mensch / jhnen jhres gefallens nicht geantwort / jhn hinweg genommen / aller nechst in ein Hölzlein solchem Dorff zugehörig/Tyrannischer/ Türckischer weise an einen Baum gehenckt/auch die armen Weiblein/Kindbetterin vnd andere/die auff der Welt Gottes nichts haben/auß jhren Hüttlein / vmb Brandtschatzens willen / die jhnen zu geben vnmüglich / von jhren armen Kindlein/deren eine sechs/sieben/acht vnd mehr haben/vertrieben vnd verjagt/vnd die Kinder im Elendt ligen lassen / vnd sonst dergleichen mehr Tyrannische Türckische Thaten / ohne vnterlaß biß hieher gevbet/ die der Aechter doch gern mit erdichtem falsch beschönen / vnd auff andere wenden wolte.

73. schrecklicher Marggraff Fischer Befehl.

Wie er auch zu Vollbringung vnd Vbung solcher vnd dergleichen mehr vnd noch Türckischer vnd Tyrannischer Thaten/geneigt vnd geflissen/ das gibt des erklärten Aechters selbst schreiben eines / auß Schweinfurt an Hieronymum Stöcklein / damals seinen Hauptman auff Hohen Landsperg/vnlengst gethan/zuerkennen/da er zu demselben/mit diesen Worten schreibet:

„ Vnd wo die Brandtschatzung noch nicht gehen wil / so brennet / daß das Kindt in Mutter
„ Leib/einen Fuß/wo nicht beyde/an sich ziehe/ich wils auch nicht sparen.

In

In Summa/wer sein deß erklärten Aechters/gantzen Thaten vnd Handlungen/die er bißhero gerbet/vnd noch täglich vben thut/rechten warhafften Grundt vnnd Bericht haben wil/der nehme sein des Aechters Famoß/Schmach vnd Schandtschrifften für die Handt/vnd wie dieselben auff vns vnd andere fälschlich gericht seyn/also verstehe es einer auff sein des Aechters selbst Person/so wird es Warlich keinem vmb kein Haar fehlen/der mit seiner selbst eygen begangenen vnd noch begehenden Thaten vnd Handlungen/so gründtlichen warhafften Bericht/dardurch haben vnd erlangen wird/als obs jhm ein Engel im Himmel beschrieben hette.

Wann nun beschließlichen allem vnserm anzeigen/im Grundt der Warheit also/vnd fürnemblich/daß wir/vnser armer in Grundt verderbter Stifft/vnd arme Vnterthanen/vmb offenbarer Vnschuldt willen/vnd allein darumb/daß wir Römische Keyserliche vnd Königliche Majestät/vnserm aller gnädigsten Herrn vnd Oberkeit/je vnd allwegen Gehorsam geleist/vnd vns wider jhre Majestät nicht bewegen lassen wollen/also von jhrer Maiestäten/vnd keiner andern vrsach wegen/in diese hohe verderbliche Beschwerungen vnd vnträglichen Last kommen. 74. Schluß.

So sind wir nicht allein zu Graffen/Herrn/Ritterschafft vnnd Landtschafft deß Fränckischen Gezircks/dahin Marggraff Albrecht berührte sein Famoß Libell/auch mit Bedrawung des Schwerdts vnnd Fewers gestellet/vermeinende sie dardurch in seinen Tyrannischen Handel zu bringen vnd zudrungen/vnangesehen/ob auch/welche vnd wie/vns vnsern Stifften/vnd vns mit Lehen vnd ander Verwandtnuß zugethan.

Sondern auch zu allen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten/Fürsten/Prälaten/sampt andern Graffen/Herrn/Stätten vnd Ständten/der vnzweiffentlichen Zuversicht/als wir auch abermahln freundtlichen in Freundtschafft/günstiglich/gnädiglich/vnd gütlich/wie sich nach Gelegenheit eines jeden Würden/Standts vnd Wesens gebühret/bitten vnd begehren/ewer aller Liebden/Gnaden vnd Gunsten/vnd jhr/sollen vnd werden/dem widerwertigen fürgeben/nicht glauben oder statt thun/sondern Gelegenheit des Handels bedencken/erwegen vnd beherzigen/vnd demnach nochmahln/zu beförderung vnd erhaltung Friedens/Rechtens vnd Gerechtigkeit/Beschützung vnd Beschirmung der armen vnschüldigen/wider Recht/alle Erbar vnd Billigkeit/beschwerte/bedrangte vnd vergewaltigte/den Betrüber des Friedens vnd allgemeiner Welfart/auch seinen Landtfriedbrüchigen/Tyrannischen Thaten/Plünderung/Verderbung/brennen/hencken vnd vergiessung des vnschüldigen Bluts/damit dann die Fränckischen Graffen/Herrn/Ritterschafft/Stätt vnd Landtschafften (wie verlaut) von newem bedrawet/lenger nicht zusehen/viel weniger beylage thun/oder sich bewegen lassen.

Vnd demnach vns/vnsern Stifft vnd Vnterthanen bey Recht vnd Gerechtigkeit/auch Keyserliche Majestät/vnd des heiligen Reichs außgekündten/hochverpenten Landtfrieden/Ordnung/Constitution vnd Reichs Abschieden vnd fürnemblich an Keyserlicher Majestät/vnd des heiligen Reichs Cammergericht/rechtlicher Erlangung/vnd Erklärung der Peen des Landtfriedens/auch jhrer Maiestät vnd des heiligen Reichs Acht/in Krafft vnnd vermög derhalben außgangen General vnd Special Executorial Mandaten/schützen/schirmen vnd handhaben helffen/auch vns vnser Thumbcapitel/vnd vns aller widerwertigen zulagen entschüldigt halten/vnd dem widerwertigen (als verstehet) nicht glauben geben/nach dem vns dasselbe von Marggraff Albrechten vnd seinen Rathgebern/mit der vnwarheit vnd vnbillicher weise zugeleget.

Das erbieten wir vns hinwider vmb einen jeden nach Gelegenheit seines Standts/freundlichen zuverdienen/in Freundtschafft zubeschulden/auch mit günstigen vnd gnädigem willen zuerkennen. Zu vrkundt mit vnserm zu ende fürgedrucktem Secret besigelt/vnd geben in vnser Statt Würtzburg/am Dienstag nach dem Sontag Iudica, den 13. Monats Tag Martij/im funffzehenhundert vnd vier vnd funffzigsten Jahr.

Das Zwey vnd zwantzigste Capitel.

Andere/

Warhafftige Verantwortung:

Vnser von Gottes Gnaden/ Weiganden Bischoffen zu Bamberg/ wider das abermahln vnfüglich vnd vngründig Außschreiben vnd Schmachbüchlein*/ so Marggraff Albrecht von Brandenburg wider vnser Einigungs vnd Kriegsverwandten/auch vns vnd das Würdige/vnser Thumbcapittel vnter dem Dato Plassenburg am ersten tag des Monats Novembris/Anno/&c. 53. im Truck an die Fränckischen Graffen/ Herrn vnd Ritterschafft/ in vnserm Stifft Bamberg/vnd dem Stifft Würtzburg gesessen/auch vnser vnd des Stiffts Würtzburg Landtschafften außgehen lassen/ vnd fürter vnter dem Dato zu Schweinfurt den 12. Januarij dieses gegenwertigen 54. Jahrs:

Mit noch mehrern vngründigen Einführungen anderweit vernewet/ zu weiter Rettung der Warheit/auch vnser vnd vnsers Thumbcapitels Ehrn vnd Glimpffs/ wie hernach folget.

Bamberg/ Sambstag nach Philippi Jacobi 1554.

[* Droben am 19. Capitel dieses 6. Buchs.

1. Marggräfisch Außschreiben den 27. Martij/ Anno 1553.

ALlen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Freyen Herrn/ Stätten vnnd Ständten des heiligen Römischen Reichs/sonderlich den Fränckischen Graffen/Herrn/Ritterschafft/ Landtschafften/ vnd in gemein männiglichen/ Entbieten wir Weigandt von Gottes Gnaden/ Bischoff zu Bamberg/vnser freundliche Dienst/Freundtschafft vnd günstlichen Gruß/ auch gnädigen willen zuvor/ Hoch vnd Ehrwürdigste/Hochwürdige vnd Hochgeborne Fürsten/ Ehrwürdig/Wolgeborn/Edle/Veste/ Erbare/Weise vnd Ehrsame/besonder lieben Herrn vnnd Freundt/lieben Freundt/lieben besonder/vnd besonder/auch liebe Getrewe: Nach dem Marggraff Albrecht zu Brandenburg hievor/nemblich vnter dem Dato Montags nach Palmarum, den 27. Tag des Monats Martij nechst verucktes drey vnd funffzigsten Jahrs/ ein vnfüglich vnnd vngründig Außschreiben* vnd Schmachbüchlein/gegen dem Hochwürdigen Fürsten/Herrn Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg/vnsern besondern lieben Herrn vnd Freundt/ vnd vns/ auch die Würdige vnser Thumbcapitel im Truck außgehen lassen.

* Sup. huius lib. c. 2.

2. Bambergische Verantwortung vnter dato Forchheim den 9. Junij/ Anno 53. * Sup. c. 3.

Darauff vnd zu Rettung der Warheit/ auch vnser vnd vnsers Thumbcapitels Ehren vnd Glimpff/ wir hinwider ein warhafftige Verantwortung/ vnter vnserm zu ende fürgedrucktem Secret/vnd dem Dato in vnser Statt Forchheim/ am Freytag den 9. Tag des Monats Junij/ berührtes drey vnd funffzigsten Jahrs/ auch im Truck/ an alle vnd jede Geistliche vnd Weltliche Churfürsten/Fürsten/Prælaten/ Freyen/Herrn/Stätten vnd Ständten des heiligen Römischen Reichs/in gemein männiglich außgehen lassen*/auch dessen auß vnvermeidlicher Noturfft verursacht/vnd nicht vmbgehen mögen/ darauß vnsers verhoffens/ Gestalt vnd Gelegenheit solcher vnser warhafftigen ableinung vnd Verantwortung/vnd sein Marggraff Albrechten Vngrundt im Werck befunden.

3. Ander Marggräfisch Außschreiben zu Plassenburg den 1. Novemb. Anno 53. vnd dessen erneweerung. * Sup. c. 19.

Was vns aber anlanget/ wie gedachter Marggraff Albrecht widerumb vnnd von newem/ ein ander Schmachbüchlein* vnter dem Dato Plassenberg am ersten Tag des Monats Novembris ermelts drey vnd funffzigsten Jahrs/ nicht allein abermals wider verbenanten vnsern besondern lieben Herrn vnd Freundt den Bischoff zu Würtzburg vnd vns/ auch vnser beyder Thumbcapitel/sondern auch wider die Ehrsamen/Weisen/vnser besonder lieben Bürgermeister vnd Rath zu Nürmberg/auch im Truck an die Fränckischen Graffen/ Herrn vnd gemeine Ritterschafft/ so in beyden vnsern Stifften Bamberg/vnd in dem Stifft Würtzburg gesessen/oder auch denselben mit Lehenschafften/ oder in ander weg verwandt vnd zugethan/ deßgleichen jetzt bemelter beyder/ als vnsers Stiffts Bamberg/ vnd des Stiffts Würtzburg gemeine Landtschafft/ Vnterthanen vnd Verwandten/ in Stätten vnd auff dem Landt außgehen lassen/ vnd fürter vnter dem Dato zu Schweinfurt den 12. Januarij dieses gegenwertigen 54. Jahrs/ mit noch mehrer vermeintlichen vngründigen Einführung anderweyt vernewet/ werden vnd seind wir verursacht/ zu weiter Rettung der Warheit/ auch vnser vnd vnsers Thumbcapitels Ehren/ Glimpffs/ vnd sonderlich vnsers Stiffs Recht vnd Gerechtigkeit/ nicht allein ferner warhafftige Verantwortung/ anberührt: Fränckische Graffen/ Herrn vnd gemeine Ritterschafft/Landtschafften/Vnterthanen vnd Verwandten/ sonder vnnd zu forderst widerumb allen vnd jeden Geistlichen vnnd Weltlichen Churfürsten/Fürsten/Prælaten/sampt andern Graffen/Freyen Herrn/ Stätten vnd Ständten des heiligen Römischen Reichs/ vnnd in gemein männiglich hiemit zuthun. Freundtlich/ in

* Sup. c. 19.

4. Fernere vnd andere Bambergische Verantwortung.

Freundtschafft / günstlich vnd gnädiglich bittende / solches vnbeschwert zuvernehmen / vnd abermahls anderer gestalt nicht / dann vnser vnd vnsers Stiffts Notturfft nach zuvermercken.

Vnd als in gedachts Marggraff Albrechten Schrifften anfänglich eingeführet: Wie er Marggraff Albrecht nach verlauffener gestilter Kriegsvbung / darvber er / des nechst verschienen zwey vnd sunffzigsten Jahrs / mit Römischer Keyserlichen Majestät / vnserm aller gnädigsten Herrn / entlich verglichen / außgesöhnet vnd vertragen / mit niemandt wer der sey / in vnguten / ferner nichts zuschaffen / vnd sich entlich vertröst / vnd versehen gehabt / es solte nun mehr / sonderlich durch jhre Römische Keyserliche Majestät verrichte Expedition / die Sachen zu friedlichem Wesen / Ruhe vnd Einigkeit im heiligen Reich Teutscher Nation / vnsers geliebten Vatterlandts gelanget seyn / etwas mit weiter vnd langer Einführung (vnd sonderlich angehefften bezeugen / als ob sein Marggraff Albrechten Gemüth / entlich dahin gestanden / sich gegen männiglich im heiligen Reich friedlich zu halten. Hetten wir wol leiden mögen / daß solches beschehen / vnd dem also nachkommen / were der verderblich vnberwindlich Nachtheil / Schadt / ja auch entlich verderben / so vnserm Stifft / auch allen desselben Geistlichen vnd Weltlichen Vnterthanen / zugehörigen vnd verwandten / sampt andern / durch jhn vnd die seinen zum aller beschwerlichsten / dergleichen viel / vnd mancherley Blutvergiessens / morden / rauben / brennen vnd anders vnterblieben vnnd fürkommen / ꝛc.

5. Friede von Bischoffen vnd Nürnberg nicht beträbet worden.

Daß aber in solchem Marggraff Albrechten vermeintlichen vnfüglichen Schreiben / weiter mit Vngrundt fürgeben: Als solten verbenanter vnser besonder lieber Herr vnd Freundt von Würtzburg / auch ein Erbar Rath zu Nürmberg / vñ wir / durch allerley verbottene heimliche Meuterey / Conspiration vnnd Factien / hochbenanter Römischen Keyserlichen Majestät / vnsers aller gnädigsten Herrn / löblich Werck / willen vnd Geschäfft / dadurch die Sachen zu recht friedlichem ende / allbereit gemeint / abgehandelt vñ gesetzet / widerumb zerrüttet vnd zerstöret haben / darin vnser Herr vnd Freundt von Würtzburg vnd wir / nicht allein / als vermeintlich genante Bischoff / sondern neben vnsern Thumbcapitel vnd Ritterschafft / auch einem erbarn Rath zu Nürmberg / für vnd für zum schmählichsten vnd verächtlichsten angezogen / ꝛc.

Darzu sagen wir erstlich / daß vns an berührter Zulage / als solten wir den Frieden zerrüttet vnd zerstören helffen / öffentlich vnrecht geschicht / dieweil kündig vnd vnverborgen / daß vns jedes mahls nichts liebers gewesen vnd noch / dann beständiger / Christlicher / guter Friedt vnd Einigkeit / auch das widerwertig / als ein Geistliche Person / vnd sonderlich in vnsern alten / krancken / verlebten vnvermüglichen Tagen / nie gesucht / auch zuerhaltung desselben / gegen Marggraff Albrechten mehrmahls / zu Recht / fürnemblich auff Römische Keyserliche vnd Königliche Majestät / vnser aller gnädigste Herrn / sampt Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Reichsstände / auch das Keyserliche vnd des heiligen Reichs Cammergericht / oder wohin wir von Rechts wegen schüldig / erbotten / aber dabey / vnd also weder bey Recht / rechtlichen oder andern Erbietungen / nicht bleiben mögen / wie wir vnser Stifft vnd die vnsern / dessen leider mit verderblichen vnberwindlichen Landtkündigen Schaden / vnverursacht zum beschwerlichsten gewar worden.

6. Antwort auff die Schmähungen.

So viel dann die eingeführten / vnd durchauß vnzimliche ehrenrührige Schmachwort belanget / getrösten wir vns / daß die Gelegenheit vnser Personen vnnd herkomens männiglich kündig / vnnd sonderlich / daß wir vns / ohne Ruhm zumelden der gestalt gehalten / daß wir dergleichen schmählichen / doch im Grundt vnerfindlichen Antastungen / von männiglich vberig / auch vns ob Gott wil / an vnsern Ehren / Leumuth vnd herkommen / vnverletzlich ohne Nachtheil vnnd Schaden.

7. Vom Bambergischen Vertrag Marggraff Albrecht nicht erbeten / sondern derselbe Bischoff vnd Capitel abgezwungen worden.

Vnd nach dem auff angezogene anfängliche schmähliche vnfügliche Antastung / abermals von der vns vnd anderen abgedrungenen Verschreibung / vermeldung beschehen / vnd sonderlich / als solte Marggraff Albrecht vmb dieselben abgedrungene Verschreibung / die er verträg nennet / zum höchsten ersucht vnd gebeten worden seyn / des seyen wir jhm vnd seinen Dichtern die solches mit Vnwarheit vermelden / wie vor / mit nichten geständig. Thun also solches mit Grundt der Warheit widersprechen. Auch E. L. jhr vnd männiglich zuermessen / ob es auff ansuchen vnnd mit gutem willen / vnser / oder der vnsern höchste begegente Beschwerlichkeiten zugangen / ob auch glaublich / daß wir vnd vnser Thumbcapitel / willkürlich vnd ohne Zwang / wol die zweytheil / oder mehr von vnserm Stifft ohne einige rechtmessige vrsachen / oder vergleichung / vnd also vnverschulter ding hinweg geben / vnd vnserm Stifft / alieniren solten. Ist vns auch seltzam zuhören / daß Marggraff Albrechts Dichter seiner Schmachbüchlein vnnd Brieff / so vnverschämet schreiben vnd fürgeben dürffen / als solte er Marggraff Albrecht zu diesen Beschwerungen / seinem fürgeben nach / zum höchsten ersucht vnd gebeten seyn / so doch das widerwertige Landtkündig vnnd offenbar.

Zu dem so beweist sich solches auß Marggraff Albrechten Feindtsbrieff / der vns durch einen Trommeter zukommen * / wie dann in derselben Stundt vnnd Zeit / als vns solcher Feindtsbrieff zukommen / oder davor / darauß zubefinden / wie verwarlich vnd Fürstlich gegen vns gehandelt / vnser Statt Forcheim vberzogen / die Thor auffgeschossen vnd gehawen / eingenommen / vnd nicht allein die gantze Statt / sondern auch Sanct Martins Stifft vnnd Kirchen daselbst / mit schmählicher Außschüttung vnd Zertretung / des heiligen hochwürdigen Sacraments / also alles in Geistlich vnnd Weltlichkeit was befunden / geplündert worden / darzu etliche andere vnsere

* Droben im 5. Capitel dieses 6. Buchs / n. 12.

Aempter/als Marolffstein/Herzogenaurach/Hochstatt vnd andere einnehmen/plündern/vnnd zum theil außbrennen lassen/vnd also nichts gewissers gewesen/dann daß wir dieselbige Nacht/oder je kürtzlich in vnser Statt Bamberg auch vberfallen/vnd in Geistlichen vnd Weltligkeit/an Leib/Leben vnd Gut verheeret/geplündert/gebrent vnd verderbet.

Darauß vnd solcher höchsten Noth vnd Forcht/wir vnsere Räthe zu jhm Marggraff Albrechten geschickt/gar nicht in Willen vnnd Meynung/vnserm Stifft jchts zubegeben/sondern vmb Abstellung/solches feindtlichen/gewaltiglichen/vnverschulten fürnehmens vnnd thätlichen Handlung/darzu wir weder jhm oder andern nicht vrsach geben/freundtlich vnd höchstes fleiß zubitten.

Derhalben wir auch allerley Rechts erbieten thun lassen.

Allda aber anders nichts zuhandeln/oder zuerlangen gewesen/dann jhm von vnserm Stifft zubegeben/was bedranglichen begeret/derhalben auch ein Verschreibung fürgehalten/vnd solches allein auß vnser vnterthänigsten Gehorsam/daß wir vns wider Römische Keyserliche vnd Königliche Majestät/vnser aller gnädigste Herrn nicht erklären/noch abfallen wollen/vnnd von keiner andern vrsachen wegen.

Wie dann auß obberührtem Feindtsbrieff solche vrsachen also befindlich/auch darauff weiter bedrangliche Bedrawung geschehen/wo wir solche Verschreibung nicht vbergeben/daß also/zu endlichem verjagen vnd verderben gegen vns vnnd vnserm Stifft gehandelt/vnd vollfahren werden solte.

Darumb Marggraff Albrecht/oder jemandt anders mit Grundt der Warheit nicht anzeigen kan/daß wir seinem vngründigen fürgeben nach/hierin zu jhm geschickt/ehe vns der vnversehenlich Feindtsbrieff zukommen/vnnd vnser Statt Forcheim/sampt etlichen andern vnsern Aemptern/mit Gewalt eingenommen/auch wie obstehet/zum theil verbrennet.

Darauß vnd anderm gantz leichtlich zuerwegen/ob wir Marggraff Albrechten fürgeben nach/darumb nach geschicket/vnserm Stifft jchts zubegeben/oder darumb ersucht vnd gebeten. Als wir nun von jhm Marggraff Albrechten mit seinem Kriegsvolck/auch Landen vnnd Leuten mit Heerskrafft vnd in ander wege vmbringet/vnd von männiglich Hülff vnd Trostloß gewesen/auch nicht allein ein vnbefestiget Landt/sondern auch vnser Statt Bamberg ein offener Fleck/vnd vnser Statt Forcheim eingenommen/also daß wir/ob wir gern gewolt nicht entweichen können/vnd so wir nicht sterben/verderben vnd vnsern Stifft verheeren vnnd verbrennen lassen wollen/demnach vnd also auß höchster Noth/Furcht vnd Bedrangungen/haben wir die Verschreibung wie man die von vns haben wollen/vbergeben vnd verfertigen müssen/alsdann in derselben abgedrungen Verschreibung/die wir als vor laut/aller gestalt/wie man die gehabt haben wollen/vbergeben müssen/vnd vorigem Marggraff Albrechten vermeinten Außschreiben einverleibt/anfänglich nachfolgender Eingang vermeldet:

Nach dem dieser zeit beschwerliche Kriegsläufft im Reich Teutscher Nation entstanden/darauß wir vns entlich nichts anders zuversehen vnd befahren gehabt/dann daß wir von vnserm Stifft/auch Landen vnd Leuten/sampt vnserm Thumbcapitel vertrieben/vnd darzu vnsere arme Leut/geplündert/verheeret vnd verbrent/wie auch er Maragraff Albrecht/als Königlicher Würde zu Franckreich vnd dero Einigungsverwandten Oberster/auß sondern habenden Befehl/vns allbereit in vnserm Stifft vberzogen/auch etliche Stätt vnd Aempter eingenommen habe/ꝛc. Auß dem allem ewer Liebden jhr vnnd männiglich zuermessen/ob auff ansuchen/vnnd mit gutem willen vnser/oder der vnsern/diese hochbeschwerliche Handlung vnnd Verschreibung zugangen.

8. Von Keyserlicher Cassation desselben Vertrags/ob dieselbe sub & obreptitie außbracht/

Vnd als in berührtem Marggraff Albrechten vermeintlichen Schreiben/oder Libel weiter eingeführet/als solte Römischer Keyserlicher Majestät Cassation der abgedrungen Verschreibungen auff vngleichen/vnwarhafftigen Bericht vngegründter/nichtiger weiß außbracht/vnd nur mit jhrer Majestät Casset vnd kleinem Jnsigel verfertiget seyn/können wir auß vnvermeidlicher Notturfft nicht vmb gehen/hierin/dieselben jhrer Keyserlichen Majestät Cassation vnnd Restitution/so viel vns vnd vnsern Stifft berühret/zu inseriren/von Worten zu Worten hernach folgende. *

* *NOTA:* Weil diese Keyserliche Cassation droben schon vorhanden/im 5. Capitel dieses 6. Buchs/n. 19. hat man sie hie nicht erwidern wollen.

Auß welcher Keyserlichen Cassation lauter vnnd außdrücklich auch zubefinden/auß was ohnzimlichen vrsachen/vns vnnd vnserm Stifft begegente Beschwerungen hergeflossen/daß auch weder Marggraff Albrechten/dergleichen vnbillliche Verträg/jemandt auffzudringen/noch vns/dem heiligen Reich vnd vnserm Thumbcapitel/widerwertige/nachtheilige Verträg/mit jemandt einzugehen/anzunehmen/oder zubewilligen gebürt.

Vnd

Vnd demnach mit wolbedachtem Muth / guten Rath / eygener Bewegnuß / vnd rechtem wissen / solchen nichtigen Vertrag in allen vnd jeglichen seinen Puncten / Inhaltungen / Meynungen vnd Begreiffungen / sampt allen darvber auffgerichten Verschreibungen / nichtig / Krafftloß vnd von Vnwürden erkandt vnd erkläret / der gestalt / daß er Krafftloß / vnbündig / nichtig / vnd von Vnwürden sein vnd bleiben / vnd von männiglich also jnner vnd ausserhalb Gerichts / geachtet vnd gehalten werden / alles weitern Inhalts derselben Keyserlichen Cassation / welche dem Marggräfflichen vnerfindtlichen fürgeben nach / nicht vnter Keyserlicher Majestät Casset / vnd kleinern Sigel / sondern jhrer Majestät selbsten eygenem Handzeichen / vnd Keyserlichem grossen anhangenden Jnsigel auß Keyserlichem Ampt auffgerichtet.

9. Executio der Cassation generaliter vnd specialiter befohlen worden.

So ist auch zu widertreibung / welcher massen Marggraff Albrecht / von Keyserlicher Majestät Verträg vnd Confirmation / mit einverleibten Mandat / an alle Ständte des Reichs außbracht / in voriger Ableinung vnnd Verantwortung gehöret / wiewol berührter Keyserlichen Cassation / vns vnnd vnsern Stifft belangent / ein General Mandat einverleibet / daß doch hochgenante Römische Keyserliche Maiestät / vnser aller gnädigster Herr / solcher jhrer Majestät Cassation / fürter vnter jhrer Majestät sonderlichen Brieffe / Sigel vnnd Handzeichen / allen vnd jeden / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen vnnd Weltlichen / vnd andern hohen vnd nidern Ständten / Jnsonderheit aber / allen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen Ständten des Fränckischen Kreiß / auch angezeiget / mit angeheffrem Befehl / von Römischer Keyserlicher Macht / ernstlich gebietende / vns sampt vnsern Thumbcapitel vnd Landtschafft / an Recuperation vnd Eroberung vnser abgedrungenen Stätt / Schlösser / Flecken / Dörffer / Lehen / Güter vnd Vnterthanen / nicht zu irren noch zuverhindern / sondern vns viel mehr / damit wir die abgedrungene Güter vmb so viel desto förderlicher widerumb erobern vnnd an vns bringen mögen / alle gute Hülff / Rath / Förderung / Beystandt vnd Zuzüge / nach laut jhrer Majestät vnd des heiligen Reichs Ordnung / vnd außgekündten Keyserlichen Landt Frieden / zuerzeigen vnnd zubeweisen.

Daß auch Hochgedachte Keyserliche Majestät ferner nicht vnterlassen / angezogene jhrer Majestät Cassation / Marggraff Albrechten Statthaltern vnd Räthen / durch jhrer Majestät / sonderlich offen Mandat / Brieff vnnd Sigel / so jhnen auch im Original verkündt vnnd vberantwort werden / anzuzeigen vnnd zugebieten / vns nicht allein an Recuperation des vnsern / sondern auch an Jnhaltung / Nutzung vnd Gebrauchung desselben endtlich vnnd gentzlich vnverhindert / vnbeschweret / vnd vnbedranget zulassen / vnd viel mehr von jhrer Majestät wegen / dabey helffen schützen vnd handhaben / wie dann solche beyde / an gemeine Reichs-Ständte / vnd Marggraff Albrechten Statthalter vnd Räthe / außgangene Keyserliche Mandaten / berührter vnser vorigen Ablenung vnd Verantwortung / von Worten zu Worten einverleibt / darauff wir vns von kürtz wegen referirt haben wollen.

10. Was vber nichthaltung des abgenötigten Vertrags / sich anderweit vor vnbillches zumuthen / Bewerbung Appellation vnd Vberzug begeben.

Nach dem dann in diesen Marggräfflichen vermeinten Libell weiter nach leng vermeldet / welcher gestalt gegen Marggraff Albrechten Landen vnnd Leuten / auch nachfolgent gegen jhm selbst beschwerlich / verderblich / thätlich vnd feindtlich gehandelt / auch allenthalben im Reich Bewerbung geschehen sein solle / mit sonderlichem vngründigem fürgeben / als solte solche Bewerbung / Landtfriedbrüchiger weiß / vnd ein Empörung im heiligen Reich anzurichten / geschickt sein / ꝛc. Werden wir verursacht / dagegen vnd hinwider auch beständigen / gründigen / warhafftigen Bericht zuthun.

Vnd nemblichen / daß vns von Marggraff Albrechten Statthaltern vnd Räthen / vnter dem Dato Eulmbach Montags nach Conceptionis Mariæ, Anno, &c. 52. geschrieben / wie jhnen von jhm Marggraff Albrechten ernstlich befohlen / vns vmb lautere vnd richtige Antwort zuschreiben / ob wir den abgedrungen Vertrag halten / vnnd demselben allerding nachsetzen wolten.

Daß auch wir vnd vnser Thumbcapitel / vmb des willen / daß wir jhm den abgedrungen Vertrag nicht gehalten / als wir den von Rechts wegen nicht schüldig / vnd als ob wir darzu jhn etwas injurirt vnnd geschmächt / vnd in grosse Kriegs-Rüstung vervrsacht haben / jhm zu abtrag / vnser vnd vnsers Stiffts / Schlösser / Stätt vnnd Aempter einräumen vnnd zustellen solten.

Nemblich / das Schloß vnd Ampt Cronach / sampt dem Ampt Teuschnitz / vnnd der zehend Bechoffen / mit allen jhren ein vnd zugehörungen / auch darin gelegen Ritter vnd andern Lehen vnd Lehenschafften / nichts außgenommen frey vnd gentzlich / vnd dann vnsers Thumbcapitels Ampt / Buchenbach / Wechsels weiß.

Dergleichen alle Artickel / so wir in dem abgedrungenen Vertrag strittig machen wollen / als vnser vnnd vnsers Stiffts / Aempter / Narderck / Obernstein / Leienfelß vnnd andere.

Item / etliche Lehenschafften / dero so eygene Halßgericht haben / auch was wir sonst / vnsers genommen Vorraths halben / begeret hetten / fallen / vnd jhm dem Marggraffen das Geschütz in vnser Statt Forcheim / sampt dem Vorrath daselbst / oder erstattung desselben.

Darzu auch vnsers Stiffts Klosters Lanckheim Schutz / vnwegerlich gefolgen zulassen.

Vnd vns des alles in einem sonderm Vertrag / außdrückentlich zuverschreiben vnd zubegeben/mit dem sonderm anhang/wo wir solches nicht thun/oder derwegen Wegerung suchen werden / daß er Marggraff Albrecht sein Kriegsvolck zu Braunschweig / die Wolgeborne / Graff Volraten von Mansfeldt/vnd Graff Christoffen von Altenburg erfordern lassen/jhren zuge / den nechsten herauß zunehmen/vnd hiervber Execution zuthun.

Darauß lauter vnd außdrückentlich zubefinden / welcher theil in Bewerbung vnd Vbung gewesen vnd noch/Empörung im heiligen Reich anzurichten.

Vnd damit ewer Liebden / auch jhr vnd männiglich wissen empfahen / warumb berührtem Marggräffischen Schreiben einverleibt/ die so darin benant/ vnd für streitig zumachen angezogene Fälle/Marggraff Albrechten auch folgen zulassen / hat es diese gestalt / ob wol von Marggraff Albrechten wegens / nicht allein die vns abgedrungene Verschreibung gestellet / vnd von vnserm Stifft hinein gesetzt / wie vnd was / er vnd die seinen gewolt / sonst doch dabey von jhm / solchem Marggräffischen Schreiben/benanten vnd bekanten/ auch andern mehr Aemptern/ Schlössern/ Ritter vnd andern Lehen sampt andern/nicht allein viel mehr eingezogen/sondern auch aller vnser Vorrath/in vnd auff vnsern vnd vnsers Stiffts abgedrungen Aemptern/ Kellereyen vnnd Kästen/an Gelt/ Wein/Schulden/Getreidt/Geschütz/Haußrath vnd anderm gewaltiglich genommen.

Vnd wiewol wir auch darzu vmb ein merckliche grosse vnvermügliche vnd vnträgliche summa Gelts / geschätzt vnd abgenommen / vnd nichts weniger vnsere abgedrungene Vnterthanen/ auch zum höchsten gebrandtschätzt/vnd zum theil sampt etlichen vnsern Amptleuten gefangen vnd verstrickt.

So ist doch zu dem allen / vns vnd vnserm Stifft / auch desselben Prælaten / Prælatin/ Stifften / Klöstern vnd andern / Zins/ Güldt / Zehenden / Einkommen vnd anders / vnd also in dem vnd anderm / alles das gewaltiglichen vorgehalten / genommen vnd gehandelt / das Marggraff Albrecht vnd die seinen gewolt/ also/ daß in vnser Statt Bamberg vnd andern Orten nicht sicher gewesen/vnd darzu wir vnd die vnsern/alles das thun müssen/so vns bezwinglich aufferlegt/ dessen vnser Stifft / wir vnd die vnsern / damahln etliche hundert tausent Gülden verderblichen Schaden empfangen.

Darauß gefolget/ daß in berührten Marggräffischen / auff Graff Volraten von Mansfeldt vnd Graff Christoffen von Altenburg / bedrawlichen schreiben begehret / vnd wir dahin bedrangt werden wollen / Marggraff Albrechten nicht allein die / in der abgedrungenen Verschreibung/bestimpte Aempter/sondern auch was darvber/vns vnd den vnsern/allenthalben genommen vnd eingezogen/ alles folgen zulassen.

Vnd darzu noch mehr Schlösser/ Aempter/ Lehenschafft/ Klöster vnd anders/ jhm Marggraff Albrechten einzuraumen/vnd vber das alles/in einem sondern Vertrag verschreiben vnd begeben sollen/also dahin gerichtet/ durch solche newe Bedrangung / vnsern Stifft gar einzuziehen/ oder vns je gar wenig zulassen / wie es dann bey berührtem schrifftlichen bedrawlichen gesinnen nicht blieben / sondern auch die Marggräffischen Statthalter vnd Räthe / derhalben zu vns geordenet.

Vnd wiewol wir auff dieselben verordnung / inmassen voriger vnser Ableinung vnd Verantwortung auch einverleibt/allein acht Tage begert/in solcher zeit Schrifftlich/ oder Mündtlich Antwort zugeben/so ist doch das entlichen abgeschlagen. Darauß wir vervrsacht/ vns für Römische Keyserliche Majestät/ vnsern aller gnädigsten Herrn / vnd jhrer Majestät / im heiligen Reich Cammergericht/oder wohin sichs von Rechts wegen gebürt/zuberuffen vnd zuappellieren/wie wir dann vormals/vns auch mehr/dann gnugsam zu recht erbotten/aber nichts desto weniger sind vns von Marggraff Albrecht / nicht allein weiter bedrawentlich schreiben zukommen / sondern auch abermahln in das Werck bracht / wie hernach weiter gehört werden solle / alles nicht allein wider Keyserlicher Majestät Cassation vnd Mandaten/sondern auch Göttliche Gesetz/ gemeine Recht/ Keyserlichen Landtfrieden vnd des heiligen Reichs Ordnung.

II. Erfolgte Keyserl. Cammermandat *de non offendendo*, vnnd auff den Zuzug.

Dieweil wir nun also zum andern mahl vergewaltiget vnd vberzogen / vnd wir weder bey Recht / rechtlichem vnd andern erbieten / noch auch dem Keyserlichen vnnd des heiligen Reichs Landtfrieden vnd Ordnung nicht bleiben mögen / haben ewer Liebden vnd jhr auch männiglich/ vnd sonderlich ein jeder Ehrliebender/vnpartheyischer zuermessen/daß wir vervrsacht vnd gedrungen / nicht allein in vermög berührts Keyserlichen / vnd des heiligen Reichs Landtfrieden / vmb Hülff / Rettung vnd Zuzüge / sondern auch an dem Keyserlichen vnd des heiligen Reichs Cammergericht / vmb hülffliche mittel anzusuchen/wie dann im Namen höchstgedachter Keyserlicher Majestät demselben von jhrer Majestät / vnd des heiligen Reichs Cammergericht Mandaten an Marggraff Albrecht/auch seine Statthalter vnd Räthe / vnd alle seine Obersten vnd Kriegsverwandten / sonderlich auff die bedrawung / auff sie die Marggräffischen vnnd auch ander frembdes Kriegsvolck / beschehen / außgegangen / vnnd dieweil solches nicht allein Keyserlicher Majestät Cassation vnnd Mandaten / auch dem außgekündten Landtfrieden /

sondern

sondern auch daneben aller Menschlicher Vernunfft/ natürlichen Billigkeit vnd Christlicher Liebe entgegen vnd zuwider/ sämptlich vnd sonderlich/ von Römischer Keyserlicher Macht/ bey Peen in ihrer Majestät vnnd des heiligen Reichs Landtfrieden begriffen / sonderlich jhrer Keyserlicher Majestät Acht ernstlich gebotten/ von solchen eygengewaltigen fürnehmen / vnd Landtfriedbrüchigen Vberzug abzustehen / vnd gegen vns/ auch vnsern besondern lieben Herrn vnnd Freundt von Würtzburg/ vnsern Stifften vnd Vnterthanen/ Landen vnd Leuten/ mit der That eygen Gewalts obgemeltem Landtfrieden zuwider/ nichts fürzunehmen zuhandeln oder zuvben/ selbsten oder durch andere/ heimlich oder öffentlich/ in keine weiß noch wege.

Vnd dann daneben sonderlich Mandat/ an etliche darin benante Churfürsten/ Fürsten vnd Ständt/ des heiligen Reichs / vns mit Hülff zuzuziehen / vnd gegen berührten Landtfriedbrüchigen Vbergewaltigung vnd Vberzug/ gebürliche Hülff vnd Rettung zuthun/ auch außgangen / in massen solch: Mandat zum theil voriger vnser ablenung vnd verantwortung einverleibt/ darauff wir vns vmb kürtze willen auch gezogen haben wollen.

Darumb wol seltzam zuhören / daß Marggraff Albrecht in seinen Schrifften Römische Keyserliche Majestät/ so vnverschämet berichten / dergleichen in seinen Famos Libellen abermals einverleiben darff/ als solten wir jhm darumb nachgeschickt vnd angebotten haben/ vnserm Stifft das sein zubegeben/ wie dann der Vngrundt alles solchen vnd andern öffentlich vnd Landtkündig/ daß er vnser Statt Forchem eingenommen/ vnd geplündert/ ehe wir/ wie ob laut/ zu jhm geschickt/ aber von jhm Marggraff Albrechten solches noch nie verantwort / wie es auch mit Grundt der Warheit nicht geschehen kan.

Daß aber in Marggraff Albrechten vermeinten vngründigen Famos Libel eingeführet/ als solte zwischen vnsern Einigungsverwandten / vnd vns ein heimliche Einigung auffgericht seyn/ darzu sagen wir/ wie voriger vnser ablenung vnd Verantwortung zum theil auch einverleibt/ daß Römische Keyserliche Majestät/ vnser aller gnädigster Herr/ hievor nicht allein vns / sondern etliche andern Fürsten vnd Ständten gnädigst geschrieben/ vnd auß hochbeweglichen / darin verleibten vrsachen/ für nothwendig vnd gut angesehen/ vns zusammen zuthun vnd zuvergleichen / ob vnser einer oder mehr/ wider Recht/ vnd den Keyserlichen Landtfrieden/ vergewaltiget werden wolte/ getrewlichen zusammen zusetzen/ darauß vnd in Krafft solches Keyserlichen Befehls/ zwischen vnser etlichen ein freundtliche Verwandtnuß vnd Vereinigung erfolget.

12. Vereinigung der Fränckischen Ständ auff sonderbare Keyserliche verschaffung.

Vnd als solche Einigung höchstgedachter Keyserlichen Majestät vnterthänigst angezeigt/ haben jhre Majestät jhr dieselben aller gnädigst gefallen lassen / vnd den Ständten solcher Einigung gnädigst zugeschrieben/ daß dieselbe vertrewliche Einigung nicht allein zu friedlicher ruhiger Erhaltung der Ständt/ auch derselben Landt/ Leut vnd Vnterthanen/ hoch ersprießlich / sondern daß auch dadurch allerhandt gefehrliche böse Practicken vnd Gewaltthaten der muthwilligen Leut vnd zerstörer gemeiner Ruhe vnd Friedens/ möchten abgewendet werden.

13. Key. Mat. Ratification vnnd Publication derselben Einigung mit Befehl an etliche Ständt sich auch hinein zubegeben.

So hat auch jhr Majestät zu mehrer Erhaltung berührter Einigung/ Mandat an die Bäyerischen/ Schwäbischen vnd Römische Reichs Kreißen/ dergleichen an dieser Fränckischen Reichs Kreiß/ vnd dann an die Ritterschafften der Fränckischen / Schwäbischen vnd Böhmischen Gezirck/ gnädigst erthelt vnd außgehen lassen/ mit öffentlicher Verkündung dieser Einigung/ damit jhr Majestät solche Einigung abermahls gnugsamlich nicht allein ratificirt/ sondern auch als verlaut/ andern insinuirt/ also/ daß männiglich darob halten solle.

Es haben auch jhr Keyserliche Majestät fürter etlich stattlichen Fürsten vnd Ständten des Reichs/ fürnemblich den Hochgebornen Fürsten vnsern besondern lieben Herrn vnnd Freunden/ Herrn Albrechten zu Bäyern/ vnd Herrn Christoffen zu Wirtemberg / Hertzogen / auch den Ehrsamen / Weisen/ vnsern besondern lieben/ Bürgermeistern vnd Rath der Statt Augspurg vnnd Vlm/ insonderheit geschrieben vnd befohlen/ nicht allein zu diesen Einigungs Ständten getrewlich zusetzen/ sondern auch für gut angesehen/ sich in solche Einigung zubegeben/ vnter anderm mit der außdrücklichen Vermeldung/ daß keines weges gestattet / oder zugesehen werden solle / daß einer nach dem andern vntergedruckt / vnd letzlichen / wie hievor auch beschehen / keiner dem andern helffen könne. Darauß lauter zubefinden/ ob diese Einigung heimlich außgericht / dieweil dieselbe durch Keyserliche Majestät selbsten verschafft / auch so stattlich ratificirt / publicirt vnd gebotten/ darob zuhalten/ viel mehr vnd fürnemblich derselben verschriebene/ besigelte/ verbundene verwandten zuthun schüldig.

Auch wir vnd vnser Einigungsverwandten nicht zuverdencken/ in Krafft angezogener Keyserlichen Mandat/ auch jhrer Majestät vnd des heiligen Reichs Landtfrieden / bey den Ständten berührtes heiligen Reichs/ vnd sonderlich den verschriebenen vnd verbriefften Einigungsverwanden/ gebürlicher weiß anzusuchen.

14. H. Heinrichen zu Br. seines Beystands, halben Vnruh vnd Auffruhr zur vngebür zugemessen.

Vnd daß neben vnsern Einigungsverwandten/ die zweiffels ohn jhr ehrliche Verantwortung/ vnd Außführung dagegen zuthun wissen / deß Hochgebornen Fürsten / Herrn Heinrichen Hertzogen zu Braunschweig/ ꝛc. vnsers besondern lieben Herrn vnnd Freundes / auch nicht verschonet/ das geschicht vnfüglich/ dieweil sein Lieb in diesem Handel / als ein gehorsamer Fürst des heiligen Reichs / allein das geleist/ so sein Lieb vnd ein jedes Gliedt des heiligen Reichs / in Krafft des Keyserlichen Landtfriedens/ zuthun schüldig.

Vnd

Vnd ob wol dasselbe vnser besonder lieber Herr vnd Freundt Hertzog Heinrich von Braunschweig/in diesem Marggräffischen vermeintlichen Famoß Libeln/als ein vnruhiger Auffrührer/ vnd in ander mannigfaltige wege angerührt/so haben wir doch das widerwertige/vnd sonderlich in einer Commission/so von Röm. Key. Maj. vnter jhrer Majestät Keyserlichem auffgedrucktem Insigel/auß jhrer Maj. Feldtläger vor Metz den 15. Tag des Monats Decembris/Anno/ꝛc. 52. an auch den hochgebornen Fürsten/Herrn Johansen Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. vnsern besondern lieben Herrn vnd Freundt/außgangen/vernommen vnd befunden/daß durch jhre Keyserliche Majestät angezeigt/wiewol jhr Key. Maj. vber jhren höchsten fürgewandten Fleiß/ damit jhr Majestät/die in Teutscher Nation entstandene Vnruhe vnd Empörung widerumb zustillen/sich bemühet vnd bearbeitet/so habe sich doch nichts weniger in der Sächsischen Landtsart/ ein treffentliche Anzahl von Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß zusammen geschlagen/vnd zum theil/ auff jhrer Majestät Hauptfeindt vnd Widersachern den König von Franckreich gezogen vnd beruffen/auch darauff allbereit/etliche jhrer Maj. vnd des heiligen Reichs gehorsame Fürsten vnnd Ständte/vnd sonderlich gedachten vnsern besondern lieben Herrn vnd Freundt/Hertzog Heinrichen von Braunschweig/mit offenem Kriegs Gewalt vnd Heerskrafft/bevehdet/vberzogen/bekrieget/auch mit Raub/nam/Mordt/Brandt/Brandtschatzung vnd sonsten in ander dergleichen wege/zum beschwerlichsten angegriffen/vergewaltiget vnd beschädiget/auch vielleicht wie sich das Werck an jhm selbsten ansehen liesse/willens vnd vorhabens/gegen andern gehorsamen Ständten/vnd den Gliedern des Reichs/dergleichen thätliche gewaltsame Handlung auch fürzunehmen/ alles gemeinen Rechten/jhrer Keyserlichen Majestat/vnd des Reichs Ordnung vnd Satzung/ vnd gemeinem ernewten/außgekündten/vnd hochverbannten Landtfrieden zuwider/mit dem vermelden/welcher massen jhr Keyserliche Majestät/derhalben offene Mandat/an alle vnd jede des Obern vnd Nider Sächsischen/auch Westphälischen vnd Fränckische Kreiß Ständte außgehen lassen.

Darauß vnd anderm/viel ein anders erscheinet/dann in den Marggräffischen Famoß Libeln angezogen.

15. Von Röm. Kön. Maj. Kriegsverwandnuß mit den vereinigten Fränckischen Ständten.

Daß aber in berührten Marggräffischen Famoß Libeln/weiter angeregt: Da Römische Königliche Majestät/vnser aller gnädigster Herr/auch in diesen Handel kommen seyn solte (davon doch er Marggraff Albrecht nicht wuste/auch auß vielfältigen guten vrsachen jhr Majestät/ für seinen Feind nicht erkennen oder halten/) so were es allein auff vngleichen Bericht/vnser der beschwerten Einigungsverwandten/vnd sonderlichen/auch des Hochgebornen Fürsten/Herrn Heinrichen des heiligen Römischen Reichs Burggraffen zu Meissen/ꝛc. vnsers besondern lieben Herrn vnd Freundts beschehen/etwas auch mit langen schimpfflichen Anzug/dessen sich sein Lieb zweiffels ohne/auch mit guten Ehren vnd statten zuverantworten wissen/ꝛc.

Das alles vnd sonderlich/daß Marggraff Albrecht von höchstgedachter Römischen Königlichen Majestät nichts wissen wil/vnd anders gantz seltzam zuhören. Dieweil sich in Namen vnd an statt jhrer Königlichen Majestät benanter vnser besonder lieber Herr vnd Freundt Burggraff Heinrich/neben weylandt auch dem Hochgebornen Fürsten/Herrn Moritzen Hertzogen zu Sachsen/Churfürsten/ꝛc. vnserm besondern lieben Herrn vnd Freundt/in einem derwegen beschehen Außschreiben öffentlichen verwahret/auch darin nach lengs die vrsachen vermeldet vnd außgeführet/warumb solche Verwahrung geschehen/welcher gestalt auch er Marggraff Albrecht/gegen jhre Kön. Maj. sträfflichen vnd verwircklich gehandelt.

Wie dann jhrer Römischen Königlichen Majestät Antwort/so sie auff das ansuchen vnnd bitten Marggraff Albrechten halben bey jrer Majestät beschehen/gegeben/ohne zweiffel jm Marggraff Albrechten vnverborgen.

Vnd wo er der Marggraff höchstgedachte Römische Königliche Majestät/für keinen Feind erkennen/solt er sich billich des vnfüglichen anziehen gegen jhrer Majestät in dieser Sachen verordenten Obersten Feldtherrn/vnsern besondern lieben Herrn vnnd Freundt Burggraff Heinrichen/ꝛc. enthalten.

16. Cammergerichts Mandaten habe Marggraff Albrecht geehrchen/oder sie ordentlicher weiß justificiren sol-

Vnd nach dem Marggraff Albrecht in diesem seinem vermeintem Famoß Libeln vnfüglich vnd mit Vngrundt einführet: als solten die Cammergerichts Mandaten/der Hülff vnnd Zuzugs halben vbel vnd fälschlich außbracht seyn/bevor aber/da man in guter Kundtschafft erfahren hette/als ob Marggraff Albrecht sein Kriegsvolck allenthalben gevrlaubt/vnd gantz bloß gewesen sey/ꝛc.

Das wird sich im Werck auch viel anders befinden/wie dann zum theil hievor einverleibt/ vnd gehört/vnd hernach noch weiter angezeigt werden solle.

Zu dem auch er Marggraff Albrecht/Römischer Keyserlichen Majestät/vnnd des heiligen Reichs Cammergericht/kein maß zugeben/sondern solch Keyserlich Cammergericht wol gewust/ was sich hierin vnd in diesem öffentlichen Landtfriedbrüchigen Handel zuthun vnnd zuvrtheilen gebühret.

Dieweil nun in der Key. Cammergerichts Ordnung anfänglich begriffen/wie sich Röm. Key. Maj. mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständten/vnd sie herwider mit jhrer Maj. verglichen

vnd

vnd vereiniget / daß solche Ordnung hinfüro / als jhrer Majestät vnd des heiligen Reichs Recht vnd Ordnung / in allen jhren Inhaltungen / Artickeln vnnd Puncten gehalten werden solle:

Auch solche Cammergerichtes Ordnung weiter vermag / nach dem Keyserliche Majestät / vermög hievor auffgerichten Reichs Ordnung / sampt Churfürsten / Fürsten vnnd Ständten bewilliget vnd zugeben / daß demselben jhrer Majestät Keyserlichen Cammergericht / vnverhindert einiger Restitution / Supplication / Advocation / oder anderer Suspension vnd auffschläge / sein freyer stracker vnverhinderter Lauff gelassen / vnd dawider nichts gegeben werden / auch das Churfürsten / Fürsten vnnd gemeine Ständt demselben gebürlichen Gehorsam leisten sollen / mit dem weitern außdrücklichen Anhang / vnd Disposition / ob etwas dem zuwider außgehen / oder erlanget würde / daß dasselbig vnwürdig / Krafftloß vnd nichtig seyn / vnd gehalten / auch keines wegs / durch das Keyserliche Cammergericht angenommen werden solle.

Vnd Marggraff Albrecht nicht weniger / als andere Fürsten vnnd Ständt des Reichs / berührter Keyserlicher Majestät / vnd des heiligen Reichs Cammergerichts Ordnung vnterworffen / so hat jhm vermög aller Vernunfft / Recht / Erbar vnnd Billigkeit gebühret / derselben Ordnung / alles Inhalts zugeleben / vnd wider des Keyserlichen Cammergerichts Gebott / so frevenlich vnd verächtlich nicht zuhandeln / sondern wo er vermeint / daß die Keyserliche Mandaten vngebürlicher weiß / vnd dem Keyserlichem Vertrag vnnd Rescripten zuwider außgebracht / dieselben Mandat / vermög aller Recht zu justificiren / vnd nicht sein selbst Richter zu seyn / dann so er der Keyserlichen Gnad Miltigkeit vnd Außsöhnung genieſſen wollen / hat er sich auch derselben / vnd des Reichs Recht gemeß / in schüldiger Gehorsam halten vnd erzeigen sollen.

Aber dem allem durch Marggraff Albrechten / vnd seine Helffer zu höchster Verachtung / vnd wider gehandelt / wie / als vor laut / hernach weiter gehöret werden solle / zu dem / daß es öffentlich vnd Landtkündig.

Vnd als Marggraff Albrecht widerumb vermeldet / als solte er Römischer Keyserlichen Majestät / zu einiger Vngnad nicht vrsach geben / noch auch wissentlich gern geben wolte / weiß er sich des widerwertigen Zweiffels ohn / nicht allein selbsten zuerinnern / sondern auch auß jhrer Key. Maj. Verwahrung vnd in ander weg / gnugsam zuberichten.

17. Von beyder theile Gehorsam Trew vnnd Ehrerbietung gegen Key vnd Königl. Maj.

Daß er aber zu vermeinter Beschönung fürwendet / er hielte entlichen dafür / wo Königliche Majestät in Erfahrung kommen / als solten Römische Keyserliche Maiestät / von vnsern Einigungsverwandten / vnd vns vnauffhörlich geschendet vnd gelestert / was gnädige Brieff auch vns / von dem Frantzosen zugeschrieben / vnd mit was arglistiger Practick wir vmbgiengen / jhr Majestät würden andern besorgenden vnrath zuvorkommen / auff gebürliche Straff neben jhrer Keyserlichen Majestät vnsäumlich vnd mit Ernst bedacht seyn / etwas mit weitern beschwerlichem Anhang / vnd sonderlichen / als solten Meuterey gemacht werden / Keyserliche vnd Königliche Majestät / auch die Durchleuchtige Hochgeborne Königliche Würde vnd Fürsten / jhrer Maj. Söhne / zuverderbung Teutscher Nation / vnd der gantzen Christenheit zusammen zuhetzen / ꝛc.

An dem allen / wo es auff vns gemeint seyn solte / geschicht vns öffentlich vnrecht / vns auch mit vnwarheit zugemessen / vnnd wie zu recht gnug / mit Grundt der Warheit auff vns nimmermehr zubringen / vnd solte vns Gott behüten / daß vns in vnser Gemüth kommen / viel weniger im Werck zuvollbringen / Römische Keyserliche oder Königliche Majestät / als vnsere rechte vnd allergnädigste Herrn zuschenden / zuschmehen / oder zulestern / noch dessen den vnsern zugestatten / wie vns auch das nicht gebühret / viel weniger zwischen beyden / jhrer Keyserlichen vnnd Königlichen Majestät / vnd jhren Söhnen Vnruhe zuzurichten / oder in einander zuhetzen / als vns dann jhr Römische Keyserliche vnd Königliche Majestät / in dem allen / dergleichen auch angezogner Frantzösischen Practick halben / sonderlich / daß wir Keyserliche Majestät nie kein Schreiben verhalten / daß wir auch von vnser jhren Keyserlichen vnd Königlichen Majestät / allwegen vnd je geleisten Gehorsam wegen / in diesen beschwerlichern Last kommen / vnd demnach aller ding vnsers verhoffens / vnschüldig wissen vnd halten / wie wir vns dann allwegen vnd je zum höchsten vnnd alles vnsers vermögens befliessen / beyder jhrer Römischen Keyserlichen vnnd Königlichen Majestät / als wie obstehet / vnsern vnd vnsers Stiffts rechten vnd allergnädigsten Herrn / vnterthänigste Gehorsam zuleisten / darumb so mag Marggraff Albrecht vns vnd andere dieser Händel vngeschickte / vngewöhnliche vnd vngebraucht wol vnd billich vnangezogen lassen.

Vnd nach dem in Margaraff Albrechten von newem gedrucktem Fameß Libel weiter vermeldet / als solte höchst genante Römische Keyserliche Majestät / bey (wie es mit andern mehr / vnzeitlichen Worten genent) den Pfäffischen vnnd Nürmbergischen in dem Verdacht gehalten / vnd mit vnauffhörlichen Schmach vnd Lästerworten dermassen angezogen werden / daß man jhrer Majestät in den Stifften vnd der Statt Nürmberg ohne Gefahr / nicht wol gedencken darff: Für eines. "

Zum andern / als solte man sich auff vnserm Theil vernehmen lassen / wie sich jhrer Keyserlichen Majestät Räthe vnnd Gesandten vnerfordert / zu vns vnd den Einigungsverwandten / auff vnsern gehaltenen Tagen eindringen / vnnd vns die Sachen nur weitläufftig machen / ꝛc. "

Darzu.

Darzu sagen wir/daß vns mit dem allem auch gantz vnrecht geschicht/ vnnd vns mit vngrundt/ vnd der vnwarheit zugemessen wird/ vnd getrösten vns hinwider/daß Römische Keyserliche vnnd Königliche Majestät vnser aller gnädigste Herrn/das widerwertig/ vnnd vnser vnterthänigstes/ gehorsamliches Gemüth in der Warheit wissen vnnd erkennen daß wir jhrer Majestät Lob/ Ehr vnnd Preiß/ je vnd allwegen gesprochen/ vnnd noch/ vnd solte vns abermahl wie vor/ die Göttliche Allmächtigkeit behüten/ daß vns dem jchtes zu wider in vnser Gemüth kommen/viel weniger im Werck zuverbringen/noch jemandt der vnsern dessen zugestatten/wie wir dann allwegen vnd je/all vnser Zuflucht zu jhren Röm. Key. vnd Kön. Maj. nit allein gehabt/vnd noch/sonder vns auch in diesem handel jedes mahls auff jr Röm Key. vnd Kön. Maj. sampt Churfürsten/Fürsten vnd Ständten/des heiligen Römischen Reichs erbotten/aber dabey vnd anderm nicht bleiben mögen. Vnd befindet sich in diesem Werck/ob vnd wer hierin vnd sonsten höchstgenanten Röm. Key. vnd Kön. Maj. vnsern aller gnädigsten Herrn vnterthänigst gebührende Gehorsam geleistet vnd gehalten/oder nicht.

18. Mit Churfürst Moritzen auff veränderung der Religion in den Stifften nie nichts gehandelt worden.

Vnd ob wol er Marggraff Albrecht der Religion halben/ als solte vorgedachtem vnserm besondern lieben Herrn vnd Freundt Hertzog Moritzen Churfürsten/ seliger löblicher Gedächtnuß/ darin zusagen vnd veränderung geschehen/vnd folgents/als sein Liebe verstorben/wider verändert/ vnd nicht glauben gehalten worden seyn/lange einführung gethan/rc. So lassen wir vns doch das/ als den öffentlichen vngrundt/so wol als in andern/nicht jrren/wie es auch vnsers wissens/bey vns nie gesucht/ noch mit keinem Wort davon gehandelt/ auch von vnnöthen/ hierin mit Marggraff Albrechten in Disputation zubegeben. Dieweil wir vns vnsers verhoffens/derhalben vnd sonsten/ bißhero dero gestalt gehalten vnd erweist/daß wir bey Röm. Key. vnd Kön. Maj. vnsern allergnädigsten Herrn vnsträfflich befunden.

19. Adel vnd andere Ständt zu Marggraff Albrechten sich viel schutzes vnd willens nicht zuversehen.

Dergleichen ist es mit Marggraff Albrechten Einführung den Fränckischen Adel belangent auch geschaffen/dann ob wol in solchen viel guts fürgemahlet/ so haben sie sich doch wol/ vnd bedächtlich fürzusehen/dañ da gleich etlichen/sein Marggraff Albrechten vermelden nach/ Schutz Hülff vnd Fürschub mit getheilet/das sey in füglichen oder vnfüglichen Sachen beschehen/welchs wir dieser zeit/auff jhm selbsten beruhen lassen/ so wissen doch etliche auß Erfahrung vnd eygenem Werck/was beschwerligkeit/vnd Bedrangung jhnen mit einziehung jhrer Güter/ vnd in ander weg begegnet.

Zu dem so ist öffentlich mit was Treuen sie gemeint/vnd ob sie die des Adels/zu oder von den Stifften gejagt/ dieweil in Marggraff Albrechten vns abgedrungen Verschreibung befunden/ daß er darin/nicht allein wol die zwey theil/ oder mehr von vnserm Stifft eingezogen vnnd abgedrungen/sondern hernachmahln/vnd in solchem Schein/viel mehr von Ampten/ Schlössern/Lehen/ vnd anderm eingenommen/ auch hernachmahln/noch mehr/ als vnser vnnd vnsers Stifft Hauptmanschafft Crenach/sampt andern Aemptern/Klöstern/Lehen vnd anderm begert/vñ vns wie vor bemeldet/ durch Bedräwung/ daß in dringen vnd zwingen wollen/ darvber in einem sonderlichem Vertrag zuverschreiben.

Wie getrewlich es nun gegen denen des Adels/hierin vnd sonsten gemeint/was sie auch darauß zugewarten/vnd in was beschwerliche vnträgliche Dienstbarkeit/ja auch verderblichen/ vnwiderbringlichen Abfall vnd Knechtschafft/wo dem statt gegeben werden solte/es gelangen/das haben nicht allein die von der Ritterschafft/sondern auch Graffen vnd Herrn wol zuermessen.

20. Was Adel vnd andere höhere Ständt den Stifften beyzustehen bewegen solle.

Dieweil kündig vnd offenbar/daß nicht allein viel Geschlecht vnnd Personen der Ritterschafft vnd des Adels/ sondern auch Gefürste/ vnd andere Graffen vnd Herrn/ja auch wol/ohne mitteln geborne Fürsten/auff vnserm vnd andern Stifften/in Geistlichem Standt herkommen/ vnterhalten/vnd zum theil noch/auch etlichen zu Bischofflichen vnd Fürstlichen Würden gelangt/ inmassen denn etlichen Gefürsten vnd andern Graffen vnd Herrn/des Fränckischen Kreiß/auff vnserm Stifft Bamberg begegnet/ vnd sich dieselbigen Geschlechte/ dessen wol zuberichten/ oder zuerkündigen.

Darumb vnd zweiffels ohn/sich Graffen/Herrn vnd Ritterschafft des Fränckischen Kreiß wol zubedencken vnd zubeherzigen/was jhnen in einem vnd dem andern Fall/an dem Handel gelegen/darin auch billichen zuermessen/ob einer den Stifften in Geistlichen Standt/nicht zugethan/ daß es seinen Freunden zuvor geleistet/ oder noch geschehen muß/ vnd sonderlichen auch/ welcher massen/ein jeder vnsern/oder andern Stifften mit Lehen/vnd in ander weg verwandt.

21. Grundt darauff der Kriegshandel von Bischofflichen vnd Nürnbergischen theil beruhet.

Vnd nach dem Marggraff Albrecht ferner in seinen vermeinten Libellen einführet: wie vnsere Einigungsverwandten/vnd wir vnsern Grundt/ auff nachfolgende Puncten stellen.

Nemblich vnd erstlich/daß wir hievor wider den Landtfrieden vnd des Reichs Recht/ durch jhn Marggraff Albrechten vergewältiget/vnd zu vnmüglichen Verträgen gedrungen/die zu recht nichtig.

Zum andern/daß die Key. Majest. dieselben Verträg/ folgents auß Keyserlichen Gewalt vnd Vollkommenheit widerumb cassirt/ vernichtiget vnd auffgehoben.

Zum dritten/wiewol er Marggraff Albrecht folgents/mit der Key. Maj. außgesöhnet vnd vertragen/ auch von jhrer Majestät Confirmation vnnd Ratification derselben erlangt/ so weren doch darumb die vorgemelten Verträg von Rechts wegen nicht kräfftig/(als sich auch nicht find) noch der Keyserlichen Majestät vorige Cassation abgethan/ oder zu vnwürden gemacht/

wie

wie dann jhr Keyſ. Maj. deſſelben/ ſeinem vermelden nach / nicht Fug oder Recht gehabt / vnſern Stifften ichts zuvergeben / oder denſelben zu Nachtheil etwas zu beſtättigen/ daß an jhme ſelbſten von Rechts wegen vnbillich.

Zum vierdten/daß wir vns hierober/dieweil wir auff Haltung der Verträge gedrungen/zu Recht auff Keyſ.vnd Kön.Maj. auch die Stände deß Reichs erbotten/ daſelbſten gütlicher/ oder endtlicher rechtlicher Handlung zugewarten / darbey er Marggraff Albrecht vns/ Vermöge deß Landtfriedens auch beſchriebener gemeiner Recht / billich bleiben laſſen ſollen / im Fall da er ſeines Fürnehmens befügt zuſein vermeinen wollen.

Zum fünfften / daß wir auch hierober / daß er Marggraff Albrecht / vns wider Recht / vnd gemeinen Landtfrieden/ nicht beſchweren ſollen/ wider jhn an dem Keyſ. Cammergericht / Mandata erlangt/darinnen jhm daſſelbig bey Peen deß Landfriedens verbotten.

Zum ſechſten/ (darauff ſich ein Erbar Raht zu Nürnberg fürnemblich gegründet) dieweil er der Marggraff ſolchen Keyſ. Cammergerichts Mandaten nicht parirt / ſo were jhnen ein Zuzug Vermöge deß Landfriedens vns vnd vnſerm Stifft zu gutem / erkant worden / deß ſie ſich gehorſamlich gehalten.

Zum ſiebenden/ſo weren auch ſonſten etliche der Keyſ.Maj. Schreiben/Mandata vnd Befelch/außgangen/die vnſer Einigungsverwandten/vnd vnſers vermeinens/der Sachen für vns dienſtlich/als wir es dann vnzweiffenlich darfür halten.

Auß deme allem folgt/daß er/Marggraff Albrecht/ein vngehorſamer/auffrühriſcher/Landfriedbrecher/Zerſtörer gemeines Friedens/vnd Verderber Teutſcher Nation/ꝛc.

Hierauff/vnd zu ſolchen ſieben Puncten oder Articuln ſagen wir ja/ vnd war/ daß dieſelben neben andern mehr rechtmäſſigen/ beſtändigen/ guten Vrſachen/vnd Gründen/ für vnſer Einigungsverwandte/auch vns/vnd vnſern Stifft.

Daß aber Marggraff Albrecht vermeint / vns dieſelben vnſere rechtmäſſige erbare gute Gründe/mit Einführung deß Vertrags zwiſchen Keyſ.Maj. vnd jhme Marggraff Albrechten auffgericht/verlegt zuhaben/daß können wir jhme/Marggraff Albrechten/nicht geſtehen/ſondern repeurn darauff vnſer von höchſtgedachter Röm.Key.Maj.habende Caſſation vnd Reſtitution/ auch darinnen verleibte / vnnd andere darauff gefolgte Mandata / vnd vnſer vnd vnſers Stiffts gute habende Gerechtigkeit/auch mit gebührlicher Proteſtation/ daß wir angezogne Keyſ.Caſſation / nicht diſputirn / nach deme auß dem allen zubefinden / wie bedächtlich / vnd dem Rechten gemäß/ſolche Keyſ.Caſſation Erkantnuß/vnd Erklärung/ durch jhr Maj. auß Keyſerl. Ampt gehandelt/vnd geſchehen/darinnen wir gar kein Diſputation/ſondern in vnzweiffenlichen Würden vnd Kräfften/deren/vnd vnſers Stiffts Gerechtigkeit/wir vns/vnverhindert aller widerwertigen Fürwendung/bißhero gehalten vnd noch/wie dann dieſelben nicht allein durch Keyſ.Maj. Caſſation angehefftem General vnd andern jhrer Maj.ſonderbarn außgangnen Mandaten publicirt/ ſondern auch förter an dem Keyſ. Cammergericht obberührte vnd andere Mandata / auch ertheilet vnd außgangen.

22. Obgelegte Gründe / mit Keyſ. Maj. vnd Marggraf Albrechts Vertragsbrieff/nicht zuwiderlegen.

Derhalben als vor ſtehet/ wol ſeltzam zuhören/ daß Marggraff Albrecht in ſeinen Schrifften Römiſche Key. Maj.ſo vnverſchämet berichten/deßgleichen in ſeinem Famoßlibel/abermaln einverleiben darff/als ſolten wir jhme darumb nachgeſchickt/vnd angeboten haben/vnſerm Stifft daß ſein zubegeben/inmaſſen dann der Vngrundt/ alles ſolchen vnd andern offentlich vnd Landtkündig/daß er vnſer Statt Forcheim eingenommen/vnd geplündert/ehe wir/ als vorlaut/ zu jme geſchickt / aber von jhme Marggraff Albrechten / ſolches noch nie verantwort / als es dann mit Gründen der Warheit nicht geſchehen kan/wie vormahls auch gemeldet.

Zu deme / ſo bekent Marggraff Albrecht weiter / es halt ſich noch der Streit vmb die abgedrungen Verträg/ob die/ohne/oder mit dem Vertrag/zwiſchen Keyſerl. Maj. vnd jhme/ auffgericht/beſtändig vnd kräfftig ſeyen oder nicht.

Zum andern / im Fall das vnſer abgedrungen Verträge / vnd Verſchreibungen / in einem oder anderen Weg/ nicht kräfftig ſeyn ſolten/ als ſie dann nicht ſeynd / ob er dannoch dardurch die poſſeſſion vel quaſi erlangt / vnnd bekommen hätte / daß er ſich derſelben von Rechts wegen / gebrauchen vnd halten mögen/ ſo lang er derſelben mit Recht entwert würde.

Wiewol nun darneben abermahls eingeführt / als ſolte vnſer Keyſ. Caſſation / allein vnter dem Caſſet/vnd kleinerm Inſigel außgangen ſeyn/ſo iſt doch das widerwertig hieoben gehört vnd die Warheit / daß ſolche vnſer Caſſation / nicht allein durch Keyſerliche Maj. eygener Handt gezeichnet vnnd vnterſchrieben / ſondern auch mit jhrer Majeſtat gröſſerm anhangendem Inſigel beſigelt.

22. Abermahl vō Vnrechtmäſſigkeit vnd Nichtigkeit deß abgezwungenen Vertrags.

Wir können auch nachmahln / mit nichten geſtehen / daß die / vns abgedrungene Verträge vnd Verſchreibungen kräfftig oder bündig je geweſen / oder noch ſeyn ſolten / wie ſie dann durch Röm.Keyſ.Maj.alſo inn- vnd auſſer gerichts für nichtig vnd vnbündig erkant vnd erklärt.

Vnd wiewol in dieſen Marggraff Albrechten Famoßlibellen abermahln vnkraut zuſeen/ vnterfangen/fürgebende: wie jhme zu Abdringung angezogner Verträge vnd Verſchreibungen vorgedachter Hertzog Moritz/ſampt anderen gerahten vnd geholffen / vnd als ſolte ſein Lieb / jetzt/ ſtillſchweigende / nichts weniger dann er Marggraff Albrecht diffamirt vnnd außgeſchryen worden/ꝛc. So laſſen wir es doch auff ſeinem Vnwehrt beruhen / dieweil kündig was vngefallen bei

melter vnser besonder lieber Herr vnd Freundt Hertzog Moritz Churfürst/ ꝛc. seliger löblicher Gedächtnuß an sein Marggraff Albrechten Landtfriedbrüchigen Handlung gehabt / darüber auch die Churfürstlichen Tage seines Lebens beschlossen / welches Zweiffels ohn nicht geschehen were/ wo Marggraff Albrechten Fürgeben also/wie wir dann hievor vermerckt/ daß zu der Zeit/als wir von jhm Marggraff Albrecht vberzogen / vergewaltiget / vnd vns berührte Verschreibungen abgedrungen/er/Hertzog Moritz/nicht bey jhm dem Marggraffen gewesen.

So hat auch er Marggraff Albrecht sich deß Passawerischen Vertrags wider vns nicht zu gebrauchen / sondern solcher Passawerischer Vertrag / ohn Mittel für vns vnd vnsern Stifft/ nachdem darinnen lauter vnd außtrückenlich versehen : das alle entsetzte widervmb restituirt werden sollen : inmassen an jhme selbsten recht/Göttlich/erbar vnd billich.

Soviel dann den Vertrag zwischen Keyſ. Maj. vnd jhme Marggraff Albrechten auffgericht/belangt/kan vnd soll alle solche Handlung/so zwischen Keyſ. Maj. vnd Marggraff Albrechten ergangen/vns vnd vnserm Stifft/auch nicht vernachtheilen/dann weß vns an Lande/Leuten/ Lehen/vnd andern abgedrungen/ das ist vnserm Stifft von Rechts wegen zuständig/ auch etliche hundert Jahr / vnd von der löblichen Stifftung darbey herkommen / darwider die Verträge zwischen Keyſ. Maj. vnd Marggraff Albrechten/jhne Marggraffen gar nichts fürtragen/oder vns/ noch vnserm Stifft zu Schaden gelangen / dieweil solche Verträg / res inter alios, welches dem dritten billich vnd von Rechts wegen ohne Nachtheil / dann dieser vnser Stifft / durch denselben Stiffter den heyligen S. Keyser Heinrich vnd S. Künigund/mit Bewilligung vnd in bey seyn/ Churfürsten/ Fürsten vnd gemeiner Stände/ deß heyligen Reichs auffgericht/ auch von Anfang der Stifftung/zu einem Fürstenthumb desselben heyligen Reichs/ neben andern Herrligkeiten geordnet/vnd gewidempt.

Daß nun solcher vnser Stifft/ von vnser vnterthänigsten gehorsam wegen/wie dann dieser Handel von keiner andern Vrsachen / herfleust / zerrissen / vnd denen entzogen werden solte / darauff / vnd dahin er gewidembt / hat ein jeder verständiger ehrliebender zuerwegen / wie nicht allein vngleich solches/sondern auch/was höchster Beschwerung darauß erfolgen.

Nun ist je wahr vnd offenbar/ daß wir durch Marggraff Albrechten/ vnerlangts vnd vnerfolgtes Rechtens/ wider gemeine beschriebne Recht/ deß heyligen Reichs Ordnung vnd publicirten Landtfrieden / in höchster Gefahr / vnser vnd deß gantzen vnsern Stiffts vergewaltiget vnd bedrangt worden/berührten Vertrag anzunehmen/alsdann sich auß Keyſ. Maj. Schrifften offentlich befindet / daß wir also zu den vermeinten Verträgen gedrungen/ vnd daß jhre Mai. derwegen jhrer Maj. vnd deß heyligen Reichs Cammergericht/ seinen freyen stracken Lauff zulassen gedencken/wie an jhme selbsten recht vnd billich.

Nachdem aber solche gerbte muhtwillige Thathandlung/Rebellion/gewaltsam Empörung vnd Seditionen/nicht allein/als strefflich/verbotten/sonder auch wider alle natürliche vnd der Völcker recht / so folgt daß die vermeinten/ nichtigen/ abgedrungne Verschreibung/ so darauß geflossen/von vnwürden vnd krafftloß.

Dieweil wir vns nun/nach Gestalt vnd Gelegenheit/deß Gegentheils Kriegsrüstung/vnd aller vmbstände nichts gewissers zuversehen gehabt / dann so wir die Verschreibung nit eingeben würden/daß/wie gemeldt/wir vnd vnsere Stiffts verwandten in Gefahr/Leibs vnd Lebens/auch in Gefängnuß kommen/ vnd Land vnd Leut verlieren/wie dann/als obgehört/durch Marggraff Albrechten Feindtsbrieff/vnd in ander Weg bekand/vnd also befunden/daß es/durch vns/ nicht mit freyen willen geschehen/so folgt abermals/ daß solcher Vertrag als bedrangt/ vnd rechter Forcht/ die in einen beständigen Mann fallen mag/vnd vns in vnsern alten verlebten Tagen/ begegnet/an jhme selbsten nichtig vnd krafftloß / vnd wir demselben Vollziehung zuthun/ nicht schuldig. Deß wollen wir vns an gemeine Recht gezogen haben.

Daß aber Marggraff Albrecht in seinem vermeinten vernewtem Famoßlibel vermeintlichen
» einführet/ als solten wir/ die narrata, oder den Entgang der vns abgedrungen Verschreibungen/
» allein zu vnser künfftigen Entschuldigung / auffs beschwerlichst/ vnd euſſerlichst zustellen/ gesucht
» haben/daran/wie in anderm/ geschicht vns auch vnrecht/ wie dann das offentlich Werck darwi-
23. der / vnnd hie oben gehört / als auch die Warheit / daß wir angezogne Verschreibung auffrichten
müssen / wie man die mit höchster Bedrangung von vns gehabt haben wollen / vnd vns abgenöthiget.

Ob Marggraff Albr. wider das Stifft zu handlen vō den andern Kriegsfürsten Befehl gehabt? Dann ihm dasselbe / oder auch dz vertrag remuneratiue auffgericht seyn soll / fürtrage?

Vnd daß Marggraff Albrecht in solchem seinem vernewtem Famoßlibel anzeigt / vnd bekendt/ daß er dazumahlen mit vnserm Stifft/nicht für sich selbst/sondern von den Chur vnd Fürsten / als Kriegsherrn wegen/ zuhandeln Befelch gehabt/ꝛc. Folgt vnd erscheint darauß / sein vnfügliche vnd vnzimliche / gegen vns / vnd vnserm armen Stifft vnversehenliche vnd vnverdiente fürgenommene Mißhandlungen vnd Gewaltthaten / vnnd daß jhme gar nicht gebührt hat / vnd noch nit/ vns vnd vnserm Stifft/ das abzudringen/so demselben vnserm Stifft/ohn Mittel / vnd von Rechts wegen zugehörig/können auch nicht glauben/daß er dessen von bemelten Kriegs Chur vnnd Fürsten Befelch gehabt / es were dann durch jhne / den Marggraffen jhme zu vermeintem Vortheil angerichtet / wiewol wir hievor vermerckt / daß sie / die Kriegs Chur vnd Fürsten / vnd sonderlich vnser besonder lieber Herr vnd Freundt Hertzog Moritz zu Sachsen Churfürst / ꝛc. seliger löblicher Gedächtnuß / dessen wenig vnd gar kein wissen / viel weniger seiner Lieb zu gefallen

gelangt/

gelangt/in massen seiner Lieb würcklichen Erzeigung/welcher Gestalt sich sein Lieb in dieser Handlung wider Marggraff Albrechten gesetzt/wol befunden.

Wir gestehen auch Marggraff Albrechten vber vns vnd vnsern Stifft gar kein Schutz/wie wir dann also geschützt/daß wir das wenigst nit behalten/sondern vnser Stifft/wir vnd die vnsern damahln/in höchstes vnd hernach in endtlich Verderben geführt/darumb wir vns/daß seinem vngründigen Fürgeben nach/weder zu Schweinfurt auff dem Ritters Tag/oder sonsten gar nit/dergleichen er Marggraff Albrecht/mit wenig Ehren oder Glimpffs/zuberühmen/dieweil die verderbliche Thaten vnd Geschichten/das Gegenspiel bezeugen.

Ebenmässig widersprechen wir mit Grundt der Warheit/als solten wir vns/auff vnser selbsten Suchen vnd Anlangen/mit jhme Marggraff Albrechten/nicht als einem Kriegsherrn/sondern allein/als Befelchshaber vertragen haben/dann welcher Gestalt der Marggraff Albrecht/ als ein Kriegsherr oder Befelchhaber allda gewesen/das ist vns vnkündig/aber leider mit mercklichen Nachtheil vnd Schaden/erfahren/wie zum allerbeschwerlichsten/wir/vnser Stifft/vnd die vnsern/vor bemelter/vnd hernach weiter angezeigter Gestalt bedrangt/vergewaltiget/vñ die Verschreibungen bezwingenlich vns abgenöhtiget/auch von keinem Ehrliebenden zuvermuhten/daß wir das selbsten gesucht/vnd darumb angelangt haben solten/wie dann nicht allein sein/Marggraff Albrechten Feindtsbrieff vnd andere/sondern auch die offentlichen Thaten vnd Geschichten deß widerwertigen Zeugnuß geben.

Vnd müste vns Gott behüten/daß wir vnsern Stifft/so nicht vnser/erblichen/den wenigsten Bawren Hoff vergebenlich hinweg geben solten/viel weniger/mehr dann die zwey theil solches vnsers Stiffts/auch wunderbarlichen zuhören/daß kein Abschew getragen/diesen vnd andern offentlichen wissentlichen Vngrundt vnd Vnwarheit fürzugeben/vnd außzugiessen/vnd nimbt vns sehr wunder/nachdem wol zugedencken/daß Marggraff Albrecht solch Famoslibel auß eygnem Kopff nicht gemacht/daß die jenigen/die jhne darauff reitzen vnd weisen/nicht ein Abschew tragen/jhne auff solche Vnwarheit vnd Vnerfindtligkeit zuweisen/darauß jhme wenig Ehr oder Glimpffs erfolgt.

Dieweil nun Marggraff Albrecht selbsten gestehet/daß er mit vns vnd vnserm Stifft für sich selbsten nichts zuthun/so vberzeugt er sich daran der offentlichen Warheit/daß er vns vnd vnsern Stifft mit gewerbtem verbottenem Gewalt/vnrecht gethan/derhalben die vns abgedrungnen Verschreibungen/so er Verträge nennet/von Rechts wegen nie bündig oder kreffig gewesen/ vnd noch nicht/viel weniger seinem vermeintlichem vnbeständigem Fürgeben nach/remuneratiue geschehen/dieweil vns vmb das vnser/weder Heller oder Pfenning erfolgt/sondern wider Recht/alle Billigkeit/vnd den Keyserlichen Landtfrieden/ja auch zum forderstẽ wider Göttlich Gesetz vnd Gebott gewaltiglichen abgenöhtiget worden/wir hätten dann jhn den Marggraffen remunerirn sollen/daß er/wie obstehet/vnverwahret vnser Statt Forcheim/die auch in Geistlich vnd Wertligkeit geplündert/dergleichen vnser Schloß Marolffstein/vnd fürter ein vnsers Stiffts Ampt/nach dem andern eingenommen.

Vnd wie Marggraff Albrecht sich/mit Vngrunde zusetzen/angemast/als solte von keinem verständigen Mann/mit einigem Grundt gesagt werden mögen/daß der abgedrungen Vertrag ipso iure, an jhme selbsten nichtig/sagen wir hinwider/daß kein verständiger/vnpartheyischer/ Ehrliebender Biderman/mit Recht vnd der Warheit anderst sagen/oder sprechen möge/dann das solcher abgedrungener Vertrag vnnd Verschreibungen ipso iure nichtig/auch von Ehren vnd Rechts wegen/nie kein rechtmässige/oder recht beständige Wirckung gehabt/vnd noch nicht. 24. Abgedrüngner vertrag ipso iure nichtig.

Vnd wiewol Marggraff Albrecht vermeint/es dörffe keines disputierens/ob er dieser bedrangten Gewaltthaten/so er: Befelch: nennet/befugt gewest/oder nicht/so ist doch sein Vnfuge vnd Vnrecht/nicht allein offentlich am Tage/sondern wider jhn/wie hernach weiter gehört werden solle/an Keys. Maj. vnd deß heyligen Reichs Cammergericht/rechtlichen erhalten. "

Wir lassen vns auch nicht irren/als ob seinem Fürgeben nach/die gantze verlauffene Kriegshandlung zu keiner Außführung kommen/so er doch alsbaldt selbsten bekent/daß gegen den Chur vnd Fürsten zu Passaw etliche viel dieses Kriegs Vrsachen erlediget/vnd also die gantze Hauptsach vertragen/vnter andern der Gestalt: daß alle entsetzte wirder restituirt werden sollen. 25. Widerlegung anderer mehr. Befelch deß Marggraffen/die auch zum theil obberührt.

Daß aber er Marggraff Albrecht/Röm. Keys. Maj. weiter allein helffen zubekriegen/sich vnterstanden/daß/vnd welcher massen er fürter mit jhrer Maj. vertragen vnd außgesöhnet/das solle vnd ist/als res inter alios, wie obstehet/vns vnd vnserm Stifft/von Rechts wegen billig ohne Schaden.

So lassen wir auch/auff jhme selbsten bestehen/wie erbar vnd auffrichtig Marggraff Albrecht seinem anregen nach/mit der Keys. Maj. gehandelt/oder nicht/wiewol es offentlich.

Vnd ob wol Marggraff Albrecht ferner vermeintlichen fürgibt/als ob vnsere Einigungsverwandte/vnd wir/die vertragne Kriegs Sachen/Frantzösische Conspirationes nennten/welches vns zuverantworten stünde/so ziehen wir vns doch/an vnser vorig gründig Verantwortung/vnd andere vnsere Schreiben/darinnen wir einen jeden/vnd also den Handel bleiben lassen/wie er an jhme selbsten geschaffen/vns auch von vnnöhten/derhalben in Disputation zubegeben/inmassen wir die Tag vnsers Lebens also herbracht/daß ein jeder wol vor vns blieben. " " "

So seyen wir/deß abermahln Anzugs halben/vnsern Einigungs Verwandten vnd vns vngründig

» gründig beschehen/als ob wir nochmahls besser Frantzösisch dann Keyserisch/ hievor mit Grundt der Warheit gehört/darbey wir nachmahls beruhen/vnd getrösten vns/ vnangesehen aller vnfüglichen Antastung vnsers offentlichen Herkommens/darinnen wir/ohne Ruhm zumelden/ vnsers verhoffens nunmehr gnugsamlich erkandt.

Dieweil dann die angezogne Kriegssachen mit den Hauptständen/solchs verlauffnen Kriegs/ in der Passawischen Handlung vorbemelter massen/entlich vertragen/so hat ein jeder verständiger ehrliebender zubedencken/das Marggraff Albrecht weder im Schein desselben/noch anderer Gestalt/zu vns/vnd vnserm Stifft/ nie keinen Fug/Recht oder Gerechtigkeit gehabt/vnd noch nicht.

Vnd ist in einem Fall wol seltzam/doch hinwider auß anderm vnbeständigem Fürgeben/ nit wunderbarlich zuhören/daß jhme Marggraff Albrecht/vnser habende Keyſ. Cassation so frembd
» macht/ darvmb/ daß er die in glaubwürdigem Schein nicht gesehen/ auch nicht zuglauben ver-
» meint/ daß die ordentlich/ oder wissentlich/ vnder Keyſ. Maj. Handzeichen/ oder gröſſern Jnſigel
» außbracht sey/ꝛc. So doch jhr Keyſ. Maj. dieselben Cassation/ vnd jhr Maj. sonderlichen Brieff vnd Sigel sein Marggraff Albrechten Statthaltern vnd Rähten zuwissen gemacht/ vnnd verkündet/ wir vns auch hiebevor/ gegen jhme Marggraff Albrechten Statthaltern vnd Rähten erbotten/ jnen das Original solcher Cassation auch fürzulegen lassen/ darvmb dieselbe Keyſ. Cassation/hieoben/von Worten zu Worten einverleibt/nicht auff vngleichem Bericht/sondern ordentlich vnd wissentlich vnter jhrer Keyſ. Maj. selbsten Handzeichen/ auch gröſſerm Keyserl. Jnſigel außgangen/ darwider wir vns sein/ Marggraff Albrechten Vertrag/ auß vor vnd nachbestimbten Vrsachen nicht hindern/noch anfechten lassen.

» Vns wirdt auch abermahls mit Vngrundt aufferlegt/als solten wir zuvor/vnser rechtmäſ-
» sigen Keyserl. Cassation halben/ die Schuld allein auff jhr Maj. gelegt haben/ daß jhr Maj. die
» Verträge/ohne vnser Begern oder Ansuchen cassirt/vnd die zuhalten verbotten/sondern wir seyen Röm. Key. Maj. solcher jhrer Maj. auß Keyſ. Ampt beschehen Cassation/ allwegen vnd je/ vnterthänigst danckbar gewest seyn/vnd noch.

Vnd ob wol Marggraff Albrecht vermeint/ als ob solche Keyserl. Cassation/ durch seinen Vertrag widervmb auffgehebt/so seyen wir doch/wie vor/nicht schuldig/daß derselbe/vns vnd vnserm Stifft zu einigem Nachtheil reichen möge/ vnangesehen aller Marggräfischen widerwertigen Fürwendung/ sondern halten angezogne vnser habende Keyſ. Cassation alles jhres Jnhalts nochmahln in vnzweiffenlichen Würden vnd Kräfften.

Vnd wie Marggraff Albrechten vermelden nach hiebevor durch vns angezeigt/ daß der Stifft nicht vnser/ vnd wir darvon ichts zuvergeben nicht macht/ das ist die Warheit/ vnd durch Keyſ. Maj. in derselben Cassation/neben andern gantz gründig außgeführt.

26. Bischoff/ verkriege das Stifft/ muhtwillig nicht.

Daß vns aber er Marggraff Albrecht abermahls zuvervnglimpffen vermeint/als solte vns ein schlechts seyn/ vnd wir kein Schew trügen/ die Stifft böſslich vnd vbel zuverkriegen/daran geschicht vns wie in andern auch vnrecht/vnd ist die lauter Vnwarheit/sondern vnser Fürnehmen/ anderst nicht gericht/ dann zu billicher schuldiger vnd verpflichter Defension/ vnd zu Erhaltung desselben/vnd weß wir derohalben verpfänden vnd versetzen müssen/deſſen vnd alles anders Nachtheil/ Schadens vnd Verderbens ist niemandt dann der Marggraff vnd seine Helffer vnd Anhang schuldig/ darvmb sie vor Göttlicher Allmächtigkeit zu jrer Zeit schwere Rechenschafft geben/vnd thun müssen/dann so sich Marggraff Albrecht an deme/ so jhme erblichen zugehörig/ wie Göttlich/ erbarlich/ vnd rechtfertig/ vnd anderen das jhre gelassen/ were aller ergangner Schade vnderblieben.

Daß wir nun ob vnserm Stifft halten/ darzu seyen wir durch jhn Marggraff Albrechten/ hefftig vervrsacht/vnd sonsten zuthun schuldig.

» Vnd wiewol Marggraff Albrecht/darvon auch Einführung thut/wie die Lehenverwandte
» Vnterthane nicht mehr Macht/dann die Keyſ. Maj. als das Oberst Haupt/ auch Lehen vnd Ey-
» genthumbs Herr befügt/vnd sonderlich in diesem Fall/die Stifft zuverkriegen/ wie er Marggraff Albrecht vermeintlichen fürgibt/ so lassen wir vns doch/ das auch nit anfechten/ wie auch zwischen Keyſ. Maj. vnd vns/ kein Jrrung/ viel weniger durch vns/vnsern Stifft/ ichts verkriegt/ dann darzu wir von jhme dem Marggraffen/wider Gott/Ehr vnd Recht/Landtfriedbrüchig/ gantz vnzimlich/vnd bedranglich bracht/vns vnd vnsern armen Stifft zuschützen.

Vnd ob das gleich gern alles/ als zu Erhaltung gemeinen Friedens/ auch Schutz vnnd Schirm vnsers Stiffts Vnterthanen vermentelt werden wolte/ so gibt doch das Werck/ wie es durch Marggraff Albrechten bißhero gemeint/inmassen die beyde Churfürstliche vnd Ertzstifften/ Meyntz vnd Trier/auch andere zum theil im Werck auch wol erfahren.

Vnd als Marggraff Albrecht abermahln Weitläufftigkeit einzuführen vnterfangen/welcher massen Keyſ. Maj. Macht/Fug vnd Recht/sonderlich zu Erhaltung gemeines Friedens vnd Nutz/ auch zu eines andern Nachtheil oder Schaden füglichen zuschreiten/ ist vns von vnnöhten mit jhme/Marggraff Albrechten/derwegen in Disputation einzulassen.

» Darumb Marggraff Albrechten gar nicht fürträglich/dieweil wir in Crafft der Keyſ. Cas-
» sation/ vnsers Stiffts abgedrungene Aempter wider eingenommen/ als solte jhme hinwider ge-
» bühret haben/ auff seine/ von Keyſ. Maj. erlangte Verträge/ die wider einzunehmen/ dann vnser einnehmen rechtmässig/ vnd nicht allein in vermög Keyſ. Befelchs vnd Mandat beschehen/ sondern

dern wir auch nichts anderst eingenommen / dann was vnserm Stifft etlich hundert Jahr ohne Mittel vnnd von Rechts wegen zugehörig / damit wir aber gar nicht wider Recht gehandelt / sondern allein vnsers Stiffts ohne das gehabte Gerechtigkeit / wie wir dann / was wir rechtmässig / füglich / wol vnd vnstrefflich gehandelt / an Keys. Maj. vnd deß heyligen Reichs Cammergericht / rechtlichen / vnnd der Gestalt außgeführt vnd erlangt / daß Marggraff Albrecht für strefflich befunden / vnd erkandt / inmassen hernach weiter gehört werden solle.

So können wir auch Marggraff Albrechten hierinne / einiger rechtmässiger posses vel quasi, seinem Fürgeben nach / auch nicht gestehen.

27. Von der 4. Frag / darauff die Rechtmässigkeit deß Kriegshandels beruhen soll / nemlich von deß Marggraffen gerühmbter posses.

Dann wiewol zu vermeinter Anzeigung derselben fürgeben / als solten wir vnd vnser Thumb-Capittel jhme Marggraff Albrechten die Vertrags Aempter / auch die Vnterthanen / sampt den Edlen vnnd andern Lehen Leuten / zu der Zeit / als er Marggraff Albrecht / nicht mehr in vnserm Stifft gewesen / jhrer Pflicht ledig gezehlt / vnd die an jhne gewiesen / die jhm darauff Pflicht gethan / auch vnser Zinß vnbahr / vnd Register darbey vbergeben haben.

So ist doch solch Fürgeben: als solte Maraggraff Albrecht derselben Zeit nicht in vnserm Stifft oder ausser Landts gewesen seyn: der offentlich Vngrundt. Dann zu noch mehrer gründiger vnd warhafftiger Anzeigung vnser Bedrangung die Warheit / vnnd mit Grundt vnwidersprechenlich / daß er Marggraff Albrecht / als wir noch mit Heeres Krafft belägert / vnd bedrangt gewesen / vnd also in vnserm Stifft gelegen / etliche seine Räthe in vnser Statt Bamberg verordnet / nemblichen / Hansen von Waldenfelß / Wolffen von Schaumberg / Friderichen von Landerschein / Pangratzen Salman / Landtschreiber / Beuten Zicken / vnd andere / denen wir vnd vnser Thumb Capittel / der abgedrungnen Aempter vnd Lehen halber / Anweißbrieff geben vnd verfertigen müssen / wie man die abermahln / von vns mit höchster Bedrowung gehabt haben wollen / welche verordnete sich auch / dieweil sie allhie gewesen / jedesmahls von Marggraff Albrechten Bescheids erholet / vnd wir alle Ding thun müssen / was man haben wollen / mit Meldung: das müste seyn: vnd mit ander mehr vnauffhörlicher Bedrowung / daß er ohne das mit seinem Fürnehmen / verfahren wölle.

Daraus vnd andern abermahls folgt / daß angeregte vermeinte posses vel quasi, auch nichtig / sich auch der von Rechts wegen nicht zuberühmen / oder zugebrauchen / viel weniger vnserm Stifft / oder vns nachtheilig.

28. Erster grůnd warumb solche gerümte posses nichtig.

Zu dem / daß Keyserl. Maj. den vns ohne das im Rechten vnbündigen abgedrungnen Vertrag / vnd alle darvber auffgerichte Verschreibungen mit aller nohtwendigen Zierligkeit / als vorlaut / nicht allein cassirt vnd auffgehebt / sondern auch solchen Vertrag sampt allen darvber auffgerichten Verschreibungen / nichtig / Krafftloß / vnd von Vnwürden erkandt vnd erklärt / mit einverleibter Absolution / Restitution / Befelch vnd Mandat / das männiglich solchen Vertrag / inn- vnd ausserhalb Gerichts für Krafftloß / nichtig / vnd vnbündig halten / vnd wir / vnser Thumb Capittel vnd Landtschafft mit Vollziehung solches Vertrags nicht fürfahren / sonder vns desselben gäntzlich entschlagen sollen / ꝛc.

29. Anderer Grundt.

Welche jhrer Maj. Erklärung / auch offentlichs Rechtens / im Rechten gegründet / vnd aller Erbar- vnd Billigkeit gemäß / dann ohne das / were kein Biderman bey dem seinen sicher / sondern wann sein nechster Nachbar / der zu rauben / nehmen vnd anderer Tyranney geneigt / wolte / möchte er jhme Vrsach nehmen / denselben seinen Nachbarn / wider Recht / alle Göttliche vnd Menschliche Gesetz / vberziehen / vergewaltigen / vnd jhme das sein mit Gewalt vnd der That nehmen / daß doch vnbillich / vnchristlich vnd aller Erbarkeit zuwider / auch bey keiner Nation zugesehen noch gestattet wirdt / so ist doch darvmb der Keys. Landtfriede / auch jhrer Maj. vnd deß heyligen Reichs Cammergericht / vnnd andere Gericht im heyligen Reich auffgericht / daß ein jeder Standt / den andern bey Recht bleiben lassen / vnd darwider mit Gewalt vnd der That nicht vergewaltigen oder bedrangen solle.

30. Auff Keys. Maj Metzischen Cõfirmation- oder Vertragsbrieff mit Marggraff Albrecht / erste Antwort.

So ist auch offenbars Rechtens / so einer mit Gewalt / oder Gewalts Forcht / dem andern etwas abnimbt / vnd aber jhm solches hernach durch Päpstliche Heiligkeit oder Keyserl. Maj. gleich confirmirn ließ / daß doch jhme solches nicht fürständig / vnd er darauß einige erhebliche Gerechtigkeit nicht erlangen möge / Confirmatio enim non plus operatur, quam confirmatum.

Darvmb Röm. Keys. Maj. jhrer Mai. Keys. Cassation / nicht allein Macht vnd Recht gehabt / vnd noch / sondern auch solches jhrer Maj. tragenden Ampt nach / zuthun schuldig / das wollen wir vns auch an die Recht gezogen haben.

Vnd ist in diesem Handel bey einem jeden verständigen Ehrliebenden grosser Vnterscheidt zuhalten / nachdem in beyden Geistlichen vnd Wältlichen Rechten / vber das / daß vns die natürliche Menschliche Vernunfft vnd Billigkeit gibt / wol vnd vernünfftiglich versehen / das alle Verträge / nicht auß Forcht vnd Betrangnuß / sondern freywillig / wolbedächtlich geschehen / vnd eingangen werden sollen / vnd ohne das / vnd so sie anderst dann wie jetzt gemeldet / auffgericht / von Rechts wegen nichts gelten.

Nun ist je offenbar / daß wir vnd vnser Stifft von Marggraff Albrechten / eigenthätlichs Fürnehmen vnerlangtes Rechtens obberührter massen wider gemeine beschriebne Recht / deß heyligen Reichs Ordnung vnd publicirten Landtfriedens in höchster Gefahr / vnd deß gantzen vnsers Stiffts vergewaltiget vnd bedrangt worden / berührte Verschreibung zuvbergeben.

Derhalben auch höchstgenandte Röm. Keyſ. Maj. vnſer allergnedigſter Herr/ ſolchen vnſer mit Heeres Krafft abgedrungenen Verſchreibungen wolbedächtlich vnd mit allen zierlichſten Clauſuln caſſirt vnnd auffgehebt/ wie auß ſolcher hie oben einverleibten Keyſerlichen Caſſation nach längs zubefinden.

31. Andere Antwort.

Vnd zuſetzen/ daß in dem Vertrag zwiſchen Keyſ. Maj. vnd Marggraff Albrechten/ vns vnd vnſerm Stifft zuwider/ichts verleibt/ ſo iſt vns doch/ auß Zulaſſung der Recht bevor/ die Obrigkeit notürfftiglich widervmb zuberichten/ wie dann ſolcher vnſer notürfftiger vnd im Rechten zugelaſſener Bericht durch vns geſchehen/ vnd alſo nicht allein bey Röm. Keyſ. Maj. vnſerm allergnädigſten Herrn/ ſondern auch jhrer Maj. vnd deß heyligen Reichs Keyſerl. Cammergericht angeſucht/ vnd als obſtehet Mandata de non offendendo, dergleichen gebührlicher vnd ſchuldiger Hülff/ Rettung vnd Zuzuges/ auch letzlich die Erkandtnuß vnd Eröterung der Keyſerlichen vnd deß heyligen Reichs Acht/ erlangt.

Auß dem allen vnnd andern mehr guten Vrſachen vnnd Gründen abermahln folgt/ daß Marggraff Albrecht zu vns vnd vnſerm Stifft/ nie kein rechtmäſſige Gerechtigkeit gehabt/ vnd noch nicht/ ſich auch keiner rechtmäſſiger poſſes vel quaſi zuberühmen/ oder zugebrauchen/ wie er dann darinnen ſelbſten vnbeſtändig/ dann im vorigem ſeinem Libel/ hat er die/ iure belli haben wöllen/ ſo fält er in dieſen ſeinen Libellen/ auff ein andere Bahn/ daß doch alles vnbeſtändig vnd vnfürträglich.

32. Dritte Antwort.

Viel weniger hat jhme/ Marggraff Albrechten/ gebührt/ mit verbottenem Gewalt zuhandeln/ dann ſein/ Marggraff Albrechten angezogene Vertrags Verſchreibung weiſt ſelbſten/ mit nemblichen Worten auß/ daß jhme die Keyſerlich Begnadung vnd Außſöhnung/ anderſt nicht geſchehen/ dann ſo er ſich fortan im Keyſ. Maj. vnd deß Reichs Gehorſam erzeigen werde.

Nun weiß aller männiglich/ daß keiner den andern eygens Gewalts vnd vnerlangtes Rechtens bedrangen vnd vergeweltigen/ viel weniger deß ordentlichen vnd vom gantzen Reich bewilligten/ vnd approbirten Ober Gerichts Gewalt/ Macht/ Gebot/ vnd verbot verachten ſoll/ wie von Marggraff Albrechten vnd ſeinen Helffern trutzlichen vnd zum verächtlichſten geſchehen.

Darauß abermahln folgt/ daß Marggraff Albrecht ſchuldig/ vnd pflichtig geweſen/ wo er je Sprüch vnd Forderung/ zu vns vnnd vnſerm Stifft zuhaben vermeint/ ſich an gebührlichen Rechten/ vnd fürnemblich auff die außgangene Keyſ. Maj. vnd deß heyligen Reichs Cammergerichts Mandata/ ſättigen zulaſſen/ vnd demſelben Inhalt/ ſolches Keyſerlichen Cammergerichts Ordnung nachzukommen.

Wie auch der Keyſ. Maj. Wille/ Gemüht vnd Meynung nie geweſen/ dann weß er Marggraff Albrecht zu vns/ vnſern Einigungsverwandten zuſprechen/ daß er ſolchs mit ordentlichen Rechten/ vnd nicht mit der That ſuchen vnd fürnehmen ſolle/ als ſich auch jhr Maj. deſſen offentlichen erklärt/ vnd zu erkennen geben/ vnd er Marggraff Albrecht deß gut wiſſen.

Nachdem er Marggraff Albrecht/ auch ſich billich zuberichten/ daß die Reichs Ordnung weiter vermag/ ſo jemandts hohes oder nders Stands/ wider dero eins/ ſo in dem Keyſ. verpflichten Landfrieden geſetzt/ handeln/ oder zuhandeln vnterſtehen würde/ oder aber die Ordnung oder Verpflichtung deß Keyſ. Landfriedens/ ſo gleicher weiß durch Keyſ. Maj. Churfürſten/ Fürſten vnd gemeine Reichs Stände bewilligt vnd auffgericht/ in einem oder mehr Articuln verachten/ nicht folg thun vnd ſchaffen/ ſondern darinnen läſſig vnd ſäumig erſcheinen/ daß der oder dieſelben/ mit der That/ von Recht/ in die Peen deß Fridbruchs/ ſonderlich in die Keyſ. vnd deß heyligen Reichs Acht/ ſampt andern Peenen gefallen/ vnd vielmehr der/ ſo die That/ wider Recht/ rechtlich erbieten/ ja auch zu Verachtung aller Mandaten/ ſelbſten gebraucht.

33. Vierdte Antwort.

Es kan vnd ſolle auch Marggraff Albrechten nicht entſchütten oder fürtragen/ als ſolte er ſich iure ſuo gebraucht/ vnd niemandt vnrecht gethan haben/ ſondern es were vns vorgeſtanden/ den Weg deß Rechtens an die Handt zunehmen/ auch als ſolte er ſich/ allem ſeiner vermeinten berühmbten poſſes, mit Einnehmung der vns abgedrungnen Aempter gehalten/ vñ ſonſt niemand vergeweltiget/ oder beleidiget haben/ dann hinwider/ die offentliche Warheit/ daß wir den Weg deß Rechtens an dem Cammergericht gebraucht/ wie dann das Marggraff Albrechten auß den außgangnen Mandaten vnd andern Proceſſen vnverborgen/ aber er nichts weniger mit ſeinen Helffern/ vber vnd wider das alles/ die Landtfriedbrüchigen Thaten gebraucht.

Läſt ſich auch mit Worten nicht verantworten/ als ſolte er ſeinem Fürgeben nach/ niemandt vergeweltiget/ oder beleidiget haben/ dieweil hieoben gehört/ daß er nicht allein/ die vor abgedrungene/ vnnd darzu noch viel mehr eingezogene Aempter vnd anders/ ſondern auch folgendes noch mehr/ vnd alſo bey nahent den gantzen vnſern Stifft von vns bringen wöllen/ als er dann letzlichen denſelben gantzen vnſern Stifft/ auſſerhalb Forcheim vnnd Cronach gewaltthätig/ wider Recht/ vnd Landtfriedbrüchig eingenommen.

Vnd iſt kein Wunder/ daß wir vnd andere/ von Marggraff Albrechten/ wiewol vnfüglich vnd vnehrlich angetaſtet/ dieweil das Keyſerlich/ vnd deß heyligen Reichs Cammergericht/ deme er zu gehorſamen ſchuldig vnd pflichtig/ deſſen von ihme vnd den ſeinen nicht vbrig ſeyn kan.

34. Antwort auff allerley andere

Daß aber weiter vermeintlichen/ vnd mit Vngrundt fürgeben/ als ſolten die Cammergerichts Mandata ex falſis narratis außbracht/ vñ offenbar ſeyn/ als wir das letzer Cammergerichts Mandat/ deß Zuzugs auff Meynung/ daß er Marggraff Albrecht/ mit Heeres Krafft für vnſer

Statt

Statt Hochstatt gelegen/als ob er/Marggraff Albrecht/dazumal weder zu Rossz oder Fuß gefast gewesen/auch keinen Menschen vor solcher vnser Statt Hochstatt ligend gehabt haben/sondern allein durch etliche seine Landsassen/in vorige vermeynte Verpflichtung ermahnt worden seyn. Marggr. fische Behelff vnd Außreden.

Item/als solte man jm mit Heereskrafft im Lande gelegen/seine Stätte mit Gewalt eyngenommen/geplündert/vnd in ander wege thätlich gehandelt.

Vnd sonderlich/als solten wir/Bischoff Weigand/gegē jm keinen Fried halten/oder friedlichen Anstandt/auch in angestelten/gepflogener/gütlichen Handlung eintigs wegs nicht bewilligen wollen/Wie er denn dessen am Keys. Cammergericht Bericht gethan hette/vnd jme zur Antwort gefallen/daß jm solch Mandat ohne Nachtheil seyn/vnd da er es auch begeren/jhme dergleichen Mandata wider vnser Einigungsverwandte/vnd vns/auch erkannt werden/etwas mit mehrerm vnd weiterm/doch vngründigen eynführen.

Vnd sonderlich/als solte er/Marggraff/sein Kriegsvolck vor Mes/vnd sonsten allenthalben gerrlaubt/Aber vnser Einigungsverwandte vnd wir dasselbig/vnd anders/so viel wir deß bekommen mögen/an vnd auffgenommen haben.

Item weiter/wie er/Marggraff Albrecht/auch den Friedstandt auff dem Tage zu Heidelberg dergleichē auff dem tag zu Franckfurt/zu beförderung gütlicher Vnterhandlung/bewilligt/der aber auff vnserm theil abgeschlagen/ausserhalb daß vnser besonder lieber Herr vnnd Freundt von Würtzburg/den Friedstandt zu Heidelberg allein für sich bewilliget/vnnd als er/Marggraff Albrecht/noch vnbewehrt gewesen/vnd weder Reuter oder Knechte/Ja seinem fürgeben nach/nit einig gericht Fähnlein in seinem Lande gehabt/zu Rossz vnnd Fuß/in viel wege/durch vnser Einigungsverwandte vnd vns/feindlich angriffen seyn.

Darneben auch sonderlich deß Besten vnsers lieben Getrewen/Clausen von Egloffsteins halben lange vermeynte erzehlung gethan/welches doch alles der Vngrundt/vnd im werck vnnd grundt der Warheit viel anders geschaffen/ꝛc.

Darzu sagen wir/daß wir einig Cammergerichts/oder ander Keys. Mandat mit keinem falschen oder vngleichen Bericht/außbracht/sondern auß bedrangter Noth/auch landkündigen offentlichen Warheit.

So ist auch das der offentliche Vngrundt/daß wir Marggraff Albrecht/oder die seinen/vberzogen/oder beschwert/ja jhme auch ein Hun gescheucht/biß er vnser Hauptstatt Bamberg/sampt dem gantzen vnserm Stifft/ausserhalb Forchheim vnd Cronach/eyngenommen/Dergleichen alle eins erbarn Raths zu Nürmberg Stätt vnd Landschafft/vnd gleichsfalls gegen vnserm besondern lieben Herrn vnd Freunde von Würtzburg/auch fürgenommen.

Vns geschicht auch an dem fürnemlich vnrecht/als solten wir gegen jme/dem Marggrafen/keinen Fried halten/oder friedlichen Anstandt in den gütlichen Vnterhandlungen/bewilligen wollen/Vnnd getröstten vns hinwider der offentlichen Warheit/daß wir in vnsern alten verlebten tagen nichts mehr gesucht/denn Fried vnd Einigkeit/wie wir denn die tage vnsers Lebens auch nie Krieg gebraucht/oder jemand darzu Vrsach geben.

Es kan vns auch mit grundt der Warheit von niemand aufferlegt werden/dz wir jemands von dem seinen ichts eyzunemmen/eyzuziehen/oder zu vergewaltigen begert/vnnd fürnemlich mit Gewalt vnd der That/ohn Recht/Hetten darumb wol leidē mögen/daß Marggraff Albrecht dergleichen ordentliche rechtliche Wege auch gesucht.

Wir können auch nicht glauben/daß Marggraff Albrechten/seinem fürgebē nach/an dem Key. Cammergericht solche Antwort gefallen sey/dieweil sich das Widerwertig/auß den geschichten seiner verwirckung in massen hernach gehört werden solle/befindet.

Wir seyen auch nit zu verdencken/ob auff dem gütlichen Vnterhandlungstag zu Heidelberg/von vnsert wegen gebürlich Abtrag begert worden/dieweil dazumal allbereit vnserm Stifft/vns vnd den vnsern/in etlich hundert tausent Gülden Schadens geschehen.

Aber doch vnd hinwider ist den vnterhandlungs Chur vnd Fürsten vnsern besondern lieben Herren vnd Freunden/vnnd andern/so dabey gewesen/vnverborgen/daß wir vns zu Friedpflantzung/vnd erhaltung desselben/darinne weisen lassen wollen.

Vnd damit förter hierinne/wie in andern/die offentliche Vnwarheit befunden/als solten wir keinen Fried halten/oder gütlichen Anstandt bewilligen wollen.

So ist je kündig/daß in der Franckfurtischen Vnterhandlung Marggraff Albrecht nicht allein vnser Hauptstatt Bamberg allbereit innen gehabt/sondern darzu/als vor stehet/ausserhalb Forchheim vnd Cronach/in solcher Keyserlichen vnd deß heiligen Reichs Franckfurtischen Vnterhandlung/den gantzen vnsern Stifft eyngenommen/vnd wir desselben entsetzt vnd verjagt gewesen/vnangesehen/Röm. Keys. Maj. vnsers allergnedigsten Herrn/verschaften/vertröstten vnd zugeschriebnen Stillstands/darauß wol zu vermuthen/was Vnfrieden wir gebrauchen mögen/dieweil wir Land vnd Leut entsetzt/vnd vergewältiget gewesen. 35. Außführlicher bericht von dē gantzen Marggräffischen Kriegswesen/anno 1553. vnd 54.

Vnd auff daß gestallt vnd gelegenheit der Sachen/welcher theil den Anfang gemacht/vnd Landfriedbrüchig gehandelt/wiewol es zuvor an dem Keys. Cammergericht außgeführet/weiter in den ergangenen Geschichten auch befunden/So können wir auß vnvermeidenlicher Notturfft nicht vmbgehen/dieselben mit dem kürtzesten hiemit auch eyzuführen.

Vnnd erstlichen/als wir/in Macht Keyserlicher Maiestat Cassation/Restitution vnnd

Mandaten/vnsers Stiffts/abgedrungene Aempter/wider eyngenommen/vnd biß auff den Mo-
nat Januarij/deß 53. Jahrs/innen gehabt/daß vns Marggraff Albrechten Statthalter vnnd
Räthe/Haupt vnd Befelchsleute/mit jrem Land vnd Kriegsvolck/vber alle vnser/für Römischer
Keyserlicher vnnd Königlich Majestat/auch Chur vnnd Fürsten/vnd gemeine Stände deß heili-
gen Reichs/Dergleichen/das Keyserliche Cammergericht/mehr denn vberflüssig erbieten/in
demselbigen Monat/vnd bald im anfang deß folgenden Februarij/an zweyen Orten gewaltigli-
chen angegriffen.

Nemlichen von Culmbach auß/vnser vnnd vnsers Stiffts/Landschafft/auff dem Gebirg/
vnd diese hernachbenannte Stätte/Aempter/Clöster vnd Schlösser/mit jhren zugehörenden Fle-
cken vnd Dörffern/sampt allem vnserm Vorrath/von Getreide vnd anderm darinne/abermals
abgedrungen vnd eyngenommen/als vnser Statt Steinach/mit der Statt vnd Ampt Küpffer-
berg/die Statt Weißman/sampt dem Schlosß/vnd Ampt Hauß Nieften/die Statt Weischen-
feldt/dergleichen das Schlosß/vnnd auch Casten daselbst/Schlosß vnnd Statt Portenstein/
Schlosß/Statt vnd Closter Vilseck/Schlosß/Closter vnd Ampt Veldenstein/die Statt vnnd
Ampt Burgkunstatt/das Schlosß Neideck/Statt vnnd Ampt Ebermanstatt/die Statt vnnd
Ampt Neunkirchen/Statt vnd Ampt Holffeld/vnd anders/ꝛc.

Darneben vnnd am andern Ort/von der Neuwenstatt an der Aisch auß/haben die Marg-
gräffischen vnser Statt Hochstatt vberzogen vnnd belägert/welche doch/nach dem wir zu rettung
derselben von vnser Statt Bamberg außgeschickt/wider davon abgwichen/vnd wir damals/al-
lein zuvorkommung eynfallens/nicht mehr denn drey Fähnlein Knechte/vnd derselbigen zwey in
vnser Statt Bamberg/vnnd das dritte zur besatzung in vnser Statt Forchheim/von Reutern a-
ber niemand denn etliche vnsere Lehenleute/deren doch vber zweyhundert nicht gewesen/Vnd wir
vns also solcher zeit tag vnnd nacht von bemeldten beyden Marggräffischen orten/in vnser Statt
Bamberg/vberfalls auch besorgen müssen.

Hernach im Martio/berührtes drey vnd fünfftzigsten Jahrs/ist die berürte Heidelbergische
Vnterhandlung fürgenommen/zu welcher Marggraff Albrecht nicht darumb erschienen/daß er
begert die Sachen zu vereinigen vnnd zu vertragen/sondern damit er durch solchen Verzug sein
Kriegsvolck/zu Rosß vnnd Fuß/desto stattlicher vnnd bequemer zusammen bringen möchte/das
jhme auch gerathen/denn ehe solche Vnterhandlunge jhr ende erreichet/seyn jhme bey zwölff
oder fünffzehenhundert reisiger Pferde auffs Gebirg/auß andern Landen/zukommen/die in vn-
sern/vns wider abgedrungenen Stätten vnnd Flecken/biß zu sein deß Marggraffen anzug/jhre
enthaltung gehabt/vnnd in denselben vnsern Stätten vnnd Flecken/auch sonsten allenthalben in
vnserm Stifft/die Vnterthanen vnnd arme Leute zum höchsten verderbt/geplündert vnnd ge-
branntschatzt.

Als nun die gepflogene Vnterhandlung zu Heidelberg vnverfänglich/vnd er/Marggraff
Albrecht/nach Palmarum, in der heiligen Charwochen/auffs Gebirge zu seinen Reutern vnnd
Kriegsvolck kommen/hat er alsbald solch Kriegsvolck/zu Rosß vnd Fuß/auff vnserm Bamber-
gischen Gebirg/vnd auch zu der Neuwenstatt an der Aisch/zum eilesten gemustert/vnnd sich zum
Anzug zum stärcksten gefast gemacht/auch zu vnd vmb vnser Statt Holffeld/vier Meilwegs von
vnser Statt Bamberg/mit denselben gelegen.

Dieweil wir aber nicht gefast/sondern alleine/wie gemelt/drey Fähnlein Knechte/vnd etli-
che vnser Lehenleute gehabt/vnnd nichts anders zu besorgen/denn daß der Feind/der starck gerüst
gewest/vnser Statt Bamberg/als ein offenen vnbefestigten Flecken/vberfallen möchte/haben wir
vns mit vnsern wenig Knechten vnnd Reutern/am Freytag nach Ostern/in der Nacht/in vnser
Statt Forchheim thun müssen/vnd nicht vnterlassen können/vnsern besondern lieben Herrn vnd
Freundt von Würtzburg/vnd andere vnsere Einigungsverwandte/vmb Zuzug vnd Rettung vn-
sers Stiffts vnd Statt Bamberg/anzusuchen.

Aber zugleich an demselben tage Marggraff Albrecht angezogen/vnd sich von dem Gebirg
mit seinen Reutern gen Beyersdorff/ein Meil von vnser Statt Forchheim/gegen Nürmberg
zu/begeben/vnd solche vnsere Statt Forchheim mehrmals auffgefordert.

Vnd als vnser besonder lieber Herr vnnd Freundt/der Bischoff zu Würtzburg/vns etlich
Kriegsvolck/zu Rosß vnd Fuß/zu Rettung/in vermög deß Keys. Landfriedens vnd außgangener
Mandaten/auch vnser Einigung vber den Steigerwald/auff vnser Statt Bamberg zugeschickt/
vnd am Dinstag nach Qualimodogeniti, vmb Mittag/gen Bomersfelden/zwo Meilwegs vn-
gefährlich von bemelter vnser Statt Bamberg kommen/mit deß vorhabens/den Feind zu suchen/
viel weniger sich deß orts vor jm besorgt/hat sich Marggraff Albrecht daselbsten gerings herums
in den Wälden vnd Gehöltz mit seinen Reutern/in grosser anzahl versteckt gehabt/vnd also vnver-
sehener ding in solch Würtzburgisch Kriegsvolck gefallen/die Reuter/deren gegen den Marg-
gräffischen nicht viel gewesen/zertrennt/dieselbigen vnnd das Fußvolck zum theil erschossen/erste-
chen/geschlagen vnd gefangen.

Item/am Donnerstag vnd Freytag hernach hat er/Marggraff Albrecht/vnser Statt Hoch-
statt/so nicht weit von der Walstatt vnd Bommersfelden gelegen/widerumb belägert/vnd hef-
tig hineyn geschossen.

Da er aber derselbigen dißmals nichts abbrechen können/vnd vnser Statt Bamberg vnbe-

sezt/vnd ohn Kriegsvolck gewesen/hat er sich mit allem seinem Kriegsvolck/zu Rossz vnnd Fuß/ am Sontag Misericordias Domini, auff dieselbe vnser Statt Bamberg zu/begeben/vnnd an solchem Sontag/also ermelte vnser Statt Bamberg gewaltiglichen eyngenom̃en/Deßgleichen vnser Schlosz Altenburg/darob gelegen/auffordern lassen/vnd folgends auch eyngenommen.

Wie nun er/Marggraff Albrecht vnnd sein Kriegsvolck/sich allda mit plünderung vnser Bischofflichen Residentz/in derselben vnser Statt Bamberg/vnd vnserm Schlosz Altenburg/ auch vnserm Thumbcapittel/Räthen/vnd andern/Dergleichen vberlegung vnd verderbung vnser Bürgerschafft/von berürtem Sontag Misericordias Domini, den 16. Aprilis/biß auff den 22. Junij/vngefährlich acht Wochen lang gehalten/das ist leichtlich zu bedencken/vnd durch vns vnd der vnsern/Geistlich vñ Weltlich/leider mit vnwiderwindlichem Schaden erfahren/nach dem er ein solche lange zeit mit allẽ seinem Kriegsvolck/zu Rosz vñ Fuß/in solcher vnser Statt Bamberg gelegen/vnd darzu nit allein seine Diener/auß seinem gantzen Land/sondern auch seine Vnterthanen vñ Landleut fürnemlich vom Gebirg/für vnd für ab vnd zu gezogen/vnd daselbst in vnser Statt Bamberg gepfreischt/auch ein groß von Wein vnd anderm weggeführt/Vnd als wir/ wie obsiehet/vns bey der Nacht auß derselben vnser Statt Bamberg thun müssen/vnnd alles das vnser/in vnserm Schlosz Altenburg/dergleichen in vnserm Bischofflichen Hof/vnd andern orten/hinder vns gelassen/ist vns das alles an allen orten räublichen genommen/also/daß wir zu vnserm wider hineyn ziehen/mit züchten zu vermelden/nicht ein Beth gehabt/darauff wir ligen mögen/Ja auch vnsere Weinfässer/so man nicht führen können/zerlegt/vnnd das Holtz solcher Fässer/mit sampt Reiffen vnnd Banden/hinweg geführt/So haben vnsere arme Vnterthanen/zu wegführung deß Weins/Faß dargeben müssen/vnd vns also gar nichts gelassen. Vnnd dieweil vnser Schlosz Altenburg verbrennt/in bemeltem vnserm Hof die Thüren/Fenster/Oefen/vnnd anders/zerschlagen vnd verwüstet/vnd allenthalben vns/vnserm Thumbcapittel/Räthen/vnnd andern/dergestalt Haußgehalten/daß es von dem Türcken nit weit ärger oder beschwerlicher geschehen mögen.

So hat in solcher zeit auch er/Marggraff Albrecht/vnsern Stifft durchauß/ausserhalb Forchheim vnnd Cronach/neben andern vnträglichen beschwerungen/nicht allein abermaln gebrannt schatzt/also daß kein Statt/Flecken oder Dörffer/wie groß oder klein dieselben dessen vbrig gewesen/sondern auch gegen vnsern Einigungsverwandten daneben auch nicht geruhet/vnangesehen der Vnterhandlung zu Franckfurt/vnd Keys. Maj. verschafften Stillstandt/daß auch jme von vnsern Einigungsverwandten/vnnd vns/einiger Angriff oder Schaden/an seinen Landen vnd Leuten/nicht begegnet.

Vnnd sind vns vnnd vnserm Stifft auch solcher zeit nachbemelte Schlösser außgebrennt/ nemlich nach vorgehender Plünderung bemelt vnser Schlosz Altenburg/ob vnser Statt Bamberg/das Schlosz Schmachtenberg/bey vnser Statt Zeil/das Schloß Güß/das Schlosz Rotenstein/das Schlosz Leyenfelß/das Schlosz Reideck/das Schlosz Risten/vnnd andere mehr/ Dergleichen etliche Flecken vnd Dörffer/vnd denn in erster vergewaltigung vnser Schlosz Marolffstein auch außgebrennt worden.

Item/so ist auch Marggraff Albrecht von vnser Statt Bamberg auß für vnser Statt Forchheim gerucket/dieselbe etliche tage belägert/auch bey fünff grosser Dörffer darumb gelegen/ abgebrennt/vnd sonderlich ein Schlosz/Kunreut genant/vnserm vñ vnsers Stiffts Lehenmañ/ Rath vnd Diener vorbenanntem Clausen von Egloffstein zugehörig/als sich dasselb/auff beschehene vergewaltigung/in Gnade ergeben/eyngenommen/geplündert/vnnd folgends sampt dem Dorff/auch außgebrannt/auch neun vnnd dreyssig Personen von Kriegsleuten/Bawren/vnnd andere/so darinne gewesen/sampt dem Pfarherrn/der ein alter verlebter Mann/in einen Bawrengarten/bey demselben Schlosz/ganz erbärmlichen hencken/vnnd sein/deß von Egloffsteins/ Haußfrawren vnd jr Mutter/sampt einer Jungfrawren/hinweg führen lassen/Dergleichen ist das Schlosz Mülhausen/bemeltem von Egloffstein zugehörig/auch außgebrannt.

Ob nun wol Marggraff Albrecht diese vnnd andere tyrannische vnchristliche Thaten gerne verantworten wolt/als solte jme darzu/durch dergleichen/Vrsach geben worden seyn/so wird sich doch das dergleichen der Gefangenen halben/sonderlich bey vnns vnnd den vnsern mit nichten befinden.

Zu dem/so hat auch er/Marggraff Albrecht/vnser Statt Bamberg/vber alles vberlegen vnd verderben/vmb zweymalhundert tausent Gülden gebrannt schatzt/welchs förter auff hundert tausent Gülden kommen/deren sie jme etlich vnd zwantzig tausent Gülden geben/vnd als sie auß jrem vnvermögen vnd verderben das vbrig nicht geben können/vnnd er sich folgends in das Land Sachsen vnnd Braunschweig begeben/hat er bey achtzig der stattlichsten vnser Bürger auß dem Rath vnnd der Gemein/darunter eins theils alte verlebte Männer mit sich schleppen vnd treiben lassen/wie das Viehe/welche auch lange zeit/vnnd zum theil biß auff kurtz verlauffene tage/also im Elend gefänglich enthalten/darunter auch eins theils gestorben vnd verdorben.

Vnnd demnach/wie vorbemeldet/kein Statt/Fleck noch Dorff in vnserm Stifft/ausserhalb Cronach/so gering vnd klein/das von jme/dem Margaraffen vnd den seinen/nicht auffs allerhöchst gebrannt schatzt/vnnd mit täglichem plündern/streiffen vnnd rauben/zu grunde ersogen vnd verderbt worden.

Dessen

Dessen alles vnser Stifft/wir vnd die vnsern/in viel hundert tausent Gülden/vnverwindtlichen/verderblichen Schaden erlitten/zu geschweigen/was vnserm besondern lieben Herrn vnnd Freunde von Würtzburg/vnd einem erbarn Rath zu Nürmberg/gleicher gestallt begegnet.

Auß dem allem gründtlichen zu vernemmen vnd zu befinden/daß jme/dem Marggraffen/von vnsern Einigungsverwandten/vnd vns/nit Vrsach zu diesem vnchristlichen Fürnemmen/dergleichen hiebevor von keinem Christlichen Fürsten nie erhört/geben/Wie denn weder er/oder seine Vnterthanen/vor obbestimpter seiner Landtfriedbrüchigen Handlung/nicht vernachtheilet noch beschädiget worden.

Als nun nach solchem allem/allererstem/vorbenannte/vnser besondern lieben Herren vnnd Freunde/Hertzog Morisen zu Sachsen/Churfürsten/&c. vnd Hertzog Heinrichens von Braunschweig Kriegsvolck/zu/im Rechten vnd Keys. Landtfrieden zugelassener Defension vñ Rettung/zukommen sollen/vnd im Anzug gewesen/hat er/Marggraff Albrecht/Key. Ma. vnd deß heiligen Reichs Statt Schweinfurt/auch eyngenommen/solche Statt mit zwölff Fähnlein Knechten besetzt/vnd das vbrig/sein Fußvolck/als neun Fähnlein zu Beyreut/sieben Fähnlein zu Plassenburg vnd Culmbach/zwey zum Hof/vnnd zwey in vnser Statt Weißman/auch etlich Kriegsvolck zu Hohenlandsberg vnd Rauhenculm gelassen.

Darauß abermals zu befinden/wie vngefast Marggraff Albrecht gewesen/oder welcher theil den andern vberzogen vnd vergewältiget.

Vnd nach dem er/Marggraff Albrecht/mit seinem reisigen Zeug in Sachsen vnd Braunschweig gezogen/vermeynende daselbst/wie hieraussen/sein Tyranney zu vben/zweiffels ohn angefangen/vnd jhme derhalben das Sächsisch vnd Braunschweigisch Kriegßvolck nachgefolget/ist daselbst im werck gesehen/mit was grosser anzahl Kriegsvolck/zu Rossz vnd Fuß/er/Marggraff Albrecht/allda auch gefast gewesen.

Vnd haben vnser Eintigungsverwandte vnd wir/vns nicht weniger von dem Marggräffischen Kriegsvolck/so zu Schweinfurt vnd Hohenlandsberg/auch auff dem Gebirg/obberührter massen versteckt/täglichs weiters vberfalls/verderbens vnnd sterbens/auch gewarten müssen/wie denn geschehen/daß die von Culmbach vnd Beyreut/vnd andere/zum offtermal herauß gefallen/vnd vns vñ vnserm Stifft zwo Stätt/Helfeld vnd Weischenfeld/sampt etlichen Schlössern vnd treffenlichen Dörffern/nit allein ein/sondern etliche zum vierdtenmal geplündert/von sonderlich den Besten/vnser vnnd vnsers Stiffts Lehenleuten/nemlich Emeran von Redniz/das Schlosz Kupz/vnnd Wolffen vom Rabenstein/das Schlosz Weyher/sampt dem Dorff außgebrennt/die Leut hinweg geführt/vnd zum theil erstochen/vnd gehenckt.

Dergleichen von Schweinfurt auß auch gehandelt/alse daß vnsere Einungsverwandte/vnd wir/abermals zur Defension gedrungen worden/mit mercklichem Vnkosten den Feindt an beyden Orten auffzuhalten.

Vnd wiewol Marggraff Albrecht auß verleihung Göttlicher Gnaden vnd Hülff/im Land zu Braunschweig zwo treffenlicher Schlacht/die erste den 9. Julij/die ander den 12. Septembris verlorn/so hat er sich doch im October/nechst verruckt/mit einer grossen anzahl zu Rossz/wider in diese Lands ort gethan/von denen er eins theils gen Schweinfurt verschickt/die andern mit jhme auffs Gebirg genomen/da er abermals vns Bischoff Weiganden/in vnsern Ampten/Cronach vnd Teuschnitz/etliche Stätt/Märckt vnd Dörffer geplündert/gebrandtschatzt vnd verbrennt.

Auch führter seine Reuter vnd Kriegsvolck zu Beyreut vnd Culmbach gemustert/vnnd sich mit neun Fähnlein Knechten/vnd etlich hundert Pferden/von vnserm Bamberger Gebirg herab gethan/ja auch eben zu der zeit/als auch die Hochgebornen Fürsten/Herrn Joachim/Churfürst/vnd Herr Johans/gebrüdere/Marggraffen zu Brandenburg/&c. vnser besonder liebe Herren vnd Freunde/vmb gütliche Vnterhandlung ansuchen gethan/vns vnser Statt Liechtenfels/die doch vnter den abgedrungenen Ampten auch nicht begriffen/eyngenommen/Folgends vnsers Thumcapittels Statt Staffelstein/ein Meilweges vnter Liechtenfels/vnnd vier Meil von vnser Statt Bamberg gelegen/vberzogen/die Vorstatt abgebrennt/vermeynt dieselbigen auch eyzunemmen/vnd sich als denn wider auff vnser Statt Bamberg zuthun.

Als aber Röm. Königl. Maj. vnsers allergnedigsten Herrn/oberster Feldherr/Burggraff Heinrich/vnser besonder lieber Herr vnd Freundt/gleich solcher zeit/mit jhrer Römischen Königl. Maj. vnd seiner L. Kriegsvolck/vom Gebirg herab gezogen gewesen/ist jhme/dem Marggraffen/durch sein L. abermaln/auß verleihung Göttlicher gnaden/begegent/seind deß Marggraffen Reuter in die Flucht getrieben/etliche hundert derselben erlegt/vnnd die neun Fähnlein Knechte in bemeldte vnser Statt Liechtenfels eyngetrieben/welche sich nach gedachts vnsers besondern lieben Herrn vnd Freunds/Hertzog Heinrichens von Braunschweig ankunfft/den eilfften Nouembr. auff Gnad vnd Vngnad ergeben/vnd nach hinlegung jrer Wehren/auff fürgehaltene vnd gethane Eidspflicht/vnangesehen/daß sie wol ein anders verschuldet/von statten gelassen.

Doch/vnd nichts desto weniger hat Marggraff Albrecht nach solchem das Schlosz Plassenburg vnd Culmbach/darzu auch den Hof/mit etlichen Fähnlein Knechten besetzt/vnd sich mit seinen Reutern vom Gebirg herab in Aisch Grundt gethan/daselbsten/was er von vnsern/oder eines erbarn Raths zu Nürmberg/vnd der jhren Vnterthanen vnnd Verwandten/auff dem wege oder sonsten ergriffen/mit jm geführt/das Ampthauß zu Dachßbach/so zuvor sein gewesen/vñ in

dieser

dieser Defension durch vnsere Einigungsverwandte eyngenommen/samt einē vnserm Schloss/ Obernhochstatt genannt/er mit Betrug eyngenommen / abgebrennt / etliche vnser vnnd der von Nürmberg Ampteleute vnd Befelchhaber gefangen/gefänglich mit genommen/ Die arme vnsere vnnd der von Nürmberg Vnterthane vnd Verwandte / daselbsten vmb allenthalben wider auff ein neuwes geplündert vnd gebrandtschatzt/ Folgends auff Hohenlandsberg zukommen/welches Schloss er/der Marggraff auch besetzt/Vnd nachdem er zuvor/vmb Keys. Maj. deß H. Reichs Statt Winßheim/vnd im Stifft Würtzburg/seinen Mutwillen mit brennen/morden vnnd rauben/wol geübt/hat er sich gen Schweinfurt/zu seinem darinne ligenden Kriegsvolck begeben/von dannen auß für vnd für nicht gefeyret.

Auß dem allem abermaln zu ermessen/was sein/ Marggraff Albrechten vnd seiner Helffer/ Gewerb vnd Nahrung/vnd ob sein Landfriedbrüchige Kriegs vnd Vbelhandlung/mit oder ohne Brandtschatzung/Nachtheil vnd Schaden der Armen/erhalten vnd zugehe.

Darumb auch er nicht viel von andern/vnd sonderlich von angezogenem aufferlegtem Vngelt zu sagen/oder zu schreiben/dieweil er desselben/vnnd alles andern Raths/Nachtheils vnd Schadens Anfänger/Verursacher vnd Verderber Land/Leut vnd Vnterthanen.

36. Marggraff alles schadens vnnd blutvergiessens/ sonderlich der Thur vnd F. bey Giversha usen/verursacher.

Deßgleichen deß Christlichen Blutvergiessens vnd ableibens der trewlichen Chur vnnd Fürsten/vnd viel anderer/so sich auß Christlichem Eiffer/vnnd nicht geduldung dieser zuvor / sonderlich in dem heiligen Reich/vnerhörter Vngerechtigkeit vnnd Tyranney/zu abwendung desselben/in diesen Handel/zu Rettung vnd Hülff begeben.

37. Trefflicher lob derselbē Chur vnd F.

Vnd wiewol er / Marggraff Albrecht / nahe nach dem anfang dieses seinen Famoßlibells/ von solchem Blutvergiessen/etlicher massen berewliche vermeldung gethan/die er gerne einem andern (ob es auch mit fugen oder vnfugen geschehe) als ein Judas Kewwe/auffliegen wolte/ so solle doch billich / das von jhm zu rechter zeit/ vnnd das darneben bedacht sein / dieweil es seinem selbsten anzeigen nach / treffenliche Helden / die mit Gelt oder Gut / sonderlich in diesen gefährlichen geschwinden Leufften/nicht zu erstatten gekostet/daß derselben zu verschonen / Vnd sonderlich der löblichen Chur vnnd Fürsten zu Ehren/dieweil sie nicht von Geitz / oder deßwegen allda gewesen/ den Leuten das jre zu nemmen/zu rauben/zu morden vnd zu brennen/ Sondern solchs zu verkommen/vnd im H. Reich Fried/Recht vnd Einigkeit helffen zu befördern / Darumb vnd vmb jr gutherzig Gemüth/jnen zweiffels ohn/die Göttliche Allmächtigkeit mit reichester himmlischer belohnung/ergetzung/vnd ewige friedenreiche Versehung gethan.

Denn wie der Passawerisch/durch Marggraff Albrechten selbsten/angezogener Vertrag/ dahin gericht: daß alle entsetzte widerumb restituirt: Also vnd dergleichen hat es vnser besonder lieber Herr vnd Freundt/Hertzog Morltz von Sachsen/Churfürst/in Gott seliger löblicher gedächtnuß/so er (Marggraff Albrecht) vmb Leib/Leben/vnd anders/bracht (vnd niemand anders/wie er gern fürgeben wolte) mit vnserm Stifft vnd vns/auch gehabt haben wollen.

Aber auß sein/Marggraff Albrechten/Blutvergiessen/damit er auch viel/vnnd den grossen theil seines Kriegsvolcks/abgezahlt (vnd den neun Fähnlein in vnser Statt Liechtenfelß/wo jnen nicht Gnad bewiesen/dergleichen auch begegnet seyn solte/denn dieweil er denselben etlich viel Monat Sold schuldig gewesen/mit einem grossen Gelt nit bezahlen können/vñ sie dieser gestalt durch jnen in wenig Stunden dermassen abzahlt worden/ꝛc.) ist zu befinden/daß durch jn niemand verschonet/ja auch der Kö. Keys. Ma. nicht/als in jrer Maj. Verwahrung/vnd anderm/vermeldet/ vermeynende/jederman vnter seinen tyrannischen Willen zu dringen vnd zu zwingen/welches der allmächtig Gott/wie im Werck scheinbarlich vnd wunderbarlich gesehen/nit lenger geduldet/vnd zweiffels ohn/fernere nicht gestattet / sondern dem Rechten vnd Gerechtigkeit nachmaln zu hülffe vnd steuwer kommen.

38. Maragtaff begangenen Landfriedbruchs halben in die Acht erklärt.

Vnd ob wol er/Marggraff Albrecht/den Last dieser seiner Landfriedbrüchigen/hochsträfflichen/vbel vnd mißhandlung/dergleichen die Keys. Mandata/der Kriegsgewerb halben außgangen/gerne auff andere lenden vnd teutschen wolte.

So ist doch nicht allein die offentliche landkündige Erfahrung / Geschichten vnnd Thaten dawider/sondern auch an Röm. Key. Ma. vnsers allergnedigsten Herrn/vnd deß heiligen Reichs Keys. Cammergericht/mit Vrtheil vnd Recht erhalten.

Also daß er/Marggraff Albrecht/seiner landfriedbrüchigen Handlung/Mutwe vnnd Vbelthaten halben/nicht allein von vnser/sondern auch vnsers besondern lieben Herrn vnnd Freunds/ deß Bischoffs von Würtzburg / vnnd eines erbarn Raths zu Nürmberg wegen / durch rechtliche Erkänntnuß/in die Poen deß Landfriedens/auch Keyserlicher Maiest. vnnd deß heiligen Reichs Acht/vnnd also mit Leib vnnd Gut auß dem Friede in den Vnfrieden erkannt/erklärt/denuncirt vnd publiciert.

Wie denn derwegen nit allein solche Erkänntnuß vñ Erklärung durch offentliche Mandata allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten/vnd andern Ständen deß heiligen Reichs/vnd in gemein männiglich verkündet/sondern hierinne Executoriales vnnd Mandata solcher Execution erhebet vnd außgangen/in massen solche beyde General vñ Special Mandata/so viel vns vnd vnserm Stifft belangt/von worten zu worten auch hernach folgen:

WIr Carl der Fünfft / von GOttes Gnaden Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hispanien/beyder Sicilien/Jerusalem/Hungern/Dalmatien/

Croa-

executorial-mandats/ an alle stände deß Reichs.

Croatien/ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi/ꝛc. Graffe zu Habsburg/ Flandern vnd Tyrol/ꝛc. Entbieten den Hochwürdigen/Ehrwürdigen/Hochgebornen/Ersamen/ Wolgebornen/ Edlen/allen vnd jeden vnsern vnnd deß Reichs Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnnd Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/Knechten/Hauptleuten/Vitzthumben/Vögten/Pflegern/Verwesern/Amptleuten/Burggraffen/ Bawmeistern/ Gemeinē/ Schultheissen/Schöffen/Burgermeistern/Richtern/ Räthen/ Gemeinden/Bürgern/vnd sonst allen vnd jeden andern vnsern vnnd deß Reichs vnd vnsern erblichen Fürstenthummen vnd Landen/Vnterthanen vnd Getreuwen/was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/vnser Freundschafft/Gnad vnd alles Guts/Hochwürdigen/Ehrwürdigen/Hochgebornen/Ersamen/Wolgebornen/Edlen/lieben Freunde/Neuen/Oheimen/Churfürsten/ Fürsten / Andächtigen vnnd Getreuwen/Nach dem der hochgebern Albrecht/der jünger/ Marggraff zu Brandenburg/auff vorgehende schrifftliche Bedrawungen/den ehrwürdigen Weigand/Bischoffen zu Bamberg/ vnsern Fürsten vnd lieben Andächtigen/auch seiner Andacht vnd Sufft/Land vnd Leut/mit Heerskrafft vberzogen vnd angriffen/desselben Hauptstatt Bamberg/sampt etlichen mehr Stätten/ Schlössern vnd Flecken belägert/mit Gewalt eyngenommen/die Vnterthanen daselbst zu Huldigungspflichten gedrungen/auch sonst gegen andern S. A. vnd deren Stiffts Aempter / Flecken / Dörffern/vnd derselben Eynwohner/mit Brannt/Brannschatzung/Nam/ Plünderung/ vnd in andere weg/freuentlicher vñ feindlicher weise gehandelt/Wie denn solchs Landkündig/offenbar/vnd die Gerichts Acten vnnd Handlungen an vnserm Keys. Cammergericht/darüber geübt vnnd beschrieben/ferners außweisen/alles gemeinen Rechten/auch auffgerichten vnd offen Landrechten/ vnd hievor vnserm Keys. außgangen vnd verkündte Mandaten zuwider/ Darzu auch derhalb beschehen rechtlichs vorheischen/kein erhebliche Vrsachen/warumb er in die Poen deß Landfriedens/ von solcher seiner geübten landkündigen vnd offenbaren Handlungen wegen/nicht erklärt werden solt/bey gedachtem vnserm Keys. Cammergericht in Recht fürbracht/ So ist an jetzgemeltem vnserm Cammergericht hierauff/vnd rechtliche Klag/handlung vnd anruffen/gedachts vnsers Fürsten/deß Bischoffs zu Bamberg/Auch darneben deß ehrsamen/gelehrten/ vnsers vnd deß Reichs lieben Getrewen/Jacob Hückels/der Rechten Lehrers/vnser Keys. Cammer Procurator/Fiscalampts/vnd seines Interesse halben/nach gehalten gerichtlichen Proceß/vnd allem fürbringen/gegen ermeltem Marggraffen Vrtheil ergangen/ damit er vmb angeregter seiner begangē eigengewaltigen/freuentlichen/landkündigen vnd offenbaren thätlichen Handlungē willen/ in vnser vnd deß H. Reichs Acht gesprochen/erkennt vnd erklärt/ auch alsbald deß Reichs herkommen vnd gebrauch nach/durch vnsern Keys. Cammerrichter/vnter offenem Himmel/ vor vnd als solcher vnser vnd deß Reichs Landfriedbrecher vnd Aechter/offentlich denuncirt/außgeruffen/ auß dē Frieden in Vnfrieden gesetzt/sein Leib/Hab vnd Güter / obgemelten Klägern/ auch sonst aller männiglich erlaubt/vnd diß vnser Keys. Denunciation vnd Gebottsbrieff/darüber erkennt worden/innhalt gemelter Gerichts Acten vnd Handlungen/darüber geübt vnd ergangen.

Darumb vnd damit nun gedachter Marggraff Albrecht berürter seiner landkündigen / offenbarn/eigen gewaltiger vnd Landfriedbrüchiger Verhandlung halben gestrafft werde/ So verkünden/denuncirn vnd offenbarn wir / denselben Marggraffen mit diesem vnserm Keyserlichen offenen Brieffe/oder glaubwürdiger Abschrifft daven/ für solchen vnsern vnnd deß Reichs offenbaren erkennten/erklärten vnd vervrtheilten Landfriedbrecher vnd Aechter/vnnd gebieten darauff euwer Freundschafften/Liebden vnd euch/von Röm. Keyserl. Macht/ auch Gerichts vnd Rechts wegen/hiemit ernstlich/vnd wollen/daß jr jetzgenannten Marggraff Albrechten/ für/ vnd als solchen vnsern vnd deß Reichs offenbarn Landfriedbrecher vnd Aechter/forthin haltet vnd meidet/in vnsern erblichen vnd euweren vnd deß Reichs Fürstenthummen/ Landschafften/ Grafschafften/ Herrschafften/Gebieten/Gerichten/Schlossen/ Stätten/Märckten/Dörffern/Höfen/Häusern/ oder Behausungen/nicht eynlasset/hauset/hofet/etzet/trancket/enthaltet/leidet/ oder geduldet/fürschiebet/durchschleiffet/schützet/schirmet/begleitet / oder sonst einigerley Gemeinschafft mit jm habet/noch solches alles vnnd jedes zu thun/den euweren befehlet oder gestattet / weder heimlich noch offentlich/in einige weise/wege oder schein/sondern sein Leib/Hab vnd Güter/ wo jr die auff Wasser oder Land betrettet/erfahret oder findet/auffhaltet / angreiffet/niderlegt/verkümmert/ arrestirt vnd verhafftet/auch förderlichs Rechtens/darumb verhelffet/Vnnd sonderlich vorgemeltem vnserm Fürsten/dem Bischoff/vnd vnser Keyserlichen Cammer Procurator/ Fiscalu/oder andern von jrentwegen/solches alles vnd jedes zu thun gestattet/vergönnet/auch so offt jhr darumb durch sie mit diesem vnserm offen Brieff/oder glaubwürdiger Abschrifft davon/ ersucht werdet/von vnser vnd deß Reichs wegen/zu solchem euwer getrew Beystandt/ Hülff/ Fürschub vnd Förderung hievor/jhnen auch darinn keinerley Verhinderung oder Irrung zufüget / also daß hierinn keiner auff den andern verziehe / oder Entschüldigung suche / sondern in allweg gegen gedachtem erklärten Landfriedbrecher vnd Echter handelt vnd fürnemmet / wie sich das gegen solchen Aechtern gebürt/so lang biß er gebürliche Straffe seiner Verhandlung erlangt/oder sonst zu Abtrag/vnd vnser vnd deß Reichs Gehorsam bracht/vnnd von berürter Acht/wie recht / erledigt vnnd absoluirt wirdt/Vnd euch in dem allem vnd jedem nicht anderst erzeiget/ oder haltet / als lieb euch vnnd euwer jedem sey nachbemelte Poen/auch andere vnser vnnd deß Reichs schwere Vngnad/ Straffe vnd Buß zu vermeiden.

Daran

Daran thun euwer Freundschafften/Liebden/Andachten/vnd jr/vnser ernstliche meynung: Wenn wir setzen/meynen vñ wollen/von obberürter vnser Keyserlichen Macht/was also von deß obgenannten Aechters/Marggraff Albrechten/Leib/Hab oder Gut/fürgenommen oder gehandelt wirdt/daß dardurch wider vns/das heilig Reich/noch jemands andern/mit nichten gefreuelt/verhandelt/oder verwirckt seyn/noch dafür gehalten werden. Soll auch denselben Landtfriedbrecher vnd Aechter/darwider nit schützen/schirmen oder fürtragen/eintz Gnad/Freyheit/Tröstung/Gleit/Sicherheit/Land oder Burgfried/Bündnuß/Vereinigung/Burg oder Statrecht/so von vns/vnsern Vorfahren am Reich/Röm. Keysern oder Königen/oder andern Herrschafften oder Obrigkeiten/euch oder jm gemeinlich oder sonderlich/gegeben oder bestätigt weren/oder noch würden/auch keinerley Gewonheit/Brauch/oder Altherkommen/noch sonst alles anders das jm hierinn zu hülff/statten oder steuwer kommen solt oder möchte. Wenn wir jne/als erklärten Aechter/in dem allem/als desselbigen vnempfänglich/außgeschlossen/vnd darinn nicht begriffen haben wollen. Welche aber/oder welche/diesem vnserm Keyserl. Gebott vngehorsamlich oder freuentlich zuwider thun würden/in was Schein das beschehe/der oder dieselben/sollen als denn als jetzt/vnd jetzt als dañ/damit in vnser vnd deß Reichs Acht/vnd sonder ander schwere Poenen/verfallen seyn/vnd gegen dem oder denselben/als Echtern vnnd Vngehorsamen/auch gehandelt werden/Darnach wissen sich euwer Freundtschafften/Liebden/Andachten/vnd jr/euch zu richten. Geben in vnser vnnd deß Reichs Statt Speyer/am ersten tag deß Monats Decembris/nach Christi vnsers lieben HERRN geburt/fünffzehenhundert/vnd im drey vnd fünffzigsten/vnserer Reich deß Römischen im fünff vnd dreyssigsten/vnd der andern aller im acht vnd dreyssigsten Jahren.

40. Form deß engern executorialmãdats/an gewisse Kreiß deß Reichs.

WIr Carl der Fünffte/von GOTTes Gnaden Römischer Keyser/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hispanien/beyder Sicilien/Jerusalem/Hungern/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König/Ertzhertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgundi/ꝛc. Graffe zu Habsburg/Flandern vnnd Tyrol/ꝛc. Entbieten dem Hochgebornen/Ehrwürdigen/Ehrsamen/Wolgebornen/Edlen/allen vnd jeden deß Fränckischen/Obersächsischen vnd Beyerischen Kreiß/Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnnd Weltlichen/Prælaten/Graffen/Freyherren/vnnd andern Ständen/was Würden/Stands oder Wesens die seind/vnser Gnad vnd alles Guts/Hochgebornen/Ehrwürdigen/Ehrsamen/Wolgebornen/Edlen/lieben Neuen/Schwager/Oheimen/Fürsten/Andächtigen vnd Getreuwen.

An vnserm Keyserlichen Cammergericht hat der Ehrwürdig Weigand/Bischoff zu Bamberg/vnser Fürst vnnd lieber Andächtiger/auch neben seiner Andacht/der ehrsam/gelehrt/vnser vnnd deß Reichs lieber getreuwer/Jacob Hückel/der Rechten Doctor/vnnd vnser Keyserlichen Cammer Procurator/Fiscal/sems Interesse halben/hievor auff jr Klag vnd Anruffen/auch derhalben geübten gerichtlichen Proceß/wider den Hochgebornen Albrechten/den Jüngern/Marggraffen zu Brandenburg/Vrtheil erlangt/damit jetztgemelter Marggraff/von wegẽ seiner Landtfriedbrüchigen begangenen Thaten vnd Handlungen/in die Poen deß Landtfriedens/sonderlich vnser vnd deß heiligen Reichs Acht erkennt/erklärt/auch darauff durch vnsern Keyserlichen Cammerrichter/an vnser statt vnter dem Himmel/für vnnd als solcher vnser vnd deß heiligen Reichs Landtfriedbrecher vnd Aechter offentlich denuncirt/außgeruffen/auß dem Frieden in Vnfrieden gesetzt/sein Leib/Hab vnnd Güter jnen/den Klägern/vnd sonst aller männiglich erlaubt worden/wie dañ die Gerichts Acten/auch vnsere Keyserliche Denuntiation vnd Gebottsbrieff/so darauff zur Straff/verfolgung vnd meidung desselben Aechters/an alle vnd jede vnsere vnnd deß Reichs Stände/Vnterthane vnd Verwandte außgangen/das alles klärlich außweisen/vnnd jetzt vber solchs obgedachter vnser Fürst/der Bischoff/vñ vnser Camer Procurator/Fiscal ferrner fürbringen/wie gemeldter Marggraff Albrecht sich noch in feindlicher Kriegsrüstung vnd Gewerb halte/vnd sich nicht allein fürhabender Execution/so viel jm jmmer möglich/mit Gewalt zuwider setzen/sondern auch sein Andacht noch weiter zu beschädigen/vnterstehe vnd vorhabe/also/daß gegen jm/auch seinem mächtigen Anhang vnd Mithelffern/fernere Hülff zum höchsten von nöten.

Vnd demnach/dieweil in jüngst zu Augspurg auffgerichter/vnd durch alle Ständ bewilligter vnd angenommener Ordnung/auch vnter andern durch ein sondere neuwe Constitution heilsamlich vnd wol versehen/welcher gestalt diß falls/zu billicher Handhabung berürts Landtfriedens vnd gesprochener Vrtheil/wider ein Churfürsten/Fürsten/Standt/oder mächtige Commun/die der Execution vnd vollstreckung der Vrtheil vnnd Acht (dafern sie durch vnser Keyserlich Cammergericht erklärt) mit Gewalt widerstehen wolt/den nechstgesessenen Kreisen/solche Execution zu berathschlagen/vnd gegen dem Aechter fruchtbarlich vnd erschießlich fürzunemmen/durch bemelt vnser Cammergericht befohlen werden solle/in krafft derselben zu würcklicher vollstreckung ergangener Acht/auch verhütung fernner thätlicher angriff vnnd beschädigung vmb Mandata/Befelchsbrieffe/vnnd ander nottürfftige Hülffe deß Rechten/jhnen an euwer Andacht/Lieb vnd euch/zu erkennen vnd mitzutheilen/demütiglich anruffen vnd bitten lassen/darauff denn heut dato/bey gedachtem vnserm Cammergericht/fernner Vrtheil eröffnet/damit jnen gebettener massen Mandat vnd Befelch erkennt worden seyn.

Darumb er vnd damit denn oben geregte deß Aechters eigen gewaltige/freuentliche/Landtfriedbrüchige/geübte Thaten vnd Handlung/nit vngestrafft bleibe/auch gesprochene Vrtheil/der Gebott nach/vollzogen worden/So befehlen wir euwer Andacht/Liebden vnnd euch/von Röm.

Keyserlicher Macht/auch Gericht vnd Rechts wegen/hiemit ernstlich/vnd wollen/daß euwer Andacht/Lieb vnd Jr/als bald nach verkündung oder vberantwortung dieses Brieffs/ohn einig verzug/die Wege ob angezogener Ordnung an die Hand zu nemmen/vnd also nach außweysung derselben obberürte erlangte Vrtheil/Poen vnnd Acht/exequiert vnnd vollstreckt/auch solches zu beschehen bestellet/verschaffet vnd verfüget/vnd hierinn sampt lich oder sonderlich nicht seumig noch vngehorsam seyet/als lieb euwer Andacht/Lieb vnd euch sey vnser Vngnad zu vermeiden/darauf geschicht auch vnser ernstlich meynung. Geben in vnser vnd deß Reichs Statt Speyer/am zwantzigsten tage deß Monats Decembris/nach Christi vnsers HERRN Geburt fünffzehenhundert vnd im drey vnd fünffzigsten/vnserer Reich deß Römischen im fünff vnd dreyssigsten/vnd der andern aller im acht vnd dreyssigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium

Wendalinus Hessus iudicii Cameræ Imperialis protonotarius subscripsit.

41. Schlußbitte. Wañ nun beschließlichen/allen vnsern anzeigen im grunde der Warheit also/vnd fürnemlich daß wir vnd vnser armer in grundt verderbter Stufft/auch vnsere von Nürmberg arme Vnterthane/vmb offenbarer Vnschuld willen/vnd allein darumb/daß wir Röm. Keys. vnd Königl. Maj. vnsern allergnedigsten Herrn vnd Obrigkeit/je vnd allwegen Gehorsam geleistet/vnnd vns wider jre Maj. nicht bewegen lasse wollen/also von jrer Maj. vnd keiner andern Vrsach wegen/in diese hohe verderbliche Beschwerungen vnd vnträglichen Last kommen.

So sind wir nicht allein zu Graffen/Herren/Ritterschafft vnnd Landschafft deß Fränckischen Gezircks/dahin Marggraff Albrecht berührte seine Famoslibell/auch mit bedrawung deß Schwerts vnd Fewers gestellet/vermeynende/sie dadurch in seinen tyrannischen Handel zu bringen vnd zu dringen/vnangesehen/ob auch welch/vnnd wie/vns/vnsern vnnd vnsers Stiffts/oder vnsern besondern lieben Herrn vnnd Freundt von Würtzburg/vnnd seiner Liebe Stifft/mit Lehen vnd ander Verwandnuß/zugethan.

Sondern auch zu allen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen/Churfürsten/Fürsten/Prælaten/sampt andern Graffen/Herren/Stätten vnnd Ständen/der vnzweiffenlichen zuversicht/als wir auch abermal freundtlich/in freundtschafft/günstlich/gnediglich vnd gütlich/wie sich nach gelegenheit eines jeden Würden/Stands vnd Wesens/gebürt/bitten vnd begern/euwer aller Liebden vnd jr/sollen vnd werden dem widerwertigen Fürgeben nicht glauben oder statt thun/sondern gelegenheit deß Handels bedencken/erwegen vnd beherzigen/Vnd demnach nochmaln zu beförderung vnd erhaltung Friedens/Rechtens vnnd Gerechtigkeit/beschützung vnd beschirmung der armen vnschuldigen/wider Recht/alle Erbar vnd Billigkeit beschwerte/bedrangte vnd vergewältigte/dem Betrüber deß Friedens vnd allgemeiner Wolfahrt/auch seinen Landfriedbrüchigen tyrannischen Thaten/plünderung/verheerung/verderbung/brennen/hencken/vnd vergiessung deß vnschuldigen Bluts/damit denn die Fränckischen Graffen/Herren/Ritterschafft/Stätte vnnd Landschafften (wie vor laut) von neuwem bedrauwet/lenger nicht zusehen/viel weniger Beylage thun/oder sich bewegen lassen.

Vnd demnach vns/vnsern Stifft vnnd Vnterthane bey Recht vnnd Gerechtigkeit/auch Keyserl. Maj. vnd deß heiligen Reichs außgekündten hochverpoenten Landfrieden/Ordnungen/Constitution vnd Reichs Abschieden/vnd fürnemlich an Keyserl. Maj. vnd deß heiligen Reichs Cammergericht/rechtlicher erlegung vnd erklärung der Poen deß Landfriedens/auch jhrer Maj. vnd deß heiligen Reichs Acht/in krafft vnd vermög derhalben außgangenen General vnnd Special/Executorial Mandaten/schützen/schirmen vñ handhaben helffen/auch vns vñ vnser Thumcapittel/aller widerwertigen Zulagen entschuldigt haben/vnd dem Widerwertigen/als vor stehet/nit Glauben geben/nach dem vns dasselb von Marggraff Albrechten/vnd seinen Rathgeben/mit der Vnwarheit vnd vnbilliger weiß/zugelegt.

Das erbieten wir vns hinwider vmb einen jeden nach gelegenheit seines Stands/freundtlich zu verdienen/in Freundtschafft zu beschulden/günstlichen vnd gnedigen Willen/zu erkennen. Zu vrkundt/mit vnserm zu ende fürgedruckten Secret besigelt/vnnd geben in vnser Statt Bamberg/am Sambstag nach Philippi vnnd Jacobi/nach Christi vnsers Seligmachers Geburt/im fünffzehenhundert vier vnd fünffzigsten Jahre.

Das Drey vnd zwantzigste Capitel.

Andere * eines Erbarn Raths der Statt Nürmberg warhaffte Verantwortung/ Gegenbericht vnnd Ableinung/ auff deß erklärten vnd verrufften Aechters vnd Landfriedbrechers / Marggraff Albrechts / deß Jüngern / von Brandenburg / vnehrliche / leichtfertige vnnd erdichte Lästerschrifften / die er zu vermeynter Beschönung seiner vnverantwortlichen bösen vnnd friedbrüchigen Thaten / bey vil Ständen deß Reichs / vnd der Ritterschafft in Francken / vntergeschleicht / vnnd darinn / nicht allein einen Rath bemeldter Statt / sondern auch der Römischen Keyserlichen Majestat / vnd deß gantzen Reichs / oberste Iusticia, vnd etliche hochlöbliche Fürsten vnnd Adelsperſonen / die jhme zu seinen mutwilligen vnnd Gottlosen Thaten / nicht hülfflich noch anhengig seyn wollen / mit gesparter Warheit / wider Gott / alle Recht vnnd Erbarkeit / gantz vnverschämpt / angetastet hat.

4. Esdræ 11.

Tribulasti mansuetos, & læsisti quiescentes, & dilexisti mendaces, & destruxisti habitationes eorum qui fructificant, & humiliasti muros eorum, qui tibi non nocuerunt, Et ascendit contumelia tua vsque ad altissimum, & superbia tua ad fortem.

[*Sleidan. lib. 25. Albertus odiose quædam & acerbe scripserat in Noribergicos, (supra c. 19.) Eo cognito, Noribergici MAII DIE XVIII. PROLIXE RESPONDENT, ad ordines omnes EVVLGATO SCRIPTO, & ordine singula refutant, & in ipsum pleraque retorquent. &c.]

M. D. LIIII.

Allen vnd jeden Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten / Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen / Ehrwürdigen / Wolgebornen / Edlen / Gestrengen / Ehrnvesten / Fürsichtigen / Erbarn vnd Weisen / deß heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Adelsperſonen / Regenten / Amptleuten / Pflegern / Vitzthumen / Verwesern / Stätten / Gemeinden / vnd sonst jedermännigklich / in was Würden / Stands oder Wesens die seyen / vnsern gnedigsten / gnedigen / günstigen Herren / lieben vnd guten Freunden: Entbieten wir Bürgermeister vnnd Rath der Statt Nürmberg / vnsern abermaln vnterthänigst / vnterthänig / gantz willig vnnd freundtlich Dienst / mit allem Fleiß / vnsers vermögens zuvoran / Vnd geben jhnen vnterthänigst / vnterthäniglich / dienstlich vnd freundlich zu vernemmen / daß vns für kurtzer zeit etliche gantz schmähliche lästerschrifften / vnter dem Namen deß erklärten vnnd publicierten Aechters / Marggraff Albrechts / deß Jüngern / von Brandenburg / vnd fürnemlich ein Abdruck an die Fränckischen Graffen / Herrn vnnd Ritterschafft / in den Stifften Bamberg vnnd Würtzburg gesessen / zu Blassenburg außgangen / durch etliche Ehrliebende / deß Reichs Stände mitgetheilet / vnnd vberschickt worden / welche lästerliche Schrifft vnnd Abtruck / folgends durch einen andern Truck den zwölfften Januarij / im vier vnnd fünffzigsten Jahr / zu Schweinfurt datirt / vnnd zu Hohenlandsperg getruckt / mit mehrern Calumnien vberschütt vnnd verneuwert worden. Darinn / wie denn auch in etlichen andern mehr Schmachschrifften / so vns fürkommen / vnnd zum theil in eroberung deß gemeldten Schlosss Hohenlandsperg gefunden / nicht allein wir / sondern auch andere hohe treffenliche Stände / vnnd die höchste Iustitia im Reich / der Römischen Keyserlichen Majestat / vnnd deß gantzen Reichs verordenet Cammergericht / gantz leichtfertiglich / dergleichen hievor von einigem Fürsten / noch ringers Stands Personen je gehört / ohn allen grundt / mit fürsetzlicher greifflicher Vnwarheit angetast worden.

1. Marggraff Albrechts schmählich außschreiben an die Fränckischen Stifft Graffen / Herrn / Ritterschafft / ꝛc.

Wiewol wir nun ein nemliche zeit davor / durch etliche Personen / in Schrifften vnd mündlich bericht / als solten dieselbigen Marggräffischen Schrifften / an viel Ort deß Reichs / zu vermeynter beschönung seiner Landfriedbrüchigen Thaten / vnnd zu Verhinderung der billichen vnd durch das ordentliche Recht erkannter Execution / vnd zu verunglimpffung deren / die vermög deß Keyserlichen Landfriedens / vnd außgangener vnd verkündter Mandaten / den betrangten vnnd vergewältigten Fränckischen Fürsten / vnd vns / Hülffe bewiesen / vntergeschleicht vnnd geschoben / vnd keines Stands an Fürstlichen Ehren vnnd Würdigkeit / Adenlichem vnnd Bürgerlichem Standt vnd Wesen / verschont seyn.

So haben wir doch demselbigen keinen Glauben geben wollen / vnnd nicht vermuthen können / daß von jemandt / sonderlich der sich eines Fürstlichen Namens vnnd Titels gebrauchet / dergleichen hässige / vngegründte / widerwertige / schmähliche / vnbescheidene vnnd Vnfürstliche Schrifften / solten an tag gegeben werden. Aber auß folgender verlesung vnnd anhörung derselbigen / viel ein mehrere vnnd solche Vnbescheidenheit / vnnd vnzüchtige Leichtfertigkeit befunden / deren sich ein jeder / auch ringers Standes vnnd Namens / auß eyngepflantzter natürlicher Schamheit / massen / enthalten vnnd schämen sollen / insonderheit gegen denen / die eines hohen Fürstlichen Namens / Stammens vnnd Herkommens / vnnd sonst bey Keyserlicher vnnd Königlicher Majestat / Churfürsten / Fürsten vnnd Ständen im gantzen Reich / als löbliche / ehrliche Fürsten erkannt seyn / Welcher Fürstl. Gn. aber in allen Schrifften gantz beschwerlich gedacht / vnd an Ehren vnd jhren Titeln / mit sehr schimpfflichen / schmählichen Benamungen angezogen worden.

Dieweil denn Gegentheil der hohen Stände / vnnd vieler Ehrlicher vom Adel / die jhme zu seinem Landtfriedbrüchigen Wüten vnnd bösen Thaten nicht hülfflich vnnd beypflichtig seyn wollen / nicht verschonet / müssen wirs dem Allmächtigen GOTT / als dem rechten Richter / vnnd allen ehrliebenden Menschen heim geben / befehlen vnd klagen / daß wir zu sampt dem hievor grossen vnnd vnwiderwindlichen zugefügtem Schaden / mit solchen vnwarhafftigen Lästerungen / beschwerlicher vnnd hässiger / denn einiger anderer Stande im Reich / angegriffen werden.

2. Tichter / der Marggräfischen auffschreiben.

Vns ist aber gleichwol darvor zeitlich / auß etlichen nidergeworffenen Schrifften / dero Original noch fürhanden / kundt worden / daß sich zween deß Widertheils Rathgeben * / welche in allen vorigen blutigen Auffruhren die förderstẽ Auffwigler vnnd Vrsacher gewesen / vnnd alle verrätherische böse Practicken wider Keyserliche vnnd Königliche Majestat / vnnd einen grossen theil der Stände deß heiligen Reichs / wie allenthalben ruchtbar ist / gemacht vnd angeschifft / mit einander entschlossen / daß sie vns für andern Ständen jhnen wolten befohlen seyn lassen / vnnd vns gegen männiglich also verhast machen / daß dardurch den Pfaffen (wie sie die allenthalben / jhrer gewohnten Leichtfertigkeit nach / nennen) die Hülffe desto ehe möchte abgekürtzt werden / Haben also jhrem heimdückischen Schluß nach / an jhrem Fleiß gar nichts erwinden lassen / vnnd in denselbigen jhren Schandtbüchern alles das / so sie jhrer Vnart nach / auff vns vnnd die vnsern jmmer erdencken vnnd erdichten mögen / gantz vnverschämpt / vnd mit greifflicher Vnwarheit / auß vnverschuldtem Hass vnnd Neidt / vns auffgelegt vnnd zugemessen.

[* Diese seind: Wilhelm von Grumbach vnd Christoff Straß / Cantzler. Laut Grumpachischer offener genotdrangter Klagschrifft / num. 12. & 26.]

3. Einigvrsach deß schmähens.

Deß sie doch kein andere Vrsach gegen vns auff Erden haben oder fürwenden können / denn daß wir den bedrangten vnnd vns vereinigten Fürsten Rettung bewiesen / vnnd also dem / so wir in Krafft deß Landtfriedens / vnnd darüber außgangener Keyserlicher Poen Mandaten verpflicht / vnnd vermög vnserer Brieff vnnd Sigel / so wir / der von Keyserlicher Majestat befohlener vnnd auffgerichter Einigung halben / vber vns gegeben / schuldig gewesen / Folge gethan haben.

Dieses ist die einige Vrsach vnnd Hauptgrundt / darumb wir also vnschuldiglich verfolget / geschmähet / gelästert vnd außgetragen werden / welche Iniurien aber gar zu keiner ablemung deß jenigen / so der Gegentheil billich hette thun vnd erstatten sollen reichen vnd erheblich seyn können. Denn der Standt der Sach ist der gewesen / vnd noch / daß der Aechter sein Vnschuldt vnnd Ablemung auff vnsern hievor im Truck außgangnen Bericht / darthun solt. Desselben Hauptpuncts aber vergessen die Schmachdichter gantz mit einander / wie sie denn auch denselben mit keinem Grundt noch Schein nimmermehr außführen können / Vnd heben dafür an ein vermeintlich schelten vnd schmehen / nit anderst / als die vnzüchtigen Weiber / die sonst keinen andern Nachfal / denn mit fluchen vnd lästern / haben können.

4. Böser Titel deß nechst außgedruckten außschreibens.

Solche Vnbescheidenheit gibt alsbald deß erstgetruckten / vnd hernach gemehrten Schandtbüchlins Vberschrifft oder Titel / mehr denn vberflüssig zu erkennen / darinn beyde vereinigte Fürsten vnd wir / mit vnerhörten / schmählichen / vnwarhafften Zulagen / nit gnugsam können angezogen werden / welche Zulagen aber alle dem Gegentheil ohne Mittel zugehören / vnd er anderst nit köndte mit Warheit abconterfeit werden / denn so derselbe Schmachtitel auff jhne / verworten gestellt vnd gewendt würde.

Denn was er / als ein offentlicher / wißlicher vnd erklärter Landtfriedbrecher vnd Zustörer gemeines Friedens / für Vnruhe / vnd vnerhörte / vnchristenliche / grewliche / tyrannische Handlungen geübt / ist nicht allein hohen vnd nidern Ständen / durch das gantze heilige Reich / sondern auch andern Nation der gantzen Christenheit / nunmehr wissend vnd bekant / Ob auch er / oder wir / Eid / Pflicht / Trauren / Glauben / Brieff vnd Sigel / der Röm. Keys. Maj. vnd sonst in ander weg gehalten / vnd wie viel vnschuldigs Bluetvergiessens / verheerung vnd verderbung Land vnd Leute er ein Vrsacher vnnd Selbstsächer gewesen / wollen wir dieser zeit kürtz halben nicht anrühren / Auch andern nach der leng vnnd gebürlicher Notturfft / vnnd der höchsten Vnthaten gelegenheit nach / außzuführen / nicht fürgreiffen.

Seyen

Seyen derhalben / vnnd in bedacht aller Sachen Vmbstände / vnd daß vnser Bericht des gantzen Haupthandels / hievor im Druck außgangen / daß auch der Gegentheil seiner kündlichen landfriedbrüchigen Thaten vnnd Verhandlungen halben / in der Keyserlichen Majestat vnnd deß H. Reichs Acht vnnd Straffe deß gemeinen Landfriedens / durch ordentliche Erkäntnuß deß Rechtens erklärt / denuncürt / vnd allenthalben angeschlagen worden / nicht willens gewesen / vns in einer solchen offenbarn sach / ferner mit Schrifften eynzulassen / sondern eins jeden theils schuld vnnd vnschuld / darzu auch das recht Straffvrtheil / mit Christlicher gedult / GOtt / als dem wahren Richter alles Vnrechtens / vnd allen ehrlichen Reichs Ständen / heimzustellen / der zuversicht / alle vnpartheyliche / hohe vnnd nidere Stände vnd Personen / so vnsere vorige beständige Verantwortung vnnd Bericht gelesen / würden augenscheinlich befunden haben / daß vnns durch vnsere verbitterte / vnverschuldte Feinde / vngütlich geschehen / vnnd also weitere Verantwortung von vnnöten.

5. Notwendige Verantwortung dero von newen zugelegten eilff Schmachartickel.

Jedoch vnd dieweil wir auß einer Schrifft nach der andern / vnnd erstlezlich auß dem Geschmeiß der Winckeltruckerey auff Hohen Landsperg befunden / daß wir von newem mit etlichen beschwerlichen / grausamen vnnd vnleidlichen erdichten Injurien angezogen / die vns vnserer Ehr vnd Pflichten nach / damit wir hochgedachter Keys. vnd Königl. Maj. vnd dem heiligen Reich zugethan / stillschweigend zu vmbgehen / gar nicht gebüren wollen. Vnd zumal / dieweil vns wider allen grundt der Warheit vom Gegentheil vermessentlich zugelegt worden.

1. Als solten wir der Kron Franckreich / vnnd den gewesenen Kriegs Chur vnnd Fürsten / zu jhrer im 1552. Jahr fürgenommenen Kriegsrbung / vnbenannte vnd heimliche Förderer gewesen seyn / vnnd den Kriegsfürsten dazumal / zu jhrem Fürnemmen / hundert tausendt Gülden heimlich erlegt haben.

2. Item / als solt Keyserl. Maj. durch beyde hochernannte Fürsten / Bamberg vnd Würtzburg / auch von vns / in Verdacht gehalten / vnd mit vnauffhörlichen Lästerworten dermassen angezogen werden / daß man jhre Maj. in beyden Stifften vnd vnserer Statt / ohn Gefahr nicht wol gedencken dörffte.

3. Item / als solten wir vns vernemmen lassen / daß sich jhrer Majestat Räthe vnnd Gesandten / vnerfordert / auff gehaltenen Tägen eyndrungen / vnnd vnsere Sachen nur weitleuffig machen.

4. Item / vnnd daß die vereinigten Fürsten / vnd wir / noch besser Frantzösisch / denn Keyserisch weren.

5. Item / daß wir dieses Kriegs Vrsacher vnd Anstiffter seyn solten.

6. Item / daß wir jhne von den Bischofflichen Verträgen / die von jhren Fürstlichen Gn. gutwilliglich eyngangen / vnd von Keyserlicher Majestat confirmiert vnnd ratificiert / zu dringen vnterstanden.

7. Item / als solten wir jhne an seinen Landen vnnd Leuten / wider den gemeinen Landfrieden / erstlich offendiren vnd angreiffen helffen / vnd jhne zur Noth vnd Gegenwehr vervrsacht vnd gedrungen haben.

8. Item / als solten wir den löblichen Adel vnterzudrucken / zu verderben vnnd zu verjagen willens seyn.

9. Item / Brieff vnd Sigel nicht gehalten haben.

10. Item / als solten wir sampt den vereinigten Fürsten vnd vnserm Kriegsvolck / mit höchster Grausamkeit vnnd Tyranney wider sein arm Volck / Weib vnd Kind / auch die gefangene Adelspersonen / Oberste vnd Kriegsvolck / gehandelt haben.

11. Item / als solt am Keyserlichen Cammergericht ein partheylich / nichtig vnnd vnrechtmässig erkaufft Vrtheil vnd Achtserklärung / für hochgedachte Fürsten vnnd vns ergangen seyn / mit dergleichen mehr vberschwerlichen Anzügen / die vns nicht allein vervrsacht / sondern auch gedrungen haben / vnsere Verantwortung vnd Vnschuld nochmaln an tag in Druck zu geben / wie vngern wir das gethan. Denn als Gott weiß / vnd wir für allen Menschen mit Warheit sagen vnnd schreiben mögen / hetten wir viel lieber seiner / als eines gebornen Fürsten Person / verschont / wenn wir nit allein mit den vnordentlichen Tyrannischen Thaten / sondern auch mit solchen grossen / schändlichen / Ehrenrührigen / vnwarhafften Zulagen nicht angriffen weren / der trößlichen vnzweiffelichen Hoffnung / Euwer Chur vnd F. G. vnd sonst männiglich / werde vns hierinn gnedigst / gnedig vnd freundtlich entschuldiget haben / vnnd vns in Vngnaden vnnd Vngutem deßhalben nicht verdencken.

Verantwortung vnd Bericht auff die ersten Schmachartickel.

6. Antwort auff die viel ersten Schmacharticket.

SO viel nun die fürnembsten ersten vier Hauptpuncten belanget / daran vns vnser Ehr vnd Glimpff / Eide vnd Pflicht gelegen / denn wir in selben Puncten vnd Fällen / deß höchsten Hauptlasters / beleidigter Keyser. Maj. vnd daß wir jhren Feinden / Hülffe vnnd Zuschub gethan haben solten / beschuldiget / welches vns / vnnd einem jeden Ehrliebenden / billich zu Hertzen gehen soll.

7. Nürmberg hab Keyser. Majest. zu schmähen/ kein vrsach.

Darzu sagen wir kürtzlich / daß vns daran für Gott vnd den Menschen Gewalt vnnd Vnrecht geschicht/vnd daß wir dardurch böß lich vnnd fälschlich angedicht werden. Denn wir mit der Warheit anzeigen mögen/daß wir höchstgedachte Keyserl. Majest. mit Lästerworten nicht allein nicht angezogen/sondern auch den vnsern/inner vnd ausser der Statt/deß wissentlich nit gestattet/ vnd noch nicht gestatten/wir hetten auch dessen nicht Vrsach. Denn wir bey jrer Mai. in viel weg/ allergnedigsten vätterlichen Willen vnd Wolthat/ vnd mehr/denn wir gegen jr Majest. danckbar seyn können/befunden.

Es hat auch jhr Mai. als wir von dem Landzwinger im 52. Jahr nechstverschienen vberzogen/vergewältiget vnd beschädiget worden/mit vns nicht allein ein gnedigst Mitleiden vnsers verderblichen Schadens getragen/ sondern auch auß eigener bewegnuß alles das cassirt / auffgehebt vnd vernichtiget/so vns auß vnd durch deß Gegentheils auffrührische/landfriedbrüchige/gewaltsam abgedrungen/ vnd darneben auch sondere Mandat vnd Befehl gegeben vnnd außgehen lassen/Daß nicht allein wir das jenig/so vns Landfriedbrüchiger weiß entwehrt/widerumb zu vnsern Handen nemmen vnd bringen solten vnd möchten/ sondern daß auch andere Ständ deß Reichs/ darzu verholffen seyn solten / wie das alles die Keyserliche Cassation vnnd Restitution/auch darauff gefolgte Confirmation/die beyde wir hievor vnserm ersten Außschreiben *) / vnd deñ jrer Ma. Mandat/so wir zu mehrerm Bericht hieneben auch einleiben lassen klärlich außweisen/Auß dem männiglich zu vernemmen/daß wir jhr Mäj. nicht allein einiger Vnnad gegen vns nicht zu vercencken/sondern auch viel weniger jhr Majest. zu lästern (darvor vns Gott behüten woll) Vrsach gehabt/oder noch hetten.

[*) Droben am 4. Capitel dieses 6. Buchs/num 44. 45.]

Folget das angezogen Keyserlich General Mandat / so nach der Cassation im vorigen Außschreiben verleibet/ außgangen ist.

WIr Carl von GOTtes Gnaden Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien/ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ꝛc. Graffe zu Habsburg/Flandern vnd Tyrol / ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/Knechten/Hauptleuten/ Landvögten/Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / vnnd sonst allen vnsern vnnd deß Reichs Vnterthanen vnnd Getreuwen / in was Würden / Stands oder Wesens die sind / so mit diesem vnserm offen Brieffe ersucht werden / vnser Gnade vnnd alles Guts / Ehrwürdige vnnd Hochgeborne lieben Neuen/Oheimen/Churfürsten vnnd Fürsten/ auch Wolgeborne/ Edle/Ersame. liebe Andächtige vnd Getreuwen / Nach dem in jüngst entstandener Kriegsempörung vnnd Auffruhr/Marggraff Albrecht von Brandenburg / der Jünger / sampt seinen anhengigen Frantzösischen Conspirationsverwandten/ Gehülffen vnd Mitthätern / wider die Ehrsamen vnser vnnd deß Reichs lieben Getreuwen/Bürgermeister vnd Rath der Statt Nürmberg/ deren Bürger/Innwohner/ Vnterthanen/Zugehörigen vnd Verwandten/durch feindlichen Angriff/Vberfall vnnd Belägerung/mit Raub/Nam/Plünderung / Brandtschatzen. Mord/Brannt/vnd andern vnchristlichen/vnerhörten gewaltthätigen Beschädigungen/gantz beschwerlich vnd tyrannisch gehandelt/ sonderlich aber zum theil jre Güter auff dem Land/deßgleichen jhre Vnterthanen/ zu sein vnd seiner Verwandten Handen vnd Gewalt genommen/vnd von jrem schuldigen Gehorsam/Pflicht vnnd Eidt/ in sein vnnd der seinen Huldigung/ mit Gewalt gedrungen/ auch jhrer Bürger vnnd Kauffleut Güter vnd Kauffmanswahren/ nit allein in der Belägerung/sondern auch darvor/in sein deß Marggraffen jhnen selbst gegebenem vnd mitgetheiltem Gleit / in vnnd ausserhalb seinen Gebieten / vnverschulder weise / wider alle Recht vnnd Billigkeit/ durch die seinen auffgehalten/ eyngezogen/vnnd zum theil verbeutet / auch etliche / sampt der armen Leut auff dem Land geplünderten Hab vnnd Gütern/in seinen / auch anderer Herrschafften / Obrigkeiten vnnd Gebieten/ hin vnd wider vntergeschleifft/vnnd sich / seine Conspirationsverwandten/Anhänger vnnd Helffer / so nicht allein persönlich bey vnnd mit jhm in seinem auffrührischen Zug gewesen / sondern auch etliche / so gedachter Statt Nürmberg nahe gesessen / wider Recht vnnd Billigkeit / auch vnsern vnnd deß Reichs gemeinen Landfrieden/vnterstanden/ die Nürmbergische Gotteshäuser/ Klöster/ Kirchen/ Hospital / Stätt/ Schlösser/ Sitz/ Märckt/ Dörffer/ Weyler / vnd andere ire Güter/zu plündern/berauben/zu schätzen / ein grosse anzahl Glocken/ Kirchengemat / Kleinodien vnd Gezierde/vnd der armen Leut Vieh/vnd fahrende Hab vnnd Güter/ gewaltthätiger weise zu entfremdden vnd wegzuführen/ wie denn dieselben jhnen noch an etlichen vnnd viel Orten mit der That vorenthalten werden / vnd solches jhnen vnd den jhren zu mercklichem vnwiderbringlichem Schaden gelangt/vnd vns aber / als Römischem Keyser/vnnd dem obersten weltlichen Haupt/ gebürt vnd zustehet / deß auch zu thun / gäntzlich gemeynt seyen/ männiglichen bey dem seinen handzuhaben vnnd zu schützen / vnnd insonderheit vnsern vnnd deß Reichs gehorsamen / bedrangten/ vergewältigten Ständen vnd getreuwen Vnterthanen/mit vnser Keyserlichen Hülff vnd gebürlichem

lichen

lichen Einsehen/zuerscheinen/damit sie dessen/ so jhnen/ auch den jhren/ wider die Billigkeit abgetrungen/vnd mit Gewalt entwehrt worden/widervmb restituirt vnd hebig werden mögen.

So haben wir demnach mit wolbedachtem Muht/gutem Raht/ rechter wissen/ vnd auß eygener Bewegnuß/ehegemeldten Burgermeistern vnd Raht der Statt Nürnberg hiemit Befehl/ Gewalt/vnd Macht gegeben/ jhre Vnterthanen/ hindersessen/ zugehörigen vnd verwandten/ für sich selbst/ widervmb zu schuldigen Pflichten / Huldigung vnd Gehorsam zunehmen/ vnd an sich zubringen/ jhre Haab vnd Güter/ ligend vnd fahrend/ sampt den Kauffmanswahren / vnd allem anderen so jhnen auch jhren Bürgern/Vnterthanen/ Zugehörigen vnd Verwandten/auff jren Gotshäusern/ Clöstern/Kirchen/ Hospitaln/ Städten/ Schlössern/ Stetten/Märckten / Dörffern/Weilern/ vnd andern jhren Gütern/ als obstehet/ genommen vnd abgetrungen worden/ wie das alles Namen haben mag/ an welchen Orten vnd Enden/ ewer Oberkeiten vnd Gebiet/ sie die erfahren vnd betretten / zu erfordern / niderzulegen / einzuziehen / vnd wider an sich zunehmen/ vnd noch darzu alle vnd jede / so sich dem Passawischen Vertrag/ nicht vnterworffen/ erklärt/ vnd anhängig gemacht/vnd von wegen zugefügter Beschedigung/ Vergewaltigung/ Rahm/Raub vnd Plünderung/mit ordentlichem Rechten/ oder sonst in andere zulässige gebräuchliche Wege/ jhrer Gelegenheit nach / zu Erstattung vnd Widerkehrung desselben alles / anzuhalten vnd zubringen/ vnangesehen aller vermeinter Capitulatten/ Obligationen/ Verschreibung/ Vertrag vñ Contract/ mit jhme dem Marggraffen / seinen Conspirationsverwandten / Helffern vnd Mithätern / von Zeit an/ der thätlichen Vberzugs/ Angriffs/ Belegerung vnd Vergewaltigung aufgericht/ oder eingangen / die wir dann alle vnd jede m vnser derhalben insonderheit aufgangner Cassation vnd Absolution Schrifft / mit wolbedachtem Muht / auß ergner Bewegnuß / vnnd auß Römischer Keyserlicher Macht/ Vollkommenheit abgethan / auffgehebt/ cassirt/ vernichtet/ vnbündig/ vnd von Vnwürden erkendt vnd erklärt haben.

Vnd empfehlen hierauff/ euch allen/ vnd jeden insonderheit bey Vermeidung vnser vnd deß Reichs schweren Vngnad vnd Straff / vnnd darzu einer Peen / nemblich fünffzig Marck lötigs Goldes/ vns halb in vnser vnd deß Reichs Kammer/ vñ den andern halben theil/ gedachten Burgermeistern vnd Raht der Statt Nürnberg/ alle jre Bürger/ Vnterthanen/ Hindersessen/ Zuß/ Erb/ Lehen vnd Verspruchsleut/ die in andere vnd frembde vnrechtmässige Glübt/ Pflicht/ Huldigung / Gewalt / Verhafftung / oder Gefängnuß kommen / ohn allen Entgelt / Nachtheyl vnd Schaden/ ledig gebet/ vnd aller Eyd/ Pflicht/ oder anderer gedrungnen vnd abgenöhtigten Verwandtnuß alsbaldt erlasset/ freyzehlet / vnd an jhre ordentliche Obrigkeit vnnd Herrschafft widerweiset/ jhnen auch alle vnd jede jhre Güter/ Zinß/ Gült/ Renten/ Zehenden/ vnd alles anders/ eygen vnd Lehen/ wie das genandt werden mag/ nichts außgenommen/ deßgleichen obgemeldte jhre fahrende Haab/ Kauffmanswahren vnd Güter/ soviel deren jhnen/ in jüngst entstandner Empörung/ als obstehet/ mit Gewalt abgetrungen/ vnd hin vnd wider vnterschleifft worden / widervmb zu jhren sichern Handen zubringen / ohne einigen Eintrag / gutwilliglichen gestattet / vnd vnweigerlich verfolgen lasset vnd zustellet / vnnd sie daran keines Wegs verhindert noch auffhaltet / sondern von vnser vnnd deß Reichs wegen / darbey schützet vnd schirmet / vnnd alle gute Förderung/ Hülff/ Beystandt vnd Anweisung darzu gebet vnd mittheylet. Vnd in dem allem nicht säumig/ oder vngehorsam seyet/ noch anders thut/ als lieb euch allen vnd einem jeden sey obbestimbte Peen vnd Straff zuvermeiden / das meinen wir ernstlich. Geben vnter vnserm Keyserlichen auffgedrucktem Insigel / in vnser vnd deß Reichs Statt Augspurg am 27. Tag deß Monats Augusti. Nach Christi Geburt / fünffzehen hundert vnd im zwey vnd fünffzigsten / vnsers Keyserthumbs im zwey vnd dreyssigsten/ vnd vnserer Reich im siben vnd dreyssigsten Jahre.

Carolus.

Vt A. Perenot.
Vt Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium

P. Pfintzing.

VNd tragen kein Zweiffel/ die Keys. Maj. werden vns dieses lästerlichen fälschlichen Anzugs / als solten wir jhr Maj. fürsetzlich zuwider gehandelt / selbst allergnedigst entschuldigt haben / vnnd auß diesen vnd andern deß Feindes vnd Aechters glaublosen Fabeln/ soviel verstehen/ daß vns solchs/ allein zu Verunglimpffung/ auß verbittertem rachseligem Gemüht/ geschifft vnd angedicht würdet/ dann jhrer Maj. kundbar/ daß wir vns/ ohn Ruhm zumelden/ nit weniger als vnsere Vorfahren (die jr Leib/ Leben vnd alles jr vermögen/ mehrmaln/ zu den vorregierenden Keysern vnd Königen gesetzt/ auch gemeine Statt das andermal/ darumb/ ds sie von jren natürlichen Herren / vnd gethanen Eyd vnd Pflichten nit weichen/ noch brüchig werden/ vnd anderer vnordentlichen Obrigkeit nicht Huldigung thun wöllen/ verheeret vnd geschifft worden) je vnd allweg/ allen möglichen Gehorsam/ gern vnd willig geleist/ auch solchs zuthun/ vns schuldig erkent/ vnd förterhin noch zuthun willig seyen/ vnd vns schuldig erkennen.

So haben wir vnsere lebens Tag / mit dem König von Franckreich / gar nichts / das Keys. Maj. oder das Reich im wenigsten belangt hätt/ von Rahts vnd gemeiner Statt wegen/ zuschaf- 8. Nürnberg hab uns

Frantzösischen Practicken nichts zuschaffen/ vnd sey viel weniger bes ser Frantzösisch dann Keyserlich.

fen gehabt / vnd ist wol mit Wunder / vnd höchstem befrembden zuvernehmen / daß der Aechter/ oder die Schmachdichter/so gar vnbesint/vnd eines verkehrten Gemühts vnd Hertzens seyn können/daß sie vns/vnd beyde vereinte Fürsten/eines solchen hohen Lasters/heimlicher Meuterey oder Trewlosigkeit/an Keys. Maj. vnserm rechten ordentlichem geliebtem Haupt/berüchtigen vnd anziehen dörffen/so doch kündlich vnd am Tag ist/daß er der Aechter eben selbst/der ist/der von Keys. Maj.abfellig worden/vnd sich zu dem/den er selbst für jhr Maj. Feindt/helt vnd vrtheilet/wie seine vielfältige außgangene Schrifften anzeigen / verpflicht hat / der vns auch in sein Verwandtnuß vnd Pflicht/mit Heeres Krafft/Schwerdt/vnd dem Fewr/müssigen vnd tringen wöllen/vnd derhalben/ auch sonst auß keiner andern Vrsach / sein gantze Landtfriedbrüchige Vhed vnd Kriegsvbung/wider vns vnd gemeine Statt geführt hat/ alles laut vnd vermög beyder vns zugeschickter Abklag vnd Vhedbrieff / in vnserm vorigen Außschreiben eingeleibt / die wir insonderheit zu Erklärung vnd Leuterung dieses gantzen Handels vnd angezogner Puncten/widervmb zu Gedächtnuß zuführen vnd zuverlesen/bitten.

Weren wir nun/wie vns vom Gegentheil vnverschembter weiß zugemessen wirdt/gern Frantzösisch gewesen / vnd vnser Pflicht / damit wir Keys. Maj. vnd dem Reich zugethan/ nicht bedencken wöllen/ hätten wir vnsere Landt vnd Leut/ nicht so jämmerlich vnd erbärmlich / durch ihn den Landtfriedbrecher verheeren vnd verderben lassen/ sondern hätten vns wol alsbaldt gegen jhme erklären/vnd eines solchen grossen mercklichen Schadens vbrig/ vnd entladen seyn mögen. Dann er mehr nicht/dann von der Cron Franckreich wegen/ein Erklärung begehrt hat.

Hätten wir aber dieselben Erklärung auff ein ernstlich vnd betreulich Begehrn alsbaldt/vnd ohn betrangliche vnd tyrannische zugefügte Noht gethan / so würde er gewißlich / vns zum allergrewlichsten an vnsern Ehrn / als trewloß / vnd von Keys. Maj. abfellig/ anzuziehen vnd zuschelten nicht vnterlassen haben.

Da wir aber Landt vnd Leut/vnd was wir vermögt/von Keys.Maj.vnd deß Reichs wegen/ vnd zu Erhaltung vnd Bewarung vnserer Ehren / Eydt / vnd Pflicht dargesetzt / so schilt er vns dennoch / vnd nichts weniger / gut Frantzösisch / vnd in einem andern Schandbuch: deß Reichs Verrähter: vnangesehen das männiglich weiß/wie es mit jhme derhalben ein Gestalt hat/was er hievor der Keys. Maj. vnd dem gantzen Reich zuwider vnverholen gehandelt vnd practicirt / vnd noch täglich vnd vnbedacht seiner erlangten / vnverdienten Außsöhnung thut/ der Zuversicht / es werd männiglich/auß diesem Exempel allein/ deß Gegentheils Grund vnd Gemüht/ vnd was er sonst allenthalben / im Schilt führt / einen gnugsamen Schein vnd Anzeigung nehmen mögen. Dann so er sich in solchen kündlichen Dingen / so gar grob vnnd vnverschembt mercken läst / ist leichtlich darauß zuschliessen/weß er in andern fällen gegründt vnd gesint sey.

9. Erzehlung / welcher massen Nürnberg denen mit Franckreich Anno 52. vereinigten Chur vñ Fürsten hündert tausent Gülde außzuzehlē / genöhtigt worden/ Gegen Quitetung/ vnd Versicherung wider Marggräfischen vnd andern vberfalln.

Daß wir aber der Cron Franckreich / vnd den andern Kriegs Chur vnd Fürsten/ heimliche Beförderung gethan / vnd ein Summa Gelts der Keys. Maj. zu wider geben haben solten / ist es abermahl nicht mit ringerer Befrembdung / dann andere vnerfindliche Anzug zuhören/ dann er eben selbst der ist/der/als ein Frantzösischer Diener/ vns nicht allein vmb Gelt/ sondern auch vnserer Pflicht vnd Eyd halben/zubetrangen vnterstanden hat.

Vnd wiewol erstlich auff die geschehene grosse Forderung/von vns/mehr nicht dann achtzig tausent Gülden bewilligt / so ist doch der Widertheil allein Vrsacher gewesen / daß noch zwantzig tausent Gülden addirt worden. Demnach solt er billich in sich selbst gehen vnd erwegen/ob es dem/ verweißlicher vnd strefflicher were/der einem etwas abnöhtigt/oder dem/ der etwas auß Betrangnuß vnd Benöhtigung geben muß.

Damit aber ewer Chur vnd F. G. Gnaden vnd Gunsten / dieses Puncten vnd arglistiger Zulag deß außgelegten Geldts halben/einen beständigen Bericht haben/ vnd vnsere Vnschuldt/ vnd daß wir nichts heimlichs vnd vngebührliches gehandelt / eygentlich vnd gründtlich vernehmen mögen/ geben wir zu sampt dem / so in vnserm vordern Außschreiben verleibt / diesen weitern vnd warhafften Bericht mit der sonderlichen Bedingung / daß wir solche Anzeigung / niemandt zu vnglimpff / sondern allein auß getrangter Noht/ vnd vnvermeidlicher Rettung vnserer Ehren vnd Eyd gethan haben wöllen/vnd nemblich:

Als die Durchleuchtigsten/vnd Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren/weyland Herr Moritz/Hertzog zu Sachsen Churfürst/ꝛc.hochlöblicher Gedächtnuß/ vnd Herr Wilhelm Landtgraff zu Hessen/ꝛc. im nechstverschienen 52. Jahr/mit jhrem Kriegsvolck im Landt zu Francken ankommen / haben jhr Chur vnd F. G. einen Gesandten an vns mit Credentz abgefertigt/ dieses lauts.

Die erst Credentz der Chur/vnd Fürsten/an Nürnberg.

Moritz von Gottes Gnaden / Hertzog zu Sachsen / deß heyligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst/ꝛc. vnd von desselben Gnaden Wilhelm Landtgraff zu Hessen/ Graff zu Catzenelnbogen/ꝛc.

„ VNsern gnedigen Gruß zuvor / Ehrsame vnd Weise liebe besondere / wir haben
„ gegenwertigen vnsern lieben getrewen vnd Kämmerer/ Jörgen von Scholey/zu euch ab-
„ gefertigt / vnd jhme befohlen/ etliche Werbung von vnsern wegen an euch zutragen/ gne-

diglichen

dtglichen begerend / jhr wöllet jhme diß mahl / solches seines Anbringens / vollkommen Glauben zustellen / wie wir dessen ein gnedige Zuversicht zu euch tragen / das wirdt Zweiffels ohne / euch vnd gemeiner ewer Statt zu Wolfahrt gedeyen / vnd allem guten gereichen / vnnd wir wöllens gegen euch in allen Gnaden bedencken / denen wir ohne das / mit Gnaden geneigt seyen. Datum Schweinfurt am 26. Tag Martij 1552.

Moritz Churfürst. Wilhelm L. zu Hessen.
M. propria ils.

Den Ehrsamen vnd weisen / vnsern lieben besondern geheimen deß Rahts der Statt Nürnberg.

NAch Vberantwortung derselben Chur vnd Fürstlichen Credentz / hat der Gesandt sein Werbung gethan / gleichwol mit etlichen seht beschwerlichen Puncten vnnd Begehrn / sonderlich der Adhesion vnd Mitverbündtnuß / auch deß Paß vnd Fürzugs / vnd dann einer namlichen Kriegsrüstung / vnd einer mercklichen grossen Summa Geldts halben / welches schwerlichs Begehrn / als wir es bey vns zur Nohturfft erwegen / haben wir zu Abwendung desselben / mit dem Gesandten / höchstes Fleiß gehandelt.

Nachdem aber dazumal / die hochermeldten Chur vnd Fürsten / bey den anstossenden Ständen derselben Landts Art / Paß / vnd jhren willen erlangt / vnd sich mit dem Zug gegen vns genähet / seyen wir nicht in Abred / daß wir letzlich / zu Verhütung gemeiner Statt / vnserer Burgerschafft vnd Vnterthanen auff dem Landt / verderblichs Schadens / für das minder beschwerlichst angesehen / für alle gethane grosse beschwerliche Forderungen / auch fürnemblich zu Abstellung deß Paß vnd Fürzugs / ein Summa Geldts zubewilligen / wie dann auß dazumal vorstehender Nohte beschehen / vnd auff lange Handlung / achtzig tausent Gülden / als oblaut / wiewol viel ein mehrers / mit allem Ernst begehrt / bewilligt / doch also vnd anderst nicht / dann wie mit nemblichen Worten / abgeredt: vnvergriffenlich vnsere Pflicht vnd Gehorsam / damit wir Keys. Maj. vnd dem Reich / zugethan / vnd auff ein schlechte vnverbündtliche Quittung / ausserhalb aller adhesion / obligation / vnd confœderation: Mit dem weitern geding: daß sich die Kriegs Chur vnd Fürsten / für sich vnd jhre Mitverwandten / verschreiben vnd obligirn solten / vns vnd die vnsern / vnverzogen / vnd aller ding vnvergewältigt zulassen.

So hat der Gesand / an seine gnedigste vnnd gnedige Herren gelangen zulassen angenommen / vnd in wenig Tagen darnach / abermahln ein Credentz von jhren Chur vnd F. G. mit sampt einer Verschreibung / der achtzig tausent Gülden halben mitbracht / deß Inhalts.

Die ander Chur / vnd Fürstlich Credentz.

Von Gottes Gnaden / Moritz Hertzog zu Sachsen / deß heyligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst / vnd Wilhelm Landtgraff zu Hessen / Graff zu Catzenelnbogen / ꝛc.

VNsern günstigen vnd geneigten willen vnd Gruß zuvor / Erbare vnd Weise liebe besondern / wir haben die Antwort / so jr vnserm lieben getrewen vnd Kämmerer / Jörgen von Scholey gegeben / von euch gnediglich verstanden / vnd jhme befohlen / förter mit euch in denselben dingen zuschliessen / dem wöllet Glauben geben / vnd euch ferner im Handel also erzeigen / wie wir vns keinen Zweiffel machen / das kompt Zweiffels frey / euch zu allem gutem / vnd wir wöllens gegen euch vnd die ewren / in würcklichen Gunsten vnd Gnaden zuerkennen nicht vergessen. Datum in vnserm Feldläger zu Oberhausen vor Augspurg am 2. Tag Aprilis / Anno / ꝛc. 52.

Moritz Churfürst. Wilhelm L. zu Hessen.
M. Propria ll.

P. Cr.
S. Bing S. ll.

Den Erbarn vnd Weisen vnsern lieben besondern geheimen deß Rahts der Statt Nürnberg.

Copi der obangezognen vberschickten / vnd hernach geweigerten Verschreibung / Quittung / vnd Schutzbrieffs.

VOn Gottes Gnaden / wir Moritz Hertzog zu Sachsen Churfürst / ꝛc. Vnd Wilhelm Landtgraff zu Hessen / ꝛc. Bekennen vnd thun kund / hieran offentlich / daß wir von wegen vnser / vnd anderer Christlichen König / Potentaten / Fürsten vnd Stände / die

Ehrsa-

» Ersamen vnd weisen / vnsere lieben besondern / Burgermeister vnd Raht der Statt Nürnberg/
» auch jhre Bürger vnd Jnwohner/Landtschafft/ Vnterthanen/Leib/ Haab/vnd Güter/in vnser/
» vnd gemeiner vnser löblichen Bündnuß/Schutz vnd Schirm/an vnd auffgenommen/inmassen
» wir hiemit thun/also/daß sie sich von vnserm Kriegsvolck/keines Vberzugs/Brands oder Plün-
» derung/befahrn oder gewarten dörffen. Trüge sichs auch zu/daß wir mit vnserm Zug/jhre Landt-
» schafft berührn möchten/oder würden/wöllen wir daran seyn/mit allem Ernst/daß/so viel mensch-
» lich vnd möglich/jhnen kein Schad beschehe. Vnd ob jemandt/daß sie die von Nürnberg von we-
» gen deß/daß sie sich in vnsern Schutz vnd Schirm ergeben/ vnd derwegen vns ein Kriegs Stewr
» gethan / wolt beschweren / so gedencken wir / vnser vermögen bey jhnen auffzusetzen / vnnd sie mit
» Raht/Hülff/vnd Beystandt/nicht zuverlassen.

» Dargegen sollen vnd wöllen sie/zu vnsers theils seyn/ vnd dem Gegentheil/ wider vns oder
» vnserer Fürnehmen/ keines Wegs helffen oder befördersam sein/ auch auff vnser ferner gnedige
» vnd gütliche Handlung / sich also gegen vns weiter dem gemeinen Werck zum besten / zu Erret-
» tung jhrer vnd vnser aller wahren Religion / Freyheit / vnd Wolfahrt / erklären / wie Augspurg/
» auch andere Erbare Frey- vnd Reichs Stätt / das allbereit in guter Anzahl gethan / vnd verhof-
» fenlich noch ferner in kürtz thun werden/ inmassen sie auch vns/ zu Erzeigung jhres guten geneig-
» ten willens/alsbaldt par vber/ achtzig tausent Gülden grober Müntz/ in einer paren Summa ha-
» ben vberreicht vnd zugezehlt / darfür wir sie auch hiemit mit gutem Danck quittirn / in guter Zu-
» versicht/da sich die Kriegssachen in die läng solten verziehen sie würden vns hernacher/ vber etlich
» Monat/weiter/mit noch einer zimlichen Stewr nicht lassen/in Ansehung/daß dieser Krieg/zu Er-
» haltung jhrer vnd vnserer wahren Christlichen Religion / vnd alten löblichen Freyheit gemeint/
» da auch dieses Werck nicht fürgenommen were/ daß dann sie/der Vertruckung gleich so wol/ als
» wir/ zugewarten gehabt. Deß zu Vrkundt haben wir hierauff getruckt/ vnsere eygen Betschafft.
» Geben zu Augspurg am fünfften Tag Aprilis Anno 1552.

Als wir nun obberührte Verschreibung vnd Quittung verlesen hören / vnd die einverleibte Beschwernuß deß Schutzs / adhesion / vnd obligation halben / vnd soviel befunden / daß dieselb Verschreibung der geschehenen Bewilligung nicht gemäß / haben wir hochgedachten Chur vnd Fürsten / vnser Vngelegenheit vnd Beschwernuß / nach der läng eröffnet / mit der nemblichen
» Anzeigung: daß vns / von gemeiner Statt / auch vnserer Pflichten wegen / nicht thunlich noch
» verantwortlich were / dieselben Quittung sampt angehenckten beschwerlichen vnd vergrefflichen
» Puncten / deß Schutz vnd Schirms / auch Obligation künfftiger Hülff halben / anzunehmen/
» vnd daß wir schließlich/ vns in einige adherentz vnd Obligation / sie were als gering/ als sie immer
» seyn möcht/nicht begeben oder einlassen kündten oder würden. Doch vnd dieweil darvor/ die mehr
» bemeldt Summa / auß vorstehender Noht vnd Ehehafften / bewilligt / wolten wir es darbey blei-
» ben lassen/doch anderer Gestalt nicht/ dann mit vorgedingten Conditionen/ vnd gegen einer/ vns
» an Ehrn vnd Pflichten/vnvergriffenlichen Quittung vnd Sicherung.

Das hat der Fürstlich Gesandte/ abermahln an seine gnedigste vnd gnedige Herren hinder-sich zubringen genommen / vnd vns zugesagt/ zum aller förderlichsten widervmb / zu / oder abzuschreiben / welches sich aber viel Tag verzogen / vnd wir nicht wissen mögen / ob wir vnd die vnsern vberzogen/gebrandschatzt/oder geplündert würden.

In dem / von weylandt Hertzog Moritzen Churfürsten/ &c. auch Herren Johans Albrechten Hertzogen zu Mechelnburg/vnd Herren Wilhelmen Landtgraffen zu Hessen/vns ein Schreiben zukommen/darinn gantz ernstlich begehrt worden/vns in jr Chur vnd F. G. vereinigte Bündnuß vnd Hülff / mit Raht / Beystandt vnd vnserm Vermögen zubegeben / vnd vns derhalben/ auff den letzten bemelts Monats Aprilis / in der Statt Augspurg zuerklären / alles Jnhalts jhrer Chur vnd F. G. getruckten besigelten Außschreibens.

Wiewol nun von wegen vnnd in Betrachtung / der im Außschreiben eingeleibten fast beschwerlichen Betrowung/ vnd sonderlich der gewaltigen Rüstung / expedition vnd Kriegsvolck/ so dazumal bereit vor der Thür gewesen / das thun vnd lassen hoch bedencklich / so haben wir doch in Erwegung vnserer Pflicht / auch daß wir vns darvor / mit den Kriegsfürsten/ wie oblaut/ vnd anderer Gestalt nicht eingelassen / dann mit namlicher Bedingung: daß wir vns weder heimlich noch offentlich/vnd mit dem wenigsten Schein/der Kriegshandlung vnd Bündnuß/theilhafftig machen wolten/auff bestimpten Augspurgischen Tag/zuschicken vnd zuschreiben vnterlassen.

Solche verloffne Handlung alle/haben wir alsbaldt/ vnd ehe das Geldt von den Chur vnd Fürsten gehebt worden / der Röm. Keys. vnd Kön. Maj. durch vnsere Gesandte Rahtsfreundt/ nach der läng vnterthänigst anzeigen lassen.

Vnlang hernach/ist vns ein Schreiben/mit sampt einer andern Quittung von hochgedachtem Fürsten Landtgraff Wilhelmen von Hessen zukommen / darinn die erst geschehen Bewilligung / mit Erlassung angezogner beschwerlicher Puncten / doch mit Ersteigerung der Summa Geldts ratificirt / Jnhalt derselben Schrifft / so hernach stehet/ darbey vnd mit auch die verfertigte Quittung vnd Sicherung/gegen Liferung der darinn bestimbten Summa Gelts / verantwort worden.

Vnd

Vnd verlaut die angezogen Schrifft/ hochermelts Fürsten deß Landtgraffen zu Hessen/ ꝛc. Lieferung halben/ der verwilligten Summa Geldts/ wie hernach folgt.

Wilhelm von Gottes Gnaden/ Landtgraff zu Hessen/
Graff zu Catzenelnbogen/ ꝛc.

VNsern günstigen Gruß zuvor/ Ehrsamen vnd Weisen/ lieben besondern/ es ist an heut Dato/ vnser Kämmerer vnd lieber getrewer Jörg von Scholey/ widervmb bey vns ankommen/ vnd hat vns berichtet/ was jhme bey euch vorgestanden seye. Nun können wir euch deß eingefallnen Auffzugs/ so hoch nicht verdencken/ dann es ist wol zuerachten/ wann jr was außleget/ sonderlich also ein stattliche Summa/ daß jhr auch gern wollet wissen/ wohin vnd wofür. Mögen euch beim Wort der Warheit schreiben/ daß vnserm lieben Vettern vnd Bruder/ dem Marggraffen/ von dem Churfürsten zu Sachsen/ vnd vns/ aufferlegt/ vnd insonderheit freundtlich gebeten worden ist/ daß er nicht allein mit der That/ ewer vnd der ewern verschonen/ sondern auch/ da er ö vnvmbgänglichen Nohtdurfft nach/ etwa was ewrer Landschafft berühren müste/ daß er doch solches mit aller wenigstem Nachtheil der ewren thäte/ mmassen er ohn Zweiffel gethan haben wirdt. Daß er aber auff vnsers Kämmerers/ Jörgen von Scholey/ derwegen beschehens Anreden/ sich etwas eusserlich gestelt/ das ist sein weise also. Halten aber gleichwol/ sein Lieb so auffrichtig/ daß sie ohn Zweiffel/ deß Churfürsten/ vnd vnser mit euch getroffnen Schluß/ nicht irrtirn/ noch darwider handeln/ oder vns/ seine Freundt/ deßhalb in Stich oder Schimpff setzen werde. Derwegen wir dann auch seiner Lieb/ hierneben auffs fleissigst geschrieben/ vnd jhr dörfft euch gar kein Zweiffel machen/ was der Churfürst vnnd wir/ euch derwegen versichert/ das soll euch Fürstlich vnd auffrichtig gehalten werden/ das möget jhr euch endelich verlassen/ hierauff kecklich vnserm Kämmerer die Lieferung thun/ auff daß er förter damit/ nach deß Churfürsten vnd vnserm Befelch zugebaren habe. Welches wir euch also günstiger vnnd gnediger Meynung nicht wolten bergen/ vnd sollet euch gewißlich/ zum Churfürsten/ vnd vns/ nichts anders dann alles guts getrösten vnd versehen/ wie jhr vns auch zu anderm nicht Vrsach gegeben. Datum in vnserm Feldtläger vor Gundelfingen am dritten Tag May/ Anno 1552.

Wilhelm L. zu Hessen.

P. Cr.
S. Bing S. ff.

Den Erbarn vnd Weisen/ vnsern lieben
besondern geheimen deß Rahts der
Statt Nürnberg.

So verlaut die angezogen Quittung/ darauff die begehrt Summa oder Brandtschatzung bezalt worden.

VOn Gottes Gnaden/ wir Moriß Hertzog zu Sachsen/ deß heyligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst/ ꝛc. vnd wir Wilhelm Landtgraff zu Hessen/ ꝛc. Bekennen hiemit vor vns/ andere Christliche Könige/ Potentaten/ Fürsten vnnd Stände/ vnser Christlichen Vereinigung/ daß vns die Ehrsamen Weisen/ vnsere liebe besondere/ Burgermeister vnd Raht der Statt Nürnberg/ ein hundert täusent Gülden/ an grober Müntz/ gütlich dargestreckt vnd bezahlen lassen haben/ dern wir sie hiemit quittirn. Dargegen versprechen wir für vns/ vnd vnsere mitkriegsverwandte/ ermandte Burgermeister vnd Rähte/ ihre Bürger/ Inwohner/ Landtschafft vnd Vnterthanen/ auch all ihr Haab vnd Güter/ mit vnd durch vnser Kriegsvolck/ weder mit Brandt/ Blünderung/ Raub/ Nachtheil/ oder in andere Wege zubeschweren oder zubeschedigen/ auch die Strassen vnd Zugäng/ aller Ding frey zulassen/ vnd ob sach were/ daß wir ihre Landtschafften mit vnserm Kriegsvolck berühren würden/ oder müsten/ mit Ernst/ vnd soviel menschlich vnnd möglich daran zuseyn/ daß niemand wider die Billigkeit beschwert vnnd beschedigt/ alles vngefährde/ deß zu Vrkundt haben wir vnsere Secret hierunden auffgetruckt/ vnd vns mit eygnen Handen vnterschrieben/ der geben ist in vnserm Feldtläger vor Vlm/ den dreyzehenden Tag deß Monats Aprilis/ nach Christi Geburt der wenigern Zahl im zwey vnd fünffzigsten.

Moriß Churfürst
M. propria ss.

Wilhelm L. zu Hessen:

10. Keyser vnd Marggraff haben der Nürnbergischen Handel vnd Versicherung gut wissen gehabt.

AVß dem allem Euwer Chur vnd F. G. Gnaden vnd Gunsten zuvernehmen/daß wir nichts heimlichs / oder als vnbenandte Personen / wie vns mit Vngrundt auffgelegt wirdt/ sondern vnverscheucht männiglichs / vnd am Tag gehandelt / also / daß wir es auch Keyſ. vnd Kön. Maj. vneröffnet nicht lassen wöllen/ so hat auch deß/ der Widertheil Marggraff Albrecht / selbſt / ein gut wissen gehabt / wie dann nicht allein wir / sondern auch die hochermeldte Chur vnd Fürsten / jhn desselben/ mehrmahln erinnert. Zu dem / vnd daß von jhme nicht widersprochen werden mag/daß er vber das alles/vns/einen seiner Diener zugeschickt/daß er/ der Chur vnd Fürsten Verschreibung/Vergleichung/vnd Versicherung/sehen solt/ mit Beger/ denselben seinen Diener in vnser Statt/ nach laut vnd Inhalt seines Schreibens/ so hernach folgt / zuvergleiten / welches wir Glimpffs halben /vnd zu Beförderung deß verhofften Friedes / vnd Milterung seiner angebornen Vngestümmigkeit / nicht abschlagen wöllen / vnd dem angezeigten Diener das Gleit alsbaldt zugeschickt.

Vnd folgt erstlich eines Rahts Schreiben vnd Erinnerung / der von den hochgenandten Chur vnd Fürsten gegebner Versicherung/ an Marggraff Albrechten/ꝛc.

11. Schreiben/ darin Marggraff Albrechten/die Versicherung kund gethan/ vnd vmb wider Einreumūg der Veste Liechtenaw/ gebeten worden.

Vrchleuchtiger/Hochgeborner Fürst/ E. F. G. seynd vnsere vnterthänige willige Dienst zuvor/gnediger Herr/ wir zweiffeln nicht/ E. F. G. seyen von dem Trommeter/nunmehr vnterthänig berichtet worden/deß auch auß Jörgen von Scholey Schreiben gnediglich vernommen / daß wir mit den Durchleuchtigsten/ Durchleuchtigen / Hochgebornen Chur vnd Fürsten / Herren Moritzen Hertzogen zu Sachsen Churfürsten / vnd Herrn Wilhelmen Landtgraffen zu Hessen/ꝛc. vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn/für sich vnd andere jre Einigungsverwandte/Stände/König vnd Potentaten/verschiener Zeit/vnd ehe vns das Hauß Liechtenaw abgenommen / endtlich verglichen vnd vertragen gewesen /vnd dermassen mit vnsern Landtschafften / Gebieten / Leuten/ Haab vnd Gütern versichert / daß wir daran aller ding vnbeschwerdt gelassen sollen werden/ darauff wir auch vnsern trawen gesetzt/ auch auß dieser Vrsach/ vnd keinem Veracht/vnterlassen/jemandts zu E. F. G. in dern Läger abzufertigen/ mit vnterthäniger Bitt/dieses/anderer Gestalt/ in Vngnaden gegen vns nicht zuvermercken/ vnd wöllen vns
» auch auff solche Vertragshandlung/zu E. F. G. vnterthäniglich vertröſten/ die werden vns darauff vnser Hauß Liechtenaw sampt seiner zu vnd Eingehörung/ wie das von E. F. G. befunden/
» der Billigkeit nach/widervmb zu handen gnediglich kommen/ vnd die armen Leut jhrer Pflicht ledig lassen / auch hinförter vnser vnd der vnsern / mit fernerer thätlicher Handlung gnediglich verschonen / wie wir vns dann deß / zu E. F. G. in Krafft der Chur vnd Fürstlichen Versicherung/
» gänzlich getröſten/daran thun E. F. G. löblich vnd rühmlich/ den hochgedachten Chur vnd Fürsten zugefallen/vnd wöllen wir E. F. G. zu nachbarlichem vnterthänigem willen/ desto gefließner
» seyn/köndten E. F. G. wir/ vnserer hohen Nothurfft nach / in Vnterthänigkeit nicht verhalten/
» vnd wiewol wir geneigt gewest/ E. F. G. gestern/ bey derselbigen Trommeter/ auff jhr Schreiben
» widervmb zubeantworten/so haben wir aber befunden/ daß vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herren/deß Churfürsten vnd Landgraffen zu Hessen Kämmerer vnd Verwandter/Jörg von Scho-
» ley / jhn den Trommeter / mit etlichen Brieffen eylends abgefertigt / also / daß berührt vnser Antwort/ nicht so baldt verfaſt werden mögen / haben wir demnach nicht vnterlassen wöllen/ dieselben
» hiemit zuvbersenden. Datum Sambstags 6. May/ Anno 1552.

So verlautet Marggraff Albrechts obangezogen Schreiben vnd Begern/Veiten Zigken/ zu Besichtigung der Originalien/ zuvergleiten / wie folgt.

» VOn Gottes Gnaden/ wir Albrecht der Jünger/ Marggraff zu Brandenburg/
» in Preussen / zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu
» Oppeln vnd Rattibarn Hertzog/ꝛc. Burggraff zu Nürnberg / vnnd Fürst zu Rügen/ꝛc.
» Entbieten euch/ Burgermeister/ Räht/vnd gantzen Gemeind d[]Statt Nürnberg zuwissen/ wiewol es an dem/daß jhr euch bißhero/vber die außgangne Außschreiben/ nit erklärt/ noch auch den
» jetzt angesetzten Augspurgischen Tag/besucht/vñ wir nit wissen mögen/auch dessen bißhero gründ-
» lich nicht bericht seynd/welcher Gestalt/warauff/vnd wie jhr euch/mit den Kriegs Chur vnd Fürsten verglichen vnd vereinigt habt/ wie doch vnser vnvermeidlich Nothurfft/ sonderlich von wegen
» der Königlichen Majestat in Franckreich / dero Majestat wir nichts weniger / dann zuvorn andern vnsern Herren / zu getrewlichsten zu dienen gedencken / dessen wissens zuhaben/ zum höchsten
» erfordert/auch genommenem Abschiedt nach/ mit vnserm wissen gehandelt seyn solt. So wöllen
» wir doch auff euwer jetzt beschehen Erbieten/vnsern Amptmann zu Erlang/ Raht/ vndtleben getrewen / Veit Zigken / zu euch hinein verordnen / die Chur vnnd Fürstliche Credentz / Versicherung / vnd Quittung / sampt euwer Obligation / zuersehen / vnd zu erkiesen/vnd vns darauff vnsers Gemüts fernner zuerklären/doch/ daß jhr jhme/ in ewr Statt zu euch/ vnd widervmb herauß

von

von euch/gnugsam versichern vnd vergleiten/ auch ihm sonsten in diesem seinem ab vnd zureiten/ allenthalben vnd in allwegen keines Argen/weder für euch selbst/ ewere Befehlhaber/ Haupt vnd Kriegsleute/vnd in gemein/alle die ewern gewarten / vnd ihm solch Geleit bey Zeigern zuschicken wolt. Deß zu Vrkundt/haben wir vnser Secret zu Ende dieses Brieffes fürtrucken lassen/der geben ist in vnserm Feldtläger bey Liechtenaw/den 9. Maij/Anno ꝛc. 52.

Darauff haben wir nachfolgender massen geantwortet/ vnd Veiten Zigken vergleitet:

Vrchleuchtiger/ ꝛc. E. F. G. abermals Schreiben / mit angehängtem gnedigen Begehren / zu Besichtigung der Original / in vnserm vorigen Schreiben angezogen/ E. F. Gn. Amptmann zu Erlang vnd Rathe/den Erbarn vnnd Vesten Veiten Zigken/ in vnser Statt zu vergleiten/ haben wir vnterthänig verlesen/ vnd darauff ermeldten E. F. G. Amptmann vnd Rathe/ E. F. G. gnedigem begehren gemeß/ Schrifftlich vergleitet / zuversichtiglich/E. F. G. werden gegen vns/ gemeiner Statt/ den vnsern / auch aller deren Haab vnnd Gütern/ferrnerer thätlichen Handlung/der Billichkeit nach/vnd in Krafft Chur vnd Fürstlicher Versicherung/ gnediglich abstehen / vnd vorigem vnserm vnterthänigen Begehren/ der Restitution halben/gnedige vnd billiche Willfahrung thun/desto williger sind wir E. F. G. alle vnterthänige Dienste zu erzeigen. Das wolten E. F. Gn. wir in Vnterthänigkeit nicht verhalten. Datum Montags 9. Maij/ Anno 1552.

Vnd verlaut obangeregt vnser eines Raths Gleit/ Veiten Zigke gegeben also:

WIr Burgermeister vnd Rathe der Statt Nürnberg / bekennen offentlich mit diesem Brieffe/daß wir auff ansuchen deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Albrechten deß Jüngern/ Marggraffen zu Brandenburg/ ꝛc. vnsers gnedigen Herren Rathe vnnd Amptmann zu Erlang / dem Erbarn vnnd Vesten Veiten Zigken/vnser frey sicher vnd starck Gleit / in nachberührter Sachen: Nemlich/etliche Chur vnd Fürstliche Schrifften/die wir vns erbotten haben auffzulegen / dieselben zu ersehen vnnd zu erkennen/zu vns in vnser Statt/ vnnd widerumb darauß abzureiten / hiemit geben vnd gegeben haben wöllen/darin er sich keines argen/ von vns selbst / noch vnsern Befehlhabern vnnd Kriegsleuten/ auch in gemein allen den vnsern/zu befahren vnd zu gewarten haben sol. In Krafft dieses Brieffs der mit vnser Statt Nürnberg zurück auffgetrucktem Secret Insiegel besiegelt. Geben Montags den 9. Maij/Anno 1552.

Welches alles wir mit solcher Weiterung anzuzeigen vnd außzuführen/ darumb nicht vnterlassen können/ damit E. Chur vnd F. G. vnd sonst menniglich/ die obberührte erdichte Zulage/ als solten wir die benante Summa Gelt heimlich/vnd vnsern Ehren vnd Pflichten zuwider/ deß Aechters dazumal Miterwandten Fürsten / hinauß gegeben haben / mit Augenscheinlichem Grundt spühren vnd greiffen mögen. Darneben auch/ vnd mit was Vnfürstlichem Gemüt vnd Fürnehmen/ er sich dazumal vber die habende seiner Mitkriegsfürsten Brieff vnnd Siegel/ die er durch seinen Befehlhaber/ohne allen Mangel befunden / ausserhalb aller redtlicher oder gescheinter Vrsach/gleich als wol/als auch jetzt zu vns vnd den vnsern/wider Gott/Ehr vnd Recht/ auch vber vnd wider der andern Mitkriegsfürsten Willen vnd Befehl genötiget hat / vnnd wiewol wir der Schreiben sehr viel haben/damit wir der Hochlöblichen Chur vnd Fürsten höchst Mißfallen/ in dem/daß vns der friedhässige Feinde/wider die gegebene Versicherung / vnd ohne alle Vrsach vberzogen/vnd angegriffen/anzeigen möchten / so wöllen wir doch hiermit zu Kürtzung deß Handels/allein dieses Schreiben fürlegen.

11. Thätligkeit deß Marggraffen wider obberührte versicherung.

Von GOttes Gnaden / Moritz / Hertzog zu Sachsen / Churfürst / ꝛc. Wilhelm / Landtgraffe zu Hessen / Graffe zu Catzenelnbogen/ ꝛc.

VNsern günstigen Gruß zuvor/Erbarn vnd Weisen lieben besondern/ Wir wissen vns/ der zwischen vns vnd euch bißher vertrewlichen verlauffenen Handelungen / zu berichten / können demnach zu Salvirung vnserer Ehren/ vnnd auch zu Erretung deß Glaubens der Personen/ so hierunter mit Schreiben schicken/ vnnd sonsten gebraucht worden/ nicht vnterlassen/euch zu vermelden/ daß vns Marggraff Albrechts / gegen euch fürgenommene thätliche Handelung/ keines weges beliebet/ hetten vns auch / eher deß Himmelfalls / dann dieses Beginnen zu seiner Lieb versehen / sondern viel eher vns gäntzlich vermuthet / sein L. würden deß Falls / Vnserm bey ihr derwegen gethanen erinnern / nicht enthören. Dieweil es aber vberschritten / haben wir seiner L. derwegen ernstlich geschrieben / in massen Wir ihme hierbey abermals/ auffs hefftigst schreiben / vnnd Vnsere Reuter / die Wir seiner L. sonsten zu andern Sachen ge-

13. Mißfallen der Kriegs Chur vnd Fürsten/an Marggräflichen thätlichen Fürnehmen/ wider Nürnberg.

lichen/ abfordern/ günstig vnd gnediglich begehrende/ jhr wöllet vns hierin entschuldiget nehmen/ vnd keinen Vnglauben in vns stellen/ als ob diese ding mit vnserm willen/ vorigen vnsern Handlungen zugegen/ vnd also wider guten Glauben beschehen/ dann jr euch gegen vns/ anders nichts/ dann Gunst zu versehen haben sollet. Im Fall wir vns hinwider zu euch aller trewer Zuneigung verlassen.

Wir gedencken auch dem Marggraffen/ hierinnen nicht beyzupflichten/ noch wider Euch/ oder die Ewern zu thun/ sondern viel mehr die ernste trewe Vorwendung an die Hand zu nehmen/ dardurch jhr dessen/ so euch abgedrungen/ wider habig werden/ vnnd vnser Gunst im Werck befinden sollet/ darauff möget jhr euch kecklich verlassen. Vnd sind wir euch mit sondern Gunsten vnd Gnaden gewogen. Datum in vnserm Feldläger vor Gündelfingen/ am Achtzehenden Maij/ Anno &c. 52.

Moritz/ Churfürst.
Wilhelm/ Landtgraff zu Hessen.
Manú propria ſſ.

Den Erbarn vnd Weisen/ Vnsern lieben besondern/ Geheimen deß Raths/ der Statt Nürnberg.

14. Marggräfischer Vehdsbrieff/ nach Besichtigung der Original Versicherung/ Nürnberg zugeschickt.

VNd wiewol wir als oblaut/ deß Widertheils Verordneten/ die begehrten Vrkunden alle/ in Originali fürlegen lassen/ vnd jhme ohne das der Chur vnd Fürsten Handelung/ verschreibung/ vnd mißfallen/ gantz wol bewust gewesen/ so hat dannoch vber das alles vnd darzu/ daß er die ringste redliche vnd verantwortliche Vrsach/ die immer zu erdencken/ gegen vns vnd den vnsern nicht gehabt/ anderst/ dann daß er sein vnersätiget/ vnzimlich Fürnehmen/ Gramschafft vnd Haß gegen vns/ vben vnd außlassen wöllen/ vns dazumal/ vnd als er vns/ vnverwahret seiner Ehren bereit angegriffen/ vnd vnsere Veste/ vnd Ampt Liechtenaw/ eingenommen/ die bedrawliche Vhedsbrieff/ so in vorigem vnserm Außschreiben verleibt/ zugeschickt/ vnnd mit der That/ wie im selben Außschreiben nach der leng/ vnnd mit beständigem Grunde außgeführet/ gehandelt.

Wie ehrlich vnd rühmlich es nun dem Gegentheil seyn kan/ vns mit obangezogenen greiffelichem Vngrundt vnnd Gedichte/ als solten wir durch heimliche Zuschübe vnnd Außgaben/ der Key. May. zuwider/ dem Frantzosen Beförderung gethan haben/ vnd noch gut Frantzösisch seyn/ im Truck vnd seinen heimlichen Schrifften außzugiessen/ vnd vns seiner selbst gevbten Vnthaten zu beschuldigen. Wie es auch jhm verantwortlich/ vns/ vber habende seiner Mitkriegs Fürsten/ Quittung vnnd Sicherung/ ohne einige Vrsach vnnd Verwahrung/ deren er keine mit dem wenigsten Wort/ gegen vns je gethan/ biß er/ wie obgemelt/ vnsere Veste Liechtenaw/ sampt aller zugehöriger Landtschafft/ eingenommen vnd ingehabt/ anzugreiffen/ vnnd vber der Mitverwandten Kriegs Chur vnnd Fürsten/ angezeigten Widerwillen vnd offentliche Verbott/ mit grewlichem brennen/ plündern/ brandtschätzen/ morden/ vnd in andere wege/ nicht anderst/ dann wie der Erbfeindt der Türck zu wüten. Das geben wir Ewern Chur vnd F. G. G. vnd Gunsten/ vnd sonst allermenniglich in der gantzen Welt zu ermessen.

15. Wie gegen Key. Ma. sich die statt Nürnberg verhalten/ im Schmalkaldischen Krieg?

Vnd damit der Aechter/ vns gegen Keyſ May. da es jhme immer möglich/ noch mehr verbittern möchte/ schämpt er sich vber das alles weiter nicht/ vns mit wissentlichem Vngrund/ in seinen Abtrücken zu vervnglimpffen/ als solten wir im Schmalkaldischen Krieg/ den Keyſ. Mat. daten nicht gehorsamet/ sondern die Feinde bey vns auß vnd einziehen lassen/ vnd jhnen mit grossem Gelt verholffen gewesen seyn/ in dem wöllen wir der Hochlöblichen Fürsten vnd Stände/ die der Aechter vnbefleckt auch nicht lassen kan/ mit Außführung vnser Vnschuldt vnd Nohtürfft/ die sich etwas weit erstrecken möchte/ verschonen/ vnd dieses/ vnsere höchste Vnschuldt seyn lassen/ daß Keyſ. vnd Kön. M. auch sonst vnsers verhoffens/ der mehrer theil aller Ständte deß Reichs/ gut wissen tragen/ wie wir vns dazumal gehalten/ der verhoffentlichen Zuversicht/ daß vns kein Bidermann/ mit einigem Grund zumessen könne/ oder werde/ daß wir vns im selben Handel/ anderst/ dann wie Ehrenbiderleuten wol anstehet/ erzeiget vnd gehalten/ Bitten aber hierbey/ dieweil er der Aechter so sträfflich angibt/ daß etliche der Schmalkaldischen/ bey vns auß vnd eingezogen seyn/ daß demnach auß seinem selbst gefelletem Vrtheil/ jhm als einem durch ordentliche Cognition erklärtem/ vnd im gantzen Reich denuncirtem Landtfriedbrüchigen Aechter/ einige Vnterschleiff/ Paß oder Fürschub/ wie es dann auch an jhm selbst recht/ vnd in deß Reichs Landtfrieden außtruckenlich versehen ist/ nicht gestattet/ gethan noch gegeben werde.

16. Hindertreibung der schmehung.

Vnd müssen es gleich mit gedult GOtt befehlen/ doch mit Vorbehaltung vnserer in allen Rechten zugelassener Defension/ daß wir vom Aechter hören müssen/ als solten wir Auffrührer/ Auffwickler/ Betrüber deß Friedens/ Trewloß/ Siegelbrüchige/ Beydenhänder/ ꝛc. seyn/ so doch dem gantzen Reich kündig/ daß Gegentheil in allen vnd jeden denselben Lasterpuncten/ an jm selbst ist. Der auch nicht anderst vnd baß/ dann mit seinen selbst abgetriebenen Farben/ mutato nomine de te, möchte angestrichen vnd abcontrafeyt werden. Ist menniglich vnverborgen/ daß er in einem Jar oder anderthalben vngefehrlich/ nicht allein zweyhändig/ sondern dreyhändig/ vnd schier vierhändig/

händig/der gantzen Teutschen Nation/zu einem ewigen Mackel worden ist/wir aber aller bezüchtigten Laster/wie wir zu Gott verhoffen/vnschuldig seyn/deren auch keines mit Warheit zu/vnd auff vns/in ewigkeit kan oder mag gebracht werden.

Daß wir dann/laut einer sondern Bezeichnuß/vns/der Key.Ma. Gesandten/in den fürgefallenen Handelungen beschwert haben solten/&c. Wissen wir vns keiner/in langer Zeit besuchten Tagshandelung/dabey jrer May. Gesandten/vnd wir/oder die vnsern gewesen/zu erinnern/dann was im nechstverschienen Jahr zu Eger/vnd zu Zeitz geschehen/daselbst hin wir/als ein gehorsam friedliebend Mitglied deß Reichs/auch erfordert worden/was nun wir durch vnsere Gesandten/daselbst/vermög jhrer habenden schrifftlichen Instruction/werben vnd handeln lassen/vnd ob wir vns/einiges Standes im gantzen Reich/wöllen geschweigen/Keyſ. May. als vnsers rechten ordentlichen Haupts vnnd Obrigkeit/mit Worten oder in Schrifften beschwert/deß wöllen wir vns/die Keyſ. vnd Kön. auch Chur. vnd Fürstliche dazumal beywesende Räht vnd Gesandten/vnd dann vnsere vbergebene Instruction besagen lassen.

17. Nürnberg hab sich vber Keyſ. May. Gesandte zu jhren Handelungen/nit beschwert.

Das wissen wir aber mit der Warheit zu melden/daß wir/wie dann auch vnsere Vorfahren/je vnd allweg/bey vnsern von Gott geordneten geliebten Häuptern/Keyſ vnd Kö. M. in allen Bündtnussen/vnd Verständnussen/mit begierlichem Gemüht vnd Willen/gern gewesen/vnd noch heutiges Tags/so wir darzu würdig/gern seyn wolten.

18. Nürnberg je vnd allweg bey Keyſ vnd Röm Königen/in Bündnussen/gern gewesen.

Verantwortung deß Fünfften Schmach-Artickuls.

Daß vns dann vnd für das Fünffte/zu höchster Verunglimpffung zu gemessen werden wil: als solten wir dieses jetzt währenden Kriegs Anstiffter vnd Vrsacher seyn: wöllen wir Ewer Chur. vnd F. G. Gnad vnd Gunst/vnterthänigst/vnd sonst in aller Gebühr gebetten haben/sich vnsers vorigen Außschreibens gnediglich vñ günstiglich zu erinnern/dann wir den Inhalt/so viel die Außführung dieses Puncten belangendt/geliebter Kürtze vnd Vermeidung halben/vberdrüssiges Schreibens/vnd Lesens/zu erholen nicht gedencken. Im selben Außschreiben wirdt sich nach längs finden/mit was trewherzigem vätterlichen Willen/mehr höchstgedachte Keyſ. Ma. die Fränckischen/auch etliche andere Kreiß vnd Ständt zu einer Verständnuß vnd Einigung ermahnet.

Vnd zum andern/was auff solche Keyſ. Warnung vnd Ermahnung/etliche Ständt in Francken/sich einer defensif Einung verglichen/vnd sich gegen einander verschrieben/vnd verpflicht/in zufallenden Nöhten/vnd so einer derselben Ständt/oder deren Landt/Leut vnd Verwandten/wider Recht vnd den Landtfrieden angegriffen/vberzogen/vnd vergewaltigt/einander mit allen Trewen beyständig zu seyn/vnd mit Rettung/Rahe vnd Hülff/auff die darin bestimpte Messigung/nicht zu verlassen/alles mehrern Inhalts derselben Einigung/so durch die vereinte Ständt vnd vns/vnterschrieben/besiegelt/vnd aller Ding zum Endt gebracht vnd auffgericht worden. Was dann der gemein Landtfrieden/in solchen Fällen vermag/ist zu erzehlen von vnnöhten.

Ferner ist auch in vnserm vorigen Außschreiben/nach der Läng angezogen vñ außgeführt/was von dem Keyſ. Cammergericht/vns/vnd etlichen andern Ständten/bey Poen der Acht/deß Zuzugs vnd Rettung halben/gebotten worden/wie dann dieses vnd anderer angezogener Puncten halben/in vnserm ersten Bericht/vnterschiedliche Copien aller derselben Handlungen/auffgezeichnet vnd einverleibet seyn.

Nun wöllen wir deß Marggraffen selbst Gewissen ansprechen vnd rühren/oder aber bey einem jeden Ehrliebenden/Bescheides hierin gewertig seyn/ob der/so in zimlichen vnverbottenen Dingen/seinen Trawen vnd Glauben/Brieff vnd Siegel helt/vnd dem getrewlich nachgesetzet/vnrecht thue oder nicht?

Ob auch der/so dem Landtfrieden/vnd der obersten von Keyſ. M. vnd dem gantzen Reich verordneter Iustitia/in weltlichen vnd bürgerlichen Sachen/gehorsamb leist/verweißlich/vnrecht vnd strefflich handelt?

Thut einer daran vnrecht (wie dann deß Gegentheils Meynung fast allenthalben dahin schleuft) so muß von Noht wegen folgen/daß Recht/nicht Recht/Erbarkeit nicht Erbarkeit/Traw vnd Glaub/ein Verführung/vnnd Gottes/auch der menschen Gebott/Satzungen vnnd Ordnungen/ein eitel nichtig Ding ist/vnd ein Grewel seyn muß/darfür vns doch Gott ewiglich behüten wölle.

Thut dann einer daran nicht vnrecht/so muß ein jeder bedencken/daß vns der Echter/vnbilicher Weiß schmächt vnd lästert/vnd vns/mit Vngrundt/als Anstiffter dieses Kriegs/auch mit seinen selbst wesentlichen/vnd im zugehörigen Nahmen/als Landtfriedtbrecher/Auffrührer/vnd Vrsacher deß Blutvergiesens/Verwüstung Landt vnd Leut: außschreiet/die wir doch nichts anders/dann was vns die verbriefft Einung/der Landtfrieden/die Keyſ. Gebott/vnd das gemein recht gewiesen/verbunden vnd aufferlegt/vnd die getrangt vnd in allen Rechten zugelassene Nohe vnd Gegenwehr/vns gelernet/gethan haben/vnd thun müssen.

Daß vns aber zum Vnglimpff/ferner zugemessen wirdt: als solten wir/ausserhalb an-

derer Ständte/allein/Hülff vnd Zuzug geleistet haben: lassen wir auff jhm selbst beruhen/ vnd im selben einen jeden sein Verantwortung thun/ wöllens dieser Zeit nit regen oder disputiren. Was aber wir auff das vielfältig/ernstlich Ermahnen vnd Suchen vnsers gnedigen Herrn von Bamberg gehandelt/ vnd seinen F. G. als die vberzogen vnd vergewaltigt/ etlich Fußvolck/ zu Besatzung der Flecken zugeschickt/ das haben wir/ vermög vnd in Krafft der außtruckenlichen Reichs Constitution/ Gebott/ vnd sonderer Pact/ als obangezogen/ nicht vnterlassen können/ sonst vnd ausser deß/ weren wir eines vnnohtürfftigen Kriegs/ vnd vberbeschwerlichen Vnkostens/ wie ein jeder leichtlich zu ermessen hat/ viel lieber vbrig/ danndamit beladen gewesen.

So wirdt es auch niemandt in der Welt mit Grundt sagen noch darbringen mögen/ daß wir mit hochermelten Fürsten Bamberg vnd Würtzburg/ einige Conspiration gemacht/ auch ihr F. G. zum Krieg oder Widerstandt/ im wenigsten vervrsachet oder bewegt/ vnd möchten fast wol leiden/ daß der Echter vnd die Schrifftdichter/ alles das/ so sie in der Bambergischen Cantzeley/ jhrem rühmen nach/ vns belangendt/ gefunden/ an das Liecht gebracht hetten. Aber dieweil sie jhre lose Sachen/ anders nicht/ dann mit blossen erdichten Worten ferben/ vnd mit Vnwarheit lästern können/ so haben sie solches/ auß Mangel deß Grundts/ fürzulegen vnterlassen müssen. Das wissen wir/ Gott lob/ daß nichts vnerbars/ noch zum Frieden vndienstlichs/ von vns/ daselbst hingen Bamberg/ oder von dannen zu vns/ geschrieben/ viel weniger gefunden oder gehandelt worden/ wirdt es auch der Echter/ noch jemandt anders/ mit Grundt nimmermehr bey bringen können.

20. Warumb Augspurg/ vnd andere Ständ/ vnn Mitvereinigung/ ersucht werdē

Vnd seyn nicht in Abredt/ daß wir mit wissen vnd Befehl vnserer Mitvereinten/ zween vnsere Rahtsfreundt/ zu der erbarn Statt Augspurg abgefertigt/ wie dann auch die andern Fränckische Kreißstände/ zu etlichen nechstgesessenen Ständen/ gleicher Gestalt gethan. Das ist aber auß keiner andern Vrsach geschehen/ dann von wegen deß empfangenen Keys. Befehls/ vnd gemeinem Frieden zu gutem/ vnd damit der ersuchten Ständt Gemüht vnd Bedencken/ auff das obberürt Keyserlich Außschreiben/ der befohlenen Verständnuß vnd Einigung halben/ erlernet werden möcht. Dann wie mit den Keys. Schrifften (so etliche Kreiß vnd Ständt/ ohne zweiffel noch bey Handen haben) zu erweisen hat/ die Keys. Ma. als sie mit jhrer Kriegsrüstung nach Metz gezogen/ auch in währender Belegerung derselben Statt/ ohn alles vnser Vorwissen vnd Anhalten/ nicht allein dem Schwäbischen/ Beyrischen/ vnd Rheinischen Kreisen/ sondern auch der Ritterschafft deß Landes Francken/ Schwaben vnd am Rhein/ hernach auch vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn/ den Hertzogen zu Beyern vnd Würtemberg/ ꝛc. Auch den erbarn Stätten Augspurg vnd Vlm/ berürter Einigung halben sonderlich geschrieben/ vnd gnedigst ermahnet/
„ sich in ein vereterwliche Verständnuß einzulassen/ vnd vermittelst deß/ zu fürkommen/ daß nit einer nach dem andern/ vntergetruckt/ verheret/ vnd verderbet würde/ ꝛc.

21. Wider wē die befohlene Einung fürgenommen/ vnd worauff sie gegründet worden.

Vnd ist also dieselb Verständnuß/ vnd die Besuchung anderer Ständt/ wider kein particular Person oder Stand geschehen/ auffgericht/ oder fürgenommen/ sondern in gemein/ wider die/ so dem gemeinen Landtfrieden zugegen handeln würden/ wie dann auch die gantz Einigung/ auff anders nichts/ dann auff den Landtfrieden gegründet/ auch der Keyserlich Befehl/ kein andere Maß noch Ziel gegeben hat.

22. Benente Einung sey kein auffrürische Conspiration.

So nun beyde hochermelte Fürsten vnd wir/ deßhalben Auffrührer/ Auffwigler/ oder Conspiratores, wie vns der Gegentheil nennet/ seyn solten/ were es der Key. M. als Befehlgeber vnd Vrsacher derselben Bündtnuß/ viel zu nahend an jhrer Hochheit geredt/ es möchten auch in gleichem Fall/ alle die/ so hievor oder hernach/ sich einer Verständtnuß zu Handthabung Friedens/ Ruhe/ vnd Einigkeit/ vnd zu Widerstand muhewilliger Landtzwinger/ vergleichen hetten/ oder noch vergleichen würden/ dieser massen (wiewol mit Vngrundt/ vnd wider alle Vernunfft vnd Billigkeit) angezogen werden. So ist in derselben besiegelten Instruction/ Werbung vnd Handelung/ bey der Statt Augspurg gepflegen/ deß Schwäbischen Adels/ den wir laut deß Gegentheils angeben/ verhetzen wöllen/ die ringst Meldung nie geschehen. Deß wir vns/ an einen erbarn Raht der Statt Augspurg/ auch andere/ bey denen gleiche Werbung geschehen/ wöllen gezogen haben. Daraus männtglich abermal zu vernemmen hat/ mit was grundtlosen Fabeln vnd Gedicht/ der Echter allenthalben vmbgehet.

23. Worzu Reuter geworben? erste Vrsach.

Daß wir dann vns/ vmb etliche Reuter beworben/ seyn wir auch nicht in Abred. Das ist aber gar nit/ zu einiger Empörung/ oder Vnruhe im Reich Teutscher Nation/ zu erwecken/ vnd anzurichten geschehen/ sondern auß Vervrsachung/ deß/ im nechstverschienen 52. Jahr bewiesenen ledigen Exempels/ dazumal wir dem Gegentheil auch nichts arges vertrawet/ vnd (wie die hochlöblichen Fürsten/ Hertzog Moritz Churfürst/ vnd Landtgraff Wilhelm zu Hessen/ von sich geschrieben) hetten wir vns zur selben Zeit/ auch ehe deß Himmelfals versehen/ dann daß er Gegentheil/ wider Göttliche vnd menschliche Recht/ Ehr/ Trawen vnd Glauben/ wider vnsere habende außtruckenliche Versicherung/ vnd ohn alle gegebene Vrsachen/ auch ohn alle Ehrverwarung vnd Abklag/ vns angegriffen vnd vberfallen haben solt/ auß dem wir mit vnserm verderblichen grossen Schaden/ gewitziget/ Vrsach genommen/ vnd Vorhabens gewesen/ sonderlich vnd dieweil der Gegentheil/ dazumal vnserm gnedigen Herrn von Bamberg/ vber die Keyserliche Cassation vnd Restitution/ bereit etliche Stätt/ Aempter vnd Flecken/ mit thätlichem Gewalt/ widerumb abgetrungen/ vnsere Landtflecken etlicher massen zu bewahren vnd zu besetzen/ darzu

vns dann die Röm. Kön. May. auff vnser vnterthänigst bitte vnd ansuchen/biß in 400. Pferde/ auß jren Erblanden allergnedigst vergönnet/ doch anderer gestalt nicht/ dañ zu Befriedung vnd Besatzung/ Schutz vnd Retung/ jhrer May. vnd der Cron Beheim / eigenthumblichen zugehörigen Flecken/ alles nach laut jhrer May. selbst Schreibens vnd Bewilligung / deren Jnhalt wir der Warheit zu stewer/ hierneben zu verzeichnen/ auch nicht vnterlassen wöllen.

Der Röm. Kön. May. gnedigste Bewilligung / etliche Reuter in jhrer May. Erblanden / zu Beschutz jhrer May. vnd der Cron Beheim Lehensflecken/ auffzunehmen.

Ferdinande/ von GOttes Gnaden Römischer/ Hungarischer/ vnd Beheimischer / ꝛc. König / ꝛc.

EHrbare / lieben Getrewen / Wir haben ewer vnterthänigst Bitten / in diesen geschwinden gefährlichen Zeiten / so nit allenthalben im heyligen Röm. Reich Teutscher Nation/ vnd ewer Landesart erregen/ so viel angehet/ euch gnedigst zu erlauben / vier / in Fünffhundert gerüster Pferde / in vnser Cron Beheim / vnnd Fürstenthumb Schlesien/ zu Beschutz vnsers Eigenthumbs/ vnd ewer Lehen/ so von vnser Cron Beheim zu Lehen rühren/ annehmen zu lassen vnd zu vergönnen/ damit wir vnd jhr/ als vnsere trewe Lehens Vnterthanen / nicht wider Recht/ Billichkeit/ vnd gemeinen Landsfrieden beschweret werden / nach lengs angehöret vnd vernommen. Vnd dieweil wir Euch in solchem Fall / vnd allem Billichen / mit Gnaden geneigt/ wöllen wir euch/ ewer vnterthänigsten Bitt/ doch der gestalt/ daß solche Reuter/ ewerm Gehorsambsten selbst supplicirn nach/ zu Schutz vnd Erretung gemelter Lehen / vnd nicht andern Ort/ gewendt/ gnedigst gewähren vnd bewilligen / welche Reuter auch/ nach beschehener Vergleitung jhrer billichen Besoldung/ sonder allen zweiffel/ als vnser getrewe Vnterthanen/ zu Erhaltung vnsers/ vnd der Cron Beheim Eigenthumbs/ auch ewer Lehen/ so von vns vnd derselben zu Lehen rühren/ an jrem besten Fleiß nichts erwinden lassen werden. Das haben wir euch/ dessen ein wissen zu haben/ auff ewer gehorsambsts Schreiben / gnediger Meynung nicht verhalten wöllen. Geben in vnser Statt Grätz / den 25. Tag Februarii, Anno &c. im 53. vnserer Reiche deß Römischen im 23. vnd der andern aller im 27.

Ferdinandus ſſt.

G. Mehl. ſſt.

Den Erbarn/ Vnsern vnd deß Reichs lieben Getrewen N. Bürgermeister vnd Rath der Statt Nürnberg.

24. Andere Vrsach der Werbung.

VB solcher Bewahrung/ vnserer vnbewahrten Flecken/ vnd Auffnemung etliches Kriegsvolcks / hat vns nochmehr beweget / das groß treffentlich Gewerbe / darin Marggraff Albrecht in den Sächsischen vnd andern Landen allenthalben gestanden/ wie wir dañ deß täglichen Berichts vnd Warnung/ von vielen hohen vnd nidern Ständten empfangen / vnd deß hernach / auß etlichen Wilhelm von Grumbach / zu vnsern Händen gebrachten Schrifften/ vnd sonderlich einer/ die er auß Münden / zu deß Marggraffen selbst eigenen Händen / am Dato Mitwoch nach Palmarum, Anno 53. geschrieben/ mehrere Anzeigung befunden/ darin er nach allerley lengs seinem Herrn zu erkennen gibt/ wie weit/ vnd mit was Anzahl Kriegsvolcks/ er/ vnd Wilhelm vom Stein / sich bey Fürsten vnd Rittmeistern beworben / vnd wie ein jeder derselben gefast vnd gestalt seye/ Jnhalt seines Schreibens/ dessen gleichlautende Abschrifft/ Ewern Chur vnnd F. G. vnd Gunsten fürzulegen/ wir fürnemlich darumb auch nicht vnterlassen können / daß sie Augenscheinlich sehen vnd greiffen mögen/ wie vnbillich der Aechter/ vns/ auch beyde vereinte Fürsten/ als Anfänger deß Kriegs/ so gar wider die kundtliche Warheit/ außschreyet/ deß Widerspil doch dieses Grumbachisch Schreiben allein/ eine gute Kundtschafft/ vnd lauter zu erkennen gibt/ daß der Echter/ gantz zeitlich/ auch vor vñ in der gepflogenen gütlichē Heydelbergischē Handlung/ bereit in grosser Rüstung/ an allen ortē gewesen/ vnnd daß sein Will vnd Gemüt/ weder dazumal noch hernach zu frieden / sondern zu höchster vnd gröster Weiterung/ vnd wie es dz Werck zu guter massen angezeigt hat / zu Verruckung deß gantzen Teutschlandes / für vnnd für gestanden ist/ zweiffels ohne/ so Gott der Allmächtige / seine sondere wunderbarliche Gnade vnnd Segen / dem Reich vnd Teutscher Nation/ vermittelst Röm. Kön. May. auch Weylandt deß Churfürsten zu Sachsen hochlöblichster Gedächtnuß/ vnd Hertzogen zu Braunschweigs/ ꝛc. gnedigste vnd gnedige Hülffe/ vnd Mannliche/ ehrliche / vnd vnsterbliche Thaten / gleichwol mit Darsetzung jhrer Leib vnd Bluts/ nit hette so reichlich verliehen/ vnd Gnadenreiche Verhütung gethan/ der Aechter vnd seine friedhässige Mithelffer / hetten im gantzen Reich / viel leydiges Vnraths vnd nit weniger dann im 52. Jahr angericht vnd gestifft/ vnd verlaut das angezogene:

Wilhelms von Grumbach Schreiben/ an Marggraff Albrechten/ der Gewerbe vnd Rüstung halben/ in Sächsischen Landten/ wie folget:

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnnd Herren/ Herrn Albrechten dem Jüngern/ Marggraffen zu Brandenburg/ vnd Hertzogen in Preussen/ ꝛc. meinem gnedigen Fürsten vnd Herren.

Zu seiner F. G. selbst eigenen Händen.

25. Grübachs verreiten/ nach dem Lande zu Sachsen/ Gewerb vñ Rüstung halben.

Durchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst vnd Herr:/ E. F. Gn. sind meine vnterthänig/ schuldig vnd willige Dienste/ mit allem fleiß zuvor/ Gnediger Herr/ E. F. G. gib ich vnterthänig zu vernehmen/ daß ich vergangenen Samstags/ vñ. die Glock fünff Vhr gegen Abendt geschlagen/ zu Meyningen fürgeritten/ daselbst mir Gise von Mandels/ vnd Braunvolgt auffgestossen/ die dann sonder zweiffels/ nunmehr bey E. F. G. zu Cu'mbach ankommen/ was die verhinderung/ daß sie jr Anzahl Pferdt nit erlangen mögen/ das werden sie E. F. G. bericht haben. Vnd nach dem desselbigen Tags vngefehrlich drey Stund/ E. F G. Hauptmann/ Wilhelm vom Stein/ zu Meyningen fürgeritten gewest/ habe ich dem/ die Nacht/ einen Botten
»» nachgejagt/ vnd deß andern Tages zu frue/ vor dem Flecken Borchfeldt zu jhm kommen/ vnd also
»» folgendes mit einander nach diesen Landten verritten/ der Meynung vnsere befohlene Geschefft
»» vnterthänigklich außzurichten.
»» Gestrigs Tags zu frue/ ist vns Ernst von Alten/ vor Witzenhausen im Feldt auffgestossen/
»» der sein Anzahl Pferdt auch bey weitem nicht hat/ mit Anzeig/ daß sich die Reuter ohne Gelt nicht
»» auffbringen lassen wöllen/ vnd sonderlich die/ den man noch zwey Monat schuldig seyn sol/ so wölle der Landtgraff/ niemandes auß seinem Landt reiten lassen/ darzu so wölle er auch den Durchzug nicht gestatten/ wie es dann allenthalben im Landt dermassen bestellet/ daß vnangesprochen/
»» wenig Leute durchkommen mögen/ Derentwegen warlich groß von nöten seyn wil/ daß E. F. G. erstlichen in eyl/ auff Gelt bedacht seyn/ damit E. F. G. zu den Reutern kommen/ ehe vnd dann sie
»» in andere Hände/ E. F G. zugegen gebracht werden/ dann allenthalben ein sehr groß Gewerb ist.
»» Vnd hat mir gedachter von Alten angezeiget/ daß sein Bruder/ an den Reutern grossen Abgang

26. Werbung der Chur Sachsen vñ Marggraff Hansen

vnd vber Tausent Pferdte nicht bringen werde/ vnd ist aller Mangel an Geldt. Weiter bericht er auch/ daß der Churfürst zu Sachsen auch Reuter annehmen sol. Ist Graff Popp dieses Tages in meinem beysein berichtet worden/ daß Marggraff Hans auch Reuter annehme/ derwegen warlich in diesem Handel nicht gefeyret seyn wil.

So wil auch meines vnd Wilhelms vom Stein einseitiges Bedenckens/ fast nohtwendig seyn/ daß E. F. G. bey dem Landtgraffen handeln lasse/ damit E. F. G. bericht/ wie sie mit ihm ste-

27. Rath/ mit dem Landtgraffen zu handlen.

hen/ vnd daß er E. F. G. den Paß vergönne/ vnd die Reuter/ so viel in seiner F. Gn. Landt geworben werden/ verfolgen lasse/ vnnd ob wol wir bedacht/ daß nicht vnrathsam gewesen seyn solte/ daß Wilhelm vom Stein/ dieweil wir ohne das im Landt sind/ zu dem Landtgraffen geritten were/ vnd diese ding gehandelt hette/ so hat doch solches auß mangel einer Credentz Schrifften nit beschehen
»» mögen/ dann es sonst ein gering ansehen/ vnnd sonderlich dieweil er Wilhelm/ dem Landtgraffen
»» vnbekant ist.
»» Aber noch dieses Tages/ wil ich beyden meinen Schwägern/ Herman von der Malßburg/
»» vnd Wilhelm von Schachten/ als für mich selbst/ vnvermelt E. F. G. allerley schreiben/ vnd so
»» ferrn möglich/ an meinem wider verreiten/ den Weg für Herman nehmen/ der Enden ich dann
»» Schachten auch bescheiden wil/ vnd weiter mit jm handeln/ versichtiglichen/ sie meiner zeit bey jrem
»» Herren den Weg bereiten sollen/ damit wir als dann samptlichen/ zu seiner F. G. reiten/ vnnd von
»» diesen dingen weiter reden mögen/ wie ich dann auch vor allen dingen hierin/ mit Jobsten von Altens Rath handeln wil/ vnnd was den für gut ansihet/ mit allem vnterthänigen fleiß erwichen
»» handlen helffen.

28. Grumbach vnd Steins Ankunfft zu Minden.

Gestern zu zweyen Vhren nach Mittag zeit/ sind Wilhelm vom Stein vnnd ich/ allhier zu Minden ankommen/ vnd vnsere Klöpper in diesem tieffen Wege dermassen abgeritten/ daß wir nicht fort können/ vnnd diß Tags stille ligen müssen. Zu dem die Wasser/ so dann sehr groß sind/ vns nicht wenig verhinderung thun/ welche heut den Tag/ vnd heint die Nacht/ ein wenig verlauffen möchten.
»» Johann von Falckenberg/ habe ich gestern/ von hierauß geschrieben/ sich heute hieher zu mir
»» zu verfügen/ dem ich E F. G. Befehl anzeigen wil/ zu verschicklich/ der/ so ferrn er anders anheims
»» ist/ nit außen bleiben werde/ dardurch erspare ich den Weg/ vnd kan desto eher zu Jobst von Alten
»» kommen.

Es ist

Es ist in diesen Hessischen/Braunschweigischen/vnd Westphalischen Landten/so vnsicher/ daß schier niemandt fort kommen kan/wer den andern vermag/der wirfft jn nider/vnd reißet mit jhm darvon.

In dieser Stundt hat mir Jobst von Altens Diener einer / so gestern spat hie ankommen/ gesagt/daß sich etlichs Hertzog Heinrichs von Braunschweig Kriegsvolck / vmb Hanover versamblen sol/vnd vergangen Tags vnweit darvon/ein Dorff geplündert/vnd einen vom Adel weggeführet haben / darauß ich mich vermuhte / daß Hertzog Heinrich / solch Kriegsvolck der Ende/ von deßwegen versamble/ dieweil Hessen E. F. G. den Paß nicht gönnen wölle/vnnd die Reuter sonst kein Durchschlupff / dann durch das Meintzisch / vber das Eyßfeldt haben/diese Lucken zu verspannen/vnd nach den Reutern / so E. F. G zu ziehen / zu trachten/ vnd wissen Wilhelm vom Stein vnd ich nicht/ wie wir beyde/sicher zu Jobsten kommen sollen/nit weiß ich/wie ich von dannen/vnd in die Landt zu dem Mann/ wie sie gnedigs Wissen haben/kommen sol dann die Reuter so der Hertzog in Westphalen geworben sind erfordert/vnd alle auff dem Zug.

29. Von H. Heinrichs geworbene kriegsvolck vnd Obersten.

Johan von Münchhausen/ist auch deß Hertzogen Rittmeister einer / so in Westphalen geworben/wer aber die andern Rittmeister sindt/so im auß Westphalen Reuter zu führen/das weiß ich nit/ ich hab aber auff den jungen Ebert von der Reck / Heinrich von Aschenburg / vnd Alhart von Hürot gedacht/ dann wie ich bericht werde / E. F. G. von Ernsten von Alten auch vernemmen werden/sol er acht geschwader Reuter wol besetzt haben.

Die von Nürnberg/sollen auch etlich Gesandten/ihnen/Braunschweigische Reuter anzunemmen haben/denen wirdt/wie ich bericht bin/in jhrem Abreiten/durch Clauß Berner auff den Dienst gewart werden.

30. Nürnbergische werbung.

Vnd nach dem Ewer F. G. wissen/ daß ich mit Graff Wilhelmen von Hennenberg etwas jrrig / derwegen sich seiner G. Söhne biß anher eusserlichen gegen mir gestellt/hab ich zu Graffe Poppen nicht gehen/noch ohne seiner G. Willen hie nicht bleiben wöllen.

31. Vnterred mit Graff Poppen zu Henneberg vnd seiner Gemahlin.

Vnd derwegen Wilhelm vom Stein / zu seiner F. G. als für sich selbst mit jhm zu reden/ vnd allerley zu erfahren gehen lassen / der sich in allem dem / so E. F. G. zu nutz kommen mögen/ zum höchsten erbotten / deraleichen auch seiner G. Gemahel/mit Erzehlung / was Beschwerden Hertzog Heinrich jhren F. G. in derselbigen bewidem zufügen thete / vnd daß er auch jhrer F. G. Sohne/Hertzog Erichen vnd derselbigen Landt/allen vnfreundtlichen Willen erzeigte/ derwegen sie dann/jetztgemelten jhren Sohn/durch grosse Bitt vnd Erinnerung/ins Landt zukommen vermöcht / deß sie täglich gewarten thet / mit dem sie / Ewer Fürstlichen Gn. zu gut/allerley reden wölle.

Weiter haben jhr F. G. bericht/ daß sich der gemelt jhr Sohn/auch nach Kriegsvolck vmbthun/vnd dasselbig durch Herman von Gladewecken annemmen laß / vnd sey jhrer F. G. Raht/ dieweil sie bericht/daß ich mit gemeltem Herman in guter Einigung / daß ich den/ zu mir beschreiben/vnd mit jhm handeln soll/deß versehens/jhr Sohn / möcht zu bewegen seyn / vnd sich auff E. F. G. Seiten begeben / darzu sie dann alle trewe Förderung thun wil / wiewol ich aber vor dieser Zeit gehört / daß er den Pfaffen zu gut in Werbung seyn sol / so will ich doch Herman/zu mir beschreiben/vnd mit Raht Jobsten von Altens/mit jm handeln.

32. H. Erichs zu Braunschweig werbung.

Weiter haben jhr F. G. angezeigt/daß gantz newlich / Hertzog Moritz Churfürst / Hertzog Heinrich/ vnd Marggraff Hans/zu Magdenburg beysammen gewest/was aber jr Handel gewesen/wissen jhr F. G. nicht/wöllen aber sich das zu erfahren vnterstehen/welches E. F. G. als dann vnverhalten bleiben sol.

33. Zusammenkunfft Churf. Moritzen vnd Marg. Hansen.

Christoff von Brißberg/nimpt Hertzog Heinrichen auch Knecht an/vnd dieweil diese beyde/vber daß sie hievor einander/ also hart/ mit Schrifften vnd mündtlich angegriffen/wider gut eins/möcht bey etlichen geacht werden / daß keiner auff den andern gelegen/vnd vns den Handel auff ein newes anfahen wöllen.

34. H. Heinrich vnd Christoff von Brißberg.

Gleich wie ich diesen Brieff fast geschrieben gehabt/hat mich Graff Popp zum morgen Essen geladen/vnd sich gegen Wilhelm/ vernemmen lassen: ich dörfft jhr G. nicht melden/dann wer von E. F. G. wegen komme/der were jren F. G. lieb vnd werth/vnd daß ich mit seiner F. G. Herrn Vatter in Irrung/das were jhm nit lieb/ vnd köndten sie zu vertrag deß Handels helffen vnd rahten/das wolten sie gnedig vnd gern thun.

35. Fernere Vnterred mit Graff Poppen vff G. G Gemahlin.

Hierauff bin ich bey seinen Gnaden vnterthänig erschienen/vnd sie sich gnedig gegen mir erzeigt/vnd E. F. G. halber gantz freundtlich erbotten / mit der Anzeig/was sie E. F. G zu freundtlichem vnd vätterlichem Gefallen thun köndten / das gantz willig vnd gern zuthun. Dessen Erbietens dann seiner F. G. Gemahel auch sind.

Vnd ist seiner F. G. Gemahel warhafftig geschrieben worden/wie daß Marggraff Hans/ in der Statt Braunschweig gewest/ vnd zwischen jnen vnd Hertzog Heinrichen gütliche Unterhandtlung gepflegt / vnd in solchem Vertrag / sie vnnd die verjagten Junckern theilen wöllen / daß aber / weder sie noch die Junckern / mit denen es als baldte auch gehandelt / thun wöllen / in dessen sich zugetragē/ daß die so in Wolffenbüttel ligen/herauß/in der Statt Braunschweig Ländlin gefallen / vnd darin Plünderung fürgenommen / das dann in die Statt erschollen / vnd der gemein Mann so vnwillig darob worden/daß man Marggraff Hansen mit Noht darvon bracht hat/vnd also der Handel zerschlagen.

36. Handlung zwischen H. Heinrichen vnd Marggraff Hansen von Braunsch.

37. Rahe/mit H Erichen vnd Zuzug zu handeln.

Weiter hat mir auch mein G. Herr Graff Popp angezeigt/ daß seiner F. G. Gemahl / deß Erbietens sey / so ferrn E. F. G. daran freundtlich Gefallen geschehe / so wöllen jhr F. G. mit derselben Sohne so viel handeln/vnd sich verhoffen/auff E. F. G. Seiten zurichten / dieweil ich dann bedacht/ daß es in viel Wege/ E. F. G. nützlich seyn möcht / so hab ich mit seinen Fürstlichen Gn. verabschiedet / daß sie solche Handlung / durch jhr Gemahel fürnemmen lassen wölle / damit er Hertzog Erich/auch dero Lande vnd Leut/sampt den Reutern vnd Knechten / so sonsten Ewer F. G. zugegen kommen möchten / andern abgezogen. In deß ich E. F. G. schreiben wölle/ersichtlichen E. F. G. werden seiner F. G. Gemahel auff stund wider schreiben / vnd freundtlichen verständigen / worauff mit hochermelten Hertzogen abgehandelt werden solle. Derwegen E. F. G. jhren F. G. als balde wider schreiben mögen / worauff beschließlich abgehandelt werden sol/vnd kan in gantzer Warheit anders nicht spüren/dann es sein F. G. vnd derselbigen Gemahel/väterlich/freundtlich vnd gut gemeinen / vnd E. F. G. in allem dem / so Ewer F. G. zu nützlicher Wolfahrt kommen möcht/so viel in still geschehen kan/wie dann E. F. G wissen / welcher massen sie neben den Wölffen sitzen/gar mit allen freundtlichen vnd väterlichen Trewen theten. Hertzog Erich soll allbereit fünff Fehnlein Knecht/vnd fünffhundert Pferd beysammen haben/vnd die Bischoff auff ein newes mit jhm gehandelt / sich zu jhnen zu verpflichten / aber sein Fürstliche G. sich noch nicht gegen jhnen erkläret/derwegen Graff Poppen Gemahel für gut ansiehet/daß förderlich mit jhm geschlossen werde.

38 Grüsachs guter Raht.

Sein F. G. haben mich auch vertrewlichen bericht / daß jhme warhafft angezeigt sey / daß der Landtgraff zu Hessen/seinen Sohn / Landtgraff Wilhelmen/bey dem Churfürsten zu Sachsen gehabt/wie derselbig kommen/sey gleich das Verbott in Hessen geschehen/daß man keine Reuter durch passieren lassen soll.

Worauff nun solch Verbott erfolgt / gibt mir viel nachzugedenckens/vnd were warlich fast gut/ daß E. F. G. wüsten / wie sie in diesem Handel / mit Sachsen vnd Hessen stünden / vnd hab auff E. F. G. gnedige Verbesserung / auff diesen Weg gedacht. ob E. F. G. Cantzler/ im Schein für sich selbst. vnd ohne wissen/E. F. G. herauß iemand geschrieben hette: Er wüste in was freundtlichem Vertrawen/sein Herr/der Churfürst zu Sachsen/mit E. F. G. biß anher gestanden were/ vnd wie freundtlichen/brüderlichen vnd trewlichen/auch E. F. G. jhr Churfürstl. G. Sachen vnd Wolfahrt gemeinet/vnd jhnen darin gedienet hetten/ damit dann der gut freundtlich vnd brüderlich Will/zwischen beyden/E. F. G. nicht verlösche/vnd widerumb vernewert vnd gepflantzet würde / so ferrn er dann seinen Herrn den Churfürsten darzu auch geneigt zu seyn vermeinet / vnd seinen Ch. G. daran gedient were/so wüste er es wol dahin zu richten/dieweil mich / als er bericht were/sein Churfürstliche G. ohne das gnedigst vnd wol leiden mögen / daß ich derwegen vertrewlichen zu seinen Fürstlichen G. kommen/vnd von diesen Dingen mit jhnen handeln solt / welches sonder Zweiffel jhren Chur vnd F. G. so einander nicht vbel anstünden / zu Nutz vnd gutem kommen köndte/rc.

Hierdurch möcht sich allerley zu erklären seyn / vnd wo sein Churfürstliche G. leiden möchten/daß ich zu jhnen käme/vnnd von diesen Dingen reden thete/köndte ich sein Chur G. dann noch allerley erinnern / weß sie vor dieser Zeit mit mir vertrewlichen geredt / vnd sich Ewer F. G. zum besten erbotten hetten. Wann es dann dahin gericht werden möcht/daß E. F. G. Sachsen vnd Hessen/zu Freund/vnd jhrem besten hetten/so stünd meines einfältigen Bedenckens die Sachen recht/vnd würde dem Gegentheil/dardurch viel abgewendet/vnd Ewer Fürstl. G. in allerley wege zu nützlicher Wolfahrt erspriessen/doch in allwege zu E. F. G. gnedigem Bedencken vnd Wolgefallen gestellt.

Nach Verrichtung dieser Ding/ köndt auch mit dem Fürsten von N. E. F. G. zu gut allerley Handlung gepfleget werden/ dardurch sie mit N. (so dem Bischoff zu Würtzburg / ohne das nicht gar zum besten ist) auch in einen sondern Verstandt käme / vnnd setze in keinen zweiffel/weß sein F. G. E. F. G zu gut handeln köndten/ daß sie solches mit allem Willen / hertzlichen vnd gern thun werden/vnd mag E. F. G. in Warheit schreiben/daß ich jhr F G in jüngster Handlung zu Passaw/auch darvor vnd hernach nicht anders gespühret/dann daß sie E. F. G. Sachen gut gemeinen/vnd denselbigen gern zu nützlicher Wolfahrt dienen theten/so ist ein alt Sprichwort: daß der Freund nicht zuviel seyn können.

E. F. G. kan ich auch nicht verhalten/daß Wilhelm vom Stein vnd mir/in diesen Landten warhafftig angezeigt worden/ daß es in Handlung stehe/daß beyde Stifft Meintz vnd Trier/in Landtgräfflichen Schutz kommen sollen.

Solten nun etwa durch subtile Practicken/ Würtzburg vnd Bamberg / in Sächsischen Schutz gerahten/das köndte E. F. G. an derselben fürnemmen/viel Verhinderung bringen/darumb ich vnterthänig vnd trewlich raht / daß E. F. G. Freundt machen/ wo sie köndten / dann die Feind findt allezeit zu bekommen.

Wie ich gleich mit diesem Schreiben fertig gewesen/hat mir mein gnediger Fürst vnd Herr Graff Popp/inligende Zeitung/so seiner G. Gemahel/vnter anderm für warhafftig zugeschrieben worden/behändigt / vnd wirdt Wilhelmen vnd mir / spitzig stehen/ wie wir sicher zu Jobsten von Aten kommen/nicht weiß ich wie ich zu dem andern Mann/daran ich E. F. G. Befehl hab/kommen sol/wil aber in allem mit Jobsten Raht handeln / vnd so viel an mir/keinen fleiß sparen.

Nach

Nach dem auch/wie ich berichtet bin/ Johann von Falckenberg/ mit seinen Reutern anzuziehen nicht vorhabens seyn sol/ so wirde meines erachtens das Geldt/ so sie Jobsten schicken werden/nicht wol an dem Ende/dahin sie es zu verordnen vorhabens/ligen/ vnd ließ mich bedüncken/ daß es an keinem bequemern vnd verwahrlicherm Ort seyn köndte/dann wañ es durch vertrawte Personen/in still vnd geheim/hieher zu Graff Poppen verordnet würde/ da were es vertrawt vnd verschwiegen.

Schließlich were gut/dieweil sich Graff Wilhelm/vnd seiner F.G. Söhne/ so Vätterlich vnd freundtlich erzeigen/vnd sich aber zuträgt/daß E.F.G.Reuter/ durch die Herrschafften jhren Zug nehmen/daß E.F.G. jemandt/ mit notwendigem Befehl der enden verordnet/damit seiner F.G.kein schade geschehe/ꝛc.Datum Mitwochs nach Palmarum, Anno &c.53. 39. Erinnerung.

E.F.G.

Vnterthäniger
Statthalter/

Wilhelm von
Grumbach Rr.

DAß wir nun auß diesen vnd andern Vrsachen/vielfeltigen Schrifften/täglichen Warnungen/ vnd allerhandt bedrawlichen Reden/ die sich der Widertheil an viel Orten/gegen Vns vernehmen lassen/ zu Besatzung vnserer Flecken vmbgesehen / wirdt vns verhofflich niemandt zu verdencken/sondern ein jeder auß jetzt angezogener Schrifft allein / wiewol wir derselben mehr beyhanden/gnugsam zu vernehmen haben/ daß nicht wir / sondern der Gegentheil sich zu Verwältigung vnd Vntertruckung beyder Stifft/ vnd vnser/ nicht allein in diesen Landen/ sondern allenthalben in Ober vnd Nidern Sachsen / ehe jhm an seinen Landen oder Leuten / der wenigste Eingriff ie geschehen/vnd zur zeit/ da er in gütlicher Handlungen zu Heydelberg gestanden/gefast gemacht/vnd also er vnnd niemandt anders/ der Anstiffter / Auffwickler/ Betrüber gemeines Friedens/ vnnd Verursacher alles erfolgten Blutvergiessens / Verheerung vnd Verwüstung Landt vnd Leute gewesen ist.

Damit aber dieses Puncten halben/ vnd wer der rechte Vrsprung vnd Stiffter dieses Vbels alles sey/vnd wer den andern erstlich vergewältiget/ daran sehr viel gelegen / an Tag gebracht werde / haben sich E. Chur vnd F. G. vnd Gunsten / auß vnsers gnedigen Herrn von Bamberg Außschreiben vnd Verantwortung zu erinnern/daß sein F.G auff der Keyſ.M geschehene Cassation/Restitution vnd Mandaten/im Augusto deß 52.Jahrs außgangen/die Stätte/Aempter/ Keinereyen vnnd Cästen/so von dem Marggraffen/vnter dem schein deß angemasten Vertrags eingenommen/zu ende desselben Monats Augusti, vnd folgendts im Septemb. bemeltes 52. Jars/ vnd also ehe der Rebell/von Key M.außgesöhnet/widerumb einnehmen lassen/vnd also dieselben seiner F.G.vnd Stiffts Landt vnd Leute/Recht vnnd Gerechtigkeit/Possess/ vel quasi, mit rechtmessigem Titul, Erlaubnuß vnd Befehl Key.M. recuperirt hat. 40. Der rechte vrsprüngliche Anfang dieses Kriegs.

Daß auch sein F.G.vermög angezogener Cassation/Restitution/ Mandat/ vnd gemeines Rechtens in der recuperirten Landt vnd Leute/rechtmessiger vnnd rühiger Possess/ etliche Monat darnach blieben ist.

Das ist nun der Anfang vnd Grunde dieses jetzigen Handels / vnd nemblich / daß hochgedachter Fürst/durch Keyſ.May. Erlaubnuß vnd Befehl / vnnd also durch rechtmessigen ordentlichen Titul/vnd zu der zeit/da Gegentheil noch Keyſ.May offener Feindt gewesen/vnd dardurch Leib/Leben/vnd alle seine Haab vnd Güter/vermög deß Reichs Recht verwürckt/in hablichte Possess seiner F.G.abgetrungener Landt vnd Leute kommen ist/vnd daß also seine F.G.nach Außweisung aller Recht/auch deß köndelichen Landtfriedens / darbey vnvergewältiget/ hat gelassen werden sollen.

Vngeachtet aber deß/haben Märggraff Albrechts Statthalter/Räthe vnd Befehlhaber/ im Monat Ianuario, deß 53.Jars hochgedachten Fürsten/zu Roß vnd Fuß widerumb vberzogen/ vnd seinen F.G.etliche Stätte/Aempter vnd Schlösser/mit ihren zustehenden Flecken vnd Dörffern/ abgetrungen vnd eingenommen/als nemlich die Stätte/Steinach/Weißman/Weischenfeldt/Vilseck/Burglaustatt/vnd Neunkirchen/sampt den Aemptern vnd Schlössern/als Kupfferberg/Ebermanstatt/Veldenstein/Neydeck/Nesten/ꝛc.Inhalt seiner F.G.längerer Anzeigung vnd Außführung.

Auß dem findet sich der Brunn vnd Quell / der Anfang vnnd Vrsprung der Marggräfischen Empörung vnd Auffruhr/dieses noch währenden Kriegs/vnd daß also er/vnd niemandt anders/ein Vrsacher alles erfolgten Vbels gewesen. Dann so er seine vermeynte Sprüche/nachlaut vnd vermög deß Landtfriedens vnd Reichs Recht gesucht vnd außgeführt / vnd sein eigener Richter nicht gewesen/vnd hochermelten Fürsten (deß F.G.wie oblautet/mit einem rechtmessigen Titul / vnd auß sonderbarem Befehl vnnd Gebott der Höchsten Obrigkeit Keyſ.May.in Possess seiner entwehrten Güter / zu der zeit / da der Rebell noch in jhrer May. Vngnad/ vnnd bey derselbigen Feindt offentlich gewesen/kommen) nicht vergewältiget/ were aller leydiger vnnd klägtlicher Vnrath verblieben.

Nach

Nach dem er aber zu Gewalthandelungen/mehr Lusts vnd Neigung/dann zu Frieden vnd ordentlichem billichem Außtrag gehabt/ vnd jn dweder den Landfrieden/noch Keyſ. May. Verbott vnd Mandata, de non offendendo, verhindern lassen/ ist darauß erfolget/ daß der gewaltige Fürſt/die vereinten Ständte/vnd also auch vns/der gegebnen Einungsbrieff vnd Siegel/Landtfriedens/vnd Keyſ. Mandaten/deß Zuzugs halben außbracht/zum ernſtlichſten vnd vielfeltiglich ermahnet:

41. Was für friedfertige Erinnerungen vnnd Handlungen vor dem Vnfriedte hergangen.

In dem wir aber nichts eylendes handeln/sondern alle Menschliche vnd mögliche friedliche Mittel versuchen wöllen/ vnd neben andern mitvereinten Ständten/ mehrmaln durch Schrifften vnd werl ende Botschafften (wie dann Gegentheil selbst bekantlich/ daß wir vnsern Secretarien jhm nachgeschickt/vnd biß auff Ostern mit vnser Erklerung stille gestanden) bittlich ersuchen lassen/deß verderbten Vatterlandes euſſerſte Noht zu bedencken/ vnd die Sprüche/so er zu haben vermeynt/durch gütliche oder ordentliche Wege örtern/ vnd zu keiner vnordentlichen Weiterung gelangen zu lassen/Jnhalt etlicher derwegē ergangner Schrifften/von denen wir mehrers grunds halben/ allein dieſes folgenden Schreibens Jnhalt/ so von der vereinten Ständte/ dazumal versambleten Räthen vnnd Gesanten/ außgangen/anzuzeigen vnnd fürzulegen/nicht vnterlassen wöllen/darauß zu vernehmen/wie gar sich der friedhäſſige Widertheil/zu keiner Billichkeit/ie hat bewegen lassen wöllen.

Folget das angezogene Schreiben/ an Marggraff Albrechten/ von etlicher vereinten Ständte wegen/ ꝛc. im Mertzen deß 53. Jahrs außgangen.

Vrchleuchtiger/Hochgeborner Fürſt/ꝛc. Auff E. F. G. vergangener Tagen/ in gemein an vnsere Herren vnd Obern zum Theil/ gethan Schreiben/ darin sie jhres/ mit der Keyſ May. vnserm Allergnedigſten Herren auffgerichten Vertrags/Copey vberschicket/vnd vnter anderm zu wissen begehrt/ weß sie sich zu denselben/ auff den Fall/ da beyde/ die Hochwürdigen Fürsten/ vnsere gnedige Herren/ die Bischoffe zu Bamberg vnd Würtzburg/ sich jetzt gedachtem Keyſ auch jhren Verträgen widersetzen/ vnd E. F. G. dargegen zu handlen/ gedrungen würden/ versehen solten/ ꝛc. Seyn wir abgefertiget vnd zusammen geschickt worden/ mit Befehl vns widerumb einer sämptlichen Antwort zu vergleichen. Dieweil sich aber darunter zugetragen/daß die Gesanten/ so zu E. F. G. die Vertrags Originalien jhrem gethanem erbieten nach/ zusehen/ von vnsern gnedigſten Herren vnd Obern/verschiener zeit in gemein abgefertiget worden/ widerumb kommen/ sich bey vnser Versamblung angezeigt/ auch Relation gethan/ vnd wir aber deßhalben kein Befehl gehabt/darumb auch als Diener nicht vmbgehen mögen/ solche der Gesanten gethane Relation/ vnnd mitgebrachte glaubwürdige Abschrifften/ deß Vertrags Capitulation/Ratification/vnd Declaration/ an vnsere gnedigſte Herren vnd Obern hinder sich zu bringen/sich ferner einer endtlichen Antwort zu entschlieſſen/ vnnd nechſt gethanem erbieten nach/der gebühr zu erzeigen wissen/ wie dann zum allerförderlichſten beschehen sol. So gelangt demnach an Ewer F. Gn. von gedachter vnser gnedigſten Herren vnd Obern wegen/vnser freundtlich vnd gantz vnterthänig bitten/die wöllen dieſes kleinen Verzugs halben/ gnediglich geduld tragen/vnd denselben zu Vngnaden nicht verstehen. Seyn wir erbietig deſſen allen/alsbalden vnsere gnedigſte Herren vnd obern notürfftiglichen zu berichten/ die sich sonders zweiffels/ gegen E. F. G. auffs förderlichſt mit gebührlicher vnverweißlicher Antwort vernehmen lassen werden.

Vnd ist hierauff an E. F. G. an statt vnserer gnedigſten Herren vnd Obern/ vnser freundtlich vnd vnterthänig Bitte/ die geruhen mitler weil/ gegen Hochgedachten/ vnsern gnedigen Herren den Bischoffen zu Bamberg vnd Würtzburg in Ruhe zu stehen/vnd die Sachen zu gütlichem vnd friedtlichem Außtrag/wie hievor mehrmaln kommen zu lassen. Zu dem/ werden vnsere gnedigſte Herren vnd Obern helffen vnd fördern/auff daß mit Gottes Verleihung/ ohne weiter verderben Landt vnd Leute/Friede/Ruhe vnd Einigkeit gesuchet/vnd gemacht werde/darzu wir dann vnsere gnedigſte Herren vnnd Obern/ biß anhero geneigt befunden/ auch für vns selbst vnsers geringen vermögens vnd verstands/das beſte vnd nützlichſt/rathen/helffen/vnd fördern wöllen/vnd kein zweiffel tragen/E. F. G. werden sich nicht weniger/auch zu friedtlichem Außtrag/mehr/dann zu verderblichen Schaden vnd Nachtheil gnediglich erzeigen. Das wolten wir E. F. G. dißmals/ vnterthäniger meynung nicht verhalten/vnd seyn derselben zu vnterthänigen Diensten willig vnd bereit/Datum Donnerstag/den andern Martij/Anno 1553.

E. F. G.

Vnterthänige

Willige

Vnsers gnedigſten Herren deß Teutschen Meisters/auch Dechant vnd gemeinen Capitels zu Eichstätt/ vnnd der Stätt Nürnberg/Rottenburg an der Tauber vnd Windßheim/ verordnete Gesanten.

Aber

Aber wie wir in vnserm ersten Außschreiben vermelt/ hat sich Widertheil deß Christlichen friedfertigen Ansuchens vnd Bitt / im wenigsten nicht bewegen lassen/sondern für vnd für spöttliche/schmehelich/vnd mehr zu Vnfrieden/ dann zu Frieden dienliche Antwort / ohn alle Vervrsachung gegeben/mit den vnd dergleichen höhn Worten: je mehr Feind/je mehr Ehr ꝛc.

In deß auch/die obberürt statthafft Vnterhandlung E. Chur vnd F. G. zu Heidelberg im Mertzen bemelts 53. Jahrs eingefallen. Wie er sich dann auff derselben Tagshandlung zum Frieden geschickt/wissen E. Chur: vnd F. G. die dem Werck vnd gerflogener Handlung beygewohnt/ deß seyn wir aber glaublich bericht / haben auch deß allerley Schein/ daß jhme dazumal von E. Chur vnd F. G. auch etlichen abwesenden / mit gleicher Blutsipschafft Verwandten friedliebenden Fürsten/ vmb Abstellung seines verderblichen Vorhabens / mehrmahln vnd zum getrewlichsten gerahten vnd geschrieben. Was für ein schimpfflichen Bescheid vnd Antwort aber/er darauff gegeben/zeugen die noch vor Augen wesende Schrifften vnd Beantwortungen/etlichen E. Chur. vnd F. G. von jm zugeschickt.

Vnd findt sich auß dem gantz lauter/daß er/den Chur vnd Fürstlichen Vnterhandelungs Tag / von Friedens vnd Einigkeit wegen nicht besucht / sondern daß er mit seinem/bereit beworbenen Kriegsvolck auffkommen/ vnd seinen Muhtwillen / an vns vnd andern Ständten vollbringen möcht/deß auch ein vnwidersprechliche Zeugkuß ist/ seines fürnembsten Raths vnd Dieners gemelts von Grumbachs angezogen / auch andere mehr Schreiben / darin er sein Gewerb vnd grosse Kriegsrüstung / mit deren er den gantzen Früling vmbgangen / gantz lauter an Tag gibt. So ist auch vnverborgen/daß er/vor vnd ehe er seinen Abzug vor Metz genommen/seinem Statthalter vnd Räthen auff dem Gebirg / ernstlichen betrolichen Befehl gethan hat / die Bambergischen Aempter vnd Flecken/ deren hochgedachter Fürst von Bamberg zur Zeit/deß Feindes Rebellion / durch Keyserliche Mayestät restituirt / widerumb einzuziehen wie dann geschehen ist. Zu dem vnd daß er dazumal im selben Abzug vor Metz sein Kriegsvolck/auff den folgenden Früling vnter dem Schein Keyserlicher Mayestät Bestallung vnd Befehl / in das Land zu Franckē/ vnd auff das Gebirg beschieden / vnd sich öffentlich / an viel Orten vernehmen lassen: die Pfaffen vnd Pfefferseck (wie dann auch Grumbach von sich geschrieben) müssen jhme das Gloch bezahlen / vnd die Burg zu Nürnberg / sampt den beyden Pfaffenhöfen/Bamberg vnd Würtzburg einraumen.

42. Andere Gründ/dz Nürnberg/ vnd vereinigte / deß Kriegs anfänger mit seyn.

Welcher Theil nun Anstiffter/Auffwigler/Vrsacher vnd Anfänger dieser Vnruhe / Empörung vnd Kriegsvbung gewesen / ist auß erzehlten Handlungen leichtlich zu vernehmen/in dem allem aber Gegentheil/vns gar nichts thätliches/noch jchtes anders zu messen vnd auffzulegen kan/dann daß wir die vereinten Fürsten/als sie vberzogen nicht verlassen haben/so zeigt er selbst in seinen Famosbüchern an/daß wir vns erst vmb Ostern bemelts 53. Jahrs gegen jm erklärt haben/ zur selben Zeit vnd darvor doch alle obangezogene Angriff/Einfäll vnd Vergewaltigung von jm vnd den seinen/gegen dem Stifft Bamberg geschehen. So sagt vnd bekent er noch weiter/daß wir jm/inner der Zeit/etlich bereit Holtz / auff vnsern Schneidmühlen / zu Fassung seines Geschützes haben zustehen lassen / wie es dann die Warheit ist. So wir nun so Rach/ vnd Krieggierig/wie er vns zumisset / vnd Vorhabens gewesen/gegen jhm oder den seinen thätlich zu handeln vnd fürzunemmen/hetten wir / wie männiglich zu erachten / jhm solche vnterthänige vnd gutwillige Beförderung/ so zum höchsten vnd fürnembsten Werck deß Kriegs gehöret nicht gethan / sondern viel mehr jhne daran verhindert. Dergleichen es auch beyder vereinten Fürsten halben gestalt ist/dann so jhr F. G. Vrsachen zum Widerwillen vnd Krieg geben wöllen / hetten jhr F. G. das groß trefflich Geschütz/den fürnembsten deß Widertheils Schatz/so er von Metz den Meyn herauff/ durch jhr F. G. Landt vnd Gebieth gehen lassen / zu jhren Handen / ohne alle Schwerdtschläg / vnd ohn männiglichs Verhinderung bringen/darzu auch jm sein Landt vnd Leut / da er noch in der Rebellion verharret/vnd ehe er von Metz anheims gelanget/wol einziehen mögen.

Welcher Theil sich dann / nach dem gehaltenen Heidelbergischem Tag gegen dem andern/ mit Raub/ Brandt/Mord/Brandtschatzungen vnd andern Landtfriedtbrüchigen Thaten / eingelassen/ist auß gemelts von Grumbach Schrifft gehört / vnd allenthalben/mehr dann offenbar/ daß Gegentheil sich jnner der Zeit deß berürten Tags/mit grosser Anzahl zu Roß vnd Fuß gefaßt gemacht/ vnd hochgedachtem Fürsten von Bamberg / als baldt nach geendtem Tag / widerumb in den Stifft gefallen/ die Hauptstatt Bamberg / die doch vnter den vermeinten vertrags Aemptern/nie begriffen gewesen / daneben auch andere mehr Stätt vnd Flecken / in den beyden Bistumben eingenommen / vnd vber vnd wider den Keys. vnd befohlenen Stillstandt / Altenburg/ Gich / vnnd viel mehr andere Fürstliche vnd Adels Häuser / Schlösser vnd Clöster / außgebrandt / vnd viel armer Leut / die sich in der vom Adel (deren er doch ein sonderer Schutzherr vnd Patron / vor andern seyn wil) Schlösser enthalten / vnd sich auff Gnaden ergeben / Tyrannischer / Türckischer / vnd hievor in Teutschen Landten / vnerhörter Weiß / jämmerlich vnd erbärmlich gehenckt/darzu auch vnserm gnedigen Herrn von Würtzburg/etliche Stätt vnd Flecken eingenommen / vnd vnsere arme Leut baldt nach demselben Heidelbergischen Tag/in sein Huldigung gezogen/ vnd fast schmähehliche Schreiben/an die Kirchen vnd andere Ort/allenthalben wider vns anschlagen lassen / vnd baldt darnach / eine grosse Anzahl vnserer Schlösser/ Sitz/ Clöster vnd Flecken außgebrandt/ vor vnd ehe jhm oder den seinen/die ringste Schewern mit dem

Brand

„ Brand je angriffen/ solt vns auch vor Gott vnd der Welt/ leid gewesen seyn/ daß wir diese Vn-
„ christliche Art deß Brennens/ in diesem oder andern Kriegen vnd Spaltungen/ angefangen vnd
„ gebraucht hetten/ wann der Gegentheil/ solchen Mißbrauch nicht eingeführet/ vnd gegen vns vnd
den vnsern/ so gar Türckisch vnd Tyrannisch nicht gehandelt vnd gewüt/ vnd vns zu solcher Ge-
„ genwehr nicht getrungen hette. An dem er auch nicht gesettiget/ sondern den dritten Maij bemelts
53. Jahrs/ ehe wir als oblaut/ jhm oder den seinen/ einig Leidt je zugefügt/ vnsere geworbene Pferd
in der Zahl bey 400. die vns die Königliche Mayestät zu nohewendiger Besatzung vnd Verwah-
rung/ jrer Mayestät vnd der Cron Behem/ Lehens eigenthumblicher Flecken/ Stätt vnd Schlös-
ser/ aller gnedigst vergünnet/ mit seinem Kriegsvolck/ so er zur Zeit deß Heidelbergischen Tags ge-
samblet/ vberzogen/ vnd in seinen Gewalt gebracht/ vnd auff allen Strassen/ die vnsern/ auch vn-
„ sere Botten/ wo er sie betretten/ angriffen/ in Gefängnuß eingezogen/ vnd in/ vnd ausser den Glei-
„ ten vnserer Bürger Kauffmanswaar/ niderwerffen vnd verbieten lassen.

Was nun höchstgedachte Königl. Mayestät ob solchem deß Widertheils/ vnverursachtem Fürnemmen vnd Landtfriedtbrüchiger Vergewaltigung/ so jhrer Mayestät Vnterthanen vnd
„ Landtsässen zugetügt/ für ein Gefallen haben sollen/ ist vber jhr May. hievor beschehene/ vnd im
„ Truck außgangene Verwahrung Schrifft/ zu vermelden von vnnöhten. Wie vermiessen aber
„ diese That/ zu Verachtung Kön. May. gewesen/ also verächtlich vnd sträfflich ist auch dieses/ so er
„ in der vnrühmlichen grundtlosen Schrifft/ wider das Keys. Cammergericht außgangen/ mit die-
„ sen Worten sich vernemmen lassen: daß er zu habender Gelegenheit/ dergleichen noch thun wolt/
„ ob gleich die Reuter auß Behem/ Osterreich oder anders woher weren/ ꝛc. Darauß nichts anders
dann ein leichtfertig verächtlich Gemüht/ nit allein wider vns vnd andere Stände/ sondern auch
sein selbst Obrigkeit/ erscheinet.

So hat er auch vor allem vnserm gegenwehrlichem zu vnd Angriff/ Kön. Mayest. Lehens Stätt vnd Flecken/ nicht allein eingenommen/ sondern auch anderer Ständt/ Fürsten Her-
ren vnd vom Adel/ Lehenbahre vnd zugehörige Schlösser/ Sitz/ Stätt vnd Clöster außgebrennet/ vnnd dann einen grossen Theil/ zum aller beschwerlichsten gebrandtschatzt/ geplündert/ vnd ver-
heeret.

Baldt auch darnach/ sich in das Landt Sachsen vnd Braunschweig gethan/ vnd daselbst/ mit Brandt/ Raub/ Mord/ Plünderung/ Brandtschatzung/ vnd Verwüstung Land vnd Leut/ nicht weniger dann bey vnd vmb vns/ Tyrannischer Weiß gehandelt. Darzu auch deß heiligen
„ Reichs angehorige Statt Schweinfurt/ darzu er doch kein Vrsach nie gehabt/ arglistiglich in
sein Handt vnd Gewalt gebracht/ die er auch noch biß auff diesen Tag/ vber der Keys. May. ernst-
„ lichen Befehl/ gewalthätiglich inhelt/ folgends auch vnd baldt darnach/ dem Stifft Paderborn/
„ der Statt Erffurt/ vnd andern Ständten/ offentliche/ muhtwillige/ frevenliche/ vnverursachte
Abklagen zugeschickt/ vnd sie/ wie etliche andere Ständt zu Ranzionirn/ vnd zu seinem Willen
zu bringen vnterstanden.

Wiewol wir nun auff obgehörte/ wider vns vnd die vnsern/ fürgenommene Landtfriedt-
brüchige Thaten vnd Handtlungen/ zur Gegenwehr auch getrungen/ die wir doch erst vmb Pfin-
sten/ desselben 53. Jahrs fürgenommen/ davor er aber vns allberett/ einen grossen mercklichen Schaden/ an Landt vnd an Leuten/ wie gehört zugefügt/ so achten wir doch/ es sol kein ehrliebender Mensch seyn/ der vns solcher verursachter/ betrangter/ vnnd in allen natürlichen vnd menschli-
chen Rechten vnd Satzungen zugelassener Nohtwehr/ verdencken solt vnd möcht/ sonderlich auff vnd nach dem leidigen Fall/ vnd geübten Türckischen Thaten/ als er vns die zwo Stätt Lauff vnd Altdorff/ darinner Menschen vnd Viehe/ wie die offentlich vnd beweißlich Warheit ist/ sperren lassen/ mit etlichen armen Leuten so klägtlich vnd jämmerlich verhert vnd verbrent hat.

Vnd seyn hierauff der trostlichen Zuversicht/ ein ieder sol vnd wirdt nicht vns/ sondern den Gegentheil/ als einen Anfänger vnd Anstiffter/ alles dieses biß anher erfolgten Vbels/ darzu auch jhn als einen offenbahren Landtfriedtbrecher/ auß seinen geübten Thaten/ ob gleich kein Cammer-
gerichts Declaration/ je ergangen were/ erkennen/ vnd darneben leichtlich abnemmen mögen/ mit was Grundt er sich/ deß geliebten Friedens/ vnd Christlicher Vereinigung/ vnd Abstellung zwi-
spalts vnd innerlicher Krieg/ im Eingang seines Famos Libels gerühmet hab. Dann je am Tag/ so er selbst den Anfang zu diesem erschrecklichen Leben vnd Wesen nicht verursachet/ vnd das Fewer selbst nicht angezündet/ sondern deß ordentlichen Rechtens/ oder Erkanntnuß deß Reichs/ sich benügen vnd settigen lassen/ daß der vereinten Ständt/ vnd also auch vnserthalben/ jhm aller freundtlicher vnd vnterthäniger Will vnd Dienst bewiesen/ vnnd also aller Vnraht vermitten
bliben were.

43. Catilinæ Entschuldigung. Aber obberürts seines eteelen Rhumbs/ ist sich nicht zu verwundern/ dann dergleichen haben auch gemainglich alle andere Empörer/ zu jhrer vermeinten Beschönung gethan/ vnd neben vielandern in gleichem Fall zu Rohm/ der Erzauffrührer Catilina/ der vngeacht seines gegen dem Reich kundtlichen/ bösen/ auffrührischen Vorhabens/ in den Rahe daselbst fürtretten/ vnd zu ver-
meinter Entschuldigung/ reden vnd begehren dorffte/ daß man jm/ als der von treffenlicher vnd hoher Gebuhrt/ vnd ältern herkomen were/ nichts arges zutrawen solt/ nec quid de se temere crederent, mit weiterm rühmrätigen Anzeigen/ daß all sein Gemühe vnd Sinn/ allein zu Wolfahrt/ Heil/ vnd Auffnemmen deß Vatterlands stünde/ ꝛc. wo nun desselben/ vnd jetzigen/ deß Reichs be-

trübers

trübers / Hertz / Mundt vnd Wort / zusammen gestimpt / hette das Reich zu beyden seiten / wol etwas glückseliger vnd rühiger seyn mögen.

VI.

Nach dem aber vnd zum Sechsten / der Widertheil / zu Beschönung seiner Landtfriedebrüchigen Thaten / den höchsten fürnembsten Behelff dahin stellet / als solten beyde vereinte Fürsten / Bamberg vnd Würtzburg / sich wider die auffgerichte Verträge / darumb sie selbst jn zum höchsten ersucht vnd gebetten / auch sich derwegen verbrieffe vnd verschrieben / gesetzt vnd vnbedacht / daß dieselben Verträge / durch die Keys. May. confirmirt vnd bestettiget / thätlich vnnd feindtlich abgelehnet haben / vnd wir jhnen zugezogen / vnnd jhne / an seinen Landt vnd Leuten beschädigen helffen / ꝛc.

44. Antwort auff den 6. Schmach-Articul / als habe Nürnberg den Marggraffen von freywilligē vnd bestettigten Verträgen zu dringen vnterstanden.

Darzu sagen wir / was vnd so viel hochgedachter Fürsten Bewilligung / Verschreibung / vnd Verträge belangt / daß wir vns / in selben einzulassen nicht gedencken / achten es auch darumb von vnnöhten / daß jhr F. G. selbst / nunmehr zum andern mal deß alles / nottürfftige beständige Anzeigung / Verantwortung vnd Außführung (dahin wir vns kürtz halben ziehen) gethan haben / zweiffeln auch gar nicht / es werde ein jeder wie ringes Verstandts der seye / für sich selbst abnehmen vnnd ermessen mögen / ob es der Vernunfft gemeß seye (wöllen der Vermuhtung alter Recht geschweigen) daß jemandt / der anderst bey gesundtem Verstandt vnd Vernunfft ist / das seine / vnnd zumal einen grossen theil alles Vermögens / Landt vnd Leute / willigklich / ohne Beträngnuß / vnd ausserhalb grosser vnd verstehender Forcht / Sorge / Noht vnd Gefahr / verschencken vnd vergeben / vnd darzu wie Gegentheil schreibet / bitten vnd flehen solt / ꝛc. Diese vnd dergleichen glaubloſe Dinge / schemen sich aber die Schrifftdichter nicht / für die Leute zu bringen / vnd jre gröste Grundvesten darauff zu setzen / vnd beyde Fürsten / vnd wer das widerspricht / oder in einen zweiffel setzet / mit grewlichen Lästerungen anzugreiffen / zu verunglimpffen / vnd zu schmehen / vngeacht / daß Landtrüchtig / daß Gegentheil vor aller Vertragshandlung / vnd baldt / als er sich für vnser Statt gelägert / die Fürstliche Bambergische Statt Forchheim / zu Roß vnd Fuß / vnversehener ding vberrast / die Thor auffschiessen / den Flecken / auch andere mehr Stiffelsche Güter / Aempter / Stätte vnd Dörffer / einnemen vnd plündern lassen / vnd daß es also ohne mennigklichs zweiffeln / ein genöhte Frewde / Freundeschafft vnd Vertrag / in solcher vorstehender höchster Noht / gewesen seyn muß.

45. Ob die verträge für freywillige Verträge zu achten.

So ist auch neben dem / vnser Wille vnd Meynung nicht / die angezogene Keyserliche Außsöhnung vnd Concession / in ein Disputatten zu ziehen. Das köñen vnd mögen wir aber mit beyden vereinten Fürsten mit grund sagen vnd schreiben / daß der Widertheil / sich derselben Gnad / Außsöhnung / Confirmation vnd Restitution / diß falls vnd zu seinem Behelff vnd Entschuldigung / gar mit nichten trösten noch behelffen kan / angesehen / daß dieselben Key. Rescript / anderß nit dañ mit geding / vnd dieser massen gegeben worden / (da sich der Widertheil / fort anhin / in Röm. Keys. May. vnd deß H. Reichs gehorsam erzeigen vnd halten würde) welches er auch also / laut deß Key. Rescripts / geschworen.

46. Was sich der Marggraff mit dem Keys. Confirmationsbrieff zu behelffen.

Da er sich nun der Keyserl. May. vnd deß Reichs Gehorsambs / wie der vermög berührtes bedinglichen Indults / vnd seines geschwornen Eydts zu thun schuldig gewesen / beflissen / vnd desselben geniessen wöllen / hette er jrer May. vnd deß Reichs Ordnungen vnd Satzungen / nachkommen vnd geleben sollen vnd müssen.

Dieselben Satzungen / deß wir vns an die Rechtverstendigen ziehen / ordnen außtrucklich / wann gleich die Key. Mayest. einem etwas schenckt oder gibt / das doch dem begabten / nicht gestm noch gebührt / dasselbig eigens gewalts einzunehmen / sondern mit haltung gebürender Ordnung / solches zu suchen / ꝛc. Vnd wann gleich die Key. Außsöhnung vnd Concession / vnbedinglich geschehen / vnd jr May. dē außgesöhnten vergönt hette / die Possეß einzunemen / doß doch / wie die Recht sagen / jhme nicht gebürt hette in casu, quo inuenit resistentem, sich eigens gewalts einzuringen / vnd noch viel weniger / dieweil der Jnnhaber vnd Resistent seiner recuperirten Possეß / ein ordentlichen rechtmessigen Titel gehabt / zu dem daß er auch das Recht leiden mögen / vnd sich vielfeltiglich vnd zum stattlichsten / zu rechtlichem vnd gütlichem Außtrag / für Key. vnd Kön. M. vnd die Stend deß Reichs / auch seine deß Widertheils selbst / Blutsfreund erbotten / auch wie seiner F. G. Außschreiben verlaut / von den vorstehenden Beschwerden vnd Gewaltthaten / an die ordentliche Obrigkeit vnd Gericht (deren man dazumal in keinem Mangel gestanden) appellirt hat.

Vnd führt Gegentheil in seinen Schmachbüchern selbst / diese gemeine Rechtsregel / da er von der Key. Confirmation meldung thut / auff die Meynung: So beyde Fürsten Bamberg vnd Würtzburg / die Confirmation vmbstossen wöllen / das inen gebührt hette / solches mit Recht / vnd nicht mit der Faust oder That zu suchen. So er nun dieses Recht andern fürzuschreiben weiß / solt er / vt legis artifex, demselben zuforderst billich gelebt / vnd sich deß sättigen lassen / das er bey andern sucht vnd begert.

47. Vnterscheid zwischen Bambergischer vnd Marggräfischer Recuperation.

Es ist aber ein grosser vnd greifflicher Vnderschied zwischen vnsers Gnädigen Herrn von Bamberg Recuperation / vnd deß Gegentheils Jnuasion. Dann der außgesetzt Fürst / hat seine abgetrungene Landt vnd Leut / widerumb zu seiner F. G. Handen gebracht / zu der Zeit / da es wol

vnd mit Recht geschehen mögen/ nemblich / als Gegentheil vber den auffgerichten Passawischen Vertrag/in seiner Rebellion/vnd bey der Keyserl. May. offenem Feinde verharret/dazumal er als transfuga & perduellis, nicht allein an seinen Landen/Leuten/Haab vnd Gütern/sondern auch vermöge der Rechten/am Leib vnd Leben hette mögen angegriffen/verfolget vnd gestraffet werden. So hat auch hochgedachter Fürst von Bamberg/berührte Einnam/nicht eigenes Gewalts/sondern auff vorgehenden Keys. May. außrücklichen Befehl gethan/wie dañ solches in seiner F. G. Außschreiben/mit mehrerm gegründten Anzeigen außgeführt ist.

Hergegen aber hat der Widertheil/ seiner angemasten Invasiõn / gar keinen rechtmessigen erheblichen Titul noch guten Glauben je gehabt / dañ was vnd so viel er von den Bambergischen Gütern/Aemptern/Cästen vnd Kelnereyen an sich bracht/dz alles ist/wie obvermelt/durch verbotene Landtfriedbrüchige Thaten/geschehen/vnd dañ die vermeynte Verträge/ durch gegenwertige Gewaltsforcht/& talem metum, qui cadere potuit, ne dum in constantem, sed & constantissimum virum, extorquirt vnd abgetrungen worden.

„ Vnd erfindet sich auß den Bambergischen vnnd Würtzburgischen im Truck außgangen „ Keys. Cassation Schrifften/daß jhr Keys. May. die vermeynte Verträge / nicht allein als abge„ nötiget/sondern auch gemeinem Nutz/ vnd dem Reich schädlich vnd abbrüchig / nit gehalten ha„ ben wöllen/mit den Worten: Daß die abgetrungen Verträge/ jhr May. vnnd dem H. Reich zur „ Schmälerung vnd Einziehung jrer M. vnd derselben Eigenthumbs/Oberkeit vnd Gerechtigkei„ ten reichẽ theten/vnd weder dem Margaraffen gebühret hette/ dergleichen vnbillliche beschwerliche „ Verträge/jemandt abzutrungen/ noch gedachten Fürsten /solch jhr May. vnd dem H. Reich vnd „ Thumbcapiteln/widerwertige/nachtheilige Verträge mit jemandt einzugehen/anzunehmen oder „ zu bewilligen/noch denselbigen einige Folge zu thun/oder zu geleben/ꝛc. Derhalb jhr May. mit wol„ bedachtem Muht/gutem Rath/eigener Bewegnuß/vnd rechtem wissen / alles/ wie der Buchstab „ vermag/vernichtiget/auffgehebt vnd abgethan/ꝛc.

Ob nun wol der Gegentheil/vber solche standthaffte/ vnd an jhr selbst billiche / rechtmessige „ Cassation/Vernichtung/vnd darauff erfolgte Absolution/Restitution/Mandat vnd Anweisung der Unterthanen/an jhr rechte ordentliche Obrigkeit/ demselben zu wider etwas außbracht/so hat sich doch ein jeder selbst leichtlich zu weisen/ wie es dann auch am Tag ist / daß es von wegen / vnd „ auff sein dazumal vngestüm anhalten geschehen / vnd darmit also zugangen ist / wie sich die hoch„ löbliche Keyser/Gratianus vnd Theodosius, in jhren Reichssatzungen selbst beklagen: Quod plerunq; in nonnullis caulis, inuerecunda perentium inhiatione, ita constringantur, vt etiam nõ concedenda tribuant. Jn dem jhre May. aber diese heylsame Versehung thun/ wann solche oder dergleichen Rescript/ auff bitte / vnd wie es jhre May. nennen / auff vnverschämpt Anhalten / erlangt vnnd außbracht / daß doch die vnkräfftig vnnd von vnwürden / auch der jenige / dem es zu Nachtheil reichen mag / zu gehorsamen nicht schuldig / insonderheit so derselbe Interessent zu solchem thun/ nicht erfordert/ noch seiner Notturfft halben gehöret worden. Vnnd wann gleich ein Befehl/ von der Keyserl. May. derhalben jhme zukäme / daß er doch jhr May. vngeachtet derselbigen Jussion vnnd Befehls/ seine Notturfft/ Recht vnnd Gerechtigkeiten anzeigen / vnnd außführen / vnnd deß andern Befehls oder Jussion / ohne alle Verwürckung erwarten möge: Patienter (inquit Alexander) sustinebimus, si non feceris, quod praua insinuatione fecerit nobis „ suggestum.

48. Entschuldigung.

Das alles vermeldten wir nicht darumb/ daß wir ein frembde Sache zu vertheydigen/auff vns nehmen/oder beyden vnsern G. Herren fürgreiffen/oder der selbigen Außschreiben/ eine Besserung oder Mehrung thun/ oder die am Keyserlichen Cammergericht geörterte Sachen/in eine „ newe Disputation ziehen wolten/ sondern allein darumb/daß wir dem Aechter/ vnnd seinen Mitdichtern/so vns auß deß Aechters vngegründtem Bericht anziehen vnd verunglimpffen / als solten wir wissentlich/einer vnrechten Sache/ Beyfall gethan/vnd wider Keyserl. May. Concession fürsetzlich gehandelt / vnd sonst Liebe vnd Lust / zu dieser Gegenwehr Hülffe vnnd Rettung gehabe haben (deren keines/ wie wir zu Gott verhoffen / in Ewigkeit auff vns gebracht werden kan / noch wirdt) den Vngrund etlicher massen / vnnd so viel daher/ vnnd vnsert halben von nöhten / vnter „ Augen halten möchten. So haben wir auch/ vmb beyder Fürsten Gerechtigkeit / weiters nicht zu „ fragen oder zu grübeln gehabt/ dann allein so viel der Keyserlichen Mayestät / vnd deß Reichs ordentlichen vnd obersten Gerichts/ vnd vns verkündte außgangene Befehl vnd Poengebott / vnd der Buchstab deß allgemeinen/ vnnd von allen Ständten deß Reichs vnd vns/ zugleich bewilligten vnd geschwornen Landtfriedens / vnd vnser obberührte von Keyserlicher Mayestät befohlene angenommene Einung/ vns zu Hülffe vnnd Rettung der betrangten Fürsten auffgeleget vnd gewiesen haben.

Demselben haben wir als ein gehorsam Gliedt deß Reichs / schuldige Vollziehung vnnd Gehorsam/wie es dann auch an jhm selbst recht vnd billich/ leisten sollen / vnd vns darzu schuldig erkennet. Doch wie obvermelt/mehrers vnnd weiters nichts gethan / fürgenommen oder gehandelt/ dann daß wir/ vnserm gnedigen Herren von Bamberg / zu nohtwendiger Auffenthaltung vnnd Rettung etlich Kriegsvolck zugeschicket / aber weder den Gegentheil noch jemandt anderst offendiret/ biß Wir vnnd die Vnsern / vom Gegentheil / mit Brandt / Plünderung / Brandtschatzung / vnd thätlicher fürsetzlicher Auffenthaltung vnd Niderwerffung Vnsers gewerbenen

Kön.

Kö. Kriegsvolcks/vnd sonst in ander Weg/feindtlicher vnd gantz Tyrannischer Weiß angriffen/ vnd zu nohtwendiger Gegenwehr getrungen worden.

VII.

50. Antwort auff den 7. Schmach-artickul. Als sey der Marggr. am ersten vergewaltiget.

Auß dem erscheinet auch/die Ableinung der Siebenden obangezogenen Beschuldigung/als solten wir dem Landtfrieden zu gegen/den Echter am ersten vergewaltigt/vnd jhne zur Gegenwehr vervrsacht haben. Dann das ist eben so wahr/als alles anders sein Fürgeben/findt sich aber in dem wie in anderm/stracks das Widerspiel/dann die kündtlich vnd beweißlich Warheit/daß vnser erster gegenwehrlicher Angriff/mit Erlang vnd Osternoe/nach dem heiligen Pfingstag/vnd also fast zu Endt schaffe/deß Monats Maij/im 53. Jahr geschehen ist/dazumal aber vnd längst darvor/wie auch oben erzelt/hat der Widertheil/nicht allein schändtliche schmäheliche Brieff/ mit seinem auffgerucktem Secret/in etliche vnsere Flecken/vnd an andere Ort/wider vns auffschlagen lassen/vnd vnsere Vnterthanen/bey dem Fewer vnd Schwerdt zur Huldigung getrungen/sondern auch vnd lang darnach/vnsere Stätt/Herßburg/Lauff/Velden/ Grevenberg/Alterff/Heideck/Allersberg/auch vnsere Schlösser/Reicheneck/Pezenstein/Stierberg/Hilpoltstein/Hohenstein/Wildenfels/Hauseck/ꝛc. die mehrers Theils Königlicher Mayestät vnnd der Cron Beheim Lehen/auch vnsern Bürgern/ein namhaffte Anzahl Schlösser vnd Sitz/die im förtern Jahr vberblieben vnd salvirt worden/sampt derselben Vnterthanen vnd Zugehörigen eingenommen/vnd noch beschwerlicher/dann das förder Jahr/gebrandtschatzt/vnd etliche von den fürnembsten Personen zu Geyseln/in die Sächsische Landt mit sich geschlept vnd genommen/vnd bemelte Schlösser alle/zu Grundt/wie dann auch hernach/mehr Schlösser/Clöster/ Sitz/vnd Herrn Häuser außgebrendt vnd verwüstet/ohne zweiffel auß dem angedencken/dieweil es jhnen darvor im 52. Jahr/mit dem Brennen/Plündern/Brandschatzen/gleubrüchigen vnd andern Vnthaten/so wol vnd glücklich hinauß gangen/daß er ob seinem Vatterlandt vollendts Meister werden wöllen/vnd im damit einen Ruff/als der/so bey den Alten den Dianischen Tempel abgebrennet/machen wöllen/darzu er auch viel mehr Lusts/dann zu Rettung deß betrangten Christlichen Königreichs Hungern (welches er in der vnverdienten Key. Außsöhnung mit namlichen Worten außgesetzt) gehabt hat.

VIII.

51. Antwort/ auff den 8. Schmach-artickul/als solte Nürnberg deß Adels Erbfeindt/vnd sie außzurotten willens seyn.

Zum achten/als der Echter/an dem/daß er vns gegen Keys. vnd Kö. May. auch E. Chur- vnd F. G. G. vnd Gunsten/in viel weg/doch mit greifflichen vnwarhafften Zulagen/zu vervnglimpffen vnterstanden/nicht gefeuget/vns ferner beschuldigt/als solten wir deß löblichen Adels Erbfeindt/vnd Vorhabens seyn/sie außzurotten/zu vertreiben vnd zu verjagen.

Achten wir von vnnöhten seyn/vns gegen E. Chur vnd F. G. auch dem mehrern Theil anderer Ständt/mit langer außführlicher Entschuldigung/zu bemühen. Dann wir zur gnüge wissen/daß E. Chur vnd F. G. G. vnd Gunsten/mit solchem Fürstlichem hohen vnd Tugendreichen Verstandt/von Gott begabt seyn/daß sie für sich selbst/auß deß Echters vnd der verbitterten Schmachdichter/falschem/vnerbarm lästern vnd schmähen/leichtlich schliessen vnd vrtheilen können vnd werden/daß sie in dem allem/nichts anders suchen/dann daß sie jhren vnersettigten Haß vnd Neid/gegen vns außlassen/vnd vns bey denselben/mit erdichtem Fabelwerck/verhaßt machen köndten/deß sie doch gar kein Vrsach gegen vns haben noch anzeigen mögen/dann wie vorgemelt/daß wir den vergewaltigten Fürsten/hülffliche Handtreichung vnd Rettung gethan/ vnd also das jenige geleistet haben/daß vns vnser Obrigkeit geboten/vnd der Landtfrieden/vnsere Brieff vnd Siegel vermöcht vnd außgewisen haben/zweiffels ohn/so wir jhm dem Landtzwinger/ zu seinem Landtfriedtbrüchigem Fürnemmen geholffen/vnnd beyde Fürsten/jhre Stifft vnd die vom Adel/die in einer namlichen Anzahl/erewlich bey jhren Obrigkeiten zugesetzt/heeren vertreiben helffen/oder auffs wenigst/biß er seinen Willen an jhnen erlanget/zugesehen/wir wolten sehr einen gneetzen Herrn an jhm behalten/vnd dieser schamlosen Injurien wol vberig gewesen seyn.

Welcher Theil aber/der Echter/oder wir/vieler hochlöblichen Fürsten/Ritterlichen Adels/ Stätt vnd Ständt im Reich/Vntergang vnnd Verruckung gesucht/das gibt das Werck/ vnd nunmehr etliche Jahr her/grewliche geübte Mißthaten/gegen Geistlichen vnd Weltlichen Chur vnd Fürsten/Prælaten/Adels vnd andern Personen/leider gnugsam vnd vberflüssig zu erkennen. Das wissen wir aber/mit Gott/vnd reinem Gewissen zu bezeugen/daß wir keinem gehorsamen Fürsten oder Standt im Reich/noch einigen ehrlichen vom Adel/etwas arges gegönnet oder gewünscht/viel weniger sie zu dempffen/zu verjagen/oder außzurotten/fürsetzlich vnterstanden/sondern jhnen viel mehr/allen vnterthänigen ehrerbietlichen Willen/Reverentz vnd Dienst (wie verhofflich viel ehrliebende Fürsten/Graffen/Herrn vnd von der Ritterschafft deß Zeugnuß geben werden) zu beweisen/bereit vnd willig gewesen/vnd so viel an vns ist/noch willig/ erbietig vnd bereit seyn.

Was dann mit Weiland den löblichen Fürsten/den Marggraffen zu Brandenburg seliger Gedächtnuß/je zu Zeiten für Irthumben eingefallen (wie auch wenig Ständt im Reich seyn/ die mit jhren Gnachbaurten bißweilen/nicht Anstöß vnd Irrungen haben) die seyn mit Gottes

Verleihung/alle/ vor diesen Zeiten hingelegt vnd vertragen/vnd wir in etlichen Jahren her/mehr nicht/dann vngefehrlich drey oder vier Bürgerliche Sachen am Keyserlichen Cammergericht Rechthengig/gegen/vnd wider einander gehabt/in denen wir doch/vor dieser Zeit gern einen außtrag/wie die gerichts Protocolla zeugen werden/gesehen hetten. Dieser Sachen aber aller halben/die seyn im Rechten geörtert oder vngeörtert/hat dem Gegentheil nicht gebühret/ein solche blutige/Landtfriedbrüchige Kriegsvbung/wider vns/oder die vnsern fürzunemmen vnd zuerwecken.

So wirdt auch mit keinem Grundt/nimmermehr auff vns gebracht werden mögen/daß wir einigem vom Adel/fürsetzlich/vnd ohn redliche/hoch vnd nohtgetrangte Vrsach/an Leib oder Leben/Haab oder Gut/nachstellen lassen. Wir wüsten auch die Häll/der Adels Personen halben/die Gegentheil in seinem Famoslibell genent/sampt den ergangenen Gerichten nach der Läng/vnd mit solchem beständigen/vnd verantwortlichen Grundt (daran vertrefflich ein jeder vnaffectionirter Richter vnd Person/der Billigkeit vnd dem Rechten nach gesetzet seyn müßte) anzuzeigen vnd außzuführen/wañ wir daran/etlicher ehrlichen rittermässigen befreundten Geschlecht/vnd Adels Personen/auch der armen Seelen/die nun mehr in der Ruhe seyn/nicht verschonten. Seyn aber je vnd allweg erbietig gewesen/vnd noch/einem jeden der für sich selbst/oder eines andern zugewanderten halben/Spruch zu haben vermeint/in/oder ausser Rechtens/von wegen berürter Häll/vor Keys. vnd Kön. May. den Ständten deß Reichs/oder ordentlichem Rechten vnverzüglichs fürkommens zu seyn.

52. Deren von Nürnberg gemein außschreiben vñ entschuldigung an die löbliche Ritterschaffe der 6. Ort deß Franckenlandts.

Vnd nach dem wir hievor/an die löbliche Ritterschaffe der sechs Ort/deß Landts zu Francken/ein sonderbar/vnd deß nechst verschienen 53. Jahrs/ein gemein Außschreiben vnd Entschuldigung/dieser auff vns von dem Feindt vnd Echter/rachgiriger/erdichter/grundteleser Zulag/vnd Verunglimpffung halben/außgehen lassen/so achten wir von vnnöhten/dasselb/jetzt widerumb zu erholen/wöllen vns kürtz halben daran gezogen haben. Vnd seyn demnach der tröstlichen Zuversicht/zu allen vnd jeden Ehrliebenden/hohes vnd nidern Stands/vnd allen Adels Personen/die werden sich durch solche erdichte Verunglimpffung vnd Schmähung/gegen vns nicht bewegen lassen/vnd bedencken/daß einem jeden/ob der gleich eines solchen vnstrefflichen Lebens vnd wesens were/als S. Johans/dergleichen falsche giftige Schlangenbiß/von vnverschämpten Leuten vnd Zungen/alle Tag auch zugefügt vnd begegnen möchten/wie dann allbereit durch den Echter/keines hohen Haupts/so nicht seines empörischen Theils gewesen/oder noch ist/verschonet wirdt.

53. Deß Marggr. Erzeigung gegen dem Adel.

Wir zweiffeln auch nicht/daß männiglich/vnd insonderheit die von der Ritterschaffe leichtlich abnemmen können vnd werden/ob der Echter oder wir/die jenigen seyn/so die vom Adel/vnter ein Joch zu bringen begern/dañ so viel vns belanget/müssen wir zu förderst/daß es vns nicht müglich ist auch/als ein vnmüglich Ding/in vnser Gemüht/Sinn vnd Gedancken nie gefallen/aber weß Vorhabens der Widertheil gewesen/vnd noch ist/das findet sich erstlich auß seinen bißher geübten Thaten/die mehr dann heyter am Tag/vnd jedermännigklich kundbar/in sonderheit aber was Gestalt er sich/gegen viel Ehrlichen vom Adel vnd den ihren/mit Brandt/Verheerung/Brandtschatzung vnd Mord erzeigt/zu denen er doch die mindste Vrsach nie gehabt/anders/dann daß sie/bey ihren Herren vnd Obrigkeiten/als fromme ehrliche vom Adel/jhren Ehren/Trawen vnd Pflichten nach/gehandelt/vnd seinen Vnfürstlichen Thaten keinen Beyfall thun wöllen.

Vnd dann für das ander/welches ein jeder vom Adel billich zu Hertzen führen sol daß er der Echter/in seinen Laster Schrifften/an die Graffen vnd Ritterschaffe in Francken außgangen/sie die Graffen vnd vom Adel/so trutzlich vnd gebieng/als were er jr aller Keyser/Landsfürst/vnd Herr/von jhren Lande vnd Lehenherrn abfordert/vnd jhme anhängig vnd gefolgig zu seyn/

" betroet/mit diesen namlichen Worten: da das von euch/samptlich oder sonderlich/einem oder
" mehr/nit geschehen solt oder würde/gedencken wir gegen demselben/wie Kriegsgebräuchlich ist/
" zu vnser Gelegenheit/mit plündern/verheeren/Fewer vnd Schwerdt/ohne alles verziehen zu han-
" deln: Ob nun dardurch/deß Adels Freyheit vnd Auffnemmen gepflantzet/vnd welcher Theil deß
" Adels Joch vnd Vnterdruckung suche/auch ob wir (als die deß Adels Hospitalien/die Stiffe/

54. Geistliche Stiffe/deß Adels hospitalien.

mit Leistung vnd Vollziehen/der Keyserlichen Mayestät schuldigen Gehorsambs/vor Landfriedbrüchigem Gewalt/vnsers Vermögens/schützen/schirmen vnd erhalten helffen) dem Adel etwas zu wider gehandelt/das wöllen wir einem jeden vnpartheilichen/zu erwegen heimgesetzt haben.

55. Marggrafische Betrohung der gemeinen Bauerben zu Rottenberg.

Mit was Vnbescheidenheit vnd Betrohung er sich dann/gegen den gemeinen Bauerben zum Rottenberg/in dieser seiner Empörung vñ Kriegsvbung/deß nechsterschienen Herbsts/mit Worten vnd mit feindtlichen Trohe schrifften erzeiget/das wissen die/so dem Handel verwandt/auch dieselben Schrifft verlesen haben/dañ als er sich daselbst zum Rottenberg/als einen Bauerben (wie er hievor auch zu Schwemfurt gethan) durch Geschwindigkeit eintringen/aber jhm sein Vorhaben nicht gelingen wöllen/hat er nit allein die/so jhren Pflichten nach/Verhinderniß daran gethan/mit gantz schmählichen/ehrverletzlichen Nahmen vnd Worten angetastet/sondern auch den Bauerben allen in gemein/woferen sie seinen Willen nicht vollziehen würden/ein offne Vhed zugeschrieben/mit diesen schließlichen Worten:

(Begehren derhalben gantz gnedig/vns in Monatsfristen nach Dato, zu verständigen/ob ihr den beyden/so dißmals vns/der ende vnterschleiff nit geben wöllen/verbott gethan habt/oder aber ob wir noch/zu vnser fürfallenden Not/der ende/vnser vnterschleiff haben oder suchen mögen. Vnd so vns solches/durch euch geweigert/so köndten vnd müsten wir euch eben für die/so vnsere Feinde halten vnd erkennen/daß jr auch darzu/vnsern Feinden mehr günstig/dann vns weret/ꝛc. Datum, mit vnserm fürgetruckten Secret versecretirt/vnd geben in vnser Besatzung zu Schweinfurt/den 25. Tag Nouembr. Anno &c. 53.)

Wer nun die seyn/die den Adel vntertrucken/verderben/verjagen/vnd Sclaven auß jnen machen wöllen/das geben die Thaten/vnd das Werck an jhm selbst/auch die angezogene vnd andere viel mehr Schrifften/die wir fürlegen köndten/vberflüssige Anzeigung vnd Weisung/vnd so viel zu erkennen/welcher vom Adel/auch höhers oder Nidersstandes vnd Wesens/seinen Willen nicht thun/vnd zu seinen bösen Landtfriedtbrüchigen Thaten/Hülffe vnd Beystande nicht leisten wöllen/daß der/sein Feindt/vnd (wie ers nennet) Ehren Verlustiger/vnd der ärgste Bube seyn müsse/der in der Welt je gewesen/vngeacht ob jm gleich von dem/oder denselben/oder jhren Eltern davor/alle Gutthaten geschehen/vnd ob sie gleich Gut vnd Blut/vnd all jhr Vermögen darvor/zu jhm gesetzt/wie dann ohne zweiffel der ehrlichen vom Adel viel seyn/die solches viel zu beschwerlich/vnd mit jrem vnwiderbringlichen Schaden/nunmehr im Werck befunden/vnd noch täglich befinden werden.

56. Grawsamkeit gegen die Egloffsteintsche Anverwandte vñ Vnterthanen im Schloß Kunreuth.

So reden die Exempel/so er mit der That vnd Landtfriedbrüchiger weise/an denen vom Adel gevbet/selbst/was er für ein Adelsfreundt vnd Patron/vnd gegen jhnen gewillt seye/in dem/da er viel frommer ehrliebenden vom Adel/die im jr lebenlang nie nichts arges gethan/sonder allein bey jhren Herren/Adenlichen Trewen vnd Pflichten nach blieben/vnd seine Landtfriedbrüchige Tyrannische Thaten/nicht belieben wöllen/jämmerlich verbrent vnd verderbet/wie dann auch neben andern erschrecklichen grawsamen Exempeln/dieses eines ist/welches er in Persönlichen beyseyn (wie er in seinem Außschreiben an die Graffen vnd Ritterschafft in Francken/doch mit einer vnscheinlichen/vnerheblichen Entschuldigung/selbst bekantlich seyn muß) gegen einem Bambergischen Adelslehenmann/Clausen von Egloffstein/* vnd desselbē Schloß Kunreuth genant/vnd seinen zugewandten Vnterthanen gevbet hat/welches Schloß/nach dem es sich im Meyen/deß 53. Jars auff Gnaden ergeben/hat er das nit allein außgebrent/sondern auch bey 40. Bawren/so darin/vnd demselben vom Adel zuständig/sampt dem Pfarrherr/der ein alter verlebter Mann gewesen/in einen Garten beym Schloß erbärmlich hencken/vnd sein deß vom Adels Haußfrawen vnd jhr Mutter/wider aller ehrlichen Teutschen Kriegsgebrauch hinweg führen/vnnd eine lange zeit in verhafftung enthalten lassen.

[* Phil. Camerar. 1. horar. succisiu. c. 55. Boter. 2. pol. illust. c. 6. Greg. Richt. axiom. pol. 145. exemp. 10.]

56. Bedrawūg gegē etliche Fürsten deß Reichs

Solchen Gewalt vnd Hochmut/vbet der Aechter nicht allein wider die vom Adel/sondern auch wider etliche Hochlöbliche Fürsten deß Reichs/denen er mit gleichmessigen Bedrawungen/vnverschewet zugeschrieben/vnd Erklerung (weß er sich zu jhnen zu versehen) begehren vnd offentlich vernehmen lassen darff/dieweil er sich an den vereinten verderbten Fränckischen Ständten/nicht mehr erholen könne/so wisse er noch etliche Schmaltzgruben/daselbsten er sich heylen wölle.

Nach dem nun der Aechter seinen Gewaldt nicht allein wider vns/mit vnerfindlichem/erdichtem schmähen vnd lästern/auch mit der That/nun mehr eine lange zeit gevbet/sondern auch der höhern Ständte nicht verschonet/verhoffen wir zu Gott/man werde doch letzlich die Augen auffthun/vnnd auß solcher langen vnd täglichen Erfahrenheit lernen/sehen vnd greiffen/wie es gleichwol ohne das am Tag/wer die Auffrührer vnd Landtzwinger/vnd wer den Adel vnd andere Ständte zu vertrucken/zu verjagen/zu verderben/vnnd zu vertilgen/willens gewesen/vnd noch seye/vnd ob vns an den vnverschämptē Zulagen vnd vervnglimpffungen/gütlich oder vngütlich/recht oder vnrecht geschehe.

58. Hertzog Heinrichs zu Braunschweig/vnd anderer Chur vnd Fürsten/die jhr Leben fürs Vaterlandt/Anno 1553. gelassen Lob.

Es wirdt vns auch hierbey vnnd neben andern vnwarhafften Dichtungen/in berührtem Schändtbüchlein/zugemessen: Als solten Wir vns offentlich vernemmen lassen/es were Vns dieses Jahrs (das 53. vermeyndte) alles nach Vnserm Willen ergangen/vnd hette nicht besser zugehen mögen/wo allein der Aechter vnd Hertzog Heinrich/beyde zugleich den andern/auch todt blieben weren.

Darzu sagen wir/wie der Alten einer gesaget hat: Improbi hominis est, mendacio fallere. Was Gegentheil dichten vnd gedencken darff/das darff er auch ohne Scheu/vermessentlich schreiben/vnd die Leute bey heller scheinender Sonen zu blenden vnterstehen. Hertzog Heinrich/hat vns vnd gemeiner Statt sein lebenlang/so viel wir wissen/nie nichts arges gethan/sondern vns je vnd allweg allen gnedigen Willen bewiesen/auch seiner F. G. vnd derselben geliebste Söhne hochlöblicher Gedächtnuß/Leib/Leben/vnd Vermögen/zu den vereinten Ständten vnd vns/als ein getrewer/ehrliebender Reichsfürst/gesetzt. Welcher sinniger Mensch könte nun in seine Gedancken fassen/daß wir so Barbarische Leute weren/daß wir vmb solche bewiesene allerhöchste Gutthaten/auch vnserer selbst Wolfahrt zuwider/seiner F. G. Vntergang vnd Todt/wünschen vnd begehren solten?

Wer köndt auch glauben / daß wir deß fördern Jahrs/in solcher Trübseligkeit / die in etlich Hundert Jahren/bey vnsern frommen Teutschen Eltern vnd Vorfahren nie erhört worden / erfrewet/vnd vns/viel zugestandenē Glücks/wie Gegentheil anzeiget/berühmt haben solten/so doch vns an Landt vnd an Leuten/ ein solcher vbermessiger Schaden/ der schier vnglaublich/geschehen ist/darzu/ auch so viel thewrer Fürsten vnd manlicher Helden(derwegen billich die gantz Christenheit trawren solt) auß Verursachung deß Blutdürstigen Echters/im selben Jahr/ihr Blut/für das gemein Vatterlandt vergossen haben.

59. Derer von Nürnberg Entschuldigung/etlicher zugelegter gewalthaten.

Dieser Gestalt/wie mit Hertzog Heinrichen/vnd angezogener vnwarhafften Vervnglimpffung gegen dem Adel / dichtet auch der Echter / in seinem verneweten Lasterbüchlin zu Hohenlandsberg außgangen/auff vns/als solten/durch vnsere Beförderung/im Bündischen Zug/der vom Adel Häuser außgebrendt/vnd gegen den erbarn Weibern/Kindern vnd Jungfrawen vom Adel / vbel vnd grewlich gehandelt seyn / ꝛc. So doch männiglich wissent / daß weder der Anfang vnd Vrsprung der Handelung/derwegen berürter Zug fürgenommen / von vns nicht hergeflossen/noch wir für vns selbst/ weder viel noch wenig / damit zuthun gehabt/anders dann was vnd so viel wir/ als der ringsten Glieder eines / auff der Obersten Häupter / als Keyserliche Mayestät/ vnd anderer Bundsstände Schluß vnd Determination/mit schuldiger Hülff/als wol als andere höhere vnd gleichmässige Bundsverwandten / Churfürsten/Fürsten/Prælaten / Grafen / vom Adel vnd Stätt/thun müssen. Dieser vnd anderer faulen greiffischen Dichtung/schämen sich die Schmachschreiber jhrer Art nach / gar nicht / wie dann auch fast in einem gleichen Fall / das sie

„ einem vnserm Diener auffiegen vnd zumessen / als solt er von sich geschrieben haben: Wo es an
„ dem stehe / daß man die Pfaffen zu Todt schlagen solt / so wolten wir auch nicht die letzten
„ seyn.

„ Nun ist es ein altes Wort: daß die/ so mit vngleichem Bericht vmbgehen/einer guten Ge-
„ dechtnuß seyn sollen. Nicht lang darvor/ hat vns der Widertheil in einer Schrifft/an die vereinte Fränckische Ständ außgangen / beschuldigt / als solten (wir)berürte Wort von vns geschrieben haben/Willens vnd Vorhabens/vns nit allein bey den Adels Personen / sondern auch bey den Geistlichen Fürsten vnd Ständen/dardurch zu verbittern.

Nachdem wir aber vns / solcher erdichten Fabel / dazumal als vns dieselbig fürkommen/ aller Notturfft nach entschüttet/wendet vnd wechselt er jetzt dieselben Wort gantz vnbedächtlich vñ leichtertiglich auff ein particular Person/die es dannoch auch nit geständig / darauß zu vernemmen/dieweil in diesen Fällen/ darin eines jeden Vernunfft Zeugnuß geben muß / vnd da die Vberweisung an der Handt ist/so vnverschempt geyart wirdt/was in andern Fällen dem Gegentheil zu glauben sey.

IX.

60. Antwort auff den 9. Schmachartickul: als solte Nürnberg kein Trew noch Glauben/ Brieff vnd Siegel/ gehalten habē.

Daß dann weiter vnd zum neunden/wir/ durch den Echter angetaster werden / als solten wir weder trawen noch glauben/Brieff oder Siegel gehalten haben/ꝛc. da doch der Schmachdichter kein andere Vrsachen/diese seine vnwarhaffte schamlose Zulag vnd Beschuldigung zu schmücken/herfür ziehen kan/dann daß wir vns in vnserer deß 52. Jahrs abgetrungener Vertragshandlung verschrieben / jhm hinfüro / vnverhindert / aller verlauffener Sachen / allen vnterthänigen nachbawerlichen Willen / zu beweisen / auch solches durch zween vnsere Rahesfreundt im Läger zusagen vnd versprechen lassen/aber durch das/ daß wir vns in diese defensiv Hülff begeben/demselbigen zu entgegen gehandelt haben solten/ꝛc.

61. Nürnberg an vollstreckung deß abgezwungenen Vertrags/mehr dann es zu thun schuldig gewest/ gehalten.

Allhie stellen wir in keinen zweiffel/E. Chur vnd F. G. G. vnd Gunsten/haben auß vorigem vnserm Außschreiben gnugsamlich vermerckt / mit was falsch erdichten Vngrundt/wir damit/ hievor vnd jetzt/gantz vnerbarlich angezogen worden.

Dann wiewol derselb Vertrag(welchen er laut seines selbst Außschreibens/so er an die Ritterschafft gethan/lauter bekent/daß er vns denselben abgezwungen hab(nichtig vnd krafftloß/ wie dann darauff der Keys May. vnsers aller gnedigsten Herrn/ Cassation / Absolution vnd Restitution/vnd lang darnach gegebene Confirmation/laut vnsers vorigen Außschreibens erfolgt ist/mit der sonderlichen außtrucklichen Erklerung / daß wir nit allein von solchem Vertrag entbunden/ sondern auch sein deß Marggraffen Außsöhnung/dahin nit gemeint noch gedeut/auch jme wider vns/zu einigem Behelff oder Vortheil/nicht verstanden werden solt.

So haben wir doch/wie der Schmachdichter selbst schreibet/mit Erlegung der Gelt Summa/vnd Zustellung der Büchsen vnd Munition(damit das vbrig vnser arm Volck/bey Leben erhalten/vnd vnverjagt bleiben möcht) demselbigen Vertrag alle würckliche Vollziehung gethan/ vnd das jenige geleistet/darzu vns kein Recht noch Billigkeit verbunden.

62. Was massen auff Marggräfflichen theil Trew vnd Glaub in acht genommen worden

Wie aber hergegen der Echter/ seinen damals geschehenem Versprechen vnd Fürstlichem Verbriefften zusagen/nachgesetzt nemlich/vnd neben anderm/ vnserer Bürger auffgehaltene vñ abgeraubte Kauffmansgüter jhnen widerumb zu zustellen / vnd verfolgen zu lassen / ist leider mit vnserer Bürger mercklichem Schaden/an hellen Tag/vnd vnwidersprechlich/daß vns von jhme weder Traw noch Glauben gehalten / vnd wir / sampt vnsern Bürgern / derselben Kauffmansgüter / so eines mercklichen Schatz wehrt / vnd die er eines grossen Theils in seinen selbst gegebenen Gleiten(wie dann die Gleitsbrieffe noch vorhanden vnd auffzulegen seyn)wider alle menschliche

liche Erbarkeit / vnd Fürstlichen Trawen vnd Glauben / nidergeworffen / vnd in seine Stätte vnd Schlösser verführen lassen / vber vielfeltig vnterthänig ersuchen / auff heutigen Tag gerathen müssen. Deß zu mehrerm Schein vnd Glauben / wöllen wir iezt allein / dieses Marggräffische Gleit fürgelegt haben / mit Erbietung das Original desselben / auch andere Gleitsbrieff / so bey vns vnd vnserer Bürger Händen / fürzulegen.

Marggraff Albrechts Gleit / auff fünff Wägen Kauffmanns Güter / die er alsbaldt im selben Gleit zu Erlang / vnd in seinem selbst Gebiet / nidergeworffen / vnnd Vnsern Bürgern / neben andern viel mehr Gütern / in gleichmessiger Gleitsform / entwehret hat.

"Ich Sigmundt Schlaginhauffen / deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Albrechten / Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. Castner vnnd Gleitsmann zu Barißdorff / Bekenne vnnd thu kundt / daß ich an statt vnd von wegen meines gnedigen Fürsten vnnd Herren / auff diß mal dem hernach benanten Hansen Lodin / mit fünff Wägen / mit seinem Leib / Haab vnd Gut / seiner F. G. Gleit geben hab / vom Creutzbach auß biß gen Nürnberg / für sein G. die ihren / vnd der ihr F. G. vngefehrlich mächtig sind / außgenommen alle offentliche Aechter oder Landtfriedbrecher / denselben sol solch Gleit nit gegeben / noch fürträglich seyn. Zu Vrkundt habe ich mein Perschafft zu ende der Schrifft getruckt. Vnd geben am Freytag Mariæ Verkündigung / Im 52.

Dieses Margarāffische Gleit / haben wir darumb in Forma fürzulegen nicht vnterlassen wöllen / daß Ewer Chur vnd Fürstl. G. G. vnd Gunsten / noch scheinlicher spüren vnd sehen mögen / daß der Aechter eben diese Siegelbrüchtige Vnthaten / damit er vns andichtet / selbst bey jhm träget.

Vnd zum andern daß auch mennigklich darauß abnehmen möge / wie Vnfürstlich vnd vnerbar das gehandelt / daß einer sein F. trawen / Brieff vnd Siegel geben / vnd doch alsbalt in frischē Fuß / selbst den Gleitsbruch thun sol / welches bey den Türcken / wöllen geschweigen bey den löblichē Ständten deß Reichs / bißher vnerhöret gewesen ist.

Vnd dann zum drieten / daß auch vnser fürgeben / deß ersten vnd jetzigen Außschreibens / desto mehr bekräfftiget werde / in dem daß Gegentheil / vor vnd ehe er vnser Statt belägere / für vnd für gegen vns vñ den vnsern / auch mit Landtfriedbrüchigen Vnfürstlichen Thaten / zu thätlichem Fürnehmen vnd Handlungen Vrsach gesucht. Als er aber bey vns solche Vrsachen nicht / sondern mehr dann ein vberflüssige Gedult / damit wir sein Vngestümmigkeit zu mildern vnd zu vberwinden vermeynt / gefunden / daß er nichts weniger vnd vnangesehen derselben / nach Dato deß angezogenen Gleits / vber einē Monat vngefehrlich / vnverwahrt seiner Ehren / auch wider sein Pflicht vnd Eydt / damit er der Keys. May. vnd dem Reich verwandt gewesen / erstlich vnser obbemeldte Veste vnd Ampt Liechtenaw / folgends auch vns / vnd andere vnser Landtschafft vberfallen / beiägert / vnd wie viel main angezogen / zum eussersten verderbet.

Dessen alles auch nit gesättiget / sondern als im bey der Keys. May. vnserm Allergnedigsten Herren / die milte Gnad vnd Außsöhnung allergnedigst widerfahren / dargegen er sich / wie oblaut / verpflicht / zugesagt vnd verschrieben / führohin jrer May vnd dem Reich gebührlichen getrewen Gehorsam zu leisten / denselben seinen Brieff vnd Siegeln / Trawen vnd Glauben entgegen / widerumb erschreckliche Auffruhr erwecket / vnd das jämmerliche Blutvergiessen / im H. Reich angerichtet / vnd heutiges tags zu verderblichem vntergang vnsers geliebten Vatterlandts Teutscher Nation / mit blutdürstigem seinem Mutwillen fortfehret.

63: Marggraf wider seine Keys Ma. gegebene Brieff vnd Siegel gehandelt.

Ob wir nun der Key. May. zu vnterthänigstem schuldigem Gehorsam / auff vielfeltige außgangene Mandata, Befehl / Ermahnung vnd Gebottsbrieffe / auch in Krafft vnd Vermög vnser von Keys. M. befohlener auffgerichter Eynung / den vergewältigten Fürsten vnser Hülffe gethan / vnd hernach von seinem deß Aechters Landtfriedtbrüchigen vorhaben vnd beginnen / vnser Landt vnd Leute zu verwahren vnd zu retten / vns in diese nohtgetrangte Gegenwehr vnd Defension begeben. Das haben wir / vnverletzt vnserer Brieff vnd Siegel / keines wegs vbrig seyn / noch mit Ehren vmbgehen sollen oder mögen / seyn auch dasselbige so ferrn wir anders Trawen vnd Glauben halten wöllen / zu thun vnd zu leisten / für Gott vnd der Welt schuldig vnd pflichtig gewest / wie solches in vnserm vorigen Außschreibē / vnd zum theil auch oben / nach der leng vberflüssig außgeführet ist. Vnd wir demnach bey E. Chur vnd F. G. G. vnd Gunsten / auch mennigklich ehrliebenden Gemühtes / dieser ehrnrühtigen vnd böslich auff vns erdichten Zulagen / entschuldiget zu seyn / vns gäntzlich getröstē vnd versehen.

64. Nürnbergische hülffe vnverletzter Brieff vnd Siegel / den Bischoffen zugeschicke.

So tragen wir gar kein abschewen / vnd mögen sehr wol leiden / daß der Aechter / den angezogenen / jhm gantz vnrühmlichen / auch von Keys. Ma. cassirten vnd getödten Vertrag auffliege / vnnd wie der geschaffen / an das Liecht bringe. Wirdt sich darauß im Grundt Augenscheinlich vnd so viel befinden / daß er damals / gemeiner Teutschen Nation Wolfahrt / vnd berühmte Libertet zu befördern / weder gemeynet noch gesuchet / sondern allein gegen Vns seine vnbeständige / vngegründete / eigene Privat Sachen / mit vnrechtlichem Gewalt zu erhalten / Vns seines gefal-

65. Inhalt deß Nürnbergischen abgezwungenen Vertrags / dem Marggrafen wenig fürträglich.

lens zu nöhtigen / vnd von gemeinen deß heiligen Reichs Gericht vnd Rechten / durch vngebührlichen Kriegszwang abzuringen / sich vnterstanden / welches wir mit mehrer vnd weiterer Außführung / zu seiner Zeit selbst an Tag zugeben / erheischender vnserer Notturfft nach / nicht vnterlassen können noch werden / damit vnd dardurch der gantzen Welt zu offenbahren / wer dem andern trewloß vnd meinloß worden / vnd zu Schimpff / Schmach vnd Verkleinerung / seines eigen herkomens / wider alle erbar vnd Billigkeit / auch gegebene Brieff vnd Siegel gehandelt hab.

66. Marggr. sey darin eben so wol zu allen gnedigen nachbarlichen willen verpflicht.

Zu sampt dem / so haben nit allein wir / in dem angeregten Vertrag / vns gegen jhm zu vnterthäniger Nachbawerschafft erbotten / sondern er Marggraff sich gleicher Weiß verschrieben / gegen vns vnd den vnsern / allen gnedigen Nachbäwerlichen Willen zu erzeigen / dessen / henget sein Jnsiegel gleich so wol an dem vertrags Brieff / als das vnser.

Wie getrewlich er es aber / allenthalben gegen vns gemeinet / vnd was gnedigen Willens / er gegen vns getragen / deß mögen die jenigen gute Kundtschafft geben / so nach auffgerichtem Vertrag im Läger vor Metz vnd sonst / von jm täglich gehört / wie schmäheliche / spöttliche vnd bedröliche / er sich vnsert halben gegen hohen vnd nidern Standts Personen vernemmen lassen.

So bezeugen die erfolgte / vnd vnserthalb gantz vnverursachte Bleibrüch vnd Landtfriedtbrüchige Gewaltthaten / wie er seinen Brieff vnd Siegeln nachkommen / gantz lauter. Was gnedigen nachbäuerlichen Willens er auch vns erzeigt / erscheinet leider an vnsern außgebrenten Stätten / Schlössern / vnd verderbten Flecken / Landt vnd Leuten / dardurch wir dann das höchst Recht vnd Gericht anzuruffen getrungen / vnd er daselbst mit ordentlicher Cognition / als ein offentlicher Landtszwinger vnd Landtsfriedbrecher / in der Röm. Key. May. vnd deß heiligen Reichs Acht / erklärt vnd denuncirt worden.

Welcher Gestalt er dann / der Keyſ. May. Trawen vnd Glauben / Brieff vnd Siegel gehalten / vnd wem also die Siegelbrüchig vnd trewloß Benahmung / gebühr / vnd zugemessen werden mög / das lassen wir als ein kundtbar / vnd in allen Landen vnd Königreichen / mehr dann rüchtbar Ding auff jhm selbst / vnd bey vorgeschehener Anzeigung beruhen / zweiffels ohn / es werde sich die ordentlich Obrigkeit / die Keyſ. M. zu seiner Zeit selbst finden / die solchen Mißglauben vnd Trewlosigkeit / mit gebührendem Ernst anden werd.

67. Nürnberg / könne siegelbrüchig nit gescholten werde / auß fünff vrsachen.

Allein vnd so viel zu Rettung vnserer Ehr / guten Ruffs vnd Leumuhts von nöhten / kan erstlich der Echter mit keinem Grundt der Warheit sagen / daß wir jm den wenigsten Pfenning / Geschütz / oder anders / so die vertrags Abredt mit sich bracht / vorgehalten / auffgezogen / oder nicht geliffert hetten.

Für das ander / so muß er bekennen / kan'es auch nicht widersprechen / daß Keyſ. May. den Vertrag / darein er vns getrungen / aller Ding vnd in höchster bester Form auß eigener Bewegnuß / vnd Keyſ. Vollmacht cassirt vnd auffgehebt hab.

Zum dritten / kan er auch mit keinem Grundt anzeigen oder sagen / daß sein angemaste im Truck außgangene Confirmation / Restitution vnd Annullation / im wenigsten Wort oder Jnhalt / der berürten Cassation / die vns von Key. M. gegeben worden / Vemeldung thue / viel weniger daß einige Derogation / so viel vns vnd gemeine vnsere Statt / vnd die vnsern belanget / darin gefunden werde.

Nun muß ie der Echter darob schamroht werden / daß er vns Siegelbrüchig schelten darff / so er doch selbst nicht sagt / klagt oder mit Warheit sagen oder klagen kan / daß wir jhm das wenigst nicht gehalten oder geleist hetten.

Vnd ob es gleich die Warheit were (wie es doch nit / sondern ein Vngrund ist) daß wir vns auff ewig / jmmerwährend / vnd vnwiderrüfflich verschrieben / jhm allen vnterthänigen Willen zu beweisen / so ist doch jetzt gehört / daß derselb vermeint Vertrag / durch Keyſ. Mayestät / durchauß cassirt vnd auffgehebt / vnd der Echter dargegen von Keyſ. Mayestät / den wenigsten Buchstaben nicht hat.

68. Antwort auff den 10. Schmacharticul / der zugelegten Tyranney wider die Marggräffische Vnterthanen.

Zu dem vnd fürs ander / daß sich solche vnterthänige nachbäuerliche Leistung / wider Keyſ. M. vnd jres verordneten Cammergerichts Befehl vnd Gebott nit erstrecken köndt / vnd vns ferner vnd weiter nicht verbinden / dann so gegen vns in Vngnaden vnd wider Recht vnd den Landtfrieden auch nichts gehandelt würde.

X.

Wie nun hievor allenthalben / also auch beschicht vns zum zehenden gantz vngütlich / da wir von dem Echter / etlicher grausamer / aber Gott lob / mit keiner Warheit erfindtlicher Vnthaten / vermessenlich beschuldigt vnd berüchtigt werden / dann als wir in vnserm vorigen Außschreiben / vnter anderm / auß billicher höchster Beschwerung vermeldet:

69. Wie vnbarmhertzig gegen Lauff vnd sonderlich Altorff / gehandelt worden.

Mit was vnerhörter Tyranney / in Außbrennung vnserer Stätt / Altorff vnd Lauff / gegen vnsern armen Vnterthanen gehandelt worden / vnd sonderlich zu Altorff / allda man die Statt mit Fewer angestecket / die Thor vermacht / vnd darin Leut / Viehe / Jung vnd Alt / vnd was sonst vber die Plünderung vbrig blieben / zu verbrennen / zu verderben / vnd zu verheren in Vorhaben gewest / welches auch leider dahin gerahten / daß etliche fromme / verlebte / francke Leute / die sich mit dem Außfall nicht erretten mögen / jhr Leben darob jämmerlich gelassen / ꝛc. Solches alles ist die hell vnwidersprechlich Warheit / vnd läst sich mit diesem bößlistigen / geschwinden Griff

vnd

vnd Gegenwurff/nicht verantworten noch entschuldigen/daß der Schmachdichter in seinem Famoslibell / nach Art seines Hertzens / so dieser bluetdürstigen Händel vollstecket / dergleichen vnmenschliche Geschichten erdichtet / vnd vns fälschlich auffleget / als solten die vereinten Ständte vnd wir/in den Marggräffischen Flecken / schwangere Weiber verbrennet / die gefangenen an die Baum gebunden/zu denselben zum Ziel geschossen/etliche vmb Gelts willen / martern/erstechen/ hencken vnd erschiessen lassen.

Auff diese greiffliche / grobe vnwarhaffte Zulag vnd Antastung / achten wir von vnnöten/ lange Verantwortung zu thun / seyn der vngezweiffelten Hoffnung / Ewer Chur vnd F. G. G. vnd Gunsten / vnd menniglich / werden nunmehr ohne das/ aller Gelegenheit hin vnnd wider ergangener Kriegshandlung/gute Kundeschafft empfangen/vnd so viel allenthalben befunden haben/daß vnsern vereinigten Fürsten vnd vns/in dem/als in allem anderm gewalt vnd vnrecht geschicht/wie wir dañ dergleichen Vnthaten von keinem Ehrliebenden nie bezüchtiget/ vnd mit verleihung Göttlicher Gnaden/die zeit vnsers lebens ferne von vns seyn sol/daß vns solches zu Sinn vnt Gemüt kommen/zugeschweigen/daß wir dergleichen selbst vben/oder anderm befehlen/oder so viel an vns gelegen/gestatten solten.

Es ist auch/ wie Wir mit der Warheit bezeugen mögen/ ausserhalb dieses Lasterbüchleins/ vns hievor nicht zu Ohren vnd Gehör kommen / daß diese oder dergleichen Tyrannische Thaten/ durch vnser Kriegsvolck oder Verwandte begangen / oder vnterstanden weren / zweiffels ohne/ da es geschehen / es würde auffs wenigste klag oder berichtsweise an vns gelanget seyn. Ob aber gleich das vngestümme Kriegsvolck/wider der vereinten Fürsten vnd vnser Wissen / Willen vnd Befehl / je biß weilen vber die Schnur getretten / das sol vnd kan niemandt anders / zur Schuldt vnd Straff auffgedrungen vnd zugemessen werden / dann dem Aechter/ als vnbillichem Verursacher dieses Kriegs.

70. Andere mehr grawsame Thaten.

Vnd ist leichtlich zu erachten/daß solche angezogene Grawsamkeit/ durch den Gegentheil/ allein zu einem Gegenwurff/ vnd sein Tyrannen dardurch zu vermänteln/auff vns böslich erdicht seye. Dañ das wissen wir darzuthun vnd zu beweisen / ist auch Landtkündig/ daß der Aechter vnd seine Verwandte (denen kein vnchristliche vnd Tyrannische Vntugendt zu viel gewesen) mit den Vnsern aller ding / wie angezogen vnd vermeldet ist / vnd noch grawsamer vmbgangen/ haben zu mehrmalen je acht/zehen vnd mehr armer vnschuldiger Bawren / darunter je zween/drey/ Söhne vnd Vätter gewesen/auch Knaben vmb zehen Jar/vor vnd vmb vnsere Statt erbärmlicher weise gehenckt/der Weibsbild/auch der todten Leichnam nit verschonet/die vngeehrt vnd außgegraben/ kein Kirchen vnd Kloster vnverwüst vnd vngeschleifft gelassen.

Was er dann für Cyclopische Türckische Thaten / mit deß von Egloffsteins armen Bawren vnd Vnterthanen / zu Kunreuth gebet / ist oben gehöret / vnd vnsers erachtens allenthalben ruchbar.

Wer will nun in ein zweiffel setzen / daß solch vnschuldig Blut / nicht weniger als deß heyligen Abels vnd Jeremiæ/ zu GOtt im Himmel vnauffhörlich schreyen thue/ vnd daß der Gerechte Gott dasselbig Vbel / vnd vnschuldig vergossen Blut/ mit ernster scharpffer Straff/ vngerochen nicht lassen werde?

71. Wie vbel man die gefangene/ auff Marggräffischem theil gehalten.

Wie dañ er der Aechter / allenthalben die Gefangenen gehalten / das werden die Bambergisch/vnd vnsere/in die Sächsischen Landte geführte Geißler/auch die/ so er in seinen Besatzungē vnd Gefängnuß enthalten/gute Zeugnuß vnd Anweisung geben könen. Dañ vber das / daß er sie zu vnmēglicher Ranzion betrangt/vñ mit marter hefftiglich angegriffen/hat er sie in der Gefängnuß/sonderlich zu Hohenlandesberg/ mit Hunger/ Kälte vnd Frost / dieser massen gehelliget vnd geplaget/daß jr etliche gestorben/vnd die bey Leben blieben / jnen die erfrorne Glieder haben abnehmen lassen müssen.

Als sich aber etlich jres vnvermögens halben nit ledigen / oder jr täglich Pargelt / nit haben könen/hat er verbotten/denselben weder zu essen noch zu trincken zu geben/wie dañ laut der Gefangenen Anzag geschehen/die allzumal/so nit Gelt auffbringē mögen/hungers sterben müssen / wañ je zu zeiten die Kriegsknechte/die vralten erschimmeltē Brocken/so kein vnvernünfftig Thier/ausser deß höchsten trugendē Hungers/niessen oder verbrauchen könen/auff jr klāglich vnd schmertzlich anruffen vnd wehklagen jnen nit fürgeworffen hetten / vnd ob sie wol zum theil Gelt zu vnterhaltung bekommen/so haben sie doch das Wasser vnd das Stro/darumb nit erlangen mögen/vñ also zum theil hungers vnd durst/ vnd vnter dem Vnzifer/ vnd in grewlichen geschmack vnd vnlust/ sterben vnd verderben müssen. Vnd da einer oder mehr gestorben/ hat man die todten Cörper wissentlich vnd fürsetzlich nit außgezogen / sondern im Thurn ligen lassen / also daß die andern Lebendigen darbey/darauff vnd darneben/im Todtengestanck/ verschmachten/ vnd jhr etliche darob auch sterbē müssen/welchs bey den Heyden vnd Türcken/zugeschweigen den Christen/abschewlich vnd erschrecklich zuhören were.

72. Wie gütig man die gefangene auff Nürnbergischen theil gehalten.

Hergegen aber wie bescheidenlich vnd zu vielleidenlich/ vnd ohne gefahr jhres Leibes vnd Lebens/deß Aechters Gefangene/ vnd mehrer theils auff vnnad auffgenommene Hauptleute vnd Befehlhaber / die dannoch gegen den vereinten Fürsten / vnd vnsern Vnterthanen/sehr vbel vnd sträfflich gehandelt/bey vns vnd in vnser Statt gehaltē/deß mögen wir vns/sie die gefangnē selbst besagen lassen / vnnd stellen in keinen zweiffel / es seye nunmehr Landtkündig/ was Vnterscheidt

bißhero

biß hero von dem Aechter vnd vns gebraucht/vnd die Gefangene bey jm dem Aechter/mit höchster Betrangnuß vnd Beschwerdte/ als das Viehe/ aber bey vns nicht viel ringer dann die Freundte vnd vnsere Bürger gehalten worden/finde sich täglich im Werck/vnd sonst in allen seinen Handlungen/daß er das Menschen Blut/als ring als der Hunde achtet/ist alles sein thun auff würgen vnd hencken/wüsten vnd verderben gerichtet/wie er dann der Geißler halben / so dazumal zu Hohenlandesberg enthalten/mit diesen Worten/an Hieronymum Stöckeln/mit seiner selbst eigenen Handt geschrieben:

73. Marggräfischer Befehl an Stöckeln/ der gefangene Geißler halben.

(Wöllest auch allenthalben den Bawren ein Anzahl Weins/ Korns/ Meels/ Habern vnd Weitzen auffiegen/neben der Brantschatzung/ dergleichen wöllest die Geißler alle hencken lassen/ wann sie nicht halten. Datum Schweinfurt/den 20. Decembr. Anno ꝛc. 53.)

Baldt darnach den 22. bemeldtes Monats vnd Jars / schreibt er dem Stöckel abermal mit diesen Worten:

„ (Ihr wöllet auff künfftigen Christag morgens gegen tag/oder vmb Mitternacht/wann die „ Pfaffen zu Metten gehen/ ein Fewer oder Zehen gegen Windßheim/Yphoffen/vnd dem Grundt „ nach gegen Kitzing hinab/machen lassen/daß wir den Pfaffen desto frölicher Newes Jar machen/ „ wann sie in der Metten/oder bey dem Christbraten sitzen/wir wöllen ob Gott will/vns vns hierumb „ auch nicht saumen / jhnen auch ein Zwantzig Fewer anzünden / zum Newen Jahr / es hilfft den „ Vertrag sehr fördern/ vnd hilfft auch den Bawren die Opfferpfenning zu bringen / es thut sonst „ kein gut mehr/ꝛc

74 Leute vmb Hohenlãdsberg/ vber anderen erlittenen schadẽ vber die 30000. fl gebrantschätzt.

Darauß vnd andern dergleichen / viel seiner Brieffen / die im Originali fürgeleget werden mögen/sampt den begangenen Thaten/kan menniglich die vnchristliche vnd vnmenschliche Vnbarmhertzigkeit/vnd Tyrannisch Hertz deß Aechters vernehmen/vnd so viel desto mehr/daß dieselbigen arme Leute von Hohenlandsberg (denen vom Adel/ vnd der Statt Windßheim / vnd andern Herrschafften zugehörig) laut deß Stöckels selbst Vrgicht/ in dem 53. vnd 54. Jahr/ mehr dann vmb Dreyssig Tausent Gülten gebrandtschätzt/vnd darzu jhnen ihr Viehe/vnd was sie gehabt/genommen worden / vber das alles aber / achtet der Aechter für eine kurtzweil / daß man jhnen den armen Leuten/ohne Vnterscheidt/ sie gehören zu wem sie wöllen/jre häußliche Wohnungen verbrenne/vnd sie mit Weib vnnd Kindt gar ins Elendt verjage/ welches auch an viel Orten daselbst vmb geschehen/vnd so jämmerlich verbrennet worden/ daß es wol ein grewel zu sehen vnd zu hören ist.

75. Margraf habe keiner Ständte verschonet.

Vnd wiewol vnsere vnverursachte Mißgönner/vns vnd vnsern Verwanden solche landfriedtbrüchige Thaten/wider die Christliche Liebe / wie wir auß etlichen Anzeigungen vernehmen/ wol gegründt vnd vermeynet haben/ das Fewer solte vns allein / vnnd jhre Wände gar nicht rühren/so hat sich doch im Fürgang so viel befunden/daß der Aechter weder Fürsten- Adels/ Stätte/ noch anderer vns verwandter Ständte verschonet/ wie er dann neben andern sein Gemüht in dem angedachten Stöckel in einem Sendtbrieff am 30. Decemb. im 53. Jahr zu Schweinfurt/ vnter sein deß Aechters Handt außgangen/gnugsam erklärt/vnd mit namlichen Worten befichlet/daß „ er niemandt verschonen/sondern menniglich/er gehöre zu wem er wölle/angreiffen sol/Inhalt deß „ Außzugs/so hernach von Worten zu Worten folget:

Von Gottes Gnaden/ Albrecht der Jünger / Marggraff zu Brandenburg/ in Preussen/ꝛc.

„ VNsern günstigen Gruß zuvor/Vester lieber Getrewer/Es ist an dich vnser gnediges begehren vnnd befehl/ du wöllest diese Junckern/ so bißher auff vnsern jetzigen Leib gewartet vermög vnser inligenden Verzeichnuß/bey dir auff vnserm Hauß Hohenlandsberg/ einnehmen / vnnd dieselbigen zu Abbruch vnserer Feinde / vnnd Einbringung der Brandtschatzung gebrauchen / darzu sie sich dann gutwillig finden lassen werden. Vnd nach dem dann wir vnd die vnseren / für jederman vnsicher seyn sollen / so ist vnser befehl / du wöllest allenthalben auff den Strassen/wo du kanst/neben diesen vnsern Junckern/ vnd andern von vns verordneten Reutern/das jenige so sie ankommen/es sey von Wein/Getreydt/oder andern Gütern / Gott geb wem es zuständig/vnnd von wem dieselben Brieffe oder Patenten/ ausserhalb der vnsern herren/ niderwerffen/vnd auff vnser Hauß bringen vnnd führen lassen. Vnnd wir achten auch/ daß diese Junckern / jhre Pferdte wol hernieden im Wirthshauß vnterbringen können/ vnnd im Fall der Noht im Stall/den wir auff dem Hause bawen lassen/ einbringen mögen/ ꝛc. Datum Schweinfurt/am 30. Decembr. Anno im 53.

Folget weiter im Brieffe:

Wöllest auch den Reutern / so wir hinauff verordnet / ein Tag zween/ drey/ biß sie sich proviandiren/ Futter vnd Mahl geben/ vnd dann in die Dörffer schreiben/daß sie Fütterung führen „ bey drawung deß Brandes/ꝛc. Das Vich werden sie selbst wol holen/vnd sich auff ein/zween oder „ drey Monat / staffiret machen. Vnnd nach dem wir dann in der Acht seyn sollen / so wöllest niemandes schonen / vnnd flugs vmb dich greiffen / kriegstu dann viel Silberkuchen / so kanstu den

Knechten

Knechten deſto baß außhelffen: Wir begehren auch gnediglich / du wölleſt mitler weil den Reutern etwas fürſtrecken / Datum vt ſupra.

Dem Veſten / vnſerm Hauptman auff Hohenlandsberg / Rahe vnd lieben Getrewen / Hieronymo Stöckeln.

XI.

SO viel dann zum Eilfften / die am Keyſ. Cammergericht gehaltene Proceß / darauff erfolget Vrtheil vnd Achte belanget / derwegen der Echter in viel ſeinen Schrifften / ſchmähelich fürgeben vnd außgeſchrien hat: Als ſolte dieſelbig Achterklerung / gantz partheilig ergangen / vnd wie er ſich in etlichen Schrifften vernemmen laſſen / mit 6000. Gülden erkaufft ſeyn / auch der Keyſ. Fiſcal darumb / daß bey vns mehr Gelts zu verſchencken geweſt / ſich an vns gehenckt / vnd wider ſein befohlen / gelobt vnd geſchworen Ampt / neben vns / gegen jm dem Echter procedirt vnd gehandelt haben / ꝛc.

76. Antwort auff den 11. Schmacharticul: der zugemeſſenen Erkauffung deß Achtvrtheils am Keyſ Cammergericht.

Das alles laſſen wir auff ſeinem erdichten Vngrundt beruhen / wiſſen daß dem löblichen Keyſ. vnd deß gantzen Reichs verordnetem Oberſtem Gericht / auch vnſern vereinigten Fürſten vnd vns / in dem / wie allenthalben Gewalt vnd Vnrecht geſchicht. Wir haben Gott lob / in dieſer vnſerer lautern vnzweiffelichen / vnd mehr dann Retoriſchen Sach / keines Richters Gunſt / ſondern allein ſeines ſchuldigen Amptes bedörfft. Haben auch im ſelben / daß vns in dieſer gerechten Sachen gebührliche Hülff ergehen / vnd mitgetheilet werden ſolt / in kein zweiffel nie geſtellt / vnd darumb einig Gelt zu verſchencken / oder jchts zu erkauffen / nicht Vrſach gehabt. Vnd obgleich beyde Fürſten oder wir / darfür vns doch Gott behüten wölle / zu ſolcher Vnerbarkeit gerahten / vnd vns eines ſolchen vnterſtanden hetten / welches doch in vnſern Sinn vnd Gemüht nie gefallen / würden wir ohn zweiffel bey den Ehrlöblichen Herrn Cammerrichter vnd Aſſeſſoren / als die ſich zu vngerechten Vrtheilen nicht erkauffen laſſen / die auch hiever / ſolcher ſchamloſen Anrichtung von hohen vnd andern Ständen deß Reichs / entladen / vbrig / vnd vnverdacht geweſen / ein wol verdienten ſtrefflichen Abſchied erlangt haben.

77. Marggr. jm ſelbſt zu wider.

Vnd ſolt ſich der vnverſchempt Schmachdichter hierin deß obangeregten Spruchs billich erinnert haben: Fictorem memoremtſe oportet, &c. An dieſem Ort ſchreibet er: die Achterklerung ſey mit Gelt erkaufft. An einem andern ſetzt er mit runden Worten: Die Achterklerung ſey auß dem erfolget / daß der Röm. König durch einen ſondern geſchickten am Cammergericht / mit aller vngeſtümme anſuchen laſſen / dem ſonders zweiffels / die am Cammergericht beſorgten Vngnad halben / pariren müſſen.

Deren iſt eines als wahr / als das ander / vnd haben E. Chur. vnd F. G. G. vnd Gunſten ob dem / vnbeſchwerlich zu ermeſſen / dieweil der Echter Röm. Keyſ. Mayeſt. vnd deß heiligen Reichs höchſt Gericht / welches doch er ſelbſt als ein geweſener Stander deß Reichs / approbirt vnd beſetzen helffen / mit gantz frevenlicher Leichtfertigkeit dermaſſen antaſtet / daß er noch viel weniger vns / mit wiſſentlicher geſuchter Vnwarheit zu bemähligen / vnd dardurch ſeine Landbrüchige Gewalthaten zu beſchönen / einigen Schew trägt.

So ſetzen wir in keinen zweiffel / der Keyſerlich Herr Cammerrichter / Beyſitzer vnd Fiſcal / werden ſich der Gebühr / vnd jhren ſelbſt Ehren nach / ſo es die Notturfft erfordern würde / zu verantworten / vnd dieſer vnerbaren / ſchändtlichen / Vnfürſtlichen Zulagen / wol zu entſchuldigen wiſſen / denen wir auch nicht fürgreiffen wöllen / aber mit Gott / Ehren vnd gutem Gewiſſen / mögen wir ſagen / ſchreiben vnd bezeugen / daß wir an gemeltem Keyſerlichen Cammergericht / anderer Geſtalt nicht / dann ſo viel vns in vermög der Keyſ. Recht / deß heiligen Reichs Landtfrieden / vnd auffgerichter Cammergerichtsordnung zugebühret / gehandelt / vnd wirdt ein anders auff vns mit einiger Warheit nimmermehr darbracht werden mögen.

78. Zehen vrſachen darumb Marggr. Albrechts Recuſation- vnd Proteſtation ſchrifft wider deß Keyſ Cammergerichts Achtsvrtheil / nichtig vnd vnkreffig.

Daß aber der Echter durch ſein leichtfertig antaſten / vnförmlich vnd widerſinnig recuſiren vnd proteſtiren / die ergangene Vrtheil vnd Achterklerung / in zweiffel zu ziehen / vnd damit vns / die Hülff vnd Execution / zu verhindern / vermeinet.

Seyn wir der vnzweiffelichen Hoffnung E. Chur vnd F. G. G. vnd Gunſten / werden ſich hierin wiſſen für ſich ſelbſt zu erinnern / was jnen diß fals / von Rechts vnd Billigkeit wegen gebühret / fürnemlich aber zu Gemüht führen vnd erwegen:

Erſtlich / daß Marggraff Albrechts Landtfriedbrüchige Gewalthaten / im gantzen Reich durchauß Landtkündig offenbar vnd männiglich bewuſt ſeyn / vnd ſich mit der / auff vngleichen Bericht außgebrachten Keyſerlichen Außſöhnung vnd Confirmation / gar nit vertheidigen noch verantworten laſſen / wie dann die Röm. Keyſ. May. ſelbſt / nach ergangener Achterklerung jhne verabſchiedet / mit außtrücklicher Anzeigung: daß jhr Ma. Wille vnd Meinung nie geweſen / jhm auch nie zugelaſſen hab / dieſelbige Verträge / bey den Biſchoffen mit Gewalt vnd der Fauſt zu ſuchen / oder zu erhalten.

Zum andern / daß ermelter Marggraff an / vnd für das Keyſ. Cammergericht ordenlich citirt / vnd daſelbſt auff nohtürfftige Verhör vnd Cognition / in der Keyſ. May. vnd deß heiligen Reichs Acht / rechtlich erkent / erklärt vnd denuncirt worden.

Zum dritten / daß durch die Keyſ. May. auch alle Churfürſten / Fürſten vnd Stände deß Reichs

Reichs/bemeltem Cammergericht sein freyer stracker vnverhinderter Lauff gelassen/bewilliget/vnd bestettiget worden.

Zum vierdten/daß in deß Reichsordnung/ außdrücklich versehen/geordnet vnd gesetzt/daß von vrtheilen/daselbst am Keys. Cammergericht ergangen vnd außgesprochen/kein Theil weiter davon zu appelliren/oder zu suppliciren macht haben sol/vnd so viel desto weniger/einige Recusation oder Protestation/darwider gehört werden möge.

Zum Fünfften/wiewol die Revision der Acten/auch das Syndicat der Vrtheiler/in der Reichs Ordenung mit einer sondern Maß außgetruckt/so ist doch gantz ohn/daß Marggraff Albrecht derselbigen Wege einen/fürgenommen/sondern viel mehr/für vnd für mit Gewaltthaten/zu der Röm. Keys. May. vnd deß Cammergerichts höchster Verachtung/vnd wider seine selbst geschehene vnd gegebene Bewilligung/Brieff vnd Siegel/fort gefahren ist/ohne zweiffel auß diesen Vrsachen/daß er wol gewust/vnd noch weiß/daß kein Erbarer/vnpartheilicher Mensch auff Erden/in gebührlicher ordentlicher Außführung vnd weiterer Cognition/im seiner Sach/hette recht geben können oder mögen.

Zum Sechsten/ob gleich Marggraff Albrecht/den Weg der Revision oder Syndicats fürgenommen hette/daß dannoch in vermöge deß Reichsordnung/mitler Zeit/Herr Cammerrichter vnd Beysitzer/in verwart zustehen nit schuldig/sondern mit Execution der gesprochenen Vrtheil/ohne einige Verhinderung fürzugeben schuldig gewesen.

Zum Sibenden/daß die Röm. Keys. May. als Marggraff Albrecht/vmb Aufhebung ergangener Achtserklerung angesucht/solches außtrucklich abgeschlagen/mit Vermeldung/daß jr Keys. M. nicht gebühren wolt/deß Cammergerichtes Jurisdiction/vnd ordenliche Erkandtnuß zu verhindern/ꝛc.

Zum achten/daß durch das Keys. Cammergericht/den Kreißständen die gebührlich Executen befohlen/vnd bey hohen Poenen zu vollstrecken geboten worden.

Zum neunden/so die schuldig Execution eingestellt/der Landfrieden/vnd die von allen hohen vnd nidern Reichsständen/bewilligte vnd angenommene Reichsordenungen/Satzungen/vnd Abschied/in ein Bedencken vnd Verachtung gezogen/die offenbahre Landkündige/vnd mit Recht vnd ordentlicher Cognition/außgeführte vnd gevrtheilte Vbelthaten/vngestrafft/vnd vielleicht hierin/die Persohn mehr dann die Sach/vnd was recht ist angesehen werden solten/hat männiglich ohn beschwerde zu ermessen/was aller Welt Vöicker/von der Vhralten/Recht vnd Ehrliebenden Teutschen Nation/vrtheilen/reden/vnd allen Nachkömlingen/zu vnrühmlicher Gedächtnuß hinder jhnen/in Schrifften lassen würden.

Zum zehenden/daß vom Gegentheil/mit vermessenem Vngrundt eingefüret wirdt: als solten die Keyserliche Mandat/ex falsis narratis außgebracht seyn: so findt doch die Geschichten/an jhnen selbst/aller Ding so notorisch/vnd im gantzen Reich also kundbar vnd offenbar gewesen/vnd darzu ein solche Meng/der Landfriedbrüchigen Absagen vnd Betrohungen der auffgelegten Brandschatzungen halben/auch andere/rhedliche Schrifften/Vrkunden vnd Instrument/sonderlich von beyder vereinten Fürsten wegen/in gericht fürgelegt werden/daß es mehr dann ein Vberfluß/in solchen Summarischen Notorischen Sachen/vnd sonderlich vber außgangene/justificirte Mandata de non offendendo gewesen ist.

79. Zweyerley Marggräfische Behelff wider die Achts execution.

Vnd wiewol der Echter/zu Verhinderung der erkenten vnd gebottenen Executen/zweyerley behelff vnd Außrede suche als nemlich: der Vrtheiler Partheilichkeit vnd dann ergangener Vrtheil nichtigkeit: So hat doch ein jeder auch ringes Verstandt/diese grundtlose Außflucht gantz leichtlich zu vrtheilen.

60. Gemeine Antwort/auff beyde Behelff

Dann vnd für das erst/so man sein gantz Protestation vnd Recusation Buch/durchleist/findet sich darin/anderer vnd besserer Grundt/zu Anzeigung dieses seines Fürgebens nicht/dann was nur schmähen/schänden vnd lästern/damit er allenthalben reich ist/zugibet.

61. Besondere Antwort auff den 1. Behelff/vnd deß Cammergerichts partheiligkeit.

Vnd so viel den Verdacht angezogener Partheiligkeit belanget weiß männiglich/daß dieses ehrlöblich/vnd im Reich höchst Gericht/dem Gegentheil zu from̃ vnd ehrlich darzu ist/vnd daß sich deß Echters/böse vnverantwortliche Landtfriedtbrüchige Sachen vnd Thezen/mit solchen glaublosen vnbescheinten Antastungen/nicht verantworten noch beschönen lassen. So er aber je/gegen diesem gemeinen Reichs Gerichte/oder etlichen Persohnen darunter/einigen Verdacht oder Vrsachen dieselben zu recusiren/wie er doch die ringste Vrsach sein Lebenlang nie gehabt/hette er doch wissen sollen/daß jm solches gar nicht/nach gehender Sach vnd außgesprochener Endtvrtheil/sondern im Eingang deß Kriegs/zu thun vnd fürzubringen gebühret hette/dann wann die gesprochene Vrtheilen/dieser massen vnd nach eines jeden Theils Dürfftigkeit vnd Vermessenheit/möchten hinvertrieben/oder zweiffelich gemacht werden/könte vnd würde kein Vrtheil/weder in peinlichen noch Bürgerlichen Sachen/in der gantzen Welt/beständig vnd vnangefochten bleiben vnd vollzogen werden.

62. Besondere Antwort auff den 2. Behelff/vom deß vrtheils nichtigkeit

Die vnerfindliche Nichtigkeit belangend/muß er dieselben so er sich der zu gebrauchen vermeint/entweder (so viel diesen Handel betrifft) ratione processus, vel ratione manifestæ iniquitatis, suchen vnd justificiren. Daß aber vnd fürs erst der Proceß vnd alle wesentliche Stück/Ordenung vnd Termin/so nit allein zu einer Summarischen/sondern auch ordentlichen vollkommen Außführung gehörig/schier mehr dann vberflüssig gehalten/auch das mehr ist/beyder Fürsten vnd

vnsere

vnsere rechtliche Schlüß / oder Conclusiones etliche mahl rescindirt vnd auffgehebt / vnd der widertheil zu weiterm fürbringen / seiner angemasten Notturfft zugelassen / (wie er dann im Eingang berührts seines Büchlems selbst vermelt / vnd bekennet / er habe alle seine beständige vnd erhebliche vrsachen / so viel er derselben dazumahl wissens gehabt / eingebracht) das alles weisen die Gerichts Acten / vnd Vrtheilbrieff lauter auß / kan auch vom Gegentheil nicht widersprochen werden.

Wil er dann die Nichtigkeit der Vrtheil auß einer öffentlichen Vnrechtmessigkeit / ratione iniquitatis manifestæ schöpffen / das würde jm außzuführen / zu ewigen zeiten nicht müglich seyn / vnd muß zuförderst / wie alle verständige vnd Rechtsgelehrten wissen / ein vnterschiedt gemacht werden / zwischen den Vrtheilen die gefelt werden / contra ius constitutionis : & contra ius litigatoris. Dann so ein Vrtheil wider das Göttliche / oder vblich Menschliche Recht / Ordnungen vnd Satzungen / außgesprochen vnd gefelt würde / möchte es nicht vnzeitlich der öffentlichen Iniquitet halben / gerueret werden. Auff diesen Fall aber der Gegentheil selbst keinen Grundt oder Behelff setzt / oder setzen kan.

So aber ein Vrtheil nicht wider die kündtliche Recht / sondern wider des theils angemaste Gerechtigkeit / vnd dem / so er befügt zu seyn vermeint / ergehet / in dem lehren vnd wollen alle Recht vnd Reichs Satzungen / daß die ergangene Vrtheil / in jhren Würden vnd Kräfften bleiben / es sey dann / daß der verlustig Theil / ordentlich handele / vnd an den Vntergerichten / von den vermeinten Beschwerungen in zehen Tagen appellier / vnd an den Obergerichten / da kein Appellation / oder Supplication statt hat / der Revision vnd Syndicums halben / das jenige thu vnd vollziehe / als ob / stehet / sonst vnd ohne das bleib ein iede Vrtheil in vnwiderruflicher Kraft vnd Würckung.

Da nun der Rechter in gevrtheilten Fall einige Beschwerd gehabt / het jhm nicht allein vermög der gemeinen geschriebenen Recht / sondern auch nach außweisung des Landfriedens / Reichs Abschieden vnd anderer Satzungen / die er selbst beschliessen vnd bekräfftigen helffen / gebühret / solches ordentlicher / aber gar nachtheilicher weiß / auch nicht mit Schandt vnd Lasterschrifften / außzurichten.

Aber so viel sich allenthalben befindt / hat er zu ordentlichen Handlungen vnnd Außträgen / nie lust oder lieb gehabt. Wie er dann in seiner Schmach Recusation Schrifft / vnd sonst an andern orten mehr / selbst schreibet : daß er vber Key. Mai. Besteetigung / weiter Recht zusuchen / vnd vrtheilen zulassen / noch einigen erbieten nachzuwarten / gar nicht schüldig gewesen / auch jhm solches / weder thunlich noch gelegen sey. Vber das ist er dannoch so vermessen / daß er im gantzen Reich schreyen / vnd die Leut zu vberreden vnterstehen darff / es sey ein nichtige / oder auffs wenigst vnrechtmessige Vrtheil / wider jhn ergangen.

Der kein Recht geben vnd nehmen / vnd sich keines Erbietens / zu gütlichen oder rechtlichen Außträgen / setzigen lassen wil / sondern ein Standt nach dem andern im Reich mit der That vnd vnerlangts Rechtens / bevelcht vnnd angreifft / alle Tyrannische / vnd hiever im Reich vnerhörte Thaten vber / keiner Oberkeit / vnd derselben verordneten Gerichten / befehlen vnd Gebotten gehorsamet / des Reichs pertinentien vnd Stätt / gewaltthätiglich vnd ohne alle vrsach entzeucht / die gehorsamen Ständt ohne alle redtliche vrsach bevehdt vnnd ranssonirt / vber der höchsten Oberkeit Mandat / die Reichs zugehörungen / zu seinem Landtfriedbrüchigen begunnen / dem Reich verächtlich vorhelt / kein Straß sicher leist / hohe vnd nidere Ständt des Reichs / bößlistiglich in einander verhetzt / mit andern Gütern vnordentlicher weiß sich zubereichern vnterstehet / darff vnd sol nit sagen noch klagen / daß jhm vnrecht geschehe / wann gleich die Oberkeit / vnd die darzu verordnete Gericht / seines vnwesens / ein ernstlich mißfallen tragen / vnd die Straff gemeines ordentlichen Rechtens / wider jhn ergehen lassen.

83. Warumb sich der Marggraff vber ergangene Vrtheil nit nichten zubeschweren.

So zweiffeln wir nicht / ewer Chur vnd F. G. G. vnd Gunst / insonderheit die / so auff beyden zu Rotenburg an der Tauber / gepflogenen gütlichen vnterhandlungs Tagen / jhre Ehrlöbliche Räthe vnd Bottschafften gehabt / etliche auch selbst Persönlich erschienen / werden vernommen vnd bericht empfangen haben / weß sich beyde vereinte Fürsten vnd wir / mit vorwissen vnnd Beystandt der Römischen Königlichen Majestät verordneten löblichen Commissarien / zu Abstellung des hochschädlichen Kriegs / vñ pflantzung gemeines Friedens / vngeacht alles erlittenen Schadens Verderbung vnd Verheerung Landt vnd Leut / auch vber das an Key. Majest. vnd des heiligen Reichs ordentlichem höchstem Gericht erstanden Recht / vnd erlangte Acht vnd Executorial / vns in dem erst gehaltenem Rotenburgischen Tag bewilligt vnd erbotten / Nemblich :

84. Wessen sich die vereinigte Landt auff den Tagen zu Rotenburg vmb verhoffts Friedens willen erbotten.

So ferrn der widertheil sein Kriegsvolck abschaffen / vnnd gebührende Versicherung thun würde / daß er die Kriegsverwandten / hinfüro mit der That nicht beschweren / sondern sich des gemeinen Rechtens / vermög der Reichs Ordnung settigen lassen wolt / daß hergegen vnsere Kriegsverwandten vnd wir / die Kriegsvbung auch abstellen / vnd in der Hauptsachen / darauß der Kriegshandel erfolget / auch vmb alle Beschädigung / Vnkosten / Restitution vnd anders / vor vnsern gnädigsten vnd gnädigen Herrn den vereinigten Chur vnd Fürsten / gütlicher vnterhandlung / vnd im Fall dieselbig vnverfänglich / rechtliches Entscheids / vor der Röm. Key. Mai. sampt Churfürsten / Fürsten vnd andern des Reichs Ständten / ohne wegerung gewarten wolten / ꝛc. mit der Vertröstung (welche die Chur vnd Fürstlichen Räthe vnd Bottschafften jhm dem Rechter gethan) daß an gleichmessiger Versicherung / bey den vereinten Fränckischen Ständten / auch kein mangel erscheinen solt.

85. Der Vnterhandelungs Chur vnd Fürsten Räthe/ damals geschehener anderer fürschlag zur gütte.

Item/ daß auch folgents die Churfürstlichen vnnd Fürstlichen Räthe für sich selbst/ ohne zweiffel auß Friedliebendem Gemüth vnd Wolmeynung/ einen andern vnvergriffentlichen Fürschlag gethan/ vngefehrlich/ dahin verlautent: So fern von den vereinigten Fränckischen Ständten/ die Restitution seiner erblichen Landt vnd Leut/ wie die in dem dazumahl wesendem Standt befunden zugesagt vnd bewilliget/ daß alsdann/ die Versicherung hin vnd wider geschehen/ vnd von beyden theilen die Kriegsvbung entlich abgeschafft/ vnd die ergangen Acht/ so viel die vereinigten Ständt/ vnd jhren Anhang belanget/ gefallen seyn/ vnd folgents die streitigen Sachen vnd schwebende gebrechen/ zu gütlichem oder rechtlichem Außtrag/ wie oblaut/ gestelt werden solten.

86. Marggrafische Erklärung auff gethanes erbieten vnd fürschlag.

Auß dem zuvernehmen/ was für vberflüssige vnd vnverdiente Mittel/ dem öffentlich erklärtem Aechter fürgeschlagen worden. Wie verächtlich vnnd spöttlich aber er/ darauff geantwort/ vnd sie die Herrn Vnterhändler/ vber alle jhre Wolmeynung/ seiner Feind Procuratores mit lautern Worten in seinen Schrifften angezogen vnd genent/ vnd ferner sich bedrawlich vernehmen lassen: daß er sich also nicht binden/ noch in ein Horn zwingen/ vnd verorpheden lassen wolt/ daß er auch gar nicht gesinnet/ in der Hauptsach sprechen vnd erkennen zulassen/ vnd daß er jhm/ mit dem verderbten Landt/ den Krieg nicht abkauffen/ oder bezahlen lassen würde/ sondern daß er die Stümpff vollendts daran hencken wolt/ daß er auch noch der zeit/ auß der Acht nicht begerte/ ꝛc. Das weisen seine selbst mehrers theils zu Hohen Landsperg/ im Truck außgangene Schrifften auß/ mit viel andern mehr/ leichtfertigen Bedrawungen Schimpffierungen/ nicht allein gegen den höchsten/ mitteln/ vnd nidern Potentaten/ Ständten vnd vns/ sondern auch gegen den Ehrlöblichen Vnterhändlern selbst.

87. Wie geneigt zum Frieden sich der Marggraff auff dem andern vnterhandlungs Tag zu Rotenburg finden lassen.

Was lust/ willen vnd Neigung er nun zum Frieden/ des er sich doch in allen seinen Schrifften/ nicht gnugsam rühmen kan/ auch billichen/ gütlichen/ oder ordentlichen Vergleichungen vnd außträgen gehabt/ zeugen abermahls seine selbst Schrifften/ auch die ander zu Rotenburg gepflogene Vnterhandlung/ daselbst beyde vereinigte Fürsten vnd wir/ vns/ durch die dahin verordnete Räthe vnnd Gesandten vberflüssiger/ dann auff erst gehaltenem Tag/ mit sampt gnugsamer Assecuration erbotten/ aber so viel man in der ersten Handlung/ bey jhm zum Frieden vnd Hinlegung der zerstörlichen Kriegsvbung/ willens vnd neigung gefunden/ so viel vnd noch viel weniger hat man im selben andern Tractat/ ja vnd wol mehr geschwindere vnnd vnlöbliche/ vnfürstliche Griff vnd Practicken gespüret/ fürnemblich in dem/ daß er der Römischen Keyserlichen Majestät/ vnd etlichen benanten Chur vnnd Fürsten/ die gantze Haupthandlung/ zu gütlicher oder rechtlichen ärterung/ auff etlicher Chur vnd Fürsten geschehen ansuchen/ heimgestelt/ vnd daneben bewilliget vnd zugesagt/ der Kriegsvbung vnd thätlichen fürnehmens abzustehen. Welche Heimstellung jhr Majestät inhalt jhres selbst Schreibens vnd anzeigens/ auß Brüssel am Dato den 4. Aprilis diß lauffenden 54. Jahrs/ also wie vermelt/ angenommen/ vnd darauff die Fränckischen vereinigte Ständt/ alle gnädigst ersucht/ die thätliche Handlung vnd Kriegsvbung/ zugleich auch ein vnd ab/ vnd die Sachen jhr Majestät/ vnd den bemelten Chur vnd Fürsten/ gutwilliglich heimzustellen/ vnd zuvertrawen/ ꝛc.

Dieselben heimstellung hat der widertheil/ auß allen darnach gefundenen anzeigungen darumb gethan/ daß er die Keyserliche Majestät/ von der vorhabenden Execution der Acht/ vnd den Mandaten an die zur selben Execution deputirte Reichskreiß abhalten/ vnd biß zu Vollendung seines vorhabens auffziehen/ vnd sein gewaltig Gewerb ins Werck bringen möcht/ welches sein partheyisch/ arglistig vorhaben/ gar baldt außgebrochen/ dann vngeacht solcher heimstellung/ vnd von Keyserlichen Majestät angenommener/ vnd ratificirter Bewilligung/ auch vor vnd jnner der zu Rotenburg gepflogener vnterhandlung/ er in den Ober vnnd Nider Sächsischen/ vnd andern Landen herauß/ solche treffentliche Gewerb vnd Rüstung/ als er hie vor je gethan/ fürgenommen/ vnd sehr ein groß Volck/ an allen orten auffgewigelt/ willens/ vns in solcher Sicherheit vnnd falschem Schein der heimstellung zu vberfallen/ vnd seinen willen an vns/ vnd den vnsern zuvollbringen/ welches aber Gott der Allmächtige/ auß sonderer Gnadenreichen Schickung/ wunderbarlich verhüt/ dann eben in mittel des/ vnd als die vereinigten Fürsten vnd wir/ den angezogenen Rotenburgischen andern Tag/ stattlich besuchen lassen/ vnd vns anders nicht versehen/ dann derselbige Tag solt auch seinthalben/ getrewlich gemeint/ vnd darauff etwas fruchtbares außgericht werden.

So hat sich doch sein arglistig Gewerb vnd Rüstung/ vnd wohin er dasselbige zugebrauchen gewilt/ nicht allein in der That/ sondern auch in einer namlichen anzahl/ seiner durch die vnsern niedergelegten Sendtschrifften/ zum theil mit eygener Handt geschrieben/ vnd zum theil vnterschrieben/ an die Obersten vnd Befehlhaber in seinen Besatzungen außgangen/ befunden/ daß er die Rotenburgische Vnterhandlung/ anderer gestalt nicht/ dann biß er auffkommen/ vnd die vereinigten/ die er seinem Mißbrauch vnnd Vnart nach/ gantz schmählich nennet/ hinderziehen möchte/ bewilliget. Derhalben vnd wie sein Schreiben verlaut/ da sie die Obersten/ Hauptleut vnd Befehlhaber (an die etliche Schrifften gestanden) von den Rotenburgischen Vnterhändlern/ in Krafft geschehener heimstellung vnd bewilligung angesuchet würden/ sich zu trennen/ daß sie solches keines weges thun/ sondern beysammen bleiben/ vnd diesen Schein vnd Fürwort suchen vnd fürwenden solten/ daß sie ein lange zeit nicht bezahlet/ vnd also vor Abzahlung sich nicht trennen könten/ wolten aber vnbeschädigt männiglichs jhren Pfenning der Ort zehren/ vnd jhrer Bezahlung warten/

ten/Interim (wie er in denselben Schrifften vermelt) kommen wir auff/vnd wollen mit einer (benanten/namhafften) anzahl Pferdt vnd Kriegsvolcks/den Pfaffen vnd Pfefferfecken auff den Dienst warten/vnd sie Mores lernen/ꝛc.

Zu dem vnd daß er auch/in etlichen andern/zu der vereinigten Ständt handen gebrachten Schrifften/wie zum theil auch oben angezeigt/seinen Obersten befehlet/daß sie flugs vmb sich greiffen/männiglich ausserhalb der seinen niderwerffen/vnd niemandt verschonen sollen/Gott geb wem sie zuständig/vnd von wem sie Brieff haben/ꝛc.

Auß dem nun erfolget/dieweil sich solche vnfürstliche verschlagene/geschwinde/grewliche Händel vnd Practicken/Augenscheinlich befunden/vnd vnserer der vereinigten Gesandten/von seinen angemasten Anwälden/die man zum Tag verglent/diese offt begerte Erklärung/nie herauß bringen mögen/ob jhr Herr/der Keyserlichen heimstellung nachsetzen/vnd geleben wolt oder nicht/daß sie demnach/mit Rath mehr höchstgedachter Römischer Königlicher Majestät/verordneten Commissarien/die Sachen Gott vnd der Römischen Keyserlichen Majestät/vnnd allen vnpartheylichen Ständten des Reichs/befehlen müssen.

Welches alles die vereinigte mitverwandte Fürsten vnd wir/neben vnd mit sampt vnserer/zu gehaltenem Tag geschehener entlicher Heimstellung/erbieten vnd gepflogener Handlung/Keyserlicher Majestät/in Schrifften aller vnterthänigst zu erkennen geben/wie dann E. Chur vnd F. G. G. vnd Gunsten auß dem Abdruck vnd Bericht/so in der vereinigten Ständt Namen außgangen/daran wir vns kürtz halben/gezogen haben wollen/nach der leng/vnd zu aller Notturfft/gnädigst/gnädiglich vnd freundtlich zuvernehmen haben werden.

88. Abdruck vnd Bericht von der Rotenburgischen Vnterhandlung in der vereinigten Ständt Namen außgangen.

Nach dem nun ein jeder vnpartheylicher/auß dieser warhafften Erzehlung/Verantwortung vñ Gegenbericht vnzweiffenlich vermercken/auch bey im derhalben/gewißlich vrtheilen kan/daß vns alle obberührte/vnbeständige/nichtige/erdichte/neidige/Ehrenrührige Zulagen/Schmähungen vnd verunglimpffung/wider die kündtliche Warheit/vnd vnverschuldt zugemessen werden/auß keiner andern vrsach/dann daß wir als obermelt/des Aechters bösen Landtfriedbrüchigen Thaten nicht anhängig seyn/vnd die gehorsame Ständt des Reichs nicht haben vnterdrucken/vnd in seinen Gewalt vnd Joch/durch thätliche Nothülff/oder vnser stillsitzen/bringen helffen oder kommen lassen/sondern vnserer höchsten Weltlichen Oberkeit/schüldigen Gehorsam geleist/derselben Mandaten parirt/auch vnsern gegebenen Brieff vnd Sigeln nachgesetzt.

89. Schlußbitt.

So ist demnach abermahlen/an ewer Chur vnd Fürstl. Gn. G. vnnd Gunsten/auch sonst einen jeden/der Frömmigkeit/Tugent/Ehr vnd Recht liebet/auch vnzimliche Landtfriedbrüchige Gewaltthaten/leichtfertige Schmach vnd Verleumbdung hasset/vnser vnterthänigst/vnterthänig/dienstlich vnd freundlich Bitt/die wollen den Grundt dieser lautern klaren Sach/vnd was nicht allein vns/sondern auch allen andern gehorsamen Ständten/auß dieser vnd dergleichen aufrührischen verderblichen Empörungen/so denen mit Ernst vnnd billicher Straff nicht begegnet/vnd die rechtliche Erkantnussen/nicht vollstreckt werden setzen/erfolgen möchte/zu Gemüth vnd Hertzen führen/vnnd dem allen nach/dem Aechter vnd seinen Anhängern vnd Helffern/wider die gehorsame Ständt des heiligen Reichs vnnd vns/die wir als adhærenten/neben den vereinigten Fürsten/je vnd allweg/Recht vnd Billigkeit leiden mögen/einigen Beyfall/Rath/Hülff/oder Fürschub nicht thun/sie weder haussen/vnterschleiffen/oder in andere weg fürschieben/sondern sich als Ehrliebende/vnd der Keyserlichen Majestät/vnd des Reichs gehorsame Churfürsten/Fürsten vnd Ständt/vnd liebhaber Friedens/Ruhe vnd Wolfart/des geliebten Vatterlandts Teutscher Nation/vnd die desselben Vntergang vnd Zerstörung aller guter Policey/nicht gern sehen wolten/dieser massen erzeigen vnd beweisen/daß es jhnen selbst/auch allen jhren Vorfahren vnd Nachkommen im Reich/zu ewigem Preiß vnd Ehren/wie es dann im selben Fall/ohne zweiffel geschehen würde/reichen möge. Vnd hierauff die ergangene Acht/wider mehrgedachten Gegentheil vnd Aechter/zuerhaltung gemeines Friedens vnd Rechtens/nicht allein andere exequirn lassen/sondern auch selbst ohn lengern Verzug vnd Wegerung exequirn/vnd sich hierin mit solchem Eyffer erzeigen/damit auch andere Landtfriedbrüchige Thäter/ein Exempel darob nehmen mögen/darzu vnd hierober auch den sträfflichen/leichtfertigen/vnfürstlichen läster Famoß Libellen/dardurch der Gegentheil seine offenbare böse Landtfriedbrüchige Thaten gern verbergen vnd verdunckeln wolt/vnd was sich darinnen zu Schmach vnd Verletzung vnserer Ehren erfindet/keinen glauben geben/vnd sich wider vns zu Vngnaden/Vngunst vñ Vnfreundtschafft nicht bewegen lassen. Vnd so sich der Aechter oder seine Anhänger/ferner mit der That/etwas vnterstehen würden/vns mit Rath/Hülff vnnd Beystandt/zu handhabung der Göttlichen vnnd Menschlichen Recht vnd Gerechtigkeit/nicht verlassen. Das sind wir vmb ewer Chur vnd F. G. G. vnd Gunsten/auch sonst einen jeden vnsers vermögens/vnterthänigst/vnterthäniglich/vnd freundtlich zuverdienen vnd zuverschulden willig/geflissen vnd bereit. Zu vrkundt/mit vnserer Statt zu ende dieser Schrifft fürgedrucktem Secret Insigel besigelt/vnd geben den 18. Tag May/Nach Christi vnsers Seligmachers Geburt/im fünffzehenhundert vier vnd fünffzigsten Jahr.

Das Vier vnd zwantzigste Capitel.

Keyserlicher Majestät Vicecancellarij,

Herrn Georgij Sigismundi Seldij, **außbündig schön Schreiben * an den Churfürstlichen Sächsischen geheimen Rath / Christoffen von Carlwitz/vom Marggräffischen Kriegswesen:**

Nemblich:

Warumb die Römische Keyserliche Majestät/an demselben keine schuldt/ vnd nicht ehe/dann auff die lezt/mit Ernst dawider gethan habe?

Geben zu Brüssel den lezten Maij / Anno 1554.

[* Epistolam hanc descripsimus ex AVTHENTICO EXEMPLARI ipsius Seldii.]

1. Keyser mög wol leiden quacunque ratione,& per quemcunque,tandem Imperio consuli.

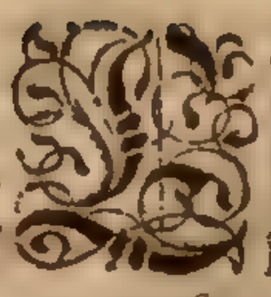

Oler/Vhester/euch seind meine gantz freundtliche willige Dienst jederzeit mit fleiß zuver / Günstiger lieber Herr vnd Freundt / ewer ander Schreiben / derer Date den 8. Aprilis / vnd 15. May jüngst / seind mir erst diese Wochen zu handen kommen/bedancke mich ewers günstigen freundlichen andenckens gantz dienstlich/ Et quamuis cumulatissimas illas laudes, quas tu mihi, nullo meo merito, tribuis, non agnoscam, interim tamen non potest mihi non esse magnæ voluptati, me vtcunque probari tibi, probatissimo vtique viro.

Vnser gemeinen Handlung halben / versehe ich mich / jhr werdet in kurtzer zeit / je lenger je mehr erfahren/ daß die Keyserliche Majestät/ sich keines Gewalts / oder importuni imperii gegen der Teutschen Nation anzumassen bedacht sey / sondern jhres theils wol werde leiden mögen/ vt quacunque tandem ratione, & per quemcunque rebus nostris quam optime consulatur.

Es seind auch vnsere Sachen/leider dermassen geschaffen/wer sich vnterstehen wil/dieselben zurichten/dem darff oder sol niemandt billich darumb fast neidig seyn.

2. Wer an dem bösen Zustandt im Reich schuldt habe/

Wer an dem bösen Zustandt im Reich schuldt habe/da glaubich/es könten sich weder groß noch klein Hansen gar darauß ziehen / sondern wann man hinter sich gedencket / so werde man so viel inconvenientien/jezt bey diesem/dann bey jenem Theil / quasi alternis & reciprocatis vicibus finden/vt quodammodo difficile sit reperire primum autorem mali.

3. De remedio non cogitari serio. Imo à quibusdam res perturbatiores reddi.

Vnd ist gleichwol das ärgste/ quod rebus adeo afflictis, nemo serio opem afferre cogitat, sed tota propemodum ætas, vanis quibusdam concertationum susurris transigitur: Quasi hoc sit remedium adhibere morbo, si intemperantiam ægroti duntaxat incules. Ego certe in tanta peruersitate animorum vix possum meliora sperare, & tamen patriæ charitas me cogit, vt penitus desperare non audeam.

Ich kenne sonst die Leut / so jhr mir in ewerm Schreiben entwerffet / fast wol / qui modo harum, modo illarum partium existentes, nihil aliud agunt, quam vt perturbatis vbique rebus, ipsi nonnihil emergant, & in aliquo numero habeantur, dum videri volunt, in ipsorum esse potestate, & mouere fluctus quibus agitatur Respublica, & eosdem motus rursum sedare. Interim non animaduertunt, quam difficile sit eum tueri locum in Republica, ad quem malis artibus aspires, & quod prauorum consiliorum euentus, plerunque in ipsos tandem reincidant autores.

4. Marggräffische Sach habe je vnd all weg ein bösen anfang gehabt.

Des Marggraffen Sach hat je vnd allwege einen bösen anfang vnd vrsprung gehabt/ darumb hat nicht viel gutes darauß können erfolgen. Ipse enim, cum à principio, nescio cuius tuendæ libertatis prætextu, hoc videretur agere, vt inopiæ suæ ex copiis aliorum consuleret, & inuecta licentia militari, se ducem partium constitueret, omnibusque aliis redderet formidabilem, non solum neminem, qui obuiam huiusmodi conatibus iret, verum etiam instituti sui, quamplurimos habuit socios & applausores. Et cum iuuenilis ille feruor, quacunque ratione, tunc & debuisset & procul dubio potuisset restingui, maluerunt omnes rem progredi, ad manifestum incendium.

5. Molem sedandi motus Marchionis, Passauiæ in solum Cæsarem iniquereiectam esse.

Tractauimus eo tempore Patauiæ (vt tu optime nosti,) de pace. Et cum Cæsar clamitaret: pacem illam debere esse integram, non dimidiatam, inueniendam esse rationem, qua non solum principis tui, felicis memoriæ, verum etiam Marchionis motus, sedaretur: nemo tunc volebat præbere aures. sed id duntaxat agebatur, vt consulendo huius atque alterius priuatis rationibus, tota illa moles in ipsum Cæsarem, alias bello Gallico plus satis oneratum, conijceretur. Certe si principes nostri consultum volebant tranquillitati publicæ, nonne & ipsos oportebat admouere manum, Cæsaremque in tam manifesta causa, in qua is cognitionem & arbitrium ipsorum principum non refugisset, vel releuare, vel saltem ei adesse auxilio?

Iam

Iam vero si Cæsar ab omnibus desertus, ipsemet quoque vel necessitate *, vel indignatione compulsus, cogitauit de mediis, quibus extanta perplexitate se extricaret, id vt forte non omnino probandum, ita certe ab humanæ conditionis natura, non valde alienum videri poterit.

6. *Cæsari itaq; deserto, quacunq; ratione, pertransactionem Metensem, pacem expediendam fuisse.*

[* *Ipsum, si cupis, consulere Cæsarem, præsto est eius responsio ingenua, infr. c. 28. n. 284.*]

Secutus est alter Marchionis tumultus, cuius certe (id quod sanctissime * iurare ausim) Cæsar se autorem vel instigatorem non præbuit.

7. *Alterius tumultus Marchionici an. 53. nequaquam autorem fuisse Cæsarem.*

[* *Hæc verba opponenda scribenti Dressero: Cæsar cum aliam rationem vindictæ non inueniret, in mutua arma incendebat Mauritium & Albertum, quibus fracti ac debilitati succumberent: p. 2. mill. 6. f. 504.*]

At cur (inquis) sua autoritate non compescuit? Difficile profecto, mihi est, actiones eius tam accurate defendere, cum secretorum consiliorum ipsius, nec sim, nec fuerim conscius. Si quis tamen ipsum interrogaret, credo eum non carituram responso. Illud certe satis constat, remedia illa leniora: vt scilicet res ad arbitrium aliquorum reijceretur: mandaretur vtriq; parti, vt abstinerent ab armis, & si qua sunt similia, à Cæsare non fuisse omissa. Id quod conuentus ille Franckfordianus satis declarat.

8. *Cur igitur autoritate sua eum non compescuerit.*

Sed quare (inquis) Cæsar in illo conuentu non apertius est locutus? Obstitere mediusfidius ex vna parte, iustitia causæ, ex altera verecundia rescindendarum earum actionum, quas paulo ante inconsideratius forte, quam par sit, concesserat. Ideo nihil potius fieri voluisset, quam vt illi principes & oratores, qui in re præsenti tunc erant, aperte id egissent, quod ius & æquitas expostulassent. Nosti enim illud Liuianum: multo leuius ac vanius esse, sua decreta & consulta tollere, quam alienorum.

9. *Cur Francofurti causam iustiorem partis alterius apertius non probarit.*

Ergo (inquis) illi debebant subire eam inuidiam, quam Cæsar à se cupiebat declinare? Ego vero ita censeo, si volumus omnia ea fugere quæ quoque modo sunt difficilia & periculosa, si in hoc tantum intendimus, vt alter in alterum onera Reip. iniiciat, iam desistamus ab omni administratione rerum, iam prodamus & patriam, & libertatem, & omnia quæ nobis sunt charissima. Negari profecto non potest, quin plures facilius eam sarcinam portare potuissent, quam vnus. Et forte inuenta fuisset via, qua & iustitiæ suus locus fuisset relictus, & Marchio vt lens rem serio agi, potuisset reddi contentus. & mediatores illi, non solum nihil, vel parum inuidiæ, verum etiam summam laudem & applausum nostrum omnium, ex confecto negotio reportassent.

At enim, cur Cæsar post conuentum illum Francfordianum ita cessauit? Quid quæso debuisset facere, posteaquam illa leniora remedia parum profuerunt? Asperiora (inquis) erant adhibenda. Quænam? Num armis debebat rem aggredi, implicitus per se grauissimo bello contra potentissimum hostem Gallum? exhaustus insuper infelici illa obsidione Metensi? Num verbo declarare se debebat, vt saltem alios ad arma capienda animaret? Quasi vero nos ex parte nostra adeo prompti simus, vt ad primum nutum Cæsaris illico canamus classicum. Aut quasi consultum fuerit, dubia aliorum sequela, verbo eum prouocare, à quo ipso facto, te si necessitas ita ferat, vix possis defendere: Aut quasi Cæsarem non summopere debebant deterrere superioris temporis exempla, quibus compertum fuit, id semper agi, vt vniuersa belli pondera in Cæsarem reiicerentur, alii vero complicatis manibus sederent, otiosi spectatores. Quæ culpa certe antehac, nec ab ipsis Episcopis, nec à Norimbergensibus, qui nunc opem Cæsaris tantopere implorant, abfuit.

10. *Cur post conuentum Francfurdianum neq; armis neque proscriptione Marchionem aggressus sit.*

Princeps tuus, qui tunc temporis & autoritate & opibus omnes alios principes Germaniæ antecedebat, noh carebat apud Cæsarem sinistris suspicionibus. Iactabatur res inter ipsum & Marchionem Albertum adeo obscure, vt propemodum speciem simulationis vel dissimulationis potius, quam veritatis, habere videretur.

Post responsum illud clementissimum, quod tu ex Theonis villa retulisti, Princeps idem tuus, ne minimum quidem signum pacati omnino & defœcati animi præbuerat. Cupiebat Cæsar per tractationem fœderis Egrensis seu Cicensis, de voluntate illius reddi securus. Per illum vero stetit, quo minus tractatio suum haberet progressum. Inde aucta Cæsari suspicio. Et quamuis euentus deinde declarauerit, principem tuum ad alia properare voluisse, nec forte passum esse, vt ad communionem laudis eius victoriæ quam contra Marchionem animo hauserat, alius quispiam admitteretur, & ita maluisse propriis quam alienis auspiciis conficere negotium, id tamen vniuersum Cæsar nequaquam potuit diuinare. Merito igitur timere debuit, ne illi simulatis inter se odiis, iunctis deinde viribus, sicut & antea facere consueuerant, ipsum Cæsarem rursus aggrederentur, vnde fortasis prædam magis opimam, suam ab Episcopis sperare, imo ipsos Episcopos ea ratione iussos facere potuissent, & Cæsar interim cum sua declaratione se omnibus deridendum & exibilandum præbuisset, vltra id, quod oppugnationem Morini & Hedini deserere, omnemque summam belli Gallici, vnius fortunæ aleæ committere fuisset coactus.

11. *Cur profligato semel ac*

Profligatus deinde Marchio est, vno & altero prælio, resque illius fere ad extremum redactæ. Nonne vero tum oportuit autoritatem Cæsaris intercedere, vt armorum inhibitio

iterum Marchione, nullam armorum inhibitionem fecit.

fieret? Sed cuinam? An soli Marchioni? At illud habuisset speciem inæqualitatis, imo etiam fuisset nonnihil à Cæsaris magnanimitate alienum, velle contendere cum eo iam afflicto, & prostrato, cum quo integro non fuisset ausus. An vtrique parti? Sed Episcopi forte clamitassent victoriam indubitatam & iam adeptam sibi eripi è manibus.

Quid ergo? Oportebat ne Marchionem proscribere? Sed res tunc in iudicio Cameræ pendebat indecisa, cuius cognitionem vigore legum publicarum nequaquam licebat anteuertere. Et satis iam Cæsar, maxime post bellum Smalcaldense, murmurationibus illis fatigatus erat, quibus ferebatur, in eius arbitrio nequaquam esse Principes Imperii aliquos, indicta causa proscribere. Deinde Cæsar debebat Marchioni, sicut nunc debet, satis iustam summam pecuniæ. Velle autem solutionis loco, proscriptione sese liberare, id procul dubio, seposita stricti iuris disputatione, in vulgi auribus, male sonuisset. Scis autem supremos istos Monarchas, qui alias nullum iudicem recognoscere volunt, iudicium tamen rumoris popularis non posse effugere.

13. *Cur sententia proscriptionis, in Camera, lata, calculum suum apponere tam diu distulerit.*

Quare ergo, demum sententia in iudicio Cameræ lata Cæsar tam diu postea distulit, calculum suum apponere? Respondeo, negotium illud iudiciarium, ex formâ legum publicarum non prius ad Cæsarem inceptisse pertinere, quam res à iudicio Cameræ ad ipsum fuisset [illegible] ta, id quod proximo tandem mense fieri cœpit. Deinde cum toto medio tempore, de pace ineunda inter partes tractaretur, atq; in illa tractatione interuenirent potiores Germaniæ principes, quid per D E V M immortalem, poterat Cæsari maiorem generare calumniam, quam si in medio opere, voluisset fulmina seueritatis eiaculari? Nonne & principes illi, & omnes alii culpam rei non transactæ, vtcunque illa alias per se modicam spem boni successus habuerit, soli Cæsari impegissent, quasi ipse intempestiuo (vel vt quidam forte interpretari vellent) fraudulento consilio filum negotiationis abrupisset, vt Germania diutius bello funesto affligeretur? Quam prompta vero nunc passim sint hominum ingenia, ad onerandum præcipue Cæsarem mille querelis & cauillationibus, id nos quotidie non sine magno dolore experimur. Hæc ego prolixius tecum, præstantissime Carlebici & ineptius, quam par est, familiari quodammodo colloquio confero, vt mecum coniecturam capere possis, quam lubrica & difficilia, optimo Cæsari nostro, in hoc calamitosissimo tempore, consilia sint, quæ fortassis apud alios tam leuia & expedita existimantur.

14. *Cur à recto tramite iustitiæ parum per deflexerit.*

At securissima ratio (inquis) erat, semper & in omnibus veram & incorruptam iustitiæ regulam sequi, atque ab eiusdem tramite, quomodocunque tandem res cadere possunt, nunquam, ne latum vnguem, deflectere.

Id ego, optime Carlebici, absque omni disputatione verum esse fateor, & iterum atque iterum fateor. Sed tamen est eiusmodi, vt plures hoc præ se ferant, quam faciant, vtque magis consistat in imaginatione, quam in actu.

Nam secula nostra non ferunt tales homines, quales ab initio nascentis Imperii Romani fuisse legimus, Et præclare nobiscum agi putandum est, si incidamus in eos principes, quibus pro plurimis aliis recte & ordine administratis, culpam nonnunquam aliquam condonare debeamus. Eorum tamen ipsorum, quantum video rarus est in Christiano orbe numerus. Tanto minus ergo nos habemus, quod merito conqueramur. Nunc in isto negotio, postquam semel à recta via aberratum, tot & tanta absurda, alia ex aliis suborta sint, vt res propemodum humanis consiliis aut opibus restauran nequeat. Deus optimus maximus debebit tandem præsto adesse, & finem hisce calamitatibus imponere, quod tum demum fiet, si nos in vniuersum ad meliorem mentem redierimus.

15. *Vices Cæsaris, Marchionis, Reipub. dolenda.*

Interim ego doleo vicem Cæsaris, qui ex negotio ad ipsum minime pertinente, tot, & tam varias hominum calumnias & odia sustinere cogitur. Doleo vicem Reip. miris modis labefactatæ & conquassatæ, præcipue apud illos, qui iniuriis militaribus, magis quam alii fuerunt expositi. Doleo (ita me Deus amet,) vicem quoque ipsius Marchionis, quem ob præclaras animi dotes cum summa nobilitate coniunctas, semper plurimi feci, quem video in eas coniectum angustias, vt vel perire cogatur, vel alios perdere, nisi D E V S aliter rebus ipsius & nostris consulat. Sed discursum iam plus satis.

15. *Von König Philippi zu Hispanien/Englischer Heurath. Fato domus Austriacæ, & vtriusque noui nupti ingenio.*

Deß Englischen Heuraths halben habe ich Warlich alle zeit auch die fürsorge gehabt/ vnd zum theil noch die jhr in ewerm Schreiben anreget. Wann ich aber hinter sich gedencke/ quomodo sit fere in fatis domus Austriæ, vt noua imperia non quidem sine maximo labore & periculo, sed tamen rursus non sine egregio exitu acquirat, Wie dann Keyser Friederichen mit dem Hertzogthumb Osterreich nach König Ladißlaus absterbē/ Keyser Maximiliano mit diesen Burgundischen Landen/ König Philippen/ vnd diesem vnser Keyser/ mit Spanien/ auch vnserm frommen Böhmischen König mit Vngarn begegnet/ was erschrecklicher schwerer Meutereyen/ vñ zum theil Verhafftung vnd andere Beschwerung jhres Leibs/ sie haben erstehen müssen/ darauß jhnen doch GOtt zu letzt gnädiglich geholffen/ vnd noch täglich hilfft/ so halte ich/ es werde an diesem Ort auch also seyn/ vnd so viel desto mehr/ dieweil diese gantze Englische Sache (wie männiglich betewren muß) eine vnzweiffentliche Schickung/ vnd gleichsam ein Werck Gottes ist/ der wird gewißlich solch sein Werck/ ad eum finem, darauff es erstlich angesehen/ wollen erhalten. Vnd ist in solchen Sachen der anfang am schwersten/ wo derselbe gemacht/ so bringt ipsa bonitas naturæ, quæ

procul

procul dubio in noſtro principe eſt, & erit, allwege das beſſere hernach. Vnd ob wol die Engliſche Nation der Eygenſchafft / wie jhr in ewern Schreiben anzeiget / ſo iſt doch dargegen zugedencken/was böſe Könige vnd Regenten dieſelbe von viel Jahren hero gehabt/derhalben nicht wol anders müglich/dann daß es etwa ſeltzam vnd wunderbarlich müſſe zugehen. Nunc vero cum habeant reginam, ſanctiſsimam, (vt aiunt fœminam) cum etiam Princeps Hiſpaniarum accedat, mitiſsimi (vt noſti) ingenii adoleſcens, ſperandum eſt, manſueta hæc ſuccedentia Imperia, non ſolum ad tranquillitatem regni, verum etiam ad morum mutationem, apud ſubditos plurimum momenti habitura. Arbitramur enim verum eſſe illud dictum Euripidis.

δεινὸν ὁι πολλοὶ, κακὸς ὅταν ἔχσι πρόστας ἀλλ' ὅταν χρηστὰς λάβσι, χρηστὰ βυλεύσι αἰεί.

Facile vulgus mouetur, quando habet malos ſeditionis autores.

Sed quando vtiles ſibi præficit, ſemper vtilia quoque conſilia.

Vnd thu mich euch hiermit in aller Dienſtwilligkeit befehlen / Datum Brüſſel / den letzten May / Anno 54.

E. gantz dienſtwilliger

Georgius Sigiſmundus Seldius.
manu pr.

Das Fünff vnd zwantzigſte Capitel.

Der Hochwürdigen Fürſten vnd Herrn/

Herrn Weiganden zu Bamberg/

Vnd

Herrn Melchiorn Biſchoffen zu Würtzburg/ vnd Hertzogen zu Francken/

Auch

Eines Erbarn Raths zu Nürmberg:

Hochvervrſachte Verantwortung vnd warhaffter gegründter Gegenbericht/ auff des erklärten Aechters/Marggraff Albrechten des Jüngern von Brandenburg/erdichte verunglimpfung/ als ſolten hochgedachte Fürſten / vnd ein Rath/ keinen Frieden nie annehmen / auch (wie er außgeben) denſelben vmb drey Heller nicht kauffen wollen / mit ſampt Verlegung vnd Ableinung etlicher mehr vngegründter / vnverſchuldter Schmähungen / außgangen

Den XXIII. Decembris.

ANNO M. D. LV.

1. Vnvermeidliche Notturfft dieſes Außſchreibens/ oder Gegenberichts.

ALlen vnd jeden/den dieſes vnſer offen Schreiben zuleſen fürkömpt / Entbieten wir Weygandt/von Gottes Gnaden/Biſchoff zu Bamberg/vnd Melchior von deſſelben Gnaden/Biſchoff zu Würtzburg/vnd Hertzog zu Francken/auch Bürgermeiſter vnd Rath zu Nürmberg/nach Erforderung eines jeden Stands vnd Würden/vnſer freundtlich Dienſt / Freundtſchafft/ günſtigen Gruß / gnädigen vnnd geneigten Willen/auch vnterthänigſt/ vnterthänig vnd willig Dienſt zuvor.

Vnd ſtellen gar in keinen zweiffel/es ſey nunmehr vnd vor dieſer zeit/männiglich im heiligen Reich/auch andern Chriſtlichen Nationen vnd Potentaten / vnverborgen / landtrüchtig vnd offenbar / welcher maſſen Marggraff Albrecht der Jünger / nicht allein im zwey vnd funffzigſten Jahr nechſt verſchienen/mit brennen/Plünderung/ Brandtſchatzung / Blutvergieſſen vnnd andern/hievor in Teutſchen Landen vnerhörten erſchrecklichen Thaten/wider Göttliche vnd Menſchliche Recht/des Reichs gemeinen Landtfrieden/Ordnungen vnd Satzungen gehandelt/vnd vns zu beſchwerlichen Verträgen vnd Verſchreibungen/ohn alle vorgehende Vervrſachung/mit vnverſehener Heerskrafft gedrungen.

Sondern auch vnd vber das/ daß die Römiſche Keyſerliche Majeſtät vnſer aller gnädigſter Herr/auß Keyſerl. Ampt vnd Macht/eygener Bewegung/gutem Rath/ vnd rechtem wiſſen / dieſelben Handlungen/ Verträg vnd Verſchreibungen / in allen jhren Inhaltungen vnnd Begreiffungen / nichtig / Krafftloß / vnnd von Vnwürden erkennet vnnd erkläret / auch vns gebotten / alles das / ſo durch berührte Gewaltthaten / auch im Schein derſelben vermeinten Verträg / von vnſern Stifften / Landen vnnd Leuten kommen vnnd entzogen / daſſelbige widerumb darzu zubringen / Er Marggraff Albrecht / vber dieſelben Keyſerliche Caſſation / abermalen wider Recht / vnnd den gemeinen Landefrieden / auch vber alles vnſer zu gütlicher vnnd

rechtlicher Außführung/vielfälteiglich beschehen erbieten/vns vnd die vnsern/eygenes Gewalts angegriffen vñ vberzogen/vnsere Stätt/Schlösser/Dörffer/Klöster/Hospitalien/auch vnsere Vnterthanen vnd Verwandten/nicht weniger dañ davor jämmerlicher/erbärmlicher vnd Tyrannischer weiß gebrent/verheeret/vmbbracht/beschädigt/verderbt vnd verwüst.

Derwegen er/in höchstgedachter Römischen Keyserlicher Majestät/vnd des heiligen Reichs Acht/auff vorgehende ordentliche Proceß/mit Vrtheil vnd Recht erkandt/erkläret/denuntirt vnd publicirt,vnd also von allen des heiligen Reichs gehorsamen Gliedern/abgesondert/vnd mit seinem Leib/Haab vnd Gütern jedermänniglich frey gegeben vnd erlaubt/vnd demnach als ein erklärter Landtfriedbrecher vnd Aechter/der sich biß anher bey der Röm. Key. Maj. als seiner ordentlichen Oberkeit/nicht allein nicht gedemütiget/noch Gnad vnd Absolution begert/sondern nunmehr ein lange zeit/in sträfflicher Rebellion/trutzlich vnd verächtlich verharret/vnd derhalben von allen des Reichs gehorsamen Ständten/Vnterthanen vnd Verwandten/billich gemitten/vnd jhm einige Gehör noch Beylag wider vns oder andere/nicht gegeben/sondern von männiglich verfolget/vnd durch ordentliche schleunige weg/Hülff vnd Execution/zugebürlicher Straff gezogen vnd gebracht werden sol.

So langt vns doch glaublich an/befinden es auch je lenger je mehr im Werck vnd täglicher Erfahrung/daß er sein gevbte vnd noch vorhabende Vnthaten abzustellen/vnd zuberewen/nicht allein noch nicht bedacht/sondern auch dieselbigen/mit erdichten vnwarhafften Schmachschrifften zuverthädigen/vnd vns bey hohen vnd nidern Ständten/abermahl Schrifftlich vnd Mündtlich außzuschreyen/vnd seine Vnthaten damit zubeschönen vnterstehet/vnd mißenderheit/als het er gern Friedt gehabt/aber auff vnser seiten/solt es so weit gemangelt haben/daß wir vns auff den zu Rotenburg gepflogenen Tagshandlungen/öffentlich vernehmen lassen/den Frieden nicht vmb drey Heller zu kauffen/vnd sonderlich des vorhabens seyn/jn vnd auch andere Fürsten zuverjagen/vnd dergleichen vnerfindlicher Bezüchtnussen/verunglimpffung vñ Schmähungung mehr/die er nicht allein bey etlichen Fürsten des Reichs leichtfertiglich wider vns außgegossen/sondern auch dieselben Schmähungen/auff dem jüngst zu Franckfurt gehaltenem gemeinem Kreißtag/widerumb von newem zuerholen vnd zuvberschicken/kein Scheuwen getragen hat.

Ob wir nu vns hierinnen gleichwol vnser vnschuldt/auch vnsers freyen reinen Gewissens/vnd der vnwandelbarn Warheit/gegen Gott vnd der Welt genzlich getröstten/vnd vnzweiffentlich versehen mögen/ewer L. auch Chur vnd F. G. Gnaden/Gunsten vnd sonst männiglich/sollen vnd werden auß allenthalben bißhero verlauffenen Geschichten/das Widerspiel/vnd so viel befunden haben/daß vns vnd den vnsern/mit solchem vnerfindtlichen andichten vngütlich beschicht/so haben wir doch zu vnvermeidtlicher vnserer Ehren Notturfft/vñ in bedencken das berührte Bezüchtnussen so weit gelangt/daß wir an viel Orten auff den Cantzeln/derwegen gantz hitzig außgeschryen/vnd in das gemein Volck getragen vnd verbittert worden/nicht vmbgehen mögen/nochmahl vnd vber vnser hievor im Truck außgangene warhaffte Außschreiben vnd Bericht/mit gewisser vnd gründtlicher Außführung an Tag zubringen/was vnd wie sich die Sachen in beyden zu Rotenburg auff der Tauber Vnterhandlungen/allerseits zugetragen/auß welchem wir einem jeden auffrichtigs/ehrliches Gemüths/zuermessen vnd zuschliessen heimstellen/wie vntreulich Marggraff Albrecht/durch sein vnfriedfertig Leben vnd Wesen/Teutscher Nation Wolfart/vnd des gemeinen Vatterlandts auffnehmen (so viel an jhm) verhindert vnd abgewendet/vnd in das eusserste verderben zusetzen/freventlicher/vnnotürfftiger weiß vnterstanden. Hergegen aber wir/ohne Ruhm vnd mit der Warheit zumelden/den Gottseligen Frieden/Ruhe vnd Einigkeit im heiligen Reich/allenthalben mit höchstem vnserm vermögen/gesucht/begeret vnd gefördert haben.

2. Tage zu Heydelberg vnd Franckfurt.

Vnd achten zuförderst von vnnöthen/die anfänglich zu Heydelberg/vnd balde darnach zu Franckfurt gepflogene Vnterhandlung/allhie widerumb zuerholen. Demnach wir dieselben in vnsern hievor besonderlich in Truck gegebenen Außschreiben/gnugsamlich angezeiget/vnd ohne das/vnsers verhoffens kündtlich vnd offenbar ist/wie friedsam vnd schiedtlich wir daselbst/vnd zu wider auffbawung eines beständigen Friedens/vns vberflüssig erbotten/aber solches bey dem vnruhigen Kriegsgirigem Gegentheil nicht erheblich seyn/noch einige statt damals finden wollen.

3. Ansetzung des Tags zu Rotenburg.

Darauß dann erfolget/daß der Rheinischen Vereinigung zugethane Chur vnd Fürsten/auß freundtlichem gnädigstem vnd gnädigem friedliebendem Gemüth/auff die zu Heylbrunn gepflogene Handlung vnd zugeschriebene Erklärung/einen andern vnterhandlungs Tag gen Rotenburg an der Tauber fürgenomen/inmassen der Hochgeborn Durchleuchtig Fürst/Herr Christoff Hertzog zu Wirtemberg/&c. vnser besonder lieber Herr vnd Freundt/auch gnädiger Fürst vnnd Herr/derhalben an vns folgenden Inhalts/freundtlich vnd gnädiglich geschrieben/vnd vmb willigung der Gütligkeit angesucht.

Hertzog Christoffen zu Wirtemberg Schreiben an die vereinigte Ständte/Einraumung halben gütlicher Handlung.

4. F. Wirtembergisch Schreiben vmb Einraumung der Gütt.

VNser freundtlich Dienst/vnd was wir Liebs vnd Guts vermögen/auch günstigen Gruß zuvor/Ehrwürdige/Hochgebornen Fürsten/besonder lieben Herrn/Oheim Schwager vnd Freundt/auch Fürsichtige/Ehrsame vnd Weise liebe besondere/was auß der Vneinigkeit vñ Kriegssachen/so sich zwischē E. L. vñ euch/vñ dañ vnserm Vettern Marggraff Albrechten

Albrechten zu Brandenburg/ein zeitlang her erhalten/für hoher beschwerden erfolget/solchs ist E. L. vnd euch viel gründtlicher bewust/dann von nöthen/das alles nach lengs/oder auch zum theil/ dißmahls außzuführen. Darumb in stattlicher/auch erinnerlicher Erwegung solches alles/so haben die bewuste Chur vnd Fürsten/so auff jüngstem zu Heydelberg gehaltenem Tag/bey einander versamlet gewesen/deßgleichen auch wir/ vngespart einiger Mühe vnnd Arbeit/allen getrewen müglichen vnd eussersten Fleiß fürgewendet/solche hochschädtliche Kriegsempörung/in der güte zuvertragen/auch den geliebten Frieden zupflantzen/deßgleichen beständiglich zuerhalten/inmassen E. L. vnd euch solches alles vnverborgen.

Dieweil aber solche Gütlichkeit/leider nicht allein keines weges statt funden/sondern seyther auß angeregten Kriegssachen/noch weiter vnzahlbare beschwerden erfolget/vnd es sich darzu stattlich ansehen lest/daß solche beschwerden/noch nicht auß seyen/oder am höchsten gewesen/wie ewer Liebden/vnd jhr als die verständigen leichtlich ermessen könten/Vnd aber vnsere Einigungsverwandten/Chur vnd Fürsten/deßgleichen auch vns glaublich angelangt/daß die Römische Königliche Majestät/vnser aller gnädigster Herr/auff beschehen ansuchen/gütliche Vnterhandlung/ vnd darzu ein Anstandt/(doch diese beyde/auff ewer L. vnd ewer gleichmessige Bewilligung) aller gnädigst eingeraumbt/so haben gedachte vnsere Einigungsverwandten/Chur vnd Fürsten/(als diejenigen/deren L. nicht weniger als vns selbst/auch solche Kriegsbeschwerden trewlich leid seyn/ vnd künfftigen weitern Vnrath/mit allem vermögen/gern gewendet sehen wolten) vns/als dieser zeit/solcher Verein Hauptman aufferleget/bey ewer L. vnd euch/vnnd dann auch gedachtem vnserm Vettern Marggraff Albrechten mit allem getrewen müglichen Fleiß zusuchen/jhren L. deßgleichen auch vns nochmahls hierin gütlicher Vnterhandlung zugestatten/vnd mitler weil derselbigen ein Stillstandt aller thetlicher Handlung zubewilligen.

Dieweil nun jhr L. das/wie jetzundt mit der kürtz erzehlet/an vns freundtlich begeret/vnnd darzu wir für vnsere Person/zu solcher hochnützlicher Gütigkeit nit weniger als jhr L. mit allem getrewem höchstem Fleiß auch gutwillig/so ist in jhrer Liebden Namen/vnd darzu für vns selbst an ewer L. vnd euch vnser freundtliches vnd gnädiges ansinnen/wel erinnerlich auch viel weiter/dann solches in Schrifften/(sonderlich in dieser Eyl) außgeführet werden mag/zu Hertzen zuführen/ was auß dieser Kriegsempörung (wo die mit Gnaden des Allmächtigen nicht vertragen würde) zu den vergangenen/noch fernere vnaußsprechliche beschwerden/weiterungen/auch Vnrath/vnd herwiderumb auß dem geliebten einmütigen Frieden/für hoher/vnzahlbarer Nutz vnd Wolfart/ nicht allein ewer L. vnd euch/deßgleichen derselbigen zugehörigen/sondern auch dem gantzen Römischen Reich/ja der Christenheit leichtlich erfolgen mag. Deßgleichen höchstgedachte Königliche Majestät/als ein Friedliebender König/solches wie gemelt (doch auff ewer L. vnd euch) aller gnädigst bewilligt haben sol/vnd derenhalben gedachten vnsern Einigungsverwandten/Chur vnd Fürsten/deßgleichen vns zu freundlichem vnd vnterthänigem gefallen/auch den sachen in allweg zu gutem/nochmahls gütliche Vnterhandlung einraumen/wie wir dann verhoffen/bey dem Gegentheil solches auff gleich beschehen ersuchen/auch zuerlangen/vnd damit solche gütigkeit desto fruchtbarlicher in das Werck gericht möge werden.

So ersuchen wir ewer L. vnd euch abermahls/im Namen vnd von wegen vnser mitvereinigten Chur vnd Fürsten/auch für vns selbst/freundtlich vnd gnädiglich begerendt/ewer L. vnd jhr wollen in wärender Vnterhandlung die thätliche Handlungen einstellen/wie dann bey dem Gegentheil zu erhalten/wir vns auch getrösten/vnd haben darauff zu beförderung der Sachen vns sämptlich entschlossen/vnsere derwegen verordnete Gesandten auff Conceptionis Mariæ, so den achten deß verstehenden Monats Decembris ist/gen Rotenburg an der Tauber abzufertigen/ewer L. vnd ewer Antwort/sampt des Gegentheils/allda zuerwarten/zu Gott dem HERRN als dem Herrn des Friedens verhoffent/darumb auch sein Allmächtigkeit trewlich zubitten/die werde jhr Gnad vnd Gedeyen darzu geben. Darneben so beweisen sich ewer L. vnd jhr hierin dem hochnützlichen geliebten Frieden zu gutem/vnser Einigungsverwandten Chur vnd Fürsten/vnd vnserm sondern hohen/auch vnzweiffentlichen vertrawen nach wilfährig/daran ewer L. vnd jhr gewißlich nicht allein ein Christenlich/löblich/vnd gemein reichnützig Werck thun/sondern so wollens auch jhr L. deßgleichen wir gegen ewer L. vnd euch/sampt vnd sonderlich gantz freundtlich beschulden/ vnd in sondern Gnaden erkennen/mit freundtlichem vnd gnädigem ansinnen/vns bey diesem vnserm Botten wilfährige Antwort zukommen zulassen/vnd seyn daneben ewer L. vnd euch freundtlichen vnd gnädigen willen zubeweisen gutwillig. Datum Stutgarten/den letzten Tag Novembris/Anno/&c. 53.

5. Benennung eines Tags gen Rotenburg.

Von Gottes Gnaden Christoff Hertzog zu Wirtemberg/ vnd zu Teck/Graff zu Mumpelgart/&c.

Christoff Hertzog zu Wirtemberg &c.

DEn Ehrwürdigen/auch Hochgebornen Fürsten/vnsern besondern lieben Herrn Oheimen/Schwager vnd Freunden/auch Fürsichtigen Ehrsamen vnd Weisen vnsern lieben besondern/Herrn Weiganden zu Bamberg/vnd Herrn Melchiorn zu Würtzburg/ Bischoffen/Hertzogen in Francken/&c. Herrn Heinrichen dem Jüngern/Hertzogen zu Braunschweig

schweig vnd Lüneburg/Herrn Heinrichen des heiligen Römischen Reichs Burggraffen zu Meissen/Graffen zum Hartenstein / Herrn zu Plawen vnd Gera / Römischer Königlicher Majestät Rath / Cammerer vnd des Königreichs Böhemen oberstem Cantzler/auch Bürgermeister vnnd Rath der Statt Nürmberg/sampt vnd sonderlich.

6. Warumb bedencklich gewesen die güte einzureumen.

Wiewol nun damals/nach dem zuvor vnd ehe vns solches Schreiben zukommen/Marggraff Albrecht an dem Keyserlichen Cammergericht in die Acht erkent/etwas hochbedencklich gewest/vns in fernere Handlungen einzulassen/so haben wir doch dem gemeinem Vatterlandt Teutscher Nation zu gutem/auch zuverhütung weiters besorglichen Blutvergiessens/vñ in Hoffnung desto stattlicher vnd schleuniger zu dem geliebten Frieden zugelangen/erbotten/vnd geschrieben/wie hernach folgt.

An Hertzog Christoffen zu Wirtemberg ꝛc.

7. Der vereinigten Fränckischen Ständt Antwort.

VNser freundtlich / auch vnterthänige Dienst zuvor / Hochgeborner/ Durchleuchtiger Fürst/besonder lieber Herr vnd Freundt/auch gnädiger Herr/ewer L. vnd F. G. Schreiben/des Datum Stutgarten / den letzten Novembris diß ablauffenden drey vnd funffzigsten Jahrs/ ꝛc. Daß ewer L. vnd F. G. als dem Hauptman / von deren Einigungsverwandten Ständten/Chur vnd Fürsten aufferleget/ bey vns vmb des gemeinen geliebten Friedens willen/auch dieweil diese gegenwertige Kriegshandlung/nicht an dem höchsten möcht seyn/ ferner der armen Landt vnd Leut verderben vnd erjammern verhüt vnd abgeschnitten/ gegen Marggrafen Albrechten gütlicher Handlung zuverfolgen / vnd mitler zeit alle thätliche Kriegssachen / wie verhofflich bey dem Gegentheil auch zuerhalten / einzustellen / ꝛc. freundtlich vnd gnädiglich zusuchen/haben wir ferners inhalts freundtlich vnd vnterthänig vernommen.

Daß wir in dem ewer L. vnd F. G. mit Antwort lenger dann vnser will gewesen / auffgezogen/das seind wir kürtz halben der zeit / vnd durch andere obligende beschwerden / dardurch wir zu solcher nicht gelangen mögen / verhindert worden / freundtliches / vnterthäniges Fleiß bittendt / vns solches Verzugs / keiner andern Gestalt / dann freundtlich vnnd gnädig zuvermercken.

Vnd thun vns gegen ewer L. F. G. auch deren Einigungsverwandten / Chur vnd Fürsten/des freundtlich/ gnädigst / vnd gnädigen mitleidens / vnd wolmeinenden friedlichen suchens/ freundtlich/vnterthänigst vnd vnterthänig bedancken/machen vns auch keinen zweiffel/dann daß ewer L. Chur vnd Fürstl. Gnaden / als friedliche Chur vnd Fürsten / nicht allein vnserer vnversehener ding / vnd ohne einige gegebene vrsachen verderbten armen Stifften / Landen vnd Leuten/ sondern auch des allgemeinen Vatterlandts/Frieden/Ruhe vnd Einigkeit halben/solches mit gutem Hertzen/ vnd trewen vermeinen.

Wie begirig wir vnsers theils desselbigen gewest/das werden sich ewer Liebden vnd andere zu Heydelberg vnd andern Orten/versamlete Chur vnd Fürsten/freundtlich/ gnädigst vnnd gnädig zuberichten wissen/vnd mögen mit Warheit schreiben / wo durch billiche leidliche weg / ein gewisser beständiger vnd beharrlicher Frieden zuerlangen/daß daran vns/nie kein mangel gewesen/ derwegen wir dann / vnd wie wir zu beständigem Frieden kommen möchten / verschiener zeit / den Hochwürdigsten/ Hochgebornen / Durchleuchtigsten Herrn Sebastian Ertzbischoffen zu Meintz / des heiligen Römischen Reichs Ertzcantzler/vnd Herrn Friederichen Pfaltzgraffen bey Rhein/beyden Churfürsten/ꝛc. vnsern besondern lieben Herrn/ Freunden vnd gnädigsten Herrn / am Dato den 27. des obberührten Monats Novembris dieses Jahrs/auff den zu Heylbrunn genommenen Abschiedt/vnser Gemüth/vnd weß vmb des gewissen Friedens wegen zuthun / freundtlich vnd vnterthänigst zuerkennen geben/vngezweiffelt/solch schreiben seyn nun mehrgedachten Churfürsten/von dann E. L. vnd F. G. vnd andern derselben Einigungs-Ständten / zukommen / vnd vnser Gemüth darauß vernommen.

Darauff stellen wir in keinen zweiffel / da solch vnser Recht / vnd dem beständigen Frieden gleichmessig erbieten / so im ende auff Versicherung gütlich / vnd wo dieselbe vnverfänglich der Römischen Keyserlichen vnd Königlichen Maiestät / sampt Churfürsten / Fürsten vnd Ständten des heiligen Reichs/rechtliche/ vnd entliche Erkantnuß gestelt / vor diesem ewer L. vnnd F. G. Schreiben/vnd schicken gelangt/die hetten jhr solch vnser erbieten/auch freundtlich/ gnädig gefallen/vnd mit berührtem Marggraffen auff solche weg/neben deren Einigungsverwanden Ständten/mit bestem fleiß/dem allenthalben geliebten Frieden zu gutem/inhalt des Heylbronnischen Abschiedts / vnnd darbey verleibtem freundtlichem gnädigstem vnnd gnädigem erbieten gehandelt.

8. Warumb der Stillstandt nicht bewilliget werden könne.

Vnd haben ewer L. vnd F. G. als ein hochverständiger Fürst/auß Gnaden vnnd Friedliebendem Verstandt freundlich vnnd gnädig abzunehmen / da wir gleich den jetzt gesuchten Stillstandt vnd gütliche Handlung / freundtlich vnd vnterthänig bewilligen solten / daß dardurch dem Haupt vnnd Kriegshandel kein gewisse Entschafft gemacht / noch ein beständiger Friedt auffgericht / angesehen / da die güte vnverfänglich / oder der Widertheil seine Gelegenheit sonst ersehen / vnnd sich zu thätlicher Handlung / von newem schicken / daß wir der Hauptsach halben/ keinen entlichen Außtrag/ vnd wir neben vnsern armen verderbten Stifften/ Landen vnd Leuten/

auß

auß einem solchem determinirten gemessigtem Frieden/in höher gefärden Beschwerung vnd Vnfrieden/dann wir bißanhero gewesen/gesetzt/des doch vngezweiffelt/ E. L. F. G. vnd andern Einigungsverwandten ein getrewlich mitleiden/zugeschweigen/daß wir von vnserm Kriegsvolck/so wir bißher auß nothgedrangten vrsachen/zur Defension mit vnerträglichen Vnkosten erhalten/ vnd auff fernere des Marggraffen thätliche Handlung/mit dreyfachem Vnkosten/zu der erlaubten Gegenwehr schwerlich widerumb kommen möchten/oder je im solchem Stillstandt/vergeblich erhalten müsten/derhalben E. L. vnd F. G. zuermessen/daß vns der gesucht Stillstandt/vnd Vnterhandlung/nach Gelegenheit dieses Handels bedencklich.

Vnd wiewol vns auffersandene erfolgte Key. Majest. vnd des heiligen Reichs Acht zum höchsten beschwerlich/dem obangezogenem/vnd vor ergangener Acht/beschehenem erbieten nachzusetzen.

Jedoch vnd damit E. L. F. G. vnd deren Einigungsverwandten Churfürsten vnnd Fürsten/auch männiglich spüren vnd im Werck befinden mögen/daß wir anfangs bißher/vnd hinfürter nichts höhers/dann den allgemeinen vnsers lieben Vatterlandts löblichen vnd seligen Frieden/vor vns gehabt/vnd noch/auch vnsere hochverursachte Defension/allein dahin gericht/wie dem vnverursachten Vnfrieden gesteuret/vnd wir bey Frieden/Recht/vnnd dem vnsern erhalten.

So ist vns nicht zuentgegen/den lieben hochnützlichen Frieden/dem Vnfrieden nachmahln fürzusetzen/vnd so viel vns die Einigungsverwandten Ständte belangen thut/E. L. Chur vnd F. G. zu ehren/freundtlicher vnd vnterthäniger Willfahrung/der gestalt zubewilligen.

9. Mit was beding die vereinigte Ständt gütliche Handlung einräumen wollen.

So fern genanter Margraff sein Kriegsvolck allenthalben in vnd ausserhalb den Besatzungen abschafft/vnd für sich/seine Erben/Kriegs vnd andere Mitverwandten/nach Gelegenheit dieses hochwichtigen Handels nottürfftige Versicherung thut/hinfürter dieser oder anderer Sachen halben/so sich vber kurtz oder lang zutragen möchten/mit der That/Römische Königliche Majestät vnsern allergnädigsten Herrn/Dergleichen die Hochgeborne Durchleuchtige Fürsten/Herrn Heinrichen den Jüngern/Hertzogen zu Braunschweig/rc. Auch Herrn Heinrichen Burggraffen zu Meissen/rc. vnsere besondere liebe Herrn/Freundt vnd gnädige Herrn/auch vns an vnsern Stifften/Landen vnd Leuten/nicht zu vberziehen/zubeschweren noch anzugreiffen/sondern sich jeder zeit das gemeine Recht/vermög des heiligen Reichs Ordnung settigen vnd begnügen zulassen/vnd in der Hauptsachen darauß dieser Kriegshandel erfolget/deßgleichen in was Vnkosten vnd verderben er vns bedranget/vor E. L. F. G. vnd deren Einigungsverwandten/gütlicher Vnterhandlung/vnd im Fall dieselbige vnverfänglich/Römischer Keyserlichen vnd Königlichen Majestät/sampt Churfürsten/Fürsten vnd andern des heiligen Reichs Ständten/ohne Wegerung zugewarten/daß vns auch nicht zuwider/alsdann vnser Kriegsvolck auch abzustellen der gütlichen Vnterhandlung/vor E. L. F. G. vnd deren Einigungsverwandten/vnd im Fall sich die erwünde/als obstehet/Keyserliche vnd Königliche Majestät/sampt den Churfürsten/Fürsten vnd Ständten des heiligen Reichs/entliches rechtliches Entschieds zuwarten/durch welcher weg einen/zuversichtlich der hochbeschwerlich Vnfriedt/neben der gantzen Hauptsachen abgeschnitten/vnd dem gantzen Handel zu Ruhe geholffen werden mag.

Jedoch nach dem E. L. vnd F. G. in diesem jhrem Schreiben/vnter andern auch vermelden/daß die Römische Kön Maj. vnser allergnädigster Herr/die güte/biß auff vnser der vereinigten Ständt Bewilligung eingeraumbt haben sollen/vnd sich aber nunmehr die Achtserklärung zugetragen/haben E. L. vnd F. G. zubedencken/daß vns derhalben jhrer Königl. Majest. Erklärung vnd Bewilligung von nöthen/die wir auch bey jhrer Majestät förderlichen suchen/vnd obbemelt vnser erbieten/anderer gestalt nicht/dann auff vorgehende jhrer Majestät Bewilligung vnd Ratification gethan haben wollen

Vnd auch mit dem außdrücklichem weitern Beding/daß wir zuvor/vnd ehe auch von gedachtem Marggraffen/alles wie oblaut bewilliget/die Versicherung auffgericht/vnd alle Kriegsrüstung abgestellet/die erlangte Keyserliche Acht vnd Peen des Landtfriedens/in allen jhren Kräfften/mit Vollstreckung der Denunciatorialn Executorialn Mandaten/auch in ander weg zugelassene/vnd in des heiligen Reichs Ordnungen versehenen Execution hülffen/vnd mitteln vneingestelt/sondern vns deren wie in jetzigem Standt zugebrauchen in allweg/vnd bedinglich wollen vorbehalten haben.

Der Zuversicht/dieses vnser hohes vnd vberflüssiges erbieten/solle von E. L. F. G. vnd deren Einigungsverwandten nicht allein zu gutem gnügen/sondern auch freundtlichem/vnd gnädigem gefallen angenommen werden.

Da aber obberührte vnsere erbieten/bey vnserm gegentheil Marggraff Albrechten/nicht statt haben/sondern gewegert/vnd abgeschlagen werden solten:

So getrösten wir vns/vnserer auffrichtigen guten Sachen/auch erlangten Rechts/vnd daß vns Ew. L. F. G. vnnd deren Einigungsverwandten/auch andere des heiligen Reichs Ständt/auff erfolgte gerichtliche Achtserklärung zu Handhabung derselben/auch Friedens vnd Rechtens/mit Hülff/Rettung vnd Beystandt/in Krafft des gemeinen verpflichten Landtfriedens/nicht werden noch können mögen verlassen/sondern viel mehr deren hüfftliche Hände/freundtlich/gnädig vnd dermassen mit zutheilen/wie es Ew. L. Fürstl. G. vnd andere des heiligen

Reichs

Reichs Ständt/gern in gleichem betrangtem Fall haben vnnd gewarten wolten/welches dann ewer L.F.G.vnd andern des Reichs Ständten nicht allein nützlich/sondern bey männiglich hochrühmlich/das wolten wir ewer L. vnd F. G. dem beständigem Frieden zu gutem/vnserer vnd den verderbten Landtschafften zu höchster Notturfft/freundtlich vnd vnterthänig/nicht vnangezeigt lassen/vnnd seyn deren zu freundtlichen vnd vnterthänigen Diensten gewillt. Datum Bamberg den 20. Decembris, Anno, &c. 53.

Weigandt/ꝛc.
Melchior/ꝛc.
Nürmberg.

10. Friedtbegirigs Gemüth der vereinigten.

Hierauß nun männiglich zu befinden/wie begirlich wir/vor vnd nach ergangener Achts erklärung/auch vnangesehen/alles vnsers erlittenen verderblichen Schadens vnd Nachtheils/einen beständigen vnd beharrlichen guten Frieden/auch hin vnd wider verlauffener Kriegssachen/gütlichen oder rechtlichen endlichen Außtrag gesucht/vnd alle Handlung dahin gerichtet haben.

11. Wie der Marggraff gegen den Friedt zu Rotenburg gesinnet gewest.

Wie aber hergegen der Aechter zum Frieden/Ruhe vnd Einigkeit Teutscher Nation geneiget vnd gesinnet gewest/das hat sich baldt im anfang/bey den Chur vnnd Fürstlichen Bottschafften zu Rotenburg erfunden/allda er einige gütliche Handlung nicht gestatten/oder einräumen wollen/wir hetten dann zuvor/den allein auff etliche Monat gestelten beschwerlichen Stillstandt bewilliget. Zum andern/die am Key. Cammergericht erlangte vnnd publicirte Achtserklärung/allerding abgestelt vnd fallen lassen/vnd dann seine Räthe/mit vergleitung dahin zukommen versichert.

12. Auß was vrsach des Marggrafen für schläg nicht bewilligt werden können.

Ab welchem/als vns dasselbe durch die Vnterhändler Schrifftlich angezeigt/wir nicht vnzeitlich höchste Beschwerungen getragen. Dann so viel den gemuthen zeitlichen Stillstandt belanget/haben wir (in massen dann in vorigem vnserm an vnsern besondern lieben Herrn vnnd Freundt vnd gnädigen Herrn/Herzog Christoffen gethanem Schreiben außgeführet) nach gelegenheit vnd Vmbständt/dieser hochwichtigen Sachen/bey vns nochmahln nicht befinden mögen/daß durch solche fürgeschlagene Mittel/ein beständiger Frieden auffgericht/die Hauptsachen hin vnd wider entlich abgeschnitten/vnd wir an vnsern Landt vnd Leuten/vor dergleichen thätlichen Handlungen/der Notturfft nach konten oder mochten versichert werden.

Viel weniger hat vns thünlich oder gerathen seyn wollen/die ordentliche an dem Key. vnd höchstem Gericht erlangte Acht/auff ein vngewisse Handlung abzuschaffen/oder auff ein solches sein des Aechters vngleichs vorgreiffentlich fürgeschlagen Mittel einzustellen/wie wir dann den Chur vnd Fürstlichen Vnterhändlern derohalben auch außfürlichen Bericht gethan/als hernach folget:

An der Rheinischen vereinigten Chur vnd Fürsten Gesandte Räthe vnd Bottschafften/jetzt zu Rotenburg auff der Tauber versamlet.

Weigandt/ꝛc.

Von Gottes Gnaden

Melchior/ꝛc.

13. Außführlicher Bericht deßhalben an die Vnterhändler geschehen.

VNser Freundtschafft/auch günstigen Gruß vnterthänige vnd willige Dienst zuvor/Wolgeborner/Edel/Gestreng/Hochgelehrt/vnd Ehrnveste lieben Freundt vnd besonder lieben/auch gnädige vnd günstige Herrn/wir haben ewer wider bedencklich Schreiben/am Dato den dritten Januarij/welcher massen zu der gütlichen Vnterhandlung mit Marggraff Albrechten zu Brandenburg/zum bequembsten vnnd förderlichsten zukommen seyn möcht/alles Inhalts vnnd nach der leng/mit allen derselben fürschlägen/angehört vnd vernommen. Vnd setzen abermahl in keinen zweiffel/jhr ewer Gnaden vnnd Gunst meinen die Sachen jhrer gnädigsten vnd gnädigen Herrn halben/auch für sich selbst getrewlich/vnnd gemeinem Vatterlandt Teutscher Nation zu gutem. Mögen auch hergegen mit der Warheit noch mahln schreiben vnd sagen/daß wir je vnd allweg/nichts liebers gesehen vnd gewünscht hetten/dann einen beständigen Frieden/ob es gleich mit vnserm ansehenlichen Schaden hett geschehen müssen/wie dann ohne zweiffel/vnsere Herrn vnd Freundt/gnädigst/vnd gnädige Herrn die Churfürsten vnd Fürsten/auff gehaltenen Tagen zu Heydelberg vnd Franckfurt/vnserthalben zur Notturfft vernommen. Wissen auch keinen Standt im Reich/wann er sich dieser massen/als wir mit solchem vberflüssigem rechtlichem vnd gütlichem Entschiedt/für Römische Keyserliche vnd Königliche Majestät/auch die Ständte des Reichs/vnnd des Feindts selbst Blutsfreundt/sämptlich vnnd sonderlich erbotten/daß er sich eines solchen nicht vnbillich hette getröstten sollen/

vnd

vnd mögen/ aber wie dem/ vnd wiewol nach ergangner Acht/ vnd vber alles darvor geschehen Erbieten/nochmahln/vnd zum Vberfluß/zu wider Pflantzung eines entlichen vnd beständigen Friedens / solche Mittel fürgeschlagen / deren der Gegentheil billich danckbar vnnd gesättigt gewesen seyn solt/so befinden wir doch/auß deß Gegentheils gethanen Fürschlägen vnd Erklärung/wie die in ewer/auch E. G. vnd Gunsten Schreiben verleibt/daß jhme zu einigem Fried nit Ernst ist/sonderlich in Bedencken/der gantz beschwerlichen/vnd viel zu vergreifflichen Mittel/als daß wir erstlich den begerten Stillstandt bewilligen/die erlangte Acht abschaffen/vnd deß Gegentheils Räthe mit genugsamer Vergleitung versicheren solten/ꝛc. vnvermelt vnd vnbeantwort/ was er Gegentheil / auff vnser hievor geschehene Anzeigung / vnd an jhm selbst rechtmässige vnd billiche Mittel/ zuthun gesinnet. Vngezweiffelt/allein auff das Endt vnd Verhaben/ so wir solche Bewilligung thun vnd eingehen würden / daß er sich mitler weil / wie auff den gehaltnen Tagshandlungen / zu Heidelberg vnd Franckfurt/auch in Röm. Keys. Maj. geschafftem Stillstandt/ den wir für vns/ als die gehorsamen angenommen vnd gelebt / seinen Vortheil ersehen / sich bewerben / vnd gegen vns vnd den vnsern/ widervmb stercken vnd gefast machen möcht. Vnd können darauff / Euch/ E. G. vnd Gunsten / ferner nicht verhalten / daß vns deß gantzen Handels Notturfft vnd Gelegenheit nach/nicht allein beschwerlich/sondern auch nicht annemlich seyn will/die Acht abzuschaffen / oder mit dem Aechter zu Communiciren / vnd jhme oder den seinen Versicherung zugeben. Insonderheit / weil der Feindt/ sich auff vnser hievor mehr dann vberflüssig erbieten / nicht erklärt hat. Vnd köndt Jhr/ E. G. vnd Gunst für sich selbst leichtlich ermessen vnd abnehmen/ was vns für ein vnleidliche vnwiderbringliche Beschwerd/darauß erfolgen würde/so wir deß Gegentheils Begehrn nach/die Acht abschaffen / Stillstandt bewilligen / vnnd jhn inner der Zeit / allen seinen Vortheil suchen/ vnd wir nichts weniger mitler weil / vberbeschwerlichen Vnkosten/ mit vnserm habenden Kriegsvolck tragen/ solten vnd müsten/ seyen auch der tröstlichen Zuversicht/ Ewr/ E. G. vnd Gunsten / gnedigste vnd gnädige Herrn / auch jhr für euch selbst / wurdet vns als den vnschuldigen vnd bedrangten/ solches nicht gönnen/ noch dieselben vngleiche fürgeschlagene Mittel deß Gegentheils/billichen oder beharren helffen.

Damit aber Jhr/ E. G. vnd Gunsten/nicht erachten möcht / als solten wir vnserer besonderer lieben Herrn vnd Freundt / gnedigsten vnd gnedigen Herrn / der Chur vnd Fürsten wolmeinende/ vertrewliche Handlung/ vnd vorhabende Friedpflantzung / ohn ehehaffte Vrsach Weigerung suchen/vnd wir sonst nicht gewilt seyn/ Ruhe vnd Einigkeit auffzurichten/ solt vns nicht zuwider seyn/so Jhr/E. G. vnd Gunsten/auff die/vor/von vns gleichmässige/billiche/fürgeschlagene Mittel / darvon wir zuweichen nicht wissen / mit dem Gegentheil handeln wolten / vnd solches für fruchtbar ansehen würden/ Euch / E. G. vnd Gunsten/ sampt vnd sonders/ ewerm Begehrn nach/gen Kitzingen/ von dannen auch gen Schweinfurt/ vnd widervmb in ewer Gewarsam/ wie jhr dasselbige beim Gegentheil auch zusuchen wissen werdet / zuvergleiten / doch nichts desto weniger/vnd in allwege/die Nachfolgung der Acht vnd derselben Execution/ vorgethaner vnser Vorbehaltung hierinnen vnbegeben vnd vnabgestanden. Welches wir Euch / E. G. vnd Gunsten/ auff Jhr widerbegerte Antwort / gnediger vnd dienstlicher Meynung/ vnangezeigt nit lassen wollen/ Datum Sontags den 7. Januarij/ Anno/ ꝛc. 54.

Burgermeister vnd Raht
zu Nürnberg.

14. Darauß erfolgte fernere Vnterhandlung.

Als nun die Chur vnnd Fürstlichen Botschafften / vorhabender Vnterhandlung weiter nachgesetzt / vnd bey dem Gegentheil / vmb Erklärung auff vnser gethan Erbieten/ angehalten/aber von wegen der Kön. Maj. vorbehaltner Ratification/auch begehrter Assecuration halb/allerley Bedenckens eingefallen/darauff bey vns vmb Erleuterung/ vnd auff entgegen Assecuration/anmuhten geschehen/ können wir zu gründtlicher Außführung aller Sachen Geschaffenheit/vnd damit nicht geacht werden möge/als hätten wir zuviel oder wenig eingeführt/ nicht vmbgehen / hierinnen was vnd wie durch die Chur vnd Fürstliche Vnterhändler weiter an vns / vnd hinwider von vns geschrieben worden / vnterschiedtlich von Worten zu Worten einzuverleiben/vnd die Schrifften selbst/darinn vnsere Erbieten/ schließlicher Will vnd Meynung eingeleibt/reden zulassen/ darauß männiglich zusehen vnd zuspühren hat/ daß wir allenthalben/ was zu Widerholung eines beständigen Friedens / dienstlich vnd ersprießlich / an vns nichts haben erwinden lassen.

Folgt der Chur vnd Fürstlichen Räthe vnd Botschafften zu Rotenburg versammlet/ Schreiben.

15. Schreiben an die vereinigte Ständ / vmb Erleuterung einer bedingter/ vnd genentaßecuration.

EN Hochwürdigen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Weiganden zu Bamberg/ Herrn Melchiorn zu Würtzburg/Bischoffen/Hertzogen zu Francken/auch fürsichtigen Ehrsamen vnd Weisen/Burgermeister vnd Raht der Statt Nürnberg/ vnsern gnedigen Herrn/lieben besondern/auch guten Freunden/sampt vnd sonder.

HOchwürdige Fürsten/auch Fürsichtige/Ersamen vnd Weisen/gnedige Herrn/liebe besondere vnd gute Freundt/E. F. G. vnd Euch/seyn vnser vnterthänig gutwillig Dienst/ auch günstiger

stiger Gruß/freundtlicher wille/vnd alles guts zuvor/wir haben E. F. G. vnd Ewer abermahls beantwortlich Schreiben/den dato Sontags/den siebenden diß Monats/alles Inhalts vernommen. Ob wir nu gleichwol verhofft/auff vnser nechst vorgehend Suchen/die Folg der Schickung halben/beyde/bey E.F.G.Euch/vnd dero Gegentheil zuerheben/dieweil es sich aber an diesem vnserm gesinnen/welchs wir dieser Vnterhandlung fast dienstlich vnd fürträglich geachtet/stossen will/damit dann dessen vnverhindert/an allem vnserm möglichen Fleiß vnd auffgelegten Befehl/zu verhofflicher fruchtbarlicher Außrichtung nochmahln nicht erwinde/haben wir nicht vnterlassen/jetzo bey hochgedachtem E.F.G.vnd ewerm Gegentheil/den Handel/auff derselben E.F.G. vnd ewer hievor gethanen Erklärung/vnd daran gehengt Erbieten/durch Schrifften mit bestem Fleiß anzufahen/vnd S.F.G. mit allerhand Erinnerung vermahnet/den endtlichen Abstandt/von der schwebenden Kriegsvbung/auch die begehrte Assecuration/vnd das Mittel im Handel/vnd was demselben anhangt/auff gütlichen/oder im Fall endtlichen Rechtlichen Entscheidt/inmassen E.F.G. vnd Jhr/euch hievor dessen erbotten/gestellt/zubewilligen/darvber wir dann/S. F.G.Resolution wollen erwarten/vnd Gestalt derselben/E.F.G.vnd Euch/nochmahls/da vns dieselbig einkompt/so viel vonnöhten/vergewissen.

Wir können aber E.F.G.vnd Euch/hieneben in Vnterthänigkeit/günstig vnd freundtlich nicht bergen/daß vns diese Tag/hochgedachter Marggraff Albrecht/auff vnser jüngst an sein F. G.gelangt Schreiben/darinnen wir S.F. G. neben Verständigung E.F.G. vnd Ewer hievor mehrmahls gegebener Erklärung/gleicher Gestalt/vmb Schickung seiner F. G. Räht ersucht/Antwort zukommen lassen. Darauß vnter andern soviel befunden/daß sein F. G. angeregter E. F. G. vnd Ewr Erklärung vnd Erbietens/Bedencken vnd Beschwerung tragen/sonderlich der einverleibten vnd angehengten Clausel halb/auff der Röm. Königl. Maj. vnsers allergnedigsten Herrn Ratification vnd Bewilligung deutend/welche angehengte Clausel dann bey seinen F. G. darfür angesehen/als ob sie zu diesem Vortheil beschehen/vnd E.F.G. vnd Ewrer Begehrn/dahin gestelt sey/daß sein F.G. Jhr Kriegsvolck vnd andere thätliche Handlungen abschaffen/aber E.F.G. vnd Jhr/derselben habend Kriegsvolck/behalten/vnd mit der That gegen seinen F. G. vnd den Jhren fortfahrn/vnd höchstgedachter Kön.Maj. Ratificatien/so lang auffziehen möchten/biß E.F.G.vnd Jhr/vollends seiner F.G.vberigs bekämen/alsdann erst E.F. G. vnd Ewr Kriegsvolck/auch abzustellen/ꝛc.Darauff wir seiner F. G. neben anderm zuerkennen geben/daß wir diesen Verstandt darvnter nicht/sondern vns vielmehr getrösten/dabey seiner F. G. obgemeldter Abstandt/vnd anders erlangt/daß es der Kön. Maj. Ratification halben/auch nit mangeln/sondern die endtlich Abstellung der Kriegsvbung/bey E.F.G.Euch vnd dero zugewandten/damit Gleichheit erhalten/ohne Mittel eben so wol erfolgen würde.

Wiewol wir nun bey vns darfür halten/daß dieser vnser Verstand/so wir obangeregter Clausel halb tragen/E.F.G. vnd ewerm Gemüht auch gemäß/vnd die Sachen hierinn anderer Gestalt nicht gemeint seyen/so will doch/wie E. F. G. vnd Jhr genediglich vnd gütlich zuermessen/die Nohturfft erfordern/in dem ein Gewißheit vnd Lauterung zuhaben/vns im Fall gegen viel/vnd hochgemeldtem dero Gegentheil/desto beständiger haben vernehmen zulassen/derwegen an E. F. G. vnd Euch hiemit vnterthäniglich/günstiglich vnd freundtlich gesinnend/sie wollen den Sachen in gutem/vns hiervber dero Gemüht vnd Meynung/ein lautere vnverzügliche Erklärung zukommen lassen/desto baß haben darnach zurichten.

Am andern/nach dem E.F.G.vnd Ewr/ob vnd mehrgemeldt Erbieten/auch vnter anderm auff einer Assecuration/so hochgemeldter Marggraff thun solte/gestelt vnd beruhet/welche Assecuration/inmassen dieselbig fürgeschlagen/bey vielermelten E. F. G. vnd Ewerm Gegentheil/gleichwol ein ganz beschwerlichs Ansehens/vnd als für ein ewige vrphed angezogen wirdt/vnd wir aber gutherzig bey vns bedencken/wo bey E. F. G. vnd Euch/gleichsfalls ein Gegenassecuration/wie vnsers ermessens dennoch billich/nicht zu erheben/vnd also die Versicherung reciproce, gegen einander gehen/daß vielermelter Marggraff/so viel desto weniger in anderm zubewegen seyn möchte.

So begehrn wir hiemit gleicher Gestalt/in Vnterthenigkeit/günstig vnd freundtlichen/E. F. G. vnd Jhr/wollen vns auff diesen Puncten jhr Gelegenheit/Gemüht vnd Meynung/gnedig vnd vertrewlich auch zum förderlichsten eröffnen/in zutragendem erheischendem Fall/wissens zuhaben/weß der Widertheil derwegen zuvertrösten sey/vnd haben E.F.G.vnd Euch/solchs auff derselbigen jüngst Schreiben/vnterthäniger/günstiger vnd freundtlicher Wolmeinung/nicht wollen hinwider verhalten/vns derselbigen zu vnterthänigen angenehmen Diensten/auch Erzeigung günstigs vnd freundtlichs willens/willig vnd geneigt/erbietende. Datum 12. Januarij Anno/ꝛc. 54.

E. F. G.

Gutwillige vnd
Vnterthänige

Der vereinigten Chur vnd Fürsten Gesante Rähte vnd Botschafften zu Rotenburg an der Tauber versammlet.

Antwort

Antwort/ auff der Chur vnd Fürstlichen Räht e vnd Gesandten Schreiben.

Weigandt/ꝛc.

Melchior/ꝛc.

VNser Freundtschafft/ vnnd günstlichen Gruß/ auch vnterthänig vnnd willige Dienst/ Wolgeborner/ Edler/ Gestreng/ Hochgelehrt vnd Ehrnvest/ lieber Freundt vnd besonder lieben/ auch gnädig vnd günstig Herrn/ wir haben Ewer/ E. G. vnd Gunsten abermahln schreiben vnd anzeigen daß jhr/ E. G. vnd Gunst nicht vnterlassen/ bey vnserm Gegentheil/ den Handel auff vnser hievor gethane Erklärung/ durch Schrifften bestes Fleiß anzusehen/ vnd jhn mit allerhand Erinnerung vermahnt/ den endtlichen Abstand/ von den schwebenden Kriegsvbungen/ auch die begert Assecuration/ vnd das Mittel im Handel/ vnd was demselben anhangt/ auff gütlichen/ oder im Fall endtlichen rechtlichen entschied/ in massen wir vns hievor bewilligt/ gestelt/ zubewilligen/ vnd daß jhr darauff seiner Resolution erwarten/ vnd da euch/ ewer Gnaden vnd Gunsten/ dieselbig entkompt/ vns soviel vermöchten zuvergewissen/ ꝛc. haben wir mit fernerm Inhalt vernommen/ vnd können nachmaln nit anderst vermercken oder befinden/ dann daß jr/ E. G. vnd Gunsten die Sachen ewer/ E. G. vnd Gunsten gnedigsten vnd gnedigen Herrn halben/ vnser besonder lieben Herrn vnd Freundt/ auch gnedigsten vnd gnedigen Herrn halben/ auch für sich selbsten/ getrewlichen/ vnnd zu wider Auffrichtung vnd Pflantzung gemeines Friedens/ gemeinen/ dessen wir vns dann freundtlich in Freundtschafft/ günstlich/ vnterthänig vnd freundtlich bedancken.

16. Der vereinigten Antwort/ zubegehrter Erleuterung d angehefften bedingt/ vnd gegen Assecuration.

Vnd nachdem wir aber/ auß diesem ewerm/ E. G. vnd Gunsten Schreiben vnter anderm vermercken/ daß der erklärt Aechter/ ob vnserm Erbieten/ sonderlichen der einverleibten vnd angehengten Clauseln/ der Röm. Kön. Maj. vnsers allergnedigsten Herren Ratification vnd Bewilligung/ Bedenckens vnd Beschwerung tragen soll/ ꝛc. Wollen wir euch/ E. G. vnd Gunsten darauff nicht verhalten/ daß jhre Kön. Maj. dieses Puncten halben/ dieser Tagen/ jhr allergnedigste Erklärung vberschickt/ also/ wo obbemeldtem vnserm Erbieten/ durch den Gegentheil nachkommen/ daß es an solcher jhr Kön. Maj. Ratification/ zu Beförderung Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit/ nicht mangeln. Darvmb die Meynung gar nicht/ den erklärten Aechter/ darinn in nichten zuvervortheiln. Dann so er vnserm Erbieten/ wie jetzt gemeldt/ nachsetzt/ soll alsdann mit vnserm Kriegsvolck/ die Gleichheit auch gehalten werden.

Soviel dann die Assecuration/ so der erklärt Aechter thun soll/ belangt/ seyen wir zu ewern/ E. G. vnd Gunsten gnedigsten/ vnd gnedigen Herrn/ vnsern besondern lieben Herren vnd Freunden/ auch gnedigsten vnd gnedigen Herren/ deß freundlichen/ vnd vnterthänigen/ vnd euch/ E. G. vnd Gunsten/ vnzweiffenlichen versehens/ solche vnser begerte Assecuration/ werde durch jhre L. Chur vnd F. G. auch euch/ E. G. vnd Gunsten/ nicht für vnbillich/ sondern ergangnem Handel nach/ auß vnser/ vnserer Stifften/ auch vnserer als der vnschuldigen/ vnd hochbedrangten/ vnvermeidlichen Nohtvrfft nicht vnzeitlich geschehen seyn/ bedencken/ so habt auch jhr/ E. G. vnd Gunsten/ auß vorigen vnsern Schrifften/ daß wir je vnd allweg nichts liebers, dann den beständigen Frieden gesucht/ vnd weß wir vns auff denen gehaltenen Tagen vernehmen lassen/ befunden. Vnd damit aber jhr/ E. G. vnd Gunsten/ nicht darfür achten/ als solten wir/ wie dann im nechsten vnserm Schreiben auch vermeldt/ vnser besonder lieben Herren vnnd Freundt/ auch gnedigsten vnd gnedigen Herrn/ der vereinigten Chur vnd Fürsten gutmeinende Handlung/ vnd vorhabende Friedpflantzung ohn Vrsachen/ Weigerung suchen/ vnd nicht geneigt/ oder gewilt seyn/ Ruhe vnd Einigkeit auffzurichten/ vnd zubefördern.

So seyen wir/ womit dem erklärten Aechter/ auff vorige vnsere billiche/ gleich vnd rechtmässige Mittel gehandelt/ vnd er dieselb zuvor/ vnd vor allen Dingen angenommen/ vnd denen nachkompt/ nochmahln deß Erbietens/ inmassen wir vnter dem dato Sontags 17. Decembris nechst verflossens 53. Jahrs/ vnserm besondern lieben Herrn vnd Freundt/ auch gnedigem Herrn Herzog Christoff zu Wirtenberg/ ꝛc. zugeschrieben.

17. Warvmb gegnassecuration zu willigen bedenckh.

Vnd als auch in ewerm/ E. G. vnd Gunsten Schreiben/ von wegen einer gegen Assecuration/ so wir thun solten/ Meldung geschicht/ seyen wir gnediger vnd guter Zuversicht/ Jhr/ E. G. vnd Gunsten/ werden vns solchs beharrlich nicht zumuhten. Dann wie Jhr/ Ewer Gnaden vnd Gunst/ als die verständigen/ selbst zuermessen/ geben wir vns dardurch/ so wir begehrte Gegenversicherung thun solten/ schuldig/ daß wir gleiche Landtfriedtbrecher weren/ vnnd vngebührlicher weiß/ wie er/ der Aechter/ gehandelt hätten/ oder würden auffs wenigst bey einem grossen theil der Stände nachgedencken machen/ ob wir vnser biß anhero gevbten Defension befügt gewesen/ vnd ob die Achts Erklärung billicher vnnd rechtmässiger weiß geschehen were oder nicht. Wöllen vns demnach gnediglich vnd dienstlich versehen/ Jhr/ E. G. vnd Gunsten/ werden vns selbst nicht vergönnen/ in ein solche Verpflichtung/ die vns künfftig zu höchstem præiudicial vnd Nachtheil reichen möcht/ zubegeben/ sonder vielmehr vnser hierinn/ als der vnschuldigen verschonen/ vnd deß gewißlich vertröst vnd gesichert seyn/ was wir euch zusagen oder schreiben werden daß es nicht we-

niger / als wann wir gleich Caution gethan hätten / stät vnd fest gehalten werden soll. Vnd im Fall / so der Gegentheil als der offendent vnd erklärt Aechter / der nicht allein begehrte Sicherung / sondern ein mehrers zuthun schuldig / sich an vnserm vorgeschehenem Erbieten / nicht wolt sättigen lassen / So seynd wir deß vberflüssigen Erbietens / wo Ewer / E. G. vnd Gunsten / guedigste vnnd gnedige Chur vnd Fürsten / in solchem Fall der angezogenen Reassecuration (deß wir vns doch auß oberzehlten rechtmässigen Vrsachen zu jhren Liebden / Chur vnnd F. G. nicht versehen wollen) solches zu Beförderung Friedens / für rechtmässig vnd billich erkennen solten / vnd dem jenigen / wie oben nach längs vermeldet / von dem Gegentheil vnd erklärten Aechter / zuvor würckliche Vollziehung geschehen / wolten wir vmb geliebten Friedens vnd Einigkeit willen / doch in allweg mit vorgehendem Vorwissen vnd Verwilligung der Römischen Königlichen Maiestat / ꝛc. vnsers allergnedigsten Herrn / auch der Hochgebornen / Durchleuchtigen Fürsten / vnserer besonderer lieben Herrn vnnd Freundt / auch gnedigen Fürsten vnnd Herrn / Herzog Heinrichen zu Braunschweig / ꝛc. Vnd Burggraff Heinrichen zu Meissen / ꝛc. hierinnen auch aller Gebühr vnd vnverweißlich halten vnd erzeigen. Haben wir Euch / E. G. vnd Gunsten zu begehrter Erklärung vnd Antwort / die sich gleichwol allein dieser Vrsachen halben desto länger verweilt / daß wir vnsere Räthe / vnd Botschafften / dieser Zeit nicht bey einander gehabt / günstig / gnedig / dienstvnnd freundtlich nicht verhalten wöllen / vnd seynd denen zu Freundtschafft / gnediger vnnd günstiger Wilfahrung geneigt. Datum Würtzburg / Montags zwey vnd zwantzigsten Januarij / Anno / ꝛc. 54.

18. Erbieten / derselben wegen.

Burgermeister vnd Rahr zu Nürnberg.

Folgt ein anders der Chur vnd Fürstlichen Botschafften Schreiben / an die Fränckische vereinte Stände.

HOchwürdige Fürsten / auch Fürsichtige / Ehrsame vnd Weise / gnedige Herrn / lieben besondere vnd gute Freundt / E. F. G. vnd Euch / seyn vnser vnterthänig / gutwillig Dienst / auch günstiger Gruß / freundtlicher wille / vnd alles guts / zuvor. Auß E. F. G. vnd ewer Widerantwort / vns auff vnser jüngst / vnterm dato den zwölfften diß beschehen Schreiben / erfolgt / vnd bey gegenwertigem Boten zugebracht / haben wir / weß E. F. G. vnd Jhr / sich der zweyer Puncten / nemblich / der Kön. Maj. ꝛc. vnsers allergnedigsten Herrn Ratificatien / vnd dann auch der Reassecuration halben erklärt / in Vnterthenigkeit / günstig vnd freundtlich vernommen. Welches wir E. F. G. vnd ewerm Gegentheil hievorig vnserer / seinen F. G. gethaner Vertröstung nach / dermassen zuerkennen gegeben / nemblich / soviel den ersten Puncten bemelter Ratification belangt / dieselbig vns eröffnete Meynung / S. F. G. Inhalt deß Buchstabens / lauter zugeschrieben.

19. Botschafften / achten die Gegenassecuratiō vor nützlich vnd vnverfänglich.

Nachdem wir aber deß andern Puncts halben / die Gegensicherung betreffendt / vermerckt / daß E. F. G. vnd Jhr / in solchem jhrem Schreiben / dieselbig Gegenversicherung zuthun / allerley bedencklicher Beschwerung fürwenden / doch mit angehefftem Erbieten / wie solchs angeregt E. F. G. vnd ewer Schreiben weiter mit bringt / vnd wir dann an statt vnserer gnedigsten vnd gnedigen / Chur vnnd Fürsten / dieselbigen angezogen Vrsachen vnd Beschwerungen / nicht darfür achten / daß E. F. G. vnd Jhr / sich derhalb hätten auff den Fall / da der Gegentheil assecurirn wolte / die Reassecuration zuleisten / verhindern lassen / auch nicht verhoffen / daß es E. F. G. vnd ewers theils hieran hafften würde / so haben wir diß Puncten halb / hochgedachtem Marggraffen / im besten zuvernehmen geben / daß gleichwol von E. F. G. vnd Euch / etliche Vrsachen fürgezogen / darvmben dieselben vermeinen / solch Gegenversicherung E. F. G. vnd Euch beharrlich / nicht zugemutet werden solte. Jedoch trügen wir Zuversicht / daß es vorgedachter Gegenversicherung halb / vmb Friedens vnd Einigkeit willen / bey E. F. G. vnd Euch / endtlich auch nicht fallen oder erwinden werde. Wie wir dann hiemit E. F. G. vnd Euch nochmahln / auch vnterthänig / günstig / vnd freundtlichs Fleiß ersucht wollen haben / daß sie auff obgesetzten Fall / es diß Orts / an jhnen nicht wollen mangeln lassen.

20. Deß Marggraffen Erklärūg / auff der vereinigten Erleuterung vnd Erbieten.

Vnd mögen hieby E. F. G. vnd Euch / nicht verhalten / daß auff vnser bey dem Marggrafen / gestalt E. F. G. vnd ewer hie vorigen Erklärung vnd Erbieten / jüngst beschehen suchen / S. F. G. vns vom dato den fünffzehenden huius, in Schrifften zuerkennen gegeben / daß S. F. G. nit thunlich seyn wolle / den fürgeschlagnen Abstandt / von den schwebenden Kriegsvbungen zubewilligen / vnd sich gegen E. F. G. vnd Euch / solcher Gestalt wie fürgeschlagen / zu obligirn / zuverschreiben / vnd alsdann in Sachen / endtlichs Rechtlichs Entschieds zugewarten / auch allererst vber jhrer F. G. angezogne habende Keyserliche Brieff vnd Sigel / vrtheiln zulassen / vnd also deß Rechtens / mit leeren Handen zugewarten / vngeacht / wo in mittels S. F. G. verderbt Landt / vnd anders / verbliebe.

So sey auch in dieser Vnterhandlung / nie kein einich friedelich Mittel fürgeschlagen / anderst / was von E. F. G. vnd Euch / als den Feinden selbst begehrt worden.

Dieweil wir nun hierauß befinden / daß / wo nicht andere Mittel fürgeschlagen / auff vielgemelt

melt E. F. G. vnd ewer Erbieten/die folg bey mehrgedachtem Marggraffen/ beförderlich mit zuerheben seyn würde/vñ aber darneben/den vberlestigen gefährlichen Stand dieses Kriegswesens/vnd zu was noch grössern verderblichen Beschwerligkeiten / Zerrüttungen vnd Vnstatten / dasselbig allerseits hinauß lauffen/wo es durch friedtliche Abhandlung nicht fürkommen/ vnd abgeschnitten/zu bedächtlichem Gemüht führn/derowegen wir/habendem Befelch nach/auch für vns selbst/ desto grössere Begierligkeit tragen / alles das anzuwenden / dardurch wir den Sachen jrgendt zu Ruhe erschiessen können.

So haben wir auff nechstgesetzt friedliche Mittel weiter gedacht/welches E. F. G. vnd euch/ wir hiemit also im besten fürgeschlagen haben wöllen/vnd gleichsfalls an den Gegentheil auch gelangt haben/nemblich daß E. F. G. vnd Jr/ jhnen nicht zuentgegen seyn liessen/ deren Gegentheil die abgetrungene Erbliche Landt vnd Leut / wie die in jetzigem Standt befunden/ widervmb zu restituirn/vnd seinen F. G. wider einhands kommen zulassen / alsdann vnd so erst diß bewilligt / die fürgeschlagene Versicherung durch E. F. G. vnd euch/gegen derselbigen Gegentheil/gleicher Gestalt gegen einander geleistet vnd auffgericht/ auch so bald von beyden theiln die Kriegsvbung entlich abgeschafft vnd abgestelt / also auch die ergangene Acht / soviel E. F. G. vnd euch / vnd dero Mitverwandten belangt / gefallen seyn/ vnd folgends die gantze strittige Sachen vnd schwebende Gebrechen/zu gütlichem Außtrag / in dieser an statt vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herrn/ der vereinigten Chur vnd Fürsten fürgenommener Vnterhandlung gezogen / vnd im Fall dieselbig vnverfänglich/zu Verhör vnd endtlichem Rechtlichem Entschiede/ der Röm. Kays. Maj. vnsers allergnädigsten Herrn / vnd gemeiner Stände / sonderlich auff jetzt künfftigem Reichstag / oder wem es jhr Kays. Maj. an dero statt neben etlichen vnpartheyischen Chur vnd Fürsten / allergnedigst befehln vnd committirn/ gestelt würde. Durch welches Mittel/ von vns gutherziger Meynung erwogen / der beschwerlich Kriegskost widervmb abgelegt/ vnd also im angeregten schwebenden Gebrechen/ein friedliche billiche Vergleichung vnd Erledigung/ erlangt werden köndte.

21. Der Botschafft Fürschlag/wie den schwebenden Kriegsvbungen abgeholffen werden möge.

Vnd dieweil nach aller Gelegenheit wir darfür halten/es solte diß Mittel E. F. G. vnd euch/ nicht vnannehmlich fallen / so bitten wir hierauff E. F. G. vnd euch vnterthänigs günstigs vnnd freundtlichs Fleiß / sich darvnter also zuerweisen / wie wir vns dessen wol getrösten / vnd vns auff diesen vnsern gutherzigen Fürschlag / dero Gemüht/ gnedig/ freundtlich/ auch förderlich zueröffnen / in Sachen desto baß zuverrichten wissen / wie wir dann auch erbietig / was darvber von dero Gegentheil erfolgt/dasselbig E. F. G. vnd euch gleichsfalls auch zuvergewissen/ damit thun ewern F. G. vnd euch / wir vns zu vnterthänigen Diensten / günstiger vnd freundtlicher Willfahrung gutwillig erbieten. Datum Freytags nach Conversionis Pauli/ den 26. Januarij.

E. F. G.

Vnterthänige
Gutwillige

Der vereinigten Chur vnd Fürsten Gesandte Räht vnd Potschafften / jetzo zu Rotenburg an der Tauber versammlet.

Auff dieses Schreiben haben wir nachfolgende Antwort geben.

An die Chur vnd Fürstliche Räht zu Rotenburg.

Weigand/ꝛc.
Melchior/ꝛc.

VNser Freundtschafft vnd günstigen Gruß / auch vnterthänig vnd willig Dienst zuvor/ Wolgeborner/ Edle/ Gestrenge/ Hochgelehrte vnd Ehrnvest / lieber Freundt/ vnd besonder lieben / auch gnedige vnd günstige Herren / Ewer / Ewer Gnaden vnd Gunsten ferrner Schreiben/auff vnser jüngst den 22. diß Monats/euch/ ewer Gnaden vnd Gunsten/vberschickte Antwort / haben wir empfangen / vnd anfänglich darauß verstanden / vnd vernommen/ welcher Gestalt jhr / ewer Gnad vnd Gunst / vnsere in jetztbemelter vnserer jüngsten Antwort / eröffnete Meynung/der Röm. Kön. Maj. vnsers allergnedigsten Herren Ratification belangende/ Inhalt deß Buchstabens vnserm Widertheil/lauter zugeschrieben/ bey welchem zuschreiben/ wir es also bleiben vnd beruhen lassen/gleicher Gestalt/haben wir auch auß angeregtem ewern jetzigem Schreiben vernommen/was jhr/ E. G. vnd Gunst/deß andern Puncten der Gegenversicherung halben/an gedachten Marggraffen gelangen lassen.

Vnd zum dritten/ weß euch/ E. G. vnd Gunst/ er der Marggraff / von wegen der schuldigen/billichen/vnd rechtmässigen begehrten Assecuration/ vnter dem Dato den 15. diß/ in Schrifften zuerkennen gegeben/nemblich/daß jme nicht thunlich seyn wölle/den fürgeschlagenen Abstand schwebender Kriegsvbung zubewilligen/vnd sich gegen vns dermassen/wie fürgeschlagen/zu obligiren/

giren / zuverschreiben / vnd alsdann Rechtlichs endtlichs Entscheids / mit leerer Hand zugewarten / daß auch in dieser Vnterhandlung / nie kein Mittel / dann was von vns selbst begert / fürgeschlagen worden / alles fernern Inhalts berührts ewers / E. G. vnd Gunsten Schreibens.

Derwegen / dieweil jhr / E. G. vnd Gunsten befinden / daß / wo nicht andere Mittel fürgeschlagen / auff vielbemeldt vnser Erbieten / die Folg bey dem Marggraffen beserglich / nicht zuerhalten seyn werde / so habt Jhr / E. G. vnd Gunst auff ein friedlich Mittel weiter gedacht / vnd vns dasselb im besten fürgeschlagen / wie solchs in ewerm / E. G. vnd Gunst Schreiben nach längs erzehlt / vnd angezeigt wirdt / mit diesem Anhang / vnd Vermelden / daß Jhr / E. G. vnd Gunst solch Mittel an vnsern Gegentheil gleichsfalls auch habt gelangen lassen.

Darauff ewer Gnad vnd Gunst bitt / dieweil sie nach aller Gelegenheit darfür halten / es solte vns diß Mittel nicht vnannemlich seyn / wir wolten vns darunter also erweisen / wie Jhr / E. G. vnd Gunst sich dessen wol getrösten / vnd Euch / E. G. vnd Gunst / vnser Gemüht darüber förderlich eröffnen.

Hierauff vnd so viel anfänglich vnsers widertheils / deß erklärten Aechters Schreiben / den 15. diß an euch / E. G. vnd Gunst außgangen / vnd darinn geschehen Vermelden / daß jhme nicht thunlich seyn wölle / sich gegen vns / wie fürgeschlagen / zuverschreiben / vnd von den schwebenden Kriegsvbungen abzustehen / betreffen thut / ist in jüngster vnser gegebener vnd obangezogner Widerantwort / genugsam zubefinden / auß was beständigem rechtmässigem Grund vnd vnvermeidlichen dringenden Vrsachen / jetztbemeldte Versicherung / vnd Caution / durch vns erfordert vnd begert worden / deren sich der erklärt Aechter (der von Rechts vnnd Billigkeit wegen / auch noch viel ein mehrers zuthun schuldig) vermög ergangener Achts Erklärung / vnd deß heyligen Reichs Landtfriedens billich nicht widern oder auffhalten soll / kan noch mag / dargegen aber gnugsame gegründte erhebliche Vrsachen / vermeldt vnd angezeigt worden / daß wir als die jenigen / so sich gegen männiglichen deß heyligen Reichs Ordnungen / vnd außgekündten Landtfrieden / gemäß gehalten / darwider niemandt molestirt / oder beschweret / aber vber solchs von dem erklärten Aechter / wider den Keyserlichen Landtfrieden / deß heyligen Reichs Recht vnnd Ordnung / auch alle Erbar- vnd Billigkeit / gantz vnverwrsacht vnd vnverschuldt / an Landt vnd Leuten / zum eussersten vnd beschwerlichsten / dergleichen vor vnverdencklicher Zeit here / im heyligen Reich nie geschehen / vnd vormahls vnerhört ist / verheert / verderbt / verbrent vnd verwüst worden / nicht schuldig seynd / vns gegen dem erklärten Aechter / der die billiche Straff deß Landtfriedens / mehr dann genugsam verdient hat / in gleichmässige Gegenversicherung einzulassen. Darumb dann der erklärt Aechter / zur begehrten Caution vnd Versicherung / von Rechtswegen / zuweisen vnd anzuhalten / vnd vnser / als der vnschuldigen / billich verschonet / auch wir bey dem / daß wir biß daher dem Landtfrieden / deß heyligen Reichs Rechten vnd Ordnungen / zuwider niemandt beschwert / sondern vns nochmahls dem Landtfrieden gemäß zuerzeigen vnd zuhalten / vnd gegen männiglich deß ordentlichen Rechtens benügen zulassen / erbietig seynd / billich gelassen / vnd darüber weiter nicht gemüssigt werden sollen.

Aber wie dem allem / dieweil wir ewern / E. G. vnd Gunsten gethanen / wiewol beschwerlichen
22. Was sich die vereinigte zu Widerbringung deß Friedes bedinglich bewilligen wollen. Fürschlag / anderer Gestalt nicht / dann getrewhertziger / friedliebender vnd guter Wolmeinung beschehen seyn / vnd insonderheit befinden / daß Jhr / E. G. vnd Gunsten / auß jhrem habenden Befelch / vnd für euch selbst alles das / dardurch Jhr / E. G. vnd Gunst der Sachen zu Ruhe / erschiessen köndten / anzuwenden / begierig vnd geneigt.

Damit dann an allem dem / das zu Widerbringung / Auffbawung vnd Erhaltung beständigen Friedens vnd Rechtens im heiligen Reich / vnnd desselbigen allgemeiner Wolfahrt förderlich / ersprießlich vnd dienlich seyn kan vnd mag / an vns ja auch nichts erwinde / sondern männiglich erkennen vnd bekennen müsse / daß wir zu dem einmühtigen geliebten Frieden geneigt / auch vnsernthalben an gleich / recht / Erbar / vnd aller Billigkeit / nie nichts gemangelt / vnd wir nochmahls dem Vatterlandt vnd gemeinem Frieden zu gutem / mehr dann wir von Rechts vnd deß Keyserlichen Landtfriedens wegen schuldig / zuthun gewilt.

So seynd wir (doch in allweg auff vorgehend zulassen / Ratification vnd Bewilligung / der Röm. Kön. Maj. vnsers aller gnedigsten Herrn / Hertzogen Heinrichs zu Braunschweig / ꝛc. vnd Burggraff Heinrichen zu Meissen / ꝛc. auch mit dem außdrücklichen Beding vnd Vorbehalt / da vnser nachfolgende Bewilligung / vom Gegentheil nicht angenommen / oder gleichsfalls eingegangen werden solt / daß wir an vnsern erlangten Rechten der Achts Erklärung / vnd darauff erkandter billicher Execution nichts begeben / vnd darvon gäntzlich vnabgestanden seyn wöllen) deß Erbietens.

23. 1 Assecuration vñ Versicherung halben. So fern vom Widertheil / laut vnserer hievor geschehener Erklärung / gnugsame Assecuration vnd Versicherung geschicht / soll er von vns hinwider gnugsam / auch assecurirt vnnd versichert werden.

24. 2. Wegen Niderlegung der Waffen. Zum andern / so bald der Widertheil von den schwebenden Kriegsvbungen abstehet / vnd all sein Kriegsvolck verurlaubt / seynd wir vrbietig vnsere Kriegswaffen auch nider zu legen / vnd vnser Kriegsvolck zuverurlauben / doch / daß hierinnen die Fürsehung geschehe / daß deß Gegentheils Kriegsvolck / ohne Schaden vnd Beschwerung vnserer Landt vnd Leut / abziehe / deßgleichen von vnserm Kriegsvolck auch beschehen solle.

Als.

Als denn wollen wir zu mehrerm vberfluß vnd anzeigung/vnsers zum Fried/Ruhe vnd Einigkeit geneigten vnd begierlichen Willens / alle streittige vnd schwebende Gebrechen/wie sich dieselben zwischen vnserm Gegentheil allenthalbē biß daher zugetragen/ Auch ob wir/die von vns eroberte erbliche Land/desselben vnsers Widertheils/hergegen auch vnsere Gegentheil/was vnnd so viel ein jeder innen hat / biß zu endlicher gütlicher oder rechtlicher örterung / sequestriren sollen / zu gütlichem Außtrag/in höchstgedachter Keyſ.M. Chur vñ Fürsten vnterhandlung/gestellt haben.

25. 3. Wegē gütlichen außtrags der Sach.

Vnd im fall/daß derselbig gütlich Außtrag vnverfänglich/zu verhör vnd endlichem rechtlichem Endschied der Rö. Kön. M. vnd vereinigten Chur vñ Fürsten/Oder aber/da der Widertheil in dem auch ein bedencken haben wolt/daß es als denn zu der Key. vnd König. Maj. Churfürsten/ Fürsten/vnd gemeiner Stände deß H. Reichs/endlichem rechtlichem Endschied/ gestellt werde.

26. 4. Wegen rechtlichem endschieds.

In dem allem/dem Keyſ. Fiscal an seinem Interesse, vnd vns an vnsern gebürenden Forderungen/der verwürckten Poen deß Landfriedens halben/ so die Sach gütlich nicht hingelegt/vnvergreiffenlich.

27. Vorbehalts.

Da aber solch jetzerzehlte vnser mehr denn vberflüssig Erbieten bey vnserm Widertheil nicht angesehen/enngegangen oder bewilliget werden solte/wollen wir vns zu euch/euwern Gnaden vnd gunsten/an statt euwer gnedigsten vnd gnedigen Herrn / gäntzlich vnd in vermög deß Keyſ. Landfriedens verhoffen vnd versehen / es sollen dem Feinde sein Landfriedbrüchige Thaten vnd Handlungen lenger nit nachgesehen/sondern in betrachtung/daß der erklärt Aechter zu einigem Frieden gar keinen Willen noch Lust hat/mit der erkannten vnd befohlenen Execution förderlich verfahrn vnd procedirt werden. Das haben wir euch/E. G. vnd gunsten/zu vberflüssiger erklärung vnsers friedfertigen Gemüths / hiemit gnediger vnd günstiger/dienstlicher vnnd freundtlicher meynung nicht verhalten wollen/vnd sind euch zu gnedigem günstigem Willen / auch bereits vnnd freundtlichs Fleiß zu dienen allzeit geneigt. Datum den 9. Februarij/anno 54.

Nürmberg/ꝛc.

Hierauff ist vns von den Chur vnd Fürstlichen Botschafften/Räthen vnd Gesandten/nachverleibt Schreiben zukommen.

An die vereinigte Fränckische Stände.

HOchwirdige Fürsten / auch Fürsichtige/ Ehrsame vnd Weisen gnedige Herren/ liebe besondere vnd gute Freunde/E.F. Gn. vnnd euch / seyn vnser vnterthänig gutwillige Dienst/auch günstiger Gruß/freundtlicher Willen/vnd alles guts zuvoran: Gestern/den 10. diß/ist vns durch E.F.G. Gesandten/derselbigen Erklärungsschrifft / auff vnser jüngst wolmeynend fürgeschlagen Mittel restitutionis,neben fürbrachter mündlicher Entschüldigung fürgefallens verzugs / deren doch vnserer halb gleichwol von nöten gewesen / vberantwort. Nach dem denn E.F.G. vnd euch/in jüngstem vnserm Schreiben vertröstung beschehen / daß E.F.G. vnd euch/weß auff gleichmässig jhrem Widertheil gethanen Fürschlag/angeregts mittels der Restitution von sein F.G. erfolget/dasselbig E.F.G. vnd euch/der gebür zu berichten.

Hierauff wollen E.F.G. vnd euch/wir in vnterthänigkeit / auch günstiglich vnd freundtlich nicht bergen/daß in mittest von seinen F.G. jre Erklärungsschrifft auch eynkommen/darinn Jhr F.G. vns zu erkennen geben/daß sie dergleichen Mittel/ daß sein F.G. jhres verderbten Lands widerumb restituirt/vnd sich als denn begerter gestallt gegen E.F.G. vnd euch/ obligiren solten/vnd also mit leeren Händen deß Rechtens gewarten/Auch sich der gestallt zu verwehren/ꝛc. nicht eyn zugehen wissen/darneben aber angehengt/da wir je mitteln wolten/daß sein F. G. jhres theils vns diß für ein Mittel fürgeschlagen haben wolten/E.F.G. vnd euch dahin zu weisen/daß seiner F.G. die confirmirte Verträg/wie billich/gehalten/vñ durch die Statt Nürnberg/ als welche den meisten Schaden S.F.G. Lande/mit brannt/ plünderung / auch verheerung/ zugefügt haben sollen/ derselbig widerumb abgelegt/Aber in dem vbrigen Kriegskosten / darein S.F. Gn. geführt/auch aller Zuspruch vnd Forderung halben/so die Rö. Kön. Ma. auch E.F.G. jr/vnd dero zugewandten/an S.F.G. zu haben vermeynen/vnd ob S.F.G. sich solcher gestallt gegen E.F.G. vñ euch/ verwehren solten/möchten S.F.G. der Röm. Keyſ. Maj. auch aller vnpartheyischen Reichsstände erkänntnuß/mächtiglich vnd endlich leiden/ꝛc.

28. Wās der Marggraff für mittel/ zu widbringung deß Feldens/ für geschlagen.

Welches E.F.G. vnd euch/wir vnterthänig/günstig vnd freundtlich/ nicht wollen vnangezeigt lassen/mit vnterthäniger/günstiger vnd freundtlicher bitt / dieweil die Sachen je noch so weit von einander stehen/E.F.G. vnnd jhr/wollen vns hierüber/auch ob doch dem Handel etwan auff einen nähern Weg/als biß daher erlautet/E.F.G. vnd euwers theils/ beyzukommen seyn möcht/ Jhres Gemüths vertrewlicher/vnd so förderlichen es geseyn mag/verständigen. Deſto baß in Sachen hernach zu verrichten.

Darneben haben wir auch nicht vnterlassen/weß E.F. Gn. vnd jhr/ sich gegen vns auff hievor fürgeschlagen Mittel jetzo erklärt/so viel sich gebürt vnnd von nöten / dero Gegentheil zu eröffnen. Das alles wolten E.F. Gn. vnd euch/wir auff derselbigen Schreiben / vnterthänig / günstig vnnd freundtlich nicht bergen / Vnd werden Euwer F. Gn. vnd jhr/ auff obgedachter Gesandten beschehen mündliche werbung/vnserer gegebenen Antwort/sonder zweifel zu benügen verständigt

werden/E.F.G.vns zu Gnaden befehlende/auch euch zu gunsten vnnd beweisung Freundschafft erbietende. Datum den 11. Februarij/anno 54.

E.F.G.

Unterthänige
Gutwillige

Der vereinigten Chur vnd Fürsten/ Gesandte Räthe vnnd Bottschafften/ jetzo zu Rotenburg an der Tauber versammlet.

Folget/ auff obberürt Schreiben/ vnser fernere anzeigen vnd erbieten/ an der vereinigten Chur vnd Fürsten Räthe zu Rotenburg.

Weigandt.
Melchior.

VNser Freundschafft/auch günstigen Gruß/vnterthänig vnd willig Dienst zuvor/Wolgeborne/Edle/Gestrenge/Hochgelehrte vnd Ehrneveste. Lieben Freunde/ vnnd besonder liebe/auch gnedige vnnd günstige Herren: Nach dem wir auß euwerem/auch E.Gn.vnnd gunsten jüngsten Schreiben/am dato den 11. Februarij vernommen/daß Marggraff Albrecht das fürgeschlagen Mittel nicht annemmen/vnd sich anderst nicht eynlassen wölle/ es weren jme denn zuvor die Verträg gehalten/sein auffgewendter Vnkosten erstattet vnd erlegt/Vnd daß er alsdenn deß vbrigen Kriegskostens/auch aller Zusprüch vnd Forderung halben/vnnd eber sich solcher gestallt/wie begert/verschreiben soll/fernere Handlung leiden möcht/ Inhalt desselben Euwer Gnad vnd Gunsten Schreibens. Vnd aber jhr/E.G.vnd Gunsten/auß vnsern vorigen Schrifften vnnd Erklärungen/gnugsam vernommen/wie schiedlich vnnd friedenbegierlich wir vns erbotten/ Auch wes wir vns/vngeachtet alles erlangten Rechtens vnd ergangener Achtserklärung zum vberfluß vernemmen lassen. Dieweil aber jhr/E.G.vnd Gunsten/vber solches noch fernere anhalten vnnd begern/euch/E.G.vnd Gunsten/vnser Gemüth vertrewlich vnnd zum förderlichsten zu eröffnen/ dem auff einen nähern Weg beyzukommen seyn möchte. Damit denn jr/E.G.vnd Gunsten/auch sonst männiglich/ sehen vnd spüren sollen/ daß jederwenigst Mangel an vns nicht sey/ vnnd wir an allem dem/das zu widerbringung beständigs Friedens/jmmer menschlich vnd möglich/vnsers theils nichts wollen erwinden lassen.

29. Der vereinigten abermals fürgeschlagne nähere Mittel zum Friedē.

So seyn wir noch zu mehrerm vberfluß/doch auff der Röm. Königlichen Maj. vnsers allergnedigsten Herrn/ auch Hertzog Heinrichs von Braunschweig/ vnnd Burggraff Heinrichs zu Meissen/bewilligung/deß erbietens/ So Euwer/E.G.vnd Gunsten/gnedigste vnd gnedige Herren/die vereinigte Chur vnd Fürsten/ sampt den beyden Chur vnd Fürsten zu Brandenburg/vnsern besondern lieben Herren vnd Freunden/auch gnedigsten vnd gnedigen Herren/ deren Räthe vnd Bottschafften/wie wir bericht/ jetzt auch zu Rotenburg seyn sollen/ für gedachten Marggraff Albrecht gut seyn wollen/daß er wider die Rö. Kön. Maj. vnsern allergnedigsten Herrn/auch Hertzog Heinrichen zu Braunschweig/vnd Burggraffen Heinrichen zu Meyssen/ vnd vns/ auch vnser aller Land/Leut/Hab vnd Güter/mit der That vnd Gewalt/ausserhalb Rechtens/ deßgleichen von vns/gegen jhme/dem Marggraffen/auch beschehen soll/ nichts fürnemmen oder handeln/ oder von seinetwegen zu handeln gestatten welle/Also vnd der gestallt/ so Marggraff Albrecht durch sich oder die seinen/ gegen obgemelten Ständen/ derselben Land/Leute/ Hab vnd Güter/ichts mit der That fürnemmen würde/daß jre Chur vnd Fürstliche Gnaden zuziehen/Hülffe/Rettung vnd Beystandt thun/vnd gegen jhme/ dem Marggraffen/ was die Notturfft vnd vollziehung solcher Handlung vnd thätlichen Beginnens erfordert/handeln vnnd vollziehen/vnd jhne zu gebürender Straff vnd Abtrag zu halten/ helffen sollen vnd wollen/ Daß also die Sachen der begerten Caution/Sequestration/Restitution/vnd in Summa/den gantzen Haupthandel/wie sich der von anfang biß daher verlauffen vnd zugetragen/der Röm. Keys. vnd Kön. Ma. vnserm allergnedigsten Herrn/auch den Churfürsten/Fürsten/vnd gemeinen Ständen deß heiligen Reichs/auff schierstkünfftigen Reichstag/ zu gütlicher Vnterhandlung vnnd Vergleichung/ Vnd im fall/die Güte nicht statt finden solt/ zu jhrer Maiestat/ Churfürsten/Fürsten/ vnnd gemeiner Stände endlichem rechtlichem Außspruch vnnd Erkänntnuß/ mächtiglich wollen heimgestellt vnnd vbergeben haben.

Doch wollen wir hiemit/biß vnser Gegentheil in solch Mittel verwilligen/vnd in würckliche vollnziehung kömt/auß dem erlangten Vrtheil publicierter Acht/vnd was vns sonst vermög der Rechte vñ Landfriedens zugelassen/ keins wegs geschritten/sonder außdrücklich vorbehaltē haben/ der zuversicht/jr/E.G.vnd Gunsten werden vorige/vñ dieses jetzt fürgeschlagē erbieten als vberflüssig erkennen/vnd vns dabey bleiben lassen/Vnnd im fall/so der Widertheil zu keinem Frieden oder Mittel (wie es bißhero im Werck befunden) geneigt/befördern helffen/ daß wir bey dem/ vermög

mög der Recht / gemeinen Landfriedens / ergangener Acht vnnd gebettener Execution befugt / gehandhabt werden. Das seyen wir vmb E. G. vnd Gunsten mit allem gnedigen Willen zu beschulden / auch vnterthänigklich vnd freundtlich zu verdienen geneigt vnd willig. Datum Dinstags / den 20. Februarij / anno, &c. 54.

Nürmberg / ꝛc.

Bey solchem vnserm erbietlichem Schreiben haben es die Chur vnd Fürstliche Gesandten wenden lassen / wie auß folgender Schrifft zu vernemmen.

30. Endschafft der Rotenburgischen handlung.

An die vereinigten Ständ in Francken / sampt vnd sonder.

HOchwürdige Fürsten / auch Fürsichtige / Ehrsame vnd Weise / gnedige Herren / liebe besondere vnnd Freunde / Euwer F. Gn. vnd euch / seyen vnser vnterthänig gutwillige Dienst / auch günstiger Gruß / freundtlicher Wille / vnd alles Guts zuvor / E. F. Gn. vnnd euwer jüngst mit gegenwertigem Botten vnns zugefertigt Schreiben / haben wir verschienens Sontags der gebür empfangen / vnd darauß E. F. Gn. vnnd euwer abermals Gemüth / der Mittlung halben in den schwebenden Gebrechen / wo ferrn vnsere gnedigste vnnd gnedige Herren / die vereinigte Chur vnnd Fürsten / auff maß / wie in angeregtem E. F. G. vnd euwerm / an vns jüngst gelangtem Schreiben außgeführt wirdt / für Marggraff Albrechten gut seyn wolten / verstanden / Solches auch gedachten Euwern F. Gn. vnd euwern Gegentheil / so viel nötig gewest / nicht vnterlassen zu berichten.

Wenn nun diese anmutung jhrer Chur vnd F. G. halb / durch E. F. G. vnd euch / fürgeschlagen / dermassen geschaffen / daß vnser der Botschafften Notturfft erheischen / hochgedachte vnsere gnedigste vnnd gnedige Herren derselbigen / vnnd sonst aller fürgelauffener Handlung in der Personen / zu allen theilen eigentlich der gebür zu berichten / So haben wir zu diesemmal vnsern Abschiedt von hie / wider zu jhren Chur vnnd Fürstlichen Gnaden genommen / der tröstlichen Zuversicht / es werden jhre Chur vnnd Fürstliche Gnade auff empfangene Relation / den Sachen jhrem tragendem gutherzigem friedliebenden Eiffer nach / nicht vnterlassen / fernner nachzudencken / vnnd hinfuran nicht anders / wie biß daher / in allem was zu Ruhe ersprießlich seyn könne / noch alle mögliche beförderung anzuwenden geneigt seyn / wie denn Euwer Fürstl. Gn. vnd euch / hiemit auch vnterthänigs günstigs vnnd freundtlichs Fleiß wir vermahnt haben wollen / bey jhnen selbst dem Handel auch weiter dermassen nachzudencken / damit etwan hernachmals desto fruchtbarlichere Außrichtung zu erlangen seyn möge. Das alles haben Euwern Fürstlichen Gnaden vnnd euch / wir vnterthäniger günstig vnnd freundtlicher meynung nicht wollen verhalten / deß wissens zu haben / vnnd thun vns denselbigen zu Gnaden / auch erzeigung günstiges vnnd freundtlichs Willens / befehlen vnnd erbieten. Datum Rotenburg / Dinstags / den sieben vnnd zwantzigsten Februarij / anno, &c. 54.

E. F. G.

Vnterthänige
Gutwillige

Der vereinigten Chur vnd Fürsten / Gesandte Räthe vnnd Bottschafften / jetzo zu Rotenburg an der Tauber versammlet.

31. An den vereinigten / sey zu Rotenburg / was zum Friede dienet / nichts erwunden.

JEweil denn auß jetztgehörten hin vnd wider ergangenen Schrifften klärlich erscheint / welcher gestalt der erklärt Aechter alle fürgeschlagene Mittel nicht allein geweigert / sondern auch vorbedinglich den gantzen Haupthandel außzunemmen / vnnd bevor haben wollen / Hergegē aber wir vns in mehr denn einen Weg / zum schiedlichsten erzeiget / vns vielmehr / deñ wir jñer schuldig / erbotten / vnd außdrücklich vernemen lassen / So stellen wir in keinen zweiffel / es werde männiglich auß hochbegabtē Verstand / auch ehrliebendem Gemüth / vernünfftiglich ermessen / vnd augenscheinlich vermercken / welcher theil zum beständigen Frieden oder Vnfrieden geneigt oder begirig gewest sey / vnnd ob nit der Aechter für vnd für / seiner friedhässigen Art nach / alle vnbilligkeit zu beharren / kein Recht oder ordentliche erkäntnuß zu leiden noch anzunemmen / gesinnet / Wir aber alles vermögens / zu abwendung deß vorstehenden Vnraths Teutscher Nation / das jenig / so bey männiglich gleich erbar / recht vnd billich seyn mag / hierinn gemeynt / gesucht vnd begert haben / vnnd wirdt / vnsers verhoffens / kein verständiger erbarer Bidermann für ziemlich / ehrlich / gebürlich / oder für ein auffrichtig / leidenlich oder bescheidenlich Mittel ansehen / achten oder halten / daß wir (in massen der Aechter fürgeschlagen) die gantze Hauptsach / darumb wir vns jedesmals ordentlichem Rechten erbietig gemacht / vnd aber darüber wider Gott / Ehre vnnd alle Billigkeit / feindtlich vberzogen / vergewaltigt / an Land vnnd Leuten verderbt worden /

den seyn/als bald vnd allerdings zuvorauß verschencken/begeben / vnd darzu dem erklärten Aechter / den durch jhne selbst vervrsachten Schaden erstatten solten / wie denn auch die Chur vnnd F. Vnterhändler damals/solches vngereimbt vnfürstlich zumuten/eben plötzlich / vns in Schrifften/vorgesetzten Innhalts / beschehen / anzeigen / auff jhme selbst beruhen lassen / jhren Abschiedt darauff genommen/vnd vnser gleichmässige/ja vberflüssige Erbieten/an jre gnedigste vnd gnedige Herren zu bringen/sich verfangen haben.

32 Churf. Joachims vnd Marggraff Hansens zu Brandenburg ferners ansuchē bey Kō. Maj vmb gütē.

Auß welchem sich weiter zugetragen/daß die Hochgeborne/Durchleuchtigste vnnd Durchleuchtige Fürsten / Herr Joachim / deß heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer / Churfürst/ vnnd Herr Johans / seiner Liebe vnnd Churfürstlichen Gnaden Bruder/ beyde Marggraffen zu Brandenburg / vnsere besondere liebe Herren / Freunde / gnedigste vnnd gnedige Herren/ bey der Römischen Königl. Mai. vnserm allergnedigsten Herrn / zu ferner gütlicher Vnterhandlung/ Innhalt nachfolgends Schreibens/ansuchen gethan/mit dem sondern vermelden/ daß jhr Liebe/ Chur vnnd F. Gn. die daselbst zu Rotenburg vorgewesene Mittel/zu gutem vnnd billichem Außtrag dieses Kriegshandels/nicht vndienstlich vermerckten/ daß auch Marggraff Albrecht sich jhren L. Chur vnnd F. Gn. freundtlich vertrauwet/ vnd seine Sachen zu jhren L. Chur vnd F. Gn. mächtiglich gestellt hette.

An die Römische Königliche Majestat/ von beyden obvermeldten Chur vnd Fürsten zu Brandenburg/ꝛc. obangeregt/ außgangen Schreiben.

33. Suchung Marggraff Albrechts/ vnd darauff geschehene ermahnung zum fried.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster Römischer König/ Euwer Römischen Königlichen Majestat seindt vnsere vnterthänigste gehorsame Dienste jederzeit zuvor / Allergnedigster Herr / Euwer Königlichen Majestat können wir auß vnterthäniger friedliebender neigung nicht verhalten/ daß vnser freundlicher lieber Vetter vnnd Gevatter/ Marggraff Albrecht zu Brandenburg/ diese tage zu vns kommen/ vnnd vns abermals vmb Rath vnd Hülffe/in vorstehender seiner Lieb hohen Beschwerungen vnnd Kriegsleufften/ freundtlichen ersucht: Nun haben wir sein Lieb / wie zuvorn allwegen / widerumb freundtlichen vnnd fleissig angemahnet / daß sein Lieb jhre Sachen nochmaln durch friedliche Mittel vnnd Wege/ lieber denn durch weitere Kriegshandlung/ außführen/ vnnd zu Richtung wolten kommen lassen / seiner Lieb auch zu Gemüth geführet/daß die Römische Keyserliche Majestat/vnser allergnedigster Herr / in dem Abschiedt / welchen jhre Majestat seiner Lieb Räthen jüngst zu Brüssel geben / vnnd folgends auch vns/dem Churfürsten zu Brandenburg / Abschrifft davon zugeschickt/gleichwol seiner Lieb einen solchen Fürschlag / auch darauff gegen seiner Lieb das allergnedigst erbieten / vnter hoher Keyserlicher Zusag vnd betheurung/ gethan / Daß auch in der Handlung zu Rotenburg die Mittel vorgewesen / die wir zu gutem vnd billichem Außtrag dieser Kriegshändel nit vndienstlich vermerckten/vnd darauff sein L. ferner freundtlichs Fleiß gebetten / daß S. L. jhrer Keyserlichen Majest. also gnädiges ansinnen vnd erbieten/ vnd der vnterhandels Chur vnd Fürsten zu Rotenburg treuwen angewendten Fleiß gäntzlich nicht wolten außschlagen / sondern die Sachen zu weiterer gütlicher handlung vnd hinlegung/lassen kommen.

34. Marggraff Albrechts erklären.

Wiewol nun sein Lieb für hochbeschwerlich angezogen/ nach dem derselbigen Landt gäntzlichen verheeret vnd verderbet / vnd nach so vielen vnfruchtbarn Handlungen/ weitere Tagleistung zu bewilligen/Also haben wir doch S. L. letzlich freundtlichen vermocht/ daß S. L. vns freundtlich vertrauwet/vnd jre Sachen mächtiglich zu vns gestellt.

35. Erbiet auff einē andern vnterhandlungstag/ gen Rotenburg.

Wenn wir nun auß eigenem friedliebendem Gemüth / vnd zu förderst auff der Römischen Keyserlichen Majestat/vnsers allergnedigsten Herrn / allergnedigst begern/daß wir alle mögliche Wege versuchen vnd fürnemmen helffen wolten/ dardurch dieser schädlicher jämmerlicher Krieg möcht abgewendet/vnd die Partheyen gütlich entscheiden werden/zu allem dem/das darzu dienstlichen seyn mag/an vnns nicht gern etwas wollen abgehen lassen / oder erwinden / auch zu Euwer Römischen Königlichen Majestat/ vnd den andern Kriegsverwandten Ständen/ der vnterthänigsten tröstlichen Zuversicht seyn/daß dieselbigen nichts weniger/ denn wir / gleich so wol bey vnserm Vettern befinden/zu Frieden vnd Ruhe geneigt / vnd also nochmaln gute Hoffnung haben/ der Allmächtige soll zu gütlicher hinlegung dieser entstandenen Zwyspalt vnnd Kriegswesens/ nochmaln Gnade verleihen / Also haben wir vns entschlossen / daß wir / der Churfürst / weil wir vnsers Leibs vnvermögens / vnnd anderer Vngelegenheiten halben / selber nicht können reisen/ vnsern freundlichen lieben Sohn / Marggraffen Johansen Georgen / schicken / vnd wir/Marggraff Johans/ selbst gegen Rotenburg ziehen/ auff den Osterabendt eynkommen / vnnd alda neben der andern Handels Chur vnd Fürsten Räthen / zwischen den Bischoffen vnd vnserm Vettern weitere Handlung pflegen wollen/ in massen wir allbereit an die versammleten Räthe zu Rotenburg geschrieben / daß sie nicht von einander ziehen / sondern vnserer Ankunfft allda erwarten/ Vnd wo die allbereit von einander/bey dem Hochgebornen Fürsten / vnserm freundtlichen lieben Oheim vnd Schwagern/dem Hertzogen zu Wirtemberg/ als dem Bundshauptmann/gesucht/ daß sein Lieb dieselbigen wider zu hauff verschreiben wolten. Solch vnser Vorhaben auch den

mehr,

mehrgedachten Bischoffen/ Hertzog Heinrich zu Braunschweig/vnnd den von Nürmberg zugeschrieben / vngezweiffelt / dieselbigen werden sich darauff mit abwartung weiterer Handlung vnweigerlich erzeigen.

Vnd gelangt demnach an euwer Röm. Kön. Maj. vnsere vnterthänigste gehorsame Bitt/ euwer Röm. Kön. Maj. wolten diß vnser friedliebendes Vorhaben allergnedigst bewilligen / vnd gegen obbemeltem Osterabend jre Räthe zu Rotenburg eynzukommen verordnen / Auch bey den mehrgedachten Bischoffen/vnd andern jren Mitkriegsverwandten/ allergnedigst befördern/daß sie dergleichen thun/vnd in der Handlung sich also schiedlich vnd friedlich erzeigen wolten / daß sie jres theils nicht vergeblich abgehen/ vnd einmal wider beständiger Frieden vnd Ruhe möcht auffgerichtet/die Macht der löblichen Teutschen Nation nicht also erbärmlichen geschwächt / sondern euwer Römisch Königliche Maj. Christenlichen Königreichen/ vnnd der gantzen Christenheit zu trost/wider den Erbfeind nützlicher mög angewendet werden. Wiewol wir auch an der einigungsverwandte Kriegsräthe/vmb Vergleitung geschrieben / vnnd in keinen zweiffel stellen/ sie werden vns notürfftige Vergleitung entgegen schicken/ Als bitte wir doch auch vnterthänigst/da sie vielleicht hierzu nicht gnugsamen Befelch/ ewer Königliche Majestat wollen denselben jres theils vnsaumlichen thun/damit vnsere Reiß/ vnd der Handel derhalben zu verursachung anderer schädlichen Weiterung nicht dörfft auffgezogen werden. Euwer Römische Königliche Majestat wolten sich hierinn/als der friedliebende König/allergnedigst erzeigen/Daran befördern euwer Römische Königliche Majestat den gemeinen Frieden. Wiewol wir vns zu E. Röm. Kön. Maj. in dem keines weigerns versehen/Bitten wir doch deß euwer Röm. Königl. Majest. allergnedigste Antwort. Das alles seindt wir vmb euwer Römische Königliche Maj. in aller vnterthänigkeit vnnd gehorsam nach vnserm vermögen/hinwider zu verdienen willig. Datum Cöln an der Sprew/Montags nach Lætare, anno 1554.

36. Bitt an Kön. Maj.

Euwer Röm. Königl. Maj.

Vnterthänige Chur vnd Fürsten.

Joachim deß heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer/vnnd Johans/Gebrüdere/Marggraffen zu Brandenburg/zu Stetin/Pommern/ꝛc. vnnd in Schlesien zu Crossen Hertzogen/ꝛc.

Joachim Churfürst/
manu propria.

Hans/ M. zu Brandenburg/manu propria.

Zedula post scripta.

Allergnedigster König/wiewol hieroben gemelt/daß wir/Marggraff Johans/neben vnserm Vettern/Marggraff Johans Georgen / den Osterabend schierſten zu Rotenburg persönlich anzukommen willens. So dencken wir doch / solches möcht sich auß fürfallenden Vrsachen etliche tage lenger verziehen/Derwegen wir solche Ankunfft biß auff künfftigen Mitwochen in heiligen Osterfeyertagen erstreckt haben / auff welchen wir (mittels Göttlicher verleihung) gewißlich allda ankommen wollen/ꝛc. Vnd thun euwer Königlichen Ma. vns vnterthänigst befehlen. Datum vt in literis.

Was denn die Römische Königliche Majestat hierauff zur Antwort geben/folget hernach.

Ferdinand / ꝛc.

WIr haben E. L. Schreiben Montags nach Lætare außgangen/den 17. gegenwertigen Monats / freundtlich vnnd gnediglich empfangen / vnnd darauß verstanden/ welcher massen Euwer Liebden Vetter/Marggraff Albrecht von Brandenburg/ bey E. Liebden ankommen / vnnd was sie mit jhme von wegen vergleichung vnnd hinlegung der schwebenden Kriegsempörungen gehandelt / vnnd sonderlich daß euwer Lieb die in der Handlung zu Rotenburg vorgewesene Mittel zu gutem vnnd billichem Außtrag dieser Kriegshendel nicht vndienstlich vermerckt / vnnd jhne letzlich dahin vermöcht / daß er sich euwern Liebden freundtlich vertrauwet/vnd die Sachen mächtiglich zu denselbigen gestellt/Darauff auch dein Lieb/der Churfürst zu Brandenburg/jhren freundtlichen lieben Sohn/Marggraff Johans Geörgen/gen Rotenburg zu schicken/ vnd dein Lieb Marggraff Hans selbst zuziehen / vnnd allda zum lengsten auff Mitwochen in den heiligen Osterfeyertagen eynzukommen entschlossen / mit freundtlichem vnd vnterthänigem bitten / daß wir in diese weitere Handlung allergnedigst bewilligen/vnd vnser

37. Antwort Kön. Maj.

Räth

Räth zu Rotenburg eynzukommen auch verordnen/vnnd darneben bey den Bischoffen zu Bamberg vnd Würtzburg/vnd andern jhren Kriegsverwandten gnediglich befördern/daß sie deßgleichen thun/vnd sich in der Handlung also schiedlich erzeigen/daß die jhres theils nicht vergeblichen abgehe. Daß wir auch befehlen wolten/daß durch der Fränckischen Einigungsverwandten verordente Kriegsräthe ermelten Marggraffen Johans Georgen/vnd deme Lieb Marggraff Hansen/nottürfftige Vergleitung entgegen geschickt werde.

38. Kön Maj. Marggraff Albrechts zustandt/ vmb viel vrsachen willen/trewlich leidt.

Darauff wollen wir Euweren Liebden freundtlicher vnnd gnediger meynung nicht bergen/ daß wir diese Empörung vnd Kriegshandlung/von wegen deß geliebten gemeinen Friedens/so dardurch zum höchsten betrübet/vnnd insonderheit Marggraff Albrechten halben/in betrachtung/seiner löblichen Voreltern/vnnd fürnemlich seines Vatters/vns vnnd vnsern Voreltern/mutter vnnd seliger gedächtnuß/bewiesener Dienst nie gern gesehen. Denn wir haben solche Dienst/auch die vyralten Verwandnuß vnnd Freundtschafft/damit beyde Häuser/Oesterreich vnnd Brandenburg/mit vnnd neben einander herkommen/darzu auch die Blutsfreundschafft/mit welcher bemeldter Marggraff Albrecht vns vnnd vnsern geliebten Söhnen vnd Töchtern zugethan/in guter frischer Gedächtnuß gehabt/Vnnd darumb vns schwerlich vnnd langsam dem Krieg wider jhne verwandt gemacht/wie sich euwer Liebden solches nicht allein auß derhalben außgegangenen Verwahrungsschrifft/sondern auch allen verlauffenen Handlungen/wol wissen zu berichten. Deßgleichen werden euwer Lieb ohn zweiffel sich wol zu erinnern haben/als der König zu Dennemarck/vnnd dem Lieb/der Churfürst zu Brandenburg/jhre Gesandten bey vns gehabt/was wir vns damaln/doch nicht anderst/denn allein auff den fall/vnnd so ferrne die Fränckischen Einigungs/vnnd andere Kriegsverwandten/in dem gethanen Fürschlag vnd begerten Anstandt willigen würden/vnsers theils freundtlichen vnnd gnediglichen erbotten vnnd bewilliget. Vnnd wiewol nach gestallt vnnd gelegenheit deß Kriegswesens vnnd fürgefallener Sachen/die bemelten Fränckischen Einigungs/vnd andere derselben Mitkriegsverwandten/in solchen Fürschlag vnnd Anstandt nicht willigen mögen/vnd also auch wir desselbigen halben vnverbunden blieben/vnd demnach zu allen theilen der Krieg seinen Fürgang gehabt/Auch auff vor vnd hernach ergangene rechtliche Proceß/vnd billich anruffen vnd anzalten am Keyserl. Cammergericht/die Acht wider Marggraffen Albrechten erfolget. So haben wir doch/als der friedliebend König/nicht desto weniger auff der Heidelbergischen einigungsverwandten Chur vnnd Fürsten/fürgenomene gütliche Vnterhandlung zu Rotenburg/die Sachen bey den Einigungsverwandten in Francken/auch andern Kriegsverwandten/gnediglich dahin befördert/daß sie sich in solche gütliche Fürschläg vnd Mittel eyngelassen/die vnsers ermessens/nach gestallt vnd gelegenheit aller Handlung/sie kommen wohin sie wollen/für ziemlich vnnd billich zu achten seyn/in massen wir denn jetzo befinden/daß E.L. als die hochverständigen/auch Fried vnd Rechtliebende Fürsten selbs berürte Fürschläg vnd Mittel/wie obstehet/zu gutem vnnd billichem Außtrag dieser Kriegshandlung nicht vndienstlich vermerckt haben.

39. Bewilligung deß 1. vnterhandlungtags zu Rotēburg.

Dieweil nun dem also/vnd wir bey vns nicht ermessen können/was den Fränckischen Einigungs/vnnd andern dieses Kriegsverwandten/ferners vnnd mehrers möchte zugemut werden/weder sie sich letzlich gegen der Heidelbergischen vereinigungs Chur vñ Fürsten/verordneten Räthen vnd Gesandten/schrifftlich erklärt vnnd bewilliget/vnnd denn wir nicht zweiffeln/nach dem Marggraff Albrecht die Sachen euwern Liebden mächtiglich vertrawet vnd heimgestellt/sie werden als die Ehr/Recht vnd Friedliebende Fürsten/solches billich vnd rechtmässig Mittel/der Nottrifft nach/stattlich erwegen/vnd die Sachen jhres Vettern/Marggraff Albrechten halben/dahin richten/daß er sich doch zu letzt an Recht vnd Billigkeit settigen vnnd benügen lasse/vnnd von dem verderblichem jämmerlichem Krieg abstehe. Wir wollen auch auff solche freundliche vnd gnedige Zuversicht/so wir zueuwer Liebden tragen/vnnd auff derselbigen freundlich Bitt/vnsere Gesandten auff obbestimpte zeit zu Rotenburg zu erscheinen/auffs förderlichste abfertigen/vnnd die Fränckischen Einigungs/vnd andere Kriegsverwandten/freundtlich vnnd gnediglich dahin vermahnen vnnd weisen helffen/daß sie sich in solcher ferner fürgenommener Vnterhandlung/aller gebür vnd billigkeit nach/schiedlich vnd friedlich erzeigen vnnd halten/wie sie denn bißher gethan/vnnd ohne zweiffel hinfüro jhnen/was zu einem Frieden förderlich/vnnd an jhm selbst erbar/recht vnnd billich ist/nicht erwinden lassen werden. So haben wir allbereit befelch geben zu handeln/daß der Fränckischen Einigungsverwandte Kriegsräth/der begerten Vergleitung halben/nottürfftige Verordnung thun/damit Euwer Liebden an jhrem Fürnemmen nicht auffgehalten werden.

40. Doch mit begern/dem Marggraffen in mitlerls keine werbung zu verstatten: Vnd in entstehung der vergleichūg die Acht exequiren zu helffen.

Doch wollen wir vns zu Euwern Liebden freundtlich vnnd gnediglich getrösten/sie werden gedachtem Marggraff Albrechten mitlerweil/zu erlangung Reuter vnd Knechte/in jhren Landen keine Gewerb gestatten/wie wir sie denn darumb hiemit wider freundliches vnnd gnediges Fleiß ersuchen vnnd vermahnet haben wollen. Vnd im fall/daß auff den vorhabenden Vnterhandlungstag/kein Vergleichung beschehe/Wollen Euwer Liebden statlich zu Gemüth vnnd Hertzen führen/was derselbigen/vermöge deß heiligen Reichs Ordnung/Abschiedt/vnnd deß außgekündigten gemeinen Landfriedens/gebüren wolle/vnnd derhalben Marggraff Albrechten/wider vns vnnd andere gehorsame Stände deß heiligen Reichs/vnnd sonderlich so diesem Kriege wider jhn verwandt seyn/einigen Beyfall oder Hülffe mit nichten thun/jhn vnnd die seinen weder

hausen/

hausen/hofen/eßen/trencken/noch in einige ander wege fürschieben/sondern sich deß alles als gehorsame deß heiligen Reichs Chur vnd Fürsten/vnd Liebhaber Fried vnnd Ruhe vnsers geliebten Vatterlands/vnd die derselben Zerstörung nit gern sehen wolten/gäntzlich enthalten/vnd die wider Marggraff Albrechten ergangen Acht/zu erhaltung deß gemeinen Friedens vñ Rechtens nit allein vnverhindert exequiren lassen/sondern auch selbs exequiren vnd vollnziehen helffen/wie sich denn sonder zweiffel euwer Liebden solches schuldig sein selbs erkennen. Welches alles wir euwern Liebden zu freundlicher vnd gnediger Widerantwort nicht wolten verhalten vñ seyn derselben mit Freundtschafft vnd Gnaden sonderlich wol geneigt. Geben Preßburg/den neunzehenden Martij/anno 54.

An Marggraff Joachim Churfürst/vnd Marggraff Hansen zu Brandenburg/ꝛc.

41. Der vereinigten Gesandten/off den andern tag gen Rotenburg.

VNd nach dem benannte vnsere liebe Herren/Freunde/gnedigste vnnd gnedige Herren/Chur vnd Fürsten zu Brandenburg/ꝛc. an vns ebenmessig geschrieben/jhren L. Chur vnnd F. Gn. fernere gütliche Handlung zu verstatten/haben wir solch wolmeynend Anbieten vnnd stattlich Vertrösten/fruchtbarlicher vnd förderlicher Außrichtung nicht vnterlassen/berürten Tag vnnd Handlung/neben höchstgedachter Röm. König. May. vnsers allergnedigsten Herrn/verordenten Commissarien/durch vnsere Capittel Herren/Räthe vnd Gesandten/zu besuchen/der gewesenen vngezweiffelten Zuversicht/dardurch vnnd in erwegung vnsers hievor gethanen Erbietens/einen beständigen Gottseligen Frieden/vnnd aller Irrungen gütlichen oder rechtlichen Außtrag/desto stattlicher zu erlangen.

42. Warumb fürgeschlagener Stillstand zu Rotenburg nit bewilliget werden können.

Als nun zu Rotenburg durch beyde vnsere liebe Freunde vnnd gnedige Herren/die Marggraffen/sampt der vereinigten Rheinischen Chur vnnd Fürsten Botschafften/der Anfang gemacht/vnnd zu förderst abermals auff ein zeitlichen Stillstandt gehandelt werden wollen/haben vnsere verordnete Räthe vnnd Gesandten auß den in erster Vnterhandlung erzehlten/vnd nochmaln fürgefallenen Vrsachen/nicht weniger denn vor/dieses für ein vnaußträglich hochbeschwerlich Mittel erwogen/in sonderlichem angedencken/daß solcher Fürschlag durch Marggraff Albrechten jhme zu sehr geschwindem Vortheil/vnnd allem dahin vermeynt/gesucht vnd gerichtet worden/daß er mitler zeit wider auffkommen/vnd im Reich widerumb ein neuwen Jammer anrichten möcht/wie man denn damals solches sein Vorhaben vnter deß in gewisser Erfahrung befunden/vnd daß er/Marggraff Albrecht/mehr denn an einem ort/in trefflichem Kriegsgewerb vnnd Rüstung gestanden/Auch dasselbe von sich geschrieben/vnnd sonderlich seinen Obersten vnnd Befelchsleuten in Besatzungen befohlen/darvon sich nicht theidingen noch bringen zu lassen/Interim, wolle er auffkommen/vnnd vns Mores lehren/in massen die niddergeworffene Schrifften offentlich außweisen/darvon vnsere verordente Räthe vnnd Gesandten den Vnterhändlern dazumal Copeyen vbergeben/vnd fürgelegt/nachfolgends Inhalts:

Von Gottes Gnaden Albrecht/der Jünger/Marggraffe zu Brandenburg/ꝛc.

43. Deß Herrn Marggrafen geheimē schreiben an Jacob von Osburg/Obersten zu Schweinfurt.

VNsern günstigen Gruß zuvor/lieber Oberster vnd Getreuwer/wir wollen euch in geheim vnnd auffs vertrewlichste nicht verhalten/daß wir die Sachen zwischen vnsern Feinden endlich vnnd mächtig von handen haben geben/also/daß darauff beyde Marggraffen/Johans vnnd Hans Georg/Gevettern/deß Churfürsten zu Brandenburg Sohn vnd Bruder/der Sachen zu gutem ein ritt hinauß thun/vnnd deß vorhabens/daß der Krieg zu beyden theilen eyngestellt solt werden/welches denn durch die Pfaffen vnnd Pfeffersack sonders zweiffels bewilliget wirdt. Demnach sie zuvor gerne gesehen/daß allerseits das Kriegsvolck were abgeschafft worden. Wenn es denn nun die Wege erreichet/daß sie jhr Kriegsvolck vrlauben würden/vnnd solches an vns/vnsers abwesens gleichfalls gelangen würde/so wisset jhr dennoch/was gressen Rest wir euch zu allen theilen in den Vestungen schuldig/damit jhr denn vmb dasselbige nicht kompt/vnnd vns nachgesagt werde/wir machen Friede/vnnd zahlen niemands/so wolten wir die Sachen dahin bedencken/daß wir dennoch vnser Kriegsvolck möchten in den Handen/biß zur bezahlung/möchten behalten/vnnd etwan vnter dessen vns ein neuwer Dienst fürstehen möchte/dennach wir etwan vnsers erlittenen Schadens/wider bey einem andern eynkommen möchten. Demnach wir der zeit nunmehr/dieweil vns Landt vnnd Leute/darvon wir vns erhalten solten/dermassen verderbt/daß wir noch lenger einen Kriegsmann geben müssen/So stehet vns derhalben für gut an/daß jr euch auff den fall/so man an vns von Rotenburg auß schreiben vnnd befehlen/daß wir vnser Kriegsvolck abschaffen vnnd vervrlauben sollen/jhr euch dessen in vnserm abwesen erbieten solt/daß jhr für euch vnnd all vnsere Vetter jhnen gerne angenome Verschreibung geben wolt/in währender Vnterhandlung nichts gegen jhnen/vnsern Feinden/fürzunemmen/oder auch gegen den jhren/so ferne man euch sichern Paß/jn vnnd wider zu passiren/geben/wolt solches jhr gegen jhnen auch thun/Daß jhr aber abgeschafft vnnd vervrlaubt werden solt/das were euch zu schwer/denn wir weren euch viel schuldig/hetten euch vnsers

chen / euch auß den Vestungen nicht zu nemmen / jhr werdet denn euwers Außstandts bezahlt / Demnach aber die Vnterhändler nicht dencken dörfften / als woltet jhr alle Handlung zu rück stossen / so weret jhr dessen vrbietig / von allen Vestungen ein anzahl Geißler jhnen zu geben / daß jhr friedlich euch gegen jhnen halten wolt / Deßgleichen versehet jhr euch / sie würden dargegen Geißler auch geben / vnnd bittet sie / daß sie euch / als ehrliche Kriegsleute / wolten bedencken / vnd euch nicht dringen / vnnd vmb euwer wolverdiente Besoldung / welche bereit / wie wir gewiß wissen / auff dem Wege were / durch das trennen nicht bringen wolten / Wenn vnnd als bald jhr denn von vns zahlt würdet / so were euch nicht zugegen / als denn von einander zu ziehen / denn jhr wüsten / dieweil ich solches zugesagt / so würde es gewißlich gehalten / deßgleichen gedächt jhr auch zu thun. Jhr möcht jhnen auch wol anzeigen / daß jhr nichts gedächt gegen jhnen vberall fürzunemmen / jhr wollet euwern Pfenning zu Schweinfurt verzehren / vnd niemand beschweren. Vnd dieweil sich denn vnser Kriegsvolck so ehrlich vnnd wol bey vns gehalten / solle jhnen jhre Besoldung jmmer fortgehen / biß wir sie zahlen / denn wir verhoffen / vierzehen tage nach Ostern das Gelt alles zu der Hendt zu bringen. Da sie aber daran nicht gesättiget seyn wolten / so gedencken wir mit einem stattlichen hauffen Reuter zu kommen / die sich vor den Feyertagen allhie im Lande sammlen thun / mit einem Pferd oder vier tausendt wollen wir sie wol recht Mores lehren. Denn vnangesehen vnsere heimstellung / dieweil ich nicht weiß / was meiner Feinde gelegenheit seyn wil / laß ich mein Gewerb jmmer fort gehen / vnnd feyer weder Tag oder Nacht / Vnnd wolte GOTT / es wüsten alle diejenigen / so vns vielleicht anders zutrauwen / was wir bey euch allen bedacht seyn zu handeln / mit was grosser Gefahr ich mitten vnter den Feinden Tag vnnd Nacht vmbziehen / vnnd wie ich mich fürsehen muß / Ich verhoffe einen schönen hauffen Reuter vnnd guter Leute zu hauffen zu bringen / die sich wider sehen sollen lassen / vnnd den Pfaffen das Arßloch eng machen: Wollen sie aber Friede haben / mögen sie den bey vns auch finden / wenn sie vns Brieff vnnd Sigel halten / vmb den Schaden mögen sie es vnsern Freunden heimgeben / so wollen wir es auch thun. Aber ausser der Brieff vnnd Sigel lassen wir vns in der güte nichts nemmen / Da sie vns Mittel möchten fürschlagen / so köndt jhr jhnen das dargegen fürschlagen / daß die beyde Pfaffen jhre Brieffe vnnd Sigel halten / die von Nürmberg vnnd Plauwen vnns den Brandtschaden zahlen / vns vnser Lande wider eynräumen / ob dem haben sie zu käuwen. Interim kommen wir mit den Reutern vnnd dem Gelt auch an / so gibt darnach ein Handlung die ander. Das alles haben wir euch / darnach jhr wisset was gehandelt / vnnd worauff die Sachen stehet / im besten euch vnnd vnsern Vestungen jedesmals darnach haben zu richten / nicht verhalten sollen / Vnnd bitten gantz gnedig / jhr wollet neben den Hauptleuten auff die letzte zeit noch das beste thun / vnnd vns allen zu Ehren vnnd gutem halten / wie vns denn an euch allen nicht zweifselt / Das wollen wir in allen Gnaden vmb euch wider erkennen / vnd allzeit zu allem guten euch allen geneigt seyn.

*44. Einig Mittel zum frieden.

Wir haben auch an das bewust Ort geschrieben / euch mit zehen tausendt Cronen zu helffen / hoffe / es soll geschehen. So hab ich etliches Gelt euch auch jüngst zugeschickt / hetten desselbigen gerne mehr geschickt / so habt jhr zu gedencken / wir haben keine Reuter fortbringen können / wir haben jhme denn sechs Thaler auff das Pferd hinauß geben müssen / wenn sie zu hauff kommen / müssen wir als denn jnen weiter geben biß hinauß zu euch / Auch hab ich gewart etlichs Gelts auß Preussen vnnd Eyffland / wenn es kompt / wollen wir euch wol ein Monat oder mehr hineyn schicken. Es ist gefährlich mit dem Gelt vmbzureiten / es ist deß Streiffens treffenlich viel / wir sind noch nicht entschlossen / ob wir bey den Reutern bleiben / oder reiten / die bewust Sachen richtig zu machen. Es thut hoch von nöten / an beyden Orten zu seyn / wir verhoffen aber / wir wollen euch gute Leute schicken / die euch gefallen sollen / oder selbs bringen. Wir müssen auch hiernieden ein sonders Gewerb im Land machen / denn es sonst wider hinauß wil zu den Pfaffen / den alten Nürmbergern Söldnern. Diß alles haben wir euch im besten nicht verhalten wollen / vnd stehet dennoch im alten Standt. Datum 12. Martij / anno, &c. 54.

A. M. Z. B. ſſt.

Schedula.

Wo euch deß ablauffens vnnd abschaffung deß Kriegsvolcks halben Schreiben zukompt / möcht jr euch wol vernemmen lassen / daß diese Meynung euch zuvor von mir auch zugeschrieben sey / Es sey aber euwer bezahlung nicht da / der wolt jhr nicht auff vnschmale Fürschläg erwarten / aber doch ohn Schaden meiner Feinde.

Dem Vesten / vnserm Obersten zu Schweinfurt / Rath / vnd lieben Getreuwen / Jacoben von Oßburg / ꝛc.

Auß diesem deß Aechters Schreiben haben alle Ehr vnd Friedliebende zu vernemmen / mit was vnerbarer vnfürstlicher Geschwindigkeit er vns durch sein gescheinte heimstellung vnnd bewilligung der Gütigkeit / auff das Eiß führen / vnd in solcher gemachter Sicherheit vnd Hoffnung vbereilen vnd verrorrheilen wollen / vnd wenn vns der güng Gott / dem

wir

wir nimmermehr gnugsam danckbar seyn mögen/die Gnad (durch) niderwerffung obberürts vnd anderer mit sondern Characteren geschrieben Brieffen/darinn gar wunderliche Meutereyen/ verhetzung vnd verunglimpffung etlicher Potentaten/Chur vnd Fürsten/begriffen) nicht gethan vnd verliehen hette/vnd vns also sein arglistig/vnd wider Trauwen vnd Glauben vorhabende Practicken vngeoffenbart blieben weren/daß ohn allen zweiffel nicht allein vns/ sondern auch einem grossen theil Teutscher Nation gar ein vnwiderbringlicher verderblicher Schaden vnd Nachtheil von jme erfolget were.

Damit aber sein/deß Aechters / Vnglauben vnnd vnfürstlich Vorhaben noch scheinlicher gespürt vnd befunden werde/ können wir nicht vnterlassen/noch ein Copey von einer Schrifft/mit seiner selbst Hand vnd Secret vnterschrieben vnd befestiget/durch jne an seine Rittmeister/ Obersten/Haupt vnd Befelchsleut außgangen/fürzulegen / darauß vnd fürnemlich durch die darauß erfindet/daß dieselben Schrifften geben vnd datirt worden/ gleich als die löbliche Chur vnd Fürsten der Rheinischen Einigung durch jr Botschafften vnd Gesandten zu der Vnterhandlung in Rotenburg greiffen wollen / vnnd also erst nach dem / als der Aechter vnsern besondern lieben Herren vnd Freunden/gnedigsten vnd gnedigen Herren/den Chur vnd Fürsten zu Brandenburg/ als ob laut/auch folgends/wie hernach angezeigt wirdt/der Key. Maj. alle Sachen mächtiglich heimgestellt/bewilliget vnd versprochen/seiner Kriegsvbung gegen vns abzustehen/vnd die gantze Hauptsach in ander weg örtern zu lassen/vnd das fürs erste/vnd:

Zum andern/erfindet sich auch auß beyden obeingeleibten Schrifften/daß er derselben heimstellung vnd bewilligung stracks zuwider / sich vnter deß vnnd nach dem er dieselben Heimstellung vnnd bewilligung gethan/ohne alle vorgehende widerruffung/warnung vnnd verwahrung seiner Ehren / mit etlich tausendt Pferden also gefast gemacht / daß ihme/ laut seines selbs anzeigens/ zween gewaltige hauffen Volcks/ keinen Widerstandt thun möchten / Gibt auch darneben seinen Befelchhabern gar ein erbaren Vnterricht / wie sie Chur vnd Fürstlichen Vnterhändlern vnnd vns ein Nasen drehen/vberlisten vnnd auffhalten sollen/ biß er zu seinem Vortheil vollends auffkommen möge.

Das ist der Fried vnd lieb deß Vatterlands/deß er sich allenthalben in seinen Schrifften so hoch rühmbt/vnd der Traw vnd Glauben/ den er der Keys. Ma. Chur vnd Fürsten anheissig worden vnd zugesagt / Vnd darff dennoch so freffel vnnd vermessen seyn / daß er vns bezücht vnnd beschuldiget/ als solten wir die seyn/an denen beständiger Fried erwunden/vnd die denselben Frieden vmb drey Heller nicht kauffen wollen / welchs doch als ein glaubloß Fabelwerck/ vnsers verhoffens/ein jeder für sich selbs/weder vermuthen noch glauben wirdt.

Folget das ander angezogen Marggraff Albrechts Schreiben an seine Obersten vnd Befelchshaber in Schweinfurt/am dato den 30. Martij/anno,&c.54.außgangen.

Von Gottes Gnaden Albrecht der Jünger/Marggraff zu Brandenburg/in Preussen/&c. Auch Schlesien/zu Oppeln vnd Ratibarn/Hertzog/&c.

VNsern günstigen Gruß vnnd alles Guts zuvoran / lieber oberster Rittmeister/ Haupt vnd Befelchsleute/vnd in gemein all vnser Kriegsvolck/ zu Ross vnd zu Fuß/in vnser Besatzung zu Schweinfurt gelegen.

45. Ander geheimbt Marggräfisch schreiben an die Obersten in Schweinfurt/ der Rotenburgischen hädlung zum nachtheil.

Lieben Getrewen/vns haben heutigs tags ewere Ammisaten vnd Verordnete anbracht/ welcher gestallt jr/auff vnser beschehen zusagen/seindt vnsers abwesens nicht mehr als zween Gülden einer empfangen haben solt/daß auch die Proviant vnd Fütterung euch etwas abgehen wolle/ vnd daß jr nicht wisset/daß wir in kürtze mit der Entsetzung bald kommen wolten. Darauff wollen wir euch gnediger meynung nicht verhalten / daß / so viel den ersten Artickel antrifft / wir euch mit zuschickung deß Monatsolds nicht zugehalten / ist auß dem erfolget / daß vns von vnserm Herrn dem Keyser zugeschrieben ist worden/worauff er vns das Gelt woll verfolgē lassen/welchen Brieff jr bey dem Commissarj / oder in vnser Cantzley / sampt vnser gegeben Antwort/vernemmen vnnd finden werdet/die er auch beydes soll verlesen lassen/darinnen werdet jhr finden / worauff wir euch solche Zusagung gethan haben/darauß jr kein Auffzug schöpffen mögen. Vnd wiewol wir gäntzlich verhofft/es solten vns/solchem gewissen Keyserlichem zuschreiben nach/ erlegt seyn worden/so ist vns doch von jme/dem Keyser/vber dasselbig vns gethanes zuschreiben/vnd solch Gelt allbereit bey einander auffgehalten worden/vnd vns hernach allererst zu einer erklärung/vnnd auß seinem vns verschrieben Schutz dringen wollen / das wir solches fallen lassen solten. Darauß wir denn euch wider vnsern Willen den Vngrundt zusagen müssen/ vnnd also den versprochenen Monatsold nit legen können / dieweil vns von dem Keyser das vnser/ vber sein zuschreiben/ wie vorstehet/ vorenthalten worden/da euch doch sonsten/wo vnns zugehalten/ wol ein mehrers als der Monatsold/dieweil diß Gelt biß in etliche vnd viertzig tausendt Gülden ist/bezahlt worden seyn solt. Denn wir die tag vnsers Lebens nie nichts keinē hauffen Knechte in offnem Krieg zugesagt / wir habēn denselbigen gehalten/So gedencken wir solches/dieweil vnser Leib wäret / euch auch noch zu halten/

wissen auch die Wege allbereit / daß wir euch in kürtz zuhalten wollen / Aber dieser Verzug ist vil meistheils auß Neidt/wie wir nicht anders erachten können/erfolget. Derhalben bitten wir gnediglich/vns dieses Nichthaltens halbē/daran wir doch kein Schuld (wie trewlich wir es auch/mit manchem ehrlichen Mann/vor einem Jar verdient haben/ vnd soll vns jetzundt auffgezogen werden/Darauß jr abzunemmen/ wie euwer vnd vnser Wolfahrt diß Orts gemeynt wirdt) entschuldigt halten/vnd das nicht/als ob wir euch betriegen oder nit halten wolten/verstehen oder auffnemmen. Vnd wiewol wir euch/vnangesehen dieses Verzugs bey der Keyſ. M. deß wir vns doch vber so klares zuschreiben gar nit versehen hetten/dennoch wol Rath geschafft hetten/ So habē wir doch euch vnd vns allen für nützlicher geacht / daß dasselbig Gelt zu euwer vnd der andern vnserer Vestungen entsatzung/ vnd zu auffbringung mehres Kriegsvolcks diß mals angewendet werde/ welches denn beschehen/ Jhr solt vns aber gewißlichen vnd eigentlich darumb trauwen vnd glauben/ daß wir euch nicht allein zu dem versprochenen Monatsoldt / sondern auch der völligen bezahlung Fürstlich vnd ehrlich in der zeit/der wir vns mit ewerm Ammtsaten verglichen/als in dreyen Wochen nach dato, oder einem Monat zum lengsten/helffen wollen/vnd solten wir selbsten nichts auff Erdreich behalten/Darauff möcht jr euch auch endlich verlassen.

46. Von Proviant vnd entsatzung / der besetzung zu Schweinfurt.

Zum andern vnd letzten/den abgang der Proviant/vñ daß derwegen förderlicher Entsatzung hoch von nöten / vnd aber jr euch/wo jhr gewisse Entsatzung von vns wisset/nachfolgends bey vns das beste zu thun erbieten thut / Deß thun wir vns gegen euch allen gantz gnedialich vnd gutwillig bedancken/ Vnd wollen euch hierauff gnediger meynung auch nicht verhalten, daß wir/Gott lob/ mit einem stattlichen reisigen Zeug zum Anzug gefast/auch etliche allbereit angezogen/vnd bey einander sind/vnd diese tage vollendt anziehen sollen/wie denn zum theil euwere Ammtsaten gesehen/ was wir für Leute in Werbung vnnd Anzug haben / vnnd auch Bericht von vns empfangen / an was Orten wir dieselbigen allenthalben auffzubringen in Handlung stehen / die werden euch diß vnnd anders mehr/ alles nach Notturfft berichten. Darumb vnnd dieweil der Feindt jetzt vor euch ligt / vnnd seine Sach am mißlichsten vnnd löstesten stehet / so bitten wir euch gantz gnedialich/ jhr wollet bey vns / als ehrliche Kriegsleute / wie jhr euch bißhero das gantze Jahr getrewlich erzeiget/ nochmaln diese kurtze zeit das beste thun / als wir denn in euch gar kein Zweiffel stellen wollen / euch auch mit keinem erlogen vnnd vnwarhafften Geschrey / damit sich vnsere Feinde das Jahr her geflickt / nicht wider oder von vns bewegen lassen. Dargegen solt jhr vns gewißlich trauwen vnnd glauben / daß wir euch mit einer guten anzahl Pferde in dreyen Wochen den nechsten / oder zum allerlengsten in einem Monat / Fürstlich vnnd ehrlich entsetzen / vnnd bey euch vnserm Leib / dieweil vns das Gut / biß etwan auff zwey Häuser / genommen / auch vollends lassen vnnd auffsetzen / Auch ein anders / darvon wir vns alle erhalten mögen / gewinnen wollen. Jhr solt vns auch in der Warheit glauben / wenn wir euch nicht zu entsetzen wüsten / daß wir euch so lang / vnnd sonderlich setzt / mit Vngrundt nicht auffhalten wolten/ der gnedigen Zuversicht/ jhr werdet euch halten / wie wir das gnedige Vertrauwen zu euch haben / vnnd wir zu beyden theilen mit einander noch Ehr vnnd Ruhm eynlegen mögen / da wir sonsten von beyden theilen verdorben / da wir vnserm Glück diß mals nicht abwarten möchten oder solten / das vns / Gott lob / noch vnversagt ist.

Jnsonderheit aber haben wir mit euwern Gesandten so viel gehandelt / vnnd für gut angesehen / wo dem also / daß die Reuter vber acht tage nicht mehr Fütterung in der Statt haben / daß besser seyn solte / daß man ein Anzahl darvon darinnen behalte/ so sich diese zeit vnterhalten möchten / vnnd die vbrigen herauß hieher zu den andern ziehen ließ / damit sich die diese zeit desto besser können erhalten / da sie aber möchten die jenigen / so zur Wehr dienlich / alle darinnen behalten/ vnd was von Wägen / Karren vnd Stallungen / auch vnbesetzten Pferden / herauß schaffen / vnd hieher zu den andern Reutern verordnen, das were vns am liebsten, bliebe das beste Gesind bey einander in der Statt.

Denn wir verhoffen in zwölff tagen ein Pferd oder 1500. oder da Glauben gehalten wirdt/ ein dritthalb tausendt Pferde zusammen zu bringen/wie denn die Ammtsaten/dir/ Obersten/vnd etlichen/so der gantze Hauff darzu ordnen sollen/in geheim vnnd vertrauwen anzeigen sollen. Jedoch/wollet solches in höchster geheim/biß das Hartzschieben oben im Teutschen Grundt angehen wirdt/bey euch verhalten/damit es nicht außbrech/ denn es vns allen theilen zu Abbruch/vnnd andern Practicken/ gelangen möcht.

Wil es aber mit den Reutern nicht anders seyn / daß sie sich je nicht erhalten können/ da wir doch achten / sie solten jhre Pferde etwan mit Kleyen oder Stroh diese zeit erhalten mögen / so haben wir mit den Ammtsaten dahin geredet / doch auff euwer verl esserung / das gut seyn solt / daß etwan ein Rittmeister mit seinen Reutern allein darinnen bliebe/der etwan ein hundert Pferde hette//oder aber von jeglichem Rittmeister ein 30. oder 25. Pferde darinnen gelassen würden/ das rechtschaffene Leute/vnd nicht durch einander böß vnd gut / sondern außgelesen/ vnd daß bey denselbigen ein Rittmeister/ darumb sie mit einander spielen möchten/ da sie sich sonsten nicht vergleichen köndten/bey euch darinn bliebe / vnd bey den Knechten das beste thete. Dargegen wollen wir denselbigen Reutern hiemit zugeschrieben haben / da einem von den Feinden ein Gaul erschossen würde/der jhne anders nicht mutwillig hineyn reit / vnnd erschiessen leßt/ daß wir dem oder denselbigen solche erschossene Gäul / doch daß sie es dem Commissari alsbald anzeigen / vier Monat in

der

der Musterung gut machen/vnd wollen vns versehen/ es werden Reuter vnnd Knechte in dem zu hauff stimmen/vnd jr selbsten vnd vnser bestes vnd Wolfahrt bedencken/Vnd da jr gleich darauß schliest/ daß die Reuter herauß ziehen solten/ so lasset die doch in den nechsten achttagen nicht herauß/es sey denn sach/daß sie von vns oder vnserm Obersten/ Jobsten von Dalwegen/herauß gefordert werden/denn es möchte sich zutragen/daß wir die 3000. Pferde/oder mehr/ ohne die/so jhr darinnen habt/zusammen brächten/als wir gewißlich hoffen/so wolten wir den nechsten den Pfaffen vnter die Nasen rucken/vnd vnser Heil an jnen versuchen. Fielen denn andere Fürschläg für/ so köndten wir sie allweg in dreyen tagen hie haben/ so hoffen wir allhie drittehalb tausent Pferde zusammen zu bringen/vnd in dreyen Wochen noch 2000. Pferde in der Marck/ an der Elb/vnd etwan im Stifft Münster auch etliche/als 1500. zu wenigsten oder mehr/vnd habē auff diese Stund mehr denn 3500. Pferd sehen Gelt hinweg/vnnd die täglichs anreiten/ Also vns von allen Orten Kundtschafft zukommen. Köndten wir aber mit den drittehalb tausent Pferden zu euch in eil stossen/so lasset die Pfaffen vnd Pfefferseck ire grosse Büchsen nicht alle herführen.

So haben wir euch dennoch in mittels 3500. Thaler auff die Knecht vnd Büchsenmeister/ vnd vnser Gesind/das wir bey euch lassen/vnd nicht herauß nemmen wollen/ verordnet/ vnd wolt wolt GOtt/wir solten selbst bey euch die zeit auch darinnen seyn/ als wir vns denn nochmals erbieten/so jhr vns weiters nicht vertrauwen wolt/ vnangesehen alles vnsers notwendigen reitens/ vns selbst hineyn zu euch zu begeben/demnach wir die Pfaffenknecht vmb kein Haar förchten mögen oder können/vnnd den Reutern auch 1000. Gülden in der zeit/ ist es vns möglich/ mehr hineyn zu bringen/soll es an vns nicht mangeln/ Aber wir sollē vns weder tag noch nacht sparen/ daß wir bey euch seyn wollen/vnd noch ein gewaltigen hauffen Reuter zusammē bringen/ Trüg es sich zu/daß die Reuter vnd Pfaffenknecht abzögen/ so wollet euch auff ankunfft vnserer Reuter stärcken vnnd herauß fallen/vnnd die Brandtschatzung eynnemmen/ alsdenn auch den nechsten Lauffgelt den Hauptleuten geben/wie jr die hievor bey euch in der Statt habt/vnd möcht Königshofen eynnemmen mit Reutern vnd Knechten/vnd darnach Schweinfurt wider speisen/vnd ein Sammelplatz zu Königshofen halten/oder zu Schweinfurt/wie jr euch dessen mit einander vergleicht/ vñ m deß Feinds gelegenheit werd wissen zu richten/ allda jr von Hohenlandsberg auch etliche Feldgeschütz holen lassen möget. Wir haben vnsere Reuter zu hauff beschieden/ daß wir mit Gottes hülffe verhoffen zusammen zu kommen/ wenn gleich zween gewaltiger hauffen Volcks da entgegen weren/ vnnd euch zu entsetzen. Wir versamlen sie an vier oder fünff Orten/verhoffen an jedem Ort mehr als fünffzehenhundert Pferd zu erlangen/ Wir verhoffen vnd trauwen GOtt/ er werde vns armen Kriegsleuten die alte Sonnen auch einsmals warm scheinē lassen. Deß haben wir alles euch allen/ein wissenschafft vmb vnsern Zustandt zu haben/ gantz gnediger vnnd guter meynung nicht verhalten wollen/ Vnd bitten euch noch wie vor/ lieben Kriegsleut/wenn jr vns nicht enthaltet/ so seyn wir von den Pfaffen verschlungen/ ꝛc. Da hol sie der Teuffel für/ die blutigen Pfaffen vnnd Pfeffersecktischen Rott/Vnnd sind euch allen vmb euwers bißhero wolgethanen Handels willen/ so jr vns jeder zeit erwiesen/zu allem gnedigen willen/ vnnd solches in allem guten zu erkennen wol geneigt. Datum den 30. Martij/ anno 1554.

A. M. Z. B. ſſt.

Den Vesten vnsern Obersten Rittmeistern/ Haupt vnnd Befelchsleuten/ vnnd in gemein allem vnserm Kriegsvolck/zu Rossz vnd Fuß/ in vnser Besatzung Schweinfurt gelegen/ samptlich.

Eßgleichen Inhalt hat auch gedachter Aechter/ Marggraff Albrecht/ vnlang darvor/seinem Obersten auff Plassenburg/dem von Zitzewitz/ vnd andern Befelchshabern/gethan vnd zugeschrieben/mit der vertröstung/ daß er bald bey jnen seyn/vnd sie mit Freunden vnd Feinden ersetzen wolle. Derwegen/wie seine Wort verlauten (mögen sich die Pfaffen versehen/daß wir sie in kürtz lehren wollen/ wie sie kriegen sollen/ verhoffen/ ob Gott wil/es soll jres Gebeins nicht darvon kommen) mit mehrerm vnd lengerm anzeigen/ daß noch allenthalben ein grosse Guad vnd Freude sey/daß er Hertzog Moritzen das Liecht auß geblasen/vnnd jederman desto williger sey/vnnd wolle demnach in kürtz ein grosse anzahl Pferde bey jnen haben/ꝛc. Diese/ auch andere mehr Schrifften/ alles jhres Innhalts/ wir an tag zu geben/ keinen Scheu trügen/ wenn wir allein etlicher darinn angezogener hoher Ständ/ die wir für vns selbst entschuldigt haben vnd wissen/auß gutherzigem angedencken/nicht verschoneten. 47. Marggräfisch schreibē an einen von Zitzewitz Obersten auff Plassenburg.

Vnd haben vnsere verordnete Räthe vnd Gesandten ferner fürgewendet/wie beschwerlich vns der zugemutet Stillstandt fallen wolt/ vnnd daß wir nicht eines solchen zeitlichen/sondern eines beharrlichen beständigen Friedens begerten/ in wegerung/ daß wir die Marggräffischen Gewerb zu wehren vnd zu verhindern/ nit allein im Landt zu Francken/ sondern auch in den Sächsischen Landen/ ein treffenlich Kriegsvolck/ zu Rossz vnd Fuß/ mit vnerschwinglichem Kosten vnterhalten müsten. 48. Mehr vrsachen/ warumb der zugemuthete stillstandt nit verwilliget werden könne.

Daß auch auß den nidergelegten Brieffen/ vnd andern mehr Vrkunden vnd glaubwürdigen Anzeigungen/augenscheinlich zu befindē/wie es der Gegentheil mit dem Stillstandt meynet/

vnd was seine verborgene gefährliche Practicken weren/in massen er denn hievor auch gethan/als die Röm. Keyſ. Maj. vnſer allergnedigſter Herr/beyden theilen einen Stillstandt auffgelegt/vnnd gebotten/welchen wir vollnzogen/vnd demſelben für vns vnd die vnſern gehorſamlich nachgeſetzt/ Aber Marggraff Albrecht vnter deſſen ſich zu ſeinem beſten Vortheil gefaſt gemacht/vns vberzogen/vnd zum höchſten beſchädiget. In massen denn ſolches auß hievorigen vnſern außgangenen Außſchreiben/vnd vnter andern lauter vermerckt/daß er/der Aechter/vnverſehener ding/ohne alle gegebene Vrſachen/auch vnverwahrt ſeiner Ehren/vnd ohn einige billiche Zuſprüch noch Forderung/vnſer Biſchoffe/Weigands zu Bamberg/Statt Forchheim eyngenommen/geplündert/ vnd nochmaln darauff vns beynahends deß gantzen Stiffts vertrieben/vnd vns den andern vnzehliche Beſchwernuſſen zugefüget.

So hetten wir vns hievor erbotten/aller Kriegsvbung abzuſtehen/vnnd die Waffen nider zulegen/ſo ferrn es von dem Gegentheil auch beſchehe/vnnd vns die begert Aſſecuranen erfolgete/ welches allem das Recht vnd einig Mittel were/ſo zu auffhebung der verderblichen Kriegshandlungen vnnd eynführung eines beſtändigen Friedens dienſtlich/auch bey der Römiſchen Königl. Maj. vnnd vielen andern Potentaten vnnd Ständen deß Reichs (wie ſolches zu beſchemen) für gnugſam vnd vberflüſſig angeſehen vnd geacht worden.

Wo nun der Gegentheil zu einem beharrlichen Frieden/vnd abſtellung allerley Weiterung vnd Verderbens luſt vnd neigung hette/ſo weren jhme ſolche Fürſchläge vnd gleichmäſſig Erbieten gar nicht bedencklich.

Da aber allein/wie fürgeſchlagen/ein zeitlicher Stillſtandt geſucht vnd bewilliget/ſonderlich mit den Conditionen/dardurch dem Gegentheil Lüfftung/Raum vnd Macht gegeben/ſich zu ſtercken/were vernünfftiglich zu ermeſſen/ob darauß ein beharrlicher guter Frieden zu verhoffen/ vnd einige gütliche Wege vnd Vertragsmittel zu finden/ſondern viel mehr zu befahren ſeyn welt/ wo er alſo gefaſt/das wir ſein Lied ſingen müſten/oder aber ſolches zu beſchwerlichſter Weiterung vnd vnmenſchlichen Blutvergieſſens gereichen würde/mit vnterthäniger/dienſtlicher vnd freundlicher Bitte/hierinn zu bedencken/was mercklichen Vnraths/Schaden vnnd Nachtheils nicht allein vns/ſondern auch andern gehorſamen Ständen/auß dē geſuchten zeitlichen vortheiliſchem Stillſtandt entſtehen/daß auch der Sachen dardurch gar nichts geholffen werden möcht. Vnnd demnach zu Hertzen vnnd Gemüth führen/was wir vns hievor/vnangeſehen der erlangten Achtē Rechtens/erbietig gemacht/nemlich auff beyderſeits endliche abſtellung aller thätlichen Handlung/vnd derohalben beſchehen gnugſame verſicherung/als denn deß gantzen Haupthandels halben bey der Röm. Key. M. vnd allen Ständen deß Reichs/gütlichs oder rechtlichs Außtrags vnd Endſchieds zu gewarten. Deſſen weren wir nochmaln erbietig/vnd ſo der Gegentheil zum Frieden auch geneigt/ſo wolten ſie/die Verordenten/ſolches an ſtatt vnd von vnſerntwegen auff vergehende Aſſecuration nochmals bewilliget haben.

Hierauff haben gleichwol die Vnterhändler vnſer begerte Aſſecuration für die Hand genommen/vnd vnſern verordenten Räthen vnd Geſandten anzeigen laſſen/daß ein hohe Notturfft ſeyn wolle/zu forderſt ein klar lauter Wiſſen haben/weß wir im ſelbigen endlich geſinnet weren/Denn da es den Verſtandt haben ſolt/vnd vnſer Gemüth dahin ſtünde/daß vor allen Handlungen die Aſſecuration vorgehen ſolt/vnd wir von erledigung deſſelben Puncten nicht bedacht von Mitteln vnd der Hauptſachen zu handeln/hetten beyde Fürſten vnd die Botſchafften diß Bedencken/daß ſolches für ein præpoſterum geacht werden/vnd das Hindere herfür gekehrt ſeyn möcht/vnnd da vor allen dingen auff die Aſſecuration gedrungen werden wolt/daß es zu vergeblicher Handlung gerahten würde/mit weiterer eynführung/wie vnſere Verordente in jrer Antwort ſolches widerholt/vnd in Schrifften vbergeben haben/nachfolgenden Innhalts.

49. Der vereinigten abgeordenter Räthe erklärungsſchrifft den ſtillſtād vnd aſſecuration belangend.

Der Fränckiſchen vereinigten Stände verordenter Räthe vnnd Geſandten Erklärungsſchrifft/den Anſtandt deß Kriegs vnd Aſſecuration belangende/auff dem andern zu Rotenburg gehaltenem Tag vbergeben.

Durchleuchtige Hochgeborne Fürſten/auch gnedige vnd günſtige Herren: Geſtern Sontags haben der vereinigten Fränckiſchen Stände Geſandte E. F. G. gnaden vnnd gunſt weiter bedencken vnnd anzeigung dahin verlautende/vernommen/daß nicht ohn/daß E. F. Gn. Schrifften hievor an die Einigungsverwandten außgangen/in ſich hielten vnnd meldeten/daß euwer F. Gn. die hie vormaln auff dieſem Plas fürgeſchlagene Mittel zum Frieden nicht vndienſtlich geacht hetten/Nach dem aber Maraggraff Albrechts Gemüth nicht were/ſolche Mittel dieſer maſſen/wie die vnterſchiedlich fürgeſchlagen/alſo ſtricte eynzügen/ſo bedächten E. F. G. gnaden vnd gunſten/dz es die gelegenheit dieſer Sachen nit anderſt geben möchte/denn daß die Handlung der Aſſecuration in Ruhe geſtellt würde/biß der Mittel halben/ſo fürgeſchlagen werden möchten/ein Vergleichung getroffen/mit gnedigem begern/dz jetzt einen Weg ſeyn zu laſſen/daß von der Aſſecuration abgeſtanden/vnd die Verordneten ſich diſerre lauter vnd klar vernemmen vnd erklären ſolten/ob jr Gemüth vnnd Meynung andere Tractat/vnverhindert derſelben Aſſecuration/vorgehen/vnd von der Hauptſachen handlen zu laſſen/ꝛc. Alles mehrers vnd lengers Innhalts/wie ſolches geredt worden.

Darauff

Darauff geben die verordneten E. F. G. Gnaden vnd Gunsten / Erinnerungs weiß vnterthänig lich zuvernehmen/daß die Fränckischen vereinte Stände/ nicht allein auß der Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten / Herrn Marggraffe Joachims Churfürsten / ꝛc. vnnd E. F. G. Schreiben/an die vereinten Stände außgangen/sondern auch auß der Schrifft der Röm. Kön. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn dieser jetztwerenden Tagshandlung halben zugesant / (von der Jr Maiestat den vereinten Ständen Copien allergnedigst zustehen lassen) soviel vernommen/ das E. F. G. selbst die fürgeschlagne Mittel wie oblaut/zum Frieden nicht vndienstlich vermerckt/ vnd sie demnach die vereinten Fränckische Ständt / anderst nicht versehen noch versehen können/ dann daß darauff stracks solte fürgeschritten worden seyn.

Zu dem vnd fürs ander/daß hochgedachte Kön. Maj. in jrer Widerschrifft an hochgedachten Churfürsten vnnd E. F. G. solchs mit namlichen Worten erweitern vnnd vermelden lassen/ daß sie dieselben Fürschläg vnd Mittel/sie kommen/wohin sie weiten/für zimlich vnd billich achteten / vnnd daß derhalben jhr Maj. nicht zweiffelten / nachdem Marggraff Albrecht die Sachen hochgemeltem Churfürsten vnd E. F. G. laut jhres Schreibens vnd Anzeigens/mächtiglich vertrawt vnd heimgestellt/sie werden als die Ehr/Recht vnd Friedliebende Fürsten/solche billiche vnd rechtmässige Mittel/der Nohturfft nach/stattlich erwegen/vnd die Sachen jres Vettern Marggraff Albrechts halben dahin richtē/daß er sich doch zu letzt/ an Recht vñ Billigkeit sättigen vñ benügen ließ/vñ von dem verderblichem jämmerlichem Krieg abstünde/ꝛc. Alles nach Außweisung deß Königliche Schreibens/dessen Copi die verordneten zu Erinnerung vnterthänig lich erlegen.

Auß dem allem E. F. G. Gnaden vnd Gunst/gnediglich vnd günstiglich zuvernehmen/daß es den verordneten gantz beschwerlich fallen will / sonderlich in Abwesen / vnnd vor Ankunfft deß Kön. Commissarien/von berührten der Kön. Maj. vnd E. F. G. selbst geachtem rechtmässigem Fürschlag abzustehen / zumahl vnbewust / so gleich etliche Mittel in künfftiger Handlung fürgeschlagen vnd angenommen/ob die vereinte Stände von deß Gegentheils Landtfriedbrüchiger gewaltthaten/versichert seyn möchten.

So haben auch E. F. G. vnd sonst männiglich gantz leichtlich abzunehmen / daß dieses zu künfftigem beständigem Frieden fürgeschlagen Mittel vnd Begehrn / der Versicherung halben/ auff kein ander Endt von den vereinten Ständen gesucht worden / dann dardurch derselben gemeinen Frieden also zustabilirn vnnd zubefestigen / daß ein jede Parth sich einiger Gefahr / Mißtrawens/Gewalts vnd vnachbawrschafft zu jer andern/ausserhalb ordenlichs Rechtens vnd Erkandtnuß / nicht zubesorgen hätt. Vnd bedencken die vereinten Ständt nochmahln / so im selben als dem rechten Anfang / Brunnen vnnd Vrsprung / zu allen andern künfftigen Sachen vnnd Handlungen kein nohturfftige Fürsehung geschehen würde / das alle nachfolgende Tractät vnfruchtbar/vnd gar nicht beständig seyn können vnd mögen.

Nachdem aber der Widertheil/solche allerbequemste/nohtwendigste Mittel/zu Pflantzung gemeines Friedens vnd Nachbawrschafft / fleucht vnnd schleucht / ist gantz leichtlich darauß sein Gemüht vnd Meynung / daß er zum Frieden vnd beständiger Ruhe vnd Einigkeit / kein Willen oder Neigung hat/scheinlich abzunehmen. Dann so man dasselbig heilsam Mittel nicht hat/ kan sich alle Tag zutragen / wie dann auch nichts gewissers / dann das grewlich / erbärmlich Blutvergiessen / Verheerung Landt vnd Leut / nicht weniger als vor/ zu jeder seiner Gelegenheit / erfolgen mag / welches aber die vereinten Ständt / wie sie mit Gott bezeugen mögen / vor dieser Zeit gern fürkommen gesehen hätten/vnd noch heutigs Tags.

Können auch die verordneten bey jhnen nicht ermessen / wie fruchtbarlich von andern Mitteln könne vnd mög geredt vnd gehandelt werden/ vor vnd ehe die theil beyderseits deß verständigt vnd gewiß seyen / weß sie sich zu einander zuversehen / vnd deß nohtürfftiglich hin vnd widr versichert seyen.

Hierauff vnd in bedacht deß/auch anderer mehr Vrsachen/bitten die verordneten vnterthäniglich / freundtlich vnd dienstlich / sie gnädiglich vnd freundtlich zuverständigen / ob jhre gnedige Herrn vnd Obern einicher gebührlichen Assecuration/ deren sie dann auff den Gegenfall auch erbietig / verhofflich seyn mögen oder nicht. Dann so Gegentheil zu dem / vnd also zu beharrlichem Fried / welcher ohn nohtürfftige Versicherung nicht gepflantzt werden mag / nicht gewilt vnd geneigt/were es ein vnnohtürfftige Arbeit vnd Versuchen/ zu weitern Mittel zuschreiten/ fürs erst. Vnd dann fürs ander/da solche gleichmässige Vertröstung vnd Versicherung bewilligt/wie vnd in was Gestalt die von jedem Theil geleist werden solt.

Alsdann vnnd so die verordneten / deß verständigt vnnd vertröst / mögen sie jhrer gnedigen Herrn vnd Obern halben leiden / das eins mit dem andern fürgenommen / vnd neben berührter Erklärung/der Versicherung halben/von andern Hauptarticuln geredt vnd gehandelt werde.

Im Fall aber/ da mehrgedachter Marggraff Albrecht / zum gemeinen Frieden / Ablegung der Waffen/vnd Einstellung thätlicher Handlungen nicht geneigt/ wie es sich auß vielen zuhanden gebrachten Schrifften / vnd ander Kundtschafften/ die man bey der Hand hat / gnter massen ereugt/ vnd sich also die vereinten Fränckischen Ständt / keiner gebührlichen nohtwendigen Versicherung zuvertrösten haben sollen.

So bitten die verordneten gantz vnterthäniglich / freundtlich vnd dienstlich/ sie deß / in Namen vnd von wegen jhrer gnedigen Herrn vnd Obern / freundtlich / gnediglich vnd günstlich zu-

verstendigen/sich der Nohtturfft nach/ vnd zu Verhütung weiters Vnrahts/wissen zuverhalten. Dann sie/die verordneten / als wenig als jhre G. Herrn vnd Obern / was vnnd soviel zu Widerbringung deß gemeinen geliebten Friedens jmmer dienstlich vnnd förderlich / an jhnen nichts erwinden zulassen gedencken.

Der tröstlichen Zuversicht/E.F.G. als denen sich mehrgedachter Marggraff Albrecht/wie oblaut/ vertrawt/ vnd die Sach mächtiglich zu jhnen gestellt / die werden sampt andern hochlöblichen der Heidelbergischen verein verwandten Ch. vnd F. jhne den Marggraffen dahin weisen vnd halten/daß er sich geschehens Erbietens/Recht vnd Billigkeit sättigen laß.

Vnd nachdem je kein anderer fruchtbarerer vnd erheblicher Weg vorhanden / oder gefunden werden mag/dardurch Krieg/Blutvergiessen/ Verheerung Landt vnd Leut/vnd wie zubesorgen / auch Verderbung anderer mehr gehorsamer Ständ verhüt / vnd der mercklich vnd täglich lauffendt Vnkost abgeschnitten / dann durch das obberührt Mittel der rechtmässigen Versicherung/daß E.F.G. Gnaden vnd Gunsten/ zum selben vnverzogenlich greiffen/ vnd damit es laut vnd vermög deß vorgeschehenen Erbietens vnd Schreibens / am dato den zwantzigsten Februarii diß lauffenden Jahrs / ins Werck gebracht werd / gnediglich vnnd günstlich befördern / oder in Mangel desselben/der vereinten Fränckischen vergewältigten Ständ/nach Inhalt vnd Vermögen deß außgekündten Landtfriedens/Reichs Abschieden/ergangner Achts Erklärung/Mandat vnd Executorial/nicht zuverlassen/welches E.F.G. Gnaden vnd Gunsten/die verordneten zu begehrter Erklärung in Vnterthänigkeit / freundtlicher vnd dienstlicher Meynung / nicht verhalten wöllen/gnediger/günstiger vnd freundtlicher Resolution gewartende.

Der Fränckischen vereinten Stände/
auff diesem Rotenburgischen Tag
verordnete Räht vnd Gesandte.

Jewol nun vnsere verordnete Räht vnd Gesandten / sich hierauff gäntzlich versehen/beyde Vnterhandlungs Fürsten vnd Botschafften/ solten vnd würden in Erwegung außgeführter / vnnd nach Gelegenheit der Sachen hochnohwendigen Vrsachen / auch deß Königlichen auffgelegten Schreibens / welches hieneben einverleibt / zu Abhandlung der begerten Assecuration geschritten/vñ also vermittelst eins auffgerichten beständigen Friedens/zu fernern gütlichen Wegen ein versehenliche fruchtbare Zubereitung gemacht: So haben doch Ihre L.F.G. vnnd Gunsten weiter vermelden lassen / inmassen die durch vnsere verordnete darauff in Schrifften/folgends Inhalts vbergebne Verantwortung/ mit sich bringt.

Andere schrifftliche Erklärung / ꝛc. den neunzehenden Aprilis/ Anno 54. vbergeben.

50. Der vereinigte ständ abgeordneter Räht/ fernere Erklärung deß Stillstands vnd Assecuration halber.

Nachdem die Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten / vnsere gnedige Herrn/ Marggraff Johans/ vnd Marggraff Johans Georg/ ꝛc. neben der Chur vnd Fürsten/ der Heydelbergischen Einigungs Räthen vñ Botschafften/den verordneten Kriegs vnd Einigungsverwandten Ständen/ abermahln fürhalten lassen/ daß die Assecurationen in Ruhe gestelt/ vnd die gütliche Mittel angehört vnd geschlossen/ mit weitterer Anzeig/ so annehmliche Mittel gefunden würden / daß Marggraff Albrecht einen beständigen Frieden annehmen / vnd hochgedachte Fürsten alsdann erbietig/sich aller Gebühr zuerzeigen. Dergleichen würden auch andere vereinte Chur vnd Fürsten sonders Zweiffels auch thun / vnnd an jhnen / was zu Stifftung vnd Pflantzung beständiges Friedens dienstlich/nichts erwinden lassen/vnd darauff schließlich begert/ daß sich die verordneten lauter erklären wolten / ob sie die Assecuration jetzmahls in Ruhe stellen/ vnd die gütliche Mittel anzuhören/gewilt oder nicht.

Darauff geben der Kön. Maj. vnsers allergnedigsten Herrn Räht vnnd Commissarien/ vnd der Fränckischen vereinten Ständ verordnete/ E.F.G. Gnaden vnd Gunsten / dienstlicher vnterthäniger vnd freundlicher Meynung zuvernehmen/daß sie sich in der Röm. Keys. vnd Kön. Maj. dieser währenden beschwerlichen Kriegsvbung halben / außgangen Schrifften / mit allem Fleiß ersehen/vnd darauß soviel befunden/ daß jhre Maj. für noht vnd gutwendig geacht vnd angesehen/daß alle thätliche Handlungen/alsbaldt ein vnd ab/vnd die Hauptsach auff einen vnpartheilichen gütlichen/oder so die güt entstünde/Rechtlichen Außtrag/gestelt werden solt.

Dieweil nun die verordneten Herrn Principaln / hievor je vnd allweg deß Erbietens gewesen/ solche Einstellung alsbaldt/ vnd ohne alle Weigerung zuthun/ doch/ daß sie wie recht vnd billich/ vor gewaltigen Handlungen versichert würden/so achteten sie nochmahls/ daß es nicht allein jhnen / sondern auch viel vnschuldigen Ständen / die neben jhnen beschwert werden möchten / zu Wolfahrt reichen / vnd in allweg vonnöhten / daß solchem friedliebendem vätterlichen Keys. vnd Kö. Maj. allergnedigstem Bedencken nachgesetzt/die thätliche besorgliche Handlungen vnd Vnruhe/sampt dem mercklichen grossen lauffendem Vnkosten beyderseits abgeschnitten/ vnd den gehorsamen vnnd zum Fried geneigten Ständen / deßhalben nohtürfftige Versicherung gemacht würde/ die sie auch im Fall der Nohtturfft zuthun erbietig / mit der Mässigung/ daß sie leiden mögen / daß die Assecuration / so die bewilligt vnd auffgericht / bey E. F. G. Gnaden vnd Gunsten

Handen/

Handen/biß zu Vergleichung der Sachen bleibe/doch/das vor Vrlaubung vnd Abführung deß Kriegsvolcks/ berührte Assecuration / den Kriegsverwandten in nohtürfftiger Form verfertigt/ zugestelt/vnd vberantwort werd.

Vnd im Fall daß dieselb gütliche Vnterhandlung ohne Frucht (deß sich doch die verordneten nicht versehen) abgehen solt/daß sie alsdann vnbeschwert vnd sich erbotten haben wöllen/die Sach / wie die anfangs hergeflossen / der Röm. Keyſ. Maj. vnd allen vnpartheylichen Churfürsten/Fürsten vnd Ständen deß Reichs zum allerförderlichsten als es immer geschehen mag/gütlich hinzulegen/vnd so die Gute nicht statt/Rechtlich zuentscheiden/heimzustellen.

Mit dem abermaln erholten Erbieten/so fern sie Kriegsverwante Stände versichert (daß sie bey dem Inhalt vnd Ordnung deß gemeinen Landtfriedens / dieser vnd anderer Sachen halben/ vom Gegentheil vnverqeweltigt gelassen) daß sie abermaln leiden mögen/ alsbald inen solche Sicherung zugestelt/das Kriegsvolck neben vnd mit sampt dem Gegentheil/ zutrennen vnd verlauffen zulassen/ vnd alsdann der Hauptsachen vnd aller Anhäng/ durch höchstgedachte Keyſ. Maj. Churf. Fürsten vnd Stände deß Reichs/gebührlicher Vergleichung vñ Entscheids zugewarten.

Darauß E.F.G. Gnaden vnd Gunsten zuvernehmen/daß die Herrn Principaln/vnd derselben Räht vnd Gesandten / zu Abstellung aller thätlichen Handlung / vnd also zu beständigem Fried/so inen der mit gebührlicher Vergewissung gedeyen mag/geneigt/der nochmaln tröstlichen Zuversicht/E.F.G. Gnaden vnd Gunsten/werden zu Stifftung vnd Widerpflanzung eines solchen beständigen Friedens/Ruhe vñ Einigkeit/für sich selbst gewilt vnd begirig/vñ dieselben Mittel/wie die von Keyſ. vnd Kön. Maj. allergnedigst bedacht/inen nit zuwider seyn lassen/sondern die getrewlich befördern helffen / dann so einige Weiterung / jetzt oder künfftiglich (darvor Gott seyn wöll) sich hierüber zutragen solt / mögen die verordneten vor Gott vnd der Welt bezeugen/ daß es jren Herrn Principaln/auch inen nit lieb/sondern daß sie solchs als viel an inen gelegen/mit allem hertzlichem Eyfer/viel lieber verhüt sehen wolten/welches E.F.G. Gnaden vnd Gunsten/die Kö. Commissarien/vnd andere verordnete/zu begehrter Antwort vnd Erklärung ihres Gemühts vnd Willens/dienstlicher/vnterthäniger vnd freundlicher Meynung abermaln nit verhalten wöllen.

Als aber auff jetztgehörte schrifftliche Antwort beyde Vnterhandlungs Fürsten vnd Botschafften fürhalten lassen/nachdem durch vnsere verordnete vnter andern angezogen/was die Keyſ. Maj. in dieser Handlung für Bedencken hätten/vnd gebeten worden/die Sachen auff die Mittel/wie jr Maj. bedacht/fürzunehmen vnd zubefördern/ꝛc. Aber jhre L.F.G. vnd Gunsten/ dessen kein wissens trügen / damit dann in diesem höchstgedachter Keyſ. Maj. desto weniger fürgriffen/vnd diesem Handel ein bessere Zubereitung gemacht werden möcht/ daß demnach die Kön. Commissarien vnd vnsere verordnete/der Keyſ. Maj. Bedencken auffzulegen vnbeschwert seyn wolten / ꝛc. haben gedachte Kön. Commissarien vnd vnsere verordnete darauff vermeldet / daß der Keyſ. Maj. angeregt Schreiben / jhnen gleich in diesem wehrendem Tractat zukommen/darinn jhr Maj. allergnedigst anzeigeten/daß Marggraff Albrecht bewilligt/ von seiner Kriegsvbung / gegen vns / abzustehen / vnd darauff die Sachen jhrer Maj. sampt etlichen Chur vnd Fürsten / mächtiglich heimgestelt hätt. Daß auch solchs von jhrer Maj. angenommen / mit dem gnedigsten gesinnen vnd begern/daß wir jhrer Maj. gleiche Heimstellung thun wolten. Alles längern Inhalts/desselben jrer Maj. gnedigsten Schreibens/davon neben der folgenden Schrifft gleichlautende Copi vbergeben worden.

Dritte vbergebene Schrifft/den zwantzigsten Aprilis / Anno 54.

51. Dritte Erklärung/dieselben Puncten belangend.

Als die Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten / Herr Johans vnd Herr Johans Jörg / Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. vnsere gnedige Herrn / auch die Chur vnd Fürstliche Botschafften/der Röm. Kön. Maj. vnsers allergnedigsten Herrn Commissarien / dergleichen der Fränckischen Emigungsverwandten / Räthen vnnd Gesandten / gestern Donnerstags abermahln fürhalten lassen / daß der Eingang dieses Handels / an berührter Assecuration nicht zumachen / sondern die Nohturfft erfordern wolt / diesen Puncten in seiner Ordnung zubehalten/ biß so lang der Haupthandel fürgenommen / verglichen vnd erörtert/ in sonderlicher Betrachtung/daß dasselbig Mittel/sampt dem ordenlichem Rechtlichem Außtrag/ vnd also der Fränckischen Stände Schreiben vnd Fürschlag/den 20. Februarij nechst verschienen außgangen / hievor durch Margaraffen Albrechten abgeschlagen/ꝛc. mit angehengtem schließlichem gnediglichem gesinnen/ der Keyſ. angezognen Schrifften halben/dieselben fürzulegen/ꝛc.

Darauff sagen die Königlichen Commissarien / auch der Fränckischen vereinten Ständt/ Räht vnd Gesandten / mit Repetierung voriger eingebrachten Protestation vnnd schrifftlichen Antwort/nochmaln/daß auff diesem theil/vnd in aller dieser Handlung biß anhero anderst nichts gesucht / dann beständiger beharrlicher Friede vnnd Einigkeit. Darzu sie noch mit Worten vnd Wercken/willig vnd vrbietig seyen.

Demnach vnd so fern von dem Gegentheil die Waffen nidergelegt/ vnd die Kriegsverwandten derhalben gnugsam assecurirt werden/wöllen sie dergleichen auch thun/vñ darauff die Hauptsachen/

sachen der Keys. Mai. vnd vnpartheilichen Chur vnd Fürsten/ vnd Ständen deß Reichs zu gütlicher Vnterhandlung/ vnd im Fall der Vnverfänglichkeit/ zur endtlichen Rechtlichen Erkandtnuß heimgestelt haben.

Nachdem aber fürs ander auch begert worden/das Keyserliche Schreiben/so es vorhanden/ fürzulegen. Wöllen die Herrn Königlichen Commissarien E. F. G. sampt den Chur vnd Fürstlichen Potentaten nicht verhalten/daß die Keyserl. Mai. den vereinten Ständen kurtzverschiener Tag/ein gnedigst Schreiben vberschickt. Darauß E. F. G. Freundtschafften vnd Gunsten zu vernehmen/ daß jhr Maj. mit namlichen Worten zuerkennen gibt/ daß Marggraff Albrecht die Sachen jhrer Maj. sampt etlichen Chur vnnd Fürsten mächtiglich heimgestelt vnd bewilligt/ die Kriegsvbung ab vnnd einzustellen/ welches auch jhr Maj. also allergnedigst auff vnd angenommen. Mit fernerm gesinnen/daß die vereinten Ständ/dergleichen auch thun wolten.

Dieweil nun jhr Maj. fürnemblich dieses friedlich vnd fürnembste Mittel der Einstellung thätlicher Handlung/gnedigst vnd vätterlich suchen/Inhalt jrer Maj. Schreibens/ deren gleichlautend Copi hiemit fürgelegt werden/ vnd die vereinten Ständt solche Mittel je vnnd allweg begert vnd fürgeschlagen. Allein mit diesem nohtwendigen Begehrn/ daß sie von dem Gegentheil (der vber seine der Keyserl. Maj. geschehene Heimstellung/in grossem Gewerb vnd Rüstung seyn soll) wie an jhm selbst recht billich vnd erbar/ vnd dem Landtfrieden gemäß ist/ assecurirt vnd versichert werden/ damit dem Landtfrieden zugegen/ vnd ausser Rechtens nichts gesucht vnd fürgenommen werd/ so haben wolgedachte Kön. Commissarien/ vnd der vereinten Rähte vnd verordnete/ E. F. G. vnd andern Chur vnnd Fürstlichen Botschafften/ solches in Vnterthänigkeit/ Freundtschafft/günstiger vnd dienstlicher Meynung/ abermahln nicht verhalten wöllen.

52. Römischer Keyserlicher Majestat Schreiben/ an die Fränckischen vereinte Stände/ auff Marggraff Albrechts beschehene Heimstellung/ mit Begehr/die Sachen gleicher weiß zuvertrawen.

Key Maj. ermahnügs schreiben an die Fränckische Ständ mit Vermeldüg Marggräfischer Neigung zum Frid.

Carl/ &c.

EHrwürdige Fürsten vnnd Rähte/ lieben Andächtigen vnd Ehrsamen lieben getrewen/wir geben ewr Andacht vnd Euch gnediger Meynung zuerkennen. Daß die Hochgebornen Joachim/ deß heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerer/ vnd Johans Gebrüder/beyde Marggraffen zu Brandenburg/vnsere liebe Oheim Chur vnd Fürsten/etliche jhrer Liebden/Rähte vnd Gesandten/hieher zu vns mit Credentz vnd Instruction abgefertigt/ vñ durch dieselben nach längs anbringen vnnd erzehlen lassen/ ob sie sich wol auß friedtliebendem Gemüht vnd gutherziger Neigung/ so sie zu Beförderung Friedens vñ Ruhe im heyligen Reich Teutscher Nation/vnsers gemeinen Vatterlandes tragen/vnd zu Abwendung desselben vorstehenden hochnachtheiligen Verwüstung vnd Verderbens/mit allem getrewen Fleiß bemühet vnd bearbeit/die zwischen ewer Andacht vnd Euch an einem/vnd Marggraff Albrechten zu Brandenburg jhrem Vettern anders theils/ entstandene vnd noch schwebende beschwerliche/ hochschedliche vnnd verderbliche Kriegsvbung einzustellen/ vnd widervmb in Ruhe zubringen/ auch deßhalben erstlichen vnsern freundtlichen lieben Bruder/den Römischen/ zu Hungarn vnd Böhmen/ &c. König/ daß sein L. diese Sach zum Stillstandt/ gütlicher Vnterhandlung vnd Frieden richten wolten/ auch folgends ewer Andacht vnd Euch/ gleicher weise zum Frieden vnd Stillstandt zubewegen/ durch Schickung vnd Schrifften/vnterthänglich/freundtlich vnd günstiglich ersucht.

So were doch solcher jhr fürgewendter Fleiß/ gutherzig wolmeinende Bemühung/ biß daher ohne Frucht vnd vergebenlich gewesen/dieweil aber diese Sach je länger je mehr zu Weiterung gelangen/vnd solch entzündt Fewr/viel andere vmbligende vnschuldige Stände mit berühren thät. Vnd sie aber als friedliebende Chur vnd Fürsten/ solchen fernern Vnraht vnd endtliche Verwüstung beyderseits/Landt vnd Leut/alles jres höchsten Vermögens/gern abwenden helffen wolten/so hätten sie/ als kurtzverschiener Zeit/ gemelter Marggraff Albrecht von Brandenburg/ persöhnlich zu jhren Liebden kommen/ vnd vmb Raht/ Hülff vnd Beystandt bey jhnen angesucht/ demselbigen mit allem Fleiß vnd Ernst dahin gerahten/ daß er seine Sachen/ so er mit ewer Andacht vnd Euch/vnd derselben Kriegsverwandten hätte/nochmahln lieber durch friedliche Mittel vnnd Wege vergleichen lassen/ vnnd vns/ auch etlichen vnpartheyischen Ständen deß heyligen Reichs/gütlich oder Rechtlich/mächtiglich zuentscheiden/heimstellen vnd vertrawen wolte. Wiewol er nun solches einzuraumen/erstlich allerhand Beschwerung fürgewendet/ so hätten jhre Liebden jhne doch letztlich auff jhr embsig vielfältig Anhalten/ Bitten vnd Ermahnen/ dahin bewegt vnd vermöcht/ daß er von seiner Kriegsvbung gegen E. A. vnd Euch abzustehen/ vnd gemeldte seine Sachen von sich/auff vns/vnd die Ehrwürdigen vnd Hochgebornen vnsere lieben Neven/Oheimen/ Schwäger/ Churfürsten vnd Fürsten/ Hertzog Albrechten zu Beyern/ Johansen Marggraffen zu Brandenburg/Meyntz/Cöln/Trier/Pfaltz/Sachsen vñ Brandenburg/ Wilhelmen Hertzogen zu Gülch/&c. vnd Christoffen/Hertzogen zu Wirtemberg/zustellen/vnd derselben Weisung vnd Bescheids zugewarten/ sich erbotten/ vnd vns darauff demütiglich angeruffen vnd gebeten/

53. Marggraff Albrechts Erbieten/ Key. Maj. vnd etlichen Chur vnd Fürsten die Sach heim zustellen.

beten/ daß wir vmb mehrer Beförderung willen/ Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit/ solche Heimstellung vns gefallen lassen/ dieselben annehmen/ auch bey E. A. vnd Euch/ gnediglich verfügen/ damit E. A. vnd Ihr gleicher Gestalt jhre Sachen / vns / vnd gemelten Churfürsten vnd Fürsten/ heimstellen vnd vertrawen wolten. Dieweil wir dann je vnd allwegen/ vnd noch/ nichts höhers begert / dann daß diese beschwerliche hochnachtheilige Kriegshandlung widervmb gedempfft vnnd gestilt / vnd allenthalben im heyligen Reich / guter beständiger Fried / angericht vnd erhalten werden möchte/ vnd diesen Weg /nemblich/ daß die Sach vns/ vnd etlichen vnpartheyischen Ständen deß heyligen Reichs / gütlich oder rechtlich zuentscheiden heimgestelt würde / hievor allweg zu Abstellung solcher beschwerlichen Kriegsvbung / zum allerdienstlichsten vnd fürständigsten angesehen vnd gehalten/ vnd noch. So haben wir solche/ gedachts Marggraff Albrechts Heimstellung/ also angenommen / vnnd darauff gedachten Chur vnd Fürsten zu Brandenburg diese Vertröstung gethan/ bey E. A. vnd Euch diese gnedige Verfügung zuthun / damit E. A. vnd Ihr / vns vnd ehegedachten Chur vnd Fürsten / jhre Sachen gleichsfalls auch heimstellen vnd vertrawen sollen. Dem allem nach / ersuchen vnd ermahnen wir E. A. vnd Euch / mit gnedigem Fleiß vnd Ernst/ jhr wöllet vmb Beförderung willen gemeines Friedens / vnd zu Verhütung weiters Vnrahts/ endtlichs Verwüstens vnd Verderbens ewer armen Stifft/ Land vnd Leut/ vnd anderer Beschwerung / so der Krieg auff jhm hat vnd mit sich bringt/ den geliebten Fried/ dem Vnfrieden fürsetzen/ alle thätliche Handlung vnd Kriegsvbung/ alsbaldten vnd ab/ vnd ewer Sachen vns vnd obgemelten Chur vnd Fürsten/ gutwilliglich heimstellen vñ vertrawen. Wo solches geschicht (wie wir dann in gar keinen Zweiffel stellen/ E. A. vnd Ihr/ zum frieden nicht vngeneigt/ vnd diß Orts an jnen keinen Mangel seyn lassen werden) so wöllen wir folgends darauff allen möglichen Fleiß fürwenden / daß auffs längst in zweyen Monaten / nachdem vns vnd gemeldten Chur vnd Fürsten/ die Sach beyderseits heimgestelt / vnd vnter die Hand gebracht worden/ obberührte gütliche oder Rechtliche Weisung vnd Bescheidt gewißlichen erfolgen solle. Welches wir E. A. vnd Euch gnediger Meynung also anzuzeigen/ nicht vmbgehen wöllen/ vnd E. A. vnd Ihr/ thun vns daran/ zusampt dem/ daß es gemeiner Teutscher Nation wolfahrt zum höchsten erfordert/ vnd es E. A. vnd Euch/ derselben Stifften/ Landen/ Leuten/ Vnterthanen vnd Hinderseſſen/ selb zu gutem kompt/ ein sonders angenehmes hohes Gefallen. Geben in vnser Statt Brüssel in Brabant/ am vierdten Tag deß Monats Aprilis/ Anno/ ꝛc. im vier vnd fünffzigsten/ vnsers Keyserthumbs im neun vnd dreyssigsten.

Carolus.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ
Maiestatis proprium

A. P. MP. ſſs.

V. Seld.

Haller ſſs.

An Bamberg/
Nürnberg/ vnd
Würtzburg.

Hierauff ist durch beyde Vnterhandlungs Fürsten vnd die Botschafften weiter vermeldet/ damit auß dem Keyserl. Schreiben/ kein Mißverstandt oder Widerwertigkeit einfiel/ so hätte es die Gestalt. Nemblich/ daß nicht ohn/ als Marggraff Albrecht bey dem Churfürsten zu Brandenburg zu Berlin gewest / das seyn L. vnd Churf. G. sampt Marggraff Johansen/ sich mit jhme Marggraff Albrechten verglichen/ was in jr aller Namen/ bey der Keyſ. Maj. zuwerben. Aber nichts weniger für gut geacht/ die Handlung zu Rotenburg auch fürzunehmen vnd zu continuirn / der Gestalt / da dieselbig in der Güte zur Entschafft nicht gelangen würde. Daß alsdann die Heimstellung von wegen Marggraff Albrechten geschehen solt/ also/ daß die zween Wege aneinander nit widerwertig/ vñ neben einander stehen/ vñ getrieben werden möchten.

Vnd dieweil diß Werck an den Puncten der Assecuration nit anzufangen seyn wolt/ in Betrachtung daß es durch Marggraff Albrechten abgeschlagen/ so were darin zugedencken/ wie man zum Tractat deß Haupthandels kommen möcht / mit dem abermahls gnedigem vnd freundlichem gesinnen vnd begern/ den Puncten der Assecuration in Ruhe zustellen.

§ 4. Begehrn an die Frä. cksische verordneten.

Da es aber nicht seyn / vnd die Kön. Commissarien sampt vnsern verordneten Räthen vnd Gesandten / auff dem mehr angeregtem Begehrn der Assecuration je zubeharren bedacht / daß sie sich demnach erklären wolten/ dieweil das angezogen Keyſ. Schreiben von der Heimstellung meldet / ob vnser Gemüht were / die Handlung inmassen / wie von wegen Marggraff Albrechten der Keyſ. Maj. heimgestelt/ gleicherweiß jhrer Majestat heimzustellen/ darnach sich förter im Handel desto besser der Notturfft nach haben zurichten.

Hierauff ist durch die Kön. Commissarien vnd vnsere verordnete Räthe vnd Gesandte nachfolgender Bericht vnd Begehrn geschehen/ vnd vmb weniger Mißverstandts wegen/ abermahls in Schrifften nachstehends verlauts vberantwort worden.

Reſo-

Resolution vnd fernere Erklärung / der Kön. Commissarien / vnd Fränckischen verordneten.

55. Derselben Antwort.

AVff der Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten / beyder vnser G. Herrn der Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. Auch anderer Chur vnnd Fürstlichen Botschafften / ferner gnedig / freundtlich vnd günstig geschehen gesinnen der Assecuranen / vnd Keyserl. Schreibens halben / ꝛc. Geben der Römischen Kön. Maj. Commissarien / vnd anderer vereinten Fränckischen Stände verordnete / diesen Bericht vnd Antwort.

Ihr F. G. Freundtschafft / Gnaden vnd Gunsten / hätten biß anhero von der Röm. Königl. Maj. Commissarien / auch der Einigungsverwandten Räthen vnd Botschafften gnugsamblich verstanden / daß sie nichts anders dann beständigen Frieden begehrt. Wie es sich dann auß allerley gepflegnen Handlungen befünde. Welches sie / die Kön. Commissarien / vnd der vereinten Stände verordnete / ihrem habendem Befelch nach / am liebsten nachmahln befördern wolten.

Dieweil aber Marggraff Albrecht / vngeacht aller dieser schwebenden Handlung / auch außtruckenlicher gänßlicher Heimstellung der Keyß. Maj. laut ihrer Maj. selbst schreibens vnd anzeigens geschehen / nichts weniger in stattlichem Gewerb vnd Rüstung stünde / so wolt der Röm. Königl. Maj. auch der andern Einigungs vnd Kriegsverwandten vnvermeidliche Nohtturfft seyn / zuwissen / ob gedachter Marggraff Albrecht / von seinem Kriegs Gewerb / Inhalt der Keyß. Maj. Heimstellung / abstehen wolt.

Da dann die Kön. Commissarien / vnd der vereinten Stände Räthe vnd Botschafften deß verständigt / were jnen auff ihr F. G. Freundtschafft / Gnaden vnd Gunsten embsig Anhalten vnd beschehen vermelden (daß durch gütliche Vnterhandlung / der Keyß. Heimstellung vnd der begerten Assecuranen nichts benommen) nicht zuwider / so ferr J. F. G. Freundschafft vnd Gunsten vertröstlich versprechen wolten / daß berührte Assecuration auch erfolgen / vnd vollnzogen werden solt / ꝛc. Alsdann (vnvergriffenlich vorgeschehener Protestation) die Fürschläg vnd Mittel anzuhören / vnd sich aller Billigkeit darauff vernehmen zulassen. Das alles die Kön. Commissarien / vnd der vereinigten Stände / Räthe vnd Botschafften / ihren F. G. Freundtschafft / Gnaden vnd Gunsten / auff gesterigen geschehenen Fürtrag / dienstlicher / vnterthänger vnd freundtlicher Meynung nicht wollen verhalten / vnd seyen darauff weiterer Resolution gewertig.

56. Marggräfische Gesante / auff den Tag gen Rotenburg.

NAchdem aber in mittels obgehörter gepflegner Handlung / die Marggräfischen Gesandten / benantlich Wilhelm von Grumbach / vnd Christoff Straß Cantzler / auff vorgehende Vergleitung zu Rotenburg einkommen / mit denen sonderliche Handlung fürgenommen / haben hernacher beyde Fürsten vnd die Botschafften / den Königlichen Commissarien vnd vnsern verordneten folgende Meynung fürhalten lassen.

57. Der Vnterhandlungs Stände / fürhalten / den vereinigten gethan.

Zum ersten / das beyde Fürsten / vnd sie / die Botschafften / nochmahln bey sich kein anders zufinden wusten / dann daß der Punct begerter Assecuration eingestelt / der Haupthandlung ihr Vortgang gelassen / vnd zu Mitteln geschritten würde.

So hätten die Königl. Commissarien vnd vnsere verordnete hievor vernemmen / was beyde Fürsten für ihre Personen / vnd dann der vereinten Chur vnd Fürsten Botschafften / an statt ihrer gnedigsten vnd gnedigen Herrn / sich erboten vnd Vertröstung gethan. Nemblich / daß bey ihren L. F. G. vnd jnen dieser Handel je vnd allwegen dahin bewegen worden / als daß noch zu frühe were / vor vnd ehe die Hauptsachen fürgenommen vnd erledigt / mit der Assecuration sich einzulassen. Daß auch beyde Fürsten für ihre Personen / nach gehandeltem Frieden vnd Vertrag / nichts wolten erwinden lassen. Deßgleichen die Chur vnd Fürstlichen Botschafften / an stätt ihrer gnedigsten vnd gnedigen Herrn / auch alles das jenig / so zu Beförderung vnd Erhaltung eines beständigen Friedens dienstlich / jederzeit zur Gebühr nicht Mangel erscheinen lassen wolten / dessen Erbietens ihre F. G. Gnaden vnd Gunsten / sie nochmaln weren.

Zum andern / als begert worden / ein Wissenschafft zuhaben / ob auch Margraff Albrecht Inhalt deß Keyß. Schreibens vnd Heimstellung gesinnet vnd gemeint were / den Krieg endlich ab vnd einzustellen / hierauff hätten beyde Fürsten vnd die Botschafften / die Copien angezogens Keyß. Schreibens / mit Fleiß besichtigt / erwogen vnd befunden / daß darinnen lauter vnd mit hellen Worten außgetruckt / welcher Gestalt Marggraff Albrecht der Röm. Keyß. Maj. die Sachen heimgeben / weß auch jre Maj. etlicher benandter Chur vnd Fürsten halb / für Fürschlag gethan / vnd sich erbotten / darauß dann Marggraff Albrechten Gemüht lauter zuvernehmen. Also vnd darumb hätten beyde Fürsten vnnd die Botschafften für vnnöht geacht / dieweil der Buchstaben deß Keyserlichen Schreibens an jhme selbst hell vnd klar / einige weitere Frag zuthun. Dann wol zuerwegen / daß demselben Keyß. Schreiben / billich mehr glauben dann jemands anders zugestelt werden solt / darumb auch beyde Fürsten vnnd Botschafften gedencken müsten / daß es eben die Meynung Marggraff Albrechts Gemüht halb hätte / wie in dem Keyß. Schreiben Inhalt deß selben Buchstabens begriffen vnd außgeführt worden.

Jedoch vnd nichts deste weniger / were bey den Marggräfischen abgesandten gehandelt / vnd vmb Erklärung angehalten / weß Marggraff Albrecht / deß Kriegs endlicher Abstellung halb gesinnet seyn möcht / die hätten ein schrifftliche Verzeichnuß vberreicht / wie darinn zubefinden / deren Copei den Kön. Commissarien / vnd vnsern verordneten mitgetheilt werden solt.

Zum

Zum dritten/nach dem hievor an die Kö. Commissarien/vnd vnsere verordnete gesinnen vnd begert worden/sich zu erklären/ob wir gleicher Gestalt/wie Marggraff Albrecht der Keyserl. May. die Sachen heimgestellt/auch zu thun gesinnet oder nicht/in dem aber noch kein Antwort erfolget were/daß demnach/damit das Werck sein Richtigkeit erlanget/vnd man sich darnach zu richten wüste/die Kön. Commissarien/vnnd vnsere verordnete/sich wolten nachmalen categorice resolviren/vnd derhalb lauter vernemmen lassen.

Mit fernerm vermelden/dieweil die Marggräfflschen Abgesandten jhrem Anzeigen nach/ allein mit einem gemessenen Befehl abgefertigt/vnd derwegen vmb ferner Vergleitung angesucht hetten/bey Marggraff Albrechten sich weiter vollkommens Bescheids zu erholen/daß demnach in betracht/daß vnerholt ferner Bescheids in der Handlung schwerlich fürgegangen werden möcht/die Kön. Commissarien vnd vnsere verordnete/die Marggräffischen Abgesandten mit nohtürfftiger Vergleitung zu versehen vnbeschwert seyn/vnd sich derohalb auff der Marggräfischen Gesandten Schrifft davon jhnen Copi zugestellt/auch resolviren wolten.

Marggraff Albrechts vergleiter Gesandten/vbergebene erste Schrifft.

58. Marggräfischer Gesandten vbergebene rc verzügliche Schrifft auff dem Tage zu Rotenburg.

Durchleuchtig/Hochgeborn Fürsten/gnädige Herrn/auch Chur- vnnd Fürstliche verordnete Botschafften/gnädige vnd günstige Herrn/nach dem vns E. F. G. vnd Gunsten/auff heutigen Tag haben vermelden vnd anzeigen lassen/was auff jetziger widerumb fürgenommener gütlicher Vnterhandelung allhie gehandelt/worauff auch dieselbige biß daher beruhet/das thun wir vns gegen denselben vnterthänigklich bedancken.

Vnd hetten in Warheit für vnser Persohn zu voriger/auch allhie gepflogner Handlung gantz gerne gesehen/daß der vnnohtürfftig vnnd zu frue begert præiudicial Punct der Assecuration/were biß an sein Ort behalten/die Vergleitung erfolget/der friedlich Anstandt bewilliget/ vnd also der gütlichen Vnterhandelung/jhr freyer starcker Lauff gelassen worden. Da gewißlich vergebliche Mühe vnnd Zeit erspart/grosses Verderben verhüt/vnnd als wir verhofft/etwas fruchtbares außgericht worden seyn solt. Dieweil es aber bey vnsers gnädigen Herrn Marggraff Albrechts/rc. Widerwertigen dazumal nit zu erheben gewest/hat man den Dingen seinen Lauff lassen müssen. Vnd wiewol von E. F. G. gnaden vnd Gunsten/in jetzigen gütlichen Vnterhandelungen der wolgemeint friedlich zeitlich Anstandt/abermals mehr dann einest gesucht/so ist doch derselbig abermals geweigert/vnd abgeschlagen worden. Auch dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten/vnserm gnädigen Herrn Marggraff Albrechten zu Brandenburg/rc. seiner F. G. Hauß Hohenlandesberg durch Practica/wie man sagt/eingenommen/seinen F. G. jhr Geschütz/vnd darzu gehörige Munition/vnd alles anders so darinnen gewest/darauß gewaltiglich entwendet/das Hauß angezündet/verbrandt/vnd wie wir bericht/vngeacht/daß es deß Reichs/ auch deß Hauß Brandenburg Lehen/zum Theil zerrissen/vnnd noch ferner zu verwüsten im Werck. Dergleichen sich jetzt vor Schweinfurt vnfriedlicher Handelung auch vnterstanden/welches zu erbottener friedliebender Handelung wenig förderlich. 59. Hohen Landsberg.

Aber wie dem/dieweil E. F. G. Gnade vnd Gunsten vns heutiges Tags fürnemlich darum erfordern lassen: Dieweil von Hochgedachts vnsers gnädigen Herrn widerwertigen Räthe vnnd Botschafften allhie in jrer jüngsten Erklerungschrifft gesucht worden/sie zu verständigen/ob vnser gnädiger Herr Marggraff Albrecht/von seiner F. G. Kriegsgewerb/inhalts jhrer Keys. May. Heimstellung/abstehen wolt.

Zum andern/da dann sie die Räthe vnd Botschafften dessen von E. F. G. Gnaden vnnd Gunsten verständigt/vnd dabey vertröstlich versprochen würde/daß die begert Assecuration auch erfolgen vnd vollzogen werden solt/darauff sie dann die Fürschläg vnd Mittel anhören sich aller Billigkeit vernemmen lassen wolten/rc. daß solchem nach E. F. G. Gnaden vnd gunsten von vns/ als vnsers gnädigen Herrn hieher verordneten Räthen Erklerung seiner F. G. Gemühes hierüber gnädig vnd günstiglich begehrten.

Darauff geben wir E. F. G. Gnaden vnd Gunsten hinwider vnterthänigklich zu erkennen/ so viel den ersten Puncten belangt/achten wir gantz von vnnöhten seyn/vnsers gnädigen Herrn Widerwertige/von Abstellung seiner F. G. Kriegsgewerb weiter zu berichten/dann Keys May. Schreiben/so sie selbst erlege/mit sich bringt/dem sie sonders zweiffels/mehr dann vns Glauben geben werden/wiewol wir von vnsers gnädigen Herrn Gewerb vnd Kriegsrüstung wenig wissen/ nach dem wir bey einem halben Jahr sein F. G. persöhnlich nicht gesehen.

Was dann die Wissenschafft der begehrten Assecuration belangt/seyn wir gleichwol derhalben insonderheit/wie auch ohne das vngebräuchlich/von vnserm gnädigen Herrn nicht abgefertigt/wissen nicht was seinen F. G. darinnen gefällig oder nicht. Es ist aber nicht ohn/daß es ein Substantial Artickul der Friedshandlung ist/wann andere Capitula pacis zuvor gefunden/dabey es wie in allen Verträgen/billich hierinnen auch beruhet.

Beschließlich/so seyn wir gleichwol von vnserm gnädigen Herrn Marggraff Albrechten etwas gemessen abgefertiget/dieweil aber sein Fürstliche Gnad vns hievor langst zugeschrieben/ seiner Fertigung nachzuschicken/ist doch vns dieselbige noch nicht zukommen. Wir achten aber

vnd verstehens auß andern Schrifften/ daß solche Fertigung vnter wegs nidergelegen / vnd vielleicht in seiner Fürstlichen Gnaden widerwertigen Handen ist.

Dieweil wir dann auß allerley Anlangen so viel verstehen / daß wir solcher ferner Fertigung bedörffen möchten/ damit zur Notturfft so viel desto förderlicher gehandelt vnd fürgeschritten werde/ solle vns beyden/ oder vnser einem zur Notturfft nicht zu entgegen seyn/ vns auffs förderlichst/ so ferrn es Leibs Ehehafft seyn mag/ sein F. Gn. wo die anzutreffen/ zu suchen/ doch auff nohtürfftige Vergleitung / damit wir / oder vnser einer / von vnnd zu ihren F. G. sicher ab vnd zukommen/ vnd weiter nohtürfftige Fertigung zur Handt bringen möge / dann wir je gern die Sachen zum Friedt / Ruhe vnd Einigkeit gericht sehen / vnd an vns nichts erwinden lassen wölten. Vnd haben solches alles/ E. F. G. Gnaden vnd Gunsten / auff dero beschehen fürhalten/ vnterthäniger vnd dienstlicher Meinung nicht verhalten sollen/ vnd seyn darauff ferners gnädigs vnd günstiges Bescheides vnterthänig gewertig.

AVff obberürt der Chur vnd Fürstlichen Bottschafften fürhalten/ vnd der Marggräffischen Abgesandten vbergebene Schrifft (darauß nichts anders dann vergeblich verzüglich vmbführen zu vermercken gewesen) haben die Königliche Commissarien / vnd vnsere verordnete Räht ferenere Erklerung gethan / vnnd in massen hernach folget / abermal in Schrifften vbergeben.

Der Kön. Commissarien vnd Fränckischen verordneten Antwort auff der Marggräffischen Gesandten Schrifft.

60. Der vorigen antwort.

EVrchleuchtige Hochgeborne Fürsten / auch anderer hochlöblichen Chur vnd Fürsten Räht vnd Bottschafften / gnädige vnd günstige Herrn vnd Freund/ was E. F. G. Freundschafft Gnaden vnd Gunst in jüngstem Fürtrag der Römischen Kön. Mayestät verordneten Herrn Commissarien vnd der Einigungs vnd mit Kriegsverwandten Abgesandten/ neben etlichen andern angeregten Puncten der Assecuration/ auch deß von Grumbachs vnnd Licentiaten Strassen limitirter Vollmacht / derselben weiterer Vergleitung / vnd Marggraff Albrechts Fertigung halben/ so bemelten beyden Marggräffischen vergleiten Personen noch nicht inhandts kommen / vnd vermuhtlich vnter wegen auffgehalten vnd nidergelegt worden seyn soll / (deß doch die verordneten gar kein wissen tragen) mündtlich fürhalten lassen/ haben sie die verordneten mit schließlichem Begehren/ daß sie sich dieser Puncten halben / was sie zu thun gemeint/ catagorice resolviren solten/ längers Inhalts vnterthänigklich / freundtlich vnd dienstlich vernommen. Vnd wissen sich zu erinnern/ welcher Gestalt diese Tagshandlung hergeflossen/ vnd von ihren aller gnädigsten vnd gnädigen Herrn vnd Obern/ auff geschehene Vertröstung/ daß Marggraff Albrecht die Sachen E. F. G. mächtiglich vertrawet vnd heimgestellt/ zugeschrieben/ vnd bewilliget worden/ der gewesenen Zuversicht/ daß durch solch Mittel geschehener endtlicher Heimstellung/ ein beständiger Fried möcht geschlossen vnd gefunden werden/ derhalben sie sich zu diesem bestimpten Tag desto gutwilliger vermögen lassen. So haben auch E. F. G. ohne zweiffel auß Fürstlicher Wolmeinung/ in dieser währenden Vnterhandlung ihnen den verordneten / gnädige/ günstige vnd freundtliche Vertröstung gethan/ daß die obbemelte Personen/ so von Marggraff Albrechts wegen hieher gelangen vnd vergleit werden solten/ zu diesen Handlungen allen gevollmächtigt erscheinen würden. Vber das haben auch die Röm. Keyserliche Majestät vnser aller gnädigster Herr / den vereinten Ständten in der erlegten Schrifften aller gnädigst zu erkennen geben / daß Marggraff Albrecht jhrer May. die Sach mächtiglich heimgestellt/ auß dem allem die Königliche Herrn Commissarien vnd Verordnete / sich nicht anders dann einer fruchtbaren Handlung vnnd friedtseliger Hinlegung vnnd Abstellung der Waffen versehen.

61. Marggräffische Gesandte / mit keine vollkommenen Befehl/ abgefertigt.

Vnangesehen aber deß / haben sie auß angezogenem jüngstem Fürtrag / vnd Marggraff Albrechts Abgesandten vbergebener Schrifft so viel vernommen / daß die beyde Gesandten mit keinem vollkommnen / sondern einem gemessenem Gewalt abgefertigt / darauß sie die Herrn Commissarien / vnd der vereinten Stände verordnete / anders nicht verstehen vnd schliessen können/ dann daß dem Widertheil zu Hinlegung der schädtlichen vnd verderblichen Kriegsvbung / nicht allein nicht Ernst/ sondern daß jhm viel mehr gelebt/ die Vereinten / neben andern im Heyligen Reich Teutscher Nation Ständte / fürsetzlich vnd zu seinem Vortheil auff vnd vmb zu ziehen/ vnd die geschehene Heimstellung zu rück zunemmen / wie dann auch seine zur Handt gebrachte Schreiben seines vnfriedtlichen Gemühts halben/ vnd daß er diese Vnterhandlung anders nit dann biß er auffkommen möcht/ bewilliget/ deß lautere Anzeigung geben. Welches alles noch mehr stercke/ daß seiner halben wie oblaut/ kein vollständiger Gewalt vorhanden/ vnd daß demnach auß mängel desselben / der güttlichen Mittel halben / die man doch sonst laut voriger Schrifften vnd Erbieten vnbeschwert angehört haben wolt/ nicht wol etwas fruchtbares könne oder möge gehandelt vnd beschlossen werden.

62. Vrtheilgte

Dieweil aber E. F. G. vnd andere Chur- vnd Fürstliche Bottschafften/ in gethanem Fürtrag vnter anderm vermelden lassen / daß es der Heimstellung halben/ wie vor hell vnd klar Buchstab

deß

deß Keyſ. Schreibens vermöchte/geſtalt were/vnd daß demſelben Keyſerlichem Schreiben mehr Glauben/dann jemandt anderm zugeſtellt werden ſolte/vnd derhalben E. F. G. vnd der Chur vnd Fürſten Botſchafften darfür achten müſten/daß es eben die Meynung/Marggraff Albrechts Gemüths halben hette/ꝛc.

So ſeyen demnach vnd hierauff die verordenten bedacht/vnd entſchloſſen/den gantzen haupthandel/vnnd was ſich in demſelben allen begeben/zugetragen vnnd auffgeloffen/höchſtgedachter Kay. May. vnd vnpartheyiſchen Chur vnd Fürſten zu gütlicher vnderhandlung/vnd ſo die güte entſtünde/zu rechtlicher Erkanntnuß auch heimzuſtellen/wie ſie dann hiemit gethan haben/vnnd ein ſolches der Keyſ. Mayeſt. vnverzogenlich zuzuſchreiben/beſtes Fleiß befördern wöllen. wölle Kay. May. vnd der Reichsſtändte/gütlichen oder rechtlichen Außſpruch die Sache auch heimſtellen.

Doch vnd dieweil der Gegentheil/vngeacht ſeiner entlichen Heimſtellung/die er nicht allein E. F. G. ſondern auch wie oblaut/Keyſ. May. gethan/in groſſem Gewerb vnd Rüſtung iſt/vnd wie ſein ſelbſt Schreiben/davon die verordneten gleichlautende Copien mit Erbietung das Original/ſo es begert/auch fürzulegen/hievor vbergeben/lauter außweiſt/daß er die Stände zu vberziehen vnd zu vergewaltigen thätlicher Arbeit ſtehe/vnd derhalben jhnen den vereinten vnd verwandten Ständten auff ſolche Heimſtellung. vnd deß Gegentheils vor Augen weſender Kriegsrüſtung/vnd bedroheten Vberzugs/einer gebührlichen Verſicherung für ſie vnd jhre Einigung vnd Kriegsverwandten zum höchſten von nöhten/daß die vnverzogenlich geſchehe vnd verfügt werde. 63. Doch/gegebührliche verſicherung.

So bitten die Kön. Commiſſarien vnd Verordneten vnterthänigklich/freundtlich/vnnd dienſtlich/E. F. G. Freundtſchafft/Gnaden vnd Gunſt/wöllen hierin das Einſehen haben vnnd Fürſehung thun/damit auff die Keyſerliche begehrte/vnnd von beyden Theilen bewilligte Heimſtellung/weitere Vnruhe/Krieg/Bluvergieſſen/Verheerung vnd Verwüſtung im Reich verhütet/vnd zum erſten/vermittelſt gebührlicher Verſicherung/abgeſtellet werde. Vnnd im Fall ſo mangel am Gegentheil hierin erſcheinen würde/daß E. F. G. ſampt andern Chur Fürſten Fürſten vnd Ständen deß Reichs/inſonderheit die zur Execution verordnet/nach inhalt vnd vermög deß heiligen Reichs Ordnung/vnd in Krafft ergangener Achtserklärung/von der die verordneten nit abgeſtanden/noch dieſelben begeben haben wöllen/den gehorſamen vereinten Ständten mit ſchuldiger Hülff vnd Beyſtandt vermög deß Landtfriedens vnd außgangener Executorial Mandaten/freundtliche/gnedigſte/vnd gnädige Erweiſung/erzeigen vnd thun wöllen. Das wirdt jhnen gegen aller männiglich nicht allein rühmlich/ſondern gemeiner Wolfahrt Teutſcher Nation/vnd dem geliebten Vatterlandt/damit zum höchſten gedienet vnd geſteuert ſeyn/vnd die Römiſche Königliche Mayeſtät vnnd andere Mitverwandte Ständt ſolches in Gnaden/Freundtſchafft vnterthänigſt vnd vnterthäniglich zu erkennen/zu beſchulden vnnd zu verdienen geneigt/willig vnd geflieſſen ſeyn.

Wiewol nun die Kö. Commiſſarien vnd vnſere verordnete ſich hierauff nichts anders verſehen/dann daß nunmehr auff angeregt der Keyſerlichen May beſchehen beyderſeits heimſtellen/gebührliche vnd zu allem friedtſamen gedeyen/zuverſichtliche dienſtliche Mittel für Handt genommen/vnnd verhoffenliche fruchtbarliche Außrichtung erfolgt ſeyn ſolt/ſo haben doch beyde vnterhandlungs Fürſten vnd die Botſchafften/vngefehrlich folgender Meynung weiter vermelden laſſen.

Erſtlich/als im Eingang der Schrifften von herkommen dieſes Vnterhandlungstags auregen geſchehē/auff was Verenēſtung/wir die Hoffnung geſchöpfft/daß zu fruchtbarer Handlung vnd Hinlegung geſchritten werden möchte/wüſten ſich die Kön. Commiſſarien vnd vnſere Verordnete zu erinnern/welcher Geſtalt offtermals jhnen angezeigt/daß beyde Fürſten auß rechter wolmeinender Neigung zum Frieden/ſich eigener Perſohn dahin gen Rottenburg begeben/allda nicht als Partheien/ſondern als Vnterhändler erſchienen/vnd ob gleich jre F. G. etlicher maſſen Wiſſenſchafft tragen möchtē/worauff dieſe Handlung jres Vettern Marggraff Albrechten Theils abgehandelt vnd vertragen werden köndten/ſo were doch ſolches mit dergleichen Vollmacht nicht beſchehen/wie bey den Kön. Commiſſarien vnd vnſern verordneten wolte fürfallen/ſondern daß Marggraff Albrecht jhm außtrücklich vorbehalten/die ſeinen zu dieſem Tag abzuſenden/vnd denſelben/was zur Handlung die Notturfft ſeyn würde/zuzuſchicken. 64. Weiters vermelden/der vnterhandlungs Fürſten vñ Botſchafften.

So were auch auff beyde Fragen/die Abſtellung deß Kriegs vnd Heimſtellung belangend/hievor angezeigt/daß beyde Fürſten vnd die Botſchafften darfür hielten/daß dem Inhalt berürts Keyſerlichen Schreibens mehr dann andern Erforſchungen/Glaubens zuſtellen/vnd daß auch Marggraff Albrechts Gemüht eben dahin ſtünde/wie das Keyſ. Schreiben außgeführt/dabey es beyde Fürſten vnd die Botſchafften nochmaln bewenden lieſſen.

Vnd dieweil durch die Marggräfflichen Abgeſandten widerumb ein ſchrifftliche Verzeichnuß vbergeben/darüber der Kön. Commiſſarien vnd vnſerer Verordneten ferrner Bedencken zu vernemmen von nöhten/vnd darvor zu ſchließlicher Antwort nicht füglich zukommen/ſo ſolt jnen davon Copi zugeſtellt werden. Vnd nach dem die Keyſ. May. an beyde Fürſten jüngſt widerumb begert vnd Anmahnung gethan/die gütliche Handlung fortzuſetzen vnd zu befördern/daß demnach auff der Marggräfflichen Geſandten der mittel halb beſchehen anregen/die Kön. Commiſſarien vnd vnſere verordnete/ſich deſter mehr darnach richten/vnd mit Antwort vernemmen laſſen wolten.

Folget der Marggräffischen Gesandten angezogene andere Schrifft.

65. Der Marggräffischen andere vbergebene Schrifft.

Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürsten/ auch wolgeborne/ Gestrenge/ Hochgelehrte/ Edle vnd Ehrnveste/ Chur vnd Fürstliche Botschafften vnd Räht/ gnädig vnd günstige Herrn. Wir haben von E. F. G. Gnaden vnd Gunsten vnterthänigklich eingenommen/ was durch vnsers gnädigen Herrn Margraff Albrechts widerwertige Botschafften vnd Räht/ allhie vmb vnser erstgethane Erklerung weiter schrifftlich einkommen. Vnd hat darauff vnserer Vollmacht vnnd ferner zufertigung halben die Gestalt/ wie zuver von vns fürgebracht/ aber vnsers verhoffens/ der Meynung gar nit/ wie es jetzt vnserm gnedigen Herrn Marggraff Albrechten von Brandenburg/ ꝛc. gern auffgelegt vnd zugemessen werden wolt. Dann daß sein F. G. in sonderer Kriegsrüstung seyn solt/ das werden sein F. G. von andern verursacht/ die sich vorlangst heimlich mit stattlichem Kriegsvolck zu Roß vnd zu Fuß widerumb haben gefasst gemacht/ in Meinung sein F. G. selber ferner anzugreiffen/ vñ gäntzlich außzurotten/ wie dañ solches die Zeit baldt weiter zu erkennen geben möcht. Vnd befinden sein F. G. wann sie mit einem Theil jhrer Widerpartey in gütlicher Handelung stehen/ daß dieselbigen gegen dem andern Theil nichts desto weniger mit gewerter Handt gefast seyn müssen. Aber wie dem/ so viel die Heimstellung der Sachen betrifft/ welche gleichwol vnser gnediger Herr/ der Keyserlichen Mayestät/ auch andern Chur vnd Fürsten dermassen heimgesetzt/ daß doch wider seiner Fürstlichen Gnaden Widerwertigen/ vber sich gegebene Brieff vnd Siegel/ auch zugesagten Traw vnd Glauben/ nicht gesprochen werden sol/ so ferrn nun die Widerparthey den Haupthandel auch also der Keyserlichen Mayestät/ auch Chur- vnd Fürsten heimzugeben gesinnet/ so solt vns vngeachtet deß beschwerlichen Attentats/ welches sich mit Hohenlandsberg entzwischen zugetragen/ nicht zu entgegen seyn/ daß von gebührlicher Versicherung geredt vnd geschlossen werden solt/ da aber je der Gegenparthey diese Heimstellung nicht annemlich/ so seyn wir nichts desto weniger vrbietig von Mitteln handeln vnd reden zu lassen/ doch allen Theilen vnvergriffenlich/ biß auff vnsers gnedigen Herrn Marggraff Albrechts endliche Ratification. Da nun das bey der Widerparthey auch nicht zu erhalten/ so verhoffen wir je/ wir haben vns nach Gelegenheit aller Sachen vberflüssig gnugsam erbotten. Vnd bitten darauff Ewer Fürstliche Gn. die wöllen für sich selbst/ vnd dann Ewer Gnaden vnd Gunsten/ bey dero gnedigsten vnnd gnedigen Herrn/ den Chur vnd Fürsten vnterthanigst vnd vnterthänigklich befördern/ daß sich die nicht allein wider vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn nicht bewegen/ sondern auch sein F. G. mit Hülff vnd Rettung nicht verlassen wöllen. Das wirdt sein F. G. hinwider freundtlich vnd in Gnaden günstlich verdienen vnd erkennen.

66. Entschuldigung deß Margar. Kriegsrüstung.

67. Wie fern Marggr. Albrecht/ Keys. Ma. sampt Chur vñ Fürsten deß Reichs die Sach heimgestellet haben wolle.

68. Erbieten/ da solche heimstellūg der widerpart nicht annemlich.

Hierauff vnd dieweil auß der Copi der Marggräffischen angemasten Abgesandten vbergebener Schrifft so viel befunden/ daß sie nicht allein zu entlicher Abhandelung gar nicht gevollmächtiget/ sondern auch daß hievor Marggraff Albrechts der Keys. Ma. beschehen heimstellen wider zurück gezogen werden wöllen/ haben die Kön. Commissarien vnd vnsere Verordnete/ auff jetzt gehört beyder Fürsten vnd Botschafften fürhalten/ weiter in Schrifften vermeldet/ vnd ansuchen gethan/ wie hernach folget.

Verantwortung der Marggräffischen Schrifft/ mit angehefftem Begehren.

69. Verantwortung auff der Marggräffischen Schrifft/ der bedingtlich geschehenen heimstellūg vnd verursachten Rüstung halbē.

Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürsten/ auch Wolgeborne vnnd Ehrlöbliche Chur vnd Fürstliche Botschafften/ gnedige Fürsten/ auch gnedige vnd günstig Herrn vnd Freundt.

Auß beyder Marggräffischen Verordneten den 27. diß/ vberreichter Schrifft befinden diß Theils verordnete vnd Abgesandte/ daß sie die Marggräffischen jres Herrn Heimstellung/ die er nit allein E. F. G. sondern auch der Keys. Ma. vnserm aller gnädigsten Herrn mächtiglich gethan/ die auch jhr Ma. laut derselben Schreiben/ angenommen/ wider alle Billigkeit vnd schuldige Gehorsam/ widerumb zu rück zunemmen/ vnd dem Keyserlichem Rescript/ gantz ein conditionirte Deutung vnd Außlegung geben wöllen.

Vnnd dann für das ander/ ob gleich von gütlichen Mitteln gehandelt werden solt/ daß sie doch laut jhres Anzeigens/ ausserhalb jres Herrn Marggraff Albrechts vorbehaltener Ratificatien/ nichts thun kündten noch wolten. Auß dem sich nun gantz scheinlich befindt/ daß der Gegentheil/ Will vnd Fürnemmen auff anders nichts stehet/ dann die vereinten Stände vnd jhre Mitverwandte/ durch solche vmbkehrte Handtlungen vmbzuführen/ vnd die Sach zu jhrem Vortheil ohne alle Frucht vnd Endtschafft auffzuhalten.

Dieweil aber der Keys. May. angerürt Schreiben/ mit nemlichen außtrücklichen Worten inhelt vnd vermag/ daß Marggraff Albrecht dahin beweget vnd vermögt worden sey/ daß er von seiner Kriegsvbung abstehen wölle/ welche Heimstellung auch jhr Mayestät wie obvermelt angenommen/ mit gnedigstem darauff geschehen ersuchen/ daß die vereinten Stände alle thätliche Handtlung vnd Kriegsvbung/ als baldt auch ein vnd abstellen wolten/ ꝛc. Welchem aller gnädigstem Ersuchen/ die Stänt als baldt vnterthänigst gehorsam zu leisten/ wild sich deß mehr erbotten/

daß

daß sie auch derwegen gnugsame Versicherung / so jhnen die hergegen auch widerfahren möchte / zu thun vnbeschweret / willig vnd bereit weren / dasselbige der vereinten Ständte erbieten / E. F. G. Freundtschafft / Gnaden vnnd Gunsten / vnnd sonst alle vnpartheyliche vnaffectionirte Chur / Fürsten vnd Ständte / verhofflich / vnd ohn allen zweiffel / als gnugsam vnd vberflüssig vrtheilen vnd erkennen werden / vnd insonderheit / dieweil neben demselben erbieten / je vnd allweg angehefft vnnd vermeidet worden / so das Hauptstück der thätlichen Einstellung halben / welches auch die Keyſ. May fürnemlich vnd am ersten zu vollziehen begehret / gefunden / daß die vereinten Ständte von gütlichen vnverbindlichen Mitteln jetzt alsbaldt / oder nach der Keyserlichen Mayestät / fürgeschriebener Form zu reden vnnd zu handlen gewillt weren / das aber jhnen auff diesen Tag vnd Stundte nicht gedeyen mögen.

So lassen es demnach die Gesandten bey jhrer gethanen Heimstellung vnnd Erbieten bleiben / vnd bezeugen hiermit / daß an jhnen zu Widerpflantzung eines beständigen Friedens / vnnd zu Verhütung weiters besorglichen Raths / kein Mangel nie erschienen / vnnd noch nicht erscheinen sol. Vnnd bitten vnterthänigklich / freundtlich vnnd dienstlich / E. Fürstl. Gn. Freundtschafft / Gnaden vnd Gunsten wöllen jhnen deß alles / vnd weß man mit dem Werck alsbaldt vnd ehn hundersich wenden / zu letsten erbotten / bey Keyserl. May. auch jhren gnedigsten vnnd gnedigen Herren den Chur vnd Fürsten / gebührliche Zeugnuß / Anzeigung vnd Relation zu thun / vnbeschweret seyn.

Daß aber neben anderm eingeführt worden / als solte Marggraff Albrecht zu newer Kriegsrüstung durch andere verursacht worden seyn. das ist wol etwas frembd zu hören / dann menniglich kundt vnd landtrüchtig / daß er jnner der zeit / vnd vngeachtet seiner / Ewer Fürstlichen Gnaden / auch Keyserl. Mayestät gethanen Heimstellung / für vnnd für in grossem trefflichen Gewerbe vnd Kriegsrüstung gestandten / auch sein selbst / zu der vereinten Ständte Handen gebrachte Schrifften / lauter außweisen / daß er vnangesehen diesen gen Rotenburg fürgenommen Vnterhandlung vnd Heimstellung / sich mit etlich Tausent Pferdten / die er mehrertheils in Bestallung hatte / gefast machen / vnd die vereinten Ständte hinderziehen / vnd sie Mores lernen wolte / mit angehefftem Befehl / (so er an seine Obersten vnd Befelhaber in den Besatzungen gethan) daß sie sich durch berührte Rotenburgische Vnterhandlung keines wegs trennen lassen solten / Interim wolte er auffkommen.

Welcher Theil nun / vnd wer den andern zur Kriegsrüstung vnd Gegenwehr vervrsacht / vnd ob diese vnlobsame / geschwinde / gefährliche Practicken / insonderheit jnner der geschehenen Heimstellung / könne oder möge verantwortet oder beschönet werden / das haben E. F. G. Freundschafft / Gnaden vnd Gunsten / vnd menniglich in der gantzen Welt zu ermessen.

Was dann mit Hohenlandesberg gehandelt / ist vnvonnöten zu verantworten / dann Gegentheil / wie den Chur vnd Fürstlichen Botschafften bewust / nie kein Friede angenommen noch bewilligen wöllen.

Dieweil sich dann E. F. G. vnd der Chur vnd Fürsten Botschafften gnediglich vnd freundtlich zu erinnern wissen / daß an dem Key. vnd deß gantzen Reichs Obersten Gericht / auff vorgehende notürfftige Cognition / die Achterklerung vnd fernere Proceß vnd Mandata ergangen vnnd verkandt worden / vnnd sich der Aechter biß anhero / durch ordentliche Wege vnnd Mittel / wie die Reichs Ordnungen vermögen / der Acht nicht entledigt / sondern in seiner Vngehorsam / vnnd trotzlichem landtfriedbrüchigem Fürnehmen verharret / auch seine selbst der Keyſ. May. vnd beyden Brandenburgischen Chur vnd Fürsten gethane Heimstellung / offentlich zuwider laufft / vnd alles der vereinten Ständte vberflüssig erbieten verachtet. 70. Bitte vnd Begehren.

Es ist noch thätlicher an Ewer Fürstl. Gn. Freundtschafft / Gnaden vnnd Gunsten / der Kön. Commissarien / vnd Mitverwandten Ständte Bitte vnd Ersuchen / die wöllen die schuldige Exekution / Hülffe / Rettung vnnd Zuzug lenger nicht einstellen / sondern vnd so ferne die Marggräfische Verordnete / sich zu Abstellung thätlicher Handlung / vnnd also zu Vollziehung der gethanen Heimstellung alsbaldt vnd lauter nicht vernemen lassen werden / alles das jenige / so der Landtfried / Reichsabschiedt vnd Cammergerichts Ordnungen vermögen / ins Werck bringen / vnnd sich dem selben also erzeigen / daß die vereinten Ständte / sich mitgetheilter Billickeit vnnd Gerechtigkeit rühmen mögen. Das seyen sie in gleichen Fällen (die Gott gnediglich verhüten wölle) zu thun vnd zu erwettern / vnd sonst freundtlich / vnterthänigst vnd vnterthäniglich zu beschulden vnd zu verdienen willig.

71. Fürtrag der Vnterhandtlungs Chur vnd Fürsten / vnd Botschafften / Marggraff Albrechts Erklerung / der Heimstellung berührende.

Als nun der Kön. May. Commissarien / vnd vnserer Verordneten Antwort auff deß Widertheils vberreichte Schrifften eingenommen worden / haben beyde Vnterhandtlungs Fürsten / vnd die Chur vnd Fürstlichen Botschafften weiter fürtragen lassen / nachdem / wie auß beyderseits vbergeben Schrifften zu vermercken / der Key. M. beschehener Heimstellung halb / allerhand vngleicher Verstandt einfallen wolte / hetten jhre F. G. vnd sie / nit vmbgehen mögen / die Gelegenheit vnd gestalt der Sachen erzehlen zu lassen / vnd nemlich / daß nit ohne / daß beyde Chur vnd Fürsten / Marggraff Joachim / vnd Marggraff Hans / auff der Key. Ma. suchen vnd begehren / mit Marggraff Albrechten jrem Vettern gehandelt / vnd jn zu bewegen vnterstanden / Höchstgedachter Key. M. die Heimstellung auff jr gethane suchung zu thun. Aber gedachter Marggraff Albrecht / durch beyde jre Chur vnd Fürstl. G. zu solchem nit zu vermögen gewest / vnd

doch endtlich/auff jhr embsig vnd fleissig anhalten / sich dannoch so weit erklärt/wo ferin er nicht wider auffgerichte Verträg/Brieff vnd Siegel beschwert werden solt/daß er als dann die Heimstellung jrer Keys.Ma.vnd den benenten Chur vnd Fürsten dermassen thun wolt. Vber welches auch hochgedachte beyde Chur vnd Fürsten jne weiter nicht bringen mögen/sondern solches jetzt gehörter Gestalt/durch jre Räht e mehr höchstgenanter Keys. May anbringen lassen/das auch jr May.dermassen vnd anders nicht verstanden.

Da aber nachgehents von Marggraff Albrechten oder jemandt anderm ausserhalb dieser jrer Chur vnd Fürstlichen Heimstellung/ein andere Heimstellung geschehen were / davon trügen beyde jhre F.G.kein Wissen/vnd hetten solches den Kön.Commissarien vnd vnsern verordneten/ zu Richtigkeit der Sachen/nicht wöllen vnangezeigt lassen.

Nach dem auch von beyden Marggräffischen Gesandten/auff vorangeregte Schrifft widerumb ein Begriff vberreicht worden/welcher in etlichen Puncten diese Handlung berürt/ sonderlich der Vergleitung halb/vnd dann auch von Mitteln (jedoch vorbehaltlich jres Herrn Marggraff Albrechten Ratification) Anregung geschehen/ so hetten jhre F.G.auch sie/nit wöllen vmbgehen / denselben Begriff jhnen den Kön. Commissarien vnd den Verordneten zu zustellen / mit gesinnen/gnädigem vnd freundtlichem Begehren / die welten sich darüber weiter vernemmen lassen/sich darnach in Sachen haben zu richten.

Der Marggräffischen Gesandten dritte angezogene Schrifft.

72. Der Marggräffischen 3. Schrifft.

Durchleuchtige/Hochgeborne Fürsten/auch wolgeborne/Gestrenge/Hochgelehrte/Edle/vnd Ehrneveste Chur vnd Fürstliche Botschafften vnd Räht e/gnädige vnd günstige Herrn.

73. Heimstellung/ sey von den abgesandten anders nit/ dann wie die geschehe gedeut worden.

Wir die Marggräffische Gesandte / befinden auß deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnsers gnädigen Herrn/Marggraffen Albrechts zu Brandenburg/ꝛc.widerwertiger Gesandter Botschafften vnd Räht e/ jhrer sechsten intitulirten erklerungs Schrifft jetzt den 29. Aprilis eingebracht / daß dieselben Botschafften vnd Räht e / vns vngütlich auffiegen / als ob wir vnsers gnädigen Herrn Heimstellung/so sein F.G nit allein E.F. G.sondern auch der Keys. M. vnserm aller gnädigsten Herrn gethan/ wider alle Billigkeit vnd schuldige Gehorsam/widerumb zu rück nemen/vnd derselben ein andere conditionirte Deutung vnd Außlegung geben wolten/ꝛc.

Daran vns aber gantz vngütlich geschicht/ deß wir vns an E.F.G.gezogen haben wöllen / gegenen die Bewilligung anderer Gestalt nicht /dann vnserm jüngsten anzeigen gemeß / von hochgenantem vnserm G.Herrn geschehen ist / die auch sonder zweiffels desselben / die Keys. Mayest. auch also vnterthänigst werden haben berichten lassen So weiß man ohne das/Gott lob/ hochgenanten vnsern gnädigen Herrn deß Ehrlichen Fürstlichen Gemüths/ was sein F.G.einmal versprechen vnd zusagen / daß sie solches Fürstlich vnd vnwanckelbar halten. Vnd wann gleich seiner F.G Heimstellung aller Ding der Widerparthey Fürgeben nach/ beschehen/so hetten doch jrer F.G.Widerwertige vber vnd wider dieselben Heimstellung vnd Keys. May. darauff zeitlich erfolgtes Schreiben/Hohenlandesberg feindtlich eingenommen/ auch vnverhindert jres allererst jetzt den 27.Aprilis angegebenen Heimstellens/nach Schweinfurt vñ Blassenburg mit aller jrer Kriegsmacht/dieselbē auch zu erobern gestanden/vñ sich da sie die erlangen mögē / kein Heimstellung/ Vnterhandlūg/od jechtē anders daran verhindern lassen/auch noch. Also daß sie die Heimstellung seinē F.G.keins wegs fürzuwerffen noch sich derselbē zu gesuchtē Schein behelffen mögē.

74. Abgesandte/keinen gefehrlichen Auffzug gesuchte.

Daß auch für das ander/vnser Gemüht oder Meynung nicht sey / da von gütlichen Mitteln gehandelt werden solt/dardurch die widerwertige Ständt oder jhre Botschafften vnd Räht e/durch einige Vbel verwisene vmbkehrte Handtlung/vmb zuführen/vnd die Sach zu Vortheil ohne alle Frucht vnd Endtschafft auffzuhalten / ist es an dem / ob wol nit ohne/daß wir so wenig nach Gelegenheit dieser hochwichtigen Sachen / als der widerwertigen gesandten Räht e vnnd Botschafften allhie zu dieser gütlichen Vnterhandlung mit endlicher Vollmacht abgefertigt/ wie sich dann etliche dieser Räht e jhrer gemessenen Befehl halben zum Theil allbereit/wie vns anlangt/vernemmen lassen/worein sie keines wegs zu bewilligen wissen. So haben wir doch daneben den zugestandenen Fall vnd Mangel in vnser ersten Schrifften / der besorgten nidergelegenen Brieff halben angezeigt/vnd zu Förderung vns erbotten/daß vnser einer auffs ellendts zu vnserm gnädigen Herrn/wo jmmer müglich sein F.G.anzutreffen/ verreiten solt/sich völligs Bescheides bey seinen F G.zu erholen/daran wir aber doch allein der versagten Vergleitung halben / verhindert worden. Darauff wir dann/damit ie die Tagshandtlung ohne Frucht nit abgieng/vns nichts desto weniger zu gütlicher Vnterhandtlung / auff Ratification / als das eusserst/so vns müglich/ erbotten. Welcher weg der Widerparthey auch nit annemlich seyn wöllen/als die bißanhero nicht mehr dann zu jrem Vortheil / fürnemlich das gesucht / daß vnser gnädiger Herr Marggraff Albrecht/ seinen F.G. vor allen Dingen Hände vnd Füß binden lassen / vnd aller erst darnach der Handtlung pflegen vnd nachsehen solt / das aber von E.F.G.Gnaden vnd Gunsten / auch sonsten niemandts/gebülliger werden mögen.

Wann wir auch gleich aller Ding zu dieser Tagshandelung endtlich zuschliessen vnd zu

handeln

handeln weren von vnserm gnedigen Herrn abgefertiget worden / noch dannoch dieweil sich der hochbeschwerliche Fall / mit Hohenlandesberg hernach allererst zugetragen / hetten wir vns ohne sondern fernern Bescheide endtlich nicht einlassen können.

Was solte oder möchte auch vnserm gnedigen Herrn hiermit gedienet seyn / wo wir gleich die Widerwertigen durch Vnterhandtlung allhie vergeblich auffziehen solten / als doch gar nicht ist / dieweil sie keinen friedtlichen Anstandt nie bewilligen wöllen / vnd auffs aller feindtlichste handeln lassen / auch noch.

Vnnd were den Gegentheil wol vberblieben / der Keyſ. May. Schreiben im Buchſtaben / von wegen Abstellung der thätlichen Handtlung vnd Kriegsvbung / so hoch anzuziehen / dieweil sie ihrer Key. M. begehren der Heimstellung halben / ihrem selbst Verstandt nach / nicht angenommen / biß auff heutige Stundte / sondern ihren Weg der Assecuration oder Versicherung / wie zuvor in allen andern Handtlungen geschehen / abermals einmengen / vnnd zum vordersten an die Spitzen bringen wöllen Zu dem daß wir auff heutige Stunde / nicht verständiget sind / ob die Widerparthey Hertzog Heintichen zu Braunschweig mächtig / vnnd desselben Kriegsrüstung vnnd Vbung zugleich mit abgestellet werden sol. Dieweil Landkündig vnd offenbar / daß er mit Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß / stattlich gefast / vñ auff den Beinen ist / da auch solche Einstellung zugleich nicht geschehen solte / so würde vnser gnediger Herr Marggraff Albrecht zum höchsten gefähret / vnd dadurch in derselben Feinde Hande vnd Gewalt gantz entblöst gesetzt.

Vnd bedarff an ihm selbst weder bezeugens oder zweiffels / wer zu Pflantzung gemeines Friedens vnd Abschneidung dieses beschwertlichen verderblichen Kriegs / bißhero Mangel erscheinen lassen. 75. An wem es in gütlicher Handlung erwunden.

Vnsers G. Herrn theils / ist zur gütigkeit nichts erwunden / die gütliche Handlung ist eingeraumt / der begehrte friedlich Anstandt / auch Vergleitung der Widerparthey bewilliget worden. Hergegen aber hat die ander Parthey diese ding geweigert / abgeschlagen vnd auffs eusserste verzogen / ist auch biß auff heutige Stundte / vngeachtet fürgenommener gütlicher Vnterhandlung / in hefftiger feindtlicher Handlung verfahren / vnserm G. Herrn das Landt durchauß eingenommen / auffs eusserste verderbt / verbrent / vnd verwüst / dergleichen in Teutscher Nation wol vnerhört ist / vnd sich nichts desto weniger / der von Braunschweig insonder new Kriegsgewerbe vnd Rüstung begeben vnd eingelassen / darauß je greifflich abzunemen / daß der Mangel an der Gegenparthey / vnd an vnserm G. Herrn gar nicht gewest sey / davon auch vnser G. Herr nit zu verdencken / noch seiner F. G. frembd zu hören / daß sich die in Kriegsrüstung vnd Gewerb eingelassen / dieweil seine F. G. wie von Anfang / also auch fürann vnauffhörlich / durch die Widerparthey von einer Kriegsrüstung zu der andern genottrangt worden. Das Werck ist am Tag / vnd beweist es lauter Augenscheinlich / sein F. G. haben keine gefährliche Practicken gebraucht / sondern die friedtliche gesuchte Anstände allwegen bewilliget / vnd den Frieden nie abgeschlagen / wie doch von der Gegenparthey bißher je vnd allwegen beschehen ist. So bedarff sich die Widerparthey seiner F. G. zu Handt gebrachten Schreiben / so hoch nicht berühmen / dieweil sein F. G. sich darin außtrücklich erklärt / daß sie Frieden halten vnd annehmen wöllen / wo derselbe jrer Widerparthey anderst auch annemlich.

Beschließlich dieweil E. F. G. Gnaden vnd Gunsten vnverborgen / daß zu beförderung deß geliebten Friedens / bißher der mangel an der Widerparthey je vnd allwegen gestanden / vnd all jre Handlung an jn selbst vnvollkommen / auch jnen allwegen zu Vortheil / vnd vnserm G. Herrn zu Nachtheil gericht worden. So seyen wir vnzweiffentlich / hochgenanter vnser G. Herr / werde bey E. F. G. Gnaden vnd Gunsten / auch den Hochlöblichen Chur vnd F. daß der mangel an seiner F. G. nit gewest / wol entschuldiget seyn / viel weniger daß sich jre Chur vñ F. G. wider sein F. G. auff die vngestandene Achts Proceß einiges wegs bewegen lassen werden / noch die für einigen Aechter dessen jnen der Widerparthey Gesanden / auch wol vbrig seyn lassen / erkennen oder halten / so seyen wir als seiner F. G. Diener / wie wir allhie zu dieser Handlung ankommen / frey offen gangen / vns wie weit wir gevollmächtigt / erklärt / vnd vns zu beförderung der Sachen / damit die so viel an vns ohne Frucht nit abgieng / gnugsam erbotten / Also / daß vns einiger Mangel / gefährlicher Verzug vnbilliches hindernemen oder was vns dergleichen vngütlich zugemessen werden möchte / mit bestandt nit aufferleget werden kan. Da vns aber bey vnserm G. Herrn / endtlichs vnd völliges Bescheides zu erholen nit gedencken / noch vnser einer zu seiner F. G. zu verreiten versichert oder vergleitet werden wöllen / oder noch wil / müssen wir die Sachen auff jhr selbst beruhen / vnd das ligen lassen / so wir vber fürgewendten möglichen fleiß nicht erheben können / vnterthänigklich bittendt / vns diß fals / für vnser Person gnediglich entschuldiget zu halten. Das seyn wir vmb E. F. G. Gnaden vnd Gunsten / vnterthänig zu verdienen / erbietig.

Als nun die Kön. Commissarien vnd vnsere Verordneten / auß vbergebner Marggräffischen Schrifft / vnd andern fürgelauffnen vnd ad partē gepflegnen Handlungen / so viel vermerckt daß nit zu vermuhten / daß durch Marg. Albrechten / oder sein vngevollmächtigte Gesanden / einige leidtliche trägliche Mittel / gedult / sondern jhres theils alles dahin gerichtet / mit gefährlichen gesuchten Außzügen die Handlung so lang auffzuhalten / biß er der Aechter / auffkommen / vnnd seinen vortheil ergreiffen / oder auffs wenigste die Execution ergangener Achtserklerung verhindern möchte / also haben sie zu Verantwortung obgehörtes Fürtrags / vnd der Marggräffischen Gesanden / jnen zugestelten Begriffs / folgende schließliche Antwort in Schrifften vbergeben.

Antwort auff die dritte Marggräffische Schrifft.

76. Der vereinigten schließliche verantwortung wider die Marggräffische 3. Schrifft.

Durchleuchtige Hochgeborne Fürste / auch andere gnädige vnd günstige Herrn der vereinten Ständ Gesandten / haben E. F. G. Freundschafften / Gnaden vnd Gunsten / in vigilia Ascensionis geschehenen Fürtrag vnd Anzeigung / welcher Gestalt der Durchleuchtigst Hochgeborn Fürst Marggraff Joachim Churfürst / ꝛc. Jr gnädigster Herr / vnd E. F. G. mit Marggraff Albrechten auff der Keyſ. M. suchen vnd begehren der Heimstellung halben / gehandelt / vnd daß er Marggraff Albrecht / sich auff fleissig Ansuchen letzlich dahin vermögen lassen vnd erklärt / wo ferrn er nit wider auffgerichte Verträg / Brieff vnd Siegel beschweret werden solt / daß er als dann die Heimstellung jhrer Keyserlichen Mayestät gethan vnd bewilligt haben wolt / ꝛc. mehrers vnnd längers Jnhalts / sampt beyder Marggraff Albrechts / Gesandten zugestellter Schrifft / vernommen. Geben darauff jren vnterthänigen freundtlichen vñ dienstlichen Gegenbericht.

Daß sie berürter Heimstellung halben / kein ander Wissen gehabt vnd noch haben / dann wie hochgedachts Churfürsten vnd E. F. G. vnd folgents der höchstgedachten Keyserl. Mayestät Schreiben / miteingeleibtem Bericht / ausweiset vnd mit brächt / nemlich daß hochgemelter Churfürst Marggraff Joachim vnd E. F. G. Marggraff Albrecht vermöchte / von seiner Kriegsrüstung abzustehen / vnd seine Sachen von sich auff die Keyſ. May. vnd etliche Chur vnd Fürsten zustellen / vnd Weisung vnd Bescheides zu gewarten / vnd daß jhr Mayestät darauff angeruffen vnd gebetten worden / jhre Mayestät dieselben Heimstellung gefallen zu lassen / wie dann jhr Mayestät auff solch Anruffen vnnd Bitt / gedachts Marggraff Albrechts Heimstellung also angenommen / ꝛc. alles mehrern Jnhalts deß Keyserlichen Schreibens / darauff sich kürtz halben gezogen wirdt. Dieweil dann mehrberürte Heimstellung E. F. G. mächtiglich / vnd dann auch Keyſ. May. ohne alle Einkürtzung vnd Vorbehaltung / wie alle schrifftliche Anzeigung verlauten / geschehen / so achten die Gesandten von vnnöhten sich mit Marggraff Albrechts Gesandten hierin in einige Disputation weiter einzulassen / noch E. F. G. Gnaden vnd Gunsten damit weiter zu beschweren oder auffzuhalten.

Vnd stehet der Hauptpunct kürtzlich darauff / ob Marggraff Albrecht gesinnet sey / der gethanen vncontinuirten vnd mächtigen Heimstellung / vermög E. F. G. vnd dann auch Keyſ. M. Schreibens / nachzusetzen / vnd die thätliche Handlungen abzustellen / wie dann solche Abstellung die vereinte Ständt für sich selbst / vnd jhre Mitverwandten zu thun vnd zu verfügen mehr dann eines / Jnhalts jrer derhalben vbergebener Schrifften lauter bewilliget / vnd deß noch erbietig seyn / dabey sie es nochmals bleiben lassen.

Daß aber die Gesandten von jhrer gnädigen Herrn vnd Obern / auch derselben Kriegsverwandten wegen / deßhalben vom Widertheil ein Gewißheit vnd Assecuration begert vnd noch deß kan sie niemandt mit einiger Billigkeit verdencken. Dann was Marggraff Albrecht / vnbedacht seiner Heimstellung vorhabens / hat das Werck / auch seine grosse newe Kriegsgewerb vnd Rüstung / die er in allen Landen auffgewigelt / auch seine vorgehabte geschwinde Practicken / deren er mit seinen selbst Handtschrifften zu vberweisen / scheinlich zu erkennen geben / vnd wo dieselben deß Gegentheils Kriegsrüstung vnd Practicken nicht gewesen / sol vnd darff niemand zweiffeln / daß weder Hertzog Heinrich von Braunschweig / noch die vereinten Ständt sich mit solchem grossen vberbeschwerlichen vnd im selben Fall vnnohtürfftigem Vnkosten vnd Kriegsrüstung / beladen vnd gefast gemacht hetten.

77. An den vereinigten / sey / was zu Frieden dienet nichts erwunden

Erscheinet also nicht allein auß jetzt gehörten Anzeigungen / sondern auch beyder Marggräffischen Gesandten vbergebener Schrifft / vnnd aller vom Anfang biß anhero gepflegnen Handlung / an wem der Mangel vnd Vollziehung bestendiges Friedens gewesen / vnd noch ist. Wie dañ auch biß auff diesen Tag die Widertheil nit herauß wöllen noch lauter bekeñen oder Antwort geben dörffen / ob jr Herr / das Hauptstück in der Keyſ. Heimstellung verleibt / vollzogen / nemlich ob er die thätliche Handlung abgestellt hab / oder abzustellen willens sey / oder nicht.

Zu demselben Hauptpuncten / als der fürnembsten Grundvest / darauff alle andere Handlung sollen oder müssen gebawet werden / hetten sich beyde deß Widertheils Gesandten billich vor dieser Zeit vnd ehe sie zum Tag gelanget (wie dann der vereinten Ständt Gesandten / dessen stattlich vertröst) gefast machen sollen. Aber dieweil es nicht geschehen / vnd sie länger im Landt hin vnd wider zu retten begehren / ist leichtlich darauß zu ermessen / daß sie dardurch die vereinten Ständt vnd jhre Mitverwandten vortheilischer Weiß auffzuziehen / vnd jhnen die Gelegenheit schuldiger Reichs Execution / auch Keyſ. May. angebottener förderlicher Expedition / abzuschneiden vnd zu benemmen vorhabens seyn.

Vnd dörffen sich letzlich die Widertheil mit dem vermeinten Anzug / als solten die vereinten Gesandten selbst nit gevollmechtigt / sondern allein einen gemessenen Gewalt haben / nicht beschönen. Dann was sie die Gesandten biß anher zugesagt vnd bewilligt / vnd für sich vnd jre Mitverwandte noch zusagen vnd bewilligen werden / daran sol kein Mangel erscheinen / sondern daselbig alles stracks vnd vnwiderrufflich vollzogen werden.

Dieweil aber solches biß anher bey dem Widertheil gemangelt / vnd nicht allein das Werck / sondern

sondern auch der Widerwertigen Gesandten Schrifften/ anzeigen vnd beweisen / daß der geschehenen Keyserl. Heimstellung nicht nachgesetzt/oder gebrochen werden wil/ vnd den Gesandten je zum höchsten beschwerlich vnd nachtheilig/ sich von den Gegentheiln dieser massen vnd so gefährlicher Weise auffziehen zu lassen/so lassen sie es bey jrem vorigem Schrifftlichem Erbieten/vnd in mangel deß/bey der vorgeschehenen heimstellung beruhen / vñ bitten nochmal vnterthänigst/ freundlich vnd dienstlich/ E. F. Gn. Gnaden vnd Gunsten wöllen in bedacht deß/daß an jhnen den Gesandten der ringste mangel der Heimstellung vnnd würcklichen Abstellung der thätlichen Handlung (so jnen solches hergegen/wie hievor angezeigt/auch gedeyen mögen) vnd alsdann zu Anhörung gütlicher Mittel nie erschienen/jhrem geschehenen rechtmessigen Bitten vnd begehren nochmals statt thun/vnnd sie im selben / wie sie vermög deß auffgerichten verbrieffeten vnnd besiegelten Landtfriedens vnd außgangener Executorial zu thun schuldig/nicht verlassen Das werden nicht allein die vereinten Ständte/ sondern auch andere Mitverwandte jhre gnedigste vnnd gnedige Herren/zu sampt der Billichkeit beschulden / vnd in Freundschafft vnterthänigst vnnd vnterthänuglich verdienen.

NAchgesetzt gehörte Schrifften / haben beyde Vnterhandelungs-Fürsten vnnd die Botschafften/den Kön. Commissarien vnd vnsern Verordneten/widerumb anzeigen lassen.

Es hetten gleichwol jhre F. G. vnd sie / die Wege deß Friedens vnd Erledigung dieser streitigen Sachen allhie gerne gefunden/weil aber dieselben auff die maß / wie die Schrifften außweisen / wolten gezogen werden / vnd von den Kön. Commissarien vnd vnsern Verordneten also geschlossen/müsten es jre F. G. vnd sie/bey derselben Heimstellung wenden lassen / vnd gedächten der Keys. May. in solchem nicht fürzugreiffen.

Daneben liessen jre F. G. vnd Gunsten weiter anzeigen daß sie dahin bedacht/ auch für eine Notturfft erwegen/die Key. M. aller dieser Handlung notürfftiglich zu berichten.

Wiewol nun die Kön. Commissarien vnd vnsere Verordnete/nach gestalt vnnd Gelegenheit aller hin vnd wider verlauffener Handlung / für beschwerlich angesehen / lenger allda zu verharren/jedoch vnd damit an jhrem begierlichem fleiß zum Frieden kein mangel erschiene/ so haben sie den Kön. Commissarien/den Wolgebornen Herrn/ Bohusla Felix/ Herrn von Lobkowitz vnd Hassenstein/ꝛc. vnsern lieben Freunde vnnd gnedigen Herrn/dahin vermögt / bey beyden Vnterhandelungs Fürsten nochmal vmb Eröffnung der Mittel anzusuchen / vnd derhalben Fürschlag zu thun.

78. Vertrawliche Vnterhandlung der Vnterhandels-Chur vnd Fürsten zu Brandenburg/ mit Kön. Commissarien.

Auß welchem erfolget/ daß hernach hochgedachte Vnterhandelungs Fürsten / auch Chur vnd Fürstliche Botschafften sie/ die Kön. Commissarien vnd vnsere Verordnete / widerumb zu sich erfordern/vnd mit erholung gepflogener Handlung folgende Meynung fürtragen lassen.

79. Fürhalten auff solche Vnterhandlung.

Sie/die Chur vnd Fürstlichen Botschafften/hetten von beyden Fürsten Bericht empfangen / was zwischen beyden jhren F. G. vnd dem Herrn vom Hassenstein / für vertrewlicher wolmeynender Handlungen fürgelauffen / nemblich wiewol sie die Verordneten möchten Beschwerung tragen/ fernere Handlung allhie abzuwarten / daß jhnen doch nicht entgegen seyn solte anzuhören/auff was Mittel die Handlung ablauffen möchte/ꝛc. Vnd daß wolgemelter Herr vom Hassenstein begehrt/mit der vermeldung/da man auß jrem Mittel etlich verordnete/daß jhnen den Verordneten dasselbig gleichfals zu thun / auch nicht entgegen seyn solte / welche zu beyden seiten die Mittel anhören / vnnd ferner hinder sich gelangen möchten. Darauff dann jetzt / Marggraff Hansen F. G. jm dem Herrn vom Hassenstein / widerumb hette zu erkennen geben/daß gleichwol nicht ohne/daß beyde jre F. G. hetten Marggraff Albrechten Gemühts halben/ein Beyverstand/ vnd weren derwegen vnbeschweret denselben zu eröffnen/nemlich daß er Marggraff Albrecht sich guter massen zu berichten wüste / weß in der Heydelbergischen Tractation für Handelungen für gelauffen.

80. Was das einige vnd letzte Mittel zum friede / auff Marggraf Albrechts Theil seyn solle.

Ob nun gleichwol sich der Ständte Sachen seithero / sonderlich aber Marggraff Albrechten halber geendert/ in dem daß mitler zeit hero seine Landtschafft verheeret vnd verderbet worden/ jedannoch damit man spüren möchte/daß sein Marggraff Albrechts Gemüht / den Frieden dem Vnfrieden fürzusetzen/vnd daß sein Marggraff Hansen F. G. dz beste in diesem Handel zu thun/ geneigt. So wird darfür gehalten/da die Verträg so zwischen beyden Theilen hievor auffgericht/ sonst in ander Wege vnverletzt blieben/daß der Frieden mit Sechsmal hundert Tausent Gülten/ vnd dem Geschütz/ so auff Hohenlandsberg gefunden / vnd Marg. Albrechten zugestellet werden müste/möchte zu treffen vnd zu finden seyn / mit hernach geschehener weiter Erklärung/ daß man von bestimpter summa nit schreiten würde/sondern daß es das einig vnd letzte Mittel seyn solte/ꝛc.

81. Solch mittel sey den vereinigten nicht annemlich.

Darauff die Kön. Commissarien vnd vnsere Räthe vnd Gesandten auff gehabten bedacht widerumb vermeldet / daß vns solches Mittel auß allerhandt eingeführten Vrsachen/zum höchsten beschwerlich/vnträglich vnd nicht annemlich/wir auch nicht schuldig Marggraff Albrechten sechtes zu geben/sondern were billicher/daß wir vnsers erlittenen Schadens von jhm ergetzt würden/darumb so liessen sie es auff solche vnträgliche vnleidliche fürgeschlagene Mittel/ bey vorigem Erbieten/ als dem Rechten vnnd aller Billichkeit gemeß / nochmal beruhen vnd bleiben/ mit weiterm Inhalt/ so in ein Schrifftlem verfasset vnd vbergeben worden/deß lauts/wie folget.

Die

Die letzte Schrifft von der Vereinten-Ständte Gesandten vbergeben.

82. Der vereinigten Schluß-Schrifft auff dem Tag zu Rotenburg.

Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürsten/ auch gnedige vñ günstige Herren/ wiewol die Gesanden auß allen bißher gepflegenen Handlungen befunden/ daß die Marggräffischen Räthe weder zu Abstellung thätlicher Handlung/ oder zur Gütigkeit gevollmächtiget/ auch so viel nicht erlangen mögen/ daß sich die Räthe erkläret hetten/ ob jhr Herr der Keys. Heimstellung nachkommen vnd geleben wöllen/ vnd die Gesanden auß dem allem/ nichts anders vernehmen können/ dann daß sie die Marggräffische Räthe/ den vereinten Ständten/ die für Augen stehende Bequemligkeit der Kreißtäge/ so auff nechstkünfftige Wochen/ mehr dann einen Reichs Gezirck vnd Kreiß außschreiben/ deßgleichen auch Key. May. bestimpten Termin/ zu weiter Handlung/ abschneiden vnd benehmen wöllen.

So seyen sie die Gesanden dahin vervrsacht vnnd getrungen/ die Sachen bey beschehener Key. Heimstellung bleiben zu lassen/ insonderheit dieweil sie noch auff diesen Tag/ deß Hauptstücks halben/ vnd nemlich daß er Marggraff die Kriegsvbung würcklich abstellen/ vnnd die geschehene Keyserl. Heimstellung vollziehen wolte/ keine gewisse Vertröstung nie erlangen mögen/ müssen es demnach sie die Gesanden/ bey der berührten Keys. May. gethaner Heimstellung also beruhen lassen/ der vnterthänigen vnd freundlichen Zuversicht/ bitten vnd ersuchen E. F. G. Gnaden vnd Gunsten/ werden jhr der vereinten Ständte Gesanden rechtmessig vnd vberflüssig erbieten vnd nachwart/ so biß anher geschehen/ als zum Frieden dienstlich vnd gnugsam erkennen/ daß auch die Chur vnnd Fürstliche Botschafften/ auff diesem Tag versambiet/ alle biß anher gepflegene Handlung jhren gnedigsten vnd gnedigen Herren/ den Chur vnd Fürsten zum trewlichsten/ wie die Gesanden nicht zweiffeln/ referirn/ vnd neben dem auch/ der Billichkeit nach zu befördern/ damit jnner der zeit/ der Keys. erbottenen Cognition die vereinten gehorsamen Ständte/ an denen zu beständigem Frieden biß anher nie nichts gemangelt/ für vnbilichem Gewalt deß Gegentheils vnd seiner Helffer vnd Zugewandten/ vermög deß außtrücklichen Landfriedens/ geschützt vnnd gehandthabt/ vnd den Keyserlichen Executorial Mandaten/ wie die Reichs Ordnungen vermögen/ nachgesetzt werde. Das werden jhre gnedige Fürsten vnd Obern/ vmb einen jeden nach Gelegenheit seiner Würden vnd Stands/ gebührlicher weise verdienen.

83. Dancksagung gegen die Unterhandelns-Fürsten/ vnd Botschafften.

Nota ist hierauff durch vnsere Gesanden ferner vermeldet vnd fürgetragen worden/ dieweil beyde Fürsten/ auch die Chur vnd Fürstlichen Botschafften mehrmaln angehöret/ auß was Vrsachen nit zu hoffen/ daß allhie ferner in der Hauptsachen/ fruchtbarlichen möchte vorgeschritten werden/ demnach so wolten sie jhre F. G. G. vnnd Gunsten/ mit ferner vergeblicher Handlung lenger nicht auffhalten/ sondern bedancken sich an statt/ vnnd von vnsert wegen/ auch für sich selbst freundlich/ vnterthänigklich vnd dienstlich/ daß beyde jhre L. vnd F. G. auß friedlichem Gemüht/ sich zu einer so weiten Reiß/ eigener Persohn vnterwunden/ vnd dahin verfügt/ auch gegen den Chur vnd Fürsten/ daß jhr L. Chur vnd F. G. so stattlich dahin geordnet/ vngezweiffelt vermünden solches hinwiderumb freundlich/ vnd aller Vnterthänigkeit verdienen/ vnd wolten für jre Persohn vnterthänigklich/ dienstlich vnd freundlich gebetten haben/ jhnen widerumb anheims zu erlauben.

Also haben beyde Vnterhandlungs Fürsten/ sampt den Chur vnd Fürst. Botschafften/ zur Antwort vermelten lassen/ daß gleichwol jhre F. G. vnd sie/ zu allen Theilen Hoffnung gehabt/ die Handlung hette sich also anschicken können/ daß dieselbige dißmals vergeblich nit abgangen were/ was an jhre F. G. vnd sie beste dabey thun können/ daß sie daran nichts würden haben erwinden vnd sich keine Mühe vnd Arbeit betawren lassen/ weil aber diese Sachen auff der Keys. Heimstellung beruhet/ so liessens jre F. G. vnd sie zu allen Theilen/ bey demselbigen Wege auch bewenden.

84. Einführung auß obererzehlten Acten/ welcher theil sich/ auff den Vnterhandlungs Tägen friedlich vnd schiedlich vertragt

Nach dem nun alle vnd jede/ zu beyden Vnterhandlungs Tagen/ inmassen jetzunder vnterschiedlich erzehlet vnnd dargethan/ Mündlich vnd Schrifftlich gepflegene Handlungen/ deren wir obgehörter massen/ durch vnsere daselbsten gehabte Räthe vnd Gesandte/ jres schuldigen vnd getrewen fleiß berichtet/ vnd vns derohalb auff die Meyntzische Cantzeley/ auch die Vnterhändler selbst hiermit referirn/ sich lauter vnd klar befindet/ welchem Theil der Frieden oder Vnfrieden beliebet/ vnd welcher zu Abstellung der verderblichen Kriegsvbung/ oder freundlichen Außtrags aller Irrungen/ Lust vnd Neigung getragen/ auch zu schiedlichen erbarn vnnd billichen Friedens-Mitteln/ sich erbietig vnd vnterwürffig gemacht/ so wöllen wir hierauff einem jeden vnpartheyischen Ehrl ebenden zu bedencken geben/ ob wir durch Marggraff Albrechten in seinen vber vns bey vielen Hohen vnd Nidern Ständten außgebreiten Schmach- vnd Lästerschrifften/ mit Grundt oder Vngrundt beschuldiget/ eingetragen vnnd beschreyt worden/ als solten wir zu diesem der gantzen Teutschen Nation hochschädlichem Kriegswesen/ begirig gewesen seyn/ vnd gegen jhm kein friedlichen Anstand vnd Mittel jemals bewilligen/ annehmen/ oder halten wöllen/ er aber allenthalben sich gütlich/ friedsam vnd schiedlich erzeigt vnd verhalten haben.

Wir verhoffen auch zu Gott/ es sey nunmehr vermittelst seiner Göttlicher Gnaden/ die Warheit an Tag gebracht/ allen Ständten deß H. Reichs offenbar gemacht/ vnd menniglich eingebildet/ wie frevenlich wider alle Göttliche vnd Menschliche Recht/ auch alle Erbar vnd Billichkeit vnverschulder Sachen/ vnnd ohne alle gegebene Vrsachen/ wir durch Marggraff Albrechten/

verge-

gewältiger/in das eusserste Verderben gesetzt/vnd vber das alles von jhm vnverschämpter weise/ mit vnwarhafften erdichten schmähelichen Beylagen/vns anzutasten/vnd zu vervnglimpffen/ böβlich vnterstanden worden sey. Dann je vnleugbar/vnwidersprechlich wahr/vnd bezeugen es vorerzehlte fürgelauffene Vnterhandelungen/gantz lauter/daß wir in diesem Handel/je vnd allwegen die ordentliche Obrigkeit/vnd deß H. Reichs Recht/Ordnung vnd Satzungen deß allgemeinen Landfriedens/mit allem gebührlichem fleiß angesucht vnd angeruffen/auch zu allen friedlichen Mitteln vnnd freundtlichem Außtrag/vnsers höchsten vermögens geflehet/gearbeitet/getrachtet/vnd vns erbotten haben.

Herwiderumb aber Marggraff Albrecht kein Recht noch ordentlich Erkanntnuß/viel weniger einig gütlich Erbar/außträglich Mittel/leiden oder hören wöllen/sondern allein sein vnlöblich geschwinde/Vnfürstliche/gefährliche Practicken/in mittel währender Vnterhandelung/ins Werck zu bringen/vorhabens gewest.

Wir haben zu Ruhe vnnd Einigkeit im H. Reich alle vnsere gewettrangte gegenwehrliche Waffen/alsbaldt niderzulegen/alle thätliche Handlungen gäntzlich abzustellen/vnd einen beständigen/beharrlichen/ewigen Frieden anzunehmen vnd zu halten/zum höchsten begehrt vnd gebetten.

Hergegen er Marggraff Albrecht/zu aller Vnruhe vnd Vneinigkeit deß H. Reichs/vnnd gantzer Teutscher Nation verderben/seine Waffen wider den Landfrieden zu erhaltẽ/alle thätliche Handelung anzurichten vnd zu vben/auch auff nichts anders/dann allein zu dem verderblichen Krieg vnnd Vnfrieden/seinen Vortheil vnnd Gelegenheit zu suchen vnd zu erlangen/einen zeitlichen/auff ein oder zween Monat gestelten An- vnd Stillstandt/annemen wöllen.

Wir haben den beharrlichen Frieden/nit allein blöβlich zusagen vnd versprechen/sondern zu bestettigung vnd gewisser Assecuration/für alle Gewaltthatẽ vns zu verschreibẽ vnd zu verpflichtẽ/ auch dasselbig gnugsamlich zu verbürgen/vnd zu versichern/erbietig/willig vnd gehorsam erzeigt.

Hingegen Marggraff Albrecht einen beständigen Frieden im wenigsten nicht zusagen noch vertröstẽ/viel weniger vns für Gewalt/vnd bey ordentlichen Rechten bleiben zu lassen/einige Assecuration vnd Versicherung zu thun oder zu leisten/sondern sein blutdürstig fürhaben jedesmals frey vnverdingt/vnd sein freventlichen Mutwillen gegen vns vnd andern Ständten deß Reichs/ zu jeder seiner Gelegenheit wider anzurichten/bevor halten vnd haben wöllen.

Wir haben zu Wolfahrt Teutscher Nation/vnser erstanden Recht/vnd ordentliche außgebrachte Achterklerung/vnd darauff befohlene Execution/allerding begeben/auch die Hauptsach nochmalln von newem zu reuidiren vnd zu disputirn/darin gütlich zu handlen/vnd im Fall vnverfänglicher Güte/zu rechtlichem endtlichem Außspruch der Kö. Key. M. auch Chur vnd Fürsten/ mächtiglich heimgestellet vnd gewarten wöllen.

Aber hingegen Marggraff Albrecht/zu Zerrüttung deß gemeinen Vatterlands Teutscher Nation/nicht allein an dem Keys. Cammergericht gesprochen Vrtheiln/einige gebührliche schuldige vollziehung zu thun vnd gehorsam zu leisten geweigert/sondern auch in der Hauptsach nochmalln von newem zu mitteln/oder rechtlich zu sprechen/der Kö. Key. Ma. auch Chur vnd Fürsten vngeachtet seines vorbeschehenen zusagens/weder heimstellen/noch ein anders willigen oder annehmen wöllen/dann daß jhme die von vns mit vnmenschlicher Tyrannischer Grawsamkeit vnd gewaltsam abgenötigte/an jhnen selbst nichtige/vnd durch die Kö. Key. May. cassirte Verschreibungen zu vorderst folgen solten.

Darneben wir alle durch jn/als ein offentlichen erklärten Landfriedbrecher/vns wider Gott Ehr vnd Recht/zugefügte vnvberwindliche Schäden vngeandet/die erlangte Achterklärung allerding fallen lassen/vnd darzu jhm Sechsmal hundert tausent Gülden/sampt allem eroberten Geschütz herauß geben/vnnd dannoch dardurch vns keines gewissen Friedens vertrösten/oder sonst billichs Rechtens gewertig seyn solten vnd müsten.

Das seyn nun die erbare/billiche/gleichmessige Wege vnd Mittel zum Frieden/die durch jn den erklärten Aechter fürgeschlagen/vnnd vns fürgehalten worden. Vnd da wir solche vnerbare/ Vnfürstliche/friedhässige/gefährliche Anmuhten/nit eingehen können noch mögen/müssen wir bey jm die jenigen seyn vnd heissen/so den Krieg dem Frieden fürgesetzt/kein gütlich Mittel annehmen/vnd den Frieden nit vmb drey Heller haben kauffen wöllen/auch mit dergleichen vnd andern mehr erdichten schmähelichen Aufflagen/von jm außgeschryen vnd angedichtet worden.

Wie er dann auff dem jüngst zu Franckfurt gehaltenem Kreißtag/laut seines hievor dem Hochwürdigsten vnserm besondern lieben Herrn vnd Freundt/auch gnedigstem Herrn Cardinal zu Augspurg zugefertigtem Mussiffs Copey/an alle daselbst anwesende Kreiß-Botschafften gantz vnverschewt schreiben dörffen/wir hetten nie kein billiches Mittel annemen wöllen. Item/daß er alle friedliche Anstände bewilliget/Wir aber geweigert/vnd es were jm nie kein Mittel fürgeschlagen worden/anderst dann eytel ewige Vrphed vnd Verpflichtung/vnd daß er sich deß seinen verzeihen solte/ꝛc.

Nun ist auß vorerzehlten Handlungen Augenscheinlich zu befinden/was wir auff beyden Rotenburgischen Vnterhandtlungs Tagen fürgeschlagen/vnnd vns erbotten/vnnd vns vnsers verhoffens niemandt zumessen/daß wir hierin einig billich oder gleichmessig Mittel geweigert oder abgeschlagen/sondern ist am tag/daß wir viel mehr/dann vns von Billichkeit wegen zugemuhtet werden sollen oder mögen/jedesmals bewilliget haben.

Vnd was kan friedlicher vnnd mehr Christlich geacht werden/dann da Zween gegen einander in Irrung vnd thätlich Handlung erwachsen/vnd beyderseits mit Kriegsvolck gefast seyn/darauß Verderbung Lande vnd Leute erfolgen möge/ daß beyde theil zu Verhüetung Christliches Blutvergiessens/die Waffen ablegen/vnd jhre Irrungen gütlich oder rechtlich hinlegen lassen.

Item/daß die erörterten Irrungen reuidirt vnd disputirt/durch güteliche Vnterhandlung/vnd im Fall Vnverfänglichkeit/dieselben nochmaln rechtlich entschieden werden/ vnd dannoch an dem Ort/ vnnd für dem Richter/ den der Widertheil selbst erwehlet/ fürgeschlagen vnnd begehrt hat.

Item/ was kan auffrichtiger vnd rechtmessiger seyn oder geheissen werden/dann da einer in streittigen Sachen gegen seinem Widertheil sich dermassen erzeiget/erbent/thut vnd handelt/darob die von Gott eingesetzte Obrigkeit ein gefallen tregt/vnnd solches für Erbar/ auffrichtig/ vnnd vbergnugsam erkennet/ auch dem gantzen Reich Teutscher Nation fürstellet vnnd offenbahret/ Diese Mittel alle haben wir/ frey vnverdinget eingangen/ angenommen/ vnnd bewilliget/ vnnd erstlich vns nicht allein (vngeachtet daß wir zur Gegenwehr mit stattlichem Kriegsvolck versehen gewest) die Waffen alsbaldt niderzulegen/ vnd wie obstehet/ allen Krieg abzustellen/ bewilliget vnd erbotten/ sondern auch einen ewigen Friede zu halten/gnugsam versichern vnd verbürgen wöllen.

Wir haben auch alle Sachen vber die ordentliche Achtserklerung/der Kö. Key M. wie der Gegentheil selbst begehrt/zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung/mächtig'lich heimgestellet.

So ist mit der Kö. May. hievor einverleibtem Schreiben dargethan/ welcher gestalt jr Ma. vns Zeugnuß gibt/nemlich/daß wir vns so viel erbetten/daß vns ferners vnd mehrers nit möchte zugemuhtet werden/vnnd es käme hin wo es wolte/daß es für ziemlich vnd billich zu achten sey/&c.

Gleicherweise/ so hat die Keyſ. May. vnsere in gepflegenen Vnterhandlungen gethane erbietẽ vnd bewilligen/dermassen allergnedigst erkennet/vnd deß Widertheils vngebührlich weigern dahin gestellet/ daß jhr May. darauff zu billicher Execution ergangener Acht/ ernstliche Mandat vnd Befehl außgehen lassen/in massen hernach folget.

Keyserlicher Mayestät Declaration/* außgangen zu Brüssel/ im Meyen/ deß 54. Jahrs.

[* De hac Sleidan. lib. 25. Decembris die XVIII. Cæsar, BRVXELLÆ DATIS LITERIS ad omnes Principes ac ordines Imperii. Quam grauibus (ait) de causis Albertus, &c. & in fine. Hæ literæ passim promulgatæ fuerunt. EXCVSÆ TYPIS.]

25. Keyſ. Ma. Executions befehl/ auff die an der Cammer erkandte Acht wider Marggraff Albrechten zu Brandenburg

WIr Carl/ &c. Enbieten allen vnd jeden/Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Landtvögten/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ampteuten/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ vnnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Vnterthanen vnd Getrewen/vnd sonderlich allen vnd jeden/ der vier Churfürsten am Rhein/deß Obern/ Sächsischen/ Fränckischen/ Beyrischen/ Schwäbischen/ vnnd Rheinländischen Kreißverwanten Ständten/ in was Würden/Stands oder Wesens die seyn/ denen dieser vnser Keyserl. Brieff/oder glaubwürdige Abschrifft darvon zukompt/oder darmit ersucht vnd ermahnet werden/ vnser Gnad vnd alles guts. Ehrwürdige vnnd Hochgeborne lieben Neven/Oheimen/Churfürsten/vnd Fürsten/ auch Wolgebornen/ Edel/ Ehrsame liebe Andächtige vnd Getrewen/ Welcher massen den ersten Tag Decembris deß jüngst verschienen 53. Jars/ auff der Ehrwürdigen Weiganden zu Bamberg/vnd Melchiorn zu Würtzburg/ Bischoffen/ vnserer Fürsten/ Räthe vnd lieben Andächtigen/ vnd der Ehrsamen/ vnserer vnd deß Reichs lieben Getrewen/ Bürgermeister vnd Rath der Statt Nürnberg/ rechtlich klagen vnnd anruffen/ auch derhalben gebten Gerichtlichen Proceß/ Albrecht der Jünger/ der sich nennet/ Marggrasse zu Brandenburg/ seiner begangnen Landtfriedtbrüchiger Thaten vnnd Handlung halben/ an vnserm Keyserlichen Cammergericht im heyligen Reich mit Vrtheil vnnd Recht/ in die Poen deß Landtfriedens/vnd sonderlich vnser vnd deß H. Reichs Acht/declarirt vnd erkläret/auch folgents durch vnsern Cammerrichter/an vnser statt/altem Gebrauch vnd Herkomẽn nach/ vnter freyem Himmel für einen Aechter offentlich denuntirt vnd außgeruffen/ auch letztlich auff obgemeldter klagender Partheyen/vnd neben denselben vnserer Keyserlichen Cammer/Procurators/Fiscals/ Generals/ferner Gerichtlich anhalten vnd supplicirn/zu würcklicher Execution vnnd Vollnziehung solcher gesprochener vnd ergangener Acht/in Krafft vnd Vermög vnserer vnd deß heyligen Reichs Ordnungen/ an Euch die obbenante Kreiß Ständte/ durch gemelde vnser Cammergericht Mandat vnd Gebottsbrieff erkant vnd mitgetheilet/welche Mandat vnd Gebottsbrieff/euch auch wie wir bericht/gebührlicher weise insinuirt vnd verkündet worden/ Das alles würdet E. L. Andacht vnd Euch anderst/auß den publicirten/vnd allenthalben im heyligen Reich auffgeschlagenen gewöhnlichen Acht/auch obgedachten Mandat vnd Gebottsbrieffen/vnd sonst auß gemeinem Geschrey vnd Gerücht/nunmehr sonder zweiffel kundt vnd vnverborgen seyn.

Wiewo

Wiewol wir nun auff solches alles / mitler zeit vnd nach ergangener Acht / fürnemblich auff gedachtes Cammergerichts den Siebenden deß jüngstverschienen Monats Aprilis / bey vns / vermög berührter vnser vnd deß Reichs Ordnung / beschehen anlangen / von obbemelden klagenden Partheyen / vmb vnser fernere Keyserliche Hülffe vnd Fürsehung gantz vnterthänig vnnd vnauffhörlich ersuchet vnnd angeruffen worden / so haben wir doch / nach dem wir vermercket / daß nach obberührter ergangener Acht / fast die gantze zeit hero / zwischen vielgemelten klagenden Partheyen vnd dem Aechter stattliche gütliche Vnterhandlung / durch etliche Namhaffte vnsere vnd deß heyligen Reichs Chur vnnd Fürsten zu Rotenburg an der Tauber gepflogen worden / den Außgang solcher Handlung / als darauff neben vns mennigklich / so dem gemeinen Frieden geneiget seyn / fürnemblich vnd meistes Auffsehens gehabt / von deß besten wegen / erwarten wöllen / dieselbe auch vnsers theils mit allen dienstlichen Erinnerungen vnnd Vermahnungen allerseits zu befördern / nichts vnterlassen. Dann da durch Verleihung deß Allmächtigen die Sache daselbst zu einem fruchtbarlichen Ende (in dem doch gedachte Vnterhandlende Chur vnd Fürsten / auch derselben Gesandte Räthe vnd Botschafften / wie wir bericht / gar keinen Fleiß / Mühe vnd Arbeit gesparet) gereichen hette mögen / so wolten wir vnserer angebornen Keyserl. miten Güte nach / vns ferner alles gnedigen Willens erzeiget / auch mit Rath vnnd Zuthun / Churfürsten / Fürsten / vnd gemeiner Ständte deß heyligen Reichs / vnd zu forderst / auff vorgehende Gnad deß Allmächtigen / dermassen Ordnung fürgenommen haben / dardurch zuversichtlich bestendiger / erfolger Friede / Ruhe vnd Einigkeit im heyligen Reich Teutscher Nation / zwischen allen desselben Ständten vnd Gliedern widerumb angerichtet / bestettiget vnnd erhalten worden seyn solte. Dieweil aber solche Vnterhandlung (wie wir bey wenig Tagen her erfahren) ohne Frucht vnnd vergeblich abgangen / vnd allerding zerschlagen worden / vnd wir gleichwol darneben so viel Berichts empfangen / daß obgedachte beyde Bischoff / Bamberg vnd Würtzburg / sampt denen von Nürnberg / dieses gleichmessigen / erbarn ziemlichen Erbietens gewesen / die Sache jhres Theils / Vns / auch allen / oder doch etlichen vnsern vnd deß Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd Ständen / mächtiglich vnd vnverdinget heimzustellen / darauff von den Waffen vnnd aller Kriegsvbung abzustehen / vnd solches gnugsamlich zu versichern / Dargegen aber vermercket / daß gedachter Aechter solche Heimstellung seines Theils anders nicht / dann verpfändtlicher Weise / vnnd mit solchem Beding zu thun bedacht / daß er selbst zum guetem Theil / die Erkandtnuß zuvor vnnd ehe dieselbig: beschehen / in seinen Händen haben / vnd also in seinen eigenen Sachen selbst Richter seyn / auch ausserhalb desselben von seiner thätlichen Landtfriedtbrüchigen Handtlung vnd Kriegsvbung nicht abstehen / noch viel weniger solchen Abstandt versichern wöllen / so haben wir bey vns anders nicht ermessen können / dann das alle fernere gütliche Wege vnd Mittel / bey vnnd gegen jhm / als einem / der sich weder an gleich noch Recht ersättigen zu lassen gedencket / gäntzlich ohne Frucht vnnd allerding vergeblich seyn würden / daß auch hierinnen / als in einer allbereit mit Recht erörter / gevrtheilten / klaren / lautern Sachen / einiges weitern Proceß oder Erkandtnuß / gar von vnnöhten.

Dann ob wol gemeldter Aechter / wider berührte an vnserm Keyserlichen Cammergericht ergangen Vrtheil / allerley weitleufftige vngegründte Behülffe vnd Außzug zu suchen / vnd darneben die vnzulässigen Wege / einer vermeynten Recusation vnnd Protestation an die Handt zunehmen vnterstanden / so hat vns doch / vermög gemeiner Rechte / auch vnser vnd deß H. Reichs Ordnung / dieselbigen zuzulassen oder Achtung darauff zu geben / mit nichten gebühren wöllen / bevorab / dieweil wir gedachten Aechter hievor zum offtermal für vns selbst / vnnd durch sein deß Aechters nechste Freundte vnnd Blutsverwandte / von aller gewaltthätlicher Handtlung abzuweichen / vnnd sich der Güte ersättigen zu lassen / gantz gnediglich vnd getrewlich vermahnet / oder wo er je auff seinem Vorhaben zu verharren gedächte / jhn als dann auff die ordentliche vnd in berührter Ordnung zugelassene Wege gewiesen / die er aber seines theils anzunehmen vielleicht Bedenckens vnd abschewens tragen mag.

Wiewol sich auch gemeldter Aechter / zu jetzigem angehendem Reichstag / auff alle vnd jede vnpartheyische Ständte deß heyligen Reichs / oder auch / auff vnsere / vnd deß Reichs Chur vnd Fürsten / vnverdächtlich Commissarien / zu beruffen vnterstanden / so können wir doch nicht gedencken / dieweil gemeldter Aechter / keine freye vnverdingte Handtlung vnd Erkantnuß leiden mag / was solches sein Erbieten / auff jhm tragen oder würcken / oder wer sich auch zu solchen verpfändtlichen Handlungen gern gebrauchen lassen würde / da doch sonst vnd wo gemeldter Aechter seine Sache in der Güte oder zum Rechten / wie billich / frey heimsetzen wöllen / wir vns aller Gebühr zu erzeigen gnediglich bedacht gewesen.

Neben dem daß auch in Bedenckung / daß er der Aechter / von seinen Landtfriedtbrüchigen Thaten vnd Handtlungen / anderer gestalt (dann wie obgehöret) nicht abweichen wöllen / der gemeine Friede vnnd Ruhe deß heyligen Reichs / dermassen betrübet vnnd zerrüttet worden / daß die angestellete Reichs-Versamblungen / bißhero deßhalben nicht wenig Verhinderungen gehabt.

Vnd vber solches alles sich die Sachen gedachtes Aechters halben dermassen ansehen lassen / wo mit zeitlichem Ernst nicht dargegen getrachtet / daß zu vermuhten / er seinem Gebrauch nach / niemandts verschonen / auch andere gehorsame Stände deß H. Reichs / wo es jm jmmer so

88. Etliche Vrsachen / warumb Keys. Ma lenger nicht dann allbereit geschehen / mit verordnung solcher Execution verziehen können. Marggräfischen recusirens / protestirens / vnd erbietens vngeacht.

gut werden kan/seines Willens vnd Gefallens anzugreiffen/zu beschweren/zu beläſtigen/vnd so viel an jhme/den gemeinen Frieden im heyligen Reich/auch alle gute Policey vnd Ordnung gäntzlich vmbzustossen/auffzuheben vnd zu zerstören/sich vnterstehen/vnd nicht vnterlassen werde. Wie dann solches zum Theil sein vielfältige außgegossene Träwreden vnd Schrifften/auch geschwinde geübte Practicken/vnd dann fürnemlich/das offenbar augenscheinlich Exempel vieler „ durch jhne vnschuldiglich beschwerter Ständte/bevorab der armen hochbefestigten vnserer deß „ Reichs Statt Schweinfurt/die dann/wie er selbst die Warheit bekennen muß/mit der Sachen gar nichts zu thun hat/vnd doch durch jhne/vnd die seinen/mit gewerter gewaltiger Handt/wider vnser vnd deß heiligen Reichs offenen außgekündten Landtfrieden/eingenommen/vnd nunmehr vber Jahr vnd Tag/vnangesehen vnserer ernstlicher Befehl vnd Mandaten/die wir auff vnsers „ lieben Oheim vnd Schwagers/Pfaltzgraff Friderichen Churfürsten/als deß Schutzherrn berürter Statt/ansuchen/an sein deß Echters Kriegsvolck außgehen lassen/jnnen behalten/vnd dardurch in eusserste Gefahr vnd endtlich Verderben Leibs vnd Guts gesetzt worden/leider mehr dann anugsam bezeugen vnd zu erkennen geben.

87. Gebott sich deß Marggraffens nit anzunemmen/noch jm beystand zu thun oder thun zu lassen

Dem allem nach/vnd dieweil wir nach so lang fürgewender versuchter gütlicher Handlung vnd gehabter Gedult/nunmehr auff der gehorsamen beschwerten Ständte embsig vnd vielfältig beschehen anruffen/der Sachen nicht weiter zuzusehen (welches vns dann in die Läng vor Gott vnd der Welt vnverantwortlich seyn wolte) sondern vns hierin vnsers tragenden Keyserlichen Ampts/Macht vnd Befehls wider gemelten erklärten Echter zu erinnern vnd zu gebrauchen getrungen werden/vnd vns darneben zu Ewer Lieb/Andacht vnd euch allen/als vnsern vnd deß heyligen Reichs gehorsamen Ständen/vnzweiffenlich versehen/E.L. Andacht vnd jr/werden den schuldigen Gehorsam/damit jhr vns vnd dem heyligen Reich zugethan vnd verwandt/auch sonst allem Menschlichem Vertrawen vnd Glauben/aller erbar vnd Billigkeit nach/gemeiner deß heiligen Reichs Ordnung/so Ewer Lieb/Andacht vnd jr sampt vns selbst machen/beschlieſſen „ vnd auffrichten helffen/darauff auch Ewer Lieb/Andacht vnd jhr/euch gegen vns vnd dieselb vn„ tereinander/vermög vieler Reichs Abschiedt/zum höchsten verpflichtet vnd verbunden/getrewlich vnd ernstlich helffen Handt haben/auch ein jeder in sölchem Fall sich dermassen erzeigen vnd beweisen/wie er jhme in gleichem Fall vnd Anligen gern geholffen sehen wolte.

So gebieten wir E.L.A. vnd Euch/allen vnd jeden sampt vnd sonderlich/bey den Pflichten damit jhr vns vnd dem heyligen Reich verwandt seydt/auch bey Verweidung vnserer schwären Vngnad vnd Straff/vnd sonderlich bey Verlierung aller ewerer Regalien/Lehen/Freyheiten vnd Gnaden/so ewer Vorfahren vnd jhr/von Weylandt vnsern löblichen Vorfahren/Römischen Keysern vnd Königen/auch vns vnd dem heiligen Reich erworben/vnd darzu bey Poen deß Landtfriedens/hiemit ernstlich vnd wöllen/daß jr euch gemelts erklärten Echters Albrechten/ „ so sich nennet/Marggraffen zu Brandenburg/wider vns/noch gedachte Bischoff vnd gemelte von Nürnberg/oder einigen andern gehorsamen Standt deß heyligen Reichs/mit nichten annemmet noch beladet jhme auch nicht dienet/noch beweren Vnterthanen zu dienen gestattet/auch weder auffenthalt/Hülff vnd Fürschub mit Volck Gelt/Geschütz Munition/Proviant/Paß/ „ noch sonst in einig ander Weg/weder heimlich noch offentlich beweiset. Wo auch ewer einer oder „ mehr in deſſelben Echters Dienst/Besoldung oder Bestallung/oder jhme sonst zugezogen were/ „ daß der vnd dieselben/angesicht dis Briefs/ohne allen Außzug vnd Weigerung sich von stundt an erheben/vnd gestracks widerumb abziehen/vnd sich ferner bey jhme nicht gebrauchen lassen. „ Auch jhr die andern/deren Vnterthanen in gemelts Echters Dienst seyn/oder sich nochmaln dareyn begeben möchten oder würden/dieselben als baldt vnd ohn allen Verzug/davon mit allem Ernst abfordert/auch alle Versamblung/Vergarderung vnd Gewerb deß Kriegsvolcks/so gedachtem Echter jetzund/oder künfftiglich zu gutem/in E.L. Andacht/vnd ewern Fürstenthumben/Landen vnd Gebieten fürgenommen werden möchten/mit allem Ernst verhindert/zerrent/auch „ weder gedachtem Echter noch seinem Kriegsvolck/einige Offnung/Paß/Hülff/Förderung noch „ Fürschub thut/noch den ewern zu thun gestattet.

88. Auffhebung alles dessen so dem Margr. zu gut kommen möcht

Vnd euch hierin nicht jrren noch verhindern lasset/einig Bündtnuß/Erbeinigung/Verständtnuß/Erbhuldigung oder Pflicht/Adherentz/Verwandtnuß/damit jhr gedachtem Echter oder seinen Anhängern verwandt seyn möchten. Dann wir solche Bündtnuß/Erbeinigung/Verständtnuß/Adherentz vnd Verwandtnuß/die seyn gleich hievor oder jetzunder von newem auffgericht/ernewert oder erstreckt (so viel dieselben diesem vnserm Mandat vnd Gebottsbrieff oder sonst in ander Weg/vnd als Ewer ordentlichen höchsten Obrigkeit zu wider seyn/reichen oder verstanden werden möchten) als die/so in diesem Fall/nach vermög aller Recht/euch wider „ solches nicht binden noch verhindern sollen oder mögen/mit wolbedachtem Muht/rechtem Wis„ sen/vnd von vnser Keyserlichen Macht/Vollkommenheit hiemit gäntzlich auffgehebt/cassirt vnd vernichtet/auch Ewer E.A. vnd Euch/so viel deren darin verwandt weren/von derselben vnserer Keyserlichen Macht vollkommenheit/davon endlich absolvirt vnd ledig gezehlt/vnd allen denen so sich hierin gegen vns gehorsamblich erzeigen/vnser frey Keyserlich Geleit vnd Sicherheit hiemit gnädiglich zugesagt vnd gegeben haben, wöllen. Setzen vnd meinen auch von jetzberürter vnserer Keyserl. Macht Vollkommenheit/daß denselben Echter hiewider nicht schützen/schirmen/freyen/noch fürtragen solle/einige Gnad/Freyheit/Tröstung/Geleit/Sicherheit/Land

oder

oder Burgfriedt/obberürte oder einig andere Bündtnuß/ Vereinigung/ oder Burg oder Statt Recht / so von vns / vnsern Vorfahren am Reich / Römischen Keysern vnd Königen/oder andern Herrschafften oder Obrigkeiten / euch oder jhme gemeiniglich/oder sonderlich gegeben/oder bestettigt weren oder noch würden / auch keinerley Gewonheit / Gebrauch / oder alt Herkommen noch sonst alles anders/das jme hierin zu Hülff/ Stewer oder statten kommen solte oder möchte. Wann wir den gedachten Echter in den allen/als der derselben vnempfenglich/außgeschlossen vñ nicht begriffen haben wöllen. Wo aber ewer einer oder mehr/was Würden Stats/oder Wesens/ der oder die seyn/sich hierüber/in was gesuchtem Schein oder Weg/das jmmer geschehe/Vngehorsam erzeigen würde/ gegen dem/oder denselben allen / wöllen wir vns gleicher weiß / wie gegen benanten Echter/mit ernstlicher Straff nach Vngnaden zu verfahren vorbehalten haben.

Vber das alles / dieweil vns auch auff gedachts vnsers Keys. Cammergerichts/in Krafft vnserer erneuten auffgerichten Cammergerichts Ordnung beschehen ansuchen / auch die gesprochene Vrtheil vnd ergangene Acht zu Vollstreckung vnd Vollziehung derselben/gebührliche Fürsehung zu thun gebühren wil / vnd in Krafft jetztgemelter Cammergerichts Ordnung in vnserm Ermessen vnnd Gefallen stehen solle / einen oder mehr Kreiß deß heiligen Reichs/so vil die Notturfft erfordert/ zu der Execution zu verordnen vnd zu gebrauchen. Demnach empfehlen wir euch/den obgenanten der vier Churfürsten am Rhein / deß Obersächsischen/Fränckischen/Beyrischen/Schwäbischen vnd Rheinländischen Kreißständen/von Römischer Keys. Macht hiemit ernstlich gebietend/vnd wöllen/daß jhr als balde nach Verkündigung vnd Vberantwortung diß Briefs / ohn einigen längern Verzug oder Außred/die Wege obangezogener Ordnung/an die Handt nemmet / vnd also nach Außweisung derselben / obberürte erlangte Vrtheil/Poen vnnd Acht/exequirt/auch solches zu beschehen bestellet / verschaffet vnd verfüget. Vnd hierin samptlich oder sonderlich nicht seumig noch vngehorsam seyd / als lieb euch allen/ vnd ewer jedem sey vnser Vngnad vnd Straff zu vermeiden.

89. Verordnung vnd Anbefehlung der Execution / gesprochener Acht.

Dann was ewer jedem solcher Execution halben/ für Vnkosten aufflauffen würde / seyn wir zu Erstattung desselben/in Krafft vielgemelter vnserer vnd deß Reichs Ordnung / auff ewer Ansuchen/gebührlicher Weiß zu verhelffen / erbietig. Darnach wisse sich männiglich zu richten. Vnd geschicht daran vnser gefälliger ernstlicher Will vnd Meinung.

90. Erbieten deß Executionkostens halben.

Geben in Statt Brüssel in Brabandt / am achtzehenden Tag deß Monats Maij/nach Christi Geburt/ Funffzehenhundert vnd im vier vnd funffzigsten/ vnsers Keyserthumbs im vier vnd dreissigsten/vnd vnserer Reich im neun vnd dreissigsten Jahr.

91. Datum.

CAROLVS.

Vt. A Perennot.

Vt. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ, & Catholicæ Maiest. proprium

Hallerst.

Hierauß hat abermal männiglich zu sehen vnd zu befinden / daß wir nicht allein einiger Billigkeit nicht widerig / noch vns dere entgegen/oder beschwerlich gesetzt oder gehalten/sondern vberflüssig zu allen erbarn friedlichen Mitteln vrbietig vnd willig gewest / vnd vns aller Gehorsam erzeigt haben.

So ist hieoben mit Grundt der Warheit außgeführet / auß was beweglichen nohwendigen Vrsachen/vns der auff ein Zeit gemuhte Stillstandt nit annemlich seyn wöllen/vnd zu was gefehrde derselb gemeint/gesucht vnd fürgeschlagen worden/wie dann solches durch deß Echters nidergelegene/ hievor eingeleibte / vnd andere Brieff vnnd Siegel/lauter an Tag gebracht. Darumb auch sein Stillstandts bewilligen / für kein friedlich Beginnen oder Fürhaben/sondern für den eussersten höchsten Betrug zu achten / vnd ist nichts anders / dann sein geschwinde/vnfürstliche/ vnlöbliche /listige Practick gewest / vns vnsere Stifft/Landt vnd Leuten solcher Sicherheit/ noch in ein tieffer Beschwerligkeit vnd Verderben zu setzen.

92. Marggräfisch schreiben an Bischoff zu Augspurg. Darin alle Hoffnung/ zu gütt- oder rechtlichen Außtrag/ gäntzlich abgeschlagen wirdt.

Vnd darff gleichwol nicht viel Disputirens vnd Außführens/ wer zum Frieden geneigt gewesen/vnd wer denselben kauffen oder annemmen wöllen oder nicht/ man sehe allein sein Schreiben an/welches an gedachten vnsern besondern lieben Herrn/Freund vnd gnädigsten Herrn/den Cardinal vnd Bischoff zu Augspurg/den 12. Julij / diß 54. Jahrs außgangen/(zu welcher Zeit vnd bey wenig Tagen darvor/ er bey Schwartzach widerumb erlegt worden) darin läst er sich vnvngeschewet vernemmen.

Daß jhm nicht gelegen/sich in viel Tagleistung einzulassen/sondern wölle eines bey dem andern bleiben lassen.

Item / daß jhme nicht allein bedencklich / sondern auch gar nit thunlich / seine Sachen seinen Freunden/jedes darum zu erkennen oder zusprechen / heimzustellen / dann er wölle sich mit seinem verbrenten vnd verderbten Land/vnd einer alten Karrenbüchsen/nicht setzigen lassen.

Item / er wölle sich nicht versehen/daß sich einiger oder mehr Ständt / werden in die Vnterhandlung schlagen/noch sich darzu gebrauchen oder niderseczen lassen.

" Item/daß er sich vmb die Keyſ. May. nicht fast mehr ringen / sondern sein Heil an einem
" andern Ort versuchen wölle / mit andern viel mehr / vnd solchen groben vngeschickten Affecten
" vnd Anzeigungen/die ein jeder Ehr vnd Schamliebender selbst zu vrtheilen hat/ob die einem Für-
sten/ja auch viel ringers Standes/ vnverletzt seiner Ehren / Trawens / Glaubens/Pflicht vnnd
Eydt/gebühren möchten/wöllen geschweigen dem/der billich vmb Gnad anruffen vnd bitten solt/
vnd der sich deß gesuchten Friedens berühmen/vnd vns das Widerspiel aufflegen darff.

So schreibet er ferner in einem Brieff an Wilhelmen von Grumbach/vnd seinen Cantzler mit diesen Worten.

93. Item / an Wilhelmē von Grumbach/vnd Cantzler Christoff Strassen.

Außzug eines Marggräffischen Schreibens an Wilhelmen von Grumbach.

" WIr schicken euch auch hiemit/ was vns N. für Schreiben zukommen / euch
" darnach wissen zu richten/vnd darauff fürzubügen. Dann wir auß vnsern Verträgen
" zugehen / nicht gewilt / gedencken auch vns darvon nicht ringen zu lassen / vnd solten
" wir gleich darüber vnser Lebenlang Teutsche Nation meiden/ vnd vnserer Landt vnd Leut verjagt
" werden/das doch ehe es geschehen/noch manchem zu schwer fürfallen wirdt.

Ist er nun des Sinns vnd Willens gewesen/so muß je von Noht wegen folgen/ daß er der Keyſ. May. auch seinen Vettern betrüglicher Weiß/die Hauptsach mächtiglich heimgestellt/ mit Versprechung der Kriegsvbung abzustehen / welches doch jhm vmb das Hertz nie gewesen/son-
" dern daß man(wie ers nent)fürbügen/vnd vns vmbführen / vnd wie wir es wol Teutsch nennen möchten/betriegen vnd beligen solt.

Vnd wiewol gedachter Grumbacher vnd Cantzler/jm dem Marggrafen / darauff jr Bedencken berürts Puncten/vnd der Hauptsach halben/zu erkennen geben / vnter andern mit diesen Worten:

Außzug von einem Sendbrieff/von Wilhelmen von Grumbach vnd Christoffen Straß Cantzler/ an Marggraff Albrechten außgangen den 20. Novembris/Anno/&c. 53.

SOlten nun die Feind auff dieser Condition der Heimstellung halben/entlich beharren wöllen/so könten wir neben vnserm gnädigen Herrn N. E. F. G. nicht widerrahten/sie stellten die Sachen zu diesen Vnterhändlern in der Güte mächtiglich / dann wir könten auß allerley Vrsachen nicht erachten/ daß sie E F. G. zur Gebühr nicht bedencken solten/ herwiderumb wo E. F. G. jr eigen Freund vnd Verwandte/hierin mit leiden solt / was es den Widerwertigen für einen Glimpff bringen möcht. So muß man je auß dem Handel kommen/es geschehe gleich durch was Mittel vnd Wege es wölle.

Nachmain findet man newe Vrsach.

Wir haben auch sonsten/was den Anstand belanget/sonderlich wo der von den Widerwertigen geweigert werden solt / noch auff andere weg mit jm dem N. gehandelt/doch allein auff hinder sich bringen. Davon jetzt nit zu schreiben/vnd E. F. G. dieser Ding hernach wol bericht werden können/&c. Datum Dienstag den 20. Novembris/Anno/&c. 53.

So gibt doch darauff der vnfriedfertig Fürst abermal ein Antwort/die nicht besser ist/dann seine vorige Schreiben vnd Handlungen seyn.

Marggraff Albrechts Antwort an Wilhelmen von Grumbach vnd seinen Cantzler.

Von Gottes Gnaden Albrecht der Jünger Marggraff zu Brandenburg in Preussen/&c. auch Schlesien zu Oppeln vnd Ratzibarn Hertzog/&c.

VNsern günstigen Gruß zuvor / Vester auch Hochgelehrter/liebe Getrewe/wir haben ewer Schreiben / deß Datum den 20. Novembris an vns gethan / neben andern beyligenden Schreiben vnd Handlungen empfangen/dieselben verlesen/vnd jhres fernern Inhalts vernommen. Können aber darauß was durch N. außgericht / vnnd worauff die Sachen gründtlichen beruhen/oder weß bey der Kö. M. fruchtbarlichs erlangt/nit recht gnugsam verstehen / noch vns darnach richten / wie wir auch derhalben / von jhme N. kein Schreiben empfangen. So viel wir aber Ewer Schreiben verstehen / streckt sich solches dahin / daß jhr von vnsert wegen euch wolt mächtigen vnd so weit begeben / daß wir die Sachen / da die Güte entstünde/ vnsern Erbeinigungsverwandten vñ Freunden/mächtiglich darin zu erkeñen/heimgeben solten. Das vns von euch befrembdet/wir auch daran kein Gefallens/viel weniger solches vberhabende

Keyſer-

Keyserliche Verträge/Brieffe vnd Siegel / allererst vnsern Freunden darüber zuerkennen / vnd jhnen heimzustellen bedacht oder gewillt / noch wir euch ein solches von vnsernt wegen zu handlen oder zu bewilligen Befehl geben. Dann wir wol wissen/wie vnd welcher gestalt es vnsere Freundte hievor gegen vns gemeynet/ ehe wir auch solches thun/wolten wir ehe/wo wir je nicht mehr zuwegen bringen/oder außrichten möchten / doch vnsern Feindt vnnd Widerwertigen / dergleichen sie vns gehauset/auch haußhalten/damit sie neben vns/auch nit viel sollen behalten. Ist derhalben an euch vnser gnediges Begehren vnnd Befehl/jhr wöllet euch/ vnsern habenden Verträgen etwas vergriffentlich oder abbrüchig/in keine Handtlungen einlassen/noch von vnsert wegen bewilligen/ vns auch weß jhr ferner außrichten/oder für Antwort deß Orts / da jr wisset/ bekommen werdet/ widerumb berichten. Haben wir euch auff berührt ewer Schreiben/gnediger Meynung nicht wöllen verhalten Datum Schweinfurt/den 25. Nouembris, Anno &c. 53.

Den Vesten / auch Hochgelehrten / vnserm Statthalter / auch Cantzlern auff dem Gebirg / Räthen vnnd lieben Getrewen/ Wilhelmen von Grumbach / vnd Christoffen Straß / der Rechten Licentiaten.

SO viel er nun laut seines selbst Schreibens/seine eigene Erbeinungsverwandte vnd Freunde nicht geduldten kan noch wil/ist leichtlich zu ermessen/wie er zum Frieden geneiget/vnd mit was heimischen bösen vnlöblichen Practicken er vmbgangen / also daß er sich auch nicht gescheuhet/einen Frieden vnd Stillstandt zu simuliren/auch seinem Obersten Haupt/der Keyss. Ma. vnd Blutsfreunden zu verstehen zu geben/daß er seiner Kriegsvbung abstehen/vnd der Hauptvrsach halben/einen Außtrag leiden möchte/ vnnd doch solches im Hertzen nie gehabt/wie dann die ersten vnd nechstangezogene Schrifften/lauter vnd klar außweisen.

Nicht frömmer vnnd besser seyn seine fürnembste Rathgeber/die/ wie angehöret/die Heimstellung nicht widerrathen/doch nicht darumb / daß er Marggraff trawen vnd glauben / vnd was außgesprochen / halten sol / sondern allein mehrers Glimpffs halben / dann wie sie vermeldten/ kan man allweg newe Vrsachen finden / vnd in einem andern Schreiben vnnd Rathschlag/ den die Birgische Räthe samptlich gegeben/mit diesen Wörten: 94. Marggräfische böse Räthe.

" "

WOlte sichs dann fügen / daß jchts mit der That jetzundt / wider die von Nürnberg fürgewendet werden wolte/ das kan vnverhindert solcher Handtlung / jedesmals gar baldt auch beschehen/wie man dann nach gemeinem Sprichwort sagt:

Eine Vrsach zu hadern/ könne man allwegen von einem Zaun brechen/ꝛc.

DAs seyn je erbare Händel/die ohne zweiffel auch bey den alten Heyden / wie alle andere Vnthaten zum höchsten verhaßt gewesen/ vnd in jhre Historien vnd Cronickbücher / aller Welt zu einem Spiegel weren eingeschrieben worden.

Daß aber der Aechter/in angezo zenen seinen Schmachschrifften/neben andern/ferner anzeucht/jhme seyen nie keine andere Mittel fürgehalten/ dann die so wir fürgeschlagen/ auch nichts anders dann ewige Vrpheden vnd Verpflichtung/ꝛc. solches ist ein öffentlicher Vngrundt. 95. Friedensmittel/ von Vnterhandels Chur vñ Fürsten fürgeschlagen / vom Marggrafen verachtet worden.

Dann wie hievor gehöret / haben die in erster zu Rotenburg gepflegener Vnterhandelung Chur vnnd Fürstliche Botschafften jhm als wol/ als vns / für sich selbst/ besondere Mittel fürgeschlagen / darauff er aber gantz verächtlich geantwortet / wie dann beydes die hernachfolgende Schrifften zu erkennen geben / welche wir darumb allhie zu inserirn nit vmbgehen wöllen / dieweil er dieselbigen selbst auff Hohenlandtsberg in Truck bringen vnd außgehen lassen / darin zu befinden/daß er nicht allein den wolgemeynten der Vnterhändler gethanen Fürschlag (der jhm doch zu grossem Vortheil/vnd vns zu Abbruch gereicht were) stracks abgeschlagen / vnd weder die Restitution seines Landts/ noch die Absolution von der Acht begehrt vnd haben wöllen/sondern auch seinem Vnfürstlichen Gebrauch nach/vns vnd andere löblich: Fürsten vnd Stände deß Reichs mit Vngrundt anfast vnd lästert / auch im Ende ein Fürschlag thut / wie aller Tyrannen Art ist/ " Blut oder Gelt/fac & vines, oder wir wöllen die vbrigen Stümpff auch daran hängen. Vnnd in " einem andern Schreiben / so er auch im Truck außgehen lassen / daß er vmb sein habend Gerechtigkeit nicht wölle vrtheilen lassen/vnd daß sie die Chur vnnd Fürstliche Vnterhändler/mehr für seiner Feinde Procuratores, dann für Vnterhändler gehalten werden möchten.

Folget der Chur vnnd Fürstlichen Bottschafften angezogen Schreiben / Vorschläge vnd Mittel / an Marggraff Albrechten außgangen.

GNediger Herr/ Ewer F. Gn. jüngst Schreiben/ am Dato Schweinfurt/ den 15. diß Monats haltendt/haben Wir zu sampt der beneben vberschickten Protestation. Schrifft/wider die am Keyss. Cammergericht ergangene Acht empfangen/ vnnd zu gutter massen vernommen/vnd daß sich darüber Vnser Beantwortung biß daher etwas verweilet/ ist auß der Vrsachen beschehen/ daß vns von E. Fürstl. G. Gegentheiln / die in nechsten vnserm 96. Schreiben/ darin die Friedensmittel benent.

an sie außgangnem Schreiben begehrte Läuterung der zweyer Puncten halben / nemblich / der Röm. Kön. May. vnsers Allergnedigsten Herren Ratification / vnd dann ermeldter E. F. G. Widertheil Gegenversicherung belangendt / erst bey kurtzem zukommen / Also daß wir ehe vnnd zuvor ferners nicht wol fürgehen mögen / vnterthänigklich demnach bittende / E. F. G. wölle auß angezogener Vrsach dieses Verzugs / keine Beschwerung tragen / sondern vns derohalben mit Gnaden entschuldiget halten / vnd geben hierauff E. F. G. vnterthänigklich zu erkennen / daß obbemeldter dero Gegentheil / vns jetzo einkommene Erklärung / auff die berührte zween Puncten in der Substantz / nachfolgender gestalt / geschaffen.

Erstlich / so viel angeregte der Kön. May. Ratification vnd Bewilligung betrifft / seyn jhren Fürstl. Gn. vnd jhnen / dewegen jhrer May. allergnedigste Erklerung diese Tage vberschickte / also / wo durch Ewer F. G. mehrgedachter dero Gegentheil hievorigem beschehenem Erbieten / dessen E. F. G. wir vnter dem Dato den 3. dieses lauffenden Monats / vnterthänigklich Wissenschafft gemacht / nachkommen / daß es an solcher jhrer Königl. May. Ratification / zu Beförderung Friedens / Ruhe vnnd Einigkeit / nicht mangeln / auch die Meynung gar nicht E. F. G. darin in jechte zu vervortheilen / sondern wo angeregtem Erbieten / wie jetzo gemeldter nachgesetzet / daß alsdann mit jhrer Fürstl. Gn. vnnd jhrem Kriegsvolck die Gleichheit auch gehalten werden solte. Am andern den Zweyten Puncten / der Gegenversicherung betreffendt / werden gleichwol von jren F. G. vnd jnen etliche Vrsachen fürgezogen / darumb sie vermeynen jnen ein solches beharrlich nicht zugemuhtet solte werden / mit angehefftter Vermeldung / daß wir dessen gewißlich vertröstet / vnnd gesichert seyn / was jhre Fürstl. G. vnd sie vns zusagen oder zuschreiben werden / daß es nicht weniger / als wann sie gleich Caution gethan hetten / stet vnnd vest gehalten werden sol. Jedoch können wir darbey so viel abnemmen / darob tröstliche Zuversicht zu tragen / daß es solcher Gegenversicherung halben / vmb Friedens vnd Einigkeit willen / bey jhren F. G. vnd jhnen / endlich auch nicht fehlen / oder erwinden werde. Welches alles E. F. Gn. wir der Sachen Notturfft nach / vnterthänigklich nicht verhalten sollen.

So viel nun E. F. Gn. obgemeldt an vns jüngst gethanes Schreiben in sich selbst betrifft / als E. F. Gn. darin deß nicht erlangten Anstandes halben / forderst Meldung thun / hetten wir begierlich gerne sehen mögen / derselbig gesuchter massen / bey E. F. G. Gegentheilen zu erheben gewesen were / daß es auch hierin an vnserm aufferlegten wolmeynenten getrewen Fleiß vnd Suchen / nicht gemangelt / dessen werden vnsere hin vnnd wider ergangene Schrifften vnnd Handlungen Zeugnuß geben. Aber auß was fürgewendten Vrsachen berührter Anstandt geweigert / vnd wir es ferner nicht bringen mögen / haben Ewere Fürstliche Gn. zweiffels ohne / auß vnserer hievorigen an dieselbig von Dato den 3. diß gethaner Schrifften / gnugsamlich eingenommen vnd verstanden.

Daß wir dann deß endlichen Abstandts (darzu sich die Gegentheil E. F. G. zugeschriebener vnd gnediglich bewuster massen / vorhin vrbietig gemacht) vnnd Versicherung wegen / in vnserm nechst vorgehendem Schreiben bey E. F. G. vnterthänige erinnerliche suchung gethan / auß was gutherzigen gegen allerseits Bewegnussen / vnnd zu welchem begehrtem Ende / solches beschehen / das ist auß jetztangeregtem Schreiben zu befinden. Zu dem daß nach gestalt / wie vns jederzeit von vielermelten E. F. G. Gegentheiln / auff offeberührt jhr beschehen Erbieten begegnet / vnnd dasselbige beharret worden / wie obenbemelte Suchung letzlich an die Hand zu nehmen / notwendiglich nicht vmbgehen können / aber wie dem allem / damit jr nach Müglichkeit / an vnser befohlenem fleiß wodurch wir den Sachen zu Ruhe erschiessen können / nicht erwinde:

So haben wir auff nachgesetzt friedtlich Mittel weiter gedacht / welches E. F. G. wir hiemit in Vnterthänigkeit fürgeschlagen haben wöllen / vnd an E. F. Gn. Gegentheil gleicher gestalt gelangt haben / nemblich / so ferrn E. F. Gn. dero abgetrungene Erbliche Landt vnd Leute / wie die in jetzigem Standt befunden / widerumb zu restituiren / vnnd durch offtbemelte dero Gegentheil einhändig kommen zu lassen / zugesagt vnd bewilliget / daß alsdann die fürgeschlagene Versicherung durch E. F. G. notturfftiglich / vnnd hinwider gegen derselben von dero Gegentheilen / gleicher gestalt geleistet vnd auffgericht / auch so baldt von beyden Theilen / die Kriegsvbung endtlichen abgeschafft vnd abgestellet / also auch die ergangene Acht / so viel E. F. Gn. Gegentheil / vnnd deren Anhang belanget / gefallen seyn / vnd folgendts die gantze streitige Sachen vnd schwebende gebrechen / zu gütlichem Außtrag / in dieser an statt vnserer gnedigsten vnnd gnedigen Herren / der vereinten Chur vnd Fürsten / fürgenommener Vnterhandlung gezogen / oder im Fall dieselbig vnverfänglich zu verhör / vnd endtlichem Rechtlichem Entschiedt / der Röm. Keyserl. May. vnsers Allergnedigsten Herren vnd gemeiner Ständte / sonderlich auff jetztkünfftigen Reichstag / oder wem es jhr Keyſ. May. an dero statt neben etlichen vnpartheyischen Chur vnd Fürsten / allergnedigst befehlen vnnd committiren / gestellet würde. Durch welches Mittel von vns gutherziger Meynung bedacht / der beschwerlich Kriegslast / widerumb abgeleget / vnnd also auch die ergangne Acht leichtlich fallen / vnd dann in angeregten schwebenden Gebrechen / ein friedtliche billiche Vergleichung vnd Erledigung erlangt werden könte.

Vnd bitten hierauff Ewer Fürstl. Gn. vnterthänigs Fleiß / dieselbige wölle sich auff diesen vnsern gutherzigen Fürschlag / dero Gemühts gnediglich erklären / in Sachen ferner desto baß zu richten zu wissen / wie Wir dann auch vrbietig / was darüber von dero Gegentheilen erfolget / dessel-

deſſelben E. F. G. gleichfals zu vergewiſſen / vns hiemit derſelben zu vnterthänigen gutwilligen Dienſten erbietende. Datum Freytags nach Conuerſionis Pauli den 26. Januarii. Anno ꝛc. 54.

E. F. G.

Gutwillige vnd
Vnterthänige

Der vereinigten Chur vnd Fürſten Geſandte Räthe vnd Botſchafften / jetzo zu Rotenburg auff der Tauber verſamblet.

Marggraff Albrechts Antwort.

Den Wolgebornen / Veſten vnd Hochgelehrten / vnſer lieben beſondern / der vereinigten Chur vnnd Fürſten Geſandten Räthen vnd Botſchafften / jetzo zu Rotenburg auff der Thauber verſamblet.

Von Gottes Gnaden Albrecht der Jünger Marggraff zu Brandenburg / in Preuſſen / ꝛc. Auch Schleſien zu Oppeln vnd Ratibarn / ꝛc. Hertzog / ꝛc.

97. Marggräfiſche abſchlägige Antwort.

VNſer Freundtſchafft vnnd günſtigen Gruß zuvern / Wolgebornen / Veſten vnd hochgelehrten lieben beſondern / wir haben Ewer abermals Schreiben empfangen vnd verleſen / vnd zweiffelt vns gar nit / ihr werdet auß gegebenen Antworten / zur Billigkeit vnſer Gemüht vnd Meynung gnugſam verſtanden haben. Darauff wir vns nochmals referiren vnd ziehen. Wir wiſſen aber dergleichen Mittel / daß wir vnſers armen verderbten Landes widerumb reſtituirt werden / vnd vns dann gegen vnſern widerwertigen begehrter Geſtalt / obligiren ſolten / nicht einzugehen. Dann wo wir vnſern trewloſen Feinden / dieſes gen Hoff ſchencken ſolten / daß ſie ein ſolchen Muhtwillen / gegen vns vnd demſelben vnſerm vnſchuldigen Land vnd Leuten getrieben / ſo hetten wir jhnen eben gemelt vnſer Landt zu einem vorauß gegeben / vnd darnach gleich ſo viel / als vor / vnd müſten alſo mit leeren Händen vor jnen ſtehen / vnd deß Rechten gewarten. Auch vns gegen dieſen Siegelbrüchigen Leuten verwrtheden / als ob ſie vns in Gefängnuß hetten / ꝛc. Zu dem ſo achten wir auch / daß die Keyſ. Mayeſtät vnſer aller gnedigſter Hert / ſelbſt nicht geſtatten würde / daß wir vns / als jrer M. Raht / vnd Diener / gegen dieſen Rottgeſellen / ſolcher Geſtalt verpflichten ſolten.

98. Was vor Friedensmittel / der Marggr. haben vnß eingehen wölle.

Wo aber jhr je mitteln wolt / ſo wöllen wir euch / diß für ein Mittel vnſers Theils fürgeſchlagen haben. Daß jhr die Pfaffen dahin weiſet / daß ſie vns vnſere confirmirte Verträg / wie billich halten / vnd vns die Nürnberger / als die vns den meiſten Schaden / mit Brand / Plünderung / vnd Verheerung / in vnſerm Landt zugefüget / ſie auch die Pfaffen zu jhrem nicht halten meiſten Theils perſuadirt / damit ſie deſto ehe hinder jhre Landt kommen möchten / denſelben / wie billich / ablegen.

In den vorigen Kriegskoſten aber / darin wir von jhnen vnd den Pfaffen vnbillich / wider Brieff vnd Siegel geführet / auch aller Zuſprüch vnd Forderung halben / darumb vns der newe Fürſt von Plawen / vnſer Landt vnd Leut eingenommen / vnd was die Kön. Mayeſt. auch Hertzog Heinrich zu Braunſchweig zu vns / zuſprechen zu haben vermeinen / vnnd ob wir vns ſolcher Geſtalt gegen jhnen verwrtheden ſollen / mögen wir der Röm. Keyſ. May auch aller vnpartheyiſchen Reichs Ständte Erkantnuß / mächtiglich vnd endtlich leiden / wie wir vns dann deſſen hievor auch mehrmals erbotten haben / ſonſten laſſen wir es bey vorigen vnſern gegebenen Antworten / auch mehr dann vberflüſſigem Erbieten / nochmal endtlich bleiben / vnd möchten hertzlich wol leiden / daß ſolche Mittel fürgeſchlagen würden / damit durch dieſelben zu einem beſtändigen Frieden / den wir jedesmals gern geliebet / wo wir deß bey vnſerm Widertheil ſtatt fünden / geſchritten werden mag / aber mit vnſerm verderbtem Landt / wirdt man vns den Krieg nicht abkauffen oder bezahlen können.

99. Marggr. begehret nit auß der Acht.

Vnd ligt vns nicht hoch daran / daß vns jetzt vnſere Trew / Ehr vnd Siegelloſe Pfaffen vnd Pfefferſeckiſche Feindt / gern widerumb auß der Acht hetten / dann wir noch zur Zeit nicht darauß begehren. Vnd ſonderlich / dieweil wir ſie dahin verſtehen / daß wir in den gemelten dreyen / vnſchuldiglich vber vns ergangenen Achten / in Vnfrieden / vier vnd zwantzig Jahr geſetzt worden ſeyn / daran wir gleichwol in Keyſerlicher Mayeſtät Dienſten wol Acht / vnnd in andern Kriegs vnnd Churfürſtlichen Dienſten / auch etliche Jahr zugebracht. Alſo daß wir vnſerer Rechnung vnd dieſer Achtserklerung nach / vnd wie wir ſie verſtehen / noch ſechzehen Jar im Vnfrieden ſitzen müſſen / wie wir dann / wie vorſtehet / ſolcher Geſtalt nicht darauß begehren / auch in deſſen von ehrlichen Kriegsleuten / nit mit Ehren ſcheiden können / wir haben dann vnſern Seckel ſo voll / als die Pfaffen vnd Pfefferſeck / mit jhrem ehrloſen Fürnemmen / welches ſie vermeint haben /

108. Achtet ſich in den 3. Achten / im Vnfriedt / 24. Jahr geſetzt.

107. Weil die 16. vbrige Jahr / noch daran ſetzen

102. Auch nicht ruhen er hab dann ſeinen seckel ſo voll / als die widrigk.

in einem Jahr zu vollbringen / weil es jhnen dann nit gerahten / weren sie jetzt gern deß Kriegs le-
dig / wo sie also mit mit Ehren davon kommen möchten / auch wider gefüllt / vnd vns vnsers vnbil-
lich erlittenen Schadens erholen. Hetten sie aber den Krieg länger nit zu erhalten gewüst / solten
sie es billich besser bedacht / vnd vns vnser Land vnd Leut nit also Tyrannischer Weiß verheeret
vnd verbrent haben / so wer es desto besser zu tagleisten gewest / dieweil sie vns aber jetzt nichts mehr
ab zugewinnen wissen / so wolten sie vns gern mit den Stümpffen abweisen / vnd in ein ewige Ur-
phed bringen / welches jnen aber gar nit angehet / sondern wir müssen ehe dieselbē vbrigen Stümpff
auch vollend daran hencken / vnd sehen / ob wir zu dem so wir vor Gott / vnd von Rechts wegen be-
fügt / mit deß Allmächtigen / vnd manches ehrlichen Kriegsmans Hülff / widerumb kommen / wie-
wol wir dasselbig / wie jeder zeit vnd von Anfang vnser Gemüht gestanden / lieber mit der Güt / dañ
dem Schwerdt haben wolten / da es aber je anders nit seyn wil / so thun wir es Gott vnd der Zeit
befehlen / der es nach seinem Willen richten wirdt. Das haben wir euch zur Widerantwort gnä-
diger Meynung nicht bergen wöllen / vnd sind euch zu Freundschafft vnd Gnaden wol geneigt.
Datum Schweinfurt den 29. Januarij / Anno 54.

103. Wil die vbrige stümpff seines Lands / vollends daran hencken

104. Fernere beschuldigung der vereinigten.

WJe nun der erklärt Echter / vns in jetzterzelten Puncten / wider ergangene Geschicht / mit
wissentlicher Vnwarheit fürsetzlich andichtet / also auch vnd viel vermessentlicher vnterstehet
er sich / vns zu beschuldigen vnd auffzuschreien / als solten wir andere gehorsame Ständ vñ Stätt /
als Eistätt / Rottenburg / Schwebischen Hall / Dinckelspühel vnd Nördlingen / landtfriedbrü-
chiger Weiß gezwungen haben / daß sie vns anhangen / vnd Gelt geben müssen / auch seinen jün-
gen Vettern Marggraff Georg Friderichen / nit allein in vnser Bündtnuß zukommen betrangt /
sondern auch vmb zwölff Tausent Taler darzu gebrandtschatzt / die in dreyen Tagen zu erlegen / o-
der Vberzugs von vns zu gewarten.

105. Schwäbischen Hall / Dinckelspühel Nördlingē / von den vereinigten nie beschwert worden.

Hierin so viel Schwäbischen Hall / Dinckelspühel vnd Nördlingen belangen thut / achten
wir hoher Verantwortung nicht von nöhten / dann kein Mensch auff Erden / mit Warheit von
vns außgeben oder sagen wirdt / daß wir sampt oder sonderlich in gantzer Zeit dieser Kriegsv-
bung jemals mit jetzbemelten Stätten / das wenigst in Vngnaden oder Vngutem zu thun ge-
habt / derwegen wir sie vmb Gelt / oder sonst zu müssigen vervrsacht / solches wöllen wir vns diesel-
bigen Stätt selbst besagen lassen.

106. Vom stifft Eistett / Teutschenmeister / Rottenburg / in kraft der Einung / Hülff begehrt.

Darneben können vnd wöllen wir nicht in Abred stehen / nach dem vnsere besondere liebe
Herrn vnd Freundt / auch gnädige Herrn / der Stifft Eistett / vnd Teutschmeister / auch Burger-
meister vnd Raht zu Rottenburg / auff der Keys. Ma. aller gnädigsten Befehl / gantz wilkührlich
vnd wolbedächtlich / neben vns mit sampt vns / in die Vereinigung kommen / vnd sich eingelassen /
dieselben durch jre Verordnete bewilligt / zugesagt / verbrieffet / vnterschrieben / vnd mehrmaln ra-
tificirt / daß wir jre L. F. G. vnd sie / in vermög angeregter auffgerichter Einung / zu schuldiger ge-
bührender Hülff / ersucht vnd ermahnet haben.

Vnd letzlich dieweil wir mit vnerschwinglichen Außgaben / in der betrangten Gegenwehr
so gar erschöpfft / dasselb vnser Vnvermögen / vnd den darauß bey dem vnbezahlten Kriegsvolck /
jhnen so wol als vns vorstehenden hochbesorglichen Vnrahe / stattlich anzeigen vnd zu einer eilen-
den nohtwendigen Hülff / erinnern lassen.

Darmit wir aber nichts anders gehandelt vnd fürgenommen / dann so viel wir in Krafft
vnserer auffgerichten Einung befügt / vnd jhr L. F. G. vnd sie / ohne Mittel zu leisten schuldig ge-
west / wie wir dann dessen gegen jren L. F. G vnd jnen / zu gebührlicher Außführung erbietig seyn /
derwegen auch das ordentliche Recht mit Vorbehaltung vnserer noch habenden Sprüch vnd
Forderung wol leiden mögen.

107. Marggr. Georg Friderich nie vberzogen. gebrandtschatzt / oder betrohet.

Daß wir aber den Hochgebornen Durchleuchtigen Fürsten / vnsern besondern lieben Herrn
vnd Freundt auch gnädigen Herrn Marggraff Georg Friderichen / in vnser Einung betranglich
gezogen / oder vmb zwölff heller / zugeschweigen zwölff Tausent Taler gebrandtschatzt vnd Vber-
zugs bedroet haben solten / soches wirdt wie alles anders mit vnverschempter Leichtfertigkeit auff
vns erdichtet / wie vns dann zweiffels ohne sein L vnd F G. auch derselben Regenten vnd Rähte
dessen selbst / bey männiglich zu entschuldigen wissen.

108 Benachbarte Ständte wider der vereinigten willen / von dem vngezehmten Kriegsvolck / verjaget worden

Daß aber etliche der Genachbaurten Fürsten vnd Ständte / durch vnser Kriegsvolck / wie
der Echter neben anderm / vns zu vervnglimpffen auch anzeucht / beschädigt seyn sollen.

Können wir mit beständiger Warheit vnd gutem Gewissen anzeigen / daß es wider vnsern
Willen geschehen / vnd daß es vns nicht lieb / sondern zum höchsten zu wider gewesen / daß wir auch
nicht vnterlassen / solches vnserm eussersten Vermögen nach abzuwenden vnd zu wehren / aber wie
wir mit vnserm Schaden vnd höchster Beschwerdt bekennen müssen / daß wir solcher Betrang-
nuß vnd Beschwernuß / von dem vngestümmen / vngezempten Kriegsvolck / selbst nit vbrig seyn
mögen / sondern zusehen vnd gedulden müssen / daß sie in vnsern selbst Stifften vnd Landen nicht
zum besten / wie leider offenbar / haußgehalten / vnangesehen daß sie ehrliche gute Besoldung ge-
habt / vnd vns keinen Pfennig daran nachgelassen.

Das alles aber hat niemand anders vervrsacht / dann der Landtfriedbrüchig Echter vnd seine
Helffer / dann so sie sich an gleich vnd Recht benügen lassen / oder beständigen Frieden vñ Anßtrag /
mit gebührlicher Versicherung / deren wir vns selbst für vnd für erbotten / angenommen / hette sein
vnd vnser Nachtheil vnd Verderben / in viel Weg verhüt vnd fürkommen werden mögen.

Was

Was er dann falscher vnter seinem Namen geschlagener Münz halben/ bekantlich ist/ das ruhet auff ihm selbst. Dann welcher gestalt/ vnd in was Preiß/ er die geraubten Kelch/ vnd andere Kirchen-Kleinoder/ vnd in seinen selbst Geleiten/ genommene Silberkuchen/ vermünzen/ vnd sein Kriegsvolck darmit ein zeitlang stillen vnd bezahlen lassen/ das weiß menniglich/ von vnnöten darvon lange Außführung zu thun.

109. Mit was Müntz vnd wobey das Marggräffische Kriegsvolck ein zeitlang bezahlet.

Daß er Vns aber denen von Nürnberg / solch Laster gefälschter Münz heimschieben wil/ daran thut er vns/ wie in allen andern/ wider sein selbst wissen vnd Gewissen/ gewalt vnd vnrecht/ wirdt auch vnser Kriegsvolck vom meisten zum wenigsten / deß gute Kundtschafft geben mögen/ daß sie von der Vereinung je vnd allwegen/ mit auffrechter guter gänger Münz / ohn allen falsch vnd betrug/ ehrlich vnd auffrecht bezahlet worden. Aber das ist für vnd für deß Aechters Brauch vnd Kunst gewesen/ was er vnd die seinen für Landtfriedtbrüchige vnd sträffliche Vnthaten gevbet/ daß sie es alsdann andere/ mit vnverschämpter Stirn bezüchtigen.

110. Nürnbergische Zahlung.

111. Antastung Keys vnnd Kön. Ma. vnnd deß Keys Cammergerichts.

Wir müssen aber solche leichtfertige erdichte Antastung vnnd Schmähungen/ so viel desto geduldiger tragen vnd leiden/ alldieweil am Tag/ vnd je lenger je mehr auß seinen Schrifften vnd Handtlungen erscheinet/ daß er auch der Röm. Keys. vnd Kön. May. als seiner nach GOtt einigen Häuptern vnnd Obrigkeiten / nicht verschonet / sondern wider Göttliche vnnd Menschliche Ordnungen/ zum höchsten verachtet/ vnd mit Vergessung seiner gethanen Eydespflicht/ den eussersten vngehorsam erzeiget.

Deßgleichen er auch der Keyserlichen Mayestät Hochlöblichem Cammergericht thut/ welches doch für sich selbst nicht / sondern an statt jhrer Mayestät / auch von wegen aller Chur vnnd Fürsten / Geistliches vnnd Weltliches Standts / vnnd aller anderer Stände deß Reichs / der höchsten Iustitia fürgesetzt/ vnd dergleichen schmäheltichen schamlosen Anzüge/ hievor vnd allweg von Hohen vnnd Nidern Ständten vbrig vnd erlassen gewesen. Darneben auch etliche löbliche Chur vnnd Fürsten / vnnd seinen selbst eigenen Vettern / Marggraff Georgen seliger Gedächtnuß/ mit vnverschämpten Bezüchtnussen / zum beschwerlichsten angreifft vnnd lästert / welches alles von einigem Teutschen Fürsten / ja viel ringers Standts Personen / hievor nie gehöret worden.

Auß welchem menniglich zu erachten / daß sein Gemüht vnd Sinn dahin geartet vnnd gerichtet ist/ jederman Hohes vnd Nidern Standts / der ihm seine muhtwillige Landtfriedtbrüchige Thaten vnnd Handtlungen nicht billichen wil / ohne alle Vnterschiedt / mit schmähelichen Reden vnnd Schrifften zu diffamiren / vnnd der Vnthaten / deren er selbst voll vnnd beflecket ist/ zu beschreyen.

112. Schlußbitte.

Vnd bitten hierauff freundtlich / günstlich vnd gnediglich / auch vnterthänigst / vnterthäniglich/ vnd dienstlich/ sein deß Aechters vnerfindtlichen erdichten Aufflagen/ so er biß anher außbracht (deren wir vns doch GOtt lob vnschuldig wissen) auch forthin außbreiten möchte / nicht statt noch glauben zu geben/ viel weniger einigen Beyfall zu thun / sondern vns von wegen oberzehltes warhafften Gegenberichts/ freundtlich/ gnedigst / gnediglich vnnd günstlich entschuldiget zu nehmen/ Ob er auch vns weiter bey einigem Stande vervnglimpffen / oder sich weiters Außschreibens vnterstehen würde/ dasselbig von jhm/ als einem erklärten Aechter vnd Rebellen nicht anzunehmen/ noch mit jm in einigen Wege zu participirn/ noch Gemeinschafft zu haben/ sondern mit sich in diesem lautern gevrtheilten/ vnd durch Key. vnd Kö. M. vnsere Allergnedigste Herren/ Executorial Mandaten/ vnd dem Werck bekräfftigtem Fall vnd Sachen/ mit gebührlichem/ billichem/ vnnd schuldigem Einsehen vnnd Ernst zu erweisen/ auch vns gegen ihm/ als einem Verbrecher vnd Verächter aller vnd ieder deß heyligen Reichs Gnaden vnd Wolthaten / mit Hülffe vnnd Beystandt nicht verlassen/ sondern in Krafft deß allgemeinen Landtfriedens vnnd Reichs Ordnungen/ auch darauff erfolgten Erklerung vnd Mandaten dermassen erzeigen / wie sich Inhalt derselben/ als wann es eines jeden eigen Sache were/ gebühret. Das wöllen wir freundtlich/ in Freundtschafft zu beschulden/ vnd in günstlichem vnd gnedigem Willen zu erkennen / auch vnterthänigst / vnterthäniglich/ vnnd freundtlich / gegen jedem seinem Standt nach / zu verdienen/ willig vnd geflissen seyn. Datum den 23. Decembris, nach Christi vnsers lieben Herren vnnd Seligmachers Geburt/ im Fünffzehenhundert vnd vier vnd fünffzigsten Jahr.

Das

Das Sechs vnd Zwantzigste Capitel.

Deß Edlen vnd Ehrnvesten Wilhelmen von Grumbach/ offene nohtgedrangte * Klagschrifft/ vnnd warhaffte gegründte Gegenbericht/ vber vnnd wider Bischoff Weigandts zu Bamberg/ vnnd Bischoff Melchiors zu Würtzburg/ auch deren zu Nürnberg/ Landfriedtbrüchige vnd Tyrannische/ in vnd ausserhalb Rechtens/ zugefügte Gewaltsam/ gegen jhm dem von Grumbach/ seinem Weibe vnd Kindern/ mit Beraubung vnd Entsetzung aller jhrer Haabe vnnd Güter/ auch sonderlich sein dessen von Grumbach halben/ vngeschewter vnnd trutziger vngehorsamer Weigerung/ der Keyserlichen Mayestät/ vnd deß heyligen Reichs/ jhme gegebenen vnd zustehenden Geleits/ vnd darvber iminerwährendem feindtlichem Anmassen/ gevbet: Deßgleichen die falsche Ehrenrührige Schmach vnd Iniurien/ so sie vielfeltiglich/ heimlich vnd offentlich/ wider GOtt/ Ehre/ vnnd alle Erbarkeit/ auch bey höchster verpoenter Lebens-Straffe der Rechte/ wider jhne vnverschempt außgegossen haben.

Ecclesiast. IIII.

Libera eum qui patitur iniuriam de manu superbi, & non acide feres in anima tua.

[* Huic scripto respondetur infrà cap. 28. num. 581.]

I. Grübachs Klage vber die vereinte Fränckische Ständte.

ALlen vnd jeden Hochwürdigsten/ Durchleuchtigsten/ Hochwürdigen/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen/ Ehrwürdigen/ Wolgebornen/ Edlen/ Gestrengen/ Hochgelehrten/ Ehrnvesten/ Fürsichtigen/ Erbarn vnd Weisen/ deß H. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ denen vom Adel/ Erbaren Stätten/ vnd sonsten menniglich in gemein/ weß Standts oder Wesens die im heyligen Reich Teutscher Nation seyen/ denen dieses offene Außschreiben fürkompt/ Entbiete ich Wilhelm von Grumbach/ mein vnterthänigst/ vnterthänig/ willig vnd freundtliche Dienste/ mit allem fleiß zuvor/ vnd füge jnen vnterthänigst/ vnterthänigklich/ dienstlich vnd freundtlich zu vernehmen. Wiewol ich seit der zeit der Bambergischen/ Würtzburgischen/ vnd Nürnbergischen/ bluetdürstigen vnd hochschädlichen erregten vnd mutwillig verursachten Empörung/ lang vnd viel vnschuldiglich gedulden müssen/ daß Bischoff Weigand zu Bamberg/ vnd Bischoff Melchior zu Würtzburg/ auch die zu Nürnberg/ allem Rechten deß H. Reichs Ordnung/ außgekündtem Landtfrieden/ vnnd aller Erbarer Billichkeit vnd Menschlicher Vernunfft zuwider/ ohne einige rechtmessige gegründte/ der warhaffte Ursachen mich/ mein Weib vnd Kind/ von allen vnsern Gütern/ thätlicher Landtfriedtbrüchiger weise verjaget/ derselben gewaltiglich entsetzt/ geplündert/ verderbet/ verwüstet/ verheeret/ zum theil verbrennet/ vnd zu grundt gerissen/ auch vns/ vnsere arme Leute vnd Unterthanen/ auß vnsern/ in jr selbs eigen Pflichte gedrungen/ vnsere Häuser gewaltiglich eingenommen/ dieselben durch verbottene Conspiration an andere hohe vnnd gewaltigere Potentaten gewendet/ vns so viel desto mehr das vnser beharrlich fürzuhalten/ daran sie nicht begnügig/ sondern nur seit der zeit vnd fortan nach meinem Leib vnd Leben getrachtet/ vnd mich darüber an meinen Adelichen Ehren/ zum allerschmälichsten/ heimlich vnd offentlich/ Schrifftlich vnd Mündtlich dermessen diffamirt/ gelästert/ geschändet vnd geschmähet/ auch mit offenbahrer Unwarheit eingetragen/ daß sie mir nicht geringe Ungnad/ Abfall/ Mißtrauen/ auch Verletzung meines Adelichen Leumuths vnd guten Leumuhts/ an viel Orten/ vnd bey vielen Hohen vnd Nidern Ständen gemacht vnnd angeschafft/ vnnd dahin gearbeitet vnd getrachtet/ mich entweder auß meinem Vatterlandt Teutscher Nation gar zu verjagen/ auch mein Weib vnd Kind darüber an Bettelstab zu richten/ oder aber durch ein gemeine Haß in jhr bluetdürstige Gewalt zu bringen/ jhr Mütlein an meinem Blut zu erkühlen/ darfür mich der Allmächtige/ dem lob vnd danck gesagt seye/ bißdaher gnediglich behütet hat. Vnd wiewol sie mich/ vber alle solche gevbte Landtfriedtbrüchige vnnd sträffliche Unthaten/ mit Recht am Keyserl. Cammergericht auff den Landtfrieden beklagt vnd fürgenommen/ mich dardurch vmb Leib/ Leben/ Ehr vnd Gut zu bringen/ so setzen sie doch nichts destoweniger/ als vnersättige/ bluetdürstige Landtfriedbrecher/ auff dem gestanden/ vnnd noch/ daß sie mich thätlich an meinem Leib vnd Leben anzugreiffen/ vnd zu verfolgen im Werck fürgehabt/ vnd noch/ vngeachtet daß ich/ vnd ein jeder/ so mit Recht am Keys. Cammergericht beklagt vnd fürgenommen wird/ der Key. M. vnd deß H. Reichs Reichs Versicherung vnd Geleit/ vermög der Reichs Constitution/ hat vnd haben sol/ wie in der Cammergerichts Ordnung/ vnter dē Titul/ von Freyheiten/ Sicherheiten vnd Geleit/ der Personen deß Keys. Cammergerichts/ fol. 62. außtrücklich versehen/ dawider sie sich aber gegen dem Keys. Cammergericht in jhren Schrifften/ so sie Einrede getauifft/ jüngst den 9. Septemb. deß verschienen 55. Jahrs/ vngeschewet vnd vnverdingt/ auffs vnge-

vngehorsambst vernemen lassen/ daß sie solche Vergleichung meinethalben keines wegs willigen können/ wie hernach davon weitere notwendige Außführung geschehen sol.

So mir dann das meine von diesen Bischoffen vnd Nürnbergern/ wider Gott/ Ehre vnd Recht genommen/ vnd biß auff heutige Stunde mir vnd den meinen gewaltiglich vorenthalten/ auch vber daß ich derhalben mit jhnen zu Recht gewachsen vnd kommen/ mich noch darüber/ wie auch zuvorn vielfeltiglich beschehen/ an meinen Adelichen Ehren vnd guter Leumuth/ mit Vngrundt lästern vnd außschreyen/ vnd bey mennigklich/ hohes vnd Nidern standes/ arglistiger vertragener weise eintragen/ vnd mich darzu bey dem Rechten/ so jr vnn vordersten selbst gegen mir gesucht vnd fürgenommen/ nit bleiben lassen/ sondern mit gewalt eigenes frevels an mich greiffen/ vnd gegen mir fürnemen vnd handeln wöllen/ so bin ich vrsacht mich vber solcher hochsträfflichen/ gewalthätigen Vngebühr gegen allermennigklich zu beklagen/ vnnd mich meiner Vnschuldt mit Grundt vnd Warheit außzuführen/ vnd das widerwertige diesen Bischoffen vnd Nürnbergern/ als die sich damit selbst abconterfeyen/ in Busen zu jagen/ vñ darauff vmb hülff/ schutz vnd schirm anzusuchen/ der mir/ vermög deß Landtfriedens/ wider diese offenbare vnd bekante Landtfriedbrecher/ auff solch mein anlangen billich mitgetheilet werden sol/ dieweil ich ohn einige rechtmessige oder billiche Vrsach in so viel wege/ Landtfriedbrüchiger/ sträfflicher weise angegriffen/ verfolget/ vnd inmittelst haben/ wie dann jhre erdichte/ vnerhebliche vnd falsche Bescheiden/ so sie zu jhrer Beschönung wider mich außgiessen/ hernach im grundt vernichte vnd abgelegt werden.

Vnd möchte zum vordersten diesen Bischoffen vnd Nürnbergern wol ergönnen/ daß sie sich solcher Landtfriedbrüchigen vnd sträfflichen Vnthaten gegen mir/ als billich/ enthalten/ vnd mich so merckliches zugefügten schadens/ auch Verletzung meiner Ehren enthoben hetten/ habe auch derhalben desto lenger nachgesehen/ daß ich verhofft hette sie würden zu erkennen zu vberwinden. Dieweil ich aber im Werck gespüret vnd befunden/ daß sie je lenger je mehr frecher/ vnd wütiger vnnd vnartiger durch solche meine gedult gegen mir vnd den meinen worden sind/ auch ihres lästerns/ schmehens/ schändens vnd verkleinerns kein maß noch ende zu geben wissen vnd kein meiner Adelichen Ehren Notturfft nach/ lenger zuzusehen vnd stillzuschweigen/ keines wegs gerahten seyn wöllen/ damit mir durch solch nachsehen bey mennigklichen solcher verdächtige auffgelegt/ als ob ich mich dieses Gesinds falscher auffgelegter bezüchtigung schuldig erkennte. Vnd habe derwegen diese meine Verantwortung darumb etwas mehr/ dann ich sonst gewilligt gewest/ geschärpfft/ solchen verdacht so viel desto mehr von mir zu wenden. Bin auch der rechtlichen zuversicht/ dieweil einem jeden ehrliebenden Bidermann/ sein Ehr zum vordersten zu retten gebühret/ vnd keiner für auffrichtig noch erbar gehalten wird/ der sein Ehre vngerettet lest/ man werde mich dieses meines warhafften/ notgetrangten beklagens vnd entschuldigens nicht allein nit verdencken/ sondern darob auch gantz mitleidlich vernehmen vnd verhören/ daß bißhero solcher gestalt wider Gott/ Ehre/ vnd Recht/ gegen mir vnd den meinen/ sonderlich von solchen Leuten/ die geistlich vnd erbar seyn sollen/ gehandelt ist.

1. Vrsach dieses Außschreibens/ vnd dessen ziemlicher schärpffe.

Vnd demnach damit mennigklich vnterschiedlich wisse welcher massen diese Bischoffe vnd Nürnberger obvermelter gestalt gegen mir vnd den meinen/ mit der That vnd durch Famoßschrifften/ gehandelt/ so ist zum vordersten offenbar/ vnd im Landt zu Francken Landtkündig/ daß sie deß verschienen 52. Jars/ als sie erstlich Schweinfurt belägert/ vnd ich dazumal ausser Landes gewest/ vnd weder sie die jren/ noch jemand andern in vñ ausser dem Landt zu Francken beleydiget gehabt/ durch jr Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß/ meine Edelsmans Sitze vnd Häuser/ Rimpar vnd Vnternbleichfeldt/ geplündert/ sampt beyden Häusern vnd Höffen Grumbach vnd Holzenroden/ mit andern ein vnd Zugehörungen/ Bawhäusern/ Flecken/ Dörffern/ Weilern Mühlen/ Vnterthanen/ auch andern sonderbaren Lehen/ vnd eigen vnbeweglichen Gütern/ so viel ich derselben im Stifft Würtzburg daselbst vmbligende gehabt/ mit allen vnd jeden derselben zugehörigen Mannschafften vnd Vnterthanen/ so sie mir vnd den meinen auß vnsern Pflichten dringen vnd zwingen lassen/ sampt aller Herrlichkeit/ Gerechtigkeit/ Lehenschafften/ Wälden/ Hölzern/ Wildtbann/ Weyern/ Fischereyen/ Schäfferey en/ Zehenden/ Renden/ Gülten/ Zinsen/ Handlonen/ Frevelin/ Straffen Büssen/ Dienstlen/ außstehenden Schulden/ vñ andere Nutzbarkeiten/ so viel wir auff vnd bey vnsern Vnterthanen vnd Gütern/ auch sonsten durch belehnung vnd verträge hergebracht/ einnehmen lassen/ welches bißhero durch sie/ vnd sonderlich den Bischoff von Würtzburg/ vnd andere/ so jm darzu gefellig/ mir vnd jhnen gewaltiglich vorenthalten/ vnd derselben gefallens genossen vnd gebraucht/ welches alles an jährlichem Einkomen/ auffs nechst angeschlagen/ siebenzehen tausent vnd etliche Güldten trifft/ ohne daß sie mir darneben die Bawfelder verderben/ in Vnbaw kommen/ vnd die Hölzer verösigen vnd verwüsten lassen. Aber an dem allen vnersättiget/ sondern haben darzu mir/ in meinen beyden Häusern vnd Höffen/ an Geschütz/ Wehr/ Harntsch/ Getreyd/ Wein/ Viehe/ als Pferdten/ Kühen/ Ochsen/ Schweinen vnd Schaffen/ auch an Haußrath/ vñ Bettgewand/ Zienen/ Messing/ vñ anderm Geschirr/ auch allem Haußrath/ so gemeinlich in eines Edelmans Hause zu finden/ gewaltiglich nehmen/ spoliren vnd berauben lassen. Vber das/ so haben sie mir meine Häuser/ Rimpar vnnd Vnternbleichfeldt/ an allen jhren Ingebäwen/ von Thüren/ Schlössern/ Fenstern/ Eisen vnd andern Oeffen/ auch Getäffeln/ zerschlagen/ vnd jämmerlich zerreissen/ vnd der Bischoff selbst/ was jm darinnen von Haußrath gefallen/ in sein eigene Häuser führen lassen. Gleicher gestalt auch meine Bawhäuser vñ Scheuren verwüst/ vnd die an

3. Was vor Grumbachischer Häuser eingenommen/ vñ wie Grübachen dardurch in die 17000. fl an jährlichen Einkommen vff sonst in die 300 c fl. geschadet worden.

Schiff-

Schiff vnd Geschirr/von Wägen/ Pflügen / vnd anders so zu Feldtbäwen gehörig / geplündert vnd zerschlagen/vnd darzu auch mir etliche newe gebawete Häuser vnd Höffe in der Statt Würtzburg gelegen/nidergerissen/ darzu etliche Höffe / Häuser vnnd Schewren verbrennen lassen/welcher Schaden aller / auff das nechst angeschlagen vnd gewürdigt / eines guten mehr dann fünff vnd zwantzig Tausent Gülden trifft. Vnd haben noch weiter vnd darüber mich vnd meine Erben vnsers Pfandtschillings/in der Hauptsumma vierzehen Tausent Gülden/ so vns auff der Statt Mönchberg verschrieben/verbürgt/vnd darüber Vögt vnd die Bürger daselbst in vnsern Pflichten/haben / durch jhre Mitgehülffen gewaltiglich entsetzt: der vns auch auff heutige Stund ohne einige Erstattung vorenthalten wirdt/vnd aller dieser jährlichen Nützung vnd Einkommens/neben den Schäden/nun mehr in das vierdte Jahr entrahten müssen.

4. Der vereinigten Ständt Fehdsbrieff in jhres Brandmeisters Nahmen / Grumbachen vnd einen Vnterthanen/ zugeschickt.

Damit sie aber dieser Landtfriedtbrüchigen Spoliation/ Plünderung / vnd vnchristlichen Raubs / ein Farb anstrichen / haben sie / in Nahmen Georgen Dieten / als jhres angegebenen Brandtmeisters/aller erst lang hernach/ ein feindtliche Abklag / welcher doch der Diet nit geständig gewest/mit falschen/erdichten Worten stellen/vnd dieselben/meines Abwesens/meinen armen Vnterthanen vberschicken lassen/volgentes Inhalts.

Ich Georg Diet/der Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn/Herrn Weigandts zu Bamberg/ vnd Herrn Melchiors Bischoff zu Würtzburg/vnd Hertzogen zu Francken/auch der fürsichtigen/ ehrsamen vnd weisen Bürgermeister vnd Rahts der Statt Nürnberg / als gemeiner vereinigter Ständt verordneter Brandtmeister/füge dir Wilhelm von Grumbach/vnd in Abwesen/ deinen Vögten / Befehlhabern / Schultheißen / Dorff vnnd Bawmeister / auch gemeinden der fünff Dörffer/Vnternbleichfeldt / Diebach / Berchtheim/Kimper vnnd Busentzheim / vnd allen andern deinen Vnterthanen vnd Hindersässen / wo dieselben wohnen / sampt vnd sonder zuwissen/ demnach Marggraff Albrecht von Brandenburg/ etlich verschienen Zeit hero / vnd noch / gegen hoch vnd jetzgemelten vereinigten Ständten / allen Rechten/deß heiligen Reichs Ordnungen/ außgekündtem/hochverpoenten Landtfrieden/außgangenen Keyserlichen Mandaten vnd Gottes Brieffen/auch aller erbar vnd Billigkeit/vnd Menschlicher Vernunfft zuwider / vber alles Bittlichs/rechtlichs / vnd ander vielfältig / mehr dann vberflüssig Erbieten/ohne einige rechtmässige / gegründte oder warhafftige Vrsachen / mit thätlichem / Landtfriedtbrüchigem Vberzug/ Plünderung/Brandtschatzung/Verderben vnd Verheeren / gegen jhren Fürstlichen Gnaden/ vnd jhnen/auch derselben Landt vnd Leut / vnnd armen Vnterthanen/Vnchristlicher/Tyrannischer Weiß / dermassen/ als hievor vnter den Christen / auch bey den Türcken / nie erhört worden ist/fürgenommen vnd gehandelt/zu welchen Vnchristlichen / Tyrannischen Thaten vnd Handlungen/du Wilhelm von Grumbach/wider die Verwandtnuß / damit du dem Stifft zugethan/ nicht allein dich aller solcher Landtfriedtbrüchigen Thaten vnnd Handtlungen theilhafftig gemacht / sondern dich auch fürnemlich / zu deinem selbst gesuchten Nutz / vnd Verderbung jhrer F. Gnaden vnd jhrer Landt vnd Leuten / mit allerley geschwinden Practicken vnd Anstifftung gebrauchen lassen/dardurch dann hoch vnnd obgedachte vereinigten Ständte / sich vnd jhrer arme Vnterthanen vor fernerm endtlichen Verderben/vnd dergleichen vnrechtmässigen Vergewaltigungen zu retten / vnd obgemelten Vnchristlichen / Tyrannischen vnd vnerhörten Thaten vnd Handtlungen zuwehren/vnd widerumb gleichmässigen Frieden / Ruhe vnd Einigkeit / zu pflantzen vnd auffzurichten / zu erlangter stattlicher Gegenwehr zum allerhöchsten getrungen vnd gezwungen worden.

Vnd aber jhre F. G. vnd jhre Kriegseinlaugs Verwandte/auff solche jre Kriegsrüstung ein vbermässigen/grossen Vnkosten auffwenden müssen / dessen sie jhre F. G. vnd sie / an dir vnd allen deinen Vnterthanen vnd Hintersassen / auch derselben Haab vnd Güttern/zu sampt allen andern Marggräffischen Helffern vnd Helffershelffern Vnterthanen zu erholen gedencken.

Demnach ist an statt hoch vnd mehrgedachter meiner gnedigen vnd günstigen Herrn vnd Freundt / der vereinigten Ständte / mein ernstlich Erfordern vnd Befehl/du oder deine Vögt/ Befehlhaber/Schultheißen/Dorffmeister vnd Gemeinden/auch Vnterthanen vnd Hintersassen/wöllen sich auff morgen Sontags zu früe/zwischen sechs vnd sieben Vhren/allher gen Würtzburg/vnd daselbst in die Carthausen vnverzüglich verfügen mit vollkommenem Gewalt/ mir/an statt vnd von wegen jetzgemelter vereinigter Ständte / gebührliche Pflicht vnd Erbhuldung zu thun/vnd ferner zu gewarten vnd anzuhören/ was dir vnd den deinen von jhren F. G. vnd jrentwegen angezeigt vnd fürgehalten werde. Solt aber ein solches in veracht gestellt / vnd als baldt nit beschehen/solltest du vnd die deinen wissen / daß ich dardurch verursachet würde / als baldt meinen habenden Befehl gegen dir vnd den deinen zu verrichten / vnd dermassen / wie gegen jhren Fürstlichen Gnaden vnd der jhren Vnterthanen geschehen / auch zu handeln/welches ich doch viel lieber vberhebt seyn vnd bleiben wolte. Darnach hastu vnd die deinen/ euch zu richten/vnd vor nachtheil vnd Schaden zu bewahren. Deß zu Vrkundt / hab ich Georg Diet mein gewöhnlich Petschier auff diesen Brieff gedruckt. Der geben ist zu Würtzburg/ Sambstag/den Tag Johannis deß Täuffers/Anno/ꝛc 53.

5. Wie der, vō Grumbach

Weiter / nach dem mir mein liebe Haußfraw / Anna von Grumbach / gar ein stattliche Ehesteuer zugebracht/dero ich sie auff mein Hauß Vnterbleichfeldt/sampt andern mehr zugeschlagenen Gütern/versichert/verwiesen vnd verwidempt/darüber ich von Weilandt zweyen/vor diesem

nechst.

nechst regierenden Bischoffen zu Würtzburg / hochlöblicher Gedächtnuß / Bewilligung vnd Bekäntnuß außgebracht/welche auch dieser jetzig Bischoff/sampt seinem Thumbcapitel/ vnter jhren versigelten Bekantnussen confirmirt vnd bestetiget/auch in dieser jetzigen jhrer verlauffenen Empörung/in berührtem jhrem Leibhauß vnd Widembsgütern gewesen/dieselben besessen vnd jnnen gehabt/ hat jhr dieser Bischoff durch sein Räthe anzeigen lassen / dieweil sein vnnd seiner Mitverwandten Braunschweigisch Kriegsvolck im Anzug vnd im Landt zu Francken ankommen würde/ welches ein solch Volck / das weder erbarer Frawen noch Jungfrawen verschonet / damit sie dann von denselben vnbelästigt so were sein getrewer Rath vnd Verwarnung/sie solt sich von solchen jhren Gütern zu jhrem Vetter Cuntzen von Hutten / jhrem Schweher Wolffen von Velberg/oder in jhren Hoff gen Würtzburg begeben/ dahin er sie gnädiglich vergleiten lassen wolt / mit andern mehr Vertröstungen/daß ers meines Weibs vnd Kinder halben zum besten gemeint/wolt auch sie/jre Kinder/Hauß vnd Hoff/vnd was da were/in gnädigem Befehl/Schutz vnd Schirm haben/vnd wo jhr der Ort eines nicht gefiel/wolt er jhren ein Gemach in seinem Schloß eingeben/ vnd keinen mangel leiden lassen/biß dieses Kriegsvolck widerumb auß dem weg käme. Vnd dieweil gemeltem meim Weib/dazumahl/biß in das zweyt Jahr bettriß gelegen/vnd auß der Stuben nie kommen/hat sie wider die Räth gesagt/wo sie in jhrer Schwachheit hin selt? ob gleich jhr gnädiger Herr Hertzog Heinrich von Braunschweig käme / so weren doch sein F. G. des Fürstlichen Gemüths / vnd brächten sonders zweiffels manchen ehrlichen Mann mit sich / die erbarer Weiber/ Jungfrawen/auch Kinder verschonen würden. Aber als die Räthe ferner angehalten/ daß es jhr der Bischoff zum getrewlichsten vnd besten gemeint/ darumb sie seinen F. G. Gnaden folgen solt/ hat sie jhm dem Bischoff vertrawet/vnd auß jhrem Leibhauß gezogen / sich in einem Bett auff ein Wagen also kranck setzen/vnd sich sampt meinen vnd andern kleinen/vnerzogenen Kindlein nach Kitzingen führen lassen/vnd dem Bischoff/Hauß/Hoff/vnd was da gewesen/vnterthänigklich befohlen. Aber so baldt sie hinweg kommen/so hat er doch/ sampt seinen Verwandten/solch jhr Leibhauß/durch die seinen plündern/auch die Vnterthanen zu sondern newen Pflichten dringen vnd annehmen lassen: auch hernach dieselben jhre Widembs/so wol als die andere meine Güter / zum halben theil in Handt vnd Gewalt Hertzog Heinrichs von Braunschweig / seinem zusagen vnnd sonsten allem Rechten zuwider / durch geschwinde Practica vnd gefärbten Schein gewendet / damit er te sto mehr vrsach vnd entschüldigung hette/meinem Weib so wenig als mir/ das vnser verfolgen zulassen. Wie dann mein Haußfraw nachmahln / als das Kriegsvolck hinweg kommen/ vmb einraumung jhres Widembs / sein des Bischoffs zusagen nach / angesucht / neben dem/daß sie auch dieses Kriegs/als vnschüldig/billich nicht allein nichts entgelten / sondern auch jhrer Widembsgüter noch darvber auß dieser vrsach haabhafft gewest/vnd noch ist: daß mir dieser Bischoff vnd sein Anhang alle meine Haab vnd Güter genommen / mich entlich verderbet / vnd darzu auß dem Landt verjagt haben.

Haußfraw durch Würtzburgische Beschwindigkeit vmb jhr Leibgeding Vntern-Blatchfeldt bracht worden.

In welchen fällen/nach sag der Recht/den Weibsbildern jhre Widembsgüter zu Vnterhaltung nichts weniger/dann auff die Todtsfäll/an vnd zufallen. Aber dessen vnbedacht. vnd daß er der Bischoff in Schrifften vnd sonst / dieses Raths vnd zusagens meiner Haußfrawen gethan/ bekäntlich ist/ so hat er doch seine Außflucht auff Hertzog Heinrich zu Braunschweig genommen/ als ob ers ohn desselben mitbewilligung nicht zuthun hette/ vnd sich dabey allen schemlichen gnädigen/guten willens erbotten daß ers für sein Person willigen/auch sie gegen dem Hertzogen / seines theils auch zubewilligen/verschrieben welt. Da doch Hertzog Heinrich weder Lehenherr / Bischoff oder Hertzog im Stifft Würtzburg ist/vnd vber meine vnd meiner Haußfrawen Güter nichts zugebieten hat/ dann was jhm dieser Bischoff geschwinder weiß gestatt vnd zulest. Vnd obwol mein Weib jhm dem Bischoff in solchem auch vertrawet/ vnd Hertzog Heinrichen derhalben vnterthänigklich vnd bittlich schreiben lassen / auch dabey des Bischoffs Fürschrifft vberschickt / ist jhr doch darauff weitläufftige/auffzügige/anhängige Antwort erfolget. Da ich doch kein zweiffel habe/ wo dieser Handel bey Hertzog Heinrichen gestanden / er hette meinem Weib den wenigsten Heller von jhren Leibgütern nicht genommen/oder vorenthalten/ wo es allein ohne diesen Bischoff were / der/ wie entlich zu glauben / verborgener / heimlicher weiß / an jhn den Hertzogen geschrieben / wann er gleich mein Haußfrawen/oder meinen Sohn an jhn weisen werde / daß er doch entweders auffzügige oder abschlägige Antwort geben sol.

Also hat er auch seines zusagens/ meinem Sohn Cuntzen von Grumbach beschehen / vergessen/damit es die Gestalt hat. Als ich gemeltem meinem Sohn / ehe dann man sich dieses Kriegs der ende je versehen/durch einen Vertrag vor vnser beyder Freunden/darvnter etliche Thumb vnd Capitelsherren beyder Stifft Bamberg vnd Würtzburg gewest / Anno ein vnd funffzig besigelt vnd auffgericht/ alle meine ligende Lehen vnd eygene Güter vbergeben / vnd darauff bey jhm dem Bischoff/in gegenwart seines Thumbcapitels/auch seiner Räthe/consens vnd willen erlangt/daß er gemeltem meinem Sohn alle diese meine Güter / so viel von jhm vnnd seinem Stifft zu Lehen rührten/auff nechst kommende Ostern/ des 52. Jahrs / vngefährlich zuverleihen zugesagt. Wie aber desselben Jahrs gleich zuvor die Kriegshandlung angefangen vnnd eingefallen / darinnen mein gnädiger Herr Marggraff Albrecht vnd er der Bischoff gütlich vertragen worden / vnd mir der Bischoff dazumahl/durch ein Beyvertrag/alle meine Lehengüter geeygenet/ist dadurch die zugesagt Belehnung meinem Sohn beschehen/an jhr selbst gefallen gewest. Wie mich aber der Bischoff

6. Was gestalt dem Jungen von Grumbach das Hauß Rimpar vbergeben/aber vō Bischoff eingenommen / vnd wider zusag vor enthalten werde.

schoff desselben Jahrs widerumb von meinem Vertrag geschwinder weiß gedrungen / vnd dahin gebracht / daß ich meine gefreyte Lehen von jhm widerumb zu Lehen empfangen müssen / habe ich folgents gedachten meinen Sohn / mit wissen vnd beysein meiner Freundt / darvnter etliche von dem Capitel auch gewesen / zu Wolffen von Velberg Tochter ehelichen verheurathet / vnd demselben nach den Bischoff / wie zuvor des ein vnd funffzigsten Jahrs beschehen / jhm meinem Sohn meine Lehen / so viel dero von jhm zu Lehen rührten / zuverleyhen / inmassen hievor mein Vatter seliger mich in seinem Leben auch hette solcher gestalt belehnen lassen / vnterthänigliche ersucht vnd angelangt. Welches er mir vber sein vorig zusagen abgeschlagen / aber auff mein ferner anhalten vnd anzeig / daß mir je gebüren welt / meinem Sohn / den ich / wie obsteher / verheurathet / zu seiner Vnterhaltung vnd Versicherung seines Weibs Heurath guts zubedencken vnd zuversehen / hat er darauff letzlich meinem Sohn mein Gut Rimper / sampt etlichen zugeschlagenen Gütern / zu lehen versprochen / bewilligt vnd zugesagt / mit dem anhang / dieweil zu solcher Belehnung etlicher Bekäntnuß vnd Enderung der Lehenbrieff von nöthen / vnd jetzt in Eyl so baldt nicht geschehen könde / wann diese Brieff geändert vnd vertigt / alsdann so vnd wann mein Sohn zu seiner Gelegenheit kommen vnd ansuchen wird / solt jhm geliehen werden. Wie sich aber hernach der verlauffen Krieg des drey vnd funffzigsten Jahrs / vber nicht haltung der Verträg von newem zugetragen / vnd dazumahl mein Sohn zu Velberg Hochzeit gehalten / vnd seinen Vogt zu Rimper anheims gelassen / ist der Bischoff daselbst zu Rimper durch die seinen eingefallen / das Hauß geplündert / eingenommen / vnd die Vnterthanen zu seinen Pflichten gedrungen / vnd folgents meinem Sohn anzeigen lassen / daß jhm solch sein einnehmen zu gutem beschehen / vnd solt jhm one allen Nachtheil vnd Schaden seyn / er dörffte sich auch nichts dann aller Gnaden vnd Guts zu jm vertrösten. Dem mein Sohn / so wol als mein Weib / vertrawet. Wie er aber nachmahln vmb Belehnung vñ eim Antwortung der Güter bey jm angesucht / so ist er jm auch zurück gelauffen / vnd die Lehengüter / wider sein zugesagten Trawen vnd Glauben / weder leihen noch einantworten wollen / vnd angezeigt / daß er zu rechter zeit nicht angesucht / vnd were jm selbst im Recht gestanden. Dergegen er jhm weiter zuleihen nicht schüldig / deß er sich zu recht erbotten haben wolt / vnd dabey anderer Lehenherrn / auch etliche meine eygene Güter / die ich jhm meinem Sohn in Krafft des Vertrags zugeeygnet / vnd er so wol als seine Lehengüter mit eingenommen / nichts weniger auch innenge-halten. Dabey er vber vielfältiges bittliches ansuchen / noch biß daher / wider alle gebür verharret.

7. Wie ons von Grumbach Hauß Frawen / zwar wider in jhren Widembsitz kommen / aber er alter derselben Nutzung entwehret worden.

Nachmahln hat mein Haußfraw auff dem jüngstverschienen Reichstag zu Augspurg durch meinen gnädigen Herrn den Cardinal zu Augspurg / abermals bey diesem Bischoff vmb zustellung vnd einantwortung dieses Widembs fürbittlich handlen lassen / darinnen sich sein Fürstl. G. so gnädigst gemühet vnd befliessen daß die bey dem Bischoff erlangt / daß er bewilligt vnd zugesagt sie zu jhren verschriebenen Widembsgüter widerumb kommen zulassen / vnd solt nur nicht viel Geschreys davon machen / sondern sich in jhr verschrieben Hauß thun / wolt er diese Fürsehung verschaffen / damit sie dabey gelassen werden solt / wie desselben mein gnädigster Herr von Augspurg / noch also gnädigst geständig seyn wird / auch meinem Weib solche Bewilligung durch drey ehrliche löbliche Ritter / als Herrn Cunraden von Bamelberg / Herrn Hans Waltern von Hirnheim / vnd Herrn Albrechten von Rosenberg / anzeigen lassen hat. Darauff dann mein Weib jhren Widembssitz vnbesorgter ding bezogen. Wie aber diesem Bischoff andere Grillen in Kopff kommen / hat er seinen Statthaltern vnnd Räthen gen Würtzburg geschrieben / mein schwach arm Weib / vber sein bewilliget zusagen / widerumb auß jhrem Hauß zutreiben. Darauff genante seine Statthalter vnnd Räthe einen Procurator / Hieronymus Hoffman genant / sampt dem Eytel Keyser (so jetzt mein vnd meines Weibs / auch Sohns Häuser / als zum halben theil / von wegen Hertzog Heinrichs / innenhelt) zu genanter meiner Haußfrawen gen Vntern-Bleichfeldt / auff Donnerstag den sieben vnd zwantzigsten Junij / deß nechst verschienen fünff vnnd funffzigsten Jahrs / geschickt / vnd auff sein des Procurators habenden Befehl / diese Meynung anzeigen lassen. Nachdem sie sich verruckter zeit eygenes Gewalts in jhren angemasten Widemb Vntern-Bleichfeldt gedrungen / vnd jhr doch folgents vom Statthalter vnd Räthen zu Würtzburg durch jhre Freundt bericht beschehen / daß der Bischoff auff die Fürbitt so der Cardinal zu Augspurg / auch die obgenanten drey Ritter von jhrentwegen gethan / jhr einzuziehen bewilliget / vnd sie dabey zuschützen vnd zuschirmen zugesagt haben solt / ꝛc. das were der Bischoff nicht geständig. Wol were nicht ohn / die Fürbitt were jhrenthalben beschehen / aber der Bischoff hette diese Antwort geben / für sein Person were er zufrieden / daß sie in jhren Widemb zöge / jedoch / daß sie bey dem Hertzogen von Braunschweig derhalben ansuchet / vnd was sie allda erlanget / das solt seindhalben bewilliget seyn / darzu auch Caution thete / mich / meine Diener / oder andere des erklärten Aechters / Marggraff Albrechts Diener vnd Anhänger / weder zuhausen / zuherbergen / zuessen / zutrincken / oder in all ander weg kein Fürschub zuthun / ꝛc. Dieweil sie aber ohne vorwissen vnd bewilligen des Hertzogen / auch seines Befelchshabers des Eytel Keysers / so entgegen stünde / eingezogen were / vnd die Caution nicht gethan hette / so gedächt sie der Bischoff allda nicht zugedulden. Vnd were sein des Bischoffs / auch desselben Statthalters vñ Räthe ernstlicher Befehl / Will vnd Meynung daß sie jhres angemasten Widembs widerumb abtrette / das Hauß raumet / jhren Fuß fürter setzte / vnd jhren Pfenning an Orten vnd Enden / da sie desselben näher dann zu Bleichfelde zukäme / kehren solt. Vnd da sie solches nicht thun / vnd jhr Nachtheil oder Gefahr darauß entstehen würde / so

de/so wolten Statthalter vnd Räthe entschüldigt seyn/vnd solt jhr die schuldt selbst zumessen/man würd auch den Vnterthanen verbieten / jr nichts zuzutragen/noch einigen Gehorsam zuleisten/ꝛc. Vnd hierauff solt sie jetzt alsbaldt widerumb Antwort geben / ob sie außziehen wolt / oder nicht. Vnnd wiewol mein Haußfraw / als ein arm blödt Weibsbildt / dazumahl dieser dräwlichen anzeig / so mit mehrern Worten beschehen / ein schrifftlichen Schein begert / so ist jhr doch dasselbige von dem Procurator abgeschlagen / vnnd jhr widerumb angezeigt / wolt sie hierauff Antwort geben/so solt sie es baldt thun. Als aber mein Haußfraw hiervber bedencken genommen/vnd hernach Statthalter vnnd Räthe auff solche anzeig / nachmahln auffs förderlichst widerumb schrifftlich beantwort / vnd sich dieses anlangens zum höchsten beschwert / vnd sich darauff wider gewalt/zu recht erbotten/vnd dabey bericht gethan/welcher gestalt sie mein gnädiger Herr von Augspurg seiner F. G. erlangten Bewilligung halben gnädigst berichten lassen/darinnen dergleichen/ daß sie zuförderst Hertzog Heinrichs Bewilligung/vnd darzu Caution thun solt/gar nicht gedacht worden/ꝛc. Da es aber Statthalter vnd Räthe bey jhres Herrn vorigen Befehl bleiben lassen/vnd seyen darauff all meines Weibs Widembs Vnterthanen / Mann vnd Weibsbildt / zu Vntern-Bleichfeldt / vnd auß den andern Dörffern / jedes Dorffs drey Mann gen Rimper verbott worden/da jhnen der obgenante Würtzburgische Procurator / in beysein des Eytel Keysers / daselbst durch ein lange Predigt angezeigt/ wie daß sich mein Weib/ ohne vorwissen vnd bewilligung Hertzog Heinrichs / vnd seines Befelchhabers des Eytel Keysers / in jhren Widemb gedrungen / derwegen man jhr widerumb außgebotten / sie aber nichts desto weniger im Hauß verächtlich sitzen blieben.

Darumb so gebiete er jhnen von wegen des Bischoffs vnd Hertzogs bey Straff Leibs vnd Guts/vnd sonderlich denen von Bleichfeldt/daß weder sie/jhre Kinder/ Mägdt oder Knecht/mit gedachtem meinem Weib nichts zuschicken/oder zuschaffen haben/mit jr nicht essen/trincken/noch jhr etwas verkauffen/auch zu jhr nicht gehen/bey jhr stehen/ oder einige Gemeinschafft mit jhr haben / sondern sich jhr allerding massen vnd enthalten / welcher oder welche das nicht thäten / solten an Leib vnd Gut gestrafft werden. Darnach sie sich richten/vnd vor Schaden hüten solten. Darauff hat gefolget/ob sie wol im Hauß sitzen blieben/daß man jhr doch von der Widembs Nutzung weder Heller noch Pfenning/ weing oder viel/ biß auff diesen Tag/zustehen lassen / sondern sie desselben alles von newem mit gewalt widerumb entsetzt. Das können je freylich feine/erbare Pfaffen Händlein seyn / daß man ein armes schwaches Weibsbildt / vnd erbare Adelsfrawen also beschicken / bedräwen / spolieren / vnd sie darzu verbannen/ vnd anderer Leut Christliche Gemeinschafft verbieten / vnd jhrer Alimenta vnd Leibs-Nahrung so jämmerlich berauben sol / ich wil geschweigen / daß er sich zu Augspurg selbst vernehmen lassen / daß er vnter anderm meinem Weib jhren Widemb zubeziehen nicht gewilligt hett/ sie wolte sich dañ hinfüro meiner ehelichen Beywohnung verzeihen. Darumb jhn stattliche / ehrliche Leut gestrafft / daß es ein vnzimlich anmuthen were. Seyn würdige Exempel von einem Geistlichen Bischoff/ andern zur abschewe/öffentlich an Tag vnd in Geschichtsbücher zubringen. Vor der zeit/wie es auch billich noch sein solt / hett der gantz Fränckisch Adel zusammen gethan/ vnd ein solche Vnthat / so gegen einer erbarn Frawen gevbet vnd fürgenommen / dermassen geandet vnd gerochen / daß man jhre Adeliche vnd Männliche Tugent/vnd getrewes mitleiden/gegen einer ehrlichen/adelichen Weibs Person/ernstlich gespürt vnd vermercket haben solt.

8. Schmähung dem von Grumbach/ von den vereinigten in jhren Abdrücken zugezogen.

Nun haben es aber diese vnersättigte / raachgirige Bischoff vnd Nürmberger/ an dem nicht erwinden lassen/daß sie sich mit Gewalt vnd der That/wider den außgekündten Landfrieden/nicht allein gegen mir / der jhnen doch kein redliche vrsach darzu geben (wie sich hernach in gegründter Außführung stattlich befinden sol) sondern auch an meinem armen vnschüldigem Weib vnnd Sohn/Cunzen von Grumbach/die doch diesem Kriegshandel weder in dem wenigsten / oder meisten jemahls verwandt gewest/gerochen/daß sie vns des vnsern entsetzt/verjagt/vnd ins Elendt getrieben/sondern sie haben mich darzu an meinen adelichen Ehren in offenen Abdrücken/auch heimlichen Famoßgedichten/vnd sonsten Privatschrifften/lästerlich/schändtlich/ vnd mit erdichter vnwarheit/auffs allergrewlichst angezogen / wie das auß jhren sondern vnd sämptlichen Schrifften nachfolgender gestalt begriffen vnd gesetzt ist.

Vnd nemblich/hat mich der Pöffel zu Nürmberg/in desselben ersten vnwarhafften/erdichten / gedruckten Schandtlibel / am Dato haltendt / den fünfften Tag des Monats Junij / des 53. Jahrs/ vnter dem falschen Titul / Entschüldigung gegen den Ehrliebenden vom Adel / vnter anderm mit diesen Worten angezogen.

Vnd werden insonderheit bericht/ daß einer/ der sich auch vom Adel nennen lest / vns in gutem Befehl haben/vnd mit vnwarhafftem Gedicht / vnd zum theil mit verkerten vnd verblümten Geschichten/an viel orten/ vnd sonderlich bey der löblichen Ritterschafft außbrewen sol / dem wir doch vnsere Lebenszeit nichts vnliebs gethan / sondern als offt er vnd die seinen wider vns ab vnnd zugeritten/gebürliche Ehr bewiesen/ vnd seinthalben anders nichts gesündigt / dann daß wir nicht verursacht/vnd so viel gehandelt/daß er seiner vielfältiglich gevbten / beweißlichen vnd offenbaren Mißthaten halben/darinnen er auch noch biß vber die Ohren stecke / seinen verdienten Lohn nicht empfangen hat. Schreibet vnd redt derhalben er / vnd alle die so vns beschüldigen / daß wir dem Ehrlöblichen Adel / oder etlichen derselben / mit Worten / oder Wercken je etwas vnbillliches zuge-

» sagt/oder jhnen Feinde/oder sie vnbefügter weiß verfolget hetten/ seinen Gewalt/ vnd den öffentli-
» chen vngrundt.

» Item/ in jhrem andern getruckten Famoßlibel vnd Schandtbuch/ im andern Blat/ am
» Dato haltent/den achtzehenden May/ des vier vnd funfftzigsten Jahrs/ mit diesen Schandwor-
» ten: vns ist aber gleichwol davor zeitlich auß etlichen nidergeworffenen Schrifften/dero Origina-
» lia noch vorhanden/ kundt worden/ daß sich zween des Widertheils rathgeben/ (darunter sie me-
» mandt dann mich/ vnd den ehrlichen frommen Mann/ Herrn Christoffen Straussen/ gemeinet)
» welche in allen vorigen blutigen Auffruhren die förderstlen Auffwickler vnnd Vrsacher gewesen/
» vnd alle verrätherische/böse Practicken/wider Keyserliche vnd Königliche Majestäten/ vnd einen
» grossen theil der Ständt des heiligen Reichs (wie allenthalben ruchtbar ist) gemacht vnd ange-
» schifft/ mit einander entschlossen/ daß sie vns/ für andern Ständten/ jhnen wolten befohlen seyn
» lassen/vnd vns gegen männiglich also verhast machen/ daß dardurch den Pfaffen (wie sie die al-
» lenthalben/ jhrer gewonten Leichtfertigkeit nach/nennen) die Hülff desto ehe möcht abgekürtzt wer-
» den. Haben also jhrem heimtückischen Schluß nach/ an jhrem Fleiß gar nichts erwinden lassen/
» vnd in denselben jhren Schandtbüchern alles das/so sie/jhrer vnart nach/auff vns vnd die vnsern
» jmmer erdencken vnd erdichten mögen/ gantz vnverschämpt/ vnd mit greifflicher vnwarheit/ auß
» vnverschuldtem Haß vnd Neidt/vns auffgelegt vnd zugemessen. Deß sie doch kein andere vrsach
» gegen vns auff Erden haben/ oder fürwenden können/ dann daß wir den betrangten vnd vns ver-
» einigten Fürsten Rettung bewiesen/vnd also dem/so wir in Krafft des Landtfriedens/vnd darüber
» außgangenen Keyserlichen Peenmandaten/verpflicht/vnd vermög vnserer Brieff vnd Sigel/ so
» wir der von Keyserlichen Majestät befohlener vnd auffgerichter Einung halben vber vns gege-
» ben/schüldig gewesen/folge gethan haben. Dieses ist die einige vrsach vnd der Hauptgrundt/ dar-
» umb wir also vnschüldiglich verfolget/geschmächt/gelästert vnd auß getragen werden. Welche in-
» jurien aber gar zu keiner ableinung des jenigen/ so der gegentheil billich hett thun vnd erstatten sol-
» len/reichen vnd erheblich seyn können. Dann der Standt der Sach ist der gewesen/vnd noch/daß
» der Aechter sein vnschuldt vnd ableinung auff vnsern hievor im Truck außgangen Bericht dar-
» thun solt. Desselben Hauptpuncten aber vergessen die Schmachdichter gantz mit einander/ wie
» sie dann auch denselben mit keinem Grundt noch Warheit nummermehr außführen können/ vnd
» heben dafür an ein vermessenlich schelten vnd schmähen/nicht anders als die vnzüchtige Weiber/
» die sonsten keinen ander Rachsal/dann mit fluchen vnd lästern/haben können.

» Item/in dem lästerlichen Außschreiben/ so die beyde Bischoffe/Bamberg vnd Würtzburg/
» auch die Nürmberger/am letzten jämptlich mit einander im Truck außgehen lassen/am Dato hal-
» tendt/den 23. Decembris, im 54. Jahr/ mit diesen Worten/ in litera R. So er (Marggraff Al-
» brecht zuverstehen) nun/laut seines selbst Schreibens/seine eygene Erbeinigungsverwandten vnd
» Freundt nicht gedulden kan vnd wil/ist leichtlich zuermessen/ wie er zum Frieden geneigt/ vnd mit
» was hönischen/bösen/vnlöblichen Practicken er vmbgangen/also/daß er sich auch nicht geschewet/
» einen Frieden vnd Stillstandt zu simulieren/ auch seinem Obersten Haupt der Keyserlichen Ma-
» jestät/vnd Blutsfreunden zuverstehen zugeben/ daß er seiner Kriegsvbung abstehen/ vnnd der
» Hauptsach halben einen Außtrag leiden möcht/vnd doch solches im Hertzen nie gehabt/ wie dann
» seyen seine fürnembste Rathgeber/ die (wie gehört) die Heimstellung nicht widerrathen/ doch nicht
» darumb/daß der Marggraff Trauen vnd Glauben/ vñ was außgesprochen/ halten sol/ sondern al-
» lein/mehrers Glimpffs halben. Dann wie sie vermelden/ kan man allwegen newe vrsachen fin-
» den. Vnd in einem andern Schreiben vnd Rathschlag/ den die Birgusche Räthe jämptlich gege-
» ben/ mit diesen Worten. Wolte sich dann fügen/ daß jchts mit der That jetzundt wider die von
» Nürmberg fürgenommen werden wolt/ das kan vnverhindert solcher Handlung jedes mahls gar
» baldt auch beschehen/wie man dann nach gemeinem Sprichwort sagt/ ein vrsach zuhaddern kön-
» ne man allweg von einem Zaun brechen/ &c. Das seyen erbare Händel/ die ohne zweiffel auch bey
» den alten Heyden/wie alle andere Vnthaten/ zum höchsten verhast gewest/ vnd in jhre Historien
» vnd Cronickbücher/aller Welt zu einem Spiegel/ weren eingeschrieben worden.

9. Der vereinigten klag wider Grumbachen am Keyserlichem Cammergericht vnd Grumbachs gegenklag.

Item/vber solche vnwarhafft/ erdicht diffamirn vnd Außschreyen/ haben sie mich an dem Keyserlichen Cammergereicht auff die Peen des Landtfriedens/ nichtiger/ vnrechtmässiger weiß beklaget/in meynung/mich vmb Leib/Leben/Ehr vnd Gut zubringen/ allda sie mich beschweret vnd beschuldigt/ als ob ich mich meines gnädigen Herrn Marggraff Albrechtes Landtfriedbrüchtiger/ Kriegsvbender Handlung theilhafftig/ vnd mit straffwürdig gemache/ darumb ich die Peen der Acht verwirckt/vnd mit der That darein gefallen seyn solt. Vnd damit ich dem gantzen Reich dero halben diffamirt vnd außgeschryen würde/ vnd daß man dannoch von diesen ruhmreissigen Krie-gern wüste/daß sie mich von Hauß vnd Hoff/ Haab vnd Gütern/ auß dem Landt/ gleichwol ge-walthätiger/sträfflicher/Landtfriedbrüchiger weiß/vertrieben/haben sie darvber Ladung offen E-dictsweiß vber mich (als einen Landtfahrer/der an keinem Ort kein bleiblich wesen habe) durchauß
» im Reich anzuschlagen/außgebracht/allda ich jnen dann/wie billich/Rechts pflege/vnd demselben
» nicht zuentgegen/ oder zuwider bin/ noch auch dessen einigen Schewtrage/ wie ich dann diese Bi-
» schoffe vnd Nürmberger/viel billicher/gebürlicher vnd rechtmessiger weiß/ selbst auch beklaget vnd
» fürgenommen.

Vnd

Vnd wie ich mein rechtmässige Klag am Cammergericht eingebracht / darvber ein Mandat erlangt / mich meiner Güter widerumb zurestituiren / haben sie zu Schamloser vnd außflüchtiger verwalterung vnd entfliehung desselben / diese schmäliche Exceptiones fürgewendet / als ob ich solche Mandat mit verschwiegener Warheit außgebracht / vnd daß ich ein wissentlicher / vnlaugenbarer Landtfriedtbrecher vnd Auffrührer zur zeit da sie mich meiner Güter spolirt / gewesen / vnnd noch sey.

10. Der vereinigten schmälicher Fürschutz auff ein von Grumbachen erlangtes Cammergerichts Mandat.

Item / daß ich meines gnädigen Herrn Marggraff Albrechts zu Brandenburg / &c. vnverdrossenlicher Helffer / Beförderer vnd Anhänger / vor vnd nach der ergangenen Acht / Processen vnd Mandaten gewesen / vnd noch sey. Item / daß ich ein Landtkündiger Mißthäter / der nicht sol gehört / viel weniger seiner Güter restituirt werden. Item / daß ich / als ein Pflichtbrüchiger / keinen Standt im Rechten gehaben möge.

11. Geleit zu Recht dem von Grumbach / von den vereinigten abgeschlagen.

Item / wiewol ich / vnd ein jeder / so an dem Keyserlichen Cammergericht Rechthängig ist / vermög der Keyserlichen Cammergerichts Ordnung / Keyserlicher Majestät vnd des Reichs Sicherheit vnd Gleit haben sol / Inhalts des oballegirten Tituls / von Freyheiten / Sicherheit vnnd Gleit der Personen des Keyserlichen Cammergerichts / fol. 62. Dieweil aber diese Bischoffe vnd Nürmberger dasselbige Gleit an etlichen solchen citirten Personen gebrochen / habe ich neben andern mit citirten / vmb sondere Stärckung solches Gleits (wie sich dann / vermög der Recht / eygent vnd gebühret) angesucht / haben sie dasselbige allerding / den 9. Septembris / des verschienen fünff vnd funffzigsten Jahrs / mit denen Ehrenrührigen / erdichten Worten gefochten / daß mir von Rechts wegen einig Gleit nicht gegeben werden sol / oder mög / bevorab / dieweil sich nicht weniger Meutereyen / Practicken / Gewerb / Rottirungen vnd Auffwicklungen bey mir / dann wie zuvor / zuversehen / mit fernerm außgedrucktem Anhang / daß sie in solche vnnotürfftige / vnd nicht allein ihnen / sondern auch andern gehorsamen Ständen des Reichs / nachtheilig / schädtliche Vergleitung keines wegs willigen können / seyen auch dasselbige von Rechtswegen / zuthun nicht schüldig. “ “ “ “ “ “ “ “ “ “

12. Grumbach als einer der Cammergleits nicht fähig von den vereinigten verfolget werden.

Alsdann auch davor / als ich in vertrawen meines habenden Cammergerichts Gleits / zu Berathschlagung meiner gegen diesen Bischoffen vnnd Nürmbergern habenden Rechtssachen am Cammergericht / gegen Sachsen gezogen / seyen sie mir / als einem offenen Vbelthäter mit etlichen viel Pferden / biß nahent an Coburg nachgefolget / auch allenthalben in ihren Stifften vnnd Gebieten / bey ihrem besoldten Kriegsvolck solch auffgebott gethan / als ob ich mit Heerskrafft in das Landt kommen were / da ich doch nicht mehr dann etliche wenig Klepper bey mir gehabt / also / daß ich auß derselben Art eylendts widerumb entweichen müssen. Sie auch dazumahl dem Sächsischen Hauptman zu Coburg / Matthesen von Waldenrodt / meinethalben dieses vnfüglich vnd öffentlich vnwarhaffte Schreiben gethan.

Von Gottes Gnaden / Weigandt Bischoff zu Bamberg / Melchior Bischoff zu Würtzburg / vnd Hertzog zu Francken.

13. Warumb Grumbach seines fürgebens vngeacht keines Gleits fähig / ihm auch kein vnterschleiff förderung vnd hülff zuthun seyn sol.

VNsern Gruß / auch willige Dienst zuvor / Vester lieber Getrewer vnd besonderer / auch Edler vnd Ehrnvester / dein Schreiben / des Datum den 7. Julii / an vns / mit entschluß Wilhelmen von Grumbach an dich gethanen Schreibens / darinnen er sich gegen dir etlicher massen / von wegen daß du ihm an seiner Vnterschleiff verhinderung gethan haben solst / beschweret / mit anzeig / daß er seiner Rechtsachen halben rath suchen müssen / vnd daß er von wegen der Keyserlichen Majestät / vnd des Reichs erklärten Aechters Vnterhandlung fördern wolte / daß er auch (seinem vermeintem angeben nach) dieweil er mit vns im Rechten stehe / Gleit habe / vnd daß auff diesen Reichstag in gleichem Fall die Römische Königliche Majestät / vnser allergnädigster Herr / zwischen vns vnd Sigeln von Wirsperg decretirt haben sol / vnd ein Mandatum ad restituendum, cum clausula iustificatoria, an dem Keyserlichen Cammergericht wider vns außgebracht / mit beschließlichem seinem begern / du wollest ihn frey vnd vnverhindert lassen / haben wir alles Inhalts hören lesen / vnnd sonderlich vernommen / daß du / wie es vmb des von Grumbachs Rechtfertigung vnd Vergleitung gestalt / dich an statt der Hochgebornen / Durchleuchtigen Fürsten / Hertzogen zu Sachsen / vnserer besondern lieben Herrn / Freundt vnd gnädigen Herrn / darnach zurichten / vnsern Bericht begerst.

Darauff geben wir dir gnädiger vnd freundtlicher Meynung zuvernehmen (wie dann wir Bischoff Weigandt / dir alsbaldt zugeschrieben) daß wir von einigem Gleit / deß sich gedachter von Grumbach berühmt / kein wissens / noch geständig. Derhalben / vnd wo du also / des von Grumbachs schreiben nach / ihn vnd andere des Aechters Anhänger / in ob vnd hochgedachter Fürsten zu Sachsen / deiner befohlenen pfleg vnterschleiff / verhinderung gethan / daran hettestu der Keyserlichen Maiestät vielfältigem Befehl / auch des heiligen Reichs Ordnung vnd Landtfrieden gemeß / vnd vns angenehmen gefallen gehandelt. Deß wir vns dann gegen dir / gnädigen vnd freundtlichen dancksagen. Vnd kan sich der von Grumbach / vnd andere des Aechters Anhänger vnnd Rädtlinsführer / weder vnter dem Schein des anhangenden Rechtens / noch Königliche Maiestät / vnsers allergnädigsten Herrn / angegebenen Decret / Gleits berühmen oder vertrösten / wie er dann ausser vnser Bewilligung / vermög des Keyserlichen Landtfriedens / einiges Gleits nit fähig. Dann erstlichen / so viel die litis pendentz belanget / ist in des heiligen Reichs Ordnung vnd Landt-

„ frieden lauter versehen / daß kein Landtfriedbrecher / noch seine Adhærenten / anders dann wo sie
„ Persönlich citiret/vnd erscheinen wolten/ zu vnd von dem rechten Geleit / aber er von Grumbach /
„ nit Persönlich/sondern durch einen Anwaldt erschienen. Vnd ob er wol am Keyserlichen Cam̃er-
„ gericht vmb ein Mandat de non offendendo angesucht/so ist jm doch das nit mitgetheilt/sondern
„ wir werden zuvor auch darauff gehöret werden. Darauß du vnd ein jeder leichtlich abzunehmen/
„ wo er einig Gleit hette/daß jhm vmb Mandat de non offendendo,der gestalt anzusuchen von vn-
„ nöthen gewest were. So wissen wir von keinem Decret/so Sigeln von Wirsperg der Vergleic-
„ tung halben gegeben seyn sol/ allein daß er vor der zeit von der Römischen Königlichen Majestät/
„ mit vnserm guten wissen vnd willen vergleit gewest / welche zeit sich geendet / vnd auff vnterthänig
„ sein ansuchen / jüngst zu Augspurg jhm durch vnsere Räthe vnd Gesandten daselbst / vom vierze-
„ henden Junij an/noch ein Monat lang/vnd lenger nicht gegeben oder erstreckt.

„ Darumb vnnd dieweil hochgedachte Keyserliche Majestät/allenthalben im Reich öffentlich
„ mandirt/vnd bey hohen Peenen geboten / vnd hernach vernewert / der gestalt / daß niemandt den
„ Aechter/ sein Adhærenten vnnd Helffern einigen Fürschub / Vnterschleiff odee Forderung thun/
„ oder gestatten/ sondern gegen denselben nicht weniger als dem Aechter selbst / zu folg des Landtfrie-
„ dens handeln/vnd dann nicht allein notori vnd offenbar/daß er des Aechters fürnembsten gehülf-
„ fen einer/auch mit Worten vnd der That/mehr dann zu viel/vor vnd nach der Acht erzeigt/sondern
„ auch auß seinem an dich gethanen Schreiben lauter zuvernehmen / daß er erst auß Franckreich
„ vom Aechter / vnd in seinem Dienst reitet / auch seine Schmachschrifften hin vnd wider außbrei-
„ tet/vnd vnter dem Schein vermeinter Vnterhandlung/sein gewöhnliche/böse Practick gern aber-
„ mahls ins Werck bringen wolte/wie wir dann wol wissen / was er in newlicher zeit dem Aechter zu
„ gutem/vnd vns zum höchsten zuwider/in Nider-Sachsen gesucht vnd practiciret/aber/ Gott lob/
„ sein Landtfriedbrüchig fürnehmen/vnd daß man jhn dalmg kennet/seinen begerten fürgang nicht
„ gehabt.

„ Darumb ersuchen wir dich/ an statt vnd von wegen ob vnd offt gedachter vnserer besondern
„ lieben Herrn/zu Sachsen/Gebrüdern/ abermahls/du wollest/ vnangesehen des von Grumbachs
„ erdichten fürgebens vnnd berühmens / jhm vnnd andern des Aechters Adhærenten kein Vnter-
„ schleiff/ Förderung noch Hülff gestatten / sondern dich gegen denselben / dem allgemeinen Landt-
„ frieden / Reichs Ordnung / Keyserlicher Majestät General vnnd Special Mandaten/auch auß-
„ gangenen Executorialn/gemeß halten vnd erzeigen.

„ Vnd nach dem offt gedachte Keyserliche Majestät / durch sonderliche Mandaten vnnd jh-
„ re Keyserliche Befehl mandirt vnd geboten / auch vns ernstlich aufferleget vnnd zugelassen/des
„ Aechters anhänger vnd verwandten/wo die betretten worden/ nider zuwerffen/die nicht ledig gege-
„ ben werden sollen/vnd daß männiglich im Reich vns oder den vnsern alle mögliche Hülff / Förde-
„ rung / Fürschub vnnd Beystandt thun sol / daß auch ein jede Oberkeit / in allen jhren Stätten/
„ Schlössern vnd Märckten/gleicher gestalt / für sich selbst / wo der Aechter/oder seine Verwandten
„ vnd Adhærenten betretten / die einziehen / niderwerffen / auch gefänglich enthalten / oder in vnser
„ Handt stellen sollen/alles bey hoher Peen/vnd mehrerm Inhalt / davon wir dir/dessen wissens zu-
„ haben/vnd darnach zurichten/ gleichlautende/ auscultirte Copey vbersenden. Demnach vnd die-
„ weil wir nicht zweiffeln/sondern vns durch ob vnd offtgedachte vnsere liebe Herrn / Freundt vnnd
„ gnädige Herrn/die Hertzogen zu Sachsen/ Gebrüder/ daß sich jhr Lieb vnnd Fürstliche Gnaden/
„ dem Landtfrieden vnnd Keyserlichen Mandaten gemeß erzeigen / vnser gnädig begern / ersuchen
„ vnd bitt/wo offt gedachter von Grumbach/oder andere des Aechters Anhänger/in dein befohlene
„ Pfleg oder Hauptmanschafft/hinfüro sich vnterschleiffen/oder durchschleiffen/ du wollest die ver-
„ ordnung thun / daß er vnd sie / als öffentliche Landtfriedtbrecher / nidergeworffen / in verhafft ge-
„ bracht/vnd vns auff vnsern Kosten gegen jhnen Rechts gestatt werde. Das wollen wir vmb vn-
„ sere liebe Herrn vnd Freundt / auch gnädige Fürsten vnd Herrn zu Sachsen / freundtlich vnd vn-
„ terthänig verdienen/gegen dir in Gnaden erkennen vnd zuverdienen willig seyn. Welten dir auch
„ das alles / auff berühret dein Schreiben gnädiger vnd guter Meynung nicht verhalten. Datum
„ Dienstag nach Margrethæ/den 16. Julij/Anno/ꝛc. 52.

Bürgermeister vnd Rath zu Nürnberg.

Dem Vesten/vnserm lieben Getrewen vnd besondern/ auch Edlen vnd Ehrnvesten/Matthesen von Waldenrodt/Hauptman zu Coburg.

14. Würtzburgische besondere Klag/ vnd edictalische Citation des von Grumbachs/ vor das Würtz-

Vber das alles / wiewol diese Bischoffe vnd Nürmberger mir/meinem Weib/ Sohn vnd Kindern/das vnser raublich wider Gott/Ehr/Recht/vnd den außgekündten Landtfrieden/gewaltiglich genommen/ vnd mich sonderlich an meinen adelichen Ehren vnd guten Leumbd zum höchsten/vngeschewet vnd öffentlich/iniurirt vnd angetast/vnd mich darvber vmb Leib/Leben/Ehr vnd Gut/an dem Keyserlichen Cammergericht auff den Landtfrieden peinlich beklaget / wie solches in gemein vnd vnterschidtlich dargethan/so hat mich noch darvber der Bischoff zu Würtzburg wider verbott offenbarer gemeiner Recht (da sich nimmermehr gebühren mag / in einer/ viel weniger in zweyen Sachen/so beyde an jhnen selbst peinlich/vnd zu raach angestelt/zugeschweigen vor zweyen vnter-

vnterschiedtlichen Gerichten / zugleich peinlich vnd Bürgerlich zubeklagen) an das Würtzburgische Lehengericht / durch ein öffentliche/vermeinte / Grundtlose vnd vnrechtmessige Citation / per Edictum citiren lassen / so mehr ein Famoßlibel vnnd Lasterschrifft ist / mich im Reich/wie zuvor/ abermals dadurch mit Vnwarheit zudiffamiren. Als er dann an etlichen Orten im Reich / da man es gedulden wollen/wider verbott gemeiner Recht/bewelte nichtige vñ Ehrenrührige Citation anschlagen lassen / die dieser Bischoff zuvor am Dienstag nach dem Sontag Trinitatis, des jetzt verschienen fünff vnd funffzigsten Jahrs / durch seinen anwaldt/Hieronymus Hoffman genant/ in vermög seines habenden Gewalts/in sitzendem öffentlichen Lehengericht zuerkennen bitten/vnd derhalben wider mich klagendt fürbringen/auch öffentlich beschüldigen lassen/ daß ich wider offenbare/heylsame vnd straffbare Recht/ (wie ers widersins genent) mein Lehenpflicht/ damit ich dem Bischoff vnd seinem Stifft verwandt/vntrewlich hindan gesetzt / vergessen vnd veracht / darumb vnd in dem/daß ich nicht allein den Bischoff/ als meinen Lehenherrn / im 52. 53. vnd 54. Jahren/ nechst verschienen / mit Hülff / Beystandt / Zuzug vnd Rettung/ in hochbeschwerlichen / höchsten verstehenden/gefährlichen nöthen/vermessener vnd fürsetzlicher weiß/verlassen/ sondern desselben/ vnd des Stiffts Hertzogthumb zu Francken / öffentlichen Vheder vnd Feindt / vnd des heiligen Reichs erklärtem vnd denuncirten Aechter/ Marggraff Albrechten von Brandenburg / ꝛc. zu seinen Landtfriedbrüchigen Thaten/feindtlichen vnd schädtlichen Handlungē/wider sein Fürstliche Gnaden/vnd derselben Stiffts Vnterthanen/auch deren Einigungsverwandten/in viel vnleidtliche/hochnachtheilige wege/ vnbillich vnd wider Recht fürgenommen vnd gevbet / gefährlich vnd gewaltiglich zugefallen/ihm Vnterschleiff/Förderung/ Hülff/ Rath vnd Beystandt erzeiget/ bey seinem gehabten Kriegsvolck in obvermelten vergangenen Jahren/ hohe vnd fürnehme Aempter vnd Befehl/ gegen vnd wider gemelten Bischoff / als meinen Lehenherrn / gar vntrew vnd feindtlich getragen vnd gehabt/ihren Fürstlichen Gnaden nach Landen vnd Leuten/arglistiger/boßhafftiger Meynung getracht/vnd mit der That/als Aufforderung etlicher Stätt vnd Flecken/Brandschatzungen/vnd dergleichen viel mehr andern bösen / geschwinden Practicken vnd Verbrechungen/embsig setzen vnd streben helffen/wie ohne das an ihm selbst wissentlich/ offenbar / vnd im Fall der Notturfft beweißlich/damit ich als ein Meißthätiger/ vngetrewer Vasall vnd Lehenman / alle meine vom Stifft Würtzburg vnd Hertzogthumb zu Francken tragenden Lehen verwirckt / vnnd darauff Mittwochs nach Trinitatis, den zwölfften Tag Junij / des verschienen fünff vnd funffzigsten Jahrs/Ladung offen Edictsweiß / an diesen Orten vnd Stätten öffentlich anzuschlagen/ vermeinter gerichtlicher Weiß / erlanget vnd außgebracht / als nemblich zu Nimpter / Plechfeldt/ Würtzburg/Bamberg/ Augspurg/ Onoltzbach / Schweinfurt/ Kitzingen / Coburg / Weinmar/ Schleussingen/ Velberg vnd Pomersfelden / wie dann an den mehrentheilen socher ende/da diese vngebür gestatt/solche Ehrenrührige anschlagen beschehen/aber doch hernach von den Lehenmannen durch ein Newkauff geändert / vnd ein andere newe / nichtige Citation / darinnen die vnwarhafften iniurien außgelassen/ gleichwol abermals Edictsweiß anzuschlagen erkennet worden.

burgische Lehengerichte.

Vnd ob wol dieses straffbare Stück vnd Händel seyen / so diese Bischoff vnd Nürnberger gegen mir vnd den meinen/in so viel weg verbottener/sträfflicher/Landtfriedtbrüchiger weiß/wider Gott/Ehr vnd Recht fürgenommen / auch die iniurien / Schmähung vnd Diffamationes, so sie allenthalben im Reich wider mich außgegossen / zu ewigen zeiten nimmermehr auff mich gebracht werden mögen / so ist doch dieses noch viel mehr giftiger / sträfflicher / vnd mit keinen Fügen noch Ehren ewiglich zuverantworten/ daß sie sampt ihren Gehülffen vnd Dichtern / meinen gnädigen Herrn/Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ ꝛc. mich / auch etliche andere mehr Ehrliebende/ vnd zuförderst die Römische Keyserliche Majestät/vnsern aller gnädigsten Herrn / auch derselben geheimsten Rath / Herrn Antoni von Perenot/Bischoffen zu Arras/ ꝛc. allerding auffwiglischer vnd auffrührischer weiß / fürnemblich aber durch die höchst verbottene Conspiration / vnd Verletzung höchstgedachter Keyserlicher beleidigten Majestät/im anfang des Kriegshandels/ durch ein gestalt Famoßgespräch / vnter diesem erdichten Titul: Des Teutschlandes Klag / auß Frantzösischer Sprach ins Teutsch gebracht/diffamiret / gelästert / geschändet vnd außgeschryen haben / da sie der Diffamanten Art nach/ihren Namen/dazu ihres Teutschen Gedichts/ als solt es auß Frantzösischer Sprach verdolmetscht seyn/verlaugnen/vnd doch solches Gedicht/ gleichwol nicht zu einer zeit/sondern wie sich fortan die Gelegenheit des Kriegs zugetragen/ zusammen gestückelt/ vnd biß in die 820. Teutscher Rythmos / gebracht / gleichwol ihnen / vnd sonderlich denen zu Nürmberg/zu Ehren vnd Vortheil/aber Keyserlicher Majestät / auch meinem gnädigen Herrn Marggraff Albrechten/deßgleichen andern vnd mir zu höchster Verkleinerung vnd Vnehr/ welches sie dann folgendts allenthalben im Reich außgebreit / auch sonderlich in die Chur vnnd Fürstliche Höfe/geschwinder / heimtückischer weiß / verschoben haben / da man Gott lob / nun mehr so weit darhinder kommen/ daß die Dichter vnd derselben belieber fast erkündigt/ vnd sonderlich offenbar ist/ wer die Wort von dem Herrn Bischoff von Arras / daß die Keyserliche Majestät des Marggraffen bedörffen / vnd nicht gerathen können / außgezwackt / vnd dieselben in der Schickung Marggraff Albrechts Schuldtssachen betreffent / eingenommen / vnd folgents verrätherisch in dieses Gedicht getragen/vnd dasselbige etlichen vom Adel vertrawet. Darauß man leichtlich das Nest dieser hochsträfflichen vollkommenlich zuerkündigen/ vnd sonsten ein jeder abzunehmen hat/ daß durch die vereinigten Bischoff vnd Nürnberger/vnd derselben Kriegsräthe/solch gedicht gefördert/

15. Gespräch vnterm Titul Teutschlandts klag wider den Marggraffen/Grumbachen vnd andere außgangen.

fördert/vnd als zu jhrem löchrigen Handel sehr dienstlich geacht worden. Vnnd wiewol ich solch Gespräch allerding füglich vnd nützlich hierein zusetzen bedacht gewest / so habe ichs doch vmb geliebter kürtze willen/vnterlassen müssen. Wil aber dannoch allein etliche Vers / die der Keyserlichen Majestät/vnd dero geheimsten Räth zuwider/vnd dann etliche wider meinen gnädigen Herrn Marggraff Albrechten vnd mich/die sie/ die Schmachdichter mit rother Presilg / auff wen sie dieselben gemeinen/verzeichen lassen/ vnd zuletzt etliche Vers / darauß die Schmitten dieses Werck zuerkennen/hierein verleiben; Nachfolgents lauts.

*Teutschelandt.	O ich elendts betrübts Weib */
	Ich weiß nicht wo ich bleib/
*Cæsar.	Ich hett mir einen *außerkorn/
»	Auff den hett ich ein Eydt geschworn/
»	Die Gerechtigkeit mir zuerhalten/
»	Ach Gott/sein Hertz ist leider auch zerspalten!
*Durch Marggraff Albrechten.	Es wird begert *ein Quinquenell/
	O das könt man finden schnell/
	Dem geliebten Vatterlandt zu gut /
*Arras.	Sagt Arras */ wie er allmahl thut/
*Teutschelandt.	Gibt Honig vnd süsse Wort/
	Damit wurd ich armes *Weib bethort/
*Reichs-Ständt.	Es nameus auch mein Kinder *wandel/
	Ob es wer ein billicher Handel?
»	Die Teutschen hielten allzeit Trawen vnd Glauben/
»	Das Quinquenell thet nichts dann Grillen vertreiben/
»	Vnd lernet Panckarotten machen/
»	Der Teuffel thu der Schelmerey lachen/
»	Im Teutschlandt ist es zuvor nicht herkommen /
»	Bringt auch niemandt mehr frommen /
*Reichs-Ständt.	Meine Kinder *theten sich des beklagen /
	Arras fieng an aber zusagen /
*Des Marggrafen.	Lieber/wir können sein *nicht gerathen/
	Da schmeckten jhr etlich allererst den Braten/
*Sachsen/Braunschweig.	Noch hett er jhnen *das Kraut versaltzen /
	Wie ers dann noch hin vnd wider thut waltzen /
	Tag vnd Nacht zuerdichten/
»	Mehr Vnraths im geliebten Vatterlandt anzurichten /
»	Alles im Schein/dem Vatterlandt zu gut/
*Teutschlandt.	Der Teuffel glaubs/ich *redts auß keinem Hochmuth/
*Reichs-Glieder.	In allen Brieffen stehen diese Wort/
	Dadurch meine Kinder *schier gar seind ermordt/
*Adlers-köpff.	Das machen auch die zwey *Haupt/
	Damit sein Haar schön ist bekleidt /
»	Das ein cassirt/
»	Das ander confirmirt.
»	Das ein spricht ja / das ander nein/
»	Ach Gott/es solt sein deren eins allein/
»	In einem Hafen thut man es beydes kochen/
»	Es hat leider sehr vbel gerochen/
»	Machen darvon geschrizt sein Stirn/
*Keyser vnd Arras.	Also kan ers *vnd sein Koch regirn/
	Noch acht es jederman gering/
*Teutschelandt.	Mir *ist es aber ein erschrecklich ding/
	Auff mein trewlich fleissig lehren /
*Sachsen/Braunschweig.	Theten sich etlich *meine Kinder bekehren/
	Jhr Vatterlandt wolten sie retten/
*Den Marggrafen.	Das Vnkraut *außjetten/
	Haben gar ritterlich gestritten/
*Teutschlandts wegen.	Von meinet *wegen den Todt gelitten/
	Daß ich armes Weib wider aufftäm /
	Vnd in Ehren vnd Tugent zunehm/
	Als mein alte Teutsche Kinder haben bedacht/
»	Daher mir *kommen ist diese Macht/
*Teutschlandt.	So muß ich mich leider lenger bucken/
	Die Schelmenstück thun mich vnterdrucken/
»	
»	

Sindt

Sindt im eygen Nutz so gar erblindt/
Daß man schier nicht einen findt/
Der es meint mit Trewen/
Baldt wird es euch alle gerewen/
Ihr werd werden Dienstknecht/
Ey wie geschicht euch so recht/
Noch wil niemandt sehen darein/
Das ist mir noch ein grosse Pein.

Grumbach zum Marggraffen im 207. Reimen.

Herr/ ihr habts recht im Sinn/
Vns kan nicht mißlingn/
Wann ihr folgt meinem Rath/
Den ich kan geben früh vnd spat/
Mit Liegen/Triegen bin ich Sinnreich/
Teutschlandt hat nicht meines gleich/
Darzu ist Arras nicht so geschwindt/
Daß ich vor ihm nicht etwas news erfindt/
Das hab ich von ihm gelernt/
Gilts nicht hewr/ so gilts aber fernd/
Das vnser haben wir schändtlich verzehrt/
Die Stätt vnd Pfaffen haben das ihr gemehrt/
Das alles wollen wir ihnen nehmen/
Vns des vor Gott vnd der Welt nit he schämen/
Dann der Keyser fragt nichts nach den Pfaffen/
Die andern haltens auch für Affen/
Die Bischoffe können weder Ernst noch Schimpff/
Das bringt ihnen grossen vnglimpff.

Rythmo 242.

Deßgleichen auch die vermaurten Bawrn/
Die jederman helt für Laurn/
Herr/den ist niemandt holdt/
Das ist besser dann zehen Monat Soldt/
Sie dünckens sich seyn also witz/
So ist es nichts dann Kinderlitz/
Sie folgen keinem getrewen Rath/
Er geschehe gleich früh oder spat/
Geitz vnd Neidt thut sie regiern/
Daneben gering/als ein Holtzbirn/
Achten sie ihr Landt vnd Leut/
Mit ihnen zum Teuffel ist ihr Beut/
Sie seind gewiß darzu geborn/
Durch sie werden Landt vnd Leut verlorn/
Wissen ihr eygen Leut nicht zuhalten/
Vnd ist ihr Hertz gar zerspalten/
Durch die Finger können sie sehen/
Wie ich zuvor offt hab verjehen/
Das kömpt vns allen zu gut/
Erkühlen wollen wir vnsern Muth/
An der Pfaffen Landt vnd Leut/
Die seindt vnser zur Außbeut/
Werden wir dann mehr begern/
Arras wirds vns auch gewern/
Es sey in Hessen oder Sachsen/
So seind wir ihnen allen gewachsen/
Ihr seind sehr hoch vnd wolgeborn/
Haben wir gleich ein Eydt geschworn/
So muß es doch erlogen seyn/
Obs gleich etlichen ist ein Pein/
Seind wir schon Frantzösisch gewesen/
So ist doch das Kindt glücklich genesen/
Ertragen viel tausent Kronen/
Dabey ist gut zuwohnen/

Nota

Grumbach.

Die

Die kommen vns allen zu gut/
Wie mich dünckt in meinem Muth/
Haben getrieben vnsern freyen willen/
Gott geb wie sie andern einbillen/
Des Frantzosen haben wir genossen/
Das hat die Pfaffen gar sehr verdrossen/
Vnd vielleicht ander Leut mehr/

Marggraff. Lieber Wilhelm schrey nicht zusehr
Ich bin nie Frantzösisch gewesen/

Arras. Der aber hat gemacht diesen Besen/
Da schreibt Lucas nicht viel von/
Dann er ist ein dapffer Mann/
Teutschlandt vnd Welsch zuverrathen/
Lieber wie schmeckt dir der Braten/
Daß Franckreich vns solt geben mehr/
Der von Arras thut bessere Lehr/
Vnd in seinem Vertrag verweinen/
Fünff mahl hundert tausent Kronen/
Könten wir aber dem König nicht abbrechen/
So sollen wir vns gerechen/
An Nachbarn/Stätten vnd Pfaffen/
Vnd die Frantzosen wol berauffen/
So werden wir dannoch bezahlt zugleich/
Ob schon der Welschen Reich/
Nimmer kein Heller geben/
So hetten wir dannoch zuleben.

Rythmo 393.

Wolauff jhr lieben Gesellen/
Die Pfaffen Knecht wollen mir fellen/
Braunschweig/vnd den Hertzog von Sachsen/
Wir seind jhnen beyden gewachsen/
Dem Römischen König darzu/
Der Keyser bleibt sitzen in Ruh.
Thut er vns aber heimlich helffen/
Davon ist nicht viel zugelffen.

Rythmo 474.

Marggraff/da ich dich hab geborn/
Dich hab ich mir außerkorn/
Das Vatterlandt zuretten/
Meine Feindt zuzertretten/
Ich schwer bey dem höchsten Thron/
Dir wolt ich auffgesetzt haben ein güldene Kron/
Allen Teutschen zu Ehren/
Das hett mir niemandt können wehren/
Werstu blieben in Ehren vnd Tugent/
Wie du anfiengst in der Jugent/
Ich gab dir der Gnaden viel/
Ach Gott/wie ist mir verruckt das Spiel/
Mit dir hat mirs weit gefehlt/
Das macht nichts/dann das schnödt Gelt/
Daß der Liechtenberger nicht hat gelogen/
Er hat die andern auch betrogen/
Die dich darzu beredt haben/
Es seind gar geschwinde Knaben/
Das Gelt von dir auch zubringen/
Dann sie hören die Kronen auch gern klingen/
Die bringen euch vmb Leib/Ehr vnd Gut/
Das macht mir ein trawrigen Muth/
Ich dörffte ewer an einem andern Ende/
Hilff Gott/wie seyt jhr so gar verblendt.

Brumbach. Laß nicht schnappen.

Teutschlandt.

Demnach vermischen die Schmachdichter/welche jmmerzu weiter/solch Gedicht nach den zugetragenen fällen vermehret/jhr Gespräch dermassen/daß sie die Pfaffen vnd Pfaffenknecht/

auch

auch die Nürmberger mehr dann eines anziehen / damit das falsch Gedicht / so viel deſto mehr vnvermerckt bleibe / vnd deſto weniger auff ſie geleget werden ſol. Schlieſſen aber doch zu ende mit jhrer betrübten Frawen des Teutſchlandts / ſo mercklich vnd greifflich / in der Perſon derer zu Nürmberg / die ſich für das gantze Reich argwohnen / mit dieſen Rhytmis:

Dabey laß ich es armes Weib bleiben / — Teutſchland.
Wil hinfürter gern ſchweigen /
Halt jhr euch in Tugent vnd in Ehren /
Thut jhr mir mein Klag wehren /
Noch hab ich viel Herrn vnd Junckern gut /
Die Gott hat behalten in ſeiner Hut /
Seind nicht geritten auff dem falben Pferde /
Darumb ſeind ſie aller Ehren werth /
Haben nicht genommen Köples Theil /
Vnd jhnen jhr Ehr geweſen feyl /
Billich helt man ſie für Rittermeſſig Leut /
Die nicht theil haben an der Gottloſen Beut /
Ich wil ſie loben jetzt vnd jmmer /
Vnd ſolt ſich Grumbach darumb bekümmern /
Wils ſchreiben jhren Nachkommen zu Ehren /
Das ſollen ſie mir all nicht wehren /
Frey mit Namen nennen /
Daß ſie männiglich ſol kennen /
Sie finden in newe Welſchem Gedicht /
Darnach ſich ein jeder richt /
Die Ehrliebenden vom Adel /
Sol man nicht leiden laſſen zadel /
In Tugent vnd mit Ehren /
Thun ſie ſich allzeit mehren /
Nicht gelitten rauben / morden vnd brennen /
Billich thut man ſie edel Knecht nennen /
Nun muß ich noch eins ſagen /
Daß ſie nicht ſollen gar verzagen /
Auß den Stätten ſeind ſie kommen /
Wider darein ziehen bringt jhn frommen /
Helffen erhalten Ehr vnd Gerechtigkeit /
So behüt ſie Gott vor allem Leidt /
Auch von den böſen Buben /
Daß ſie nicht fallen in die Gruben /
Die jhn der Teuffel thut machen /
Wie es Gott hat beſchaffen /
Abzuſondern die frommen von den böſen /
Da wird ein jeglicher löſen /
Was er vmb Gott hat verdient /
Glaubt / er ſihet / vnd iſt nicht blindt /
Grumbach hat den Fränckiſchen Adel zertrent /
Der geweſt iſt ſo weit bekent /
Was das für Nutz vnd Ehr
Im bringen wird / ſag ich mehr /
Daran ewer Kinder werden dichten /
Vnd euch deſſen allen berichten /
Daß ein jeglich Reich in ſich zerſtört /
Wird leichtlichen verheert /
Von Gott wird er empfangen den Lohn /
Ich hab mein zeit / wil auch darvon.

16. Was durch ſolch Geſpräch vor verdacht wider Keyſerliche Majeſtät erweckt / vnd wie hie durch die

Dieſes hochſträfflich Geſpräch / haben die Biſchoffiſchen vnd Nürmbergiſchen ein gute zeit bey ſich / als für ein geheim behalten / aber nichts deſto weniger daſſelbige hin vnd wider / doch bey höchſtem vertrawen niemandt jchts ſonſten davon zu offenbaren / vnterſchoben / vnd zwiſchen jhnen ſelbſt ein groß Gepräng vnd Gelächter mit dieſem Gedicht getrieben / bißweilen etliche Rhytmos hinder den Trüncken darauß geleſen / aber doch das gantz Gedicht bey ſich behalten / vnd niemandt ſehen oder verleſen laſſen wollen / biß es doch zu letzt ſo weit gelangt / daß mans in offenen Wirtshäuſern zuverleſen bekommen hat. Dadurch ſie vermeinet / die Teutſche Nation wider Keyſerliche Majeſtät / vnnd meinen gnädigen Herrn Marggraff Albrechten / wätzig zumachen / wie jhnen dann ſolche Geſchwinde / argliſtige / verborgene / giffige eintragen / nicht

Römische Königliche Majestät/ sampt Churfürst Moritzen zu Sachsen wider den Marggrafen auffbracht worden?

nicht wenig zu jhrem löcherichten Handel/bey hohen vnd nidern Potentaten/dienstlich gewest/dieweil sie Chur vnd Fürsten/ja auch die Kön. Maj. selbst/durch dergleichen Famoß Libel/auch einen sondern Frantzösischen geschriebenen Brieff/den sie in Namen meines gnädigen Herrn Marggraff Albrechts/an den Herrn Bischoff von Arras/vnter seiner Fürstlichen Gnad Petschafft stelen/in den Argwohn vnd höchsten Verdacht gebracht/daß dieselben *nicht anders gewust/oder geglaubt/dann Key. Maj. führten diesen Krieg durch Marggraff Albrechten/das Teutschlandt damit von jhrer Freyheit zudringen/vnd jhrer Majestät/oder dem Printzen auß Hispania/eygen zumachen. Darauß auch noch mehr gefelget/daß sich der verstorben Churfürst zu Sachsen/Hertzog Moritz/hochlöblicher Gedächtnuß/wider hochgedachten meinen gnädigen Herrn/Marggraff Albrechten eingelassen/vnd mit jhm die Kön. Maj. vermög der Erbeinigung/auch Hessen vnnd Hertzog Heinrichen in diesen Kriegshandel gebracht/welches aber sonsten von seinen Churf. G. keines weges geschehen/wo es allein ohne diesen falschen Argwohn/darein diese Bischoffe vnnd Nürnberger/sampt dem von Plawen/jhn geschwinder/arglistiger weiß geführet/gewest were/vngeachtet/was sich sonsten von etlicher vergeblicher Wort *vnd Schrifften wegen/zwischen jhnen etwas irrig/verlauffen haben möcht. Dieses bezeugen vnnd reden auff heutige Stundt sein Hertzog Moritzen gewesene fürnembste/geheime Räthe/öffentlich vnnd vngescheuwt. Aber diese Bischoffe vnd Nürnberger/dörffen den Leuten einbilden vnd fürmahlen/als ob solche Königliche/auch Chur vnd Fürstliche Hülff/jhrer gerechten Sachen halben/geschehen sey/das doch ewiglich nicht so ist/vngeachtet/daß jhr Sach allein zu einem Schem vnd Muster gebraucht.

* Idem scribit ad Cæsarem Marchio apud Sleidan. lib. 25.

* Sup. c. 6. n. 2. & 5.

Es seyen auch auß dieser vrsach hochgenants Fürsten/Marggraff Albrechts Herrn vnnd Freunde/Hülff vnd Rettung zuthun/deste mehr abgehalten worden/da man aber jetzt im Werck spüret vnd befindet/daß zu förderst der Keyserlichen Majestät/auch sein F. G. vnrecht geschehen/vnd durch diese practicierende Bischoffe vnd Nürnberger/ein solch Gehetz/Mißvertrawen/Blutvergiessen vnd Teutscher Nation verderben angericht/dergleichen in vieler Menschen Gedancken im Teutschlandt vnerhört/dessen sie (ob Gott wil) noch jhren verdienten Lohn darumb empfangen werden.

Wie sie sich aber bey der Keyserlichen Majestät/vnd dero Hoff widerumb zukauffe vnnd zu Gnaden kommen/darvber werden sie gewißlich allerley sonderliche geschwinde Griff gebraucht haben. Dann sie haben einmahls die Keyserliche Majestät gar hindan vnd außgesetzt gehabt/vnd die auffs schmählichst gehalten/wie nicht allein das Gespräch vnnd andere nidergeworffene Privatbrieff bezeugen/sondern sie haben es auch im Werck bewiesen/daß sie das Marggräffisch Kriegsvolck/wo sie dessen anfänglich mächtig werden/die Keyserl. Maj. mit verschweren lassen. Es hat auch der Haug von Barsperg/in seinem Titul/Keyserlicher Maj. vnd des heiligen Reichs Schultheiß zu Nürnberg/die Keyserliche Majestät in Außgebung seiner Paßporten/oder Außföhnungsbrieff/außgelassen/vnd sich nicht mehr dann des Reichs Schultheiß geschrieben/zugeschweigen/was für Rede allenthalben zwischen jhnen fürgelauffen/daß sie dermassen gestaffirt vnd gerüst/daß sie diesen Keyser vnnd seinen Sohn wol auß dem Teutschlandt behaltẽ wollen/wie sich auch dieser Leute geschwinde practicieren/gegen vnd wider die höchstgedachte Keyserlichen Majestät/auch Marggraff Albrechten nicht allein gegen den Ständten des Reichs/sondern auch andern außländischen Potentaten angefangen/vnd was sich derhalben für Schrifften vnd Reden beweißlich darinnen zugetragen/das wird durch andere/sonders zweiffels/notürfftiglich angezeigt vnd außgeführet werden. Dabey ichs jetzt mahls beruhen laß. Es werden sich aber gar seine Händel bey diesen Leuten wircklich befinden. Weiß aber wol/daß diese Bischoffe vnd Nürnberger hiewider fulminiren/injuriren/lästern/vnd mit höchster Endsbetheurung/auch reinem Gewissen/(wie sie es neñen) sich purgieren wollen/aber es ist doch die Warheit/vnd jrenthalben Landtkündig/daß sie deren Ding/so wider sie/nicht geständig seyen/die sich erst an frischem vnverwandten Fuß gehandelt/ja/darinnen sie noch biß vber die Ohren stecken. Dann da ist bey diesen Leuten/sonderlich den Nürnbergern/durchauß/Grundt vnd Gewissen/erloschen.

17. Georg Dietens zum Fürstenstein Schmachschrifft wider Grumbachen.

Aber wie dem/so viel mein Person betrifft/bin ich nicht allein obangezeigter gestalt/durch heimliche vnd offene Schrifften/von diesen Leuten zum höchsten iniuriert vnd angezogen/sondern sie haben auch einen an mich gehetzet/so sich Georg Diet zum Fürstenstein nennet/daß gleichsam in seinem Namen ein offene vnwarhaffte/erdichte Schmach vnd Lasterschrifft/am Dato haltent den 16. des Monats Julij/des verschienen vier vnd funffzigsten Jahrs/im Truck wider mich außgangen.

Darvber diese Bischoff vnd Nürnberg groß Hohn/Gelächter vnd Spott vber mich getrieben/welches ich dann bißher/wie anders/gedültig leiden müssen. Aber es ist doch mein Meynung gar nicht/mich gegen diesem Georgen Dieten/zu Verantwortung solches vngegründten/schmählichen anziehens/einzulassen Dann dieweil solche Schrifft fürnemblich zu vermeinter Beschönung einer verbottenen/Landtfriedbrüchigen abklag/so in seinem Namen mir/vnd meinen armen vnschüldigen Vnterthanen/Landtfriedbrüchtiger/verbottener sträfflicher weiß/auß Würtzburg/auff Sambstag/den Tag Johannis des Teuffers/Anno/ꝛc. im drey vnd funffzigsten/ Schrifftlich vberschickt worden/wie dieselbige oben *von Worten zu Worten jhres inhalts durch mich hierein verleibet ist/so hat sich doch hernach dieser Georg Diet bey etlichen ehrlichen vom Adel entschüldigt/ob er wol diese abklag besigelt/habe er doch von derselbigen inhalt nichts gewust/

* Num. 4.

in

unmassen sich sein Bruder Lips Diet/gegen etlichen vom Adel eben dergleichen vernehmen lassen/ daß sein Bruder deß Jnhalts dieser Verwarungsschrifft kein wissens getragen. Vnd noch darvber er Georg Diet sich bey Fritzen von Tüngen solcher Vnwissenschafft bey mir zu entschuldigen gebetten / auch sich zum höchsten vnnd freundtlichsten erbotten / mir alles liebs vnd guts zuthun. Dabey ichs gütlich bleiben lassen / sein Entschuldigung angenommen / vnd mich gleichsfalls alles gutens gegen jhme erbotten / dieweil ich bey mir selbst nicht erachten mögen / daß sich einicher ehrlicher vom Adel solt in solche Bezüchtigung einlassen / die fürnemlich einen hochlöblichen Fürsten deß Reichs / auch andere viel ehrliche Kriegsleut / von hohen vnd nidern Ständen / die dazumahl bey seinen Fürstlichen Gnaden in diesem Kriegshandel gewest/betreffen. Darzu auch jhme Dieten kein Vrsach gegeben / so ehrenrührig vnd vnbedächtig zulästern vnd zuschmähen / als es dann ehrlichen Kriegsleuten nicht zustehet/wie mir dessen gemeldte ehrliche vom Adel nicht in Abred seyn werden. Vnd darumb so kan ichs vnnd wils auch gar nicht glauben / daß dieser Georg Diet so leichtfertig vnd vergessenlich seyn solt / sich zu dieser getruckten ehrenrührigen Schrifft zubekennen/sondern daß sie eben so wol vnter seinem Namen/ als die Abklagschafft/ seinethalben jhres Jnhalts vnbewust/verfertigt/vnd in Druck kommen sey.

Vnd dieses bezeugt sich auch auß solcher Lästerschrifft vnwidersprechenlich / daß sie nicht seines Gedichts / sondern von lautern Bischöfischen vnnd Nürnbergischen/ weitgesuchten / außschweifigen/ flüchtigen Beschönungen/ durch einen berühmbten Holhippern/ deß Gedicht wol bekant/ auß raachgierigem Gemüht/ meinethalben vnverdient/ wider mich schmächlich gestellt ist/ da genandter Holhipper von den beyden Bischoffen vnd Nürnbergern in diesem Kriegshandel / nit allein mich / vnnd andere ehrliche arme Gesellen / sondern auch zuvorderst Churfürsten / Fürsten/ Graffen vnd Herrn zulästern / zuschänden vnd zuschmähen/ auff Reichs vnd andern Tagen/ vnd fast in allen Handlungen / vmbgeführt vnd gebraucht wirdt/ als da man berühmbte Holhippersbritscher/ auff die Schiessen mitzunehmen / vnd je berühmbter dieselben in jhren Holhippers vnd Schalcksbossen seyen / mit Schilten vnd anderm zuverehren pflegt. Da dann dieser Holhipper vor andern berühmbt ist/ daß er solche geschmirte / gefärbte vnd verblendte Wort/ zu Vertruckung seiner Parthey kündigen Vnthaten vnd Boßheit / vnd hergegen das Widerspiel / mit schamlosen Lastergedichten in den gerechten Theil zuwenden / vnd die Warheit / auff Schwartzkünstlers oder Gaucklers Art/ dermassen zuverschlagen/ daß jhme die/ so der Sachen nicht wol bericht/ dessen leichtlich ein Beyfall thun. Welches ich allein dieses Holhippers halben hab vermelden sollen vnd wöllen/ daß solche seine gefärbte Holhipperey bißher wider die offenbahre Warheit/ nicht geringen Schaden gethan / vnd etliche hohe vnd nidere Ständt nicht wenig irr gemacht / vnd allerley Nachgedencken vnd Mißtrawen gebracht hat. Sonsten wolt ich/ wie billich / eines solchen leichtfertigen Menschens mit keinem Wort gedencken/ vnd solt er gleich heut oder morgen/ seinem Verdienst nach / an ein Baum gehangen / oder jhme sonsten die Gurgel vber den Halß gezogen werden.

Darauß ich auch verursacht / diese benante Dietische Schrifft allein gegen den Bischoffen vnd Nürnbergern/ zuanden/ vnd jhnen die Schuld darinnen zuzumessen/ von vnnöhten dieselben jhres weitern Jnhalts vnterschiedtlich einzuführen / dieweil sie zu männiglichs Wissenschafft offentlich in Druck außgangen.

18. Grübachs Beschwerung vber Sleidanum.

Neben dem / so haben sie ein newen Geschichtschreiber / Sleidanus genandt / durch falsche Bericht angestifft / daß er mich in sein Geschichtbuch benantlich gesetzt / darinnen er mich als für einen Kundschafft/ Anhetzer vnd Auffwickler/ mit den namlichen Worten/ excurlorem vnd emissarium, schmählicher/ vnerfindtlicher weiß nennt *: Da ich mich aber versehen will / daß er auß diesem meinem warhafften Gegenbericht soviel befinden werd/ daß ich als ein ehrlicher vom Adel/ vnd nicht als ein Büttel/ Auffwickler oder Hetzhund gehandelt hab. Derwegen er auch diese meine warhaffte Gegenbericht / ohne Affection / Gunst / oder andere Abrichtigung / dieser seiner beschriebnen Geschicht zusetzen werd. Ohne das würd ich nicht vnterlassen können / jhne / zu Rettung meiner Ehren / in offnem Druck der Vnwarheit zubeschuldigen: vnd darzu gegründte Andung an Enden vnnd Orten / da es sich zuthun gebührt / gegen jhm zusuchen vnd furzunehmen: darauß er vnd männiglich befinden soll/ daß einem armen vom Adel sein Ehr auch lieb sey.

[* Comm. lib. 25. Sed verbis Reip. Norbergensis, cuius scriptum ibidem refert, & astipulante rei veritate, quam Grumbachus ipse fatetur, infr. n. 59.]

19. Außgeschickte Mordtbrenner.

Es ist auch ein zeitlang im Reich / wie wol zuglauben / durch diese Bischöffe vnd Nürnberger / ein Geschrey erschollen / vnd wider die Leut gebracht / als ob mein gnediger Herr Marggraff Albrecht / Mordbrenner in das Reich Teutscher Nation außgeschickt / darinnen zubrennen / wie dann / als ich glaublich bericht / die beyde Bischöffe an etliche Ständt geschrieben / vnd dieselben verwarnet haben sollen/ daß sie brenner nidergeworffen/ deren ein gantzes Kartenspiel sey/ darauß sie jhren Nahmen vnd Losung haben solten. Aber gleichwol vermischt sich glaublich / daß Bischöffe vnnd Nürnberger / solche Ding wider hochgenandten Fürsten zu noch mehrer Verbitterung erdicht/ vnd selbsten Brenner außgeschickt/ die seiner F. G. Freunde / als meines gnedigen Herren Marggraff Carols zu Baden Vnterthanen / vnnd zu meinem / auch meiner armen / verderbnen Vnterthanen mehrerm Verderben / mit einem Dorff / Diebach genandt / verschienes Sommers brennen lassen/ da aber sie vnd die jhren vngebrennt blieben. Wer köndt oder möcht dann an-

derst vermuhten noch schliessen / dann daß solch brennen durch sie geschafft / vnd Anrichtung beschehen sey? Wo es dessen gelten sollt / vnd daß ich der armen Leut nit verschonet / so wüst ich villeicht auch solche Schellen vnnd Kartenmänlein auffzubringen / die jhnen dergleichen Mord vnd Fewr vnter die Nasen schürten. Verhoff aber zu Gott/er soll vnd werde solche arglistige Tyranney zu offentlicher Raach vnd Straff kommen lassen.

20. Ende der bißher geschehener Erzehlung.

Alle diese oberzehlte wider mich ergangne Handlung / seyen darumb auff das kürtzest außgezogen/vnd hierinnen vermeldt/damit männiglich im Grund wisse vnd erfahre/wie wider mich/mein Weib vnd Kind / als arme / verjagte Adels Personen / in dieser verlauffnen Bischöfischen vnd Nürnbergischen Empörung/ nicht allein mit der That / vnd gewaltthätiger Entsetzung aller vnserer Haab vnd Güter / sondern auch in andere mehr vnchristliche / tyrannische Wege / durch heimliche vnd offentliche Schmachschrifften/auch Nachstellung meines Leibs vnd Lebens/ wider Verbott gemeiner Recht/den außgekündten Landtfrieden/ vnd zuforderst/ alle Göttliche/ natürliche vnd gemeine Recht / auch aller Erbarkeit vnnd guten Sitten gemeiner Teutschen Nation/ vnd dem löblichen / freyen / Adelischen / Fränckischen Herkommen vnnd Gebrauch zuentgegen vnd wider / fürgenommen vnnd gehandelt sey / vnnd von diesen Bischoffen vnnd Nürnbergern noch weiter darauff beharret/vnd je länger je mehr/halßstarriger weiß gehandelt werde.

21. Der vereinigten Fr. Ständ acht Klagpuncten vber Wilh von Grübach.

Worauff aber diese Bischöffe vnd Nürnberger / solche jhre hochstreffliche vnd vnverantwortliche Handlung zu beschönen / vnd mich dargegen in solchen heimlichen vnd offentlichen Schrifften zubeschweren/vngeschewet fürgeben/dessen will ich allein diese nachfolgende Puncten kürtzlich setzen:

Erstlich / daß ich meinem gnedigen Herrn / Marggraff Albrechten / zu seiner Fürstlichen Gnaden Landtfriedtbrüchigen / verbottnen vnnd sträfflichen Verhandlungen / gegen den beyden Stifften / Bamberg vnd Würtzburg / auch den Nürnbergern / Rahr / Hülff vnd Fürschub / vor vnd nach ergangner Acht / wider Keyserliche Majestat außgegangne executorial, denuntiatorial vnd Mandata / gethan hab / vnd noch thue / vnd mich aller solcher Landtfriedbrüchigen Thaten vnd Handlungen theilhafftig gemacht / auch mich solcher Practiken vor Nürnberg / in dem zwey vnd fünffzigsten Jahr/vnterstanden hab/daß schier beyde Stifft vmb all jhr Landt vnd Leut kommen weren.

Zum andern/daß ich mich zu meinem selbst gesuchten Nutz / aber zu meines Herrn deß Bischoffs zu Würtzburg/vnd seiner Landt vnd Leut Verderben/ mit allerley geschwinden Practiken vnnd anstifften / in Nahmen Marggraff Albrechts / gebrauchen lassen / vnnd im selben meiner Trew vnd Pflicht / gegen dem Bischoff vnd Stifft Würtzburg / als derselben Lehenman/ vergessen habe.

Zum dritten/daß ich den Stifft Würtzburg/als mein Vatterland/verpracticiert/vnd denselben/sampt meinem Herrn/dem Bischoffe/verrahten habe.

Zum vierdten/daß ich mehrgemeldtem Bischoff zu Würtzburg/in sein vnd seines Stiffts obligen/ nit zugezogen/ auch weder Hülff oder Rettung gegen seinem offnen beyheder vnd entsagten Feindt/dem Marggraffen/gethan habe.

Zum fünfften / daß ich die beyde Bischöffe / Bamberg vnd Würtzburg / verächtlich vnnd
» leichtfertig gehalten/vnd die nur: Pfaffen: genennt habe.

Zum sechsten / daß ich in allen vorigen blutigen Auffruhren der forderst Auffwickler vnnd Vrsächer gewest/vnd alle verrähterische/böse/ geschwinde/ tückische Practiken/wider Keys. vnd Kön. Maj. vnd einen grossen theil der Stände deß heyligen Reichs (wie allenthalben ruchtbar) gemacht vnd angestifft/vnd daß ich solche Practica noch anrichte.

Zum siebenden/daß ich den Fränckischen Adel zertrent habe.

Zum achten/ daß ich die einige Vrsach/ meinem selbst berühmen nach / gewest sey / daß der Marggraff für Nürnberg gezogen / vnnd daß ich alle ehrliche vom Adel / vor der Nürnberger Dienst verwarnet habe.

Diß seyen vngefährlich/ Summarie zumelden / die fürnembsten jhre Puncten vnd Vrsachen/so sie mit Vngrund wider mich außgiessen/derwegen ich/jhres vermeinens/ im Reich nit zu gedulden / auch weder Scherheit noch Gelent darinnen haben / vnd nit allein mit Weib vnd Kindern / von dem meinen verjagt / sondern auch mir nach meinem Leib vnd Leben / von männiglich/ getracht werden soll.

Dieweil dann diese / der Bischöff vnd Nürnberger / Bezüchtigung / mir / meinem armen Weib vnd Kindern/vnser Ehr/Gut vnd Vermögen/vnd sonderlich mir mein Leib vnd Leben/jhres Vorhabens / fürnemblich berühret vnnd angehet / so bin ich / als oben anfangs gemeldt / auß höchster Noht getrungen / daß ich mein vnd der meinen Adeliche Ehr vnnd guten Leumuht / dargegen mit Grundt vnd Warheit rette / vnnd die falschen Bezicht / deren diese meine widerwertige selbst schuldig / jhnen hinwider mit Grund vnd Warheit in Rachen stoß.

Ablei-

Ableinung deß ersten falschen Schmachpuncten.

22. Der erste Theil Grübachischer Antwort auff den 1. Klagpūct.

SOviel nun die erst angezogne Bezüchtigung belangt/ bin ich zum fördersten der Geschickligkeit nicht/ weiß mich auch nicht zu vnterfangen/ daß ich hochbenandts meins gnedigen Herrn/ Marggraff Albrechts zu Brandenburg/ ꝛc. als eines hochgerühmbten/ löblichen Fürsten deß Reichs/ gerbte Handlung vrtheilen soll/ ich glaub aber/ vnd trag dessen gar kein Zweiffel/ sein F. G. werden sich dieser Bezicht/ auff derselben hievor mehr dann einest/ vnd jüngst zu Augspurg durch derselben verordnete/ beschehenes Erbieten/ vnd fürgewendte beklagte Beschwerung/ Fürstlich/ ehrlich/ vnd dermassen außführen/ daran Keyserl. vnd Kön. Maj. auch Chur vnd Fürsten vnd Stände deß Reichs/ auff angehörten/ gnugsamen Bericht/ gantz wol zufriden vnd genügig seyn werden.

23. Der ander Theil Grübachischer Antwort auff den 1. Klagpūct.

Eben so wenig zweiffel ich an dem/ wo sich sein F. G. dero widerwertigen Fürgeben nach/ solcher Gestalt sträfflich verhandelt haben solten/ (als ich mich doch nicht befahre/) daß sie doch hergegen hundertfältig mehr Landtfriedbrüchiger/ verbotner/ sträflicher weiß gehandelt hätten/ wie dasselbig landkündig/ vnd offentlich am Tag/ ich mich auch zur Nohtturfft meines rechtens/ in meiner duplic vnd Schlußschrifft/ so ich wider dieser meiner widerwertigen vermeinte jüngst/ den 13. Novembris/ an dem Keyserlichen Cammergericht einsemme Replicschriften daselbsten einzugeben vberschickt/ (zu Beweisung meiner andern Exceptien/ die darauff gestelt/ daß diese meine widerwertig/ als Landtfriedbrecher/ keinen Standt im Rechten zuklagen haben/ sondern als für erklärte/ bannierte/ Aechter/ vnd vngehorsame Rebellen zuhalten/) dasselbig beständiglich außzuführen verhoffe. Vnd damit es nicht allein/ der Widerpartheyen Art nach/ schreibens/ scheltens vnd fladerns gelte/ so hab ich den Grund der Sachen in Articul/ die zur Nottturfft vber daß sie zuvorn landkündig/ zubeweisen/ gestellt/ Inhalts/ beruhrter meiner Duplic vnd Schlußschrifft/ die von Wort zu Wort folgt:

24. Beweiß deß andern Theils Grübachischer Antwort/ durch die auß Cammer vbergebne Duplikenschrifft Anno 1555.

WOlgeborner Röm. Keyserl. Maj. Cammergerichts Amptsverweser/ gnädiger Herr/ wider ein vermeinte nichtige/ schmach vnd unutierte Replicschrifft (wie gemeinglich alle andere vnd jede dieser Partheyen Schrifften lästerlich vnd schmählich geartet seynd) jüngst/ den 13. Novembris/ in Namen der Bischoff zu Bamberg vnd Würtzburg/ auch der Nürnberger/ in puncto der Ladung vnd Klagen auff den Landtfrieden/ wider den Edlen vnd Ehrnvesten Wilhelm von Grumbach/ einkommen/ sagt Anwald jetztgemelts von Grumbach/ duplicando & concludendo, er nemme/ was in gemelter vermeinter Replicschrifft für jhne befunden/ für bekant an/ gegen dem vbrigen sagt er generalia.

Vnd repetirt seine rechtmässige intentationes & exceptiones, die gar nicht/ ja nichts weniger dann für ein Famoßschrifft bey ehrliebenden zuachten oder zuhalten/ hievor den 30. Septembris einkommen/ vnd läst gütlich geschehen/ daß die Gegenpartheyen nit gewilt ist/ sich extra statum in weitläufftig Wortgezänck einzulassen. Gott bestätige die in jhrem Fürnehmen/ vnd gebe/ daß einsmals jhren halb geschehe/ vnd wahr werde/ wie doch/ leider/ nicht ist/ vnd das widerwertig in jetziger jhrer vermeinten Replicschrifft befunden würdet.

Vnd bedingt demnach seinem Principal sein Nohtturfft vnnd gebührende Andung nochmahl/ gegen der vbel vnd wider Recht außgebrachten Citation per edictum, bevor. Daß er aber seiner Vnsicherheit halben/ selbst schuldig seyn solt/ daß gestehet er mit nichten/ er wolt dann anderst/ dann einem ehrlichen vom Adel gebührt/ gehandelt haben. Wie aber hergegen diese Bischöff vnd Nürnberger ein muhtwilligen/ auffrührischen Krieg erweckt/ vnd nunmehr fast vnsterblich Vnglück/ Feindtschafft vnd Hassz/ zwischen den Ständen/ auch Vnterthanen deß Reichs/ vber vnd ausserhalb deß vberschwencklichen Blutvergiessens/ vnnd hohen/ vnzalbarn/ verderblichen Schadens/ so sich allberen verlauffen vnd zugetragen/ angericht/ das ist offentlich am Tag. Dessen sie doch gantz wol/ ja billich von Ehren vnd Rechtswegen vbrig seyn/ wo sie jhre eygne verbotne Raach/ Pracht/ Stoltz vnd Hoffart/ jhrem Standt/ vnd selbst eygnem Rechten zuwider/ sträfflicher weiß nicht darein gebracht hätt/ vnd darzu/ wo sie sich je beschwert zuseyn vermeint/ in demselben die ordentliche Weg ohne Tumult suchen sollen. Es ist auch ein vermessenlich Fürgeben/ daß sie etliche andere Personen/ jhnen vnd andern zu Hohn vnd Schimpff/ deren auch zum theil in rerum natura nicht seyen (wie dann a Wolff Teuffel vor langst nicht mehr im Leben gewest) in die Citation bringen lassen. Jederman muß es aber bekennen/ der diese Citation nur sihet oder liset/ daß dieses Gesind jhren Hohn damit treiben wöllen/ vnd doch vermeint etliche damit zuschrecken. Daran sie jetzt jhren Gewinn nehmen mögen/ vnd freylich wol darvber grieß grämen/ daß sie diesen vnbedächtigen/ nichtigen Processz instituirt/ vnd bey jhnen selbst zuviel klug gewest seyen/ daß jhnen jetzt die offentliche Warheit vnter die Nasen/ anzuhören/ gestossen wirdt/ dessen sie sonsten noch ein zeitlang vbrig gewest seyn möchten.

[a Ich habe hie im Namen Wolffen Teuffels geirrt Dann er noch in Leben: aber doch meinem gnädigen Herren Marggraff Albrechten nie gedienet.]

Die ander Exception/ de inhabilitate aduersariorum, quoad ius agendi, die ist in der Geschicht so offenbar/ daß die kein Widersprechen leidet. Vnd seyen dieser vermeinten/ angegebnen Ständ/ vielfältige/ vnerhörte/ grewliche Achts/ vnd Landtfriedbrüchige/ schuldige Vnthaten am Tage/ vnd männiglich im Reich kundbar vnd offenbar/ daß die mit allem viel tausent Menschen/

an verderben jhres Leibs/Lebens/Ehren vnd Güter/sondern auch das arme Vieh auff dem Land/ die wilden Thier in Wälden/die Fisch im Wasser/auch Holtz vnd die Stein/leider/selbst ersahen/ ja auch die Element/da das Wasser darvber vergifft/die vnschuldige Gebäw darvber verbrennt/ zersprengt/vnd im Grund eingerissen worden. Derwegen so seyen die angegebne/vermeinte/geistlose Bischöffe/als irregulares, & ipso facto excommunicati, vñ darzu sampt jren Nürnbergern/ ohne Mittel in die Peen der Acht gefallen/auch allbereit/propter notorietatem facti, vermög deß offenbaren Landfriedens/mit der That/von rechts wegen/nit allein darein gefallen: sondern auch in so offentlichen kundlichen Fällen/durch die Keyſ. Maj. vermög jrer Majestat/vnd deß heyligen Reichs Constitution/vnter dem Titel: Daß von wegen Vberfahrung deß Keyserlichen Landtfriedens am Cammergericht geklagt möge werden/ fol. 95. allbereit darein erklärt seynd: nichts wenigers/als ob sie mit Vrtheil vnd Recht darein erkennt vnd erklärt weren.

25. Anzeig der Landfriedbrüchigen/ von den vereinigten begangenen/ Fälle/in gemein.

Aber/damit ein wenig etlich solche Bann vnd Achtsbrüchige Fäll/zu Ersetzung dieser gegründten/Landtkündigen Exception angezeigt/so ist offentlich/daß diese drey vereinte Ständt ein groß Blutvergiessen in Teutscher Nation/durch Nichthaltung jhrer vber sich gegebnen Briefen vnd Sigeln/auch vertragene Sachen/vnd darzu Keyſ. Maj. beschehener Vernichtigung vnd Recassation aller darwider verlauffner Handlung/auch jhrer Majestat selbst darvber gethanen Befelch/mit gewaltthätigen Heereszügen angericht/darvber Churfürsten/Fürsten/Graffen/ Herrn/vnd viel ehrliche vom Adel auch manchs Bidermans Kind todt blieben.

Item/so ist offenbar vnd augenscheinlich am Tage/daß sie viel Stätt/Schlösser/Dörffer/ vnd Flecken/jämmerlich außbrennen/auch die armen/vnschuldige Leut/in der Marggrafschafft/ vnd sonsten im Landt zu Francken/an viel vnd mancherley Orten/plündern/brandschatzen/vnd jämmerlich verderben lassen/darvber viel/auch die vnschuldige Kinder/Hungers vnd Kummers halben/jämmerlich sterben/ohne/was sie für Priester vnd andere/henckten vnd würgen/auch Weiber vnd Kinder/an die Stirn/Backen vnd Ohren brennen/etlichen mit Pech vnd Fewr jre Finger zersprengen/vnter den Achseln vnd andern Orten jhres Leibs brennen/mit den Fingern in die Bäum einpflöcken/vnd also martern lassen/daß man jre Finger vnd Glieder abnehmen müssen/ zugeschweigen/daß der zum theil lebendig begraben worden/ausserhalb noch viel mehr vnsalbarer/ betranglichen/tyrannischen Vnthaten/die mehrertheils Landkündig vñ offenbar/oder je stattlich zubeweisen/darzu sich Anwald/in eventum, wann es die Notturfft erfordert/erbotten haben will.

26. Anzeig der Landfriedbrüchigen Fälle insonderheit.

Vnd will Anwalds Principal/jhnen jetzt allem etliche so merckliche/augenscheinliche/vnwidersprechenliche/Landfriedbrüchige Vnthaten/jetzund vnterschiedlich vnter Augen setzen/die ohne Mittel kundbar vnd Landkündig/vnd von jnen selbst nimmermehr vernennt/sondern gestanden werden müssen.

27. Schweinfurt.

Nemblich/vnd zum fördersten/daß sie die erbare Reichsstatt Schweinfurt/die doch die Röm. Keyſ. Maj. selbst für vnschuldig gehalten/Anno 53. vnd 54. gewaltiglich vberzogen/belegert/an Thürn vnd Mauren jämmerlich vmmd zum hefftigsten zerschossen/vnd als mein gnediger Herr/ Marggraff Albrecht/mit S. F. G. Kriegsvolck/auff Keyſ. Maj. vorgehend mandiren vnd Befelch/auß berührter Statt/auff den 13. Tag deß Monats Junij/deß 54. Jars/gezogen/vnd sein Abzug genommen/seyen sie nichts destweniger desselbe Tags durch jr Kriegsvolck vnd Befelchsleut/darbey sie etliche jre Räht gehabt/in die Statt Landtfriedbrüchiger weiß gefallen/die armen Leut darinnen/wie das Viehe/von Manns vnd Weibspersonen/nidergeschlagen vnd gestochen/ sie durchauß geplündert/vnd folgends die Statt mit Fewr angestossen vnd verbrennt.

28. Rotenburg.

Zum andern/dieweil andere mehr gehorsame Ständt deß Landts zu Francken/um höchsten/dem Landtfrieden zuwider/beleidigt/will gleichwol die Nohtturfft erfordern hierzu ein Außlauff zum forderſten zugebrauchen/allein der Gegenpartheyen nichtigen/vngegründten/außflüchtigem Fladern/dardurch sie sich schön zumachen/oder je jhre höchste/vnverantwortliche/Landtfriedbrüchige Thaten zuvermänteln vermeinen/fürzubügen/damit es dann diese Gestalt hat.

Als die Nürnberger/sampt den Bischoffen/zu Bamberg vnd Würtzburg/wider jhre angenommne Verträge/auch vber sich gegebne/vertragte Brieff vnd Sigel/deß verschienen 52. Jahres/am Keyserlichen Hoff/cassationes, (wie sie die nennen) vermeintlich vnd heimlich außgebracht/vnd darauff mit gemeinsamen heimlichem Raht der vermeinten beyden Bischoffen/vnbewust anderer Ständ im Reich/auß begieriger Raachsal/vnd doch grosser zaghaffter Forcht/ geschwinder weiß/auff Practica gedacht/wie sie Marggraff Albrechten eins darein schlagen/vnd an jhme rechen möchten. Vnd haben/insonderheit die Nürnberger/so dieses Spiel fürnemblich angetroffen/zum Anfang gantz heimlich/vnd vnvermelt jhres verborgnen Vorhabens/auß der Keyserlichen Cantzley ein schrifftlichen Befelch/oder einen gnedigen Erinnerungs vnd Anmahnungs Brieff/an sie/die Nürnberger/allein/außgebracht/am Dato haltend: Eslingen/am 17. Tag deß Monats Septembris/im 52. Jahr: der Zeit mein gnediger Herr Marggraff Albrecht mit Keyserlicher Majestat noch nit vertragen oder außgesöhnt/wiewol es dazumahl im Tractat gewest seyn möcht/welches/sonders Zweiffels/die Nürnberger gerochen/wie dann der Vertrag hernach/den 24. Octobris/geschlossen worden. In welchem Anmahnungsbrieff sie ersucht werden/mit jhren benachbarten Fürsten vnd Ständen auff Mittel vnd Weg bedacht zu seyn/vnd sich dessen mit jnen zuvergleichen/wie sie sich im Fall der Nottturfft zusammen thun/damit abwesens jrer Maj. Fried im Reich erhalten/zusampt dem/daß es jnen selbst zu gutem komme/jhr Land vnd

Leut

Leut vor mehrerm Spott/ Schaden vnd Verderben zuverhüten/ alles weiters Inhalts deſſelben
angezognen Keyſerlichen Schreibens: wie ſie/ die Nürnberger/ daſſelbig in jhrem erſtem Auß-
ſchreiben/ oder vielmehr Famoßlibel/ offentlich an Tag geben/ welches Schreiben/ wie vermög
der Recht ſtattlich zuvermuhten vnd zuglauben/ durch ſie/ die Nürnberger/ ſub & obreptitie, mit
verſchwigner Warheit außgebracht worden/ vnter anderm auß dieſer Vrſach/ daß von Alters
bey den Römiſchen Keyſern vnd Königen nicht herkommen/ noch auch dero Hoff oder Cantzley
ſtylus vnd Gebrauch je geweſt/ daß den Nürnbergern zum forderſten ſolte geſchrieben oder befoh-
len werden ſein/ dergleichen Sachen/ an gemeine Kreißſtänd gehörig/ an die höhere Kreißſtänd
deß Fränckiſchen Kreiß zubringen/ dieſelben zubeſchreiben oder zuerfordern/ ſondern ſolchs hat
ſich je vnd allwegen zum forderſten gebührenem Marggraffen zu Brandenburg/ oder Biſchoffe
zu Bamberg. Aber der Biſchoff hat balder darein bewilligt/ der doch ſonſten ſeine Kleyder darvn-
ter zerriſſen hätt/ dann er mit vnter dieſer Schemdeck gelegen. Auff dieſen Brieff/ haben die Nürn-
berger/ ſampt den beyden Biſchoffen/ auß jhrer argliſtigen Beſchwindigkeit/ die andern Fränck-
ſiſche Ständt eines guten theils/ als den Stifft Eyſtät/ Teutſchen Meiſter/ vnd die Statt Roten-
burg/ in ein hülffliche Abred/ gantz vnbewuſter Ding dieſes verborgnen Briffs/ der ſich hernach
gefunden/ mit guten/ ſüſſen/ glatten Worten beredt. Als aber Marggraff Albrecht mit der Keyſ.
Maj. den 24. Octobris vertragen worden/ haben ſie jhnen wol trauwen laſſen (wie ſie es dann ein-
ander ſelbſt geſchrieben) die Deck im Landt zu Francken zu dünn/ jnen zu dieſem jhrem heimlichen/
verborgnen Werck zu ſchmal ſeyn/ vnd derwegen ſich an Keyſerl. Maj. Hoff zum höchſten bemü-
het/ vnd Mandata an alle Ständt deß Fränckiſchen/ Schwäbiſchen vnd Rheinſchen Reichs-
kreiß/ auch an die Ritterſchafft in Schwaben/ Francken vnd am Rheinſtrom/ jhrer abgeredten
Einigung gemäß/ außgebracht: Inhalts derſelben Mandaten ſampt dem Keyſerlichen Schrei-
ben/ an ſie die Einigungs Stände deß Fränckiſchen Reichskreiß außgangen/ beyde am dato hal-
tend: Dieſen/ am 9. deß Monats Novembris/ deß 52. Jahrs/ ſo die Nurnberger ſelbſt in
jhrem erſten Famoßlibel auch in truck geben. Da ſich ſonderlich auß dem Schreiben an ſie auß-
gangen/ befindet/ daß ſie vnd die beyde Biſchoff/ dieſen Brey an alle Kreißſtändt allein angericht/
keiner andern Meynung/ dann dieſelben dardurch in jhren Handel wider Marggraff Albrechten
zubringen. Dann die Wort berührts Brieffs bringen es klärlich mit ſich/ die alſo lauten: Vnd
dieweil vns für rahtſam/ vnd das beſte angeſehen/ daß die begehrten (ecce begerten) Mandata zu-
gleich eins lauts/ in gemein an alle Ständt der Fränckiſchen/ Beyeriſchen/ Schwäbiſchen vnd
Rheinſchen Reichskreiß/ auch an die Ritterſchafft in Schwaben/ Francken/ vnnd am Rhein-
ſtrom geſtellt würden: ſchicken ewer Andacht vnd Euch (ecce, da wirdt kein Fränckiſcher weltli-
cher Kreißfürſt gemeldt) ſolche hierneben zu: euch derſelben zu fürfallender Nohtturfft/ oder ewer
Gelegenheit nach haben zugebrauchen. Darauß iſt ja klar vnd offenbar/ zu weß Nohtturfft oder
Gelegenheit dieſe Kreißmandata ſubreptitie, vnd aller anderer Ständt hallen vnbewuſt/ außge-
bracht. Da aber Marggraff Albrechts mit keinem Wort darinnen gedacht wirdt/ noch gedacht
werden mögen/ dieweil er mit Keyſerl. Maj. außgeſönt vnd vertragen/ auch in jhrer Maj. Schutz
vnd Schirm genommen worden/ vnd ſich auch gegen dem daß ſeinen F. G. der beyder Biſchoffe/
Bamberg vnd Würtzburg/ vnd derſelben Capitel verbrieffte Verträg/ vollkommenlich gantz vnd
gar/ ohne alle Ein- vnd Widerred zuhalten/ von jhrer Majeſtat Vertragsweiß confirmirt/ vnd
was zuvor darwider gehandelt/ caſſirt/ vnd dabey allen hohen vnd nidern Standen deß Reichs/
geiſtlichen vnd weltlichen/ gantz niemandt außgenommen/ bey jhrer Maieſtat ſchwerer Peen vnd
Straff/ ſolchem weder mit Worten oder Wercken/ jnner noch auſſer Rechtens/ zuwider zuhan-
deln gebotten worden.

Dieſes iſt die Vrſach vnd der Anfang/ darauff dieſes Geſind ſein heimlich Jncent vnd das
eingeführt Verderben Teutſcher Nation durchauß geſetzt/ vnnd darüber ein Practik über die an-
dern bey männiglich im Reich/ durch Schreiben vñ Schicken jhrer Räht vnd Botſchafften/ vn-
auffhörlich geſucht/ wie es dann jhres Wercks noch biß auff dieſe Stund iſt: zugeſchweigen/ wie
ſie zeitlich/ bald vmb Weyhenacht/ am ende deß 52. Jahrs/ vmb Reutter in Böhmen vnd Schle-
ſien/ auch anderſtwo geworben: wie ſie die Thürn an jrer Statt gebrochen/ vnd vberflüſſig zu Be-
feſtigung allenthalben gebawt/ was ſie auch jren Burgern vnd Außbawren auff dem Land eines
gewiſſen Kriegs halben anzeigen/ vñ ſie deſſelben zeitlich verwarnen laſſen. Darauß auch gefolgt/
wie Marggraff Albrecht auß Keyſ. Maj. Dienſt vor Metz abgezogen/ auch ſein Kriegsvolck da-
zumal gevrlaubt/ anderſt dann daß S. F. G. allein etliche wenig Reutter darvon behalten/ auch
ſich zuvorn gegen den Biſchoffen erklärt/ daß ſie ſeinen F. G. jhre Verträg/ vermög der Keyſ.
Maj. Vertrags/ halten/ vnd ſich derſelben/ zu ververſachter Weiterung/ ſo ſonſten darauß erfol-
gen würde/ nit zuwiderſetzen/ haben ſich doch gemeldte Biſchöffe/ mit ohn ſondere heimliche Ver-
tröſtung/ Key. Maj. Vertrags/ auch ſein deß Marggraffen Schreibens/ beharrlich vnd thätlich/
mehr offenſiue, dann defenſiue widerſetzt/ auch derhalben Vermög obberührter erpracticirten
Einigung/ an die Ständt im Landt zu Francken/ ſoviel ſie der darein gebracht/ Hülff/ Beyſtandt
vnd Zuzug begert/ deſſen jhnen aber nicht vnbillich bedenklich geweſt/ ſich in ein ſolchen hochwich-
tigen Handel wider ein benachbaurten Fürſten deß Reichs einzulaſſen/ ſonderlich aber haben ſie
bey ſich nicht ſchlieſſen oder befinden mögen/ daß ſie deſſelben zuthun ſchuldig/ dieweil ſich die Key-
ſerliche Mandata nicht auff Marggraff Albrechten/ ſonder ein ander Kriegsvolck in der hindern

Sächsischen Lands Art/die sich auff Franckreich beruffen/erstreckt. So ist auch die Meynung in allweg Key. Maj. mit Marggraff Albrechten auffgerichtem Vertrag zuwider nit nichten zuverstehen gewest. Vnd ob gleich hernach etliche Cammergerichts Mandata durch diese Ständt/ de non offendendo, oder zu einem Zuzug außgebracht/ so ist doch der Keyserlich verpeent Vertrag demselben stracks zuentgegen / vnd nicht vnzeitlich in Bedencken gestanden / ob demselben mehr dann dem Cammergerichts Mandat zugehorsamen gewest? Derwegen/ dieweil Marggraff Albrecht jnen so wol/als den Nürnbergischen Gesandten/auff jhr Ansuchen/den Keyserlichen Vertrag in originali sehen vnd fürlegen / vnd gegen gleichlautenden Copien auszeichnen lassen / so haben sich dieselben Ständt/ als Eystätt/ Teutschmeister/ vnd die Statt Rotenburg / deß Bischoffischen hülfflichen Anlangens billich beschwert/vnd diese Sach rechtlichem Außtrag befohlen. Wie auch andere hohe Ständt deß Reichs / nit allein deß Fränckischen/ sondern anderer vnd aller deß Reichs Kreiß/gleichstalls gethan. Darbey auch die fürnembsten von diesen Leuten wol vnvergewältigt blieben/vnd allein gegen denen/da der Zaun am niderSten gewest/auffgesprungen ist. Als aber die vermeinten Bischöffe vnd Nürnberger nichts desto weniger trewlich auff sie getrungen/ ohne was sich zuvor Nürnberg gantz vnerbarlich durch heimliche Practica vnterstanden/diese gehorsame Ständ/ als vnvermerckt der Bischeffe/in diesen Raachgierigen Handel zubereden (wie dasselbig auß jhren selbst Schrifften zubeweisen/) das wirdt jetzt eingestelt. Es seyen aber auff dieser Bischöffe vnd Nürnberger mehr dann eines beschehens trewlichs schreiben vñ anlangen vmb Hülffliche Anlag / die bemeldten Ständt verursacht worden / mandata de non offendendo an dem Keyſ. Cammergericht außzubringen / welche jnen / vngeachtet der widerwertigen vorauß gebrachten Mandata vnd anders/erkant vnd mitgetheilt/die sie auch diesen widerwertigen insinuirn vnd ankündigen/neben dem/daß sie die zuvor billich für Gewalt zu recht ersuchen lassen/dargegen weren sie vrbietig/mit jhnen vor dem Keyserlichen Cammergericht/der Keyſ. vnd Kön. Maj. oder allen andern vnpartheyischen Churfürsten/Fürsten vñ Ständen/hiervber zu gütlicher oder rechtlicher Verhör fürzukommen. Deß sie aber bey jhnen wider den offenbaren Landfrieden/ leider/ nit statt haben mögen/sondern/wie sie die arme Statt Schweinfurt jämmerlich vnd erbärmlich hingericht: seyen sie nachmaln/als sie desselben mals/ das Marggräfisch abziehend Kriegsvolck/ bey Schwartzach zertrent/so bald in berührtem Monat Junio/in jhrem Landfriedbrüchigem Toben/ wüten vnd triumphieren / nach der Statt Rotenburg vnd jhrer Landtwehr gezogen. Weß hochsträfflicher/Landtfriedbrüchiger Vnthaten sie sich dazumal gegen der erbarn/ gehorsamen Statt deß Reichs/gehalten/deß setzt Anwaldt nachfolgende Articul.

Item erstlich wahr seyn / daß der Burgermeister vnd Rahe der Statt Rotenburg auff der Tauber für sich vnd die jhren ein Mandat de non offendendo an dem Keyserlichen Cammergericht/wider beyde Bischöffe/zu Bamberg/Würtzburg/ vnd Nürnberg/ als sie mit jhrem Kriegsvolck/ Anno 53. vnd 54. wider Marggraff Albrechten zu Brandenburg in Kriegsvbung gestanden seyen/ von deßwegen / daß sie die in solche jhre Kriegshülff tringen vnd ziehen wöllen / außgebracht haben.

Item wahr / daß sie sich auch dieser Vrsach halben gegen denselben zu Recht / für das Keyserlich Cammergericht/auch die Keyserl. vnd Kön. Maj. auch alle vnpartheyliche Chur vnd Fürsten/vnd andere Ständt deß Reichs/zu gutlicher oder rechtlicher Verhör erboten/vnd sie darvber nit zuvergewältigen/ gütlich ersucht vnd gebeten haben.

Item wahr/daß gemeldte Bischöffe vnd Nürnberger/sie bey solchem jhrem rechtlichen vnd gütlichen Erbieten/vnd eben so wenig bey dem Keyserlichen außgebrachten Mandat/vnvergwältigt bleiben lassen.

Item wahr/wie sie den 13. Tag Junij / deß 54. Jahrs / die Statt Schweinfurt geblündert vnd außgebrant/daß sie folgends in berührtem Monat Junio/mit jhrem Kriegshauffen daselbst/ (mit Heereskrafft) zu Roß vnd Fuß starck / jhren Weg nach gemeldter Statt Rotenburg / vnd dero Landwehr genommen/dieselben auch feindtlich anzugreiffen.

Item wahr / als die von Rotenburg desselben gewahr vnnd verwarnet worden / daß sie etliche von jhrer Statt diesem Kriegshauffen biß hinder Vffenheim entgegen geschickt/ sie deß Keyserlichen Mandats de non offendendo, auch jhres zuvor geschehenen Rechtserbietens zuerinnern.

Item/daß sie sich auch/zu Verhütung plünderns vnd mehrers verderbens jhr vnd jhrer armen Vnterthanen/zu leidlicher Vertragshandlung/wiewol als nicht schuldig/anbieten solten.

Item gantz ohn / daß sie diese / dero von Rotenburg Gesandten / hiervber einicher Antwort würdig geacht/sondern in dem Schein/ als ob jhnen ohn Erlaubnuß vnd Gleit in jhr Läger zuziehen nicht gebührt / gefänglich angenommen: vnd darbey angezeigt worden / sie wolten jhren Herren die Antwort selbst mitbringen.

Item wahr/daß sie also darauff vnversehenlich in die Rotenburgische Landtwehr gefallen: vnd alle Dörffer/keins außgenommen/darinnen geplündert vnd gebrandschatzt worden.

Item wahr / daß sie sich nachfolgends für die Statt gelegert: vnnd auff deren von Rotenburg hefftig bitten / jhnen drey Mittel fürgeschlagen: erstlich / daß sie das gantz Kriegsvolck drey Monat besolden: oder dreymahl hundert tausent Gülden alsbaldt erlegen: oder die Statt plündern lassen solten.

Item

Item wahr/daß es demnach auff viel bitten/flehen vnd vnterhandlung dahin kommen/daß sich die von Rotenburg jhres außgebrachten Mandats de non offendendo verziehen/vnnd hinfort in jr dieser Stände Bündnuß vnd Hülffe seyn/vnd darzu zur Brandtschatzung achtzig tausent Gülden alsbald erlegen müssen.

Item wahr/daß sie zu derselben bezahlung all jr Gelt/so sie gehabt/auch Kleinoter vnd Silbergeschirr zusammen getragen/vnd darzu auffgenommen/biß sie entrichtung gethan haben.

Item wahr/als nun der Fried gemacht/vnd die armen Leut auff dem Land/jhr Vieh/vnd anders/so sie hinweg bringen mögen/wider zu Hauß geführt: haben dieser Ständ Räthe vnd Befelchsleut dem Kriegsvolck gestatt/daß sie im abzug aus Flecken/so sie auff dem Weg erlangē mögen/von neuwem widerumb geplündert haben.

Item/daß dazu in solchem Abzug noch zween Rotenburgischer Höfe verbrennt/darauß man spüren solt daß diese Pfaffen vnd Krämer auch Kriegsleut/vnd jrem gebrauch nach/weder Trauwen noch Glauben/Brieff oder Sigel hielten.

29. Stifft Aistett vnnd Administrator Teutschen Ordens.

Item wahr/daß diese beyde vermeynte Bischoffe/Bamberg vnd Würtzburg/auch die von Nürmberg/dazumal nach der Rotenburgischen Plunderung/meinem gnedigen Herrn von Aistätt/vnnd seiner Fürstl. Gn. Stifft/desgleichen meinem gnedigen Herrn/dem Administrator Teutsches Ordens/ꝛc. bey höchster Dräw feindlichs vberziehens/vber habende Keyserliche Mandata de non offendendo, vnd eben in dem Schein/wie gegen Rotenburg/daß sich jr F. Gn. in jr Kriegseinigung nicht begeben oder eynlassen wollen/vnnd vnbedacht/daß sie in vorigen Zügen hart verderbt worden/ein grosse mercklicke Summa Gelts/gewalniger/verbottener/Landtfriedbrüchiger weiß/abgedrungen haben.

30. Sächsische Stände/Geistlich vnd Weltlich.

Item es ist auch offenbar vnd landkündig/daß sie durch jhre Soldaten vnnd Kriegsvolck in den Sächsischen Landen/bey 22. Stände/von geistlichen vnd weltlichen Fürsten/Graffen vnd Stätten/vberzihen/vergewalnigen/brandtschatzen/vnd zu vngebürlichen Verträgen/darinnen jr etliche sich desselben/weder in noch ausserhalb Rechtens/zu beklagen begeben vnd verzeihen müssen/dringen vnd zwingen lassen.

31. Newstatt an der Aisch.

Item/sie haben sampt jhren anhängigen Winßheimern/durch jhre Befelchs vnd Kriegsleute/die armen vnschuldigen Bürger zur Neuwenstatt an der Aisch/durch jhr Kriegsvolck vnd Befelchshaber (vber daß sie jre Statt nicht gesperret jnen entgegen gezogen/vnd Gnad/auch sie anzunemmen/begert) tyrannisch vberfallen/sie geschlagen/gestossen/vnd wie die Hund/außgejaget/jnen alles/so sie gehabt/genommen/geplündert/vnd nachmaln die Statt sambt dem Schloss/auch dero vom Adel Häuser darinnen/mit Feuwer anstossen/vnd zu grund/sampt etlichen armen Leuten im Spital/verbrennen lassen.

32. Marggräffische vnterthanen im Ampt Hoheneck/vnd sonst in gemein.

Item/dergleichen haben sie/sampt den Winßheimern/die armen vnschuldigen Leute/im Marggräffischen Ampt Hoheneck/bey vnnd vmb Winßheim/feindlich vberfallen/derselben viel jämmerlich erstochen vnd erwürget/sie geplündert/vnnd derselben viel gen Winßheim gefangen geführt: daselbst mit Pech vnd Feuwer gemartert/daß man etliche vnter jnen jre Glieder vnd Finger abnemmen müssen: vnd darüber alle jhre Häuser/vnd alle schöne gewaltige Dörffer deß ganzen Ampts/sampt dem Schloss Hoheneck/mit Feuwer angestossen/vnd verbrennt.

Item/sie haben auch die armen Vnterthanen in der gantzen Marggrafschafft/Marggraff Albrechten zugehörig/den mehrertheil durchauß nicht einfach/sondern etwan drey vnd vierfach/vber zugesagten Trauwen vnd Glauben/auch vber daß sie die/als Vnterthanen/zu jhren Pflichten gedrungen vnd angenommen/geplündert: auch sie biß auff die Stund/als ob sie Türcken weren/mit allerley tyrannischen Neuwerungen bedrangen/vnd sie die nit anderst/denn Marggräffische Schelmen vnd Beßwicht benamen vnd schelten: vnnd die armen Leute also jagen/dringen/nöten vnnd vmbtreiben/daß sie/wie die Kinder/weinen/solches GOtt klagen/daß es ein Stein erbarmen möchte/dergleichen viehische Vbertyranney von Teutschen gegen Teutschen nimmermehr erhört.

33. Marggräffische Clöster/Stättlein/Vestēn/Sitz/Häuser/Flecken/Dörffer.

Item/sie haben auch in der Marggrafschafft die Clöster/Birckenfeld vnd Frawenaurach/geplündert vnd außgebrannt/darzu alle Marggraff Albrechts Sitz vnd Häuser/vnnd dabey viel Dörffer vnd Flecken/ausserhalb dero/so die von Plauwen eyngenommen/außgebrennet.

Item/sie haben auch das Stättlein Kreusen außgebrannt.

Item/als das Fürstlich Hauß Blassenberg/auff die belegerung der Röm. König. Maj. im Monat Junio/deß verschienen 54. Jahrs/auff vnnd vbergeben/haben sich dieser beyder Pfaffen vnd Nürmberger Befelchshaber/sampt etlichem Kriegsvolck/dareyn gedrungen/vnnd etlichen ehrlichen Leuten/so das jhr in das Hauß/zu verwahrung gethan/deponirt vnd geflöhet/wider den offenbaren Landfrieden/dasselbig raublich genommen vnd spoliert.

Item wahr/als sie hernach durch jre geschwinde Practica das Hauß Blassenberg von der Kön. Ma. bekommen/haben sie dasselbig/als ein herrliche/treffenliche vnd tröstliche Vesten/jämerlich zerrissen/zersprengt vnd außgebrannt.

Item wahr/daß sie auch den gewaltigen tieffen Brunnen daselbst mit Gifft/vnnd anderm/geflöst/vnd mit viel Gifft dermassen zugericht/daß er den Menschen nimmermehr/wie sie vermeynen/zu gebrauchen seyn soll.

Item/sie haben auch Blassenberg/wie Hohenlandsperg/im grundt zerrissen/vnnd gar

verwüsten/vnd folgends das Hauß Baireut auch außbrennen/vnd im grundt/ samt der Statt-mauwer/eynzuwerffen vorgehabt/wo jhnen die Königl. Mä. dasselbig nicht fürkommen/vnd verbotten hette.

34. Landfriedbrüchige handlung geaē Grumpachē selbst.

Item/wie Landfriedbrüchiger weise sie denn gegen Anwalts Principaln gehandelt/das gibt sein gegründt klagen an diesem Keyserlichen Cammergericht.

Item/so ist dieses ein offenbarlicher sträffticher Landfriedbruch/vnd durftige trötzliche Rebellion/daß sie vber vnd wider den offenbaren Landfrieden/auch Keys. Maj. vnd deß Reichs Constitution/vnverschämpt in jrer Eynred/jüngst den 9. Septembris eynkommen/frey/rundt vnnd absolute, dem Cammergericht vnter Augen schreiben dörffen/daß sie in Anwalts Principaln begerte Vergleitung (vngeacht/daß er tam actiue quam passiue mit jnen an diesem Keyserlichen Cammergericht rechthengig) keines wegs willen kömen/vnd gegen jme mit der That zu handeln/in berürter Eynred/vnscheuwet bekämtlich seindt. So doch die Keyserliche vnnd deß Reichs Constitution in der Cammergerichts Ordnung/vnter dem Tittel/Von Freyheiten/Sicherheit vnd Gleit der Personen deß Keyserlichen Cammergerichts/fol. 62. lauter setzt vnnd ordnet: daß die/so am Keyserlichen Cammergericht rechthängig/Sicherheit vnd Gleit haben sollen. Dergleichen ist durch die Kön. Maj. auff dem jetzverschienen Reichstag zu Augspurg/den 21. Maij/in einem gleichen fall decretiert worden.

Item/daß auch der offenbar Landfriede bey Poen desselben vermag vnnd ordnet/daß keiner den andern an seinen Ehren vnd Freyheiten/wider Recht/mit gewaltiger That angreiffen/vergewältigen/beleidigen oder beschweren soll.

35. Schließliche eynführung auß dē obangezeigtē Landfriedbrüchigen thaten.

Daher denn bekämtlich vnd offenbar/vnd sonsten wol einiger Beweisung oder Anzeig von vnnöten/daß diese Stände bekente offentliche Aechter seyen/vnd allbereit durch die Keys. M. in die Acht erklärt seind/daß sie keinen Standt/in eorum fauorem, im Rechten haben/noch auch Anwalts Principal auff jre vermeynte Klagen zu antworten gar nit schuldig/dieweil sie jn von seiner habenden Freyheit/deß Reichs Gleit mit gewalt treiben vnd dringen wollen/auch sich deß Landfriedbrüchiger weise/& iudicialiter erklärt haben.

Vnd wiewol dieser Landfriedbrüchigen Puncten vnd Artickel noch viel vnzahlbar mehr/so wil doch Anwalts Principal jetzmals damit abbrechen/vnd erbeut sich/diese gesetzte Articul/wiewol sie den mehrertheil Landkündig/wo es die Notturfft erfordert/doch den vberfluß hindan gesetzt/zu beweisen.

Daher nicht allein vberflüssig dargethan/daß diese vermeynte Kläger nicht allein beweißliche/sondern auch offentliche Landfriedbrecher/vnd durch Keyserl. Maj. allbereit erklärte Aechter seindt/die nicht allein in eorum fauorem, keinen Standt im Rechten haben/sondern auch als bännige Aechter/so alle jre Hab vnnd Güter/Priuilegien/Freyheit vnnd Recht verloren/von männiglich als Aechter zu halten vnd zu verfolgen seindt. Wo sie auch nicht als Aechter gehalten oder gestrafft werden solten/so würde niemandt jnen können oder mögen/warumb doch jemandt möcht bannirt oder geächt werden/man hebe es gleich hinder sich oder fürsich. Denn diese vielfältige/landfriedbrüchige/atrocissimæ offentionis, seyen je wider die Vnschuldigen/auch zum theil den sonderlichen Keyserlichen Cammergerichts Mandaten/zu sträfflicher vngehorsamer Verachtung/tam miserabiliter, wider Göttliche/natürliche/auch aller Völcker Recht beschehen/die nicht allein sub fucato nomine defensionis, sed nec excellus etiam, jmmermehr vertheidigt werden mögen/der landfriedbrüchigen Rebellion zu geschweigen.

36. Ablainung einer Eynrede.

Vnd lest sich damit nicht vertheidigen/daß sie jeder zeit recht geben/nemmen/leiden vnd gedulden mögen. Denn derhalben seyen sie nichts desto weniger Aechter vnd Landfriedbrecher/vnd darüber wider jren Willen (wenn es jnen gleich nicht lieb ist) die Straff deß Rechtens vnnd Landfriedens zu gedulden/daran auch niemand gegen jnen freffeln wirdt.

Daß sie aber gehorsame Fürsten vñ Glieder deß Reichs seyn sollen/wie sie von iren Anwälden genennt werden/das befindet sich im Werck viel anderst. Es ist auch im Reich anderst kundtbar/vnnd beweist sich sonderlich auß dem/daß sie die armen Marggräffischen Vnterthanen auß lauterm verächtlichem vngehorsamen Mutwillen/wider Keys. vnd Kön. Ma. auch der gemeinen Reichsständ/jüngst den 26. Septemb. zu Augspurg auffgerichtem/angenommenen/vnnd durch die Königl. Maj. besigelten Abschiedt/beschwerlicher vnd grewlicher nie gehalten/auch das Landt mehr verösigt vnd verwüst/denn zuvor jemals beschehen.

Es hat aber diese Leute/sonders zweiffels/nichts mehrers in die grewlich delicta & facinora geführt/denn daß jnen maioris tumultus euitandi causa, zu viel geglaubt vnd nachgesehen. Daraus sie so vermessen vnd frech worden/daß sie kein Vnrecht mehr erkennen mögen/wirdt auch jhrenthalben beschwerlich besser werden: es sey denn/daß jhnen das Biß widerumb durch die Zähn

37. Zu wz ende dē vereinigten selbst/ Landfriedbruch/von Grumpachen obtteirt worden.

gezogen werde/ehe weiterer Vnrath erfolgen möcht.

Es ist auch Anwalts Principaln Gemüth oder meynung nit/es soll jn auch Gott dafür behüten/daß semethalben jm die durch diese vermeynte Kläger mit vngrundt fürgeworffene delicta, anderer gestalt nit/wenn es die notturfft erfordert/denn relatione criminum purgiert werden solten. Aber der legiser merck es jm selbs wol/denn er seine Vnthaten allwegen mit andern vñ frembden Geschichten purgirn wil. Aber diese Exception ist dem Gegentheil erheblich vnnd mit grundt/contra ius agendi in iudicio, wie ers zuvorn Anwalts Principaln in puncto supplications. & in

puncto

puncto mandati de restituendo, mit vngrundt vnd vnerheblich entgegen gesetzt. Nam quod aduersarii sunt fractores pacis & banniti, hoc notorie constat, tam extra iudicium notoria fama, & publica oculari demonstratione, quam etiam in iudicio, dieweil sie Anwalts Principaln die schuldige Vergleitung verächtlich & contumaciter recusiert haben.

Vnd hieraus ist die ander Exception gründtlich vnd warhafftig befestigt/ dz die Widertheil/ als Landfriedbrecher vnd Bännitze/ keinen Standt in eorum fauorem im Rechten haben.

38. Fernere bestättigung dessen/ was oben von Schweinfurt gesagt/ num 26.

Auß dieser warhafften meiner an dem Keyserlichen Cammergericht eyngebrachten Duplicschrifft befinde[r] ein zehenjährig Kindt/ was diese Bischoffe vnd Nürnberger am Schilt führen/ vnd was sie für Vögel seyn. Hab dennoch dazumal/ als ich diese Schrifft stellen lassen/ nicht gewust/ daß man den Bischoffen vnd Nurmberger/ auch jhrem Kriegsvolck/ der erbarn vnnd vnschuldigen Statt Schweinfurt halben (wie denn die Key. Maj. dieselben in offnem Abtruck selbs für vnschuldig gehalten) von jhrer/ der Keyſ. Maj. bey vermeidung dero vnd deß Reichs höchster Vngnad/ Straffe vnnd Poen deß Landfriedens/ auch bey verlierung Leibs vnd Guts/ ernstlich mandiert vnd gebotten worden ist/ daß sie ohn alle beschädigung der Bürger vnd Jnnwohner daselbst/ mit aller jrer Kriegsrüstung von berürter Statt Schweinfurt abziehen sich vmb dieselben fernere nicht annemmen/ sondern gäntzlich entschlagen solten. Da aber/ vngangesehen dieses Keyserlichen ernstlichen Mandats/ nichts destoweniger dieser der Bischoffe vnnd Nürnberger Befelchshaber vnnd Kriegsvolck/ als das Marggrävische Kriegsvolck abgezogen/ in die bemeldte Statt gefallen/ vnd vber daß jhnen die armen/ ehrlichen vnschuldigen Burger auff dem Marckt zu Fuß gefallen/ vnd vmb Verschonung gebetten/ auch sich auff obgemeldt Keyſ. Maj. Mandat gezogen haben die Obersten jnen zu Antwort geben: da seyt kein Gnad/ es hab die Statt Schweinfurt im Elend gebeussen/ der wollen sie jetzt recht ins Elend helffen. Darauff der Nürnbergische Hauptmann/ Sebald Schirmer/ der höchstgedachten Keyſ. Maj. zu höchster Verachter vnd Verkleinerung/ der erste gewest/ der mit seiner eigenen Handt die ersten fünff oder sechs Häuser angestossen vnd verbrennt.

39. Erklärung vnd weitere bestercken dessen/ was oben in gemein von etlichen Ständen gesagt/ num. 29.

Jch hab auch in berürter meiner Duplicschrifft den wenigern theil der Stände/ so von inen vnnd den jhren vergewaltiget/ vberzogen/ geplündert/ gebrandtschatzt/ vnnd zu Vertrag gemüssigt vnnd gedrungen worden/ namhafftig angezogen/ wie ich gleichwol dazumal derselben nicht aller wissens gehabt: aber wie ich mitler weil bericht/ vnnd mich bey andern erkundiget hab/ so sollen diese nachfolgende Chur vnnd Fürsten/ auch Graffen/ Herren/ Stätte/ vnnd andere Stände deß heiligen Römischen Reichs/ gleicher gestalt von jhnen (vber daß sie vber etliche viel hundert tausendt Gülden/ durch diese Leute geschatzt worden) darzu an jhren Landen vnnd Leuten/ mit Brannt/ Mordt/ Raub/ vnnd andern gewaltthätigen/ landtfriedbrüchigen Vnthaten auch beschweret vnnd vergewältiget worden seyn/ zu geschweigen/ wie viel armer vnschuldiger vom Adel sie gleichsfalls vberzogen/ das jhre/ auch vber beschehen zuschreiben vnnd Assecuration/ mit gewalt genommen/ jhre arme Leute verbrennt/ geschätzt/ verjagt/ erstochen/ vnnd mit den vberbleibenden jhren armen Weib vnnd Kindern/ so Türckisch vnnd Tyrannisch gebaret/ daß die/ nach dem sie im Winterszeit die Kindbetterin vnnd kleine Kindlein auß den Häusern gejagt/ sie darinn blieben/ Hungers/ Jammers vnnd Frosts halben müssen sterben. Wie sie denn nicht läugnen können/ da jhr Kriegsvolck deß Morgens auß der armen Leut Häuser gehen wollen/ daß sie die armen Kindbetterin/ vnd andere Weiber vnd jre Kinder vor den Thüren in den Mistten todt ligend gefunden haben. Vnd deß mehr (das je zu erbarmen/ auch vor der nie erhört) so sollen sie bey der armen Bauwersleut Weiber das Gelt an vngebürlichen orten der Scham gesucht haben. So wirdt offentlich gesagt/ ist auch Landkündig/ daß sie fürsetzlich/ zu den allen jren geübten Vnthaten/ arme Kindbetterin vnd junge Kinder/ auch alte verlebte Leute/ so Alters halben nicht gehen können/ in Betten todt geschlagen/ vnd erwürget haben/ vnd der jren Vnthaten so viel begangen/ davon nicht gnugsam zu schreiben.

Auß diesem erscheint/ wie dieses Gesind die hohe vnd löbliche Ständ deß Reichs so vnschuldig angriffen/ vnd Teutsche Nation in mercklich Verderben gesetzt/ aber doch hieran vnersättigt/ vnd noch darzu mit keinem Willen ein vnerschwingliche Contribution von diesen Beleidigten/ so wol als andern Ständen/ arglistiglich außgepreſt. Vnnd seindt diß die vberzogene vergewältigte Stände/ so viel man deren jetziger zeit wissent hat.

Von Churfürsten vnd Fürsten.

Der Churfürst zu Brandenburg.
Der alt Churfürst zu Sachsen.
Hertzog Erich von Braunschweig.
Hertzog Frantz von Sachsen.
Hertzog Erichs von Braunschweig Mutter.
Hertzog Ernst von Braunschweig/ zu Grubenhagen.
Marggraff Georg Friderich.
Hertzog Hans Albrecht von Meckelburg.
Hertzog von Holstein.

Hertzog von Lüneburg.
Fürsten von Anhalt.
Landgraffen zum Leuchtenberg.
Die Graffen von Hennenberg.

Von Geistlichen Fürsten vnd Stifften.

Ertzstifft Magdenburg.
Halberstatt.
Bremen.
Ratzenburg.
Münster.
Minden.
Stifft Oßnabrück.
Aistätt.
Padelborn.
Fulda.
Hildeßheim.
Haffelburg/vnd
Teutsch Meister.

Von Graffen vnd Herren.

Schaumburg.
Spiegelberg.
Die Graffen von Deckelburg.
der Lohe.
Mansfeld.
Stollberg.
Schwartzenberg.
Die Graffen von der Lippe.
Rheinstein.
Castel.
Die Herren von Schwartzenberg.
Warberg.

Die vom Adel in diesen Landen / vnd jhre Unterthanen/ seyn vnzahlbar/ vnd jhnen durchauß Preiß gewesen.

Von Stätten.

Braunschweig.
Hildeßheim.
Hamburg.
Lüneburg.
Lübeck.
Bremen.
Einbeck.
Hannober.
Göttingen.
Magdenburg.
Erdfurt.
Herborten.
Goßlar.
Hammelburg.
Rotenburg an der Tauber.
Hammeln/vnd
Schweinfurt.

Zu diesem seindt auch viel Stätt / so im Protestirenden Bundt gewesen/ vnnd doch bey der Keyſ. Maj. außgesöhnt/ auch geschätzt worden.

Item / hierbey nicht zu melden/ wie ein grosses sie meinem gnedigen Herrn/ Marggraff Albrechten/ von Geschütz vnnd Kriegsmunition/ auch an allem vbertrefflichem Fürstlichen Ornat/ vnd anderer Köstlichkeit/ entwendet vnd genommen haben.

Item/ was sie von seiner F. G. Landen vnd Leuten/ auch dero Ritterschafft vnd Dienern abgeschätzt/ geplündert/ vnd sonsten täglich biß auff diese Stund davon eyngenommen.

Seindt aber das nicht seine friedsame gehorsame Stände deß heiligen Reichs / so sich für

Lieb-

Liebhaber der Gerechtigkeit/vnd Handhaber deß gemeinen Landfriedens/auch Beschützer der Armen/berühmen vnd angeben? vnd also vnter dem schein Friedens vnd Rechtens / grosse verderbliche Krieg/vnd viel Christlichs Blutvergiessen anrichten/gantze Länder verderben/morden/rauben/brennen/vnd viel andere vnerhörte Tyranney treiben/darzu viel armer Witwen vnd Wäisen machen? Denen solt man nun (dieweil sie das jhre/ohn alle noth vnd vrsach mutwillig/schändlich vnd böslich verkriegt) zu gefallen/den armen gemeinen Mann mit Stewren belegen/vnd jnen zu allen obangezogen/begangenen/vnchristlichen/tyrannischen Vnthaten / nicht mit geringer Beschwerde deß gantzen Reichs darzu Contributionen vnd Gelt geben/ja einer hohen Retribution weren sie dargegen wol würdig/verstehen sie anderst die Müntz recht.

Auf daß aber meine Widerwartig hierauß nit diese flüchtige Außred schöpffe/als ob mich jhr Verhandlung nit entschuldigen oder entheben mög/daß ich darumb der auffgelegten beträchtigung nit vnschuldig zu halten / dieweil kein solche Vnthat die andern benemme oder auffhebe / so sag ich/zu rettung meiner Ehren/Wer mir nachredt/auffsagt/oder zumisset/dz ich meinem gnedigen Herrn Marggraff Albrechten/zu solchen Verhandlungen vnd Vnthaten (wie sie seinen F. G. dieselbigen vermessentlich auff vnd zulegen) gerathen vnnd geholffen hab/der dichte mich fälschlich vnd böslich an/er sey gleich Bischoff oder Bader. Es wirds auch kein Erbidermann mit einiger Warheit nimmermehr auff mich bringen mögen.

41. Der dritte theil Grumpachischer antwort auff den 1. klagpunct.

Vnd sagt es weiter vnsere/dieweil diese Bischoffe vnd Nürmberger den anfang dieses Kriegs stracks nach dem 52. Jahr an rechnen darinnen der Churfürst von Sachsen/weilandt Herrog Herrn Friedrichs löblicher gedächtnuß/auch Landgraff Wilhelm zu Hessen/vñ Herzog Hans Albrechten von Mecklenburg/Kriegsherren gewest/denen mein gnediger Herr/Marggraff Albrecht/hülfflich entgegen/also daß mir solcher Krieg anderstwo vnbewust vnd dazu als sich derselbig angefangen vnd in dessen in erstattung kommen/zum allerhöchsten zu entgegen vnd zuwider gewest/wie solches/wo von nöten/stattlich zu belegen/viel weniger daß ich ein einig wort solt darzu geredt/oder solchen Krieg gerathen oder gefördert haben? Das kan ich noch darzu bey meinen adelichen Treuwen vnd wahren worten vor Gott vnd der Welt bezeugen. Vnd ist solches nit allein diesen Kriegsfürsten/so noch im Leben/sondern auch allen meines gnedigen Herrn/Marggraff Albrechts Räthen/so dazumal bey jhren F. Gn. gewest/vnnd freylich allen Churfürstlichen Räthen zu Sachsen bewust/daß jre Chur vnd F. G. diesen Kriegshandel allein/für sich selbs/eigener Persen/ohne beysein vnd wissen einiger jrer Räthe/wie geheim oder vertrauwet die bey jnen gewest seyn mögen/berathschlagt vnd beschlossen.

42. Ob Grumpach im selbē zug/dem stifft Würtzburg/nit vil mehr räthlich vñ hülfflich/ als schädlich vñ verderblich gewesen?

Wie aber dieser Krieg in sein gang vnd lauff kommen wollen/vnd ich / als dazumal meines gnedigen Herrn/Marggraff Albrechts Diener/in seiner F. G. Diensten begriffen worden / haben sich sein F. G. nicht allein gegen mir/sondern auch andern mehr jrer F. G. Räthen erklärt/weß sein Fürstl. Gn. für sich/doch mit vorwissen jrer Kriegsherren/gegen dem Bischoff zu Würtzburg / etlicher benannter Vrsachen halben/dardurch er sein F. Gn. vnnd die jhren beleidiget/angegriffen/vnd darzu bey der Keyſ. Maj. ernstlich vorhette/als denn er/der Bischoff/auß seiner F. G. Schreiben derselben Gemüth gnugsam verstanden/Vñ ferner/als er sich mit Sachsen vnd Hessen verglichen/vnnd sich in die Kriegshandlung mit eyngelassen/befunden/daß sie die Irrungen darinnen er gegen hochgenanntem meinem gnedigen Herrn / Marggraff Albrechten gestanden/außgenommen/vnnd ausser derselbigen Vereinigung gelassen/vngeachtet/daß es der Bischoff dazumal bey iren Chur vnd F. G. gesucht hat / vnd da er desselben bey jnen nicht statt finden mögen/sie hernach ferner schrifftlich ersucht/vnd gebetten/daß sich jr Chur vnd F. Gn. in die Sachen/zwischen jm vnd Marggraff Albrechten/schlagen/vnd dieselben gütlich vertragen wolten. Dieweil aber dasselbig/sonders zweiffels auß verhinderung der Kriegsgeschäfft verblieben/vnd sich die Kriegsfürsten vor Vlm mit jren Zügen von einander gesöndert/vnd hochgenanntem Fürsten / Marggraff Albrechten / auffgelegt gewest / mit seinem Kriegsvolck nach dem Land zu Francken zu ziehen/ist es an dem gestanden/vnnd gleich im Werck gewest / daß sein F. Gn. in den Stifft Würtzburg ziehen wollen.

Was ich nun/als der dazumal deß Stiffts Würtzburg Lehenmann gewest/auch alle meine beste Freunde im Stifft gehabt/nicht allein für mich selbs/sondern zu förderst auff deß Bischoffs/Dechant/vnnd seines gantzen Capittels/auch etlicher viel trewhertziger vom Adel begern/anlangen/vielfältiges flehen/schreiben vnnd ansuchen / dardurch dieses Stiffts Verderben zu fürkommen/enzwischen mit allem getrewen Fleiß gehandelt/das ist offentlich vnd wissentlich/vnnd hab solches darzu mit sein / deß Bischoffs vnnd seines Capittels eigenen Handschrifften / die ich noch vnverseert beyhanden/zu belegen. Darauß sich lauter befind / daß ich anders nichts / denn nach lauter ihrem selbst muthen/suchen vnd begeren/gehandelt hab/vnnd mir derwegen solche meine erzeigte Gutthat vnd getrewliches Wolmeynen von inen vbel belohnt/ vnnd zum ärgsten mit vngescheuhetem Vngrundt verkehrt vnd außgelegt wirdt/dieweil sie jetzt/jres vermeynens/jhren Hahnen ertantzt/vnnd nichts denn Freyherrn werden / die auch vnsers HERRN Gottes/zu geschweigen mein vnd meines gleichen/nicht mehr bedörffen/vnd sich doch weiter nicht frey gemacht/denn daß sie sich jetzt nach den Nürnbergischen Tabulaturn richten müssen/da sie desselben bey meinem gnedigen Herrn/Marggraff Albrechten/viel näher/vnd mit mehrern Ehren kommen weren/one was sie zu besorgen haben/daß diese Zech noch nicht allerdings abgerechnet ist.

Also

Also wirdt mir auch jetzt wunderbarlich zu Vngutem verkehrt / daß ich / meinem berühmen nach / dazumal den Zug wenden / vnnd dahin arbeiten helffen / daß hochgenannter / mein gnediger Herr / Marggraff Albrecht / von dem Sufft gewendt / vnd nach Nürmberg gezogen sey / da doch mit grundt darzuthun / daß solches mit sein / deß Bischoffs / vorwissen vnnd willen beschehen. Er sich auch erbotten / wenn nur sein vnnd seines Stiffts verschonet werden möchte / wolle er gerne darzu rathen vnnd helffen / daß die Nürnberger wol gemußt würden / mit mehr weitern worten / die er / der Bischoff / wol weiß. Was Nachtheils vnd Schadens ich vnd andere gutherzige dazumal in diesem Sufft / allein durch abwendung deß Zugs verhüt / das hat ein jeglicher zu bedencken.

43. Wie gnedig vnnd danckbarlich von Bischoff vñ Capittel zu Würtzburg Grübachs getreuwe handlüg damals erkent worden.

Der Bischoff hat sich auch desselbigen gegen mir selbst persönlich dermassen bedanckt / daß ers gegen mir vnnd meinen Kindern in Gnaden vnd gutem nimmermehr vergessen woll / dergleichen sich sein Thumbcapittel gegen mir auch zum höchsten bedanckt. Haben mir auch / ehe denn es zu einiger gütlichen Handlung kommen ist / das Closter gut Maibrunn / mit aller derselbigen Zugehörung / sampt einem Schuldbrieff / vber sieben tausendt Goltgülden sagendt / so ich dem Stiffte zuvorn zu bezahlen verschrieben / ohne einig muthen oder begeren / freywillig zugeeignet vnnd geschenckt / mit dem erbieten / dieweil ichs getrewlich vnnd gut gemeynt / wie sie im Werck spühren vnnd befinden / solt ich noch weiter begnadet / auch solches gegen mir vnnd meinen Kindern vnd Nachkommen zu nützlicher Wolfahrt nimmermehr vergessen werden.

Daß ich aber folgends meinen Nutz in der Vertragshandlung gesucht haben solt / darinnen were ich nicht zu verdencken / ob es gleich solcher gestallt von mir geschehen were / sonderlich dieweil es dem Bischoffe vnnd Stiffte zu mercklichem Vortheil gereicht / das ich ihm durch solchen Weg das Ampt Mainberg / so er sonsten fahren lassen müssen / erhalten: Dargegen ich mit sein / deß Bischoffs / höchstem danckbarlichem Willen / vnnd gar keiner Bedrangnuß / keinen andern Nutz erlangt oder gehabt / denn daß mir für mein außständige Schuld / die mir mein gnediger Herr / Marggraff Albrecht / verschrieben gewest / etliche gelegene Güter / an andere meine Güter stossendt / seyen darfür von dem Bischoffe vertragsweiß eyngeraumpt: vnnd nur darzu meine Lehengüter (doch daß ich die hinfüro von meinem gnedigen Herrn / Marggraff Albrechten zu Brandenburg / ꝛc. zu Lehen tragen vnnd haben solt) gefreyet worden. Deß ich aber bedenckens gehabt / vnd den Bischoff selbst gebetten / daß er bey seinen Fürstlichen Gnaden wolt mein halben die Fürwendung thun / damit mich sein Fürstlich Gnad der Marggräffischen Lehenschafft erliesse / als denn geschehen ist / wie denn beyder Fürsten / meines gnedigen Herrn / Marggraff Albrechts vnnd deß Bischoffs / beyvergleichung im vierdten Artickul / solches klärlich innen helt / also lautend:

„ Zum vierdten / als in erster Vertragsabred vnter andern vermöcht / daß meinem gnedigen
„ Herrn / Marggraff Albrechten / das Ampt Mainberg verfolgen vnd zustehen solt / vnd aber Wil-
„ helm von Grumbach sein Fürstlich Gnad solch Ampt meinem gnedigen Herrn von Würtzburg /
„ vnd dero Stifft / innen zu lassen / vnterthäniglich ersucht vnd gebetten / vnd so viel bey derselben er-
„ langt / daß jhme die zu Gnaden solch Ampt / gegen einer mercklichen Summa Gelts / so jhme hie
„ bevor S. F. G. auß sondern gnaden versprochen vnd zugesagt / dermassen vbergeben vnd zugeeig-
„ net / daß er förter berürt Ampt meinem gnedigen Herrn von Würtzburg / gegen gebürlicher Ver-
„ gleichnuß / zukommen lassen möcht / sol mein gnediger Herr von Würtzburg jm dagegen solche ge-
„ bürliche erstattung thun / deren er zu frieden sey. Doch so die Vergleichung an ligenden Gütern
„ vnd Abnutzung beschehe / sollen jme solche Güter / sampt allen andern seinen Gütern / Rechten vnd
„ Gerechtigkeiten / so er von meinem gnedigen Herrn von Würtzburg / auch seiner F. Gn. Stifft / zu
„ Lehen getragen vnd gehabt / von hochgedachtem meinem gnedigen Herrn vnd seiner F. G. Stifft
„ der Lehenschafft entledigt / vnd jme dem von Grumpach vnd seinen Erben / frey geeignet / auch von
„ jme / dem von Grumpach / keinem Herrn / wer der sey / ohn meins gnedigen Herrn Marggraff Al-
„ brechts von Brandenburg / ꝛc. verwissen vnnd willen / hinfüro zu Lehen gemacht werden / damit er
„ S. F. G. so viel desto vnverhinderlicher dienen möge. Wo aber solch zueignung vnnd vergleichung
„ nicht geschehen wolt / soll das verberürt Ampt Mainberg hochgenanntem Fürsten / Marggraff
„ Albrechten / innhalts der ersten Vertragsabred / verfolgen / bleiben vnd zustehen: am dato haltend /
„ auff Sambstag nach Cantate, den 21. Maij / nach Christi vnsers lieben HERRN geburt / tausent /
„ fünffhundert / vnd im zwey vnd fünffzigsten Jahr.
„
„ A. M. Z. B. sst.
„
„ Melchior Episcopus.

Vnd wirdt mir mit vngrundt auffgelegt / daß ich dem Bischoff von Würtzburg vnd seinem Stifft / den Kürnacher Weiher vber alle beschehene Verträg / abgenötigt haben solt / so doch derselbig Weiher in meinem Vertrag / vnd mir der Bischoff den / auff fürbittlich Schreiben meins gnedigen Herrn / Marggraff Albrechts / auß freyem Willen geben / vnd in den Vertrag setzen lassen / deß er / der Bischoff / mit seinen eigenen Briessen vnnd Sigeln / so er derhalben dem Marggraffen geschrieben / zu belegen ist.

Wie

Wie ehrlich vnd redlich es aber diesem Bischoffe angestanden/daß er sampt seinem Thumbcapittel hierüber noch darzu em sondern beständigen Vertrag mit mir eyngangen/denselbigen bekräfftiget vnd besigelt/mir folgends wider alle Recht vnnd Teutsche Erbarkeit/eigens vnbedächtigen Fürnemmens/berürten Vertrag vnter dem schein/als ob es auß Keyserlichem beselch/vnnd in krafft der Keyserl. Majest. Cassation beschehe (wie ich doch nachfolgends anderst befunden) widerumb vnwissender ding abgenötigt/vnd die Vnterthanen/so mir zuvor eyngethan/vnd sie jhrer Pflicht erlassen/in sein Huldigung genommen/Das laß ich einen jeden erbarn Bidermann richten. Da ich aber dazumal gewust haben solt/daß die Keys. Majest. mir das mein solcher gestallt zu nemmen nicht befohlen/noch jrer Majestät Cassation dasselbig nicht außtruckenlich mitgebracht hette/so solt mich der Bischoff weder mit dräwen noch sauwersehen dahin vermöcht haben/daß ich jm solche Verträg widerzugeben bewilligt haben solt/wie ichs denn von Rechts wegen nicht schuldig gewest/vnnd mir die billich widerumb zugestellt werden sollen/als ich mir denn hierüber mein Notturfft bedingt.

Vnd damit männiglich wissens hab/wie sich dieser Bischoff sampt seinem Thumbcapittel mit mir vertragen/vnd doch davon/wie sein Art ist/abfällig worden/so laut berürter Vertrag von wort zu wort nachfolgends Inhalts:

44. Form s gnedigen vnnd danckbarlichen Würtzburgischen verschreibung gegen Grumpachen.

WIr Melchior/von Gottes Gnaden Bischoff zu Würtzburg/vnd Hertzog zu Francken/thun kundt allermänniglich mit diesem vnserm Brieff: als wir vns/vnserm Stifft/auch Landen vnd Leuten/vnd gemeiner Ritterschafft zu gutem/mit dem Hochgebornen Fürsten/vnserm besondern lieben Herrn vnnd Freunde/Herrn Albrechten/dem jüngern/Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. durch Vnterhandlung/auch gutes verwissen vnnd wollen vnsers Thumbcapittels/gütlich vnnd freundtlich verglichen vnnd vereinigt haben/Inhalts eines darüber auffgerichten besigelten Vertrags/deß datum stehet/Sambstag nach Cantate, den ein vnnd zwantzigsten May/nach Christi vnsers lieben HERRN geburt/tausendt/fünff hundert/vnd im zwey vnd fünfftzigsten Jahr.

Vnd sich aber der Vest/vnser lieber Getreuwer/Wilhelm von Grumpach zu Rimper/in solcher Vnterhandlung/vns vnd vnserm Stifft zu gutem/so getrewlich vnd fleissig gehalten/daß er vns in solcher Vertragshandlung vnser Ampt Mainberg/vnnd anders mehr/zu gutem erhalten/vnd deßhalben etliche viel tausendt Gülden/von vnserm lieben Herrn vnnd Freunde/Marggraff Albrechten/versprochenen Gnadengelts/begeben vnd fallen lassen/Dargegen wir jhme/billich/ein gnedige Erstattung zu thun/auß danckbarlichem gnedigen Willen versprochen vnd zugesagt/vns auch desselben gegen solcher erzeigten vnterthänigen Treuwe schuldig erkennen vnd wissen/dieweil wir vnd vnser Thumbcapittel für vns selbst/dieses vnser Ampt nicht erhalten mögen/wir hetten denn der Vertragshandlung abseyn/vnd eins verderblichen Vberzugs vnsers Stiffts gewertig seyn wollen.

45. Closter Maibrunn.

Solchem nach/so haben wir für vns/vnsere Nachkommen am Stiffte/auch mit vorwissen vnd willen vnsers Thumbcapittels/jme Wilhelmen von Grumpach/vnnd seinen Erben/zu solcher schuldiger danckbarlicher Widerstattung/nachfolgende vnsere Güter vnd Gerechtigkeit: Als nemlichen/das Closter Maibrunn darüber wir jhme vnd seinen Erben/von der Päpstlichen Heiligkeit nottürfftige Bewilligung auff vnsern Kosten außbringen vnd zustellen wollen.

46. Alle stiffts gerechtigkeit in 6. Dörffern.

Zu dem/geben vnnd zueigenen wir auch jhme vnnd allen seinen Erben/was wir von vnser vnnd vnsers Stiffts wegen/in den nachbenannten Dörffern/Sultzwiesen/Erbshausen/Hausen/Berchten/Obernbleichfeld vnnd Kürnach/an Bethen/Steinwren/Frohnen/Diensten/Gülten/Zinsen/Zehenden/Gefällen/Schäfereyen/Lehenschafften/Mannschafften/Gerichten/Wuhn vnnd Waiden/Wassern/hohen vnnd nidern Obrigkeiten/sampt allen andern derselbigen darzugehörigen Rechten vnnd Gerechtigkeiten/gantz nichts darvon außgenommen/allermassen wir vnnd vnser Stifft bißhero auff den obgemeldten Clester vnnd Dörffern hergebracht/genutzt vnnd innen gehabt haben/vnnd von Rechts wegen haben mögen.

47. Kürnacher 3 Weiher.

Vnnd wiewol die Kürnacher drey Weiher biß anher von dem gedachten Dorff Kürnach auß gefischt/vnd mit Wart versehen worden/so seindt doch dieselbigen in das gemelt Dorff Kürnach nicht gehörig/noch in derselbigen Marckung gelegen. Aber wie dem allem/so sollen doch solche drey Weiher mit jren Wasserflüssen/Begriffen/Rechten vnd Gerechtigkeiten/zu vnnd eyngehörungen/gantz nichts davon außgenommen/allermassen wir vnd vnser Stifft/die biß anher innegehabt/genutzt vnd gebraucht haben/jhme Wilhelmen von Grumpach/vnnd allen seinen Erben/neben allem andern oblaut/auch erblichen verfolgen vnd bleiben.

48. Br effuchē vrkunden vber verbēnte stück/vnd derē gewa-

Es sollen auch jhme dem Grumpach alle vnd jede briefliche Vrkunden vber obberürt Closter/Dörffer/Weiher/vnd derselbigen obvermelten Nutzung/Recht vnnd Gerechtigkeiten/durch vns oder von vnsert wegen zugestellt werden. So viel aber deren jhme/dem von Grumpach/jetzt durch vns nicht zugestellt/vnd doch hernach vber kurtz oder lang gefunden werden möchten/sollen jme oder seinen Erben dieselbigen ohn allen Nachtheil vnd Schaden seyn/vnd jhnen zuwider oder einigen Abbruch nicht gebraucht werden. Wir wollen auch für vns vnd vnsere Nachkommen vnd Stifft/jhne den von Grumpach vnd seinen Erben/der durch vns also hiemit jme von Grumpach vnnd seinen Erben zugeeigneten Rechten vnnd Gerechtigkeiten halben/wo er oder seine Erben

durch jemand/wer der seyn möcht/in einigen weg mit Recht verhindert oder angefochten werden solten/in alle wege vertretten vnd Schadloß halten/ohn alles gefährde.

49. Streittige Grentz der Wiltpahn/ auff m Kräschatzer Wald.

Vnnd nach dem hievor in versteinung der Wildbahns Grentze/auff dem Wald Krainschatz/zwischen vns vnd jhme/dem von Grumpach/allerley Irrung fürgefallen/Damit aber denselbigen förterhin desto stattlicher fürkommen/so soll von dem Stein/so neben dem Holtz deß Lindachs am Kramschatzer Wege stehet/stracks den Grundt die Thierwiesen hineyn/biß auff den Stein/so oben am Hof Thurbach/am Wege stehen soll (allda sich die Grentze enden thut) nun hinfüro die Grentze seyn/also daß der alte Wald/vnnd die Vorhöltzer auff derselbigen lincken seiten/gegen Rumper gelegen/gedachtem von Grumpach vnnd seinen Erben allein zu bejagen/vnd der Wildbahn darauff zustehen soll/Vnnd der junge Wald/sampt den Vorhöltzern auff der andern rechten seiten/gegen Thüngen vnnd der Werr gelegen/vnns vnnd vnserm Stifft mit dem Wildbahn bleiben/doch jhme/dem von Grumpach vnnd seinen Erben/an jhren hergebrachten Graß vnd Vogelweiden/so sie der end haben/vnd hiever von vns vnd vnserm Stifft zu Lehen getragen/in alle weg vnvergreifflich vnd ohne Schaden. Sonst soll es ausserhalb der Lehenschafft/(so wir vnnd vnser Stifft jme für eigen) bey allen andern Puncten vnnd Articuln/wie die in allen auffgerichten Verträgen zwischen vns vnd gedachtem von Grumpach/angezeigten Wildbahns halben/verleibt vnnd begriffen/in seinen beständigen Kräfften vnnd Würden bleiben vnnd gelassen werden.

50. Einwechselung deß Closterhofs Hilprechtshausen.

Zu diesem allem obgemelt/sollen vnd wollen wir auch mit fleiß handeln/daß jhme/dem von Grumpach/der Hof Hilprechtshausen/S. Veit genannt/vnnd dem Closter Sanct Agneten zu Würtzburg zuständig/mit allen seinen Rechten vnnd Gerechtigkeiten/gantz nichts davon außgenommen/nach billichen ziemlichen dingen/mit erblichen besetzten Gütern außzuwechseln gestattet vnd vergönt werden soll.

51. Außantwortung eins schuldbrieffs vber 7000. fl. an Golde.

Vnd als auch gemelter von Grumpach noch ein Schuldbrieff bey vns/vber zehen tausendt Gülden an Gold sagend hat/daran 3000. Gülden bezahlt seindt/soll jme derselbig Schuldbrieff auch ohne weiter geltung wider herauß gegeben vnd zu handen gestellt werden.

Solches alles vnd jedes/wie es oben specificiert vnnd vnterschiedlich benennt ist/wir obgenannter Melchior/Bischoff zu Würtzburg/vnd Hertzog zu Francken/allerdings frey/ledig vnnd vnbekümmert vbergeben/zugestellt/vnd erblich auch vrthätlich geeignet: vbergeben/zustellen vnd eigenen jme die hiemit vnd in krafft diß Brieffs/also daß er/seine Erben/Erbnemmen vnd Nachkommen/dieselbigen nun hinfüro/wie andere jhre frey eigene Güter/gebrauchen/geniessen/verkauffen/versetzen/verpfänden/zu Lehen machen/vnnd sonst in andere wege damit handelen/thun vnnd lassen möge/vnser/vnsers Stiffts/vnd männiglichs von vnsertwegen allerdings vnverhindert.

52. Zueignung vnd befreyung d Brückpachischen Geistlehen.

Wir eigenen vnd befreyen jhme auch darzu alle seine Lehen/so er vnnd seine Voreltern von vns vnd vnserm Stifft zu Lehen getragen: also daß er/seine Erben vnnd Nachkommen/dieselben nun hinfüro für frey eigen innhaben/die besitzen/geniessen/vnd sonst allerdings damit jhres gefallens thun vnd handlen mögen/wie mit den andern obgemelten Gütern/so wir jme vnd seinen Erben/innhalt diß Brieffs/für frey/ledig vnd vnbekümmert vbergeben/zugestellt/vnnd erblich/auch vrthätlich geeignet haben. Als wir vnns denn hierauff/für vns vnnd vnsere Nachkommen am Stifft/vnser vnd vnsers Stiffts eigenthumb/an allen diesen gewesenen Lehengütern freywilliglichen begeben vnd verzeihen/vns desselben weiter nicht anzumassen/noch vns hierwider einiger begnadung/Freyheit/Rechtens/Hülffe oder Restitution/wie die in oder ausserhalb Rechtens erlanget vnd außgebracht werden möcht/zu gebrauchen/sondern der allerdings begeben vnd verziehen seindt/getrewlich vnd ohn alles gefährd.

53 Fürbehalt vñ vrkundt.

Doch haben wir vns/vnsern Nachkommen vnd Stifft/an allen obgemelten specificierten Gütern/die Geistliche Gericht/vnd auch das Landgericht deß Hertzogthumbs zu Francken bevorbehalten/vnd behalten vns die hiemit bevor in krafft diß Vertrags.

Deß alles zu wahrem vrkundt vnd stäter haltung/haben wir für vns vnd vnsere Nachkommen am Stifft/vnser vnd vnsers Stiffts Insigel hieran hencken lassen.

So bekennen wir Friderich von Wirßperg/Dechandt/vnnd gemein Capittel deß Thumbstiffts Würtzburg/daß dieses deß hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/Herrn Melchiors/Bischoffen zu Würtzburg/vnd Hertzogen zu Francken/vnsers gnedigen Herrn vbergeben/zustellen/auch erblich vnd vrthätlich eigenen der obbemeldten benannten Gütern/deßgleichen die ledigung vnnd freymachung der Lehen/gegen Wilhelmen von Grumpach/seinen Erben/Erbnemmen vñ Nachkommen beschehen/mit vnserm guten vorwissen vnd willen zugangen sey. Gereden vnd versprechen auch für vns vnnd vnsere Nachkommen am Stifft/diß alles genäm/stät vnd fest zu halten/vnnd darwider nimmermehr zu seyn/in einige weiß oder wege/noch auch vns einer Begnadung/Freyheit/Rechtens/Hülff oder Restitution/wie die in oder ausserhalb Rechtens außgebracht/erlangt/oder auß eigener bewegnuß geben werden möchten/hierwider nicht zu gebrauchen/in keine weiß noch wege/getrewlich vnd ohn alles gefährd.

Deß zu wahrem vrkundt/haben wir zuvor hochgenants vnsers gnedigen Herrn von Würtzburg vnd dero Stiffts Insigel/vnsers Thumbcapitels gemeinlich Insigel/für vns vnnd vnsere Nachkommen deß Stiffts/hieran hencken lassen. Der geben ist am Sambstag nach dem heiligen

Pfingstag/

Pfingstag/den eilfften Junii/vnd Christi vnsers lieben HERRN geburt/fünffzehenhundert vnd im zwey vnd fünffzigsten Jahr.

Melchior Episcopus.

Wilhelm von Grumpach sst.

Friderich von Wirßberg/Thumbdechand/ vnnd von wegen eines gemeinen Capitels zu Würtzburg.

Welcher gestalt denn der Bischoff/sampt seinem Capittel/auff berürtem Vertrag/meines abwesens/in gegenwertigkeit meines Sohns/Cunzen von Grumpachs/die Vnterthanen jhrer Pflicht ledig gezehlt/vnd Ledigsbrieffe darüber geben/sendt dieselben jres Innhalts hiereyn auch verleibt/also lautend:

54. Würtzburgische ledigungs/oder loßzelungsbrieffe/auff fürgehende verschreibung.

VOn Gottes Gnaden/wir Melchior/Bischeff zu Würtzburg/vnnd Hertzog zu Francken. Als wir vns vnserm Stifft/auch Landen vnd Leuten/vnd gemeiner Ritterschafft zu gutem/mit dem Hochgebornen Fürsten/vnserm besondern lieben Herrn vnnd Freunde/Herrn Albrechten dem jüngern/Marggraffen zu Brandenburg/&c. durch Vnterhandlung/auch gutes vorwissen vnd willen vnsers Thumbcapittels/gütlich vnd freundtlich verglichen vnnd vereiniget haben/Innhalts eines darüber auffgerichten besigelten Vertrags/deß datum stehet: Sambstag nach Cantate, den 21. Maij/nach Christi vnsers lieben HERRN geburt/tausendt/fünff hundert/vnd im zwey vnd fünffzigsten Jahr:

Vnd sich aber der Vest/vnser lieber Getreuwer/Wilhelm von Grumpach zu Rimper/in solcher Vnterhandlung/vns vnd vnserm Stifft zu gutem/so getrewlich vnd fleissig gehalten/daß er vns in solcher Vertragshandlung vnser Ampt Mainberg/vnnd anders mehr/zu gutem erhalten/vnd deßhalben etlich viel tausendt Gülden von vnserm lieben Herrn vnd Freund/Marggraff Albrechten/versprochenen Gnadengelts begeben vnd fallen lassen/Dagegen wir jhme/billich/ein gnedige Erstattung zu thun/auß danckbarlichem gnedigen Willen versprochen vnnd zugesagt/ vns auch desselben gegen solcher erzeigten vnterthänigen Trew schuldig erkennen vnnd wissen/dieweil wir vnd vnser Thumbcapittel für vns selbst sonsten dieses vnser Ampt nicht erhalten mögen/ wir hetten denn der Vertragshandlung abseyn/vnd eines verderblichen vberzugs vnsers Stiffts gewertig seyn wollen.

Solchem nach haben wir für vns/vnsere Nachkommen am Stifft/auch mit vorwissen vnd willen vnsers Thumbcapittels/im Wilhelmen von Grumpach/vnd seinen Erben/zu solcher schuldigen danckbarlichen Widerstattung/nachfolgende vnsere Güter vnd Gerechtigkeit: als nemlich das Closter Maibrunn/auch was wir von vnsers Stiffts wegen in den nachbenannten Dörffern/Sulzwiesen/Erbshausen/Hausen/Berchten/Obernbleichfeld vnd Kürnach/an Behten/ Stewren/Fronen/Diensten/Gülten/Zinsen/Zehenden/Gefellen/Schäfereyen/Lehenschafften/ Mannschafften/Gerichten/Wuhn vnd Waiden/Wassern/hohen vnd nidern Oberkeiten/sampt allen andern derselben zugehörigen Rechten vnd Gerechtigkeiten/gantz nichts davon außgenommen: Deßgleichen auch die Kürnacher drey Weiher/mit jren Wasserflüssen/begriffen/Rechten vnd Gerechtigkeiten/zu vnnd eyngehörungen/allermassen/wie wir solches alles auff obgemeldten Closter/Dörffern vnd Weihern hergebracht/genutzt vnd innen gehabt haben/laut vnd innhalt einer auffgerichten vnd versigelten Vbergab: vnter dem dato. Sontags nach dem heiligen Pfingsttag/den 11. Junij/vnd Christi vnsers lieben HERRN geburt/fünffzehenhundert/vnnd im fünffzigsten Jahr: gegeben vnd zugeeignet/Vnd sich nun gebüren wil/dieselbigen zugeeignete Closter vnd Dörffer/mit jren Leuten/Gütern/Gefällen/Nutzungen/auch allen vnd jede zu vnd eyngehörungen/irer Verwandnuß/Pflicht/Gelübd vnd Eid/Erbhuldigung/Gewehr vnd Besesse/ledig vnd frey zu geben/welches wir aber jetzund Leibsblödigkeit/vnd anderer fürgefallener Sachen vnd Geschäfft halben/eigener Person zu thun/verhindert worden.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff/vnnd thun kundt allermänniglichen/daß wir deßhalben dem Vesten/vnserm Voigt/auff vnser lieben Frawen Berg/vnd lieben Getreuwen/Philipsen Diemern/vnser vollkommen Macht vnnd Gewalt geben haben/geben jhme den also hiemit vnd in krafft diß Brieffs/daß er an obberürten Orten erscheinen/die gemelte Clöster/Dörffer vnd Weiher/mit allen vnd jeden iren Behten/Stewren/Fronen/Dienst vnd Gülten/Zinsen/Zehenden/Schäfereyen/Lehenschafften/Mannschafften/Gerichten/Wuhn vnd Waiden/Wassern/hohen vnd nidern Oberkeiten (doch außgenommen/an allen obgemelten specificierten Orten vnd Gütern/die geistlichen Gerichten/auch das Landgericht deß Hertzogthumbs zu Francken/so in der Vbergab vns vnd vnserm Stifft außtrücklich vorbehalten seyn) auch den Wasserflüssen Begriffen/Rechten/Gerechtigkeiten/zu vnnd eyngehörungen/in vnserm Namen/von vnsertwegen/ vnd an vnser statt/wie sich gebürt/jrer Verwandnuß/Pflicht/Gelübd/Eidt/Erbhuldigung/Gewehr vnd Besesse/ledig vnd frey zu geben/vnnd dieselbigen hinförter mit dem allem obgenannten/ Wilhelmen von Grumpach vnd seinen Erben zugewarten/an jne/Wilhelmen von Grumpach/

jetzundt zu weisen/vnnd sonst alles das jenig zu thun vnnd handlen/daß wir eigener Person/so wir entgegen weren/thun vnd handlen köndten/getrewlich vnd ohn gefährde. Deß zu wahrem vrkund haben wir vnser Insigel an diesen Brieff gehangen: der geben ist auff Freytag nach Petri vnnd Pauli/den ersten tag deß Monats Julii/nach Christi vnsers lieben HERRN vnd Seligmachers geburt/fünffzehenhundert/vnd im zwey vnd fünffzigsten Jahre.

WIr Friderich von Wirsperg Dechandt/vnd das Capittel/gemeiniglich deß Thumbstiffts zu Würtzburg: Nach dem der Hochwürdige Fürst vnnd Herr/Herr Melchior/Bischoff zu Würtzburg/vnd Hertzog zu Francken vnser gnediger Herr/sich ihren Fürstl. G. derselben Stifft/Landen/Leuten/vnd gemeiner Ritterschafft zu gutem/mit dem Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Albrechten/dem jüngern/Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. vnserm gnedigen Herrn/durch vnsere Vnterhandlung/auch gutes vorwissen vnnd willen/gütlich vnnd freundtlich verglichen vnnd vereiniget haben: Innhalt eines darüber auffgerichten/besigelten Vertrags/deß datum stehet/Sambstag nach Cantate, den ein vnnd zwantzigsten Maij/nach Christi vnsers lieben HERRN geburt/tausendt/fünff hundert/vnnd im zwey vnd fünffzigsten Jahr.

Vnnd sich aber der Edel vnnd Vest/Wilhelm von Grumpach zu Rimpar/in solcher Vnterhandlung/hochgedachtem vnserm gnedigen Herrn von Würtzburg/vnnd seiner Fürstlichen G. Stifft zu gutem/so getrewlich vnnd fleissig gehalten/daß er seiner F. Gn. in solcher Vertragshandlung ihrer F. Gn. Ampt Ramberg/vnd anders mehr/zu gutem erhalten: vnd deßhalben etlich viel tausendt Gülden von vnserm gnedigen Herrn/Marggraff Albrechten/ꝛc. versprochenen Gnadengelts/begeben vnd fallen lassen/Dagegen vnser gnediger Herr von Würtzburg jme/wie billich/ein gnedige Erstattung zu thun/auß danckbarlichem gnedigen Willen versprochen vnnd zugesagt/Auch solchem nach/gedachter vnser gnediger Herr von Würtzburg/für sich vñ seiner F. Gn. Nachkommen am Stifft/mit vnserm vorwissen vnd willen jhme/Wilhelmen von Grumpach/zu solcher schuldiger/danckbarlicher Widerstattung/nachfolgende Güter vnnd Gerechtigkeit.

Als nemlich das Closter Maibrunn/auch was sein F. G. von jres Stiffts wegen in den benannten Dörffern/Sultzwiesen/Erbshausen/Hausen/Berchten/Obernbleichfeld vnnd Kürnach/an Behten/Stewren/Fronen/Diensten/Gülten/Zinsen/Zehenden/Gefällen/Schäferenen/Lehenschafften/Mannschafften/Gerichten/Wuhn vnd Waiden/Wassern/hohen vnd nidern Oberkeiten/sampt allen andern derselben zugehörigen Rechten vnnd Gerechtigkeiten/gantz nichts davon außgenommen: Desgleichen auch die Kürnacher drey Weiher/mit jren Wasserflüssen/Begriffen/Rechten vnnd Gerechtigkeiten/zu vnnd eyngehörungen/allermassen/wie sein F. G. solches alles auff obgemeldten Closter/Dörffern vnd Weihern hergebracht/genutzt vnd innen gehabt hat/laut vnd innhalts einer auffgerichten vnd versigelten Vbergabe/vnter dem dato. Sontags nach dem heiligen Pfingstag/den 11. Junij/vnd Christi vnsers lieben HERRN geburt/fünffzehenhundert/vnnd im fünffzigsten Jahr: gegeben vnd zugeeignet/Vnd sich nun/vermöge solcher Vbergab/gebüren wil/obgemelde Closter vnd Dörffer/mit jren Leuten/Gütern/Gefällen/Nutzungen/auch allen vnd jeden zu vnd eyngehörungen/irer Verwandnuß/Pflicht/Gelübd/Eid vnd Erbhuldigung/damit sie vns bißher verwandt vnd zugethan gewesen/ledig vnnd frey zu geben/vnd damit hinfüro gedachtem Wilhelmen von Grumbach vnd seinen Erben zu gewarten/jetzundt an jne Wilhelmen von Grumbach zu weisen.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff/vnnd thun kundt allermänniglichen/daß wir deßhalben die Würdigen/vnsere liebe Mitthumbherren/Herrn Veiten von Würtzburg/vnd Herrn Josephen/Andresen Fuchsen/samptlich vnd sonderlich/vnser vollkommen Gewalt vnnd Macht befohlen vnd geben haben: befehlen vnd geben jhnen den also hiemit vnd in krafft diß Brieffs/daß sie alle/vnnd jhr jeder insonderheit/an obberührten Orten erscheinen/alle vnnd jede obgemeldtes Closters vnd Dörffer/Leute vnd Innwohner/in vnserm Namen/vnnd von vnserntwegen/vnd an vnser statt/wie sich gebürt/jhrer Verwandnuß/Pflicht/Gelübd/Eid vnnd Erbhuldigung ledig vnd frey zu geben vnd zu zehlen/vnd dieselbigen hinförter mit dem allem/obgemeltem Wilhelmen von Grumpach/laut deß Vertrags vnd Vbergab zu gewarten/an jne/Wilhelmen von Grumpach/jetzundt zu weisen: vnnd sonst alles das jenige zu thun vnd zu handeln/daß wir eigener Person/so wir entgegen weren/thun vnnd handlen köndten/getrewlich vnnd ohn gefährde. Deß zu wahrem vrkundt ist vnsers gemeinen Capittels Insigel wissentlich an diesen Brieff gehangen: der geben ist auff Freytag nach Petri vnd Pauli/den ersten Monatstag Julii/nach Christi vnsers lieben HERRN geburt/fünffzehenhundert vnd im zwey vnd fünffzigsten Jahr.

55. Würtzburgischer verschreibung gegen Grumpachē vnd Marggräffischen Cätzler/vbel gehaltē worden. Ob sie wol Bischoffe vnd Capittel nit abgezwungen.

Wer kan mir nun mit grundt auffiegen/daß ich durch diese Verträg den Bischeff oder sein Stifft vernachtheilt/verderbt/oder ichtes vnerbars oder verweißlichs hieran gehandelt hab.

Aber Verträg eyntzugehen/vnnd wider davon zu fallen/das ist bey den Teutschen nicht herkommen/noch für erbar gehalten worden/wie mir denn dieser Bischoff hievor in andern Sachen zween deß Stiffts Verträg/deren einer er/als ein Dechandt/sampt dem Capittel/vnnd den andern/als Bischoff/selbst besigelt/neben andern hievor vielfältigen Zusagungen/die er mir/meiner erzeigten Trew vnnd Gutthaten halben/seinem Stifft erwiesen/versprochen/gleicher gestalt gebrochen/vnd nicht gehalten hat/in massen andern auch begegnet/als Herr Christoff Strassen/

Marg-

Marggräffischem Cantzler / dem von dieses Bischoffs vnnd seines Stiffts wegen / bey höchster Trew/verpflichtung/ohn sein ansuchen/fünff tausent Gülden/ darunter drey tausendt Gülden in Gold/so beständiglich versprochen/als ob es von den Engeln im Himmel selbs zugesagt. Aber wie mir/also ist jhme auch bißher gehalten worden. Welches alles diesem Stifft gewißlich zu einer vnvergeßlichen schimpfflichen Verkleinerung ewiglich gereichen wirdt.

So hab ich neben dem die Warheit geschrieben/daß ich dieses Kriegs weder vmb wenig noch viel genossen hab/wie mir denn die Widerwertigen mit keinem Grundt ein anders zulegen mögen. Da es auch jnen an solchem jrem Fürgeben so weit mangelt/daß sie mir ein arme geschenckte Glocken / so ich gen Rimpar in die Kirchen geben lassen / die sie doch wider raublichen herauß genommen/vnd ein wenig erkaufft Vieh/deren doch nicht mehr denn zwantzig Stück gewesen/vnd doch die Würtzburgischen vnd Bambergischen Vnterthanen grosse haauffen/vñ anders/so der Nürmberger gewest/auffgekaufft haben/verheben müssen / davon jhre spitzige Wetterleichen so hart vnd groß donnern. Aber da sie billicher in jr Gewissen gehen solten / wie sie vnd die jren haußgehalten/ mit was grossem Raub / vnd vnaufhörlicher gewaltiger Plunderung der armen Leute/sie sich bemackelt/vnd mir/meinem Weib vnd Sohne/das vnser wider Gott/Ehr vnd Recht/genommen/ auch meinem armen Viehe/so sie nit hinweg gebracht/die Füß tyrannisch abgehawen / vnd das arme Vieh jämmerlich schreyend in meinem Hof ligen lassen / vnnd vber solche tyrannische Gewaltsam/plünderung vnd entsetzung/ auch andere vnerhörte vnmenschliche Vnthaten noch darzu/sonderlich vber mich / Spott vnd Hohn treiben / daß ich meine Reichthumb im Busen suchen soll/welches ich denn Gott vnd der zeit befehle/ Aber doch mit desselben Hülff/deß meinen so wenig entrathen/als verzigen seyn wil.

Daher ficht mich gar nit an/was die Bischoffe vnd Nürmberger hierinnen sophisticieren/ daß jr Abgott der Teuffel nit glauben könne/daß der Bischoff/als nit schuldig/einem so viel Gelts als anders vergebenlich gebe/vnd sich mit gutem Willen/wo er nit darzu genötigt/in so beschwerlichen Vertrag eyngelassen haben solt. Denn ich bin die Person nicht gewest/der diesen Krieg angefangen/oder gerathen/oder den Bischoff zu diesem oder jenem gemüssigt habe / sondern das Herkommen ist oben erzehlt. Ich hab mich auff hohes bittlichs anlangen der Stifftischen/im Handel/ wie der im Werck vor Augen gestanden/zu möglicher abwendung vorstehends Vnraths/ vnd beförderung gütlicher Vertragshandlung/getrost gebrauchen lassen/Aber bey dē Bischoffe vnd seinem Thumbcapittel/auch meinem gnedigen Herrn/Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ꝛc. ist das thun vnd lassen gestanden/ vnd kein theil mir zu folgen schuldig oder gedrangt gewest. So hat der Bischoff diesen Vertrag mit meinem gnedigen Herrn / Marggraff Albrechten / für sich selbst/mit vorwissen/ rath vnnd willen seines Thumbcapittels / vnd darzu seiner Prælaten/Ritter vnd Landschafft/eyngangen vñ angenommen / den doch ich vnd andere vom Adel in fünffzigtausendt Gülden/durch bittlichs anlangen/näher gebracht / denn die verordnete Gesandten auff hinder sich bringen erstlich bewilliget. Wie können mir denn diese Bischoffe vnd Nürmberger einigen Vnfug auffligen? oder mir einigs wegs mit Warheit zumessen / daß ich hierinnen ichtes anders gehandelt hette/denn was einem ehr vnd friedliebenden / rittermässigen vom Adel wol gebürt vnd angestanden? viel weniger das zu einem Verweiß kehren / so der Bischoff vnnd die seinen mit so stattlichem Rath selbst beliebt vnd angenommen.

Daß ich aber dem Bischoffe vnd den seinen angezeiget / wo sie sich mit Marggraff Albrechten nicht vertragen (darzu denn Gelt gehören werde) daß sie von jhme vberzogen werden/oder dergleichen/das ist die Warheit gewesen/ vnnd hat beschwerlich verhüt werden mögen/daran hab ich nicht allein nicht vnrecht geredt / sondern es hat mir auch dergleichen anzuzeigen vnnd zu verwarnen wol gebürt vnd angestanden. Denn es seyen nicht leere Schreckwort gewest / das Werck an jm selbs ist vor Augen gestanden/wie vielleicht die Nürmberger dessen selbst Zeugen seyn mögen.

Daß ich aber von eilffmal hundert tausendt Gülden gesagt/oder sich darauff mit Marggraff Albrechten zu vertragen fürgeschlagen haben soll / das ist gar ein grobe / vnerfindtliche / erdichte Vnwarheit / ist mir zu mein Lebtagen nie zu Gemüth kommen / So hat mein gnediger Herr/Marggraff Albrecht/ einer solchen Summa nie begert. Aber hergegen ist wahr/da mich der Bischoff mit meinem gnedigen Herrn/Marggraff Albrechten / als sein F. G. noch zu Krailßheim gelegen/ gütlich zu handeln abgefertiget/ so were sein F. G. dazumal mit einer gar viel geringern Summa/vnd gantz einem leidlichen zu vergleichen vnd zu vertragen gewest. Aber jhme der Bischoff selbst im Liecht gestanden/vnnd sich auff andere Vertragshandlung vertröst / biß er mir hernach/ als der Lintzisch Tag ohn ende abgangen/ mit eigenen Handen geschrieben/vnnd weitere Vnterhandlung zu fördern gebetten hat/da denn er vnnd sein Thumbcapittel selbsten ein mehrers gethan/vnnd bedarff sich in dem seiner Vnschuld mit deß Teuffels nicht glauben/gegen mir nicht auffleinen. Er lese allein Marggraff Albrechts Schreiben / darinnen jhme die schuldigen Vrsachen angezeiget/deßgleichen weß ich jhnen zuvorn / als meines gnedigen Herrn / Marggraff Albrechts Statthalter/vertrewlich verwarnet hab/ seiner F. Gn. Vnterthanen vnnd Diener vngefangen/vnverstrickt/vnd ohne beschwert zu lassen/denn es gewißlich sein F. Gn. nicht leiden/vnnd allerley Weiterung darauß erfolgen würd/also/daß er deß verstehenden Vberzugs/vnd darauff erfolgten Vertragshandlung selbst/vnnd sonst niemand Vrsach ist/ auch jhme selbst den Kolben zum Schildt gelegt hat.

56. Ob Grumpach dem Stifft Bäberg/vor vñ nach ergangener Acht/ mit gütlicher vnterhandlung/ nit vielmehr dienlich deñ je schädlich vnd verderblich geweſt?

So viel denn den Stifft Bamberg betrifft / wirdt mir auch mit Vnwarheit zugemeſſen/ daß ich mich einiger landfriedbrüchigen Handlung/oder falſchen Practick/zu deſſelbigen Stiffts Nachtheil / ſo wenig als gegen dem Stifft Würtzburg / je angemaſt. Aber mein gnediger Herr/ Marggraff Albrecht/hat gegen dieſem Stifft zu handeln/von den andern vereinigten Kriegsfürſten befelch gehabt/wie ſein F. G. ſonders zweiffels/dieſelben zu ſeiner zeit fürlegen wirdt. Ich hab auch vmb dieſelbe Bambergiſche Handlung anfangs weder wenig noch viel gewuſt / mich auch deſſelbigen Stiffts Vertragshandlung nit nichten annemmen wollen. Vnd deß müſſen mir der Thumbherr/Hans Fuchs / angemaſter Oberſter vber das Kriegsvolck zu Forchheim / ſampt ſeinen Mitgeſandten/Joachimen von Roſenaw / vnnd Doctor Andreas Kebitzen / ſelbſt Zeugnuß geben/da fürnemlich genannter Hans Fuchs dieſen Vertrag mit höchſtem ernſt gefördert/vnnd ſelbſt vollmächtiger Handler darinnen geweſt/daß er mich (vber mein Widerſetzen/vnnd daß ich jhme ſagte / ich were deß Stiffts Bambergs halben nicht allda / auch mit jhrer Sachen nichts zu thun haben wolt) dennoch bey meinem Rock darzu gezogen / vnnd faſt vmb Gottes willen gebeten/daß ich der Sachen zu gutem / dieſelben zu Vertrag richten helffen wolt. Vnd were es auch ohne meines gnedigen Herrn/Marggraff Albrechts Cantzler geweſt / der dem Stifft dazumal zu gutem gewogen/vnnd deſſelbigen Verderben zum höchſten Sorg trage/ſo ſolt meinethalben dieſe Sach wol vnvertragen blieben ſeyn / dieweil man dieſem Hans Fuchſen den Vertrag nie recht ſtellen/vnd jetzt das/ vnd denn jenes darinnen ſeines gefallens vnd willens/ endern müſt/ vber das der Vertrag zuvor anderſt abgeredt / auffs Papyr gebracht / vnnd abgehört worden/ alſo daß ich den Cantzler bat/ er ſolt ſich weiter im Handel nicht bemühen/man nemme gleich den Vertrag an oder nicht/Darauff er/der Cantzler/gemeldtem Hans Fuchſen/ die Feder in die Hand geben/ daß den berürten Vertrag/wie der abgeredt/ſelbs begreiffen vnd ſtellen ſolt. Wie können mir denn die Biſchoffe vnd Nürmberger mit Warheit nachſagen vnd ſchreiben/daß ich vor Nürmberg ſo viel practicieren helffen/daß beyde Stifft/Bamberg vnd Würtzburg/dardurch ſchier vmb all jr Land vnd Leute kommen weren? welches je flugs in hauffen mit Vngrundt geſchrieben heiſt. Wie getrewlich aber ich vnnd der Marggräffiſche Cantzler dazumal dieſer Biſchoffe vnnd Stifft halben gehandelt/deß haben wir ſeit der zeit bey meinem gnedigen Herrn / Marggraff Albrechten/ wenig Dancks/wie vns denn ſein F. G. ſolches auß Schweinfurt / den 20. Decembris / deß 53. Jahrs/

» mit dieſen worten vnnd eigener Hand geſchrieben: Aber der Danck iſt euwer. Hetten jhr vns vor
» einem Jahr dem Faß / darinnen diß vnerbar Werck geſteckt / den Boden außſtoſſen laſſen / ſo
» dörfften wir diß alles nicht. Jetzundt gibt man euch den Danck / daß jhrs ſo gut auff jhrer ſeiten
» gemeynt habt. Keiner wirdt weiß ohn ſein Schaden: ſo geſchicht vns auch. Es wirdt/ob GOtt
» wil/nicht ewig wären. Wer aber dieſe Stifft recht ins Bad geführt/vnnd ſie vmb jhr Land vnd Leut (wie ſie ſelbſt klagen) gebracht/auch allbereit nach den Aemptern ſticht/vnnd darauff ſitzt/Ja noch viel mehr derſelbigen an ſich ziehen vnnd bringen würde/ wo es allein jetzt vor Marggraff Albrechten füglichen geſchehen köndt/ꝛc. daß man jnen allbereit deß Reichs Allmoſen bey deß Kreiß-Reichsſtänden ſammlen vnd contribuiren müſſen/das ſeyn jhre liebe vereinigte Nürmberger/die wiſſen jhnen ſolche Schweißbad zu zurichten/daß ihnen nicht viel vbrig bleibt. Der Stifft Bamberg hat deß Jahrs fünff vnd dreyſſig tauſent Gülden/ſo dem Biſchoff allein zugehören/eynkommens/nur nach gemeinem anſchlag gerechnet / Da aber die Aempter / ſo viel derſelbigen meinem gnedigen Herrn/Marggraff Albrechten/im Vertrag zugeeignet/nicht gar zehen tauſent Gülden ertragen. Ob nun gleich der Biſchoff/ſeinem dazumal ſelbſt fürgeben nach / deß Jahrs zehen tauſent Gülden järlicher Zins darzu ſchuldig ſeyn ſolt/wie doch nie wahr geweſt/ſo weren dennoch im Reſt noch mehr beſtanden/denn fünffzehen tauſent Gülden/ledigs/ vnverpfands Gefälls/davon ſich freylich ein ſolcher Biſchoff nur vberſtattlich zu erhalten gehabt. Es hat aber dieſer Biſchoff den verborgenen vngegründten Griff gebraucht/daß er ſich gegen Keyſ. vnnd Königl. Mai. auch Chur vnd Fürſten/vnnd Stände deß Reichs geklagt / daß jhm der Marggraff nicht den vierdten theil ſeines Stiffts gelaſſen/ Ja/ daß jhme järlich nicht zwey tauſent Gülden/zu erhaltung ſeines Stiffts/vberig ſtehen/damit er ſich nicht erhalten/vnnd lieber todt ſeyn wolt/ denn daß ſein Stifft bey jhme ſo jämmerlich verderbt ſeyn ſolt. Vnnd derwegen fürnemlich die höchſten Stände/als Nothelffer/kläglich vnd erbärmlich vmb Hülffe angeſchriehen vnd erſucht hat/ꝛc. Durch welches vnwarhafftes berichten vnd klagen er jhme ein groſſes Mitleiden bey hohen vnd nidern Ständen erlangt/vnd den Schragen jme zu Vortheil nicht vbel zu Marckt geſetzt hat.

Der Stifft Würtzburg hette das Vertraggelt / ohne einige ſondere Beſchwerung/mögen erlegen/wie denn deſſelbigen Prælaten/Ritter vnd Landſchafft ſolch Vertraggelt zu erlegen allbereit bewilliget: auch der Biſchoff darauff / wie die Landſteuwer hierzu angelegt/geben vnd gereicht werden ſolt/ im Truck außgehen/ vnd allenthalben im Stifft vberſchicken vnnd anſchlagen/ auch darbey durch ein Abtruck an alle deß Stiffts Stände/ vnter ſeinem Secret ſchreiben laſſen/nachfolgendes Innhalts:

Melchior/von Gottes Gnaden/ Biſchoff zu Würtzburg/ vnd Hertzog zu Francken.

VNſern Gruß zuvor / Würdige / liebe Andächtige: Nach dem euch wol bewuſt iſt / wie beſorglich vnnd gefährlich ſich die Kriegsleuffte dieſer zeit erzeigen / dardurch wir / vnſere Vnter-

thane

thane vnd verwandte in die höchste Gefahr kommen / vnnd von dem Hochgebornen Fürsten / vnserm besondern/lieben Herrn vnd Freund/Herrn Albrechten/Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. dem jüngern / dermassen betröwet / daß wir vnd vnsere Vnterthanen / mit dem Schwerdt vnnd Fewer solten angegriffen werden. Welches wir vnsern Vnterthanen anzeigen lassen / vnd jhres Rahts/was wir hierinn thun/oder vns halten solten/begehrt. Wiewol sie vns die Sachen heimgestelt: so haben sie doch für besser vnnd nutzlicher bedacht / diese Kriegshandlung in der Güte hinzulegen vnd zu vertragen/dann thätlich außzuführen. Welches wir vnd vnser ThumbCapitel erwegen / vnd wie vnser vnd vnserer Vnterthanen Verderben möcht abgewendt vnnd fürkommen werden / zum höchsten zu Hertzen geführt vnd nachgedacht / auch nicht anderst dann Vertragsweiß abzuwenden/befunden. Haben wir zwischen seiner Lieb vnd vns/durch vnser ThumbCapitel vnd andere handlen / vnd vns in gütliche Vnterhandlung eingelassen: vnd seiner Lieb ein merckliche Summa/daran wir jetzt angehends zwey mahl hundert tausent Gülden bezahlen sollen/versprechen müssen.

Nun können wir ein solche grosse Summa ohne Hülff vnd Zuthun vnserer / auch vnserer Prælaten/ Stifft/ Clöster/ vnd Geistlichen Vnterthanen vnd Verwandten/ nit entrichten noch bezahlen. Dann wir durch diese langwierige Kriegsrüstung / auch Vnterhaltung der Reisigen vnd Landsknecht/gar erschöpfft/ vnd entblöst. Dieweil dann d' Vertrag verwilligt vnd zugesagt/ so ist auch billich/daß er gehalten vnd vollnzogen werde. Derhalben haben wir mit Vorbetrachtung vnnd Raht vnsers ThumbCapitels bedacht / daß vber die geringe Anlag oder Brandtschatzung / so vnser / auch vnsers Stiffts Prælaten / Clöster/ Geistliche vnd Weltliche Vnterthanen vnnd Verwandten / jüngst gegeben / oder noch zugeben schuldig / noch ein andere zum förderlichsten muß gegeben vnd erlegt werden.

Hierumb ist vnser Befelch / jhr wöllet alle vnsers N. Closters Vnterthane / Diener vnnd Verwandte / vnverzüglich für euch bescheiden / jhnen obgemeldte Handlung / vnnd vnsere Beschwerde/trewlich/ fleissig fürtragen/ fürlesen vnd anzeigen/ damit sie deß wissens haben/ vnd darneben ansagen / daß die vnvermeidlich vnd höchste Nohtturfft erfordere / daß sie zu Bezahlung solcher Summa Geldts vnserm Herrn vnnd Freundt Marggraff Albrechten/ꝛc. zugeben (wie dann alle andere vnnd vnsers Stiffts Vnterthanen vnnd Verwandte gleicher Gestalt jetzt auch thun) behülfflich sein wöllen. Welche Landtstewr wir auff ein Zettel drucken lassen / deren wir euch etliche hieneben vberschicken / die wolt jhnen also vberreichen / vnd von vnsern wegen ernstlichen gebieten / daß sie die Stewr / wie sie in bemeldten Zettel verzeichnet/ vnverzügenlich außrichten vnd bezahlen / vnnd jhr dieselben Stewr zum förderlichsten verwarlich hieher gen Würtzburg vnserm Fiscal vberantworten lassen. Dann wo sie die Vnterthanen daran säumig / würden wir in solcher höchsten Noht/ zu Einbringung derselben/ verursacht/ gegen jhnen fürnehmen / wie im Druck gemeldt. Vnd wöllet jhr an dem allem mit Fleiß förderliche Vollziehung thun / vnd euch daran nichts verhindern lassen. Das wöllen wir vns also zugeschehen zu euch gäntzlich versehen/ vnd in Gnaden erkennen. Datum in vnser Statt Würtzburg / Dinstag nach Corporis Christi/ Anno/ꝛc. 52.

Daß ich dann meinem gnedigen Herrn/ Marggraff Albrechten / in diesem Kriegshandel/ so wol nach / als vor ergangner Acht / auch sonderlich wider die außgegangne Keyserliche executorial, denuntiatorial vnd Mandata gedient haben solt / daß wirdt sich nimmermehr befinden/ anderst/dann daß ich seinen F. G. soviel sich Ehren halben/ vñ von Rechts wegen zuthun gebürt/ zu gütlichen Vertragshandlungen gedient haben mag / wie dann dergleichen Dienst löblich vnd vnstraffbar/ vñ in allweg zulässig. Ich bin auch nit in Abred/daß ich seither der Zeit/bey seinen F. G. gütlicher Handlung halben/in Franckreich gewest/wie solchs meine Schrifften an die Reichsständ/gen Augspurg vberschickt/außweisen. Da auch solche meine Dienst/ jnhalts deß Augspurgischen Abschieds/es sey inn- oder ausserhalb Rechts/beliebt vnd angenommen seynd/als sich dann ohne das von Rechts wegen wol gebührt hat. Soviel ich aber S. F. G. vor ergangner Acht (dero doch sein F. G. nit geständig) gedient/deß trag ich keinen Schew/hab mich im selben anderst nicht gehalten/ dann einem Biderman/ seinen Pflichten nach/gebührt/vnd weiß mich aller falsch auffrerlegten/vnchristlichen vnd Landtfriedbrüchigen Vnthaten frey.

Vnd ob ich wol von hochgenandtem meinem gnedigen Herrn/Marggraff Albrechten/ erlangt/ daß mich sein F. G. meiner hievor gewesnen verpflichten Dienst gnediglich erlassen/ so will ich doch seinen F. G. nichts desto weniger in dem/so mir ehrlich vnd rühmlich/ vnd sich auß Zulassung gemeiner Keyserlicher Recht zuthun gebührt/in allen gebührlichen/ zugelasnen Fällen/so getrewlich vnd fleissig dienen/als ob ich seiner F. G. verpflichter Diener noch were/ daran mich diese Bischöff vnd Nürnberger nit verhindern sollen. f7. Ob Grunibach der statt Nürnberg Oberziehung vnd Belagerüg gestifft: Oder was er sonst deß halben geständig sey.

Was ich dann wider die Nürnberger gehandelt/ davon ist oben / vnd wirdt hernach weitere Meldung geschehen. Vnd bin dessen nochmahln geständig/ daß ich den Zug vom Stifft Würtzburg auff jhr Statt wendig helffen machen. Gestehe aber doch darumb nicht/ daß ich dessen Vrsach sey/daß mein gnediger Herr Marggraff Albrecht sie vberziehen solt (dañ S. F. G. seyen desselbē für sich selbst bedacht/willens vnd vorhabens gewest.) sondern mir ist/zusampt deß Bischoffs Begern vnd Anlangen/dz Hembd näher dann d' Kittel/ vnd mehr am Stifft vnd meinen Freunden/dann diesen Nürnbergern gelegen gewest. Es ist den Nürnbergern wie den Katzen/wie hoch

man sie würfft/kommen sie doch gemeiniglich auff die Füß/vnd schadt jhnen kein klein Vnglück/ wissen sich desselben/jhrem Herkommen nach/etwas viel besser/dann jhre Voreltern/zuerholen. Dann genante jhre Voreltern/als erstlich ein gesamelte Bettelrott/so ohne Herrschafft vnd Gesatz gelebt/haben sich/nach laut der Chronicschreiber (wie Sebastian Münster im dritten Buch seiner Teutschen/vnd zu Basel getruckten/Cosmographia setzt) mit offentlichem Mord vnd Rauben ernehrt/vnd solche Wurtzel auff jhre Erben/die jetzigen Nürnberger/reichlich gefällt/daß sie mit allem als selbst Herrn/wider Göttliche/natürliche vnd aller Völcker Recht/auch sonderlich wider der Verbott Keyserlicher Mandaten/Abschied vnd Befelch/trutzlich/verächtlich vnd mörderisch handeln/Fürsten/Graffen/Herrn vnd Stätt vberziehen/die armen Leut/vngescheucht/offentlich berauben vnd plündern/sondern auch durch den verderblichen/geschwinden/heimlichen Raub/als mit finantzen/müntzbrechen/körnen/den vnglaubigen durch allerley gemächt die besten Metall/zu Sebeln/Büchsen vnd anderm zuschicken/vnd sonsten allerley gesendelwerck: davon man
» sagt: Nürnberger Hand/betreugt alle Landt: vnd fürnemblich jetziger Zeit/durch partiern vnd vnerschwinglichem vberwuchern/hohe vnd nidere Ständt im heyligen Reich Teutscher Nation
» jämmerlich außsaugen vnd fressen/also/daß man an jhnen/wie (nach gemeinem Sprichwort) an
» den Füchsen keinen Wildbann bricht. Were es ohn jhre böse/heimliche/aralistige Practica/vnd Stoltz/weibische Raachgierigkeit gewest/so weren die beyde Stifft mit der Marggraffschafft auff heutiger Stundt in guter/friedlicher nachbarlicher Einigkeit/vnd der groß mercklich Schad/der jhren Landen vnd Leuten durch diese Nürnberger zugeschifft/verblieben: Noch wolten sie gern die Leut blenden/vnd vberreden/jhre Practica weren den Stifften zu Rettung vnd hülfflicher Einigung geschehen/ja auff die weiß/wie die Türcken zuthun pflegen. Wie hätten sie ein bessern Schein immermehr gehaben mögen/die Stifft/denen sie doch ohne das zum höchsten send/vnd dieselben für Wölff/vnd ärger dann die Türcken schelten vnd halten/deßgleichen andere benachbarte Fürsten/dann solcher Gestalt zuverderben/von sich zubeissen/vnd inmittels den löblichen Adel zutrennen vnd zuvndertrucken? wie es dann/leider/von jnen weit in das Werck gebracht ist.

Vnd es sey gleich der anfänglich Kriegshandel/Anno 52. ergangen/gegen den Bischoffen vnd Nürnbergern/herkommen vnd Gestalt wie der wöll/so ist doch derselbig nicht allein durch allerseits Parthey vertragen worden/sondern auch die Keyss. Maj. hat hernach denselben Kriegshandel meines gnedigen Herren Marggraff Albrechts/vnd aller S. F. G. Diener halben/so demselben verwandt gewest/gegen allermänniglich/frey/gantz vnd gar auffgehaben/vnd die restituiert/also/daß dieselben weder jnner noch ausser Rechtens/niemand kein Red noch Antwort darumb zugeben schuldig seyen/wie dann jhre Keyss. Maj. solches allermänniglich mandirt vnd geboten haben/darbey es die Bischöffe vnd Nürnberger billich bleiben lassen/vnd sich jhrer Majestat zuwider/so vngehorsamlich vnd verächtlich nit erweisen solten/wo sie nit in dem Wohn stünden/daß sie nit vnrecht thun köndten/vnd jhnen jederman jhre schamlose Händel/gefallen lassen müst. Vnd wiewol ich meine gegründte Verantwortung dieses anfänglichen/verlauffnen Krieges/allem der falschen Aufflag vnd Bezicht halben/zu Rettung meiner Adelichen Ehren/hierinnen zu aller ehrliebenden Wissenschafft an Tag gib/so were es mir doch gegen den Bischoffen vnd Nürnbergern gantz vnmöhten/wolt auch jhren halben nit gern ein Wort verlieren/dieweil die Keyss. Maj. einmahl diesen Kriegshandel auß jhrer Keyserlichen Macht vnd Volkommenheit/aller Marggräfischen diener halben/wie jetzt gemeldt/frey auffgehaben/vnd dieselben darüber restituiert hat. Vnd dieses alles/acht ich/sey vbergnugsam zu gründtlicher/warhaffter Ableinung deß ersten falschen Schmachpuncts.

Ableinung deß andern falschen Schmachpuncts.

58. Grumbachische Antwort auff den 2. Klagpunct/vber Vergessenheit seiner Trew vnd Lehenspflicht gegē das Stifft Würtzburg.

DEr ander falsch Schmachpunct erledigt sich seines Anfangs auß jetzt obvermeldter Ableinung deß ersten Puncts/darauß sich mit Grund vnd Warheit/gerad das widerwertig befindet/daß ich nicht mein Vortheil/sondern zuforderst deß Stiffts Würtzburgs Nutz vnnd Wolfahrt/nach Gelegenheit jürgestandner Sachen/gefördert vnd gesucht hab.

Vnd davon ist auch der ander Inhalt/daß ich meiner Trew vnd Pflicht gegen diesem Bischoff vnd Stifft vergessen haben soll/in Grund gestürtzt vnd abgeleint. Sag auch/daß mir diese Bischöffe vnd Nürnberger/vnnd wer es sonsten von mir redt vnd außgibt/daran vnrecht thun/vnd mich böslich damit antasten/auch solches zu ewigen Zeiten mit Warheit gegen mir nimmermehr außführen mögen.

Vnd dessen zu einem vberfluß/das Gegenspiel noch weiter/dann oben gemeldt/darzuthun.

So kan mich dieser Bischoff zu Würtzburg mit Warheit nit bezüchtigen/daß ich jhme oder den seinen einigs Pfennings werth Schaden oder Nachtheil gethan/oder daß ich in seinem Stifft jn oder die seinen feindlich bekriegen/angreiffen/brandschatzen oder vberziehen helffen/oder daß ich jm oder den seinen je einige Abklag gethan/oder den wenigsten Flecken auffgefordert hätte.

59. Ableinung einer Gegenrede.

Daß mich aber mein gnediger Herr Marggraff Albrecht/von dem Heidelbergischen Tag/nach den Nidersächsischen Landen abgefertigt/S. F. G. Reutter vnd Kriegsvolck zubestellen vnd anzunehmen/ehe dann sich derselbig zerstossen/vnd da dazumahl sein F. G. sampt derselben Beyständen

ständen/ auch Räthen/ deßgleichen ich nicht anderst gewust/ auch dessen von den Chur vnd Fürstlichen Vnterhändlern Vertröstung gehabt/ daß es mit Würtzburg ein vertragne Sach wer/ wie ich mich dessen an die hochlöbliche Chur vnd Fürsten/ auch Beyständ vnd Räthe/ gezogen haben will/ sampt dem/ daß er/ der Bischoff/ sich zuvor gegen meinem gnedigsten Herren/ dem Churfürsten am Rhein/ Pfaltzgraff Friderichen/ erbotten/ seine Vertrag zuhalten/ darzu auch/ daß er seine Verträg gegen dem Marggrafen halten wolt/ gemeiner Ritterschafft zu Francken/ die er gen Schwemfurt/ vnlangst vor dem Heidelbergischen Tag/ zusammen beschrieben gehabt/ durch seine Gesandte/ gleicher Gestalt/ anzeigen lassen hat/ darauff auch der Heidelbergisch Tag gefolgt/ vnd sonsten von meinem gnedigen Herren Marggraff Albrechten nicht besucht worden were/ vnd sein F. G. darzu auff solch Erbieten/ dem Bischoff/ ehe dann der Tag besucht/ als seinem lieben Herrn vnd Freundt/ vnd herwider der Bischoff seinen F. G. gleicher Gestalt geschrieben/ vnd also endtlicher Vereinigung in keinem Zweiffel gestanden.

Vnd darumb so kan der Bischoff mir nimmermehr zulegen/ daß ich von seinet wegen hinweg geschickt/ wider ihne Reutter anzunehmen/ dieweil ich ihne dazumahl/ für meines gnedigen Herrn/ Marggraff Albrechts/ Freundt gehalten/ vnd auch anderer Meynung nicht abgeschneidt bin. Er soll vnd mag aber mir selbst die Schuldt geben/ daß er/ ohne sein vnd seiner getrewen Prælaten/ Ritterschafft vnd Landtschafft/ zuvor beschlossenen Raht/ auch wider Keys. Maj. Recaßation vnd Befelch/ deßgleichen der beyder Rheinischen geistlichen Churfürsten/ Meynz vnd Trier/ getrew/ rahtsams wolmeinen/ vnd sein selbst vielfältigs/ schrifftlichs vnd mündlichs Erbieten vnd Zusagen/ sein Brieff vnd Sigel zu ruck gestelt/ sich die Nürnberger/ vnd den halßstarrigen Bischoff zu Bamberg/ als ein Hauptursacher dieser hoch schädlichen Empörung/ verführen lassen/ sich desselben angenommen/ vnd in ein frembde Sach geschlagen/ die ihn nichts angangen/ der er auch mit Ehren vnd Fügen/ vngeachtet ihrer verfallenen Erbeinigung/ wol vbrig seyn mögen/ wie ihn deß sein Instruction an den Bischoff von Bamberg/ da er ihm die Verträg seines theils zuhalten/ vnd dasselb in Raht beyder Churfürsten/ Meynz vnd Trier befinde/ durch seine Räht anzeigen lassen/ vberzeugt/ vnd der Ding Originalschrifft noch vor der Hand. Darüber ich vnd andere von der Ritterschafft/ vns desselben seines vnbedachts viel billicher zubeschwern/ vnd vns vnsers darüber zugefügten Schadens/ bey ihme zuerholen hätten/ wann er gleich mir das mein/ wider Gott/ Ehr vnd Recht/ nicht genommen/ darumb ich ihn/ sampt seinen Mitconserten/ an dem Cammergericht zubeklagen vervrsacht worden.

Vnd folgt hierauß/ ohn alles Widersprechen/ daß mich der Bischoff/ ohn einige gegebne Vrsachen/ mit seinen Conspiranten/ Landtfriedbrüchiger/ sträfflicher weiß vberzogen/ vnd seiner Trew/ damit er mir/ als seinem Lehenman/ zugethan vnd verwandt gewest/ an mir höchlich vergessen/ vnd sein Eygenthumb (obers anderst von Rechts wegen daran gehabt) an diesen Lehen verwirckt hat. Dann alles das/ so ich in dem andern Kriegshandel deß 53. Jahrs/ wider ihn gehandelt haben soll/ darüber er mit seinen vereinten/ mich also tyrannisch vberfallen/ deß meinen spoliert/ vnd mit Weib vnd Kind von allem dem/ so wir gehabt/ in das Elend vertrieben/ ist in Summa/ vnd in einen Hauffen nit mehr/ dann daß ich meinem gnedigen Herrn/ Marggraff Albrechten/ Reutter vnd Knecht in den Nidersächsischen Landen hab helffen bestellen vnd annehmen/ welches doch/ wie angezeigt/ von mir ihme vnd seinem Stifft zuwider nit gemeint/ noch geschehen ist/ wie zur Notturfft mit glaubwürdigem Schein darzu legen/ sampt dem/ daß er vnd sein Rott mir in den Famoß- vnnd Schmachschrifften desselben selbst Zeugnuß geben: Daß ich ein schlechter Kriegsman/ der/ wann es zum treffen kommt/ der weitest darvon sey/ vnd mich zu Hanober oder Braunschweig/ viel ehe hinder dem Offen oder Gastungen finden laß/ ꝛc. Vnd ist gleichwol nicht ohn/ daß ich nach meiner Mutter geschlagen/ vnd nicht gern fichte.

Vnd ob ich mich wol zu mein Lebtagen für kein Kriegsman je gehalten/ oder außgeben/ so halt ich doch/ daß ich mit diesen Bischöfischen vnd Nürnbergischen ruhmreisigen Kriegern/ der Künheit halben/ wol Wasser an einer Stangen tragen köndt/ ohn allem/ daß es meinthalben viel rühmlicher ist/ daß ich/ gleichwol wider meinen willen/ auß andern sondern aufferlegten Fürstlichen Befelchen/ vnd auch Leibs Schwachheit halben/ bey den Schlachten oder Scharmützeln nit gewest/ dann daß ich/ wie sie/ so offt das Hasenbaner auffgesteckt/ vnd im Feld flüchtig worden.

60. Von Zaghaftigkeit der vereinten Fränckischen Ständ/ vñ etlichen ihren Niderlagen.

Dann wie baldt ihr Pracht bey Pomersfelden/ da Marggraff Albrecht mit einer kleinen Anzahl Reutter/ hinder ihren stoltzen Hauffen kommen/ da jres theils wol fünff an einen/ ein End genommen/ ist wissentlich/ vnd war bey ihnen dieser der best vnd künest/ der das gengst Rosß hätt/ vnd das Jahr hinumb wider ein Kriegsman geben kondt.

Wie offt seyen die Nürnberger mit ihren hoffertigen Sebälin/ Marggraff Albrechtein/ gen Nürnberg entritten/ vnd liessen Wagen vnd Geschütz hinder ihnen?

Wie rühmlich liessen sie ihnen/ bey vier oder fünffhundert Schlesische Reutter zu Berchingen/ abfangen?

Wie ein ewige Schand ists den Nürnbergern/ daß ihnen hochgenandter Fürst/ Marggraff Albrecht/ allein mit zweyen Geschwader Reuttern/ für die Statt geruckt/ sie herauß gefordert/ vnd ihnen zu Megeldorff/ zu nechst an der Statt/ ein Fewr vnter die Nasen geschürt? da sie aber die Thor zugeschlossen/ vnd ihre Künheit vnd Rettung an den armen Glocken/ damit sie stürmten/ außgehen liessen.

Wie

Wie noch viel ein höhere / ewige Schand ists jhnen / daß Marggraff Albrecht sie mit einer Handvoll Kriegsvolcks / vor jhrer Statt vnnd einem einzelichen Thor belägert / da dannoch sie mehr dann fünff oder sechsmahl stärcker in der Statt gewest? vnnd dannoch jhrer zaghafften Forcht halben nit ein einzelichen Scharmützel suchen dörffen / sondern sich beteilich vnd demütigm Vertrag vnd Straff eingeben.

Ach wie ein grosse Mannheit begiengen sie vor dem elenden Flecken Weißman / daß sie mit jhrer Macht / zu Roß vnd Fuß / auch gresserm / stattlichem Geschütz belegerten / vnd dannoch die Maur gar weit vnd fast in Grundt enschossen / daß sie ebens Fuß in das Flecklem kommen möchten / aber doch jhnen die beyde ehrliche Haupt- vnd Kriegsleut / Christoffel von Zedwitz / vnd Melchior Ziegler / die elende Hütten dermassen vorhielten / daß sie zween Stürm / nicht ohne geringen Verlust viel armer Knecht / darvnter man gleichwol nit viel Pfaffen vnd Nürnberger gefunden / verlohren.

Vnd letztlich / als die ehrlichen beyde Hauptleut kein Pulfer noch Lot gehabt / sie dannoch mit wehrhaffter Hand dahin getrungen / daß sie die mit freyen auffgerichten Fahnen auß dem Flecklem nach dem Hoff ziehen lassen müsten / da sie daselbsten / vber jhr heffig / vielfältig vnd lang schiessen / dannoch soviel Hertzens vnd Gemüths nit gehabt / daß sie einen einigen Sturm anlauffen dörffen / zugeschweigen / daß sie jhnen darzu etlich Geschütz daselbsten auß jhrer Schantz / dazu auch zu mehrmahln das Essen von jhren Fewern / durch diese ehrliche Kriegsleut nehmen / vnd in die Statt bringen lassen / sampt dem / daß sie offt vom Hoff vnd Beurreut flüchtig worden / vnd sich ein rauschd und Blat erschrecken lassen / die sie auch / wo sie länger Proviant vnd andere Notturfft gehabt / wol auff die Stundt hätten bleiben lassen.

Ich will jetzt nit sagen / wie jhnen der ehrlich Mann vnd Oberster in Blassenberg / Joachim von Zitzewitz / den elenden Flecken Culmbach zu jhrer ewigen Schandt verenthalten / daß sie davor vnd daron mit höchstem Schimpff abziehen müssen / vñ gegen Blassenberg nit einen Schuch setzen dörffen: biß sie zuletzt mit etlichen ehrlichen Conditionen / als sie weder zu essen oder zutrincken darinnen gehabt / vnd sich derwegen weiter nit enthalten mögen / mit jhnen / sondern der Kön. Maj. das Hauß in der Gewalt vnd Händ gestellt haben.

Wie zagloß sie sich auch vor der Statt Schweinfurt gehalten / das ist Landtkündig / da sie doch die Mauren biß auff den Grundt nider geschossen / vnd einig Gegenbefestigung nit gehabt / dann daß das Kriegsvolck darinnen ein Hasengarn fürgezogen / darfür sie sich so hart gefördt / vnd besorgt / daß sie darinnen hangen bleiben möchten / vnd nicht einen einigen Sturm anlauffen dörffen. Vnd were die Statt auch wol vngewonnen geblieben / da die ehrlichen Kriegsleut / so darinnen gelegen / nit auff der Keys. Maj. Mandat / vnd zugesagten Trawen vnd Glauben herauß gezogen. Wie aber die Bischöff vnd Nürnberger jhrer Keys. Maj. Mandaten gelebt / vnd zugesagten Trawen vnd Glauben gehalten / das ist allermänniglich offenbar. Wiewol an allen diesen Dingen mancher ehrlicher Reutter vnnd Landtsknecht / so der Zeit diesem Gesindt gedient / kein schuld hat / denen ich auch hierinnen / so wol in andern / nichts vnehrlichs zugemessen haben will / nachdem das Regiment nit in derselbigen Händ / sondern allein in der zagloſen Pfaffen vnd Pfeffersack Gewalt gestanden ist / ohne daß es vielleicht etwas rühmlicher zugangen seyn möcht.

Vnd können nur diese Bischöffe vnd Nürnberger mit Ehren vnd Warheit einige Zaghaftigkeit nit zumessen noch auffleagen. Sie mögen aber in jhren selbst eygnen Busen greiffen / darinnen werden sie diese vnd andere Vnthaten / deren sie mich vnd ander ehrlich Leut mit Vnwarheit gern beschuldigen wolten / vberflüssig finden / ꝛc.

Es seyen aber sehr kühne Leut vber arme Burger vnd Bauren / die sich jhr nit wehren / vnd sehr geschickt / Verrähterey vnd Practik in die Häuser zumachen / dieselben zuverbrennen / zuverwüsten / einzureissen / vnd jr mannlich Gemüht / an Holtz vnd Stein / vnd Vergifftung der Brunnen zuerweisen / die armen Leut zuschänden / zuschmähen / zuvergewältigē / in die Thürn zuwerffen / vnd vbermässig zustraffen / die Marggräfischen Wäld zuerösigen: das arm Beyerßdorff / Schloß vnd Marckt / von der Wurtzel auß gen Forchheim zuführen / vnd meinem gnedigen Herrn Marggraff Albrechten / daselbsten zu Forchheim in S. F. G. statt / gleichwol ohne derselben Befelch / ein newe Befestigung zumachen / vnd sich dergleichen Vngebür nicht allein dem Landfrieden vnd gemeinen Rechten / sondern auch dem Augspurgischen Abschied / dieser Sachen halben jüngst auffgericht / gäntzlich zuveracht / entgegen vnd zuwider / vbersträfflich zuerweisen.

Weren andere viel gewaltige in dieses Spiel nit gerahten / vnd sonderlich die Außländischen ehrlichen Rittmeister / sampt jhren Reuttern / so hätten diese Bischöffe vnd Nürnberger / mit jrem Gewalt / dem Marggraffen durch die Füß schlieffen / vnd abermahls / wie zuvor / vmb Gnade bey jhm bitten müssen / wie es dann ohne das nahend darauff gestanden ist / alsdann der Bischoff von Würtzburg etliche Gesandte von der Ritterschafft zu meinem gnedigen Herrn Marggraff Albrechten vmb Gnad zusuchen / abgesandt / da sie allbereit biß gen Haßfurt verritten gewest / vnd allein außländischer Vertröstung halben / daselbsten wider wendig gemacht worden. Darumb so blieben sie billich mit jhrem verachten vnd rühmen daheimen / vnd liessen ander Leut vnaußgericht / ersparten auch jhr ruhmreisig Kartenmahln / damit sie hin vnd wider die Wänd beschmieren / davon sie wenig Ehr vnd Ruhm haben / so möcht man jres zagloſen kriegens desto ehe vergessen.

Aber wie dem / so ist das obermeldt jhr schimpfflich anmaſen bekentlich für mich / daß ich bey keinen

keinen Schlachten oder ernstlichen Bluthandlungen gewest sey / vnnd vberweisen sich die widerwertigen damit selbst / daß sie mich / doch solcher jhrer Bekandtnuß zuwider / aller in dieser jhrer Empörung verlauffnen Landtfriedbrüchigen Handlungen / fälschlich vnd mit Vnwarheit dargeben vnd außschreyen.

Dieweil ich dann in 52. Jahr wider diesen Bischoff zu Würtzburg / oder auch die seinen / nichts thätlichs gehandlet / auch dieselben weder viel noch wenig beleidigt / sonder sie vor Nachtheil vnd Schaden verwarnet / vnd soviel an mir gewest / verhüt hab. Aber hergegen er / wider die offenbaren Recht / vñ sein gegebnen Trawen vñ Glauben / Brieff vnd Sigel / mir dz mein / so er mir vertragsweiß zugestelt / in diesem 52. Jahr widervmb gewaltiglich genomen hat / welches ich doch bißher nit geandert / sondern mein Rettungfft in demselben bedingt / vnd hiemit noch bedingt haben will.

61. Ob nit viel mehr Bischoff vnd Stifft zu Würtzburg jrer Lehens Trew an Grumbachen vergessen?

Deßgleichen / daß ich hernach Anno 53. da die beyde Bischöffe durch Nithaltung irer Vertrag / ein newe Empörung erregt / biß auff die Zeit / da sie mir vnd den meinen das vnser Landfriedbrüchiger weiß genommen / spoliert / entsetzt / vnd in das Elend verjagt / sie dannoch in dem wenigsten beleidigt / vergwältigt oder angriffen / anderst / daß ich als ein verpflichter Diener (doch allem der Gestalt / wie obgemeldt / Wursburg gar nicht zuwider) Kriegsleut anzunehmen abgeschickt worden / vnd ob solchs jhme / dem genandten Bischoff / gleich hernach zuwider gereicht / er jhme selbsten vnd nicht mir / die Schuld zuzumessen hätt.

So lege es ein jeder gerings verstandts zusammen / vnd rechne / ob ich an dem / daß ich meiner Pflicht gegen dem Bischoff vnd seinem Stifft vergessen haben solt / nicht allem bößlich vnnd mit Vngrund angeben / sondern daß er / der Bischoff / seiner Lehenstrew / damit er mir / als seinem gewesnen Lehensman / verwand vnd zugethan / vbel vergessen mir das mein / sampt seinem Anhang / gewaltiger / Landfriedbrüchiger weiß genommen: vnd mein höchster zugenötter Feind / ohn einige / billiche / redliche Vrsachen worden sey. Darauß ich gegen jhm / ob es gleich ohn andere mehr Vrsachen wer / ohn Mittel / meiner Pflicht ledig vnd loß / auch vermög gemeiner Recht / vnd deß Landfriedens / wider jhn zuhandeln mögen vnd Macht gehabt.

Ob ich dann hernach gleich etliche Brieffe von mir geschrieben / die diesen Bischöffen vnd Nürnbergern / so mir das mein wider Gott / Ehr vnd Recht haben nehmen / verwüsten / vnd zum theil verbrennen / vnd derselben entsetzen helffen / nit gefallen / deß hat mich niemandt zuverdencken / ob ich es gleich gröber gemacht / vnd sie mit gleicher Münß bezahlt hätte.

Vnd ob ich dann etwa anfangs / auß bewegtem Gemüht / als ein armer / zum höchsten beleidigter / entsetzter / vnd vnschuldig verjagter vom Adel / anderer ehrlicher Chur vnd Fürsten / hochlöblicher Gedächtnuß / zu dieser Bischöffe vnd Nürnberger scheinlichem Mißfallen / gedacht haben solt / ist doch mein endlich Gemüht dahin gestanden / daß ich mit jren Chur vnd F. G. auch den löblichen Graffen / Herrn / vom Adel vnd andern ehrlichen Helden vñ Leuten / so auff beyden Seiten todt blieben / ein vnterthänig / getrewlich / hertzlich Mitleiden getragen / daß sie durch dieser Bischöff vñ Nürnberger seltzame / geschwinde / blutige Practica / vmb jr Leib vnd Leben kommen / vñ jr Blut vergossen haben sollen. Wolt auch jren Chur vnd F. G. sampt den andern / wo es Gottes will / jr Leben / Teutscher Nation zu gutem / von Hertzen gern vergönnen / weiß auch / daß ich die Sachen allenthalben soviel destmehr vñ ehe zu gutem / beständigen Fried im Reich / wo jr Chur vñ F. G. gelebt / gereicht hätte. Aber diese Bischöffe / vñ sonderlich die Nürnberger / möchte jrer Chur vñ F. G. Abgangs halben villeicht am meisten darumb trauren / daß die vbrigen weltlichen Fürsten mit jhnen auch nit vollendt zu Grund gangen seynd / damit sie jren willen allein in Händen hätte. Vnd hierdurch ist d ander vermeint Schmachpunct auch beständiglich widerfochten vnd abgelent.

Ablehnung deß dritten falschen Schmachpunctens.

62. Grumbachische Antwort auff den 3. Klagpunct / belanget Practik vñ Verrähterey gegen das Stifft Würtzburg.

Aß dann der dritte falsch Schmachpunct vberarglistiger weiß auff mich erdicht sey / das ist auß den beyden ersten vnd andern Puncten nohtürfftiglich abgelent / vnd an jhme selbst landkündig / daß ich jhme / dem Bischoff zu Würtzburg / seinen Stifft mit nichten verpracticiert hab. Aber im Gegenspiel ist offenbar / wo er seinen Prælaten / Ritterschafft vnd Landschafft / auch seinem selbst gewissen / so wol als mir verfolgt / so hätte er sein Stifft bey guten Würden / in Fried vnd Ruhe / vnd were der Nürnbergischen vnd andern hungerigen Wucherer / die den Stifft auffzeren vnd fressen / wol vberig blieben / hätt auch vmb deß Reichs Almosen zur Contribution nit betteln / vnd ander Leut beschweren / noch gen Rom schicken dörffen / die armen vnschuldigen Mönch vnd Clöster durch ein befohlne Scheinvisitation einzubrocken / vnd mit jhnen die Scharten außzubüssen / welches zumahl geistlichen vbel zustehet / da doch ein Wolff den andern (es sey dann gar ein kalter Winter / vnd die eusserst Noht vor Haind) gar selten frist.

So bin ich / Gott Lob / ohn Ruhm zumelden / ein ehrlicher vom Adel / hab weder jhn / den Bischoff / noch jemandt andern / zu mein Lebtagen verrahten. Darumb halt vnd achte ich alle meine widerwertige / so mich dieses hochsträfflichen Lasters fälschlich bezichtigen / selbsten für Verrähter / so lang biß sie die vnd andere Bezicht auff mich bringen / wie zu Recht genug / daß jhnen doch mit Warheit zuthun nimmermehr möglich ist. Aber er / der Bischoff / mag wol die für seine Verrähter halten / die jhm diesen Krieg gerahten / vnd in dieses Spiel geführt / vnd sich recht wol darvber gewärmt habē: vñ noch zu dem / daß d Bambergisch Bischoff / auch die Nürnberger / im je vñ allwegē zu geschwind gewest / vñ jren vorteil vor jm gesucht / in diß mals / dieweil sie sein bedörfft / für jren

holen

hohen Hertzog mit dem Schwerdt in Francken/deß sie sonsten nit gestehen/gehalten/vnd doch wie man den armen Eselen zuthun pflegt/die grösten Bürden auffgeseilt/vnnd heimlich das Geyt auß jhme getrieben haben.

Ableinung deß vierdten falschen Schmachpuncten.

63. Grumbachische erste Antwort auff den 4. Klagpunct/ daß er dem Stifft Würtzburg sein Lehendienste nit geleistet/ noch jhme persönlich zugezogen.

ER vierdte falsch Schmachpunct wirdt mir mit vngrundt zugelegt. Dann erstlich ist es vnlangenbar/ daß ich den Bischoff zu Würtzburg vnd seinen Stifft/ zum trewlichsten gemeint/auch gerahten/gefördert vnd geholffen/ daß derselbig im 52. Jahr nit vberzogen/vnd vor beschwerlichen verderben verhüt worden/wie eben gemeldt. So habich jme dazumahl/ auff sein beschreiben vnnd ersordern/ einen ehrlichen vom Adel mit sechs wolgerüsten Pferden/ als sein Lehenman/ zu Hülff vnd Rettung zugeschickt/ da jhme etliche andere fürnembste Lehenleut/ je einer mit vber ein gerüsten Knecht zugeschickt.

64. Andere Antwort.

Zum andern/ als der fürnembste Hauptempörer/der Bischoff zu Bamberg/Anno &c. 53. diese newe blutige Empörung erregt/vnd sich dieser Würtzburgisch Bischoff/zu deß Stiffts Verderben/ohn mein wissen/auch meines abwesens/solcher Empörung/der so wol/als andere Ständ deß Reichs/ vberig gewest seyn mögen/ angenommen/ hat er mich gleichwol/ wie im Stifft gebreuchlich/ vnd sonsten kein Lehenman für sich selbst zudienen oder zuschicken schuldig ist/ zu einigem Dienst/ Hülff oder Zuzug nie ersordert. Darumb so bin ich auch billich auffen blieben/ vnd von mir selbst zu dieser Hülff zuschicken/nit schuldig gewest. Er würde auch auß der Gramschafft/ so er lange Zeit zuvorn wider mich gefast/ mich oder meine Diener in seiner Hülff nit geduldt oder zugelassen haben/ wie er dann meine nechstverwandte Freundt/ die dannoch seine verpflichte Diener gewest/ meinthalben für verdächtlich gehalten.

65. Dritte Antwort.

Vnd ob er mich gleich/wie andere/zur Hülff vnd Zuzug ersordern lassen/so hätte jhm doch dasselbig nit gebührt/auß Vrsachen/daß mein gnediger Herr Marggraff Albrecht/vnd die beyde Bischöffe/ Bamberg vnd Würtzburg/ sich anfangs deß Kriegs mit einander verglichen/ welcher „ vnter jhren eins Lehenleuten in deß andern Dienst begriffen/ der solt vnd möcht/ vnverhindert seiner „ Lehenspflicht/bey demselben Herrn in seinem Dienst verharren/vnd sich darinnen gebrauchen „ lassen.

66. Vierte Antwort/ mit Anzeig deß Fränckischen Adels Freyheit/ was jhre eygne Personen/ in Lehensdiensten betrifft.

Vnd im Fall/daß es ohne diese Vergleichung der Herrn gewest/ vnd ich von dem Bischoff were ersordert worden/ wie doch der kein ist/ so were ich dennoch/ vnserm freyen/ Fränckischen/ Adelichen Herkommen nach/ nit schuldig gewest/jhme/dem Bischoff/ eygner Person zuzuziehen/ sondern er hätt sich damit benügen lassen müssen/ wo ich jhm allein etliche Knecht/ nach meinem Gefallen/zugeschickt hätte. Aber für mein Person were ich jhm frey gestanden/vnd hätt nichts destweniger meinem gnedigen Herrn Marggraff Albrechten/ in deß verpflichten Diensten ich dazumahl gewest/eygner Person dienen mögen/were auch dasselbig auff seiner F. G. Begern vnd Ersordern zuthun schuldig gewest/ ob ich gleich jhme/dem Bischoff/ kein Lehenspflicht auffgeschrieben hätt/ wie ich doch zu einem Vberfluß/ wo es ohne die obvermeldte Vergleichung gewest/ dasselbig nit vnterlassen haben wolt. Auß Vrsachen/daß der Fränckisch Adel mit dem Nahmen vnd der That/ von Alters her je vnd allwegen für ein freyen Adel gehalten/ vnd sich derselben Freyheit gebraucht hat/vnd vnverhindert jhrer Fränckischen Lehen/ mit jhren Personen männiglich zudienen frey gestanden: Auch jre Lehen/ nit für Gnaden vnd Dienstlehen/ sondern für solche Freylehen gehalten worden/ darumb vnd darfür die freyen Francken keinem Lehenherrn für jhr Person zudienen/schuldig gewest. Davon auch bey jnen die freye Dienst/ darinnen sich ein jeder zu einem Herrn in Dienst seines Willens vnd Gefallens begibt/ den Lehensdiensten je vnd allwegen fürgesetzt worden. Vnd derwegen so viel desto weniger geacht/daß ein einiger freyer Franck/ mit einem sondern zween/drey/vier vnd mehr Lehenherren gehabt/vnd noch/ da einer auff ersordern einem jeden solchen Lehenherrn/ob sie gleich alle miteinander vneinig/vñ zu thätlichen Handlungen vnd Kriegen wüchsen/Knecht nach seiner Gelegenheit/einem so wol/als dem andern/zuschickt/ vñ für sein Person frey stehet/wie es dann noch heutigs Tags also gehalten wirdt/welches nit geschehen könt/ wo sie jhrer Person halben verpflichte Dienstleut/vnd die Lehen dahin gespant vnd gedeut werden solten/ daß einer von derselben wegen/ für sein Person/ zu Diensten gehänibt seyn müst. Davon würden wir nit lang freye Francken bleiben/aber wol mehr dienstbar/dann die arme Bauren seyn/ wie dann diese Bischöffe/dieweil sie die Erbadels Feind die Nürnberger/in jhrer Hülff haben/jetzt damit fast eilend vmbgehen/ die arme Ritterschafft zu Vngelt/ Bawgelt/ vnd dergleichen/ wider jre Freyheit/zutringen/vnd Dienstknecht auß jhnen zumachen/darzu jhnen/als ich bericht/ etliche grosse Hansen/denen sie das Maul/als Lockvögeln/verstopffen/helffen sollen: welcher jhrer Vntrew jhre selbst Erben/ zu seiner Zeit wol gewahr werden. Ich versehe mich aber/ es seyen noch so viel ehrliebende vom Adel/in dem Landt zu Francken/die jhre Manliche/Ritterliche Freyheit/vnd nichts weniger jhre Erben vnd Nachkommen/fest vnd ernstlich bedencken werden.

Vnd will mich dessen also auff alle auffrichtige/ehrliebende/ Fränckische vom Adel gezogen haben/ daß wir vngeachtet vnserer tragenden Lehen/ nichts desto weniger vnserer Person freye Francken bleiben/ vnnd wider diese persönliche Freyheit niemandt von einiges Fränckischen Lehens wegen/zudienen/verpflicht seyn/ wie dann ohne das/ ein jeder für seine Person/ gegen iedermänniglich

menniglich/außgenommen/vnd wider sich selbst zu dienen nicht schuldig ist. Daher auch ein jeder freyer Franck/dem alten behärteten freyen Herkommen nach/ vnverhindert seiner Lehenspflicht/ für seine Person/einem Herren/so jhm darzu gefällig/dienen mag.

Vnnd wie ich von etlichen Rechtsgelehrten berichtet/ so sol auch in den Lehenrechten/ das Wort Franck/als für frey gedolmetschet/vnd davon die Lehen/so im Rechten/Franckenlehen heissen/ für Freyelehen gehalten/ vnd sich die Art derselben Lehen/ mit vnsern hergebrachten Fränckischen freyen Gebrauch/nit wenig ähnlichen sol. 67. Was das Wort Franck/vnd Franckenlehen/im Lehenrecht heisse?

Vnd hierdurch ist der vierdte Schmachpunct auch gäntzlich/ vnd mehr dann auß einer erheblichen Vrsach vernichtet vnd vntüchtig gemacht.

Ablehnung deß Fünfften falschen Schmach-Punctens.

Daß ich die beyde Bischoffe/ Bamberg/ vnnd Würtzburg/ etwa in meinen Schrifften/ sonderlich nach der zeit/ als sie meine zugenötigte/ vnverursachte Feindte worden/vnd mir das meine genommen/Pfaffen genennet haben mag/ wil ich nicht widerreden/halte auch/ich habe hieran keine Todesünde gethan/dieweil sie vnd andere/ auch Höhers standes/sich selbst bißweilen/Pfaffen vnd Pfäfflein nennen/so ist das Wort Pfaff/ein alt Teutsch gewöhnlich Wort/ vnd bey mir nicht auffkommen/ darumb solten mich die Schmeher hierin verächtlicher Lächerligkeit zu bezüchtigen/ billich entheben sollen/ vnd sonderlich der Nürnberger/welche das Wort Pfaff/auß lauter falscher Heuchlerey/am meisten geirret/ so er doch darbey vergisset/daß zwey Bücher/ die Hallßpostill/ vnd das ander/ die Kinderpostill genant/ vnter deß Nürnbergischen Raths Namen/ denen solche Bücher/ als Patronen/ darumb daß sie von deß Papsts Lügen vnd Grewel entlich abgetretten/von jhrem Prediger zu S. Sebaldt/ Herrn Vito Dietrichen/am Freytag nach Bartholomæi deß 46. Jars/zugeschrieben worden/daselbst in Truck außgangen/ da so baldt in demselbigen jhnen zugeschriebener Milliue; die Papistischen Pfaffen Wölffe genant/ vnd folgents in berührter Kinderpostill/fol. 78. angezogen: Daß Münche/Pfaffen/Nonnen/Bischoffe/Thumbherrn vnd Prælaten/den Teuffel anbeten. Item fol. 102. daß der Papst vnd sein Hauffe/ fürnemlich mit diesem einigen Stück vmbgehen/ daß sie dem HERRN Christo seine Ehre nicht lassen wöllen. Item/in der Haußpostill/in der andern Passional Predigt/ Päpste/Cardinäl/Bischoffe/Pfaffen/ seyen Mastsäwe/ die vnsern HERRN Gott täglich vmb dreyssig Silberling verkauffen/ Verrätter Christi/ vnd Mörder/ vnd dergleichen vnzahlbare benahmung vnd bezüchtigung/ Da warlich solche Leute nit werth seyn/daß man sie mit Augen ansehen/oder ein Augenblick auff Erden lassen sol/ als dann jhre Prediger in der Statt/vnd auff dem Lande allenthalben noch grewlicher vnd hefftiger darauff zum hefftigsten geprediget/ vnd ohne solche schmehliche Anzüge viel Jahr lang/nit ein einige Predigt fürüber gehen lassen. Hiergegen saget Hans Fuchß/ derselb Kriegsthumbherr/ in meines gnedigen Herrn Marggraff Albrechts Belägerung vor Nürnberg/in beyseyn vieler ehrlicher vom Adel/ vnnd anderer: Man solte doch mit jhnen zu frieden seyn/ sie weren gute Marggräffische Nachbawren/ vnnd solte die Nürnbergischen fuchs durch den Bach ziehen/ dañ sie weren es wol werth/ sie wolten gerne darzu helffen/ man würde auch erfahren/ daß sie nit hielten/man solte nur nicht nachlassen/ er hette auch auff jr nicht halten/ Fünffzig Gülden/ gegen einem guten Gesellen verwettet/ da er gar keinen zweiffel daran hette/ daß sie jhn verlieren lassen würden. So hat sich der Bischoff zu Würtzburg sonderlich zu berichten/ wie er von wegen deß alt gefangenen Wolffen von Stätten/ die Nürnberger zu jüngst gehalten Reichstag zu Wormbs/vor allen Reichs Ständten/im offenen Reichsrath/auff das aller schmehelichste vnnd vnehrlichste anziehen lassen/ welches ich/ als dazumal sein Marschall/ vermög einer Instruction/ so noch für der Hand/ vnnd Doctor Brieffs seligen Handschrifft/reden müssen. So hat es auch auff deß Bischoffs ersuchen/ Christoff von Benningen seligen/dazumal Würtenbergischer Rath/ für der Keyserlichen Mayestät/ selbst eigener Person/ auch geredet/ darbey viel ehrlicher Herren/ Ritter/ vnnd vom Adel/ so darzu erbetten gewest seyn/ auch dazumal Hans Zobel/ deß gemeldten von Stätten seligen Haußfrawen/ darzu für die Reichs Ständte geführet hat/ vnd ist wenig daran gelogen/ ob gleich Herr Valentin von Münster/ darvon nichts wissen wil/ dieweil ausserhalb sein/ viel ehrlicher Leute darumb gutes wissen haben. 63. Grumbachische Antwort auff den 5. Klagpunct daß er beyde Bischoffe verächtlich/Pfaffen geheissen.

Dieweil sie sich dann jetzt zusammen gesellet/ vnd vereiniget haben/ vnnd einander beyderseits so getrewlich verantworten/ so möchte wol geglaubet werden/ was sie von einander getruckt/ geschrieben vnd gesaget/ daß sie dasselbige für jhre Person/ für keine Vnehr noch Vnwarheit achten/ Derwegen so werden sie füglich niemandt zu verdencken haben/ wo man sie gleich nicht mehr Pfaffen oder Nürnberger/sondern bey jhren selbst einander gegebenen Tituln benennet würde.

Vnd ist leichtlich zu erachten/ wo die ehrlichen Kriegsleute/ darvon sich diese Nürnberger rühmen/ diese jhre Art/wie die oben etlich mal angezogen/gewust vnd erfahren hetten/ sie würden sich langsam zu Dienste mit jhnen eingelassen haben. Vor der zeit/vnd bey vnsern Voreltern der löblichen Ritterschafft/ da dannoch die Nürnberger bey weitem nicht so kundbar gewesen/ als

sie jetzt ist / hat man kein Knechtgedult / viel weniger daß man von einigem vom Adel / jchtes ehrliches gehalten / der sich der Ende zu Dienst begeben hette / will aber doch hiedurch nicht in Abrede seyn / daß jhnen dißmals gute Ehrliche Leute / dieser Ding vnwissende / gedienet haben mögen.

Ableinung deß Sechsten falschen Schmach-Punctens.

69. Grumbachische Antwort auff den 6 klagpunct. Als hab er böse practick getrieben / wid Keyſ. vnd Kön. Ma. Anno 1552.

WIder den Sechsten vermeinten / durch die Nürnberger falsch erdichteten Schmachartickul / den sie in jhrem andern Ehrenrührigen Außschreiben eingeführet / sage ich / daß ich mich solches Anzugs / vor Gott vnd der Welt vnschuldig weiß / wirdt mir auch kein Ehrbiederman auff dieser Erden mit Warheit zumessen mögen / daß ich wider die Keyſ. vnd Königliche May. zu meinen Lebtagen wissentlich das wenigst je gehandelt / viel weniger / daß ich in einiger / zu geschweigen / allen blutigen Auffruhren ein förderster Auffwickler vnd Vrsacher / noch einige verrähterische böse / geschwinde Practica je gemachet / sondern habe jr Keyſerl. vnd Kö. M. je vnd allwegen für meine aller gnedigste Herrn vnd ordentliche Obrigkeit erkennet vnd gehalten.

Sage derwegen zu Rettung meiner Ehren / daß mir von den Nürnbergern / vnd jhrem Anhang / die mich dergleichen bezüchtigen / daran Gewalt vnd Vnrecht geschehe / vnnd selbst die blutigen Auffrührer / Auffwigler vnd Practicirer wider Keyſ. vnd Kön. May. auch die Stände deß heiligen Reichs seyn / so lang sie diese hochbeschwerlichste erdichte Aufflage / gegen mir erweisen / wie doch jhnen zu ewigen Zeiten nimmermehr müglich.

Ich habe mich Gott lob deß zu berühmen / vnd zu erfrewen / daß ich wider Keyſ. vnd Königl. May. wie verstehet / zu mein Lebtagen wissentlich nichts gehandelt / das jhren May. zu Verkleinerung jhrer Reputation / oder sonsten zu Nachtheil hette mögen gereichen.

70. Grübachs verdienst vñ die Keyſ vnd Kön. May im Teutschen Krieg.

Ich habe Anno 46. da es der Keyſ. vnd Kön. May. am nechsten gestanden / zu jhren Majestäten mein Leib vnd Leben gewaget vnd gesetzet / vnd mehr bey jhren Mayest. in derselben Nohe gethan / dann diese Bischoffe vnd Nürnberger / wie jhren Mayestäten selbst wol bewust / auch mir beyde jhre Mayestäten mit eigenem Munde gnedigst gedancket / vnd derhalben dero gnedigsten Willen zugesaget.

71. Ob den Kriegs Chur vñ F. Anno 51. Nürnberg nicht viel mehr hülff vnd Förderung wider Keyſ vnd Kön. Ma. dañ Grumbach gethã

Vnd ob diese Bischoffe vnd Nürnberger den Krieg / so sich desselben Jahrs / zwischen jhren Mayestäten / vnd etlichen Ständen deß Reichs angefangen / auch für eine blutige Auffruhr vnd Auffreitzelung verstehen wolten / wie sie dann mit jhren Heimtücktischen Griffen vnd Stachelworten allerley erregen / da ich doch für mein Persohn / weder Churfürsten / Fürsten / oder einigem andern Stande / er sey Lebendig oder Todt / jchtes verweißliches aufflegen / oder zugemessen haben wil. So reden vnd lästern sie wider sich selbst. Dann sie haben den vereinten Kriegsständen dazumal alle offentliche vnnd heimliche Beförderung gethan / sich mit jhnen verglichen / vnd sonderlich die Nürnberger eine merckliche Summa Gelts derselben wider jhre Keyſ May. geliehen vnd fürgestrecket / dardurch sie das Laster der beleidigten May nach jhrem Vrtheil begangen / auch jhr Leib vnd Leben / verwircket hetten.

Ob sie dann der Kriegsfürsten / als Weilandt deß Churfürsten zu Sachsen / Hertzog Moritzen / hochlöblichster Gedächtnuß / Landgraff Wilhelms zu Hessen / Herrn Hans Albrechtens / Hertzogens zu Meckelnburg / vnd Herrn Albrechts / Marggraffens zu Brandenburg / als jhrer Chur vnd F. G. Beystandes / meiner gnedigen Herrn / verlauffene Kriegsvbung / für eine blutige auffrührische Conspiration / jhrem selbst verschlagenen / hässigen arglistigen Fürgeben nach / achten wöllen / da ich doch für mein Persohn jren Chur vnd F. G. hieran nichts verweißliches zu ed. aufflege / so were ich doch / als oben nach längst außgeführet / daran vnschuldig / auch in derselben Vereinigung nicht gewest / darzu gerahten / noch Gelt vnd anders / wie die Bischoffe vnd Nürnberger gethan / darzu fürgestrecket. Wie ich mich dann desselben gegen der Keyſ. May. mit Grund vnd Warheit entschuldiget / daran auch die Keyſ. May. aller gnedigst ersettigt gewest / vngeachtet / daß mir die Nürnberger fürwerffen / als ob ich in guter Erfahrung / wie ich mit solcher nichtigen Entschuldigung bestanden sey. Vnd darzu wol glauben kan / daß sie nach jhrem Gebrauch nach / an dem Keyſ. Hoffflugs eingehawen / vnd wo müglich / gern in Vngnad bey der Keyſ. M. gebracht hetten. Aber Gott lob / so haben sich doch jhre Ma. mit keinen Vngnaden gegen mir bewegen lassen / vnd hat mir von vnnöhten gethan / mich mit Gelt bey jrer May. außzusöhnen vnd rein zu machen / wie doch sie berürtes Kriegs halben gethan hat.

Vnd ob sie sich wol darmit beschönen wöllen / als ob sie mit Gewalt darzu getrungen / das ist nicht aller Ding / vnd sonderlich der Nürnberger halben / gar nicht wahr / aber in allweg vnerheblich.

Dann die Nürnberger haben sich mit Weylandt dem verstorbenen Churfürsten zu Sachsen / Hertzog Moritzen / auch Landtgraff Wilhelm zu Hessen / ohne einige gewaltsam / ja gantz heimlich vñ verborgẽ eingelassen / daß sie jnen zu dieser jrer fürgenomenen Kriegshandlũg mit 100000. fl. behülfflich gewest / vñ jnen darbey zugesaget / daß sie sich weꝛ Keyser oder König / von jnen abwendig machen lassen wöllẽ. Dz seyn diese Nürnberger mit deß Churfürstẽ zu Sachsen / hochlöblicher

Gedächt-

Gedächtnuß/vnnd meines gnedigen Herrn Landegraff Wilhelms eigenen Handschrifften zu vberzeugen/ vnnd sich in jhren andern Außschreiben desselben/ doch mit dieser verschlagenen Verblühmung/ selbst schuldig geben müssen/ als ob sie allein/ jhr vnnd gemeiner jhrer Statt dardurch mehrern Nachtheil vnd Schaden zu verhüten/ vnd mit diesen nemlichen abgeredeten Worten/ dz Geldt der 100000. fl. diesen beyden Chur vnd Fürsten geben vnd bewilliget/ daß es jhnen an jhrer Pflicht vnd Gehorsam/ damit sie Keys. M. vnd dem Reich zugethan/ auſſerhalb aller Adhæsion, Obligation, vnd Confœderation, seyn solte. Welches je eine feine Nürnbergische Verblümung ist/ die doch gerad jhren Pflichten/ so sie außgedinget/ zuentgegen. Als da einer stehle/ vnnd doch darbey außtrücklich bedinget/ daß er kein Dieb seyn wolte/ haben sie diese Kriegsvbung/ wie sie in jhren Außschreiben offtermals gethan/ der Keyserlichen Mayestät vnd dem Reich zuwider geachtet/ so hat jhnen jhren Pflichten nach/ nimmermehr gebühren mögen/ den Kriegsfürsten einigen Heller fürzustrecken/ dieweil vermöge gemeiner Rechte/ sich ein jeder solcher Sachen/ die auch das Laster der beleydigten Mayestät berühren/ theilhafftig vnd strafbar machet/ der allein Gelde darzu leihet/ zugeschweigen/ daß er darzu nicht anlehens weise/ sondern hülfflich dargibt. Vnd darumb so gebühret jhnen hie frey zu gehen/ daß sie sagen vnnd bekennen müssen/ sie haben durch jhre geleistete Hülffe/ jhrer Eydt vnnd Pflichte vergessen/ oder sie müssen bekennen/ daß dieser Krieg wider Keyserl. May. als Römischen Keyser/ vnnd das Reich nicht gewesen/ vnd billichen fürgenommen sey.

Dann allhie leidet sich kein Mittel/ noch zweyhändig Achseltragen/ ohne das liege es alles an der seiten/ vnd stünde endtlich darauff/ wo einer sein vnd seiner Bawren/ daß sie nicht schaden nehmen/ beysorge trüge/ vnd derwegen sich mit eines Lehenherrn Feinde zu vertragen/ vnd demselbigen Hülffe zu leisten befügt seyn wolte/ daß sich kein Lehenherr seiner Lehenleute jmermehr zu getrösten hette/ es würde auch ein groß Loch in die Lehenspflicht/ die einem Rö. Keyser gebühret/ brechen.

Vnd ob die Nürnberger/ jhrem vngegründten Anzeigen nach/ der Key. May. zuvorn/ ehe dann die Chur vnd Fürsten das Geldt gehabt/ was jhnen in diesem Handel fürgestanden/ durch jre Gesandten bericht hetten thun lassen/ (welches gewißlich ein gefärbter bericht von Hanenfedern gewest seyn muß) so were jhnen doch darbey zu vermeiden wol angestanden/ was jnen darauff von der Key. May. für Antwort zukommen/ ob sie jhr May diß falls ie entschuldiget genommen/ wie man daß gleichwol auff dem gehaltenem Passawischen Tag ohne das glaubwirdig erfahren/ daß sich jre Key. M. in einem Schreiben gegen der erbarn Statt Vlm so weit erklärt/ daß sich diese Nürnberger jhren Pflichten/ in diesem Kriegshandel/ nicht gemeß erzeiget vnd erwiesen haben. Das können sie aber wol verbeissen/ vnd hierin flugs davon eylen/ die Karten vermischen/ vnd dieweil ein ander Geschelt anfahen/ vnd diesen jren selbst gevrtheilten trewlosen Meyneydt/ auff andere vnschuldige mit gefärbten Werken wenden/ damit jrer vergessen werde. Das sol ich vnd andere vom Adel nit wissen noch mercken/ sondern entweder volle Döppel/ oder vnverschmitzte Baldeglaubige/ daß sie tückische blutdürstige Auffrührer/ Auffwickler vnd Practicirer/ wider die Keys. vnd Kön. May vnd die hochlöbliche Ständte deß Reichs seyn.

Also gebrauchen sie sich auch einer sonderlichen heuchelischen/ vnnd gantz vnbehertzten Abwechßlung/ zwischen den obbenanten Kriegs Chur vnnd Fürsten/ welche alle sollen ehrliche vnnd Fürstliche Helden seyn/ die das Teutschlande/ ja auch die gantze Christenheit/ sonderlich die/ so jhrenthalben tödtlichen abgangen/ nit gnugsam zu beklagen habe/ auſſerhalb deß einigen Margraff Albrechts/ an dem sol alle Verhandlung/ der Fluch vnd Vermaledeyung/ das erst vnd das letzte/ das hinderst vnd das förderst/ allein außgehen/ vnd sonsten jederman die Händ gewäschen haben/ vnd so rein/ vnd lauter/ als die helle Sonne vmb den Mittag seyn. Darm sich gleichwol sein F. G. selbst zu seiner zeit zu verantworten wissen/ auch fürnemlich andere Fürsten/ so noch im Leben/ vnd sonderlich deß verstorbenen Churfürsten/ hochlöblicher Gedächtnuß/ Verwandte/ nichts wenigers zu Gemüt vnd gebührlicher Andung ziehen werden. Aber diese Sebalin/ vnd jhre newe zugesellete Bischoffe/ müssen seltzame Schulmeister haben/ die sie solcher Sonderung vnterrichten/ da doch diese Sonderung vnd Vnterscheidt kein Verständiger oder Ehrliebender/ so dieergangene Geschichten weiß/ sonderlich deß Vrsprungs vnnd Herkommens halben dieses Kriegshandels/ nimmermehr finden wirdt.

Ist nun mein gnediger Herr/ Marggraff Albrecht/ dieser verlauffenen Kriegshandlung halben/ dieser Landtfriedebrecher/ bemackelter vnd abgefallener vom Reich/ auch der Keyserlichen Mayestät Widerwertiger/ so durch diese Kriegshandlung in das Laster beleydigter Mayestät/ jhrem vnbeständigem vnd falschverkehrten Gemüt/ auch offentlichem Außschreiben nach/ gefallen seyn sol/ so müssen sie ohne Mittel/ die andern obbemeldte Chur vnd Fürsten auch mit meynen/ sie gleicher gestalt bezüchtigen/ vnd in jrem widerwertigen leben vnd berawren/ vnbeständige Heuchler seyn. Vnd gilt es abermals nicht sendelns/ noch zwantzigfeltiges Achseltragens/ Dann der Passawische Vertrag/ so von etlichen Ständten vngenohtrangt vnd gutwillig angenommen/ vnnd Marggraff Albrechten/ oder darem bewilligen/ oder nicht wölle/ freye gelassen/ kan hierinnen jhrer Außflucht nicht stewren/ sie wöllen dann vngegründter Dinge sagen/ dieser Krieg were allem nach ergangener Passawischer Vertragshandlung/ vnnd nicht zuvor/ ein auffrührische Frantzösische Conspiration gewesen. Mit der Weise müsten sie auch von dem Metzischen Vertrag vrtheilen/ dieweil mein gnediger Herr/ Marggraff Albrecht/ noch ein rühmlichern vnnd

» höhern Vertrag daselbst für sich vnd die seinen erlanget / so die Keyserliche Mayestät / als das e-
berste Haupt / selbst mit jhren Fürstl. G. in einem freyen / offen Felde / durch ein höchste / sonderliche
Frolockung alles jhrer Keyserlichen Mayestät / vnd auch seiner F. G. Kriegsvolcks / von hohen
vnd nidern Ständten / auch dem gemeinen Mann vber ergangenen Tractat / bellebt / angenom-
men vnd mit jhrer Keyserlichen Mayestät selbst eigener vberreichter Hand persönlich bevesti-
get hat. Dabey es auch die Bischoffe vnd Nürnberger auff das wenigst / so billich / als bey dem
Passawischen Vertrag hetten bleiben lassen / vnd sich darwider / vngeachtet jhrer heimlichen /
vnd mit verschwigener Warheit vbel außgebrachten / vnd widerumb außgelöschten / cassirten
Cassationen / mit solcher Blutdürstigen / feindelichen Gewaltsam / so vngehorsam nicht setzen
sollen.

Wo je ein Fünncklin Erbarkeit in euch Nürnberger gewest / ihr solter je so viel erbarer Frey-
vnd Reichsstät / die hievor sonder Vertrawen vnd Freundschafft zu euch gesetzet / billich verscho-
net haben / vnd sie / sampt ewern Gehülffen / so Landfriedbrüchiger Weiß vnd vnverschulder
Ding zu vberziehen / zu vergewaltigen / zu plündern / vnd in Verderben zu setzen / auch durch ewer
falsch / vnrew Gemüht / solche gütliche Vertragshandlung anzugeben / jhnen dardurch ihr
Hertzblut außzusaugen / vnd ewer Gifft dermassen gegen jhnen außzugiessen / aller Erbarkeit nach /
deß Rechtens zu geschweigen / vnterlassen / vnd darfür zu Gemüht geführet haben / daß nicht allein
dieselben beleidigte erbare Stätt / sondern ein jeder ehrliebender kein Gemüht / Hertz / Traw / oder
Glauben / jmmermehr zu euch setzen vnd haben wirdt. Ich hette auch hieher zu ein ganz weit Feld
auß ewern falschen erdichten Brieffen vnd Famoslibell / auch sonsten von ewern der Bischoffen
vnd Nürnbergern falschen Practicken / darinnen jhr anfängliches Keyserliche vnd Kön. Ma-
jestät in einander zu hetzen / auch der Keys. Majestät / das Reich Teutscher Nation abfällig zu ma-
chen. Gott gebe / daß jhr jetzemals ewerer vortheilischen Wanckelmühtigkeit halben / noch eines
solchen gegen der Königlichen Mayestät auch nicht gesinnet seyet. Dann dieweil jhr die Nürn-
berger so vermessen gewest / daß jhr die obgenante Kinderpestill / so euch deß 46. Jahrs durch ewern
Prediger zugeschrieben / Keys. vnd Kö Mayestät zu höchster / feindlicher Verkleinerung in Truck
kommen zu lassen / vnd ewerer auch anderer Ständt im Reich vnschuldiger Jugendt / gleichsam
eine angeborne Gram- vnd Feindtschafft / wider beyde jhr Keys. vnd Kö Mayestät darauß vnver-
» gessenlich ein zubilden / kein Scheme gehabt / dieweil je in berürter Postill diese außtrucklich Wort
» gesetzt sindt. Ja man stumpt die armen Christen bey dem Kopff / vnd erwürget sie / vnd wie es jetzt
» gehet / Keyser vnd Könige wenden alle jhre Macht dahin / daß sie fürnemlich dem Teuffel (dann er
» ist ein Mörder von anbegin) vnd darnach jhrem Abgott dem Papst zu dienst / vnsere Kirchen / da
» die selige Gottes Stimmen / vnd rechte Christliche Lehr lauter gehet / verwüsten vnd tilgen / ꝛc. da
auch solchem jmmer währenden schänden vnd lästern gemäß / alle ewere Prediger in der Statt
vnd auff dem Landt / wider jhr Mayestät auff das hefftigst geprediget vnd gescholten: ohne was jhr
für heimliche Büchlin / durch Reimen oder in ander Weg / auch grewliche Schandgemäl wider
Papst / Cardinäl / Bischoffe / Münch vnd Pfaffen / auch die Keyserliche / vnd nichts wenigers die
Königliche Mayestät vnd in viel Weg Hertzog Heinrichen von Braunschweig / von vielen Jah-
ren her / so lang biß sich der Wind / ewers Bedünckens / anders gewendet / bey euch nicken lassen /
» wie dann keiner ewerer Trucker jechtes / ewern halben zuvor vnbesichtiget / vnd ohne sondere Be-
willigung / trucken darff / vnd euch dannoch darüber gut Keyserlich vnd Königlich berühmen / vnd
jetzt zu den Bischoffen / vnd sie zu euch sonderlich verbinden dörffet. Was sollen oder mögen sich
beyde jhre Mayestäten / auch andere Stände deß Reichs / Guts oder beständiges versehen? Wie
man euch dann allbereit an ewern Früchten mehr dann in ein Weg geführet? Dann vnter an-
dern ist es am Tage / mit was Geschwindigkeit jhr die Ständte deß Reichs (alleine ewers rach-
girigen Gemühts / Mordens / Brennens / Raubens / vnnd noch viel dergleichen Vnthaten
halben / vber ewre vielfältige geübte Vergewaltigung / Betrangnuß / Plünderung vnd Brand-
schatzung) zur Contribution euch Gelt zu Lohn zugeben / vnd Keyserliche vnd Königliche Mayest.
zu solcher Beförderung / durch etliche angeben / betrieglich eingeführet habt / wie jr auch auff jüngst
gehaltenem Reichstag zu Augspurg / auff fürgebrachte erdichte Zeitung / meinen gnedigen Herrn
Marggraff Albrechten / vnnd mich betreffende / als ob wir im Landt zu Sachsen / Kriegsvolck zu
versamblen / weren / vnd Frantzösisch Gelt außgeben / (daran doch kein einiges wahr Wort gewest /
ich auch zu meinen Lebtagen nie Frantzösisch gewest / noch einig Gelt von jhm empfangen /) gern
angestifftet hetten / ein newen Heereszug ins Feldt zu richten / die vbrigen Stände / so ewerer Ge-
schwindigkeit zeitlich gewahr worden / vnd derwegen nit allwegewer Müntz seyn wöllen / vollents
zu verderben / vnd in ewern Willen vnd Bockshorn zu bringen.

Wie das zum Theil oben auß dieser meiner gegründten Schrifft wol abzunemmen / vnd
werden hernach bey andern (als ich achte) wol höhere vnd mehrere Brocken herfür kommen / was
jhr gegen andern Außländischen Potentaten / ins Werck zu bringen vorgehabt.

Darbey ichs jetzo kürtz halben / bleiben laß / vnd wird sich allein auß diesem Summarischen Be-
richt vberflüssig gnugsam befinden / daß mir an dieser hochlästerlichen Auffiage vngütlich gesche-
hen / vnd meine Widerpartey dessen selbst hochsträfflich schuldig seyn / vnnd für solche Leute zu
achten / denen zu Ehren vnd Guten / weder in dem wenigsten oder höchsten zu trawen oder zu glau-
ben ist.

Ableinung deß siebenden vermeineten / falschen Schmachpunctens.

71. Grumbachische Antwort auff den 7 klagpunct. Als hab er den Fränckischen Adel zertrent.

DAß ich den Fränckischen Adel / laut deß siebenden falschen Punctens / zertrennet haben sol / das ist auch / wie anders / ein offentlicher / landtkündiger Vngrund / vnd alleine darumb erdicht / mir meine geliebste Freunde / die vom Adel / abfällig / vnd eine Zertrennung vnter vns anzurichten. Wie dann männiglich kundtbar / daß mich diese Bischoffe vnd Nürnberger nicht allein von wegen dieser jhrer gewesenen Empörung / sondern auch zuvor / fürnemlich darumb gehasset vnd verfolget haben / daß ich / so viel an mir gewest / vber der Freyheit deß Fränckischen Adels so vest gehalten / vnd das fürkommen helffen / damit sie vns nicht vntertrucken / vnd zu Bawren machen / darüber ich auch / so lange mir Gott das Leben vergönnet / noch beständiglich zu halten gedencke / wie die Vrsachen oben in meiner Ableinung deß vierdten vermeineten / falschen bezüchtigten Punctens / dieses meines Gemüths gnugsam Zeugnuß geben.

Vnd bedarff keines zweiffels / wo ich mich bißhero so sehr beflissen hette / den Fränckischen löblichen Adel / meine liebe vnd gute Freunde zu zertrennen / als denselben bey seiner Freyheit zu erhalten / so hetten mich diese Bischoffe vnnd Nürnberger / weit vber einen Graffen erhebet / vnd gewißlich mehr gereichert / dann ich jmmermehr begehren mögen.

Hetten den Vortheil darüber an die Handt genommen / daß sie die andern so viel desto leichter in die Garn bringen / vnd mir das / so sie mir darumb versprochen / vnd gegeben hetten / zu jhrer Gelegenheit allwegen widerumb nemmen mögen / wie dann ohne das beschehen. Achte derwegen von vnnöhten / diesen siebenden vermeinten Punct mit weitern Worten zu widerfechten.

Ableinung deß achten vermeinten / falschen Schmachpunctens.

73. Grübachische Antwort auff den 8. klagpunct / daß er d Statt Nürnberg Belegerüg verursacht vñ die vom Adel vor jrem dienst gewarnet.

DEß achten vermeinten / falschen Schmach Punctens / bin ich ohne Mittel geständig / alleine daß ich in demselben keinen Falsch noch Vnwarheit / oder jechtes Verweißliches gebrauchet.

Dann ich habe oben / bey Ableinung deß ersten falschen Schmachpunctens / gestanden / daß ich ein Beförderer vnd Vrsacher gewesen / daß mein gnediger Herr / Marggraff Albrecht / seinen Zug vom Stifft Würtzburg / nach vnnd für Nürnberg gewendet habe / doch mit seiner Maß / wie daselbst gesetzt ist / das gestehe ich noch / vnd abermals noch. Dergleichen daß ich alle ehrliche vom Adel vor der Nürnberger Dienst verwarnet habe / dessen bin ich geständig / vnd mich eines solchen zu thun / schuldig erkennet.

Es haben auch etliche ehrliche vom Adel nunmehr erfahren / daß ich sie nicht allein trewlich verwarnet / sondern / also zu rechnen / jhr Prophet gewest / wie es jhnen ergehen würde.

Freilich hat es den Sebalin zu Nürnberg geliebt vnd gefallen / ja auch in der lincken Kniescheiben gekützelt / daß etliche ehrliche vom Adel / vor jhren Doctorn / Schreibern / vnd Rahtsgesandten / den Grundtherrn / Holtzschucher / Haller / Schurstab / vnd dergleichen Pösels Gesindt / als ob sie gewaltige Keyserliche vnd Königliche Legaten vnd Commissarien weren / erscheinen / die Knie biegen / sich vertragen / Gelt geben / oder vmb Gnade bitten müssen / darfür sie weder Recht / noch Entschuldigung geholffen / die Exempel sindt gleich vor der Handt vnnd offenbahr.

Bey diesem Spectacul / vnd neben diesen Sebalin / haben sich gleichwol etliche vom Adel / so vnsere Freundt seyn sollen / auch gebrauchen lassen / denen wir andere billich danckbar seyn solten / daß sie vns zu solchen Ehren fördern / vnd etliche auß vns diesen Blutdürstigen Nürnbergern / als gemeines Adels Erbfeinden / in jhre Hände vnd Gewalt antworten helffen / vnnd vns allen / zu ewigem Hohn vnd Schimpff / mit denselbigen Triumphiren lassen / welches dann ich / vnd andere Ehrliebende vom Adel / biß zu besserer Gelegenheit vnd Zeit / dem Allmächtigen befehlen müssen. Nit zweiffelt auch gar nicht / was jhr von der Ritterschafft meinem gnedigem Herrn / Herrn Marggraff Albrechten / auff gehaltenen Rittertag zu Schweinfurt / den 23 Februarij / deß 53. Jahrs / dißfals zugeschrieben / daß die von Nürnberg sich gegen gemeiner Ritterschafft / vnd derselben Voraltern / dermassen nicht gehalten / daß man jhnen viel zu Dienst reiten solte / neben andern mehr / ꝛc. dessen werdet jhr noch wol eingedenck vnd vnvergessen seyn.

Vnd ob ich wol diese meine Klagschrifft / vnd gegründten Bericht noch etwas stattlicher außzuführen / vnd die Widerwertigen / jhrem wol verdienen nach / noch weiter an Tag zu geben / vnd außzustreichen hette / so habe ich doch darmit / die vberlänge zu verhütten / abgebrochen / dieweil als ich vermercke / ein anderer in kurtz hernach kommen möcht / der sie etwas anders examiniren / vnd mit jhrer Farb recht abcontrafeihen werde.

74. Schluß.

Vnd verhöffe dem allem nach / ich hab durch diese meine Klagschrifft vnd nohtgetrangte Bericht / bey einem jeden Ehrliebenden / hohes vnd niders Standts / mit beweißlichem Grund / so viel angezeigt vnd dargethan / daß mir / meinem Weib vnd Kindern / von diesen Bischoffen vnd

Nürnbergern/wider Gott/Ehr vnd Recht/ohne einige gnugsame Vrsachen/daß vnser/wider deß heiligen Reichs außgekündten Landtfrieden/vnschuldiglich genommen/desselben entsetzt/vnd ins Elendt verjagt sindt/daß mir auch vber solche Gewaltsam/vnd wider der Keys. May. vnd deß heiligen Reichs Vergleitung/die mir/vermöge der Keyserlichen vnd deß heiligen Reichs Cammergerichts Ordenung/ohne Mittel gebühret/fortan nach meinem Leib vnd Leben getrachtet/vnd noch darzu heimlich vnd offentlich zum aller höchsten geschändet vnd geschmähet worden/vnd also weder bey Recht/noch einiger Billigkeit gelassen werden wil. Darüber alle hohe vnnd ehrliebende Stände gewißlich ein gnedigstes/gnediges/vnd freundliches/gentzwichs Mitleiden mit mir haben vnd tragen/mich auch der falschen bezichten Auffiag/entschuldiget halten/derselben nicht Glauben geben/noch sich darüber zu einigen Vngnaden oder Vnfreundtschafft gegen mir bewegen lassen/sondern mich/vermöge deß Keyserlichen Landtfriedens/vnd der Reichs geordneten Constitution/in gnedigstem/auch gnedigem Schutz vnnd Schirm/vnd günstigem/freundtlichem Befehl haben/auch mit Hülff vnd Rettung zu meiner gebührenden Verfolgung/gegen meinen offenbahren Landtfriedtbrüchigen Feinden nicht verlassen/in bedencken/daß diese Bischoff vnd Nürnberger nicht allein solche Landtfriedtbrüchige geübte Vnthaten gegen mir/sondern viel löblichen Ständen im Reich geübt vnd fürgenommen/auch ihres trotzens/bochens vnd vergewaltigens kein Endt machen/dardurch sie als vielfältige/landtkündige Landtfriedtbrecher/nicht allein im Bann/sondern auch/vermöge der Reichsordenung/nichts wenigers erklärte Aechter seyn/als ob dasselbig mit Vrtheil vnd Recht gegen jhnen erstanden vnd ergangen were/da mir auch insonderheit wider diese offenbahre Bannirten/Landtfriedtbrecher/Aechter vnd Rebellen/die erlaubte/natürliche Defension vnd Verfolgung/vermög deß offentlichen/vorigen vnd jüngst zu Augspurg/deß nechstverschienen fünff vnd funffzigsten Jahrs/auffgerichten Landtfriedens/vnd derhalben den Chur vnd Fürsten/vnd Ständen im Reich/vmb Schutz/Schirm vnd Rettung zuschreiben/zugelassen/ich auch auß höchster/vnvermeidtlicher Nohe darzu gedrungen wird/dieweil sie mich je/wie mehrmals gemeld/von der Key. M. vñ deß heiligen Reichs Ordenung vnd Recht/auch wider den außgetruckten Buchstaben deß Landtfriedens/vber vorige Vergewaltigung/darinnen ich gegen ihnen im Rechten stehe/wider mein Ehr vnd Freyheit/mit gewaltiger That/noch ferner anzugreiffen/zu vergewaltigen/zu beleidigen vnd zu beschweren/bekentlich vorhaben/vnd mich bey der Rechtfertigung an dem Keyserlichen Cammergericht/die sie selbst zu Außgang gegen mir zum förderstem fürgenommen/friedtlich vnd vnvergewaltigt nicht bleiben lassen wöllen.

Derhalben ich armer/verlassener vnd betrangter vom Adel/Ewer Chur vnd F. G. auch E. G. vnd Gunst zum höchsten/vmb der Göttlichen Gerechtigkeit willen/vnterthänigst/vnterthänigklich vnd freundtlich ersuche vnd bitte/die wöllen gnedigst/gnediglich vnd günstiglich zu Gemüht führen/was hochstrefflichen Gewalts mir Armen vom Adel/vnd meinem armen Weib vnd Kindern von diesen Bischoffen vnd Nürnbergern begegnet/wie ich auch so gar vnschuldiglich auffs allerhöchst immuriert vnd geschmächt/vnd noch darüber wider deß Reichs Recht vnd Constitution auch den außgekündten Landtfrieden/vor diesen Bannierten/auch erklärten Aechtern vnd Landtfriedtbrecher/nicht sicher gelassen noch gehalten werden wil/vnd mich derwegen in jren gnedigsten vnd gnedigen Schutz vnd Schirm nemmen/auch mir zu meiner erlaubten Gegenwehr vnd freygelassener Verfolgung/Rahe/Förderung vnd Beystandt/wie sich das/vermög deß Landtfriedens/vnd gemeiner Reichs Constitution/eignet vnd gebühret/gnedigst/gnedig vnd günstiglich mittheilen/mich in dem/so viel recht ist/wie ich anders nicht biete noch such/nicht verlassen. Das wil ich hinwider vmb Ewer Chur vnnd F. G. Gnaden vnd Gunst meines armen Vermögens/vnterthänigst/vnterthäniglich vñ freundlich verdienen. Deß zu vrkundt/hab ich mein eigen angeborn Jnsiegel zu Ende dieses meines nohtgerangten Außschreibens auffgetruckt. Geben auff den 8. Tag deß Monats Januarij/Anno, &c. 56.

ENDE.

Das

Das Sieben vnd Zwantzigste Capitel.

Deß Durchleuchtigen Hochgebornen *Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrechts deß Jüngern / Marggraffens zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnnd Wenden / auch in Schlesien / zu Oppeln vnd Ratibarn / Hertzogens / ꝛc. Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürstens zu Rügen / ꝛc.

Fernere / rechtmessige / beständige / vnnd vnableynige / gegründte Erklärung vnd Bericht / welcher gestalt sein F. Gn. von wegen erlaubter Defension vnnd Natürlicher Gegenwehr / darzu dieselbige von den Landtfriedtbrüchigen / geächten / verbandten / vnd vermeynten Bischoffen zu Bamberg / vnd Würtzburg / Weigand Redwitzer / vnd Melchior Zobel / auch jhr beyder Thumbpfaffen / sampt den Nürnbergern / höchlich verursachet vnd benotrangt / durch die Cammergerichts Vrtheiler / partheyliger vnd allerdings nichtiger / auch offentlicher vnrechtmessiger Weise / in die vermeynte Acht erkant / vnd darüber mit ferner vbereylenden vnd vbelauß gebrachten nichtigen Processen / auch allerley Keyserlichen Cantzley Mandaten beschweret / Darauß vnd darüber sein F. G. wider Gott / Ehr vnd Recht / von derselben Landten vnd Leuten / auch dero Vatterland Teutscher Nation / vnschuldiglich verjaget / vnd darzu derselben arm vnschuldiges Landt / jämmerlich vnd Tyrannisch verheeret / verbrennet / verwüstet / zerrissen / vnd seinen Fürstl. Gn. sampt derselbigen Vertragsämptern / biß daher mit Gewalt vorenthalten worden.

M. D. LVII.

Psal. CXXXIX.

Qui constituerunt iniquitates in corde, tota die constituebant prælia. Acuerunt linguas suas sicut serpentes: venenum aspidum sub labiis eorum.

[* De hoc scripto intelligendus venit, vbi scribit in continuatione historiarum Sleidani Mich. Beutlerus, sub an. 1556.

So kam auch eben im Sommer mit darein / daß Marggraff Albrecht ein Buch / darin er die Eraungsverwandte mit gar weitleufftigen vnglimpfflichen Worten / aller jhrer gegen jhm gevbter vnd verlauffener Kriegshändel halben / sehr hefftig / scharpff / vnd hönisch außgelassen / in einem Kloster nicht weit von Regenspurg / trucken liesse.

Vnd als sich die Eraungsverwandte darüber bey Kön May. daß es in angesetzter fürgenommener vnd wöhrender Handelung / dem Geleite auch zuwider geschehen / beklageten / wurden derselben Bücher etliche Fässer voll zu Ingolstatt / dahin man sie auff der Thonaw geführet / auß Königl. May. Befehl arrestirt vnd ins Verbott gelegt.

Aber nichts desto weniger wurde es hernach / mit einer schönen Schrifft / vnd mit grossem Kosten / nicht weit von Pforzheim getruckt / vnd folgents im angehenden Winter auff dem Reichstag zu Regenspurg / Kön. Ma. Commissarien / vnd allen erscheinenden Fürsten vnd Ständten / auch den Churfürstlichen vnd anderer abwesenden Ständte Botschafften / vbergeben vnd zugestellet.

Die jhnnehaben darauff das gantze Buch bestundte / waren diese: Daß die Bambergischen / ꝛc. & welches alles wurde in gemeldtem Buch / neben mancherley andern Beschuldigungen / sehr hönisch vnd scharpff / mit vielen vnnd weitläufftigen Worten gehandelt.

De hoc etiam scripto apud Thrasybulum Leptam, seu potius Conradum Dinnemum I C. in libr. 2. de vita Seinsheimiana, ita legitur, Sesquiannum ante obitum eius, rebus iam eiusdem prostratis, fractis, & conclamatis, exiit in publicum sub morem ipsius SCRIPTVM maledicum, iniuriis, calumniis & criminationibus plenum, contra confœderatos Ordines Francicos, curantibus potissimum Grumbachio & Stratio, eius Cancellario, quod graui doctaque APOLOGIA, lectuque comprimis digna refutatum est sequente Anno Noribergæ excusa, de quo extat Epigramma incerti Autoris, quod subiungere libuit:

Pro gladio Albertus verbis nunc Marchio pugnat,
Hostes qua vincet non ratione suos.
Conuitiis non ille suis amissa parabit,
Nec melior dictis fit sua causa minis.

Omnia quæ fecit, vel quæ facienda reseruat,
Censeri à multis hæc aliena cupit:
Verum ſac teneas lector, nec crede colori,
In verbis iustus quilibet esse potest.
Rem Norvnt Omnes Aliter, Germania tota
Plangit, & Alberti facta cruenta refert.

Der Erste Theil dieses Außschreibens: Vom Zuge wider Keyser Carln den V. Anno 1552.

1. Summa vnd Inhalt beyder kriegende theile biß anhero wider einander publicirter Außschreiben.

DOn GOttes Gnaden Wir Albrecht der Jünger / Marggraffe zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnnd Wenden / auch in Schlesien zu Oppeln vnd Ratibarn / Hertzog / ꝛc. Burggraffe zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen ꝛc. Entbieten allen vnd jeden hohen Christlichen Potentaten / auch Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herrn / Rittern / denen vom Adel / Erbarn Stätten / vnd insonderheit allen vnd jeden ehrlichen Kriegsherrn / Obersten / Hauptleuten / Rittmeistern / Fendrichen / vnd allen andern ehrlichen Befehlshabern vnnd Kriegsleuten / vnnd in gemein allermenniglich / weß Standts oder Wesens die im Reich Teutscher Nation / oder andern Königreichen der Christenheit seyen / Vnsere willige freundliche Dienste / Freundtschafft / günstigen Gruß / Gnad vnd alles guts zuvorn / vnd geben ewern Königlichen Würden / Liebden / vnd euch allen andern hiermit ferner zu erkennen. Wiewol wir hiervor drey vnsere Außschreiben / wider vnsere Brieffe vnd Siegelbrüchige Feinde / die Landtkündige bannirte Aechter / vnnd Blutdürstige Landtfriedtbrecher / die beyde vermeyndte Bischoffe / Weigand Rebitzer von Bamberg / vnnd Melchior Zobel von Würtzburg / vnnd dann den Nürnbergischen Pöffel / vnd in mittels die Winßheimer / auch insonderheit den verstorbenen von Plauen / an euch die Ständte deß Reichs / in offentlichem Truck außgehen lassen / vnnd ohne allen zweiffel seyen / daß auß denselben vnsern Außschreiben / allen Vnpartheylichen im Reich / gnugsam kundbar gemacht vnd dargethan / daß die jetztgemelte vnsere Feinde / diese blutige schädliche verderbliche Kriegsempörung / durch ihre vielfeltige / tückische / geschwinde / falsche / vnnd vnwarhaffte Practicken / auffgewickelt / angestifft / vnd zu Werck gerichtet / deren sie gantz billich vnd wol vbrig seyn mögē. Dieweil sie aber diese jre auffrührische / vnthätige / Landtfriedbrüchige / Mörderische Empörung / mit allerley vnverschämpten / vnrüchtigen / Vnwarheiten / also scheinlich verdeckt / sich dardurch schön zu machen / vnd alle jhre Handlung durch vermeinen / oder selbst vnerfindtliche Bezüchtigung auff vns zu werffen / als ob wir gegen ihnen / allen Rechten deß heyligen Reichs Ordnungen / außgekündtem / hochverpeenten Landtfrieden / außgegangnen Keyserlichen Mandaten vnd Gebottsbrieffen / auch aller Erbarkeit vnd Menschlicher Vernunfft zuwider / vber alles Rechtliches vnd gütliches Appelliren vnd Erbieten / ohne einige rechtmessige / gegründete / oder warhaffte Vrsachen / mit thätlichem / Landtfriedtbrüchigem Vberzug / Plünderung / Brandtschatzung / Brandt / Verderben vnd Verheeren / Vnchristlicher Tyrannischer Weise gehandelt / dermassen / als hievor bey vnd vnter den Christen / auch bey den Türcken nie erhöret / darauß sie zu notgetrangter Gegenwehr zum höchsten vervrsachet / darzu wir noch in diesem währenden Krieg / vber jhr entschuldigen / vbermessig Erbieten / auch wider vns erstandene Acht / sie dannoch noch ferner vergewältigen / auch durch simulirte Vertragshandelung vnd Stillstandt beliegen vnnd betriegen wöllen / daß wir in einem Jahr etlich mal vnserer Trewe abfällig / Vnser selbst Geleit an den Nürnbergern gebrochen / die Verträge selbst nicht gehalten / vnd Siegelbrüchig worden / vnnd was dergleichen falschen erdichten schändens vnd schmähens / fast kein Ende ist / dessen sie in jren getruckten / auch andern Schrifften / so sie jüngst zu Augspurg vor allen Reichs-Ständten offentlich wider vns eingeben lassen / neben dem berühmet seyn wöllen / daß sie vns vnsere Häuser / als Raub- vnd nicht Fürstenhäuser / verbrennet vnd eingerissen / auch derselbigen Brunnen zum theil mit Gifft geflösset / vnd hieran wie an allen andern jhren geübten Tyrannischen Vnthaten / nicht allein jhr / sondern deß Reichs Wolfahrt gehandelt hetten. Daran doch diese Leute bey denen weder Grundt / Warheit / Gleiches / Billiches / noch jechten Erbars / in dem gantzen Handel durchauß befunden wirdt / vns gewalt vnd vnrecht thun / vnd solcher / auch mehrer Eydt vnd Landtfriedbrüchigen Tyrannischen vnnd Türckischen Vnthaten / biß auff heutige Stundte vnauffhörlich / beweißlich vnd Landtkündig selbst schuldig seyen / vnd gegen vns / auch vnsern armen Landten vnd Leuten / nicht allein Tyrannisch / sondern auch Verrätherisch / vnd dem Reich Teutscher Nation / zu sonderm hohen verderben / jhre Empörung ohne einige / billich / oder rechtmessige Vrsachen / wider gutes trawen vnd glauben / auch jre Brieffe vnd Siegel / vnd darzu wider das offenbar Recht / erreget haben / wie wir solches hernach mit vnableynlichem / beständigem Grund / stattlich außführen wöllen / als gleichwol zu gutem theil in vnserm vorigen Außschreiben auch geschehen ist.

2. Erste Vrsach / dardurch der

Vnd wiewol wir vns in dem andern vnserm hievorigen Außschreiben / offentlich erklärt / daß wir vns hinführo gegen diesen Conspiranten vnd Rotten / die jre Ehr vnd Trew / auch Brieff vnd Siegel an vns vergessen / auch die vnsern darüber feindtlichen beleydiget vnnd angegriffen /

vnd

vnd vns zu erlaubter Natürlicher Gegenwehr (wie Gott weiß) wider vnsern Willen/ auch jhres nimmermehr verschenen vnverschämpten erzeigten Vertrawens/ in weitere Schrifften einzulassen nicht gedächten/ dieweil sie jnen mit falschem Schreiben/ dichten vnd manklappern nicht fürlauffen liessen/ wie sie dann seithero ein falsches Schmachbuch vber das ander wider vns außgehen lassen/ vnd derwegen menniglich ersucht vnd gebetten haben/ ob sie vns beschreyet hetten oder noch würden/ daß sie demselben/ wider vnsere dazumal in offenem Truck außgegangene warhaffte vnd beständige Bericht/ kein glauben geben wolten/ als wir dañ derhalben jedermenniglich/ hohes vnd Nidernstandes/ jetzt abermals vnd nochmeines für alle/ solcher gestalt gebetten vnd ersucht haben wöllen. So seyn wir doch zu diesem vnserm weitern Außschreiben auß dem vervrsacht worden/ daß wir hernach/ vnd seithero im Werck befunden/ daß sie mit jhrer vertrogen Vnwarheit/ so weit fürgetruckt/ daß jhnen von etlichen viel Ständten im Reich/ wider vns/ zu vnserm/ vnd vnserer Landt vnd Leute höchstem vnd beschwerlichstem verderben vnd verjagen/ geglaubet/ jhnen auch Hülffe vnd Beystande/ durch Contribution/ vnd in andere Wege/ darzu gereichet/ vnnd etliche angerichte streiffende Rotten/ * so vns nach vnserm Leib vnnd Leben gestanden/ vber vns bestellet worden/ welche daran vnersättiget/ daß wir wider alle Billichkeit vnser Landt vnd Leute verlassen müssen/ vns auch nicht einen Winckel Teutscher Nation vergönnen/ oder sicher vnterkommen lassen/ daß wir jhnen auß Noht beschwerlich in Franckreich entkommen mögen/ da wir dannoch (Gott lob) vns zuvorn dermassen gegen der Königl. May. vnd Cron Franckreich daselbsten gehalten/ daß wir als ein Teutscher Fürst/ sicherlich angenommen vnd eingelassen/ vnd nachmal vnserer Notturfft nach/ mit Dienst versehen worden. Wiewol vnsere rachgirige/ gifftige vnd vnersättigte/ practicirende Feinde nicht vnterlassen/ bey jr Kön. May. am hefftigsten zu practiciren vns als einen Aechter/ wider jhrer May. Königlichen Reichs hergebrachte Freyheit/ nicht zu gedulden/ noch das Reich Teutscher Nation/ von vnsertwegen/ auff sich zu laden/ * wie dann darauff jhr Königl. May. vervrsachet worden/ derhalben sich gegen den Ständten freundlich vnd Nachbawrlich in Schrifften zu entschuldigen.

Marggraff zu fernerm Außschreiben bewogen/ mit Vermeldung seiner Flucht vnd Zustands in Franckreich.

* Sleidan. lib. 25.

Zugeschweigen was dieses Gesinde vns sonsten bey menniglichen im Reich/ durch heimliche/ vnterschobene/ vnbenahmte/ bey höchster Straff Leibs vñ Lebens/ vnd der Ehren verbottene/ falsche/ lästerliche Reymen vnd Famosschrifften diffamirt/ vnd in den Argwohn gebracht/ als ob Wir ein gemeiner Feindt Vnsers Vatterlandes der Teutschen Nation seyn solten/ als dann an etlichen Orten auff den Cantzeln solches von Vns fälschlich geprediget/ vnnd in etlichen von dem Nürnbergischen Pöffel abgerichten Vniversiteten/ vber Vnsern Vnfall/ in offentlichen Collegiis, mit sonderer Solennitet/ Aggratulation vnd Dancksagung beschehen/ vnd als für einen offentlichen Feindt gemeines Vatterlandes proclamiret worden/ ohne was zu Vnehren dergleichen falsche Bezüchte/ vnd sonderlich/ als ob wir ein betrieglichen Scheinkrieg wider Teutschlandt geführet/ von etlichen Gelehrten durch Grabschrifften in offenen Trücken an Tag geben worden/ damit Wir in der gantzen Teutschen Nation/ nur auffs hefftigste angebildet/ vnnd jederman wider vns beweget würde. Als vns dann ein newerlich lateinisch Gedicht/ von einem newen angeschifften Geschichtschreiber/ Sleidanus genant/ fürkommen/ darinnen er * vns allerley geschwinder Weise auffgetragen/ darüber Wir niemandt mehr/ dann dem Pöffel zu Nürnberg durch jhr falsch schmeichelich Andichten/ die Schuldt zumessen/ das sich doch im Grundt nimmermehr befindet/ vnnd das widerwertige/ vnwidersprechentlich/ beweißlich vnd offentlich durch dieses vnser Außschreiben dargethan wirdt. Derhalben Wir auch gemeldten Sleidanum (wer der seyn mag) hiermit gütlich ermahnet haben wöllen/ dieses Falls seinen (als Wir noch achten) vbel berichten Irrthumb/ auß diesem Vnserm warhafften/ vnnd beweißlichen Außschreiben zu endern/ ** oder jetzt berühret Vnser Außschreiben/ seinen in diesem Handel/ vorigen außgegangenen Geschichtschrifften zu annectiren. Geschicht es von jhme/ hat es seinen Weg/ wo nicht/ so seyn noch mehr Leute/ die auch schreiben/ vnnd mit der Warheit durchdringen werden. Als gleichwol

3. Andere vrsach jamper der beschwerung vber den Sleidanum.

[* Minime id facit Sleidanus. Sed Noriberga facit, cuius scripta in Marchionem publice edita, ille recenset, neque suum iudicium interponit. Fungitur itaque veri historici munere, nec Marchioni iniuriam infert. Maxime, cum etiam Marchionis in Norbergicos scripta, non reticeat, & in iurgiis illis atque criminationibus NON STATIM VERVM sit, quod alteri alteris obiiciunt. Cum enim simultas intercedit, & odium & animus hostilis, NOTVM EST ATQVE TESTATVM QVOMODO RES AGATVR VTRINQVE: Vt Sleidanus ipse scribit, aduersus querimonias huiusmodi, sese in apologia munions.]

[** Bene hoc quidem. Etenim non modo æquum, sed necessarium quoque est, vt recitetur QVID VTROBIQVE GESTVM sit: ait iterum in Apologia Sleidanus, procul omni dubio huic Marchionis monito, PRO SVO MORE vel vltro obtemperaturus, si ei diuturnior vsura lucis obtigisset.

Adde Norbergensium pro Sleidani loco apologeticum infr. cap. sequen. numero 17.]

»» wol andere mehr hohe/ehrliche Stände im Reich/dieser seiner Historien nicht wenig Beschwer-
»» den tragen/daß auff anderer vngleichen Bericht/den Sachen gröblich/zu wenig vnd zu viel bis-
»» weilen gethan seyn/da es doch in so hohen vnd wichtigen Sachen/die noch vnaußgeführet/mit
»» nichten zu scherzen/auch derwegen diesem Sleidano wol fürzusehen von nöhten seyn wirdt/daß
»» er es also mache oder andere/ne de apertissimis mendaciis conuincatur, aut non historias, sed famosos libellos temere conscripsisse videatur. Es laße sich doch zu letzt die Warheit nicht verrucken/wie lang die Lügen empor schwimmen. Darumb vns auch vnser getrewer Gott/der gerechte Richter/als einen einzelichen/verlassenen Fürsten/vor diesen vnsern Feinden/vnd aller jhrer fast in der gantzen Teutschen Nation/ja auch in Welschlandt zu Rohm gesuchter arglistiger Conspiration/biß daher gnediglich erhalten hat/dem immer vnd ewiger Danck gesagt sey Darauß man wol abzunemmen hat/bey welchem Theil die Gerechtigkeit vnd Warheit biß daher gewest/vnd (ob Gott wil) noch seyn/vnd letzlich siegen wirdt.

4. Dritte vrsach/oder nohtwendige Ablehnung zugemessener vnrew am Reich.

Darzu wir vns dessen so viel desto beständiger vertrösten mögen/daß wir vns aller dieser vnserer Conspiranten/Feindt vnd Rotten/auffgelegten/falschen/vnerheblichen vnd vnverschämpten/angedichten Bezichtigung frey vnd vnschuldig wissen. Müste vns auch immer vnd ewig leid seyn/vnd wolten viel lieber auff Erden nicht leben/daß wir beyden löblichen Chur- vnd Fürstlichen Häusern/Brandenburg vnd Beyern/davon wir herkommen/ja der gantzen Fürstlichen Hochheit Teutscher Nation zu Nachred/Schimpff oder Verklemerung/solcher Gestalt (wie vns zugemessen) gehandelt/vnd vnserer angeborner Fürstlichen Tugendt einiges Wegs vergessen haben solten. Wie ir von den Nürnbergern recht abgefallenen/deß Reichs in jrem andern Schmachgedicht/deß vier vnnd funffzigsten Jahrs außgangen/im Quatern E. angezogen findt: als ob männiglich vnverborgen/daß wir in einem Jahr oder anderthalben/vngefehrlich/nicht allein zweyhändig/sondern dreyhändig/vnd schier vierhändig/der gantzen Teutschen Nation zu einem ewigen Mackel/worden seyn: da doch das widerspil allen Vnpartheiischen/Ehrliebenden/hohen vnd nidern Ständen Teutscher Nation kundbar vnd wissent ist/daß wir vns je vnd allwegen eines Fürstlichen/ehrlichen/beständigen/vnd nicht leichtfertigen oder wanckelmühtigen Gemühts gehalten haben/biß auff diese Stund/darüber sich die Hochheit Teutscher Nation/ohne einigen Mackel/vnsern halben/wol zu berühmen hat/welches wir doch ohn allen Ruhm/vnd allein auß sonderer hohen Verursachung/zu Rettung vnserer Fürstlichen Ehren/angezeiget haben wöllen: wie dann diese vnsere gegründte/warhaffte Schrifft/dessen in jhrer Außführung beständigen Bericht thun wirdt/daß vns weder von Keysern/Königen/oder andern Ständen/in oder ausserhalb deß Reichs/mit einigem Grundt zugelegt werden mag/daß wir derselben einem jechtes zugesagt/viel weniger vns desselben verpflicht hetten/daß wir jhn nicht gehalten/oder davon abfällig werden/wie hergegen von diesen Pfaffen vnd dem Pöfel vielfältiglich geschehen ist/als sie hernach dessen vberflüssig bezeuget werden.

5. Vierdte Vrsach/oder verantwortung deß zugelegten Eidtbruchs.

Deßgleichen/ob wol fürnemlich diese beyde Pfaffen vnnd Nürnberger/vns/ohne Mittel/trewloß vnnd siegelbrüchig worden/noch dörffen sie zu Beschönung solcher jhrer Ehrlosigkeit/vnnd sonderlich der Nürnbergisch Pöfel/in berürtem jhrem andern Famoslibell/in erdichter Verantwortung deß neunden warhafften Artickuls/das Blätlein (wie jhr Artist) vmbwenden/vnd vns auß einem vnsers Caßners vermeinten Gleitzettel/am Dato haltend: Freytag Mariæ Verkündigung/im zwey vnd funffzigsten Jahr/vnsers Fürstlichen verbriefften Zusagens auffs eusserst vnd vnverschämpteste anziehen/gleichsam vnd so verschlagen/als ob wir den »» Vertrag/so wir mit jhnen auffgericht/selbst nicht gehalten/vnd jhrer Bürger auffgehaltene vnd »» abgeraubte Kauffmans Güter nicht widerumb zu stellen vnd verfolgen lassen hetten/vnd jhnen »» von vns weder Trawen noch Glauben gehalten/vnd daß sie sampt jhren Bürgern/derselben »» Kauffmansgütter/so eines merklichen Schatzes wehrt (wie dann die Gleitsbrieffe noch vorhan»» den vnd auffzulegen) wider alle Menschliche Erbarkeit/vnd Fürstlichen Trawen vnd Glauben/ »» nider geworffen/in vntert Stätt vnd Schlösser verführet/vber jhr vielfältig Ansuchen/auff heu»» tigen Tag gerahten müssen/ꝛc.

»» Darauß auch männiglich scheinlich spüren vnd sehen möchte/daß wir die Siegelbrüchtigen Vnthaten/damit wir sie anziehen/selbst bey vns trügen/auch männiglich darauß abzunemmen/wie Vnfürstlich vnd vnerbar das gehandelt/daß einer/wider sein Fürstlichen Trawen/ »» Brieff vnd Siegel geben/vnd als bald im frischen Fuß selbst ein Gleitsbruch thun solt/welches »» bey den Türcken/zu geschweigen den löblichen Ständen deß Reichs bißher vnerhört gewest/ꝛc. »» Daran sie vns doch Gewalt vnd Vnrecht thun/vnd jre landtkündige/siegelbrüchige Thaten gern »» mit vns verdecken wolten. Dann wo gleich solcher Gestalt/wider vnsers Caßners Gleitzettel/ jemandt von den jhren schätz were genommen worden (wie doch vnsern halben nicht beschehen) so gebührt jhnen dannoch solches weiter nicht zu anden/vnd weren eben dieser einzelichen Andung halben/Siegelbrüchig vnd Treuloß/daß sie vber vertragene Sachen/die sie in Vngutem nimmermehr zuanden oder zuäffern/bey höchstem Trawen vnd Glauben/an eines gelobten/geschworen Eydts statt zu halten/vnter jhrem vnd sonsten dreyer erbarer Reichs Stätte Insiegel/ verschrieben/versprochen vnd zugesagt/diese Ding so vberschmächelich vnd vergessenlich anzie»» hen sollen/vnd dannoch vngescheuhet schreiben dörffen/daß sie solchen Vertrag/ausserhalb dessen/weß sie sich jhrer Ehren vnd Pflichten halben wider die Keyserliche Mayestät vnd das Reich

nicht

nicht verschreiben oder darüber vertragen mögen / gehalten. Dann ie die angezogene Tastners Gleitszettel / davon wir kein wissen tragen / vnd etwan seltzam an diesen Pöffel kommen / alsdann dazumal / am Freytag Mariæ Verkündigung / deß zwey vnd fünffzigsten Jahrs / den fünff vnd zwantzigsten Martij / wie das Datum dieser Gleitszettel haltet / allbereit in vnserm Fürstenthumb die gemeine Vergleitung von vns auffgehaben vnd eingestellet gewesen / vnd darzu lang hernach / den Neunzehenden deß Monats Junii / berührtes zwey vnnd fünffzigsten Jahrs / der Vertrag zwischen vns vnnd jhnen allererst auffgerichtet worden ist / welcher vnter anderm lauter vermag / " daß alle Irrung vnnd Forderung / auch erlittene Schäden / wie sich die von Anfang deß Kriegs " zwischen einem Rath der Statt Nürnberg / auch allen derselben Bürger / Verwandten vnd Zu- " gehörigen / in vnnd ausserhalb der Statt zugetragen / gäntzlich gefallen / ausserhalb was in berühr- " tem Vertrag außtrücklich / vnnd sonderlich der beweglichen Güter halben / so viel derselben biß " zum Vertrag / von vns oder vnserm Kriegsvolck / nicht auff vnsere Häuser vnd Schlösser / ver- " führet oder verbeutet worden / dieselbigen sonsten anderer Ort ligendt / jhnen oder andern zugehö- " rende / ferner vnverhemmet / sicher durch vnd zu zukommen lassen / bewilliget worden / aber sonsten " das vbrige von verführten oder verbeuten Gütern / wie obstehet / weder gegen vns oder den vnsern " in vngutem geandet / geäffert / noch gerechnet werden solte / weder mit Worten noch Wercken / " dafür vnd darwider sie / jhre Nachkommen / Bürger / vnd gemeine Statt Nürnberg / nicht helf- " fen / noch fürtragen solte oder möchte / Keyserliche / Königliche / Päpstliche / vnnd andere Priuile- " gia. Rescripti / Indult / Absolution / Begnadigung / Bann oder Acht / ꝛc auch nicht das Recht / " auß Forcht vnnd Zwang geschehener Dingen / noch gemeine Verzeihung / ohne vorgehende spe- " cificirte Renuntiation / nicht gelten solle / noch jechtzigt anders / was hierwider immermehr erdacht " werden möchte / bey jhren wahren Trewen / Glauben vnnd Ehren / trewlich / sonder gefehrde / ꝛc. " Als dann gemeldte Nürnberger solches / wie auch den Inhalt deß gantzen Vertrags / für sich vnd jhre Nachkommen / bey jhren wahren Worten vnd Trewen / an Eydes statt zu leisten / vnd zu voll- ziehen zugesaget / vnd sich hierüber die zween Bürgermeister / dieser zeit im Ampt / nemblich Hans Geuder / vnd Georg Volckheimer der jünger / mit eigenen Händen an berührtem Vertrag vn- terschrieben / darvon wir hernach zu dem ersten Theil vnsers Außschreibens / gleich lautende Co- peyen mit D.* signiret / neben andern Beylagen / sonderlich erlegen lassen / vnd sie / dieweil sie den * D. nu. 62. Vertrag etlicher massen verneynet / mit dem Original zu beweisen / darauß menniglich zu erken- nen haben wirt / was für leichtfertigkeit in diesen Pöffel stecket / vnd wie arglistig sie in dem andern jhrem Famoslibell / ohne ernst allein damit fürzubiegen / schreiben lassen / als ob sie deß Vertrags keine scheu trügen / vnnd selbsten jhrer Notturfft nach nicht vnterlassen wolten / denselben offent- lich an tag zu geben / ja auff die Grüne Heyde hinauß / die heisset: Nimmermehr. "

Vnd werden solchem nach / die falschen Nürnberger / oder iemandt wer der ist / mit War- heit nimmermehr darthun oder sagen mögen / daß Wir wider solchen Vertrag das wenigste ge- handelt oder handelen lassen hetten / wie jhres Theils Siegelbrüchiger Weise / vber gedoppelt beschehen. "

Erbieten Vns auch solcher vnd anderer erdichten / falschen / ehrenrührigen Aufflagen hal- ben / so vnd wann es die Notturfft erfordert / gegen menniglich / der Vns gemeß ist / vnd Vns sol- cher falschen Aufflagen schuldig halten wolte / wie zu Ehren vnd Recht sich gebühret / Fürstlich vnnd beständiglich außzuführen / vnnd gedencken vns sonsten gegen diesen vnseren Feinden / vn- nohtürfftiglichen nicht einzulassen / noch Vnsere offene gerechte Sachen / durch Kippelwerck " zu verwirren / oder zu verfinstern / sondern lassen es vielmehr bey diesem Spruch Catonis be- " ruhen:

Cum recte viuas, ne cures verba malorum.
Arbitrij nostri non est, quid quisq; loquatur.

Wer nun vber vnsere vorige Außschreiben im Grund der Warheit noch weiter erfahren wil / mit was vnerbarn Stücken / diese vnsere Feinde bemacket / vnd was strefflicher / Landfriedt- brüchiger / Vnchristlicher vnd Türckischer Handlung sie in dieser jhrer Empörung begangen / vnd sonderlich wie sie mehr dann sechtzig vnschuldiger Stände im Reich / durch Landtfriedtbrü- chig / gewaltthätig vberzogen / dannoch ausserhalb der Contribution / vmb etlich viel hundert Tau- sent Gülden / zu jhrer Kriegsstewer / vnd je vnter demselben Schein / geschatzt / gemüssigt / vnd getrungen haben / der mag vnsers gewesenen Statthalters / Wilhelmen von Grumbachs " offnen Außschreiben / vnnd was er auff sie im rechten / allberen / im Fall der Notturfft zu bewei- " sen / articuliret / lesen / darinn wirdt er dieses Gesindt mit jhren Farben wol außgestrichen befin- den. Was wir dann hierinnen / allein auß erheischender Notturfft dieses vnsers fürgestelleten / gegründten Berichts / weiter jhrenthalben einführen werden: Darinnen wirdt sich jhr verkehrte Erbarkeit noch weiter befinden. Dann solten wir alle falsche Aufflagen / die sie vns vnnd den vnsern fälschlich zugemessen / verantworten: vnnd hergegen jhre Vnthaten vnnd falsche Pra- cticken an Tag geben / vnd jhre subtile / verschlagene / verdeckte Beschönung / mit holhypperischen " Gegenwürffen / vnnd anderm vermänteln / damit sie im Grundt den Schalck zudecken vermei- " nen / auch wie sie offtmals die sachen vermengen / das letzter herfür / vnd das forderst zu letzt bringē / wie es jre gefärbte Sachen am besten schicken mag. Item / daß sie etlicher angezogener Schrifften

Datum

Darum setzen / in den andern außlassen / dieweil sie sich nicht reimen wöllen: vnd was dergleichen durchauß für geschwinde Gaucklersgriff durch sie ohne Scham gebraucht werden / im Grund justificiren / daron würden wir zu Verhinderung vnserer wolgegründten Hauptsachen / ein sonder gresses Buch schreiben lassen müssen / welches wir andern / die durch jhre giftige / ehrenrühr ige / vnwarhaffte Schreiben / ohne das für sich selbsten höchlich darzu vervrsachet / zu thun heimgeben: die jhnen im Grunde der Warheit / als wir vns versehen / nichts vergessen / sondern sie recht vnd wol bezahlen werden. Dann wir halten vns diese Leut zu Ehren / vnd sonsten vnserm Stand nach / viel zu vngemeß vnd zu leichtfertig / daß wir vns mit jhnen auff jr lästerlich bellen vnd schelten / jres Gefallens einlassen solten.

6. Künfftig vrsach / oder Schutzrede wider ergangene Acht vnd darauff erfolgte Key. befehl Mit gebührliche vorbeding.

Nach dem wir aber durch dieser vnserer Feinde falsches / vnwarhafftes Angeben / vnd geschwindes / subtiles Practiciren / durch die Cammergerichts Vrtheiler / partheiliger / vnd aller Ding nichtiger / auch offentlicher vnrechtmässiger Weiß in die vermeinte Acht erkant / vnd darüber daselbst / vnd auß der Keyserlichen Cantzeley mit ferner vbereilenden / vnd vbel außgebrachten / nichtigen Processen beschwerdet / darauß vnd darüber wir / wider Gott / Ehr vnd Recht / von vnsern Landen vnd Leuten vnschuldiglich verjagt / vnd darzu vnser arm vnschuldiges Land jämmerlich vnd Tyrannisch geplündert / verheeret / verbrennet / verwüstet / zerrissen / vnd vns sampt vnsern Vertragsämpter biß daher mit Gewalt vorenthalten; So werden wir auß der Nohe getrungen vnd vervrsacht / desselben ferner rechtmässige / beständige vnd vnablenckliche / gegründte Erklerung vnd Bericht / offentlich an Tag zu geben. Vnd ob wir wol hierzu nicht allein die vermeinte / nichtige Cammergerichts Achts Vrtheil / sondern auch etliche vermeinte / vbel vnd nichtige außgebrachte Keyserliche Cantzeley Rescripta vnd Befehl anfechten müssen; so bedingen wir doch darbey / daß wir solches der Keys. May. als Römischem Keyser / zu einigem Verweiß / oder in ander weg / zu wider / nit gemeinen / vnd dieselben ohne das bey vns / in dem wol für entschuldiget halten / daß entweder jhre Keys. M. solcher Brieff / Rescripten vnd Befehl / kein wissens gehabt / oder auß vngleichem vnwarhafftem Bericht zu denselben vervrsacht vnd beweget worden sind. Darumb dann vnser höchste vnvermeidliche Notturfft erfordert / wie jrer Keys. M. vnd derselben Vorfahren im Reich / selbst eigene Recht vnd Constitutionen außtruckenlich vermögen vnd zulassen / derselben Befehl vnd Rescripta / ob die auff falschen / vngleichen Bericht sub, & obreptitie, oder wider das gemein Recht außgebracht / zu widerfechten / zu vernichten vnd abzutreiben / als vnsere Feinde in jhrem vermeinten Außschreiben vnd Schmachschrifften sich dergleichen Widerfechtung / wiewol jhren halben mit offenbahrem hernach entdecktem Vngrundt / auch gebrauchen.

Anfang vnd Vrsach deß ersten vertragenen Kriegs / zwischen Keyserl. May. vnd etlichen Reichsständen / Anno / &c. im zwey vnd funffzigsten fürgenommen.

7. Von Anfang vnd Rechtmässigkeit Churfürstens zu Sachsen / vnd S. Churfürstlichen Mitverwandten / Keyserzugs / Anfang vnd warumb hievon zu handeln von nöhten.

VNd dieweil gemeinlich bey allen denen / die vnsere Feinde jhnen bey zu fallen höflich beredet haben / dieses für den Hauptpuncten wider vns angezogen wirdt: als ob wir anfänglichs diesen Krieg vervrsacht / vnd vnsere Feindte / wider die Keys. M. deß Reichs Recht / vnd gemeinen außgekündten Landtfrieden / ohne erhebliche oder billiche Vrsachen vberzogen / vnd zu beschwerlichen Verträgen getrungen vnd gemüßiget haben solten / (dann bey vns were nicht gestanden / die Stände deß Reichs / eigenes Gewalts zu reformiren / &c. vnd darüber vns noch darzu / wider die Keyserl. May. mit Franckreich / in Verständnuß oder Einigung einzulassen) / so bedencken wir nohtwendig vnd rahtsam seyn / ehe wir zu der Hauptsachen der sondern Pfäffischen vnd Nürnbergischen vervrsachten Kriegsempörung schreiten / diesen vnserer Feind einigen / doch aller Ding vnerheblichen Hauptpuncten / darauff sie sich vermeinter Weiß gründen vnd steweren / abzuleinen / wie gleichwol in vnserm ersten Außschreiben / so wir wider beyde vermeinte Bischoffe Anno / &c. 53. so balde nach geendtem Heidelbergischen Tag in offentlichem Truck außgehen lassen / auch beschehen ist.

Vnd ob es wol zum förderlichsten an dem / daß dieser Punct deß gemeinen / im 52. Jahr vertragenen Kriegs / zwischen Keys. Ma. auch den Chur vnd Fürsten vnd vns güetlichen vertragen / vnd sonst in ander weg vnaußgeführet blieben: Ob jhren Liebden vnd vns / solch Fürnemmen geführet hab oder nicht: dieweil aber vnsere Feindt solchen Puncten / als ein gewisses Præsuppositum / auffs das schmählichst / mit verkehrter / arglistiger Vnwarheit herfürrucken / vnd zuvor vertragene Sach / vortheilischer Weiß / wider Recht erwecken / so werden wir höchlöblich vervrsachet / daß wir hierzu nicht stillschweigen / vnd vnser Ehren Notturfft / hiewider vertheidigen / doch mit dieser sonderer Protestation / daß wir vnß hierdurch / von vnnd auß vnserm Keyserlichen Vertrag / auch den andern von vnsern Feinden habenden Verträgen mit nichten begeben / noch denselbigen zu entgegen in eintge Protestation eingelassen / vnd eben so wenig vnser vervrsachte Vertheidigung jemandt zu Verkleinerung gethan haben wöllen. So seyn wir auch hierinnen in allweg so viel desto weniger zu verdencken / daß vns an diesem Handel / alles das / so vns der Allmächtige hie zeitlich verliehen / gelegen ist. Zudem / das vns in diesem freyen Reich Teutscher Nation / vnsere Notturfft frey zu reden / oder sonsten an Tag zu bringen / zugelassen vnd vnverbot-

verbotten seyn soll/ob es gleich Keyserliche vnd Kön. May. selbst berürt/wie wider Keyser* Domitianum gesagt wurde:

In libera ciuitate, debet esse libera lingua.

[* Tiberii Cæsaris dictum est, apud Sueton. in Tiber. c. 28.]

Demnach / vnd auff solche jetztbedingte Protestation / sagen wir/ daß dieser Handel / vrsprünglich/nicht vnser gewest noch für vns selbst/vnd ausserhalb anderer sondern/oder je gemeinen habenden Befehl/fürgenommen. Dann wir gestehen/ vnd ist die Warheit / als wir nach vermög vnd Inhalt der Cron Franckreich / vnd etlicher Chur. vnd Fürsten / als Weilandt Hertzog Moritzen zu Sachsen/Churfürstens seligen/Hertzog Hans Albrechts von Meckelburg/vnd Landgraff Wilhelms zu Hessen / verpflichter Vereinigung / jhnen Hülff vnd Beystandt / gleichwol vnverpflicht/zugesagt/zu Erledigung vieler deß heiligen Reichs eingefallener/hohen/vnleidlichen Beschwerden vnd Obligen / auch Erhaltung desselben alten Libertäten vnd Freiheiten / wie aller derselben / auch vnser selbst offen Auß schreiben / Anno zwey vnd Fünffzigsten außgangen / zu erkennen geben / vnd wir ein gleichlautende Copien desselben vnsers Außschreibens / sampt andern mehr Schrifften/hiebeyneben mit A. gemerckt sonderlich trucken lassen: daß wir demselben nach/ sondern Befehl gehabt / den vermeinten Bischoff zu Bamberg / darumb daß er sich der Handlung / so er durch seine Gesandten vor Augspurg mit diesen Chur vnd Fürsten handeln lassen/ nicht nachkommen / noch sich derselben Gemäß gehalten / vnd darzu derselben zu wider / etliche Knecht/ so er zu Bamberg gehabt / jhrer Liebden Widerwertigen gegen Regenspurg zu kommen/ vnd daselbsten besolden lassen / zu vberziehen/vnd jhme mit rechtem Ernst in das Maul zugreiffen. Deß ziehen wir vns ohne geschewet / mit offener Stirn/ an die beyde Fürsten / Herrn Johans Albrechten / Hertzogen zu Meckelburg vnd Herrn Wilhelmen/Landtgraffen zu Hessen/die (Gott lob) noch in Leben / vnd deß Fürstlichen Gemüths seyn / daß dieselben dieses Befehls nicht in Abredt seyn werden. Vnd haben zur Notturfft hierüber genantes Landtgraff Wilhelms noch zween schrifftlich Befehl/mit seiner Lieb Handt vnterzeichnet/vor männiglich fürzulegen/deren einer am Dato stehet / vor Solmerßweiler / am 25. Tag Aprilis / Anno 1552. vnter anderm diß Inhalts: Möchten auch wol leiden/da es jmer die Zeit vnd Gelegenheit ertragen möcht/daß E. Liebden den Bischoff zu Bamberg auch heimgesucht hetten. Dann er / wie wir glaublich bericht werden / ein Fehnlein Knecht in die Besatzung gegen Regenspurg/dem Gegentheil zum besten/geschickt haben soll. Der ander helt am Dato/in vnserm Feldtläger vor dem Closter Weingarten/ am 27. Tag Aprilis/Anno 1552. diß Inhalts: Am andern wöllen wir Ewer Liebd inmassen wir dann dieselbigen hiebevor auch freundlich erinnert haben / deß Bischoffs zu Bamberg nit zu verschonen / sondern jhme mit rechtem Ernst ins Maul zugreiffen: vnd das hierbey gedencken / vnd zu Gemüht führen/ auch fürnemlich E. L. Argument seyn lassen / daß er / der Bischoff / vnserm Gegentheil / Kriegsvolck zugeschickt in Regenspurg/ꝛc.

8. Den Bischoff zu Bamberg hab Marg. Albrecht anderst nit/ dann auff Befehl der vereinten Chur vnd F. vberzogē/ vnd darauff vertrag empfangen.

Vnd dieweil auch dieser vermeint Bischoff/ehe wann wir jm vnsere Verwahrungsschrifften 12. Maij / deß verschienen 52. Jahrs / vberschickt / trawen lassen/man würde jn seines vnbeständigen / widerwertigen Gesinnes halben / daheimen suchen/hat er zuvor den sechszehenden Maij / von Bamberg auß / bey Weilandt Hertzog Moritzen Churfürsten seligen / fürbiegen / vnnd denselben / Abwesens der andern / dahin bewegen wöllen / daß sein verschonet werden solt. Darauff aber jhme der Churfürst nachfolgende Widerantwort / vnter seinem Secret vnnd Handt Zeichen / zuschreiben lassen / dessen Original wir zu Handen bekommen haben / diß Inhalts.

Vnser freundtlich Dienst zuvor/Ehrwürdiger in Gott/besonder lieber Freündt/wir haben Ewer Lieb Schreiben/ welches den 16. Maij zu Bamberg außgangen / allererst den andern Tag deß Monats allhier zu Passaw empfangen / vnd hören lesen / vnd wissen vns zu erinnern / daß Ewer Lieb durch jhre Gesandten in vnserm Feldtläger vor Augspurg mit vns handeln / vnd wir jhnen darauff für Antwort geben lassen. Hetten auch wol leiden / vnd Ewer Lieb/auch derselben Stifft / Landen vnd Leuten gönnen mögen / daß sie sich derselbigen Handlung gemäß erklärt/ vnd durch jhr widerwertig Beginnen / nicht Vrsach geben hette / dardurch vnsere Einigungsverwandten vnsers Abwesens bewegt worden/thätlich gegen E. L. fürzunemmen vnd zu handeln zu befehlen. Vnd lassen Ewer Lieb Entschuldigung in jren Wirden. Wir sind aber gleichwol berichtet/daß E. L. jhre Knecht/ so sie in Bamberg ligen gehabt / nicht allein vnsern Widerwertigen zukommen lassen / sondern auch dieselben noch auff diesen Tag in Regenspurg vnterhalten vnd besolden sollen. Ob nun solches Ewer Lieb / Entschuldigung vnd Erbieten gemäß/das haben sie selbst zu bedencken. Aber wie dem/so sindt vns allbereit vor etlichen Tagen von dem Hochgebornen Fürsten/vnserm freundtlichen lieben Oheimen/Schwager vnd Bruder/Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ꝛc. Schreiben zukommen/ darinnen sein L. vns anzeigt / daß sich E. L. erklärt/ vnd mit jhrer Liebden allenthalben verglichen/also/ daß es nur an der Gegenversicherung / so die Einungsverwandten E. L. dargegen thun solten / mangele. Wo nun E. L. jhre Knecht zu Regenspurg wider abfordern/vnd dieselben ferner nit besolden / sondern sich der Erklerung gemäß halten/so wöllen wir vnsers beste Vermögens befördern helffen/auch selbst darob seyn/daß dieselbige möge vollzogen/vnd E. L. versertigt zugeschickt werde. Haben wir E. L. dero wir freundtlichen Willen vñ Dienst zu erzeigen geneigt/nit bergen wöllen. Datum Passaw/den 3. Tag Junij/An. ꝛc. 52.

Von Gottes Gnaden Moritz Hertzog zu Sachsen/ deß heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall vnd Churfürst/ Landtgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ vnnd Burggraff zu Magdeburg.

M. Churfürst/
M. pp. ꝛc.

Dem Ehrwürdigen in Gott/ Herrn Weigandten Bischoffen zu Bamberg/ vnserm besondern lieben Freundt.

Da wir dann auff solchen empfangenen Befehl/ dem vermeinten Bischoff ein Verwahrungs Schrifft zugeschickt/ * auß welcher offenbahr/ daß wir den vermeinten Bischoff anderer Gestalt nicht/ dann auß habendem Befehl in vermöge der obgemeldten Vereinigung vberzogen haben. Darüber er sich mit vns gütlich vertragen/ aber sampt seinem Capittel darwider trewloß vnd Siegelbrüchig worden. Darauß nachmaln/ vber alle verrichte vnd vereinte Sachen/ diese grosse schädtliche/ Pfäffische vnd pöfische Auffrühr vnnd empörung erfolget/ in massen seiner Ständ hernach gesetzet wirdt. Vnd ist der Vertrag/ wie der Bischoff sampt seinem Thumbcapitel/ mit vns denselben eingangen vnd auffgenommen/ beyneben diesem vnserm vierdten Außschreiben/ mit andern mehr Verträgen/ Instructionen/ vnd andern/ sonderlich meist Theils langen Schrifften/ in sonderheit getruckt/ vnd mit litera B.* gemerckt.

* Deß Inhalts wie zu befinden/ droben im 22. Cap n. 7.

* B nu. 148.

9. Gegen Würtzburg zu handeln sey dem Marggr. auch zugelassen worden.

Auß was Vrsachen dann sich der vermeint Bischoff von Würtzburg mit vns vertragen/ auch selbsten vmb dieselben Vertragshandlung/ der Zeit/ bey vns angesucht/ das gibt der Vertrag an jhm selbst/ bey vnd neben dem Bambergischen Vertrag in sonderheit getruckt/ vnd mit C.* vermerckt/ (darüber er vns/ sampt seinem Thumbcapittel/ auch trewloß vnd Siegelbrüchig worden) vnd die vorgehenden Schrifften/ so wir inne zuvor zugeschrieben/ zu erkennen. Wie er sich wol dazumal allbereit gegen den beyden Chur vnd Fürsten/ Sachsen vnd Hessen/ zu jhrer gemeinen Vereinigung erklärt/ vnd sich ohne vnser Wissen vnd zuthun/ darzu begeben/ so haben doch jhre Liebden/ der Zeit/ jhne vnsern halben/ nicht versichert halten oder annemmen wöllen/ sondern vns vnsere Nothurfft gegen jhme außgesetzet. Vnd ist durch gemelte Chur- vnd Fürsten/ zu vnserm Willen gestellet worden/ daß wir vnser bestes/ nach vnserm Gefallen/ bey jhme dem Bischoff suchen möchten. Wie vns dann dasselbig Landgraff Wilhelm zu Hessen/ auß seiner Lieb Feldläger/ Grundelfingen/ am dritten Tag Maij/ deß zwey vnd funffzigsten Jahrs/ vnter derselben Handt Zeichen zugeschrieben. Darbey wir es jetzt bleiben lassen/ vnd von vnnöhten achten viel weiters davon zu disputiren dieweil auß oder von diesem Würtzburgischen Vertrag der hernach gefolgt schädtlich Pfaffenkrieg/ daran der Hafft allein/ vnd am meisten gelegen/ principaliter nit erfolget ist. Dieweil er denselben ohne Mittel (wie sich dann wol gebühret) zu halten bedacht gewest/ wo jne der vermeint Rebitzer von Bamberg nicht allein abgehalten hette.

* C nu. 149.

10. Mit was Fug/ die Statt Nürnberg vberzogen/ ob sie wol von den vereinten versichert worden.

Also achten wir auch von vnnöhten viel einzuführen/ welcher Gestalt wir den beyder händischen Pöfel zu Nürnberg gantz billich vberzogen/ vngeachtet/ daß sie den vereinten Chur vnnd Fürsten/ als Kriegsherrn/ mit einer grossen Summa Gelts heimlich hülfflich gewest/ in bedacht/ daß wir der Cron Franckreich/ auch diesen Emungsverwandten Chur vnd Fürsten/ Beystandt vnd Hülff anders nicht zugesagt/ dann daß die Ständte deß Reichs in diesem höchsten großwichtigen Handel/ zu einer einhelligen Verständnuß vnd gleicher Vrden gebracht werden solten. Als wir dann darüber desselben in gemein Befehl gehabt/ sie zu solcher Verständnuß vnd Erklerung/ gleich andern Ständen/ zubringen/ vnd auff jhr verächtlich widersetzen zu vberziehen (wie wir dieses in vnserm vorigen Außschreiben/ jhrenthalben nach aller länge außgeführet) damit sie jhrer Hülff vnd Erklerung halben/ gleich andern Ständten/ offenbar gemacht/ vnd die Schalcks-haut von jhren Hälsen gerissen würde: wie auß dem Vertrag mit D.* zu ersehen/ bey den andern sonderlich getruckt zu ersehen/ darüber vns dieser Pöfel gleichsfals trewloß vnd Siegelbrüchig worden.

* D nu. 150.

11. Ob die vereinten Chur vnd F durch jren Feldtzug an 1552. ob Margg. Albrecht durch seine Beystand/ crimen læsæ Maiestatis committirt vnd sich jhres Leibs vnd Guts verlustig gemacht.

Dieweil dann dieser Punct fürnemlich/ die obgenanten Chur vnnd Fürsten vor vns betrifft: ob denselben diesen Krieg fürzunemmen/ auch vns jnen Hülff vnd Beystandt zu leisten/ auch derhalb mit der Cron Franckreich ein Verständnuß zu machen/ vnd andern mehr Ständen deß Reichs/ sich in solche Verständnuß vnd Hülff mit zu begeben/ gebühret hab/ oder nicht?

So zweiffelt vns nicht/ jhre Liebden/ auch Weilandt deß verstorbenen Churfürsten/ Hertzog Moritzen seligen Erben/ sampt den andern ehrlichen Ständten deß Reichs/ die sich in diese Verständnuß vnd Einigung mit begeben/ werden diese Schmach vnd Vnehr/ die hiedurch jhnen so wol/ als vns/ von vnsern Siegelbrüchigen Feinden zu höchster/ vnfürstlicher/ vnd anderer vnehrlichen Verkleinerung/ zugemessen wirdt/ mit Ernst (wie sich gebühret) vngeandet nicht lassen können/ sie wolten dann jhnen selbst/ auch dem verstorbenen Churfürsten vnter der Erden auffliegen lassen/ daß jhnen dieser Krieg nicht gebühret vnd mit Franckreich auffrührisch conspiriret/ dem Keyser vnd Reich abgefallen/ vnd an denselben jhrer Pflicht vnd Trew vergessen/ auch crimen læsæ Maiestatis committirt hetten/ wie dieser Krieg gegen vns/ (der dannoch kein verpflichter Kriegsherr gewest/ vnd die Keys. May. für jhr Persohn/ nicht beleidigt/ sondern dieselben in vnserm Außschreiben deß zwey vnnd funffzigsten Jahrs/ außtruckenlich außgenommen/) durch die vermeinte Pfaffen vnnd Nürnberger schmählich geteut vnd angezogen wirdt/ dannoch

noch

noch vngeacht vnd vnbedacht/ daß sie sich zu solcher Einigung selbst bekent/erklärt: vnd sonderlich die Nürnberger/ihr heimliche stattliche Hülff hierzu geleist/ ehe wann sie sich je einiges tringenden Gewalts befahret/viel weniger denselben erlitten. Ja sie haben/da es in der still gehalten/vnd Pfaffen Todtschlagens gelten solt/ nicht die letzten seyn wöllen/wann es allein recht angegriffen würde. Wiewol sie jetzt/ gern darfür laugnen/ vnd mit grossen Beschwerden leiden mögen/ daß man jhre Hochwirdige Fürsten/Pfaffen nennen soll. Aber Doctor Gemel ihr Rahtgeber ist hierinnen/ wie recht/noch nicht gehört. So ist die Hessisch Cantzeley noch in Wirden/darbey wirdt man zur Notturfft/die Warheit diß Stücks halben/wol finden. Vnd ist in allweg dieser vermeinten Pfaffen vnd Pöfels halben/die falsche ehrenrürige Bezüchtigung in allen jren Schrifften vnd Handlungen offenbar vnd vnvermeinlich.

Vnd vnter anderm dergleichen vielfältigen erdichten Jniurien/ schreiben die Nürnberger in jhrem andern falschen Auß schreiben vnd Schmachgedicht: daß wir zu der Zeit/da wir noch Keyserl. Ma. offener Feindt gewesen/ alle vnsere Haab vnd Güter/ vermöge deß Reichs Recht/ verwircket haben. Dergleichen schreibet der vermeint Bischoff/ Melchior Zobel von Würtzburg/ in seinem andern offentlichen außgegangenen/ vnwarhafftem Schmachgedicht: daß wir durch vnsere böse/ vnlobsame/ Landtfriedtbrüchige Handelung vnd Rebellion/ darinnen wir vber den auffgerichten Passawischen Vertrag verharret/ vnd vns zu der Keyserlichen Mayestät Feindt geschlagen/ in crimen læsæ Maiestatis gefallen/vnd vnsern Leib/ auch alle vnsere Haab vnd Güter verwirckt.

Vnnd haben darzu in diesem Handel/ damit es je keines zweiffels walte/ beyde vermeinte Pfaffen/sampt dem Pöfel/ auß der Key. Cantzeley jhre vbel außgebrachte Cassationes vnd andere Rescripta, vnverscheidenlich/ nicht allein auff vns/ sondern auch die andern vereinten Chur. vnd Fürsten/als Frantzösische/ Auffrührische Conspiranten/ bitelich erlanget vnd außgebracht/ wie auß jhren selbst vermeinten außgegangenen Schmach-Schrifften zu befinden. Wiewol der vermeint Rebitzer von Bamberg/ so erbar vnnd redlich nie gewest/ daß er vns oder vnsern Rähten/ nicht allein das Original seiner vermeinten/ berühmbten Cassation/ sondern auch nie kein gleichlautende Copien/ auch auff vnserer Rähte Begehren/ davon hat zukommen lassen wöllen/ als er auch dieselben/ wie viel er sonsten von dieser nichtigen Cassation schreiben vnnd plaudern lassen/ in seinen Außschreiben nie in kein Truck geben. Wie hat er sich dann bißhero einiges Titels oder guten Glaubens gegen vns deßhalben berühmen mögen?

Vnd ist also hierauß richtig vnd ohne Streit/ daß von der Widerparthey/ zwischen vns vnd den andern Ständen/kein Vnterscheid oder Sonderung gehalten worden: wirdt auch keine zwischen vns vnd jhnen/von jemandt/ wer der sey befunden werden mögen/ dann daß wir auß vnverpflichtem Befehl vnd zugesagtem Beystandt/sie aber als zusammen vereinte vnd verpflichtigte *Kriegsherrn gehandelt: vnd daß wir die Keyserliche Mayestät als Römischer Keyser/außgenommen/ vnd seiner Mayestät Persohn/nicht vberziehen helffen: auch daß sie zu Passaw/ am andern Tag deß Monats Augusti/ im zwey vnd funffzigsten Jahr/ wir aber zu Dietenhoffen/ am 24. Tag deß Monats Octobris/berürts Jahrs/welches nicht viel vber ein Monat hernach gewest/mit der Keys. Ma. gütlich vertragen worden sindt.

*Drunten num. 24. 34. 148.

Derhalben/dieweil wir vor andern die Furt zu bereiten/ vnd das Eiß zu brechen auff das eusserst gesucht vnd betranget werden/ so sagen wir ferner für vnsere Persohn/ daß wir vns der auffgelegten falschen Schmachen vnd Lastern/vnschuldig wissen. Haben vns auch darumb oder darüber/ mit der Keys. Mayestät mit nichten vertragen/ noch vns darzu bekennet/noch ewiglich bekennen wöllen noch mögen/ daß wir vnrecht gehandelt hetten: ist auch gegen vns nicht außgeführet/noch in der Vertragshandelung jechtes darvon gemelt worden. Wolten auch lieber Todt seyn/ vnd auff Erden nicht leben/ dann daß wir ein solche Vertragshandelung eingangen oder angenommen haben solten. Daher wir auch weder Leib/Leben/ noch vnsere Güter/ oder das wenigst/ durch dieselben Handelung verlohren haben/ vnd eben so wenig in vnd ausserhalb Rechts/ im Feldt oder sonsten/derhalben beklagt oder condemnirt worden/wie dann niemandt vmb einigs Lasters willen zuvor vnverhört/vnerfordert/vnd auffs wenigst ohne einigen vorgehenden/ordentlichen/oder Erklärungs Sententz/an seinem Leib vnd Leben gestrafft/ oder seiner Güter/ privirt werden mag.

12. Deß Marggr. Antwort auff die fürgehende Frag.

Vnd dieweil auch vnser/der Chur. vnd Fürsten Fürnemmen/gemeinem Reich Teutscher Nation zu gutem beschehen/ auch wir/ für vns/ die Keys. vnd Kön. May. als Römische Keyser vnd König/für jhre Persohnen vnd Digniteten/darinnen bedinglich außgenommen/ wie hetten wir dann in das crimen læsæ Maiestatis vnaußgeführter Ding mögen erklärt/viel weniger darüber gestrafft werden? Citatio est iuris gentium, sine qua, nec etiam à Principe, processus validus institui potest.

Aber wie dem/daß dieser vereinten Chur. vnd Fürsten/auch vnsere Expedition/ auß keiner Rebellion/noch einigem verweißlichem Vngehorsam/sondern das Reich Teutscher Nation auß den obligenden/vielfältigen/eingerissenen Beschwerden/Servituten vnd Dienstbarkeiten zu entledigen/auß Zulassung der Natürlichen Rechten/auch deß heyligen Reichs Herkommen/ billich beschehen vnd fürgenommen sey/ geben solches alle jhre/ auch vnsere deß zwey vnnd funffzigsten

›› Jahrs außgegangene Außschreiben/ vnd die Landtkündige Beschwerden/ vberflüssig / vnd ohne
›› andere fernere Beweisung / zu erkennen / fürnemlich aber von wegen der geschwinden/ vnleidli-
chen vnd vnträglichen Reichs Regierung. Diese vnnd andere Beschwerden haben vns/ neben
dem / dessen nur vns ewiglich nicht versehen mögen / billich bewegt / daß dazumal vnsers Abwe-
sens/ als wir in jhrer Majestät vnd deß Reichs Expedition/ vor Magdeburg/ auch jhrer Majestät
zuvor/ nach vnserm höchsten Vermögen beyständig gewest/ dannoch vnsere Statthalter / Räht
›› vnd Ampteut / gedult vnd zusehen müssen / daß dieses frembde Volck / auß sondern habenden
›› Befehl/ vber die vnsern jhres Willens geherrschet/ in vnsere Hauptmanschaffe Newenstatt an der
›› Aisch/ für sich selbst geschrieben / vnd ernstlichen Befelch gethan / bey Beträwung / Plündernuß
›› vnd Einfallens/ jhnen/ was sie gewölte/ aufferlegt/ zu der armen Leut Verderben vnd Vnvermö-
gen/ zu zuführen. Darfür sie/ weder bey den Obersten Befehlshabern dieses Kriegsvolcks / noch
dem Keyserlichen Hoff/ dazumal zu Augspurg/ kein Schreiben/ bitten noch schicken/ wie offt vnd
viel das geschehen / fürtragen wöllen noch mögen / gleichsam solt dieses elendt Volck / vnser vnd
der vnseren Herr / vnd wir jhre Knecht seyn / bey denen die Teutschen Keyserliche Reichs Räht/
in vnd ausserhalb deß offenen / gemeinen Reichsraht / nur für Scheinziffer gehalten / aber alles
Thun vnd Lassen daran gelegen/ allein nach der frembden Regenten / ja fast den mehrertheil einer
Personn allein/ Willen vnd Gefallen/ proponirt vnd beschlossen werden/ dem männiglich/ ja auch
die Churfürsten selbst nachsehen vnd diesen Leuten noch darüber nachlauffen / vnd solcher zu Füs-
sen fallen müssen. Daß man wol hat sagen dörffen/ daß in der Christenheit kein Reich dazumal
verächtlicher/ dann vnser Teutsch Vatterlandt / deß freyen Keyserlichen Reichs / die fürnembste
vnd edelste Nation/ gehalten worden/ dieweil dieser eigengewältigen/ frembden Regierung/ so bald
die verächtlich / vnträglich vnd verderblich gewaltsam / allerley beschwerlichen Newerungen ge-
folget/ vnd darzu solcher Regierung thätlich zugefallen / daß die Ständte deß Reichs mit frem-
dem Volck belegt/ vergewaltigt/ betränget/ vnd dermassen belästiget / daß an viel Orten weder E-
del noch Vnedel in jhren Häusern sicher gewest/ vnd allerley vnerhörte Vnzucht mit vnser Weib
vnd Kindern gewaltiglich getrieben/ vnd aller erbarer Policey vnd guten Sitten zu wider / in ein
solche beschwerliche / viehische Forcht vnd Dienstbarkeit gebracht vnd getrungen / die zuver nim-
mermehr im Reich Teutscher Nation erhört worden/ auch mancher ehrlicher Biderman viel lie-
ber nicht leben wöllen / dann solche jämmerliche Tyranney zu gedulten / vnd solcher Vnzucht zu
zusehen.

›› Vnd wiewol wir der Keyserlichen Mayestät die Schuldt in dem am wenigsten zugelegt/
›› sondern denen so jhr Keyserliche Mayestät gar eingenommen / vnd nicht allein an jhrer Ma-
„ iestät Hoff/ sondern fast im gantzen Reich durchauß jhres Willen regieret / zu gemessen / als sich
„ dann auß dem Jnhalt deß Passawischen Vertrags wol befindet / da jhrer Mayestät dazumal
›› gegen Passaw abgefertigte Räht diesen Bericht gethan / daß jhr Keyserliche Mayestät solcher
Beschwerden biß anhero/ zu gutem Theil gar kein Wissen empfangen / vnd doch wissentlich / daß
von Fürsten / Graffen/ vnnd vieler Ständt im Reich / neben den armen Leuten / vielfältiges/
tägliches Suppliciren / Schreiens vnnd Wehklagens schier kein Ende gewest / sonst doch
nichts desto weniger Teutschlandt / in der verderblichen Beschwerung / Anfechtung vnnd
Vnruhe / durch diese Regierung / als in Keyserlicher Mayestät Nahmen / vnnd auß deren
„ Gewalt / Hülffloß gesteckt / aber die Ständt zu solchen vnd andern vnleidtlichen / vnträglichen
vnnd newerlichen / vngescheweten / vnd offentlichen / vnlaugbaren / eingerissenen Beschwer-
„ den / darzu stillschweigen müssen / vnd in dem Vertrawen gegen einander nicht gestanden/
daß sie sich hetten/ der Notturfft nach/ einhelliglich mit einander bereden vnd entschliessen mögen/
„ wie sie dieser Beschwerden möchten entlediget werden. Dann niemandt hat den Anfang
›› hierzu machen wöllen noch dörffen / wie es dieser löblichen Nation hohe Nohtturfft wol erfor-
dert.

13. Warumb den Vrsachen solches Feldtzugs / nicht durch gelindere Wege abgeholffen? vnd Franckreich zum Beystand vermocht worden.

Vnd were wol am besten geschehen / daß jemandt von Chur vnd Fürsten/ in diesen Din-
gen / in einem gemeinen offen Reichs Raht / ein Anfang gemacht/ die Beschwerden proponiret/
vnd wie denselben abzuhelffen/ durch gemeine einhellige Reichsstimm/ hette schliessen lassen/ so seyn
doch / die an statt / auß Befehl/ Geheiß oder Verordtnung / deren / von denen die Beschwerden
hergeflossen/ selbst Præsidenten gewest / vnd oben an gesessen / vnd den Reichs Raht mehrertheils
regieret / auch ohne das / von wegen gemeiner Ständt mercklicher Zwyspalt vnd Zertrennung/
fast vnd wol so vnmüglich gewesen/ diese zerstrewete Ständt/ sonderlich von wegen der geschwin-
den Practica / so im Fußstapffen darzwischen gelauffen weren / hierüber zu einhelligem Be-
schluß zu bringen/ als den Baw zu Babylonia/ von wegen der zertrenneten Spraachen / zu voll-
führen.

Vnd darumb so ist dieser Rahe vergeblich/ vnd der Mann nicht zu finden gewest/ der sich in
so hochwichtiger Sachen/ so viel Widerwertigen/ vnd an jhr selbst zertrenneten Ständten (die sich
›› nicht der Sessionen / zu geschweigen eines einhelligen Votierns/ vergleichen können) offentlich
vertrawen dörffen. Darauß im gewisse Gefährligkeit vnd Feindschafft viel ehe/ dann vngewisse
Fruchtbarkeit/ dem Reich zu gutem/ erfolgt seyn möcht.

Dessen ist man aber gewiß gewest/ daß kein ehrliebender Standt im gantzen Reich/ etlicher
diesen hohen erbärmlichen eingerissenen Beschwerden / vnwissendt gewest : vnnd mit dem

Vatter-

Vatterland vber dieselben/zu sampt dem verderblichen Schaden/mitleiden vnd trawren gehabt: vnd nit gern gesehen / oder von Hertzen gewünischt haben welt / daß männiglich in Teutschlande derselben enthebt vnd entlediget worden were.

Daß sich nun auß jetzgehörten Vrsachen vnser etliche auß den Chur. vnnd Fürsten deß Reichs hierunder ermannet/vnd die Ding/wie dem Reich Teutscher Nation solcher beschwerden vnd vnchristlichen Dienstbarkeit abzuhelffen/auffs aller geheimst / selbst persönlich/ohne wissen vnd beysein einiger vnser Räthe (wie vertrawet/geheim/vnd angesehen/die bey vnser jedem gewest seyn möchten) beredt / berahtschlaget / vnd vereinigt: so haben wir bey vns nicht schliessen noch finden mögen/daß sichs durch einen andern Weg / dann solche fürgenommene / vertrawete / förderliche Expedition/füglich schicken oder leiden welt. Zu dem / dieweil die vermeinten Chur vnd Fürsten/ auch wir / vns wol besorget / daß wir ein solch Werck / ohne ein sondern Rücken/vnd hülfflichen Beystandt/nicht möchten verrichten/vnd vns darzu befahren müssen/ daß wir etliche sondere abgerichte Ständt/darzu wir kein senders Vertrawen getragen/mehr zu Feinden dann zu Freunden haben möchten/seyn wir mit gutem Bedacht bewegt worden/der Kö. May. auß Franckreich (als der Teutschen Nation nechstbenachbawerten Potentaten / auß dem / daß diese beede Reich hievor beysammen gewest / vnd von Alters je vnd allwegen in guter nachbawerlicher Einigung gegen einander gestanden) solches Teutscher Nation obligen vnd beschwerden zu erkennen zu geben / vnd die zu Erledigung derselben vmb Hülff / Rath vnd Beystandt anzulangen/darzu wir dann letzlich jhr Mayestät gantz freundtlich vnd wol geneigt befunden. Wölten auch / mit Gottes Hülff/neben jhrer Kön. May. vnsers Vatterlandes Libertet/Freyheiten vnd Wolfahrt/zu rühmlichem Benügen/erlanget haben/wo wir die Zertrennung/durch fürgeschlagene gütliche Vertragshandelung/deß verstorbenen von Plawen Practica/nicht hetten vnter vns kommen lassen. Dann wir die Königliche Mayestät in Franckreich in diesem Handel dermassen befunden / daß / vnsers endtlichen Versehens/jhre Mayestät heite alles das widerumb zu dem Reich lassen kommen/daß jhrer May. Vorältern von demselben an sich gebracht/vnd innen gehabt hetten / wo wir die Gelegenheit gegen der Keyserlichen Mayest. neben jhrer Königl. Mayestät auch dahin hetten bringen wöllen.

14. Gemelte Expedition/ sey keine Frantzösische Conspiration.

Vnd ist darumb vnsere nohtwendige Expedition kein Frantzösische Conspiration gewest/ daß wir die Königl. Mayestät darzu in Hülff deß Reichs / vermögt haben. Dann wer für vns ist / der ist nicht wider vns. Vnd hat vns die Keyserliche Mayestät/zugeschweigen vnsere Feinde/ die Pfaffen vnd Nürnberger / in diesem Handel / so wenig / wen wir zu vns in vnser Hülff ziehen oder nicht mögen / als wir herwider jhrer May. oder andern/die sich vns zu helffen halten wöllen/ macht zugeben gehabt. Wiewol dannoch die Keys. May. Teutsche Nation mit frembdem Volck nicht vberführen soll. So haben auch wir / die Teutschen Chur. vnd Fürsten / in allweg vnverhindert / vnd vngewehrt hergebracht/vns bey den Außländischen Potentaten zu befreunden/denselben zu dienen vnd sich auffs nachbawerlichst gegen denselben zu halten / auch vns zu vnser Nothurfft derselben Hülff zu gebrauchen: so wol als vnsere Teutsche Keyser auch gethan / die jhnen Frantzösische / Engelische / vnd Polnische Hülff / bißweilen in jhren selbst eigenen Sachen gantz wolgefällig/vnd zum annemlichsten seyn lassen. Aber diese Freyheit/ hat vns die Außländisch Regierung auff dem Reichstag zu Augspurg deß 48. Jahrs / auch benemmen vnnd abschneiden wöllen.

15. Was gebrsache / daß solche Expedition dem Reich nicht aller dings zum besten kommen / der Statt Metz/vnd vnentledigter Beschwerden halben.

Daß aber diese vnsere Expedition den Außgang nicht aller ding durchauß dem Reich zum besten gewonnen/dieweil sonderlich die Statt Metz darüber vom Reich an Franckreich kommen/ auch fast der weniger Theil der Beschwerden deß Reichs / dardurch entlediget: ist gleichwol nicht ohn/daß die Krieg/wie nohtwendig die seyn / bißweilen stäubel / vnd nicht nach eines jeden Willen oder Fürnemmen gerahten. So wissen wir doch deß hierinnen kein andere Vrsach / dann daß die Lintzisch vnd Passawisch Vertragshandelung / etwas zu eilents vnd sonderlich ohne Vorwissen vnd Willen der Kön. Mayestät auß Franckreich / mehrertheils noch vnverrichter Ding/ angenommen / eingegangen / bewilliget / vnd mit der Expedition/sonderlich von Zeit an der Passawischen Vertragshandelung/stillgestanden worden. Wie wir dann Hertzog Mörtzen seligen/ deßselben zuvor vertrewlich verwarnet/sich wol zu bedencken/was gemeinem Reich/vnd vns allen die wir im Handel stünden/daran gelegen were. Darauff auch/so baldt er solche Vertragshandlung bewilliget vnd eingangen/gefolget/daß die Kön. Mayestät in Frankreich (wie doch sonsten nimmermehr geschehen were) in jhrem Gewalt die Statt Metz behalten/jhre Hülff hinderzogen/ vnd vnsere Expedition/auffs ärgst vnd beschwerlichst verstanden haben/vnd hergegen die Key. May. sich in deß mit Kriegsvolck / zum stärcksten gefaßt gemacht / daß die Vertragshandlung soviel desto ehr/nach jrer M. Willen / vnd mehrertheils der beschwerden vnentledige / erfolgt vnd angefüget werden/ꝛc. Welches alles wir dem Reich/vnd vns allen zu gutem/gantz gern verhütet sehen/auch so viel eyns müglich/vnd an vnserer Persohn gewest/daran nichts mangeln lassen. Aber es hat doch jeder visier/auch der andern vereinten Fürsten Wolmeinung / folgents ein Vnfall den andern vnnöhtwendiglich verursachet / daß er / Hertzog Moritz seliger/vmb sein Leib vnd Leben kommen/vnd darneben allerseits viel trefflicher / ehrlicher / guter Leut verlohren vnd eingebüßt: wir vnserer Landt vnd Leut verjagt/vnd darüber ein gut Theil der Teutschen Nation zum beschwerlichsten verderbt worden: ohne was noch weiters folgen mag/dieweil vielleicht die Zech noch

» nicht aller Ding recht gerechnet. Dessen man alles näher kommen/vnd aller Ding wol vbrig seyn
» mögen/wo allein Franckreich/mit in die Vertragshandelung gezogen/vnd gemeinem Beschluß
16. Fürnembstes Ende vnd Zweck/ mehr besagter Expedition. verfolget worden: dieweil vnser aller Gemüht dahin gestanden/zum förderlichsten/vnser Vatterland auß den eingewurtzelten Beschwerden/vnd auß dem verstehenden Concilio/daher nach Gelegenheit der Läuffe/noch mehrers Vnrahts/Tumults vnd Blutvergiessens zu befahren gewest/zu reissen/vnd widerumb zu seinen Kräfften vnd Freyheiten zubringen/vnd folgendes mit zuthun der Ständt im Reich/die Keyserliche Mayestät/vnd das Hauß Burgundt/mit Franckreich/darzu sich die Kön. May. zum höchsten erbotten/mit Gottes Willen/in solche friedliche Einigung zu bringen/daß jhre Mayestäten/dero Königreich vnd Landt/vnd in mittels das Keyserthumb Teutscher Nation/welches biß daher in solcher Zwispalt das Haar allwegen darleihen müssen/ohne so viel Beschwerden/Gefahr/vnd jmmerwährende Verderben bey einander rühiglich sitzen vnd bleiben/vnd die gemein Christenheit so viel desto mehr beständiglich geschützt werden möchte.

» Daß aber in solcher vnser Meinung gewest seyn solt/die Keyserlich Mayestät/vnd das Hauß Burgundt zu verjagen/sich von demselben gäntzlich abzuziehen/noch vns mit demselben tu kein gütliche/friedliche Vertragshandlung/wo wir anders dero statt haben mögen/einzulassen/das helt sich anders: vnd ist dem zu wider/die Einigung/auff ein gemeinsame Vertragshandlung gestellt/vnd das Ende dahin gericht worden/daß gemeine Teutsche Nation/vnd wir/auff erlangte gleichmässige billiche Vertragshandlung/gegen beyden jhren Mayestäten/auch deren Königreichen/Landen vnd Leuten/so viel menschlich vnd müglich/vns nachbarlich vnd wol halten: auch die Keyserliche Mayestät bey jhren Keyserlichen Dignitäten vnd Hochheiten/wie billich/bleiben lassen wolten. Vnd ob künfftig/durch Churfürstliche Teutsche Wahl/auff den Fall/ein Keyser es were auß Franckreich/Burgundt oder anders wo/erwehlet würde/daß demselben als Römischem Keyser/von dem Reich/wie mit alter herkommen/gebührender/vnterthänigster/schuldiger Gehorsam geleistet werden solt. Welches ein solch hoch verursacht/nohtwendig/nützlich/löblich vnd gleichmässig Fürnemmen gewest/das zu aller Billichkeit vnd gemeinem beständigem Fried gedienet hette/darob sich niemandt einiger Vnbillichkeit zu beklagen oder zu beschweren gehabt. Iustum est bellum, quod ita geritur, non, vt bellum exerceatur, sed vt pax acquiratur. c. noli existi. 23 q. 1. Es hat je die hochringend Landtkündig Noht Teutscher Nation/nach dem natürlichen Rechten (welches das beschwerdt Vatterlandt/einem jeden zu retten vnnd zu schützen nicht allein zuläßt/sondern auch befichlet) auffgelegt/vnd auß Zulassung gemeiner Recht/erfordert/vnsere Kriegs Expedition fürzunemmen/dieweil es auß vielen Vrsachen/durch keinen * andern füglichern Weg beschehen mögen/noch seyn wöllen.

* Droben m. 1.

17. Mehr ansehnliche vrsachen/ warumb selbige Expedition vor keine Rebellion/Frantzösische conspiration/oder meineidig Händlung zu achten:

Vnd beschicht nochmalen beständiglich an dem: dieweil die obbenante Chur vnd Fürsten/auch wir/die Sachen zu deß Reichs Wolfahrt zum besten gemeint: demselben in deren höchsten Beschwerden vnd Obligen gedienet/vnd darüber vnser aller Leib/Leben/Landt vnd Leut gewagt/vnd in höchste Gefahr gesetzt: so wirdt kein Teutscher Ehrbiderman im Reich von vns sampt/lich oder sonderlich/mit Ehren oder einiger Warheit sagen mögen/daß wir dardurch rebellirt/Frantzösische Auffrührer/oder auch Zerstörer vnd Betrüber deß gemeinen Friedts/oder dergleichen gewest seyn. Dann wer einem Römischen Keyser gelobt/geschworen/verwandt vnd zugethan/der ist demselben allein/von wegen deß Römischen Reichs/zu desselben Wolfahrt vnd Auffnemen/gelobt vnd geschworen/auch schuldig vnd pflichtig solche deß Reichs Wolfahrt zu befördern/gegen männiglich/niemandt außgenommen/ja auch den Keyser selbst/der nicht für sich/sondern allein von wegen deß Reichs/vnd demselben zu gutem/ein Keyser ist/vnd Keyser genant wirdt/auch darüber sein Pflicht vnd Eidt thun muß.

Daran auch im Reich Teutscher Nation herkommen/daß man sich nicht allein denselben/wo sie im Reich/zu Nachtheil gehandelt/widersetzet/sondern auch dero mehr dann einen/deß Keyserthumbs abgesetzet hat/als man sich dessen/auß den Chronicis zu ersehen/vnd darauß vnter andern dieses Exempel nicht vnzeitlich vnd wol zu bedencken hat/daß Anno 1292. Hertzog Albrecht von Osterreich/davon diese jetzige Römische Keyser vnd König herkommen/dazumal den Römischen König Adolphum/darumb/daß er von dem König auß Engelland hundert Tausent Marck Silbers genommen/dasselb vnter die Fürsten deß Reichs zu theilen. aber er solches in sein eigen Nutz gewendet/vnd ein Graffschafft darumb kaufft haben solt/vor den Fürsten deß Reichs beschämet vnd beklagt/auch sich sein darauff mit Heereskraffte widersetzet/darauß grosse Zwitracht allenthalben im Reich entstunde/daß sich fast niemandt sicher wußt. Deßgleichen schwuren etliche Fürsten vnd Herrn/am Rhein hin vnd wider gesessen/wider diesen König Adolphum deßhalben zusammen/daß sie von seinen Vögten/wider die Gebühr/beleidiget vnnd beschweret waren/vnnd gelanget so weit vnnd dahin/daß er deß Reichs entsetzet/vnnd Hertzog Albrecht von Osterreich an sein statt/zum Römischen König gesetzet vnnd erwehlet wurde/darein dannoch die beyde Churfürsten/Trier vnd Pfaltz/nicht bewilligten/vnd darzu von den Chronic Schreibern gemelt wirdt/daß jhme König Adolphen nicht aller Ding recht geschehen seyn solt.

Gleicher Gestalt als Weylandt Keyser Friderich/hochlöblichster Gedächtnuß/dieser jetzigen Keyser vnd König Vrahnherr/anno 1467. in etlichen Sachen so dem Reich zu entgegen/be-

schrifft

schreyet / sonderlich aber daß er sich mit dem Papst dazumal in sonderliche Einigunge begabe / dem Reich zu Nachtheil / den Hertzogen von Meylandt zu verjagen / nahme sich desselbigen dazumal der König zu Beheim / als ein Churfürst deß Reichs / von wegen sein vnd anderer Chur vnd Fürsten im Reich ernstlich an / schicket vmb Hülffe zu dem König auß Franckreich / wider den Papst / Keyser / vnnd den Hertzog zu Burgundt / so sich dazumal zu Keyser Friderichen befeindet / vnnd erwarbe bey jhme dem König auß Franckreich / daß er sich in Bündtnuß vnnd Hülffe / gantz gutwillig erbotte / wider Keyser Friderichen / vnnd Burgundt / sampt jhme vnnd etlichen Chur vnnd Fürsten deß Reichs / fürzunemmen / da aber solch Fürnemmen sonderlich durch vnsern Vranherrn / Marggraff Albrechten / löblicher Gedächtnuß / verkommen vnd verhütet worden.

Nun seyn aber die angezogene / vielfeltige hohe Beschwerden / so zu deß Reichs gemeinem vnleydlichem Verderben bey vnsern zeiten eingerissen / in viel Wege höher vnd beschwerlicher zu achten / dann dieses Gelt / oder der Königischen Landvögt vnnachbawrlich halten / gegen etlichen Fürsten / gewesen ist / oder was auch Weilandt Keyser Friderich in sonderbaren Sachen fürzunehmen bedacht gewest seyn mag / wie menniglich im Reich offenbar / vnd mit grunde nicht widersprochen werden mag.

Darumb dann die Chur vnd Fürsten / auch Wir / zu vnser Expedition billich beweget worden / vnd die Keyſ May. darwider im Reich / dann was durch jre bestelte Soldaten vnd angenommenes Kriegsvolck gewest / vnsers wissens von den Ständten / keinen Bey oder Zufall gehabt / da sonsten die Ständte / wo wir vnbillich / vnd als Feinde deß Reichs gehandelt / jhrer Verwandnuß nach / vnd darzu vermöge deß Landtfriedens / jhrer May. hetten hülfflich vnd beyständig seyn müssen. Aber wol ist es wahr / daß sich die Kön. May. vnnd etliche Ständte deß Reichs diese Sachen zwischen jhrer Key. M. auch den vereinten Chur vnd Fürsten / als Partheyen / deren eine die Key. May. vnd die ander jhre Liebden / als deß Reichs Chur vnd Fürsten / sampt andern Ständten gewest seyn / gütlich beyzulegen vnd zu vertragen / vnternommen / in welcher Vertragshandelung / Landtgraff Philips von Hessen / seiner Gefängnuß entledigt / Vnser freundlicher lieber Vatter Hertzog Ott Heinrich / seines Landts restituirt / ein Teutscher Reichsrath verordnet / ꝛc. vnd zu weiterer Vergleichung der Religion vnd gemeines Friedens gehandelt / auch sich die Keyſ. M. von wegen der Liberer Teutscher Nation insonderheit dermassen zu erzeigen vnd zu halten erbotten / daß gemeine Ständte Augenscheinlich spüren solten / daß jr May. zum höchsten begehret / alle Sachen nach der gebühr zu richten / auch den gemeinen Nutz jrem eignen / bey weitem fürzusetzen / daß alle Ständte sich desselben der Billichkeit nach / gantz wol zu ersättigen haben solten. Hergegen sich die vereinten Chur vnd Fürsten / alles billichen Gehorsams / vnd anders so die Capitulata der Passawischen Vertragshandelung außweisen / auch erbotten / also / daß die Kön. May sampt den andern Vertragshändlern / die Sachen im Vertrag / auffs genähmest dahin stellen lassen / daß die Key. M. in viel Stücken nachgelassen / vnd jnen gnedigst willfahrt haben.

Darauß dann geschlossen werden muß / daß die Chur vnd Fürsten nit vergeblich oder vnzeitlich / sondern dem Reich Teutscher Nation zu notwendiger vnd nützlicher Wolfart zu jrer Expedition vnd Kriegsrüstung verursacht worden / vnd hieran sonderlich / wo jrer derhalben an vnd auffgenommen Vereinigung völliglich vnnd einsamlich were nachgesetzet vnd verfolget worden / als obstehet / Lob vnd Danck / vnd ewigen Ruhm vielmehr vnd billicher erlanget dann daß sie erst von diesen beyden vermeynten Pfaffen vnd Nürnbergern solten mit Vnwarheit geschmähet vnd diffamirt werden / so doch wol andere mehr / die bißher vnvermelt blieben / diesen / als deß Reichs hochnotwendigen Krieg / jhnen gefallen lassen / welche zu Lintz vnd Passaw Vnterhändler gewest / wie zur Notturfft zu beweisen.

12. Antwort auff die Keyſ Cassation schreiben / darin die vereinigte Chur vnd Fürsten für Frantzösische auffrührische Conspiration Verwandten / angezogen worden.

Vnd ob vielleicht diese vermeynte Pfaffen vnd Nürnberger vermeynen wolten / jre falsche schamlose Schmach darauß zu beschönen / daß die Key. M. die vereinten Chur vnd Fürsten / auch Vns / in etlichen / durch sie wider vns samptlich vnd sonderlich außgebrachten Keyserl. Cantzley Mandaten oder Cassationen / Frantzösischer auffrührischer Conspiration bezüchte / oder benennen haben lassen solten.

So werden wir doch darauß nicht begnügig seyn / seyn auch damit keines weges zu belegen. Nicht allein darumb / daß solches in den Vertragshandlungen allerseits der gestalt fürkommen / daß dieser Kriegshandelung / in argem oder vngutem / weder in oder ausserhalb Rechts / weiter nit gedacht werden sol / sondern viel mehr / daß solche Wort von jhrer May. zu der zeit / als die wider vns Part gewest / vnd vns / als für derselben Feindt gehalten / auch den vereinten Chur vnnd Fürsten / vnnd vns / so wenig als wir vielleicht derselben / zu willen oder gefallen dieses oder ein anders / geschrieben haben möchten. Wann Herr vnd Knecht gegen einander in Vnwillen oder Jrrung gerathen / so kan der Herr darinnen / so wenig als der Knecht / Richter seyn. Vasallus generaliter priuatur feudo, si dominum insultauerit. Hoc tamen non procedit, si inter se rixantur.

Vnd auß dem so seyn wir darumb die nicht / dafür wir in Key. M. vngnedigen oder feindtlichen Brieffen in solchen Fällen angezogen seyn / haben auch eines solchen / wie billich / nie gestanden / gestehen es auch noch nicht / ist auch wider vnser keinen außgeführet / sondern die Sache / wie obgemelt / gütlich vertragen worden.

19. Auß was Vrsachen Marggraff Albrecht/ den Passawischen Vertrag nicht angenommen.

Daß wir aber gleich andern Chur vnd Fürsten die Passawische Vertragshandelung nicht angenommen/ ist kürtzlich die Vrsach/ daß wir dasselbige zu thun nicht schuldig gewesen/ auch solcher Vertrag vns/ wie andern mehr Ständen anzunehmen oder nicht/ in vnser Willkür gestellet worden.

Zum andern/ daß vns auch solche Vertragshandlung auß guten/ vnd zum theil oberzehlten * Vrsachen/ nit gefallen/ vnd zum höchsten beschwerlich gewesen/ wie man desselben Nutz/ im Werck wol befunden.

Zum dritten/ so haben wir von den Capitulaten dieses Vertrags nichts gewust/ seyn auch derselben im Tractat nie berichtet/ vnd alles hinder vns geschlossen/ vnd durch Hertzog Moritzen/ gegen vns zum höchsten verneint worden.

* Nu 13.15.

Zum vierdten/ als etliche Chur vnd Fürsten mit vns sonderlich gehandelt/ daß wir in solche Vertragshandlung bewilligen solten/ ist doch weder denselben Chur vnd Fürsten noch vns/ einige Vertragscopeyen zugeschickt worden/ darauß wir wissen mögē/ ob vns solche Vertragshandlung annehmlich oder nicht/ wir auch denselbē Chur vnd Fürsten solcher Vrsachen/ warumb wir solche Vertragshandlung nicht willigen könten/ angezeiget/ darob sie zu frieden gewesen/ vnd vns desselben nicht verdencken mögen. Es mag vieleicht bey etlichen/ vnd sonderlich Hertzog Moritzen seligen/ die Meynung dahin gestanden seyn/ wann Hessen vnnd Meckelburg/ neben jhm von vns gerissen/ daß wir dann/ ob wir gleich nicht gerne wolten/ diese Vertragshandelung bewilligen vnd annehmen müsten/ vnnd derwegen vns der Capitulata zu berichten von vnnöten geachtet/ damit bey jhnen (den andern) der Vertrag so viel desto weniger durch vns auffgehalten/ oder verhindert werden möchte.

Zum fünfften/ ob vnd wie aber die Passawische Vertragshandlung/ beyden Fürsten/ Hertzog Hans Albrechten/ auch Landtgraff Wilhelmen/ gefällig gewesen/ vnnd was ihr Liebden auß sondern Vrsachen/ zu Annemmung derselbigen beweget/ das ist jhren Liebden/ so wol als vns/ vnverborgen/ geben es auch jhre zwischen jren Liebden vnd vns ergangene Schrifften/ noch zu erkennen. Wir wolten auch für vnsere Persohn/ der zeit/ nicht allein der Passawischen/ sondern auch Vnserer mit Keys. May. selbst gepflegenen Vertragshandlung/ auß oberzehlten vnnd andern mehr Vrsachen/ lieber vberig gewesen/ vnd die verhüt gesehen haben/ so lang süß die Sach in den Standt/ darumb sie angefangen/ von den jenigen/ laut jhrer Außschreiben/ hinauß geführet/ vnnd einer nach dem andern/ Vns allein/ nicht in Stich gesetzet hette/ dardurch Wir vns mit Keys. May. zu vertragen/ desto mehr verursachet worden/ auff daß vns mit Grundt nicht auffzulegen/ (inmassen durch vnsere vnwarhaffte Feinde geschicht) daß wir willen oder lust gehabt hetten für vns selbst allein Krieg in Teutschlandt zu führen/ da Wir doch dazumal die Gelegenheit wol gehabt/ daß wir/ wo wir vnsern eigenen Nutz gesücht/ wol zu andern Verträgen vnd mehrern Dingen zu kommen gewüst/ derwegen wir gegen niemandtlich wol vnnd billich entschuldiget gehalten werden.

Beschließlich/ dieweil wir für einen armen Fürsten/ ein stattlich ansehenlich Kriegsvolck auff vns in vnserer Besoldung/ vnd darbey von den vereinten Chur vnnd Fürsten/ dieses zusagen gehabt: Was wir von den Ständten/ so sich jhrer Liebden Entgüng halben/ widersetzen würden/ möchten vns zu gutem erlangen/ erbrandtschatzen/ oder in andere Wege bekommen/ das vns vnd vnserm Kriegsvolck dasselbige zu Erstattung vnd gutem gelassen werden solte/ vnnd dieweil Wir dann dieser Kriegsvbung von den beyden Pfaffen vnd Nürnbergern Vertragsweise/ beschwerlich so viel bekommen/ als wir vnserm Kriegsvolck zu thun schüldig gewesen/ so hetten wir/ da wir dieselben vnsere Verträge solten fallen lassen/ dieses Stücks halben/ in die Capitulata keines weges bewilligen können/ es were vns dann eine solche gebührliche Erstattung dargegen beschehen/ daran wir zu frieden seyn mögen. Dann ohne das hetten wir Vns in solch vnwiderbringlich/ gedoppelt Verderben eingestecket/ darauß wir keines wegs zu kommen gewust/ als wir dann allbereit solches Kriegskostens halben viel vnser Aempter/ vnd zum theil vnsere Vertragsämpter/ verpfändet vnnd versetzet haben. Darvon auch vnsere Feindte so viel destomehr mit vnverschämpter Vnwarheit von vns schreiben/ als ob wir den Krieg allein vnserer Schuldeu halben/ vnd Vns bey den Steuffen zu reichern/ fürgenommen hetten/ da sie doch vielleicht selbst nunmehr solten erfahren haben/ was auff ein Kriegsvolck gehe/ vnnd wie man sich darvon reichern möge. Hetten sie vnd jhr Anhang nicht in die Sechzig vnnd mehr Ständte deß Reichs vberzogen/ vergewältiget vnd geschetzt/ vnd noch darüber die Contribution/ deß Reichs Almusen/ erbettelt/ es solten freylich jhr keiner kein eigen Stück in jhren Landten behalten haben.

Erwehnter Passawischer Vertrag/ möge wider den Marggrafen nicht angezogen werden.

Es haben auch vnsere Feindt diesen Passawischen Vertrag selbsten nicht gehalten/ vnnd demselbigen zuwider/ vns vnser Statt Forchheim spoliret/ vnnd weit vber die Hundert Tausent Gülten werth/ an Geschütz/ Proviandt/ Wein/ Getreyde/ vnd anderm/ so wir auß vnser Hauptmannschafft Newenstatt/ meistentheils darein führen lassen/ gewaltiglich genommen/ auch vns dasselbige biß auff heutige Stundt vorenthalten. So haben sie sich auch auff diesen Vertrag wider vns nie gegründet/ sondern allein auff jhre vermeynte/ nichtige/ vbelaußgebrachte Callationes, wie dann ohne das vns durch berührten Vertrag/ dieweil wir denselbigen nicht gewilliget/ vnnd darzu solcher Vertrag zu Vnserm Willen vnziemlichen gestellet worden/ von Rechts wegen nichts benommen/ oder begeben werden mögen/ noch derhalben in einige Verwürckung

ckung oder Poen / im wenigsten gefallen / wie jhme der Zebel von Würtzburg / träumen lassen.

Vnd seyn so viel desto mehr nicht schuldig gewest / vns so viel diese vnsere Widerwertige betreffen / in einige weitere widerwertige Vertragshandelung einzulassen / dieweil die sache zwischen jhnen vnd vns allbereit vertragen gewest / da es billich darbey bleiben / vnnd das so allbereit außgelöschet / nicht wider von newem erreget werden solte / wie dann der andern vereinigten Ständte keiner dergleichen Fall im Passawischen Tractat gehabt hat.

Auß diesen vnd allen andern obeingeführten Vrsachen / ist beständiglich dargethan / daß die vereinten Chur vnd Fürsten / auch Wir / die gemeinen Kriegs Expedition / zu Abwendung der viel seligen eingerissenen Beschwerden deß Reichs / mit Ehren / löblich vnd rühmlich / auß Zulassung der Natürlichen schuldigen Rechten / zu Erhaltung deß Reichs Libertäten vnd Freyheiten fürgenommen / daß wir auch die Kön. May. in Franckreich / als ein benachbawrten Potentaten / hierzu in vnsere Hülffe ziehen / auch alle die so solchem vnserm Fürnehmen zuwider gewest oder seyn wollen / vberziehen / vnd sie darzu zwingen mögen. Vnd ob gleich einiger Zweiffel oder Streit dieses vnsers gebührlichen Fürnehmens gewesen seyn solte / wie doch in der Substantz dessen / vnsers entlichen verstehens keiner ist / ob sie wol beyfällig etwas vngerads / wie es in Kriegssachen zu geschehen pfleget / zugetragen haben mag / daß dannoch dasselbige zwischen den Theilen / wer recht oder vnrecht / diß fals bey vnd vor den andern vnd vbrigen Ständten deß Reichs nit außgeführet / sondern allerseits in der güte vertragen worden.

21. Summa deß jenigen was bißanher vō recht messigkeit deß Keysers Zugs gesagt.

Vnd daß demnach die vereinten Chur vnd Fürsten / vnd Wir / von vnsern Feinden / sträfflicher vnd wissentlicher falscher vngegründter Weise / für Frantzösische Rebellen / Landtfriedtbrecher / Auffrührer / Abfällige / vnd Meyneydige vom Reich / die crimen læsæ Maiestatis committirt / auch Leib / Leben / vnnd Gut verwürcket haben solten / böß lich vnd fälschlich diffamirt vnnd außgeschryen worden / da sie doch vnwidersprechlich solcher Stück selbsten schuldig / vnnd dero mit Bestände zu vberweisen sind.

Dann was die vereinte Chur vnnd Fürsten / auch Wir / mit Königl. Mayestät in Franckreich / auch sonsten in diesem Handel durchauß gehandelt / deß seyn Wir von Anfang / vor vnnd nach Vnserer mit Keyserl. Mayestät ergangener Vertragshandelung / in Vnsern offenen Außschreiben geständig gewesen / vnnd noch / gestehen auch mit nichten / daß Wir daran vnrecht gehandelt / als dann das Widerwertige gegen Vns / nicht außgeführet ist / wie oben mehrmals gemeldet.

22. Ob Würtzburg / Bamberg / Nürnberg / deß gehabten / vnd anderer sonderbaren Verständenuß mit Franckreich nicht selbst schuldig?

Hergegen aber / dieweil Vnsere Feinde diese Vnsere Expedition / auch Vereinigung mit Franckreich zum höchsten lästern / für eine Frantzösische auffrührische Conspiration / vnnd vom Abfall vom Reich / vnd in andere schmähliche Wege / als obstehet / schelten / so bekennen sie doch / vnd können nicht leugnen / daß sie sich in solche Einigung eingelassen / darzu erkläret vnd obligiret haben. Vnd ob sie wol darbey anhängen / daß sie darzu gemüssiget vnd getrungen worden / das ist nicht aller ding wahr / aber wol in allweg jhrenthalben verweißlich vnnd vnerheblich / ob gleich die Keyserliche Mayestät die vermeynten Bischoffe / auff jren eigenen Bericht / derwegen entschuldiget gehalten hette / wie doch sonderlichen deren von Nürnberg halben / nicht geschehen ist / als das Keyserliche Schreiben an die von Vlm außweiset. Doch theten hierin die Rotenlorentzer / das reine Goldt / damit man den Außsatz innenhelt / abermals das beste bey jhnen / daß sie für reine geschawet vnd gehalten worden. Dann dieses heisset gemüssiget vnnd genöhtrangt / dessen jemandt ohne Gefahr seines Leibs / Lebens / vnd der Ehren nicht vbrig seyn mag. Sie hetten aber dessen / so wol als andere mehr Ständte / vbrig seyn können / wo sie nicht sonsten Liebe vnnd Gunst darzu gehabt / oder jre Stubenpölster damit sie rühig hinder dem Offen bleben / nicht mehr dann jr Ehr / Trewe vnd Pflicht bedacht hetten.

23. Bericht vō Bischoff zu Würtzburg.

Vnd daß sonderlich der vermeynte Bischoff von Würtzburg nit allein diese Vereinigung gern beliebet vnd angenommen / sondern auch hernach von wegen sein vnd seiner Mitverwandten Gesellschafft / als sich die Keys. M. mit vns vertragen / mit der Kön. May. zu Franckreich Gesanten einem / wie hernach gemeldet wirdt / selbst eigener Person practicirt / vngeachtet / wie er sich in seinem andern getruckten schmählichen Außschreiben vnsäuberlich streichet. So ist knndtbar / daß er sich ohne einige Betrangnuß / gantz willig vnd ohne widersetzet / in die obberührte Chur vnd Fürstliche Einigung eingelaßen / sich darzu obligiret / vnd alle mögliche Hülffe vnnd Beförderung darbey gethan hat / auch sich der Dinge gegen der Keyserl. Mayestät / wie sein eigen Außschreiben vermag / in nichten beklaget / beschweret / oder entschuldiget hat / dann daß er allererst durch jhre May. auff den 21. Tag deß Monats Junij / im 52. Jahr / nicht auff sein Ansuchen / sondern jhre May. auß eigener Bewegnuß gethanem Schreiben / vnnd Erinnerung seiner Verwandtnuß / damit er dem Reich zugethan / beweget worden seyn solt. Auch dessen zu beweiß / sich der Keys. May. Vberfalls zu Insbruck / zum höchsten erfrewet / vnd denselben als für gute Zeitung / seinen Dienern am Hoff / dergestalt verkündet vnd angezeiget / daß er lang bey jhme wol gedacht / daß dieses Hispanische Regimente / vnnd der Bischoff von Arras mit seinem stoltzen / hoffertigen Pracht kein gut Ende nehmen würde. Darauff er aber länger nicht verharret / dann wie er seinen Cherock nach dem Wind gehengt / vnnd biß er befunden / daß die Passawische Vertragshandlung jhme zum Vortheil fortgängig gewest / vnnd die Keyserliche May. mit Kriegsvolck stattlich auffkom-

auffkommen/vnd seines vermeynens/die Sach vnsernt halben gegen jhm nicht noht haben würde/also daß jhm an solchem gar nichts/sondern viel mehr daran gelegen gewest/wie er mit vns/sonderlich vertragen vnd vereiniget werden möchte/welches er aber anderst nicht/dann zu vnserm freygestellten Willen/bey den Chur vnd Fürsten erhalten mögen.

„ Als wir vnlängst hernach mit Keyserlicher Mayestät vertragen worden/da hat es jhnen in
„ allen Gassen gebrunnen/vnnd ist jhres practicirens/klagens vnd lauffens in Teutscher Nation/
„ zu wenig vnd zu enge gewest/sondern seyn darmit in Italien vnd Franckreich gerahten/ob vnnd
„ wie sie sich wider jhr eigen Gewissen vnnd Siegelbrüchig vergreiffen/für vns auffhalten möch-
„ ten/hat dieser vermeynte Würtzburgische Bischoff/der bißweilen etwas vnverschwiegener/dann
„ die andere seine Conspiranten leufft/nit wenig auff Franckreich getrotzt/vnd gegen ansehenlichen
„ Leuten herauß gefahren/wölle dieser Keyser nicht/so wölle aber ein anderer. Item/was jhne die-
„ ser Keyser/ja auch der Römische König angehe? Wöllen sie nicht gerne/so seye jhm Franckreich
„ gut darzu/der Keyser sey jhm wol so hoch/als er jhm verpflicht/vnd habe jhm von dem seinen gar
„ nichts zu begeben.

Vnd diesem zu folge/so hat er/wie nechst gemeldet/einen Franckreichischen Gesandten der zeit heimlich vnvermercket/in seiner Statt Würtzburg/in der Herberg zum Klingenberg gehabt/mit dem er von wegen sein vnd seiner Mitverwandten in Practica vnnd Handlung gestanden/vnd jhm die zwey nachfolgende Briefflein/mit seiner eigenen Handt/in die Herberg geschrieben/dieses Inhalts:

Melchior/ꝛc.

„ BEsonder lieber Freundt/Auff den gestrigen gehabten Anschlag oder Vorhaben/mögen wir
„ leiden/daß ewer Hert/so vermeldt worden/neben vnd mit vns/doch vnvermeldt/den Krieg
„ vnd Kosten mit führen vnd verlegen helffe. Geräht dann die Chantz/sollen die Sachen als wol
„ ihr/als vnser seyn/vnd solt in solchem keinen zweiffel vnsernthalben haben oder finden/vnd schlies-
„ sen auff solches.

Dem Vesten/Vnserm lieben besondern N.
in der Herberg zum Klingenberg.

Melchior/ꝛc.

„ LIeber Besonder/Wir haben ewer Schreiben vnd Vorschläge verstanden/vnd will vns auff
„ solche Wege einzulassen nicht rahtsam seyn/sondern wo deß Herrn Freundschafft zu seiner
„ Wolfahrt begirig/mögen sie vns wol/doch vnverdacht/zu einem Instrument gebrauchen/vnd zu
„ hauff kommen. Daß wir aber auff eine solche schlechte Anzeigung/einen solchen mercklichen Vn-
„ kosten auff Vns laden/ist nicht zu thun. Derwegen wir nochmals auff Vnserm gegebenen Be-
„ scheide verharren.

Dem Vesten/Vnserm lieben besondern N.

„ Diese beyde Brieffe seyn deß Bischoffs eigene Handschrifften/vnnd noch vor der hand/
„ dergleichen derselbige Gesandt noch im Leben/mit dem diese Ding auff verneinen/wo es die Not-
turfft erfordert/zu beweisen/daß er Bischoff mit jhm dahin geschlossen/daß der König den Krieg mit jhm zu gleich verlegen vnd führen helffen solte/vnd wo sie die Sachen gegen dem Marggrafen verricht/so wolten sie den Zug den nechsten auff den Keyser zu nehmen/vnd was erobert würde/das solte gleicher theil seyn.

So ist auch der Inhalt deß andern Schreibens vnter anderm dahin gemeynet gewesen/wie der Hertzog von Aumalen solte ledig gemacht werden. Da aber hernach der vermeynte Bischoff gesagt/der Gesandte were etwas zu spat kommen/dann er hette von der Heydelbergischen Tagshandlung/die Practica in das Hauß Blassenberg gemacht/daß er denselbigen/ohne allen Entgelt/frey ledig vnd loß wolte herauß gebracht haben/das were aber jetzt fürkommen. Wie aber ehe dann sie gründtlich gewüst/daß die Keyserliche Cantzeley jhnen so gar gewogen (als hernach an seiner stelle gemeldet werden sol) vnd sie sich eines solchen grossen Beyfalls (der gleichwol anderer vns vnerfindtlichen zugelegten Vrsachen/vnnd jhrenthalben/dann was sie als zu einem Muster gebraucht/gar nicht gemeynet worden) mit nichten versehen/haben sie zeitlich vnnd gar balde jhre Practica in Franckreich gemacht/vnnd die Königl. May. wider Vns/als den/so dazumal Keyserisch worden/zum höchsten verbittert/vnnd jhnen gern ein Schutz daselbst gemacht hetten.

24. Bericht vō Bischoff zu Bamberg.

Darauff jhre Königliche Mayestät jhnen/vnnd sonderlich dem vermeynten Bischoff von Bamberg/etliche Schrifften gnedigst vberschicket/vnnd jhrer Mayestät Gesandter/der vnter Weges kranck worden/gemeldtem vermeynten Bischoffe Rebitzer/nachfolgende Schreiben gethan/wie sonder zweiffel in gleicher Form gegen Würtzburg vnd Nürnberg auch beschehen seyn wirdt.

Hochwür-

HOchwürdiger Fürst/ E.F.G. seyn mein unterthänige und willige Dienste/ gnediger Herr/ Ich weiß E. F. Gn. nicht zu bergen / daß ich von dem Durchleuchtigsten/ Allerchristlichsten König zu Franckreich / meinem gnedigsten Herren/ bin abgefertiget worden/ E. Fürstl. Gn. diese beyligende Schrifften zu überliefern / und darneben etliche Entschuldigung der jüngst verlauffenen Kriegsrüstung halben/ bey E.F.Gn. zu thun/ &c. Dieweil aber ich allhier im Schweitzerlandt/ mit etwas Leibs Schwachheit befallen/ so hab ich derselben müssen abwarten. Schicke aber nichts desto weniger E F. G. wie bemeldt/ hierbey der Kön. May. Schreiben / und ist das übrige seiner Königlichen M. begehren/ daß E. F. G. gar keines weges wolten achten oder glauben/ daß Marggraff Albrecht von seiner Mayestät einigen Befehl gehabt/ E. F. Gn Würtzburg oder Nürnberg mit Schwerdt / Fewer / oder nam / zu beschädigen. Es ist auch der bemeldte Marggraff in seiner Mayestät Bündtnuß / * Dienste oder Verpflichtung nicht gewesen/ deß seine Mayestät sich auff die andern gewesene Bundesverwandten / berüffen. Mein Herr der König hat sich vernünfftiglich auch zu erinnern/ dieweil seine Mayestät sich für einen Erretter und Vindicem der Teutschen Freyheit offentlich dargeben und außgeschrieben/ daß demnach seiner Mayestät wolte übel lauten/ und solchem Namen übel respondiren / wann sie dem Marggraffen hetten befohlen / solche Verwüstung in Teutschlanden zu üben. Hierbey kan E. F. Gn. noch weiter uneröffnet nicht lassen/ daß der Marggraff noch nie hat mit meinem Herren capituliren wöllen / sondern als er von Franckfurt abgezogen ist / hat er seinen Weg nach meines gnedigsten Herrn Königreich genommen. Da aber dem König allerley nachgedencken und Ursachen beygewohnet/ darumb er dem Marggraffen nicht gern in sein Königreich gestattet/ er were dann zuvorn mit jhm gar verglichen/ fienge derwegen an mit jhm zu capituliren.

[* Crassa igitur Bodini ignorantia, qui Marchionem regiis confœderatis annumerat, §. de Rep. 6. fol. 912. 963.]

Wiewol nun deß Marggraffen Postulata und Begehren / gar zu übermessig waren / hat doch der König jhm ein billiches gebotten / und sich versehen/ er würde es gewiß angenommen haben. Aber über alle Zuversicht überfället der Marggraff etliche meines Herren deß Königs Leute/ von Fürsten/ Graffen und Adel/ thut denen grossen Schaden/ und erkläret sich erst darnach/ für einen Feindt. Wie solches zu verantworten seyn wöde/ das haben E. F. G. abzunehmen/ und mein gnedigster Herr hat es derselben nicht wissen zu bergen / in Zuversicht/ E F. G. werden als Freunde/ gegen seiner May. sich halten Derwegen versprechen seine M. hinwider E. F. G. alle Freundschafft/ gutes/ Gnade/ und nach jhrem besten vermögen/ freundlichen Schirm / welche E. F. G. ich GOtt in seinen Schirm / und mich derselben/ dienstlich auch befehlende. Datum Schaffhausen in Schweitz/ am 10. Tag Decembris, Anno, &c. 52.

E. F. G.

gutwilliger

Diener/

Caius Virali/ Kön. May. in Franckreich Edelmann und Hoffdiener.

Ich bitte Ewer F. Gn. umb ein Schrifftliche Antwort / auff meines Herren deß Königes Schreiben/ bey diesem Botten. Datum ut in literis.

Dem Hochwürdigsten Fürsten/ Herrn Weigan-
den/ Bischoffen zu Bamberg / meinen gnedi-
gen Herrn.

In seiner F. G. eigen Hand/ und sonst niemandt zu erbrechen.

Dieses Schreiben hat der vermeynte Bambergische Bischoff / zu Altenburg im Schloß/ allein in einem Schächtlein ligende gehabt / darumb sonder zweiffel / keiner seiner Thumbpfaffen oder Räthe/ ausserhalb sein/ einig wissen gehabt. Er doch nichts destoweniger so vermessen und unverschämpt gewesen / daß er solch Schreiben am Cammergericht durch seinen Anwalt verleugnen lassen. Es haben aber dazumal die Kön. May. solch Schreiben/ als bewegt / darzu auß dieser Leute ungleichen bericht / so viel uns berühret/ thun lassen / wie doch ihre May zu Gnaden wol begnügig und zu frieden gewest/ biß wir in den Capitulis zur unverschnideten Richtigkeit dazumal gegen jhrer May. gewachsen/ wir auch dem/ so seiner May. und unser der andern Außschreiben gemeß/ gehandelt haben. Aber auß solchem Schreiben/ und deß Königlichen Gesandten Bekandtnuß befindet sich/ daß diese unsere Feinde Königisch/ aber nicht wir/ dann was auß freyem/ hülfflichen zugesagten Beystands geschehen/ eißmals gewesen sind.

25. Bericht ob der Statt Nürnberg.

Und ist ohne das der Nürnberger halben/ die jhr Weyd und Vortheil allenthalben suchen/ hierinnen gar kein zweiffel/ dieweil sie diese Vereinigung ohne widersprechen beliebet/ und derselbigen mit einem Hundert Tausent Gülden beholffen gewesen / und darzu deren Kriegsvolck denselben zulauffen lassen / doch alles so heimlich und stille / daß es jhrenthalben unvermercket/ auch ausserhalb aller Adhæsion/ Obligation und Confœderation/ wider die Keyserl. Ma. und das Reich nicht seyn / aber doch den heimlichen Verstand haben solte / daß sie sich weder Keyser oder König/

König von jhnen den Chur vnd Fürsten auswendig machen lassen wolten/wie dasselbig auß Weiland Hertzog Moritzen seligen/ deßgleichen Landtgraff Wilhelms nachfolgenden Schreiben an vns gethan/klärlich zu befinden.

„ VNser freundliche Dienste/ꝛc. Dieweil sich auch der Rath zu Nürnberg gegen vns vnd den andern Fürsten/ auff alles/ so bißhero zu Beförderung dieses Wercks an sie gesonnen vnnd begehret worden/sehr gutwillig vnd dienstlich erzeiget/vnd noch erbieten thun/derhalben jhnen auch „ von vns vnd andern vnsern Einungsverwandten/gebührliches Schutz halben/allerley gnedigste „ Vertröstung geschehen/ deren sie sich auch gäntzlich verhoffen. Als gelanget an E. L. vnser freundliche Bitt/im Fall sie jetzo/oder künfftig/ in dieser Einung Verwandtnuß/ichtwas feindtlich fürzunehmen bedacht/ sie wölle hinführo gegen denen von Nürnberg ferner thätlich zu handeln vnterlassen/auch jhrer armen Leute auff dem Landt/ so viel immer möglich/ zu verschonen. Das kan noch E. L. bey menniglich zu gutem Glimpff gereichen/ so wöllen wir vmb E. L. solches hinwider freundtlich verdienen. Datum Vburg/den 15. Aprilis, Anno &c. 52.

Von Gottes Gnaden/ Wir Moritz/ Hertzog zu Sachsen/vnd Churfürst/ꝛc.

M. Churfürst/
M. pp. ꝛc.

„ VNser freundtliche Dienste/ vnnd was wir liebs vnnd gutes vermögen/ zuvor/ Hochgeborner Fürst/ freundtlicher lieber Vetter vnd Bruder/ꝛc. Der von Nürnberg halben/ mögen E. L. „ wissen/daß der Churfürst vnd Wir/von Fridwaldt auß an sie gelanget/ daß sie sich in die Handlung/so jhnen damals von der Röm. Keys. vnd Kön. May. fürgestanden/ nicht lassen/ besondern „ sich zu vns theten/ were es nicht offentlich/ doch heimlich/ so wolte man sie/als Vnsere Freundte „ vnd Gliedtmaß halten. Darauff auch der Churfürst vnd Wir/an sie geschicket/vnd vns endtlich „ mit jhnen verglichen/vns auff dißmals ein Hundert Tausent Gülden zu geben/in Zuversicht/sie „ würden alsdann etwas weiters bey dem Reich thun. Derwegen der Churfürst vnnd Wir/ jhnen „ wider versprochen jhre Bürger/ Inwohner/ Landtschafft/vnd Vnterthanen/ auch alle jre Haab „ vnd Güter/wie vnd durch vnser Kriegsvolck/weder mit Brandt/Plünderung/Raub/nam oder „ in andere Wege zu beschweren noch zu beschädigen/ auch jhnen die Strassen vnd Zuzüge frey zu „ lassen/deßgleichen da wir mit vnsern Zügen jre Landtschafften berühren/mit ernst daran zu seyn/ „ daß niemandts der jhren wider Billichkeit beschweret oder beschädiget werde/ꝛc. Demnach bitten „ wir freundlich/E L. wolte die von Nürnberg bey derselbigen Vergleichung bleiben lassen/sie auch „ ferners nicht beleydigen oder angreiffen. Thut E. L deß Churfürsten freundtliche Zuversicht/wie „ auch wir vns zu derselbigen also getrösten/in Bemächtigung/ wo anderst hierinnen gebüret werden solt/daß es dem Churfürsten/ Vns/ vnnd der gantzen Bündtnuß beschwerliche Nachrede „ gebären würde/darin wir je vnsers theils nicht gern Vrsach geben wolten. Vnd machen vns derwegen keinen zweiffel/ Ewer Liebden werden Vns hierinnen Brüderlich vnnd Vetterlich bedencken.

„ Mit Würtzburg werden es E. L. zu machen wissen/vnd wündschen E. L. daß sie von demselbigen jhres gefallens/ den Vertrag erlangen. Das alles haben E. L. wir hinwider freundlicher „ Meynung nicht wöllen verhalten/ vnd sind E. L. in allweg freundlich/ Vetterlich vnd Brüderlich zu dienen geneiget. Datum in Vnserm Feldtläger Gundelfingen/ am dritten Tag May/ Anno, &c. 52.

Wilhelm von Gottes Gnaden/Landtgraff zu Hessen/ Graff zu Catzenelnbogen/ ꝛc.

Wilhelm/ Landtgraff zu Hessen.

Wie Wir nun auß solchen Schreiben vermercke/ daß dieser Nürnbergische Pöffel abermals auff zweyen Achseln tragen/vnd allein vnbenandte/ heimliche Förderer vnd Helffer/ sträfflicher verbottener Weise/ zu dieser Einigung seyn wolten/inmassen sie zuvorn in der Schmalkaldischen Expedition auch gethan/ seyn wir daran nicht benüget gewesen/ sondern eine freye offentliche Erklärung vnd Obligation von jhnen haben/oder aber sie vberziehen wöllen/wie dann auff jhr verachten beschehen/ darüber sie vns bey den beyden verainten Chur vnd Fürsten/ auch derselben vereinten Stände/ so dazumal zu Augspurg beysammen gewesen/ deßgleichen dem Königischen Oratorn auß Franckreich/zum höchsten verklaget vnd vervnglimpffet/darauff vns Weilandt genanter Churfürst/Hertzog Moritz/ auch Landtgraff Wilhelm zu Hessen/ nachfolgendt beschwerlich Schreiben gethan/ also lautendt:

„ VNsere freundtliche Dienste/ vnd was Wir liebs vnd guts vermögen/ zuvorn/ Hochgeborner Fürst/ freundtlicher lieber Vetter/ Oheim vnnd Bruder. In Sachen belandendte die thätliche vnnd feindtliche Handtlung/ welche Ewer L. gegen vnd wider die Statt Nürnberg fürnemmen/ das werden zweiffels freynunmehr Ewer L. von derselbigen Gesandten vernommen haben.

Vnd

Vnd mögen ferner ewer L. nicht bergen/ daß dieselbige ewer L. Handlung vns so schmertz-
lich vnd kümmerlich ist/ daß wir nicht gnugsam davon schreiben oder reden können. Dann wir
finden klar vor Augen/ daß dieselbige Handlung die Gemüther der gutherzigen Leut zum höch-
sten wider vns vnd vnser gemeines Werck ändert. Vnd schöpffen die Gesandten der Stätt/ so
zu Augspurg ligen/ darauß vrsach in allen Handlungen zustutzen/ vermeinende/ sagens auch öf-
fentlich/ sie spüren weder Trawen oder Glauben bey diesem Hauffen. Dann man hett von Fried-
waldt auß an die von Nürmberg geschrieben/ sie persuadirt/ daß sie sich solten mit dem Keyser/
oder König nicht entlassen/ wir wolten sie in vnsere Gunst auffnehmen/ ob sie gleich in der erst
nicht öffentlich/ sondern heimlich bey vns theten. Darauff wir auch seythero zu etlichmahlen an
sie geschickt/ jhnen vnser Credentz/ nebens schreiben vnd Instruction/ auch Werbung/ fürbringen/
vnd es entlich dahin lauffen lassen/ daß sie vns ein grosses Gelt vberliffert/ vnd dagegen vnsere
Sicherungsbrieff empfangen/ demselben getrawet/ geglaubet/ vnd also in gutem Trawen vnd
Glauben nicht allein jhre Stätt/ Flecken/ Schlösser/ ꝛc. nicht gnugsam besetzt/ sondern auch dar-
auß jhr Kriegsvolck onverhindert zu vns lauffen lassen hetten/ ꝛc. wie dann wir der Warheit zu
stewer solcher verlauffener Handlung keines wegs abredig können seyn. Nun aber würden sie
durch vns oder vnsere verwandten (wie sie dann ewer L. achten) vbergebene Sicherung/ vnd also
wider vnser Ehr/ Traw vnd Glauben angegriffen/ jhnen das jhr genommen/ entwendet/ verhee-
ret/ verbrent/ beschädiget/ abgeraubt/ geplündert/ vnd also wider guten Glauben/ aller Kriegs vnd
aller Völcker Recht gehandelt. Welcher beschwerlichen Klag/ nach gestalten herkommen der sa-
chen/ wir die von Nürnberg/ deßgleichen die andern Stätt nicht zuverdencken wissen/ daß sie sich
in jetziger Augspurgischer Handlung darob entsetzen vnd hinder sich stehen. Doch ligt vns dem
Churfürsten vnd Landtgraffen das aller gröste hierinnen auff dem Nacken/ als Verklemerung/
Schmitz vnd Schmälerung vnserer Ehren/ da wir doch lieber wolten ohne Leib vnnd Gut seyn/
dann ein solch infamien auff vns ligen zulassen.

Vnd mögen ewer L. nicht bergen/ daß gewißlich gestern abermals des Christlichen Königs
Räthe vnd Oratores derwegen ernstlich mit vns geredt/ an statt jhres Herrn Königs höchste Be-
schwerung/ auch dieses fürgewendet/ daß sie nicht wissen/ wie doch jhrem Herrn vnd vns allen ein
grösserer Vnglimpff auffgewirckt/ oder was desselben/ oder vnserm Außschreiben weniger gemeß
seyn solt/ dann eben dieses beginnen/ mit andern mehr anhängen/ die wir also vber Landt nit schrei-
ben/ noch der Federn vertrawen können.

Dieweil nun dem allem also/ so bitten wir ewer L. nochmahln auffs aller freundtlichst/ sie
wollen herkommen dieser Sachen/ auch das gemein Werck/ vnser aller Ehr/ Reputation/ guten
Namen vnd achtung/ dem Privat/ so sie wider Nürnberg haben/ fürsetzen/ ꝛc. Datum in vnserm
Feldtläger vor Gerolzhofen/ am 16. May/ Anno 1552.

M. Churfürst M. pp. stt.

Wilhelm L. zu Hessen.

Darvber haben diese beyde Chur vnd Fürsten/ noch darzu weyland sein/ des Churfürsten
seligen Cammer Secretarien/ Hansen Jhenitz/ mit Credentz vnd Instruction/ gleich auff diese
Meynung zu vns abgefertigt/ die wir in besigeltem Original fürz vlegen vrbietig/ darauff wir sie
widerumb in etliche weg vnd dermassen beantwort/ daß wir sie nicht vnbillich hetten vberzogen/
dieweil sie sich zu dieser gemeinen Reichs-Hülff mit nichten öffentlich bekennen/ sondern abermals
beyderhänder seyn wolten/ welches dem gemeinen Werck nicht respondirt/ wir auch vns zu Hülff
vnd Beystandt darzu nicht anders begeben hetten/ dann daß/ ohne Zertrennung oder Sonderung/
einhellich zusammen gehalten würde. Wo sich nun die Nürnberger solchem auch gemäß erwei-
sen vnnd halten/ vnd sonderlich dessen/ wie ehrlichen Biderleuten zustehet/ öffentlich bekäntlich
seyn wollen/ vnd vns dawider nicht so verächtlich gehalten/ darzu sie heimlich Hülff vnd Fürschub
theten/ so solten sie des Vberzugs wol vberig vnd vertragen blieben seyn.

Also haben sie vns gleicher gestalt vor dem Königischen Commissari dem Bischoff von
Bayonne beklaget/ vnd jhre Gesandten zu jhm geschickt/ darauff er sich auch mit vns in vnwillen
einließ/ vnd schrieb jhnen das Lateinische Zeugnuß zu/ daß sie seines Herrn des Königs/ vnd ande-
rer Mitverwandten theils/ vnd vbertreffentliche Männer weren/ die diesem Werck wol anstünden.
Welches sein Schreiben/ sampt der Königischen Franckreichischen Salvaguardi/ sie vns durch
ein Trommeter/ auch die Vnterhändler in vnser läger herauß schicken/ vns damit von jhnen zu-
wenden. Das vns aber der billichen gleichheit nach/ gar nicht gemeint seyn wolt/ erbotten vns
derhalben für die Königliche Majestät selbst/ dabey es gleichwol/ jhre Liebden/ auch alle andere
Ständt gütlich/ auch zuerhaltung gleichheit/ sonderlich in so wichtigen Fällen/ bleiben lassen.

Ob nun dieses nicht vberflüssige Zeugnuß/ daß sie die Nürnberger dieser Vereinigung/ so
sie jetzt zum höchsten schelten/ gleichwol nicht als erbare/ sondern verrätherische/ heimdückische Bu-
ben/ verwandt gewesen seyn/ das wollen wir ein jeden ehrlichen Biderman/ von hohen vnd nidern
Ständten richten lassen. Ist das nicht ein rechtes/ grosses verräthers Stück/ daß einer den/ so er
für seinen Herrn öffentlich dargibt vnd helt/ demselben sein verpflichte/ schüldige Hülff entzeucht/
vnd darzu denen/ so er für desselben widerwertige vnd Feindt helt/ mit Gelt vnd Leuten/ Hülff/ För-
derung vnd Fürschub thut/ wie sie dessen vberwiesen seind. Darvber sie sich/ als wir sie dessen in

einem vorigen vnserm andern Außschreiben gerühret/in jhrem erdichten anderm Schmachlibel/ auff jhr dargebene Entschüldigung/sich selbst haben dermassen beschüldigen müssen/als ob jemandt mit sonderer Protestation stehlen/aber doch darumb kein Dieb seyn wolt/in massen sie diese jhre miteinigungs Hülff/jhrem fürgeben vnd angezogener Protestation nach/sich dadurch in kein Adhæsion wider Keyserliche oder Königliche Majestät zubegeben/sondern allein jhnen vnd den jhren dadurch Schutz vnd Schirm zuschaffen/bedinglich beschönt/damit man sie je für erbare Lehenleut/vnd wie sich selbst nennen/gehorsame Ständt vnd Vnterthanen halten solt/sonderlich/dieweil sie jhre Pflicht/in jhres Herrn anligenden Nöthen/so getrewlich vnd wol bedacht/daß sie jhnen vnd den jhren zu gutem/desselben widerwertigen nicht allein mit Gelt vnd Hülff Beförderung gethan/sondern sich darzu persuadieren lassen/sich gemelts jhres Herrns Sachen vnd Hülff zuentschlagen/dannoch deß mehr vnbedacht/daß sie allbereit mit Kriegsleuten zu einem widerstandt/da jhn gleich einiger Gewalt hett wollen begegnen/wie doch gar nicht geschehen ist/gesessen gewest/aber doch dieselben gutwillig den vereinigten Chur vnd Fürsten zukommen lassen. Vnd hierauß sollen sie sich selbst wol bespiegeln/vnd vnter andern begangenen vielfältigen/hochsträfflichen Vnthaten bedencken/ob sie nicht in das Laster der beleidigten Majestät/nach jhrem selbst Vrtheil/ohne mittel gefallen seyn/das sie vns vnd andern fälschlich zulegen. Illi (inquit Scæuola) tenentur lege Iulia Maiestatis, qui hostes populi Ro. commeatu, armis, telis, equis, pecunia, aliaue aliqua re adiuuerint.

Darumb vnd auß allen oberzehlten/eingeführten/beweißlichen vrsachen/diese Nürnberger/sampt jhren vereinigten vermeinten Pfaffen (wo sie nur noch ein vberig Fünckle/Ehr oder Schein in jhren Gemüthern hetten) billich kein Biderman mehr mit frölichen Augen/oder aufgerichter Stirn ansehen solten/daß sie sich solcher böß dückischen/arglistigen/betrieglichen Triegerey gebrauchen/vnd welches noch ärger/dannoch jhr selbst vngebür/andern ehrlichen Churfürsten/Fürsten vnd Ständten/so fälschlich zulegen sollen. Darvon jhnen nichts weniger zuvertrawen/dann daß sie vmb Gelts/Guts/Prachts vnd Hoffart willen/das gantz Vatterlandt Teutscher Nation verrathen dörfften. Dabey bleibt es jhrenthalben/vnd mag ein jeder Biderman vor solchem Gesindt wol verwarnet seyn.

Vnd hiedurch verhoffen wir/werde bey allen ehrlichen/vnpartheylichen/der fürnembst/wiewol im Grundt allerding vnerheblich vnd vnschließlich Hauptpunct/den sie jederman verkehrter weiß fürwerffen/vnd sich bißhero viel daran gestossen/gnugsam abgelernt/vnd auß dem weg geraumt seyn. Vnd das sey dißmahls gnugsam für den ersten Theil dieses vnsers Außschreibens.

Folget der ander Theil dieses vnsers Außschreibens.

Von der Pfäfflischen vnd Nürnbergischen Empörung.

26. Von Vrsprung vnd Rechtmessigkeit des Marggrafischen Kriegshandels mit Bamberg/ Würtzburg vnd Nürnberg.

DEmnach wil sich gebühren/den anfang/vrsprung vnd andere gelegenheit der Pfäffischen vnd Nürnbergischen Empörung/so auß der vorgemelten gemeinen Kriegshandlung/von dem Monat September/des 52. Jahrs wider vns entstanden/vnd noch biß auff dieses 56. Jahr vnaußgeführet stehet/mit der kürtze/so viel müglich/im Grundt zuberichten/vnd sonderlich anzuzeigen/daß solche Empörung wider Geistliche vnd Weltliche Recht/auch guten Trawen vnd Glauben/alle erbare Sitten vnnd Gebrauch Teutscher Nation/deßgleichen Keyserlicher Majestät selbst eygen Brieff vnd Sigel/Mandaten/vnd mit vns öffentlichen eingangenen vnd angenommenen Keyserlichen Vertrag (darvon wir neben andern Schrifften gleich lautende Copyen mit E. * signirt erlegen) gegen vns erregt vnd fürgenomen/vnd wir noch darzu wider Gott/Ehr vnd Recht/in die vermeinte Cammergerichts Acht nichtiglich erkläret/vnd darvber vnserer Landt vnd Leut verjagt worden seyn/so haben wir/auff daß dieser vnserer Feindt vnbillich verursacht/schädtlicher vñ verderblicher handel/so viel desto eygentlicher verstanden vnd eingenommen werde/denselben in nachfolgenden Puncten vnd Artickeln/darinnen dieser Handel vom anfang biß zum ende fürnemblich beruhet/gesetzt/vnd folgents auff derselben ein jeden insonderheit/in der Geschicht vnd Rechten (wie wir derselben von trefflichen Rechtsverständigen/ beständiglich bericht vnd vertröst) solche Außführung gethan/darauß männiglich spüren/sagen vnd befinden sol/daß vns zum höchsten gewalt vnd vnrecht beschehen sey.

* E. n. 163.

27. Auff was vnd wie viel Puncten oder Hauptfragen/gedachte Rechtmessigkeit des Kriegs/ Marggrafischen theils beruhe.

Erstlich/wer diesen andern vnd newen entstandenen schädtlichen Krieg verursacht vnd angefangen.

Zum andern/dieweil dieser Krieg/fürnemblich auß nichthaltung des Bambergischen Vertrags erfolget/ob solcher Vertrag von Rechtswegen/an jhm selbst nichtig gewest sey oder nicht.

Zum dritten/ob die vermeinte vorgegebene Keyserliche Cassation/zu recht bündig/vnd inhalts derselben der vermeinte Bischoff zu Bamberg/vnd seine Thumbpfaffen/ohne erlanges ordentlichs Rechtens/mögen vnd macht gehabt/vnsere Vertragsämpter/eygens Gewalts/wider vnser habende Posseß einzunehmen.

Zum vierdten/ob die Keyserliche Majestät nicht macht gehabt/durch den Vertrag/so jhr Majestät mit vns eingangen vnd angenommen/die bemelte Bambergische vermeinte Cassation wider-

widerumb zu recassiren vnd abzuthun/ob gleich dieselbige an jhr selbst/ohne das/von Rechtswegen nicht nichtig/vnd darzu den Vertrag/so die Pfaffen mit vns eingangen/zu confirmiren?

Zum fünfften/ob vns gebühret habe/vnsere Vertragsämpter/die vns der Bischoff vnsers abwesens heimlich vnd mit gewalt einnehmen lassen/widerumb ohne erlangts Rechtens einzunehmen/vnd damit dem Landtfrieden zugegen nicht gehandelt haben?

Zum sechsten/ob dem Cammergericht in dieser sache (dieweil sie beydertheil vorstehende öffentliche Kriegshandlung gewüst/vnd doch kein theil den andern für Gericht erfordern/oder citiren lassen/) vnaußgefürter ding gebühret habe/den Gegentheiln jhr fürnehmen zustercken/auch jhnen Hülff vnd Zuzug zuerkennen? dieweil sie in gewaltiger Kriegsrüstung vor vns/vns zuvberziehen/aber sich gütlich mit vns zuvertragen/nicht willens gewest?

Zum siebenden/ob nicht vns folgents das Cammergericht partheylich/nichtig/vnd darzu auffs vnrechtmessigst in die vermeinte/nichtige Acht erkandt vnnd erkläret/auch zu viel eylends/vnd gleichfals nichtige Executorialbrieff wider vns außgehen lassen?

Zum achten/ob die vermeinte Acht/durch Keyserliche Majestät gemein Cantzley Executorial Mandat/den 18. May/deß 54. Jahrs außgangen/confirmiret/vnd vns vnsere darwider in vnd ausserhalb Rechts gebührende Hülff abgeschnitten sey?

Zum neundten/ob nicht vnsere widerwertige/die Pfaffen vnd Nürmberger/selbst vnwidersprechentliche Landtfriedbrecher/vnd sich keiner Acht/ob gleich die/doch vngestanden/rechtmessiglich ergangen/wider vns mehr dann in em weg zubehelffen haben/sondern als Aechter zustraffen seyen?

Auß erledigung dieser Puncten/wird sich dieser gantz Haupthandel eygentlich vnd vnvermengt befinden/daß vns zum höchsten Gewalt vnd vnrecht/vom anfang biß zum ende durchauß beschehen sey.

Außführung des ersten Puncten/wer diesen Krieg vervrsacht vnd angefangen habe.

VNsere vnverschämpte Feindt haben den Gebrauch durchauß/daß sie vns verbitern vnd alle Schuldt zumessen/wie öffentlich hergegen das widerwertig die Warheit/vnd sie selbst die rechtschüldigen seyn. Das meinst vnd fürnembste aber ist/daß sie stenigs schreyen/vnd jhr immerwährent liedt damit anfahen/als ob es landtkundig vnd am Tag/daß sie von vns jämmerlich/erbärmlich/Vnchristlich/wider Gott/auch alle Göttliche/natürliche vnd gemeine beschriebene Recht/vergewältigt/vberzogen/vnd zu beschwerlichen/verderblichen/an jhn selbst nichtigen/vnd durch Keyserliche Maj. hernach cassirten Verträgen/gedrungen worden seyen/wie es sich doch oben in dem ersten Theil dieses vnsers Außschreibens viel anders befindet. Vnd fahren derwegen diese jre Empörung in jren Erdichte Außschreiben auff solche falsche vermengte præsupposita, zum theil fornen/vnd zum theil hinden an/vnvermelt/was enzwischen durch sie/Sjgelbrüchiger vnd Gewalthätiger weiß/wider vns vnsers abwesens gehandelt/damit sie diesen vermeinten Krieg angefangen. Schreyen sehr/vnsere Räthe haben jhnen auff Graff Volrathen von Mansfelds Kriegsvolck gedräwet/vnd folgents dem Bischeff von Bamberg etliche seine Suffragen Aempter/wider Keyserlicher Majestät Cassation/das gemeine Recht/Keyserisch Cammergerichts Mandaten/vnd den Landtfrieden widerumb einnehmen/auch wir jhm vnd dem Bischeff von Würtzburg ein rechtlich vnd sendtlich Schreiben von Trier außthun lassen. Wie sich dann sonderlich Nürnberg in seiner andern Schmachschrifft/vnter der erdichten Verantwortung des fünfften warhafften/beständigen Artickels/mit viel vnerfindtlicher Widerwertigkeit vbel verhawet. Vnd des Orts bitten wir/das Datum vnsers Statthalters schreiben/welches die Nürmberger vndergeworffen/vnd solchen Puncten inseriret/mit fleiß zubedencken/welches sich helt/Mitwochs nach Palmarum, Anno, &c. 53. vnd dann darauß des Pöffels so baldt folgende Illation, daß sie sich auff diese Schrifften vnd andere vrsachen/der sie gleichwol keine setzen noch wissen/zubesatzung jhrer Flecken vmbgesehen/ꝛc. so sie sich doch dem zuentgegen lang zuvor/ehe dann vnser Statthalter je geschrieben/allbereit vmb Reuter beworben/wie das Königlich Schreiben/so sie aleich vnter diesem Artickel zuvor erleget/außweist/darin jhnen erlaubt/in Böhemen vnnd dem Fürstenthumb Schlesien/vier oder fünffhundert Pferdt anzunehmen/da das Datum berührts Königlichen Schreiben helt/Graitz/den 25. Tag Februarij/Anno/ꝛc. 53. Davon der Pöffel in zu gar grober vnwarheit erwüscht/damit er wie die Butter an der Sonnen bestehet/vnd bey einem jeden verständigen wol zuschliessen vnnd abzunehmen/dieweil vnsere Feindt des anfangs dieses Kriegs so falschen vnwarhafften Bericht thun dörffen/daß auch das vbrig/vnd was demselben nachgefolget/nichts wenigers ein erdichte vnwarheit seyn muß/wie es sich dann ohne das/im weiterer dieser vnserer gegründten Außführung befinden wird.

29. Marggräfischer Gegenbericht.

Vnd sagen demnach/daß sich der vrsprung vnnd herkommen dieses andern Pfäffischen Kriegs viel anders halte. Vnd ob wol nicht ohne/daß die Pfaffen vnd Nürmberger diese beyde Krieg vortheylischer/geschwinder weiß in einander vermengen/so befindet sich doch auß jhren zerstreweten Ehrenrührigen Außschreiben bißweilen so viel/daß sie den ersten der vereinigten Stände

fürgenommen Krieg/weiter nicht erstrecken/dann auff jhr angegebene vermeinte Cassationes/damit jhres vermeinens/solcher Krieg zwischen vns vnd jhnen ein ende genommen/vnd wir darvber vnd hernach weiter gegen jhnen nichts fürgenömmen haben solten.

Da wir aber vber dasselbige/als wir mit Keyserlicher Majestät vertragen gewest/jhnen den Bischoffen/wie sie es außlegen/feindtlich geschrieben/vnd dem Bamberger etliche vnsere Aempter/deren wir zuvor in Possess gewest/einnehmen lassen/da sollen wir allererst den Krieg von newem verursacht vnd angefangen haben/wie der Nürmbergische Pöffel/vnter der erdichten Verantwortung deß vorgemelten fünfften Artickels in seinem andern schmählichen außschreiben dargibt. Aber hieran fehlen sie allerding/vnd schreiben die Vnwarheit. Dann der erste Krieg/so sich von wegen gemeiner Ständt/vnd auß andern mehr vrsachen/zwischen jhnen vnd vns erhalten/(wie dasselbige oben in dem ersten Theil dieses vnsers Außschreibens nach lengs außgeführet/)der hat sein Entschafft erreicht durch die gütliche Vertragshandelung/so zwischen jhnen vnd vns ergangen vnd angenommen/auch vns darauff durch den vermeinten Bischoff zu Bamberg vnsere Vertragsämpter vbergeben/auch die Lehenleut vnd Vnterthanen/auff Erledigung jhrer Pflicht angewiesen worden/Inhalt des nachgesetzten Anweiß vnd Ledigzehlungsbrieff.

Bambergische Anweisungs Brieff.

„ WIr Weigandt von Gottes Gnaden/Bischoff zu Bamberg/entbieten allen
„ vnd jeden vnsern gewesenen Schultheisen/Amptleuten/Castnern/Vögten/Richtern/
„ Bürgermeistern/Räthen/Gemeindten/Bürgern/Bawerschafften/vñ in gemein allen
„ vnd jeden vnsern Vnterthanen/Schutz vnd andern verwandten/auch allen jeden vnsern Edlen
„ vnd vnedlen Lehenleuten/in den nach benanten Ampten/als nemblich: Niesten/Burglumstatt/
„ Meineck/Kupfferberg/Leugast/Ludwigschorgast/Vilseck/Pottenstein/Feldenstein/Goßman-
„ stein/Holdtfeldt/Weischenfeldt/Neideck/Forchheim/Neunkirchen/Herzogaurach/vntern vnd
„ obern Hochstätt/auch ober Schönfeldt vnd Wachenrodt/vnsern günstigen Gruß vnd alles gues
„ zuvor/vnd fügen euch zuwissen.

„ Nach dem wir vns in diesen geschwinden gefährlichen zeiten/zu fürkommung mehrers Vn-
„ raths/mit dem Hochgebornen Fürsten/vnserm besondern lieben Herrn vnd Freundt/Herrn Al-
„ brechten dem Jüngern/Marggraffen zu Brandenburg/zu Stettin/Pommern/der Cassuben
„ vnd Wenden/auch in Schlesien/zu Oppeln vnd Rattibarn Hertzogen/Burggraffen zu Nürm-
„ berg/vnd Fürsten zu Rügen/mit verwissen vnd willen vnsers Stiffts Thumbcapitels vereinigt/
„ vergliechen vnd vertragen haben/nachfolgents Inhalts:

„ **Wir Weigandt/ꝛc.**

„ Dieweil vns dieser jetztbemelter Vertrag aufferlegt/euch alle vnd jede vnsere gewesene Be-
„ felchshaber/Lehenleut vnd Vnterthanen/in den obbenanten Ampten/vnd derselben zugehörigen
„ Obrigkeit gesessen/jhrer Pflicht/damit sie vns vnd vnserm Stifft bißhero verwandt/ledig zuzeh-
„ len/vnd an gedachten vnsern Herrn vnd Freundt Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ꝛc. zu-
„ weisen/so wollen wir euch alle vnd jede/sämptlich vnd sonderlich/hiemit vnd in Krafft diß Brieffs/
„ derselben ewer Pflicht/damit jhr vns verwandt vnd zugethan/frey ledig vnd loß zehlen vnd sagen/
„ weisen auch euch damit an vorgenanten vnsern Herrn vnd Freundt/Marggraff Albrechten zu
„ Brandenburg/ꝛc. seiner Lieb Erben vnd Nachkommen/vnd befehlen/auch heissen euch darauff
„ nun hinfüro seiner Lieb/derselben Erben vnd Nachkommen Pflicht zuthun/vnd allerding zuge-
„ than vnd Gehorsam zu seyn/auch die Lehen zuentfahen/die zuverdienen/oder sonsten/nach Gele-
„ genheit eines jeden Lehen Art/davon zuthun/so mit alters herkommen vnd recht ist/auch jhr damit
„ vns vnd vnserm Stifft verwandt vnd zugethan gewest sey.

„ Doch außgenommen die Vnterthanen in den obbenanten Aemptern gesessen/so vnserm
„ Thumbcapitel bißhero mit Pflichten vnnd Eyden verwandt gewest/vnd noch send/die dann bey
„ derselben bleiben/vnd hiemit dero nicht gelediget noch loß gezehlet/oder gesagt seyn sollen/gentzlich
„ vnd ohne alles geferdt. Deß zu warem vrkundt haben wir für vns vnd vnsere Nachkommen am
„ Stifft/vnsers Stiffts Insigel hieran hengen lassen. So bekennen wir Thumbprost/Dechant/
„ Senior vnd Capitel/dieses Sanct Keyser Heinrichs Stiffs zu Bamberg/daß diese des Hoch-
„ würdigen Fürsten/vnsers gnädigen Herrn von Bamberg Pflichtserlassung/vnd weisung an vn-
„ sern gnädigen Herrn Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ꝛc. seiner F. G. Erben vnd Nach-
„ kommen/mit vnserm guten vorwissen vnnd willen beschehen sey. Deß zu warem vrkundt/haben
„ wir zu hochgenants vnsers gnädigen Herrn von Bamberg/vnsers gemeinen Thumbcapitels In-
„ sigel hieran hengen lassen/der geben ist in vnser Statt Bamberg/am Sambstag nach vnsers
„ Herrn Fronleichnams Tag/vnd desselben vnsers lieben HERRN Geburt/funffzehenhundert
„ vnd im zwey vnd funffzigsten Jahr.

Wie wir nun hierauff die Aempter/mit sampt den Vnterthanen vnd Lehenleuten/in vnser Handt/Gewalt/Possess vnd Pflicht gebracht/vnd dieselbigen etliche Monat/biß fast zum ende des Monats Septembris/in ruhiger Possess vel quasi gehabt/vnd vns wenigers nit/dañ daß wir/wie billich/bey vnsern Verträgen allerding vnangefochten bleiben solten/versehen/seind wir darauff mit vnserm Kriegsvolck ausser Landts gezogen/vnd vnser Statt Forchheim mit einem Fähnlein

Knechte

Knecht beseßt hinder vns gelassen. Als aber dieselben vnsere Knechte vber ein zeithernach von vnserm Statthalter vnnd Räthen nach Blassenberg erfordert / ist Vns der vermeynte Bischoff so baldt Trewloß Siegelbrüchig / auch vnsers Abwesens vnser falscher / arglistiger / heimlicher / vnd vnverwarter höchster Feinde worden / vnd hat durch vnsern trewlosen Lehenmann / Clausen von Egloffstein / vnd seinem falschen / vntrewen / Siegelbrüchigen Thumbpfaffen / Hansen Fuchßen (so dannoch dieselben Vertragshandlung von wegen deß Bischoffs vnd seines Thumbcapitels neben Joachim von Rosenaw / auff habende Vollmacht mit vns gehandelt) aller ding vnwissend vnd vnverwart / ein heimlich vnerbare Verrätherey mit vnser Bürgerschafft vnserer Statt Forchheim / abwesens vnserer Befehlsleute / gemacht / daß sie mit etlichen Pferdten bey nächtlicher weile in gemelte vnsere Statt Forchheim gelassen / vnnd die Bürger von wegen deß Bischoffs in dieselbigen Huldigung vnd Pflicht widerumb genommen. Darauff vnlängst ferner gefolget / daß der vermeynte Bischoff / sampt dem Zobel von Würtzburg / auch den Nürnbergern / vns vnsere vbrige Vertragsämpter / eines nach dem andern / mit gewalt / starck zu Roß vnd Fuß / vnsernthalben abwesendt vnnd vnbewußt / gewaltiglich eingenommen. Daran dann der Zobel von Würtzburg / vnd die Nürnberger auch gegen vns Siegelbrüchig vnd Trewloß / vnd also vber vertragene vnd befriedte Sach / vnsertthalben gäntzlich vnverursacht / vnser vnentsagte vnd vnverwarte Feinde / wider allen vnd jeden Teutschen Gebrauch / wider Recht / gute Sitten vnnd ehrliche Erbarkeit worden sind / da sie dañ nicht allein vns vnsere Vertragsämpter eingenommen / sondern auch (ob sie wol dessen auß jren vermeynten Keyserlichen Cassationen oder Mandaten / darauff sie sich hierinnen allerding nichtiglich vnd vnerheblich ziehen / keinen Schein noch Befehl gehabt) vnser trefflich Geschütz / auch merckliche grosse Proviandt an Getreydt vnnd Wein / die wir auß vnser Hauptmannschafft zu Newenstatt an der Aisch / gen Forchheim führen lassen / weit vber die hundert Tausent Gülden werth / rauberlich genommen / vnd das alles biß auff heutige Stundte gewaltiglich vorenthalten haben. Vnd darzu / als sie vnsere Vertragsämpter auff dem Gebirge / vnd sonderlich Steinach eingenommen / haben jhre Befehlsleute vnd Kriegsvolck / vnsere ältere Erbvnterthanen geplündert / das Vieh erstochen / die Pferdte hinweg geritten / die armen Bawersleute verwundet vnd geschlagen / das Getreydt auff dem Feldt zertretten / daß sie es von newem wider vmbackern müssen / vnnd andere Tyrannische Vngebühr gegen armen Weibsbildern gebet / die man dem Türcken wol zulegen möcht / neben dem / daß vns auch dazumal dieser vermeynte Bischoff von Bamberg / Vnsern Wildtmeister zu Beyersdorff / Melchior genant / ohne alle Vrsachen gefänglich einziehen / vnnd etliche viel Wochen in vnser Statt Forchheim in schwerer Gefängnuß erbärmlich enthalten / vnd darzu vnsern Bürgern vnd Botten die Büchsen abreissen / vnter Augen werffen / schmähen / vberwerffen / plündern / etlichen die Brieffe nehmen / in die Thürn legen / auch mit Wasser vnnd Brot ein zeitlang erbärmlich in Gefängnuß auffhalten lassen / vnd darüber vns selbst für vnser Person in etlichen bösen / hässigen / spitzigen Brieffen injurirt vnd angezogen / dergleichen vns von Hohen vnd Nidern Ständten zuvor nimmer begegenet / auch wir solches vmb jhn vnd sein Stifft nicht verdienet / vnd jhm so viel liebs vnd guts darzu gethan / als wir dann sein betrieglich falsch Gemüht zuvor nicht gewust / vnnd vns viel ehe grosser vberwunders versehen hetten / dann daß jhme ein solcher alter Pfaff diese vnd andere mehr falsche Vntrewe / vnd vnverschämpte / leichtfertige Vnerbarkeit solte zu Gedancken kommen lassen / viel weniger / daß er sich derselben so vngescheucht gebraucht haben solte.

Dieses ist der Anfang der berührten Pfäffischen vnnd Nürnbergischen Auffruhr / die sie mutwilliglich / vnd ohne erlangtes Rechtens / mit der That / vber vnd wider vertragene Sachen / versprochen Trawen vnd Glauben / auch Brieff vnd Sigel / gegen vns vnd den vnsern / hochsträfflichen fürgenommen / darauß wir zu notgetrangter Gegenwehr / doch allein zu bekommung deß vnsern / vnnd anderer gestalt nicht / dann auß Zulassung der Recht vnd Landtfriedens / auch deß Keyserlichen Vertrags / wie davon hernach weiters gemeldet wird / verursacht worden sind.

Außführung deß Andern Punctens: Ob der Bambergische Vertrag / darauß der Krieg erfolget / an jhm selbst nichtig gewesen? oder nichtig seye?

34. Beantwortung fürgenommener Frag.

So dann nun zum Andern / dieser Pfaffen-Krieg auß der Pfaffen zu Bamberg nichthalten erfolget / vnd von jnen angefangen / so wirdt es nunmehr an dem stehen: Ob der Bambergische Vertrag / von rechtswegen / an jm selbst / wie die Pfaffen mit vnbedachtem vngrundt mehrmals dichten vnd schreiben / krafftloß vnd nichtig gewesen seye?

Dann wir wöllen den Fall jetzt auffs aller eusserst setzen / daß dieser Vertrag auß keiner andern Vrsachen / dann auß Forcht vnd besorgtem Gewalt deß Bischoffs vnd seines Thumbcapitels geschehen / wie doch nicht ist / so were es dannoch kein nichtiger Vertrag gewest / sondern hette mit Recht widertrieben werden müssen. Ja wann gleich kein Vertrag hierinnen / sondern allein ein bloffe Schenckung / Verehrung / oder dergleichen / propter metum ad euitandum maius malum, erfolget were. Quicquid enim per metum gestum, ac etiam dando perfectum est, parit metum passo, actionem: Quod metus causa: l. metum autem §. sed quod Prætor ait. ff. quod metus causa. & ibi Bart. Verba enim istius edicti: Quod metus causa gestum erit, ratum non habebo:

35. Solcher Beantwortung erster Grund.

habebo: habent semper suum effectum, etiam antequam veniatur ad iudicium, & ad ius referuntur. Ideo necesse est, remedium facti per in integrum restitutionem, proposita actione, Quod metus causa, adhibendum, pro impetranda iudiciali declaratione, ipsum Prætorem, tatum non habere. §. volenti autem. in d. l. metum.

32. Anderer Grundt.

Wie dann auch dergleichen Klagen vnnd Actionen/ so ad vim compulsiuam gehören/ nit der Art oder so hoch privilegiret sind/ quod metum passus, ante omnia, sicut spoliatus, restituatur, sicut fit in interdicto, Vnde vi: sed metum inferens, auditur, an iuste vel iniuste fecerit? nedum, quod eiusmodi contractus vel gesta, ipso iure deberent esse nulla. Et ideo non obomnẽ metum, fit restitutio. Purgatur enim aliquando metus interueniente nouo consensu, aut si metus fuerit iustus, vel sit promissio facta metu iuste illato: aut si quis fur dum suum metu dereliquerit, priusquam sit violenter aggressus, vt in l. si mulier. & ibi gloss. super verbo, ratum. & text. in l. 2. C. eod. tit. & l. si cum exceptionem. §. qui vim. eod. tit. vt ibi dicit text. Qui vim intulit, cum possessionem à me consecutus sit, fur non est: quamuis qui vi raptuit, fur improbior esse videatur. Igitur magnum discrimen est inter violentiam compulsiuam seu ablatiuam, & expulsiuam. Nam qui aliquid ex alterius metu consequitur, habet ad hoc, meram voluntatem, licet coactam: vt dicit gl. in d. §. qui vim.

33. Dritter Grundt.

So ist auch hierinnen der Fall noch weiter gestalt/ daß hierüber ein offener/ bewilligter/ versprochener/ angenommener/ vnnd besiegelter Vertrag/ der nicht propter metum, sondern vielmehr Schutz vnd Schirms halben/ zu Verhütung weiterer vnnd mehrer Beschwerden/ auffgerichtet/ vnd im Werck vollzogen worden/ der nimmermehr für ein nichtigen Vertrag zu halten/ oder ohne rechtliche Außführung hat mögen zerrissen oder auffgehaben werden/ wie hernach weiter davon gemeldet werden sol.

Transactio est contractus, in quo, etiam re integra, statim propter consensum oritur naturalis obligatio, & est generalis contractus, vt à lite discedatur, aliquo dato, vel retento: & vestitur, quoad obligationem ciuilem, aut traditione rei, aut stipulatione interueniente. Et igitur mero iure valet transactio, nec propter consensum infirmatur, etiam si dolus, metus, vel falsitas huic causam dederit. l. penult. C. de inut. stip. Sicut & in sententia dicimus, quæ per falsas probationes lata est, cum ad sententiæ substantiam non pertineant. Vnde non ideò est nulla, leg. prolatam. Cod. de sentent. sed solum ope restitutionis rescindi debet, iuxta legem primam, in fine, ex quibus caus. manumis. & leg. final. Cod. de temp. in integrum restitutionis.

Vnd auß diesen vnwidersprechlichen Fundamenten vnd Rechtsgründen/ ist dieser Bambergische Vertrag (dieweil darinnen gegeben vnd genommen/ daß wir von vnserm Befehl abgestanden/ dem vermeynten Bischoff vnd seinem Stifft dadurch Friede geschaffet/ auch jhne in vnsern Schutz genommen vnd vertheydiget/ vnd vnsers Theils/ was wir jhm im Vertrag versprochen vnd zugesaget/ trewlich vnd wol/ zu seiner grossen Danckbarkeit/ gehalten haben) erfolget vnd auffgerichtet/ der jhm dann seines Theils auch beständiglich zu halten/ aber gar nicht/ sonderlich mit der That/ dargegen zu handlen gebühret hat/ wie er dann demselbigen mit Verweisung der Aempter/ auch Ledigzehlung der Vnterthanen vnd Lehenleute/ seines Theils dazumal/ wie obgemeldet/ Vollziehung gethan/ aber hernach/ wider alle Recht/ einen trewlosen/ Siegelbrüchigen Absprung genommen/ vnnd dargegen thätlichen gehandelt/ das jhm als einem ehrlichen Biedermann/ deß er sich verwegen/ mit nichten zugestanden.

34. Bambergischer Vertrag/ könne auch mit ordentlichẽ wege deß Rechtens nicht hinderrieben werden. Von Ankommẽ der Bamberg.

Vnd hierauß (wiewol jetzmals darvon zu disputiren/ nicht vonnöten) folget noch weiter/ daß dieser Vertrag nicht allein in der Substantz nicht nichtig/ vnnd daß mit der That darwider nicht gehandelt werden/ sondern ist auch an jhm so beständig vnd rechtmessig in accidenti auffgerichtet/ daß dieser vermeynte Bischoff vnd seine Thumbpfaffen/ denselben mit Recht nicht widertreiben mögen/ ob sie gleich wider jhr versprechen vnd zusagen sträfflicher vnnd vnzulässiger weise/ den ordentlichen Weg (als jhnen dann kein anders gebühren wöllen) an die Hand nehmen/ vnd das Recht suchen wöllen.

Dann wiewol er vnd die seinen/ Vns für vnsere Person dazumal/ ausserhalb deß so Vns vermög der Einigung (als obstehet) gebühret/ wol Vrsach geben/ vns gegen jhnen zu rechen/ dieweil sie allerley Hochmuhts/ auch thätliche Handlung gegen den Vnsern getrieben/ daß sie auch nicht sicher mehr durch beyde Stifft ziehen dörffen/ dessen sie sich selbst wol schuldig erkennet/ vnnd derwegen/ als ob sie angelangt/ daß ein Vereinigung etlicher Fürsten vorhanden/ vnnd wir auch darinnen seyn vnd in kurtz anheimbs kommen solten/ zu vnsern Räthen geschickt/ sich bey denselbigen entschuldiget/ vnd sich gleichsam Raths zu erholen gestellet/ als sie dann/ wie wir anheimbs kommen/ dergleichen Schickung auch gethan/ dadurch sie das/ so sie zuvor wider vns gehandelt/ listiglich abzubringen vermeynet/ wie dasselbige in vnserm ersten Außschreiben mit mehrerm Inhalt vermeldet. Da Wir aber darumb/ als für Vns selbst dargegen nichts fürnemmen wöllen/ haben auch vnser Kriegsvolck anfänglich durch seinen Stifft ohne einige Beschwerde/ vnnd mit sonderlichem Befehl/ daß sie niemandt darinnen beleydigen oder angreiffen solten/ durchziehen lassen/ also/ daß er nicht anders sagen kan/ dann daß wir Vns freundtlich vnd Nachbarlich gegen jhme/ seinem Thumbcapitel vnd Vnterthanen/ mehr vnnd besser/ dann sie sich gegen Vns dieser zeit/ erwiesen oder gehalten haben. Als aber hernach die vereinten Kriegs Chur vnnd

Fürsten

Fürsten vns aufferlegt/widerumb zu rück nach dem Landt zu Francken zuziehen/die Ständt darinnen zur Declaration zubringen / vnd sonderlich ein Befehl gethan / dem Bischoff von Bamberg/dieweil er sich seinem Erbieten nicht gemäß gehalten/wol in das Maul zu greiffen / vnd sauber außzuscherren/so haben wir doch jhme dem Bischoff/als einem alten Mann/zu Ehren vnnd freundtlichem Gefallen/auff sein vnd seines Thumbcapitels selbst höchstes Anlangen vnd Bitten/die leidlichsten Wege/die sich aller Gelegenheit nach/immer duiten wöllen/vber vnd wider vnsern habenden ernstlichen Befehl/der Güte statt gelassen / vns der Ständt gemächtigt / vnd die Sachen zu beschehener gütlicher Vertragshandlung kommen lassen / darein wir weder den Bischoff oder sein Capittel getrungen/sondern derselb von jhnen selbst gutwillig eingangen vnd angenommen worden. Vnnd sonderlich darumb / daß wir den Bischoff / sein Thumbcapittel vnnd Stifft/in diesen geschwinden Läufften vor Brandt / Vberzug / vnd andern endtlichen Verderben/verwahren/schützen vnd schirmen solten / wie dann die Narration berürten Vertrags lautermit sich bringt:daß sich er der Bischoff dieser Zeit endtlich nichts anders zu versehen vnd zu befahren gehabt/dann daß er von seinem Stifft/auch Landt vnd Leuten/ sampt seinem Thumbcapittel vertrieben/auch darzu seine arme Leut geplündert/ verheeret vnd verbrennet worden / vnd sich derwegen mit vns/ der jhn als ein Obersten vnd auß habendem Befehl der vereinten Ständt allbereit in seinem Stifft vberzogen/zu Verhütung solches noch mehr hochverderblichen / beschwerlichen vnnd besorglichen Nachtheils/ mit Wissen vnd Willen seines Thumbcapittels in die Vertragshandtlung begeben:auff daß wir mit vnserm befohlenem Fürnemmen gegen jhm abgestanden.Es hat auch gemelter Bischoff noch derselben Zeit / als er vns allbereit erwieß vnd abfällig worden/auß gezwungener Warheit/die vom Adel dardurch desto mehr seines Theils zu bewegen/auff gehaltenem Ritterstag zu Schweinfurt / gegen der Fränckischen Ritterschafft daselbst mündtlich fürtragen/vnd in einer Instruction schrifftlich darthun lassen/daß er sich sampt seinem Capittel darumb mit vns vertragen/damit sein Stifft/Landt/Leut/vnd Vnterthanen nicht endlich verderbt/verbrendt/verheeret/ vnd der Stifft vom Adel in andere Händt nit kommen möchte/wie es dann jhme vnd seinen Pfaffen / wo es ohne das gewest / nicht anders ergangen / dann daß sie verjagt/auch der gantz Stifft geplündert / verheeret vnd verwüstet seyn würde / vnd ohne daß/ jhr/der andern Ständt Kriegsvolck / beschwerlichen von vnsert wegen auff vnsern versprochenen Schutz/Schirm/auch zugesagten Trawen vnd Glauben davon abzuhalten gewest / daß sie diesen Stifft nit vberzogen / sonderlich aber darumb / daß er noch vber den mit vns auffgerichten Vertrag/etliche den Ständen widerwertige Brieff/ von sich geschrieben haben solt/dargegen wir jhn zum getrewlichsten vnd höchsten vertheidigt/darüber dasselbig Kriegsvolck / als ob wir diesen Pfaffen vns zu Vortheil vberrück tragen vnd jhnen fürgreiffen wolten / ꝛc. allerley Nachrede getrieben/vnd Vnwillen wider vns geschöpffet haben/da wir aber nichts desto weniger beständiglich jhme gehalten/das Vberziehen vnd Vberfallen verhütet/auch sonsten vermög dieses Vertrags/vnd auff sein deß Bischoffs vielfältiges Anruffen/jhme vnd den seinen Schutz vnd Schirm gehalten / dem Hauffen von seinetwegen entgegen geschicket / die Fürzüg abgewendet/auch seinen Stifft nichts wenigers dann vnser eigen Erblandt geschützet vnd beschirmet haben / dessen er der Bischoff sampt seinem Thumbcapittel offermals gegen vns zum höchsten danckbar gewest/vnd seinen fürnembsten Trost diß falls auff vns gestellt hat.Also/daß ewiglich nimmermehr wahr ist/wie dieser vermeint Bischoff vnauffhörlich dargibt:als ob wir jhn/ohne einige redtliche/billiche Vrsach / wider Gott / Ehr / Recht vnd den Landtfrieden vberzogen/vnd zu einem verderblichen/hochbeschwerlichen Vertrag getrungen haben solten.Dann die Vrsach warumb er/der Bischoff vberzogen / die ist in dem ersten Theil / dieses vnsers Außschreibens nottürfftiglich außgeführet/ vnnd daß nicht wir / der dazumal kein Kriegsherr:* für sich selbst gewest / sondern die vereinten Ständt/als Kriegsherren / jhne durch vns / als iren Obersten / vberziehen haben lassen/wie dann dessen vnsere Befehl erlegt/auch die Vertragshandtlung durch dieselben genäm gehalten/ vnnd darwider nichts fürgenommen oder gehandelt worden ist.

* Droben n 11 24 vnd drunten nn. 148.

Vnd hieron reden die Pfaffen / als Caiphiten / nicht aller Ding vnrecht : daß sich nicht zu vermuhten / daß jemandt das sein vergebenlich vnnd vmb sonst verschenck/ oder sonsten vergebe.

Wir sagen auch also/vnd deß mehr/ daß wir den Bischoff von keines Vertrags wegen vberzogen/haben auch denselben nicht bey jhm gemuht oder gesucht/anders/dann was der Tractat oder die Vertragshandtlung/als wir dem Bischoff auß freundtlichem Willen/auff sein bittlichs Anlangen/die Güte bewilliget vnd eingereumbt / an jhr selbst geben hat. So haben wir jhne auch wie mehrmals gemelt/für vns nicht vberzogen /noch er vns die Vertragsämpter vmb sonst oder vergebenlich vertragsweiß zugeeignet/sondern auß Vrsach/wie nechst gemelt/im/seinem Thumbcapittel vnd seinem Stifft zum besten. Wüsten wol daß er sonst so kostfrey nicht gewest were/daß er vns den wenigsten Sewstall gegeben oder zugeeignet hette.

Es ist aber hieby auch nicht wahr/wie er sich vor der Keys. Ma. auch dem Churfürsten am Rhein vnd andern mehr Ständen/gantz vnverschämpt beklagt:als ob sein Stifft so arm/wo vnsere Aempter davon gezogen/ daß er sich davon nicht erhalten möcht. Dann alle die Aempter / so er vns zugeeignet/ertragē deß Jahrs/jährliches Einkomens/nit gar zehen Tausent Güldē. So hat d Bischoff für sich/ausserhalb seiner Thumbsaffen/35000. Güldē jährlichs einkomens/laut seiner

Rechnungsbücher. Vnd wiewol er seyd der Zeit fürgeben/ sein Stifft sey in die zweymal hundert Tausent Gülden schuldig/ so glauben wir es doch gar nicht. Ob gleich der Stifft etwas schuldig/ so stünden doch solche Schulden mehrertheils auff etlichen Pfandtsämptern / so von denen die solche Schulden darauff haben/ als Ampteleuten/ jnen gehalten/ vnd derwegen derselben Einkom-
" men/ in die Summa der 35000. Gülden nicht gezogen seyn würden. Nun ist es noch zuviel / daß
" ein solcher Pfaff so viel vbertigs Gelts sol zu verzehren haben. Hette diesen Pfaffen/ auch den Zobel zu Würtzburg/ das Futer nicht so gell gemacht/ so wolten wir deß Kriegens vnd vberziehens wol
" vbrig vnd vertragen blieben seyn. Sie seyn diese beyde Stifft vor andern dahin gerahten/ daß bey dem mehrertheil derselben Pfaffen/ alle Gottseligkeit/ Christliche Zucht vnd Erbarkeit erloschen/ die sich als schädtliche Müssiggeher / aller Vnzucht befleissigen / auch weder Gott noch der Welt nutz seyn/ vnd doch so grossen/ vberschwencklichen Vnkosten böslich vnd vbel verzehren vnd ohn
" werden / den sie gegen Gott nimmermehr zu verantworten haben. Derwegen sich gewißlich nie-
" mandt befahren darff / daß der Himmel darumb were nidergefallen / wann gleich diese Pfaffen
" nicht so viel Pferdt/ Hund vnd schöner Mägd halten/ aber hergegen viel löblicher vnd rühmlicher
" auch männiglichen vnärgerlicher / weshalben solcher vnnützer / schädtlicher vnd vnnohtürfftiger
" Pracht benommen vnd abgeschnitten würde. Aber wie dem/ dieweil wir diesen Stifft Bamberg/ vnd die armen Leut darin/ gegen dem Vertrag/ vor endtlichem Verderben verhütet; so ist dieser Vertrag durch kein Action / oder ander Remedium iuris vmbzustossen / auch vns zu Recht erlaubt vnd zugelassen / daß wir diese Ämpter mit gutem Gewissen vnd Fugen von dem Bischoff vnd seinem Thumbcapittel bekommen haben/ vnd behalten mögen/ tam iure transactionis, quam
" per datum ob causam: non obstante: quod Episcopus & eius capitulum, ad hoc metu mo-
" ti essent: iuxta tex. expres. in l. metum. §. sed licet. vbi dicit, Licet vim factam à quocunque,
" Prætor complectatur: eleganter tamen Pomponius: Si quo magis te, de vi hostium, vel latro-
" num, vel populi tuerer, vel liberarem, aliquid à te accepero, vel te obligauero: non debere me
" hoc edicto teneri, nisi ipse hanc vim tibi submisi. cæterum si alius vim submisit, teneri me non
" debere. Ego enim operæ meæ potius mercedem accepisse videor & fa. tex. ad literam, in l. da-
" mus. ff. de cond. indeb. vbi dicit, cum ideo do, quod aliquid à te consecutus sum, vel quia ali-
" quid à te factum est: vt etiam si falsa causa sit, repetitio eius pecuniæ non sit.

Nun haben wir jm dem Bischoff für vns selbst diesen beschehenen Verzug nit sum̃ittirt angerichte od zugeschifft: sondern allein/ wie obē im erstē Theil beweißlich dargethan / auß befehl gehandelt.

36. Antwort auff die einrede: ob den Bischoffen gebühre die Stifftsämpter an den Marggr zu vereussern.

Vñ daß sich beschlt ehrlich/ wider das alles/ der vermeint Bischoff vñ seine Pfaffen der Scheingeistligkeit keines Wegs zubehelffen: als ob jnen nit gebühren mögen diese geistliche Güter zu alienirn oder zu vergeben/ vnd daß derwegen dieser Contract nichtig sey: ist dasselbig in vnserm ersten Außschreiben gnugsam widerlegt/ daß es bey den Stifften vnd Bisthumben im Reich Teutscher Nation/ vnd sonderlich bey diesen beyden Stifften Bamberg vnd Würtzburg / nit herkommen/ daß sie sich der Leonischen Constitution / oder der Titel: de reous ecclesiæ non alienandis aut permutandis. in vtroq; iure. gehalten/ sondern je vñ allweg/ von vnvordencklicher Zeit here/ sich freyer/ vngewehrter Administration/ kauffens/ verkauffens/ vertauschens/ verpfändens vnd alienirens zu jrer Gelegenheit / sonderlich communicato consilio, was durch die Bischoffe vnd jhr Capittel samptlich gehandelt wirdt/ den weltlichen gleich gebraucht/ ohne obberrier: einiger erforderter rechts solennitet. de qua in Authen. hoc ius porrectum, C. de sanct. Eccl. vnd anderswo. Wie dann/ vermög der Recht/ gegen solchen erforderten Solennitæten / die widerwertig Gewonheit approbirt wirdt. iuxta gloss. fin. ex mente Azon. in d. Authent. hoc ius porrectum. Vnde res
" etiam ecclesiæ semel alienata, dicitur effecta alienabilis. & potest pluries alienari. Ita Bart. in l.
" vnica. C. de impos. lucr. descrip. lib. x. per illum tex. ibid. in §. res vero. Et in omni re prohibita
" alienari per l. pater filium. §. quindecim. ff. de leg. 3. vt tibi Alex.

Vnd hat darzu mit den Bischoffischen weltlichen/ vnd derselben zugehörigen/ so wol als ihren eignen Erbgütern/ im Reich Teutscher Nation/ viel ein andere Gelegenheit/ dann andern/ auisser Reichs/ in terris ecclesiæ gelegenen Gütern: wie dann die Rechtsgelehrten/ vnd sonderlich die Canonisten/ von solcher Vnterscheidt viel vnd mancherley schreiben. Dann die Bisthumb werden gemeinlich/ ausserhalb der geistlichen Jurisdiction/ sonsten in temporalibus den weltlichen Fürstenthumben allerding gleich gehalten/ sie haben jre zugehörige Regal/ Gleit/ Zoll/ Wildban/ hohe vnd nidere bürgerliche vnd peinliche Obrigkeit: tragen auch dieselben gemeinlich von Römischen
" Keysern vnd dem Reich zu lehen / vnd erkennen in Summa in temporalibus niemand: für jhren
" Herrn/ dañ allein einen Keyser/ vnd das Reich/ wie sie dann in der Weltligkeit/ ohne Vnterscheid/ in versöhnlichen vnd heblichen Sachen/ dem Keyser vnd deß Reichs weltlichen Rechten vnd Ge-
" richten/ tam actiue quam passiue, dermassen vnterworffen/ daß sie auch vor dem Cammergericht/
" auff den Landfrieden klagen vnd beklagt/ vnd also den weltlichen indiscriminatim gleich gehalten/ ausserhalb daß sie/ tanquam à digniori officio, propter iura & officia episcopalia, geistliche Herrn oder Fürsten/ genennet werden.

Vnd auß diesen/ auch andern Vrsachen/ seyn vns solche der geistlichen weltliche Güter/
" durch Kauff/ Geschenckung oder Verträg/ an vns zubringen so wenig verbotten/ als daß die Key-
" serl. die Stifft/ Berich/ Lüttich vnd Cammerich / in temporalibus jnnen haben vnd gebrauchen/ jurisdictione spirituali semota: oder daß die Churfürstliche Pfaltz/ allein Schutz vnd Schirms halben

halben/ fast den halben Stifft Wormbs bekommen / vnd Hertzog Heinrich von Braunschweig/ der doch ein Pfaffenvogt seyn wil / jhm den Stifft Hildeßheim (vngeachtet / daß er dannoch desselben mit Recht verlüstig / vnd Executoriales wider jhn erlangt) gantz lieb vnd wol befohlen seyn last. Dem gemeß/hat der Stifft Würtzburg der Grafschafft Henneberg/ Meinningen / vnd der jetzig vermeinte Bischoff zu Bamberg/vns ein Theil an vnserm Ampt Streitberg / angetaufft/ vnd so fortan in andern Stifften mehr. Wir wollen geschweigen/was dieser vermeinte Bambergische Bischoff vor der zeit / der Geistlichen Iurisdiction haben / mit den Nürmbergern für ein heimlichen Vertrag auffgericht/vnd sich derselben darinnen nicht wenig begeben haben mag/ vnd daß sich ein Bischoff zu Würtzburg/ einen Hertzogen in Francken schreiben / vnd der Bamberger sein Stifft/ein gemacht Fürstenthumb des Reichs bestreitten darff/daher sonsten die Stifftischen Güter / quantum ad temporalia attinet, im Reich ohne mittel alienirlich seind / mit dem auch gleich zutrifft/daß die Canonisten/wie vorgemelt/schreiben/quod iurisdictio Papæ se non extendat ad bona temporalia, quæ à clericis vt laicis possidentur: sicut & clericus, qui non nisi ratione clericatus subditus Papæ, non est subiectus, eius temporali iurisdictioni, cum dominium rei, non vt clericus, sed vt laicus habeat. Ita ad longum refert, & sequitur per iura & multas authoritates d. Fel. in c. Quæ in Ecclesiarum. extra. de Const. n. 30. & 31. ad quem breuitatis causa fit remissio.

Vnd im Fall/daß diese Güter nicht alienirlich weren (doch in allweg vngestanden) so wird es doch im gegenwertigen Fall nicht fürtragen / dieweil sich der Bischoff sampt seinem Thumbcapitel vergriffen/wider Verbott der Recht/ enormiter delinquirt, daß er heimlich vnd mit gewalt/ vns in diese vnsere Güter gegriffen/ vnd dieselben gewaltiglich an sich gebracht hat / wie solches in jetzt folgendem dritten Puncten mit Grundt außgeführet werden sol.

Auß dem allem dann beständiglich folgt/daß dieser Bambergische Vertrag nicht allein/ipso iure, nicht nichtig/sondern als kräfftig/in allweg mit recht nicht mehr zuwidertreiben ist.

Außführung des dritten Punctens/daß die Bambergische angegebene Cassation nichtig vnd vnerheblich außgebracht/vnd derwegen/in vermög derselben/ dem Bischoff die Vertragsämpter wider einzunehmen nicht gebühret habe.

36. Durch was vor Personen / vnd auff was vor falschen bericht / die Keyserl. Cassation sub & obreptitie außgebracht.

DAß dann zum dritten/ die durch Bamberg angegebene / vermeinte Cassation zu recht vnbündig / auch sub & obreptitie außgebracht / befindet sich erstlich / daß der vermeinte Bischoff zu Bamberg diese Cassation nicht erbarlich / sondern durch subornirte Personen/als für sich selbst/seinethalben vnvermerckt ansuchen / vnd vns sampt den andern vereinigten Chur vnd Fürsten schmählich injuriern vnd anziehen lassen. Welchen Betrüger dannoch hernach noch darzu vberbetrieglich gegen vnserm Statthalter vnd Räthen auff dem Gebirg/in einem langen schreiben/deß Datum stehet/Mitwoch nach Matthæi/ Anno/&c. 52. mit diesen Worten vermeint: Daß aber wir/vnd das würdig vnser Thumbcapitel abermaln durch euch vnfüglich angezogen / als solten wir berührte Keyserliche Cassation vnd Mandat auff vngleichen Bericht außgebracht haben/daran geschicht vns nicht allein vngütlich / sondern vns wird dasselbige der öffentlichen Warheit zuwider/vnbillich zugemessen. Dann das widerwertig befindet sich auß Keyserlicher Majestät Cassation vnd Mandat / auß eygener Bewegnuß / wol bedachtem Muth / gutem Rath/vnd rechtem wissen geschehen / vnd gar nicht auff vnser ansuchen / vns auch zum höchsten gebotten/derselben Cassation vnd Mandat jhres Inhalts nach zukommen. Ob euch nun gebühret/jhr Maj. darinnen zustraffen/oder vns anzuziehen/das habt jhr selbst zubedencken/&c.

Vnd ob wol vnsere Statthalter vnd Räthe diesem vermeinten Bischoff solche betrieglicher falsche Antwort gnugsam vnd der gestalt widerleget/ob sie wol bey sich erachten könten/daß er selbst eygener Person bey Keyserlicher Majestät/die ding nit gehandelt / so würde ers doch durch andere von seinet wegen angeschifft haben. Dergleichen / daß er wider diesen seinen Vertrag nichts gehandelt / oder fürgenommen / hat er vns gleicher gestalt betrieglich vnd mit vnwarheit zugeschrieben/da sich doch das widerwertig apparenter erwiesen. Vnd als wir hernach gen Bamberg kommen/auß seinen Schrifften diesen falschen/verlogenen betrug öffentlich befunden / daß er drey erbare Gesellen/vielleicht als seine Coadiutores, Christoffen Stieber/vnsern Trewlosen Lehenman/ Matthesen Reutern Cantzlern/vnd Doctor Andreasen Kebitz angericht/daß die als für sich selbst/ vnter dem gemeinen vnterschrieben Scheinnamen / etliche Bambergische / getrewe mitleidende Vnterthanen/an die Keyserliche Majestät/vmb Cassation/ doch als auß eygener bewegnuß/vnd sonsten vnvermerckt/zuschreiben/vnd auffs vnterthänigst zubitten/wie jhr vermeinte Klagschrifft mit F. * signirt/vnd bey neben andern Schrifften erleget / außweist / darinnen dieselben drey Coadiutores, als rechte Haupt Auffrührer vnnd Anstiffter dieses beschwerlichen / verderblichen Vnraths / deren ein jeder eines dürren Baums wol würdig / vnter andem mit vnverschamter vnwarheit eingeführet / als ob wir mehrertheil jhres Bischoffs Aempter / Schloß / Städt/ Flecken / edel vnnd vnedel Lehenleut / mit Heerskrafft vnnd Gewalt vberzogen / dieselben jhrem Herren abgedrungen vnnd eingenommen / da wir doch mit nichten den mehrertheil)

* F. Num. 164.

auch

auch vnsers wissens gar kein Edeln Lehenman jhm mit einigem Gewalt abgedrungen / auch sonsten gegen jhm dem Bischoff anders nicht gehandelt / dann wie es oben nach lengs in dem ersten Theil dieses vnsers Außschreibens außgeführet ist.

Aber nichts desto weniger so hat doch der vermeinte Bischoff diesen Handel selbst angestelt/vnd derwegen dem Bischoff von Arras/Doctor Georg Selden Vicecantzler/Heinrichen Hasen/vnd dem Nürmbergischen Pfintzing/zum aller demütigsten vmb beförderung geschrieben/deßgleichen Herrn Marquarten vom Stein Thumbprobsten insonderheit Schrifftlich ersucht / dieses Inhalts:

Weigandt/&c.

„ VNsern günstlichen Gruß vnd Freundtschafft zuvor / würdiger lieber Freundt/ „ Andächtiger vnnd getrewer / wie wir in denen / vns jetzo in vnsern alten verlebten Tagen „ durch Marggraff Albrechten/&c. zugestanden beschwerungen / darumb daß wir vns sein vnd seiner Mitkriegsverwandten gefallens/wider die Römische Keyserliche vnd Königliche Majestät/vnsere aller gnädigste Herrn/nicht erklären/handeln noch thun wollen / meistentheils vnsers Stiffts vnschüldiglichen eingezogen vnd eingenommen Aempter / Stätt vnd Flecken kommen/ höchstgedachter Römischer Keyserlicher Majestät / vnserm aller gnädigsten Herrn / bey vnserm Diener Simon Süssen vmb gnädigst ensehen klagent vnd berichtsweiß/vnd euch daneben auch/ wo derselbige vnser Diener in seiner Außrichtung ewer Hülff bedörffen/euch darin gegen jhm auwilliglichen zuerweisen/schreiben lassen/deß seydt jhr vnsers erachtens nun mehr berichte/&c. Wiewol wir vns nun in dem vnnd anderm / zu euch aller Freundtschafft vnnd gutem vnzweiffentlich versehen / haben wir euch doch (dieweil wir / daß die Römische Keyserliche Majestät zu Augspurg ankommen/bericht) weiter zuschreiben nicht vmbgehen mögen / günstliches fleiß vnd in Freundtschafft bittende/jhr wollet / als ein sonder vnd fürnembst Glied vnsers Stiffts/ (in Bedenckung vnser vnschuldt/vnd daß wir auß vnserm Gehorsam/wie oblaut/nicht wider die Römischen Keyserlichen vnd Königlichen Majestät/vnser aller gnädigste Herrn/vns erklären/handeln noch thun wollen/in diesem vnfall/beschwerung/bedrangung vnd benötigung kommen / vnd auch täglichen noch weiters einfalls / Vberzugs vnd anderer beschwerung besorgen müssen) nicht allein durch euch / sondern andere mittel Personen / bey der Römischen Keyserlichen Majestät/vnd auch sonsten/wie jhr zu thun wol wist/hülfflich/räthlich vnd förderlich seyn/damit wir vnd vnser Stifft widerumb zu dem/so vns abgedrungen vnd eingezogen / kommen / vnd die derohalben abgenötigten Verschreibung / Belehenungen / Ledigzehlungsbrieff der Aempter vnnd Lehenleut/auch alle andere derohalben vbergebene verschreibungen / belehnungen / vnnd was sonsten hierin allenthalben vnserm Stifft zu Beschwernuß gehandelt vnd fürgenommen/cassirt vnd abgethan/vnd also euch in diesen eussersten nöthen vnd zeiten / vnserm zu euch habendem sondern vertrawen nach / erweisen. Daran thut jhr ein gut Werck / so seyn wir vrbietig hinwider gegen euch in günstlichem Willen vnd Freundtschafft zubeschulden. Datum Bamberg / Montag nach Assumptionis Mariæ, „ Anno, &c. 52.

Thumbprobst.

Gleicher gestalt hat er nachmahln bey Doctor Kebitzen / den er auch nach Augspurg geschickt/folgents Inhalts geschrieben.

Weigandt/&c.

„ VNsern günstigen Gruß vnnd Freundtschafft zuvor / würdiger lieber Freundt/ „ Andächtiger vnd Getrewer/Was vber allhievor mit Marggraff Albrechten/&c. vnserm „ Stifft zugefügte Beschwerung/gestern Dienstag nach Sanct Bartholomæi / des heiligen Zwölffbotten Abendt/vns vnd dem würdigen vnserm Thumbcapitel / von jhm Marggraff Albrechten weiter bedrawlich Schreiben zukommen / das werdet jhr von dem hochgelehrten vnserm Rath vnd lieben getrewen/Andreas Kebitz der Rechten Doctorn/vernehmen. Dieweil dann auß voriger Handlung vnd jetzigen Schrifften anders nichts dann tägliches einfalls/Vberzugs vnd beschwerliches Nachtheils zubesorgen/so haben wir jhn Doctor Kebitz/zu abwendung dessen/ an der Römischen Keyserlichen Majestät Hoff abgefertiget / günstliches Fleiß vnnd in Freundtschafft bittent/jhr wollet jhm auff sein ansuchen / dermassen wie jhr zuthun wol wist/geholffen vnd gerathen seyn/damit wir vnd vnser Stifft solcher beschwerden / zum ehesten so es immer müglich/ vberig/ vnd durch höchstgedachte Römische Keyserliche Majestät/vnsern allergnädigsten Herrn/ gnädigst bedacht / geschützt vnnd geschirmet werden. Das erbieten wir vns hinwider gegen euch „ in günstigen Willen vnd Freundtschafft zubeschulden. Datum Bamberg / Mitwochs Bartho„ lomæi/Anno/&c. 52.

Die Brieff aber/wie wir dem Bischoff/seines nichthaltens halben/in massen vns angelanget/geschrieben/vnd er vns darauff mit dem Wort: In rechter Warheit/ die doch niemandt dann Gott selbst ist/betrieglich/fälschlich/vnd dem andern Gebott Gottes / vnerschrocken zuwider / widerumb beantwort/so er Doctor Kebitzen mit gen Augspurg zuführen geben/lauten nachfolgents Inhalts:

Marg-

Marggraff Albrechts bedräwlich Schreiben/ vnd meines gnädigen Herrn Antwort/ belangende die widertreibung der Verschreibung/ so zu Passaw beschehen seyn sol.

VNser freundtlich Dienst zuvor/ Ehrwürdiger in Gott/ besonder lieber Herr vnd Freundt/ Vns langt glaubwürdig an/ daß E. L. derselben Secretari zu Passaw gehabt/ vnd allda zu widertreibung des zwischen vns auffgerichten Vertrags handlen lassen solen/ deß wir vns dann vber vnd wider E. L. selbst Fürschlag vnd ansuchen/ auch zusag vnd vbergebene Verschreibung/ mit nichten versehen/ hetten auch derselben viel ein mehrers vertrawt. Dieweil wir aber den vntrewen Willen vnd Jmanz spüren vnd befinden/ so begeren wir derwegen von E. L. vnd dero Thumbcapitel hiermit/ die wollen vns zuschreiben/ ob E. L. vnd sie solchen Vertrag/ wie der auffgericht/ zuhalten bedacht/ oder aber durch jemandt von jhrentwegen zurück zutreiben/ in willens seyen oder nicht/ damit wir vns ferner vnser vnvermeidtlichen Notturfft nach/ zuhalten vnd zuerzeigen. Solte aber das nicht geschehen/ vnnd vns von E. L. weitläufftig Antwort erfolgen/ so wollen wir vns vnser Notturfft dagegen vorbehalten haben/ vnd solche weg für die Handt nehmen/ wie wir bey solchem Vertrag bleiben könten. Vnd begeren deß E. L. vnd dero Thumbcapitels beschrieben Antwort hiermit/ vns darnach haben zuhalten/ dero wir sonsten zu freundtlichen Diensten gewilt. Datum Wormbs/ den 29. Julij/ Anno/ &c. 52.

Von Gottes Gnaden Albrecht der Jünger/ Marggraff zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien/ zu Oppeln vnd Ratibarn Hertzog/ &c. Burggraff zu Nürmberg/ vnd Fürst zu Rügen.

Dem Ehrwürdigen in Gott vnserm besondern lieben Herrn vnd Freundt/ Herrn Weigandten/ Bischoffen zu Bamberg.

VNser freundtlich Dienst zuvor/ Hochgeborner Fürst/ besonder lieber Herr vnd Freundt/ welcher massen wir E. L. auff derselben vns/ vnterm Dato Wormbs/ nechstvergangen 29. Julij gethanes Schreiben/ vnd darin verleibt ermelden/ daß wir einen Secretarium zu Passaw gehabt/ welcher angesucht/ vnd der auffgerichten Verschreibung zuwider solten haben handeln lassen/ in Schrifften beantwort/ daß wir darauff E. L. zum förderlichsten bey eygener vnser Bottschafft zufertigen wolten/ deß haben sich ewer L. sonders zweiffels darauß zuberichten/ &c. Demselben nach geben wir ewer L. freundtlichen zuerkennen/ nach dem sich E. L. Statthalter/ der Best vnser lieber besonder/ Wilhelm von Grumbach/ als der am jüngstē allhie gewesen/ auch vernehmen lassen/ als solten wir wider E. L. daselbsten zu Passaw/ bey Römischer Königlichen Majestät/ vnserm aller gnädigsten Herrn/ handeln/ darauff wir jhn eygener Person für vns erfordern lassen/ vnd jhm vnser Entschüldigung angezeigt/ mit beger/ dieselben E. L. vnserthalben für zutragen. Nun wiewol wir vns genzlichen versehen/ dasselbige sey also durch jhn/ den von Grumbach beschehen/ vnd ewer L. derselben gnügige Ersättigung getragen haben solten/ dieweil vns aber ewer L. derwegen vnd darvber schreiben/ so thun wir E. L. darauff abermahlen zu warhafftigem Bericht anzeigen/ daß nicht ohn/ daß einer vnser Cantzleyschreiber in andern/ vnd vnsers Stiffts Herrschafft in Kernten/ obligenden Sachen/ zu Passaw gewest. Daß aber derselbe auß vnserm Geheiß oder Befelch/ von wegen angeregter Verschreibung ewer L. ermelden nach/ gehandelt/ das mögen vns E. L. (daß es nicht beschehen) in rechter Warheit glauben/ wie auch gedachter vnser Cantzleyschreiber dasselbige anzeigen wird. Darzu vnnd ob er solcher Sachen halben mit etlichen geredt hette/ so were es doch auch ohn vnsern Befehl beschehen. Ob nun andere auserhalb vnser vnd des würdigen vnsers Thumbcapitels gehandelt/ darin ist vns vnd demselben vnserm Thumbcapitel (wie E. L. als der hochverständig zubedencken) nichts auffzulegen.

Dann zu fernerm E. L. anzeigen/ daß berührte Verschreibung auß vnserm Fürschlag vnd ansuchen auffgericht/ &c. haben sich E. L. freundtlichen zuerinnern/ als ewer L. dazumahl vnser Statt Forchheim durch derselben Kriegsvolck einnehmen vnd plündern/ daß wir etliche vnsere Räthe zu E. L. geordnet/ vnd in Ansehung vnserer Vnschuldt/ vmb abstellung bitten lassen. Daß wir aber anderer gestalt nicht/ dann durch den Jnhalt ermelter Verschreibung erlangen/ vnd also nicht auß vnserm Fürschlag beschehen. Darauff wir dann die Sachen dazumahln vnd auch noch darwider nicht zuhandlen/ beruhen lassen:

Freundtlich bittende/ wo ewer L. eines andern vnd widerwertigen bericht were/ oder noch würde/ E. L. wolle demselben/ in Bedenckung/ daß vns täglichen ein vrsach nach der andern vnverschuldter ding auffgelegt vnd zugemessen werden wil/ keinen Glauben geben. Das erbieten wir vns vmb E. L. als vnsern besondern lieben Herrn vnd Freundt/ dem wir zu freundtlichen Diensten gewilt/ freundtlich zuverdienen/ wolten auch das E. L. hinwider freundtlicher Meynung nicht verhalten. Datum in vnser Statt Bamberg/ am Montag nach Oßwaldi/ Anno/ &c. 52.

Marggraff Albrechten/ &c.

Weigand: von Gottes Gnaden/ Bischoff zu Bamberg.

Dem

Dem Ehrwürdigen in Gott/vnserm besondern lieben Herrn vnd Freundt/ Herrn Weigandten Bischoffen zu Bamberg.

VNser freundtlich Dienst zuvor/ Ehrwürdiger in Gott/ besonder lieber Herr vnd Freundt/wir haben ewer L. Schreiben/ neben dero Thumbcapitel/ so vns die des zwischen vns auffgerichten Vertrags halben gethan/ empfangen vnd vernommen. Vnd dieweil wir dann darauß lauter nicht vermercken können/ daß weder ewer L. oder dero Thumbcapitel denselben Vertrag zu halten bedacht seyen/so begeren wir hiemit nachmals an ewer L. entlich/die wollen sich darauff jhres Gemüths entlich gegen vns in Schrifften erklären/ ob ewer L. den Vertrag halten/oder für sich oder andere/jetzt oder künfftig/ zurück treiben lassen wollen/ oder nicht/ damit wir vns darnach zurichten haben. Dann solt das nicht geschehen/vnd vns in dem wenigsten nicht zugehalten werden/ so wollen wir solches an ewer Liebden vnd dero Stifft zukommen/ darzu wir vns hiemit gnugsam verwart haben wollen. Wir schreiben auch hierneben derselben Thumbcapitel gleichfals/demnach wir wol sehen/daß ewer L. leiden möchten/daß der Vertrag durch andere vmbgestossen vnd zurück getrieben würde. Da wir dann E. L. also geneigt wissen/müssen wir derselben zufrieden seyn. Vnd wolten E. L. solches auff dero Schreiben hinwider zur Antwort nicht bergen. Datum Meintz/ den 13. Augusti/Anno/ꝛc. 52.

Von Gottes Gnaden Albrecht der Jünger/Marggraff zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien/ zu Oppeln vnd Ratibarn Hertzog/ꝛc. Burggraff zu Nürmberg/ vnd Fürst zu Rügen.

VNser freundtlich Dienst zuvor/ Hochgeborner Fürst/ besonder lieber Herr vnd Freundt/vns ist nächten spat ein Schreiben/ des Datum den 13. Augusti/ von ewer L. zu kommen/ welches wir mit beschwertem Gemüth (nach dem wir je darzu nicht vrsach geben) seines Inhalts vernommen/ vnd hiebevor ewer L. auff derselben Schreiben dermassen Antwort zugefertigt/vnd vnser Vnschuldt zuerkennen geben/daß wir vns vnzweiffentlichen versehen/ ewer Liebden solten derselben freundtliche gute Ersettigung getragen haben. Dieweil vns aber ewer L. dero halben weiter schreiben/ so thun wir derselben abermahls freundtlichen vnnd in Warheit anzeigen/daß wir wider die vber vns gegeben Verschreibung nicht gehandelt. Demnach abermahln gantz freundtlich bittent/ ewer L. wollen voriger vnd die vnser Antwort vnnd Entschüldigung freundtlich gnügig seyn: dem widerwertigen nicht statt noch glauben geben/ vnd vns darvber nicht beschweren/ oder bedrangen/ in Bedenckung/ daß wir je ewer L. zu einigem widerwillen nicht verursacht. Das seyen wir vrbietig vmb ewer L. als vnsern besondern lieben Herrn vnnd Freundt/dem wir zu freundtlichen Diensten gewilt/freundtlichen zuverdienen. Wolten auch das ewer L. auff solch jhr Schreiben zu freundtlicher wider Antwort nicht verhalten. Datum in vnser Statt Bamberg/Mitwochs nach Bartholomæi/Anno/ꝛc. 52.

Marggraff Albrechten/ꝛc.

Weigandt von Gottes Gnaden/ Bischoff zu Bamberg.

Ehe aber dieser Doctor Kebitz zu Augspurg ankommen/hat jhm sein gewesener Castner vnserer Statt Weischenfeldt/ Simon Süß genant/ den er im Schein-Namen/ den obgenanten dreyen Rädlinsführern zuvor/ nach Augspurg geschickt/ diese nachfolgende Relation zugeschrieben.

HOchwürdiger Fürst/ gnädiger Herr/ E. F. G. seind mein vnterthänig/ Gehorsam/verpflichte/willige Dienst/trewes fleiß jeder zeit zuvor/gnädiger Fürst vnd Herr/ewer F. Gn. Schreiben/ deß Datum haltende/ Montags nach Assumptionis Mariæ, nechst verschienen/habe ich neben Missiven an die Hoch vnd Ehrwürdigen/ N. Bischoff zu Arras/ vnd ThumbProbst zu Augspurg/ ꝛc. beyde meine gnädige Fürsten vnd Herrn/ mit vnterthäniger gebührender Reverentz empfangen/ vnd mit vorwissen vnd Rath gedachts meines Herrn Thumb-Probsts (der sich dann ewer F. G. vnd Stifft/allen freundtlichen/ dienstlichen willen mit fleiß zuerzeigen/ erbotten) nach dem ich dißmahls eygener Person so eylende für hochgenanten meinen gnädigen Herrn von Arras nicht kommen mögen/ seiner F. Gnaden Secretari/ Paulen Pfintzing vberantwort/vnd die mit vberschickter Copey bemelts Schreibens verlesen lassen/der das angenommen/vnd gerathen/daß ich ewer F. G. zu stundt an widerumb schreiben sol/daß ewer F. G. mit Verschreibung/ vnd sonderlich der Bürgschafft halben/ vber die dreissig tausent Gülden/ so viel möglich/vnd ewer F. G. auß hohem Fürstlichen Verstandt zuthun wol wissen/ verlängerung vnd auffzug zuthun/ so wölle er mit fleiß beförderlich seyn/daß der Vertrag cassirt/ vnnd eines mit dem andern zugehe/ vnd ich damit auffs eheft abgefertigt werden sol. Vnd wil auch ewer F. G. in

Vnter-

Vnterthenigkeit nicht bergen / daß ich ohne das in deren meiner hievor abgefertigten Sachen so weit gehandelt / daß ich gewißlich auff morgen Sambstag endtliche Abfertigung / der Gestalt / erlangt haben wolt / daß der Vertrag alles seines Inhalts abgethan / vnd E. F. G. von Röm. Keys. Maj. als von Ampts wegen / vnd auch für sich selbsten mandiert worden were / die abgetrungen Stätt / Flecken / vnd Aempter / ꝛc. von jhrer Keys. Maj. vnd deß Stiffts wegen / widervmb einnehmen zulassen.

Dieweil aber obgemeldte Schreiben / die dreissig tausent Gulden betreffendt / allererst hernach kommen / will ich vollends / biß zu entlicher Abfertigung / allhier verziehen / vnd zu Förderung derselben keinen Fleiß sparen. Das E. F. G. darnach haben zurichten / ich auß schuldiger Gehorsam anzuzeigen vnterthäniglich vnangezeigt nicht lassen wöllen / vnd thun mich E. F. G. hiemit vnterthäniglich befehlen. Datum Freytags nach Bartholomæi Apostoli / Anno / ꝛc. 52.

E. F. G.

Vnterthäniger / gehorsamer / williger

Diener / Simon Süß.

Dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Weiganden Bischoffen zu Bamberg / meinem gnedigen Herrn.

Beyneben seynd etliche andere mehr Schrifften fürgelauffen / die der Bambergisch Cantzler / als dazumahl seines Herrn Vormunder / dem Pfintzing geschrieben / vnd wie sich der Pfintzing hergegen so gar dienstlich erbotten / vnd wie gut ers / sonderlich deß Marolffsiems halben / gemeint hab / von vnnöhten / dieselben alle einzuführen.

37. Special Anzeig der Obreption vnd Nichtigkeit Keyserlicher Cassation.

Darauß nun männiglich zubefinden / mit was falschem Betrug / vnd durch wen diese dargebne / vermeinte Cassation / so vnerbar / arglistig / vnd auff falschen Bericht / nicht allein auff / vnd wider vns / sondern andere vnsere (wie sie von diesen Bambergern mit vngrund iniuriert vnd angegeben worden) anhängische / auffrührische / Frantzösische conspirationverwandte gestelt / dessen wir aber keins Wegs / vnd so wenig / geständig seyen / als daß wir / oder die vereinten Chur vnd Fürsten / diesen vermeinten Bischoff / gantz vnverschulder / vnverwarter Sachen / auffrührischer / muhtwilliger weiß / vberzogen haben solten / wie wir vns dann dergleichen iniurien wider den vermeinten Bischoff neben andern zuanden vorlangst zu Gemüht gezogen.

So wirdt sich auch nimmermehr befinden / daß wir oder jemandt anders / sein Thumb Capitel einigs wegs vberzogen / noch demselben das wenigst abgetrungen oder genommen haben.

Dergleichen wirdt sich auch nicht befinden / daß vnser / vnd sein / deß Bischoffs / Vertrag / der Keys. Maj. als Römischen Keyser / oder dem heiligen Reich zu Schmälerung vnd Entziehung desselben Eygenthumbs / Oberkeit vnd Gerechtigkeit / je gereicht habe / dieweil wir so wol im Reich als der vermeint Bischoff / gesessen / vnd dem Reich vnserer zugeeygneten Vertragsämptern wegen alle schuldige Gebühr zuleisten / nie in Wegerung gestanden. Aber dem Reich / vnd jhme / dem Bischoff / auch viel Landen vnd Leuten / were sehr fürträglich vnd nutzlich gewest / er hätte den Vertrag / wie an jhm selbst billich / gehalten / so were mancher Biderman bey Leib / Leben vnd Gut / auch der Bischoff / sampt seinen Pfaffen vnd Nürnbergern bey Ehren blieben.

Dieweil dann diese Cassation / auff sein / deß Bischoffs / oder seiner drey Coadiutorn falsch / vnwarhafftes Angeben / vnd darzu die Clausul: Auß eygner Bewegnuß: anderst nicht / dann auff sonderlichs beschehens anlangen vnd bitten / vnd derwegen allerding vnwürcklich in die Cassation gesetzt / so folgt mehr dann in ein weg / tam ratione doli, quam sub & obreptionis, daß diese Cassation an jhr selbst nichtig / vnd dem Gegentheil vnfürständig. Nemini debet malitia sua esse lucrosa: præsertim cum aliud agitur, & aliud simulatur, alterius decipiendi causa. nec valet rescriptum contra ius, vel per mendacium impetratum: vt habetur in C. tit. si contra ius.

Zu dem / so ist diese Cassation an der Clausul / si preces veritate nitantur, mangelhafftig / die doch in keinem Rescript / sonderlich quod fit in præiudicium tertii, & etiam contra ius commune, einigs Wegs außgelassen werden mag. Non valent rescripta Principis, nisi apponatur clausula: Si preces veritate nitantur: & puniuntur, qui rescripta dictant, vel scribunt, hac clausula non apposita. l. fin. C. de diuers. resc.

Also ist auch das angehengt Mandat / oder der Keyserlich Befelch / daß der Bischoff die Aempter recuperiern solt / gleicher Gestalt mangelhafftig / vnd an jhm selbst nichtig: dieweil solcher Befelch nicht allein wider das gemein Recht / sondern auch specialiter verbotten ist / daß man sich dessen / ob der gleich gegeben oder außgebracht / nit halten noch gebrauchen soll: wie gleich hernach / beständiglich dargethan wirdt. per l. meminerint. C. vnde vi. & l. 2. C. si per vim vel alio modo. Quotiescunque autem Imperator rescribit, contra casum, specialiter in iure prohibitum, ibi necesse est in rescripto adiicere clausulam derogatoriam specialem, istius legis prohibitoriæ, alias non valet rescriptum, nisi in eo dicatur; non obstante tali lege. Ita Salic. in l. omnes. C. si contra ius vel vtil. pub. iuribus vt ibi per eum.

Vber das / so ist auch diese Cassation davon nichtig vnd krafftloß / daß vnser Bambergischer Vertrag / vnsern halben abwesend / vnd ohne citiert / darinn cassiert ist / da dann durch dergleichen

cassiern oder reſcribiern / vns als den drittem / zu Nachtheil seines Rechtens / nicht præiudiciert werden mag / deß wir vns an gemeine Recht ziehen / vnd sich hernach weiters vnwiderſprechlichen befinden wirdt.

38. Ob gleich mehrbenente Keyserl. Cassation nichtig gewesen / habe doch dem Bischoffe nit gebührt / die Vertragesämpter eygens Gewalts einzunehmen.

Vnd damit vnſer Widerpartheyen / wider jhr vermeint Angeben cassiern / auff einmahl bey der Gurgel ergriffen vnd gesteckt werde / ob gleich / auffs euſſerſt zuſetzen / die cassation mecht eintzigs wegs bindig seyn / Item / daß auch der Vertrag an jhme selbſt nichtig oder vnrechtmässig geweſt / als doch nicht iſt / ſo hätte dannoch dieſem vermeinten Biſchoff vnd ſeinen Anhängern mit nichten gebührt / ſich ohne vorgehende rechtliche Hülff / eygens Gewalts vnnd Fürnehmens vnſerer Aempter zuvnterfahen / vnnd dieſelben wider vnſer eingeraumbte poſſeß / einzunehmen / wie doch jhrentheilben beſchehen iſt. Daran ſie dann vnrecht gethan / vnd all jhr Recht vnd Gerechtigkeit durch ſolch thätlich einnehmen verlohren hätten / Inhalts der kundlichen / offenbaren Keyſerlichen Rechten vnd Satzungen / darinnen klärlich vnd außtrucklich geordnet vnd geſetzt / ob gleich ein Keyſer jemandt durch ein Reſcript ſchreiben oder befehlen würde / ein Schloß / Statt / oder Flecken einzunehmen / die jemandt anderer in poſſeß hätte / ſo ſoll doch daſſelbig anderer Geſtalt nicht / dann durch ordentliche / gerichtliche Wege beſchehen / bey Verluſt deſſelben Einnehmers Recht vnd Gerechtigkeit / wie jetzt gemeldt / vnd wirdt dißfalls ein ſolch Keyſerlich reſcript pro iniusto reſcripto gehalten / wie dann die Gegentheil ſolch Recht wider vns / in jhrem erdichten Außſchreiben (wiewol præpoſtere, vnnd in verkehrtem / vngleichem Fall / wie hernach in Außführung deß fünfften Puncktens gründtliche Meldung daron geſchehen wirdt) ſelbſten allegiert vnd angezogen haben. Et ita ſtatuerunt glorioſiſſimi Impp. Gratian. Valentin. & Theodoſ. in l. meminerint. C. vnde vi. Meminerint cuncti, ſiue vulgato reſcripto manſuetudinis noſtræ, ſiue ſententia cuiuslibet iudicis vtantur in cauſis, conueniendos dominos locorum eſſe, aut ſi forte defuerint, eorum actores ad inſinuandas ſententias procuratoreſque eſſe quærendos, ne inde iniuriarum occaſio, vnde iura naſcuntur. Quod ſi præcepta noſtra implere neglexerunt, omni negotio, de quo iurgare cœperant, priuabuntur. Et eſt ſimilis text. in l. 2. C. ſi per vim, vel alio modo: Nec Imperiale reſponſum, quod ſupplicatio litigatoris obtinebit, nec interlocutio cognitoris, ex quacunque parte innouare poſſeſſionis ſtatum, eo quirem tenet, abſente, permittit: quia negotiorum merita partium aſſertione panduntur. Et exinde notant Bart. Bald. & Salic. Quod nemo auctoritate alicuius reſcripti, etiam Imperatoris, poſſit inuadere vel occupare alterius poſſeſſionem, iuris ordine non ſeruato, nec poſſeſſore legitimè citato, alias priuatur iure ſuo: etiamſi (vt dicit Bald.) Princeps alicui licentiam daret, de aliquo expellendo de poſſeſſione, tamen illa licentia non valeret, niſi iuris ordine ſeruato: vel ſi Princeps aut iudex dicat: Vade & occupa poſſeſſionem tua auctoritate: vel ſi Imperator diceret: Iuſtam cauſam habes: & verum erat ita datum eſſe reſcriptum: tamen iſte ſua auctoritate non debet inuadere alterius poſſeſſionem, ordine iudiciario non ſeruato. vt l. fi. Bart. & Salic. poſt gloſ. ſuper verbo: Vulgato: in d. l. meminerint.

Vnd hierauß ſeyen vnſere widerwertige dermaſſen / dem Rechten vnd aller Billigkeit nach / eingetrieben / daß ſie weder hinderſich noch fürſich jimmermehr weichen mögen / vnd ſich auß dieſem einzelichen Grund / der andern zugeſchweigen / für vnrecht vnd verlohren / ohne Mittel / bekennen müſſen / wie ſchlüpfferig ſie ſich ſonſten in alle Weg winden / vnd durch geſuchte / vngründte Behelff gern außziehen wolten. Dann dieſe Keyſerliche Satzung hat auch ſtatt in rebus mere eccleſiaſticis, nedum in temporalibus, wie dieſe vnſere Bambergiſche Aempter / ohne Mittel ſeynd. iuxta gloſſ. ſuper verbo: Tutores; quam ſequitur Bald. & Salicet. in l. meminerint. & Bart. Bald. & Salic. poſt gloſſ. magnam, ſuper verbo: Earundem rerum: vers. Septimo, Abbas. in l. ſi quis in tantam. eod. tit. vbi dicit: Eccleſiam teneri de pœna legis: Si quis in tantam: ſi communicato conſilio aduerſus d. l. committat: licet alioqui factum ſolius Prælati eccleſiæ non obeſſet: abſque eo, quod poſſeſſio ab alio ablata, ei ſtatim reddi deberet, ſaluo iure Eccleſiæ vendicandi.

Außführung deß vierdten Puncktens / die Marggräfiſche Recaſſation vnd Beſtättigung der Verträg betreffende / ob die zu Recht kräfftig ſey?

39. Warumb Key. Maj. wol frey geſtanden / auß gewirckte Caſſation wider zurecaſſieren?

Der vierdt Punct hat an jhme ſelbſt keinen Zweiffel / daß die Keyſ. Maj. mögen vnd Macht gehabt die Bambergiſche vnd Würtzburgiſche Caſſationes zum Vberfluß zu recaſſiern. Iſt auch wunderlich von den Gegentheiln / daß ſie ein ſolches in ein Zweiffel ſtellen ſollen / dieweil ſie jhre vermeinte Caſſation bey der Keyſ. Maj. (wiewol ſtrefflicher nachtiger weiß / wider das gemein Recht / & contra contractum tranſactionis perfectum, quod eſt de iure gentium,) außgebracht. Vielmehr vnd vnzweiffentlich müſſen ſie bekennen / daß jr Mai. ir ſelbſt gethane Caſſation / (ſo ferrn anderſt jhr Mai. nichts darvmb gewuſt) wiederumb zurecaſſieren vnd abzuthun Macht gehabt. dieweil daſſelbig auß jhrer Majeſtat eygner Bewegnuß / aller vnbilligem Gewicht / vnd nicht per inordinatum tractatum, beſchehen / wie hergegen jr Majeſtat mit jhrer hierüber offentlich contrahiert / vnd ſolchen jhrer Majeſtat ſelbſt Contract / pari, vrſachen kan

factus, omnino bonæ fidei censetur, selbst nicht zuwider seyn/ noch denselben auffheben mögen. Quia non potest Imperator alicui, ius suum auferre, & alteri dare, præsertim parte absente, & non citata: nec etiam ob vllam causam, quantumcunque apparentem, potest rescindere proprium contractum, etiam de plenitudine potestatis: cum non sit supra ius diuinum aut gentium, cum alias neminem inueniret, qui cum eo cõtraheret. Sic etiam nec potest ferre sententiam, parte non citata, cum citatio sit iuris diuini naturalis. per Clement. pastoralis. de re iud. Quia licet habeat iurisdictionem in vniuerso, l. deprecatio. ff. ad l. Rhod. de iact. non tamen habet dominium rerum priuatarum, quæ olim fuerunt concessæ occupantibus: vt Inst. de re. diuis. Et ista est communis opinio, tam Canonistarum, quam Legistarum; & hanc communiorem esse dicit Alc. in tractatu præsumptionum. in 3. regula, præsumptione 8.

Aber wol mögen die Keyſ. Maj. das/ ſo ſie auß Gnaden oder eygner Bewegnuß jemandt zu Gnaden oder gutem thun/ wo sonderlich daſſelbig nit per modum contractus geſchicht/ ohne alles widerſprechen/ vnd ohne allen Zweiffel auffheben. Potest Imperator ea quæ sunt iuris ciuilis, etiam iudicia & sententias, tollere, quum potentior sit auctoritas Principis, qui legis ciuilis auctor, & lex animata in terris censetur, wie dann vnſerer Feindt Caſſationes, jhr aller fürgeben nach (wiewol kein Grund darhinder iſt) auß jrer Keyſ. Maj. ſelbſt eygner Bewegnuß hergefloſſen ſeyn ſollen. Quo casu id, qua ratione constitutum est, eadem ratione aboleri & dissolui potest.

Darumb aber ſeyen jhr Majeſtat dieſen beyden Biſchoffen in nichten verbunden oder obligiert/ da ſie gleich jhre Verträg caſſiert haben ſolten.

Alſo vnd noch weniger/ ſeyen auch jr Maj. dieſen beyden Biſchoffen in dem verbunden/ daß ſie denſelben vnſere Vertragsämpter widerumb einzunehmen/ auch die Verträg in andere Weg nit zuvollziehen/ befohlen vnd auffterlegt/ dann daſſelbig/ wie auch das caſſiern/ were dazumahl/ rebus provt tunc stantibus, vielmehr vns zuwider/ dann den Pfaffen zu gutem beſchehen. Ea autem quæ principaliter, non quæ per consequentiam fiunt, attenduntur.

40. Widerlegung erſter Widerred.

Viel weniger haben jre Maj. in ſolchem mit den Biſchoffen ichtes contrahiert/ ſondern das Mandat/ die Aempter vnd anders widerumb einzureumen/ iſt tantũ imperiali, ohne einigen Contract geſchehen. Darumb dann jre Keyſ. Maj. vnverhindert dieſer vermeinten Caſſation/ vnd angehenckts Mandats/ mehr dann auß einer Vrſachen/ ſolch caſſirn vnd mandiern/ als die Sach in ein andern Stand kommen/ oder ſonſten nach jrem gefallen füglich vnd wol zuendern gehabt.

41. Widerlegung anderer Widerred.

Vnd können die Biſchöff derwegen mit fügen nit ſagen: daß jhr Keyſ. Maj. inen das jhrig vergeben haben: da ſie doch daſſelbig ſelbſt vergeben/ vnd auff vns gewendt/ welches dann jr Maj. vns/ ſonderlich vnaußgeführts Rechtens/ nit zunehmen gebührt. Vnd da es jhrer Majeſtat vmb einicherley Vrſachen willen gebührn mögen oder ſollen/ ſo hätte doch jhr Majeſtat daſſelbig nicht vrhärlich zuthun gehabt/ ſondern were ſchuldig geweſt/ wo dieſelben Vrſachen verfallen vñ auffgehört/ daß/ ſo vns ſolcher Geſtalt genommen/ widerumb zuzuſtellen. Quod ſi Imperator alicui rem ſuam, forte ob aliquam magnam & euidentem causam, aufert, tamen cessante illa causa, tenetur illi ipſam restituere, ita Imo. in c. quia plerique. extr. de immu. Eccleſ. idem & Anto. de But. & Imo. in c. quę in Eccleſiarum. extr. de conſtit. Ja dieweil ſich die Keyſ. Maj. zu Erhaltung gemeines Friedens/ mit vns vertragen/ wie die Narration jhrer Keyſ. Maj. Vertrags mitbringt/ ſo hätten jhr Maj. ſolches jhres contrahierns Macht gehabt/ wann gleich die Pfaffen ſich zuvorn mit vns nicht vertragen hätten. Nam causa conſeruandæ pacis publicæ (vt dicit Franc. Curt. in annotat. ad Alex. circa l. & poſt operis. ff. de noui op. nunc.) potest Epiſcopus cogi renunciare epiſcopatui, ſi alias populus ſedari non poſſit. Vnde Princeps vel Dux, pro habenda pace ſui territorii, potest caſtrum ſui ſubditi alteri concedere, quia in pace vertitur publica vtilitas, propter quam potest auferri ius priuati: ita Alex. in conſ. 136. in 1. vol. Canoniſtæ de iſta materia pleniſſime in c. quæ in Eccleſiarum. ext. de conſtit.

Vnd darumb ſo iſt jrer Keyſ. Maj. von den Pfaffen vnd Nürnbergern/ auch jrem Anhang/ in jhren Schrifften hin vnd wider/ vnd ſonderlich durch jhre vnderſchobne Schmachreimen/ der vber achthundert ſeyn/ die ſie ohn allen Zweiffel durch Hanſen Sachſen zu Nürnberg ſtellen laſſen (als dann auß der Art anderer ſeiner Reimen/ ohne Mittel abzunehmen) vngütlich geſchehen/ auch wider Recht auffterlegt/ als ob jhr Majeſtat zween Brey in einem Hafen gekocht hätten/ da ſie jhrer Majeſtat vnter andern mehr vielfaltigen ſchmählichſten Anzügen gezwyfacht Adlershaupt alſo auffs ſchmählichſt in denſelben Reimen dermaſſen getheilt:

Das ein caſſiert/
Das ander confirmiert.
Das ein ſpricht Ja/ das ander Nein.
Ach Gott/ es ſolt ſeyn/ deren eins allein.
In einem Häfen thut mans beydes kochen:
Es hat leider ſehr vbel gerochen.

42. Widerlegung dritter Widerred.

Daß aber der Biſchoff von Würtzburg noch eben ſo einen vnfürträglichen Behelff anziehen laſſen: als ob in Keyſ. Maj. auch vnſerm Vertrag vnd Recaſſation/ kein außtruckenliche derogation/ ſeiner vnd deß Bambergiſchen Pfaffen angezogner Caſſation/ geſchehen were: das iſt auch vergebenlich flickwerck/ vnd iſt allein an dem genug/ daß jhr Maj. in dero vnd vnſerm Vertrag melden; Daß ſie auß genug beweglichen Vrſachen wöllen/ was die zween Biſchöff/ Bam-

berg vnd Würtzburg / vnd jhre Capitel / sampt oder sonders / gegen vns verbrieffe oder obligiert: daß dieselben Brieff oder Conträct vollkommen / bey jhren Würden vnd Kräfften bleiben / auch gantz vnd gar / ohn alle ein vnd widerrede / gehalten vnd vollzogen werden sollen / die auch jre Maj. vns also confirmiert: vnd ob ichts dawider gehandelt worden / in was Weg das were / auffgehaben vnd vernichtigt / vnd vns damit auß Keyserlicher Macht vnd Vollkommenheit restituiert. Sufficit generalis derogatio, absque eo, quod ad speciem deueniatur, etiamsi rescripta, de quorum derogatione agatur, haberent speciales clausulas derogatorias, vt not. Bart. in extrauag. ad reprimendum, in verbo, non obstantibus: & l. fi. C. Si contra ius. & per Canonistas, in c. 1. de resc. & in c. 1. de const. lib 6. Alex. in Consil. 216. in 1. vol.

Zu dem so kan auch die clausula derogatoria vnsers Keyserlichen Vertrags sonsten nirgend hin gezogen oder verstanden werden / dann auff jhr Keys. Maj. vorgehende vermeinte Cassation / die jhnen / den Pfaffen / dieser Sachen halben gegeben worden. Sed nedum clausulæ, sed etiam minimum verbum, non debet esse sine virtute, ad aliquid operandum, si potest. l. hac lege. ff. de contra. empt.

Vnd dieweil dabey specialiter & generaliter, was zuvor wider beyder Bischoff Verträg vnd Verschreibung gehandelt / cassiert vnd abgethan ist / so hat es seinen klaren vnd hellen laut / vnd kan anderstwohin nirgend gedeut oder gezogen werden / dann auff die Cassation beyder angezognen Vertragshandlung / darumb vnd darüber vnder anderm dieser Vertrag auffgericht / welches nicht allein zu recht / sondern auch bey eines jeden gemeinen / vernünfftigen Verstandt keinen Zweiffel hat: auch die Keyserl. Maj. dessen selbst geständig / vnd gegen den Pfaffen / Inhalts deß
„ Rothaffts Instruction (ob anderst jhr Majestat davon gewust) expresse vermelden lassen: daß jr
„ Majestat jhres vorigen jhrenthalben beschehen cassierns ungedächtig gewest / vnd hiewider vnsern
„ halben / den gemeinen Fried bedacht hätten / ꝛc.

43. Nutzbarkeit deß Articuls Keys Confirmation / beneuter Cassation angehengt.

So ist auch hierzu / Keys. Maj. Confirmation / mit jrer Maj. angehengten ernstlichen Mandat / vber die Cassation / nit vnfruchtbar / sondern sehr dienstlich / ob wir wol sonst von Noht wegen / derselben hierzu nit bedörfft hätten / dieweil sonderlich allen Ständen deß Reichs / niemand außgenommen / bey jrer Maj. schwerer Peen vnd Straff verbotten worden / derselben jrer Maj. Vertrag / weder mit Worten noch Wercken / inner- noch ausserhalb Rechtens / nichts zuwider zuhandeln / wie sich von Rechts wegen / ohne das zuthun / gebührt / vnd wir soviel desto mehr dabey geschützt / gehandhabt vnnd gelassen / auch an vnserer habender possession vnd verursachter defension vnverhindert blieben seyn solten. Cum per se validum, accedente Imperiali auctoritate, eo tutius & firmius habeatur. l. iuste possidet. ff. de acquirend. poss.

Auß diesem allem ist der vierdt Punct vberflüssig mit guten beständigen Gründen außgeführt / daß die Bambergische Cassation / als an jhr selbst nichtig / billich recassiert / auch vns vnser Vertrag confirmiert / vnd wir billich derhalben restituiert worden.

Außführung deß fünfften Punctens / ob vns / vnsere Vertragsämpter eygens Gewalts widervmb einzunehmen gebührt habe?

44. Marggrafen habe gebührt die Vertragsämpter eygens Gevalts einzunehmen.

VBer dem fünfften Puncten sagen wir kürtzlich / daß vns / vermöge der Recht / vnverhinderlich gebührt hat / vnsere Vertragsämpter für vns selbst / ohne einige gerichtliche Anweisung / einzunehmen: daran wir doch / wider Keyserlicher Majestat höchstes Verbott / auch beschehene Restitution / zum aller vnbillichsten / von vnsern Feinden verhindert / zugeschweigen / daß wir darzu vnserer Lande / wider Gott / Ehr vnnd Recht / verjagt / vnnd sampt vnsern Landen vnd Leuten in endtlich verderben gesetzt worden / auß nachfolgenden vnwidersprechlichen Vrsachen.

45. Erste Vrsach.

Dann zum forderſten / seyen wir vnserer Vertragsämpter / in vnwidersprechliche Gewehr / posses, vel quasi, durch Ein- vnd Anweisung deß Bischoffs zu Bamberg / vnd seines Thumb Capitels / ohne Mittel kommen / wie solches derselben oberlegt Anweisungsbrieff klärlich außweist / vnd hierinnen kein widersprechen ist.

46. Andere Vrsach.

Zum andern / so ist auch vberflüssig außgeführt / daß dem vermeinten Bischoff vnd seinem Thumb Capitel / sampt jhren Anhängern / keins wegs gebührt hat / weder vermög der Recht / noch der vermeinten angegebnen Keyserlichen Cassation / vns berührte vnsere Vertragsämpter / verhotter / sträfflicher weiß / heimlich vnd mit Gewalt / widervmb einzunehmen / vnd die vnter dem Schein deß vermeinten Keyserlichen Rescripts / sonderlich vnsern halben vnbewust / vnd in vnserm Abwesen / als wir ausser Lands gewesen / zuoccupiern.

Hergegen ist gleicher Gestalt mit keinem Bestand noch Grund zuwiderlegen / daß wir durch vnserer Feindt Landfriedbrüchig / thätlich einnehmen / auffs wenigst vnserer Bürgerlichen posses vnentsetzt bleiben / als wir dann dieselben in vnserm Gemüht behalten / vnd nie verlohrn / auch in Krafft derselben / als wir mit Keys. Mai. vertragen worden / vnd vnsern Weg anheims nehmen wollen / den Pfaffen zuvorn geschrieben / vns vnsere Verträg zuverhalten / auch vnserer Aempter abzustehen / vnd vns dieselben einzureumen. Dann da dasselbig nicht geschehen / würden wir zu andern

dern verursacht / deß wir lieber vberig vnnd vertragen seyn wolten. Haben auch beyneben vnsern Statthaltern vnd Rähten befohlen / daß sie die Pfaffen gleicher Gestalt / zu Haltung der Verträg etwas ernstlich ermahnen / vnd im Fall / daß sie sich hierwider sperren solten oder würden / berührte vnsere Vertragsämpter / doch sonsten ohne jemandts Verletzung / widervmb von vnsern wegen einzunehmen / wie wir dann zu vnsern befügten Rechten / von Keys. Mat. in vnserm Vertrag / noch darzu das ernstlich Mandat bekommen / daß vns niemands / im- oder ausserhalb Rechtens / daran verhindern solt. Das ist nun ems theyls geschehen / vnd etliche / auch der meiste Theil derselben Aempter von gemeldten vnsern Statthaltern vnd Rähten widervmb eingenomen worden / ehe dann wir ankems zu Landt kommen / noch jnen einig vermeint Mandat von dem Keyserlichen Cammergericht / wider sie / zukommen / oder vberantwort werden: wir auch dieselben Aempter ein gute zeit / vnd etliche Monat lang / widervmb jnnen gehabt / vnd die andern vollendt zubekommen in würcklichem furnehmen gestanden: als wir dann dessen / vermög der Recht / vnd deß offenbaren Landfriedens / wol befügt gewesen. Dann der Landfrieden läst einem jeden vergwältigten oder beschädigten sein Gegenwehr / vnd Erfolgung zuthun / zu frischer That / oder wann er sjne Freund vnd Helffer haben mag / gänslich vnd frey vnverbotten zu: dergleichen vermag auch das gemein Recht / daß sich einer Gewalts mit Gewalt erwehren vnd auffhalten mag nicht allein daß er von dem seinen nit entsetzt oder verjagt / sondern auch in dem Fall / da er von den seinen außgetrieben / oder nit darein gelassen werden wolt / den Thäter / Friedbrecher vnd Vorenthalter / an frischem Fuß / oder so bald er deß durch Hülff seiner Freundt / oder in andere Weg / nach Gelegenheit der Thäter Vermögen vnd Gewalt / statt haben kan / widervmb zuverfolgen / außzujagen / vnd sich seines jnhabens zuhalten. Ita est text. in l. 3. § eum igitur. ff. & vi & vi arm. vbi dicit, Eum igitur, qui cum armis venit, possumus armis repellere: sed hoc confestim, nõ ex intervallo: dummodo sciamus, non solum resistere permissum, ne deiiciatur: sed etsi deiectus quis fuerit, eundem deiicere non ex interuallo, sed incontinenti. Et exponunt ibi Bart. & dd. quod illud verbum: Incontinenti: seu confestim: debeat intelligi ex qualitate deiicientis, & rei ex qua quis deiectus est. Nam si vnus homo priuatus deiecit alium, modicus apparatus, qui forte non posset fieri in sex mensibus. Et sic: incontinenti: dicitur fieri, secundum quod commode potest fieri, ex qualitate personæ & rei. Et dicit ibi Alex. quod pro vi priuata & publica repellenda, licet congregare amicos & stipendiarios.

Dieweil wir dann / wie vor gemeldt / vns nach verrichter Sach / so balde möglich gewest / vnsere Vertragsämpter widervmb einnehmen lassen / so kan niemandt mit einigem Grundt sagen / daß wir enzwischen vnsere ciuil posses verlohren / oder die auß vnserm Gemüht emigs Wegs gelassen. Absens, retinet ciuilem possessionem, etiam animo tantum, cum possessio non nisi & corpore & animo simul, amittatur. l. clam possidere. §. in amittenda possessione. l. 3. §. in amittenda. & l. si id quod. §. fin. ff. de acquir. possess.

Diesen Grundt müsten die Gegentheil / ohne Mittel / ohn vmbgestossen bleiben lassen / wiewol sich die Nürnberger in jhrem andern vermeinten Außschreiben / deßgleichen der vermeint Bischoff von Würtzburg / in seiner andern vnwarhafften Verantwortung / frigidissime & puerili- ter daran versucht / aber schändlich davon lassen müssen / vnd nit weiter gekündt oder gewüst / dann daß der Zobel zu Würtzburg / oder seine Schmachdichter / auff das crimen læsæ Maiestatis letztlich gestohen / dardurch wir / seines falschen vermeinens / Leib / Haab vnd Gut / vnd zugleich auch vnsere posses damit verlohren haben solten. Aber es ist dem Schamloser / falscher vnd vnwarhaffter Vngrund / der oben im ersten Theil diß vnsers Außschreibens vberflüssig erlegt ist. 47. Ablehnung erster Gegenrede.

Vnd daß er daselbst / (gleichwol ohne einigen Grund) vnsere posses als vitiosam, von wegen der vermeinten Cassation / nennet: so ist es doch auch ohn allen Grund / vnd oben nach längs deducirt, daß die posses, quæ est meri facti, durch kein Cassation oder Rescript / wie das Namen haben mag / einigem Theil benommen / oder geben wirdt. Vnd ist vnsere posses in allweg nicht vitiosa, ob wir gleich die Aempter mit Gewalt eingenommen / vnd keinen rechtmässigen Schein noch Titel darzu gehabt hätten: doch vngestanden. Dann die posses stehet in mero facto, vnd nit in qualitate alicuius iustitiæ. Non multum interest, iuste quis an iniuste possideat, dicit text. in l. possideri. §. ex contrario. ff. de acquir. poss. & l. 1. §. si vir vxori. ff. eod. cum aliis concordantiis. Et est alias in omnium vulgato ore, quod etiam prædo sit tuendus in possessione. c. in literis. de restit. spoliat. 48. Ablehnung anderer Gegenrede.

Vnd darumb so ist es lauter vergebenlich / vnnd darzu an jhm selbst ein vnerfindlich Ding / was Würtzburg vnd Nürnberg von der Cassation vnd Titelwerck / deß rechten Bambergischen Herrens / & de eius iusta & titulata recuperatione fabuliern. Dann vber das solche præsupposita an jhm selbst falsch / so weren sie doch / quoad possessionem, ob die gleich wahr weren / allerding vnerheblich / auß oben allegierten Rechtsgründen / auch auß dem / daß solch widereinnehmen thätlich / vnd ohne vnser wissen vnd willen beschehen / cum nunquam, quamtumvis ex vera & iusta causa, cuiquam possessio iusta, sine possessoris voluntate acquiratur. l. si ex stipulatione. ff. de acquir. poss. vbi text. dicit, Si ex stipulatione tibi Stichum debeam, & non tradam eum: tu autem nactus fueris possessionem, prædo es. Æque si vendidero tibi rem, nec tradidero, & sine voluntate mea nactus sis possessionem: non pro emptore possides, sed prædo es. 49. Ablehnung dritter Gegenrede.

Vnd derwegen so hat vns vnverhindert dieses Bambergischen thätlichen widereinnehmens /

wol gebührt/ auß vnserer/ auffs wenigst behaltenen Burgerlichen/ vnd darzu confirmierten possession, vel quasi, vnsere Verträgsämpter widervmb einzunehmen. Aber hergegen von dem Bischoff vnd seinem Anhang/ vnbillliche/ Landfriedbrüchige vngehorsam/ vnd thätliche Verhinderung vnd offension daran vnnd dagegen beschehen/ davon sie sich/ allem Rechten/ der Erbarkeit vnd Billigkeit nach/ billich selbst abgewiesen/ vnd auff jhrem vermeinten/ thätlichen/ vnbefügten einnehmen/ zu so grossem verursachten Blutvergiessen/ Schaden vnd Verderben/ so halßstarrig nicht verharren solten/ sondern wo sie je in dem befügt seyn wöllen/ deß ordentlichen Rechtens/ ad vendicandum, aut recuperandum, gebraucht haben/ dieweil sie jhr vermeint thätlich einnehmen vnd vorhalten/ nullo iure defendiern mögen. Quo casu dicit Iureconsultus, Non videri possessionem esse adeptum, qui ita nactus sit, vt eam retinere non possit.

Davon nun der fünfft Punct wider vnsere Feindt stattlich vnd gründlich außgeführt/ auch dem Pöfel zu Nürnberg sein vnverschämte Vnwarheit vnter die Nasen gestossen wirdt: daß sie
» vns in jhrem andern erdichten Famoßlibel fälschlich anziehen dörffen/ als ob wir durch diß erlaubt
» vnd rechtmässig widereinnehmen vnserer Aempter/ dem verpflichten Keyserlichen Vertrag/ vnd
» darinn vnserm verschriebnen Trawen vnd Glauben zuentgegen/ widervmb erschreckliche/ grewli-
» che Auffruhr erweckt/ vnd das jämmerlich Blutvergiessen im heyligen Reich angericht/ vnd mit
» blutdurstigem Muhtwillen/ zu Vntergang vnsers Vatterlandts Teutscher Nation/ gehandelt
» haben solten.

Außführung deß sechsten Punctens/ ob nit die vermeinten Cammergerichts Mandata vns zuwider/ vnd vnserm Gegentheil zu Northeil/ partheylich vnd nichtiglich erkandt seyen? vngeacht/ daß sie/ vor vnd nach der Heidelbergischen Handlung/ in grosser/ gewaltiger Kriegsrüstung vor vns gewest: auch nicht willens gehabt/ sich mit vns gütlich zuvertragen.

50. Einführung auß den oberledigten 5. Puncten.

ZVm sechsten/ zweiffeln wir gar nicht/ daß auß Erledigung vnd Außführung der fünff vorgehenden Puncten/ ein jeder/ wes geringes Verstands der sey/ abnehmen könne vnd müsse/ daß wir wider Recht/ den Landfrieden/ auch Keyserl. Maj. Mandat/ Brieff vnd Sigel/ von vnsern Feinden vergwältigt/ beleidigt/ vnd vns vnsere Aempter/ vber vnser Inhaben vnd Possess/ dabey ein jeder vnvergwältigt/ auch auff Keyserliche Rescripta/ ohne erlangts Rechtens bleiben vnd geschützt werden soll/ verbottner/ sträfflicher/ Landfriedbrüchiger weiß eingenommen worden/ die vns/ auß Zulassung gemeiner Recht/ vnd deß Landfriedens/ widervmb zu recuperiern gebührt hat.

51. Welcher Gestalt vō insinuirter Keys. Recassation/ d Bischoff zu Bamberg appellirt/ darauff am Cammergericht geklagt vñ mandat außbracht. * G Num. 265.

Aber hiervber vnd wider/ haben sich vnsere Feindt/ vnd sonderlich der vermeint Bischoff zu Bamberg/ vns gemeldte vnsere Vertragsämpter vorzuhalten/ vnd vns vnserer/ auffs wenigst/ bürgerlichen posses, vel quasi, so wir daran gehabt/ vnd noch haben/ mit Gewalt/ in Krafft einer vermeinten/ Keyserlichen/ abgethanen vnd außgelöschten Cassation/ zuentsetzen vnterstanden/ vngeachtet/ daß er durch die Keyserl. Maj. auch vns selbst dieser Ding/ vnd sonderlich jrer Majestat Recassation bericht/ auch von vns darvber durch vnsere Räthe beschickt vnd ersucht worden/ vnserer Vertragsämpter abzustehen. Aber er ist auff seinem thätlichen Fürnehmen trutzlich verharrt/ vnd hat von vnserm beschickten besuchen vnd notificiern deß Keyserlichen Vertrags/ auch Recassation vnd annullation seiner vermeinten Cassation/ vnd in Summa Keyserl. Maj. Vertrag selbst/ soviel jhme derselbig/ jetzt oder künfftig nachtheilig seyn möchte/ extraiudicialiter vermeintlich appelliert, vnd dieselbe Appellation vnsern Räthen durch ein auffgericht Appellationinstrument insinuiern lassen/ davon wir ein gleichlautende Copien hiebeyneben mit G* erlegt. Aber er ist doch solcher seiner Appellation nit nachkommen/ vnd den durch in erwehlten Weg deß Rechtens/ begeben vnd fallen lassen/ dem er doch billicher hätte nachfolgen sollen/ dann daß er sein vnbillich Intent auff rebelliern vnd gewaltthätig offendiern setzen/ auch zum Schein vns vnsere Statthalter vnd Räthe ohne citiert/ auch vnsernhalben vnbewust vnd vnverhört/ sampt dem vermeinten Bischoff von Würtzburg (den er wider seinen willen in dises Spiel mitgezogen) an dem Cammergericht/ gleichwol extraiudicialiter, mit vngrund angeben vnd beklagen sollen/ als ob wir jhn deß 53. Jahrs mit Gewalt vnd Heereskrafft vnbillicher weiß getrungen/ vnd dahin genöhtigt haben solten/ vber vnd wider dz gemein Recht/ den außgekündten Landfrieden/ sich zu Verhütung seines Bisthumbs/ Land vñ Leut gründlichen verderbēs/ mit vns in vnträgliche/ vermeinte Verträg vñ obligationes einzulassen vnd zubegeben. Welches aber folgends die Keys. Mai. auß etlichen vermeldten Vrsachen/ von irer Keys. Macht/ vollkommenheit/ wissentlich/ mit allem vernichtigt/ auffgehaben/ cassiert vñ abgethan/ sondern auch dieselben sampt allen darvber auffgelegtē Verschreibungen/ nichtig/ krafftloß/ vnd von vnwirden erkandt vnd erklärt. Vnd wiewol nun er d Bischoff darauff/ vnd darneben in Erwegung deß außgekündten Landfriedens vnd gemeiner Recht/ auch daß solche abgenöhtigte Verträg an jhn selbst vnbeständig/ sich gäntzlich versehen/ daß seine Leut/ Vnterthanen/ Stätt/ Flecken/ Dörffer vnd zugehörige/ die er vns in Vermög berührts Vertrags zugeeignet/ auch dieselben eingeben vnnd angewiesen/ weiter nicht angefochten noch bevnruhigt worden seyn solten/ daß doch dessen vnangesehen/ wir durch vnsere Statthalter vnd Räthe/ jhme vnd seinen Vnterthanen beyder Flecken/ Forchheim vnd Vilseck/ ernstlich vnd beramtlich

Schrei-

schreiben/vnd an sie begeren lassen/solchen abgedrungenen vnd obgemelter massen cassierten Vertrag/mit liefferung deß Geschütz/Proviant/Gelt/Huldigung/Schatzung/vnd anderm/würckliche Vollziehung zu thun: mit angehengter Bedrawung/ wo solches nicht geschehe / daß vnser Oberster/ Graff Vollrath von Mansfeld/kommen werde/ sein Mandat mit sich bringen / vnd auff wege bedacht seyn/dardurch sein Stifft Keyſ. M. vnd dem heiligen Reich/zu vnwiderbringlichem Nachtheil vnd Schaden/gebracht werde. Das doch ein offentliche vnverschämpte Vnwarheit: auch dabey wol zu mercken ist/daß er der andern vnsern / mehrertheils zuvor eyngenommener Vertragsämpter/dazumal nicht gedacht. Vnd derwegen dieweil er vnd die seinen vnserthalben/ ohne alles jr verursachen / weiters gewaltthätigen Vberzugs/ Eynfalls vnnd Verderbens/in Gefahr vnd Sorg stehen müsten/so bate er/zu abwendung solchs besorgten Gewalts/ Mandata/vnd andere notürfftige Hülffe deß Rechtens/gegen vns zu erkennen.

Als er denn solch Mandat allein in consilio, vnd nicht iudicialiter erlangt/dz vns bey Poen in dem Keyserlichen Landfrieden begriffen/vnd sonderlich der Acht/ præcise, vnd ohn einige Citation/oder dawider zugelassene Eynrede oder Vrsachen / gebotten werden daß wir von vnserm eigengewältigen Fürnemmen vnd landfriedbrüchigen Vberzug / vnd gegen jhme / dem Bischoffe/ seinem Stifft/Vnterthanen/ Land vnd Leuten/mit der that eigenen Gewalts/gemelten Landfrieden zuwider/nichts fürnemmen/handlen oder vben solten. Alles inhalts eines hieruber außgegangenen Cammergerichts Mandats/absq; vlla citatione aut clausula ad videndum am dato haltend Speyer/am 19. tag deß Monats Decembris / anno 52. hierneben mit H. * signiert / erlegt. Welches Mandat vnserm Statthalter vnd Räthen allererst auff den 18. Jan. deß 53. Jars verkündigt/vnd enzwischen arglistiglich vorenthalten. Vnd als solch Mandat von jetztgenanntem vnserm Statthalter vnd Räthen/vnsers abwesens/vns gegen Trier vberschickt / vnd vns den letzten Januarij daselbst vberantwort worden/ haben wir Cammerrichtern vnnd Vrtheilern vnsern bestandtgē schrifftlichen Gegenbericht gethan/wie diß mit verschwigener Warheit auch dazu auff vngegründte verfälschte narrata, der beklagten Geschichten/vermeyntlich vnd nichtiglich/per subreptionem außgebracht/dieweil sonderlich vnsers landkündigen Keyſ. Vertrags/ in dieser vermeynten Bischoffischen fürgebrachten Klag mit keinem wort gedacht worden/da doch darauff vnd andern fast der fürnembste status dieses gantzen Handels beruhet/ vnd vnser/auch der vnsern zu Recht erlaubt fürnemmen/wissentlich gegründt vnd hergeflossen. Vnnd solchem nach/zu ende vnsers gegründten Gegenberichts/sie/die Richter vnd Vrtheiler/der billigkeit nach/ ersucht/dz sie sich zu fernern Mandaten nit bewegen lassen/noch auch dieser Sachen/so die Keyſ. Ma. vnd derselben befelch/Brieff vnd Sigel angehörig/beladen/oder darumb annemen wolten/ vermöge vnd inhalts desselben vnsers zugeschriebenen schrifftlichen Gegenberichts/nachfolgendes lauts:

52. Margaräfische schutzwehren wie das erlägte Cammergerichtsmandat/den 19. Decemb. anno 52. * N. nu. 169.

Wolgeborner lieber Ohm/auch veste/hochgelehrte/liebe getrewen/ Keyſ. M. Cammerrichter vnd Beysitzer: Es ist vns durch vnsere heimgelassene Statthalter vñ Räthe/ein durch euch erkent Caměrgerichtsmandat/jetzt den letzten Januarij/bey Trier vberschickt/zukommen. Welchs beyde Bischoffe/Bamberg vnd Würtzburg/mit verschwigenē grundt der Warheit wider vns/gedachte vnsere Statthalter vnd Räthe/auch wider alle vnsere Oberste vnd Kriegsverwandte außbracht. Darinnen vns sampt jnen/bey Poen deß Keyſ. Landfriedens/vnd sonderlich Keyſ. Maj. vnd deß H. Reichs Acht gebotten wird, von vnserm eigengewaltigen fürnemmen vnd landfriedbrüchigen Vberzug abzustehen: vnd gegen beyden Bischoffen/auch dero Vnterthanen/Landen vnd Leuten/ mit der That/eigen Gewalts/dem Landfrieden zuwider/nichts fürnemmen/handeln oder vben sollen noch wollen/in keinerley weise noch wege/so lieb vns sey Keyſ. Maj. schwere Vngnad/auch obgemelte Poen zu vermeiden: am dato haltende / den 19. tag deß Monats Decembris / nechstverschienen 52. Jahrs. Welchs aber doch bey einem Monat verhalten/vnnd allererst vnsern Räthen den 18. Januarij/nechst verschienen/vberantwort worden.

53. Schrifftlicher Gegenbericht an die Caměr/ auff dasselbig mandat.

Darauff haben wir gleichwol nicht vnterlassen mögen/euch warhafften bericht dieses Handels hiemit anzuzeigen: doch mit dieser sonderer Protestation/vnd dieser Sachen halben hiedurch nit eynzulassen/oder diß falls meinwern Gerichtszwang zu willigen/nili & in quantum, &c.

54. Drenerley gründe desselben mandats.

Vnd hat diese gestallt: Dieses durch die Bischoff vermeynlich außgebrachte Mandat/gründet sich auff drey Puncten: nemlich daß wir in verlauffener Kriegsvbung die Bischoffe vnnd jhre Stifft/mit Gewalt vñ Heerskrafft/vnbillicher weise gedrungen/vnd dahin benötigt haben sollen/ sie in vnträgliche vermeynte Verträge vnd Obligationes zu dringen.

Zum andern/daß die Kö. Keyſ. Maj. vnser allergnedigster Herr/solche vermeynte Verträge auß Keyſ. Macht vnd Vollkommenheit vernichtigt/cassirt vnd auffgehaben.

Zum dritten/daß vngeacht dessen / demnach wir durch vnsere Statthalter vnd Räthe jnen vnd jhren Vnterthanen/beyder Flecken/Forcheim vnnd Vilseck / vmb vollziehung etlicher ding/ dräwlich haben schreiben lassen / Wo solches nicht geschehe / daß vnser bestellter Oberster / Graff Volradt von Mansfeld / welcher denn mit Kriegsvolck gefast / kommen werde / seine Mandata mit sich bringen/vnd auff die Wege bedacht seyn/damit den Verträgen vollziehung beschehe: wiewol es die Bischoffe mit allerley Vngrundt anderst eyngeführt.

55. Derselben gründe widerlegung.

Dargegen ist erstlich die Warheit / daß wir keinen dieser Bischoffe zu den angezogenen Verträgen mit Gewalt gemüssigt / oder gedrungen haben: dieweil zur notturfft beweißlich / daß sie vns vmb die Verträge nachgeschickt. Vnnd hat sich Würtzburg zuvor an die Cron Franckreich

reich/vnd die Einigungsverwandten Chur vnd Fürsten ergeben/vnd sich gegen denselben/ohn vnser zuthun/obligiert/verbrieffet vnnd verschrieben: sich auch lenger denn ein Monats frist hernach/ etlicher priuat Jrrung vnnd Sachen halben/so die Kriegssachen gar nichts angangen/allererst mit vns vertragen. Dergleichen hat der Bischoff von Bamberg/auch wol ein Monat zuvor/solcher Obligation halben/mit den einigungsverwandten Ständen gehandelt/vnd doch in demselben so lang bedencken gehabt/biß vns befelch geschehen/gegen jhme zu handlen. Darauff er sich gegen vns entschuldigen lassen/daß er die Obligation nie gewidert/oder abgeschlagen/auch dieselbe gerne eyngehen wolte/vnd sich demselben nach mit vns gütlich vertragen/auch beyde Bischoffe sich darüber aller Rechten vnd Beneficien/auch dieses Keyſ. Cammergerichts gäntzlich begeben/ sich das neben jhren Thumbcapitteln zum höchsten verpflicht/verbrieffet vnd versigelt. Wie sie es aber gehalten haben/das ist am tage.

Aber wie dem/so viel den ersten Puncten vnser verlauffenen Kriegsvbung betrifft/seyn wir mit der Röm. Key. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn: dermassen vertragen/wie gleichwol Landkündig/vnd euch selbsten sonder zweiffel bewust/daß wir vmb dieselbe niemand einige Rechenschafft/ in/oder auſſerhalb Rechtens/zu geben schuldig. Darbey wir denn billich zu lassen/vnd zu bleiben gedencken.

Deß andern Puncts halben mag wol nicht ohn seyn/daß die Bischoffe wider jhre Brieffe vnd Sigel/vnd auff vngleichen bericht/bey der Keyserl. Maj. ein Cassation der Verträge außgebracht: aber die Key. Ma. haben in auffgerichter Vertragshandlung solche Cassation widerumb irritiert/vnd lauter capituliert/daß vns beyder Bischoffe vnd jrer Thumbcapittel Verträge so sie mit vns eyngangen/vollkommenlich/ohn alle Eyn vnnd Widerrede/gehalten vnd vollzogen werden sollen. Darauff auch die Keyserl. Maj. allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Graffen vnnd sonsten allen andern Ständen vnnd Stätten/geistlichs vnnd weltlichs Stands/gantz niemandt außgenommen/diesem jhrem Keyserlichen Vertrag/weder mit worten noch wercken inner noch auſſerhalb Rechtens/nichts zuwider zu handeln/alles bey jrer Maj. schweren Poenen vnd Straffen/ernstlich mandirt vnd befohlen. Also daß der Bischoffe vermeynte angezogene Cassation in allweg getödet vnd auffgehaben: wie sie denn dessen durch die Keyſ. Maj. notturfftiglich bericht worden. Demselben also nachzukommen/in massen vns jhre Maj. dessen allergnedigst schrifftlich vnd mündlich beantworten vnd berichten lassen. Das sie aber alles wissentlich verschwiegen/vnd nicht allein jhre/sondern auch der Keyserl. Majest. selbst Verträge vnnd Befehlsbrieffe gerne zu rück ziehen wolten:

Deß dritten Puncts vnser Statthalter vnd Räthe bedräwung betreffend/seyn wir auß den beyden vorgesetzten Vrsachen befugt/wie wir vns denn bey vnnd neben der Vertragshandlung lauter vorbehalten/das Mansfeldische Kriegsvolck vnerlaubt in vnsern Diensten zu erhalten/ biß vns der Bischoffe Verträge vollzogen sind. Als wir denn/deß willen/bey der Keyserl. Majest. erlangt. Wir haben aber doch die Bischoffe/oder jhre Stifft/mit gemelten von Mansfeld/oder dessen Kriegsvolck/nicht vberführen/oder beschedigen nachsetzen lassen: sondern solchem Kriegsvolck vor der zeit allbereit lassen abdancken. Wir wollen hiebey nit anzeigen/ob sich wol die Bischoffe berühmbt/daß sie von Keyſ. Maj. befelch gehabt/die gewesenen Bambergischen Vertragsflecken widerumb eyzunemmen: so haben sie sich doch in demselben viel zu weit gegen vns vnd den vnsern vergriffen/vnd vns vnser Proviant vnd Geschütz mit gewalt genommen/vnsere arme Leute zum theil geplündert/gefangen/gestöckt/geplöckt/auch vns vñ vnd sie zum höchsten iniuriern lassen/daß es ja Geistlichen zu viel. Vnd damit jhr der Vertragshandlung/wie die zwischen der Keyſ. Maj. vnd vns auffgericht/dadurch der Bischoffe vngegründt Intent gäntzlich getödet ist/wissens habt: so vbergeben wir euch derselbigen hierbey gleichlautende Copien: seyen zu einem vberfluß vrbietig/auff jemands vernemen/dasselbige mit dem Orignal/oder auffs wenigst glaubwürdiger vnterschriebener Copien zu belegen.

Welches alles wir allem euch darumb anzeigen/daß vns oder die vnsern die beyde Bischoffe mit vngrundt/landfriedbrüchiger That bezüchtigen. Dieweil wir anders nichts suchen noch fürnemmen lassen/denn daß den auffgerichten Verträgen vnnd Keyſ. Maj. Befelchsbrieffen Folge geschehe. Wie wir vns dessen zuvor gegen jre Keyſ. Maj. erklärt haben. Vnnd daß jhr euch solchem nach/die gemeldten Bischoffe zu fernern Mandaten nicht bewegen lasset/noch auch dieser Sachen/so die Röm. Keyſ. Maj. vnd derselbigen Befehlsbrieffe vnnd Sigel angehörig/beladet/ vnd drumb annemmet/Das wollen wir vns der gebür nach zu euch versehen. Vnd seyn euch dargegen in Freundtschafft/vnd sonst/günstigen vnd gnedigen Willen zu erzeigen/geneigt. Datum Heidelberg/den 12. Februarij/anno 53.

55. Deß Keyſ. Cammerrichters/Wilhelm Werners/Graffens vñ Herrens zu Zimmern/antwortschreiben auff den Marggräffischen schrifftlichen gegenbericht.

Darauff vns der Cammerrichter vor sich vnd an statt der Cammergerichtsbeysitzer den 16. Februarij/fürnemlich der meynung widerumb beantwortet/Daß jme vnnd den Beysitzern/vermöge jhrer Eidspflicht/anders nicht gebühren noch geziemen wollen/denn beyden Bischoffen/ Bamberg vnd Würtzburg/auff jhr beschehen ansuchen/das begert Mandat/nach dem desselben narrata, ohne Mittel auff den gerichten Landfrieden gestellt/vnnd demselben gemeß qualificirt/zu erkennen/Darinnen doch weiter nit denn was ohne das in ermeldtem Landfrieden begriffen/vns vnd den vnsern gebotten wirdt. Vnd solt vns gleichwol bevorstehen/ob wir etwas erheblichs dargegen zu vnserm behelff vnd notturfft fürzuwenden/alle solche vnsere Eynrede/gerichtlicher vnd ordentlicher weiß/darzuthun.

Wie

Wie wir sein deß Cammerrichters/Wilhelm Werners/Graffen vnd Herrns zu Zimmern schreiben/hieneben mit * J. erlegen. Darauß vns denn diese vnbillliche vnd nichtige inæqualitet erfolget/daß die Bischoffe in consilio extraiudicialiter gehört/vnd jhr gebetten nichtig mandiren erlangt. Wir aber mit vnser gegründter gegenableinung diß mals/auch hernachmals zum andern mal nit anders denn iudicialiter gehört werden wollen. Welches je ein fein erbar Recht seyn mag. Sonderlich daß auch/vngeacht vnser fürgebrachten Gegennotturfft/vnd daß dieses Mandat ohn das nichtiglich/wie obgemelt/außgebracht/ Gleich deß andern tags hernach/ den 17. Febr. ein ander viel beschwerlicher vbereilender Mandat von diesen beyden Pfaffen vor dem Cammergericht/ gleichsfalls extraiudicialiter, vnserthalben gäntzlich ohne bewust außbracht worden. Darinne etlichen vnsern Herren vñ Freunden/auch andern/als weiland Pfaltzgraff Friderichen bey Rhein/ Churfürsten/ꝛc. Herrn Wolffgangen/Meistern Teutsches Ordens/ꝛc. vnd dem zuvor vermeynten mitklagenden Bischoff zu Würtzburg/ Herrn Johann Friderichen/ Hertzogen zu Sachsen/ Churfürsten/seligen/Herrn Wilhelm/ Graffen vnd Herrn zu Henneberg/ auch Dechandt vnnd Capitel zu Aystatt/ Statthaltern vnnd Räthen zu Onolsbach/Bürgermeistern vnnd Rath der Statt Nürmberg/als Hauptstifftern/Rotenburg/ Wmßheim/Schweinfurt vnd Weissenburg/ auff das vorig/falsch/vbelaußgebracht Mandat/ vnd vnsern gethanen Gegenbericht/ sampt vnd sonderlich/ bey Poen berürts Landfriedens/ auch sonderlicher vermeidung der Acht/ernstlich gebotten worden/ daß jhre Liebden vnnd die andern/ nach vberantwortung oder verkündigung dieses Mandats/ alsbald gemeldten vermeynten Bischoff zu Bamberg/ mit thätlicher Hülffe/ vnd gegen den angegebenen/thätlichen/landfriedbrüchigen Vergewaltigungen vñ Vberzug/ gebürliche Hülffe vnd Rettung thun/auch in dem nicht seumig noch vngehorsam seyn wolten.

57. Vngleichheit so in erkennūg deß I. Cämergerichtsmandats/ zwischen dē partheyen gehalten worden. * I nu 170.

58. Andere Cämergerichts mandat/ so wid Marggraff Albrechtē/ den 17 Febr. anno 73 erkent vñ außbracht.

Welches vermeynt schnell vnnd vbereilend Mandat/ abermals auß falschem bericht/ vnd gäntzlich durch sonderliche Practica vnnd beförderung erlangt vnd außbracht. Als ob dem vorigen außgegangenen Mandat/ von der zeit an/ wie vns vnnd den vnsern dasselbige verkündiget worden welches allererst den achtzehenden Januarij/deß berürten drey vnnd fünfftzigsten Jahrs/ beschehen/ nicht gelebt/ noch von vnserm Fürnemmen abgestanden/ sondern dem gedachten vermeynten Bischoffe durch vns/ mit eynnemmung etlicher viel Aempter/ Schlösser/ Stätt/ Kellnereyen/ Kästen/ Flecken/ vnd andern/ gewaltiglich vnd mit Heereskrafft gehandelt/ Sonderlich auch letzlich mit fernerm gewaltigen Vberzug/ vnnd mit Heereskrafft ein Ampt vnnd Kasten/ Hertzog Aurach genannt/ eyngenommen/ Vnnd denn weiter noch ein Ampt vnd Kasten/ Hochstatt genannt/ vberzogen vnnd belägert worden. Vnd noch für vnd für vnaufhörlich gegen jhm/ dem Bischoff vnd seinem Stifft/ mit gewaltiger That gehandlet wirdt/ nicht allein obangeregtem außgangenen Mandat/ vnd darinnen angezogener Keyserlichen Cassation/ der hie bevor auffgerichten Verträg/ sondern auch ermeltem Landfrieden/ vnd sonsten gemeinen Rechten zuwider/ꝛc. alles weiters innhalts berürtes Cammergerichts Mandats/ davon gleichlautende Copia hierbey/ neben K.* erlegt wirdt.

59. Marggräffische schutzwehren.

* K nu 171.

Darwider wir/ wie zuvorn/ vns desselben gegen Cammerrichter vnnd Vrtheilern zum höchsten beschwert/ vnser solcher gestallt vnerlangts Rechtens/ vnverhört vñ vncitiert zu vbereilen. Zu dem/ solch vermeynt nichtig Manadt/ so wol als das ander/ mit Vngrundt/ gefährlich vnd nichtiglich außgebracht. Vnd derwegen etliche vnsere Freunde von Fürsten/ Graffen/ auch etlicher abwesender Gesandte Bottschafften/ mit Credentz vnd Instruction vermocht vnnd abgefertiget/ sich gegen Speyer zu verfügen/ vnd daselbsten vnsere Notturfft gegen solchem vnzeitigen vnd nichtigen mandiren fürzwenden/ wie wir von derselbigen Instruction/ die wir hie bevor zum zweyten mal in Druck gegeben/ hierneben nichts desto weniger mit * L. signirt/ erlegt. Da auß berührtem Mandat vnd vnserer Gegeninstruction klärlich vnd außtrücklich zu befinden/ daß der vermeynte Bischoff dieses ander vermeynt mandiren/ gantz arglistiglich sub & obreptitie außbracht. Dieweil doch die offentliche wissentliche vñ landkündige Warheit/ daß vnsere Räthe/ auff vnsern vorgehenden Befelch vnsere Vertragsämpter/ nicht allein vor diesen andern/ sondern auch vor dem ersten/ den neunzehenden Decembris außgebrachten vermeynten Mandat/ fast den mehrertheil eyngenommen haben. Da aber dieser vermeynt Bischoff dazumal gantz arglistiglich solch eynnemmen der Aempter nicht geklagt/ noch derselben Restitution begert/ sondern allein die Dräw/ so von vnsern Räthen vnsern beyden Stätten/ Forchheim vnd Bilseck beschehen seyn solt/ klagendt angezogen/ damit die Sache in terminis absoluti præcepti bliebe/ vnd durch die clausulam iustificatoriam nicht Rechthängig gemacht/ vnd jhnen jhre rachgirige landfriedbrüchige Fäuste offen behalten/ vns aber dieselbe gebunden/ Vnnd ob wir hieran einigen Mangel hetten/ in allwege zum Rechten gedrungen/ vnd im schein deß Rechtens vnd Landfriedens vberführt/ vnd vergewaltiget würden. Dieweil die Restitution ohn rechtliche Erkänntnuß nit folgen/ noch einig Mandat absq; clausula iustificatoria hette mögen erklärt werden. Es wolten denn die Vrtheiler zu gar grob vnd vhermercklich gestrauchelt haben.

60. Schrifft- vnd mündtlich eyngewendter gegenbericht/ auff dasselbe Mandat. * L nu 183.

Auß dieser vrsach hat der vermeynt Bischoff in außbringung deß ersten Mandats vnserer Vertragsämter/ so wir allbereit eyngenomen/ vñ innen gehabt/ auch listiglich geschwiegen/ gleichsam hat er derselben vergessen/ vnnd jhne/ wie ohne das billich/ nicht angangen. Aber doch/ so bald hernach jetzgemelde vnser eynnemmen/ als ob es allererst/ nach dem ersten Mandat geschehen/ in der Narration betrieglich/ vnnd mit gesparter Warheit klagen vnnd eynführen lassen. Damit solch

solch beschwerlich vnnd präiudicialisch Mandat / so viel desto mehr Schein vnnd Vrsach haben möcht. Solche beschwerliche nichtige Mandat seyn dennoch allem extraiudicialiter vnsers abwesens vnnd vnserthalben vnbewust/auch vnser/oder jemand von vnsert wegen vncurirt/vberpartheylich erlangt. So doch das Cammergericht sonsten so zart seyn wil / wie offtermals geschicht/ daß sie die mandata de non offendendo so hoch erwegen / vnnd die bißweilen in geringschätzigen Sachen gar abschlagen/oder jenicht in consilio extraiudicialiter, sondern allem iudicialiter annemmen oder erkennen wollen.

61. Dz. Cammergerichts mandat/ an etliche kreiß deß Reichs/ dē Bischoffe zu Bāberg/ wid Marggraff Albrechtē/ den 2. Maij/ an. 55. erteilt.

Aber dabey ist es auch nicht geblieben / sondern dieser auffrührische halßstarrige Bischoff/ hat sampt seinem Gesellen/Melchior Zobeln von Würtzburg/noch ein Mandat zu diesem zuzug/ auff die beydē/das erst/auch ander/vermeynte/falsche / nichtige Mandaten / gleichsfalls extraiudicialiter, außgebracht/ am dato haltend / am andern tage deß Monats Maij/deß berührten 53. Jahrs/als ob vns dasselbige gegenwertig vnter Augen verkündigt/ davon wir hie beneben Copien mit M.* erlegen: darinnen dieses mehr denn in den vorigen zweyen narriert / daß wir aller bißhero/durch die Theidungs Fürsten zu Heidelberg gepflogener Gütlichkeit vnd fürgeschlagener Mittel vnbedacht/allererst zu Rossz vnd Fuß/vns zum hefftigsten beworben / vnd die beyde Stifft/wie landkündig/mit vberziehen/thätlichen gewaltsamen Anzügen/eynnemmung vnd verheerung zu das Werck gebracht/wie solches alles landkündig vnd offenbar were/ꝛc.

* M.n.173.

62. Marggräffische schutzwehren wid dasselb man dat: Mit lägē beweiß/ dz seine feinde vor jm in rüstung geweest/vor vñ nach dē Heidelbergischē Tag.

Daran aber diese vermeynte Bischoffe abermals die offentliche Vnwarheit angeben. Deñ je beweißlich vnd wahr / daß diese Bischoffe vns nicht allein vor / sondern auch in wärender vnnd nach geendeter Heidelbergischen gütlichen Vertragshandlung/zuvor thätlichen/ wider den außgekündigten Landfrieden/auch alle Erbarkeit vnd gute Sitten/offendirt vnd angriffen/vnd dazu sich lang vor vns/wie landkündig vnd offenbar/ zu Rossz vnnd Fuß / zu einem gewaltigen Heerszug gefaßt gemacht/vnd vns dermassen vbereilt/daß sie vns für ir eigen gewiß gehabt. Denn wir je vnser Kriegsvolck/so wir zuvor gehabt/auff guten Vertrauwen/alles verurlaubt / vnnd nicht ein einig gemusterr Fänlein Knecht in vnsern Landen behalten/da wir auch mit mühe zur Newenstatt an der Aisch/nicht wol drey Fänlin mögen zusammen bringen. Deñ sie vns so bald nach dem Heidelbergischen Tag / ehe denn wir anheims nach Plassenberg verritten / zween vnser Musterplätz/ zu Ebernmanstatt vnd Weigenheim/gewaltiglich zertrennt/vnnd allbereit zum Anzug gerüst gemacht. Zu dem/daß sie hin vnnd wider / durch verbottene landfriedbrüchige Conspiration / etliche Chur vnd Fürsten in ihre Hülffe gebracht: dardurch wir ohne Mittel zu der natürlichen hochgedrangten Defension/ in grosser eil / wie wir gekönt/gemüssigt: dieweil sie allbereit ihre Anschläge vnd Practica gemacht/ wie sie vns in vnserm Niderland/ vnnd die beyde Hertzogen/Moritz vnnd Heinrich/vns auff dem Gebirg vberziehen/ vnd jre Besoldung auß vnserm Land nemmen solten. Dieses vnd noch mehrers beweist sich auß jren selbst Schrifften.

Denn also hat der Bischoff von Bamberg etliche seine Räthe mit nachfolgender Credentz vnd Instruction zu denen von Nürmberg abgefertigt.

Weigand / ꝛc.

63. Bambergisches Credentz an Nürmberg.

VNsern günstlichen Gruß zuvor/Ehrsamen/Weisen/besonder Lieben: Wir haben gegenwertige/die Würdigen vnnd Vesten/vnsere Räthe/liebe Andächtige vnnd Getreuwe / Georgen Fuchsen/ Thumbhern/ Reicharten von Hürde/Clausen von Egloffstein/vnd Martin Müllern/ vnsern Landschreiber/abgefertiget/mit befehl/bey euch anbringen vnnd Werbung zu thun/wie ihr von inen vernemmen werdet: günstlichs fleiß bittend/ jr wollet sie gutwillig hören / vnd jnen in solchem jrem anbringen dißmals/gleich vns selbsten/Glauben geben: euch auch darauff/zu verkommung vorstehender Beschwerden / gutwillig erweisen. Das kompt vns von euch/ zu dem daß es euch selbst auch mitbelangt/zu danckennemen gefallen: hinwider in günstlichem/gnedigen Willen zu beschulden vnd zu erkennen. Datum Bamberg/Donnerstag nach Iudica, anno, &c. 53.

An Nürmberg.

Instruction der Verordneten zu einem Rath zu Nürmberg.

64. Instructiō Bambergischer Gesandten an Nürmberg.

ERstlichen auff vbergebene Credentz/einem Rath daselbsten zu Nürmberg/meines gnedigen Herrn von Bamberg günstlichen Gruß/vnnd dabey anzeigen/Wenn es jhnen/ vnd gemeiner jrer Stat glücklichen vnd wol zustünde/das mein gnediger Her: von Bamberg dasselbig gern höret/vnd were dessen erfreuwet.

Vnd denn weiter ermelden / Nach dem sich/wie sie zweiffels ohn nunmehr wüsten/die gütlich Vnterhandlung zu Heidelberg allenthalben zerstossen / vnd ohne end zergangen/ daß es nunmehr darauff stünde/daß man sich Marggraff Albrechts zu Brandenburg auffhalten vnd wehren müste/vnd aber derselbig sich zu bewerben / vnd zu Rossz vnd Fuß in Gereitschafft zu schicken/ neben täglicher bedrangung nicht feyren noch ruhen/Daß rathsam vnd gut/daß jme/ Marggraffen der Vorstreich nicht gelassen / sondern den nechsten gegen jme vnd seinem Kriegsvolck gehandelt vnd fürgenommen: vnd dieweil denn er/ Marggraff Albrecht/zur Newenstatt etlich Kriegsvolck/

volck/daß daſſelbig zum förderlichſten vnd eilendſten /ehe das geſtärckt/vberzogen/vnd im Marggraffen abgeſtrickt würde. Denn da daſſelbig alſo beſchehen/daß man ſich als denn daſelbſten herauff deſto weniger zu beſorgen/vnd an andern Orten auch deſto leichter zu handeln vnd fürzunemmen hette: denn ſonſten/wo das nit beſchehen/vnd Marggraff Albrechten/ſich alſo zu ſtärcken/zugeſehen werden ſolt. köndte man hernach langſam zu der Gelegenheit/ſo man jetzt hette/ kommen.

Vnd ſo die verordneten ein Rath zu Nürmberg dazu gewillt vermercken/ſich mit jnen deß Anzugs/vnd wie der fürzunemmen/zu vergleichen: vnnd daſſelbig meinen gnedigen Herren zum eilendſten zu berichten.

Item/Dabey auch die Hülffe zu Roſſz vnd Fuß zu erfordern.

Item/Daß ſich meine gnedige Herren/von Bamberg vnd Würtzburg/darzu auch gutwillig finden laſſen würden.

65. Bäbergiſch ſchreiben an Würtzburg

Dergleichen ſchreibt auch dieſer Bambergiſche Biſchoff Melchiorn Zobeln von Würtzburg/im dato Bamberg/Montags nach Palmarum,anno,&c.53.in einer eyngelegten Zettel.

NAch beſonder lieber Freundt/werden wir glaublichen bericht/daß bißm vier hundert Pferd/vngefährlichen/durch die Graffſchafft Hennenberg/dem Marggraffen auff Culmbach zuziehen ſollen. Darumb wol von nöten/zeitlichen darzu zu thun/vnnd die Sachen/ſo viel jmmer möglich/zu befördern. Denn zu bedencken/da er/der Marggraff/ſein Kriegsvolck zuſammen bringen/vnd den Vorſtreich(nota: Vorſtreich) bekommen ſolt/wie beſchwerlich vns allen ſeyn würde/vnſer Hülffe zuſammen zu ſtoſſen. Darum vt in literis.

66. Item/an die Räthe.

Item/dergleichen ſchreibt er ſeinen Räthen auff den gütlichen Tag gen Heidelberg/am dato, Mittwochs Lætare,anno,&c. auch in einer eyngelegten Zettel.

Darneben bitten vnd begeren wir/euch in der Handlung vber 30000. Gülden nicht eynzulaſſen: dieſelben von Jaren zu Jaren/inhalts euwer Inſtruction/zu bezahlen zu bringen zu laſſen.

Denn wie vns die Sachen anſehen/ſo wirdt Marggraff Albrecht dieſen Frühling Leute genug in Haren haben: wie auch zu beſorgen/daß vnſer Stifft neben jme eynbuſſen müſſe: das doch der Allmächtig gnedig verhüte. Datum vt in literis.

67. Würtzburgiſch ſchreiben an Churfürſt Moritzen.

Alſo ſchreibt auch Melchior Zobel Hertzog Moritzen/am dato, Würtzburg/Freytags nach Palmarum,anno,&c.53. Daß er Hertzog Moritz vns vnſere Reuter auffhalten vnnd zertrennen/oder je ein Mißverſtandt vnter ſie machen/vnd daß er jme mit ſeiner Hülffe/zu Roſſz vnd Fuß/ſeiner endlichen Vertröſtung nach/zuziehen/vnnd das Feuwer dempffen helffen ſolle/ehe wenn es weiter komme.

Vnd daß dieſe Pfaffen vnd Nürmberger mit einer groſſen Macht wider vns gefaſt geweſt/befindet ſich auß ſein/deß Zobels Schreiben/ſo er an Bamberg diß innhalts gethan:

68. Item/an Bamberg.

NAch freundlich Dienſt zuvor/hochwürdiger Fürſt/beſonder lieber Herr vnd Freundt: E.L. Schreiben/nechſt verſchienen Donnerſtags datiert/haben wir ſeines innhalts verleſen: vnd ſo viel den erſten Puncten/nemlich Vilseck/welchs/wie E.L.ſchreiben/der Marggraff innen hat/ꝛc.betreffen thut/wiſſen wir E.L.beſſers nicht zu rathen/denn auff die Wege zu gedencken/wie E.L. mit jrem Kriegsvolck vnd habender Hülffe/daſſelb widerumb eynnemmen/vnnd auß deß Marggraffen Händen bringen möchte. Doch wollen wir nichts deſto weniger die Sachen an vnſern beſondern lieben Herrn vnnd Freundt/Pfaltzgraff Friderich/ Churfürſten/ꝛc. mit beſſerm fleiß gelangen laſſen.

Den andern Puncten/welcher geſtalt E.L. der Keyſ. Maj. zu ſchreiben bedacht/laſſen wir vns auch/aber ſonſten die Sachen/in maſſen ſie noch zur zeit gehandelt vnnd fürgenommen worden/gar nicht gefallen. Vnd iſt zu beſorgen/wo nicht anderſt darzu gethan werde/daß (vnangeſehen allertheils habenden Macht) allerley Nachtheil vnd Schaden darauß erfolgē möcht. Welches wir E.L. freundtlicher meynung nicht wollen verhalten. Datum auff vnſerm Frauwenberg ob Würtzburg/am Sontag Quaſimodogeniti,den 9. Aprilis/anno,&c.53.

Melchior von Gottes Gnaden Biſchoff zu Würtzburg/vnd Hertzog zu Francken.

Dem Hochwürdigen Fürſten vnd Herrn/Herrn Weiganden/ Biſchoffen zu Bamberg/ vnſerm beſonderſt lieben Herrn vnd Freunde.

Item/Sambſtag nach Palmarum,deß 53. Jars/hat dieſer Zobel dem vermeynten Biſchoff zu Bamberg geſchrieben/daß er hievor nottürfftiglich verſtanden/wie die zertrennung der Marggräffiſchen Knecht zu Weigenheim durch jn beſchehen ſey: vñ wo dem Nürnbergiſchen Anſchlag vnd Abſchiedt nachgeſetzt worden/vnd er/der Bambergiſch Biſchoff/ime ſein Kriegsvolck hette folgen laſſen/daß nunmehr nit allein alles Marggräffiſch Kriegsvolck gäntzlich zertrent/ſondern mit verleihung Göttlicher Gnaden/auch wol ein mehrers hett mögen außgericht werden.

69. Ein punct auß der Biſchoffe Inſtruction.

Item in einer ſamptlichen Inſtruction an Churfürſten zu Sachſen/von beyden vermeynten Biſchoffen vnnd Nürnbergern/am dato haltend/den erſten tag Aprilis/anno,&c.53. ſtehet vnter andern dieſer Punct.

Es ſoll auch der Geſandte hochgedachtem Churfürſten vnterthänigſt anzeigen/daß beyde Fürſten/vnd ein Rath zu Nürmberg/ſich mit Kriegsvolck/ſo viel möglich/gefaſt gemacht.

Item/

70. Bischofflicher gesandter Zettel auß Leipzig.

Item/als Lorentz Rumrod/vnd Wolff Hölzlein Doctor/von den Bischoffen vmb Hülffe zu Hertzog Moritzen geschickt worden/vnd darneben in befelch gehabt/sich mit fleiß zu erkundigen/ was es in den Sächsischen Landen deß Kriegsvolcks halben für ein gelegenheit hab: schreiben sie auß Leipzig/Donnerstags nach Lætare.deß 53.Jahrs/in einer eyngelegten Zettel: Es sey die gemeine Sage/vnd die Warheit/daß Gräff Volraths von Mansfeld Kriegsvolck/zu Rossz vnnd Fuß/alles zertrennt/vnnd einzelich verlauffen: seyen auch sehr vbel zu frieden/denn man jhnen noch vier Monat Sold schuldig. Sie hetten auch allenthalben/so viel möglich/vnd bey den geheimbsten erkundigt/aber nicht erfahren/daß einig Kriegsvolck/weder zu Rossz noch Fuß/Marggraff Albrechten zuziehen soll: vnd sey gewißlich nichts daran/vnnd jhres erachtens/kein Fürsorg derhalb zu haben. Wol seyen etliche vom Adel von gemeltem Marggraffen gen Leipzig vergangener Mitfasten beschieden gewest/jre hinderstellige Besoldung/so sich in 220000. Thaler erstreckt/ zu empfahen: aber da sey weder Heller oder Pfenning/noch einiger Bescheidt gefallen. Derwegen sie auff jn/den Marggraffen/sehr vbel zu frieden/&c.

71. Eynfürung wider obgedachtes 3. Cammermandat/ auß bißher geführtem beweiß.

Hierauß schleusst sich vnwidersprechenlich/daß die Pfaffen vnd Nürnberger vor vns/zu einem grossen ernst gegen vns allbereit gefast gewest/nit allein vns vnsere gewesene Bambergische/ wider eyngenommene Vertragsämpter mit Gewalt abzudringen/sondern fürnemlich vnns in vnserm gantzen Lande zu vberziehen/da wir noch weder mit Reutern oder Kriegsvolck gefast/ noch auch ein einig gericht Fähnlein in vnserm Lande gehabt. Vnnd daß also wol vnnd zum höchsten von nöten gewest/hette auch den Cammergerichtsvrtheilern/jhrem verpflichten Ampt nach/gebürt/den Pfaffen vnd Nürnbergern zu gebieten/von solcher jhrer gewalthätigen Rüstung abzustehen: viel weniger/daß sie jhnen erst das Schwerdt in die Hand geben/Feuwer zum Holtz legen/vnnd jhnen Zuzug vnd mehrern Gewalt wider vns erkannt haben solten. Denn das ist gewiß vnd wahr/wo vns die Schantz vor Pommersfelden nicht gerahten/daß wir das Würtzburgische Kriegsvolck fast mit einer Handvoll Reuter/auß Gottes Hülffe/erlegt vnd zertrennt/ so hetten wir vnsern Feinden am Fußstapffen weichen/vnnd jhnen vnser Land zu einem Raub lassen müssen.

72. Würtzburg vom gütlichē vertrage durch Bamberg abgehalten worden *L nu.172.

Wie vnschiedlich vnd vnfriedlich sich denn gemelter Bischoff vnnd sein Anhang gehalten/ vnd daß zum förderstenjhme die Heidelbergische Vertragshandlung gantz zuwider gewest/daß er denselbigen beschwerlich besucht/vnnd den friedlichen Anstandt/den wir vnnd Würtzburg mit einander bewilligt vnd angenommen/gebrochen/vnns vnsern Secretarien/Hartung Fladenstein/nidergeworffen/vnnd anders/das ist in vnserer oberlegten Instruction an das Cammergericht mit L.* erweist.

Wie er denn seinen Räthen gegen Heidelberg geschrieben/daß sie bey jhrer Instruction bleiben/vnd hart halten solten/vermag die nechst oben eyngeführte Zettel/vnter dem dato Mitwochs nach Lætare,anno,&c.53.

Daß auch dieses vermeynten Bischoffs meynung gar nicht gewesen/sich einiges wegs mit vns zu vertragen: hat er den Bischoff von Würtzburg/zu seinem vortheil/sich mit vns nit zu vertragen/abgewendet/wie er doch für sein Person dasselbig allbereit zu thun wol gewolt/vnd sich dessen gegen dem Churfürsten an dem Rhein erbotten/hat auch solches zuvorn in Rath/weiland deß nechstverstorbenen Churfürsten zu Meintz/seligen/auch bey dem jetzigen Bischoff zu Trier/auß viel vnnd wolbedachten Vrsachen/in getreuwem Rath befunden (wie er denn jhme dieser beyder Churfürsten Rath gefallen lassen/vnd bedacht gewest/denselben zu folgen) welche Vrsach er/der Bischoff von Würtzburg/neben dem/was jhm der Ertzbischoff zu Trier hierüber geschrieben/an diesen vermeynten Bambergischen Bischoff schrifftlich/auch mündlich durch seine gesandte Räte/inhalts einer Instruction/gelangen lassen/da dieselbige Instruction von wort zu wort laut/wie hernach folget.

Was vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn von Würtzburg/&c. Gesandte/bey dem Hochwürdigen Fürsten/vnserm gnedigen Herrn/von Bamberg/werben vnd handlen sollen.

73. Was fürgenommenen gütlichē vertrags halben/Würtzburg/Bamberg/vermelden lassen.

ERstlich/vnd nachfolgender gebürender freundlicher zuentbietung/sollen die Heren Gesandten hochgedachtem vnserm gnedigen Herrn von Bamberg/vermelden vnnd anzeigen: Jhr F. G. hetten hievor gnedigs wissen empfangen/welcher gestalt der hochwürdig Fürst/vnser gnediger Herr von Würtzburg/&c. sich verschiener tagē zu dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Friderichen/Pfaltzgraffen bey Rhein/Churfürsten/&c. vnserm gnedigsten Herrn/persönlich verfügt/der meynung/bey seiner Churfürstlichen Gn. auff derselben zuvor/von wegen gütlicher Vnterhandlung zwischen hochgedachtem vnserm gnedigen Herrn von Würtzburg/vnd Marggraff Albrechten zu Brandenburg/&c. fürzunemmen/geschehenes Schreiben vnd erbieten/mündliche Handlung zu pflegen.

Darauff wolten sie/die Gesandten/vnserm gnedigen Herrn von Bamberg nicht bergen/ daß höchstgedachter Churfürst vnserm gnedigsten Fürsten vnnd Herrn von Würtzburg/&c. zu seiner F. Gn. persönlichen ankunfft zu Heidelberg berichtet/was jhr Churfürstlich Gnad durch derselbē

selben verordente Gesandte bey hochgedachtem Marggraffen werben vnd anbringen lassen / was auch der Marggraff darauff für Antwort geben: von welcher Werbung vnnd darauff gefolgten Antwort / ohn zweiffel vnserm gnedigen Herrn von Bamberg hievor Abschrifft zukommen weren: im fall aber sein F. G. daven noch kein Abschrifft empfangen / hetten sie / die Gesandten / Copey derselben beyhanden / die sie seinen F. G. zu verlesen vberreichen.

Vnd darauff vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn von Bamberg gnedig anzeigen sollen: wiewol vnser gnediger Herr von Würtzburg hochgedachten vnsern gnedigsten Herrn / den Pfaltzgraffen / Churfürsten / ꝛc. anderst nicht gespürt / denn daß sein Churf. G. alle mögliche vnd menschliche Mittel vnnd Wege / dadurch beyde vnsere gnedige Fürsten vnd Herrn von Bamberg vnnd Würtzburg mit dem Marggraffen endlich vertragen / vnd zwischen ihren F. Gn. Fried / Einigkeit / vnnd gute Nachbarschafft widerumb auffgericht / gepflantzt vnnd erhalten werden möcht / für die Hand zu nemmen / vnnd hierinn an jhrer Churfürstlichen Gnaden embsiger / getreuwer beförderung nichts erwinden zu lassen.

Dieweil aber auß obbemeldter deß Marggraffen / auff vnsers gnedigsten Herrn der Pfaltzgraffen Instruction / gegebener Antwort klärlich zu vernemmen / daß er / der Marggraff / endlich auff den abgenötigten Verträgen / denselben vollkommenlichen zu geleben vnnd nachzukommen / beharren / vnd davon keins wegs weichen wolt.

Hab höchstgedachter Pfaltzgraff / ꝛc. hierüber vnsers gnedigen Herrn von Würtzburg Gemüth vnd Erklärung / ob sein F. G. deßgleichen vnser gnediger Herr von Bamberg die bewilligte vnd zugesagte Verträge zu halten vnd zu vollziehen gedächten / ꝛc. eins wissens zu haben begert: vnd sich zuver vnd ehe sein Churf. G. eins solchen verständigt worden / mit Rath vnd ferrner gütlicher Vnterhandlung weiter nicht eynlassen wollen.

Auff welches vnser gnediger Fürst vnd Herr von Würtzburg / ꝛc. von seinen Churf. Gn. diesen Abschied genommen: sein F. G. wolten sich dessen mit jhrem Thumbcapittel berathen / vnd jhr Churf. G. mit dem förderlichsten darüber beantworten.

Solches alles hat vnser gnediger Fürst vnd Herr von Würtzburg / ꝛc. zu seiner F. Gn. widerheimskunfft / derselben ehrwürdigen Thumbcapittel nach lengs erzehlt vnd angezeigt / vnd darumm jhres treuwen Raths begert.

Dieweil denn vnser gnediger Herr von Würtzburg / ꝛc. nicht allein von seiner F. G. ehrwürdigen Thumbcapittel / sondern auch bey Churfürsten / Fürsten / vnnd sonsten / in Rath sünde / daß seinen F. G. derselbigen Stifft vnnd armen Vnterthanen nichts bessers oder fürträglichers seyn könne oder möge / denn daß sein F. G. dem hievor bewilligten Vertrag endlich nachkommen: wie denn vnser gnedigster Churfürst vnd Herr der Ertzbischoff von Meintz / derwegen ein langes schreiben / in dem vielerhand treffenliche hohe Vrsachen vnd bewegnüß / warumb die haltung deß Vertrags am nützsten vnd rathsambsten seyn soll / angezeigt werden / an vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn von Würtzburg / ꝛc. außgehen lassen: wie vnser gnediger Herr von Bamberg solches alles auß der Copey berürts Meintzischen Schreibens / so die Herrn Gesandten seinen F. Gn. vberantworten vnd zustellen sollen / nach lengs zu vernemmen habe.

So seyen auch die Vnterthanen dahin gericht vnd geneigt / daß sie anders nichts denn Ruhe vnd Fried begern: vnd sich zu erlangung dessen / vnd zu abwendung deß beschwerlichen Kriegs / vnnd darauß wachsenden endlichen Verderbens / alle mögliche Hülffe vnnd Förderung zu thun erbieten.

Demnach köndte vnser gnediger Herr von Würtzburg / ꝛc. nit wissen oder gedencken / wie doch solcher hochnachtheiligen vorstehenden Beschwerung / als nemlich / vollstreckung der Verträge / jmmer gesteuwert werden vnd denselben zu fürkommen seyn möchte.

Denn solt sich sein F. G. neben vnserm gnedigen Herrn von Bamberg dagegen in Kriegsrhumg ernlassen / vnd mit Gewalt widersetzen: hab vnser gnediger Herr von Bamberg auß obgemelter Abschrifft deß Meintzischen Schreibens nach lengs zu bedencken / was der Krieg mit sich bring / vnd darauß erfolge. Derwegen in alle wege der Fried dem Krieg fürzusetzen sey.

So wisse sich vnser gnediger Herr von Bamberg vorhin zu berichten / weß seinen F. G. von den jenigen / die jr F. G. vmb hülffe ersucht / für tröstliche Antwort widerfahren sey. Vnd befindet vnser gnediger Herr von Würtzburg / ꝛc. je lenger je mehr / daß sich bey einigem Churfürsten / Fürsten oder Standt der wenigsten hülffe (ausserhalb was durch gütliche Vnterhandlung geschehen möcht) nicht zu getrösten noch zu verhoffen.

Solt denn der Marggraff diejenigen Mandata / deren er sich berühmbt (vnd auß vielfältigen Vermutungen zu besorgen) bey der Keys. Maj. außgebracht / vnd bey handen haben / vnd die Sachen darüber zu weiterung reichen würde: were zu besorgen / die Keys. M. möchte dardurch zu Vngnaden bewegt werden. Derwegen beschwerlich / jre Maj. auch also vber den Halß zu laden.

Vnnd da man sich gleich deß Marggraffen mit Gewalt auffenthalten vnd erwehren köndte / so würde doch damit der Friede nicht gepflantzt / sondern der Marggraff die Sach in die Harr spielen / vnd beyde vnsere gnedige Fürsten vnd Herrn / von Bamberg vnd Würtzburg / ꝛc. für vnd für in Sorgen vnd Rüstung stehen lassen: dadurch beyde jhre F. Gn. vnd derselbigen Vnterthanen nicht allein an Gelt / Proviant / vnnd andern / dermassen erschöpfft vnnd entblöst / daß sie dem Marggraffen ferrner gar nicht vorstehen köndten / sondern würden dennoch zu letzt die Verträge

mit noch höher Beschwerung vollziehen vnnd halten müssen / da sie anderst nicht gar von Landen vnd Leuten gebracht würden.

Dieweil denn vnser gnediger Fürst vnd Herr von Würtzburg/ꝛc. bey männiglichen Rath/ auch auß allen oberzehlten Vrsachen vnd Vmbständen befindt/daß je am besten vnd fürträglichsten seyn soll/die abgedrungenen Verträg zu halten: achtet sein F. G. da mans je nicht besser gehaben möcht/sonderlich dieweil die Keyſ. Maj. ein solchs wolle gehabt haben/es werde sich einem solchen auffzuhalten/vnd der Keyſ. Maj. zu widersetzen/gantz beschwerlich seyn.

Derwegen bedencke vnser gnediger Fürst vnd Herr von Würtzburg/ ob die Sach durch vnsern gnedigsten Herrn/den Pfaltzgraffen/ꝛc. auch andere Vnterhändler/der vielberührten Verträg halben auff ein ansehenliche tapffere Summa Gelts/oder bezahlung etlicher deß Marggrafen Schulden/gebracht werden möcht (als doch zu besorgen / bey dem Marggraffen schwerlich zu erlangen seyn werde:) das were in allweg zu rathen vnd anzunemmen.

Da aber ein solchs bey dem Marggraffen gar nit solt zu erhalten seyn/vnd die Keyſ. Maj. jeden Vertrag wolt gehalten haben/wüste sich vnser gnediger Herr von Würtzburg/vber jrer F. G. hievor auff dem Kreißtag zu Nürmberg vnnd sonsten geschehen Erbieten/der Keyſ. Maj. hierinnen nicht zuwider setzen: vnd könde sein F. G. auff den fall nit bedencken oder erwegen/wie den Sachen anders oder füglicher abgeholffen/vnnd dieselb zu Ruhe vnnd Fried köndte gebracht werden/ denn durch haltung der Verträg.

Dieweil aber die Sach keinen Verzug leiden könde noch wolt / sey vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn von Würtzburg/ꝛc. freundlich bitt/vnser gnediger Fürst vnd Herr von Bamberg wolle dieses alles freundlich vnd nottürfftiglich betrachten/bedencken vnd erwegen/vnnd darauff berathschlagen vnd bedencken/was seinen F. G. in dieser Sachen am nützsten vnd fürträglichsten zu seyn erachten möchten/vnd sein F. G. hierinnen zu thun oder zu lassen gedächten/damit der Pfaltzgraff/Churfürst/ꝛc. vor außgang der 14. tagen/in denen der Marggraff Antwort begert/ beyder vnserer gnedigen Fürsten vnd Herrn / von Bamberg vnd Würtzburg endlichen Gemüths vnnd Meynung möchte Bericht empfahen / vnnd sich darauff neben andern Fürsten mit weiterer Vnterhandlung einzulassen vnnd zu halten wisse / vnnd durch langen Verzug nichts versäumet werde.

74. Wie die räthe den Bäbergischen einreden begegnē sollē.

Wolt denn vnser gnediger Herr von Bamberg dargegen anzeigen: Ihr F. Gn. were ein Vertrag von dem Marggraffen mit Gewalt vnverschuld vnd ohne verursachung abgedrungen/ aber folgends von der Keyserl. Maj. cassiert worden: darumb sich sein F. Gn. berürter Cassation behelffen/vnd sich mit Gewalt vor dem Marggraffen auffhalten: vnnd derwegen in krafft der erb vnd neuwen Einigung vnsers gnedigen Herrn von Würtzburg Hülff begeren wolt/oder was sein F. G. sonsten fürwenden würde: das werden die Herren Gesandten auß obangezeigtem Bericht/ vnnd sonsten geschicklich / wie sie zu thun wol wissen / verantworten können / sonderlich daß durch den Krieg nicht allein kein Ruhe oder Friede zu erlangen / sondern viel mehr (da man gleich dem Marggraffen obsigen solt/welches doch zu Gott vnd dem Glück stünde) andere weltliche Fürsten/ neben der Keyserl. Maj. wider beyde vnsere gnedige Herren / von Bamberg vnnd Würtzburg bewegt werden/vnd möchten jhr F. Gn. letzlich gar vmb Land vnd Leute kommen/da doch auff diesen fall/da den Verträgen gegen billicher Versicherung vollziehung geschehe / ein bessere Hoffnung/ vnd etwan auff einem Reichstage bey Churfürsten vnd Ständen deß Reichs ichtes widerumb zu erlangen seyn möcht/so were vnserm gnedigen Herrn von Würtzburg vber jrer F. Gn. vermögen/ sonderlich wider der Keyserl. Majest. befelch/vnserm gnedigen Herrn von Bamberg zu helffen beschwerlich/vnd nicht wol thunlich.

Es hette sich auch vnser gnediger Fürst vnd Herr von Würtzburg/ꝛc. bey derselben Vnterthanen/da sich jhr F. Gnad der Keyserlichen Majestat vnnd dem gemeinen Frieden widersetzen wolten / anders nichts denn Auffruhr vnnd Abfalls zu befahren / sampt andern erheblichen Vrsachen mehr / die die Herren Gesandten / als die Verständigen / zum besten fürzuwenden wissen werden.

Derwegen were nochmals vnsers gnedigen Fürsten vnnd Herrn von Würtzburg freundtlich bitt/vnser gnediger Herr von Bamberg wolt auff die Mittel vnnd Wege bedacht seyn/wie gemeiner Fried vnd Einigkeit am leidlichsten zu erlangen/vnd der Pfaltzgraff obgemeltem Abschied nach/zum besten vnd glimpfflichsten wider möcht beantwortet werden.

Vnd was den Gesandten allenthalben in Antwort begegnet/das werden sie zu jhrer widerkunfft vnserm gnedigen Herrn von Würtzburg zu berichten/vnd Relation zu thun wissen/ vnsern gnedigsten Herrn Pfaltzgraffen förterhaben zu beantworten / dieweil der Termin fast kurtz/vnnd wol zum halben theil verflossen.

So laut deß Bischoffs von Würtzburg Schreiben / auch deß Churfürsten zu Trier rathsame Antwort/deß innhalts:

75. Würtzburgisch schreibē an Bamberg/ wzdeß Churf zu

VNser freundtlich Dienst zuvor/hochwürdiger Fürst/besonder lieber Herr vnd freundt. Was an vns jetzt der ehrwürdigst in Gott Vatter/vnser besonder lieber Herr vnd Freundt/der Ertzbischoff zu Trier/Churfürst/ꝛc. hat gelangen lassen/von wegen deß neuwen Friedstands/zwischen S. L. vnd Marggraff Albrecht von Brandenburg gehaltener Vneinigkeit / einander zugeschrieben/mit daran geheffter freundtlicher Wolmeynung gegen vns vnd E. L. das alles hat E. L. auß

bey-

beyverwarter Copien deſſelben Schreibens nach lengs zu erſehen. Welches wir E. L. darumb zu vberſchicken nicht erlaſſen wollen/damit ſie deſſen auch wiſſens empfieng/vnd ſich darnach zu richten hette. Vnd ſendet wir E. L. als vnſerm beſondern lieben Herrn vnd Freund/freundlichen Willen vnd Dienſt zu erzeigen/gewillt vnd geneigt. Datum in vnſer Statt Würtzburg/ Sambſtags nach Purificationis Mariæ, den 4. Februarij/anno, &c. 53.

Trier rathſames bedencken deß vertrags halbē mit Marggraff Albrechten.

Melchior/von Gottes Gnaden Biſchoff zu Würtzburg/vnd Hertzog zu Francken.

Dem hochwürdigen Fürſten vnd Herrn/Herrn Weiganden/Biſchoffen zu Bamberg/vnſerm beſondern lieben Herrn vnd Freunde.

76. Deß Churf. zu Trier etlichs ſchreiben vnd bedencken.

VNſer freundlich Dienſt vnd was wir liebs vnd guts vermögen/zuvor/ Ehrwürdiger in Gott Vatter/beſonder lieber Herr vnd Freundt: Auß E. L. Widerantwort auff vnſer an dieſelbig/ von wegen deß Marggraffen gethan ſchreiben/ gefelget/ haben wir die Vrſachen/ warumb E. L. vns dieſer zeit/die auff den Landfrieden begerte Hülffe zu leiſten/verhindert werde/ nach der lenge/ vnd doch E. L. vnd vnſers Freunds von Bamberg halben/ mit beſchwertem Gemüth vnd gantz mitleidlich vernommen.

77. Von getroffne Vertrag zwiſchen Trier vnd dem Marggraffen.

Wollen darauff E. L. freundlich nicht verhalten/daß auff vnterhandlung der Röm. Keyſ. Maj. vnſers allergnedigſten Herrn/gedachter Marggraf S. L. gegen vns/ von newem fürgewendte Forderung ſincken vnd fallen laſſen/vnnd vns vnter S. L. Handzeichen den Frieden endlich zugeſchrieben hat/gleichwol mit etlichen anhangenden Conditionen/die vns nicht wenig bedencklich vnd beſchwerlich gefallen/wir aber nichts deſto weniger/in anſehung jetziger zeit gelegenheit/damit wir nicht allein vns ſelbſt vnd den vnſern/ant S. L. Fried vnd Ruhe ſchaffen/ſondern auch E. L. vnd andere vnſere Herren vnnd Freunde vnbemühet laſſen möchten (dieweil es anderſt nicht hat ſeyn können) angenommen vnd bewilligt/ vnd S. L. den Frieden darauff widerumb für vns vnd die vnſere zugeſchrieben haben/ alſo/ daß wir vnſers verhoffens der begerten Hülffe dieſer zeit nit von nöten haben. Deſto weniger nit ſagen wir E. L. jres getreuwen vnd geneigten Willens freundlich groſſen Danck/vnd wollen ſolches hinwider vmb E. L. freundlich verdienen.

78. Deß Churf. zu Trier Rath/deß Würtzburgiſchen vertrags halben.

Vnd können dabey E. L. freundlicher vnd vertrawlicher meynung weiter nicht bergen daß wir glaublichen bericht werden/ gedachter Marggraff ſey mit nachgebung der Keyſ. Maj. endlich deß vorhabens/E. L. vñ vnſern lieben Freundt von Bamberg/wo ſich beyde E. L. ſperren würden/ denen mit S. L. angenommenen Verträgen zu geleben/mit der That anzuhalten/dieſelbigen Verträg zu vollziehen. Wo nun beyde E. L. vnd jren Stifften/ darauß ein newer Vnrath/Nachtheil vnd Schaden erfolgen ſolt/were vns (wiß Gott) von Hertzen leidt. Die Sachen aber ſeindt vns zu vnſerm theil dermaſſen vnter Augen gangen/ daß wir beſorgen/ wo E. L. den Marggraffen zu vorhabender Execution kommen laſſen: ſie werde nicht allein ſich ſelbſt vnd die jren/ ſondern auch andere Stände in groſſe Beſchwerung führen/vnd doch zu letzt dem Marggraffen ſeinen Willen thun müſſen. Darumb wir gantz freundlich bitten/ E. L. wollen alle gelegenheit wol bedencken/ vnd ſich dermaſſen zum Handel ſchicken/ damit weiter Vnrath möcht verhütt bleiben. Haben wir E. L. treuwer vnd guter freundlicher meynung vnangezeigt nicht können laſſen: vnd ſeindt E. L. freundlichen Willen zu erzeigen begirig. Datum Ehrenbreitſtein/am 25. Januarij/anno, &c. 53. more Treuirenſi.

Johann/von Gottes Gnaden/Ertzbiſchoff zu Trier/&c. vnd Churfürſt.

An Würtzburg &c.

Darauff der Bambergiſch Kriegsmann widerumb dieſe Antwort geben laſſen:

Bambergiſche Antwort.

79. Bambergiſche antwort auff die Würtzburgiſche Inſtruction vñ werbung Droben 72.

VFF die Werbung vnd Handlung/ſo deß hochwürdigen Fürſten vnd Herrn/meins gnedigen Herrn von Würtzburg &c. geſandte Räthe/bey dem hochwürdigen Fürſten/meinem gnedigen Herrn von Bamberg/in vermöge jhrer vbergebenen Inſtruction/angebracht/hat jetzgenanter/ mein gnediger Herr von Bamberg/mein/den Geſandten/nachfolgende Antwort gegeben.

Daß ſein F. G. ſich erſtlich deß freundlichen geſchehenen zuentbietens/ von hochermeldtem meinem gnedigen Herrn von Würtzburg/freundlich bedanckt/mit dem erbieten/ ſolches vmb ſein F. G. hinwider freundlich zu verdienen: da es auch ſein F. G. an Geſundheit/ glücklicher Regierung vnd in andere wege wol zuſtünde/ were mein gnediger Herr von Bamberg deſſelbigen höchlich erfreuwet.

So viel nun jhr. der Herrn Geſandten/befohlene Werbung betreffe/ſey mein gnediger Herr von Bamberg gleichwol ohne das auch berucht/ daß ſich mein gnediger Herr von Würtzburg mit dem Durchleuchtigſten/Hochgebornen Fürſten vnnd Herrn/Herrn Friderichen/Marggraffen bey Rhein/Churfürſten &c. vnſerm gnedigſten Herrn/perſönlich verfügt: derſelben auch mei-

nem gnedigen Herrn von Bamberg von seiner Churf. Gn. Abschrifften zukommen / weß seinen Churf. G. auff derselbigen verordneten Gesandten gethane Werbung / von Marggraff Albrechten zur Antwort erfolget: vnnd hette auff dasselbig mein gnediger Herr von Bamberg widerumb ein Schrifft an sein Churf. Gn. stellen vnnd verfertigen lassen / die were sein Gnad bedacht / seinen Churf. Gn. zu zufertigen.

Denn daß gedachter Marggraff Albrecht von beyden meinen gnedigen Herren / Bamberg vnd Würtzburg / gehabt haben / vnd darauff beharren wolte / die abgenötigten Verschreibung vnd Verträge zuvor zu zuschreiben / das were meinem gnedigen Herrn von Bamberg zum höchsten beschwerlich / vnd nicht thunlich: wie sein F. Gn. deß hochermelten Churfürsten allerhand Vrsachen vermelden vnnd anzeigen thete / mit freundlicher bitt / daß sein Churf. Gn. jhne / den Marggraffen von solchem begerten zuschreiben deß bedränglichen Vertrags gütlich abwenden wolte / ꝛc. Was nun meinem gnedigen Herrn von Bamberg darauff zu Antwort begegenen / solt meinem gnedigen Herrn von Würtzburg auch vnverhalten bleiben.

Aber wie dem / vnd mein gnediger Herr von Würtzburg von sein Churf. Gn. darauff abgeschiden / sich mit seiner F. Gn. Thumbcapittel darauff zu vnterreden / das hab mein gnediger Herr zu thun auch nicht vnterlassen. Wie aber sein F. Gn. mit derselbigen Thumbcapittel dieser zeit bedacht / vnd was jhren Gnaden hierinn thunlich seyn: also / vnd wie vorgemelt / wolten sein Gnade meinem gnedigsten Herrn zum förderlichsten Antwort zufertigen / doch die Sachen nichts weniger weiters bedencken.

Vnd wiewol mein gnediger Herr von Bamberg / meins gnedigen Herrn von Würtzburg tragende Fürsorge / vor deß Marggraffen berühmbten Keyserlichen Mandaten auch erwegen: woll sich doch mein gnediger Herr von Bamberg heutigs tags nit versehen / daß die Keys. Ma. vnser allergnedigster Herr / jrer Maj. von sich allergnedigst gegebene Cassation / Brieff vnd Sigel zuwider handeln / sich solten haben bewegen lassen / wie sein F. G. denn allererst heut dato / vom Keyserlichen Hof schreiben gehabt / deß sein F. G. den Herrn Gesandten Copien zugestellt / die zu jhrer heimkunfft meinem gnedigen Herrn von Würtzburg zu vberantworten / wie sein F. G. darauß zu vernemmen.

80. Warumb Bamberg / nicht wie Würtzburg den abgedrungenen Vertrag halten könne.

Daß nun mein gnediger Fürst vnd Herr von Würtzburg in Rathe / auch auß allerley Vrsachen vnd Vmbständen befindet / wo durch meins gnedigsten Herrn / deß Pfaltzgraffen / vnd anderer Fürsten Vnterhandlung / bey dem Marggraffen in der Güte nichts zu erheben seyn werde / daß den Sachen anders nit / denn durch haltung der abgedrungenen Vertäg / abzuhelffen / ꝛc. darinnen ist meins gnedigen Herrn von Bambergs bedencken / daß es meinem gnedigen von Würtzburg nur vmb Gelt / aber dem Stifft Bamberg vmb Land vnd Leute / vnnd alle Fürstliche Regal vñ Obrigkeit zu thun (nota, hie bleibt die arme Geistligkeit dahinden) da meinem gnedigen Herrn von Bamberg vnwiderbringlich / vnd viel mehr / dann an Gelt gelegen. Wollen sich sein F. G. derwegē zu hochermeltem meinem gnedigen Herrn dem Churfürsten vertrösten / auch sein Churf. G. freundlich bitten / auff andere mittel vnd wege zu gedencken. Denn ohn das wolt sein F. Gn. lieber todt seyn / oder sich deß Stiffts begeben / wenn sich der abgedrungen Verschreibung vnd Verträg halben weiter eynzulassen.

Denn mein gnediger Herr von Würtzburg zu bedencken / in was beschwerlichen vñ verderblichen Nachtheils mein gnediger Herr von Bamberg / vnnd seiner Gnaden Stifft / von Marggraff Albrechten / ohne einige Forderung oder habende Vrsach / vnversehenlich kommen: wolle sich demnach sein F. G. versehen / mein gnedigster Herr der Churfürst soll vnd werde in der Handlung so viel fleiß fürwenden / vnd die Sachen dahin richten / daß meinem gnedigen Herrn desselben von Marggraff Albrechten Abtrag vnd Erstattung widerfahre: denn sich one das keiner Iustitia, Recht oder Billigkeit zu verhoffen. Sein Gnad wollen aber dennoch seinen Churf. G. darneben zuschreiben / sich in allen ziemlichen träglichen Dingen weisen zu lassen.

Vnd ist meinem gnedigen Herrn von Bamberg wol etwas frembd / daß sich mein gnediger Herr von Würtzburg solch Marggraff Albrechts vnbillich Fürnemen dahin bewegen lassen soll / nach dem sein F. Gn. selbst vnverborgen / daß diese hochbedrängliche Verschreibung vnnd Verträg weder in oder ausserhalb Rechts krafft haben. Mein gnediger Herr von Bamberg wil sich auch weder heut oder zu tagen nicht versehen / daß höchstgedachte Keys. Maj. vnser allergnedigster Herr / dieselben für billich achten sollen. Vnd darumb so lasse es sein F. G. deßfalls auff jhme selbst beruhen. Das haben sein F. G. hochermeldtem meinem gnedigen Herrn von Würtzburg / als derselben besondern lieben Herrn vnd Freunde / auff seiner F. Gn. gesandten Räthe Werbung vnnd Anbringen / zur Widerantwort freundtlicher guter Wolmeynung nicht bergen wollen. Actum Bamberg / Donnerstag nach Esto mihi, anno, &c. 53.

Rms.

H. Thumbdechant.
H. C. vom Berg.
H. G. vom Wolffstein.
H. Caspar von Würtzburg.
Christoff Stieber.

So schreibt er noch darzu ferner/daß der Bischoff zu Würtzburg die Sachen nicht so weit begeben solt/wie sein Antwort/an den Churfürsten gestellt/außweiset/an dem dato haltende/Freytags nach Eliconthi deß 53. Jahrs/diß Innhalts:

81. Bäbergisch schreiben/daß sich Würtzburg deß Vertrags halben mit dem Marggraffen in antwort/ so weit nicht vernemmen lassen sollen.

VNser freundtlich Dienst zuvor/Hochwürdiger Fürst/besonder lieber Herr vnd Freundt/E. L. Schreiben mit gesandter Abschrifft/welcher gestalt E. L. den hochgebornen Fürsten/vnsern besondern lieben Herrn vnd Freundt/Herrn Friderichen Pfaltzgräffen/Churfürsten/&c. auff vorgehend seiner Lieb schreiben/vnd anzeigen derselben Marggraff Albrechts gepflogene Handlung/zu beantworten bedacht/&c. alles Innhalts vernommen: vnd wie Euwer Lieb auß vnser Antwort/so wir gestrigs tags derselben bey vns gehabten Räthen/auff ire gethane Werbung gegeben/ohne zweiffel nunmehr auch vermerckt/so sendt Euwer Lieb vnd vnsere Sachen einander etwas vngleich. Dann es vns vnnd vnserm Stifft nicht allein vmb Gelt/sondern vmb vnnd darzu auch vmb Land/Leute/Fürstliche Regal/auch hohe vnd nidere Obrigkeit/zu thun. Vnnd darumb so haben wir vns an gedachten vnsern Herrn vnnd Freundt/Pfaltzgraff Friderichen/Churfürsten/&c. auch einer Antwort entschlossen/vnnd damit am dato einen der vnsern zu seiner Lieb abgefertiget: darinnen wir seiner Lieb allerhand Vrsachen vnd Bedencken vermelden vnd anzeigen/darumb vns beschwerlich fallen wolle/die abgedrungen vnd cassirten Verschreibung vnnd Verträge zu zuschreiben/mit bitt/daß sein Lieb auff andere träfliche vnd leidliche Mittel vnd Wege zu beständigem Frieden/Ruhe vnnd Einigkeit bedacht seyn wolte/&c. wie E. L. ab hierinn verwahrter Copien derselben vnserer Antwort zu vernemmen. Haben auch darneben nicht vnterlassen/mehrgedachtem vnserm Herrn vnd Freunde/dem Churfursten/auff alle deß Marggraffen vberschickte Puncten insonderheit Antwort zu geben: welche Schrifft aber ziemlich lang/also daß wir E. L. deren mit Abschrifft zu zuschicken/nicht statt gehabt.

Vnnd dieweil wir E. L. Antwort dermassen gestellt befinden/daß E. L. die Sachen zu aller Nottursft bewegen vnnd bedacht: so lassen wir vns doch in vnser Einfallt bedincken/daß sich in dem etwas viel vnd weit begeben sey/daß E. L. alle Sach vnd Handlung zu der genannten Churvnnd Fürsten gütlichen vnnd endlichen Endscheidt vnd Außspruch/allerdings/frey mächtiglich heimstellen vnd vbergeben. Wo aber das wörtlein: (gütlich:) köndte vmbgangen/vnnd darfür: (endliche/rechtliche Erkänntnuß zu gedulden:) gesetzt werden: vermeynten wir/das solt E. L. etwas leidlicher vnd fürträglicher seyn. Das wollen E. L. bitten wir freundtlich/von vns freundlicher guter wolmeynung vermercken. Denn E. L. als der hochverständig zu ermessen/daß E. L. vñ vnserm Stifft allerley beschwerlichs Nachtheils darauß zu besorgen. Wolten wir E. L. als vnserm besondern lieben Herrn vnnd Freundt/dem wir zu allen freundtlichen Diensten gewilt/auff derselben Schreiben freundtlicher meynung nicht verhalten. Datum Bamberg/Freytags nach Eliconthi/anno,&c. 53.

Würtzburg/

Weigand/

Rms.

Davon er auch den Bischoff wendig gemacht/daß er sein vorige Meynung vnnd Erbieten gäntzlich zu rück gestellt.

Vnnd folgends/dieweil er sich besorgt/Würtzburg möcht mit vns vertragen werden/hat er demselben diß Schreiben gethan.

82. Ander Bäbergisch schreiben an Würtzburg daß sich auff dem tag zu Wimpffen/die Räthe/nit zu weit in Friedshandlung eynlassen möchten.

VNser freundtlich Dienst zuvor/hochwürdiger Fürst/besonder lieber Herr vnd Freundt: Wir geben E. L. freundtlicher meynung zu erkennen/daß wir gegenwertige/die Würdigen/Wolgebornen/Hochgelehrten vnd Vesten/vnsere Räth/liebe Freunde/Andächtigen vnd Getrewen/Heinrichen/Graffen vnd Herrn zu Castel/Thumbherrn/Matthes Reuter/der Rechten Doctor/vnsern Cantzley Verwesern/vnd Georgen Grossen/Pferdsfeldern genant/zu dem gen Wimpffen angesetzten Tag abgefertigt/mit dem Bescheidt/neben vnd mit E. L. oder wo dieselbig eigener Person nicht ziehen würden/derselben Räthen/bestimpten Tag zu besuchen. Vnd nach dem die Leuffe sorglich vnnd geschwinde/also daß zu besorgen/wo wir vns gleich jetzt mit Marggraff Albrechten vertragen/daß wir dennoch schwerlich Fried haben (denn wir bericht werden/daß allerley andere Practica auff der Bahn seyn sollen:) sehen darumb/als der vnverständig/für gut an/daß sich E. L. nicht zu weit begeben vnd eyngelassen hetten/in massen wir denn vnsern Räthen zu thun auch befohlen/freundtlich bittende/solch vnser Schreiben vnd Bedencken anderer gestalt nicht/denn freundtlicher guter meynung von vns zu vermercken. Dann E. L. als vnserm besondern lieben Herrn vnd Freundt/seind wir zu dienen freundtlich gewillt. Datum Bamberg/Donnerstags nach Reminiscere,anno,&c. 53.

Würtzburg/

Weigand.

Item/dergleichen mehr Schreiben hat er seinen Räthen gethan/darinnen er schreibt/daß allein mehrers Glimpffs halben/Erbieten seinthalben geschehen soll.

83. Wie Bamberg die abfertigung Räthe zur Wimpffenischen vñ Heidelbergischē friedshandlung/ so gar kein ernst gewesen.

Vnnd in Summa/wie gar schimpfflich / vnd ohne einigen ernst dieser vermeyne Bischoff seine Räthe auff die Wimpffische vnd folgende Heidelbergische Handlung abgefertiget / das gibt sein Instruction/diß Innhalts.

Instruction auff den Tag gen Wimpffen.

ERstlich soll der Ehrwürdig vnd Wolgeborn / mein gnediger Herr/ Graff Heinrich von Caßel/Thumbherr/neben den Hochgelehrten vnd Vesten / Matthes Reuter/der Rechten Doctor/vnd Georg Pferdsfelder/ dem Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Friderichen/Pfaltzgraffen bey Rhein/ vnd Hertzogen in Beiern/deß heiligen Reichs Ertztruchsessen vnd Churfürsten/&c. sampt auch den Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Albrechten zu Beiern/ Herrn Wilhelmen zu Gülch / vnd Herrn Christoffen zu Wirtenberg / &c. Hertzogen / meines gnedigen Herrn von Bambergs freundtlich Dienst ansagen: mit vermeldung/ wo es jhren Chur vnd F. Gn. an Gesundheit/ glückseliger Regierung/vnd allem anderm/glücklich vnd wol zustünde/ das were sein F. G. als von derselben lieben Herrn vnd Freundt/begirig zu hören/hetten auch dessen ein sonder freundtlichs Wolgefallen.

Vnnd nach dem sich zwischen dem Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten/ Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ &c. vnnd meinem gnedigen Herrn von Bamberg Bischoff/ ein zeitlang seiner Gnaden halb vnversehener vnd vnverursachter Widerwill erhaben / dadurch meines gnedigen Herrn Stifft fast zu verderblichem Schaden kommen: vnnd sich aber mein gnedigster Herr/der Churfürst / als ein Friedliebender Fürst / vnterfangen / darinnen gütliche Handlungen fürzuwenden vnd zu pflegen/ vnnd auch dieselbigen an meinen gnedigen Herrn von Bamberg gelangen zu lassen (das sich denn sein Gnad gegen jhren Churf. G. zum freundtlichsten vnd höchsten bedancken:) hetten sein Gnad in solche gütliche Handlung (nach dem sein F. Gn. nichts liebers denn Fried vnd Einigkeit sehen wolten) auch gewilliget/ vnnd darauff sie meine Herrn die Räthe verordnet: wie sie denn also erschienen / vnd gütliche Handlung gewarten wolten: hetten auch befelch/was ziemlich vnd billich / sich aller gebüre vernemmen zu lassen. Vnd sollen die Räthe darauff anhören/was jnen fürgehalten.

84. Wz die Abgesandten Räth vber Marggraff Albrechten sich beklagen solten.

Wo aber die Sachen dahin gelangt/daß sie/die Räthe/ anzeigen solten/was jhr Klag vnnd Beschwernuß/von wegen meins gnedigen Herrn von Bamberg vnnd seiner Gnaden Stifft weren: als denn sollen sie fürwenden/ daß Marggraff Albrecht den vergangenen Sommer sein F. Gnad vnnd derselbigen Stifft/ohn einige gegeben Vrsach/vnd vnversehenlich vberzogen / seiner Gnaden derselbigen Stiffts Statt Forchheim eyngenommen vnd geplündert / dergleichen auch viel anderer mehr Aempter vnd Flecken entsetzt / vnd sonderlich sein F. Gn. vnd derselben Capittel in ein hochbeschwerlichste Verschreibung gedrungen: daran nicht gesättiget/ sondern sein F. Gn. auch in vielen andern / als mit gebung dero fürnembsten Geschütz / so sein F. Gn. gehabt / zu schickung etlicher vnd hundert Pferde / vnnd denn zu einer grossen trefflichen anzahl Schantzgräber/ vnd in andere weg genötigt/beschwert vnd bedränget/vnd also mit seinen Gnaden vnd dem armen Stifft gebaret/daß man alles hab thun müssen/was Marggraff Albrecht gewolt: vnd auch dazu zu einer vbermässigen beschwerlichen Summa Gelts / die mein gnediger Herr / nach dem sein F. Gn. daran in Vorrath nichzit gehabt / bey seiner Gnaden armen Vnterthanen / als zu einem/ zweyen/dreyen/vnnd halben Gülden/auffbringen müssen: wie das Register/so die Räthe mit sich haben/außweiset/ vnnd also meins gnedigen Herrn armen Stifft / sein F. Gnad vnnd derselben Vnterthanen dermassen beschädigt vnd beschwert/ daß sie desselbigen Vberzugs mehr denn vmb viermal hundert tausendt Gülden (welches je vnseuberlich vber die Schnur gehauwen ist) ohne einig gegebene Vrsach zu Schaden kommen.

85. Was die Räth von theidings Chur vnd Fürsten bitten sollen.

Derwegen sey meins gnedigen Herrn von Bambergs freundtlich bitt / mein gnedigst vnnd gnedig Herrn wolten Marggraff Albrechten dahin weisen / seiner Fürstlichen Gnaden armen Stifft/seine abgedrungene Aempter/Stätte/Flecken/Dörffer/Zehenden/Ritter/Bürgers vnnd Bauwerslehen widerumb zu zustellen: vnd deß Vnkostens/der viermal hundert tausent Gülden halben/dareyn Marggraff Albrecht sein F. G. vnverursacht geführt / erstattung vnd ablegung zu thun. Das sey mein gnediger Herr von Bamberg vrbietig/ vmb jhr Chur vnd F. Gn. freundtlich vnd mit allem fleiß zu verdienen. Vnd sollen die Räthe hören/was jhnen darauff für Antwort gegeben wirdt.

Wo jhnen denn darauff angezeiget / daß von einiger erstattung deß Gelts nicht zu reden/ so sollen doch die Räthe anhalten/vnnd bitten/daß mein gnedigst vnnd gnedige Herren/als Vnterhändler/daran seyen/vñ mit Marggraff Albrechten handeln wolten/ dem Stifft seiner Aempter/ Stätt/Flecken/vnd alles anders/widerumb abzutretten/vnd dem Stifft/dazu sie gewidembt/vnd dabey sie herkommen/widerumb zu zustellen. Denn mein gnediger Herr/wie jhr Chur vnd F. Gn. selbst zu bedencken / daran nichzit zu begeben: als denn wolten sein Gnade die Sach deß Vnkostens halben / dareyn sein F. Gn. vnschüldig/vnnd ohne alle gegebene Vrsachen geführt/zu jhren Chur vnd F. Gn. stellen: der freundtlichen zuversicht/jhr Chur vnd F. Gn. würden sich darinnen Fürstlich/auch der billigkeit nach/freundtlich halten vnd erweisen.

86. Wie die Räthe deß

So es denn dahin gelangt/daß Marggraff Albrecht wolt haben / jhme einen Abtrag deß erlittenen Kostens zu thun: darzu sollen die Räthe Antwort geben / daß mein gnediger Herr sein F.

G. zu

G. zu denselben nicht verursacht/ vnd derhalben einigen Abtrag zuthun nicht schuldig. Dann da sich mein gnediger Herr / mit meinem gnedigsten Herrn/ dem Churfürsten von Sachsen/ vertragen/ vnd darvber seiner Churf. G. Patenten empfangen/ die sein Gnad dazumahl allenthalben in seiner F. G. Stifftsampt außgeschickt: haben sich sein Gnad keines andern versehen / dann sein Gnad vnd derselben Stifft weren allerding versichert: auch darauff seiner Gnaden Kriegsvolck/ so sein Gnad zu Roß vnd Fuß bey einander gehabt/ abziehen lassen/ vnd sich sein Gnad keiner weitern Beschwerung besorgt: so sey sein F. G. allererst solcher Vberzug von Marggraff Albrechten vnverschuldt vnd vnversehenlich begegnet. Vnd darumb so hab mein gnediger Herr seinen F. G. kein Vnkosten gemacht. Ihr Chur vnd F. G. auch abzunehmen vnd zubedencken/ daß sein F. G. einigen Kosten abzulegen nicht schuldig.

Marggräffen begeren abzuwenden sollen.

Wo aber darauff verharret/ so mögen die Rähte diese Antwort geben: daß der Stifft Bamberg ein armer Stifft/ der wol einen grossen Nahmen/ aber wenig Einkommens/ vnd deß Jahrs vber zehen oder zwölff tausent Gulden in die Cammer nicht fallend hab: darvon soll mein gnediger Herr biß in die zwey mahl hundert tausent Gülden verzinsen vnd Hof halten. Was dann sein F. G. daran erberigen mögen/ das haben jhr Chur vnd F. G. zubedencken.

87. Deß Stiffts zu Bamberg jährliches Einkommen/ nach Bischöfflichem Anschlage

Aber wie dem / so fern Marggraff Albrecht den Stifft seiner Schlösser / Stätt/ Aempter/ Lehen / Lehenleut vnd Vnterthanen / vnd was sein Gnad dem Stifft allenthalben abgetrungen/ wider abtritt vnnd zustellt / sampt der abgenöhtigten vnnd aller andern Verschreibungen: seinen Gnaden auch die Vrbaren vnd Register vber die Aempter vnd Kästen/ nichts davon außgenommen/ wider vberantwort vnd eingeraumt.

Wo dann die Sach mit einem leidlichen Geldt / das mein gnediger Herr von Jahrn zu Jahrn erschwingen köndte/ als mit ein zehen/ fünffzehen/ oder zum meisten zwantzig tausent Gulden/ möcht hingelegt vnd vertragen werden: damit man Fried vnd Einigkeit erhalten/ vnd deß beschwerlichen Zancks vnd Haders beständiglich abkommen / vnd darvber versichert seyn möchte: so were mein gnediger Herr erbietig/ jhren Chur vnd F. G. zu Ehren vnd freundtlichem Gefallen davon handeln/ vnd sich jhr Chur vnd F. G. darinnen weisen zulassen: doch auch also/ daß sein F. G. an derselben Summa das Jahr nicht mehr dann fünff tausent Gülden bezahlet. Dann sein Gnad ein Jahr nicht mehr auffzubringen vnd zuverrichten wüsten: wie auch seinen F. G. nicht zugegen/ daß dasselbig nohtürfftiglich verschrieben/ also/ das Marggraff Albrechten denselben gewiß vnd habhafft seyn solte.

88. Wessen sich die Räht gegen dem Marggraffen/ vmb Friedlebens willen/ erbieten solten.

Darauff sollen die Rähte also verharrn: mit Bitt / daß mein gnedigst vnd gnedig Herrn/ seine F. G. derselben armen Stifft vnd Vnterthanen / darvber weiter nicht beschweren / sondern bey Marggraff Albrechten so viel zuhandeln/ dessen gesättigt zu seyn/ vnd darauff seiner Gnaden beschwerlich vorhaben abzustellen.

Item/ so sich der Handel durch Vnterhandlung meiner gnedigsten vnd gnedigen Herrn zu gütlichem Bericht lenden: alsdann die deß Adels vnd andere/ so in diesem Handel gedient vnd begriffen/ dermassen zubedencken/ daß dieselben auß Sorgen vnd Vngnaden gelassen werden.

89. Was in gütlichem Vertrag/ die Rähte mehr bedencken sollen.

Im Fall aber die Güte bey Marggraff Albrechten nicht statt haben/ sondern sein Gnad auff den abgetrungnen Verschreibungen beharren / vnd sich von derselben Fürnehmen nit weisen lassen wolte: sollen meines gnedigen Herrn Rähte seiner F. G. hievor beschehen erbieten auff Keys. vnd Kön. Maj. vnsere allergnedigste Herrn/ sampt Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeine Stände/ auch deß Keyserlichen im heyligen Reicht Cammergericht/ oder wohin sich sein F. G. von Rechts wegen weiter zuerbieten schuldig / gegen meinem gnedigsten vnd gnedigen Herrn widervmb vernewern: mit Bitt / daß jhr Chur vnd F. G. darbey wolten helffen erhalten / vnd mit Hülff vnd Rettung/ in vermög deß Landfriedens vnd Keyserlicher Mandaten/ nicht verlassen. Datum vnter hochgedachts meines gnedigen Herrn von Bamberg Secret / am Donnerstag nach Remmiscere/ Anno/ &c. 53.

90. Wie in entstehung der Güte / die Rähte sich verhalten sollen.

Nota / die Rähte sollen mit sich nehmen / Copey der Cassation / vnd der andern darauff gefolgten vnd ertheilten Mandaten/ vnd was sie vermeinen jhnen weiter vonnöhten zu seyn.

Vnd wiewol sich der Bischoff von Würtzburg allwegen etwas genehmer dann dieser Bamberger gehalten / auch sich erstlich zu Haltung der Verträg erbotten: so ist er doch von jhme abgewendt/ vnd auff andere solche vnbeständige erbieten gefallen / dardurch er vns nit mehr dann von vnsern Verträgen/ vnd folgends/ wann es jme gefallen/ für das letzt/ nichts geben wöllen. Er wolt ein Summa Schulden auff sich nehmen / doch mit diesen subtilen Conditionen/ daß er dadurch zu vnmöglichem vnverbunden: vnd solten vnsere Glaubiger jhme kein Schuld innerhalb zehen/ oder auffs wenigst / acht Jahrn auffschreiben. Item / nach den zehen oder acht Jahrn/ das auffschreiben der Glaubiger einzelich/ vnd nit hauffend/ geschehen. Item/ die Keys. Maj. solt hierzu bewilligen/ vnd die Glaubiger die Schuld bey jhme solcher Gestalt anzunehmen vermögen. Dann da der eins nicht geschehe/ oder darwider gehandelt/ wolt er derhalben entbrochen seyn.

91. Wie vbel sich Würtzburg vnd Nürnberg zur Heidelbergischen Vertragshandlung geschickt.

Daß aber auch die Nürnberger / dannoch vor dem Heidelbergischen Tag / vnd ehe dann sie die Sach angangen/ noch sich feindtlich darvber gegen vns erklärt: so haben sie doch sämptlich mit den Pfaffen/ Hertzog Moritzen zugeschrieben/ daß sie auß allerley beweglichen Vrsachen nit wissen noch erachten köndten/ daß solche angestelte/ gütliche Handlung zur Verfänglichkeit gereichen möcht: alsdann gedaches Churfürsten Widerschreiben / an die Bischöff vnd Nürnberger / am datoden 2. Martij/ deß 53. Jahrs haltend/ außweist.

Dessen haben sich hernach / sonderlich Bamberg vnd Nürnberg / noch viel rauher vnd vngestümmer erklärt / daß sie auch auff Keyserl. Maj. vnd etlicher Chur vnd Fürsten Schreiben vnd Begern / ferner gütlicher Handlung statt zugeben / geweigert vnd abgeschlagen. Dann als die Chur vnd Fürsten / Meynz / Trier / Pfals / Beyern / Gülch / vnd Wirtenberg / so baldt auff dem Heidelbergischen Tag / vom newen Schloß auß / in der Pfalz / am Dinstag nach dem heyligen Ostertag / deß 53. Jahrs / vmb fernere verhoffenliche gütliche Vertragshandlung geschrieben: haben die Bambergische Räht / wie dazumal der Bischoff noch in vnser Statt Forchheim gewest / Copien einer abschlägigen Antwort auß jrem Verbesserung gestelt / die er jhme dann gefallen / vnd dieselbe folgendts verfertigen lassen / diß Inhalts:

92. Der Bambergischen Räht Bedenckē / wie die begehrte fernere gütliche Handlung / den Heidelbergischen Theidings Chur vnd F. abzuschlagen.

Hochwürdiger Fürst vnd Herr / E. F. G. seyen vnser gantz vnterthänig / gehorsame / willige Dienst im Fleiß zuvor / gnediger Fürst vnd Herr. Wir geben E. F. G. vnterthänig zuerkennen / daß vns heut dato / vngefährlich vmb drey Vhr / nach Mittag / ein Schreiben von den Hochwurdigsten / Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Chur vnd Fürsten / vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn / beyden Ertzbischoffen / Meyntz vnd Trier / vñ Herrn Friderichen Pfaltzgraffen / ꝛc. allen dreyen Churfürsten / Herrn Albrechten Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / ꝛc. Herrn Wilhelmen Hertzogen zu Gülch / vnd Herrn Christoffen Hertzoge zu Wirtenberg / ꝛc. an E. F. G. lautende zukommen: das wir Abwesens derselben vnterthänger / getrewer Wolmeinung erbrochen / vnd wir E. F. G. hiemit in originali vbersenden thun. Vnd wiewol wir E. F. G. deß hohen Fürstlichen Verstands / daß sie darauff gebührende Antwort wissen zugeben: so haben wir doch nit vnterlassen E. F. G. vnser gutdunckē gnaͤ Wolmeinung / wie / vnd auff was Weg / vnserm gut ansehen / auch hochgedachte Chur vnd Fürsten widervmb zubeantworten seyn möchten / E. F. G. in Vnterthänigkeit zuentdecken / ꝛc. Vnd

» erstlich / daß E. F. G. jhrer Chur vnd F. G. Schreiben empfangen vnd vernommen / vnd daß sie
» solch jr Anlangen vnd ersuchen / von jhren Chur vnd F. G. gantz freundlich en vnd friedliebender
» Meynung vermerckt hätten / auch E. F. G. nichts liebers dann Fried vnd Einigkeit / vor der Zeit
» vnd noch / sehen vnd leiden möchten / vnd daß E. F. G. wol gewilt / jhnen hierinnen Vnterhandlung zuverfolgen: so hätten sich doch jhr Chur vnd F. G. zu guter massen vnd gantz freundlichen / fürnemblichen auch auß jüngst zu Heidelberg zerschlagner Handlung / zuberichten / wie gantz vnschuldiglich E. F. G. vnd derselben Stifft in solchen beschwerlichen vnd verderblichen Last / auch
» vber dero meh: dann vberflussig beschehen Recht / vnd anderer auff obbestimten zu Heydelberg gehaltnen Vnterhandlungstag / jhren Chur vnd F. G. zu freundtlichem gefallen / auch Pflantz vnd
» Erhaltung Friedens / Nutz vnd Einigkeit / gethane erbieten / E. F. G. doch jhme Marggraff Albrechten / von Rechts vnnd Billigkeit wegen nichts zugeben schuldig: verhoffenlich gewesen / die
» Handlung solte darauff / (wie dann durch jr Chur vnd F. G. embsiger vnd müglicher Fleiß fürgewandt / solche zu Fried vnd Einigkeit zuwenden) hingelegt vnd vertragen worden seyn können: solches alles aber bey jhme Marggraff Albrechten in dem wenigsten nit angesehen werden / sondern
» strack auff seinem Fürnehmen verharrt / vnd vber jhr Chur vnd F. G. fürgewendten Fleiß zu entgeltlichen Mitteln nit bewegen lassen / noch der Güte statt geben wöllen / ꝛc. Derhalben sich die
» Handlung zerschlagen vnd ohne Frucht ergangen. Vnd ob wol seit der Zeit von der Röm. Keyss.
» Maj. ꝛc. dergleichen Suchung an E. F. G. auch gelangt / vnd sich E. F. G. jrer Keyss. Maj. in vnterthänigen Gehorsam schuldig erkandten: so hätte doch E. F. G. jhrer Keyss. Maj. solches / neben
» Berichtung jhrer Chur vnd F. G. hievor fürgewendten Fleiß vnd gepflegnen Vnterhandlung / auß beweglichen grossen Vrsachen nicht bewilligen können: in Bedenckung / so gleich E. F. G.
» nochmahln gütlicher Vnterhandlung verfolgten: daß doch E. F. G. ehne der andern jrer Mitei-
» nigungsverwandten / auch anderer Ständen deß heyligen Reichs / so E. F. G. mit Hülff vertröst / vorwissen / nicht fügen noch gebühren wolt: daß auch solche Vnterhandlung eben so wenig gedachtem Marggraffen statt haben / vnd einig billich Mittel / gleich zuvor / bey jhme nicht zuerheben seyn
» würde / sondern jhr Chur vnd F. G. aber eines st vergebenlich zubemühen.

» Zu dem auch jr Chur vnd F. G. auch hohem Chur vnd Fürstlichen Verstand zubedencken / zu was Schimpff / Verkleinerung vnd Nachtheil E. F. G. solches bey den jenigen / so sie (wie obsthet) mit Hülff vertröst / vnd allbereit im Werck / auch E. F. G. Landen vnd Leuten (nach dem sich der Handel nunmehr etwas weit vertiefft / vnd E. F. G. vnd derselben Einigungsverwandten / wie sie selbsten abzunehmen / ein trefflicher grosser Vnkost / vber den hievorigen erlittenen Vnkosten / geloffen.) gelangen würde.

» So were auch gedachter Marggraff Albrecht in Vbung / vnd allbereit E. F. G. derselben
» Land vnd Leut mit Brandt / Plünderung / vnd aller anderer feindtlichen Beschwerungen angegriffen: darvnter auch dero vom Adel nicht verschonet.

» Damit aber E. F. G. nit auff zulegen / daß dieselben zu Friede Ruhe vnd Einigkeit nicht geneigt: so were E. F. G. nochmahln deß erbietens / so ferrn gedachter Marggraff Albrecht E. F. G. derselben Land vnd Leut widervmb einreumet: vnd die abgetrungen Verschreibungen / auch Vrbar vnd Castenbücher / vñ anders / zu dero Handen behändigt vñ zustellet: vmb die erlittene Schäden vnd Kriegskosten / jhr Chur vnd F. G. Erkandtnuß (so ferrn es anderst E. F. G. Einigungsverwandten / vnd dero Kriegsräthen nit zuwider.) auch nit wegern noch abgeschlagen haben. Das

alles

alles E. F. G. wir getrewer guter Wolmeinung/ auff derselben Verbesserung/ vnterthänig nicht verhalten sollen. Datum Bamberg/ Montags nach Qualimodogeniti, Anno/ ꝛc. 53.

H. Johan Philips S.
H. Georg Fuchs/ beyde Thumbherrn.
Cantzler.
Doctor Höltz.
Doctor Zolner.
Doctor Kebitz.
D. Dauid.
L. Schlüsselfelder.

Dergleichen haben die Nürnberger hernach/ der Franckfurdischen gütlichen Vnterhandlung halben/ jhren Rahtsfreunden/ Paulus Grundtherrn/ vnd Erasmus Ebnern/ nachfolgends Inhalts geschrieben.

93. Der Statt Nürnberg Schreiben vnd Befelch an zween Rahtsfreünde/ wie man vor besorgten Franckfurdischen Stillstand deß erlittnen Schadens/ sich erholen solle.

Den Erbarn vnsern Rahtsfreunden/ Paulus Grundtherrn/ vnd Erasmus Ebnern.

Von vns den Eltern deß Rahts zu Nürnberg.

VNser Freundtschafft zuvorn/ lieben Freundt. Ewer Schreiben/ vom dato 22. diß Monats/ haben wir gestern Abends/ ein Stundt vor nachts/ empfangen/ vnd alles Inhalts vernommen: vnd gern gehört/ daß vnser gnediger Herr von Würtzburg/ dem Handel zu gutem/ noch 20000. Gülden erlegt: so haben wir heut dato dem Rauscher von Leipzig die 30000. Gülden entrichten lassen. Aber von vnserm gnedigen Herrn von Bamberg ist noch der 10000. Gülden halben bey vns nichts erlegt: vnd wirdt die ander Zahlung/ der 12000. Gülden halben/ auch herzu lauffen/ vnd die Nohtturfft erfordern (will man anderst mit Schimpff vnd Spott/ auch verderben Landt vnd Leut/ von diesem Handel nicht abstehen) daß man sich mit Geldt gefast mache. Das werdet jhr nun bey den Bambergischen vnd Würtzburgischen/ Kriegsrähten/ auch wol zumahnen vnd anzuhalten wissen/ damit zu anderm Schaden nicht Vrsach geben werde. Wir haben auch gern gehört/ daß das Kriegsvolck/ ewerm anzeigen nach/ an dem Ende ankommen/ vnd jhr neben andern Kriegsrähten zum Hauffen rettet. Vnd ist derhalben an euch vnser Befelch/ nachdem euch vnverborgen/ was mercklichen/ vnbedencklichen Vnkostens aufflufft: jhr wöllet (sonderlich du Grundtherr/ so deß von Heydecks gute Kundtschafft hast) mit allem getrewem Fleiß fürdern vnd anhalten/ damit vnverzogenlich angezogen/ vnd gegen dem Feindt/ ehe vnd er ferner verderblichen Schaden thu/ getrachtet/ vnd der groß Vnkost/ soviel möglich/ abgeschnitten werde: fürnemblich auch darumb/ dieweil auch wir auffs Haupt beschedigt/ daß wir vns deß etlicher maß ergetzen: damit nicht etwa der Franckfurdisch Tag einen Stillstandt bringen möcht/ das wir gegen euch in vertrawen melden. Vnd wie wir auß der zugeschickten Copey Marggraff Albrechts Abklag befinden/ verhoffen wir/ es soll vnserm Handel nicht vndienstlich seyn/ das gibt die Zeit zuerkennen.

94. Was das Nürnbergische Kriegsvolck vnter Obersten Haug/ außgericht.

So wöllen wir euch nicht verhalten/ daß wir vor diesen Tagen/ durch etlich vnser Kriegsvolck/ zu Rossz vnd Fuß (darvnter vnser Schultheiß/ Herr Haug/ Oberster verordnet) vnsere Stätt/ Lauff vnd Herßbruck/ widervmb einnehmen/ darneben das Schloß Osternoe plündern vnd außbrennen lassen. Dergleichen haben wir Erlang vnnd Frauwenaurach gleicher Gestalt plündern/ vnd das Schloß zu Erlangen/ auch Frauwenaurach außbrennen/ sonderlich zu Erlang die Thor zerhauwen/ vnd die Mauren/ etlicher massen/ einreissen vnd vmblegen lassen. So hat Clauß vom Egloffstein von Forchheim auß/ Beierßdorff plündern/ vnd das Schloß/ dergleichen den Atzelberg/ außbrennen vnd plündern lassen. So haben die von Winßheim mit demselben Kriegsvolck Hoheneck einnehmen/ plündern: vnd/ wie wir vns versehen/ vnd jhnen in deß an gestern Befelch gethan worden/ dasselbig auch außgebrent haben: also/ daß gleichwol diese Tag nicht gar gefeyert. Vnd wöllen euch nicht verhalten/ dieweil etlich Fähnlein Knecht/ vnd in vierhundert Reutter an das Gebierg gen Pottenstein verordnet: daß wir Herr Haugen derhalb/ als wir zu Einnehmung vnser Stätt abgefertigt/ Befelch gethan: da sie Gelegenheit haben möchten/ den Marggräfischen Hauffen der Ende zuerlegen/ dasselb zuthun: wie sie auch geneigt vnd begierig gewesen. Aber die Marggräfischen seyn durch gehabte gute Kundtschafft vnsers Kriegsvolcks/ von Pottenstein gewichen/ vnd wider nach N. verruckt/ vnd vielleicht der Hasz auch in Busen kommen: sonst würden jnen die vnsern (darzu vns von Forcheim zwey Fähnlein Knecht zugeordnet/ die wir aber wider dahin geschickt) auff den Dienst gewart haben.

95. Was Oberster Haug/ wider etliche Ort auffm Gebirge fürzunehmen/ vor Befelch gehabt.

Vnd dieweil es aber desselben Orts gefehlt/ haben wir an heut/ Herr Haugen/ mit einer Anzahl Reutter/ etlichen Fähnlein Knechten/ vnd Feldtgeschütz abgefertigt/ nach dem Gebierg zuziehen: daselbst den Feldenstein/ da viel guts seyn soll/ widervmb einzunehmen/ auch den Blech/ oder vielleicht/ wo es Gelegenheit haben kan/ Begnitz/ Beheimstein/ vnd anderst daselbst vmbher heimzusuchen/ damit die Zeit nicht vergebenlich verlohrn.

Damit

Damit habt jhr vngefährlich wie es sich deß Kriegswesens halb hieoben erhelt: was sich fernner zutregt/soll euch vnverhalten bleiben. So haben wir die zugeschickte Musterregister empfangen/wöllen die vberseyen lassen. Allein können wir nit völligen Bericht haben/wie es der Reuter halben zu Wintzheim gestalt. Dann die jenigen/so Tezel auß Sachsen gebracht/achten wir vns zu/wie es aber mit den andern gestalt/davon tragen wir kein wissen/vnd were vns fernner Berichtes noht. Deßgleichen schreibt jhr/vnser gnediger Herr von Bamberg werde die Nassawischen Reuter bezahlen/vnd ligen in seiner F. G. Besoldung/aber auff diesen Tag hat sein F. G. denselben kein Bezahlung gethan oder verordnet. Darumb vermöhten/daß Bamberg darumb geschrieben werde/sich der Bezahlung zuvnternehmen/vnd die vergangen zuerlegen: vnd obem Nohtvrfft seyn wolle/dem Bischoff dieselben Nassawischen Reuter gen Forchheim zuverordnen/daß wir davon gründtlichs wissen hätten. Dann ohne das were vns vnmöglich die Rechnung davon zuhalten vnd zugeben. Wiewol wir nun Lermnen euwer gern verschonen wolten/so können wir doch solchs/der vnvermeidlichen Nohtvrfft nach/nicht vmbgehen. Das haben wir euch hiemit freundtlicher guter Meynung nit verhalten/vnd wöllen hinfüro vnsere Schreiben/ewerm Begern nach/gen Würtzburg verordnen/euch die fernner zuzuschicken. Vnd seyen euch zu Freundtschafft vnnd gutem wol geneigt/denen wir von Gott ein glückselige Reiß wündschen. Datum vnter vnsers eltern Burgermeisters/Hansen Geuders Petschier/Donnerstags 25. May/Anno/rc. 53. ein Stundt in die Nacht.

Zedula.

Eltern

Herr Paulus Grundtherrn/
vnd Erasmus Ebnern.

LIeben Freundt/von vnserm gnedigen Herrn von Würtzburg/haben wir gestern/vier Stund vor nachts/zwey vnterschiedliche/vnd dann von euch ein sonder Schreiben/sampt hergelegten/angezognen Copien/was an vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn den Churfürsten vnd Hertzog Hennrichen von Braunschweig/geschrieben vnnd zubeantworten bedacht/wol empfangen/vnd nach längs vernommen. Was nun sein F. G. darauff widervmb geschrieben/das vernembt jhr auß beyligender Abschrifft/deß verseyens/sein F. G. vnd jhr werdet darauß befinden/daß wir vns mehr dann vberflüssig erzeigen. Vnd wiewol vns nicht zweyffelt/es sey bey euch nicht verblieben/solch anzuchen mit allem möglichen fleiß zuverhindern/so ist doch an euch vnser freundtlich ersuchen/jhr wöllet erweislichs verhuten/daß dergleichen begern fernner bey vns nicht beschehe/sondern vnser (wie dann vnser gnediger Herr von Würtzburg selbst schreibt) damit/wie billich/verschont werde. Dann da es gleich erlegt/vnd nach eins jeden Gebuhre/were es vns desto weniger beschwerlich/aber dieser massen vnerschwinglich.

96. Bischöffe sollen sich mit Geldt gefast machen.

Insonderl ein wöllet fördern daß sich beyde Bischöff mit Geldt/auff zwey oder drey Monat lang/mit dem förderlichsten gefast machen: vnd nicht mit solchen weitleuffigen wegen/in Kärnten allererst suchen wöllen/welches sich zulang verziehen würde: wie jr das mit bester Bescheidenheit zuthun wist. So werdet jhr auch auß vnsers gnedigen Herrn von Würtzburg Schreiben vernehmen/was wir deß von Altenburg halben vernommen vom Hoff: der Zuversicht/dem Marggraffen werde dasselbig auch abgestrickt. Sonsten lassen wir ewer Schreiben auff jhm selbst beruhen: vnd wirdt nunmehr mit Eberstein zuhandeln von vnnöhten seyn. Das wir euch nicht verhalten wöllen: vnd seyen euch zu freundtlichem willen geneigt. Datum vnter vnsers eltern Burgermeisters Hansen Geuders Petschier/Montags den 22. May/1553. ein Stundt in die Nacht.

Zedula.

LIeben Freundt/so seyen wir auch/ewerm erbieten nach/der Register/die Bezahlung der Reutter/so hievor hieher in vnser Stätt gelangt/betreffendt/gewerig. Darneben aber wöllet vns auch dernhalben/so jetzundt zu Wintzheim seyen/gleicherweiß Bericht thun/was jhr denselbigen bezahlt/vnd wann also dieser Reutter Monatsbesoldung an vnd außgehen: damit wir vns dardurch zurichten wissen. Datum vt in literis.

Zettel.

97. Nürnberger auff Franckfurdischen Tag viel Handlung einzureumen nit gesinnet.

LIeben Freundt/so ist vns euwer Schreiben von dato 20. diß/heut vmb Mittagszeit wol zukommen: das haben wir mit inligenden Abschrifften Marggraff Albrechts Schreiben vmb Vergleitung an die Keyserischen Commissarien/sampt einer Verzeichnuß der ankommen vnd angesagten Ständt zu Franckfurt/vernommen. Vnd dieweil euch auff euwer Schreiben vom dato 18. diß/hieby fast auff alle Puncten/sampt anderm Anwort erfolgt: achten wir von vnnöhten euch damit fernner zubeschweren: versehen vns jhr werdet neben den andern an nohtvrfftiger Berahtschlagung/wie auff Zukunfft deß Kriegsvolcks der Handel fürzunehmen/nichts mangeln lassen.

Können aber nicht gedencken/dieweil man dermassen auffs eusserst beschedigt/vnd mit vnvber-

vberwindtlichem Schaden im Handel ist/vnd nun verhoffen/gefast zuwerden: daß die beyde Bischoffen/darzu wir auch nicht willigen würden/mit gepfändter Hand/als die beleidigten vnd beschädigten/viel Vnterhandlung einreumen: sondern vns vnserer Schäden/in ander gleichmässig Weg/zuergetzen verhoffen. Datum vt supra, 22. Martij/53.

Auß welchen Schrifften offentlich dargethan/vnd so klar/wie die Sonn vmb den hellen Mittag ist/daß vns die Pfaffen vnd Nürnberger mit fürgesetztem/gemeinem Raht/auß vieler Ständt/auch deß Cammergerichts vnd der Keyserlichen Cantzley Beförderung/vngeachtet einiger fürgeschlagner Güt/endtlich zuvergwälteigen vnd zuverziehen entschlossen vnd bedacht gewest seynd.

Vnd hierauß mögen sich vnsere Feindt wol bespiegeln/was Trawens oder Glaubens bey jhnen sey/daß der Nürnbergisch Pöfel in seinem andern Famoßlibel vnd Außschreiben/vnter der erdichten Verantwortung deß fünfften Articuls/im Quatern E. 3. diese Wort schreiben darff: Wir möchten fast wol leiden/daß der Aechter vnd die Schrifftrichter alles das/so sie in der Bambergischen Cantzley/jhrem rühmen nach/vns belangend/gefunden/an das Liecht gebracht hätten. Aber dieweil sie jhre lose Sachen anderst nicht/dann mit blossen erdichten Farben/vnd mit Vnwarheit lästern können/so haben sie solchs/auß Mangel deß Grunds/fürzulegen vnterlassen müssen. Das wissen wir (Gott Lob) das nichts vnerbars/noch zum Frieden vndienstlichs/von vns daselbsthin gen Bamberg/oder von dannen zu vns geschrieben/viel weniger gefunden/oder gehandelt worden: wirdts auch der Aechter/noch jemands anders/nit Grund nimmermehr beybringen können. Sollen dann dieses Friedtdienende erbare Schrifften sein/so diese Rotten einander hin vnd wider geschrieben/das lassen wir/sampt dem/das diese Rotten/mit aller vnverschämter Vnerbarkeit befleckt/den hellen Tag richten.

98. Einführung wider das andre Nürnbergische Außschreiben.

Diese Einführung haben wir darumb nach längs vermelden vnd anziehen wöllen daß zum fordersten darauß greifflich gespürt werde/wie vnsere Feind die Cammergerichts Mandata mit Vnwarheit/böslich/vbel vnd nichtiglich außgebracht/vnd darauß auch sonderlich die Keyserl. vnd Kön. Maj. Churfürsten/Fürsten vnd andere Stände im Reich/deß rechten Grunds bericht werden/wie gantz hässig/auffrührisch/widersässig vnd eygenwillig/sich diese vermeinte Bischöff vnnd Nürnberger in allen gütlichen Vertragshandlungen erwiesen/vnnd wie falschlich sie vns durch jhre gedruckte Famoßlibel/diffamiert vnnd außgeschryen: als ob aller Mangel biß! er an vns entstanden/vnd jhres theils an rechtlichem/gütlichem/vnd anderm erbieten nichts erwinden sey/auch sich zu allen gehalten gütlichen Tägen/allwegen schiedlich erzeigt. Wie sie dergleichen vnwarheit/beyde Pfaffen vnd Nürnberger/zugleich miteinander/in jhrem jüngst erdichten Außschreiben/jhrem verschämbtem Gebrauch nach/an gemeine Ständt deß Reichs spargiern/vnd dasselbig (wie aller verschämbten Art ist) bey reinem Gewissen/vnd der vnwandelbarn Warheit/gegen Gott vnd der Welt bezeugen/vnd für kündtlich vnd offenbar schreiben dörffen: daß sie sich zu Heidelberg/vnd folgends zu Franckfurt/friedsam/schiedtlich/vnd zu wider Auffbauwung eines beständigen Friedens (ja Landt vnd Leut durch Fewr vnnd Blut zuverderben) vberflüssig erbotten haben. Wie solche vnsenberliche Vnwarheit/so baldt im andern Blat/jhres einsamen/schmählichen Außschreibens deß 55. Jahrs/zubefinden: da sie doch zu allen gütlichen Tagen keinen Stillstandt je bewilligen/vnd sonderlich zu Franckfurt das aller wenigst Mittel annehmen/ja nichts davon hören wöllen.

Vnd demnach/vber daß diese Cammergerichts Mandata an jnen selbst nichtig vnd krafftloß/vt per mendacia impetrata, zudem/daß sie ohn einige vorgehende/billige/schuldige Cognition/nichtiglich vnd zuvbereylendt/extraiudicialiter erkandt worden/so werden Cammerrichter vnd Vrtheiler/oder die Pfaffen vnd Nürnberger von jhrentwegen/weder auß dem Landtfrieden oder sonst/zu Recht nimmermehr erhalten/daß sie solche Mandata vnverhörter Ding/ad minus, absq; summaria cognitione, partibus non præsentibus aut citatis, mögen erkennen. Dann daß wir vnverhindert der Bischöfischen recassierten Cassation/vermöge deß Keyserlichen mit vns auffgerichten Vertrags/vnd zugleich deß gemeinen Rechtens/berührte vnsere Aempter/der wir zuvorn auffs wenigst in Bürgerlicher Posseß blieben/widervmb einzunehmen befügt gewest/vnd hergegen den Pfaffen/vns mit Gewalt widervmb davon zutringen/nit gebührt hab/das ist oben bestendiglich genug dargethan/daß dawider kein gründtliche Widerlegung beschehen mag. Vnd auß demselben seyen wir/dieses vnsers einnehmens vnd recuperierns halben/keiner Landtfriedtbrüchigen Thaten zubeschuldigen/vielweniger derselbigen zucondemniern gewest. Qui enim vtitur iure suo, nemini facit iniuriam: imo nunquam puniendus est: & habet de iure suam excusationem. aut saltem iustam causam litigandi.

99. Warumb d Bischoffe Rechtserbieten/den Marggrafischen an Widereinnehmung d Aempter/nit hindern sollen.

Daß sich aber die Pfaffen solches vnsers einnehmens widersetzt/vnd wie sie fürgeben/dawider zu Recht vnd sonsten erbotten/daß hat vns an berührtem einnehmen vnserer Aempter mit nichten verhindern mögen. Dann sonsten wirdt ein jeder den andern berauben/vnd jhm das sein nehmen/vnd sich darauff zu Recht erbieten/oder ein solch vngegründt Mandat/darinnen er den andern theil/dessen/so er selbst gethan/vnd schuldig/bezichtigt/außbringen.

Hätt der Bischoff von Bamberg einigen billichen Mangel an vnserm einnehmen gehabt/wie doch nit ist/so were jhm wol zugestanden/das ordentlich Recht zusuchen/vnd sich wider Keyss. Mäj.

Maj. fürgezeigte/rechtmässige Recassation/nicht so auffrührisch/sträfflich vnd vngehorsam zuerzeigen/noch so ein blutigen/fewrigen vnrahe in dem Reich anzurichten/bevorab dieweil er ein Bischoff seyn soll vnd will/dem mit nichten gebührt oder gebühren mögen/dergleichen tyrannische Händel anzurichten. Ist auch dardurch an seinem Stand abfällig/vnd dessen nicht mehr würdig. Quia non licet clerico occidere quenquam, licet aliter res conseruari non possent: imo potius debet sustinere omnem iacturam rerum. c. suscepimus. extr. de homicid.

Vnd in allweg mag keinem geistlichen nimmermehr gebührn/etiam ob rerum defensionem, einen blutigen Krieg anzurichten/wo er dessen vberig seyn kan/vnd sich der Ding mit Recht sonsten zuerholen vertrawt. Quia non dicitur de iure amisisse rem, is qui actionem habet ad eam.

Hätt jhme dann kein fernere Klag darzu gebührt/so were jhm abermahls soviel desto weniger zugestanden/sich vnserer Aempter mit vnrechtmässigem Gewalt zuvnterziehen/vnnd vns vnsere recuperierte, eingenommene Aempter widervmb abzutringen/vnnd die vbrigen vorzuhalten.

100. Antwort auff den 1. Behelff der voreraangene Cammermandata möcht angezogen werden.

Vnd mag hinwider weder die Cammergerichts Vrtheiler/noch auch vnsere Feindt diß falls fürtragen/der Titel deß Landfriedens/von Mandaten deß Cammergerichts wider die Friedbrecher/welcher Gestalt darauff gehandelt werden soll/fol. 8. Dann derselbig Titel/wie auch der gantz Landfried durchauß/ist nicht wider das gemein Recht/sondern für/vnd zu Stärckung desselben/auffgericht. Das Recht aber vnd der Landfriede lassen zu/gegen dem/der einem das seyn mit Gewalt nimbt/oder desselben entsetzt/seine freye Defension oder Verfolgung zu frischer That/oder wann er seine Freundt vnd Helffer haben mag. Darumb so hat diesem gemeinen Rechten/auch dem Landfrieden zuwider/dieses vermeint mandiern/vermög berührts Articuls/wider vns nicht statt haben/auch vns/als der hierinn nichts Landtfriedbrüchigs gehandelt/wie gnugsam außgeführt/nit begriffen/noch wider vns mit einigem billichen Fug erkandt werden mögen. Vnd solches vmb so viel desto weniger/dieweil vnsere Feindt vor vns in so grosser Rüstung vns zuverziehen gestanden/wie männiglich offenbar vnd landkündig gewest/auch sich im Werck/& ex euidentia facti, vnwidersprechlich/leider/vberbeschwerlich befunden hat/vnd also die Sach zwischen vns vñ vnsern Feinden zu beyden theiln in terminis possessoriis gestanden/darvber kein theil dem andern weichen/noch Kläger seyn wöllen/wie vns die Cammergerichts Vrtheiler gern daselbst hinein/vnd auß vnserm Keyserlichen Vertrag geführt hätten/damit der vermeint Bischoff im Rest bliebe/vnd vnsere Händ gegen jm gesperret würden. Deß seyen wir aber zuthun nit schuldig/ist auch vnser Gelegenheit nit gewest. Dann in diesem Fall/da zween vmb ein possess streitten/vnd keiner dem andern weichen/sondern ein jeder sein Recht mit der Faust vertheidigen vnd handhaben wil/so stehet die Sach/vermög der Recht vnd deß Landfriedens/nicht in illis terminis, daß einem/sonderlich ohne vorgehende summarische Cognition/allem Fried geboten/vnd gegen dem andern die Hand gesperrt werden soll. Dann in diesen Fällen ist in der Cammergerichtsordnung/vnter dem Titel/daß die Sachen der strittigen Possession/&c. fol. 108. mit lautern außgetruckten Worten versehen vnnd geordnet: daß die Sach der strittigen Possession/ob hinfüro zween oder mehr/so dem heyligen Reich ohn Mittel vnterworffen weren/irrig vnd strittig würden/vmb innhaben oder Possession eines Guts oder Gerechtigkeit/also/daß sich ein jeglicher für ein Besitzer deß strittigen Guts oder Gerechtigkeit hielt/vñ zwischen diesen Partheyen die Gewehr/possession/oder quasi, auß redlicher Anzeigung zweifelich/darauß sich sorgliche Empörung/Weiterung vnd Auffruhr zubesorgen/sollen Cammerrichter vnd Beysitzer Gewalt vnd Macht haben/auff Anruffen der Partheyen/oder für sich selbst ex officio, die Possession zusequestriern/oder aber & quasi Possession halben/an statt der Sequestration/beyder theiln (vnd nicht einem theil allein) zugebieten/sich derselben zuenthalten/vnd alsbald darauff Summarie/ohne einigen Gerichtlichen Proceß/oder andere weitleufftige Außführung der Sachen/zuerkennen/welchem theil die Possession oder quasi einzugeben oder zuinhibiern sey/sich derselben biß zu endtlichem Außtrag deß endlichen Rechtens/in possessorio oder petitorio zuenthalten. Eben dergleichen ist auch zu Recht versehen/quando inter duos est contentio de possessione, quod iudex possit prohibere vtrique parti, ne veniant ad arma & rixas. Cur enim (inquit Iulianus) ad arma & rixam procedere patiatur Prætor, quos potest iurisdictione sua compescere?

101. Antwort auff den 2. Behelff.

Vnd ist wider vns nicht/daß wir auff der Partheyen nichtig suppliciern/pro mandato de non offendendo, vor dem Cammergericht vnsere gegennotturfft/gerichtlich nit produciert, oder extraiudicialiter, wie die Pfaffen/vmb mandata de non offendendo, suppliciert hätten/wie wir doch Cammerrichter vnd Vrtheiler in jhrem sitzenden Raht/darinnen sie gleichwol/vnd nicht iudicialiter, jhre vermeinte nichtige Mandata erkandt/gantz stattlich/durch Fürsten/Graffen vnd andere ehrliche Leut/vnsere Beschwerden vnd Einred haben fürbringen/vnd jhnen die Original vnsers Keyserlichen Vertrags fürlegen/auch gleichlautende Copien davon abzustehen lassen/ob wir wol dasselb zuthun nicht schuldig gewest. Dann der Landtfriedt vnnd die Cammergerichts-Ordnung/auch deß Keyserlichen Fiscals Ampt vermögen/daß sich der Fiscal/in Sachen/da sich Empörung im Reich/dem Landfrieden zuwider/ereugen würden/für sich selbst vnersucht/einlassen/vnd sich seines Ampts gebrauchen/dergleichen Befelch ex officio, die Cammergerichts Vrtheiler auch haben sollen/ob gleich von keiner Part darvmb angeruffen oder geklagt würde.

Also/

Also/daß wir weder vr reus, dieweil wir nicht citirt/auch nicht vr actor, zu erscheinen schuldig gewest/cum inuitus nemo agere compellatur. Da wir aber auff der Pfaffen nichtig Suppliciren weren citirt/vnd die Mandata vns hinderrück/in consilio, extraiudicialiter nicht erkant worden/hetten wir vns der Notturfft nach wol wissen zu halten. Daß auch in solchen Fällen/da kein Theil klägerisst/derselben keiner ad aliquam notificationem nedum iudicialem, verbunden (wie doch vnsers Theils zu einem Vberfluß gnugsame gutwillige Notification beschehen) viel weniger ist jemandt darumb zu condemniren/zugeschweigen daß vns der Bischoff (wie oben stattlich außgeführt/) in so klarer Sach/an vnserm Fürnemmen/vnbillliche/gewaltthätige vnd Landtfriedtbrüchige Verhinderung gethan/vnd vnsere habende Proceß auß keinen redtlichen Vrsachen in Streit gezogen. Da auch die Cammergerichts Richter vñ Beysitzer/in diesem offentlichen Landtkündigen Fall/jhre Partes, vermög der Recht vnd der Ordnung/interponirt/wie etwa die vorige Assessores in solchen wichtigen Fällen/darüber sich Tumultus vnd Empörung zu befahren/doch vnpartheilig/nach gleichen billichen Dingen/darinnen kein Theil vor dem andern beschweret oder gefährt/gethan haben/wie wir vns noch eines Falls/der sich zwischen Weiland vnserm Vettern Marggraff Georgen seligen/für sich selbst/vnd zugleich an vnser statt/vnnd den Nürnbergern hielt/zu erinnern wissen/vnd dann einer oder beyde Theil darüber nit verfolgen wöllen/so hette es abermals sein gebührende Maß gehabt.

Aber solcher Gestalt seyn wir gar vnsäuberlich vbereilet/daß wir in einiger so wichtigen/grossen/vnd vnserthalben gerechten Sachen/durch den vermeintlich erkanten vnd gebottenen Zug/wider Recht vnd alle Gebühr/auffs höchst vernachtheilt vnd beschweret worden/wie vns dañ in diesem Handel durchauß beschehen/da man doch sonsten gegen andern gar wenig eilet/vnd fast jederman sich deß grossen/vnendtlichen Verzugs/auch in Sachen die sonderliche vnd außgetruckte Eil erfordern/vber das Cammergericht beklagt. Wir haben auch nit anders vermeint/dañ deß Cammergerichts Ampt seye fürnemlich darumb geordnet/daß Friedt/Ruhe vnd Einigkeit im Reich erhalten werd/so haben wir doch in diesem Handel gerad vnd widerwertig befunden/daß sie vnsere Widerpartheyen/vnd allen jhren Anhängern das Schwerdt frey in die Hand geben/vnd dardurch fürnemliche Anstiffter vnd Auffwickler dieses Vnrahts gewesen sind/solten billich den Handel anders bedacht/vnd mit dieser Sachen nit also geeilet vnd geschertzet haben. Vbi maius periculum, ibi cautius agendum. Non præcipitemus consilia & opera nostra, neq; ordinẽ corrumpamus, dicit rex. in c. ponderet. L. dilt. Vbi Geminianus per illum rex. notabiliter colligit: præcipitatam iudicis voluntatẽ esse nouerçam iustitiæ. Quare iudex si tulit sententiam ignoratis meritis causæ, ipsa sententia dicitur nulla.

101. Cammermandata (1.) gar zu eilends/(2.) wider den Landfrieden/vnd (3.) Cammergerichtsordtnung/erkant.

Als auch ohne das/dieses deß Cammergerichts vermeint Mandiren/ohne Mittel nichtig/dieweil dasselbig auff ein der Pfaffen qualificirte Supplication oder Petition/als auff vor verlauffene Vertragssachen/vermeinte Cassation vnd Vernichtigung/jtem Vnbeständigkeit der Verträg/vnd also nit simpliciter auff Landtfriedtbrüchige Gewaltsam/oder einen Vberzug in facto, sondern auch etliche viel qualitates, quæ sunt iuris (darzu dann sondere Außführung gehörig) gestellt/gebettener massen/absq; clausula iustificatiua, & altera parte non citata, & extraiudicialiter erkant wordẽ/da aber solche vñ dergleichen Erkantnuß/absq; causæ cognitione, & nõ citatis aut præsentibus partibus, quarum interest, nimmermehr anders/dann nichtiglich geschehen mögen. Wird derwegen die Bischoff mit jren vermeinten Supplicationen oder Petitionen in Consilio nit gehört/sondern (ohne daß in geringern Sachen viel geschicht) damit zu ordentlicher/rechtlicher Außführung gewiesen werden seyn solten. Als dann auch die Dispositio deß Landtfriedens/sich diß fälls/nil dat ad ius aut cognitionem, sondern simpliciter, ad factum mere nudum, quod est, absq; aliqua qualificatione, contra constitutionem publicæ pacis, referirt: in welchem Fall/die Vrtheiler bey Poen vnd Straff der Acht zu gebieten/Abforderung außgehen zu lassen/dergleichen die andern anstossende zu erfordern vnd zu ermahnen/Macht haben sollen. Dann ohne das weren die Recht von streitiger Possession/vnd dergleichen hiedurch auffgehaben/vnd der Titel davon/in der Cammergerichts Ordnung vergeblich oder vberflüssig gestellt.

Daher nun/vnd auß andern mehr Vrsachen/solch erkant Mandiren zuviel eilends wider Recht/dem Landtfrieden vnd der Cammergerichtsordnung zu wider/partheilig vnd nichtiglich beschehen. Dann der Landtfrieden nicht einen allein/sondern auch den andern Theil zu billicher Gleichheit begreifft/da es sonsten/sonderlich in solchen Fällen/ein beschwerlicher/vnleidlicher Vortheil/& facile committeretur fraus constitutionis, daß der vorklagend Theil/præsertim in possessorijs, allein durch bloß Extraiudicial Angeben/diesen Vorsprung erlangt/daß der andern Widerpartheyen die Händ bey Poen der Acht gesperrt/vnd er biß zu rechtlicher Außführung mitler weil commodum possessionis erlangt haben solt: bevorab/wo er selbsten so wol/vnd mehr als der ander Theil/wie in gegenwertigem Fall/in gewaltiger offentlicher Rüstung vnd Empörung stünde/vnd darzu landtkündig desselben im Werck were/sein angebene Possess oder Gerechtigkeit mit Gewalt zu schützen/auch den andern Theil zu vberziehen vñ zu offendiren/vnd doch die Gleichheit mit mandiren oder in ander Weg gegen jm nit gehalten werden solt/alles nit allein dem offenbahren Rechten/sondern auch aller gemeiner Vernunfft zu entgegen. Cum nihil magis in vniuersum iuri & æquitati aduersum, quam inæqualitas, vnd sich sonst in allweg zu recht gebühret/wer die Hülff deß Friedens begert/vnd sucht/der sol schuldig seyn sich vor allen Dingen selbst friedlich

zu halten/vnd sich sonsten der Hülff deß Rechtens zu erfrewen / oder sich derselben zu gebrauchen nicht fug noch statt haben. Als dann sonderlich in terminis publicæ pacis zu recht statuire vñ versehen/quod ille non debeat frui beneficio pacis, qui ipse pacem tenere noluerit.

103. Durch wen so geschwinde Cammermädat/vermuhtlich/herauß practicirt worden.

Vnd darumb/so müssen wir vns darfür hochvermuhtlich achten / wer dem Commentur Herrn Hans Wilhelmen Rohehafften zusagen befohlen / daß die Pfaffen jhre Verträg nicht halten sollen/der wirdt auch/vnsers Vermuhtens/durch allerley Geschwindigkeit / diesen Cammergerichts Vrtheilern so viel zu verstehen geben haben/ daß sie nur flugs mandiren vnd in vns tringen sollen/damit wir auß vnserm Keyserlichen Vertrag durch ein solchen vngeraden Weg möchten gestossen/gehebt/ vnd vns darüber ein Bancket geschencket werden. Derwegen wir / als höchlich verursachet/auß der Noht nicht vnterlassen mögen/solch deß Rothaffts Schreiben männiglich zu offenbahren / wie man es mit vns armen Fürsten / gespielet / biß man vns auß dem Lande vertrieben vnd verjagt hat. Vnd ist solches deß Rothaffts Schreiben/so sein eigen Handt/ diß Inhalts:

Dem Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn/Herrn Weiganden Bischoffen zu Bamberg / meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn: zu jhrer F.G. selbst eigen Handen.

HOchwirdiger Fürst vnd Herr/E.F.G seyn mein vnterthänig jederzeit gantz gutwillig Dienst zuvor/gnediger Fürst vnd Herr. Welcher massen E.F.G. bey derselben Secretarien Ludwigen R. mir von wegen der Marggräffischen Statthalter vnd Räthe abermals vnbilliches Eingriffs / neben Einschliessung einer Copey deß Schreibens / so sie derentwegen an die Keyserliche Mayestät gethan/geschrieben/das hab ich gestriges Tags meines allhieherkommens vnterthänig empfangen/ferners Inhalts verlesen/vnd trage warlich solches alles mit E.F.G. vnd derselben Stifft ein vnterthänig hertzlich mitleiden/zu Gott hoffend/die Sachen solten sich nunmehr einmals ändern / vnd zu Besserung schicken / dabey ich auch warlich meines Theils E.F.G. begehren nach/müglichsten Fleiß thun vnd ankeren wil. Vnd weiß denselben fernerin Vnterthänigkeit nicht zu verhalten/daß dero Secretari vnd ich/heut Dato/beyde E.F.G. Schreiben/ꝛc. meinem gnedigen Herrn von Arras præsentirt / vnd als balde vmb Beförderung der Sachen/neben Erzehlung deß Factums/vngefährlich/gebetten / darauff er sich warlich gantz wol vernemmen lassen/ mit Anzeigung / daß er solches alles auffs förderlichst an die Keyſ. Mayn. wolte bringen / vnd trüge eines solchen Ewer Fürstl. Gn. vnd derselben Stiffts zugestandenen Vnfalls/ ein freundtlich vnd hertzlich mitleiden. Vnd gab mir wol soviel zu verstehen/ als wolt er sagen: es were vnser / ꝛc. selbst Schuldt: dieweil wir nicht anders zusammen setzen wolten / vor eines.

Am andern/haben mir jhr F.G. fördern Tags/als ich an Keyserlichen Hoff kommen/nach beschehener Relation vnter anderm gesagt/daß der Marggraff newlicher Tagen an Hoff geschrieben/ vnd nach längs in solchem Schreiben vermeldet/daß er der auffgerichten Capitulation / ꝛc. nunmehr ein zeitliche Vollziehung gethan/ vnd derwegen die Keyserliche M. zum vnterthänigsten gebetten / daß dieselben jhne auch bey seinen Verträgen / vnnd vermög der Tractation gnedigst handhaben wölle / mit fernerer Anzeigung / daß der Frantzoß widerumb in allerhandt Practica mit jhme stehe/jedoch gedenck er sich mit dem wenigsten nicht einzulassen/sondern jhrer Mayestät getrewlichst vnd gehorsamblichst anzuhangen/ꝛc mag wahr seyn/ꝛc. vnd sich gleichwol auch darneben mit grossem befrembden vnd verwundern deß Keyserlichen Cammergerichts erkandten Mandats/ꝛc. beklagt.

Dieweil es aber die Gestalt hat / so acht ich / er beschwer sich solches vnbillich. Dann das Mandiren stehet bey der Keyserlichen Mayestät / oder dero Cammergericht / vnd das thun vnd lassen bey jhme. Hoffe aber/E.F.G. Schreiben sol jetzundt etwas anders wircken vnd mit jhm bringen.

Von newem weiß E.F.G. ich auß diesen Landen nichts besonders zuschreiben: dann daß die Keyſ. May. vergangen Montags allhie ankommen / deren Ankunfft die Brabänder/meines Bedunckens / nicht sonders erfrewet. Dann sie wissen daß es abermal vmb Geit zu thun / vnnd wil mich schier bedüncken / sie möchten / daß sie mit Gnaden Frantzösisch weren/in Erwegung/ daß die Keyſ. Ma. oder dero Kriegsvolck jüngsten Zug dermassen in Franckreich gehaußt/daß es mehr dann Tyrannisch vnd Türckisch/ꝛc. Dann sie sich deß Widerstreichs/wie wol vermuhtlich/ besorgen müssen/ꝛc.

Das Mansfeldisch Kriegsvolck sol sich glaublich an die Keyſ. May. ergeben haben/den ich auß den Vrsachen Glauben zumiß/dieweil mir deß Statthalters in Frießlandt / so einer meines ordens/Secretarium herabher reiten zu Mastrich gesagt/daß die Königin Maria seinem Herrn dem Statthalter geschrieben / daß er/drey Fähnlein Knechte/so er hievor / als sich solch Kriegsvolck auffgewickelt/in die Besatzung deß Hauß Linien / auff jhrer Königlichen Würde Befehl angenommen/widerumb lauffen sol lassen / vnd doch auff die hundert vnd etwas mehr/die besten alda zubehalten. Dann sich das Mansfeldisch Kriegsvolck an dero lieben Herrn vnd Bruder/ die Keyſ. M. ergeben. Vnd hat auch Graff Volrahe auff diesen Tag ein Secretarium allhie / ꝛc. Ob nun den Leuten zu trawen sey/kan ich nicht wissen: wil mich aber von Tag solches vnd anders besser erkündigen/vnd E.F.G. vngefährlich zu erkennen geben.

Auff

Auff mein beschehene Relation vnnd vbergeben E. F. G. schriffeliche Antwort/ist noch kein Resolution gefallen/dann allein/ daß man nochmals leiden möcht / daß man sich dem Wetter zu widersetzen/einander trewe Hülff leisten/dann hodie mihi, cras tibi.

Die von Nürnberg haben auch ein Gesandten hie/was der bringt / möcht die Zeit vergönnen/ist auff der Post hieher kommen / wirdt ihme / meines versehens / morgen Audienz gegeben. Bin diesen Abend bey im gewesen/jedoch nichts vermercken können/ dann die Leut halten eng/ ꝛc. Solches alles hab Ewer Fürstlichen Gnad ich in Vnterthänigkeit vnd grosser Eil nicht sollen verhalten/dieselben in Schutz vnd Schirm deß Allmächtigen Gottes/ vnd mich jhnen vnterthänig befehlend. Datum Brüssel/den 7. Februarij/ Anno/ ꝛc. 53.

E. F. G.

Vnterthäniger/
gantz williger

Diener/ Hans Wilhelm Rothaffe/ Teutsch Ordens/ ꝛc.

Zedula.

GNädiger Fürst vnd Herr. Nach dem mir vnmüglich gewesen/ meinem gnädigen Herrn von Würtzburg auch zuschreiben (dann der Postirer gleich auffsitzen wöllen/ ꝛc./ so gelangt an dieselben mein vnterthänig Bitten/ E. F. G. wölle demselben diß mein Schreiben auch zuschicken. Datum vt in literis.

Vnd hierauß wirdt aller männiglich wol spüren vnd abnemmen mögen / wie gar wider Recht vnd alle Billichkeit/durch subtile/heimliche/geschwinde Weg/wider vns/in vnd ausserhalb Rechts/durch angestiffte Practica/vnd nichtige Cammergerichts Mandata/nichtiglich/partheilig vnd vbereilendt gehandelt worden sey.

Außführung deß siebenden Punctens/ ob nicht vns das Cammergericht/partheilig/nichtig/ vnnd darzu auffs vnrechtmässigst / in die vermeinte / nichtige Acht erkant vnd erklärt: Auch zuviel eilende/vnd gleichfalls nichtige Executorial-Brieff vber vns außgehen lassen?

104. Erste vrsach/ warumb die sechsfächlige Cammeracht/nichtig vnd wider Recht: nemlich/ der vorhergegangenen Cammermandaten nichtigkeit. * N n. 174. * n. 190.

IN siebenden / als nun der sechst Punct durch vns vnsers verhoffens mit gutem Grund erhalten/daß die vermeinten Cammergerichts Mandata wider vns mit Vngrundt/ vnd sonsten nichtiglich impetrirt/so folgt auch vnwidersprechenlich/ daß wir von Cammerrichtern vnd Vrtheilern gleicher Gestalt partheilig / nichtiglich/wider Gott Ehr vnd Recht / in die vermeinten Acht/nicht mehr dann sechsfach/erkant seyn. Wie dann von den dreyen vermeinten klagenden Partheien/wider vns erlangten vermeinten Achtsvrtheilen vnd Denunciationen/ gleichlautende Copien/hiebey erlegt sindt/mit litera N. * weil solche nichtige Achtserkantnuß allein auff diese vermeinte/ nichtige Mandat / als ob wir denselben nicht gehorsambt / erfolgt sindt/ inhalts deß im nechsten Puncten angezogenen * Landfried Titels / von Mandaten deß Cammergerichts wider die Friedbrecher/ ꝛc. fol. 7. daselbsten zu Ende/die Inhalts.

Artickul deß Landfriedens.

WO aber der oder die/denen also gebotten/vngehorsam seyn werden/soll als dann vnser Keyserlicher Fiscal gegen dem/oder denselbigen Vngehorsamen / zu der Declaration/auff gemelt Mandat/vnverzüglich vnd zum förderlichsten procediren vnd verfahren / auch dieselbigen Vngehorsamen durch vnser Cammergericht in die Acht vnd ander Poen deß Landfriedens/wie sich gebühret/erkent vnd erklärt werdē. Vnd soll neben solchen nichts desto minder gegen allen vnd jeden/deß oder der jhnen/so/wie gemelt/ in Rüstung vnnd Fürnemen deß gewaltigen vberzugs stünden / ein gemeine Forderung/ bey Peen der Acht/auch zum förderlichsten außgehen lassen/dergleichen die andere anstossende zu Handthabung/ als wie obstehet/ erfordern vnd ermahnen/ dem oder denjenigen / so also vberzogen vnd vergewaltigt werden wolten/mit thätlicher Hülff zu zuziehen vnd Rettung zu thun. Cessante enim causa, tollitur & eius effectus, & non entis nullæ sunt qualitates, iuxta vulgaria. Et in specie manifestum est, quod sententia ex falsa causa expressa, siue in iure tantum, siue in facto & in iure simul lata, est ipso iure nulla. l. 2. C. quando prouocare non est necesse. & l. 1. in pr. ff. quæ sent. sine appel. rescinditur, & l. si expressim, & quæ ibi notantur, ff. de appell. Imo, & quod magis est, si falsa causa in lege apponitur; talis falsa causa, tanquam ratio legis, facit cessare effectum ipsius legis. l. cum talem. §. falsam. ff. de cond. & demonst. per gloss. ibi ad quod facit quod trahitur in l generaliter. C. de Ep. & cler.

Aber nichts desto weniger ist/leider/auß dieser nichtigen Hauptvrsach dieser Effect erfolget/ daß diesen Pfaffen vnd Nürnbergern / auch männiglich / wider vns mit der That / Mordens/ Brennens/Raubens vnd Verwüstens/zu handeln frey gelassen/auch im Schein deß Rechtens/ die Erklerung der nichtigen Acht wider vns/dannoch der falschen beklagten Bezicht halben vnerwiesen/ergangen / vnd alle vnsere gemüssigte Defension/Gegenwehr vnd Beschwerungen / als für Landtfriedtbrüchig / vnerheblich / verdampt vnd verworffen worden. Alles durchauß wider Recht/ & plus quam nulliter. Vnd darumb / ob wol die Cammerrichter mehr dann eine Vrsachen in jhrer vermeinten Achtsvrtheilen exprimirt/ ob sie sich desto ehe beschönen möchten / so seyn doch dieselben alle gleicher Nichtigkeit / vnd der nichtigen widerlegten Haupt-Vrsachen anhängig.

Connexorum idem censetur esse iudicium: vnde etiam infertur, quod sententia ex pluribus capitulis contra ius lata, tantum nulla est in illo capitulo, quod est contra ius, non in aliis, nisi sint connexa, ita Abbas & Dd. in c. 1. ex. de re iud.

Præuaricatio aduocati.

105. Andere vrsach/ warumb die ergangene Achtsvrtheil nichtig seyn: aduocati præuaricatio.

Zum andern / so seyn wir auch durch vnsern Anwalder / in den newen Cammergerichtssachen/Doctor Wolffen Breuning / höchlich versaumpt vnd vernachtheilt worden / daß er vber seinen habenden Befehl / vnsere dazumal vberschickte / articulirte Exceptiones vnd Vrsachen/ etliche Monat böß lich vnd vbel verhalten/so lang biß den achzehenden Octobris/deß verschienen drey vnd funffzigste Jahrs/der Krieg ex officio, von aller dreyen klagenden Partheyen wegen/in contumaciam, für bevestiget angenommen werde/ da er sich aber desselben hernach durch etliche vnfürträgliche/vnd darzu vnerfindtliche Vrsachen entschuldigen wöllen / wie auß seiner Substitution eines andern Anwaldts/auch zweyen Schreiben/ D/* P * vnd Q * zu befinden. Dann es ist ohne Grund, daß er auff sein Schreiben, wie er anzeigt/ vnbeantwortet bliben/vñ hat nit einmal/ sondern zum zweiten mal / vber sein zu viel lang verzüglich Auffhalten / von vnserm Cantzler Schreiben bekommen / mit dem sonderlichen Befehl / daß er selt die Vrsachen / vngeacht seines Bedenckens / exceptiue fürwenden / vnd da er die zu scharpff gestellet vermeint / daß er dieselben mit Hülff oder zuthun Doctor Greinetsens/ seines selbst Gefallens miltern solt. Dann es müßte je ein Bescheid/oder interlocutori darauff erfolgen/ dardurch dannoch die Sach jnnen gehalten wirdt/wann gleich seines Vermeinens dieselbigen exceptiones aller Ding nicht erheblich gewest seyn solten/wie er doch mit Vngrundt von sich geschrieben / vnd vns in solchem selbst vnrecht geben/ vnd vnserm Gegentheil zugelegt. Dann alle diese vnsere articulirte Landkündige vnd offenbahre Vrsachen, die wir hieher mit R/* S * vnd T * erlegt (so zuvor exceptiue gestellt gewesen/ aber durch sein deß Doctors verlassen / in modum defensionis geandert werden müssen (sindt fürnemlich in illum finem exceptiue gestellet werden/daß diese vnsere Landt wider vns/auff den Landtfrieden gehandelt/vnd noch handeln/vnd deme nach wider vns/auff den Landtfrieden nicht zu klagen haben/welches je ein rechtmässig Exception gewest/per l. auxilium. in fin. ff. de minoribus. & §. præterea. de pace iuramento firm. in vsibus feudorum: wie sich dann dieser vnsere Widerpart solcher Exception wider andere / eben jemals am Cammergericht / darnach in weitern vnerheblichen Fällen/gebrauchen/da es auch/ob gleich solche Exceptiones abgeschnitten werden/ were dannoch bey vns gestanden / solche interlocutori zu syndiciren / oder darüber zu quereliren.

R * nu. 193. S * nu. 201. T * nu. 210.

Vnd darumb so hette er deß iuramenti calumniæ halben gar kein bedenckens haben dörffen/dieweil es an demselbigen noch nicht gewest/vnd vor der Kriegsbevestigung generaliter nicht statt hat/ auch dasselbig in omnem euentum, so wol in termino dilatorio, obes jhme darinnen were auffgelegt worden / als in causa principali mit gutem Gewissen schweren mögen in massen hernach vnser Procurator in alten Sachen / der von männiglich für ein erbarn/ auffrichtigen/ redtlichen vnd gewißhafften Mann gehalten wirdt/vnd der älteste / auch fürnembst Procurator am Cammergericht nun mehr ist/zu thun gar kein scheu getragen.

So ist auch die Plawische Anklag / so er Königisch nennet / allererst den ersten Julij außgangen/vnd jhme sonders zweiffels hernach so gar baldt nicht zu wissen gethan worden: vnd derwegen dieser Anklag halben vnverhindert / in so langer Zeit / zuvor vnsere Exceptiones wol einbringen sollen vnd mögen/wie er dann Befehl gehabt dieselben in termino citationis, welcher gewesen ist den andern Junij / berürts drey vnnd funffzigsten Jahrs / einzubringen/auch jhme die hierzu articulirten Vrsachen vnd Exceptiones zeitlich zuvor vberschickt worden. Damit er aber länger dann drey gantzer Monat/biß auff den 18. Septembris / als obgemelt / verzogen / die Sachen verlassen/vnd den Krieg rechtens in contumaciam, ex officio wider vns für bevestiget annemmen lassen / da er sich doch billicher zuvor / wo er es anders mit Fügen thun mögen / anfänglichen/so baldt er vnsere Vrsachen empfangen/sich gar nicht eingelassen/noch in solcher Sach biß in sechs Termin gehalten haben solt/biß wir so enormiter dammificirt worden / vñ dannoch nachmalen vns vnd vnsere Räthe bereden wöllen/ als ob die Sach nunmehr in besserm Standt stünde dann zuvor / gleichsam solten wir nicht wissen daß der Krieg rechtens nicht für vns / sondern wider vns / ex officio für bevestigt angenommen were. So haben wir auch von jm nie verstanden/ daß jm die Kön: May. vns nicht zu aduociren auffgelegt hette.

Vnd

Vnd befind sich also auß seinen selbst vnerheblichen/weitgesuchten/wanckelmühtigen Vrsachen/daß er nicht allein von der Kön. May. sondern auch der Pfaffen wegen / denen er sonsten anhängig/zu vnser Sachen kein Lust gehabt/vnd dieselben vnserm Widertheil zu gutem/vnd vns zu nachtheil/muhtwillig verlassen / mit der Widerpartey colludirt vnd prævaricirt hat / welches jhne ohne Mittel die Handelung an jhr selbst/auch sein nechst erlegte Summission vnd Schrifften vberweisen. Cum alioqui præuaricatio tantum per coniecturas probetur, vt si quis visus sit versari & commercium habere, cũ suæ partis aduersario, &c. Factum autem procuratoris colludentis, non debet nocere domino. l. eleganter. §. si procurator. ff. de dolo. l. 3. ff. de præuaricatorib. Et sententia ex præuaricatione aduocati, est nulla ipso iure. l. 1. C. de aduoc. diuers. iudic. Et sunt præuaricatores, qui cum parte aduersa colludunt, & quasi varicantur, id est, qui in aduersam partem eunt. l. præuaricatores. ff. de verb. sig. & ibi Alciat. Et dicuntur colludere procuratores, qui dolose patiuntur se superari in causa. d. l. eleganter & l. meminerint. C. vnde vi.

Vnd hierauß ist abermals zu Recht gegründt/daß diese deß Cammergerichts vermeinte Achtsvrtheil ipso iure nichtig seyn.

106. Dritte Vrsach warumb die ergangene Achtserthail nichtig seyn: Vbereilung diß Advocaten vnd vnsichtbarlichen zugerichts auff vnd ab zukommen.

Zum dritten/vber daß vns Breuning zum höchsten vernachtheilt/auch sich vnserer Sach entschlagen/vnd Doctor Anastasium Greineisen/wie obgemelt/submittirt/daß vnsere Statthalter vnd Räht vnsers Abwesens geschehen lassen/vnd darmit wir je nicht ferners gefährt/auff gemeldten Doctor Greineisen ein sondern Gewalt / in vnserm Nahmen stellen müssen / hat doch dasselbig auch nicht fürgetragen. Dann ob wol jetztgemeldter Doctor Greineisen articulirte Vrsachen fürgebracht/warumb wir nit pro contumace zu achten/ viel weniger zu verdämmen/cum annexa petitione rescissionis verbalis, conclusionis, & restitutionis in euentum, dieweil vnsere Gegenpart auff die angenommene Litis Contestation so baldt beschlossen/vnd vnsert halben auch zu beschliessen vngestümb angehalten / da doch wir durch Verlassung Doctor Breunings weder exceptiue, oder defensiue gehört worden.

Vnd ob wol solchem nach vnser Doctor / Anastasius Greineisen / vnser nechstvermeldte articulirte Vrsachen defensiue eingeben/vnd daß wir ausser Landts/vnd vnsere Räht zertrennt/auch belägert gewest / daß sie selbst nicht zu einander / noch andere zu jnen sicher kommen mögen/also/daß wir ohne das gute Vrsachen gehabt vns gar nit einzulassen/vnd vns dessen auff vnserer Feindt feindtliche vnd Landtfriedtbrüchige Belägerung/auch die Vnsicherheit (cum locus iudicii & accessus ad illum, omnino debeat esse tutus) entschuldigen mögen: wie auch vnsere Statthalter vnnd Räht solche verhinderlich Ehehafft neben andern Beschwerden/Cammerrichtern vnd Vrthetlern nachfolgender Gestalt zugeschrieben.

VEdigeborner Herr/E. G. seyn vnser vnterthänig / willig Dienst/zuvor / gnediger Herr. Wiewol der Durchleuchtig/Hochgeborn Fürst/vnser gnediger Herr Marggraff Albrecht zu Brandenburg/&c. wider den Bischoff zu Bamberg vnd Würtzburg/ deßgleichen deren von Nürnberg vermeintlich beklagen auff den Landtfrieden/etliche warhafftige/gegründte Vrsachen stellen lassen/warumb derselben Begehren nit statt habe. welche hievor jhrer F. G. Anwald/Doctor Wolffgang Breuning/so zeitlich vberschicket/daß er die in termino citationis hette mögen fürbringen: so hat er doch hernach eine gute Zeit/vnd nach verflossenem Termino, seiner halben etliche Entschuldigung / auß Besorgnuß fürgewendet/die jhme doch abgeleinet / mit Befehl in der Sache fürzuschreiten. Darauff er jetzt letzlich / allererst den 12. diß Monats/diß für ein Vrsach fürgezogen/daß er der Kön. May. Lehenman vnd gemeiner Anwald sey. Derwegen nach dem die Kön. May. sich gegen seiner F. G. verwart. jhme bedencklich vnd schwerlich fallen wolt/sich in solcher Handelung ferrner gebrauchen zu lassen &c. Wiewol nun sein F. G. mit der Kö. May. in keiner Rechtfertigung stehen / vnd sich solcher Entschuldigung auß allerley Vrsachen/vnd sonderlich so gar spat/ nit versehen: so haben doch jr F. G. mit vorbehalt jhrer Notturfft / diesen Handel dero Raht vnd mit Anwald Doctor Anastasio Greineisen / dannoch mit sonderm hohen Ersuchen/befehlen müssen. Welches wir E. G. darumb vermelden vnd anzeigen/ ob dieses Verzugs halben jechtes vnserm gnedigen Herrn zu Nachtheil were erkant worden: so bitten wir/nach dem je der Mangel an seinen F. G. nicht gewest/dieselben nicht zu vbereilen: bevorab so sein F. G. diese drey Feinde mit jhren Anhängern im Land ligen/vnd derohalben all ihr F. G. Cantzeley vnd Rechtsachen auffgehaben / vnd nicht gehandelt werden mögen: zu dem/daß die Advocaten vnd gelehrten Räht diese Zeit nicht beysammen noch anheimisch / auch kein Handelung bey sich haben/sondern dieselben alle diß mals auß der Nehe verschlossen gehalten werden müssen: auch die Botten allenthalben mit Schrifften vnd Brieffen nider geworffen / daß man nichts sichers hin vnd wider schicken vnd bringen mag. Davon wir vnzweiffenlich seyn / Ewer Gnaden/ sampt den Herrn Assessoren / werden allen Sachen Ruhe geben / biß die Läufft (als wir zu Gott hoffen) in andere Wege vnd Mittel / fürnemlich aber durch Gottes Hülff denselben also gestewret werde/daß so vnerhörter/Tyrannischer/vnd mehr dann Türckischer / erbärmlicher Weiß wider vnsers gnedigen Herrn Landt/Leut vnd Vnterthanen/vber so vielfältig Außbrennen dermehrtheil Stätt/Aempter/Schlösser/Clöster/Dörffer/Weiler vnd andern/mit täglichem Morden/ Rauben/Plündern/auch Belegerung der Stätt vnd Flecken/vnersettigtem Blutvergiessen/darunter auch der edlen vnd andern Weibsbildern vñ Kindern/nit verschont/die gefangene/ja auch

Kinder auff dem Felde geranzionet/geschlagen/getretten/hinweg geschleiffet/vnd hungers gestorben/ein Endtschafft gemacht werde. Zugeschweigen/daß diese Feinde den armen/vber den brandranzonen vnd plündern/nit allein alles Getreydt/vnd was Menschen vnd Viehe genieſſen sollē/verderben zertretten/gefräßt/verkaufft/sondern auch alles Viehe/Pflüge vnd Wägen hinweg geführet/daß sie/ob sie gleich Getreydt hetten/das Feldt nicht bawen mögen/also daß in Summa solche Viehtische Tyranney/durch diese Feinde vnd jhre Anhänger gerbet/fast in Teutschen Landen vnerhöret ist/da man niemand höret/sondern jtzt nach newer Art/was sie Marggräffische erwischen/fluchs im fuß stapffen erwürgen vnd erworden/oder aber die zur Gefängnuß führen/vnd die Türckischer weise schlagen/binden/schmähen/peinlich auffziehen/vnd darzu mit Fewer an jhrem Leibe brennen lassen. Vnd ist nicht gnug/daß man die Armen einmal plündert/ranzionirt/vnd darzu verbrennet/sondern diß gifftige Volck findet sich täglich/vnd wañ ein armer Mann nur ein klein Hüttlein auffwirfft/so verderben sie es wider/vnd nehmen darzu die armen Leute gefangen/als ob sie noch etwas in vermögen hetten/in Meynung/Landt vnd Leute zu gleich mit einander im grundt außzuwurtzeln. Wir vnderstehen für vnsere Persohn wol leiden/daß doch Ewer G. vmb Erkundigung willen/der offenbaren Landtkündigen Warheit/hetten in das Landt geschicket/sie würden viel gröſſern Jammer darin befinden/dann durch dieses Schreiben angezeiget/vnd in Summa/daß von diesen Feinden gröſſere Tyranney dann zuvor in gantzer Teutscher Nation je gerbet worden. Wiewol sie sich dannoch mit schämen/vnsern gnedigen Herren Marggraff Albrechten/Landtfriedtbrüchiger vnd Tyrannischer gerbten Thaten zu beschuldigen/vnnd sonderlich/als ob seine Fürstliche Gnaden hetten an Orten die Stätte zerstöret/vnd die Leute darinnen verbrennen lassen/das sich doch zu ewigen Zeiten nimmermehr befinden wirdt/wiewol ergegen das Widerspiel/mit viel Leuten zubeweisen/auch an jhme selbst in den Stifften Landtkündig/daß sein Fürstliche Gnade/sich so gnedigklich erzeiget/daß sie sich vber die Freundte mehr/dann jein Fürstlich Gnad beklaget haben. Der Augenschein gibet es auch allenthalben zu kennen.

Was aber sein F. G. an etlich wenig Orten Feindelich handeln lassen/darzu seyn dieselben höchlich vervrsachet/wie solches seiner Fürstl. G. ferner Außschreiben zu erkennen geben wirdt. Wir wöllen aber in diesem Handel die Röm. Königl. May für Vnser Persohn nichts beschuldigen/halten auch gäntzlich/daß es jhrer Mayestät Wille/Meynung oder Gemüht nie gewesen/gegen den armen Leuten also zu tyranniſiren/vnd an denselben Vnschuldigen Ritter zu werden. Vnser gnediger Herr helt aber dafür/daß er durch etliche Leute/zu jhrem Vortheil/in jhr Königl. May. boßlich vnd fälschlich getragen seyn muß/wie jhr F. Gn. dasselbige auch zu seiner zeit offentlich an den tag geben wirt/als auch gleichwol kein Befehl oder Mandat von seiner Mayestät gesehen worden ist/darinnen sie den von Plawen/als der das Voigtlandt gerne beysammen/den Befehl gethan hette/welcher billich bedencken solte/daß es jhm vnd seinen Erben vnvergessen seyn werde/sich allwegen also in die Spiel zu mengen/daß er andere Haar auff klaube/sich dadurch zu reichern/vnd groß zu machen/welches jm die lenge kein gut thun mag/wie er als ein Verständiger selbst bedencken solte. Das haben wir E. G. zu bericht der Sachen/nicht vnangezeigt sollen lassen/mit vnterthänige Vertröstung die werden hierin die gebührt gnediglich bedencken/vnd nicht statt lassen/daß vnser gnediger Herr von denen/so mehr dann hundertseltig wider den außgekünden Landtfrieden/auch alle Göttliche vnd Menschliche Ordnung vnd Satzung gehandelt/vnnd alles dieses Vnglücks Stiffter vnd Anhetzer seyn/vbereylet werde/nach dem so viel bestandtiges grundts von allerley Practicken menniglich angezeiget vnd fürgebracht werden sollen/dessen sich niemandt zu diesen Leuten versehen hette. Vnnd Wir thun Vns hiemit Ewern Gnaden/als Vnserm gnedigen Herrn/vnterthäniglich befehlen. Datum den sechs vnd zwantzigsten Septembris/Anno/&c. 53.

Statthalter vnd Räthe auff dem Gebirge/&c.

So hat doch solches Schreiben vnd anders/im wenigsten geholffen oder fürgetragen/sondern es ist den 30 Octobris mehr gemeldtem Vnserm Anwaldt aufferleget/daß er vnverhindert aller dieser Handlung/auff vnserer Widerparthey mündlichen Beschluß/wie sich gebühret/auch beschliessen solte/aber sein zuvor beschehen einbringen vnserer Vrsachen dazumal/gantz geschwinder weise/& præpostero ordine, eingestellet/da freylich zuvor vnerhört/daß in vna & eadem causa, nur deß einen/aber deß andern Theils halben/vnbeschlossen seyn solle/das doch in allwege ein monstrum in rerum natura ist/vnnd Vnsere Handtlung/auch Producirung Vnserer Defension/allein darumb zurück gehalten/damit Wir Vns darvon zu beruffen/vnndalso die Acht/darauff Vnsere Feinde getrungen vnd die Richter darzu gantz willig vnnd bereit gewesen/nicht auffhalten möchten/wie es sich dann im Werck/den Ersten Decembris befunden/daß sie zum vordersten in einer Vrtheil/die Sachen/ex officio, für beschlossen angenommen/vnsere Defensionales, als vnerheblich verworffen/vnnd vns am Fußstapffen darauff in die vermeynte nichtige Acht erkläret haben/damit Vns je gantz eylends alle Lücken auff einmal verstellet/vnnd Vnsern Feinden je eylends geholffen würde/damit die Execution jhren Fortgang/wie sie vnter einander Richter vnd Part vermeynet/in allwegvnverhinderlich/haben solte/Gott geb weß wir Vns provocirt/oder hinwider quereliren möchten. Das ist die Nürnbergische Iustitia, die sie für sich bißher

sich biß in Himmel/vnd gleichwol nicht vnbillich/erheben/gleich als säßen lauter Engel am Cammergericht/ die nie kein Wasser betrübet/ da man doch fast zu allen Reichstägen mehr mit jhnen von gleiches vnd vnpartheilichen Rechtens/ dann einiger andern Sachen wegen zu thun hat.

Also daß vnser Anwaldt/den man wider allen deß Cammergerichts Gebrauch zum höchsten geeilet/weil er nicht gekönde/ dann daß er den 6. Novembris ein schrifftliche Anzeig/ vnter anderm/ deß Inhalts vbergeben. Dieweil sich allerseits Procuratorn/ wider hergebrachten Gebrauch deß Keyserlichen Cammergerichts/ auch vber vnd wider die außtruckliche Disputation deß Reichsordnung/ mit schnellem endtlichem Beschliessen vns zu vbereilen vnterstünden/ vnd schier kein Audientz oder Gerichtstag/ daß in berürten dreyen Sachen nicht mündtlich beschlossen/vnd auff der gegentheil Sollicitatorn vngestümb Anhalten/ Bescheidt eröffnet würde: mit bitt: daß man jhm vngefährlich 14. Tag/ biß er ein Botten zu vns oder vnsern Statthaltern vnd Rähten schicken möcht/ vns der vnd anderer Ding zu berichten/ vergönte/ damit wir vns mit vnsern Rechtsgelehrten vnnd Rähten diß vnnd anders thuns halben hetten zu berahtschlagen.

Vnd als demselbigen nach/ gemelter vnser Anwald ein Botten/ Dietrich Egerding genant/ nach Blassenberg zu vns oder vnsern Rähten mit schrifftlichem Bericht dieser Sachen/ vnd eilenden fürgeloffenen Beschwerden/ sich weiters Bescheids zu erholen/abgefertiget: ist derselbig Bott durch die Nürnbergischen auff freyer Strassen gefangen/ gen Nürnberg geführet/ vnd daselbsten biß in fünff Wochen in Eysen gefänglich gehalten worden biß die Sach ex officio für beschlossen angenommen/vnd vnsere Defensionales als vnerheblich verworffen/vnd zugleich die vermeinte Acht den ersten Decembris wider vns ergangen ist: inhalts sein deß Botten Relation/ die er mit seiner eigen Handt auffgezeichnet/ vnd vnserm Anwaldt mündtlich vnd schrifftlich referirt hat.

Nach dem ich Dietrich Egerding von dem Achtbarn vnd Hochgelehrten/ Herrn Anastasio Greineisen/der rechten Doctorn/mit Brieffen an Marggräffische Statthalter vnd Rähte abgefertiget worden:

Vnd erstlich/als ich sieben Meil auff jenseit Nürnberg kommen/durch ein Edelman/ vngefährlich/mit sieben oder acht Pferden/den 13. Novembris/angesprenget/vnd gefänglich genommen worden: derselbig mich in ein Herberg zu Feldenstein gefänglich geführet.

Item zum andern/ daselbst anderhalb Tag gefänglich gehalten: Vnd darnach mich neben zween Dienern/ so meiner acht haben solten/ denen er auch meine Brieff vbergeben/ gen Nürnberg geschickt. Hab auch gemeltem Juncker schweren müssen/nicht zu vnterlassen/ mit denen gen Nürnberg zugehen.

Item/als ich sampt den Dienern gen Nürnberg kommen: haben sie als bald Bürgermeister vnd Raht meine jhnen durch den Edelman auffgegebene Brieff vberantwort/ welche sie auff zwo Stundt gehabt/vnd verlesen/vnd bey jhnen behalten: vnd nach Verlesung derselbigen/ mich für den verordneten Rähten fürhetschen vnd für sich kommen lassen/ vnd mich hefftig befragt/ wer mir die Brieff auffgeben?

Darauff ich geantwortet/ ein Doctor zu Speyer am Keyserlichen Cammergericht/ mit Nahmen Anastasius Greineisen: welches zum vierdten mal beschehen/ daß ich strenglich verhört bin worden.

Vnd als ich zum vierdten vnd letzten mal von den verordneten Rähten verhört worden/ haben mich dieselben mit heffrigen Worten angesprengt/vnd gesagt/wer der Schelm/Verrächer/ Dieb vnd Bößwicht were/ der mich mit solchen Brieffen abgefertiget/vnd mich zum Schelmen gemacht hette. Vnd sagten/ sie wolten hundert Cronen darumb geben/ daß sie gemelten Doctor hetten es müßt jhm sein Kopff abgehawen werden/vnd ob derselb schon Gold were.

Das bekenne ich Dietrich Egerding mit dieser meiner eigenen Handtschrifft/daß diß so geschehen ist/wie vor gesetzt.

Es seyn vns auch sonsten mehr Botten auffgehalten/ vnd durch vnsere Feindt verhindert worden/daß die mit Bericht vnd Schrifften nicht zu vns kommen/ sondern auß Verhinderung wider vmbwenden müssen/contra publicum edictum, Ne quis eum qui in ius vocatus, vi eximat. Quod edictum locum habet non solum contra eum, qui vi rapuerit aliquem: sed in causa est, aut moram fecerit, quo minus in ius veniat vocatus, vsq; actionis dies exeat, vel res tempore amittatur: & dicit Bart. in l. in causæ ff. de minor. Vbi dolus committitur in impediendo venire ad iudicium, & iudici saltem summatim constat de impedimento, sententia est ipso iure nulla: & si non constat, valet sententia: rescinditur tamen officio iudicis.

Zum dritten/ seyn wir in diesem Proceß durchauß/ nicht allein durch vnsere Feindt/ sondern die Richter/vnd vnsern Procuratoren/wider Verbott gemeiner Recht/ auch den Cammergerichts Gebrauch/in viel Weg beschweret/ geeilet vnd gefährt worden. Dann je zum fördersten vnsere Feindt niemandt der vnsern/es sey Advocaten/Rähte oder andere/an das Cammergericht oder widernumb davon sicher kommen lassen: sonderlich dieweil sie vnser Schloß Blassenberg mit vier Heerhauffen so gewaltiglich belägert/ daß niemandt ohne Gefahr seines Leibs/ Lebens/vnnd Guts/hat auß oder einkommen mögen. Da dann vnsere Bericht vnd Handlung verschlossen gelegē/

vnd derwegen vnsere Räthe vnd Aduocaten/so nicht zu Blassenberg/sondern hin vnnd wider getrennet gewesen/zu den Handlungen nit kommen mögen/ob wol alle die so am Cammergericht zu handeln haben/für sich vnnd die sie zum Gericht gebrauchen/es seyen Advocaten/Procuratores, oder andere Diener/der Key. Ma. vnd deß H. Reichs Gleit/vermöge der Cammergerichts-Ordnung/haben sollen/da aber bey ihnen/dieweil sie den Vergunst gehabt/weder Gleit/Mandata, oder ichten anders geholffen oder fürgetragen/noch biß auff heutige Stundte/wie hernach in specie gemeldet wirdt/vnd ohne das menniglich offenbar/auch Cammerrichtern vnd Vrtheilern selbst wol kündtig gewesen/vnnd dessen von vnsern Räthen durch vorerlegt an sie gethanes Schreiben insonderheit erinnert. So seyn Wir noch darüber/vngeachtet dieser verhinderlichen Ehehaffi vnd Vngelegenheit/von vnsern Widerwertigen vnd Richtern dermassen geeylet/vnnd vns die Dilationes abgekürtzet/daß wir von dem 21. Junij/biß auff den 1. Decembris (welches nicht vollkommlich sechs Monat gewesen/darzwischen wir selbst sampt vnsern Räthen vnd Dienern in immerwährender Vnsicherheit vnd Vnruhe stehen müssen) in einer so grossen wichtigen Sach beklaget/vnd vermeintlich geächtet worden Locus iudicii debet esse tutus, non solum propter inimicitias loci, sed quando non potest ad illum locum accedi, nisi per terras hostiles. c. accedens. 2. extr. vt lite non contest. Et ideo non solum partibus, sed etiam procuratoribus, aduocatis, & aliis eorum nomine comparentibus, locus debet esse tutus. c. ex parte. extr. de appell. & ibi Dd. & l. si locus. ff. de iudiciis. Et præcipitatio iudicis est ita reprobata, vt ob eandem iudex à iudicando repellatur, & eius sententia vt humipatoria habeatur, vt ex text. cap. ponderet. l. dist. per Dd. not. Zugeschweigen/daß dannoch die Nürnberger gar keine Verursung geführet/sondern zu Erstattung irer Klagen/allein ein vermeynte Notorietet allegirt/vnd darauff concludirt haben/so gantz gewiß seyn sie ires Vrtheils gewesen/non obstante quod in cautis tam arduis & capitalibus probationes luce meridiana debent esse clariores, & nemo in eiusmodi causis etiam ex indubitatis indiciis est condemnandus. Nec sufficit allegare notorietatē, quia multa dicuntur notoria, quæ non sunt. c. consuluit. extr. de appell. Quare & in enormibus criminibus non est super notorio iudicandum, nisi quod nullo modo inficiari possit, quod de facili non contingit. vt per Abb. de hoc plene in c. item quis. extr. de rest. spol. sicuti de hoc expressius tex. in l. qui de crimine. C. de accus. in fin. vbi non plena, sed plenissima examinatio requiritur.

So haben die beyde vermeynte Bischoffe ihre Klagen eben so wenig erwiesen/ob sie wol etliche Briefflein eingeben haben mögen/die wir oder vnsere Räthe nicht recognoscirt/noch vns desselben vom Cammergericht raum gelassen/sondern ehe dann sie vns vnsere Defentionales verworffen/zu beschliessen getrungen/vnnd derwegen jhr der Bischoffe vermeynten/vnbewiesenen vnd darzu von vns anfangs verneinten Klagen/in jhren nichtigen Achtsvrtheilen/durch Vervrsachung vnnd Allegierung angezogener vnnd exprimirter Notorietet/in defectum probationis, præcipitanter helffen wöllen/so doch diese notorietas von der Bischoffen/so wenig als den Nürnbergern im wenigsten erwiesen worden/als sich in solchen Fällen/in ordinariis & solennib. accusationib. zu thun gebühret/vnd vnerwiesen der Notorietet/anderst nicht/dann nichtiglich jemandt darüber condemnirt werden mag/wie durch die Cammergerichts Vrtheiler hierin ohne Mittel beschehen/vnd nichtiglich procedirt vnd gevrtheilet worden ist. Quanquam in notoriis, quando proceditur per modum denuntiationis, aut inquisitionis, aut per conspectum iudicis in loco publico, & in præsentia ad minus decem personarū de notorietate constat, ordinaria iudiciorum solenniter non seruentur, nec vlteriori probatione opus sit: si tamen de notorio fiat accusatio solennis, tunc omnis ordo iudiciarius est seruandus, & necessarius est probationis ordo, & iuris solennitas, & omnis legitima defensio admittenda, & sibi imputet, qui hanc viā elegit. c. cum inter. extr. de re iud. & c. cum infr. eod. qualiter & quando c. extr. de accus. Nam et si aliis personis, aut in tota prouincia de notorietate cōstat, tamen ipsi iudici est occultū, & ideo tanq̄ de occultis per viam ordinis iudiciarii procedere debet alias nō valet processus, propter iuris ordinē non seruatum. l. prolatā. C. de sentent. & istud esse veritatem dicit Bal. in sua practica, in quinta quæst. de notorio & qualiter in eo procedatur, vbi satis plene hunc articulū notorietatis examinat. Also daß nicht allein nulliter, sondern auch iniquissime, & plus quam præcipitanter gegen vns geeylet worden. Dessen dann die Chur vnd Fürsten der Rheinischen Einigung solcher deß Cammergerichts vngebührlichen vnd vnzeitigen Eyl selbst mißfallen vnd Beschwerden getragen/auch ihnen den Vrtheilern auff den gehaltenen Tag zu Brussel in Brurein/da sie dieselben zu sich erfordert/die Ohren wie wir berichtet/wol gerieben/vnd durch Weilandt den verstorbenen Ertzbischoff zu Meynz seligen/ein solcher Text/vnnd dermassen Teutsch gnug gesaget worden/dergleichen gegen jhnen zuvor nicht viel geschehen seyn mag.

Derwegen diese vermeynte Cammergerichts Achts Vrtheil in etliche Wege nichtig/als der Vnsicherheit/vngewöhnlicher Eyl/auch Beschneidung vnserer gebührlichen vnd von Natur zugelassenen Defension wegen/die bey allen vnpartheylichen Verständigen erheblich abgeschnitten/vnd also vnverhöret/auch vnvberwiesen condemnirt worden/wie wir vns dessen an die Cammergerichts Protocolla ziehen. Sententia notorie iniqua, cuius notorietas ex actis constat, est ipso iure nulla, text. est in c. inter cæteras. extr. de re iud. neq; vanuit in rem iudicatam, vt ibi Abbas.

Zum

Zum vierdten/ seyn vnsere Feinde darin nicht benügig gewesen/ daß sie günstige Cammergerichts Vrtheiler gehabt/ die jhnen/ so viel immermehr geschehen mögen/ zu jhrem Vrtheil geholffen/ vnd wie vorstehet/ vns vngewöhnlicher Weise geeylet haben (welches doch sonsten/ wie offenbar/ bey jhnen nicht herkommen/ vnd die Gegenpartheyen etwa in einem gantzen Jahr zu Haltung eines einigen Termins/ in Landtfriedebrüchigen Sachen/ darinnen sie beklaget/ von jhnen nicht angehalten worden; sondern sie haben auch sampt jren geschwinden Practicanten/ dem verstorbenen von Plawen/ die Sachen dahin gebracht/ daß auff dem Tag zu Zeitz/ durch sie vnd jhne für sehr nohtwendig/ vnd der Sachen hoch fürträglich angesehen worden/ ete Kö. May. anzulangen/ daß die bey dem Cammergericht verfügen wolten/ vns in die Acht förderlich zu erklären/ wie er dasselbige jhrer Mayestät mit eigenen Händen zugeschrieben/ da folgents durch jhre Kön. May. Gesandte/ dero Doctor Zasius einer gewesen/ an dem Cammergericht/ als auff befehl jhrer May. auffs hefftigst & importunissime angehalten worden/ wider vns auffs förderlichste die Achtserklerung ergehen zu lassen/ wie dann beschehen/ dessen vns Doctor Zasius jetzt gar ehrlich/ vor etlichen Fürsten/ vnter Augen bekantlich gestanden/ daß er die Acht/ von wegen jhrer Mayestät/ außgebracht.

107. Vierdte vrsach/ warumb die ergangene Achtsvrtheil nichtig seyn: Importuna instantia potentioris regis Ferdinandi.

Darauß nun offentlich vnd vnwidersprechentlich erscheinet/ daß diese Vrtheil abermals mehr dann in einen Weg ohne Mittel nichtig/ vnd sich vnsere Feinde derselben wider vns nicht zu behelffen haben.

Erstlich darumb/ daß sie die Kön. May. nicht allein in Kriegshülffe/ sondern auch in den rechtlichen Krieg/ vt potentiorem, gezogen/ vnd den meritis causæ sonsten nit vertrawet haben/ dardurch sie aller jhrer Sachen ipso iure verlustig/ viel weniger daß durch die Kön. Ma. erlangte Acht bündig/ oder einiger Würckung seyn sol. Recipiens patrocinium potentioris, ad terrorem aduersarii, debet puniri iactura causæ. l. 1. C. ne liceat potentiorib. vbi dicit glos. ibi. Iste tex. non loquitur de quolibet potentiore: sed de eo qui ratione officii est potentior, & qui maiorem potest terrorem ostendere.

Nam potentior præsumitur metum inferre, etiam scriptura testante, quæ dicit. Ira regis sicut ira leonis. Et Impp. Gratian. Valentin. & Theodos. Rectorem prouinciæ (dicunt) terribilem esse, non solum illis cum quibus contrahit, sed etiam propter militiam & fauorem, quem alteri contrahentium præbet. in l. vnica. C. si Rector prouinciæ, Vnde Dd. in c. 1. extr. de offic. deleg. ampliant istum textum Codicis, vna cum gl. ibi. quod non solum minæ, sed etiam blanditiæ instantissimæ Principis, metum inducunt. Imo preces potentum inducunt metum, & habentur loco præcepti. ita notat glos. super verbo: Quemadmodum, in l. 1. ff. quod iussu. per illum text. ibid. & alia iura allegata per eam. Vnde etiam sententia, præsertim excommunicationis vel interdicti, & in simili, etiam banni aut proscriptionis, per metum lata, est ipso iure nulla: casus est ad literam, in c. 1. quod metus causa in 6. & quod alias generaliter, sententia per metum lata, sit nulla: aut si valeret ipso iure, tamen exceptione esse summouendam, dicit Bald. in l. fin. vers. quæro iudex per metum. C. de pœna iudicis qui male iud.

Deinde etiam non valet sententia, si iudex sit per metum impulsus, sic, siue taliter, iudicare, Bal. in l. fi. §. necessitate, 2. col. vers. sed pone quod iudex. C. de bonis quæ liberis.

108. Fürffte vrsach warumb die ergangene Achtsvrtheil nichtig: patrocinium deß von Plawē vnnd deß Bischoffs zu Arras.

Zum fünfften/ ob wir hierinnen am meisten die Schuldt dem verstorbenen von Plawen/ der Kön. May. halben/ vnd dann was vns zum fördersten der Keys. May. halben begegnet/ dem Bischoffe von Arras/ als die beyde Höffe vnnd Cantzley meistentheils regieret/ Schuldt geben/ auß Vrsachen/ daß den einen Vnsers Landts gelüstet/ vnnd der ander nicht allweg zum löfflichsten von Vns empfangen worden/ wie dann an Königl. May. Hoff wissentlich/ daß der von Plawen jhre Kön. Ma. auch Weilandt Hertzog Moritzen in vns gehetzet/ vnd sich mit angehängt/ vnd daß Arras (dem/ als Obersten/ geheimbsten Keyserlichen Rath/ vnd einigen Referenten/ alles durch seine Hande in der Keyserlichen Regierung gehen muß/ etlicher andern Cantzley Verwanden/ so Dienstgelt vnnd Vertröstung auff Aempter von vnsern Feinden gehabt/ zugeschweigen) sampt dem verstorbenen von Plawen/ sich der Pfaffen wider vns angenommen/ der eine dem vermeinten Bischoff von Bamberg zeitliche Hülffe vnnd Beförderung zugeschrieben/ der ander sie getröstet/ daß sie vns die Verträge nicht halten dörffen/ ꝛc. So bedarff es keines zweyfels/ dann daß sie alle mögliche Beförderung an dem Cammergericht mitgethan/ daselbsten sie von Cammerrichter vnd Assessorn/ nicht viel weniger dann die Keyserl. vnd Königl. May selbsten/ in hoher vnterthänigter Reuerentz vnd Ehren gehalten worden/ darumb auch die Poen der Rechte prohibiti patrocinii potentiorum, ihrenthalben eben so wol statt haben/ per d. l. 1. C. ne liceat potentiorib. vbi text. innuit, quod iudiciariæ lites suo Marte potius discurrere, quam potentiorum domorum opib. niti debeant. Adaptant ibi Bart. & dd. illud verbum: Domorum: ad familiam potentioris. Vnde ibi notat Salic. quod procurans habere patrocinium familiaris alicuius potentioris, incurrat hanc pœnam.

109. Sechste vrsach/ warumb die ergangene Achtsvrtheil nichtig: proscriptio ex duplex, vno tempore in eodem crimine.

Zum sechsten/ sein auch diese vermeynte Cammergerichts Achtsvrtheil in dem nichtig ergangen/ daß Wir zu gleich nicht mehr dann sechsmalen/ ad instantiam partium, als Bamberg/ Würtzburg/ Nürnberg/ vnnd so vielmal dem Fiscal/ auff jedes sonder klagen (die doch alle nur auff die einige Poen der Acht gestellet) in berührte Acht einer jeden Partey sonderheit erkandt/ erkläret/ wider gemeine Vernunfft vnd Rechte. Wol kan seyn/ daß jhr viel einen auff die Acht

mögen

mögen beklagen / aber nimmermehr kan statt haben / daß derselbige ihren einem jeden insonderheit / ja auch auff sonderbar klagen / möge in die Aacht / oder ein andere einsame Poen / ertheilet werden. Zugeschweigen / daß dieser Pfaffen vnnd Nürnberger Klage nicht mehr dann ein einsame Sache gewesen / vnnd noch ist / dieweil sie als vnsere vereinigte Feinde / sampt ihrem Anhang / als für eine Part / vnd eine für die andern gehalten werden / als dann diese Sache jren Vrsprung ex eodem fonte jhrenthalben genommen. Sæpius fit, vt plura delicta censeantur esse eiusdem facti, & vnius delicti, vt si plures aliquem percusserint simul, diuersis percussionibus & instrumentis, vnus cum baculo, alius cum gladio, vel si duo se inuicem percusserint, vt dicit Bart. in l. hos accusare. §. leg. ff. de accus. allegans l. si quis homicidii. C. eod. tit. & hoc notat gloss. magna in fin. l. 1. C. vnde vi. Et ita puniuntur plura crimina, quando oriuntur ex eodem facto, pro vno crimine tantum, vt Bart. in l. qui de crimine. C. de accus. & ibi Alex.

Derwegen so haben die Pfaffen / Nürnberger vnd Fiscal / in allweg nicht statt gehabt / vns zugleich sonderbarlich zu beklagen. Vnd ob wol durch Verlassung vnsers Anwaldes / diese Exreditton auch verblieben / quæ potuit, & merito debuit ante litem contestatam opponi: Quod semel accusatus de crimine, non possit ab alio aut secundo accusari, ne quis pluribus legib. reus fieret, iuxta l. senatus. ff. de accus.

Dieweil es aber nicht geschehen / vnd die vermeinten Kläger alle insonderheit zugelassen / & in contumaciam, ex officio, der Krieg Rechtens für bevestiget angenommen / vnd vber jhr aller klagen procedirt worden / so hat den Cammergerichts Vrtheilern mit nichten gebühren mögen / ob gleich vnserer Feindte vermeynte Klage / etwa eine mehr oder minder / dann die ander / in facto gehalten haben möchte / vns zu gleich auff jhr jedes klagen / zu condemniren. d. l. senatus. ff. de accus. & d. l. qui de crimine. C. de accus. & notat. Bartol. in d. l. senatus. Quod in accusationibus quæ dantur ad vindictam, non inspicitur vtrum sit plus in vna quam in alia causa: sed sumpta vindicta ex vna lege, alia non potest puniri: vnde exceptio, non competentis vlterioris accusationis opposita, impedit processum. Sed si quis ita stultus, vt non opponeret eam ad processum, sed tantum ad condemnationem, tunc iudex procederet super quacunq; vellet, sed non posset, nisi super vna condemnare. Rationes legales adducit Salic. in l. si de accusatorib. C. de accus. ne de delicto eiusdem hominis sæpius quæratur, l. penult. in l. fin. ff. vt nau. caup. stab. cum nec Deus ipse iudicet bis in ipsum c. sunt plures. §. auctoritas 3. dist. deinde etiam. ne reus in plures aduersarios distrahatur. l. ne in plures. ff. de exercit. Et illis rationibus subiungit ibi Salic. quod ad iudicis decorem spectet, ne coram eo, maxime eodem tempore, de eiusdem delicto sæpius quæratur. Propterea iudicem ex officio, etiam parte non petente, accusantes diuersis libellis debere repellere, tametsi lis contestata, & eiusmodi exceptioni à parte accusata tacite renunciatum esset. Ea enim, (vt ipse inquit,) quæ ad ad iudicis decorem pertinent, à partibus non posse remitti, similiter & quæ ad reipub. decorem pertineant, cum eius contractum tendat ad plasmum reipub. vel Principis, cuius iste iudex est officialis: & sic nec iudex, nec pars potetit ea quæ sunt iuris publici remittere. l. ius publicum. ff. de pact. non enim esse permittenda ea, quæ ad inuidiam & plasmum reipub. tendant, l. 2. Cod. ne Fiscus vel resp.

Vnd hierauß folget abermals / daß die Cammergerichts Vrtheiler / super vno prætenso crimine, simul eodem tempore, Vns sechsmal nichtiglich / wider Verbott der Rechte / condemnirt vnd denuncirt haben / vnd auß dem Frieden in Vnfrieden gesetzt / vnd offentlich denuncirt / vnnd zum vordersten der eingehlen vnnd vbelklagenden Parthey / auch folgends einer Parthey nach der andern / vnd allwegen einer jeden Parthey insonderheit / jedermennigklich vnser Leib / Hab vnd gut frey gemacht / vnd erlaubet worden / da wir dero Ding nicht / dann einmal ferner privirt werden mögen / cum priuatio præsupponat habitum. So seyn wir auch nicht mehr dann eine Person / wider die zu exequiren seyn möchte. Vielleicht haben die Hochweisen Vrtheiler / in eorum fatuitate illius casus, (vt dicit Salicetus) gemeynt / dem Fiscal sol der halbe Theil / vnnd den andern dreyen Partheyen der ander halbe Theil an vnser Person verfolgen / da sie als dann vns theilen / oder je vmb vns / wie vmb vnsers HERRN Christi Rock spielen / vnnd jemandt den andern / so wenig von vnserer Person / etiam iure præuentionis aut occupationis, als von vnsern Landen vnd Leuten / ichtes zustehen solt / cum inter plures primo nominati, sicuti fit in legatis, posteriores præcedant. Also ordentlich vnnd legaliter wissen vnsere Cammergerichts Vrtheiler zu procediren.

EXECVTIO.

Nō. Sententiam ipso iure nullam, executionem non mereri. III. Citandum etiam fuisse, ad dictum executionis Marchionem.

SO dann alle drey vermeynte Cammergerichts Vrtheil / der vermeynten Aacht halben / wider vns nichtiglich ergangen / so hat kein Execution darauff von rechts wegen wider vns geschehen mögen. Sententia ipso iure nulla, non meretur executionem, legis nec iudicis, nec trahit secum executionem, vt notat Bald. in add. ad Spec. de executione sententiæ, vers. sententia.

Vber das seyn wir / oder jemandt von vnsertwegen / zu der vermeynten Execution / auff vnserer Feinde / den 13. Decembris / deß 53. Jars / derhalben vbergebene Supplication / pro mandato vnd Befehlsbrieff / in puncto executionis, gar nicht citirt / ja auch Doctor Greineisen von vnserm

vnsernetwegen kein Copeyen davon nicht mitgetheilet werden wöllen / sondern Mercurii, den 20. Decembris fürgeschlagene Executores, auch gebettene Mandat vnd Befehlsbrieffe / abermals vnsers Abwesens / vnserthalben vnbewust / vnd menniglich von vnsernetwegen ohne citirt / nichtiglich erkandt worden. Ad executionem prius est citandus aduersarius, cum in executione lædi possit, vt l. nam ita diuus. ff. de adopt. & l de vnoquoque. & Bartol. in l. à diuo Pio. ff. de re iud. Quia post sententiam, possunt ipsi reo multæ defensiones competere, quæ hanc executionem impediunt, vt est exceptio querelæ, restitutionis, aut reuisionis adhuc pendentis.

Wie dann die Revision / vermög der Cammergerichts Ordnung / dermassen zugelassen vnd geordnet / daß derehalben / ehe dann dieselbige fürgenommen / mitler weile mit Execution der gesprochenen Vrtheil so lang stille gestanden vnnd ingehalten werden sol / biß auß mangel nicht erscheinens der Commissari vnd Räthe / oder sonst mit der Revision / auff zeit in dem Außschreiben gemeldet / nit fortgefahren würde / wie in der angezogenen Cammergerichts Ordnung vnter dem Titul / von Revision vnd Besichtigung der Acten / fol. 176. §. Ob auch die Revision / fol. 178. außtrücklich versehen.

Vnd ob gleich gestritten werden wolte / daß in der Sache deß Landtfriedens die Appellation nicht statt haben möchte / so seyn doch die andern remedia competentia, wie die jetzt obgemelt / darumb nicht gefallen / sondern zum theil / als restitutionis & reuisionis actorum, außtrücklich / vnd dañ die andern / als reductionis querelæ, vnter dem letzten Titul der Cammergerichts Ordnung / nicht abgeschnitten / sondern vorbehalten / cum correctio sit euitanda, nec à contrario sensu, aut per subauditos intellectus, siue ex paritate rationis inducenda.

Item / dergleichen seyn andere viel mehr Vrsachen / als exceptio nullitatis & falsitatis, item transactionis & solutionis, dadurch die executio impedirt vnd verhindert werden mag. Derwegen dann wir billich citirt / vnd vnserthalben ohne citirt / ohne sondere Nichtigkeit / weder die executoriales, noch fürgeschlagene executores, erkant werden mögen. vt l. 1. C. vt lite pend. & l. 1. C. de in integ. rest. & c. non solum. extr. de appell. lib. 6. cum aliis concordantiis. Vnde dicunt Dd. quod appellatione, aut alio remedio appellatorio pendente, non possit offendi bannitus. Bart. in l. qui à latronib. §. si quis. ad fin. vers quærit Diuus. ff. de testamentis. Idem Bart. in l. 3. §. si seruus. ff. de acquir. poss. & in l. si quis filio. §. si quis. in fin. ff. de inust. rest. & Bal. in l. 3. in vlt. col. vers. & nota per regulam. C. de appell. Aber deß alles vnbedacht / seyn doch diese partheyliche Cammergerichts Vrtheiler / mit jhrer vermeynten / eylenden Execution / nichtiglich verfahren / vnd Vns / auch die gemeinen Ständte deß Reichs / vnbilicher / vnrechtmessiger / vnd nichtiger Weise / zum höchsten vnd beschwerlichsten vernachtheilet / vnnd in vnwiderbringlichen Schaden geführet.

Da wir dannoch hernach / als wir dieser vermeynten ergangenen Achtsdenunciation / vnnd befohlenen Execution / von vngeschickten gewar worden / eo modo, quo de iure fieri potuit, von aller solcher vermeynten Nichtigkeit vnd Beschwerden / auff vergehende Querel vnd Beklagung offentlich protestirt / auch darüber die Keys. Ma. auch alle vnd jede vnpartheyliche Chur vnd Fürsten / vnd andere Ständte deß Reichs / wider solche dazumal vnd künfftige Vngebühr vnnd Beschwerung / vmb gebührlichen Schutz vnd Schirm / auch Absolution / oder auffs wenigst suspension der vermeynten Acht / so ferrn vonnöten / angelangt / mit erbieten / berührter Acht nichtig, oder auffs wenigst offenbare Vnrechtmessigkeit / auff dazumal angesetzten vnd allererst deß vergangenen Jahrs erfolgten Reichstage / für allen vnd jeden vnpartheylichen Ständten deß Reichs / oder für Key. M. vnd etlicher deß Reichs Chur vnd Fürsten / vnverdächtlichen Commissarien / mit Bestande vnnd Grundt auffs förderlichste außzuführen / mit ferrner Bitte / sich weitere vermeyndte Cammergerichts executoriales, oder andere nichtige Proceß / wie die außgebracht werden möchten / wider vns nicht bewegen zu lassen.

111. Marggraff hab sich der Acht vnnd jrer Execution halben / auff die Key. May. vñ Ständ deß Reichs beruffen / vñ erbotten.

Als dann diese hochwichtige Sachen / die vnser Fürstliche Ehre vnd Würden / auch vnser Landt vnd Leute betreffen / billich / vnd von Rechts wegen / zur Außführung / nirgendt anderswohin / * dann (wie die Keys. May. in jhrem Außschreiben zu jhren Reichstägen selbst gemeldt) für gemeine / vnpartheyliche Reichs Ständte gehörig / vnd für denselben gehandelt werden sol iuxta l. vniuersa. §. fin. C. de diuers. rescript. & prag. sanct. vbi dicit, Pragmaticas præterea sanctiones, non ad singulorum preces, super priuatis negociis proferri, sed si quando corpus, aut schola, vel officium, vel curia, vel ciuitas, vel prouincia, vel quædam vniuersitas hominum, ob causam publicam fuderit preces, manere decernimus, vt his etiam veritatis quæstio reseruetur. Et dicitur pragmatica sanctio, causa in consistorio Principis ventilata coram proceribus sacri palatii, estque constitutio, qua Imperator consilio procerum, aliquid statuit, seu sancit.

113. Sachen der Fürsten Ehr vnnd Würde / auch Landt vnd Leute betreffend / gehören für gemeine vnpartheyliche Ständte deß Reichs.

114. Pragmatica sanctio / quid sit?

[* Aliter hanc rem determinat Heigius p. 1. q. 10. num. 23. & seqq. Cæteroquin à Marchione, quod ad Cameram attinet, non valde dissidens.]

Als auch ohne das die Keys. Ma. in der auffgerichten Cammergerichts Ordnung deß acht vnd viertzigsten Jahrs / dergleichen hochwichtige Sachen / Fürstenthumb / ꝛc. betreffende / derselben bedingt vnd vorbehalten haben.

115. Sachen Fürstenthumb belangendt / Keys. Ma. vorbehalten.

Vnd darumb so geschicht vns von vnser Widerpartey / oder wer sich derselben annimpt / gantz vnrecht / daß sie vns zumessen / dz wir in solcher vnser querel oder beschwerūg / weder dē rechtē / offt

„ oder der Reichs-Ordnung/vns gemeß gehalten haben solten/ vielweniger/ daß die Sachen nun-
„ mehr vnrecht/ oder in rem iudicatam gegangen seyn solte/ welches doch lauter vnrechtmessige
Fehlstreich seyn. Nam deficiente appellatione, remanet tamen, etiam bannito, nedum nobis,
„ querela, cum querela non sit actio, sed remedium subsidiarium, vt not. Bart. in l. nam & postea.
„ §. si minor. in 2. col. vers. oppono. ff. de iureiur. & idem Bart. in l. maximum. in 2. notab. C. de lib.
„ præter. Et ideo querela & appellatio differunt, quod fatalia appellationis in querela non ser-
„ uantur. Alexan. in l. si ab arbitro. in fin. ff. qui satisd. cog. Et text. in Auth. sed & lis. C. de temp.
„ app. quod fatalia non currunt in his, quæ in principis auditorio cognoscuntur.

116. Recapitulation obangeführter Gründe wider die Acht vnd jhre Execution.

Hiemit haben wir/ vnsers verhoffens/ auß vielen trefflichen Vrsachen vnd Rechtsgründen vberflüssig deducirt vnd dargethan/ daß durch anfängliche Partheylichkeit/ vnnd nichtiglich procedirten der Richter/ auch Verlassung vnd Prævarication vnsers Anwaldes/ auch vbereylend procedirn/ vngebührlicher Reiection vnserer zu Recht vnd von Natur zugelassener Defension/ auch allerley vnserer Widerpartheyen gebrauchte Circumuention/ durch Landtkündige bestellte Vnsicherheit/ auch Auffhaltung vnd gefänglich annemmen der Botten/ vnd darzu/ darnach vnbeweister vnd vnaußgeführter Dinge/ endtliche vnd nichtige Erkandtnuß/ vnd eben in so viel wege Execution/ vnd zu denen Dingen gebrauchten Vbergewalt/ siue patrocinium potentiorum, nicht allein nichtig vnd vberrichtig/ sondern auch iniquissime, vnnd dermassen procedirt/ gehandelt/ erkandt/ erkläret/ denuncirt vnnd exequirt worden/ daß alle diese Handlung von Anfang durchauß biß zu Ende/ in viel wege/ etiam non attenta nullitate, dermassen geschaffen/ daß die zum theil auß etlichen Vrsachen/ auxilio restitutionis zu rescindirn/ vnnd zum theil tantum ope exceptionis zu submovirn sind.

117. Auf Marggräffische Querel/ so noch zurzeit nichts anders/ dann ein beschwerlich Executorialmandat erfo'gt.

Vnd darumb/ dieweil auff vnser beschehen klagen vnd querelirn/ die Sachen biß auff heutige Stundte/ weder von der Keys. May. noch auch den Ständten deß Reichs angehöret/ wiewol wir an jhrer Mayestät Hoff/ auch Weilandt dem Churfürsten von Meyntz/ s:liger Gedächtnuß/ solch vnser Querel/ mit vnserm beschehenen Erbieten/ vnd bitten/ zu Verhinderung weiterer Proceß vnnd Execution vberschicket/ aber doch nichts Fruchtbarlichs an einigem Ort erlanget oder außgebracht/ anders/ dann daß die Keyserliche Cantzley/ gewißlich der Keyserl. May. halben vnberichter Dinge/ durch allerley vbel berichte vnnd vnschließliche/ auch vnrechtmessige Vrsachen/ allein auff vnserer Feinde bericht vnd vngestümm Anhalten/ darinnen vns/ vnser vnverhöret/ vnrecht geben wirdt (wie hernach weiter Gegenableynung kürtzlich davon geschehen wirdt) wider Vns ein beschwerlich Mandat/ pro executione, in offenem Truck in das Reich vberschicket/ am Dato haltendt: Brüssel in Brabandt/ am 18. Tag deß Monats Maij/ Anno 54. da aber doch
„ von wegen desselben durch falschen Bericht außgebrachten Mandats/ darumb/ propter euidentem nullitatem, die vermeyndte Cammergerichts Achtsvrtheil/ sampt der mehrgen erkandten Execution/ nicht confirmirt/ reconvalescirt/ oder in jhre Würckung gegangen. Sententia enim nulla, manet perpetuo nulla.

Vnd mag in allwege dieses Keyserliche Cantzley Rescript/ als importune, vnnd durchauß auff falschen vngleichen Bericht außgebracht/ auch sonsten ausserhalb Gerichts/ vnsertheilen zuvor vncitirt vnd vnverhöret/ Vnser Gegenparthey zu keinem Vortheil gezogen werden/ dann allein zu Beförderung der vbel vnnd nichtigen erkandten Achtsexecution/ vnter dem
„ Titul: Von Execution vnnd Vollziehung der Vrtheil in ænultim. §. fol. 173. welches Mandat pro executione vbel außgebracht/ so wenig als die vermeyndte erkandte Execution von Rechts wegen statt haben/ oder billich geschehen mögen/ wie oben jetzt beständiglich außgeführet.

118. Marggräffische Generalexception/ wider das letzte Keys. Executorialmandat oder Confirmation der Acht. Gebẽ zu Brüssel/ den 18. Maij Anno 54.

Vnd dieses verhoffen wir zu gegründter Außführung vnsers Siebenden Hauptpunctens jetzmals vberflüssig vnd vnzweiffenlich gnugsam.

Außführung deß Achten Punctens/ der Keyserl. May. gemein Executorialmandat betreffendt.

Er Achte Punct hanget ohne Mittel dem Siebenden an. Vnnd dieweil dann die Acht an jr selbst nichtig/ so ist auch die Execution allem de facto, vnd sonsten nichtiglich vnd wider Recht beschehen. Aber wie wir anfangs dieses vnsers Außschreibens bedinglich angezeiget/ ob wir wol auß vnvermeidtlicher Notturfft/ der Keyserl. Cantzley hierin allerding nicht verschonen mögen/ so wöllen wir doch jre May. in dem selben entschuldiget gemeynt/ vnd außgenommen haben.

119. Dreyerley Vrsachen/ darumb Keys. May. solch Mandat nicht rechtes noch ist haben können.

Wer vns dann vnmöglich zu glauben/ daß jre May dieser vnser Sachen im grundt berichte/ vnd so wenig der vielfeltigen Mandaten vnd Schrifften/ damit schier ein Jarkalender zu besetzen/ seyen/ haben/ die vnsere Feinde täglichs bey dem Cammergericht/ auch jhrer Key. M. Cantzley/ vns zu Nachtheil außgebracht/ vnd jhnen nach jhrem willen vnd gefallen gar nichts versagt worden/ dann darumb sie nicht gebetten haben.

Welches/ da es jhrer Keys. M. wissentlicher Willen nicht seye/ vns zu glauben zwinget/ daß vber alle obangezeigte Vrsachen/ weder wir/ noch vnsere Voreltern/ solches vmb jre May. oder derselben Vorltern/ vnd das Hauß Oesterreich verdienet.

Zudem/

Zu dem / als die Keyſ. May. vnd Wir / die Vertragehandlung bewilliget / vnd die Capitulata biß zum Schluß beredet vnd abgehandelt worden / haben wir durch vnſern Hauptmann zu Culmbach / Wilhelmen vom Stein / den Hertzogen zu Alba / als den Vnterhändlern anſtatt Key May. ſonderlich erinnern vnd anſprechen laſſen / dieweil der Handel an jm ſelbſt wichtig vnd groß / ſo wolte die Nohtturfft erfordern / daß dem ſo alſo gehandelt / ohne einige Gefahr gelebet / vnnd endliche Vollziehung geſchehen ſolte. Dann was vnſernthalben zugeſagt vnd bewilliget / dem ſolte endlich vnd gewißlich / ohne einige Gefahr / nachgegangen werden / darumb wolte auch vnſer Hauptmann der vom Stein / ſo vnſernthalben mit Vnterhändler geweſt / ſein Leben der Keyſerl. May. zu Pfande ſetzen. Darauff hat jhm obgemeldter Hertzog von Alba widerumb geantwortet / daß wir an allem dem / ſo gehandelt / keinen Zweiffel haben ſolten. Dann er hette von ſeinem Herrn dem Keyſer dieſen Befehl / was er von ſeinent wegen handelte oder zuſagete / daß jhre Mayeſtät ſolches endlich halten vnnd vollziehen wolten. Vnd damit wir befünden / daß kein Falſch oder Gefahr in dieſer Hanndlung were / ſo wolte er an ſtatt vnd von wegen jhrer Keyſerl. May. einen leiblichen Eydt zu Gott vnd ſeinen heyligen Sacramenten ſchweren / dergleichen ſolte gemeldter Wilhelm vom Stein von vnſernt wegen auch thun. Als dann ſo baldt darauff beyde der Hertzog von Alba / vnnd vnſer Hauptmann Wilhelm vom Stein / jhr jeder inſonderheit mit auffgehabenen Fingern einen Eydt zu Gott vnd ſeinen heyligen Sacramenten leiblich geſchworen hat / daß deme ſo abgehandelt / von beyden Theilen endliche Folge geſchehen ſolte / ꝛc. Darbey ſind geweſen / Graff Hans von Naſſaw / vnd Doctor Hans von Metz / als Dolmetſcher. Vnnd iſt demſelben nach / die Vertragshandlung endlich beſchloſſen / vnd förter verfertiget / auch Key. May. ſelbſt vberreichter Handt / beveſtiget worden.

So es dann gar nicht newe / ſondern vor alters auch geweſen / daß die Keyſerlichen Cantzeleyen bißweilen aller'ey / ohne befehl dictiren vnd ſchreiben / wie ſie den Sachen vnd Partheyen gewogen ſind / darumb auch die löblichen Keyſer nicht vergeblich geordnet / daß nicht allen jhren Reſcripten / ob die gleich in jrem Namen außgehen / geglaubt / oder Achtung darauff gegeben werden ſol / ſonderlich wo die den gemeinen Rechten zuentgegen / oder durch vngegründte Bericht erlanget / oder ſonſten mangelhafftig ſind / wie dann der Keyſer Zeno den Pragmaticarius, ſo die einige Reſcript abſq; clauſulis, ſi preces veritate nitantur, dicturn würden ein ſondere Straff / amiſſionem cinguli, aufferleget / in leg. fin. C. de diuerſis reſcriptis. Demnach wiewol vnſere Widerwertige dieſem Mandat zu jrem Vortheil allerley Namen geben / vnd bißweilen daſſelbige eine Achts-confirmation / Ratification / Declaration / vnd in andere Wege mehr nennen / ſo iſt es doch in effectu anders nichts / dann ein Executorialmandat / durch vnſerer Feinde vnauffhörlich anlangen vnnd anruffen / Inhalts der Narraten / außgebracht.

120. Marggräfiſche Specialexception / wider obvermelte Mandat oder Confirmation.

Vnd hat vns zu Nachtheil / weder durch die Keyſ. May. oder jemandt anders / ſonderlich extraiudicialiter, vnſernthalben vncitirt / hierinnen nichts confirmirt / ratificirt / noch einige Execution zu recht erkant werden mögen / wie wir gleichwol zu dieſer ſondern mandirten / vnd von vnſern Widerwertigen / als der einen Partheyen allein / außgebrachten Execution / billich zuvorn auch citirt worden ſeyn ſolten. Citatio non eſt ſub regula poteſtatiua, ſed naturali, tum ex parte iudicis propter liquidationẽ cauſæ, quoniam vnuſquiſq; eorum quæ nouit, eſt bonus iudex, notitia autem abſq; partium, quarũ intereſt, præſentia, haberi non poteſt. l. fi. C. ſi per vim vel alio modo, tum ratione partis, propter defenſionem, quæ nullo modo neq; extraiudicialiter, per l. vt vim. ff. de iuſt. & iur. neq; iudicialiter, l. defenſionis facultas. C. de iure Fiſci, poteſt auferri. Sed pars ſe defendere non poteſt, niſi citetur, & ſic ſine ſcientia vera, vel interpretatiua. Ideoque ſubtrahere citationem, non eſt aliud. quam defenſionem auferre. Vnde etiam actus facti à Principe, in quib. agitur de auferendo ius tertii quæſitum de iure gentium, non valent, non citata parte, vt eſt caſus in Clement. paſtoralis. de re iud. ſupr. alleg. rex. & gl. in l. fi. C. de ll. & eſt tex. in c. in cauſis. & ibi not. extr. de re iud Et quod in ſententia, Imperator non poſſit actum facere de plenitudine poteſtatis, etiam contra ſubditum, eo non citato, iſta eſt communis opinio, etiamſi Princeps reſcribendo procedat, ſi reſcripta decidunt cõtrouerſias, & actus iudicii contradictorii. ita refert ad longum, d. Soz. in conſi. ſuo 166. incip. In cauſa, quæ vertitur inter capitulum. in 2. vol.

Vnd dieſes iſt neben andern mehr obvermelten beſtändigen Vrſachen / ein vnableynlicher Grundt / dadurch alle vermeynte Cammergerichts / auch dieſer Keyſerl. Cantzleymandaten / Proceß / denunciatorial vnd executorial / vnſernthalben vnbewuſt / vnnd ohne citirt außgebracht / im Grundt geſtürtzet / vernicht vnd außgeleſcht ſind.

Darbey kan aber nicht verneinet werden / dann daß ſich die Keyſerliche Cantzley hierinnen zum partheylichſten / gehalten / vnd was vnſern Widerwertigen / immermehr zum Vortheil gedienet / ſäuberlichen wol wider vns außgeſtrichen / als dann der ſtylus dieſes Mandats / an jhm ſelbſt Nürnbergiſch / vnnd auß etlichen Clauſulen jhres vermeynten Außſchreibens / von Worten zu Worten geſtellet zu ſeyn / erſcheinet.

121. Andere Specialexception.

Aber hergegen iſt Vnſer allerding vergeſſen / vnd vnſere hohe verurſachte Nottturfft gäntzlichen verruckt worden / als daß Wir vber vertragene Sachen / auch habende Keyſerliche Brieffe vnd Siegel / verſprochen Schutz vnd Schirm / dergleichen vber vnd wider Zulaſſung der gemeinen Recht / Landtfriedbrüchiger gewaltthätiger Weiſe / durch ein groſſe Menge Feinde / vnverur-

sachter Ding / wider guten Trawen vnd Glauben / & sub clypeo Imperatoris, wider Gott / Ehr vnd Recht vergewaltigt: vnd von Keys. Mayestät auch männiglich im Reich / in vnd ausserhalb Richens / Hũ ffloß gestanden / biß wir von vnsern Landen vnd Leuten verjagt / auch vnser arm Land vnd Leut jämmerlichen / Türckisch vnd Tyrannisch erwürgt / ermordt / geplündert / verbrent / vnd in jämmerlich Verderben gebracht / auch das Land an im selbst verbrent / verösiget vnd zerrissen worden: vnd doch / wie solches alles nach Notturfft oben außgeführet / allem diesem Vnraht mit
» einem einigen Wort / wol hette fürkommen werden mögen / wo Bischoff Arras / nit mehr gefallen /
» Hansen Zobeln dem Würtzburgischen Gesandten / durch sondere Verpflichtung / in der Tantzeley sagen zu lassen / daß vns die Bischoffe die Verträg nicht halten / vnd solches folgendts dem
» Rothafft zu schreiben befohlen hette / damit wir ja mit den Haaren zusammen kämen / vnd dem
» Teutschen Land vollend zu verderben helffen. Die Keys. Mayest. haben sich ohne Mittel mit vns vertragen / vnd zu Vollziehung deß Vertrags / vnter andern Capiteln / dieses bewilliget vnd statuirt / daß vns die beyde Pfaffen / Bamberg vnnd Würtzburg / sampt jhren Thumbcapiteln / die Verträg halten solten / darauff auch der Vertrag / vnd sonst nit / geschlossen worden / dieweil vns vnser Traw vnd Glaub / auch endtlich Verderben auff diesem Handel gestanden / wie wir oben angezeigt. Diesen Vertrag seyn vns jhre Mayestät zu halten schuldig geweßt / vnd noch / so wol / als wann wir mit einem andern Privatstandt im Reich gehandelt hetten / wie vns dann Arras darauff vertröstet / auch von wegen der Keys. May. in beysein deß Hertzogs von Alba / auch Graff
» Hansen von Nassaw / diese Antwort gegeben. Wo wir allein das Mannßfeldisch Kriegsvolck verv» vrlauben würden / daß als dann die Bischoff kein Vrsach hetten / vns die Verträg zu weigern.
» Es were auch allbereit Herr Hans Wilhelm Rothafft von wegen jhrer Keyserlichen Mayestät
» zu jhnen abgefertiget / jhnen diese Vertragshandlung anzuzeigen. Da wir vns dann dessen endt»lich / vnd vielmehr vnsers Sterbens / dann dieses Widerwertigen / versehen hetten / wie wir hernach
» im Werck gespühret vnd befunden haben / daß diß Orts / zwischen Worten vnd Wercken so ein
» grosser / starcker / widerwertiger Vnterschiedt seyn solt. Vns wurde / von wegen der Keys. May. durch Duca de Alba lauter vnd außtruckenlich zugesagt / daß jr Mayestät die abgeredte vnd angenommenen Capitulationes, den beyden Pfaffen / Bamberg vnd Würtzburg / dieselben jhres Theils zu halten vnd zu vollziehen / bey sonderlich mandierten Poenen vberschicken lassen wolt / vnd wurden darauff von Schwendin dessen vertröst / daß solch Mandata allbereit den Pfaffen vberschickt weren / wie wir auch deß Arras Anzeig nicht anders verstunden / vnd darauff vnsern
» Abschiedt von Hoff nahmen / vnd alle Sachen richtig achten / so befindt sich im Grund nit mehr /
» dann daß Arras ein scheun Instruction den Bischoffen bey Rothafften vberschickt / die so zweyfentlich vnd irrig gestellt / daß darauß weder ja oder nein zu vermercken. Hette man je den Pfaffen durch einigen Schein so behülfflich vnd gewogen seyn wöllen / wie sie wol eines wenigern nicht werth sindt / hette man es billicher dahin gericht / daß sie vns zu Widertreibung der Verträg / ob sie dessen statt haben mögen / mit ordentlichem Rechten beklagt / vnd sich selbsten mit der That / wie Geistlichen wol gebührt / gegen vns nicht auffgeleint hetten.

122. Dritte Special-exception

Vnd nach dem in diesem Mandat / wie in allen vnserer Feindt Außschreiben vns der Vnglimpff / sonderlich zugemessen wirdt: als ob wir vns an gleich vnd Recht nicht erättigen zu lassen gedencken / vnd hergegen vnsere Feindt deß gleichmässigen / erbarn / zimlichen Erbietens gewest /
» daß sie jhrer May. vnd deß Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / diese Sach mächtiglich
» vnd vnverdinget heimstellen wolten: wird das hinderst für das förderst genommen. Dann daß jhnen kein gütliche Tagshandlung / biß sie vnser Land vnd Leut in Grund vnd Boden verderbet / vnd vnter sich gebracht haben / ausserhalb was vnser bloß Hauß Blassenberg noch vbrig blieben / annemlich gewest / dz haben wir oben nach läng / in Ablainung deß sechsten Punctens / mit Grund außgeführet vnd dargethan.

So ist kundtbar vnd wissentlich / daß wir keine gütliche Tagshandlung je abgeschlagen / auch darzu nicht allein Friedt vnd Stillstand gewilliget / sondern darumb angesucht vnd gebetten haben / wie doch vnsere Feindt gegen der Keys May. selbst / den Rheinischen Chur vnd Fürsten /
» sampt dem Hertzogen von Gülch / im Gegenspiel gethan / vnd darzu die Franckfurtische Tagshandlung durch die Keys. May. selbst angesetzet / nicht allein gäntzlich / ohne verfänglich abgehen lassen / sondern auch wider ihrer Keys. May. außtruckenlichen / ernstlichen Befehl / auch beyder jhrer Keyserl. vnd Kön. May. daznmal verordneten Commissarien / deßgleichen den beywohnenden Chur vnd Fürsten / auch der abwesenden Botschafften (wiewol es damit nicht durchauß rein zugangen) auff dero gut achten / fürschlagen vnd anlangen / zum förderstem einen Stillstand thätlicher Handlung / beyderseits anzunemmen / jhres Theils keins Wegs bewilligen oder annemen wöllen / sondern jnen viel mehr jhr rachgierig Gemüht / mit dem Schwerdt vnd Fewer zu suchen geliebter seyn lassen. Dessen ziehen wir vns auff alle daselbst gewesene Vnterhändler / die diesem verderblichem Handel wol fürkommen mögen / wo nit das Spiel durch etliche vnter verdecktem Schein vermischt / vnd vns dieses Bad zugericht worden were.

Es ist auch nicht allein deß Bischoffs von Bamberg Gemüht gewesen / sich mit vns nicht
» zu vertragen / sondern noch dazu den Bischoff von Würtzburg davon abzuhalten. Wie schlüpffe»rig vnd vnbeständig dann der bemeldt Bischoff von Würtzburg gewest / das ist alles oben eingeführet. Doch hat er mit Gewalt vnd keiner Warheit bißher den Nahmen gehabt vnd bekommen /

als

als ob er sich wol vnd schiedtlich erbotten vnd gehalten hette / so er sich doch in effectu weniger dañ gar nichts erbotten / viel weniger // wie sich etliche der Vnterhändler etwa vernemmen lassen / als solten sie Vns Siebenmal Hundert Tausent Güldten zu Heydelberg in der güte erhalten mögen / wo wir allein verfolget / vnnd der Mangel nicht an vns gestanden were / da doch dergleichen nie zu Wort kommen / noch in einigem Fürschlag gedacht worden. Dessen ziehen wir vns an alle vnsere Beystände / die wir von Fürsten / Graffen / auch Fürstlichen Gesandten vnd Räthen bey vns dazumal gehabt haben. Also muß auch derselbige Bischoff den Namen mit Vnwarheit behalten / als ob er Keyserlicher Mayestät Friedestandt / von dem Neundten Tag deß Monats Aprilis / biß auff die angesetzte Franckfurtische gütliche Handtlung / deß Drey vnnd Fünffzigsten Jahrs / hette halten wöllen / so doch er vnd sein Anhang solchen Stillstandt / auch gütliche Tagshandtlung / abgeschlagen. Vnd als wir sie so balde zu Pommersfelden / ehe wann vns das Keyserliche Schreiben zukommen / zertrennet / hat dieser Bischoff / allein biß er vnd sein Gesellschafft wider auffkämen / eine Scheinbewilligung deß begehrten Anstandes anschlagen lassen / da doch jhr aller Kriegsräthe / nach dieser Zertrennung am Fußstayffen / Hertzog Moritzen / vnd Hertzog Heinrichen von Braunschweig / vmb zuvorzugesagte Hülffe / Zuzug vnd Rettung / eylendts geschrieben / also daß sie / vnsere Feinde keinen Anstandt durchauß je bewilligen / oder annehmen wöllen. Ja Wir haben vns / als wir zu Bamberg gelegen / vnd beyde Stifft fast durchauß in vnsern Händen (wo wir selbst gewöllet) haben mögen / vns gütlicher Handtlung gegen den Bischoffen erbotten / sonderlich aber / daß Wir dem Bischoff von Bamberg / auß seiner Statt Bamberg weichen / vnd jhme das sein lassen / allein daß er vns das vnser auch lassen / vnd auß vnser Statt Forchheim ziehen wolte / wie wir dann weder zu Bamberg / noch sonsten in seinem gantzen Stiffte durchauß / nicht einigen Vnterthan / ausserhalb vnserer Vertragsvnterthanen / in vnsere Pflicht genommen oder jme die abhändig zu machen / gewillt gewesen / wie er vnd sein Hauff vns Vnser Landt vnd Leute / mit gewalt in jhre Pflicht getrungen haben. Wie sie vns dann / sampt dem gantzen Hauß Brandenburg / in der ersten Rotenburgischen Handlung / vor allen dingen binden vnd verwrrheden wöllen (gleichsam weren wir zuvorn jhr Gefangener / vnd sässen zu Nürnberg im Thurn) wann wir zum vordersten die Waffen ablegten / vns sampt dem gemeinen Hauß Brandenburg / gegen jhnen jhres gefallens verschrieben vnnd verbürgeten / als dann wolten sie sich mit Vns in Handelung einlassen. Das / vnd kein anders / wolte Meister vnd Gesellen gefällig seyn.

So viel aber vnser letzt Roteburgisch Erbieten anlanget / daß man doch schwerlich von jhnen bringen mögen / das ist ohne Vortheil nicht geschehen / vnd werden sich zu vorn gewißlich an dem Ort / dem niemandt gern vorgreiffe / wol belernet haben / wo sie daheimen seyn. Das gibt auch jhr letztliche / freventliche / abschlägige Antwort wol zu erkennen / daß sie den Frieden nicht vmb drey Heller von vns kauffen wolten / wie sie sich dann desselbigen offentlich vnnd außrücklich vor allen Vnterhändlern vernemmen lassen / wiewol sie so viel löblicher vnd ehrlicher Ständte gerne Lügengestraffet / vnnd ein sonder Schmachbuch darwider gantz vnverschämpter / vnwarhaffter Dinge / in ein offenen Truck darüber geben haben / vngeachtet / daß solcher jhr trutzlicher / freventlicher / vnfriedtlicher Abschlag / nicht allein einmal / sondern doppel gehöret vnd fürgebracht / auch der Keyserl. May. durch die Fürsten vnd Ständte / so auff demselbigen Tag zu Rotenburg gewesen / solcher gestalt mit Warheit referiret / aber gleichwol in diesem Mandat / wie alles anders / so mit / für Vns / vnnd wider sie gewesen / jhnen zu gutem außgelassen / vnd allein wider vns disputirt worden.

Was sie dann dazumal vnsern Vettern den Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. auch den andern Chur vnnd Fürsten / als Vnterhändlern / für Ehre auffgethan / daß sie in währendem Tag so Tyrannisch grassirt / geschossen / gewütet vnd getobet / auch vnser Hauß vnd Veste Hohenlandtsberg / so jhnen den Herrn Vnterhändlern gleich für Augen gelegen (vngeachtet / daß dannoch solch Hauß Keyserl. May. vnd deß heyligen Römischen Reichs Lehen) eingenommen / geplündert / verbrennet / zersprenget / vnd in Grundt zerrissen haben / das ist Landtkündig. Auch dergleichen tyranniſiren / toben vnnd wüten / von Anfang dieses Kriegshandels durchauß / immerwährende / bey jhnen dermassen herkommen / daß sie allen gütlichen Handtlungen / wider gemeinen Kriegsgebrauch / keine inducias oder Anstände je annehmen / viel weniger halten wöllen / da wir doch zu dem Heydelbergischen Tag (darzu aber der vermeynte Bischoff zu Bamberg nicht zu vermögen gewest) auch folgents allen andern gehaltenen gütlichen Tägen / wie zuvor mehr dann einest gemeldt / nicht allein allwegen Stillstandt bewilliget / sondern auch begehret haben / die aber von vnsern Feinden (ausserhalb was Würtzburg deß Heydelbergischen Tags halben bewilliget) sonsten allwegen gewägert vnd abgeschlagen worden. Also / daß wir je vnnd allwegen in höchstgetrangten terminis defensiuis, gegen jren verbottenen Gewaltthaten stehen müssen. Aber darumb daß diese vnsere Feinde letztlich ein einzehles Erbieten / nicht ohne sondern Verstandt / gethan / so ist es jhrenthalben alles eben / als ob sie kein Wasser betrübet / vnd hetten sich durchauß erbar vnnd schiedtlich gehalten / aber vnsernthalben solte durchauß weder Recht / gleiches oder billiches je gewest seyn / wie Vns dann dieses Mandat thätliche / Landtfriedtbrüchige Handtlungen außferleget / vnnd der Widerparthey tyrannischen vnnd vbertücktischen Vnthaten mit keinem Wort gedencket / ꝛc.

„ So ist vns auch nicht vnzeitlich zu bedencken gewesen / daß wir vns zu endlicher Heimstellung nicht erkläret haben / dieweil wir gewust / daß die Keyſ. May. vber vnſere Sachen ſelbſt nit ſitzet / die der Nohturfft nach einnimpt / oder anhöret. So ist der Referent / durch deß Handen alle „ Ding lauffen / nicht allein vns / ſondern der gemeinen Teutſchen Nation bekant. Solten wir dann „ vnſere Sachen denen vertrawet haben / ſo vns zuvorn feindt / die Pfaffen in vns verhetzet / auch die „ angewieſen haben / vnſere Verträge nicht zu halten / das wird vns niemandt / der vns anders guts gönnet / rahten.

Aber nichts deſtoweniger / damit diß falls der gütlichen Handelung halben nichts erwinde / haben wir die Sachen nichts wenigers dann Vnſere Feinde / mächtiglich geſtellet / allein dieſes „ außgenommen / daß wider Brieff vnd Siegel nichts geſprochen werden ſol / damit / wie an jhme „ ſelbſt billich / auch bey den löblichen Teutſchen herkommen / Traw vnd Glauben gehalten / vnd zu„ vor gedoppelte vertragene Sachen nicht widerumb zurück gezogen / oder vmbgeſtoſſen werden ſolten / Wir müſten ſonſten vielleicht alle Monatszeit einer ſonder newen Ordnung vnnd Ver„ tragshandelung gewärtig ſeyn. Daß ſich aber Vnſere Vettern letztlich vnſer gemächtiget / vnd Sechsmal hundert Tauſent Gülden für alles nehmen wöllen / deſſelbigen haben ſie gleichwol von vns keinen Befehl gehabt, Dann vnſere Meynung ist einmal geſtanden / von vnſern Brieffen / Siegeln vnd Verträgen nicht zu weichen. Es hette vns auch an dem gröſten vberlittenen Schaden nichts außgetragen / vnnd müſten deſſen in Verderben kommen ſeyn. Gedencken vns ſolche Scharten mit einem ſo geringen nicht außbüſſen zu laſſen. Darumb ſich auch vnſere Vettern mehr dann zu viel ſchiedtlich gehalten / damit man vielleicht ſpüren möchte / daß jhre Liebden an jhnen nichts erwinden laſſen.

„ Wie ſchmähelich aber Vns vnſere Siegelbrüchige Feinde hierüber mit Vnwarheit ange„ griffen / als ob wir der Keyſ. May. vnd vnſern Vettern den Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. „ die Hauptſachen betrieglicher Weiſe heimgeſtellet / mit Verſprechung der Kriegsrüſtung abzu„ ſtehen / welches doch vns vmb das Hertz nie geweſen / ſondern daß wir ſie vmbführen / vnd (wie ſie „ es wol teutſchen möchten) betriegen vnd beliegen / vnd ſie darunter zu vberfallen / auff ein Eiß füh„ ren wöllen / ꝛc. Dergleichen vnſere Räthe auch gethan / die vns die Heimſtellung nicht haltens / ſon„ dern allein Glimpffs halben gerathen / dann man köndte / nach gemeinem Sprichwort / ein Vr„ ſach zu hadern / allwegen von einem Zaun brechen / Welches ſolche erbare Händel / die ohne allen „ zweiffel bey den alten Heyden / wie andere Vnthaten / zum höchſten verhaſſet geweſt / vnd in jhren „ Hiſtorien vnnd Chronickbüchern / aller Welt zu einem Spiegel weren eingeſchrieben worden / ꝛc. Das müſſen wir dieſen Rotten vergönnen. Es ist aber das beſte hieran / daß ſie / jhrer Art nach / kein Warheit durchauß von ſich ſchreiben können Dann jhre Kunſt ſtehet jhrenthalben in dem / ſo ſie mißhandeln / allwegen auff verſchlagenem verneinen / vnd im Gegenſpiel andern auffzulegen / deß ſie vnſchuldig ſeyn. Aber Wir ziehen vns deſſen kürtze halben / an der Keyſerlichen Cantzley Mandat / den Achtzehenden Maij durch ſie ſelbſt erlanget vnd außgebracht / auch vnſerer Vettern der Marggraffen / durch jhrer Liebden Geſandter habende Inſtruction / vnnd Mündtliche Werbung / daß Wir dazumal die Heimſtellung anderſt nicht gethan / dann vnvergreiffenlich vnſerer Brieffe vnd Siegel. Hetten Wir es weiter geſtellet / die Cantzley würde es Vns zu wider dahinden nicht gelaſſen haben / das wiſſen Wir fürwar. Zu dem / daß auch ein friedtlicher Anſtand „ (wie Wir allwegen begehret) zu förderſt bewilliget werden ſolt / daran es aber dieſe vnſere Feindte „ jhres Theils / wie zu allen andern geſpflogenen Vnterhandlungen / erwinden laſſen / vnd allwegen zu gütlichen Tagshandlungen grewlicher graſſirt / vnnd thätlicher gehandelt / dann zuvor nie geſchehen. Zu dem / daß ſie Vns in der letzten Rotenburgiſchen Handelung argliſtiglich betriegen wöllen / daß ſie vns durch falſche Simulatten / zu Ablegung vnſerer Waffen bringen / vnd den Hertzogen von Braunſchweig / den ſie in dieſer Handlung außgelaſſen / allbereit mit einem gefaſten Kriegsvolck auff vns / wider guten Trawen vnd Glauben / hetzen wöllen / wie ſich dann vnſere Räthe auff berührtem Rotenburgiſchen Tag deſſen beſchweret / aber die wenigſte Antwort darauff vnſern Feinden / weder durch ja oder nein / erlangen mögen. Das ſeyn ja erbare betriegliche Händel / damit dieſe Pfaffen vnnd Nürnberger in dieſem Handel allwegen vmbgangen. „ Vnd dieſes bezeugen ſie / darzu jhre mit vns auffgerichte Verträge / die ſie (wie ſie jetzt ſelbſt lie„ gen) ſimulato animo angenommen / vnd vns folgents in die Keyſerl. May. auch dieſe Ständte deß Reichs betrogen / vnd darzu vns das vnſer / wider Gott / Ehr vnd Recht / auch guten Trawen vnd Glauben / darüber genommen haben / vnd vnſere heimliche / verrätheriſche / giffige Feindte worden. Darvon wir vermög der Rechte / vnd allem Kriegsgebrauch nach / gute Vrſach gehabt / ſie auff ein Eiß zu führen / vnd jhnen jhren verdienten Lohn zu vergelten / ſonderlich / dieweil Wir jhnen nichts verſprochen oder zugeſaget / ſie auch kein Anſtandt bewilligen / oder annehmen wöllen. Hoſti impune fides eſt violanda, præterquam cum ei aliquid ſpecialiter eſt promiſſum: „ quo caſu non ſolum amico ſed & hoſti fides eſt ſeruanda. 23. q. 2. c. Dominus. & l. 1. §. non fuit. ff. de dol. Welches vnſere Siegelbrüchige Feinde billich wol zu Ohren faſſen ſolten / wañ ſie gleich „ recht vnud billiches bey jhnen nicht verlohren hetten. Vielmehr hat vns fürſehen von nöhten gethan / dieweil dieſe vnſere Feinde auff berührtem Abſchlag deß Stillſtandes / in der letzten Rotenburgiſchen Handelung / vns am hefftigſten zugeſetzt / da jhr Soldat / der von Braunſchweig in gewaltiger Kriegsrüſtung / wider vns geweſt / vnd vnſere Veſte Hohenlandesberg / wie obgemeldet / eingenom-

eingenommen vnd zerissen haben/da vns in allweg vnser Vortheil gegen jhnen offen vnd frey gestanden / vns vmb mehrer Kriegsvolck zu bewerben / oder sonsten zu vnserer Gelegenheit vnsern Feinden abzubrechen / sonderlich dieweil wir nicht gewust / ob es jhr Gelegenheit gewesen / sich mit vns zu vertragen/oder nicht/ (welches dannoch jhrenthalben / ein endtliche Heimstellung gewesen seyn sol) da doch jhr höchster Trost deß Braunschweigers/ vnverbunden / mit dem Keul / hinder vns frey gelassen. Welches die grösteund vergreiffentlichste Vngleichheit / vnnd falsche simulirte Triegerey gewesen/so in keines Erbarn Hertzens Gemüht immermehr steigen sol.

Als sie dann auch mit vbel genöhtem Vngrundt / sehr auff vnser Schreiben / so Wir gen Schweinfurt gethan / schreyen / so es doch kein laut. Dann Wir je darinnen vnter anderm außdrücklichen geschrieben: Wann vnsern Feinden der Friede geliebet/daß sie denselben bey vns auch finden werden/aber interim gedächten wir auch nit zu feyren/ꝛc. so wol als sie gethan. Vnd solches ist weder den Rechten/noch gemeiner Vernunfft/oder einiger Erbarkeit zu entgegen. Zugeschweigen/daß solche bißweilen nohtgetrangte Schreiben/zu Verkommung besorgtes Vnraths / weiter oder anders/dann der Buchstab vermag/gemeynet seyn/ wie allen ehrlichen Kriegsverständigen wol wissend. Vns ist aber zu Gemüht nie kommen / wo wir mit diesen vnsern Feinden hetten mögen vertragen werden / daß wir im wenigsten darwider weiter hetten handeln sollen / wusten wol daß vns solches nicht gebühret/seyn auch darumb nit herkommen.

Was dann vnsere Räthe auff ein gemein Sprichwort diß fals geschrieben haben solten/das ist jhrenthalben anders nicht / dann zu Bewegung friedlicher Meynung beschehen / denen dieser Kriegshandel in die länge etwas schwer fallen wöllen. Seyn derwegen bey keinen Ehrliebenden einiger Vnerbarkeit zu verdencken / dieweil das besser gegen ehrliebenden Leuten allwegen ehe vnd viel mehr zu vermuhten. An wem nun gleichs vnnd billiches je vnnd allwegen gemangelt/das hat allermenniglich auß diesem gantzen Handel durchauß zu befinden.

Daß dann der Dichter deß Mandats vermeynet / als ob in dieser / als in einer allbereit mit recht erörterten/gevrtheilten klaren Sachen / eines weitern Proceß oder Erkantnuß/gar von vnnöten: Item/daß vnsere Recusation vnd Protestation/vermög gemeiner Recht/auch deß Reichs Ordnung / nicht zuzulassen / daß vnser darüber beschehen Erbieten / auff jhrer Mayestät vnpartheyische Commissarien / vnnd etlicher Chur vnnd Fürsten deß Reichs / auff nechstverschienem Reichstag/ohn Frucht seyn solte/ꝛc. das alles ist oben notürfftiglich widerleget. Vnd befindet sich zu Recht/auch vermög der Ordnung/gerad das widerwertige durchauß/zu dem daß die Key. M. selbsten diese Sachen hiebevor in Außschreibung deß Reichstags/daselbsthin/ als das rechte einige Mittel/gewiesen vnd gerichtet. Vnd ob wir gleich vnsere Querel vnd Erbieten/an die Keys. M. allein/vnd nicht zu gleich auch an die vnpartheyischen Stände deß Reichs gestellet/so hetten dannoch jrer May. Cantzley Räthen/so diese Dinge/wie man weiß/handeln/dieses Executorialmandat/vñ mit einverleibte Ablehnung vnserer Querel/vñ erbottene Außführung/ principaliter cuidentis nullitatis & notoriæ iniquitatis, nó per viã simplicis præcepti, allein auff der Widerpartheyen vngründe vngestümm Anhalten / vnsernthalben zuvor vnverhöret vnnd vncitirt / solcher gestalt außgehen lassen/nicht gebühren mögen/vngeachtet/ ob gleich die Keys. May vns/ durch vnsere Vettern/ zu gütlicher Vertragshandelung / oder je vns an gebührlichem ordentlichem Außtrag deß Rechtens gnügen lassen solten / ermahnet hette. Dann dieses were darumb nicht iudicialiter gehandelt/vnd thete hierzu weniger dann gar nichts. Ja wañ gleich die Keyserliche Cantzley/ cum causæ cognitione, & partibus citatis, erkennet hette/ daß diese vnsere Querel/ weder für jhre Mayestät/oder die Ständte deß Reichs gehörig/ so müste dannoch die darbey nicht simpliciter verworffen/sondern an die außführliche Stelle gewiesen werden seyn/ dahin die / vermög der Ordnung oder von Rechts wegen gehörig / vnnd mit der Execution mitler weile verzogen seyn. Quemadmodum in simili, appellatione, omisso medio, scienter facta ad imperatorem, non ideo appellatio non valet, sed habetur, ac si ad debitum iudicem foret appellatum, & ad eum remittitur. l. Imperatores. ff. de appellationib.

124. Vierdte Specialexception.

Wir müssen auch geschehen lassen/daß der Dichter in diesem Mandat vns seines vermuhtens auffleget/als ob wir/vnserm Gebrauch nach/niemandts verschonen würd/wie wir dann der Statt Schweinfurt gethan/ die mit der Sachen nichts zu thun gehabt/dannoch wider den Landfrieden mit bewehrter gewaltiger Handt eingenommen hetten. Wir wöllen vns aber kürtze halben/an alle Ständte Teutscher Nation / auch an die von Schweinfurt selbst gezogen haben/ daß wir niemandts (ausserhalb was wir vermög der Einigung gethan) beschweret oder angegriffen/ vnd daß wir Schweinfurt wider den Landtfrieden/oder dem Reich zuwider/gar nicht eingenommen/ oder jemand in Pflicht getrungen/sondern vns daselbst mit vnserm Kriegsvolck/allein auß der Noht/iure defensionis, hindergethan / dessen wir besser befüget gewesen / dann daß diese vnsere Feinde anfänglich jhren Paß allein offentiue, in berührter Statt / vngewehret genommen vnnd gebraucht haben/vnd was wir den Ständten vnd andern haben jedesmals versprochen vnd zugesagt / dem sind wir getrewlich nachkommen. Es ist auch vnsers wissens von keinem Standt dermassen vber vns geklagt worden/wie hergegen vber vnsere Feinde/durch gantze Teutsche Nation/ ein Landtkündig Jammergeschrey ergangen ist/vnd noch gehet/ wie sie grassirt/ die Ständte vnd derselbigen Vnterthanen/ vnschuldiglich/vnd ohne einige billiche Vrsachen/vberzogen/ geplündert/gebrent/gebrandschätzt/getrungen vnd gemüssiget haben/ das wirdt in vnserm jetzt folgenden

" letzten neundten Puncten etwas vnterschiedtlich angezeigt. Noch sollen wir bey dieser Cantzeley
" im Geschrey seyn/vnd die Straff tragen/aber vnsere Landtfriedtbrüchige Feindt/als liebe Gehorsame/auff den Händen getragen/vnd gegen männiglich entschuldiget werden.

125. Von noch einem andern Mandat: Die vereinigten an verfolgung vnd niderwerffung deß flüchtigen Marggr nicht zu hindern

Derhalben wir vns dieses/vbel vnd ohne Grundt/so wol/als noch eines sondern vbel außgebrachten Mandats/am Dato haltend/zu Sanct Othmar/den 25. Tags deß Monats Augusti/Anno 1554. außgebracht/nicht vnbillich beschweren/vnd dieselben auff jhrem selbst vnwerth beruhen müssen lassen/da wir aber dannoch dieses sonder Mandat hierin verleiben wöllen/damit männiglich befinde/was blutgirigen/vnersättigten vnd rachgirigen Gemüths diese Pfaffen vnd Nürnberger seyn/daß sie auch auff jhre selbst Persohn/solche Befehl/* die man henckern vnd büttteln/auffzulegen pflegt/wider vns vnd die vnsern außbringen dörffen. Vnd laut solch Mandat diß Inhalts.

WIr Carol/&c. Entbieten allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Geistlichen vnd Weltlichen/ Prælaten/Graffen/freyen Herrn/Rittern/Knechten/Hauptleuten/Landvögten/Vitzthumben/Vögten/Pflegern/Verwesern/Amptleuten/Schultheißen/Bürgermeistern Rätern/Räthten/Bürgern/Gemeinden/vnd sonsten allen andern vnsern vnd deß Reichs Lehenmannen/Vnterthanen vnd Getrewen/in was Wirden/Stande oder Wesen die seyn/so mit diesem vnserm Brieff/oder glaubwirdiger Abschrifft davon ersucht vnd ermahnet werden/vnser Gnad vnd alles gutes. Ehrwirdige vnd Hochgeborne/liebe Neven/Oheim/Churfürsten vnd Fürsten/auch Wolgeborne/Edle/Ehrsame/liebe Andächtige/vnd Getrewen. Wiewol wir nach jüngst

126 Form desselben Mandats.

" deß Echters Marggraff Albrechts von Brandenburgs Niderlag/vnd Zertrennung desselben
" Kriegsvolcks/auch Einnemmung vnd Eroberung aller seiner Landt/Stätt/Schlösser/Häuser/
" Vesten/Flecken/vns billich versehen vnd hoffen sollen/gedachtem Echter würde dardurch dermassen gestewret vnd gewehrt worden seyn/daß sich in künfftiger Zeit seinet halben weiters Vnrahts vnd thätliches Fürnemmens nit zu besorgen/so kommen wir doch in glaubwirdig Erfahrung/daß gemelter Echter nichts desto weniger noch tägliches in steter Vbung vnd Arbeit seyn
" solle/durch allerhand geschwinde Practicken vnd Anschläge/von wegen Kriegsvolcks von Reutern vnd Knechten auffzuwickeln/vnd damit newe Vnruhe im heiligen Reich anzurichten vnd zu
" erwecken/also/daß nit vnzeitlich zu bedencken/ob er wol von Landten/Leuten/allen seinen Vestungen vnd Kriegsrüstungen gebracht/daß er doch/dieweil vnd so lang er mit seiner Persohn davon
" kommen/vnd frey stehen mag/nicht setren noch ruhen/sondern je länger je mehr Vnrahts anzurichten sich vnterstehen/vnd man also seinet halben jeder zeit in sorgen vnd gefahr sitzen werde.

" Damit nun solchem deß Echters vnrühigem Fürhaben gewehrt/vnd man endtlich einmal
" seinet halben auß Sorg vnnd Gefahr kommen möge/so haben wir den hernach benanten Fränckischen Einigungsverwandten Ständen/den Ehrwirdigen/Weigandten zu Bamberg/vnd
" Melchiorn zu Würtzburg Bischoffen/vnsern Fürsten/Raht/vnd lieben Andächtigen/vnd den
" Ehrsamen/vnsern vnd deß Reichs lieben Getrewen/Bürgermeister vnd Raht der Statt Nürnberg/(als denen/so den mehren Theil gedachtes Echters Landt/Leut/Schlösser/Stätt/Vesten
" vnd Flecken/in Krafft der wider jn ergangener Acht/erobert vnd jnnen haben: sich auch gedachts
" Echters mehr dann andere zu befahren) ernstlich auffertegt vnd befohlen/jhnen auch dessen vollkommen Macht vnd Gewalt geben/daß sie auff gemelten Echter jr fleissig Auffsehens haben/demselben nachzutrachten/vnd wo sie denselben mit seiner Persohn/in oder auffserhalb deß Reichs/betretten mögen/jhne als balde niderwerffen/zu jhren Handen nemmen/vnd gefänglich mit guter
" Verwahrung halten/aber desselben Anhänger vnnd Verwandte/so jhme zu seinen Landtfriedtbrüchigen Thaten vnd Handlungen/Hülff/Raht vnd Fürschub thun (nota, am Cammergericht haben vnsere Feindt dieses Wort thun: wider vnsere Räht gefälscht/vnd gethan: darfür gesetzt)/wo die betretten werden/gleicher Gestalt niderwerffen/vnd der Obrigkeit desselben Orts verwarlich zuhalten vberantworten vnd lieffern/die auch ohne vnser Ordnung vnd Befehl keines
" Wegs auff jemandt/wer der oder diese seyn würden/anhalten vnd begehren/nicht ledig zulassen/
" noch von Handen geben sollen.

" Derhalben/vnd damit gedachte Fränckische Einungsverwandte solchem vnserm Be-
" fehl desto stattlicher nachkommen mögen/vnd daran nicht verhindert werden/so gebieten wir dar-
" auff Ewer Lieb/Andachten/vnd euch allen hiemit ernstlich/vnnd wöllen daß jhr obgemeldten
" vnsern Fürsten/beyden Bischoffen/Bamberg vnnd Würtzburg/auch Bürgermeister vnnd
" Raht der Statt Nürnberg/an diesem vnserm jhnen gegebenen Befehl vnnd Gewalt kein Ein-
" trag/Auffenthalt/Verhinderung oder Beschwerung thun/sondern sie denselben bemelter
" Maßen thun/handeln vnd vollnziehen/auch nicht allein jhnen/oder jhren Befehlhabern/obgedachten Echter/vnd desselben Helffer vnd Anhang jederzeit folgen/zustellen/vnd denselben alle
" müegliche Hülff/Förderung/Fürschub vnd Beystand thut/vnd in allen ewern Stätten/Schlössern vnnd Märckten Offnung gebet/sondern gleicher Gestalt vor euch selbst/obgemelten Echter/wo jhr denselben betretten mögen/einziehet/niderwerffet/vnnd gefänglich enthaltet/oder
" obgemeldten Einungs-Verwandten zu Handen stellet vnd lieffert/vnd jne oder seine Anhänger
" darwider nicht schützet/enthaltet/hauset/hoffet/noch geduldet/noch wider diß alles jchtes
" thut oder handelt/noch jemandts anders zu thun oder zu handeln befehlet vnd gestattet/in kein Weiß noch Wege/wie dann jmmer erdacht werden möcht oder köndte/als lieb Ewer Liebden/

Andach-

Andachten vnnd euch allen / vnnd einem jeden sey vnser vnd deß Reichs schwere Vngnad vnnd Straff zu vermeiden. Dann wo von einem oder mehr / wes Standts oder Wesens der oder die seyn / ermeldten Bischoffen / vnd der Statt Nürnberg / an Verrichtung solches vnsers Befehls einiger Auffzug / Auffenthaltung / Verhinderung / oder Widerstandt gethan würde / würden wir nicht vmbgehen können / gegen demselben mit ernstlicher Straff / vnd auff die Poen in vnser vnd deß Reichs Ordnung / vnd sonsten im Rechten begriffen / wie sich gegen solchen Vnterschleiffern Anhängern vnd Helffern der Aechtern gebühret / mit der Straff vnd nach Vngnad zu procediren vnd zu vollfahren. Das meynen Wir ernstlich. Geben in vnser Statt Sanct Othmar / am 25. Tag deß Monats Augusti / Anno 1554. Vnsers Keyserthumbs im 34. vnnd Vnserer Reich im 39. Jahre.

Carolus.

Vt. Perenoth.

Vt. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium

Haller sst.

Gleicher gestalt haben sie auch auß dieser Cantzley / auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Augspurg / an die Kön. May. ein Vorschrifft außgebracht / vnter andern deß Inhalts / als ob sie billich jhres Schadens enthebt / vnd vnser Landt / vor vnsern Glaubigern (die dannoch ehe dann die vermeynte nichtige Acht wider vns ergangen / redliche Vnterpfandtschafft darauff gehabt / vnd noch) das Land innen haben / genteſſen (ja gar verwüsten) sollen / welches doch wider offenbare Recht / auch bey dieser Cantzley hievor auff gehaltenem Reichstag zu Augspurg / Anno &c. 48. wider vns selbst / als Inhabern der Herrschafft zu Schwartzenberg / in causa Leonharten Kobels von Nürnberg / in contilio Imperiali, im Gegenspiel erkant vnd decretirt worden.

127. Partheyliche Vorschuſſe.

Aber wie dem allem / so lassen wir diese Dinge auff jhrem Vnwerth beruhen / vnd seyn jetzmals hieran benügt / daß durch vns gnugsam deducirt / daß vns diese Mandat / von Rechts wegen in dem wenigsten præiudiciren / noch vnser Widerparthey zu einigem Vortheil / tam prætenso nomine confirmationis, quam ratificationis, dienen mögen. Nullitas sententiæ nunquam acquirit vires, etiamsi de ea neque appelletur, neque conqueratur, aut prouocetur quocunque modo. Quia potest exceptione, quotiescunq; obiiciatur, amoueri. l. 4. §. condemnatum. & l. cum nulla. ff. de re iudicata.

128. Marggräfliche querela nullitatis, wider ebangedeute Executien-Mandat / müsse zum wenigsten gehöret werden / iure exceptionis.

Darumb vns nunmehr auch wenig daran gelegen / daß gleich vnsere querela nullitatis, in re actionis noch nicht angenommen / gedencken auch nicht mehr darauff zu dringen / sondern wöllen in alle wege hiermit gegen der vermeynten Acht an jhr selbst / vnd was darauff bißhero gefolget / oder noch darauß zu schliessen / oder fürzunemmen folgen wolte / de expressa nullitate bedinget / vnd demselben allein exceptionem nullitatis, wie sich zum Rechten am beständigsten zu thun gebühret / opponirt vnd entgegen gesetzt haben / darbey wir billich vnd von Rechtswegen gelassen / vnd vns daran in allweg nichts benommen ist noch werden mag. Prohibitus à iure agendi, non ideo prohibitus est iure excipiendi, aut defendendi, cum legitima defensio nemini sit deneganda. l. defensionis facultas. C. de iure Fisci. lib. 10. Ideoque prohibitio iuris agendi, non debet trahi ad ius excipiendi. c. 1. extr. de rescript. lib. 6. & c. inteligimus, de iudicijs. So kan auch kein Sententz / so nichtig ist / etiam iudicialiter confirmirt werden / quia non entis nullæ sunt qualitates. Et quælibet confirmatio, etiam principis, intelligitur sine præiudicio tertij, nec valet sine citatione partis cuius interest: vt notat Innocent. in c. cum de confirmationib. circa medium, extr. de confirm. vtil. vel inutil. Et quæ ad iurisdictionem pertinent, vt sunt processus; quibus aliquo modo contradici posset, confirmantur in iudicio, cum sint iuris positiui, & non recipiunt contradictionem: dummodo partes sint præsentes: ita notat Innocent. in c. 2. extr. de confir. vtil. vel inutil.

Außführung deß Neundten Punctens / daß Bamberg / Würtzburg / vnd Nürnberger / selbst Landtfriedtbrecher / vnnd sich der Acht nicht zu behelffen haben.

129. Rundtbärkeit dieſes Puncts.

DEr Neundte Punct ist an jhm selbst leyder so Landtkündig vnnd offenbar / daß derselbig kein widersprechen leidt / vnd ist noch darzu ohne zweiffel vnd streit / daß innerhalb zweyer Menschen Gedächtnuß / dergleichē blut vnd rachgirige Landtfriedbrecher im Reich Teutscher Nation nie gewesen / als diese Pfäffische vñ Nürnbergische Auffrührer / wie gern sie dieselben verwänteln vnd beschönen wolten. Dann es seyn jhrer vielfältigen / vnerhörten / grewlichen Aches vnd Landtfriedbrüchigen Vnthaten so viel am tag / vnd menigklich im Reich kundbar vnd offenbar / daß die nit allein viel Tausent Menschē an Verderben jres Leibes / Lebens / Ehrē / vñ Gütern / sondern auch dz arme Vieh auff dē Land / die wildē Thier in Wäldē / die Fisch im Wasser / auch

auch Holtz vnd die Stein/leider selbst erfahren/ja auch daß das Element deß Wassers darüber
» vergisst/vnd die vnschuldige Gebäw darüber verbrennet/zersprenget/vnd im Grundt eingerissen
» worden.

Derwegen die angegebene/vermeinte Geistliche Bischoff/als irregulares,& ipso facto excommunicati, vnd darzu sampt jhren Nürnbergern ohne Mittel / propter notorietatem facti, vermög deß offenbahren Landtfriedens/mit der That von Rechts wegen / nicht allein in die Poen deß Landtfriedens gefallen/sondern auch in so offentlichen/kundlichen Fällen / durch die Keyserl.
» May. vermög jrer May vnd deß heiligen Reichs Constitution / vnter dem Titel / daß von wegen
» Vbersahrung deß Keys. Landtfriedens am Cammergericht geklagt möge werden/fol. 95. allbereit darein erklärt vnd/nichts weniger/als ob sie mit Vrtheil vnnd Recht darein erkant vnd erklärt weren. Dann es ist je am Tag / daß diese drey vermeinte Ständt / sampt jrem Anhang / ein groß Blutvergiessen im Teutscher Nation/ durch vnhaltung jhrer vber sich gegebenen Brieff vnd Siegel/auch vertragene Sachen/vnd darzu Keys Ma. beschehener Vernichtigung vnd Recusation aller darwider verlauffener Handlung/deßgleichen jrer M. selbst darüber gethanen Befehl/ mit gewaltthätigen Heereszügen angericht/darüber Churfürsten/Fürsten/Grafen/Herrn/vnd viel ehrlicher vom Adel/auch manches Bidermans Kind tod bleiben/vnd viel Ständ dabey / sampt jhren Vnterthanen/vnschuldiglich vberzogen/geplündert/gebrandschatzt / vnd jämmerlich verderbet worden/wie hernach weiter vnterschiedlich folgen wirdt.

110. Warumb sich vereinte Fränckische Ständ/mit dem Keys. Anmahnungsbrieff zu einer vereinung/vnd andern dergleichen Cammermandaten nit zubeschönen.

Wie sie aber solche vnd alle andere hernachfolgende Landfriedtbrüchige Thaten nichtiger/ vnerheblicher Weiß zu beschönen vermeinen/hat es damit diese Gestalt:

Als die Nürnberger/sampt den Bischoffen/Bamberg vnd Wurtzburg/wider jre mit vns angenommene Verträg/auch vber sich gegebene/vermainte Brieff vnd Siegel / deß verschienen 52. Jahrs/am Key. Hoff Callationes, wie sie die nennen/vermeintlich vnd heimlich außgebracht/ vnd darauff mit gemeinsamen/heimlichen Raht/vnbewußt anderer Ständ im Reich/ auß begieriger Rachsal/geschwinder Weiß/ auff Practica gedacht / wie sie eines darein schlagen / vnd sich an vns rechen möchten/vnd haben insonderheit die Nürnberger / so dieses fürnemlich angerissen/ zum Anfang gantz heimlich vnd vnvermelt jres verborgenen Vorhabens/auß der Key. Cantzeley ein schrifftlichen Befehl/oder einen Erinnerung oder Anmahnungsbrieff/ an sie die Nürnberger allein/außgebracht/am Dato haltend: Erlingen/ am 17. Tag deß Monats Septembris/im zwey vnd funffzigsten Jahr/der Zeit wir mit Keys. M. noch nit vertragen gewest/in welchem Anmahnungsbrieff sie gleichwol vnsert halben (dieweil wir/wie vergemelt/noch vnvertragen) ersuchet werden/mit jren Benachbawerten Fürsten vnd Ständten auff Mittel vnd Weg bedacht zu seyn/vnd sich dessen mit jnen zu vergleichen / wie sie sich im Fall der Notturfft zusammen thun / damit Abwesens jhrer May Fried im Reich erhalten/zu sampt dem/daß es jnen selbst zu gutem kömme/jhr Landt vnd Leut vor mehrerm Spott / Schaden vnd Verderben zu verhüten / alles weiters Inhalts desselben angezogenen Keys. Schreibens / wie sie die Nürnberger dasselbig in jhrem ersten Außschreiben/oder viel mehr Famoslibell offentlich an Tag geben/welches sie ohne zweiffel sub & obreptitie mit verschwigener Warheit außgebracht/vnter anderm auß dieser Vrsach en: daß von alters bey Röm. Keysern vnd Küntgen nit herkommen/noch auch dero Hoff oder Cantzeley Stylus vnd Gebrauch je gewest / daß den Nürnbergern / zum förderstem solte geschrieben oder befohlen worden seyn. dergleichen Sachen an gemeine Kreißstände gelangen/an die jetzige Kreißstände deß Fränckischen Kreiß/zu bringen/dieselben zu beschreiben oder zu erfordern/sonder es solches hat sich je vnd allwegen zum förderstem gebühret einem Marggrafen zu Brandenburg/oder Bischoffen zu Bamberg/welches aber der jetzig Bischoff / dieweil er mit vnter der Scheindeck gelegen / gantz gern vnd gütlich geschehen lassen / da er doch sonsten den Nürnbergern nicht statt gelassen haben würde / jn zu beschreiben/oder zu erfordern.

Auff diesen Brieff haben die Nürnberger/ sampt den beyden Bischoffen / auß jrer arglistigen Geschwindigkeit die andern Fränckische Stände eines guten Theils / als den Stifft Anspäch/
» Teutschen Meister / vnd die Statt Rotenburg / in ein hünstliche Abred/gantz vnbewußter Ding dieses verborgenen Griffs/der sich hernach gefunden/mit guten/süssen/glatten Worten beredt.
» Als aber wir mit der Keyserlichen Mayestät den 24. Octobris vertragen worden / haben sie jhnen wol traumen lassen (wie sie es dann einander selbst geschrieben) die Deck im Landt zu Francken würde jhnen zu diesem jrem heimlichen / verborgenen Werck / zu schmal seyn/vnd derwegen
» sich an Keys. May. Hoff zum höchsten bemühet, vnd Mandata an alle Ständt/deß Fränckischen
» Schwäbischen vnd Rheinischen Reichskreiß/auch an die Ritterschafft in Schwaben. Francken vnd am Rheinstrom/jhrer abgeredten Einigung gemäß außgebracht / Jnhalts derselben Mandata/sampt dem Keyserlichen Schreiben an sie die Einigungs Ständt deß Fränckischen Reichs-
» kreiß/außgangen/beyde am Dato haltend: Dietenhoffen / am neundten Tag deß Monats No-
» vembris/deß zwey vnd funffzigsten Jahrs/so die Nürnberger selbsten/in jrem ersten Famoslibell/ auch in Truck geben / da sich sonderlich auß dem Schreiben an sie außgangen befindet / daß sie Vnd die beyde Bischoff diesen Brey an alle Kreißstände allein angericht/ keiner anderen Meinung/ dann dieselben dardurch in jren Handel wider vns zu bringen. Dann die Wort berürts Brieffs
» bringen es klärlich mit sich / die also lauten: vnd dieweil vns für rahtsam vnd das best angesehen/
» daß die begehrten (cccc begehrten) Mandata zugleich eines Lauts in gemein an alle Ständt der

Frän-

Fränckischen / Beyerischen / Schwäbischen vnd Rheinischen Reichskreiß / auch an die Ritterschafft / zu Schwaben / Francken vnd am Rheinstrom gestellt wurden: schicken wir ewer Andacht vnd euch (ecce da wirdt kein Fränckischer weltlicher Kreißfürst gemelt) solche hienebenzu / euch derselben zu fürfallender Notturfft / oder ewer Gelegenheit nach / haben zu gebrauchen. Darauß ist ja klar vnd offenbar / zu weß Notturfft oder Gelegenheit diese Kreißmandata subreptitie, vnd aller anderer Ständt halben vnbewust / außgebracht / vnd vnsert halben mit keinem Wort darinnen gedacht wirdt / noch gedacht werden mögen / dieweil wir mit Keys. May. vertragen / auch in jhrer Mayestät Schutz vnd Schirm genommen worden / auch vns das / so vns beyde Bischoff / Bamberg vnd Würtzburg / sampt dero Capittel / verbrieffe vnd verschrieben / vollkommenlich / gantz vnd gar / ohne alle ein vnd Widerred zu halten / von jhrer Mayestät Vertragsweiß confirmirt / vnd was zuvor zu wider gehandelt / cassirt / vnd dabey allen hohen vnd nidern Ständen deß Reichs / Geistlichen vnd Weltlichen / gantz niemand außgenommen / bey jhrer Mayestät schwerer Poen vnd Straff / solchem weder mit Worten oder Wercken / jnner noch ausser Rechtens / zu wider zu handeln / geboten worden / ꝛc.

Dieses ist die Vrsach vnd der Anfang / darauff dieses Gesind sein heimlich Intent / vnd das eingeführt Verderben Teutscher Nation / durchauß gesetzt / vnd darüber ein Practica vber die andern / bey männiglich im Reich / durch schreiben vnd schicken jhrer Räht vnd Botschafften / vnauffhörlich gesucht / wie es dann jhres Wercks noch biß auff diese Stund ist.

131. Der vereinigten zeitliche Rüstung Vnd wie sie andere in die Einung beredte ständ / mit gewalt / zu Hülff vñ Beystand getrungen.

Zu geschweigē / wie sie zeitlich / bald vmb Weihenachten / am Ende deß 52. Jahrs / vmb Reuter in Beheim vñ Schlesien / auch anders wo geworben / wie die Nürnberger die Thürn an jrer Statt gebrochen / vñ vbereilends zur Bevestigung allenthalben gebawet / was sie auch jren Bürgern vñ Zinßbawren auff dem Landt eines gewissen Kriegs halben anzeigen / vnd sie desselben zeitlich verwarnen lassen. Darauß auch gefolgt / wie wir auß der Keys. May. Dienst vor Metz abgezogen / auch vnser Kriegsvolck dazumal gevrlaubt / anders dann daß wir allein etlich wenig Reuter davon behalten / auch vns zuvor gegē den Bischoffen erklärt / daß sievns vnsere Verträg / vermög der Keys. May. Vertrags / halten / vnd sie derselben zu vervrsachter Weiterung / so sonsten darauß erfolgen würde / nicht zu widersetzen / haben sich doch gemelte Bischoff / nicht ohne sonderliche heimliche Vertröstung / nichts desto weniger der Keyserlichen Mayestät Vertrags / auch vnsers Schreibens / beharrlich vnd thätlich offensiue widersetzet / auch derhalben / vermög obberürter erpracticirten Einigung / an die Ständt im Landt zu Francken / so viel sie dero darein gebracht / Hülff / Beystand vñ Zuzug begert / dessen jnē aber nit vnbillich bedencklich gewest / sich in ein solchē hochwichtigen Handel wid vns / als ein benachbawertē Fürsten deß Reichs / einzulassen / sonderlich aber haben sie bey sich schliessen oder finden mögen / daß sie desselben zu thun schuldig / dieweil sich die Keyserlichen Mandata nicht auff vns / sondern ein ander Kriegsvolck in der hinder Sächsischen Landsart / die sich auff Franckreich beruffen / vnd allbereit von vns vervrlaubt / erstreckt / auch die Einigung / in allweg / Keyserlicher Mayestät mit vns auffgerichtem Vertrag zu wider / mit nichten zu verstehen gewest. Vnd ob gleich hernach etliche vermeinte Cammergerichts Mandata durch diese Ständt / de non offendendo, oder zu einem Zuzug / außgebracht / so ist doch der Keyserlich verpoent Vertrag demselben stracks zu entgegen / vnd nicht vnzeitlich in Bedencken gestanden / ob demselben mehr dann dem Cammergerichts Mandat zu gehorsamen gewest / bevorab / dieweil wir jhnen so wol als den Nürnbergischen Gesandten / auff jhr Ansuchen / den Keyserlichen Vertrag in Original sehen vnd fürlegen / vnd gegen gleichlautender Copien auscultiren lassen. Als dann darauff dieselben Ständt / als Aistett / Teutsch Meister / vnd die Statt Rotenburg / deß Bischoffischen hülfflichen Anlangens sich billich beschweret / vnnd die Sachen rechtlichem Außtrag befohlen / wie auch andere hohe Stände deß Reichs / nicht allein deß Fränckischen / sondern anderer vnd aller deß Reichskreiß gleichfals gethan. Dabey auch die fürnembsten von diesen Leuten wol vnvergewaltigt blieben / vnd allein gegen den / da der Zaun am nidersten gewest / auffgesprungen ist Es haben aber die vermeinten Bischoff vnd Nürnberger / nichts desto weniger träwlich auff sie getrungen / ohne was sich zuvor Nürnberg gantz vnerbarlich / durch heimliche Practica vnterstanden / diese gehorsame Ständt / als vnvermerckt der Bischoffen / in diesen rachgierigen Handel / mit vielen fürgemahlten Scheinvrsachen zu bereden / vnnd beträglich einzuführen.

132. Namhaffte Anzeig der jenigen / so von den vereinte Landfriedbrüchig beschwert worden. Als: Schweinfurt.

Es seyn aber auff dieser Bischoffen vnd Nürnberger mehr dann eines beschehens dröwlichs Schreiben vnd Anlangen vmb hülffliche Anlag / die berürte Stände vervrsacht werden / Mandata de non offendendo an dem Cammergericht außzubringen / welche jhnen / vngeachtet der Widerwertigen insinuiern / angekündiget / neben dem / daß sie die zuvor billich für Gewalt / zu Recht ersuchen lassen / dargegen weren sie vhrbietig / mit jhnen vor dem Cammergericht der Key. vnd Kön. Ma. oder allen andern vnpartheyischen Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / hierüber zu gütlicher oder rechtlicher Verhör fürzukommen / deß sie aber bey jhnen / wider den offenbahren Landtfrieden / leider nicht statt haben mögen.

Dann wiewol die arm / erbärmlich / verderbt Reichstatt Schweinfurt gantz vnschuldig gewest / (als dann die Römische Keys. Mayestät dieselben selbst offentlich für vnschuldiglich gehalten) vnsern Feinden gar kein Vrsach darzu geben / so haben sie doch dieselben An. 53 vnd 54. gewaltiglich vberzogen / belägert / zu Thürn vnd Mauren jämmerlich vnd zum hefftigsten zerschossen / vnd

vnd folgends (als wir auß berürter statt/auff den dreitzehenden Tag deß Monats Junij deß 54. Jahrs gezogen) desselben Tags durch jhr Kriegsvolck vnd Befehlsleut/dabey sie etliche jhre Räht gehabt/in die Statt Landfriedbrüchiger Weiß gefallen. Vnd ob wolgemelte von Schweinfurt/von der Keyserl. Ma. ein offentlich Gleid/Schutz vnd Schirmbrieff gehabt/darinnen diesen vnsern Feinden vnd jhrem Kriegsvolck/bey Vermeidung jhrer Majestät vnd deß Reichs höchsten Vngnad/Straff vnd Poen deß Landtfriedens/auch Verlierung Leibs vnd Guts/ernstlich mandirt/vnd geboten worden/daß sie ohn alle Beschedigung der Bürger vnd Inwohner daselbst/mit aller jrer Kriegsrüstung von berürter Statt Schweinfurt abziehen/sich vmb dieselben ferner nit annemmen/sondern gäntzlich entschlagen sollen/da aber ohne angesehen dieses Keyserlichen Mandats/als wir mit vnserm Kriegsvolck abgezogen/diese vnsere Feinde in die bemelte Statt gefallen/vnnd vber daß jnen die armen/ehrlichen/vnschuldigen Bürger/auff dem Marcke zu Füssen gefallen/vnd vmb Verschonung gebetten/auch sich auff obgemelt jr Key. Mandat gezogen/haben die Obersten diese Antwort geben: Da sey kein Gnad: es hab diese Statt Schweinfurt/im Elend geheissen: der wöllen sie jetzo recht ins Elend helffen: vnd darauff die armen guten Leut wie das Vieh/von Mann vnd Weibs Personen/nidergeschlagen/sie durch auß geplündert/auch so baldt der Nürnbergisch Hauptman/Sebald Schirmer genant/der erst gewest/der mit seiner eigen Hand die ersten fünff oder sechs Häuser angesteckt vnnd verbrennet hat.

133 Rotenburg an der Tauber.

Solchem nach/als sie diese arme/erbare Statt Schweinfurt/vbererbärmlich/hinweg gericht/seyn sie folgends nach der Statt Rotenburg vnd jrer Landwehr gezogen. Vnd wiewol die von Rotenburg/für sich vnd die jhren/ein Mandat de non offendendo, an dem Keyserlichen Cammergericht/wider diese beyde Bischoff auch Nürnberger/von deß wegen/daß sie die zu jhrer Kriegshülff erlangen wöllen/außgebracht/auch sie auß dieser Vrsach/gegen denselben zu recht für das Keyserlich Cammergericht/auch die Keyserliche vnd Königliche Mayestät/vnd alle vnpartheiliche Chur vnd Fürsten/auch andere Ständ deß Reichs/zu gütlicher vnd rechtlicher Verhör erbotten/vnd sie darüber nit zu vergewaltigen ersucht vnd gebetten/wie vorsteht/vnd von andern Ständen auch beschehen/so haben sie doch bey solchem jrem rechtlichen vnd gütlichen Erbieten/so wenig als bey dem Keyserlichen außgebrachten Mandat vnvergewaltigt bleiben mögen. Vnd ob wol die von Rotenburg diesem Kriegshauffen/biß gen Vffenheim entgegen geschickt/dieselben der Keyserlichen Majestät Mandat de non offendendo, auch zuvor jres vorigen rechtlichen Erbietens zu erinnern/vnd wo sie sich damit nicht abwenden lassen wolten/sich zu Verhütung plünderns/vnd mehr Verderbens/zu leidlicher Vertragshandlung/wiewol als nicht schuldig/anzubieten/aber gantz ohn/daß sie die Gesandten von Rotenburg hierüber einiger Antwort wirdig geacht/sondern sie in dem Schein/als ob jhnen ohn Erlaubnuß vnd Gleid in jhr Läger zu ziehen nicht gebühret/gefänglich angenommen/vnnd dabey angezeiget/sie wolten jhren Herrn die Antwort selbst mit bringen. Wie sie dann darauff in die Landtwehr gefallen/vnd alle Dörffer/keines außgenommen/geplündert vnd gebrandtschatzt/haben auch sich folgends für die Statt gelägert/vnd auff dero von Rotenburg/als der höchstgetrangten/gemüssigsten vnd genöhtigten/bitten vnd anruffen/jhnen diese drey Mittel fürgeschlagen: daß sie entweder das gantz Kriegsvolck drey Monat besolden/oder drey mal hundert Tausent Gülden als baldt erlegen/oder die Statt plündern lassen solten. Aber doch auff dero von Rotenburg vielfältiges Bitten vnd beruffen jrer Vnschuldt/letzlich vnd endtlich die Sachen dahin gestellt/daß sich gemelte von Rottenburg jhres außgebrachten Mandats/de non offendendo, verzeihen/vnd hinfür in ihr der Pfaffen vnd Nürnberger Bündtnuß vnd Hülff seyn/vnd zu Brandtschatzung achtzig Tausent Gülden als baldt erlegen solten. Welchen letztern Fürschlag sie als vnter den bösen den besten annemmen müssen/darzu sie all jhr Gelt so sie gehabt/auch Kleinoter vnnd Silbergeschirr zusammen getragen/vnd darzu auffgenommen/biß sie Entrichtung gethan haben.

Vber das/als sie sich nunmehr befried zu seyn vermeint/vnd jhre arme Leut auff dem Land/jhr Viehe/vnd anders so sie hinweg bringen mögen/wider zu Hauß geführet/haben dieser Pfaffen vnd Nürnberger Rähte vnd Befehlsleut/dem Kriegsvolck gestattet/daß sie im Abzug alle Flecken/so sie auff dem Weg erlangen mögen/von newem wider geplündert/vnd seyn noch darzu in solchem Abzug/zween Rotenburgischer Höffe verbrent worden.

134. Stifft Aistete vnd Teutscher Meister.

Folgends auff solche ergangene vber Landtfriedbrüchige Rotenburgische Plünderung vnd Beschatzung/haben sie den Stifft Aistett/den Teutschen Meister/bey höchster Träw/feindtlichs Vberziehens/vber habende Keyserliche Mandaten de non offendendo, vnd eben in dem Schein/wie gegen Rotenburg/daß sie sich in jhre auffrührisch Kriegseinigung vnnd Conspiration nicht begeben oder einlassen wöden/vnbedacht/daß sie in vorigen Zügen hart verderbet worden/ein grosse merckliche Summa Gelts/als dem Stifft Aistätt achtzig Tausent Gülden oder Thaler/vnd dem Teutschen Meister/eilich vnd dreissig Tausent Gülden/wie wir berichte/gewaltigtlich abgetrungen. Vnd hierüber haben sich diese Weibische Tyrannen vnd Landsvergewaltiger selbsten abgemalt/vnd jhre Tyrannische Art/die sie vns in jhrem einsamen Außschreiben fälschlich zu legen/an Tag geben: Blut oder Gelt/fac & viues: welches/ob Gott will/vber jnen zu gebührlicher Rach von dem Allmächtigen gereichen wird.

135. Geistliche

Als dann neben dem Landtkündig vnd offenbar/daß diese vnsere Feinde durch jre Soldaten vnd

vnnd Kriegsvolck in den Sächsischen Landen / ein grossen Hauffen Ständte / darzu sie etwan Gramschafft / Verdacht oder Vnwillen getragen / vberzogen / vergewältiget / zu Schatzung / beschwerlichen Verträgen / oder andern getrungen vnnd gemüssigt haben / von denen sie ein groß vberschwencklich Gelt / etliche viel Hundert Tausent Thaler vnd Gülden gezwungen / ohne was sie denselben / auch jhren armen Landen vnd Leuten mit plündern / brennen vnd Schatzung für schaden gethan / vnd sonsten die armen Leute zu jhrem Muewillen getrungen haben. Vnd seyn vnsers wissens / so viel wir berichte / nachfolgende Ständte von jhnen vergewältiget / vberzogen / geschätzet / vnd zu Verträgen getrungen / oder in andere Wege vernachtheilet worden.

vnd Weltliche Ständte in Sachsen / Thüringen / Hessen.

Als nemblich / von Geistlichen die nachfolgende Stiffte:

Magdenburg.
Halberstatt.
Bremen.
Ratzenburg.
Münster.
Hildesheim.
Minden.
Oßnabruck.
Paderborn / vnd
Der Stifft Fulda.

Von den Weltlichen Chur vnd Fürsten / Nemblich:

Vnser Vetter / der Churfürst zu Brandenburg.
Der geborne Churfürst zu Sachsen / Hertzog Hans Friderich.
Vnser Vetter / Marggraff Georg Friderich.
Die Hertzogen von Holstein.
Hertzog Erich von Braunschweig.
Frau Elisabeth / geborne Marggräffin zu Brandenburg / vnd Gräffin zu Henneberg.
Hertzog Wilhelm von Braunschweig / zu Grubenhagen.
Hertzog Frantz von der Lawenburg.
Hertzog Hans Albrecht von Mechelnburg.
Die Fürsten von Anhalt.
Landtgraff Georg von Leuchtenberg.
Graff Wilhelm von Henneberg.

Von Graffen vnd Herren:

Die Graffen von Schaumburg.
Graffen von Spiegelberg.
Graffen von der Höhe.
Graffen von Deckelburg.
Graff Christoff von Altenburg.
Die Graffen von Mansfeldt.
Graffen von Stolberg.
Graffen von Schwartzenberg.
Graffen von der Lipp.
Graffen von Dießfeldt.
Graffen von Rheinstein.
Graffen von Castel.
Herr Friderich von Schwartzenberg.
Die Herrn von Warberg.

Von den Stätten:

Braunschweig.
Hildesheim.
Hamburg.
Lübeck.
Bremen.
Lüneburg.

Einbeck

Einbeck.
Hanober.
Göttingen.
Magdenburg.
Hamelburg.
Herbarten.
Goßlar/vnd
Erffurt.

Auch gemeinlich alle Stätt/so zuvor in der Protestirenden Vereinigung gewesen sind.

136. Adel vnd Ritterschafft.

Deren vom Adel/ so sie allenthalben hin vnd wider vergewaltigt vnd geschatzet/ auch jhre Vnterthanen geplündert/verbrennet vnd verderbt haben/deren ist schier kein Zahl:

Sie haben allein vnserm Statthalter/Wilhelmen von Grumbach/auch vnserm Hauptman zu Barreut/ Wolff Christoff von Redwitz/ an jhren ligenden vnd fahrenden Gütern/ vmb etlich Hundert Tausent Gülden Schaden gethan. Darauß nun abzunemmen/ was andern beschehen. Zu dem daß etlichen hierunter ansehenlichen Ständten/ durch die abgetrungene Vertragshandlung aufferlegt worden/die Sachen weder mit/noch ohn Recht weiter zu anden noch zu äffern.

137. Schatzung der mehrer Stände im Reich vnd gantzer Teutschen Nation.

Wir wöllen geschweigen/daß diese vnsere Feinde durch jhre falsche/ geschwinde Practica/ fast den mehrertheil Stände im Reich/vnangesehen/ob sie zuvor von jhnen vergewaltigt/oder nit worden/zur Contribution wider vns/gemüssigt vnd getrungen haben.

So ist Landtkündig/was sie im Schein vnd von wegen dieses Kriegs/für ein beschwerlich/ vnerhört Vngelt in den Stifften/auch der Statt Nürnberg/ vnd andern jhren Flecken/ auffgeschlagen/dardurch alle Händel/groß vnd klein/ zu höchster Beschwerung gantzer Teutscher Nation/gesteigert. Dieweil sonderlich Nürnberg dieser Zeit die fürnembste Handelsstatt im Reich/ daselbst hin vnd davon auß die Handelspersohnen fast von allen Orten tägliches zu vnd abzuziehen haben/ vnd durch solche vbermässige Erhöhung deß Vngelts/ neben den Inwohnern daselbst/so mit jhrer Waar derwegen auffzuschlagen getrungen/ beschweret/ vnd an diesem jhrem Landtfriedbrüchigem/vnd vbel vervrsachten Krieg bezahlen helffen müssen/ vnd trägt solche erhöchte Beschwerung jhnen den Pfaffen vnd Nürnbergern jährlichs mehr Zugangs/ dann etwan drey Fürstenthumb im Reich einkommens haben.

138. Eigentzig außgebrachte Closter visitation

Aber an dem allen seyn sie auß jhrem grossen Vbergeitz noch vnersettiget/ vnd greiffen die beyde Pfaffen noch jhre selbst arme vnschuldige München an/ die sie doch billich schützen vnnd schirmen solten/vnd haben durch jhren falsch simulierten Klagbettel/ tub & obreptitie, zu Rohm ein vermeinten Schreibbefehl/ einer angemaßten Visitation/ die Clöster in jhren Nutz zu ziehen/ außgebracht/davon je allermänniglich sagen muß/daß dieses vnverschämpt Gesind/beyde Geistlichen vnd weltlichen Ständen/ das jhr (durch allerley geschwinde Practica abreissen/ vnd auff jhren Hauffen bringen wolten/damit sie allein gewaltig/vnd zu anderer Verderben grosse Herren im Reich bliben.

139. Tyranney gegen Marggräfische arme Leut/geistlich vnd weltlich.

Wie sie dann allenthalben/ mit vnsern vnd andern armen Leuten Tyrannisch vnd vbertürckisch gebart vnd vmbgangen/das ist in gemein Landtkundig/ vnd hat ein jeglicher Stand insonderheit/ daßelbig/ vor andern gut wissens. Vns haben sie einen armen Priester/ in vnserm Schloß Behemstein/ vnverschuldt gehangen: deßgleichen vnsern Pfarherrn zu Busbach/ Herrn Erhart Hutmern genant/ von Wünsidel bürtig/ die beyde Backen vnd Naßlöcher geschlitzt/die Gurgel abgeschnitten/ vnd an einen Baum gehänget: auch die armen Leut dermassen geplündert/gebrandtschatzt vnd verderbet/ daß derselben viel Bekümmernuß vnd Leids/ auch etwa vnschuldige Kinder Hungers halben jämmerlich sterben müssen: zu dem daß der von Plawen vnd sie/ etliche arme Weiber/ vnd etwa zehen oder zwölff jährige Kinder/ fangen vnd niderwerffen/ dieselben fragen/ auch an jhren Stirnbacken vnd Ohren brennen lassen. Insonderheit aber haben die Pfaffen vnd Nürnberger/ sampt den Winßheimern/ vnsere arme vnschuldige Bürger zur Newenstatt an der Aisch/ vber daß sie jhren Befehlshabern vnd Kriegsleuten entgegen gezogen/vnd die Statt vngesperret gelassen/auch sie in Gnaden anzunemmen begert/ Tyrannisch vberfallen/dieselben geschlagen/gestossen/ vnd wie die Hunde außgejagt jhnen alles so sie gehabt/ genommen/ geplündert/ vnnd nachmals die Statt sampt vnserm Schloß/ der Kirchen/ Spital/ auch dero vom Adel Häuser darinnen mit Fewer angestossen/ vnnd zu Grundt verbrennet.

Vnd darzu: vnsere arme vnschuldige Leut in vnserm Ampt Hoheneck/ bey vnd vmb Winßheim gesessen/ feindlich vberfallen/ derselben viel erstochen vnd geplundert/ vnd etliche auß denselben gen Winßheim gefangen geführet/ daselbst mit Bech vnd Fewer gemartert/ etlichen jhre Händt in die Bäum gepflöckt/ daß man jhnen eines Theils jhre Glieder vnd Finger abnemmen mussen vnd darüber jhre Häuser/vnd alle treffenliche gewaltige Dörffer vnsers gantzen Ampts/ sampt dem Schloß Hoheneck mit Fewer angestossen vnd verbrandt/ vnd wie wir glaublich berichtet (welches auch am grewlichsten) daß die Würtzburgischen Befehlshaber/ vnd sonderlich der von Würtzburgisch Zendegraff zu Bundorff/ etliche vnsere gefangene an die Bäum knüpffen/ zu Pferden schiessen/ vnnd lebendig begraben lassen. So haben sie auch vnsere Vnterthanen

den

den mehrertheil durchauß/nicht ein/sondern etlich mahl so offt vnd wann es jhnen geliebt/vber zugesagten Trawen vnd Glauben/auch vber das sie die als Vnterthanen/zu jhren Pflichten gedrungen vnd angenommen/geplündert/auch sie biß auff diese Stundt/als ob sie Türcken weren/mit allerley Tyrannischer Newerung bedrungen/vnd die nicht anders dann Marggräffische Schelmen vnd Bößwichter benamen/vnd dermassen halten lassen/daß dessen sonder zweiffels/GOtt im Himmel erbarmen haben wird/wie dann dergleichen gevbten Viehischen Tyranney/von Teutschen gegen Teutschen/nie erhört worden.

140. Grausamkeit gegen frembde Vnterthanen in Francken vnd Sachsen.

Wie sie dann mit andern armen Leuten/als sonderlich in der Hennenbergischen Art vmbgangen/darvon ist nicht gnugsam zuschreiben/ja nicht ein geringer Grewel/dergleichen erschreckentlichen Vnthaten/von Teutschen zusagen/daß sie auch armer Kindbetterin nicht verschont/dieselben so wol als andere Weiber allenthalben/an entblösten heimlichen Schamorthen/Gelts halben besucht/auch mit denselben/in andere vbererschreckentliche weg vmbgangen seyen.

Es schreibt auch Erasmus Ebner von Nürmberg/seinen Herrn des Eltern Raths zu Nürmberg/auß Arlenburg/in Braunschweig/Mitwochs den 30. Tag May/des 54. Jahrs/daß jre Reuter/die von Hamburg durch ein Trommeter/vmb Vertrag ansuchen lassen/vnd als baldt das Hauß vnd Flecken Bergerdorff/beyden Stätten Lübeck vnd Hamburg zuständig/eingenommen. In solchem Ort haben jre Fränckische vnd Herzogische Reuter gantz Tyrannisch/vnd mehr dann Türckisch/ein gantzen Monat gehaust/vnd nicht allein der dreyer Stätt/Lübeck/Hamburg vnd Lünenburg Güter/sondern auch dem Könige von Dennenmarck/vnnd Herzogen von Holstein/vber die hundert Dörffer geplündert/gebrent/vnd ohne einige Furcht allen muthwillen getrieben/so lang biß letzlich die Sach vertragen worden/ꝛc. wie solches mit sein des Ebners Brieff zu der Notturfft zubelegen.

141. Brandt vnd anderer verderblicher schade im Marggrafthumb vnd sonderlich der Veste Blassenberg.

Vnd damit wir vnser in dem/daran vns nicht wenig gelegen/auch nicht vergessen haben sie vns vnd vnsern Vettern den Marggraffen/als den mitbelehneten/alle vnsere Ampthäuser vnnd Sitz/sampt vielen Dörffern vnd Flecken eingenommen vnd außgebrant/außgenommen vnser Häuser vnd Aempter/so der verstorben von Plawen zu seinem Vortheil eingenommen/vnd daß nit vnser Schloß Dachßbach/jhnen wider abgedrungen/vnd dasselbige vnsern armen Vnterthanen zu gutem/selbst angesteckt.

Deßgleichen haben sie/wie vorgemelt/vnser vnd vnserer Mitbelehneten Vettern/der Marggraffen/Statt/Newenstatt an der Aisch/das Stättlein Creussen/sampt vnsern Klöstern/Birckenfeldt vnd Frawenaurach/gleichsfals außgebrant.

Auch dazu vnser Kriegsvolck/zu mehrerm Schutz vnsers Hauß Blassenberg/vnser Statt Culmbach/darinnen sie gelegen/zuverlassen/vnd dieselben hinder sich anzustecken/durch Gewaltthätige Belägerung jhrer vnd Hertzog Heinrichs von Braunschweig/gedrungen vnd verursacht worden. Vnd seyen alle diese Gewaltthätige Vnthaten gegen vns/vnsern armen Landen vnd Leuten/durch sie thätlich gebvt vnd fürgenommen/mehrertheils/ehe dann sie die vermeinten nichtigen Acht [illegible] beschehen vnd ergangen.

[illegible] auch die Bambergischen/vnser vnnd vnserer Mitbelehneten Vettern Schloß/[illegible] auff vergehendem Brandt gantz im Grundt zerrissen/deßgleichen die Mawer vnnd [illegible] häuser vmb vnsern Flecken Bayersdorff auch eingerissen/vnd vnser arme Vnterthanen daselbst genöttigt vnd gedrungen/daß sie die Steyn nach vnserer Statt Forchheim/die sie für jhr Statt zu haben vermeinen/zu jhrem Pfaffenbaw daselbst nun mehr zwey Jahr lang führen/vnd jhnen zu jhrem Baw verholffen seyn müssen.

Dergleichen hat der von Plawen/als vnser vnentsagter/zugenötter Mitfeindt/vnser vnnd vnserer mitbelehneten Vettern Voigtlandt eingenommen/vnd die Vnterthanen darinnen zu seinen Pflichten gedrungen/auch die Statmaur an vnser vnd vnserer Vettern Statt Hoff/mit gewalt einbrechen vnd einreissen lassen.

Letzlich/als diese vnsere Feindt vns vnser gantzes Landt/ausserhalb Blassenberg abgedrungen/hat sich dasselbige/mangelhalben der Proviant/im Monat Junio des verschienen vier vnd funffzigsten Jahrs/der Röm. Kön. Maj. auff vnd vbergeben/aber sich vnserer Feindt Befelchshaber/sampt etlichem Kriegsvolck darein gedrungen/vnd etlichen vnsern Dienern vnd Vnterthanen/so das jhr in das Hauß zuverwaren gefröhnet/wider den offenbaren Landtfrieden/dasselbige genommen vnd spolirt. Auch als sie hernach durch jhre geschwinde Practica/vnser Vesten Blassenberg/von der Röm. Kön. Maj. bekommen/vnd wie wir bericht/von der Key. Maj. auff den 7. Tag des Monats Julij des verschienen 54. Jahrs/consens vnd willen/vermeintlich erlanget haben sollen/vnser Landt biß auff jhrer Majestät ferner verordnen inzuhaben/zunützen vnd zunutzen/so haben sie doch lang hernach solchem consens/auch gemeinem Rechten vnnd dem Landtfrieden zuwider/berührte vnsere vnd vnserer mitbelehneten Vettern der Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. Veste Blassenberg außgebrandt/vnnd folgents die an jhren trefflichen Pasteyen zerrissen vnd zersprengen lassen/vnd dazu vnsern treffentlichen Brunnen mehr dann in die achtzig Klafftern tieff in lautern Felsen gehawen/daselbst mit Gifft vnd anderm gestößt/außgefüllet/vnd mit etlichem dazwischen Giffts belegen/dermassen vergifft vnnd zugericht/daß er keinem Menschen/wie sie bey sich selbst entlich dafür halten/ewiglich vnd nimmermehr zugebrauchen seyn sol. Da sie auch deß fernern entlichen vorhabens gewest/berührte vnsere Vesten Blassenberg/wie

Hohenlandesberg im Grundt durchauß zuzerreissen / vnd dem Erdtreich gleich zumachen / auch folgents mit vnserm vnd vnserer Vettern Hauß Bairreut / das sie allbereit zum außbrennen gespickt/auch im Grundt/sampt der Statemaur einzuwerffen vorgehabt/wo jhnen die Königlichen Majestät/dasselbige nicht fürkommen vnd verbotten hett.

Was sie vns dann in denselben vnsern Häusern/an Geschütz vnd Kriegsmunition / auch aller anderer Fürstlichen Köstligkeit außgeraumbt/ geraubt vnd genommen/das wil sich nicht wol anschlagen/oder schätzen lassen.

142. Gleitsverwegerung etlicher ans Cammergericht geladener Partheyen.

So ist zu dem allen dieses je ein öffentlicher/sträfflicher Landtfriedtbruch / vnd trützliche Rebellion/daß sie vber vnd wider den offenbaren Landtfrieden/ auch Keyserlicher Majestät/ vnnd des Reichs Constitution/dem Cammergericht vnter Augen schreiben dörffen / daß sie jhn etlicher vnserer Räthe vnd Diener/die mit jhnen tam actiue quam passiue am Cammergericht rechthängig/ begerte Vergleitung / keines wegs willigen können / vnd sie noch darzu mit der That gegen denselben zuhandeln/bedräwen. So doch die Keyserliche vnd des Reichs Constitution/in der Cammergerichts Ordnung / vnter dem Titul / von Freyheiten / Sicherheit vnd Gleidt der Personen des Cammergerichts lauter setzt/vnd ordnet/daß die so am Cammergericht rechthängig/sicherheit vnd Gleid haben sollen/vnd dasselbige durch die Königliche Majestät/auff dem jetzt verschienen Reichstag zu Augspurg / den ein vnnd zwantzigsten May / in einem gleichen Fall decretirt worden / auch der Landtfriedt ohne das bey Peen desselben vermag vnd ordnet / daß keiner den andern an seinen Ehren vnd Freyheiten wider Recht/ mit gewaltiger That verwältigen/beleidigen/oder beschweren sol.

143. Schluß: daß mehrgedachte vereinigte Ständt vor Aechter zuhalten/vnd als Aechter zuverfolgen seyn.

Vnd auß diesen vnd andern vielfältigen vnserer Feindt Landtfriedtbrüchigen Vnthaten/ ist vberflüssig dargethan / daß sie nicht allein beweißliche / öffentliche Landtfriedtbrecher / vnd von Keyserlicher Majestät / inhalt des Landtfriedens / allbereit erklärte Aechter seindt / sondern auch noch darzu als bännige Aechter/ so jhr Leib/ Haab vnd Güter / Priviligien/ Digniteten / Freyheit vnd Recht verlohren/ von männiglich zuhalten vnd zuverfolgen seind.

Dann sie werden es je zum förderstẽ/der andern Ständt halben (jetzt vnser vnd der vnsern/ doch vnvergriffentlich zugeschweigen) für kein Defension jmmermehr anziehen / dieweil dieselben jhre Feindt nicht gewest/vnd jhnen in allweg nicht gebühren mögen jhr selbst Richter zu seyn/ob jhnen gleich dieselben/wie dann der mehrertheil der Ständt gethan/zu jhren thätlichen Handlungen nicht verholffen seyn wollen. Es hette sich auch in allweg gebühret/da gleich die Sachen in Puncto Executionis gestanden were/ vnd sich einiger oder mehr Kreiß / oder die Kreiß alle / die Execution nicht auff sich nehmen / sondern sich derselben widersetzen wollen / daß in solchem hetten Cammerrichter vnd Beysitzer dieses an die Keyserliche Majestät/oder dero abwesens/an die Römische Königliche Majestät gelangen lassen sollen / in solchem gebürliche Fürsehung zuthun / wie am dritten Theil in der Cammergerichts Ordnung fol 137. lauter geordenet / viel weniger hat jhnen gebühret wider die Ständt zuhandeln/die sich gegen jnen nicht auffgeleint/sondern gebürlichs Rechtens erbotten/vnd dazu jhre Mandata de non offendendo gehabt haben.

144. Dagegen könne sie nicht schützen fürwendung einiger Einrede/als gegenwehr/ Execution.

Daß aber wir in dieser Pfäffischen vnd Nürmbergischen Empörung / vnsern widerwertigen / etliche wenig Flecken anstecken lassen / aber doch derselben kein in vnser Pflicht genommen/ darzu hat vns die Noth gedrungen/dieweil sie jhren Vnterthanen verbotten/vns gar kein Brandschatzung zugeben / noch im wenigsten vns einige Förderung zuthun. Da sie doch vns zu diesem vnnotürfftigen Krieg/mit gewalt gedrungen/ sie auch nicht allein vnser Häuser / Städt / Flecken vnd Klöster mit gewalt eingenommen / sondern auch die Vnterthanen zu jhren Pflichten gemüssiget/ sie geplündert vnd gebrandtschätzt / vnd zu allem jhrem willen durchauß gehalten / vnd noch darvber jämmerlich verbrent/ Derwegen wir je auß der Noth ein Schrecken vnter die Vnterthanen machen müssen/damit wir so viel müglich / vnterhaltung vnsers Kriegsvolcks / von jhnen bekommen mögen/wolten derselben sonsten durchauß/viel lieber verschonet haben.

Zu dem daß vns auch die verursachte Noth/ nit allein dißfals / sondern auch dahin gedrungen hat / daß vnser Kriegsvolck / vnnd zum theil wir selbst / etliche vnsere Flecken / als Culmbach/ Holdtfeldt/Weischenfeldt vnd Pottenstein/auch vnsere Häuser Newdeck/Dachßbach vnd Reinberg/deßgleichen vmb Schweinfurt etliche Dörffer von wegen der Feindt besorgter Belägerung/ mit Fewer anstossen lassen müssen. Da aber vnser Gegenparthey allein in terminis offensionis & meræ vindictæ, wider den offenbaren Landtfrieden gestanden. Dann wer kan jmmer sagen/ daß solche vnserer Feindt vielfältige Vnthaten / deren sie durchauß wol vberig seyn können / aliquo colore defensionis verthädiget werden möchten ? Dann dergleichen Landtfriedbrüchigen Vnthaten zuvben/ hat weder der Landtfrieden / noch einig Cammergerichts Mandat außgewiesen/noch auch außweisen mögen/wie scharpff es vielleicht heimlich gemeint seyn möcht. Dann die Verfolgung oder Defension/ist vermög der Rechten vnd des Landtfriedens / den erst vnbillich beleidigten zugelassen / doch anders nicht / dann cum moderamine inculpatæ tutelæ, sonsten hielte sich inter defensionem & offensionem gar kein vnterschiedt.

So ist auch allen Rechtsverständigen kündig vnd wissent / daß die Lehengüter in kein Confiscation jmmermehr kommen / wie dann dieselben in der Constitution des Landtfriedens außgedingt/zu dem/daß auch ohne das/die Güter/so für sich nicht delinquiren / nicht zerrissen / oder verwüst werden sollen. Vnd aber vnser Hauß Blassenberg Keyserlicher Majestät / vnd des Reichs

Lehen

lehen gewest/vnd vnsern Feinden von jhrer Mayestät/weiter daran nicht/dann das Jnhaben zugelassen. Mit was Ehren/Fügen vnd Rechten können dann vnsere Feinde dasselbige verbrennen/einreissen vnd zerstören/ vnd noch darzu das vnschuldig Element deß Wassers vber türckischer Weiß vergiften? So doch der Landtfrieden außtruckenlich verbeut/ daß keiner durch sich selbst/ oder von eines andern wegen/ kein Schloß/ Statt/ Marckt/ Bevestigung/ Dörffer/ Höff/ oder Weiler absteigen/ oder ohn deß andern Willen/ mit gewaltiger That frevenlich einnemmen/ oder gefährlich mit Brandt/ oder ander Weg beschädigen soll. Da/ sonders zweiffels/ dazumal/ wo der die Keyserliche Mayestät/ oder die Ständt deß Reichs/ sich/ sonderlich in vnserm Vatterlandt Teutscher Nation/ solcher grausamlichen/ verrähterischen Vnthaten versehen/ daß von einigen Standt Vergiffung der Element geschehen solt/ cum sit venenatio crimen occultum, & proditorium, excellens crimen legis Corneliæ de sicariis. Vnd wiewol wir von seinem bericht/ als ob sich vnsere Feindt vernemmen lassen/ was sie Blassenberg halben gehandelt/ das sie solches auß Keys. Ma. Befehl gethan: So können wir deme doch keinen Glauben geben/ können auch nit gedencken/ daß jhr M. eines solchen geständig/ aber viel mehr/ daß es von jhnen/ irem Gebrauch nach/ ein falsch/ vnwarhafft/ hergeflossen Gedicht sey.

Wir wöllen dannoch hiebey abbrechen/ vnd nit sonders vermelden/ wie so gar ohne einige Milderung andere vnsere vnd vnserer Vettern Häuser/ Wäld/ Hölzer/ Fischereyen/ Wildban/ dermassen verösigt/ verwüst/ vnd verderbet/ daß männiglich dessen/ der es siehet/ ein mitleiden vnd erbarmen trägt/ neben dem/ daß solches vber den gemachten Augspurgischen Abschiedt/ Keyserl. vnd Kön. May. auch gemeinen Ständten deß Reichs zuverachtlicher vnnd verderblicher/ darinnen von ihnen gewüstet vnd gerissen worden. Da je/ wo wir gleich der gröst Tyrann vnd Landtfriedtbrecher gewest seyn solten/ der je im Reich auffkommen/ (wie wir doch/ Gott lob/ nit sindt/) so solt doch billich der Keyserlichen vnd deß Reichs Leben/ auch der armen/ vnschuldigen Leut/ vnd sonderlich vnserer mitbelehneten Vettern der Marggraffen/ in viel Weg verschonet worden seyn.

Vnd so dann beschließlich die Handlung/ durchauß in allen Vmbständen/ von Anfang biß zum Ende/ recht erwegen/ angesehen vnd bedacht wirdt/ so muß männiglich (er sey dann ohne Vernunfft/ vnd keiner vnbillichen Gleichheit gewegen) bekennen/ sprechen vnd sagen/ daß diese Pfaffen vnd Nürnberger ohne Mittel vielfältige Landtfriedtbrecher/ vnnd sie dt: Pfaffen/ sampt jhren Thumbcapitteln/ irregulares, vnd im Bann/ auch derwegen in die Poen deß Banns vnd der Acht gefallen/ vnd beyder derselben Poen straffbar sindt. Man wolt sie dann entweder gar vberrück tragen/ oder aber jrenthalben kein Verhandlung für vnrecht vnd straffwirdig halten/ wie der Keyser Constantinus etliche Leut der Keyserlichen Gesetz vnwirdig gehalten/ da er seinem præsidi Africano schreibet: * Hi habentur immunes, quos vitæ vilitas, dignos legum observatione, non credidit.

Also haben sie sich auch/ als bannierte Echter/ & omnimode criminosi/ keiner Gutthat der Recht/ noch auch der vermeintlichen/ erlangten nichtigen Acht einiges Wegs zu behelffen oder zugetrösten. Frustra implorat legis auxilium, qui ipse committit in eam. l. auxilium. in fin. ff. de Minorib. Atq, ita non fruatur beneficio pacis, qui ipse non pacem servat. §. præterea. de pace iuram. firm. in vlib. feud.

Dieweil sich dann auß allen ein vnd außgeführten Puncten/ so klar vnd offenbar/ als die Sonn vmb den hellen Mittag/ befindet/ daß vnsere Feindt (darunder dannoch die Hauptauffwickler vnd Rädelsführer Bischoff seyn sollen) diese blutige/ fewrige vnd vbertyrannische Entpörung wider aller ehrliebenden Teutschen von alters hergebrachten guten Trawen vnd Glauben/ auch vber vnd wider gedoppelte Vertragssachen/ wirckliche Anweisung/ darüber gegebene/ vertrawete Brieff vnnd Siegel/ Keys. Confirmationen, Mandaten vnd Befehl/ den natürlichen auch gemeinen Rechten/ vnd sonderlich dem auffgerichten Landtfrieden zu entgegen/ vnd gemeiner Teutschen Nation/ vnserm geliebten Vatterlandt/ zu sonderm hochbeschwerlichen Verderben/ Mißtrawen/ vnd Zerspaltung vieler Gutherziger/ freundtlicher Gemüter/ ohn alle Noht/ neidthässiger Landtfriedtbrüchiger Weiß/ ohne erkants ordentliches/ gebührliches Rechtens/ erregt vnd angeschifft/ vnd in mittels derselben/ durch allerley geschwinde Practica in vnd ausserhalb Rechtens/ vns nicht allein durch jren grossen/ gewaltigen/ heimlichen vnd fälschlich exprocurierten Anhang/ vnserer Landt vnd Leut verjagt/ das Landt eingenommen/ meistentheils verbrennet/ verderbet/ verwüst vnd zerrissen/ sondern vns darzu partheilicher/ nichtiger vnd vnrechtmässiger Weiß/ in die vermeinten/ nichtigen Cammergerichts Acht gebracht/ daselbsten vnd bey der Keyserlichen Cantzeley zu Brüssel/ vbereilende nichtige Denuntiatoriales, executoriales, vnd andere vngebührliche Befehl vnd Mandaten/ alles vnser hinderrück außgebracht/ vns als einen gebornen vnd hochbefreundten Fürsten deß Reichs/ vnd die vnsern vmb Leib/ Ehr vnd Gut/ wider Gott/ Ehr vnd Recht zu bringen/ vnd darneben aller männiglich/ geistliches vnd weltlichs Standes/ so jhnen jhr vnchristlich/ Türckisch Fürnemmen nicht gefallen lassen/ oder jhren Krieg bezahlen vnnd verlegen helffen wöllen/ Landtfriedbrüchiger Weiß/ wider Göttliche/ natürliche/ vnd gemeine Recht/ auch sonderbahre Keys. vnd Cammergerichts Mandata/ vnd sonsten aller Erbarkeit vnd guter Policey zu entgegen/ zu vberziehen/ zu vergewaltigen vnd zu verderben vnterstanden/ auch sich desselben so viel jmmer an jhnen/ noch gern vnterstehen wolten.

* in l. 29. C. ad l. Iul. de adult.

145. Darauß folgt weiter actionem fractæ pacis, consecutis non competere.

146. Schließliche vnd endtliche bit.

So seyn wir solchem allen nach ohne allen zweiffel/ewer Königliche Würde/ Liebden/ vnd
" jhr die andern/werden hierüber ein sonder Mitleiden mit vns/vnsern Landen vnd Leuten tragen/
" auch derselben dieser vnserer Feinde/ vnd jhres Anhangs / so viel in vnd ausserhalb Rechtens/ ge-
vbte Gewaltsam/ Tyranney vnd Partheylichkeit/zum höchsten mißfallen lassen/vnd dabey/ dem
" offenbaren Rechten vnd aller Erbarkeit nach/insonderheit wol bedencken / wie vns von diesen vn-
" sern Feinden vnnd jhrem Anhang/so gar gewalt vnnd vnrecht beschehen/vnd noch darüber mehr
" dann nichtiglich / auch wider die offenbare Billichkeit / in die vermeynte Cammergerichts Acht
erklärt vnd denuncirt seyn. Als wir dann hierauff ewer Königliche Würde/Liebden/ vnd euch an-
dere/ganz dienstlich. freundtlich/vnd gnediglich ersuchen vnd bitten / daß sich die auff diese vnsere
warhafftige gethane Berichte / niemandt weiter wider Vns bewegen lassen / noch Vns für einen
Aechter (der Wir ohne Mittel nicht sind) erkennen oder halten/noch darüber vns oder die vnsere
meiden/vnd weder für sich selbst/oder jemand andern von jhrentwegen einiges Argens gewarten/
auch Vns bey denselben freyen Durchzug/ Paß vnnd Wohnung zu vnserer Notturfft gestatten
wöllen/sondern vns als ein vnbillichen verjagten vergewältigten Fürsten/ wider alle vnsere vnbil-
liche angehetzte vnd zugenöhte Feinde/die beyde vermeynte Bischoffe/Bamberg vnd Würtzburg/
Hertzog Heinrich von Braunschweig/ der von Plawen/auch die Statt Nürnberg/ vnnd Winß-
heim/vnd wer sich derselben weiter de facto, im schein der vermeynten nichtigen Acht/oder sonsten
annehmen wolte oder würde / in vermög gemeiner Recht/deß Landtfriedens / auch vnserer zu ge-
lassenen Defension/mit Schutz/Schirm vnd Hülffe nicht verlassen/ vnd vns zu vnsern Landen
vnd Leuten/vnd allem dem/ so Wir vnd die Vnsern vnbillich verlohren/ vnd darzu nicht zu erin-
" gem Schimpff aller Fürstlichen vnd Adelichen Hochheit Teutscher Nation/zum beschwerlichē/
sonderlich von diesen Pfaffen vnd Nürnbergern/iniurirt vnd angezogen sind/bey vnnd von Vn-
sern Feinden widerumb verholffen seyn/insonderheit dieselben/ ferner Inhalts der Constitution
deß Landtfriedens / nicht allein für erklärte Aechter / sondern auch vermög jhrer der Geistlichen
selbst Recht/für Banniten/vnd sie aller geistlichen Dignitæten/Priuilegien/Freyheiten/vnd sön-
" derlich aller deß Reichs Rechten/verlustig vnd vnwürdig zu halten / sie auch als abgehawene vnd
" außgedorrete/deß Reichs Glieder weiter nit zu halten/zu dulten/oder bey jnen in einigē Reichs-
" Rath zu sitzen/ noch einiger billicher Ehren würdig zu achtē/wie sich/ aller beständigen Erbarkeit/
vnd Vnsers Vatterlandes der Teutschen Nation Freyheit nach/zu thun wol gebühret / auch die
vnvermeidliche Notturfft erfordert/dz ohne das ein jeder bey sich wol zu bedencken/dieweil offen-
bar/daß bey diesen vnsern geschwinden/vnrühigen/vnersättigten / rachgirigen Feinden kein auff-
" hören ist noch seyn will/das leichtlich an andere kommen mag / welches heut an vns geschehen vnnd
noch ist/wo diesem hochsträfflichem/ Landtfriedbrüchigen Fürnehmen nicht zeitlich gewehret vnd
dessen von vns ein Exempel vnd Verwarnung genommen wirdt. Das wöllen wir hinwider vmb
Ewer Königliche Würde / E. L. auch euch die andern neben dem / daß diese Sachen nicht Vns
allein / sondern fürnemblich die andern Ständte im Reich / vnd dero einen jeden insonderheit / so
wol als vns/mit betrifft vnd angehet/ dienstlich/ freundtlich vnd in Freundtschafft / auch sonsten
gnediglich verdienen vnd erkennen. Vnd deß zu Vrkundt haben wir vnser Secret zu Ende dieses
vnsers offentlichen Außschreibens aufftrucken lassens / das geben ist auff den ersten Aprilis/ nach
" Christi Geburt/ im Jahr 1556.

Etliche beygetruckte / gleichlautende / abcopirte Auß-schreiben / Verträge / vnnd andere Schrifften / in vnser von GOttes Gnaden Albrechten deß Jüngern/ Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. offen Außschreiben deß 56. Jars gehörig/darauff wir vns von litera A. biß auff literam T. inclusiue, nach dem Alphabet signiret/ in berührtem Außschreiben gezogen haben.

M. D. LVII.

147. Marggräfisch Außschreiben von den vrsachen der Expedition wider Key. Carln den V.

A.

Von GOTTES Gnaden / Wir Albrecht der Jünger / Marggraffe zu Brandenburg/ꝛc.

Nota.

(Weil dieses Außschreiben schon droben im 5. Buch am 5 Capitel zu finden/ist es allhie zu erwiedern von vnnöhten erachtet worden)

148. Bambergischer vertrag mit Marggraff Albrechten Gehörig zum nu 9.

B.

Wir Weygandt/von GOttes Gnaden/Bischoff zu Bamberg/ bekennen/ꝛc.

Nota.

Nota.

(Dieser Vertrag ist auch droben im 2. Capitel dieses Buchs/ nu. 12. zu finden.)

C.

Wir Fridertch von Wirßberg/ Dechant deß Stiffts Würtzburg / vnd Michael von Lechtenstein/ꝛc.

149. Würtzburgischer vertrag mit Marggraff Albrechte. Gehörig zum nu. 9.

Nota.

(Dieser Vertrag stehet auch droben im 2. Capitel dieses Buchs/ nu. 69.)

150. Nürnbergischer vertrag mit Märggraff Albrechte. Gehörig zum nu. 10.

D.

DEr Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Albrechten / Hertzogen zu Meckelburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin / der Landen Rostock vnd Stargarten/ Hern vnd Herrn Wilhelmen/ Landtgraffen zu Hessen/ Graffen zu Catzenelnbogen / zu Dietz / Ziegenhein vnd Nidda / auch der hernachbenanten erbarn Frey vnnd Reichs Stätten Räthe / Botschafften vnd Vnterhändler in nachbemelder Sachen/ Wir/ mit Namen/ Georg von Dannenberg/ Meickelburgischer Kriegsleutenant/ Wilhelm von Schachten / Hessischer Feldt Marschall / Georg Oesterreicher / Dominicus Hanolt/ Georg Herffer deß Raths/ vnd Georg Frölig von der Leimnitz/ Advocat zu Augspurg / Burckhardt Eberhart/ deß Raths zu Rotenburg an der Tauber/ vnnd Georg Rudolff Widmann / der Rechten Doctor / eines Ehrsamen Raths zu Schwäbischen Hall Advocat / Bekennen offentlich vnd thun kundt allermenniglich / zu ewiger Gedächtnuß / mit diesem Brieffe. Nach dem der Durchleuchtigst / Großmächtigst/ vnd Christlichste Königk in Franckreich/ Herr Heinrich/ deß Namens der Ander / auch andere Potentaten / Chur vnnd Fürsten deß Reichs / eines gemeinen Friedens in Teutscher Nation / auch Erhaltung halben / wahrer Christlicher Religion / etliche Außschreiben gethan. vnd dieselben deß Reichs Ständten zugeschicke/ darauff auch etliche Hochlöbliche Kriegs Chur vnd Fürsten / ein Begehren an einen Ersamen Rath der Statt Nürnberg gelangen lassen/ sich auff solche Außschreiben zu erklären/ vnd wiewol sich darauff ein Rath gegen etlichen derselben Chur vnd Fürsten in Handlung eingelassen / dabey sie verhofft zu bleiben/ so hat doch der Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Albrecht der Jünger / Marggraff zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien/ zu Oppeln vnd Ratibarn/ Hertzog/ꝛc Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / vnser gnediger Herr / daran nicht begnügig seyn / sondern von jhnen / denen von Nürnberg / eine außtruckenliche Erklärung/ darauß zu verstehen/ Ob sie der Cron Franckreich/ auch der Chur vnnd Fürsten/ vnd anderer Einungsverwandten Ständte/ Freunde oder Feinde seyn wolten? ernstlich begehret vnd erfordert. Darüber dann beyde Theil mallerley thätliche Handlungen vnd Weiterung gegen einander gewachsen/ daß auch S. F. G. die Statt Nürnberg/ vnd derselben Bürger/ Stätt/ Schlösser/ Dörffer/ Clöster vnd Güter/ mit Heereskrafft vberzogen/ angegriffen/ gebrandschätzt/ zum theil gar verwüstet/ vnd die Statt Nürnberg ernstlich belägert.

Vnd aber Hochernandte vnsere gnedige Fürsten vnd Herren/ auch die Erbarn Frey vnnd Reichs Stätte/ nicht vnzeitlich bedacht/ wie schwer es falle/ da die Glieder eines Reichs/ als Teutsche gegen Teutschen/ vnd Christen wider Christen/ so tieff in einander wachsen/ vnd daß es gemeiner fürgenommener Vindication nicht wenig Nachtheil vnd Zerrüttung gebären möchte / daß auch mennigklich den Frieden zu fördern schuldig/ haben vns Hochgedachte vnsere gnedige Fürstē vnd Herren/ auch vnsere Herren vnd Freunde/ der Ersamen Dreyer Frey vnnd Reichs Stätten Räthe/ als einen Außschuß/ aller dieser Einungsverwandten Stätte abgefertiget/ mit befehl/ zwischen Hochgedachtem vnserm gnedigen Herrn Marggraffen/ ꝛc. vnd einem Ersamen Rath der Statt Nürnberg / vnterthänige vnnd freundliche Vnterhandlung/ mit embsigem gutē fleiß zu suchen vnd fürzunehmen/ als vns dann hochbenanter Kriegsfürst/ deßgleichen auch bemelder ein Ersamer Rath gütlicher vnverbindlicher Vnterhandlung/ gnediglich vnnd freundlich gestattet vnd bewilliget. Darauff wir herkommen / gestalt vnd Gelegenheit dieser hochwichtigen Sachen/ von beyden Theilen mündtlich vnd schrifftlich/ nach längs zur Notturfft eingenomēn/ Mittel vnd vnd maß deß Friedens vielfeltiglich fürgeschlagen/ auch gegen Fürschlag vnnd Forderung angehöret/ vnd nach lang gepflogener Vnterhandlung hoch vnd viel bemelten vnsern gnedigen Fürstē vnd Herrn/ Marggraff Albrechten/ vnd einen Ersamen Rath der Statt Nürnberg für sich / alle jhre Erben/ Erbnehmen/ Nachkommen/ vnd wer in dieser Kriegssachen verwandt vnd verdacht ist/ rahte vnd that darzu gegeben hat/ mit jrer F. G. vnd jrem freyen guten wissen vnd willen / wolbedachtem Muth/ vnd zeitigem vorgehabtem Rath/ aller vnd jeder obgedachter Kriegshandlungen halben/ was sich am anfang deß vberzugs der Leute/ Güter/ vnd mit belägerung der Statt Nürnberg/ biß auff diesen Tag vnd Stundte zugetragen/ nichts außgenommen / vnterthänigklich vnnd freundtlich in der Güte vereiniget/ vertragen/ verglichen/ vnnd diesem schweren Krieg/ ein Ende gemacht haben/ Vertragen/ vereinigen vnd vergleichen sie auch beyderseits / im Namen deß Allmächtigen Gottes/ auff stets/ ewig / immerwährend vnd vnwiderrufflich / hierinn vnd in Krafft dieses Brieffs / wie vermög der gemeinen vnd aller Völcker Rechten vnnd Satzungen am bündigsten/ kräfftigsten / vnnd beständigsten immmer seyn sol/ kan vnd mag/ als vnterschiedtlich hernachfolget.

152. Gethane Erklärung vnd Verpflichtung gegen die Kriegsvereinigte Ch. vnd Fürstē.

Erstlich/nach dem ein Ersamer Rath der Statt Nürnberg/sich lauter erkläret hat/der löblichen Potentaten / Chur vnnd Fürsten Vindication vnd Einigung/ wie ein Ersamer Rath der Statt Augspurg / sampt anderen erbaren Stätten / sich daselbst zu Augspurg eingelassen / theilhafftig vnd anhängig zu machen/sich auch allbereit eingelassen/theilhafftig vñ anhängig gemacht haben/vermög auffgerichter/besiegelter / brieflicher Vrkunden / mit Hochgedachtes Kriegsfürsten/vnd eines Ersamen Raths der Statt Nürnberg anhangenden Insiegeln bekräfftiget / so sol ein Ersamer Rath zu Nürnberg/bey solcher jhrer Erklärung vnd Verpflichtung/ ohn allen fernern Anhang/gegen Hochgedachten Potentaten/Chur vnd Fürsten / vnd sonst mennigklichen gelassen/ darüber nicht getrungen/ sondern darbey gehandthabt werden. Es sollen auch die Kriegs-
„ Potentaten/ Chur vnd Fürsten bemeldte der von Nürnberg gethane Erklärung vnd auffgerich-
„ te Capitulation/durch jhr selbst guedig Zuschreiben roboriren vnd bestettigen / zum förderlichsten es seyn mag.

153. Erlittener schadē der Statt Nürnberg.

Zum andern ist abgeredt/ verglichen / vnnd endlich vertragen / wiewol ein Ersamer Rath der Statt Nürnberg/auch alle derselben Bürger/Verwandte vnd Zugehörige/in vnd ausserhalb der Statt/ an Schlössern/ Stätten / Clöstern/ Dörffern / Sitzen/ Häusern/ Weilern / Höffen/ Gehölzen/ Wälden/ Mannschafften/ Geschütz/ Kugel vnd Pulver/mit Brandschatzung vnd Nahme / mercklichen Schaden erlitten / daß doch sie vnd alle jhre Nachkommen einige Zu- oder Anspruch/weder gegen hochgedachtem vnserm gnedigen Herrn/Marggraff Albrechten/noch gegen S.F.G jungen Vettern/Marggraff Georg Friderichen/vnd derselben beyder F G. Erben/ Landt/Leuten/Vnterthanen/Haab vnd Gütern/auch Kriegsverwandten/von wegen bemelter erlittenen Beschädigung / weder mit oder ohne Recht / nimmermehr suchen / fürwenden / haben noch gewinnen/sondern solche Schäden selbst tragen vnd gedulden/auch in keine weise noch wege heimlich oder offentlich / durch sie selbst oder andere/in vngutem anden / äffern noch rechen sollen/ weder mit Worten noch Wercken/dafür vnd wider/sie/jre Nachkommen/Bürger / vnd gemeine Statt Nürnberg/nicht helffen noch vortragen sol/kan noch mag/einige Keyserliche/ Königliche/ Päpstliche Priuilegia, Rescript/ Indult/ Absolution / Begnadigung / Bann oder Acht suppliciren/reduciren/restituiren/appelliren/provociren/nicht das Recht/auß forcht oder zwang geschehener Ding/noch daß gemeine Verzeihung/ohne vorgehende/ specificirte Renunciation/ nit gelten sol/noch jchts anders/was hierwider immer erdacht werden mag, bey jren wahren Trewen/ Glauben vnd Ehren/trewlich sonder gefehrde. Wo sich aber jemandt der jhren jetzo oder künfftig/es geschehe im schein Rechtens/oder in andere wege/vnterstehē würde/S.F.G. dero jungen Vettern/ jhre Erben / Landt vnd Leute / oder dieser Sachen Verwandte/hierwider anzufechten/wie das geschehe/daß dann ein Ersamer Rath ir F.G.dero Erben/Landt vnd Leute/auch der Sachen Verwandte/deßhalben vertretten vnd allerding schadloß halten sollen. Wo aber der jren einer/oder jemandt von jrentwegen/außtretten/vnd S.F G. deren jungen Vettern/ Marggraff Georg Friderichen/rc.oder jrer F.G. Landt vnd Leute/dieser Sachen halben berheden/oder sonsten thätlich anfechten würden/ also / daß die von Nürnberg derselben zu gleich vnd recht nit mächtig seyn könten/ sollen sie die von Nürnberg/den oder dieselben / neben vnsern Gn. Herrn /den Marggraffen/ für ire Feinde halten/vnd denselben nachzutrachten schuldig seyn.

154. Nachbawrliche gebrechen zwischen dem Marggrafen vnd der Statt Nürnberg.

Zum Dritten/ nach dem sich zwischen dem löblichen Hauß Brandenburg / dieser Landesart/vnd gemeiner Statt Nürnberg/mehrerley Nachbawlicher jrrung vnd Spenne/ in vnd ausserhalb Rechtens/halten/sollen bemelde Spenne vnd jrrungen/alle vnd jede / wie die biß auff heutigen tag herkommen/vnerörtert hangen/vnd genent werden / keine außgenomen / hiemit von wegen beyder vnser gnediger Herrn / Marggraff Albrechten / vnnd Marggraff Georg Friderichen/ vnd der Statt Nürnberg/ von dem langwirigen / rechtlichen Außtrag genommen / abgeschafft/ vnnd zu gütlicher Verhör vnd Handlung der Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Moritzen / Hertzogen zu Sachsen/ deß heyligen Römischen Reichs Ertz Marschall vnnd Churfürsten / Herrn Albrechten / Pfaltzgraffen bey Rhein / vnnd Hertzogen in Obern vnd Nidern Beyern/vnd Herrn Christoffen/Hertzogen zu Würtenberg/vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herren / auch zu der Erbarn Frey- vnd Reichs Stätte/ Augspurg/ Rotenburg an der Tauber/ vnd Schwäbischen Halle/ gleichen Sechs zusetzen vmb stimmen/hiemit geschoben vnnd gestellet seyn/ der gestalt/ daß jede Parthey jhr Notturfft/in sechs Monaten/ den nechsten den Herrn Compromissarien/vnd sonderlich vnserm gnedigsten Herrn / dem Churfürsten zu Sachsen/gezwyffacht vberschicken/ davon seine Churf. Gn. jeder Parthey/deß andern Schrifften / alsdann zuschicken / die dann abermals in sechs Monaten / den nechsten/ ein Ableynungsschrifft/auch gedoppelt einbringen vnd vberschicken. Darauff dann vnser gnedigster Herr der Churfürst/ innerhalb sechs Monat den nechsten / die Herrn Compromissarien an eine gelegene Malstatt beschreiben / auch beyden Theilen darzu verkünden sol/ da alsdann jhr Chur vnd F. G. auch der Stätte Verordnete / anfänglich die güte/in solchen vnerörterten Sachen allen / mit fleiß suchen sollen. Ob aber die Güte entstünde/ daß jhr Chur vnnd F. Gn. auch die drey Stätte/ als Compromissarien / mit einhelliger Stimme / oder durch das mehrer / nach notürfftiger Cognition aller Handlung / welcher sich durch die ergangenen Gerichts Acten / vnnd geführeten Kundschafften (derhalben vmb Exhibition von beyden Theilen/ auch den Herrn Compromissarien / am Cammergericht angesuchet werden sol) auch auß den eingebrachten Schrifften zu erlernen/

lernen/mächtiglich vnd vnwiderrüfflich erkennen vnd sprechen sollen. Die Hochgedachten Chur vnd Fürsten/vnd der Stätt Compromissarien sollen auch vollkommen Macht vnd Gewalt haben/den Theilen (wo es die Notturfft der Sachen erfordert) auffzulegen / in sechs Monaten/ den nechsten hernach/noch ferner Kundtschafft zu verführen/ vnd darauff als dann endtlich zuerkennen/als vorstehet. Deßgleichen / ob sie sich keines einhelligen / oder mit den mehrern Stimmen gesund. nen Außspruchs vergleichen kondten: daß sie als dañ einen vnpartheyischen Obman jhres Gutdünckens/doch zum wenigsten durch die mehrern Stimmen der Zusätz/ zu jhnen erkiesen mögen vnd sollen: vnd welcher Meinung derselb Obman als dann auff eingenommen Bericht zufälle/vnd die mehrern Stimmen mache: dabey soll es endtlich vnd vnwidersprechlich bleiben/bey Fürstlichen vnd erbarn wahren Worten/ Trawen vnd Glauben / an Eydesstatt. Hiemit sol aber aber den Herrn Compromissarien / nach Compromiß Eigenschafft vnd Natur / Maß vnd Weiß aller Handelung/biß zum endtlichen Endschied/zu geben/gar nicht benommen / sondern vorbehalten vnd heimgestellet seyn. Würde auch einer oder mehr der Herrn Compromissarien Personen/vor Endung vnd Außspruch obbemeldter spennigen Sachen / mit Todt abgehen: ist er von den Chur vñ Fürsten gewesen/so soll ein ander an deß verschiedenen statt/durch vnsere gnedige Herrn/Marggraff Albrechten vnd Marggraff Georg Friderichen/oder jhrer F. G. Erben/ erbetten vnnd gesetzt: ist aber einer von den Stätten abgangen / durch einen ehrsamen Raht der Statt Nürnberg ein anderer auß dem Raht der Statt / darin der vertig Todts verschieden / benennt: vnd die Zahl der Herrn Compromissarien also wider erfüllet werden / so offt es Noht seyn wirdt. Es sol auch dieses Compromiß durch kein zeit/noch tödtlichen Abgang der selbsachere oder andere Vrsachen/von deren wegen sonst die Compromiß/inhalt der Rechten/vnkräfftig werden/ fallen: sondern auch auff vnd bey den Erben/biß zu endtlichem Außtrag bey rechten Wirden vnd Kräfften bleiben: mit gegenwertiger vrthätlicher Verzeihung aller vnd jeder Behelff vnd Einreden/die einigem Theil hierin zu Behelff/oder zu Enderung seines hierzu gegebenen Willens / fürtragen vnd schirmen mögen. Ob dann der Chur oder Fürsten einer sich hierzu nicht vermögen lassen: so soll doch nichts desto weniger auff die andern zween vnd zwo Stätt zugleichen zusetzen gleicher Gestalt compromittirt seyn/aller ding haben zu handeln vnd zusprechen/als die sechs gethan haben solten.

155. Auffgelauffener kriegskosten in der Belegerung.

Zum vierdten ist abgeredt/vertragen vnd bedinge/daß ein ehrsamer Raht der Statt Nürnberg/hochernantem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn Marggraff Albrechten / vmb vnd für den in dieser Expedition vnd Belegerung auffgelossen Kriegscosten/vnd alle seiner F. Gn. deßhalb beschehen Anforderung / auff gebührliche Quittung entrichten vnd bezahlen solle / zweimal hundert Tausent Gülden/in grober Landtläuffiger Müntz/jeden Gülden zu sechtzig Creutzern gerechnet: nemlich/ein hundert vnd funfftzig Tausent Gülden jetz als bar / bey Auffrichtung dieses vertragsBrieffs/vnd die andern funfftzig Tausent Gülden in einem Monat/den nechsten / nach Dato dtß Brieffs/in Nürnberg: allda seine F. G. solche Summa Gelts empfahen / vnd förter an jhr Gewarsam bringen lassen sollen: darzu die von Nürnberg jhres vermögens gern helffen/ vnd keines wegs darwider thun noch seyn wöllen vnd sollen. Ein ehrsamer Raht sol auch hochgedachten Fürsten vber diese Barschafft nachfolgen lassen vnd geben/ sechs Stück Geschütz / nemlich/zwo Schlangenmetzen/zwo Singerin/vnd zwo Nohtschlangen/vnd darzu vier hundert Zentner Pulver/aber ein Raht zu Nürnberg/vnd die jhren/sollen jhren Kriegskosten vnd empfangene Schäden selbst tragen.

156. Eingenommene Land vnd güter deren von Nürnberg außgenommen die brandschatzung.

Zum fünfften vñ dargegen sol vnd wil hochernanter vnser G. Herr Marg. Albrecht von Brandenburg/ꝛc einẽ ersamen Raht vnd gemeiner Statt Nürnberg/auch derselben Bürger/Diener vñ Vnterthanen/alle vñ jede in diesem Krieg eingenomẽne vñ eroberte/beschädigte vñ vnbeschädigte Stätte/Schlösser/Flecke/Märckt/Dörffer/Weiler/Höffe/Wälde/Gehöltz/Weier/Fischwasser/ Zehenden/Grund/Boden/Manschafften/Zinß/Rente/Nutzung/Güter/Häuser vnd Schäfferey en/wo vñ welches Orts jedes gelegẽ ist/mit allen derselbẽ Rechten vñ Gerechtigkeit/keines noch schatzt außgenomẽn/in dẽ wesen/werth vnd güte/wie sie auff diesen Tag seyn/ohne alle fernere Beschädigung/Außzug vñ verlängerung (allein außgenomẽn die empfangenẽ brandschatzung/die S. F. G. bleibẽ/vnd darzu für die außständig brandschatzung/ von wegen aller vñ jes Nürnbergischẽ Empter vñ Vnterthanen/S. F. G. durch einen ehrsamen Raht entricht vñ bezalt werden sollen/ 19833. Gülden/nemlich auff den Tag/da hochgedachter Fürst die letztere Bezahlung der funfftzig Tausent Gülden Vertrags Summa empfahen wirdt lassen) als baldt wider einantworten / abtretten vnd zustellen auch die Manschafften vnd Vnterthanen jrer Eidt vnd Pflicht/ob sie seinen F. G. oder derselben Amptleuten oder andern gethan / allerding ledig zehlen lassen / vnd sie widerumb an einen ehrsamen Raht der Statt Nürnberg/jhre Bürger vnd die jhren / denen sie zuvor zugehörig/gnediglichen weisen vnd bleiben.

157. Strassen. Gleit vnd auffgebaltene güter.

Hochgedachter Fürst sol vnd wil auch / durch jhrer F. G. vnd derselben jungen Vetters/ Marggraff Georg Friderichen Fürstenthumb vnd Land allenthalb / die Strassen widerumb eröffnen/vnd sie die von Nürnberg/ vnd die jhren / auch jhre Leib / Haab vnd Güter/auß / von vnd zu der Statt gnediglich vergleiten: vnd die beweglichen Güter/so viel derselben biß anhero von seiner F. G. oder dero Kriegsvolck/nicht auff seiner F. G. Häuser vnd Schlösser verführet oder verleut sindt/dieselben ligen gleich zu Eger/ zu Coburg / Bamberg / Schmalkalden oder anderswo/

denen von Nürnberg / vnd wen sie zu zehören / ferner vnverhempt / sicher durch vnd zukommen lassen.

158. Gefangene

Zum Sechsten / sollen alle vnd jede beyderseits in diesem Krieg gefangene Personen gegen einander ohn entgelt ledig gezelt / vnd jrer Gefängnuß allerding erlassen seyn / doch auff die Ranzon / wie sich die Gefangene derselben mit denen so sie gefangen / vergleichen werden.

159. Vermengte Güter.

Zum siebenden / als hochgedachter vnserer gnedigen Fürsten vnd Herrn / beyder Marggraffen / deßgleichen deren vom Adel / eines Raths der Statt Nürnberg / vnd derselben Bürger Güter / an etlichen Orten vnter einander vermischt vnd vermenget: ist diese Abredt vnd Bewilligung beyderseits geschehen / daß sich ein Theil gegen dem andern so gnedig / vnterthänig / friedlich vnd freundlich halten vnd erzeigen sol / wie es Christliche vnd alte Teutsche Tugendt / vnd das natürlich Recht / welches spricht: Was du wilt das dir widerfahre / das erzeig auch andern / ꝛc. außweist / vnd sich kein Theil der Vnbillichkeit zu beklagen habe.

160. Verzeihung.

Damit vnd dardurch alles vnd jedes / was sich von Anfang der obbemelten Kriegshandelung biß auff diesen Tag vnd Stunde / zwischen hochgedachtem Fürsten / auch seiner F. G. jungen Vettern Marggraff Georg Friedrich en / vñ allen jrer beyder F. G. zugewandten / mit Reden / Schrifften / feindtlichen Beihaten / Entleibungen / Verwüstung / Beschädigung / Verderbung / je begeben vnd verlossen hette / an Leib / Leben / Ehr vnd Gut / nichts außgenommen noch hindan gesetzet / gantz vnd gar Todt / ab / verzihen seyn / vnd kein Theil gegen dem andern / auch ihren Mitverwandten / Vnterthanen / Haab vnd Güter / einige Vngnad / Vnwillen / noch Rache tragen / suchen vnd zufügen / sondern einander gnedige / beständige / gute vnnd vnterthänige Nachbawerschafft leisten sollen.

161. Entvrlaubung deß Kriegsvolcks.

Es sol vnd wil auch hierauff hochgedachter vnser gnediger Herr Marggraff Albrecht zu Brandenburg / ꝛc. mit allen vnd jeden seiner F. G. Kriegsvolck vnd Rüstung / einen Fürstlichen / friedlichen vnd gnedigen Abzug / von der Statt Nürnberg / vnd derselben Güter / Grundt vnnd Boden vnverzüglich / nach Auffrichtung dieses Briefs / gnediglich nemmen / vnd allen seiner F. G. zugewandten / die hinwider mit Worten oder Wercken theten / jre gebührliche Straff anlegen. Deßgleichen ein ehrsamer Rahe der Statt Nürnberg / sich der ihren halben auch zuhalten / zugesagt vnd versprochen hat / alles vnd jedes trewlich / auffrecht / redlich vnd ohne Behelff / die ausser vnd jnner Rechtens zu erdencken / zu suchen vnd zu finden seyn mögen / alles vnd jedes bey guten Trawen vnd Glauben.

162. Sigiung vnd vnterschreibung.

Vnd dieweil dieser gegenwertig Vertrag / auch alles vnd jedes was in diesem Brieff von Wort zu Wort verleibt ist / mit vnserm Marggraff Albrechts deß jüngern zu Brandenburg / in Preussen / Schlesien / zu Oppeln vnd Ratibarn / ꝛc. Hertzogens / Burggraffens zu Nürnberg / vnd Fürstens zu Rügen / gutem / rechtem / wahrem Wissen vnd Willen / ergangen / bewilliget vnd angenommen ist / so haben wir / deß zu vrkundt / für vns / vnd vnsern freundtlichen lieben jungen Vettern / Marggraff Georg Friedrichen / deß wir vns hierinnen / so viel sein Lieb / auch Lande vnd Leut betrifft / gemächtigt haben / vnser Jnsiegel hieran hengen lassen. So gereden vnd versprechen wir Bürgermeister vnd Rahe der Statt Nürnberg / für vns vnd alle die vnsern / daß dieser Vertrag mit vnserm gutem Wissen vnd Willen beschehen vnd angenommen sey. Gereden vnd versprechen auch für vns vnd vnsere Nachkommen / auch alle die vnsern / jhr Erben vnd Nachkommen / bey vnsern wahren Worten vnd Trewen / an Eidsstatt / alles das zu leisten vnd zu vollziehen / das in diesem Vertrag begriffen ist: deßhalben sich auch die zween vnsere Bürgermeister / dieser Zeit im Ampt nemlich Hans Gender / vnd Georg Volckamer der jünger / mit eigenen Handen an diesem Brieff vnterschrieben / getrewlich vnd ohn alles gefährde. Deß zu wahrem Vrkundt / haben wir vnser gemeiner Statt Jnsiegel hieran hängen lassen. So haben die drey Städt / Augspurg / Rotenburg auff der Tauber / vnd Schwabischen Hall / daß die Sach durch vns / als jhre Gesandte / neben den Fürstlichen Räthen / wie sie insonderheit oben benant sind / also vertragen vnd abgehandelt / jhrer Statt Jnsiegel hieran zu mehrer Gezeugnuß auch wissentlich hängen lassen: vnd wir die Vnterhändler vns darzu mit eigenen Handen hieran vnterschrieben: doch der erbarn drey Städte Jnsiegeln vnd Nachkommen / auch vns den bemelden Vnterhändlern ohne Schaden. Der geben ist am Sontag / den 19. deß Monats Junij / nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt / funffzehen hundert / vnd im zwey vnd funffzigsten Jahr.

E.

162. Keyserliche Metzischer Vertrag mit Marg. Albrechten Gehörig zum n 26.

WIr Carol der fünffte / von Gottes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs: König in Germanien / zu Castilien / Arragon / Leon / beyder Sicilien / Hierusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien / Navarren / Granaten / Tolleten / Valentz / Gallicien / Maiorica / Hispalis / Sardinien / Corduba / Corsica / Murcien / Giennis / Algarbien / Algezirn / Gibraltar / der Canarischen vnd Indianischen Jnseln / vnd der Terræ firmæ, deß Oceanischen Meers / ꝛc.

Nota.

(Weil dieser Vertrag allbereit hievon zu finden / c. 2. num. 37 ist er allhie nicht widerholet worden.)

Aller-

F.

164. Etlicher Bambergischer unterthanen/ supplication an Keys. Ma. umb Cassation deß Bambergischen vertrags. Gehörig zum num. 36.

ALlerdurchleuchtigster/großmächtigster/unüberwindtlichster Römischer Keyser: E.K. Keys. May: sindt unser unterthänigst/willigst Dienst mit Fleiß zuvor/allergnedigster Herr.

Wiewol wir ohn zweiffel/E. Röm. Keys. Mayestät haben unser E. Röm. Keys. Ma. hievor mit beschwerten und betrübtem Hertzen zugefertigte und unterthänigste Klagschrifften empfangen/ jedoch und dieweil wir wissen/daß E. Röm. Keys. Mayestät mit hochliebenden Sachen beladen/ thun wir E. Keys. Mayestät widerumb unterthänigst erinnern. Nachdem sich Marggraff Albrecht zu Brandenburg/ꝛc. unterstanden/sein F. G. durch einen Trummeter/gantz unversehenlich und unbesorgt/darumb daß sein Gnad sich gegen sein und seiner Mitkriegsverwandten arglisten/ wider E. Röm. Keys. auch Kön. May. unser aller gnedigste Herrn/ihres Willens nicht erklärt/ daß darauff er Marggraff Albrecht unserm gnedigen Herrn von Bamberg mehrertheils seiner Fürstlichen Gn. Stiffts ämpter/Schloß/Stätt/Flecken/Edel und Unedel Lehenleut/mit Heeresstraffe und Gewalt abgetrungen und eingenommen/wie dann E. Keys. May. auß obbemelter unser Klagschrifft/und denen dabey verwarten Copien gnedigst vernemmen.

Nun können wir E. Röm. Keys. Ma. unterthänigst nicht verhalten/daß sich/über alle solche begegnete Beschwernussen unser gnediger Herr mit dem übrigen/doch gantz geringstem Theil/ seiner Gnaden Stiffts/noch für und für in Sorgen und Gefahr stehen muß/wie seinen F. G. dann vergangner Tagen Marggraff Albrecht ein beträwlich Schreiben gethan/davon E. Röm. Keys. May. beyligend Copey mit 1. gezeichnet allergnedigst befinden. Und wann dann dasselbig dermassen/daß sich unser gnediger Herr je abermal anders nichts dann Uberzugs/Einfalls/und weß sein F. G. noch/wie gemelt/geringsten Theils seiner Gnaden Stiffts hat/desselben auch endlich Verheerung und Verderbung besorgen/haben ihme sein F. G. darauff abermal auß getrungener Noht Antwort geben müssen/wie die Copey mit 2. zu erkennen gibt. Derwegen wo E. Keys. May. hierin nicht zeitige Fürsehung thun/ist zu besorgen/daß sein F. G. nicht dabey gelassen/sondern zu noch weiter Verschreibung/obligiren/und letzlich zu endlichen Verderben getrungen. Ruffen/flehen und bitten demnach abermal zu E. Röm. Keyserlichen Mayestät zum unterthänigsten und demühtigsten/E. Röm. Keys. May. wöllen die löbliche Stifftung derselben Vorfahren/deß Stiffts Bambergs Stiffteren/und heyligen Patronen/Sanct Keyser Henrichen/ und der heyligen Jungfrawen Sanct Künigunden (der Gestalt dann solcher Stifft nun etlich Hundert Jahr zu der Ehr und Dienst Gottes/auch von Anfang der Stifftung/als ein Fürstenthumb deß heyligen Reichs/neben andern zugeordneten Herrligkeiten/löblichen herkommen) allergnedigst bedencken/und solch Keyserlich Einsehen thun/damit die abgetrungen Hauptverschreibung/Ledigszehlung und Anweisungsbrieff/auß E. Keys. May. eigner Bewegnuß/Ampt/ Macht und Vollkommenheit/sampt allem dem/so in Einnemmung und Verleihung der Pflegen/Ämpten/Lehen/und in ander weg gehandelt (unvermeld unsers unterthänigsten Ansuchens) cassirt/daß auch unser gnediger Herr/seiner Gnaden Stifft/und die ihren/was eingezogen/abgetrungen und genommen/durch E. Keys. May. wider restituirt/oder zu thun zu befehlen. In Ansehung/daß sein Gnad/oder derselben ehrwürdig Thumbcapittel/in und von demselben Stifft/ als nicht ihrem erblichen/sondern Keyserlichen und deß heiligen Römischen Reichs Stifft und Fürstenthumb/nichts zu begeben/daß auch sein F. G. auß derselben Pflicht und Gehorsam in diesen Unfall/Betrangung und Benöhtigung/in seinen alten verlebten Tagen/von E. Rö. Keys. May. seiner Trewe und Gehorsam wegen/damit sein Gnad E. Röm. Keys. May. zugethan und verwandt/kommen. Daran erweisen E. Röm. Keys. May. Göttlicher Allmächtigkeit ein angenemmes/gutes Werck. So erbieten wir uns das unterthänigst/allerwilligst zu verdienen: hierauff gnedigste Hülff/Trost und Rettung bittende. Datum, &c.

E. Röm. Keys. May.

Unterthänigste

Etliche Bambergische/getrewe/ mitleidende Unterthanen.

165. Instrument der Bischofflichen Bambergischen Appellatiõ von insinuirtem Key. vertrag mit Marg. Albrechten vor Metz: und darin begriffener recassation/ der Bambergischen Cassation. Gehörig zum num. 37.

IN Gottes Nahmen/Amen. Kundt und offenbar sey allermänniglich durch diß offen Instrument und Urkundt/daß/als man zalt/nach Christi unsers lieben Herrn Geburt/funffzehen hundert/und im drey und funffzigsten/der eilfften Römer Zinßzahl/ Indicteon zu Latein genant/bey Herrschung und Regierung deß aller durchleuchtigsten/großmächtigsten und unüberwindtlichsten Fürsten und Herrn/Herrn Carols deß Fünfften Römischen Keysers/zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs: in Germanien/zu Hispanien/beyder Sicilien/Hierusalem/Hungern/Dalmatien Croatien/ꝛc. Königen: Ertzherzogen zu Osterreich: Hertzogen zu Burgund/ꝛc. Graffen zu Habspurg/Flandern und Tyrol/ꝛc. unsers allergnedigsten Herrn/ihrer Keyserlichen Mayestät Regiments/deß Römischen im drey und dreissigsten Jahr/ am Montag nach Erhardi/der da was der Neundte Tag deß Monats Januarij/zwischen Dreyen und vier Uhren nach Mittag/ungefährlich/hat der hochwürdig Fürst und Herr/ Herr Weygandt Bischoff zu Bamberg/mein gnediger Herr/in seiner Fürstlichen Gn. Hoff daselbst

selbst/ in jhrer Fürstl. Gn. gewöhnlichen Stuben/ vor mir zu end benandtem offenbahren Notarien/ vnd hernach gemelden glaubwürdigen Zeugen/ Persönlich/ von einer Werbung/ vnnd derwegen vbergebenen Copeyen etlicher angezogener Verträge/ vnd darbey angehefften beschwerlichen comminationibus, so deß Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Albrechts/ Marggraffen zu Brandenburg/ ꝛc. meines gnedigen Herrn verordnete Räthe/ mit Namen/ Wolff von Schaumberg/ Amptmann zu Kreussen/ Lorentz Weiglein/ der Rechten Doctor/ vnd Pancratz Saltzmann/ Landtschreiber/ bey jrer F. Gn. darzu verordneten Räthen/ gepflogen vnd gethan/ als derselbigen beschweret/ an vnd für die Röm. Keys. May. vnsern Allergnedigsten Herren/ jhrer Mayestät vnd deß H. Reichs Cammergericht/ oder wo solche Appellation sich von Rechtswegen zu erörtern gebühret/ appellirt/ alles vermög einer Pappirern Appelation-Zetteln/ so S. F. G. mir Notario alsbalde vberantwortet zu verlesen/ vnd Apostolos testimoniales, auch eines oder mehr offen Instrument vnd Vrkundt darüber zu machen vnd mitzutheilen/ von mir begehret/ das ich Ampts halben jhren F. Gn. nicht können abschlagen/ sondern zu geben zugesaget/ vnd darauff die Appellation Zettel angenommen/ die von Worten zu Worten laut/ wie hernach folget.

166. Bischöffliche Appellation-Zettel.

WJr Weygandt/ von Gottes Gnaden/ Bischoff zu Bamberg/ bringen vor euch offenbahren Notari vnd glaubwürdigen Zeugen vor/ vnd sagen/ daß auff heut Montags nach Erhardi, den Neunden Januarij/ dieses Drey vnnd Fünffzigsten Jahrs/ deß Hochgebornen Fürsten/ Marggraff Albrechts zu Brandenburg/ verordnete Räthe/ Wolff von Schaumberg/ Amptmann zu Kreussen/ Lorentz Weiglein/ der Rechten Doctor/ vnnd Pancratz Saltzman/ Landtschreiber zu Culmbach/ vnd von wegen jhres gnedigen Herrn/ auch derselben Statthalter vnnd Räthe daselbsten zu Culmbach/ etliche Copey eines angezogenen Vertrags/ so zwischen der Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten vnd Vnvberwindtlichsten Röm. Key. May. vnserm Allergnedigsten Herren/ vnd Marggraff Albrechten/ zweiffels ohne auff vngleichen Berichte/ vnser darzu vnerfordert noch gehöret/ vnnd also ohne einige ordentliche Erkandenuß/ auffgerichtet seyn solle/ sampt einer angegeben Ratification vnd Declaration vnd desselben/ vnsern darzu verordneten Räthen/ mit etlichen beschwerlichen Commination en/ vberantwortet/ von Worten zu Worten also lautendt:

WJr Carl der Fünffte/ von Gottes Gnaden/ Römischer Keyser/ zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ ꝛc. Graff zu Habspurg/ Flandern/ vnnd Tyrol/ ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Briefe/ vnnd thun kundt allermenigklich/ ꝛc.

Nota.

(Dieser Keyserliche Vertrag sampt seinem Ratification oder Declaration-Briefe/ ist schon hiebey vorhanden/ c. 2. fo. 42. Darumb hat man jhn anhero nicht anderwerts trucken lassen wöllen.)

167. Bischöffliche Bambergische Appellatio ad Cæsarem melius informandum vnd ans Cammergericht.

Nach dem wir aber vns vnd vnserm Stifft/ hierinnen mercklichen vnd hoch beschweret befinden/ auch künfftiger zeit noch mehr Beschwerden besorgen/ dieselbigen Copey auch in allen jhren Puncten vnd Artickuln/ so viel die vns vnd vnsern Stifft belangen/ wider vnsers Stiffts habende Päpstliche/ Römische Keyserliche vnd Königliche Priuilegia, vnd sonderlich auch Höchstgedachter Keys. May kurtz verschiener Zeit/ Vns gnedigsten gegebene Cassation/ Restitution vnd Mandata, demnach appelliren vnd provociren wir hiermit in bester Form der Recht/ als wir immer thun sollen/ können oder mögen/ von solchem angegebenen Vertrag/ vnd allen desselbigen Anhängen/ auch derwegen wider deß heiligen Reichs Ordnung/ vernewerten vnnd confirmirten Landtfrieden/ beschehenen Comminationen/ so viel die vns vnd vnserm Stifft zuwider/ ad * melius informandam, an vnd für Höchstgedachte Röm. Keys. May. vnd jhrer Mayestät/ vnnd deß heiligen Reichs Cammergericht/ oder wo solche Appellation sich sonsten von Rechtswegen zu erörtern gebühret/ vnterwerffen auch vns vnd vnser Stifft/ in Schutz vnd Schirm Höchstgedachter Keyserl. May. vnnd jhrer Mayestät/ vnnd deß Reichs Cammergericht/ mit Bedingung vnd Protestation dieselben/ wie Recht/ zu prosequiren vnnd anhängig zu machen/ auch weiter Vrsachen der Nichtigkeit/ vnnd solcher hochnotwendigen Appellation/ auch besser Information/ anzuzeigen. Vnnd begehren hierauff von euch Notari, zum Ersten/ Andern vnd Drittenmal/ fleissig/ fleissiger vnd auffs fleissigst/ Apostolos testimoniales, auch ein oder mehr offen Instrumente

[* Argumentum IRREFVTABILE, à male informato Cæsare ad melius informandũ appellari posse, si ad instantiã alicuius tertii, causa plene atque ordinarie non cognita Imperator quid rescripserit. Huic enim appellationi Bambergicæ Camera detulit, Marchionem proscripsit, cuius sententiam Imperator executorialib. literis, quæ extant sup cap. 25. num. 85. ratam habuit, & confirmauit. Quanquam, quid opus est argumentis? Cum nemo (vt opinior) vnquam IC. fuerit, qui IN TERMINIS TALIBVS, TALE APPELLANDI GENVS non admiserit. Videatur ipse Heigius, qui alias eam appellandi formam non admittit, nu. 23. & seqq. p. 1. q. 10. & infiniti alii, citati à IC. Dauthio in der gegründten Außführung/ warumb der Statt Braunschweig das Recht nit zu versagen/ ꝛc. an. 1512. in Truck gangen/ fol. 62. & seqq.]

ment vnd vrkundt auffzurichten/vnd wie sich gebühret / zu insinuiren / von dem allem vnnd jeden/ auch der nichtigkeit/ vnd aller ander rechtlichen Notturfft protestirende vnd bezeugent / mit vorbehaltung / diese Protestation zumehren/mindern vnd zubessern/ Actum vt supra.

168. Wie es mit Insinuation der Appellation abgangen.

Ferner hat hochgenanter mein gnädiger Herr von Bamberg/mich vnd den benanten Notarien/solche Appellation den obgenanten Herrn Marggraff Albrechts/ꝛc. Gesandten verordneten Räthen zuinsinuiren/requirirt/ das ich Ampts halben abermahln nicht können wegern / vnd darauff in obengemelts meines gnädigen Herrn von Bambergs Hoff vnd Fürstlichen Rathstuben/ jhnen den vorbemelten Marggräffischen Räthen/insinuiren vnd zustellen/die sie aber nicht annehmen wollen/sagend sie nehmen nichts an. Habe ich sie/ dieweil sie es nicht annehmen wolten / doch desselben ingedenck zu seyn/ erinnert. Sagt obgemelter Landtschreiber: appellieren vnd betteln were niemandt verbotten/ vnd seind damit auß der Rathstuben hinweg gangen vnnd abgeschieden. Geschehen im Jahr/ Ind. Action, Keyserlichen Majestät Regierung/ Monat/ Tag/ Stundt vñ Orten/wie obstehet. Deß seind Gezeugen die erbarn/ Cunz Körner/ Hans Reuter/ vnd Georg Hölzlein/ alle drey zu Bamberg vnd desselben Bisthumbs/ als Zeugen / hierzu sonderlich erfordert vnd gebetten.

Vnd wann nun ich Johann Mülner zu Bamberg/ ein Lay/ Würtzburger Bisthumbs/ auß Römischer Keyserlicher Majestät gewalt offenbarer Notarius/ in beysein der obgemelten erforderten glaubwürdigen Zeugen/ die obangeregte Appellation also geschehen / gesehen vnd gehöret / die auch angenommen / den mehrgemelten Marggräffischen verordneten Gesandten / wie obstehet/ insinuirt/ vnnd bey allen andern darinnen vermelten hin vnd wider zugetragen Reden selbst Persönlich gewest / hierumb habe ich diß offen Instrument vnnd vrkundt begriffen / in die offen Form bracht vnd gemacht/ auß andern obligenden Geschäfften/ durch ein andern schreiben lassen / nachmahln fleissig collationirt/ mit eygener Handt vnterschrieben/ vnd mit meinem gewöhnlichen Notariat Zeichen / Tauff vnd Zunamen / bezeichnet vnd besestiget / zu Glauben vnd Zeugnuß obgeschriebener Sachen sonderlich erfordert vnd gebetten.

H.

169. Erstes Keyserl. Cammergerichts Mandat an Marggr. Albrechten von eyg. ungewaltigen Oberzug wider Bamberg abzustehen/ gehörig zum n. 52.

WIr Carol der fünffte/ von Gottes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / zu Hierusalem/ Hungarn / Dalmatien / Croatien/ ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt/ Graff zu Habspurg/ Flandern vnd Tyrol/ ꝛc. entbieten dem Hochgebornen / Albrechten Marggraffen zu Brandenburg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden Hertzogen/ Burggraffen zu Nürmberg/ vnd Fürsten zu Rügen/ vnserm lieben Oheimen vnd Fürsten / auch vnsern vnd des Reichs lieben Getrewen / seiner Lieb Statthaltern vnd Räthen auff dem Gebirg/ vnd aller seiner Lieb Obersten vnd Kriegsverwandten/ vnser Gnad vnd alles guts/ Hochgeborner Fürst/ lieber Oheim vnd Getrewen. Vnserm Keyserlichen Cammergericht / haben die Ehrwürdigen/ Weigandt zu Bamberg/ vnd Melchior zu Würtzburg/ Bischoffe/ vnser Fürsten vnnd liebe Andächtige/ klagende fürbringen lassen/ wie in jüngster Frantzösischer Kriegsempörung/ dem Lieb/ jr Andacht/ vnd derselben beyde Thumbcapitel vnd Stifft/ mit gewalt vnd Heerskrafft vnbillicher weiß gedrungen/ vnd dahin genötiget haben sol/ sich zu verhütung jhrer beyder Bisthumb / Landt vnd Leut/ gründtlichen verderbens/ mit deiner Lieb in vnträgliche/ vermeinte Verträg vnd Obligationes einzulassen vnd zubegeben / welche aber wir / folgents Inhalts vnser Keyserlichen Cassation/ davon gemeltem vnserm Cammergericht Abschrifft fürgebracht / auß darinnen vermelten vrsachen/ von vnser Keyserlichen Macht Vollkommenheit/ wissentlich nicht allein vernichtiget/ auffgehaben / cassirt vnd abgethan / auch dieselben / sampt allen darvber auffgerichten Verschreibungen / nichtig / Krafftloß / vnd von Vnwürden erkandt vnd erkläret / sondern auch männiglichen solche vnser Cassation vnd Vernichtung stet vnd fest zuhalten/ vnd dawider nicht zuthun/ bey vnser vnd des Reichs schwerer Vngnadt vnnd Straff / darzu Vermeidung einer Peen / nemblich funffzig Marck Lötigs Goldts/ ernstlich gebotten. Vnd wiewol jhr Andacht darauff / auch darneben in Erwegung vnsers vnd des Reichs außgekündten Landtfriedens / vnd gemeiner Recht/ vermöge welcher solche abgenötigte Verträg an jhnen selbst vnbeständig / sich gentzlich versehen/ daß sie oder jhre Landt/ Leut vnd Vnterthanen/ Stätt/ Flecken/ Dörffer vnd zugehörige / in einige weg weiter nicht angefochten / noch bemruhigt worden seyn solten / daß doch dessen vnangesehen/ dein Lieb/ durch euch obgemelte derselben deiner Lieb Statthalter vnd Räthe/ jhren Andachten vnd dero Vnterthanen/ beyder Flecken Forchheim vñ Vilseck/ ernstlich vñ bedräwlich zuschreiben/ vnd vermeinter weiß an sie begeren lassen/ solchen abgedrungen vñ obgemeltermassen cassirten verträg/ mit Liefferung des Geschützs/ Proviant/ Gelt/ Huldigung/ Schatzung vñ anderm/ wirckliche vollziehung zuthun/ mit angehengter Bedräwung/ wo solches nicht beschehen/ daß deiner Lieb bestelter Oberster/ Graff Volrath von Mansfelt (welcher dann mit Kriegsvolck in mercklicher anzahl gefast) komen werde/ vnd seine Mandaten mit sich bringen / vnd auff die weg bedacht seyn / dardurch beyde jhre Stifft zu gründtlichem verderben/ vns vnd dem heiligen Reich zu vnwiderbringlichem Nachtheil vnd Schaden gebracht werden/ alles in ferner Inhalts etlicher an jrer Andacht Vnterthanen außgangener schreiben/ darvon vnterschiedliche Copeyen fürbracht werden. Vnd demnach/

dieweil

dieweil sie nicht allein obbemelter vnser Keyserlichen Cassation vnd Mandaten/ auch dem außgekündten Landtfrieden / vnd gemeinen Rechten / sondern auch daneben aller Menschlichen Vernunfft/ natürlicher Billigkeit / vnd Christlicher Lieb entgegen vnd zuwider / ehn alles jhr verursachen/gegen deiner Lieb vnd euch/weitern gewaltigen Vberzugs/Einfals/ vnd entlichen Verderbnussen in höchster Gefahr vnd Sorgen stehen müssen/zu abwendung solches besorgten Gewalts/ vnd nachfolgende Mandaten/vnd anderer nottürfftiger Hülff des Rechtens/jhren Andachten gegen deiner Lieb vnd euch zuerkennen vnd mit zutheilen/ demütiglich anruffen vnd bitten lassen.

Wann wir nun solche vnd dergleichen thätliche/ vnbillliche Handlung zuförkommen / vnd männiglichen bey ordentlichen Rechten zuhandhaben schüldig geneigt / auch gebettener massen Mandaten wider dein Lieb vnd euch erkant worden/so gebieten wir deiner Lieb vnd euch/sampt vnd sonderlich / von Römischer Keyserlicher Macht / bey Peen in obberührtem vnserm Keyserlichen Landtfrieden begriffen/sonderlich vnser vnd des heiligen Reichs Acht/hiemit ernstlich/ vnd wollen daß dein Lieb vnd jhr/von solchem ewerm eygengewaltigen fürnehmen/vnd Landtfriedbrüchigem Vberzug abstehet / vnnd gegen gemelten beyden vnsern Fürsten vnd lieben andächtigen / jhren Stifften/ Vnterthanen / Landen vnd Leuten / mit der That eygens Gewalts/obgemeltem Landtfrieden zuwider/nichts fürnehmet/handelt oder vbet/selbst oder durch andere/heimlich oder öffentlich / in keinerley weiß noch wege / als lieb euch sey vnser schwere Vngnadt / auch obgemelte Peen zuvermeiden. Deß wollen wir vns also zu E. L. vnd euch versehen / vnd geschicht damit auch vnser ernstlicher Will vnd Meynung. Geben in vnser vnd des Reichs Statt Speyer / am 19. Tag des Monats Decembris/nach Christi vnsers HERRN Geburt/ funffzehenhundert/vnd im zwey vnd funffzigsten/vnserer Reich/des Römischen im vier vnnd dreissigsten/vnd der andern aller im 37. Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris
proprium

Johann Drever D. Iudicii Cameræ Imperialis
Protonotarius sst.

Con. Fisch. D.
Verwalter sst.

J.

170. Keyserl. Cammerrichters Antwort schreiben an Marggraff Albrechten / des fürgehenden Mandats halben / gehörig zum n. 56.

Durchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst/ E. F. G. sein mein vnterthänig/ willige Dienst zuvor / gnädiger Herr / E. F. G. Schreiben / darin sie mich vnd die Beysitzer des Keyserlichen Cammergerichts / auff ein Keyserlich Mandat / so vergangene zeit / beyde meine gnädige Herrn/die Bischoffe zu Bamberg vnd Würtzburg/an bemeltem Cammergericht/ wider E. F. G. erlanget vnd außgebracht/der herkommenheit darin angezogener Handlung nachlengs gnädiglichen berichten / mit angehenckter begehr / vns zu fernern Mandaten nicht bewegen zulassen / noch dieser Sach zubeladen vnd anzunehmen / habe ich empfangen / vnd heut Dato in versamletem Rath ermelten Beysitzern verlesen lassen. Vnd sollen ewer F. G. nicht zweiffeln/ sondern gewißlich vnd gnädiglich darfür halten / daß wir nichts wenigers / dann in einiger Sachen/die für das ermelte Cammergericht/ohne mittel nicht gehörig etwas zuerkennen vnd außgehen zulassen geneiget / auch vngern ewer F. G. gleich andern Fürsten vnd Ständten/ mit einigen Mandaten oder Processen / die wir Ampts halben / vermög der Rechten vnd Ordnung / zuerkennen nicht schüldig/ beschweren wolten.

Nach dem aber die narrata angeregts Mandats / in massen die vns fürkommen / vnd ewer F. G. selbst gnädiglich auß demselben zuvermercken/ohne mittel auff den auffgerichten Landtfrieden gestelt/vnd demselben gemeß qualificirt/vnd dann ich vnd die Beysitzer auff denselben männiglichen / auff sein anruffen vnd begern / Recht vnd Gerechtigkeit mitzutheilen / vnnd daran vns nichts / was das jmmer seyn möcht / verhindern zulassen schüldig / auch derhalben zum höchsten/ mit Eydtspflichten verbunden vnd verpflicht seyn / so haben ewer Fürstlichen Gnaden / sich selbst gnädiglichen zuberichten/daß mir vnd jhnen/vermög solcher vnser Eydtspflicht / anders nicht geziemen noch gebühren wollen / dann hochermelten meinen gnädigen Herrn / den Bischoffen zu Bamberg vnd Würtzburg/auff jhr beschehen vnd ansuchen/ begert Mandat (darin doch weiters nicht/dann was ohne das in ermeltem Landtfrieden begriffen / ewer F. G. vnd den jhren gebotten wird) zuerkennen/auch jhnen hierauff gebürliche Hülff des Rechtens mitzutheilen / wie wir dann ewer F. G. vnd sonst männiglichen gleichsfals/da wir ersucht werden/zuthun schüldig vnd geneiget seyen. Vnnd stehen gleichwol ewer F. G. ob sie etwas erhebliches dargegen zu jhrem behelff vnd Notturfft fürzuwenden / alle solche jhre Einrede bevor / dieselbige gerichtlich vnd ordentlicher weiß darzuthun/vnd darvber rechtliche Erkänntnuß zugewarten. Derwegen an ewer Fürstlichen Gnaden mein vnterthänig bitt / die wollen mich vnnd ermelte Beysitzer derhalben / auch sonst was wir jeder zeit auß schüldiger Pflicht/auff ansuchen der Partheyen handlen müssen / mit vngnaden nicht verdencken / sondern gnädiglich entschüldiget haben. Da auch ermelter massen/ ewer Fürstlichen Gnaden/jhre angezogene beschwerden/vnd andere Notturfft gerichtlich werden fürbringen lassen/ seind wir hierauff jederzeit / was sich im Rechten gebühret / vnnd demselben gemeß / vermög angeregter vnser Pflicht / ewer Fürstlichen Gnaden / gedeyen vnnd widerfahren

fahren zulassen/auch sonst ausserhalb dessen/E. F. G. unterthänige Wilfahrung vnd Dienst zuerzeigen/allezeit willig vnd bereit. Datum Speyer/den 16. Februarij/Anno/&c. 53.

E. F. G.

Unterthäniger

Wilhelm Wernher/Graff vnd Herr zu Zimbern/ Herr zu Wildenstein/ Keyserlicher Cammerrichter.

K.

171. Andere Keys. Cammermädat/ dē Bischoff zu Bäberg wid Marggraff Albrechten zuzuziehen. Gehörig zū num. 58. 59.

WIr Carl/ der fünffte/ von Gottes Gnaden Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/&c. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/&c.

[* Nota. Deß Inhalts dieses Mandats/ kan man sich erholen/ droben am 1. Capitel dieses Buchs/ num. 8.]

E.

Instruction/ was von wegen deß Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten/ meines gnedigen Herrn/ Marggraff Albrechts zu Brandenburg/ &c. durch S. F. G. Freundt vnd Gesandte/in der Credentz gemeldt/bey Cammerrichter vnd Vrtheilern gehandlet werden solle.

172. Marggrāfischer Räthe Instruction an die Keyserliche Cammer. Gehörig zum num. 60. vnd 62.

ERstlich/ soll dem Herrn Cammerrichter S. F. G. Freundtschafft/ vnnd den Herrn Beysitzern/deren günstiger Gruß vermeldt/vnd ferner angezeigt werden. Sie/die vom Cammergericht/hätten sich noch wol zuberichten/&c.

[* Nota. Diese Instruction ist allbereits einverleibt/ dem 2. Capitel dieses Buchs/ num 49.]

M.

WIr Carl/ der fünffte/ von Gottes Gnaden Römischer Keyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/&c. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/&c.

[* Nota. Diß Mandat findt sich schon droben am 5. Capitel dieses Buchs/ num 31. Vnd darumb ists hie verkürtzt worden.]

173. Das dritt Keyserlich Cämermädat/dem Bischoff zu Bäberg wider Marggraff Albrechten zuzuziehen. Gehörig zū num. 61.

N.

Cammergerichts Vrtheil vnd Denuntiation.

Veneris, prima Decembris.

IN Sachen Herrn Weigands/ Bischoffs zu Bamberg/ vnd deß Keyserlichen Fiscals/ Kläger/ wider Herrn Albrechten/ den jüngern/ Marggraffen zu Brandenburg/ beklagten/ seynd die artenlierte Vrsachen/ von gemeldts Marggraffen wegen/ anstatt der Defensional fürbracht/ als zu dieser Sachen vndienstlich vnd vnerheblich/ nicht/ sondern die Sach von Ampts wegen für beschlossen angenommen.

Vnd demnach ermelder Marggraff Albrecht auff vorgehende schrifftliche Beträwung/ gedachten Bischoff/ sein Stifft/ Land vnd Leut mit Heereskrafft vberzogen vnd angegriffen: desselben Hauptstatt Bamberg sampt etlichen mehr Stätten/ Schlössern vnd Flecken belegert/ vnd mit Gewalt eingenommen/ die Vnterthanen daselbst zu Huldigungspflichten getrungen: auch sonst gegen andern seiner vnd seines Stiffts Aempter/ Flecken vnd Dörffern/ vnd derselben Inwohnern mit Brandschatzungen/ Rahm/ Plünderung/ vnd in ander Weg freventlicher vnd feindtlicher weiß gehandelt/ wie dann solches Landkündig/ offenbar/ vnd die gebte Gerichtsacten ferners außweisen: alles gemeinen Rechten/ auch auffgerichtem vnd offnen Landtfrieden/ vnd hiewider außgangnen vnd verkündten Keyserlichen Mandaten/ zuwider; darzu auff beschehen derhalb Rechtlichs verheissen/ kein erheblich Vrsachen/ warumb er in die Peen deß Landtfriedens vmb solcher seiner gerbter Handlung willen/ nicht erklärt werden soll/ fürbracht: so ist hierauff/ vnd allem furbringen nach/ zu Recht erkennt/ daß gemeldter Marggraff/ von wegen solcher eygengewaltiger/ thätlicher Handlung/ in Röm. Keys. Maj. vnd deß heyligen Reichs Acht gefallen seyn/ erkennt/ erklärt vnd denunciert werden soll: den wir auch also in Röm. Keyserl. Maj. vnd deß heyligen Reichs Acht hiemit sprechen vnnd erklärn/ vnnd darüber nohturfftig Proceß erkennen.

174. Cammergerichts achts vrtheil vnd Denuntation in Landfriedbrüchigē Sachen/ Bamberg wid Marggraff Albrechten zu Brandenb. Gehörig zū num. 104.

175. Vrsachē dieses Rechtsvrtheils.

Denuntiation.

NAchdem Herr Albrecht der jünger/Marggraff zu Brandenburg/auff beklagen vnd erfolgen Herrn Weigands Bischoffs zu Bamberg / vnd deß Keyserlichen Fiscals/ vmb seiner zugeschriebner Beröwungen/Landtfriedbrüchigen/frevenlicher Thaten willen/gegen bemeldtem Bischoff in desselben Hauptstatt Bamberg / auch andern mehr Stätten / Schlössern / Aemptern/ Flecken/Dörffern/ mit Brandt/Brandschatzungen/Nahm/Plünderung/vnd in ander Weg/ wider gemeine beschriebene Recht/deß heyligen Reichs Ordnungen/auch auffgerichten vnd offen Landfrieden/darzu hievor außgegangnen verkündten Keyserlichen Mandaten/ gerbt vnd fürgenommen/in Röm. Keys. Maj. vnd deß heyligen Reichs Acht/ mit Vrtheil vnd Recht gesprochen vnd erklärt / auch offentlich zudenuncieren erkennt worden ist: darumb in Nahmen vnd an statt höchstgedachter Röm. Keyserl. Maj. denuncieren vnd verkünden wir ermeldten Marggraffen in solche Keys. Mai. vnd deß heyligen Reichs Acht / setzen jhn auß dem Frieden in Vnfrieden / vnd erlauben sein Leib/Haab vnd Gut gedachten Klägern/vnd allermänniglichen.

Veneris prima Decembris.

176. Cammergerichts achtsvrtheil vnd denuntiatiõ in Sachen begangnen Landfriedbruchs Würtzburg contra M. Alb. zu Brãdenburg.

IN Sachen Herrn Melchiors / Bischoffs zu Würtzburg / vnnd deß Keyserlichen Fiscals/ Klägern / vnd Herrn Albrechten deß jüngern / Marggraffen zu Brandenburg / beklagten/ seynd bemeldts beklagten articulierte Vrsachen/ an statt der Defensional fürbracht als vnerheblich vnd zu dieser Sachen vndienstlich/ nicht/ sondern die Sach von Ampts wegen für beschlossen angenommen.

179. Dieses Achtsvrtheils Vrsachen.

Vnd nachdem Marggraff Albrecht erstlich gedachtem Bischoff zu Würtzburg auff das Manßfeldisch Kriegsvolck/ so er / Marggraff Albrecht/ der zeit in seiner Bestallung gehabt/ vnrechtmässiger / verbottner / vnrechtlicher weiß betrawen: vnd darauff vber beschehen Recht / vnd ander erbar erbieten / sein Kriegsvolck / so er dem Bischoff zu Bamberg zu Rettung sein vnd seines Stiffts / Landt vnd Leut / auff derhalben außgangne Mandaten deß Zuzugs halben / zuschicken wöllen / auff freyer Landtstrassen gewaltiglich erlegen lassen: auch vber das gemeldten Bischoff zu Würtzburg vnd sein Stifft mit Heereskraffte vberzogen/vnd desselben Clöster/Aempter/ Stätt/ Flecken / Dörffer/ geistliche vnd weltliche Inwohner/ zum theil zu frembder / vnrechtmässiger Huldigung getrungen/etlich mit Brandt/Brandschatzung/Nahm/Plünderung/ vnd andern gewaltigen Handlungen/ frevenlicher / feindtlicher weiß angegriffen/ beschwert vnd beschädigt: wie dann solches Landtkündig/offenbar/ vnd die gerbte Gerichtsacten ferners außweisen: alles gemeinen Rechten/ vnd auffgerichtem offnen Landfrieden / auch hiever außgegangnen vnd verkündten Keyserlichen Mandaten zuwider/ darzu auff beschehen derhalb Rechtlich vorhaltschen kein erheblich Vrsachen / warumb er in die Peen deß Landtfriedens vmb solcher seiner gerbten Handlung willen nicht erklärt werden soll / fürbracht: so ist hierauff / vnd allem fürbringen nach/ zu Recht erkennt / daß gemeldter Marggraff / von wegen solcher eygengewaltiger / frävenlicher vnd thätlicher Handlung/in Römischer Keyserlicher Majestat vnd deß heyligen Reichs Acht gefallen seyn / erkennt erklärt vnd denuncierт werden soll: den wir auch also in Röm. Keyserl. Maj. vnd deß heyligen Reichs Acht hiemit sprechen / erklären / vnd darvber nohtürfftiglich Proceß erkennen.

Denuntiation.

NAchdem Herr Albrecht der jünger / Marggraff zu Brandenburg / auff beklagen / vnnd Rechtlichs erfolgen / Herrn Melchiors Bischoffs zu Würtzburg / vnd deß Keyserlichen Fiscals/vmb seiner wider Keys. Maj. vnd deß heyligen Reichs außgekündten Landtfrieden/gerbter thätlicher Handlung willen/in Röm. Keys. Maj. vnd deß heyligen Reichs Acht mit Vrtheil vnd Recht gesprochen vnd erklärt/auch offentlich zudenunciern erkant worden ist: darumb in Namen vnd von wegen höchstgedachter Röm. Keys. Maj. denunciern vnd erklärn wir denselben Marggraff Albrechten/als offenbaren Aechter/in solche Key. Maj. vnd deß heyligen Reichs Acht/ setzen jhn auß dem Frieden in Vnfrieden / vnd erlauben sein Leib / Haab vnd Gut gedachten Klägern/ vnd allermänniglichen.

177. Cammergerichts Achtsvrteil vnd denuntiation/ in Sachen begangnen Landfriedbruchs/ Nürnberg contra M. Albrecht zu Brandenburg.

Veneris prima Decembris.

IN Sachen Burgermeisters vnd Rahts der Statt Nürnberg / vnnd deß Kerserlichen Fiscals / Klägern / gegen vnd wider Herrn Albrechten / den jüngern / Marggraffen zu Brandenburg/ beklagten/ seyen die articulierte Vrsachen/ von wegen gemeldts Marggraffen / an statt der Defensional fürbracht/ als vnerheblich/vnd zu dieser Sachen vndienstlich/nicht/ sondern die Sach von Ampts wegen für beschlossen angenommen.

178. Dieses Achts Vrtheil Vrsachen.

Vnd nachdem Marggraff Albrecht etliche Schlesische Reutter / so gedachte Kläger auß Röm. Kön. Maj. Landen zu Schutz vnd Besatzung jhrer Landt vnd Leut erfordert/ bey währendem Keyserlichen Friedstand / mit gewaltiger gewehrter Hand erlegt: auch darauff jhr Unterthanen

thanen vnnd Verwandten mit Heereskrafft vberzogen / dieselben zum theil zu vnrechtmässiger frembder Huldigung getrungen: vnd sonst etliche jhrer Schlösser / Stätt / Flecken / Märckt vnd Dörffer / vnd derselben Jnwohner mit Brandt / Brandtschatzung / Nahm / Plünderung / vnd andern thätlichen Benöhtungen vnd Vergewaltungen / freselicher / feindtlicher weiß angegriffen / beschwerdt vnd beschedigt: wie dann solches Landkündig / offenbar / vnd die gerbte Gerichtsacten außweisen: alles gemeinen Rechten / auch auffgerichtem vnd offnen Landfrieden / vnd hievor außgegangnen vnd verkündten Keyserlichen Mandaten zuwider / darzu auff beschehen derhalb rechtlich vorheischen kein erheblich Vrsachen / warumb er in die Peen deß Landtfriedens vmb solcher seiner gerbten Handlung willen nicht erklärt werden soll / fürbracht: so ist hierauff / vnd allem fürbringen nach / zu Recht erkennt / das gemeldter Margaraff / von wegen solcher eygengewältiger / fräfenlicher vnd thätlicher Handlung / in Röm. Keys. Maj. vnd deß heyligen Reichs Acht gefallen seyn / erkennt / erklärt vnd denunciert werden soll: den wir auch also im Röm. Keys. Mai. vnd deß heyligen Reichs Acht hiemit sprechen / erklären / vnd darvber nohtürfftige Proceß erkennen.

Denuntiation.

NAchdem Hern Albrecht der jünger / Marggraff zu Brandenburg / auff beklagen vnd erfolgen Burgermeister vnd Raht der Statt Nürnberg / vnd deß Keyserlichen Fiscals / vmb seiner wider gemeine beschriebne Recht / auch Keys. Maj. vnd deß heyligen Reichs außgekündten Landfrieden vnd Mandaten / gerbter thätlicher Handlung willen / in Röm. Keys. Maj. vnd deß heyligen Reichs Acht / mit Vrtheil vnd Recht gesprochen vnd erklärt / auch offentlich zudenuncieren erkennt worden ist: darvmb an statt vnd von wegen höchstgedachter Keys. Mai. so verkünden vnd denunciern wir denselben Marggraff Albrechten als offenbaren Aechter / in solche Keyserl. Maj. vnd deß heyligen Reichs Acht / setzen jhn auß dem Frieden in Vnfrieden / vnd erlauben sein Leib / Haab vnd Gut / gedachten von Nürnberg vnd Fiscaln / auch sonsten allermänniglichen.

D.

ICh Wolffgang Brenning der Rechten Docter / deß Keyserlichen Cammergerichts Aduocat vnd Procurator / bekenn hiemit offentlich. Nachdem von dem Durchleuchtigen / Hochgebornen / meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrechten Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. zu jhrer F. G. Procuratorn vnd Anwalden in allen vnd jeden deren neuwen / Rechtlichen Sachen / so sich von zeit an der Suspension deß Keyserlichen Cammergerichts zugetragen haben / vnd künfftig zutragen würden / ich den 3. Februarij / Anno / ꝛc. 49. laut beyligender Copey eines gemeinen Gewalts / constituiert / vnd hierauff in den dreyen vnterschiedtlichen Sachen / angezogens Landtfriedbruchs / so von wegen der Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Weyganden Bischoffs zu Bamberg / vnd Herrn Melchiors Bischoffs zu Würtzburg / ꝛc. auch eines erbarn Rahts der Statt Nürnberg / vnnd deß Keyserlichen Fiscals pro interesse, als Klägern / wider sein F. G. als beklagten / an hochgedachtem Keyserlichen Cammergericht den zwey / vnnd sechs vnd zwantzigsten Junij / nechst eingeführt worden / mit exceptiones vnnd Vrsachen / warumb hoch vnd vermelder Herrn Bischöffe / der Statt Nürnberg / vnd deß Keyserlichen Fiscals vermeint begehrn / auff die Peen deß Landtfriedens / nicht statt hab / ꝛc. sampt einem von seinen F. G. außgangnen Schreiben vnd Bericht / auff berührte angesetzte Termin vberschickt / vnd also Gerichtlich fürzubringen vnd einzulegen befohlen.

179. D Wolffg. Brennings Marggräfischen Advocatens / substitutionsbrieff eines andn Anwaldē / in causis mit Würtzburg / Bamberg / Nürnberg / am Keys. Cammergericht. Gehörig zum Num. 105.

Vnd aber ich solche Handlung vnd Schrifften / darinn die Herrn Klägern etwas schmachhafftis angezogen / vnd dem Keyserlichen Cammergericht auch getrawet worden / nicht fürbracht (wie es mir auch / sie also fürzubringen der Cammergerichts Ordnung / vnd meines Eyds halben / nicht gebühren wöllen /) sondern seinen F. G. alsbaldt / vnd hernach auch deren Canzler widervmb geschrieben / meiner hierinn gnedtiglich zuverschonen / vnd solche Schrifften durch ein andern fürbringen / vnd die Sachen verrichten zulassen / vnterthäniglich gebetten. Folgends auch / als ich in Erfahrung kommen / daß die beklagt / angezogen Landtfriedtbrüchige Handlung / auch der Röm. Kön. Maj. ꝛc. vnserm allergnedigsten Herrn / zuwider / fürgenommen / vnd jhr Kön. Maj. dadurch angegriffen / beleidigt / vnd hochgedachts Marggraffen abgesagter Feindt worden seyn soll: vnd derhalben mir / als der auch höchstgedachter Röm. Königl. Maj. ꝛc. vnd ehe dann hochermeldtem Marggraffen mit Diensten zugethan / vnd dero löblichen Hauß Oesterreich / solcher Sachen zubeladen / vnd beklagte der Kön. Maj. zuwider beschehene Handlungen zuvertheidigen nicht gebührn wöllen: vnnd also widervmb hochgedachtem Marggraffen selbst bey Bernharden Beckelhaub Cammerbotten / dann auch seiner F. G. Canzlern / bey Andresen Knobloch / der Statt Speyer geschwornen Botten / insonderheit geschrieben / solches angezeigt / vnnd mich nochmahls der Sachen vnd meines Diensts gnedigst zuerlassen / vnnd weiter Verordnung zuthun / damit in Sachen nichts verseumbt werde / zum vnterthänigsten gebetten vnd angesucht.

180. Warumb in Marggräfischen Sachen D. Brenning nicht ferner dienen könne.

Dieweil aber mir auff berührt solch mein Schreiben / noch biß anhero nie kein Antwort zukommen / vnd hiezwischen gleichwol auch in angeregten solchen dreyen Sachen / auff einkommne petitiones, der Rechtlich Krieg in contumaciam, für befestigt angenommen worden: welches doch sein F. G. (dieweil deren exceptiones vnd Vrsachen der Eygenschafft nicht gewesen / daß sie litis contestationem verhindern mögen / sondern erst nach Befestigung deß Kriegs / haben sollen

181. Durch Befestigung deß Kriegswegen hinterhaltener allzuscharffgestellter exception / sey dem Marggraffen auchs geschad:

len fürbracht werden) nit nachtheilig gewesen. Dieweil aber nun heutigs Tags ermeldter Cammerbott widerumb kommen/mein letzt Schreiben zurück bracht/vnd anzeigt/daß er hochermelten Marggraffen nirgends antreffen oder bekommen mögen: vnd ich auch auff diesen Tag nicht eygentlich wissen kan/ob auch andere meine darvor gethane Schreiben seinen F. G. oder dem Canzlern vberantwort worden seyen oder nit: damit sie dann nit also ohne Verlier/vnwissent/vnd vnversehener Ding mit weiterm nachtheiligen Proceß vnnd begerter Declaration beschwert vnnd vbereilt werden möchten: vnd mir jetzerzehlter Vrsachen halb solche Sachen vnd Handlungen im Rechten zuvertretten vnd zuvertheidigen nicht gebührn noch geziemen will.

182. Substituirung D. Anastasij Greineisens.

Daß ich derhalben in Krafft berührts meines Gewalts/vnd darinn verleibter Clausel substituiren/den ehrnhafften vnd hochgelehrten Herrn Anastasium Greineisen der Rechten Doctor/vnd an hochermelts Keyserlichen Cammergerichts Aduocaten vnd Procuratorn/in berührten solchen dreyen Sachen/vnd deren jedweder insonderheit/biß zu Rechtlichem Entscheid/vnd endlichem Außtrag derselben substituiert/vntersetzt/vnd jm allen mein Gewalt/der von hochgedachtem beklagten Fürsten mir befehlen vnnd geben worden/cum clausulis necessariis & consuetis transferiert hab: thu auch solchs hiemit in der besten/beständigsten Form vnnd Gestalt/es von Rechts vnd Gebrauchs wegen deß Keyserlichen Cammergerichts seyn soll/kan oder mag. Deß zu Vrkundt/hab ich diese Substitution mit eygner Hand vnterschrieben/vnd zu End derselbigen mein Petschier auffgedruckt. Actum den 6. Octobris/Anno/&c. 53.

P.

183. D. Wolffg. Breunings Marggräfischen Aduocats am Keys. Cammergericht/erstes Entschuldigungs schreiben/dz er in Marggräfischen Sachen nit ferner dienen könne Gehörig zu num. 105.

Durchleuchtiger/Hochgeborner Fürst/E. F. G. seyen mein vnterthänig/gehorsam/willig Dienst allzeit zuvorn mit Fleiß bereit/gnediger Herr. In Sachen angezogens Landtfriedtbruchs/so die Bischöffe/zu Bamberg vnd Würtzburg/vnd die Statt Nürnberg/an dem Cammergericht wider E. F. G. fürgenommen/hab deren ich den 6. Junij nächst/folgends auch den 9. Julij deren Canzler D. Strassen mein Meynung vnnd Bedencken deß Gerichtlichen Proceß halben in Vnterthänigkeit zugeschrieben/vnd gebetten/mich zubenchten/weß ich mich hierin halten/sonderlich auch/ob ich auff einkommne Klag/den Rechtlichen Krieg befestigen soll: mit angehenckter vnterthäniger Bitt/etlicher angezeigter Vrsachen halb/so nicht allein mir/sondern auch E. F. G. vnd der Sachen zu Nachtheil reichen würde.

184. D. Breunung/getrawet jm den Eyd vor gefehrd/in Marggräfischen Sachen/mit gutem Gewissen nicht zuschweren. Achtet/es sey denselben nirgēd baß/dann mit Verzug zuhelffen

Dann wo mir von Gegentheil der Eyd für gefährd/daß ich glaubte ein gute Sach zuhaben/vnnd kein vnnohtwendigen Verzug suchen wolte/deferiert werden solt: wie dann (sonderlich so man die Sach verziehen wolte: wie dann auch meins Verstandts/derselben nirgend nit/baß zuhelffen) gewißlich geschehen wirdt: vnd ich denselben nicht schweren oder erstatten solte/wie dann mir zuthun wider mein Gewissen/vnd gantz beschwerlich/so erfolgte daß man in pœnam non iuraturi condemniert, vnd der Gegentheil angeben/alles für bekannt angenommen würde/meiner derhalben gnediglich zuverschonen/vnd solches durch ein andern verrichten zulassen/&c. Dieweil aber hierauff von E. F. G. mir noch kein Bericht zukommen/hab ich für mich selbst/vnd ohne Befelch/den auffgelegten/Rechtlichen Krieg/auff die Würtzburgisch Klag nicht befestigen dörffen/sondern denselben (wie in allweg auch rahtsamer gewest/vnd die Sach hierdurch desterlänger verzogen) in contumaciam für befestigt angenommen lassen werden. Darauff Würtzburgischer Anwaldt den ersten diese beyligende conclusiones vbergeben: deren ich Abschrifft/vnd E. F. G. Defension vnd Nohturfft dargegen fürzubringen/zeit der Ordnung erhalten.

185. Andere Vrsach D. Breunings Entschuldigung.

Dieweil dann/wie ich nicht zweiffel/vnd zum theil schon verstanden/daß/so baldt solche Zeit der Ordnung 14. Tag verschienen/Gegentheil auff mein Anhalten vmb weiter Dilation/mir obberührten Eydt zu deferiern/begehren wirdt: welches begehrens er mir doch abermahls zeit der Ordnung/an E. F. G. gelangen zulassen (dieweil solcher Eydt in die Seel deß Principals vnd Procuratorn geschworen werden muß) zubewilligen schuldig: vnd dann ich solcher Sachen halb/daß ich sie im Rechten vertretten soll/gleichwol anderer angezeigten Vrsachen halb/als daß ich (wie auch die Warheit) der Kön. Maj. Lehenman/Diener/gemeiner Anwaldt/vnd jhr Mäjestat vnn E. F. G. zuwider vnd abgesagter Feindt sey/mich gegen deren vnd meinem Mitanwalden/Doctor Greineisen/beschwert/vnd jhne gebetten/mich solcher Vngnad vnd Gefahr/so mir darauß entstehen möcht/zuentheben/vnd solche Sachen in seinem Nahmen außzuführen: darin ich jme dennoch gern behülffen seyn/vnd hiernach gegen andern/denen er mit Diensten verwand/vnd der Sachen sich nicht beladen kan/auch gern vertretten wöll/darauff er sich dann willig erbotten/vnd allein sich deß beschwert/daß er solche Sachen zuvertretten von E. F. G. kein Befelch oder Gewalt habe: so ist an E. F. G. mein gantz vnterthänig Bitt/auß oberzehlten Vrsachen/in allwege Vnraht vnd Nachtheil zuverhüten/bey diesem Cammerbotten/gedachtem D. Greineisen Befelch vnd Gewalt/solcher newer Sachen auff den Landtfrieden/gegen ermeldten Bischoffen vnd Statt/sich zurnterfahen/vnnd im Rechten zuvertretten/gnediglich zuverschicken: folgends jhme auch zum förderlichsten/weß man sich auff solche deß Gegentheils Schrifften halten soll/zukommen lassen. Will sonst in allem/so von E. F. G. wegen/ich iederzeit verrichten kan/an allem möglichen Fleiß nichts erwinden lassen/solcher Gestalt/daß E. F. G. ein gnedigs benügen vnnd Gefallen haben sollen. Vnd thu E. F. G. die der Allmächtig in Gesundheit

vnd

vnnd aller glücklicher Wolfahrt erhalten wölle / mich zum vnterthänigsten befehlen. Datum Speyer / den 13. Septembris / Anno / ꝛc. 53.

E. F. G.

Vnterthäniger

Wolffgang Breuning
Doctor ſſ.

An mein gnedigen Fürsten vnd Herrn /
Marggraff Albrechten / ꝛc.

Q.

EDle / Ehrnveste / Hochgelehrte / günstige Herrn: E. E. seyn mein gantz willig Dienst / bereits Fleiß / allezeit beyor. Deren jüngst vom 26. Septembris / auff mein darvor den 3. Septembris / an mein gnedigen Fürsten vnd Herrn Marggraff Albrechten / vnd folgends auch an seiner F. G. Cantzlern / gethan Schreiben / Bitt vñ Anmahnung / die Sachen wider Bamberg / Würtzburg vnd Nürnberg / nochmals mit eim andern zuversehen / ꝛc. gegeben schrifftliche Antwort / daß E. E. vermeint hätten / dieweil die Vrsachen / ꝛc. wider ermelte drey klagende Partheyen vor etlichen Monaten / vnd ein gute Zeit zuvor / vnd ehe im Nahmen der Kön. Maj. hochgedachtem meinem gnedigen Herrn abgesagt worden / mir zukommen seyen / daß ich dieselben verlangst solte vnd würde exceptive fürgewendt haben: dieweil doch hochermeldts meines gnedigen Herrn / theils / an Leistung deß Eyds für gefährde kein Mangel je gewest / als wenig als jetzt seye: daß aber durch Rithandlung der Krieg allbereit für befestigt angenommen / das sey ohn E. E. Schuld / vnd werde zu meiner Verantwortung gegen hochernandtem meinem gnedigen Herrn gestelt / ꝛc. hab ich den 11. diß empfangen / vnd köndt nicht gedencken / wo gleich in solchen Sachen etwas versaumbt worden / wie man mir es zumessen / oder die Schuldt geben köndte.

Dann ob gleichwol mir berührte Vrsachen / ꝛc. auff den andern Januarij nechst / als den ersten Termin in außgangnen Ladungen bestimbt / vberschickt worden / so seyen sie doch Schmachhafft / darin nicht allein die Kläger hefftig angezogen / sondern auch in dem getruckten Marggräfischen Außschreiben / so ich damit vbergeben sollen / dem Cammergericht getrawet worden / vnd dermassen geschaffen gewesen / daß mir dieselben zu subscribiern / ratificiern vnd fürzubringen / der Reichs Ordnung vnd meines Eyds halben / nit gebühren wöllen. Derhalben ich gleich den 6. ermeldts Monats Junij / solchs hochermeldtem meinem gnedigen Herrn / mit Vbersendung fürbrachter summarischer Klagen / in Vnterthänigkeit zugeschrieben / vnnd darneben auch andere Vrsachen / verbliebner solcher Handlung angezeigt.

Als erstlich: Dieweil man in solchen Sachen / von wegen deß citierten / im ersten Termin zu handlen / nit schuldig / köndt ich nit gedencken / rahtsam / oder seiner F. G. Meynung seyn / die Sachen vnsers theils zubefördern.

Zum andern / daß in Sachen angezogens Friedbruchs reconuentio nit statt habe / sondern müste man / wo sie (wie beschehen) begern wolten die Gegentheil in die Peen deß Landfriedens zudeclarirern / sie zuvor auch darzu citiern lassen.

Zum dritten / daß solche mir vberschrickte Schrifft vnd Vrsachen / ꝛc. der Defension vnd getrungener Gegenwehr halben / der Eygenschafft nicht seye / daß sie litis contestationem verhindern möge / sondern müssen erst nach Befestigung deß Kriegs / per modum defensionalium, fürbracht werden / mit anzeig deß Nachtheils / so darauß gefolgt / wann solche Vrsachen begehrter massen exceptiue, in primo termino, fürbracht worden seyn solten. Vnd daß derhalben sein F. G. deren Meynung mir gnediglichen zuverstehen geben / vnd im Fall sie den Gegentheil auch auff den Landfrieden zubeklagen willens / mir supplicationem pro citatione förderlich zukommen lassen möchten. So sie jr dann (wie mich für rahtsam angesehen) gefallen lassen / daß man deß Orts gebührlichen Rechtlichen Proceß halten / vnd auff einkommne petitiones den rechtlichen Krieg befestigen solte / daß alsdann sein F. G. hiezwischen / solchs geschehe / gebührende defensionales articulos. vnd dermassen gnediglich verfertigen lassen möchten / daß ich dieselben Anwaldtsweiß gerichtlich einlegen dörffte. Dann wo ich jetzige Handlung / inmassen sie mir fürzubringen vberschickt worden / subscribiern / ratificiern / vnd gerichtlich einlegen solt / daß ich meines Ampts derhalben entsetzt / auch von der Gegenparthey solcher Schmach halben beklagt / vnd darvber vmb alle meine Armuht kommen würde / mit fernerer Anzeig / daß sein F. G. ich gleichwol an dem Cammergericht zudienen schuldig / doch were ich der vnterthänigen Hoffnung / daß sie in dem / so meinem Ampt zuwider / vnd mir zu verlust Ehr vnd Guts reichen thät / meiner Dienst nicht begern / sondern derselben mich gnediglich erlassen würden / mit vnterthäniger Bitt / wo sein F. G. wolten / daß solche deren Handlung vnd Vrsachen / oder defensionales, vor oder nach Befestigung deß Kriegs / also vngeendert Gerichtlich fürbracht werden solten / (wie dann sonderlich das getruckt außgangen Schreiben sich nicht endern ließ) daß sein F. G. inmassen es etwan / andere Fürsten vnd Herrn auch thäten / vnnd es die Reichs Ordnung zugebe / ein sondern Anwaldt der Gebühr nach / mit Gewalt hieher verordnen / solche Handlung / ante vel post litis contestationem, wie es

186. D Wolffgang Breuning / marggräfischen Cammeradvocatens andere entschuldigungsschrifft / warumb er die Marggräfischen exceptiones nit zeitlicher eingegeben / vñ dardurch dē Krieg deß Rechtens vor befestiget annehmen lassen. Gehörig zum N 105.

187. Erste Vrsach der entschuldigung.

188. Andere Vrsach.

189. Dritte Vrsach.

190. Vierdte Vrsach.

dern gefällig/fürbringen lassen/vnd meiner/als eines armen Gesellen/ hierinn gnediglich verschonen solten/ꝛc. alles laut beyligender Copey mit A/ berührts an sein F. G. meines gethanen/ vnd deren Raht vnd Gesandten auff damals gehaltnen Tag zu Franckfurt vberschickten Schreibens/ welches auch sie die Räht vnd Gesandten/ inmassen derselben/ durch Herrn Sylvester Radt mir gegebne schrifftliche Antwort/laut beyverwarter Copey mit B/ bezeuget/den 13. ermelts Monats Junij empfangen/ erbrochen/ vnd sich erbotten/ daß zum förderlichsten es möglich/ sein F. G. vberschickt werden/vnd mir ferrner Bescheid zukommen solte.

Darauff ich dann verzogen/ vmb weiter Dilation angehalten/ vnd Gerichtlich angezeigt/ daß mir die Handlung gleichwol zukommen/ doch dieselbig etwas scharpff gestellt sey/ daß sie mir also fürzubringen nit gebühren wöll/ vnd derhalben weiters Bescheids erwarten müsse/ vnd also sein F. G. der Rithandlung halb/daran sie kein Schuld habe/zum besten defendiert/entschuldigt/ vnd nit zuvbereilen gebeten. Als aber den 7. Julij/in Sachen wider Würtzburg/ mir Zeit/ ad primam, post ferias mensium, das ist/biß auff den 16. Augusti/was sich zuhandeln gebührt/angesetzt worden/mit dem Bescheid/wo ich solchem nit nachkommen würde/daß der Rechtlich Krieg/ auff einkommne Petition/für befestigt angenommen seyn soll/hab ich gleich den andern Tag hernach/ als den 9. Julij/hochermeldts meines gnedigen Herrn Cantzlern/Doctor Christoff Strassen/mit Vberschickung einer Copey meines obberürten vorigen den 6. Junij gethanen Schreibens/auch erhaltner Receß/vnd ergangner Bescheid/geschrieben/vnd gebetten/ dieweil es nochmals bey S. F. G. Willkühr vnd Gefallen stünde/ auff ermeldten 16. Tag Augusti/ entweder auff einkommne petitiones litem contestiern, oder aber solche mir vberschickte Vrsachen nachmal/vnd gleich als wol/ vnd baß/ als auff den ersten Termin/ fürbringen zulassen/ daß dann er daran seyn/ vnd günstiglich befördern wolt/ daß/ wie gebeten/ in dem/ so mir zu verlust Ehr vnd Guts reichen würde/ meiner nachmahls gnediglich verschont/vnd von S. F. G. auch andern angezeigten Vnraht der Sachen zuverhüten/ ein sonderer Anwaldt mit Gewalt/ vermög der Reichs Ordnung/ auff ermeldten 16. Tag Augusti/hieher verordnet würde. Dergleichen auch in den andern zweyen Sachen/wider Bamberg vnd Nürnberg/darin noch nicht so weit/ als wider Würtzburg/ procedirt worden/ iuramentum calumniæ erstattet/vnd darauff nochmals/wo es jhme also gefällig/ solche Handlung vnd Vrsachen/ inmassen sie mir vberschickt seyn/ Gerichtlich eingelegt/ oder aber der Gebühr nach/wie mich für rahtsamer vnd besser angesehen/auff solche der Gegentheil petitiones litem contestirt, vnd alsbald solche articulierte Sachen loco articulorum defentionalium: fürbracht/ vnd den Gegentheil darauff auch Mittel Eyds zu respondiern anzuhalten/ begehrt hätte/ würden sie hiedurch jre Klagen auch zuarticuliern vnd zubeweisen getrungen werden/ꝛc. Wie solches alles/ vnd weiter/ warumb vberschickte Vrsach) ante litis contestationem fürzubringen/ nit statt haben/ noch rahtsam sey/ ich auch dieselben/ weder vor noch nach Befestigung deß Kriegs vbergeben könne/berührt mein Schreibē vom 9. Julij eygentlich außweiset/welches ich/ als ich nit gewust/ wo gedachter Herr Cantzler oder andere Räht zufinden/ bey einem sondern Botten gen Onolzbach vberschickt/ daselbst sich bey Doctor Tettelbach/ dem ich derhalben auch geschrieben/ zuerkündigen/ wie solch mein Schreiben vberantwort werden möcht/ welcher doch dem Botten kein Wegweisung geben/ noch auch dasselbig von jhme annehmen wöllen. Derhalben ich es folgends den 21. Julij/ bey einem Leuchtenbergischen/ der von ermeldten Herrn Cantzlern Doctor Gremeysen Brieff gebracht haben solt/vberschickt hab/ wie solches jme Herrn Cantzlern auch zukommen seyn wirdt. Vnd ist hierauff bey mir kein Zweiffel gewesen/dann daß auff ermeldten 16. Augusti/jemands hieher verordnet worden/oder mir doch begehrter vñ vertröster Bescheid/ob ich litem contestiern solle/ꝛc. zukommen seyn solt/wie man dann auch/als von dem 13. Junij an (als ob berührt mein erst Schreiben den verordneten Rähten vnd Gesandten zu Franckfurt vberantwort worden) biß auff den 16. Augusti/zeit gnug gehabt/wo man sonst gewölt/ jemands hieher zuverordnen/ oder mir begerten Bericht vnd Bescheid zuzuschicken. Dieweil aber deren keins geschehen/ vnd mir die Vrsachen/ inmassen sie mir vberschickt worden/ sampt der verursachter Gegenwehr halben getruckter Bericht/wie angezeigt/meiner Pflicht vnd Eyd halben/also gerichtlich fürzubringen/noch auch ohne Befelch für mich selbst/ auff einkommne petitiones litem zucontestiern/mit nichten gebührn wölle/hab ich den ergangnen Bescheid in sein Krafft ergehen/vñ litem pro contestata annehmen lassen/auch folgends den 18. Sept. in den andern zweyen Sachen/wider Bamberg vnd Nürnberg/ gleicher Gestalt geschehen lassen müssen/welches doch hochgedachtem meinem gnedigen Herrn in einige Weg nit præiudiciern können/ sondern der Sachen fürträglicher gewesen/als wañ vberschickte Vrsachen/ꝛc. auff den ersten Termin/fürbracht worden weren. Dann solche Vrsachen/ warumb hochernandter beklagter Fürst nicht in die Peen deß Landtfriedens/ sondern sie/ die Kläger selbst/ in solche Peen condemniert werden sollen/ auff die Hauptsachen/daß sein F. G. nit wider den Landtfrieden oder gebottnen Friedstand gehandelt/sondern was durch sein F. G. wider solche Kläger fürgenommen/auß betrangter Noht/vnd erlaubter/zugelassener/natürlicher Gegenwehr/ dero sein F. G. lieber vbrig gewesen/geschehen/vnd derhalben von außgangnen Processen zuerledigen seye/ꝛc. vnd gar nit exceptionweiß/gestellt worden. Wie dann auch nichts darin verleibt/ dardurch der Richter oder Gerichtszwang recusiert oder declinierr, oder einige Exception fürgewendt seyn/verstanden/oder abgenommen werden möcht/wie/oder in quem effectum, solten sie dann (wie E. E. schreiben) exceptiue, & ante litis contestationem, fürbracht worden seyn?

Zu

Zu dem / wo gleich solche Vrsachen Exception, vnnd nicht Defensionsweiß gestellt weren / (wie doch das contrarium ausser denselbigen klärlich erscheinet) dieselbigen auch dermassen geschaffen gewesen / daß sie litis contestationem hetten verhindern mögen (wie sie doch nicht haben thun können / auch im wenigsten darinn nicht begert worden) vnnd denn mir auch gleich / der Kön. Maj. halb / deß Orts gar kein Entschüldigung / oder doch / wie E. E. schreiben / zuver vnnd ehe der von Plawen in Namen der Kön. Maj. hochgenanntem meinem gnedigen Herrn / ein Verwahrungsschrifft zugeschickt / mir solche Entschüldigung nicht gebürt / hette ich doch / der erstlichs angezeigten Entschüldigung vnnd Vrsachen halben / solche Handlung / vnnd sonderlich den in Truck außgangenen Bericht / als anzügig / schmachhafft / der Reichsordnung / meines Ampts vnd Eids halben / nicht fürbringen dörffen.

Wie haben denn E. E. (wie sie schreiben) vermeynen können oder sollen / dz ich solche Handlung vnnd Vrsachen vor lengst exceptiue fürgewandt haben würde? so sie doch berürt mein erste Entschüldigung vnnd Vrsach / der schmachhafften anzügigen Handlung halben / zeitlich gnug / (wie oben angezeigt) vnd gleich als wol / als die andern in berürtem meinem Schreiben angezogene Vrsachen / deß Eids für gefährd halb / in dem ich besorgt / wo er mir deferirt / vnd durch mich nit erstattet werden solt (wie es mir denn meines theils zu thun beschwerlich gewesen) daß es hochgedachtem meinem gnedigen Herrn / oder den Sachen zu Nachtheil reichen würde / ꝛc. auff welche Vrsach doch E. E. in deren jetzigem Schreiben mir Antwort geben / daß seiner F. G. theils an leistung solches Eids kein mangel je gewest seye / ꝛc. vernommen oder gewüst haben / oder doch wol gedencken mögen / daß sie solche mir zugeschickte Vrsachen vnd getruckt Schreiben nit fürbringen / sondern begerts ferners bescheids erwarten würde.

Ob denn gleichwol / durch den Herrn Canzlern / D. Greimeisen vnnd mir / samptlich zugeschrieben / vnnd dasselbig bey einem Leuchtenbergischen Botten ermeldtem Doctor Greimeisen vberschickt / vnnd darinn begert worden / daß er mir in solchen angezogenen Landfriedbruchssachen beholffen seyn / vnnd wo die vberschickte Schrifften nicht nach Cammergerichtsordnung gestellt / daß wir dieselben endern / vnnd in der Sachen das best thun solten / ꝛc. so bin ich doch desselbigen Schreibens erst den 8. Septembris von jme / Doctor Greimeisen (als ich mich gegen jhm beklagt / daß mir auff mein Schreiben kein bescheidt zukommen / noch jemandt hieher verordnet werden wolt: vnd ich der Königl. Ma. halben / weiters in solchen Sachen nicht dienen noch wissen köndte / wohin man doch dieser zeit E. E. oder gedachtem Herrn Canzlern zuschreiben solt) verständiget vnnd bericht worden / daß man zu Coburg bescheidt finden würde. Derhalben ich denn auch auff solchen Bericht / gedachtem Herrn Canzlern / als bald widerumb geschrieben / vnd wie die Sachen geschaffen / angezeigt. Zu dem / wo gleich solches Schreibens ich zeitlicher / denn beschehen / bericht worden were / hette ich doch darumb oder darauß / meinem begeren nach / nicht wissen oder verstehen können / Ob man die Gegentheil auch auff den Landfrieden beklagen / vnnd derhalben ein Ladung wider sie außbringen? Item / Ob ich nochmals mir vberschickte Schrifften / exceptiue, oder der gebühr / vnnd meinem Bericht vnnd rathsamen Bedencken nach / per modum defensionalium, post litis contestationem fürbringen solt? Zu dem / wo es gleich hierinn kein Mangel gehabt / vnnd deß Herrn Canzlers meynung gewesen / daß solche Vrsachen haben solten geendert / gemiltert / vnnd per modum exceptionis fürbracht werden / hette doch der getruckte Bericht / so damit vbergeben werden sollen / nicht geendert oder gemiltert / vnd also meines Ampts vnnd Eids halben / durch mich nicht fürbracht werden können / wie ich denn hievor auch / wie oberzehlt / in berührtem meinem Schreiben klärlich angezeiget: wo man wolte daß vberschickte Handlung also ohne geendert fürbracht werden solte: wie denn auch sonderlich das getruckt außgangen Schreiben sich nit endern ließ / daß man ein sondern Anwalt / der es fürbrächt / hieher verordenen / denn es mir zu thun nicht gebüren wolte.

Dieweil denn dem allen / wie erzehlt / also / vnd vnwidersprechlich ist / daß E. E. oder den verordneten Marggräffischen Räthen vñ Gesandten zu Franckfurt / mein Schreiben vnd Entschüldigung / daß mir solche vberschickte Vrsachen vñ Handlung also eynzulegen nit gebüren wolle / ꝛc. auff den 13. Junij vberantwort: vnd darauff noch biß anhero / meinem begern nach / weder ein anderer Anwalt hieher verordenet / noch mir bescheidt / daß ich litem contestieren / oder die Vrsachen miltern / allein vbergeben / vnnd den getruckten Bericht beruhen lassen möcht / vberschickt worden ist / Darzu man auch in Sachen wider Würtzburg lenger als zween Monat / vnnd in den andern zweyen Sachen mehr als drey Monat / biß der rechtlich Krieg / wie ob angezeiget / für befestiget angenommen / zeit / vnd also auch weil genug gehabt / wie man je solche Vrsachen begerter vngereimpter weise exceptiue hette fürwenden wollen / daß man solches hierzwischen thun / vnd ergangenen Bescheidt der litis contestation halben / fürkommen mögen: Darauß deñ erscheint vnd erfolgt / dz / wo gleich hochermeltem meinẽ gnedigen Herrn / oder der Sachen / auß dem / dz vberschickte Vrsachen exceptionsweiß nit fürbracht / vñ der rechtlich Krieg für befestigt angenommen worden / einiger Nachtheil entstehen solt / daß mir doch dessen kein Schuld zugemessen werden möchte / dieweil ich an meinẽ fleiß deß orts kein Mangel erscheinen lassen / auch ehe vnd mir derhalben geschrieben / anmahnung beschehen solte / wo ich gewust / wohin die Brieffe zu vberschicken gewesen / vnnd mir mein Schreiben nit vielmals widerumb zu rück gebracht worden / wie denn beyligend mein nechst 3. Septembris an hochgedachten meinen gnedigen Herrn gethan Schreiben (darvon doch dem

191. D. Breuning ausser schuld / das lis pro contestata angenommen: Vñ vber diß sey dardurch nichts versaumpt.

Herrn Cantzler hievor auch ein Copey vberschickt worden) so ich bey Bernharden Beckelhaub/ Cammerbotten/vbersandt/auch widerumb zu Hauß kommen/vnnd nicht vberantwort werden können.

Vnd nimpt mich demnach wunder/was E. E. damit gemeynt/daß sie auch in jrem nechsten schreiben/an Cammerrichter vnd Beysitzer gethan/mir/als ob ich nicht der gebür nach gehandelt/ gerne zumessen/vnd die Schuld/das lis pro contestata angenommen/geben wollen/denn daß ich gedenck/zu jhrer vnd hochgedachtes beklagten meines gnedigen Herrn Entschüldigung/damit sie desto weniger gefährd werden/geschehen sey/wiewol solches nicht von nöten gewest/dieweil doch noch gar nichts versaumet/vnd die Vrsachen/so auff die Hauptsachen gestellt seyn/ohne das/der gebür nach/post litis contestationem, per modum defensional nit fürbracht werden müssen/ wie denn auch Doctor Greineisen auff fürgebrachten Gewalt/in allen solchen dreyen Sachen zu gebürender Handlung/laut beyligender Copey/ergangener Bescheidt zugelassen worden/vnnd darauff gesterigs tags/berürte articulierte Vrsachen/loco defentionalium fürbracht hat. Werden sie nun also Defensionsweiß/als releuantes, im Rechten zugelassen vnd dargethan/stehet die Sache wol. Werden sie aber nicht zugelassen/hetten sie viel weniger/wo sie Exceptionsweiß fürgewendt worden/statt haben/oder zugelassen werden können. Zweiffelt mir auch nicht (wie ich hievor auch angezeiget) wo solche Vrsachen begerter massen auff den ersten Termin/den 2. Junii/fürbracht worden/daß vor langst in den Sachen super declaratione beschlossen/vnd Vrtheil ergangen seyn solt.

Welches an statt hochernanntes meines gnedigen Herrn E. E. auff vnnd vermöge deren jüngst Schreiben zu meiner Entschüldigung/ich getreuwer dienstlicher Meynung anzeigen wollen/mit dienstlicher fleissiger bitte/bey seiner F. G. mich also zum besten zu entschüldigen/vnd in deren Namen solche meine Entschüldigung in Gnaden auff vnnd anzunemmen. Denn wo ich gedencken oder erachten mögen/daß sein F. Gn. oder deren Sachen/auß dem/daß die vberschickten Vrsachen nicht exceptiue fürbracht/vnd der rechtlich Krieg in contumaciam für befestigt angenommen/einig præiudicium oder Nachtheil erfolgen mögen/glaub ich/dz ich solches verhüt/vnd die Handlung fürbracht haben würde/Gott geb was Gefahr oder Vnraths mir darauß entstanden vnd kommen seyn möcht. Wil in den andern seiner F. Gn. Sachen ich gerne weiters das beste thun/vnd an möglichem Fleiß nichts erwinden lassen. Wo aber sein F. Gn. oder E. E. je vermeynten/daß ich mich vmb den gerichtlichen Proceß nichts verstehen noch wissen solt/was zu beförderung oder verhinderung der Sachen reichen möcht/oder sonst ein Mißvertrauwen in mich setzen/ vnd wie jetzunder/jeder zeit/wenn ein Sach/durch daß mir kein Handlung vberschickt/versäumet würde (wie denn nun beyde Sachen/wider Kobolten vnnd Haller/in contumaciam für beschlossen angenommen worden/vnnd die articuli in den dreyen Hansen von Feilschen Sachen/wie zu besorgen/meiner Entschüldigung vnangesehen/in contumaciam für bekannt angenommen werden) oder sonst in andern Sachen/der Nichthandlung halben/versäumet werden möchte/vbermem bericht/anmahnung vnnd fürgewendten möglichen Fleiß/mir die Schuldt geben wolten/so solt es sein F. Gn. vnnd mir besser seyn/daß die Sachen einem andern befohlen/vnnd ich meiner Dienst erlassen würde/wie ich auch in solchem fall mich derselben nochmals also gnedigklich zu erlassen/vnd alle Sachen einem andern/damit sie gleichwol versehen seyn/zu befehlen/vnterthänigs vnd dienstlichs fleiß gebetten haben wil.

192. Aduocaten D. Breunings Hauß zu Speier vō Marggr. Kriegsvolck vor andern geplündert worden.

Denn wo/vber das von seiner F. G. Kriegsvolck ich hievor/an meinē Gut in dem mir mein Hauß allhie vor andern geplündert worden/Schaden empfangen hab/nun auch an meinen Ehren vnnd gutem Leumut/daß wo die Sachen vbel gerieten/sonst böß weren/oder/wie angezeiget/ versäumet/mir die Schuldt geben würde/in Gefahr stehen/verletzt werden/vnnd Schaden erleiden solt/hette ich mich der vnseligen Anwaltschafft/vnnd ob allen denjenigen/die mich darzu vermöcht/wol zu beklagen. Vnd thun E. E. mich dienstlichs fleiß zum besten befehlen/vnnd bitte/bey diesem Botten mir hierauff gnedigen bescheidt/bericht vnd antwort/mich darnach wissen zu halten/zukommen zu lassen. Datum Speier/den 24. Octobris/anno, &c. 53.

E. E.

Dienstwilliger

Wolffgang Breuning
Doctor/Alt.

Den Edlen/Ehrenvesten vnd Hochgelehrten Herrn N. meines gnedigen Fürsten vnnd Herrn/Marggraff Albrechts zu Brandenburg/&c. Statthaltern vnd Räthen/meinen günstigen Herrn.

N.

193. Die Marggräffische

WOlgeborner Rō. Key. M. Cammerrichter/gnediger Herr: Vor E. G. erscheint Anwalt/deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten/meins gnedigen Herrn/Marggraff Albrechts zu Brandenburg/&c. vnd sagt: Nach dem Bischoff Weigand zu Bamberg (so sich selbst: ein Landt-

regie-

regierenden frommen Fürsten deß Reichs nennet) vnd neben jme der angebene Keyserlich Fiscal/ Doctor Jacob Huckel. vor E. G. ein Citation vermeynetlich/ vnd mit allerley eyngeführtem Vngrundt/ auff den Landfrieden der neuerung außgebracht: Als ob sein F. G. demselben/ auch etlichen außgangenen Cammergerichts Mandaten/ Christlicher Liebe/ vnd gebottenem Keyserlichen Friedstandt zuwider/ mit brennen/ plundern vnd brandtschatzen/ auch vberzug vnd eynnemmung der Stätt besetzigung/ dergleichen deß/ der Bischoff/ in besatzung der Statt Forchh eim eyngetrieben/ vnd in etliche ander wege thätlicher vnd landfriedbrüchiger weiß gehandelt/ dadurch er/ der Bischoff/ nicht allein in Gefahr seines Leibs vnd Lebens/ sondern auch derselbig löblich alte Stifft in das eusserste Verderben gesetzt werde/ alles angezogenen Rechten/ Landfrieden/ Mandaten/ vnd jhrer Maiestat sondern Befelch zuwider: alles ferners innhalts berührts Mandats/ deß datum stehet: Speier/ am 29. tage deß Monats Aprilis/ dieses Jahrs: welches seinen F. G. den eilfften Maij/ jüngst verschienen/ durch Lorentzen Algeuwer/ als angebenem/ gesch vornem Keyserlichem Cammergerichts Botten/ vberantwort werden. Darinnen sein F. G. geladen vnd geheischen werden/ daß sie auff den 21. tag/ den nechsten nach vberantwortung obberührts Cammergerichts Mandat/ Oder ob der nicht ein Gerichtstag sein würde/ den nechsten Gerichtstag darnach/ selbs/ oder durch jhren vollmächtigen Anwalt/ an gedachtem Cammergericht erscheinen/ zu sehen vnd hören/ sich vmb angebener/ thätlicher/ landfriedbrüchiger Eingriff vnd Handlung willen/ in die gemeinen Poen berürts Landfriedens/ sonderlich auch der Keyserl. Maj. vnnd deß Reichs Acht gefallen seyn/ mit Vrtheil vnd Recht sprechen/ erkennen/ erklären/ vnd offentlich denuncieren/ auch derhalben gewönliche Brieffe außgehen zu lassen/ oder aber rechtmässige Vrsachen/ wo sein F. Gn. einige zu haben vermeynt/ warumb solches nicht geschehen solt/ im Rechten/ (wie sich gebürt) fürzubringen.

schrifft/ welche D Brenning exceptionsweiß wider die F. Bambergische klag vff den Landfrieden/ eyngeben sollen. Gehörig zů nimm 105.

So wolle solchem nach/ vnd zum förderstẽ er/ Fürstlicher Anwalt/ sein hievor gethane schrifftliche vnd mündliche protestationes vor E. G. vnd den Herren Beysitzern fürgebracht/ widerumb hieher in allweg erholt vnd repetiert haben/ mit dieser fernern zierlichen Protestation/ daß er sich von wegen seins gnedigen Herrn vnd Principals/ durch diß erscheinen vnd nachfolgende Handlung/ auß seiner F. G. habenden Keyserl. Verträgen vnd Verschreibung/ wie die Verschreibung hievor in Originali vor E. G. vnd den Herren Beysitzern fürgebracht/ in nichten zu begeben/ noch einigen gerichtlichen Proceß/ darüber oder darwider/ als nicht schuldig/ vnnd doch/ wie recht/ in nichten begeben haben wolle.

194. Marggräffische Protestation.

Vnd solcher Protestation durchauß anzuhangen/ vnd davon nit zu weichen/ so wil Anwalt auß gebürendẽ Gehorsam/ zu bericht der Sach/ nachfolgende gegründte stattliche Vrsachen anzeigen vñ darthun/ daß sein gnediger Herr vnd Principal nit allein in die Poen deß Landfriedens/ oder comminirten Acht/ gar nit gefallen/ vñ derwegen von solchen Processen ohn mittel zu ledigen/ sondern die Gegenparthey billich in berürte Poen deß Landfriedens vnd der Acht zu erklären sey.

195. Marggraff hab wid den Landfriedt nichts/ sondern Bamberg/ wider denselben/ *conspirando*, selbst gehandelt.

Sagt er zum förderstẽ/ dz die narrata der berürten Citation den mehrertheil mit vngrundt/ vnnd sonsten verschlagen/ eyngeführt/ die nimmermehr solcher gestalt dargethan werden mögen. Darumb denn die Citation/ wie anders/ zuvor aller ding/ wider Recht/ auff falschen vngegründten Bericht außgebracht/ wie in fernerer gebürender Außführung zu befinden: doch sonsten dessen/ so sich in Warheit zugetragen/ vnverneint.

Vnnd wirdt sich darzu insonderheit nimmermehr befinden/ daß Anwalts gnediger Herr vnnd Principal wider den Keyserlichen Landfrieden/ noch auch die Keyserlichen Mandaten vnd Gebottsbrieff/ oder gebottenen Friedstandt gehandelt hab/ sondern was durch sein F. Gn. wider diesen Bischoff vnd sein Stifft bißhero fürgenommen/ das ist auß bedrangter Noth/ vnd erlaubter/ zugelassener/ natürlicher Gegenwehr/ dero doch sein F. Gn. (wie sie mit Gott bezeugen) lieber vberig gewest/ geschehen.

Deß zu gegründter beweisung/ ist zum förderstẽ seiner F. Gn. offen Außschreiben im Truck außgangen/ darinnen herkommen dieses Handels vnd aller nottürfftiger Bericht/ stattlich vnnd gnugsam außgeführt/ welcher massen durch der Bischoff stäte immerwährende feindliche Handlung/ vber vnd wider jre zugesagte Trew/ Brieff vnd Sigel/ auch Keyserl. Maj. darüber erfolgete Confirmation/ gemüssiget vnd gedrungen haben.

Vnd solches auffs kürtzest noch ferner/ vnterschiedlicher/ vnnd sonderlich/ was sich seithero in diesem Handel weiter zugetragen/ außzuführen/ sagt Anwalt:

Wiewol der Keyserlich vnnd deß heiligen Reichs offener außgekündter Landfrieden vermag/ daß niemand/ was Würden/ Stands oder Wesens der sey/ vmb keinerley Vrsach willen/ wie die Namen haben möchten/ auch in was gesuchtem Schein das geschehe/ den andern befehden/ bekriegen/ berauben/ fahen/ vberziehen/ belägern/ noch einige verbottene Conspiration oder Bündnuß wider den andern auffrichten oder machen/ daß auch keiner den andern seiner Possession/ Innhabens oder Gewehr/ mit gewehrter Hand vnnd gewaltiger That freffentlich entsetzen/ noch seine Vnterthanen abziehen/ oder zu Vngehorsam bringen/ sondern ein jeder soll deß andern Vnterthanen/ Geistlich oder Weltlich/ durch sein Fürstenthumb/ Landschafften/ Grafschafften/ Oberkeiten vnd Gebiet/ frey/ sicher vnd vnverhindert wandern/ ziehen vnd werben lassen/ vnd den seinen keins wegs gestatten/ dieselben an jren Ehren vnd Freyheiten/ wider Recht/ mit gewaltiger That anzugreiffen/ zu vergewältigen/ zu beleidigen oder zu beschweren/ in kein weiß/ ꝛc.

Aber

Aber das alles vnbetracht/ist wahr/daß sich dieser Bischoff vnd die seinen dem Landfrieden/ auch jhren selbst außgebrachten Mandaten zuwider/sträfflicher/Landfriedbrüchiger weise vnterstanden/vnd ein verbottene Conspiration vnnd Verbündnuß mit dem Bischoffe zu Würtzburg/ vnd den beyden Stätten/Nürmberg vnd Wimßheim/als sein F. G. noch in Keyſ. M. Dienst geweſt/wider den beklagten Fürsten auffgericht vnd gemacht haben.

Item ist wahr/daß sie solche Bündnuß/im schein Keyſ. M. befelchs/vnd handhabung deß Landfriedens/ob sie dawider bedrangt werden solten/fürgeben/vnd in solchem schein andere mehr deß Fränckischen Kreißstände/zu solcher Bündnuß beredt vnd gebracht.

Item wahr/daß sie nachmals solche bündnuß wider den beklagten Fürsten/darumb daß er seinen Vertrag/den der Bischoff vnd sein Stifft mit seinen F. Gn. eyngangen/vnd folgends von der Keyſ. Maj. ratificiert/confirmiert vnd bestättiget worden/zu halten begert/verstehen vnnd anziehen wollen.

Item wahr/daß ausserhalb dieser beyder Bischoffe vnnd Nürmberg/sampt Wimßheim (so es vielleicht deß Nürmbergischen Verspruchs halben thun müssen) sonste alle andere Einigungsverwandte deß Fränckischen Kreißstands/sich wider den beklagten Fürsten nicht eynlassen/noch auch gestehen wollen/daß seiner F. Gn. fürneminen vnnd vorhaben dem Landfrieden/oder zu förderst Keyſ. Maj. befelch zu entgegen vnd zuwider sey.

Item wahr/daß diese beyde Bischoffe vnd die Nürmberger bey andern Kreisen vnd Ständen im Reich/sich in diese Einigung zu jhnen zu begeben/vielfältiglich angesucht/aber doch jhren Willen/vnnd sonderlich auch diß nicht erlangen mögen/daß deß beklagten Fürsten Sach für ein landfriedbrüchige Handlung solt oder möcht gehalten werden/anderst deñ was sie etwan bey sondern hohen Prnatpersonen/in einer verborgenen geheim/durch falschen bericht/zu begerter hülff/jrem fürgeben nach/vertröst seyn mögen.

Item/diese Bischoffe haben auch insonderheit fast alle Chur vnnd Fürsten im Reich angelauffen/vnnd den beklagten Fürsten zum höchsten vervnglimpfft/männiglich wider sein F. Gnad auffzubringen.

Item/daß auch solch landfriedlich verbotten Conspirationsuchen bey der Ritterschafft deß Lands zu Francken/auch in Schwaben beschehen.

Item/daß dergleichen durch die Nürmberger bey Augspurg/vnd andern Stätten/gesucht vnd gemut worden.

Item wahr/daß diese Bischoffe vnnd Nürmberger sich mit einander verglichen/was sonderlich die Bischoffe bey den Fränckischen Kreißständen/wider den beklagten Fürsten werben vnd anbringen sollen/vnd hergegen wie sie/die von Nürmberg/vnvermerckt/die andern Kreißstände persuadiren wollen/daß sie die mit in Hülff vnd Einigung wider sein F. G. bringen.

Item ist wahr/daß die andern Fränckischen Kreißständ jre heimliche conspirationes, so die Bischoffe mit Nürmberg gehabt/vnd sonderlich auch dieses mit gewust/dz von denen von Nürmberg so heimtückischer arglistiger weise mit jnen gehandelt worden.

Auß dem folget/daß die Bischoffe sampt den Nürmbergern/recht auffrührige Landfriedbrecher/die sich der Guthat einiges Landfriedens nicht zu behelffen/oder sich desselben wider den beklagten Fürsten zu behelffen haben.

196. Marggraff hab auch nichts gehandelt wider Keyſ Cammer Mandat de non offendendo. Deñ gegenwehrlich zu erhaltung deß Vertrags vnd d Vertragsämpter.

Zum andern/setzt Fürstlicher Anwalt principaliter wahr/wiewol beyde Bischoffe/Bamberg vnd Würtzburg/ein Mandat am Keyſ. Cammergericht de non offendendo, wider den beklagten Fürsten vnd die seinen außgebracht/so sey doch gantz ohn/daß sein F. G. demselben Cammergerichts Mandat im wenigsten zuwider gehandelt hette.

Item gantz ohn/daß sein F. G. dazumal oder hernach diese Bischoffe oder die jhren im wenigsten offendiert oder beschädigen hette lassen/denn was allererst hernach/auß jhr/der Bischoffe vnd der jren selbst hoher vervrsachung/vnd vielfältiger landfriedbrüchiger Verletzung/damit sie sein F. G. vnd die jren offtermals angegriffen/auß erlaubter Gegenwehr beschehen ist.

Denn wahr/daß sein F. G. deß verschienen 52. Jahrs/bey der Röm. Keyserl. Maj. außgesöhnt/vnd allerding widerumb restituirt worden.

Item wahr/daß jr Keyſ. M. in solcher außsöhnung vnd Restitution auß gnug beweglichen vrsachen bewilligt vnd geordnet/daß die Verschreibung vñ Conträct/dero sich die beyde Bischoff/sampt jren Thumbcapitteln/gegen seinen F. Gn. verbrieffe vnnd verschrieben/vollkommen/gantz vnd gar/ohn alle Eyn vnd Widerred/gehalten vnd vollzogen werden sollen/die auch jr Keyſ. M. confirmirt/vnd ob ichts dawider gehandelt worden/in was wege es were/auffgehebt vnd vernichtigt/vnd sein F. G. auß Keyſ. Macht vnd Vollkommenheit restituirt.

Item/jr Keyſ. Maj. haben auch hierwider alle vnd jede/gegenwertige vnd künfftige/gerichtliche Proceß cassiert vnd auffgehaben/bey vermeydung jhrer Maiestat vnnd dero Nachkommen schweren Poen vnd Sträff/quemadmodum etiam alias iuris est, Imperatores posse tollere defensionem.

Item/jr Keyſ. Maj. haben auch dabey geordnet/gemeldt vnd mandirt/daß niemandt sein F. Gn. an derselben Restitution/vnd sonsten verlauffenen Kriegssachen halben/verhindern oder turbiren soll.

Item ferner insonderheit allen vnd jeden Churfürsten/Fürsten/Graffen/vnd sonsten allen andern

andern Ständen vnd Stätten/ geistlichs oder weltlichs Stands/ gantz niemand außgenommen/ solchem jrem Keyſ. Vertrag/ weder mit worten noch wercken/ inner noch ausser Rechtens/ nichts zuwider handeln/ alles bey jrer Keyſ. Maj. schwerer Poen vnd Straff.

Item/ wiewol sein F. Gn. darauff bey beyden Bischoffen mehr denn einest schrifftlich vnd mündlich/ ansuchen lassen/ denselben jren von Keyſ. Maj. confirmirten Verträgen Folge zu thun vnd nachzukommen.

So sey doch gantz ohn/ daß sein F. G. oder dero Statthalter vnd Räthe solchs bey denselben erheben mögen/ sondern haben sich fortan auffzügiger Antwort mit einander verglichen/ vnnd in deß stättigs jhren Vortheil mit newwen auffgerichten Bündnussen/ Cammergerichts Scheinmandaten/ vnd annemmung vieles Kriegsvolcks/ zu Rosß vnd Fuß/ gefaßt gemacht.

Item/ daß sich sein F. G. solcher jrer Widersessigkeit gegen der Keyſ. Majest. noch vor Metz beklagt/ darauff sein F. Gn. von jhrer Majestat wegen widerumb mündlich vnd schrifftlich beantwort: daß jhr Keyſ. Maj. der Bischoff gesandten Räthen/ so bey derselben im Läger/ die bemeldte Vertragshandlung/ vnd daß sie derselben Folg thun solten/ anzeigen lassen/ vnd weren jhr Keyſ. Ma. vnzweiffenlich/ sie die Bischoffe/ würden die Verträg halten/ auch derselben erinnerung vnd ermahnung gehorsamlich geleben vnd nachkommen.

Item wahr/ daß jr Keyſ. M. in derselben jrer schrifftlichen Antwort vermelden lassen: Daß die Bündnuß vñ Verständnuß so die Bischoffe mit jren Benachbarte auffgericht/ zum theil auß forcht Graff Volraths von Mansfeld/ zum theil daß jr Maj. zuvor vnd ehe der beklagt Fürst vber Rhein kommen/ vnd jhre Maj. das jenige/ so sie/ die Bischoffe/ mit jhme/ Marggraffen/ als er damals bey jhrer Maj. in Vngnaden/ vnd vnaußgesöhnt/ gehandelt/ cassiert vnd auffgehebt/ vnnd sie/ die Bischoffe/ neben andern Ständen/ zu solcher Bündnuß/ vnd daß sie getrewlich bey einander halten wollen/ mit fleiß vnd ernst vermahnet/ vnd vber das alles auß dieser Vrsach geschehen/ damit auff den fall/ da entweder sein F. Gn. widerumb in Teutschlandt eynfallen/ oder die seinen newwe Vnruhe anrichten würden/ daß sie dagegen Hülff vnnd Rettung finden mögen. So hette auch jhre Maj. nachmals/ laut der abgeredten Vertragsarticul/ alle nottürfftige Fertigung gegeben/ vnd in denselbigen das jenige/ so er mit den Bischoffen gehandelt/ gnediglich confirmiert/ vnd was darwider fürgenommen oder gehandelt worden/ oder nachmaln gehandelt werden möchte/ auffgehebt/ vernichtiget/ vnd darauff männiglich befohlen/ dasselbig stät vnd fest zu halten/ auch jhre/ der Bischoffe Gesandten/ so sie bey jrer Maj. vor Metz gehabt deß jenigen/ was jhr Majest. mit seinen F. G. gehandelt/ bericht/ erinnert vnd verständiget/ vnd daneben mit fleiß ermahnt/ demselben also nachzukommen/ vnd folge zu thun.

Item/ deß mehr: da sie/ die Bischoffe/ darüber in Kriegshandlung verharren/ werde solches allein auß Forcht gedachts Graff Volraths von Mansfeld/ vnd seines Frantzösischen Hauffens geschehen/ dieweil er sein Kriegsvolck noch nicht verlauffen oder abziehen lassen/ Da nun derselbe Hauff zertrennt/ werden sie/ die Bischoffe/ sich weiter zu befahren/ kein vrsach haben/ ꝛc.

Item wahr/ daß sein F. G. das Mansfeldisch Kriegsvolck hab vrlauben vñ verlauffen lassen/ wiewol dannoch seinen F. Gn. in der Vnterhandlung/ auch nach dieser gegebenen Antwort/ von jrer Keyſ. M. wegen bewilligt vnd zugelassen/ daß sein F. Gn. das Mansfeldisch Kriegsvolck so lang bey einander möchte behalten/ biß die Bischoffe den Verträgen Folg theten.

Item gantz ohn/ daß die Bischoffe nach vervrlaubung deß Kriegsvolcks die Verträg halten/ noch auch ir Kriegsvolck vnd Gewerb/ auff mehr denn ein beschehen anlangen vnd ersuchen/ angestellt/ sondern je lenger je mehr damit/ wider sein F. G. darumb/ daß dieselbig die Verträg zu halten/ bey jnen (wie billich) gesucht/ gestärckt haben.

Item wahr/ daß auff solche der Bischoff Widersässigkeit/ sein F. G. zu vollziehung der Verträg/ vñ in krafft derselben Key. Confirmation/ auch Restitution/ Befelch vnd Mandaten/ etliche seiner F. G. Aempter/ so derselben durch den Bischoff von Bamberg vnd sein Thumbcapittel im Vertrag zugeeignet/ auch in Gewehr vnd Posseß eyngeben vnd angewiesen/ aber doch/ in vermög einer vermeyntlichen angebenen Cassation/ widerumb̃ gewaltiglich abgedrungen/ durch dero Landvolck widerumb hab eynnemmen lassen.

Item wahr/ daß solch eynnemen jrer F. G. Aempter zuvorn vnd ehe geschehen/ denn seinen F. Gn. oder dero Statthalter vnnd Räthen deß Cammergerichts Mandat de non offendendo præsentiert oder vberantwort worden.

Item gantz ohn/ wo gleich sein F. Gn. derselben Aempter/ nach vberantwortung deß Mandats eynnemmen lassen/ daß dennoch die wider dasselbig/ oder wider den gemeinen Landfrieden/ nit gehandelt. Nam, quod fit lege permittente, nullam meretur pœnam. Cæsar autem est lex animata in terris. Ergo, &c.

Item wahr/ dz der Bischoff seinen F. G. etliche derselbē Aempter/ als Forchheim/ Hochstätt/ Herzogaurach/ vnd andere mehr/ mit Gewalt/ wider Brieff vnd Sigel/ auch Keyſ. Ma. zu vngehorsam/ vorenthalten hat/ vnd hernach mit hülff vnd beystandt seines grossen Anhangs/ seinen F. Gn. alle solche jhre Aempter mit Gewalt vnd der That/ Landfriedbrüchiger/ verbottener weiß/ eynnemmen vnd abdringen lassen.

Item/ gantz ohn/ daß sein F. Gn. in eynnemmung jhrer Aempter/ diesem Bischoff/ oder den seinen/ einigen Gewalt angelegt/ oder jemands der jren wissentlich hette betrüben oder vergewältigen lassen.

Auß

Auß diesem folget ohne Mittel/daß sein F. Gn. durch eynnemmung jrer Aempter/auß den angezeigten Vrsachen/dero noch mehr anzuzeigen/dem Landtfrieden oder gemeinen Rechten zuwider nichts gehandelt. Aber bißher von dem Bischoff vnd seinem Anhang/ vnbillicher/vngehorsamer vnd landfriedbrüchiger weise/Keyſ. M. Mandaten zuwider/ daran gerret vnd verhindert/ vnd letzlich mehr denn landfriedbrüchiger weise davon abgedrungen worden.

197. Marggraff zu außgewirckte Cammermädate auff den zuzug durch dē einigen anᵉ vberzug nicht vrsach geben.

Item zum dritten ist principaliter wahr / wiewol dieser Bischoff von Bamberg vermeyntlicher/nichtiger/auch gantz vngegründter/verschlagener weiß / ein Cammergerichts Mandat/an etliche Chur vnnd Fürsten/auch sonderlich die Fränckischen Kreißstände/zu einem Heerszug/wider sein F. G. gegen angegebenem/thätlichem/ landfriedbrüchigem vergewältigen vnd Vberzug/ zur Hülff vnd Rettung außgebracht.

So sey doch gantz ohn/daß dazumal sein F. G. oder die jren / in einigem an oder vberzug gestanden oder gewest seyen.

Item gantz ohn/daß sein F. G. dazumal jhr Statt/Herzogaurach (wiewol sein F. Gn. deß wol befugt) jmmen gehabt/noch auch in einiger belägerung vor Hochstätt/oder andern jren F. Gn. zu geschweigen der Bambergischen Stätt oder Flecken/gewest seyen.

Aber hergegen ist wahr/daß die Bischoffischen derselben zeit seinen F. G. Herzogaurach mit gewalt/landfriedbrüchiger weiß abgedrungen/vnnd darzu die arme Statt sampt der Kirchen geplündert/Kelch/Monstrantzen/Getreid/vnd anders mehr/raublich hinweg genommen/ auch seiner F. G. Vnterthanen darinnen jämmerlich verderbt / vnd jhnen fast alles das/so sie gehabt/geraubt vnd hinweg genommen.

Deßgleichen ist wahr/daß er seiner F. Gn. Statt Hochstätt vnversehener ding/ auff beschehen auffordern/verbottener weiß vorenthalten / so lang biß sich die armen Vnterthanen/jren vorigen Pflichten nach/allererst hernach vnbelägert vnd vnerfordert/ selbst gutwillig / vnd mit nachschicken/auch hoher bitt/an sein F. G. selbst ergeben haben.

Item ist wahr / daß dieser Bischoff nichts desto weniger / eben zu der zeit / als die gütliche Handlung zu Heidelberg gewest / hin vnnd wider außgeschickt / vnnd die Stände / welchen mandiert worden / vermög obberührts vbelauß gebrachten Mandats / zum Zuzug / vielleicht gen Burlaschwaben / dieweil der beklagt Fürst weder in Rüstung/ oder einigem Anzug dazumal/erfordert hat.

Item wahr / daß sich die bemandirten Stände / so sich der Warheit viel anderst / denn im Mandat narrirt/erkundigt/zu solchem Anzug nicht gebrauchen lassen/oder zuziehen wollen / denn was die Conspirationsverwandte/Würtzburg vnnd Nürmberg/auß Vortheil vnnd Rach/auff gleichen Kappen gethan haben.

Item wahr/daß also berührt Mandat bößlich vnnd vbel außgebracht / wie sich der beklagte Fürst desselbigen gegen dem löblichen Cammergericht/ vnd denen so zum Zuzug mandiert/gnugsam erklärt/vnnd dessen gute Vrsachen außgeführt/wie seiner Fürstlichen G. Außschreiben zum theil mit sich bringt.

Item wahr/daß dergleichen Mandaten vnnd Rescripten von vnwürden semdt/wo sie auff vngleichen bericht/viel mehr auff so vnverschämpten Vngrundt/außgebracht werden.

Item/daß auch dieser Bischoff/seines vnbegründten vnbeständigen Angebens halben daraus der gemein Nutz verletzt/vnnd offentlicher Vnfried entstanden vnd angericht/zu straffen/viel weniger jme Rettung oder Zuzug je zu thun gewest.

198. Marggraff vnschuldig citirt auff vnerfindliche klag deß Bischoffs zu Bäberg/ ᵈ den Landfried selbst gebrochen.

Weiter vnd zum vierdten/gegen der scheinvermeynten jetziger Clagen/daß sein F. G. wider den Landfrieden/auch Keyſ. Maj. Friedgebott/vnd Christliche Liebe/durch etliche angezeigte Thaten/nicht allein nicht gehandelt/sondern daß dieser Bischoff vnd sein Anhang / fortan vnauffhörlichen wider sein F. Gn. vnnd die jhren/landfriedbrüchiger weiß gehandelt/auch weder Fried noch Anstand je leiden oder halten wollen.

Setzt vnd sagt Anwalt wahr seyn/wie der beklagt Fürst bey der Keyſ. Ma. außgesöhnt/vnd die Vertragshandlung zwischen der Keyſ. M. vnd seinen F. G. erfolget/daß demselben nach/als sein F. Gn. die Haltung der Verträge bey den Bischoffen gesucht/sie sich derselben nicht allein widersetzt/sondern sich in thätliche Rüstung vnd feindliche Empörung/wider sein F. G. begeben vnd eyngelassen.

Item wahr/daß sie einander noch zur zeit/als der beklagt Fürst noch vor Mes in Keyſ. Ma. Dienst/vnd anheims allerding vngerüst gewest/Hülff vnd Rettung zu Roß vnd Fuß zugeschrieben/vnd mehr Kriegsvolck anzunemmen erbetten.

Item/ daß sie sich auch lange zeit hin vnd wider / schier fast im gantzen Reich Teutscher Nation/ wider sein Fürstlich Gnad mit allerley Vnwarheit beworben / davon doch sein F. Gnad gar nichts gewust.

Item wahr/daß die Bischoffischen/sonderlich die zu Forchheim gelegen/deß beklagten Fürsten Vnterthanen vnd Verwandte fortan vnauffhörlich/wo sie betretten worden/gefänglich annemmen/stöcken/plöcken/verstrickē/schlagen/ verwunden/plündern/schänden/schmähen/Brieff vnd anders nemmen/zum theil ranzonen/ vnd sonsten in gemein allerdings feindlich gegen jhnen handlen lassen/also/daß viel lange zeit niemandt von den Marggräffischen daselbst vmb durchziehen/handlen oder wandlen dörffen.

Item/

Item wahr / daß sie auch deß beklagten Fürsten eigener Person vnd Hofgesind nit verschonet/vnd als sie auß Keys. M. Dienst anheims / ohn männiglichs verletzung vnd beschwerung/gezogen/zu iren F. G. vnd den iren feindlich schiessen/auch zuvorn vnterwegs auff etlichen Strassen/in Wälden/vnd sonsten heimlich mit vielen Pferden auff dieselben streiffen vnnd halten lassen/in meynung/sein F. G. eigener Person nider zuwerffen.

Item wahr/daß sie auch seiner F. G. Aempter vnd Flecken gewaltiglich eyngenommen/vnd dieselben geplündert haben vnd fast Türckisch mit den armen Leuten vmbgangen seindt.

Item ist wahr / wiewol der Bischoff von Würtzburg anfänglichs endlich bedacht gewest/den Vertrag seines theils zu halten / als er auch solchs in getreuwem Rath bey den Churfürsten zu Meins vnd Trier gefunden/so sey doch die Warheit / daß der Bischoff zu Bamberg jhn mit allerley Persuasionen abgewendt.

Item wahr/daß dieser Bambergisch Bischoff den Vnfrieden/wie er gemacht/sonsten noch ferner mehr befördert.

Dann wahr ist / als der Churfürst am Rhein / vnnd die andern Fürsten/sich in die gütliche Vnterhandlung geschlagen/vnd zu beförderung der Sachen/für notwendig vnd gut geacht/daß der beklagt Fürst vnd die beyde Bischoffe mitler weil ein Friedstandt bewilligen solten / so sey doch gantz ohn/daß dieser Bischoff zu Bamberg/dieweil er voller Kriegs/vnd mit Kriegsvolck gefast/einigen Friedstandt bewilligen oder zuschreiben wolten / sondern hat in wärender gütlicher Vnterhandlung stätigs feindlich handlen/vnnd seinen F. Gn. Ebermanstatt eynnemmen daselbsten ein wenig Knecht/so sein F. G. zu schutz der iren dahin beschrieben / zum theil erstechen/verstricken vnd verjagen lassen.

Item/sein Kriegsvolck hat auch von Forchheim auß seiner F. Gn. Secretari vnnd Hofgerichtschreiber/derselben zeit wärender gütlicher Vnterhandlung/gefangen/vnnd gen Forchheim geführt/denselbigen nach langer gefängnuß vmb ein tausendt Thaler ranzionirt/vnnd in kurtzer zeit wider allen Kriegsgebrauch widerumb gefangen/jhne gen Forchheim geführt/allda jämmerlich peinlich auffziehen/vnd mit Feuwer vnter den Achseln brennen lassen.

Item wahr/als die Churfürsten am Rhein vnd neben jnen andere Fürsten/nach erstgeendter Vnterhandlung sich weiter in die gütliche Vnterhandlung schlagen wollen/vnnd die bey dem Bischoff zu Bamberg gesucht/daß er dieselben nicht allein jren Churf. G. sondern auch zuvor der Key. M. so dieselben auch gesucht/abgeschlagen/wie dasselbig in glaubwürdiger form darzuthun.

Item/wiewol von den Chur vnd Fürsten zu Heidelberg letzlich/als sich die Vnterhandlung geendet bey dem beklagten Fürsten gesucht worden/zu bewilligen/daß die Bischoffischen widerumb vom Tag frey sicher/vnd ohne beschwerd anheims kommen möchten/wie denn desselben allerseits bewilligung geschehen/so sey doch gantz ohn/daß die Bischeffe solch jr Zusagen gehalten/sondern seyen darüber/ehe wenn der beklagt Fürst anheims in sein gewarsam kommen/beyde seinen F. G. in jr Land Oberkeit gefallen/nemlich Bamberg gen Ebermanstatt/vnd Würtzburg gen Wergenheim/vnd seiner F. G. zur Gegenwehr beschiedene Knecht verstrickt vnd verjagt.

Item/daß also sein F. G. nit ohn sondere Gefahr/bey nächtlicher weil/anheims nach Plassenberg/durch ein weiten Vmbweg/verreiten müssen.

Item / der Bischoff von Würtzburg schreibt dem zu Bamberg: Wo er jhme das Kriegsvolck/dem Nürmbergischen Abschied nach/zugeschickt hette / es solt das Marggräfisch Kriegsvolck alles zertrennt / vnnd noch etwas weiters außgericht seyn: da er sonders zweiffels gemeynt/daß er den beklagten Fürsten zur Neuwenstatt hette außnemmen vñ niderwerffen wollen/wie denn sein F. Gnad desselben tags/da der Eynfall zu Wergenheim beschehen / mit jrem Hofgesind allda eynkommen.

Item/solches bezeuget auch ein ander Schreiben/so gemeldter Bischoff denen von Nürmberg gethan/darauß zu befinden/daß sie seinen F. G. jr Statt Neuwenstatt an der Aisch/am heiligen Ostertage eynzunemmen/vnd sein F. G. darinnen zu vberfallen/vorgehabt. Denn an heiligen Tagen gebürn sich/sonderlich den Geistlichen/solche heilige Werck zu vben.

Item/in der heiligen Marterwochen haben diese Geistliche/sonderlich das martern vnd leiden deß beklagten Fürsten/vnd seines armen Lands/sehr andächtig betracht/vnd sich mit schreiben gegen Nürmberg/vnd jhnen selbst/sehr bemühet/wie sie sein F. G. vbereilen/vnd zum Vorstreich nicht kommen lassen wollen/wie denn deß Bischoffs zu Bamberg Instruction an die von Nürmberg außweist.

Item/dergleichen schreibt der Bischoff zu Würtzburg: Die Sach gefalle jm also gar nicht/wo man nicht anders darzu thut/so werde sie jr allerseits Macht nicht helffen.

Item / Nürmberg hette sich gleichwol gegen dem beklagten Fürsten noch nit verwahrt / vnd wolt noch nit offentlich angreiffen/oder sich für ein Feind erklären / biß jre Kauffleut von Franckfurt auß der Meß zuvor heim kommen/doch geben sie den Rath/die Bischoffe solten mitlerweil für sich selbst fürnemmen vnd handeln.

Item wahr/daß diese Bischoffe mit den Nürmbergern/nichts desto weniger solch jhr landtfriedbrüchig/arglistig vnnd heimtückisch Fürnemmen/allem für ein Defension bey andern furgeben wollen.

Auß dem folget / daß diese Bischeffe/sampt jren Nürmbergern/sich deß Friedbruchs wider

den beklagten Fürsten in nichten zu beklagen / dieweil sie sein Fürstlich G. zu erlaubter Gegenwehr vervrsacht/vnd selbsten die rechten Landfriedbrecher seyn.

Zum fünfften/setzt vnd sagt Anwalt wider das angegeben Keyserl. Friedgebott/wahr seyn/ daß diese Bischoffe/sampt jren Nürmbergern/keinen Friedstandt je gehalten.

199. Keyn friedgebott / vnd andere friedstände / von Klägern selbst nit gehalten/dann deß Marggraffen land vbel gehauset worden.

Item ist war/daß sie vnd jre Nürmberger seiner F. G. arme Leute seit der zeit in etlichen viel Flecken vberfallen vnd geplündert.

Item ist wahr/daß sie sich in zeit dieses Friedstands vmb viel Reuter vnd Knecht beworben.

Item wahr / daß in dieser zeit deß Friedgebotts / Nürmberg biß in sieben hundert Reuter/ vngefährlich / zu sich erfordert: darunter jhnen die vier hundert durch den beklagten Fürsten/mit Gottes hülffe/erlegt vnd abgestrickt.

Item / sie haben in diesem Friedstandt seinen Fürstlichen Gn. drey Schlösser / Osternee/ Spieß vnd Baursdorff/außgebrennt / auch das Closter Frauwenaurach mit grossem Getreidt/ vnd allem anderm/verbrennt.

Item/das Keyf. Friedgebott vermag: daß alle Kriegsgewerb sollen abgeschafft vnd beygelegt werden: da sich aber im grundt der Warheit befindt / daß sich diese geistlose Bischoffe/sampt jren Nürmbergern/nie mehr vmb Kriegsvolck/denn eben in diesem Friedgebott/beworben haben.

Item wahr/daß diese der Bischoffe vnd Nürmberger Kriegsräth/in jetzwärender Franckfurter gütlicher Vnterhandlung/von sich geschrieben: wie sie anlang/ daß anfänglich von einem Friedstandt gehandelt werden soll/ daß sie aber bey sich jhres fürlauffenden Krieggewerbs halben/ keins wegs räthlich befinden/vngeachtet / daß sie die Würtzburgische Räthe/etwas darzu geneigt befunden.

Auß dem folget noch ferner / daß diese Einigungsverwandte Bischoffe vnd Nürmberger/ voller landfriedbrüchigs Vnfrieds bißhero gesteckt/vnnd noch/vnnd derwegen Mandaten vnnd Friedgebott/dero sie selbst nie gehalten/vnd vielfältig gebrochen/ allem zu einer falschen verdeckten Verblümung anziehen.

Item/wo jnen geliebt/oder sie gewüst/ daß sie dessen fug vnnd statt haben möchten/die Verträg/vnd Keyf. Maj. darüber erfolgte confirmationes mit Recht zu widertreiben/sie würden dem Rechten/für das fechten/verfolgt haben.

Item / so beweist sich vber das alles / daß der beklagt Fürst zur Noth vnnd Gegenwehr zum höchsten bedrangt/ daß sie alle drey/ mit Kriegsmacht gefaste Potentaten / sampt jhrem zupracticierten Anhang/sein F. G. also gar vngerüst/vberfallen vnd angegriffen / vnd seinen F. G. jr arm Land vnd Leute jämmerlich vnd vberjämmerlich verbrennt / verderbt/vnd darzu in jhr Handt gebracht haben/cum alias ne Hercules quidem contra duos, &c.

Item/jr fürgewendter Gehorsam/darüber jnen die Beschwerung begegnet seyn soll/ist auch ohne grundt. Den Würtzburg hat sich/ohne zuthun deß beklagten Fürsten an König auß Franckreich/Hertzog Moritzen von Sachsen/vnnd Landgraff Wilhelm von Hessen/ergeben/ehe denn er sich allererst hernach mit seinen F. G. anderer Privatsachē halben / so die Kriegsexpedition nichts angangen/sonderlich vertragen.

Item/so hat auch der König auß Franckreich hernach dem Bischoff von Bamberg/vnnd ohne zweiffel / Würtzburg vnnd Nürmberg eben dergleichen / einen Gesandten mit mündlicher Werbung zuschicken wollen/der aber vnterwegs kranck / vnnd derwegen dem Bischoff zu Bamberg zu eigen Handen/vnd sonsten niemand auffzubrechen/geschrieben/ innhalts beygelegter Copien/mit A. signirt/welche mit dem Original zu erstatten.

Item vber das/so gestehen sein F. Gn. keiner Feindsbrieffe/ darauff sich die Bischoffe gerne stewren wolten. Denn sein F. G. haben jhnen allein / vermög Keyf. begnadung vnd confirmierter Verträg/jre Notturfft zuschreiben lassen/sie dadurch zu bewegen/den Verträgen / vermög Keyf. M. ernstliches Befelchs/nachzusetzen: haben aber jr Kriegsvolck sonsten allenthalben lauffen vnd vrlauben lassen.

Item/daß auch sein F. Gn. hernach/als derselben angezeigt / daß sonderlich Würtzburg die Verträg halten wolt/demselben Bischoff gantz freundtlich derhalben schreiben lassen.

Item/zu allen oberzehlten Geschichten ist wahr/daß dieser Bischoff vñ seine Anhänger dem beklagten Fürsten den mehrertheil seines Lands/von Stätten/Aemptern/ Schlössern/Dörffern/ Weilern/vnd anderm/außbrennen lassen.

Item wahr/daß sie die armen Leute im Land erbärmlicher weiß ermorden / berauben/plündern/gefänglich annemmen/binden/schänden/schmähen/peinlich auffziehen/vnd darzu mit Feuwer an jren Leiben brennen lassen.

Item wahr/daß sie auch der armen erbarn Weibsbilden vnnd Kindern/vom Adel/vnd andern/nit verschont/sondern die gefangen/denselben Abtlag thun/ vnd ins Elend verjagen/ja auch arme Bawrenkinder auff dem Land fangen vnd ranzionieren lassen.

Item wahr/daß den armen Leuten all jr Vieh / vnd was sie sonsten haben/ durch sie genommen/das Getreidt auff dem Feld zertretten/geschleifft/vnd was vbrig / hinweg geführt worden.

Item wahr/was sie für Flecken vnverbrennt gelassen/daß sie die Vnterthanen darinnen zu jre Pflicht gedrungen haben/vnd halten die auff heutige Stundt darinnen.

Item/es seyen etliche Flecken nit allein gebrannt / sondern etlichmal nach einander so vnerbärmlich geplündert worden.

Item/

Item/wo ein armer verbrennter Mann jrgendt nur ein klein Hüttlein auffgericht/darunter er mit Weib vnd Kindern vor Regen vnd Vngewitter eyntriechen möcht/ lassen sie keinen ruhig darinnen bleiben/sondern zerreissen vnd verbrennen solche Hüttlein.

Item/sie haben dem Pfarherrn zu Bußbach beyde Backen/auch die Naßlöcher geschlitzt/ jme die Gurgel abgeschnitten/vnd folgends gehangen.

Item/sie haben auch den Caplan zu Begnitz gleicher gestalt gehenckt.

Item/sonsten die armen Priester allenthalben verjagt/daß die armen Leut ohn Sacrament sterben/vnd viel Kinder vngetaufft bleiben.

Item/dieser Bischoff vnd seine Anhänger haben seiner F. Gn. Statt Neuwenstatt an der Aisch/vnversehener jämmerlicher ding vberfallen/die Statt geplündert/angezündt/vnnd mit der Statt etliche arme Leut/auch schwangere Weiber/verbrennt.

Item/sie haben die arme Leut am selben Ort/wie das Vich/zum Thor außgeschlagen vnd gejagt/vnd Weib vnd Kinder geschlagen/wider die Erden geworffen/getretten/vnnd mehr denn Türckisch mit inen gehandelt.

Item/dieses Bischoffs vnd seiner Anhänger Kriegsvolck vmb Schweinfurt/haben einen Marggräfflschen gefangen/denselben lebendig an einen Baum gebunden/vnnd mit Büchsen zu jme geschossen.

Item/wo sie die armen Leute/die jrgendt etwas führen oder tragen/ ersehen/ erwürgen sie dieselben hin vnnd wider/ auff allerley Strassen/ in dem schein/ als hetten sie es den Marggräfflschen zuführen vnd tragen wollen.

Item/daß täglichs vnerhörte tyrannische Thaten geübt vñ fürgenommen werden/die mehr denn Türckisch/tyrannisch/wider Gott/alle Recht vnd Kriegs gebrauch seyen.

Item/alle diese tyrannische Vnthaten seindt landkündig/offenbar vnd am tag/vnd gibts/ leider/der Augenschein allenthalben mehrertheils zu erkennen.

Vnd so denn die Sachen angezeigter massen geschaffen/daß die Bischoffe sampt jrem Anhang/als rechte auffrührische Landfriedbrecher/den Landfrieden in viel wege/heimlich vnnd offentlich/gebrochen/vnnd den beklagten Fürsten zu natürlicher Gegenwehr vnd Defension/so vermög der Recht vnd deß Landfriedens/zugelassen/verursacht/wie deß vielfältige Vrsachen angezeigt/vnd jhme Anwalt derselben zur Notturfft noch mehr vorbehelt/vnnd die Vrsachen alle zum förderlichsten in offenem Truck außgehen zu lassen entschlossen/vnd daß also der Gegentheil vnd nicht der beklagt Fürst/ohne mittel in die Poen vnnd Straff deß Landfriedens/auch Keyserl. vnd deß Reichs Acht gefallen ist. 200. Schließliche bitt.

So bitt Fürstlicher Anwalt (doch mit vorbeding seiner obgethanen Protestation) sein F. G. von den außgangenen Ladungen vnd Processen zu ledigen vnd zu absoluiren/ vnd sonsten hierinnen zu erkennen/was die Notturfft dieser Sachen (doch vnvergreiffenlich der Keyserl. Verträg/ vnd darüber erfolgten Protestation) seinem gnedigen Herrn vnd Principal zu gutem erfordert: hierüber das rechtlich Ampt/vnd andere gebürende hülffliche Mittel deß Rechtens/höchstes fleiß anruffende.

Vorbehaltlich weiterer Notturfft.

S.

201. Marggräfflsche schrifft welche D. Breuning exceptionsweise wider die F. Würtzburgische klag auff d' Landfriedt/ eyngeben sollen. Gehörig zum nu. 105.

202. Inhalt ergangener Citation.

WOlgeborner Röm. Keyser. Maj. Cammerrichter/gnediger Herr: Vor E. G. erscheint Anwalt/deß Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten/meins gnedigen Herrn/Margaraff Albrechts zu Brandenburg/ꝛc. vnd sagt: Nach dem Bischoff Melchior zu Würtzburg/von E. G. ein Citation vermeyntlich/vnd mit allerley eyngeführtem vnwarhafftem Vngrundt/ auff den Landfrieden der meynung außbracht:

Als ob sein F. Gn. dem gemeinen außgekündigten Landfrieden zuwider/ im schein eins abgenötigten Vertrags/so durch die Keyserliche Majestat cassiert vnd auffgehebt/ vmb vollziehung desselbigen/ mit Dräw vnnd Absagschrifften/ thätlicher verbottener weise angehalten/ auch vber daß er sich sampt seinem Thumbcapittel entschuldiget/darfür gebetten/vnd sich auff die Römische Keyſ. vnnd Kön. Maj. auch das Cammergericht/darzu gemeine Stände deß Reichs/zum Rechten vnd aller billigkeit erbotten/darzu in gütliche Vnterhandlung etlicher Chur vnd Fürsten eyngelassen/vnd sich aller erbarn/billichen/menschlichen vnd möglichen Dingen/ zu beförderung seiner Land vnd Leute/auch erhaltung gemeines Friedens im Reich/erbotten/das aber hochgenanter Fürst/Marggraff Albrecht/nicht willigen noch annemmen/sondern sich von stundan/nach abziehung von solchem gütlichen Tage/zum hefftigsten mit Kriegsvolck/ zu Rossz vnd Fuß/ bevorben vnd gerüst gemacht. Vnnd als er/der Bischoff (wie er sich ausserhalb seiner Nachbarn selbst lobt:) als ein löblicher gehorsamer Fürst deß Reichs: dem Bischoffe zu Bamberg/ auß gehorsam hievor außgangenen Mandats/zu rettung seines Stiffts/Lands vnnd Leute/ein ziemliche anzahl Krigsvolck/zu Rossz vñ Fuß/geschickt/daß der beklagt Fürst dasselbig/ am Dinstag nach Quasimodogeniti, mit einer trefflichē grossen menge/mehrertheils mit Büchsen gerüsten Reutern/auff freyer Strassen angreiffen/ etliche vmbbringen/ auch fangen vnnd annemmen lassen/ Folgends dem Bischoffe zu Bamberg das Stättlein Hochstätt/auch nachmals die Statt Bamberg/auch folgends jme/dem Bischoffe/etliche Stätte/Aempter vnnd Flecken eynnemmen/ brandschatzen/

vnd zum theil verpflichten lassen/ꝛc. alles ferners innhalts berürter Citation / dero datum stehet/ Speier/am 29. tag deß Monats Aprilis: welche seinen F. Gn. den 11. Maij/ jüngst verschienen/ durch Lorentzen Algeuwer/als angebenen geschwornen Keyser. Cammergerichtsbotten/ vberantwort worden. Darinnen sein F. Gn. geladen vnd geheischen worden/ daß sie auff den 21. tag/ den nechsten nach vberantwortung obberürts Cammergerichts Mandat/ oder ob der nit ein Gerichtstag seyn würde/ den nechsten Gerichtstag darnach/ selbst/ oder durch ihren vollmächtigen Anwalt/ angedachtem Cammergericht erscheinen/ zu sehen vñ hören sich vmb angebener/ thätlicher/ landfriedbrüchiger Eyngriff vnnd Handlung zu/ in die gemeine Poen berürts Landfriedens/ sonderlich auch der Keys. M. vnd deß Reichs Acht gefallen seyn/ mit Vrtheil vnd Recht sprechen/ erkennen/ erklären/ vñ offentlich denunciren/ auch derhalben gewönliche Brieffe außgehen zu lassen/ oder aber rechtmässige Vrsachen/ wo sein F. Gn. einige vermeynet/ warumb solches nicht beschehen solt/ im Rechten/ wie sich gebürt/ fürzubringen/ꝛc.

203. Marggräfische Protestation.

So wolle solchem nach/ vnnd zum förderlichsten er/ Fürstlicher Anwalt/ seine hievor gethane/ schrifftliche vnd mündtliche Protestationes vor E. G. vnd den Herrn Beysitzern fürgebracht/ widerumb hieher in allweg erholt vnd repetiert haben/ mit dieser ferner zierlichen Protestation/ daß er sich von wegen seins gnedigern Herrn vnnd Principals/ durch diß erscheinen/ vnnd nachfolgende Handlung/ auß seiner F. G. habenden Keys. Verträgen vnd Verschreibungen/ wie die hievor in originali vor E. G. vnd den Herrn Beysitzern fürgebracht/ in nichten begeben noch einigen gerichtlichen Proceß darüber oder darwider/ als nicht schuldig/ vnd doch wie recht/ in nichtes begeben haben wolle.

204. Marggraff hab recht den Landfried nichts/ sondern Würtzburg wider den/ selben/ *continuando*, selbs gehandelt.

Vnnd solcher Protestation durchauß anzuhangen/ vnd davon nicht zu weichen so wol Anwalt/ auß gebürendem Gehorsam/ zu bericht der Sachen/ nachfolgende gegründte sachliche Vrsachen anzeigen vnnd darthun/ Daß sein gnediger Herr vnnd Principal nicht allein in die Poen deß Landfriedens oder communierten Acht gar nicht gefallen/ vnnd derwegen von solchen Processen ohne Mittel zu ledigen/ sondern die Gegenpartey billich in berührte Poen deß Landtfriedens vnd der Acht zu erklären sey.

Sage er zum förderlichsten/ dz die narrata der berürten Citation den mehrertheil mit vngrundt/ vnd sonsten verschlagen/ eyngeführt/ die nimmermehr solcher gestalt dargethan werden mögen/ sich auch das Gegenspiel im grundt befindt.

Denn derselben Vngrundt jetzt allein summarie ein wenig zu erzehlen/ kan er/ der Bischoff/ mit keiner Warheit darthun/ daß jhn der beklagt Fürst deß vergangenen Jahrs zu einigem Vertrag genötigt/ denn was er sich selbst erbotten/ vnnd seinen F. Gn. darumb nachgeschickt. So hat er sich auch mit seinen F. Gn. nicht von wegen der gemeinen Kriegsexpedition/ sondern Priuatirrungen vnd Sachen halben (nach dem er sich allbereit ausserhalb seiner F. Gn. an Sachsen vnd Hessen/ ein gute zeit ergeben/ vnd jres/ auch gemeiner Expedition theils worden) gutwillig vertragen: vnnd nach solchem auffgerichten Vertrag/ denselben zu halten/ mündtlich vnnd schrifftlich/ mehr denn ernest versprochen vnnd zugesaget/ ob gleich der Keyser ein anders von jhme haben wolt.

Item/ daß die Keys. Maj. diesen Vertrag auß eigener bewegnuß soll cassiert haben/ das ist allem auff sein vnnd deß Bischoffs von Bamberg anhalten vnd gleichen bericht geschehen/ wie sie diese beyde zu bezeugen.

Item/ so haben auch jr Keys. Maj. als der beklagt Fürst bey derselben außgesönt. diese Verträg zu halten bewilliget vnnd befohlen/ auch alles das/ so zuvorn darwider gehandelt/ widerumb cassiert/ vernicht vnd auffgehebt. Deß sich aber nichts desto weniger die Bischoffe vngehorsamlich widersetzt/ vnd sich fortan lenger denn ein halbs Jahr/ durch allerley geschwinde Practica/ allenthalben im Reich beworben/ auch verbottene conspirationes vnd Bündnuß hierwider auffgericht/ vnd sich allenthalben auffs allerheffigst mit Kriegsvolck/ zu Roß vnd Fuß/ beworben/ vnnd folgends/ allein im schein/ bißweilen Cammergerichts Mandata außgebracht/ vnd allerley erbieten zum Rechten/ vnd sonsten/ gethan/ damit sie sich auffhalten vnd fristen möchten/ die Verträge nit zu halten/ aber das Recht nie gesucht/ oder an die Hand genommen/ sondern vnter dem Deckel stätigs gegen dem beklagten Fürsten vnd den seinen/ vnschuldig vnnd vnverdienter Ding/ sonderlich von Forchheim auß/ darinnen dieser Bischoff ein gute zahl seines Kriegsvolcks stätigs ligen gehabt/ vnd noch/ feindlich handeln lassen.

Darüber sie sich jrer grossen Bündnuß/ vnd anderer Practica/ dardurch sie schier männiglich im Reich dem beklagten Fürsten/ durch jr vngegründt angeben/ zuwider gemacht/ vertröst: bevorab/ dieweil sie wol gewust/ daß der beklagt Fürst bloß/ vnbewehrt/ vngerüst/ vnd gar mit keinem Kriegsvolck gefast gewest ist.

So viel denn die Heidelbergische gütliche Handlung betrifft/ hat der beklagt Fürst dieselben anderst zu besuchen/ nicht bewilliget/ denn so ferrn seinen F. G. eine Disputation/ oder andere Unterhandlung/ die Verträg vor allen dingen gehalten werden.

Dergleichen sich dieser Bischoff zuvor gegen Pfaltzgraff Friderichen/ Churfürsten/ erboten/ wo er allein die Keyserliche Original in glaubwürdigem Schein sehe/ so gedächte er den Vertrag zu halten/ wie er denn dasselbige an den Bischoff von Bamberg durch seine Räthe auch werben vnd bringen lassen/ mit dem sondern vermelden/ daß er solches bey dem Ertzbischoff vnd Churfürsten

fürsten zu Meintz im Rath funden hette. Aber auff gehaltenem Tag zu Heidelberg/ vngeacht/ daß er die Original gesehen/ hat er vnbedacht solches zusagens / sein vnnd seines Stiffts Brieff vnnd Sigeln den Rücken gewendt / vnnd auß anstifftung deß Bischoffen vom Bambergs / sich den Vertrag zu halten/ niemand bereden lassen wollen / sondern denselben disputiert / darzu auch vber daß er in seinem zuschreiben an den Churfürsten am Rhein / die Sach mächtiglich den Vnterhändlern heimgeben/ sich desselben gleichergestallt gewidert/ vnnd zur Außflucht andere vnerhebliche Scheinerbieten gethan / vnnd sich letzlich zu dem allerhöchsten solcher Mittel erbotten/ darauß zu spüren/ daß er dem beklagten Fürsten/ seiner art nach/ gar nicht hat zu halten/ vnd sein Fürstlich Gnad allein dadurch auß dem Vertrag führen wollen / als denn dahin beyder Bischoffe Intent stätigs gestanden.

Ob sich auch wol dieser Bischoff etliche Schulden auff sich zu nemmen erbotten / vnnd sich deß Vertrags/ auch allerley Beyrrungen dadurch entledigen wollen/ hat er doch diese beschwerliche conditiones daran gehängt: Daß der beklagt Fürst mit den Glaubigern solt handlen / die Schulden in acht oder zehen Jahren nicht auffzuschreiben.

Zum andern/ daß sie dieselben Schulden nit häuffig / sondern dermassen auffschreiben solten/ daß er vnd sein Stifft dieselben bezahlen köndten.

Item/ sein F. G. solten ein sondere Confirmation darüber bey der Keyſ. Maj. außbringen: denn da dero ems nicht geschehe/ so wolt er/ der Bischoff/ erbrochen seyn/ vnd sich zu einiger vnvermögligkeit nicht verbunden haben.

Nun seyen aber je diese drey conditiones in deß beklagten Fürsten Machten nicht gestanden/ vnnd sonderlich die zwo förderste zu erhalten vnmöglich/ wie der Bischoff selbst wol weiß/ daß die Glaubiger mit jhrem auffschreiben/ vermög jhrer Verschreibung/ frey vnd vnverbunden seyn wollen. Ob nun dieses Mittel/ das das fürnembst gewest/ deß sich dieser Bischoff endlich erbotten/ erbar oder billich gewest/ vber daß dem Vertrag damit bey weitem nicht gelebt worden/ auch ob der Bischoff nit ein neuwen/ sonderlich außfälligen Vertrag gesucht vnd gebraucht/ daß auch der beklagt Fürst sich eines solchen vergebenlichen vnnützigen Mittels nicht vnzeitlich beschwert/ vnnd dasselbig abgeschlagen/ das hat schier ein Kind abzunemmen.

Daß sich denn der beklagt Fürst / nach zerschlagung der gütlichen Handlung / zu stundan auffs stärckest / zu Roß vnd Fuß / mit Kriegsvolck gefaßt gemacht haben solt: das hette gleichwol seinen Fürstlichen Gnaden wol noth gethan/ wo sie darzu kommen mögen/ dieweil es die Bischoffe nicht allein dazumal/ sondern vor derselben Handlung darauff gesetzt/ mit der That sein F. G. jrer Land vnd Leut zu verjagen vnd zu vertreiben/ wie denn gemelte Bischoffe/ sampt denen von Nürmberg/ alle drey mit Macht vnd Heereskrafft gefaßt gewest/ sein F. G. thätlich anzugreiffen/ vnd derwegen der Bischoff zu Bamberg den tag nicht gern besucht/ noch auch mitler zeit den Friedstandt zuschreiben wollen.

Vnd können sein F. G. beweißlich darthun/ ist auch vnvermeinlich/ daß die beyde Bischoffe/ ehe sein F. Gn. vom Heidelbergischen Tag anheims kommen/ allbereit thätlich in dieselbigen grissen/ da demnoch sein Fürstlich Gn. in jrem gantzen Land derselben zeit kein einzehlich gericht Fähnlein gehabt.

So haben auch sein F. G. von allen jhren Reutern dazumaln/ vom Hofgesind/ Landt vnnd Lehenleuten/ vber drey oder vier hundert Pferd nicht gehabt/ die dennoch nicht beysammen gewest/ vnd were sein F. Gn. erstlich zu Trier durch die Keyserischen selbs / vnnd nachmals vnterwegs der Bischoffen vnd jhrer Anhänger gewerbs nicht verwarnet worden/ daß sich sein F. G. vmb ein wenig Reuter vmbgethan: so weren sie jnen/ den Bischoffen / gantz bloß in jr Gewalt vnd Händ vnversehener Ding kommen.

Wie denn die Bischoffe/ sampt den Nürmbergern / jr gute Kundschafft gehabt/ daß sein F. G. zu Trier jhr Kriegsvolck gerrlaubt/ deßgleichen den Mansfeldischen Hauffen zerrennen lassen/ den Hertzog Heinrich von Braunschweig/ auch Hertzog Moritz zu Sachsen/ jhnen zu gutem/ mehrertheils angenommen.

Item/ daß sein F. G. wie jnen jre Kundschafften zugeschrieben/ nicht mehr denn mit hundert Pferden/ vngefährlich/ zu Heidelberg ankommen.

Item/ daß auch sein F. G. keine Reuter hab oder auffbringen möge/ daß man sich gewißlich versehen soll (wie jhnen jhre Kundschaffter/ Doctor Hölzlein vnd Würtzburgischer Marschalck/ so dazumal in derselbigen Landsart gewest / zugeschrieben) dero Schreiben helt am dato: Donnerstag nach Lætare, anno, &c. 53.

Item wahr/ daß sie vor der Heidelbergischen Handlung von Hertzog Moritzen durch sein zuschreiben vertröst gewest/ daß er deß beklagten Fürsten Kriegsvolck den Paß sperren vnd wehren wolt.

Vnd ist also die vnwidersprechenliche landkündige Warheit/ daß die Bischoffe vnd Nürmberger/ als für vngerüst vnd vnaufkommen/ sein F. Gn. für gewiß in jhren Händen/ oder vertrieben gehalten haben: wie denn dieser Bischoff zu Würtzburg offentlich gesagt: Er wolt noch ehe denn in einem Monat den Marggraffen in ein Loch jagen/ daß man jhne in einem Jahr nicht finden solt.

Vnd ist nicht wahr/ daß dieser Bischoff dem Bambergischen Bischoff/ auß gehorsam/ vnd

zu rettung seiner Landt vnd Leute/dieses stattlich Kriegsvolck/als nemlich/sechs starcker wolgerüster Fähnlein/dero bey vier tausendt Mannen/vngefährlich/gern gewest/vnd denn zwey geschwader Reuter/sampt etlichem Geschütz/sondern darumb zugeschickt hat/daß sie allerseits/die beyde Bischoffe vnd Nürnberger jr Kriegsvolck haben wollen zusammen führen/vnnd jhr Feldläger bey deß beklagten Fürsten Statt Hochstätt schlagen/vnd damit seiner F. Gn. Land vnd Leute vnterhalb deß Gebirgs angreiffen. da auch ir Fürschlag gestanden/daß Hertzog Moritz vnd Braunschweig/mit denen sie practeciert/auff das Gebirg zugezogen/vnd seiner F. G. Land vnd Leute daselbsten auch angriffen/vnd also auch sein F. Gn. in jhre Hände gebracht/oder deß Lands verjagt haben solten.

Item/dieser Bischeff hat dem Bischoffe von Bamberg geschrieben/auff Sambstag nach Palmarum: Wo er jm sein Kriegsvolck hette lassen verfolgen/so wolt er ein mehrers außgericht haben/denn daß er dem Marggraffen allein seine Knechte zu Wergenheim zerrennt hette.

Also ist auch nicht wahr/daß der beklagt Fürst den Würtzburgischen Hauffen mit einer trefflichen grossen menge Reuter/hab erlegt vnnd angriffen. Denn sein F. Gn. haben vberflüssig zu beweisen/daß sie dazumal kein Geschütz noch Fußknecht/vnd vber zwey geschwader Reuter/dero in 500. vngefährlich/gewest/nicht bey sich gehabt/also daß Gott wunderbarlich bey seinen F. Gn. gewest/vnnd daß groß vnrecht/auch falsche Vntrew dieser Bischoffe gerochen/daß allwegen ein Mann auffs wenigst fünff gejagt vnd geschlagen hat.

Item/dieser Bischoff sampt Bamberg vnd Nürmberg/haben sich mit einander vereinigt vnd beschlossen/deß beklagten Fürsten Statt Neuwenstatt an der Aisch/auff den heiligen Ostertag eyn zunemmen: welches allein damit fürkommen/daß sein F. Gn. etliche Knechte zuvor jm eyn gebracht.

Item/es ist auch fälschlich narriert/daß sein F. G. nach der Schlacht/jhr Statt Hochstätt mit Gewalt eyngenomen/wiewol es sein F. G. leichtlich thun mögen/sondern dasselbig Städtlin/so die Bischoffischen seinen F. G. bey einem halben Jahr vorenthalten/hat sich an sein F. G. nach dem die ein zeitlang zu Bamberg gewest/selbst gutwillig ergeben/vnnd sich an vnd auffzunemmen gebetten/welches die Bischoffischen auch geplündert.

Was denn diesem Bischoff/auß verursachung seiner landfriedbrüchigen Thaten/vnnd zulassung gemeiner Recht/vnd deß außgekündigten Landfriedens/begegnet (doch diß falls der Narraten weiter nit gestanden/denn in der Geschicht warhafftiglich erfolgt ist) darumb hat er jm selbst die Schuld zu geben/vnd mag sich dessen mit der billigkeit gegen hochgenanntem Fürsten Marggraff Albrechten keines wegs beklagen. Et frustra legis implorat auxilium, qui ipse committit in eam, &c.

Solchem nach wirdt sich nimmermehr befinden/daß Anwalts gnediger Herr vnd Principal wider den Keyserl. Landfrieden/noch auch die Keyserl. Mandaten vnd Gebottsbrieff/oder gebottenen Friedstandt gehandelt hab/sondern was durch sein F. Gn. wider diesen Bischoff vnd sein Stifft bißhero fürgenommen/das ist auß bedrangter Not/vnd eilender/zugelassener/natürlicher Gegenwehr (dero doch sein F. G. wie sie mit Gott bezeugen/lieber vberig gewest) geschehen.

Deß zu gegründter beweisung ist zum fördersten seiner F. G. offen Außschreiben im Truck außgangen/darinnen herkommen dieses Handels/vnd aller nottürfftiger Bericht/stattlich vnnd gnugsam außgeführt/welcher massen sein F. Gnad durch der Bischoffen stäte/jmmerwärende/feindliche Handlung/vber vnd wider jre zugesagte Trew/Brieff vnd Sigel/auch Keys. M. darüber erfolgten Confirmation vnd Ratification/gemüssiget vnd gedrungen worden.

Vnd solchs auffs kürtzest noch ferner vnterschiedlicher/vnd sonderlich was sich seithero in diesem Handel weiter zugetragen/außzuführen/sagt Anwalt:

Wiewol der Keyserlich vnnd deß H. Reichs offener außgekündigter Landfrieden vermag/daß niemand/was Würden/Stands oder Wesens der sey/vmb keinerley Vrsachē willen/wie die Namen haben möchten/auch in was gesichtem schein das geschehe/den andern bevehden/bekriegen/berauben/fahen/vberziehen/belägern/noch einig Conspiration oder bündtnuß wider den andern auffrichtē oder machen: daß auch keiner den andern seiner Possession/inhabens oder gewehr/mit gewehrter Hand gewaltiger That/freuentlich entsetzen/noch seine Vnterthanen abziehen/oder zu Vngehorsam bringē/sondern ein jeder soll deß andern Vnterthanen/Geistlich oder Weltlich/durch sein Fürstenthumb/Landschafften/Grafschafften/Herrschafften/Oberkeiten vnd Gebiet/frey/sicher/vnverhindert wandern/ziehen vnd werben lassen/vnd den seinen keins wegs gestatten/dieselben an jren Ehren vnd Freyheiten/wider Recht/mit gewaltiger That anzugreiffen/zu vergewältigen/zu beleidigen oder zu beschweren/in kein weiß/ꝛc.

Aber das alles vnbetracht/ist wahr/daß sich dieser Bischoff vnd die seinen/dem Landfrieden/auch jhren selbst außgebrachten Mandaten zuwider/sträfflicher/landtfriedbrüchiger weiß vnterstanden/vnd ein verbottene Conspiration vnnd Verbündnuß mit dem Bischoffe zu Bamberg/vnd den beyden Stätten/Nürmberg vnnd Winßheim/wider den beklagten Fürsten auffgericht vnd gemacht haben.

Item ist wahr/daß sie auch heimliche Practica vnnd conspirationes mit Hertzog Moritzen vnd Hertzog Heinrichen gehabt haben/die jnen heimlich zu jren Practicken/doch vmb Gelt vnnd Vbersold/geholffen haben.

Item/

Item ist wahr / daß sie solche Bündtnuß im Schein Keys. Maj. Befelchs: vnd Handhabung deß Landtfriedens / ob sie dawider betrangt werden solten / fürgeben: vnd in solchem Schein andere mehr deß Fränckischen Kreysstands zu solcher Bündtnuß beredt vnd gebracht.

Item wahr / daß sie die nachmahln in solche Bündtnuß wider den beklagten Fürsten / darumb daß er seinen Vertrag / den der Bischoff vnd sein Stifft mit seinen F. G. eingangen / vnnd folgends von der Keys. Maj. ratificiert / confirmiert vnd bestättigt worden / zuhalten begert / verstehen vnd anziehen wöllen.

Item wahr / daß ausserhalb dieser beyder Bischoffen vnd Nürnberger / sampt Winßheim (so es vielleicht deß Nürnbergischen Verspruchs halben thun müssen) sonsten alle andere Einigungsverwandte deß Fränckischen Kreißstands / sich wider den beklagten Fürsten nicht einlassen: noch auch gestellen wöllen / daß seiner F. G. Fürnehmen vnd Verhaben / dem Landtfrieden / oder zuforderst Keys. Maj. Befelch zuentgegen vnd wider sey / ꝛc.

Item wahr / daß diese beyde Bischöffe vnd Nürnberger / bey andern Kreisen vnd Ständen im Reich / sich in diese Einigung zu jhnen zubegeben / vielfältiglich angesucht: aber doch jhren willen / vnd sonderlich auch diß nicht erlangen mögen / daß deß beklagten Fursten Sach / für ein landfriedbrüchige Handlung solt oder möcht gehalten werden.

Item ist wahr / daß sie niemandt zu jhrem Landtfriedbrüchigen Vorhaben / dann die / so sich an seinen F. G. auß sonderm gefaßten Neid vnnd Stoltz rechen wöllen / als Hertzog Moritz vnnd Braunschweig: oder aber auß eygnem gesuchten Nutz vnd Vortheil / als Plawen / so das Vatterland gern beysammen hätt / vermögen vnd bringen können.

Item / diese Bischöffe haben auch insonderheit fast alle Chur vnnd Fürsten im Reich angelauffen / vnd den beklagten Fürsten zum höchsten vervnglimpfft / männiglich wider sein F. G. auffzubringen.

Item / daß auch solch landfriedtlich verbotten conspiration suchen / bey der Ritterschafft deß Landts zu Francken / auch in Schwaben / beschehen.

Item / daß dergleichen durch die Nürnberger bey Augspurg vnd andern Stätten gesucht vnd gemüht worden.

Item wahr / daß diese Bischöffe vnd Nürnberger sich mit einander vergleichen / weß sonderlich die Bischöffe bey den Fränckischen Kreiß Ständen wider den beklagten Fürsten werben vnd anbringen sollen: vnd hergegen / wie sie die von Nürnberg / vnvermerckt / die andern Kreiß Stände persuadiren wöllen / daß sie die mit in Hülff vnd Einigung wider sein F. G. bringen.

Item ist wahr / daß die andern Fränckischen Kreiß Stände jhre heimliche conspirationes, so die Bischöffe mit Nürnberg gehabt / vnnd sonderlich auch dieses nicht gewust / daß von denen von Nürnberg / so heimtückischer / vnerbarer weiß / mit jhnen in versamptem Raht gehandelt worden.

Auß dem folgt / daß die beyde Bischöffe vnd Nürnberger / recht auffrührige Landtfriedbrecher: die sich der Gutthat eines Landtfriedens nicht zubehelffen / oder sich desselben wider den beklagten Fürsten zugebrauchen haben.

Zum andern / setzt Fürstlicher Anwaldt principaliter wahr / wiewol beyde Bischöffe / Bamberg vnd Würtzburg / ein Mandat am Keyserlichen Cammergericht de non offendendo, wider den beklagten Fürsten vnd die seinen außgebracht / so sey doch gantz ohn / daß sein F. G. demselben Cammergerichts Mandat im wenigsten zuwider gehandelt hätt. 205. Marggraff hab auch wider die Cammermandata de non offendēdo nichts / dann gegenwehrlich gehandelt.

Item gantz ohn daß sein F. G. dazumahl oder hernach / die Bischöffe oder die jhren / im wenigsten offendiren oder beschedigen hätte lassen / dann was allererst hernach / auß jhr der Bischoff vnd jhren selbst hoher Verursachung / vnd Landtfriedbrüchiger Verletzung / damit sie sein F. G. vnd die jhren offtermahls angegriffen / auß erlaubter Gegenwehr beschehen ist.

Dann wahr / daß sein F. G. deß verschienen 52. Jahrs / bey der Röm. Keyserl. Maj. außgesöhnt / vnd allerding widerumb restituiert worden.

Item wahr / daß ihr Keys. Maj. in solcher Außsöhnung vnd Restitution / auß genug beweglichen Vrsachen bewilligt vnd geordnet / daß die Verschreibungen vnd Contract / deren sich beyde Bischöffe / sampt jhren Thumbcapiteln / gegen seinen F. G. verbrieffet vnd verschrieben / vollkommen / gantz vnd gar / ohn alle Ein- vnd Widerred / gehalten vnd vollzogen werden sollen / die auch jhr Keyserliche Majestat confirmiert / vnnd ob dichts darwider gehandelt worden / in was Weg es were / auffgehebt vnd vernichtigt / vnd sein F. G. auß Keyserlicher Macht vnd Vollkommenheit restituiert.

Item / jhr Keys. Maj. haben auch hiewider alle vnd jede / gegenwertige oder künfftige / Gerichtliche Proceß cassiert vnd auffgehaben / bey Vermeidung jhrer Majestat / vnd dero Nachkommen schweren Peen vnd Straff / wie dann jhr Majestat mit allem solchs / auß guten beweglichen Vrsachen / sondern auch ein mehrers zuthun haben.

Item / jhr Keyserl. Maj. haben auch dabey geordnet / gemeldt vnd mandiert / daß niemandt sein F. G. an derselben Restitution / vnd sonsten verlauffnen Kriegssachen halben / verhindern oder turbiern soll.

Item ferner insonderheit allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten / Graffen / vnd sonsten allen andern Ständen vnd Stätten / geistlichs oder weltlichs Standes / gantz niemandt außgenom-

men/ solchem jhrem Keyserlichen Vertrag/ weder mit Worten noch Wercken/ jnner noch ausser Rechtens/ nichts zuwider zuhandeln/ alles bey jhrer Keys. Maj. schwerer Peen vnd Straff/ geböten vnd befohlen.

Item/ wiewol sein F. G. darauff bey beyden Bischoffen mehr dann einest/ schrifftlich vnd mündtlich/ ansuchen lassen/ denselben jhren von Keyserl. Maj. confirmierten Verträgen folg zuthun vnd nachzukommen.

So sey doch gantz ohn/ daß sein F. G. vnd dero Statthalter vnd Räht/ solchs bey denselben erheben mögen: sondern haben sich fortan auffzügiger Antwort mit einander verglichen/ vnd in deß stätigs sich zu jhrem vortheil mit newen auffgerichten Bündtnussen/ Cammergerichtes Mandaten/ vnd Annehmung vieles Kriegsvolcks/ zu Ross vnd Fuß/ getast gemacht.

Item/ daß sein F. G. sich solcher jhrer Widersässigkeit gegen der Keys. Maj. noch vor Metz beklagt/ darauff sein F. G. von jrer Maj. wegen widervmb mündtlich vnd schrifftlich beantwort:

» daß jhr Keys. Maj. der Bischoffe gesandten Räthen/ so bey derselben im Läger/ die bemeldte Ver-
» tragshandlung/ vnd daß sie derselben folg thun solten/ anzeigen lassen/ vnd weren jr Maj. vnzwei-
» fenlich/ sie/ die Bischöffe/ würden die Verträg halten/ auch derselben Ermmerung vnd Ermah-
» nung gehorsamlich geleben vnd nachkommen.

Item wahr/ daß jhr Keys. Maj. in derselben jhrer schrifftlichen Antwort vermelden lassen:

» daß die Bündtnuß vnd Verständtnuß/ so die Bischöffe mit jhren benachbarten auffgericht/ zum
» theil auß Forcht Graff Volrahts von Mansfeld/ zum theil daß jr Keys. Maj. zuvern vnd ehe der
» Beklagt Fürst vber Rhein kommen/ vnd jr Maj. das jenig/ so sie/ die Bischöffe/ mit jhme Marg-
» graffen/ als er damals bey jhrer Maj. in Vngnaden vnd vnaußgesöhnt/ gehandelt/ cassiert vnd
» auffgehebt/ vnd sie/ die Bischöffe/ neben andern Ständen zu solcher Bündtnuß/ vnd daß sie ge-
» trewlich bey einander halten wolten/ mit Fleiß vnd Ernst vermahnt/ vnd vber das alles auß dieser
» Vrsachen geschehen/ damit auff den Fall/ da entweder S. F. G. widervmb in Teutschland einfal-
» len/ oder die seinen newe Vnruhe anrichten würden/ daß sie dagegen Hülff vnd Rettung finden
» mögen/ so hätt auch jhr Maj. nachmals/ laut der abgeredten Vertragsarticul/ alle nohtürfftige
» Fertigung gegeben/ vnd in denselben das jenig/ so er mit den Bischöffen gehandelt/ gnediglich con-
» firmiert/ vnd was dawider fürgenommen oder gehandelt werden/ oder nachmahln gehandelt wer-
» den möcht/ auffgehebt/ vernichtigt/ vnd darauff menniglich befohlen/ dasselbig stät vnd fest zuhal-
» ten: auch jhr der Bischöffen Gesandten/ so sie bey jhrer Maj. vor Metz gehabt/ deß jenigen/ was jr
» Majestat mit seinen F. G. gehandelt/ bericht/ erinnert vnd verständigt/ vnd darneben mit Fleiß er-
» mahnt/ demselben also nachzukommen vnd folg zuthun/ ꝛc.

» Item deß mehr: da sie/ die Bischöffe/ darvber in Kriegsrüstung verharren/ werde solches
» allein auß Forcht gedachts Graff Volrahten von Manßfeldt/ vnd seines Frantzösischen Hauf-
» fens/ geschehen: dieweil er sein Kriegsvolck noch nicht verlauffen/ oder abziehen lassen. Da nun
» derselb Hauff zertrent/ werden sie/ die Bischöffe/ sich weiter zubefahren kein Vrsach haben/ ꝛc. al-
les ferners Inhalts derselben schrifftlichen Antwort.

Item wahr/ daß sein F. G. das Mansfeldisch Kriegsvolck hab vrlauben vnd verlauffen lassen: wiewol dannoch seinen F. G. in der Vnterhandlung/ auch nach dieser gegebnen Antwort/ von jhrer Keys. Maj. wegen bewilligt vnd zugelassen/ das sein F. G. das Manßfeldisch Kriegsvolck so lang bey einander möchte behalten/ biß die Bischöffe den Verträgen folg thäten.

Item gantz ohn/ daß die Bischöffe/ nach Vervrlaubung deß Kriegsvolcks/ die Verträg gehalten/ noch auch jhr Kriegsrüstung vnd Gewerb/ auff mehr dann ein beschehen anlangen vnd ersuchen/ abgestelt: sondern sich je länger je mehr damit/ wider sein F. G. darvmb/ daß dieselbig die Verträg zuhalten bey jhnen (wie billich) gesucht/ gestärckt haben.

Item wahr/ daß auff solch der Bischoffen Widersässigkeit sein F. G. zu Vollziehung der Verträg/ vnd in Krafft derselben Keyserlichen Confirmation/ Befelch vnd Mandaten/ etliche seiner F. G. Aempter (so derselben durch den Bischoffen von Bamberg vnd sein Thumb Capitel im Vertrag zugeeygnet/ auch in Gewehr vnd Posseß eingeben vnd angewiesen: aber doch in vermög einer vermeinlich angegebnen Cassation widervmb gewaltiglich abgetrungen) durch dero Landvolck widervmb haben einnehmen lassen.

Item wahr/ daß sich solch einnehmen jhrer F. G. Aempter zuvorn vnd ehe geschehen/ dann seinen F. G. oder dero Statthalter vnd Räthen/ deß Cammergerichts Mandat de non offendendo præsentiert oder vberantwort worden.

Item gantz ohn/ wo gleich sein F. G. derselben Aempter/ nach Vberantwortung deß Mandats einnehmen lassen/ so hätten dannoch sein F. G. wider dasselbig oder gemeinen Landtfrieden nicht gehandelt. Nam quod fit lege permittente, nullam meretur pœnam. Cæsar autem est lex animata in terris. Ergo, &c.

Item wahr/ daß der Bischoff von Bamberg mit Hülff dieses Bischoffs vnd der Nürnberger/ seinen F. G. etliche derselben Aempter/ als Forchheim/ Höchstät/ Herzogaurach vnd andere mehr/ mit Gewalt wider sein Brieff vnd Sigel/ auch Keys. Maj. zu Vngehorsam/ dazumal vorenthalten hat: vnd hernach mit Hülff vnd Beystand seines grossen Anhangs/ seinen F. G. alle solche jhre Aempter mit Gewalt vnd der That/ Landtfriedbrüchiger/ verbottner weiß/ einnehmen vnd abtringen lassen.

Item

Item gantz ohn/daß sein F. G. in Einnehmung jhrer Aempter/diesem Bischoff/oder den seinen/einigen Gewalt angelegt/oder jemands der jhren wissentlich hätt betrüben oder vergewältigen lassen.

Auß diesem folgt ohne Mittel/daß sein F. G. durch Einnehmung jhrer Aempter/auß den angezeigten Vrsachen/deren noch mehr anzuzeigen/dem Landfrieden oder gemeinen Rechten zuwider nichts gehandelt/aber bißher von dem Bischoff vnd seinem Anhang/vnbillicher/vngehorsamer vnd Landtfriedbrüchiger weiß Keyß. Maj. Mandaten zuwider/daran gezirt vnd verhindert/vnd letzlich mehr dann Landtfriedbrüchtiger weiß/davon abgetrungen worden.

Item/zum dritten/ist principaliter wahr: wiewol der Bischoff von Bamberg vermeintlicher/nichtiger/vngründter/verschlagner weiß/ein Cammergerichts Mandat/an etliche Chur vnd Fürsten/auch sonderlich die Fränckischen Kreißstände/zu einem Heerszuzug/wider sein F. G. gegen angebnen/thätlichem/Landfriedbrüchigem vergewältigen vnd Vberzug/zur Hulff vnd Rettung außgebracht.

So sey doch gantz ohn/daß dazumahl sein F. G. oder die jhren/in einigem An- oder Vberzug gestanden oder gewest seyen.

Item gantz ohn/daß sein F. G. dazumahl jhr Statt Herzogaurach (wiewol sein F. G. deß wol befüge) innen gehabt/noch auch in einiger Belegerung vor Höchstatt oder andern jrer F. G. zugeschweigen der Bambergischen Stätt vnd Flecken gewest seyen.

Aber hergegen ist wahr/daß die Bischöfischen derselben Zeit seinen F. G. Herzogaurach mit Gewalt/Landfriedbrüchiger weiß/abgetrungen: vnd dazu die arme Statt/sampt der Kirchen/geplündert: Kelch/Monstrantzen/Getreid vnd anders mehr/raublich hinweg genommen: auch seiner F. G. Vnterthanen darinnen jämmerlich verderbt/vnd jhnen fast alles das/so sie gehabt/geraubt/vnd hinweg genommen.

Deßgleichen ist wahr/daß er seiner F. G. Statt Höchstatt vnversehener Ding/auff beschehen auffordern/verbottner weiß vorenthalten: so lang/biß sich die armen Vnterthanen/jhren vorigen Pflichten nach/allererst hernach vnbegert vnd vnerfordert/selbst gutwillig/vnd mit nachschicken/auch hoher Butt/an sein F. G. selbst ergeben haben.

Item ist wahr/daß dieser Bischoff nichts desto weniger/eben zu der Zeit/als die gütliche Vnterhandlung zu Heidelberg gewest/hin vnd wider auß geschickt/vnd die Stänt/welchen mandirt worden/vermög obberührts vbelauß gebrachten Mandats/zu Zuzug/vielleicht gen Burlaschwalen/dieweil der beklagt Fürst/weder in Rüstung/oder einigem Anzug dazumal/erfordert hat.

Item wahr/daß sich die bemandierten Ständt/so sich der Warheit viel anderst/dann im Mandat narriert/erkündigt/zu solchem Zuzug nit gebrauchen lassen wöllen: dann was diese Bischöff vnd Nürnberger/auß Vortheil vnd Raach/auff gleichen Rappen gethan haben.

Item wahr/daß also berührt Mandat abermahl fälschlich/bößlich vnd vbel außgebracht: wie sich der beklagt Fürst desselben gegen dem löblichen Cammergericht/vnnd denen/so zum Zuzug mandiert/genugsam erklärt: vnd dessen gute Vrsachen außgeführt/wie seiner F. G. Außschreiben zum theil mit sich bringt.

Item wahr/daß dergleichen Mandaten vnd rescripta von vnwürden seynd/wo sie auff vngleichen Bericht/vielmehr auff so vnbegründ/vnbeständig Angeben/außgebracht werden.

Item/daß auch dieser Bischoff/seines vnbegründten/merclichen/vnbeständigen Angebens halben/darauß der gemein Nutz verletzt/vnd offentlicher Vnfried entstanden vnd angericht/zu straffen/vielweniger jhme Rettung oder Zuzug je zuthun gewest.

Weiter vnd zum vierdten/gegen der vermeinten jetzigen Citation/daß sein F. G. wider den Landfrieden/auch Keyß. Maj. Friedgebott/vnd Christliche Liebe/durch etliche angezeigte Thaten/nit allein nit gehandelt: sondern daß dieser Bischoff vnd sein Anhang/fortan vnaufhörlich wider sein F. G. vnd die jhren/Landtfriedbrüchiger weiß gehandelt/auch weder Fried noch Anstand je leiden oder halten wöllen.

Setzt vnd sagt Anwaldt wahr seyn/wie der beklagt Fürst bey der Keyserl. Maj. außgesöhnt/vnd die Vertragshandlung zwischen der Keyserl. Maj. vnd seinen F. G. erfolgt: daß demselben nach/als sein F. G. die Haltung der Verträg bey den Bischöffen gesucht/sie sich derselben nicht allein widersetzt/sondern sich in thätliche Rüstung/vnd feindtliche Empörung/wider sein F. G. begeben vnd eingelassen.

Item wahr/daß sie einander der Zeit/als der beklagt Fürst noch vor Metz in Keyserl. Maj. Dienst/vnd anheims aller Ding vngerüst gewest/Hülff vnd Rettung/zu Roß vnd Fuß/zugeschrieben/vnd mehr Kriegsvolck anzunehmen erbotten.

Item/daß sie sich auch lange Zeit hin vnd wider/schier fast im gantzen Reich Teutscher Nation/wider sein F. G. mit allerley Vnwarheit beworben/davon doch sein F. G. gar nichts gewußt.

Item wahr/daß die Bischöfischen/sonderlich die/so zu Forchheim gelegen/deß beklagten Fürsten Vnterthanen vnd Verwandte/fortan vnaufhörlich/wo sie betretten werden/gefänglich annehmen/stöcken/plöcken/verstricken/schlagen/verwunden/plündern/schänden/schmähen/Brieff vnd anders nehmen/zum theil ranzonen/vnd sonsten in gemein allerding feindtlich gegen jhnen handlen lassen: also/daß viel lange Zeit niemandt/von den Marggräfischen daselbst vmb/durchziehen/handlen oder wandlen/dörffen.

206. Marggraf zu außgewirckte Cämmermandat auff den Zuzug/durch einigen an- oder Zuzug kein Vrsach geben.

207. Marggraf vnschuldig citirt/auff vnerfindtliche Klag deß Bischofes zu Würtzburg der den Landfried selbst gebrochen.

Item

Item wahr/daß sie auch deß beklagten Fürsten eygner Person vnd Hoffgesind nit verschont/ vnd als sie auß Keys. Maj. Dienst anheims ohn männiglichs Verletzung vnd Beschwerung gezogen / zu seinen F. G. vnnd den ihren feindtlich schiessen: auch zuvorn vnterwegs auff etlichen Strassen/in Wälden vnd sonsten/heimlich/mit vielen Pferden auff dieselben streiffen vnd halten lassen/in Meynung/sein F. G. eygner Person niderzuwerffen.

Item wahr/daß sie auch seiner F. G. Aempter vnd Flecken gewaltiglich eingenommen/vnd dieselben geplündert haben/vnd fast Türckisch mit den armen Leuten vmbgangen seynd.

Item ist wahr/wiewol der Bischoff von Würtzburg anfänglichs entlich bedacht gewest den Vertrag seines theils zuhalten / als er auch solches in getrewem Raht bey den Churfürsten zu Meyntz vnd Trier gefunden: so sey doch die Warheit/daß der Bischoff zu Bamberg/ihn mit allerley persuasionen davon abgewendt.

Item wahr/daß dieser Bambergisch Bischoff den Vnfrieden/wie er gemacht/sonsten noch ferner mehr befördert.

Dann wahr ist / als der Churfürst am Rhein / vnd die andern Fürsten / sich in die gütliche Vnterhandlung geschlagen: vnd zu Beförderung der Sachen/für nohtwendig vnd gut geacht/ daß der beklagt Fürst vnd die beyde Bischöffe mitlerweil ein Friedstandt bewilligen solten: so sey doch gantz ohn / daß dieser Bischoff zu Bamberg/dieweil er voller Kriegs/vnd mit Kriegsvolck gefast/einigen Friedstande bewilligen oder zuschreiben wöllen: sondern hat in wehrender gütlicher Vnterhandlung stätigs feindtlich handlen / vnd seinen F. G. Ebermanstatt emmel men / daselbsten ein wenig Knecht/ so sein F. G. zu Schutz der ihren dahin beschieden/ zum theil erstechen/ verstricken vnd verjagen lassen.

Item / sein Kriegsvolck hat auch von Forchheim auß / seiner F. G. Secretari vnd Hoffgerichtschreiber/derselben Zeit wehrender gütlicher Vnterhandlung/ gefangen/vnd gen Forchheim geführt: denselben nach langer Gefängnuß/vmb tausent Thaler ranzionirt/vnd in kurtzer Zeit/ wider allen Kriegsgebrauch / widervmb gefangen / ihn gen Forchheim geführt / allda jämmerlich/ peinlich auffziehen/vnd mit Fewer vnter den Achseln brennen lassen.

Item wahr / als die Churfürsten am Rhein / vnd neben ihnen andere Fürsten / nach erstgeender Vnterhandlung sich weiter in die gütliche Vnterhandlung schlagen wöllen / vnnd die bey dem Bischoff zu Bamberg gesucht: daß er dieselben nicht allein ihren Churf. G. sondern auch zuvor der Keys. Maj. so dieselben auch gesucht/ abgeschlagen / wie dasselbig in glaubwürdiger Form darzuthun.

Item/dannoch hat sich dieser Bischoff zu Würtzburg/sampt den Nürnbergern/aller dieser Landfriedbrüchigen Handlung theilhafftig gemacht / vnd sich dieses Bischoffs Sachen beladen vnd angenommen.

Item/wiewol von den Chur vnd Fürsten zu Heidelberg/ als sich die Vnterhandlung geendet / bey dem beklagten Fürsten gesucht worden / zubewilligen / daß die Bischoffischen widervmb vom Tag/ frey/sicher/vnd ohne beschwerdt/ anheims kommen möchten: wie dann desselben allerseits Bewilligung geschehen: so sey doch gantz ohn / daß die Bischöffe solch ihr zusagen gehalten/ sondern seyen darwber / ehe dann der beklagt Fürst anheims in sein gewarsam kommen / seinen F. G. in ihr Landt vnd Oberkeit gefallen / nemblich Bamberg gen Ebermanstatt / vnd Würtzburg gen Weigenheim/vnd seinen F. G. zur Gegenwehr beschiedne Knecht verstrickt vnd verjagt.

Item / das also sein F. G. nicht ohn sondere Gefahr / bey nächtlicher weil / anheims nach Blassenberg/durch ein weiten vmbweg/verreiten müssen.

Item/der Bischoff von Würtzburg schreibt dem zu Bamberg/wo er jme das Kriegsvolck/ dem Nürnbergischen Abschied nach/ zugeschickt hätte/ es solt das Marggräfisch Volck alles zerrent / vnd noch etwas weiters außgericht / seyn: da er sonders Zweiffels gemeint / daß er den beklagten Fürsten zur Newenstatt hätt außnehmen vnd niderwerffen wöllen: wie dann sein F. G. desselben Tags/da der Einfall zu Weigenheim beschehen/ mit jrem Hoffgesind allda einkommen.

Item/ solches bezeugt auch ein ander Schreiben/ so gemelter Bischoff / denen von Nürnberg gethan: darauß zubefinden/ daß sie seinen F. G. ihr Statt Newenstatt an der Eich/am heyligen Ostertag einzunehmen/vnd sein F. G. darinnen zuverfallen/vorgehabt. Dann an heyligen Tagen gebühren sich/sonderlich den geistlichen/solche heylige Werck zuvben.

Item/in der heyligen Marterwochen haben diese geistliche / sonderlich das martern vnd leiden deß beklagten Fürsten/vnd seines armen Landts/sehr andächtig betracht: vnd sich mit schreiben gegen Nürnberg vnd jhnen selbst sehr bemühet / wie sie sein F. G. vbereilen / vnnd zum Vorstreich nicht kommen lassen wöllen: wie dann deß Bischoffs zu Bamberg Instruction an die von Nürnberg außweist.

Item/dergleichen schreibt der Bischoff zu Würtzburg/die Sach gefalle jhm also gar nicht: wo man nicht anderst darzu thut/so werde sie allerseits Macht nicht helffen.

Item/Nürnberg hätte sich gleichwol gegen dem beklagten Fürsten noch nicht verwahrt/vnd wolt noch nit offentlich angreiffen/oder sich für ein Feindt erklärn/biß jhre Kauffleut von Franckfurt auß der Meß zuvor heimkommen: doch geben sie den Raht / die Bischöffe solten mitlerweil für sich selbst fürnehmen vnd handlen.

Item wahr/ daß diese Bischöff mit den Nürnbergern/nichts desto weniger solch jhr Landt

fried

friedbrüchig arglistig vnd heimtückisch fürnehmen / allein für ein Defension bey andern fürgebeit wöllen.

Auß dem folgt / daß diese Bischöffe / sampt jhren Nürnbergern / sich deß Friedbruchs wider den beklagten Fürsten in nichten zubeklagen / dieweil sie sein F. G. zu erlaubter Gegenwehr verursacht / vnd selbsten die rechten Landtfriedbrecher seyen.

Zum fünfften / setzt vnd sagt Anwaldt / wider das angegeben Keyserlich Friedgebott / wahr seyn / daß diese Bischöffe / sampt jhren Nürnbergern / keinen Friedstandt je gehalten.

208. Keys Friedgebott vnd andere Friedständ / von Klägern selbst nicht gehalten / vil im Marggrafftbr. mehr gehandlet worden.

Item ist wahr / daß sie sich in zeit deß Friedstands vmb viel Reutter vnd Knecht beworben.

Item wahr / daß in dieser Zeit deß Friedgebotts / Nürnberg biß in siebenhundert Reutter / vngefährlich / zu sich erfordert: darvnter jhnen die vierhundert durch den beklagten Fürsten / mit Gottes Hülff erlegt vnd abgestrickt.

Item / sie haben in diesem Friedstandt / seinen F. G. drey Schlösser / Osternoe / Spieß vnd Beierßdorff außgebrennt: auch das Closter Frauwenaurach mit grossem Getreid vnd allem anderm verbrennt.

Item / das Keyserlich Friedgebott vermag / daß alle Kriegs Gewerb sollen abgeschafft vnd beygelegt werden: da sich aber im Grundt der Warheit befindt / daß sich diese geistliche Bischöffe / sampt jhren Nürnbergern / nie mehr vmb Kriegsvolck / dann eben in diesem Friedgebott / beworben haben.

Item wahr. daß diese der Bischöffe vnd Nürnberger Kriegsräthe / in jetzwehrender Franckfurter gütlichen Vnterhandlung / von sich geschrieben / wie sie anlang / daß anfänglichs von einem Friedstandt gehandelt werden soll: daß sie aber bey sich jhres fürlauffenden Kriegsgewerbs halben / keines Wegs räthlich befunden: vngeachtet / daß sie die Würtzburgische Räthe etwas darzu geneigt befunden.

Auß dem folgt noch ferner / daß diese Einigungsverwandte Bischöffe vnnd Nürnberger / vo Ller Landfriedbrüchigs Vnfriedens bißhero gesteckt / vnnd noch: vnd derwegen Mandaten vnd Friedgebott / dero sie selbst nie gehalten / vnd vielfältiglich gebrochen / allem zu einer falschen / verdeckten Verblümlung anziehen.

Item / wo jhnen geliebt / oder sie gewüst / daß sie dessen fug oder statt haben möchten / die Verträg vnd Keys. Maj. darvber erfolgte confirmationes mit Recht zuwidertreiben: sie würden dem Rechten / für das fechten / verfolgt haben.

Item / so beweist sich vber das alles / daß der beklagt Fürst / zur Noht vnd Gegenwehr / zum höchsten bedrangt: daß sie alle drey mit Kriegsmacht gefaste Potentaten / sampt jhrem zupracticiertem Anhang / sein F. G. also gar vngerüst / vberfallen / vnd angegriffen / vnd seinen F. G. jhr arm Landt vnd Leut jämmerlich vnd vberjämmerlich verbrennt / verderbt / vnd darzu in jhr Hand gebracht haben: cum alias ne Hercules quidem contra duos, &c.

Item / jhr fürgewendter Gehorsam / darvber jhnen die Beschwerung begegnet seyn soll / ist auch ohne Grund. Dann Würtzburg hat sich / ohne zuthun deß beklagten Fürsten an König auß Franckreich / Hertzog Morizen von Sachsen / vnd Landtgraff Wilhelmen von Hessen / ergeben: ehe dann er sich allererst hernach mit seinen F. G. anderer Privatsachen halben / so die Kriegs Expedition nichts angangen / sonderlich vertragen.

Item / so hat auch der König auß Franckreich hernach dem Bischoff von Bamberg / ohne Zweiffel / Würtzburg vnd Nürnberg eben dergleichen / einen Gesandten mit mündtlicher Werbung zuschicken wöllen: der aber vnter Wegs kranck worden / vnnd derwegen dem Bischoff zu Bamberg zu eygnen Handen / vnd sonsten niemandt zuerbrechen / geschrieben / Inhalts beygelegter Copien mit A / signiert / welche mit dem Original zuerstatten.

Item vber das / so gestehen sein F. G. keiner Feindsbrieff / darauff sich die Bischöffe gern steuren wolten. Dann sein F. G. haben jhnen allein / vermög Keyserlicher Begnadung / vnd Confirmierter Verträg / jhre Nohtturfft zuschreiben lassen / sie dardurch zubewegen / den Verträgen / vermög Keys. Maj. ernstlichs Befelchs / nachzusetzen: haben aber jhr Kriegsvolck sonsten allenthalben lauffen vnd vervrlauben lassen.

Item / daß auch sein F. G. hernach / als derselben angezeigt / daß sonderlich Würtzburg die Verträg halten wolt / demselben Bischoff gantz freundtlich derhalben schreiben lassen.

Item / zu allen oberzehlten Geschichten ist wahr / daß dieser Bischoff vnnd seine Anhänger dem beklagten Fürsten den mehrern theil seines Landes / von Stätten / Aemptern / Schlössern / Dörffern / Weilern / vnd anderm / außbrennen lassen.

Item wahr / daß sie die armen Leut im Landt erbärmlicher weiß ermörden / berauben / plündern / gefänglich annehmen / binden / schänden / schmähen / peinlich auffziehen / vnd darzu mit Fewr an jhren Leiben brennen lassen.

Item wahr / daß sie auch der armen erbarn Weibsbildern vnd Kindern / vom Adel vnd andern nicht verschonet: sondern die gefangen / denselben Abklag gethan vnd ins Elendt verjagt: ja auch arme Baurnkinder auff dem Landt gefangen vnd ranzonen lassen.

Item wahr / daß den armen Leuten all jr Viehe / vnd was sie sonsten haben / durch sie genommen / das Getreid auff dem Feld zertretten / geschleifft / vnd was vberig / hinweg geführt worden.

Item wahr / was sie für Flecken vnverbrent gelassen / daß sie die Vnterthanen darinnen in ihre Pflicht getrungen haben / vnd halten die auff heutige Stundt darinnen.

Item /

Item/es seyen etliche Flecken nit allein gebrandschatzt/sondern etlich mahl nach einander so vnerbärmlich geplündert worden.

Item / wo ein armer verbrenter Mann jrgend nur ein klein Hüttlein auffricht / darvnter er mit Weib vnd Kindern / vor Regen vnd Vngewitter / einkriechen möcht: lassen sie keinen rümig darinnen bleiben/sondern zerreissen vnd verbrennen solche Hüttlein.

Item / sie haben dem Pfarrherr zu Büßbach beyde Backen / auch die Naßlöcher geschlitzt/ jhme die Gurgel abgeschnitten/vnd folgends gehangen.

Item/sie haben auch den Caplan zu Begnitz gleicher Gestalt gehencket.

Item/sonsten die armen Priester allenthalben verjagt: daß die armen Leut ohn Sacrament sterben/vnd viel Kinder vngetaufft bleiben müssen.

Item/diese Bischoff vnd seine Anhänger/haben seiner F. G. Statt / Neuwenstatt an der Aisch / vnversehener/jämmerlicher Ding vberfallen: die Statt geplündert/angezündt/ vnd mit der Statt etliche arme Leut/vnd schwangere Weiber/verbrent.

Item/sie haben die arme Leut am selben Ort/wie das Viehe/zum Thor außgeschlagen vnd gejagt: vnd Weib vnd Kinder geschlagen / wider die Erden geworffen/getretten/ vnd mehr dann Türckisch mit jhnen gehandelt.

Item/jhr Kriegsvolck vmb Schweinfurt/ haben einen Marggräfischen gefangen / denselben lebendig an einen Baum gebunden/vnd mit Büchsen zu jhme geschossen.

Item/wo sie die armen Leut/die jrgend etwas führen oder tragen/ersehen: erwürgen sie dieselben / hin vnd wider / auff allerley Strassen: in dem Schein / als hätten sie es den Marggräfischen zuführen vnd tragen wöllen.

Item/daß täglichs fast vnerhörte/tyrannische Thaten geübt vnd fürgenommen werden/die meh: dann Türckisch/tyrannisch/wider Gott/alle Recht vnd Kriegsgebrauch seyen.

Item/alle diese tyrannische Vnthaten seynd Landkündig/offenbar vnd am Tag: vnd gibts/ leider/der Augenschein allenthalben mehrertheils zuerkennen.

209. Schließliche Bit.

Vnd so dann diese Sachen angezeigter massen geschaffen / daß die Bischöff sampt ihrem Anhang/als rechte/auffrührische Landtfriedbrecher/den Landfrieden in viel Weg/leiblich vnd offentlich / gebrochen / vnd den beklagten Fürsten zu natürlicher Gegenwehr vnnd Defension / so vermög der Recht vnd deß Landfriedens zugelassen/ verursacht/wie deß vielfältige Vrsachen angezeigt/vnd jhme Anwaldt derselben zur Nohtturfft noch mehr vorbehält/vnd diese Vrsachen alle zum förderlichsten in offnen Druck außgehen zulassen/entschliessen/vnd das also der Gegenteil/ vnd nicht der beklagt Fürst/ohne Mittel/in die Peen vnd Straff deß Landtfriedens/auch Keyserliche vnd deß Reichs Acht / gefallen ist / so bitt Fürstlicher Anwald (doch mit vorlengung seiner obgethanen Protestation) sein F. G. von den außgegangnen Ladungen vnd Processen zu ledigen vnd zuabsoluiern/vnd sonsten hierinnen zuerkennen/was die Nohtturfft dieser Sachen (doch vnvergriffenlich der Keyserlichen Verträg / vnd darvber erfolgten Protestation) seinem gnedigen Herrn vnd Principal zu gutem erfordert/hiervber das Richterlich Ampt/vnd andere gebührende hülffliche Mittel deß Rechtens höchstes fleiß anruffende.

Vorbehältlich weiterer Nohtturfft.

T.

210. Marggräfische schrifft/ welche D. Breuning Exceptions weiß/wider derer von Nürnberg Klag auff den Landtfrieden eingebē sollen.

WOlgeborner Röm. Keys. Maj. Cammerrichter / gnediger Herr. Vor E. G. erscheint Anwaldt deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten / meines gnedigen Herrn / Marggraff Albrechts zu Brandenburg/ꝛc. vnd sagt: Nachdem Burgermeister vnd Rath der Statt Nürnberg/ein Citation auff den Landtfrieden/der Meynung/ vermeintlich vnd mit vngrund/ außgebracht: Als ob sein F. G. allein von deßwegen/ daß gemeldte von Nürnberg/vermög eines hievor außgegangnen Cammergerichts Mandats/darinnen jnen vnd andern vnbesessnen Ständen/ bey Peen der Acht geboten worden / beyden Bischöffen / zu Bamberg vnd Würtzburg / so durch sein F. G. Landfriedbrüchiger weiß betrawet/bephedet/ angegriffen vnd vberzogen worden / nach Inhalt deß Landfriedens/Hülff vnd Reitung zuthun/auß schuldiger Gehorsam/zu Rettung ihrer Stifft/Land vnd Leut/etlich Volck zugeschickt/sie gemeldte von Nürnberg/vnd die jhren/ mit Heereskraffte vberzogen/ vnd etliche jhre Aempter/ Herrschafft/ Märckt/ Clöster vnd Dörffer eingenommen/gebrandschatzt/ vnd etliche derselben Schlösser/ Sitz vnd Häuser außgebrennt/ auch die fürnembsten Personen/auß etlichen Aemptern/Stätten vnd Flecken/ genommen/ꝛc. alles obgemeldten Rechten/Abschieden/Ordnungen/Landfrieden vnd Keyserlichem verschafften Friedstandt stracks zuwider/alles ferners Jnhalts berührter Citation/welche seinen F. G. durch Hansen Wernhern / geschwornen Cammergerichtsbotten / den andern Tag deß jestlauffenden Monats vberantwort worden. Darinnen sein F. G. geladen vnd geheischen werden/daß sie auff den 21. nach Vberantwortung obberührter Citation / oder ob der nit ein Gerichtstag seyn wirdt/den nechsten Gerichtstag darnach/selbst/oder durch seiner F. G. vollmächtigen Anwalden angedachtem Cammergericht erscheinen/zusehen vnd hören/sich vmb angegebner/thätlicher/Landfriedbrüchiger Handlung willen/in die Peen/in berührtem Rechten vnd Landfrieden begriffen/sonderlich in die Keyserliche vnd deß Reichs Acht gefallen seyn/mit Vrtheil vnd Recht erklären/vnd offentlich denunciern / auch derhalben gewöhnliche Brieff außgehen zulassen: oder aber rechtmässige Vrsachen/warumb das nicht beschehen soll/im Rechten fürzubringen/ꝛc.

So bringt solchem nach Fürstlicher Anwaldt / zu gebührlichem Gehorsam / nachfolgende gegründte stattliche Vrsachen für: Daß sein gnediger Herr vnnd Principal / nicht allein in die Poen deß Landtfriedens / oder comminirte Acht / gar nicht gefallen / vnnd derwegen von solchen Processen ohne Mittel zu ledigen / sondern die Gegenparthey billich in berührte Poen deß Landtfriedens vnd der Acht zu erklären sey.

Sezt vnd sagt zum vordersten wahr seyn / daß sonderlich die eingeführten Vrsachen / in bestimpter Citation narrirt / nimmermehr wahr seyn / auch nicht dargethan werden mögen.

Item / wahr / wiewol der Bischoff von Bamberg / ein Mandat an diesem Keyserlichen Cammergericht / vmb Rettung vnd Zuzug etlicher benachbawrten Chur vnd Fürsten / vnd anderer Ständte / von wegen vngegründtes angebenen Vberzugs / vnbegründter / arglistiger Weise / außgebracht:

So seye doch wahr / daß sich seine Fürstl. Gn. deselbigen Mandats / auß erheblichen guten Vrsachen / gegen Cammerrichtern vnd Beysitzern beschweret / auch gründtlichen dargethan / daß der Bischoffe zu Bamberg dasselbige böslich vnnd mit Vngrundt außgebracht hette / vnnd darauff vnter andern in Antwort erlanget / daß solch mandirn seiner Fürstl. Gn. ohne Nachtheil were.

Item / S. F. Gn. haben auch denen von Nürnberg insonderheit dieselben Vrsachen zugeschrieben / vnnd sie darauff ersucht / sich den Bischoff wider seine Fürstliche Gn. nicht bewegen zu lassen.

Item / wahr daß gemelte von Nürnberg dasselbige Schreiben deß Bischoffs zu Bamberg Räthen heimlich zugestellet / vnd jhnen gerathen / dieweil sie besorgten / der beklagte Fürst würde an andere Stände deß Fränckischen Kreiß auch also geschrieben haben / sie solten ein Ableynung zum besten darwider stellen / vnd dieselben jhrenthalben vnvermerckt auff den Tag / so die Kreißständte einkommen / eingeben / damit sie durch solch Schreiben nicht inficirt / vnd von der begehrten Hülff abgehalten würden / so wolten sie ein gantzen Hauffen Vrsachen darauff anzeigen / vnd die andern Ständte bewegen / damit sie die Hülffe auch mit bewilligen solten.

Item / gantz ohne / daß auff deß beklagten Fürsten warhafften bericht vnd anzeig / sich einiger Standt / dem zuzuziehen mandirt worden / auff befunden warhafften bericht deß Gegenspiels / hette bewegen lassen / ausserhalb was Nürnberg / als selbst Sächer / im schein berührtes Mandats / mit jhren Verspruchsleuten zu Winßheim gethan haben.

Item / gantz ohne / daß der beklagte Fürst zu der zeit / da denen von Nürnberg das Mandat zukomen / in einigem Anzug gewest / oder einig bestellt Kriegsvolck im Lande gehabt / als denen von Nürnberg das Mandat vberantwortet worden.

Item / gantz ohn / daß S. F. G. dazumal einigen Flecken oder Statt belägert gehabt.

Item / gantz ohn / daß sich sein F. Gn. dazumal vmb einige Statt oder andern Flecken angenommen / dan die seiner Fürstl. G. vermög der Verträge / auch Keyserlichen Confirmation zugestanden.

Item / wahr / daß der Bischoff dazumal dz Städtlein Hertzogaurach feindtlicher thätlicher weise innen gehabt / vnd dasselbige zuvor geplündert habe.

Item / daß er auch derselben zeit Hochstatt vnbelägert innen gehabt / darumb er doch den zuzug fälschlich begehrt hat / vnd derwegen deß Landfriedsbruchs sträfflich theilhafftig gemacht hat.

Item / darauß folget vnd ist wahr / daß der Bischoff von Bamberg das Mandat vermeintlich / mit Vnbestandt / vnd auß falschen Vrsachen außgebracht.

Item / wahr / daß nichts destoweniger die von Nürnberg / dem Landfrieden vngemäß / auch nach erloschenem vnd selbst gefallenen Mandat / auff den andern Ostertag nechstverschienen / dem beklagten Fürsten ein Abklag vberschicket / darin sie angezeigt / daß sie die beyde Bischoffe / Bamberg vnd Würtzburg / mit Hülffe / Rettung vnd Zuzug nicht zuverlassen wüsten.

Item / gantz ohne / daß denen von Nürnberg je mandirt worden / daß sie Würtzburg Rettung oder Hülffe thun solten.

Item / wahr / daß derselben zeit vnnd zuvor Nürnberg vnd beyde Bischoffe mit stattlichem Kriegsvolck / zu Roß vnd Fuß gefast gewesen / aber der beklagte Fürst gar nicht.

Item / wahr / als der beklagte Fürst zu schutz derselben Land vnd Leute / ein wenig Knechte in dero Herrschafft Hohenlandesberg beschicken / daß der Bischoff von Würtzburg in der heiligen Marterwochen / lang nach außgebrachtem Mandat / mit Heerskraffte zu Roß vnd Fuß daselbsten eingefallen / vnd die Knechte gefangen habe.

Item / wahr / daß zuvor die Bischoffe auch zu Roß vnd Fuß von Forchheim auß / S. F. G. in dero Flecken / Ebermanstatt / vnd andere mehr Flecken eingefallen / die Knechte daselbst zum theil erstochen vnd gefangen / auch die Flecken hin vnd wider geplündert vnd beraubet.

Item / gantz ohne / daß der beklagte Fürst dazumal dermassen gefast gewest / daß S. F. G. dieser Bischoffe gewalt einem hette vor seyn mögen.

Item / wahr / wiewol sich Nürnberg gegen dem beklagten Fürsten / dazumal noch nicht erkläret gehabt / daß sie sich dannoch mit einander entschlossen haben / den beklagten Fürsten zur Newstatt an der Aisch / auff den heyligen Ostertag zu vberfallen / die Statt daselbsten einzunemen.

211. Marggraff habe wider den Landtfrieden nichts / sondern Nürnberg wider denselben mit Zuzug Conspiration / Brechung deß Friedstands vnd Verwüstung deß Landts / selbst gehandelt.

Item/ wahr/ daß diese Widerwertige der zeit also mit Heereskrafft versehen gewesen/ daß Landtkündig davon gesagt worden/ sie wolten vnd würden den beklagten Fürsten deß Landts vertreiben/ vnd er möchte nicht für ihnen auffkommen.

Item/ wahr/ daß derselben zeit niemande mehr Hülffe vnd Zuzug bedörffte hette/ dañ der beklagte Fürst.

Item/ gantz ohne/ daß die von Nürnberg nach außgebrachtem Mandat/ den Bischoffen Volck/ berührtem Mandat gemeß zugeschickt hetten/ auch biß auff heutigen Tag.

Item/ wahr/ daß sie wider deß Reichs Recht/ vnd den außgekündten Landtfrieden/ seiner
„ F.G. arme Leute feindtlich vberfallen vnd plündern lassen/ ehe dann S.F.G. die jhren angreiffen oder beleydigen lassen.

Item/ wahr/ daß sich diese Nürnberger länger dann ein viertheil Jar zuvor zu einem Krieg vnd Empörung gerüst vnd gefast gemacht.

Item/ wahr/ daß sie lange zuvor/ in Schlesien/ Hessen/ vnd anderer Ort Reuter werben lassen.

Item/ wahr/ daß sie auch viel Fähnlein Knechte annehmen vnd richten lassen.

Item/ daß sie in jren Flecken lang zuvor haben sagen vnd anzeigen lassen/ sie solten sich darnach halten vnd richten/ daß dieses Jahrs ein Krieg werde.

Item/ daß sie auß allen vmbligenden Flecken Fütterung vnd fast alles Hew nemmen vnd führen/ vnd gantze Clöster voll legen lassen.

Item/ wahr/ daß sie auch dieses Jahrs mit Abhebung der Thürn/ vnnd sonsten ein groß Burglich Gebäw verbrachte/ vnd sich also allenthalben zum ernst gerüstet.

Item/ wahr/ daß sie sich lang zuvor mit diesen Bischoffen/ im schein deß Landtfriedens vnd
„ eines Keyserl. Mandats/ von wegen deß dazumal noch vnzertrenten Mansfeldischen Kriegsvolcks/ wider den beklagten Fürsten verbunden haben.

Item/ wahr/ daß diese Nürnberger gern andere mehr als die Statt Augspurg/ auch die Schwäbischen vnd Fränckischen Kreiß-Ständte in diese Conspiration gebracht hetten/ darauff sie mit grossem ernst vnd fleiß gehandelt/ aber wider jren willen/ nichts erlangen mögen.

Item/ wahr/ daß solche Verbündtnuß vnd Conspiration wider den außgekündten Landtfrieden seyen.

Item/ wahr/ daß die von Nürnberg/ auß eigener Rach/ vber vertragene Sachen/ diesen
„ Krieg mit den Bischoffen angetroffen/ vnd sich zu dem beklagten Fürsten gemüssiget vnd getrungen haben/ wider jr zugesagte Treue an Eydesstatt/ auch Brieff vnd Siegel/ vnd mit Gewalt.

Item/ gantz ohne/ daß jnen der beklagte Fürst einige Vrsach darzu geben habe.

Item/ wahr/ daß der beklagte Fürst sich solches Gewalts/ auß Zulassung gemeiner Recht/ vnd deß Landtfriedens/ auffzuhalten/ vnd zu wehren gemüssiget worden/ vnd noch.

Item/ wahr/ wiewol die Keyſ. May. einen Friedtstandt geboten/ die Kriegsgewerbe vnnd Rüstung abzuthun:

So sey doch gantz ohne/ daß die von Nürnberg denselben gehalten/ sondern in demselbigen Friedtstandt etliche Hundert Schlesische Reuter zu sich erfordert/ die jnen gleichwol durch den beklagten Fürsten erleget worden.

Item/ daß sie auch nach solchem Friedtgebott/ deß beklagten Fürsten arme Leute geplündert.

Item/ ist wahr/ daß sie hieran vnersättiget/ sondern haben seinen Fürstl. G. jhre Häuser/ Clöster/ vnd treffentliche Flecken/ nemblich/ Hoheneck/ Leuckersheim/ Ipffheim/ vnd dasselbige gantze Ampt/ das Closter Frawenaurach/ Osternoe/ Thußbrunn/ Spieß/ vnnd den Marckt Plech außgebrandt/ vnd das arme Volck allenthalben/ vnnd sonsten an etlichen mehr Orten geplündert.

Item/ sie seyn auch S.F.G. mit Heerskrafft ins Landt gezogen/ vnd jhr Schloß Veldenstein eingenommen/ auch vorgehabt/ S.F.G. Landt allenthalben weiter einzunehmen.

Item/ wahr/ daß sie hernach auch den Franckfurtischen begehrten Friedtstandt/ den der beklagte Fürst zugeschrieben/ geweigert vnd abgeschlagen haben.

Item/ wahr/ daß diese Nürnberger/ vnd jhre Anhänger/ dem beklagten Fürsten den mehrertheil seines Landts/ von Stätten/ Aemptern/ Schlössern/ Dörffern/ Weilern/ vnnd anderm außbrennen lassen.

Item/ wahr/ daß sie die Tyrannische/ vnerhörte Fewerwerck in die Statt Culmbach schiessen vnd werffen lassen/ in Meynung/ die Statt vnd Leute vber ein Hauffen zu verbrennen.

Item/ wahr/ daß sie auch der armen Weibsbild vnd Kindern/ vom Adel vnd andern/ nit verschonet/ sondern gefangen/ denselben Abklag gethan/ vnnd ins Elendt verjagt/ ja auch arme Bawren Kinder auff dem Landt fangen vnd ranzioniren lassen.

Item/ wahr/ daß den armen Leuten all jhr Viehe/ vnnd was sie sonsten haben/ durch sie genommen/ das Getreydt auff dem Felde zertretten/ geschleiffet/ vnd alles vbrig/ hinweg geführet worden.

Item/ wahr/ was sie für Flecken vnverbrent gelassen/ daß sie die Vnderthanen darin in jhre Pflichte getrungen haben/ vnd halten die auff heutige Stundte darinnen.

Item

Item/es seyn etliche Flecken nicht allein gebrantschätzt/sondern etlich mal nach einander so vnerbärmlich geplündert worden.

Item/wo ein armer verbrenter Mann jrgendt nur ein klein Hüttlein auffgericht/darunter er mit Weib vnd Kindern/vor Regen vnd Vngewitter einkriechen möchte/lassen sie keinen rühig darin bleiben/sondern zerreissen vnd verbrennen solche Hüttlein.

Item/sie haben dem Pfarrherr zu Büßbach beyde Backen/auch die Naßlöcher geschlitzt/ jhm die Gurgel abgeschnitten/vnd folgents gehangen.

Item/sie haben auch den Caplan zu Begnitz gleicher gestalt gehencket.

Item/sonsten die armen Priester allenthalben verjagt/ daß die armen Leute ohne Sacramentsterben/vnd viel Kinder vngetaufft blieben.

Item/diese Nürnberger haben seiner F. G. statt/Newenstatt an der Aisch/vnversehener/ jämmerlicher Dinge vberfallen/die Statt geplündert/angezündet/vnnd mit der Statt etliche arme Leute/vnd schwangere Weiber verbrennet.

Item/sie haben die arme Leute am selben ort/wie das Viehe/zum Ther außgeschlagen vnd gejagt/vnd Weib vnd Kinder geschlagen/wider die Erden geworffen/getretten/vnnd mehr dann Türckisch mit ihnen gehandelt.

Item/ jhr vnnd jhrer Anhänger Kriegsvolck vmb Schweinfurt/haben einen Marggräfischen gefangen/denselbigen lebendig an einen Baum gebunden/vnnd mit Büchsen zu jhm geschossen.

Item/wo sie die armen Leute/die jrgendt etwas führen oder tragen/ersehen/erwürgen sie dieselbigen/hin vnnd wider/auff allerley Strassen/in dem schein/als hetten sie es den Marggräfischen zuführen vnd tragen wöllen.

Item/daß täglich fast vnerhörte Tyrannische Thaten gerbet vnnd fürgenommen werden/ die mehr dann Türckisch/wider Gott/alle Recht vnd Kriegsgebrauch seyn.

Item/alle diese Tyrannische Vnthaten sind Landkündig/offenbar/vnd am Tag/vnd gibts leyder der Augenschein allenthalben mehrertheils zu erkennen.

Item/wahr/daß sie noch fortan in Landtfriedtbrüchiger/thätlicher/feindtlicher Handlung/neben vnd sampt den Bischoffen/vnd jhren Anhängern/gegen dem beklagten Fürsten/vnd S. F. G. armen Landt vnd Leuten/stehen.

Auß dem allen folget/daß diese von Nürnberg selbst rechte Landtfriedtbrecher/vnnd in die Poen deß Landtfriedens/ohne Mittel gefallen/vnd sich derwegen desselbigen Gutthaten einiges wegs nicht zu frewen/noch sich darauß zu begründten haben.

Item/es folget auch weiter/daß der beklagte Fürst nichts anders/dann das gemüssiget vnd nohtgetrangt/auß erlaubter Gegenwehr/zu Rettung seiner Fürstl. Gn. Landt vnd Leute/gehandelt vnnd fürgenommen/vnd derwegen nichts straffwürdiges/oder dem Landtfrieden zuwider gehandelt habe.

Vnnd so dann die Sachen angezeigter massen geschaffen/so bitt Fürstlicher Anwaldt/ Hochgenandten seinen gnedigen Herren vnd Principal/den vbelbeklagten Fürsten/von den außgegangenen Ladungen vnd Processen zu ledigen vnnd zu absolviren/vnnd sonsten hierinnen zu erkennen/was die Nohtturfft der Sachen seinem gnedigen Herren vnd Principal zu gutem erfordert/hierüber das Richterliche Ampt/vnd andere gebührende hülffliche Mittel deß Rechtens/ höchstes fleiß anruffende. 112. Schließliche Bitt.

Vorbehältlich weiterer Nohtturfft.

Das Acht vnd Zwantzigste Capitel.

Der Hochwürdigen Fürsten* vnnd Herren / Herrn Georgen / erwehlten vnnd bestettigten zu Bischoffe zu Bamberg / als jetzt an statt / auch zu Vertrettung vnd Verantwortung / Weylandt deß Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Weyganden / Bischoffen zu Bamberg / seiner F. G. nechsten Vorfahren seliger löblicher Gedächtnuß:

Herrn Melchiorn / Bischoffen zu Würtzburg / vnd Hertzogen zu Francken /

Auch eines Erbarn Raths / der Statt Nürnberg.

Summarischer beständiger Gegenbericht vnd Verantwortung / auff deß erklärten vnd publicirten Aechters / Marggraff Albrechts von Brandenburg / ꝛc. letzt außgangen / groß / vnerbar / leichtfertig Schmachbuch.

Auß welchem Gegenbericht zu befinden / daß der Aechter / vnd nicht die vereinigte hohe vnd obbemeldte Ständte / Eydt- vnd Siegelbrüchig / Vnd dann auß etlichen hierin eingeleibten deß Aechters Schrifften / wer ein fürsetzlicher / ländtlicher / Landtfriedtbrüchiger Verderber vnd Betrüber der Teutschen Nation / vnd wer zu Vergiessung so viel Christliches Bluts / Vrsacher vnd selbst Thäter gewesen / vnd wie gar ohne Grundt / deß Aechters Famosbuch in der Beschicht vnd im Rechten sey.

M. D. LVI.

[* Hoc illud scriptum est, de quo Michael Beutherus ait, in continuatione historiarum Sleidani lib. 8. sub anno 1557.

Droben ist vom letzten vnnd gantz verbittertem Buch / welches Marggraff Albrecht wider die Einungsverwandte in Francken außgehen / vnd zu Regenspurg auff dem Reichstage allen gegenwertigen Ständten / vnnd der Abwesenden / außgenommen der Fränckischen Einungsverwandten Botschafften / hette lassen zustellen / Meldung geschehen.

Nach dem aber die Einungsverwandte gleichwol ein Exemplar sonst vberkommen / gedachten sie / daß auff solche scharpffe Anzüge / wie sie dann in gemeldtem Buch wider sie außgangen / widerumb offentlich zu antworten / von nöhten seyn wolte. Vnnd verfertigten deßhalben am 19. Tage deß Christmonnden auch ein Buch / darinnen sie allen Handel ziemlich weitläufftig / vnnd auß den gemeinen beschriebenen Rechten disputirten / vnd das jenige / so jhnen der Marggraff zugemessen / mehrentheils auff jhn selbst legten. Inmassen dasselbige in offenem Truck zu lesen.

Wiewol auch zu gleich in dem / als jetzt angeregt Buch / vnter der Preß zu Nürnberg / bis auff einen kleinen Theil verfertiget / die Zeitung von Marggraff Albrechts Absterben / allenthalben außbracht / liessen dannoch die Fränckische Einungsverwandte / nichts destoweniger eine Anzahl Exemplar jhrer Gegenantwort / gen Regenspurg bringen / vnd den Reichsständen / eben wie zuvor von Marggraff Albrechts wegen geschehen / vberantworten]

ALlen vnnd jeden ChurFürsten / Fürsten / Geistlichen vnnd Weltlichen / vnd allen andern deß heyligen Römischen Reichs Verwandten vnnd Vnterthanen / in was Würden / Stands oder Wesens die seyen / Entbieten von GOttes Gnaden Wir Georg / erwehlter vnd bestettigter zu Bischoff zu Bamberg / vnd Wir Melchior / Bischoffe zu Würtzburg / vnnd Hertzog zu Francken / Auch Wir Bürgermeister vnd Rath zu Nürnberg / vnsere freundliche Dienste / vnd was wir Ehren / Liebs vnd gutes vermögen / Freundschafft / freundtlichen vnd günstlichen Gruß / gnedigen vnnd geneigten Willen / auch vnterthänigst / vnterthänig / vnnd willige freundtliche Dienste zuvor. Hoch vnd Ehrwürdigste in Gott Vätter / Hochgeborne / Hochwürdige / Ehrwürdige / Wolgeborne / Würdige / Edle / Gestrenge / Hochgelehrte / Veste / Fürsichtige / Erbare vnd Weise / besondere liebe Herren / Freundte / vnnd liebe Besondere / gnedigst / gnedig / vnd günstige Herren / liebe vnnd gute Freundte / Ewer Liebe / Chur vnd F. G. Gnaden / Gunsten vnnd Euch / Ist ohne zweiffel noch in frischer Gedächtnuß / welcher massen die Röm. Kön. May. vnser Allergnedigster Herr / neben vnd mit sampt der Röm. Keyserl. May. auch vnsers Allergnedigsten Herren verordnetem Commissari, vnd E. L. Chur vnd F. G. Gnaden / Gunsten / vnd Ewer darzu Deputirten Räthen vnd Befehlhabern / auff dem jüngst im 55. Jar der wenigern Zahl / zu Augspurg gehaltenem Reichstag / die dazumal zwischen Marggraff Albrechten von Brandenburg / deß Aechters erscheinenden Räthen / abermal erregte Irrungen / auff einen andern Tag vnnd Malstatt / nemblich / gen Regenspurg auff den Ersten Martij / deß jetzlauffenden

Die von d' Marggraffen erregten

senden 56. Jahrs gewißlich einzukommen/ zu gütlicher vnverbindlicher Handlung verschoben/ vñ mit vnserer Bewilligung darauff verabschiedet wordē daß er Marggraff Albrecht/ mit etlichen seinen Dienern/ doch daß derselben nit vber funffzig Personen seyn solten/ zu derselben gütlichen Vnterhandlung vergleitet/ vnd daß er sich/ sampt den seinen in währender Vergleitung/ gleitlich halten/ vnd so jm eigener Person der Vnterhandlung in Regenspurg beyzuwohnen nit gelegen/ daß er mit denen/ die er mitbringen/ vnd bey jhme haben würde/ sich an einem nahenden Ort vmb Regenspurg/ so er zeitlich vnd vor Anfang deß Gleits benennen/ enthalten solt/ vnd der Römischen Keyserlichen Mayestät/ vnd gemeinen Ständen deß Reichs/ vnd sonderlich vns beyden Bischoffen vnd der Statt Nürnberg auch andern vnsern Mitverwandten in solchem währenden Gleit zu Nachtheil/ weder heimlich noch offentlich nichts practiciren/ anmassen/ noch vnterstehen/ vnnd da die Güetigkeit ohn Frucht abgehen würde/ daß es vns an der erlangten Acht vnnd andern Processen/ Sprüchen vnnd Forderungen Rechten vnnd Gerechtigkeiten/ gegen jhme Marggraff Albrechten/ vnnd seinen Dienern/ ohne Schaden vnd Nachtheil seyn solt/ &c.

Irrungen/ gen Regenspurg verschoben.

2. Weß sich jr mittels der Vnterhandlung der Marggr. verhalten sollen.

Als nun jhme dem Echter/ die Vergleitung/ balde nach dem Augspurgischen Abschiedt/ auß Befehl höchstgedachter Röm. Kön. Ma. zugeschicket/ hat er sich auß Franckreich in das Römisch Reich persönlich begeben/ vnd also sich dem Abschiedt vnd Vergleitung vertrawet vnd vnterwürffig gemacht/ baldt auch hernach etliche mehr Personen/ vber die bewilligte Anzahl zu vergleiten gebetten/ im selben jhme auch willfahrt.

3. Dem Echter ein gleit zugeschickt.

Damit nun an vns gar kein Mangel in allem dem/ so der Königlich Abschiedt mitbracht erschiene/ haben wir vnsere Räthe vnnd Befehlhaber/ auff den bestimpten ersten Tag beneits Monats Martij mit nohtürfftiger Instruction vnd Befehl/ gen Regenspurg verordnet/ vnd der Handlung mit allem Fleiß vnd zum getrewlichsten abzuwarten befohlen/ auch so baldt die Römische Königliche Mayestät ein Commissari vnnd Verwalter der gewesenen Marggräffischen Landtschafft verordnet/ jhme auff sein erste Bestimmung dieselbe Landtschafft/ so viel wir deren eingehabt/ mit allen Pertinentien/ Herrligkeiten/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ wiewol wir das auß etlichen nachbestimpten Vrsachen zu thun nicht schuldig/ aller Ding eingeraumpt/ auch jhne den Commissari/ wie er vnd sein G. solches begert vnd gemuht/ damit er vns sein G. gewarsamlich die Verwaltung vollziehen möcht/ zu versichern bewilliget/ die Brieffliche Vrkunden/ Privilegia/ Vrbar/ Bücher/ Register/ vñ andere Brieff/ so wir in einnahm Blassenburg gefunden/ vnd dem Hauß Brandenburg zugehörig/ nach laut deß Römischen Abschieds getrewlich/ vnd viel mehr dann wir zu thun schuldig gewesen/ ohn alle Weigerung eingeantwort vnd vbergeben. Vnd in der angefangnen Vnterhandlung nichts mehrers gesucht vnd begert/ dann daß die zum allerförderlichsten zu fruchtbarlicher Entschafft gelangen möcht/ deß wir vns kürtz halben/ an die Kön. Commissarien vnd verordnete Reichs Vnterhändler wöllen gezogen haben.

4. Dem Köñ. Hern Commissario/ deß Marggr. Land eingeraumpt.

Wie gantz vngemäß aber Marggraff Albrecht vnd die seinen sich auff obberürte Verabschiedung vnd Vergleitung/ in viel Weg erzeigt vnd gehalten/ vnd mit einer grossen Anzahl Pferd vom Februario an/ biß anher/ vñ also in zehen Monat/ seines Gefallens/ durch vnsere Stifft/ Land vnd Gebieth/ auch sonst im Reich hin vnnd wider verächtlich/ trotzig vnd dürstig gezogen/ die seinen/ etliche der vnsern/ vnd insonderheit einen vnsern deß Bischoffs zu Würtzburg Zentgraffen zu Bundtorff/ ohne alle gegebene Vrsach im Flecken daselbst/ darein sie gefallen/ vnd Wilhelm von Grumbach mit viertzig Pferden vngefährlich/ darob selbst persönlich gehalten/ jämmerlich ermordt.

.f.l Marggr. Albrecht vnd die seinen haben dem Köñ. Abschiedt nit gelebt.

Auch als wir die Freyheiten vnd andere Vrkunden das Hauß Brandenburg in gemein belangendt/ auff neun wolgeladenen Wagen/ dem Keyserlichen vnd Königlichen Commissari/ dem Wolgebornen Herrn Joachim Schlicken/ Graffen zu Passaun/ &c. mit allen Treuen/ in die Hofhaltung Baireut antworten lassen/ vnd vns nicht anders versehen/ dann der Echter solt vns hergegen die Brieffliche Vrkunden/ Keyserlicher vnd Königlicher Freyheiten/ Vrbar/ Bücher/ vnd andere Brieff vnd Schrifften/ die er insonderheit in den Fürstlichen Residentzen zu Bamberg vnd Altenburg landfriedtbrüchiger Weiß entwehrt vnd abgeführet/ vermög vnd nach Außweisung deß Königlichen Augspurgischen Abschiedes/ auch vberantwort haben: So ist doch demselbigen einige Vollziehung im wenigsten nicht geschehen/ vnd der ringst vnd wenigst Brieff/ Freyheit vnd Bücher/ von seinen dazumal anwesenden Anwälden/ nicht geliefert worden/ vnangesehen/ daß wir gute Kundtschafft haben/ daß in währender Belägerung deß Schloß Blassenburg/ ein Wagen mit Büchern vnd Brieffen im innern Schloßhoff wol geladen/ bey nächtlicher weil/ vnvermercke deß herauß ligenden Kriegsvolcks/ durch die Marggräffischen hinweg nach Coburg vnnd Ilmenaw geführet/ denselben Wagen auch zu Wahrzeichen bey viertzehen Marggräffische Pferd beleitet/ vnnd auff den Wagen/ biß der geladen/ bey Buch/ ein viertheil meil Wegs vngefährlich von Blassenburg/ auff dem Knock gehalten vnd gewart/ vnd neben dem ist wahr vnd vnwidersprechlich/ daß gleich vor der Blassenburgischen Belägerung/ noch etlich Wägen darauß vnd hinweg kommen/ darin ohne zweiffel deß Stiffts fürnembste Freyheiten vnd Vrkunden auch gewesen/ dann sonst würden die am selben Ort (dahin sie doch gewißlich gebracht/ vnd deß noch etliche Verzeichnussen vnd Register/ so die Marggräf-

6. Deß Bischoffs zu Würtzburg Zentgraffe zu Bundtorff jämmerlich ermordet.

7. Marggr. Albrechts der Augspurgischen Abschied/ mit Erledigung der entwerten brieffl. vrkunden nie nachgesetzt.

fischen darüber gemacht/vnd was jhnen wol gedienet / mit sondern Apostillen vnd Handzeichen gemercket/ gute Anzeigung vnd Bewetsung geben) gefunden worden seyn. Aber wie vermeld / ist kein einiger Buchstab von dem Widertheil oder den seinen geantwortet vnd also in dem / wie in andern allem / dem Kö. Abschiede abermal nicht gelebt / sondern zu mercklichem Schaden vnd Nachtheil bemelts Stiffts/so biß anher der fürnembsten Brieff/Bücher/Register/vnd Schrifften in Mängel stehen müssen/verächtlich vberschritten.

8. Marggr. Albrecht die von dem Kön Herrn Commissari begehrte Assecuration geweigert / vnd in währender Vnterhandlung allerley Auffschub gesucht.

Welcher massen er sich dann dem Kö. Commissari / die begehrte Securation / zu der befohlenen Verwaltung zuthun / gantz vngebührlicher Weiß geweigert / das ist beyl me dem Herrn Commissari zu erkündigen. Deßgleichen vnd daß er in währender Vnterhandlung zu keinem Proceß gebracht werden mögen / sondern einen Auffschub vber den andern für vnd für gesucht/ deß/nicht allein wir/sondern auch die verordnete Vnterhändler / nicht ein vnzeitiges Wirssalen getragen/derhalben auch wir/ durch die vnsern etlichmal in Schrifften vnd mündlich anhalten lassen/aber bey dem Widertheil nichts erlangen mögen. Das alles/ werden die Acta vnd der Kön. Herrn Commissarien vnd deputirten Vnterhändler Prothocolla zur Notturfft ferner außweisen vnd zu erkennen geben.

Neben dem allem / vnd als die vnsern vber allen jhren müglichen Fleiß / zu Abhandlung vnd Abhelffung der Sach / ohn Frucht daselbst gelegen / vnd zusehen müssen/daß der Echter / zusampt dem gesuchten gefährlichen Verzug nichts weniger/dann sein gemässigt Gleit vnd Kön. Abschied bedacht vnd zu Hertzen geführet / hat sie weitläufftig angelanget / folgendes auch jhnen etlicher massen von den Herrn Vnterhändlern entworffen worden / daß der Widertheil etliche lange Schrifften vnd Bücher/ im Schein einer angemasten Defension vbergeben/haben sie etlich mal in offener Audientz/ auch ausserhalb schrifftlich vnd mündlich gebeten vnd angehalten/ jhnen Abschrifft davon erfolgen zu lassen/vnser Notturfft dagegen haben zu bedencken. Darauff aber sie die Herrn Vnterhändler sich vernemmen lassen / daß sie keinem Theil anders vnd mehrers von deß andern Theils Schrifften / dann so viel der Sachen dienstlich vnnd von nöten vbergeben vnd zustellen würden. Vnd seyn vns also dieselben Marggräffische Famosschrifften vnd Bücher/vber das vielfältig Anhalten/ Bitt vnd Ersuchen / vnzugestellt bleiben / ohn zweifel auß dem gutherzigem friedliebenden Angedencken/daß die Vnterhandlung dardurch nicht verhindert/vnd die Partheyen gegen einander verbittert würden. Vnd vns gleichwol alles nit versehen / dann daß der Widertheil in selben Schrifften sich dem Kön. Abschied vnd Vergleitung gemäß halten/vnd nichts / dann was zu gütlicher Vnterhandlung / vnd zu friedlicher Abhelffung der Sachen dienen möcht/eingebracht hette.

9. Der Marggraff etliche lange Famosschrifften vnd Bücher dē Kö Abschiedt vnd vergleitung zu entgegen/vbergeben vnd außgebreitet.

Als aber die vnsern biß in acht Monat der Vnterhandlung abgewartet / haben sie so viel vernommen/ daß der Echter in seinen vbergebenen Schrifften vnd Büchern / vnser deß Ermelten zu Bamberg Vorfahren vnd vns/nicht allein beschwerlicher / arglistiger erdichter Weiß / an vnsern Fürstlichen Ehren/Würden/gutem Ruff vnd Leumuht / schmächelich / vnd wider alle Erbarkeit/menschliche Zucht vnd Sitten / zum grewlichsten angetastet / auch weder der Römischen Keyserl. vnd Kön. Mayestät deß ordentlichen Reichs Cammergerichtes/ vnnd vieler gehorsamer Reichsständt nicht verschonet/sondern dieselben gantz leichtfertiglich/vnd mit greiflichem erdichtem Vngrundt angezogen/vnd diffamirt/auch dieselben seine vnehrliche Famosbücher / in öchster still vnd geheimb/ an einem vngewöhnlichen Ort/einem gewesenen Frawen Clösterlin / vngefehrlich ein meil Wegs von der Statt Regenspurg / vnsers Erachtens vnbewust deß Landtfursten desselben Orts in Truck gegeben/davon wir auch letzlich/im achten Monat/nach dem aufgeschriebenen Vnterhandlungstag / etliche getruckte Exemplar / zu vnsern Handen gebracht / in denen wir/ vnd sonderlich etlichen derselben Exemplaren befunden / daß er das Ort vnd Statt/ da sie getruckt worden seyn solten/mit diesen Worten vnterzeichnen lassen.

10. Der Marggraff der Röm Key. vnd Kön May. auch deß ordentlichen Reichs Cammergerichts/vnd vieler gehorsamer Reichsstände nicht verschont.

(Getruckt in der Churfürstlichen Statt Franckfurt an der Oder/durch Georgium Barsalonium Sylacensem.)

Dardurch der lechtflüchtig Diffamant / die Truckstatt verbergen wöllen/auß habendem Wissen/daß jhm/noch jemandt anders/solche Famosschrifften außgehen zulassen/auch darzu in einigen Weg zurahten/zu helffen/oder darzu Fürschub zu geben nicht gebühret. Aber nach dem er vnd seine Helffer/gleich im Endt vnd Schluß deß vnehrlichen Wercks befunden / daß jhre Geheimb der Truckerey vnd der Malstatt lauptrecht worden haben sie die letztern Quatern / in einer guten Anzahl widerumb zu sich genommen/abgethan / vnd das Ort vnd Statt / wo die Famosbücher getruckt/gar aussen gelassen.

11. Wo die Famosbücher getruckt.

Darauß also E. L. Chur vnd F. G. G. Gunsten/vnd jhr/erstlichs Anfangs zu vernemmen haben / was vns abermal / wiewol als wir mit Gott bezeugen mögen/ wider vnsern Willen zur gegenwehrlichen Verantwortung vervrsachet vnd nohtrangt/ nemlich das/daß nicht allein vnser Bischoff Georgen Vorfahr vnd Wir/sondern auch vnsere mit Recht erstandene Vrtheil / auch alle Keyserliche Proceß/Executorial vnd Mandat/wider Gott / Ehr / Recht vnd alle Menschliche Satzungen/in denselben Famosbüchern/so gar vnverschempt vnd vnwarhafftiglich angezogen werden.

Vnnd dann zum andern / wie gar der vnrühig / friedhässig Widertheil / kein Neigung/ Willen oder Lust zu einiger friedlichen Abhandlung vnd Außtrag je gehabt. Dann so er auß-

geſöhnt / vnd in Keyſ. vnd Kön. May. vnd deß Reichs Gnad vnnd Huld kommen vnd vertragen ſeyn wöllen / hette er ſolcher vngebührlicher / ſträfflicher / vnverurſachter Einwürffe / Diffamation vnnd Attentaten billich oberſtehen ſollen / zumal in nochwährender Handlung / da jhme weder von den Vnterhändlern noch Vns / im wenigſten jechts vngleiches begegnet / vnnd Wir jhm mit dem ringſtem vnſchönen / oder ſchmähehafftem Wort / keine Vrſach gegeben. Zu dem / daß jhm ſolches der Königl. Abſchiedt / vnd auß groſſer Gnad vnd Miltigkeit gegebene Vergleitung zlauter abgeſtricket vnnd benommen. Dann wann es dieſen Weg gehabt oder haben ſollen / daß emigem Theil dergleichen thatmeſſige Ehrenrührige Handlungen / zu jedes gefallen zugelaſſen / hette es einiger Vnterhandlung vnd gütlicher Tagſetzung nicht bedörfft. Wir hetten Vns auch / da wir Vns deſſen vermuthet / in Krafft vnd nach Wöllung deß Reichs Landtfriedens dahm gar nicht bewegen laſſen / angeſehen / daß Vns beſchwerlichers auff Erden nichts begegnen mögen / dann daß vnſers lieben Verfahren Biſchoffs zu Bamberg ſeliger Gedächtnuß / vnd vnſer / ohne Ruhm zu melden / wolhergebrachte Fürſtliche Würdigkeit / Ehre / vnd guter Leumuht / mit ſolchem erdichten Vngrundt vnd Leichtfertigkeit verletzet vnd angetaſtet werden ſolte / welches auch zu einer gütlichen Tagleiſtung vnd Vertragshandlung nicht dienlich.

11. Dem Aechter nicht gebührt / in der Vnterhandlung zu attentiren.

Viel weniger daß der Widertheil ſolche Laſter vnd Famosbücher / für eine Defenſion anziehen möchte. Dann wo eine Defenſion iſt / da muß von Rohewegen ein Offenß geſchehen vnd vorgangen ſeyn. Nun haben aber wir vnd die vnſern in der gantzen Vnterhandlung / jhn vnd die ſeinen / wie gemeldet / im wenigſten / vnd weder mit Worten noch Wercken offendirt / ſondern von jm vnd den ſeinen vielfeltigen Mutwillen geduldet vnd zugeſehen / daß er Vns für vnſere Stätte vnd Häuſer / vnd durch vnſere Lande vnnd Gebiete geſtreifft vnd gezogen / da Wir doch jhn wol vnd ohn alle Noht hetten auffheben vnd niderlegen mögen. Welches Vns auch vermöge deß Abſchieds / vnd ſeiner erlangten limitirten Vergleitung gantz vnverweißlich vnd vnvergreiffenlich geweſen were / angeſehen / daß er vnd die ſeinen / den wenigſten Puncten / in berührtem Königl. Abſchiedt vnd Vergleitung nicht gehalten / vnnd ſich alſo ſelbſt deß Gleits vnfähig gemacht. Zu dem daß er vns auch vber das alles / in allen Bey- vnd Nebenſchrifften / ſo er in währender Handlung vbergeben laſſen / ſeiner Art vnd Gewonheit nach / gantz hart vnd ſchmähelich angegriffen / aber wir das alles mit gedult / ſo viel vnſer Ehren Notturfft leiden wöllen / von verhoffts Friedens wegen hingehen laſſen.

11. Der Marggraff ſeine Famosbücher für eine Defenſion / vnrechtmeſſig vnd vnbillicher weiſe / anziehen wöllen.

Wil er dann ſolche vermeynte Defenſion / auff die alte verlauffene Handlungen deuten vnnd ziehen / ſo hette jhm doch dieſelbige / nach der zeit vnd ehe er in der bewilligten vnnd ratificirten Vnterhandlung offendiret / vnd auffs wenigſte / vor Endtſchafft derſelbigen / vnnd ehe jhme etwas vnbilliches begegnet / vnnd zuvoran cum tanta petulantia, procacitate, & exquilitis calumniis gar nicht gebühret / vnnd ſo viel deſto weniger / dieweil in der Hauptſach im wenigſten noch nichts gehandelt / noch von den Vnterhändlern einiger Vorſchlag gethan / noch von vns oder den vnſern etwas fürbracht / darzu ein Erklärung / Bericht / Defenſion / oder Gegenwehr von nöten geweſen.

14. Der Aechter vnd die ſeinen / deß Kön. Abſchiedt vnd Vergleitung nicht gehalten.

Darauß nun menniglich abzunehmen / dieweil deß Widertheils Famosſchreiben / auß keiner Gegenvrſach erfolget / daß es allein auß einem rachgirigem ſchmähehafftem Gemüht / hergefloſſen ſeyn muß / wie dann auch dieſelbe Invectiveſchrifft ſcheinlich zu erkennen gibt / daß jm dem Widertheil Wörter zerrunnen / damit er vnſern Vorfahren / vns vnd die / ſo jm zu ſeinem vnruhigem wüſtem vnd freventlichem Leben vnnd Weſen / nicht recht ſtatt vnd raum geben wöllen / gnugſam ſchmehen / ſchänden / vnd anderſt nicht / dann wie der vnzüchtigen Leute in den Weinhäuſern / vnd auff den Gräben brauch iſt / außſchreyen köndte.

Vnd ſolte billich ſeines ſelbſt dargebens Vrtheil vnd Geſetz / balde am dritten Blat ſeines Famosbuchs eingeleibt / inträchtig worden ſeyn / da er bekennet vnd fürgibt / daß die Famosſchrifften / bey höchſter Straff Leibs / Lebens / vnd der Ehren verbotten / wie es dañ auch die Warheit vnd kündiges Rechtens iſt / ſiue nomen proprium, vel alterius, vel nullius adſcriptum ſit. Tunc enim diffamans capite punitur, ſi ſcriptum famoſum contineat tale quid, ob quod pœna capitalis venitet imponenda, ſi verum eſſet, vel ad minus puniendus, ſicut accuſandus, veritate inuenta, puniendus foret. Darumb vns die höchſte Ehren Notturfft verurſachet hat / vns bey den Herrn Commiſſarien vnd Vnterhändlern zu beklagen vnd anzuſuchen / jhn den Gleitbrüchigen Famosächter zu peinlichem Rechten zu halten / wie wir dann hiermit bey E. L. Chur vnnd Fürſtl. G. Gnaden / Gunſten / vnd Euch / zum allerhöchſten wöllen angeſuchet / vnd ſie ermahnet vnd gebetten haben / dahin zu befördern / damit Vns vnd vnſern Anwälden ordentliches Rechtens gegen jhm vnd ſeinen Anhelffern vnd Mitdiffamanten geſtattet werde / auch jhn / als der in viel Wege das Gleit gebrochen vnd verwürckt / zu meiden / vnd jhm vnd den ſeinen forthin keinen Vnterſchleiff oder Fürſchub zu thun / ſondern jhn für ein abgeſchnitten verbant Glied / vermög aller Recht vnd Reichs Ordnungen zu halten / vnd jm einigen glauben nit zu geben / zu hören / oder Beyſtandt zu thun / wie es ſich dann auch vermög der Recht / der Billichkeit vnd Reichsordnungen nach / nicht gebühret.

15. Aechter bekent ſelbſt der Poen der Famosbücher.

Vnd nach dem daſſelbe Famosbuch dreyerley fürnemliche Stück inhelt vnd begreifft / nemlich vnd am erſten etliche beſchwerliche Anzüge / die Röm. Keyſ. May. auch derſelben Authorität / Reputation vnd Dignitet belangendt /

16. Inhalt deß gantzen Famosbuchs.

Fürs ander/die Verunglimpffung vnd grewliche Schmähung/so er vnsern Vorfahren/ vnd vns im gantzen Buch zumisset.

Vnd zum dritten/was er durch vnterschiedliche Stelle/seiner verderblichen Tyrannischer Thaten vnd Handlung halben/für vermeynte Beschönung vnd Verblümung suchet.

17. Keys. Ma. Verletzung belangendt.

Wiewol wir nun vns schuldig erkennen / Keys. May. als vnsers natürlichen rechten Oberhaupts Ehre / Reputation vnd Würdigkeit / alles vnsers Vermögens zu schützen vnd zu vertheydigen/ Inmassen dann auch andere Reichsverwandte Ständte / jhren Eydten vnnd Pflichten nach (wie er dañ selbst dergleichen Eydt vnd Pflichte der Key.M. auch gethan/ aber leyder derselbigen nicht nachgesetzt/ vnd die im wenigsten noch nicht bedencke) zu thun schuldig / So achten wir doch dafür / jhr Keys. May. werde für sich selbst gegen solchem vnzüchtigem Famosschreiber vnd Dichter/ die Gelegenheit zu suchen/ vnnd ein ernstlich einsehen gegen jhme zu haben/ wol wissen. Dann es je wol schrecklich zu hören / vnnd eines ärgerlichen Ebenbildes im gantzen Reich/ ja in der gantzen Christenheit/daß er jhrer May. noch heutiges Tags/ vnd vber so viel Beleydigung nicht verschonen sol/vnd neben anderm fürnemlich das Fewer / so durch den Passawischen Vertrag gedämpffet vnd zugetrochen/ widerumb auffzublasen/ vnnd ein Auffruhr vnd Empörung im Reich zu erwecken/vnterstehen sol. Dann was ist das anders/vnd wohin wirdt das gemeynt/daß er den Anfang vnnd Vrsprung deß gewesenen Kriegs / durch wider Außbreitung seines gethanen vnverantwortlichen / vnerbarn / vnnd Landtfriedtbrüchigen bedrawlichen Außschreibens/ so er mit A. bezeichnen lassen / widerumb erholet / erfrischet / vnnd newe macht / dann daß er alle Christliche Potentaten vnd Reichs Ständte Vnterthane vnnd Zugewandte / wider jhre Röm. Keyserliche Mayestät erregen / bewegen / vnnd seine vermeynte Libertet (dardurch er allen Geistlichen / wie er sich in dem Endte desselbigen seines Außschreibens/ vernemmen lest / jhren Gewalt nemmen / schwechen vnnd brechen wil) widerumb in Gang zu bringen / vnnd einen besorglichen Bundtschuch auffzurichten / & seruos, (quod dicitur,) iterum ad pileum vocare, vnterstehet? Welches jhme doch billich verblieben seyn solte/ fürnemblich in bedencken deß/daß jhme die Röm. Keyserl. May. darvor so gnedigst verziehen / vnnd zu milter vnd vnverdienter Außsöhnung kommen lassen.

Aber das ist der Danck vnnd das gantze Fundament / aller seiner Handtlung vnd Schreibens/ da jhme Keys. vnd Königl. May. oder jemandt anders/ seinen freyen eigenen Willen nicht gestatten / vnnd seinen Landtfriedtbrüchigen Thaten / keinen Beyfall thun wil / so findt sie seine ärgste Feinde vnd Widerwertige. Also geschicht es auch in jetzigem Fall / da er seine gethane Landtfriedtbrüchige Thaten vnd Handlungen/anderst nicht verantworten vnd beschönen kan / so muß jhr Keys. May. der seyn/ bey dem keine Iustitia, keine erbare Hofhaltung/vnd allenthalben solche Mängel seyen/daß auch ein jeder vereydter vnd verpflichter Vnterthan/das Schwerdt gegen jhr Mayst. führen möge. Inmassen dann auch seines Anzeigens / wider etliche vorige Könige vnnd Keyser (wiewol er dieselbigen Exempel / böß lich vnd fälschlich anzeucht vnd applicirt) gehandelt worden seyn sol.

Da aber jhr Key. M. jhme etwas concedirt/vnd nach Gelegenheit der zeit zugesehen hat/da ist jhr May. laut seines selbst Schreibens vnd vorgebens/ wie er die vielmal in seinem Famosbuch nennet: Lex animata in terris, die auch dem dritten seine Defension/ auch iudicia, sententias, & bona subditorum nehmen vnd abschneiden möge/ꝛc.

18. Der Marggraff etliche hochlöbliche Chur vnnd Fürsten sein selbst blutsfreunde verächtlich angezogen.

Also gehet er auch mit jhrer Keyserl. May. Cantzley vmb / da sie jhme / die für jhne angezogene Rescripta, per summam importunitatem obtenta fertigen vnnd vnterschreiben / das ist alles recht / & ipsa veritas. Da sie aber seine Mißhandtlungen / auß der Keyserlichen May. schuldigem Ampt vnd Befehl anziehen/ Mandata, Executorial / Cassation der vnziemlichen betrangten Verträge formirn vnd außgehen lassen / das alles sind falsche/vnrechte / partheyische / subreptitische Rescripten.

Also/da etliche Hochlöbliche Chur vnd Fürsten/darunter mehrer theil seiner Blutsfreund/ seinen bösen Thaten/in den gepflogenen Vnterhandlungen/nicht beyfällig seyn wöllen/müssen sie deß andern Theils Procuratores seyn / wie er sie dañ also in seinem getruckten vermeynten Protestationbüchlein genant/vnd jr L. Chur vnd F. G. in diesem jetzgetrucktem Schmachbuch / abermal verächtlich anzeucht/als solten sie nicht alle rein seyn.

19. Das Keys. Cammergericht schmählich vnd verächtlich iniuriirt.

Dieser massen thut er auch gegen dem Keys. Camergericht/welches er wider alle Erbarkeit vnd Menschliche scham dieser gestalt / vnd so schmählich vnd verächtlich anzeucht vnd iniuriirt/ daß es an keinem geringsten Bawrengericht geduldet oder gelitten würde. Vnd ist doch sein gröster vermeynter Behelff/ so wir etwas gegen jhme/& pro recuperatione, der vns abgetrungenen Güter gehandelt vnd fürgenommen/daß es/laut seines fürgebens/mit vorgehender Citation vnd Cognition hette geschehen sollen vnd müssen / welches doch seiner Persohn halben anderst nicht/ dañ an bemeltem Keys. Cammergericht hette geschehen können.

20. Etliche Chvñ Fürsten als daß sie die ärgsten Verhinderer der Teutschen Libertet gewesen vom Marggraffen außgeschryen.

Also vnd da jhm die löbliche Chur vnd Fürsten/ Hertzog Moritz zu Sachsen/ Hertzog Heinrich zu Braunschweig/ Burggraff Heinrich zu Meissen/vnd andere mehr/seiner Tyranney nicht beypflichten wöllen / da seyn sie die ärgsten Verhinderer der Teutschen Libertet / die je auffgestanden/ Pfaffenvögt/ Eigennützig/ vnd (deß seine Schreiben mit grossen Schmähungen voll seyn) also geschaffen/daß beschwerlich davon zu schreiben.

Dergleichen

Dergleichen da die Graffen vnd die von der Ritterschafft in Francken / zum grossen Theil jhme nicht anhängig seyn / vnd jhme seines Gefallens nicht Offnung geben wöllen / wie jhme zum Rotenburg geschehen / auch zu seinen blutigen Handlungen / Plünderungen vnd andern abschewlichen Thaten nicht helffen wöllen / beträwet er sie / zusampt mancherley grossen Schmähungen / mit dem Schwerdt vnd dem Fewer anzugreiffen vnd außzurotten.

21. Der Marggraff etliche Graffen vñ von der ritterschafft mit dem Schwerd vnd Fewer beträwet.

Die löblichen Chur vnd Fürsten / so im 52. Jahr / in einer Rüstung gewesen / haben sich deß Passawischen Vertrags gütlich sättigen / vnd eines Theils wider den gemeinen Erbfeindt deß Christlichen Nahmens brauchen lassen / der Widertheil aber allein sondert sich von solchem friedseligen Werck / vnd greifft alle Stände im Reich ohne Vnterscheidt mit brennen / Prandschatzen vnd andern Landtfriedbrüchigen erschrecklichen Thaten an / nicht ringer dann Attila selbst gethan / vnd viel beschwerlicher dann Catilina vnd seines gleichen / fürgenommen vnd geübt haben. Vnbedacht / daß Kön. W. in Franckreich (deß Obersten / er sich schreiben vnd nennen lassen / wie dann sein selbst Famoßbuch zu erkennen gibt) in seinem Außschreiben bey Gott dem Allmächtigen genommen vnd geschworen hat / in kein Weg zu gestatten / daß jemandt weß Wesens / Condition oder Standes er sey / beschediget werden solt. Er aber allen Geistlichen offentlich abklagt vnd Außrottung dräwet / welches er jetzt gantz vnverscheucht widerumb vernewet / vnd der Keys. M. Hochheit / Reputation vnd Gewalt / nicht weniger dann hievor angreifft / veracht vnd vernicht.

22. Die löblichen Chur vnd Fürstē / sich wider den gemeinen Erbfeindt den Türcken / brauchen lassen.

Wie er dann / als er von der Frantzösischen Bündtnuß Meldung thut / abermal / vnverscheucht melden vnd schreiben darff / daß die Keys. May. so viel Macht nicht gehabt / vnd noch nit hab / jhme Maß zugeben / wen er in sein Hülff ziehe oder nicht / als wenig als er herwiderumb jhrer May. vnd andern / die jhme zu wider seyn / Maß zugeben gehabt. Vnd wie er ferner meldet vnd fürgibt / daß er der Röm. Keys. May. weiter nicht gelobt / geschworen / verwandt vnd zugethan sey / dann allein von wegen deß Römischen Reichs / vnd daß man sich derhalben im Reich Teutscher Nation vor Jahren nicht vnbillich den Keysern widersetzt / ꝛc.

23. Der Marggraff / weniger nit / dann Attila / vnd Catilina / wider sein Vatterländ gehandelt vnd gewütet.

Welches alles sich mit seinem der Keyserl. May. gethanen geschwornen Eidt / wenig vergleicht / vnd darinn der Substantial Punct / das incolume, ne damnum domino suo in corpore suo detur, & quod nunquam ex persona mea, aliquid faciam scienter, quod pertineat ad ruam vel tuorum iniuriam vel contumeliam, gar nit bedacht wirdt / sondern seyn rechte Schalmeyen für die wütende Korahs Rott / darauff aber gemeiniglich deß Dathan vnd Abirams Lohn erfolget ist / auch ohne zweiffel jhme vnd andern dergleichen vngehorsamen vnd Rebellen / die sich also wider Gottes außtruckenlich Gebott / wider jhre Obrigkeit aufflehnen / erfolgen wirdt / deß er sich nicht allein auß den alten / sondern auch den jüngsten Historien vnd Exempeln wol zu erinnern vnd zu spiegeln haben solte / aber das befehlen wir / wie billich / der Röm. Keys. May. als rechter ordentlicher Obrigkeit / vnd darneben allen friedtliebenden Christlichen Potentaten / Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / die sich ohne allen zweiffel das Göttliche Wort vnd Befehl / daß jede Seele den Obern vnterthan vnd gehorsam leisten sol / mehr bewegen vnd reitzen lassen werden / dañ dergleichen zu aller Auffruhr vnd Empörung fürsetzlich gesuchte vñ außgebreite Schrifften.

24. Ehrer will der Keys. May nicht vnterwürffig seyn / dann mit einer Maß.

Ist es dann dem Widertheil recht / der Keyserlichen Mayestät zu gehorsamen / allein wann er wil / vnd jhme kein Gesetz / Gebott / oder Verbott gefallen zulassen / dann was jhme eben vnd dienstlich ist / vñ daß er also gar mit keinem der Obrigkeit Gesetz vñ Ordnung wil gebunden seyn / so werden es die andern Vnterthanen nit weniger dann er / gegen jhren Obrigkeiten auch fug vnd Recht haben wöllen. Was aber letzlich darauß folgen wird / hat männiglich zu bedencken. Derhalben die alten nicht vnweißlich gesagt: Maiores nostros non ex suo quorumq; sensu æquitatem metitos, sed ad legis certum præscriptum confugisse. " "

25. Antastung der Geistlichen Person vnd Lebens.

Daß er dann für das ander vns in zween Wege gantz hart vnd schmählich angreifft vnd beschuldigt / nemlich an vnserm Leben vnd Wandel / vnd insonderheit vns die Bischoffe / ja auch alle Geistliche in gemein. J. j. als daß bey den Pfaffen / alle Gottseligkeit / Christliche Zucht vnd Erbarkeit erloschen / daß sie sich aller Büberey vnnd Vnzucht befleissigen / weder Gott noch der Welt nutz seyn sollen / ꝛc. vnd dann vnserer geübter Handlungen halben / die er als Tyrannisch / verrähterisch / Frid vnd Trewbrüchig / vnd mit andern viel vnzehlichen Worten / zum schmählichsten anzeucht / seyn wir gar nicht gewillt / vns mit jhme in Wechselschmachschrifft einzulassen / oder Ewer L. Chur vnd Fürstl. G. Gnaden vnd Gunsten / vnd euch / mit vnnohtürfftiger langer Außführung auffzuhalten / sondern weiß vnd spüret männiglich / Quod omnis oratio sua, moribus suis est consona, der nichts bessers gelernet vnd gehandelt hat / kan nichts bessers reden / nimirum, quia non bene didicit loqui. wie der alt Socrates sagt. " " " " "

So viel aber die Antastung vnsers Lebens vnd Wandels belanget / wissen wir vns gegen Gott schuldig vnd straffbar / vnd die täglich zu seiner Göttlichen Allmächtigkeit vmb Nachlassung vnserer Schulden / flehend vnd bittlich schreyen / aber gegen jhme vnd der Welt / wissen wir vns / ohne Ruhm zu melden / also zu verantworten / daß vns niemandts nichts vnehrliches / vnnd Gott lob / die Laster / damit er selbst offentlichen befleckt / mit Grundt der Warheit nicht zumessen kan. Ob wir dann Gott vnd der Welt nutz seyn / das stehet bey Gottes Vrtheil. Domino stamus & cadimus. Was er für Zucht vnd Erbarkeit etliche Jahr her getrieben / vnd was Gottseligkeit er sich beflissen / das weiß ein grosser Theil Teutscher Nation / mit verderblichem / vnnd schier vnüberwindtlichem Schaden / vnd Vntergang.

Vnd

Vnd müssen gleichwol darneben bekennen vnd glauben/daß jhne die Pfaffengüter/ deren sie die Pfaffen seines Anzeigens zu viel haben/ hart in die Augen gestochen/ wie es dann je vnd allweg sein gröste Andung vnd Klag gewesen/ daß sie mehr dann er haben. Vnd ist gewißlich die einige Vrsach seines Kriegens vnd Empörung gewesen/ daß er sich von denselben vnnd andern frembden Gütern reichern wöllen/ vnd solches sein fürnembster Rahtgeb vnd Statthalter/ als er zu Würtzburg ernstlich angesprochen/ was doch sein Herr den Bischoff daselbst/ mit solchem feindtlichem fürnemmen Vberzug vnnd Beschwernuß zeihen wolt/ vngeschewet bekennet vnd geantwortet: sein Herr müst Gelt haben/ wo man es nemmen wolt/ dann bey denen/ die es hetten? der Bischeff zu Würtzburg köndt wol eilffmal hundert Tausent Gülden geben/ darumb müst man dahin bedacht seyn/ dann der Teuffel wolt es also haben/ es würde sonst dem Stifft vbel gehen.

26. Der Aechter seine Scharten mit sechsmal hundert tausent Gülden nicht außwetzen können.

Das sind die ehrliche redliche Vrsachen ad perturbandam Reinpublicam gewesen/ wie auch bey dem Römischen Catilina, inopia & malimores.

Er bekennet selbst in ietziger James Schrifft/ daß er den Passawischen Vertrag Schulden halben nicht annemmen/ vnd sein Kriegsvolck mit der Stifft vnd Nürnbergischem Vertraggelt nicht entrichten/ vnd darnach daß er seine Scharten mit sechs mal hundert Tausent Gülden nicht außwetzen können.

27. deß Marggraffen Herr Vatter/ Marggraff Casimir zu Bamberg ein Thumbherr gewesen.

Hette nun er dieser massen Hauß vnd Hoff gehalten/ wie etliche andere von Geistlichen vnd Weltlichen ehrliche Fürsten/ were von im derselbig vnnohtürfftig Krieg/ wüsten vnd verderben/ nach vnd vor dem Passawischen Vertrag wol verblieben/ vnd solt billich/ wo nicht auß Göttlichen vnd Menschlichen Ordnungen vnd Satzungen/ doch auß anderm Angedencken/ vnd sonderlich dem Hochlöblichen Hauß Brandenburg zu Ehren/ sich deß vnverschempten leichtfertigen Fürgebens enthalten haben/ da er neben andern mit Eröffnung seiner Kranckheit/ darmit er beladen/ schreibet vnd fürgibet/ daß die Pfaffen nicht so viel haben solten/ vnnd daß er der seyn wölle/ der jhren Gewalt schwächen vnd brechen wölle/ ꝛc. So doch sein Herr Vatter der löblich Fürst Marggraff Casimir sich selbst im Stifft Bamberg/ ehe sich sein L. seliger Gedächtnuß verheuratet/ in Geistlichen Stande/ vñ die Zahl deß Stiffts Thumbherrn begeben/ vñ in kurtzen Jahren vom Hauß Brandenburg noch sechs Ehr vnd hochlöbliche Fürsten/ in Bischefflichem Geistlichem Stand vnd hohen Wirdigkeiten gewesen/ vnd zum Theil noch seyn/ vnd jr Vnterhaltung von den Kirchengütern haben vnd nemmen.

28. In kurtzen Jahren vō Hauß Brandenburg/ sechs Fürsten/ geistlich gewesen.

So ist er auch der fürnembsten einer gewesen/ so vber die Onolzbachische Regenten vnd Rähte bey der Röm. Keyserlichen Mayestät geklagt/ daß sie die Ordnung deß Augspurgischen Abschieds im 48. Jahr nicht annemmen vnd auffrichten wöllen/ vnd derhalben in hochster Practick vnd Arbeit gestanden/ seinem jungen Vettern alle Geistliche Stifft vnd Prelaturen zu entziehen/ vnd in sein Handt zubringen. Mit der starthafften Verheissung/ daß er das Interim aller Ding vollnziehen vnd auffrichten wolte/ darauff er auch etliche/ wiewol mit seinem Vettern gemeine Clöster/ mit Closterpersohnen/ vber der Regenten vnd Rähte willen/ besetzet/ wie er aber jetzt vnd in so kurtzer Zeit einer andern gantz widerwertigen Meynung worden/ deß finden sich auß seinen selbst Schrifften gute Zeugnussen/ daß er nach jhrem Gut/ aber keiner Christlichen Ordnung vnd Reformation getracht/ darzu er auch einen guten Anfang gemacht/ vnd fast alles/ was der Stifft Bamberg vermocht/ vnter sein Handt bringen/ vnd dem Stifft Würtzburg neben andern Rechten vnd Gerechtigkeiten vber vnnd bey sechs mal Hundert Tausent Güden Gelts/ vnd dannoch vnd vber das alles etliche Empter abringen wöllen. Das ist sein berümpte Libertas (quã præstat sanguine multo amissam, quam nõ aliquo certamine partam,) gegen der Teutschen Nation/ vnd die Neigung zu Christlicher Reformation/ vnd der Ruhm/ den er jm selbst zumisset/ daß er je vnnd allweg eines Fürstlichen/ ehrlichen/ beständigen vnnd nicht leichtfertigen oder wanckelmühtigen Gemühts gewesen.

29. Der Marggraff sich bey der Kay. Ma. anbotten/ das Interim anzurichten.

Solt auch vnsers deß Bischoffs zu Bamberg vorfahren Bischoffe Weiganden Gottseliger Gedächtnuß billich verschonet haben/ dessen L. biß in das vier vnd dreissigste Jahr in Bischofflicher Wirdigkeit/ vnd vber achtzig Jahr gewesen/ vnd davor/ von keinem Ehrenbiderman/ hohes vnnd niders Standes solcher Leichtfertigkeit/ wie jhme vom Widertheil zugemessen/ nie beschuldigt/ anders/ dann was seiner L. erst in seinen letzten Tagen/ auch in seiner Gruben/ durch jhne den Widertheil (der zu gleich auch weder Keyser noch König/ Chur oder Fürsten/ Geistlich oder weltlich/ Edel oder Vnedel/ Stätt oder anderer/ wiewol mit seinem kleinen Ruhm/ verschonet) vnschuldiglich begegnet ist.

30. Vnerfindtliche Beschuldigung daß die vereinigten Fränckische Stände/ Brieff vnd Siegelbrüchig worden.

Was er dañ vns den vereinten Fränckischen Ständen sonst zumisset/ als solten wir an jm Brieff vnnd Siegelbrüchig worden/ auch Landkündige Bannirte Echter vnnd Landtfriedtbrecher seyn/ sampt andern viel mehr vnerhörten/ vnnd Gott lob/ vns vnbewusten Lastern/ die er vns wider Gott/ Ehre/ Recht/ alle Billigkeit/ vnd wider sein selbst Wissen auffleget/ das müssen wir abermaln dem zumessen/ daß er bessers nicht gelernet/ vnnd seine Mißhandlungen so er/ vnd wir gar nicht geübt/ bey denen so der Sachen kein wissen tragen/ auff vns zurechen vermeint/ seyn aber der tröstlichen Hoffnung/ Ewer Lieb/ Chur vnd Fürstlichen G. Gnaden/ Gunsten/ vnd Jhr/ so leider die Geschichten in der That vnnd im Werck gesehen/ auch vnsere vorige Außschreiben vnd Verantwortungen gelesen/ werden vns solcher vnerfindtlichen/ vnwarhafft-

warhafften Zulagen entschuldiget haben/vnd sich durch solche vnzüchtige Schmähungen/gegen vns nicht bewegen lassen.

Vnnd ist seiner halben wol etwas mit Befrembdung / wie auch alles anders zu hören/ daß er vns/wiewol mit Vngrundt vnd grosser Vermessenheit / Frantzösisch machen / vnnd zum vbelsten zulegen wil/als solten wir derselben Verständnuß / Raht / That / vnnd Hülff gethan vnd bewtesen haben / vnnd ist doch Er selbst der / der in seinem andern Nahmen/Schein vnnd Befehl/dann der Königlichen Würden in Franckreich/vnd derselben Bündtnuß gehandelt/vnd seinen Krieg geführet hat / auch sich offentlich der Königlichen Würden/vnd dero Einungsverwandten Obersten (wie dann neben anderm in der Bambergischen abgetrungenen Verschreibung / die er in seinem Brieff Buch mit B. verzeichnen lassen / zu befinden) geschrieben vnnd genennet.

31. Vnbillicht beschuldigung / daß die vereinte Fränckische Stände Frantzösisch seyn solten.

Hetten wir nun in solchem / wo er es gleich mit Warheit auff vns bringen köndte/wie er es doch nimmermehr thun wirdt/anders dann was vnd so viel durch seinen Landfriedbrüchigen Gewalt geschehen/Vnrecht gethan vnd gehandelt/so müst je darauß folgen/daß er als ein Frantzösischer / der vns zunöhtigen vnterstanden / sich selbst als einen Ertzmißhändler in dem bekennen / dargeben / vnd offentlich fürstellen müst. Der auff dem Walde getrungen wirdt / ein Verschreibung oder anders von sich zugeben/ ist weniger zu verdencken / dann der Thäter vnd Strassen Rauber/der jhm solches abtringt vnd abnötiget / Mandans plus & grauius delinquit, quam mandatarius. Et is damnum dat, qui (vt dicit Iureconſ.) iubet damnum dare. Eius vero nulla culpa eſt, cui parere neceſſe eſt.

32. Der Marggraff in nahmen / schein vnd auß berümbte der Kön. Ma. in Franckreich Befehl seinen krieg geführet.

Vnd wiewol er etliche mal vermeldet / daß er ein vnverpflichter in derselben Bündtnuß / oder Verständnuß gewesen / so schreibet er jhme doch abermal selbst zu wider / da er vermeldet/ daß jhme von den Bundesverwandten befohlen worden/ vnsern im Stifft Bamberg Vorfahren Bischoff Weyganden zu vberziehen/vnd mit Ernst ins Maul zu greiffen. Dann so er vnverpflicht gewesen/hette er jhme nichts befehlen oder gebieten lassen sollen/wiewol er sich auch sonsten darinit weder im Rechten noch andere Wege entschuldigen kan. Dann wie die Recht wöllen/ kan sich auch ein Diener in delictis, præſertim atrocioribus seines Herrn oder Obern Befehl/ halben/von der Straff nicht entschütten oder entschuldigen. Dann so dem Herrn selbst verbotten ist Maleficia zuvben / so kan er es viel weniger einem andern befehlen. Non enim licet per alium, quod per me non licet.

33. Der Marggraff in seinem schreiben vnd thaten jm widerwertig.

Ist auch in dem Keyſ. Landtfrieden außtrucklich versehen/daß niemandt zu einigem Friedbruch durch sich selbst oder andere dienen soll/ vnnd wirdt denjenigen/so in atrocibus vnnd Landfriedbrüchigen Thaten dienen / auch denen so gedienet wirdt / gleiche Straffe auffgelegt. Daß aber ein Landfriedtbruch den der Widertheil vielfältiglich gebt / atrox & capitale delictum & maleficium seye / ist offenbar auß dem / daß es bey Poen der Acht vnd Aberacht / vnd andern schweren Poenen/Leibs/Lebens/Ehr vnd Guts/so hoch verbotten / auch von gemeinen Rechten/ lege Iulia, vt vis publica hoch verpoent / & vt capitale & publici iudicii & famoſum crimen coercirt vnd gestrafft wirdt. Vnd wöllen vns demnach von kürtz wegen auff vnsere vorige vnterschiedtliche Verantwortungen gezogen/vnd vns wie obstehet/gegen dem frevelen Schmeher/der vnerfindtlichen / erdichten / vnwarhafften schmähelichen Zulag halben / ordentliches peinliches Rechtens zu verhelffen / zum höchsten abermaln gebetten vnd angeruffen haben / mit außtrucklicher warhafftiger Verneinung daß wir weder mit Franckreich/noch zu Rohm / wie vns fälschlich zugemessen wirdt/gehandelt haben/ was aber der Widertheil an beyden Orten / insonderheit zu Rohm / durch seinen dahin geordneten Befehlhaber / vnd für sich selbsten in Franckreich gehandelt / vnd mit was geschwinden sträflichen Practicken er in kürtz vmbgangen / das ist vnsers Erachtens bey dem mehrentheil der Reichsstände so kündtlich/daß es keines Berichts oder Anzeigung bedarff.

34. Der Marggraff wider den Keyſ. Landfriedt gehandelt.

35. Der Marggraff zu Rohm vnd in Franckreich allerley geschwinde practick geführet vñ getrieben.

Als er aber bey diesem Puncten der Frantzösischen Verwandtnuß vnnd Bündtnuß/ vns Bischoffe Melchiorn insonderheit / doch mit erdichter lautern Vnwarheit jhme befohlen seyn lasset / in dem / daß er vns fälschlich anzeucht / wir haben angeregte Chur- vnnd Fürstliche Bündtnuß vnd Vereinigung mit sonderer Beliebung angenommen / vns darzu obligirt vnd ohne alle Betrangnuß gantz willig ohne Widersetzung / alle müegliche Hülff vnd Beförderung gethan/ vnd vns der Ding bey Keyserlicher Mayestät in nichten beklagt / beschweret oder entschuldiget / dann was wir durch jhrer Keyserlichen Mayestät vns den 21. Junii/ Anno 52. nicht auff vnser Ansuchen / sondern jhrer Mayestät eigener Bewegnuß beschehen Schreiben vnd Erinnerung vnserer Verwandtnuß / damit wir dem Reich zugethan/bewegt worden seyn sollen/ꝛc.

36. Bischoffs Melchiors von Würtzburg / Entschuldigung.

Hierzu sagen wir / daß der Echter vnnd seine Rahtgeben der Strassen weit gefehlet/ das ist aber wahr / als die gemelte Chur- vnnd Fürsten / sampt jhrem Kriegsvolck zu Roß vnnd Fuß jhren Weg auff vnsern Stifft zugenommen / vnd wir aber solcher jhrer Expedition / vnnd wo solcher Zug hinauß gerahten / nicht wissen können / haben wir jhre Liebden freundtlich beschickt vnd ersuchen lassen / da jhr L. jhren fürgenommenen Zug/durch vnsern Stifft zunemmen bedacht/daß jre L. nach dem wir mit denen in vngutem zuthun nichts wissen/freundtlich verfügen wolten/damit vnserer armen Vnterthanen mit Nemmung vnd Verherung deß jren verschonet

würde/

würde/ welches vns also von den vereinigten Chur vnd Fürsten freundelich bewilligt vnd zugesagt/mit der Vertröstung daß vnserer Vnterthanen mit Plünderung/Verherung/vnd sonst so viel müglich/verschonet werden solt.

Ist aber von jhme dem Echter wol seltzam zu hören / daß er vns sampelich vnd sonderlich beschuldigen darff/als solten wir vns in der Chur vnd Fürsten Einigung begeben/alle Hülff vnd gute Beförderung geleistet haben / vnd doch Er der Echter seinem selbst verjehen vnd Anzeigen nach/ wie oblaut / ein mitvereinigter Bundesstandt / ja auch ein Oberster/wie er sich selbst mehrmahlen schreibet vnd dargibet/gewesen/vnd demnach jhme wol gesagt vnd vnter die Nasen gerieben werden möcht: Medice, cura te ipsum. Vnd so wir je Bundesgenossen gewesen seyn solten/ müste neb n anderm vnwidersprechlich folgen / daß er böβlich vnd vnredlich an vns gehandelt/ dieweil die andern Bundesgenossen vns gesichert/aber er seiner Bundesverwandenuß zu gegen/ vns bevhdet/vberzogen vnd vergewaltigt/ were auch deß bösen Feindes Bündenuß nicht fast vngleich/der seinen Bundesverwandten nicht weiter helt / biß zu seiner Zeit vnd Gelegenheit / da er einem den Lohn geben kan.

37. Andere deß Margg vngereimpt vnd widerwertige Für geben.

Vnd hat er der vnbedächtig Echter/in dem/daß er vns Bischoffe Melchiorn bezüchtigt/wie daß wir der Bündenuß alle Hülff vnd gute Beförderung geleistet/deß jenigen/deß wir hievor von jhm beschuldigt/gar in vergessen gestellt.

Dann Anfangs / da er vns vnd vnsern Vnterthanen / Geistlichen vnd Weltlichen einen Feindsbrieff zugesandt/deß Datum stehet den 4. Maij/An. 2c. 52. war ein Zettel eingeschlossen/wie der in vnserm jüngsten Außschreiben zufinden/deß Inhalts:

Vns langet glaublich an/wie die weitzen Binden in ewerm Stifft vnsicher wandern. Aber hingegen das Kriegsvolck zu Würtzburg jhr crohte Binden tragen/daß auch kein Proviand weiter/den Eintgungsverwandten nachzuführen gestattet wölle werden. Welches vns allerley nachgedenckens vnd Vrsach geben wird/2c.

Auß dem allem zusehen / wie widerwertig der Echter in seinem Außschreiben hin vnd wider in jhme selbst irreist / vnd gern Beschönung suchen wolt / wie er seine vngereimpte Landtfriedebrüchige Thaten verblümen / vnnd vns die Ständt bey männiglich fälschlich angeben / vnd verhast machen köndt.

Also hat auch der Echter mit gleicher Widerwertigkeit vnd gesparter Warheit in seinen Schmachschrifften allenthalben fürgeben/daß der Röm. Keyf. Ma. Cassation/Restitution vnd andere Keyf. Gebottsbrieff/ nit auß jhrer M. eigener Bewegnuß / sondern auff vnser vngestümb Anhalten vnd vngleichen Bericht/herauß gebracht.

Vnd jetzt setzet er/wir Bischoff Melchior haben vns der Ding / weß solcher Versicherung halben/als obstehet/ mit vns gehandelt/gegen Keyf. May. in nichten beklagt / beschweret oder entschuldiget/biß wir auff den 21. Junij/ Anno 52. nicht auff vnser Ansuchen/sondern jhrer Mayestät auß eigener Bewegnuß gethanem Schreiben vnd Erinnerung vnserer Verwandenuß / damit wir dem Reich zugethan/ bewegt worden seyn sollen / 2c. Also in allen Dingen pfleget der Echter drey Brey in einem Haffen zukochen / vnd seine Vnfürstliche Handtlung zu beschönen. Vnd ist vns damal von vnnöhten gewesen / der Römischen Keyserlichen Mayestät viel von den Dingen zu klagen/noch viel weniger vns zu entschuldigen / dann der Passawisch Vertrag allbereit bewilligt/vnd von den Ständten angenommen worden/aber dessen vnangesehen/so haben wir vns bey jhrer M. zu Eßlingen entschuldiget/dessen jrer Ma. ein genügen gehabt.

38. Franckreich ist Dieses hat den Hertzogen von Aümale / betroffen.

Als auch der vielgemelt Echter vns Bischoffe Melchiorn noch weiters beschuldiget/als solten wir mit Franckreich einen Verstandt gemacht/auch auff solches einen Franckreichischen Gesandten heimlich bey vns in vnser Statt Würtzburg gehabt / mit welchem wir practicirt / auch in die Herberg Brieff oder Zettel geschickt haben / die er seinem vnwarhafftigem Außschreiben einverleibet/vnd von Worten zu Worten also lauten sollen.

Melchior.

DEsonder lieber Freundt / auff den gestrigen gehabten Anschlag oder Verhaben mögen wir leyden/daß Ewer Herr so vermelt worden/neben vñ mit vns/doch vnvermelt/ den Krieg vnd Kosten mitführen vnd verlegen helffe/ geräth dann die Schantz/sollen die Sachen als wol jhr/ als vnser seyn / vnd solte in solchem keinen zweiffel vnsert halben haben/ oder finden. vnd schliessen auff solches.

Dem Vesten vnserm lieben besondern N. in der Herberg zum Klingenberg.

Melchior.

LIeber besonder/wir haben Ewer Schreiben vnd Fürschläge verstanden/vnd wil vns auff solche Weg einzulassen nicht rahtsam seyn/sondern wo deß Herrn Freundschafft zu seiner Wolfahrt legertz/mögen sie vns wol vnverdacht zu einem Instrument gebrauchen/vnd zu hauff kommen/ daß wir aber auff ein solche schlechte Anzeigung ein solchen mercklichen Vnkosten auff vns laden/ist nit zuthun/derwegen wir nochmals auff vnserm gegebenen Bescheid verharren.

Dem Vesten vnserm Besondern N.

39. Dieses hat den Hertzogen von Aümale / betroffen.

40. Dieser zettel erklärt der ersten lauter / daß der gefangen Frantzos. gen freundschafft (dessen Friedlandt halben gehandelt worden) vnd nit der König auß Franckreich gemeinet.

Dieses

Dieses vnwarhafftigen vnd vngleichmessigen Anzugs halben / were es wol vonnöten / daß wir vns dessen bey Hohen vnd Nidern Ständten / denen vnser Thun vnd Wesen bekandt / solches aufferlegten Practicirens halben zu entschuldigen / so wissen wir vns auch / Gott lob / eines weitbestandhafftern Gemühts zu berühmen / dieweil aber sonder zweiffels der Aechter diß sein erdicht Schmachbuch / wo er kan / außbreiten wirdt / so will sich gebühren / auch die Notturfft vnserthalben erfordern / die Vnwarheit mit Grundt zu widerlegen / vnd die Warheit dargegen an Tag zu geben.

Vnnd ist im Grundt der Warheit also ergangen / Als vngefehrlich die Vnterhandelung zwischen Vns den Fränckischen Einungsverwandten vnnd dem Aechter / zu Franckfurt am Meyn fürgenommen / ist einer der sich hernach Friderich Spet genandt / gen Würtzburg kommen / vnd sich anzeigen lassen / daß einer vorhanden / der Vnser Person anzusprechen hette / mit bitte / jhme Audientz zu geben / welches Wir gethan / vnnd in vnser Cantzley für Vns beschieden / dahin er also kommen / vnnd den Anfang seines Vortrags vngefehrlich auff diese Meynung gestellet: Er were vnnd hieß Friderich Spet / vnd hette vernommen / wie Wir von Marggraff Albrechten wider alle Billichkeit betranget vnd bekriget worden / vnnd da Wir jhme eine Summa Geldts (haben Wir recht behalten / so sind sechs oder acht Tausent Gülden genent worden) als bald machen würden / wolte er sich hiermit erbotten haben / vns ein stattlich Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß zu bringen.

41. Friderichen Speten Handtlung vnd Werbung bey Würtzburg.

Als wir nun seinen Namen hörten / theten wir vns darob entsetzen / aber nichts desto weniger seines erbietens gnedtiglich bedancken. Mit diesem weitern anzeigen / Wir vnd vnsere Mitverwandten stünden mit Hertzog Heinrichen von Braunschweig / ꝛc. welcher allbereit ein Kriegsvolck beyhanden in Handtlung / derselbigen müsten wir gewarten / vnnd solten wir darzwischen vns mit weiterm Kriegsvolck einlassen vnnd beladen / das wolte bedencklich vnnd gefehrlich seyn / darumb were er etwas spat kommen

Aber er Spet jagte dem Handel weiter nach / vngefehrlich auff diese Meynung: Marggraff Albrecht hielte auff diesen Tag ein Franckreichischen Herrn auff Blassenburg gefangen / da wir denselben ledig machen würden / das solte seine Freundtschafft vnvergolten nicht lassen.

Darauff wir jhm wider antworten lassen: Wo fern deß Herrn Freundte sein Erledigung begehrten / vnd neben vns einen gleichen Kriegskosten tragen wolten / solte vns nit entgegen seyn / allen möglichen fleiß anwenden zu helffen. Welches dem Speten nit eingehen / zu vermuhten / er were nicht darumb da / Geldt auffzuwenden / sondern Geldt zu begehren.

Auff dergleichen verlauffene Handtlung / gestehen wir vnserer Handtschrifft / vnd sind der / ausserhalb der verkehrten Zusätz dieser Wort (daß ewer Herr) nicht in läugnen / wie dañ der ander Zettel außtrücklich zu verstehen ist.

42. Speten Namen verschwiegen.

Vnd verwundert vns gleichwol / warumb der Aechter den Speten mit Namen nit nennet / der Spet sey nun wie vnd wer er wölle / so halten wir nit darfür / daß er sagen möge oder werde / daß der Cron Franckreich oder derselben Hülffe je begehret oder gedacht worden.

Viel weniger wirdt der Aechter oder seine Lügendichter wahr machen / ja zu ewigen Tagen nimmermehr beweisen können / daß jemals in vnser Gedancken kommen / die Keys. May. als vnser Oberst weltliches Haupt vnd Allergnedigsten Keyser zu vberziehen / vnnd was in solchem erobert / dasselbige auff gleiche Beute außzutheilen / vnd lautet ein solches bey menniglich / die nur ein wenig erbars Verstands / sie seyn auch gleich partheyisch oder vnpartheyisch / so gar liegerlich / daß es an jhm selbst weiters widersprechens gar nit bedarff / dieweil es die vnwarheit auff dem Rücken offentlich mit sich träget.

Gleicher gestalt wird vns auch mit lauterm Vngrundt vnd Vnwarheit zugemessen / als ob wir dermassen auff Franckreich getrotzt / daß wir etwas vnverschwiegener als die anderen / gegen ansehenlichen Leuten gelauffen vnd herauß gefahren / vnd gesagt haben solten: Wölle dieser Keyser nicht / so wölle aber ein anderer. Item / was vns dieser Keyser / ja auch der Römische König angehe? wolten sie nicht gerne / so were vns Franckreich gut darzu / der Keyser seye vns wol so hoch als wir jhme / verpflichtet / vnd habe vns von dem vnsern nichts zu begeben / ꝛc. dann solches alles ein erdichte lautere wissentliche Vnwarheit. Der Aechter greiffe vnnd sehe aber in sein eigen verkehrt Hertz / auß welchem er diese Aufflage auff vns erdichtet / so wirdt er alle solche vnnd dergleichen mehr Wort / Gemüht vnd Fürsatz (damit er nun viel Jahr hero vberfüllet gewesen / vnnd vielmals vbergelauffen) auff diese Stundte noch darinnen geschrieben / vnd als in seinem innersten Schrein bewahret finden. Welches alles / dieweil es dem Kind auff der Gassen bewust vnnd offenbar / gar keines weitern beweisens bedarff.

43. Der Marggraff sich hören lassen: Solte er verdorben seyn / so wolte er nit allein verderben.

Vnnd ist dem Aechter vnnd seinen Mitdichtern / wie dem bösen Geiste / dieweil er verdammet / wolte er gerne daß jederman mit jhme verdammet würde / wie dergleichen dann der viel gedachte Aechter / hievor sich hören lassen: Solte er verdorben seyn / so wolte er nicht allein verderben.

Also vnterfänget er sich hie auch / vns gegen der Röm. Key. vnd Kön. May. zu vervnglimpfen / als solten Wir Vns jhrer May Vberfalls zu Jnßbruck erfrewet haben / mit dem Anhang / daß wir lang gedacht / diß Hispanische Regiment / vnd deß von Arras stoltzer Pracht / würde also ein Ende nehmen.

Hierauff sagen wir/daß wir verhoffen vnd vns gäntzlich versehen/daß wir bey hochgedachter Röm Keyserlicher vnd Kön. Mayestät/auch jhrer Mayestät fürnembsten Räthen/vnd dem gantzen Hoff bißher anders erkandt worden. Wir wissen vns aber Gott lob noch wol zu erinnern/ was wir in vnserm Hoff/in der Statt Würtzburg gegen Wilhelmen von Grumbach/der vnser getrewer Lehenman seyn solt/ꝛc. da es jhn gleichwol vbel schmirtzte/da er die guten Dörffer/See vnd anders/die wol in die achtzig Tausent Gülden werth/so wir jhm in Krafft deß Marggräfischen Vertrags eingeraumpt hetten/aber nach der Cassation wider abgetretten vnd fahren lassen/geredt haben/da wir von dieser Handelung zu Red kommen/daß wir vnter anderm gesagt: Wir haben vns in der Warheit allwegen besorget/die Gefängnuß (Landtgraff Philipsen von Hessen meinende) werde also ohne Ruffen nicht heilen. Daß wir aber Keyserl Mayestät auch vnsers Herrn vnd Freunds von Arras/oder der Hispanier in vnautem/oder der Gestalt/wie der Dichter fälschlichen fürgibt/gedacht/das ist gewißlich erstuncken/vnnd auff die art erdichtet/wie deß Angebers Gewonheit ist.

44. Dem Wilhelm von Grumbach an jugenden guten Gütern/in die 80000 gülden werth/eingeraumt gewesen.

Der Gestalt werden vns auch vnsere Wort/so wir von Keyss. Mayestät Vberfalls zu Inspruck halben geredt haben sollen/fälschlich verkehret/vnd seyn vmb der Warheit willen geständig/daß wir/da es an vns gelanget/gesagt: Es solt vns allen billich leidt seyn/so ist jhre Mayestät doch selbst schuldig daran/dieser Rede gestehen wir/vnd gedencken mit der Warheit vmbzugehen/so sind auch die jenigen noch vorhanden/vor denen wir es geredt haben. Beneben aber ist zusehen/wie er der Echter seines Gefallens sich hin vnd wider kehret vnd wendet. Als die Keyss. Mayestat von Inßbrück gewichen/vnd sich ein mercklich Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß versamblet/schriebe der Echter von sich: die Pfaffen sind wider Jubilirent worden/jr Messias ist erwacht/jetzt nun ist es ein Frolocken worden. Nun sind aber solche vnsere Rede nicht auß dem erfolgt/daß wir jhrer Mayestät den zugestandenen Vberfall gegönnet/sondern daß jhr Mayestät die geschehenen Warnungen nicht annemmen wöllen/dann welcher Gestalt jhrer Mayestät zuvor zeitlich gnug/daß ein groß Gewerb vorhanden/angezeigt worden/ist in vnserm nehern Außschreiben erzehlet/vnd also alle solche Wort anders nicht/dann mit einem gutherzigen Gemüht/vnd mitleidenlichem Ernst geredt worden.

45. Der Echter die Keyss May. der Pfaffen Messiam gescholten/so er doch dieselben zuvor für Frantzösisch dargeben

So achten wir/Bischoff Georg/von vnnöhten/vnsern lieben Gottseliger Gedächtnuß Verfahren/den alten verlebten Herrn Bischoff Weiganden deß greifflichen vnwarhafften Anzugs/daß er sich baldt in die Frantzösische Practick/wie es der Echter nennet/begeben haben soll/zu verantworten/dann nicht allein das groß vnvermüglich alter entschuldiget sein Liebden von solchem Verdacht/vnd wie leichtlich abzunemmen/daß sein Liebden viel lieber Ruhe/Fried/vnd einen Gottseligen Abschiedt von dieser Welt gehabt/dann solche vnnohtürfftige Practicken gesucht/sondern daß auch männtglich seiner L. beständiges Gemüht dieser massen bekant gewesen/daß sie ehe Schaden an jhrem selbst Leib/Landt vnd Gütern gelitten/ehe sie wider jhre Obrigkeit/wissentlich/vnd ohne höchste Betrangnuß gethan/deß ziehen wir vns kürtz halben an alle die/so jhr L. Kundtschafft gehabt haben.

44. Bischoff Weigande seligen Entschuldigung

Vnd solt sich der Echter abermal billich von Hertzen entsetzen/den Brieff/so der Königl. Würden in Franckreich Hoffdiener Caius Wirald genant/an vnsern Vorfahren geschrieben/(welchen er der Echter seines Anzeigens in der Plünderung deß Schloß Altenburg gefunden haben soll) für die Leut vnd an Tag zu bringen/dann dieselbig Brieff/wie auch gemeiniglich alles anders so er fürgelegt/seine selbst vnlöbliche Thaten vnd Handtlungen/mehr entblössen/dann beschönen.

47. Deß Frantzösischen Orators Zeugnuß von dem Echter.

Der Königlich Orator vermeldet im selben seinem Schreiben/daß der Echter von Kön. W. einigen Befehl nie gehabt/weder Bamberg/Würtzburg oder Nürnberg/mit Schwerdt/Fewer oder Rahm zu beschedigen/noch solche Verwüstung im Teutschen Land zu vben/ꝛc. Wie ehrlich nun jhme dem Wüster/der sich doch einen Frantzösischen Befelhaber geschrieben vnnd genennet/angestanden/dem allen stracks zu wider zu handeln/das hat er selbst bey jm zu ermessen.

Ist er dann in seiner Königlichen W. Bündenuß/Dienst oder Verpflichtung nicht gewesen/wie dieselbig Schrifft auch vermelt/ist jm noch vnehrlicher angestanden/sich wider die Warheit/einen Obersten zuschreiben/vnd eines solchen vnehrlichen Thuns/deß er kein Befehl gehabt/zu vnterfahen.

Item ferner/wie ehrlich jhm dasselbig sein fürgelegt Schreiben sey/sonderlich in dem/da vermelt wird (wie es dann die purlauter Warheit ist) daß er die Leut vberfall/vnd jhnen grossen Schaden thue/vnd sich erst hernach für einen Feindt erkiere/das mag er abermal in seinem Gewissen wol erwegen. Vnd hette demnach dieselben vnd andere Schrifften mehr/die er in dz Buch einleiben lassen/wol im Busen behalten mögen/so er anders Ehr suchen/vnd sich Vnehr nicht schämen wöllen.

Daß aber solch Schreiben dem frommen alten Herrn Bischoff Weiganden zugeschickt/darfür hat sein L. nit könde/hat darnach nicht getracht/auch deß Königlichen Dieners kein kundschafft gehabt/noch mit jhme vor oder nach demselben Schreiben einiger Bündenuß/oder anders halben im wenigsten nicht gehandelt/viel weniger practicirt/aber solcher Fehlstreich die darnach dem Echter selbst zu Vnehren reichen/schämpt er sich/oder wer es schreibet/gar nit. Qui semel verecundiæ fines, &c.

Es kan

Es kan auch der Widertheil seine L. damit nicht verunglimpffen/als ob er berürt Schreiben zu Altenburg im Schloß in einem Schächtelein ligend gefunden / dann ohn zweiffel der Königlich Gesandt dergleichen Schreiben / an andere Fürsten vnd Ständt auch gethan / vnd haben sein L. solches Schreibens Copey ohn einige Scheue der Röm. Keys. May. (auff deren Canzeley wir vns gezogen haben wöllen) zugeschickt / vnd vnverzüglich zu wissen gemacht / sich auch wie obstehet / wider ihr Röm. Keys. May. in dem wenigsten nicht eingelassen / sondern sich biß in ihr L. absterben in ihr Keys. May. vnterthänigster verpflichter gehorsam gehalten / anders wirdt seiner L. weder durch dieses Schreiben / noch in ander Weg mit Grund der Warheit von niemand auffgelegt werden können.

48. Nürnbergische Beschuldigung vnd Entschuldigung

Mit gleichem Gewalt vnd greifflichem erdichten Vngrundt beschuldiget der Echter vns die von Nürnberg auch / daß wir als ein beydenhändisch Pöfel / ihme trewloß worden / vnd daß er vns billich vberzogen / vngeacht / daß wir den vereinten seinen Bundsverwandten / Chur vnd Fürsten / als Kriegsherrn / mit einer grossen Summa Gelts hülfflich gewesen / dann er vns zu einer freyen lautern Erklerung bringen wöllen / ꝛc.

Wann sein vnd seiner Schulmeister gewohnte lang hergebrachte Vnart / nunmehr in vnd ausser dem Reich nit so gar wol bekandt hetten / wir vermög vnd auß Zulassung aller menschlicher vnd natürlicher Recht / gute redliche Vrsachen / weren es auch zu Rettung vnserer Ehren schuldig / vnnd würde vns solches kein vnpartheyischer Mensch verargen können / vnsere nohtwendige Ehrenverantwortung (ob die gleich etwas schärpffer fallen würde / dann wir selbst gern wolten) vber vnnd zu sampt dem hievor im Truck außgangen Gegenbericht zu thun: Aber dieweil dieselben vnsere außführliche Verantwortungen so lauter / warhafft vnnd beständig dargethan findt / daß der Widertheil der Haupt-Puncten keinen anders / dann was mit schmählicher vnerfindtlicher Hohlxerey geschicht / angreifft / so lassen wir es dabey nochmahlen wenden.

49. Warhafftige Ablehnung vnd Entschuldigung / darumb der Echter die von Nürnberg vnbillich trewloß schilt.

Allein können wir diesen Ehrengriff / als solten wir trewloß worden seyn (daran er doch mit der kürtz die Vnwarheit schreibet) stillschweigend nicht vmbgehen. Wir seyn nicht in Abred / als er vns die siebende Wochen vor vnser Statt gelegen / vnnd nicht anders dann der Türck / vnd schier noch grausamer gehandelt / daß wir auff treffenliche / gütliche / vnabläßige Handlung / Anhalten vnd Bitt / der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Albrechten / Hertzogen zu Meckelburg / ꝛc. vnnd Herrn Philipsen Landtgraffen zu Hessen / ꝛc. Vnserer G. Herrn Botschafften / vnnd der sieben vnd zwantzig Reichsstätt Gesandten zu einer Captulirten friedlichen Abredt / gleichwol vber vnsern Willen vermöcht / vnd darumb fürnemlich eingangen vnd angenommen / daß die arme Leut auff dem Lande / so viel deren / vber diejenigen die er täglich ohn alle Barmhertzigkeit wie das Viehe in allen vnsern Flecken / Stätten / Dörffern vnd Gebieten / Hencken / Morden / Brennen / Plünderh / Brandschatzen / vnnd nach bezahlter Brandtschatzung auch erst dem Nachrichter an den Strick antworten vnd hinrichten lassen / noch vbrig / bey dem Leben errettet vnd erhalten werden möchten. Dann sonst vnd ohne das / Gott lob / wolten wir jhne / vngeacht daß wir mit keinem Kriegsvolck / weder zu Roß noch Fuß zur Nothurfft gefast (dann wir mit niemandt dazumal in vnguetem zu thun gehabt / vnd nicht anders gewust / dann wir hetten an jhme auch einen gnedigen Herrn) noch Jahr vnd Tag wol haben ligen lassen.

50. Die von Nürnberg den mit dem Marggr. abgeredten vertrag in allen puncten gehalten

So kan er doch vnd kein Mensch auff Erden / mit der Warheit sagen noch bey bringen / daß wir jhme den wenigsten Puncten im selben Vertrag / so viel jhne vnnd sein Interesse belanget / nicht gehalten hetten / wie er es dann auch bis anher im wenigsten nicht anzeigt oder anzeigen mögen / anders dann was er mit blossen erdichten Worten / wie sein vnd der seinen Brauch ist / vnaußgeführet vnd vngeleutert / warumb vnd in welchen Puncten wir jhm nicht gehalten / in Lufft schreyet.

51 Der Marggraff selbst brüchig worden / seine Brieff vnd Siegel nit gehalten hat.

Wir können aber mit der Warheit sagen vnd schreiben / daß er den an vns gebrochen / vnd seine Brieff vnd Siegel an vns nicht gehalten / dann vber das / daß er vns im ersten Krieg vnverwart seiner Ehren vberzogen / gebrendt vnd geheeret / hat er vns auch das andermal vber vnser Einungsverwandten / freundtlich vnd vnser vnterthänig Bitt vnd Flehen / mit Fewer vnd dem Schwerdt am ersten angriffen / wie wir in beyden vnsern getruckten Außschreiben / Gegenbericht vnd Verantwortung nach der länge vnd mit der Warheit dargethan vnd außgeführet / vnd hernach weiter außführen wöllen / darwider er kein scheinlich / viel weniger gegründt Wort / nie hat fürbringen können.

52. Es seye der Marggr. ein Bundsverwandter gewesen oder nit / hab jm nit gebüret / also wie beschehen / mit der That zu handeln.

Daß wir dann vnsern gnedigsten vnnd gnedigen Herrn dem Churfürsten zu Sachsen / vnd seiner Churfürstlichen Gnaden Verwandten etlich Gelt verfolgen lassen / das haben wir mit jhrer Chur vnd Fürstlichen Gnaden selbst Brieff vnd Siegeln / davon wir Copien in vnsern vorigen Verantwortungen einbringen lassen / dieser massen belegt / daß vns verhofflich kein Ehrenmensch derhalben in vnguetem nichts zumessen kan. Daß er aber vns hierüber verunglimpffet / wöllen wir den Fall dahin stellen / entweder ist er ein Bundsverwandter dazumal gewesen oder nicht / ist er einer gewesen / wie er es dann / als oblaut / selbst / nicht allein bekennet / sondern auch sich einen Obersten der Königlichen Würden auß Franckreich vnd deß Bunds selbst geschrieben / vnd wir an dem vnrecht vnd verweißlich gehandelt haben solten / daß wir jrer Chur vnd F. G. auff

ihr streng vnd ernstlich Anfordern ein Summa Gelts gegeben / so muß er je sich selbst als einen vnerbarn strefflichen Menschen dargeben / schmähen vnd schänden / dann was im selben Fall den Bundsverwandten geschehen vnd fürgestrecket / das were im auch zu gutem geschehen.

Wil er dann der Bundsverwandinuß im laugnen stehen / so muß er sich abermal selbst straffen vnd schuldig geben / daß er ohn alle Vrsach / wider Recht vnd den Landtfrieden vns vberzogen / vnd seinem selbst Fürgeben zu wider von vns ein Erklerung / ob wir dem Bunde anhängig seyn wöllen / mit Heereskrafft begert. Dann er sonst / laut seines selbst letzten vberschickten Ablagbrieffs / gar kein Vrsach in der Welt gehabt / noch je fürgewendt / oder noch fürwenden kan / darum er vns angriffen / vberzogen / bevhed vnd vergewaltigt.

51. Marggr in seinen pflichten vnd in der Religiõ zweyhändig vñ dreyhändig.

Wer dann zweyhändig / ja dreyhändig oder vierhändig / das mag er bey im selbst suchen / den wirdt er gewißlich in bester Form & realiter in seinem Bußen finden.

Vnd daß er vns denen von Nürnberg hievor auch deß wahren Christlichen Glaubens vnd Religion halben gleicher Gestalt zweyhändig vnd wanckelmühtig / wie jetzt diß Falls gantz schmählich angezogen / daran vnd in beyden Fällen hat er vns Gewalt vnd vnrecht gethan / vnd wird sich solches bey vns nimmermehr erfinden. Wie wir dann das hievor in vnsern Außschreiben zur Notturfft angezeiget vnd widerlegt haben. Hergegen aber / welcher Gestalt er in seiner Religion vnd in seinem Gewissen ein zeitlang vmbgangen / hin vnd wider gewaltzet / vnd zu jedem Wind / wie der geblasen / sich zu seinem Vortheil gewendet / vnd Enderung gethan / sich nicht ersetzet / noch Scheuen getragen / seinem Vettern dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten / Marggraff Georg Friederichen / ꝛc. als dazumal einem jungen Herrn / vnter dem Schein seiner gedichten Religion vnd Auffrichtung deß Interims / die Clöster gar vnd gäntzlich abzuringen / vnd in seinen Nutz zu wenden / das ist auff dem jüngstgehaltenem Reichstag zu Augspurg gantz lauter dargethan. Auch derwegen vnd zu Erweisung eines solchen / sein hieoben angezogen eigen Schreiben vnnd Suppliciren / so an die Römische Keyserl. Mayestät nicht lang vor dem leidigen Krieg außgangen / der Römischen Kön. May. vnd den deputirten Vnterhändlern fürgelegt worden. Welcher Supplicationschrifft gleichlautende Copien wir hiemit zu mehrerm Bericht seiner Zweyhändigkeit einzuleiben / auß hochbetrangter Vrsach nit vnterlassen können. Darauß abermain männiglich zu schliessen vnd abzunemmen / daß er selbst / deß so er vns in allen nicht allein Prophan / sondern auch Religions Sachen vnd Fällen / erdichter Weiß zu beschuldigen / vnd in vervnglimpffen vnterstehet / mit allem Vberfluß bemähliget ist.

Folget die Copi Marggraff Albrechts Supplication / die er der Rö. Keyserlichen Mayestät der Clöster Restitution / Auffrichtung deß Interims / * vnnd Vervortheilung seines Vettern Marggraff Georg Friederichen / ꝛc. Antheils / an den gemeinen Clöstern / vbergeben hat.

[* Philip. Melancht. in epistola ad Francisc. Burckhardum Vinariensem editionis Peucerianæ, fol. 447. In Francia, Marchio Albertus proposuit formam ceremoniarum, talem, quæ non mutat res necessarias. Ibi cum pastores dubitarent, an deferendæ potius essent ecclesiæ, Consilium dedimus, potius vt seruiturem acciperent.]

„ Aller Durchleuchtigster / Großmächtigster / vnvberwindlichster Römischer Keyser / aller gnedigster Herr / als Ewer Keyserliche Mayestät gemeiner Reichsstände nechst zu Augspurg / einträchtiger Bewilligung / auch deß darauff erfolgten Reichsabschieds „ nach / endtlich an mich begehren / vnnd auch befehlen lassen / daß ich die Reformation der alten „ Catholischen Lehr / so deßmals beraht schlaget vnd in das Werck zu bringen beschlossen / in meinem Fürstenthumb vnd Landen ohn längern Auffzug auch anrichten / darob seyn vnd ernstlich „ anhalten solte / damit derselben Reformation / wie der Buchstab mit sich bringt / allenthalben nachgangen werden möchte.

Demnach were ich nicht allein auß schuldigem Gehorsamb / sondern auch eigener Christlicher Neigung wol gewillt gewesen / dasselbig als balde nach Publicirung obbemeltes Reichs Abschieds für die Hande zu nemmen / im Werck zu befördern / vnd endtliche Vollziehung darmit zu thun / damit an mir kein Mangel gespüret / daß die Teutsch Nation widerumb zu einhelligem Verstandt der heyligen Schrifft vnd Glaubens bracht / vnd das schädtlich darauß erfolgt Mißvertrawen / Spaltung vnd Vnraht auffgehaben werden möchte / wie ich dann der Sachen / ohn Ruhm zu melden / so viel mir Gelegenheit halben der Zeit / vnd qualificirten Personen / auch von meines Abwesens wegen zu thun müglich gewesen / für andern meinen vmbligenden genachbawerten Ständten / Gott lob / einen guten Anfang gemacht / vnnd in Schwang bracht habe / das Closter Heilsbrun / welches bey meines Vettern Weylandt Marggraffen Georgen seligen Zeiten gar desolirt / widerum. b mit einem Abt vnd Gottsförchtigen Ordenspersonen / welche ich auß andern Pralaturen / nit ohn sonderliche Mühe / vñ schimpfliche Nachred der genachbawerte Stände herzu bringen müssen / von newem besetzt vnd restaurirt / bin auch jetzo im Werck / noch eines der fürnembsten Closter / wider mit einem Abt vnd Ordenspersonen zu bestellen vnd auffzurichten /

54. Deß Marggr. höchster Fleiß / in Auffrichtung deß Interims vnd Clöster

richten/vnd nicht allein diese Verordnung/Restaurirung/vnd Disposition der Clöster fürzunehmen/ darzu mir dann Päpstlicher Heiligkeit Nuntii, auff Ewer Keys. May. Allergnedigste Förderung/rähtig vnd behülfflich seyn/ auch jhren Visitatorn zu Besichtigung aller Clöster/vnd anderer Gelegenheit in der Marggraffschafft verordnen vnd schicken werden/sondern auch sonst alles anders/so das Interim mit sich bringt/würcklich zu vollziehen/ernstlich zu beschaffen.

Ewer Keyserl. May. aber mag ich in Vnterthänigkeit nicht vnangezeiget lassen/ daß solch mein gehorsam Fürnehmen meines jungen Vettern Marggraffen Georg Friderichs Regenten vnd Räthen/ am hefftigsten zuwider vnd entgegen ist/ wissen auch nicht wie spöttlich/ schimpfflich vnd ärgerlich sie gnugsam davon reden sollen/ vnnd sich wider dieselben Prælaten vnd Ordensleute/ vieler verdrießlicher vnnd bedrawlicher Wort hören vnnd vernehmen lassen/ mit Vermeldung/ sie wöllen noch erleben/ daß diese newe Münch alle wider entlauffen müssen/ vnnd dieweil sie von vnsers Vettern wegen/ den Schutz vber die Clöster vnnd Geistlichkeit in der Marggraffschafft mit mir zugleich haben so ist darauß nichts gewissers zu gedencken/oder anders zuvermuhten/ wo sie jhnen etwas beschwerliches/ schimpffliches/ vnd verderbliches heimlich zu schieben/ oder mit Gewalt zutringen können/ daß sie dasselbige muhtwillig vnd mit allem fleiß thun werden/ zugeschweigen/ daß sie jhnen allerley newer Beschwerung mit vngebührlichen täglichen Auffla-
gen/ Schatzungen/ vnnd vnerträglichen Bürden zufügen werden/ dadurch sie dieselbigen endtlich wider in Verderb vnnd Abgang bringen könten. Dann welcher gestalt/vnd wie spöttlich sie sich auff ewer Keys. May. Schreiben vnd Befehl deß Interims halben erzeiget/vnd mit Antwort vernehmen haben lassen/ deß werden sie ohne zweiffel gnugsam berichtet worden seyn. Weil ich dann solcher gestalt wie oben vermeldet/zu meinem Christlichen Vorhaben/ mit Auffrichtung deß Interims vnd Disposition der Clöster/ keines Weges kommen kan/ so bitte Ewer Keys. Ma. ich derhalben gantz vnterthänig/sie wölle zu Vollziehung jhres Befehls/mir den Schutz der Clöster vnd Geistlichkeit in der Marggraffschafft/ vnter mir vnnd meinem jungen Vettern allein befehlen/ auch den Onolzbachischen Regenten vnd Räthen ernstlich gebieten/ daß sie mich an meiner vorhabenden Verordnung vnverhindert lassen/ vnd darein keinen Eintrag thun/sich auch der Clöster gantz enthalten/ vnnd den newen eingesetzten Personen/ oder die noch durch mich dahin gebracht werden/weder mit Worten noch Wercken/Spott/ Verdrieß/Beschwerd/ Schaden oder Verderb zufügen/sondern was ich mit Rath/Hülffe vnd Zuthun Päpstlicher Heiligkeit Nuntien/ vnd der verordneten Visitatorn/ mit Disposition Auffrichtung oder Vnion der desolirten Clöster/ auch Institution deß Interims fürnehmen vnd handeln werde/ daß sie demselben ohne einen Eintrag oder Stopffung seinen Fortgang lassen/ damit solches alles widerumb in ein richtig vnd Christlich Ordnung gebracht werden möge. Das vnd E. Key M. die ohne dz ein Christliches Werck hierin vbet/ hinwider in Vnterthänigkeit nach höchster Erstreckung meines Vermögens an Leib vnd Gut zu verdienen/bin ich jederzeit willig vnd bereit.

55. Marggraff Albrecht/ begehrt die Clöster jhm allein zubefehlen/ vnd Marggraff Georg Friderichen zu entwenden.

Ewer Keys. May.

Vnterthäniger gehorsamer Fürst/

Albrecht der Jünger/ Marggraff zu Brandenburg.

Daß Wir fernerer verächtlich/ als ein Pöffel außgeschryen vnnd gescholten werden/ erkennen wir Vns/ vnd vnser Commun/ als ein armes Mitgliedt deß heiligen Reichs/ darüber Wir Vns auch höher nie auffgeworffen haben/ vnd noch nicht. Das wöllen wir Vns aber zu dem Allmächtigen vertrösten/ daß kein Bidermann noch Ehren-Mensch der seye wer der wölle/ Vns ohne Ruhm zu melden/ einigerley Vnerbarkeit oder vnrechtens mit der Warheit beschuldigen könne noch werde/ vnd würde vnsers verhoffens vnser Commun darumb nit getadelt/ viel weniger geschmächet werden mögen/ daß darinnen mancherley Gewerbe vnd Handthierungen/mancherley Personen vnnd Volcks/ (welches er allen Erbarn Stätten vnnd Versamblungen/ zu schmählicher Verkleinerung/ Pöffel nennet/) gefunden werden. Dann dergleichen finden sich auch nicht allein in andern Reichs- vnnd Freystätten/ sondern auch in allen Königreichen/ Chur vnnd Fürstenthumben/ Landen vnnd Provintzien aller Nationen/ die so lang die Welt gestanden/ bekandt gewesen. Darumb sie aber vnnd von wegen solcher Bürgerlicher Versamblung/ vnd einsamer Beywohnung vieler Leute/ die mit Recht vnd Policeyischen Ordnungen verfasset/ weder bey den Heyden noch den Christen verachtet/ sondern auch von den Alten gelobet worden/ wie dann dessen der herrliche Orator Cicero Kundtschafft gibet: Nihil illi Principi Deo (inquiens) qui omnem mundum regit, quid in terris fit acceptius, quam consilia cætusque hominum, iure sociati, quæ Ciuitates appellantur. Dieweil aber das bey den vnartigen Famos-Schreibern/ gerad vmbkehret/ vnd in verachtung gezogen wird/ ist darauß jhr Verstandt vnnd Erbarkeit zu ermessen/vnd nicht wenig zu verwundern/ daß sie dabey nicht gedencken/ ob sie auch vnter den Leuten oder Wölffen geboren/vnd ob auch in jren gewesenen Flecken/ Communen vnd Landschafften/lauter Engel/oder auch dergleichen Menschen/wie in vnser vnd andern Teutscher Welscher/vnd anderer Nation Stätten/gesessen vnd gewohnet haben.

56. Cicero.

57. Der Mar. emit vngrůd fürgeben/dz die von Nürnberg den Sleidanum sein Historã im Truck außgehen zu lassen/haben angeschifft.

Als er weiter vns von Nürnberg zumisset/als solten wir von jhme auff den Cantzeln vnd Vniversiteten zu predigen vnnd zu declamiren/auch den benanten Mann Sleidanum, der in kurtz commentaria vnd Historien vnserer Zeit außgehen lassen/seine deß Echters Verhandlungen anzugreiffen oder zu beschreiben angestifft haben. Daran/wie auch an allem andern/schreibet er seinen selbst eigen Willen vnd Gewalt/dann seine Thaten sonst im gantzen Reich so rüchtbar/daß von vnnöhten ist/andere Leut zu informiren vnd anzuschiffen/ist vns auch gedachter Geschichtschreiber anders nicht bekandt gewesen/dann was etliche seiner Bücher vns zu handen kommen. Wir haben aber auß diesem letztern Historibuch so viel befunden/daß er dißfalls halben viel weniger/* dann zu Gedächtnuß vnnd eigentlichem Grunde vnd Wissen der Nachkommenden wol vonnöhten/geschrieben hat/ohn zweiffel auß der Vrsach/daß er den geübten Handlungen weit entsessen/vnnd deß Gegentheils vnbefügte Handlungen nicht aller gewust.

[* Desunt enim ei scripta inserta nostro huic libro, c. 1. 2. 4. 21. 22. 25. vna cum c. 26. 27. & hocce 28.]

58. Den vereinten ständen in Francken vnbillich zugemessen/dz sie etliche Stände in Nidersachsen vberzogen vnd gebrändtschatzt haben.

Mit gleichem Gewalt vnd Vngrundt legt er vns den Vereinten auch auff/als solten wir sechtzig vnschuldiger Ständt/fürnemlich in den Nidersächsischen Landen vberzogen vnnd gebrandtschatzt haben/dann wir solches nicht allein nicht gethan/sondern auch gar nicht zu thun befohlen. Vnnd ist wol frembd zu hören/daß einer so gar verblendet wirdt/einem andern das jenige zu verweisen/vnnd mit Schmach auffzurücken/deß er selbst Anfänger vnd Vrsacher gewesen/vnnd niemandt hingelassen/den er anders zum Pret bringen mögen/den er nicht vergewaltigt/gebrandtschatzt/vnnd etliche gar außgezogen/verderbet vnd verbrennet/vnverschonet männiglichs. Inmassen er dann seinen Obersten/Befehlhabern vnd Ampteuten zugeschrieben/vnd ernstlich befohlen/daß sie auff den Strassen/vnd sonst allenthalben zugreiffen/vnnd niemandt verschonen sollen/er sey gleich zugehörig wem er wölle/ausserhalb der seinen/Inhalt seiner Brieff vnnd Schrifften/davon wir hievor Copien in vnsern getruckten Verantwortungen einleiben lassen.

59 Der Mar. seinen Obersten vnd befehlsleuten geschrieben/allenthalbẽ auff den strassen zu zugreiffen/vnd niemãd zu verschonen.

Zu dem daß er/seine Oberste/Leutenant vnnd andere Befehlhaber mit dieser außtrucklichen Condition bestellet/vnnd jhnen kein andere Besoldung bestimpt vnnd gemacht/dann daß sie etliche Stifft vnnd Landt zu Erhaltung deß Kriegsvolcks brandschatzen solten/wie Ewer L. Chur vnd F. Gnaden vnd andere Ständ auß beyverwarten Bestallungsbrieff zu vernemmen haben.

Marggraff Albrechts Bestallungsbrieff.

VOn Gottes Gnaden wir Albrecht Marggraff zu Brandenburg/in Preussen/zu Stetin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden/auch Schlesien zu Opeln/vnd Ratibarn/ꝛc. Hertzog/ꝛc. Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen. Bekennen hiemit offentlich/daß wir die Wolgebornen vnd Vesten vnsere liebe Oheim vnd Getrewe/nemlich/Volharten Graffen vnnd Herrn zu Mansfeldt/als an vnser statt zu Obersten verordneten Feldherrn/Georgen von Tannaberg/als Obersten Leutenant/Clausen von Rattorff als Brandtmeistern/vnd Clausen Bernern/als für den Obersten Feldtmarschalln auff vnd angenommen haben/vnnd thun das hiemit wissentlich in Krafft eines vnser jhnen zugestellten Bestallungsbrieffs/der Gestalt daß sie vns getrewe vnd gewehr seyn/vnsern Frommen fördern vnd Schaden warnen/vnd vns in vnserm Dienst/der Kron Franckreich zu gutem ein funffzehen hundert/biß in zwey Tausent gerüster Pferdt/auch ein zwantzig Fehnlein guter Landsknecht annemmen/vnd auff das aller förderlichst vnd ehest gegen den Seestätten führen/auch daselbst fort nach beschehener Werbung/auch mit Hülff bemelter Stätt jhren besten Fleiß fürwenden/vnnd darob vnd daran seyn wöllen/daß kein Kriegsvolck der Ende auffkomme/nicht weniger jhren Weg/vns vnd der Kron Franckreich zu Nachtheil herauß nemmen möchten/vnd sollen solchen jhren Zug den nechsten nemmen auff die Stifft Minden/Osnapruck/Walborn/Vtrich/Frießlandt/Bremen vnd Braunschweig/dieselben auch nach Notturfft zu Erhaltung solches Kriegsvolcks Brandtschatzen/vnnd in Summa in allem daß sie von vnsert wegen fürnemmen/thun vnd lassen/zuvor samptlich/vnd einhelliglich/mit einander berahtschlagen vnd schliessen/vnd einer ehe den andern nichts handeln oder fürnemen/vnd was sie jedesmals der Ende außrichten/handeln/vollziehen/das sollen sie vns allwegen so viel müglich bey einer Post zuschreiben/vnsern fernern Raht vnd Bescheid darinnen gewarten/vnd in Summa/alles das thun/das frommen getrewen Obersten vnd Befehlshabern wol geziemt vnd anstehet/wie wir vns desselben zu jhnen getrösten vnd versehen wöllen. sie auch vns dasselbig mit handtgebenden Trewen gelobt vnnd zugesagt haben/in allweg aber sollen sie jhre Sachen mit Brandtschatzung/auch mit dem Hülffgeld/so jnen die Stätt geben werden/vnd sonsten dahin richten/der Gestalt/daß sie an vns kein Monatsbesoldung oder Außstandt zuerfordern haben/getrewlich vnd vngefehrlich.

60. Marggräffische bestallung/der stiffe vnd Fürstenthumb zu brandschatzen.

61. Marggräffisch kriegsvolck/sol allein von brandschatzungen erhalten werden.

Wie vermessen vnnd vnverschämpt nun der seyn muß/der andere deß bezüchtigen darff/deß er selbst voll ist: Et quæ in aliis vindicat, quæ ipse commisit, das hat ein jeder auß dem

Vrn.

Brunnen vnnd Anfang deß Kriegs/ vnd seiner ehrlichen Bestallung leichtlich zu ermessen. Haben die Alten nicht vnbedächtlich geschrieben / quod is carere debeat omni vitio, qui in alterum dicere paratus sit. Wie er sich dann sonst allenthalben im Reich / gegen Chur vnnd Fürsten / der Ritterschafft / den Stätten / vnnd andern die seinen Rehelt nicht tantzen wöllen / mit grewlichen vnd hievor nie erhörten Brandtschatzungen / Plünderungen / Brennen / Hinwegführung der armen Leute / vnd mit andern Vnthaten gehalten / das ist leyder so offenbahr / daß es keines weitern Anzeigens bedarff / vnd darauß wol vnd leichtlich zu spüren vnnd zu sehen / dieweil er die obbemelten Stifft / Fürstenthumb vnd Ständte zu vberzihen vnd zu brandschätzen befihlet / auch seines Kriegsvolcks Besoldung auff dieselben widembt vnnd bestimpt / was er zu vns / die als wenig als obberührte Ständte mit jm in argem vnd vngutem zu thun gehabt / für erbare redliche Anspruch gesucht vnd fürgenommen.

Vnd wiewol er solche seine Landtfriedtbrüchige Thaten / mit etlicher Außführung / die er in Artickul oder Puncten / wie ers nennet / gestellet / zu beschönen / vnd durch etliche verkehrter weise angezogene Geschicht vnd Recht / die ergangene Cammergerichtes Proceß / Keyſ. Mandata, Executorial vnd Confirmationem, seinem gebrauch nach / zu schumpffirn / zu schmähen / vnd zu vernichten vnterstehet / so thut er doch im selben anders nichts / dann daß er seine sträffliche Vermessenheit noch scheinlicher zu erkennen vnd an tag gibt / damit er auch gar nicht zu hören / auch Wir vns dargegen einzulassen gar nicht schuldig / auß folgenden Vrsachen.

61. Der Marggraff seine Landtfriedbrüchige Thaten beschönen wöllen.

Vnd fürs Erste / daß allenthalben im Reich kundtbar vnd notorium, daß er durch das ordentliche der Röm. Key. May. vnd E. L. Chur vnd F. G. auch anderer Reichs Ständte verordnet Oberst Gericht in die Acht denuntirt vnd publicirt / davon er selbst in seinẽ Beybuch Copeyen einverleibt / darauß dann folget / daß es bey solcher gevrtheilter Sache / die in jhr Krafft vnnd Würckung gangen / bleiben / vnd der bannirt vñ publicirte Aechter / vor vnd ehe er von der gesetzten Acht cancellirt vnd absolvirt / nicht sol noch mag gehöret werden. Bannum enim facit, quod non reddatur ius Bannito, & ei potest quandocunque in iudicio, exceptio obiici, quod non audiatur. Perdit enim ex ipsa declatione, omne beneficium à Iure inductum. Et dicitur iniquus hostis, & inimicus patriæ, præsertim quando est Bannitus propter delictum, tunc enim habetur pro hoste Imperii, cum sit Bannitus ab Imperatore, & Imperiali Banno subiectus, quod Bannum reputatur pro diffidatione, secund. omnes. Adeo vt possit in illius bonis impune damnum dari, quæ & occupantium fiunt, tanquam bona transfugarum & hostium diffidatorum, possuntque taliter Banniti, nedum secundum iura communia, sed etiam ordinationem Imperii impune occidi. Hinc dicebat notabiliter Bald. quod Banniti & Rebelles sint extra protectionem iuris, ideo eis ius non debere reddi. Et talis exceptio Banni, est exceptio rei iudicatæ, quę processum impedit, perinde ac exceptio excommunicationis quo casu etiam excommunicatus, nisi gratiam absolutionis imploret, non est audiendus, wie der Text in c. per tuas de sent. excom. auch andere weltliche vnd geistliche Recht deß lautere Anzeigung thun.

63. Vrsachen / warumb der Aechter nicht zu hören.

Fürs Ander / gibt auch die Reichs Cammergerichts Ordnung / sampt dem gemeinen Landtfrieden außtruckenlich Maß vnnd Ordnungen / welcher gestalt wider die Cammergerichts Vrtheil sol gehandelt / vnnd welcher gestalt sich der Bannirt auß der Acht sol erledigen vnd absolviren lassen / gantz ohne / daß in einigem geistlichem oder weltlichem Rechten / viel weniger in berührter Cammergerichts Ordnung / dergleichen Proceß / wie der Gegentheil / den per viam præpositeræ recusationis & protestationis fürzunehmen vor hat / je were gehöret / noch viel weniger zugelassen worden.

64. Absolvendus tenetur ad duo.

Zum Dritten / ob er gleich die Absolution / wie er vermög aller Recht vnd Reichs Ordnungen zu thun schuldig / begehret / welches er doch nicht thut / so were er doch abermal schuldig zu vorderst zwey Dinge zu thun / nemblich / den beschädigten / die erstanden Recht wider jhn haben / jhre Schäden vnnd Expens abzulegen / vnnd würckliche Caution / de vlterius non offendendo zu thun.

Certi enim iuris est, Bannitum & excommunicatum pro manifesta offensa ad duo teneri, scilicet, quod satisfaciat & caueat, priusquam dicat de iniustitia Banni, & antequam absoluatur. Ita etiam in excommunicato causa contumaciæ tantum, contra quem proceditur, sicut contra eum, contra quem fit missio in possessionem, sed ille non auditur super recuperanda possessione, nisi prius restituris expensis. Et talis cautio de parendo iuri, debet esse sufficiens, atque adeo, vt dicunt, si Bannitus offerat se paratum stare Iuri, petendo se cancellari & eximi de Banno, quod talis etiam in mere Ciuilibus & personalibus debitis non sit eximendus, nisi ducat secum idoneum fideiussorem. Darumb / vnnd dieweil Gegentheil deren keines zu thun gewillt / oder erbietig / so sol vnnd kan er auch / vermöge einiges Rechtens / mit seinen vermeynten nichtigen grundtlosen Beschwerdten / nicht gehöret werden.

Vnd kan jme in dem kein Behelff bringen / daß er mit blossen Worten fürgibet / die Achts-Vrtheil vnnd darauff gefolgte Proceß / seyen nichtig vnnd Krafftloß / vnnd daß er jetzt in Außführung der Nichtigkeit vnd Vnrechtmessigkeit der Proceß stehe: Et quod ita volens se excusare, audiendus sit, &c. Dann wie obgemeldet / ob er gleich gehöret werden solte / im Fall da er die Begnadigung der Absolution begehret / so muß er doch zu vorderst das jenige / daß jhme alle

Geistliche vnd Weltliche Recht vnd die Reichsordnung auffleget/vollbringen/hette auch solches in der von der Reichs Ordnung bestimpten Zeit thun sollen/sonst vnd ohn daß wie man weiß: Postquam sententia transiuit in rem iudicatam, præsumitur pro ea, & pro rectitudine proces-
„sus, siue sit lata de recenti, siue non, siue in absentem contumacem, verum vel fictum, secun-
„dum omnes in c. quoniam. extra. de proba. Imo secundum Imolam, ibi est præsumptio iuris
„„& de iure, contra quam regulariter non admittitur probatio, allegant ad hoc c cum inter. de
„re iud. Et dicit Imo. esse textum valde bonum. in l. Herennius. §. Gaya. de euict. Refert Fely.
„„ cum multis allegat. d. c. quoniam nu. 23. & 31. Et est textus optimus & vulgatus, ad hoc in l. Ti-
„„ tia de accus.

Ist demnach der Widertheil / der sich kein Rechten oder Billigkeit vnterwürffig machen will / nicht zuhören. Dann wann es diesen Weg haben / vnd gewinnen solt / daß in eines jeden frefflen Muhtwillens Gewalt vnd Macht stehen solt/ seines ordentlichen Richters/ja deß Obersten Reichs Gerichtsvrtheil/so cum cognitione causæ gefält/zu eludiren vnd zu verachten / vnd wann es jhme gefiel / einen Spott vnd Faßnachtspiel darauß zu machen / würde es sehr vbel im Reich/vnd einem jeden Regiment in der gantzen Welt/ wie es geheissen seyn möcht / stehen vnd zu gehen. Dann keiner so faul seyn würde/der nit diese Hiltebrandesgriff brauchen/vnd für die Hand nemmen würde.

Der Marggraff das thun solle/ daß jm das Recht/ vnd die Reichsordenung auffleget.

Wann Gegentheil so rein vnd vnschuldig were / als er sich gern machen wolt / solt er auch billich das gethan haben/daß jhme das Recht/vnd sein selbst neben andern Reichsständen mitgeschworne Ordenung auffleget. Auff daß nicht sein selbst geführter Spruch in seinem Famosbuch Litera D D. 4. wider jhne retorquirt werden möcht: Frustra legis auxilium implorat, qui ipse committit in eam Et quod alias dicitur: Ad supplicandum non debet admitti, qui admittere Sacrilegium non dubitauit. Et vendens scienter contra legem, non potest allegare legem ad sui fauorem, ad actum inualidandum, Imo iustum est, vt in eum iura insurgant, qui ius & iudicem & partem eludit, ne scilicet is, qui vincit in iure, vincatur malitia partis victæ, vt dicit textus. Vnnd ist wol ein vnbehänder Griff / dieweil jhme kundbar/daß jhme kein Recht / zu hülff kommen kan/ daß er also mit vnordentlichen/ vñ etlichen gescheinten/ doch verkehrten Rechtsgründē plausum populi zu captiren / vnd mehr zu weiterer Empörung/dann zu einiger Rechtsordnung/ krumme vnd vnrechtmässige Weg zu suchen/vnterstehen darff.

66. Protestatio sich gegen dem vnabsolvirten Echter nit einzulassen

Damit aber vber das alles/männiglich spüren vnd greiffen möge/mit was vnbeständigen/ vnerfindtlichen / vnnd vnrechtmässigen schein Vrsachen/tam in facto, quam in iure, seine böse Landtfriedtbrüchige Thaten auff dem Marckt gebracht seyen/so wöllen wir hieneben ein kurtze Anzeigung/Gegenbericht/vnd ableinliche Verantwortung thun lassen / nicht darumb / daß wir vns gegen jhme/als gegen einem offentlichem/erklärten / denunciatem vnd publicirtem Echter einzulassen/noch von vnsern erstandnen Rechten vnd Gerechtigkeiten abzuweichen/oder daran etwas im wenigsten zu begeben gedencken / derhalben wir auch jetzt vnd hinfür in bester Form bezeuget vnd protestirt haben wöllen / sondern allein denen / die der ergangen Geschicht noch nicht gnugsam bericht haben/ oder vielleicht durchs Gegentheils geschwinde verkehrliche Anzeig zu widerwertigen Gedancken gegen vns bewegt worden seyn möchten/ein kurtze / vnd vnsers Verhoffens gegründte vnverneinliche Ableinung vnd außführliche Gegenantwort / zu Rettung vnserer Ehren/Rechten vnd Gerechtigkeiten zuthun.

67. Anzeigūg / gegēbericht vnd ableinige verantwortung / wider deß Margar. vbelbescheinte Landtfriedtbrüchige thatē.

Damit aber mit dem schlüpfferigen Gegentheil gründtlich vnnd beständiglich gehandelt werden möge / will die Notturfft erfordern / zu förderst etliche Grundvest / præsupposita & maximas zusetzen/vnd wie man sonst in Rechtlichen Processen zu handeln pfleget / das jenige/ so er selbst für sich / doch widersins vnnd ohne Grund/ brauchet / für bekandt anzunemmen. Insonderheit vnnd fürnemlich wirdt für bekandt angenommen / daß er auß Zwang der Warheit / der Römischen Keyserlichen Mayestät Auctoritet etwas gelten lässet / Als da er selbst bekennet / quod sit lex animata in terris, & qui eius permissione facit, non vtique iniuriam facit, da er doch sonst jhrer Mayestät Gewalt gar nichts / oder je wenig gelten lassen wil / wie hernach vnterschiedtlich gehöret werden soll / mit der weiteren frevelen Anzeig / daß er auch ein freye Zunge haben wölle / es berühre gleich Keyserliche oder Königliche Majestät.

Für das ander / wird auch pro statu disceptationis & iudicationis für bekandt angenommen/daß er die Keys. vnd Päpstliche Recht etwas gelten lässet/ die er auch für sich / wiewol gantz vngereimpt/ im gantzen Famosbuch anzeucht vnd allegirt / deren er sich billich gebrauchet / vnnd demselben gemäß gehandelt haben solt/da wir vns jederzeit rechtlichs Außtrags vnd Entschieds/ mehr dann vberflüssig erbotten.

Vnnd zum Dritten / daß er auch die Gerichtliche Ordnung / Proceß / vnnd Reichs-Ordenung etwas muß seyn / vnnd gelten lassen / dann wie oben auch vermeldt / zeiget er zu viel mal an / wann man ordentlich handeln wölle / muß es mit vorgehender Citation vnnd rechtlicher Cognition geschehen. Zeucht auch für sich selbst etlich mal den Landtfrieden vnnd Cammergerichts Ordenung an / darauß zu schliessen / dieweil er dieselben gerichtliche Proceß vnnd Ordenungen / für sich brauchen vnnd anziehen wil / daß er auch die wider sich gedulden muß.

Diese

Diese Theses & præsuppoſita werden jetzt fürnemlich darumb vermelt / daß der lubricus Protheus zu seinem Gefallen / vnd wann er selbst will / nicht entwische / dann sonst kan man jhne nit greiffen / ob man jhm gleich die Principia & euidentiſſimas demonſtrationes für die Augen ſtellet / wie dann hernach in viel Puncten sol gehört werden.

Vnd wiewol etwas wunderlich zu vernemmen / daß ein Mensch auff Erden / der anders einen Funcken einer Erbarkeit / vnd auffrichten Verstandes vnnd Gewissens in jhme hat / solche offenbahre Landtfriedtbrüchige / auffrührische / verderbliche Thaten vnd Handelungen / darzu dem Thäter niemand Vrsach gegeben / für die Leut bringen / vnd zu vervnglimpffen vnterstehen sol / vnd hergegen wol auch etwas bedencklich / ob es nicht mehr ein Vberfluß / dann ein Notturfft sey / einige Verantwortung oder Gegenbericht darauff zu thun. 68. Vrsachen deß Gegenberichts.

Jedoch vnd dieweil Gegentheil vnsern Vorfahren vnnd Vns / an vnsern Ehren / Wandel vnnd Handelungen also hässig vnd grewlich / daß nicht vnbillich einem jeden / dem seine Ehre lieb / das Hertz vbergehen vnnd brechen solte / anzuziehen nicht scheuwen träget / so tringet vns derhalben die höchste Ehren-Notturfft / rei atrocitas & indignitas, Vnsere Gegenwehr mit möglichster kürtze zu thun / freundtlich / vnterthänigklich / vnnd zum höchsten bittende / so die Wichtigkeit deß Handels / vnd grosse vnd viele der Schmähungen / Vns bißweilen zu einer hitzigern Widerlegung vnd Verantwortung / dann Wir selbst gewolt / vnnd doch wol eines mehrern von nöhten / tringen würde / Vns solches nicht zu verargen / noch in Vnfreundtschafft vnnd Vngnaden auffzunehmen.

Dann wir mit höchster Warheit bezeugen mögen / daß wir solches Schreibens / zumal in dieser währenden Vnterhandtlung viel lieber vbrig gewesen seyn wolten / hetten vns auch solcher Zunöttigung weniger dann jchtsanders / jetzt der zeit versehen.

Dieweil nun Gegentheil seine vermeynte Defension / oder viel mehr leichtfertige Calumnioß Offension / in etliche Artickul oder Puncten / doch gantz captioß / vortheilisch / vnnd vnordentlich dirigiret / vnnd gefaßt / so will die Notturfft erfordern / den Grundt deß Handels in bessere Richtigkeit zu bringen / vnnd mit mehrer Beständigkeit / doch allein berichtsweise / vnnd anders gar nicht / dann mit gehörter Protestation zu erholen / vnnd folgende Fragen vnterschiedtlich zu erledigen / darinnen auch alle deß Widertheils Puncten vnnd Artickul eingezogen vnnd begriffen.

Artickul / Fragen / vnd Hauptpuncten / darauff der gantze Kriegshandel beruhet.

I. Erstlich / Ob die Bambergische Verschreibung oder Vertrag / darauß / wie der Gegentheil fürgibt / der Krieg fürnemlich erfolget / von Rechtswegen bündig / oder krafftloß vnd nichtig gewesen sey.

II. Zum Andern / gesetzt / daß dieselbig / auch die Würtzburgische Verschreibung ipſo iure, nit vnbündig oder nichtig / ob die Röm. Keyſ. M. dieselben habe resolvirn / cassirn / vnd auffheben / vnd die Verletzten restituirn mögen.

III. Zum Dritten / Ob Weilandt Bischoff Weygandt zu Bamberg seliger Gedächtnuß / in Krafft vnd vermög der gemeinen Recht vnd Keyserlichen Annullation / Befehl vnd Gebott / die Vertragsämpter / Stätte / Schlösser vnd Flecken / so Marggraff Albrecht vnter dem Schein deß Vertrags zu seinen Händen gebracht / widerumb recupertren / einnehmen / vnnd zum Stifft bringen mögen.

IV. Zum Vierdten / Nach dem Bischoff Weygandt auß Keyſ. May Zulassung vnd Befehl / widerumb in Possess derselben Aempter vnd Güter kommen / vnd darnach Marggraff Albrecht in der Keyserlichen Außsöhnung / seinem Anzeigen nach / so viel erlangt / daß Keyſ. Ma. bewilliget vnd capitulirt / was beyde Bischoffe / Bamberg vnd Würtzburg / verbrieffe vnnd obligirt / daß dieselben Brieff oder Conträct bey iren Würden vnnd Kräfften bleiben sollen. Ob demnach Marggraff Albrecht die Bambergische Aempter vnd Flecken in casu resistentiæ, eigenes Gewalts zu vberfallen / einzunehmen / vnd zu erobern / fug vnd recht gehabt / oder nicht.

V. Zum Fünfften / ob Marggraff Albrecht vber die Verschreibungen / so er von beyden Stifften in gewesener Kriegsempörung zu wegen gebracht / von der Keyserl. May. eine solche Bestättigung oder Confirmation / die im Rechten kräfftig vnd erheblich / den Stifften an jhren habenden Rechten vnd Possess / zu Nachtheil außbringen mögen.

VI. Zum Sechsten / ob Bamberg gebühret habe / dem Marggraffen vber die Keyſ. Concession / Confirmation / vnd Restitution / einen Widerstandt zu thun / vnnd wer den andern newen Krieg angefangen / erwecket / vnd in das Werck bracht habe.

VII. Zum Siebenden / ob Würtzburg / vnnd die Statt Nürnberg / erhebliche vnnd rechtmessige Vrsach gehabt / Hochgedachtem Fürsten von Bamberg / würckliche Hülffe vnnd Beystandt zu leisten.

VIII. Zum Achten / ob die bemelte vereinte Ständte / in der gewesenen Kriegsvbung / die Maß einer vnsträfflichen Defension gehalten / fürnemlich in dem / da sie etliche Vestungen vnnd Flecken eingerissen vnd außgebrennet.

Zum

IX. Zum Neunden/ ob die am Keys. Cammergericht ergangene Achtserklärung/ vnd andere darauff erfolgte Proceß/ Executorial vnd Mandata, per viam nullitatis, iniquitatis, vel querelæ angefochten vnd widertrieben werden mögen.

Resolution vnnd Antwort auff die Erste Frage/ ob die angezogene vermeynte Verträge/ oder Verschreibungen/ im Rechten bündig gewesen oder nicht.

AN diesem Ersten Fragartickul/ ist nicht wenig gelegen/ angesehen/ daß deß Widertheils höchst Schmachgeschrey fürnemlich dahin gestellet/ als solte man an jm Brieff- vnd Siegelbrüchig worden seyn/ vnbedacht/ daß er als der Benötheiger vnd Vergewaltiger eben der/ so mit denselben vnd mehrern Mackeln beflecket. Da er nun vom rechten hafft vnd Hauptpuncten/ nemlich von dem Anfang vnd Vrsprung/ ob vnd wie/ vnd mit was Erbarkeit er die Briefe oder Verschreibung zuwegen gebracht/ reden vnd handeln sol/ da bleibet er dahinden/ vnd schreibet vnd schreyet hin vnd wider gantz vnverschämet/ vnnd mit erdichter Vnwarheit/ als solten die Pfaffen Siegelbrüchig worden seyn/ besorget ohne zweiffel/ so er den Hauptpuncten vnd Vrsprung angreiffen würde/ er möchte eben das bey jhme finden/ das er bey andern sichet/ vnd auch fürnemblich/ daß er nicht allein an der Römischen Keyserlichen Mayestät/ als seinem Haupt vnnd Oberherren/ dem er mit Pflichten vnnd Eyden verbunden/ sondern auch an dem geschwornen besiegelten Landtfrieden/ Reichsabschieden vnnd Ordnungen/ die er selbst auffrichten/ bekräfftigen vnd bevestigen helffen/ Trew vnd Eydbrüchig worden were/ wie wirs dann mit GOttes Verleihung/ zu sampt dem/ daß es sonst offenbahr vnnd notorium, auff jhne bringen vnnd beweisen wöllen. Dergleichen er aber gegen Vns mit Grundt der Warheit nimmermehr außführen kan oder wirdt. Dann was Wir gethan/ das haben Wir auß Zulassung aller natürlicher/ geistlicher vnd weltlicher Rechte/ auch auß sonderm Befelch vnd Gebott/ Höchstgedachter Keyserl. Mayestät/ als vnser allen rechte Obrigkeit gethan/ vnd können derhalben von dem hässigen Gegentheil mit keinem Grundt vnd Warheit/ solches grewlichen Lasters beschuldiget vnd berüchtiget werden. Darumb/ vnd so man gründtlich vnd vernünfftiglich von dieser Sachen vnd Puncten handeln vnnd reden wil/ muß man nicht mitten in die Sachen fallen/ sondern den Anfang vnd die Vmbstände erwegen/ wie man dann zu sagen pfleget: Principiorum cognitionem, præcedere debere cognitionem principiatorum, & vt Græcus ille Orator dicebat: Priusquam principium recte subieceris ridiculum est, de fine qualiacunque verba facere.

69. Der Rechter ist pflicht vnd Eydbrüchig/ vñ nit die vereinte Stände.

Also/ vnd so man in diesen vnd andern Fällen das Herkommen/ vnd die Vmbstände jeder Sachen nicht erwegen wolte/ würd dem herrlichen vnd von GOtt gelobten David/ viel zu kurtz vnd vnbündig geschehen/ so man jhn vnerwegen der Vmbstände meineydig schelten wolte/ darumb daß er den Eydt/ so er wider den Nabal geschworen/ nicht gehalten.

Also würde auch der Römische Consul Mancinus vnbilliger weise Trewbrüchig gescholten/ darumb/ daß er die Bündtnuß/ so er mit den Numantinern geschlossen/ improbante senatu, nicht ins Werck gezogen.

Gleichermassen würden auch die Römer/ als Brieff- vnd Siegelbrüchig genennet werden müssen/ die mit den Galliern sich eines Friedens verglichen vnd verschrieben/ doch denselben Camillo Dictatore improbante, nicht vollzogen.

Also würde auch Masinissa Gelübdbrüchig bezüchtiget werden mögen/ welcher der Königin Sophonispe Sicherheit deß Lebens zugesagt/ doch auff den widerigen Befelch Scipionis, demselbigen nicht nachkommen. Diese vnd andere mehr herrliche Personen/ auch die Römer selbsten sampt andern deren Exempel viel in heyliger Schrifft vnd andern Historien zu finden/ sind nicht allein deß Mißglaubens vnd Eydbruchs halben nicht beschuldiget/ sondern mehr gelobt vnnd gepreiset worden/ daß sie jhrem zusagen/ Verpflichtung vnd Beeydigung nicht nachkommen. Dann so sie denselben Vollziehung gethan hetten/ welches vnlobs vnd beschwerlicher Verüchtigung sie nicht hetten vbrig seyn mögen/ wann nit der rechte Vrsprung der Sachen/ circumstantiæ & qualitates erwegen werden solten? So man nun in diesem Fall den rechten eigentlichen Vrsprung vnd Herkommen der Sach/ für die Hand nemen wil/ wirdt sich leichtlich die Außführung nechstbemeltes ersten Puncts/ vnd ob also die vermeynte Verträge ziemlich/ erbar/ kräfftig/ bündig/ oder nicht/ vnd ob demnach die nicht haltenden brüchig/ oder ob der Gegentheil als iniquus invasor & conculsor brüchig vnd sträfflich sey finden.

70. Der Vrsprung vnd Vmbstand einer jeden Sach/ müssen erwogen werden

Wie aber die Sach vrsprünglich hergeflossen/ vnd welcher gestalt der Gegentheil die Verschreibung/ oder wie ers nennet/ die Verträge zu der Hand gebracht/ das ist hievor in dem vnterschiedtlichen vnsern im Truck außgangenen Verantwortungen/ Apologien vnnd Gegenberichten/ gnugsam dargethan/ von vnnöten dasselbige widerumb nach der länge zu erholen/ dann ohne zweiffel E. L. Chur vnd Fürstl. G. Gnaden/ Gunsten/ vnd jhr/ haben noch in guter vnnd frischer Gedächtnuß/ dieweil je der Gegentheil in seinem andern Artickul fürgibet/ daß der Krieg auß Nichthaltung deß Bambergischen Vertrags erfolget/ wie es darmit geschaffen. Dann es offenbahr vnd vnverneinlich/ als der Widertheil sich mit Heereskrafft für die Statt Bamberg gelägert/

71. Anfang vñ Vrsprung der ersten deß Rechters Empörung

lägert / daß er dazumal zu Roß vnd Fuß / auch Geschütz vnd anderer Kriegsrüstung wol gefast / Weilandt Bischoff Weyganden / ein vnversehenlich vnnd vnverursachte Abklag / oder Feindtsbrieff / ohne alle redtlich vnd erhebliche Vrsach / vnd den Rechten vnd außkündten Landefrieden zuwider / zugeschicket / am Dato im Feldtläger vor Nürnberg / den Zwölfften Maii / Anno Zwey vnnd Fünffzig / deß lauts / wie hernacher folget / auch in seinem selbst Famos Buch inseriret ist / E. 1.

Von Gottes Gnaden / Wir Albrecht der jünger / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / in Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Oppeln vnnd Ratibarn / ꝛc. Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen / Fügen euch dem Ehrwürdigen in Gott / Herrn Weyganden / Bischoffen zu Bamberg / zu wissen / Nach dem hievor längst / zu Erhaltung Teutscher Nation / Liberteten vnd Freyheiten / die Kön. May. zu Franckreich / auch etliche Chur vnd Fürsten / offene Außschreiben außgehen lassen / vnd hierzu aller vnd jeder Ständ. deß Reichs / Hülffe / Förderung / vnd Beystandt mit sonderer Commination begehret / vnd dergegen auch mit E. E. sondere Handlung gepflogen / vnd Ewer Erklärung vnnd Obligation begehret worden / der jr euch aber bißhero widersetzet / vnd euch geweigert habt / Darauß die Kriegs- Einigungsverwandte Ständte verursachet worden / vns befehl zu thun / Euch vnd Ewer Stifft / vermög ihres Abschreibens / zu vberziehen / dem wir vns vnserer Verwandtnuß nach / damit wir jhnen zugethan zu geleben / schuldig erkennen. Als wir dann zu Vollziehung deßselbigen Befehls / für Vns vnd vnser Kriegsvolck / vnnd alle die / so Vns darzu helffen werden / gegen Euch vnnd Ewerm Stifft / Vnterthanen vnd Verwandten / hiermit verwahret haben wöllen / welches wir Euch darnach wissen zu richten / nicht haben verhalten sollen. Datum vnter vnserm fürgetruckten Secret versecretirt / im Feldtläger vor Nürnberg / den Zwölfften Maii / Anno der wentgern Zahl im 52.

72. Marggraff Albrechts Abklag gegen Bamberg.

73. Ein ehrliche Vrsach der Abklag.

Als nun vor vnd Hochgedachtem Bischoff Weyganden / dieser Feindtsbrieffe zukommen / ist der Gegentheil Marggraff Albrecht gleich auff denselben Tag vnd Stundt für die Bischoffliche Statt Forchheim gezogen / die Thor auffgeschossen / die Statt eingenommen / die Kirchen vnd die Bürgerschafft / auch alsbaldt darauff die Landtschafft daselbst vmb / jämmerlich vnd erschrecklich prophaniren / plündern / vnd in andere wege feindtlicher Landtfriedtbrüchiger weise beschädigen lassen.

74. Marggraff Albrecht / der Rechter / vnverwahrt angriffen.

Auß dieser hievor nach der länge erzehlter vnd außgeführter Anzeigung / vnnd fürnemblich auß dem vberschickten Feindtsbrieff / hat meuniglich zu erwegen vnd abzunehmen / wie erbar vnd auffrecht der Anfang seines Kriegs (so laut seines Anzeigens darauß geflossen seyn sol) gewesen / vnd was Vrsachen er zu gedachtem Fürsten gehabt / nemblich die / daß er sich deß Bevehders Muhtwillen vnnd vnerbarem Begehren nach / nicht erklären / vnd sich frembder Obrigkeit nicht vnterwürffig / vnnd der Römischen Keyserlichen vnd Königlichen May. nicht abfällig machen wöllen.

Vnd für das ander / dieweil Widertheil in seinem beygetruckten Brieffbuch selbst bekennet / darzu auch die Bischoffliche Bambergische Verschreibung inserirt mit B. gezeichnet vnnd vnverschewet dargibet / daß er dem Stifft auff solche feindtliche Abklag / bey zwantzig Aempter mit allen jhren zugehörigen / Vnterthanen vnnd Schutzverwandten / auch jhren Schlössern / Stätten / Dörffern / Lehenschafften vnnd Lehenleuten / Edel vnnd Vnedel / vnnd darzu 80000. Gülden an Gelt abgenommen / (deß er sich doch billich also selbst an Tag zugeben / in sein Hertz schemen solt) stehet abermal einem jeden vnpartheilichen Vrtheiler zu ermessen / ob solcher vermeinter Vertrag vnnd Abnöhtigung bey dem Türcken / wöllen geschweigen bey den Christen / gebillichet werden möcht / davon / vnd was Recht / weitere Außführung hernach geschehen sol.

75. Bambergische Verschreibung damit sich der Rechter selbst vberweiset.

Zum Dritten / ist auch auß derselbigen Verzeichenden Verschreibung mit B. weiter zu mercken / daß er der Landtszwinger / keine Vrsach gehabt / noch fürwenden mögen / dann daß sich Bischoff Weygandt gegen jhme / als der Königl. W in Franckreich Obersten / nicht zeitlich erkläret.

Vnd zum Vierdten / daß er in berührter Verzeichnuß B. sich selbst vberzeuget / vnd bekent / daß er den Stifft dazumal ehe der Vertrag auffgericht / allbereit vberzogen / auch etliche viel / vnd die fürnembste Stätte vnnd Aempter / mit Gewalt eingenommen / daß auch mehrgedachter Bischoff Weygandt / zu verhütung noch weitern hochverderblichen beschwerlichen / vnd besorglichen Nachtheils die Aempter in derselbigen Verschreibung benennet / vnnd die bemeldte Summa der 80000. Gülden versprechen müssen.

Wo nun sonsten kein andere deß Landtfriedtbrüchigen Gewalts Beweisung yendert vorhanden / so were doch diese deß Widertheils selbst vber sich gegebene / vnnd in seinem Alcoran verleibte Anzeigung vnd Kundtschafft / zu völliger vberflüssiger Weisung gnugsam / dardurch dann auch alle Pacta vnnd Contract in odium violenti, rescindiret vnd annullirt werden solten vnnd müsten.

76. Forchheim / vnverwahret vberfallen.

Zu fünfften / wöllen wir hieben vber die vorgeschehene bericht ferner nit erzehlen / wie vnfürstlich vñ allen erbarn satzungen vñ gebräuchen zuwider / er dē Landfriedbrüchigē / thätlichen vñ feindlichē angriff vñ vberfall / in ō Statt Forchheim gethan / vñ gleich die abklag damit auff dē Reñspieß / welchs er doch

er doch darvor Hertzog Moritzen Churfürsten löblicher Gedächtnuß / deß Liebden Chur- vnnd Fürstliche Gnaden doch dieser massen/vnd so vnfürstlich/ eilend vnd vnfürsehenlich gar nicht gehandelt / zum höchsten verwiesen / vberschicket hat. Deßgleichen er auch eben zur selben Zeit gegen vns denen von Nürnberg gehandelt / da er ausserhalb aller vnnd der wenigsten Ehren Verwahrung vnversehener Ding / vnnd dannoch vber das / daß er vns nicht lang darvor/ gantz gnedige Brieff zugeschickt / vnnd allerley Begehren an vns gethan / darinnen wir jhme auch willfahret / gehandelt / vnd vns vnser Schloß vnnd Flecken Liechtenaw vberfallen/eingenommen/verbrendt vnd geschleifft/vnd vns erst vber etlich Tag nach dem Angriff einen Feindts-Brieff vnnd Absag zugeschicket / welches vor Zeiten auch bey den Heyden ein vnaußleschliche Schandt vnnd Nackel gewesen were / die viel Ehrenbedächtiger dann der Gegentheil / keinen Angriff oder Vberzug nie gethan / ehe sie mit sonderer Zierligkeit/jhre Ehre bedacht vnnd verwahret.

77. Deß Keyser Carls gülden bull.

Also ist auch in Keyser Carls gülden Bull versehen / vnd bey der Poen der Ehrlosigkeit vnnd der Prodition verbotten/daß kein ehrlicher Feindt vor dreyen natürlichen Tagen/ehe er sein Verwahrung gethan/angreiffen solt. Aber was vor Jahren vnd bey den Alten / recht vnd ehrlich gewesen das gilt jetzt bey diesem Kriegsman vnd den seinen gar nichts / was die gröste vnd verhaste Kriegs-Laster gewesen/das müssen jetzt Ritterliche geschwinde Thaten/vnd ehrliche Stratagemata,vnd die Libertet vnd Wolfahrt deß Teutschen Reichs vnd Nation seyn/vnd wer darwider handelt / redet / oder thut/der muß ein Feindt deß Vatterlandts / seiner Ehre / Trew / Brieff/ vnnd Siegelbrüchig / vnnd vergessen seyn/ꝛc. Der weise trefflich Ehrlich Mann Marcus Cato, klaget sich zu seinen Zeiten: Iam pridem (inquit) nos vera rerum vocabula amisimus, quia bona aliena largiri,liberalitas:Malarum rerum audacia, fortitudo vocatur,Eo res publica in extremo sita est. Was würde nun der fromme Mann jetzt sagen / so er diese angegebene Reichs Libertet / vnnd alle Vntugendt / vnnd solche verkehrte Kriegs Disciplin zum Vntergang/ vnnd nicht zu Erhaltung deß Vatterlandts vnd deß Reichs/sehen würde: Dahin es auch letzlich reichen würde / wie der saget : Deest remedii locus, vbi,quæ vitia fuerant,boni mores fiunt.

78. Marcus Cato.

79. Abklag contra Würtzburg

Ebener massen hat es sich auch mit vns Bischoff Melchiorn / vnd vnserm Stifft zugetragen / dann als wenig Vrsach Er zu vnserm besondern lieben Herrn vnnd Freundt / Bischoff Weigandten als einem verlebten frommen / friedtlichen Herrn/ Gottseliger Gedächtnuß gehabt/ dem er doch nichts weniger ein vnverursachte Vhed vnnd Feindtschafft zugeschrieben / als wenig Vrsach hat er auch zu vns gehabt. Aber vber das / hat er wider alle Göttliche vnnd Menschliche Recht / Erbarkeit vnnd Billigkeit / vns vnd vnserm Thumbcapitel den vierdten Maij bemeltes zwey vnd funffzigste Jahrs/einen trohlichen feindtlichen Abklag Brieff vberschicket/deß Inhalts wir in vnserm gedruckten Außschreiben/Anno drey vnd funffzig eingeleibet/darin er etliche Vrsachen/welcher Gestalt wir jhm das Wasser betrübet eingemenget/vnd vns die vberbeschwerliche Verschreibung die er selbst in seinem Brieffbuch Litera C. eingeleibet / auffgetrungen / darinn er selbst sein Gewalt vnd Vntugend(dann er die Verschreibung durch seine Schreiber vnd Canzelisten selbst gemeistert / vnnd stellen lassen) mit diesen Worten/die in Forma darin begriffen/bekennet/diß Inhalts:

80. Deß stiffts Würtzburg Betrangnuß/welche der Marg. selbst/ in die beschwerlichen Verschreibung bringen lassen.

Derwegen sich hochgemelter vnser gnediger Herr / auch seiner Fürstlichen G. Stiffts eines beschwerlichen Vberzugs/vnd endtlichen Verderbens befahren müssen. Als dann hochgenanter vnser gnediger Herr Marggraff Albrecht/allbereit mit einem stattlichen Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß gefaßt gewest/vnd vns denen vom Capittel/auch den Städten vnd Ritterschafft solchen Vberzug schrifftlich zuschreiben lassen/daß wir solchem nach/zu Fürkommung mehrers Vnrahts/ auch endtlichen Verderbens/ꝛc. Mit weiterm Anhang vnd Disposition / daß wir Bischoff Melchior/jhme fünff mal hundert Tausent/ vnd siebentzig Tausent Gülden reichen/ vnd gut machen/ vnd etlicher anderer vnserer Gerechtigkeiten abtretten solten.

Das ist der Vrsprung vnd Herkommen / deß ehrlichen löblichen Kriegs/deß sich Widertheil zu Erhaltung der Libertet deß Vatterlandts/ vnd wider vns so hoch rühmet / vnnd dannoch fürgeben darff/als solten wir jhm darumb nachgelauffen/gebetten/ vnd gutwilliglich darein consentirt vnd bewilliget haben. Darauß aber Ewer Liebden Chur vnd Fürstl. G. Gn. Gunsten/ vnd jhr/vnd sonst männiglich zu vernemmen/ob solche mit offentlichem Landtfriedtbrüchigem/vnverursachtem Gewalt(deß er selbst/ wie jetzt gehört / bekendtlich) abgetrungene Verschreibungen/ Pacta/oder Verträg/gültig/kräfftig/vnd im Rechten bündig: Ob auch einige Menschliche Vernunfft die billichen/vnd als rechtmässig/oder daß die vollzogen werden solten/erkennen vnd vrtheilen köndt oder möcht.

81. Welche pacta vnd verträg/auch wie weit die selben bündig seyn/ vil vollzogen werden sollen.

Dann wiewol der natürlichen Billickeit nach / gebühret/daß die Pacta / Conträct/vnnd Verträg / sollen gehalten / vnnd vollnzogen werden / so soll vnnd muß doch zu förderst ein Vnterschiedt gemacht werden / zwischen denen Pacten / Promissen vnd Contracten/die mit gutem Willen der pactscirenden vnnd contrahierenden Theil auffgericht / in denen kein Betrug / kein Gewalt/oder Forcht eingefallen / vnnd gebrauchet / sondern da alle Ding legitime, bona fide, libero arbitrio & voluntate, nullo cogente imperio gehandelt worden. Vnnd dann zwischen denen Pacten/vnd Handlungen die mit Betrug/vi,vel metu sunt initi. Dann es heist pactum,

quod

quod bona fide interpositum docebitur; id est, (vt addit glossa,) non dolo vel metu. Præses Prouinciæ custodiri efficiet. Et (vt Imperatores dicunt) Venditiones, donationes, transactiones, quæ per potentiam extortæ sunt, interpositaque metus causa transactiones, ratas non haberi, edicto perpetuo continetur.

Dieweil dann der Widertheil durch seine selbst angezogne in Druck diuulgirte Verschreibungen / selbst geständig vnd bekentlich ist. Inmassen solches der lauter Buchstab mitbringt / daß die vermeinte promissa vnd pacta, von wegen deß gegenwertigen Gewalts / vnd zu Verhütung endliches Verderbens / geschehen vnnd auffgericht / so bedarff es weiterer Außführung oder Beweisung / einiger Gewaltshandlung oder Benöhtigung (die ohne das / auß seiner selbst fürgelegten Confession offenbar vnd Notorisch) gar nicht. Vnd ist also in geistlichen vnd weltlichen Rechten / mehr dann kundbar / daß solche durch Forcht vnnd Trangsal erzwungne Verschreibungen / Pact / oder Verträg / ex defectu liberæ voluntatis allerding nichtig seyn. Deß auch der Widertheil selbst in Außführung seines andern Puncten / baldt im Eingang desselben H ij. bekentlich seyn muß / da er diese Wort / cogente veritate setzt vnd braucht / quicquid per metum gestum, ac etiam dando perfectum est, parere metum passo actionem, quod metus causa. Verba enim istius edicti (quod subdit) habent semper suum effectum, etiam antequam veniatur ad iudicium.

81. Jn geistlich vnd weltlichen Rechten versehen / daß durch Forcht vnd Trangsal erzwungene Verschreibungen vnd verträg vnbündig seyn.

Also kräfftig vnnd gewaltig ist die Warheit / daß auch die sich selbst letztlich an Tag geben muß / zu dem / daß auch ferner bey den Rechtsgelehrten vermeldet wirdt / Quod spiritus sanctus posuerit in ore Prætoris id ipsum edictum, quod metus causa, &c. Cum enim in omni actu requiratur consensus, & aliter factus non valeat. l. si per errorem. de iurisdict. om. iud. & l. 1. de pactis, nihil autem sub cœlo ita contrarium sit voluntati & libertati, sicut metus, l. nihil consensui de regul. iur. non mirum, cur Prætor proposuerit tam salubertimum edictum.

82. *Malitia sua nemini lucrosa.*

Zum sechsten / bekennt vnd allegirt er selbst / in seinem Famoßbuch litera L. 1. quod malitia sua nemini debeat esse lucrosa. Dieses selbst bekennt vnd geführt Argument / solt der Widertheil billich alle Tag im Spiegel gesehen vnd bedacht / vnd noch für vnd für vor Augen haben / sonder sich da er schreit vnd klagt / man soll jhme die Verträg halten / dagegen hat man jhme diese sein selbst Bekandtnuß vnter Augen zuhalten / vnd auß seinem selbst gefältem Vrtheil zusagen: Serue = n. Malitia tua non debet tibi esse lucrosa. Allegas turpitudinem tuam, & niteris ac fundas te ex dolo tuo & professa violentia. Actionem ex improbitate sua nemo debet consequi. Fraus atque dolus tuus, non debet tibi patrocinari. Est contra æquitatem Iuris gentium, aliquem locupletari cum aliena iactura.

84. *Nemini licet propria autoritate inuadere possessionem alterius.*

Zum siebenden bekennt er weiter L ij. ohne Zweiffel abermahln ex instinctu spiritus: Quod nemini liceat propria autoritate inuadere vel occupare alterius possessionem, Iuris ordine non seruato, &c.

Wiewol er nun diß Argument wider vns in puncto recuperationis zubrauchen vntersteht / so muß er es doch gegen jhme iure retorquutionis auch gelten lassen. Hat er nun seinem selbst Gesetz zuwider gehandelt / vnnd ohne Erlaubnuß vnnd Zulassung deß Rechtens vnnd ordentlicher Obrigkeit / vns an habender vnserer vnwidersprechlichen Posseß / am aller ersten ohne alle Vrsach vergewältigt / so muß er sich auß seinem selbst Mund abermahln vrtheilen vnnd schelten lassen / daß er ein öffentlicher strefflicher Friedbrecher vnnd Landtzwinger gewesen sey / vnd daß er auch keiner Hülff vnnd Begnadung würdig. Dann er an einem andern Orth D d iiij. auch selbst schreibt vnd bekennt / quod frustra legis auxilium imploret, qui ipse committat in eam. Nec beneficio pacis dignus, qui ipse pacem non seruet. Das seyen seine selbst Grundfesten & maximæ, quibus vt assertioni propriæ statur in eius præiudicium. Cum nulla probatio fortior sit, quam quæ proptia confessione producitur, vt dicit Innoc. Vnd darff dannoch so verwegen seyn / vnnd sich hierober eins Theils der seins simulierten vermeinens kräfftig seyn soll / rühmen.

85. *Inuadere non licet, etiam autoritate Rescripti Imp.*

Zum achten / allegirt vnnd bekennt er an obberührter stell / ex mente Bartoli noch weiter / quod tales inuasiones non sint licitæ, etiam autoritate Rescripti Imperatorij. Jst nun dem also / wie hat er dann wider sein Wissen vnd Gewissen / so durstig seyn dörffen / vns vnd die vnsern / in vnser ruhigen Posseß / ausserhalb aller Keyserlichen Rescript vnd Erlaubnuß / also thätlich anzugreiffen / zuberfallen vnnd zuvergewaltigen? Will er sich dann vber sein selbst dargegebne Bekandtnuß eines Kriegs Gebrauchs / wie etliche davon reden / anmassen / so solt er sich doch abermahln auß seinem selbst allegierten Rechtslehrer Bartolo belernt haben / quod bellum nunquam dicitur iustum, saltem ex parte mouentis, nisi illud moueat ex iusta causa, & cum auctoritate superioris, iuxta doctrinam ipsius Barto: quam communiter omnes approbant in l. ex hoc iure de Iusti. & Iur. & ibi Pau. de Cast. in specie ponens etiam alia requisita, & bonus textus in c. iustum est bellum 23. q. 1.

86. Das kein rechtmässiger Krieg / wann derselbig nicht auß billicher Vrsachen fürgenommen.

Vnd ist gleichwol nit ohn / auch männiglich bewust / das etliche ehrliche Fürsten vnd Stände / Landt vnd Leut / durch Kriegsmittel erobert / vnd gewonnen / welches sie auch als daß ihr / biß anhero besessen vnnd erhalten haben / so ist doch ein grosser vnterscheid zumachen / zwischen einem rechten vnd vnrechten / ehrlichem vnd vnehrlichem / erlaubtem / verursachtem / getrungnen / vnd

87. Ein grosser vnterscheid zwischen einem rechten vnd vnrech-

ten/ehrlich vnd vnehrlichem/ erlaubtem vñ einem verbotenem Krieg.

dann einem verbotnen/ muhtwilligem/ vnd einem solchen Krieg / da einer gar kein Vrsach wider den bekriegten hat/ dann daß er jhme das sein nehmen will/ wie hernach bey seinem Ort weiter gehört werden soll.

Dieweil nun oben vermeldet / daß der Anfang vnd Vrsprung einer jeden Handlung / soll vnnd muß angesehen werden / & ante omnia considerandum, an status contractuum, wie der Text sagt: sumpserit initium ab origine æquitatis. Ex infecta enim radice nihil efficax producitur, & irrita atque inualida sunt, quæ ex radice morbida sumunt status originem. Vnd aber wie gehört / der Gegentheil weder Vrsach / Grund / Fug noch Recht / zu seiner Empörung oder Bevehdung wider vns gehabt / vnd das also der Anfang vnd Vrsprung deß Handels / nur gar nichts werth/ vnd demnach/ was darauß erfolgt/ vnd mit Gewalt vnd Forcht erzwungen/ an jhm selbst krafftloß / nichtig vnnd vnbindig ist / so folgt / daß er sich auß solchen krafftlosen vnnützlichen Pacten oder Conträcten/ weder beheffen noch gründen/ noch wir schuldig gewesen/ vnd noch nicht seyen/ zumahl vber der ordentlichen Obrigkeit Keyſ. Maj. darauff erfolgte Restitution/ vnd Annullation / die vermeinten Conträct zuvollziehen/ vnd solchs mit weitern rechtmässigen Gründen außzuführen.

88. Der Marggraff sich erzehlter Vrsachen der Verträgnis zubehelffen.

Vnd ist es zum neundten bey den Rechtsgelehrten kundbar/ daß ein vnterscheid zumachen zwischen den Conträcten / qui fiunt contra legem, & qui fiunt præter legem. In illis enim qui fiunt contra legem, non transfertur dominium. Secus in his, qui fiunt præter legem, in quibus etiam ex contractu inualido transfertur dominium, si iusta vel putatiua causa præcesserit.

89. Contractus contra legem.

Illi autem contractus dicuntur fieri contra legem, quando lex prohibet fieri contractum.

Nun ist es aber / wie obvermeldt / in geistlichen vnnd weltlichen Rechten versehen / daß die Conträct vnd alienationes der geistlichen Güter/ ob die gleich geschehen / durch den Prælaten der Kirchen vnd das gantz Capitel contra prohibitionem legis & contra legem seyen. Text. expressus in l. Iubemus, iuncta autent. hoc ius porrectum C. de sacrosanct. eccl. & ibi Bart. & alii tenentes, quod Prælatus etiam cum toto Capitulo, non possit immobilia Ecclesiæ alienare, præsertim sine solennitate, quando non constat euidenter de vtilitate alienationis rei Ecclesiæ. Et percipiens ita rem Ecclesiasticam, ex titulo non lucratiuo, præter legis formam, restituit, & quod dedit, perdit. Accipiens autem tit. lucratiuo, reddit quod accepit, & tantundem etiam de suo. authent. qui res & ibi dd. eo. tit.

90. Der geistlichen Güter/ mögen nicht vergeben werden.

Ex quo sequitur, cum tales prætensi contractus, cum aduersario initi, sint præcise contra legem, (Prohibetur enim per dicta Iura alienatio rei Ecclesiasticæ, & lex directo obuiat translationi dominii,) quod dominium hoc nostro casu, non fuerit translatum, prout etiam constat in fundo dotali & prædiis minorum. Quo casu loquitur text. in l. non dubium. C. de leg. Ibi, nullum pactum, nullam conuentionem, nullum contractum inter eos videri volumus subsecutum, qui contrahunt lege contrahere prohibente. Ita etiam quoad translationem poss. tradunt Doctores, quod ex inutili contractu non transferatur etiam possessio, quando scilicet persona est talis, quæ non potest perdere poss. Vt pupillus & Eccleſia. p. d. l. non dubium, quod declarat ad longum Corneus in cons. 108. litera i. & k. par. 3.

Imo (vt dicunt Cano.) quod etiam Iuramentum non obliget Prælatum in præiudicium Ecclesiæ super bonis eiusdem non repetendis, maxime si iuramentum esset extortum à Prælato per metum, per not. Abb. & Feli. in c. peruenit de iureiur. Non enim debet esse Iuramentum iniquitatis vinculum. Et regulariter Iuramentum in omni contractu à lege prohibito præstitum, non obligat ipso iure, propter legis resistentiam, vt est text. in c. cum contingat, & ibi Abb. de iureiur. & c. quamuis pactum & c. licet eo. tit. in 6.

Et est casus inter alios singulariter specialis & expressus, in quo alienatio rei Ecclesiasticæ omnino est prohibita, & non valet, quando scilicet res immobilis (sicut maior pars totius episcopatus) ab Imperiali domo processit, vt per gloss. in d. autent. hoc ius porrectum, ver. perpetuo, & tex. expressus in aut. de alie. & emphi. §. ea vero.

Wirdt aber vnbedächtiger weise vom Widertheil dagegen fürgewendet/ quod res semel alienata, dicatur effecta alienabilis, mit Einführung/ was sich mit Meinungen vnd Streitberg zugetragen. Dann was vnserer beyder Bischoff Vorfahren in dem gehandelt/ ist nicht ohn zeitigen raht/ vorwissen vnd Begünstigung der ordentlichen Obrigkeit/ vnd ohne gebührliche Solennitet/ vnd gar nit mit solchem Gewalt/ wie vns von dem Aechter begegnet/ gehandelt worden.

Er / Marggraff Albrecht/ mag sich auch wol enthalten Streitberg halben/ viel zurühmen/ dann emmahl die Warheit/ daß der Stifft Bamberg an bemeldtem Schloß Streitberg/ erbliche vnd erkauffte theil / Oeffnung / Vorkauff / Burckfriden vnd andere Gerechtigkeit gehabt / vnnd noch / zu dem/ daß solches Schloß / in deß Stiffts Bamberg / geistlichen vnd Weltlichen / hoher vnd nider Ober- vnd Gerichtbarkeit gelegen. Wie aber der Stifft davon kommen/ vnd noch auff diesen Tag vnverglichen / alsdann dem Stifft hiebevor in ander Weg auch viel eingezogen / davon were ohne Schew auch wol zureden / inmassen von dem allem / weß der Stifft Bamberg befügt vnd berechtigt / nichts begeben. So ist es auch Meiningen halben nicht anderst geschaffen/ dann daß die alienation desselben Flecken vnnd pertinentien, gegen etlichen andern stathafften

Gütern/

Gütern/mit ordentlicher solennitet vnd auff Widerlösung/vnd gegen einem bessern Ampt/nemlich/Meinburg sampt allen Zugehörungen/geschehen ist.

So weiß man fast wol / wann ein Kirchengut / ein Heurahtgut / oder Kindergut / einmahl mit ordentlicher Zierheit verendert wirdt / welcher massen es alsdann in weitere Händ verendert werden mag / also vnd der Gestalt / wann dieselben Güter einmahl ordentlicher weise auß der prohibirten Händ kommen / daß sie forthin wol mögen alienirt werden. Ratio est in promptu: quia res illæ ammodo non sunt affectæ, vel prohibitæ alienari, prout erant tempore existentiæ in manibus Ecclesiæ vel pupillorum, &c. Was thut es aber daher / hat darumb ein Bischoff oder Prælat ein gantz Stifft zubegeben / wann eins mahls ein Bauwernhoff / Statt / Schloß oder Dorff / mit vorgehender Solennitet / vnd mit gutem Willen / vnnd zu Nutz der Kirchen davon kommen / vnd verendert worden ist? Wie reimbt sich auch ein vitioß vnnd verderblicher Gewalt Contract (wie deß Aechters gewesen ist) zu einem gutwilligem freyem rechtmässigem Contract? Wann gleich der Stifft Verfahren / ein oder mehr Statt / Schloß oder Flecken / freywilliglich den Stifften zu gutem oder vngutem verendert hat / solt darumb einem zugelassen vnnd erlaubt seyn / jhnen das vbrig / oder einen theil davon / mit Gewalt zunehmen / oder abzudringen?

91. Ein erzwungener Vertrag / einem gutwillig vnd rechtmässigem / gar nit zuvergleichen.

Zum zehenden / so ist auch die berührt Bambergische Donation oder Alienation nichtig vnd vnkräfftig gewesen / ob die gleich allerding mit freyem willen / vnd ausserhalb alles Gewalts / Betrangnuß vnd Forcht geschehen were. Auß dieser Vrsach / daß kundbar / daß der Stifft vnd sein Zugehörung / der Key. Maj. vnd deß heyligen Reichs Lehen ist. Nun wissen alle Rechtsverständige / daß der Lehenmann sein Lehen gar / oder zum theil ohne Wissen vnd Bewilligung deß Lehenherrn / nicht verendern soll noch kan. Vt in tit. de proh. feu. al. per Loth. Et per Frid. Ea ratione, ne ex tali alienatione præiudicium aliquod generetur Domino directo, vt per dd. in locis præd. & in c. 1. §. donare. qualiter olim feud. Imo etiam si essent feuda Franca, tamen non potuisse nt sine consensu Domini alienari.

92. Der Stifft Bamberg der Keys. Maj. vnd deß heyligen Reichs Lehen.

Dieweil dann die Keys. Maj. jhm die Alienation nicht allein nicht bewilligt / sondern auch alsbalden dieselben / als jhrer Maj. vnd dem Reich schedlich vnd nachtheilig widerrufft vnd vernicht / so hat es abermahln / nicht allein vmb der Nichtigkeit halben / deß Contracts kein Zweiffel / sondern daß auch der Keyserlich Vasall auff geschehene Revocation / demselben kein Vollziehung hat thun können noch sollen.

93. Die Keys. Maj. in die Alienation nicht allein gewilligt / sondn auch dieselben widerrufft vñ vernichtiget hat.

Vnnd ob wol der Widertheil an etlichen Orten seines Famoßbuchs fürgibt / als solt der Bambergisch Vertrag der Keys. Maj. oder dem heyligen Reich zu keiner Schmelerung reichen / dieweil er so wol im Reich / als der Bischoff gesessen / vnnd daß er gleiche Bürde davon zutragen vnd zuleisten nicht in Weigerung gestanden / &c. So ist es doch an dem nicht gelegen / sondern vielmehr daran / ob auch der Lehenherr einen andern Lehenmann leiden mag vnd haben will / vnd ob es mit seinem wissen geschehen / oder nicht. Inuito enim Domino, quis non potest esse vasallus, nec etiam ignorante Domino. Requiritur enim consensus vtriusque, vt est bonus text. in terminis. c. 1. §. fin. de frat. de nouo bene. inuest. & ibi Matthæus de Afflict. in 4. notab.

94. In deß Lehenherrn willkür / einē zu einem Lehenman anzunemē / oder nicht.

Zum eylfften / nachdem der Widertheil mehrgedachtem Stifft nicht ein Flecken / Schloß vnd Statt / sondern nach laut vnd Außweisung der durch jn selbst inserirter abgetrungner Bambergischer Verschreibung / bey zwantzig ansehenlicher trefflicher Aempter vnd andere Gerechtigkeiten mehr / sampt obbemeldter grossen Summa Gelts / vnd also mehr / dann die zween drittheil deß gantzen Stiffts abgetrungen / dardurch dann der gantz Fürstlich Bischofflich Stath / so die abgetrungne Verschreibungen hätten vollzogen werden müssen / vernichtigt. So folgt abermahln darauff / daß die Alienation allerding vnkräfftig vnd vntüchtig / ob die gleich williglich / vnd von einer solchen Person oder solchem Standt / geschehen were / die sonst zu alienirn Fug vnd Macht gehabt hätte. Ja auch so vnkrefftig vnnd vnbindig / wann gleich solcher Contract mit dem Eydt bestättigt / daß doch der Alienator schuldig / dieselben alienata, vnangesehen deß Juraments / zu reuocirn.

95. Alienationes, quæ fiunt in damnū & deturpationē status & dignitatis, sunt inualidæ.

Also / vnd eben in diesen terminis, hat weilandt der Papst Honorius III. dem König von Hungarn (der einen Theil von dem Königreich / doch mit gutem willen vnd vnbetrangt / verendert) ernstlich befohlen vnd gebotten / die Alienation / vngeacht deß darvber geschwornen Eyds / zuwiderruffen / vnd die verenderte Güter widervmb zum Königreich zubringen / mit angezeigter Vrsach / dieweil sein Königliche Würde / in der Krönung geschworn / deß Reichs vnd der Cron Gerechtigkeit / Ehre vnd Wolfahrt / vnbeschwecht zuerhalten vnnd zubefördern / daß es derhalben ein vnzimlicher Eydt gewesen / vnnd keines Wegs zuhalten vnnd zuvollstrecken sey. Text. est apertus & in terminis in c. intellecto de iureiur. & ibi gloss. & doct. notant, quod huiusmodi Iuramenta quæ fiunt in damnum suæ dignitatis, & in deturpationem status, non Iuramenta, sed periuria, siue temeraria, sint censenda. Vnde ille, (vt dicunt ibi,) qui præstitit tale Iuramentum, sua autoritate potest venire contra, & reuocare male alienata. Imo quod teneatur etiam adhoc, ex iuramento prius præstito, & ex officio sibi commisso, per iura ibi allegata, & subdit ibi gloss. esse in argumentum, quod Iuramentum factum per metum, super rebus Ecclesiæ non repetendis, non obliget, & hoc esse decisum per c. peruenit 1. eodem tit. de Iureiur.

96. Honorius Papst.

Dieweil es nun eben dieser Fall ist/ den ein jeder Bischoff vnd Prælat auch schweren muß/ so were dieses ein gnugsame vberflüssige Beweisung vnnd rechtmässige gegründte Vrsach/ warumb die angeregte Verträg nicht zuvollziehen/ wann gleich sonst in der gantzen Handlung kein andere Vrsach verhanden were/ vnnd wann Gegentheil dieser Gründt einen hätt/ würde er alle Lande voll schreyen.

97. Niemandt zu vnträglichen Dingen zu nöhtigen.

Zum zwölfften/ ist ferner versehens Rechtens/ daß ein jede Conuention/ die auch mit dem Eydt bekräfftigt/ nicht zuvollziehen sey/ wann einer dardurch beschwerlich & enormissime verletzt/ dann der Eydt soll kein Schandtdeckel seyn/ vnnd niemandt zu vberbeschwerlichen vnnd vnträglichen Dingen binden. c. quanto de iureiur. Darumb sagt auch der heylige Hieronymus: Quod omne iuramentum habere debeat tres comites, iudicium, veritatem & iustitiam, de quo per iura vulgaria. Dieweil nun diese vermeinte ergerliche Verträg nicht allein der abgetrungnen Güter vnnd Geldts/ vnnd also der vberbeschwerlichen læsion halben/ sondern auch darumb zum höchsten beschwerlich vnnd vnträglich/ daß dardurch der rechten ordentlichen Obrigkeit der Keyserlichen Majestat die schuldig Gehorsam entzogen/ & ita non in vno, sed multis casibus constet de euidenti iniustitia & iniquitate. So will kein Recht vnter der Sonnen/ daß diese vnnd dergleichen schendtliche vnerbare Conträct in odium stipulantis ins Werck gezogen/ vnd dem vergewältiger/ qui per hoc inuitaretur ad delinquendum, dadurch gestewrt werden soll.

Darumb man auch sonst zusagen pflegt: Quod fides illicita, & quæ noceat iuri publico, & quæ contraria sit superioris obedientiæ, nullius sit momenti. c. si diligenti. de foro com. Bart. l. si quis pro eo. de fideiuss. c. non est, de reg. iur. lib. 6. Et in malis promissis, fides est rescindenda.

98. *Propter turpem causam stipulantis, promissionē esse inefficacem.*

Nec obstat, si seposita etiam superioris obedientia obiiciatur, & dicat aliquis: Licet turpiter sit extortum, tamen non est turpiter datum. Qui enim pecuniam promisit, nihil turpe vel illicitum promisit. Ad hoc respondetur ex vulgata iuris doctrina, qua dicitur: Si turpis causa stipulantis subsit, etiam si promissor non fecerit turpiter, tamen promissionem vel esse nullam, vel inefficacem. Atque in tantum nullius esse momenti, vt nec naturaliter, nec ciuiliter obligetur, qui promisit, l. iuris gentium. §. si ob maleficium verb. nulla. de pact. l. generaliter ibi gloss. & doct. l. si plagii. Ibi Dy. ponderans verbum ab initio, de verb. obl de quo infra latius.

Zum dreyzehenden/ wiewol man gemeiniglich sagt/ das einem nicht gebüht dem zuwiderlauffen/ daß er selbst gehandelt vnd zugesagt hat/ Quod non possit quis venire contra factum & contractum suum. Darzu ist oben gnugsam geantwort. Et est firma conclusio apud omnes: Aut actus non tenet propter prohibitionem leg s, tunc potest quis venire cõtra factum suum, textus est optimus in l. quemadmodum. C. de agri. & cens. lib. 11. vbi etiam è regione, malæ fidei possessor ille est, qui contra legum interdicta facit, mercatur, & contrahit, l. iubemus. §. sane. C. de sacrosanct. eccl.

Quod alii fere in eundem finem dicunt, quod possit quis venire contra factum suum etiam iuratum, quando factum est à lege reprobatum. Ponunt exemplum in donatore, qui potest venire contra donationem etiam iuratam, si non fuit insinuata, quia contraueniens, facit ex autoritate legis impugnantis contractum, vt permulta per Bart. in fede huius materiæ l. post mortem, & ibi Apost. de Adop. Qui defectus insinuationis etiam in nostro casu militat. Prætendit enim alicubi aduersarius, donationem illam non factam gratuito, sed in compensationem & remunerationem beneficiorum. Asserenti autem benemerita, non creditur. Attento, quod illa donatio valere non poterat absque benemeritis; quia erat supra quingentos aureos, & nulla interuenit insinuatio, iuxta l. sancimus, Iunctis his, quæ scribit Bart. in l. Aquilius Regulus ff. eo. Vnde succedit doctrina eiusdem in l. si forte de Cast. pec. Quod non creditur, asserenti, benemerita interuenisse, quando demptis meritis non est in potestate sua sic disponere. Perinde ac non possunt rerum Ecclesiæ dispensatores & vasalli, vt supra dictum est, etiam si vellent libere, & absque omni metu. Imo ex tali meritorum assertione præsumitur circumuentio iuris, cum ab illis penderet subsistentia & validitas donationis. iuxta notab. doct. Bald. in prælu. feud. 3. diui. vers. Sed hoc videtur regulare.

99. Wann die Key. Maj. die Verträg nit auffgehebt/ das doch dieselben an jnen selbst krafftloß vnd von vnwürden

Auß diesen Vrsachen allen sampt vnd sonders vnd andern vielmehr/ die angezogen werden möchten/ schleufft sich vnwidersprechlich/ ob gleich die Römische Keyserliche Majestat/ die vermeinte pacta oder Verträg nicht auffgehebt/ cassirt vnd vernichtigt hätt/ daß doch dieselben an jhnen selbst & ipso iure Krafftloß vnd von vnwürden/ vnd daß die Vorsteher der Stifft/ ob sie jr[illegible] vnbetrangt gewesen/ vnd kein widersprechen derhalben gethan/ solchs zuthun nit Fug oder Macht gehabt/ ob sie gleich die vermeinte Conträct/ als ob laut/ mit dem Eydt befestet hätten.

Die

Die Marggräfische Gegenwürffe.

100. Ob die Bischoffliche Verträg / gutwilliglich geschehen vnd angenommen.

SAgegen wendet der Gegentheil etliche vermeinte / nichtige / vnd gar kindische Einreden für / nemblich / vnd am ersten / daß solche Verschreibungen vnd pacta gütlich / gutwilliglich / vnd bittlich / wie er diese Wort braucht / gegeben vnd auffgericht seyen / das mag also wahr seyn / wie der Fuhrman die Taschen auff dem Wald von sich gibt. Wie gütlich es geschehen / weisen die angezogenen Verschreibungen / die der Gegentheil selbst in pernitiem suam vorgelegt / auß. Darinnen lauter zuverstehen vnd zubefinden / daß beyden Fürsten das endtlich verderben / verjagen / Gefängknuß vnd höchste Gefahr deß Leibs vnd Lebens / & ita talis metus, qui potuit cadere in constantem virum, vor Augen gewesen. Vnd daß demnach der Text in l. rem legatam, de adimendis leg. zu Ablehnung dieses glaublosen Gegenwurffs nicht vnzeitlich sagt: Quod in necessitatibus nemo liberalis existat.

Vnd geschicht insonderheit vnsers vorfahren Bischoff Weigandten Rähten / Herrn Hansen Fuchsen Thumbherrn / &c. Joachim von Rosenaw / vnnd Doctor Kebitzen / als solten sie vmb solchen vnrichtigen verderblichen Vertrag gebetten haben / zum höchsten vnrecht / dann sie anderst nichts gehandelt / auch anderst nicht abgefertigt gewest / dann vmb Abstellung der vnverschuldten vhede zubitten. Aber er Marggraffe auff solchem seinem Vorhaben vnd Landtfriedtbrüchigem gesinnen / stracks verharret / ein Ampt nach dem andern eingenommen / ein Feuwer nach dem andern angezündt / geplündert vnnd getobt / daß auch der Türck nicht grausamer handeln können. Wie dann Doctor Kebitz darauff abgeritten / vnnd Herr Hanß Fuchs (auff den durch die Marggräfischen die schuldt / erdichter weiß gelegt) sich der vnwarhafften Zulag / bey etlichen Fürsten / Herrn vnd der Ritterschafft / mit beständigem Grundt / in Schrifften entschuldigt / dann vnverneinlich / daß man Marggraff Albrechten / alles das geben müssen / daß er bezwinglich haben wolt / vnd in die abgetrungene Verschreibung setzen lassen müssen. Vnnd folgt sein Herren Hansen Fuchsen Thumb Herrn Entschuldigung / an Wilhelm von Grumbach außgangen.

101. Herr Hanß Fuchs / &c. An Wilhelm von Grumbach.

Wilhelm von Grumbach / ich bin durch etliche ehrliche der Ritterschafft glaublichen bericht / daß du auff jüngstem gehalten Tag zu Schweinfurt / dich offentlich vernehmen lassen / vnd mich zum höchsten angetast / als were ich der / so dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrechten Marggraffen zu Brandenburg / &c. deß löblichen Stiffts Bambergs / Stätt / Schlösser / Flecken vnd anders / so in einer abgetrungenen Verschreibung begriffen / selbst angebotten / vnd den Stifft darvmb bracht / mit vielmehr beschwerlichen Reden. Vnd ob mich wol meinem günstigen Herrn vnd Freund / biß auff mein eygene Entschuldigung / mit der Warheit entschuldigt / daß es doch bey dir vnd etlichen andern keuranseben / sondern darauff verharret habest / deß ich mich zu dir nicht versehen / vnd nachdem mir solches / niemandt mit Warheit zumessen kan oder mag / so hab ich mich gegen etlichen treffenlichen vom Adel vnnd sonst entschuldigt / &c. Indem ich noch mehr bericht worden / daß du / auch der Erbar vnnd Hochgelehrt Herr Christoff Straß der Rechten Licentiat Cantzler / &c. solches auch in zweyen vnterschiedtlichen langen Schreiben / an den Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn / meinen gnedigen Herrn von Bamberg / lautende (so euwer Entschuldigung genandt) auch gleichwol mir in rucken / fürgeben / derwegen ich Copien von solchen zweyen Schreiben / meiner Ehren Nohtturfft nach / erlangt / vnd darinnen / soviel mich berührt / solche beschwerliche Anzug funden / daß / wo ichs nicht selbst gelesen nicht glaubt / daß du ein solches von mir schreiben oder reden solltest / dann mir daran vor Gott vnd der Welt vnrecht geschicht / vnd sonderlich wirdt in deinem Schreiben gedicht / wo ich vnd Joachim von Rosenaw / die Warheit sagen / so seyen wir die gewest / so sich so weit eingelassen / daß dich vnd den Cantzler Wunder genommen haben sollen / vnnd daß ich dich mit vngestümmer embsiger Bitt / darzu etlichmahl bey einem Ermel zum Gezelt / fast mit Gewalt gezogen / vnnd daß du nichts dann auff vnser hohes Ansuchen fürbittlich gehandelt / dieweil auch wir Marggraff Albrechten / &c. vngetrungen viel zugeben erbotten / das wir wol hätten vbrig seyn mögen / das solte hochgedachter mein gnediger Herr von Bamberg / mir vnd meinen mitgesandten / die schuldt geben / daß auch du zu den Würtzburgischen Rähten gesagt / es hätte wol der Teuffel die Bambergischen Räht hergeführt / die hätten sich so viel erboten / daß es zuerbarmen were / vnd daß dardurch jhnen / den Würtzburgischen / ein harter böser Weg gebahnt / daß es auch durch vns beyde vnbedächtlich fürgenommen / vnd derwegen / dieweil Doctor Endris Kebitz eins Augschadens halb / nicht dabey gewest / einen andern / als den Propst Neidecker / oder Doctor Reutter Cantzler darzu zunehmen / für gut angesehen / aber ich hab mich der Sachen allein weiß genug gedeucht / die zween Propst Neidecker vnd Cantzler höchlich angetast vnd gesagt haben / ich vnd mein mitgesandter weren gevollmächtigt / &c. Das derwegen ich vnnd Joachim von Rosenaw für vns selbst sehen / weß wir gehandelt / vnd wie wir es verantworten / vnd sich durch wider Einnehmung der Empter nicht sauber oder rein machen konten. Dann wir hätten die Puncten mehrertheils selbst gesucht / bewilligt vnnd angenommen / daß wir auch in Stellung der Copi fast durchauß / meinem Begehren nach wilfahrt worden / man hab mir jetzundt das / jetzt jenes endern müssen / also / daß man mir die Federn selbst angebotten / vnd letztlich beyderseits vnterschrieben

werden. Vnd derwegen abzunehmen sey/ wer es gegen meinem gnedigen Herrn von Bamberg/ vnd seiner F. G. Stifft/ getrewlich oder vngetrewlich gemeint/ vnd wer das Spiel verbletteret/ ꝛc. Dieweil dann nun solcher vngegründter/ vnwarhafftiger Anzug/ mich nemblichen vnd fürnemblichen belangt/ mir auch in solchem Schreiben/ auch dem Schweinfurdischen obverleibten von dir gethanen Anzug/ Gewalt vnnd vnrecht geschicht/ so erfordert mein vnvermeidenliche hohe Ehrn Nohtturfft/ mich dessen mit Grunde der Warheit an allen Orten/ da es vonnöhten/ zuentschuldigen/ vnd wie es mit dem angezogen Vertragsl andel gestalt/ mit Grunde der Warheit an Tag zubringen/ darauß auch mein wissentliche Vnschuldt lauter abzunehmen. Erstlich ist Notori vnd offenbar/ wie gantz vnschuldiglich hochgedachter mein gnediger Herr von Bamberg/ der alt löblich vnd friedliebend Fürst/ vnd derselben Stifft am Freytag nach Jubilate deß verschienen zwey vnd fünffzigsten Jahrs/ durch hochgedachten Marggraff Albrechten/ ꝛc. bevhedet/ auch wie jämmerlich vnd erbärmlich/ eben zu derselben Stundt vnd Zeit/ die Statt Forcheim mit Gewalt eingenommen/ vnd geplündert/ auch sonst an mehr Orten deß Stiffts feindtlich gebart worden. Dieweil aber in solchem vheds oder Abklagbrieff kein ander Vrsach vermeldt/ dann daß sich sein F. G. wider die Keyserliche Majestat vnsern allergnedigsten Herrn/ deß Königs von Franckreich/ vnd der andern mit Kriegs Chur vnd Fürsten gesinnen nach/ nicht erklären noch obligiren wöllen/ ꝛc. Vnd derwegen Inhalt etlicher Außschreiben (mit Schwerdt vnd Fewer) zuverziehen/ betrawet worden/ haben sein F. G. auch derselbig Ehrwürdig Thumb Capitel zu Abwendung solches hochbeschwerlichen fürnehmens/ auch zuverhüten ferner der armen Vnterthanen Verderben/ die Edlen/ Hochgelehrten vnd Vesten/ Joachim von Rosenaw/ vnd Enderiß Kebitz der Rechten Doctor/ neben mir mit Credentz/ Werbung vnd Bitt zuthun/ an hochgedachten Marggraff Albrechten/ abgefertiget/ wie wir dann darzu vergleit worden/ als wir Sontags Cantate in das Feldtläger vor Nürnberg kommen/ haben wir dich vnnd Licentiat Cantzler gebeten/ vns bey Marggraff Albrechten/ ꝛc. anzuzeigen/ vnd Audientz auff die vbergeben Credentz zuerlangen/ gestehe auch/ daß ich euch beyde gebeten/ fleiß fürzuwenden/ damit wir gnedige Antwort erlangten/ vnnd der Stifft nicht also vnschuldiglich verderbt würde/ daß wir aber vns/ das wenigst Dorff oder Flecken im Stifft/ zugeben erbotten/ das ist nicht/ wie dann der Cantzler in seiner Entschuldigung/ selbst etlicher massen erzehlt. Nachdem vns Marggraff Albrecht/ ꝛc. persönlich nit hören wöllen/ sondern dich vnd jhn zuhören Befelch thun/ daß vnser Werbung vnnd Bitt das gewest/ vnnd Doctor Enderis Kebitz geredt vnnd gebeten/ Nemblichen/ daß sein F. G. vnsern gnedigen Herrn von Bamberg vnd seiner F. G. Stifft vnd Vnterthanen vnbeschwert vnd vnverzogen lassen wolten/ sein F. G. hätte darzu niemandt Vrsach geben/ so were sein F. G. kein Kriegsman/ sondern eins grossen Alters/ vnd mit Schwachheit beladen/ vnd daneben der nit Erklärung halb/ so/ als obstehet/ die einig Vrsach der vhed gewest/ Vrsach in Vnterthänigkeit anzeigt/ auch meines gnedigen Fürsten vnnd Herrn deß Pfaltzgraffen Churfürsten/ ꝛc. (darinnen deß Stiffts zuverschonen begert) Fürschrifft vberantwort/ das ist in Warheit/ wie d' Cantzler auch selbst bekennt/ vnser Werbung gewest/ vnd wer anderst sagt/ der thut mir vnd meinen mitgesandten/ wider Gott/ Ehr vñ Recht/ vnrecht. Soll nun durch solche Werbung/ ich oder meine mitgesandten dem Stifft ichts begeben/ oder dem Marggraffen selbst angebotten/ das Spiel verblettert haben/ vnd auff offen Ritterstägen/ also mit Vnwarheit außgeschrien werden/ das ist mir vnverantwort zulassen vngelegen. Vnd das solches vnser Werbung allein mitbracht/ da ziehe ich mich in den Punct/ auff deß Marggräfischen Cantzlers Schreiben/ vnnd du/ so du die Warheit sagen/ nicht verlaugnen kanst vnd darzuthun. Wie es aber zu dem abgetrungen Vertrag kommen/ vnd wie es zugangen/ daß mein gnediger Herr von Bamberg so viel Stätt/ Schlösser/ Aempter vnd auß dem Marggraffen verschreiben müssen/ daß wirdt auß seiner Marggraff Albrechts/ ꝛc. scharpffen Antwort erfolgen/ die du nit laugnen/ sondern selbst/ gleichwol abwesend deß Cantzlers/ vnd daß du dir die Sach mehr/ dann der Cantzler/ befohlen lassen seyn/ in beyseyn deß Obersten Feldthauptmans geben/ Nemblich/ Marggraff Albrecht/ ꝛc. hätt meinem gnedigen Fürsten von Bamberg/ wol gegunt/ daß sich sein F. G. wie andere/ darein geschickt/ vnd die begerten Erklärung angenommen/ ꝛc. Dieweil es aber sein F. G. nicht gethan/ hätt sein F. G. Befelch/ der Abklag vnd Außschreiben nachzusetzen/ vnd darzu/ dieweil man je kein Vrsach gehabt/ ein vermeinte Vrsach erdicht worden/ als hätt mein gnediger Herr von Bamberg/ das Keys. Maj. Knecht zu Bamberg vnd sonst im Stifft anzunehmen zugelassen/ auch das gantz Fähnlein Knechte/ so etlich Monat dem Stifft gedient/ gen Regenspurg zngefertigt/ vnd darumb wolte sein F. G. dem Außschreiben nachsetzen/ in vermög jhrer Bunds Einigung/ welches Inhalt derselben/ Schwert vnd Fewer gewesen/ das ist seiner F. G. erste Antwort gewest/ die du selbst/ als obstehet (ewrem anzeigen nach) auß Befelch deß Marggraffen geben.

Wie beschwerlich aber vns/ den Gesandten/ die scharpff/ vnversehenlich vnverschuldt Antwort gewest/ wissen jhr selbst/ ja auch wie sorglich/ hat das erschröcklich Exempel mit Forchheim vnd andere inn- vnd ausserhalb deß Stiffts allbereit/ an mehr/ dann an einem Ort geschehenen vnüberwindtlichen Schaden geben. Wir haben aber nochmahls vnterthänigklichen/ ja flehend gebetten/ daß jhr vnd der benandt Oberst/ nochmahls zu Abschaffung solches vnverschuldten Gewalts das best thun/ gestehe auch/ daß ich dazumahl den Cantzler neben meinen Gesandten abermahls gebetten/ er wolte neben vnnd mit dir das beste thun/ daß er sich auch erbotten/ vor euch

dreyen

dreyen abermals/der Erklärung halben Bericht zu thun / vnd annemmung der Knecht entschuldiget/auch zum allerhöchsten genomen/wie es denn wahr/daß meinem gnedigen Herrn von Bamberg/mit abschaffung deß Fänlin Knechts gen Regēspurg/ ganz vnrecht geschehen/vñ durch solche redliche warhaffrige Vrsach bewegt/dz jr alle drey Marggraff Albrechten/ꝛc. wider/ als obstehet/vnsers gnedigen Herrn von Bamberg vnd deß Stiffts/zu verschonen bittend/die Vnschulde erzehlen/vnd vnsern gnedigen Herrn zum besten entschuldigen/wollen auffnemmen/ganz ohn/dz wir vns das wenigst Dorff/wil geschweigen so viel Aempter/ Schlösser vnd Stätt zu geben erboten/sondern allem auff abschaffung solcher vnverdienten Vhede/ vnnd vorstehends Verderbens vnser Bitt gestanden/vnnd haben sonderlich dich vnnd den obersten Feldhauptmann/als von der Ritterschafft gebetten/dieweil der Stifft auff die Ritterschafft gewidemt/in hoffnung/jr solt demselben zu erhaltung desto geneigter/vnd deß ersprießlicher gewest seyn.

Nun weiß ich mich wol zu erinnern/dz jr drey darauff ein gute zeit in deß Marggraffen Zelt gewest/was allda/auch ob die oder ander Sach gehandelt/ist mir nicht/sondern allein das bewust/ daß jhr drey vns/den Gesandten/durch den Cantzler die Antwort geben/Jhr hettet/weß sich mein gnediger Herr von Bamberg entschuldigt/Marggraff Albrechten/ꝛc. nach lengst bericht/aber sein F. G. were durch jre mit Kriegs Chur vnd Fürsten der endlich Befelch geschehen/mit sonderlicher vermeldung/dem alten Pfaffen zu Bamberg weidlich ins Maul zu greiffen. Jedoch auff euwer dreyer fleissig anhalten/wolten sein F. G. ein Vertrag auff sich nemmen/ alles was auff dem Gebirg were gehalten/vnd vnter dem Gebirg meinem gnedigen Herrn vnnd dem Stifft/ nur Bamberg/vnd was daselbst vmb Staffelstein/Liechtenfelß/Streffenberg/die Pfleg Gich/ Zeyl vnd Ebersberg lassen / doch daß man seinen F. Gn. von solchen gelassenen Aemptern / hundert tausendt Gülden/zweyhundert Centner Pulffer/vnd vier Mauwerbrechern Püchsen geben. Wo nicht/ wolt Marggraff Albrecht/ꝛc. als obstehet/forefahren.

Solche Antwort vnnd hochbeschwerlich Begeren/daß sich auff so viel Aempter/Schlösser/ Stätt/vnnd anders/erstreckt/ daß er Marggraff haben wollen/ist vns zu frembd zu hören gewest/ dz ich vnd meine Mitgesandten/vns alle desselben tags/ehe vnsers sterbens versehen/wil geschweigen/daß wir ein solchs vom Stifft/dem Marggraffen zu geben/je angebotten/vnd abermals euch alle drey auffs höchst gebetten/bey Marggraff Albrechten/ꝛc. nochmals mit allem fleiß/wie wir zu euch ein sonder zuversicht getragen / vnd jr wol thun können / zu handeln/damit das/so etlich hundert Jaht bey dem löblichen Keyser. Stifft gewest/dabey gelassen/mit vermeldung/daß der Stifft sonst vber zweyhundert tausent Gülden schüldig/vnd solt meinem gnedigen Herrn vñ dem Stifft nicht mehr denn solcher Fürschlag nachgelassen werden/so köndt man die järlichen Provision oder Zinß nicht zahlen/wil geschweigen/wie sich sein F. G. ihrem Standt vnd Herkommens nach/erhalten möchten. Ob jhr euch nun gleichwol erbotten/allen Fleiß fürzuwenden / vnnd wider in deß Marggraffen Zelt gangen / So weist du dich doch abermals gnugsamlich zu erinnern / daß vns wider angezeigt/Marggraff Albrecht/ꝛc. thet auff solchem endlich beruhen/da were nichts anders zu erlangen/Solte nun solches von vns angebotten heissen/das hat ein jeder/ auch grings stands/ abzunemmen. Denn wir solches nit allein in dem wenigsten nit angebotten/sondern vber solches ernstlich erfordern vnd verharren gar nichts verwilliget / sondern alle drey abgeritten/vnd nicht so viel erlangen mögen/daß gegen vnserm gnedigen Herrn vnd dem Stifft/ so lang biß wirs an sein F. G. gelangen lassen/gerühet/sondern auff das vnterthänig bitten vnsers G. Herrn/ als eines alten verlebten schwachen Fürsten/vnd der armen Vnterthanen/zu verschonen/ allem die Antwort gefallen/Marggraff Albrecht würde sich als ein Kriegsfürst halten.

Als wir nun abgeritten/vnd der Stifft in den grösten Sorgen gestanden/auch die Bedrawung je lenger vnd mehr/mit eynnemmung etlicher Schlösser/Stätt vñ Aempter/ auff vnd vnter dem Gebirg/mit plünderung der armen Leute/verbrennung deß Schloss Oberndorff/ Marolffstein/ꝛc. vnd ander viel erschrecklichen Handlung allenthalb erschollen/vnnd denn vnser gn. Herr von Bamberg bericht worden/daß Marggraff Albrecht endlich auff dem beruhen/vnd kein ander Mittel annemmen wollen/auch beyde Oberste vnnd Hauptleut/der Graff von Oldenburg/vnnd Jobst von Thalbegk/mit einem ansehenlichen Kriegßvolck/ zu Roß vnd Fuß / im anzug gewest/ zu verhütung gründtlichs verderbens deß Stiffts/der armen Leut/vnd verhütung endlichs verjagens/mich vnnd Joachim von Rosenaw mit vollmächtigem Gewalt / wider abgefertigt / den ich noch bey handen/vnd im fall der Notturfft fürlegen kan.

Vnd hette für mein Person auch Joachim von Rosenaw wol leiden mögen/daß andere an vnser statt geschickt worden weren / Kan mich auch nicht erinnern/daß ich D. Reuters/Cantzlers/ mit einem bösen wort gedacht/aber mir wol durch mehr denn einen im Läger fürgewehet./ Da wir D. Endriß Kebitzen bey vns gehabt / Was man der Doctor in solchen Handlungen bedörffte/ꝛc.

Wie wir zween nun vns gegen dem Läger genähet/haben wir befunden/daß an dem Ort/da wir zuvor Werbung gethan/die Zelt abgebrochen/ haben wir nachreysen müssen / vns bey Marggraff Albrechten/ꝛc. im Feld angezeigt / sind du vnnd der Cantzler abermaln zu solcher Handlung verordnet gewest/vnd daß Marggraff Albrecht nochmals auff dem vorigen Beschreid/ die Stätt/ Schlösser vnd Aempter zu behalten/vnd meinem gnedigen Herrn von Bamberg/allem wie obstehet/zulassen verharret/auch darauff der Cantzler gesagt / Wir wollen an den ort Aempter anfahen/sind die auffgezeichnet worden/vnd Cantzler die außwendig besser/denn ich/ gewüst.

Mit was mühe vnnd arbeit wir aber Cronach vnnd etliche kleine Emptlein / als Senfftenberg / Schonbrunn / Burg Ebrach / Bethhouen / ꝛc. erhalten / das bezeuget der Cantzler in seiner entschüldigung selbst / so thustu es in deinem Schreiben bekennen / was solte̅ wir denn dem Marggraffen oder dir vom Stifft zu geben erbotten haben / so wir doch Cronach vñ das gering / mit grosser mühe / arbeit / flehen vnd bitten erhalten. Vnd also den Vertrag (wie man den nennet,) eyngehen müssen / mit der Forchheimischen jämmerlichen Plünderung / eynnemmung viel Aempter / vñ verderbung der armen Leute / vielfältigen Brunsten / vnnd ferner bedrawung Schwerts vnnd Feuwers / auch gründtlichs verderbens vnd verjagens / gezwungen vnd gedrungen worden. Daß wir auch solche Aempter / Stätt / Flecken / ꝛc. weder dem Marggraffen noch dir angebotten / erscheinet sich nit allein auß oberzehltem warhafftigem Bericht / den jetzterzehlten Thaten / plünderung / ꝛc. vorgehendem vnd damals vorstehendem Verderben / sondern auch auß deß Cantzlers eigenem Schreiben / in dem er selbst meldet / wo man das nit angenommen / daß nicht allein etliche Aemter / sondern der gantze Stifft eyngenoñen worden were. Auch mit was mühe vñ arbeit das Schloss / Statt vnnd Ampt Cronach erhalten / vnnd daß vnser gnediger Herr von Bamberg daselbst anheims / vnd jre erste Buchstaben allda gelernet vnnd erzogen / allegiren vnd anzeigen müssen / vnnd daneben frey bekannt / daß mir die Vertragshandlung so hoch zuwider gewest / vnnd so hart widersetzt / daß er Cantzler selbst schreibt / wo ers an Marggraffen hette gelangen lassen / so hette gewißlich sein F. G. gar keiner Handlung statt geben Wie es aber dem Stifft Bamberg durchauß darvber ergangen were / das hette man andern orten (wie er Cantzler schreibt) gute Exempel. Vnnd hat er Cantzler hernach allhie in deß Hulsen Hauß offentlich vor vielen vom Adel / Gelehrter / vnd anderer meines gnedigen Herrn Räthen gesagt: Ich hette allen möglichen Fleiß fürgewendt / vnd so man einen andern geschickt / daß er so viel nicht erlangt hette / mit mehr reden / sonderlich daß ich kein gut Wort außgeben / jetzundt wolt mans gern vmbkehren / vnd zu eins andern Rewmachung mir aufflegen / Ich hette dem Marggraffen den Vertrag angebotten / der doch dem Stifft mit Vehde / Krieg / Plünderung / Brannt / vnd endlicher verheerung vnnd bedrawung abgedrungen vnd abgezwungen.

Daß mir aber die Federn selbst in die Hand zu geben angebotten seyn solle / ꝛc. Da man mir denn die Federn frey gelassen / man würde freylich gesehen haben / was ich geschrieben hette / ja dem Stifft als wenig verschrieben / als angebotten haben / wie frey mir auch die Federn gelassen / das erscheint sich auß deß Cantzlers schreiben / wie vielfältig ich in einem vnd andern enderung begert / Ja daß Marggraff Albrecht jme Cantzlern befohlen: Schet vnd verknüpfft mirs wol / die Pfaffen seyn schlüpfferig / darumb thet jrenthalben auffschawens von nöten / wie denn deß Cantzlers Schreiben ferner mitbringt. Was du nun mein oder meines Mitgesandten halben / mit den Würtzburgischen geredt / vnd daß wir jnen so ein schweren Weg gemacht / das hast du mich nicht anhören lassen / Ich wolt mich sonst als wol als jetzundt / wie ein Bidermann / verantwort haben / das solt du mir endlichen glauben.

Darumb mir zum höchsten beschwerlich / ja wo ich dessen durch dein eigen Schreiben / vnnd so ehrliche von der Ritterschafft / nicht so glaublich erfahren / vnerhört vnd vnmöglich geacht / daß du oder ein anderer / wer der were / mir oder meinen Mitgesandten ein solches aufflegen solltest / daß wir so viel Schlösser / Stätt / Aempter / Ritter vnnd Bürger Lehenschafft / Jurisdiction / vnnd anders / wie das Namen hat / Marggraff Albrechten / oder euch an seiner statt / angebotten / denn es kan mirs niemandt mit Warheit zumessen: Ich oder meine Mitgesandten haben vns nicht ein Bawren vom Stifft zu geben erbotten / sondern man hats / als obstehet / von vns ernstlich vnd verhartlich / vnd nit anders gehabt haben wollen / wie denn auff dem Tag zu Bamberg / so hernach etlicher Grentze vnd Sachen halben gehalten worden / dergleichen auch geschehen / vnnd es alles den Verstandt haben müssen / wie die damals gesandten Marggräffischen gewolt / Ja in der vermeynten ledigzehlung nicht ein wort zu endern gestatt worden.

Hette mich derwegen solcher schweren Aufflag zu dir / oder andern / gar nicht versehen / denn das Widerspiel lauter am tag / Vnd demnach mein vnvermeidenliche Notturfft erheischen / daß ich auß solcher hochgedrungener Vrsach / diese meine Entschüldigung auch an allen orten vnnd enden / Fürsten / Herren vnnd Ritterschafft / in gemein / sondern auch andern enden / da es die Notturfft erfordern thut / Denn ich sage nochmals / wer mir solches nachsage vnnd zumist / daß es mit lauter Vnwarheit geschehe / wil auch darumb an allen orten vnd enden / da sichs gebürt / Fuß halten / vnd als einem ehrliebenden vom Adel zugebürt / mit Leib vnd Gut zu verantworten wissen. Denn ich ob der Warheit gar kein scheuwe / auch ohn allen Ruhm zu melden / mein Tag mit Warheit herbracht.

Daß du aber schier beym ende einen Artickel setzest / anfahende; Sag auch / wer mich anderst bey E. F. G. eyntragen / der leugt mich Bößwichtisch an / ꝛc. Vnd den anhang / Ich laß mich fast gedunckē / es kom̃ von dem verlogenen Ehrendiebischen Buben her / der dich hievor im Keyserischen Zug gleicher gestalt bey E. F. Gn. eyntragen / vnnd folgends vmb ein Lehen angesprochen. Item / derselbe Lügener sey seiner Vnwarheit halben / bey männiglich / hohes vnnd niders Stands berüchtigt / daß auch er / der Ertzlügener / dich bey andern Fürsten vnd Herren / auch böslich eyntragen / ꝛc. wie die wort ferner lauten / der ich nicht mehr oder weniger machen wil / ꝛc. Darauff sag ich / daß ich weder meinem gnedigen Herrn von Bamberg / noch jemands anders / einige

Lügen

lügen angesagt/kan auch nit wissen/wen du mit solchem Anzug vermeynest/ Ist mein begeren/du wollest dich erklären/ ob du in solchen worten/ mich oder meine Mitgesandte verstanden oder gemeynt haben wollest/der Notturfft nach zu verantworten: Deñ ich für mein Person sag/wer mich für ein solchen außschreiben oder meynen wolte/ daß er mir vor Gott vnnd der Welt vnrecht thut/ Wolte auch einen jeden/ der mir solches zumesse/ selbst einen verlogenen Ehrendieblschen Buben vnd Lügner halten/so lang (das ob Gott wil keinem Menschen möglich) solches mit Warheit auff mich bracht/ Ich versihe mich aber/du hast mich vnnd meine Mitgesandten damit nicht gemeynt/ jedoch stillschweigend nicht vmbgehen können.

Vnnd hab dir solches meiner hohen vnvermeidlichen Notturfft nach nit können verhalten. Datum Freytags nach dem Sontag Iudica, anno, &c. 53.

Hans Fuchß von Bimbach/zu Gerolzhouen/zu Bamberg vnd Würtzburg Thumbherr.

An Wilhelm von Grumbach/zu Rumber vnd Plaußfeld.

In abwesen seinem Befehlhaber.

Vnd müssen je vnvernünfftige Gedancken seyn/daß einer die Leut bereden wil/daß jemand/ er sey wie statthafft vnd reich er woll/ er sey gleich ein Fürst/oder geringers Stands/gutwillig vnd vnbedrangt/so viel guter Aempter/vnd so viel hundert tausendt Gülden/zu endlichem Verderben vnd Abbruch seines stats von sich geben solt. Cum nemo de iure præsumatur, seipsum & statum suum annihilare, nec largiri eius hosti & malefactori. Cum largitiones fieri soleant, ob benemerita. l. nec adiecit. pro socio. Cum igitur verisimile non sit, dici, aut credi non debet. Imaginem enim falsitatis habere dicuntur, quæ sunt remota à verisimili. Das ist nun die erste Defension/ Schutz vnnd Behelff deß Widertheils/ die ohn zweiffel ein jeder für sich zu vrtheilen haben wirdt.

Die ander vermeynte Defension/die Gegentheil alsbald darauff führt/ist die/daß die Convention/oder der auffgericht Vertrag/wie ers nennt/nicht nichtig/vnd daß derhalben eigens Gewalts dargegen nit gehandelt/sondern das remedium rescissorium, oder in integrum restitutionis, per viam actionis, solt gebraucht worden seyn.

102. Ob die vermeynte verträg/ mit rechtsform/ haben widtrieben werden sollen.

Wiewol jhme nun darauff bald möcht geantwort werden/ wie die geschriebene Recht selbst antworten: in l. pacta quæ contra leges, constitutiones, vel contra bonos mores fiunt, nullam habere vim, indubitati iuris esse C. de pact. & l. generaliter nouimus, turpes stipulationes nullius esse momenti, de verbor. oblig. l. cum ex eo. C. de inutil. stip. vbi, omnia quę contra bonos mores, vel in pacto, vel in stip. deducuntur, nullius momenti sunt. Et l. si plagii faciendi, vel facti causa, concepta sit stipulatio, ab initio non valet, de verb. oblig. per quos text. gl. Bart. & Vltramon. tenent, quod tales stipulationes sint, ipso iure nullæ, propter verba textuum, nullam habere vim, nullius momenti, ab initio, &c. Adeo & in tantum, vt etiam si iuramentum accesserit, quod tamen tales contractus, per vim & metum initi, ipso iure sint nulli, & non obligẽt, vt expresse tenent Cyn. Bar. Cast. Saly. & alii, in auth. Sacramenta puberum. C. si aduer. vend. Bald. cap. 1. §. idem sacramenta de pace iu. fir. licet Canonistæ propter conscientiam teneant, quod absolutio peti eo casu debeat: quæ tamen opinio Canonistarũ ab aliis limitatur, quando scilicet, vis & metus nõ essent detecti, etsi de eis non constaret legitime. Tunc enim absolutionem à iuramento esse petendam: secus, si de vi & metu legitime constaret, vt in nostro casu. Tunc ex quo constat de vi & metu, iudex etiam sæcularis possit compellere partem, cui iuratum est, ad relaxandum iuramentum, de quo plene Matth. de Affl. dec. 263. & dec. 322.

Aber das hindan gesetzt/vnd insonderheit der Fragen/so die Rechtsgelehrten hiebey führen: An tales conuentiones, sint ipso iure nullæ, vel ope exceptionis annullandæ? & an actio ex eis nascatur, præsertim si tales Conuentiones sint subnixæ stipulatione? Sondern allein davon zu reden/ Ob in solchen Fällen der einig Weg sey/ daß einer klagen muß/ es sey gleich die Sach geschaffen wie die wolle/ In dem der Widertheil gantz vnbedächtlich/wie auch in andern Sachen/in facto & iure schreibt.

103. Den vergewältigten/ mancherley gutthaten vnd *remedia* gegeben.

Denn alle Rechtsgelehrten wissen/ daß den Vergewältigten & metum passis, mancherley Gutthaten vnd remedia gegeben werden. Erstlich/daß der Vergewältiger wider den Vergewältiger peinlich/& criminaliter klagen mög. Qui enim, vt in proposito loquamur, per vim obligationem extorsit, vi publica tenetur. l. qui cœtu. ad leg. Iul. de vi pub. ibi. quiue per vim sibi aliquem obligauerit, nam eam obligationem lex rescindit.

Item/vnnd zum andern/actionem rescissoriam quod metus causa, vtilem in rem & personalem.

Item, nedum actionem, sed etiam exceptionem.

Item, & replicationem. Excipienti enim de stipulatione, replicabis, de dolo, vi & metu, per locos vulgatos.

Darumb

Darumb sich der Widertheil erstlich irret in dem/als solt dem Vergewaltigten allein der weg deß klagens bevor stehen/so doch die kundbare Recht sagen vnd wollen/quod, cui damus actionē, multo fortius & exceptionem, & si sola actio esset proposita, frustra esset positus titulus, de doli mali & metus exceptione. Nam qui potest agere super dolo, qnomodo non posset se defendere contra dolum excipiendo? Ideo, si contendat aduersarius ex contractu, tu promisisti mihi solenni stipulatione tantam partem Ducatus tui, tot millibus florenorum, euadere possum, quandocunque excipiendo de dolo, vel de metu, tu me dolo circumueneisti, metu coegisti & concussisti. Quæ exceptio facit contractum irritum, quod eleganter expressit Imperator, in l. dolo, de inut. stip. dolo vel metu exorta, inquit, stipulatio, quamuis ipso iure teneat, potest tamen exceptione opposita, in irritum deduci.

Welches darumb desto lenger außgeführt wirdt/dieweil Gegentheil seinen fürnemsten vermeynten Grundt vñ Behelff/durch sein gantze Famosschrifft in dem zu suchen vnterstehet/als sey gegen jm (durch) den angezogenen weg ordentlicher Klag/nicht gehandelt worden. Wahr mag es seyn/wenn man die abgedrungne Aempter/ausserhalb der Keys. Irritation/von jm haben wollen/daß solchs durch den weg der fürgeschriebenen Action/quod metus causa. hette mögen geschehen/vnd alles/was den Vergewältigten genommen vnd abgedrungen/condicirt vnd reuocirt werden. Dieweil aber die ordentliche Annullation vnd Restitution durch die Keyserl. Maj. geschehen/vnd im fall/ob gleich solche Annullation nicht geschehen were/so hette doch der Widertheil jederzeit/da er vmb vollziehung der vermeynten Verträg klagt oder angehalten/wie er denn jetzt zu thun vnterstehet/durch die Exception / quod metus causa repelliert werden mögen. Das lehren allenthalben/vnd insonderheit die kundbare Recht/ff. C. & extra, quod metus causa. Vnd wie einer dz sein / so jhme mit Gewalt/ oder durch Forcht/abgedrungen/ per viam actionis, erhalten vnnd erlangen mag/Also mag er auch durch den Weg der Exception bey dem / deß er in Posseß ist/ bleiben/ vnnd den Widertheil/der jme darumb zuspricht/abtreiben vnd repelliren. Vnd ist in effectu eben ein ding vnd würckung/ so einer zu erhaltung deß seinen / ein Klag / oder aber remedium exceptionis hat. Per exceptionem enim, reiicitur Actor à petitione, qui si possideret, restituere cogeretur per viam actionis, iux. l. dolo facit, de except. doli. Ideo dicit textus: Nihil interest, ipso iure quis actionem non habeat, an per exceptionem infirmetur. de reg. iur. Nec videtur cœpisse, qui per exceptionem remouetur à petitione. Nec dicitur deberi illud, quod perpetua exceptione defendi potest.

Daß aber die Keyserliche Majestat/als das oberste Haupt im Reich/ in diesem/auch in mehrern fällen/zu restituiren Macht hab/das darff keiner Disputation oder zweiffels/ist in allen Rechten mehr denn offenbar/& expressum, in l. 1. 5. de qua autem restitutione. de postu. Bart. l. inimem. de pub. iud.

104. Ob die Citation & causæ cognitio, zu der Keys. Cassation/von nöten.

Ob nun Widertheil dagegen sagen wolt/wie er sich denn an etlichen Orten vernemmen lest/als solt er zu solcher Restitution citiert vnd gehört worden seyn/denn darzu gehör causæ cognitio. Dabey vnd in dem solt er billich in sich selbst gehen vnd bedencken / ob er nicht dadurch allen seinen in der gantzen Sach gesuchten behelff/Trost vnd Schutz verlieren würde/ Et an non hoc ipso, sua ipsius cæderet vinea. Denn er je bekennen muß / vnd ist offenbar / daß er zu seiner vermeynten Restitution vnd Confirmation/der er sich von Keys. Maj. zu haben berühmbt/ weder Citation an die/quorum interfuit, außgehen lassen/noch cum causæ cognitione gehandelt hat. Sol nun das einen Mangel bringen/oder ein Nichtigkeit seyn/so müssen von Not wegen/ vnd auß seinem selbst geführten Argument/seine hinderrücklings auffgebrachte Concessiones, Restitutiones, Confirmationes, oder wie ers sonst nennen wil/ohn alle Mittel krafftloß vnd nichtig seyn. So denn derselbig sein fürnembster vnd höchster Behelff an jhm selbst nichtig vnd krafftloß / Was wil er denn für einen andern Behelff oder Schein suchen? Sintemal er nedum via actionis, sed & exceptionis, vnnd denn ipso actuali remedio factæ restitutionis, so die Keyserliche Majestat gethan hat/jederzeit repelliert vnnd abgetrieben werden mag. Es darff auch/wie gemelt/gar keines zweifels/daß jr Keys. Maj. ex supra dictis, solche Cassation/Annullation vnd Restitution/contra notorie vitiosum contractum, etiam de facto, & sine vlla causæ cognitione, nicht allein thun mögen/sondern auch zu thun schuldig gewesen / Denn wie die Recht sagen: Ex quo constat de possessione discolorata & vitiosa, statim in posse & debito iudicis est, aduersarium etiam non vocatum, possessione priuare. In hoc enim superior & Iudex exequitur officium suum, vnde alia vocatio vel cognitio, non est necessaria, vt late per Roma. cons. 499. per totum. Factum enim facto debet reuocari. De quo plenius infra, in discussione secundi fundamenti.

105. Die Keys. Ma nie allein dē an jm selbs nichtigē vertrag/ *de facto* cassirn mögen/ sonder ist es auch zuthun schuldig gewesen.

106. Der Marggraff machet ein vnterscheid / *inter violentiā cōpulsiuam, ablatiuam, & expulsiuam.*

Daß denn der Widertheil darneben vermeldet / Es sey ein grosser Vnterscheidt inter violentiam compulsiuam, ablatiuam & expulsiuam, were wol von jme zu hören/was er darauß vnd jhme zu gutem inferirn wolt. Denn das wissen auch die Ringverständigen/ daß es ein anders ist/ wenn einer deß Lands/oder von dem seinen verjagt wirdt/ daß jhme ein vnterschiedliche Hülffe im Rechten gegeben wirdt. Ein anders/wenn einem das seine auff der Straß/oder im Waldgenommen wirdt. Ein anders/so einer durch Gewalt vnnd Forcht etwas zu thun/ oder zu verheissen/bedrangt wirdt. Was wil aber Gegentheil/wie vermelt/hierauß pressen? Vielleicht das/wie er daran hengt / quod qui aliquid consequitur ex metu, habet ad hoc voluntatem meam, licet coactam. Was wil er aber auch auß dem erhalten? Denn darauß folget vnd schleust sich nichts we-

ters / denn dieweil es nicht mera & libera, sed secundum quid, & coacta voluntas ist / daß einer sich mög durch das ordentliche Recht / oder die ordentliche Oberkeit restituiren lassen / oder sich per viam exceptionis, wider den Gewaltthäter schützen vnd defendiren. Wie nun Widertheil allenthalben in der Geschicht mit vngleichem Bericht vmbgehet: Also rumpleret auch ganz vnbedächtig in Rechten vmb. Vnd wiewol wahr ist / daß ein Gewaltthat / mehr denn die ander / straffbar ist / Ille enim plus delinquit, qui vi expulsiua aliquem eiicit, quam qui per vim compulsiuam concutit, vel in verba sua iurare cogit. Sed quid inde? Sicut in vi expulsiua, non desunt mihi dicta Iuris remedia: sic vis compulsiua, non adimit mihi Prætoris beneficium. Imo ex ea si vim vel metum passus sum, dat & offert mihi Prætor etiam suum auxilium. Non enim voluit æquissimus Prætor, ne suus cuiquam dolus patrocinaretur, & ne contra naturalem æquitatem, occasione & prætextu Iuris Ciuilis aliquis deciperetur. So ist auch wahr / daß Marggraff Albrecht wider den Stifft Bamberg / vim expulsiuam, ablatiuam & compulsiuam, wider Recht vnd den Landfrieden geübt / denn ehe wenn jhme Marggraffen ein Buchstaben verschrieben / hat er die fürnembsten deß Stiffts Aempter mit Gewalt vnd Landfriedbrüchiger weise eyngenommen / vnsern Vorfahrn mit Gewalt vnd Heereskrafft entsetzt / sonderlich Forchheim / Hochstatt / Herzogenaurach / Statt Stemach / vnd ander Aempter / abgedrungen.

107. Was auß freyem vnd gutẽ willen nit beschicht dasselb mög durch ordẽtlich recht oß Oberkeit restituirt werden.

Sed quod addit aduersarius sub allegationibus suis: Non ob omnem metum fieri restitutionem, Purgari enim aliquando metum, interueniente nouo cõsensu, &c. Quo tacite insinuare videtur, quod per spontaneam solutionem, vel traditionem, quam ita factam esse dicit à domino Bambergẽsi, metus in promittendo adhibitus, sit purgatus, & sic Actio quod metus causa, sublata Ad hoc respondetur & præsupponitur, vim atrocẽ, iustumq; metum, qui cadere poterat etiam in constantissimum, in persona quondã Reuerend. Bambergensis fuisse illatam, quod ex literis, per eundem aduersarium insertis. Deniq; & ipsis diffidationibus, direptionib. & deprædationibus oppidorum, inuasione & spoliatione Ecclesiarum, abũde probatum est. Nimirũ si instante & durante tali metu, facta sit traditio, saluo tamen Prætoris auxilio. Quamdiu enim dũrat causa metus, durat & ipse metus. Vt per Cyn. Bart & alios qui sequuntur in l. 2. C. quod met. caus. Inspicitur enim nocendi potentia, perinde ac nocendi actus, de quo etiam copiose Hyp. con. 48. nu. 30. in crim. Et nunquam censetur purgatus metus præcedens, per actum sequentem, si ille actus fit durante metu, & existente eadem causa metus. Sicut infert Cyn. quando debitor fuit carceratus, & coactus præstare cautionem de soluendo communitati, illud quod debebat creditori suo. Licet postea liberatus fuerit à carceribus, & cum interuallo solutionem fecerit, excusatur tamen propter metum, quia nisi soluisset, potuisset à communitate iterum carcerari, & seuerius tractari. Sic si sit tractatus venditionis celebratus per metum (quod est dictum Angeli) si postea traditio rei venditæ facta sit ex interuallo, durante eadem causa metus, etiam illa traditio dicitur facta per metum. Multa accumulat Dec. consil. 129. per totum. Addens, vers. nono: Quod viuente persona, quæ metum intulit, metus nunquam purgatus censeatur.

108. *Quando purgetur metus, ex nouo consensu.*

Sic in nostro proposito, cum hostilis aduersarius, qui prius nocuit, & subinde nocere poterat, instructus validissimo exercitu, vno atque altero loco, & scriptis literis minarum plenis, vt ex suamet confessione, & productione earundem literarum constat, sequitur, ex facta traditione liberam voluntatem tradentis arguì non posse. Durauit enim metus & formido, quam & auxerunt atroces minæ, quæ etiam solæ ad probationem metus, de iure sufficere poterant, sicut & terror armorum, præsertim in manu potentiorum. l. 3. §. qui armati, de vi & vi ar. Bald. in tract. Scis. ver. Terror autem armorum. Et adducit etiam aduersarius ipse, in suo Famoso scripto, X. 3. (licet perperam ad suum propositum) quod non solum minæ, sed etiam blanditiæ instantissimæ alicuius potentioris, imo & preces eorum inducant metum. Vnd ist in facto die Warheit / daß vber alle Landfriedbrüchige deß Gegentheils Thaten / er auch noch in wärender belägerung vor Nürmberg / vnd als er sich mit mehr Kriegsvolck / zu Roß vnd Fuß / gestärcke / etliche Räthe vnd Diener / als Hansen von Wallenfelß zu Liechtberg / Wolffen von Schaumberg / Friderichen von Lentersheim / Pangratzen Saltzmann / Veit Zicken / vnd andere / gen Bamberg geschickt / die mit höchster Bedrawung die Verschreibungen erdrungen / vnnd sich jederzeit auß dem Landfriedbrüchigen Läger Bescheids erholt / vnnd kein ander Fürwort gehabt / denn es müste also seyn / Darzu auch viel armer vnschüldiger Leute / durch jne Marggraffen / verbrent / gehenckt / gebrandtschatzt / vnd zum höchsten verderbt worden.

Ad quod propositum etiam Dd. inferunt, quod si Tyrannus super alienatione alicuius rei, quam appetit, multa rogamina fieri fecit, per hoc satis esse probatum metum, & rescindi ex eo contractum, quoniam rogamina potentium sunt iussus. Vt l. 1. in princip. super verb. Quemadmodum quod iussu, & ibi gl. ex cle. 1. verb. hortamur. de test. gl. sing. in l. 1. C. si rector pro. Est notab. dictum Innoc. in c. petitio, de iureiur. Vbi contractus celebratus per importunas preces Tyranni, rescinditur. Cum importunæ preces metui æquiparentur, quoad actus rescissionem. de quo Bartol. magnum festum facit, in tract. suo de Tyran. præsertim in 7. q. quem etiam ad longum refert Vitalis de Camb. in tract. claus. de metu Tyranni, & de metu rerum seu bonorum, vbi etiam inter alia multa allegat dictum Baldi valde accommodum ad

nostrum

nostrum propositum: quod si aliquis, potestas vel Tyrannus, dicat: Facias mihi instrumentum mille florenorum vel alterius promissionis, alias veniam ad comburendum domum tuam, rescindi hoc instrumentum, si metus imminebat ex qualitate personarum, sicut rescinderetur, ac si esset metus mortis, vel corporis cruciatus. Et ibi plura.

109. Die vertrag schutz vnnd schirms halben auffgericht.

Die dritte vermeynte Defension vnd Behelff/warumb der Gegentheil vermeynt/daß die Verschreibungen kräfftig vnd zu vollziehen gewesen/ist der/daß gesagt wirdt/die Verträg seindt nicht propter metum/sondern viel mehr Schutz vnnd Schirms halben/zu verhütung weiterer Beschwerden auffgericht. Item/daß im Bambergischen Vertrag gegeben vnd genommen sey/angesehen/daß er/Widertheil/von seinem Befelch/den er von den Fürsten gehabt/abgestanden/vnd dem Bischoffe vnd seinem Stifft Fried geschafft/vnnd daß er also derhalben wol ein Belohnung nemmen mögen/per l. metum. §. sed licet. ibi: si quo magis te, de vi hostium vel latronum tuerer, aliquid à te accepero.

Darzu ist keiner sondern Verantwortung von nöten/denn vors erst/daß die vermeynte Verträg durch Gewalt & impressionem extorquirt vnd abgedrungen/ist oben gnugsam gehört/welcher massen denn Gegentheil die Stifft geschützt vnd geschirmet/ist am tag/vnnd männiglich offenbar/Vnnd mag wol ein gleichmässiger Schutz gewesen seyn/als da sich der Löw zu einem Schutzherrn oder König auffwarff/vnd seine Reichs Vnterthanen also schützet/biß sie kein Har vnnd Haupt mehr hetten/Denn einem Stifft allein 20. Aempter/vnnd dem andern solche grosse vberschwengliche Summa Geldts abzunemmen/auch die Vnterthanen zu plündern/brandschatzen/ꝛc. sihet gar einem scheuwen Schirm gleich/Hetten die Stifft eines solchen Schutzherrn gar nicht bedörffe. Vnnd seyn ohne zweiffel die andern löbliche Chur vnnd Fürsten/auff die er sich zeucht/dieses ehrlichen Fürstlichen Gemüths gewesen/ob sie gleich beyder Stifft abgesagte Feinde seyn wollen/daß sie sich mit einem gar leidlichen/vnd mit keiner solchen tyrannischen Extorsion/Plünderung vnd Brandtschatzung hetten sättigen lassen. Wir hetten auch dazumal mit jhren Ehrn Vngutem gar nichts zu thun gehabt/Vnd ob wir gleich sampelich oder sonderlich/vnd zumal vnser im Stifft Bamberg Vorfahren/etlicher Sachen halben/als daß S. L. der Statt Regenspurg Rettung zugeschickt haben solt/eyngetragen vnd vervnglimpfft/so stellen wir doch abermal in keinen zweiffel/daß sich J. L. freundelich vnnd gütlich deß rechten Grunds hetten berichten lassen/vnd dergleichen Gewaltthaten gegen vns vnd vnsern Stifften im wenigsten nicht fürgenommen/Denn in der Warheit ist es also gestalt/daß vnser Vorfahr/Bischoff Weigand/vor vnnd ehe/als der Widertheil/seine gewaltthätige Handlung wider den Stifft vorgenommen/vnnd die Verschreibung S. L. abgedrungen/als sich sein Liebden vor jhme gar nichts besorget/etlich Fußvolck/vngefährlich auff ein Fähnlein starck/beurlaubt vnnd abzahlt/vnnd die wenigste Nachfrag fernere nicht gehabt/wo sie Dienst suchen oder annemmen würden/daß dasselbige Kriegsvolck vnbewust S. L. sich an andere Ort außgetheilt/aber den wenigsten Pfenning vom Stifft ferner zur Besoldung nicht gehabt/viel weniger einigen Befehl empfangen/gen Regenspurg/oder anders wohin zu ziehen. Darumb demselben vnserm Vorfahrn gantz vnrecht geschiehet/vnnd ohne zweiffel durch den Widertheil S. L. zum Vnglimpff erdicht worden.

Vnd gesetzt/daß gleich dem also were/wie er fürgibt/so ist doch oben mit grundt angezeiget/daß je solcher Befehl nicht entschuldigen kan/Quia in delictis nec iussus patris nec domini excusat, Gleich als wenig als es einen Knecht entschuldiget/wenn er auß befelch seines Herrn raubet/brennt/oder dergleichen Malefitz vbet l. seruus de act. & obl. Zu dem/daß jhnen auch solches deß Reichs Landfrieden verbeut/vnd denn jne sein selbst allegierter §. sed licet, vberzeuget/daß jme nicht gebüret hab/Gelt oder Geldts werth/seiner vermeynten Custodi, oder Protection halben zu nemmen/denn der Text mit namlichen worten sagt: Mercedem pro tuitione ita demum licite recipi posse, si non ipse hanc vim mihi submiseris. Et alias iure cautum, quod qui recipit pecuniam pro faciendo eo, ad quod gratis tenebatur, sicut aduersarius ex constitutione pactis Imperialis obligabatur, quod tunc turpiter recipit, tenet gloss. sing. in l. 4. §. penul. verb. repeti. de cond. ob turpem causam, pro quo bene facit textus, in l. pen. C. eod. Et dicit ibi Bald. quod illa l. facit contra ciuitates, quæ inuadunt castra aliena, nolentes ea restituere, nisi recepta pecunia. Tunc enim, cum turpitudo sit ex parte recipientis, teneri eas ad restitutionem acceptorum, nec putat hunc contractum, per capitula pacis adiuuari, est enim turpis & impressiuus. Quia etiam in simili applicat Mart. Laud. in titu. de confœd. 18. nota. ad principem inuadentem castra aliena, & nolentem restituere, nisi aliquo accepto ex conuentione. Et subdit, quod propterea alias viderit consilium illustris Docto. quod cum multi de facto rebelles fecerunt conuentionem cum quodam duce de restituendis ciuitatibus & castris cum pacto, quod ipsi retineant aliqua castra, & habeant aliqua bona ciuium, fuit (vt ipse dicit) consultum, non valere dictam conuentionem tanquam meticulosam, eamque reuocari posse, per alleg. ibid.

110. Der Landfried gebeut einem jeden bey den seinen gerühiglich bleiben zu lassen/dem vergewaltigten zu helffen.

Ita recipiens à deponente aliquid, vt depositum redderet, restituere ex eo quia libere & absque præmio, ad reddendum tenebatur, l. 2. de cond. ob turpem cau. Vnd nach dem gleicher massen der Landfried gebeut/daß ein jeder den andern bey dem seinen gerühiglich vnnd vnverhindert bleiben lassen soll. Item/keiner dem andern nicht dienen/rathen/helffen/Beystand vnd Fürschub thun. Item/dem vergewaltigten dieser massen zu hülffe kommen/als wer es sein eigen sach/ergo mercedem recipere debuit. Nam omne quod gratis agendum est, si pecunia fit, turpiter fit.

So

So wirdt sich mit Warheit nimmermehr finden/daß vnserm Bischoffe Georgen/Vorfahren/oder dem Stifft für die abgedrungene Aempter die wenigste Recompens je geschehen/noch viel oder wenig gegeben were/wie dann auch solches die Verschreibung mit keinem wort mitbringt.

III. Dem stifft Bamberg für die abgedrungene Eẽter kein recompensẽ geschehen.

Als wenig wirdt sich auch erfinden/das Gegentheil S. L. oder den Stifft geschützt vñ beschirmet/es were denn/daß plündern/brantschatzen/vnd einem das seine nemmen/schirmen vñ schützen genennet würde/Der Stifft were sonst für jedermänniglich wol vnbedrangt vnd vnverderbt blieben/wenn allem Gegentheil seine Scharten/mit jme vnd vns den Vereinigten allen nicht hette außzuwetzen wollen.

Auß dem allen abermal abzunemmen/wie gar schimpfflich vnnd vnvernünfftig alle seine Argument/Behelff vnnd Defensiones seindt/vnnd zu vermuthen/er wolle vns mehr damit höhnen/denn ein ernstliche Defension oder Ablenung damit thun/Denn wer köndte in seine Gedancken bringen/wenn einer den andern auff dem Wald gar biß auffs Hembd außgezogen/daß er mit rechtem ernst sagen köndt/oder möcht/das jenig/so er jme abgezogen vnd entwehrt/were sein verdienter Lohn/den er auch mit Recht vnd Ehren behalten köndte/darumb daß er davor gewesen/daß jme das Hembd auch nicht entwehrt vnd außgezogen/Das seindt je säuberliche seine Argument/darzu sich dennoch die ehrliche Recht müssen mißbrauchen lassen.

II2. Der Marggraff den Stifft weder beschützt noch beschirmet.

Mit gleichem Schimpff führet er auch zu vermeynter bekrafftigung/der abgedrungenen Verschreibungen ein/quod trãlactio sit contractus, ex quo propter consensum statim naturalis oriatur obligatio, & sit generalis contractus, vt à lite discedatur aliquo dato vel retento. Ideo quod & mero iure valeat, etiam si dolus, metus, vel lesio, cauam dederit. l. pe. C. de inu. stip.

II3. Ob die vermeynte verträg vim transactionis haben.

Denn fürs erst gestehet man nit/wirdt sich auch nit finden/daß einige Transaction je auffgericht/oder daß die angezogene Verschreibungen den Namen oder Würckung einer Transaction hetten oder haben möchten. Denn ad esse transactionis tria requiruntur: Primo, quod fiat super re dubia. Secundo, quod super lite incerta. Tertio, vt non fiat gratis, sed quod vltro & citro detur, deren sich aber keins in diesen Fällen findt.

II4. Von dreyerley vrsachen mögẽ jrrige sachẽ vertragen werden.

Sed concesso, er nenne gleich die Capitulata, oder pactiones, large vel improprie, ein Transaction/oder wie er woll. Item & posito, daß jme gleich auch ein Gerechtigkeit zu klagen/vnd dieselben Klag in Rechtẽ effectualiter anzustellen erwachsen were/vnd daß er (hindan gesetzt der Acht) noch heutigs tags zu klagen fug vnnd recht hette/Was wil er nun damit herauß pressen? Nichts anders/denn daß jm wenig Glimpffs bringen wird. Denn so er einen vnordentlichen weg gehabt/soll er den gebraucht/vnd das Fechten fürs Rechten nit erwehlt haben. Vnd fürs ander/wenn er gleich heutigs tags ein offne Hand/ex contractu vallato, stipulatione vel transactione zu klagen hette vnd klagen wolt/so würde er doch darauff ex supra deductis, per exceptionem vis & metus repelliert werden. Welches auch sein selbst angezogener Text in l. penult. (dem er doch gefährlicher weise den Schwantz dahinden leßt) offentlich bezeuget/Nascitur (inquit Textus) actio, sed per doli mali, vel metus exceptionem petitio submoueri potest. Et ille male agere dicitur, cui obstat exceptio. l. verum. de compen. Vnd zum dritten/wenn gleich der Widertheil in der Possess der abgedrungenen Güter blieben were/vnd wir vns/als Kläger/gegen jme in rechtliche Forderung eyngelassen/Er aber sich seiner Brieff vnnd Sigel behelffen wollen/So hetten wir doch abermal Replicationis auxilium, wider jn brauchen/vnd jn von seinem vnbefugten Excipirn abtreiben mögen. l. sub prætextu. cum simil. C. de transactio. Darumb wenig daran gelegen/es sey gleich dem Gegentheil ein Klaggerechtigkeit auß den angezogenen vermeynten Verträgen erwachsen oder nit/dummodo constet de exceptione legitima. Oppositâ autẽ exceptione, actio intentata perimitur. l. quæcunq; de compen. Et exceptio proposita, actionem excludit. l. 2. de exception. Ideo eleganter dicit Iureconsl. Nõ videtur cœpisse aut inchoasse negotium, qui per exceptionem submouetur à petitione, quia intentio agentis, excluditur exceptione opposita. Et hoc paucis verbis, in vnum digerit Calder. consil. 1. de renunc. vel ipsa renunciatio est ipso iure nulla, vel retractanda. Si nulla, nõ eget vlla retractatione. Si retractanda, tunc retractatio fit implorato superioris officio, vel intentata actione, quod metus causa. Hoc tractant Rhetores sub statu Iudiciali, quando constat de facto, sed reus excipit de aliqua iusta causa.

II5. Da auch ein Marggraff heutiges tages ein offene hand hette zu klagen/daß er doch auß bestãdigen guten Vrsachen nichts erhalten könne.

Wiewol vns nun gantz beschwerlich ist/mit diesen Schulsachen vmzugehen/vnd die so weit zu erholen/so dringen vns doch des Gegentheils vnnd Schrifftrichters in den Geschichten vnnd Rechten/vngereimbte/verkehrte argumenta, dadurch sie mit grosser Vermessenheit/vnd mit gleichem vnnd nicht ringerm Vnverstandt/den Einfältigen einen gefärbten Schein zu machen/vnterstehen etwan weiter/denn vns selbst lieb ist/zu greiffen/sonderlich diß Puncten halben/darauff sie jren fürnembsten Grundt einen setzen/quod nata sit ei actio, vñ daß wir also in ohn Recht vnd vorgehende Restitution/nicht entsetzt haben sollen/gleich als weren wir durch die Röm. Key. Ma. vnsere ordentliche Oberkeit nit restituirt/vnnd als gebüret vns wider solche geborne Action/wenn er klagt hette/oder noch klagen würde/gar kein Hülffe mehr/welchs doch bey allen Rechtsgelehrten vnd Verständigen gar ein vnbedächtiger Wohn ist.

II6. Der Marg. sich einiger Posses nicht behelffen könne.

II7. Der Marg. seiner fürnembsten gründe eins gesetzt/Er hab on recht vnd vorgehende restitution nit sollen entsetzt werden.

Der dritte Marggräffische Behelff oder Defension/daß wir beyde Bischoffe/laut seines fürgebens/allerley Hochmuts/auch thätliche Handlungen gegen den seinen getrieben/dessen wir vns auch schuldig erkennt/vnd zu seinen Räthen geschickt/vnd vns entschuldigt/dadurch wir jhn listiglich abzutreiben vermeynt/Alles mehrerm innhalts/H. uj. begriffen.

118. Dē Marg. kein vrsach zu seinen lād friedbrüchigen Thaten gegeben.

In dem thut er vns auch/wie in allem anderm/vngütlich/ vnd wirdt mit offentlichem Vngrundt solches auff vns abermaln/zu beschönung seiner vnbefugtē bösen Thaten erdicht/hat auch weder in vorigen noch jetziger seiner Schandschrifft mit dem wenigsten/ anderst/ denn was mit gar blossen vnerfindlichen worten geschehen/in specie darthun können/daß wir jm/oder die seinen/ beleidigt oder betrübt. Hergegen aber ist die Warheit vnd Landkündig/ daß er vns dazumal/als er sein auffrührisch Werck vorgehabt/viel vnerhörter Beschwernuß auffgelegt/ auch gegen den vnsern/vnd andern Vmbsassen/neuwe vngewönliche Steuwer vnd Auffiagen fürgenommen/vnd allenthalben Wege gesucht/wie er sich zu vns nötigen möcht/ Inmassen er sich denn neben andern auch zeitlich vnd offentlich vernemmen lassen: Was man vber ein halb Jahr für Kühe auff dem Gebirg finden würde/wolt er in Sammat kleiden.

119. Nach der Magdeburgischen belägerung der Marggraff allenthalbe Rittmeister/ Hauptleute vnd Kriegsvolck bestellt vnd angenommen.

Wir aber vnd dieweil sein vnrühig Gemüth vnnd landfriedbrüchig Vorhaben/ je lenger je mehr außgebrochen/ alle mögliche Gedult getragen/vnd vns vnd den vnsern ehe Schaden vnd Gefärlichkeit zufügen lassen/denn daß wir jm vnd seinen zugleich vnrühigen Statthalter vnd Räthen/ die wenigsten Vrsach zu thätlicher Handlung geben wollen.

Vnd wiewol nu ohn/alß/ nach dem die Magdeburgische Belägerung auffgangen/vnd er allenthalben Rittmeister/Hauptleut vnd Kriegsvolck bestellt vnd angenommen/auch im Februar deß 52. Jahrs/ seine Lehenleute gen Culmbach/bey verlust jrer Lehen/ mit Knechten vnd Pferden auffs best gerüst beschrieben/daß vnser Vorfahr Bischoff Weigand/vnd wir Bischoff Melchior zu Würtzburg/etliche Gesandte mit Instructen gen Culmbach abgefertiget/vnnd vns zu allen freundlichen Willen vnnd guter Nachbarschafft erbotten/ So ist doch solches auß keiner Verwürckung/ oder daß wir vns in jchten gegen jhme schuldig gewust/geschehen/haben auch noch derselben zeit/nemlich den 26. Februarij bemelts 52. Jahrs (dazumal Gegentheil vns in Schrifften beantwort) seines fürnemmens kein andere anzeigung vnd entschüldigung vernemmen können/ Denn wie er sich schließlich in derselben seiner Schrifft auff die meynung erklärt/daß er die Bestallung thun müssen/damit er auch sein Land vnnd Leute so viel desto mehr versichert. Welche Handlung alle wir nach der leng hievor in vnserm Außschreiben/Anno 53. an tag geben/von vnnöten solches widerumb zu erholen. Vber das alles aber vnd vngeacht/ daß er die wenigste erbare/redliche/oder verantwortliche Vrsach gegen vns nicht gehabt/hat er vber vnser freundlich vnd vberflissig anbieten/ vns im eyngehenden Mäyen/ die obberürte Feindsbriefe zugeschickt/vnnd vns/vnd insonderheit vnserm Stifft Bamberg/ehe vnserm Vorfahrn derselb Feindsbrieff recht ins Hauß kommen/angriffen vnnd gewüstet/wie offermaln erzehlt/vnd in berürten Außschreiben verleibt ist.

120. Der Marg. sich erklärt/ er müste die bestallung thun/ seine Land vnnd Leut zu versichern.

Ob jhme aber gleich von vns oder den vnsern etwas vngleichs oder beschwerlichs begegenet/ welches doch nicht ist/so hette jhme doch nicht gebürt/ vns wider alle Recht/ die gülden Bull vnnd den Landfrieden zu bevehden/vnd mit der That zu vergewältigen.

121. Der Marg. vber seine zu vor beschehene erklärūg abklagt/zugleich alsbald angriffen vnd gewüstet.

Die vierdte vermeynt Defension ist dahin gestellt/daß die Pfaffen nicht so viel vbrigs Gelts zu verzehren haben solten/vnd daß es viel löblicher vnd rühmblicher/ wo jnen solcher vnnützer vnd vnnotürfftiger Pracht benommen vñ abgeschnitten würde/ lengers Inhalts am ersten J. seines Lästerbuchs/vnd wie er in seinē vrsprünglichen Außschreiben meldet/so er der Geistlichen Gewalt schwächen vnd brechen würde/Achte er dafür/ daß jn niemand Ehrliebends verdencken werde/ꝛc.

122. Deß Marg. defension dahin gestandē/ die Pfaffen sollē nit so viel gelts vnd guts haben

Dieweil wir aber solches oben angeregt/lassen wir es dabey beruhen/Darauß aber hat männiglich abzunemmen/was sein Gemüth vnd Vorhaben je vnd allweg gewesen/vnd wie beständig vnd rechtmässig sein Titel vnd Ankunfft/deß er sich doch so hoch allenthalben/als ein standhaffter ehrliebender Fürst vnd Kriegsmann/ Schutzherr vnnd Reformator deß Vatterlands rühmbt/ vnd vns darob trewloß vnd sigelbrüchig/seiner Vnart nach/ mit vnverschämpter Stirn schelten darff/Vnd ist vnvernemlich/daß er kein andere Vrsach zu vns/auch andern/so er beschädigt vnd vergewältiget je gehabt/ deß sich auch sein Statthalter/wie oblaut/offentlich hören lassen: Sein Herr hette kein Vrsach/denn daß wir mehr hetten denn er/ Wo mans anders nemmen solt/denn da mans fünde.

123. Marg wol 7 jahr mit dē empörischen Handlung vmbgangen/ꝛc.

Mit dem weitern anzeigen/daß sein Herr/der Marggraff/ wol sieben Jar mit diesem Handel vmbgangen/biß er den ins Werck gebracht. Es werden vnnd können auch etlicher seiner selbs Räth nit widersprechen/ Als er nach der auffgangnen Magdenburgischē Belägerung in Franckreich postirt/vnnd auff sein widerkunfft/ etlicher Leute Warnung vnd Brieff anheims gefunden/ vnd derselben erinnert/daß er sich nicht vertieffen/noch die Keyſ. Ma. begeben solt/daß er sich darauff in einen Stul oder Sessel gesetzt/vnd mit zornigen worten gesagt: Potz n. Man sagt wol/ich soll gut Keyserisch seyn/meine Vorfahrn vnd ich/haben viel Jar Keysern vnd Königen gedient/ aber nichts erobert noch reicher worden/Wir müssen einen Herrn suchen, der vns auß den Schulden hilfft/darinn wir stecken/es gerathe gleich wie es wolle.

124. Nach dem d Marggr in schuldt gewachsen/ sein Fürsten trauwen nit wissen zu erhaltē/ hat er den Krieg angefangen.

Ist also ein alte läme/vnd lang vorberathschlagte Handlung gewesen/da er in so vielfältige Schulden eyngewachsen/vñ seinen Fürstlichen Trawen vnd Glauben nit mehr gewust zu erhaltē/ hat er ein solch verwegen Spiel an die hand nemen müssen/Gerath es/wol vnd gut: Wo nit/vñ er je verderben solt/wolt er doch nit allein verderben/ Deß er sich mehr denn einest hören lassen.

Wer jhne aber dahin gebracht (wie es ohn zweiffel die Dichter vnnd Angeber dieses Spiels gethan (die werden mit der zeit/ wils Gott/ jhren verdienten Lohn auch empfahen/ Vnnd solten

sein

sein Herr Vatter vnd Vettern/ die in Gott ruhen/noch im Leben seyn/es würden ohn zweiffel dieselben Rathgeben vñ Zuchtmeister vor lengst solchen jren Lohn empfangen haben/Dañ wissentlich/ vnd vns vnverborgen/daß er in seinen jungen Jahren wol erzogen / vnd männiglich ein gute hoffnung getragen/daß auß jhme ein fürnemmer friedliebender Gottsförchtiger Fürst deß Reichs erwachsen würde/Aber so bald er vnter diese Schulmeister vnnd Zucht gerathen/ist der Burath/so leider vor Augen/gefolget/vnnd wir/als die nechste Nachbarn / das Bad außgiessen müssen/vnd die Sach letzlich dahin kommen/daß die Schulmeister vnd jre Zucht/noch heutigs tags offentlich an tag geben/vnd in jren Zuchtbüchern für jhr fürnembst Argument schreiben vnd lehren dörffen/ Die Pfaffen haben zu vil/Darumb (wie jr Schluss vnd Leß ist) ist vns erlaubt/jnen dasselbig zu nemmen/wirdt vns auch niemand derhalben verdencken können/ꝛc.

125. Marggr in seinen jungen tagen wol erzogen aber vbel verführt worden.

Das ist auch der Bawren höchster Thalmut vnd Grundtfest im 25. Jahr gewesen/deß gleichen deß Römischen Auffrührers Catilinæ, vnd seines Geschwärms/die gegen jre Oberkeit auch nichts zu klagen vnd schreyen hetten/denn jren Pracht/ Geitz/Müssiggang/ vnd vber jhr vbel Regierung/Vnnd gaben darauff grosse Streich für/wie jetzt der Widertheil/daß sie solches anderer gestallt nicht theten oder fürnehmen/dann dem Vatterland vnd der geliebten Libertet zu gut/ Nos (inquit Seditionarius ille) pro patria, pro libertate, pro vita certamus, publicam miserorũ causam suscepimus. Quin igitur expergiscimini. En illa, quam sæpe optastis libertas. Decus, gloriam, præterea libertatem atq; patriam, in dextris vestris portare meminerit is.

126. Wz die bawren anno 25. vnd d Auffrührer Catilina vor Jaren für bescheinte vrsachen angeben/dergleichen auch d Marggraff sich wollen behelffen. Deß Aechters vielberühmbte Libertet.

Eben gleich Argument/Behelff vnd Defension führt auch jetzt Gegentheil vnd seine Zuchtmeister/doch etwas ärger vnd verweißlicher/denn seditiosus ille, qui arma, vt dicebat, neq. contra patriam cepimus, neq; quo periculum alus faceremus. Aber dieser Kriegsmann bekent mit runden worten/daß seine Widertheil zu viel haben/vnd er der sey/der jren Pracht brechen woll/vnd es sey nicht vnrecht gethan/wenn man jhnen das jhre nemme/ꝛc. Das ist der fürnembsten Fundament eins/vnd der vrsprung vñ gröste vrsach/die er gegen vns seiner tätlichen Handlung halben gehabt/vnd jetzt in seinem Famoßbuch offentlich vnd vnverscheucht widerumb an tag gibt.

127. Der Marg. wil alle erbarkeit/göttlich / natürlich/ oder menschlich recht/ seinen Eid vnd den Landfrieden gehandelt.

Ob aber dz der Erbarkeit/dem Göttlichen/natürlichen oder menschlichen Rechten/auch seinem geschwornen Eidt vnd Landfrieden gemäß sey/das solt er vnnd seine Certeg billich bedacht/ vnd da sie einen Funcken menschlicher Zucht vnd Scham in irem Hertzen gehabt / sich geschämpt vnd geschewcht haben/sich so grob an tag zu geben/dergleichen kein Auffrührer/auch bey den Alten nie gethan. Vnd wenn es die meynung hette/daß jm vnd einem jeden / seinem vorhaben nach/frey stehen/vnd gestatt werden solt/solchen Freffel vnd Mutwillen zu treiben/so würde bald darauß folgen/daß der Bawer gegen seinem Fürsten/Herrn vnd Junckhern/der Bürger gegen seine Stätt vnd Bürgermeister/der Haußknecht gegen seinem Haußherrn / auch sagen würden: Sie hetten zu viel/sie hielten vbel Hauß/vnd trieben grossen Pracht. Darumb es/wie jetzt der Gegentheil sägt/ nit Sünd were/jnen den vnnützen vnd schändlichen Pracht zu nemmen vnd abzuschneiden. Das würde also ein gute zubereitung in das Regiment deß 25. Jahrs machen. Gott wolle das Reich Teutscher Nation / vnnd alle Christgläubige / vor solchen ärgerlichen verderblichen Gedancken/ Handlungen vnd Thaten/gnediglich behüten vnd schützen.

Das sind nun alle Behelff vnnd Hauptgründe/die Gegentheil zu beschirmung vnnd zu bekräfftigung der vermeynten Verträg brauchet.

128. Summa d Argument/ darumb die vermeynte Verträge kräfftig seyen/ꝛc.

Erstlich/Daß wir die Ranzion gutwillig/bittlich vnd danckbarlich angenommen/vnnd die Verschreibungen vnbeschwert auffgericht.

Zum andern/Daß auch auß solchen Handlungen vnd Verheissungen ein würckliche Obligation vnd Action erwachsen sey.

Zum dritten/Daß die Verträg nit vergebenlich / vnd vmb sonst auffgericht/ sondern er hab die Stifft geschützt vnd geschirmpt.

Zum vierdten/Wir haben jn vnd die seinen beleidigt/vnd jm das Wasser betrübt.

Zum fünfften/Die Pfaffen vnd das Pöfel in Stätten haben zu viel/man mag jnen dasselbig wol nemmen/vnd jren Pracht abschneiden.

Darauß wil er in seiner andern Außführung schliessen/daß die abgenötigte Verträge bündig gewesen/vñ noch seyen. Wie sich aber diese Argument zu einer Policey/die mit rechtlichen Gesatzen vnd Ordnungen gefast/vnd beständig seyn vnd bleiben soll/reimen/ hat ein jeder Verständiger vnd Friedlibender zu ermessen.

Nach dem aber der Widertheil jetzt die angezogene Verträge also hoch rühmbt/ vnnd als bündig vnd kräfftig auffmutzt/können wir nicht vnterlassen/E. L. Chur vnnd F. G. G. gunst vnnd euch/sein selbst schreiben / welches vnter seiner Hand außgangen / fürzuhalten. Darinn er außtrückenlich bekennt/daß dieselben Verträg also gestallt/wo sie für die Leute vnd Disputation kommen solten/daß sie jm nit viel nutz. Derhalben er dañ seinem Statthalter/Wilhelmen von Grumpach/auß dẽ Feldläger zu Metz schreibt/vnd jn zum höchsten ermahnt/dz er/sampt seinen Mitverwandten/dieselben Verträg zur vollziehung bringen/vnd das jenig/ was zuvor versaumt/ widervmb hereyn gebracht werd/sonderlich dieweil sie den MESSIAS an der Hand hetten. Alles weitern inhalts/beyde deß Grumpachs vnd Maragräffischen schreibens/welches er/Grumpach/ in einer Missif/so in originali fürzulegen/an die Marggräffische Miträtl e eyngeschlossen / außgeben lassen/mit weiter anzeigung/Was beyder Graffen/Mansfeld vñ Aldenburg/auffforderung halben zu thun sey/Inhalt beyder schreiben hernach folgend.

129. Deß Aechters eigene bekäntnuß/ daß die verträg vnkräfftig.

Wilhelmen von Grumpachs Schreiben/darinn er deß Marggraffen Schrifft vberschickt/ in welcher angezogen/ daß die Bambergischen vnd Würtzburgischen Verträge/ so die disputiert werden solten/ jhme nicht viel nütz seyen.

130. *Nota.* Marggraff Albrecht hat dēnechst folgenden Brieff mit eigner hand geschrieben.

MEin freundtlich vnnd willig Dienst zuvor/lieben Herren/ Oheim/ Schwäger vnd Freunde: Mir hat diß tags der Knecht Ludwig Rumplum/bey zeiger dem Schultheiß zu Volckerßl eim geschrieben/ vnd darneben ein Schrifften von meinem gnedigen Herrn/Marggraff Albrechten/an mich haltend/vnd mit jren F. G. selbst eignen Handen geschrieben/vbersend/wie jhr auß beyligenden Copeyen zu vernemmen. Dieweil ich aber nicht weiß/was für Gelt in der Rentmeisterey/so werdet jr euch mit sem/ deß Rumplums Gesandten/meins G. Herrn schreiben nach/wol zu vergleichen wissen. Vnd hette euch die obgedacht meines Gn. Herrn Befehlsschrifften hiebey mitgeschickt/ so ist gedachter Schultheiß ein weil in Wechsel gestanden/ Ober nach Culmpach verreiten woll/oder nicht/für eins.

131. Dz Mansfeldisch kriegsvolck in vollziehung d verträg zu gebrauchen.

Zum andern/so haben sein F. Gn. nun mehrlichen Schrifften/so sie an mich gethan/vermeldet/zu vollziehung der Bischoff Verträg/das Mansfeldisch Kriegsvolck zu gebrauchen/vñ auch beyden Graffen/ Mansfeld vnnd Aldenburg/ zu mehrmaln geschrieben/ Wenn sie Statthalter vnd Räthe erfordern werden/ dz Kriegsvolck nach den Stifften zu führen/ wie denn jr G. abermals dieselbigen zu gebrauchen befehlen/ Vnd haben doch/wie ich von euch Bericht empfangen/ vor dieser zeit meinem gnedigen Herrn/Landgraff Georgen/ geschrieben/dem Kriegsvolck abdancken zu lassen/vnd machen mich diese Schrifften so irr/daß ich nicht weiß/was ich schier thun oder lassen soll. Ich bin aller dings fertig gewest/ vnnd heut frühe nach Culmpach fahren wollen/so ist mich heint in der Nacht das Zipperlein so hart ankommen/ daß mir zu fahren vnmüglich gewest/ vnd derhalben heut vnd morgen vollend allhie verziehen wil. Aber wils Gott/auff nechstkommenden Donnerstag nach Culmpach fahren/ mir geschehe gleich wol oder wehe/als denn ich mit euch von diesen Dingen weiter rathschlagen wil/Mitler weil möchten von meinem G. Herrn Schrifften kommen/ob man das Kriegsvolck endlich fordern solt/oder nicht. Das alles ich euch in eil nit verhalten wollen. Vnnd bin euch zu freundtlichen Diensten gantz wol gewillt. Datum Dinstags nach Sebastiani/anno, &c. im drey vnd fünffzigsten.

Wilhelm von Grumpach/
Statthalter/ꝛc.

Den Edlen/Ehrnvesten/Wolgelehrten vnd Erbarn/deß Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Albrechts/deß jüngern/Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. Statthalter vnd Räthen auffm Gebirg/ meinen lieben Herren/ Oheim/ Schwägern vnnd Freunden/sampt vnd sonders.

Von Gottes Gnaden Albrecht/ Marggraff zu Brandenburg/ꝛc.

VNsern gürstigen Gruß zuvor/lieber Getreuwer/ Vns hat Brieffzeiger gebeten/euch der drey tausendt Gülden halben befelh zu thun/ daß jhme dieselbigen verfolgen möchten/Derwegen wollet jhme dieselben/so sie vor der Hand seyn/ zustellen lassen/ oder jme auff zeit die zusenden/darinn jr jme dieselben zu erlegen vergewissen können, damit wir ferrner Anlauffens abkommen/ꝛc.

132. *Nota.* Der Marggr. bekent selbst daß der Bischoffe verträg jme nit viel nütz seyen.

Zum andern/so helfft/daß vnsere Verträg ohn saumnuß auffgericht werden/ damit nicht aber ein Haspel dareyn komme/ demnach die Verträg ohn das gestalt seyn/daß sie vns nicht viel nütz sind/da es zur Disputation kommen solt. Bringt jemandt wider hereyn/was zuvor außgelassen ist/dieweil jr den Graffen von Aldenburg an der Hand habt/der ist vnser Messias jetzo. Das wolten wir euch in eil nicht verhalten/ꝛc. Datum den siebenden Decembris/ im zwey vnnd fünffzigsten Jahr.

Vnserm Statthalter auffm Gebirg/
Rath vnnd lieben Getreuwen/Wilhelm von Grumpach.

Dieweil denn nun der Widertheil/als er bereit zur selbigen zeit die Keyserliche Begnadung/ vnd angemaste Confirmation erlangt vnd gehabt/ selbst auß der bedrangnuß seins Gewissens bekent (welche bekäntnuß in allen Rechten die höchst vnd gröst bewerung ist) daß auff die vermeynte Verträg nichts zu bauwen/vnd jhme die/ vor erbarn Leuten vnd Gerichten nicht nützlich vnnd ersprießlich/vnd den Stich nit halten werden/Vnd darzu oben gehört/wie es mit außbringung derselben Verschreibungen zugangen/vnnd daß also dieselben nit allein vitios/nichtig vnd krafftloß/

sen,

sondern auch allen Göttlichen vnnd menschlichen Rechten/vnnd dem Landfrieden zuwider vnnd sträfflich / Vnd derhalben die Kö. Keyſ. M. dieſelben nit vnbillich caſſirt/ abgethan/ vernichtiget/ vns reſtituirt vnd geborte/ Denſelben keins wegs zu geleben/ auch die abgedrungene Aempter vnd Kirchengüter widerumb zu recuperiren/wie wir denn/vermög der geiſtlichen vnd weltlichen Recht/ zu thun ſchuldig.

133. Der Eckh trew vnd ſigelbrüchig / vñ die vereinigte ſtände gar nit.

So haben dem allem nach E. L. Chur vnd F. G. G. auch ſonſt jedermänniglich leichtlich abzunemen / mit was Erbarkeit der Aechter vnd die ſemen vns als trewloß vnd Sigelbrüchig ſchelten dörffen. Vnd ob nicht hergegen er / wie es denn kundbar vnd vnlaugenbar / mit dieſer vnerbaren Schmähung an jm ſelbſt/vnd der jenig ſey/darfür er vns fälſchlich/vnnd mit Vnwarheit bezüchtiget vnd außſchreyet/vngeacht/daß er vber der Röm. Kön. Maj. vnnd der löblichen Reichs Stände zu Paſſaw auffgerichten Vertrag/ſich zu der Röm. Keyſ. Maj. offenem Feind/der auch dazumal das Reich beſchwerlich angriffen / geſchlagen / vnnd ſich als ein Rebell & transfuga, in würckliche hülff vnd verletzung Keyſ. Maj. vnd deß Reichs gethan vnd begeben/auch an jrer Majeſtat vnd dem Landfrieden/zu dem er geſchworen/brüchig worden/vnnd vber vnd wider deß oberſten Gerichts ernſtlich Verbott/vns wider Gott/Ehr/Recht vnd alle Billigkeit/ abklagt / bevehd vberzogen/vñ zum höchſten beſchädigt: Folgends auch/als er widerumb außgeſöhnt/ vnd Key. M. vñ dem Reich abermaln Gehorſam geſchworn/alsbald dieſelbē geſchworne gehorſam in vergeſſen geſtelle/vnd vns widerumb der Keyſ. Maj. vnd Reichs Satzungen zugegen/vnnd vber deß Keyſ. Cammergerichts ſtatthaffte Vermahnung vnd Gebott vberzogen / Vnnd deß noch mehr/als er der Keyſerl. Majeſt. vnd den löblichen Chur vnd Fürſten zu Brandenburg in wärender Kriegsvbung/vnnd als er bereit etliche Schlachten/auß verhängnuß Gottes/verlorn/die Sach vnd gantze Handlung heimgeſtellt vnd bewilliget/daß er abermaln brüchig/ vnd vns die vereinigte Ständ in derſelben Sicherheit/vnd vber ſein geſchehene heimſtellung vnd bewilligung/vnd vber all vnſer vberflüſſig erbieten (daß wir von ſtundan alle vnſere gegenwehrliche Kriegsvbung ab vnd eynſtellen/vnd ſo ferrn es hergegen von jme auch geſchehe/alles Kriegsvolck vrlauben/vnd vnangeſehen alles erſtandenen Rechtens/die gantze Haupthandlung/ſampt allen anhangen/vnd was ſich darunter verlauffen/gütlich oder rechtlich örtern laſſen wolten) argliſtiglich/vnnd das keinem Bidermañ/wollen geſchweigen/einem Fürſten gebürt/zu hinderziehen/vnd vns/wie ſeine ſelbs Schriften außweiſen/den garauß zu machen vnterſtanden. Zu dem/daß er vns am anfang / als er die Verträg ſeinem ſelbſt gefallen nach vns abgedrungen/keinen Trauwen vnnd Glauben gehalten/ ſondern im abzug vns vnd die vnſern zum höchſten beſchwert vnd beſchädigt / auch ſeinen Willen an vns/Biſchoff Melchiorn zu Aw/laut vnſers vorigen Außſchreibens/geübt/ vñ wie er noch vñ Metz geweſen/mit allem an den vermeynten Verträgen ſich nit ſättigen laſſen/ ſondern noch mehr Aempter/Gelt vnd Gerechtigkeiten haben wollen / wie er denn ſeinen Statthaltern vnd Räthen/ von dannen auß/wie hernach weiter gehört werden ſoll/befohlen/ in vns zu fallen/vnd ſolches von vns zu nötigen.

134. Marg. an d Keyſ M. vñ dē landtfriedē/ zu dē er geſchworen/brüchig worden.

135. Nach dē d Marg. wid aufgeſöhnt / derſelb der Keyſ. Ma. vñ Reichsſatzungen zugegē/die vereinten ſtände/vberzogen.

Was denn ſeine Hauptleut/Befelchhaber/vnd ſein ander Kriegsvolck / ſo von den vnſern in Feldſchlachten gefangen/vnd in den Städten vnd Schlöſſern/ſo erobert vnd auffgeben wordē/ verſtrickt/verpflicht vnd beeidigt/deren faſt ein groſſe anzahl geweſen/ für Trauwen vnd Glauben gehalten/das iſt männiglich kundbar/Denn jr gar wenig ſich auff jr Pflicht vnd Eid nit allein nit geſtellt/ſondern auch ſich alsbald widerumb zu jhm/dem Aechter/vngeſcheuwet ins Feld vnnd die Beſatzung gethan/die er auch/allem Kriegsbrauch zuwider/angenommen.

136. Der Marg. vber ſein bē ſchehene heimſtellūg die vereinte ſtände hinderziehen / vnd jnen dē garauß machen wollen.

Wer nun trewloß/meineidig/brieff vnd ſigelbrüchig zu ſchelten / darff nicht viel diſputirens vnd fragens/ſo man anders der Warheit one priuat Affect beyfall thun wil. Was wir gehandelt/ haben wir/als ob vermelt/nit auß vns ſelbſt vnd eigens fürnemmens gethan/ ſondern auß geheiß vnnd befehl der Röm. Keyſ. Maj. als der rechten natürlichen Obrigkeit/ auch auß zulaſſung aller geiſtlichen vnd weltlichen Recht/vnd darzu auß ſchuldiger Pflicht / damit wir vnſern Oberkeiten vnd den Stifften verwandt geweſen.

137. Amanfang nach dē abgedrungnen verträgē/ der Maygg. keinen trauwen noch glauben gehalten.

Daß aber ſich der Widertheil gegen vns vnnd andern gehorſamen Reichsſtänden empört/ landfriedbrüchiger weiß bevehdet/mit brannt/mordt/blutvergieſſen/vnd in ander weg thätlich angriffen/Deß hat er von ſeiner ordentlichen Oberkeit weder befehl noch einigen ſchein m keinē Rechten oder Billigkeit auff Erden gehabt / ſondern viel mehr wider offentliche Verbott/ſeiner Oberkeit vnd derſelben Gericht gehandelt/ vnd vns bey keinem Rechten oder Rechterbieten bleiben laſſen wollen. Vnd mögen demnach eines jeden vnpartheylichen Menſchen Vrtheil wol leiden/wer ſträfflich vnd vnrecht gehandelt: Achten auch gäntzlich dafür / die Türcken vnnd Tartern würden ſeine mutwillige Handlungen/ ſo er wider ſein ſelbs Vatterland vnd Mitglieder gevbt/nit allein nit billigen mögen/ſondern auß natürlichem Verſtand/als abſchewlich/haſſen vnd verdammen/ wollen geſchweigen/daß jme im Reich/ da man recht vnd policeyiſche Ordnung haben vnd halten wil/ſein gewaltthätig landfriedbrüchig Fürnemmen vnd Handlungen/vnnd was er vns ohn alle redliche verantwortlich Vrſach abgedrungen/für einen rechtmäſſigen Tittel achten / oder jm einigen beyfall thun ſolt oder möcht/Denn wenn es dieſe meynung/wie oblaut/ haben oder gewinnen/ daß man dieſe Vnthaten loben/vnd ſeinem achten nach/vollziehen ſolt/ würde im jeder bekennen müſſen/daß es vmb das Reich gar gethan/angeſehen/dz kein Verdorbener Mutwilliger ſo heilloß ſeyn würde/der nit mit gleichmäſſigem Tittel ſich feiſt vnd reich zu machen/vnterſtehen würde.

138. Wie der Marg. alſo haben ſeine Haupt vnd befelchsleute/welche im den Feldſchlachtē gefangen/wid pflicht vnd eidt gehandelt.

139. Dz die vereinten ſtände gehādelt/ iſt auß geheiß vnd befehl d Keyſ. M. vñ rechtmäſſig beſchehen.

140. Was der Maygg gevbt vnd ge

handele/ist wid offentli che verbott seiner Obrkeit/vñ wid alle Recht beschehen.

Letztlich schleicht Gegentheil in seinem Famosbuch/A A.ij. diesen vermeynten Behelff eyn/ daß auch einem Feind Trawen vnd Glauben zu halten sey/das bewärt er auß zweyen Päpstischen vnd Keys. Rechtstellen/nemlich ex c. Dominus. 23 q. 2. & l. 1. §. non fuit, de dolo malo. Dieweil er nun einen grossen fürnemmen Grundt darauff setzet/wil es die Notturfft erfordern/derhalben auch einen Bericht zu thun.

141. Deß Marggē angebē nach einem feind in gemein/ trauwen vñ glauben zu halten.

Vnd ist erstlich wol zu verwundern/daß deß Widertheils Rathgeben so gar vnfleissig/oder aber der Erbarkeit vnd dem wahren grundt deß Rechtens/so vngewegen seyn sollen/dz sie ire selbst Rechtsgründt so gar bloß vnd vnerwegen für die Leute bringen dürffen/Denn so sie allem ire selbst allegata besichtiget/so hetten jnen die den rechten Weg gewiesen/vnnd am ersten der Spruch Augustini/in d. c. Dominus. Darinn ein erbare vnd Christenlich Vnterricht vnd Lehr gegeben wird/ welchem Feindt Traw vnd Glauben zu halten/nemlich dem/der einen auffrechten redlichen Krieg führet/qui bellum suscipit, cui bellare fas est. Non enim fas est, inquit, omnibus, & nulli nisi bellum ex edicto (hoc est, auctoritate superioris,) gerat, ad vlciscendas & repellendas injurias.

142. Welchem feind traw vñ glauben zu halten.

In dem macht S. Augustin ein grossen Vnterscheid zwischen einem rechten Feinde/der seines Kriegs fug vnd vrsach hat. Vnd zwischen dem/der kein rechtmässige Vrsach hat. Denn die heissen nicht hostes, sed latrones & prædones, wie der Text sagt: in l. hostes de cap & postl. reuer. & alius text. in l. hostes. de verb. sign. Darumb vnnd fürs erst/kondt kein grösserer vnnd besserer grundt im Rechten/nicht wider den Gegentheil auffgebracht werden/denn dieser.

143. S. Augustin vnterschiedt machet zwischē den feindē.

Der ander Text Iuris ciuilis, den Widertheil allegirt/Ist auch stracks & ex diametro wider jne/den auch gemeinglich alle Rechtsgelehrten dahin allegirn/quod hosti non sit seruanda fides, mit der einigen außnemmung/nisi pactum sit factum à duce belli. Si ergo est speciale in pacto facto à duce belli, ergo regula est in contrarium. Notat ex illo ipso textu Bartol. licitum esse decipere hostem, quod intellige, inquit, in priuato. Secus si dux belli faciat pactum hosti, quia debet illud seruare. Idem in l. conuentionum, de pact.

144. Widerlegung deß Margg allegaten/dz einem feind kein zuhaltē.

Das sind nun die weidlichen Argument/die der vnbedächtig Gegentheil führt/vnd dennoch sich/seinem brauch nach/nicht scheucht daneben zu schreyen/daß die eigelbrüchigen Feinde (ohne zweiffel sich in seinem Gewissen meynend) das wol zu Ohren fassen sollen.

Quid autem Iuris in hostibus alterius generis (qui improprie hostes dicuntur) vt sunt prædones, latrones, grassatores, & qui ob maleficium, rebellionem, contumaciam, hostes fiunt: An illis sit fides seruanda, à priuatis priuato? Cum hæc quæstio apud omnes passim & copiosissime sit examinata, præsertim per Do. Zasium in Apologia sua contra Ioan. Eccium. Hyp. Marsin sing. 177. & alios malitiis hominum, non est opus in re clara hic diffundi. Per omnes vno ore confessum est, istis, nec priuata pacta, nec etiam pacis esse seruanda. Nec est vllus textus in orbe, qui aliud dicat. Bald. & Ange. in eleganti, & ad hoc propositum notabili l. Nam & Seruius, de nego. gest. dicunt: Detentum de facto per latrunculos, prudenter facere, si non reuertatur, & promissionem de reuertendo, & taleam, nullius esse momenti. Et vt Bald. ibi dicit, quod licet Sacramentum præstiterit de reuertendo, tamen reuerti non tenebatur. Et tex. Iuris Ciuilis est expressus, in l. pen. quod met. cau. Sed in nostro casu hæc disputatio omnino est superuacanea. Nam vt supra deductum est, si Prælatus sponte & nullo cogente Imperio, tales alienationes etiam amico facere præsumeret, non posset, imo & factas atque perfectas reuocare debere, & oportere, etiam si iuramento vallatæ essent, quod in nostro casu non est factum.

Auß dem allem folget nun schließlich/dieweil der Widertheil beyde Stifft/wider alle Recht vnd den Landfrieden bereyd/mit Heereskrafft vberzogen/vnd die vermeynte Contracter/dardurch & per impressionem erzwungen/daß die nit allein/vermög der geschriebenen Recht/sondern auch auß seiner selbs Bekänntnuß vnerheblich/vitios/nichtig vnd krafftloß seyen.

Antwort vnd Resolution der andern Hauptfrag.

OB die Keys. Maj. im fall/so Marggraff Albrechten/als dem Gewaltthäter/ein Gerechtigkeit auß den Verschreibungen vnd vermeynten Contracten erwachsen/dieselben annullirn/ auffheben/vnd die Beschädigten restituiren mögen?

Diese Frag begreifft dreyerley vnterschiedliche Puncten: Der erst/ob die Obligation bündig gewesen/& an ex ea nata sit actio. Vnd fürs ander/ob Keys. Maj. dieselben Handlung vernicht vnd auffgehebt. Vnd zum dritten/ob auch jr Maj. deß fug vnd recht gehabt.

Der erst Punct darff keiner weitern außführung/denn vnter der ersten Quæstion ist gehört/ daß die Contract ipso iure nichtig gewesen/vnd da gleich dem Widertheil ein Action darauß entspringen vnnd erwachsen seyn solt/daß doch die jedesmal ope actionis & exceptionis hetten mögen invalidirt vnd elidirt werden/Auß dem folgt vnd schleufft sich/dieweil deß gemeinen Rechtens Ordnung vnd Fürsehung/vnd lautere erklärung/daß diese vnnd dergleichen gewaltthätige/vnd durch Forchterzwungene Contract nichtig vnd krafftloß/vorhanden/daß wol von vnnöten gewesen/nach weiterer Prouision/Cassation/oder Restitution zu trachten/Vbi enim per legem prouidetur, vbi non est necessaria Prætoris viui aditio. Et frustra precibus impetratur, quod de iure communi conceditur.

145. Von vnnöt gewesen/ weiterer provision/ cassation od restitution.

Nach

Nachdem aber im Rechten gesagt wirdt: Quod specialiter prouisa minorem habeant dubitationem, & sint efficaciora, wie dann der Gegentheil selbst bekennt: Quod auctoritas Imperatoris faciat, vt per se validum, tutius & firmius habeatur. Et, vt textus dicit, laudandum esse eum, qui cum propria auctoritate agere potuisset, superiorem potius interpellare voluerit. Et vbi quis metuit, ne de facto impediatur, consultum est Principis adhibere consensum. Darumb hat die Keyſ. Maj. zu mehrerm Vberfluß berührte Erklärung thun wollen / vngeacht / daß sonſt der Fall an jhm selbst nichtig vnd krafftloß gewesen. Ob aber / vnd welcher Gestalt, die Keyſ. Maj. die vermeinte Contract cassirt / auffgehebt / auch bey jhrer Maj. Vngnad befohlen / denselben keins Wegs zugeleben / vnd nachzukommen / haben wir zuver dieselben Cassationes vnd Befelch in vnserm gedruckten Außschreiben nach der läng einleiben lassen: Damit aber niemand einigen Mangel oder Zweiffel daran haben möge / hat vns für nohtwendig vnd gut angesehen / dieselben zu mehrerm Verstandt vnd Bericht / soviel vonnöhten / hieher auch zubringen.

146. So an jm selbst bündig / noch mehr mit der Keyſ. Maj Auctoritet bekräfftiget worden.

147. Die Keyſ. Cassationes in den vorigen Außschreiben / in druck gelegt.

Keyserliche Cassation deß Bambergischen Vertrags.

WIr Carl / der fünffte / von Gottes Gnaden / Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien / ꝛc. König / Ertzherzog zu Oſterreich / Hertzog zu Burgundi / Graff zu Habspurg / Flandern vnd Tyrol / ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermänniglich / nachdem in jüngst erstandner Empörung / der Ehrwirdig Weigand / Bischoff zu Bamberg / vnser Fürst / Rat ꝛc / vnd lieber Andächtiger / sampt seinem ThumbCapitel vnd zugehöriger Geistligkeit / durch Marggraff Albrechten von Brandenburg / vnd andere seine anhängige auffrührische Frantzösische Conspirationsverwandte / gantz vnverschulter vnd vnverwarter Sachen / auffrühriger muhtwilliger weise / mit Heereskraft vberzogen / etlicher jrer Stätt / Schlöſſer / Flecken / Dörffer / Aempter / vnd Güter entsetzt vnd entwehrt. Vnd letztlich vber das alles ein sehr beschwerlichen Vertrag vnd Capitulation / darinn vnter anderm vermeldet / das gedachter Bischoff von Bamberg dreyſſig tausent Gülden Schuld auff sich vnd sein ThumbCapitel nehmen / vnd derhalben auff Wilhelm von Grumbach / Christoff Strassen der Rechten Licentiaten / vnd Veit Zicken / gewiesen seyn sollen / einzugeben vnd anzunehmen / getrungen worden / alles vns vnd dem heyligen Reich zu Schmälerung vnd Einziehung vnsers vnd desselben Eygenthumbs Obrigkeit vnd Gerechtigkeit / vnd jhme / dem Bischoff vnnd seinem ThumbCapitel zu mercklicher Beschwerung / vnwiderbringlichem Schaden vnd Nachtheil. Dieweil dann weder gedachtem Maragraffen / dergleichen vnbillliche beschwerliche Verträg jemands auffzudringen / noch gedachtem Bischoff solche vns vnd dem heyligen Reich / vnd seinem ThumbCapitel widerwertige nachtheilige Verträg / mit jemandes einzugehen / anzunehmen / oder zubewilligen / noch denselbigen einige folg zuthun / oder zugeleben gebührt. So haben wir demnach mit wolbedachtem Muht / gutem Raht / eygner Bewegnuß / vnd rechter wissen / solchen obbestimbten nichtigen Vertrag / in allen vnd jeglichen seinen Puncten / Inhaltungen / Meynungen / vnd Begreiffungen / vnnd sonderlich in dem Punct der dreyſſig tausent Gulden obgemeldt / vernichtigt / auffgehebt / cassiert vnd abgethan / vnd denselben sampt allen darvber auffgerichten Verschreibungen / nichtig / krafftloß / vnd von vnwürden erkennt vnd erklärt / vnnd gedachtem vnserm Fürsten vnd Rahte / dem Bischoff zu Bamberg / sampt allen vnnd jeden seinen vnd seines Stiffts / Stätten / Schlöſſern / Flecken / Dörffern / Aemptern / Lehenmannen / Lehen vnnd Gütern / soviel jhnen derselben / durch Marggraff Albrechten abgetrungen / nichts außgenommen / gäntzlich vnd vollkommenlich / widervmb zu vnsern vnnd deß Reichs Handen vnnd Gehorsam genommen vnnd empfangen / vnnd von den Gelübden vnnd Eyden / sampt der Oeffnung / Hülff vnd Folg / vnd allen andern Bürden / gegen gedachtem Marggraffen vnd seinen Anhängern / gäntzlich entledigt / vnnd in vorigen Standt / inmassen sie vor der Zeit deß obbestimbten auffgerichten Vertrags gewest seyn / restituirt vnd gesetzt / vnd thun das alles hiemit von Römischer Keyserlicher Macht / wissentlich in Krafft diß Brieffs / vnd meinen / setzen vnnd wollen / daß derselb vermeint Vertrag / in allen vnd jeden seinen Puncten / Clauseln / Artickeln / Inhaltungen / Meynungen / vnd Begreiffungen / krafftloß / vnbindig / nichtig / vnd von vnwürden seyn vnnd bleiben / vnd von männiglich also inner- vnnd ausserhalb Gerichts geacht vnd gehalten werden solle. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden / Churfürsten / Fürsten / geistlichen vnd weltlichen Prælaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Haupteuten / Landvögten / Vitzthumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rähten / Burgern / Gemeinden / vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Vnterthanen vnd Getrewen / vnd sonderlichen gedachtem vnserm Fürsten vnd Rahte / dem Bischoff zu Bamberg / sampt seinen ThumbCapitel vnd Landtschafft / von Römischer Keyserlicher Macht / hiemit ernstlich / vnd wollen / daß sie solchen auffgerichten Vertrag / für krafftloß / nichtig / vnbündig / vnd von vnwürden halten / vnd gedachter vnser Fürst / der Bischoff von Bamberg / sampt seinem ThumbCapitel vnd Landschafft / mit Vollziehung solchs Vertrags fernere nit fürfaren / sondern sich derselben gäntzlich entschlagen vnd enteussern / vnnd obangeregte eingezogne Stätt / Schlöſſer / Flecken / Aempter / Lehen / Güter vnd Vnterthanen / soviel jnen derselben durch gedach-

148. Bamberg sollen Grüsbachen / Strassen vnd Zicken 30 tausent Gülden geben.

149. Die Verträg nit allein dem Stifft / sondern auch dem Reich / vnleidlich.

150. Cassatio.

151. Restitutio.

ten Marggraffen also/wie obstehet/abgetrungen worden/ widervmb an sich bringen/ vnd hinfüro vns/als jhren rechten einigen Herrn allen schuldigen Gehorsam leisten/ vnd dyse vnser Keyserliche Cassation stät vnd fest halten / auch gedachten Bischoff zu Bamberg vnd sein ThumbCapitel vnd Landtschafft / vnd jhre Nachkommen / darwider nicht dringen / belestigen noch beschweren/ noch deß jemandt andern zuthun gestatten / in kein weise / als lieb einem jeden sey / vnser vnnd deß Reichs schwere Vngnad vnnd Straff / vnnd darzu ein Peen / nemblich fünffzig Marck lötigs Goldts / zuvermeiden. Wir empfehlen auch hierauff vnsern Keyserlichen Cammerprocurator Fiscal General gegenwärtigem vnd künfftigem / hiemit ernstlich / vnd wollen/ daß er obbestimbte Peen vnd Straff an vnserm Keyserlichen Cammergericht / für sich selbst / oder sampt vnd neben gedachtem Bischoff zu Bamberg / seinem ThumbCapitel vnd Landtschafft / so offt er derhalben ansucht/ oder solchs für sich selbst innen würde/ gegen allen vnd jeden/ die wider obberührte vnsere Keyserliche Cassation vnd Restitution jchts handeln / fürnehmen oder thun/ vnverzogenlich procedirn / vnd verfahren solle / wie sich in solchem Fall gebührt. Mit Vrkundt dieses Brieffs bestelt / mit vnserm Keyserlichen anhangenden Jnsigel. Geben in vnserer vnnd deß Reichs Statt Augspurg / am sechs vnnd zwantzigsten Tag deß Monats Augusti / nach Christi vnsers lieben HERREN Geburt / fünffzehenhundert vnd im zwey vnd fünfftzigsten / vnsers Keyserthumbs im zwey vnd dreyssigsten / vnd vnserer Reiche im sieben vnd dreyssigsten Jahre.

152. Befelch an den Keys Cammerrichter / wider die / so der Keys. Cassation vnd Restitution zuwider hädeln.

Carolus.

V. A. Berenoth.
V. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium.

Baue sr.

153. Würtzburgische Cassation.

Römischer Keyserlicher Majestat Befelch an Bischoff Melchiorn zu Würtzburg / ꝛc. den Marggräfischen Vertrag nicht zuvollstrecken.

Carl von Gottes Gnaden Römischer Keyser/ ꝛc.

EHrwürdiger Fürst / lieber Andächtiger / wir werden glaublich bericht / wie daß sich dein Andacht / vielleicht wie zuvermuhten/ auß Forcht vnd Verrorung die Frantzösischen auffrührischen Conspiration verwandten dahin bereden vnd bewegen lassen/ daß du dich in ein vngebührlichen deiner A. Pflichten widerwertigen / vnd vns vnd dem heyligen Reich/ auch deiner Andacht Stifft/ selbst zum höchsten nachtheiligen Vertrag begeben haben solest/ dieweil dann weder den auffrührigen dergleichen vnbillliche beschwerliche Verträge deiner Andacht/ oder jemandt anderm auffzudringen / noch D. A. solche Verträg / die vns vnnd dem Reich zu Nachtheil / auch deiner A. Stifft / als einem auß den fürnehmen Gliedern deß Reichs zuverderben gelangen mögen/einzugehen/ noch denselben zugeleben oder folg zuthun/ noch vns als Römischen Keyser solchs zugestatten / in keinen Weg gebührt / demnach befehlen wir deiner Andacht/ von Römischer Keyserlichen Macht / bey den Pflichten / damit D. A. vns vnd dem Reich zugethan ist/ vnd Vermeidung vnserer schweren Vngnad vnd Straff/ hiemit ernstlich/ vnd wollen/ daß du obberührtem vermeinten Vertrag gar kein stat gebest / folgest noch gelebest / sondern dich darwider / nach deinem eussersten Vermögen/ auffhaltest / schutzest vnd handhabest/ vnd bey vns vnd dem heyligen Reich/ als vnser vnd desselben gehorsamer Fürst/ beständiglich bleibest/ vnd kein anders thust / daran thut D. A. sampt dem / daß sie vns vnd dem Reich zuthun schuldig vnd verpflicht ist/ vnsern ernstlichen willen vnd Meynung.

154. Dem würtzburgischen Vertrag/ kein stat zubey.

Wir haben auch vor dieser zeit vnserm Obersten zu Franckfurt / vnnd deß Reichs lieben getrewen/ Conraden von Hanstein/ geschrieben/ daß er D. A. mit seinem Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß zuziehen/ vnd D. A. vnd derselben Stifft/ gegen den auffrührischen/ nach seinem besten Vermögen/ erretten vnd erhalten helffen wolle. Das wollen wir D. A. gnediger Meynung anzuzeigen auch nicht vmbgehen/ sich darnach haben zurichten vnd zuhalten. Geben zu Villach am 21. Tag deß Monats Junij/ Anno/ ꝛc. 52. vnsers Keyserthumbs im 32.

Carolus.

A. Berenoth.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium.

Vnd

VNd wiewol wir Bischoff Melchior obberührtem Keyserlichem Befelch/vns zu gehorsamen schuldig erkennt/vnd vns die vnbündige Verträg/die an jnen selbst/vnd von Rechts wegen/ nichtig/nit jrren lassen solten: So haben doch wir jhrer Maj. den Grund aller Sachen/vnd wie sich dieselben verloffen/vermög vnd nach laut einer Instruction in berührtem vnserm Außschreiben eingeleibt/vnterthanigst zuerkennen geben/mit weiterer Anzeig/ wiewol wir dem Widertheil einigen Pfenning nie schuldig worden/hatten wir doch vor dem/vnd ehe solchs Schreiben an vns gelangt/jhme/dem Widertheil/einmahl hundert tausent vnd sechs vnd achtzig tausent Gulden/ sampt einem treffenlichen Geschütz/erlegen vnd bezahlen müssen/vnd daß wir in Sorgen stunden/ so das vbrig/so die Verschreibung vermöcht/nit leisten würden/daß es vns vnd vnserm Stifft zu mehrerm Verderben reichen möchte/so haben doch jr Mai. auff denselben langen vnd standhafften Bericht ein andere Jussion vnd Decret ergehen lassen nach laut dieses folgenden Begriffs.

155. Würtzburg hat dem Marggrafen erlegt/ hundert tausent vnd sechs vnd achtzig tausent gülden.

Die ander Keyserlich Jussion vnd Befelch an Würtzburg.

DJe Röm. Keys. Maj. &c. vnser allergnedigster Herr/läst dem Würtzburgischen Gesanten auff sein vberreicht Instruction/vnd gethane Werbung/gnediger Meynung in Antwort widerumb anzeigen.

Was massen sich die Sachen allenthalben der abgetrungenen Verträg halben verloffen vnd zugetragen/das hab jhr Maj. auß berührter Instruction nach längs vernommen/wolle demselben also gnedigen Glauben zugestellt haben/könne auch anderst nit vermuhten/dann daß er/der Bischoff/allein durch Zwang vnd Kriegsgewalt/solche Verträg also einzugehen/angehalten vnd genöhtigt worden sey.

156. Die Verträg der Key. Maj. vnd dem Reich abbrüchig.

Weil dann die Sach dieser Zeit auß Verleihung deß Allmächtigen/nicht allein der Feindt halben/sondern auch daß jhr Maj. sich nunmehr zu stattlichem Widerstandt gefast gemacht/also geschaffen/daß er/der Bischoff/sich von jhrer Maj. widerwertigen/nichts sonders mehr zubesorgen/vnd dann jhr Mai. keins wegs gedulden oder zusehen köndte/daß solche vermeinte Verträg/ so nicht allein jhrer Keys. Maj. vnd dem heyligen Reich an jhren Ober- vnd Gerechtigkeiten/abbrüchig/sondern auch jhme/dem Bischoff/vnd dem gantzen Stifft zum höchsten beschwerlich vnd nachtheilig/in einige Wirckung oder Vollziehung kommen sollen/wie dann jhr Maj. dieselben auß Keyserlicher Macht Volkommenheit/vnnd eygnen Bewegnuß gäntzlich hiemit wolle cassirt vnd auffgehebt haben.

So sey nochmahls/vnangesehen/was dargegen fürgewendet/jhrer Keyserl. Maj. gnediger ernstlicher Befelch vnd Meynung/daß weder er/der Bischoff/sein Capitel/Landt schafft oder jemandt anders von jhren wegen/mit Vollziehung gedachter vermeinter Verträg weiter fortfahren/sondern sich derselben gäntzlich entschlagen vnnd enteussern. Auch dargegen sich vielmehr befleissen jhrer Maj. als jhrem rechten einigen Herrn/allen gehorsamen Beystandt gegen denen/ so sich jhrer Maj. nachmahls widersetzen/zuleisten/darmit das vbel gestrafft/vnd der mercklich Schaden vnd Nachtheil/so jhnen/als den vnschuldigen/zugefügt/zum theil der Gebühr nach/ möge gerochen werden/das wölle sich jhr Maj. gäntzlich also versehen/vnd beschehe daran jhrer Maiestat ein gnedigs wolgefallen/sey auch jhme/dem Bischoff/sonst mit allen Gnaden geneigt/ Actum vnter jhrer Keys. Maj. Handzeichen/vnd auffgedrucktem Secret Jnsigel/zu München am siebenzehenden Tag deß Monats Augusti/Anno &c. im zwey vnd fünffzigsten.

157. Der Verträg/sich gäntzlich zu entschlagen.

Carolus.

A. Berenoth.
V. Seld.

Baue ft.

ALs vns nun solcher Keyserlicher Befelch zukommen/ist baldt darauff ein Keyserlich Mandat erfolgt/vnd vns durch einen geschwornen Keyserlichen Cammerbotten/insinuirt worden/ folgents Jnhalts.

Keyserlich Mandat an Würtzburg.

WJr Carl von Gottes Gnaden/Römischer Keyser/&c. Entbieten dem Ehrwürdigen Melchiorn/Bischoffen zu Würtzburg/vnserm Fürsten vnd lieben andächtigen/ vnser Gnad vnd alles guts/Ehrwürdiger Fürst/lieber Andächtiger/vns ist glaublich fürkommen/welcher massen sich D. A. vielleicht wie zuvermuhten auß Forcht vnnd Betrowung der Frantzösischen Conspirationsverwandten/dahin bewegen lassen/daß sie sich mit Marggraff Albrechten zu Brandenburg in ein vngebührlichen Vertrag begeben/vnd gegen jhme verbunden haben solle/ein ansehenliche Summa seiner Schulden auff dein A. vnd derselben Stifft zunehmen. Dieweil dann vns/als Römischen Keyser/keins Wegs gebühren will zuzusehen oder zugedulden/

158. Die vereindulden/

te Verträg der Keys. Maj vnd dem heyligē Reich/ an jhrer Oberkeit vñ Gerechtigkeit/ abbrüchig.

159. Mit Vollziehung der Verträg/ nit fürzufahren.

dulden/das solche vermeinte Verträg/so nicht allein vns vnd dem heyligen Reich an vnser Ober- vnd Gerechtigkeit abbrüchig/sondern auch deiner A. vnd derselben Stifft zum höchsten beschwerlich vnd nachtheilig/in einige Wirckung oder Vollziehung kommen sollen. Demnach empfehlen wir D. A. von Römischer Keyserlicher Macht/ bey Vermeidung vnser vnd deß Reichs schwerer Vngnad vnd Straff/vnd darzu einer Peen/nemblich/fünffzig Marck lötigs Goldts/vns in vnser vnd deß Reichs Cammer vnableßlich zubezahlen. Hiemit ernstlich gebietend vnd wollen/ das dein A. mit Vollziehung gedachter vermeinter Verträg/ weiter nicht fürfahre/ sondern sich derselben gäntzlich entschlage/ vnd enteussere/ auch weder gemeldts Marggraff Albrechts Glaubiger schts bezahle/noch auch gegen denselbigen einige weitere Obligation oder Verschreibung auffrichte/vnd in dem allem nicht vngehorsam erscheine/noch anderst thu/weder durch sich selbst/oder jemands andern/in kein weise noch wege/als lieb D. A. seye/ obberührte Peen vnd Straff zuvermeiden/das meinen wir ernstlich. Geben in vnser vnnd deß Reichs Statt Augspurg/ am neun vnd zwantzigsten Tag deß Monats Augusti/ nach Christi Geburt/ fünffzehenhundert vnd im zwey vnd fünffzigsten/ vnsers Keyserthumbs im zwey vnd dreyssigsten/ vnd vnserer Reiche im sieben vnd dreyssigsten Jahre.

Carolus.

V. A. Berenoth.
V. Seld.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Maiestatis proprium.

Baue sr.

ICh Hanß Schweiger/ geschworner Keyserlicher Cammerbott/ bekenne mit dieser meiner Handschrifft/ daß ich hab dato dem Hochwürdigen Fürsten/ Herrn Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg/meinem gnedigen Herrn/dieses Penal Mandat/seiner F. G. verkünd vnd zuhanden gestelt vnd vberantwort/vnd gelassen. Geschehen zu Würtzburg in der Cantzley/ den 5. Tag deß Monats Septembris/ 1552. Jahr.

160. Die Keys Maj. geboten/ die auffgerichten Verschreibungen für nichtig/ krafftloß/ vnd von vnwürden zuhalten/ vnd alle Empter weder an sich zubringen.

Auß diesen Keyserlichen Erklärungen/ Cassation vnd Befelchschrifften/ erfindet sich/ daß jhr Maj. die auffgerichte abgetrungne vermeinte Verträg/ als nicht allein den Stifften/ sonder auch dem Reich beschwerlich vnd nachtheilig/cassirt vnd auffgehebt/vnd ernstlich geboten/ dieselben Verträg mit sampt allen darüber auffgerichten Verschreibungen/für nichtig/ krafftloß/vnd von vnwürden zuhalten/ vnnd mit Vollziehung derselben nicht fürzufahren/ sondern sich deren gäntzlich zuentschlagen/vnd die Stätt/Schlösser/Flecken/Aempter/Lehen vnd anders widervmb an sich zubringen/ darauß dann das jenig/ so oben nach der läng angezogen/ noch klärer außkündig gemacht/ als daß solche Verträg an jhnen selbst nichtig vnd krafftloß/ vnd daß jhr Maj. solcher Ringerung/Schmelerung vnd Abbruch der Stifft nicht leiden/auch ohn Gewaltthäter vnd Rebellen/ in keinem Leheinmann erkennen vnd haben wöllen/ꝛc. Vnd daß demnach wir solcher ernstlicher Iussion vnd gebeten Gehorsam zuleisten/in allweg schuldig gewesen.

Ob aber/vnd fürs dritt/die Keys. Maj. solchs zuthun Recht vnd Macht gehabt/das ist einiger weitern Außführung vber obangezogne Gründ von vnnöthen/ vnnd wollen vns deßhalben abermahln an deß Gegentheils selbst gesührte Argument gezogen haben/ insonderheit als er am L. ij. nachgehenden Worten die Einführung auff den vierdten Puncten thut/diß Inhalts: (daß die Keys. Maj. mögen vnd Macht gehabt/ die Bambergische vnd Würtzburgische Cassationes zum vberfluß/zu recassiern/das hat an jm selbst keinen Zweiffel/ist auch wunderlich von dem Gegentheiln zuhören/daß sie ein solchs in ein Zweiffel stellen sollen.)

161. Wann die Key. Maj deß Marggraffen angeben nach/ die Recassation thun mögen/ haben auch dieselb die abgezwungne Contract/ cassirn können.

Dieweil nun Gegentheil selbst fürgibt vnd bekendt/ daß die Keyserl. Maj. die Recassation thun mögen (darauff hernach gnugsam Anzeigung vnd Ableinung geschehen soll) so muß er sich abermahln durch sein eygen Schwerdt gefangen geben/ daß jhr Maj. viel mehr vnd billicher/ die durch Gewalt abgezwungne Contract cassirn vnd tödten mögen. Dann hat jr Maj. ein mehrs/ so muß auch folgen/daß sie deß andern/das noch viel billicher geschicht/vñ geschehen soll/ Macht/ Recht vnd Fug gehabt. Vnd ist abermahln kein grössere Beweisung wider den Gegentheil/dann sein selbst eygne Bekandtnuß/welches abermahln darvmb vermeidet wirdt/ dieweil Gegentheil/ qui in cunctis scribo vertitur, jetzt bekendt/ daß es für jhn seyn solt/daß Keys. Maj. diesen Gewalt hab/vnd daß es vnzweifflich vnd wunderlich sey/ daß man daven disputirn soll/ Cum Imperator sit lex animata in terris, & qui omnia possit, & tollere etiam defensionem. Vnd doch baldt/ wann es jhr me an das treffen gehet/ verneinen vnd sagen darff: Es hab dem Keyser/ auch jhrer Maj. Cammergericht vnd der Cantzley/nicht gebührt/ꝛc. Item jhre Maj. Rescript vnd Befelch/ seyen dieser massen geschaffen/die man Henckern vnd Bütteln auffzulegen pflag/ vnd daß er demnach bequemer nicht/ dann durch sein selbst fürgeben gegriffen vnd gefangen werden mag/ dann wie auch oben angeregt/ gilt jhme nichts/ es seye Keyser/ König/ Cammergericht/ Keyserliche Cantzley/ Fürsten vnd alles anders/ was wider sein muhtwillige eygenthätige Handlungen vnd Fürnehmen ist.

So nun dem also/ wie es dann auch die Warheit/ daß jhr Maj. das jenig widerruffen/ abschaffen/

schaffen/vernichten/vnd auffheben mög/was wider die Erbarkeit/Billigkeit/Recht vnd Reichs Satzungen gehandelt/auch jhre Maj. ex debito officio zuthun schuldig ist: So folgt auß dem/ das Gegentheil vnbillich vnd vermessentlich schreit vnd schreibt/ daß jhme die Verträg nicht gehalten/so doch offenbar vnd am Tag/daß dieselben per magnum prætorem resendirt/vernicht/ vnd die verletzten nedum ex enormi,sed & enormissima læsione restituirt seyen. Vnd das demnach das jenig bereit ins Werck kommen/das Widertheil selbst etlich vielmahl in seinem Fameßbuch für nohtwendig geacht hat/nemblich die Restitution/die bereit geschehen ist/vnd die jhr Maj. laut deß Widertheils selbst Bekandtnuß zuthun/Fug vnd Recht gehabt/vnd wol zuthun auß vorgehörten Vrsachen von vnnöhten gewesen ist.

163. Die Keyſ. Maj. mache gehabt/vnd befugt gewesen deß Rebellen Leib/Leben/Haab vnd Güter zunehmen.

Vnd solt Widertheil selbst bey jhme bedacht haben/vnd noch bedencken/daß die Keyſ. Maj. nicht allein das zuthun/recht gehabt/sondern auch jhme dazumal sein Leib/Leben/Haab vnd Güter zunehmen befugt gewesen/dann er eben dazumahl vber den zu Passaw im Reich auffgerichten Friedstand/sich zu jhrer Keyſ. Maj. offentlichen erklärten Feindt (der auch dem Reich zur selben Zeit mercklichen Schaden gethan/vnd etliche Stände vberzogen/Stifft vnd Stätt eingenommen) geschlagen/vnd wider jhr Maj. Raht/That/vnd Hülff gethan/auch etliche Churfürsten/ Fürsten/vnd andere Stände mit brennen/Blünderung/grewlicher vnd hievor im Reich vnerhörter Brandschatzung angriffen vnd beleidigt/darumb er dann vt rebellis & transfuga wie vermeld/an Leib vnd Leben/Haab vnd Gütern/fällig worden.

164. Rechtens Rebellion.

Rebelles enim sunt,qui resistunt superiori non obediendo,etiam si bellum non inferant. Et transfugæ,qui ab his quorum sub Imperio sunt deficiunt,& in hostium numerum se conferunt,possunt & impune offendi & occidi. l.3 §. fi.ad l.Cor.de sicar. l.transfugam de acquir. dominio.cum similib. quorum & bona auferuntur, & efficiuntur capientium per sup. d. Iura. & non tantum illi, qui non obtemperant Domino suo, sunt rebelles, sed & qui sunt in notoria inobedientia erga iudicem,vt pulchre per Decium c.fane 2.num.3 de offic.deleg. Vnd damit Widertheil abermahln mit seinem Strick gefangen werde/bekennt er selbst B. j. Quod illi teneantur l. Iulia Maiestatis, qui hostes populi Romani, armis telis, equis, pecunia, aliaue re aliqua adiuuerunt. Ist nun dem also/daß der/so wider Keyſ. Maj. vnd das Reich desselben Feind Hülff vnd Fürschub gethan/in das Laster vnd Straff beleidigter Keyſ. Maj. gefallen/vnd nicht allein sein Leib/sondern auch das Gut dem Keyſ. Fisco fällig gemacht/wie er dann selbst an jetzberührtem Ort bekennet: So folgt darauß schließlich vnd ohn alle Mittel/das ausserhalb aller anderer hievor erzehlten Vrsachen/die Keyſ. Maj. die vnzimliche Contract nicht allein cassirn vnd auffheben/sondern auch alle andere seine Landt/Leut/Haab vnd Güter/mit sampt dem Leib einziehen/vnd andern/neben der Leibstraff/vergeben vnd verschencken/ja auch ein jeder für sich selbst/ sein Leib vnd Güter angreiffen/vnd jhme zueygen mögen/per iura alleg.

165. Der Marggraffe an Leib vnd Leben/Haab vnd Gütern fällig worden.

166. Die/so wider Keyſ Maj. vnd das Reich/ derselben Feind/hülff vñ Fürschub thun/in die straff beleidigter Keyſ. Maj fallē.

Wider obberührte Keyſ. Cassation/hat gegentheil dreyerley Einred/vnd am ersten in seiner vermeinten Außführung deß dritten Punctens/als solt die Keyſ. Cassation/in sonderheit vnser Bischoff Georgen Vorfahrn halb/sub & obreptitie außgebracht worden seyn/dieweil aber Gegentheil deß gar kein einige Vrsach durchauß anzuzeigen weiß/so wirdt von vnnöhten geacht/ derhalben einige Ableinung zuthun.

167. Deß Rechters Einred/wider die Keyſ. Cassation.

Allem daß er gedachtem vnserm lieben Vorfahrn Bischoff Weiganden/seliger Gedächtnuß/vnd etlichen deß Stiffts Verwandten/so an die Keyſ. Maj. die vnerbar That deß Widertheils gelangen lassen/mit viel Schandworten allerley vnrechts zuzumessen vnterstehet/so kan er doch solchs mit keinem Grund vnd Erbarkeit thun. Dann wie männiglich/vnd insonderheit die Rechtsgelehrten wissen/so einem ein Gewalt zugefügt wirdt/ist es regulariter vonnöhten/daß der vergewältigt protestirt/vnd sein widerwillen desselben Actus vnd Handlung halben/wo es anderst füglich/vnd ohne Gefahr geschehen mag/zuerkennen geb/auff daß durch das stillschweigen nicht vermuht werden mög/als hätt er durch folgende wirckliche Zahlung vnd Vollziehung/das jenig/ so jme abgetrungen/gutwilliglich ratificirt/per l.2.C.de his qui propter metum non app. & c.ti. de Appel.& quod docet Bald.in cons.Schismatis sub Rub.C.fi.quis aliquem test.prohi.ad minus protestationem esse necessariam,si saltem facile fieri poterat. Nam qui non protestaretur, cum facile posset,potius volentem quam nolentem præsumi. Darumb vnd ob wol sein L. oder jemands anders entweder auß Befelch oder schuldiger Pflicht vnd Verwantnuß/heimlich oder offentlich supplicirt/contradicirt/oder protestirt/so hätten sie doch im selben nicht allein nichts vnrechts gethan/vnd gehandelt/sondern das jenig/das jnen die Recht/wie vermeldt/auffiegen/vnd zu Verhütung der widerwertigen Vermutung oder Freywilligkeit für nützlich vñ fruchtbar rahten. Licet (vt dd. volunt,) talis protestatio non sit necessaria vel ad minus non præiudicialis, si aperte & per euidentiam facti constet de metu,& dum metus adhuc durat. In alio tñ casu protestatio omnino est necessaria,si facile protestari poterat. Quod accommodant ad eam,quo Mulier,metu se matrimonium cõtraxisse dicebat,de quo plene per Alex.cons.146.col.fi.p.f.

168. Der beträgte soll alsbald er kan/ s Betrangnuß halben protestirn/ vnd sein diſs anzeigē.

Vnd nachdem hierinnen vnsers deß erwehlten Bischoffen zu Bamberg Vorfahrn Rähte/ Landrichter vnd Cantzler/Christoff Stieber zu Rabeneck/Matthes Reutter/vnd Endres Rehtz/ beyde der Rechten Doctores/etwas schimpfflich angetast/mit Anzug/weß dieselben vnter dem gemeinen vnterschrieben Namen (etliche Bambergische getreue mitleidende Vnterthanen (an die Keyſ. Maj. der Cassation halben) davon wir doch kein wissens) gebeten haben sollen/mit Entlei-

169. Durch heimlich oder offentlich supplicirn/oder protestirn/ nichts vnrechts gehandelt wirdt.

170. Das etliche Bambergiſche mit vnbillich/bey Keyſ Maj. vmb Hülff vñ caſsation angehalten.

burig

bung derselben Schrifft in seinem beygedruckten Brieffbuch mit F. signirt / vnd dem vermelden/ als solten dieselben drey Coa iutores, Hauptauffrührer vnd Anstiffter/dieses verderblichen Vnrahts/vnd deren jeder eins dürren Baums würdig seyn/ꝛc. Wiewol nun solche vnbillliche Anzüg keiner Verantwortung würdig / dannoch zusetzen / ob gleich durch Bischoffe Weiganden löblicher Gedächtnuß/einig ansuchen geschehen/daß doch nicht ist/so were doch sein L. von Rechts vnd Ehrn wegen darvmb nit nichten anzuziehen / sondern hätten das gehandelt/ daß sein L. derselben Stifft/nicht allein schuldig/ sondern auch seiner L. die Recht vber die obangezogne Grund auffzulegen/nemblich das jenig widervmb zu dem Stifft zubringen/ so demselben gewaltthätig abgetrungen/vnd darzu ohne Mittel gehörig/auch etliche hundert Jahr/ vnd von der Stiffung an/ dabey herkommen/ derwegen seiner L. Räht vnd andere/ weder an Ehrn noch von Rechts wegen angezogen werden mögen/wo sie gleich das auß ordenlicher ohn Befelch gethan hätten.

Haben sie es ohn Befelch vnsers Vorfahrn seligen / als getrewe mitleidende Vnterthanen gethan/so ist jnen das rühmlich/vnd allerding vnverweißlich/dann ich auß deß Gegentheils selbst allegirter Copey mit F. signiert/gnugsamlich zubefinden/daß sie anderst nichts/dann als ehrliche getrewe Räht / Diener vnd Vnterthanen gehandelt / auch daß sie jhren Pflichten nach/ vnd dem Vatterland zu gutem zuthun schuldig gewest/haben auch der Keyſ. Mai. die purlauter Warheit/ vnd anderst gar nichts geschrieben/ vnd erstlich dz/ wie sich im selben Schreiben befind/ daß d Widertheil sich vnterstande/ vnsern Vorfahrn Bischoffe Weiganden gantz vnversehenlich vñ vnbesorgt/darvmb/daß sein L. sich wider Keyſ. vñ Kön. Maj. nit erklärt/einen Feindsbrieff zugeschickt/ welcher obē von Wort zu Wort inserirt/vñ sie die Widertheil/davon sich nit viel berühmen kēnē.

Item/ daß er/ der Widertheil/ vnserm Vorfahrn / mehrertheils vnsers Stiffts/ Aempter/ Schloß/ Stätt/ Flecken/ Edel vnd Vnedel Lehenleut/mit Heereskrafft vñ Gewalt abgetrungen/ vnd eingenommen/das ist auch offentlich am Tag/vnd die lauter Warheit/wie dann in den abgetrungnen Verschreibung vnnd Anweißbrieff / so die Widertheil / alles jhres willens gestelt / vnd daran kein Wort endern lassen wollen/lauter zubefinden.

Daß nun der Keyſ. Maj. in solchem Schreiben/weiter nicht verhalten werden können/ daß vber alle solche begegnete Beschwernussen / vnser Vorfahr Bischoff Weigand/ mit dem vbrigen seiner L. Stifft / noch für vnnd für in Sorgen vnd Gefahr stehen müssen / wie dann seiner L. dahmahln abermahln betroliche Schreiben zukommen/davon durch die benanten drey Räht Copey vberschickt/das ist auch vnvermeinlich.

Daß dann letzlich in demselben der dreyer benanten Bambergischen Schrifft/zu der Keyſ. Maj. geruffen / vnd zum vnterthänigsten vnd demüthigsten gebeten/ die löblichen Stiffung derselben Vorfahrn deß Stiffts Bamberg / Stiffter vnd H. Patronen Keyser Heinrichs vnd S. Künigund/ von dannen solcher Stifft nun etlich hundert Jahr/ zu der Ehre vnd Dienst Gottes/ auch vor Anfang der Stiffung/ als ein Fürstenthumb deß H. Reichs löblich herkommen/ allergnedigst zubedencken/vñ ein solch Keyſ. einsehen zuthun/ damit die abgetrungen Hauptverschreibungen/ledigzehlung vnd Anweißbrieff/auß jrer Keyſ. Maj. eygner Bewegnuß/ Ampt/Macht/ vnd Vollkommenheit/ sampt allem dem/so in Einnehmung der Pflegen/Ampten/Lehen/ vnd in andere Weg/gehandelt/cassirt/vñ vnser Vorfar restituirt würde/in Ansehung dz sein L. vñ vnser Thumbcapitel/in vnd von demselben Stifft/als nit jren erblichen/sonder Keyſ. vñ deß H. Reichs Stifft vñ Fürstenthumb nichts zubegeben hätten/dz auch sein L. von wegen jrer Gehorsam in denselbē Vnfall/Betrangung vñ Benötigung/ in seinen alten verlebten Tagē kemen/ꝛc. Dz ist auch in d Warheit/vñ den Supplicanten/daran gar nichts vnrechtmessigs od vngründigs zuzumessen.

Darvmb/vnd ob gleich dieses Schreiben allermassen außgangen/wie vom Widertheil die Copien eingeführt/so hätten doch sie die drey benanten/ oder wer darzu geholffen/ nit allein das gehandelt / daß sie jhren betrangten Herrn vnd desselben Stifften / jhren Pflichten vnd Verwandtnuß nach/ auch jl rem eygen Vatterlandt schuldig gewesen/ sondern auch jhnen bey männiglich/ fürnemblich allen ehrliebenden Zweiffels ohn rühmlich/löblich/vnd allerding/vnverweißlich/jhnen auch von Ehrn oder Rechtswegen/einige Widerwertigkeit/nit auffzulegen.

So ist auch an dem nicht gelegen/ob gleich in solchen Schreiben die Wort (vnvermeldt vnsers vnterthänigsten Ansuchens) begriffen seyn sollen. Dieweil Marggraff Albrecht/nit allein in dem Standt/der Vergewaltigung gegen jrem G. H. vnd seiner F. G. Stifft vnd Vnterthanen gewesen/sondern offentlich vnd kündig/was gegen der Keyſ. Maj. selbst vnd andern Ständen deß Reichs/durch jhn/den Widertheil/gehandelt worden.

So were ein schlechte Kunst/ vnversehenlich auff ander Leut Schaden/ Kriegsvolck zuversamlen/den andern also vnversehenlich vnbesorgt/vñ vnverschuld zuvberfallen/ seines Gefallens zunöhtigen/zutringen vnd zuzwingen/vnd die Leut zubereden/vnd jhnen zuverweisen/darzu iedesmahl still zuschweigen / vnd der Keyſ. Maj. als der Obrigkeit nichts zuklagen oder zusagen / welches doch nit allein wider Göttliche Gesetz/sondern auch wider alle Ehr/ Erbarkeit vnd gute Sitten / vnd Zweiffels ohn/ in der Türckey nicht recht/ viel weniger in dem heyligen Röm. Reich/ als dem Stul deß Rechtens vnd Gerechtigkeiten/nit zugedulden.

Ist auch ohn Zweiffel nit vnterblieben/daß ausserhalb d dreyer benanten/durch andere gutherzige Ehr vñ friedliebēde Personen/Keyſ. Maj. dieser deß Stiffts Bambergs Betrangūg/Anzeigung vñ Ansuchen beschehen/wie dann in einem Schreibē (davon hernach bey d fünfften Hauptfrag) durch jr Keyſ. Maj. weite Anzeigung geschicht/mit nachfolgenden Worten. Als

Als erstlich / da wir der Verträg / so gemelte Bischoff zu Bamberg vnd Würtzburg mit Marggraff Albrechten eingangen / gewahr worden / wir dieselben auß Keyſ. Ampt (Gleichwol auff etlicher ansehenlicher Leut anhalten) cassirt / auffgehebt / vnd abgethan / ꝛc.

Darin sich auch jhr Mayest. weiter vnd gar lauter erklärt / daß solches keiner andern Meynung oder Vrsach / dann allein von Rechts vnd Billigkeit wegen / auch fürnemlich darumb geschehen / daß für ein hochbeschwerlich Exempel gehalten / jemandt durch thätliche Kriegsgewalt bevorab auß solchen Vrsachen / daß sich einer von jhrer Keyſ. May. dem heiligen Reich als seiner ordentlichen von Gott auffgesetzter Obrigkeit nicht absondern / oder von seiner schuldiger Gehorsam bewegen lassen wolte / zu solchen vnmässigen Verträgen zu ringen / mit dem Anhang / wo hinfüro sich einiger gleicher Fall zutragen / solches auff Erforderung jres Keyſ. obligenden Ampts nicht zu verlassen.

So hat auch Christoff Stieber sich mit Zuschickung Knecht vnd Pferd / gegen Marggraff Albrechten (gleichwol vnbewust / gegen wem er die gebrauche) als ein ehrliebender Lehenman / erzeigt / die jhme noch heutiges Tags aussen blieben / darzu als er Marggraff Albrecht die Statt Bamberg / Landtfriedbrüchiger Weiß eingenommen / jm Stiebern ob achtzehenhundert Gülden / an Getreid / Wein / vnd anderm / Schaden zugefügt / ob vnd wer nun den andern füglichen anzuziehen / das hat abermal / jeder ehrliebender leichtlichen abzunemmen.

Dieweil sich nun Keyſ. May. als höchste Obrigkeit so lauter erklärt / was jhrer May. hierinnen / auß derselbigen Keyſ. Ampt gebühret hab vnd noch / so sich dergleichen zutragen / nicht vnterlassen wolten / ꝛc. So folget abermal / von wem dieses Falls Ansuchung gethan / es sey von Bambergischen oder andern / daß es billich geschehen / vnd den Bambergischen Dienern zum fördersten / nit allein ehrlich vnd wol angestanden / sondern auch als obstehet / jhren Pflichten nach / vnd dem Vatterlandt zu thun schuldig / die auch die Keyſ. Mayest. als obstehet / ansehenliche Leut nennet / aber er Marggraff seinem Brauch nach / jhnen gern an Ehren / Leib vnd Leben Abbruch thun wolt.

So ist auch neben dem bey allen Rechtsgelehrten nichts seltzames noch widerwertiges / (Davon doch der Gegentheil ohne zweiffel auß Vnverstandt ein groß Fest macht) daß ein Rescript geben wirdt / auß eigener Bewegnuß / darvor doch ein Anhalten oder Fürbringen Berichts oder Supplications Weise geschehen ist. Dann vngeacht / daß die Keyſ. Ma. oder ein andere Obrigkeit einen Bericht eingenommen vnd empfangen / mag sie doch nichts weniger jhr Gemüht / daß sie solches motu proprio thue / vnd nit auff deß Gegentheils anhalten / wol erklären / wie dann diß fals auch geschehen. Quod formaliter & in terminis docuit Geminia. in c. si motu proprio, de præb. Vbi tere ad finem istis verbis dicit: Possibile est, quod Papa moueatur ad gratiam concedendam, etiam si petitio sit ex motu proprio, non habito respectu ad petitionem. Dependet enim hoc ab animo Papæ, an faciat ex motu alterius, an ex motu suo, ideo voluit Papa in d. c. expresse vt hoc caueatur in literis, & diserte exprimatur, vt liqueat de animo ipsius an voluerit hoc fieri motu proprio, vel non.

171. Motus proprius etiam ad instantiam partis, esse potest.

Es ist auch gar ein lautere Vnnetturfft / & calumnia, das Gegentheil einführen wil / quod rescriptum Imperiale sit ratione doli & obreptionis nichtig / vnd was er sonst mehr vngereimpter Weise der Clausul halben / si preces veritate nitantur, fürbringet / so er doch kein einig Wort kan vnd weiß anzuzeigen / daß wider den Grundt der Warheit fürgebracht / oder gefährlich verschwiegen were / deß sich auff allen Inhalt aller angezogener Keyſ. vnd anderer Schrifften referirt wirdt.

172. Das Keyſ. May. Rescript / wes mit betrug noch auß vngleichem bericht erlangt vnd außbracht.

Die ander Einred / daß der Keyserlich Befehl der Recuperation halben / darumb nichtig seyn soll / daß derselbig Befehl wider das gemein Recht / & sine clausula derogatoria gegeben / ꝛc. Ist sich abermal / wie bey allem andern im gantzen Lasterbuch begriffen / wol zu verwundern / wie so gar vermessen die Schrifftdichter seyn können vnnd mögen / solches für die Leut zu bringen / dann res ipsa vnd die Verschreibungen / an jhme selbst / darinnen die Gewaltthaten nicht scheinlicher an Tag gegeben werden / auch das darauff erfolgt Keyser-Rescript / weisen gantz lauter auß / daß nicht contra ius, sed pro ipso iure & dictamine rationis naturalis & iuris positiui, ist reskribirt vnd gebotten worden / zu dem / daß die obangezogene Cassationes & Præcepta, an jhnen selbst durchauß nichts anders seyn / dann meræ derogationes, dardurch die Keyſ. May alles das / so in den vereinten Conträcten gehandelt / zugesagt vnd geschlossen / zum aller höchsten vernichtiget / cassirt / vnd denselben derogirt per clausulas specialissimas & prægnantissimas, vnd also daß es jr Keyserliche Mayestät nicht deutlicher vnd außtrucklicher hette thun mögen / mit der nemlichen Anzeigung Narration vnd Declaration / daß die promissio respectu ipsorum promittentium nicht allein den Stifften / sondern auch dem Reich schädtlich vnnd abbrüchig / & respectu stipulantis, daß dieselbig vnzimlich vnerbar vnd gar nicht zugeduldten / mit angehängter Annullation vnd Befehl / wie der Buchstab mit bringet.

173. Die ander einrede deß Re. befehls daß derselb befehl ohne derogation gegeben.

Die dritte Einred / daß die Cassation darumb nichtig seyn sol / das Gegentheil darzu nicht citirt. Ist abermal wol mit höchster Befrembdung zu vernemmen / daß die Gegendichter in dem wie in anderm so vergessen / vermessen vnd vnbedächtig seyn sollen / diesen Defect (ist es jhnen anders Ernst) anzuziehen / so doch der Echter im Gegenfall als seiner vermeinten Recassation / kein Citation wider vns je gehabt / oder außbracht / solt also billich bedencken / daß dieses vitioß Argu-

174. Die Cassationes an jnen selbst anders nichts / dann Derogationes seyn.

175. Die dritte Einred deß Keyſ Befehls vnd Cassation / daß der Echter zur Cassation nicht citirt.

ment/deß er sich doch als für den höchsten Grundt vnd fürnembsten Behelff zu gebrauchen vnterstehet/wider jhne optimo iure, vnd viel mit anderm vnd besserm Grundt wie hernach suo loco gehört/retorquirt werden mag/dann ist das ein Mangel/daß Keyſ. May. diese vnrechtmässige/ vnd mit Landtfriedbrüchigem Gewalt abgenöhtigte Verträg/cassirt vnd auffgehebt/vnd vns vnd die Stifft in die alten Possess restituirt vnd gesetzt: Was für ein Mangel muß dann das seyn/ daß Keyſ. May. vns/vnser vnd vnserer Stifft vor hundert/zwey vier/vnd fünfthundert Jahren gehabte Gerechtigkeiten vnsert halben vnerfordert/vnd vber vnd wider geschehene Confirmation/hette destituiren wöllen. Aber wie dem/kundtliches Rechtens ist es/daß ein grosser Vnterschiedt zu machen in Fällen/da einer rechtmässige Einrede vnd Defension haben mag/vnd da ein Sach also notorisch ist/daß keiner weitern Nachfrag oder Außführung/Erkündigung oder Erfahrung von nöhten oder da ein Sach oder Fall in der Obrigkeit freyen willkür stehet/das zu thun zu bewilligen/zugestatten/zu widerrufen oder nicht. Nun ist deß Echters Handlung dazumal/ als er seinen böſen vnd Landtfriedtbrüchigen Anfang gemacht/vnd beyde Stifft thätlich vnd feindtlich/bevhed/angriffen vnd vber der Keyſ. May. vnd deß gantzen Reichs Obersten Gerichts außgangene Mandat de non offendendo vberfallen/also gestalt gewesen/daß es keiner weitern Discussion oder Nachfrag bedörfft/sondern am tag gelegen/das Gegentheil Landtfriedbrüchiger Tyrannischer Weiß/nicht gegen einem/sondern gemeintglich allen Ständten im Reich die er vbermögt/gantz grewlich gehandelt/vnd demnach in der Obrigkeit freyer Hand vnd Macht gestanden/auch Ampts halben schuldig gewesen/ein eilende Einsehen zu haben/vnd die Beschwerligkeiten allenthalben abzustellen/vnd das jenige zu widerrufen/so dem Reich vnd Reichsverwandten zu Nachtheil vnd Beschwernuß gelanget/vnd also vermög aller Recht gar nicht von nöhten gewesen/sonderlich der Keyſ. May. als dem Obersten Haupt vnd Schutzherrn in diesen notorischen Fällen/den Gewalthäter vnd offentlichen Landtfriedbrecher zu Thurn/oder mit jhme zurechten/welches ein jede auch ringe Obrigkeit bey jhr selbst abzunemmen vnd zu vrtheilen wann jhr in gleichem Fall von einem Vnterthan/solches begegnet ob sie von nöhten achten wolt/gegen einem frevelen Muhtwiller vnd Landtzwinger/den sie in frischer That betrette/vnd der jhre Vnterthanen benöhtigt vnd vergewaltigt/mit ordentlichem Proceß allererst zu vberwinden.

176. Ein grosser vnterschied einer rechtmässigen Einrede/vñ einer offenbahren sachen

Citatio non requiritur, quando pars euidēter caret probabili defensione, Legistæ allegant communiter l. in crimine de adult. quem tex. Bald ad hoc allegat in l. vt vim de iust. & iu. Et ita dicit Abb. clare in c. 1. col. 1. de cau. poss. & proprietatis, vbi dicit esse textum bonum in c. cum olim, de re iud. & ibi glo. in verb. absenti. Idem Abbas in c. cum sit Romana de app. col. 2. vbi finaliter concludit & dicit, sibi semper esse ita visum, quod si factum est ita notorium, quod certum est absenti defensionem non competere, non requiri de necessitate citationem, & sic intelligi. d. c. cum olim & alia iura ibi alleg. Et quod possum facere te inuito, multo magis te absente & ignorante, sic in actu pendente à libera voluntate non requiritur Citatio. Ideo vt supra etiam tactum est, alienatio & donatio facta sine consensu Imperatoris, potest reuocari sine citatione. potest enim illam approbare & confirmare vel reuocare. & annullare, vt quod pendebat ex eius voluntate & ratione iuris sibi competentis. Ideo non fuit necessaria aliqua citatio. Et alias regulare est, quod Imperator potest dare facultatem occupandi possessionem sine citatione. Licet aliud sit in iudice inferiore, vt per eund. Abb. in d. c. 1. Et dicit ad hoc propositum Hypo in sing. suo 195. nemo priuandus, &c perpetuo esse menti tenendum, quod si quis notorie tenet Ecclesiam iniuste, non est necessarium, quod Episcopus vocet eum in iudicium, sed potest eum spoliare de facto, sicut de facto se ingessit, Allegat ibi Abb. dicentem quod ea quæ fiunt per partes de facto extra iudicium possunt per iudicem de facto extra iudicium reuocari. quod dictum etiam Fely. vult esse menti tenendum in æternum. Per ea enim posse limitari omnia iura, volentia, quod etiam iniustus possessor non sit priuandus possessione sua, non præcedente citatione & iuris ordine. Quia illa iura procedunt, dummodo non sit notoria intrusio, seu notoria iniusta possessio, puta si quis propria auctoritate, omni colore cessante, se ingessit, factum enim de facto, reuocari debet de facto.

177. Deß Marg. feindtlich bevhden/keiner weitern bewehrung bedörffe.

178 In der Obrigkeit Hand vnd Macht gestanden/die auch ampts halben schuldig gewesen gebührlich vnd eilend einsehen zu haben

179. Der Citation oder verkündung mit von nöhten/wann der gegentheil kein bewerliche defension hat.

180. Ain iede imperatore & iudice in se loro sine citatione dare facultatem occupandi possessionem.

Wird also ohn alle bewärliche vnd gegründte Vrsach/vnd gantz vngereimpt diese Einred von dem Gegentheil fürgewendet/als solt er zu der Cassation citirt worden seyn/dann vber obbemelte Vrsachen/nach dem er als ein verpflichter Keyserlicher Mayestät vnd deß Reichs/wiewol Rebellischer Vnterthan/de facto, ohn alle Rechtsordnung gehandelt/hat er jhr Mayestät kein Maß zu geben gehabt/die Gewalthandlungen de facto zu revociren/auch wie oblaut gegen seinem Leib/Leben/vnd allen seinen Haab vnd Gütern/zu handeln. Hat dem allem nach männiglich abzunemmen/was grosse Vermessenheit das ist/wider der Keyserlichen Mayestät selbst Handlungen in einer solchen offentlichen/kundtbaren/vnd jhrer Mayestät Ampt vnd Obrigkeit zuständigen Sach zu cavilliren/vnd das für einen Mangel anzuziehen/daß er doch selbst weder in erster noch anderer Invasion/nicht allein mit dergleichen Solennitet vnd Ordnung deß Rechtens (das ist mit ordentlicher Citation vnd Cognition) gar nicht/sondern auch wider vnd vber die außtruckliche Verbot/Prætoris viui & mortui, vnd wider den geschwornen Landtfrieden/Recht vnd alle Erbarkeit gehandelt vnd fürgenommen hat.

181. Dieweil S. Marggr. der Kays. Ma. vnd deß Reichs Vnterthan de facto also gehandelt/haben auch die Kays. Ma macht gehabt/die gewalthandlung de facto zu widerruffen.

Zur Dritten Hauptfrage.

OB Weiland Bischoff Weyganden zu Bamberg geziemt habe/auff die geschehene Keyſ. Caſſation vnd Befehl de ingrediendo, ſeine vnd deß Stiffts Aempter ohne Straff der Recht widerumb einzunehmen/vnd zum Stifft zu bringen.

Darauff mag mit kürtz geantwortet werden: Was einer auß Zulaſſung vnnd Erlaubnuß deß Rechtens/vnnd auß Befehl der Obrigkeit thut vnnd handelt/am ſelbigen thut er nicht vnrecht

Weilandt Hochgedachter Fürſt/hat ſeine vnnd deß Stiffts abgetrungene Aempter/auß Zulaſſung gemeines Rechtens/vnd auß Gebott Key. May. als der ordentlichen Obrigkeit eingenommen. Ergo.

Die erſte Propoſition/iſt kundtbars vnwiderſprochnen Rechtens/die auch der Gegentheil ſelbſt in ſeinem Buch bekennet/quod l.permitente fit, vnd dann/qui iure ſuo vtitur. 182. Quod legi permittente fit.

Daß dann ſolche Einnam vnd Recuperation auß Zulaſſung der Recht/vnd auß ſonderm Befehl der ordentlichen höchſten Obrigkeit geſchehen/das befindet ſich auß den obangezogenen Keyſ. Befehlſchrifften/darin Keyſ. Ma. fürnemlich Bamberg vnd dem Thumbcapitel ernſtlich gebeut/die eingezogene Stätte/Schlöſſer/Flecken/Aempter/Lehengüter/vnnd Vnterthanen/ſo viel durch den Marggraffen jhnen abgetrungen/widerumb an ſich zu bringen/in maſſen auch als gehöret/vns Biſchoff Melchiorn bey höchſter Straff vnd Vngnaden gebotten worden/mit vollziehung der Verträge weiter nicht fortzufahren. 183. Die Einnam vnd Recuperation auß zulaſſung der Recht vnd Befehl der ordentlichen Obrigkeit geſchehen/damit nicht vnrecht gehandelt.

So nun demſelbigen Folge geſchehen/kan es keines vernünfftigen Zweiffels walten/dann daß es vnſträfflich gehandelt. Dann was die geſchriebene Keyſerl. vnd Reichsgeſetze/vnd das lebendige Recht/das iſt/die Hohe Obrigkeit/ & Prætor viuus, qui eſt lex viua & animata in terris, wie Gegentheil ſelbſt bekennet/zulaſſen vnnd befehlen/das darff keiner weiteren Verantwortung. 184. Principis licentiæ de de ingrediendo.

Eſt notabile dictum Cyni in l.meminerint. Cod.vnde vi. Quod ſi Princeps dedit licentiam intrandi poſſeſſionem per ſeipſum, tunc ſecure poteſt ille ingredi, argu. l. quidam conſuebant, de re iud. Et eſt notab. dictum Alb. de Roſa, in l. ſi de vi de iud. quod ſi ſpoliatio facta eſt à magno iudice etiam ſine cauſæ cognitione, & res data ei, cui debeat tradi, non parit interdictum vnde vi: quod dictum cum multis alis refert & commendat Matth. de Affl. deci. 361. num. 12. Et addit Alb. in d.l. meminerint, quod ſi quis ingrediatur, authoritate licentiæ conceſſæ, expreſſe intrandi, ſi concedatur talis licentia à Principe ex certa ſcientia, ingrediens per vim, excuſatur à pœna. Refert ea & alia Fran. Ripen in rep.c ſæpe de reſt.ſpo.verſ.3.caſu, nu.87. Vbi allegat ad hoc, l.ait prætor, §.ſi debitorem, quæ in fraudem cre. arguendo de l.mortua ad Principem, qui, vt dictum, eſt lex viua in terris.

Zu dem/daß auch oben vermeldet iſt/daß ein jeder Biſchoff vnd Prælat ex præcepto iuris tam Canonici quam ciuilis ſchuldig/die Güter/ſo von der Kirchen zumal durch vnrechtmeſſige Wege kommen/widerumb darzu zu bringen/per iura ſupra allegata. & habetur diffuſe in c.ſi quis presbyterorum. & ibi glo. de reb. Eccle. non ali. etiam in caſu, ſi talis alienatio iuramento firmata eſſet. 185. Alienata ab Eccleſia, reuocanda.

Vnnd daß eben dazumal tempore reſtitutionis & recuperationis, der Widertheil/Keyſ. May. Feindt/vnd das Reich zum höchſten angegriffen vnd beleydiget/vnnd alſo die Poſſeß aller ſeiner Haab vnd Güter ledig vnd vacant worden/darein ſich nicht allein Bamberg/ſondern auch ſonſt mennigklich thun/dieſelbigen einnemmen/vnnd jhme zueignen mögen. Per hoc enim quod aduerſarius fugiendo, & transferendo ſe ad hoſtes, & rebellando Imp. perdidit poſſeſſionem etiam ſuorum bonorum, vt ad longum declarat poſt alios Calca. conſ. 65. ver. concludo igitur: per alleg. illic. Licitum autem eſt vnicuique apprehendere poſſeſſionem vacantem, quæ non eſt apprehenſa per alium nec per fiſcum: Quod enim in bonis nullius eſt, occupanti conceditur. Et ſupra dictum, quod talia bona rebellantium auferri poſſint, & effici capientium, quod etiam notat Bart. in ſuprad. l. hoſtes, de capt. Vbi ſingulariter vult, quod iſtud ſeruetur etiam hodie inter Chriſtianos, quoad bona, licèt non, quo ad perſonas. Et ita etiam reſpondet in ſimili caſu Corne. 9. conſ. 312. litera X.Y.Z. Ideo ſi propria authoritate licet inuadere talia bona rebellium abſque concеſſione Principis, multo fortius cum eius authoritate: 186. Rebellis perdidit poſſ. bonorum ſuorum.

Deß Widertheils Eintrede.

DAß Weilandt Biſchoff Weygand/auff die geſchehene Keyſ. Reſtitution/die Aempter nicht widerumb einnehmen ſollen oder mögen/wirdt vom Gegentheil geſaget/daß dem Biſchoffe vnnd ſeinen Anhängern nicht gebühret/ſich derſelbigen ſeiner Aempter ohne vorgehende Rechtliche Hülffe/eigenes Gewalts vnd Fürnehmens zu vnterfahen/vnd daß auch ſolches durch Keyſ. May. Authoritet nicht geſchehen mögen/ſondern daß der Inuaſor. dardurch alle ſeine Recht vnd Gerechtigkeit verloren habe/längers Inhalts/&c. mit groſſem Triumph vnd Ruhm/daß er dadurch die Inuaſores bey der Gurgel ergriffen vnd erſtecket/vnd damit eingetrieben habe/&c.

187. Ob vnd wer eigenes Gewalts gehandelt.

Darbey were abermal wol vonnöten / den Thrasonischen vnd vnachtsamen Gegentheil zu erinnern / vnd in die Schul zu führen / da man lehret: Quod quisque Iuris &c. & patere legem, quam tulisti. Vnd wöllen hiermit nochmal einen jeden gutherzigen vnnd Ehrliebenden Leser gebetten haben / zu erwegen / wie doch ein Mensch so vnerschrocken vnd vnverschämpt seyn möge / der einem andern solche Gesetz fürschreiben / vnnd doch dieselben mit dem wenigsten Finger nicht anrühren / oder denen im ringsten geleben sol.

188 Da einer eigē gewalts nichts handeln sol / hat auch der Marggraff im anfang seiner Empörung die Stifft nit vberziehen sollen

Dann so einer eigenes Gewalts nichts handeln sol / würde Gegentheil nicht vnleitlich / warumb dann er eigenes Gewalts vnd Fürnehmens die Stiffte zu Reß vnd Fürt im ersten Anfang seiner Empörung vberzogen / das Ampt Forchheim thätlicher weise vnverwart eingenommen / vnd erbärmblich geplündert / vnd dann warumb er im andern Krieg oder Empörung / als er von Keys. M. außgesöhnet / den Stifft Bamberg auß der ruhigen / vnd durch Keys. Befehl erlangten Possess abermal eigenes Gewalts / vnd ohne Rechtliche Ordnung entsetzt vnd auß getrieben habe. Ist es im / wie er vermeynt / recht / daß er eigenes Gewalts / vnd wider den ländtlichen Landsfrieden handeln mögen / sol er nicht für vnbillich achten / daß der ander / vnd dannoch mit Key. ordentlicher Erlaubnuß vnd Hülffe / das seine widerumb erober vnnd einnehme. Hette er anfangs keinen Gewalt gehabt / vnd den Stifften vnd andern das jhre gelassen / oder seine Sprüche / so er die gehabt / mit solcher Ordnung / die er jetzt selbst dargibt / vnd für notwendig achtet / außgeführet / were er vnd andere solcher verderblicher Weiterung wol vberig blieben.

189. Der Marggraff auch im andern Krieg / den Stifft Bäberg / eigen Gewalts / vnd ohne Rechtliche Ordnung / nicht sollen die erlangten Possess entsetzen.

Item / balde davor zeucht er an / es sol keiner ohne vorgehende Citation / beschweret werden. Wo hat er nun je in der ersten oder andern Empörung / eine Citation wider die verwaltigten außgebracht?

Item / es sol / wie er fürgibt / keiner vngehört seiner Defension / & sine causæ cognitione, von dem seinem außgestossen werden. Wiewol nun jhm nicht gestanden wird / daß die Aempter je sein worden / so mag er doch abermal nicht vnbillich zu rede gesetzt werden / wo er je im ersten oder andern Kriegsfall / im Anfang oder Mittel / einige Rechtliche Cognition zu seiner Gewaltthätigen Einnam ergehen lassen.

190. Wider die vergewaltigten nie keine Citation außbracht

Item / er meldet weiter / als solte einer sein Recht vnd Gerechtigkeit / durch thätliche Einnam verlieren / das ist ein recht Blutvrtheil / so er selbst vber sich fället. Ex ore tuo te iudico, &c. Hat er / wie es dann nicht widersprochen werden mag / ohne alle Reichs Ordnung / die Stifftische Güter anfangs / vnnd in der andern seiner Auffruhr vberfallen / occupirt vnd eingenommen / was folget anders / dann daß er alle seine Gerechtigkeit / wann er gleich eine gehabt / verlohren hette? Non est lex æquior vlla, quam legis artificem, &c.

191. Der Marggraff ertheilt einige Rechtliche Cognition zu seiner gewaltigen Einnam nit ergehen lassen

Item / daß er meldet in seinen Lateinischen allegationibus: Quod nemo authoritate alicuius rescripti etiam Imperatoris possit inuadere vel occupare alterius possessionem. So dem also / wie was Ehr / Fug vnd Recht hat dann jm gebührt / vns / auch andere Ständte deß Reichs / vnd jre Landt / Leute vnd Güter freventlich anzugreiffen vnnd dieselben zu beschädigen vnd einzusetzen / daß er doch weder Keys. May. Willen oder Befehl / Gunst oder Erlaubnuß / viel weniger einig Rescript gehabt.

192. Durch gewaltthätige Einnam verleuret einer seine Gerechtigkeit.

Item / daß laut seines fürgebens / ein solch Rescript / welches gegeben werde / dem andern seine Güter einzunehmen / inmaß seye / were von jhm abermal wol zu hören / wie er seine Keys. Rescript / vnd wie ers nennet Confirmationes, vnd dann seine darauff gefolgte Gewaltthaten schützen vnd verantworten könte oder wolte. Darin jhm die wenigste Erlaubnuß de ingrediendo (wie es im andern Fall Bischoff Weygand seliger Gedächtnuß / vnd dem Thumbcapitel geschehen) nie gegeben worden.

193 Wann die Keys. Macht nicht macht gehabt zu begeben einem andern Gut einzunehmen / so hat auch der Marggraff viel weniger sollen deß Stiffts Landtleuth sich anzunehmen.

Item / mit gleicher Vermessenheit meldet er l. 2. Quod Imperator alicui ius suum non possit auferre & alteri dare. Wiewol nun mit keiner Warheit kan gesagt werden / daß jhm durch die Keys. Cassation der wenigst Erdklotz were genommen / oder einem andern gegeben worden / dann was Key. M. einzunehmen / vnd zu recuperiren befohlen / daß ist vor vnd ohn das / deß Stiffts wie oblaut gewesen / darin er weder einigen kräfftigen oder rechtmessigen Titul noch Possess je gehabt. Aber so dem also / wie er fürgibt / seyn solte / wie wil er abermal seine angemaste Concession / die dannoch ad importunam instantiam wie hernach gehöret werden sol / erlanget / erhalten?

194 Rescripta in præiudicium tertii. 195 Rescripta sollen nicht gegeben werden

Item / er vermeldet weiter litera M. 1. daß er die Ciuil Possess auff den Bambergischen Aemptern behalten / darumb er nicht entsetzt werden sollen. So dann sein vermeynte Ciuil Possess so viel würcken sol / wie viel mehr hat dañ die Natural vnd Ciuil sämentlich würcken sollen / da der Stifft vor der ersten vnnd andern Vergewaltigung / das sein / in gantzer rühiger vnnd Titulirter Possess gehabt hat?

196 Durch die Keys Cassation dem Marggraffen nichts genommen / oder einem andern gegeben worden

Item / Quod etiam prædo sit restituendus in possessionem, wie ers allegirt / M. 2. Wie viel mehr sol dañ ein gutglaubiger Inhaber / der / vnd seine Vorfahren 2. 3. 400. vnd längere Jahre in Possess gewesen / bey seiner habenden Gerechtigkeit vnd Possess gehandthabt werden?

197 Die Natural vnnd Ciuil Possess mehr dann die vbel gerühmte deß Marggraffen Ciuil Possess / zu handhaben.

Item / als er balde auff dasselbige einführet: Quod nunquã, quantumuis ex vera & iusta causa cuiquã possessio iusta, sine possessoris voluntate acquiratur, diese vernünfftige Ordnung

198. Wann ein Rauber zu restituiren / viel mehr ein gutglaubiger Inhaber bey seiner habenden Gerechtigkeit

gemeto

gemeines Rechtens / solte der Widertheil abermal wol zu Hertzen geführet haben. Dann so das wahr ist / daß kein rechtemessige Posseß / ohne deß Inhabers guten Willen erlanget werden mag / quamtumuis etiam ex vera & iusta causa, wie sträfflich wirdt dann der Gegentheil / seinem selbst Vrtheil nach / seine vermeynte Posseß / der mit Spiessen vnd Büchsen eroberten Aempter / erlanget haben?

Wann nun seine vermeynte Titul vnd Posseß vitios / also sind auch alle seine geführte vbel applicirte Rechtsgründe vnd Argument grundloß vnd gebrechlich / vñ also gestalt / dadurch er sich selbst allein schläget / vnd nichts anders thut / dann seinen Vnfug vnd Vngerechtigkeit anzeigt.

Die Keys. May hat durch jhren Befehl nichts anders gehandelt / dann die / so in antiquiore possessione gewesen / bey jrem inhaben Rechten / vnd Gerechtigkeiten gehandthabt / vnd in das widerumb gesetzt vnd restituirt / das vnwidersprechlich jr gewesen / vnd darin sie die vergewältigten seyn betrangt worden. Dann jhr May. den Stifften / vnd dem H. Reich / vor etlichen viel Hundert Jahren incorporirten Gütern nichts entziehen / noch sie also enormissime lædiren / vnd jrer May. vnd deß Reichs Lehens eigenthumb nit hinschwächen / noch in ein andere / vnd seines Feinds Hand kommen lassen / noch solche Gewalt Contract angenehm halten wöllen.

Wie nun deß Gegentheils selbst fürgeben nach / niemandt dem andern das seine nehmen / noch seiner Posseß entsetzen sol / so hat doch niemand das vberschritten / dann der Widertheil selbst / man rede gleich vom ersten seinem auffrührischen vnverursachtem Vberzug / oder der andern Empörung / nach dem er außgesöhnt worden ist.

Briefe vnd Siegel / vnd gutglaubige rechtemessige Contract / sol man billich halte / vnd vollziehen / das solte er aber auch billich bedacht / vnd seine Brieff / Siegel / Ehre / Pflicht / Trawen vnd Glauben / so er zu dem Landtfrieden / vnd der Keys. May. gethan vnd geschworen / vollzogen / vnd niemandt das seine / wider Gott / Ehr vnd Recht abgenommen haben.

Jeder sol bey seiner Posseß bleiben vnd gelassen werden / die er rechtemessiglich / vnd ausserhalb einiges mangels innen hat.

Keys. M. vnd jeder ein Obrigkeit / sol nichts vnrechts / vnd dem dritten zu Nachtheil gebieten / oder rescribiren. Es sol aber auch jhr May. jhre Vnterthanen nicht vergewältigen lassen / sondern einen jeden bey dem seinen handhaben / vnd keinen Gewaltthäter / oder der sonst in ander Wege vbel handelt / zu sehen / raum oder statt zu seinen Vbelthaten lassen / sonst were vnd hieß es keine Obrigkeit.

Wie aber dem allem / vnd schließlich davon zu reden / vnnd den Hauptgrundt eigentlich für die Handt zu nehmen / ist es wahr / vnd bey aller Welt vnstrittig / sonderlich bey denen / die Politische Leute vnnd Menschen seyn / daß niemandt seines Eigenthumbs oder Posseß / eigenes Gewalts / vnd ohne vorgehende rechtemessige Erklärung / sol entsetzt werden / vngeacht / ob wol derwegen ein Keyserlicher Schein einiges Rescripts oder Decrets außgebracht / so ist doch ein Vnterscheidt zu machen / zwischen einem gutglaubigen Inhaber oder Possessorn / vnd einem kündtlichen bösen mangelhafftigen Detentator, oder der heimlich oder mit Gewalt einen auß seiner Rechtemessigen / langhergebrachten Posseß gedrungen / oder jhn durch Gewalt vnd Forcht / zu etwas bemüssiget hat.

Dann im ersten Fall / da einer mit rechtemessigem Titul vnnd gutem Glauben etwas inhat / vnd dasselbig ohne gewalt vnd ohn andere rechtliche Mängel bekomen / da haben deß Gegentheils angezogene Recht / statt / gebührt auch keinem / den andern zu entsetzen oder zu vergewältigen.

Auß dem folget / daß dem Widertheil nicht gebühret hat / Vns / vnsere Stifft / Landt vnnd Leute / noch jemandt anders / an seinem ruhigen Inhaben zu beschweren / noch deß seinen thätlicher Weise zu entsetzen / vnnd daß er derhalben in die Poen seiner selbst angezogenen Recht / auch in die Straff l. Iuliæ de vi pub. gefallen.

Vnd dann / daß jhm auch vber das vermög seiner selbst angezogenen Recht nicht gezieme hat / im Schein der außgebrachten Keyserl. Concession oder Confirmation / Weilandt Bischoff Weyganden vnd vnsern Stifft / auß der Posseß der Aempter / darin sie auff vorgehende Keyserl. M. Restitution widerumb kommen / eigenes Gewalts außzutreiben / sondern so er Spruch zu haben vermeynet / dieselben nach Inhalt vnd vermög der Constitution l. memineritis, vnnd anderer Reichs Satzungen zu suchen / vnd nicht sein selbst Richter zu seyn / deß vberzeugen jn sein selbst angezogene Recht.

Im andern Fall aber / so viel hier zu vonnöten / da sich einer cum vitio, præsertim cum armis & violentia, in eines andern Posseß dringet / denselben außtreibt oder abnötiget / vnd solche gewaltthätige Handlung am tag vnd offenbar ist / & de qua constat notorietate facti, & euidentia rei, da ist kein Recht auff Erden / daß in solchem Fall der Obrigkeit / vnd fürnemlich der Key. Ma. als dem Obersten Haupt / die Hände sperret / oder de necessitate einigen rechtlichen Proceß jhrer Ma halben erfordert / dann wie der Gewaltthäter ohne einigen Proceß vnd Ordnung gehandelt: Also ist auch nit vonnöten / daß jr Ma. oder sonst ein ordentliche Obrigkeit / einen rechtlichen Proceß / mit oder gegen jhm fürnehme. Also sagt man im Rechten wie obstehet: quod factum de fa-

194. Daß kein rechtmessige Proceß / ohn deß Inhabers guten willen erlangt werden mag / ist wider den ächter.

200. Die Keys. May. anders nichts gehandelt / dann die in älterer Posseß gewesen bey jhren Rechtē / zu handzuhaben / vnd zu restituiren.

201. Rechtmessige Contract zuhalten / darumb er der M. seine Brieff Siegel / ehr / Pflicht Trawen / vnd Glauben / so er zu dem Landtfrieden vnd der Keys. May. geschworen / halten sollen

202. Nach dem ein jede Obrigkeit dē dritten zu Nachtheil nichts gebieten / so sol auch die Key Ma. jhre Vnterthane nicht vergewältigen lassen.

203. Niemandt seines Eigenthumbs oder Posseß eigenes Gewalts / vnd ohne vorgehende rechtemessige Erklärung zuentsetzen.

204. Zwischen einem gutglaubigem Possessorn / vnd dann einem kundtlichen bösen Detentatorn / ein vnterschied. 205 Dem Marg gehörter Vrsach nit gebührt / Landt vnd Leut / &c zu beschweren / vnd thätlich zu entsetzen. 206. Der Marg nicht sein selbst Richter seyn sollen / vermög seiner selbst angezogenen Rechtsgründe. 207 In Notoriis non requiritur ordo iuris, præsertim in principe 208. Der Gewaltthäter sich nicht beklagen kan / daß jhm etwas wider Recht beschehen / vnd begegnet seye.

206. Die Bawern auch im 25. Jahr ohne alle rechtliche Proceß/ die mit Gewalt eingefangene Güter/ widergeben müssen.

&c.to,&c. Kan sich auch ein solcher Gewaltthäter nicht beklagen/daß ihme wider Recht geschehen/ quia suum peccatum portat, scelus tuum fecit tibi omnia hæc, sonst wann deß Gegentheils Vorhaben vnd Argwiren nach/keiner Obrigkeit gebühren / vnd zugelassen seyn solt/ den Vergewaltigten Hülff vnd Schutz zuthun/vnd zuleisten/were den Bawern im 25. Jahr sehr vnrecht geschehen/die vieler Graffen/Herrn/deren vom Adel vnd Stätt / Güter vnd Possess eingefangen/ Glübt/Eidt/Brieff vnd Siegel von jhnen genommen/vnd doch dasselbig ohn alle rechtliche Proceß vnd Erkantnuß widergeben/vnd jhr Leib vnd Leben darob lassen müssen. Hette auch sonst gar kein Obrigkeit macht/jhre Vnterthanen vor Gewalt zu handthaben/dann sich alle Tag zutragen möchte/daß vnrühige/empörische Vnterthanen/die andern außreiben/ vnd zu jhrem Muhtwillen benöhtigen/vnd gleichfals / wie der Gegentheil sagen vnd fürwenden möchte / daß weder der vntern Obrigkeit/noch dem Keyser gebühret/ausserhalb ordentliches Rechtens / Restitution vnd Hülff zuthun. Was vngeschickter vnd vngereimpter Händel aber das weren/vnd wie man einig Regiment / Policey / vnd friedliche Beywohnung dardurch erhalten möcht / das hat ein jeder/ auch bey seiner Vernunfft/ausserhalb der geschriebenen Recht/ zu erforschen.

210. Wann die Citationen vonnöhten.

211. So die Obrigkeit von Ampts wegen handelt bedarff es keiner Citation.

Darumb solt sich der Widertheil deß erinnert haben / daß einer jeden Obrigkeit zweyerley Proceß bevor stehen: Der erst / da sie handelt per modum ordinariæ & iudicialis cognitionis. Der ander/da sie handelt/vnd procedirt/per modum extraiudicialis defensionis.

212. Sufficit si Princeps ex veritate facti procedit.

Im ersten Fall/da die Notturfft erfordert/ein rechtliche Außführung & causæ cognitionem, da weiß man wol/daß die Citation/als der recht vrsprünglich Anfang vnd Fundament/ zu solcher Cognition vonnöhten. Im andern Fall aber / da die Obrigkeit von Ampts wegen handelt/ & vbi prouidet notorie & euidenter oppresso, da ist keiner Citation von nöhten. Quia talis prouisio potius est defensio extraiudicialis, quam iudicialis. Das ist nun männiglich kundtbar / vnnd so viel desto vnzweiffelicher / da die Keyserliche Mayestät als die höchst Obrigkeit dergleichen Actus, Protection vnnd Restitution thut / vnnd insonderheit in Fällen/ qui habent atrocitatem delicti, sicut in nostro casu. Tunc enim sufficit, si Princeps ex veritate facti procedat.

213. Gemeiner Rechtsgelehrten meinung/wann die Partheien zu citirn.

Ideo eleganter, præsertim ad hoc propositum, distinguunt dd. etiam in casibus, vbi videbatur regulariter necessaria esse Citatio. Aut (inquiunt) fuit Princeps, qui iussit & dedit licentiam intrandi possessionem, aut alius Iudex: Si princeps, tunc secure potest ingredi. Si alius Iudex, aut fecit legitime causa cognita, aut sine causæ cognitione, Tunc, &c. ita declarat notabiliter Cynus per allegatam l. meminerint, statim à principio. Et ibi Albe. quem refert & sequitur Fran. Ripa. in d. rep. c. sæpenum. 87. de rest. spo. Quod si quis, vt supra etiam tactum est, ingrediatur auctoritate licentiæ concessæ, expresse intrandi, etiam per vim, si concedatur talis licentia à Principe, ex certa scientia, quod ingrediens etiam per vim excusetur à pœna. Iudex enim & lex eo casu amat me, non ego. Vt dicit alicubi Bald. Et vani capitis esse existimatur, superiorem non posse præcipere, sine omni cognitione, & sine causæ expressione, præsertim in spectantibus ad suum officium. Dictum est Innocentii in c. ad aures de tempor. ordin. quod dictum commendat Abbas in c. si quando. de rescriptis. in fin.

214. In offenbaren Fällen/ da auch dieselben rechtmässig/ die gewaltthätigen Inhaber/der possess nit sol noch mag fürständig seyn.

Also sagen auch die Recht/daß in offenbahren Fällen/etiam Iudicialibus, dem gewaltthätigen Inhaber die Possess nicht soll oder mög fürständig seyn. Obstat enim taliter possidenti notoria iniustitia, nec sufficit dicere, Possideo, sed, recte possideo. Ideo si constat, notorie possessorem ius non habere, tunc etiam sine causæ cognitione possessio auferri potest, quod notabi. & pleniss. & in terminis nostri casus & propositi tractat Rom. cons. 499. quem refert & sequitur Decius, cum insigni declaratione l. meminerint con. 191. vers. venio ad secundum, num. 9. & inde, cum multis alleg.

215. Einiger Citation oder rechtlichen Proceß von vnnöhten/ dieweil der Gegentheil in flagranti crimine & delicto betretten gewesen.

Auß dem allem erscheinet/wie es dann auch an jm selbst vnzweiffelich ist/daß die Keys. M. die Cassation vnd Restitution von Rechts wegen zu thun Fug vnd Macht gehabt/vnd in Krafft jres tragenden Ampts zu thun schuldig gewesen.

Vnd dann/daß von vnnöhten gewesen einiger Citation oder rechtlichen Proceß / zumal vnd dieweil der Gegentheil/ in flagranti crimine & delicto betretten vnd begriffen / vnd da jhme zur selben Zeit/tempore Rebellionis & hostilitatis, nicht allein die abgetrungene / sondern auch seine selbst eigene Güter/nit allein durch Keys. M. sondern auch durch ein jeden Priuatum hetten mögen eingezogen werden.

216. Die Keys. Ma das jenige restituirt/ das hievor jhr vnd der Stifft gewesen.

Vnd zum dritten/daß an ihm selbst kundtbar vnd vnwidersprechlich/ daß die Keys. May. den Vergewaltigten das jenige restituirt das hievor jhr vnd der Stifft gewesen/darzu der Widertheil einigen rechtmässigen Titel oder Possess nicht erlangt.

Vnd das vermög der Recht/talis titulus, qui est contra iuris dispositionem, habetur pro non titulo, vt per glo. in c. non liceat 12. q. 2. Et Abb. c. 1. de reb. eccle. non alie. Vbi dixit, quod iuuadens rem alterius ex titulo inualido, dicitur eripere, per illum tex.

217. Der Marg. keinen rechtmässigen Titel gehabt

Vnd dann letzlich / damit Gegentheil abermal mit seinem Strick gefangen werde / sagt er selbst litera M. 1. daß jhme vermög der Recht gebühret hab (welches jhme doch auß Vrsachen/so in nachfolgenden Fragen gehört werden sollen/gar nicht gestanden) die Vertragsämpter für sich

218. Der Marg. ohne grund fürgeben/er hab die Vertragsämpter für sich selbst einzunemen macht gehabt.

für sich selbst/ohne einige Gerichtliche Anweisung einzunehmen. Sol nun ihm das recht gewesen seyn/wie viel mehr denen/ die ir Recuperation vnd Einnam/auch was sie gehandelt/nicht für sich selbst/sondern durch der Höchsten Obrigkeit Befehl vnd Mandat gethan haben/ vnd das/ so viel die Bambergische Recuperation/ vnd derhalben geschehene Keyſ. Restitution belangt.

So aber darneben diese Frage solte einfallen oder erwecket werden/ wie es mit der Würtzburgischen Verschreibung gestalt/ob die Key. Ma. ohne vorgehende Rechtliche Erkandtnuß/ die Restitution desselben falls halben thun mögen/ vnd ob der restituirte Fürst/in kraff: deß geschehenen ernstlichen Keyſ. Befehls vnd Gebotts liberirt vnd entschuldiget.

219. Wie es mit der Würtzburgischen Verschreibung gestalt.

Darauff werden die obangezogene Gründte kürtze halben erholet. Dann so die ordentliche Obrigkeit/vnd viel mehr die Key. M. jemandt zu restituiren hat/zu vnbeweglichen Gütern/daß er dieselben widerumb einfahen/ vnnd zu seinen Händen bringen sol vnd mag/ daran dann in allen Rechten kein zweiffel/viel mehr hat ihr May Fug vnd Macht/jemandt von seiner abgetrungenen Obligation zu entbinden/dieselben zu cassiren/vnd in alten Standt zu stellen.

220. Allermassen die Key. May. der vnbeweglichen Güter jemandt restituirn/ also vnd viel mehr ihre May der abgetrungenen Obligation entbinden kan

Dieweil nun ihrer May. außtruckenlicher namhaffter Befehl für der Handt/ darff es keines zweiffels. Dann so lex muta, vel mortua, vnnd ein jeder Baurrichter solches thun kan/viel mehr lex loquens & animata, præsertim ex iustis causis, & ex certa scientia & de plenitudine potestatis. Wie dann in obbemelten Fällen/von der Keyſ. M. nicht simpliciter, sondern auch mit angehängter Poen geschehen ist.

Auß dem der Geistlichen vnd Weltlichen Recht Reguln solget/quod quis iussa Iudicis facit, dolo facere non videtur. Darauß dann die Rechtsgelehrten schliessen/ da sich einer verpflicht/ vnd verschrieben hette/bey einer nemlichen Poen ein Summa auff eine bestimpte zeit zu bezahlen/ vnd der Richter oder Obrigkeit ihm inner das gebeut/nicht zu bezahlen/daß er derhalben/ & propter Iudicis, vel superioris iussum & mandatum, von der verbriefften Poen entschuldiget werde/ per d.l.iura, & l.si quis de iuris.om.iud. Et ibi Albe. qui expresse hoc dicit. Et est dictum notab. Hostien. in tit. de iureiu. §. Quod species, quod etiam ille, qui iurauit soluere in certo termino, si iudex præcipiat illi ne soluat, excusetur, quæ refert & sequitur Phi. Dec. in l. non videntur. §. qui iussu. de reg. iu. cum alleg. ibidem.

221. Was einer mit Zulassung gemeiner Rechte thut/ beschicht mit beruglichē.

Dieweil dann Bischeff Weygandt seliger Gedächtnuß nichts anders handelt/ dann was die Röm. Keyſ. Ma. als das Oberste Haupt vnd Richter/auff geschehene Cassirung deß vnrechtmessigen/ nichtigen vnd abgetrungenen Vertrags befohlen vnd geboten/ vñ sonderlich zu der zeit/ als Gegentheil an Leib vnd Gut impune offendirt werden mögen/so hat es einen lautern Schluß/ daß seine L. mit wider Einnam der Aempter/ nichts vnrechts gehandelt oder verwürcken mögen/ das beweist sich auch neben anderm/ auß deß Gegentheils selbst Allegation: Qui permissione legis animat æ facit, non vtique iniuriam facit, &c.

222. Iurans soluere, excusatur ob præceptum iudicis.

Die Vierdte Hauptfrage.

223. Der Bischeffe von Bamberg mit widereinnehmen der Aempter nichts vnrechts gehandelt.

OB Marggräff Albrecht vber die geschehene Keyſ. Cassation vnd Restitution/ nach geschehener seiner Außsöhnung die Bambergische Aempter widerumb einzunehmen/ vnnd den inhabenden Fürsten widerumb mit eigenem Gewalt anzugreiffen/vnnd auffzusetzen/Fug vnd Recht gehabt.

Zu mehrerm vnd einfälligerm Bericht/ist bey nechster Frage vnd Verantwortung gehört/ daß Bamberg durch rechtmessige Wege vnd Mittel/ in die Posseß derselbigen abgetrungen Güter vnd Aempter widerumb kommen/ nicht eigenes Gewalts/ sondern auß geheiß vnnd befehl der höchsten Obrigkeit. Et ita lege animata, & scripta permittente & iubente.

224. Bamberg durch rechtmessige wege vnd mittel/ in die Posseß der abgetrungen Güter kommen.

Vnd daß also der Stifft/vnd Weylandt mehrgedachter Fürst/ intentionem fundatam, für sich gehabt. Qui enim regulam iuris pro se habet, alle intentionem fundatam habet, & res certa esse dicitur pro eo, qui habet regulam pro se.

Regula autem indubitata est: qui iussu Iudicis facit, &c.

225. Von dem Stifft so hievor desselbē gewesen/eingenommen.

Item/ daß der Stifft allein das jenige/ so hievor desselben Stiffts gewesen/vermittelst der Key. Restitution vnd Cassation/eingenommen.

Item/daß solch einnehmen vnd Recuperation/ zu der zeit/wie mehrmals vermeldet geschehen/ da der Widertheil in Keyſ. M. Vngnad/ vnd offentlicher Rebellion gewesen/ vnd sich zu ihrer May. offenem Feindt/vngeacht der friedlichen Passawischen Vertragshandlung/mit der That vnd einem gantzen Kriegsheer gethan vnd geschlagen.

226. Das einnemen beschehen/wie der Marg. in Key. Ma. Vnguad gewesen. 227. Der Marg. in das höchste Laster criminis læsæ Maiestatis gefallen. 228. Bamberg vnd mennigliche frey Handt gehabt/den Marg an seinen Gütern/Leib vnd Leben zu offendiren. 229 Dem Marg. keine Gegenwehr gebühret noch zugelassen 230. Dem Maggraffen nicht gebühret/ dey so in rechtmessiger Posseß gewesen/auß zutreiben.

Vnd also nicht allein als ein Rebell/sondern auch als ein offentlicher Feindt/& transfuga. in das höchste Laster criminis læsæ Maiestatis gefallen.

Item/ daß nicht allein dazumal Bamberg die Handt frey vnnd offen gestanden/ sondern auch sonst mennigklich denselbigen Feindt/ der auch viel gehorsame Ständte deß Reichs/ mit der That angegriffen/an seinen Haab vnd Gütern/ auch an seinem Leib vnd Leben zu offendiren.

Item/daß im Rechten versehen/daß dem/ der vnsträfflich mag offendirt werden/ kein Gegenwehr oder Defens gebühr vnd zugelassen sey.

231. Die Keyſ. May dem Marggr. eingebundē/ ſich ta jrer M vnd deß H Reichs gehorſam za verhaltē.

Auß dem folget/ daß dem Widertheil/ vermög geiſtlicher vnd weltlicher Recht/ vnd deß Reichs Landfrieden vnd Satzungen nicht gezimpt hat/ den/ ſo in rechtmäſſiger Poſſeß gefunden vnd betretten/ eigens Gewalts/ vnd mit der That außzutreiben/ deß ſich an ſeine ſelbſt allegierte Recht/ die er doch widerſins führet/ gezogen wirdt.

Hat jhme auch die Keyſ. May. in der angemaſſen Conceſſion vnd Confirmation/ ſolchen Gewalt vnd Erlaubnuß/ propria auctoritate ingrediend nicht gegeben/ ſondern jm ſtracks das Widerſpiel eingebunden/ nemlich/ daß er ſich fürohin nicht allein in jhrer Ma. ſondern auch deß heiligen Reichs gehorſam halten ſolle vnd wölle.

Mit weiterer angehängter Condition daß jhrer May. Begnadung vnd Vertragshandlung anders nicht ſtat haben ſol/ dann ſo ferrn der Widertheil vnd die ſeinen/ fortanhin ſich in jhrer May. vnd deß Reichs gehorſam erzeigen vnd halten werden.

232. Die Begnadūg anders nit ſtatt haben ſollen/ dann da der Marggr. ſich gehorſam erzeige.

Welches durch ſein ſelbſt eingelegte Vertrags Capitulation D. 4 erwieſen wirdt.

233. Der für kein gehorſam Glied zuhalten iſt der wider die Keyſ. M. vnd deß Reichs Recht vnd Ordnung handelt.

Item/ daß der für kein gehorſam Glied deß Reichs/ geacht oder gehalten werden mag/ der wider jhr May. vnd deß Reichs Recht/ Ordnungen vnd Landfrieden/ fürſetzlicher thätlicher Weiß thut vnd handelt.

234 Keiner den andern ohn rechtliche erörterung ſeiner poſſeß ſol entſetzen.

Item/ daß er/ wie oben angezeiget/ ſelbſt zum höchſten anreucht/ daß keiner der in einer Poſſeß gefunden/ durch den andern ohn rechtliche Außführung vnd Orterung außgetrieben/ vergewaltigt vnd entſetzt werden ſol/ ob es gleich vnter einem Schein eines Keyſ. Reſcripts/ Befehl vnd Confirmation geſchehe.

235 Marg hat die Intereſſenten zu ſeiner angemaſten confirmation nicht citirt.

Item/ gantz ohn/ das Gegentheil die Intereſſenten/ zu dem Præiudicial Actu ſeiner angemaſten Confirmation/ citirt/ viel weniger gegen jhnen/ viel oder wenig ordentlicher Weiß außgeführet.

236. Nit zu vermuhten/ dz die Keyſ May. dem dritten zu Nachtheil jchzit begeben wöllen.

Item/ daß weder die Recht/ noch einige menſchlich Vernunfft vermuhten kan/ daß Keyſ. M. Will vnd Meinung geweſen/ jemand tertium zu præiudiciren/ viel weniger jhm Macht vnd Gewalt zu geben/ die/ ſo ius quæſitum, vnd in einer rechtmäſſigen Poſſeſſion geweſen/ eigens Gewalts zu vberziehen/ vnd jhre vorgegebene Reſcripta, Reſtitutiones. Caſſationes, & annullationes, mit höchſter Eilfertigkeit gegeben/ ad importunas preces aduerſarii, zu Waſſer zu machen.

237 Die Requiſita wirckticher derogation ſich nit erfinden.

Item/ daß ſich auch die Clauſuln vnd requiſita, die zu wircklicher Derogation/ prius conceſſorum & approbatorum, in ſeinem/ mit Vnſtimmigkeit/ vnd dem habenden Kriegshauffen/ erlangtem Reſcript/ nicht erfinden/ wie hernach weiter außgeführet werden ſol.

238 Die Keyſ. Ma bekennen ſelb/ die zur Kirchē gewidempte Güter nicht zu vergeben.

Item/ daß auch die Keyſ. May ſelbſt in jhrem geſchriebenen Rechten bekennet/ daß ſie die zur Kirchen gewidempte Güter nicht allein nit zu vergeben/ Gewalt oder Macht hab/ oder etwas in enorme præiudicium, denſelben zu handeln/ ſondern wo ſolches oder dergleichen/ in einigen Weg de facto geſchehe/ vnd außgebracht würde/ daß demſelben kein Vollziehung geſchehen würde.

239. Vnrechtmäſſige Titel/ werden nit confirmirt.

Item/ daß auch ſonſt verſehens Rechtens/ wann einer einen vnrechtmäſſigen Titel oder Ankunfft durch Päpſtliche oder Keyſ. Bullen oder Reſcripta confirmiren läſſet/ daß ſolche Confirmation/ Freyheiten/ oder indulta, im rechten gar nit erheblich/ auch dem Impetranten nit fürſtändig/ vnd dem dritten nicht nachtheilig ſeyn ſollen.

Item/ daß demnach Gegentheil/ weder auß Zulaſſung der Recht/ noch in Krafft ſeiner Keyſ Reſcripte die er Confirmation nennet/ die jenigen ſo durch Keyſ. Gewalt vnd Macht/ mit rechtem Wiſſen vnd jhrer Mayeſt. macht vollkommenheit/ in Poſſeß kommen/ eigens Gewalts/ vnd mit Heereskrafft zu vergewaltigen/ noch ſie jhrer erlangten Poſſeß zu entſetzen Fug vnnd Recht gehabt.

Dann ſeiner ſelbſt Lehr vnd angezogenen Rechten nach/ hette jhm gebühret/ ſeine Sprüch mit vorgehender Citation/ vnd ordentlicher Außführung zu ſuchen vnd zu ertern.

Marggräffiſche Behelff vnd Defenſion/ auff vnd wider die vierdte Hauptfrag.

Erſtlich wendet er für/ litera M. 1. daß er ohne einige gerichtliche Anweiſung die Vertragsämpter einnemmen möge/ dann er derſelben in ſeinem Abweſen auffs wenigſt in ciuili poſſeſſione bleiben/ darauß er einführen will/ quod eo ipſo, quod habuit ciuilem animo retentam, potuerit ingredi poſſeſſionem per alium occupatam, etiam per vim, per not. in l. clam poſſidere. §. qui ad nundinas de acqui. poſſ.

Darzu wirdt mit der kürtz geantwortet/ daß berürte Regel in d. §. qui ad nundinas (quod abſens retineat ciuilem) nach Wölling der Rechtsgelehrten nicht ſtatt habe/ ſo der ander durch hülfflliche Mittel der Obrigkeit/ in die Poſſeß deß abweſenden kommen/ oder eingeſetzt worden iſt/ dann im ſelben Fall/ ſo die Einſatzung geſchicht ludice auctore, ſo vberkömpt der eingeſetzt nedum naturalem, ſed & Ciuilem. Ita Ang & Moderni in d. l. clam. §. qui ad nundinas, Et Angelus in leg. à diuo Pio. §. Si poſt addictum de re iudicata, vbi dicit, quod ille §. ſit condimentum iſtius. §. qui ad nundinas. Et facit bonus textus in l. qui vniuerſas. §. Item cum prætor.

240. An propter illem poſſ. animo retentam, potuerit ingredi propria autoritate?

prætor. de acqui. poss. quæ refert per viam insignis limitationis etiam Ias. in d. §. qui ad nundinas, nu. 20.

So nun durch Erlaubnuß/Befehl/vnd Einsatzung eines Vnterrichters die Posseß transferirt/vnd also naturalis & ciuilis dardurch benommen wirdt/vnd der eingesetzte ausserhalb ordentlicher Außführung vnvergewaltigt dabey gelassen werden sol/ per ea quæ notantur in l. penult. §. Species, de acqui. poss. Wieviel dann mehr da solche Einsatzung/vnd Restitution Præcept vnd Mandat de ingrediendo, der höchst vnd oberst Richter thut?

241 So durch erlaubnuß eines vnterrichters die Posseß transferirt wurd/so viel mehr wann die Einsatzung/die höchste Obrigkeit thut/ze solches stats hat.

Dieweil sich dann der Gegentheil nach solcher Restitution vnnd Retranslation einiger weitern/weder Natural noch Civil Posseß mehr rühmen noch anmassen können/So ist also für das erst kundtlich vnnd offenbar/daß er vnter dem Schein der vermainten C. vi. Posseß/die rechtmässige Inhaber nicht hette sollen/oder mögen vnerlangtes Rechtens vberfallen vnnd entsetzen.

Zum andern/wendt er zu seiner Beschönung für/daß der Landtfriedt den vergewaltigten oder beschädigten zulaß sein Gegenwehr vnd Verfolgung zu thun/zu jetziger That/oder wann er seine Freund vnd Helffer haben mag.

242. Wie der Landtfriedt zuverstehē/in dem er zulässt/zu frischer That/die Gegenwehr zuthū.

Darzu ist die Antwort/daß es wahr sey/daß der Landtfriedt solches zulasse/doch mit der Bescheidenheit/so einer wider Recht/vnd den Inhalt derselben Constitution vergewaltiget ist/vnd mit weiterer außtruckilcher Dispositon vnd Limitation/so der Friedtbruch kundtbar vnd offenbar.

243. die thätlich Gegenwehr zuaelassen/wann einer gefährlich vergewaltiget wirdt.

Vnd dann mit dieser weitern Qualification/daß die thätlich Gegenwehr zuaelassen/im Fall/so einer dolose, gefährlich vnnd frevenlich vergewaltiget vnd beschädiget wirdt/dann die Constitution deß Landtfriedens/braucht vnd præsupponirt diese zwey nemliche deutliche Wörter (frevenlich/einnemmen) vnd (gefährlich beschädigen. Darauß zu mercken vnd zu schliessen/daß die bemelt Constitution deß Landtfriedens expressum dolum erfordert/vnd daß also talis expressus dolus zu beweisen von nöhten/vnd wo solches nicht geschicht/kan mit der Warheit nicht gesagt werden/daß wider den Landtfrieden gehandelt darumb auch nit gnug/so einer in Krafft deß Landtfriedens klagen vnnd sagen welt/er were vberzogen/oder jhme das sein eingenommen/sondern muß geklaget/darzu auch bewiesen werden/daß er gefährlicher Weiß vberzogen/vnnd jhme das sein abgetrungen worden. Dann allen Rechtsgelehrten bewust: Quod vbi lex requirit verum & expressum dolum, non sufficit præsumptus dolus, nec lata culpa ob die gleich bewiesen weren.

244 Der Marg. wider recht nicht vergewaltiget/viel weniger ein friedbruch an jm begangē ist.

Nun kan aber der Widertheil mit keinem Grundt nimmermehr sagen oder darthun/daß er wider Recht vergewaltiget/viel weniger daß ein Friedbruch an jhme begangen/noch daß etwas frevenlicher oder gefährlicher Weise/dolo malo, wider jhne gehandelt. Dann wie offt vermeldet/alle Handlung/sonderlich der Recuperation halben/mit Vorwissen/Zulassen/Geheiß/Befehl/vnd ernstlichem Gebott der Obrigkeit geschehen/darauß dann folget: quod is, qui mandato Iudicis facit, dolo malo caret.

245 Der Marg. ist kein gegenwehr zugelassen.

So nun dem also/vnd der restituirt vnnd recuperirent Fürst nichts gefährliches noch frevenliches gehandelt: So kan schließlich vnd mit Grund nit gesagt werden, daß er wider berürte Constitution quæ expressum dolum requirirt/im wenigsten gethan/sondern allein was jhme die Recht vnd der Obrigkeit Befehl zugelassen/vnd verschafft. So kan auch der Widertheil nicht sagen/daß jhme die Gegenwehr vnd Verfolgung zugelassen/dann dieselb Verfolgung ist allein wider die/so vnrecht/vnd nit die/so mit Verwissen/Permission/Auctoritet/ja auch auff Befehl deß Richters oder Obrigkeit handeln/zugelassen worden.

246 Marg. hat den Landtfriedē nit gebraucht.

Wann aber der Gegentheil den Landtfrieden recht vnd vernünfftiglich bedencken vnd brauchen wolt/solt er sich billich mit Schmertzen vnd schuldiger Rew erinnern/daß er nicht allein denselben hierin mißbrauchet/sondern daß er demselben durch die gantze seine empörische Kriegsvbung stracks zu wider gehandelt. Dann er nemme die principia vnd den ersten vrsprünglichen Anfang in die Handt/wirdt er selbst befinden/vnd sich zu weisen wissen/daß er wider beyde Stifft/nicht allein kein rechtliche Citation außgebracht/oder einen ordentlichen Proceß/den er doch/wie obgemelt/so hoch erfordert/gehalten vnnd geübt/sondern beyde Stifft vber alles Erbieten/vnd ohne alle redliche vnd verantwortliche Vrsach bevhdet vnd abklagt/jhnen mit Heereskrafft eingefallen/vnnd wo sie anders nicht endtlich verjagt/noch jhre Leib vnd Leben/jhre armen Vnterthanen/Stifft/Land vnnd Leut verheren/vnd in Gefahr setzen wöllen/zu vberbeschwerlichen Verschreibungen/gemüssiget vnd getrungen. Das ist der erst Anfang/da er frevenlich vnnd gefehrlich/vnd als ein offentlicher vnd kundlicher Friedtbrecher/wider seinen selbst angezogenen vnd geschwornen Landtfrieden gehandelt.

247. Der Vrsprung vnd Anfang deß verloffenen kriegs/anzusehen vnd zu bewegen.

Wie nun der Anfang nicht gut/also ist auch das mittel nicht besser/sondern noch viel ärger worden. Dann als die Keys. May. als ein friedtliebhabender Herr/allenthalben Friedt gemacht/auch zuförderst die im Krieg & tempore tyrannidis, abgetrungene Pacta, nach Völlung vnd vermög der heilsamen Keyserlichen Constitution/in l. decernimus, de sacrosanct. Eccl. cassirt/irritirt/& iustos dominos restituirt/auch folgends den Widertheil zu Gnaden vnd Hulden angenommen/vnd jhme mit namlicher Fürsehung eingebunden/vnd die Außsöhnung nicht anders gethan/noch bewilliget/dann so er sich jhrer May. vnd deß Heyligen Reichs gehorsam befleissen

248. Wie der Anfang/also auch das mittel deß Kriegs/gewesen.

459. Als balde nach der Außsöhnūg von den beleidigten d Mar noch mehr Aemptter/ꝛc begehren lassē.

vnd

vnd halten würde / hat er dasselbig vber gar wenig Tag nicht gehalten/sondern als balde nach der Außsöhnung/ seinen Statthalter vnd Räthen geschrieben/ vnd ernstlich befohlen/von den Pfaffen (wie er es nennet) nicht allein das/ so in den Verschreibungen begriffen / sondern auch noch mehr Aempter / vnnd andere Gerechtigkeiten vnnd Herrligkeiten jhme einzuraumen / zu vermögen / wie dann durch seine selbst Schrifften / so hernach angezogen / gantz lauter sol erwiesen werden.

Das sind die Früchte/& gloriosa iactatio seines Landtfriedens/den er allein in der Federn führet/aber im Werck nichts weniger/dann demselben Vollziehung thut. Hette er demselben gelebet vnd nachkommen wöllen/hette er die Stifft erstlich vnd hernach vnbetrangt/ vnd bey jhrer etlich hundert Jähriger vnd folgends widerumb restituirter vnd auctorisirter Possess vnbeschweret vnd vnbenöhtigt lassen müssen/vnd daß also der Landtfrieden jm im wenigsten gar nicht zu Hülff kommen kan/sondern mache vnd erkläret jn außtrucklich für den/der er ist/auch hernach durch den ordentlichen Richter erklärt worden ist.

250. Ob deß Marggr. Possess vitioß oder mangelhafftig/ gebē die abgenöhtigten Verschreibungē zu erkennen.

Auß dem/vnd zum dritten erscheinet auch/ob sein Possess vitioß gewesen oder nicht/davon er ein groß Fest macht / mit Vermeldung daß Würtzburg vnd die Nürnberger von solcher vnterstandner Beweisung vnd Außführung schändtlich lassen müssen/ꝛc. Was darff es aber einiger weitern Außführung/ob dieselb vermeint Possess vitiosa oder iust gewesen oder nit: Man nehme allein seine selbst fürgelegte Verschreibungen an die Handt/ wirdt sich darinnen augenscheinlich finden/daß er mit Heereskrafft vor den Stifften gelegen/vnd daß beyde Fürsten/ wie der Buchstab lautet mit bringt/zu Verhütung mehrers Vnrahts vnd weiterer Verderbung Landt vnd Leut/ das/so er jnen præscribirt / thun müssen. Was darff man nun weiter Zeugen vnd Außführens/ quod oculi vident, aures audiunt, non est necesse probare, sagt Galenus in lib. de sanitate. Ob nun das nicht vitiosus titulus & vitiosum initium? Vnd ob es auch nit ein vberflüssige Bewetsung sey/das darff nicht viel disputirens.

251. Deß Marg. Possess ist darumb vitioß/daß derselbig gewaltgebraucht hat.

Vnd verstehet sich der Gegenschreiber selbst nicht / da er sub litera M. 2. einführet vnd vermelt/als solt die Possess von wegen der Keys. Cassation vt vitiosa angezogen worden seyn / dann dem nit also/ sondern ist die Possess darumb vitios genennet worden/daß der Widertheil Gewalt gebrauchet hat/quia ingressus vitio violentiæ, expulsiuæ & compulsiuæ, pro vt de talibus vitiis loquitur glo. & d d. in l. vitia C. de acqui. poss. Die Keyserliche Cassatio hat kein vitium gemacht oder verorsachet / sed declarauit qualitates vitiosæ poss. cassando, irritando, reuocando.

Vnd hengt Gegentheil diesem noch einen grössern straffwirdigen Irsal an / da er vermessentlich oder auß grossem Vnverstandt schreiben darff / daß sein Possess in allweg nicht vitiosa: Dber gleich (dann also lauten die Wort) die Aempter mit Gewalt eingenommen / vnd keinen rechtmässigen Schein noch Titel darzu gehabt hat / ꝛc. welches doch ein Monstrum in iure ist. Dann wer ist so gar vnbesint gewesen/der hette sagen dörffen/daß vis siue ablatiua, siue expulsiua, siue compulsiua, nicht ein vitium reale vel personale (respectiue) auff jm trüge. Imo talis violentia est tantum vitium, & tam enormis contagio, vt nec etiam rescripto Imp. sanari & aboleri possit. de quo infra sequenti cap.

Et quod vitiosus possessor fundi, licet etiam naturaliter possideat, nunquam tamen propter tale vitium vsu capiat, nec in æternum præscribat, quam diu vitiosus titulus & mala fides durat. Item quod & talis vitiosus possessor se tueri non potest contra verum dominum. Talis enim possessor pro non possidente habetur. Nec tales possessiones, vt sunt verba tex. contra
" verum dominum proficere palam est, supra alleg. l. 1. §. fin. vti poss. Et quod aduersarius in suam ipsius necem, paulo post allegat: Non videtur poss. adeptus, qui eam retinere non potest.

252. Nit ein jeder inhaber/ ist ein rechtmässiger besitzer.

So folget auch gar nicht/wie der Gegentheil vermeintlich inferirt/ qui possidet siue iusto, siue iniuste, est possessor, Marchio possidet: ergo Marchio est iustus possessor. Maiorem probat, quia possessio est facti. & dicit esse tex. in alleg §. ex contrario (In summa, possessionis non interesse, an iuste vel iniuste possideas) das ist ein grobe vngeschickte Sophisterey/quam etiam pueri in scholis exibilarent, vt plane apparentem ignorantiam elenchi, & fallaciam dictionis. & secundum quid ad simpliciter. Nichts weniger vnterstehet sich der vnartig Schmachschreiber/ohn zweiffel den Vnverständigen dardurch einzubilden/vnd einen Schein oder Dunst zu machen/als solt sein Herr ein rechtmässiger Inhaber vnd Besitzer gewesen seyn / quod tamen est falsissimum, quia vitiosus Possessor, &c. Ad §. ex contrario respon. distinguendo de poss. Si enim consideratur quo ad esse, quo ad substantiam, vel vt iurisconsultus loquitur, quo ad summam poss. Vel vt glo. interpretatur, quo ad ius vel genus possidendi, tunc nihil verius, quin is qui insistit rei, eam occupat, detinet, calcat pedibus, vel præhendit manibus, possidere dicatur. Est enim præcisæ impossibilitatis, vel vt textus dicit, contra naturam, vt qui stem vel sedeam, non stem vel sedeam, vel sedere dicat. Implicaret enim contradictionem, sic fur, latro, raptor, prædo, clandestinus expulsor, compulsor detinet, occupat, possidet. Res enim facti, iure ciuili infirmari non potest. Quo casu loquitur d. §. ex contrario. Si autem quo ad effectum, operationem & finem consideres poss. multum interest, imo maxime refert, an cum vitio vel sine vitio, iuste vel iniuste, rite, recte, vel minus possideas, hoc enim casu habe-

ris pro non possidente, possessio tua inualida est, nihil tibi proficiet (quo ad verum scilicet Dominum, non enim inficias eo, quin, quo ad tertium extraneum recte possideas, nec deiici aut expelli debeas.) Alias autem & contra verum Dominum, non præbet tibi causam, initium, vel originem vsucapiendi, vel præscribendi, non veteris accessione, & aliis commodis iusto possessori competentibus. Textus sunt notissimi, & inexpiabilis error aduersarii, qui ex indistincta poss. conatur euincere iustitiam causæ & possidentis, quantumuis possessio sit vitiosa.

Auß dem allem findet sich gar lauter/ daß der Widertheil kein Fug/ Recht/ oder Macht gehabt/ den in Gott verstorbenen Fürsten zu Bamberg auß seiner rechtmessigen Posseß/ darinnen er jhn gefunden/ eigenes Gewalts dem Landfrieden vnd dem Cammergerichts Mandat/ vnd allen Rechten zuwider außzutreiben/ hat es jhm auch die Keys. May. weder zugelassen/ noch viel weniger befohlen oder geboten/ wie doch im andern Fall/ beyden Fürsten vnd Stifften außtrucklicher befehl von jr May. geschehen ist. Zu dem/ daß jhr May. den rechten wahren Eigenthumbs-Herrn/ jr Eigenthumb vnd Possess restituirt/ vnd im selben dem Gegentheil gar nichts genom̃en: Non enim videtur rem amittere, cuius propria non fuit.

213. Der Marggraff keine Confirmation/ deß/ so er vnrechtmessig ingehabt/ mögē außbringen.

So hat auch er weder bey der Keyserl May. noch einiger andern Obrigkeit eine Confirmation dessen/ so er vnrechtmessiglich/ & cum vitio innen gehabt/ dem rechten Herren zu Nachtheil außbringen/ oder erlangen mögen/ wie dann hernach weiter sol gehöret/ vnnd außgeführet werden.

214. Wider der Keys Ma. andern befehl/ der Marggraff keinen Gewalt brauchen sollen.

Vnnd ob gleich jhre May. jhm außdrücklich erlaubet vnd zugelassen hette/ daß er die Bambergischen Aempter eigenes Gewalts einnemmen möchte/ welches doch nicht geschehen/ auch jhrer Mayestät Wille vnd Meynung nie gewesen/ wie es dann die Keyserliche Vertrags-Capitulation/ gantz lauter zu verstehen gibt/ so hette jhme dannoch solches in diesem Fall/ da sich Weiland dt Bischoff Weygandt/ vnnd der Stifft (so dazumal in quieta poss. gewesen) auff Keyserl. May. weitere Jussion/ Declaratten/ vnnd zu ordentlicher/ vnnd gütlicher Orterung vnnd Erkandtnuß erbotten/ & ita in casu resistentiæ, zu thun vnd Gewalt zu brauchen/ gar nit gebührt. Quæst communis op. Doct. Bart. Angel. Imo. Raph Cuma. Pauli de Castro & Aret. in l. iuste possidet de acqui. poss. Idem Alex. qui dicit conclusionem Bart. esse communem, refert, & sequitur Iaton in d. l. iuste, in secunda parte glo. nu, 16. Fel. c. de cætero, de rei iud. Corneus consi. 280. litera A. & G. par. 3. Capella. de cis. 443.

Die Fünffte Hauptfrage.

DB Marggraff Albrechts außgebrachte Key. Confirmation im Rechten kräfftig/ vnd jm vorständig/ ob sie auch der Würckung/ daß dadurch die vordern Cassationes vnd Restitutiones auffgehebt vnd annullirt.

215. Deß Marggraffen angeben nach/ die Keys Ma. macht gehabt/ die Cassationes zu recassiren/ aber nicht die Cassation vnd Restitution zu thun.

Diesen Paß vnd Frage handelt der Gegentheil vnter seiner vierdten vermeynten Außführung/ vnd sagt erstlich pro constanti: Daß die Keys. May. mögen vnd macht gehabt/ die Bambergische vnd Würtzburgische Cassationes zu recassiren/ hergegen aber habe jhre May. gar nicht Macht/ Fug/ oder Recht gehabt/ die Cassation vñ Restitution zu thun/ mit etlichen allegationib. daß jhr May. niemandt das seine nehmen/ vnd einem andern geben möge. Nec etiam ob vllam causam, quantumcunq; apparentem rescindere proprium contractum, etiam de plenitudine potestatis, cum non sit supra ius gentium, &c.

Wiewol nun dieser groben vnnd greifflichen Irtsal neben den vnerfindtlichen Geschichten so viel seyn/ daß wol vonnöten/ da man die alle anregen/ & cloacas Augiæ säubern vnd außführen wolte/ daß noch ein sonder Buch darvon geschrieben würde/ das alles aber einzuziehen/ vnd dz nötigste vor vnd ehe zur Haupt Resolution gegriffen/ anzurühren/ möchte erstlich der vnbescheidenlichen Vermessenheit deß Gegentheils/ da er schreibet: Quod Imperator non possit alicui suum auferre, begegnet werden/ per ea quæ notat Aug. in l. Item si verberatum. §. 1. de rei vend. quod princeps de plenitudine potestatis possit tollere, etiam quæ sunt Iurisgentium, & sic etiam tollere & auferre dominium, & ius tertii. Et qui contrarium dicunt, mentiantur, secundum eum.

Das möchte nun sein erste Bezahlung vnnd Widerlegung seyn/ additis etiam aliis, quæ ipse Ang. ad longum ibi. Iuribus & rationibus deducit. Tali enim Principi aliquid facienti, ex certa scientia, & de plenitudine potestatis vt dicunt Dd. nemo potest dicere: Cur ita facis? secundum Bald. supra alleg. in præl. feu. & l. fin. C. sent. rescin. non posse, quod fuit verbum & dictum Specul. tit. de legato §. non ostendendum, vers. 89. Iaf. copiose cum infinitis alleg. in consi. 227, vers. duodecimo facit, vol. 2.

216. Gegründte Widerlegung deß Marg widerwertiges beheiff.

Aber hindan gesetzt deß alles/ Posito, daß die Keys. May. deß Gegentheils fürgeben nach/ mit einem offentlichen Landtfriedtbrecher dispensirn/ vnnd der Stifft Güter/ & eorum sanguinem, hette vergeben/ vnd einem andern zueignen mögen/ were abermal/ wie auch obvermelt/ wol zu fragen: Qua ratione diuersitatis jhr May. den Stifften/ das ihre/ so jhnen mit landtfriedebrüchigem Gewalt genommen vnd abgetrungen/ auch nicht widerumb hette schaffen vnd restituiren sollen vnd mögen.

Item/

Item/weiter/so Keyſ M. niemandt das seine nehmen sol vnd mag/mit was vernünfftiger Gleichheit dann gesagt werden könte/daß jr May. dem Stifft Bamberg das jenige/so von Weilandt hochlöblichster Gedächtnuß / Keysern vnd Königen / zum theil vor Fünffhundert Jahren zum Stifft kommen/hette nehmen/vnd einem andern zuwenden mögen.

Item/vnd als der Stifft derselben Güter/in der muhtwilligen Vehd vom Widertheil entsetzet / doch widerumb restituirt / vnnd also zusampt der vordern alten Eigenthumbs Gerechtigkeit vnd Posseß / denuo ius quæsitum. gehabt vnd erlanget / wie es doch possibilitate iuris, vnd laut deß Gegentheils selbst Allegaten möglich / daß der Stifft sine eius facto & delicto, & sine omni citatione & cognitione, hette sollen oder mögen priuiret werden. Müsten je wunderbarliche Recht seyn / die solche abscheuliche Ding / Vngleichheit / & absurda zulassen vnnd billichen solten.

Item/so jhr May. die Recaſſation zu thun macht gehabt/warumb/vnnd was Vrsachen/ jhr Mayestät / in casibus multo fauorabilioribus, die Cassation zu thun nicht befüget gewesen seyn solte.

257. Die Marg. nichts genommen/ dann die gedachten Aempter alle deß Stiffts gewesen

So ist es auch ein vnerfindtlich Fürgeben / daß Keyserl. May. jhm dem Widertheil das seine genommen. Dann die Aempter alle sind deß Stiffts gewesen vnd blieben / & propter legis resistentiam, in deß Gewalthäters ius proprietarium nie kommen/Zu dem/daß er sich der Possess halben / selbst mit seinen Fallstricken fähet / da er M. 2. wie auch oben vermeldet / allegiret: Quod non videatur possessionem esse adeptus, qui ita nactus est, vt eam retinere non possit.

258. Der Keyſ. Ma vnbillig auffgelegt/ daß sie proprium factum rescindirt habe.

Item/so wirdt auch Keyserl. May. vnbilliger weise auffgeleget/ daß sie proprium contractum rescindirt habe/dann das ist ein offener Vngrundt/& manifesta calumnia. Wol haben jre May. die vermeynten Conträct/ welche der Widertheil von andern erzwungen / cassirt vnnd vernichtiget / in welchem Fall kein Recht vnter der Sonnen ist/ daß jr May. im selben die Hände hat sperren können oder mögen.

259. Wann der Vrsprung maangelhafft / können weder Papst/Keyser noch König/ nichts confirmirn/ sondern ist dasselb an jhm selbst von vnwürden.

Vnd ist also noch schließlich an dem/ob die Keyſ. Confirmation (deren sich Gegentheil rühmet) dem dritten abbrüchig oder nachtheilig gewesen / vnnd ob sich Gegentheil desselbigen Titels würcklich behelffen mögen oder nicht.

Darzu vnnd mit der kürtze antworten die Geistliche vnd Weltliche Recht / vnd alle derselbigen Lehrer einhelliglich: Wann der Vrsprung vitios ist / also / daß einer mit Gewalt oder vnrechtmessigem Titul etwas in seine Hand bringet / vnd jhm dasselbige durch Papst / Keyser oder König bestettigen oder confirmiren lest/ daß solches an jhm Krafftloß/vnbündig/ vnnd von Vnwürden seye / vnnd sich der Impetrant / deß inner oder ausser Rechtens gar nicht zu behelffen habe / daß auch einige Verjährung nicht lauffe / ober gleich dieselbigen Güter die längste zeit innen gehabt/ mit nemblicher Benennung etlicher Potentaten/die dergleichen Finantz auch gebraucht/ vnnd den Genachbawrten etliche Stätte / Schlösser/ Landt vnnd Leute abgezogen/ folgendes ein Confirmation darüber außbracht / vnangesehen aber aller Päpstlicher oder Keyserlicher Autorisation vnnd Bekräfftigung schliessen sie einträchtiglich / daß dadurch dem dritten im wenigsten solches nicht præiudicirt.

Textus est præter alios notabilis, qui ad hoc semper allegatur, in l. 2. C. de fundis & salt. lib. 11. Vbi & doct. quod si quis occupat rem alienam, & facit sibi illam concedi vel confirmari à Pap. vel Imp. quod talis concessio vel confirmatio non tribuat sibi ius aliquod. Iuncta glo. ibi, quæ notat eum textum in arg. contra eos qui occupauerunt terras Comitis Hugonis, (quē alii Hugolini nominant) & impetrarunt desuper Rescripta & Confirmationes. Et est optimus textus in l. authoritatem. C. vnde vi. qui improbo possessori non vult dari authoritatem possidendi, etiam accedente Imperiali rescripto, vel, vt eundem textum Bart. & Salic. summant, per rescriptum Principis violentam poss. non confirmari, quem etiam tex. Bart. dicit mentite-nendum contra occupatores terrarum & castrorum antiquorum Comitum. Cuius Apost. inquit esse notandam, contra magnum Guida.

260 Nota cõtra eos, qui faciant sibi res occupatas confirmari a Papa vel Imp.

Ad hoc optime quadrat, quod notat Bald. in supra d. l. decernimus, C. d. de sacrosan. eccles. quod inuadentibus castra pertinentia ad iustos dominos, non possint illa castra concedi & transferri per Principem, salua iustitia, siue isti inuadentes sint personæ singulares, siue communitates. Vbi addit allegatos sibi textus, facere contra Florentinos qui plura castra vallis Nebulæ, quæ per vim acceperant, postea sibi fecerunt confirmari ab Imperatore. & ibi Barb. in Apo. qui & idem in Apost. ad Bald. in cap. 1. per quos fiat inuest. Idem plenius, cum multis allegat. in consi. 41. colum. 4 vers. Et si quispiam (inquit) dixerit, quod illi domini de Farnesio habuerunt confirmationem aut concessionem à Rom. Pont. Respon. quod non obstat: Ex eo, quia vbicunque quis occupat rem alienam, & facit sibi illam confirmari aut concedi à Papa vel ab alio, talis concessio non tribuit ius, nec concessionem aliquam, cum deductis ibi.

Eadem ad longum refert & pro indubitato tenet Alexand. in alleg. consi. 11. vers Septimo volum. 6. addens, quod si Princeps concessit alicui benemerito castrum sibi defendendum, & si postea aliquis istud castrum impetraret, ista impetratio esset ipso iure nulla, & præsumeretur obreptitia. Adducens Angelum, qui & ipse in dict. leg. 2. proscindit ciuitates &

Tyran-

Tyrannos occupantes terras vel castra, quibus non liceat petere confirmationem à Papa vel Principe, nec eas præscribere sub prætextu talis confirmationis, etiam spatio longissimi temporis. Denique, quod & hæredes propter malam fidem & violentiam repellantur à commodo præscriptionis. Vbi & alia quam plura.

Iason copiose in l. Clam possidere. §. qui ad nundinas, vers. Limita istum textum. num. 25. 26. & 27. de acquir. poss. subiungens concluſiue, bene notandum, tales concessiones Imperatoris, nihil valere. Et d. Zasius in d. §. qui ad nundinas in fin. Vbi & ipse dicit, esse bonum argum. contra C. C. qui abstulerunt Principi suo, ante centum annos, pagum Ergauiæ.

Darauß ist leichtlich zuvernehmen / wie steiff deß Widertheils Confirmation sey / darauff er doch sein Herz vnnd seinen einigen Hauptgrund setzt / dann er sonst auff Erden keinen Schein deß andern Kriegs vnnd Landtfriedtbrüchigen Emörung hat / dann allein dieselbe angemaste Keyserliche Confirmation / vnd dann weiter hierauß abzunehmen / weß er sich derselben Confirmation / in statu iuris zugetröſten vnd zubehelffen gehabt / oder noch hätt / si res esset integra.

261. Der Marggraff seinen Hauptgrund auff die Keys. Confirmation setzet / sich aber derselben nicht zu behelffen hat.

Vnd ist sich hierbey nicht zubefrembden / ob wol die Keys. Mai. diese Confirmation von sich gegeben / dann dergleichen täglich geschicht / daß die Obrigkeit auff das vngestüm Nachlauffen vnd Anhalten / der vnruhigen Partheyen / Freyheiten / confirmationes vnd dergleichen Rescript von sich geben / nicht darumb / daß sie die für vnwiderrüfflich gehalten haben wöllen (dann darzu gehört) daß sie zuforderst gnugsam informirt / vnd aller verloffner Sachen ein rechte eygentliche Wissenschafft hätten / (Quod fieri non potest, nisi parte ad hoc vocata) sondern den importunis precatoribus darmit vnd so weit zuwillfahren / quatenus preces veritate nitantur, & ius tertii saltem enormiter non lædatur.

262. *Impp. sæpe cõcedunt non concedenda, de quo infrà.*

So ist am Tag vnd männiglich bewust / in was Kriegsgefährligkeiten dazumahl die Keyserliche Majestat gegen jhrem Feindt (zu dem sich der Widertheil mit Heeres Macht geschlagen) gestanden / vnnd also jhr Majestat oder die Vnterhändler inter medios belloꝝ tumultus zu Schwechung deß Feindts macht / gantz leichtlich zu solchem vnerdenlichem / doch dem dritten vnnachtheiligen Rescripten / haben bewegt werden mögen / darumb auch jhr Majestat wol sagen können / quod olim dicebat C. Marius, qui præter legem egisse dicebatur, donando mille homines, qui in bello fortiter pugnauerant, libertate: Se propter strepitum armorum leges non audiuisse.

263. *C. Marius.*

Cuius etiam est & elegans tractatio apud Ciceronem in oratione Roſciana, ad hunc casum valde accommoda. Nam & pacis constituendæ rationem (inquit) & belli gerendi potestatem, cum solus imperator habeat, cum omnes in vnum spectent, vnus omnia gubernet, cum tot tantisque negotiis distentus sit, vt respirare libere non possit, mirum non esse, si aliqua non aduertat, cum præsertim tam multi occupationem eius obseruent, tempusque aucupentur iniqua impetrandi. Cui accedit & hoc quod Impp. Grat. & Theo. C. de. pet. bonor. subl. lib. 10. vltro & fatentur & conqueruntur, Quod plerumque inuerecunda petentium inhiatione, ita constringantur, vt etiam non concedenda tribuant. Quamobrem Imp. Valen. precationes huiusmodi furtiuas nominat, & potentia eorum qui instant extortas, l. 1. C. de fund. limit. lib. 11. Et extat contra talia furtiua rescripta plane regium scriptum Antiochi tertii, ciuitatibus: Vt si quid per literas iuberet, quod aduersaretur legibus, ne curarent, perinde quasi ipso nescio scriptum esset. Ita & optimus Rex Agesilaus, non aliter promissa petitari voluit, quam, si iusta essent.

264. *Cicero.*

265. *Imp. Grat. & Theodo.*

266. *(Imp. Valet)*

267. *Antiochus 3.*

268. *Agesilaus.*

269. Ein jede Cõfirmatio sol ohn deß dritẽ Nachteil beschehẽ / bekennet der Marggraf selbst.

Zum andern / darff man zu Erledigung dieses Puncten anderst nichts suchen / dann deß Widertheils selbst Bekandtnuß / erstlich in seinem Fameßbuch B B ij. da er selbst allertiue diesen Spruch Innocentii führt / quod quælibet confirmatio etiam Principis intelligatur sine præiudicio tertii, nec valeat sine citatione partis. Vnd dann Z ij. quod etiam actus facti à principe, in quibus agitur de auferendo ius tertii non valeant parte non citata.

270. Deß Marggrafen vbel außbrachte Keys. Confirmatio vnfürtreglich / vnd vnkräfftig.

Jst nun dem also / wie es dann die Warheit / was folgt anderst / dann daß sein angezogne Keys. Confirmation / als sein höchste vnd einige Grundfest / auß seiner selbst eygner Bekandtnuß vnfürträglich / vnkräfftig / nichtig / vnd dem dritten aller Ding vnnachtheilig / wie es dann auch in allen Rechten vnzweiffelich ist. Quia non est præsumendum, Principem, à quo iura proficiscuntur, aliquid velle fieri cum præiudicio aut iniuria alterius. Et non præsumitur, velle Principem, nisi illud quod est iustum & verum, omnesque actus suos velle regulari à iustitia poli & fori, Vt ibi dicit Bald.

271. Deß Marggrafen Keyserl. Confirmatio den Stifft̃ als dritt̃ / zum aller beschwerlichsten vnnachtheilig gewesen.

Was hat aber dem Stifft mehr Preiudicial vnd vberbeschwerlich seyn mögen / dann so ein solche grosse Anzahl der Güter vnd Aempter / die lang vber menschliche Gedächtnuß bey demselben Stifft gewesen vnd herkommen / ohn alle Verwürckung vnnd redlich Vrsach / von dannen solten entwendt werden?

Zum dritten / so ist auch sonst im Rechten ein gemeiner vnd vernünfftiger Spruch vnd Lehr / daß nit vermuht werd / das weder Keys. Mai. noch einiger ander Obrigkeit / Will vnd Meynung sey / dem dritten durch ein gemeine Freyheit / Concession oder Rescript / sonderlich das jenig / daß sie jhme hievor beständiglich gegeben vnd zugeeygnet / & ita ius quæsitum zunehmen / sondern ehe zuglauben vnd zuvermuhten / daß es ein Oberkeit mehr auß Vergessenheit / oder deß anhaltenden

theils Vngestümmigkeit / dann auß rechtem Wissen vnd Freywilligkeit gethan habe. Et quod Princeps ita concedendo præsumatur circumuentus, text. not. cum gloss. in c. cum olim de rescript. & maxime in casu, in quo & nos sumus, quod & locum obtinet etiam in beneficiis. Cum deceat à Principe concessum beneficium permanere. c. decet, de reg. iur. Et ideo dicunt dd. quod etiamsi apposita esset expresse clausula, de plenitudine potestatis, & non obstantibus: Non tamen præsumeretur, Principem velle alicui in iure suo (præsertim vbi de facto non fuerit bene informatus) præiudicare. Nec credendum, à Principe emanare Rescriptum, in quo ius peruertitur, maxime super his, quæ fundamentum habent inualidum c. 2. de rescript. Et hæc, quæ de præiudicio tertii dicta sunt, habent principalissime locum, in præiudicio enormi & graui. Omnia enim Rescripta & Priuilegia Principum, intelligi debent absque graui præiudicio alterius partis, per L. quoties, & ibi Iason C. de preci. Imp. offer. vbi allegat gloss. dicentes, quod etiamsi liquido appareat Principem velle derogare iuri tertii, vt quia exprimat in rescripto, & diserte dicat (non obstante præiudicio tertii) intelligatur tamen, si hoc præiudicium paruum sit, non magnum.

272. W. der die Key. Maj. nicht zuvermuhten / dj jenig so sie zuvor gebē/ jemandt zuziehen.

273. *Quæ de præiudicio tertij dicuntur in primis locum habēt in præiudicio enormi & graui.*

Zum vierdten: Jst es im Rechten klar vnd lauter/ wann etwas confirmirt/ratificirt/restringirt oder modificirt werden will / es sey gleich in Freyheiten / Begnadungen / oder andern Fällen/ die an jhnen selbst mangelhafft seyen / & præsertim quæ de iure non valent, daß die Nohturfft vnd alle Recht erfordern/ daß der/ so dardurch verletzt vnd vernachtheilt werden mag/ darzu berufen vnd citirt werde. Quam doctrinam notab. tract. Old. cons. 224. vers. Sed respondeo num. 34. & firmat hoc Socin. senior in tract. de Cita. Art. 7. per c. nuper, de deci. Dieweil nun dißfalls nicht allein gehandelt worden/ von einiger Modification oder Restriction der vorgeschehenen Restitution/ Cassation/ vnd Annullation/ sondern von Außtilgung/ Auffhebung/ & de totali extinctione factæ restitutionis, & de maxima & enormissima læsione. So ist vor allen Dingen die Citation vnd Beruffung der theil nohtwendig gewesen/ vnd also nohtwendig/ daß die Vnterlassung derselben den gantzen Actum nichtig vnd krafftloß macht/ wie dann der Widertheil selbst sich an viel Orten schuldig gibt/ daß zu solchen Præiudicial Acten/ Vocatio partis vonnöhten.

274. *In Confirmatione præiudicialis requiritur Citatio.*

275. Warumb zu der Cassation kein Citation vonnöhten.

So aber dieser Zweiffel oder Frag abermahln hiebey einfallen wolt / warumb dann hergegen auch die Citation in actu Cassationis & Restitutionis nicht geschehen. Darzu ist oben nohtürfftiglich geantwort/ vnd ein grosser Vnterschied/ wann gehandelt wirdt von Fällen/ die an jhnen selbst mangelhafft/ vitiosß/ & inualidi seyen/ vnd da gehandelt wirdt von einem Fall / der dem Rechten nicht zuwider / sed qui iuri congruit. Wie in diesem Cassation Fall / der allerding dem Rechten gemeß/ vnd deß Keys. Ampts ist/ daß jhr Maj. die verlesten vnd vergwaltigten restituirt/ vnnd alles das abthu vnd cassir / das dem Rechten vnnd der Billigkeit zuwider / quo casu, nulla omnino est necessaria Citatio. Secus in confirmationibus, Rescriptis, & Priuilegiis actuum, qui de iure non tenet. Quo casu, omnia iura Citationem exigunt.

So ist auch oben vermeldt/ wann die Keys. Maj. extraiudicialiter handelt vnd procedirt/ in Fällen/ die jhr schuldig Ampt belangen / daß im selben keiner Citation vonnöhten / auß Vrsachen/ ob gleich der Gegentheil citirt vnd erfordert worden/ daß er doch dargegen keine rechtmässige Emred oder Verhinderung thun mögen. Quia constitit euidenter de facto violento, & ita, vbi pars euidenter & notorie caret defensione, nulla opus est Citatione.

Jtem / da ein Straff / gegen einer Handlung oder That außgedruckt vnd bestimbt ist / wie dann dißfalls contra violentum inuasorem, notorie rebellem & transfugam, Da ist abermalln einiger Citation nicht von nöhten/ sed potest talis pœna exequi. parte non citata.

Jtem / ob gleich Gegentheil in manifesto crimine rebellionis & fractæ pacis nicht begriffen/ daß doch in der Keys. Maj. freyem vngebundnem willen gestanden/ den vermeinten vnd hinder jhr Maj. vnnd ausserhalb derselben Bewilligung vnd Assenß auffgerichten oder erforquirten Contract vnd Vertrag / die Fürstlichen Regalien vnd Reichs Lehensämpter betreffend/ alsbald vnd jhrem Gefallen nach / zuwiderruffen vnd abzuthun. Wie dann deß auch rungere Lehenherrn befügt/ ausserhalb einiger Citation oder Erforderung deß theils.

Dieser Vrsachen möchten gar viel / mit bewehrlichem vnwidertreiblichem Grund / dargethan werden/ warumb der Cassation vnd Restitution halben/ einige Citation gar nicht / aber hergegen in der Confirmation/ eines vnrüchtigen krafftlosen Contracts von nöhten gewesen/ welches auch auß folgenden Vrsachen noch klärer erscheinen wirdt.

276. *Confirmatio locum nō habet, rebus non existentibus integris.*

Zum fünfften/ wann ein Obrigkeit etwas soll oder will bestätigen/ confirmirn/ oder Ratificirn / erfordert es die Nohturfft / daß dasselbig Confirmabile, noch in dem Stand vnd Wesen stehe / wie es darvor gestanden / ehe sich ein Enderung darinn zugetragen. Dann da sich enzwischen die Sach geendert / & res in amodo non est integra, kan kein Confirmatio oder Ratificatio darauff erfolgen. Rem enim ratam habere oportet eo tempore, quo adhuc in ea causa sit, vt peti possit. Ita dicit elegans textus in l. Bonorum, rem ratam haberi. Bart. l Si vxor. §. si quis, de adult. & licet ratihabitio aliquando retrotrahatur, tamen hoc verum est, existentibus rebus integris. Secus, si aliqua mutatio superuenit. Impeditur enim propter medium inhabile. Dieweil dann vor der Zeit / der vermeinten Confirmation die Enderung sich zugetragen / nemblich / daß die Bischöffliche Verträg / durch die Keys. Majestat inualidirt / cassirt/ vnd allerding vernichtigt / vnd auffgehebt / So hat die Ratificatio, vel Confirmatio ferner nicht mehr geschē-

277. Das ver-

hen/

hen/noch das/so vernicht vnd getödt worden/nicht confirmirt werden mögen. Dann das nichtig vnd abgethan ist/kan von Natur wegen nicht bestättiget/oder bekräfftigt werden. Ratificatio nunquam operatur, quando actus medius obuiat coniunctioni extremorum; prout pulchre determinat Bald. in l. fin. vers. 8. quando actus medius, & ibi Salyc. C. ad Maced. Cum ergo ante Ratificationem vel Confirmationem interuenerit actus contrarius, quia scilicet fuit illa alienatio reprobata, & talis reprobatio, adhuc firma durabat. Ergo.

nicht vnd getödt worden ist/nit möge confirmirt werden.

Vnd ob wol der Widertheil weiter sagt vnd fürgibt / daß Keys. Maj. den mit jhme auffgerichten Contract schuldig sey zuhalten/ vnd daß also auch die Ratification oder Confirmation etwas wircken soll vnd muß / angesehen / das eben dieselbig Ratihabition vnd Recassation / sey per modum contractus geschehen/ꝛc.

Darzu wirdt geantwort / was vnd so viel die Keys. Maj. vnd derselben interesse proprium belangt/ das hab seinen Weg/ sey nie gefochten worden/ vnd noch nicht. Was aber belangt das interesse tertii, Et ita, quo ad præiudicium inferendum alteri, cui medio tempore ius erat quæsitum, da ist vnd kan dieselbig Rathabition oder Confirmation / dem dritten gar nicht schedlich seyn / dann inter extremum à quo, & extremum ad quod, hat sich diese Verenderung vnnd Mutation / wie nechstvermeldt / zugetragen / als nemblich / daß die Keyserliche Majestat die vermeinten Verträg / cassirt vnnd annullirt / vnd die beschwerden vnnd verletzten restituirt hat: Ergo.

Et ita sequitur indubitata illa Theorica, quod actus medius interueniens, impedit ratihabitionem trahi retro. Nam tunc debet ratum haberi, cum actus ille potest celebrari, per dict. l. Bonorum. Sed postquam res est effecta dominii alterius, non poterit talis actus geri etiam per Dominum, in præiudicium alterius, per gloss. penult. in l. si indebitum. §. fi. rem tatam haberi, quam gloss. Bart. ibi, post Old. Reine. & Guil. dicit esse multum not. Idem tenet & docet ipse Bart. in l. aliena res. de pig. act. vbi concludit, quod licet Dominus rei obligatæ per alium ratificet illam obligationem, non tamen præiudicabit tertio, cui ante ratificationem Dominus illam rem obligauerat. Sic ergo in proposito, Ratificatio Imperatoris, non potuit vllo modo præiudicare illis, quibus per Retractiones, Cassationes, & Annullationes priores, erat quæsitum ius.

278. *Actus medius impedit ratihabitionem.*

Zum sechsten / wirdt es auch in gleichen Fällen also gehalten / da die Keyserliche Majestat oder andere Fürsten vnd Herrn / einem etwas zu Lehen verleihen / oder sonst geben vnd schencken/ daß alsdann der Lehenherr oder Geber demselben sein ius quæsitum, ohn sein Verschuldung vnd Verwirckung nicht mehr benehmen kan. Gesetzt nun/ der Stifft Bamberg hätt die Aempter hievor nicht ingehabt / vnd deren kein Herr gewesen / sondern das Keyserliche Majestat den Fürsten damit von newem begabt oder belehnet. So hätte doch jhre Majestat ohn deß Lehenmans Verwirckung / dieselben Lehen einem andern nicht verleihen / oder in einigem Weg zustellen vnnd assignirn sollen vnd mögen. Dann zwischen dem Lehenherrn vnd dem Lehenmann / wirdt ein Contract celebrirt/ welchen Contract der Lehenherr nicht mag/ wie vermelt/ widerruffen.

279. *Dominus nõ reuocat feudum sine culpa Vasalli.*

Feudum enim contractus est, atque is nominatus, vt tenet Bart. & communiter scribentes, in l. iuris gentium. §. Quinimo, in vlt. col. de pact. Iaſ. late. l. 1. n. 69. C. de iure emphit. Fran. Curt. in tract. feud. part. 1. octa. q. principali, in fin. In contractu autem nominato, non est locus pœnitentiæ, nec reuocationi. l. sicut. C. de act. & obli. ca. licet, & ibi not. Abb. de voto. Et ista regula nunquam fallit, secundum Bart. in l. si pecuniam, de con. caus. da.

Hinc est, quod Imperator, vel Rex Francorum, (vt dicunt,) non possunt disuestire Vasallos, & eos priuare feudo, sine causa. c. 1. & ibi notabiliter Bald. de nat. feudi, & prædictam rationem assignat Abbas. c. 1. quæ in Ecclesiarum. de const. Ita dicit Bald. pulchre, in quodam suo consilio. 275. secundæ partis: Pro regula in feudis tradi, quod natura contractuum, sunt Papæ & Imperatori quædam Elementa. Et ideo, sicut Papa & Imperator, non sunt Domini Elementorum, sic non sunt Domini contractuum.

Item Imperator vel Rex, non possunt priuare Vasallum feudo acquisito, nisi prius de culpa conuictum & condemnatum. c. 1. de feud. sine culpa non amit. c. sancimus, quo tempore miles. Cum beneficia Principum, debeant esse perpetua.

Item, Imperator non potest mutare statum, nec minuere honorem suorum Vasallorum, vt est expressum in §. præterea in autent. de referen. sacri pal. Et si Imperator etiam motu proprio contrarium statueret, censetur circumuentus, nec potest probari contrarium, vt per text. in l. prædia. C. de loca. præd. ciuit. lib. 11.

Item & fortius, Imperator etiam de plenitudine potestatis, non potest priuare Vasallum feudo, non conuictum de culpa. Ita singulariter tenet Bald. in c. 1. de nat. feudi.

280. *Secunda concessio contraria prima, non tenet.*

Item, quod Concessio secundo loco facta, est ipso iure nulla. l. si qua loca. C. de fundis, & Sal. lib. 11. & ibi gloss. or. quæ dicit, quod impetratio Castrorum Comitis Hugolini. (de quo etiam supra) fuit obreptitia, & ipso iure nulla: Idem Bald. Fulgo. & Paul. de Castr. l. 1. C. de legib. Et est text. ad hoc in d. l. prædia, & ibi Bart. Et per hoc dicit Bald. se alias dixisse, quod Imp. Fridericus primus, fecerat Comitem Papiæ; Comitem in certis Castris & terris, ei conferendo ea, sub iuramento fidelitatis. Quod eo casu, nec ipse concessor, nec eius successor, poterat reuocare talem concessionem, sine culpa Comitis Papiensis.

281. *Cõcessio prior tempore, potior est iure.*

Item, quod alias dicitur: Si Princeps concessit alicui beneficium, prior tempore, potior est in iure, argumento l. in concedendo, de aqua plu. ar. c. 1. qui succ. tene. & ita faciunt secund. Bal. ad concessiones, quas faciunt Principes, de aquis pub. quod semper intelligantur reseruata iura eius, cui prima concessio facta est.

Sic quæ sunt primi donatarii, non possunt de iure concedi secundo. Ita determinat Bal. in l. sic quæ. C. de legat. Vbi, si alius impetrat Castrum prius concessum, secunda impetratio est ipso iure nulla, & præsumitur obreptitia, vt Paul. de Castr. ibi refert. Et iste casus contigit ipsimet Baldo in facto proprio, super donatione sibi facta, per Papam Vrbanum.

Vnd nachdem nicht wenig an dem gelegen/ daß man in solchen Rescripten/ deß Concedenten willen eygentlich wiß / ob er endtlich der Meynung gewesen/ das jenig / so er erstlich gegeben/ durch ein andere nachfolgende Concession/ widerumb auffzuheben oder nicht. So können wir/ die Bischöffe/ nicht vnterlassen/ E. L. Freundtschaffe/ vnd Euch/ deß Schreibens/ so die Keyserliche Majestat zur Zeit deß erstgehaltenen Franckfurdischen Tags / dieses Falls halben/ vnd zu Erklärung jhres Gemühts vnd Willens/ an den Ehr. vnd Hochwürdigsten in Gott Vatter/ Weyland Herrn Sebastian Ertzbischoffen zu Meyntz / deß heyligen Reichs Ertzcantzler / Churfürsten/ &c. vnsern besondern lieben Herrn/ Freundt vnd gnedigsten Herrn seliger Gedächtnuß außgehen lassen/ freundlich zuerinnern/ vnd dieweil dasselbig Keyserlich Schreiben eines langen Inhalts/ etliche der hierzu nohewendigsten Puncten widervmb zu Gedächtnuß zuführen / inmassen dann oben zum theil davon auch Meldung geschehen.

Außzug Römischer Keyserlicher Majestat Schreibens / an Weyland den Ertzbischoffen zu Meyntz / Churfürsten/ &c.

Carl/ &c.

Ehrwürdiger lieber Neve vnnd Churfürst / Nachdem vns vnsere Commissarien vnd Gesandten auff gegenwertiger Versamlung in vnser vnd deß Reichs Statt Franckfurt vor gar wenig Tagen schrifftlich zuerkennen geben/ welcher massen durch dein Lieb/ neben den andern vnsern vnnd deß Reichs erscheinenden Churfürsten / vnnd der abwesenden Botschafften vnnd Räthen auff vnser gnedig erfordern / die gütlich Vnterhandlung / zwischen den Ehrwürdigen Weigandten zu Bamberg/ vnd Melchiorn zu Würtzburg Bischoffen/ vnsern Fürsten vnd lieben Andächtigen / sampt den Ehrsamen / Weisen / vnsern vnnd deß Reichs lieben getrewen / Burgermeistern vnnd Rahte zu Nürnberg eins / vnnd dem Hochgebornen Albrechten Marggraffen zu Brandenburg/ anders theils / mit allem getrewen Fleiß fürgenommen / vnd zu einem Anfang gebracht worden. Et postea:

So wollen wir deiner Lieb hiemit auß sonderm hohem vnd gantz gnedigen Vertrawen vnd Wolmeynung nicht verhalten/ als erstlich/ da wir der Verträg/ so gemeldte Bischoffen/ zu Bamberg vnd Würtzburg mit Marggraff Albrechten eingangen / gewahr worden / wir dieselben auß Keyserlichem Ampt (gleichwol auff etlicher ansehenlicher Leut Anhalten) cassirt / auffgehebt vnd abgethan / auch jhren Andachten denselben einige Folg zuthun / zugeleben / oder sie in einig Weg zuhalten/ ernstlich verbotten/ das solches keiner andern Meynung oder Vrsach/ dann allein von Rechts vnd Billigkeit wegen / auch fürnemblich darvmb von vns beschehen / daß wir für ein hochbeschwerlich Exempel gehalten / jemandt durch thätlichen Kriegsgewalt / bevor ab auß solchen Vrsachen / da sich einer von vns vnd dem heyligen Reich / als seiner ordentlichen von Gott auffgesetzten Obrigkeit / nicht absondern / oder von seinem schuldigen Gehorsam bewegen lassen wolte / zu solchem vnmessigen vertragen zudringen / wie wir dann hinfüran / wo sich einiger dergleichen Fall zutrüg/ solches auß Erforderung vnsers Keys. obligenden Ampts nit würden vnterlassen können.

282. **Warumb die Keys. Maj. verbotten / den vermeinten Verträgen nicht zugeleben**

283. **Key. Maj. würd in gleichen Fällen die Cassatiõ Ampts halben nit vnterlassen können.**

Das aber hernach bemeldter Marggraff Albrecht/ &c. zu der Zeit / als er mit vns in Handlung kommen / dargegen zum allerhefftigsten vmb Ratification vnnd Confirmation benandter Verträg bey vns angehalten / ist vns nicht allein solches zuthun in vnserm Hertzen vnd Gemühte zum höchsten beschwerlich vnd entgegen gewest / sondern haben vns auch anfänglich / soviel vns jmmer möglichen / mit allem Fleiß vnd Ernst dawider gesetzt / vnnd solches nicht bewilligen wöllen / wiewol wir nun dasselb letztlich auff gedachts Marggraffen hart vnd steiff Anhalten / vnnd das sonst kein ander Mittel oder Weg zu einigem Vertrag zukommen / vorhanden gewest / also eingangen / so mögen wir doch mit GOTT / so die Warheit selbst ist / vnnd mit vnserm Christlichen Gewissen bezeugen / das solches allein auß trüngenlicher vnvermeidenlicher Noht / vmb Meydung willen mehrers vbels / vnd auß keinem argen Fürsatz / oder daß wir sonst der Gerechtigkeit so vngeneigt/ also beschehen ist. Dann wir außtrücklich gesehen vnd befunden / das gemelter Marggraff nicht allein an dem Ort/ da er zu demselbigen mahl persöhnlich zugegen / mit einer stattlichen Anzahl Kriegsvolck / zu Rossz vnd Fuß / auch ansehenlichen Geschütz / gefast gewest/ sondern auch das Manßfeldisch Kriegsvolck/ so dazumahl in Sachsen auff den Beinen gewest/

284. **Der Marggraff vngestüm vnd hefftig angehaltẽ / vmb Ratification vñ Confirmation.**

zu

zu seinem willen vnd in seiner Pflichtung gehabt / vnnd sich seines Vorhabens (wie wir dasselbig auß etlichen seinen anfangs gestelten Capitulationen vnnd sonst befunden) außtruckenlich vnnd vnverholen vernehmen lassen / also / daß er endtlich gesint sey / nicht allein berührte zween Bischöff / sondern auch etlich ander vnser / vnnd deß Reichs gehorsame Stände / von newem zuvberziehen / vnd seinen willen mit jhnen zuschaffen / welches wir aber (dieweil wir vnser / gegen vnserm vnd deß Reichs entsagtem Feindt / dem König in Franckreich / fürgenommne Expedition vnd Kriegsrüstung / zu wider Eroberung deß jenigen / so er dem heiligen Reich mit Gewalt abgetrungen vnnd entzogen / vnd zu Rettung vnd Trost / auch Schutz vnd Schirm deß heyligen Reichs Gräntzen / gegen Franckreich nachsetzen müssen) jhme zu derselbigen Zeit mit Fugen nicht wehren / oder jhne davon verhindern könden. So ist sonst in Teutscher Nation zu demselben mahl niemands gegen einigem Kriegsvolck gefast gewest / noch mit dem andern in solcher Verständnuß oder nachbarlichem Willen gestanden / daß man sich menschlicher Vernunfft nach zuvermuhten / einigs solchen Einbruchs einen Tag hätt aufhalten mögen.

285. Marggraf andere mehr gehorsame Stände vberziehen wollen.

Nun ist vnsers erachtens höchlich zubedencken gestanden / wo es je nicht anderst zuerhalten / daß doch mitler weil die zeit zugewinnen were / ob dieselb auß mancherley Fällen / die sich zutragen möchten / etwas bessers hernach gebracht hätt.

Dann dieweil gedachter Marggraffe / mildiglich vnd genediglich / vngeacht / was er wider vnser Keyserliche Person / Hochheit vnd Würde gehandelt / wider bey vns außgesöhnt / vnd also widervmb zu vnserm vnd deß Reichs Gehorsam kommen / auch wir jhme allerley gnedigen willen erzeigt / haben wir billich nicht vnzeitig verhoffen sollen / er möchte sich in Beherzigung desselben / hernach auff andere Weg / die jhme furgeschlagen / bewegen lassen / vnd sein vorhaben etwas miltern. Darauff wir jhme dann allerhand gnedigs willens im Werck erzeigt / auch an andern stattlichen Anbietungen für vns selbst / vnd ohne aller männiglichs Nachtheil nichts erwinden lassen / damit er nach abgehandelten Vertrag / mit anderen gütlichen Mitteln zufrieden stehen / vnd die Anforderung gegen den Bischöffen fallen lassen wolte.

286. Key. Maj. verhofft / der Marggraf würde seine Forderung gegen den Bischoffen falle lassen.

Daneben gelangt vns gleichwol glaubwürdig an / daß gedachter Marggraff Albrecht / ꝛc. in seinem Vorhaben fast weit greiffen / vnd nicht allein berührten Bischöffen / sondern auch andern vnserm vnd deß Reichs gehorsamen Fürsten / Ständen vnd Stätten / die doch mit der Sachen gar nichts zuthun / allerhand merckliche Beschwerung zufügen / auch anders / so vns zum theil selbst berühren möcht / fürnehmen soll. So vns dann / wo dem also / zu keinem Gefallen reichen thät / sonderlich / dieweil sich gemelter Marggraffe gegen vns in seinem Reverß / welchen er vns gegen vnserm Außsöhnungsbrieff zugestelt / außtrucklich verpflichtet vnd zugesagt / sich hinfüro gegen vns / vnd dem heyligen Reich alles gebührlichen Gehorsams zuverhalten / vnd die gantze Vertragshandlung darauff Conditionirt vnd gegründet worden / sondern solchs nit vnbillich ein gnedige Beschwerung tragen würden / ꝛc.

287. Marggraf sich verpflicht / fürs hin als ein gehorsam Glied deß Reichs zuhalten.

Geben in vnser Statt Brüssel in Brabandt / am siebenzehenden Tag deß Monats Junij / Anno / ꝛc. 53. vnsers Keyserthumbs im 33.

Auß dem lauter zuvernehmen / daß die Röm. Keyſ. Maj. zu der Zeit / als jhr Maj. die Sachen allenthalben gern gut vnd friedlich gesehen / selbst gnedigste vnd ein herrliche Zeugnuß gegeben / vnd guten Bericht gethan / warumb / vnd auß was Bewegnuß sie die vermeinte Verträg cassirt / auffgehebt vnd abgethan / nemblich / auß jhrer Maj. schuldigem Keyſ. Ampt.

Vnd nit allein dieselben Verträg getödt vnd vernicht / sondern auch ernstlich geboten / denselben einige Folg nicht zuthun.

Mit angehengter Vrsach / das solches von Rechts vnd Billigkeit wegen / vnd deß abschewlichen Exempels thätlichen Kriegsgewalts vnd deß Widertheils Rebellion halben geschehen.

Vnd das auch jhr Maj. nit vnterlassen könden / da sich hinfür gleiche Fäll zutrügen / solches auß obligendem schuldigem Ampt zuthun / ꝛc.

Das seynd solche stathaffte Zeugnussen / die den gantzen Haupthandel resoluiren.

Hergegen aber so man jhr Keyſ. Maj. als deß Concedenten selbst weitere Bekandtnuß vnd Zeugnuß für die Hand nimbt vnd erwigt / findet sich abermahln / welcher Gestalt der Widertheil / sein angemaste Ratification vnd Confirmation / außgebracht / nemblich daß die / jr Maj. im Hertzen vnd Gemüht zum höchsten vnd beschwerlichsten entgegen / vnnd daß sich jhr Maj. darwider mit Ernst gesetzt. Ecce, renuitionem & dissensum concedentis.

Aber dieweil nach Gelegenheit der Kriegsleufft / die wanckel vnnd vngewiß seyen / andere Mittel nicht vorhanden / daß jhr Maj. auß getrangter Noht ein vberigs thun müssen / fürnemblich auch darvmb / das auch andere die gehorsame Ständt sich allerley Gefahr besorgen müssen. Ex quo liquet, nedum de circumuentione, quam in casibus dubiis præsumunt Iura, sed & de importunitate, vi, & impressione euertendi status Imperii.

Vnd das jhr Maj. sich versehen / der vnbillich Widertheil / solt in Betrachtung der milten vnd gnedigen Außsöhnung / die Anforderungen fallen lassen.

Daß auch er Widertheil seiner widervmb geschwornen Huldigung nach / nicht befuge / auch jhme nicht gebührt vber die conditionirte Begnadung / mit der That zuhandeln vnd fürzunehmen.

Welche vberflüssige deß höchsten Haupts wider erholte Zeugnuß / alle obangezogne Rechts-

gründ beſeſtigt / dann ſintemahl alle geiſtliche vnd weltliche Recht auch in zweyfelligen Fällen nit vermuhten können oder wollen / daß die Keyſerliche Majeſtat / als der Brunn deß Rechtens / etwas wider Recht thue vnd handel / vnnd ſo etwas von jhrer Majeſtat darvber außgebracht / daß ehe alles vermuhet werden ſoll / dann das jhre Majeſtat jemandt wider die Gebühr beſchweren / oder jhre vorige zierliche Handlungen auffheben wolten / vnnd daß ehe zuvermuhten / daß ſolches alles auß Vngeſtümmigkeit ſub & obreption deß Impetranten / dann auß Freywilligkeit deß Concedenten geſchehen / wieviel mehr ſo man deß von dem Concedenten ſelbſt nicht auß Vermuhtungen / ſondern augenſcheinlicher Kundtſchafft / Beweiſung vnd Zeugnuß hat / darumb auch wol von vnnöhten andere Gründt / in Anſehung dieſer höchſten Beweiſung zuführen / vnd anzuzeigen.

288. Alle geiſtliche vñ weltliche Recht in Zweiffelligen Fällen nit vermuten. daß die Key. Maj. etwas wider Recht thu.

Vnd wiewol Gegentheil bey dieſem Punncten weiter einführt / als ſolt die Keyſerliche Majeſtat / Fug vnd Macht gehabt haben / gemeines Friedens halben einem etwas zugeben / vnd dem andern abzunehmen / ſo iſt doch ſolches bey einem jeden Ehrliebenden gar ein eygennützig / vortheiliſch / vnnd vnerbar Argument. Dann wann das gelten vnd ſtat haben ſolt / köndt ſich ein jeder Auffrührer vnd Landtzwinger deß getröſten vnnd behelffen / des dergleichen Landtfriedtbrüchige Thaten von gemeines Friedens wegen / ſolten vnd müſten ſeines Gewalts vnnd Vbelhandlung halben gedult / zugeſehen vnd geſtattet werden. Das hat aber dieſe Meynung weder im Rechten / noch bey den vernünfftigen Heyden nie gehabt / dann ob wol je in Kriegsleufften nicht allemahl gleichmäſſige / ſondern je zu Zeiten beſchwerliche Mittel auch mit Schaden vnnd Nachtheil der Vnderthanen müſſen gedult vnd angenommen werden / ſo ſtehet doch dieſe Frag vnd Handlung nicht auff dem / was die Häupter gegen einander thun vnd bewilligen / ſondern ob der Kriegsherr oder Obrigkeit / von Rechtswegen / Fug vnd Macht hab / auch ob de iure vermuht werd / daß der Concedent in generali conceſſione, taceo de impreſſiua, deß Willens vnd Gemühts geweſen ſey / dem zuwiderlauffen / daß er bereit darvor begeben / zugeſagt / verſchrieben / vnd für recht vnd billich angeſehen hat. Vnd vielmehr ob ſich der gewaltſam Imperant eins ſolchen behelffen vnd tröſten mög.

289. Das die Key. Maj. nit Macht gehabt / gemeines fridens halber / einē etwas zugeben / vñ dem andern abzunemen.

290. *Priuato non debet aliquid conceſſi in præiudicium tertii.*

In dem die Recht / gar ein vernünfftig Bedencken gehabt / quod licet Princeps poſſit auferre res vel iura tertii ex cauſa publicæ vtilitatis, quod tamen hoc non poſſit facere ex cauſa priuatæ vtilitatis, prout in hoc caſu contingeret, dum ſua Maieſtas vnum altare diſcooperire, & aliud cooperire voluiſſet. Ideo iura non putarunt cauſam dici iuſtam aut legitimam, concedere aliquid priuato, in præiudicium alterius priuati, quod textus elegans expreſſit, ſi non poteſt vni ſubueniri, niſi alter lædatur, commodius eſt neutrum iuuari, quam alterum lædi. Sed in caſu præſenti auferre & eneruare vnum & alterum epiſcopatum & ſtatum Imperii, & alteri priuato propter ſuum delictum concedere, non cadit, nec cadere poteſt, (vt in pari caſu dd.) Nec hic eſt etiam imaginatiue aliqua publica, ſed ſolum particularis & mere priuata, atq; ita captioſa & pernitioſa vtilitas.

291. Die Generalderogatiō deß außgebrachten deß Marggraffen Reſcripts nit gnugſam.

Daß dann letztlich eingeführt wirdt: Als ſolt die Keyſ. Maj. in der vbelauß gebrachten Reuocation gebotten haben / darwider nicht zuhandeln / daß auch die General Derogation in derſelben gnugſam ſeyn ſolt / das darff keiner Verantwortung. Dann nechſt gehört / auß was gwaltſamen Anhalten der empöriſch Widertheil ſein Reſcript außgebracht / hergegen mit was höchſten vnd bündigſten Clauſeln jhr Maj. die fordern Caſſation / Befelch vnd Mandatſchrifften außgehen laſſen vnd verpeent / alſo / daß gar nicht gnug / das im letzten Reſcript ein General derogatoriſche Clauſel angehangen / ſondern iſt vermög aller Recht vnd Rechtsgelehrten vonnöhten / in ſolchen Fällen / allen vorigen Clauſeln in ſpecie zuderogirn / wie es dann deß Widertheils ſelbſt allegirts Recht vnd Doctores beweiſen.

292. Ein vnterſcheid zwiſchē den neu gegebnē geſatzen / vnd den privilegien vñ Reſcripten dadurch dem dritten etwas benommen wirdt.

Wol iſt es war / wann ein Keyſer oder Obrigkeit / ein new Geſetz gibt oder macht / das im ſelben Fall / die letzter Conſtitution oder Geſetz die fordern auffheben. Viel ein anders iſt es / wann ein Keyſer oder Obrigkeit durch ein Privilegium oder Reſcript / dem jenigen etwas nehmen will / dem ſie es davor / durch ein auffrichtige Conceſſion geben haben / dann in dieſem Fall hat es viel ein ander Meynung / vnnd zumahl / ſo das ander Reſcript ad poſtulationem & inſtantiam partis erbettelt / extorquirt / oder abgetrungen iſt. Wie in dieſem Fall geſchehen.

Iura enim loquentia de generali reuocatione, intelliguntur, quando ſecunda diſpoſitio facta fuit per modum legis vel generalis diſpoſitionis. Vnde cum ſit fauorabilis, & motu proprio facta, largius interpretanda eſt, vt ſufficiat mentio generalis. Secus in his, quæ fiunt ad alterius inſtantiam. Text. ſunt expreſſi præſertim in c. 1. de conſt. princip.

293. *Ad reuocandum priuilegia conceſſa quid requiratur?*

Sufficiat ad hoc propoſitum, breuitatis cauſa allegare Paul. de Caſtr. conſ. 315. in antiqua impreſſ. Incip. quoniam adiectione, col. 3. per deducta ibi. Alias enim requiritur expreſſa mentio, de iure acquiſito ipſi tertio, prout etiam allegatus auctor aduerſarii, Alex. in variis conſ. conſtanter aſſerit, inter cætera, conſ. 23. viſo proceſſu cauſæ, volum. 3. Alias enim (inquit ibi,) non intelligitur derogatum iuri acquiſito per tertium. Quæ dicit probari per multa iura ibi adducta. Talis autem derogatio; in aſſerta confirmatione Albertina, nuſquam reperitur. Præterea. (vt inquiunt,) nedum de primis literis, & de primo reſcripto & proceſſu, ſed etiam omni notabili clauſula, eſt fienda expreſſa mentio in ſecundo, vt probatur per dd. in c. cæterum, & ibi Feli. num. 4. de Reſcript.

Et

Et quod plus est, non sufficit ad annullationem prioris rescripti, mentionem fieri specialem & expressam ipsius, sed necessaria est etiam expressa & talis derogatio, ita, vt derogetur diserte & specialiter, non obstante tali lege vel iure. c. nonnulli. de rescript. c. ex parte, de capell. mo. pro hoc late consuluit Calc. cons. 77. nec sufficit indefinita narratio, sed specificata & expressa mentio de omnibus clausulis, in primo rescripto insertis, alias non reuocarentur primæ literæ. Quod etiam notat Anto. de Butr. d. c. cæterum, ibi, quod debeat fieri mentio, de omnibus principalibus.

Proinde, quando sunt multa obstantia, sicut in nostro casu, tunc non sufficit generalis derogatio NON OBSTANTIBVS, sed requiritur, quod vnicuiq; in specie derogetur. Ita probat tex. no. in l. si non lex Ælia. de hæred. inst. quem tex. ibi Bald. notat & reputat valde signandum, pro bullis Papæ, in quibus apponitur clausula, NON OBSTANTE, quod nihil operetur, quando plura obstant. Idem Bald. in l. 1. C. de furt. vbi dicit esse sciendum, quod si sint plura obstantia, non valere clausulam generalem, sed esse opus, de singulis defectibus facere mentionem. Et in l. 1. per eun. text. C. de dot. promis. vbi etiam hoc tractatur, quod rescripta & priuilegia Imperatoris, non valeant, si contineant duo vel plura specialia, & dicit, sæpe vidisse hoc allegari in Curia Regis.

294. *Quãdo plura obstant, requiritur expressa mentio omnium defectuũ & obstantiũ.*

In casu autem præsenti, vltra supradicta, nedũ concurrerent duo, sed etiã multa & quamplurima specialia & obstantia: Nempe, quod alteræ & nouissimæ Concessiones Marchionis, expresse pugnarent contra dispositionem iuris communis, in eo, quod pacta vel contractus vitiosi & violenti validarentur. Item quod res & nerui Ecclesiæ, citra solennitates requisitas, dissiparentur. Item, quod feuda Imperii & regalia, citra domini consensum & voluntatẽ alienarentur, & in alium transferrentur. Item, quod ius tertii, enormissime læderetur. Item quod nulla habita cognitione causæ, non vocatis nec auditis partibus, ipsis, in iure quęsito, enormissime præiudicaretur. Item quod citra causam publicæ vtilitatis, iusto possessori suum adimeretur. Item, quod primæ concessiones, mandata & rescripta, omnibus clausulis & derogationibus necessariis munita, per subsequens generale priuilegium, ad instantiam partis extortum, penitus exarmarẽtur & tollerentur. Item quod Confirmatio contra iuris doctrinas confirmaret, quæ sunt ipso iure nulla, cum aliis, supra deductis.

Aber nach dem das alles/dieses falls zu disputieren/von vnnöten/angesehen/daß der Keys. Ma. als deß Concedenten selbst erklärung/auß was Vrsachen sie die Confirmation gethan/nemlich vnd nicht anderst/denn wider jr selbst Hertz vnd Gemüth/vor Augen/so darff es in re clara & manifesta, keiner weitern Præsumption oder Coniectur/alldieweil nunmehr an tag/vñ ein vberflüssige Zeugnuß vor der Hand/daß der Concedent solchs nicht allein durch flehend anhalten vnd nachlauffen deß Widertheils geben hat/sondern daß es viel mehr in bedacht der vor Augen wesenden meutereyischen vnd feindlichen Kriegsrüstung vnd gewalthätiger Hand/ab inuito & repugnante Imperatorre extorquirt vnd erlangt werden ist/Et quæ ita ius commune in dubio præsumit, in nostro casu rei euidentia ostendit.

295. *Cõfirmatio ist nicht auß freyem willen der Key. M. geschehen/vñ dazu mit einer Condition.*

Zu sampt dem/daß sich die Key. Maj. gegen jm/nach der ergangenen Achtserklärung abermaln lauter vernemmen lassen/vnd erklärt/daß jrer Maj. Will vnd Meynung nicht gewesen/jme auch nie zugelassen hab/dieselben Verträg/bey den Bischoffen mit Gewalt vnnd der Faust zu suchen/oder zu erhalten. Wie sich denn auch in dem obangezogenem Keys. Außzug/mit nachmlichen worten befindt/daß jr Maj. sich auff deß Marggraffen selbst gegebenen Reuerß ziehen/darinn er/Marggraff/sich außtruckenlich verpflicht vnd zugesagt/sich hinfüro gegen jr Ma. vnd dem Reich/alles gebürlichen Gehorsams zu halten. Darauff denn die gantze Vertragshandlung/wie obvermelt/conditionirt vnd gegründet worden. Vnd denn in einem andern Abschied vnd Beantwortung/so jr Keys. Maj. dem Aechter selbst auff sein gethan anzüglich schreiben vnnd begeren/seiner außständigen Besoldung halben/durch jrer Maj. Hofräthe in Schrifften geben lassen/neben andern deß Innhalts/daß jhre Majestat jhme zu der That vnnd feindlichen Handlung nie nichts versprochen oder erlaubt hab/ꝛc. Lengers Innhalts desselbigen neben andern mit diesen worten verlautende.

Außzug eines Keyserlichen Abschieds Marggraff Albrechten/ auff sein schrifftlich anhalten gegeben.

296. *Keys. Ma. zu der That dẽ Marggr. nie nichts bewilligt.*

VNd dieweil jhr Maj. vernommen/daß solches fürnemlich auß den Verträgen mit Bamberg vnd Würtzburg/so jr Maj. confirmiert/herfliessen solle/So wissen gleichwol jhr Maj. sich nicht zu berichten/daß sie seiner F. Gn. hierinn zu der That oder feindlicher Handlung jemals einige Hülffe/Beystandt/Schutz/Schirm/oder Handhabung versprochen/wie denn solches in zeit jrer Maj. auffgerichten Vertrags von sein F. Gn. nit begert noch gemutet/oder dessen gedacht worden.

Daß denn die Bischoffe zu Bamberg vnnd Würtzburg den Verträgen zu geleben/sich widersetzt/vnd sich dagegen zu dem Rechten vnd deß heiligen Reichs Ordnung erbotten/hetten jrer Maj. jrem Ampt vnd gethaner Pflicht nach/nit gebüren können/sie mit gewalt davon zu dringen/

oder abzuhalten/dieweil jr Maj. in gemein schuldig were/ die Stände deß Reichs/ vnd sonst männiglich/ bey dem Rechten vnd Landfrieden bleiben zu lassen.

297. Key. M. erkennt sich schuldig/ die Ständ bey dem Rechten vñ landfrieden bleibē zu lassen.

Fürnemlich dieweil jr Maj. befinden/ daß vom anfang biß auff diese gegenwertige Stunde/ der Streit zwischen inen/ den Partheyen/ auff zweyen Hauptpuncten gestanden.

Nemlich zum ersten/ Daß er/ der Marggraff/ sich jeder zeit/ auch in jetzigem seinem Schreiben hören lassen/ als hetten die Bischoffe seinen F. G. die Verträg gutwilliglich angebotten. Dargegen aber die Bischoffe darauff bestanden/ als seyen jhnen dieselbigen durch Kriegsgewalt abgedrungen vnd genötigt worden.

298. Nota, Wie zugleich Key. Maj. durch Marggraff Albr. bericht worden.

Zum andern/ daß jedweder theil den andern deß thätlichen ersten Angriffs vnd Friedbruchs beschuldigen/ vnd seine Handlung für ein zugelassene Gegenwehr deuten vnnd außlegen wollen.

Daß nun jhr Majest. vor erklärung solcher Hauptpuncten/ einem theil zu/ vnd dem andern theil ablegen sollen/ das were jhrer Majest. nicht allein beschwerlich/ sondern auch hoch verweißlich gewesen.

Neben dem/ daß jhr Maj. auch vor lengsten mit beschwertem Gemüth vernommen/ daß er/ der Marggraff/ ausserhalb dieser Handlung/ auch andere zum theil hohe Stände deß Reichs mit worten vnd wercken/ auff sich geladen/ vnd etliche mit der That angriffen/ dardurch er jhrer Maj. erachtens/ sein Sach nur hässiger vnd weitläufftiger gemacht/ welches jrer Maj. sein F. Gn. nicht vergönnen/ ꝛc.

Darauß/ vnd dem allem/ so oben angezogen/ scheinlich vnnd greifflich zu vernemmen/ daß jme/ dem Widertheil/ mit nichten gebürt/ seinen selbst außgebrachten Rescripten/ Pflichten vnnd außsöhnung zuwider/ auch der davor Keyſ. Restitution vnd Cassation/ auch dem Keyſ. Cammergerichts Mandat/ vnd dem außtruckenlichen Innhalt deß Landfriedens zugegen/ den Possessorn vnsern Vorfahrn/ Bischoff Weiganden/ seliger gedächtnuß/ vnd seiner L. vnd deß Reichs Stifft eigens Gewalts/ widerumb anzugreiffen/ seiner Possess zu entsetzen/ vnnd einen blutigen vnd verderblichen Krieg von neuwem anzufahen. Derhalben er denn offt alle Mittel in die Poen deß Landfriedens gefallen/ vnd von Rechts vnd aller Billigkeit wegen/ darein erklärt worden ist.

Die sechste Hauptfrage.

OB weiland Bischoff Weiganden gebürt hab/ Marggraff Albrechten/ im andern Vberzug/ ein Widerstandt zu thun/ vnd wer desselben neuwen Kriegs anfänger gewesen.

299. Margg hat den 1 Krieg wid Gott/ Ehr/ recht/ vnd ohn alle vrsach angefangen.

Jst in vnsern hievor im Truck außgangen Schrifften/ Verantwortung vnd Gegenberichten/ auch oben guter maß angezeigt worden/ daß der Gegentheil den ersten Krieg wider Gott/ Ehr/ Recht/ vnnd ausserhalb aller verursachung angefangen/ vns freuentlich vnd vnversehener ding/ auch vnverwart seiner Ehren vberzogen/ vnd nicht wie ein Christ/ auch wie vor alters in Teutschen vnnd andern Landen herkommen/ sondern gantz Türckisch/ mit brennen/ hencken/ morden plünderung/ brandtschatzung/ hinwegschleppung der armen Leut vñ Weibsbilder gehandelt/ vns auch nach geschehenen landtriedbrüchigen Angriffen/ feindlich bekrieget/ vnnd gegen vns/ auch andern Chur vnd Fürsten/ Graffen/ Herren/ vom Adel/ Stätten/ vnd Priuatpersonen/ also gewütet/ wie denn leider die Brandtstützen/ vnnd ein grosser theil deß verderbten Teutschen Lands/ scheinbarliche anzeigung im Werck vnd der That geben/ Welche Vnthaten auch der allmächtig Gott vngestrafft nicht hat lassen können/ vnd noch nicht lassen wirdt.

300. Der Aeckter nit allein deß ersten/ sonder auch deß andern Kriegs anfänger.

Vnd schließlich davon zu reden/ wer den andern Krieg angefangen/ vnd welcher Theil vrsach zu thätlicher Handlung gegeben/ vnnd ob also weiland Bischoff Weiganden seligen/ die Gegenwehr zu thun gebürt/ Achten wir darfür/ es sey nit hoch von nöten/ derwegen ein lengere Außführung zu thun. Deñ das ist/ wie auch anders männiglich kundbar vnd offenbar/ vnd durch den Widertheil selbst gestanden vnd bekannt/ werden es auch die nach eyngeleibte Brieff in einer namlichen anzahl klärlich außweisen/ daß er die Bambergische Aempter eigens Gewalts/ vnnd vnerlangts Rechtens/ zum andernmal widerumb vberfallen vnd eyngenommen.

Nach dem er aber in seiner ersten vermeynten Außführung/ darinn er doch gar leiß gehet/ vnd kein gegründte Vrsach seines neuwen Kriegs suchen oder finden kan/ seine Thathandlungen gern mit newgesuchten Vrsachen verblümen wolt/ als daß jme in der widereynnam Forchheim/ an seinem angegebenen Vorrath (welchen er doch/ wie landkündig/ zuvor auß dem Stifft Bamberg/ vnd desselbigen Kasten/ geplündert/ geraubt/ vnnd daselbst hin gen Forchheim geführt) ein merckliches genommen/ Steynach (so doch je vnnd allwegen dem Stifft Bamberg zugehört) geplündert/ der Wildmeister zu Beierßdorff gefänglich eyngezogen/ den Botten jhre Büchsen abgerissen/ vnnd er in Brieffen iniuriirt seyn solt. Welches/ seines anzeigens/ der anfang deß Kriegs gewesen/ vnnd er derwegen zu notgedrangter Gegenhandlung verursachet worden seyn solt/ ꝛc.

So ist es doch ein pur lauter Vngrundt/ wirdt sich auch auß nach eynverleibten Documenten erfinden/ daß er dieser Vrsachen/ da er denselbigen Krieg vnd Empörung angesponnen/ mit dem wenigsten wort nicht gedacht/ welches er doch zu vermelden vnd für ein Vrsach anzuzeigen/ gar nicht vnterlassen hette/ wenn er sich darinn gegründt gewust.

Aber gesetzt/ doch der Warheit vnvergriffen/ daß sich solche Irrungen/ zu oder Eyngriff begeben/

geben oder zugetragen/so hette jhme doch/vermög aller Reichs Satzungen/nicht gebürt/einen solchen blutigen Landkrieg derhalben anzufahen/vnnd darumb die Stifft zu verheeren vnnd zu verderben.

301. Von wegen nachbarlicher jrrungen/so derselben schon gewesen/der Marggraff darumb nit sollen einen alsoblutigen Landkrieg anfahen.

Aber mit der kürtz/damit männiglich zu vernemmen hab/wannenhet derselbig ander Krieg geflossen/vnd wer der Anfänger desselbigen gewesen/können wir nicht vnterlassen/zu mehrer vnnd scheinlicher Außführung eines solchen/etliche Marggräffische Schrifften fürzulegen/vnnd das auß dreyerley Vrsachen.

Erstlich/zu erweisung deß/daß der Widertheil der obberührten selbst geschöpfften vermeynten Vrsachen gar keine zu der neuwen Empörung gehabt.

Zum andern/daß Widertheil der Pflicht/die er der Keyſ. Maj. in der Außsöhnung gethan/alsbald vnd gar in wenig tagen vergessen.

302. Vrsachen/warumb die die nachfolgende schrifften eyngeleibt.

Vnd zum dritten/daß wir jm gar kein Vrsach/mit worten oder mit wercken/zu der andern seiner landtfriedbrüchigen Auffruhr gegeben/sondern daß all sein vnnd seiner Verwandten Gedancken vnnd Rathschläg allein dahin gestanden/vns/vngeacht alles vnsers Recht erbietens/bittens vnd ansuchens/auch deß Keyſ. Cammergerichts Mandat/vnd deß Reichs Satzungen vnd Ordnungen/gar vnd gäntzlich zu vertrucken/zu verjagen vnd außzureten. Vnd seyen dieses erbietens/die hernach angezogene Schrifften/in Originali vnd die Concept/so wir bey handen haben/jederzeit fürzulegen.

Vnd folget erstlich ein Schreiben/so Widertheil alsbald nach geschehenem Vertrag vnd Außsöhnung/Landgraff Georgen zum Leuchtenberg/vnnd seinen anhermischen Räthen/vnter dem dato 1. Decembris, anno 52. gethan/mit befehl/gegen den Bischoffen vnd jhren Capitteln/mit Gewalt zu handeln vnd fürzunemmen.

Von Gottes Gnaden Albrecht der Jünger/Marggraff zu Brandenburg/in Preussen/ꝛc. Auch Schlesien/Opeln vnd Ratibarn Hertzog/ꝛc.

VNser freundtlich Dienst vnnd günstigen Graß zuvorn/Hochgeborner Fürst/freundlicher lieber Oheim/Schwager vnd Bruder/Auch Hochgelehrte liebe Getrewen: Wir haben E. L. vñ euch vergangener tagen ein Copien der Ratification/welcher gestalt wir mit der Röm. Keyserl. Maj. vnserm allergnedigsten Herrn/vertragen/zugeschickt. So thun wir E. L. vnd euch andern/hiemit ein Copien/von dem Hauptvertrag auch vbersenden/wie E. L. vnd jhr beyligend zu vernemmen haben. Vnd zweiffelt vns nicht/E. L. vnd jhr werdet euch nunmehr darauff samptlich vnnd sonderlich in die Sachen dermassen zu schicken wissen/damit wir zu dem jenigen/was vns die beyde Bischoffe verschrieben/vnd von der Key. Majest. ratificiert wirdt/ohn fernere weitleuffigkeit kommen mögen. Da sich aber dessen die Bischoffe/oder jhre Capitel widersetzen würden/so haben E. L. vnd jhr auß jüngstem vnserm schreiben zu vernemmen/weß sich E. L. vnnd jhr/ferners darinnen verhalten sollen/dem wollet also nachkommen/doch wollet zuvorn jhnen/den Bischoffen/neben Zuschickung dieses Vertragsschreiben/vnnd von jhnen zu wissen begeren/ob sie vns die Verträge halten/vnd der Keyserlichen Ratification geleben/deßgleichen auch vns/vnsern Schaden/dareyn wir durch jhr Nichthalten/gegen den Glaubigern/vnnd andern Vorrath auff den Häusern/so vns entwendt/von jhnen geführt worden/inmassen vnser jüngstes Schreiben vermag/erlegen wollen oder nicht. Denn ob gleich in dem Keyserlichen Vertrag der Schäden halben nichts vermeldet/so dinget es sich doch ohn das auß/Ist auch an jm selbst billich vnnd recht/da sie vnnd jhre Thumcapittel/Ritterschafft vnnd Landschafft/nicht für Ehr/Brieff vnd Sigellose Leute von vns gescholten werden wollen/daß sie vns solcher Schäden ergetzen vnnd vergnügen/als jhr denn der ergetzung halben/vnnd daß sie von vns/vnangezogen jhrer Ehr bleiben/euch in jüngstem vnserm Schreiben/darinnen Mittel vnnd Wege fürgeschlagen/Berichts zu erholen/darauff jhr denn zu handlen wissen werdet/da sie viel Außflucht suchen wollen. Wollet aber zuvorn der Bischoffe vnverzügliche Widerantwort/auff zuschickung deß Keyserlichen Vertrags erwarten/ehe jhr der Schäden halben Anforderung bey jhnen thut: Es sey denn sach/daß sie den Hasen im Busem hetten/damit solche Schäden im ersten schrecken also mit dem andern herauß gebracht/vnnd richtig gemacht werden möchte. Wo sie sich nun darauff recht anlassen/vnnd euwer Lieb vnnd euch mit guter Antwort begegenen werden/so hat es seinen weg/Wo nicht/so wollet/wie vnser jüngst Schreiben außweiset/den Wolgebornen vnsern lieben Oheimen/Christoffen/Graffen von Oldenburg vnnd Delmenhorst/ꝛc. Deßgleichen Graff Volrathen von Mansfeld schreiben/vnnd von jhnen Hülffe begeren/die haben von vns befelch/weß sie sich ferner darauff verhalten sollen. Daran thut euwer Lieb vns freundtlichs gefallen/Vnnd wir wollen vns deß zu euch/vnsern Räthen/ernstlich zu geschehen/verlassen/in günstigen Gnaden zu erkennen. Datum in vnserm Feldläger vor Metz/den ersten Decembris/anno, &c. 52.

303. Marggraff befihlet wider die Bischoff mit gewalt zu handeln.

304. Marggraff wil von den Stifften noch ein mehrers haben/dennoch vermeynte Verträg nit halten.

305. Weß man sich verhalten/so die Bischoffe den Hasen im busem hetten/ꝛc.

306. Oldenburg vnd Mansfeld zu erfordern.

A. M. Z. B. ꝛc.

Wiewol

WJewol sich nun dieses Schreiben auff einen andern schrifftlichen Befelch zeucht / so ist doch darauß vnnd allen nachverleibten Schrifften gut abzunemmen / daß derselbig Befehl auch nichts anders verlaut hat / denn daß seine Statthalter / Räthe / vnd jre Gehülffen / beyden Stifften das jre vollends nemmen vnd abziehen sollen / vnd sich an den Vertragsämpern nicht gnügen lassen / sondern wie die Erklärung hernach folgen würdt / etliche mehr Aempter darzu einziehen / vnnd wo das alles jhnen / den Befehlhabern mit Lieb nicht gedeyen könne / daß sie das frembd Mansfeldisch vnd Oldenburgisch Kriegsvolck darzu auch gebrauchen sollen.

Das sind nun die Samen deß andern leidigen Kriegs / den er vber vnnd wider die Keyserl. Außschnungscapittel / vnd darüber gethane Pflicht / vnd allen Reichs Satzungen zuwider / angefangen hat.

Folgen etliche mehr Schrifften / welcher massen Marggraff Albrecht vnd die seinen / den andern Krieg angefangen / vnd ins Werck bracht.

307. Num. I. Christoff Straß / Statthalter vnd Räthe zu Plassenburg.

WEin willig vnd freundtlich Dienst zuvor / günstige liebe Herren / Gevatter vnnd Freundt / Euwer Schreiben hab ich nächten Abends allhie zu Bayrreut empfangen vnd verlesen: Vnd bin allda in glaubwürdige Erfahrung kommen / wie ein Fähnlein Knechte (ob aber Landvolck auch darunter / ist mir vnwissend) ehegestern Abends zu Holfeld ankommen / Inmassen der Statschreiber von Wunseß geschrieben. Vnnd ist von dem Bischoffe anderer meynung nicht geschehen / denn vns damit zu schrecken / daß wir gegen den Flecken / auff vnser Schreiben nichts fürnemmen / Vnd ligen / seines erachtens / diese Knechte deß Orts dieser zeit besser / denn zu Bamberg / da er sich nichts befahrt / wie er denn die zu Forchheim / ausserhalb etlichen Rotten / hat ablauffen lassen. Derwegen darff man sich diese Knechte nichts anfechten lassen / oder einigen Schrecken darüber nemmen. Denn alle dieweil der Bischoff kein Befehl von Keyserlicher Majestat bekompt / oder sonst kein ernst spürt / wirdt er auff seinem fürnemmen verharren / vnnd die Flecken nicht lassen / auch den Zeitungen der Vertragshandlung (wiewol ers gewißlich anders weiß / keinen Glauben geben wollen. Also / daß gewiß wahr / wie jener sagt: Die Pfaffen thun mit Lieb nichts / man ziehe jhnen denn die Haut vber die Ohren / als denn thun sie mehr / denn man zuvor begert hat. Vnnd in Summa / dieweil vnser gnediger Herr mit der Keyserlichen Maj. (Gott lob) vertragen / so wirdt nunmehr / wie der Statschreiber schreibt / ohn alles nachgedencken / ein ernst zu gebrauchen seyn / darzu man Graff Volrathen haben muß. Dieweil der Bischoff wol weiß / daß wir die Knechte haben ablauffen lassen / vnnd wie wir sonsten im Land staffiert sind. Aber ich laß mir doch nichts desto weniger gefallen / daß jr meinen gnedigen Herren / Landgraff Georgen / Statthalter / vnd andere / förderlich beschreibt / vnd die Sachen notturfftiglich berathschlagt / damit vns der Zager vnd Verdacht / von vnserm gnedigen Herrn / so vielfältiglich nicht fürgeworffen werde: Inmassen ich dem Statthalter hiebey zu eigen Handen schreib / vnd jhne zu mir vnterwegs erfordere / mich notturfftiglich von diesen Dingen mit jhme zu vnterreden / vnd daß er sich alsdenn zu euch verfüge. Wollet jme derwegen solchen Brieff neben euwerem eilends vnd zum förderlichsten zuschicken / vnd in euwerem Schreiben vermelden / daß er zuvor zu mir / laut meines beyligenden Schreibens / kommen wolle: Ich were auch wol bedacht gewest / wider vmbzuwenden / die Sachen helffen zu rathschlagen / vnd ins Werck zu richten / wo es nicht ein Schimpff vnnd allerley Geschreys brächt. Das hab ich euch / auff euwer Schreiben / mit erbietung meiner willigen Dienst / nicht verhalten wollen. Datum Bairreut / Sambstag nach Andreæ Apostoli, anno, &c. 52.

308. So der Bischoff von Bamberg kein Keyserl. befehl bekompt / oder kein ernst spürt / werd er die Flecken nicht lassen.

309. Die Pfaffen thun mit lieb nichts / denn man ziehe jhnen die Haut vber die Ohren.

310. Ohn alles nachgedencken / ein ernst zu gebrauchen / vnnd Graff Volrathen zu erfordern.

Christoff Straß / Cantzler.

311. Landtgraff Georgen zu beschreiben. 3. Decembr. 1552.

Jhr wollet dem Statthalter / bey einem gewissen Botten / so Tag vnnd Nacht läufft / schreiben / vnd jne erfordern / auch jme mein Schreiben dabey zuschicken / daran viel gelegen.

Den Gestrengen / Edlen / Vesten vnd Erbarn / deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten / meines gnedigen Herrn / Marggraff Albrechts zu Brandenburg / ꝛc. Statthaltern vnnd Räthen auffm Gebirg / meinen günstigen lieben Herren / Gevatter vnd Freunden.

Schedula.

312. Etlich pferd streiffen zu lassen auff die Bambergischen.

Es sihet mich auch für gut an / jhr hett mit einem Pferd zwantzig oder dreyssig streiffen lassen / ob man etwan die Personen / so etwas außtrügen / erwüschen möcht / vnnd daß man auff Holfeld / vnnd daselbst vmb streiffet / Wie ich denn mit Wilhelmen von Grumpach auch davon reden wil. Datum vt in literis.

Den

Den Gestrengen / Edlen / Ehrnvesten / vnd Erbarn / deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Albrechten / Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. Statthalter vnd Räthen auffm Gebirg / vnsern lieben Herren / Oheimen / Schwager vnd Freunden.

313. Num. II. Grumpach vnd Straß.

VNser freundtlich Dienst zuvor / lieben Herren / Oheim / Schwäger / Gevatter vnd Freunde / Wir können euch nit verhalten / daß vber den ehegestern vberschickten Befelch / vnsers gnedigen Herrn / Marggraff Albrechts / Wilhelm von Stein / noch diesen mündlichē Befehl gethan / Ist auch dessen darzu ein schrifftlich Befelch gestellt / aber auß Vergessenheit dahinden gelassen worden / daß wir dem Bischoffe von Würtzburg nochmals sollen schreiben / oder anzeigen / sein F. G. den Vertrag zu halten / vnd darzu zu Abtrag deß Nichthaltens / Königsperg zu geben. Deßgleichen dem Bischoffe zu Bamberg anzuzeigen / sein F. Gn. den Vertrag allerdings zu halten / vnnd zu Abtrag deß Nichthaltens das Ampt Buchenbach / seinen F. Gn. zu dem Abtrag verfolgen zu lassen. Wo sie beyde / oder aber jhr einer das nit thun würde / dz wir Graff Christoffen von Oltenburg / der zu Graff Volrathen hineyn gezogen / schreiben / vnd jn mit Graff Volrathen vnd seinem Kriegsvolck / vnverzüglich erfordern sollen / herauß in die Stifft zu ziehen vnd zu handeln / wie daß der Graff von Oltenburg allbereit von sein F. G. befehl hat / als wir denn zu förderung der Sachen Copias gestellt / wie den beyden zu schreiben / die wir euch hierbey zuschicken / die wollet in Statthalter vnd Räth Namen lassen verfertigen / vnd die ohn ferners nachdencken / auch vnerwart der Bischoffe Antwort / den beyden Grafen / bey eilender reitender Post zuschicken. Deñ werden die Bischoffe dem Folge thun / so können sie widerum̃ zu ruck vnd abgewend werden. Vnnd dieweil vnser gnediger Herr deß Bischoffs von Bambergs halben / das Ampt Buchenbach fürschlegt / so gehört solch Ampt der Thumbprobstey zu / vnd wirdt sich der Bischoff deß halben nicht eynlassen wollen. Darumb so sihet vnns / wie euch denn vnser auch für gut angesehen / für gut an / das Schloß / Statt vnd Ampt Cronach / mit aller Eyn vnnd Zugehörung / Rittern / vnd allen andern Lehenschafften / fürgeschlagen vnd begert / vnd das Ampt Buchenbach auß zuwechseln / auch begert würde. Deßgleichen daß der Bischoff alle Artickel / so er im Vertrag strittig machen / fallen laß / vnd sich derselben vermeynten Eyntrag / in einem Beyvertrag außtruckenlich begeb / als die Aempter Nordeck / Stemach / Behemstein. Item / etlicher angemaster Lehenschafften / deren so eigen Halßgericht haben / vnnd was er sonsten in seinem Schreiben / deß gemeinen Vorraths halben / begert hat. Item / daß er auch das Geschütz zu Forchheim / vnnd Vorraths / auch anders mehr daselbsten / vnserm gnedigen Herrn gäntzlich verfolgen laß / vnnd darfür Erstattung thue. Item / daß auch Lanckheim allein in vnsers gnedigen Herrn Schutz seyn vnnd bleibe.

314. Würtzburg soll Königsperg zů abtrag geben.

315. Bamberg das Ampt Buchbach. Nr 316.

2. Grafen herauß zu fordern.

317. Oldenburg hab bereit befehl

318. Nota, 8 Bischoffe antwort nit zu erwarten.

319. Für dz Ampt Buchēbach / Cronach / vñ Bambergischen zu fordern.

Von dieser Ding wegen / vnd zum förderstē vmb völlige haltung deß Vertrags / wollet dem Bischoffe schreiben / mit dem anhang / wo ers nicht thun / oder derhalben Weigerung suchen würd / daß er denn wissen soll / daß vnser gnediger Herr allbereit seiner Fürstl. G. Kriegsvolck in Braunschweig hab erfordern lassen / jren Zug den nechsten herauß zu nemmen / vnnd hierüber Execution zuthun / das jhr doch lieber verhüt sehen wolt / ꝛc. Vnd wir achten nit für vnrathsam / daß jhr in der Narration deß schreibens / Keys. Maj. vnd vnsers gnedigen Herrn Vertragshandlung mit eynführt / darinn außtrücklich gesetzt / daß die Bischoffischen Verträge vollkommenlich in Würden bleiben sollen. Da aber er / der Bischoff / einigen zweiffel hieran hette / als jhr doch nicht achtet / möcht er bey Keyserl. Maj. Cantzley darnach fragen lassen / werde ers gewißlich also befinden. So werdet jhr die Vnterschiedt im schreiben wol zu halten wissen / daß jr Cronach / auch den Außwechsel mit dem Ampt Buchenbach / vnd den Schutz deß Closters Lanckheim / wiewol Lanckheim ohne das / vermög deß Vertrags / vnnd sonsten in vnsers gnedigen Herrn Schutz gehörig / von wegen deß Nichthaltens / auch für Abtrag zugefügter schmählicher Injurien / vnd denn der armen Leute abgedrungene Schatzung / ernstlich begert vnnd befördert / wie die vbrigen Puncten / nach innhalt deß Vertrags / alles / ohne das an jhme selbst billich / begert. Neben dem achten wir auch für rathsam / daß Hanns von Waldenfelß / als für sich selbst / mit Moritzen von Wildenstein / vertrewlich geredt vnd gehandelt hette / worauff die Sach / als zu endlichem verderben deß Stiffts / ruhen würde / wo dem nicht fürkommen / Darumb so wolt er vnsaumlich etwan mehr guter Leute zu sich nemmen / vnd sich gen Bamberg verfügen / daselbsten die Wege zu fördern / damit der Stifft nicht gar verderbt werd / ꝛc. So reyte ich / der Statthalter / heute nach Würtzburg / vnnd wil mit dem Bischoffe daselbsten / vnsers gnedigen Herrn Meynung auch handeln / vnnd nichts dahinden lassen. Denn wir je warlich selbst gerne verhüt sehen wolten / daß die Stifft nicht gar in grundt verderbt würden. Welches wir euch / darnach wissen zu richten / nicht haben verhalten sollen. Vnnd seyen euch freundtliche Dienst zu erzeigen jeder zeit vrbietig. Datum Sambstag nach Conceptionis Mariæ, anno, &c. 52.

320. Wz Bamberg zum abtrag geben soll.

321. Lanckheim dz Closter / allein in deß Margar. schutz gehören soll.

322. Drawung auff das kriegsvolck in Braunschweig.

323. Außwechslung deß Ampts Buchenbach.

10. Decēbr. anno 52.

Wilhelm von Grumpach / Statthalter / vnnd Christoff Straß / Cantzler.

324. Num. III. Statthalter vnd Räthe/ an Graf Christoffen von Oldenburg.

325. Die Räthe begeren von dē Gräffen von Oldenburg hülffe vnnd zuzug wider beyde Bischoffe.

GRediger Herr/ wir haben hiebevor von dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten/ vnserm gnedigen Herrn/ Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ ꝛc. Befehl empfangen/ den Wolgebornen/ vnsern gnedigen Herrn/ Graff Volrathen von Mansfeld/ vns zu hülff vnd rettung gegen den Bischoffen/ Würtzburg vnd Bamberg/ zu haltung seiner F. Gn. mit ihnen auffgerichter Verträge/ auch vns zu Hülffe zu erfordern/ wie euwer Gn. auß beyligender Copien zu vernehmen. Dieweil aber gleich nach verfertigung deß Briefs/ vns durch hochgenannts vnsers gnedigen Herrn Hauptmann auffm Gebirg/ Wilhelm vom Stein/ angezeiget/ daß dieser Sachen halben/ von seiner F. Gn. wegen/ E. G. geschrieben werden solte/ die denn von iren F. G. völligen Befehl hette/ So ist solchem nach/ vnser vnterthänig bitt/ E. G. wollen hierüber/ ihrem haben den Befehl nach/ sich mit vnserm gnedigen Herrn/ Graff Volrath/ bereden/ erweisen vnd halten/ wie sie vor vns zu thun/ wissens haben. Das wirdt hochgenannter vnser gnediger Herr/ vmb E. G. in freundtschafft gnediglich erkennen/ vnd wir wollen es für vnser Person mit fleiß verdienen/ der wir vns/ als vnserm gnedigen Herrn befehlen. Datum Montag nach Conceptionis Mariæ, den 12. Decembris/ 52.

Statthalter vnd Räthe.

An Graff Christoffen von Oldenburg.

Dergleichen Schreiben haben Statthalter vnnd Räthe/ auch an Graff Volrathen von Mansfeld gethan/ mit dem weitern bitten vnnd ersuchen/ daß er/ der Graff/ mit seinem Kriegsvolck/ zu Rossz vnd Fuß/ zum förderlichsten als es geseyn mag/ anziehe/ vnd den Zug dieser massen nemmen/ daß beyde Stifft nicht wissen/ gegen welchem gewißlich der Zug am ersten gelangen möchte/ ꝛc.

Num. IV. Welcher gestallt die Reuter im December/ anno M. D. L I I. laut deß Originals/ so vorhanden/ beworben/ vnd zu warten auffbracht/ gehalten werden sollen.

326. Nota, Ehe Marggraff Albrecht vor Metz abzeucht/ bestellt er auff etliche Monat Reuter.

ERstlich sollen die Reuter/ so auff vorgemelte bestallung reiten vnd ziehen wollen/ 3. Monat/ die nechsten nach dem tag Luciæ. den 13. Decembris/ anno, &c. zu warten bestellt vnd angenommen werden/ in aller maß vnd gestallt/ wie nachfolget.

Item/ soll als bald auff Luciæ/ auff ein jedes gerüstes Pferd/ 5. Thaler zu Wartgelt gegeben werden/ vnd forthin die andern 2. Monat/ ein jeden 5. Thaler/ Sie werden denn nachfolgender gestallt erfordert.

Item/ wenn die Reuter im 1. Monat erfordert vnd anreiten/ soll jhnen das Anrittgelt gegeben werden/ laut der bestallung/ vnd sie darauff gemustert/ jr Besoldung angehen. doch soll jhnen das Wartgelt deß 1. Monats/ damit für voll gegeben/ vnd nichts abgezogen werden/ vnd förter die andern 2. Monat todt abseyn/ vnd sie nicht zu fordern haben.

Im fall aber die Reuter im ersten Monat nicht gefordert/ sondern in dem andern/ soll jhnen gleichsfalls das Anrittgelt gegeben/ zu dem das Wartgelt/ ob sie schon nur den halben Monat gewartet/ auch für voll bezahlt werden.

Deßgleichen soll es mit dem dritten Monat/ wie in vorgehenden Articuln bemeldt/ gehalten werden.

Deß alles in vrkundt/ haben wir/ so das Wartgelt angenommen vnd empfangen/ vnnd jeder insonderheit eigener Hand vnd Namens/ vnterschrieben/ vnd welcher nicht schreiben gekondt/ einen andern guten Gesellen gebetten/ für jhnen/ auch beneben andere/ vmb erkänntnuß willen/ zu schreiben gebetten.

Hernach folgen die Namen vnnd Handschrifften der jenigen/ so sich/ vermög der Bestallung vnterschrieben haben.

N. N. ꝛc.

327. Num. V. Ein ander Schreiben deß Wilhelm von Grumpachs/ an Statthalter vnd Marggraffen Rath auffm Gebirg.

Grumpach an Statthalter vnd Räthe/ ꝛc.

328. Krētzer.

329. Mit d thät gegen dē Bischoffen zu handeln.

MEin freundtlich vnnd willig Dienst zuvor/ günstige liebe Oheim/ Schwager vnnd gute Freunde: Nach dem meines gnedigen Herrn Schreiben/ so vnter dem dato. den 2. Nouembris außgangen/ vnd bey dem Knecht Krētzer vberschickt/ außweiset/ welcher massen man den Bischoffen/ zu vollziehung der Verträg/ vnnd auch vmb das entwendt Geschütz vnnd Vorrath/ schreiben soll/ da sie demselbigen nicht vollziehung thun würden/ mit der That dargegen fürnemmen sollen/ vnnd auch Graff Volrathen von Mansfeld mit seinem Kriegsvolck zur hülffe nemmen/ wie denn solcher Articul euch jüngsten vberschickt/ ferner mit sich bringt. Dieweil aber der Bischöff von Würtzburg ein weitleufftige Antwort vberschickt/ vnnd

der

der Bischoff von Bamberg gar keine/ hat den Herrn Cantzler/ mich vnd andere Räthe/so wir zur Neuwenstatt zum Handel gefordert/für rathsam vnnd gut angesehen / daß man zu stundt Graff Christoffen von Oldenburg/vnnd Graff Volrathen von Mansfeld / schreiben/vnnd mit jhrem Kriegsvolck zu zuziehen/erfordern solle. Wie jhr denn dessen vnser Schreiben nunmehr empfangen/vnd sonders zweiffels demselbigen nachkommen seyn werdt. Vnd hat beyneben vns auch für rathsam vnnd für gut angesehen/dieweil mein gnediger Herr in obgemeldtem Schreiben/ mit beschwerlichen anzüglichen worten meldet / so fern anders möglich / daß wir wider ein Hertz fassen können oder wollen/ daß wir mit der That fürnemmen sollen / daß man die Kundschafft darauff gemacht/wie man möcht oder köndt / die Flecken vmb Eulmpach gelegen / als Kupfferberg/ Stemach / Kunstat/ Weißmann / vnnd was man bekommen möcht / vnerwart deß Mansfeldischen Kriegsvolck widerumb eynzunemmen/darzu auch nach den jenigen/sie weren gleich Thumherren/Edel oder Vnedel/so sein Fürstlich Gnad beleidiget/zu trachten/vnd in Verhafft zu nemmen/damit wir doch bey sein F. Gn. auß dem Verdacht kommen/ als wir solch Eynnam gern gesehen/vnd den Pfaffen/sampt jhrem Anhang / heucheln theten. Diesem allem also nachzukommen/sihet den Herrn Cantzler für rathsam vnd gut an/hat mir auch/dem also nachzusetzen/gestriges tags wider zu rück geschrieben / mit anzeig/ daß er ein Post vor jhm auff den Weg/zu meinem gnedigen Herren gefertiget/darinnen er sein F. Gn. mit schickung deß Bischoffs von Würtzburg Antwort schreib/ daß wir allbereit den Graffen von Mansfeld erfordert/ vnd auch ehe vnnd denn derselbig kom̃/nach den Stätten/Schlössern vnd Flecken/ trachten wollen. Deßhalben die Notturfft erfordern wil/solchem Schreiben vollziehung zu thun. Bitt derhalben gantz freundtlich darinnen/meines abwesens keinen Fleiß zu sparen / damit wir auß dem obgemeldten Verdacht kommen/vñ die jenigen/so vns bey sein F. G. dermassen angeben/in Lügen bestehen. Ich hab auch Friderichen von Lentersheim geschrieben / daß er sein Kundtschafft auff Hochstätt / Hertzogaurach/ vnd ander Flecken/hiernden gelegen/machen soll / wie dieselbigen möchten widerumb eynzunemmen seyn. So denn Gott die Gnad widerumb geben wirdt/dz wir etliche Flecken erobern/alsdenn wirdt man sehen / was diese Bischoffe weiter fürzunemmen gesinnet / in deß das Mansfeldische Kriegsvolck auch ankompt/damit jn alsdenn der Garauß zu machen seyn wirdt.

330. Die Grafen zu stund zu erfordn.

331. Die Bambergischen Flecken vñ Eulmpach eynzunemmen.

332. Nach Thũherrn / Edel vnd vnedel/ zu trachten/ vnd in verhafft zu nemmen.

Der Bischoff von Würtzburg hat vergangener tag zwey Fähnlein Knecht gen Königshofen ins Grabfeld geschickt/vnd thut heut diß widerumb ein Fähnlein auffrichten. Was nun jhr/ der Pfaffen fürnemmen seyn / das wirdt die zeit nicht lang verbergen können. Vnd wie mich der Handel ansihet/so köndt wol kommen/daß sie sich von den Stifften kriegen/ vnd vnsern gnedigen Herrn dareyn bringen theten / wie jhr denn sonders zweiffels nunmehr allerley Bericht von dem Hauptmann/Wilhelmen vom Stein/vernommen. Es hat auch gedachter Wilhelm vom Stein vergangener tag den Herrn Cantzler vnd mich bericht/wie dz mein gnediger Herr vns ein Schrifften geschickt/ darinnen sein Fürstlich Gnad befehle/ weß man gegen den Bischoffen fürnemmen/ vnd worauff man mit jn handeln soll / aber solche Schrifften hat niemand haben wollen. Derhalben ich mich vermuth/daß die etwan verloren worden/oder durch Laßheit der Schreiber im Läger ligen blieben. Vnd ist mir gestrigs tags abermals Schrifften von vnserm gnedigen Herrn/an mein gnedigen Herrn/Landgraff Georgen/vnd vns/andere haltende zukommen/die ich erbrochen vnd beyneben send.

333. Cantzler hab dem Marg. geschrieben/ daß d Graff von Mansfeld erfordert sey.

334. Kundschafft auff Hochstätt vñ Hertzogaurach zumachen.

335. *Nota*, Den Bischoffen die garauß zu machen.

336. Der von Stein bericht gethã/ was gegen den Bischoffen fürzunemmen.

Vnd nach dem sich dieselben auff die verlorne Schrifften in vielen Puncten referirt / so wil die Notturfft erfordern/derwegen jhr F. G. zu schreiben vnd vermelden/daß vns solch Schreiben nicht zukommen/wie ich denn (wils Gott) morgendes tags meiner Diener einen nach dem Läger abfertigen wil. Vnd thu euch hiebey seiner F. Gn. jetzt vberschickte Schrifften senden freundtlichen bittend/derselbigen/so viel darinnen bemelt/nachzusetzen / vnd sein F. G. alsbald auch ohn verzug verständigen/wo die Posten m jr F. G. Schreiben vermelt/hingelegt/damit sie dessen wissens/vnd sich darnach zu richten haben.

Die Schrifften an die Bischoffe werden jr/vermög seiner F. Gn. Schreiben wol zustellen/ vnd förderlich zu vberschicken wissen. Ich hab heut diß tags etliche vom Adel zu mir beschrieben/ deß vorhabens/mich mit denselbigen gen Würtzburg zu verfügen/vñ daselbsten mit dem Bischoff seines Nichthaltens halben/allerley zu bereden. Wiewol ich warlich sehr schwachs Leibs/vnd vbel wandeln kan/wie denn Brieffszeiger gesehen / wie ich den Handel der enden beschaffen find/euch das alsdeñ auff stund wissenschafft zu machen/ Aber nichts desto weniger/so wollet doch die schreiben/vermög vnsers G. Herrn befehl/ohn verzug fortgehen lassen.

337. Grumpach hat nach etlich hundert Pferden geschrieben.

Euch wil ich auch beyneben vertrewlich nicht verhalten/daß ich nach etlich hundert Pferden weg geschrieben/werden mir dieselbigen zugesagt/ als ich hoff/so gedenck ich ein Handel damit anzufahen / der euch vnnd mich bey vnserm gnedigen Herrn/angebner Heuchlerey halben / wol entschuldigen soll/vnd darob Leib/Gut vnd Blut/in Gefahr zu setzen.

338. Grumpach wil ein handel anfahen.

Vnnd als schließlichen in euwern jüngstgethanen Schrifften vermelt / dieselben zu berichten/auff welche zeit ich zu Eulmpach ankommen wolle/ damit jr mein gnedigen Herrn/Landgraff Georgen/darnach zu beschreiben/weiß ich solches dieser zeit / meines Leibes Schwachheit halben/ nit gewiß zu beschreiben / So bald mir aber GOtt hilfft/daß ich mit ichten ein wenig reiten kan/so wil ich kommen. Vnd gesetzt/daß ich nit reiten kan/ ehe der enden führen lassen. Diß alles ich euch

339. Leib/gut vñ blut darsetzen.

25 Decemb. anno 52. guter freundtlicher meynung nicht verhalten wollen. Vnd habe mich hiemit zu allen freundtlichen Diensten gantz willig. Datum Donnerstags nach Luciæ, anno, &c. 52.

Wilhelm von Grumpach/Statthalter.

Schedula.

340. Post nach dem Mansfeldischen hauffen zu legen.

Lieb Oheim/Schwager vnd Freund: Wie die Post von Culmpach auß biß gen Metz gelegt werden möchte/ hielte ich darfür/ daß dieselben/ vermög beyligender Verzeichnuß/ am sichersten/ doch auff ewer verbesserung/ gelegt würde. Wie aber die nach dem Mansfeldischen hauffen zu verordnen seyn/ werdet jr wol zu thun wissen. Vnd wie jr die beyde Post also verleget/ das wollet meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn/ vnd dem Graffen von Mansfeld/ zum förderlichsten zuschreiben/ damit jeder theil solcher wissens/ vnd darnach zu richten haben möge. Das ich euch beyneben auch freundtlich nicht verhalten wollen. Datum vt in literis.

Den Edlen/ Ehrnvesten/ Wolgelehrten vnnd Erbarn/ deß Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Albrechts/ Marggraffen zu Brandenburg/ &c. Statthaltern vnnd Räthen auffm Gebirg/ meinem lieben Oheimen/ Schwagern vnd guten Freunden/ sampt vnd sonders.

Præsentiert den 19. Decembris/ anno, &c. 52.

341. Num. VI. Statthalter vnd Räthe an Grumpach.

HErr Statthalter/ lieber Oheim/ Schwager vnnd Freundt/ vns ist heut dato von Wilhelmen von Stein/ Hauptmann/ ein Schreiben von euch außgangen/ an datum haltend Donnerstag nach Luciæ, dieses 52. Jahrs/ sampt einem Schreiben/ von vnserm gnedigen Herrn/ Marggraff Albrecht von Brandenburg/ &c. an datum haltend vor Metz/ den ersten Decembris bemelts Jahrs/ an vnsern gnedigen Herrn/ Landgraff Georgen/ auch Statthalter vnd Räthe in gemein stehend/ Mit eynschluß deß Vertrags/ welcher massen vnser Gn. Herr/ Marggraff Albrecht/ mit der Röm. Keys. M. vertragen/ erbrochen zugeschickt worden/ welche wir empfangen/ vnd ferners Jnnhals vernommen. Vnd wissen vns deß scharpffen schreibens/ so hochermelter vnser gnediger Herr/ Marggraff Albrecht/ darvor den andern Nouembris an vns außgehen lassen/ wol zu erinnern/ dabey aber nicht gemelt/ daß wir in vnserm anligen/ Graff Volrathen zu hülff erfordern solten/ denn was vns allererst hernach derselbig Articul seiner F. G. befehls/ durch euch vnd seiner F. G. Cantzlern/ den 9. Decembris zugeschickt worden. Vnd ist auff solch Schreiben/ weil auch der Herr Cantzler noch allhie gewest/ alsbald den beyden Bischoffen/ Bamberg vnd Würtzburg/ in vermög seiner F. G. befehls geschrieben worden/ mit dem sonderlichen anhang/ da sie den Verträgen nicht folge thun/ daß Graff Volrath von Mansfeld kommen/ vnnd Execution thun würde. Darauff der Bischoff von Würtzburg Antwort geben/ wie euch Copien davon zugeschickt. So hat auch diß tag/ auff dasselbig Schreiben/ der Bischoff zu Bamberg allererst Antwort geben/ wie jr hiebey verwahrt auch findet.

342. Befehl deß Mansfeldischen hauffens halben.

Was denn jr vnd der Cantzler vns hernach von der Newstatt auß geschrieben vnd befohlen/ den beyden Bischoffen vmb erklärung/ ob sie die Verträg haltē wollen oder nit/ sondern auch/ was sie jres Nichthaltens halben/ seinen F. G. für Abtrag thun vñ geben/ zuschreiben/ vñ daß vnerwart jhrer Antwort/ laut der Copien/ so er vns dabey zugeschickt/ nichts desto minder die beyde Graffen von Oldenburg vnd Mansfeld/ zur Hülffe beschrieben vnd erfordert werden sollen. Das alles ist demselben euwerm Befehl gemeß/ alsbald auch geschehen/ Aber vns hat noch biß daher/ auff solch Schreiben/ so heut acht tage allhie außgangen/ der Bischoff keiner beantwort/ So vns aber die noch zukommen/ sollen euch dieselben vnverhalten bleiben.

343. Beyde Graffen sind erfordert.

Nichts desto minder/ dieweil das jetzig vnsers gnedigen Herrn/ Marggraff Albrechts schreiben/ an vnsers G. Herrn/ Landgraff Georgen/ euch vnd andere seiner F. G. Statthalter vnd Räthe außgangen/ vermag/ daß den Bischoffen Abschrifft deß Keys. Vertrags zugeschickt/ vnnd dabey geschrieben werden solle/ sich nochmals zu erklären/ ob sie denselben folge thun wollen oder nit/ so soll das auch beschehen/ wiewol jnen bevor auff obgemelts euwer vnd deß Cantzlers Schreiben

Nota. diese Meynung zur notturfft geschrieben ist. Welches aber bey den Bischoffen/ vnsers einfältigen Verstands/ kein ansehen haben wirdt/ die Röm. Keys. Maj. mandir vnd gebiet jhnen denn selbst/ solchem folge zu thun.

344. Statthalter vñ Räth wollen die Bambergischē Flecken eynnehmen. 19. Decem. anno 52.

So wollem wir dem andern/ mit einnemung der Flecken/ mit allem fleiß nachstehen/ so viel vns jmmer möglichen/ vns auch versehen/ weil vnser gnediger Herr/ Landgraff Georg/ hieher zu kommen erfordert/ wie wir denn seiner F. G. täglichs gewertig/ jr werdet euch auch vnverlengt hieher verfügen/ in bedacht/ daß dieser Handel etwas wichtig/ vnnd noch in allerley Weitleufftigkeit gelangen mag. Darumb von nöten ist/ daß demselbigen mit gutem Rath nachgedacht werde/ &c. Datum den 19. Decembris/ 52.

Statthalter vnd Räthe.

An Wilhelm von Grumpach.

Statt-

Statthalter vnd Räthe/ꝛc.

An Marggraff Albrechten.

GNediger Fürst vnd Herr/E.F.G. Schreiben/ datirt den ersten Decembris dieses Jahrs/im Feldläger vor Metz/an vnsern G. Herrn/ Landgraff Georgen/vnnd vns/ außgangen/haben wir sampt Copien/deß zwischen der Keys. M. vnserm allergnedigsten Herrn/vnd E.F.G. auffgerichten Vertrag/abwesens hochernants vnsers G. Herrn/ Landgraff Georgen/gestert Montags/von E.F.Gn. Statthaltern/ Wilhelm von Grumpach/vnnd Christoffen Strassen/beyden Bischoffen/ Bamberg vnd Würtzburg/vmb Antwort geschrieben/ob sie die auffgerichten Verträg halten wollen oder nicht/Auch dabey E.F.Gn. halben/ vmb Nichthaltung willen deß angezognen Vertrags/zugefügter Iniurien/Schäden/vnd anders/etliche Aempter zu Abtrag begert/auch vnerwartter jrer Antwort/die Gräffen/Oldenburg vnnd Mansfeld/als bald zur Hülffe beschrieben/wie ohne zweiffel deß allen/nunmehr E.F.Gn. von derselben Cantzler bericht seyn wirdt. Vns haben aber die beyde Bischoffe darauff noch kein Antwort geben/vnd die Botten auffgehalten. Wollen auch von der hinderstelligen Brandtschatzung/vnd anders/nichts folgen lassen/ bestehen noch zur zeit endlich auff der Keyserlichen gethanen Cassation deß Vertrags/ꝛc. Nichts desto minder haben wir gemelten Bischoffen heut dato widermals vmb Antwort/voriges vnsers Schreibens/vermög E. Fürstl. Gn. befehls/ geschrieben/auch dabey Cöpien deß Vertrags zugesandt/Was vns denn ferner darauff begegnet/soll E.F.G. förderlich vnverhalten bleiben/also/daß allbereit auff der Herren Statthalters vnd Cantzlers befehl/ vollziehung deß Vertrags/der Schäden vnd Abtrags halben/das geschrieben ist/daß nach empfangener der Bischoffe Antwort/vermög E.F.G. schreibens/geschehen sollen. Vnd in Summa/wie vns die Sachen ansihet/halten wir es nicht darfür/daß sie den Vertrag halten/oder anders thun werden/ Es mandire jnen denn die Röm. Keys. M. solchem zu geleben vnd nachzusetzen/ oder daß ein Gewalt komme/vnd sie sonsten darzu helt/So sind wir auch bericht/sie sollen fürgeben/Es sey nur ein Spiegelfechten/vnd von der Keys. M. der Vertrag allein darumb beschehen/daß man E.F.Gn. damit binde/vnd das Kriegsvolck auß E.F.G. Hand bringe. Vnd ob gleich der Vertrag also/ daß sich E.F.Gn. wider die Verträge/an jhnen vergreiffen sollen/ damit die Keyserl. Maiest. förter Vrsach hab/den Vertrag wider zu cassiren/ꝛc. Dieweil wir denn kein Hoffnung haben/ daß sie ausserhalb der Keyser. Maj. Mandats/oder eines Gewalts/das/so sie verschrieben/halten/oder vnserm begern Abtrags halben/ statt thun werden: So wollen wir den Graffen/ auff beschehene erforderung/statt lassen/E.F.G. schreiben vnd befehl nach/hierüber Execution thun/es trage sich denn darzwischen ein anders zu/deß sollen E.F.Gn. auch bericht werden. Datum den 20. Decembris/anno, &c. 52.

345. Der Stifft Empter/ zů abtrag/ꝛc. begert.

346. Oldenburg vnd Mansfeld beschriben.

347. Die 2. Graffen sollen exequirn.

Statthalter vnd Rathe.

An meinen gnedigen Herrn/Marggraff Albrechten zu Brandenburg/ꝛc.

MEin freundlich vnd willig Dienst/mit allem freundtlichen vermögen zuvor/ Herr Statthalterverweser/in sondern vertrawter lieber vnd guter Freundt/ Es ist diß tags/ꝛc.

Vnd nach dem ich allhie lige/vnd in zwölff Tagen vnd Nachten auß dem Bett nit komen auch noch weder stehen oder gehen kan: So bitt ich gantz freundtlich/jhr wollet euch meines abwesen/alle Sachen zum besten befohlen seyn lassen/vnnd vermög meines jüngsten Schreibens/darnach gedencken/wie doch die Bambergische Flecken auff dem Gebirg möchten widerumb eyngenommen werden/vnd wir bey meinem gnedigen Herrn auß dem Verdacht kommen/als ob wir den Pfaffen gheuchelt/vnd solch wider eynnehmen gern gesehen hetten. Denn/Gottlob/die Sachen jetzt etwas bessers stehet/denn hievor gestanden ist/vnnd sonderlich/dieweil wir die Keyserl. Majest. vnser Parthey/vnd mit mehren Gnaden/denn den Pfaffen/ geneigt haben. Vnd wollet euch hierinnen/als ich freundtlich vertrauwen hab/erweisen/ꝛc. Datum am heiligen Christtag/ anno, &c. im 53.

348. Nu. VII. Grumpach an Wilhelm vō Prandt.

349. Die Bäbergische flecke auffm Gebirg eynzunemmen.

25. Decem. anno 52.

Wilhelm von Grumpach/Statthalter/ꝛc.

Dem Edlen vnd Ehrnvesten/Wilhelm von Prandt/zu Prandthausen/ Statthaltersverweser auffm Gebirg/ꝛc. meinem insonders vertrauweten lieben vnd guten Freunde.

Num. IX.

350. Bey tag vñ nacht die Graffen zu erfordern.

MEin freundtlich vnd willige Dienst zuvor/lieber Schwager/Gevatter vnd guter Freundt: Euwer Schreiben hab ich verlesen/ꝛc.

Schleuß dem allem nach nachmals darauff/weiß mir auch kein anders Bedencken machen zu lassen/ wenn ich schon zu Culmbach were/ vnd alle Stund zu Rath gienge/denn daß man so eilend jmmer möglich/bey Tag vnd Nacht/die beyde Graffen/Oldenburg vnd Mansfeld/mit jrem Kriegsvolck fordere/vnd vnerwart jr widerumb nach den Flecken trachten/vnd mit der That gegen jhnen/den Pfaffen/fürnemme/vngeacht/wenn es Tag vnnd Nacht Münch vnnd Pfaffen

351. Vngeacht/ wenn es tag vnnd nacht Münche vnnd Pfaffen regnet.

regnet/vnd sie Reuter vnd Knechte von den Bäumen schütteln kündten/Denn/Gott lob/die Sachen jetzt etwas bessers/denn hievor gestanden/so muß man je einmal wissen/woran man sey oder ist/daß man denn/wenn sie angriffen/vnnd auch das Kriegsvolck im Abzug bald erfahren wirdt/doch mag mein gnediger Fürst vnnd Herr/Landgraff Georg beschrieben/vnnd solches mit sein Fürst. G. auch berathschlagt werden/vnd ist vnvonnöten/daß ich dabey bin/zu dem ich doch weiß Gott/weder reiten/fahren/sitzen/stehen/oder gehen kan/vnd jrret mich jhr/der Pfaffen/Drauwen nicht/Denn wenn man sich mit worten wolt abweisen lassen/so würden sie warlich vnserm gnedigen Herrn gar langsam weder Gelt/Stätt oder Flecken geben/Darumb so rath ich mit treuwen/man ließ vns auff dieser Bahn mit treuwen hinauß gehen/Solte es aber geschehen/vnnd etwan das Kriegsvolck/so in die leng nicht da ligen kan/zerlauffen/oder in andere Land geführt werden/dadurch es auß vnsers Gn. H. Handen kommen/da sich doch jr F. G. darauff vertröstet/vnd folgends die Pfaffen jren Vortheil ersehen/vnd alsdenn ihren F. G. die Feigen bieten/zu was gefallens das/auch Schimpff vnd Spott es seinen F. G. erlangen würde/das habt jr bey euch selbsten zu bedencken/An diesem allem/so es beschehen/offentlich entschuldigt seyn/dessen ich mich hiemit bedingt haben wil/&c. Datum am tag Ioannis Euangelistæ, anno, &c 53.

352. Mä sol sich nit abweisen lassen/die Pfaffē werden sonsten weder Gelt oder Flecken geben.

353. Grumpach bezeugt von seinem blutgirigē fleiß. 27. Decem. anno 52.

Wilhelm von Grumpach/Statthalter/&c.

354. Num. X. Statthalter vnd Räthe an Grumpach.

HErr Statthalter/lieber Oheim/Schwager vnd Freundt/vns hat vnser gnediger Herr/Landgraff Georg vom Leuchtenberg ein schreiben/so von vnsers G. Herrn Marggraff Albrechts zu Brandenburg/Canzlern/Christoffen Strassen/Licentiaten/vnsern lieben Herrn vnd Freund von Dietenhouen/an vnsern gnedigen Herrn/Landgraff Georgen/vnd euch sampt lich vnnd sonderlichen außgangen/gleich wie sein F. G. heut dato auffgewest/die Bambergischen Flecken mit hülffe Gottes eyn zunemmen/behendigt/vnd zeucht sein F. G. den nechsten auff Weißman/so sind gestern durch das Kriegsvolck auß der Hauptmannschafft Hof/vnd den Ämpten Wonsidel vnd Münchberg/die Flecken vnd Aempter vnterwegen albereit eyngenommen/als Marckschorgast/Lengast Ludwigschorgast/Kupfferberg/vnnd Obernsteinach/welche Leut auch förter vnnd auff Burckunstatt zuziehen/vnd zu diesem seinen Fürstlichen Gn. Kriegsvolck für Weißmann kommen werden/Gott verleihe Gnad. Tregt sich denn dißfalls jchzit weiters zu/soll das ohn verzug an euch auch gelangen.

355. Grumpach im anzug Weissman eyn zunemmen.

356. Was für Bambergische Flecken eyngenommen.

Was aber das obangeregt Schreiben vom Herrn Cansler belangt/vnd erstlich die Post/so verendert/vnd biß gen Dietenhouen gelegt werden soll/wissen wir/vnd wie das geschehen möchte/die gelegenheit nicht/Vnnd darumb so bitten wir freundtlich/jhr wollet mit den Postreutern/so jetzunder geordnet seyn/die Post gen Dietenhouen/wie jr zu thun wist/zum förderlichsten an bequeme Ort verlegen/Vnd da sie an der monatlichen Besoldung/10. Gülden/nicht gnug hetten/sich derselben/wie euch jüngst geschrieben/auff ein mehrers/deß sie zukommen könnten/vergleichen/daran nicht Mangel erschein.

Zum andern/daß vnser gnediger Herr zu wissen begert/wo der von Mansfeld mit seinem Hauffen seye/&c. Schicken wir euch hierinn verwahrt/auß befelch vnsers gnedigen Herrn/Landgraff Georgen/was seiner Fürstlichen Gnaden Befehl/vnnd vnser gnediger Herr/Marggraff Albrecht/darvor berürts von Mansfeld vnd deß von Oldenburg halb geschrieben vnd befohlen/Darauff auch sein Fürstlich Gnad/weil jhr nicht vor der hand/auch etwas schwach gewest/als bald Hansen von Waldenfels zu Liechtenberg/Amptmann zum Schauwenstein/mit Credentzbrieffen/an bemelde Graffen abgefertiget/Werbung/vermög seiner Fürstlichen Gnaden schreibens vnnd befehls/an sie zu thun/wie er denn verritten/vnnd derwegen noch ausen/Hat vns auch seither von seiner Außrichtung gar nichts geschrieben/noch viel minder wissen wir/wo derselbige Hauffe dieser zeit ist/oder was sein fürnemmen seyn mag. Wir sind aber deß von Waldenfels täglichen gewertig/so bald er denn hieher kompt/desselben Relation thut/oder vns derwegen schreibt/soll euch derselbig ohne verzug auch zugeschickt werden/deß vnsern gnedigen Herrn haben zu berichten.

357. Hans von Waldefels mit Credentz an die Grafen abgefertigt.

Zum dritten/ist euch nunmehr zukommen/auch ohne zweiffel vnser gnediger Herr/Marggraff Albrecht desselbigen von euch bericht/was auff jüngstem seiner Fürstl. G. befehl bey den Bischoffen/Bamberg vnd Würtzburg/für Antwort gefallen/darnach sich sein Fürstlich Gnad wol zu richten wissen. Vnns sehe es aber darfür an/da die Bischoffe je der Keyserlichen Majestat nicht gehorsamen wollen/die werden an jhren Practicken/da bey der Keyserl. Maiest. von vnserm gnedigen Herrn nicht zeitlich abwendung geschicht/nichts mangeln lassen/wie sie hierinnen der Keyserl. Maj. vnd seiner Fürstl. Gn. zuwider seyn möchten/vnd Hülffe gebrauchen/weß sie vermeynen zu geniessen/Darauff hab man wol acht/biß sie doch so viel anrichten/biß sie vollendt von Land vnd Leuten/darnach sie starck ringen/verjagt werden. Datum Freytags Fabiani vnnd Sebastiani/anno, &c. 53.

358. Die Bischoff von Land vñ Leuten verjagt werden. 20 Jan 53.

Statthalter vnd Räthe/
W. von Schaumberg/
An Wilhelm von Grumpach/
Statthalter.

Schedula.

Wir besorgen/da sich gleich sonst alle andere Bambergische Flecken ergeben/daß sich Forchheim/so Claus von Egloffstein innen helt/vnnd besetzt ist/auffhalten werde/Wie denn die Nürnbergische/vnd andere/ohn zweiffel dasselbig nit gern in vnsers gnedigen Herrn Handen sehen/auß vrsachen/wie jr wol zu bedencken wist. Vnd darumb so wirdt vnser G. H. bey der Key. M. darauff bedacht seyn müssen/daß dem Bischoff vnnd seinen Befelchsleuten/sampt gemeiner Statt deß orts/derhalb bey hoher Poen vnd Straff ernstlich mandirt vnd gebotten werde/die seinen F. Gn. eynzuraumen/ohne das würde es eines mehrern Gewalts/das zu erobern/bedörffen. Wolten wir euch freundtlicher meynung nicht bergen. Datum vt in literis.

358. Die Nürnbergischen werden die statt Forchheim nit gerne in deß Marggrafen hand sehen/auß bedencklichen vrsachen.

Gnediger Fürst vnd Herr/vns seyn nächten gantz spat beyligende Brieff/an E. F. Gn. vnd Wilhelm vom Stein stehend/vom Herrn Statthalter/Wilhelm von Grumpach/hieher komen. Dieweil denn E. F. G. Brieff abwesens/an die Räthe gestanden/ist derselbig erbrochen vnd gelesen worden. Dieweil nun der am datum fluckts alt/können wir nit wissen/was die Vrsach ist/daß vns derselbig so langsam zukommmen/wollen vns aber deß bey ermeldtem Statthalter bey nechster Botschafft erkundigen. Vnnd wiewol wir darfür achten/daß sich seithero die Sachen in viel wege geendert/haben wir doch nicht vnterlassen mögen/E. F. G. solch Schreiben zu zuschicken/wie wie wir denn in vnterthänigkeit hiemit thun.

359. Vmb Keyſ. Mandat zu arbeiten/ Forchheim dē Marggr. eynzuraumen.

Marggraff Albrecht/ꝛc.

An Landgraff Georgen zu Leuchtenberg.

Num. XI.

VNser freundtlich Dienst/vnd was wir Liebs vnd Guts vermögen/zuvor/Hochgeborner Fürst/lieber Oheim/Schwager vnnd Bruder/wir haben E. L. auch vnserer Statthalter vnd Räthe schreiben alles inhalts vernommen/vnd lassen vns wolgefallen/daß E. L. von vnsern wegen die Birgischen Flecken vnd Aempter eynnemmen lassen. Vnd ist derwegen vnser meynung/daß E. L. vnverhindert deß Cammergerichts Mandat/so wir dieselbē auch bey der Keyſ. M. verantworten wollen lassen/mit vnsern heimischen Lehenleuten vnd Reutern sich herab gegen der Neuwenstatt thun/vnd daselbsten auß die Niderländischen Flecken vnd Aempter/als nemlich Neunkirchen/Herzogaurach/Hochstett/Obernscheinfeld/vnd Wachenrod/doch dieweil Wachenrod ein Pfandschilling ist/wollen E. L. dē Georg Wilhelm von Wisenthaw/so solch Ampt Pfandsweiß innen hat/sagen lassen/daß solch eynnemmen jme seines Pfandrechtens halb vnvergriffenlich seyn soll/vnd dieweil wir jme den Pfandschilling das vergangen Jahr verkünden lassen/daß er sich darnach richten woll/vnd das Ampt/gegen erlegung deß Pfandschillings auffs ehest zu raumen. Dieweil wir aber bericht/daß der Bischoff allenthalben in seinem Land auffgebotten/in meynung/die Flecken widerumb eynzunemmen/So wollen E. L. allenthalben in die eyngenommen Aempter ernstlich befehlen/die Thor in guter achtung zu haben/vnd keinen Bambergischen/oder Vnbekannten/eynzulassen/vnnd darzu gute Nachtwach zu halten. So werden E. L. nicht vnterlassen/jr Kundschafft zu machen/ob Würtzburg/oder andere mehr/jhme zu hilffe zuziehen wollen/vnd darauff jr Bestallung allenthalben darnach richten/damit kein Schimpff eyngelegt werde/Doch woll E. L. gewisse Kundschafft/vnd die nicht so hitzig/als der Welschen Kundschafft von Nürmberg/außmachen lassen/vnnd wollen Euwer L. mit Reutern vnser zur Newenstatt erwarten/allda wir mit Gottes hülff in etzlichen tagen/vngefährlich/selbst persönlich ankommen/auch Reuter vnd Knechte/damit wir allen Pfaffen starck gnug seyn wollen/mit vns bringen wollen/der Pfaffen Vbermuth zu versuchen/Vnd so sie nicht halten/jnen noch Kriegs gnug geben/so lang sie einen Bawren haben. Forchheim/lassen E. L. jetzund bleiben/vnd soll dem Pilatus im roten Hut/noch recht geschoren werden/für eins.

360. Marggl. leſt es jm wolgefallen/dz die Empter wiederumb eyngenommen.

361. Welche Empter man solle weiter einnemmen.

Zum andern/als die von Nürmberg vns vmb Vergleitung der jren in Franckfurter Messz ansuchen lassen/haben wir/weil sie vnsers abwesens vnserm Statthalter vnd Räthen keinen Paß durch jre Flecken gestatten wollen/wenig lust darzu. Aber wie dem/dieweil wir in kürtz oben zu seyn/vorhabens/so wollen E. L. mit der Antwort/biß zu vnser hinauffkunfft/verziehen. Welches wir E. L. dero wir zu freundlichen Diensten gewilt/zu erklärung vnsers Gemüts/freundtlicher meynung nicht haben verhalten wollen. Datum Velln/den 26. Januarij/anno,&c 53.

362. In der Bābergischē eingenommen Flecken niemāds vnbekannts eynzulassen/vnnd gute Nachtwach zu halten.

363. Der Marg. mit reutern vñ knechten zur Newenstatt ankommen/damit er allē Pfaffen starck genug seyn werde.

Von Gottes Gnaden Albrecht/Marggraff/der Jünger/zu Brandenburg/ꝛc. in Preussen Hertzog/

Manu propria ſſr.

365. Nu. XII. Grumpach an Statthalter vnd Räthe.

MEin freundtlich vnnd willig Dienst zuvor/freundlichen lieben Herren Oheim/Schwäger vnd Freunde/Euwer Schreiben hab ich verlesen/vnd euwern R. zu vnserm G. Fürsten vnd Herrn mit den vberschickten Brieffen abgefertiget. Vnd nach dem ich auß euwerm Schreiben vernimme/daß alle Mängel allein an Gelt gelegen/das ich denn/wie jhr sonders zweiffels selbst wisset/nicht hab/so hab ich seinen F. Gn. derwegen geschrieben/wie jhr auß beygelegten Articuln zu vernemmen. Was nun seiner F. Gn. Gemüth seyn wirdt/werden sie sonder zweiffel wider schreiben.

366. Alle mēgel/allein an Gelt.

367. Ankunfft deß Marggr. zu Heidelberg.

Ihr F. Gn. sind gestert acht tage zu Heidelberg eynkommen/ verhoffentlich/ sie werden bald selbst bey hand seyn. Es were denn sach/ daß sein F. Gn. durch Pfaltzgraff Friderichen/ Churfürsten/ vnd den Hertzogen zu Wirtemberg/ auffgehalten würden. Denn die beyde Chur vnd Fürsten haben sich/ auff bittlich anhalten deß Bischoffs von Würtzburg/ in Vnterhandlung eyngelassen/ der meynung/ beyde ihr F. G. mit einander zu vertragen. Vnd wie ich durch einen guten Freundt bericht bin/ soll der Bischoff zu Würtzburg den hievor auffgerichten Vertrag zu halten gesinnet seyn/ vnd sich allein deß geforderten Vnkostens beschweren. Aber gesetzt/ der Handel werde vertragen oder nicht/ so wirdt vnser gnediger Herr die beyde Bischoffe zum Paren bringen/ wie mich der Handel ansihet/ wirdt Bamberg sein Hochmuth in kürtze gelegt werden.

368. Würtzburg hab den Pfaltzgraffen/ Churf. vñ Wirtemberg/ zur vnterhandlūg bewegt.

Vnser gnediger Fürst vnd Herr hat vber sechshundert Pferde mit bey sich/ wirdt aber Kriegsvolck gnug bekommen/ damit sein F. Gn. noch wol viel einen grössern denn diesen Leuten/ Kriegsgnug geben möchten. Datum Freytag nach Fastnacht/ anno, &c. im 53.

Wilhelm von Grumpach.

Den Edlen/ Ehrnvesten/ Hochgelehrten/ Erbarn vnnd Achtbarn/ meines gnedigen Fürsten vnd Herrn/ Marggraff Albrechts zu Brandenburg/ Statthaltern vnd Räthen auffm Gebirg/ meinen freundtlichen lieben Oheim/ Schwägern vnnd Freunden.

Præsentiert 19. Februarij/ 1553.

Friderich von Lentersheim/ an Statthalter vnd Räthe.

MEin freundtlich willig Dienst zuvor/ Herr Statthalter/ freundtliche liebe Oheim/ Schwäger vnnd gute Freunde: Mir hat mein gn. Herr/ Maragraff Albrecht/ in dieser Stund geschrieben/ vnd befohlen/ euch zu schreiben/ vnd von jr F. G. wegen anzuzeigen/ daß derselbigen Hofschneider/ Meister Joachim/ als bald vnd von stundan/ bey Tag vnnd Nacht/ zehen Fähnlein von Blassenburg allhier schicken vnd verordnen solle/ für eins.

Zum andern/ sollen sich seiner F. Gn. Reuter daselbst/ so jetzt zerstreuwet von einander ligen/ auffs genauwest zusammen thun/ vnd jre Sachen in guter acht haben/ vnd euch allenthalben gute Bestallung vnd Kundschafft machen. Vnd nach dem jr F. G. darfür achten/ daß Kunstatt/ auch Weißmann/ sonderlich dazu Weißmann biß in die 30. Pferde gelassen/ vnnd 100. deß besten vom Landvolck hineyn gelegt/ vnd die Knechte/ so zuvorn daselbst/ darinn bleiben. Wo je nicht lenger/ doch im fall der Noth/ biß zu seiner F. G. entsatzung erhalten werden könne.

Zum dritten/ sollen die alten Ritter Lehenleute vollendt daselbst hin gen Blassenburg erfordert vnnd beschrieben/ auch jemandt von seiner Fürstlichen Gnaden wegen dahin verordenet werden.

Fürs vierdte/ könne Holfeld auch mit drey hundert Mann vom Landvolck/ deß besten/ besetzt/ gleichsfalls erhalten werden. Vnd nach dem ihr F. Gn. derselbigen Reuter/ so daselbst oben/ hie nieden notürfftig/ so gedächten sie gut seyn/ daß dieselbigen meinem gnedigen Herrn/ Landgraff Christoffen/ &c. so ferrn anderst jhr F. G. vermöglich vnd heyl/ sich herab gen Beiersdorff gethan/ vnd vnterwegen/ so viel möglich/ Eberman statt widerum eyngenommen hetten/ doch daß sein F. Gn. oder hochermeltes meines gnedigen Herrn/ Marggraff Albrechts/ &c. Reuter/ wo mein gnediger Herr/ Landgraff Christoff selbst zu verreiten vnvermöglich/ in solchem jhr Sachen in guter acht vnd gute Kundschafft machen/ damit jhnen kein Spott geschehe/ wie ich dem beyden Hauptmann vnd Castnern zu Streitberg vnnd Beiersdorff auch zu thun/ von wegen meines gnedigen Herrn geschrieben. Das hab ich euch/ auß befelch hochermeltes meines gnedigen Herrn vnd seiner F. Gn. geschrieben/ aller ding als obstehet/ darauff gebürliche bestellung vnd verordnung wissen zu thun/ nit wollen verhalten/ werden sich auch sein F. Gn. dessen also zu geschehen zu euch verlassen/ So wil ichs für mich selbst freundtlich verdienen/ denn euch freundtlich Dienst zu erzeigen/ habt jr mich jederzeit gewilt. Datum Neuwenstatt/ Sontags Palmarum, anno, &c. 53.

370. Marggraff hab bey 600. Pferde bey sich. 17. Febr. 53 29. Februa. anno 1552.

371. 20. Fähnlein von Plassenburg g. n der Newenstat zu schicken.

372. Die zerstreuwete Reuter auf dz genauwest zusammen zu thun.

373. Kunstatt/ Weißman/ in verwahrung zu halten.

374. Holfeld zu besetzen.

375. Landgraff Christoff sol Eberman-statt eynnemmen. 26. Mar. 53.

Friderich von Lenterßheim/ Haupmann zur Neuwenstatt an der Aisch.

Den Edlen/ Hochgelehrten/ Vesten/ Erbarn vnd Achtbarn/ meines G. H. M. A. zu Brandenburg/ &c. Statthalter vnd Räthen auffm Gebirg/ meinen freundtlichen lieben Oheimen/ Schwägern vnd guten Freunden.

Præsentirt 28. Martij/ 53.

Nu. XIV.

Statthalter vnd Räthe/ an Friderich von Lenterßheim.

LIeber Oheim/ Schwager vnd Freundt/ Euwer Schreiben vns auß befelch vnsers G. H. Marggraff Albrechts zu Brandenburg/ &c. in nachgemelten Sachen gethan/ haben wir vns seines innhalts hören lesen.

376. Der 10. fähnlein halben verordnung zu thun.

Vnd erstlich die Fähnlein belangt/ haben wir zu stundan bey seiner F. G. Hofschneider verordnung gethan/ derselben zehen zu fertigen/ vnd die euwerm Diener zu handen stellen/ euch die zu vberantworten/ das wirdt geschehen.

So

So haben wir auch S. F. G. Reutern zu Weißman vnd Burckenstatt ligend/mit Zuschickung seiner F. G. Befelchs geschrieben/Zweiffels ohne sie werden sich in solchem seiner F. G. Befelchs gemäß erzeigen/so sollen auch dieselben förderlich/gegen Berßdorff/verordnet werden/welches aber ehe nit geschehen kan/ es seyen dann die beyden Flecken/ Weißman vnd Holfeldt/laut ewrs Schreibens/zuvor besetzt/wie dann heut dato allenthalben in seiner F. G. Hauptmanschafften geschrieben ist/ 400. Wehrhaffter tüglicher Mann/ darvnter der meist theil Hackenschützen/ seinen auff nechstkünfftigen Montag vom Land hieher zubringen seynd/ hieher zuverordnen/ alsdann sollen die Reutter an das bestimpt Ort auch verordnet/ausserhalb 30. Pferdt/ die zu Weißman gelassen werden sollen. Darneben bedencken wir/ ob gleich Weißman vnd Holtfeldt besetzt/ daß dennoch Burckunstatt als ein Paß herüber in die Coburgischen Art/ nit wol vnbesetzt zulassen sey/ davon aber vnser G. H. kein Meldung gethan/ dann solte derselb Paß gesperrt werden/ köndt man der Orts niemandt sicher hin vnd wider bringen/ darauff dann sein F. G. auch wollen bedacht seyn/ Verordnung zuthun.

377. Den Reutern zu Weißman vnd Burckunstatt geschrieben.

Das aber vnser G. F. vnd H. Landtgraff Christoff/ sich mit denselben hinab begeben solte/ haben wir seiner F. G. solchen vnsers G. H. euch gethanen Befelch furgehalten/ vnd ob sich wol sein F. G. darzu schuldig vnd willig erkandt/ haben doch sein F. G. angezeigt/ in was Schwachheit dieselbig neben ihrem vor empfangnen Schaden deß Lendengrieß oder Steins halben/ gefallen/ zum höchsten Entschuldigung gethan/ daß es noch zur Zeit S. F. G. angezeigter Schwachheit/ auch derselben Schadens halben/ so noch nicht heil/ vermögen nicht sey/ wie gern sein F. G. ohne das vnserm G. F. vnd H. hierinnen willfahren wolte/ ihre F. G. wollen aber gern ihre Knecht vnd Pferdt/ so viel sie dero haben/ so ferrn man der nohtturfftig/ darleihen/ auch alsbaldt seiner F. G. Sachen ein wenig besser werden/ selbst eygner Person hernach reiten/ vnd alles das thun helffen/ das vnserm G. H. gefällig sey/ mit gnedigem Begehren/ sein F. G. dessen gegen hochermeltem vnserm G. H. gantz freundlichen zuentschuldigen. Dieweil wir dann wissen/ das sein F. G. gleichwol neben derselben empfangnem Schaden etwas am Stein schwach worden/ auch etliche Steinlein/ die wir zum theil gesehen/ von seiner F. G. gangen/ so zweiffeln wir nit/ ihr werdet auff Zukunfft vnsers G. H. sein F. G. zum besten entschuldigen.

378. Die Marggräfischen Räht für gut angesehen/ auch Burckunstatt zubesetzen/ auff dz man einen Paß in die Coburgischen Ort habe möge.

Darneben wollen wir euch auch freundtlicher Meynung nicht bergen/ das vns hochermelts vnsers G. H. Rittmeister Praunvogt/ vnd Ernst von Mandeßloe/ vor wenig Tagen geschrieben vnd angezeigt/ wie sie sein F. G. 400. Pferdt bringen/ die zu Meiningen ankommen/ al er Mangel halben der Zehrung/ nicht weiter rucken mögen/ vnd gebeten/ jhnen ein halben Monatsold vnter Augen zuverordnen/ denen ist 2000. Gülden geschickt.

379. Entschuldigung Landgraff Christoffen Person/ aber derselb seine Knecht vñ Pferdt daher leihen.

Dergleichen hat Ernst von Athen auff 200. Pferdt/ auch 200. Gülden Zehrung begehrt/ die seynd jhme auch vnter Augen geschickt/ also/ daß wir vns versehen/ diese 600. Pferdt/ sollen innerhalb drey oder vier Tagen auffs längst allhie bey vns ankommen. Alsdann/ vñ so/ als obstehet/ die Flecken/ laut vnsers G. H. Befelchs besetzt seyen/ wollen wir nit allein die Reutter/ so zuvor vor der Hand S. F. G. Befelch nach/ hinab verordnen/ sondern auch die/ so/ als obstehet/ herbey kommen/ also/ daß die fürter mit soviel desto besserer gewarsam an dz bestimbt Ort verrucken/ auch vnter wegs das enden mögen/ daß S. F. G. befohlen/ zu dem/ daß auch der Oberst mit vielen Hauptleuten auffs Landsknecht Lauff gemacht/ den auch 900. Gülden hat geben werden müssen.

380. Wann Läd graff Christoff gesund werde hernach reiten/ vnd alles thun/ daß dem Marggraffen gefällig sein.

Was dann Jobst von Alten seiner F. G. Feldmarschall/ hieher geschrieben/ das vernembt jr ab inligender Copi/ vnd hat sein Gesandter darbey angezeigt/ daß ausser der obgemeldten Reutter noch 1000. Pferdt auch zu Meiningen in wenig Tagen ankommen/ so vnserm G. H. zu gutem geführt werden/ dem ist auff sein Schreiben/ vnd damit die Reutter fort kommen 6000. Gülden von hinauß geschickt worden. Dieweil wir aber darfür achten/ das vnser G. H. dessen allen noch kein wissen haben werde/ bitten wir freundlich/ jhr wollet sein F. G. deß förderlichen bey Tag vnnd Nacht/ berichten/ vns zuverständigen/ so diese Reutter alle ankommen/ wie in kurtzen Tagen geschehen solle/ wie es mit denselben gehalten/ vnd wohin sie beschieden werden sollen/ auff daß sie nit lang auff seiner F. G. Costen/ oder im Landt ligen/ daneben auch das sein F. G. wissen/ waran der Mangel sey/ in dem allem gnedige Verordnung zuthun/ auff das Reutter vnd Knecht fort mögen/ Datum Dinstag nach Palmarum/ Anno 53.

381. Praunvogt gen Meiningē 400. Pferdt bracht.

382. Ernst von Alten mit 200 Pferdē im Anzug.

383. Fußvolck.

384. Jobst von Altē in wenig Tagen mit 1000. Pferden zu Meiningen ankommen/ ausser der vorgemeltē Reutter. 28 Martij 53.

Statthalter vnd Räht.

An Hauptman zur Newenstatt an der Aisch.

WJewol wir nun dieser auffrührischen Brieff noch viel bey vnsern Handen/ so haben wir doch zu Abschneidung verdrießlicher Länge vnnd Weitläufftigkeit dieselben einzuleiben vnterlassen/ der Zuversicht/ es werd ein jeder auß diesem gnugsam/ vnd zum vberfluß/ abzunehmen haben/ wer dieses andern newen Kriegs Anfänger gewesen/ vnd wer den andern am ersten beleidigt/ vberzogen/ vergewaltigt/ vnd ein newe Vnruhe im Reich vervrsacht hab.

385. Der Marggräfischen Brieff/ viel mehr/ aber verdrießlicherleng haben einzuleiben/ vnd lassen worden.

Wie dann der Aechter vns bey der Röm. Keys. Maj. vervnglimpfft vnd beschreit hat/ als solten wir jhn vber die gutwillige Anbietung der Verträg/ thätlich/ vnd wider den Landtfrieden erstlich offendirt vnd angriffen haben/ also thut vnd beschuldigt er vns jetzt auch gleicher Gestalt in seinem Famoßbuch/ N. iiij. mit nachfolgenden Worten.

386. Marggräfische vnerfindliche entschuldigung deß ersten Angriffs halbē/in der andern seiner Empörung.

Daran aber diese vermeinte Bischöff abermahls die offentliche Vnwarheit angeben/ dann je beweißlich vnd wahr/ daß diese Bischöff/ vns nicht allein vor/ sondern auch in wehrender vnd nachgehender Heidelbergischen gütlichen Tagshandlung zuvorn/ thätlich wider den außgekündten Landfrieden/auch alle Erbarkeit vnd gute Sitten offendirt vnd angriffen/ vnd darzu sich lang vor vns/wie Landkündig vnd offenbar/zu Roß vnd Fuß/ zu einem gewaltigen Heerzug gefast gemacht/ vnd vns dermassen vbereilt/ daß sie vns für jhr eygen gewiß gehabt/ dann je vnser Kriegsvolck/ so wir zuvor gehabt/ auff guten Vertrawen alles vervrlaubt/ vnd nicht ein einig gemustert Fähnlein Knecht in vnserm Landt behalten/ꝛc.)

387. Bamberg ist im andern Krieg vngeacht der Keyſ. Mādaten/ auß seiner rahlgen posseß getrungen worden.

Wie sich nun solche grundlose Ding vnd Fürgeben/ mit der Warheit vnd obberührten eingeleibten Schrifften vergleichen/das bitten wir gantz freundtlich vnd günstiglich zuerwegen. Wie können wir den ersten Angriff gethan/ vnd jhn vbereilt haben/ da doch Gegentheil vnd seine Mitaufrührer selbst bekennen/vnd jhre Schrifften klärlich außweisen/daß sie alsbald im December/ nach der Außsöhnung/all jr Gedancken vnd Vermögen dahin gestreckt/ daß sie den Pfaffen/wie der auffrührisch Grumbach schreibt/ den garauß machen/ vnd daß man keins Menschen/auch weder der Thumbherren/ Edel noch vnedel verschonen/ vnd zu Vollziehung jres thätlichen Vorhabens/das frembd Kriegsvolck erfordern/vnd beyde Stifft vollends verderben solt/ꝛc.

388. Als die bābergischen Aempter/ Schlösser vnd Stätt dem Stifft widervmb abgetrungē derselbē zeit der Stifft gar kein Kriegsvolck gehabt.

Dazumahl vnd anfangs/ dieser andern newen Landtfriedbrüchigen Empörung/ist vnser Vorfahr zu Bamberg/ in Vermög der Keyſ. Maj. Cassation/ Restitution/ vnd Mandaten/ in allen Stifftgütern vnd Aempter̄/ruhiglich/ vnd ohn alle Gefahr vnd Sorg einiger weitern Gewalthandlung/ biß in bemeldten Monat Decembris gesessen/ vnd sich im wenigsten mit einigem frembden Kriegsvolck/wie dann auch wir Bischoff Melchior vns nicht versehen. Vngeacht aber deß alles/ hat der Widertheil vnd sein Statthalter vnd Rähte/ laut derſelben Schrifften/ nach allerhand gemachten Practiken/ Gewerb/ vnnd Meutereyen/ vber alles mehr dann vberflüssig Recht Erbieten/auch vber das geschehen Appellirn Cammergerichtes Mandata bald im Januario/vnd im Eingang deß folgenden Monats Februarij/den Stifft gewaltthätiglich angegriffen/ vnd laut der Statthalter vnd Rähte selbst obverleibtem schreiben/ein namliche Anzahl der Bambergischen Aempter/Schlösser vnd Stätt/als Marckschorgast/ Teugast/ Ludwigsschorgast/ das Ampt Kupfferberg/ Obernsteinach/ vnd alsbald darauff Weißman/ sampt dem Schloß vnd Amptheuß Nisten/ die Statt Holfeldt/ die Statt Weisenfeldt/ Schloß vnd Casten daselbst/ die Statt Potenstein/die Statt Vilseck/das Schloß/Cästen vnd Ampt Feldenstein/ die Statt vnd Ampt Burgkunstatt/ das Schloß Neideck vnd anders mehr eingenommen/ vnd dem Stifft widervmb abgetrungen. Wie kan dann so gar vermessentlich vnd vnverschempt gesagt vnd geschrieben werden/ daß wir jhn am ersten angriffen vnd vbereilt/ so wir doch zur selben Zeit in verhofftem Frieden gesessen/ gar kein Kriegsvolck gehabt/ vnd allem gefliehet/ gebetten/ erbotten/ appellirt/ Mandata für Gewalt außgebracht/ welches aber alles nicht helffen wollen/ inmassen dann der Widertheil Marggraff Albrecht selbst/ noch im selben Monat Januarij/ jhme das Einnehmen der Pirgischen Flecken/laut seines obeingeleibten Schreibens/ zum höchsten wolgefallen läst/mit Befelch/vnverhindert der Cammergerichts Mandat/auch die Niderländische Flecken vnd Aempter einzunehmen/ darauff dann das Schloß/ Statt vnnd Ampt Herzogenaurach eingenommen/Schloß vnd Statt Hochstat belägert/vnd Forchheim offtermahl auffgefordert.

389. Der Marggraff selbst befohlen/vnderhindert d Cammergerichts mādata/ auch die Niderländische Bambergische Flecken vnd Aempter/einzunehmen.

Wann wir nun sein/ vnnd der seinen selbst Zeugnuß nicht hätten/ were nichts gewissers/ dann daß er auff seinem vnbeständigen Fürgeben beharren/ vnnd wie bißhero/ viel guter Frommer Leut/ so der Geschichten nicht bericht/ zu seinem vnerfindtlichem Gedicht zubereden vnterstehen würde.

390. Noch ein grosse anzal Schrifften vor d hand/ darinnē die fürnemsten Marggr. Redlinsführer/ allerley Anschlāg vnd gevbte Handlungē eröffnen vñ entdecken.

Vnd wiewol wir auch noch ein grosse Anzahl Schrifften/ bey handen haben/ darinn seine fürnembste Redleinsführer/wider jhre gethane Lehens Pflicht schreiben vnd bekennen/ wie sie vnser Schlösser/Stätt vnd andere Flecken/mit Listen vnd mit Gewalt erobert/zum spicken vnd dem Fewer zubereit/vnd zum theil selbst außbrennen/plündern vnd brandschatzen helffen/ auch wieviel sie Güter/Wagen vnd Personen auff den Strassen/ auch in den Glaiten nidergeworffen/ so haben wir doch dieselben verdrießliche leng zuvermeiden/einzuleiben vnterlassen.

Es haben auch E.L. vnd sonst männiglich/ auß dem allem abzunehmen/ ob nicht gedachter vnser Vorfahr zu Bamberg auff die obberührte Marggräfische gewaltige Werbung/Rüstung/ vnd von newem erweckte vnnd fürgenommene Kriegshandlung redliche betrangliche Vrsach/ gehabt/ sich deß am Keyſ. Cammergericht zubeklagen/ vnd Mandata, de non offendendo, vnd deß Zuzugs halben/ außzubringen/ vnd ob derwegen etwas sub & obreptitie, wie ohne Grund der Warheit geschrieben wirdt/fürbracht worden.

391. Bamberg redliche betrangliche Vrsach gehabt/ *Mandata de non offendendo* außzubringen.

Vnd darneben auch weiter/ dieweil der wanckelmühtig Gegentheil vnserm Vorfahrn zu Bamberg/ sub litera M. iiii. ferner zumist/ als solt jhr L. in Außbringung deß ersten Mandats arglistiglich verschwiegen haben/ das dazumahl bereit etlich Vertragsämpter eingenommen/ gleichsam hätte er derselben vergessen/welches abermahln ein vermeßne falsche Zulag ist. Dann kundtlich am Tag/ daß dasselbig erst Mandat im December Anno/ꝛc. 52. impetrirt/wie es dann den 19. desselben datirt worden. Wie dann etwas von denselben Aempter̄ mögen narrirt werden/ davon der Widertheil vnd seine vnruhige friedbrüchige Adherenten/ erst gerahtschlagt/ vnd hernach im Jenner vnd Februario zur thätlichen Einnahm gegriffen haben.

Vnd

Vnd hat demnach vnsern Vorfahrn/zu Bamberg/mit der Billigkeit niemandt zuverdencken gehabt/daß sich sein L. gegen solchem Landfriedbrüchigem Gewerb/Wegnuß vnd Vnbilligkeit/ zur Gegenwehr gesetzt/ bevorab/ da weder seiner L. Rechterbieten/ Appellirn/ Cammergerichts Mandata/ noch die Constitution deß Reichs Landtfriedens/ Recht/ oder einige Billigkeit helffen/vnd fürtragen wollen.

391. Bamberg gute vrsach gehabt/ sich gegen dem Landfriedbrüchigen deß Marggraffen Gewerb/ zusetzen

Daß wir dann nach der Heidelbergischen Vnterhandlung/ so im Mertzen deß 53. Jahrs gepflogen/den ersten Angriff gethan haben sollen/ erfindet sich auß den obverleibten Schrifften/ das Widerspiel gantz vnd lauter/ das Widertheil den gewaltigen vnnd Landtfriedbrüchigen Anfang deß verderblichen Kriegs etlich Monat darvor gemacht/ auch für vnd für continuirt hat/ zu dem daß kündtlich/daß er zur Zeit derselben Vnterhandlung/ ein namhafft groß Kriegsvolck/ in seinem Land vñ sonst/wie dann auch die Schrifften gnugsam zuerkennen geben gehabt/auch zum selben Heidelbergischen Tag nit darumb erschienen/daß er begehrt/ oder willens gewesen/ die Sachen zu friedtlicher Einigkeit zubringen/ sondern damit er durch solchen Verzug sein geworben Kriegsvolck/ zu Rossz vnd Fuß/ desto bequemer zur Hand bringen möcht/ welches jhme auch gerathen. Dann ehe dann berührte Vnterhandlung ihr Endt erreicht/ seynd ihm biß in anderthalb tausent Reutter/wie mit seinen selbst Schrifften zubeweisen/auß den Sächsischen Landen zukommen/ die in den Bambergischen Stätten vnd Flecken/ biß zu dem feindtlichen Anzug/ ihren gewaltthätigen Vnterschleiff gesucht vnnd genommen/ auch die armen Vnterthanen geörent/ gebrandschatzt/geblündert vnd zum theil gar ermordt.

392. Die Heidelbergisch vnterhandlung im Mertzen deß 1553. Jahr gepflogen/ etlich Monat darvor d Marggraff in Rüstung gewesen/ vñ abermahln den Landfriedbrüchigen Anfang gemacht.

Schreibt auch Grumbach in obermeldter Missiv Freytags nach Fastnacht/das ist den 17. Februarij/ Anno 53. selbst/ es werd der Handel zu Heydelberg vertragen oder nicht/ so werd doch sein Herr beyde Bischöff wol zum Baren bringen. Darauß leichtlich zuvernehmen/ es were gleich ein Vertrag wie er gewölt/erfolgt/daß nichts weniger/ vnd vnangesehen desselben/der Gegentheil seinen eygennützigen Muhtwillen gegen den Stifften gebraucht haben würde.

393. Die Heidelbergisch vnterhandlung im Mertzen deß 1553. Jahr gepflogen/ etlich Monat darvor d Marggraff in Rüstung gewesen/ vñ abermahln den Landfriedbrüchigen Anfang gemacht.

Als nun die obberührte Vnterhandlung zu Heidelberg/ vnangesehen deß vberflüssigen daselbst geschehenen erbietens vnverfänglich abgangen/ vnd der Widertheil in der Charwochen zu seinen geworbnen Reuttern vnd Kriegsvolck kommen/ hat er alsbald solch Kriegsvolck zu Rossz vnd Fuß/auff dem Bambergischen Gebirg/vnd zu der Newenstatt an der Aisch/ gantz eylend gemustert/ vnd sich zum Anzug/ zum sterckisten gefast gemacht/ vnd sich zu vnd vmb Holfeldt dem Stifft Bamberg zuständig/ vngefährlich bey vier Meil Wegs von Bamberg gelegert. Dieweil aber der alt verlebt fromb Herr zu Bamberg/ dazumal gar nit gefast/ vnd nichts anders zubesorgen gehabt/ dann daß der Feindt/ Bamberg/ als einen offnen vnbefestigten Flecken/ vberfallen möcht/ hat er sich auff Freytag nach Ostern/ gen Forchheim in seines Stiffts Flecken thun müssen/ vnd wie man gar nit in Abred ist/ seine Einigungsverwandte/ vmb Zuzug vnd Rettung mit Ermahnung deß Reichs Landfriedens/Keyſ. Mandaten/vnd besigelter Einung angesucht.

394. Der Marggraff zu Heidelberg erschienen/ dz er vnter deß sein Kriegsvolck zur Hand bringen möcht.

Aber gleich an demselbigen Tag/ ist der Feindt angezogen/ vnnd sich von dem Gebierg gen Beirßdorff/ein Meil Wegs von Forchheim/begeben/ die Statt mehrmaln auffgefordert. Darauff wir Bischoff Melchior auff mehrmahln stattlich Ansuchen vnd Erinnerung deß Landtfriedens/ vnd der defensiff Einung/ etliche Pferdt vnd Fußvolck auff Bamberg zugeschickt/ anderer Meynung vnd Vorhabens gar nit/ dann allein die Bambergische Flecken/ vnd den beraubten Fürsten vor vnrechtmässigem Gewalt helffen zuschutzen vnnd zuhandhaben. Im selben sich der Feindt gerings vmb in den Wälden vnd Gehölz/ mit seinem Kriegsvolck versteckt/ vnd vnversehener Ding in dasselbig Kriegsvolck gefallen/vnd seinen Willen mit jhnen gebt. Darauff auch alsbaldt die Statt Hochstatt widervmb belegert/vnd hefftig hinein geschossen/da er aber derselben dazumahl nicht abbrechen können/vnd Bamberg vnbesetzt/ vnd ohn Kriegsvolck gewesen/ hat er mitten deß Monats Aprilis/die Statt gewaltiglich eingenommen/vnd grausamlich darinn/sonderlich mit Brandschatzung gehandelt/ das Schloß Altenburg ob Bamberg auffordern lassen/ vnd eingenommen/ vnd vngeacht deß Stillstandts/ so dazumahl von Keyſ. Mai. gebotten worden/mit thätlichen Handlungen für vnd für/ vnd ohn alles Auffhören/ vnangesehen/ daß wir allenthalben denselben Stillstandt bey höchster Peen verruffen/ gebieten vnd anschlagen lassen/ fürgenommen/ vnd bald darauff auch die Fürstliche Bambergische Schlösser/ als bemeldt Schloß Altenburg/Gich/Schmachtenberg/Potenstein/Leyenfelß/ Neideck/ vnd darzu etliche viel Dörffer vnd Flecken/in Grundt verbrennt.

395. Grübachs vnadenlich Schreiben.

Auch alsbaldt auff vns/ die von Nürnberg/ zugezogen/ etliche Siz vnd Schlösser/ die im forderſten 52. Jahr vberblieben/gleicher Gestalt außgebrent/ etliche Stättlein/ so wir von der löblichen Cron Böhmen zu Lehen tragen/auch sonst Eygenthumbsweiß besessen/eingenommen/vnd biß in 400. Reutter/ so vns die Römische Keyſ. Maj. zu Besatzung vnd Verwahrung derselben jhrer Maj. Leheneygenthumbs Flecken/ laut vnsers hievor gethanen Außschreibens gnedigst vergunt vñ zuziehen lassen/durch geschwinde Practik vnd Meuterey abgefangen/ vnd in sein Pflicht genom-

396. Nach gepflegener Vnterhandlung zu Heidelberg/hat der Marggraff sein Kriegsvolck zur Newenstat genustert/ sich zu vnd vmb Holfeldt/4. meil von Bäberg gelegert.

397. Der Bischoff von Bäberg gen Forchheim sich begebt/ seine Einigungsverwante vmb Rettung vnd Zuzug ersucht.

398. Würtzburg

von wegen der Einigung/in Krafft deß Landtfriedens/etlich Pferdt vnd Fußvolck auff Bamberg zugeschickt. 399. Der Marggraff sich versteckt/hat das Würtzburgisch Kriegsvolck erlegt. 400. Die Statt Hochstatt belagert/ hernacher Bäberg eingenommen/darinnen vnbarmhertzig gehaust 401. Vngeacht von der Keyſ. Maj gebottenen Stillstands/ etliche Fürstliche Bambergische Schlösser/auch viel Dörffer vnd Flecken in Grundt verbrennt. 402. Deren von Nürnberg vberige Siz vnd Schlösser außgebrent/vnd biß in 400. Reutter durch geschwinde Meuterenen abgefangen.

403. Der Marggraff fünff grosse Dörffer vmb Forchheim/ auch Kunreut/ so sich auff Gnaden ergebē/ außgebrēt/ 99 vnschuldige Baurn deßgleichen Pfarrer vñ etliche junge Knaben/ erbärmlich hencken lassen.

genommen/ vnd im Widerzug/ mit Brandt/ Blünderung/ Brandtschätzen/ vnd in ander Weg grossen vberschwenglichen Schaden gethan/ vnnd von dannen widervmb in den Stifft gerückt/ fünff grosser Dörffer vmb Forchheim abgebrennt/ ein Schloß Kunreut genandt/ eins Bambergischen Lehenmans Clausen von Egloffstein/ so sich auff Gnaden ergeben/ außgebrennt/ an ein viertzig arme vnschuldige Bawrn vnd andere/ die darinnen gewesen/ vnd gedachtem vom Adel zuständig/ sampt dem Pfarrer/ der ein verlebter Mann/ in einem Baumgarten beim Schloß gantz erbärmlich/ vnd etliche junge Knaben (darfür die Väter geberen/ vnd sich selbst für sie zum Todt geoptffert) in jrem Angesicht hencken/ vnd sein/ deß von Egloffsteins Haußfrawen/ mit sampt jrer Mutter gefänglich hinweg führen/ vnd ein lange Zeit/ wider alle ehrliche Kriegsbräuch/ in verhafft halten lassen.

404. Deß Clauß von Egloffsteins Haußfraw mit sampt der Mutter gefänglich hinweg gefürt.

Dazumahl dem Widertheil von vns den Einigungsverwandten/ noch kein Schad/ weder an Landen oder Leuten zugefügt/ noch die wenigst Schewrn/ wollen geschweigen Schlösser/ Stätt oder Flecken/ mit Brand angriffen worden.

405. Der Marggraffen ist biß in mitte deß Mayē/ Anno 53. weder mit Brād noch in ander Weg Schadē geschehē.

Deß seyen wir aber nicht in Abred/ als wir obberührte Gewerb vnnd heimische Rüstung erfahrn/ auch durch etliche friedliebende Chur vnd Fürsten/ vnd andere Personen/ getrewlich vnd vielfältiglich gewarnt/ daß wir vns wol vorsehen solten/ dann es würde vns widervmb eins dareingeschlagen werden. Es ließ sich auch eins solchen/ der Marggraff vnd die seinen/ offentlich vnd vngeschewt hören/ zu dem/ daß er/ der Marggraffe/ von seinem bey Metz gerrlaubtē Kriegsvolck/ die beste vnd fürnembste Rittmeister/ Haupt- vnd Befelchsleut zum theil behalten/ inmassen dann auch seine Bestallungsbrieff obverleibt am 13. Decemb. Anno 52. guter massen zu erkennen gibt/ vnd den mehrern theil auff den ersten Früling deß 52. Jahrs nach Francken beschieden/ vnd wir solche getrewe Warnung/ je länger je mehr im Werck befunden/ daß wir darauff zu Erhaltung vnd Besatzung etlicher vnserer fürnemsten Flecken vmb Kriegsvolck vmbgesehen doch leyder viel zu spat/ dann es die hohe Nohtturfft wol erfordert/ darzu vns auch die vorige Exempel/ da er vns gleicher Gestalt/ vber vnd wider alle Recht/ Billigkeit/ Landfrieden/ vnd ohn alle redliche Vrsach/ Trawen vnd Glauben vberrascht/ vnd vnmenschlicher Türckischer weiß beschediget/ inträchtig gemacht haben solten/ aber ehe wir zu einem ringen Häufflein Kriegsvolcks kommen/ hat er vns vmb etlich vielmahl hundert tausent Gülden beschedigt.

406. Nachdem d Marggraf bey Metz seine Rittmeister vnd Befelchsleut nach Francken beschieden/ haben die vereinigte ständ zur besatzūg Kriegsvolck geworben. *Rub. Vom auffgerichtē Landfridē.

Die siebende Hauptfrag.

407. Einung der Fränckischē Ständ auß der Keyſ. Majest. befelch auffgericht/ vñ hernachet bestättiget worden. * Hynsing. cent. 6. obſ. 2.

Ob Würtzburg vnnd Nürnberg verantwortliche Vrsachen gehabt/ sich neben Bamberg mit würcklicher Hülff vnd Beystand einzulassen?

Zu Beantwortung vnd Erledigung dieses Puncten/ ist deß Landtfriedens Fürsehung vnd Ordnung offenbar/ darin diese sonderbare Dispoſition verleibt *: So einer dem Reich vnterworffen/ einen Standt dem Reich auch zugethan/ wider den auffgerichten Landtfrieden vergeweltigen/ befehden/ abklagen/ bekriegen/ oder demselben das sein mit Gewalt ohn Recht nehmen würde/ in dem/ so das zu frischer That beschehe/ sollen alle die/ so deß ermahnt/ oder für sich selbst innen werden/ nächeylen/ helffen vnd rahten/ vnd nicht anderst handeln/ als were es jr selbst/ oder der jhren eygen Sach.

Et poſtea, Vnd welcher diese vnsere Ordnung vnd Verpflicht verachten/ vnd der nicht folg thun/ lässig oder säumig darinn erscheinen würde/ den oder denselben erkennen vnnd erklären wir hiemit in die Peen deß Fridbruchs/ ꝛc. Das ist nun die erst Vrsach/ warumb die schuldig Rettung geschehen.

So seyen für das ander/ beyder Stifft/ Bamberg vnd Würtzburg/ lange Verwandnuß vnd Erbeinigung im Fall der Nohteurfft auch fürzulegen/ derhalben die Stifft einander/ Rettung vnd Hülff zubeweisen schuldig gewesen.

408. Der Keyſ. Maj. Bewegnuß die vereinigūg auffzurichten.

Zum dritten/ haben wir hievor in vnserm sonderbarn Außschreiben nohtürfftigen Bericht gethan/ welcher massen etliche Fränckische Ständt/ zu Handhabung deß Landtfriedens/ ein Verständtnuß vnd Einung im October deß 52. Jahrs auffgericht/ verbrieffet vnd besigelt/ mit schließlicher Verpflichtung/ so der vereinten Ständt einer vberzogen/ vberfallen/ oder vergewältigt werden wolt oder würde/ daß die andern auff vorgehende Ermahnung zuziehen/ vnnd retten helffen sollen.

Die jetztberührt Einung/ ist nicht auß eygner Bewegnuß der Ständt/ sondern * auß der Keyſ. Maj. Befelch auffgericht/ deren Maj. den Fränckischen Kreißständen in einem Schreiben/ den 17. September Anno 52. zu Eßlingen außgangen/ ohn alle der Ständt Verursachung oder Anbringen geschrieben/ vnd sie gantz gnediglich/ vnd mit höchstem Fleiß ermahnt vnd befohlen/ sich vmb gemeines Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit willen/ dem heyligen Reich Teutscher Nation/ vnd jhnen selbst zu gutem/ zusammen zuthun/ vnd allem künfftigen Vnraht/ soviel möglich/ dardurch zuvorkommen/ vnd sich selbst/ auch jhre Landt vnd Leut vor mehrerm Spott/ Schaden vnd Verderben zuverhüten/ vnd sich im selben gehorsamlich vnd gutwillig zu erzeigen/ auch mit den benachbarten Fürsten vnd Ständen/ auff Mittel vnd Weg/ wie die zum bequembsten zufinden/ bedacht zuseyn/ vnd sich deß mit jhnen zuvergleichen/ alles längern Inhalts deſſelben Keyserlichen Schreibens in vnsern vorigen Verantwortungsschrifften eingeleibt.

Diesel-

Dieselben darauff geschleßne Einung/hat auch Keyſ. Maj. als die jhrer Maj. vberschickt/ jhr gnedigst gefallen lassen / vnd confirmirt / vnd nachdem jhr Maj. darneben vnterthängst erinnert/daß jhnen/den Ständen/beden eklich seyn wolt/mit den genachbarten/ohn sondern Schein/ jhrer Maj. zuhandeln/ꝛc. Hat jhr Maj. an etliche anders genachbarte Ständt / dergleichen gnedigst Ersuchen auch gethan/vnd vns/laut der nochhabenden Schrifften/ befohlen / bey denselben genachbarten Ständen zum trewlichsten zuhandeln. Haben wir vns nun an vnser Eyr / Brieff vnd Sigel / nicht wollen reden lassen / haben wir das jenig leisten sollen vnd müssen / deß wir vns freywilliglich verschrieben vnd verpflicht.

409. Mandat deß Zuzugs halben.

Zum vierdten / ist das Mandat deß Zuzugs halben / dem beranten Stifft Bamberg zu gutem den 17. Februarij Anno 53. bey Peen berührts Landfriedens/vnd Vermeidung deß heyligen Reichs Acht/ vber das dauer erlangt Mandat/de non offendendo. am Datum den 19. Decembr Anno 52. außgangen/auch Notorisch/vnd in vnserm Außschreiben einverleibt.

410. Vermög verbrieften alten vnd jüngsten defensiff Einigūg/ auch deß Keyſ. Cammergerichts Penal Mandat / vmb Hülff/Rettung vnd Zuzug / Bamberg angesucht.

Derselben Reichsordnung vnd Satzung als wol / als der verbrieffen alten vnnd jüngsten Defensiff / Einung vnnd Verbündtnuß / vnd deß höchsten ordentlichen Gerichts communirten Mandats vnnd Peen / hat gemeldter Fürst von Bamberg seliger Gedachtnuß sein Einigungsverwandte/darvnter auch wir/bey jhren/dem Reich/ gethanen Pflichten/ Trawen vnd Glauben/ Brieffen vnd Siegeln/zum ernstlichsten ermahnt/vnd vmb Hulff/ Rettung vnd Zuzug/vielfältiglich ersucht.

Ob nun einer / der dem Landefrieden / vnd dem Obersten Haupt vnd Gerichtszwang / Gehorsam leist / vnd seinen Brieff vnd Sigeln nachkompt / recht oder vnrecht thue / vnd ob er nicht viel mehr das jenig handel vnd vollziehe / das er seinen Pflichten vnd Ehren nach / zuthun schuldig/das stellen wir zu eins jeden Ehrenbidermans Bedencken vnd Vrtheil.

411. Die Landschafften des vereinten Ständ vntereinander vermengt/ das kein Ländtschafft ohn der andern Schaden kan bekrieget werden.

Zu dem / vnd fürs fünfft / ist in facto kundbar / das beyder Stifft Landt vnd Leut / auch die Nürnbergischen Flecken vnd verwandten/so gar hart vnd nahend ineinander gelegen vnd vergeselt / daß kein Landtschafft / ohn deß andern mercklichen Schaden vnnd Nachtheil / kan bekriegt werden / vnd daß sie auch neben andern erzehlten Vrsachen / solcher vermengter Gemeinschafft vnd Nachbarschafft halben / nicht vnbefügt gewesen / daß jhr / vor vnrechtmässigem Gewalt zu handhaben/ welches auch jhnen/ nicht allein von gemeinem Rechten/ vnd Reichsordnungen/ zugelassen/sondern seyens auch zuthun schuldig gewesen.

Vnd wirdt weiter in der Geschicht vnd der Warheit angezeigt/ daß die vereinte Ständt zuvor / vnd ehe dem Stifft Bamberg Rettung zugeschickt / alle menschliche vnd mögliche friedliche Mittel vnd Glimpff versucht / vnd etlichmahl an Marggraff Albrechten gantz freundtlich vnnd bittlich geschrieben/mit thätlicher Handlung in Ruhe zustehen/vnd die Sachen zu gütlichem vnd friedlichem Außtrag kommen / vnnd zu keiner vnordentlichen Weiterung gelangen zulassen / mit angebotner jhrer selbst möglichsten Beförderung vnd gütlicher Vnterhandlung/ꝛc. Jnhalt derselben Schrifften / vnnd deß Widertheils sehr höhnischen Widerschrifften / darinn er jhnen neben andern mit außtrücklichen Worten verächtlich vnd spöttlich zuschreibet: (Viel Feindt / viel Ehr.)

412. Bey dem Marggrafen der thätlichkeit abzustehen angesucht / aber spöttliche antwort erlangt.

Jtem/daß er auch vor/ vnd ehe dem Stifft Hülff geschickt/ beyden Fürsten/ an jhre Gränzen Kriegsvolck gelegt/vnd Musterplätz gehalten.

Jtem/daß letztlich/ vnd erst im Aprilen Anno 53. als kein Bitt vnd erbitten helffen/vnd fürtragen wöllen / hochgedachten Fürsten von Bamberg / vermög vnnd in Krafft außgebrachter Mandaten/etlich Volck/zu Besatzung vnd Beschutzung seiner Fürstlichen Gnaden Flecken/zugeschickt worden.

413. Nach dem Bamberg vñ der vbrig Rest deß restituirten Lands eingenommen/ hat auch der Marggraff dem Stifft Würtzburg die Statt Haßfurt vñ andere Stet vnd Aempter abgetrungen/ gewüstet vnd geröbet.

Jtem / das Marggraff Albrecht / das durch Würtzburg zugeschickt Kriegsvolck / wie oblaut/hinderzogen/erlegt/vnd zum theil erstochen vnd vmbbracht.

Jtem/baldt darauff die Hauptstatt Bamberg/vnd den vbrigen Rest deß restituirten Lands eingenommen/ gebrandschatzt vnd geblündert/ einen grossen theil der Schlösser / vnd etliche Clöster verbrennt.

Jtem / fast zu Endt deß Aprilen vnsers Stiffts Würtzburg / Statt Haßfurt / auch das Hauß vnd Statt Königsperg / das Hauß Zabelstein / das Schloß vnd Ampt Remburg abgetrungen / vnd dieselben vnd andere Aempter / zum aller höchsten vnd beschwerlichsten gebrandtschatzt/wie dann deß Moritz Marschallen vnd seinen mitverwandten/Jubel- vnd Triumpffbrieff solcher begangner vnd gevbter ehrlicher Thaten halben/verhanden.

Jtem/hat ferner die Reisigen/so die Röm. Kön. Maj. vns zu Nürnberg/ zu Besatzung der Cron Böhmen / Lehens Stätt vnd Flecken/ wie oblaut / gnedigst verfolgen lassen/ in einem Heeraußzug in einem Eystättischen Flecken/nidergeworffen/verpflicht/ an Pferden/ Harnisch/ vnd allen jhren Kriegsrüstungen/geplündert vnd außgezogen.

Jtem/baldt darnach vns von Nürnberg vnsere Stättlein vnd Flecken/mit Heeres Macht abermahln eingezogen/geblündert vnd gebrandschatzt.

Jtem/die fürnembste Schlösser der Cron Böhmen/Chur vnd Fürsten/auch anderer Stände Lehen/wie zu Endt dieses Buchs verleibt/außgebrennt.

Jtem/die vnwidersprechlich Warheit/ daß noch dazumahl jhme das rinast Dorff/ Weiler oder Paurnhoff/von den vereinigten Ständen/mit Brand/wie auch oben vermelt/mit angriffen.

Jtem/

Item / daß er vns durch solche grausame Handlung vnd Thaten / die er nicht allein mit dem Fewer / Blünderung vnd Brandschatzung gerbt / sondern auch abermahln ein grosse Anzahl vnschuldiger Leut hencken lassen / zur Gegenhandlung vnnd Nohtwehr verursacht vnnd getrungen/wie dann die im Truck außgangene Verantwortung vnd Außschreiben lengers Inhalts vermögen.

Item / daß wir also nicht allein erhebliche Vrsachen gehabt / den mitvereinigten Fürsten Rettung vnd Hülff zuthun/ sondern auch jhre selbst Person/ an Leib/ Landt / Haab vnd Gütern/ vor entlichem vnd eusserstem Verderben zuschützen.

414. Die Vereinigung niemandt zu leyd oder vngutem/ sondern auff den Landtfrieden vnd demselbē gemeß/ auffgericht.

Daß aber der Widertheil obberührte Einung / mit viel bösen vnnd losen Schmachworten antast/vnd ein verbotne Conspiration nennet / daran thut er vns vnd allen Einigungsverwandten Gewalt vnd Vnrecht. Dann dieselbig Einung niemand zu leyd oder vngutem/vnd gar zu keiner offenß auffgericht/sondern allem blößlich/ auff den Landfrieden vnd desselben Inhalt gemäß/ gestelt / dergleichen Bündtnuß / Verständtnuß vnd Erbeinigung / viel löblicher Chur vnd Fürsten/auch das Hauß Brandenburg vor gar langen Zeiten gehabt/vnd noch.

Es solt sich aber der Widertheil billich selbst spiegeln / vnd bedencken / wie er seine böse sträffliche Handlungen/verantworten könt vnd möcht/dann was wir dißfalls vnd in Schliessung der Einigung gethan/ist mit Keys. Maj. nicht allein wissentlichem willen/sondern auch außtruckenlichem Befelch vnd getrewer Vätterlicher Ermahnung/wie oben vermeldt/geschehen/ darzu auch in allen Rechten / dergleichen Verständnussen vnnd Einigung / ad finem licitæ defensionis & mutuæ protectionis gericht/ gar nicht verbotten/ sondern offentlich zugelassen/ & à iure naturali & gentium introductæ,ad propulsandam vim, iniurias & illicitas inuasiones. Quod notabiliter etiam docuit summus & excellens feudista And.de Iser.in cap.1.§. conuenticulas de pac. iur.fir. Si aliqui rationabiliter (inquit) timent oppressionem inimici sui, adunant consanguineos & amicos & vicinos:qui iurent simul esse confœderati ad propulsandam iniuriam,si alicui eorum ab alio fieret.Istud licite faciunt,quia coniurationes quæ fiunt ad defensionem,dicuntur esse licitæ, & fieri super re licita, quæ sunt formalia verba ipsius, & ibi Alua. & prolixe Bertran.cons.16.n.10.vol.4.bona gloss.in c.si qui clericorum,11.q.1.de hoc in l.fin.& ibi Bald. de colleg.ill.Secus,quando aliqui coniurarent ad malum,vt Imperii turbationem,&c.

415. Ein jeder mag einem andern so vergewaltiget wirdt/ zu Hülff kommen/ denselben vertheidigen vnd schutzen.

Præterea nedum licet cuiquam, sed etiam cuilibet de populo defendere offensum, vt eleganter not.Bart.in l. si quis in seruitute,de furtis & l.vt vim,de iust.& iur.text.optimus in c. dilecto,de sen.exco.in 6.vbi dicit textus: Licitum esse cuilibet vicino vel proximo,pro repellenda iniuria suum impertiri auxilium. Ang. in tract. male. in gloss. Et dictus Titius se defendendo. à prin. vbi allegat Cy. & Pet. in l.1. C. vnde vi. Imo & non præstando auxilium cum possis & negligis,videris iniurianti fauere,ac esse particeps huius culpæ.tex.ad literam d.c.dilecto. Denique si quis promiserit aliquem protegere & defendere (sicut hoc casu confœderati) determinat idem Atet.dicto loco.vet.quid autem si quis, post Bart. quod nedum possit, sed & teneatur cum armis ipsum defendere per l. desertorem. §. fin. de re milit. Idem tenet Mart.Laudens.in Tract.de confæ.prin.quæst.43. facit quod notat Ang.in l.1.§.excusantur ad senatuscons. Sill. quod illi qui sunt ad inuicem confœderati, tenentur se inuicem adiuuare, præstare arma,gentes & amicos.

416. So jemand einem begangen nit zu Hülff kommet/ wirdt derselbig dem Thäter nit vngleich geachtet.

Ad hoc etiam est text.in l.deuotum. C. de meta. lib.12. per quem text. Bart. ibi, in fine notat, quod si quis vult me expellere de poss. mea, quod amici mei, & etiam vicini mei, imo etiam peregrini, possunt impune percutere volentem me expellere, vt me non expellat,quod est valde notabile secundum Bart.Item not.in l.prohibitum 3. not. C. de iure fisci lib.10. vbi tenet, quod etiam absque eo, quod conuocentur ad resistendum, possint vicini & amici sine vocatione venire & resistere,per d.l.si quis in seruitute,& notab gloss.in l 3.§.cum igitur, de vi & vi ar.Sequitur Abb.c.si quando de off.dele. Addit Bart. in d. loco, quod quilibet potest iuuare & defendere offensum, non solum ad defensionem personæ, sed etiam ad defensionem rerum. Idem not. Abb. c. olim, de rest. spo. & est memorabile dictum Ciceronis 1. offic. Qui non defendit hominem ab iniuria cum possit,tam est in vitio,quam si patriam & parentes deserat,quod dictum refert & declarat Iser.in c.1.de pace tc.& c.fi.§ præterea,quæ sit prima cau. benef. amitt.

417. Die Freūd/ Nachbarn vnd auch frembde/ mögen mit Gewalt dē vergewältiger abtreiben.

418. *Diffidato vno ex confœderatis, censentur & alij diffidati.*

Facit ad hoc,quod diffidato vno,intelliguntur diffidati omnes eius complices,auxiliantes,adhærentes & confœderati,vt per Iacob. de S.Geor.in tract.Feudali.in Vers. de adhærentibus & confœderatis.Et apost.Bart.in l.si quid in bello,de capt.& post.reuer.allegant ad hoc Bald.in l.2.C.de fer.& aqua.

419. Nürnberg wirdt abermal mit falschem Vngrund/als brüchig beschreit.

Si ergo ad eiusmodi protectionem & defensionem tenebantur confœderati de iure communi, multo fortius cum essent ex pragmatica & publica constitutione pacis & specialibus Mandatis supremi Iudicii Cameræ ad hoc astricti. Et ita cum dederint operam rei licitæ & permissæ à Iure,nihil est, quod eis imputari possit.

Das aber der Widertheil in seinen Famoßschrifften / vns / ein Raht zu Nürnberg / gantz hessig vnd schmählich hievor / vnd jetzt / abermahln / als brüchig / anzeucht vnd schilt / auß keiner andern erfindtlichen Vrsach/ dann daß in dem auffgerichten Vertrag / mit vns Capitulirt werden seyn soll / das kein theil gegen dem andern / einige Vngnad oder Vnwillen suchen / sondern

einan

einander gnedige/beſtändige/gute vnd vnterthänige Nachbawrſchafft leiſten ſol/ꝛc. Darüber aber wir vns laut ſeines anzeigens/ohn alle Noht zu hochgenanten Fürſten geſchlagen/ vnd jren F. G. Hülffe bewieſen/ꝛc.

Das iſt in zween Wege ein grundtloſe Zulag. Erſtlich darumb / daß mit der Warheit anderſt nicht geſagt werden mag / dann daß wir alle vnd jede Vertrags Capitul/ſo viel deß Gegentheils Perſohn/vnd vermeynte Intereſſe belanget/durchauß / wiewol wir das zu thun nit ſchuldig geweſen/vollzogen vnd geleiſtet haben.

420. Nürnberg alle vnd jede vertrags Capitel deß Margaraffen Perſohn vnnd vermeynte Intereſſe belangendt/ vollzogen vnd gehalten.

Vnd fürs Ander/daß vnſere geleiſte Hülffe / vnnd alle andere gegenwehrliche Handlung/ dem Vertrag vnd deſſelben Capituln gar nit zuwider vnd anhängig / auch auß den verlauffenen Kriegshandlungen / darumb der vermeynte Vertrag auffgerichtet worden / nicht hergefloſſen/ ſondern auß andern newen Vrſachen / davon hie oben Meldung geſchehen / als von wegen der auffgerichten/vnd von der Key. May. befohlener vnd confirmirter Einung. In Krafft derſelben/ auch von wegen deß gebottenen Zuzugs vnd Poenal Conſtitution deß Landtfriedens/wir vnſern Einungsverwandten / Hülffe zu leiſten/ vnnd vns ſelbſt/ auch die vnſern/vor vnbillichem Landtfriedbrüchigem Gewalt zu ſchützen/ſchuldig geweſen.

421 Die gegenwehrliche Handlung dem Vertrag nicht zuwider.

Auß dem nun folget / dieweil die letzte Irrung vnnd Kriegsvbung / auß newen Vrſachen entſprungen / daß demnach der hievor wiewol caſſirte Vertrag / daher mit keinem Grundt oder Schein ſol noch kan gezogen/ noch wir mit der Warheit beſchuldiget werden/ daß wir demſelben/ im wenigſten zugegen gehandelt/es were auch mehr dañ ein wahnwitziger/thörichter/vnvernünfftiger/ſeltzamer Gedanck vnd Imagination/wañ einem darumb (daß einer Fried mit dem andern angenommen) das ius naturæ, gentium & poſitiuum ſolte benommen/vnd jm die Hände derhalben ewiglich geſperret ſeyn (er würde gleich betrangt vnd vergewältiget wie er wolte) forthin keine Noht vnd Gegenwehr mehr zu thun. Auch weder der natürlichen rechten Obrigkeit / vnd dem ordentlichen Richter/vnd deſſelben Gebotten/einige Gehorſam/noch ſeinen Conſœderaten/die verſchriebene/vnd durch deß Reichs Conſtitution/vnd den Landtfrieden auffgelegte Hülffe vnd Rettung zu leiſten. Es iſt auch in allen künstlichen Rechten/viel ein anders/vnd das Widerſpiel gantz außtruckenlich verſehen/vnd allen Rechtsverſtändigen bewuſt.

Quod ſi pace facta, ex noua cauſa, vel ex noua tixa te offendi, non ex antiqua inimicitia, pacem rumpo, vt notab. ſcripſit D. Alex. & Paul. de Caſt. in l. qui ſeruum, de verb. oblig. Allegantes Bart. in l. aut facta. §. cauſa, de pœnis, Vbi expreſſe determinat hunc paſſum per tex. ibi. & quærit, cum tu & ego eſſemus inimici, fecimus pacem, demum ego percuſſi te, an pax videatur rupta? Dicit concluſiue, conſiderandam eſſe cauſam, ſicut in tranſactione, per quam recedit ur à lite, & iureiurando, quod eſt finis litium. Iſtis enim caſibus ille dicitur contra ſententiam & tranſactionem venire, qui agit ex cauſa, ante deciſa & determinata. Sed ſi ageret ex noua cauſa, non diceretur venire contra. Sic, ſi ego, (inquit) percuſſi te ex cauſa antecedenti, propter quam fueram tibi inimicus, & de qua fuerat pax facta, tunc rumpo pacem. Sed ſi percuterem ex cauſa ſuperuenienti de nouo, quia de nouo ſuperuenit inter te & me rixa, tunc non rumpo pacem. Quod dixit Alex. perpetuo eſſe menti tenendum. Idem docet Bal. c. 1. de pace tenen. Anto. de But. & Io. de Imo. in c. cum inter P. de renun. Ang. l. ſi prædium, C. de ædi. act. vbi dicit, quod ſi facta pace inter te & me, ſuperueniat mihi iuſta cauſa offendendi te, poſſum offendere te, per alleg. ibi. quæ etiam refert & ſequitur cum commendatione Hypo. Maiſ. in pract. §. aggredior. nu. 85.

422. Non rumpit pacem, qui ex noua cauſa offendit.

Sic ſi inſtrumentum aliquod pacis expreſſe dicat, Titium promiſiſſe ſub pœna non offendere, neque offendi facere, nihilominus tamen habet tacitam clauſulam à iure ſubintellectã, ſcilicet, niſi cauſa offenſionis ſuperuenerit, hoc probatur manifeſte ex deciſione Io. And. addi. Spec. de Treuga & pa. Bal. Lud. Ro. & Alex. in l. ſemel mora. fol. mat. Roma. latiſſ. conſi. 183. Vbi etiam adducit, quod ſi poſt promiſſionem mutuo factam, de non offendendo ſub pœna, & contractum pacis quis ideo offendat, quia per prius nouiter eſt offenſus, non dicitur contra contractum veniſſe, & conſequenter nec in pœnam incidiſſe, ex eo, quia talis promiſſio, habuit tacitum ſubintellectum, ſcilicet rebus ſic ſtantib. & noua cauſa non ſuperueniente per l. quæro. §. inter locatorem. ff. loca. & gl. in c. 2. de renunt. ſubiungens quod Bald. in l. cum proponas. C. de nau. fæno. not. dixit: Si promiſſio facta eſt de aliũ non inquietando ſub pœna, tacitum habet ſubintellectum, niſi in inquietatione, ipſius culpa præcedat, cui promiſſio facta eſt. Sed in caſu noſtro conſtat nedum culpam ipſius aduerſarii præceſſiſſe, facta irruptione bellica in Epiſcopum confœderatum, non attenta publicæ pacis Conſtitutione, & deſuper emanato Mandato de non offendendo: ſed quod & vnum atq; alterum Mandatum de præſtando auxilium, à iudice ordinario intimata, quibus parere præſtiti iuriſiurandi religio adſtrinxit.

Thut vns derhalben der ſchmachgirig Widertheil/ mit ſolcher vnwarhafften erdichten Zulag vnd Schmähung/ gewalt vnd vnrecht/dann er vns mit keiner Warheit nimmermehr zumeſſen kan/daß wir jhm im wenigſten/deß wir verſchrieben/nicht gehalten/ ſondern iſt in dem an jhm ſelbſt/als der vns/im erſten vnd anderm Krieg/ vnverwahret ſeiner Ehren / Landtfriedbrüchigerweiſe vergewältiget/vnd zur Gegenwehr/vber all vnſer/ vnd vnſer Einungsverwandten bitte/ flehen/vnd erbieten/ getrungen vnd benötiget hat.

Die Achte Hauptfrage.

OB die Maß einer vnsträfflichen Nohr vnd Gegenwehr wider den Feindt vnnd seine Güter gehalten worden.

423. Quatuor requisita Moderaminis inculpatæ tutelæ.

Geben die gemeine Recht vnd derselbigen Lehrer / zu Erledigung dieser Quæstion dreyerley/etliche viererley Vmbstände vnd requisita zu ermessen/darauß die Maß/oder Vnmaß einer Defension sol vnd möge geschlossen werden. Quatenus tale moderamen redactum est ad specialia præcepta iuris Ciuilis. Dann auch die Natürliche vnd Völcker Recht/die Gegenwehr zugelassen / wie solches oben vermeldet / vnnd die Alten geschrieben haben: Principio generi animantium omni à natura attributum esse, vt se, corpus, vitamque tueatur. So viel aber das ius positiuum belanget:

Ist die erste Consideration vnnd requisit: daß einer zu vorderst von dem andern angegriffen / oder beschweret sey/dann sonst were es kein gerechte viel weniger messige Gegenwehr.

Zum andern: Temporis opportunitas, daß solche Gegenwehr vnd Rettung alsbaldt/vnd wie die Recht sagen/in continenti geschehe/dann sonst / vnnd da sich einer vber ein zeitlang rechen wolte/were es mehr einem Rachsal dann einer Defension zu vergleichen.

Zum dritten: Proportio defensionis ad offensionem; daß eine Gleichheit in der Wehr vnd Gegenwehr gehalten werde.

Zum vierdten: daß die Gegenwehr auß rechtlichen Vrsachen geschehe / vnd nicht auß fürsetzlichem Mutwillen vnd vnnöttiger Beschädigung.

Deß ersten Requisits halben / ist es offenbar vnnd oben gnugsam dargethan / man nehme gleich die erste oder andere deß Widerwertige Empörung für die Handt / daß er jedesmals den Anfang gemacht/vnd gewaltthätige Einfall vnnd Vberfäll gethan. Dieweil aber deß Gegentheils fürgewende Beschuldigung sich fürnemlich auf die andere Kriegshandlung erstrecket/so hat sich menniglich auß den eingezogenen Marggräflichen Schrifften vnd Brieffen / vnbeschwerlich zu berichten/ daß er vnd niemandt anders denselben leydigen vnd blutigen Krieg deß 53. Jars angefangen/da er alsbaldt nach seiner erlangten Entledigung/vnd nit viel Tag darnach/ den seinen befehl gethan/die Stifft zu vberfallen. vnd nit allein die vorhin gehabte Aempter/ sondern auch etliche andere mehr einzunehmen / mit viel vnd mancherley seiner Gehülffen vnnd Anhänger geschwinden Landtfriedbrüchigen Anschlägen/quibus tota die constituit prælia.

424. In der hoch betrangten Gegenwehr kein Excess beschehen.

In dem kan vns weder sampthaft noch sonderlich einiger excessus zugemessen werden/ dann es vns dazumal/wie gehöret / abermal mit Gewalt vberfallen/angegriffen vnd beschädiget/ derhalben vnser Vorfahr zu Bamberg getrungen / die zulässige Gegenwehr für die Handt zu nehmen. Nedum enim in propulsatione iniuriæ, quæ personæ infertur, sed etiam in violentia, quæ committitur in rem, tuitio permissa est: etiam aggressorem & insultorem occidendo, per supradicta, & ea quæ habentur in l. 1. vbi gloss. Bart. Bald. & Dd. omnes. C. vnde vi. Imo etiam iusta causa resistentiæ & interficiendi est, qui minatur vel grassatur, est talis, qui minas exequi soleat, etiam antequam offendat. Cum melius sit in tempore occurrere &c. Et hoc maxime, si sit in actu propinquo nocendi & inuadendi. Nec teneatur ille defensionem, (vt dicunt) eatenus differre, quousque lædatur Imo qui arma insultoris conspexerit eumque repulerit, aut etiam occiderit, homicidii reus non sit, cum extra dolum atque ex iusto dolore metuque, quē ob aggressuram concepit, id fecerit l. si quis percussorem. C. de sica. cap. 1. de homi. c. si perfodiens. eod Hypo. conti. 81, vbi plenius. & Apost. & Aret. in tract. male. ver. Et dictus Titius se defendendo: Ideo (inquit) non esse necessarium, vt testes dicant, quod aggressus non poterat mortem euitare, sed sufficere, vt dicant, quod non poterat euadere iniuriam personalē, & ita constat de primo requisito ordine actuum, nempe prioris insultationis & aggressuræ.

425. Die Gegenwehr ist alsbald nach dem angriff mit gleichen Waffen/ auß genötigten Vrsachen / vnd nicht auß Neidt beschehen.

Das ander Requisit/hat auch seinen Weg/dann die Gegenwehr dazumal/in continenti & flagrante inuasione & insultu aduersarii geschehen. Quamuis in casu, si vis infertur rebus, licitum sit repellere vim etiam ex intervallo. Welches auch der Landtfriede zuleßt.

Das dritte Requisit/ob ein Gleichheit in der Wehr vnd Gegenwehr gehalten werden/ das darff auch keiner Außführung. Dann als Gegentheil mit Kriegs-Macht zu Roß vnnd Fuß den Krieg angefangen/hat man auch jhm mit Kriegs-Macht ein Widerstandt thun mögen/wie dañ der Text sagt: Eum qui armis venit, possumus armis repellere.

426. Die Gegenwehr zu Erhaltung Landt vnd Leute fürgenommen.

Aber deß vierdten Requisits halben/ob Gegenwehr auß genötigten Vrsachen/vnnd zu keinem Rachsal / sondern allein zu Abtreibung deß gegenwertigen vnnd sorglichen folgenden vnnd künfftigen Gewalts vnd Beschädigung geschehen/kan vns im selben Fall/einiger Excess oder vnrecht nicht zugemessen werden. Dann die höchste Nottursft erfordert hat/zu Beschützung vnd Erhaltung Landt vnd Leute/ solche Gegenwehr fürzunehmen/ist auch im selben gar keine Vngleichheit oder Vbermaß gebraucht worden. Dann da wir oder vnser Kriegsvolck/einen Menschen beleydiget/hat er vns dartür jedesmals Hundert/vnd aber Hundert beschädiget/vnd an Leib/Leben/ vnd jhrem vermögen verderbet.

427. Der Marggraff hat vor ein nach der Gegenwehr heftig gebrennet.

Da vnser Kriegsvolck ein Dorff oder Schloß außgebrennet/ hat er davor vnd darnach 10. 20. 30. vnd mehr zu grund verderbet/verheeret vnd außgebrennet.

Damit aber E. L. Chur vnd F. G. G. Gunst vnd jhr eine kleine Anzeigung vnnd Wissenschafft

schafft deß Widertheils geübter Grausamkeit / so er wider vns vnd die vnsern / mit Brennen / Plündern / vnd Brandtschatzen geübt haben mögen / wöllen jetzt geschweigen der vnmenschlichen Tyranney / die er mit hencken / morden vnd in ander Weg / gegen viel vnschuldigen Leuten / jung vnd alt / Mañs vnd Weibs Personen / sonderlich in dieser Landtsart deß Fränckischen Zirckels / vnd daselbst vmb fürgenommen: So bitten wir gantz freundtlich / günstlich / vnterthenigst vnd vnterthänig vnbeschwert zu seyn / zu Ende dieser Verantwortungsschrifft angehängte Verzeichnuß der vns außgebrenten zerschleufften / vnd zu Grund verderbten vnd beschedigten Schlösser / Stätt / Dörffer vnd Flecken / die zum gressen Theil von Keysern vnd Königen / an beyde Stifft vnd Statt kommen / vnd von jhrer May. vnd dem Reich / auch von der Cron Behem / Chur vnd Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Graffen / Herrn vnd der Ritterschafft / zum mehrern theil zu Lehen gehen / anzuhören vnd zu verlesen. Darauß männiglich der höchsten vnd grausambsten Tyranney ein Ebenbild vnd darneben einen Spiegel zunemmen / was vns vnd den vnsern / auch etlichen löblichen Chur vnd Fürsten / vnd andern Ständen deß Reichs / auch insonderheit vnserm besonder lieben Herrn / Freunde vnd G. H. Hertzog Heinrichen von Braunschweig / ꝛc. vnverschuldt vnd vnverursacht begegnet / daß es auch andern alle Tag durch vnrühige Leut in gleichem Fall / zumal so gegen solchen Landtfriedtbrüchigen Ruhewillern / kein Ernst gebraucht / begegnet vnd zustehen mag.

Dieweil dann wahr vnd mit Grundt vnverneinlich / daß jhme dem Widertheil / wie auch oben vermelt / in der andern seiner auffrührischen Empörung / das wenigst Bawrenhauß nicht gebrent / biß er vns durch den gantzen Jenner / Februar / Mertzen / Aprul vñ biß in mitten deß Meyen / im 53. Jahr ein grosse Anzahl Empter / Schlösser / Stätt vnd Dörffer abgetrungen / geplündert / gebrandtschatzt vnd verbrent / vnd er also / nicht allein im ersten / sondern auch im andern Krieg / wie gehöret / der erst Anfänger / aggressor & insultator gewesen. So ist auch dem offenbar / daß wir die Maß der Defension in keinem obberürten Puncten oder Requisit vberschritten / sondern allein das gehandelt / daß zu Verhütung weiters Gewalts vnd Verderbung Land vnd Leut / & ita ad iniuriam propulsandam von nöhten gewesen ist.

Zu dem vnd ob wol wir vnd vnser Kriegsvolck / nach deß Landtfriedtbrechers / biß in Meyen bemeltes Jahrs geübten vnd erzelten grausamen Thaten / jm durch die vnsern auch etliche Schlösser vnd Flecken außgebrent / so ist es doch gar kein Gleichheit / darzu auch kundtbar / was es für Häuser vnd Vestigung gewesen / darin vnd darauß der Feindt so baldt er die vnzerbrochen wiederumb recuperirt / vnd in seinen Gewalt gebracht / seinen thätlichen Willen abermal wie vor / gegen vns vnd den vnsern hette vben vnd vollbringen mögen.

So ist auch in vnserm vermögen nit gewesen / die Häuser der Notturfft nach / in die läng zu besetzen / vnd vns vnd die vnsern vor besorgendem Schaden zu verhüten.

Item / daß auch offenbar vnd mit einer grossen mennig deß Echters vnd der seinen / Brieff vnd Missiven die wir neben den andern als baldt / auff vnd fürlegen können zu beweisen / daß nicht allein vnserer Vnterthanen / Landtsassen / Bürger vnd Verwandten / sondern auch der Niderländer vnd Oberländer / Meyländischer / Polnischer vnd anderer Nation wahren in denselben Häusern vnd Stätten auff den offenen Reichsstrassen geraubt vnd auffgehalten / gefunden worden. Es seyn auch vor vnd jnner dem Krieg / vnd etlichen Jahren nach einander die Handtierenden vnd Fuhrleut / auß vnd von denselben Schlössern vnd Stätten dieser Massen beschweret vnd angegriffen worden / daß schier niemandt mehr sicher vnd vnangegriffen / vnd nicht allein auffer / sondern auch mit habendem Gleit fürkommen / vnd die offene freye Landtstrassen bawen mögen.

Ist auch in vnsern hievor im Truck außgangen Verantwortungsschrifften vermelt / vnd etliche Missiven eingeleibt / darin er seinen Hauptleuten vnd Befelchhabern befielet / auß seinen besetzten Schlössern vnd Stätten / nicht allein die vnsern / sondern jedermännigli zu vberfallen / vnd niemandt zu verschonen / wie er dann auch neben andern / seinen Burgischen Räthen befihlt / ein namlich grosse nidergeworffene Parschafft / denen von Antorff zuständig / vnter die Reuter außzutheilen / dann er erkenne sie als wol Feind / als andere.

Item / als Blassenburg / Hohenlandsberg / Newenstatt an der Aisch / Rimberg (deß von Grumbach) vnd andere Häuser erobert / daß darin ein treffliche Anzahl / von allerley Waaren / Kupffer / Messing / Tuch / Messer vnd dergleichen / damit die Gewerbsleut zu handeln pflegen / sampt einer grossen meng Glocken / Kirchengezierd vnd anders so zum Theil auch vor dem Krieg in dieselben Häuser raubtlich gestürtzet vnd kommen / ausserhalb deß / was verbrent / vnd darzu viel armer vnschuldiger Leut / deren ein gresse Anzahl / sonderlich in den zur Newenstatt vnd Hohenlandtsberg Mordtgefängnussen gestunden vnd erledigt worden. Darin auch etlich hungers vnd Kält halben gestorben / vnd die andern / welches wol ein ärmlich zuhören auff den todten Cörpern vber einander sitzen vnd ligen müssen / welche auch nicht allein im Krieg / sondern auch davor hinein gefangen / vnd vnbarmhertziger dann die armen Christen in der Türckey / gehalten vnd gepeiniget worden.

Dieses verderblichen vnd abschewlichen Grewels / hat man sich für vnd für befahren müssen / insonderheit so der Feindt solche Vestungen durch Gewalt oder List widerumb bekommen hette / wie dann mit etlichen Stätten vnd Schlössern in währendem Krieg geschehen. Der-

418. Der von dē Marggr außgebrenter zerschleifften vnd verderbten Schlössern / Stätt Dörffer vñ Flecken nahmen / werdē zu ende dieser Verantwortung namhafft gemacht.

429 Ehe dem Marggr. ein Lawrenhauß verwüstet / daß derselbig bey fünffthalb Monaten / Stätt vnd Dörffer geplündert vñ verbrent hat.

430. Vrsachen / warumb dē Marggr affen seiner Häuser eins theils seyn verbrent worden.

431. Von allen Landen geraubte vnd auffgehalte ne waaren / in deß Marggr Häuser geführet / vnd viel armer vnschuldigen Christē gefangen gewesen.

432. Zu befahren gewesen / so der Marggr. die Bevestigung wider einbekommen / er würde von seinē abscheulichem grewel nit abgelassen haben.

halben dann nicht gesaget werden mag / daß etwas auß Rachsal / oder ohne grosse vnnd höchste ringende Noht vnnd Vrsach / oder mit Vbertrettung deß moderaminis geschehen vnd gehandelt worden.

433. Moderamen, quando seruetur.

Es ist auch sonst vnnd ohne das/die Rechtsvermuhtung/ daß solche gegenwehrliche Handlungen nicht ad vindictam geschehen. Semper enim præsumitur, quod insultatus fecerit ad sui defensionem, de quo passim vulgata iura. Quæ & vltra hoc docent: Tunc seruari moderamen, si illud fiat, quo omisso, violentia repelli non possit. Si ergo violentum interficis, sic quod periculum mortis, vel amissionem bonorum vitare non poteris, cum sine pœna interficis. De quo etiam Ioan. de Lig. in suo tract. de bello. Quod occidens insultantem pro defensione sui, non committit peccatum. Adeo, quod etiam si clericus in altari celebrans, aggressus fuerit ab aliquo, iuste dimittat celebrationem missæ, & si in ea defensione occiderit aggressorem, tamen nihilominus possit redire ad altare, & missam perficere, quod dictum refert & sequitur Abb. in cap. clerici, de vita & hone. cler. Socin. in rep. cap. ad audientiam de homi. & Hostien. in supra d. cap. significasti. quod si prælatus ad recuperationem rerum ecclesiæ auxilium brachii secularis inuocauerit (quod potest) & aliquem violentorum occidi contingat, non imputabitur Prælato vel clerico. Quod dictum refert etiam ibi. Io. And.

Es ist auch sonst kündiges Rechtens/ daß einer zu Nohtrettung deß seinen/ deß Nachbawren Hauß/ Hoff oder Gebäw angreiffen vnd einreissen möge/ wie dann gemeiniglich in Fewersnöten geschicht/ damit weiter Schaden verhütet werde.

434. Pro conseruatione iuris mei, possum remouere obstaculum.

Possum enim alienum destruere, ne destruatur meum. Textus sunt elegantes, & ad hoc propositum notabiles in l. si quis, §. quod dicitur, & ibi Bald. ad l. Aquil. vbi iusto metu ductus, ne ad se ignis perueniret, vicinas ædes intercidit, tunc siue peruenit ignis, siue ante extinctus est, cessat legis Aquiliæ actio. Ex quo textu infert Abbas, in cap. 1. fere ad finem. de immu. ecc. Si ergo (inquit) causa iuris mei conseruandi, possum diuere domum vicini mei, vt cohibeam ignem. Ergo fortius mihi debet esse licitum, remouere obstaculum, serioso & malo animo, (ita sonant verba) ad impediendum ius meum, mihi præparatum. Textus alius ad hoc elegans & apertus, in leg. quo naufragium, §. quod ait Prætor. de incen. rui. nau. Cum enim defendendarum mearum ædium causa fecerim, vtique dolo careo, adeo, vt nec Aquilia putem agendum. Nec enim iniuria hoc fecit, qui se tueri voluit, cum alias non posset. Verba textus.

435. In notgetrangter Gegenwehr mit anzusehen/ wañ die Maß bey der Schnur nit gehalten wirdt.

Zu dem/ daß in einer notgetrangten/ vnd vom Rechten zugelassener Gegenwehr/ nicht allweg angesehen wirdt/ ob einer die Maß bey der Schnur gehalten habe. Dann ob gleich ein Beschwernuß/ Excess/ vnd Schaden/ der sonst nicht verantwortlich/ begangen/ so were doch solches der verursachten Gegenwehr halben zu entschuldigen/ vnd nicht straffbar. Quia si aliter non posset se defendere, nisi modum excederet, tunc non credo, inquit gloss. quod incideret in sententiam. c. olim. 1. in gloss. fin. de rest. spo. textus optimus, in l. scientiam. §. qui cum aliter tueri se non posset, damnum culpa dederit, innoxius est, ad l. Aquil. quas leges intelligit Bart. in l. furem. ff. de fica. si se defendere non potest, sine periculo rerum, siue personæ. Vnde non debet pati, quod damnificetur in aliquo, præsertim si damnum foret irreparabile, vt in nostro casu.

436. In defensione non potest semper stateram haberi in manibus.

Rationem reddunt, quare excedens modum inculpatæ tutelæ, non puniatur, quia defendens se, non potest semper habere stateram in manibus. Nec semper possunt ictus seu verbera, dari cum mensura, secund. Bal. quem refert Cæpol. in cons. 1. col. 3. & cons. 19. col. antepenult. addens difficile esse, se defendere moderate, cum multis alleg. ibi. & Hyp. consi. 81. nu. 18. vol.

437. Landtfrieden/ leist die Defension zu.

Item/ so leist auch der Landtfrieden/ einem jeden vergewältigten vnd beschädigten zu/ neben vnd mit sampt seinen Verwanden vnd Helffern/ vor vnd ehe die Declaration der Acht ergehet/ gegen den Thätern vnd Friedtbrechern/ auch jren Mithelffern vnd Enthaltern/ die Gegenwehr vnd Verfolgung zu thun vnd zu gebrauchen.

Mit dem Anhang vnd weiter Erklärung/ daß der/ so diese Verfolgung thut (im Fall so die Beschädigung vnd Friedtbruch kundbar/ oder hernach außgeführet wirdt) in keine Poen gefallen/ nicht gefrevelt/ vnd darmit ichts verwürckt haben sol.

438. Den beschädigten vnd sonst menniglich die Hand offen gestanden/ gegen deß beschädigers Haab vnnd Gütern zu trachten.

Dieweil nun die Beschädigung vnd Friedtbruch/ im gantzen Reich notorisch/ vnd der Thäter mit gewaltigem Heershauffen zu Roß vnd Fuß/ zu Feldt gelegen/ Stätte. Schlösser vnd Vestungen belägert. beschossen erobert/ geplündert/ verbrennet vnnd geschleiffet/ Abtlagen außgehen lassen/ die mit viel Bluetvergiessen vnd andern Landtfriedtbrüchigen Thaten ins Werck gebracht: Zu dem/ vnd daß die Außführung super delictis & tracta pace, ordentlicher weise geschehen/ alle notwendige Proceß vnd Kayſ. May. sonderbare Declaration/ Confirmation/ vnd Mandata, wider jhn den Thäter vnd seine Anhänger im Reich publicirt/ so folget/ daß den Beschädigten/ auch sonst menniglich & cuilibet de populo. vermög vnd nach laut deß angezogenen offenbaren lautern Buchstabens/ auch nach Außweisung aller Recht/ die Hande offen gestanden vnd erlaubet gewesen/ gegen deß Beschädigers Leib vnd Leben/ Haab vnd Gütern zu trachten/ zu handeln vnd fürzunehmen.

Vnd so viel desto mehr vnd vnsträfflicher/ dieweil der angezogen deß Reichs Landtfrieden vnd

Com-

Cammergerichts Ordenung weiter disponirt/daß nach ergangener Declaration der Acht/deß erklärten Friedbrechers Leib vnd Gut erlaubt seyn/vnd niemandts daran frevln oder verhandeln sol noch möge/ꝛc. Vnd daß gegen seinem Leib/Haab vnd Gütern exequirt werden sol.

439. Nach ergangener Acht deß Echters Leib vnd Gut erlaubt

Item/daß dem gemeinen Brauch nach/in allen Achtserklerungen diese Wort gesetzt vnd eingeleibt werden/wie dann auch in der vereinten Ständt erlangten Achtserklärungen geschehen (setzen jhne in Vnfrieden/vnd erlauben sein Leib/Haab vnd Gut/gedachten Kläger vnd allermänniglich.)

440. Die Wort der Achtserklerung.

So nun deß Echters Leib vnd Leben/deßgleichen auch sein Haab vnd Gut/ohn alle Vnterschiedt vnd Respect/der Personn/vnnd ohn alle Maß vnd Ziel/wie oder welcher Gestalt das geschehen vnnd gehandelt werden möge/erlaubt/so folget/daß weder der Echter/noch jemandt an seiner statt/ob es gleich noch in Termino disputationis heutiges Tages stünde/vns den vereinten Ständten oder vnserm Kriegsvolck/einigen Excess/oder vnmässige Defension zumessen kan/zuvoran in Erwegung obangezogener Vmbständt/daß wir vnnd die vnsern/auch andere Ständte deß Reichs/darauß mit Raub/Brandt/Plünderung/Brandschatzung/vnnd in ander Weg/lange Zeit nach einander zum höchsten beschweret/verletzt vnnd beschädiget worden.

441. Si offensio corporalis licita, ergo & realis.

Item/so wirdt auch im Rechten beständiglich gelehret vnd vermelt/quod quælibet violentia corporalis & personalis, maior & grauior sit, qualibet reali. Cum ergo pro conseruatione iuris nostri, licitum sit, in personam irruere, multo fortius in loca inanimata, nobis in obstaculum præparata, vt not. per Abb. post Inno. supra c. 1. in fin. de immun. eccles. Et quod communiter dicitur: Qui possunt in persona offendi, multo fortius in rebus & bonis l. in suis, in fin. & ibi Angelus & Mod. de hb. & post. quapropter illi damnum, vel non seruatum moderamen, imputari non potest, nisi id fecisset, quod ius facere non habuisset. l. nemo damnum de regul. iur. Nec videtur vim facere, qui iure permisso vtitur. Sic nec dolo facit, qui ius suum persequitur Nec executio iuris, iniuriam parit.

442. Deß Marggrafen vrsach/ darumb er gebrent hab

Es schewet vnd schämet sich auch der Echter nicht/offentlich zuschreiben vnd zu bekennen/litera D D. 4. daß er darumb gebrennet/daß man den Vnterthanen die Brandtschatzungen zu geben verbotten. Welches je kein Vberman auff Erden (vt illicitam & turpem concussionem) billichen kan. Wil er aber dasselbig Türcken Recht für sich haben/warumb vnnd nicht viel mehr/solt vns recht vnd zugelassen gewesen seyn/die schädtliche Häuser/darauß alle Lande Schaden gelitten/auch noch für vnd für Gefahr vnd Sorg gewertig seyn müssen/zu nohtgedrangter Defension vnd Auffenthaltung/auß dem Weg zu thun.

443. Ob Blassenburg auß redtlichen betranglichen Vrsachen zerrissen oder nit.

Da auch der Echter den Anfang mit demselben grewlichen Türckischen Brennen nicht gemacht/were er vnd die seinen deß ohn allen zweiffel auch vbrig blieben. Dien eil er aber Vrsach darzu geben/so darff er deß darauß erfolgten Schadens niemandt/dann jhme selbst die Schuld geben.

444. Der Marggrafen mal geschlagen/ zertrent vff jrn Kriegsvolck verpflicht worden/ist aber jedesmals wider auffkommen

Vnd wiewol vns fürgeworffen wirdt/als hetten wir vns nach dem letztern Zertrennen deß Feindts/keines weitern Gewalts befahren dörffen/vnd daß wir also ohn Nohr die Schlösser/jüngst nemlich Blassenburg zerbrochen.

445. Wenig deß Marggr. gefangener vñ verstrickter Diener/trowen vnd Glauben gehalten.

So helt es sich doch in dem viel anders/vñ ist auß der Erfahrnuß offenbahr vnd wahr/daß der Feindt vnd sein anhängig Kriegsvolck mehr dann eines/auß sonderlicher Schickung vnnd verhängter Straff Gottes/geschlagen/zertrennet vnd jhme viel Volcks hin vnnd wider erlegt/vmbkommen/beeidigt vnd verpflicht/dem Feindt förterhin vnd so lang er vnaußgesöhnet/nicht mehr zu dienen. Vber das alles aber ist er nach denselben Schlachten vnnd empfangenen grossen Schaden/gar baldt vnd vnversehener Ding widerumb auffkommen/vnd stärcker worden/dann er erstlichs Anfangs gewesen/hat auch nach solchen erlittenen Schäden/den grössern Theil seines Landes widerumb eingenommen/vnd zu seinen Händen bracht.

446. Der Marg. vnd seine Diener/ Chur vnd Fürsten/ auch dz Kö. Cammergericht schmächlich angriffen.

So haben die Gefangene vnd verstrickte/oder je derselben gar wenig/Ehr/Trawen vnnd Glauben/bedacht vnd gehalten/sondern sich vngeacht jhrer Eidt vnd Pflicht widerumb zu dem Gewalt/Rauber vnd Echter gethan/vnd sich gar nit wider eingestellt.

Item/daß nicht allein der Echter/sondern auch seine fürnembste Diener von sich vielfältiglich geschrieben/vnd sich allenthalben vernemmen lassen/sie wolten mit jren Gehülffen erst recht abkehren.

Item/daß er der Echter selbst etlichen Chur vnd Fürsten/auch auff den Tag gen Franckfurt Anno 54. ein Schreiben vberschicket/darin er nicht allein vns/sondern auch Keyserliche M. etliche Chur vnd Fürsten/vnd das Keyserliche Cammergericht gantz beschwerlich vnd schmächelich angriffen.

447. Nach der letztern Niderlag sich der Marg. zu der Key. Ma Feind geschlagen/ niemaln vñ außsöhnung gebetten.

Item/daß er sich nach der letztern Niderlag vnd Zertrennung/zu einem gewaltigen vnd dazumal der Keyserl. Mayestät offenem Feindt/abermal mit seinen fürnembsten Anhängern geschlagen.

Item/so hat er auch weder von Key. oder Kö. M. viel weniger von dem Keys. vnd deß gantzen Reichs ordentlichem Obergericht/Absolution vnd außsöhnung je begehret/sondern sich in seinem vermeinten Protestation Außschreiben offentlich vernemmen lassen: Daß er auß der Acht nicht begehre.

Viel weniger aber hat er einigen Weg der Reichs Ordnung für die hand genommen/sondern sein Haupt vnnd Obergericht zum aller grewlichsten wider alle Göttliche vnnd Menschliche Ordnung vnd Verbott geschmähet/vnd nit allein im Truck/sondern auch andern Famoßschrifften/zum verächtlichsten/vnd mit greifflicher Vnwarheit angetastet/vnd außgegossen.

448. In dem letzten Lästerbuch von dē Marggrafen geschrieben/ die zech sey noch nit gar gerechnet.

Item/daß er auch in seinem letzigen Läster-Buch noch für vnnd für drawet/vnd sich vngeschewet vnd vngeachtet der Königlichen vnd Reichs Vnterhandlung vernehmen lest: Als sey die Zech noch nicht gar gerechnet.

Auß dem dann abermal zu vernehmen/daß er der vnersättigt vnd vnverträgliche Aechter/in perpetuo & continuo actu nocendi & perseuerantia delinquendi, Rebellionis & contumaciæ, biß auff diesen Tag gestanden/vnd blieben ist vnd daß also wir für vnd für in Gefahr vnd Sorgnuß deß vnrechtmessigen Gewalts stehen müssen/vnd derhalben redliche Vrsachen/auch kein andere Wege vnd Mittel gehabt/dann dem Feind seinen Vnterschleiff/darauß wir vnnd die vnsern/zum höchsten beschädiget vnd verderbet/vnd der Feind sein Hertz darauff gesetzt/vnd ohn allen zweiffel den Krieg nie angefangen hette/wann er die gedachte vngewinliche Vestung zur Trōstung nicht gehabt hette/zu nehmen.

Ex quo iterum succedit prædicta regula, quod culpa vel dolus non præsumatur, Imo & censeatur seruatum inculpatum moderamen, nisi illud fiat, quo omisso, violentia repelli non
» pollet. Nam aduersus periculum, dicit text. naturalis ratio permittit, se defendere, & melius
» est aduersus iniuriam præparare, quam se in discrimine coarctare.

449. Ob ein Excess in dem begangen/ daß die Lehen angegriffen worden.

Als vns auch weiter zu einem Excess zugemessen wirdt/daß wir die Keys. vnnd deß Reichs Lehen angegriffen/möchten wir abermal wol leiden/daß der Gegentheil vnd seine Rathgeber/so viel erbars Menschlichen vnd gleichen Verstandes vnd Gemüths hetten/daß sie in jhren Busen greiffen vnd zu Hertzen führten/was doch sie in beyden Stifften/auch vns denen von Nürnberg/vnd den vnsern/an Key Reichs/Behemischen/Oesterreichischen/Chur vnd Fürstlichen/Gräfflichen/vnd andern Lehen/für Schaden vnd dannoch vnverursachter vnd vnverschulter weise zugefüget. Wann die vnbedächtliche vnbillliche Leute jr selbst Hertz rührten/würden sie gewißlich mit diesen vnd andern faulen wurmstichigen Einklencken/vnd Vervngimpffungen daheim bleiben/dann wie ob lautet/da wir jhm ein Lehenstück angreiffen/hat er vns darvor zwantzig/dreyssig/vnd noch mehr verheeret vnd verbrennet/darumb man jhm wol sagen möchte: In quo alterum iudicas, teipsum condemnas. Eadem agis, quæ tu iudicas.

450. Blassēburg durch Graff Otten vor Orlamünd Geschefftsweise/ an der Burgaraffen Johansen kōmen/ vnd Bambergisch Lehen ist.

Vnd wie er in seinen Famoßbüchern etlich mal zu seiner vermeynten Entschuldigung fürwendet/er habe nicht allweg erfahren vnd wissen kōnen/ob die verbrente Schlösser vnd Flecken/Beheimische/oder andere Lehen gewesen Also möchten wir gleichfals/vnd viel mit bessern Fugen vnd Rechten auch sagen/daß vns nicht bewust/ob vnd welche seine Häuser vnd Flecken Lehen gewesen oder nicht/das ist vns aber wol bewust:

Daß das Schloß Blassenburg (welches erst nach ergangener Acht eingenommen) mit der Statt Culmbach/vnd andern mehr Flecken/sampt darzu gehörigen Landt Leuten/vnd Gütern/durch Weilandt Graff Otto von Orlamünde/als ein rey eigen Gut/Geschlechts/an Burggraff Hansen seligen kommen/vnnd vnverneinlich/auch den Fall der Notturfft/zum Vberfluß zu beweisen/wie auch oben vermeldet/darzuthun ist/daß es deß Stiffts Bambergs Lehen.

451. Culmbach/ von dem Marggraffen selbst außgebrent.

Item/so bekent der Widertheil selbst/daß er vnd sein Kriegsvolck die Hauptstatt Culmbach angezündet vnd außgebrennet.

452 Dachspach mit deß M. selbst eigen Händen angezündet.

Deßgleichen das Schloß Dachspach (welches etwan von dem Grafen von Oettingen erkaufft worden) aber nicht auß der Vrsach/wie er vermeyntlich fürgibet/daß er es den armen Leuten zu gutem gethan vnd verbrant habe/dann sie nichts darauß zu befahren gehabt/sondern ist auß kündtlichem/fürsetzlichem grossem Mutwillen vnd Frechheit geschehen/mit der Vermeldung/daß die Pfeffersäck nicht recht brennen kōndten/er wolte sie erst das brennen lernen/vnnd darauff das Schloß/darin ein merklicher grosser Vorrath mit Getreydt gelegen/mit eigener Hand angestossen.

453. Hohenlandsberg

Hohenlandsberg so erobert/vnd den 8. April. Anno 54. vnd also auch lang nach ergangener Acht eingenommen/darauff auch der Stifft Würtzburg/sondere mit erlangte Gerechtigkeit hat/ist Herrn Friderichen von Schwartzenberg/Freyherrn/durch Marggraff Albrechten/im 47. Jar eingezogen worden.

454. Beyersdorff.

Beyersdorff das Schloß/ist auff deß Stiffts Bambergs Grundt vnd Boden/ohne Bewilligung der Bischoffe daselbst in Newlichkeit gebawet. Das Dorff oder Flecken darbey/ist von dem Closter Aurach vmb ein gering Gelde erkaufft worden.

455. Erlang.

Erlang vnd Behemstein/rühren von der Cron Beheim her.

456. Culm.

Culm/von dem Landtgraffen vom Leuchtenberg.

457. Hohneck.

Hohneck/von etlichen vom Adel.

458. Newenstatt

Newenstatt hat noch auff diesen Tag keine gewisse Ankunfft.

459. Streitberg.

Streitberg ist der Abtey zu Salfeld Lehen gewesen/daran der Stifft Bamberg seinen Theil/vnd als obstehet/viel Gerechtigkeit gehabt/deß sich auch der Stifft noch nicht verziehen/ist in wenig Jaren durch Vneinigkeit von dem Geschlecht kommen.

Dieweil

Dieweil dann die bemelte (auß deß Widertheils selbst Verursachung vnd zum theil durch selbst eigne Handt) verbrente Schlösser vnd Flecken / oder je der wenigst theil darunder Lehen / vnd also dieselben in einem zulässigen Defensiff vnd Executionkrieg / eroberte Güter vnd derselbigen zugehörigen / de iure gentium vnser worden / so hat vns der Widertheil auß obgehörten Vrsachen vnd außtrucklicher Constitution deß Landtfriedens / kein Maß damit zu handeln zu geben gehabt / vnd noch nit. Wir haben auch dieselben eroberte Güter vnd Flecken dem Keys. Commissari anders nit eingeben vnd zugestellt / dann vnsern Rechten vnd Gerechtigkeiten / laut vnserhalben gethaner Protestation vnvergriffenlich / in massen vns auch der Kö. Augspurgisch Abschied ein anders vnd mehrers nicht auffiegt.

460. Die eroberte Flecken / dem Keys. Commissari / oder den vereinten Ständen anders nit / dann jhnen a jren rechten vnd gerechtigkeiten vnvergreiffenlichen / eingeben.

Vnd ob gleich etliche Lehenstück darunder gewesen / so ist doch kundbar vnd anugsam außgeführet / daß der Echter solches Schadens vnd Vnrahts selbst Vrsacher vnd Anfänger gewesen ist / hette Er vnd die seinen / vns vnd die vnsern / auch andere gehorsame Reichsstände vnbeschweret / vnvergewaltigt vnd vnbekrieget gelassen / were Er deß alles wol vbrig blieben.

Hat vns dann die Keyserliche Mayestät / wie er D D. 4. bekennet / Blassenburg halben Befehl gethan / so hette er vns abermain desto weniger zu verdencken vnd zu beschuldigen. Vnd haben ie vnd allweg nicht mehr begehret / dann daß wir seines exspörischen Kriegsgewalts ledig seyn möchten / auch insonderheit vor der Eroberung vnd Auffgab gemeltes Schloß Blassenburg / zu Rotenburg auff der Tauber / laut eines hernach inserirten Instruments bitten / vnd dieser massen anbieten lassen / da das Kriegsvolck auß der Vestigung Blassenburg genommen / vnd wir vnd die vnsern / vor jhrem Gewalt gesichert / weiten wir dargegen vns aller Ding mit vnserm Abzug vnd Belegerung der Gebühr halten / ꝛc. Dieweil vns aber solches nicht gedeyen mögen / haben vnsere gevollmächtigte Räthe vnd Gesandten auff dem dazumal wesenden Tag zu Rotenburg vor den Chur- vnd Fürstlichen Botschafften / vnd beyden Fürsten von Brandenburg offentlich protestiren lassen / Inhalt desselben darüber auffgerichten Instruments / daran sich gezogen. Hat vns darauff die höchst vnvermeidlich Noht getrungen / andere zulässige Weg zu Verhütung vnserer weiterer verderblicher Schäden / wiewol mit vberschwenglichem grossen Kosten / die befohlene Keyserliche Execution für die Hand zu nemmen / die vns auch die Recht vnd der Landtfrieden / vnd ein mehrers (als nit allein das Gut / sondern auch den Leib) erlaubt vnd zugelassen hat.

461. Zu Rotenburg anders nichts begehret / dann daß dz Kriegsvolck auß Blassenburg zunemmen / dargegen die vereinten sich aller gebühr halten wolten.

Daß dann der Widertheil vnd seine Schmachdichter letzlich vnd zu Endt jhres Schmachbuchs / mit einer vberlangen Narration einfüren vnd erzehlen / was wir vnd die vnsern für Tyranney in währendem Krieg geübt / vnd also die vnsträfliche Maß nicht gehalten haben solten / mit viel vnd mancherley vnwarhafften erdichten / schmählichen Zulagen. Gedencken mir vns nochmalen gegen jhnen / die ie vnd allweg mit solchen vnerbaren Schmähungen vnd Hofhypereyen vberreich vnd vnaußgearbeit gewesen / dir auch weder jhrer höchsten Obrigkeiten / derselben Hoff Räthe / Canzeley / Cammergerichtes / Churfürsten vnd anderer Stände nicht verschonet / sondern leichtfertiglich vnd strefflicher Weiß angetastet / nit einzulassen. Ist vns mit solcher leichtfertiger Haderey / schelt vnd Zanckworten / die allem vnrichtigen vnd vnzüchtigen Leuten gebühren / nie wol gewesen. Hetten vns auch gegen vorigen vnd jetzigen Schmachschrifften nie eingelassen / wann vns die höchst vnser Ehren Notturfft darzu nicht getrungen. Vnd wissen jhnen den Schmachdichtern kein bessere vnd richtigere Bezahlung zu thun / vnd Antwort zugeben / dann mit jhrer selbst im Eingang jhres Buchs Titulirten / vnd ohn zweiffel durch einen sondern Geist abgetrungener / vnd auff sie lautender Prophecey: Acuerunt linguas suas sicut serpentes, venenum aspidum sub labiis eorum. Dann was sie in jetzt außgangenem vnd andern Schmachbüchern biß anher geschrieben / das ist gewißlich die recht eigentlich Geschicht / Tyranney / böse vnnd sträfliche Thaten / die sie selbst geübt / darumb auch der Hauptführer in deß Reichs Acht erkennet / vnd seine Adherenten verhofflich in kürtz auch sollen declarirt werden.

462. Ablehnung der zugemässenen vnthaten / die niemäd anders / dann dem Echter zustehen

Der Echter beschreyet vns / daß innerhalb zweyer Menschen Gedächtnuß / dergleichen Blut vnd rachgierige Landtfriedbrecher im Reich nicht gewesen als wir. Er wendt nur das Blat vmb / vnd erlerne sich in allen Historien / die in vier / fünff / sechs Hundert vnnd längern Jahren geschrieben / ob er einigen Kriegsherrn / oder Tyrannen finden könne oder werde / der solche vnverursachte Grausamkeit vnnd Tyranney mit Brennen vnd fürsetzlichem Blutvergiessen in Teutscher Nation geübt. Wirdt ohn allen Zweiffel von Zeiten deß Barbarischen Attilæ vnd Tartarischen Barhus her / keinen finden. Vnd ob wol etliche schwere Krieg fürgelossen / vnnd etwan auch viel Bluts vergossen / so ist es doch alles mit anderer Kriegsdisciplin / vnd mit der Kriegsherrn Ehrverwahrung / vnnd auß je zu Zeiten redtlichen ehehaffren vnd beweglichen tringenden Vrsachen / bißweilen auch auß frechem Willen vnd vnbefugtem Fürsatz / doch dieser Massen / wie der Widertheil nie gehandelt / wirdt sich auch nicht erfinden / daß je einiger Teutscher Kriegsfürst oder Herr / ein solche mennig vnd je 12. 20. 40. vnschuldige Personen (wie der Gegentheil) dieselben Personen / er auch zum Theil zu Gnaden auffgenommen / zum Theil von jhnen / die auffgelegte Rantzion empfangen / vnd in etlichen Fällen / da die Vätter für jr vnschuldig Blut / vñ arme junge Söhnlein seufftzend gebetten / vnd für ñe

463. So der Marggr. den Stifften zumist / hab er selbst geübt vnd gehandelt.

jhre Leib vnd Leben dargeben vnd auffgeopffert/vnd allein gefleh et/daß er jr/ der Eltern leben nehmen/vnd den jungen das jhre lassen welte/ aber vnangesehen eines solchen / die arme Kinder vnd Söhne vor den Vättern/ vnd in jhrem Angesicht also jämmerlich vnd erbärmlich hencken vnnd morden lassen vnd daß einiger Christ in bemelter zeit so viel treffenlicher Christen Häuser/die zum theil auch seine selbst Vettern vnd Blutsfreunde erbawet vnd innen gehabt/vnd etliche Städtlein darein er jung vnd alt/auch das Viehe gesperret/mit solcher Durstigkeit verbrañen vnd außtilgen lassen / diese vnd dergleichen viel Thaten/ die er zum theil mit eigener Hand gethet / die andern befohlen vnd zugesehen / wirdt man in wenig/ oder gar keiner Teutschen Chronicken oder Historien finden.

Daß wir das Viehe auff dem Landt / die wilden Thier in Wälden / die Fisch in Wassern vmbgebracht / welches auch das Holtz vnd die Stein / laut deß Schrifftdichters Hyperbolischen anzeigens erfahren haben sollen: Das heist/ magno conatu, magnas nugas dicere. In dem er abermal an jhm selbst / der vns den Vereinten / auch andern Ständten eine grosse Anzahl Steinhäuser. vnd vns von Nürnberg allein etliche Tausent Morgen Holtz fürsetzlich abgebrennet / vnd verwüstet/ vnd im Landt daselbst vmb / kein Teich oder Weyher vnabgegraben vnd vnverwüst gelassen/auch was jhm jmmer möglich/biß ins eusserste verderben gesetzt.

Daß wir in die Poen deß Landtfriedens gefallen/darmit meynet er sich ohne zweiffel selbst/ wird es Gott lob bey vns nit finden/er greiff aber nur hinder sich in sein Brieffbuch/darin die Acht Vrtheil verleibt/wird er sich selbst in dem Spital finden/darin er vns sucht.

Daß wir Bluetvergiessen verursacht/greiff er abermal in seinen selbst Busem/vnd frage als dann/ob er nicht den sunden habe / der vns ohne alle redtliche ehrliche Vrsach vberzogen vnnd betranget / vnnd allein im selbigen ersten Vberzug / eine grosse Menge vnschuldiger Leute habe hencken vnnd vmbbringen lassen/ vnd ob er auch nicht der seye/der hernach vber die Keyserliche Verrichtung/ein newen Krieg gesucht vnd fürgenommen / vnd zu viel leydigem Bluetvergiessen/ als das einige Instrument vnd Werckzeug vrsach geben habe/ welches Blut der ehrlichen Chur vnd Fürsten/auch viel Volcks noch in Himel schreyet / vnd von seinen Händen ohne zweiffel mit erschrecklichem Vrtheil Gottes ersordert wirdt.

464 Die von Nürnberg ohne grund beschuldiget daß sie das Spiel haben angetrieben

Daß die Nürnberger das Spiel angetriffelt/wird er sich selbst deß vngegründen vnerfindlichen Fürgebens mit Scham schuldig geben/vnd treffen müssen. Dañ er sie das Andermal auch vnverwahret seiner Ehren/vnd mit vnaußsprechlicher Schmach mit dem Fewer vnd Schwerdt ohne alle redtliche Menschliche Vrsach angegriffen hat. Vnnd können wir von Nürnberg mit Grundt der Warheit sagen vnd schreiben / auch zur Notturfft darthun / daß wir die newe Marggräffische Empörung mit betrübtem Hertzen vernommen vnd nichts lieber sie gesehen dann daß dieselbige ab vnd eingestellet werden mögen Derhalben auch wir neben vnd mit vnsern dazumal Einungsverwanden allen / bey jhm dem Widertheil flehelich vnd bittlich anhalten alle mögliche Mittel zum Frieden vnd Einigkeit fürschlagen helffen/vnnd an vns zum Frieden vnnd Stillung deselben angezünden Fewers gar nichts erwinden vnd mangeln lassen Aber nach dem aller vnser Fleiß/ Mühe vnd Arbeit vergebens/ vnd der Widertheil (dem zum Kriege wehe gewesen) Vnser darüber gespottet / vnnd nicht allein in dem Stifft Bamberg / sondern auch in vns zu Roß vnnd Fuß geplaschzet/vnd wie oben erzelet vns vnnd die vnsern aufhalt vnd am ersten jämmerlich gebrennet/ vnnd nit täglich von den Mitvereinten Fürsten / vmb Haltung vnserer Einungsbrieffe vnd Eingel/auch zu Vollziehung vnd Handthabung deß Landtfriedens / vnnd Kayß. Cammergerichts Mandaten ernstlich ersuchet / kan vns vnsers verhoffens kein vnparteyischer ehrliebender Mensch auff Erden verdencken / daß wir vns zur nothgedrangten Defension geschickt / vnnd nicht allein dem genachbarten betrangten Einungsverwandten Fürsten/ Rettung gethan/ sondern auch Vns vnnd die Vnsern vor weiterem vnnd endtlichem Verderben zu verhüten vnterfangen.

465. Nürnberg neben den Mitvereinten bey dem Marggrafen flehelich vnd bittlich vmb frieden anhalten lassen

Daß dann wir die vereinigte etliche Ständt/vber die außgebrachte Mandata de non offendendo vergenätigen lassen/sicher abermal hinder sich in seine Taschen/ vber nicht seine erste Bestallung/ wie oben durch seine Bestallungsbrieffe erwiesen/ auff plünderen vnd brandtschatzen angericht vnd bestellet/vnd wie viel hundert Ständte/Fürsten/Stätte vnd Flecken/als vor nie in der Christenheit erhöret/ohne alle gegebene Vrsach gebrandtschätzt vnd geplündert/ vnnd dann vber sich an den außgebrachten Mandaten / de non offendendo, wider den frommen alten in GOtt verstorbenen Fürsten zu Bamberg/vnd den Stifft daselbst habe verhindern lassen/ vnd vber nicht wie sein selbst obangezogene Schrifften außweisen/ mit grosser Vermessenheit befohlen habe/vnangesehen derselben Mandat/ vnd wie er an einem Ort schreibet/ ob es gleich Mandata schneyen/ stracks auff vnd in vns zu dringen.

466 Der Newe erste Bestallung auff plünderung vnd brandtschatzung gestellet / vnd seyn etliche hundert Ständte/ Fürsten/ Stätte / vnd Flecken von demselben angegriffen worden.

Daß Wir Schweinfurt / als die Vnschuldigen verderbet/ frage er sich selbst darumb/wer derselbige Verderber vnd Verursacher seye / wer die Statt wider Trawen vnnd Glauben eingenommen. Vnd ob nicht er der Keyserl. May. vber etliche ernstliche außgegangene Mandat/ vnd Weylandt deß löblichen Churfürsten Pfaltzgraffe Friderichen/ rc. lobseliger Gedächtnuß geflossene Handlungen / dieselben Statt/ länger dann Jahr vnnd Tag vorenthalten. Auß was Vrsachen dann vnnd wer dieselbige Statt mit Fewer angesteckt / vnnd wie sich das zugetragen / ist Vnsers erachtens nunmehr allenthalben kundtbar. Nach dem aber der Widertheil/ Vnsern vor

467. Schweinfurt auß deß Marggrafen verursachen verheeret und verbrennet.

Schwein-

vor Schweinfurt gewesenen Hauptman Sebalden Schirmer / wie dann auch hievor Christoff Straß / in einem Product am Keys. Cammergericht einkommen / als einen Vrsacher derselben Beschedigung vnd Brandts beschuldiget / ohn zweiffel darumb / daß er jhm / dem Widertheil in der Flucht für Schweinfurt / trewlich auff den Dienst gewart / zumisset / als solt er mit seiner selbst Handt / etliche Zimmer am ersten angestossen vnd verbrent haben / ist er derwegen durch vnsere Rähte vnd Verordnete / vor dieser Zeit zu Red gesetzt / vnd Bericht von jhme begert worden / der hat jhnen diesen nachfolgenden Schrifftlichen Bericht / vberschickt / welcher auch am berürtem Keys. Cammergericht / in gemelts Strassen daselbst auff den Landfrieden noch hängigen Sachen / vor dieser Zeit producirt worden / vnd einkommen ist / diß Lauts:

Den Ehrwürdigen / Gestrengen / Edlen / Hochgelehrten / vnd Ehrenvesten / vnd der vereinten Ständ in Francken verordneten Rähten vnd Gesandten / jetzt zu Forchheim versamblet / meinen günstigen Herren.

468. Sebalden Schirmers Hauptmans Bericht.

EHrwirdig / Gestreng / Edel / Hochgelehrt vnd Ernvest / günstig Herrn / mit Erbietung meiner willigen Dienst / hab ich die zugeschickten Schrifft / welche in Nahmen eines / der sich Christoff Straß nennet außgangen / vnd darauff stehet Duplicæ, die am Keyserlichen Cammergericht den 28. Februarii nechstverschienen / wider die vereinte Ständt eingeleget worden seyn sol / empfangen / vnd die verzeichnete Clausul darin vernommen / inhaltend:

Daß die vereinte Fränckische Ständt / die vnschuldige Statt Schweinfurt vber jhren zuvor groß erlittenen Schaden / geplündert vnd außgebrent / vngeacht / daß die armen Leut sich gegen den Obersten / vnd Befehlhabern auffs demühtigst erzeigt / jhnen zu Fuß gefallen / vnd vmb Gnad auch Verschonung vmb Gottes Barmhertzigkeit willen gebetten / das sie aber nicht helffen noch fürtragen wöllen / sondern diesen Abschied bekommen / die Statt ließ zuvor Schweinfurt im Elend / so wolten sie ihr jetzt vollendt ins Elendt helffen Darauff der Nürnbergisch Hauptman Sebald Schirmer der erst gewesen / so mit seiner eigen Faust fünff Häuser zum Anfang mit Fewer angestossen.

469. Die Statt Schweinfurt / den Marggr. ohn alle noht eingelassen.

Dieweil nun E. H. Bericht von mir begehren / ohn zweiffel darumb / daß ich vor Schweinfurt gelegen / vnd darin gantz hefftig angezogen worden bin / gib ich darauff Ewer H. diesen beständigen wahrhafften Bericht. Vnd erstlich / wie vnschuldig die von Schweinfurt gewesen / daß ich deß kein gründtlich Wissen haben kan / werden ohn zweiffel die vereinten Ständ deß einen bessern Grundt haben vnd wissen dann ich. Das ist aber männiglich kundbar vnd vnverborgen / daß sie Marggraff Albrechten / als der dazumal wider die Fränckische vnd andere Ständt grausam gehandelt / ohn alle Noht / vnd ohn allen Zweiffel denselben Ständten zu gemeinem fürsetzlichem Nachtheil eingelassen / gehaust vnd geherberget / vnd jhme vnd seinem Kriegsvolck eine merckliche grosse Summa an Gelt / Silbergeschirr vnd anderm fürgestreckt / jhne viel Monat nacheinander vber alle Keyserliche Mandat vnd Befehl den vereinten Ständen zu wider aufenthalten / vnd so lang der Krieg gewähret / sich bey dem Obersten vnd Befehlhabern / so vor der Statt vnd dē Feind gelegen nie angezeigt / wie sie dañ auch ohn zweiffel gegen den vereinten Ständen nit gethan / seyn auch täglich neben vnd mit dem Marggräfflichen Kriegsvolck auß der Statt in vnser Läger gefallen / beyder meiner G. H. Bamberg vnd Würtzburg Flecken / Landt vnd Leut plündern / brandschatzen / verbrennen / erstechen vnd fangen helffen / wie wir dann etliche jhre Bürger zu frischer That begriffen / gefangen vnd ins Läger geführet. Das vnd mehrers wissen E. H. auß den vielfältigen Anzeigungen / die auß dem Läger geschehen selbst von vnnöhten daron zu schreiben.

470. die schweinfurtischen Bürger / täglich mit dem Marggräfflichen kriegsvolck in der vereinte Läger gefallen.

Daß sie aber sich gegen den Obersten vnd Befehlhabern erzeigt vnd vmb Gnad gebetten haben seiten / das wirdt mit Vnwarheit geschrieben / sondern wirdt sich im Grundt anders nicht erfinden / dann als Marggraff Albrecht bey der Nacht flüchtigen Fuß auß Schweinfurt gesetzt / vnd jenßhalb deß Meyns / vnd also auff der andern Seiten den Abzug vnsert halben vnbewust genommen / daß vnsere Landtsknecht zu angehendem Tage / als es gantz still in der Statt gewesen / sich zu der Statmawer genahet / zum Theil auch hinein gestiegen / dardurch das Kriegsvolck deß Feinds Abzug vernemen / vnd also der Embruch je länger je mehr erfolget / biß letzlich die Thor geöffnet worden / aber in dem allem ist kein Mensch auß der Statt weder zu dem Obersten noch Befehlhabern kommen / der deß Feinds Abzug angezeiget / viel weniger vmb Gnad gebetten / es were dann in der Statt geschehen / welches ich nicht weiß / dann ich darein nicht kommen / das ist aber vnleugbar / daß die Bürgerschafft vns solchen deß Feindts Abzug fürsetzlich verhalten / vermuhtlich darumb / daß wir dem Feindt nit nachhängen solten / dann jhrer Bürger auch ein guter Theil mit dem Feindt hinauß gezogen / deren auch etliche hernach erlegt worden. Vnd weiß es gewiß / wann ein oder zween Männer auß der Statt ins Läger kommen / den Abzug deß Feindts angezeigt / vnd jhnen Schutz zu halten gebetten / daß keinem Menschen in der Statt kein Leid geschehen / viel weniger die Statt geplündert oder verderbt worden. Nach dem sie aber durch jhr gefährlich fürsetzlich Schweigen / dem Kriegsvolck Vrsach geben / daß sie in die Statt kommen / vnd dieselben erobert / haben sie selbst jhnen allein zu dancken / als die jhnen muhtwilligtlich die Ruhten

471. Deß Feinds Abzug nit angezeigt / noch vmb Gnad gebetten.

vber

„ vber jhren Halß gezogen / wie dann E. H. hievor von den Obersten / deſſen alles guten Berichts
„ empfangen.
„ Sopiel aber mein selbſt Perſohn belanget / kan ich E. H. mit beſtändigem gutem Grundt
„ anzeigen / daß ich in 27. Jahren den nechſten / biß auff dieſe gegenwertige Stundt in die Statt
„ Schweinfurt nie kommen / weiß auch mehr dann mit einem Fähnlein Knecht / vnnd dem Ober-
„ ſten ſelbſt zu beweiſen / als die Statt nach deß Feindes flüchtigem Abzug erobert / daß ich für vnd
„ für bey meinem befohlenem Kriegshauffen in meiner Rüſtung blieben / in die Statt weder ge-
„ trachtet noch kommen / auch den wenigſten Heller / oder deſſen werth / von einigem plündern auß
472. Hauptmañ Schirmer wirdt mit Vnwarheit deß brennens beſchuldiget. der Statt nie empfangen / oder theilhafftig worden / viel weniger / daß ich ein oder mehr Hauß an-
gebrennet / oder angeſtoſſen hette / noch deſſen befehl geben / wie ich mich dann deß brennens ſo lang
ich ein Kriegsmann geweſen / enthalten. Darumb ſchreibt der Straß wer der iſt / vnd wer ſolches
von mir ſaget vnd außgiebet / die Vnwarheit / vnd liegen mich an als die Schelmen vnnd vnehr-
liche / leichtfertige / onwarhaffte Leute / wil ſie auch darfür halten / vnd allenthalben außgeben vnnd
ſchreyen / biß ſie entweder ſolches (daß jhnen nimmermehr möglich) auff mich gebracht / oder nur
einen Widerruff gethan haben. Vnnd ſollen gewißlich E. H. darfür halten / wann ich gleich die
„ Statt ſelbſt außgeloſſen / oder zu brennen befohlen hette / daß ich das gar in keiner Abrede ſtehen
„ wolte / dann es auß redlichen guten verantwortlichen vnd nohtwendigen Vrſachen / vnd auß der
„ Bürger ſelbſt Verdienſt vnd Verurſachung geſchehen. Welches ich E. H. zu begehrter Antwort
„ nicht verhalten wöllen / vnd erbiete mich zu jhren Dienſten allezeit willig vnd bereit. Datum den 2.
„ Aprilis, Anno, &c. 56.

Sebaldt Schirmer.

473. Windßheim / der Marggraff mit Listen wöllen einnemmen / denſelben alle Dörffer Höffe vnd Güter abgebrennet. Wie ſich dann der Aechter mit deß heyligen Reichs Statt Windßheim / die er gleichfals zu ſeiner vorhabenden Tyranney / vnd Verderbung der vmbligenden Landen vnd Herrſchafften / ei-
gener maſſen / wie auch Schweinfurt geſchehen / mit Liſten einnehmen wöllen / gehalten / das iſt
leyder am tag / hat jhnen kein Dorff / kein Hoff / kein Gut / noch Hindersäſſen vnauß gebrandt / vn-
geplündert / vngebrandſchätzt / vnd vnbeſchädiget gelaſſen / vnangeſehen / daß die fromme ehrliche
Leute anderſt nichts gethan / noch gegen jhm oder den ſeinen gehandelt / dann daß ſie vns auff vn-
ſer erſuchen / vermög deß Keyſ. Landfriedens / vnd Keyſ. Mandaten / einen Paß in vnd durch jre
Statt vergönnet vnd geſtattet haben.

Vnd iſt in vorigen vnſern Außſchreiben Meldung davon geſchehen / vnnd die Schrifften
eingeleibet worden / darinnen er ſeinem Hauptmann zu Hohenlandesberg befihlet / auff dem
Chriſt Tag ein Fewer oder zehen / gegen Windsheim vnnd daſelbſt vmb zu machen / wölle er vmb
Schweinfurt auch ein zwantzig Fewer zum newen Jahr anzünden / dann es helffe den Vertrag
ſehr fördern / ꝛc. Vnnd in einem andern Original ſeiner ſelbſt Handtſchrifft / daß er (der Haupt-
mann auff Hohenlandtsberg) dieſer maſſen brennen ſol / daß das Kindt im Mutterleib / ein Fuß /
wo nicht beyde an ſich ziehe / er wölle es auch nicht ſparen / ꝛc. Das iſt ſeine gerühmte löbliche Frey-
heit vnd Reformation / vnd der hertzliche Eiffer / den er zu ſeinem geliebten Vatterlandt Teutſcher
Nation getragen hat / vnd eine gewiſſe Anzeigung vnnd Bewetſung / welcher Theil Tyranniſch /
vnd dem Landtfrieden gemeß oder vngemeß gehandelt / auch auß was Grundt / Erbarkeit / vnnd
redtlichen Vrſachen er den Vertrag geſucht hat.

474. Marggräfiſche befehl vil erſchreckliche / zuvor vnerhörte vnd vnmenſchliche Tyranniſche Thaten zu vben. Daß wir ferner etliche benente Ständte ſollen gebrandſchätzet haben / mag er ſich ſelbſt / wie eben vermeldet / erinnern / was er ſchier im gantzen Teutſchlandt gegen dem mehrern theil der Reichs Ständte / mit vnvberſ hwenglichen Brandtſchatzungen gehandelt / iſt auch ſelbſt bekantlich / daß er darumb gebrennet / daß man die Brandtſchatzung nicht geben laſſen wöllen. Das ſind je Ritterliche Helden-Thaten / zu Erhaltung deß Vatterlandes Teutſcher Nation Freyhei-
ten / die man billich in die Annales ſchreiben ſolte / vnnd darff dannoch andern ſolche Vrthaten
zumeſſen.

Daß wir Wilhelm von Grumbach / vnd Wolff Chriſtoffen von Redwitz / an jhren ligen-
den vnnd fahrenden Gütern Schaden zugefüget / ꝛc. ſolte er billich / wann ein Menſchliche Ader
in ſeinem Leibe were / bedencken / wie viel frommen ehrlichen vnnd Ritterm eſſigen Leuten / die jhme
jhr lebenlang arges vnnd vbels nie gethan / ſondern die jhm in ſeinem verderblichen Haußhalten /
Gelde fürgeſtrecket / ſich in merckliche groſſe Bürgſchafft eingeſtecket / vnnd jhm mit jhren Leiben
475. Wilhelm von Grumbach / vnnd Wolff Chriſtoffen von Redwitz / deß Echters rechte Schulmeiſter / alle Vbeltetep wider jhre Pflichte anrichten vnd heiſſen. mehrmalu ſelbſt gedienet / jhre Häuſer vnd Vnterthanen verbrennet / geplündert / brandſchätzt / verderbet / einen groſſen Theil derſelbigen Vnterthanen gehencket / auch als er einest einen jungen
ſechs oder ſieben jährigen Knaben in eines treffenlichen vom Adels Söhnlems Kleyder / bey deß
Edelmanns Hauſe gefunden / vnnd nicht anderſt gewuſt / dann daſſelbige Knäblein were ſein deß
Edelmanns Sohn / hat er als baldt daſſelbige vnſchuldige Blut hencken laſſen / wiewol das arme
Knäblein hernach durch eine gutherzige Perſohn wiederumb abgeſchnitten / vnd bey dem Leben er-
halten worden. Dieſe vnd andere grewliche Exempel / darvon noch die Nachkömmlinge ſchreyen
vnnd ſchreiben werden / bedencket er gar nicht / vnd darff vns dannoch vber das alles mit Verwet-
ſung zumeſſen / als ſolten wir beyde Biſchoffe / noch die nechſtbenandte vnſere vngetrewe Leben-
männer / Grumbach vnnd Redewitz / an jhren Gütern angegriffen vnnd beſchädiget haben / ſo
doch Vns vermög aller Recht vnnd Landtfriedens vnſerer hochbetranglichen Nottwehr nach /

als

als gegen denen die deß Echters rechte Schulmeister gewesen/vnd die den gantzen Krieg vnd alle Reutereyen mehrers Theils wider ire gethane Pflicht vnd Eidt gemacht/geführet vnd befördert/ auch vns selbst eigner Handt mit Fewer angriffen/vnsere Stätt vnd Schlösser abgetrungen/ verbrent/vnd vns den garauß machen/vnd auß dem Landt verjagen wöllen/viel ein mehrers gebühret hette/derhalben wir dann vnsere Klagen am Keyß. Cammergericht gegen jhnen vmb verwirckte Poen deß Landtfriedens fürgenommen haben.

Daß wir beyde Bischöff/zu Rohm/die Clöster in vnsern Nutz zuziehen/Indult oder Rescript außgebracht/vnnd wie er sonst fürgibt/daselbst practicirt haben sollen/ꝛc. solt er sich selbst abermal ansehen/der die Clöster in seiner gewesenen Landtschafft/sampt derselben Zugehörungen/nicht allein eigens Gewalts eingezogen/die Closter Personen zum Theil verjagt/zum Theil jhnen biß er sie auß den Clöstern gebracht/viel verheissen aber nichts gehalten/folgendts auch nicht allein in diesen Fränckischen Landten/sondern auch an andern Orten/vnd sonderlich im Ertzstifft Trier/etliche namhaffte treffliche Clöster/so langst vor der Zeit obgedachtes Hunnischen Attilæ erbawet/vnd nach seiner Verwüstung widerumb vernewert/vnd biß anhero viel hundert Jahr gestanden/nicht mit ringerer Tyranney/dann derselbig Wüterich Attila außgebrent vnd geschleifft/So ist auch nunmehr nicht heimlich/daß er ein gute Zeit seinen eigengeheimen Diener daselbst zu Rohm gehabt/vnd wunderbarliche Fürstlitz vnd Practick gemacht/wie er ein Confirmation der cassirten abgetrungenen Verträg außbringen vnnd erlangen möge/was er dann weiter gemeiner Teutscher Nation zu Nachtheil durch andere geschwinde Practick daselbst gehandelt vnd in Vbung gestanden/das wirdt verhoffentlich baldt noch scheinlicher an Tag kommen.

466. Der Marx. seinen geheimen Diener zu Rohm gehabt/vnd wunderbarliche practick gemacht.

Daß die vnsern/den Pfarherr zu Buchsbach also jämmerlich/wie er fürgibt/vmbbracht haben sollen/haben wir bey viel vnd mancherley Kriegsleuten/so in vnser Besatzung gewesen/nachfrag haben lassen/aber das wenigst Wort davon nicht erfahren mögen. Derwegen es ohne allen zweiffel ein vermessen Gedicht ist/wie auch andere ons vnd den vnsern täglich viel zugemessene grausame Thaten seyn/die hievor mehrers Theils in vnsern Schrifften/vberrucken mit Grund der Warheit verantwort worden. Wahr ist es aber/daß ein angegebener Priester zum Behemstein/durch den Obersten zu hencken befohlen/aber das nicht ohne redtliche Vrsachen/dann er nicht als ein Priester/sondern wie der ärgsten Buben einer/vnd der vber die geschehen Begnadung sampt seinen Mitgesellen vnter vnser Kriegsvolck acht essen/darnach gerungen vnd gestrebt/vnd derhalben seinen verdienten Lohn empfangen hat. Solt aber im billich hubey sein Hertz ob der That zittern/da er nicht allein ein alten betagten frommen Priester/vnd biß in 40. vnschuldiger Personen jung vnd alt/vnbarmhertziglich zu einem wollust vnd Frewdenspiel zusammen in einen Garten/vnd sonst vnzahlbare arme Leut hencken lassen.

466. Ein angegebener Priester zu Behemstein/von sein vnthaltens wegen zu hencken befohlen worden.

Daß er vns ferner anzeucht/als solten wir billich der Lehen vnd der Güter/welche nicht delinquiren mögen/verschonet haben/hette er abermal billich das zu bedencken/was er als oblaut wider der Keyserlichen vnd Königlichen Mayestäten/auch anderer Potentaten vnd Ständte deß Reichs/wissentliche Lehen/vor vnd ehe jhme vnd den seinen einige Kennen nicht geschewet/ zu Grunde verderbet vnd geschleiffet. Vnd müssen je wie offt vermeldet/vnartige vnd mehr dann vnverschämpte Leut seyn/die andere straffen/vnnd denselben Maß geben wöllen/in dem sie doch zum aller höchsten besudelt/vnd nicht allein kein Maß/sondern das grausambst Wüten vnd Tyranney wider viel vnd mancherley Herrschafften/Lehen/Schlösser/Stätt vnnd Dörffer/die als wenig vnd viel weniger gesündiget haben/als die seinen/gebrauchet. Bey den Alten sagt Licinius Stolo: Nihil aliud præcipi debere, quam quod quisquam sibi prius imperasset. Er hat allein vber zwantzig guter vnd trefflicher Schlösser vnd Häuser/die von der löblichen Cron Beheim zu Lehen gehen/vns außgebrent/wöllen geschweigen aller Keyserlicher vnd anderer Lehenbarn vnd eigener Güter/davon die hernach verleibt Brandtverzeichnuß meldung thut.

Daß wir Bischoffe/dann darumb Irregulares seyn sollen/daß wir vns gegen vnrechtmässigem Gewalt zu wehr gesetzt/hette er billich zu bedencken/wie viel Halßgericht Censur/vnd Straff/auch wie viel Köpff/Leib/vnd Cörper er verschuldt/der solche Empörung/Auffruhr vnd blutigen Krieg angericht/vnd vns nicht allein/sondern auch andere Christliche Potentaten/Chur Fürsten vnd Stände zu Widerstandt solcher eigengewaltigen Landtfriedtbrüchtigen Tyranney/ vnd zu Verhütung mehrers verderblichen Vnrahts Teutscher Nation vervrsachet/bewegt vnd getrungen hat.

478. Vnrechtmässige beschuldigung daß die Bischoff irregulares.

Vnd rucket vns diesen Fall/daß wir Irregulares seyn sollen in seinem Famoßbuch/offt vnd vielmal auff. insonderheit litera S. 3. mit dem Anzug: Quod non liceat clerico occidere quemq;, vnd allegirt darzu einen Text ex unic. Canonico in Suscepimus de homi. Welcher Allegation wie auch an andern Orten/er sich nicht anders gebrauchet/dann wie der Sathan deß Evangelij. Dann fürs erst haben wir/auch vnser Vorfar Bischoff Weygandt mit vnser Hand niemand zu todt geschlagen/Gott wöll vns gnediglich darvor noch behüten.

479. Moses den Egyptier/ vnd Helias jr mehr zu todt geschlagen/seyn darumb nit Irregulares worden.

Vnd für das ander/wann sein Anzug also indistincte wahr seyn solte/müsten viel heiliger vnd Gottgeliebte Männer auch Irregulares, vnd gegen Gott straffbar/seyn/die auch mit eigener Handt Todschlag vollbracht/wie der heylig Moses/der den Egyptier zu todt schlug/darumb/

daß

daß er einem Hebreer Gewalt vnd vnrecht thun wolt/ den er auch vnter den Sand verbarg/vnd vergrub. Also hat auch der heylig Mañ Helias mit eigner Handt/ viel zu todt geschlagen vnd vmbracht/ welches auch die Geistlichen Recht als vnstraffbare Fäll erholen vnd anziehen/ an mancherley Orten: Vt in c. remittuntur 13.q.5.c.occidit 23.q 8.&c.

Darumb solt der Famoß Schreiber billich die Augen weiter auffthun/ vnnd auff das wenigst den Clericis das zugelassen haben/ daß jhnen die Weltliche vnd Geistliche Recht/ ohne alle Mittel zulassen/ nemlich/ sich vor Gewalt zu retten vnd zu schützen/ Etiam citra omnem irregularitatem, in massen dañ oben vermeldet ist/ de sacerdote iniuriato, missam celebrante in altari. Et est bona glo. post tex. in c. præsentium, de cleri. percuss. cum alleg. illic. Vnd ist solche personal Defension den Geistlichen nicht allein jhres Leibs/ vnd Heils halben/ sondern auch von wegen jhrer Vnterthanen/ zu Beschützung vnd Schirmung derselben/ vnd insonderheit wie die Recht sagen/ an den Orten vnd Enden/ da die Prælaten oder Clerici die Iurisdiction vnnd Obrigkeit haben zugelassen. Tunc enim pro defensione subditorum suorum, licite possunt arma mouere. c. dilecto, de sentent. exc. lib. 6. Et si prælatus, vel clericus iurisdictionem non habeat, & proximus, sine ope clerici iniuriam propulsare non potest, licet clerico etiam capere aggressorem proximi, eum verberare & occidere. Vt in c. dilecto, &c. Maximianus 23.q.3. Abb. c. Clericus de vita & honestate clericorum. Quo enim ad actus naturales, religiosus non censetur mortuus. Imo: & eo plus, daß auch der heylig Ambrosius lib. 1. officiorum solche Defension Schutz vnd Beschirmung/ nicht allein der Vnterthanen/ sondern auch deß Nechsten zum höchsten lobet vnd preiset: Fortitudo, inquit, quæ bello à Barbaris tuetur patriam, vel domi defendit oppressos, vel à latronibus socios, plena iustitia est. Quod dictum vt commendabile, canonisatum est. 23.q.3.c. fortitudo. Haben wir nun vnsere Vnterthanen nicht zu Boden vnd Grundt gehen lassen/ sondern auch vnser Leib/ Leben/ vnd all vnser Vermögen schützen vnd auffhalten wöllen/ hat vns die Noht getrungen/ die Gegenwehr/ wie vngern wir das gethan/ an die Hand zunemmen. Darüber vns aber der Verursacher oder jemandt anders/ mit beständigem Grundt/ vt Irregulares, oder in ander weg nicht zu schelten oder anzuziehen hat/ bevorab in diesem Fall/ da vns der Gegentheil vnd Echter/ bey keinem Rechten/ gleich/ oder Billigkeit bleiben lassen wöllen.

480. S. Ambrosius.

481. Vnerfindtliche beschuldigung deß geweigerten friedens

Daß wir dann/ wie er vns beschuldiget/ kein friedlich Mittel nie annemmen wöllen/ ist er abermal an jhm selbst/ deß wir vns kürtz halben/ an vnsern jüngsten in Truck außgangenem Bericht der Rotenburgischen Vnterhandlung halben/ gezogen haben wöllen. Weisen auch neben demselben Bericht/ nachfolgende seine Schrifften gnugsam auß/ wie gar vnfriedfertig vnd blutgierig er je vnd allweg nicht allein gegen vns/ sondern auch andere Lebendige vnd Todte gewesen/ also/ daß er auch seinem vnmenschlichen Vorhaben vnd Rühmen nach/ vnser Gebein nicht hette davon kommen lassen/ noch die durch jhne erweckte Irrungen/ den löblichen Chur vnd Fürsten/ die mitleidelich in die Sachen zu güetlichen Handlungen geschlagen/ nie heimstellen wöllen.

482. Alle sachen stehn wider recht. Newe werbung.

483. Hertzog Franz von Sachsen mit 400.

484. Bey 16. Rittmeistern.

485. Jederman lustig/ dieweil die Fürsten todt seyn.

486. Biß in 7000. Pferdt.

487. Marggraff Albrecht wil seinhertz auff die 30. Fähnlein auff dem Fränckischē Gebirg setzen.

Folgen die jetzt angezogene Marggräffische Schrifften.

Von Gottes Gnaden Albrecht/ Marggraff zu Brandenburg/ ꝛc. der Jünger.

An Jacoben von Ospurg.

EVsern günstlichen gruß zuvor lieber Oberster vnd Getrewer. Wir können euch gnediger Meinung nicht verhalten/ daß Gott lob alle Sachen wider Recht stehen. Vnser Rittmeister seyn bey den Sächsischen wider ledig worden/ vñ werben alle auffs new wider an/ so seyn allbereit im Anzug von den Reutern/ so noch nit bey vns gewest/ auß dem Stifft Padelborn/ Ebrich von der Recken mit 600. Pferden/ so kömpt Hertzog Franz von Sachsen mit 400. Pferden/ zeucht auch schon an/ ist vber die Elb bereit hinüber. So warten wir täglich 400 Pferd/ von Bartel Lutzaw von Wackenitz/ auß dem Landt zu Meckelburg/ so zeucht Johan Bickart mit 300. Pferden auch auffs new wider auff/ hat noch 200. Pferd in besprich/ sollen in kürtz Gelt vberkommen/ darnach auffziehen. Hat Ernst Weyher wider 300. Pferd zu Hauffen klaubt/ vnd ist er in das Landt zu Pommern von vns verschickt worden/ allda noch etliche Reuter auch zuwegen zu bringen. So haben wir noch in besprich auffs new von Rittmeister/ ein oder 16. mit den alten. Jederman ist lustig vnnd frewdig sich zu rechen/ dieweil die Herrn todt seyn/ also daß wir verhoffen/ ein Pferd 7000. in kürtz bey euch zu habē. So warten die Hauptleut vñ Knecht auch fast alle. Wir woltē vns aber damit nit vberlegen/ dieweil sich haben 5. Fähnlein/ 800. Pferd schlagen lassen/ vnd beyde Hauffen schändlich treñen/ sind von Hauptleuten vñ Obersten niemand verwund/ oder todt blieben/ dañ Jacob von Nürmberg/ vñ Joh. von Ameßfart/ der stetigs zur Newenstatt vor Magdenburg gewest/ die andern sind fast alle ohn wunden vñ sich/ welche nit entrittē/ gefangen wordē/ sampt den Befehlsleuten. In summa/ wir wöllen vnser Hertz auff ewer dreissig Fähnlein setzen/

Hertzog

Hertzog Moritzen Gesindt ligt zu Hall/ sollen allda wie man sagt gevrlaubt werden / die Landtsässen sollen meist Theils entritten seyn / haben wir vnser Kundtschafft darauff gestellt / daß wir hoffen/ dieselben frembden außländischen Reuter die besten auff vnser Seiten zu bringen. Hertzog Heinrich ligt in dem Läger wider/ allda sie zur Schlacht außgezogen sindt mit 17. Fähnlein Knechten/ vnd acht Schwader Reutern / darunter haben wir vnsere Kundtschafft gemacht / daß wir verhoffen/ die Knecht in vnser Handt/ oder die/ meist Theils zu vberkommen/ dergleichen von Reutern auch/ ist zu gleich grosse Meuterey vnter jhnen. Man sagt gewiß / Hertzog Heinrich sol die Bezahlung/ welche die Pfaffen vnd Nürnberger haben geschickt / demnach sie den Knechten drithalben Monatsold schuldig/ vnd den Reutern auch so viel/ welche seyn solle 300000. Gülden alles zu seinen Händen genommen haben / vnd solches für den Schaden / beyder seiner Söhne rechnen/ derwegen dem Kriegsvolck davon nichts zahlen wil / daher die grosse Meuterey erwachsen. Derhalben gut were / die Pfaffen schickten noch 300000. Gülden darzu / würde es anders klecken/ wöllen dannoch Reuter vnd Knecht den Schlachtsoldt darzu haben/ oder wöllen da kein Fuß fort setzen / sondern vmbher Hertzog Heinrichen vnd den Pfaffen in das Landt ziehen / vnd sich selbsten zahlen / darzu wir jhnen dann zimlich behollffen seyn wöllen. Derwegen mögen sich vnser Pfaffen vnser zu beyder seits versehen / daß wir in kürtz sie lernen wöllen/ wie sie kriegen sollen/ vnd so viel ehrlicher Leut zusammen bringen/ daß dieselben einander / von jhrer Schelmen / Ehr vnd trewlosen Bößwichtstücken wenig entsetzen sollen: Verhoffe ob Gott wil / jhres Gebeins sol nicht darvon kommen In allwegen wöllet vnser Knecht trösten/ daß wir sie mit Gottes Hülff in gar kurtz entsetzen wöllen. Vnnd schreibet vns/ ewern vnd vnsers Kriegsvolcks Zustandt eines mals zu. Wir haben nun in einem Monat nichts von euch/ wie es euch allenthalben (doch hoffen wir zu Gott) wol ergehet/ vnd wie jhr mit einander noch hauß halten thut zum aller förderlichsten. Wöllet vns vnsern Cammermeister/ dann der Rechnung viel hie seyn werden / hieher ordnen/ vnd Bartel Hartung auch mit/ vnd daß sie jren Weg auff Gotha zu/ darnach auff den Hartz/ wie sie Brieffzeiger führen wirdt/ auff Braunschweig zunemmen lassen/ damit wir sie zur Nothurfft haben zugebrauchen. Wöllet auch diese Zeitung / an die andern vnser Obersten gelangen lassen/ damit sie jhre Knecht auch dester williger erhalten möchten In Summa/ sie vertrawen vns/ wir wöllen sie mit Gottes Hülff auff kein Eyß führen/ vnd wöllen jhnen mit vollem Seckel baldt zur Entsatzung kommen/ vnd sie wider zu vns holen / in das Feldt führen / vnd Ehr vnd Gut gewinnen / dann die grosse Hindernuß ist der Weg. Man wil sagen / doch ist es nicht gewiß / Hertzog Heinrich sey vor Leyd/ vnd in einer vnsinnigen Weiß auch gestorben/ es wirdt es die Zeit alles geben. Wir sind ob Gott wil/ vber den Hund gesprungen/ wir kömen leicht vber den Schwantz dem Sprichwort nach: Vnd wöllet einen/ mit ewern Hauptleuten vnd guten Gesellen herumb gehen lassen/ hieher ist es alles Vnglücks schon vergessen/ viel reiten jetzundt/ die vor sitzende sind blieben/ vñ sich vor den Judischen Göttern gefördt haben. Jhr solt sehen/ wir wöllen ein rechtschaffen Gesindt zu Hauffen bringen/ als starck / vnd stärcker von Reutern / als wir zuvor gewest seyn. Das alles wolten wir euch in eil gnediger guter Meinung / nicht verhalten / vnd sindt euch zu Gnaden vnd gutem wol geneigt / vnd lasset euch die Weil ja nicht lang seyn / wir wöllen gar baldt bey euch seyn. Wolt Gott wir könten fliegen/ es hat vns dz Gelt bißhero gehindert/ wolte vorlangst bey einander gewest seyn/ nun sol es dapffer fort gehen. Da jhr deß alten Veiten entrahten möcht / wolten wir denselben bey dem Geschütz/ so wir zu wegen gebracht/ gern hierin haben/ den wir brauchen möchten. Derwegen köndt er mit dem Cammermeister vnd Bartel Hartung wol sicher herein kommen. Wöllet vnsern Dienern sagen lassen/ daß sie vnser hengst fleissig warten wöllen / damit wir die vnverdorben finden mögen/ dann wir die alle verderbet haben/ müssen schier zu Fuß reiten. Wöllen dannoch vns hie auff das new so viel müglich/ auch bewerben. Datum den 25. Julij / im 53. Jahr.

Vnser Handschrifft.

An Jacoben von Ospurg.

LIeber Obrister vnnd Getrewer/ seydt getrost vnd habt guten Muht/ wir wöllen baldt bey euch seyn. Vnd verhoffen euch mit Freunden vnd Feinden zu entsetzen / vnd die Pfaffen haben recht ein Spiel angefangen / daß vber jhnen sol außgehen. Ich hette euch viel zu schreiben/ so hab ich die Weil nicht. Jederman ist jetzundt/ sonder Hertzog Moritz gut auff vnser Seiten/ vnd reiten erst viel Leut/ die vor sich vor jhme gefördt haben. Das alles wolten wir euch gnediger Meinung nicht verhalten/ vnd sind euch zu Gnaden geneigt. Datum den letzten Julij/ im 53. Jahr/ vnser Handtschrifft.

A. M. Z. B. ꝛc.

Albrecht/ ꝛc.

LIeber Obrister vnd Getrewer/ halt noch ein kleine Zeit/ als etwa ein halben Monat oder gantz/ wir wöllen euch / da vnser Anschläg gewiß seyn / mit den Feinden in einem halben Monat entsetzen / oder aber mit vnserm eignen Volck/ welches sich auch trefflich wider rüsten thut/ in einem Monat ferner entsetzen. Wir warten alle Tag / wann vnser Bruder

D R R Hertzog

Ist im Original ad Marginem geschrieben. Nota bene, Wie gut dz den Pfaffen zur newen Zeitung zu geschrieben wirdt.

488. Meuterey vnter dem Braunschweigischen kriegsvolck/ ꝛc.

489. Marggr. wöll die Pfaffen in kurtz lernen kriegen.

490. Jres Gebeins sol nit darvon kommen/ wöll sie in kürtz entsetzen.

491. Wil jhnen mit vollem seckel baldt zur entsatzung kommen Ehr vñ gut gewinnen.

492 Woll ein rechtschaffen gesindt/ zu hauffen bringen.

493. Hertzog Erichs hülff.

Hertzog Erich von Braunschweig / vom Hoff wider kompt / vnnd bringet Kraut vnnd Lot / da man die Landsknecht vnnd Schwartze Reuter in die Seckel scheust. Sehet vnnd sprechet sie an vnsere Brüder / wir wöllen sie ehrlich bezahlen / vnd ein besser Winterlager schaffen / als wie vor eh nem Jahr / demnach dasselbige gar nichts docht / verschaffen / vnd daß sie bey mir ehrlich halten / ich wils bey ihnen auch thun. Ich will so starck zu euch kommen / daß ich darnach nicht wider zurück darff / vnd muste aber Leute holen / verhoffe ein 16. guter geschwader Reuter / oder noch ein 24. hin-
„ auß / vnnd etwa ein 20. Fähnlein Knechte mitzubringen. So baldt ich mit Hertzog Augustus ver-
„ tragen / so will ich ein zwey oder drey Tausent auff die eyl hinauß schicken lassen / damit ihr entsetzt
„ möcht werden. Vnd wolte Gott die Schelmen von Nürnberg / hetten alles ihr Geschütz bey jnen vor Blassenburg / sie solten nicht lang da ligen.

494. Grosse Gnad / daß Hertzog Moritzen das Liecht außgeblasen.

Es ist allenthalben grosse Gnade vorhanden / daß wir Hertzog Moritzen das Liecht außgeblasen haben.

Hertzog Heinreichs Hauffen / wöllen wir / neben der Pfaffen Commissari, in drey oder vier Tagen / auffs längst in vnsern Händen haben.

Der Landtgraff wird mit vns vertragen / vnnd mehrertheil / sein vnd die seinen / beyden von Pfaffen vnd Nürnbergern abfordern.

495. Hertzog Heinrichs Hauffen in seine Hande zu bringen.

Wirdt Hertzog Augustus mit vns auch / als wir hoffen / vertragen / so haben wir vns in dem Landt nichts mehr zu förchten. Verhoffen seine Reuter in vnser Hände zu bringen / wöllen wir den Schelmen wider recht haußhalten / darumb last sie nur fluchs tumlen die Bluthunde / vnd entbie-
tet jhrem Obersten hinauß / Herr Haugen von Parsperg / wir wissen wol wo Parsperg vnnd Lup-
perg ligen es wirdt nicht mehr zugehen wie vor einem Jahr / es muß auch brennen / vnnd wann er mit aller seiner Schelmenzunfft zu Nürnberg davor sässe / die trewlosen Böß wicht.

496. Hessen.

Habt jhr der Knechte zu viel / so leget sie gen Hoff zu den andern / damit die Proviandt ge-
spart werde.

497. Hertzog Augustus

Ewer Gesandter wirdt euch weiter berichten mündtlich / dem wöllet glauben geben / vnd das Hauß vest zu halten. Datum den letzten Julij / im 53. Jahr.

498. Herr Haug von Parsperg

A. M. Z. B. ꝛc.

Vnserm Obersten Zitzewitz / das sol Moritzen Marschall / vnnd auff die andern Häuser auch geschickt werden.

Von Gottes Gnaden Albrecht der Jünger / Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / ꝛc. auch Schlesien / Oppeln vnnd Ratibarn / Hertzog / ꝛc.

VNsern günstigen Gruß zuvorn / Vester / auch Hochgelehrter / liebe Getrewe. Wir haben ewer Schreiben / deß Datum den 20. Nouembris an vns gethan / neben andern bewtigenden Schreiben vnd Handlungen / empfangen / dieselben verlesen / vnd jhres seinem Inhalts vernommen / können aber darauß / was durch Doctor Jungen außgericht / vnd worauff die Sachen gründtlichen beruhen / oder was bey der Kön. May. Fruchtbarlichs erlangt / nicht recht gnugsam verstehen / noch vns darnach richten. Wie wir auch derhalben von jm Doctor Jungen kein Schreiben empfangen. So viel wir aber ewer Schreiben verstehen / streckt sich sol-
ches dahin / daß jhr von vnsernwegen euch wöllet mächtigen / vnnd so weit begeben / daß wir die Sachen / da die Güte entstündte / vnsern Erbeinungsverwandten vnnd Freunden / mächtiglich darin zu erkennen heim geben solten / daß vns von euch befrembdet / wir auch daran kein gefallens / viel weniger solches / vber habende Keyserliche Verträge / Brieff vnnd Siegel / allererst Vnsern Freunden darüber zu erkennen / vnd jhnen heimzustellen bedacht vnnd gewillt / noch wir euch ein solches von vnsernwegen zu handeln / oder zu bewilligen befehl geben / wissen wir vnnd welcher ge-
stalt es vnsere Freunde hievor gegen vns gemeynet / ehe wir auch solches thun / wolten wir ehe / wo wir je nicht mehr zuwegen bringen oder außrichten möchten / doch vnsern Feindt vnd Widerwer-
tigen / dergleichen sie vns gehauset / auch haußhalten / damit sie neben vns auch nicht viel solten be-
halten. Ist derhalben an euch vnser gnediges begehren vnd befehl / jhr wöllet euch vnsern habenden Verträgen / etwas vergriffentlich oder abbrüchig / in keine Handlung einlassen / noch von vnsernt-
wegen bewilligen / vns auch / weß jhr ferner außrichten oder für Antwort deß Orts / da jr wisset bekommen werdet / widerumb berichten. Haben wir euch auff berührt ewer Schreiben / gnediger Meynung nicht wöllen verhalten. Datum Schweinfurt / den 25. Nouemb. Anno 53.

499 Marggraff Albrecht will seinen Erbeinigsverwandten die Sachen nicht heim stellen.

500. Euch in keine Handlung einzulassen.

25 Nouembris 53.

Den Vesten / auch Hochgelehrten / vnserm Statthalter / auch Cantzlern auff dem Gebirge / Räthen vnd lieben Getrewen / Wilhelmen von Grumbach / vnd Christoffen Straß / der Rechten Licentiaten.

Wie

Mit was Vberfluß wir dann/vns auff dem gehaltenen Tag zu Rotenburg erbotten/auch mit dem Werck vnnd der That alsbaldt alle vnsere Execution/ Kriegsvbung abstellen/ auch dem Hauß Brandenburg alle gemeine Vrkunden/so auff dem Hauß Blassenburg zu finden/verfolgen lassen wöllen/allein daß die Besatzungen darin/on vnsern Nachtheil abgeschafft würde/aber wir im wenigsten nichts erlangen/ oder erhalten mögen/ das wird das nachfolgende Instrument neben vnserm hievor gemeinem Außschreiben zu erkennen geben.

Fot. Instrumẽt.

IN dem Namen deß HERRN/ Amen. Kundt vnnd offenbahr sey allermenniglich / mit diesem offenen Instrument / denen es zu sehen / hören oder lesen fürkompt / daß in dem Jahr/ als man zehlet nach Christi vnsers lieben HERREN vnnd Seligmachers Geburt / Tausent Fünffhundert Fünffzig vnnd Vier / in der Zwölfften Römer Zinßzahl / zu Latein Indictio genant/bey Regierung vnd Herrschung/deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten/vnnd vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Carln deß Fünfften/Römischen Keysers/zu allen zeiten Mehrern deß Reichs/vñ Königs zu Hispanien/ꝛc. Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/Graffen zu Habspurg/Flandern vnd Tyrol/ꝛc. im vier vñ dreyssigsten Jar/auff Freytag nach der heiligen Auffahrt Christi / so war der vierdte Tag deß Monats Maij / nach Mittag auff der kleinen Vhr / vngefehrlich vmb die Drey / zu Rotenburg an der Tauber/ auff dem Rathhauß in der forderssten gressen Stuben/so auff den Marck gehet/ liessen der Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/Herrn Weyganden zu Bamberg/vnd Herrn Melchiors zu Würtzburg/Bischoffen vnd Hertzogen zu Francken/beyder meiner gnedigen Fürsten/ auch der Fürsichtigen/Erbarn/ vnd weisen Büraermeister vnd Raths der Statt Nürnberg/ meiner günstigen Herrn / zu diesem jetzt währenden Rotenburgischen Vnterhandlungstag/ verordnete vnd abgefertigte Räthe vnd Gesandten/durch jhren Mitgeordneten/den Ehrwürdigen vnd Hochgelehrten Herrn Andream Kebitz/ der Rechten Doctorn vnd Bambergischen Rath. vor mir hierunden geschriebenen Notarien vñ Secretarien/auch in Gegenwertigkeit der nachbenanten Heydelbergischen Einigungsvereinigten Chur vnd Fürstlichen Gesandten/Räthe vñ Bottschafften/als Zeugen hierzu/wie die in der Vnterhandelungs Sachen versamblet waren/requirirt vnd ersucht/diese vngefehrlich Meynung mündtlich für vnd anbringen. Nach dem jetzo in gegenwertiger Audientz vnd jhres Beywesens/die Durchleuchtigen Hochgeborne Fürsten vnd Herren / Herrn Johanns / vnnd Herr Johanns Georg Gevettern/Marggraffen zu Brandenburg/ꝛc. in eigener Persohnen zu gegen/ für jre Fürstliche Gnaden selbst/vnd dann auch dero Gevettern/Vattern/vnd im Namen deß gantzen Hauses zu Brandenburg/ ꝛc. eine Protestation mündtlich fürtragen/ auch folgendes in Schrifften vorlegen vnd dabey begehren lassen/dieselbig zu verzeichnen vnd zu protocolliren / auch Instrument derhalben zu geben / darin jren gnedigsten Fürsten vnd Herrn/ auch Obern zugemessen werden wolt/als ob sie in jren gegenwehrlichen genommenen Kriegshandlung/die Maß deß heiligen Reichs Landfrieden/gegen Marggraff Albrechten dem Aechter/vnd desselben Land vnd Leut vberschritten/ferners Inhalts angeregter Protestation/ deren sie sich an statt hochernanter jhrer gnedigen Fürsten vnd Herrn/auch Obern keines wegs versehen/in betrachtung/ weß jhre Herrn vnd Obern/hierin fürgenommen/vnd gehandelt/daß solches allein defensiue, zu Rettung jrer Landt vnd Leute/darzu sie gemüssigt/auch nach Zulassung gemeiner Recht/vnd vermög angeregtes deß H. Reichs außgekündten Landtfriedens/erlangtes Rechtens ergangener Acht/vnd gar nicht dem löblichen Hauß Brandenburg zuwider/oder zu Nachtheil fürgenommen/wie sie auch dieselbigen nie/auch noch nicht zu thun gemeynet. So wolten sie derhalben auch zum zierlichsten vnd kräfftigsten/solches/vermög beyder geistlicher vnd weltlicher Rechten/ immer am beständigsten beschehen solte/könte vnd möchte/jetzt alsdann/vnd dann als jetzt/ offentlich hierüber an statt Hochernanter jrer gnedigẽ Fürsten vnd Herrn/auch Obern protestirt habẽ/daß ir Gemüt niemals gewesen/auch noch nicht were / dem löblichen Hausse Brandenburg / einigen Schaden zuzufügen / mit Bitte/ solches auch zu protocolliren/vnd auff jhr erfordern/Instrument darüber verfolgen lassen / jhnen auch dieser ingelegten Protestation/Abschrifft/Copey / vnd bedacht/jhr fernere Notturfft dargegen fürzubringen/mitzutheilen vnd zuzulassen/welches jhnen also vergönnet. Auff solch erhalten Abschrifft vnd bedacht/sind ermelt der Fränckischen vereintzten Ständte/abgesandte Räthe vnd Bottschafften/hernacher auff Sontag Exaudi, den sechsten ermeltes Monats Maij vor Mittag in gemelter Rathsstuben/vnnd offentlicher Audientz/ in Gegenwertigkeit der wol vnnd bemelter Chur vnd Fürstlicher Bottschafften. Räthe vnd Gesanden/widerumb erschienen/vnd haben vnteranderm/auff jüngst erlangten bedacht / jhre weitere Protestation vnd Bedingungsschrifft / so ermelter Docto: Andreas Kebitz in Händen hatte / vnd im Namen jhrer gnedigen Fürsten vnnd Herrn/auch Obern/hoch vnnd vor gemelt vbergeben/ vorbracht/ mit angehefftter Bitte/die Chur vnd Fürstliche Gesandte/Räthe vnd Bottschafften/wolten derselben also eingedenck seyn / welche Protestationschrifft/also offentlich verlesen ward / deß Inhalts/ wie von Wort zu Wort hernach folget:

VOr Euch dem Erbarn/ Churfürstlichen Meyntzischen Herrn Secretarien vnd Notarien/ auch der Hochlöblichen Heydelbergischen Vereinigung / Chur vnnd Fürstlichen Abgesanden/Räthen vnd Bottschafften/erscheinen der Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn/Herrn Weyganden zu Bamberg/vnd Herrn Melchiors/Bischoffe zu Würtzburg/ vnnd Hertzogen zu Fran-

cken/auch der Fürsichtigen Erbarn vnd Weisen / Herrn Bürgermeister vnnd Rahts der Statt Nürnberg / zu diesem jetzwährenden Rotenburgischen Vnterhandlungs Tag / verordnete vnd abgefertigte Räht vnd Gesandten / vnd bringen hiemit für:

Nach dem die Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herr Johannes / vnd
" Herr Johannes Georg Gebrüdern Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc. jhre G. Herrn vorgestern
" Freytags nach Vocem Iocunditatis in offentlicher Audientz vnd Versamblung / der gedachten
Heydelbergischen vereinten Chur vnd Fürsten Räht vnd Botschafften / jnner vnd zwischen der
währenden gütlichen Vnterhandlung / die jr F. G. neben vnd mit sampt dem Durchleuchtigsten
" Hochgebornen Fürsten / Margraff Joachim Churfürsten / ꝛc. außgeschrieben / selbst eigner Per-
" sohn / ein Protestation in Schrifften fürlegen / vnd begehren lassen / dieselben zu verzeichnen vnd zu
prothocolliren / auch Instrument derhalben zugeben / mit einverleibtem Inhalt / als solten die ver-
" einten Stände vber allen angewendten Fleiß / angefangener gütlicher Handlung / mit feindlichen
" Angriffen fort gefahren / vnd auff die ergangene Acht / vnd Execution wider Marggraff Albrech-
" ten / vnd desselben Land vnd Leut tragen / die gebührliche Maß deß Landfriedens vberschreiten /
" vnd gedachts Marggraff Albrechten Stätt vnd Veste / brennen / schleiffen vnd verderben / auch
" jren Pflegsohn Marggraff Georg Friedrichen / ꝛc. in viel weg vernachtheilen / vnd etliche Clöster
in Marggraff Albrechts Landten gelegen / mit Brandt vnd in ander weg verderben / vnangesehen /
daß alle Marggraffen zu Brandenburg / sampt vnd besonder an allen Marggraff Albrechts Land
vnd Leuten / die gesampte Handt hetten / vnd Anwarter weren / ꝛc. Mit angehängter Bitt / wie die-
selb Protestation längers Inhalts vermag vnd außweiser.

502. Die vereinte Stände zur Gegenwehrgetrungen.

Wiewol nun der Fränckischen vereinten Ständt Gesandten / darauff als bald sich mündtlich vernemmen vnd fürtragen lassen / daß jhre G. Herrn vnd Obern / gegen den Hochlöblichen / Chur vnd Fürsten zu Brandenburg / auch derselben Land vnd Leut nie gesinnet gewesen / viel oder wenig thätlicher Weiß zu handeln / so weren sie doch durch mehrgedachten Marggraff Albrechten vnd seine thätliche Handelungen zur Nohtwehr vnd Gegenwehr / auffenthaltung vnd Beschützung jrer Land vnd Leut bemüssiget vnd getrungen worden / vnd hetten in solcher Nohtwehr anders nichts gehandelt / dann so viel jhnen der Keyserlich außgekünd Landtfrieden / vnd die ergangen Acht vnd Proceß sampt gemeinen Rechten zugelassen / möchten auch Recht vnd Billigkeit derwegen leiden / vnd sich darzu erbotten haben / ꝛc. Mit bit diesen Bericht vnd gegen Protestation auch zu prothocolliren / vnd zu instrumenturen / alles nach laut / wie es geredt vnd angetragen werden. Damit aber nicht geacht werden möge / als wolten die Gesandten in Nahmen vnd von wegen jhrer G. H. vnd Obern die angezogen vnverschuldte Zulagen / stillschweigend vmbgehen oder bekennen / so hat jhr Notturfft erfordert diesen nachfolgenden außführlichen Gegenbericht / vnd gegen Protestation / doch vnabgestanden gestriger Anzeig zu thun / vnd zweiffeln gar nicht / die hochlöbliche Chur vnd Fürsten / auch alle Ständt im gantzen Reich / wissen sich nohtürfftiglich zu erinnern / wie es dann auch leider mehr dann zu offenbar am Tag / wie vnnd welcher Gestalt / mehrgedachter Marggraff Albrecht nun mehr etliche Jahr in Teutscher Nation / mit Brandt / Plünderung / Brandschatzungen / vnnd jämmerlichem Blutvergiessen / Landtfriedtbrüchiger Weiß ohn alle vorgehende gegebene Vrsachen / gegen hohen / Mitteln vnd nidern Ständten gehandelt / deren Land vnd Leut zum eussersten verderbet / verheeret vnnd verwüstet / vnd folgends im 53. Jahr nechst verschienen / vber vnd wider der Röm. Keys. May vnsers aller gnedigsten Herrn / Cassationes, Restitutiones, vnd Mandaten / auch vber alles rechtmässiges vnd vberflüssiges Erbieten / zu gütlichem vnd rechtlichem Außtrag / abermal vberzogen vnd vergewaltigt / vnd der vereinten Ständt / Land vnd Leut / noch mehr dann darvor gebrent / gebrandtschatzt / geplündert vnd erbärmlich Blutvergiessen vervrsachet / von vnnöhten solches alles nach der läng / als ein offenbar landtkündig Ding zu erzehlen / derselben vberbeschwerlichen feindtlichen Verfolgung / Zerstörung / vnd Verwüstung halben / die vergewaltigten Ständt / Mandata de non offendendo an dem Keyserlichen Cammergericht außgebracht / vnd als denselben im wenigsten nicht gelebt / seyn sie vervrsachet vnd getrungen worden / gegen jhme den Landtfriedtbrecher ordentlicher Weiß im Rechten fürzufahren. Daselbst letzlich / vnd nach gnugsamer verhörter Theil Notturfft / vnd auff die vnwidersprechliche / vnd vor Augen wesende Notorietet / so weit gehandelt vnd procedirt worden / daß die Achtserklerung / Denunciation / Publication / vnd executorial Mandata, an etliche benente Kreiß erfolget vnd ergangen / alles Inhalt derselben publicirten vnd verkündten Proceß.

503. Bericht / wer beyder Kriegsvrsacher vnd Anfänger.

Wiewol sich nun die Vereinten Ständt / dem Rechten vnd Billigkeit nach versehen hetten / daß der mit ordentlicher Cognition erkläret / denuncirt vnd publicirt Echter / sich in Betrachtung seiner offentlicher begangener Landtfriedtbrüchiger Thaten / vnnd geschehener ordentlicher Declaration / zu deß Reichs schuldiger Gehorsam widerumb gethan / vnnd nach Wöllung vnd Vermög der Keyserlichen vnd deß Reichssatzungen vnd Ordnungen / von der Censur vnd Acht entlediget / vnd in seiner strefflichen Vngehorsam vnd Landtfriedtbrüchigen Fürnemmen nicht beharret haben solt.

504. Echter nach der Achtsdeclaration in der Rebellion verharret.

So ist doch kundt vnd offenbar / daß er sich nach ergangenen Vrthellen vnd Aggravation als wenig als darvor deß Rechtens wöllen settigen lassen / sondern wider alle Recht vnd Reichsordnungen / die Fränckischen Vereinten Ständt / auch andere Hochlöbliche Fürsten deß Reichs / mit viel vnerhörten Schandt vnd Famoslibellen / die er im Truck außgehen / vnd sonst in Schrifften

ten außbreiten lassen/angetastet/vnd im selben der höchsten Iustitia deß Keys. vnd Reichs Cammergerichtes nicht verschonet/sondern mit fast beschwerlichen vngegründeten vnd vnerfindtlichen Inturien beschwert vñ angriffen/vnd sich in newe Kriegsgewerb vnd Rüstung wid die Vereinte/ vnd andere Ständt deß Reichs begeben/vnd seinem dazumal habenden Kriegsvolck/laut seiner selbst Handtschrifften (so zu der Ständt Händen kommen vnd in Originali fürzulegen) befohlen/keines Standes noch derselben zugehörigen/wer die seyn/vnd vngeacht/was sie für Brieff/ sicherheit vnd Patenten hetten/ausserhalb der seinen zu verschonen/sondern dieselbigen nicht weniger als seine Feindt anzugreiffen/nider zu werffen/vnd zu brandtschatzen/rc.

Vnd wiewol die vereinten friedtliebende Chur vnd Fürsten/zu Stillung deß innerlichen Teutscher Nation verderblichen Kriegs/vnd Widerpflantzung beständiges Friedens/nach berürter Achtserklerung/jre statthaffte Botschafften/hieher gen Rotenburg verordnet/vnd zu Widerstifftung eines beharrlichen vnd beständigen Friedens/auff gütliche Weg vnd Mittel gehandelt: So ist doch bey dem Gegentheil kein friedtlich/löblich oder träglich Mittel zu erheben gewest. Dañ wiewol die Fränckischen vereinte Ständ sich vngeacht deß grossen mercklichen vnerwindtlichen Schadens erbotten/daß sie als baldt vnd von stundan/jrer zugetrangten Nohr vnd Gegenwehr gebrauchte Waffen niderlegen/vnd das Kriegsvolck/ohn männiglichs Schaden vnd Nachtheil/ zertrennen vnd verlauffen lassen/auch deß gnugsame Sicherung thun/vnd die gantz Hauptsach/ vnd was sich darzwischen vnd darunter verlauffen/der Keys. Mta. vnd Ständen deß Reichs/darin gütlich/oder so die Güte enestünde/rechtlich zu handeln/vnnd zu sprechen hetangesetzt haben wolten/doch daß es hergegen vom Widertheil gleichfalls auch geschehe. Welches alles von jhme dem Widertheil/wie den Chur vnd Fürstlichen Botschafften bewust/geweigert vnd abgeschlagen/vnd bey jhme gleich als wenig als auff dem zu Heydelberg/vnd Franckfurt gepflegenen gütlichen Vnterhandlungstagen/Frieden erlanget werden mögen.

505. Der Echter kein friedtlich mittel anuemmen wöllen.

So ist auch allen Chur vnd Fürstlichen Vnterhändlern/so auff diesem jetzigen Rotenburgischen außgeschriebenen Tag erschienen/vnverborgen/weß sich der vereinten Ständt Gesandte/auff der hochernanten Chur vnd Fürsten zu Brandenburg Außschreiben vnd Anzeigung daß M. A. jren Chur vnd F. G. die Sachen vertrawet/vnd mächtiglich heimgestellt/auch der Kö. Keys. May. jnner der währenden Vnterhandlung zugeschickte Schreiben/vnd darin geschehener Anzeig vnnd Vermeldung das mehrgedachter M. A. auff Ansuchen der Chur vnd Fürsten zu Brandenburg/jhrer May. die Sachen heimgestellet vnd bewilliget hette/die thätliche Handlung vnd Kriegsvbung/ein vnd abzustellen/vnd die Hauptsach zu jhrer May. vnd etlicher Chur- vnd Fürsten/gütlicher/oder rechtlicher Erkantnuß heimzugeben/erbotten/vñ sich vielfältiglich/mündlich vnd schrifftlich vernemmen lassen/vnd bewilliget/dem Keys. Schreiben vnverwidert nachzukommen/vnd die Kriegsrüstung allenthalben ein vnd abzustellen/mit obvermeltem Erbieten/ gnugsamer Satisdation/vnd der Hauptsachen Heimstellung halben/mit dem billichen Begehren/sie zu verständigen ob der Gegentheil die thätliche/ab vnd Einstellung auch thun/vnnd der Keys. Mayestät angezeigter Heimstellung nachkommen/vnd geloben wolten/oder nicht/alles nach laut geschehener/mündtlicher vnd schrifftlicher Fürtrag. Darauff aber/sich die Marggräfischen Gesandten/weder der Kriegsvbung/thätlicher Handtlung Einstellung/viel weniger derselben Vergewissung halben/oder daß jr Herr der Key. Heimstellung verfolgen vnd geleben wolt/kein gründtliche Anzeigung nie thun können vnd wöllen/vnangesehen daß sie die Gesandten sich erbotten/so vom Hauptgrund geredt vnd gehandelt/vnd die schädtlich vnd verderblich Kriegsvbung eingestellet/daß sie sich alsdann/zu allen jmmerleidenlichsten vnnd träglichsten Mitteln einzulassen erbietig.

506. Der vereinten Ständ/ vberflüssig erbieten.

Dieweil aber bey dem Gegentheil kein Grundt oder Schein zu einiger Hinlegung vnd Abwendung deß Vnfriedens/vnd Pflantzung deß Gottseligen Friedens bißhero gefunden werden mögen/so wöllen sie die Gesandten in Nahmen vnd von wegen als oblaut/zierlich widersprochen haben/daß jhre Herrn vnd Obern/mit der gegenwehrlichen Kriegsvbung/jchtes vngebührliches gehandelt/auch anderst nit dann auß hochgedrangter Nohr/vnd zu Beschützung jhrer Landt/ Leut vnd jhrer armen Vnterthanen/auß Zulassung aller Völcker vnd Reichs Recht/vnd deß gemeinen Landtfriedens Achtserklerung/vnd erlaubter Execution fortgefahren/sonderlich dieweil Gegentheil biß anher keinen beständigen Fried nie annemmen/viel weniger mit gebührlicher vergewissung desselben/willigen wöllen.

507. Die vereinten Ständ/ zu der Key. May. vnd etlicher Chur vnd Fürsten gütlich oder rechtlichen Erkantnuß die Sachen heimzustellen/sich erbotten.

Gestehen auch nicht/daß biß anher dem Landtfrieden etwas zu wider gehandelt/hetten aber wol leiden/vnd von Gott wünschen mögen/daß hochgedachte Chur vnd Fürsten zu Brandenburg als die Interessirte zuhaben vermeinen/vor dieser zeit/vnd da Landt vnd Leut noch vnverderbet gewesen/jhres angemasten Interesse halben den Gewaltthäter M. A. von seinen beschwerlichen Handtlungen abgehalten/vnnd die nohtgetrangte Gegenwehr verhütet hetten. Dann sie die vereinten Ständ/auch jre Mitverwandten nie willens gewesen/vnd noch nit/dem Hauß Brandenburg als oblaut/den wenigsten Eintrag vnd Beschwernuß zuzufügen/sondern viel mehr jren Chur vnd F. G. allen müglichsten freundtlichsten Willen vnd Dienst zu erzeigen vnd zu beweisen. Auß was Vrsachen aber Marggraff Albrecht sie zu der Gegenwehr verursachet vnd betrange/ ist oben vnd in der vereinten Ständt/vnterschiedlichen ersten vnd andern Außschreiben vnnd Verantwortungen gnugsam angezeigt vnd außgeführet.

508. Die Marg. Gesandten weder der Kriegsvbung/thätlichen handlung Einstellüg/viel weniger vergewissung/kein gründtliche anzeigung nie thun wöllen.

509. Gegen dem Hauß Brandenburg/in vnguetem nichts zu handeln gehabt.

Was vnd so viel dann Hochgedachts Fürsten Marggraff Georg Friederichs angezogene Acta vnd Fall belanget/deren doch die Gesandten/wie die angezogen/fast durchauß nicht geständig/seyn die Sachen durch sein F. G. am Keys. Cammergericht anhängig gemacht vnd bereit Citation vnd Ladungen außgangen/daselbst die vereinten Ständt jre Notturfft fürbringen/vnd jhre Gegenforderungen dieser massen stellen vnd außführen werden/ daß verhofflich aller männtglich verstehen sol/daß der zugemässen Vnglimpff jhnen den vereinten Ständen/ zur Vnschuld auffgelegt worden/haben auch sie die Ständt hievor gegen hochgedachtem Fürsten Marggraff Georg Friederichen mehrmahlen in Schrifften protestirt/vnd sich lauter vernemmen lassen/daß sie die Ständt jren F. G. vnd allen andern Marggraffen zu Brandenburg/an jhrer zustehender angebürnuß Landt vnd Leuten/so viel jhnen die Recht vnd der Landtfrieden nicht geben/oder zulassen würde/weder viel noch wenig zu entziehen willens/sondern allein gegen dem Widertheil das zu handeln/das jhnen vermög der Recht vnd deß Landtfriedens gebühret. Vnd daß demnach beyde hochermante anwesende Fürsten vngleich berichte/daß jhren Fürstl. G. oder dem Hauß Brandenburg/an den Stifften vnd Clöstern/Gleiten/Zoll/vnd andern Gerechtigkeiten/so viel jhrer Thur vnd F. G. Theil vnd Angebürnuß belanget/Eintrag vnd Abbruch geschehen/dann im selben/wie im andern gar nichts dann so viel Marggraff Albrechts in der geschehenen Fürstlichen Theilung zugefallene Angehörung betreffen mag/in Krafft vnd vermög deß Landtfriedens vnd Achtserklerung/zu der vereinten Ständt gebührenden Rechten vnd Gerechtigkeiten eingenommen worden.

510. Erbieten/ vnd bitt.

Wöllen hierauff der vereinten Ständ/Räht vnd Gesandten jrer Herrn vnd Obern/Notturfft vnd Vnschuldt hiemit angezeigt/protestirt vnd sich erbotten haben/alles das so zu weiterer Außführung in der Geschicht von nöhten/vor vnd in ordentlichem Rechten/wie sich vermög deß Rechts Constitution/vnd Satzungen gebühret außzuführen/Recht zugeben vnd zu nemmen/vnd der tröstlichen Zuversicht seyn/hochermelte Thur vnd Fürsten zu Brandenburg/werden sich daran gnedigst vnd gnediglich/vnd zur Billigkeit settigen lassen/vnd in Krafft vnd vermög deß allgemeinen Landtfriedens/dardurch alle Erbeinigung Bündnuß vnd Verwandenuß eingestellt vnd auffgehebt/dem in die Acht erklärten Marggraff Albrechten einigen Beyfall/Fürschub/Vnterschleiff/Hülff vnd Beförderung nicht thun oder geben/sondern viel mehr der Kö. Key. M. vnd deß gantzen Reichs/vnd also jren selbst mit bewilligten vnd verbrieffien Ordnungen vnd Satzungen/als friedliebende vnd hochlöbliche Thur vnd Fürsten gehorsamlich nachkommen vnd geleben/vnd neben anderer zur Execution verordneten Reichsständen/die ergangene Acht wie sich gebühret/vollziehen/vnd die vereinte Ständ vnd jre Mitverwandten vor vnbillichem Landtfriedtbrüchigem Gewalt schützen/vnd handhaben helffen.

511. Protestation.

Dann so dem zu wider künfftiglich vnd vber kurtz oder lang etwas gehandelt vnd fürgenommen werden solt/deß sich doch die Gesandten/zu hochermelten Thur vnd Fürsten zu Brandenburg keines wegs versehen/so erfordert der Gesandten Gegennotturfft/darwider jetzt als dann/vnd dann als jetzt auch zu protestiren/wie sie dann hiemit in bester Form/von jhrer Herrn vnd Obern/auch aller Mitverwandten wegen/gethan haben wöllen/mit Vorbehaltung eines jeden Standts vnd Mitverwandten/sampt vnd sonder habenden Recht/Notturfft vnnd Gerechtigkeit dienstlich vnd freundtlich bittende/die Thur vnd Fürstlichen Gesandten/wöllen bey jhren Gnedigsten vnd G. Herrn/sie die vereinten Ständt berürter vnverschulden Zulag halben/in aller Gebühr entschuldigen/bitten vnd befördern/daß vngeacht der Fürstlichen Protestation/das jenige gehandelt vnd vollzogen werde/daß der Landtfrieden/Reichs Abschied vnd Ordnungen vermögen.

512. Die Besatzung auß Blassenburg abzuschaffen.

So viel dann die angezogene Privilegia vnd Regalia/so auff Blassenburg ligen/vnd der Herrschafft Brandenburg zustehen sollen/belangen thut/mögen der vereinten Ständs vnnd jhre mitverwandten Räht vnd Gesandten leyden/daß die Thur vnd Fürsten zu Brandenburg die Besatzung auß Blassenburg/ohn Schaden vnd Nachtheil der Einigungs vnd jrer Mitverwanden abschaffen. Was als dann für Freyheiten/vnd andere Vrkundten gemeinem Hauß Brandenburg zuständig/sol im selben Fall das jenig gehandelt werden/daß sich wol gebühret/vnd verhofflich die hochlöblichen Thur vnd Fürsten/deß zur Billigkeit vnklagbar seyn sollen. So aber solcher Abschaffung vnd Abstellung der beschwerlichen Gewaltthaten/so den vereinten Ständen vnd den jren auß berürtem Schloß Blassenburg lange Zeit nach einander zugefügt worden/nit geschehen/vnnd sich weitere Handlungen/wie die gegenwehrlich Kriegsvbung erfordern möchte/zutragen solt/wöllen die Gesandten hiemit nochmalen jhren Herrn vnnd Obern Vnschuldt haben/in bester Form bezeuget/vnd gebetten haben/deß alles ingedenck zu seyn/vnd darüber ein oder mehr Instrument vnd Vrkundten/so offt das von nöhten den Protestirenden Ständen zuzustellen.

„ Nach Verlesung solcher Protestation/vnd Gegenbedingung Schrifft/liessen ermelte Fränckischen durch obgemelten Doctor Endriß Kebitzen/mich nachbenanten Secretarien vnd „ Notarien Ampts halben abermal erfordern/diß alles in massen vorgeschrieben zu registriren vnd „ prothocolliren/auch wo nöhtig jhren gnedigen Fürsten vnd Herrn/auch Obern auff jr Begehren/ „ vber solch Protestation/bedingen vñ bezeugen/mit einverleibung angeregter Protestationschrifft/ „ vnd darin gethanen Bericht eines oder mehr/vnd so viel jr F. G. von nöhten/offne Instrumenta

inge-

in gewöhnlicher Form auffzurichten vnd zu geben/ sich derselbigen jrer Noteurffe nach zu gebrauchen. Diese obgeschriebene Dinge sind geschehen zu Rotenburg/ im Jar/ Indiction/ Keyserlicher Regierung/ Monat/ Tag/ Stundte/ vnd Malstatt/ als vorstehet/ in Gegenwertigkeit der Wolgebornen/ Edlen/ Hochgelehrten vnd Ehrnvesten/ meiner gnedigen gebietenden vnd günstigen Herren/ Peter Echters zu Mespelbrunn/ Amptmans zu Proselden/ Peter Preuß/ der Rechten Doctors/ beyder Meynzischen/ Philipsen von Reiffenbergs/ Heinrichen von Buchel/ Licentiaten/ Schultheissen zu Trier/ beyden Trierischen/ Eberharten Graffens zu Erbach/ Philipsen Heyloß/ der Rechten Doctors/ beyder Pfaltzgräffischen/ Hans Zengers/ Vitzthumb zu Landshut/ vnd Johann Valtermeyrens/ der Rechten Doctors/ beyden Beyrischen/ Carl Harst/ der Rechten Doctors/ Gülchischem/ Gerhart von Bodickheim/ Ludwig von Frawenbergs/ vnd Johann Krausen/ der Rechten Doctors/ allen dreyen Würtembergischen Gesandten/ Räthe vnd Botschafften/ als Zeugen hierzu sonderlich requirirt vnd ersucht.

Vnd dieweil ich Hieronymus Plest auß Keyserl. Gewalt offener Notarius, vnd dieser zeit deß Hochwürdigsten in GOtt Vatters/ Fürsten vnnd Herren/ Herrn Sebastian/ deß heyligen Stuls zu Meyntz Ertzbischoffen/ deß heyligen Römischen Reichs/ durch Germanien Ertz Cantzlers vnnd Churfürsten/ ꝛc. meines gnedigen Herren Secretarius, bey obgeschriebener/ von wegen der Hoch vnnd obgemeldter vereinten Fränckischen Ständte/ so Mündtlich/ so Schrifftlich gethaner Gegenprotestation bezeugen/ bedingen vnd Requisition/ auch allem anderm vorgemeldet Persöhnlich gewesen/ dasselbig alles selbst in beysein/ ob vnd wol gemelder Zeugen also geschehen seyn/ gehöret vnd gesehen: So habe auff Hoch vnnd obgemelder Ständte/ zu diesem gegenwertigem Rotenburgischen gütlichen Vnterhandlungs Tag/ abgefertigten Räthe vnnd Gesandten/ an mich gethan begehren vnd erfordern/ ich dieses offen Instrument/ mit meiner selbst Hand vnd meinem gewönlichen Namen/ Zunamen vnd Signet geschrieben/ vnterschrieben vnd gezeichnet/ auffgericht vnd in diese offene Form gebracht/ zu Zeugnuß/ aller obgeschriebenen Dinge/ hierzu sonderlich beruffen vnd erfordert.

Das haben wir allein summarie vberlauffen vnnd anziehen wöllen/ darauß zu sehen/ wie scharpff der Gegentheil auff andere/ wiewol erdichte Mängel sihet/ vnnd doch in seinen selbst begangnen Lastern vnd Missethaten/ gantz erblindt/ vnnd wie scheinbarlich sich allenthalben das widerwertige seines fürgebens erfinden thut. Er wil vns beschuldigen/ vnnd angezogene vermeynte Excess vns schmählich zu legen/ vnnd doch nicht zu Hertzen führen noch berewen/ daß er selbst Tausentfeltige Excess vnd Delict begangen/ vnd alles Vbels vnd Vnraths Anfänger vnd Vrsacher gewesen/ vnnd nie keinen Frieden gehalten noch annemmen/ auch seines selbst Blutsfreunden/ nicht vertrawen/ noch jhnen die Sache heimstellen wöllen.

Wir stehen nicht in läugnen/ daß je bißweilen vnser Kriegsvolck ausserhalb vnsers wissens/ willens vnd befehl/ vnd vber alle fürgewandte Straff gehandelt/ darob Wir selbst ein Mißfallen/ vnd hertzlichen Schmertzen gehabt/ aber alle Kriegserfahrne wissen/ wie es in solchen Fällen vnd Läufften zugehet/ zu mal bey diesen zeiten/ da die Kriegszucht etwas thewer vnd seltzam worden/ vnnd die höchsten Potentaten vnd Kriegsherren/ vber jhren Willen bißweilen zusehen/ vnnd gedult tragen müssen. So haben Wir vnnd Vnsere Vnterthanen selbst deß vnruhigen Kriegsvolcks Beschwerden vnd Betrangnuß/ nicht vbrig seyn können/ sondern von jhnen/ wie ohne zweiffel viel Ständten kundtbar/ auch mercklichen Schaden erlitten. Das alles aber/ ist niemand anderst dann dem/ der zu solchen Sachen vnd Handlungen Vrsach gegeben/ zuzumessen. Viel weniger kan er für sich selbst/ deß vermeynten Schaden halbens/ so seinen Leuten vnnd Gütern begegnet/ einige Klage haben/ noch vns einiges Excess beschuldigen/ hette er sich an Recht sättigen lassen/ dem Keyserlichen Mandat vnnd dem Landfrieden/ auch seiner selbst conditionirten Keyſ. Außsöhnung gelebt vnd gehorsam geleistet/ were dieses vermeynten Excess/ vnd aller handlung halben/ einiger Klag nicht vonnöten gewesen/ noch viel weniger jhm/ oder jemandt andern Schaden geschehen.

xij. Wo das Kriegsvolck vbel gehandelt/ hat der M. A. darzu Vrsach geben.

Vnd seyn der schließlichen Hoffnung/ es werden E. L. Chur vnd F. G. G. Gunsten/ vnd jhr/ vns solcher schmählicher erdichter/ auch widersinniger Zulagen/ die fürnemblich jhm/ dem Widertheil selbst durchauß auff dem Halß ligen/ freundlich/ gnedigst/ vnd gnediglich entschuldiget haben/ vnd sich an vnser hievor im Truck/ gethaner beständiger warhaffter Verantwortung benügen vnd sättigen lassen.

Die Neundte Hauptfrage.

Ob die am Keyſ. Cammergericht ergangene Proceß/ auch die darauff gefolgte Keyſ. Executorial vnd Mandat/ von dem erklärten vnd publicirten Aechter/ mögen mit grunde der Warheit vnd der Recht/ getadelt vnd angefochten werden.

Hierbey wöllen wir abermal bezeuget haben/ daß wir vns dieses Punctens halben/ wie auch in allen andern/ in einige Disputation einzulassen/ viel weniger von vnsern erstandenen Rechten vnnd ergangenen/ auch von Keyserl. May. selbst/ vnnd von deß heiligen Reichs Ständten confirmirten Achtserklärungen/ vnnd befohlener Execution abzuweichen/ noch deß Keyserlichen Cammergerichts Verordneten/ Herrn Cammergerichts vnd Assessorn/ jrer vorstehenden

Defension vnd Spruch/ der schamlosen zugefügten Injurien halben fürzugreiffen/gar nicht gesinnet seyn. Dañ wir alles zweiffels ohne/daß sie die Herrn Vrtheiler/ der falschen hohhyppischen schmähelichen Bezüchtenussen/so jnen in diesem vnd vorigen Famosbüchern/gantz leichtfertiglich aufferleget vnd zugemessen/ bey allen ehrnvernünfftigen vnd sinnigen Menschen/ausserhalb aller Verantwortung wol entschuldiget seyn.

514. Wann Cämerrichter vnd Beysitzer Syndicirt oder die Reuision der Acten fürgenommen/ an denselben kein mangel erschienen were.

Viel weniger ist in einen zweiffel zu stellen/so Herr Cammerrichter vnd Beysitzer zu rede gesetzt/syndicirt/oder die Reuision der Acten fürgenommen worden/ daß an jnen vnd aller ehrlicher rechtmessiger Verantwortung bericht vnd Schutzung/zumal zu einer solchen gantz lautern Notorischen Sach vnd Handlung/ welche die That vnd das Werck selbst vrtheilet/ einiger Mangel erschienen were/ Daß aber sie biß anher darzu stille geschwiegen/ deß haben sie/als vnpartheiliche Richter/nicht vnzeitige Vrsach gehabt. Es haben aber deß Aechters Rathgeber/ sehr wol vnd bedächtig an dem gehandelt/daß sie den Weg deß Syndicats vnd Reuision (wie hernach ferner solgehöret werden) widerrathen haben Dann sie wol gewust/daß sie nichts anders/dann Spott vnd Vnehr/in solchen lautern kundtlichen/ offenbaren Sachen eingeleget hetten.

515. Deß Aechters rathgeben/ dz jnn. dicirten widerrathen.

Das were aber wol im Reich erschrecklich zu hören/ (wie auch oben im Eingang vermeldet/) daß jemandt gestattet werden solte/das Keyserlich vnnd deß Reichs höchst Gericht dieser massen/ vnd so spöttlich/verächtlich vnd leichtfertiglich/als man in Bierhäusern zu thun nicht pfleget/ohn alle gegründte vnd scheinliche bewährliche Vrsach außzuschreyen vnd zu hohhyppen/was es auch für ein Frucht im Reich/wo diesem Exempel zugesehen werden solte/bringen würde/ hat menniglich zu ermessen. Ist im alten Testament vnd den letzten zeiten nie erfunden worden/ daß ein Regiment oder Policey/in die lenge je bestanden da die Gerichte nit in Ehren gehalten/ oder dem Rechten kein Gehorsam geleistet worden. Gott hat selbst die Richter nicht ohne sondere grosse ehehaffte Vrsachen/ fürnemlich/daß sie nicht allein ohne allen Respect der Personen/ wie Gott selbst/ vrtheilen/sondern daß jnen auch alle Reverentz erzeiget vnd bewiesen werden solte/ Götter genennet/ auch die Keys. Rechte zum hefftigsten gebotten/jnen alle Ehre zu beweisen/vnd gegen jnen verächtlich gar nicht zu gebären noch zu handeln.

So geben die Reichs Ordnungen gute vnd ordentliche Mittel/ob gleich einer beschwerd zu seyn vermeynen wolte/daß er sich derselben Beschwerden erholen möge. Dem allem aber/ handele der Aechter seinem gewohnten Gebrauch nach/mit allem gesuchtem fleiß vnd Fürsatz zuwider/vñ wil dannoch dessen ein Ruhm haben/vnbedacht/was die Rechte/wider solche schmäher vnnd fürsetzliche offenlores iudicum & Consiliatiorum Principis auffgesetzt vnd verordnet. Die sie auch vt Reos criminis Læsæ Maiestatis notirt haben.

516. Der schmachschreiber gefürte Argument vnd Behelff/lu. ept/ grob/ vnd vnbeschnitten.

Vnd wiewol deß Widertheils vnnd deß Schmachschreibers vermeyndliche gefürte Argument vnd Behelffe/ so gar Augenscheinlich vnd greiflich inept/ grob/ vnbeschnitten/ vnd Kindisch seyn/ daß wol ein Vberfluß/ darzegen ein Ablegnung zu thun/ viel mehr ein Vnnetturfft/ das jenige zu bekräfftigen/ daß an jhm selbst/ vnd ohne das seine Krafft/ Würckung/ vnd vnabrüchige Beständigkeit erlanget hat. Dann mer nigliche bekandt vnd offenbar/ auch oben angezogen/daß ein jede gefällte Vrtheil/ für beständig vnd rechtmessig gehalten/ auch exequirt werden sol/ die sey dann in den Rechten vnd Reichs Ordnungen bestimpter zeit ordentlicher weise suspendiret.

517. Præsumitur pro re iudicata.

Si enim sententia transiuit in rem iudicatam, præsumitur pro ea tam ex ordine, quam ex causa, nec vlterius de alio ordine, vel de ipsius iniuria est conquerendum, quia res iudicata, pro veritate habetur, vt latius prosequitur pater practicæ in speculo, de sententia. §. quoniam. num. 15. Ex quo enim victus non appellat, vel aliud permissum & concessum remedium non quæsit, ipse suo facto iudicatum confirmat l. fin. de sent. quæ sine cert. quan. & c. l. cum inter, de re iud. Sententia enim facit ius inter partes, licet lata sit contra ius litigatoris, vt ibi. Et ideo in vanum impetratur, quidquid contra sententiam, quæ rei iudicatæ vigorem habet, impetratum fuerit, vt dixit Bal. in l. præscriptione. C. si contra ius.

Vnnd kan der Widertheil seines leichtfertigen schmähens darumb keine Entschuldigung suchen oder haben/daß er in seinē Famosbuch etlich mal bedinget/daß solches der Key. M. zu eintzigem verweiß nicht reichen sol/ vermeynend/was er sonst wider jrer Keys. May. Räthe/Cantzley/ Cammerrichter/vnd Assessorn/wie schmähelich vnd hässig es ist/ fürbringt/ daß es jm läßlich vnd rühmlich seyn solte/dann dieweil die Keys. M. selbst jhr Macht vnd Gewalt/ so viel die Rechtliche Cognition vnd örterungen der Sachen belangent/auff das Key. Cammergericht gewendet/auch die Herrn Cammerrichter vnnd Beysitzer in jhrer May. Namen pronuntiirn/ vnd sich desselben Namens vnd Titels gebrauchen/ wird es anders nicht geachtet vnd gehalten/ dann als hette jhre May. selbst erkent vnd diffinirt.

Omnia enim nostra facimus, (dicit Imperator,) quibus authoritatem nostram impertimur. Et in proœmio ff. à se composita esse dicit, quæ per deputatos facta sunt. Quod igitur per sententiam diffinitiuam procerum & assessorum imperii, Cæsaris nomine decisum est, reuocari alio processu non debet. l. 1. C. sent. rescin. non poss. Credidit enim princeps, eos, qui explorata eorum fide & grauitate ad eius officii eminentiam proucherentur, non aliter iudicaturos esse pro sapientia & luce dignitatis suæ, quam ipse foret iudicaturus. Vt dixit Feneſtella de magistra. Rom & recitatur per Aurelium, in l. 1. ad finem. de offi. præfect. præt.

Vnd

Vnd ist also vermög aller Recht dieser Contumax, vber die in krafft ergangene/ vnnd nicht suspendirte Vrtheilen/ gar nicht zu hören/ noch zugelassen/ ob gleich exceptio banni, jhn als noch heutiges tags/ rebellem & contumacem, nicht außschlösse.

518. Vmb die Reuision nicht angesucht.

Vnd wiewol er sich sub litera Y. 4. vernehmen lest/ als habe er seine vermeynte Querel/ an Keyserl. May. Hoff/ auch Weyland den Churfürsten zu Meynz/ Gotseliger Gedächtnuß/ zu Verhinderung weiters Proceß vnnd Execution gelangen lassen/ so wirdt es doch mit keinem Grundt/ nimmermehr dargethan werden mögen/ zu mal daß es der Cammergerichts Ordnung gemeß/ ad finem petitæ reuisionis vel Syndicatus geschehen/ vberzeuget sich auch in dem selbst/ an seinem obangezogenẽ Famos. Protestationbuch (welchs er nach der geschehenen Achtsdeclaration/ zu Hohenlandtsberg im Truck außgehen lassen) darinnen er mit außtrücklichen Worten/ vnd vnverschewet schreibet/ vnd sich so viel vernehmen lest/ daß er nicht allein nicht syndiciren/ oder den weg der Reuision an die Hand nehmen wölle/ sondern daß er auch auß der Acht nie begehret. Wie kan er dann jetzt mit der Warheit vnnd so gantz vergeßlich schreiben/ daß er den ordentlichen Weg zu Verhinderung der Execution/ gesucht oder gebraucht habe.

Die Keyserl. May. haben in jhrer obangezogenen Antwort/ die auff deß Aechters hässiges Schreiben gegeben/ keine einig Wort darvon vermeldet/ deßgleichen auch Weyland der Churfürst zu Meynz/ die wenigste Requisition/ an die zur jährlichen Cammergerichts Visitation verordnete Ständte/ derhalben nie gethan/ welches doch/ wie menniglich zu erachten/ gar nicht vnterlassen/ wañ ein begehren der Reichs Ordnung gemeß/ geschehen were. So ist es auch deß Aechters vnd seiner Rathgeber/ Wille/ Meynung vnd Gemüt nie gewesen/ dem fürgeschriebenen weg der Reichsordnung/ nachzugehen. Wie dann solches auß jren selbst hernach eingeleibten Schrifften vnd Rathschlägen/ lauter zu vernehmen/ darinnen sie das syndiciren vnnd das ansuchen bey deß Reichs Canzler/ gar nicht rathen wöllen.

Deß von Grumbachs vnd Strassen Rathschlag/ ob auff die ergangene Achtserklärung/ das Syndicat fürzunehmen/ oder nicht?

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnnd Herren/ Herrn Albrechten dem Jüngern/ Marggraffen zu Brandenburg/ in Preussen/ ꝛc. auch Schlesien/ zu Oppeln vnd Ratibarn/ Hertzogen/ ꝛc. Vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn.

Zu seiner F. G. selbst Händen.

Wilhelm von Grumbach. — Lic. Straß Canzler.

Durleuchtiger/ Hochgeborner Fürst vnd Herr/ E. F. Gn. seyn Vnser vnterthänig schuldig vnnd gehorsame Dienste/ mit fleiß zuvoran/ gnädiger Herr/ Vnserm jüngsten schreiben vnd entbieten nach/ haben Wir in E. F. G. Namen dero Beschwerden/ Protestation vnd Recusation/ wider die vermeynten Achtserklerung/ auch dem Cammerichter vnd Vrtheiler/ doch auff E. Fürstl. Gn. Gefallen vnnd Verbesserung gestellet/ wie Wir die E. F. Gn. beneben vnterthänigklich überschicken/ deß versehens/ es sey auffs kürtzt zur Notturfft darinnen nichts vergessen/ wie E. F. G. wo sie solche Schrifften durchauß verlesen befinden werden. Vnd dieweil wir vernehmen/ daß E. F. G. Widerparthey/ die Ständte der Sechs Reichs Kreiß/ zu Executorn/ der vermeynten Acht/ wider Ewer F. G. gebetten haben sollen/ so sihet vns für gut an/ Ewer Fürstl. Gnaden hetten einem jeden Kreiß/ als dem Fränckischen/ Beyrischen/ Schwäbischen/ Rheinischen/ Nider. Sächsischen/ vnd Ober. Sächsischen/ dieser Schrifften eine/ vnter dero Secret verfertiget/ vberschicket/ vnnd an ein jedes Ort insonderheit Inhalts hierbeygelegter Copey geschrieben. Wiewol Wir nicht wissen/ welchen Fürsten in einem jeden Kreiß/ das Außschreiben zu thun gebühret/ allein im Fränckischen/ da solche Außschreiben/ Ewer F. G. jungen Vetters Marggraff Georg Friderichs zu Brandenburg/ ꝛc. Regenten vnd Räthen zu thun gebühret/ bevorab/ dieweil Bamberg/ wider Ewer Fürstl. Gn. ein Parth ist. Es möchten aber E. F. G in der andern Kreiß einem/ allwegen einen namhafften Fürsten/ als Beyern/ Ewer Fürstl. G. Vettern/ den Ertzbischoffen zu Saltzburg/ oder Hertzog Albrechten/ in dem Schwäbischen Kreiß/ dem Bischoff zu Augspurg/ oder dem Hertzogen zu Würtemberg/ in dem Rheinischen Kreiß/ dem Bischoffe zu Wormbs/ oder Hertzog Hansen auff dem Hundsrück/ in dem Niderländischen Sächsischen Kreiß/ dem Hertzogen von Gülch/ im Obern Sächsischen Kreiß/ Marg. Joachimen Churfürsten/ oder Marg. Hansen schreiben ließ/ vnd im Fall/ daß derselben einen

519. Nota. Daß die schändtliche Protestation vnd Recusation/ so zu Hohlandsberg getruckt worden/ der Grumbach vnd Straß gestellet haben.

520. Anweisung welcher massen der Aechter an die Kreiß/ ꝛc. schreiben sol.

einen das Außschreiben zu den Kreißtägen nicht gebühret/daß er es doch einem andern Fürsten/dem es zu thun zustünde/vberschicken wolt/ꝛc.

So siehet vns auch insonderheit für gut an/daß E.F.G. diese jhre Beschwerungschrifft der Keyſ.M. vnd beneben auch der Königin Maria/eine hetten vberschicken lassen/vnd jrer M. auch jhr der Königin/inhalts beyligender Copey darbey geschrieben.

121. Ob das Syndicat fürzunemen

So haben wir auch E.F.G. Begehren nach/ein Schrifften an Bischoff von Meintz gestellt/wöllen aber nichts desto weniger zu E.F G. bedencken gestellt haben/ ob sie den Weg deß Syndicats wöllen fürnemmen/vnd jhme denselbigen auch zuschreiben lassen. Dann E.F.Gn. müssen auß Vrsachen in der Cammergerichtsordnung gestellt/auff den Weg deß Syndicats/zuvor vnd ehe dasselbig fürgenommen/ein Summa Gelts/welche nach Gelegenheit der Personen vnd Sachen/durch die verordnete Cammergerichts Visitation/dermassen gemässiget wirdt/ob die gesprochnen Vrtheil rechtmässig erfunden/dem Keyſ. Fiscal zu Straff vnd zu Entrichtung deß Costens/so jeder Zeit auff solch Syndicat vnd Revision der Acta gehet/erlegen vnd darfür gnugsamlich verbürgen.

Vnd hat damit die Gestalt/daß auff E F G. Ansuchen der Ertzbischoff zu Meintz/als deß Reichs Ertz Cantzler/der Keyſ. May. oder der Abwesens/dem Römischen König (der jetzt als part/in allweg außzulassen ist) auch den Churfürsten/Fürsten/Prælaten/Graffen vnd Stätten/so zu der jährlichen Visitation verordnet/schreiben/vnd jhne solches anzeigen/mit Begehr neben der Keyſ. May. Commissarien/jhre treffliche/erfarne/gelehrte/vnd geschickte Räht zuschicken/in solchen Sachen neben den verordneten Commissarien/auch den Præsidenten vnd Beysitzer/durch welche die Vrtheil gefällt vnd gesprochen/alle vnd jede Gerichtsacta solcher Sachen/mit Fleiß zu revidiren vnd zu besichtigen. Darauff sollen als dann die verordneten Keyſ. Commissarij die verordnete Räht/sampt den Præsidenten vnd Beysitzern/so solche Vrtheil gesprochen/bey jren Pflichten vnd Eyden/so sie in Annemmung jhrer Aempter geschworen/vnd die Commissarij vnd Räht von newem zu solcher Sachen schweren sollen: Erstlich/vnd alle auch jede Gerichtsacta/solcher Sachen mit allem Fleiß revidiren/besichtigen vnd erwegen/auch die Beysitzer/so die Vrtheil gefällt vnd gesprochen/in beyseyn derselben/die Vrsachen vnd Grundt/darauß solch Vrtheil gefällt ist anzeigen/vnd folgendts die Räht allein/ausserhalb der Assessoren/darüber erkennen/vnd solche Vrtheil/so sich recht erfunden/widerumb confirmiren/vnd bekreffigen/oder so jchtes durch die Vrtheiler vbersehen vnd geirret/oder solch Vrtheil sonst nichtig oder dem Rechten nit gemäß weren/reformiren. Vnd im Fall/daß die Vrtheil/auß vbersehen der Richter/als nichtig vnd vngerecht reformirt würden/sol der Parthey jr erlegt Gelt widerumb zugestellt/vnnd mit Execution solcher reformirten Vrtheil am Cammergericht vollfahren werden/ꝛc.

Im Fall aber/da die Vrtheil durch die verordneten bekreffigt/sol es dabey vngeweigert/ohn einig weiter Supplicaren/Revidiren/vnd alles anders bleiben/vnd mit Execution solcher erstgesprochener Vrtheil am Cammergericht fortgefahren/auch die klagendt Parthey/das erlegt Gelt zu Ablegung deß Costens/auch Straff jhres Muhtwillens verlohren haben/ob auch die Revision/auff beschehen Außschreiben/auß mangel nit erscheinens der Commissarien oder Räht/oder daß sie mit solcher Revision nit fürfahren würden/seinen Fortgang nit erreichen würde/sollen Cammerrichter/Præsidenten oder Beysitzer/weiter in verwart zustehen/nicht schuldig seyn/sondern mit Execution der erst gesprochen Vrtheil ohn einige Verhinderung/an dem Cammergericht fürgangen werden.

Die Personen aber/so zu dem Syndicat gehören/seind Keyſ. Mt. Commissarien/auch deß Ertzbischoffs zu Meintz/vnd noch eines Churfürsten deß Reichs/eines jeden Raht einer/vnd neben denselben zween Fürsten/ein Geistlicher vnd Weltlicher/deren das erst Jahr der geistlich eigner Person dabey seyn/vnd der Weltlich einen Raht dabey haben/vnd das ander Jahr der Weltlich eigner Person/vnd der Geistlich einen Raht/vnd also hinfürter nach seiner Ordnung vmbgewechselter Weiß/wie sie jhre Stim̃ vnd Session in dem Reichs Raht haben/deßgleichen sollen die Prælaten/Graffen vnd Stätt jeder/dieser Stände einen Raht zu solchem Syndicat verordnen/vnd ist den Chur vnd Fürsten/auch den Ständen in jetzgemelter Ordnung begriffen/zugelassen/jre treffliche/erfarne/gelehrte/geschickte vnd geübte Personen/darzu zugebrauchen.

Vnd ist diß der Proceß deß Syndicats/daß die klagende Parthey ob sie will/die Vrsachjrer Beschwerden in einer/vnd dargegen in Widertheil jhr Notturfft auch in einer Schrifft/vnd doch in solchen beyden Schrifften nichts newes/sondern allein die Irrsal vnd Ableinung derselben fürbringen/vnd keinem Theil weiter oder mehr Schrifften zugelassen werden.

122 Mißrahtenden Syndicats Grübachs/vnd Straſſen

Nun wissen wir gleichwol für vnser Person nit/an welchen Churfürsten/Fürsten oder andern Ständen jetzt die Ordnung seyn möge. Es sey aber die Ordnung an wem sie wöll/so sollen doch billich kein andere/dann vnpartheiliche darzu erfordert vnd beschieden werden. Ob sich aber dieselben Fürsten/vnd andere Stände/so vnpartheilich halten/vnd dem Cammergericht/sonderlich der Kön. May. zu wider abfallen möchten/deß haben vnd tragen wir grosse Beysorg. Solt nun Ewer F.G. diesen Weg belieben vnd annemmen/vnd also im Syndicat verlustig werden/so stünden Ewer F.G. in höchster Gefahr/vnd hetten sich mit Fug weiter nicht zu entschuldigen oder außzuwircken. Derhalben vns dieser Weg deß Syndicats/nicht für rahtsam ansehen will/dieweil Ewer Fürstliche Gn. dardurch gesteckt vnd verbunden würden/die doch in jren Verträgen

rechte.

rechtlicher Handelung enthebt ist. Haben derwegen in der Beschwerungsschrifft bey Ewer F. G. zu Ende beschehenem Erbieten/die Wort(oder Vermög der Reichs Ordnung/ durch das zugelassen Syndicat/wie wir es gestellet/widerumb außgelescht/ doch auff Ewer F. Gn. Willen vnd Gefallen.

Wir möchten gantz wol leiden / haben auch mit allem Fleiß angehalten / daß der Trucker/ wie E. F. G. zuver zugeschrieben/were an das bewust Ort gezogen/vnd E. F. G. Außschreiben vnd andere Notturfft gefertigt hette/haben jhme derwegen hievor 40. fl. zustellen lassen/ die Notturfft darzu zuzeugen/aber er hat doch aller erst diese Tag weiter Dilation vnd mehr Gelts gesucht/ wie E. F. G. auß seinem Schreiben / vnd vbergebener Bekantnuß hieneben zu befinden / vnd hab ich der von Grumbach jhne Morgen zu mir an gelegen Malstatt beschieden / jhne auffs förderlichst so viel müglich abzufertigen / dieweil vns gedüncket / es sey ein wanckelmüthiger Mensch / so were gut/daß E. F. G. jn wo müglich/gen Hohenlandsberg verordnet hette/ allda er vber dem Truck/ wann er es gleich nicht gern thete / bleiben müste / wie wir dann jhne auff Hohenlandsberg / nach deß Mans bedencken/wie E. F. G. auß seinem beygelegten Schreiben zu vernemmen/schicken wöllen/allda jhne E. F. G. lassen/oder zu sich gen Schweinfurt nemmen mögen.

Vnd wie wir der Sachen nachgedencken/solt nicht vnrahtsam seyn/E. F. Gn. hetten jhre Beschwerungsschrifft/die wir jetzo E. F G. vberschicken/zum ersten trucken lassen/dieweil sie mit der kürtz die gantzen Kriegssachen/auch die nichtige Achtshandelung begreifft. Derhalben E. F. G. Notturfft erfordern wil/daß solche Schrifft auff das ehest / an alle Stände deß Reichs / vnd sonst männiglich gelange/wie dann sonders zweiffels/Ewer Fürstl. G. nicht vnterlassen werden/ solche Schrifften fortan rein vmbschreiben zulassen / als vnsers erachtens zu Schweinfurt gute Schreiber/die reine vnnd gerechte Schrifften machen / wol zu bekommen seyn / damit die zeitlich biß der Truck hernach folget/an die fürnembste Ort / vnd sonderlich auch eine den Vnterhandelungs Rähten zu Rotenburg vberschickt werde/darneben ist auch rahtsam/daß E. F. G. jr jüngst getruckt Außschreiben mit dem Anhang/wie wir Ewer F. G. nechst auch zugeschrieben/ vberschicken/biß das emendirt Exemplar auch hernach getruckt werde.

Deß von Plawen Außschreiben hat anderer Geschäfft/vnnd dieser Handelung halben bißhero nit gefertigt werden mögen/ es sol aber jetzt die erst Handelung seyn / so vor andern gefördert/vnd darinnen nichts vergessen werden sol.

Der Vergleitung von den Vnterhandelungs Rähten zu Rotenburg/wöllen wir E. F. G. Schreiben nach/so vns heut gegen Abendt zukommen/gewertig seyn/vnd vns E. F. G. vberschicktem Gewalt gemäß halten/vnd darauß keines Wegs schreiten. Wir besorgen aber/ wie wir E. F. ander Schreiben verlesen/ E. F. G. feindliche Gegenpart / werde dahin / durch die jetzige Vnterhändler nicht zu vermögen seyn/die Acht fallen zulassen/es wolt oder würde dann die Keys. May. dieselbige von Ampts wegen ein zeitlang suspendiren vnd auffschlagen / oder aber mit wissen vnd Willen der Reichsstände/gar auffheben/vnd E. F. G. darvon absolviren / welches nit geringe zeit nemmen möchte. Aber das mögen E. F. G. wissen / daß die Vergleitung zu güetlichen Vertragshandelungen/auch in währender Acht/vermög der Cammergerichts Ordnung statt habe/nichts weniger als ob die Acht nie ergangen were. Welches wir E. F. G dannoch zur bericht der Sachen vnangezeigt nicht lassen wöllen/damit sich die/ ob von den Vnterhandelungs Rähten / bey derselben weiter Anlangen geschehe/darnach zurichten haben.

Wir seyn jene Tag bey gewest/vnd noch ehegestern daselbst einen Knecht gehabt/aber wir haben gar nicht darvon gehört/daß jhme das Hauß in E. F. G. Schreiben vermeldet eingenommen worden seyn sol/wir wöllen vns aber dieser Ding erkündigen / vnd sonsten das so E. F. G. ꝛc. gern sehen wolten / dahin gelangen lassen/vnd Ewer F. G. förter dasselbig zuschreiben/ꝛc.

Wir bedancken vns Ewer Fürstlichen Gnaden vns gewünschten glückseligen newen Jahrs/gantz vnterthänigklich / vnd wann vns Gott ein mal zu einer guten Bursch hilfft /wöllen wir dasselbig auch versuchen/vnd Ewer Fürstlichen G. sampt jhrer Gesellschafft/dabey im besten eingedenck seyn.

Es seyn vns auch zween Brieff von Newburg auß / zugeschickt / mit Ziffern geschrieben/ die E. F. G angehören sollen/ die vberschicken wir derselben beneben in Vnterthänigkeit zu / vnd befehlen vns hiemit E. F. G. als vnserm G. H. gantz vnterthänigklich / vnnd wüntschen derselben abermals vnd nochmals vnd fortan / sampt all den jhren nicht eines / sondern viel glückseliger newer Jahr vnd Sieg wider alle jhre Feind/das verleihe Gott mit Frewden/Amen. Datum den 2. Januarij/Anno/ꝛc. 54.

E. F. G.

Vnterthänige Gehorsame

Wilhelm von Grumbach. Lic. Straß Canzler.

525. Grumbach den Trucker an ein besonder Ort beschiedē / mit jm zu handeln/das Margaräfisch Außschreiben/ vnd andere Notturfft zutrucken.

524. Diese vnd andere mit groben Buchstabē getruckte Wort/seyn im Original mit Characteren geschrieben.

525. Die Beschwerung zum ersten trucken zulassen

526. Außschreiben

527. Rotenburgisch vnderhandlung.

528 Die vereinte Stände werden die Acht nicht falle lassen.

An

Vom Rest deß Teutschen Kriegs/

An Marggraff Albrechten von Brandenburg/ ꝛc.

Wilhelm von Grumbach. Lic. Straß Canzler. 44

Durchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst vnd Herr/ E. F. G. seyn Vnser vnterthänig schuldig vnd gehorsame Dienste/ mit fleiß zuvor/ Gnedtiger Fürst vnnd Herr/ Wir haben E. F. G. gnedig Schreiben/ zum theil vns sämptlich/ zum theil vnser jeden insonderheit gethan/ mehrer theils am Dato halendt den 14. dieses Monats neben etlichen viel beygelegten Schrifften/ vnterthäntglich empfangen vnd verlesen Vnd so viel erstlich die Achtserklärung betrifft/ haben wir E. F. G. bey nechster Botschafft/ ehe dann vns E. F. G. Zifferirtschreiben zukommen/ vnser Bedencken zugeschrieben/ vnd ist der Bott/ so wir an das Cammergericht geschickt/ noch aussen/ als er noch nicht kommen mögen/ in mittels aber haben wir von einem guten Gesellen Copeyen berührter Acht bekommen/ wie wir E. F. G. davon drey Copeyen vnterthänigklich vberschicken/ vnd befinden E. F. G. ausserhalb derselben Helffers Helffer/ allein darin begriffen/ da doch Doctor Jung anders geschrieben/ aber deß rechten Grundes wöllen wir auß Doctor Greineisens Schreiben baldt gewahr werden. Vnnd derhalben so hat auch noch keine gewisse Schrifft an den Churfürsten zu Meyntz gestellet werden mögen/ so fern auch anders räthlich seyn wirdt/ einige Schrifft an jn zu stellen/ stehet vns auch derwegen für gut an/ dieweil wir morgen zum vnnd etwas weiters vernehmen/ E. F. G. hette mittlerweil durch ein Schreiben/ deß Churfürsten zu Brandenburg/ auch Marggraff Hansen Rath darinnen gebahr/ wessen sich E. F. G. in solchem verhalten solte/ mit Beyvermeldung/ wie daß E. F. G. erst nach ergangener Acht/ den 1. Decembris folgendes den 14. ein getruckt gemein Außschreiben/ am Dato Hall/ vnd den 12. Septembris/ als ein Fürst deß Reichs/ vnd Key. May. Rathe/ auff den Reichstag/ were erfordert worden/ E. F. G. darinnen auch gleichfals zu rathen/ vnd daß auch jhr Churf. vnd F. G. dieweil der Reichstag jetzt sein Fortgang gewinnen/ jhre gesandte Räthe/ darauff endtlichen abfertigen/ oder jhren Befehl nachschicken wolten/ Jn dessen wil ich der Canzler die Acta vnd E. F. G. so am Cammergericht jetzt als vnerheblich verworffen/ an die Handt bringen/ damit die Notturffte allenthalben völliglich gehandelt werden möge. Wir haben auch E. Fürstl. G. hierbey ein Copia begriffen (welcher massen dieselbige/ neben Vberschickung jres Außschreibens den Chur vnd Fürsten vngefehrlich darbey schreiben möchte) darinn seyn fürnemlich zwo Vrsachen wider die vermeynten Acht gesetzt/ auff dieselben mögen E. F. G. jetzt bey jren Vettern den Marggraffen Raths pflegen/ biß die Acta vollend zur Handt bracht werden.

529. Die Helffer vñ Helffers Helffer/ seyn in der Acht nicht begriffen.

530. Ob an Meyntz zuschreiben.

531. Zwo Vrsachen wider die Acht.

Vnd dieweil auch jüngst ein Beschwerungsschrifft der Acht halben an die Keys. May. gestellet/ darinnen gleichwol diese obvermelte Vrsachen nicht gesetzt/ halten wir für rathsam/ E. F. G. lassen dieselben Vrsachen in dasselbe Schreiben an jhr May. auch stellen/ ob auch das Schreiben noch nit hingangen/ stellen wir in E. F. G. bedencken/ ob sie damit verzogen/ biß wir im widerweg seyn/ vnd E. F. G. dero Vettern Rath zuvor auch bekompt vnnd daß mittlerweile E. F. G. etc Keys May. auff das Außschreiben auff den Reichstag den 26. Januarij/ schierstens zu Antwort einzukommen/ welches E. F. G. allererst auff den 14. dieses Monats zu Schweinfurt/ were vberantwortet worden/ mit Beschwerden beantwortet hette/ wiewol derselben solche Verhinderung jetzigem Reichstag auff den 14. Decembris jüngst verschienen/ allererst beantwortet vnnd zugeschickt werden/ so köndten doch E. F. G. seiner May. vnterthänigst nit verhalten/ daß dieselbe stattlich angelangt/ wie die den 1. Decemb. jüngst verschienen/ gleichwol wie man saget/ auff jhrer Key. M. selbst geheiß vnd befehl/ dem doch E. F. G. nit glauben köndten/ in die Acht vermeynt sich erkläret seyn solte. Dieweil sich/ sonderlich die Fürsten also solcher gestalt zu achten nit gebühren wolte/ vnd E. F. G. ohne Mittel daran vnrecht geschehe: Wo aber dem also seyn solte/ so hetten jhr Keys. May. selbst gut abzunehmen/ daß E. F. G. auff dem Reichstags wenig zu ragleisten haben würden/ Betten derwegen jhr Keys. May allergnedigsten/ förderlichsten Bescheides vnd Rath hierinnen/ sich mit Rath jhrer Herren vnnd Freunde jhrer Notturffte nach haben zu richten. Dann da das E. F. G. Lohn vber allen guten Trawen vnd Glauben/ vber Brieff vnd Siegel/ auch zugesagten Schutz vnd Schirm seyn solte/ so müste es ja E. F. G. recht getrewlich leydt seyn/ aber E. F. G. wolten sich zu jhrer May. viel eines andern vnd bessern/ vnterthänigst vertrösten ꝛc. Doch auff E. F. G. Verbesserung. Hierneben ist auch ein Ablehnung/ wider deß Römischen Königs Antwort vnd eingeführte Vrsachen/ den Dennenmärckischen/ Brandenburgischen Räthen gegeben/ auch auff E. F. G. Verbesserung/ Mißfallens weise gestellet/ die mögen dieselben dem Churfürsten zu Brandenburg/ so baldt mit vberschicken/ so wir dann widerumb reden/ sol ferner Notturffte vnter Hand genommen/ vnd E. Fürstl. G. vberschicket/ vnd sonderlich deß Plawischen Außschreibens nicht vergessen werden.

532. Vnterricht welcher gestalt der Marggraff der Keys. Ma sollen schreiben.

Das ander Außschreiben an die Fränckische Ritterschafft/ ist E. F. G. allbereit emendiret vberschicket/ vnnd vnsers versehens notürfftiglich vnnd wol colligiret vnnd gemehret/ vnnd befinden auß den Nürnbergischen vberschickten Schrifften/ nichts sonders notwendigs/ daß zuvor

in dem

535. Daß ein Ablehnung wider deß Röm. Königs Antwort/ den Dennenmärckischen vnd Brandenburgischen vbergeben.

534. Plawisch Außschreibens/ wölle die M. arg. Räthe nit vergessen.

in dem Außschreiben nicht begriffen. Den Braunschweigischen Doctor oder Magister wissen wir warlich nicht zu vns zunehmen / dann wir nicht viel bleibender statt haben / auch von vnser jetziger Herberg widermahln verrucken müssen. Wir versehen vns aber er sey zu Schweinfurt oder Hohenlandsperg wol zuverwahren / wir haben aber gleichwol auß seinen Brieffen nichts sonders verlesen / dann was die Handlung belangt / so er wider E. F. G. auch andere viel / von derselben wegen / auff den Landfrieden am Cammergericht handeln sollen / da die Nohturfft von jhme zuwissen erfordern will / oder solche Proceß auff den Landtfrieden / sonderlich wider die von Braunschweig / vnverhindert deß letztern Vertrags / befördert haben solt oder nicht / dann an solchem nicht wenig gelegen / wo E. F. G. das von jhme hätten / achten wir / es würde sonsten bey jhme nichts sonders zufinden seyn / doch mag er daneben auff allerley gefragt werden. Solches alles haben wir E. F. G. in Vnterthänigkeit nicht verhalten sollen / vnd thun vns hiemit derselben vnterthäniglich befehlen. Datum den 21. Decembris / Anno / &c. 54.

535. Außschreiben an die Fränckische Ritterschafft.

536. Eine Braunschweigische Doctor belangendt.

E. F. G.

Gehorsame vnterthänige Diener

Wilhelm von Grumbach. Christoff Straß.

WEr nun diese Gesellen seyen / die das gantz Reich durch jhre böse arglistige auffrührische Gedicht vnd Schrifften vnruhig gemacht / die Keyserl. vnd Kön. Maj. das Keyserlich vnd deß Reichs Cammergericht / Keys. Cantzley vnd Hoffrähte / Fürsten vnd Herrn / auch andere Stände schmehen vnd schenden / vnd solche empörische Lästerbücher zurichten vnd richten / dieselben Stände deß Reichs ineinander hengen / hetzen vnd verbittern / auch auß was kocher / jetzt das letzer Famoßbuch kommen / findet sich auß diesen Schrifften gantz lauter / derhalben nicht allein das löblich Hauß Brandenburg / sondern auch alle Stände deß Reichs gegen jhnen / als den fürnehmen Auctorn dieses Vnrahts / vnnd Hauptauffrührer ein billich ernstlich einsehen / andern zu einem Exempel haben solten.

Zum andern findet sich auch auß diesen Schrifften weiter / wiewol sie die Rahtgeben / formam & modum reuisionis, deß Reichsordnung gewust (dieselben auch in jhren Schrifften angezogen) daß sie doch viel mehr zu Schmähung vnnd schedlicher verderblicher Kriegsvbung / dann zu dem rechten ordentlichen Weg gerahten.

Vnd zum dritten / daß jhr fürgeben in dem / als solt jr Herr ein rechtmässige querelam an die Keys. Maj. vnd den Ertzbischoff zu Meyntz berührter Reuision halben gethan haben / ein pur lauter Gedicht ist / sie wollen dann jhr geschmidte Protestation / Schmachbuch vnd andere lästerliche Außschreiben / die sie hin vnd wider geschoben / für ein ordentlich Ansuchen halten.

537. Das der Marggraf ein rechtmässig querel d Reuision halben gethan / ein lauter Gedicht / hab damit auch nichts außrichten können.

Wir wollen aber den Fall dahin setzen: Der erklärt Widertheil hätte gleich den ordentlichen Weg / deß Cammergerichts Ordnung nach / für die Hand genommen / vnd seine vermeinte Beschwernussen der er sich jetzt vernehmen läst / fürgebracht / was wolt er darmit außgericht oder erlangt haben / anderst dann daß er damit als wenig Ehr / als jetzt eingelegt hätt. Dann wie ohn Zweiffel / alle verständige deß Zeugnuß geben werden / findt sich in der gantzen Tractation durchauß / der Nichtigkeit halben kein Argument / welches nit ein Zweyjähriger Rechtschuler / oder Practicant der Vntüchtigkeit halben explodirn vnd Straffen würde.

Deß zu einem kurtzen summarischen Bericht / hat er etliche vnterschiedliche Capita, zu Erweisung der vermeinten Nichtigkeit im Famoßbuch / mehr zu einer Ostentation / vnd bey den vnverständigen einen grossen Pracht darmit zuerjagen / dann zu Ergründung der Warheit verzeichnet.

538. Folgen die vnterschiedlichen in deß Marggrafen Famoßbuch / verleibte Capita

Erstlich der außgebrachten Mandaten halben / die er darvmb nichtig schilt / daß die allein in Consilio, vnd nicht iudicialiter erlangt / daß auch jhme bey Peen der Acht præcise, vnd ohn einige Citation gebotten / & absq; clausula: ad videndum, &c. das ist der einig Hert vnd Hauptgrund der Beschwertlichen Nichtigkeit die am Keys. Cammergericht begangen / darauß ein jeder gantz leichtlich zuvernehmen / daß der Schmachschreiber wenig Rechtens gelernet / vnd weder Practik am Keys. Cammergericht noch sonst gesehen. Dann wer ist so vnerfahrn / der nit gut wissen hätt / welcher Gestalt die Mandata / die allein auff den Landtfrieden gestelt vnd gegründt / die längste Zeit her am Keys. Cammergericht gegeben vnd erkennt worden.

539. Widerlegung / daß jhme Mandirt worden / sine Citatione & causæ Cognitione.

Die Cammergerichtsordnung vnter der Rub. daß von wegen Vberfahrung deß Keyserl. Landfriedens am Cammergericht geklagt werden mög / thut die Fürsehung / so jemand dem Landfrieden zuwider den andern mit Heeres Krafft oder sonst gewaltiglich vberziehen würde / daß die Röm. Keys. oder Kön. Maj. oder das Keys. Cammergericht / auff Ansuchen deß / der Vberzugs besorgt / vnd sich gebürlichs Rechtens erböte / oder aber deß Keys. Fiscals / denen so in Werbung vnd Rüstung stünden / bey der Peen vnd Straff der Acht gebieten sollen / von jhrem gewaltigem thätlichem Fürnehmen vnd Vberzug abzustehen / vñ sich gebührlichs Rechtens benügen zulassen.

540. Von vnnöhten die Mädata an dē Keyſ. Cammergericht *cum cauſæ cognitione* außgehen zulaſſen.

In dieſer Conſtitution / iſt dem Keyſ. Cammergericht im wenigſten nit eingebunden / noch bißher breuchlich geweſen / ſolche præcepta oder Mandata, cum cauſæ cognitione außgehen zulaſſen / angeſehen / daß dieſe Mandata, gar nicht præiudicial, vnd iuris tertii, nit extinctiua ſeyen / auch gar nichts gebieten oder verbieten / dann ſoviel der Mandirt ohn das / vermög der Recht vnd deß Landtfriedens zuthun ſchuldig / darvmb dann dieſelben / parte vel præſente, vel ablente, imo & inuita geſchehen mögen / vermeint dann der Mandirt / darmit im ringſten oder meiſten beſchwert zuſeyn / ſteht ihm bevor am Keyſ. Cammergericht zuerſcheinen / vnd ſein Nohtturfft dargegen fürzuwenden / alsdann vnd auff ſolche Comparition, wirdt daſſelbig vnd alle andere Mandata wie männiglich weiß / in vim ſimplicis Citationis reſoluirt.

541. Der Marggraff gleiches falls / vmb Mandata an dē Cammergericht anſuchen mögē.

Hätte ſich dann der Gegentheil herwidervmb eines Gewalts / vnrechts oder Vnbilligkeit vor vns oder den vnſern beſorgt / vnnd derwegen am Keyſerlichen Cammergericht vmb gleichmäſſige Mandata angehalten / würden jhme dieſelben als wenig als vns verſagt werden ſeyn / wie jhme dann ſolches der Herr Cammerrichter in ſeiner gegebnen Antwort / zur Nohtturfft / vnd mit guter Beſcheidenheit vnd beſtändigem Grund hat angezeigt. Aber er / der vnruhig Kriegsſüchtig Widertheil / hat zu keinem Rechten oder Gleichem / nie Luſt / Lieb oder Neigung gehabt / ſondern vielmehr zum Centauriſchen Fauſtrechten / welches er auch für die Hand genommen / vnnd ſein ſelbſt Schrifft / die oben vnter dem Dato den 28. Januarij Anno 53. eingeleibt / zuerkennen gibt / daß er ſich kein Mandat weiſen oder binden laſſen wolle / ſondern ſeinen Räthen befohlen / vngeacht derſelben in Hauffen zuſchlagen.

542. *Præcepta, quando periculum eſt in mora.*

Iſt demnach deß Gegentheils fürnembſter vnnd einiger Hauptgrund / darauff er doch all ſein Herz ſetzt / nichts dann ein lauterer greifflicher Vngrund / der ſich nicht allein auß der ſündtlichen Reichsordnung / ſondern auch dem gemeinen Rechten ſchemlich erfindt. Si enim etiam de iure communi, iudex faciat præceptum extraordinarie, tale præceptum vel iuſſus, emanans à Iudice extraordinem, tenet. Vt poſt gloſſ. notat Bald. in l. ictus fuſtium, de his qui not. infa. Et hoc maxime, quando periculum eſt in mora, tunc enim Iudices frequenter à præcepto incipiunt, & poſtea illud iuſtificant per examinationem cauſæ, vt dicit Bald. l. ſed ſi quis. quemad. teſta. ape. Paris de Puteo in tract. Syndi. in 2. part. de præcepto. ver. quia ſæpe contigit. vbi etiam hoc addit, quod vbi periculum eſt in mora, ne partes veniant ad arma, iudex poteſt facere præceptum, ſine alia cauſæ cognitione, & plene Hypol. ſing. 648. Cauſæ cog. Facit ad hoc, quod notat Io. And. in ſpec. de ſent. pro. §. Species, verſ. ſecundo, quando præceptum emanaſſet ſuper eo, quod parte præſente & inuita fieri potuiſſet, tanto magis ea abſente & ignorante, quod dictum refert Bertran. conſ. 247. part. 2. exemplum (inquit,) bonum, ſi eſſet timor rixæ vel ſcandali, tunc ſi iudex præciperet, poſſet hoc facere, parte etiam inuita, vulg. l. æquiſſimum, de vſuf. Welchen Text auch der Gegentheil ſelbſt / wiewol ad ſuum propoſitum gantz impertinenter litera S. iij. anzeucht / mit dieſen Worten: Quando eſt inter duos contentio de poſſ. quod iudex poſſit prohibere vtrique parti, ne veniant ad arma & rixas. Cur enim (inquit Iulianus,) ad arma & rixam procedere patiatur prætor, quos iuriſd. ſua compeſcere poteſt?

543. Deß Gegentheils ſelbſt Bekandtnuß / das der Oberkeit gebühre / durch gebot vnruhe zuverhüten.

Vnd baldt darnach eodem folio, daß der Landtfrieden vnnd Cammergerichtsordnung / auch deß Keyſ. Fiſcals Ampt vermögen / daß ſich der Fiſcal in Sachen da ſich Empörung im Reich / dem Landfrieden zuwider ereugen würden / für ſich ſelbſt vnerſucht einlaſſen / vnd ſich ſeines Ampts gebrauchen / dergleichen Befelch die Cammergerichts Vrtheiler auch haben ſollen / obgleich von keiner Part darvmb angeruffen oder geklagt würde / ꝛc.

Das ſeynd ſeine ſelbſt Wort in forma, dannoch darff der vnbeſint Schreiber / darvber ſo vermeſſen vnd durſtig ſeyn / das hochlöblich Keyſ. Cammergericht allenthalben in ſeinem Famoßbuch ſo leichtfertiglich zuſchmähen vnd anzuziehen / als ſolten ſie wider jhr Ampt / Eyd vnd Recht / das Præcept oder Mandat de non offendendo, ſine Citatione & cauſæ cognitione ertheilt haben. Was nun ſolchen Leuten / qui

Ius & iura negant, homines & numina fallunt,
Nec Iouis imperium, nec Phlegetonta timent,

zuſchencken / vnd jhnen für ein Straff auffzulegen / möcht nicht vnzeitlich in Berahtſchlagung gezogen werden. De iure Ciuili conſtat, contra tales contemptores Imperialium mandatorum & officialium pœnam eſſe vltimi ſupplicii, cõfiſcationem bonorum, & dignitatis priuationem.

544. Der Aechter ſelbſt bekent / daß er ſich durch das Keyſ. Cammergericht zu keinem Stillſtandt hab vermögen laſſen wollen.

Der Richter hat nicht allein das gemein Recht auß deß Gegentheils ſelbſt Bekandtnuß / ſondern auch den lautern Buchſtaben der Reichsordnung für ſich gehabt / auch den Mandirten theil im wenigſten nicht verletzt / noch jme viel oder wenig dardurch benommen / dann was jme geboten / das iſt er ohn das / vigore iuris communis & nouiſſimi, zuthun ſchuldig geweſen.

Item / ſo iſt jhme auch bevor geſtanden / ſeyn Nohtturfft auff ſolch Mandat iudicialiter fürzubringen / vnd daſſelbig alſo durch ſein erſcheinen / in ſimplicem citationem zu reſoluirn / welches aber ſeiner Gelegenheit nicht ſeyn wollen / wie er dann ſolches / S. iiij. mit lautern Worten ſelbſt bekennt vnd ſagt: Das jhne die Cammergerichts Vrtheiler / gern zum Stillſtandt vermögt / vnd jhme die Händ geſperrt hätten / deß ſey er aber zuthun nicht ſchuldig / noch ſeiner Gelegenheit geweſt / ꝛc. Das iſt die Summa / er hat lieber Fechten dann Rechten / Landt vnd Leut verderben / ſeine Scharten mit ander Leut Gütern außwetzen / vnd ehe alle Wagnüß beſtehen wöllen / dann ordentliche oder gütliche vnpartheyliche Erkandtnuß leiden vnd geduldē wöllen.

Vnd

Vnd wiewol er auff das außgangen Mandat durch blosse Schrifften vnd Missiuen / dem gerichtlichen Brauch zuwider handeln wollen / in welchen Missiuen vnnd Instruction er zu einer vermeinten Außflucht/den Keyſ. Vertrag vnd Außsöhnung/vnd daß wir jme etliche Beschwernussen zugefügt haben solten / fürgewendt / so seynd es doch lautere vnbewiesene vnd blosse Wort gewesen/deren er gar keinen rechtmässigen Schein/viel weniger bewerliche Weisung gehabt noch angezeigt / vnd seinthalben vonnöhten gewesen / so er derselben oder anderer Vrsachen / Behelff oder Einred zugemessen/vermeint hätt/daß er solches ordentlicher weiß/laut deß Herrn Cammerrichters gegebner Anwort thun sollen / darauff auch vns bevor gestanden zu replicirn/vnd vnsern Gegenbericht dem Rechten gemäß zuthun.

Nachdem nun der Richter deß Gegentheils Vngehorsam vnd in seiner selbst vberschickten Schrifft bekandte Betrawung / vnnd dann nicht allein auß weylandt Bischoff Weiganden andern supplicirn / sondern auch auß dem kundlichen Reichs Geschrey vernommen / daß der Widertheil / nit allein in gewaltiger Rüstung vnd Gewerb/ sondern auch in thätlichem winckelischem/ Landfriedbrüchigem Fürnehmen gegen dem Stifft Bamberg gestanden/vnd im Jenner darvor/ demselben Stifft etliche Aempter/ Schlösser/ Stätt vnd Flecken mit Heereskrafft abgetrungen/ deß er dann jetzt auch in seinem Famoßbuch N. nij. selbst geständig / nemblich daß er oder die seinen / die Vertragsämpter / wie ers nennt / vor dem andern Mandat eingenommen. Was hat dann dem Richter anderst gebührn können oder mögen / dann auff deß betrangten vnd vergewaltigten Fürsten Anhalten/vnd kundliche Verachtung deß ersten Mandats/einen andern Befelch oder Mandat/deß Zuzugs halben/außgehen zulassen?

545. Dem Cammerrichter gebürt/ auff deß gewaltigte anhalten/andere Mandata deß Zuzugs außgehen zulassen.

Dann solches vermag die Constitution deß Landtfriedens / vnnd die Cammergerichtsordnung/ vnter dem obangezognen Titel oder Rubric / daß von wegen Vberfahrung deß Landtfriedens/ꝛc. gantz lauter / mit dieser namlichen Disposition / so der / dem gebotten / vngehorsam seyn würde/daß der Keyserl. Fiscal alsbaldt zu der Declaration/auff obgemelt Mandat procedirn/ꝛc. Vnd daß darauff auch die anstossende Kreyß vnd Ständt/ zu Handhabung deß alles / durch die Keyſ. Maj. oder das Cammergericht erfordert vnd ermahnt werden sollen / dem vergewältigten mit thätlicher Hülff zuzuziehen/vnd Rettung zuthun.

546. Ordnung deß Landtfriedens deß Zuzugs halber.

Als wenig nun der Widertheil das erst Mandat mit einigem Grundt anfechten oder Cavillirn kan / als wenig kan er auch das ander tadeln. Dann was dieser beyder Fäll halben / der Richter gethan / das hat er autoritate legis vnnd vermög der außtrucklichen Disposition der Reichsordnung/ præsertim ad instantiam partis, thun sollen vnd müssen.

Das aber dieses ander Mandat vbereylend gewesen seyn solt / deß kan der Widertheil selbst kein Vrsach anzeigen/ sondern geben seiner selbst obeingeleibte Schrifften / auch jetzige seines Famoßbuchs Bekandtnuß/zuerkennen/daß er dazumahl bereit nicht allein in terminis der Betrawung / sondern auch in wircklicher / thätlicher vnd Landfriedbrüchiger Expedition / Vberzug vnd Invasion gestanden.

Wie vnschuldiglich nun vnd gar ohn alle redliche vnnd scheinliche Vrsach der Widertheil das Keyserlich Cammergericht in diesen Puncten der Mandaten antast: Also vnformlich vnd gar schimpfflicher vnd kindischer weiß / vnterstehet er sich auch die Richtigkeit / der Impetranten halben/beyder Mandat zu erzwingen. Soviel das erst Mandat belangt/wendt er die Vrsach für/ daß es sub & obrepritie außbracht / dann in impetratione oder fürgebrachter Klag / wie es Gegentheil nennt/sey deß Keyſ. Vertrags mit keinem Wort gedacht worden/ das ist die dapffer treffenlich Vrsach fürgewendter Nullitet/ Cedro, (scilicet,) digna.

547. Daß die Mandata mit beständigem grund der Warheit außbracht worden.

Wer hat sein lebenlang je gehört oder gelernet/daß der Kläger deß beklagten vermeinte fundamenta deducirn vnd außführn soll? Ist dazumahl dem supplicirenden Fürsten/zu Fundirung seiner Intention / vnd Erlangung deß gemeinen Mandats gnug gewesen / den vorstehenden besorgenden Gewalt / vnd daß er Recht geben vnd leiden mög zu narrirn/ꝛc. Hätt dann der Mandirt / redliche oder ansehenliche Vrsach darwider gehabt / solt er die / wie Recht vnd die Ordnung vermag/deducirt haben. Zu dem/daß weder Bamberg noch seine mitverwandte/ dazumahl/oder darnach der Keyſ. angemasten Confirmation/ Wissenschafft gehabt. Wie/vnd auß was Vrsachen / hätt dann Bamberg solchen vermeinten deß Gegentheils Behelff narrirn oder anziehen sollen oder können? Ist also kein sub oder obreptio, viel weniger einig mendacium, wie ers dem frommen alten Herrn fälschlich zumist/zubefinden/ sondern kein Wort in allen supplicationibus vermelt/daß nicht die lauter kundlich offenbar Warheit gewesen were.

Ein gleichmässiger sträfflicher vnnd grober Irrsal ist es auch / daß der Gegentheil zu seiner erdichten Nullitet ferner fürgibt / als solten die Sachen zur Zeit der thätlichen Handlungen in terminis possessoriis gestanden seyn/ wie er dann solches mit viel vnnützen Worten/ S. iii. außzuführen vnterstehet/vnd das also dem Richter gebührt hätt/ zu sequestrirn. Dann in dem irret er sich / wie in anderm/ gantz greifflich/ angesehen/ daß kein theil viel oder wenig in figura iudicii vel per viam actionis aut interdictorum fürbracht/ sondern hat weylandt Bischoff Weigand allein officium iudicis, oder wie es die Keyser nennen/æquitatem præsidis implorirt/ vnd weder possessorio noch petitorio gehandelt oder klagt/ sondern allein zu Abstellung deß thätlichen Landtfriedbrüchigen Gewalts extraordinarium iudicis officium vmb Inhibition angeruffen / welches einem jeden/qui timet indebite grauari vel molestari, vermög der Recht vnd obangezogner Cammergerichts Ordnung zugelassen vnd vorbehalten ist.

548. Ob dem Richter gebühret die abgetrungne Empter zu sequestrirn/

549. Kein theil die Sequestration begert.

Der ander Irrsal ist der/daß der Richter die Sequestration hätt ertheiln sollen/so doch kein theil jhn derhalben angeruffen. Bamberg hat/wie gemelt/nichts anders begert/dann allein vor vnbillichem Landfriedbrüchigem Gewalt versichert zuseyn/der Gegentheil aber/hat weder klagt/noch officium iudicis solcher Sequestration halben implorirt. Wie hätt dann dem Richter gezimbt ein Sequestration zuthun.

Vnd ob gleich der Widertheil dieselben Sequestration begehrt/so hätt er doch desselben weder Fug noch Recht gehabt/vnd dem Richter abermahln mit nichten gezimbt/solche Sequestration zuthun oder zuerkennen/angesehen/daß mehrgemeldter Fürst zu Bamberg vnd der Stifft/dazumahl in vnwidersprechlicher vraiten/vnd hernach widervmb durch Keyſ. Maj. Restituirter vnd Refirmirter Possess gefunden worden. Darvmb dieselbig Possess/nicht hat sollen oder mögen sequestrirt werden/vngeacht/ob gleich ein Beysorg vor Augen gewesen/daß die theil zu Vneinigkeit vnd thätlicher Handlung gerahten würden.

550. *Sequestratio, etiam si petita fuisset, nõ habuisset locum.*

Si enim vnus vel alter, est in possessione, & alius non, tunc Iudex non potest sequestrare possessionem, dato, quod videat partes processuras ad arma. Ita notab. dixit Bald. in sup. d. l. æquissimum, de vsuf. Eandem limitationem ponit idem Bald. in l. fin. C. de ord. cog. & c. 2. de vita & hone. cleri. & c. 1. de sequest. poss. & fruct. 4. col. vbi dicit, quod propter metum armorum, non debeat fieri sequestrum, nec recedi à tramite iuris, nisi quando dubium est de possessione. Refert & sequitur Iaſ. in l. quidam æstimauerunt, Si certum petatur, & notissime Hypol. in sua practica. §. pro complemento, in fin. vbi exclamat, hoc esse menti tenendum propter iudices ignorantes, qui statim sequestrant possessionem, non attenta possessione vnius partis.

Daß sich aber ein Fall/zwischen weylandt Marggraff Georgen seliger Gedächtnuß/vnd jhme dem Aechter eins/vnd vns von Nürnberg anders theils/zugetragen haben solt/in welchem Fall die vorigen Assessores die Possession sequestrirt/das wirdt ohn Zweiffel dem Schreiber/etwann im Traum fürkommen seyn/dann in der Warheit wirdt sich solchs nicht erfinden.

Das seyen nun die Hauptfundament/die der Gegentheil zu Erweisung der Nichtigkeit der Keyſ. Mandaten hat fürgewendt/mit grosser schmählicher Antastung/deß höchsten gemeinen Obergerichts. Mit was Grund/Ehr/vnd Ruhm/er aber solches thut/das hat nun ein jeder auch rings Verstands/gantz leichtlich zu vrtheiln.

Das ander versuchen/thut er in seiner siebenden Außführung wider die ergangne Achtserklärung vnnd Executorial/mit etlichen angezognen Vrsachen/warvmb dieselben Declaration vnd Proceß nichtig seyn solten.

Wiewol er nun hievor in andern seinen zu Hohenlandtsperg getruckten Schändtbüchern/das Ehrlöblich Cammergericht zum schmählichsten berüchtiget/als solten sie durch Miet vnnd Gab zu den Vrtheiln bewegt worden seyn/so hat er doch ohn Zweiffel auß Trangsal seines Gewissens vnnd an denen Orten wie er weiß/erkündigten Warheit/von demselben nicht allein vnerweißlichen vnerfindlichem/sondern auch vnvermutlichem selbst erdichtem leichtfertigem schmelichem Fürgeben abstehen müssen/vnnd in jetzigem Famoßbuch andere doch nicht weniger vngegründte vnd greiffliche/in der Geschicht vnd dem Rechten vnstandthaffte Argument gesucht/damit er den ergangen Erklärungen/Schellen anhencken möcht.

551. Ehrliche vermeinte Vrsachen warvmb die Achtserklärungen vñ Executorial nichts seyn solten.

In dem/vnnd zu Außführung dieser angemasten Nichtigkeit/führet er vngefährlich achte Vrsachen. Nemblich/vnd am ersten/daß er mehr dann einmahl/auch wol sechsfach in die Acht erklärt worden/vnd sovielmahln auch dem Fiscal.

Zum andern/daß jhme sein Gegenwehr exceptiue vnd defensiue verworffen.

Zum dritten/daß er durch præuarication seines Anwalds versaumbt.

Zum vierdten/daß er durch Auffhaltung vnd Niderlag eins Botten/zu Vollführung seiner Nohtturfft verhindert worden.

Zum fünfften/daß er durch den Richter geeyle vnd geferdt.

Zum sechsten/daß beyde Bischöffe nichts erheblichs bewiesen.

Zum siebenden/daß Nürnberg kein Beweisung geführt.

Zum achten/daß die Vrtheilen/durch Röm. Kön. Maj. vngestümb Anhalten/vnd also per metum extorquirt worden. Daß seynd die fürnembste Hauptpuncten seiner Einred/zu Erweisung der ergangnen Vrtheil Nichtigkeit.

552. Daß der Aechter/laut seines Fürgebens/sechsfach in die Acht erklärt worden.

Die ersten Einred belangendt/daß er sechsfach in die Acht erklärt/vnd wie ers an viel Orten vnd offtmahln vermeldt/vnd mit sonderm ruhmreisigen Wolgefallen/vt lepidum scilicet scomma, quod vel glorioſus ille Thraſo inueniſſet, commendaret Gnato, repetirt/vnd vber das/in seinen hievor außgangnen Schmachbüchern noch weiter/sine omni sale & gratia amplificirt/daß er in den dreyen ergangen Achten 24. Jahr in Vnfrieden gesetzt worden. Vnnd dieweil er in Keyſ. Maj. vnd andern Diensten wol 8. Jahr zugebracht/so verstehe er/daß er noch 16. Jahr/in Vnfrieden sitzen muß/darauß er auch noch nicht beger/sondern wölle die vbrigen Stümpff auch vollend daran hencken/ꝛc. Weiters Inhalts in seinem Abtruck/der Rotenburgischen Vnterhandlung halben außgangen/litera N. ij. vnd iij.

Diese vnd dergleichen scurrilia, in re admodum seria, seyen einiger Verantwortung nicht würdig/solche läppische Faßpossen/vrtheilen den Meister & histrionem selbst. Were jhme viel

besser

besser vnd ehrlicher angestanden/ daß er zu gebührlicher Außsöhnung / andere Weg gesucht/ oder so er einige Beschwerd im wenigsten oder meisten gehabt/daß er die/ durch die ordentliche Reichsmittel / oder jetzt in dieser Königlichen vnnd Reichs / oder vorigen Chur vnd Fürstlichen Unterhandlungen/mit besserer Bescheidenheit fürgebracht vnd gesucht hätt/ auff daß man doch spüren möchte / daß er mehr Lusts zu ehrlichen Fürstlichen Friedshandlungen trüge / dann mit solchen vnnützen leichtfertigen Zoten / sich selbst zu einem gespött zumachen. Dergleichen hat er auch zur Zeit/ da jhme die Acht vnd erkandte Executorial durch einen Cammerbotten zu Schweinfurt insinuirt/gethan/das Spiel alsbald darauff gehen lassen/ vnd mit acht/ vnd nochmaln acht grosser Krausen / seinen Bürßgesellen zugetruncken. Vnd dardurch das ernstlich Werck / so in allen Rechtlichen Processen in dem gantzen Reich vnd der gantzen Christenheit seyn mag / daran auch Leib/Leben/Ehr/Landt/Leut/vnd Gut gelegen/verhöhnt/verspott vnd verlacht. Solt viel billicher/ da er anderst ein Glied deß Reichs / wie er sich rühmbt / seyn wollen / seinen zum Reich vnd Landtfrieden/vnd insonderheit Keys. Mai. gethanen Eyd vnd Pflicht hierinnen bedacht/vnd sein Oberkeit/vnd deren verordnete Recht vnd Gericht/wider göttliche vnd menschliche Gesätz/ nit so leichtfertiglich verachten.

553. Ob ein Landfriedbrüchiger / von vielen mög beklagt / vnd mehr dann einmahl in die Acht erklärt werden.

Als er nun schließlich auß den ergangnen Achtvrtheiln einführen will / daß er mehr / dann einmahl condemnirt worden/mit dem/auß seinem selbst Kopff geschöpfftem Argument/daß einer wol offt mög beklagt/aber nit gegen jedem/ in die Poen erklärt werden. Das ist nun sein Achilles, deß er aber gar baldt darnach vergisset/ vnd dem zuwider weiter fürbringt/ daß die Kläger vnd der Fiscal / gar nicht statt gehabt / jhn zugleich sonderbarlich zubeklagen. Semel enim accusatus de crimine, non potest ab alio, aut secundo accusari, ne quis pluribus legibus reus fiat, per l. senatus, &c. Vnd weiß also der jrrig Schreiber selbst nicht/ wo er daheim ist. Jetzt mögen jhr viel einen wol beklagen / hernach (wie er sagt/) sey es ein absurdum, daß einer von vielen sonderbarlich beklagt/vnd denselben vervrtheilt werd/ (dubium, an inscitia, vel vanitas maior.)

Bey den Rechtsgelehrten seyen diese Schulfragen gantz lauter vnnd ohn Zweyspalt decidirt/ an quis, ex eodem delicto, possit pluribus legibus accusari & puniri?

Item, an quis ex pluribus & diuersis atque separatis factis vel delictis, possit ab vno, vel à pluribus, accusari & condemnari?

Et an ex multiplicatione delictorum vel delicti, multiplicetur pœna?

Vnter allen Rechtsgelehrten in der weiten Welt/ist keiner/der jhm hätt traumen lassen/daß sondern Personen/deren ein jede insonderheit beschwert/oder beschädigt/ jhrer erlitten/ oder jhrer Vnterthanen vnd Verwandten zugefügten Schaden halben / Bürgerlich oder Peinlich zuklagen/ vnd den beklagten Beschädiger/in die ordentliche Straff zubringen/verbotten seyn solt/ sondern ist in allen Rechten/vnd bey allen Rechtsgelehrten/solches außtrücklich zugelassen. Dann so einer oder mehr beschädigt / iniurirt/ vnd damnificirt / was ist dem dritten geholffen / wann gleich der ander klagt/vnd gegen dem Beschädiger sein Straff erhelt? Was gehet es jhn an/so gleich der ander/ vnd die vbrigen alle/jhrer Schäden ergetzt/ wann er vmb seinen Schaden auch nit klagen/ Abtrag oder Ergetzung erlangen solt? Alle Recht seyen deß eins: Quod res ab alius acta, aliis non noceat.

Der dritt/möcht sich vmb seine erlitne vnd erstandne Schäden/mit dem Gewaltthäter vnd Beschädiger vertragen / jhn zur Außsöhnung kommen lassen / vnd jhm vielleicht auch den Wein darzu schencken/solt darvmb der ander deß entgelten/vnd jhm die Hand gesperrt seyn/daß er seine Schäden vnd Iniurien nit vndicirn vnd klagen/vnd der Richter kein Vrtheil vber die kundliche vnd bewißne Gewalt vnd Landfriedbrüchige Thaten geben solt? Das hat kein Recht noch Rechtsgelehrter je gedacht/geschrieben oder gelernet.

Das ist wol nicht ohn/ wann es ein delict / vnum & idem factum ist / daß im selben Fall disputirt wirdt / ob einer von desselbigen einigen Delicts oder Verhandlung wegen / auß mancherley Straffgesetzen/ mög gebüst werden. Als exempli gratia, da ein Vatter seinen Sohn fürsetzlich vmbbringt/das ist ein That/ idem crimen & factum, vnd werden doch vnterschidliche Straffen derhalben in den Gesetzen gefunden / vt pœna legis Corneliæ de Sicariis, & pœna paricidii, vnd in dergleichen Fällen mehr / hoc casu loquitur allegata l. senatus.

554. In hoc casu plura & diuersa delicta, & actus separati.

Das thut aber ad nostrum propositum gar nichts / da der Thaten vnnd Verhandlungen viel vnd Vnterschiedlich seyen/ plura & diuersa delicta, & actus separati, & sæpius iterati, & in plures personas commissi. Dann der Aechter nicht allein ein Person / oder einen Stande / sondern deren viel vergewältigt/beschädigt/gebrennt/geplündert/gebrandschatzt/ꝛc. Da ist kein Recht auff Erden/ daß die vnterschiedliche Klagen vnd Straff den beschädigten / oder jhr jedem insonderheit/benehme vnd abschnit.

Aut enim species delicti sunt eædem, tunc quia est vnum delictum, ergo & vna sola pœna. l. inficiando. §. infans de furt. licet & hoc non sit perpetuum. Si enim in plures, & contra plures personas deliquerit, tunc numeratione personarum, plura delicta censentur, l. 1. §. fin. de iniur. Vbi ex vna iniuria, & ita eodem facto & crimine, tribus oritur iniuriarum actio. Neq; vnius actio, (vt ibi textus dicit) per aliam consumitur. Idem notat text. in l. eum qui. §. si nupta filiafamilias iniuriam acceperit, & vir & pater iniuriarum agunt, Eodem.

Quando autem sunt diuersæ species vel actus delinquendi, vt in nostro casu, concussio,

555. *Diuersitas delictorum, producit diuersitatem pœnarum.*

rapina, incendium, sacrilegium, damnum, iniuria, & ita diuersi & separati actus, & in diuersas personas commissi, non est dubium, quin secundum diuersitatem etiam factorum, possit delinquens, etiam diuersa lege accusari & puniri. Textus sunt apertissimi in l. qui de crimine C. de accu. qui eleganter distinguit casus. Qui de crimine publico, inquit, in accusationem deductus est, ab alio super eodem crimine deferri non potest. Si tamen ex eodem facto (multo magis dicit gloss. si ex diuersis) plurima crimina nascuntur, & de vno crimine in accusationem fuerit deductus, de altero non prohibetur ab alio deferri. Non obstat, (inquit ibi gloss.) l. Senatus, quia ibi erat idem crimen, hic duplex. Et nunquam plura delicta concurrentia, faciunt, vt vllius impunitas detur, neque vnum delictum ob aliud minuit pœnam, neque altera, aliam consumit l. nunquam, de priua. delict. Et, (quod alias dicitur:) plures offendens, plures pœnas meretur: Quod etiam eleganter expressit Alex. Papa. c. si quis dist. 94. sicut (inquiens) multis nocet, ita à multis arguendus est. Et: dignum est, vt qui tot præsumit offendere, pœna multiplici castigetur, secund. c. 1. de re iud. in 6. Notabilis & vulgaris est etiam decisio Bart. in l. Prætor. §. si plures de sep. vio. Quod in accusatione pub. non admittuntur plures, verum est, (inquit,) nisi plurium interfit æqualiter. Quandoque autem delictum committitur principaliter in iniuriam personarum, in quas committitur, quælibet habet actionem per se insolidum, alleg. l. 1. & l. eum qui. §. nupta. de iniur. Quandoque citra res, vt ibi latius.

556. *Pluralitas effectuum, causat pluralitatem pœnarum.*

Aliam dist. iltis consimilem ponit idem Bart. in l. ptætor. §. si mihi, de iniur. & d. l. qui in crimine. Aut ex pluribus actibus sequitur vnus effectus, tunc illud tanquam vnum delictum punitur. Ita, si insultauit te, & percussit te (non tamen ex interuallo,) non punior de insultu, quoniam ad hunc finem feci insultum, vt percuterem. Ideo punior, tanquam de vno solo actu, non pluribus legibus vel pœnis.

Aut sequuntur plures effectus, (sicut in nostro casu fere innumerabiles,) qui non tendunt ad eundem finem, sed ad diuersa, tunc delinquens ex quolibet punitur. d. l. nunquam. & ibi pleniss. Bart. per distincta membra, de priua. delict. Si hoc in persona vnius, quæ, propter plures pœnas petere & obtinere potest, (cum non sit nouum, vt duæ obligationes in eandem personam, de eadem re concurrant, vt dicit text. in l. non est nouum de acti. empti.) quando fortius in pluribus separatis delictis, in plures separatas personas, commissis?

Auß dem allem zuvernehmen / daß es ein sträfflicher grober Vngrund vnd Vermessenheit ist / das Gegentheil ein Nichtigkeit auß dem ziehen will / daß der Delinquent / gegen vnterschiedlichen klagenden Personen oder Ständen vnterschiedlich condemnirt / vnd publicirt worden ist / in dem doch / (quando facta fuerunt plura & commissa in plures) kein Rechtsgelehrter je gezweifelt / viel weniger ein anders gelernet hat / etiamsi ortum habuissent illa facta, ex vno fonte. Præterea dubium non est, quod quis sæpius damnari possit, vt per Spe. in tit. de accusatione. §. sequitur, quid si bannitus. Licet enim infamatus amplius infamari non possit, potest tamen excommunicatus iterum excommunicari, vt qui in sordibus est, sordescat amplius, & ne quis de pœna reportet præmium. Albert. in tract. stat. 4. part. quæst. 26. Bart. in l. Aut damnum. §. fin. de pœnis. Bart. l. de pupillo. §. si pluribus. de ope. no. nunt. vbi resoluit vulgatam quæst. An exbannitus pluribus exbannimentis, possit ab vno tantum absolui? optima gloss. in c. Ita quorundam, de Iudæis. Wie nun deß Gegentheils / auß seinem selbst Kopff / erdichte Limitation (daß einer wol vielmahln mög beklagt / aber nicht vielmahln condemnirt werden) ein Bestandt hab / vnd mit was Ehren er die ergangne Acht vrtheiln angefochten / das hat abermahln ein jeder gantz leichtlich zuermessen.

557. *Excommunicatus potest iterum excommunicari.*

558. *Vermeinter behelff / daß der Marggraf nit gehört worden.*

Zum andern / daß der Widertheil mit seiner Rechtlichen Gegenwehr nicht gehört / sondern jhme die verworffen seyn sollen / das ist in dem letzern Weg wahr / dann er kein rechtmässige Gegenwehr nie gehabt noch fürgewendt. Darumb nicht ein wunder / das darauff nit gevrtheilt / sondern als vnerheblich aberkennt worden. Im andern Weg aber / da ers dahin deuten wolt / daß er mit seiner vermeinten Defension nicht zugelassen oder gehört worden seyn solt / das ist gar nicht / sondern seyen die Sachen alle / pleno velo & ordine iudiciario, wie hernach in puncto præcipitationis vermeldt / gehandelt / vnd er nun gar zu viel vberflüssig in den Notorischen Fällen vnd Handlungen / darinn er dazumahl / vt publicus hostis Principis & Imperii, gestanden / gehört worden. Er were auch hierneben wol zu fragen / wie sich das reimet / daß er seinem Aduocaten auffiegt / er hab jn versaumbt. Dann ist es war / daß er jhn versaumbt (wie es doch nicht ist) so muß von Nohtwegen folgen / daß er dem Richter daran vnrecht thut / dem er zulegt / als solt er jhn nicht gehört haben.

559. *Die vermeintlich angezogen praeuaricatio Aduocati.*

Zum dritten / als der Gegentheil den Aduocaten / in einem sondern prechtigem Titel oder Inscription der præuarication beschuldigt / vnd also darauß ein vermeinte Nichtigkeit schöpffen will / möcht er nicht vnrecht fahren / wann er dieselben Mackel auff seinen Lucianischen Aduocaten / den er in den gevbten Rechtlichen Handlungen vnd jetzigem Famoßbuch gebraucht / deuten wolt / im selben würde sich sein zugemessene Auff- vnd Zulag / fast wol quadrim.

Dann es die Warheit / das derselb Aduocat / die Sachen nicht allem nit defendirt / sondern / wie Cicero in gleichem Fall sagt: Quod præuaricatus sit temere, accusationi. Dann wie es sich jhm vnd wider findt / hat er den Grund / weder jnner noch auisser Rechtens / je fürbracht.

So aber diese Iniuri vnd schmähliche Zulag / auff den Anwald am Keyserlichen Cammergericht deuten wolt / findt sich soviel auß den Actis vnd allem fürbringen / soviel vns zukommen / nicht /

nicht/dz der benent Anwalt/je Aduocatus cauſæ geweſen/ſondern allein nudus Procurator, Vnd was er gehandelt/daß er ſolches allein auß befehl deß verordneten Hofaduocaten thun müſſen. Iſt nun etwas verſaumpt/ſo muß es durch den Hauptaduocaten verſaumpt ſeyn/wie dem Anwalt ſolches in ſeinen Schrifften/die Gegentheil jme zu ringem Ruhmb in Truck kommen laſſen/zur Notturfft wol angezeigt/vnnd dem Aduocaten den Vnverſtandt vnnd Vnerfahrenheit deß Rechten vnd Proceß/wol in Bart gerieben hat.

Daß aber er Anwaldt die vberſchickte Product oder Schmachſchrifften/mit angehengter jrer vnformlichen Petition am Cammergericht nit vbergebē/ſondern weitern Bericht vnd formlichere vnd mehr rechtmäſſige Jnformation begert/das hat er nicht ringen Schein für ſich gehabt. Denn wie ſeine vom Aechter ſelbſt in Truck gegebene Schrifften vermögen/ſo kan kein verſtändiger Aduocat/der wenig tag dem Rechten nachgewandert/verantworten/dz er ein Reconuention/per viam dilatoriæ fürwenden/oder ingreſſum litis, per narrationem prætenſorum mentorum, verhindern ſolt vnnd möcht. Derhalb er/Anwalt (den wir doch hiemit weder entſchuldigen noch beſchuldigen wollen/denn er ſolches zu thun ſelbſt wol weiß) viel vernünfftiger vnd bedächtiger geweſen vnd gehandelt hat/Denn in mala cauſa, malus patronus. 560. Marggräfiſcher Anwalt hat *Iuramentū calumniæ, ſalua cõſcientia* nit ſchweren können.

Ferner hat er/Anwalt/nit ein ringe/ſondern eins gewiſſens Vrſach/ſeinem Principal angezeigt/daß er den Eidt für gefährd nit ſchweren könt/mit angehengter Bitt/jn derwegen zu eronerirn/vnd einem andern befehl zu geben. Jn dem er viel ein beſſer Gewiſſen gehabt/denn alle deß Widertheils Befehlgeber vnd Rathgeben/Vnd muß je augenſcheinlich ein verwegen Menſch geweſen ſeyn/der in einer ſolchen im gantzen Reich offenbaren vnd verruchten Sach, einen Glaubenseidt hette ſchweren können.

Daß er aber den Anwalt bereden wil/als hette er den Gefährdeidt/Iuramentum calumniæ, mit gutem Gewiſſen wol thun mögen. Darauß iſt abermals abzunemmen/was er vnnd ſeine Rathgeben für ein weit Gewiſſen haben/vnnd denn was auß ſeines ſelbſt conſtituirten Anwalts Bekänntnuß/deß geweigerten Eids halben/vermög der Recht/zu ſchlieſſen. Kan demnach keiner Verſaumnuß halben billiche andung geſchehen/dieweil die Sach der ſcheinbarlichen vnnd greifflichen Vngeſchickligkeit halben alſo geſchaffen/daß kein Subſtitut an den Gerichten ſo vnverſtändig/der den Mangel der vermeynten Exception/die Gegentheil eynbringen wollen/nicht als verwürfflich vnd vnzuläſſig hette vrtheilen mögen/Wollen geſchweigen/dz die letzte Schrifften ſo ſchmachhafft/daß der Anwaldt ſelbſt ſich/vermög der Reichs Conſtitution/ſeines Ampts entſetzung befahren müſſen. Deß alles ziehen wir vns kürtz halben an deß Anwalts ſelbſt gethanen Bericht/vnnd den er/vermuthlich/zu rettung ſeiner Ehren/noch weiter thun wirdt.

Zum vierdten/wirdt vns von Nürmberg ein gleichmäſſige vnbeſtändige Beſchuldigung zugemeſſen/als ſolten wir jhme einen Botten/den er Dietrich Egerding nennt/auffgefangen haben/mit eynverleibter Relation vnnd Anzeig/die derſelbige Bott gethan haben ſoll/laut deß Gedichts im Famosbuch/X.j. Welches doch in der Subſtantz ſo gar grob an tag gegeben worden/daß ein jeder ſelbſt greiffen muß/daß es ein vngeſchickt vnd vnglaublich Figment vnnd Comment iſt. 561. Bericht deß Botten haben/der nidergeworffen ſeyn ſoll.

Wahr iſt es/dz ein Bott/der ſich mit demſelben Namen genent haben mag/in vnſer Ampt vnd Gebiet Hilpolſtein/auff dem Gebirg gelegen/kommen/vnnd ſich viel böſer drawlicher wort/(wie dieſes Geſinds art ein zeitlang geweſen) vernemmen laſſen/mit groſſen Streichen/was ſein Herr/der Marggraff/gegen dem Keyſer vnnd den vereinigten Fränckiſchen Ständen/die er alle gantz verächtlich genennt/noch auffrichten würde/mit vngeſchewter anzeigung/daß er gen Plaſſenburg (ſo dazumal belägert) gehen vnd reyſen wolt/von vnſerm Pfleger daſelbſt in Haafftung genommen/vnd vns im Nouember deß drey vnd fünffzigſten Jahrs vberſchickt worden. Bey dem/etliche Schrifften in ſeinem Hut wol verwahrt/wider den Hochwürdigen Fürſten/vnſern gnedigen Herrn/von Münſter/vnnd ein kleins Schrifftlein an Chriſtoff Straſſen/zweyer Priuatſachen/Aber der Marggräffiſchen Handlung halben kein einig wort/denn etliche bloſſe Cammergerichts Receß/vom zwantzigſten Octobris biß auff den ſechſten Nouembris/vnd ſonſt auff Erden anders nichts gefunden worden.

Wiewol wir nun groſſe Vrſach gehabt/jn/den Botten/nit allein allerhand Verdachts/ſondern auch ſeiner bedrawlichen Reden halben/in den hefftigſten Kriegsleufften/dazumal weiter denn auff den Eidt zu fragen/ſo iſt es doch nit geſchehen/vnd viel milter gehalten worden/denn er wol verdient. Vnd iſt demnach ein pur lauter Gedicht/daß er ſtrenglich gefragt/oder daß jme deß Marggräffiſchen Anwalts halben am Cammergericht/das wenigſt arge wort were zugeſprochen worden. Denn wir/ohn Ruhm zu melden/ſo vnverſtanden nicht ſeyen/daß wir nicht wiſſen/oder vns berichten ſolten/daß ein jede Parthey/die ſey gleich geſchaffen wie ſie wolle/mit einem Anwalt/wo nit auß freyem willen/doch auffs wenigſte auß verordnung deß Richters verſehen werden ſoll vnd muß. Derhalben wir auch keinem/der mit Ehren handelt/abhold ſeyen/viel weniger/daß wir oder vnſere Rathsfreunde/die jedesmals einen gemeſſen Befehl von dem Rath haben/ſich wider denſelben Marggräffiſchen Anwalt/viel oder wenig/in vngutem vernemmen laſſen. Aber dieweil das dichten bey dem Famosſchreiber Zollfrey/vnd/wie er vermeynt/auch vnſtraffbar iſt/darff ſich niemand dieſes/als wol als andern Fabelwercks/verwundern/dem dieweil er nichts beſſers

bessers hat/muß er die Wege mit verunglimpffung / verbitterung vnd schmähung suchen/ wie ers zuwegen bringen kan. Wir seyen aber erbietig/dieselben bey jhme gefundene Schrifften/jederzeit vnd im Fußstapffen fürzulegen/vnd deß Gegentheils Vngrundt/vnnd die bedrangliche ehehafft deß eynziehens damit zu beweisen.

Gesetzt aber / daß gleich der Widertheil ein oder mehr warhaffte Beschwernussen gehabt/ hette er doch/wie vor offt gemeldet / das beneficium restitutionis, vnd andere deß Reichs verordnete remedia suchen/vnd fürwenden mögen.

562. Ablehnung/ daß s Rechter im rechtlichen Proceß vbereilt worden.

Die fünfft angezogene Vrsach der Nichtigkeit/ daß er von dem Richter in dem Proceß geeilt/vnd daß er seiner Abwesenheit halben die Notturfft nicht hab fürbringen mögen.

Zum bericht deß/vnd insonderheit denen/die der gehaltnen Proceß vnd gerichtlichen Handlungen kein Vnterricht haben/ist zu wissen von nöten/daß mehr vnd hochermelter Fürst zu Bamberg/den 19. Decembris/anno,&c. 52. Mandatum de non offendendo, an dem Keyserl. Cammergericht außgebracht.

Item / daß der Widertheil solch Mandat veracht / vnnd laut seiner selbst obangezogener Schrifft/ seinen Statthaltern vnnd Räthen befohlen/ mit der That vnnd Eynnam der Aempter fürzufahren.

Item/als die Thätligkeit / nicht allein gegen Bamberg / sondern auch andere mitvereinigte Stände/mit Heerskrafft fürgenommen/vnnd bereit grosser Schad geschehen/daß die vereinigte Stände im Mäyen/deß 53. Jahrs/auff die verwirckte Poen deß Landfriedens suppleirn vnd Ladung außbringen lassen.

Item/daß dieselben Ladungen ordentlicher weiß exequirt/vnd dem Landfriedbrecher durch geschworne Cammerbotten verkündt worden.

Item/daß der Cittert in termino reproductionis vnnd vbergebung deß summarischen Libells/den 2. Junij/bemelts 53. Jahrs/durch seinen verordneten Anwalt erschienen.

563. 3. Monat biß auff die Kriegsbefestigung verschienen.

Item/daß er von dannen an biß in September darnach / vnd also drey biß in vierdten Monat/die Sach zubracht vnd auffgezogen.

Item/daß sein selbst Anwalt in seinen durch den Gegentheil eyngeleibten Schrifften bekent/ vnd jhme/dem Principaln vnd dem Rathgeben/zuschreibt / daß solcher Verzug/ in ansehung der Sachen gelegenheit/der best vnd ratsampst Weg sey.

Item/daß beyde Fürsten nach der Kriegsbefestigung jhre Beweisung mit einer grossen anzahl deß Gewaltthäters bedrawlicher vhedlicher Schrifften auffforderung vnd gegebener Befehlbrieff (zu brennen/zu plündern/ zu brandtschatzen/die armen Vnterthanen zu Geysseln hinweg zu führen) durch fürgelegte Originalia, zum vberfluß erwiesen.

Item/daß Widertheil im Aprilen darvor/ das Würtzburgisch Kriegsvolck/so dem Stifft zu Bamberg auff die außgangene Mandat/deß Zuzugs halben/zu besetzung etlicher deß Stiffts Flecken zugeordnet/mit Heereskrafft erlegt/vnnd das selbst in seinen am Keyser. Cammergericht producirten Schrifften bekennt.

Item/die Hauptstatt Bamberg/sampt andern Stätten/ Flecken vnnd Schlössern/eyngenommen/vnd zum theil/ vnd deren viel/in grundt verheert vnd verderbt.

Item/im Mäyen vnnd Brachmonat darnach/ als er deß Reichs Statt Schweinfurt eyngenommen/ grewliche vnerhörte Brandtschatzung allenthalben auffgelegt/vnd ein grosse menge armer Leute/wie oben vermeldet/hencken lassen.

Item im Julio/nach verheerung deß Braunschweigischen Fürstenthums/ das groß vnnd leidig Blutvergiessen daselbst vervrsacht/vnd andern viel mehr Reichsständen/geistlich vnd weltlich/ die sich auch zum theil am Keyser. Cammergericht desselben zum höchsten beschwert vnnd beklagt/Vhed vnd Feindsbrieffe zugeschickt/vnnd dieselbigen vbermässiglich gebrandtschatzt vnnd geplündert.

Item/daß solches alles im gantzen Reich ruchtbar vnd kundbar.

Item/daß solches inner vnd vor der zeit/ ehe der Krieg deß Rechtens befestiget/vnd die Probationes eynkommen/geschehen/ vnd solche Land vnd Reichs ruchtige evidentia & notoria maleficia, gleichwol gar keiner weitern beweisung bedörfft/vnd der Richter vnd Keys. Fiscal/vermög der Recht vnd Reichs Ordnung/auch deß Widertheils selbst Bekänntnuß nach/ ohne das ex officio zu inquiriren vnd zu handeln schuldig gewesen.

564. Von der Kriegsbefestigung abermal 3. Monat biß zum endvrtheil verflossen.

Item/ferner wirdt sich auß den Protocollen vnnd Actis erfinden / daß nach den angenommenen Kriegsbefestigungen/biß auff die darnach erfolgte Achtserklärung (die am ersten Decembris/bemeldtes 53. Jahrs ergangen) abermaln bey dreyen Monaten verschienen/darzwischen die sachen vnd Beweisungen disputirt vnnd fürgebracht/Auch darzwischen etliche gethane Schlüsz oder Conclusiones rescindirt vnd auffgehebt worden/alles dem dazumal beklagten Gewalthändler zu gutem.

565. Marg Albrecht die thätliche handlungen *in pendentia causarum* nit abgestellt.

Item Landkündig/daß der Widertheil in denselbigen lestern dreyen Monaten seine thätliche Landfriedbrüchige Handlungen nicht allein nicht abgestellt / sondern sich je lenger je mehr mit Kriegsvolck beworben.

Vnd im September die andern Schlacht bey Braunschweig gethan.

Vnd sich alsbald darauff herauß auff das Bambergisch Gebirg verfüget / die Statt Hof

widerumb eyngenommen/vnnd durch sein Kriegsvolck deß Stiffts Statt Liechtenfels/mit neun Fähnlein Knechten zu seinen handen/vnd in seinen Gewalt gebracht.

Vnd sein selbst Hauptstatt Eulmpach/vnd das Schloß Dachspach/vnd beyden Stifften vnd Nürmberg/viel trefflicher Schlösser/Clöster/Märckt vnd Dörffer außgebrennt/geplündert vnd gebrandtschatzt.

556. Eulmpach/Dachspach/durch den Marggr. selbst/vnd sein kriegsvolck verbrennt.

Die Geschicht/die sich in den letzten dreyen Monaten zugetragen/seyen nit weniger/denn die fordern/im gantzen Land ruchtbar vnd kundig gewesen/vnnd demnach der Richter vnd Fiscal/ob gleich nichts klagt/vnnd in andere wege nichts bewiesen (wie doch vberstattliche Weisung mit seinen selbst brannt/plünderung/brantschatzung/Draw vnd Gewaltbrieffen/geführt worden) schuldig gewesen/jren Amptspflichten nach zu handeln.

Item/daß auch in der Cammergerichts Ordnung/vnter der Rubr. Von deß Cammergerichts Ampt im Rath/außtrücklich versehen/daß die gefreyte Sachen/es seyen End oder Beyvrtheil/vor andern referirt werden sollen.

567. Gefreyte sachen zu befördern.

Item/vnter der Rubr: Von Vrtheilen/wie vnnd in was zeit die sollen eröffnet werden/ꝛc. Daß die Landfriedbrüchige Spoli, Execution/vnd andere gefreyte Sachen/vor andern sollen gefördert werden.

Item/wiewol solche Förderung in summis & imminentibus periculis, in vorstehender gegenwertiger verheerung Land vnd Leute/vnd täglichen widerumb sorglichen Blutvergiessen/zum höchsten von nöten gewesen/daß doch vnangesehen deß/der Richter/womit gar ein vberflüssiges/doch auff das wenigst je ein geduldig/vnnd schier viel zu mildt/zusehen/biß in siebenden Monat gehabt.

Vnd daß demnach der Widertheil sich vnbillich eins vbereilens beklagt/Hergegen aber haben die dazumal beschädigten sich in illa notorietate & euidentia, der thätlichen Landfriedbrüchigen Handlungen/die verlengerten vnd auffgezogenen Hülff vnnd Erklärung halben/nicht wenig beschwert befunden/auch sich deß bey dem Keys. Cammergericht/nicht vnbillich/in viel Recessen beklagt.

568. *Quando sententia ratione præcipitationis, sit nulla?*

Licet sententia, ratione præcipitationis, suo modo dicatur nulla. Veluti si lata sit ex abrupto, & sine causæ cognitione. Veluti (vt dicit Curt. in l. is apud quem, referendo ibi Bart. C. de eden.) quãdo, de sero, esset portatus Carnerus magnus, seu saccus, onustus scripturis iudici, & mane iudicasset, sententia erit nulla. Secus si stetisset per aliquot paucos dies, &c. cũ aliis deductis per Abb. in c. tum ex literis, de in integ. rest. Tamen hæc omnia in nostro casu plane sunt superflua, cum ex actis, protocollis, & omnibus deductis constet, iudicem, nedum ex abrupto & sine causæ cognitione non processisse, sed plusquam curiose omnes terminos iudiciales obseruasse, nec modico tempore, vel vno mense, vel paucis horis, sed longo etiam interuallo & pluribus mensibus interiectis, sententiam tandem tulisse. Adeo, vt etiam ipsi actores pene iniuriose contra iudicem expostularint: Allegantes, nedum præsens periculum, sed quod etiam in criminib. notoriis, euidentib. & præsentibus, ordinẽ non seruare, sit secundũ iuris ordinem procedere, c. ad nostram 3. de iureiu. Et quoties mora periculum allatura sit, procedendum esse etiam contra iuris ordinem, & contemnenda edictorum iussa. Hoc enim æquissimus Prætor prouidit, quod multo melius sit omitti iuris scita, quã impediri, quæ necessario forent absoluenda. l. de pupillo. §. Præterea, de no. op. nun. Vbi laf. quod propter imminens periculum, non solum recedatur à regulis iuris communis, sed etiam iuris prohibitiui, per alleg. ibi.

569. *Scipio Nasica.*

Cuius Prætorii edicti extat speciosum exemplum Scipionis Nasicæ, qui optimus à Senatu appellatus. Cum enim Tyberius Grachus Remp. variis seditionibus euertere pergeret, & Scæuola Iurecon. eum non nisi iuris ordine puniri decreuisset, is Scipio, contempto iuris ordine, hominem seditiosum, & (vt Cic. inquit) labefactantem statum Reip manu collecta interfecit, clamans, qui Remp. saluam vellet, sequeretur. Dum enim consul Scæuola iuris ordinem seruet, euerti Remp. Ex quo memorabili facto & dicto, Prætor indubie suam fundauit decisionem. Quis enim (inquit) dubitat melius esse omitti noui operis nunciationem, quam impediri operis noui necessarii vrgentem exceptionem?

570. Vñ 6 biß in 7. Monat/8 Marggr. sein Nothurfft am Keys Cammergericht fürbringen mögen.

Wil denn Widertheil die Vbereilung dahin deuten/daß er/wie obermelt/nit gnugsam gehört/vnd jm seine Vrsachen oder Artickel/die er zu ende deß Brieffbuchs angehengt/verworffen/So ist doch das im grundt auch nichts/denn vber das/daß er in re manifesta & notoria, sechs biß in siebenden Monat sein Nothurfft zum vberfluß fürzubringen gehabt/wirdt sich in ersehung deß gantzen Proceß finden/daß er nie nichts förmlich vnd erheblichs fürbracht hat.

Vor der Kriegsbefestigung strafft in sein selbst Anwalt/daß er ausserhalb ordentlicher dilatorischer vnnd peremptorischen Exception/litis ingressum relatione tantum præsentium criminum auffhalten/vnd in criminalibus vermeyntlich reconueniren wollen/Darauff er denn sein vnförmlich Petition dazumal gestellt hab.

Wie gar vnerheblich denn seine vermeynte Artickel ad merita gewesen/darff nicht viel disputirens/Die Klagen seyen auff die Poen deß Landfriedens gestellt gewesen/& omnes qualitates deß Landfriedens/nedum & euidentia & notorietate rerum & factorum continuatorum, permanentium, & durantium, sondern auch mit vberflüssigen Documenten/seiner selbst Brieff vnd Sigel bewiesen worden.

Das

571. *Tempore processus*, die rhätliche handlungen für vnd für continuirt.

Das alles / was die Klagen der erzehlten vnnd fürgebrachten Geschicht halben ingehalten/ vnd hernach in den Achtvrtheilen zum theil widerumb repetiert worden/hat der Beklagt gar nicht vermeint/oder vernemen können. Deñ dazumal vnd zur zeit deß Proceß/ist er noch in der Hauptstatt Bamberg vñ dem Stifft mit Heerskrafft gelegen/ein grossen hauffen Schlösser/ Stätt vnd Dörffer / beyden Stifften vnd der Statt Nürmberg eyngenommen vnnd außgebrennt/Auch in seinen selbst Artickeln lauter bekennt / vnd selbst fürgeben / daß er/wie obvermelt das Würtzburgische Kriegsvolck vnd die Königischen Reuter geschlagen vnd erlegt/ꝛc. Dardurch & præsertim tacita & expressa confessione rei, ist der klagenden Partheyen Intention fundirt gewesen.

572. Folgen deß Marggr. articulirte *defensiones* vnd behelff.

Was halten aber hingegen alle articulierte defensiones innen? Erstlich / daß die klagende Partheyen ein Bündnuß gemacht. Sed quid hoc ad rem? Hat ihnẽ darumb nicht gebürt/Landfriedbrüchiger weiß gegen jnen zu handeln. Viel ehrliche Ständ haben Verständnussen vnd Einung/folget darumb nicht/daß man sie bevehden vnd vergewältigen soll.

Der ander vnd dritt Behelff/daß er dem Mandat de non offendendo, nit zuwider gehandelt/vnd daß er tempore Mandati in keinem Vberzug gestanden/ꝛc. Daß / vnd wie es derhalben gestallt/haben die Thaten an jhnen selbst / vnd im Gericht fürgelegte Schrifften / mehr denn vberflüssig zu erkennen geben.

Zum vierdten/Er hab nicht wider den Landfrieden gehandelt/sondern wir/die Kläger selbst/ mit Anzug etlicher viel grausamer Thaten/ die wir begangen haben solten. Wie nun die Sachen dazumal geschaffen/das ist seiner Verhandlungen halben am tag / offenbar vnnd bewiesen gewesen. Hergegen aber/so wir gegen jme/viel oder wenig gehandelt / jhne oder die seinen offendirt/oder einen Excess in der Defension gebraucht/hette er sich billich seinem Cammergerichts Anwalt zum rechten Weg weisen lassen sollen/der jme trewlich gerathen/ daß er ordentlich handeln/vnd im selben fall/so die Thaten beweißlich / daß er vns auff vorgehende Citation mit gleicher ordentlicher Klag auch fürnemmen solt vnd möcht/Hette er das gethan/vnd sich einig vbertrettung dem Landfrieden zugegen/bey vns sampt oder sonder im wenigsten erfunden/würde gewißlich vnser als wenig/als jemand anders/verschont worden seyn.

Aber offentliche landfriedbrüchige Thaten/die sich auff seiner seiten gefunden/mit schmähen vnnd schelten / zu widergelten / abzulemen vnnd zu purgieren / das gibt weder das Recht/noch die Vernunfft.

Was hat nun der Richter in re manifesta & confessa, (zumal vber so viel dem Gegentheil zu allem vberfluß gegebene dilationes, ob doch etwas förmlichs vnnd erheblichs wolt vnnd möcht fürgebracht werden) thun sollen vnnd mögen / denn den bedrangten beschädigten das erfolgen zu lassen / das alle Recht / der Landtfrieden/ vnnd andere Reichs Ordnungen/ vermögen vnnd außweisen.

573. Ob dē Widertheil sein abwesenheit zu gutem komme.

Weß sich denn der Widertheil ferner vermeyntlich beschwert/daß die Proceß vnd Vrtheilen in seinem abwesen ergangen / vnnd er sich derwegen der Notturfft nicht gnugsam schützen mögen/ꝛc. kan er selbst nicht widersprechen / daß er sein Anwält für vnd für apud acta vnd dem Keys. Cammergericht gehabt/ die sich auch auff der dreyer Stände außgebrachte/ verkündte vnd reproducierte Ladungen vnnd vbergebene Libell gerichtlich eyngelassen/ die Termin alle erstanden/vnnd daß also der Widertheil die gantze Rechtfertigung auß defendirt worden / Hat aber allein an dem gemangelt/daß Gegentheil solche erbare Sachen vnd Handlungen geführt / die mit keiner Verantwortung haben mögen geschützt/vertheidiget/oder beschönet werden / sonst hette es an den Anwälten/vnd aller gebürlichen Handlung/wo die Sach allein besser/vnd nicht so verrucht gewesen/ keinen Mangel gehabt.

So entschuldigt nicht ein jede Abwesenheit/sondern allein die/so auß redlichen vnd notwendigen Vrsachen dargethan werden kan. Hi enim tantum restituuntur, qui ex causa probabili & necessaria simul, vel probabili tantum, vel necessaria tantum, absunt, per not. in l. fin. ibi gloss & Bart. de restit. in integr. Non qui ex causa voluntaria absunt, multo minus temeraria, dolosa & hostili. Imo, & quod plus est etiam is, qui ex causa probabili & necessaria, vt reip. vel militiæ causa abest, reuerti tamen potest, neque reuertitur in eo, quod per id tempus factum est, non adiuuatur, vt dicit text. in l. 3. eod.

574. Wenn die abwesenheit jemand entschuldige.

Et Reip. causa, eos solos abesse intelligimus, qui non sui commodi causa absunt, l. reip. eo. Proinde si probabilem etiam causam absentiæ habuisset, vt non habuit, cum tamen exercitium causæ in iudicio cepte, sit necessarium, oportuit potius illi insistere, quam propter causam probabilem non necessariam se absentare, vt not. Bart. in d. l. fin. nu. 5. circa causam absentiæ probabilis, vbi etiam dicit, idem esse in causa necessaria.

Kan jne demnach sein Abwesenheit/die nicht allein nicht notwendig/sondern mutwillig vnd sträfflich/vnd allein dahin gericht/daß er Land vnd Leute verderbte/ vnnd vnter sein Joch brächte/ gar nicht fürtragen/hette billicher/wo ein Mangel an seinem Anwalten gewesen/zu den notwendigen Gerichtsachen/denn zu dem vnnotürfftigen vnverursachtem Krieg sehen sollen.

575. Ableinung daß beyde Fürsten nichts erhebliches bewiesen haben.

Der sechste Vngrundt der angezogenen Richtigkeit dahin gestellt / als solten wir beyde dazumal klagende Fürsten nichts erhebliches dargebracht vnd erwiesen haben / In dem gehet Gegentheil gantz leiß vnd erschrocken/denn er weiß/ daß das Widerspiel wahr ist / vnd zu sampt der Notorietet vñ außgebrachten Mandaten de non offendendo, ein vberflüssige Beweisung/als in sen-

derheit

derheit ein grosse anzahl der Schrifften vnnd Documenten eynkommen vnnd fürbracht worden/ darunter deß Landfriedbrechers selbst besigelte/ vnd mit seiner Hand vnterschriebene vehdliche bedrawungen vnd aufflagen der Branntschatzungen/welche beyder Stifft Prælaten/Apt/Stätte/ Dörffer / auch etliche von der Ritterschafft vnnd Privatpersonen bey Poen deß Feuwers vnnd Schwerts bezahlen müssen/auch die Quittungen der Marggräffischen Branntmeister/was vnd so viel er von den Stifftischen Stätten vnd Flecken/Clöstern/vnd den Stifften verwandten Personen geschunden/klärlich vnd vnterschiedlich befunden/ welches wol kläglich vnnd mit Jammer zu lesen vnd zu hören gewesen/Denn mancher Fleck/zu sampt den täglichen Plünderungen/dieser massen vnd so hoch gebrannt schätzt/daß wol in zweiffel zu stellen/ob man denselben vmb solch Gelt käufflich hinbringen möcht oder nicht.

So hat der Widertheil zu derselben zeit vor vñ ehe nit allein die diffinitiuæ ergangen/sondern auch ehe die summarische Libell producirt/das Würtzburgisch Kriegsvolck/so zu besetzung etlicher Bambergischer Flecken / in vermög deß außgangenen Mandats/ deß Zuzugs halben geschickt/ wie oben vermelt/erlegt vnnd geschlagen/die Hauptstatt Bamberg eyngenommen/ das Schloss Altenburg darob/sampt viel andern Schlössern/verbrennt/vor vnd ehe auch jhme/als oblaut/der ringst Bawrenhof mit dem Brande beschädigt worden. Was hat nun mehrers vnd erheblichers/ denn leider am tag/vnd im gantzen Reich männiglich bewust/kundbar vñ vor Augen gewest/auch seiner Landfriedbrüchiger Helffer Brieff vnnd Sigel zu erkennen geben/ dargethan vnd bewiesen werden sollen vnd mögen?

576. Mehr vnd erheblichers nichts können bewiesen werden/ deñ dz männiglich bewust gewesen / daß Marggraff vnnd seiner helffer brieff vnnd Sigel zu erkennen gebē haben.

Darumb deß Widertheils vnnütz gefecht/super notorio in quo dicit ordinem iudiciarium omnino esse necessarium, gantz vergebenlich. Denn er nicht allein durch die augenscheinliche Beweisung/euidentia rei, quæ est optima & firmissima probatio, sondern auch/ wie vermelt/durch seine vnd der seinen selbst Brieff vnnd Sigel / & ita legitimis probationibus, gewaltig vberwunden worden.

577. Die gerichtliche ordnūg durchauß vnnd allerdings gehalten.

Zu dem/daß ordo iudiciarius allerdings vnd durchauß gehalten / vnnd kein Substantialpunct in dem gantzen Proceß vnterlassen / Derhalben Gegentheil seine allegationes bey sich wol behalten/ oder doch auffs wenigst ein notwendige Vnterschied vnd Distinction zwischen den notoriis facti transeuntis, interpolati, & facti permanentis vel continui gemacht / vnnd nicht also mit vngewaschenen Händen dareyn geplatzt haben solt. Denn wenn es/ seiner irrigen Meynung nach/die gestallt haben solt/daß in allen offenbarn vnd kundlichen notorischen Sachen die gerichtliche Ordnung durchauß / auch die termini probatorii ohn vnterschiedt gehalten werden solten/ müsten von notwegen die gemeine Recht falsch & de vento vnnd vberflüssig seyn / die sagen vnnd wollen: Quod manifesta accusatione nō indigeant, nec in eis ordinem iudiciarium obseruandum esse, c. ad nostram 3. de iureiur. c. super eo, de test. cog. Vbi Papa consultus respōdet, quod si factum est notorium, non eget testium depositionibus declarari, cum talia probationem, vel ordinem iudiciarium non requirant.

Wahr ist es/daß in den ersten specieb. notorii facti transeuntis & interpolati die Gerichtsordnung soll gehalten werden. In notorio autem cōtinuo, wie das gewesen ist/da der Aechter mit Heereskrafft den grössern theil deß Teutschlands vberschütt vnd vergewältigt / brennt/ plündert/ die Leut hinweg geführt/geschätzt/vnd andere Vnthaten geübt/vnd also allen Reichsverwandten solche grewliche Thaten vnd Handlungen vor Augen gewesen vnd gelegen/ quæ omnium oculis sponte se ingesserunt. Da sagen alle Recht vnd Gelehrten/dz einigs zierlichen gerichtlichen Proceß/vnnd anderer Weisung/denn was ohn das vor Augen vnd offenbar/nit von nöten. Denn der ordentlich Proceß vnd Beweisung darumb allein erfunden / daß die Warheit dadurch an tag gebracht werde/propter finem scilicet indagandæ veritatis. Veritate autē inuenta & notoria existēte, ad quid adhiberetur talis & ordo probatio? In eum tantū finem necessaria, vt fides & certificatio Iudici fiat? Nullæ autem validiores probationes & certificationes esse possunt, quam per euidentiam facti. Ita dicitur in notoriis ordinem esse, ordinem nō seruare, & vbi est notorium, ibi non est disputare, sed disputatum esse. Et quæ constāt ex inspectione oculorum, non subiiciuntur regulis iuris, legib. vel statutis. Imo, vt dicūt Dd. peccaret iudex, si arctaret partem inuitā in tal. notoriis ad seruandū ordinem. De quib. copiosē suo more Hyp. in pract. §. 2. q. 2.

578. *In potestate iudicis est, de notorietate cognoscere, & super notorio procedere.*

Vnd wenn der Widertheil seinen selbst allegierten Bald. in pract. darauß er sein Kunst dieses falls gezogen/daß angesehen/hette er sich selbst deß Grunds informiren mögen. Denn ob wol in solenni accusatione super notorio, qualisqualis ordo secundum opinionem ipsius Bald. ibi, zu obseruirn: So ist es doch wahr/quo ad citationē & sententiam tantum. Item, quod etiam in potestate iudicis est (vt ibi dicit) cognoscere, an sit notorium, & in ista cognitione tanquam super notorio procedet contra reum, solum ad citationem & sententiam d. c. super eo. Vnd zum dritten/Licet iudex non habeat iudicare de occultis, fallit, inquit ipse Bald. in alleg. loco, ad fin. nisi tale delictum fuisset commissum in loco publico & coram tot personis, quæ facerent notorium. Numerus autem earundem personarum sunt decem homines, qui faciunt notorium. Cum autem in casu nostro delicta, deprædationes, rapinæ, concussiones, sacrilegia, &c. nedum in conspectu & præsentia decem personarum, sed & aliquot myriadum perpetrata sint, mirandum plane est, quod vbiq; tam inconsideratus sit aduersarius, nisi quod in mala causa malum semper sit patrocinium, & quod imperitis forte pergat imponere.

579. *Secundum Baldum, decem personæ, notorium probant.*

Daß

580. Ob Nürmberg weisung gefürt/ vnd zu führen schüldig gewesen.

Daß aber zum siebenden die Nürmberger/wie er sagt/ kein Beweisung geführt/ꝛc. Zu ableinung deß/wirdt das jenig/so jetzt erzehlt/vnd seine selbst allegierte Rechtslehrer schreiben/erholt. Vnd müst je ein grosse Vnnotturfft vnd Vberfluß gewesen seyn/etwas weiters zu beweisen/denn was der Gegentheil selbst in actis iudicialibus, vnnd nemlich in den vermeynten Artickeln/ die er am Keyserl. Cammergericht wider beyde Fürsten/Bamberg vnd Würtzburg/vbergeben/ vnd neben seiner Famosschrifft/in das neben oder Brieffbuch eynleiben lassen/bekennt hat. Nemlich daß er der Kön. Maj. Reuter/so vns von Nürmberg/zu besetzung vnnd zu beschützung etlicher Böheimischer Lehensflecken/gnedigst erlaubt vnd zugeschickt/vndergeworffen/geplündert/vnd zu seinem Willen gedrungen. Deß sich an dieselbigen Artickel/als insonderheit auff den 64. cont. Bamberg/vnnd den 68. cont. Würtzburg/ auch auff den 37. cont. Nürmberg producierт/priuatim gezogen wirdt.

Dieweil nun die gerichtlich Bekänntnuß deß beklagten Gegentheils/& ita notorium iuris, vor Augen gelegen/Was hat denn dem Richter (hindangesetzt aller anderer Fundament) anders zu thun gebürt/denn die Condemnation in confessum ergehen zu lassen/wie denn laut der ergangnen Achtvrtheil geschehen ist.

Zu dem/als der Gegentheil durch den Keys. Cammerbotten citiert worden/welches laut seiner Relation/ den andern Junij/ anno 53. geschehen/ daß dazumal der Gegentheil noch in frischer That vnd Continuation/deß brennens vnd heerens in vnsern Gebieten gefunden vnd betretten worden.

581. Vollbrachte landfriedbrüchige thaten/ *tempore Citationis.*

Vnd gleich davor im Mäyen/die Nürmbergische Schlösser vnd Sitz Reicheneck/Bezenstein/Hilpoltstein/Hohenstein/Stierberg/Sambach/Reichelschwangk/Henffenfeld/vnd andere mehr/vber allen davor im zwey vnnd fünffzigsten Jahr zugefügten vbergrossen Schaden zu grundt außgebrennt.

Item/die Nürmbergische Stätt vnd Aempter/Herßbruck/Lauff/Altorff/Stein/Heideck/Allersberg/Velden/Grevenberg/sampt derselben Zugehörungen/eyngenommen/geplündert/gebrandtschatzt/in Pflicht vnd Huldigung gedrungen.

582. Altorff.

Item/die Statt vnnd Schloss Altorff/dareyn er das arme Volck/sampt dem Vieh/eyngesperrt/an viel orten angesteckt/vnd mit etlichen darzu gehörigen Dörffern.

583. Lauff.

Vnnd den andern tag darnach/gleich wie die Citation insinuirt/die Statt vnnd Schloss Lauff/auch zu grundt außgebrennt.

Vnter welchen Stätten vnd Flecken der mehrer theil der Röm. Kön. Maj. vnd der Chron Böheim Lehen gewesen.

584. Herßpruck. Stein. Heydeck.

Item/auß den Stätten/Herßpruck/Stein vnnd Heydeck/wie denn auch auß der Fürstlichen Statt Bamberg/vnd andern viel orten mehr/ein grosse anzahl der fürnembsten Bürger mit sich in Nidersachsen/wie das arme Vieh/geschlept/vnd hernach ein lange zeit zu Hanober/vnnd andern daselbst vmb gelegenen orten/enthalten lassen.

Das ist allein zur zeit der insinuirten Citation/vnd gleich davor ausserhalb anderer Thaten/so hernach gefolget/geschehen/welches als im gantzen Reich also erschollen vnnd lautbar worden/daß es niemand nicht hat wissen sollen vnd mögen. Nam quilibet præsumitur scire id, de quo est publica vox & fama, vt dicit notab. Bart. in l. is potest, de acquir. here. Et quando est aliquod magnum factum, illud non potest esse nisi notorium, vt dicit Bald. in quodam cons. Quod etiam in simili casu refert Anton. Capycius, decis. 69. nu. 16. vbi dat exemplum in magno domino, qui spoliat personam notabilem castro notabili. Addens quæ notat Felyn. in cap. super literis, de rescript. vbi dicit, necessarium non esse exprimere cuiusmodi, quæ taliter sunt notoria.

585. Von vnnöten zu beweisen/ dz vorhin scheinbarlich vnd am tag gelegen.

Was ist nun von nöten gewesen/das jenige zu beweisen/daß vorhin scheinbarlich am tag gelegen/männiglich offenbar/ auch der Gegentheil selbst bekennt/ vnnd weder in seinen vermeynten Artickeln/am Keyser. Cammergericht/laut deß Brieffbuchs/eynkommen/noch in seinem jetzigen Famosbuch widersprochen hat.

Neben dem allem möcht jme auß seinen selbst Bekänntussen/diese gegründte Ableinung dieses Puncten halben geschehen/fürnemlich auß dem/daß er sich/ Y. j. selbst hoch bemühet/zu erstreiten/daß die drey eyngebrachte Klagen auff den Landfrieden nur ein einsame Sach gewesen/ & ex eodem fonte, wie er vermelt/hergeflossen. Ist nun dem also (salua tamen veritate) so ist wol von vnnöten gewesen/daß alle drey Ständ vnterschiedliche probationes geführt/sondern gnug/dz ein theil den Hauptgrundt deducirt vnd probiert/vnd daß also in causis connexis die weisungen eins theils/ auch dem andern theil ersprießlich vnnd fürständig seyn. Notabile dictum Iacob. Butr. quod refert & sequitur cum magna commendatione Salyc. in sup. d. l. qui de crimine, fere ad fin. nu. 22. C. de accus. quod probationes factæ cum vno super essentia & quidditate facti, prosunt alteri accusanti de crimine resultante ex eodem facto, & nocent eidem in alia causa connexa, ex quo præsens & citatus fuit aduersarius. Et dicit hoc esse mirabile, in 4. not. nu. 3. quod probationes factæ ab vno, in altera ex istis causis (de quibus lex ipsa, quæ de crimine loquitur) etiam alteri prosint in altera causa.

Darumb auß seinem selbs fürgeben/& præsupposito, wol ein vnnotturfft gewesen/dz mehr denn ein theil die probationes führen sollen/vnnd ob wol von keinem theil einige Specialweisung

geführt/

geführt / sondern allein das manifestum præterea plusquam notoria, atq; continuata & adhuc flagrantia crimina, allegirt vnd proponirt worden.

Zum achten / als er noch einen Beyweg sucht / vnd der Röm. Kön. Maj. zumist / als solten sie die Achtvrtheiln per metum importunissime extorquirt haben / & quod ita illa sententia banni, per metum & impulsionem lata, sit ipso iure nulla. 586. *An sententia sit lata per metum & impulsionem regis Rom.*

Darzu wirdt geantwort / daß ohn zweiffel höchstgedachte Königl. Ma. vnser allergnedigster Herr / solchs vnbillichen Anzugs bey männiglich entschuldigt / Vnd ob gleich dem also / daß jr Ma. in Schrifften / oder durch werbende Bottschafften / vmb beförderung deß Rechtens anhalten lassen / so hette sie doch anderst nichts gehandelt / denn daß jhrem oberherrlichen Ampt / vnd zur handhabung deß gemeinen Landfriedes wol gebürt vñ zugestanden were. Daß aber jr Maj. dem Richter ein Ordnung oder Maß gegeben / oder jhne dahin gehalten / bedrauwet oder bemüssiget / also oder also zu vrtheilen / das ist gewißlich auff jhr Königl. Maj. böß lich vnd fälschlich erdicht. Denn das gantze Reich / vnd alle desselben Stände / ein anders vnd bessers von jr Maj. wissen. Hette demnach Gegentheil seine hässige / giftige / vnnd hieher vndienstliche anzügige allegationes wol gespart / præsertim cum etiam iure constet: Per præceptum Regis aut alterius Principis non cautari iustum metum, vt est text. & gloss. in c. insinuante, qui clerici vel vouentes, vbi gloss. post text. notat, quod imperium Regium non sufficiat ad iustum metum, sicut nec imperium patentũ, nisi aliter probetur, quod Princeps consueuerit alias tyrannice & oppressiue tractare eos, qui precibus vel præceptis suis non obediunt, vt dicit Io Andr. quem etiam allegat Vitalis de Camba. in tract. claus. de met. Reg. Addens Bartol. in tract. de tyranno, non indistincte loqui, quod verba præceptiua siue blanditiua inducant iustum metum, sed eius dicta intelligenda, secundum dicta Io. And. quãdo scilicet talis tyrannus solitus erat inferre damnum illis, qui præceptis aut blanditiis, suis non obtemperabant, quemadmodũ solitus fuit aduersarius ipse, non autem pius, pacis atque æqui amans, Romanorum Rex.

Ferner vnd damit der Gegentheil sein Buch mit vnnützen Fabeln / vnd vngegründten Argumenten / grösser vnd ansehenlicher machen möcht / führt er auch etliche Vrsachen der Execution halben ein / daß dieselbig / seins vermeynens / nichtiglich ergangen seyn soll / fürnemlich auß der vrsach / daß er darzu nit citirt / welche Citation / doch vermög der Recht / wie er fürgibt / von nöten seyn soll / per doctrinam Bart. in l. à diuo Pio. §. in venditione, de re iud.

In dem irret er sich abermaln gantz gröblich / denn solches wider die Reichs Ordnungen / noch die gemeine Recht in casu condemnationis publicorum iudiciorum erfordern. Der Landfrieden vnd die Constitution der Cammergerichtsordnung disponirn mit lautern worten / so bald die Landfriedbrecher mit vorgehender Citation / in die Acht gefallen zu seyn / declarirt vnnd erklärt / daß jhr Leib vnd Gut erlaubt seyn / vnd niemandt daran freuelen oder verhandlen soll noch kan. Et postea vnter der Rubr. Erklärung obberührter Artickel / daß auff die geschehene Erkänntnuß die Execution mandirt werden soll / die ergangene Vrtheil vnnd Acht zu vollstrecken / &c. In massen denn auch im Reichs Abschiedt / anno 48. verleibt vnd verordnet ist / gantz ohn / daß zu solcher vollstreckung einige Citation / weder von berührter Constitution / noch von gemeines Rechtens wegen von nöten. 587. *Reichsordnung in fällen der Execution.*

Post enim sententiam ipso iure prolatam, fit executio libere, etiam aliter non citato ipso condemnato, text. & gloss. in c. 1. de homicid. in 6, & quæ ibi Gemini. in fin. & late domi. post Archidia. & Ioh. And. Fel. cum multis alle. c. præterea, not. 2. n. 2. despons. Hyp. 1 de vnoquoq; 37. casu. n. 88. de re iud. Vbi à iure (inquit) alicui imposita est pœna ipso iure (prout est in Constit. pub. pacis) talis pœna poterit peti & exequi à tali, ipso aliter non citato per plura ibi, vbi & alios casus prosequitur, in quibus citatio non est necessaria.

Vnnd thut der Widertheil dem Bartolo, den er ad hoc propositum zeucht gantz vnrecht. Denn so wir gleich in ciuilibus weren / vbi condemnato, conceditur tempus quadrimestre, & in actione reali, in qua requiritur præceptum de restituenda re, so redet er doch nit vnterschiedt / & non in genere, quod semper requiratur citatio, sed in eo casu tantum, quando executio fieret in alia re, quam in qua esset facta condemnatio. Vt si condemnatio facta esset in pecunia, & executio fieri vellet in immobilibus, tunc requiri citationem: Secus si executio fiat in eadem re, in qua fuit facta condemnatio, tunc nullam requiri citationem. Ita post Bart. concordant opiniones Innocentii, Cyni & Dyni. Lanfrancus in pract. sua de interloc. & appell. vers. quæro nunquid in executione sententiæ. nu. 67. & ad hoc gloss. in l. 1. C. de iud. & ibi Ias. nu. 22. quod in executione sententiæ non requiratur alicuius citatio. Et dicit istud velle ibi gloss. dum dicit, quod sine causæ cognitione mandabitur executioni; ergo sine citatione. Quia vbi requiritur causæ cognitio, ibi est necessaria citatio.

Die andern vermeynte / doch vnerfindliche Nichtigkeit / sucht er bey den zweyen Executorialn / (die doch Keyserl. Majest. selbst gegeben / vnnd jedes / in den rechten Originaln / mit eigener Hand signiert vnd vnterschrieben / mit angehengter widerwertigen Protestation / daß er jhr Keyserliche Maj. mit anfechtung derselbigen nicht gemeynt haben wolle / doch könne er jhrer Majest. Cantzley nicht verschonen / mit viel hässigen vnnd schmälichen / doch allerdings vnvernünfftigen / vnnd solchen Anzügen vnd Argumenten / die weder gesalzen noch geschmaltzen / neque calcem neque arenam haben.

Einmal ist die Warheit / daß in diesen Achtfällen / vor dem Oberstein deß heiligen Reichs Gericht gehandelt/der Gegentheil citiert / zur Notturfft biß in siebenden Monat gehört / vnnd alle wesentliche Substantialtermin gehalten/probationes geführt werden (vngeacht/daß die für vnd für continuirte Landfriedbrüchige Thaten an jnen selbst Notorisch/ vnd dem gantzen Reich kundbar) auch der klagenden Theil gethane Conclusiones, vnangesehen quod Communis periculum fuit in mora, etlichmal rescindirt/dem Widertheil zu weiterer Handlung raum vnd statt gegeben/ vnd jhme der recht ordentliche Weg schier in die Hand gestossen/vnd angewiesen: letzlich diffinirt/ mandirt/die Keyserliche Majest. jhr Autoritet specialiter interponiert/ ratificiert/confirmiert/die Stände deß Reichs/auff deß Aechters sträffliche Vngehorsam vnd Bedrawung/ die Execution auff sich genommen/vnnd die Sach jhr selbst gemacht/wie es sich denn auch / vermög deß Reichs Ordnung/vnd deß gemeinen Landfriedens/gebürt hat. Das alles soll vnd muß dennoch dem Gegentheil ein Schimpff seyn.

588. Deß Aechters Hauptvrsach/warumb die Key. Executorial nichtig seyn sollen.

Aber wie dem/man greifft zum Hauptgrundt / darumb er vermeynt die Keyserliche Executorial vnd Mandat nichtig vnd krafftloß zu schelten/ wirdt sich die einige Hauptvrsach finden/ litera Z. j. Nemlich/daß jhme nicht möglich zu glauben/daß die Keyserliche Majest. seiner Sachen im grundt bericht/vnd derselbigen wissens gehabt hab/lubiungit rationem rationis, daß jhne solches zu glauben zwing/daß weder er/noch seine Voreltern/ solches vmb jre Maj. oder derselbigen Voreltern/verdient.

Das ist das tapffer Hauptargument / welches er wider die Keyserliche Majest. vnnd jhrer Majest. Executorial vnnd Mandata/auch derselbigen Cantzley führet/darauß männiglichen abzunemmen/weß er allenthalben/vnd insonderheit dieses Puncten halben/gearündt ist. Vnnd neben andern wol zu befrembden / was er an dem zweiffelt/ ob vnnd wie jhr Majestat deß Handels bericht sey / denn seine thätliche landtfriedbrüchige Handlungen / dazumal dem gantzen Reich kundbar / vnnd wenig Berichts nottürfftig gewesen. Er ist zur selbigen zeit im freyem Lauff / mit brennen vnnd heeren/ vnnd andern vberbeschwerlichen Thaten gestanden / etliche Feldschlachten verloren/sich wider empöret/deß Reichs Statt Schweinfurt eigens gewalts / vnd vber jhr Keys. Maj. ernstliche Befehl vnd Gebott/die er ganz verächtlich empfangen/ in seinen Handen/ vnd zu seinen landfriedbrüchigen Thaten/für vnd für behalten. Was hat denn auff jhrer Maj. vnnd deß Reichs Cammergerichtes ergangene Proceß vnnd Vrtheil weiter für Bericht fürgelegt werden sollen oder dörffen? Was hat man vngleiches fürtragen können oder mögen? Was hat jr Maj. anders/denn daß sie/vermög jrer selbst mit dem Reich auffgerichten vnd verbrieffter Ordnungen vnd Landfrieden/vnd jhres Amts vnd Oberkeit halben zu thun schuldig vnd pflichtig gewesen/zu thun gebürt oder geziempt.

Es hab nun der Hochgeborn Durchleuchtig Fürst/Herzog von Alba/ꝛc. oder jemands anders/seiner angemaßten Concession oder Confirmation halben/ jhme/dem Aechter/ zugesagt was sie wollen/so thut es doch zu erweisung der Nichtigkeit weniger denn gar nichts. Das schreibt vnd bezeugt aber die Keys. Maj. selbst/wie obgehört/ daß jr Will vnd Meynung nie gewesen/ jnen auch weder zugesagt oder bewilliget / die Aempter von dem Stifft Bamberg mit Gewalt zu nemmen/Hat er sich nun eins andern darüber vnterstanden / so mus je darauß männiglich schliessen/ daß jrer Maj. anders nit gebürt/denn ein vngnedigs Mißfallen darob zu haben / dem Rechten seinen stracken vngehinderten Lauff zu lassen/auch darauff das jenig zu handeln/ das jrer Maj. selbst gesetz/vnd Reichs Ordnungen außweisen.

Aber das heist der Keys. Maj. laut der widersinnigen Protestation / wol verschont/da er jrer Maj. A. A. 4. wie auch vormaln angezogen/auffiegt vnnd zumist/daß sie solche Befehl (das letzte Keys. Mandat meynend) außgehen lassen/die man Henckern vñ Pütteln auffzulegen pfleg. Das seyen je Handlungen vnd Wort/die einem gehorsamen Fürsten vnnd Gliedt deß Reichs/der von neuwem Pflicht vnd Gehorsam gethan/wol anstehen.

589. Ob sich in Keys Maj. Executorialen vñ Mändaten/ etwz vngleichs/ dem Rechtē zuwider/befind.

Man sehe vnd erwege aber/beyde vnnd alle andere jhrer Majestat Mandata/was findt sich vngleichs oder (mit vnterthänigster erlaubnuß vnnd bescheidenheit zu melden/wie es doch Gegentheil meldet) Henckermässigs darinn? Nichts auff Erden/ denn in selben Keyserl. Processen anders gar nichts begriffen/denn was in facto & ipsa rerum euidentia vor Augen/vnnd am tag gewesen/ vnnd denn/ was vnd so viel der schließliche Befehl mitbringt / daß gebürende Execution/ vnnd dem gewinnenden Theil/kein Eyntrag / Verhinderung oder Beschwerung geschehen/vnd daß die Stände wider den Aechter/vnnd desselben Helffer vnnd Anhang / mögliche Hülffe / Förderung/Fürschub vnd Beystandt thun sollen/auch dieselben/wo sie betretten/ eynziehen/vnnd gefänglich enthalten/vnd sie weder schützen/enthalten/ hausen/hofen/fürschieben noch geduldē sollen. Was ist nun das alles anders / denn was die außtrückenliche Constitution deß Landfriedens vermag vnd außweist.

Vber das alles aber scheucht sich Gegentheil weder vor Gott noch der Welt/seinem ordentlichen Haupt solche vbergrewliche Ehrenmackel auffzulegen/darauß so viel zu nemmen/dieweil er vnd seine Schmachdichter/der Keys. Maj. selbst nit verschonen/ vnd solche giftige Pfeil wider sie vngescheucht auffiegen/doch wider allen Grundt vnnd vernünfftige Vrsach / was er wider vns/ vnd andere löbliche Stände deß Reichs/die seinem Vnwesen vnnd beschwerlichen Thaten / nicht recht geben/vnd beyfällig seyn wollen/schreiben dörff.

Das

Das ist nun schließlich der ganze Innhalt aller Argumenten / die der Gegentheil vnnd seine Famosschreiber / zu erweisung der Vrtheilen vnd Executorialn / vnnd darauff erfolgter Mandaten zu jhrer vermeynten Defension fürgebracht. Was bestandt nun die in der Geschicht vnnd dem Rechten haben / hat ein jeder auch rings Verstands gantz leichtlich zu ermessen vnnd zu vrtheilen / Was aber andere leichtfertige darbey eyngeführte Schmehungen belangt / wollen wir niemand mit weiterer verdrießlicher Außführung belästigen / denn vns dieselbigen nicht allein / sondern auch viel andern ehrlöblichen Reichsständen / ja auch den obersten Häuptern vnverschulder ding / vnd wider allen grundt der Warheit begegnen.

Dieweil denn euwer Lieb / Chur vnnd Fürstl. G. G. gunst vnd jhr / auß diesem Gegenbericht / auch vorigen vnsern im Truck vnterschiedtlichen außgangenen Verantwortungen / gnugsam vnnd zum vberfluß vernommen / daß Marggraff Albrecht / erklärter vnnd publicierter Aechter / vnsern Vorfahren vnd vns / ohne alle gegebene Vrsachen vnverwart vberzogen / vnschuldiglich vergewältiget vnd beschädiget / vnd durch Kriegsmacht die Verschreibungen / die nicht allein auff Gelt vnd Gelts werth / sondern auch der Keyserl. Maj. vnd dem Reich zu Nachtheil vnd Abbruch gestellt / abgedrungen.

Vnd an dem nicht gesättiget / sondern auch den andern leidigen Krieg nach seiner Außsöhnung / vnnd schier ehe / oder je nicht lang darnach / er der Keyserlichen Majestat die Gehorsamspflicht gethan / von neuwen erweckt / vnser Bischoff Georgen Vorfahren / vber der Römischen Keyserlichen Majestat geschehene Cassation / Restitution vnd Mandata / wider alle göttliche vnd menschliche Recht / vnnd der Römischen Keyserlichen Majestat bedingliche conditionierte Absolution / das andermal mit geschwinden vnversehenen landtfriedbrüchigen feindtlichen Thaten vnnd Handlungen vberfallen / sein Lieb der allerlengsten vnnd ordentlicher weise recuperierten ruhigen Possess entsetzt / vnnd den gantzen Stifft / ausserhalb zweyer Aempter / vnter sein Tyrannisch Joch gedrungen / vnnd die vnsern vber all vnser freundtlich vnnd vnterthänig Bitt vnnd erbieten / mit Feuwer vnnd dem Schwerdt / Plünderungen vnnd Brandtschatzungen / hinwegschleppung vieler alter ehrlicher Bürger vnnd Vnterthanen / in allen vnsern Landen vnnd Gebieten / jämmerlich vnnd erbärmlich an Leib / Leben / Hab vnd Gütern / beschädiget / vnnd in das eusserste Verderben gesetzt / sich auch daran weder durch deß Keyserlichen Cammergerichts Declaration Vrtheil / Executorialen / noch Keyserliche Mandata hindern lassen / sondern seine landtfriedbrüchige Empörung für vnnd für continuirt / vnnd vns vnter seinen vnträglichen Gewalt dringen vnnd zwingen wollen / Welches / so es jhme gerathen / ohne zweiffel dem gantzen Reich nicht zu ringem / sondern vnwiderbringlichem höchstem Nachtheil / Verderben vnnd Vntergang gelangt were / Darzu wir / wie mit grundt der Warheit anders nicht kan gesagt / vnnd obeyngeleibte deß Aechters selbst Schrifften solches klärlich außweisen / nie Vrsach gegeben / sondern je vnnd allwege rechtliche / auch deß heiligen Reichs Stände Erkänntnuß leiden mögen. Vnnd wir / Bischoff Melchior / vnnd wir von Nürmberg / zu derselbigen andern deß Aechters Empörung anders nichts gethan / denn daß wir / vermög vnserer Brieff vnnd Sigel / vnnd deß heiligen Reichs Ordnung vnnd Keyserlichen Cammergerichts Mandaten / ein geringe Hülffe / weilandt Bischoff Weiganden seligen / zu besatzung etlicher Flecken / vnd zu entschüttung vngebürlichs Gewalts zugeschickt. Vnd wir alle / sampt oder sonder / dem Widertheil vnnd den seinen / weder mit dem Schwert oder dem Feuwer den wenigsten Schaden nicht zugefügt / biß er ein grosse anzahl Schlösser / Sitz / Stätt / Kirchen / Clöster / Dörffer / ꝛc. verbrennt / vnnd sonst vberschwenglichen grossen Schaden gethan / Derwegen er an dem ordentlichen höchsten Gericht / in Keyserlicher Majestat vnnd deß Reichs Acht erklärt / vnnd mit Leib vnnd Gut frey vnnd preyß gemacht worden.

So sind wir dem allem nach / der freundtlichen / vnterthänigsten / vnterthänigen vnnd vertrewlichen Zuversicht / bitten vnnd gesinnen auch euwer Lieb / Chur vnnd Fürstl. Gn. G. gunsten vnnd jhr / wollen in ansehung deß alles / auch daß der vnfriedsam Aechter in wärender Vnterhandlung / ohn alle mit worten oder wercken gegebene Verursachung / das gleitbrüchig vnnd schamloß Famoßbuch außgehen lassen / auch sich sonst vnnd in viel ander wege / deß Königlichen Gleits vnwehig gemacht / nicht allein demselbigen erdichten Lästerbuch keinen Glauben geben / sondern auch daran vnnd darob seyn / daß solche ärgerliche abschewliche / vnd dem gantzen Reich nachtheilige vnnd verderbliche Handlungen / der gebühr nach / andern zu einem Exempel / gestrafft / vnnd wir vnnd andere gehorsame Stände / die Recht vnnd alle Billigkeit in dem gantzen Reich leiden mögen / bey dem Landfrieden vnd Reichs Ordnungen / gehandhabt / geschützt vnd geschirmpt / vnd daß er vnd seine Helffer vnd Anhänger / als die dem Gleit vnd Landfrieden fürsetzlich vnd verächtlich / mit Rath vnd That zuwider gehandelt / förterhin nit gehaust / vntergeschleifft / oder fürgeschoben / sondern zu verdienter / vnd von der höchsten Oberkeit befohlener Straff gehalten werden.

Vnd nach dem wir gleich in vollendung dieses vnsers Gegenberichts / von etlichen ehrlichen Adels / vnnd andern Personen / verständigt worden / daß vnser / deß Bischoffen zu Würtzburg / vngetreuwer pflichtloser Lehenmann / Wilhelm von Grumpach / der dieses blutigen vnnd verderblichen Jammers im Teutschen Land nit der geringst Vrsacher gewesen / ein gleichmässig Schand- * Drobē am buch im Truck hab außgehen lassen * / darinn er vnserm Vorfahrn / Bischoff Weiganden vnnd 26. Cap.

vns/wie vns anlangt/samptlich vnd sonderlich/mit viel vnordentlichen/leichtfertigen/schmählichen Anzügen antasten vnnd außgiessen soll/ohn zweiffel allein darumb/seine vnverantwortliche sträffliche Thaten damit zu verfinstern/vnd gar nicht/daß er vnd seines gleichen darmit die Sachen zu erhalten hofften vnd wüsten. Denn wo sie denselbigen Trost hetten/würden sie ihre Notturfft am Keyserlichen Cammergericht/daselbst wir sie auff die Poen deß verwürckten Landfriedens/vnnd zu Würtzburg am edlen Lehengericht/seiner Treulosigkeit halben beklaget/außführen/vnd was jeder theil befugt/darüber ordentlicher weise erkennen/vnnd sich daran/wie billich/sättigen lassen. Zu solchem Außtrag aber jhne vnnd seine Mitbeklagte biß anher nicht bringen mögen. Dieweil sie nun weder im Rechten/noch für vnparteyischen Leuten/mit Ehren zu bestehen wissen/wie sie denn alle Vnterhandlungen neben jrem in die Acht declarierten Herrn/nunmehr etliche Jahr her/vnd jetzt/auff dem Regenspurgischen tag zum höchsten gestohen/so suchen sie die Wege/daß sie allein jr vnersättigt/rachgirig Gemüth mit vnerbarm lästern/schmähen vnd schänden erkühlen vnnd außrichten/vnnd vns bey denen/so der geübten Handlung kein wissen tragen/verunglimpffen möchten.

Vnnd werden wir/Bischoff Melchior/insonderheit bericht/daß gedachter vnser vngetrewer Lehenmann/Wilhelm von Grumpach/den anfang seines Schandbuchs mit vns machen/vnnd neben anderm/vns gantz hässig vnnd schmählich beschuldigen soll/als solten wir mit sampt dem Hochgebornen Fürsten/vnserm besondern lieben Herrn vnnd Freunde/Hertzog Heinrichen zu Braunschweig/&c. jme seine Güter/auch seiner Ehewirtin jhrem Widemb/wider Recht vnd Billigkeit/eyngezogen haben/vnnd noch vorhalten/&c. Darob wir nicht ein vnzeitlich befremden tragen/in ansehung/daß jhme selbst bewust/welcher massen vnd gestalt/vnd wie gantz sträfflich er/mit vergessung seiner Pflicht vnd Trew/wider vns gehandelt. Derhalben wir auch jne mit Recht fürgenommen/vnnd demnach sich billich solcher leichtfertigen Famosschrifften enthalten haben solt. Dieweil aber sein Sohn/Cuntz von Grumpach/eben dieses falls halben/bey dem Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn/Herrn Otto Heinrichen/Pfaltzgrafen bey Rhein/Hertzogen in Nidern vnnd Obern Beyern/Churfürsten/&c. vnserm besondern lieben Herrn vnnd Freunde/in kürtz auch ein Anbringen gethan/welches sein Churfürstl. L. an vns nach der leng gelangen lassen/So können wir hierauff euwer L. auch andern Reichsständen/nicht verhalten/daß wir sein Lieb darauff/vnser Notturfft nach/solche gegründte Antwort zu geben vorhabens/daß wir gar keinen zweiffel tragen/sein Lieb vnnd männiglich/so dessen bericht/werden vns/vnnd den gedachten vnsern besondern lieben Herrn vnd Freundt/Hertzog Heinrichen von Braunschweig/&c. hierinnen/vnnd sonst zur Billigkeit/wie wir denn hiemit freundtlich gebeten haben wollen/entschuldigt haben/so viel wir auß gedachts seines Sons Schreiben vnd Beschuldigung vernemmen/ists nichts anders/denn ein vngegründt arglistig erdicht Fürgeben.

So viel aber die andern gemeinen Iniurien/die er vnsern Vorfahren/vnnd vns/den vereinigten Ständen/laut deß an vns gelangten Berichts/aufflegen sollen/betrifft/Achten wir jne/den Schmäher/für diesen Mann vnd Ehren nicht/daß wir vns mit jhme in schrifftliche Gefechte vnd Wortgezänck eynlassen solten. Aber zu schuldiger vnnd zugelassener vnser Fürstlichen Würden vnnd Ehrenrettung/können wir nicht vmbgehen/jhne in krafft vnnd vermöge der gemeinen Rechte vnnd Halßgerichtsordnung/vmb verwirckte Poen solches vnerbarn verbottenen Famosbuchs/vnd zugefügter Iniurien halben beklagen zu lassen/vnnd vnsere Ehrennotturfft/gegen jme zu handlen vnnd außzuführen/Abermaln gantz freundtlich/günstiglich/vnd in aller vnterthänigkeit bittende/jne/den Landfriedbrecher vnd vnbillichen Schmäher/so er in derselbigen Chur vnnd Fürstenthummen/Landen vnnd Gebieten betretten wirdt/vermög der Reichs Ordnung eynzuziehen/vnnd vns vnnd den vnsern/gebürendes Rechtens/gegen jme zu gestatten. Daran vnd an dem allem/werden euwer L. Chur vnnd Fürstl. Gn. Gnaden/gunst vnnd jhr/ein rühmlich gut Werck thun/vnd sonst männiglichem/ein solch Exempel geben/daß auch andere sich eins solchen vnziemlichen vermessenen Gewalts/Freuels/vnnd verbottener Diffamation/zu enthalten Vrsach haben. Das vmb euwer L. Chur vnnd Fürstl. Gn. vnnd sonst einen jeden/weß Stands der ist/freundtlich/vnterthänigst/vnterthänglich/vnnd alles vnsers vermögens/in gleichen vnnd andern Fällen zu beschulden vnd zu verdienen/seyen wir/sampt vnd sonder/jeder zeit willig/geflissen vnnd bereit. Geben vnter vnserm zu ende dieses vnsers verantwortlichen Außschreibens auffgedrucktem Secret/am Sambstag nach Luciæ/den neunzehenden Decembris/als man nach Christi vnsers Seligmachers geburt zehlt hat tausendt/fünffhundert/sechs vnd fünffzig Jahr.

Sum-

Summarischer Bericht/was für Aempter/Schlösser/Clöster/ Kellnereyen/Kästen/Stätt/Märckt vnnd Flecken/ Marggraff Albrecht/der erklärt Aechter/im Stifft Bamberg/geplündert vnnd außgebrennt.

Altenburg.
Gich/mit seiner Zugehörung.
Pottenstein.
Leuenfelß.
Neydeck.
Schmachtenberg.
Risten.
Zu Obern Scheinfeldt/ein neuw Schütthauß.
Amptheuß zu Obern Hochstatt/mit sampt den Wonhäusern vnd Gebäuwen dabey.
Das Schloss Maineck.
Marolffstein.
Das Amptheuß zu Holfeld/sampt andern Gebäuwen.
Item/etliche viel Schlösser/so denen vom Adel zugehört/Als Kupß/Kunreut/Mühlhausen/Weyer/ohne was den armen Leuten daselbst für mercklicher Schaden geschehen.

Geplündert vnd außgebrennt.

Im Ampt Forchheim/die Dörffer Kerspach.
Pintzberg/vnd
Herolzbach.
Zu Pottenstein/die Vorstatt zum theil verbrennt.
Das groß Dorff/Hohenmürßberg/vnnd Haselbrunn.
Im Ampt Veldenstein/sindt durch die Marggräffischen zehen Gebäw vnnd Stettel abgebrennt worden.
Zu Liechtenfelß ist die Vorstatt außgebrent/als nemlich/acht vnnd neuzig Häuser vnnd Stettel.
Die Statt Burgkunstatt/mehr denn den halben theil verbrennt.
In der Hauptmannschafft Cronach/ist der Marckt Wallenfeß/sampt der Kirchen daselbst/durch die Marggräffischen gar außgebrennt/Deßgleichen das Dorff Zeyern/vnnd zu Knellendorff/zehen Häuser vnnd Stettel.
Im Ampt Teuschnitz/ist das gantze Dorff Windsheim/sampt der Kirchen/vnnd der mehrer theil deß Dorffs/Forstchendorff verbrennt.
Im Ampt Stuffenberg/sind verbrennt/die Dörffer Reckendorff vnd Neuses.
Die Vorstatt zu Statt Steinach mehrertheils/auch der Marckt Marckschorgast/an dreyen Orten mit Feuwer angestossen/vnnd bey drey vnnd zwantzig Gemachen abgebrennt worden.
Im Ampt Birkebrach/ist verbrennt das Dorff Vndernheidmansbach.
Die Statt Weischenfeld/deß mehrertheils/als nemlich vber achtzig Häuser/auch das Rathhauß sampt den Breuhäusern/Thoren/Thürn/vnd Wehrn.
Das Dorff Zeybach.
Im Ampt Risten/ist verbrennt die Vorstatt Weißmann/also/nemlich hundert viertzig Häuser vnnd Stettel/sampt dem Spital/vnnd desselben Kirchen/Ziegelhütten/Ziegelhauß vnd Schafhauß.
Das Dorff Geudenreut.
In der Pfleg Gich/beyde Dörffer/Hertzogen reut vnd Kübelstein.
Holfeld/die ober vnnd vnder Statt/sampt der Vorstatt/zum andernmal in grundt abgebrennt.
Im Ampt Neunkirchen.
Das Dorff Effeltrich/mit Brannt angriffen/vnd der weniger theil darob bestanden.
Die Vorstatt Staffelstein abgebrennt/nemlich/drey vnnd fünffzig Häuser vnnd Stettel.
Im Ampt Maineck/sechs Häuser/sampt zweyen Stedeln vnnd Schafhauß außgebrennt.
Im Ampt Furt/sind verbrennt die Dörffer/Poppenreut/Schweinaw.
Grossenreut.
Kleinreut/vnd
Reinhof.
Der Edlen Jungfraw Closter/zu Schlüsselaw im grundt abgebrennt.
Vnnd sind sonst mehr Flecken mit Brannt angriffen worden/die zu seiner zeit auch specificiert werden sollen.

Verzeichnuß/was Marggraff Albrecht/der erklärt Aechter/für Stätte vnd Flecken im Stifft Bamberg gebrantschatzt.

Statt vnnd Bürgerschafft zu Bamberg/sampt den Muntheten/vnnd vorstehenden daselbst.
Die Statt Forchheim.
Etliche viel Flecken in solch Ampt gehörig.
Den Marckt Eckoltsheim/sampt den Flecken vnd Dörffern/dareyn gehörig.
Ebermanstatt/samt den Dörffern dareyn gehörig.
Statt vnd Ampt Pottenstein.
Das Ampt Goßweinstein.
Das Ampt Veldenstein.
Die Statt Vilseck/sampt den Dörffern vñ Vnterthanen/in solch Ampt gehörig.
Duringstatt sampt desselbigen zugehörigen Amptsdörffern.
Liechtenfelß/die Statt vnd gantz Ampt.
Statt vnd Ampt Burgkunstatt.
Das Ampt Teuschnitz/mit seinen zugehörigen Dörffern.
Das Ampt vnd Marckt Baunach.
Das Ampt Kupfferberg.
Statt Steinach/vnd

Ludwigschorgast/sampt den Halßgerichten/Flecken vñ Dörffern/in solch Ampt gehörig.

Die Statt Zeyl/vnd Dörffer/in solch Ampt gehörig.

Das Dorff Eberspërg/ sampt den dareyn gehörigen Dörffern.

Statt vnd Ampt Hochstatt.

Das Ampt Schönbrunn / am Steygerwald.

Das Ampt Burgebrach/sampt den dareyn gehörigen Dörffern.

Das Ampt Marolffstein.

Das Ampt Obernhochstatt/vnd desselbigen zugehörigen Dörffern.

Statt vnd Ampt Weischenfeld.

Das Ampt Arenstein.

Die Statt Weißmann / vnnd Dörffer / in solch Ampt gehörig.

Das Ampt Obernschönfeld.

Die Statt Scheßlitz/vnd
Gantz Pfleg Gich.

Die Statt Hertzogenaurach / vnnd gantz Ampt.

Die Statt vnd Ampt Holfeld.

Das Ampt Neunkirchen/vnd Dörffer/dareyn gehörig.

Das Ampt Wachenrode.

Das Ampt Memelsdorff.

Die Zennt Pochhofen.

Das Ampt Wernsdorff.

Die Cammer Aempter / Halstatt / Gußbach / Strulndorff / Geißfeldt / Landdorff / Newsaw vnnd Ewing / alles auffs höchste gebranntschatzt.

Item/die Dörffer an der Aurach/vnder vnd ob dem Maingrundt gelegen.

Die Statt vnnd Ampt Staffelstein / so einem ehrwürdigen Thumbcapitel zustehen.

Das Ampt Maineck.

Das Ampt Buchenbach.

Die Dörffer zum Closter Münichberg gehörig.

Das Closter Lanckheim/vnd desselben zugehörigen Dörffer mehrertheils.

Das Closter Bantz/vnd desselben zugehörigen Dörffer mehrertheils.

Das Closter zu S. Theodorus / desselbigen Dörffer mehrertheils.

Alle deß Closters zu Schlüsselaw Dörffer vnd Vnterthanen.

Beyde Clöster zu Bamberg/ zu S. Claren/ vnd heiligen Grab.

Vnd findt sonst an andern viel mehr Orten Branntschatzung beschehen vnnd auffgelegt/ die zu seiner zeit auch specificiert werden mögen. Vnd man hat allwegen vber die auffgelegten Branntschatzung/dem Branntmeister von tausendt Gülden hundert / vnd dem Schreiber zehen Gülden/geben müssen/Auch an viel orten/nach empfangener Branntschatzung / gebrennt worden.

Was Marggraff Albrecht / der erklärt Aechter / im Stifft Bamberg geplündert.

Item/den Fürstlichen Hof/vnd Bischöffliche Residentz zu Bamberg / alles an Geldt/ Wein / Getreidt / Pferden/ Geschirren/Berhgewandten / vnnd allem anderm Hauß vnnd Fürstlichem Verrath / vnd was in den Kästen gewest/durchauß geplündert vnd verderbt.

Den mehrerntheil der Geistlichen in der Statt Bamberg.

Einen guten theil der Fürstlichen Räthe zu Bamberg.

Die Statt Forchheim/ sampt S. Martins Stifft daselbst/auch alle Innwohner/ Geistlich vnd Weltlich/ etliche viel Flecken vnd Dörffer/ in solch Ampt gehörig.

Im Ampt Cronach / die Märckt Wallenfels/Norchhalben/vñ andere Dörffer/ geplündert/hernach zum theil gebrennt.

Die Schlösser / so im Stifft Bamberg geplündert / sind oben vermelt.

Ferner alle Kästen vnd Stifft/ außgenommen Cronach/geplündert.

Item / alle Brieffe vnnd Register / so er im Schlosß Aldenburg / vnd Fürstlicher Residentz gefunden / geplündert / vnnd hinweg geführt.

Item / als Marggraff Albrecht vor Nürnberg gelegen/vñ Forchheim vergewältigt/vierdhalb vnnd viertzig tausendt Gülden an barem Geldt / von Bischoff Weiganden gebranntschatzt.

Das Closter auffm Mönchberg.

Das Closter Lanckheim zum theil/vnnd viel Dörffer in dasselbig gehörig.

Das Closter Banz / Dörffer mehrertheils.

Das Closter zu S. Theodorussen bey Bamberg.

Das Closter zu Schlüsselaw/nach der plünderung gebrannt.

Das Closter Neunkirchen/ sampt seiner zugehörung.

Vnd sind sonst an andern Orten vielfältige Plünderungen geschehen / die seiner zeit auch specificiert werden sollen.

Würtzburgische Brannt vnnd Schadenverzeichnuß.

Schlösser.

Aschach.	Geplündert vnd außgebrennt.
Bramberg.	
Ebenhausen.	
Mainberg.	
Werneck.	
Zabelstein ist geplündert worden.	

Statt/

Stätt.

Arnstein.
Bischoffsheim.
Ebenhausen.
Ebern.
Eltmain.
Fladungen.
Gerolzhofen.
Haßfurt.
Iphofen.
Königsperg.
Kissingen.
Statt Lauringen.
Rumerstat.
Melrichstat.
Newenstat an der Sale.
Schlüsselfeldt sampt Thungfeld / vnd den zweyen Dörfflein / Adelsdorff / vnd Elsendorff.
Tettelbach.

Der mehrertheil gebrandschatzt / zum theil geplündert / zum theil gebrent.

Dörffer.

Aißleben.
Alpertshausen.
Brebersdorff.
Burckhausen.
Danßdorff.
Dietelbron.
Etleben.
Egenhausen.
Hoff zu Eurbach.
Forst.
Grettstatt.
Getten.
Gelterßhaim.
Hainbach.
Heselbach.
Hergoltshausen.
Kutsfuhr.
Mainburg das Dorff.
Opfferbaum.
Rainfeldt.
Rieden.
Seimersdorff.
Vnter Stainbach.
Schöningen.
Schnackenwerth.
Ober Stray.
Trimparsrode.
Veßleben.
Vaßpuhel.
Vchtelhausen.
Werneck der Vorhoff.
Weigoltshausen.
Wipfeldt.
Ober Warn.
Zeutzleben.

Gebrandtschatzt. Geplündert. Geprandt.

Mählen.

Zwo Mühlen im Ampt Bibart verbrennt.

Andere Dörffer.

Altmansdorff.
Arnthausen.
Altmanshausen.
Waldt Aschach.
Gen Aschach.
Alsleuben.
Althausen.
Aw das Dörfflein.
Alten Bramberg.
Bischwind.
Bundtorff.
Vogtey Burglawe.
Boppenhausen.
Baldersheim.
Burgenrode.
Bibereren.
Buch.
Bibart.
Burckhardtrode.
Boppenrode.
Bockhart.
Bremeleiden.
Ballingshausen.
Birßholtz.
Bunßberg.
Bruck das Dörfflein.
Brendt.
Breytbach.
Beschaim.
Balbach.
Bainßgesang.
Brassolzhaim.
Binßbach.
Binßfeldt.
Cronten.
Coßla.
Dinckoltshausen.
Dunßfeldt.
Distelhausen.
Ethausen.
Erlebach.
Elmgshausen.
Ebelspach.
Eschenbach.
Eltershausen.
Obern Elßbach.
Obern Eberßbach.
Obern Eßfeldt.
Eluerßhausen.
Engenthal.
Eschersdorff.
Vnter Eisenzhaim.
Vogtey Eßleben.
Ebertshausen.
Eckertshausen.
Vnter Ebersbach.
Eichelsdorff.
Eichenhausen.
Eurdorff.
Erheusen.
Eyershausen.
Vnter Eßfeldt.

Seynd fast alle durchauß gebrandschatzt / vñ zugleich auch geplündert worden.

Falckenstein.
Ober Fladingen.
Fuchstat im Ampt Hohenberg.
Fuchstat im Ampt Botenstein.
Francken Wintheim.
Großmanßdorff im Ampt Bramberg.
Gemeinfeldt.
Gen Königshoffen.
Gernach.
Grossenbroch.
Greussinghausen.
Garstat.
Geckenau.
Grossen Eibstat.
Grossen Bartdorff.
Grossen Rinderfeldt.
Geinheim.
Grestall.
Gurdersleben.
Gebeltshausen.
Hoffhain.
Hain.
Herboltsheim.
Hausen im Ampt Aschach.
Hassenbach.
Hummershausen.
Hausen im Ampt Meinberg.
Hausen im Ampt Fladingen.
Heffurt.
Herßfeldt.
Hewstrew.
Hollenstatt.
Hohnrode.
Helmg.
Holtzhausen.
Obern Hohenriedt.
Hausen im Ampt Bischoffsheim.
Vndern Hohenriedt.
Heckfeldt.
Hartheim.
Hewgrumbach.
Hundsbach.
Holßheim.
Herbelstat.
Ingolstat.
Die drey Höf zu Iphofen/nemlich/Birckling/Mannhoff/vnd Seuboltshoff.
Junckersdorff.
Kerfeldt.
Karspach.
Kroningen.
Krautesheim.
Kolletsheim.
Kellern.
Keisten.
Kleinbrach.
Kreutzgaw.
Kurnach.
Lintach.
Ober Lauden.
Lautter.
Lolfelstertz.
Lindelbach.
Lewenheim.
Larrieth.
Leytershausen.
Langerdorff.
Marcklangkheim.
Maibach.
Mecherieth.
Michelau.
Mulbach.
Münster.
Machtilßhausen.
Mülhausen.
Mudeßheim.
Markartshausen.
Nen brun.
Northeim.
Nidern Elspach.
Nurtlingen.
Nidern Weissenkron.
Oschaim.
Oberlauring.
Oberschleichach.
Ottendorff.
Obersteldt.
Pferßdorff.
Penppach.
Die Dörffer im Ampt Rauenseck.
Reinfeldt.
Rieden.
Rottershausen.
Reimingen.
Reuterswiesen.
Reichmanshausen.
Rueghofen.
Rundeltshausen.
Riedhoff.
Reichersbach.
Reckershausen.
Ramstal.
Reuchelheim.
Rutschenhausen.
Schaltfeldt.
Sachsen.
Obern Steinbach.
Sulßdorff.
Staldorff.
Steinheim.
Stettfeldt.
Spießheim.
Stangenrode.
Strolsbach.
Der Schlimpffhoff.
Steinnach.
Schmalwasser.
Stettbach.
Schrauttenbach.
Schlerieth.
Sondernaw.
Salß.
Strolingen.
Silbache.
Sexthal.

Seynd faſt alle durchauß gebrandſchatzt/vñ zugleich auch geplündert worden.

Seynd faſt alle durchauß gebrandſchatzt/vñ zugleich auch geplündert worden.

Mittel

Mittelstrew.
Sthal.
Seuberichhausen.
Schwebrieth.
Sultzthal.
Sondernawe.
Schönnaw.
Unter Schleichach.
Sommerach.
Schwemmelsbach.
Trimberg das Dörfflein.
Obern Thalb.
Vissendorff.
Vlsenheim.
Weygeltshausen.
Wunnaw.
Wettering.
Waldsachsen.
Wulfershausen.
Windshausen.
Untern Waldpuringen.
Wolbach.
Winckls.
Westheim.
Wolfershausen.
Wasserlossen.
Zalbach.
Zellingen.

Seynd fast alle durch auß gebrand schart/ vñ zu gleich auch geplündert worden.

Offelt.
Oberbach.
Obernplaichfeldt.
Seufferßdorff.
Teuberrottersheim.
Woenfeldt.
Wiltflecken.

Thumbcapitel zu Würtzburg.

NEben diesem seynd einem Ehrwürdigen Thumb Capitel zu Würtzburg derselbigen Dörffer / Flecken / vnnd arme Unterthanen durch Brandtschatzung / Plünderungen / Brand / Nahme / vnd in andere wege zum höchsten vnd beschwerlichsten auch angegriffen / beschedigt / verheert vnd verderbt worden. Welches aber hierinnen unterschiedtlich nit außgetruckt / oder einverleibt / aber jederzeit / so es vonnöhten / unterschiedtlich vnd klärlich dargethan vnd specificirt werden kan / dahin es auch in allweg verbehalten.

Deß Stiffts Geistliche Clöster vnd Stifftspersonen.

FErner / haben auch deß Stiffts Geistliche Clöster vnd Stifftspersonen / auch derselbigen arme Leut vnd Unterthane / gleichsfalls durch Brandschatzung / Brandt / Nahm / vnd in andere vielfältige Weg / grossen verderblichen Schaden / Nachtheil vnnd Beschwerden gelitten vnd empfangen / so hierinn auch nicht specificirt. Aber gleichsfalls / so es vonnöhten / unterschiedtlich vnnd klärlich auch dargethan werden kan / dahin es gleicher Gestalt eingestelt vnd verbehalten.

Vnd seynd nemblich diß die Clöster vnd Geistliche.

Stifft zu Sanct Burckhardt / zu Würtzburg.
Stifft zu Sanct Johans / zum Newenmünster / zu Würtzburg.
Stifft beyder Sanct Johans zu Haig / zu Würtzburg.
Thumbprobstey.
Johanniter Hauß zu Würtzburg.
Abt zu Ebrach.
Closter zu S. Steffan zu Würtzburg.
S. Jacobs Closter zu Würtzburg.
Closter Theres.
Closter Banz.
Closter Schwartzach.
Ober Zell } bey Würtzburg.
Unter Zell }
Bildhausen.
Aura.
Newenstat am Main
Triffenstein.
Heidenfeldt.
Maidbrun.
Hese Dambach.

Andere Stätt / Aempter / Flecken vnd Dörffer / ꝛc.

Statt Carlstat.
Statt Neuenroden.
Ampt Jagspurg.
Statt Königshofen.
Statt Lauda.
Ampt Melrichstat.
Statt vnd Ampt Seßlach.
Ampt Stollberg.
Statt Volckach.

Aschenrode.
Bueler.
Butthart.
Diffenthal.
Dieppach.
Euleßberg.
Unter Eisentzheim.
Franckenheim.
Goeßheim.
Gerolzheim.
Gumtzenheim.
Holzhausen.
Harbach.
Höetingen.
Kerspach.
Kumelspach.
Lipperichhausen.
Lewenheim.
Münster.
Mülhausen.
Neuses.

Sind durch Name / Zuführung der Proviät / vñ sonst in andere Weg / vñ dem Margg. angegriffen / beschwert / vñ zum höchstē beschedigt worden.

Dinckel.

Dinckelhausen.
Ostheim.
Engelgarten zu Würtzburg. } Carchausen.
Ilmbach.
Marieburghausen.
Wachterswinckel.
Hausen.
Himmelpforten.
Sanct Affra.
Heilgenthal.
Frawenwerd.
Schönaw.
Gerlachsheim.
Agneten.

Vom Adel vnd Ritterschafft.

ES seynd auch deren vom Adel vnd Ritterschafft Schäden/ so sie vnd jhre arme Leut/ durch Brandt Schatzung / Plünderungen/ Brandt / Nahm / Verhergung vnd Verderbung/ rc. erlitten/ hierinnen nicht begriffen/ aber zur Nohtturfft auch darzu thun vnd dahin vorbehalten.

Verzeichnuß der Statt Nürnberg Clöster/ Stätt/ Märckt/ Schlösser/ auch der Burgerschafft Herrnhäuser/ Sitz vnd Dörffer / die Marggraff Albrecht von Brandenburg Anno 1552. vnnd 1553. außgeprennt/ gebrandschatzt vnd verösigt hat.

Clöster.

Engelthal. } In Grund verprennt.
Wildenreut.
Grindlach.

Stätt.

Lauff / der Cron Böhmen Lehen / gebrandtschatzt vmb 6375. Gülden / folgends / mit dem Schloß vnd der gantzen Statt/ in Grund außgeprennt. 1553.

Altorff/ gebrandtschatzt/ vmb 5510. Gülden/ darnach mit Versperrung der Bürger in der Statt / sampt dem Schloß / Kirchen vnd der gantzen Statt verprennt.

Stätt { Haideck. / Hipolstein. / Allersperg. / Herspruck. / Grevenberg. / Felden. } Mehrers Theils der Cron Böhmen Lehē/ gebrandtschatzt vmb 20. tausent vnd etlich hundert Gülden.

Schlösser der Statt Nürnberg zugehörig.

Reicheneck.
Hohenstein.
Betzenstein. } Der Cron Böhmen Lehen verprennt. 1553.
Stieberg.
Wildenfelß.
Hauseck.
Hipolrstein.

Liechtenaw.
Schwartzenpruck. } Auch in Grund verprent vnd geschleifft.
Reichlsdorff.
Feucht.

Der Bürgerschafft Schlösser/ Herrenhäuser vnd Sitz/ Keyserliche/ Beheimische/ Chur vnd Fürstliche Lehen/ in der Marggräfischen Empörung verprennt.

Oberndorff.
Henfenfeldt.
Kornburg.
Reichlsschwang.
Wolckersdorff.
Herolzberg iij. Herrn Sitz.
Liechtenhoff.
Heimendorff.
Eschenbach.
Entzendorff.
Hirspach.
Eckenhaid.
Heuchling.
Grunsperg.
Neunhoff.
Artelshofen.
Fischpach iij. Herrn Sitz.
Megeldorff.
Stein.
Underngalgenhoff.
Schnigling.
Doß.
Pißloe.
Reichlsdorff.
Rechenberg. } Alle verbrennt.
Ziegelstein ij. Herrn Sitz.
Zu Werd iij. Herrn Sitz.
Pingarten.
Rotenbach.
Sorg.
Hanhoff.
Gauchsmühl.
Pirnthon.
Rasch.
Weyerhauß bey S. Peter.
Weyerhauß bey Wildenreut.
Hartzlach.
Schopperßhoff.
Weyngleßhoff.
Winzlsburg.
Wolckersdorff.
Nuschlberg.
Odenberg.
Reckenhoff.
Federhoff.
Oberngalgenhoff.
Humelstein.
Liechtenhoff.
Malmeßhoff.
Ziegelstein.
Buckenhoff.
Beringsdorff.
Ruckersdorff.

Dullnaw.

Dullnaw.
Diepersdorff.
Hurlnbach.
Erlstegen.
Gleißhamer.
Letten.
Zabelhoff.
Gigitzenhoff.
Sinterspuhel.
Kalckreut.
Welckersbrunn.
Lauffenholtz.
Feucht.
Almußhoff.
Puckenhoff.
Lauffenholtz.
Schelmbach.

} Alle gebrent.

Vnd sonst viel andere Sitz eingerissen/ vnd zerschlagen.

Märckt/ Dörffer vnnd Weyler/ darinn ein Anzahl Zimmer/ wie vnterschiedlich hernach folgt/ verprennt worden/ Nemlich/ zu

Liechtenaw.	92. Zimmer.
Werd/ der gantz Marckt.	
Gostenhoff.	142.
Grindlach.	119.
Hilpoltstein/ Marckt.	69.
Feucht.	127.
Herolzberg.	88.
Fischbach.	31.
Stein.	23.
Untergalgenhoff.	60.
Schniegling.	46.
Doß.	19.
Pißloe.	18.
Sorg.	18.
Schoppershoff.	24.
Walckersdorff.	17.
Leichtenhoff.	35.
Malmeßhoff.	93.
Ziegelstein.	46.
Entzendorff.	25.
Diepersdorff.	58.
Zabelhoff.	31.
Gigitzenhoff.	53.
Sunterspuhl.	14.
Lauffenholtz.	25.
Oberndorff.	15.
Krotenbach.	38.
Dietendorff.	14.
Kotmansdorff.	13.
Obernpeinbach.	11.
Nembsdorff.	23.
Eltersdorff.	112.
Poxdorff.	58.
Poppenreut.	22.
Ranhoff.	51.
Sack.	33.
Wetzendorff.	76.
Reutleß.	42.
Herlspach.	14.
Schnepffenreut.	45.
Maibach.	15.
Klein Grundlach.	14.
Rotenbach zu Sanct Wolffgang.	41.
Grossen Schwertzenloe.	46.
Miltach.	15.
Puch.	80.
Than.	29.
Kleinreut.	59.
Getzenreut.	15.
Weiglißhoff.	12.
Hag.	16.
Grossenreut.	66.
Loe.	68.
Leinburg.	174.
Dauchersreut.	24.
Vmb die Statt in den Gärten.	164.
Kuchen.	20.
Speickern.	18.
Lauffenholtz.	14.
Alten Sittenbach.	105.
Ludersheim.	29.
Riethausen.	28.
Rotenbach bey Altorff.	18.
Ober Welcztheim.	16.
Hegnersperg.	20.
Casperg.	36.
Algersdorff.	16.
Pigelheim.	28.
Pintzberg.	20.
Haburg.	12.
Reichelsdorff.	25.
Hohenstein.	28.
Stierberg.	35.
Schwartzenbruck.	14.
Oedenberg.	13.
Gleißhamer.	13.
Steinpuhl.	26.
Tenneloe.	12.

Summa der obberürten verbrenten Märckt/ Dörffer vnd Weiler/ gezelte Zimmer/ drey tausent vnd etlich hundert/ welche allein gemeiner Statt vnd Bürgerschafft zu Nürnberg haben angehört.

In nachfolgenden Dörffern vnd Weylern/ seyen je in einem 6. 8. 10. mehr vnd weniger/ Häuser/ Höff vnd Zimmer/ verprennt/ doch nicht so eygentlich abgezehlt worden/

Zum

Betzenstein.	
Wildenfelß.	
Haußeck.	
Neunhoff.	
Eschnaw.	Alle gebrent.
Kornburg.	
Henfenfeldt.	
Eschenbach.	
Reichlschwanck.	

Haimen-

Haimendorff.
Megeldorff.
Bey S. Leonhart.
Zum heyligen Creutz.
Bey S. Peter.
Bey S. Johannes.
Rechenberg.
Rotenbach.
Pirnthom.
Rasch.
Grimsperg.
Bey Wildenreut.
Eckenhaid.
Harßlach.
Winzelsburg.
Obern Schelnbach.
Ruschlberg.
Reckenhoff.
Federhoff.
Traffishoff.
Obern Galgenhoff.
Humelstein.
Puckenhoff.
Dullnaw.
Plaich.
Erlstegen.
Letten.
Kalckreut.
Walckersbrun.
Rumelsberg.
Prunst.
Lunzdorff.
Mugenhoff.
Dechendorff.
Geraßmül.
Gaißreut.
Hadermül.
Ziegelhütten.
Cronach.
Haselhoff.
Vinstermül.
Bertelsdorff.
Buchenbach.
Ergemül.
Meckeloe.
Schaffnacht.
Cammerstein ein Hoff.
Poppenreut hinder Schwabach.
Obern Reichenbach.
Vgenaw.
Weickersreut.
Rot Aurach.
Rittersbach.

Alle gebrent.

Obern Heckenhofen.
Vnder Heckenhofen.
Parmsdorff.
Heimpferrich.
Obersmül.
Rednitzhembach.
Veyhelhoff.
Egenspach.
Kezershoff.
Kroenhoff.
Gestainach.
Schmeltzhütten.
Tutscheley.
Hasenhoff.
Durenhoff.
Reingrub.
Spitlhoff.
Ziegelhütten beym Ziegelstein.
Erdfallmül.
Ernhofen.
Vngelstetten.
Vnder Weletzlein.
Pachmül.
Vnderreden.
Effeltrich.
Killingsdorff.
Jorgen Gmünd.
Obersteinbach.
Pfaffenhofen.
Vnter Maibach.

Alle gebrent.

Summa was verbrennt worden/ so viel dieser zeit erkündigt.

3. Clöster.
2. Stätt.
19. Schloß.
75. Herrnsitz.
17. Kirchen.
23. Hämmer.
28. Mülen.
170. Dörffer vnd Ort/ da geprent worden.

Viel Landtzimmer / vnd Prandtschatzung.

Von vnd auß obbemelten Stätten/Märckten/Dörffern vnd Weylern/ auch andern noch viel vnbemelten Flecken / ist ein mercklichs geplündert vnd gebrandtschatzt worden.

Glocken/ ein grosse Anzahl.

Viehe/ein vnzalbare menig abgeraubt.

Teich vnd Weyher / in der gantzen Gegend abgraben vnd gefischt.

Holtz / im Reichs Nürnberger Forst / etlich tausent Morgen/angezündt vnd verbrennt.

Das

Das Neun vnd Zwantzigste Capitel.

Christliche Erkandtnuß vnd Bekandnuß Marggraff Albrechts/der begangnen Verfolgung/jhm zu Ehren/ vnd andern armen Sündern zur Warnung publicirt/auff daß sie Buß thun/vnd beyde zeitliche vnd ewige Straffe entfliehen mögen.

Psalm 2.

Du solt sie mit einem Eisern Scepter zerschlagen / wie Töpffen solstu sie zerschmeissen / So lasst euch nun weisen jhr Könige/vnd lasst euch züchtigen jhr Richter auff Erden. Dienet dem Herrn mit Forcht/ vnd frewet euch mit zittern. Preiset den Sohn daß er nicht zörne/ vnnd jhr vmbkommet auff dem Wege/ Dann sein Zorn wirdt bald anbrennen/ Aber wol allen die auff jhn trawen.

Roman. 3.

Du aber nach deinem verstockten vnnd vnbußfertigen Hertzen / häuffest dir selbst den Zorn / auff den Tag deß Zorns / vnnd der Offenbahrung deß gerechten Gerichts GOttes.

M. D. LVII.

1. Zeit vnnd Ort Marg. Albrechts Gesprächs mit seinem Hoff- vnnd Heer Predigern.

2. Deß Marggraffen Traurigkeit/ Erkantnuß vnd Bekantnuß/ zweyer fürnehmlicher begangener Sünden/ am alten Churfürsten vnnd der Statt Magdeburg.

AVff den Sontag/welcher war der 10. Junij / Anno 54. ist mein Gnediger Herr Marggraff Albrecht/ꝛc. gegen dem tag/zwischen ein vnd zwey Vhren / zu Schweinfurt einkommen. Denselbigen Tag vngefehr vmb sechs auff den Tag/bin ich Wolffgang Ruprecht/ dieselbige zeit/ S. F. G. Hoffprediger/ zu S. F. G. kommen / dieselbigen empfangen/ seiner Zukunfft gratuliret / mit Christlicher Glückwündschung / ꝛc. darauff ir F. G. mir gnediglich gedanckt.

Dieweil ich aber S. F. G. dermassen so trawrig / betrübt vnnd bekümmert sahe dergleichen von mir nicht zuvor gesehen worden / habe ich etwas im Gemach verharret. Da haben nach kleiner zeit jhre F. G. auff folgende weise mit mir zu reden angefangen: Wie jhr F. G. in höchster Gefahr Leibs vnd Lebens/an mich gedacht hetten/ vnnd vermöchten meiner Reden nimmermehr vergessen. Habe ich jhre F. G. vnterthänigklich gebetten / dieselbigen mir zu offenbaren / wo etwa jhr F. G. dieselbige nicht recht eingenommen/ich wolte mich erklären: Darauff haben jhr F. G. diese Bekandenuß gethan.

Jhr F G. haben vnter andern vielfeltigen Sünden/damit sie Gottes Straff hie vnd dort verwürcket / wo Gott seines Sohns leiden vnd sterben nicht würde zu einer Bezahlung derselben annemen/ fürnemlich zwo grewliche verdamliche Sünde begangen. Eine an dem Hochgebornen alten löblichen Churfürsten / Hochlöblicher vnnd Christlicher Gedächtnuß. Die andere an der Statt Magdeburg/die er auch billich eine Christliche Statt nennen thue: Daran er auch all sein Glück vnd zeitliche Wolfahrt verwürcket / sonderlichen dieweil jhn Gott gnediglich darvor warnen lassen.

Dann wie er auß Blassenburg zu dem Keyser hette verreisen wöllen / da were der Herr Magister Otto Körber / Hoffprediger vnd Superintendens/seliger vnd Christlicher Gedächtnuß/zu seiner F. G kommen/jn hertzlichen gebetten/von solcher Kriegsrüstung abzustehen. Dann es weren starcke Vermuhtung / es würde dem lieben Euangelio/vnd den Christlichen Augspurgischen Confessions Verwandten/ gelten. Darauß sonst/wo jhr F. G. würde fortfahren / derselbigen ein ewig Brandmal im Gewissen erfolgen möchte. Vber solche trewliche Vermahnung vnd Warnung / bin ich gleichwol wider mein Gewissen fortgefahren / vnangesehen / daß ich auch in meiner Keyserlichen Bestallung hatte/daß meine Reuter im Teutschlandt solten gemustert vnd bezahlet/ vnd darauß nicht geführet würden. Bin aber redlichen darüber nidergelegen / vnd von dem Keyser mit grosser Vndanckbarkeit belehnet worden.

So habe jhr mich auch trewlich vnd Christlich/für Magdeburg zu ziehen verwarnet / also/ daß niemandt ohne sonderlichen Schaden/Gefahr vnd Nachtheil Leibs vnd der Seel/sich dahin begeben könne. Daß solcher Krieg were vom Keyser vnd Pfaffen sonderlichen fürgenomen/dem Papstthumb vnd Interim auffzuhelffen/vnd reine Lehr deß Euangelii vnterzuertücken/ würde ich aber darüber fortfahrē/so würde ich darvor all mein Glück vnd Wolfart verlassen. An diese Wort habe ich in meinen höchsten Nöhten gedacht/daß mir nicht vnbillich widerfahre/dieweil ich solche Warnung verachtet/vnd euch nicht gefolget habe. Dann ich setze in keinen zweiffel / daß der Krieg vor Magdeburg / zu Vollziehung deß Interims ist fürgenommen worden Dann im Feldtläger vor Magdeburg/hat der Keyser/beyde an mich vnd Moritzen geschrieben/ Vns bey der Poen der Acht geboten / das Interim anzunehmen. Auch habe ich seynd dieser zeit wenig Segens gehabt/ vnd besörchte/ich möchte jetzt aber erleget werden. Doch lebe ich der Hoffnung/daß Gott widerumb einmal werde gnedig seyn.

Hæc acta sunt Schwinfurdi, 10. Iunii, intra horam 6. & 7. 1554.

3. Noch ein bekantnuß M Albr. derer an Magdeburg begangener sünde.

Anno 1556. Dienstag nach Quasimodogeniti, bin ich Wolffgang Ruprecht/zu meinem gnedigen Fürsten vnd Herrn zu Pfreumbt kommen/vnd mit jhrer F. G. im Schloß daselbst ein Frühsuppen essen müssen/vnd wie ich auff einem Stul/den jr F. G. neben sich hat stellen lassen/bin nider gesessen/da haben jre F. G. zu meinem gnedigen Herren Friderichen/vnd Georgen/ Gebrüdern/Pfaltzgraffen/vnd Ludwigen/Pfaltzgraffen Friderichen Sohn/auch Ludwigen/ Landgrafen zu Leuchtemberg/so gegenwertig vber der Fürstlichen Taffeln gesessen/diese Wort geredet: Dieser ist mein Prediger/der offentlich geprediget hat/Alle/die vor Magdeburg ziehen/die seyen deß Teuffels/werden wenig Glücks haben. Dann sie verlieren den Glauben/ betrüben den heyligen Geist/ꝛc. Ist warlich vnser Prophet gewesen. Dann Hertzog Georg von Mechelburg/ Hertzog Moritz/Marggraff Friderich/Bischoff/Walwitz/Wolff Schlegel/vnnd jhr viel sind todt. Ich bin von Landt vnd Leuten vertrieben/lebe noch/weiß nicht wie lang. Ich meyne/Magdeburg hat Gott an vns gerochen. Er sey mir widerumb einmal gnedig.

Dieses ist geschehen in præsentia Principum, im Schloß zu Pfreümbde.

Ego Wolffgangus Rupertus, hæc me audiuisse, propria mea manu, testor.

4. Wer der Herr Wolffgang Rupertus gewesen/der solches Margräffischen Erkantnuß vnd Bekantnuß Zeuge ist.

Dieser Prediger ist Pfarherr zu Culmbach gewesen/vñ da der Marggraff sich gerüstet hat/ daß er Magdeburg zu belägern zöge/hat er geprediget/daß es eine Verfolgung Christi vnd seiner Religion were/derhalben wer in solchen sünden stürbe/würde gewißlich zum Teuffel fahrē/ neben dem/daß jn Gott auch zeitlich straffen würde darauff hat jhn der Marg. bestricke/vnd mit ins Läger genomen/sagende: Pfaff/fahren wir zum Teuffel/so mustu auch mit: hat müssen allda sein Heerprediger seyn/vnd ist hart vnd vbel gehalten worden. Er hat widerumb auffs hefftigst geprediget/daß es gewißlich eine Verfolgung Christi sey/ jederman vermahnet davon abzustehen. Hat auch niemandts das Sacrament deß Leibs vnd Bluts Christi geben wöllen/er habe dañ solche sünde erkant/vnd verheissen davon zuziehen. Hat also stets müssen dem Marg. vnd seinē Läger nachfolgen/biß zu der letzten Schlacht für Schweinfurt. Gott hat jn auch wunderbarlich erhalten/vnd beschützt vnter dem Herrn/der jm ein zeitlang sehr vngnedig gewesen ist/biß jhn getroffen haben die Straffen Gottes/so der Prediger jm vmb seiner verfolgung willen gedrawet hat.

Das Dreyssigste Capitel.

Warhafftige Historj vnnd Bericht/ welcher gestalt/ Weilandt der Durchleuchtige/Hochgeborne Fürst vnnd Herr/ Herr Albrecht der Jünger/Marggraff zu Brandenburg/in Preussen/zu Stettin/Pomern/ der Cassuben vnd Wenden/auch in Schlesien/zu Oppeln vnd Ratibarn/Hertzog/ꝛc. Burggraff zu Nürnberg/ꝛc. auß diesem Jammerthal Christlich verschieden/vnd sein Ende genommen habe/beschrieben durch

Jacob Heerbrandt/der heyligen Schrifft Doctorn/ dieser zeit zu Pfortzheim.

M. D. LVII.

1. Christliche verstorbene sollen ehrlicher weise begraben werden.

Es bringet zwar denen/so auß dieser argen Welt erlediget/vnnd in die ewige Ruhe kommen/weder Nutz noch Schaden/man rede oder thue jhnen nach/gleich was man wölle. Dann der Gerechte lebet seines Glaubens. So müssen wir auch alle offenbar werden für dem Richterstul Christi/auff daß ein jeglicher empfahe an seinem Leibe/nach dem er gehandelt hat/es seye gut oder böß. Vnd selig sind die Todten/die im dem HERRN sterben/von nun an. Auch haben die Alten gesagt/daß vieler Namen in dem Calender geschrieben stehen/welcher Seelen in der Hellen seyn. Widerumb ist das auch wahr/daß viel/als Ketzer verurtheilet/jämmerlich getödtet/vnd auch jhr Gedächtnuß/nach dem Todte verdammet/welche vngezweiffelt in dem ewigen Leben seyn.

Aber wie dem/so wöllen wir gleichwol in allwege vnsere liebe Freunde vnd Verwandten/so auß diesem Leben/als Mitglieder vnsers HERRN Jesu Christi verschieden/nicht vnehrlich/wie etliche Heyden gethan/als die Cörper der vnvernünfftigen Thier/hinweg werffen/dieweil Christen auß Gottes Wort/dessen gewiß vnd versichert/daß vnsere gebrechliche schwache vnd verweßliche Leibe/am jüngsten Tage von dem Sohn Gottes/in grosser Krafft vnd Herrlichkeit/zu dem ewigen Leben sollen aufferwecket werden/vnd forthin bey Gott/in Freude vnd Seligkeit/immer vnd ewiglich herrschen vnd regieren.

Derhalben wir sie ehrlich zu der Erden bestatten/beweinen/vnd jhnen diesen letzten Dienst beweisen sollen/damit wir vnser Liebe/so wir gegen jhnen gehabt/erzeigen/wie Jesus Syrach vermahnet vnnd spricht: Mein Kindt/wann einer stirbet/so beweine jhn/vnnd klage jhn/als sey dir groß

groß Leidt geschehen / vnnd verhülle seinen Leib gebührlicher Weise / vnd bestatte jhn ehrlich zum Grabe / Du solt bitterlichen weinen / vnnd hertzlich betrübet seyn / vnd leyde tragen / darnach er gewesen ist / zum wenigsten ein Tag oder zweene / auff daß man nicht vbel von dir reden möge.

Also haben die lieben Ertzvätter vnd heylige Könige vnter dem Volck Gottes / die jren ehrlich begraben / sie folgendts betrawret / vnd gebührlicher Weise beklaget.

Also beklaget vnnd beweinet auch der heilige König vnnd Prophet David / den Saul vnd seine Söhne / welche im Krieg vmbkommen waren / ob wol Saul Gottloß gewesen / jhme / dem frommen David / nach Leib vnd Leben getrachtet / vnd auß dem Landt verjagt / auch endtlich auß Verzweiffelung / an jm selbst zum Mörder worden / vnd machet jhm noch darzu ein ehrlich vnd schönes Klaglied / darinnen er seine Künheit vnd gewaltige Thaten gar herrlich rühmet.

1. Christlich verstorbene sollen ehrlicher weiß beklagt werden.

Vnd ist sehr nützlich / auß vielerley bedencken / auch beweglichen Vrsachen / nicht allein zu Trost / der abgestorbenen Freundeschafft / sondern auch zum Exempel / daß man das Endt / hoher fürtrefflicher Leut / so ferrn sie im rechten / wahren Glauben / Erkantnuß vnd Anruffung vnsers einigen Heylands Jesu Christi verscheiden / beschreibe.

Dieweil dann nun diese Tage / Weilandt der Durchleuchtig / Hochgebern Fürst vnd Herr / Herr Albrecht der Jünger / Marggraff zu Brandenburg / ꝛc. Welcher die Tag seines Lebens / ein streitbarer Held vñ gewaltiger Kriegsfürst gewesen / nit in Verzweiffelung / wie Saul / sondern im rechten Glauben / Erkantnuß vnd Anruffung Jesu Christi / wie nach stehet / verscheiden.

2. Gottes brauch vor kriegsstraff die streitbare Kriegshelden weg zu nemmen.

So ist auff eines solchen Teutschen streitbaren Fürstens Absterben / sonderlich in diesen geschwinden / sorglichen Kriegsläufften / da der grausam Erbfeind / gemeiner Christenheit der Türck / vnserm Vatterlandt der Teutschen Nation / je länger je beschwerlicher zusetzt / vnd dasselbig (der Allmächtig wölle es durch sein Göttlich Krafft gnediglich verhüten) zu stürtzen / vnd vnter sich gewaltiglich zureissen vor hat / so viel dester mehr Achtung zu geben / daß wir vns zu Abwendung deß Göttlichen Zorns / durch Christliche Buß zu Gott bekehren / dieweil es der Allmächtig gerechte Gott / zuvor auch also gericht / wo ein Landt seiner Sünde halben / durch frembt Volck / Krieg vnd Feindt / gestraffet werden solt / daß er das beste Kriegsvolck / vnd sonderlich die streitbare Helden vnd Hauptleut / darüñen zuvor hinweg nimpt / wie leider in kurtzer Zeit / durch innerlich Krieg fast das beste Kriegsvolck in Teutscher Nation abgangen vnd vmbkommen / dardurch dasselbig nicht ohn sondern grossen Schrecken / gegen dem grossen vorstehenden feindtlichen Gewalt / zum höchsten geschwächt / inmassen dem Jüdischen Volck / zur Zeit der Verstörung Hierusalem / vnd Verheerung deß Landts Juda / auch beschehen / wie dann jhnen durch den Propheten Esaiam / lange Jahr zuvor / dergleichen Abgang gedräwet / verkündiget vnd geweissaget / daß Gott von Hierusalem vnd Juda / die starcke Kriegs vnd Hauptleut / hinweg nemmen wölle / vnd Jüngling zu Fürsten geben / vnd Kindische sollen vber sie regieren.

Vnd auß diesen / auch andern mehr Vrsachen / sonderlich aber / daß die arge Welt / dieser Zeit / nach jhrer Affection vrtheilet / vnd vielmals den verstorbenen mehr vbels nachzureden / dann derselbig gebührlich / billich vnd warhafft lob zu preisen pflege.

3. D. Heerbrand bey Marggraff Albrechts End / gewesen / vnd solches auff sonderbahre Pfältzische vnd Badischen befehl: vnd guten Vrsachen beschrieben.

So haben an mich / der ich bey hochgedachtes löblicher vnd seliger Gedächtnuß / Marggraff Albrechts / ꝛc. End gewesen bin / die Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herr Friederich / Pfaltzgraff beym Rhein / ꝛc. Vnd Herr Carolus, Marggraff zu Baden vnnd Hochberg / ꝛc. S. G. freundliche liebe Schwager vnd Bruder / meine gnedige Herrn / gnediglich an mich gelangen lassen / ich wölle jhnen zugefallen / mit Warheit anzeigen vnd beschreiben / was sich allda verlauffen vnd zugetragen / auch welcher gestalt / er sein Abscheidt / auß diesem Jammerthal / genommen habe.

Wiewol ich nun dieses beschreibens / sonderlich dieweil es in offnen Truck geben werden sol / auß allerley bedencken / nit daß ich der Warheit / darzu ich dañ offentlich erfordert worden / Kundtschafft zu geben / Schewe trage / dieweil ich mich solches zu thun / auß Gottes Wort schuldig weiß / sondern von wegen der nachredenden Welt / gern vber gewest / vñ mich dessen zu entheben gebetten / so hab ich doch jren F. G. auff dero weiters gnedigs anhalten / auß den obgesetzten Christlichen Vrsachen / vnd sonderlich / daß vnsern abgestorbenen Christlichen Mitgliedern / jhr gebührend Welrhat / darunter das gute Gerüchte eines Christlichen absterbens / nit das geringst ist / nach Außweisung der H. Schrifft / nit entzogen oder versagt werden sol / dero gnedig vnd gebührlich Anlangen der Warheit zu Stewer / auch den Fürstlichen löblichen hochverwandten Häusern zu Ehren vnd vnterthänigen Gefallen / beverab andern zu einem fruchtbaren Christlichen Exempel / nicht zu wegern gewust.

4. Vnd thue darauff mit gutem satten Grund / vnd beständiger Warheit / was ich bey hoch vnd vielgedachtem Marggräff Albrechten / löblicher Gedächtnuß / vm̃b vnd bey seinem letzten Ende geredt vnd gehandelt / auch was ich von seiner F. G. selbst gehört vnd gesehen / vnd wie er sein Ende genommen habe / hiemit zu erzehlen.

Damit aber niemand wer der sey / etwa von wegen seiner F. G. zuvor vielfältigen geübten Handlungen / hierin einigen zweiffel habe / mag ich es wol mit Gott bezeugen / daß dem also / vnd nit anders ist / dann in massen hie folgends von mir beschrieben / sind auch viel ehrlicher vnd guter vom Adel / wie am Endt gemelt / darbey gewesen / welche solches gesehen / vnd Kundtschafft geben werden.

f. Erzehlung/ wie es mit M. Albr. letzten seltzamem Ende zugangen

tum. Derhalben/nach dem seine langwierige Kranckheit/ * dermassen vberhand genommen/ daß die Doctores der Artzney/welche stets vmb seine Fürstl. Gn. gewesen/wol vermercket/ daß er es nicht lang mehr treiben würde/ haben sie ihne durch mittel Personen vermahnen lassen/ daß er sein Sach zu Gott dem Herrn solte richten/ darauff er erschrocken geantwortet/ nun merck ich/wie es vmb mich stehet.

Cui Limbatus &c. Hinc genesis morbum hunc sunt, monuere Phil. Camerar.

Darauff am Donnerstag nechstverschienen/welcher ist gewesen der 7. Januarij nach mittag/als ich von M. Abr. geschlagen/bin ich zu seiner Gn. das Schlosse zu Pforzheim/beruffen/alda ich zu lehr vnd Vermahnung auff Gottes Wort zu thun.

Als ich nun zu seinen F. G. in die Stuben/darinnen er auff einem Sessel sasse/kommen/ stund sein Cantzler vor ihm/vnd zeiget mir an/dieweil sein gnediger Herr etwas schwach/so hette ihn F. Gn. mich erfordern lassen/daß ich dieselben auß Gottes Wort trösten vnd vermahnen solte.

Da hab ich die Wort Christi/Thut Buß/vnd glaubet an das Evangelium/für mich genommen/vnd darauß die Lehr von der Christlichen Buß/worin dieselbig stehe/vnd welches der einige Weg zum ewigen Leben sey/auch Vermahnung zu Erkantnüß hertzlicher Rew vnd Leyd der Sünden/nach dem Gott Gnad gab/getrieben.

Dabey eingeführet/neben andern Zusagungen deß Evangelij von Christo vnd seinem verdienst/wie man auch solches durch den Glauben theilhafftig werde/vnd jm ein jeder zueignen vnd nütz machen solle/den Spruch auß dem Propheten Ezechiel da Gott der Herr also sagt/

Wo sich aber der Gottloß bekehret/von allen seinen Sünden/die er gethan hat/vnd halte alle meine Rechte/vnd thut recht vnd wol/so sol er leben vnd nit sterben. Es sol aller seiner Vbertrettung/die er begangen hat/nit gedacht werden/sondern sol leben vmb der Gerechtigkeit willen/die er thut. Meinestu daß ich gefallen hab am Tod deß Gottlosen/(spricht der Herr) vnd nicht vielmehr/ daß er sich bekehre vnd lebe? Das ist/selig werde/vnd also ewiglich lebe.

Vnd darauff/zu Bestettigung solcher gnadenreichen vnd tröstlichen Zusagung Gottes/ das Exempel deß bekehrten Vbelthäters am Creutz angezogen/welchen der Herr Christus/nachdem er seine Sünd vnd Glauben bekandt/vnd sprach/zwar/wir sind billich/in dieser Verdamnüß/dann wir empfahen/was vnsere Thaten werth sind/vnd nachmals weiter/Herr gedencke an mich/wann du in dein Reich kömpst/absolviert/vnd sagt zu jm/fürwahr/heut wirstu mit mir im Paradeiß seyn.

Item/den tröstlichen Spruch Christi/von der vberschwenglichen Liebe Gottes gegen vns/ seinem Verdienst vnd Glauben/da er sagt/Also hat Gott die Welt geliebet/daß er seinen einigen Sohn gab/auff das alle/die an jhn glauben/nicht verlohren werden/sondern das ewige Leben haben. Dann Gott hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt/daß er die Welt richte/sondern daß die Welt durch jhn selig werde.

Wer an jn glaubt/der wird nit gerichtet/wer aber nit glaubt/der ist schon gerichtet/dann er glaubet nicht an den Nahmen deß eingebornen Sohns Gottes.

Hab auch dazumal angezeigt/Vrsachen der Kranckheit vnd allerley Creutz vnd Trübsal/ sonderlich neben andern diese/daß Gott der Allmächtig vns dardurch zur Buß vnd rechtem Erkantnüß/auch hertzlicher Rew vnd Leyd der Sünden reitze/damit wir in die also fruchtsamen Sünden dahin gehen/vnd zu letzt darinnen verdampt werden/wie dann S. Paulus darvon schreibet/da er also sagt/dann so wir vns selber richteten/so würden wir nit gerichtet/wann wir aber gerichtet werden/so werden wir vom Herrn gezüchtiget/auff daß wir nit mit sampt der Welt verdampt werden.

Darauff sein F. G. zur Gedult in dieser Kranckheit vnd Schmertzen vermahnet/mit sonderlicher Erinnerung/daß sie Gottes gnedigen vnd vätterlichen Willen gegen jhr erkennet/auch mit Danckbarkeit auff vnd annemme/daß er dieselbige/dieweil sie offtermals in höchster Gefahr Leibs vnd Lebens/im Krieg gewest/nit etwa plötzlich vnter den Feinden habe lassen vmbkommen/ sondern viel mehr auff dem Bett/vnter den seinen/da er sein Sünde möchte erkennen/vnd auß Gottes Wort getröstet werden/sich also zu jhme zu schicken.

Bey dieser Predigt sind diese zween Doctores Medicinæ Johan Lang vnd Georgius Renß/ sein Cantzler Christoff Straß vnd sein Commissarius Bartholome Hartung gewesen.

Nach Vollendung dieser Predigt sagt sein F. G. daß sie die Predigt gern gehört/vnd wol leiden möcht. Auch ihr Sachen schon zu Gott gestellet/begehret darauff das hochwirdig Nachtmal vnsers Herrn Jesu Christi zu stärcke seines Glaubens/wie es Christus selbst hat eingesetzet/ (da nur diese Wort nit abgewendet seyn/Gnad) zu empfahen.

Dieweil aber nit solches zuvor nicht war angezeigt/vnd derhalben weder den Kelch noch anders/so darzu gehörig/zu nutzen genommen/gieng ich hin vnd holet dasselbig. In mittler weil/als ich hingegangen/hat sein F. Gn. erfordern den Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/Herrn Carol Marggrafen zu Baden vnd Hochberg/ꝛc. meinen gnedigen Herrn/dergleichen seinen Obersten/auch andere seine Diener vom Adel/hat aber dazumal sonst nit keinen weltlichen Geschäfften sich bemühen wöllen.

Als

Als nun die seinen/nemlich/Jacob von Oßburg sein Oberster/Fritz sein Oberster/Fritz von Tüngen zum Settenberg/Christoff Straß Cantzler/ Bartholomæus Hartung Commissarius. Johan von Altheim Cammerer/ꝛc. versamblet/vnd ich auch wider hinein kommen/ da fieng sein F. G. an vnd sagt:

6. Marggr. vergibt seinen Feinden alle Beleidigung.

Ich weiß wol/daß ich sterben muß/darumb hab ich euch zusammen beruffen lassen/daß jhr mir vor Gott/am Jüngsten Tage/ vnd auch hie vor aller Welt Zeugnuß geben/ daß/ wiewol ich hoch vnd schwerlich von vielen beleidiget/vnd von meinem Land vnd Leuten vertrieben bin/ dannoch von Hertzen verzeihe vnd vergebe/ allen denen/so mich je beleidiget haben/ vnd sonderlich denen/so auffs heftigst wider mich gehandelt/auff die Gnad Gottes/daß mir Gott auch alle meine Sünde verzeihe vnd vergebe/ dann heut wil ich sterben/ wie ein Teutscher verjagter Fürst/ vnd ein frommer Christ/ das von Gott zu erlangen/ sprechet mit mir/ vnd für mich ein Vatter vnser.

Das redet er in beyseyn oberzelten Personen/ vnd auch meiner/wiewol (von wegen der Kranckheit vnd Schmertzen/so vberhandt genommen) etwas schwerlich/aber doch mit sehr grosser Dapfferkeit/nur ohn viel seufftzen vnd Threnen der seinen/ doch höreten wir es herrlich gern.

Nach dem wir nun von dem Gebett/ das wir zu Gott/ für sein F. G. gethan/auffstunden/ fieng ich an/etwas von Einsetzung vnd Gebrauch deß Herrn Nachtmals zu sagen darauff er seine Sünde vnd Glauben/offentlich vor allen bekandt/ vnd sagte darzu/er köndte vor Schmertzen nit sonders viel reden/da antwortet ich/S. F. G. solte nur zusehen/ daß es Ernst were mit der Rew vnd Leydt vber die Sünde vnd Glauben an Christum/sagt er widerumb/Hertz vnd Mund sol ein Ding seyn.

Hierauff hab ich jhm die Absolution gesprochen/ vnd folgendes die Vermahnung zum Nachtmal/auch das vorgehende Gebett/ auß vnser Kirchenordenung verlesen/ vnd darnach die Wort der Stifftung deß Nachtmals Jesu Christi recitirt/da sagt sein F. G. nun sey Gott gelobt/ daß darzu kommen/vnd ich die Stunde erlebet/ daß ich den Leib vnd Blut meines Heylands empfahen sol/darauff ichs jhm auch habe gereichet.

Als nun solches alles ordentlich vnd Christlich/sampt der Dancksagung vnd gebetten/verrichtet/wolt ich von S. G. vrlaub nemmen/vnd erbott mich gleichwol darneben/ wann sie meiner begerte/wolt ich mich gutwillig erzeigen/auch gern erscheinen. Da begehrte S. F. G. ich wolt vollend da bleiben/vnd bey jm biß zum Ende verharren/wie auch von mir beschehen.

Darauff fieng S. G. an/vnd sagt/ich sihe wol/ die Doctores haben mich verlassen/ nun mercke ich wol/wie die Sachen geschaffen seyn/ vnd ferner zu meinem gnedigen Herrn Marggraff Carln/ ꝛc. (welches F. G. vnter deß/daß ich das Nachtmal reichet/ins Gemach kommen) Lieber Bruder/behüte dich Gott/ich bitte dich/du wöllest dir mein Schwester lassen befohlen seyn/ dann ich als ein verjagter Fürst/kan nicht viel Testament machen.

Darnach zu seinem Obersten/Oberster/es muß gescheiden seyn/ vnd behüt euch Gott/darauff der Oberst antwortet/gnediger Herr/ich hoff zu Gott/es sol besser werden.

Zu seinen vom Adel vnd andern Dienern/wand er sich beyseits/ wie er im Sessel saß/ vnd sprach jnen mit etlichen gnedigen Worten zu/ was er jhnen zusagt/solt jhnen (ob Gott wil) gehalten werden.

Diß alles hat sich biß auff vier Vhr/ gegen Abendt/ verlauffen/ in dem wurden die zween Doctores Medicinæ, widerumb hinein beruffen/welche jhm das Apostema oder Geschwer/so jm zu vnterst auff dem Rücken entstanden/vnd den vorgehenden Tag auffgeschlagen/durch den Balbierer/auff vnd widerumb gegen der Nacht/haben zubinden lassen.

Die folgende Nacht hab ich in der Kammer/neben dem Gemach/da sein F. G. innen war/ geruhet/ hat er vor Mitternacht viel vnd mancherley geredet vnd gesagt/auch neben andern von seiner Kranckheit/ vnd ist munder vnd wol auffgewest/ nach Mitternacht aber still vnd rühig/ biß Morgens gegen tage/nach dem es fünff geschlagen/ fieng es sich an mit jhm zu ändern/ vnd wurde gantz schwach/ da wurde ich widerumb hinein beruffen/ kamen jm etliche Ohnmachten/ doch kam er jein wider zu sich selbst/als man jm Kraffewasser vnd Labung anstriche.

Da wurden beruffen/ hoch vnd vielgedachter mein G. F. vnd Herr/ Marggraff Carl/ ꝛc. der Oberst/Cantzler/ auch andere mehr vom Adel/ S. Fürst. Gn. vnd meines gnedigen Herrn Marggraff Carlens Diener.

Fieng ich an viel schöner vnd tröstlicher Sprüche auß heiliger Schrifft/zu solchen Sachen dienstlich/ mit kurtzer Außlegung vnd Erinnerung/ nach dem Gott Gnad gab/ zu erzehlen/ als nemlich diese folgende:

Lucæ XIX.

Deß Menschen Sohn ist kommen/zu suchen vnd selig zu machen/das verlohren ist.

1. Timoth. 1.

Das ist je gewißlich wahr/vnd ein thewer werthes Wort/daß Christus Jesus kommen ist in die Welt/ die Sünder selig zu machen/ vnter welchen ich der fürnembste bin/ aber darumb ist mir Barmhertzigkeit widerfahren/ auff daß an mir fürnemlich Jesus Christus erzeiget alle Gedult/zum Exempel denen/die an jhn glauben solten/zum ewigen Leben.

1. Johan. 11.

Meine Kindlein/ solches schreibe ich euch/ auff daß jhr nicht sündiget/ vnd ob jemandt sündiget/ so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vatter/ Jesum Christum/ der gerecht ist/ vnd derselbige ist die Versöhnung für vnsere Sünde/ nicht allein aber für vnsere Sünde/ sondern auch der gantzen Welt.

Rom. 8.

Was wöllen wir dann hierzu sagen: Ist GOtt für vns/ wer mag wider vns seyn/ welcher auch seines einigen Sohns nicht verschonet/ sondern hat jhn für vns alle dahin gegeben/ wie solte er vns mit jhm nicht alles schencken? Wer wil die Außerwehlten Gottes beschuldigen? GOtt ist hie/ der da gerecht machet/ wer wil verdammen? Christus ist hie/ der da gestorben ist/ ja wie viel mehr der auch aufferwecket ist/ welcher ist zur Rechten Gottes/ vnd vertritt vns.

In welchem Spruch S. Paulus erweiset/ daß GOtt der Himmlische Vatter nicht mit vns zörne/ sondern vns zu Gnaden wölle auff vnd annehmen/ nicht wider vns sey/ noch vns verdamen wölle/ sondern viel mehr selig machen/ dann darumb hat er auch seinen eingebornen Sohn lassen Mensch werden/ Todt vnd Marter leiden/ daß er vns durch vnd in jhm wölle gnedig seyn/ die Sünde vergeben/ vnd schencken das ewige Leben/ wann vns der Teuffel anklaget/ von wegen vnser Sünde/ helt vns für Gottes Register vnd Schuldtbuch/ das Gesetz/ welches vns von wegen der Sünde vnd Vbertrettung verdammet/ dieweil wir es nicht gehalten/ darzu vns dann auch vnser eigen Gewissen vberzeuget/ also/ daß nichts da ist bey vns/ dann lauter anklagen/ zittern vnd verdammen/ so sollen wir vns mit rechtem wahren Glauben/ hertzlichem vertrawen/ vnd Kindtlicher Zuversicht/ an den HERRN Christum halten/ vnd vns auff sein Verdienst/ bitter Leiden vnd Sterben/ vnnd Aufferstehung/ auch Himmelfahrt/ verlassen/ daß er vns dardurch Gott seinem/ vnd auch vnserm Himmlischen Vatter versöhnet habe/ daß er vmb desselbigen willen/ zu Gnaden auff vnd annehmen wölle/ auch für gerecht halten vnd sprechen/ alle die/ so in seinem Sohn/ durch rechten vngezweiffelten Glauben erfunden werden.

Johan. 10.

Meine Schaffe hören meine Stimme/ vnd ich kenne sie/ vnd sie folgen mir/ vnd gebe jhnen das ewige Leben/ vnd sie werden nimmermehr vmbkommen/ vnd niemandt wirdt sie mir auß meinen Händen reissen/ Der Vatter/ der sie mir gegeben hat/ ist grösser dann alles/ vnd niemandt kan sie auß meines Vatters Handt reissen/ &c. Der Todt ist da/ wil vns mit seinem grewlichen Anblick erschrecken/ so sperret die Helle den Rachen auff/ vnd wil vns verschlingē/ der Teuffel seyret auch nicht: Wider diese vnsere ärgste Feinde/ tröstet vns Christus/ daß/ ob wol wir für vnsere Personn jhnen zu schwach seyn/ so wil er doch/ so ferrn wir sein Wort mit Glauben annehmen/ vnnd jhn darauß lernen erkennen/ mit seiner gnedigen Handt/ vnd H. Geist/ vest ob vns halten/ daß sie vns von jhm nicht sollen abreissen/ wie Paulus auch saget: Wer wil vns scheiden von der Liebe Gottes/ (damit er vns liebet in Christo seinem geliebten Sohn) Trübsal oder Angst? &c. Aber in dem allen vberwinden wir weit/ vmb deß willen/ der vns geliebet hat. Dann ich bin gewiß/ daß weder Todt noch Leben/ weder Engel noch Fürstenthumb/ noch Gewalt/ weder Gegenwertiges noch Zukünfftiges/ weder Hohes noch Tieffes/ noch keine Creatur/ mag vns scheiden von der Liebe Gottes/ die in Christo Jesu ist vnserm HERRN.

Diese Sprüche alle/ habe ich nach einander allgemächlich mit kurtzer Erinnerung/ wie jetzt gemeldet erzehlet/ auch darneben angezeiget/ wie darzu gehöre ein rechter wahrer Glaube/ mit welchem man die Zusagung von Christo/ seinem Verdienst vnd Guthaten/ ergreiffen/ vnd ein jeder jhm zueignen müsse/ wie dann geschrieben stehet/ Johan. 1 Wie viel jhn (Christum) aber auffnamen/ denen gab er macht/ Gottes Kinder zu werden/ die an seinen Namen glauben/ welche nicht von dem Geblüt/ noch von dem Willen deß Fleisches/ noch von dem Willen eines Mannes/ sondern von Gott gebohren sind.

Darauff habe ich nun vnterweilen S. F. G. gefraget/ ob sie auch das von Hertzen glaube? Antwortet er/ Nicht anders/ vnd redet es auff latein/ Non aliter. Darnach habe ich weiter von Vberwindung deß Todes/ vnd Aufferstehung von den Todten/ durch Christum vns erworben/ Trostsprüche angezeiget/ damit seine Gnad zu rüsten/ stärcken vnd trösten/ wider den Todt. Wiewol ich mit der Warheit sagen mag/ daß ich kein Zeichen habe können mercken/ daß er sich darob entsetzte oder förchtete/ wiewol es Natürlich ist/ vnd sonderlich folgende Sprüche auß dem Euangelio Johannis erzehlet: Joh. 5. Warlich/ warlich ich sage euch/ wer mein Wort höret/ vnd glaubet dem/ der mich gesandt hat/ der hat das ewige Leben/ vnd kompt nicht in das Gericht/ sondern er ist vom Todte zum Leben hindurch gedrungen.

Johann. 11.

Ich bin die Aufferstehung vnd das Leben/ wer an mich glaubet/ der wirdt leben/ ob er gleich stürbe/ vnd wer da lebet/ vnd glaubet an mich/ der wird nimmermehr sterben.

Habe da abermals gefraget/ ob sein F. G. das glaube/ vnd in solchem Glauben/ durch Gottes Gnade wölle verharren biß ans Ende/ vnd also absterben? Antwortet seine Fürstliche Gnad/ Warumb nicht?

Sonderlich

Sonderlich aber hab ich das gemercket / daß / so offt ich ein Zusagung oder Vertröstung / auß Gottes Wort herfür bracht / welche von dem ewigen Leben sagt / sagt S. F. G. allweg Antwort darauff / vnd betet mit diesen Worten / das verleihe vns Gott.

Nach dem nun dieses alles / in massen jetzt gemelt / sich verlauffen / streckt er den lincken Arm zweymal auff einander auß / vnd zog jhn wider zu sich. Da ich nun das sahe / mercket ich wol / daß der Tode vorhanden / sprach derhalben zu jhm (wie zuvor auch etlich mal von mir beschehen) mit verständtlichen hellen Worten / er solte sein Seel in die Hände seines einigen Heylands vnd Seligmachers Jesu Christi befehlen / der sie auch erlöset hette / vnd erkaufft mit seinem Blutvergiessen / sie auch damit gereiniget vnnd abgewaschen / von allen Sünden / vnd jhr erworben das ewige Leben.

Darauff er vnversehens / weil er gleich in letzten Zügen / doch sehr heimlich / also / daß nur sein Commissarius vnd ich / dieweil wir am nechsten hart an jhm stunden / mercken möchten / antwort mit diesen Worten / es ist schon also geschehen.

Vnd als bald hub er seine beyde Hände auff / schlug sie zweymal auff einander zusammen / schloß auch in einander / vnd sagt / Herr Jesu / weiter redet oder thet er nichts / das ich hab können sehen / verstehen oder mercken / sondern fieng alsbalde ohn alles mittel darauff an / im Sessel sitzend / zuziehen / verwendet sich aber gantz vnd gar nichts / weder mit Händen noch Füssen / oder sonst jchtzit / ohn daß er sein Haupt auff die rechte Seiten ein wenig / wie er saß / neiget.

Ist auch also allgemählich / nit anders / dann wie ein Liechtlein außgeloschen / gleich einem schlaffenden / zog er den Athem / vnd thet den Mund ein wenig auff vnd zu / vnd behielt auch stets also die Hände / wie er sie zusammen gelegt / beschlossen / biß ins Ende / als betete er.

7. Jahr vnd Tag Marggräffischen seligen Abschieds.

Hat also in den Händen der seinen (welche jm / dieweil er im Sessel saß / sein Haupt gehalten) seinen Geist / welchen er dem Herrn Christo befolen / gar sanfft vnd still / ohn alle heßliche oder schentzliche Geberd / wie sonst etwa bey den sterbenden zu sehen auffgeben / vnd ist auß diesem Jammerthal am Freytag zu mittag vmb 11. Vhr / den 8. Tag deß Jenners / verschieden.

In dem er nun also in todes Nöhten vnd Zügen / wie jetzt angezeigt / lage / vermahnet ich die jenigen so zu gegen / daß sie sein Seel dem Allmächtigen vnd Barmhertzigen Gott vnd Vatter aller Gnaden / vnd vnserm einigen getrewen Nothelffer / Mitler vnd Fürsprecher aller deren / so in ängsten vnd nöhten seyn / dem Herrn Jesu Christo in sein gnedige Hand befehlen / daß er sie zu seinen Göttlichen Gnaden wolte auffnemmen / vnd sprachen mit einander ein Vatter vnser.

8. Was für Mitzeugen bey solchem S. Abschiedt gegenwertig gewesen.

Bey solchem Ende sind gewesen (welche solches alles in massen wie erzelt / gehört vnd gesehen haben) meine G. F vnd Herr / Marggraff Carl zu Baden vnd Hochberg / ꝛc. der Oberst Jacob von Oßburg / meines gnedigen Herrn Hoffmeister / Melchior von Schaumburg / Marggraff Albrechts löblicher Gedächtnuß / Cantzler / Christoff Straß / Friederich von Tüngen auff dem Sottenberg / seiner F. G. Commissarius, Bartholomæus Hartung / Johan Altheim / S. F. G. Cammerer / Bar von Rieppur Haußhoffmeister / Ruprecht von Remingen.

Von Edlen Knaben.

Hans Sack / Schlesinger. Dietrich von Schonaweiß Preuß. Georg von Simmeren. Simon von Wallenrodt / Meister Hens Balbierer. Heinrich Hertzog / Scherer.

9. Leichbegängnuß / vnd Begräbnuß zu Sanct Michael zu Pforzheim.

Ist nachmals am Sontag / welcher war der 10. Tag deß Jenners / nach mittag vmb ein Vhr / mit grosser Solennitet vnd Proceß / von Fürsten / Adel / vnd gantzer Bürgerschafft / auch mit Gottseligem Gesang vnd Predigt / zu Trost der seinen / ehrlich vnd Christlich zur Erden bestattet / vnd in die Pfarrkirchen S. Michael genant / zu Pforzheim begraben.

Darzu ist auch kommen / der Durchleuchtige / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herzog Friederich / Pfaltzgraff bey Rhein / ꝛc. vnd seiner Gna. F. Ehegemahl / Marggraff Albrechts / löblicher vnd seliger Gedächtnuß / Schwester.

Der Vatter der Barmhertzigkeit / vnd Gott alles Trostes verleyhe jhm / vnd vns allen / eine frölliche Aufferstehung zum ewigen Leben / durch seinen lieben eingebornen Sohn / vnsern einigen Heyland vnd Seligmacher Jesum Christum / welchem sampt dem H. Geist / wahrem Gott / sey lob / Ehr vnd preiß / jmmer vnd ewiglich / Amen.

Geschrieben zu Pforzheim / den 11. Tag deß Jenners / im Jahr als man zelt nach der Geburt Jesu Christi / 155.

Epitaphium, oder Grabschrifft / deß Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrecht / Marggraffen zu Brandenburg / ꝛc.

10. Marggraff Albrechts Grabschrifft.

HJe ligt begraben der Durchl. Hochgeborne Fürst / Herr Albrecht der Jünger / Marg. zu Brandenburg / in Preussen / zu Stetin Pomern / der Cassuben vñ Rattbarn Herzog / Burggraff zu Nürnberg / vñ Fürst zu Rügē / der Teutsch streitbar berühmpte Held / d vñ die Freyheit Teutscher Nation, manlich gestritē / vñ darüber sein Land vñ Leut / auch all sein ver-

1. Geburts-tag vnd Eltern deß Marggrafen

12. Regierung vnd Hoffhaltung.

13. Tag/Jahr/ vnd Ort Christlichen Abster-bens.

14. Epitaphia.

mögen Leibs vnd Guts/gewaget. Ist nach Christi Geburt/im Tausent/Fünffhundert vnd Zwey vnd Zwantzigsten Jahr geboren/von Marggraff Casimirn zu Brandenburg/vnnd Frawen Susanna/geborne Hertzogin zu Beyern/hat nach absterben seines Vatters/in der Marggraffschafft deß Burggräffenthumbs zu Nürnberg/angefangen zu regiren/im ein vnd viertzigsten Jahr/vnd Hoff gehalten zu Blassenburg auff dem Gebirge/auch regirt biß auff das Sieben vnd Fünffzigst Jahr/da er auff Freytag Trium Regum, den 8. Januarij/berührts 57. Jahrs/zu Pfortzheim/bey S. F. G. Schwager/Marggraff Carln zu Baden/vnnd S. F. G. Schwester/Frawen Künigundt/geborne Marggräffin zu Brandenburg/seliglich vnd Christlich verstorben. Gott verleihe jhm vnd allen Christen/eine frölliche Vrstendt/Amen.

EPITAPHIVM ILLVSTRISSIMI PRINCIPIS, ALBERTI IVNIORIS, MARCHIONIS BRANDENBVRGICI, Borussiæ, Stetinii, Pomeraniæ, Cassubiorum ac Vandalorum, Item Silesiæ, Oppelii & Rabarum Ducis, Burggrauii Norici, Principisq; Rugorum: Obiit Pfortzheimiæ 6. Idus Ianuarias, Anno à Christo Seruatore nato,

M. D. LVII.

ALbertus Princeps, toto celeberrimus orbe,
Præclarum patriæ, Marte togaq;, decus.
Cum vetere imperii pro libertate tuenda,
Intrepida gereret, bella coacta, manu.
Proh dolor, immitis præciso stamine Parcæ,
De tanto illustris stemmate natus, obit.
Quisquis es ergo optes, vt regia membra quiescant,
Elisios campos, vmbra beata tenet.

E. F.

DISTICHON NVMERALE.

IAne tuus quater exurgens: vbi Cinthius est bis,
Albertus Pfortzheim Marchio clarus obit.

ALIVD EPITAPHIVM.

QValis erat mediis moriens in spebus, & omne,
Italiæ sitiens, Marius, imperium:
Dum sua sollicitus contra struit agmina Syllam,
Et dubia plenus spe, sua vota colit.
Talis erat moriens, infectis rebus, & amplam,
Iamdudum faciens Marchio spem Patriæ.
Quæ luctus vnquam tibi causa fuisse putanda est,
Si, Patria, extincto hoc Principe flere nequis?

ITEM ALIVD.

OCTAVVS medium, sol cum peragraret olympum,
Iane biceps, mensem viseret atque tuum.
Ereptus terris, concessit ad astra beatus
Albertus princeps, Marchio magnanimus.
Lachesis (heu!) misero quid tu non surripis orbi?
Diuaq; quam nulli parcere sæua potes!
DILeCtI CeCIdIt CapItIs nostrI ergo corona.
NaMqVe adIt ALbertVs, regna beata patris.

Authore, Georgio Tilio.

ITEM ALIVD, DE EODEM:

MArchio sum. Testes Rhodanus sunt, Rhenus, & Isten
Quanta meæ fuerit, gloria militiæ.
Nunc licet exultent plebs, & mercator auarus
Gaudeat, ob casum, turbaq; rasa, meum.
Me tamen extinctum mundi pars optima flebit,
Et gemet, armorum me occubuisse patrem.

Ende deß Sechsten Buchs.

Anhang dieser sechs Bücher vom Teutschen Krieg.

Vorrede an den Leser.

DEr günstiger Leser / Ob wol umbrüchiger Ordnung willen / nachfolgender Historicus deß Teutschen Kriegs / Joannes von Godoj, in das Dritte Buch dieses Werckes gebracht / vnnd dem Auilæ hette nachgeordnet werden sollen. So ist es doch an dem / daß er hiebevor anders nicht / dann in Welscher Sprach zu Venedig / anno 1548. in Truck kommen / vnd von dem Edlen / Ehrnvesten / Hochgelehrten Herrn Johann Wilhelm Newmeiern von Ramsla / daselbsten Erbgesessen / meinem besonders günstigem Herrn vnd werthem Freunde / mir zwar in selbiger Sprach zeitlich communicirt / aber doch etwas später ins Teutsch versetzet worden / als daß jhme seine rechte Stelle hette gegeben werden können.

Weiler aber nicht allein ein seltzamer vnnd vnbekandter / sondern auch ein fleissiger Scriptor desselben Kriegs ist / vnd viel gutes vnd zum theil wichtiges Dinges verzeichnet / das bey andern nicht zu finden / oder wol zu zeiten auß den Schrancken eines gemeinen Historici sich begiebet / einen Sprung ins Richteramt waget / vnd von den Schmalkaldischen Bundshändeln / auch dessen Chur vnd Fürsten sich zu vrtheilen / vnterfänget / da doch dasselbige keinem andern Historico gebühret / * als der die Sachen auß dem Grundt versteht / vnd der Personen Sinne vnd Sitten gnug erkennet.

* Bodin. in meth. hist. ca. 4.

Als habe ich in lieber Anhangsweise an diß mein Opus bringen / als mir allein zu gut hinterhalten / vnd niemandt damit dienen wöllen / zuversichtiglich / der Leser werde es mit Danck annehmen.

Geschrieben zu Weimar / den 12. Januarij / 1618.

Beschrei-

Beschreibung

Deß Krieges/ so Carolus der Fünffte/ Römischer Keyser/ in Teutschlandt geführet.

Darinnen alles/ was an Scharmützeln/ Schlachten/ vnd sonsten von Zeiten zu Zeiten sich zugetragen begriffen.

Durch

Ioannem de Godoj, deß Durchleuchtigen Printzen von Sulmona/ Capitäns vber jhrer May. Reuterey/ Secretarium. Vormals im Jahr 1548. zu Venedig getruckt. Vnd jetzt

Auß Italianischer Sprach ins Teutsche versetzet/

Durch

Johann Wilhelm Newmeyern von Ramsla/ daselbsten.

Der Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürstin/ Frawen Isabella Colonna, Princessin von Sulmona/ Hertzogin von Tractto/ vnd Gräffin von Gondi.

1. Dedication Schrifft vnnd Abtheilung dieser Historj.

Vrchleuchtige/ Hochgeborne Fürstin/ Demnach ich auß rechtmessiger Vrsach bewogen werde/ den gantzen Teutschen Krieg/ so der vnvberwindtlichste Keyser geführet/ vnnd alle desselben Succeß/ als welche ich selber gesehen/ zu beschreiben/ warumb wolte ich mich nicht vnterstehen/ solche Beschreibung E. Excel. zu dediciren. Vnd zwar vmb so viel mehr/ weil ich E. Excel. Diener bin/ vnd die Pflicht mich hierzu antreibet. Mir thut aber wehe/ daß ich E. Excel. nicht etwas/ so dero hohen Verstandt/ Würdigkeit vnd Tugendt gemeß ist/ dediciren/ vnd meinem Gemüht ein gnügen thun sol. Weil ich aber weiß/ daß sie mit Cæsari Tugendt/ vnd Alexandri Großmüthigkeit/ welche eines jeden Gemüht mehr/ als das Geschenck achteten/ begabet/ so bin ich so viel behertzter/ Ewer Excel. dieß meine Arbeit zu præsentiren.

Es ist die Beschreibung deß Teutschen Kriegs in zwey Bücher abgetheilet: Im Ersten wirdt vom Anfang deß Kriegs/ biß auff deß Marggraffen von Brandenburg Trennung gehandelt: Im Andern/ vom Krieg wider den Hertzogen zu Sachsen/ vnnd andern Successen/ biß zum Beschluß deß gantzen Kriegs/ welches alles ich fleissig/ vnd mit Grundt der Warheit beschrieben. E. Excel. werden in solchen die tapffern Thaten jhres Großmühtigen Herrn vnnd Gemahls sehen/ welcher vmb seiner löblichen Verrichtung willen/ von deß Keysers Freunden hochgehalten/ vnnd von seinen Feinden geförchtet worden. Bitte demnach vnterthänig/ E. Excel. wölle diß gering Geschenck/ gnedig annehmen/ damit solches eine Recompens seye/ mich in Ewigkeit zu verpflichten/ andern aber ein Exempel/ wann sie diese Gütigkeit gegen mir brauchet/ jr zu dienen/ hiedurch wirdt die vnsterblichen Ruhm erlangen.

Deroselben trewer Diener/
Godoj.

Erstes

Erstes Buch/

Vom Kriege/ so der Vnvberwindtliche Keyser Carol der Fünffte/ in Teutschlandt geführet/ darinnen begriffen/ was von Anfang desselben biß auff Marggraff Albrechts von Brandenburg Niderlage sich zugetragen.

DEmnach der Keyser gesehen/ daß Johan Friederich Hertzog zu Sachsen/ des Reichs fürnembster Churfürst/ vnd Philips Landtgraff zu Hessen/ nicht allein jhm/ als Reichs Vnterthane/ nicht gehorsamen wolten/ sondern Vrsach zu einer allgemeinen Rebellion/ in Teutschlandt gaben/ wolte er nicht vnterlassen/ vngeacht daß er mit wenig Kriegsvolck versehen/ sie für Rebellen zu erklären vnd zu publiciren/ als die eine allgemeine Empörung erregten.

2. Vrsach der Key. Acht. Vnd wie man sich in Welschlãd zum Krieg gerüst.

Ehe er sie aber mit Gewalt straffte/ wie er dann wol befügt war/ ersuchte er den Papst zu Rohm/ Paulum III. Herculem Hertzogen von Ferrara, vnd Cosmum Hertzogen von Florentz vmb Hülff/ ließ auch das Spanische Fußvolck/ so im Königreich Neapolis vnd in Lombardia war/ erfordern/ wie auch den Printzen von Sulmona, Herrn Philip von La Noy, vnd machte jhn zum General Haupt vber die leichten Pferde/ bey sich/ wie er dann auch in Italia war.

Am 10. Junij deß 1547. Jahrs/ schickte er allenthalben Curier auß/ befahl auch vor ermeltem Hertzog/ er solte das Fußvolck/ so in Lombardia lag/ beruffen. Dieweil nun ein jedweder deß Keysers Fürhaben sahe/ fiengen sie an/ mit allem Fleiß Fürsehung zu thun. Der Papst/ als er vermerckte/ daß dieser Krieg grosser Importantz were/ wolte auch nicht feyern/ machte den Cardinal Farnesium zum Legaten: Octauium Farnesium, zum General Captein vber dz Römische Kriegsvolck/ zu dieser impressa, den Iohan. Baptistam Sabellum zum General Leutenant vber die Reuterey/ vnd Alexandrum Vitellium vber das Fußvolck. Hierauff wurden Colonell/ Captein vnd andere Officirer erwehlet/ vnd Volck angenommen.

3. Gegenrüstung der Schmalk. Bunds Obersten/ vnd dero dreyfache vrsach

Als nun entzwischen der Keyser zu Regenspurg war/ vnd der Landtgraff vnd Hertzog Johan Friederich erfahren hatte/ daß er sich zum Krieg rüstete/ auch der Marggraff von Marignan sein Teutsch Volck/ so er zu Füssen/ (welch Ort dem Cardinal von Augspurg zugehörig/) musterte/ hielten sie einen Rahte/ in welchem der Landtgraff/ als ein listiger vnd wolberedter Mann/ eine schöne Oration thete/ darin zeigt er an/ welcher gestalt die Menschen schuldig weren/ vmb Beschützung ihres Glaubens/ alter Freyheit vnd eignen Patrimonii willen zu sterben/ vnd daß der Keyser sie dieser drey Stück berauben wolte.

Diese Rede hatten einen solchen Nachdruck/ daß der Hertzog von Würtemberg/ vnd Sebastian Schertel/ so auff derer von Augspurg Seiten war/ vnd die jenigen/ welche den andern Reichsstätten/ so sich mit dem Keyser wider vergleichen wolten/ beystunden/ jhr Fürhaben änderten/ vnd sagten: sie wolten sich solchem beginnen widersetzen.

4. Anzug vnd erster streit vber dem Paß auß Welschlãd in Teutschlandt.

Weil sie nun mit gutem Kriegsvolck versehen/ schickten sie bey 10000 zu Fuß/ vnd etwas von Reisigen an den Ort da der Marggraff von Marignan die Teutschen/ derer bey 7000. waren/ musterte/ welcher nit ohne Vrlaub von dannen wiche. Hierauff nam der Feind berürten Ort ein/ wie auch im fortziehen/ deß Römischen Königs Clause/ so der Hauptman verließ/ weil er nichts anders thun konte/ dann der Felß ward mit solcher Macht beschossen/ daß er gleichsam zu Grunde geworffen wurde. Weil nun am selben fast sehr viel gelegen/ meinete ein jeder/ sie würden auff Insbrück ziehen/ vnd solchen Ort auch einnemmen/ damit die Hülff auß Italia daselbst nicht durchkommen könte. Diesem wardt aber durch den Colonell Castel alto, einen tapfferen Kriegsman/ vnd deß Keysers sonderbahren lieben Diener/ welcher auch die Clause vom Feind/ so etlich Volck darin gelassen/ wider erobert/ begegnet. Blieb also der Paß auß Italia in Teutschlandt/ durch Beyern/ durch mittel vnd Hülff deß Hertzogen/ sicher.

5. Was gehindert/ dz nit der Hertzog in Beyern/ sondern Alba/ General Oberster vbers Keykriegsvolck worden

Dañ weil er Catholisch war/ auch mit dem Kö. Könitz sich befreundet hatte (dañ sein erstgeborner Sohn ward desselben Tochter vermählet) insonderheit aber/ weil er deß Keysers trewer Fürst war/* half solches in dieser Impressa sehr viel/ vnd sagte man/ der Keyser hette jm dz Generalat vber dz Kriegsheer gebẽ/ er auch dasselbe annemẽ wöllen/ wo ferrn der Krieg wider die Lutheraner gewesen were. Nũ ob wol das gemein Geschrey also gieng/ hatte es doch nit die Meinung/ sondern war nur/ wider Rebellen deß Reichs/ wie der Außgang solches hernach bezeuget hat/ angesehen. Wurde demnach der Hertzog von Alba/ welcher wegen seines hohen Verstands/ bey dẽ Keyser in grossem ansehen war/ zum General erwehlet. Der Hertzog von Beyern gab nit allein deß Keysers Volck freyen Paß/ sondern ließ auch dem Key. Heer Victualien vnd andere Notturfft zuführen.

* Im Welschen stehet: per esser buon seruidore di Cesare.

Entzwischen zog der Feind mit gutem Kriegsvolck gegen Regenspurg/ den Keyser daselbst entweder zu belägern/ oder die Strassen einzunemmen/ damit die Hülff auß Italia nit durchkommen möchte. Als er solches merckte/ machte er sich nach Landtshut/ neun Meile von dannen/ in eine schöne Statt/ vnd dem Hertzog von Beyern zuständig/ vnd ließ Pyrrhum Columnam vnnd Aliprandum Madrucium, deß Bischoffs zu Trient Brudern/ mit vier Fähnlein guter Teutscher Knechte in Regenspurg.

6. Keyser eneweicht vnd besetzt Regenspurg.

Dem

7. Erklerung der Acht.

Dem Keyser war Anfangs viel daran gelegen/ daß er den Krieg nicht ehe publiciren liesse/ ehe er sich dann mit Kriegsvolck versehen/vnd dieses konte man auß dem ersten Verlauff wol abnemmen. Aber sein vnvberwindtlich Gemüht/ in welches niemalen Forcht kommen war/ konte nicht an sich halten/ daß er die Rebellen nicht für Feinde erklären solte. Ist also den 20. Julij/ An. 1546 seiner Römischen Regierung im 26. vnd seiner Königreich im 36. die Achtserklerung mit solchen Ceremonien/ wie in dergleichen Fällen gebräuchlichen/ wider Herzog Johan Friederichen zu Sachsen/ vnd den Landtgraffen zu Hessen publicirt/ einer vnd der ander seines Titels/ vnd insonderheit der Herzog deß Churfürstenstandes entsetzet worden/ vnd nicht allein sie/ sondern auch all jr Anhang/vnd Beypflichtere/alles mit solchen Vmbständen/wie dergleichen wichtige Sententz erforderte.

8. Gute Gelegenheit/ wider den Keyser/ verschö.

Der Feindt verlohre eine grosse Gelegenheit/ weil der Keyser zu Regenspurg war/ dann sie hetten in können zwingen/entweder daß er sich hette belägern lassen/ oder daß er darvonziehen/ vnd zu Wien lang so bleiben müssen/biß er sein Kriegsvolck zusammen gebracht. Aber der Nahm deß Keysers/welchen alle seine Feinde so hoch gefördchtet/ machte/ daß sie sich dessen nicht vnterstehen dorfften.

9. Was vor kriegsvolck der Keyser mit gen Landtshut genommen.

Der Keyser/ wie obgedacht/ zoge von Regenspurg nach Landtshut/ führete zu seiner Guardia mit sich das Spanische Fußvolck vom dritten Theil so auß Hungern kommen war/ 1500. zu Fuß/ vnnd 80. leichte Pferdt. Jhr Obrister war Aluarus, von Sandi ein tapfferer Kriegsman. Deßgleichen deß Großmeisters auß Preussen/ vnd andere Pferdte/ an der Zahl 1000. zusammen.

10. Ingolstatt auffs Keysers Seit/ erhalten.

Als nun der Keyser nach Landtshut kam/ hatte er Zeitungen/ daß sich der Feind nach Ingolstatt/eine Statt deß Hertzogē von Beyern nahete. Schriebe derhalben der Herzog von Alba General/an Pyrrhum Columnam, daß er mit einē Theil deß Volcks/so er bey sich hette/ bemelte Statt/ darinn Herr Peter von Guzman lag/besetzte. Weil aber Pyrrhus vnnd Aliprandus allbereit solches erfahren/ hatten sie an stundt/ zwo Fahnen/ vnnd zwar gar zu rechter Zeit/ dahin gesendet/ dann die von Ingolstatt stunden mit etlichen/ so von deß Feindes Seiten dahin kommen waren/ in Tractat.

11. Abfagbrieff dem Keyser ins Läger geschickt: Vñ wz darauff geantwort.

Wie nun diese zwo Fahnen hinein zogen/ hörete diese Practick auff/ dahero ruckten die Feinde mit dem gantzen Kriegsvolck nach der Newstatt/ schickten einen Trommeter mit einem Edelknaben wegen deß Landtgraffen/als General Obristen vber dasselbe Kriegsvolck/ zum Keyser. Als er bey dem Hertzogen Audientz gehabt/ (dann der Keyser wolte jhn nicht hören) vbergab er jhm einen Brieff/so er auff einem Stab führete/ dessen Inhalt war: Der Landtgraff were für dieser Zeit deß Keysers trewer Fürst * billich gewesen/weil er aber sehe/was er jetzo fürhette/ vñ ist/ were er schuldig/seinen Glauben vnd Vatterlandt zu beschützen/ vnd wölte er für die alte Freyheit/nicht mit Worten/ sondern mit der That streiten. Gieng also der Hertzog selbst zu bemeltem Knaben/vnd weil er/als ein Verständiger/ deß Keysers willen wol wuste/ gabe jhnen keine andere Antwort/dann: daß sie wider hinziehen solten. Were nicht ein geringes/ daß man sie wegen einer solchen vbermühtigen Absendung vnd Botschafft vngestraft weg liesse. Es solte aber der Landtgraff vnd andere Rebellen mit der Zeit die Straffe/ so sie verdienet bekommen.

* Im welschen stehet: meriti anteriori buon seruidore di cæsare.

12. Wo das welsche Kriegsvolck versamblet: Vnd wie man es herauß gebracht.

Als man nun an diesem Ort war/fieng am 12. Augusti das Volck auß Italia anzukommen/ehe ich aber fort fahre/ muß ich erzehlen/ wie die fürnembsten jhre Reise verrichtet/ vnd wo ein jeder sein Volck zusammen bracht. Der Cardinal Farnesius hat zu Parma sein Volck versambiet/dabey der Herzog Octauius neben Sabello vnd Alexandro Vitelio grossen Fleiß gethan. Als der Cardinal nach Bononien kommen/ vnd das gantze Volck/dessen 12000 zu Fuß vnd 600. zu Roß gewesen/also balde in Ordinung gerichtet/ ist er neben Herzog Octauio den 17. Julij von dannen nach Trient auffgebrochen/haben jhren weg durch deß Herzogen von Ferrara Mantua vnd der Venediger Land/ferner durch die Grafschafft Tyrol genommen. Wie sie nun nach Rover kommen/hat den Cardinal ein tödtlich Fieber angestossen/darüber er stillstegen müssen. Herzog Octauius ruhete mit dem Volck einen Tag auß/ vnd am 26. Julij nam er seinen Weg stracks nach Landtshut/dahin/wie droben angezeigt/sie am 12. Augusti angefangen/anzukommen.

Der Vice Rex von Neapolis ließ mit allem Fleiß das Spanische Fußvolck mit jrem Obristen Alphonso Vines, fortziehen.

So brachte der Herzog von Ferrara 100. Kürißer/vnd 50. Arquebusirer zusammen/ solche dem Keyser zuzuschicken. Vnd der Herzog von Florentz 100.

Der Printz von Sulmona/ welchem wie gedacht/ der Keyser zugeschrieben hette/ daß er auff das eheste sich fertig machen/ vnd das dritte Theil auß Lombardia anführen solte/ reisete in aller Eil von Neapolis auß auff der Post/ nach Meylandt zu/ besuchte vnter wegs den Herzog von Florentz/welcher mit seiner Gemahl zu Poggio/zehen Meilen von Florentz war/ daselbst sich zu ergetzen. Der Herzog bate jhn/daß er jhm Rudolphum Balionem, so er zum Haupt vber sein Volck gemacht/befehlen seyn lassen wolte/ deßgleichen thet auch der Herzog von Ferrara, den er zu Modena fandt. Als er nun nach Meylandt kam/ vnd Herrn Ferdinand von Gonzaga deß Keysers General in Italia berichtete/ was jhm der Keyser zugeschrieben/ wardt nicht mit wenigem deß Printzen Vnkosten/Volck auffgebracht/fertigte so balde alle Capitein ab/ er aber reisete

nach

nach Bozolo/das Volck daselbst zusammen zu bringen/ schrieb auch an Hertzogen von Florentz vnd Ferrara, daß er am selben Ort jhrer Pferdt erwarten wolte/ solten jhme solche baldt zuschicken. Allhier wöllen wir jhn lassen vnd erzehlen/ wie deß Papsts Volck ankommen.

Den 13. Augusti zog der Keyser auß Landeshut hinauß in das Feldt/ bemelt Kriegsvolck zu besichtigen/ solches war in guter Ordnung in zween Hauffen getheilet/ außgenommen die Reuterey/ so ein schön vnd wol armirt Volck war. Der erste Hauff/ so vorhin zog/ erzeigte sich tapffer/ darüber waren Sforza Pallauicinus vnd Fridericus Sabellius Obriste. Der ander hatte vier Obristen/ den Graffen von Petiliano, den Graffen von Santafiore, Paulum Vitellium vnd Iulium Vrlinum, Hertzog Octauius zog auff/ gar wol gerüstet/ mit 12. Knaben auff schönen Pferden/ mit der Ketten vnnd güldenen Flüß/ so jhm der Keyser denselben Morgen/ als er jhm die Hand geküsset/ an Halß gehänget. Das welsche Kriegsvolck gefiel dem Keyser sehr wol/ dann es war sehr tapffer/ schön vnd wol gerüstet.

13. Ankunfft deß Päpstischen Kriegsvolcks vor Landeshut.

Das dritte Theil auß dem Köntgreich Neapolis nam seinen Weg vber Trient hin/ vnd kam ein Theil vom dritten Theil auß Lombardia an: Mit diesem Volck zog er nach Regenspurg.

14. Item/ mit Theils deß Neapolitanischen vnd Lombardischen.

Allhier vbersahen die Feinde auch eine grosse Gelegenheit/ dann sie hetten dem Keyser den Paß abschneiden können. Wie sie nun nach Newstatt an der Thonaw/ dem Hertzogen von Beyern zuständig kommen/ lägerten sie sich mit dem gantzen Kriegsheer auff beyde Seiten. Als der Keyser zu Regenspurg drey Tage außgeruhet/ zog er wider sie/ wie sie solches erfahren/ schlugen sie jenseit der Thonaw jhr Feldtläger zusammen/ vnd sandten etlich Volck nach Regenspurg/ zu versuchen/ ob sie solchen Ort/ da alle deß Keysers Munition war/ einnemmen/ oder die Mühlen daselbst herumb verderben könten/ aber der Hertzog schickte jhnen 100. Spanier vnd 300. Teutsche Pferdt entgegen/ daß sie weichen musten/ machte also jhren Anschlag zu nichte. Der Keyser zog auff Newstatt/ sein Läger auff die andere Seite der Thonaw zu schlagen vber eine Schiffbrücke/ mit welcher/ wie auch allen andern Kriegsbereitschafften er sich wol versehen hatte/ dann der Printz von Sulmona kam allhier an.

15. Ander versehen der bundsständte vnd deß Keysers Reiß von Regenspurg auff Newstatt.

Wir wöllen aber allhier seine Reise von Bozolo biß nach Newstatt erzehlen. Als er allen Fleiß angewendet/ auch Herrn Ferdinand Gonzaga zugeschrieben/ daß er jhm das dritte Theil auß Lombardia/ so mit jhm auff Trient ziehen sollen/ schicken solte/ vberkömpt er Zeitungen/ daß derselbe dritte Theil schwierig worden/ dann sie begehrten mehr Zahlung. Herr Ferdinande stillete sie als baldt vnd sandte sie fort. Der Keyser erinnerte den Printzen durch viel Schreiben/ er solte der Reutterey von Florentz vnd Ferrara erwarten/ welches er auch entlichen thete.

16. Deß Hertzogen von Sulmona vnd seines Kriegsvolcks/ reise auß Welschland/ vnd Ankunfft vor Newstatt.

Als nun Rudolphus Baglione mit den Reisigen von Florentz ankam/ vnd sahe/ daß es sich mit denen von Ferrara verweilete/ wolte er auff dieselben nicht warten/ sondern als er auffbrach/ schrieb er dem Hertzog solches zu/ vnd daß er vnter Weges so lang sich auffhalten wolte/ damit/ ehe er nach Trient käme/ solche auch zu jhm stossen möchten zog also den 28. July mit den seinen vnd denen von Florentz/ von Bozolo auff Trient/ nam seinen Weg durch deß Hertzogen von Mantua vnd der Venediger Lande. Als er nun in Tyrol nach Halla kam/ fiel er zu Mitternacht in ein Fieber/ vnd gleich damals brachte jhm der Graff von Andriano ein Schreiben vom Keyser auff der Post/ mit welchem er von Trient dahin kommen war/ wie jhme nun die seinen solches vberantworteten/ war darinnen nichts anders/ dann daß er zu eilen angemahnet wardt/ dahero abzunemmen/ wie wehe es jme gethan/ dann er war deß Keysers lieber Diener/ vnd wünschte nichts höhers/ als an dem Ort zu seyn/ da sein Herr war/ aber er ließ sich das Fieber nicht irren/ vnd machte sich deß andern Tages/ ob wol das Wetter böß/ auff den Weg/ das Fieber aber hielte so starck bey jhm an/ daß er zu Rover/ da der Cardinal Farnelius kranck lag/ bleiben muste. Der Cardinal hatte zween berümpte Medicos bey sich/ Castorem vñ Frigimelgam, denselben befahl er/ sie solten den Printzen so wol in acht nemmen/ als jhn selbst/ weil nun der Cardinal nach Trient solte/ reiseten sie mit einander dahin/ allda stieß den Printzen das dreytägig doppel Fieber an. Die Medici funden aber die Vrsach solcher Kranckheit/ vnd wandten also allen Fleiß an/ jhr zu curiren. Er aber/ weil er sahe/ daß er weiter nichts thun köndte/ dañ daß er still ligen muste/ ordnete an/ daß am 2. Tag deß Augusti die Reuterey gemustert wardt. Vnd ob wol das Gelt zur Zahlung nit beyreichen wolte/ ersatzte er doch den Mangel. Entzwischen kam auch deß Hertzogen von Ferrara Reuterey an/ weil er nun die Florentinische fürhin gesandt/ auch der Obriste Cæsar von Neapolis nach Trient kommen/ befahl er denselben/ weil er vnpaß/ daß er solche Reuterey fortführen/ vnd jhn bey dem Keyser entschuldigen solte. Welches also geschach. Gott schickte es aber/ daß solch Fieber nur wenig Tage währete/ schrieb demnach an die Hauptleute deß dritten Theils von Lombardia/ daß sie mit allen Fleiß fort eilen solten/ dann das Glück wolte jhm nicht/ daß er so baldt fortweisen vnd seinem Herrn dienen köndte.

Wie sie nun alle fort gezogen/ er auch sein gantz Hoffgesinde mitgeschickt/ vnd nur der Hertzog von Macedonia vnd etliche andere vom Adel bey jhm blieben/ jhn auch das Fieber verlassen/ wiewol er zimblich schwach war/ vnd sein Bruder Herr Ferdinand von Neapolis zu jm kommen/ reisete er den 13. Augusti/ als jhn der Keyser deßwegen vielfältig durch Schreiben ermahnet/ auch fort/ vnter Weges kam er wider zum Cardinal/ zogen also mit einander biß nach Landeshut. Folgendes Tages reiseten sie mit dem frühesten von dañen/ damit sie selbigen Tag nach New-

 statt

statt/allda der Keyser mit dem gantzen Kriegsheer lag/erreichen möchten. Als er dahin kommen/ empfieng jhn der Keyser mit sonderbahren Frewden/ dann ohne geacht er dessen / seiner Tugendt halben wol würdig war/so liebte jhn der Keyser doch als seinen Sohn/ spatzierte mit jhm allezeit/ mit lachen/gab also Anzeigung/daß er vber seiner Ankunfft sehr erfrewet war/sagte/ es were jhm seine Ankunfft sonderlich lieb. Der Printz antwortete jhm/es könte jhm nichts gewünschters widerfahren/dann daß jhm Gelegenheit gegeben werden möchte/sein Gemüht so er hette/deve Majestät zu dienen / mit der That zu beweisen. Begab sich also nach seinem Losament/da die leichte Reuterey war. Hierauff kam Cardinal Farnesius, welchem/als deß Papsts Vettern/vnd Legato Apostolico, der Keyser grosse Ehr erzeigte/ vnd mit jhm redete / weil es aber spät war / zog er in sein Losament. Also wurde dieser Tag mit grossem Frolocken zubracht / dann es war alles Volck auß Italia vnd ein gut Theil Teutsches ankommen/ davon wir hernach / da das gantze Kriegsheer zusammen gestossen/insonderheit sagen wöllen.

17. Wunder ser nun mit Keyser Karl. May das new jetzt volck zu probiren.

Weil nun der Keyser die Stunde noch nicht sahe / daß er den Feindt heimsuchen möchte/ dann er vermeinte/er were noch nicht starck gnug/ so kam folgendes Tages jederman jhn zu besuchen. Der Cardinal Farnesius kam mit einem grossen Adel so stattlich/als dergleichen jemalen ein Herr zu Hoff / oder im Krieg / sich sehen lassen / also auch sein Bruder / der Hertzog. Als nun viel Herren bey dem Keyser in der Zelt waren/wurde mit Fleiß ein alarme gemacht / dann er wolte sehen/was er für Kriegsvolck hette/ vnd wie geschwindt die Soldaten sich in die Ordnung stellen möchten. Lieff also ein jeder sich zurüsten/vnd in einem huy/ waren sie zu Feldt / da man dann ein solch schön Volck sahe/als man mit Augen jemalen hette sehen mögen/bevorab die Spanier vnd Italiäner/welche sehr wol gerüstet waren. Der Keyser hatte an der Welschen Reuterey ein sonderbahres gnügen/vnd zwar man hat niemaln gesehen/daß dergleichen schön Volck vnd so viel Adel/ als für dißmal / auß Italia kommen. Die Spanier waren alle alte versuchte Soldaten. Hertzog Octauius ließ sich mit viel Edelleuten stattlich zu Roß sehen. Der Printz von Sulmona mit seinem Adel vnd seiner Reuterey kam dermassen auffgezogen / daß es nicht stattlicher hette seyn können/vnd also alle/einer nach dem andern. Insonderheit aber der Ertzhertzog von Osterreich vnd Hertzog von Piemont. Wir wöllen aber die Particularitäten dieses Volcks allhie anstehen lassen / vnd sparen / biß wir der Ankunfft deß Graffen von Büren gedencken werden / da dann das gantze Kriegsheer zusammen kommen. Der Hertzog von Alba als General/ritte allenthalben herumb/ vnd verschaffete / daß ein jeder die Rüstung wider ablegete / der Keyser hatte an allem ein groß Gefallen/begab sich also spat wider in sein Zelt.

18 Rey Läger rucket fort.

Folgendes Tages/war der 26. Augusti/zog auff Befehl deß Keysers der Printz/vnd mit jm Herr Antonius von Toledo, vnd Herr Ferdinand von La Noy sampt der gantzen leichten Reuterey/vnd Schützen zu Roß nach Ingolstatt/eine Statt deß Hertzogen von Beyern / da die heilige Schrifft besser gelesen wirdt / als an keinem Ort Teutschlandes / vnd brach das gantze Läger hernach wider den Feindt auch auff. Der Keyser hatte befohlen / man solte für selbigen Abend die Quartier außsehen/vnd meinete/ er wolte bey etlichen Dörffern verbleiben / weil aber der Printz mit der gantzen Reuterey außgezogen war/ den Feindt außzuspüren/inmassen er auch denselben entdeckt/vnd seinet halben bey Ingolstatt still hielte / vnd Cæsarem von Neapolis gegen einem Buschholtz/da sich viel Reuter sehen liessen/geschicket/derselbe auch angefangen mit dem Feinde zu scharmützen/wiewol er dessen vom Printzen nicht befehlicht/sondern nur kundschafft holen solte / thet er solches alles dem Keyser zuwissen / welcher hierauff mit dem gantzen Kriegsvolck fortruckete/vnd also an dem Ort/so zum Nachtläger bestimmet/nicht bleiben wolte.

19. Scharmützel mit dem Feinde.

Inmittelst ließ der Printz ein Theil der Reuterey wider den Feindt/der besagten Cæsarem von Neapolis mit den seinen / die er bey sich hatte / starck angegriffen / rucken. Gieng also der Scharmützel dapffer an/vnd währete lang/ vnd ob wol der Printz gut Volck bey sich hatte/auch der Obriste Secco, welchen der Keyser von Landshut auß nach Ingolstatt / solchen Ort zu verwalten/ gesandt hatte/mit seinen Schützen zu jhnen gestossen / ließ er doch den Keyser den Zustandt wissen/der wolte nicht/daß man scharmützen solte / dann vnser Kriegsvolck war ferne/ der Feindt aber nahe vnd hatten allezeit eine grosse Anzahl frischer Reuterey / darüber die vnsern sich in Gefahr hette setzen mögen. Wie nun der Printz im Scharmützel sich wol gehalten/vnd etliche von Feinden nidergeleget/auß den seinen aber wenig verlohren / zog er mit seinem Adel vnd Kriegsvolck in guter Ordnung wider ab/vnd richtete dasselbe in Hauffen.

20. Bundsstände vbersehen eine grosse Gelegenheit zuschlagen.

Deß Papsts Reuterey war nun auch von ferne herbey kommen/ stund auch im Hauffen gantz still/warteten also/biß der Keyser mit dem gantzen Kriegsheer ankäme.

Diesen Tag verlohren die Feindt grosse Gelegenheit zuschlagen / dann wann sie die vnsern von hinden hetten angegriffen/weil das Feldt weit war/vnd der Keyser wenig Pferd/ sie aber wol dreymal so viel hatten/ hetten sie was ihr gewolt / thun können weil sie nun den vnsern Zeit gnug liessen/lägerte sich vnser Kriegsvolck nechst an die Statt/deß Printzen Reuterey aber/eine Meil von dannen/ auff der rechten Seiten/an einen sehr gefährlichen Ort.

21 Key kriegsvolck lägert sich nechst bey Ingolstatt.

Den Tag hernach zog deß Papsts Reuterey mit Hertzog Octauio mit einem Hauffen auß/ derselbe satzte sich in ein zimliche Gefahr/scharmutzirete neben seinen Edelleuten mit dem Feinde/ vnd zeichnete etliche tapffer. Aber besser gieng es am 28. Augusti an/als der Feind fort zog/vnd sich lägerte/denselben Tag stunde deß Papsts vnd Printzen Reuterey allezeit in Hauffen/vñ Hertzog

Octauius

Octauius beneben etlichen Herrn vnd Hoffadel zog mit 200. Pferden auß/deß Feindes Läger zu besehen/wardt aber diesen Tag nichts fürgenommen.

Deß nachts thet der Keyser dem Hertzog Befehl/er solt 1500. Spanische Arquebusirer außschicken/vnd der Feindte Läger außkundschafften lassen/solche zogen auß/daß sie niemands hörete/als sie nun an die Schildwache kamen/schlugen sie derselben viel zu todt/ersahen alle Gelegenheit deß Feinds Läger/kamen also ohn Schaden wider zu rück. Aber folgenden Tags/als vnser Fußvolck einen Hinderhalt machen wöllen/sie aber viel einen stärckern Hinderhalt gelegt hatten/griffen sie vnversehens die vnsern von hinden an/vnd da sie sich in guter Ordenung nit wider zurück begeben/hetten sie grossen Schaden empfahen sollen/aber also blieben wenig auff dē Platz.

21. Keyser läst der Bundsstände Läger außkundschafften.

Am 30. Augusti als der Keyser sahe/in was Gefahr der Printz mit seiner Reuterey stunde/dieweil (wie gesagt) er eine Meil wegs vom gantzen Kriegsheer war/befahl er/daß er sich zu den andern/neben der Thonaw/legen solte. Das Kriegsheer war wol außgetheilet/vnd hatte sich in folgender Ordnung gelägert: die gantze Reuterey lag auff der lincken Seiten bey Ingolstatt gegen der Thonaw/bey einem Gehöltz/vnd vber derselben 1000. Italiener/neben einem Flüßlein. Deßgleichen bey 1500. Teutsche/vber dem Flüßlein das Spanische Fußvolck/dann noch ein anderer Hauffe Teutschen/ferner widerumb ein Hauff Welschen/vnd dann letzlichen die vbrigen Teutschen/vnd alle Welschen/so nechst bey der Statt vnd Schantzen blieben/war also dz Kriegsvolck wol außgetheilet.

22. Wie das Keyserliche Kriegsvolck gelägert vñ außgetheilet gewesen.

Den letzten Augusti/als der Tag anbrach/sahe man den Feindt in guter Ordenung/auff vns zu rucken/so baldt solches dem Keyser angemeldet wardt/ließ er sein Kriegsvolck ein Ordenung stellen/dann er meinete der Feindt würde eine Schlacht liffern/wegen deß Vortheils/so sie jhrer Reuterey halben hatten. Als nun das gantze Kriegsvolck in Schlachtordenung/vnd das Geschütz hinauß auff die Gräntze gestellet/auch angefangen wardt/das Läger zu verschantzen/wartete man/biß der Feindt/welcher tapffer herzu gezogen kam/herbey ruckete. Weil nun der Keyser den Printzen/auff welchen er wegen seines tapffern Gemüths/sich sehr verließ/mit seiner Reuterey an den schwächisten Ort gestellet/gab er jhm auch ein Hauffen armirtes Teutsches Volcks von Ingolstatt/vnter seinem Befehl/daß er dz jenige verrichtete/was auff dem Fall die Noturfft erfordern würde. Schickte also Iohannem Zapanda der Albaneser Capitein/einen erfarnen gutē Kriegsman/mit etlichen seiner Soldatē gegen den Feind/zu vernemen/was er im fortrucken fürhette/vnd mit was Ordnung er käme. Gleich hierauff/als die Feinde an die vnsern kamen/fiengen sie an zu scharmutziren/liessen etliche Stück los/vnd als sie nit fern von den vnsern waren/vnd an 5. Orten ir Geschütz gestellet hatten/fiengen sie an/hefftig auff vnser Kriegsvolck zu schiessen/mit solchem Ernst als zemalen gesehen worden. Die vnsern/so allbereit die Schantzen erhöhet/vnd dz Geschütz ein wenig in die höhe bracht/fiengen auch an auff die Feinde los zu breñen/welche gegen vnser lincken Seiten 4. stück Geschütz auff dz welsche Fußvolck gerichtet/vnd starck los schossen. Etliche zogen auß vñ wolten sehen/wo das Geschütz were/als sie nun dasselbe in acht genomēn/fiel in guter Ordnung ein Theil von jnen hinauß/vnnd nahmen solche 4. Stück weg/weil sie aber dieselben nit so geschwind zu den vnsern ziehen konten/wurden sie jhnen wider abgenommen.

23. Beyde Kriegsheer lassen stück gegen einander los vnd scharmutziren.

Der Keyser ritte zu allen Nationen/redete mit allen Hauffen/vnd sprach jhnen beherzt zu/die sagten zu/sie wolten biß auff den Todt streiten/deß Feindes Geschütz/dessen sie eine grosse Anzahl hatten/gieng hefftig auff die vnsern/traffen mitten in die Hauffen/vñ ob es wol nit grossen Schaden thet/kamen doch etliche vmb/so antwortete vnser Geschütz/wiewol desselben nit so viel/jnen widerumb trafften. Es war schrecklich gnug/daß man den vnvberwindlichen Keyser (dergleichen vormalen nie gesehen worden) in den Schantzen/weil er wenig Pferde hatte/von seinem Vasall eingeschlossen/vnd wie männiglich bezeugte/bey 1200 Schüß auff jn loß gehen sahe. Vm die 12. Stunde/als nun mehr an allen Orten/da es von nöhten/schantzen auffgeworffen/befahl der Keyser die Reuterey/wie auch hernach/das gantze Kriegsvolck solte hinzicken vnd außruhen/ließ die Schantzen mit Fußvolck bewahren/in solcher Ordnung/wie sie gelägert waren/hielt also ein jeder wacht. Die Feinde lägerten sich ein Meil von vnserm Läger/wurde aber denselben Tag/wegen grosser hitze nichts fürgenomen/sondern beyde Läger ruheten die gantze Nacht/vnd erwarteten die vnsern deß Graffen von Büren Ankunffe/von dem allbereit Zeitung einkomen war/daß er mit dem Volck auß Flandern/vnd andern so zu jm gestossen/nemlich Marggraff Albrechtens von Brandenburg/vnd deß Hertzogen von Braunschweigs Sohn vnd Vettern im Anzug were. Der Keyser muste sein Volck in Zaum halten/wañ solch es nit geschehen/weren zum wenigsten die Spanier vnd Welschen hinauß gezogen/so begierig war jederman zum schlagen/welches aber gar nit ruhtsam gewesen/dañ die Feinde waren dreymal stärcker als wir/vnd/so das meiste/hatten sie eine starcke Reuterey/der vnsern waren nit mehr als 3000. sie aber hatten vber 8000. Pferde/wiewol vnser Fußvolck an der Zahl/einer gegen den andern/mehr als noch einmal so viel als deß Feindts/vermochte. Dieselbe gantze Nacht ruhete man auß/dañ beyde Kriegsheer waren ermüdet. Aber der Hertzog von Alba ruhete nit viel/dañ er gab allenthalben Ordnung/wo es von nöhten thet/vnnd gieng das gantze Wesen durch jhn/wiewol doch der Keyser auch sehen wolte/was an allen Orten fürgenomen würde/jhm gebührete aber anders nichts zu thun/dañ zu befehlen/vnd bemeltem Hertzog seinen Willen zu eröffnen/derselbe ließ die gantze Nacht Schantzen auffwerffen/vnd zwo Katzen fertigen/damit man sich beschützen/dē Feind aber beschädigē möchte.

24. Bundesstände ziehē mit jhrem Volck gegē dem Keyser

16. Keyser spricht seine kriegsvolck beherzt zu.

17. Gebē 1200. schüß auff jhn loß.

18. Läst sein kriegsvolck außruhen.

19. Bundesstände sind dreymal stärcker als der Keyser.

Den Tag hernach wardt biß vmb den Mittag ferner nichts gethan/aber als hierauff deß Feindes Geschütz ernstlich anfieng zuschiessen/machten sich etliche der vnsern hinauß/sich zu probiren/vnd gieng der Scharmützel dermassen an/daß etliche auff dem Platz blieben/doch zogen die Feinde den kürtzern. Einer auß jhren Teutschen Jußknechten præsentirete sich/in Gegenwart deß Keysers/mit seinem langen Spieß vnd Harnisch/begehrete/es solte einer herfür kommen/vnd mit jhm eine Probthun/weil sich nun keiner an jhn machen wolte/trat ein Spanier herfür/warff sein Rohr vnd Pulverflasche von sich/nam einen langen Spieß vnd gieng wider jn/hielte sich so wol/daß er jhn zur Erden warff/vnd endtlich den Kopff abhieb/solchen presentirete er dem Keyser/welcher vber das lob/so jm gegeben ward/jm auch seine Sold dreyfach erhöhen ließ. Eben auff diesen Tag gegen Hauff vnserer Spanischen Schützen so still auß den Schantzen/daß sie in der Feinde Läger kamen/vnd viel vmbbrachten/darüber rüstete sich männiglich/sie aber kamen ohne einigen Schaden wider zurück.

30. Ein Teutscher vnd Spanier kempffen zu Fuß mit einander vnd wirdt der Teutsche vberwunden vnd vmbgebracht.

Weil nun der Feindt nicht wuste/wie er sich rechen solte/ließ er sein Geschütz folgenden morgen mit grossem Ernst von allen fünff Seiten auff vnser Läger loß brennen/so gar/daß er auch den gantzen Tag nicht ruhete/vnd wardt für gewiß gesagt/daß er vber 2200. Schüß gethan/weil aber/wie vorberürt/der Hertzog die Pasteyen erhöhen lassen/geschach wenig Schade/ja vnser Geschütz/welches in schöner Ordnung gestellet war/beschädigte sie vielmehr. So hatten die vnsern ein solch Hertz bekommen/daß der Capitein S. Martin vnd Don Diego Caravagiale mit jhren Compagnien baten/jhnen zu vergönnen mit den Feinden zu scharmützeln. Der Printz ließ es geschehen/fiengen also/da es allbereit spat war/in tapfferer Ordnung an/mit jhnen zu scharmützeln/welches währete biß an den Abendt/dann vnsere Spanische vnd Welsche Schützen/als sie den Scharmützel sahen/waren so begierig/daß sie sich auch mit vnter mischeten/nam also dermassen vberhandt/daß auß vnsern etliche/viel aber auff der Feindte Seiten todt blieben vnnd beschädiget worden. Daß aber vnsere Schützen allezeit das beste theten/war die Vrsach/daß die Teutschen nicht zielen/sondern nur auffs Glück loß schiessen/vnsere aber treffen gemeiniglich/oder schiessen gar todt. Der Scharmützel währete länger als 4. Stunden/vnd ob wol der Ernst mit deß Feindes Geschütz vber die maß war/so hatten doch die Spanier jhre Katze dermassen erhöhet/daß vnser Geschütz jnen grossen Schaden thete. Die Feinde aber wolten nicht länger scharmützeln/begaben sich wider zurück/dann sie sahen/daß sie allezeit zu kurtz kamen.

31. Keyserische scharmutziren mit den Bundsständen.

Folgenden Morgen welches war der Sonnabent am 4. Septembris/als vielleicht die Feinde erfahren hatten/daß der Graff von Büren mit dem Volck auß Flandern kam/damit sie/wie man sagte/verhindern möchte/daß er nicht zu vnserm Volck stieß/machten sie sich auff/vnd zogen in schöner Ordnung fort/hielten bey dem Ort/da sie erstlich/als wir ankamen/jhr Feldläger auffgeschlagen hatten. Als dem Keyser angesagt ward/daß der Feind im fortziehen were/befahl er dem Hertzog/daß sich das Kriegsheer in Hauffen stellen solte/welches so balde geschahe. Der Printz war sehr begierig sich in Gegenwart seines Herren sehen zulassen/ruckte demnach mit seiner Reuterey nechst hinden an den Feindt/wie auch deß Papsts/so den Vorzug hielte/vnd wolten scharmutziren/aber der Feindt wolte nicht mehr auß der Ordnung weichen/vngeacht sie gnugsam außgefordert wurden/gieng also der Tag vmb sonst hin. Den andern Tag ruckte der Feind wider fort. Der Hertzog ließ dem Printzen sagen/er solte dem Feindt nachziehen.

32. Bundesstände ziehen fort/wider die Grafen von Büren.

Inmittels rüstete sich die gantze Reuterey beneben den Schützen zu Roß/wie auch Don Antonio von Toledo, welcher/wie wir hernach sagen wöllen/vnter ermeltem Printzen vber etlich Volck zu befehlen hatte/vnd weil er deß Hertzogen von Alba Vetter/sich als ein adelicher tapfferer Ritter in allen Scharmützeln mit dem Printzen finden ließ/so gab der Hertzog dem Printzen bey 1500. Spanischer Arquebusirer zu.

33. Printz von Oranien zeucht jnen nach

Als sie nun hinden an Feindt kamen/wardt ein guter Scharmützel gehalten. Der Feindt sahe wol daß der Printz weit von vnserm Läger war/wandte sich demnach wider die vnsern. Der Printz hatte allbereit zuvor bey sich erwogen/wañ er mit diesem hauffen Pferde in solchem weitem Felde den Feindt angreiffen solte/würde er die Arquebusirer zu Fuß verlieren/ließ sie also fort nach vnserm Läger zuziehen/er aber thet/als wolte er jrer allgemachsam erwarten/kam also ohne Schaden wider zurück. Diß war weit besser als wañ er ein gut treffen gethan. Der Printz schickte aber nichts minder dem Feinde immer Pferde nach/damit er Kundschafft haben möchte/wo sie hinkämen/dann der Hertzog schlieff mit offenen Augen/vnd also geschach in allen andern Dingen/so jhme der Hertzog befahl/als der nach jhm der fürnembste war.

34. Scharmuzirt mit jnen.

Wurde also nichts fürgenommen/biß auff den Donnerstag/war der 9. Septembris/da kamen Zeitungen ein/der Graff von Büren nahete sich herzu/vnd ruckete der Feind gegen jhm/were auch Gefahr fürhanden/der Feind möchte jm den Paß nemmen/vnd wir jhnen nicht würden zu Hülff kommen können/derowegen solchem zu begegnen/vnd den Feindt an einen andern Ort zuweisen/ließ der Keyser/auff anrachten deß Hertzogen den Printzen fordern/vnd wurde jm befohlen/er solte auff die Feinde ziehen/wiewol man aber eigentlich nicht wissen kondte/wo sie weiten/wolte doch ohne Gefahr nachgedacht/welchen Weg sie thun möchten. Jm wurde deß Papsts Reuterey vnd die Arquebusirer zu Roß zugegeben/mit solchem gantzen Volck zog er fort/vnd Alexander Vitellius mit jhm. Als er nun denselben Tag vber 15. Meil gereiset/kam er nach Eichstatt einen Bischoff zuständig/daselbst blieb er vbernacht.

35. Graff von Büren ist mit seinem Niderländischē volck im Anzug

Früh

Frühe vmb 3. oder 4. Vhr/vnd also für Tag machte er sich wider auff/zog dem Feind nach/ vnnd muste man ehe es Tag war/durch einen Fluß waten/kamen hierauff durch sehr böse Päß auff Hintrat vnd Hochstatt/als er daselbst ein wenig geruhet/ruckte er fort/vnd kam man zu etlichen Bawern/welche auß dem Stifft Eichstätt Proviandt ins Läger führeten/als er nun höre te/daß der Feindt 8. Meil von dannen lag/vnd der Graff von Büren mit seinem Kriegsvolck ohne einige Gefahr nach vnserm Läger gezogen war/dann er jhm zu entbieten lassen/er solte so viel immer müglich fortziehen/wandte er sich mit diesen guten Zeitungen/reisete selbigen Tag so weit er konte.

Folgenden Tag aber kam er wider ins Läger/vnd berichtete dem Keyser so viel er wuste/ob welchē der Keyser ein grosses wolgefallē hatte. Diesen Tag wurde ein Bott mit Brieffen/so er auß deß Feinds Läger dem Hertzog von Würtemberg vberbringen wollen/auffgefangen/mit solchem ward berichtet/was allenthalben fürgienge. Der Printz schickte jhn dem Hertzog zu/dem war es gar lieb/daß er etwas von deß Feindes Fürhaben erfahren könte.

36. Kömpt wider ins Läger.

Am 14. Septembris ward dem Keyser für gewiß kundt gethan/daß der Graff von Büren allbereit 5. Meil bey Jngolstatt sich befünde. Ermelter Graff kam hierauff mit etlichen der seinen zum Keyser/welchem er gar angenem war/vnd billich/dañ er war ein tapfferer Herr/vnd deß Keysers trewer Diener/küssete dem Keyser mit grosser Demuht die Hand.

37. Graff von Büren kömpt zum Keyser.

Deß andern Tages ließ er dem Hertzog sagen/er wolte Newburg den vesten Orte/so es wider Ott Heinrichen Hertzogen von Beyern/hielte/besehen. Der Hertzog fügte solches dem Printzen zu wissen/daß er mit der Reuterey sich dahin machte/welches an stundt zu Werck gerichtet wardt.

In deme er nun diesen Ort besahe/liessen sie viel Stück vnd Musqueten auff jhn loß/etliche wurden beschädiget/vnter andern auch der Capitein vber die Arquebusirer/Aghilera. Als er wider zurück kam/befahl der Keyser dem Hertzog/er solte anordnen/daß man folgendes Tages mit dem frühesten nach Newburg ruckete. Der Hertzog gab jedwedern Ordnung/wie er ziehen solte/die Teutschen wurden vber die Brück zu Jngolstatt/die Spanier aber vnd Welschen vber die Schiffbrücke geführet. In dieser Ordnung zogen sie vber die Thonaw/vnd rucketen fort. Der Keyser wolte deß von Büren Volck sehen/der befande sich allbereit im schönen weitem ebenen Feldt bey Jngolstatt herfürzu thun. Als nun alle Hauffen in lustiger Ordnung zusammen kamen/machte erstlich das Geschütz/so fern anstunde/eine Salua, hierauff die Schützen zu Fuß/so wol Teutsche als Jtaliäner vnd Spanier/wiewol er an Spanischem vnd Jtalianischem Volck wenig hatte/war aber sehr gut vnd erfahren/weil sie sich allezeit im Kriege selbiges Orts gebrauchen lassen/hierauff schossen alle die Arquebusirer zu Roß/in solcher schönen Ordnung loß/daß man ein gute weil ein solch Gethön hörete/daß einer den andern nicht verstehen kondte/die Schützen luden geschwindt zweymal widerumb/machten also drey Salven/vnd liessen sich die Trommeten vnd Baucken in grosser Anzahl allenthalben hören. Wie frölich nun der Keyser vber solchem Succurs worden/ist leichtlich zu ermessen/derer zu Fuß waren vber 12000. vnnd zu Roß 8000. ein solch schön Volck/daß es nit außzusprechen/auch so wol armirt/daß einen jeden wunder nam nach dem sie einen so grossen Weg gereiset hätten. Der Keyser forderte den Graffen von Büren zu sich/fieng an für alle Hauffen herumb zuziehen/in solchen waren die Herrn vnd Capitein mit vielen Adel/dann es war ein grosse Anzahl junges Adels auß Flandern mitkommen. Der Herr von Barbanson/deß von Büren General Leutenant küssete dem Keyser die Hand/hierauff deß Hertzogen von Braunschweig Sohn vnd Vetter/vnd etliche andere vornemme mehr/war sehr wol zu frieden/daß er so guten Succurs gesehen/were solcher Anfangs ankommen gewesen/als der Landgraff obgedachte bravata mit so vielfältigem ernsten loßbrennen seines Geschützes auff vnser Läger machte/solte es jm also nit hingangen seyn. So waren die Herrn allerseits sehr froh/daß sie an den Ort kommen/da jhr Herr ware. Hierauff zog der Keyser vber die Brück vnd lägerte sich bey nahe zwo Meilen von dannen/zwischen etlich Gehöltz auff die Strasse nach Newburg zu.

38. Keyser besichet deß von Büren kriegsvolck

39. Herr von Barbanson vnd Hertzog von Braunschweig/ Sohn vnd Vetter küssen dē Keyser die hand.

Folgenden Tag brach er mit dem frühesten wider auff/dann also war es angeordnet/daß man auff solcher Straß fortziehen solte/weil nun das Kriegsvolck sich gestärcket/war von nöhten/daß sie auch grössere Losierung hetten. Jch wil aber kürtzlich allhier von demselben Bericht thun. Es bestundt in 45000. Pferden/die fürnembsten so vber solche gantze Reuterey zu befehlen hatten/waren Philibert Emanuel/Hertzog von Piemont/General Capitein vber den Keyserlichen Hauffen/auß den alten Compagnien der Sperreuter auß Flandern/wie auch anderer Aventurierer/an der Zahl 3000. Ertzhertzog Maximilian von Osterreich hatte mit deß Cardinals von Ausspurg Brüdern vnnd den seinen 2000. Pferde/der Graff von Büren 4000. Pferde. Der Printz von Sulmona mit der Reuterey von Ferrara vnd Florentz vnnd Arquebusirer zu Roß/derer Obristen vnter jhnen Don Antonio von Toledo war/1400. Pferde/der Großmeister auß Preussen 1000. Pferde/Marggraff Albrecht von Brandenburg 1000. Pferde/Hertzog Heinrich von Braunschweig 500. Pferde/Iohan. Baptista Sabellus 600. Pferde/vnter Hertzogs Octauii Generalat. Deß Volcks zu Fuß war 51000. Der Graff von Büren hatte 13000. Knechte an Teutschen auß dem Niderlandt vnd andern. Der Spanier waren 7500. jhre Obristen Don Aluarus di Sandi, Alphonsus Viues vnd Iacobus di Arce, Alexander Vitelbius 12000. Jtaliäner vnter Hertzogs Octauii Generalat/Madrucius 4000. Teut-

40. Keyser zeucht mit dem gantzē kriegsvolck vber die Thonaw nach Newburg zu

41. Wie starck er an kriegsvolck zu Roß vnd Fuß/vnd wer die kriegsobristen gewesen.

sche/Schaumburg auch so viel/Tuchs der bastart von Beyern 1500. Teutsche/Georg von Regenspurg vier Tausent. Dieser starb hernach zu Seintach/vnnd kam der Graff von Nassaw an seine statt/mit diesem Volck lagerte sich der Keyser jenseit deß Wassers/vnnd wardt schön losiret.

42. Wie starck die Bundsständ/vnd wer ihr kriegsobristen gewesen.

Der Feindt hatte ein groß Kriegsvolck/welches bestundt in 8000. Pferdten/mit gutem wol gerüsteten Volck/solche theileten sich allezeit in drey Hauffen/einen führete Herzog Johan Friederich/einen der Landtgraff/vnd einen andere Obristen/damit im fortziehen der Vorzug mit der Hauffe/vnd Nachzug/ihre stärcke von Pferden hetten/aber im Scharmützeln machten sie zweene Hauffen/ein jeder zog entweder auß Herzog Johan Friderichs oder auß deß Landtgraffen Hauffen/dahin sie auch/nach dem es dē Landtgraffen gefiel/alle wider zusamen kamen. Deß Fußvolcks war vber 90000. Mañ/die Obristen waren David Domshirn/Herzog Joh. Friederichs Leutenant/mit 26. Fähnlein. Der Landtgraff hatte zweene Obristen vber sein Fußvolck/Georgen von Rauensperg mit 18. Fähnlein/vnd Bernharden von Daben mit auch so viel/Ulrich Herzog von Würtemberg hatte einen General Leutenant/mit sechs vnd zwantzig Fähnlein/welcher war der Baron von Heideck. Augspurg hatte zu ihrem General/Scherteln/mit 26. Fähnlein/die andern Freystätte bey 7500. Fußknecht/mit zweyen Colonellen/als der Graff von Beuchlingen/vnd Friederich von Riesenberg/hierüber waren der Schützen zu Fuß 11000. darüber der Graff von Oldenburg zum General geordnet/Schweitzer 4000. alles gute Knechte. So hatte der Herzog von Würtemberg an Schantzgräbern vnd andern Knechten 12000. mit Geschütz/Munition vnd andern Instrumenten waren sie wol versehen.

Der Keyser befahl dem Herzog/auff welchem das gantze Werck bestunde/er solte mit dem Printzen vnd seiner Reuterey Newburg besehen/aber die Statt schickte zween fürnemme vom Adel herauß/wolte sich auff gewisse Maß ergeben/der Keyser wolte sie nicht hören/sie ergeben sich dann auff seine Gnade/endtlichen ergaben sie sich also/mit Bitt/er wolte den Soldaten das Leben schencken/weil jhnen an deß Herrn Rebellion keine Schuldt zuzumessen/solches geschach. Folgendes Morgens/war der 19. Septembris ruckte man auff Newburg. Das Fußvolck so darinne lag/wardt herauß getrieben/vnd jhnen das Leben geschenckt/aber Rüstung vnd alles abgenommen/einer blieb in deß Keysers Dienst/der ander zog davon. Imselbigen Feldt losirte das gantze Kriegsheer.

Am 20. Septembris wurde das Spanische Volck zu Roß vnd Fuß gemustert/vnd am selben Tage auch das Schloß derselben Statt geplündert/welches aber weder der Keyser noch der Herzog befohlen hatte/vnd war der Herzog vbel zufrieden/dann jhm bedäuchte/man hette böse Wacht gehalten/aber als ein weiser Herr ließ er sich dessen nicht mercken. In solchem Schloß hatte man schöne Stück von Seiten vnd Golt/eine gute Anzahl teppich/viel schöner Sachen vnd groß Reichthumb funden/so wurden auch zwey fürnemmer Häuser geplündert/vnnd zu Grunt geworffen/weil sie Vrsach gewesen/daß sich die Statt anfangs nicht ergeben wöllen/sie waren aber davon geflohen.

41. Schloß zu Newburg wird von Keysertischē geplündert

44. Keyser läßt ein Mandat außruffen daß keiner streiffen sol.

Diesen Tag wardt ein General Mandat außgeruffen/daß kein Soldat/was Nation oder Condition er were/einig Streiffen fürnemmen solte/bey Leibsstraff. Solches kam daher/daß viel vmbherschweifften vnd darüber vmbbracht wurden/weil man aber sahe/daß man sie damit auch nicht halten köndte/ließ der Keyser dem Herzog von Braunschweig befehlen/daß er mit dem Graffen von Salm vnd Theil seiner Pferdte außziehen/vnd die jenigen/so raubten/suchen/vnd alle mit sich führen solten/dann er wolte sie straffen/die sich zur Wehr stellen wolten/solten sie vmbbringen. So schickte er auch den Herrn von Sigli General Obersten vber die Reuterey/mit jhm/vnd gab dem Printzen befehl/er solte zween seiner Capitein mit etlichen Pferden auch mitsenden/zogen also auß/vnd wer gefunden wardt/den fiengen vnd bunden sie. Etliche so sich wehren wolten/wurden vmbbracht. Die Capitein so der Printz schickte/nemlich Friderich von Douara vnnd San Martino sahen/daß die Teutsche/nur mit den Spaniern vnd Welschen zu thun hatten/befahreten sich/daß sie auch von jnen vmbgebracht werden möchten/zogen also wider zurück. Diesen Handel erfuhren die Spanier vnd Welschen/so auff dem Raub außgezogen/rotteten sich zusammen/sich zu wehren/wann nun Teutsche kommen/dorfften sie jhnen nicht ein Wort sagen/vnd dahero entstundt die Feindschafft/so die Teutsche mit den Spaniern vnd Italiänern hatten/dann man hat befunden/daß denselbigen Tag vber 60. Spanier vnnd Italiäner gemangelt/so alle durch die Teutschen/so es aber nicht gethan haben wolten/vmbbracht worden.

Weil nun vnsere Teutsche angefangen/jnen ein Herz vber vnsere Spanier vnd Welschen zu fassen/dann sie meineten der Keyser were jhnen gar wol gewogen/weil es jhm wolgefiel/wann sie die jenigen so sie gefangen/also gebunden brachten/begab sichs/als einsten Welsche vnnd Teutsche mit einander in einen Bawren Hoff giengen/die Teutschen aber sahen/daß der Welschen wenig/nammen sie jhnen mit Gewalt die Bagagien/solches erfuhr deß Papsts Reuterey machten sich also etliche leichte Pferde auff/vnd als sie die Teutschen mit den abgenommenen Bagagien antraffen/sazten sie in sie/nammen jhnen solche wider/vnnd gaben jhnen gute Streich/fieng also der Haß zwischen jhnen ernstlich an. Am andern Tage hernach theten etliche Edelleute ein gut Stück/dann als sie bey deß Keysers Zelt waren/machten sie die

Spanier

Spanier / vnnd Welschen / so der Hertzog von Braunschweig / auff dem Landte herumb / gefangen / wider loß / daß sie also darvon wischeten. Man kondte wol mercken / daß der Keyser daran nicht sonderbar Mißfallen hatte / dieweil nicht Nachfrage gehalten wurde / wer solches gethan.

45. Keyser befiehlt wider den Feindt zuziehen.

Als nun an diesem Ort weiter nichts zu verrichten / befahl er / man solte auff den Feindt ziehen. Brach also am Donnerstag den 23. Septembr. auff / zoge bey Newburg vber drey Brücken vber die Thonaw in schöner Ordnung / dann der Hertzog war bäldt bey diesem / baldt bey jenem / damit ja keine Vnordnung erfolgen solte. Diesen Tag wurde wegen deß Vberzugs mehr nicht als vier Meilen gereiset / vnnd hatte Iohan. Baptista Castaldus General Quartier Meister deß Keyserlichen Kriegsvolcks / als ein fürsichtiger erfahrner Soldat / das Läger an die Thonaw wol außgetheilet / daselbst bliebe der Keyser. Der Hertzog ließ dem Printzen anmelden / daß er sich fertig hielte / sie wolten deß Nachts mit einander außziehen / vnnd sehen / wie es vmb deß Feindes Läger beschaffen. Als die Stundte kam / zogen sie mit etlichen Schützen / vnnd Zwey Hundert Küraissern / vnnd Zwey Tausent Spaniern vnnd Welschen zu Fuß / gantz heimlich auß dem Läger. Als sie zu deß Feindes Läger kamen / liessen sie das Volck im Busch / vnnd der Hertzog / Printz / Hertzog Octavius, Pyrrhus, vnnd Alexander Vitellus, machten sich mit etlichen Pferden so weit / daß sie deß Feindes Läger wol besahen. Der Feindt wardt ihrer gewahr / fiel also anstundt ein Hauffen Reuter herauß / vnnd legten sich ihnen für das Gesichte / Aber solches vngeachtet / kondte man doch Augenscheinlich sehen / daß ihr Läger zertheilet war / ein Theil nach Mitternacht / vnnd das ander gegen Mittag / vnnd daß die Thonaw mitten durchlieff / vnnd sie die Statt Thonawerth hinder sich hatten. Als nun der Hertzog wol angesehen / wie die Feinde gelägert waren / zoge er mit den andern Herren wider zurück: Da er zum Keyser kam / erzehlete er ihme / was er gesehen hette / vnnd wie der Feindt herauß gefallen / vnnd sich fürgebeuget / daß sie ihr Läger nicht sehen solten. Dem Keyser war es lieb / vnnd selbigen Abendt war Freytag / den vier vnd zwantzigsten brach er auff / vnnd lägerte sich an die Thonaw / nechst an ein Busch Holtz / vnnd kam der Cardinal Farnesius, so zu Ingolstatt kranck blieben / diesen Tag frisch vnnd gesundt an.

46. Keyser lägert sich an die Thonaw.

47. Cardinal Farnesius kompt ins Läger.

Am Sonnabendt / war der 25. Septembris, ordneten Pyrrhus Columna, Iohan. Baptista Castaldus, Alexander Vitellius, vnnd Cæsar von Neapolis an / daß sie deß Nachts außziehen / vnnd ein Hinderhalt auff den Feindt machen solten / wie dann geschach / Aber die Feindt lagen allbereit in einem Hinderhalt / wie sie nun solche fürvber liessen / vnnd gleich im Werck waren / sich in Hinderhalt zu legen / setzten sie tapffer in sie / vnnd ob wol Alphonsus Viues Oberster vber den Dritten Theil Neapolitaner mit Tausent Arquebusirern / vnd Siebentzig Italianern / neben Vitellio, vnd etlichen deß Papsts Pferdten / darbey auch der Graff von Andriano, vnd der Marggraff von Terranoua sich befunden / bey ihnen war / musten sie doch fliehen / blieben also theils todt / etliche wurden beschädiget / war gnug / daß alle die Fürnembsten darvon kamen / bevorab Pyrrhus, welcher bey nahe gefangen worden. Wie sie nun wider zurück kamen / wurde biß auff den Dienstag deß 28. weiter nichts fürgenommen / dann daß Hertzog Octauius ein begiriger vnd beherzter Herr / mit deß Papsts Reuterey zum Scharmützel außzog / aber die Feinde wolten sich nit zu weit auß ihren Schantzen begeben.

48. Keyserische ziehen auff ein Hinderhalt auß.

Am Mitwoch war S. Michaelis Tag / befahl der Keyser dem Hertzogen / er solte außziehen vnnd sehen / wie es vmb das Landt auff der rechten seiten der Thonaw gethan / dann er war berichtet worden / daß daselbst kein Gehöltz / vnnd also wol zu reisen were. Der Hertzog ließ dem Printzen anmelden / er solte mit seiner gantzen Reuterey voran ziehen. Mit ihm zoge Antonius von Toledo, mit dem Hertzogen aber Marggraff Albrecht von Brandenburg / mit seiner gantzen Reuterey nach der Statt Monheim / war Sechs Meilen von vnserm Läger. Als der Hertzog dahin kam / ergab sie sich also baldt. Wie er nun das Landt besehen / zoge er wider zurück / weil es aber sehr Neblich war / verlohre der Wegweiser den guten Weg / kam also der Hertzog / wie auch die andern alle / zu Mitternacht durch sehr böse / vnnd enge Pässe / wider zurück / wann dieses der Feindt gewahr were worden / hetten sie den vnsern grossen Schaden zufügen können. Der Hertzog thete dem Keyser Relation / wie es vmb das Landt beschaffen / mit vermelden / es were zum fortziehen bequem.

49. Monheim ergibt sich an die Keyserischen.

Eben auff solchen Tag zoge der Keyser mit einem guten Theil seines Kriegsvolcks hinvber auff die ander seite der Thonaw / den Feindt zum Scharmützel anzureitzen / vnnd abzuwenden / daß sie nicht auff die ander seiten sich begeben möchten / damit er sie so viel mehr nach seinem willen zwingen / vnd auff die Schlachtbanck / wie er vor hatte / liefern köndte / aber die Feinde wolten nicht auß den Schantzen / sondern liessen viel Stück abgehen.

50. Keyser rückt mit theils seines Kriegsvolcks vber die Thonaw.

Folgendes Tags wardt angeordnet / daß man zu dem Scharmützel außziehen solte / weil er aber sehr spät war / wardt nichts darauß / sondern außgeben / man wolte den Weg / so der Hertzog gethan / als er Kundtschafft geholet / vnd also auff den Feindt ziehen / Brach also am Sonnabende / welches war der 2. Octobris, der Keyser mit seinem gantzen Kriegsvolck auff / weil er aber vnpaß / ließ er sich in einer Sänfften tragen / zoge durch den breiten Weg / zwischen Gehöltze. Das gantze Kriegsheer kame nach Monheimb / daselbst wardt er gar wol lofiret / war sehr wol zu sehen / dann es in so schöner Ordnung noch nie außgetheilet worden / welches dann

51. Gantz Keyserliche Kriegsheer kompt nach Monheim.

dem wolerfahrnen Kriegsmann Ioan. Baptista Castaldo zu dancken. Das Geschütz wardt forn auff ein Hügel gestellet/vnd derselbe mit Teutschem Fußvolck beleget/auff der lincken Handt war das Italianische Fußvolck/auff der rechten aber das Spanische/auff einem andern Hügel/vnd gegen dem Gehöltze/lag die Teutsche Reuterey/vnd der Keyserl. Hoff/deß Hertzogen aber auff einem andern Hüglein/vnnd Flecken/so mit der leichten Reuterey/welche in einem dicken Busch/ auch auff einem Hügel lag/gräntzete. Diß Läger in drey Theil also außgetheilet/scheinete deß Nachts/weil es helle war/vnd wegen der hauffen Fewer vnd Liechte/so schön/als einer mit Augen etwas hette sehen mögen/Man solte gemeynet haben/es weren drey der schönsten Stätte in der Welt/dergleichen Kriegsheer/mit so viel Gezelten vnd Hütten (zu geschweigen der Rüstungen/ Soldaten vnd Capitänen/welches dann das fürnembste)vnd andere Notwendigkeit/ist niemals so wol versehen gewesen.

52. Keyserlich Läger rückete nach dem Landt zu Schwaben.

Folgenden Tags rückte das gantze Läger in schöner Ordnung den geraden Weg nach dem Landt zu Schwaben. Der Printz/wie er allezeit thete/zoge mit der gantzen Reuterey voran/vnnd mit jhm Antonius von Toledo/vnd Ferdinand von La Noij. Dieser/als ein Verständiger/vnd seinem Herrn zu dienen/auch sein Heroisch Gemüht in allem dem/so jhm der Printz befahl/zu beweisen/sehr begirig/erzeigete sich so wol/daß er von der Reuterey insonderheit lieb vnnd hochgehalten wurde. So zoge deß Bapsts Reuterey mit jhrem General Ioan. Bapti sta Sabello auch fort/ alle Gelegenheit vmbher abzuziehen Der Printz schickte Pferde vor/in/alles außzukundschafften. Im fortziehen kam er nach Mending/dem Hertzog von Beyern zuständig. Dieser Ort hielte es mit dem Feinde/ergab sich aber also bald/vñ also thete auch deß Graffen von Oettingen Schloß Sellerin. Diesen Tag zogen viel auff den Raub auß/weil es in deß Feindes Landt/ward solches vergönnet/etliche brachten viel darvon.

Als nun das Kriegsvolck also wol lofiret war/bliebe man diesen Abendt in Ruhe/vnd lag der Feinde nur Sechs Meilen von dannen/so weit war auch nach Nörtlingen/eine schöne/grosse/weite/vnnd die Haupt-Statt in Schwaben/dieselbige ließ der Keyser auffordern. Wiewol nun das Volck sich ergeben wolte/stunden doch die Fürnembsten in zweiffel/vnnd antworten:

„ Sie weren/wie auch andere Frey-Stätte/mit im Schmalkaldischen Bundt (welcher den Na-
„ men von dem Ort/da er auffgerichtet worden/hat/wusten also nicht/wie sie sich desselbigen bege-
„ ben könten/Doch waren sie zu frieden/mit dem Keyser sich zu verbinden/sie könten jhme aber
„ keine Victualien geben/weil sie allbereit der Bundsgenossen Läger darmit versehen hetten. Als

Im Welschen stehet: Ecclesiae tui.

dieser Antwort kam/ließ jhnen der Keyser wider sagen/sie solten sich ergeben/vnnd Victualien schaffen/oder es solte sie gerewen. Vnnd hetten es diese böse Leute allbereit Hertzog Johann Friderichen zu Sachsen/vnnd dem Landtgraffen/alles zu wissen gethan/daß auch der Hertzog zu Sachsen/als ein weiser Fürst zu dem Landtgraffen gesaget: Seine Meynung were/man solte ohne Verlierung der zeit/Nörtlingen zu Hülffe kommen. Brachen also auff/vnnd theten der Statt zu wissen/sie solten jhrer wol in acht nemmen. Die Statt wolte dem abgefertigten anders nichts antworten/dann daß er hinziehen solte/sie hetten mit dem Keyser nichts zu thun. Der Landtgraffe hatte 1500. Fußknechte/vnnd etliche Pferdte zur Besatzung in Thenaweth gelassen/zoge die gantze Nacht/vnnd kam fast drey Meilen/nahe darbey/vnnd darnach gen Nörtlingen.

53. Bundts-Oberste rücken mit jrē Kriegsvolck nach Nörtlingen.

Der Printz hatte auff befehl deß Hertzogen außgeschickt/zu sehen/was die Feinde machten/man kondte sie aber wegen deß grossen Nebels/vnd daß sie auch durch ein Holtz zogen/nicht wol entdecken. Mit dem früesten kam die Nachrichtung/aber es wardt vmb Gewißheit willen/ noch einmal außgeschickt/vnd also eigentlich befunden/daß ohn einige Trommel schlagen/Pfeiffen/oder Trommetenschall/der Feinde fort rückete.

Vnd kam vmb die 14. Stundte am 4. Octobris Zeitung/daß sie nach Nörtlingen zögen. An stundt ließ der Hertzog den gantzen Reisigen Gezeug reiten/vnnd das gantze Fußvolck in Ordnung gegen den Feinde führen/war ein groß Frolocken/vnnd hielte man gewiß darfür/man würde schlagen/dann es war im Läger eine Rede erschollen/dem Cardinal Farnesio were Zeitung zukommen/man hette zu Rom eine Prophecey gefunden/daß auff S. Franciscī Tag der Keyser Herr vber Teutschlandt seyn solte. Weil es nun gleich dieser Tag war/auch die Gelegenheit darzu vorhanden/so hielte es ein jeder für gewiß. Der Hertzog bemühete sich gar sehr/dann nach dem Keyser gebührete jhm auch das Lob/vnnd die Müh/ewie auch dem Iohan. Baptista Castaldo, daß sie die Hauffen in Schlachtordnung brächten/welches auff folgende Weise geschach.

54. Keyserlich Kriegsvolck in Schlachtordnung.

Das Italianische Fußvolck mit seiner Reuterey/stunde auff der rechten Handt/auff der lincken aber das Teutsche Fußvolck/auß dem Niderlandt/dann das Spanische Fußvolck/mit deß Printzen Reuterey/vnd nach diesen/die vbrigen Teutschen alle. Ein jeder Hauff Fußvolcks/ hatte seinen starcken Schutz von Pferdten. Als nun der Feinde entdecket ward/kamen die Italiäner vnd Spanier/so besser dann die Teutschen zu Fuß waren/zuvor/jeder Hauff redete zum andern/sagten: Sie wolten auff diesen Tag jren vnvberwindtlichen Keyser zu einem Monarchen der Welt machen. Eine Nation schwure der andern/trewe Freundtschafft vnnd Brüderschafft mit einander zu halten: Huben die Händte mit wunderbahrer Frölichkeit in die höhe. Enzwischen als der Printz sahe/daß sich der Feinde nunmehr gantz entdecket/machte er sich mit

seiner

seiner Reuterey vorhin/vnnd satzte in die Hinderhut/ scharmützirte allezeit mit derselben/ihm vnd den seinen wardt wenig Schaden zugefüget/er aber thete dem Feindt grossen Abbruch / vnd hielte dermassen die Hinderhut auff / daß sie vom mitler Hauffen weit gnug war. Sein Edelmann/ Capteän Iacobus Rusaldus von Taranto, ein kühner Soldat / ward verwundt / darüber er hernach starb. Hector Visconte, auch deß Pr[illegible]en Edelmann / ein tapffer Jüngling/ deß Herren von Saulzes Sohn/ kam mit Mühe darvon/vnnd ward jhm das Pferdt erschossen. Dieser beyder gedencke ich darumb / weil sie vmb jhres wolhaltens willen / gegen dem Keyser gelobet worden. Vnser Geschütz war allbereit auff ein Bergle in gestellet / wann es zur Schlacht kommen were/hette es grossen Schaden thun können/ viel Feinde blieben todt. Der Printz thete dem Keyser alles zu wissen/ zu dem Ende/ob er geschehen lassen wolte/ daß er in den Feindt setzte. Der Keyser wolte nicht/sondern man solte einer bessern Gelegenheit erwarten / dann er sahe / wann es zur Schlacht käme/ würden die Spanier vnd Italianer / mit deß Madrucii Teutschen / vnnd etliche andern/gut Keyserischen/ vnnd theils der Teutschen Reuterey/allen last auff sich nehmen / vnnd auff dem Platz bleiben müssen/vnd wann er auch gleich die Oberhandt behalten solte/ gestalt/ von rechts vnd gewalts wegen/man dessen wol versichert seyn köndte/ so were doch auch zu bedencken/ was jhm begegnen möchte/weil er in eines so mächtigen Feindes Landt were/ der Feindt könte sich wider stärcken/ er aber nicht/weil er weit von seiner Freunde Landt/bevorab von Welschlandt vnd Spanien were. Dieses alles sage ich / bedachte er / wolte also nicht daß man treffen / sondern auff bessere Gelegenheit warten solte. Diesen Tag eroberten etliche Soldaten gute Beuth/dann sie namen den Feinden/ so den gantzen Tag in Schlachtordnung stunden/etliche Wägen. Der Feindt schlug sein Läger bey Nördlingen an einen vesten guten Ort auff etliche Hügel. Ließ also der Keyser sein Volck widerumb ins Läger ziehen / auch das Geschütz wider an den Ort / da es anfangs gestanden/führen/vnd begab sich ein iedweder zur Ruhe.

55. Warumb der Keyser mit den Bundts-Ständten nicht schlagen lassen wöllen.

56. Bundts-Ständte lägern sich bey Nördlingen.

Dienstag/war der 5. Octobris/ rückete das Kriegsvolck ein wenig fort/vnd lägerte sich drey Meilen vom Feindt in einen schönen Ort / welcher von einem Flüßlein fast gantz vmbgeben war/ das Geschütz ward auff einen Hügel/von welchem man die gantze Gegendt beschiessen kondte/geführet. Der Printz wolte sich mit etlichen seinen Pferdten vnnd Edelleuten hinauß ins Feldt machen/vnd sehen/ob die Feinde scharmützlren wolten / deßgleichen thete auch Herzog Octauius mit etlichen seiner Edelleuten vnd Höfflschen. Wie nun die Feinde die vnsern von ferne sahen ankommen/rückten sie herauß / ward also ein Scharmützel angefangen. Der Keyser kam auff den Hügel/da das Geschütz war/ vnnd sahe dem Scharmützel mit lust zu / weil er aber gewar wardt/ daß zween Hauffen Feinde/auff die vnsern herab kamen / ließ er dem Herzogen sagen / er solte inen zu hülffe kommen. Der Herzog hatte zwar allbereit eine Fahne Arquebusirer hingeschicket / weil er aber sahe/daß der Scharmützel stärcker worden / vngeacht es spät/vnd 22. Vhr war / sandte er bey 1000. Küriſſer/vnd Arquebusirer dahin / entweder zu scharmützeln / oder den andern den Rücken zu halten.

57. Keyser sihet dē schar-mützel zu.

Der Printz manutenirte ein schöner Ordnung den Scharmützel/so vnterließ Herzog Octauius nichts/den vnsern ein Hertz zu machen. Dem Printzen wurde dz Pferdt beschädiget in dem er die seinigen zurück bringen wolte/konte aber nit/so weit war dz Kriegsvolck auff beyden theilen an einander gewachsen. Weil er aber sahe/ daß der Feindt anfieng sich wider zurück zubegeben / auch allbereit nacht/ vnnd auff beyden theilen etliche vbel verwundet waren / zog ein jeder wider in sein Quartier.

Folgendes tags ward nichts als ein kleiner Scharmützel/ vnd etliche Außfäll gethan.

Den Donnerstag am 7. hielte man Rath/was weiter fürzunehmen were.

58. Befiehlt Herzog Octauio Thonawerd einzunehmen.

Den Freytag am 8. befahl der Keyser/Herzog Octauius (dem er sonderbare Gunst erzeigē wolte/vnd weil er auch wuste/daß er hertzhafft/vnd etwas tapffers außzurichten begirig war) solte mit 600. Italianern zu Fuß/vnd etlichen Pferdten Thonawerth einnehmen/dergestalt / wañ sie sich nach seinem Willen ergeben würden / solte er jnen keinen schaden zufügen/wo nicht/jhnen zu leyde thun/was er nur immer thun köndte / solte auch 8. grobe Stück mit sich nehmen. Der Hertzhaffte Octauius, so nichts mehrers wündschete / dann sehen zu lassen/daß er wol werth were/ deß Keysers Tochtermann zu seyn/wolte nicht lang feyren/ zoge die gantze Nacht geschwinde fort / es wolte gleich anfangen tag zu werden/als er dahin kam/erwartete aber den Morgen nicht/sondern fieng an durch die Vorstatt zu ziehen/daselbst fande er von Feinden ziemlichen Widerstandt/weil sie aber wider den ernst/Gewalt/vnd das vnverzagte Hertz der vnsern nicht bestehen kondten/zoge das Kriegsvolck/so der Landgraff darinnen gelassen/in aller stille/daß mans nit merckte/zu einem andern Thor hinauß / kamen also sicher in der Feinde Läger. Herzog Octauius zog am ersten mit seinen Soldaten hinein/ließ die Thor anzünden/als sie diß sahen/ wolten sie deß Geschützes nicht erwarten/sondern ergaben sich/welches ein geschwinder vnd denckwürdiger Dienst war. Solche Victori gab er dem Keyser zu verstehen / der hatte ein gefallen darab / befahl dem Herzog Teutsch Fußvolck in Besatzung dahin zu legen/ welches er an stundt zu Werck richtete / kam also Herzog Octauius, der vber solcher Victori sich erfrewete/wider zum Keyser/ welcher am 11. Octob. mit dē gantzen Kriegsheer nach Thonawerth zoge / ließ die leichte Reuterey zur Hinderhut/damit/ wann sie die Feinde sehen/sie dieselben/ wie man zu thun pflegt/ hinden auff halten möchten. Der Feindt regete sich aber nit. Also kam er nach Thonawerth / vñ lägerte sich sein Kriegsvolck ringsherumb.

59. Der bunds Ständte Kriegs-volck zeucht auß Thonawerth.

60. Keyser rückt mit dem gantzē Kriegs-heer nach Thonawerth.

Folgendes

Folgendes Tags ließ er die Thonaw auff der lincken Hand ligen/ vnnd rückete mit dem Läger biß nach Heistatt/ solche ergab sich stracks auch/ daselbst logirte man deß Nachts. Auff folgenden Tag zoge man nach Dillingen / dem Cardinal von Augspurg zugehörig. Dieser Ort ergabe sich ehe der Keyser dahin kam / entschuldiget sich / daß es an jhrem Willen nie gemangelt / jhrem Cardinal gehorsam zu seyn / könden aber dem allgemeinen Widerwillen sich nicht widersetzen. Der Keyser befahle/ sie solten dem Cardinal gehorsam leisten/ welcher eine Besatzung darein legete. Dieser Prælat war ein sonderbarer löblicher Herr/ so Catholisch/ vnd dem Keyser dermassen zugethan/ daß er auch deßwegen von Augspurg vertrieben worden/ vnd weil jhm sein gantz Landt abgenommen/ hatte er gar nichts in besitz.

Ioan. Baptista Sabellus kam in Erfahrung/ wie die von Laugingen/ so sich verwichener Tag nit ergeben wöllen/ sich ergeben/ vnd das Kriegsvolck so darin gelegen herauß geschaffe/ vnd dasselbige seinen Weg nach Augspurg genommen hette/ weil er nun als ein tapfferer Kriegsmann gern dz Fürnemes außgerichtet hette/ zoge er mit seiner Reuterey vber die Thonaw jnen nach/ konte sie aber nicht erreichen / biß an einem Holtze / da der Capitän Aldana vnd Seccus mit jren Schützen mit den Feinden gar lustig dermassen scharmützelte / daß die Feinde den kürtzern zogen/ sich salviren / vnnd drey Stück Geschütze im stich lassen musten/ welche er nam/ vnd als er sahe/ daß er im dicken Holtze mit der Reuterey keinen schaden thun kondte/ zoge das Fußvolck wider zurück/ denen gab er die drey Stück Geschützes mit.

Hierauff rückte der Keyser von diesem Ort nach Comslingen / vnd als sich solche Statt ergeben hatte/ zoge er fort/ vnd lägerte sich in etliche Dörffer/ als Stockheim/ Vtelingen/ vnd Suntach/ daselbst blieb das gantze Läger/ biß auff den Donnerstag/ war der 14. Octobr. Wie er nun erfuhr/ daß der Feind weit vondannen/ beschloß er nach Vlm zu ziehen Als solches erkundiget ward/ zogen viel Edelleute/ Bagagien vnd Wägen/ ohne eine Ordnung den nechsten Weg nach Vlm.

61. Bundes-Ständte ziehen auch fort.

Wie die Feinde deß Keysers Fürhaben höreten/ förchteten sie sich diese reiche vnd mächtige Statt möchte sich jhm ergeben / vnd also jhre Sachen vbel stehen. Solchem nun vorzukommen/ zogen sie die gantze Nacht fort. Als nun/ gleich wie gemeldet / die Bagagien vnnd etliche Soldaten sich auff den Weg gemacht hatten / vnnd das Kriegsvolck anfieng fortzurücken/ ließ sich deß Feindes Vortrab sehen/ solches gab Vrsach / daß man wissen kondte / daß deß Feindes gantz Kriegsheer auff vnsers zurückete / vnd daß der Keyser das Kriegsvolck wider vmbkehren / vnd deß Feindes erwarten ließ / welcher allbereit auff etlichen Hügeln war/ vnd etwas von Geschütz bey sich hatte.

Inzwischen fiengen die vnsern tapffer an zu scharmützeln. Die jenigen so vorhin waren/ vñ mehr als 10. Meilen gezogen hatten/ kamen in einen grossen Flecken/ sahen daß vnser Kriegsvolck nit hernach kam / hielten stille / ob sie Feinde oder Freunde gewar werden möchten / aber man sahe weder einen oder den andern/ stunden also im zweiffel/ daß der Feind nit den weg verlegt hette/ weil man gar nichts von vnserm Kriegsvolck vernehmen kondte. Etliche so die Sach besser verstundē schryen/ man solte vmbwenden/ kehrete also ein jeder geschwind wider vmb. Gott gab Glück / daß der Feind solches nit innen ward / hette sonst viel Soldaten vmbbracht/ auch Volck vnd Bagagien weggenommen. Diesen Tag befunden sich etliche so fern von dannen/ daß sie nach Vlm kamen. Als die in der Statt dieses sahen/ rüsteten sie sich/ vnd als man selbigen Tag wol scharmützirt ward das Läger in die Dörffer vnnd in das Feldt zwischen Laugingen vnd Comßlingen / auff der rechten Hand gegen Vlm/ da man vergangene Nacht gewesen/ geschlagen.

62. Bundes-Ständte lägern sich nahe bey Gingen.

Folgendes Tags/ war der Freytag am 15. Octob. zoge der Printz mit etlichen Pferdten auß/ deß Feindes Läger zu besehen/ vnd befandt/ daß es nit weit von Gingen/ 4. Meilen von vnserm Läger war/ vnd sich dasselbe in zwey theil gesondert / kam wider zurück/ vnd zeigete es dem Keyser an. Der Keyser sahe/ daß diese zwey Läger also lagen/ daß man einen Hinderhalt legen könte/ weil zwischē zweyen Gehöltzen ein weiter Raum war/ auff welchem man scharmützeln/ vnd von einē Läger zum andern sehen köndte/ (es konten aber die Feinde/ weil sie in der mitten ein Hügel/ so jhrem Läger näher/ als dem vnsern war/ bedeckt kommen) gab demnach dem Hertzogen Anordnung er solte einen Hinderhalt legen. Der Hertzog befahle Alphonso Viues, er solte sich ins Holtz auff die rechte Hand/ an dem Ort/ so ihm am besten zu seyn bedüncken würde/ einen Hinderhalt legen/ damit er den Feinden wann sie zu scharmützeren herauß kommen würden/ den Paß verhindern könte/ vnd zum Printzen sagte er/ er solte auff diesen Hinderhalt acht haben / auch zum scharmützeren den Ansang machen. Rückte also der Printz/ am Sontag/ war der 17 Octobr. mit der gantzen Reuterey hinauß/ richtete etliche compagnien in Ordnung ein/ welche deß Graffen von Porto war/ auff die lincke Hand/ wie auch Don Pietro de Ayeue, seine beyde ehrliche vnd tapffere Capitän/ gab jnen Ordnung / was sie thun solten. Stellete hierauff die gantze Macht der Reuterey an einen Ort/ damit sie sich nicht so gar bloß gebe/ nam etliche Pferdte zu sich / vnd reitzete die Feinde zum scharmützel. Aber sie hielten sich stille / doch als sie sahen / daß sie außgefordert wurden / kamen etliche auß dem Hauffen/ der Scharmützel währete aber nit lang/ die Feinde fiengen an sich zu stärcken/ dann es kamen drey auß jhren Fahnen in guter Ordnung/ vnd traffen auff die vnsern / vnnd also wolte es der Printz auch haben / damit er sie auff die Ebene bringen / vnnd die Schützen auß dem Busch herauß fallen/ vnd jnen den Paß auff einer seiten verlegen/ vnd auff jener seiten Don Pietro, auff der andern seiten aber Graff Hippolytus jhnen den Paß schliessen möchten. Aber vmb etlicher gar zubegieriger Hoffleute willen / kondte mans nicht so wol zu Werck richten. Dann der

64. Keyserische scharmutzlen mit den Bundes-Ständten.

Prin

Pntriz hette Ordnung geben/daß die vnsern den Angriff biß zur Ebene auff halber seiten deß Hügels wol nehmen solten. Der Hertzog von Ferradina ein beherzter Ritter/wuste die Ordnung nit/ sondern wolte schlagen / wandte sich gegen die Feinde/rieffe/volta, volta, blieben also die Feindte halten. Als der Printz sahe/ daß sich etliche Soldaten auß dem Hinderhalt im Busch herfür thaten/vnd theils Feinde/nahe daselbst sich auch in Hinderhalt geleget hatten/ließ er es Alphonso Viues sagen / kehrete vmb / vnnd fieng wider an zu scharmütziren. Genanter Viues satzte mit seinen Schützen tapffer in die Feinde/so im Hinterhalt lagen/schlug derselben viel todt/vnd machte/daß sie wider zurück musten. Deßgleichen thete auch der Printz mit der Reuterey auff der andern seiten/mangelte also gar wenig daß sie nit die Fahnen verlohren. Der Printz hatte durch Hülffe der Schützen die Feinde allbereit zurück getrieben/darüber er seiner Edelleut einen gelassen/vnd währete der Scharmützel länger als sechs Stunden. Die Feinde wichen wider zurück/ vnnd blieben derselben viel todt/wer:n auch derer noch mehr vmbbracht werden/wañ/wie vor gesagt/die Herrn Hofflente nicht bey dem Scharmützel gewesen.

Beyde Kriegsheer blieben in jren Lägern/biß auff den Mitwoch/ war der 20. Octobr. da ließ der Keyser den Printzen zu sich fordern/befahl jhm/er solte seine Reuterey kommen lassen/dann er wolte einen Scharmützel anordnen. Der Hertzog hatte mit dem früesten auff der lincken seiten/ an einem Ort/so den Feinden am wenigsten verdächtig war/die Schützen in einen Hinterhalt geleget. Marggraff Albrecht von Brandenburg hatte begehret/daß er mit den Feinden den Scharmützel anfangen möchte/zog zwar auß/kam aber vnverrichter Ding wider. Der Printz so mit der Reuterey nunmehr ankommen / stellete solche ans Holtz in Hauffen / damit sie vom Feinde nicht möchte gesehen werd.n. Als er nun ein wenig gewartet/vnd gesehen / daß der Tag vergebens hingieng/ließ er die gantze Reuterey am selbigen Ort/er aber zog mit einem Theil wider die Feinde/so in Rüstung waren / machte auß denen / so er bey sich hatte zwey Theil / stellete einen auff die lincke Handt an einẽ Ort/welcher zum entsetzen bequem war/verließ mit jnen/ wann er an Feindt kommen/vnd solchen angreiffen würde / solten sie auff der seiten treffen/ so wolte er sich mit den seinen widerumb auff die Feinde wenden/vnd also etwas gutes schaffen/wie er jnen dañ deßwegen ein gewiß Merckzeichen sagete. Zoge also hin/die Feinde zum Scharmützel zu locken. Als sie sahen/ daß der vnsern so wenig / kamen etliche wider sie / aber auff diß mal konte man sie nicht ins weite Feldt bringen / weil sie sich eines Hinterhalts besorgten. Der Printz wante sich noch einmal/ vnd reitzete sie dermassen an/daß derselben noch zweymal mehr als der vnsern herfür kamen/die vnsern namẽ den Angriff also/daß sie die Feinde auff die Ebene/biß an berührt Zeichen brachten/ hierauff trafen die vnsern/so auß der lincken seiten mit Graff Hippolyto waren/inmassen jnen die Ordnung gegeben/seitwarts. Der Printz aber von fornẽ zu/mit solcher Geschwindigkeit vnd tapfferm ernst/ daß sie derselben ein guten Theil vmbbrachten/jnen auch biß an die Schantzen nachfolgeten.

65. Keyser ordnet einen Scharmützel an.

Als dem Keyser angezeiget ward/auff was maß der Printz den Feindt betrogen/hatte er daran ein groß wolgefallen/ bevorab weil er vernam/ daß der Printz/ so mitten vnter dem schiessen gewesen/ohne schaden davon kommen. Vnnd diesen Tag wurden von den Feinden/den vnsern viel Bagagien abgenommen.

Den Tag hernach ersatzten die vnsern solchen schaden wider/dann als man sagte/ sie rückten wider fort / ritte ein groß theil der leichten Pferdte auß / weil es aber mit solchem fortziehen nichts war/begab sich ein Theil derselben nach der Statt zu/daselbst funden sie die Feinde auff der Fütterung/vnd fiengen derselben viel.

Diesen tag kam ein Teutscher in vnser Läger/vnd offenbarte alle Gelegenheit jres Lägers/sagte/das Kriegsvolck were gar vbel zu frieden/vnd nicht wol bezahlet/wie auch in Vneinigkeit/vnd were der Hertzog zu Sachsen sehr bestürtzt / daß Hertzog Moritz zu Sachsen/ deß Röm. Königs Statthalter in sein Landt gefallen/ vnnd hette der Landtgraff allerhandt Gedancken / weil er vernommen / daß die Frey Stätte anfiengen / vngerne zum Kriege zu contribuiren / auch etliche gar nichts geben wolten/ward also diesen Tag nichts gehandelt. Aber den andern Tag hernach / war der Sontag/als dem Printzen bey Nacht angezeigt ward/daß der Feinde fortziehen wolte/schickte er Capitain Francisco della Croce, einen erfahrnen vnd beherzten Soldaten auß / dieser machte sich biß an der Feinde Schantz/ weil er nun an den Liechtern vnnd stille deß Lägers einigen Abzug nicht vermercken konte / kam er wider zurück / vnd sagte zum Hertzog / daß für gewiß die Feinde die Nachtruche von dannen ziehen würden. Der Hertzog war zu frieden.

Aber folgendes Montags/am 26. Octob hatte er mit den früestẽ nachrichtung/daß der Feind fortzöge/ließ demnach das gantze Läger in Ordnung stellen/jhnen nachzufolgen/aber es war dem nit also. Begab sich derowegen ein jeder wider in sein Quartier. Dergleichen Handel ward den tag hernach auch gemacht/weil aber den Printzen nicht gut zu seyn bedäuchte/lang allda zu ligen/vnd nichts außzurichten/zoge er auß/vnnd besahe den Weg / dahin die Feindt einen starcken Hauffen nach Fütterung schickten. Als er nun vermerckte/daß solcher Ort bequem were/einen Hinterhalt daselbin zu legen/vnd bemeldte jhre Hauffen zu trennen/sagt er es dem Hertzog/vnnd begehrte 600. Pferdte/vnd etliche Schützen zu Hülffe. Der Hertzog ließ jm solches wolgefallen. Die Schützen machtẽ sich gegen Abend in Hinterhalt. So begab sich sein Bruder Don Ferdinand mit einẽ theil der Reuterey auch an selben Ort/vnd erwiese mit seiner Tapfferkeit/wer er were. Der Printz hatte etliche vmb Kundschafft außgeschickt/die kamen vnd berichteten/ der Hauffe mit den Bagagien were

ge auff die Fütterung außgezogen. Der Herr von Barbanson/so die 600. Pferde zu hülffe führete/war bey dem Printzen/rücken also gegen den Hauffen/vnnd fieng der Scharmützel an. Weil nun die Feinde sahen/daß die vnsern gar starck waren/wandten sie den Rücken/aber die vnsern folgeten jnen biß an die Schantzen nach/Herr Ferdinande thete auff der andern seiten mit etlichē so sich vom Hauffen gesondert hatten/deßgleichen/schlug todt/wen sie funden/namen viel gefangen/vnd fast die Bagagien alle. Leutenant Malaspina wolte ein Fahne nehmen/als aber der Feind so solche hatte/jhm dieselbe nicht geben wolte/kam einer auß vnsern Teutschen herbey/vnd gabe jm solche. Mit dieser Victori kam der Printz gantz frölich wider zurück/vnd ward vom Keyser vnnd Hertzog/mit sonderbarem wolgefallen empfangen.

Der Herbst fieng mit tägligem Regenwetter an/vnd weil sich der Keyser befahrte/der Feind möchte etwan in einer Nacht sich nach Laugingen machen/welches dann wegen der Victualien/vnd aller anderer Dinge/grosse Vnordnung verursachen würde/weil er auff allen seiten vō Feind eingeschlossen blieben were/vnd hetten die Victuallen auß Beyern/weder auff der Thonaw/noch von andern Orten zugeführet werden können/beschloß er/er wolte dem Feinde vorkommen/zoge den Sontag/war der letzte Octobr. von dannen nach Laugingen/lag daselbst wegen deß steten regens in solchem Koht/dergleichen er noch niemal gehabt/man kondte nit scharmützren/vnd also nichts thun/als deß Feindes Läger außkundschafften/welcher auch stille lag.

66. Keyser begibt sich nach Laugingen.

Montags am 8. Nouembr. hatte der Keyser Zeitungen/Hertzog Moritz were in Sachsen gefallen/vnd weil er gewust/daß eine gute Anzahl Volcks/mit 11. Stücken Geschützes einem Orte zu hülff kommen sollen/were er denselben entgegen gezogen/hette solche getrennet/vnd jhnen die Stück alle abgenommen.

67. Groß frolocken im Key Läger daß Hertzog Moritz zu Sachsen/in Sachsen gefallen.

Darüber ward in vnserm gantzen Läger ein grosses Frolocken/vnnd viel Stück loß gelassen/vnd fieng man an zu sagen/jhre Mayestät wolte das Volck in Besatzung legen/darüber hette ein jeder ein groß gefallen/vnd zwar nicht ohn Vrsach/dann weil es für vnd für regnete/vnd sehr kalt war/hatte das Kriegsvolck grosse Noht/nicht allein an Futter für die Pferde/sondern auch an bequemer Losirung/dann man lag in solchem grossen vnd tieffen Koht/dergleichen in keinem Läger gesehen worden. Daher erfolgete auch/daß viel/meistentheils aber Italianer/weil sie mit Notturfft vbel versehen/dahin sturben. Ob nun wol das gantze Kriegsvolck in Hoffnung stunde/man würde sie in Besatzung legen/ward doch am Freytag/den 12. Nouemb. angeordnet/man solte sich dem Feinde nähern/ob welchem jederman sich verwunderte. Machte sich also der Keyser folgenden Tags/mit dem gantzen Kriegsheer auß solchem Koht/vnnd nahete sich zu einem Gehöltz/gegen dem Feinde wärts/man zoge alle Tage auß zu scharmützren/der Feind kam vngern herfür/dann es wurde immer je länger je ärger mit jhnen.

Den Donnerstag am 17. ward ein tapffer Scharmützel gehalten/den Tag aber hernach die Spanier zu Roß vnd Fuß gemustert/auch jhnen ein Solde außgezahlet. Vnd diesen Tag hielten sich die leichte Pferdt in einem Scharmützel Ritterlich.

68 Der Landgraff sucht durch Marggraff Albrechten von Brandenburg/vñ der Grafften von Büren Accord mit dē Keyser/aber vergebens.

Der Feinde war ein wenig lässig/vnd nicht ohne Vrsach/dann der Landgraff suchte durch Marggraff Albrechten von Brandenburg/vnd den Graffen von Büren/einen Accord mit dem Keyser/inmassen er jhnen zugeschrieben: Der Keyser aber wolte von jhn nit reden hören/als dem Landtgraffen solches zuwissen gemacht ward/zoge er denselben Tag/war der Freytag am 19. Nouembr. auß zu scharmützeln/vnnd ward einer auß den seinen/mit Namen Christoff/welchen er sonderlich lieb hatte/vnd sich gar tapffer hielte/gefangen.

Am 21. Nouemb. brach der Feind auff/schickte in der Nacht vmb 2. Vhr die Bagagien vorhin/damit man aber seinen Abzug nicht mercken solte/liessen sie den morgen etliche Pferde gegen vnserm Läger zu vmbschweiffen. Als der Hertzog/welcher gute Wacht halten liß/solches vernam ließ er es dem Graffen von Büren vnd Printzen wissen/diese machten sich an stundt hinauß/weil man aber so balde zum Handel nicht kommen kondte/war der Feind allbereit ein gutheil Wegs fort. Die leichten Pferdt folgten etwas geschwinder nach/kamen hinden an den Feind/vnd setzten tapffer in sie. Der Hertzog ließ ein Scharmützel anbinden/war mit viel Herren vnd Rittern eigener Person darbey/welche diesen Tag grosse Ehre einlegten. Ermelter Hertzog hatte befehl gethan/der Spanier gantze Reuterey vnd Fußvolck zu holen/weil er nun sahe/daß sie nicht kamen/auch allbereit spät war/ließ er vom Scharmützel abe/gab für/wann sie kommen weren/were deß Feindes Nachzug getrennet worden/diesem/weil es offenbar/gaben alle beyfall/darbey erwoge er auch/daß man folgendes Tags mit dem früesten/dem Feinde nachsetzen solte/vnd were/wie der meistertheil sagte/besser/wider ins Läger zu ziehen/als an selbigem Orte zu bleiben/dann die Kälte war sehr groß/vnd schneite ohn auffhören: Etliche aber der widrigen Meynung/derhalben wanderte er sich zum Printzen/sagte: weil es den andern Herren also gefällig were/wolte er allda bleiben/aber daß sie allda ligen solten/würde ohne Frucht seyn. Der Printz antwortete: es were auff allem Fall besser/sie kehreten wider ins Läger/so könten sie mit dem Keyser darüber Rath halten. Blieben also dieselbe Nacht in der Kälte ligen/welches nicht ein geringes war.

69. Bundts-Ständte brechen auff/vnd zeucht ein jeder in sein Landt.

Der Hertzog schickte zum Keyser/vnd fügete jhm alles zu wissen/Hierauff ward angeordnet/man solte mit dem früesten auff den Feinde rücken/fienge also das Kriegsvolck an/mit den Bagagien vnd allem Gezeug fortzuziehen/vnd folgete die Reuterey dem Feinde/der ein gut theil der

der Feindt / welcher / soviel jhm möglich / fortgeeylet / allbereit ferrn von dannen / vnd vber diß der Schnee mit einem widerwertigen Winde so groß war / daß man nicht fortkommen konte / ließ der Keyser den Feindt fliehen / vnnd zwar mit gutem Bedacht / folgete hierinn deß tapffern Prosperi Colonnæ Sprichwort: Man solle dem Feinde / wann er fleuhet / eine Brück von Goldt machen. Begab sich also das gantze Kriegsheer wider an den Ort / da es zuvor außgezogen war / ein jeder in sein Quartir.

70. Sprichwort Prosperi Columnæ:

Als nun der Keyser sahe / daß sichs gar nicht thun lassen wolte / dem Landtgraffen nachzuziehen / entschloß er nach Nörtlingen zuruecken / sie der Antwort zuerinnern / so sie von sich gegeben / als er einen Trommeter / zu jhnen gesandt / vnd jhnen sagen lassen / daß sie sich ergeben solten. Machte sich demnach am Tag Catharinæ von besagtem Gehöltz auff / vnd war ein so harte Kälte / daß es die Kriegsleut nit mehr außtauren konten. Das gantze Kriegsheer thät eine grosse Tagreise / vnd losirte in etliche Dörffer bey Pfeffingen / daselbst blieb der Keyser. Folgenden Tag zog er fort nach Nörtlingen / vnd lägert sich das Kriegsvolck / ein theil auff eine / etliche zwo / auch drey Meil wegs von dannen. Die Statt schickte einen Außschuß herauß / entschuldiget sich / vnd wolte sich ergeben. Aber der Keyser wolte sie gar schwerlich hören / doch letzlichen / vngeacht er hefftig wider sie erzörnet / war er zufrieden / legte also fünff Fähnlein Teutsche zur Besatzung hinein.

71. Keyser kompt nach Nörtlingē.

72. Nörtlingen ergibt sich an Keyser.

Den letzten November kam Capitain Friderich von Dovara / Rudolphi Balionis / dessen nicht gedacht worden / weil er die gantze Zeit deß Kriegs kranck gewesen / Leutenant. Diesen hatte der Hertzog dem Feindt nachgeschickt / daß er sehen solte / wo sie hinauß wolten / der hatte auff 20. Meiln von vnserm Kriegsvolck denselben antroffen / vnd so viel Nachrichtung erlangt / daß ein jeder in sein Land ziehen / vnd wider den Keyser sich schützen wolte. Ließ demnach der Keyser den Cardinal von Augspurg in Nörtlingen / vnd befahl jhm das Regiment in selbiger Provintz.

Am heyligen Andreæ Abend / als zwar ein starck Schloß / bey Nörtlingen / sich an jhn ergeben / in welchem Kriegsvolck lag / welches dasselbige anderst nicht / als mit Condition / auffgeben wolten / aber Gott dancken mussten / daß sie mit dem Leben darvon kommen konten / zog er nach Dünckelspiel / ist eine freye / grosse / vnd schöne Statt. Ehe er dahin kam / wolten die fürnembsten sich nicht ergeben / weil aber das Volck darwider war / vnd sich ergeben wolte / sandten sie / ehe das Kriegsvolck ankam / jhren Außschuß zum Keyser / vnd liessen jhm einen Fußfall thun. Hierauff zog er mit seinem Hoffgesind vnd 500. Teutschen Knechten hinein / vnd losierte das Kriegsvolck in Eyl auff den Dörffern herumb / so mit Victualien / weil sie sich deß Kriegsvolcks so geschwindt nicht versehen hatten / gar wol versehen waren.

73. Keyser kompt nach Dünckelspiel /

74. vnd hierauff nach Rotenburg /

Am ersten December zog er ab / nach Rotenburg / kam durch ein Stättlein / so der Graff von Büren / welchen sie nicht einlassen wollen / ohne Befelch deß Keysers geplündert. In solchem bekamen seine Soldaten gute Beuth / vnd ward er von jhnen deßwegen sehr geliebet / weil er so gutwillig gegen sie war / wie dann auch der Herr von Barbanson / sein Leutenant / ein so tugendhaffter dapfferer Kriegsman / als man sagen kan.

75. helt Raht was er weiter thun wölle /

Der Keyser zog in die Statt Rotenburg / als ein Herr derselben / wie er auch zu Dünckelspiel gethan / vnd losirte sein gantz Kriegsvolck in gute wolversehene Flecken vnd Dörffer herumb / Als er nun in bemeldter Statt / welche frey / alt / vnd zimlich reich ist / lag / wolte er / vngeacht es sehr kalt war / vnd für vnd für frore / ferner nicht feyern / dann er sahe daß die Stätt anfiengen sich an jhn zu ergeben / ehe sie auffgefordert worden. Hielt demnach raht / was nun weiter fürzunehmen / beschloß endlich / ins Land zu Würtenberg zuziehen / vnd denselben rebellischen Fürsten / der allzeit sein böser Vasall * gewesen / zustraffen. Weil er nun sahe / daß von deß Graffen von Büren Volck etliche gestorben / vnd ein gut theil darvon gezogen / auch noch jmmer dahin stürben / vnd weg wanderten / vnd also vberflüssiger Vnkosten seyn wolte / wann man kein Kriegsvolck im Felde haben solte / ließ er dasselbe Volck mustern / vnd wurde befunden / daß nicht mehr / als die helffte vngefehr / noch von den Reuttern vnd Knechten / so er geführet / vorhanden / ließ sie also zahlen / vnd gab bemeldtem Graffen licentz / daß er solche wider abführen möchte. So befahl er am 13. Decembris dem Hertzogen / er solte auff Hall ziehen / vnd wiewol er wegen seines Podagra / vbel auff war / so machte er sich doch auch auff.

76. will ins Wirtenberger Land ziehen.

* Im Italiensche stehet: il quale sempre era stato mal vasallo:

77. Erlaubet dem Grafen von Büren sein volck widerumb abzuführen.

Den 15. kam er nach Hall / dahin am Freytag / den 17. der Pfaltzgraff auch kam / dem Keyser sich vnterthänig zumachen. Er zog wolbegleitet ein / muste aber zween Tag warten / daß er nicht Audientz haben kondte. Endtlichen ließ jhn der Keyser für sich. Als er hinein kam / saß der Keyser auff seinem Stul. Der Pfaltzgraff fiel auff die Knie / baht vmb Verzeihung / sagte viel zu seiner Entschuldigung / vnnd daß er niemahln in der Bundgenossen Läger gewesen were. Der Keyser antwortete jhm: Er wisse solches gar wol / er hätte aber jhnen Hülffe gethan. Vnnd dergleichen Wort mehr. Als er dieses sahe / wandte er sich zum Hertzog vnd andern Herrn / baht / daß sie beym Keyser intercediren wolten / daß er jhm verzeihen möchte. Sie entschuldigten sich aber. Kam also wider / vnd wolte sich verantworten. Der Keyser zog einen Brieff / so gefunden worden / als die zwey Kriegsheer im Feldt lagen / herfür / gab solchen dem Pfaltzgraffen: Als er denselben sahe / erblasse te er gleichsam. Dem Pfaltzgraffen war nicht wol darbey / gieng darmit auch darvon. Doch endtlich hatte er so viel Freund vnnd Fürbitter / daß er deß andern Tages widerumb zum Keyser kam / vnd ward jhm verziehen. Als er jhm die Hand gab / sagte er viel / wie man seinem Haupt vnd Herrn / gehorsam leisten solte / auß welchem der Pfaltzgraff abnehmen kondte / wie jhn der Keyser liebete.

78. Keyser köpt nach schwäbisch Hall.

79. Pfaltzgraff thut dem Keyser ein Fußfall.

80. Der Keyser verzeihet jhm / vnd gibt jhm die Hand.

Aber wider zu vnserm fürnehmen zukommen: Als der Keyser dem Hertzog Ordnung gegeben / daß er mit dem Kriegsvolck nach Heilbrun / so auch eine Freystatt ist / vnd an das Würtenberger Landt gräntzet / ziehen solte / machte er sich am Sonnabendt / den 18. Decembris / auff / ließ ein theil deß Volcks dem Keyser zur Guardia. Ehe der Hertzog darvon zög / sagte er zum Hispanischen Fußvolck: sie weren bißher zimlich vbel gehalten worden / daran aber jhre Obristen schuldig gewesen / er wolte jhnen aber hiermit zugesaget haben / es also zumachen / daß sie seine Liebe / so er zur Nation trüge / spüren solten. Dieses alles kam daher / daß sich das Spanische Fußvolck beschwert hatte. Damit er sie nun stillen / vnd jhm noch geneigter machen möchte / wie dann ein jeder Fürst der Volck regiret / thun soll / redet er ferner zu jhnen: Sie hätten sich vber jhn nicht zubeklagen / sondern vber seine Diener / so jhme solches nie angezeigt hätten. Damit war das Fußvolck zufrieden. Ließ also dem Printzen / vnd allen andern Herren / so Befelch hatten / anzeigen / daß sie fortzügen / gab jhnen Ordnung / die sie im losiren halten solten. Man reisete drey Tag lang.

81. Hertzog von Alba stillet das Hispanische Fußvolck.

Der Hertzog zog in Heilbrun / eine schöne / grosse vnd reiche Statt. Der Printz aber / weil er seines Losaments Nahmen nicht gefunden / mit der Reutterey nach dem Lande Wirtenberg / vnd als er sechs Meilen gereiset / kam er zur ersten Statt Hielßfeldt / ließ den Inwohnern sagen / sie solten sich an Keyser ergeben. Sie antworteten: Sie hätten dessen von jrem Herren keinen Befelch / wann sie aber Victualien begehrten / wolten sie jhnen solche geben lassen. Weil er nun dreymahl zu jhnen gesandt / vnd sahe / daß sie halßstarrig blieben / machte er sich selbsten hin / vnd begehrte / sie solten ohne Verzug sich ergeben / oder er wolte sie alle verbrennen. Als sie diß höreten / öffneten sie für Forcht die Thor. Die Arquebusirer zu Rossz / vnd etliche wenig Küriſſer / zogen allem hinein / die Reutterey aber losirete er auff die Dörffer herumb. Thet solches alles dem Hertzog alsbald zuwissen / welcher daran ein gut Gefallen hatte / ließ jhm wider sagen / er solte von dannen nicht weichen / befahl jhme auch die armen Leut / vngeacht sie Feinde warey. Welches aber nicht vonnöhten war / dann ein solcher mitleidiger Herr nie gebohren worden / als dieser Printz war. Weil nun die Reutterey etwas eng beysammen losiret war / vnd man etliche Tag an diesem Ort zubleiben hatte / ordnete er / daß die Spanischen Compagnien / zu Rossz / ein gut Losament für sich suchen solten. Sie zogen nach Betman / einer Wittiben vnter dem Hertzog von Wirtenberg zugehörig / aber die Inwohner wolten sie nicht einlassen / sondern schossen auff sie. Dieses ward dem Printzen angezeigt / er zog aber nach Heilbrun / dann der Keyser wolte den Christabendt daselbsten einkommen / wie er dann mit grossen Ceremonien seinen Einzug hielte / vnd von den fürnembsten der Statt wol empfangen ward / ließ auch in einer Kirchen / vngeacht die Statt Lutherisch war / Meß halten / der Printz sagte dem Keyser / was er außgerichtet hätte. Der Keyser hatte daran ein groß Gefallen / befahl / er solte vom Hertzog Fußvolck fordern / vnd hinziehen / vnd Betman sich entweder ergeben / oder plündern lassen. Der Hertzog befahl Don Alvaro di Sandi / daß er mit seinem drittheil auß Hungarn mit dem Printzen ziehen solte / ob es wol am Christtag war / zog er doch seinem Herrn zu Dienste an stund mit jhm. Wie sie nun mit der Reutterey vñ Fußvolck dahin kommen / ergab sichs die Statt. Damit er sie aber ein wenig straffen möchte / ließ er Don Alvaro mit seinem drittheil hinein ziehen / vnd nach seinem Wolgefallen sich losiren. Der Printz aber ruckete mit seiner Reutterey fort / schickete einen Trommeter nach Marpach / zwo Meilen von dannen / allda etliche deß Hertzogen von Würtenberg Pferde lagen. Als er die Statt auffordern wolte / schossen sie nach jhm. Der Printz ließ jhnen zum andernmal sagen / sie solten sich ergeben / aber es wolte nichts helfen / sondern beträweten den Trommeter. Hierauff machte sich der Printz zum Keyser / wolte hören / ob er solche beschiessen solte. Der Keyser befahl dem Hertzog / er solte anordnen / daß 8 drittheil von Neapolis / beneben fünff Stück Geschützes / mit dem Printzen zöge. Weil nun Alphonsus Vives auff Befelch deß Hertzogen mit seinem Fußvolck auch kam / zogen sie nach Marpach. Als sie aber dahin kamen / waren die Pferdt / so darinnen lagen / weil sie gemerckt / was jhnen begegnen möchte / allbereit darvon gezogen. Der Printz ließ denen in der Statt sagen / sie solten sich ergeben. Sie antworteten: sie hätten von jrem Herrn dessen keinen Befelch. Da ließ er jnen noch einmal anzeigē / sie solten sich alsbald ohne fernere widerrede ergeben. Er wolte aber anfangs seinen Soldaten nichts sagen / dann er denselben hernacher nit würde haben stewren können / daß sie nit alles darin erwürget / vnd die Statt in Brand gesteckt hättē. Endlichen / aber als er sahe / daß sie sich auffhielten / ließ er das Volck an das Thor rucken / vnd jnen anzeigen / sie solten hiermit vergewisset seyn / daß er die Statt mit Fewr vnd Schwert / gestalt der Keyser befohlen / verheeren wolte. Als sie sahen / daß die Soldaten Fewr begerten / vnd die Thor anzünden wolten / dann der Printz hatte sie jnen nunmehr preiß gegebē / baten sie den Printzen / er wolte doch zum wenigsten die Leut beim Leben lassen / sie wolten die Thor öffnen. Welches er jnen mit Noht zulteß. Ward also das arme Marpach geplündert / vnd bekamen etliche gute Beut / doch der Printz mehr / als die andern all / dann er sahe / wie er nur das Weibsvolck retten / solche ins Schloß bringen / vnd also keine Vnordnung erfolgen möchte. That dieses auch alsbald dem Hertzog kund / der ließ jhm sagen / er solte theils seiner leichten Reutterey zu deß Keysers Guardi lassen / mit dem vberigen den Weg nach Grüningen / eine Statt deß Hertzogen von Würtenberg / nehmen / daselbst wolte er warten.

82. Keyser helt seinen Einzug zu Heilbrun.

83. Marpach wird geplündert.

Der Keyser blieb etwas vnpaß / wegen deß Podagra / zu Heilbrun. Von diesem Ort nach Grünningen / zeucht man durch eine schöne Statt / Lauffen genannt / vber einer Brücken / vber den Neccar / welcher die Statt zertheilet / vnd in der mitten eine Insul macht / mit einem Castell. Ferner kompt man nahe zu einem schönen Ort / mit Nahmen Pettich / vmb welche der Neccar fleust /

steuft/ darnach auff Hentz / ferner auff Pesan/ vnd läst man das starcke Schloß Aschberg / auß welchem / auff alle die / so fürvber reiseten / tapffer geschossen ward / auff der lincken Hand ligen. Weil der Hertzog zu Grüningen war / zog Franciscus Dovartus nach Stutgart / so sich auch ergab / wie dann täglich andere Stätte mehr thäten. Blieb also in kurtzer Zeit wenig von Würtenberg vbrig/ so sich/ weil der Keyser selber ins Landt nicht kam/ dem Hertzogen ergaben.

Am 8. Januarij im 1547. Jahre / erfolgete wegen deß Vertrags mit dem Hertzogen von Würtenberg Erklärung/ dann der Hertzog/ hatte denselben lang zuvor auff gewisse Maß begehrt/ der Keyser aber wolte/ er solte zuvor kommen / vnd als ein Rebell jhm Gehorsam leisten/ doch ließ er letztlichen die Articul / mit Raht deß Bischoffs von Arras / vnd in beyseyn deß Generals / vnd anderer Herren auffsetzen / mit welchen der Keyser zufrieden / der Innhalt war: der Hertzog von Würtenberg solte für die Vnkosten 300000. Goldgülden zahlen / vnd drey seiner besten Festungen/ als Aschberg/ Schorendorff vnd Kirchberg/ ins Keysers Gewalt lieffern/ jhme aber zu seiner Wohnung das starcke Schloß Hohentwiel / auff welchem er mit seinem Schatz sich auffenthielt/ bleiben/ würde man aber befinden/ das solch Landt von Rechts wegen dem Römischen König zuständig / solte ers demselben wider geben. So solte er sich auch dem Concilio vnterwerffen / vnd zusagen/ ein ehrliches an Gelde zuzahlen/ wann man befinden würde/ daß er die Einkommen vnd geistlichen Güter / so er zu sich genommen/ wider zugeben schuldig/ würde aber bewiesen / das von Rechtswegen das Landt seyn were / solte er deß Hauses Oesterreich Vnterthan seyn / vnd dem Keyser Gehorsam leisten. Der Hertzog war mit allem zufrieden / doch/ so er das Landt wider weg geben solte/ daß er das jenige behalten möchte/ so seyn eygen were/ nemblich/ seine Wohnung Hohentwiel / welches jhm der Keyser zuließ. Wurden also die Capitul verfertiget/ vnd obgesagte Festungen deß Keysers Soldaten vbergeben / vnd mit denen / welchen er am meisten vertrawete/ besetzt. Wie nun dieser accord geschlossen/ kam Augspurg/ wie auch Vlm/ vnd andere mehr gethan hatten / vnd ergab sich / die aber rebellisch gewesen waren / ergaben sich auffs Keysers Gnad vnnd Vngnad: Auff Gnad / daß sie eine gewisse Summa Geldes / so allhier zu specificiren vnnöhtig/ zahlen solten. Sie haben aber ein groß Gelt geben müssen / vnd auff dißmahl ward jhnen verziehen. Die Vngenad solte biß auff den Reichstag bleiben / da dann jhre Priuilegien vnd Freyheiten / deren sie sich durch die Rebellion verlustig gemacht / in vorigen Standt wider gebracht / vnd die jenigen/ so Vrsach darzu gewesen/ gestrafft werden solten. Die Stätt aber so neutral blieben/ als Nürnberg/ vnter welchen auch Donawert vnd Bopfingen/ so nicht eine kleine Gnad war/ zugelassen würde / doch billich/ dann man sie so viel erkandt / daß sie dem Keyser wol zugethan gewesen; funden Gnad.

84. Articul deß Vertrags mit dem Hertzogen von Würtenberg.

85. Augspurg vnd Vlm ergeben sich an Keyser.

86. Neutral Stätt: Nürnberg/ Donawert vnd Bopfingen.

Wie nun der Keyser sahe/ daß die Nohtturfft erforderte/ daß sein Kriegsvolck/ nach so lang gehabter Mühe/ vnd daß es auch noch Winter war/ außruhen möchte/ beschloß er/ nach Vlm zuziehen. In dem er nun durch Marpach/ Effingen/ (dann man wegen deß Wassers vber die Brücken muß) Karcka/ vnd durch die schöne Statt Reißlingen vnd Göppingen/ da das Würtenberger landt gränzet/ reisete/ bleib er eine Nacht zu Eßlingen/ so die erste Statt am selben Ort im Vlmerlandt / vnnd ließ das Kriegsvolck eben auff solchem Wege / ein wenig weiter auff die lincke Hand seithalben bey Vlm lägern / damit es etwas außruhen / vnd die grosse Kälte fürbey gehen möchte.

Am Tag Pauli Bekehrung / brach der Keyser in grimmiger Kälte / von Eßlingen / auff/ vnd zog nach Vlm. Der Hertzog von Alba / so allbereit daselbst war / kam jhm mit einer grossen Anzahl Adels entgegen/ vnd mit jhm Don Francisco d' Este, deß Hertzogs von Ferrara Bruder/ ein ansehenlicher verständiger Herr/ dessen bey dem Kriegswesen nicht gedacht wirdt. Dann ob er wol bey fürfallender Gelegenheit sich allezeit dapffer erzeigte/ hatte er doch keinen Befelch/ wiewol er dessen gar wol würdig gewesen were/ hielt sich anderst nicht als ein Corregian/ dann er war auff begehrn deß Keysers in Krieg kommen. Hielt also/ wie gesagt/ der Keyser auff vorgedachten Tag Pauli Bekehrung seinen Einzug zu Vlm / vnd ward von den fürnembsten in der Statt / mit solcher Ehrerbietung/ wie die Hochheit eines so mächtigen Fürstens erforderte/ empfangen. Männiglich verwunderte sich / daß er in so kurtzer Zeit so viel Landes jhm vnterthänig gemacht / daß auch gantz Teutschlandt allbereit für seinem Nahmen erzitterte / welches so lange Jahr frey nach seinem Willen gelebt/ so auch vielleicht die Vrsach seines Verderbens gewesen/ daß die Göttliche Gerechtigkeit nachgegeben/ damit seine Hoffart nidergetruckt würde/ welche dem vnüberwindtlichen Keyser vmb seines Verdiensts vnnd Catholischen Lebens willen / dasselbig vnterthänig gemacht / wie man hernach ferner sehen wirdt / so sonst keiner ohne Göttliche Hülffe jemahln thun mögen / wie er / nur mit etlichen seinen Lehenleuten vnd Gottes Beystandt / gethan hat / dann die Hülffe deß Papsts/ so anfangs/ wie man gesehen/ gar gut war/ doch / sie sey gewesen wie sie wölle/ wir wöllen darvon nicht vrtheilen / dieweil das Volck sich wegen vbler Tractation beschwerte/ nam so geschwindt ab / vnd zwar dermassen / daß kaum ein Mensch mehr da war / so zum Streit tüchtig gewesen. Aber kurtz darvon zureden / wie nun der Keyser zu Vlm lag / in Meynung / die Holtz Cur zugebrauchen/ dann er befand sich nicht wol / bevorab/ wegen deß Podagra/ entschloß er deß Papsts/ Hertzogen von Ferrara/ vnd Hertzogen von Florentz Volck/ so sich gar wol gehalten/ neben Rudolpho Baglione / abzudancken / schrieb also der Keyser an jhre Herren / bedanckte sich jhres Dienstes/ vnd gab jhnen das Zeugnuß/ daß sie jhm gar wol gedienet hätten.

87. Keyser kompt nach Vlm.

88. Keyser dancket deß Papsts / Hertzogs vō Ferrara vñ Florentz Kriegsvolck ab.

89. Graff von Büren köpt zů Keyser/ wegen deß Landtgrafen Accord zů tractirē.

Am 29. Januarij kam der Graff von Büren / von Franckfurt nach Vlm / wegen deß Landtgraffen einen accord zu handeln/ vnd sonsten etlicher seiner Geschäffte halben. Er richtete aber wegen deß Landtgraffen im wenigsten nichts auß.

Als nun der Keyser hörete/daß Hertzog Johan Friderich zu Sachsen/sich starck an Volck befünde / wolte er vmb allerhand Vrsach willen / die vorhabende Cur nicht gebrauchen / ließ sich ansehen/ als hätte jhm Gott solches offenbaret/ wie wir auß dem/ so hernacher folgen wirdt/ sehen werden. Entzwischen bekam er am 4. Februarij Zeitung/ daß seine Muhme/ die Königin in Vngern/ Todes verblichen/ darvber ward er sehr bestürtzt/ dann er hatte sie vmb jhre Würdigkeit willen sehr lieb. Vnd am 6. desselben Monats/ als der Ertzhertzog von Oesterreich/ ein sehr verständiger löblicher Fürst (welcher Anzeig gnug von sich gab / daß er deß vnvberwindtlichen Keysers Vetter were) diese Zeitung erfahren/ vnd auch wuste/ daß sein Vatter im Werck war/ neben Hertzog Moritzen seinem Statthalter/ dem Hertzog zu Sachsen eine Schlacht zuliefern/ oder sich in Böhmen einschliessen lassen müste / vnnd sich also neben seinem Vatter in solchem eusserstem Zustand vnd Gefahr begriffen sahe/ zog er zu Mitternacht auff der Post mit einem Jungen darvon/

90. Ertzhertzog Maximiliá will auff d Post nach Böhmen.

so bald es aber der Keyser erfuhr/ sandte er jhme so geschwinde nach / daß er ereylet wurde/ kam also wider seinen Willen wider zu ruck. Hertzog Octauius were gern abgereiset / damit er ein wenig außruhen möchte / wie er dann sein Volck meistentheils allbereit fürhin geschicket / begerte demnach vom Keyser Erlaubnuß / konte aber vmb etlicher Vrsachen willen solches nicht erlangen.

91. Königin in Vngern Begängnuß gehalten.

Vnd also blieb man biß auff den 24. Februarij still ligen / vnd ward nichts denckwürdiges verrichtet / dann daß der Königin Begengnuß gantz herrlich gehalten ward/ bey welchem zween fürtreffliche Männer / ein Spanier / Doctor Cazzaglia genannt / vnnd ein Teutscher mit Nahmen Johann Hoffmeister ein Augustiner Bruder / ein fürtrefflicher Mann/ so wol predigte/ als man hat sagen mögen.

Den 27. Februarij / entschloß der Keyser nach Nörtlingen zuziehen / weil jhn nicht allein selbige Statt / so vnter den Freystätten den Anfang zur Rebellion gemacht / vnd am meisten den

92. Keyser will sich Sachsen nähern.

Feinden Hülffe gethan hatte / für jhren Herren erkante / sondern damit er sich auch Sachsen nähern/ dann er hatte vernommen/ daß Hertzog Johann Friderich mit Hertzog Moritzen vbel vmbgieng/ daß er nicht allem alles/ so jhm abgenommen worden/ wider erobert / sondern auch viel deß Mauritij/ vnd Königs Stätte mit Gewalt eingenommen hatte / ließ also den Marggraffen von Marignano mit seinem Volck/ vnd Alvarum de Sandi mit seinem Fußvolck vnd Compagnien von leichten Pferden dahin ziehen.

Pyrrhus Columna zog auff Befelch deß Keysers von Vlm zum König / sich deß Feindes/ wie auch deß Königs vnd Hertzog Moritzens Macht zuerkündigen. Dieser kam nun zum König in Böhmen nach Leutmeritz : Als er deß Königs Macht gesehen hatte / zog er auch zu Hertzog Moritzen / der war mit dem gantzen Kriegsvolck zu Frimbach. So reisete er auch hernach hin/ sich zuerkündigen/ wie es vmb deß Feindes Volck beschaffen. Wie er nun sahe/ daß er stärcker als Hertzog Moritz war/ zeigete ers dem Keyser an/ sagt: Gott wolte alle Sieg jhm vorbehalten. Als er diese Zeitung bekam/ ließ er den Herrn vnd Adel zu Hoff/ wie auch die 4000. Teutschen Knechte zu Fuß / darvber Aliprandus Madrucius Colonell gewesen / anzeigen / sie solten sich gefast machen/ vnd mit jhm nach Nörtlingen ziehen. Genandter Madrucius war gestorben / welchen der Keyser vnd männiglich/ weil er ein dapfferer Kriegsman gewesen/ sehr beklagten. Seine stät verwaltete sein Bruder Nicolaus / dann der Keyser wolte dem Cardinal zu Trient / dem er sehr wol gewogen war/ gratificiren/ vnd billich/ weil er nicht allein Gott/ vnd dem Keyser zu Dienst/ in dem er wegen Versamblung deß Concilij bemühet war / sich gebrauchen ließ / sondern auch in diesem Kriege der Schlüssel war / so dem Volck / welches dem Keyser auß Italia zu Dienst kommen/ den Weg geöffnet/ vnd grosse Vnkosten auffgewant hatte. Mit dem vbrigen Kriegsvolck gab er Ordnung/ daß solches auß dem Läger/ da er war/ nicht weichen solte.

93. Hertzog von Würtēberg kompt nach Vlm/ vnd leist dem Keyser Gehorsam.

Am Freytag den 4. Martij/ als er gleich fort wolte/ kam der Hertzog von Würtenberg nach Vlm/ wol begleitet/ wie er dann ein grosser Herr war. Wolte Krafft der Vergleichung/ dem Keyser Gehorsam leisten. Weil er nun vbel vom Podagra geplaget war / daß er sich auch nicht regen kondte/ ließ er sich auff einem Stul im Saal/ allda viel Herren vnd Adel/ so den Keyser begleiten wolten/ beysammen waren/ tragen/ daselbst wartete er ein wenig. Als nun der Keyserliche Sitz fertig gemacht war / kam der Keyser zum Gemach herauß / vnnd setzte sich nider. Der Hertzog ließ sich zu jhm tragen / nam seinen Hut in die Hand / vnnd neigete neben seinen Edelleuten sein Haupt gantz tieff gegen dem Keyser. Seine Edelleut fielen alle auff die Knie/ aber er machte nicht viel Vorwort / wie dann der Teutschen Gebrauch / begehrte mit grosser Demuht Verzeihung/ sagte: Er hätte vbel gethan / daß er seinem Herren vngehorsam gewesen / weil er aber den Irthumb erkandt hätte / käm er / vnnd wolte jhm schuldigen Gehorsam leisten / bäte / er wolte jhm verzeihen. Der Keyser antwortete jhm mit zweyen Worten / sagte: Er hätte in dem recht geredet / daß er vbel gethan / weil er aber nun seinen Irthumb erkennete / so wolte er jhm auch verzeihen. Reichete jhm hierauff die Hand / vnnd winckete den Herren / daß sie zu Roß sitzen solten. Ließ jhn also im Saal / vnnd zog er / wiewol es fast Mittag / nach Nörtlingen. Denselben Abendt hielt er Nachtlager zu Göching : welches der Ort ist / da der Feindt so lang gelegen/

94. Keyser reichet jhm die Hand vnd verzeihet jhm.

da man

da man so viel grosse Scharmützel gehalten / vnd sagten die Inwohner / daß in solchem Ort vber 200. verwundet / wenig darvon kommen / vnd vber 300. todt blieben weren. Der Keyser ward vnter einem Himmel in die Statt geführt / dann deß Feindes Kriegsvolck war nie hinein kommen. Man kondte an dem / wie sie sich verschantzet vnd befestiget / noch sehen / daß sie grossen Fleiß gethan / vnd in grosser Anzahl gewesen seyn müssen.

95. Keyser kompt nach Nörtlingē.

Folgenden Tag kamen die von Nörtlingen dem Keyser starck entgegen / ward mit grossen Ceremonien in die Statt eingeholet / wiewol nicht ohne Forcht / es möchte der Keyser die Justitz wider sie sehen lassen / aber er sparete es biß auff ein andere Zeit. Weil er nun etlicher massen am Podagra kranck / auch sonsten mit sonderbaren Geschäfften beladen war / vnnd wartete biß der Römische König / mit dem Volck / so er jhm geschicket / vnnd mit dem / so Hertzog Moritz hatte / wider Hertzog Johann Friderichen / sich starck genug befinden möchte.

96. Vberkompt Zeitung / dz Marggraf Albrecht von Brandeburg vor Rochlitz gefangen worden.

Den 8. Martij kam Zeitung / Marggraff Albrecht von Brandenburg / welchen der Keyser von Vlm mit 1500. Pferden vnd 10. Fähnlein Knechten den vnseren / so in Sachsen waren / zu Hülff geschickt / in einer Statt / mit Namen Rochlitz / gewesen / allda Elisabeth von Hessen / deß Landtgraffen Schwester / welcher die Statt zustendig / sich auffhielte / weil er sich nun auff ermelte Fürstin verlassen / vnnd derselben vertrawet / hätte sie eines Tages Bestallung gemacht / das ein Theil deß Hertzogen von Sachsen Reuterey mit dem Hertzog von Braunschweig dahin kommen / als der Marggraff erfahren / daß der Feindt im Feldt were / hätte er an stund al' arme blasen lassen / sich hierauff in der furia zu Roß vnd ohne einige fernere Erkündigung mit 300. Pferden hinauß wider die Feinde gewagt / vnd die ersten / so er antreffen / getrennet / sie hätten aber listiglich wider in jhn gesetzet / vnnd weil er so gar auff sie erbittert / jhn biß zum Hauffen bracht / welcher dermassen auff jhn getroffen / daß er gezwungen worden / sich wider zu ruck nach der Statt zu begeben / vnnd wiewol er gar Ritterlich gefochten / wie er dann ein dapfferer vnd behertzter Fürst war / were er doch darvber gefangen worden / vnnd hätten sich die Feinde mit den vnserigen vermischt / in die Statt gedrungen / vnd hätte deß Marggraffen vbriges Volck / mit fürbehalt jhres Lebens / sich an sie ergeben / vnd also jhren Herren gefangen gelassen / Fahnen / Geschütz vnd andere Kriegsrüstungen / wie auch alles das jhre verlohren / vnd weren wider nach dem Keyserlichen Läger gezogen. Wie nun diese Zeitung kommen / war den 2. Martij / erfordert die Nohtturfft / daß der Keyser dahin bedacht were / wie er den Feindt mit seiner Macht vnnd Glück / wie mit den andern geschehen / vberwinden möchte. Gieng demnach zu Raht vnd ward also beschlossen. Weil es aber ein Werck / so einen newen succes wider verhoffen verursachet / wollen wirs wie vor gesagt / in ein ander Buch theilen / damit der Leser nicht vberdrüssig gemacht werde / vnd daß man auch mit so grossem Lob deß Keysers / einen Vnterscheidt sehen möge / darfür / wie auch für alle ander Ding mehr / wir dem Allmächtigen Gott dancken sollen / ohn welchen wir gantz nichts zu Werck richten können.

97. Keyser beschleust mit seiner macht wider Churfürst Johañ Friderich zuziehen.

Das Ander Buch /

Vom Kriege / so der vnvberwindtliche Keyser in Teutschlandt geführet / von der Niderlage Marggraff Albrechts von Brandenburg an / biß zum Ende desselben.

DJe nun der Keyser die Zeitung bekommen / daß Marggraff Albrecht getrennet vnd gefangen worden / vngeacht / jhme viel daran gelegen / weil nicht allein das Volck verlohren / vnd der Marggraff gefangen / sondern auch allerhand Vngelegenheit / so man wider zu recht bringen müsse / verursacht / bevorab die jenigen Stätt vnd Oerter in Teutschlandt / so vnter seinem Gehorsam waren / in Ruhe zuhalten / war doch vonnöhten / daß man sich derselben Gedancken benehm / vnd solche wider den mächtigen Feindt Johann Friderichen / welcher eines vralten Stammens war / dessen Vorfahren grosse Forcht vnd Liebe in gantz Teutschlandt hinder sich gelassen / richtete / dann weil er wuste / wie er solche erhalten vnd vermehren solte / vber diß auch viel Stätt / beydes / dem Römischen König / wie auch Hertzog Moritzen zuständig / innen hatte / hat er sich hierdurch zu einem noch einmal so mächtigen Herrn / als er sonst war / gemachet / wiewol er der grösseste in Teutschlandt war. So beförderte er auch / daß der schuldige Gehorsam nicht geleistet würde / wolte also Tyrannischer weise sich zum Keyser machen / darzu er das Königreich Böhmen jhm anhängig / auch mit den freyen See- vnd andern benachbarten Stätten Bündtnuß gemacht. Müste also der Keyser bergen / vnd Göttlicher Gerechtigkeit vertrawen / damit er nun nicht zeit verliehre / ließ er den Hertzog von Alba zu sich fordern / befahl jhm / er solte sich der besten Straß nach Nürnberg erkündigen / damit man das gantze Kriegsvolck

vmb selbe Gegend führen köndte / auch einen jeden / so Befelch hatte / nachdem er losiret gewesen / den geradesten Weg ziehen lassen. Welches anstund verrichtet ward. So befahl er auch dem Printzen von Sulmona / daß er neben seiner Reuterey / auch den dritheil deß Spanischen Fußvolcks auß Lombardey führen solte. Dem Marggraffen von Marignano vnd Alvaro di Sandi ließ er sagen / daß sie nicht weiter fortrucken solten / dann sie waren nicht weit von Nürnberg / vnd köndten / weil der Feindt nicht ferne war / ohne augenscheinliche Gefahr zum Römischen König nicht stossen. Dann Hertzog Johan Friderich war weit stärcker am Kriegsvolck. Vnser Kriegsvolck / so vmb Vlm lag / fieng an in guter Ordnung nach Nürnberg zurucken. Als der Hertzog angeordnet / wie ein jeder ziehen solte / zog er auch nach Nürnberg / vnd blieb der Keyser wegen seines Podagra zu Nördlingen / dann er hatte befohlen / alle die jenigen / so Aempter bedieneten / solten vom letzten Lager auß nach Schwabach / eine Statt fünff Meilen von Nürnberg gelegen / vmb Losierung / so viel ein jeder für sein Volck bedörfftig / schicken / damit sie wol losiret weren / vnd man also in etwas still ligen / vnd anordnen könne / wie man sich wider Hertzog Johann Friderichen bereit machen möchte. Welches also zu Werck gerichtet ward. Als aber der Hertzog erfuhr / daß die Feinde das starcke Schloß Blanckenburg / vnd die Statt Culmbach zwölff Meilen von dannen / auff der lincken Hand bey Nürnberg / gelegen / vnd Marggraff Albrechten zuständig / einnehmen wolten / befahl er dem Marggraffen von Marignano / er solte 300. Knecht mit einem ehrlichen Kriegsman dahin senden. Diesem zufolge / schickete er am 22. Martij solche hin / welche ohn Widerstandt in besagtes Castell zur Besatzung einzogen.

98. Hertzog Johann Friderich ist weit stärcker an Volck / als der Keyser / oder König sein Bruder.

99. Keyser kompt in einer Senfften nach Nürnberg.

Ob wol der Keyser wegen seines Podagra noch vnpaß war / ließ er sich doch in einer Senfften von Nördlingen nach Nürnberg tragen. Kam also am 24. Martij in solche schöne grosse Statt. Wie man seiner gewar ward / ließ man auffm Schloß ein Stück loß / den Herren / so die Statt regiern / hierdurch Nachrichtung zugeben / auff derselben Anordnung zog die Quardi am Thor / von dannen nach dem Schloß / daselbst stunde sie so lang / biß deß Marggraffen von Marignano Colonell mit seinen 4000. guten vnd wolgerüsten Teutschen Knechten hinein kam / fünff Rahtsherren zogen mit 300. Edelleuten / auff schönen Pferden / mehr als drey Meilen / dem Keyser entgegen / darob d' Keyser ein sonderbares Wolgefallen hatte / zog also mit einem grossen Haussen in solche Statt. Sie ligt an einem vnfruchtbaren / vnd mit Gehöltz vmbgebenen / doch wegen der schönen Gärten vnd Brunnen / lustigen Ort / der Fluß Pegnitz laufft mitten durch / darvber 12. Brücken / hat viel Mülen / in welchen man Meel mahlen / Tücher walcken / Bretter schneiden / vnd Eysen poliren kan. Anfangs hatte solche 1500. Schritt im Vmbkreiß / an jetzo ist sie dermassen erweitert / das solche nit wol 4. Meilen vmbgeben könten. Die Gräben seynd so breit / als hoch / 30. Schuch / außgenommen der Ort gegen dem Castell / daselbst seynd keine Gräben / weil ohne dz am selben Ort die Statt sehr fest ist. Diese Statt hat viel Particularitæten / darvon kürtze halben zuschreiben vnnötig. Ist auff 5. Jahr mit Victualien / Geschütz / vnd allerhand Kriegsrüstung wol versehen / können leichtsam Krieg führen / daß sie auch jhren eygenen Schatz / dessen sie genug haben / nicht angreiffen dörffen / dann von allem so man verkaufft / wie auch von Gütern / haben sie von hundert einen / legen Schatzung auff / welche ein jeder zu Beschützung seines Eygenthumbs willig gibt / wie man zuthun schuldig.

100. Beschreibung der Statt Nürnberg.

Als sich nun der Keyser besser befand vnd sahe / je geschwinder er wider Hertzog Johan Friderichen zöge / je besser würde es seyn / ließ er am 28. Martij dem Kriegsvolck Ordnung geben / daß es auff vnterschiedenen Strassen nach Eger / eine Statt dem Römischen König zuständig / ziehen solte. Ehe nun das Kriegsvolck ins Egerland kam / ward befohlen / männiglich solte wider zu ruck ziehen / dann man hatte Nachrichtung / der König könte nit durch kommen / weil jm die Böhmen / den Paß genommen. Der Keyser hatte deß Königs Diener Franciscum di Salamanca, vnd mit jhm Horatium Brancador, Pyrrhi Columnæ Diener / außgeschicket / solche wurden 2. Meilen hinder Eger von den Bauren gefangen / vnd vbel tractiret / vnd hierauff zu Caspar Pflugen / der Böhmen General geführet / der ließ sie loß machen / vnd schalt die Bauren / daß sie mit denselben also vmbgangen / sagte jhnen / der König were allbereit fürvber / vnd zum Keyser gezogen / vnd hielt man deßwegen den Paß nicht geschlossen / als wann sie nit getrewe Vnterthanen deß Königs weren / sondern daß nit frembd Volck in solch Königreich käme / weil man hörte / daß die Spanier an allen Orten / wo sie hinkämen / sich vbel hielten. Aber es waren eitele Entschuldigungen / dann man hat hernacher das Verbündtnuß gesehen / so sie mit Hertzog Johann Friderichen auffgerichtet. Caspar Pflug gab diesen zweyen Edelleuten einen zu / derselbig führete sie den Weg den der König gezogen war. Wie nun der Keyser erfahren / daß der König sicher durchkommen / ordnete er stracks an / daß sich das gantze Kriegsvolck auffmachen / vnd vmb Eger lägern solte.

101. König Ferdinand köpt zů Keyser nach Dirschenreut vñ Hertzog Mortz.

Am 5. Aprilis kam der König nach Dirschenreut zum Keyser / da war grosse Frewd / weil sie einander lang nicht gesehen hatten / der Keyser empfieng alle die jenigen / so mit dem König kamen / insonderheit aber Hertzog Morisen / vnd zog darauff nach Eger / der König aber kam diesen Tag nicht hinein / sondern folgendes Tag. Der Keyser ward wol empfangen / als in einer Statt / so seinem Bruder zuständig / deß andern Tags hernacher zog der Keyser mit dem König in das Franciscaner Closter zur Meß / dann die Statt war Catholisch.

102. Hertzog von Cleue kompt

Am 8. Aprilis kam der Hertzog von Cleve / zwischen dem Keyser / wie man sagte / vnd Hertzog Johann Friderichen / einen accord zuversuchen / vielleicht auß Liebe / so er zu seiner Schwester

Sybillen

Sybillen/ gedachtes Hertzogen Gemählin/ trug. Aber es ward nichts außgerichtet/ sondern öffentlich außgegeben/ H. Johann Friderich hette mit seinem Anhang allbereit die Böhmen dahin vermöcht/ mit jnen bündnuß zu machen/ vnd Volck anzunemmen/ jm wider den Keyser hülffe zu leisten. Jn massen auch alle die freyen Seestätte gethan/ deñ männiglich liebete jn sehr. Am Ostertag gieng der Keyser in die Meß/ jn begleiteten alle Ritter deß gülden Fluß. Mit dem Keyser gieng der Rö. König der Ertzhertzog/ der Jnfant sein Bruder/ H. Moritz/ der Hertzog von Cleue/ vnd andere Herren vnd Ritter/ der Bischoff von Arras hielte Meß/ vnd ward ein jeder mit sonderbaren Ceremonien gesetzet/ der Keyser mit dem Könige vnd seinen Kindern vnter einen Himmel: ferner her der Hertzog von Piemont/ H. Octauius vnd Hertzog von Alba/ darnach der Printz von Sulmona/ Herr von Bossu/ oberster Stallmeister/ Herr von Rie/ oberster Cämmerer/ vnd der Graff von Fürstenberg/ Vñ gegen diese vber/ H. Moritz/ Hertzog von Cleve/ H. Augustus zu Sachsen/ H. Moritzens Bruder/ vnd H. Friderich von Braunschweig. Die Meß ward mit grosser Solennitet gehalten/ als solche verrichtet/ kehrete der Keyser mit den Herren wider nach seinem Pallast. Vnnd als er hörete/ daß etliche der Feinde Fahnen nach Adorff wolten/ befahl er dem Hertzog/ er solte Volck nachschicken/ vñ sie trennen. Der Hertzog sendete Antonium vō Toledo auß/ der hielte sich so wol/ daß er mit drey Compagnien Pferd/ so jm der Printz mit gegeben/ vnd zweyen Compagnien Arquebusirer zu Rossz/ alle die Feinde/ derer bey 500. zu Rossz vnd Fuß waren/ trennete/ vnd drey Stätte/ nemlich Adorff/ Agroz vnd Altorff sich jm ergeben ließ/ kam vñ bracht: zwo Fahnen mit solcher Victori mit zu rück. Der Hertzog ließ außruffen kein Soldat/ was Nation oder Condition er were/ solte auff die Fütterung außziehen/ vnd solten die Fußknechte/ insonderheit aber die Arquebusirer/ die Pferde verkauffen/ vñ in gemein keiner keins mit sich führen/ alles dem Kriegsheer zum besten/ vnd dem Keyser zu dienst. Denn die Soldaten schweiffeten sonst herumb/ namen alle lose Pferde/ vnd vmb einer losen Mähren willen vnterliessen sie das streitten. So hatte er auch befohlen/ daß auff solchen Tag das Kriegsvolck fortziehen solt/ wurde aber biß auff den dritten Ostertag eingestellet. An solchem zog die leichte Reuterey den nechsten Weg nach Sachsen/ wie auch die Vngarn auß deß Königs Vorzug deren bey 1500. waren/ so man Husarn nennet/ denn jhre leichten Pferde haben solchen Namen/ seind auß allen Nationen/ Hungarn/ Polacken/ Croacier vnd Slauonier/ ein tapffer beherzt Volck/ stritten nur mit Sturmhauben/ etliche die Panzer haben/ mit Lantzen/ Schildt/ Hämmer vnd Sebel/ auff Türckisch. Diese machten stracks Freund vnd Brüderschafft mit den leichten Pferden. Jr General war ein verständiger beherzter Kriegsmann/ Petrus Battori genannt/ hatte bey sich Bartholomæum Corvatium/ einen kühnen Soldaten. Der Hertzog zog den geraden Weg/ das Kriegsvolck aber nit weit von jhm/ waren 10000. Pferde/ vnnd 17500. Knechte. Weil er theils Vrlaub gegeben/ auch in etlichen Frey Stätten/ am meisten aber zu Augspurg vnnd Vlm/ allda der Graff von Nassaw vnnd Schaumburg blieben/ zur Besatzung gelassen/ war nicht so viel Volcks auff einem hauffen beysammen/ wie anfangs/ Denn von der Reuterey waren nicht mehr als die obgesagte/ ohngeacht der Römische König mit zwey tausendt Pferden/ vnnd Hertzog Moritz mit auch so viel/ wie auch der Duca von Castrovillari mit drey hundert Neapolitaner Küriisser ankommen waren. Das Fußvolck belieff sich auff obgenannte anzahl/ denn der Spanier mangelten viel/ doch war es alles außerlesen gut Volck/ Vnnd zog man also/ wie angedeutet/ in guter Ordnung/ weil der Feind nicht ferne war/ fort. Der Keyser war mit seinem Bruder/ dem König/ im Nachzug/ vnd auff solche maß reise er eilende. Der Hertzog lesierte zu Hoder/ vnd folgenden tag zu Palum. Am Freytag zu Verd/ vnnd eben durch dieselbigen Stätte zog auch der Keyser/ vnnd lesierte darinnen.

zum Keyser wegen H. Joh Friderichs acce: zu versuchē.

104. Keyser gehet zur Meß/ vñ begleiten jhn der Rö. König/ vnd vil Fürsten.

105. Wie starck der Keyser wider den Churf gezogen.

106. Keyser reiset eilendt fort.

Der Printz wolte dem König die Reuterey zeigen/ ob wol solche an der zahl gering/ köndte sie doch nicht besser seyn/ Er zog hinauß ins Feld an den Weg/ so er reisen muste: Wie er sie nun in hauffen gestellet/ ließ er jhn mit mehr als zwey hundert Schüssen grüssen/ welches der Printz zum ersten also auffgebracht/ ist sonst niemaln vnter den leichten Pferden bräuchlich gewesen. Der Keyser galoppierte auff der andern seiten hin/ Jn mittels ließ er sie auff eine sonderbare Art scaramutzieren/ welches so ein lustiges ansehen hatte/ daß der Printz darüber von männiglichen sehr gelobt wurde. Zog also das gantze Kriegsheer nach deß Feindes Läger/ lesierten hin vnd wider in Dörffern vnd Feldern.

107. Printz von Sulmona zeiget dem König die Reuterey.

Den Dinstag/ am 19. Aprilis/ wie die leichten Pferde vnd Husarn weit für dem Kriegsheer hingereiset/ befahl der Printz zweyen Capitainen/ dem Marchesen von Malaspina vnnd Graffen Hippolyto de Porto, sie solten den Feind entdecken. Diese sahen jenseit der Mulda auß einer Statt/ Coldiz genannt/ etliche Soldaten kommen/ satzten vber den Fluß/ enzwischen kam der Printz mit der Reuterey auch herbey. Weil er nun sahe/ daß die Feinde flohen/ ließ er sie die Sturmhauben auffsetzen/ vnd eylete er geschwinde fort/ zog vber den Fluß/ vnd mitten durch die Statt/ vnnd folgete den Feinden nach. Bey jhm war Don Antonio di Toledo, vnnd sein Bruder/ Don Ferrante. Sie eileten weiter als zwo Meilen den Feinden nach/ funden etliche/ so die vnsern vmbbracht hatten. Er kam zu einer andern Statt/ dahin sich die flüchtigen Feinde salvieret/ Leißnig genannt/ ließ sie auffordern/ Sie wolten sich aber anders nicht/ als auff Condition ergeben. Endlichen ließ jhnen der Printz anzeigen/ sie solten sich auffs Keysers Gnade ergeben/ wo nicht/ wolte er die Statt anstecken lassen. Letzlichen kam ein Capitain gar allein herauß/ ob er die Leute/ oder zum wenigsten sich selbst/ retten möchte/ aber es wolte nichts helffen/ Mu-

108. Leißnig ergibt sich an Printzen vō Oulmena.

sten sich also ergeben / vnnd drey Fahnen / so darinn waren / von sich stellen / führte hierauff die Befehlhaber mit dem Capitain / so die drey Fahnen tragen / vnnd nach sich schleiffen musten / mit ins Keyserliche Läger. Als er daselbst mitten durchs Kriegsvolck zog / wurde er von männiglichen sehr gelobt / auch vom König / Ertzhertzogen / vnd allen / mit grosser Freude empfangen. Er præsentierte sie dem Keyser / so mit diesem Anfang gar wol zu frieden war / vnnd solches alles für ein gut Zeichen hielt.

109. Keyser lägert sich vñ Leißnig.

Folgenden tag / war der Mittwoch am 20. ruckte er fort / vnd schlug sein Läger vmb Leißnig / befahl dem Printzen / er solte außschicken / vnd deß Feindes Läger außforschen lassen. Sandte also Don Diego di Caravagial / Don Alvari di Sandi Leutenant / vnnd Caravagial / Don Antonij von Toledo / Leutenant / mit jren Compagnien auß / diese zogen mit allem fleiß biß an den Fluß Elbe / reiseten mehr als 20. Meilen / gerade nach Meissen / ein alte / aber jetzo halb verwüstete Statt / daselbst liessen sie jre Compagnien an einem verborgenen ort / vnd begaben sich mit zehen Pferden zu der Feinde Brücke / sahen auff der andern seiten jr Läger / vnd auff der Lincken viel stück Geschützes. Entzwischen wurden sie gewar / daß ein kleiner hauffen Pferde / mit zwölff Pferden für her auff sie kamen / kehrten demnach ein wenig zu rück nach dem verborgenen Ort. Weil nun gedachter Hauff zu rück bliebe / die zwölff aber herzu kamen / setzten sie mit den zehen in sie / vnnd namen drey davon gefangen. Zogen also eilend wider zu rück / begegneten dem Keyser mit dem Kriegsvolck / vnd sagten jhm was sie gesehen / vberantworteten jhme auch die drey Feinde / die berichteten / der Feindt hette bey 3500. Pferd / 10000. Knecht / vnd gut Geschütz / aber von seinem abzug vnnd still ligen wüsten sie nichts.

Folgendes tages / war der 23. hatte man nachrichtung / daß der Feindt vber die Brück auff vnser Kriegsvolck zu zöge. Der Keyser ließ dem Hertzogen anzeigen / er solte mit einem guten theil der Reuter sich auffmachen / vnd ob dem also / sich mit fleiß erkundigen. Als er nun nach Hertzog Moritzen vnd deß Printzen Reuterey / wie auch nach den Neapolitaner Küriſſern vnd Husarn / so allbereit zu Rosß waren / schickete / ward von einem andern / so daselbst gewesen / gesagt / es were nit wahr / denn sie weren alle auff der andern seiten deß Flusses. Der Hertzog sandte mit allem fleiß auß / die Warheit zu erfahren / bekam Zeitung / es hette das ansehen / als wolte der Feind auffbrechen / denn also hette er von einem Bauwer verstanden / daß Hertzog Johann Friderich sich bey seiner Stätte eine / Wittemberg genannt / lägern wolte.

Weil nun solchen Abendt der Keyser von Hertzog Moritzen verstunde / daß man bey den Mühlen zu Meissen durch die Elbe setzen köndte / davon er deßwegen gnugsame erkundigung eyngenommen / gab er Ordnung / daß folgenden Morgen mit dem frühesten das Kriegsvolck fortrucken solte / vnd wiewol es sehr neblicht war / so wurde es doch wider hell. Aber die Sonn ließ sich ansehen / als weñ sie ein Vorbotte deß Bluts / so solchen tag vergossen werden solte / were / wie sie auch den tag zuvorn gewesen / an der Farbe wie Blut / vnnd gab jhren gewöhnlichen Schein nicht von sich. Vmb die 13. Stunde befand sich das gantze Spanische Volck / zu Rosß vnnd Fuß / mit etlichen stücken Geschützes / zwo Meilen von der Elbe / in weitem Felde. Als der Keyser mit etlichen

110. Keyſ. komt zum Fluß / die Elbe.

Herren vnd schweiffendem Volck zum Flusß kam / sahe man auff der andern seiten die Feinde / so ein theil von jrer grossen Schiffbrück abgebrannt / darvon ziehen. Befahl hierauff dem Hertzog / er solte die Arquebusirer fordern / vnd solche den Feind auffhalten lassen / denn er wolte im nachziehen. Wie nun der Hertzog deß Keysers endlichen Willen sahe / machte er sich fertig. Als er zum Passß deß Flusses kam / mochte etwan vmb die 14. Stunde seyn / war der Feindt mit dem meisten theil seines Kriegsvolcks blieben / vnnd fieng man an mit etlichen stücken Geschützes / wie auch 2000. Arquebusirer / so allbereit mit dem Hertzog ans Vfer deß Flusses kommen waren / mit starckem schiessen zu scaramuzziren / vnd war der Flusß darzwischen. Solches wärete bey einer Stunde / vnd weil man damaln sahe / daß der Feind fortruckete / ließ man etliche stück Geschütz / wie auch Schiff vnd Bretter / mit anderer Gereitschafft / bringen / eine Brück zu machen / vnnd fiengen die wenigen stück Geschütz / so damaln ankamen / an / loß zu gehen / die thaten ziemlichen Schaden. Als man aber sahe / daß die Feinde davon zogen / schickte der Hertzog nach Pferden. Wie die Feinde den Schaden sahen / fiengen sie an sich zu wenden / zu dem ende / ob sie die Schiff / so vberig blieben / vñ etliche andere / so sie hatten / davon bringen möchten / Meyneten / weil die vnsern keine Brücke zum vberziehen hetten / köndten sie jhnen nicht nachfolgen / satzten also etliche Soldaten in die

111. Churfürſt ruckt fort.

112. Zehē Hiſpanier ſchwimmen durch die Elb / nebē etlichen zu Roſſß.

Schiff / vnd fiengen an davon zu ziehen. Aber vnser Spanisch Fußvolck wolte sein Hertz sehen lassen / derer zogen sich bey zehen auß / etliche hatten keine Wehr / etliche aber fasseten jre Schwerter in Mund / vnnd schwummmen hinüber. Etliche jhre Gesellen begleiteten sie zu Rosß / dabey auch theils Hungern waren. Vnd ob wol die Feinde besagte Brück vnd Schiff vertheidigen wolten / namen sie doch jhnen solche mit Gewalt. Entzwischen wolten zween Spanische Soldaten auch hinüber / davon ertranck einer / der ander kam mit schwimmen durch. Aber Bartholomæus Corvatius wagte sich hinüber / fiengen also etliche an zu folgen. Vnnd wiewol der Feind nichts minder jmmer fort zog / satzte sie doch in die wenigen / so hinüber kommen waren / daß sie zu rück weichen musten. Der Printz gab an stundt ordnung / daß die leichten Pferde herbey kommen solten / solche kamen im galoppiren / vnnd nach jhnen die Husarn / ferner die Neapolitaner Küriſſer / vnnd hierauff Hertzog Moritzens Reuterey.

113. Jn mittels fieng der Printz mit seiner Reuterey an hinüber zu setzen / wie auch die Husarn / ein

ein jeder hatte auff anordnung deß Hertzogen einen Arquebusirer hinter sich auffm Pferd/Er aber hielte am Passz/daß sie es also machten.

Wie nun solche durch waren / folgete jhnen auch Hertzog Moritz mit etlichen seinen Arquebusirern. In dem nun dieselbigen fortrucketen/ließ der Keyser die Brück legen / damit das Fußvolck auch hinüber käme. Die gantze Reuterey satzte / wie die ersten / gegen Meissen vber/durch/ vnnd mit jhnen der Hertzog / vnnd blieb der Keyserliche Hauff beym Keyser/ Solchen führete der Printz von Piemont/ als desselben general Capitain. Beym König blieb sein Hauff / vnd beym Ertzhertzog seiner/mit den Schützen von der Guardi/ an der zahl bey 3000. Pferd. Der Printz eilete den Feinden nach/so viel er kondte/wie auch die Husarn vnnd Hertzog Moritz/Schickete ein theil Pferde fürhin / sie außzukundschafften. Wie sie nun zwo Meilen gezogen / kam Zeitung/ die Feinde rücketen fort/so sehr sie köndten/ Vnd fiengen die wenigen leichte Pferde neben etlichen Husarn an zu scaramuzziren/that solchs alles Hertzog Moritzen zu wissen/ der antwortete: Wenn der Printz in sie setzen würde / wolle er dergleichen thun. Der Printz sahe für gut an / daß er dieses dem Hertzogen auch zu wissen thete / derselbige kam zwo Meilen hernach / Wie er diß hörete/ fieng er an geschwinde fortzuziehen / ließ dem Printzen sagen / er solte nachschicken / damit die Feinde mit scaramuzziren auffgehalten würden / Sandte also eine andere Compagnie Pferde hernach. Als bald wardt angedeutet / es hette das ansehen / als wenn die Feinde zaghafft worden / man solte fortziehen / wenn man sie trennen wolte. Der Printz füget solches anstundt dem Hertzogen zu wissen / der war nur ein wenig noch zu rück / vnnd kamen die Küriſſer Neapolitaner/ Hertzog Moritzens / vnnd deß Großmeisters auß Preussen / Reuterey mit jhm / eileten starck fort/ vnnd ließ er dem Printzen sagen / er solte fortrucken / vnnd Pferde schicken / den Feindt auffzuhalten. Welches so bald geschach. Die Husarn mit den leichten Pferden/so der Printz geschickt hatte/ hielten sich gar wol / bevorab / weil Don Antonio/so denselben tag sein tapffer Gemüth wol erwiesen/auch allda war.

Zu der Stunde/als die Feinde sich gleich bey einem Holtz befunden/ liessen sie etliche stück Geschützes stillhalten/wie auch das Fußvolck/sich zu wehren. Als solches Hertzog Moritz sahe/ließ er dem Printzen sagen/er wolte sie angreiffen. Dieses/vnd was sonst fürlieff/thet der Printz alsbald dem Hertzogen kundt / der fügete dem Keyser: wie er allbereit nun zweymal gethan hatte: ferner zu wissen/ wie es allenthalben stünde/damit er das Spanische Fußvolck fortziehen ließ/vnd er mit der Reuterey eilete/damit man zu rechter zeit treffen möchte.

Der Keyser war allbereit auff das erste zuentbieten starck fortgerucket / fieng an zu traben/ denn er war sehr begirig/zu rechter zeit sich finden / vnd seine Tapfferkeit sehen zu lassen. Ließ dem Hertzogen sagen/er solte die Gelegenheit nit versaumen. Der Hertzog zog mit seiner gantzen Reuterey/vñ mit jm Ioan Baptista Castaldus, Pyrrhus, Cesar von Neapolis/vñ der Graff von Adriano mit starcken schritt fort / vnnd folgete jhm der Duca di Castrouillari mit seinen Neapolitaner Küriſſern. Ehe aber die Feinde zum Busch kamen/satzte Hertzog Moritz auff der lincken seiten/die Husarn auff der rechten/in die mitte aber der Hertzog / der Printz mit der Reuterey/vnnd die Neapolitaner Küriſſer / wie auch die zween hauffen Teutsche/in die Feinde / Welche der gute Hertzog/ *Johann Friderich/ jhr Herr / ein beherzter vnnd tapfferer Fürst / führete / vnnd jhnen ein Hertz zusprach. Sie wehreten sich Ritterlich / aber die vnsern erzeigeten sich noch tapfferer / denn der Hertzog regierete alles wol / vnnd war das Kriegsvolck sehr beherzt. Hertzog Moritz / der Printz / vnnd der gantze Hauffe folgeten jhrem tapffern General/dem Hertzog/satzten in die Feinde/die wehreten sich anfangs bey einem Busch tapffer / aber hernach fiengen sie an verzagt zu werden/vnd den Rücken zu wenden.

Der Keyser war nun auch herzu kommen / fragte Iohan Baptistam Castaldum, wer Victori ruffen lassen/denn er sahe / daß die Feinde noch ein wenig Widerstandt thaten / Dieses war/ wie man hernach erfahren/ daß Hertzog Johann Friderich ritterlich kämpffen/ vnd seine eusserste Macht versuchen wolte/Deme aber die seinen zusprachen/es were nun nicht mehr zeit. Der Keyser richtete die Hauffen in Ordnung / ermahnete sie alle zum Streit / mit solchem vnverwindtlichem Gemüth/ damit er von GOtt sonderlich begabet war / stellete sich für seinen Hauffen / Aber zu der Stund drang der Hertzog mit den Fürsten/so forn mit im waren/mit der gantzen Reuterey dermassen in die Feinde/daß er sie gantz vnd gar trennete/mit solcher seiner Ehr/vnd Niderlag der Feinde/dergleichen niemaln gesehen worden/ Nam Hertzog Johann Friderichen mit allen seinen Wägen/Bagagien/Reichthumb vnd Geschütz/dessen eine grosse anzahl war/vnnd vnzehlich viel Volcks / gefangen. Sein erstgeborner Sohn ward verwundet/ vnnd kam mit etlichen darvon. Hertzog Johann Friderich aber/in dem er sich/als man jn fieng/so sehr wehrete vnd stritte/ wurde ins Angesicht beschädiget. Wie Hertzog Ernst von Braunschweig sahe / daß sein Principal gefangen / ließ er sein vnerschrocken Gemüth sehen / vnnd folgete jhm nach/ stellete sich / daß jhn keiner gefangen nam / für den Keyser / Als jhn aber damaln ein Soldat fangen wolte / saate er zu jhm: Es ist nicht von nöten / daß man mich gefangen nemme / Ich bin Keyserlicher Maiestat gefangener. Der Hertzog von Alba führete Hertzog Johann Friderichen für seinen Herren/deme er so viel Leides gethan: Denn Graff Hippolytus da Porto / Capitani vber die leichten Pferde brachte jhn / vnnd hat jhm solchen vberantwortet: Ist zu erachten / in was Angst vnnd Schmertzen er sich befunden.

Printz Heil Sulmona setzt mit seiner Reuterey durch die Elbe.

114. Ihm folget H. Moritz zu Sachsen.

115. Churf. helt mit seinem kriegsvolck still / vñ wil sich weren.

116. H. Moritz wil jhn angreiffen.

117. Keyser eilet geschwindt hernach.

* Im Italiänischē stehet: buon Duca.

118. Keys kome zum treffen.

119. Stellet sich für seinen hauffen.

120. H von Alba streitet hefftig wid den Churfürstē.

121. Nimpt jhm mit allē was er bey sich gehabt/ gefangen.

122. Churf. wird ins Angesicht beschädigt

123. H. Ernst vō Br stellet sich vngefangen für den Keyser.

124. Hippolytus da Porto/ vberantwortet dē Churf. dē H vō Alba/ welcher jhn für den Keys führt.

Der

Der General sagte mit grosser Ehrerbietung zum Keyser: Euwer Keyserliche Majestat thue mir die Gnade / vnnd gebe mir die Hand vmb der Victori willen / so sie heute erhalten. Der Keyser antwortete: Viel mehr solte ichs von euch begeren / der mir solche / nach Gott / gegeben. Wie jhm nun der Hertzog den armen gefangenen Herrn / so den Hut in der Handt hielte / fürstellete / bate er jhn vmb verzeihung / nannte den Keyser: Seinen Herrn. Sagte mit grosser Reuerentz zu jhm: Er wolte jhm doch Barmhertzigkeit erzeigen. Der Keyser wandte jhm den Rücken / vnnd sagte: Du solt deinen Verdienst haben. Der gefangene Hertzog merckte wol / daß er den Todt / den er wol tausendt mal zwischen den Zähnen hatte / verdienet / antwortete auß verzweiffelung: Machet mit mir was ihr wollet / Ich bin in euwer Gewalt. Vnnd satzte seinen Hut wider auff. Folgete also ein groß theil vnserer Reuterey dem Siege nach / Von der Stund / da die Feinde getrennet wurden / war es zwey vnnd zwantzig Vhr / biß in die Nacht. Viel zogen jmmer fort / insonderheit aber befandt sich der Printz mit wenig Pferden so weit / daß er dieselbige Nacht nicht wider kommen kondte / denn er wolte den Außgang sehen.

125. Es sind viel die den Churfürsten wol lē gefangen haben / wird wol also im zweiffel bleiben.

Wir wollen nicht sagen / wer den Hertzog zu Sachsen gefangen genommen: Denn es seindt derer viel / die solches gethan haben wollen / wirdt / biß es die Justitz dermal eins offenbaret / wol im Zweiffel bleiben / Graff Hippolytus / wie gesagt / hat jhn / dem Hertzogen / vberantwortet / vnnd ist hierauff dem Obersten / Alphonso Vives / in Verwahrung gegeben worden / so jhn allezeit bey sich gehabt. Hat also der Keyser durch deß Generals gute Fürsicht / vnnd der andern Herren Tapfferkeit / wie wir gemeldet / das Feldt erhalten: Wiewol ehe zu glauben / daß es deß vnvberwindlichen Keysers Gerechtigkeit gethan / weil die Göttliche Majestat nicht nachgeben wollen / daß die Tyranney deß Hertzogen / Churfürsten / weiter zunemmen solte / vnnd daß er mit solcher Hoffahrt nicht allein alle Herren in Teutsch Landt / vnnd meisten theil deß Reichs / wider jhren Herrn in Empörung halten / sondern auch mit jhme streitten wollen. Hat also alle Ehre / Reichthumb / vnnd das jenige / so seine Vorfahren mit so grosser Mühe erworben / vnnd rechtmässiger weise erhalten / vnnd was er vnbillicher weise zu sich gezogen / gar geschwinde verloren: Vnnd also gehets denen / so / was andern zuständig / zu sich nemmen / vnnd mit dem jhrigen sich nicht begnügen lassen wollen. Bey welchem ein jeder / weß Standes er ist / ein Exempel nemmen / vnnd gewiß darfür halten soll / daß Gott ein gerechter HERR sey / Vnnd ob er wol zulesset / daß die Tyrannen eine zeitlang tawren / thut ers doch darumb / daß sie sich bessern sollen. Endlichen aber / wenn er sihet / daß sie halßstarrig bleiben / straffet er sie nach seiner Gerechtigkeit mit einer Geissel / so sie verdienet. Also nam er diesem Hertzogen das Gesicht / denn da er sich saluiren wollen / hatte er eine feste Statt / da er meistentheils sich auffzuhalten pflegte / Torgaw genannt / nicht weit / da man durchsatzte / auch am Fluß gelegen. Aber Gott nam alle Sinne von jhme / wie er denn den jenigen thut / die in Sünden fortfahren / bevorab in Hoffahrt / wie er / Vnd also nam er jhme auch das Hertz / daß er nicht das Durchsetzen verhundern kondte / so er doch leichtlich hette thun mögen / denn man sonst an keinem Ort / auff zwo oder drey Meilen hette durchkommen können.

Aber auff vnser Fürhaben wider zu kommen. Wie nun die Schlacht gewonnen / vnnd das Feld allenthalben voll todter Feinde lag / denn der vnsern blieben wenig / vnd sagte man für gewiß / der erschlagenen vnnd beschädigten weren vber fünff tausendt / vnnd bey tausendt gefangen gewesen / daß also von drey tausendt fünffhundert Pferden / vnd sieben tausendt Knechten der wenigste theil darvon kam. Vnnd demnach der Keyser diese glückselige Victori am Sontag / den vier vnnd zwantzigsten Aprilis / am Sanct Marci Abend / im Jahr ein tausendt / fünffhundert / sieben vnd viertzig erhalten / Sagte er: Ich kan nicht sagen / wie Julius Cæsar / Ich bin kommen / habe gesehen / vnd habe vberwunden / Sondern ich bin kommen / hab gesehen / vnnd Gott hat den Sieg gegeben: Wort / die einem Christlichen Fürsten / wie er ist / wol anstehen.

Zahl der erschlagenen vnd verwundten.

126. Keys. kompt widerumb zu rück.

Er kam mit dem wenigsten theil der Reuterey wider zurück / denn Hertzog Moritzens / deß Printzens vnd Großmeisters / wie auch die Neapolitaner Küriſſer / neben den Husarn / folgeten der Victori nach. Als er kam / zog er vber die Brücke / hatte vom Busch drey Meilen gereiset / vnnd losierte sich in etliche Dörffer / daselbst wartete er folgendes tages / biß das gantze Kriegsvolck wider zusammen kam / Denn das gantze Spanisch Fußvolck war auff der andern seiten / vnnd hatte solches der Keyser hinüber ziehen lassen / damit die Reuterey so viel mehr versichert were / welche mit den vberigen den tag hernach / war S. Marci tag / wider zu rück kam.

127. Keyser rucket für Wittemberg.

Den Dinstag / am sechs vnd zwantzigsten / schickete er Curirer in Hispanien vnnd Welschlandt / solche Victori zu verkündigen. Folgenden tag hernach brach er auff / das gantze Kriegsvolck ruckete allmächlich fort / lägerte sich bißweilen ins Feldt / vnterweilen in Dörffer / biß an Sonnabendt. An solchem tage ließ er die Brück zu Wittemberg besehen / vnnd ward befunden / daß solche gantz vnnd wol zu gewinnen. Man hatte einen Bauwer gefangen / der berichtete / wie man sich in der Statt gefast machte / solche zu vertheidigen / were gut Volck / vnnd eine grosse anzahl Geschütz / Munition / vnnd andere Kriegsrüstung / darinnen / So hette sich Hertzog Johann Friederichs Erstgeborner / so im Treffen verwundet / vnnd davon kommen war / mit allen Doctoren / vnnd Luthers Weib vnnd Söhnen / nach Gotha / in seines Vaters Statt / begeben.

Am Sontag zog der Hertzog mit etlichen auß den fürnembsten zur Brücke / solche wol zu

besich-

besichtigen/nam einen guten hauffen Spanier Arquebusirer mit sich/zu sehen/ob er dieselbe vielleicht gewinnen möchte/Er funde aber/daß die auß der Statt solche allbereit abgehauwen hatten. Zog bey der Brück ein Meil lengs hinab/vnd ließ daselbsten eine von Schiffen/so der Keyser allzeit mit sich führete/legen. Entzwischen losierte der Keyser vnnd König/neben andern Herrn zu Hof/in einem Dörfflein/das Kriegsvolck aber in einem Gehöltz darbey.

Am 5. Martij zog er in guter Ordnung vber die Brücke/der Hertzog war dabey/vnnd gab achtung/damit im vberziehen sich nicht ein Vnglück begebe. Wie er nun hinüber kam/lägerte er sich daselbst/vnd ward außgesehen/wo man die Statt zum Sturm beschiessen köndte.

128. Der Churfürst lest Bier/vnnd anders/auß Wittenberg holen.

Hertzog Johann Friderich begerte/daß er einen Trommelschläger in die Statt nach Bier/vnd anderer Notturfft/schicken möchte/Solches ward jhm vergönnet: Aber Alphonsus Vives bestallte einen Fähnrich/der verkleidete sich/trug die Drummel/vnd gieng also mit in die Statt/vnd besahe dieselbe gar wol. Als er wider kam/sagte er/Sie were wegen der vbergrossen Gräben/grossen Geschütz/vnd menge deß Volcks/mit dem/wie auch mit andern dingen mehr/sie wol versehen/vnvberwindlich. Man sahe von aussen wol/daß es vnmöglich seyn wolte/Pasteyen zu bauwen. Ward demnach angefangen auff ein bessern Weg zu dencken/Vnd gab der Keyser anordnung/man solte an stundt die Articul formiren/denn er wolte auff Rut aller der Fürsten/so bey jm waren/wie auch Marggraff Joachims von Brandenburg/Churfürsten/Hertzog Johann Friderichen das Leben schencken.

129. Wittenberg für vnvberwindlich geacht.

Der Bischoff von Arras verfertigte dieselbige/wuste gar wol was zu thun war/vnnd wie man sich allbereit mit Hertzog Moritzen verglichen/so der Keyser durchauß gehalten haben wolte. Vnter andern ward in beyseyn vnnd mit vorwissen Hertzog Moritzens darinn begriffen/Hertzog Johann Friderich solte seine Rebellion bekennen/vnd sich seines Churampts/vnd was demselben anhengig/als ein ding/so dem Keyser gebürte/weil er an jme/als seinem obersten Herrn/ein Crimen læsæ maiestatis begangen/verzeihen vnd begeben. Solte die Statt Wittenberg vnd Gotha/mit deren Jurisdiction/Stätten/Schlössern/vnnd allen andern Sachen/ins Keysers Gewalt liefern. Hingegen wolte er jhm auß Gnaden das Leben schencken/so jhme mit all seinen Gütern/vmb seiner Verbrechung willen/sonst billich genommen werden sollen. Nach deß Keysers wolgefallen/Vnd wo er/der Keyser/wolte/solte er gefangen seyn/vnd sein Gemahl/vnd Kinder/wie allbereit mit Hertzog Moritzen beschlossen/auff gnaden erben/vnd Successores der Landgrafschafft Thüringen/neben 50000. fl. jährliches Eynkommens bleiben. Da es aber so viel nit außtragen wolte/solte Hertzog Moritz darzu schiessen. Die Hertzogin solte alle jhre Mobilien mit sich nemmen. Zu ablegung Hertzog Johann Friderichs Schulden/solte Hertzog Moritz/so Hertz vber alles bliebe/100000. fl. zahlen/vnd dem Keyser vergönnet seyn/seiner beliebung nach/das Schloss zu Gotha/ohne einige Widerrede/schleiffen zu lassen.

130. Keyser lest die Artickel Wittebergischer Capitulation durch den Bischoff vō Arras verfertigen.

Zum beschluss wolte er/daß der gefangene Hertzog Ernst von Braunschweig/mit Marggraff Albrechten von Brandenburg solte außgewechselt werden/doch solte Hertzog Ernst Marggraff Albrechten alle Fahnen/vnd ander ding mehr/so er gehabt/vnd in Rochlitz funden worden/als besagter Hertzog Ernst jn getrennet vnd gefangen/wider geben/vnd dergleichen andere Vmbstände mehr/so allhier zu erzehlen vnnötig.

131. Marggraff Joachim/Churfürst/zeiget dem Churf. die Articul Wittēbergischer Capitulation.

Wie nun solche von allen wol durchsehen/auch von Hertzog Moritzen approbieret worden/zog Marggraff Joachim/der zum Keyser/wie gemeldet/kommen/vnnd in desselben Gehorsam beständig blieben war/zu Hertzog Johann Friderichen/zeigete jhm die Articul/Hertzog Johann Friderich/als ein weiser Fürst/war damit zu Frieden/sagte: Er were bereit/zu thun/so viel jhm der Keyser befehlen würde/erkennete seinen Irthumb/deßwegen jhn der gerechte GOTT gestrafft hette/wolte seine Räthe/so in Wittemberg weren/holen lassen: welches jhme zugelassen wardt. Aber am vierzehenden Maij kam Zeitung/als wolte das Volck/so zu Wittemberg in der Besatzung lag/deß Nachts heimlich herauß/vnd vnversehens in die vnsern fallen/vnd Hertzog Johann Friderichen mit gewalt nemmen/Solchem aber wurde begegnet/denn die Wacht ward gestärcket/vnd Bereutschafft gemacht/nicht allein sich zu beschützen/sondern auch dahin zu sehen/wie man sich mit vnter die Feinde mischen/vnnd mit denselben in die Statt kommen möchte. Es kam aber niemands.

132. Churf. Räthe vnnd Hauptleute kommē von Wittēberg herauß/mit jm zu reden. * Im Italiänischen stehet: hora brauauano.

Hertzog Johann Friderichs Räthe kamen beneben etlichen fürnemmen Hauptleuten herauß/mit jhrem Herrn zu reden. Wie man nun von den Articuln geredet/bedunckten dieselbigen gedachten Capitainen frembde zu seyn/sagten demnach/Sie wolten ehe sterben/denn sich ergeben/Wolten/jhm zu dienst/an jhnen nichts erwinden lassen/die Statt zu vertheidigen. Er aber ward zornig/sagte: An dem tage/da es die Noth erfordert hette/weren sie so eifferig zum Streit nicht gewesen/hetten jhn allein gelassen. Nun aber pocheten sie*: Sie solten weiter nicht schreitten/sondern thun was der Keyser wolte/Diß were sein Wille. Also vnterließ der Keyser so baldt die Statt zu beschiessen/befahl ernstlich/daß auff drey hundert Schritt keiner sich darzu machen solte/gab dem Volck in der Statt drey tage zeit/mit jhren Waffen herauß zu ziehen/doch ohne Fahnen vnnd Spiel. Am Montag/war der drey vnd zwantzigste Maij/zogen sie in ordnung davon/wurde jhrer wol gespottet/waren bey drey tausendt guter Kriegsknechte/tausendt Landvolck/vnd bey tausendt Pferde. Hergegen zogen anstund drey Fahnen von deß Mauritij Teutschen Knechten zur Besatzung hinein.

Vnd

133. Churfürstin kompt zum Keyser.

Vnnd weil folgenden tag die Hertzogin Sibylla zu Sachsen/ Erlaubnuß erlanget/ daß sie herauß kommen/ vnnd mit dem Keyser reden möchte/ So zogen Marggraff Joachim/ der Ertzhertzog/ der Infant/ Don Ferrante/ vnnd viel andere Herren/ zu jhr/ sie zu begleiten. Sie kam in einem Wagen/ vnnd mit jhr die Hertzogin Catharina von Braunschweig/ Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen Gemahlin/ Hertzog Johann Friderichs Bruder/ beyde Churfürst Johansens Söhne/ doch von zweyen Müttern/ (Denn deß Churfürsten Mutter ist auß dem Stamme Mechelburg/ die andere aber eine von Anhalt gewesen) ferner der letzte Sohn/ neben andern zwo Alten/ vnnd drey Wägen voll Weiber/ vnter welchen etliche schöne Jungfrauwen waren. Kam also auff diese maß begleitet.

Der Keyser ließ sich in seinem Zelt im grossen Saal finden. Bey jhm war Hertzog Moritz/ der Hertzog von Alba/ der Printz von Piemont/ Hertzog Octauius/ der Bischoff von Arras/ vnnd viel andere Herren vnnd Ritter. Als sie von dem Wagen stieg/ halff jhr Marggraff Joachim/ vnnd führete sie/ Die Hertzogin Catharina führete der Ertzhertzog. Wie sie in Saal gieng/ kam der Keyser jhr entgegen/ Sie neigete sich/ vnnd fieng an zu weinen/ Aber er hub sie mit dem Bareth in der Handt wider auff. Weil nun der Keyser noch stunde/ fieng ein alter Diener der Hertzogin eine lange Oration an/ solche hielt kürtzlichen dieses: Daß der Keyser sich vber den Hertzogen vnnd die armen Söhne erbarmen/ vnnd nicht zugeben wolte/ daß sie so arm bleiben/ vnnd von einem jeden verachtet werden solten. Erinnerte jhn der Dienste deß Hauses Cleue/ dessen Hertzogen Schwester sie were/ Der Keyser ließ jhr antworten: Er wolle nicht vnterlassen/ vmb jhrentwillen zu thun/ wie er thete. Denn sonst hette er jhn nach der schärpffe/ wie das Verbrechen jhres Herrn verdienet/ straffen wollen.

134. Thut dem Keyser einen Fußfall.

Sie fiel auff anleitung deß Hertzogen von Alba vnnd Marggraff Joachims/ von welchen sie geführet worden/ für dem Keyser auff die Knie/ vnnd bate jhn/ er wolle doch geschehen lassen/ auff den Fall Hertzog Moritz/ vnnd Hertzog Augustus/ sein Bruder/ ohne männliche Erben abgiengen/ daß die Chur bey jhren Söhnen bleiben möchte/ vnnd daß er jhren Hertzog in dem Lande/ so er jhr verließ/ verbleiben/ vnnd nicht in Hispanien ziehen lassen wolte/ Denn weil er schweres Leibes/ vnnd vbel gesundt/ möchte er sterben. Der Keyser hub sie auff/ hiele das Bareth allzeit in der Handt: In dessen Höfligkeit andere Fürsten sich bespiegeln solten: antwortete jhr gantz gütlich: Was man vmb jhrentwillen thun köndte/ solte geschehen. Sie bat ferner/ Er wolle jhr doch vergönnen/ daß sie jhren Herrn sehen möchte. Solches ließ er jhr auch zu/ vnd gab jhr/ vnd Hertzogin Catharina/ die Hand/ vnd wurden von obgesagten Herren widervmb von dannen begleitet.

135. Besuchet jhren Herrn.

Sie besuchte jhren Herrn/ welcher in der Zelt/ vnter deß Obersten Alphonsi Vines verwarung war. Ein jeder kan ermessen/ wie schmertzlich diese zusammenkunfft gewesen seyn muß. Zog hierauff widerumb in die Statt.

136. Röm. König nimpt vrlaub vom Keyser/ vñ zeucht nach Böhmen.

Als nun alle Sachen auff ein gut Ende gebracht wurden/ vnnd man gewiß darfür hielte/ der Landgraff würde sich zu deß Keysers Gehorsam eynstellen/ nam der Römische König vrlaub vom Keyser/ wolte hinziehen/ vnd das Königreich Böhem stillen/ vnd den Gehorsam von jhnen nemmen/ inmassen sie sich hierzu allbereit erbotten hatten/ welches Pyrrhus Columna vervrsacht/ denn er kam allen Anschlägen für/ vnnd hatte Domßhirn auß selbiger Gegendt weggeschaffet/ wie wir hernach sagen wollen.

137. Key zeucht in Wittemberg/ vñ besucht die Churfürstin im Schloß.

Wie nun der Keyser den König von sich gelassen/ zog er in die Statt/ vnnd besuchte auß sonderbarer angebornen Güte vnnd Höfligkeit die Hertzogin im Schlosß/ folgete hierinne dem Grossen Alexander/ als er wider Darium gesieget. Sie kam jhm mit grosser Demuth entgegen/ bate/ daß er jhrem Hertzogen erlauben wolte/ damit er ein wenig im Schlosß außruhen möchte. Der Keyser war zu frieden/ ließ jhn folgendes tages mit einer Guardi von dreyhundert Spanischer Archibusirer hinneyn ins Schlosß begleiten/ daselbst ward er von seinen Dienern/ vnnd der gantzen Statt/ mit weinen vnnd trawren angenommen. Denn es liebeten jhn nicht allein die seinen/ sondern auch gantz Teutschlandt sehr/ darbey es auch wol blieben were/ wann nicht die grosse Sünde/ daß er der jenige gewesen/ der die Lutherische Secte auff die Beine gebracht/ vnnd sich nachmaln rebelliert/ auch Vrsach gegeben/ daß sich gantz Teutschlandt wider seinen Herrn empöret/ jhn in den Zustandt geführet/ darinn er sich jetzt befandt. Weil nun der Keyser noch nicht beschlossen/ was er ferner fürnemmen möchte/ denn Marggraff Joachim hatte jhm gerathen/ er solte vmb vieler Vrsachen willen die Seestätte/ so sich nicht ergeben wolten/ biß auff den Reichstag anstehen lassen/ als sandte er Ludouicum Pizzinanum mit einem theil der leichten Reuterey auß/ Brandenburg/ *die freye/ grosse vnd feste Statt zu besehen. Als er widerkam/ sagte er sein Bedencken.

138. Erlaubt dē Churf in Witteberg ein wenig außzuruhē. * Magdeburg.

139. H Moritz zeucht zum Lädgraffen nach Leipzig/ vnd versucht mit dē Keyser den Frieden.

Hertzog Moritz war nach Leipzig in seine Statt gezogen/ daselbst lag der Landgraff/ versuchte mit dem Keyser den Frieden/ Der Keyser wolte aber nicht/ er käme denn/ vnd thete jm/ als einer/ der das Leben verwirckt/ einen Fußfall. Ward also nichts außgerichtet/ denn der Landgraff zweiffelte/ wegen seines begangenen verbrechens/ an deß Keysers Gnade.

140. Churfürst vollnzeucht

Als Hertzog Johann Friderich in seinem Schlosß war/ vollnzog er die Capitulation/ vnd begab sich der Chur/ mit solchem Schmertzen/ wie man erachten kan/ sagte: Es solte jhme so wehe nicht gethan haben/ wenn er gleich sein gantz Landt mit dem Leben verloren/ denn es weren

vergängliche Ding. Aber seine Ehr zu verlieren/ wie er denn solche verlór/ in deme/ daß man jhm (vmb seiner Missethat willen) das Chur Ampt deß Römischen Reichs nemme/ damit köndte er die zeit seines Lebens nicht zu frieden seyn/ doch blieb jhm noch diese Zuversicht vbrig/ daß er hoffte/ er wolle dem Keyser mit dem Leben/ so er jhm auff sein bitten gelassen/ so viel Dienste erzeigen/ daß solche eine Vrsach seyn solten/ viel einen grössern Stadt/ als er verloren/ zu erlangen. Wie er nun solches gethan/ bracht man jm seine Sigel/ vnnd wurden die zwey Churschwerter im Waxen außgethan. Es nam auch der Churfürst selbst ein Messer/ vertilgete vnnd that sie mit eigener Hand hinweg auß dem Sigelringe/ welchen er damals am Finger hatte.

die Capitulation/ vnd begibt sich der Chur.

141. Nimpt ein Messer/ vñ thut damit die Churschwerter auß seinem Pitzschierring weg.

Am Donnerstag/ den andern Junij/ zog der Keyser vber die Schiffbrücke/ wie auch vber die/ bey der Statt/ vnd losierte an dem ort/ da er anfangs gelegen ehe er hinüber zog.

Vnd an diesem tage kam Hertzog Heinrich von Braunschweig/ welcher mit seinem Volck von Graff Albrechten von Mansfeld vnd Domshynen/ Hertzog Johann Friderichs Generaln/ bey Bremen getrennet worden/ beklagte sich vber Graff Philipsen von Oberstein/ vnnd seinen General/ Christoff Wirsbergern/ so zu jhm stossen sollen/ aber nicht kommen weren/ Denn da er außgezogen/ vnnd sie suchen wollen/ hette er die Feinde antroffen.. Aber er wüste nicht/ daß der Graff vnnd Christoff/ die Sachen so viel besser ins Werck zu richten/ jhme zugeschrieben hatten/ jhrer an einem gewissen Ort zu warten/ Darüber aber das Vnglück zugeschlagen/ daß die Briefe auffgefangen worden. Denn wie sie jhn hierauff am selbigen Ort suchten/ aber nicht funden/ befahrten sie sich anstundt dessen/ so sich zugetragen/ zogen demnach eilendt fort/ vnnd fielen der Feindt/ so seine Victori verfolgete/ nachzug an/ trennen denselbigen/ vnd nemmen jhnen alle Bagagien/ vnnd was sie sonst bey sich gehabt/ bekommen also ein groß Reichthumb/ vnd lassen den Feindt ziehen.

142. H. Heinrich von Braunschweig kompt zum Keyser.

Als nun die Hertzogin Sibylla von Wittemberg in Thüringen in jhr Landt gezogen/ auch Hertzog Johann Friderich/ jhr Herr/ wider ins Läger kommen/ vbergab der Keyser/ in beyseyn vieler Herren/ das Churampt/ mit aller seiner Jurisdictuen/ Landen vnd Zugehörungen/ Hertzog Moritzen/ Die Ceremonien aber/ so bey solcher Concession gebräuchlichen/ wurden biß auff den Reichstag/ da alle Churfürsten zusammen kommen/ verschoben. Er bedanckte sich mit grosser Reuerentz gegen jhm/ zog darauff hin/ vnd nam Wittemberg/ als das Haupt deß Lands/ in Besitz/ ließ jhm die Lehenleut hulden/ die schwuren/ daß sie jhm/ wie auch seinen Söhnen/ vnnd männlichen Erben in gedachter Lini/ vnnd so die mangeln würden/ Hertzog Augusto/ seinem Bruder/ vnnd dessen Söhnen vnnd Erben/ in absteigender * Lini/ Vnnd da diese nicht mehr seyn solten/ denen nechsten Verwandten deß Hauses Sachsen/ so in deß Keysers Gnade seyn würden/ Vnd auff den fall/ solche alle nicht mehr fürhanden/ deß Landgraffen von Hessen Söhnen vnnd männlichen Erben absteigender Lini */ so in deß Keysers Gnade seyn würden/ getrew seyn wolten. Auff dieses ward am sechsten Junij der Abzug nach Halla kundt gethan/ dessen der Churfürst/ Marggraff Joachim/ Vrsach war/ denn er wuste/ daß die Seestätte/ welche noch Halßstarrig/ sehr fest weren/ Solte man sie nun mit Gewalt erobern/ müste man notwendig zeit/ Volck vnd Gelt verlieren. So befandt sich der Keyser wegen deß langen Kriegs erschöpffet/ fandt also/ als ein weiser/ vnd deß Keysers wolgewogener/ ein bessern Weg/ sagte zum Keyser: Es were besser/ er hielte einen Reichstag/ vnnd forderte dieselbigen Stätt neben andern/ wie gebräuchlichen/ vnnd erklärte die jenigen/ welche nicht gehorsamlich erschienen/ für Rebellen. Diesem beschluß nach köndte er sie straffen/ daß er sich also mit jnen nicht verwirren dürffte. Er vnterschrieb sich/ dergleichen thet auch Hertzog Moritz/ sandten zum Könige/ daß er sich auch vnterzeichnete/ vnd ward beschlossen/ daß die andern Churfürsten solches auch thun solten.

143. Hertzogin Sibylla zeucht in Thüringen.

144. Keyser vbergibt das Churampt H. Moritzen.

145. H. Moritz lest jm huldigen.

146. Wie es mit der Churfürstlichen cession gehalten werden solle.

* Im Welschen lichen: Per recta linea.

* Per recta linea.

Der Keyser war mit diesem rathsamen Bedencken wol zu frieden. Zog hierauff am siebenden besagtes Monats mit dem gantzen Kriegsvolck nach Halla/ kam an einen Ort/ Sezzenaw genannt. Diesen tag kamen die Gesandten auß Böhmen/ der Herr von Hermberg/ vnd Herr von Minauß/ mit viel Gutschen vnd Reutern. Folgendes tages/ welches war Vigilia Corporis Christi, zog er nach Bitterfeld. Graff Philips von Heberstein * kam dahin/ vnd präsentirte dem Keyser 100000. Gülden/ so man/ wie gemeldet/ von den Fähnlein bekommen/ als man sie getrennet. Man sagte wol/ er hette ein mehrers erobert/ ohne was insonderheit auch seine Soldaten erbeutet/ Entschuldigte sich mit einem Brieff/ so er geschrieben/ vnnd also war Hertzog Heinrich etlicher massen gestillet. Am tage Corporis Christi ruhete er zu Bitterfeld auß/ Den tag hernach reisete er drey Meilen/ kam nach Hall/ daselbst ward er mit grossen Solennitäten eyngeführt.

147. Keyser rücket nach Halla

* Eberstein.

Diese Statt ist anfangs vnter dem Ertzbisthumb Magdeburg frey gewesen/ aber nach absterben deß Cardinals von Meintz/ so sie besaß/ hat sie sich auß eigenem Willen vnter Hertzog Johann Friderichs Herrschafft begeben/ welcher neben dem Landtgraffen zu deß Cardinals Todt Vrsach gewesen/ weil sie jhm all sein Landt mit Gewalt genommen/ denn er war/ vnnd ist allzeit biß in den Todt dem Keyser gantz getrew gewesen. Denn wie er sahe/ daß er kein Mittel finden kendte/ starb er auß grossem Vnmuth. Aber der Hertzog/ so zu diesem/ wie auch vielen andern Vbel/ nemlich/ daß er auch gantz Teutsch Landt zur Lutherischen Seet vnnd Rebellion auffgewiegelt/ muste mit seinem eussersten Elend jetzo alles bezahlen. Der Keyser losirte in dem schönen Schlosß/ so deß Cardinals gewesen/ vnd das Kriegsvolck in den Vorstätten vnd Felde.

148. Marggraf Albrecht von Brandenburg kompt auß seiner Gefängnuß zu Gota/ nach Hall.

Wie er nun in dieser Statt war/kam Marggraff Albrecht von Brandenburg/so zu Gotha gefangen gewesen/vnd mit Hertzog Ernsten von Braunschweig/vermög der Capitulation/außgewechselt worden/auch dahin/wie auch Pyrrhus Columna/welchen der Keyser/wie gesagt/mit Hertzog Augusto zu Sachsen/mit 6000. Knechten vnd 10000. Pferden/wider Domshirn/so zu S. Anneberg mit Jacob Stoln lag/vnd die Verbündtnuß mit den Böhmen/schlieffen wolten/außgeschickt/dann sie hatten ein theil von deß Hertzogen/jhres Herren/Kriegsvolck bey sich/mit welchen sie dasselbe Land versichern/vnd in seinem willen erhalten wolte/wiewol die Böhmen/als sie gehört/daß der Keyser wider Hertzog Johan Friderichen obgesieget/sich ruhig vnd still hielten. Als Domshirn erfahren/das Pyrrhus davon gezogen/machte er sich von dannen nach Gotha/aber die vnsern folgeten jhme nach. Wie nun Zeitung kam/daß Graff Albrecht von Manßfeldt/der eine gute Anzahl Volcks bey sich hatt/fürhabens were/Erfurt die freye Statt/welche jederzeit dem Keyser willig vnd gehorsam gewesen war/einzunehmen/sagte Pyrrhus zu Hertzog Augusto/er solte derselben Statt zuschreiben/sich still zuhalten/sie wolten jhr zu Hülff kommen: Als nun solches geschach/vnd sie bey Rochlitz hin zogen/kam der Graff von Lodron/so wegen deß Römischen Königs mit sechs Fähnlein Knechten vnd 400. Pferden/zu jnen stossen wolte. Pyrrhus that dem Keyser kund/was allenthalben verrichtet worden. So liessen die von Erffurt Pyrrho sagen/der Graff von Manßfeldt hätt sie bey acht Tagen mit bitten vnnd träwen bewrühiget/zweiffelten/er möchte zu Domshirn stossen/vnd sie also miteinander wider sie kommen. Solchem nun zubegegnen/rücketen die vnsern fort/bekamen aber Zeitung/daß die Feindt miteinander nach Braunschweig gezogen. Dem Keyser ward es zuwissen gethan/befahl/sie solten den Bischoff zur Naumburg wider in sein Landt setzen/vnd nachmahln Pyrrhus mit seinem Volck wider zu rück ziehen. Als er nun deß Keysers Anordnung zu Werck gerichtet/kam er/wie gemeldt/wider nach Hall/daselbst war er von seinem Herrn sehr wol angesehen/dann es hätt sich in solcher Statt zwischen den Teutschen vñ Spaniern ein Streit erhaben/so grosser Wichtigkeit gewesen were/wann seine Majestät/so im Felde war/sich derselben nicht vnternommen hätte. Der Feldmarschall Arze that anfangs viel/dann er verwahrete den Paß/an einer Brücken/so die Losament theilete/damit die Spanier/wie sie dann thun wolten/nicht in der Teutschen Quartier kommen könten. Diß war ein groß Mittel/doch blieben etliche Teutschen vnd zween Spanier todt.

149. Versöhnungsartickul mit dem Landgrafen.

Der Landtgraff hatt sich nunmehr nach deß Keysers Willen bequemet/waren auch die Capitul verfertiget/dieselben hielten in sich: Der Landtgraff solte in der Person kommen/sich vnd sein Landt in deß Keysers Gewalt/Gnad vnd Vngnad ergeben/vnd schweren/jhm ein getrewer Vnterthan * zuseyn/vnd keinen andern/als jhn/für seinen Herren erkennen/auch gut heissen/was seine Majestät thun möchte/der Keyserlichen Cammer gehorsamen/vnd jm/beneben andern Reichsfürsten/mit allem vermögen/wider den Türcken dienen. Allen Verbündtnussen/bevorab dem Schmalkaldischen auffsagen. Alle Brieff/vnnd was er von besagtem Bündtnuß wisse/dem Keyser zustellen vnd vberantworten. Wider den Keyser/noch dem König/viel minder zu Nachtheil jhrer Vnterthanen nimmermehr in Bündtnuß sich einlassen/verfügen/daß keiner seiner Feindt in seinem Landt wandele/oder Gewerb treibe. Wann jhre Majestäten einen vngehorsamen straffen wolten/solte er darwider sich nicht setzen. Dem Keyser vnd all den seinen solte sein Landt offen stehen/damit sie sicher darinnen handeln/wandeln vnd wohnen könten. Da auch jemandes seiner Vnterthanen/etwa einen Fürsten oder andern Personen/wider den Keyser dienen würde/solte er jhn absordern/vnd 14. Tag Zeit geben/kähme er in solcher Zeit nicht zurück/jhm all sein gut nehmen/vnd der Keyserlichen Cammer zueygnen lassen. So solte bemelter Landtgraff zur Straff/für die Vnkosten/so auff den Krieg/dessen Anfänger er gewesen/ganzen/150000. fl. zahlen/100000. fl. innerhalb drey Wochen/vnd die vbermaß in Monatsfrist/solches begehrte er gantz demütig/weil er nicht mehr im Vermögen hätte. Ferner solte er sein gantz Landt/sampt den Festungen/vnd allen andern Dingen/ins Keysers Gewalt lieffern/damit er die jenigen/so jm gefällig/niderreissen möchte/doch wolte er jhm auß Gnaden eine auß den zweyen Festungen/Ziegenhain oder Cassel/lassen/der Gestalt/daß die Soldaten/so wegen deß Landtgraffen/in solcher Festung einer/bleiben würden/schweren solten/dem Keyser getrew zuseyn/vnd wann der Landtgraff das jenige/so zwischen jhnen beschlossen/nicht halten würde/sie das Castell für den Keyser halten solten. Vnd also solten auch alle deß Landtgraffen Lehenleut schweren/vnd schuldig seyn/jhn zufangen/vnnd in deß Keysers Gewalt zulieffern. So solte er auch keine Festung in seinem Lande/ohn deß Keysers oder Römischen Königs Verwilligung bawen/vnnd anstund Hertzog Heinrichen von Braunschweig mit seinem Sohn/wie auch alle andere gefangene/so mit jhm gewesen/ohn einige Ranzion wider auff freyen Fuß stellen/vnd sein gantzes Landt/mit allem/so er erobert/auch alles Geschütz vnnd Kriegsrüstungen/mit aller Zugehörung/in deß Keysers Gewalt geben/welcher jhn dann mit theils davon begnaden wolte. Was er vom Großmeister auß Preussen hätt/solte er auch wider erstatten/vnd wider den König in Dennenmarck vnd andere/so jhm in diesem Krieg gedient/nichts anfangen. Alle Gefangene auß deß Keysers Soldaten/so er habe/vnd jemahls gehabt hat/ohn entgelt loß lassen/vnd wegen alles deß jenigen/so er prætendirt/vnd andern abgenommen/in der Keyserlichen Cammer Rechtliches Außtrags erwarten/vnd was alsdann derselben Commissarien erkennen werden/folge leisten/vnd wann diese Capitul gehalten würden/so wölle der Keyser alle deß Landtgraffen Vnterthanen zu Gnaden auff vnd annehmen/

* Im Italianischen stehet: d'esserli buon suddito.

ahnemmen/vnnd solten die Söhne/so allbereit erwachsen/schweren/vnnd alle das jenige/so der Vatter zugesagt/bestättigen. Sagte also der gantze Adel in seinem Lande/wie auch Churfürst Moritz/der Churfürst von Brandenburg/vnd Wolffgang/Hertzog zu Zweybrücken/zu/daran zu seyn/daß alles/was geschrieben/gehalten werden solte/vnd zu mehrer gewißheit/vnterschrieben sie sich/mit verpflichtung/daß es der Landgraff halten solte/oder wolten jhn dahin bringen/daß ers halten müste.

149. Der Landgraff kompt nach Hall.

Am Sonnabendt/war der achtzehende Junij/zog gegen Abendt der Landtgraff zwischen vorbesagten zweyen Churfürsten zu Hall/mit männiglichs verwundtrung/weil er so hoffärtig gegen seinem Herrn gewesen war/eyn. Die Gassen waren voll Volcks/jhn zu sehen/woltens kaum glauben. All deß Keysers zugethane hatten ein greß gefallen daran/hielten für gewiß/diß were das Sigill der Ruhe in Teutsch Landt. Er nam sein Losament bey Hertzog Moritzen.

Folgenden tag richteten die Keyserliche Officirer einen grossen Saal im Palatio zu/das vnterste theil desselbigen ward mit Tapisserien/vnnd einem schönen von Goldt gewirckten Himmel/mit dem Keyserlichen Wapen in der mitte/gezieret/vnnd der Keyserliche Siz mit einem grossen güldenen Stück/so weit herab an die Erde gebreitet/bedecket war/daselbst versambleten sich die fürnembsten Herren/Ritter vnnd Edelleute auß allen Nationen. Vmb die zwey vnnd zwantzigste Stunde kam der Keyser mit vielen Herren auß seiner Cammer herauß/schwartz bekleidet/wie er im brauch hatte/Die Officirer machten Raum/vnnd gieng er in grossen Saal/vnd satzte sich nider. Der Landgraff kam mit den zweyen Churfürsten/Moritzen vnnd Brandenburg/stieg im Palatio ab/gieng die Treppe hinauff/vnnd ward von jederman wol besehen/kam durch den Saal/vnnd stellete sich für den Keyser. Die Churfürsten theten dem Keyser Reuerentz/vnnd liessen jhn mit einem seiner Secretarien allein. Wie sie nun beyde eine tieffe Reuerentz gemacht/knieten sie gantz demütig nider/vnnd fieng der Secretarius eine lange Sermon an/solches Innhalts: Dieser/so für jhrer Keyserlichen Majestat kniete/were der Landtgraff zu Hessen. Ob er wol nicht würdig were/für sein Angesicht zu kommen/weil er so ein böser Vasall gewesen/Jedennoch/weil er Keyserlicher Majestat Barmhertzigkeit vertrauwet/hette er sich dargestellet/Verzeihung von jhm zu begeren/vnnd Gnade deß Lebens/so er sampt seinem Lande/vmb seiner Verbrechung willen/in dem er ein crimen læsæ Maiestatis begangen/verloren hette/Keyserliche Majestat möchte damit gebaren/wie es deroselben belieben würde/Bäte gantz demütig/jhm Barmhertzigkeit zu erzeigen/Sagte zu/jhm getreuwe Dienst vnd Gehorsam zu leisten. Der Keyser ließ jhm durch Doctor Selden/seinen Interpretem, oder Dolmetscher/antworten: Er wolte jhn nimmermehr so würdig geachtet haben/daß er für jhn kommen solte/seine Verbrechung were so groß/daß wann die Churfürsten/so da gegenwertig weren/vnnd andere Personen/gethan hetten/wolte er nicht vnterlassen haben/jhn zu straffen/Aber vmb jhrer willen/wolte er jm auß Gnaden das Leben vnnd das Land/so rechtmässiger weise sein were/lassen/Vnnd solte er einem jeden das jenige/so er mit vnrecht besessen/vermög der Capitulation/wider einräumen/auch mit dem Hertzog von Alba gehen/welcher jhm sagen würde/was er ferner zu thun hette/Hierauff trat der Hertzog herfür/vnnd gab jhm/wegen deß Keysers/die Hand/vnnd stundt er auff/vnnd gieng mit jhm. Verbesagte Churfürsten vnnd der Bischoff von Arras begleiteten vnnd führeten jhn ins Schlosz/da der Hertzog losierte/der behielt jhn bey dem Abendessen. Der Hertzog hatte ein Gemach mit einer guten Guardi/von sechzig Archibusirern mit jhrem Capitain/Don Johann de Gevara bestellet. Wie nun nach der Mahlzeit die Churfürsten mit dem Landgraffen wider in jhre Losament ziehen wolten/sagte der Hertzog/der Landgraff solte bey jhm bleiben/solches were deß Keysers wille. Die beyde Churfürsten hatten ein groß Mißfallen darob/fiengen an sich darwider zu entsetzten/zogen aber endlichen davon/vnnd blieb der Landgraff nicht ohne Furcht gefangen. Damit man aber nicht dencken möge/der Keyser hette dem Landgraffen vnrecht gethan/so ist droben der Capitul gedacht worden/in demselben wirdt man sehen/daß weder vom Gefängnuß/viel weniger einiger Loßlassung gemeldt worden/Vnnd weil er wüste/daß er nicht so gar standhafftig/war von nöten/zu verhütung anderer Vngelegenheit/jhn zu behalten.

150. Landgraff thut dem Keyser ein Fußfall.

151. Hertzog von Alba gibt wegen deß Keysers dem Landgraffen die Hand.

152. Warumb d Keyser den Landgraffen gefangē behalten.

Wie nun solches alles verrichtet/befahl der Keyser/man solte auff Bamberg ziehen/der Hertzog brach am Mitwochen/den ein vnnd zwantzigsten Junij/mit dem Spanischen Fußvolck/vnnd mit jm der Printz/mit seiner Reuterey/vnnd der Duca von Castrovillari mit den Neapolitanischen Kürissern/auff/führete Hertzog Johann Friderichen vnnd den Landgraffen mit sich. Der Keyser mit seinem Keyserlichen Hauffen vnd Guardi/mit deß Teutschen Meisters Volck/vnnd deß Madrucij Fußknechte/vnnd die vbrige Teutschen folgeten hernach/vnnd losierte eben an denen Orten/da der Hertzog gelegen/nemlich/zu Naumburg an der Saal/Salfeld vnnd Gräffenthal. Wie er durch Thüringen zog/reisete er durch den Passz am Berg bey Gräffenthal/derselbige war mit vielen Balcken gantz künstlich vnnd wunderbarlich dermassen verwahret/daß man nicht allein einem den Durchzug verbieten/sondern auch die jenigen/so man eyngelassen/verschliessen kondte/War wol zu sehen/vnnd lobete solch Kunststück jederman. Es halff aber Hertzog Johann Friderichen nichts/daß er diesen Passz verfertigen lassen/viel weniger/daß er bey Meissen sich gelägert hatte/den Passz daselbst zu verwahren/Denn die Göttliche Gerechtig-

153. Keyser zeucht von Hall ab.

keit wolte nicht länger warten/ derselben hat mans fürnemblich zudancken/ vnd dann deß vnuberwindtlichsten Keysers Glückseligkeit/so sein gerecht vnd Catholisch Leben in all seinem Thun verursacht. Im fortziehen entstund ein Scharmützel zwischen Capitän Quedo vnd Capitän Nouarette/ welche der Hertzog fürhin gesandt hatte/ daß sie auffacht haben solten/damit sich das Volck nicht verlauffen möchte. Sie blieben in einem Schlößlein / Hertzog Johann Ernsten zu Sachsen zuständig/ daselbst wolte sie der Amptman deß Nachts verrahten / dann sie seynd den Spaniern vnd Welschen sehr feind / schickete vmb Volck in die vmbligende Flecken / Ob nun wol ihrer mehr als der vnsern waren/zogen sie doch den kürtzern. Diß war Vrsach/zu einem halben Streit/ dann es kamen etliche forchtsame auß dem Scharmützel/die sagten/sie weren alle todt.

Mit dem Keyser kam nicht viel Volck/dann er ließ Marggraff Joachim vnd Hertzog Moritzen wider zu ruck / in jhr Landt ziehen / biß der Reichstag angieng. So hatte er den Margrafen von Marignan mit seim Volck dem König in Böhmen zu Hülff geschickt / dann die Böhmen/vngeacht sie jhm Gehorsam zuleisten bereit waren/wolten sie doch der Rebellion nicht geständig seyn/viel weniger vom Bündtnuß/so sie vnter sich auffgerichtet/abstehen/ sagten/solche gereichete dem Königreich zum besten. Brachte also mit dieser Hülff alles in Ruhe/ wie man hernach vernehmen wirdt. Hierauff kam er in Francken/welches ein schön Landt ist/losirte zu Steinbach/ Newstatt/Coburg vnd Radestatt.

Den 3. Julij kam er nach Bamberg / eine grosse vnd schöne Statt / da Keyser Henrici vnd seiner Gemählin Begräbnuß ist / der Fluß Vil lauffe mitten dardurch/ ward vom Bischoff vnd der Clerisey wol empfangen / dann er war im Christlichen Glauben vnd Gehorsam deß Keysers allzeit beständig blieben/lag auff desselben Bitt nur einen Tag still/zog stracks wider fort/vnd kam auff Mitwoch den 6. Julij nach Nürnberg.

144. Keyser kompt nach Nürnberg.

Die Statt stund in zimlicher Forcht / dann weil sie sahe / daß es dem Keyser so glückete/ zweiffelten sie so vielmehr / weil auff seinen Befelch der Statt Guardia vnd Soldaten die Waffen ablegen vnd Madrucius mit seim Volck zu seiner Leibguardi darinnen bleiben müste. Allhie ließ er das Kriegsvolck ein wenig außruhen/vñ verrichtete etliche Sachen/so deß Reichs vñ seine Wolfahrt betraffen. Wie er nun erfuhr/daß es zu Vlm/dahin er ziehen/vnd daselbst den Reichstag halten wolte / der Pest halber vnsicher / entschloß er nach Augspurg zureisen / befahl also dem Hertzog/daß er einen Tag eher/als er/von dannen ziehen/ vnd die Ordnung/ wie zu Hall/ im fortreisen halten solte.

Am Sontag war der 7. Julij / brach der Hertzog auff / führete die zween gefangene/ wie zuvorn auch geschehen / mit sich / vnd zog der Printz allzeit fürhin. Die erste Tagreise war biß nach Rot / den andern lag er zu Passenberg / darnach zu Mohen / von dannen zog er nach Donawert/ daselbst/wie auch in etlichen Dörffern/daß man vber den Fluß nicht kommen dörffte/ losirte alles Volck / erwartete deß Keysers/ welcher eben diesen Weg reisete / vnd den Tag nach dem Hertzog/ mit wenig Volck von Nürnberg abgezogen war/ dann er hatte vielen Vrlaub geben/ vnd waren alle die Teutschen Herren/so jhm nachgefolget/weil er jhnen zu dem jhrigen wider rmb verholffen/ wider darvon gezogen / das jhre wider in Besitz zunehmen/ vnd jhre Sachen in Ordnung zubringen / biß die Zeit kähme / daß sie auff den Reichstag reisen solten. Hatte also der Keyser zu seiner Guardi kein ander Volck bey sich/ ausser das / so fürau zog/ nemblich die Neapolitaner Küriſſer/ deß Ertzhertzogs Guardi/ den Keyserlichen Hauffen/ mit den Herren vnd Rittern zu Hof/ so allbereit ohne Rüstung zogen/die Schützen zu Rossz/vnd Colonell Madrucium. Dem Hertzog zogen zu Augspurg / ehe als der Keyser / einkommen / viel auß der Statt entgegen / vnd ward wol empfangen.

145. Keyser kompt nach Augspurg.

Der Keyser hielt am Sonnabendt nach Mittag/herrlich begleitet/seinen Einzug. Für jhm zog der Keyserliche Hauff/vnd deß Ertzhertzogen Guardi/für welcher alle seine Edle Knaben/auff schönen Pferden ritten / allzeit drey in einem Glied / damit man die Gassen / in welchen Colonell Schaumburgs gantz Fußvolck / so zu Augspurg in Besatzung lag / auff beyden seiten biß zu deß Fuckers Hauß/da der Keyser absteigen solte/stunde/ nicht so sehr einnehme. Nechst solchen folgeten deß Printzen von Piemont Edle Knaben / vnd dann deß Keysers / welche die Herrn vnd fürnembsten von Augspurg/so dem Keyser entgegen kommen waren/neben sich hatten. Ferner der gantze Hof/ der Keyser aber zwischen seiner Guardi/ den Hellebardirern / gar allein. Neben jhm ritte der fromme Cardinal von Augspurg / nicht mit wenig Frewden / vnd nach jhm der Hertzog von Alba zwischen Don Luis de Zuniga / groß Commendatorn von Alcantara / vnd dem Obristen Stallmeister. Hierauff folgeten die Neapolitaner Speerreutter / dann die Arquebusirer zu Rossz / vnnd letztlichen zum Nachzug Madrucius mit seinem Colonell. Der Einzug war schön vnd herrlich. Der Printz kam nicht mit dem Keyser/dann er hatt jhm befohlen/er solte zu ruck bleiben/ vnd seiner Reutterey/ wie sie kommen solten/ Ordnung geben/ sie auch zahlen/ damit sie Victualien kauffen möchten. Diese / wie auch das Spanische Fußvolck / blieben vieler Vrsach halben jenseit der Donaw. Zur Guardi deß Keysers blieb niemandt/als deß Madrucij Kriegsvolck. Dieser hatt allezeit den Fürzug/daß er deß Keysers Person in Verwarung hatte/ nicht mit geringer seiner Ehr vnd Reputation. Hatten also nunmehr die Kriegssachen ein Ende / wiewol Magdeburg neben andern See Stätten noch halßstarrig verblieb/vnd der Graff von Mansfelde vnd Domshirn die Waffen noch nicht abgeleget / welche man aber leichtlich darzu bringen / vnd mit der-

der zeit verschaffen können/damit selbige Stätt auch wider zu deß Keysers Gehorsam kämen/weil er jhnen eine gewisse zeit gesetzet/daß sie sich ergeben/wo nicht/in die Straff der Rebellion gefallen/ vnd jedweden frey seyn solte/sie zu verderben/zu verbrennen/vnd derselben Jnwohner vmbzubringen/vnd wo sie nur anzutreffen/jhnen alles zu nemmen. So hatte auch der Römische König das Königreich Böhem mit Gewalt wider zu seinem Gehorsam gebracht/denn dasselbe Königreich wolte nicht willigen/daß der König die begangene Verbrechung eiffern solte/Er aber wolte/wie nicht vnbillich/die jenigen/so gejrret hatten/gleichwol straffen/stunden also mit viel Volcks wider jn auff/wurden aber von jm gewarnet/vnd vbel tractiert. Muste demnach solch Königreich wider seinen willen seinem König Gehorsam leisten.

Als der Keyser zu Augspurg war/vnd der Cardinal anzeigte/daß sie jhn für iren Herrn erkennen musten/machte er allgemachsam einen anfang/dz in den Kirchen wider deß meisten theils der Statt willen/Messz gehalten würde. Weil sie nun am Keyser zweiffelten/hielten sie sich ruhig/ vnd ließ er gantz weißlich allgemach in der grossen Kirchen wider Messz lesen/dieselbe eynweihen/ vnd das heilige Sacrament wider hineyn setzen.

146. H. Johann Friderich zu Sachsen wirdt nach Augspurg geführt.

Hertzog Johann Friderich ward auff befelch deß Keysers mit einer Guardi Spanischer Arquebusirer nach Augspurg geführt/Kam in einem Wagen dahin/vnd begleiteten jn die Neapolitaner Küriſſer. Er ward durch die fürnembste Gaß/vnd für deß Keysers Palast geführet/darob sich männiglich verwunderte. Der Landgraff blieb/wie zuvorn/in Capitains Johan de Benara handen. Als man nun zu Augspurg war/vnd der zeit der Reichsversamlung erwartete/stieß den Keyser ein Fieber an/wiewol er allbereit im werck war/das Holtz zu gebrauchen. So bekam er auch die gelbe Seuche. Nichts minder fieng er/auff rath der Aertzte/an das Holtz zu nemmen/ Denn jn bedauchte/daß nicht allein dieser Kranckheit/sondern auch deß Podagra halben/solches die Notturfft erforderte. Weil es sich aber nachmaln besserte/vnterließ er auß Mattigkeit das Holtz zu gebrauchen/denn es wolte jm zu schwer fallen/bey solcher Schwachheit die Diæt/so man beym gebrauch deß Holtzes in acht haben muß/zu halten. Entschloß also für allen dingen sich wider zu stärcken/darzu denn der erfahrne vnd gelehrte Cornelius/sein fürnembster Medicus, neben andern/grossen fleiß anwandte. Befandt sich demnach biß auff den 18. Augusti ziemlich wol/ darüber alle Nationes grosse Freude hatten/Denn er ward mehr geliebet vnd gefürchtet/als kein Keyser/vnd hielte jederman seine Glückseligkeit nicht für ein wunder ding/sondern von Gott/der jhn gerecht befand/also versehen/welches der Schlüssel zu aller Wolfahrt ist/bevorab wenn

147. Den Keyser stößt ein Fieber vnd die gelbe Sucht an.

mann Gott nachfolget/wie er allzeit gethan/vnd auch Barmhertzigkeit vnd Gütigkeit erzeiget/mit welchen ein jeder Fürst reichlich begabt seyn soll.

FINIS.

Getruckt zu Franckfurt am
Mayn/ durch Nicolaum Hoffmann/
Sumptibus Rulandiorum.

Anno M. DC. XVIII.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hortleder, Friedrich, 1579-1640

Der römischen Keyser- und Königlichen Maiestete[n], Auch deß Heiligen Rö mischen Reichs Geistlicher unnd Weltlicher Stände, Churfürsten, Fürsten, Graffen, Reichs- und anderer Stätte, Sampt des Hochlöblichen Käiserlichen Cammer-Gerichts, Fürstlicher Regierungen, und etlicher der H. Schrifft und beyder Rechte Gelehrten, Handlungen und Außschreiben, Send-Brieffe, Bericht, Vnderricht, Klag- und Supplication-Schrifften, Befelch, Fü
Bd.: [3]

Franckfurt am Meyn 1618

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/a Mc (b) 3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11348264-1